Veröffentlichungen

des

Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Vierundzwanzigster Jahrgang 1900.

Berlin.
Verlag von Julius Springer.
1900.

Inhalts-Verzeichniß.

Die besonderen Beilagen, welche Auszüge aus gerichtlichen Entscheidungen enthalten, werden nicht jahrgangsweise abgeschlossen; zu denselben werden bandweise besondere Inhalts-Verzeichnisse geliefert.

Die Ziffern geben die Seiten an, auf welchen die einzelnen Artikel zu finden sind. — Die in den Abschnitten „Erkrankungen, Gesundheitsstand, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte und Sterblichkeit" mitgetheilten Nachrichten über Krankheiten sind im Inhalts-Verzeichniß nicht besonders berücksichtigt.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 7816) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIV. Jahrgang. | Berlin, den 4. Januar 1900. | Nr. 1.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Assistenten am Institut für Infektionskrankheiten zu Berlin, Professor Dr. Hermann Kossel zum Kaiserlichen Regierungsrath und Mitglied des Gesundheitsamtes zu ernennen.

Die bisher kommissarisch beschäftigten Hülfsarbeiter Dr. Arnold Jacobi und Dr. Otto Appel sind zu technischen Hülfsarbeitern ernannt worden.

Der Assistent und stellvertretende Vorstand der Königl. sächsischen pflanzenphysiologischen Versuchsstation zu Tharand Dr. Hiltner und der Großherzoglich hessische Kreisassistenzarzt Dr. Tjaden zu Gießen sind behufs kommissarischer Beschäftigung in den Dienst des Gesundheitsamtes getreten.

Unter den zum Gesundheitsamte kommandirten Sanitätsoffizieren sind folgende Veränderungen eingetreten:

1. Der Königl. preußische Oberstabsarzt Dr. Musehold, der Königl. bayerische Oberarzt Dr. Martius und der Königl. sächsische Stabsarzt Dr. Böder sind aus ihrem Kommandoverhältniß zum Gesundheitsamte ausgeschieden.

2. Der Königl. bayerische Assistenzarzt des 2. Trainbataillons Dr. Mayer und der Königl. sächsische Oberarzt des 5. Infanterie-Regiments „Prinz Friedrich August“ Nr. 104 Dr. Fritzsche sind zur Dienstleistung zum Gesundheitsamte kommandirt worden.

An der Krankenhaus-Statistik, welche auf der vorletzten Seite jeder Nummer veröffentlicht wird, betheiligen sich die nachstehenden Krankenhäuser:

Berlin: Königl. Charité, drei städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K. Friedrich-Kinder-Krankenhaus.

Altona: Städtisches Krankenhaus.

Breslau: Kranken-Hospital zu Allerheiligen, Universitätskliniken (medizinische, chirurgische, Frauen-Klinik, Klinik für Hautkrankheiten, Klinik für kranke Kinder und Augenklinik), Garnisonlazareth, Augusta-Hospital des Vaterländischen Frauen-Vereins, Evang.-lutherische Diakonissen-Anstalt Bethanien, Krankenhospital der barmherzigen Brüder, desgl. der Elisabethinerinnen, St. Josephs-, Wenzel Hancke'sches Krankenhaus.

Charlottenburg: Städtisches Krankenhaus.

Frankfurt a. M.: Städtisches Krankenhaus und Krankenabtheilung des städtischen Armenhauses (Asyl), Bürgerhospital, Hospital zum Heiligen Geist, Dr. Christ's Kinderhospital, Israelitisches Gemeindehospital, Dr. Bockenheimer's Klinik, Diakonissen-Anstalt.

Hannover: drei städtische Krankenhäuser, Königl. Garnisonlazareth, Kinderheilanstalt, Clementinenhaus, Henrietten-, Friederiken-, St. Vincenzstift.

Magdeburg: Altstädter, Neustädter, Sudenburger Krankenanstalt.

Stettin: Städtisches Krankenhaus.

München: Städtisches Krankenhaus l. d. J., desgl. r. d. J. mit Zweiganstalt in Vorstadt Schwabing, Städtisches Sanatorium, Garnisonlazareth, Universitäts-Kinderklinik.

Nürnberg: Städtisches Krankenhaus, Kinderspital.

Chemnitz: Städtisches Krankenhaus.

Leipzig: Städtisches Krankenhaus zu St. Jacob mit drei Zweiganstalten.

Hamburg: Altes und Neues allgemeines Krankenhaus, Seemannskrankenhaus, Kurhaus, Krankenbaracke des Untersuchungsgefängnisses, Marien-,

Israelitisches, Freimaurer-Krankenhaus, Krankenheilanstalt Bethesda, Vereins-, Kinderhospital, Krankenhaus des Bethanien-Vereins.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Portugal. In Lissabon ist ein Soldat der dortigen Garnison, welcher in Porto auf Urlaub war, an der Pest erkrankt. Umfassende Desinfektions- und Absperrungsmaßregeln wurden laut amtlicher Mittheilung vom 27. Dezember alsbald getroffen.

Britisch-Ostindien. In der Woche vom 25. November bis zum 2. Dezember v. J. hat die Pest erheblich abgenommen. Die Gesammtzahl der in der Berichtswoche gemeldeten, durch die Seuche herbeigeführten Sterbefälle betrug 1946 gegenüber 2080 in der Vorwoche. Die zuerst genannte Zahl schließt jedoch annähernd 300 Fälle ein, welche im Staate Hyderabad früher erfolgt, aber erst jetzt zur Kenntniß der Behörden gelangt sind. In der Stadt Bombay sind die Ziffern für die Peststerblichkeit innerhalb der gedachten Zeit von 136 auf 129 und in den zu der gleichnamigen Präsidentschaft gehörigen verschiedenen Staaten und Bezirken von 1714 auf 1274 zurückgegangen. In den Zentralprovinzen kamen 11, im Punjab keine Pesttodesfälle während der Berichtswoche zur Anzeige. Im Staate Mysore ist der Stand der Seuche unverändert geblieben, dagegen sind die Zahlen der gemeldeten Peststerbefälle in Kalkutta von 48 auf 52 und in der Präsidentschaft Madras von 17 auf 23 gestiegen.

Japan. Zufolge einer Mittheilung vom 21. November sind seit dem Auftreten der Seuche in Kobe (vgl. Veröff. 1899 S. 1018 u. 1073) 6 Erkrankungen amtlich festgestellt, welche alle tödtlich verliefen. Fünf von diesen Fällen haben sich in Fukiaimura (Bezirk Ono) ereignet, der sechste betraf einen Eisenbahnbeamten, welcher in Kawasaki, einer Vorstadt von Hiogo, wohnte. Ferner sind 2 Erkrankungen in Osaka und eine in Himeji vorgekommen; letztere betraf einen buddhistischen Priester, welcher kurz zuvor in Fukiaimura sich aufgehalten hatte.

Weiteren Nachrichten zufolge sind die ersten Pestfälle wahrscheinlich theils aus Newchwang, theils aus Nord-Formosa eingeschleppt worden.

Mozambique. (Vgl. Veröff. 1899 S. 1041.) In Magude hat laut amtlicher Nachricht vom 18. November die Pest immer noch nicht aufgehört, scheint sich indessen auf diesen Ort beschränkt zu haben.

In Lourenço Marques ist kein pestverdächtiger Fall mehr vorgekommen. Trotz der Ansammlung von mehreren Tausend Flüchtlingen, deren Ernährung nur unvollkommen erfolgen kann, und trotz regnerischen Wetters ist dort der Gesundheitszustand gut.

Paraguay. (Vgl. Veröff. 1899 S. 1105.) Nach den Veröffentlichungen des Nationalgesundheitsrathes zu Asuncion sind im Monat Oktober 27 Personen, davon 23 in Asuncion, 4 in benachbarten Ortschaften an der Pest gestorben. Vom 3. bis 16. November kamen 8 Todesfälle an der Pest in und bei Asuncion zur Anzeige, ferner 6 erwiesene und 2 verdächtige Erkrankungen.

Neu-Caledonien. Aus Numea sind zufolge einer Mittheilung vom 27. Dezember v. J. 6 Pestfälle gemeldet worden.

Cholera. Türkei. (Vgl. Veröff. 1899 S. 1129.) Nach einem der „Times of India" entlehnten Berichte des „Pioneer" vom 8. November v. J. soll die Cholera, welche in Bassora, Fao und anderen Plätzen Türkisch-Arabiens stark aufgetreten war, sich nach Arabistan und weiteren Bezirken Persiens verbreitet haben. Man glaubte, daß die Cholera von Karachi aus über Gwadur nach Türkisch-Arabien eingeschleppt worden ist.

Eine amtliche Mittheilung vom 26. November bestätigt, daß im Sultanat Maskat eine ansteckende Krankheit von äußerst bösartigem Charakter aufgetreten ist und seit Anfang Oktober große Fortschritte gemacht hat. Ob die Epidemie, welcher an einigen Orten des Sultanats täglich mehr als 300 Menschen erliegen sollen, Cholera oder Pest ist, läßt sich nach den Schilderungen der Araber schwer entscheiden, zumal dort beide Krankheiten mit demselben Worte (Alaun) bezeichnet werden.

Die angeblich sowohl im Innern von Oman als am Persischen Golf und am Golf von Mosena herrschende Krankheit soll von Südosten kommend die Südküste von Beludschistan und Persien durchzogen haben, nach Jask am Persischen Golf und von da nach Oman gelangt sein. Dieser Weg, den die Epidemie genommen, würde die Vermuthung, daß es sich um die Pest handele, rechtfertigen (vgl. auch die Mittheilungen auf S. 770 und 797 des Jahrg. 1899 der Veröffentl.), während die Krankheitszeichen mehr der Cholera entsprechen sollen.

Britisch-Ostindien. Kalkutta. In der Zeit vom 26. November bis 2. Dezember v. J. sind 27 Personen an Cholera gestorben.

Gelbfieber. Es gelangten zur Anzeige in der Zeit vom 12. bis 18. November v. J. in Barranquilla 1 Erkrankung (und 1 Todesfall), vom 30. November bis 5. Dezember in Panama 8 (5), vom 26. November bis 2. Dezember in Havana 6 (1), am 2. Dezember in Matanzas 1 (0), vom 26. bis 30. November in Key West [1]) 4 (0), vom 26. November bis 9. Dezember in New Orleans 2 (0), vom 25. November bis 1. Dezember in Vera Cruz 1 (0).

[1]) Nach einem jetzt veröffentlichten Rückblick sind aus Key West in Florida vom 31. August bis 31. Oktober nicht weniger als 1291 Fälle von Gelbfieber gemeldet, darunter 86 mit tödtlichem Ausgang.

Der aus Bluefields Ende September v. J. angezeigte Todesfall (Veröff. 1899 S. 970) ist irrthümlich gemeldet. (Public health reports Nr. 50.)

Pocken. Vereinigte Staaten von Amerika. Nach einer Mittheilung in den Public health reports (S. 2227) haben die Pocken während d. J. 1899 besondere Beachtung erfordert; doch ist es möglich gewesen, jeden Ausbruch der Krankheit durch Absonderung und Impfungen zu beschränken. Von 117 bis zum 1. Oktober gemeldeten Pockenfällen sind nur 5 tödtlich verlaufen.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Madrid 4, Odessa, Petersburg, Warschau (Krankenhäuser) je 2, Kalkutta 3 Todesfälle; Antwerpen (Krankenhäuser) 4, Paris 9, Petersburg 39, Warschau (Krankenhäuser) 6 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Warschau (Krankenhäuser) 2 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 7 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 4 Todesfälle; **Tollwuth:** Rom 1 Todesfall; **Varizellen:** Budapest 61, Wien 130 Erkrankungen; **epidemische Ohrspeicheldrüsenentzündung:** Wien 24 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 31 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 25, Wien 23 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 8, Braunschweig, Amsterdam je 3, London 69, Moskau 7, Paris, Petersburg je 4 Todesfälle; Kopenhagen 59, Petersburg 37 Erkrankungen; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 61, München 25 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15%): in Bamberg, Essen, Fürth, Köln, Nürnberg — Erkrankungen kamen zur Meldung in Berlin 36, Breslau 113, in den Reg.-Bezirken Posen 115, Wiesbaden 197, in München 181, Nürnberg 50, Hamburg 38, Budapest 181, New York 291, Petersburg 124, Wien 333 — desgl. an **Scharlach** (1886/95: 0,91%): in Bochum, Elberfeld — Erkrankungen wurden angezeigt in Berlin 36, Hamburg 40, Budapest 52, Christiania 30, Kopenhagen 53, London (Krankenhäuser) 209, New York 163, Paris 57, Petersburg 75, Wien 44 — desgl. an **Diphtherie und Croup** (1886/95: 4,27%): in Plauen — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 80, Budapest 24, Kopenhagen 39, London (Krankenhäuser) 187, New York 279, Paris 49, Petersburg 148, Stockholm 104, Wien 55; ferner wurden Erkrankungen an **Unterleibstyphus** gemeldet in London (Krankenhäuser) 49, New York 52, Paris 47, Petersburg 86.

Zeitweilige Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten.

Türkei. Zufolge Entscheidung des obersten Gesundheitsraths vom 6. Dezember v. J. werden — unter Abänderung der Bestimmungen eines Rundschreibens vom 15. Juli 1891 — Schiffe, welche aus Ostasien mit einem Patent eintreffen, fortan nach genauer Prüfung des Gesundheitspasses und der Schiffspapiere zum freien Verkehr zugelassen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Türkei. Zufolge Entscheidung des obersten Gesundheitsraths wird Obst und frisches Gemüse aus Aegypten fortan in den türkischen Häfen nicht mehr zurückgewiesen (vgl. Veröff. 1899 S. 634).

Gleichzeitig sind die aus Aegypten kommenden Postpackete wieder zugelassen; die Desinfektion der ebendaher kommenden Poststücke ist aufgehoben (vgl. Veröff. 1899 S. 570). —

Spanien. Die unter dem 20. November v. J. angeordneten Maßregeln gegen Herkünfte von Bougie und Philippeville (Algier) und deren Nachbarhäfen (Veröff. 1899 S. 1146) sind durch Erlaß vom 19. Dezember wieder aufgehoben. —

Malta. Die unter dem 2. Dezember v. J. erlassenen Vorschriften (vgl. Veröff. 1899 S. 1131) sind mittels Verordnung vom 7. Dezember in folgenden Punkten abgeändert worden: Ziffer 2 (a) lautet nunmehr:

(a) Vessels arriving from Indian Ports without a clean Bill of Health which have not been admitted to free pratique in a Port in the Adriatic or Mediterranean Sea.

Der Eingang von Ziffer 4 (a) und (b) lautet hinfort:

(a) Passengers and crews of vessels arriving from Indian Ports on board etc. etc.

(b) Passengers and crews of vessels arriving from the above places on board etc. etc.

In Ziffer 5 ist hinter dem vierten Absatz, welcher mit jute goods endigt, folgender Absatz eingeschaltet:

The importation from India is forbidden, before disinfection of the following articles, besides those mentioned in the next preceding subsection: used sacks, as also carpets and embroideries which have been in use, raw skins, fresh skins and untanned skins, animal debris, such as hoofs, manes, hair, raw silk, wool and human hair. —

Japan. Zufolge besonderer Kaiserlicher Ermächtigung hat der Minister des Innern unter dem 18. November folgende Verordnung erlassen:

„Zur Verhütung der Einschleppung der Pest ist die Einfuhr nachbenannter Gegenstände aus Indien, den chinesischen Häfen, Hongkong und Formosa bis auf Weiteres verboten:

Lumpen, alte Baumwolle, alte und getragene Kleider, altes Papier, alte gegerbte und ungegerbte Felle und Häute und alte Federn und Haare.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft."

— Die Regierung trifft sorgfältige Maßregeln, um der Verbreitung der Seuche im Inland vorzubeugen; u. a. werden die todten Ratten u. s. w. in einem besonderen Institut auf Pestbazillen untersucht, die Abwasserleitungen desinfizirt, Reisende, welche Kobe verlassen wollen, ärztlich besichtigt; öffentliche Festlichkeiten sind untersagt. —

Argentinien. Die Verordnung, durch welche der Hafen von Triest für verseucht und sonstige am adriatischen Meer gelegenen Plätze für seucheverdächtig erklärt wurden (vgl. Veröff. 1899 S. 1147), ist zufolge einer Mittheilung vom 28. November v. J. aufgehoben worden. —

Uruguay. Der Nationalgesundheitsrath zu Montevideo hat unter dem 21. November 1899 folgende Verordnung erlassen:

„In Ausübung der dem Nationalgesundheitsrath durch Art. 3 Abs. A des Gesetzes vom 31. Oktober 1895

übertragenen Befugnisse beschließt derselbe, gehörig ermächtigt:

Die Verordnungen Nr. 25, 28 und 31 vom 26. August, 27. September[1]) und 23. Oktober v. J.[2]) werden aufgehoben.

In der Folge werden Herkünfte aus Häfen, die durch die Beulenpest verseucht sind, einer Beobachtung von 10 Tagen unterworfen.

Die Herkünfte aus verdächtigen Häfen werden einer Beobachtung von 5 Tagen unterworfen.

Die Schiffe, die während der Fahrt Krankheit gehabt haben oder bei ihrer Ankunft noch haben, werden einer strengen Desinfektion und einer Beobachtung von 15 Tagen nach Beendigung jener unterworfen.

Die Beobachtung wird von der Beendigung der Desinfektion gezählt.

Die Schiffe werden zum freien Verkehr nur nach gehöriger Desinfektion zugelassen.

Die Einfuhr nachstehender Gegenstände wird verboten:

Frische Häute, frische Bestandtheile von Thieren, Wolle, Borsten, Federn, Gegenstände des persönlichen und häuslichen Gebrauchs, Tuch von irgend welcher Beschaffenheit und gebrauchte Gewebe, deren Desinfektion nicht ausführbar ist.

Im Sinne dieser Verordnung werden die Häfen von Porto, Asuncion und Santos für verseucht, und die von Portugal, Paraguay und Brasilien südlich von Rio de Janeiro für verdächtig erklärt. —

Neu-Süd-Wales. Zufolge einer Mittheilung vom 27. Dezember v. J. sind in Sydney strenge Quarantänemaßregeln gegen Numea angeordnet.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera.

Türkei. Zufolge Entscheidung des obersten Gesundheitsraths ist die für Herkünfte aus Bassora angeordnete zehntägige Quarantäne (vgl. Veröff. 1899 S. 923) aufgehoben.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Spanien. Die unter dem 2. Oktober v. J. angeordneten Maßnahmen gegen Herkünfte von New Orleans und die benachbarten Häfen (Veröff. 1899 S. 923) sind durch Erlaß vom 19. Dezember wieder aufgehoben worden.

Aus dem Sanitäts-Berichte über die Königlich Preußische Armee, das XII. (Königlich Sächsische) und das XIII. (Königlich Württembergische) Armeekorps für den Berichtszeitraum vom 1. Oktober 1896 bis 30. September 1897.
(Vgl. Veröff. 1898 S. 958.)

Während die früheren Sanitätsberichte in Anlehnung an das Etatsjahr aufgestellt wurden, ist dem Bericht für 1896/97 das militärische Dienst- und Ausbildungsjahr zu Grunde gelegt. Auch das neue Rapportmuster hat zum ersten Mal Anwendung gefunden.

Am 1. Oktober 1896 befanden sich 6827 Kranke in Behandlung und zwar 4949 im Lazareth und 1878 im Revier. Der auffallende Unterschied gegenüber den Vorjahren ist darauf zurückzuführen, daß der Anfang des Rapportjahres in eine Zeit fällt, wo die Reserven entlassen und die Rekruten noch nicht eingestellt sind. Bei einer Durchschnittsstärke von 514 698 Mann stellte sich der Krankenzugang auf 374 143, d. i. auf 726,9 ‰ der Kopfstärke. Die bereits in den letzten Berichten verzeichnete Verminderung des Krankenzugangs hat im Berichtsjahr noch weiter zugenommen.

Im Einklang hiermit steht eine Abnahme der Sterblichkeit in der Armee von 2,6 ‰ im Jahre 1895/96 auf 2,3 im Berichtsjahre. Der durchschnittliche tägliche Krankenstand betrug 26,3 ‰; von der Iststärke entfielen 17,4 ‰ auf das Lazareth und 9,0 ‰ auf das Revier. Insgesammt sind 380 970 Mann in Behandlung gewesen und erforderten 4 950 194 Behandlungstage. Die durchschnittliche Behandlungsdauer stellte sich für Lazarethkranke auf 23,4 und für Revierkranke auf 7,0 Tage.

Infolge der Bildung neuer Regimenter aus den bisbisherigen 4. Bataillonen machten sich gewisse Veränderungen in der Unterbringung der Truppen nothwendig. In denjenigen Orten, wo keine Kasernen vorhanden waren, wurden die Truppen in ermietheten Massenquartieren oder häufiger in Wellblechbaracken untergebracht. Neue Kasernements konnten in 33 Garnisonen, neue Garnisonlazarethe in 8 Städten bezogen werden. Mehrere große Lazarethe wurden mit Einrichtungen für das mediko-mechanische Heilverfahren versehen; das Garnisonlazareth Dresden richtete ein eigenes Laboratorium zur Untersuchung mit Röntgen-Strahlen ein. In der Villa d'Albay bei Rothau in den Mittelvogesen wurde ein neues Genesungsheim für 55 Rekonvaleszenten eröffnet. Die Fleischversorgung wurde im Laufe des Jahres in einigen Garnisonen dadurch wesentlich geändert, daß an die Stelle des freihändigen Ankaufs die für die Garnison zentralisirte Fleischbeschaffung getreten ist. Untersuchungen von Trinkwasser wurden in regelmäßigen Zwischenräumen vorgenommen. In 16 Orten wurden Garnisonanstalten an die städtische Wasserleitung angeschlossen und in Graudenz auf der Feste Courbière eine eigene militärfiskalische Leitung angelegt. Wo Wasserleitung und Schwemmkanalisation eingeführt waren, wurden auch die Latrinen angeschlossen; anderenfalls kam zumeist das Mainz'er Tonnensystem und demnächst das Straßburger Kothtrommelsystem in Anwendung. Fast alle Kasernen besitzen Brausebadeanstalten.

Die Gruppe der allgemeinen und Infektionskrankheiten hat durch Einfügung bezw. Ausscheidung mehrerer Krankheitsformen eine wesentliche Abänderung erfahren; ein Vergleich mit früheren Jahren ist deshalb ohne weiteres nicht zulässig. Der Zugang an Infektionskrankheiten betrug 13 525, d. s. 26,3 ‰.

Ein Fall von echten Pocken wurde in Posen beobachtet; die Erkrankung verlief günstig. Bei 92,6 % der eingestellten Mannschaften hatte die Schutzpockenimpfung Erfolg. Folgekrankheiten der Impfung sind nur vereinzelt vorgekommen und niemals ernster Natur gewesen. An Diphtherie erkrankten 291 Mann, d. s. 0,57 ‰; die Zahl der Erkrankungen hat erheblich abgenommen. Von 295 während des Berichtsjahres Behandelten starben 8 = 2,7 %. Die Behandlung bestand zum größten Theil in der Einspritzung von Heilserum. Einmal traten 12 Stunden nach der Einspritzung die Zeichen einer ziemlich schweren Nierenentzündung auf. Wegen Unterleibstyphus kamen 690 Mann, d. s. 1,3 ‰, wegen gastrischen Fiebers 242, d. s. 0,47 ‰, in Zugang; bei beiden war eine weitere Abnahme zu verzeichnen. Ein Vergleich mit der österreichischen, italienischen und französischen Armee zeigt, daß der Prozentsatz an typhösen Erkrankungen im Deutschen Heere bedeutend niedriger ist als in den genannten Armeen. Flecktyphus, Milzbrand und Rotz kamen im Berichtszeitraum nicht vor. Infolge epidemischen Auftretens der Grippe haben die Erkrankungen an Ausdehnung gewonnen. Von 9079 Behandelten starben 14, d. s. 0,15 %, an den Folgen der Grippeerkrankung, 74 Mann wurden anderweitig entlassen. Bei der Tuberkulose ist im Laufe der Jahre sowohl hinsichtlich der Erkrankungen wie der Todesfälle eine stetige Abnahme eingetreten. Im Jahre 1896/97 erkrankten 1108 Mann, d. s. 2,2 ‰; es starben 187, d. s. 0,36 ‰. Die Behandlung bestand vorwiegend in der Durchführung hygienisch-diätetischer Maßnahmen, wie sie in den Volksheilstätten zur allgemeinen Einführung gelangt ist. Es zeigte sich, daß diese Behand-

[1]) Veröff. 1899 S. 948. — [2]) Desgl. S. 1043.

lung in vielen Garnisonenlazarethen dank ihrer hygienischen Einrichtungen systematisch und erfolgreich durchgeführt werden kann. Das neue Tuberkulin TR wurde verhältnißmäßig wenig angewendet, doch lauten die Berichte darüber günstig. An Ruhr erkrankten 50 Mann, d. s. 0,10 ‰. Erkrankungen an asiatischer und einheimischer Cholera waren nicht zu berichten. Der Zugang an epidemischer Genickstarre betrug 38 Mann, d. s. 0,07 ‰, mit 19 Todesfällen; unter Starrkrampf waren 5 Krankheitsfälle zu verrechnen. Bei 3 Erkrankungen wurde Tetanus-Heilserum angewendet, ohne daß ein günstiger Einfluß zu bemerken war. Gelenkrheumatismus kam in Posen in epidemischer Ausbreitung vor, doch ist im Ganzen eine nicht unerhebliche Verminderung der Erkrankungsziffer eingetreten. Es erkrankten 3501 Mann, d. s. 6,8 ‰. Durch den Genuß von verdorbenen Nahrungsmitteln wurde eine Massenerkrankung in Stuttgart hervorgerufen. Die Quelle der Vergiftung bildete wahrscheinlich Solanin haltiger Kartoffelsalat. 4 Erkrankungen an Trichinose verliefen günstig. In Hildesheim und Straßburg i. E. trat die akute fieberhafte Gelbsucht (Weil'iche Krankheit) in epidemischer Form auf.

Bezüglich der venerischen Erkrankungen hat das Berichtsjahr die niedrigste Erkrankungsziffer aufzuweisen, welche seit dem Jahre 1881 erreicht ist. Der Krankenzugang belief sich auf 11 267 Mann, d. s. 21,9 ‰. Die Verminderung des Krankenzuganges gegenüber dem Jahre 1895/96 stellt sich beim Tripper auf 10,4 ‰, beim weichen Schanker auf 20,9 % und bei der konstitutionellen Syphilis auf 20,3 %.

Mit kontagiöser Augenkrankheit (Trachom) kamen 592 Mann, d. s. 1,2 ‰, in Zugang. Die Erkrankungshäufigkeit hat um ein Geringes zugenommen. Meistens war das Leiden bei der Einstellung vorhanden. Eine Uebertragung von der Zivilbevölkerung auf die Truppe oder innerhalb des Truppentheils wurde nur ganz vereinzelt nachgewiesen.

Von 380 970 militärärztlich behandelten Mannschaften sind 354 212, d. s. 929,8 ‰, derselben dienstfähig geworden, 861, d. s. 2,3 ‰, gestorben und 19 109, d. s. 50,2 ‰, anderweitig abgegangen. Die Todesursache war bei 787, d. s. 2 ‰, Krankheit, bei 47, d. s. 0,12 ‰, Unglücksfall und bei 27, d. s. 0,07 ‰, Selbstmord. Außerhalb der militärärztlichen Behandlung starben 348 Mann, und zwar 45 durch Krankheit, 105 durch Unglücksfall und 198 durch Selbstmord. Die Gesammtzahl aller Todesfälle belief sich somit auf 1209, d. s. 2,3 ‰ der Kopfstärke. Seit dem Jahre 1873/74 hat sich die Zahl der Todesfälle von 6,7 auf 2,3 ‰ der Kopfstärke, d. h. um 65,7 %, verringert. Bei 87 Selbstmordversuchen gelang die Erhaltung des Lebens.

Als dienstunbrauchbar kamen zur Entlassung 12 504 Mann, d. s. 24,3 ‰ der Kopfstärke, als halbinvalid 3391, d. s. 6,6 ‰, und als ganzinvalid 5651, d. s. 11,0 ‰. Die Entlassung wegen Halbinvalidität wurde hauptsächlich durch chronische Unterleibsbeschwerden, wegen Ganzinvalidität vornehmlich durch Krankheiten der Athmungsorgane bedingt. Die in den letzten Jahren eingetretene Steigerung des Abganges scheint noch nicht zum Stillstand gekommen zu sein.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Verzeichniß der Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, an welchen die nach § 16, Abs. 1., Ziffer 4 und Abs. 4 der Prüfungsvorschriften für Nahrungsmittel-Chemiker vorgeschriebene 1½ jährige praktische Thätigkeit in der technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln zurückgelegt werden kann.[1])

Das chemische Laboratorium des Kaiserlichen Gesundheitsamtes in Berlin.

Preußen.

Das chemische Untersuchungsamt der Stadt Altona.

Das hygienisch-chemische Laboratorium bei dem medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut in Berlin.

Das mit der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin in Beziehung stehende Institut für Gährungsgewerbe und Stärkefabrikation daselbst.

Das chemische Institut der Universität Bonn.

Die landwirthschaftliche Versuchsstation des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen in Bonn.

Die agrikultur-chemische Versuchsstation der Landwirthschaftskammer für die Provinz Schlesien in Breslau.

Das städtische chemische Untersuchungsamt in Breslau.

Die Kontrolstation des land- und forstwirthschaftlichen Hauptvereins in Göttingen.

Das hygienische Institut der Universität Halle a./S.

Die Versuchsstation des landwirthschaftlichen Zentralvereins der Provinz Sachsen in Halle a./S.

Das städtische Lebensmittel-Untersuchungsamt in Hannover.

Das der Landwirthschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein unterstehende Untersuchungsamt für Nahrungsmittel in Kiel.

Die Versuchsstation des ostpreußischen landwirthschaftlichen Zentralvereins in Königsberg in Ostpr.

Das pharmazeutisch-chemische Institut der Universität Marburg.

Die agrikultur-chemische Versuchsstation des landwirthschaftlichen Zentralvereins in Marburg.

Die landwirthschaftliche Versuchsstation des landwirthschaftlichen Provinzialvereins für Westfalen in Münster i./W.

Die chemische Versuchsstation der Professoren Dr. Heinrich Fresenius, Dr. Wilhelm Fresenius und Dr. Ernst Hintz in Wiesbaden.

Bayern.

Das pharmazeutische Institut und Laboratorium für angewandte Chemie an der Universität Erlangen.

Die Königliche Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in Erlangen.

Das pharmazeutische Institut und Laboratorium für angewandte Chemie an der Universität München.

Das gährungs-chemische Laboratorium der technischen Hochschule in München.

Das Laboratorium der mit der technischen Hochschule in München verbundenen landwirthschaftlichen Zentralversuchsstation in München.

Die Königliche Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in München.

Das technologische Institut an der Universität Würzburg.

Die Kgl. Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in Würzburg.

Sachsen.

Die chemische Zentralstelle für öffentliche Gesundheitspflege in Dresden.

Das hygienische Institut an der Universität Leipzig.

Das Laboratorium für angewandte Chemie an der Universität Leipzig.

Die landwirthschaftliche Untersuchungsstation in Möckern.

Die agrikultur-technische Versuchsanstalt in Pommritz.

Württemberg.

Das Laboratorium des technologischen Instituts der landwirthschaftlichen Anstalt in Hohenheim.

---

[1]) Die Veränderungen bis zum 16. Dezember 1899 sind berücksichtigt. — Vgl. Veröff. 1897 S. 950.

Die landwirthschaftlich-chemische Versuchsstation der landwirthschaftlichen Anstalt in Hohenheim.

Die chemische Abtheilung des hygienischen Laboratoriums des Kgl. württb. Medizinalkollegiums in Stuttgart.

Das chemische Laboratorium der Zentralstelle für Gewerbe und Handel in Stuttgart.

Das Laboratorium für chemische Technologie an der technischen Hochschule in Stuttgart.

Das chemische Laboratorium der Stadt Stuttgart.

Baden.

Die städtische Anstalt zur Untersuchung von Lebensmitteln in Freiburg.

Die städtische Anstalt zur Untersuchung von Lebensmitteln in Heidelberg.

Die Lebensmittelprüfungsstation der technischen Hochschule in Karlsruhe.

Die Großherzogliche landwirthschaftlich-chemische Versuchsanstalt in Karlsruhe.

Hessen.

Die Großherzogliche Prüfungs- und Auskunftsstation für die Gewerbe in Darmstadt.

Das chemische Untersuchungsamt in Darmstadt (Anstalt der Stadt und der umliegenden Kreise)

Die pharmazeutische Abtheilung des chemischen Laboratoriums der Landes-Universität Gießen.

Das chemische Untersuchungsamt für die Provinz Oberhessen in Gießen.

Das chemische Untersuchungsamt für die Provinz Rheinhessen in Mainz.

Das (von dem Kreise und der Stadt Offenbach unterhaltene) chemische Untersuchungsamt in Offenbach.

Mecklenburg-Schwerin.

Die pharmazeutische Abtheilung des chemischen Universitäts-Laboratoriums in Rostock.

Die agrikultur-chemische Abtheilung der landwirthschaftlichen Versuchsstation in Rostock.

Braunschweig.

Das Laboratorium für Zucker-, Stärke- und Gährungstechnik an der technischen Hochschule in Braunschweig.

Das Laboratorium für pharmazeutische Chemie und Nahrungsmittelchemie an der technischen Hochschule in Braunschweig.

Die landwirthschaftliche Versuchsstation des landwirthschaftlichen Zentralvereins für das Herzogthum Braunschweig in Braunschweig.

Anhalt.

Das öffentliche Laboratorium des Chemikers Dr. Karl Heyer in Dessau.

Bremen.

Das unter staatlicher Leitung stehende chemische Laboratorium in Bremen.

Hamburg.

Das chemische Staatslaboratorium in Hamburg.

Das hygienische Institut in Hamburg.

Elsaß-Lothringen.

Die landwirthschaftliche Versuchsstation in Colmar.

Das chemische Laboratorium der Kaiserlichen Polizeidirektion in Metz.

Das hygienisch-bakteriologische Institut der Universität Straßburg.

Das chemische Laboratorium der Kaiserlichen Polizeidirektion in Straßburg.

Königreich Sachsen. Verordnung, den Verkehr mit Milch betr. Vom 23. Juni 1899.

Aus den Kreisen der Landwirthe und insbesondere seiten des Landeskulturrathes ist wiederholt darüber Klage geführt worden, daß die in einzelnen Gemeinden bestehenden Bestimmungen über den Handel mit Milch nicht zu rechtfertigende Härten enthalten; insbesondere hat man sich über die Höhe der für verschiedene Milchsorten hier und da geforderten Fettprozente und weiter darüber beklagt, daß jeder Verstoß gegen die polizeilichen Vorschriften als Fälschung bezeichnet und nach Befinden außer mit hoher Strafe auch noch mit Beschlagnahme der Milch, beziehentlich mit Veröffentlichung des Namens des Verkäufers oder Produzenten bestraft werde, daß ferner die Feststellung des Gehaltes der Milch mehrfach ausschließlich dem niederen Polizeipersonal überlassen bleibe und dem Verkäufer beziehentlich Produzenten nicht die Füglichkeit gegeben sei, eine Nachprüfung durch geeignete Sachverständige herbeizuführen.

Es ist deshalb seiten des Landeskulturrathes beantragt worden, dahin Vorkehrungen zu treffen, daß in den Regulativen in Bezug auf den Verkauf von Milch nur Beschränkungen zugelassen werden, in denen auch das Interesse des Produzenten gehörig gewahrt werde.

Kann es bei der Wichtigkeit der Milch als Volksnahrungsmittel auch nur gebilligt werden, wenn in größeren Gemeinden, insbesondere dort, wo die Milch nicht direkt vom Produzenten zum Verkauf gebracht wird, der Milchhandel einer strengen Aufsicht in Bezug auf Reinheit und Güte unterworfen wird, so muß doch auch bei Aufstellung derartiger Vorschriften. Alles vermieden werden, was zu Unbilligkeiten, beziehentlich zu unnöthigen Erschwerungen der Produktion und des Handels führt.

Eine Prüfung der bestehenden örtlichen Vorschriften hat nun ergeben, daß die in dieser Beziehung erhobenen Klagen nicht durchweg unbegründet sind.

Das Ministerium des Innern hält es daher für geboten, daß die bestehenden Vorschriften einer Nachprüfung unterzogen werden; hierbei ist nach folgenden Gesichtspunkten zu verfahren.

1. Zur Erzielung einer thunlichsten Gleichmäßigkeit in der Benennung der verschiedenen Milchsorten wird künftig zu bezeichnen sein:

a) Milch, welcher nichts hinzugesetzt und nichts weggenommen, welche auch sonst nicht verändert worden ist, als „Vollmilch“,

b) Milch, deren einzige Veränderung darin besteht, daß ihr der Rahm ganz oder theilweise genommen ist,

aa) wenn die Abrahmung ohne Anwendung künstlicher Mittel erfolgt ist, als „abgerahmte Milch“,

bb) wenn die Abrahmung durch maschinelle Kraft erfolgt ist, als „Zentrifugenmilch“.

2. Die Zulässigkeit des Handels mit Vollmilch darf nicht davon abhängig gemacht werden, daß dieselbe einen bestimmten Fettgehalt oder ein bestimmtes spezifisches Gewicht hat, doch kann vorgeschrieben werden, daß Vollmilch, wenn sie nicht einen bestimmten Fettgehalt, beziehentlich ein bestimmtes spezifisches Gewicht hat, nur unter entsprechender Deklaration verkauft werden dürfe. Die Normirung des Fettgehaltes hat thunlichst so zu erfolgen, daß die benachbarte Landwirthschaft bei sachgemäßem Betriebe ihn auch regelmäßig zu erzielen im Stande ist; überdies ist dem Produzenten die Füglichkeit zu geben, durch sogenannte Stallprobe den Nachweis zu liefern, daß in seinem Stalle der geforderte Fettgehalt nicht erzielt werden könne.

3. Es ist nicht zulässig, Milch, welcher nichts hinzugesetzt und nichts genommen worden ist, bloß deshalb als gefälscht zu bezeichnen, mit Beschlag zu belegen oder einzuziehen, weil sie nicht einen bestimmten Fettgehalt oder ein bestimmtes spezifisches Gewicht hat oder weil sie nicht vorschriftsmäßig deklarirt ist.

Die Einziehung der zum Verkauf gestellten Milch bleibt auf diejenigen Fälle beschränkt, in welchen nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen — vergl. insbesondere § 15 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 (S. 145) — die Einziehung erfolgen kann oder muß.

4. Es ist unzulässig, die Namen derjenigen, welche gegen die regulativmäßigen Bestimmungen gefehlt

haben, bekannt zu geben. Die öffentliche Bekanntgabe bleibt auf diejenigen Fälle beschränkt, in welchen dieselbe nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen — vergl. insbesondere § 16 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 — zulässig ist.

5. Es ist unzulässig, von der zum Verkauf gestellten Milch Proben ohne gleichzeitige Gewährung von Entschädigungen, nach Höhe des üblichen Kaufpreises zu entnehmen — § 2 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879. —

6. Bei Entnahme der Probe ist darauf zu achten, daß die Milch in dem betreffenden Gefäße vorher gründlich umgerührt beziehentlich geschüttelt wird.

7. Die bloße Untersuchung der Milch durch die polizeilichen Aufsichtsorgane mit Hülfe der üblichen Meßinstrumente darf für die Frage ob Milch gefälscht sei, ob sie einen gewissen Fettgehalt oder ein spezifisches Gewicht habe oder ob Bestrafung wegen Nichtbeachtung der polizeilichen Bestimmungen einzutreten habe, allein nicht ausschlaggebend sein; vielmehr hat eine Untersuchung durch entsprechende Sachverständige einzutreten.

8. Die Aufsicht über den Milchhandel ist thunlichst durch Einführuug des Deklarationszwangs auszuüben, dergestalt, daß für jede der unter Nr. 1 gedachten Sorten Milch an den Gefäßen, in denen sie befördert oder aus denen sie verkauft wird, die Bezeichnung der Sorte gefordert wird. Die näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Kennzeichnung und des Verschlusses der Gefäße bleiben zunächst den Ortsbehörden überlassen.

9. Wenn frische Vollmilch unter der Bezeichnung als „Kindermilch" verkauft werden soll, kann verlangt werden, daß sie nachweislich von Kühen stammt, deren Haltung, Fütterung und Gesundheitszustand von einem beamteten Thierarzte dauernd überwacht wird und zu Bedenken keinen Anlaß giebt.

Dem Händler kann die Beibringung periodischer Bescheinigungen hierüber aufgegeben werden.

10. Zur Vornahme der sogenannten Stallprobe oder Stallkontrole bedarf es eines Antrages des Verkäufers, beziehentlich Milchproduzenten nicht; vielmehr kann die Kontrole des Stalles beziehentlich der Milcherzeugung, jederzeit erfolgen. Die sogenannte Stallprobe beziehentlich Stallkontrole hat jedoch lediglich durch die örtlich zuständige Behörde unter Zuziehung eines Sachverständigen zu geschehen. Die letztere ist, wenn der Ort der Milcherzeugung außerhalb des Verkaufsortes liegt, von der Behörde des Verkaufsortes um Vornahme der sogenannten Stallprobe erforderlichen Falls zu ersuchen.

11. Die Ortsbehörden sind nicht behindert, zu verlangen, daß derjenige, welcher Milch gewerbsmäßig in den Verkehr bringen will, hiervon vorher der Polizei Anzeige zu erstatten habe und weiter Vorschriften zu erlassen

a) über eine besondere Beaufsichtigung der Verkaufsräume und Verkaufsgefäße in Bezug auf Reinlichkeit und Sauberkeit, sowie auf das Material der Gefäße, in denen die Milch zum Handel gebracht wird,

b) über Ausschluß erkrankter Personen von der Betheiligung am Milchverkauf, wie

c) über Ausschluß des Verkaufs von schmutziger oder mit Fehlern behafteter oder verdorbener Milch und von Milch kranker, insbesondere tuberkulöser Thiere,

können hierbei auch für Nichtbeachtung der zu erlassenden Vorschriften, soweit nicht schon nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmnngen Bestrafung eintritt, entsprechende Strafen androhen. Hierbei wird vorausgesetzt, daß die zu erlassenden Vorschriften sich in solchen Grenzen halten, daß hierdurch der Milchhandel nicht unnöthig erschwert wird; insbesondere darf der Verkauf von Milch aus verseuchten Gehöften, sobald derselbe nach den seuchengesetzlichen Bestimmungen zulässig ist, nicht bloß deshalb, weil das Gehöft verseucht ist, untersagt werden.

Die Kreishauptmannschaften werden veranlaßt, hiernach das Erforderliche zu besorgen und über den Erfolg unter Ueberreichung von je 3 Abzügen der betreffenden abgeänderten Bestimmungen bis 1. Juli 1900 Anzeige anher zu erstatten.

Selbstverständlich sind auch alle neu zu erlassenden Milchregulative nach obigen Gesichtspunkten zu prüfen.

Ministerium des Innern.

v. Metzsch.

An die Kreishauptmannschaften.

Königreich Sachsen. Verordnung, die Anmeldepflicht der Aerzte und Zahnärzte betr. Vom 14. September 1899. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 416.)

Es ist wiederholt als Uebelstand empfunden worden, daß die Bezirksärzte von dem Wechsel des Wohnortes des ärztlichen Personals und von der Annahme von Vertretern nicht rechtzeitig Nachricht erhalten. Eine solche Benachrichtigung aber ist unbedingt erforderlich, damit die Bezirksärzte den ihnen nach gesetzlichen Bestimmungen, beziehentlich nach ihrer Instruktion obliegenden Verpflichtungen genügen können. Unter Bezugnahme auf die durch Verordnung vom 21. Oktober 1869 unter B (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 319) bereits für die Niederlassung von Aerzten und Zahnärzten geordnete Anmeldepflicht wird deshalb hierdurch weiter Folgendes bestimmt:

Aerzte und Zahnärzte, welche aus einem Medizinalbezirke wegziehen oder sonst ihren Wohnort wechseln, haben hiervon binnen 14 Tagen vom Wegzuge beziehentlich Wohnungswechsel ab gerechnet,

Aerzte und Zahnärzte, welche wegen Krankheit, Abwesenheit vom Wohnorte oder aus sonstigen Gründen die Besorgung ihrer Praxis einem Vertreter übertragen, haben hiervon bei Beginn der Vertretung und unter Namhaftmachung des Vertreters

dem Bezirksarzte schriftlich Meldung zu machen.

Ist der Vertreter nicht ein im gleichen Medizinalbezirke wohnhafter Arzt beziehentlich Zahnarzt, so ist der Approbationsschein desselben dem Bezirksarzte mit vorzulegen.

Der Meldung bedarf es nicht, wenn es sich nur um Vertretung in einzelnen Fällen handelt.

Nichtbeachtung dieser Vorschriften wird mit Geldstrafe bis zu 15 ℳ geahndet.

Dresden, am 14. September 1899.

Ministerium des Innern.

v. Metzsch. Kreher.

Anhalt. Bekanntmachung der Polizeiverwaltung, betr. Konservirungssalze. Vom 2. August 1899. (Staats-Anz. Nr. 182.)

Nach den diesseitigen Feststellungen werden vielfach dem Schabe-, Wiege- oder Hackfleisch sogenannte „Konservirungssalze", welche gleichzeitig als Auffärbemittel dienen, beigemischt.

Die Präparate, die meistens als Geheimmittel unter den verschiedensten Namen (Treuenit, Beal, Australian, Meat Preserve Krystall, Lakolin, Phlodoritt, Carnst u. s. w.) im Handel vorkommen, enthalten neben anderen unwesentlichen Bestandtheilen fast sämmtlich schweflige Säure, in Form von schwefligsaurem Natrium oder Calcium.

Das damit behandelte Hackfleisch zeigt eine leuchtend hellrothe Färbung, die so auffallend nach dem Ziegelroth hinüberspielt, daß sie den Sachverständigen als künstlich erzeugt auffällt, den Unkundigen dagegen eine besondere Frische des Fleisches vorspiegelt. Nach einer von dem Kaiserl. Gesundheitsamt ausgearbeiteten Denkschrift besitzen diese Salze giftige Eigenschaften und üben beim regelmäßigen Genuß gesundheitsschädliche Wirkungen auf die Verdauungsorgane aus.

Da bekanntlich der Genuß von Hack- und Schabefleisch von Kranken und Rekonvaleszenten, also Personen, deren Verdauungsorgane sich im geschwächten Zustande befinden, als Nahrungsmittel benutzt wird, hat die Herzoglich Anhaltische Regierung, Abtheilung des Innern, die Polizeiverwaltung angewiesen, gegen den Mißbrauch des Färbens der Wurstwaaren und des Hack- und Schabefleisches streng vorzugehen.

Mit Rücksicht darauf, daß in den anhängig gemachten Strafverfahren eine Anzahl Fleischermeister angegeben haben, sie hätten die Schädlichkeit der Salze nicht gekannt und da die dem Strafverfahren zu Grunde liegenden Proben vor Erlaß unserer ersten Bekanntmachung vom 8. Juni 1899 entnommen waren, wird hiermit unter Hinweis auf die §§ 10 bis 14 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 vor Verwendung solcher schwefligsaure Salze enthaltenden Zusatzmittel wiederholt gewarnt.

Hamburg. Vorschriften bei Typhus betr.

Anweisung zur Desinfektion bei Typhus, erlassen auf Grund von § 4 der Verordnung, betr. Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten, vom 9. Juni 1899[1]). Vom 1. Juli 1899.

I. Desinfektionsmittel.

1. Chlorkalk. Das Gefäß, in dem derselbe geliefert wird, ist wohl verschlossen zu halten, damit er seine Wirkung nicht einbüßt.

2. Verdünnte Kresolseifenlösung 5%. Zur Herstellung derselben wird der Inhalt der gelieferten, ½ l fassenden Flasche mit Kresolseifenlösung in die gleichfalls gelieferte, 10 l fassende Korbflasche gegossen und diese dann mit Leitungswasser aufgefüllt und gehörig umgeschüttelt.

II. Ausführung der Desinfektion.

1. Zur Desinfektion der Hände werden dieselben unter kräftigem Bürsten mehrere Minuten lang mit verdünnter Kresolseifenlösung gewaschen. Besondere Aufmerksamkeit ist darauf zu verwenden, daß die Umgebung der Nägel gründlich gereinigt wird. Fingerringe müssen abgenommen und in der verdünnten Kresolseifenlösung, namentlich an ihrer Innenseite, abgebürstet werden.

2. Die Ausleerungen der Kranken (Stuhlgang, Urin) werden in besonderen Gefäßen (Steckbecken, Nachtgeschirren, Nachtstühlen) aufgefangen. Dann wird Chlorkalk unter starkem Umrühren in dem Verhältniß zugesetzt, daß ungefähr ein bis zwei Löffel voll auf eine Entleerung kommen. Nach 20 Minuten können die so behandelten Abgänge in den Abtritt entleert werden. Metallene Geräthe müssen sofort nachher mit viel Wasser ausgewaschen werden, damit sie nicht durch etwa zurückgebliebenes Chlor angegriffen werden.

Etwaiger Auswurf oder Erbrochenes der Kranken ist ebenso zu behandeln, oder mit annähernd gleichen Mengen verdünnter Kresolseifenlösung zu übergießen und dann 12 Stunden stehen zu lassen.

3. Beschmutzungen des Kranken, seiner Kleidungsstücke und seines Bettzeuges sind sofort mit verdünnter Kresolseifenlösung abzuwaschen.

4. Wasch- und Spülwässer werden unter starkem Umrühren mit ungefähr einem halben Löffel voll Chlorkalk auf eine Waschkumme voll Flüssigkeit desinfizirt. Das Wasser eines Vollbades erfordert 4 Löffel voll Chlorkalk. Nach 20 Minuten Stehen können die so behandelten Wasser in's Siel gelassen werden. Mit metallenen Waschkummen und Badewannen muß nach vollendeter Desinfektion wie unter 2 angegeben verfahren werden.

5. Leib- und Bettwäsche wird in den gelieferten, mit verdünnter Kresolseifenlösung gefüllten Eimer gesteckt. Die Menge der Flüssigkeit ist so reichlich zu bemessen, daß dieselbe nach dem Durchfeuchten der Gegenstände noch überall über den letzteren steht. In dieser Lösung bleiben die Gegenstände 12 Stunden lang. Darauf können sie ausgewrungen oder in Leitungswasser ausgespült und dann dem Wäscher übergeben oder zur sonstigen schmutzigen Wäsche des Hausstandes gethan werden. Dieselbe verdünnte Lösung kann zu wiederholten Malen zur Desinfektion benutzt werden, nur ist dafür zu sorgen, daß sie in dem Eimer immer in genügender Menge vorhanden ist.

6. Mobilien, Kleidungsstücke, Geräthe, Bücher, Spielzeug und sonstige Effekten, welche mit dem Kranken in Berührung gekommen sind und auf die vorgenannte Weise nicht desinfizirt sind, müssen nach Ablauf der Krankheit gleichzeitig mit dem Krankenzimmer von den Mannschaften der Desinfektionsanstalt desinfizirt oder verbrannt werden.

Der Medizinalrath
Reincke Dr.

Hamburg, den 18

Herrn ....

wohnhaft ....

Auf Grund von § 2 der umstehend abgedruckten Verordnung, betreffend Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten vom 9. Juni 1899 wird hiemit angeordnet, daß die Räume, Mobilien, Effekten und Abgänge des in Ihrer Haushaltung befindlichen Typhuskranken

....

zu desinfiziren sind.

Die Desinfektion der Abgänge der Kranken, der Wäsche und Gebrauchsgegenstände am Krankenbett haben Sie gemäß §§ 4, 5, 6 Abs. 3 der Verordnung nach der anliegenden „Anweisung zur Desinfektion bei Typhus“, vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Die dazu erforderlichen Desinfektionsmittel und -Geräthe werden Ihnen von einem Desinfektor unentgeltlich in's Haus gebracht werden, nämlich:

1 Holzkasten mit Chlorkalk,
1 hölzerner Löffel zum Abfüllen des Chlorkalkes,
2 Holzstäbe zum Umrühren nach dem Zusatz des Chlorkalkes.

Der kleinere Stab ist bei den Abgängen zu benutzen, der größere bei den Wasch-, Bade- und Spülwässern,

Kresolseifenlösung in Flaschen zu je einem halben Liter,

1 Korbflasche zu 10 Liter für die verdünnte Kresolseifenlösung,

1 Blecheimer, 20 Liter Flüssigkeit fassend, zum Desinfiziren der Leib- und Bettwäsche.

Der Desinfektor wird Ihnen die Anwendung der Mittel zeigen, von Zeit zu Zeit den Vorrath derselben ergänzen und sich gleichzeitig überzeugen, ob Sie den Vorschriften der Verordnung gehörig nachkommen. Falls die Desinfektionsmittel vorzeitig erschöpft sein sollten, kann mündlich, schriftlich oder telephonisch neuer Vorrath bei der Desinfektionsanstalt I am Bullerdeich, Amt V, Nr. 792, erbeten werden.

Nicht verbrauchte Desinfektionsmittel und die gelieferten Gefäße müssen nach Ablauf der Krankheit in gutem Zustande zurückgegeben werden.

Uebertretungen der Anweisung werden gemäß § 7 der Verordnung geahndet.

Gleichzeitig werden Ihnen die beifolgenden „Rathschläge zur Bekämpfung der Ansteckungsgefahr bei Typhus“ überreicht.

Dr. ....

Amtsbezeichnung:

Rathschläge zur Bekämpfung der Ansteckungsgefahr bei Typhus.
(Unterleibstyphus, Abdominaltyphus, Darmtyphus, Nervenfieber, gastrisches Fieber.)

I. Der Typhus ist eine übertragbare Krankheit, deren Ansteckungsstoff an den oft flüssigen Entleerungen

[1]) Veröff. S. 702.

der Kranken haftet. Je häufiger die Entleerungen erfolgen und je häufiger die mehr oder minder benommenen oder kraftlosen Kranken dieselben unter sich gehen lassen, desto größer ist die Uebertragungsgefahr. Kranke mit unsauberen Lebensgewohnheiten, namentlich Kinder, erfordern besondere Aufmerksamkeit. Der Ausbruch der Krankheit tritt meist 14 Tage bis 3 Wochen nach der Ansteckung ein.

II. Die Ansteckung geschieht in der Regel auf einem der folgenden Wege:

a) durch unmittelbare Uebertragung der Krankheitskeime vom Kranken auf seine Pfleger oder auf andere Personen, welche mit ihm in nahe körperliche Berührung kommen;

b) durch Geräthe, Wäsche- und Kleidungsstücke, Spielzeug u. s. w., welche durch Entleerungen der Kranken beschmutzt werden und später undesinfizirt in die Hände anderer Personen (Hausgenossen, Wäscherinnen u. s. w.) gelangen;

c) durch Nahrungsmittel, auf welche durch ungereinigte Hände, Geräthe oder durch Fliegen die Krankheitskeime übertragen sind. Auf diesem Wege können nicht nur die Hausgenossen, sondern auch ferner Stehende, z. B. die Kunden eines Milchgeschäfts, angesteckt werden;

d) durch Vermittelung des Elbwassers, das mit den ansteckenden Abgängen der Kranken, sei es von den Schiffen aus, sei es auf dem Wege durch die Siele, verunreinigt ist. In diesem Falle kann die Uebertragung nicht nur durch den Genuß unfiltrirten oder ungekochten Elbwassers bewirkt werden, sondern auch durch mehr zufällige Aufnahme der Keime beim Baden, Arbeiten am Wasser, Hantiren mit rohen Flußfischen, Genießen von Obst, Salat, Radieschen u. s. w., welche mit rohem Elbwasser gespült sind.

Die unter c und d genannten Uebertragungsarten können viele Menschen gleichzeitig betreffen und dadurch der Anlaß zu großen Epidemieen werden.

III. Um diese verschiedenen Uebertragungswege nach Möglichkeit zu verschließen, müssen die Krankheitskeime, sobald sie den Körper der Kranken verlassen, unschädlich gemacht werden. Dazu sind folgende Maßregeln erforderlich:

1. Der Kranke muß in einem eigenen Zimmer liegen, das von der übrigen Wohnung möglichst abgetrennt ist. In demselben darf sich keine weitere Schlafstelle befinden als höchstens für die wartende Person.

2. Alle für den Bedarf des Kranken und des Pflegepersonals überflüssigen Gegenstände, wie Teppiche, Decken, Sophakissen, Kleidungsstücke sollten möglichst aus dem Krankenzimmer entfernt werden, sofern sie nicht während der Krankheitsdauer ununterbrochen in Schränken oder Kommoden verschlossen bleiben.

3. Die Personen, welche den Kranken pflegen, sollten keine Pflichten außerhalb des Krankenzimmers haben, namentlich nicht mit der Wartung von Kindern, der Zubereitung von Speisen oder dem Vertrieb von Nahrungsmitteln beschäftigt werden.

Weitere Personen müssen vom Krankenzimmer möglichst fern gehalten werden.

4. Im Krankenzimmer muß äußerste Ordnung und Reinlichkeit herrschen. Wer den Kranken wartet, muß nach jeder Hülfeleistung beim Kranken seine Hände waschen und, wenn die Hülfeleistung irgend unreinlich war, auch desinfiziren. Dasselbe hat zu geschehen, ehe der Pflegende Nahrung zu sich nimmt.

5. Der Kranke darf kein Kloset benutzen. Alle seine Entleerungen (namentlich Stuhlgang und Urin) sind sofort zu desinfiziren und erst dann in den Abtritt zu entleeren. Mit dieser Maßregel ist fortzufahren, bis drei Wochen nach Aufhören des Fiebers verstrichen sind.

6. Etwaige Beschmutzungen des Kranken, seiner Kleidungsstücke und seines Bettzeuges durch die Entleerungen sind sofort mit Hülfe von Desinfektionsmitteln wegzuwaschen.

Wasch- und Badewasser der Kranken sowie das Spülwasser für die Geräthe darf erst nach vorgenommener Desinfektion beseitigt werden.

7. Alle benutzte Leib- und Bettwäsche muß sofort desinfizirt werden. Erst danach darf sie zur übrigen schmutzigen Wäsche gethan oder dem Wäscher übergeben werden.

8. Alle Geräthe und Geschirre (Löffel, Messer, Gabeln, Teller, Schüsseln, Töpfe u. s. w.), welche im Krankenzimmer benutzt sind, müssen dort sorgfältig — am besten in kochendem Wasser — gewaschen werden, ehe sie in den Hausstand zurückgehen.

9. Nicht verzehrte Speisen und Speisenabfälle sollten, wenn angängig, im Zimmerofen verbrannt oder, ehe sie in den Hausstand zur anderweitigen Beseitigung zurückgehen, mit Kresolseifenlösung übergossen werden.

10. Wenn in einer Wohnung die vorstehenden Maßregeln nicht ausreichend durchgeführt werden können, sollte der Kranke in's Krankenhaus gebracht werden. Besonders wichtig ist diese Maßregel, wenn das Krankenzimmer oder das Pflegepersonal in enger Beziehung zu einer Schule, einer Handlung mit Milch und anderen Nahrungsmitteln oder zu irgend einer anderen Gelegenheit steht, durch welche die Uebertragung der Krankheit auf weitere Kreise begünstigt wird, oder wenn der Kranke sich auf einem Schiff befindet.

Die Polizeibehörde ist befugt, in solchen Fällen im öffentlichen Interesse die Ueberführung in ein Krankenhaus anzuordnen. (§ 19 des Gesetzes, betreffend das Verhältniß der Rechtspflege zur Verwaltung, vom 23. April 1879.)

11. Nach Ablauf der Krankheit (Genesung, Tod, Ueberführung in eine Krankenanstalt oder in eine andere Wohnung) muß das Krankenzimmer mit Zubehör, — wenn der zuständige Medizinalbeamte es für nöthig hält, die gesammte Wohnung — durch die staatliche Desinfektionsanstalt desinfizirt werden.

Hamburg, den 1. Juli 1899.

Der Medizinalrath
Reincke Dr.

Oesterreich. **Verordnung der Minister des Innern, des Ackerbaues und des Handels, betr. die Durchführung der den Viehverkehr mit den Ländern der ungarischen Krone regelnden Bestimmungen des Artikels VII des ersten Kapitels im I. Theile der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899.** Vom 22. September 1899.

(Anzeigebl. d. k. k. Eisenb.-Minist. 1899 S. 415.)

Gemäß Artikel VII des ersten Kapitels im I. Theile der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 176, haben für den gegenseitigen Viehverkehr die im Nachstehenden kundgemachten, mit der königlich ungarischen Regierung vereinbarten Durchführungsmodalitäten zu gelten.

Art. I. Der nach Maßgabe der veterinärpolizeilichen Vorschriften sich vollziehende gegenseitige Verkehr mit Thieren, thierischen Rohprodukten und giftfangenden Gegenständen innerhalb des gemeinsamen Zollgebietes unterliegt keiner anderweitigen Beschränkung, und können demgemäß gesunde Thiere aus seuchenfreien Gegenden des einen Staates in den anderen Staat unbeanstandet eintreten.

Behufs Nachweises der seuchenfreien Provenienz der Thiere müssen die Transporte mit behördlichen Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen gedeckt sein, die besagen, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden, bezw. in den angrenzenden Gemeinderayons innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung eine ansteckende Krankheit, hinsichtlich deren die Anzeigepflicht besteht, und die auf die betreffende Thiergattung, für welche die Zeugnisse ausgestellt sind, übertragbar ist, nicht geherrscht hat.

In Gemeindegebieten von mehr als 350 qkm soll es nicht ausgeschlossen sein, nach Maßgabe ihrer Konfiguration und der dadurch bedingten veterinärpolizeilichen Sicherstellung eine Untertheilung in kleinere Rayons vorzunehmen. Die beiden Theile werden sich

von Fall zu Fall über die Frage der Zulässigkeit einer solchen Theilung, sowie über die Festsetzung der natürlichen Grenzen dieser Rayons verständigen. Eine solche Untertheilung hat rücksichtlich der Lungenseuche keine Gültigkeit.

Die Dauer der Gültigkeit der Ursprungs- und Gesundheitszertifikate beträgt 8 Tage.

Bei Eisenbahn- und Schiffstransporten muß vor der Verladung eine besondere Untersuchung durch einen staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hiezu besonders ermächtigten Thierarzte vorgenommen und der Befund in das Zeugniß eingetragen werden.

Sendungen von frischem Fleische müssen Zertifikate beigelegt haben, des Inhaltes, daß die betreffenden Thiere bei der vorschriftsmäßigen Beschau in lebendem Zustande und nach der Schlachtung von einem behördlichen Thierarzte für gesund befunden worden sind.

Wenn die Rinderpest in dem einen Staate auftritt, so steht der Regierung des anderen Staates das Recht zu, die Einfuhr von Wiederkäuern, Schweinen und thierischen Rohstoffen, sowie von giftfangenden Gegenständen bis zum vollen Erlöschen der Krankheit zu beschränken oder zu verbieten.

Wenn aus dem einen Staate durch den Viehverkehr die Lungenseuche, die Maul- und Klauenseuche, die Schweinepest oder eine andere Krankheit von gleicher Gefährlichkeit in den anderen Staat eingeschleppt worden ist, so steht der Regierung des letzteren das Recht zu, die Einfuhr der für die betreffende Krankheit empfänglichen Thiergattungen aus dem Verwaltungsbezirke (in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern: Bezirkshauptmannschaft oder Stadt mit eigenem Statut; in Ungarn: Stuhlrichterbezirk, bezw. Stadt mit Jurisdiktionsrecht; in Kroatien-Slavonien: die Bezirksbehörde, bezw. der Stadtmagistrat), aus welchem der verseuchte Transport stammt, bis zur amtlichen Erklärung des Erlöschens der betreffenden Krankheit im Sinne der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen zu beschränken oder zu verbieten. Diese Verfügung kann sich auch auf jeden angrenzenden Verwaltungsbezirk erstrecken, von dessen Grenze der Ort, aus welchem der verseuchte Transport stammt, weniger als 10 km entfernt ist.

Art. II. Die Anordnung von Beschränkungen oder Verboten im gegenseitigen Viehverkehre wird von den betreffenden Zentralstellen (in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und in Ungarn von den betreffenden Ministerien, in Kroatien-Slavonien von dem Banus) veranlaßt, welchen von den Unterbehörden über vorgekommene Beanstandungen einzelner Transporte, sowie über das Auftreten von Seuchen im Gebiete des anderen Theiles in dem Falle, und zwar in der Regel auf telegraphischem Wege, Bericht zu erstatten ist, als die Erlassung solcher Anordnungen für nothwendig erachtet wird.

Die Zentralstelle bestimmt die Art und den Umfang der zu treffenden Anordnungen, sowie den Termin für das Inkrafttreten derselben, und verständigt hievon telegraphisch die Zentralstelle des anderen Theiles. Transporte, welche spätestens am Tage nach Eintreffen der telegraphischen Verständigung bei der Zentralstelle des anderen Theiles abgerollt sind, werden noch zur Einfuhr zugelassen.

Im Verkehre zwischen den Grenzbezirken (in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern: Bezirkshauptmannschaft oder Stadt mit eigenem Statut; in Ungarn: Stuhlrichterbezirk, bezw. Stadt mit Jurisdiktionsrecht; in Kroatien-Slavonien: die Bezirksbehörde, bezw. der Stadtmagistrat) beider Theile unter einander kann jedoch die Grenzbezirksbehörde im Falle des Bestandes einer Seuche im angrenzenden Bezirke des anderen Theiles oder bei Konstatirung einer ansteckenden Thierkrankheit an einem von dort zum Eintritt gelangten Thiere den Eintritt der für die betreffende Krankheit empfänglichen Thiergattungen aus dem betroffenen Bezirke provisorisch beschränken oder verbieten. Diese Verfügung ist der Grenzbezirksbehörde des anderen Theiles sofort mitzutheilen.

Diese Maßnahmen, welche sich auf den mittelst Eisenbahn oder Schiff erfolgenden Transitverkehr über das gesperrte Gebiet nicht beziehen, werden von der vorgesetzten Behörde (das ist der Behörde zweiter Instanz), an welche sie von der erlassenden Grenzbezirksbehörde berichtet werden, auf dem kürzesten Wege genehmigt oder abgeändert.

Die hievon gleichzeitig verständigte betreffende Zentralstelle giebt derartige Maßnahmen der Zentralstelle des anderen Theiles gleichfalls telegraphisch bekannt, und bleibt es der letzteren vorbehalten, wegen etwa gewünschter Aenderungen sich mit der ersteren direkt in's Einvernehmen zu setzen.

Die Beschränkungen des Grenzviehverkehrs sind außer Kraft zu setzen, sobald in dem gesperrten Bezirke die Krankheit, welche hiezu Anlaß geboten hat, amtlich als erloschen erklärt worden ist.

Art. III. Die beiden Theile räumen sich gegenseitig die Befugniß ein, behufs Einholung von Erkundigungen über den Gesundheitszustand der Viehbestände, die Einrichtung von Viehmärkten, Schlachthäusern, Mastanstalten, Viehkontumazanstalten u. dgl., sowie über die Durchführung der bestehenden veterinärpolizeilichen Vorschriften Delegirte in den anderen Staat ohne vorgängige Anmeldung zu entsenden oder dort auch dauernd zu exponiren. Beide Theile werden ihre Behörden anweisen, den erwähnten Fachorganen des anderen Theiles, sobald dieselben sich als solche legitimiren, auf Wunsch Unterstützung zu gewähren und Auskunft zu ertheilen.

Art. IV. Viehtransporte aus dem Gebiete des einen Staates, die in dem anderen Staate am Bestimmungsorte mit einer ansteckenden Thierkrankheit behaftet befunden worden sind, hinsichtlich deren die Verpflichtung zur Anzeige besteht, unterliegen der gleichen Behandlung wie die similären Sendungen aus dem eigenen Gebiete und können demgemäß in das Aufgabsgebiet zurückgesendet werden.

Ueber Wunsch des Eigenthümers wird die kompetente politische Behörde am Bestimmungsorte die Verwerthung der betreffenden Thiere im Wege der sofortigen Schlachtung gestatten, wenn dies der Krankheitszustand der Thiere zuläßt und die Möglichkeit einer Verschleppung der Krankheit ausgeschlossen werden kann. Diese Bewilligung wird in der Regel jedoch nur dort ertheilt, wo die Eisenbahnstation mit dem Schlachthause mittelst Schienenstranges verbunden ist.

Bei der Konstatirung der Krankheit kann ein Sachverständiger des Ursprungslandes (Punkt III) interveniren, falls ein solcher binnen 24 Stunden herangezogen werden kann.

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit hinsichtlich der Natur der Erkrankung findet eine Ueberprüfung durch ein staatliches höheres Veterinärorgan des Bestimmungslandes statt, dessen Gutachten dann für das weitere Verfahren maßgebend ist.

Das ganze Verfahren muß jedoch unter allen Umständen spätestens binnen 48 Stunden, vom Zeitpunkte der Beanständung gerechnet, abgewickelt werden.

Die erwachsenden Kosten sind von der Partei zu tragen.

Art. V. Größere isolirte Viehetablissements, die unter unmittelbare staatliche Ueberwachung gestellt sind und über entsprechende bauliche Einrichtungen und einen veterinärpolizeilich gesicherten Betrieb verfügen, werden hinsichtlich der veterinärpolizeilichen Verwaltung als eigene Administrationsgebiete betrachtet. Dieselben können dementsprechend nur im Falle einer Verseuchung der dortigen Viehbestände unter Sperre gestellt werden.

Die Voraussetzungen für die Anerkennung derartiger Etablissements als eigene Administrationsgebiete werden im gegenseitigen Einvernehmen festgesetzt. (Beilage.)

Dem betreffenden Minister (in Kroatien-Slavonien dem Banus) bleibt es vorbehalten, die auf dem eigenen Gebiete gelegenen Viehetablissements, bezüglich deren es anerkannt ist, daß sie den oberwähnten Voraus-

setzungen entsprechen, als solche Sondergebiete zu erklären.

Art. VI. Die Tilgung der Lungenseuche hat in den beiden Staaten nach den gleichen Grundsätzen zu erfolgen, und hat insbesondere die sofortige obligatorische Schlachtung aller erkrankten und aller ansteckungsverdächtigen Thiere stattzufinden.

Art VII. Aenderungen in den bestehenden Thierseuchengesetzen sind gleichmäßig auf den Verkehr mit Thieren aus dem Gebiete des anderen Staates anwendbar. Es ist jedoch selbstverständlich, daß die dem beiderseitigen Viehverkehr laut dieser Verordnung gebotenen Garantieen während der Dauer der Gültigkeit derselben nur im gegenseitigen Einvernehmen abgeändert werden können.

Diese Ministerial-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Thun m. p. Kast m. p. Di Pauli m. p.

Beilage.

Verkehr mit Schweinen aus Mastanstalten.

Hinsichtlich des Verkehres mit Schweinen werden jene Schweinemastanstalten als Sondergebiete in veterinärpolizeilicher Richtung anerkannt, welche unter der unmittelbaren Aufsicht je eines ausschließlich nur für ihre Zwecke bestellten staatlichen Thierarztes stehen, hinsichtlich der Zu- und Abfuhr von Schweinen an einen von der kompetenten Zentralstelle vorgeschriebenen regelmäßigen Betrieb gebunden sind und bezüglich ihrer baulichen Anlage den nachstehenden Anforderungen entsprechen:

a) Die betreffenden Anstalten müssen außerhalb von Ortschaften und Städten angelegt und von ihrer Umgebung als solche räumlich vollkommen abgeschlossen sein; dieser Abschluß selbst muß derartig hergestellt sein, daß die dortselbst untergebrachten Schweine gegen jeden unüberwachten Verkehr völlig gesichert sind; diese Anstalten müssen überdies durch Schienenstränge mit der Eisenbahn in direkter Verbindung stehen;

b) die einzelnen Szálláse müssen durch Mauerwerk oder gut verfugte und entsprechend hohe Holzwände von einander getrennt sein, vollkommen undurchlässige Bodenflächen aufweisen, mit Aus- und Einladerampen versehen sein; im Falle die Schweine nicht direkt aus den betreffenden Szálláśen zur Verladung gelangen können, sondern zu diesem Behufe aus dem Szállásé zur Laderampe getrieben werden, müssen auch die Triebwege von gleicher Bodenbeschaffenheit sein; schließlich muß das Etablissement auch mit einer funktionstüchtigen Kanalisation mit ständigem Wasserlaufe ausgestattet sein.

Schweiz. Kanton St. Gallen. Kreisschreiben der Sanitätskommission des Kantons an die Ortsgesundheitskommissionen betr. Färbung von Wurstwaaren. Vom 13. September 1899.

(San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz 1899 S. 617.)

Der seit längerer Zeit in verschiedenen Kantonen und im Auslande beobachtete Mißbrauch, zur Bereitung von Rauchwürsten (Batzenwürsten, Servelats ꝛc.) rothe Farbstoffe zu verwenden, hat nun auch im Kanton St. Gallen Eingang gefunden.

Diese Färbung hat einen doppelten Zweck, einentheils soll sie älteres, mißfarbenes Fleisch als frischer, anderseits eine rasch bereitete, schwach geräucherte Wurst als stärker geräuchert erscheinen lassen; in beiden Richtungen wird also mit der Färbung eine Täuschung des Käufers und Konsumenten über die Qualität der Wurstwaaren beabsichtigt.

In Artikel 29 der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln vom 1. Juni 1895 ist die Verwendung von Farbstoffen zur Bereitung von Wurstwaaren ausdrücklich untersagt.

Nachdem eine Nachschau in der Stadt St. Gallen ergeben hat, daß 26 von 40 Wurstern solche Farbstoffe zum Färben des Wurstfleisches und noch mehr zum Färben der Darmhüllen verwenden, sehen wir uns veranlaßt, die Gesundheitskommission auf das Unzulässige dieser Wurstfärberei aufmerksam zu machen und dieselbe einzuladen, in den Wurstlokalen Nachschau nach dem Vorhandensein von gefärbten Wurstwaaren und von Farbstoffen zu halten und im Betretungsfalle die Betreffenden zu verwarnen, im Wiederholungsfalle zur Strafe einzuleiten.

Schweiz Kanton Zug. Bekanntmachung, betr. Bierpressionen. Vom 30. Juni 1899.

(San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz 1899 S. 619.)

Da bezügliche Untersuchungen ergeben haben, daß nicht alle im Gebrauche stehenden Bierpressionen den betreffenden sanitarischen Anforderungen entsprechen, so sind wir im Falle behufs Vermeidung gesundheitsschädlicher Einflüsse durch ungehörige Pressionen folgende Anordnungen zu treffen:

1. Alle Pressionen müssen so konstruirt sein, daß die zur Pression verwendete Luft dem Freien entnommen werden kann. Zu diesem Zwecke muß sich am untern Theile der Luftpumpe ein Ventil befinden, an welches ein längeres Luftzuleitungsrohr angeschraubt werden kann. Dasselbe muß am freien Ende ein trichterförmiges Filter haben, welches mit Watte gefüllt wird, um nur reine, staubfreie Luft durchzulassen.

2. Die Luftkessel der kleinen Handpressionen müssen oben eine leicht wegnehmbare, größere Verschraubung besitzen, welche es ermöglicht, das Innere des Luftkessels bequem mit der Hand zu reinigen. Die Luftkessel der größeren Kellerpressionen müssen unten mit einem kleinen Hahnen versehen sein, um jederzeit eine Kontrolle ausüben zu können; ferner ist unten zum Zwecke der Reinigung eine größere Verschraubung anzubringen.

3. Die Bierleitungen müssen aus reinem Zinn bestehen; in der Nähe des Fasses darf nur ein kurzer Gummischlauch angebracht werden. Spiralig verlaufende Leitungen dürfen nicht angewendet werden.

4 Die Steigröhren müssen unten ganz offen oder mit einem wegnehmbaren Siebchen versehen sein, damit sie mit einer Bürste leicht gereinigt werden können. Oben müssen die Steigröhren eine zweckmäßige Verschraubung besitzen, welche auch den obern Theil gründlich zu reinigen erlaubt. Die Steigröhren müssen immer gut verzinnt sein.

5. Die Luftleitungen können aus Zinn, Eisenblech oder Gummi bestehen. Besondere Aufmerksamkeit ist der direkt an's Faß angeschraubten Leitung zu schenken.

6. Um längere Leitungen gründlich reinigen zu können, sind an geeigneten Stellen immer Verschraubungen anzubringen.

7. Luft- und Syphon-Hahnen sollen stets mit Rückschlag-Ventilen versehen sein, welche das Zurücktreten des Bieres in den Luftkessel verhindern. Bei größeren Pressionen ist zwischen Luftkessel und Bierfaß ein gläsernes Gefäß als Biersammler einzuschalten.

8. Die Reinigung der Steigröhren hat täglich, diejenige der Bier- und Luftleitungen mindestens zwei Mal wöchentlich zu geschehen. Die Reinigung hat mittelst langer, schmaler Bürsten, sogen. Schlauchbürsten, zu geschehen. Ferner soll zur Reinigung heißes Sodawasser verwendet werden; dieses muß über Nacht in den Röhren bleiben, worauf dieselben mit Brunnenwasser gut ausgespült werden.

Die tit. Wirthe sind angewiesen, diesen im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege ertheilten Weisungen möglichste Nachachtung zu verschaffen und hiebei namentlich auf strenge Handhabung der Reinlichkeit Gewicht zu legen. Zugleich werden die tit. Einwohnerräthe, bezw. Orts-Gesundheits-Kommissionen ersucht, alle derartigen Einrichtungen gut zu überwachen, sich von Zeit zu Zeit durch genauen Untersuch derselben durch einen Sachverständigen von der Befolgung obiger Weisungen zu überzeugen und gegen allfällig Fehlbare strafend einzuschreiten.

Großbritannien. Gesetz, die Bereitstellung einer Sitzgelegenheit für Ladnerinnen betr.
Vom 9. August 1899.

An Act to provide for Seats being supplied for the use of Shop Assistants.

Be it enacted by the Queen's most Excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons, in this present Parliament assembled, and by the authority of the same, as follows:

1. In all rooms of a shop, or other premises where goods are actually retailed to the public, and where female assistants are employed for the retailing of goods to the public, the employer carrying on business in such premises shall provide seats behind the counter, or in such other position as may be suitable for the purpose, and such seats shall be in the proportion of not less than one seat to every three female assistants employed in each room.

2. Any person failing to comply with the provisions of this Act shall be liable, on summary conviction, for a first offence to a fine not exceeding three pounds, and for a second or subsequent offence to a fine not less than one pound and not exceeding five pounds.

3. This Act shall come into force on the first day of January one thousand nine hundred.

4. This Act shall be read and construed as one with the Shop Hours Acts, 1892 to 1895, and may be cited separately as the Seats for Shop Assistants Act, 1899.

Belgien. Königliche Verordnung über den Handel mit Fischen, Weich- und Schalthieren u. s. w.
Vom 27. September 1899. (Monit. belge S. 4253.)
— Uebersetzung ohne Gewähr. —

Wir, Leopold II, ...
haben, ... beschlossen und beschließen:

Der Handel mit Fischen, Weich- und Schalthieren u. s. w. ist, abgesehen von den Bestimmungen der Artikel 454 bis 457, 498, 500 bis 503 und 561 [2] und [3] Strafgesetzbuchs, betr. gesundheitsschädliche Stoffe enthaltene, nachgemachte, verfälschte, beschädigte oder verdorbene Nahrungsmittel, und abgesehen von den Bestimmungen der Königlichen Verordnungen, die in der Herstellung und im Handel mit Nahrungsmitteln, gebrauchten Geräthschaften, Gefäße 2c. und die Farbstoffe betr., nachstehenden Bestimmungen unterworfen:

Art. 1. Es ist verboten zu verkaufen, in den Kauf zu stellen, zwecks Verkaufs oder Lieferung aufzuspeichern oder zu versenden alle frischen, zubereiteten oder eingemachten Fische, Weich- und Schalthiere, Schildkröten 2c., welche mit anderen Beimengungen versetzt sind als Spezereien, Gewürzen und Kräutern angenehmen und aromatischen Geruches, Gallerte aus Gelatine oder Gelose und geräucherten Zuthaten, falls sie nicht eine Aufschrift tragen, welche in deutlich sichtbaren Buchstaben die Beschaffenheit der fremden Beimengung angiebt.

Die Konservenbüchsen müssen eine Aufschrift tragen, welche in deutlich sichtbaren Buchstaben die Art des Fisches, des Schalthieres u. s. w., sowie auch gegebenen Falles des verwendeten Oeles odes Fettes angiebt.

Art. 2. Laut Artikel 561 [2] Strafgesetzbuchs, ergänzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. August 1890 sind als schädlich erklärt alle Fische, Weichthiere u. s. w., welche

A. mit Hülfe von Kockelskörnern oder anderen gifthaltigen Stoffen gefangen und

B. mit antiseptischen Mitteln vermengt worden sind.

Es ist verboten, diese Stoffe bei der Zubereitung und Einmachung von Fischen, Weichthieren u. s. w. zu verwenden, sowie den genannten Nahrungsmitteln einen der Gesundheit schädlichen oder gefährlichen Stoff beizumengen.

Art. 3. Die Behälter, in welche eingemachte Fische, Schalthiere u. s. w. zwecks Verkaufs und Lieferung verpackt werden sollen, müssen Namen, Firma und Adresse oder wenigstens die Marke des Fabrikanten oder Verkäufers tragen.

Art. 4. Es ist verboten, in dem gleichen Raume oder in Räumlichkeiten, deren Zugänge unter einander von der Straße abgeschlossen sind, Nahrungsmittel in Verbindung mit nicht zum Genuß bestimmten Fischen, Weich- und Schalthieren zu verkaufen, in Verkauf zu stellen oder zwecks Verkaufs oder Lieferung aufzuspeichern, sowie auch beide zu gleicher Zeit zu befördern, wofern letztere nicht in Behälter verpackt sind, welche Aufschriften tragen, wie „ungeeignet für den menschlichen Genuß", „nicht eßbar" oder „zur Mästung" und somit in deutlich sichtbaren Buchstaben zu erkennen geben, daß ihr Inhalt zu Nahrungsmitteln nicht bestimmt ist.

Art. 5. Uebertretungen der Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung werden mit durch Gesetz vom 4. August 1890 vorgesehenen Strafen geahndet werden, ohne dadurch die Anwendung der vom Strafgesetzbuch festgesetzten Strafen aufzuheben.

Art. 6. Unser Minister für Ackerbau ist beauftragt mit der Ausführung gegenwärtiger Verordnung, welche am 1. Januar 1900 in Kraft treten wird.

Gegeben zu Ostende, den 27. September 1899.

Leopold.
Von Königs wegen:
Der Minister für Ackerbau:
Baron M. von der Brüggen.

Belgien. Ministerielles Rundschreiben an die Vorsitzenden der Provinzial-Medizinal-Kommissionen, betr. Maßnahmen gegen die Pest.
Vom 11. Dezember 1899. (Staatsblad 1899 S. 5208.)
(Uebersetzung ohne Gewähr.)

Seit dem Jahre 1897 ist die Pest in epidemischer Form in mehreren Gegenden Asiens aufgetreten; neuerdings sind in Afrika, in Amerika und selbst in Europa Fälle festgestellt worden.

Die Regierung hat an den Grenzen diejenigen Schutzmaßregeln angeordnet, welche die Umstände erfordern. Nach der Kgl. Verordnung vom 5 April 1897 [1]) sind die in der internationalen Sanitätskonferenz von Venedig vereinbarten Vorschriften auf die als verseucht erklärten und vom Minister für Landwirthschaft bezeichneten Herkünfte anwendbar.

Behufs wirksamer Bekämpfung der Seuche, wenn sie im Inlande ausbrechen sollte, hat eine Königl. Verordnung vom 18. November 1899 [2]) die Anzeigepflicht aller Fälle von Pest oder von Pestverdacht für den Arzt und die Familie eingeführt.

Die Aufmerksamkeit der medizinischen Körperschaft soll auf die Bestimmungen dieser Verordnung besonders gelenkt werden.

Das sicherste Mittel, die Ausbreitung der Seuche hintanzuhalten, besteht thatsächlich in dieser Anzeigepflicht, welche die durch die Erfahrung bewährten, vorbeugenden Maßnahmen ohne Verzug anzuwenden gestattet. Die betr. Anzeige soll seitens des Arztes sofort dem Gemeindevorsteher und dem Leiter eines derjenigen Laboratorien oder bakteriologischen Institute erstattet werden, welche in der ministeriellen Verordnung vom 20. November 1899 genannt sind. Die Entnahme der zur Feststellung der Diagnose erforderlichen Untersuchungsgegenstände soll durch den so benachrichtigten Leiter oder unter dessen Verantwortlichkeit ausgeführt werden. Die Beförderung von Krankheitsprodukten der Pest mittels der Post oder Eisenbahn ist streng untersagt.

Die von dem Arzte zu erstattende Anzeige soll telegraphisch an den von ihm gewählten Laboratoriumsleiter erfolgen. Die auf die Pest bezüglichen Telegramme werden von den Telegraphenämtern vorläufig gebührenfrei als Staatsdepeschen befördert. Es wird sich em-

---

1) Vgl. Veröff. 1897 S. 382. — 2) Desgl. 1899 S. 1078.

pfehlen, daß der Arzt in gleicher Weise den Vorsitzenden der zuständigen Provinzial-Medizinal-Kommission benachrichtigt.

Ich habe wohl nicht nöthig, besonders hervorzuheben, daß es durchaus nothwendig ist, die Kranken sofort zu isoliren und ihr Zimmer sowie alle von ihnen benutzten Gegenstände zu desinfiziren, und zwar von dem Augenblicke an, in welchem der behandelnde Arzt die Krankheit festgestellt zu haben glaubt.

Bis das Ergebniß der bakteriologischen Untersuchung, welche allein die Natur des Leidens sicher festzustellen vermag, vorliegt, ist unter diesen Umständen ebenso zu verfahren, als ob ein erwiesener Pestfall vorläge.

Beifolgend 10 Abdrücke einer Schrift, welche die vorerwähnten Verordnungen und die vom obersten Gesundheitsrath bearbeiteten Anweisungen enthält; sie sollen zum Gebrauch für die Verwaltungsbehörden und für das Publikum dienen, um die Verbreitung der Pest zu verhüten und zu bekämpfen, falls die Seuche nach Belgien eingeschleppt werden sollte. Diese Anweisungen geben die Kennzeichen des Leidens an und die vorbeugenden Maßnahmen, welche behufs Einschränkung der Ausbreitung der Seuche ins Werk zu setzen sind.

Um diese Schrift schneller zur Kenntniß der Aerzte zu bringen, habe ich allen praktischen Aerzten des Landes je ein Exemplar unmittelbar übersandt.

Das Bureau Ihrer Behörde wolle seinerseits den Aerzten des Bezirks ein dringliches Rundschreiben zugehen lassen, in welchem die in gegenwärtigem Schreiben gegebenen Anweisungen enthalten sind.

Empfangen Sie u. s. w.

Der Minister für Landwirthschaft.
Baron M. van der Bruggen.

Belgien. Ministerielles Rundschreiben an die Provinzial-Gouverneure, betr. Maßnahmen gegen die Pest. Vom 11. Dezember 1899. (Staatsblad 1899 S. 5207.)
(Uebersetzung ohne Gewähr.)

Ich habe die Ehre, Ihnen in der Anlage einige französische und vlämische Exemplare einer Druckschrift zu übersenden, welche Verfügungen und Anweisungen betreffs der Pest enthält. Ich bitte Sie, die schleunige Vertheilung derselben an die Gemeindebehörden Ihrer Provinz anzuordnen.

Wichtig ist es, daß Sie die Aufmerksamkeit der Gemeindevorsteher ganz besonders auf ihre Pflichten lenken, falls eine Pest- oder pestverdächtige Erkrankung in der Gemeinde sich zeigen sollte. Gemäß Art. 1 der Kgl. Verordnung vom 18. November 1899 sollen die Gemeindevorsteher, sobald sie hiervon, sei es durch den Arzt, sei es von Seiten der Familie in Kenntniß gesetzt sind, den Vorsitzenden der zuständigen Medizinalkommission benachrichtigen.

Der Gemeindevorsteher wird diese Benachrichtigung auf dem schnellsten Wege stattfinden lassen. Zu gleicher Zeit und auf gleichem Wege wird er den Gouverneur der Provinz und den Minister für Landwirthschaft in Gemäßheit der älteren, auf ansteckende, pestartige Krankheiten bezüglichen Anweisungen benachrichtigen.

Die die Pest betreffenden Telegramme werden von den Telegraphenämtern gebührenfrei und als Staatsdepeschen befördert.

In dem an die Vorsitzenden der Provinzial-Medizinal-Kommissionen gerichteten ministeriellen Rundschreiben[1]), von dem sie hierneben einen Abdruck erhalten, wird betont, wie es durchaus nothwendig ist, ohne den geringsten Verzug und alsbald nach Feststellung eines auch nur verdächtigen Krankheitsfalles alle Maßnahmen zur Isolirung und Desinfektion nach den in der bezeichneten Druckschrift wiedergegebenen Anweisungen zu treffen.

Sie wollen, Herr Gouverneur, die Gemeindebehörden eindringlichst auffordern, alle in diesen Anweisungen empfohlenen Mittel zur Vertilgung der Ratten und Mäuse ꝛc. anzuwenden, da diese Thiere bei der Verbreitung der Pest thätig mitwirken. Diese Vertilgung erfüllt ihren Zweck als vorbeugende Maßregel besonders dann, wenn sie vor dem Auftreten der ersten Erkrankungsfälle in Anwendung gebracht wird.

Wichtig ist es ferner, die Gemeindebehörden dringend darauf hinzuweisen, daß alle Maßnahmen zur Assanirung als prophylaktische Mittel von Nutzen sind, und sie zu veranlassen, den die Pest betreffenden Anweisungen eine möglichst große Verbreitung zu geben.

[1]) Vgl. vorstehendes Rundschreiben vom 11. Dezember 1899.

Serbien. Erlaß, betr. die bei einem Auftreten der Pest in den angrenzenden Ländern zu ergreifenden Maßnahmen. Vom 14./26. November 1899.

An die sämmtlichen Polizeibehörden des Landes.

Den in den letzten Monaten eingetroffenen Berichten zufolge ist zu ersehen, daß die ansteckende Krankheit „Pest“ noch nicht in allen Orten, wo dieselbe bis jetzt herrschte, erloschen ist. Es ist leicht möglich, daß dieselbe in der Türkei, in Bulgarien, Rumänien oder Oesterreich-Ungarn auftritt. In all' diesen Fällen, namentlich der Pilger wegen, welche jedenfalls im Frühjahr durchreisen werden, kann unser Vaterland der Gefahr der Einschleppung der Pest ausgelegt sein.

Zum Zwecke der Verhütung einer Einschleppung und Verbreitung dieser Epidemie zu verfahren haben, für nöthig erachtet, auf Grund der Art. 1 und 33 des Gesetzes, betr. die Wahrung der nationalen Gesundheit vom 30. März 1881, zu verordnen:

A. Aus Orten, welche von der Pest verseucht sind, sind nach Serbien für die Ein- und Durchfuhr folgende Artikel verboten:

a) Grünzeug, Gemüse, frisches und trockenes Obst, Butter, Kaimak, Käse, frisches und gepökeltes Fleisch, Schinken, Wurst, Salami, frische und gesalzene Fische, Kaviar, Brot, Mehl, Zwieback, Reis, Kaffee, Zucker, Konditorwaaren und alle sonstigen frischen, eingesalzenen oder konservirten Gegenstände, bestimmt zur Nahrung für Menschen, Taback, roh und unbearbeitet, Kuhlymphe, alles Getreide, Bauholz;

b) rohe und gegerbte Häute und Felle, Lederfutter, Korkstopfen, gebrauchte Säcke, Lappen, Furda (Abfälle), Holzspäne und sonstige Abfälle von verschiedenen Geweben, Papier und Holz, mögen dieselben auch durch eine hydraulische Presse in großen Ballen komprimirt sein, Baumwolle, Flachs, Hanf, Seide, wenn dieselben nicht manufakturisirt sind, benutzte Möblirungsgegenstände, Teppiche und Stickereien;

c) trockene und gesalzene Därme, sowie auch alle thierischen Abfälle, Blut, Hufe, Klauen, Thierhörner und Geweihe, Knochen, Federn, Borsten, gewaschene und ungewaschene Wolle, Leim, Gelatine; Wein- und Oeltreber; Pflanzengewebe, Heu, Stroh und gepreßtes Gras; Dünger und alle faulen organischen Stoffe;

d) Muster (echantillons) und Postpackete (colis postaux);

e) alle den hier aufgezählten ähnlichen Gegenstände.

B. Welche Orte in der Türkei, in Bulgarien, Rumänien oder Oesterreich-Ungarn und Bosnien nebst Herzegowina als verseucht zu betrachten sind, wird im Falle des Auftretens der Seuche durch einen besonderen Akt und durch Veröffentlichung im amtlichen Organ „Srpske Novine“ bekannt gegeben werden.

C. Von dem Tage des Auftretens der Seuche in irgend einer der aufgezählten Gegenden ist folgendermaßen zu verfahren:

1. Alle sub A genannten Handelssendungen werden für den freien Verkehr in Serbien oder zur Durchfuhr nur dann zugelassen, wenn dieselben aus nicht verseuchten Orten kommen oder wenn sie 5 Tage vor dem ersten Pestfall aus den verseuchten Orten abgesandt worden

sind. In beiden Fällen ist hierfür die Beibringung einer schriftlichen Bescheinigung seitens der nächsten staatlichen Sanitätsbehörde des Aufgabeortes erforderlich.

2. Das Passiren von Reisenden nach Serbien und durch Serbien ist zu Lande nur auf den Eisenbahnstrecken:

a) Belgrad-Nisch-Pirot; b) Belgrad-Nisch-Wranja; c) Belgrad-Lapowo-Kragujewatz und zu Wasser nur auf den Stationen Schabatz, Obrenowatz (Saveufer) und Belgrad, Semendria, Dubrawitza, Gradischte, Golubatz, Negotin (Donauufer) zu gestatten. Die übrigen Grenzübergänge sind verboten.

Dem Einsteigen der Reisenden auf den Eisenbahn-Grenzstationen hat ein Bahn- oder Staatsarzt beizuzuwohnen. Das Zugspersonal hat über die Gesundheit der im Zuge befindlichen Reisenden ernstlich Sorge zu tragen. Ueber alle verdachterregenden Beobachtungen ist sofort der Stationschef und von diesem die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem die Reisenden aus dem Zuge gestiegen sind, zu benachrichtigen.

Dem Ausschiffen auf den Dampfschifffahrtsstationen hat stets ein Staats- oder Gemeindearzt des Ortes beizuwohnen.

Das Reisegepäck, alte Kleider, gebrauchtes Umzugsgut und Bettzeug unterliegen der Desinfektion auf den Grenzstationen.

Alle Reisenden, welche aus pestverseuchten Orten kommen, unterstehen einer vom Tage der Ankunft zu rechnenden 12 tägigen ärztlichen Beobachtung in dem Orte, wo sie abgestiegen sind. Dieselben haben das Recht der freien Bewegung in diesem Orte.

Um diese ärztliche Beobachtung überall dort, wo Aerzte vorhanden sind, genau durchführen und das Verfahren der Gemeindegerichte dort, wo es keine Aerzte giebt, kontroliren zu können, wird das Natschelnikat — die Präfektur — angewiesen, die Polizeiorgane längs der Eisenbahnstrecken und auf den Dampfschifffahrtsstationen längs der Save und Donau zu beauftragen, über das Passiren der Reisenden aus den als verseucht gemeldeten Orten genau Kontrole zu führen. Zu diesem Behufe haben dieselben, sobald an der Grenze Reisende anlangen, von jedem derselben genaue Angaben über den Ort und Tag ihrer Abfahrt nach Serbien und über den Ort und die Dauer ihres Aufenthalts in Serbien zu beschaffen. Regelmäßig jeden Tag haben, solange die Seuche in den bezeichneten Staaten anhält, die abgeordneten Polizeiorgane diese Angaben auf möglichst kürzestem Wege derjenigen Kreis- oder Bezirks-Polizeibehörde zuzustellen, in deren Amtsbereich ein Reisender Wohnung genommen hat; letztere Behörde hat die betreffenden Gemeindegerichte zu benachrichtigen.

Steigt ein Reisender in einer größeren oder kleineren Stadt ab, wo ein Arzt ist, so ist Letzterer verpflichtet, sich am Vormittag jeden Tages persönlich vom Gesundheitsstand des Reisenden zu überzeugen; nimmt jedoch ein Reisender in einem Orte Wohnung, wo kein Arzt vorhanden ist, so ist das Gemeindegericht des Ortes verhalten, am Vormittag jeden Tages seinem Bezirks-Natschelnik, dieser wieder dem Bezirks- oder Kreisarzt über den Gesundheitsstand eines solchen Reisenden Bericht zu erstatten. Diese Beobachtung des Gesundheitsstandes ist bei jedem 12 Tage lang, gerechnet vom Tage seiner Abreise nach Serbien, auszuüben. Sobald an einem Reisenden in dem bezeichneten Termin von 12 Tagen verdächtige Anzeichen der Erkrankung beobachtet werden, so ist die zuständige Gemeinde- oder Staats-Polizeibehörde des Ortes verpflichtet, hierüber sofort an das Kreis-Natschelnikat Bericht zu erstatten, welches seinen Kreisphysikus an den Ort des Thatbestandes zu entsenden hat, damit derselbe in Gemeinschaft mit einem Bezirks- oder Gemeindearzt des Ortes, falls ein solcher vorhanden ist, die Natur der Krankheit feststelle und zwecks Heilung und Verhütung einer Weiterverbreitung der Seuche die weiteren zuständigen Maßregeln veranlasse.

Waggons mit erkrankten Personen sind nicht über die Grenze zu lassen, sondern zurückzusenden. Desgleichen ist auch auf den Dampfschifffahrtsstationen das Ausschiffen von kranken Reisenden nicht zu gestatten. Ereignet sich im Zuge ein verdächtiger Fall von Erkrankung, so ist der Waggon mit dem Kranken auf der dem ersten Kreiskrankenhause am nächsten gelegenen Station zurückzulassen und der Kranke dem Ortsarzte behufs weiterer zuständiger Behandlung zuzuweisen; den übrigen Reisenden jedoch ist das Fortsetzen der Reise zu gestatten. — Der Ersatzanspruch auf die Hospitalkosten für solche Kranken ist in gleicher Weise wie für sonstige serbische oder fremde Staatsangehörige geltend zu machen.

Für inkorrektes Handhaben der hier dargelegten Verordnung sind Strafen laut Artikel 33, Punkt 2 des Gesetzes, betr. die Wahrung der nationalen Gesundheit vom 30. März 1881, in Anwendung zu bringen.

D. Von Seeufern anlangende Reisende und deren Gepäck, gebrauchtes Umzugsgut und Bettzeug, alte Kleider, Muster (echantillons) und Postpackete (colis postaux) müssen ordnungsmäßige Ausweise darüber haben, daß sie in den (hierfür) bestimmten Seehäfen Quarantäne und Desinfektion ausgehalten haben.

E. Pilger, Auswanderer, Zigeuner, Landstreicher und überhaupt alle in Gruppen reisenden oder die serbische Grenze überschreitenden Personen sind zur Durchfuhr unter folgenden Bedingungen zuzulassen:

a) die Durchfuhr durch Serbien kann nur gestattet werden auf der Strecke: Semlin-Belgrad-Pirot-Zaribrod-Hebitschewo-Konstantinopel;

b) die Genehmigung kann unter folgenden Bedingungen ertheilt werden:

1. Wenn über Tag und Ort der Ankunft der Reisenden an der serbischen Grenze der Minister des Innern rechtzeitig benachrichtigt worden ist;

2. wenn die Reisenden auf der Reise ihr besonderer Arzt begleitet;

3. wenn die Reisenden in separaten und derartig konstruirten Waggons untergebracht sind, daß die Auswürfe der Reisenden nicht längs der Strecke hinausfallen können. Während der Durchfahrt durch Serbien dürfen solche Reisenden nirgends aussteigen, noch sich irgendwo aufhalten. Die Direktion der Serbischen Staatsbahnen kann erforderlichen Falls zur Sicherstellung dieser Verordnung das Plombiren der Waggons anordnen;

4. Waggons mit solchen Reisenden dürfen auf der Belgrader Station garnicht zurückgehalten werden; auch darf man den Reisenden das Umsteigen von einem Zug in einen anderen nicht gestatten; vielmehr müssen diese Reisenden in denselben Waggons weiter gehen. Gehen die Reisenden von der Eisenbahn zum Wasserwege über, so sind die Waggons auf das Savegeleise zu leiten und die Reisenden sofort in das bestimmte Dampfboot einzuschiffen. —

c) Schiffe, welche auf der Donau und Save fahren und Reisende dieser Beschaffenheit führen, dürfen außerhalb der Belgrader Station nirgends am serbischen Ufer landen.

Das Natschelnikat — die Präfektur — wird beauftragt, sich gegebenen Falls streng an die dargelegten Verordnungen zu halten, da für jede Fahrlässigkeit in dieser Hinsicht die Kreis- und Bezirksnatschelniks, bezw. der Präfekt der Stadt Belgrad und die Polizeireviervorsteher, persönlich verantwortlich sind.

Belgrad, den 14./26. November 1899.

Der Minister des Innern.
G. A. Genschitch.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 20. November 1899.

Auf Grund des § 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153)/1. Mai 1894

(R.-G.-Bl. S. 409) in Verbindung mit § 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (G.-S. S. 128) wird aus Anlaß der in den angrenzenden russischen Landestheilen herrschenden Maul- und Klauenseuche für die Dauer der Seucheneinschleppungsgefahr für die Kreise Johannisburg, Lyck, Oletzko, Goldap und Stallupönen bis auf Weiteres Folgendes verordnet:

§ 1. Die Einfuhr von Geflügel aus dem längs der Landesgrenze der Eingangs genannten Kreise belegenen russischen Grenzbezirke auf dem Landwege ist verboten.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Frankreich im 3. Vierteljahr 1899 [1]).

(Nach den Bulletins sanitaires du ministère de l'agriculture, service des épizooties.)

1. Lungenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl d. betroff. Gemeinden und geschlachteten Rinder		
	Juli	August	Septbr.
Norden: Seine (**4** 6 **1** 9 **1** 2), Nord	**4** 6	**5** 12	**1** 2
Süd-Westen: Gironde (**2** 4, **5** 56, — —), Basses-Pyrénées (**1** 3, **1** 6, **5** 19), Haute-Garonne	**3** 7	**7** 63 [2])	**6** 23
Frankreich	**7** 13	**12** 75 [2])	**7** 25
Geimpft wurden Rinder	15	60	10

Anmerkung: Die fettgedruckten Zahlen beziehen sich auf die betroffenen Gemeinden.

2. Milzbrand.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der betroffenen Ställe ꝛc.		
	Juli	August	Septbr.
Norden: Nord, Pas-de-Calais, Oise, Aisne, Eure-et-Loir, Seine-et-Marne	5	12	9
Nord-Westen: Morbihan, Orne, Sarthe	2	2	1
Nord-Osten: Ardennes, Marne, Meurthe-et-Moselle, Aube, Haute-Marne, Vosges	8	10	7
Westen: Loire-Inférieure, Maine-et-Loire, Vendée, Deux-Sèvres	2	5	2
Centrum: Loir-et-Cher, Loiret, Cher, Nièvre, Allier	5	3	2
Osten: Côte-d'Or, Haute-Saône, Doubs, Saône-et-Loire, Jura, Loire, Haute-Savoie, Savoie	45	9	5
Centrales Hochland: Puy-de-Dôme, Cantal, Haute-Loire, Lot, Aveyron, Lozère	2	8	4
Süd-Westen: Gironde, Basses-Pyrénées, Ariège, Lot-et-Garonne	5	16	7
Süden: Pyrénées-Orientales, Aude, Alpes-Maritimes	1	1	3
Algier: Alger, Oran	2	—	1
Frankreich	77	66	41

---

[1]) Vgl. Veröff. 1899 S. 753. — [2]) Außerdem 1 gefallen.

3. Rotz und Wurm.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der verseuchten Ställe		
	Juli	August	Septbr.
Norden: Nord, Seine-Inférieure, Oise, Seine	8	11	14
Nord-Westen: Côtes-du-Nord, Manche, Calvados	2	1	2
Nord-Osten: Marne, Meurthe-et-Moselle, Haute-Marne	1	2	2
Westen: Loire-Inférieure, Vendée, Deux-Sèvres, Charente-Inférieure	2	2	6
Centrum: Cher, Nièvre	—	1	1
Osten: Côte-d'Or, Haut-Rhin (Belfort), Loire, Rhône, Ain, Savoie, Isère	12	5	6
Centrales Hochland: Creuse, Puy-de-Dôme, Lot, Aveyron, Lozère	1	5	7
Süd-Westen: Gironde, Landes, Lot-et-Garonne, Basses-Pyrénées, Hautes-Pyrénées, Haute-Garonne, Ariège	7	8	7
Süden: Ardèche, Pyrénées-Orientales, Aude, Hérault, Gard, Vaucluse, Bouches-du-Rhône, Var	6	10	10
Algier: Alger, Oran, Constantine	5	7	9
Frankreich	44	52	64
Getödtet wurden Pferde	85	74	80

4. Tollwuth.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der angemeldeten tollen Hunde		
	Juli	August	Septbr.
Norden: Nord, Pas-de-Calais, Somme, Oise, Aisne, Eure-et-Loir, Seine-et-Oise, Seine	68	49	65
Nord-Westen: Côtes-du-Nord, Morbihan, Ille-et-Vilaine, Calvados, Orne, Sarthe	4	2	4
Westen: Loire-Inférieure, Indre-et-Loire, Vendée, Deux-Sèvres	6	1	5
Centrum: Loir-et-Cher, Yonne, Cher, Nièvre, Allier	2	3	1
Osten: Doubs, Loire, Rhône, Ain, Isère	69	87	101
Centrales Hochland: Creuse, Puy-de-Dôme, Cantal, Lot, Lozère, Tarn	8	8	17
Süd-Westen: Gironde, Dordogne, Landes, Lot-et-Garonne, Tarn-et-Garonne, Gers, Basses-Pyrénées, Hautes-Pyrénées, Haute-Garonne, Ariège	24	19	19
Süden: Ardèche, Drôme, Pyrénées-Orientales, Hérault, Gard, Vaucluse, Bouches-du-Rhône, Var, Alpes-Maritimes	42	28	38
Algier: Alger, Oran, Constantine	16	6	11
Frankreich	239	203	261

Die wuthkranken Hunde vertheilen sich auf 128, 88, 129 Gemeinden in 35, 33, 38 Departements.

5. Maul- und Klauenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der betroffenen Gemeinden Juli	August	Septbr.
Norden: Nord, Pas-de-Calais, Somme, Seine-Inférieure, Oise, Aisne, Eure, Eure-et-Loir, Seine-et-Oise, Seine, Seine-et-Marne	534	751	983
Nord-Westen: Finistère, Côtes-du-Nord, Manche, Calvados, Orne, Mayenne, Sarthe	205	255	359
Nord-Osten: Ardennes, Marne, Meuse, Meurthe-et-Moselle, Aube, Haute-Marne, Vosges	66	69	124
Westen: Loire-Inférieure, Indre-et-Loire, Vendée, Deux-Sèvres, Vienne, Charente-Inférieure, Charente	6	13	18
Centrum: Loir-et-Cher, Loiret, Yonne, Indre, Cher, Nièvre, Allier	73	167	259
Osten: Côte-d'Or, Haute-Saône, Haut-Rhin (Belfort), Doubs, Saône-et-Loire, Jura, Loire, Rhône, Ain, Haute-Savoie, Savoie, Isère	324	358	452
Centrales Hochland: Creuse, Puy-de-Dôme, Lot, Lozère	—	2	6
Süd-Westen: Gironde, Dordogne, Haute-Garonne, Ariège, Landes	6	8	99
Süden: Ardèche, Drôme, Hautes-Alpes, Basses-Alpes, Pyrénées-Orientales, Aude, Gard, Bouches-du-Rhône, Var, Alpes-Maritimes	11	19	33
Algier: Alger	—	—	2
Frankreich	1225	1642	2335

Die Schafpocken herrschten im Juli in 21, im August in 26, im September in 22 Heerden von 9, 8, 5 Departements (Dordogne, Basses-Pyrénées, Ariège, Hautes-Alpes, Basses-Alpes, Pyrénées-Orientales, Hérault, Gard, Bouches-du-Rhône, Alger, Oran, Constantine).

Die Schafräude ist festgestellt im Juli in 7 Heerden der Departements Oise, Meuse, Indre-et-Loire, Puy-de-Dôme, Gironde, Aude; im August in 4 Heerden der Departements Indre-et-Loire, Vendée, Deux-Sèvres; im September in 80 Heerden der Departements Oise, Aube, Haute-Marne, Maine-et-Loire, Lozère, Hérault, Oran.

Der Rauschbrand ist aufgetreten im Juli in 42 Ställen von 22 Departements, im August in 55 von 26, im September in 76 von 27.

Der Rothlauf der Schweine wurde in 7, 9, 10 Departements beobachtet.

Die ansteckende Lungen- und Darmentzündung der Schweine ist aufgetreten in 9, 10, 15 Beständen von 7, 6, 10 Departements.

Gestattet bleibt die Eisenbahneinfuhr des Geflügels über Eydtkuhnen und Prostken.

§ 2. Die Einfuhr von zollfreien Mengen ungekochten Schweinefleisches und von Milch, sowie von Heu und Stroh aus dem im § 1 genannten Bezirk ist gleichfalls verboten.

§ 3. Die Durchfuhr von Heu und Stroh in gepreßtem Zustande bleibt gestattet, sofern sie auf dem Schienenwege in plombirten, geschlossenen oder verdeckten Wagen erfolgt.

§ 4. Zuwiderhandlungen unterliegen der Bestrafung nach § 66 Ziffer 1 des Reichsviehseuchengesetzes bezw. des § 328 Reichsstrafgesetzbuchs.

§ 5. Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Oesterreich. Böhmen. Die Statthalterei hat am 30. November 1899 den gegenüber der sächsischen Gemeinde Erlbach eingestellten kleinen Grenzverkehr[1]) wieder gestattet, dagegen den kleinen Grenzverkehr mit Wiederkäuern und Schweinen entlang des Gebietes der Gemeinde Gürth (Bezirk Oelsnitz) bis auf Weiteres untersagt.

Oesterreich. Böhmen. Die Statthalterei hat am 5. Dezember aus Anlaß der Maul- und Klauenseuche in der zunächst der Landesgrenze gelegenen sächsischen Gemeinde Bärenstein (Amtshauptmannschaft Annaberg) den kleinen Grenzverkehr mit Wiederkäuern und Schweinen entlang des Gebietes dieser Gemeinde eingestellt.

Belgien. Durch Verfügung des belgischen Ministeriums für Landwirthschaft vom 16. Oktober 1899 ist das durch ministerielle Verordnung vom 7. Dezember 1894 erlassene Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh aus Kanada vom 15. November 1899 ab aufgehoben worden. (Moniteur belge S. 4459.)

Durch Verfügung vom gleichen Tage ist es verboten, vom 15. November ab Holzwerk von Ställen, Verschlägen oder sonstigen Schutzvorrichtungen, die für den Transport von Pferden und Rindvieh auf Schiffen benutzt worden sind, auf dem Wasser- oder Landwege in Belgien einzuführen. (Ebd. S. 4460.)

Vermischtes.

Preußen. Berlin. Die Arbeiter-Krankenversicherung im Jahre 1898. (Nach der Bearbeitung des statistischen Amts der Stadt Berlin.)

Der Aufsicht der Gewerbedeputation des Magistrats waren neben der Gemeinde-Krankenversicherung 56 (im Vorjahre 58) Ortskrankenkassen, 32 (33) Betriebs- und 19 (19) Innungskrankenkassen unterstellt. Die durchschnittliche Mitgliederzahl belief sich bei der Gemeinde-Krankenversicherung auf 34 (34), bei den Ortskrankenkassen auf 354 510 (315 833), bei den Betriebskrankenkassen auf 55 909 (48 438) und bei den Innungskrankenkassen auf 27 035 (26 342), im Ganzen auf 437 487 (390 647); unter der Gesammtzahl der Versicherten befanden sich 132 004 (121 788) weibliche Mitglieder. Es erkrankten im Berichtsjahre insgesammt 170 216 und starben ausschließlich der Gemeindekrankenversicherung, bei welcher die Sterbefälle nicht gezählt werden, 3617 Mitglieder. Auf je 100 männliche (weibliche) Mitglieder kamen im Durchschnitt 39,46 (37,64) Erkrankungen und 0,94 (0,56) Sterbefälle. Auf 1 männliches (weibliches) Mitglied kamen 9,04 (10,22) Krankheitstage.

Die Gesammteinnahmen stellten sich auf 13 273 458,97, die Gesammtausgaben auf 12 711 782,91 *M*; das Gesammtvermögen mit Reserven betrug 9 443 505,47 *M*. Von je 100 *M* Ausgaben entfielen durchschnittlich 12,22 auf ärztliche Behandlung, 15,19 auf Arzneien 2c., 14,26 auf Kur- und Verpflegungskosten, 43,74 bezw. 1,29 auf Krankengelder an Mitglieder und deren Angehörige, 1,49 auf Wöchnerinnenunterstützung, 2,74 auf Sterbegelder, 9,06 auf Verwaltungs- und sonstige Kosten. Auf je 1 Mitglied der Orts-, bezw. der Betriebs- und Innungskrankenkassen kamen an Aufwendungen: für ärztliche Behandlung 2,68, 4,03 und 1,79 *M*, für Arzneien 2c. 3,39, 4,80 und 1,93 *M*, für Kur- und Ver-

[1]) Veröff. 1899 S. 1124.

pflegungskosten 3,28, 3,01 und 3,54 ℳ, für persönliche Krankengelder 9,66, 13,87 und 6,72 ℳ, für Sterbegelder 0,63, 0,67 und 0,55 ℳ.

Eigene Kassenärzte mit festem Gehalt besaßen 7 Ortskrankenkassen, 14 und 6 solcher Kassen hatten mit dem Verein der freigewählten Kassenärzte bezw. dem Verein Berliner Kassenärzte Vertrag geschlossen; die übrigen Ortskrankenkassen gehörten dem Verbande des Gewerkskrankenvereins an. Je 10 Orts- und Betriebskrankenkassen sowie 3 Innungskrankenkassen und die Gemeinde-Krankenversicherung gewährten im Krankheitsfalle sofort Krankengeld ohne Anrechnung von Karenztagen oder sonstige Beschränkungen.

Die der Gewerbedeputation nicht unterstellten 2 staatlichen Betriebskrankenkassen, 38 eingeschriebenen und 2 landesrechtlich genehmigten Hülfskassen zählten zusammen 54 654 Mitglieder, darunter 11 505 weibliche. Ihre Einnahmen beliefen sich auf 1 567 690,99, ihre Ausgaben auf 1 503 987,78 ℳ. Auf je 100 männliche (weibliche) Mitglieder dieser Kassen entfielen im Mittel 31,95 (23,36) Erkrankungen und 0,90 (0,31) Todesfälle. Auf 1 männliches (weibliches) Mitglied kamen 7,88 (5,08) Krankheitstage. Von je 100 ℳ der Ausgaben wurden durchschnittlich verwendet: für ärztliche Behandlung 15,85, für Arznei ꝛc. 12,14, für Kur und Verpflegung 7,83, für Krankengeld an die Kassenmitglieder und deren Angehörige 50,70 bezw. 1,52, für Sterbegelder 5,45, für Verwaltungs- und sonstige Kosten 6,48.

Außer den bisher aufgeführten Krankenkassen bestanden noch 26 eingeschriebene Hülfskassen, welche den Anforderungen des § 75 des Krankenkassen-Gesetzes von 1883 nicht entsprachen. Dieselben zählten im Berichtsjahre insgesammt etwas mehr als 50 000 Mitglieder.

Desgleichen. Ergebnisse der augenärztlichen Untersuchung von Schulkindern während der Jahre 1897/1899. Nach dem der Schuldeputation des Magistrats erstatteten ärztlichen Bericht. (Gem.-Bl. S. 400.)

Die untersuchten 2476 Kinder waren größtentheils Gemeindeschüler, in der Minderheit Gymnasiasten; sie standen im Alter von 7 bis 14 Jahren und stammten aus allen Stadttheilen.

Von 300 im Alter von 13 bis 14 Jahren — am Schulschluß — untersuchten Schulkindern erwiesen sich nur 72 (24,0%) als normalsichtig, 106 (35,3) als weitsichtig, 77 (25,7) als kurzsichtig und 45 (15,0) als schwachsichtig. Von den übrigen 2176 Untersuchten waren normalsichtig 955 (43,9%), weitsichtig 646 (29,7), kurzsichtig 366 (16,8), schwachsichtig 209 (9,6).

Unter der ersten Gruppe der Untersuchten waren 86 oder 28,7%, unter der zweiten Gruppe 835 oder 38,4% Mädchen. Die Untersuchung war seitens aller Betheiligten eine freiwillige.

Ueber das Ergebniß der Untersuchungen spricht sich der ärztliche Bericht wie folgt aus: die gewonnenen Ziffern lehren, „welchen Kindern durch Brillengläser geholfen werden kann, bei welchen wieder ein Ausgleich unmöglich; bei welchen allgemeine Nachsicht nothwendig oder nur Dispens von einzelnen Lehrfächern; welche Kinder stets in der vordersten Reihe sitzen müssen; welche sich nicht für den gemeinsamen, sondern nur noch für den Privatunterricht eignen, und dergleichen mehr. — Dann lernt man daraus, für welchen Beruf ungefähr die Kinder schon bei Zeiten mehr, für welchen weniger erzogen und herangebildet werden können oder sollen; welcher Erwerbszweig ihnen schädlich, welcher für sie erträglich, welcher ungefähr förderlich sein dürfte.“

Preußen. Die Ergebnisse der Trichinen- und Finnenschau im Jahre 1898[1]).

Regierungs-bezirke	Zahl der untersuchten Schweine	Zahl der trichinös befundenen Schweine	Zahl der trichinös befundenen amerikanischen Speckseiten ꝛc.	Zahl der finnig befundenen Schweine	Zahl der amtlichen Fleischbeschauer
1. Königsberg .	198 051	90	28	370	523
2. Gumbinnen .	81 544	32	—	69	282
3. Danzig	143 343	56	16	153	359
4. Marienwerder	107 885	39	—	133	448
5. Stdtkr. Berlin	771 962	83	24	383	384
6. Potsdam . . .	492 870	43	127	105	1 714
7. Frankfurt . .	420 944	31	17	85	1 435
8. Stettin	150 719	2	525	7	344
9. Köslin	49 516	2	—	4	68
10. Stralsund . .	36 022	1	—	2	93
11. Posen.	222 703	347	27	295	1 120
12. Bromberg . .	137 485	56	15	68	581
13. Breslau . . .	470 224	47	4	174	1 969
14. Liegnitz	298 941	26	—	32	1 482
15. Oppeln . . .	393 899	56	—	942	1 121
16. Magdeburg .	427 669	40	34	74	1 327
17. Merseburg . .	424 504	7	4	65	1 960
18. Erfurt	162 486	1	10	7	656
19. Schleswig . .	93 855	—	151	4	154
20. Hannover . .	225 777	—	—	169	721
21. Hildesheim . .	204 931	6	4	44	925
22. Lüneburg . .	192 770	2	—	33	1 191
23. Stade	119 249	—	1	47	686
24. Osnabrück . .	106 461	—	12	25	651
25. Aurich	20 097	—	2	—	81
26. Münster . . .	76 471	2	7	7	301
27. Minden . . .	206 062	3	2	49	875
28. Arnsberg . . .	418 754	2	65	71	1 614
29. Kassel	288 446	32	—	83	1 802
30. Wiesbaden . .	235 512	4	4	23	887
31. Koblenz . . .	57 191	1	5	21	182
32. Düsseldorf . .	598 854	6	97	865	1 007
33. Köln	215 252	1	15	50	452
34. Trier	89 832	1	—	29	245
35. Aachen	106 505	—	7	70	413
36. Sigmaringen	unbekannt	—	—	—	98
Ueberhaupt 1898	8 246 786	1 019	1 203	4 558	[2])28151
„ 1897	8 320 405	1 558	502	5 646	27 441

1) Vgl. Veröff. 1898 S. 713. — 2) Im 1. Halbjahr betrug die Zahl 27 911.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Boerlage, J. G. Catalogus plantarum phanerogamarum quae in horto botanico bogoriensi coluntur herbaceis exceptis. Bataviae 1899. Fasc. 1. 8⁰.

Bruxelles, ville de. Rapport présenté au Conseil Communal en séance du 3 octobre 1898. Bruxelles 1898. 8⁰.

Calcutta, report of the Health Officer of — for 1897. Calcutta 1898. Fol.

51. Woche vom 17. bis 23. Dezember 1899. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Ein-wohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt- geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	132 780	86	—	59	10	23,1	24,5	—	—	3	—	1	11	10	1	—	—	32	1
Altendorf	46 293	58	1	43	15	48,3	20,3[1])	2	3	—	—	1	1	9	—	—	—	27	—
Altona	153 025	90	1	56	22	19.0	22,9	—	—	—	—	—	8	2	2	—	—	42	2
Augsburg	86 743	54	—	42	14	25,2	27,7	1	—	—	—	—	4	5	8	3	3	23	1
Bamberg	41 070	21	—	31	13	39,3	22,8	10	—	2	—	—	3	2	—	—	—	14	—
Barmen	134 768	109	4	46	8	17,7	18,6	—	—	1	—	1	9	11	3	1	1	19	2
Berlin	1 747 903	893	34	549	142	16,3	21,3	8	12	16	3	—	57	53	31	2	1	360	9
Beuthen	43 446	29	—	13	3	15,6	24,7	—	—	—	—	—	1	3	1	—	—	6	2
Bielefeld	52 834	46	1	15	6	14,8	18,0	—	—	—	—	—	1	5	1	1	1	8	—
Bochum	58 314	60	1	34	9	30,3	23,5	1	4	1	—	—	2	5	—	—	—	21	—
Bonn	47 966	19	—	23[2])	4	24,9[2])	26,4	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	18	—
Brandenburg	45 914	34	1	12	3	13,6	25.9	—	—	—	—	—	3	—	1	—	—	8	—
Braunschweig	125 536	70	1	56	11	23,2	22,1	—	—	1	—	—	10	8	1	—	—	36	—
Bremen	149 544	78	1	40[3])	10	13,9[3])	18,8	1	—	—	—	—	6	4	1	—	—	27	1
Breslau	405 362	299	8	201[4])	68	25,8[4])	27,9	3	4	—	1	—	32	21	19	—	—	115	6
Bromberg*	50 015	29	—	24	6	25,0	21,3	—	—	—	—	—	4	6	—	—	—	14	—
Charlottenburg	172 166	78	2	58	7	17,5	20,0	—	1	—	—	—	7	8	5	—	—	35	2
Chemnitz	176 830	142	4	87	47	25,6	29,7	—	—	—	—	—	3	5	1	—	—	76	2
Danzig	129 378	92	3	64	17	25,7	26,2	3	—	—	—	—	7	4	6	3	3	43	1
Darmstadt	68 220	33	1	17	4	13,0	20,0	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	14	—
Dessau	48 294	25	—	10	3	10,8	22,5	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	7	—
Dortmund	126 691	130	2	71	16	29,1	22,4	1	1	2	—	—	2	18	3	—	—	41	3
Dresden	388 587	215	5	139[5])	44	18,6[5])	21,3	—	—	—	1	—	20	8	5	—	—	100	5
Düsseldorf	198 787	181	8	98	28	25,6	21,7	1	1	—	—	—	9	19	1	—	—	65	2
Duisburg	78 144	66	5	46	19	30.6	23,9	—	3	1	—	—	3	18	—	—	—	21	—
Elberfeld	148 969	102	4	53	20	18,5	19,0	—	7	1	—	—	8	10	3	—	—	23	1
Elbing	48 906	55	1	17	5	18,1	27,5	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	12	—
Erfurt	82 091	51	1	31	6	19,6	21,3	—	—	1	—	—	1	4	1	—	—	24	—
Essen	109 012	96	3	62	14	29,6	23,2	7	1	—	1	—	9	16	2	—	—	22	4
Flensburg	43 437	26	—	11	3	13,2	21,6	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	7	1
Frankfurt a. M.	250 932	145	5	78	19	16,2	18,6	2	—	2	1	—	10	10	—	—	—	51	2
Frankfurt a. O.	61 616	37	2	22	3	18,6	25,1	1	—	—	—	1	1	1	—	—	—	17	1
Freiburg i. B.	56 606	39	2	22[6])	6	20,2[6])	23,0	—	—	—	—	—	2	7	1	1	1	11	1
Fürth	49 120	33	1	26	12	27,5	26,8	5	—	—	—	—	4	3	1	1	1	12	1
Gera	46 371	33	1	23	7	25,8	27,0	—	—	—	—	—	3	1	4	4	3	14	1
M.-Gladbach	56 554	41	5	22	4	20,2	23,2	—	—	—	1	—	5	7	1	1	1	8	—
Gleiwitz	45 439	50	—	18	7	20,6	20,2	—	1	1	—	—	1	3	1	—	—	11	—
Görlitz	75 652	50	—	23	3	15,8	24,6	—	—	1	—	—	4	4	—	—	—	14	—
Hagen	46 423	34	—	26	6	29,1	21,5	—	—	1	—	—	4	8	—	—	—	12	1
Halberstadt	44 280	24	—	15	1	17,6	24,3	—	1	—	1	—	4	4	—	—	—	5	—
Halle	126 736	83	—	47[7])	13	19,3[7])	23,0	—	—	—	—	—	5	7	2	—	—	30	3
Hamburg	663 073	371	14	211	50	16,5	24,7	—	3	2	1	—	30	30	4	—	—	124	17
Hannover	234 090	146	7	80	21	17,8	19,7	—	3	—	—	—	9	13	1	1	1	52	2
Harburg	47 954	47	—	12	2	13,2	22,9	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	11	—
Hildesheim	43 259	19	—	17	3	20,4	21,2	—	—	—	—	—	—	4	2	—	—	11	—
Kaiserslautern	43 537	33	—	15	4	17,9	19,5	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	9	1
Karlsruhe	91 426	61	1	30	3	17,1	19,2	2	—	—	—	—	4	4	—	—	—	19	1
Kassel	99 072	63	1	28	5	14,7	17,3	—	—	—	—	—	4	7	1	1	1	15	1
Kiel	97 487	66	2	25	2	13,3	21,6	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	17	—
Koblenz	41 784	22	2	17	3	21,2	19,8	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	15	1
Köln	349 628	247	6	165	53	24.5	24,9	18	—	3	—	—	13	22	6	1	1	100	3
Königsberg i. Pr.	181 047	113	5	81	14	23,3	27,2	—	3	1	2	—	10	12	5	2	2	46	2
Königshütte	50 570	70	1	19	7	19,5	26,1	—	—	—	1	—	1	3	1	1	1	13	—
Kottbus	40 835	18	1	14	3	17,8	24,1	—	—	—	—	—	2	2	3	1	1	5	2
Krefeld*	108 585	51	5	45	13	21,5	21,3	—	—	3	—	—	1	12	—	—	—	28	1
Leipzig	430 665	290	12	142	42	17,1	22,2	2	—	1	2	—	24	14	13	1	1	80	6
Liegnitz	55 124	21	1	22	3	20,8	27,5	—	—	—	—	—	3	6	1	—	—	11	1
Linden*	41 452	63	1	11	5	13,8	32,5	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	5	—
Ludwigshafen	44 518	44	—	15	5	17,5	24,6	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	9	1
Lübeck	74 878	57	2	25	4	17,4	19,6	—	1	—	—	—	6	4	—	—	—	14	—
Magdeburg	223 160	131	3	86	23	20,0	24,4	—	5	3	1	—	10	7	2	—	—	57	1
Mainz	78 759	49	2	35	5	23,1	21,1	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	24	3
Mannheim	115 386	79	2	41	14	18,5	21,5	—	—	2	—	—	5	6	1	—	—	26	1
Metz	59 065	.	.	.	.	.	19,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1899. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 20 = 21,7 ‰. — [3]) Desgl. 39 = 13,6 ‰. — [4]) Desgl. 187 = 24,0 ‰. — [5]) Desgl. 126 = 16,9 ‰. — [6]) Desgl. 20 = 18,4 ‰. — [7]) Desgl. 33 = 13,5 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülhausen i. E. . .	87 354	52	4	45	11	26,8	23,4	—	—	—	—	2	8	8	2	2	2	24	1
München	447 773	318	7	200	73	23,2	26,2	4	—	3	—	—	23	18	27	1	1	119	6
Münster	62 456	36	—	28	5	23,3	23,8	1	—	—	—	—	3	4	—	—	—	20	—
Nürnberg	213 190	192	11	110	47	26,8	24,3	12	—	1	—	—	16	16	3	—	—	60	2
Offenbach.	42 477	40	2	20	4	24,5	20,2	1	—	1	—	—	1	6	—	—	—	10	1
Osnabrück	48 586	27	1	17	6	18,2	19,9	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	13	—
Plauen i. V. . . .	64 073	60	—	35	12	28,4	23,0	3	—	4	—	—	1	3	—	—	—	23	1
Posen.	75 545	46	1	35	6	24,1	26,8	—	1	1	—	—	3	4	1	1	1	24	1
Potsdam	61 558	20	1	26[3])	2	22,0[3])	22,0	1	—	—	—	1	2	—	—	—	—	20	2
Regensburg	44 391	21	—	15	3	17,6	28,5	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	13	—
Remscheid	52 235	45	2	20	7	19,9	20,0	—	—	1	1	—	3	3	1	1	1	11	—
Rixdorf*	74 492	90	2	36	18	25,1	26,8[1])	1	—	1	—	—	3	6	2	1	1	22	1
Rostock	53 586	20	1	27	5	26,2	20,4	—	—	—	—	—	3	7	—	—	—	17	—
Schöneberg*	83 080	48	1	20	7	12,5	15,4[2])	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	12	2
Solingen.	43 928	32	1	11	4	13,0	22,3	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	7	1
Spandau.	63 348	45	—	21	7	17,2	23,9	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	11	2
Stettin	159 132	108	1	78	24	25,5	26,0	2	1	1	1	—	11	13	4	1	1	43	2
Straßburg i. E. . .	144 607	97	1	67	21	24,1	23,5	—	—	1	1	—	7	17	6	5	5	34	1
Stuttgart	153 165	72	2	54	10	18,3	19,0	—	—	—	—	-	1	11	1	1	1	40	1
Trier	43 284	21	—	24	5	28,8	22,2	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	20	—
Ulm	42 083	26	2	14	7	17,3	19,7	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—	7	1
Wiesbaden.	81 273	40	2	29	9	18,6	18,7	—	—	—	—	—	4	7	3	—	—	15	—
Würzburg	74 449	36	—	35[4])	11	24,4[4])	24,3	1	—	—	—	—	4	9	1	1	1	20	—
Zwickau.	53 344	48	1	21	6	20,5	25,2	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	17	—

Woche vom 17. bis 23. Dezember 1899. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 16. Dezbr.	523 266	339	19	180	39	17,9	.	—	—	1	—	—	16	29	12	—	—	117	5
Antwerpen bis 16. Dezbr.	287 462	154	6	121	34	21,9	.	—	2	—	4	2	9	29	6	—	.	56	3
Brüssel	207 910	99	2	130	16	32,5	.	—	—	2	3	—	9	31	6	.	.	77	2
Budapest bis 16. Dezbr. .	666 722	525	15	225	64	17,5	.	5	5	6	—	—	24	25	22	.	.	128	10
Christiania	221 255	154	9	66	12	15,5	.	—	—	—	—	—	18	8	2	.	.	38	—
Edinburg	298 927	148	.	113	17	19,7	.	—	—	2	1	.	10	1	1	.	.	98	.
Glasgow	733 903	466	.	336	.	23,8	.	20	5	2	.	.	.	5	5	.	.	299	.
Kopenhagen	349 000	184	6	146	47	21,8	.	—	1	1	—	—	16	30	6	.	.	89	3
Krakau	83 730	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lemberg bis 16. Dezbr. .	142 280	52	4	60	16	21,9	.	1	—	—	—	1	12	10	—	—	.	36	—
London	4 546 752	2585	.	2607	429	29,8	.	58	11	55	36	4	208	378	28	—	-	1722	107
Lyon bis 9. Dezbr. . .	466 028	149	6	185	25	20,6	.	1	—	1	1	—	29	45	11	—	.	97	—
Madrid bis 11. Novbr. .	512 596	324	32	287	83	29,1	.	1	1	6	8	—	34	.	43	.	.	191	3
Moskau bis 16. Dezbr .	988 610	.	16	536	182	28,2	.	7	10	19	1	1	73	18	37	.	.	370	.
New York bis 25. Novbr.	3 550 053	1534	112	1153	247	16,9	.	12	9	36	10	1	149	181	13	.	.	684	58
Odessa	404 651	.	10	148	44	19,0	.	2	4	6	1	1	15	6	3	3	3	108	2
Paris	2 511 629	1098	83	1156	106	23,9	.	4	4	5	11	5	224	150	21	—	-	711	21
Petersburg bis 16. Dezbr.	1 132 677	560	33	602	214	27,6	.	13	19	30	12	—	78	34	47	.	.	369	.
Prag und Vororte . .	385 952	167	13	168	38	22,6	.	1	—	2	3	—	29	17	4	.	.	106	6
Rom bis 25. Novbr. . .	507 244	239	14	214	25	21,3	.	5	—	4	4	—	24	19	11	.	.	143	4
Stockholm bis 16. Dezbr.	291 580	147	2	104	21	18,5		—	—	9	—	—	15	11	4	2	2	56	9
Triest	167 286	135	11	133	36	41,3	.	5	4	5	—	—	18	37	2	2	—	62	—
Venedig bis 9. Dezbr. .	171 779	85	3	90	15	27,2	.	—	—	4	1	—	4	23	3	.	.	55	—
Warschau bis 9. Dezbr. .	601 408	435	23	254	71	22,0	.	8	7	5	1	1	28	40	25	.	.	130	9
Wien	1 639 811	887	60	643	162	20,4	.	17	2	13	1	1	117	112	35	—	—	330	15

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 17. bis 23. Dezember 1899.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu: Berlin[6])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	13	—	1	—	1	2	—	1	5	1	—	—	8
Scharlach	16	3	4	1	1	1	3	—	1	1	—	—	3
Diphtherie u. Croup .	46	—	4	2	8	7	8	—	7	—	1	3	11
Unterleibstyphus . .	2	—	5	—	—	5	—	—	2	—	—	—	4
Brechdurchf. inkl. Ruhr	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1
Kindbettfieber . . .	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Rose	9	2	4	—	1	1	1	—	6	1	—	3	4
Syph. inkl. Gonorrhöe	40	12	12	3	23	9	19	1	39	13	2	13	53
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	38	2	10	—	9	13	1	3	11	1	1	3	10
Lungenschwindsucht	50	1	6	—	9	5	1	1	28	6	3	9	13
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	57	8	24	1	25	7	21	4	76	5	5	12	31
Akuter Darmkatarrh .	8	—	6	—	—	4	2	1	5	1	3	—	3
Chron. Alkoholismus	16	5	2	—	2	4	2	2	1	—	1	—	15
Ak. Gelenkrheumatism.	39	2	11	—	2	3	5	3	21	2	1	4	7
And. rheumat. Krankh.	12	3	7	2	4	2	2	2	18	2	3	5	16
Verletzungen. . . .	109	11	71	6	16	22	21	14	74	21	7	27	88
Alle übrigen Krankh.	400	33	184	40	97	115	106	29	303	68	31	74	324
Summe	859	82	352	55	199	200	192	61	597	122	58	154	594
Verbliebener Bestand	4236	380	1914	305	930	921	833	371	1921	500	410	842	3050

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Mas. u. Rötheln	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	17/12.-23/12.	5	36	36	80	1
Breslau . . .	desgl.	2	113	13	20	1
R.-B. Aachen . .	desgl.	5	—	—	52	1
Arnsberg[5]) .	desgl.	12	12	95	57	5
Aurich . . .	desgl.	1	24	5	2	—
Düsseldorf . .	desgl.	5	78	66	62	4
Erfurt . . .	.	.	.	.	.	.
Hannover . .	desgl.	3	11	10	25	—
Hildesheim . .	desgl.	19	69	1	25	—
Königsberg . .	desgl.	27	86	26	19	—
Lüneburg . .	desgl.	5	12	13	5	—
Marienwerder .	desgl.	6	2	6	7	—
Minden . . .	desgl.	2	—	27	32	6
Münster . . .	.	.	.	.	.	.
Osnabrück . .	desgl.	3	37	2	26	—
Posen. . . .	desgl.	13	115	61	27	2
Schleswig . .	desgl.	3	57	55	22	8
Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
Stade . . .	desgl.	2	3	2	18	2
Stettin . . .	desgl.	5	64	19	12	1
Stralsund . .	desgl.	1	—	9	6	3
Trier	desgl.	21	13	15	15	1
Wiesbaden . .	desgl.	4	197	19	43	3
Stadt München	desgl.	1	181	4	16	1
Nürnberg . .	desgl.	—	59	1	14	1
Hzgth. Braunschw.	desgl.	1	—	11	12	—
Reuß ä. L. . .	.	.	.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	—	—	10	—	—
Hamburg . .	desgl.	6	38	40	19	2

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1888/97. — [3]) Ohne Ortsfremde 23 = 19,4‰. — [4]) Desgl. 31 = 21,7‰. — [5]) Die Angaben aus 2 Kreisen fehlen. — [6]) Die Nachweise des St. Hedwigs-, des Jüdischen und des Lazarus-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 17. bis 23. Dezember 1899.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C⁰		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin	17. Dezember	1,4	−0,3	753,5	754,8	758,4	98	98	100	5,8	SO	1
	18. "	1,8	−0,0	760,5	762,5	764,4	94	94	98	2,0	O	2
	19. "	1,4	−2,7	765,8	766,2	766,9	94	90	94	—	O	3
	20. "	−1,9	−8,2	768,0	768,6	769,4	89	77	85	—	O	4
	21. "	−6,5	−10,7	770,1	771,1	772,9	83	80	82	—	O	3
	22. "	−8,1	−12,5	773,3	772,0	770,3	88	81	79	—	O	2
	23. "	−7,7	−11.6	766,5	764,0	762,6	89	85	85	—	O	2
München	17. Dezember	−10,8	−14,8	712,8	712,5	714,3	92	86	91	—	NO	0,5
	18. "	−13,0	−19,1	716,7	717,4	718,9	89	83	96	—	NO	0,7
	19. "	−7,0	−18,0	721,1	720,6	720,3	92	87	95	—	NO	0,7
	20. "	−5,0	−8,1	719,0	718,7	719,0	97	98	90	1,5	NO	0,7
	21. "	−5,0	−7,1	721,1	622,6	723,3	87	84	86	3,5	NO	1,8
	22. "	−8,6	−12,0	724,2	722,8	721,3	85	85	80	—	NO	1,2
	23. "	−1,3	−10,0	719,8	719,2	719,3	81	70	79	1,8	Stille	0,4

Hierzu gerichtl. Entsch. a. d. Gebiete d. ö. Gesundheitspfl. Band *II*. S. *353* bis *368*.

Anzeigen.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.
Für die Anzeigen verantwortlich: Ad. Thiele in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 7816) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIV. Jahrgang. **Berlin, den 10. Januar 1900.** Nr. 2.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Britisch-Ostindien. In der Woche vom 2. bis 9. Dezember v. J. hat die Pest im Ganzen weiter abgenommen. Die Gesammtzahl der in jener Zeit gemeldeten, durch die Seuche herbeigeführten Todesfälle betrug 1579 gegenüber 1946 in der Vorwoche. In der Präsidentschaft Bombay sind die entsprechenden Sterblichkeitsziffern auf 1161 von 1274 zurückgegangen; sämmtliche dortige Bezirke, mit Ausnahme desjenigen von Sholapur, wiesen eine Besserung auf. Dagegen ist die Zahl der Peststerbefälle in der Stadt Bombay von 129 auf 159 gestiegen. In der Provinz Madras haben sich die gemeldeten tödtlichen Fälle in der Berichtswoche auf 10 und in den Zentralprovinzen auf 11 von 23 bezw. 16 in der Vorwoche vermindert. Im Staate Mysore war kein Wechsel im Stande der Seuche eingetreten; im Jullunder-Bezirk im Punjab kamen 9 tödtliche Fälle vor, in Kalkutta haben sich dieselben von 52 auf 56 gesteigert.

Nach einem weiteren Berichte aus Bombay vom 13. Dezember lagen in dieser Stadt die allgemeinen gesundheitlichen Verhältnisse viel ungünstiger als in den beiden vorhergegangenen Epidemiejahren, da außer der Pest auch Durchfälle, Fieber, Masern und Pocken während der letzten Wochen heftig aufgetreten sind. Die Sterbeziffer, welche durchschnittlich 27‰ in den letzten 5 Jahren betragen hat, war in der ersten Dezemberwoche auf 91‰ gestiegen; auch die weiße Bevölkerung soll gesundheitlich mehr als sonst zu leiden gehabt haben. Vergleicht man die Zahl der Sterbefälle in der Stadt Bombay während der drei Wochen vom 15. November bis 5. Dezember mit den Zahlen der Vorjahre, so ergiebt sich Folgendes:

Es verstarben

in der Woche welche endete am	insgesammt			im Durchschnitt der Jahre 1891—1895	davon an Pest		
	1899	1898	1897		1899	1898	1897
21. Novbr.	844	553	648	432	110	33	66
28. „	926	582	661	431	137	43	70
5. Dezbr.	995	646	681	445	135	61	83

China. In der portugiesischen Kolonie Makao ist zufolge Mittheilung von Ende Dezember v. J. die Pest ausgebrochen.

Madagaskar. (Vgl. Veröff. 1899 S. 1129.) In Tamatave ist in der Woche vom 5. bis 11. Dezember 1899 eine Erkrankung und ein Todesfall an der Pest festgestellt; vom 12. bis 18. Dezember wurde eine Erkrankung, jedoch kein Todesfall an der Pest gemeldet.

Mozambique. In Lourenço Marques war auch bis zum 28. Dezember ein pestverdächtiger Fall nicht mehr beobachtet, das Haus, welches im Oktober daselbst aus sanitätspolizeilichen Gründen verbrannt wurde (Veröff. 1899 S. 1041), soll nicht eine, sondern drei Leichen von unter Pestverdacht gestorbenen Personen enthalten haben.

Sandwich-Inseln. In Honolulu sind am 11. Dezember v. J. 2, am 25. Dezember 3 Fälle von Pest beobachtet worden.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. In der Zeit vom 3. bis 9. Dezember v. J. sind 47 Personen an Cholera gestorben.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Madrid 6, Odessa 3, Petersburg, Warschau (Krankenhäuser) je 7, Kalkutta 6 Todesfälle; Antwerpen (Krankenhäuser) 5, New York 2, Paris 4, Petersburg 41, Warschau (Krankenhäuser) 5 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Warschau (Krankenhäuser) 8 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 5 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 3 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 2 Erkrankungen; **Tollwuth:** Reg.-Bez. Posen 2 Erkrankungen; **Milzbrand:** Wien 1 Erkrankung; **Varizellen:** Budapest 53, Wien 98 Erkrankungen; **epidemische Ohrspeicheldrüsenentzündung:** Wien 23 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 28 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 33, Hamburg 28 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 9, Amsterdam 4, London 193, Moskau 5, New York 4, Paris 10, Petersburg 11 Todesfälle; Kopenhagen 84 Erkrankungen; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 84 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15%): in Bamberg, Danzig, Essen, Frankfurt a. O., Köln, Plauen — Erkrankungen kamen zur Meldung in Berlin 36, Breslau 55, in den Reg.-Bezirken Erfurt 194, Schleswig 135, Wiesbaden 210, in Nürnberg 43, Hamburg 44, Budapest 175, New York 275, Petersburg 119, Wien 336 — desgl. an **Diphtherie** und **Croup** (1886/95: 4,27%): in Kaiserslautern, Osnabrück — Erkrankungen wurden angezeigt in Berlin 84, Kopenhagen 47, London (Krankenhäuser) 178, New York 267, Paris 45, Petersburg 122, Stockholm 97, Wien 54; ferner wurden Erkrankungen an **Scharlach** gemeldet in Berlin 38, Hamburg 39, Budapest 63, Christiania 25, Edinburg 43, Kopenhagen 57, London (Krankenhäuser) 161, New York 149, Paris 43, Petersburg 79, Wien 28 — desgl. an **Unterleibstyphus** in London (Krankenhäuser) 43, New York 53, Paris 44, Petersburg 85.

(Zur Monatstabelle.) Im Berichtsmonat (November für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Madrid 19, Marseille 6, Alexandrien 1, Kairo 2, New York 1, San Franzisko 1, Mexiko 14, Buenos Aires 2, Rio de Janeiro 270; **Cholera, Pest, Gelbfieber:** vgl. die fortlaufenden Mittheil. in den Veröff.; **Flecktyphus:** Herne, Alexandrien je 1, Kairo 6, Mexiko 19; **Rückfallfieber** (einschl. biliösen Typhoids): Alexandrien 3, Kairo 16; **Genickstarre:** Baltimore 5, Cincinnati 3, Detroit 6, Minneapolis 2, New Orleans 4, New York 26, San Franzisko, St. Louis je 2; **Tollwuth:** Buenos Aires 1; **Influenza:** Berlin 28, Braunschweig 3, Breslau, Bromberg, Stettin, Hamburg je 2, 10 deutsche Orte je 1, Madrid 14, Baltimore 2, Cincinnati, Minneapolis, San Franzisko, St. Louis, Buenos Aires je 1, Rio de Janeiro 3; **Lepra:** Buenos Aires, Rio de Janeiro je 1.

Im Uebrigen war in nachstehenden Orten die Sterblichkeit an einzelnen Krankheiten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Masern** (1886/95 erlagen denselben 1,15 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Hanau, Schwelm, Ansbach, Bamberg, Fürth, Nürnberg, Würzburg, Plauen, Wolfenbüttel;

an **Scharlach** (1886/95: 0,91% in allen deutschen Orten): in Altendorf, Borbeck, Bottrop, Duisburg, Eisleben, Gelsenkirchen, Inowrazlaw, Oberhausen, Oppeln, Sorau, Ueckendorf, Wanne;

an **Diphtherie und Croup** (1886/95: 4,27% in allen deutschen Orten): in Allenstein, Altenessen, Aschersleben, Braubauerschaft, Eisleben, Hörde, Inowrazlaw, Schalke, Hof, Döbeln;

an **Unterleibstyphus** (1886/95: 0,75% in allen deutschen Orten): in Pforzheim.

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen ist ferner nachstehenden Krankheiten erlegen:

der **Lungenschwindsucht** (1886/95: 12,38% in allen deutschen Orten): in Dtsch.-Wilmersdorf, Bocholt, Forst, Küstrin, Luckenwalde, Neiße, Ohligs, Remscheid, Solingen, Trier, Kaiserslautern, Pirmasens, Wurzen, Heilbronn;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1886/95: 11,98% in allen deutschen Orten): in 53 deutschen Orten, darunter sogar mehr als ein Drittel in Königshütte;

akuten Darmkrankheiten (1886/95: 11,72% in allen deutschen Orten): in Burg, Köpenik, Ueckendorf, Ingolstadt, Speyer, Apolda, Gera, Le Havre, Triest, Alexandrien, Kairo, Mexiko.

Von den 274 deutschen Orten hatten 3 im Berichtsmonate eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet): Grabow 35,6 (1888/97: 29,9), Inowrazlaw 36,9 (1891/95: 25,0), Beeck 39,0 (1895/97: 27,3). Im Vormonate betrug das Sterblichkeitsmaximum 44,5 ‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 4 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel aller Lebendgeborenen in: Ansbach 351 (Gesammtsterblichkeit 29,6), Reutlingen 352 (24,3), Schönebeck 387 (18,1), Stendal 545 (21,6).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) in 78 Orten. Unter 12,0 ‰ blieb dieselbe in Koblenz, Luckenwalde, Stralsund je 11,8 (1886/95: 19,8, 23,8 und 23,9), Schleswig 11,6 (24,0), Dtsch.-Wilmersdorf 11,5, Bayreuth 11,3 (20,9), Konstanz 11,3 (1891/95: 19,2), Lehe 11,2 (1892/96: 18,7), Schöneberg 11,1 (1888/97: (15,4), Aschaffenburg 11,0, Ingolstadt 11,0 (1886/95: 29,3), Jena 10,6, Güstrow 10,4, (1894/96: 19,8), Viersen 10,3 (1886/95: 21,8), Geestemünde 10,2 (1891/95: 19,9), Kaiserslautern 9,4 (1886/95: 19,5), Wald 9,1, Minden 8,7 (18,4), Gr.-Lichterfelde 8,6 (14,8), Hagenau 7,8 (1895/97: 15,1), Ludwigsburg 7,7 (1886/95: 15,9), Neustadt a./H. 7,5, Wandsbek 7,5 (20,8), Landau 6,2.

Die Säuglingssterblichkeit betrug in 42 Orten weniger als ein Zehntel der Lebendgeborenen. Unter einem Siebentel derselben blieb sie in 76, unter einem Fünftel in 94 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand noch günstiger als im Vormonate gestaltet zu haben. Eine höhere Sterblichkeit als 35,0 ‰ hatten 3 Orte gegen 6 im Oktober, eine geringere als 15,0‰ 78 gegen 63. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 4 Orten gegen 6, weniger als 200,0 in 212 gegen 196 im Vormonate.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Preußen. Der Minister der öffentlichen Arbeiten hat unter dem 7. November v. J. nachstehenden Erlaß an die Eisenbahndirektionen und die Eisenbahnkommissare gerichtet:

„Mit Rücksicht auf den Ausbruch der Pest in Portugal und die pestverdächtigen Krankheitsfälle in Rußland wird darauf hingewiesen, daß als besonders gefährliche Verbreiter der Pest nach übereinstimmender Anschauung der Sachverständigen die Ratten und Mäuse zu betrachten sind.

Wenngleich die Verfolgung dieser Thiere mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, und ein sicheres, überall anwendbares Mittel zu ihrer Ausrottung nicht angegeben werden kann, so erscheint es doch geboten, vorerst wenigstens in den der Seuchengefahr an erster Stelle ausgesetzten Seeplätzen und gegebenenfalls in den Grenzbezirken der Vernichtung der Ratten und Mäuse, besonders da, wo sie sich in größerer Menge aufzuhalten pflegen — wie auf Güterböden, in Lagerschuppen, Kellereien, Abzugskanälen, Uferhöhlungen u. s. w. —, erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Von einem etwa eintretenden massenhaften Absterben der Thiere, das erfahrungsgemäß häufig dem Pestausbruche unter den Menschen vorangeht, ist den zuständigen Polizeibehörden sofort Anzeige zu erstatten.

Die Herren Eisenbahnkommissare ersuche ich, die in Frage kommenden Ihrer Aufsicht unterstellten Privateisenbahnen ebenfalls zu verständigen." —

Italien. Durch seesanitätspolizeiliche Verordnung Nr. 16. vom 23. Dezember 1899 ist Folgendes von Seiten des Ministeriums des Innern verfügt:

Art. 1. Auf allen Schiffen, welche aus ägyptischen Häfen kommen, müssen bei ihrer Ankunft in italienischen Häfen die an Bord befindlichen Personen sofort ärztlich untersucht und die für den persönlichen wie häuslichen Gebrauch bestimmten Gegenstände, sofern sie nicht vollkommen rein sind, desinfizirt werden. Ist das Ergebniß der ärztlichen Untersuchung befriedigend, so sind die Schiffe zum freien Verkehr zuzulassen.

Art. 2. Die vorstehend bezeichneten Förmlichkeiten sind am Tage und ausschließlich in den Häfen von Genua, Livorno, Neapel, Palermo, Messina, Brindisi und Venedig zu erfüllen; diese Häfen müssen daher stets der erste Anlegehafen der vorgenannten Schiffe sein.

In den später angelaufenen Häfen haben sich die sanitären Maßnahmen, falls nach dem ersten Anlaufen keine verdächtigen Fälle während der Fahrt vorgekommen sind, auf eine allgemeine ärztliche Untersuchung der an Bord befindlichen Personen und auf die Desinfektion der auszuladenden Effekten zu beschränken.

Art. 3. Nachdem das Schiff zum freien Verkehr zugelassen ist, müssen alle Personen, die an's Land gehen, sei es daß sie zu den Reisenden oder den Schiffsmannschaften gehören, von der Präfektur des betreffenden Ortes mit einem Begleitschein versehen und den Bürgermeistern der Gemeinden, in die sie sich begeben, vorher telegraphisch angemeldet werden; die letzteren haben sie alsdann einer 10 tägigen sanitären Beobachtung zu unterstellen.

Art. 4. Bei den folgenden aus Aegypten kommenden Waaren und zwar:

a) persönliche oder zum häuslichen Gebrauche bestimmte, nicht neue Gegenstände, die als Frachtgut befördert werden,
b) Lumpen, auch wenn sie hydraulisch gepreßt sind und in Ballen befördert werden,
c) rohe, frische und getrocknete Häute,
d) frische thierische Bestandtheile: Klauen, Hufe, Pferdehaare, Borsten, Rohwolle,
e) Haare

können die die Gerichtsbarkeit in den Häfen, für welche diese Waaren bestimmt sind, ausübenden Präfekten die Einfuhr auf Grund eines Gutachtens seitens des Provinzialarztes gestatten, daß die Beschaffenheit der Waaren und der sanitäre Zustand des Schiffes, auf dem sie verladen waren, eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit nicht befürchten lassen.

Art. 5. Die seesanitätspolizeiliche Verordnung Nr. 14 vom 7. November d. J.[1]) sowie jede andere der vorstehenden widersprechende Verordnung tritt außer Kraft.

Die Präfekten sind mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt. —

Niederlande Die nachstehend in Uebersetzung wiedergegebene Königliche Verordnung, die Vornahme von Pestuntersuchungen betr., ist unterm 23. Dezember v. J. erlassen und im Staatscourant vom 31. dess. M. veröffentlicht worden:

Art. 1. Verboten ist, es sei denn mit Erlaubniß Unseres Ministers des Innern und mit Beachtung der durch diesen erlassenen Vorschriften zur Verhinderung der Verbreitung der Ansteckung:

1. die Untersuchung von Personen und Gütern durch Probeversuche an Thieren auf das Vorhandensein von Pestbazillen;
2. das Oeffnen von Leichen solcher Menschen, welche an der Pest gestorben sind oder verdächtig gewesen sind, an der Pest gelitten zu haben;
3. die Versendung von Sachen, welche Pestansteckungsstoff enthalten oder dessen verdächtig sind.

Art. 2. Diese Verordnung, welche während der Dauer eines Jahres in Kraft bleibt, tritt in Wirkung am zweiten Tage nach dem Datum der Veröffentlichung im Staatsblad und im Staatscourant.

Unser Minister des Innern ist mit Ausführung dieser Verordnung beauftragt. —

Luxemburg. Am 30. Dezember 1899 ist ein Beschluß der Regierung veröffentlicht worden, wonach auf Grund des Gesetzes vom 25. März 1885, betr. die zur Verhütung der Einschleppung und Fortpflanzung der ansteckenden Krankheiten zu ergreifenden Maßregeln, das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Leibwäsche, alten und getragenen Kleidungsstücken, gebrauchtem Bettzeug, Hadern und Lumpen jeder Art, welche aus gewissen Häfen Asiens, Afrikas und Portugals herkommen, auf dieselben Waaren aus Süd-Amerika ausgedehnt wird.

Durch Beschluß vom 30. August 1899 war das Ein- und Durchfuhrverbot auf Waaren der bezeichneten Art, sofern sie aus Portugal kamen, und durch Beschluß vom 29. Juli 1899 auf Waaren der gleichen Art, sofern sie aus ägyptischen Häfen des Mittelländischen Meeres und des Suezkanals kamen, ausgedehnt worden.

Weitere Mittheilungen aus Britisch-Ostindien.

(Vgl. Veröff. 1899 S. 699.)

Provinz Burma.

Gesundheitsverhältnisse im Jahre 1898. Report on the Sanitary Administration of Burma for the year 1898. (Vgl. Veröff. 1898 S. 961.)

Die Nachweise über die Bevölkerungsbewegung beziehen sich allein auf Unter-Burma, da in Ober-Burma die Einführung der Erhebungen nur theilweise bisher stattgefunden hat. Bei einer Bevölkerung von 4 510 697 Seelen nach der Zählung im Jahre 1891 wurden insgesammt 153 838, d. h. 34,11 ‰ d. E., Geburten mit 80 190 (17,78) Knaben nachgewiesen, während die Gesammtzahl der Todesfälle sich auf 117 856 (26,13 ‰) belief. Die meisten Todesfälle kamen auf die Monate Juli und Januar, die wenigsten auf den März. Die Bezirke von Akyab, Hanthawaddy, Thöngwa und Henzada hatten die meisten Todesfälle aufzuweisen. Jedoch war die Sterblichkeit im Verhältniß zur Einwohnerzahl am größten in Rangoon (43,39 ‰), demnächst in Pegu (32,49 ‰).

Im Alter von unter 1 Jahr starben 29 435, von 1 bis zu 5 Jahren 17059, von 5 bis zu 10 Jahren 8181, von 10 bis zu 15 Jahren 4768, und über 60 Jahre 13 800 Personen.

Als Todesursachen wurden Cholera in 2972 (0,66 auf je 1000 Lebende), Pocken in 4826 (1,07), Fieber in 53 697 (11,90), Ruhr und Durchfall in 8032 (1,78), Selbstmord in 82, Biß von Schlangen und wilden Thieren in 502 Fällen gemeldet.

Die Verbreitung der Cholera hat gegen das Vorjahr abgenommen. Es betrug die Gesammtzahl der Todesfälle an Cholera in den Jahren 1894—1897 7428,

[1]) Veröff. 1899 S. 1020.

5150, 2959 und 8538. Die im Berichtsjahre von dieser Krankheit am schwersten betroffenen Bezirke waren Henzada, Kyaukpyu, Thöngwa, Bassein und Akyab. Die Pockensterblichkeit wies gegen die Vorjahre 1894 — 97 mit 1737, 1540, 1669 und 1950 Todesfällen eine wesentliche Zunahme auf.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bez. Minden. Polizeiverordnung, das Schlafstellenwesen betr. Vom 1. Juni 1899. (Amtsbl. S. 185.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 255) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Minden Folgendes:

§ 1. Niemand darf in den von ihm und seinen Familienangehörigen benutzten Wohnräumen Anderen gegen Entgelt Schlafstelle mit oder ohne Kost gewähren, wenn nicht die von ihm selbst, von seinen Haushaltungsangehörigen und von den Schlafleuten zu benutzenden Räume folgenden Anforderungen entsprechen:

a) Jeder Schlafraum muß für jede erwachsene Person, die er für die Schlafzeit aufnehmen soll, mindestens 3 qm Bodenfläche und 10 cbm Luftraum enthalten. Für Kinder bis zu 14 Jahren genügen $^2/_3$ dieser Maße.

b) Die Schlafräume der Schlafleute dürfen weder unmittelbar über einer Düngergrube liegen, noch mit einem Aborte oder mit den Wohn- oder Schlafräumen des Quartiergebers oder dessen Haushaltungsangehörigen in offener Verbindung stehen. Sie müssen gedielt, mit einer verschließbaren Thür versehen, genügend durch Tageslicht erleuchtet und gut lüftbar sein.

Kellerräume sind für Schlafstellen überhaupt nicht, Bodenräume nur dann zugelassen, wenn ihre Wände verputzt oder mit Holzbekleidung versehen sind.

c) Die lichte Höhe einer Schlafstelle muß mindestens 2,80 m betragen. Diese Bestimmung findet jedoch auf Schlafstellen nicht Anwendung, die schon vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung als solche benutzt worden sind.

d) Für die Kost- und Quartiergänger müssen zweckmäßig eingerichtete Aborte in einer solchen Anzahl vorhanden sein, daß auf je 20 Personen mindestens 1 Abortsitz entfällt.

§ 2. Die Schlafräume müssen täglich gehörig gelüftet werden und stets sauber gehalten sein.

Für jeden erwachsenen Schlafgast und für je zwei Kinder unter 14 Jahren muß eine besondere Lagerstätte bereit sein, die mindestens aus einem Strohsacke, einem Strohkopfkissen und einer starken wollenen Decke bestehen muß.

§ 3. An Personen verschiedenen Geschlechts dürfen dieselben Räume nicht gleichzeitig als Schlafstellen überlassen werden, es sei denn, daß es sich lediglich um Kinder im Alter von weniger als 10 Jahren oder um Personen handelt, die zu einander in dem Verhältnisse als Ehegatten oder als Eltern und Kinder stehen und letztere das Alter von 10 Jahren nicht überschritten haben.

§ 4. Wer Schlafstellen gewährt, ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von einer Woche nach der Aufnahme des ersten Schlafgastes bei der Ortspolizeibehörde eine schriftliche wahrheitsgetreue Anzeige zu erstatten, die folgende Angaben enthält:

a) Bezeichnung der Wohnung nach Straße, Hausnummer und Stockwerk,

b) Zahl und Geschlecht der Schlafleute,

c) die zum Haushalte des Anzeigenden gehörenden Personen und ihr Lebensalter,

d) Bezeichnung der Räume, die zum Schlafen dienen sollen, ihre Länge, Breite und Höhe.

Die Polizeiverwaltung ertheilt hierauf dem Wohnungsinhaber nach Prüfung der von ihm vorzuweisenden Räume, soweit die Aufnahme von Schlafleuten nach vorstehenden Bestimmungen zulässig ist, hierüber eine Bescheinigung, die in der Wohnung aufzubewahren und auf polizeiliches Erfordern jederzeit vorzuzeigen ist. In gleicher Weise ist der Schlafstellengeber verpflichtet, die Namen seiner Haushaltungsangehörigen und seiner Schlafleute jederzeit auf polizeiliches Erfordern anzugeben.

§ 5. Treten nach Ertheilung der polizeilichen Bescheinigung über die Zulässigkeit der Aufnahme von Schlafleuten solche Veränderungen (im Familienstande des Schlafstellenwirthes, in den Wohnungsverhältnissen und dergleichen) ein, daß die Anforderungen dieser Verordnung nicht mehr erfüllt sind, so ist eine erneute Anzeige unter Einhaltung der Bestimmungen des § 4 zu erstatten.

§ 6. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ, im Unvermögensfalle mit Haftstrafe geahndet.

§ 7. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1899 in Kraft und an Stelle der damit aufgehobenen kreis- oder ortspolizeilichen Vorschriften über diesen Gegenstand.

Die zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung vorhandenen Schlafleute gelten als an dem Tage des Inkrafttretens angenommen.

Minden, den 1. Juni 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Lüpke.

Hessen. Stadt Offenbach a./M. Polizeiverordnung, betr. die Anlegung und Unterhaltung von Unterkunftsräumen und Aborten auf Baustellen. Vom 13. Dezember 1898.

Nach Anhörung der Stadtverordnetenversammlung wird mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 5. Dezember 1898 zu Nr. M. d. J. 28540 Folgendes bestimmt:

§ 1. Zur Unterkunft für die an Neu-, An- und Umbauten beschäftigten Arbeiter bei ungünstiger Witterung und während der Ruhezeiten müssen auf der Baustelle oder in deren unmittelbarer Umgebung mindestens bis zur Fertigstellung des Rohbaues ein oder mehrere im Mittel mindestens 2,20 m im Lichten hohe, mit Wänden umschlossene und mit Dach oder mit Decke versehene Räume zur Verfügung stehen, deren Grundfläche derart bemessen sein muß, daß auf jeden bei Beginn des Baues an demselben beschäftigten Maurer oder Taglöhner eine Fläche von mindestens 0,75 m entfällt.

Der betreffende Raum muß einen gedielten Fußboden haben und in der Zeit vom 15. Oktober bis 15 März heizbar sein.

Baustoffe irgend welcher Art dürfen in diesem Raume nicht gelagert werden.

§ 2. Bei jedem Neu-, An- oder Umbau müssen auf der Baustelle oder in deren unmittelbarer Umgebung ein oder mehrere Aborte vorhanden sein und zwar für je 30 der bei Beginn des Baues an ihm beschäftigten Maurer und Taglöhner je 1 Abort.

Die Abortgebäude müssen derart eingerichtet sein, daß man in die Aborte weder von der Arbeitsstelle, noch von der Straße oder von den Fenstern der Nachbargebäude hineinsehen kann. Erforderlichen Falles sind vor den Thüren Blenden anzubringen.

§ 3. Für die vorübergehend hergestellten Aborte dürfen keine durchlässigen Gruben angelegt, sondern es müssen wasserdichte Tonnen, welche nach Bedarf rechtzeitig fortzuschaffen und durch leere, mittelst Kalkanstrichs desinfizirte Tonnen zu ersetzen sind, aufgestellt werden. Diese Tonnen sind durch Sitz- und Stoßbretter zu verdecken. Der Inhalt der Tonnen ist in eine Dunggrube zu entleeren oder auf das Feld zu verbringen und dort unterzugraben. Bei freier, von Wohngebäuden ent-

fernter Lage der Baustellen außerhalb der Stadt kann von der Polizeibehörde ausnahmsweise die Herstellung einer Erdgrube gestattet werden.

§ 4. Vorübergehend aufgestellte Aborte sind von den Fenstern bewohnter Räume möglichst weit zu entfernen.

§ 5. Die Unterkunftsräume für die Arbeiter und die Aborte müssen genügend erhellt sein und sind stets in reinlichem Zustande zu erhalten.

§ 6. Die Beobachtung der Vorschriften unter 1 und 2 kann aus besonderen Gründen, welche die Erfüllung der Vorschriften nach Lage der Verhältnisse (namentlich bei kleinen, enggebauten Grundstücken, oder bei Bauten von nicht erheblichem Umfange) unmöglich oder überflüssig erscheinen lassen, von der Polizeibehörde nachgelassen werden.

§ 7. Diese Verordnung ist auf jeder Baustelle an einem für die Arbeiter jederzeit zugänglichen Ort deutlich lesbar auszuhängen.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden an dem Bauunternehmer mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ bestraft.

Offenbach a./M., am 13. Dezember 1898.

Der Oberbürgermeister.

Brink.

Anhalt. Verordnung, betr. die Abänderung des § 3 des Reglements vom 27. Mai 1881 und des § 3 des Reglements vom 6. November 1896 über die Aufbringung der aus Anlaß von Viehseuchen zu gewährenden Entschädigungen. Vom 1. Juli 1899. (Ges. = Samml. S. 257.)

In Abänderung des § 3 des Reglements vom 27. Mai 1881 — Nr. 594 der Gesetz=Sammlung — und des § 3 des Reglements vom 6. November 1896 — Nr. 971 der Gesetz=Sammlung — über die Aufbringung der aus Anlaß gewisser Viehseuchen (Rotz, Lungenseuche, Milzbrand und Rauschbrand) zu gewährenden Entschädigungen wird hierdurch verordnet, was folgt:

Art. I. Der § 3 des Reglements Nr. 594 vom 27. Mai 1881 erhält folgende Fassung:

Die ausgeschriebenen Bedarfssummen werden auf die Besitzer der beitragspflichtigen Thiere nach Einheitssätzen vertheilt.

Der Einheitssatz beträgt bei Entschädigungen:

I. für rotzkranke Thiere:

1 Pfennig für jedes beitragspflichtige Thier (Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel mit Einschluß der Fohlen);

II. für lungenseuchekranke Thiere:

A. 1 Pfennig für jedes beitragspflichtige Thier des Rindergeschlechts.

Dieser Einheitssatz erhöht sich

a) für solche Wirthschaften, welche Rückstände von Zuckerfabriken, Brennereien, Brauereien oder Kartoffelstärkefabriken verfüttern, aber ohne Zukauf von Rindvieh betrieben werden, auf 2 Pfennige,

b) für Wirthschaften mit Zukauf von Rindvieh und mit Verfütterung der genannten Fabrikationsrückstände:

1. wenn das Wirthschaftsareal nicht über 25 Hektar umfaßt, auf 4 Pfennige,

2. wenn das Wirthschaftsareal den Umfang von 25 Hektar überschreitet, auf 8 Pfennige

für jedes Stück Rindvieh.

B. Für Jungvieh vermindern sich die oben unter II angegebenen Sätze um die Hälfte.

Als Jungvieh wird dasjenige Vieh angesehen, welches in dem der Aufnahme des Verzeichnisses der beitragspflichtigen Thiere (§ 4) vorhergegangenen Jahre geboren ist.

C. Kälber bis zum Alter von 4 Wochen sind nicht beitragspflichtig.

Art. II. Die Verordnung Nr. 661 vom 18. Januar 1884 wird aufgehoben.

Art. III. Der § 3 des Reglements Nr. 971 vom 6. November 1896[1]) erhält folgende Fassung:

[1]) Veröff. 1897 S. 311.

Die ausgeschriebenen Bedarfssummen werden auf die Besitzer der beitragspflichtigen Thiere nach Einheitssätzen vertheilt.

Der Einheitssatz beträgt für jedes beitragspflichtige Thier des Rinder=, Pferde=, Schaf= und Ziegengeschlechts 1 Pfennig.

Für Jungvieh des Rindergeschlechts, welches in dem der Aufnahme des Verzeichnisses der beitragspflichtigen Thiere (§ 4) vorhergegangenen Jahre geboren ist, vermindert sich der Einheitssatz auf $^1/_2$ Pfennig.

Kälber bis zum Alter von 4 Wochen sind nicht beitragspflichtig

Art. IV. Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Herzogl. Anhalt. Staatsministerium.

Elsaß=Lothringen. Bezirk Ober=Elsaß. Polizeiverordnung, betr. den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien. Vom 7. August 1899.

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung und Artikel 2 Ziffer 9 Sektion III des Dekrets vom 22. Dezember 1789 verfüge ich für alle Gemeinden des Ober=Elsaß, welche eine Bevölkerung von mehr als 8000 Einwohnern, einschließlich der Militärpersonen, aufweisen, für den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien, was folgt:

§ 1. Sämmtliche Arbeitsräume, in denen Bäcker= oder Konditorwaaren hergestellt werden, dürfen nur zu diesem Zwecke benutzt werden und sind gegen Räume, welche anderen Zwecken dienen, abzutrennen. Die Zugänge zu diesen Räumen müssen verschließbare Thüren haben.

§ 2. Die Arbeitsräume dürfen sich nicht in Kellergeschossen befinden und müssen mindestens drei Meter hoch und mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe ausreichen, um für alle Arbeitsstellen bei Tage ohne künstliche Beleuchtung hinreichend das Licht zu gewähren. Die Fenster sind so einzurichten, daß sie einen ausreichenden Luftwechsel und bei Feuersgefahr eine Rettung der Arbeiter ermöglichen.

§ 3. Die Arbeitsräume müssen einen festen, ebenen und dichten Fußboden, die Wände und Decken einen Anstrich von Kalkmilch haben, welcher mindestens einmal jährlich zu erneuern ist. Der frühere Anstrich ist vorher gut abzureiben.

§ 4. Die Zahl der in jedem Arbeitsraume beschäftigten Personen ist so zu bemessen, daß auf jede Person mindestens 10 Kubikmeter Luftraum entfallen.

§ 5. Die Temperatur in den Backstuben darf 35° C nicht übersteigen. In jedem Arbeitsraum (mit Ausnahme der Mehlkammer) ist ein Thermometer anzubringen.

§ 6. In der Nähe der Arbeitsräume ist ein für die Zahl der beschäftigten Arbeiter ausreichend großer Ankleide= und Waschraum einzurichten. Dieser Raum muß von den Arbeitsräumen aus zugfrei zu erreichen und in kalter Jahreszeit geheizt sein.

In dem Raum ist warmes und kaltes Wasser, Seife und eine genügende Anzahl von Handtüchern für die Arbeiter bereit zu stellen; auch sind dort Kleiderhaken und Haken für Handtücher anzubringen.

Außer dem sogenannten Brusttuch dürfen Kleidungsstücke, welche die Arbeiter während der Arbeitszeit ablegen, in den Arbeitsräumen nicht aufbewahrt werden.

Die Körperreinigung in den Backstuben und Mehlkammern ist verboten. Soweit die Arbeiter nicht eigene Wohn= und Schlafräume besitzen, muß für Jeden derselben ein besonderes Bett vorhanden sein. Insbesondere dürfen auch da, wo mehrere Arbeitsschichten stattfinden, nicht etwa dieselben Betten abwechselnd von Tag= und Nachtarbeitern benutzt werden.

§ 7. Die Bedürfnißanstalten dürfen nicht in direkter Verbindung mit den Arbeitsräumen stehen, müssen aber so belegen sein, daß sie von den Arbeitern während der Arbeitszeit ohne Verletzung von Sitte und Anstand und ohne Gefahr für die Gesundheit erreicht werden können.

Die Bedürfnißanstalten sind stets sauber zu halten.

§ 8. In jedem Arbeitsraum ist ein Spucknapf aufzustellen, welcher täglich gereinigt werden muß.

§ 9. In den Arbeitsräumen müssen Sitzgelegenheiten für die Arbeiter vorhanden sein.

§ 10. Die Arbeitsräume sind täglich mindestens eine halbe Stunde lang, und zwar nach Beendigung der Arbeitszeit, durch vollständiges Oeffnen der Fenster und der nicht in Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorrathsräume führenden Thüren zu lüften.

§ 11. Die Fußböden der Arbeitsräume müssen täglich nach beendeter Arbeitszeit gründlich gereinigt werden.

§ 12. Die Beschäftigung von Arbeitern, welche an ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten leiden, ist verboten.

§ 13. An einer sichtbaren Stelle des Arbeitsraumes muß ein Abdruck dieser Bekanntmachung aushängen. Außerdem hat der Betriebsunternehmer eine von der Polizeibehörde bestätigte Tabelle, aus welcher ersichtlich ist:

1. die Länge, Breite und Höhe des Arbeitsraumes,
2. der Inhalt des Luftraumes in Kubikmeter,
3. die Zahl der Arbeiter, welche demnach in dem Arbeitsraum beschäftigt werden darf,

zu führen.

Diese Tabelle ist dem revidirenden Beamten auf Anfordern jederzeit vorzulegen.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden in Gemäßheit des § 147⁴ der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 300 ℳ, im Unvermögensfalle mit Haft geahndet.

§ 15. Die vorstehenden Bestimmungen gelten in ihrem vollen Umfang für Bäckereien, welche nach dem Erlaß dieser Verordnung neu errichtet werden. Auf bereits bestehende Betriebe kommen, so lange nicht eine Erweiterung oder ein Neubau der Arbeitsräume erfolgt, die Paragraphen 1 und 2 nicht zur Anwendung; auch kann der Kreisdirektor (Polizeidirektor) für derartige Betriebe Ausnahmen von den Vorschriften in § 4 und § 6 Absatz 1 und 2 in widerruflicher Weise zulassen.

Colmar, den 7. August 1899.

Der Bezirks-Präsident.
J. V.: Sommer.

Elsaß-Lothringen. Bezirk Ober-Elsaß. Polizeiverordnung, betr. die Baupolizei. Vom 25. August 1899.

Auf Grund von Artikel 2 Ziffer 9 Sektion 3 des Dekrets vom 22. Dezember 1789, sowie § 120e der Gewerbeordnung, bestimme ich für den Bezirk Ober-Elsaß, was folgt:

§ 1. Wer in Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von mindestens 10 000 Einwohnern Bauten unternimmt oder herstellt, deren Ausführung eine Zeitdauer von 2 Monaten oder mehr in Anspruch nimmt, ist verpflichtet, für die Arbeiter,

a) besondere, der Arbeiterzahl entsprechende, zur Benutzung während der Arbeitspausen und zum Schutz gegen die Unbilden der Witterung bestimmte Unterkunftsräume, welche mit Einrichtungen zur Verwahrung der Kleider, zur Körperreinigung, zum Erwärmen der Speisen versehen, mit Tischen und Stühlen ausgestattet und bei kaltem Wetter erwärmt sein müssen, sofern er nicht wegen besonderer örtlicher Schwierigkeiten durch den Kreisdirektor — Polizeidirektor — ausnahmsweise davon entbunden wird,

b) besondere, den Anforderungen des § 120b Abs. 4 der Gewerbeordnung entsprechende Bedürfnißanstalten herzustellen.

Die vorstehenden Bestimmungen können durch den Kreisdirektor auf Gemeinden mit geringerer Bevölkerungszahl oder auf bestimmte Theile des Kreises, in welchen die Bauthätigkeit größeren Umfang annimmt, für anwendbar erklärt werden.

§ 2. In Räumen, in welchen offene Feuer (Kokskörbe u. s. w.) oder heiße Feuergase zum Austrocknen verwendet werden, dürfen Bauarbeiter nur beschäftigt werden, wenn für geregelte Ableitung der entstehenden Gase und für reichliche Zufuhr frischer Luft in die Räume gesorgt ist.

§ 3. Während der kalten Jahreszeit dürfen Bauarbeiter im Innern von Bauten nur dann ständig beschäftigt werden, wenn die Arbeitsräume durch geeignete Thür- und Fensterabschlüsse gegen das Eindringen der Kälte geschützt sind.

§ 4. Bauunternehmer oder Baumeister, welche den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandeln, werden, sofern nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, nach § 471 Ziffer 15 des französischen Strafgesetzbuches bestraft.

Colmar, den 25. August 1899.

Der Bezirkspräsident.
J. V.: Sommer.

Belgien. Königl. Verordnung, betr. den Verkehr mit Käse.

Vom 31. August 1899. (Mon. Belge 1899 S. 3937.)

Der Handel mit Käsen ist, unabhängig von den Bestimmungen der Artikel 454 bis 457, 498, 500 bis 503 und 561, Nr. 2 und 3 des Strafgesetzbuches, betreffend die Nahrungsmittel, die mit Stoffen versetzt sind, welche die Gesundheit ernstlich zu schädigen vermögen, ferner betreffend die nachgemachten oder verfälschten und verdorbenen oder schlecht gewordenen Nahrungsmittel, unabhängig auch von den Königlichen Verordnungen, betreffend die in der Industrie der Nahrungsmittel und im Handel mit denselben angewandten Geräthschaften, Gefäße u. s. w. und die Farbstoffe, folgenden Bestimmungen unterworfen:

Artikel 1. Man versteht unter „Käse" im Sinne dieser Verordnung Erzeugnisse, die aus Vollmilch, Magermilch oder Buttermilch mittelst Lab oder Säuerung erhalten werden, ferner die durch Erhitzen von gesäuerter Molke gewonnenen Erzeugnisse, mit oder ohne Zusatz von Farbstoff, Salz und Gewürzen, gleichgültig, ob sie gepreßt, gegohren oder gekocht sind oder nicht.

Artikel 2. Käse, die Stoffe enthalten, welche in der obigen Erläuterung nicht erwähnt sind, dürfen nur verkauft, feilgehalten, für den Verkauf oder die Lieferung aufbewahrt oder befördert werden, wenn sie mit einer Aufschrift versehen sind, die in gut lesbaren Buchstaben die Bezeichnung der zugesetzten fremden Stoffe enthält, z. B. Kartoffelkäse, Brotkäse, Oleomargarinekäse.

Diese Vorschrift ist nicht anwendbar auf den Roquefortkäse, dem eine kleine Menge Brotkrume zugesetzt ist.

Artikel 3. Unter Anwendung des Artikels 561, Nr. 2 des Strafgesetzbuchs, abgeändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. August 1890, werden als schädlich erklärt:

1. Die Käse, die aus Milch hergestellt sind, deren Verkauf durch die Verordnung über dieses Nahrungsmittel[1]) untersagt ist;
2. die Käse, die mit anderen Mineralstoffen als Salz versetzt sind;
3. die mit antiseptischen Stoffen versetzten Käse.

Es ist verboten, bei der Herstellung oder Zubereitung der Käse einen der oben erwähnten Stoffe oder eine andere der Gesundheit schädliche oder gefährliche Substanz zu verwenden.

Artikel 4. Die Gefäße oder Umhüllungen, welche für den Verkauf oder die Lieferung im Groß- oder Halbgroßhandel bestimmte Käse enthalten, müssen den Namen oder die Firma, ferner die Adresse oder wenigstens die Marke des Fabrikanten oder Verkäufers tragen.

Artikel 5. Die Verstöße gegen die vorstehenden Vorschriften werden mit den durch das Gesetz vom 4. August 1890 angedrohten Strafen bestraft, unbeschadet der im Strafgesetzbuche vorgesehenen Strafen.

Artikel 6. Unser Minister für Landwirthschaft ist mit der Ausführung dieser Verordnung, die am 1. Dezember 1899 in Kraft treten wird, betraut.

Gegeben zu Laeken, den 31. August 1899.

Leopold.
Im Namen des Königs:
Der Minister für Landwirthschaft
L. M. van der Bruggen.

---

[1]) S. Veröff. 1895 S. 125.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen in Rußland im 2. Vierteljahre 1899 a. St.[1])
(Nach den von der K. russischen Veterinär-Verwaltung des Ministeriums des Innern aufgestellten Monatsberichten.)

Gouvernements und Gebiete	Rinderpest			Lungenseuche			Sibirische Pest (Milzbrand)		Schafpocken		Maul- und Klauenseuche
	Zahl der erkrankten Thiere	gefallenen	getödteten	erkrankten	gefallenen	getödteten	erkrankten	gefallenen	erkrankten	gefallenen	Gesammtzahl der Thiere in den betroffenen Gehöften 2c.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Ostseeprovinzen:											
Esthland	—	—	—	—	—	—	9	9	—	—	—
Livland	—	—	—	—	—	—	91	2	—	—	4
Kurland	—	—	—	—	—	—	5	5	—	—	5
St. Petersburg	—	—	—	178	37	141	17	17	—	—	—
Polen:											
Suwalki	—	—	—	—	—	—	15	10	—	—	—
Lomscha	—	—	—	—	—	—	245	236	—	—	434
Plozk	—	—	—	7	8	—	3	3	—	—	7306
Warschau	—	—	—	66	21	10	30	30	—	—	1549
Kalisch	—	—	—	50	26	13	18	18	—	—	9409
Petrikau	—	—	—	23	7	4	11	9	—	—	90
Siedlec	—	—	—	—	—	—	14	7	—	—	26
Kjelce	—	—	—	26	9	4	58	57	—	—	49
Radom	—	—	—	18	8	—	23	12	—	—	155
Ljublin	—	—	—	—	—	—	15	15	—	—	—
West- oder Weißrußland:											
Kowno	—	—	—	—	—	—	28	26	—	—	—
Wilna	—	—	—	—	—	—	20	18	—	—	—
Grodno	—	—	—	—	—	—	79	67	—	—	—
Wolhynien	—	—	—	—	—	—	96	76	—	—	—
Podolien	—	—	—	—	—	—	221	174	—	—	—
Minsk	—	—	—	—	—	—	59	46	—	—	—
Witebsk	—	—	—	—	—	—	28	22	—	—	2
Mohilew	—	—	—	—	—	—	62	54	—	—	—
Kleinrußland:											
Kiew	—	—	—	—	—	—	224	160	—	—	103
Tschernigow	—	—	—	—	—	—	99	86	—	—	—
Poltawa	—	—	—	—	—	—	310	296	—	—	322
Charkow	—	—	—	—	—	—	92	88	—	—	25
Südrußland:											
Bessarabien	—	—	—	—	—	—	495	456	1230	186	26
Cherson	—	—	—	—	—	—	656	529	221	20	479
Taurien	—	—	—	—	—	—	584	549	—	—	—
Jekatherinoslaw	—	—	—	—	—	—	146	115	—	—	—
Donisches Kosakengebiet	—	—	—	—	—	—	275	275	96	—	12 982
Nordrußland:											
Wologda	—	—	—	—	—	—	32	30	—	—	—
Olonez	—	—	—	—	—	—	5	5	—	—	—
Großrußland:											
Nowgorod	—	—	—	—	—	—	101	89	—	—	—
Jaroslaw	—	—	—	—	—	—	10	9	—	—	—
Kostroma	—	—	—	—	—	—	32	20	—	—	15
Pskow	—	—	—	—	—	—	58	41	—	—	—
Twer	—	—	—	—	—	—	81	78	—	—	—
Smolensk	—	—	—	—	—	—	65	56	—	—	—

[1]) Vgl. Veröff. 1899 S. 961.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10	11.	12.
Moskau	—	—	—	—	—	—	51	40	—	—	48
Wladimir	—	—	—	—	—	—	86	72	—	—	1
Kaluga	—	—	—	—	—	—	85	68	—	—	20
Tula	—	—	—	—	—	—	476	440	—	—	1
Rjasan	—	—	—	—	—	—	122	102	—	—	—
Tambow	—	—	—	—	—	—	423	397	—	—	—
Pensa	—	—	—	—	—	—	154	135	148	20	—
Orel	—	—	—	—	—	—	235	235	—	—	—
Kursk	—	—	—	—	—	—	366	358	120	21	2
Woronesch	—	—	—	—	—	—	270	263	—	—	16
Ostrußland:											
Nishny=Nowgorod	—	—	—	1	—	1	222	192	—	—	—
Kasan	—	—	—	—	—	—	68	61	—	—	—
Ssimbirsk	—	—	—	—	—	—	50	38	70	10	—
Ssamara	—	—	—	86	55	6	826	818	—	—	549
Saratow	—	—	—	1	—	1	562	497	1511	287	1507
Astrachan	—	—	—	—	—	—	54	51	4	—	2354
Wjatka	—	—	—	—	—	—	164	127	—	—	—
Perm	—	—	—	—	—	—	131	44	—	—	78
Ufa	—	—	—	—	—	—	85	64	—	—	279
Orenburg	—	—	—	45	27	1	46	41	—	—	155
Kaukasus. (Nördlicher Kaukasus).											
Stawropol	—	—	—	1	—	1	619	529	58	14	749
Kuban	—	—	—	—	—	—	27	25	—	—	—
Terek	—	—	—	—	—	—	42	30	99	35	345
Transkaukasien:											
Baku	594	58	595	—	—	—	18	18	—	—	—
Jelisawetpol	755	146	600	—	—	—	—	—	—	—	—
Kutais	—	—	—	—	—	—	64	60	—	—	—
Tiflis	708	88	681	—	—	—	12	8	—	—	18
Eriwan	76	13	63	—	—	—	8	8	—	—	—
Dagestan	—	—	—	—	—	—	65	56	757	147	124
Schwarzmeer=Gouvernement	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—
Sakatal	—	—	—	—	—	—	33	26	2	—	2
Kars	5	—	20	—	—	—	10	10	—	—	—
Asiatisches Rußland:											
Tobolsk	—	—	—	807	85	2	825	433	12	1	7350
Tomsk	—	—	—	429	207	7	61	56	155	101	—
Jenisseisk	—	—	—	3	1	1	163	134	555	56	—
Irkutsk	—	—	—	—	—	—	67	326	—	—	—
Jakutsk= Gebiet	—	—	—	—	—	—	4	8	—	—	—
Transbaikal= „	17 861	14 842	32	4	4	—	231	202	—	—	60
Küsten= „	156	85	17	1	1	—	20	16	-	—	—
Akmolynsk= „	—	—	—	32	7	57	134	110	14	14	301
Ssemipalatinsk= „	—	—	—	9	4	5	22	20	—	—	—
Ssemiretschinsk= „	259	5	254	11	1	—	2	2	—	—	—
Turgai= „	—	—	—	—	—	—	19	19	—	—	77
Ural= „	—	—	—	—	—	—	111	111	—	—	493

Nach anderweiten Mittheilungen sind ferner aufgetreten Tollwuth: Ostseeprovinzen (April bis Juni a. St.): Kurland 2 Hunde, 1 Ziege, Livland 68 Hunde bezw. Katzen, 1 Ziege. Polen (April bis Juni a. St.) Suwalki 10 Hunde, 1 Rind, 1 Schwein, Lomscha 7 Rinder, Warschau 1 Pferd, Petrikau 1 Pferd, Siedlez 3 Rinder, 4 Schweine. Südrußland (April bis Juni a. St.): Bessarabien 29, Cherson 5, Taurien 11 Fälle. Rotz: Ostseeprovinzen: Livland 1. Polen: Suwalki 2, Lomscha 1, Plozk 28, Warschau 31, Kalisch 19, Petrikau 7, Siedlez 2, Kjelce 46, Ljublin 12. Südrußland: Bessarabien 31, Cherson 314, Taurien 470, Jekatherinoslaw 59. Räude der Pferde: Polen: Suwalki 28, Lomscha 39, Plozk 4, Warschau 19, Petrikau 4, Siedlez 82, Kjelce 53, Radom 18, Ljublin 146. Räude der Schafe: Polen: Petrikau 784. Räude der Pferde und Schafe: Südrußland: Bessarabien 225, Cherson 550, Taurien 204, Jekatherinoslaw 4. Rothlauf der Schweine: Ostseeprovinzen: Kurland 1. Polen: Suwalki 34, Lomscha 204, Petrikau 85, Siedlez 341, Radom 2, Ljublin 13. Südrußland: Bessarabien 13, Cherson 34. Rothlauf und Schweinepest in den Gouvernements Wolhynien (Februar bis Juni) 432, Tschernigow (Mai und Juni) 789, Charkow (Februar bis Juni) 217, Kursk (Januar bis Juni) 127, Orel (Juli) 624. Schweineseuche: Polen: Warschau 12, Petrikau 11, Siedlez 68, Kjelce 95, Radom 25, Ljublin 134. Südrußland: Bessarabien 77. Ferner:

Gouvernements	Berichtszeit a. St.	Zahl der Erkrankungsfälle an					
		Tollwuth	Rotz	Räude der Pferde	Räude der Schafe	Rothlauf der Schweine	Schweineseuche
Großrußland:							
Jaroslaw	15. 12. 98.-1. 7. 99.	1) 3	1	52	—	—	—
Kostroma	22. 3.-15. 6. 99.	1) 3	1	60	—	—	—
Twer	Dezbr. 98.-15. 6. 99.	—	—	360	—	—	—
Smolensk	22. 2.-22. 6. 99.	2	1	21	—	542	87
Moskau	1. 2.-15. 6. 99.	2)79	21	174	1	—	—
Wladimir	Desgl.	7	12	204	—	—	—
Rjasan	15. 1.-15. 5. 99.	4	15	76	—	—	—
Tambow	15. 1.-1. 6. 99.	33	12	113	—	64	—
Pensa	1. 2.-8. 6. 99.	3)65	39	44	—	2	—
Ostrußland:							
Nishny-Nowgorod	1. 2.-8. 6. 99.	4) 4	14	69	—	—	—
Kasan	15. 12. 98.-1. 6. 99.	5) 7	19	127	—	—	—
Simbirsk	8. 2.-15. 6. 99.	13	65	11	—	6	—
Wjatka	15. 1.-22. 5. 99.	6)14	3	197	—	—	—
Ufa	15. 1.-8. 6. 99.	7)37	61	183	—	—	—
Orenburg	Januar bis April 99.	8) 22	30	48	—	—	—

1) Darunter 2 Hunde. — 2) Desgl. 70 Hunde. — 3) Desgl. 55 Hunde und 1 Wolf. — 4) Desgl. 3 Hunde. — 5) Desgl. 5 Hunde, 1 Katze, 1 Wolf. — 6) Desgl. 9 Hunde. — 7) Desgl. 5 Hunde, 1 Katze. — 8) Desgl. 14 Hunde.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 31. Dezember 1899.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche oder Schweineseuche (einschl. Schweinepest) am 31. Dezember herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt; sie umfassen alle wegen vorhandener Seuchenfälle oder auch nur wegen Seuchenverdachts gesperrten Gehöfte, in welchen die Seuche nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt werden konnte.

Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen: Lötzen 1 (1), Stadtkreis Berlin 1 (9). Reg.-Bez. Potsdam: Templin 1 (1), Ruppin 1 (1), Westprignitz 1 (1). Reg.-Bez. Stettin: Randow 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Schrimm 1 (1), Kempen i. P. 1 (1). Reg.-Bez. Bromberg: Kolmar i. P. 1 (1), Witkowo 1 (1). Reg.-Bez. Liegnitz: Landeshut 1 (1). Reg.-Bez. Oppeln: Beuthen 1 (2), Kattowitz 2 (2), Falkenberg 1 (1). Reg.-Bez. Merseburg: Naumburg 1 (1). Reg.-Bez. Hildesheim: Peine 1 (1), Göttingen 1 (1). Reg.-Bez. Stade: Achim 1 (1). Reg.-Bez. Minden: Wiedenbrück 1 (1). Reg.-Bez. Aachen: Düren 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Schwaben: Neuburg a./D. 1 (1). Württemberg. Donaukreis: Ehingen 1 (1), Ulm 1 (1). Baden: Landeskom.-Bez. Konstanz: Bonndorf 1 (1). Landeskom.-Bez. Mannheim: Heidelberg 1 (1). Braunschweig: Holzminden 1 (1), Blankenburg 1 (1). Hamburg: Geestlande 1 (1).

Zusammen 29 Gemeinden und 38 Gehöfte.

Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Posen: Jarotschin 1 (1), Reg.-Bez. Magdeburg: Wanzleben 2 (5), Wolmirstedt 2 (2).

Zusammen 5 Gemeinden und 8 Gehöfte.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Betroffene Kreise 2c.[1])

a) Maul- und Klauenseuche.

1: Fischhausen 11 (13), Gerdauen 1 (1), Rastenburg 3 (3), Friedland 3 (3), Pr. Eylau 1 (1), Heilsberg 1 (1), Allenstein 10 (12), Ortelsburg 7 (17), Neidenburg 43 (197), Osterode i. Ostpr. 85 (238), Mohrungen 22 (33), Pr. Holland 9 (29). **2:** Stallupönen 3 (3), Darkehmen 9 (12), Angerburg 5 (17), Goldap 1 (1), Lyck 1 (1), Lötzen 1 (1), Sensburg 6 (8), Johannisburg 3 (5). **3:** Elbing 11 (13), Marienburg i. Westpr. 26 (94), Danziger Niederung 3 (4), Danziger Höhe 2 (2), Dirschau 7 (15), Neustadt i. Westpr. 5 (9), Putzig 1 (3). **4:** Stuhm 17 (24), Marienwerder 2 (2), Rosenberg i. Westpr. 32 (62), Löbau 21 (53), Strasburg i. Westpr. 33 (67), Briesen 8 (12), Thorn 3 (3), Kulm 6 (8), Graudenz 13 (16), Schwetz 5 (5), Tuchel 10 (11), Konitz 5 (16), Schlochau 21 (89), Flatow 9 (33), Deutsch Krone 15 (52). **5:** Stadtkreis Berlin 1 (4). **6:** Prenzlau 6 (7), Templin 1 (2), Jüterbog-Luckenwalde 6 (6), Angermünde 3 (4), Oberbarnim 7 (11), Niederbarnim 9 (20), Charlottenburg Stadt 1 (2), Rixdorf Stadt 1 (2), Teltow 18 (37), Beeskow-Storkow 1 (1), Zauch-Belzig 1 (1), Osthavelland 9 (31), Westhavelland 3 (14), Ruppin 7 (20), Ostprignitz 9 (13), Westprignitz 6 (7). **7:** Königsberg i./Nm. 14 (26), Soldin 8 (42), Arnswalde 2 (2), Friedeberg i./Nm. 3 (15), Landsberg a. W. Stadt 1 (1), Landsberg 6 (11), Lebus 24 (113), Frankfurt a./O. Stadt 1 (1), Weststernberg 5 (15), Oststernberg 10 (19), Züllichau-Schwiebus 4 (5), Krossen 4 (4), Guben 1 (1), Luckau 3 (4), Kalau 4 (9), Kottbus 8 (14), Sorau 1 (1), Spremberg 2 (2). **8:** Anklam 8 (12), Usedom-Wollin 1 (1), Ueckermünde 3 (3), Randow 5 (11), Greifenhagen 7 (9), Pyritz 10 (13), Saatzig 17 (49), Naugard 4 (10), Kammin 1 (4), Greifenberg 3 (6), Regenwalde 15 (22). **9:** Schivelbein 3 (3), Dramburg 12 (39), Belgard 3 (6), Bublitz 2 (5), Schlawe 4 (6), Rummelsburg 5 (5), Stolp 57 (183), Lauenburg i. Pom. 5 (9), Bütow 1 (1). **10:** Franzburg 4 (4), Greifswald 14 (14), Grimmen 3 (3). **11:** Wreschen 9

1) An Stelle der Namen der Regierungs- 2c. Bezirke ist die entsprechende lfde. Nr. aus der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Preußische Provinzen, ferner Bundesstaaten, welche in Reg.-Bezirke getheilt sind.	Laufende Nr.	Regierungs- rc. Bezirke, sowie Bundesstaaten, welche nicht in Regierungsbezirke getheilt sind.	Maul- und Klauenseuche			Schweineseuche einschl. Schweinepest		
			Kreise rc.	Gemeinden	Gehöfte	Kreise rc.	Gemeinden	Gehöfte
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Ostpr.	1	Königsberg . . .	12	196	548	6	12	30
	2	Gumbinnen. . .	8	29	48	1	1	1
Westpr.	3	Danzig	7	55	140	1	1	1
	4	Marienwerder .	15	200	458	2	2	2
	5	Berlin.	1	1	4	—	—	—
Brandenburg	6	Potsdam	16	88	178	3	8	12
	7	Frankfurt	18	101	285	2	2	2
Pommern	8	Stettin	11	74	140	2	5	6
	9	Köslin	9	92	257	—	—	—
	10	Stralsund . . .	3	21	21	1	2	2
Posen	11	Posen	24	98	236	8	11	11
	12	Bromberg . . .	13	226	399	2	4	4
Schlesien	13	Breslau	21	118	175	5	9	11
	14	Liegnitz	14	35	46	2	2	2
	15	Oppeln	16	216	722	5	12	12
Sachsen	16	Magdeburg . . .	14	91	524	2	2	13
	17	Merseburg . . .	15	128	422	1	1	1
	18	Erfurt	6	8	22	—	—	—
Schl.-Holst.	19	Schleswig . .	4	5	6	2	2	3
Hannover	20	Hannover. . . .	8	19	39	2	2	4
	21	Hildesheim . . .	9	28	67	2	6	10
	22	Lüneburg	4	9	33	—	—	—
	23	Stade	2	2	2	—	—	—
	24	Osnabrück . .	3	3	5	—	—	—
	25	Aurich.	2	3	5	—	—	—
Westfalen	26	Münster.	7	27	47	2	3	3
	27	Minden	10	59	173	1	1	1
	28	Arnsberg	17	60	109	1	1	1
Hessen-Nassau	29	Kassel	17	54	250	3	4	5
	30	Wiesbaden . . .	11	27	75	2	6	7
Rheinland	31	Koblenz	13	59	180	—	—	—
	32	Düsseldorf . . .	19	89	246	—	—	—
	33	Köln	8	36	75	—	—	—
	34	Trier	11	62	200	1	1	1
	35	Aachen	5	27	133	—	—	—
Hohenz.	36	Sigmaringen. .	4	26	125	—	—	—
Bayern	37	Oberbayern . .	17	74	231	2	2	2
	38	Niederbayern . .	9	18	27	—	—	—
	39	Pfalz	12	64	363	—	—	—
	40	Oberpfalz	5	20	76	—	—	—
	41	Oberfranken . .	15	62	158	—	—	—
	42	Mittelfranken. .	13	30	57	—	—	—
	43	Unterfranken . .	18	48	147	—	—	—
	44	Schwaben . . .	19	114	403	1	1	1
Sachsen	45	Bautzen	3	20	26	—	—	—
	46	Dresden	8	37	69	—	—	—
	47	Leipzig	6	95	189	—	—	—
	48	Zwickau	10	53	69	—	—	—
Württemberg	49	Neckarkreis . . .	14	46	233	—	—	—
	50	Schwarzwaldkr.	16	88	644	—	—	—
	51	Jagstkreis. . . .	14	50	161	—	—	—
	52	Donaukreis. . .	16	209	1023	—	—	—
Baden	53	Konstanz	10	68	377	—	—	—
	54	Freiburg	11	77	660	—	—	—
	55	Karlsruhe. . . .	9	59	356	—	—	—
	56	Mannheim . . .	13	63	609	—	—	—
Hessen	57	Starkenburg . .	6	40	128	—	—	—
	58	Oberhessen . . .	6	65	532	—	—	—
	59	Rheinhessen . .	5	33	214	1	1	1
	60	Mecklbg.-Schw.	7	24	28	—	—	—
	61	Sachs.-Weimar	5	41	95	—	—	—
	62	Mecklbg.-Strelitz	2	6	7	—	—	—
Oldenburg	63	Oldenburg . . .	3	4	6	—	—	—
	64	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	65	Birkenfeld . . .	1	4	8	—	—	—
	66	Braunschweig .	6	44	86	2	2	2
	67	Sachsen-Meing.	4	25	112	1	1	1
	68	Sachsen-Altenb.	2	17	30	—	—	—
Sachsen-K.-G.	69	Koburg	1	3	4	—	—	—
	70	Gotha	2	7	14	—	—	—
	71	Anhalt	4	19	65	2	3	3
	72	Schw.-Sondrsh.	2	4	4	—	—	—
	73	Schw.-Rudolst. .	2	3	4	—	—	—
	74	Waldeck	2	8	45	—	—	—
	75	Reuß ä. L. . . .	1	2	2	—	—	—
	76	Reuß j. L. . . .	1	4	8	—	—	—
	77	Schmbg.-Lippe .	3	4	4	—	—	—
	78	Lippe	8	48	327	1	3	4
	79	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	80	Bremen	1	1	2	—	—	—
	81	Hamburg	—	—	—	—	—	—
Elsaß-Lothr.	82	Unter-Elsaß . .	8	215	2625	—	—	—
	83	Ober-Elsaß . . .	6	90	434	—	—	—
	84	Lothringen . . .	7	45	318	1	1	15

(12), Jarotschin 2 (4), Schroda 5 (5), Schrimm 2 (2), Posen Ost 5 (5), Posen West 1 (1), Obornik 4 (5), Samter 2 (2), Birnbaum 2 (9), Schwerin a./W. 2 (19), Meseritz 4 (5), Grätz 1 (1), Bomst 3 (3), Fraustadt 6 (11), Schmiegel 6 (10), Kosten 6 (8), Lissa 7 (13), Rawitsch 3 (3), Gostyn 6 (31), Koschmin 5 (11), Pleschen 5 (8), Ostrowo 1 (1), Schildberg 1 (1), Kempen i. P. 10 (66). **12:** Filehne 3 (4), Czarnikau 5 (10), Kolmar i. P. 9 (43), Wirsitz 11 (16), Bromberg 9 (9), Schubin 38 (53), Inowrazlaw 42 (57), Strelno 19 (61), Mogilno 34 (70), Znin 36 (49), Wongrowitz 7 (11), Gnesen 7 (8), Witkowo 6 (8). **13:** Namslau 1 (1), Gr. Wartenberg 13 (21), Oels 12 (13), Trebnitz 5 (5), Militsch 7 (10), Guhrau 12 (16), Wohlau 5 (6), Neumarkt 4 (4), Breslau Stadt 1 (1), Breslau 3 (3), Ohlau 10 (11), Brieg 4 (8), Strehlen 2 (2), Nimptsch 6 (8), Münsterberg 9 (29), Frankenstein 4 (4), Schweidnitz 5 (9), Waldenburg 9 (16), Glatz 1 (1), Neurode 3 (5), Habelschwerdt 2 (2). **14:** Grünberg 1 (1), Freistadt 3 (6), Sagan 1 (1), Sprottau 1 (1), Glogau 5 (5), Lüben 2 (2), Goldberg-Hainau 4 (4), Schönau 1 (2), Bolkenhain 4 (5), Landeshut 2 (6), Hirschberg 5 (7), Lauban 1 (1), Görlitz 4 (4), Hoyerswerda 1 (1). **15:** Kreuzburg 5 (12), Rosenberg i. O.-S. 13 (20), Oppeln 7 (14), Groß-Strehlitz 3 (4), Lublinitz 2 (4), Tost-Gleiwitz 1 (4), Zabrze 1 (1), Kattowitz 1 (2), Ratibor 11 (13), Kosel 25 (64), Leobschütz 20 (120), Neustadt i. O.-S. 75 (351), Pleß 3 (10), Falkenberg 25 (48), Neisse 14 (30), Grottkau 10 (25). **16:** Osterburg 7 (13), Gardelegen 3 (15), Stendal 6 (23), Jerichow I 7 (20), Jerichow II 5 (10), Kalbe 4 (14), Wanzleben 11 (71), Wolmirstedt 6 (23), Neuhaldensleben 3 (10), Oschersleben 17 (154), Aschersleben 2 (6), Halberstadt Stadt 1 (5), Halberstadt 17 (93), Wernigerode 2 (67). **17:** Liebenwerda 5 (26), Torgau 4 (7), Wittenberg 7 (11), Bitterfeld 13 (31), Halle a./S. Stadt 1 (1), Saalkreis 9 (12), Delitzsch 6 (8), Mansfelder Seekreis 1 (4), Sangerhausen 3 (6), Eckartsberga 23 (179), Querfurt 7 (21), Merseburg 25 (65), Weißenfels 13 (25), Naumburg 5 (10), Zeitz 6 (16). **18:** Grafschaft Hohenstein 1 (3), Heiligenstadt 1 (2), Mühlhausen Stadt 1 (1), Langensalza 3 (13), Weißensee 1 (1), Ziegenrück 1 (2). **19:** Eckernförde 2 (3), Husum 1 (1), Rendsburg 1 (1), Pinneberg 1 (1). **20:** Diepholz 3 (18), Syke 1 (1), Stolzenau 2 (3), Hannover Stadt 1 (1), Hannover 3 (5), Linden 2 (4), Springe 4 (4), Hameln 3 (3). **21:** Peine 5 (5), Hildesheim 2 (2), Marienburg i. Han. 1 (1), Gronau 7 (15), Alfeld 4 (15), Goslar 3 (6), Münden i. Han. 3 (8), Uslar 2 (7), Einbeck 1 (8). **22:** Celle 1 (22), Gifhorn 6

(9), Burgdorf 1 (1), Lüchow 1 (1). **23:** Verden 1 (1), Achim 1 (1). **24:** Wittlage 1 (3), Melle 1 (1), Iburg 1 (1). **25:** Wittmund 2 (2), Leer 1 (3). **26:** Warendorf 2 (2), Beckum 2 (2), Lüdinghausen 2 (3). Kösfeld 5 (8), Ahaus 6 (13), Borken 5 (6), Recklinghausen 5 (13). **27:** Minden 4 (6), Lübbecke 2 (3), Herford 6 (10), Halle i. W. 17 (82), Bielefeld 6 (8), Wiedenbrück 5 (13), Paderborn 4 (14), Büren 4 (10), Warburg 5 (8), Höxter 6 (19). **28:** Arnsberg 2 (24), Meschede 1 (6), Brilon 3 (3), Lippstadt 1 (1), Soest 14 (17), Hamm 7 (8), Dortmund Stadt 1 (1), Dortmund 8 (16), Hörde 6 (10), Bochum 5 (5), Gelsenkirchen 2 (3), Hattingen 3 (3), Schwelm 1 (1), Iserlohn 2 (3), Altena 1 (2), Olpe 1 (4), Siegen 2 (2). **29:** Kassel 3 (8), Fritzlar 14 (39), Homberg 2 (9), Melsungen 9 (36), Witzenhausen 1 (2), Wolfhagen 3 (14), Marburg 3 (7), Kirchhain 2 (13), Ziegenhain 2 (6), Hünfeld 1 (5), Hanau Stadt 1 (2), Hanau 7 (22), Gelnhausen 2 (18), Schlüchtern 1 (15), Schmalkalden 1 (52), Rinteln 1 (1), Gersfeld 1 (1). **30:** Biedenkopf 1 (3), Oberwesterwaldkreis 1 (1), Limburg 2 (2), Unterlahnkreis 2 (3), St. Goarshausen 7 (10), Rheingaukreis 1 (1), Wiesbaden 3 (10), Usingen 4 (29), Obertaunuskreis 1 (1), Höchst 3 (12). Frankfurt a./M. 2 (3). **31:** Koblenz 5 (7), Sankt Goar 8 (31), Kreuznach 8 (42), Simmern 4 (6), Zell 3 (5), Kochem 1 (1), Mayen 9 (21), Adenau 6 (38), Ahrweiler 1 (1), Neuwied 3 (6), Altenkirchen 3 (3), Wetzlar 4 (7), Meisenheim 4 (12). **32:** Kleve 2 (2), Rees 3 (11), Krefeld Stadt 1 (3), Krefeld 5 (40), Mülheim a./Ruhr 2 (3), Ruhrort 3 (3), Essen 2 (4), Mörs 14 (28), Geldern 8 (46), Kempen 12 (33), Düsseldorf Stadt 1 (Schlachthof), Düsseldorf 4 (7), Mettmann 2 (2), Lennep 3 (3), Solingen Stadt 1 (1), Solingen 6 (12), Neuß 5 (11), Grevenbroich 11 (19), Gladbach 4 (17). **33:** Siegkreis 5 (22), Mülheim a./Rhein 5 (6), Köln Stadt 1 (1), Köln 8 (12), Euskirchen 13 (24), Rheinbach 2 (4), Bonn Stadt 1 (4) Bonn 1 (2). **34:** Daun 3 (6), Prüm 6 (11), Wittlich 1 (1), Bernkastel 2 (7), Trier 7 (16), Saarburg 4 (19), Merzig 14 (51), Saarlouis 7 (26), Saarbrücken 1 (2), Ottweiler 11 (40), Sankt Wendel 6 (21). **35:** Erkelenz 10 (26), Jülich 2 (5), Düren 10 (33), Montjoie 2 (4), Malmedy 3 (65). **36:** Sigmaringen 14 (58), Gammertingen 5 (17), Hechingen 5 (38), Haigerloch 2 (12). **37:** Freising Stadt 1 (1), München Stadt 1 (1), Aichach 6 (24), Bruck 2 (2), Dachau 4 (7), Ebersberg 3 (3), Erding 3 (4), Freising 16 (108), Laufen 3 (3), Miesbach 1 (1), München I 17 (51), München II 7 (13), Pfaffenhofen 4 (6), Rosenheim 2 (2), Schongau 1 (2), Traunstein 2 (2), Wasserburg 1 (1). **38:** Deggendorf 3 (5), Dingolfing 1 (1), Eggenfelden 4 (6), Griesbach 1 (1), Landshut 4 (8), Rottenburg 2 (3), Viechtach 1 (1), Vilsbiburg 1 (1), Vilshofen 1 (1). **39:** Bergzabern 10 (36), Frankenthal 1 (1), Germersheim 20 (194), Homburg 3 (17), Kaiserslautern 5 (16), Kirchheimbolanden 3 (3), Kusel 3 (5), Landau 11 (72), Ludwigshafen a./Rh. 2 (2), Neustadt a./H. 2 (5), Pirmasens 2 (4), Speyer 2 (8). **40:** Amberg 1 (1), Eschenbach 3 (16), Kemnath 13 (55). Neustadt a./W.-N. 1 (1), Tirschenreuth 2 (3). **41:** Kulmbach Stadt 1 (5), Bayreuth 8 (24), Berneck 4 (5), Forchheim 3 (5), Hof 1 (4), Kronach 4 (6), Kulmbach 14 (52), Lichtenfels 1 (12), Münchberg 1 (1), Naila 8 (13), Pegnitz 1 (1), Rehau 3 (8), Stadtsteinach 4 (6), Staffelstein 2 (3), Wunsiedel 7 (13). **42:** Fürth Stadt 1 (4), Nürnberg Stadt 1 (4), Ansbach 2 (2), Erlangen 1 (1), Feuchtwangen 2 (3), Fürth 2 (2), Hersbruck 1 (1), Neustadt a./A. 3 (3), Rothenburg a./T. 3 (4), Scheinfeld 4 (19), Schwabach 3 (5), Uffenheim 5 (6), Weißenburg 2 (3). **43:** Kitzingen Stadt 1 (1), Brückenau 8 (30), Ebern 1 (2), Gerolzhofen 3 (3), Hammelburg 1 (1), Haßfurt 1 (1), Karlstadt 5 (16), Kissingen 1 (1). Kitzingen 3 (7), Königshofen 2 (2), Lohr 2 (2), Marktheidenfeld 1 (39), Mellrichstadt 1 (1), Miltenberg 1 (2), Obernburg 1 (1), Ochsenfurt 11 (27), Schweinfurt 1 (1), Würzburg 4 (10). **44:** Günzburg Stadt 1 (1), Kempten Stadt 1 (3), Augsburg 3 (5), Donauwörth 2 (9), Füssen 2 (7), Günzburg 7 (17), Illertissen 6 (20), Kaufbeuren 5 (11), Kempten 16 (68), Krumbach 5 (6), Lindau 1 (1), Memmingen 14 (46), Mindelheim 18 (70), Neuburg a./D. 2 (6), Neu-Ulm 5 (10), Nördlingen 1 (3), Oberdorf 11 (54), Sonthofen 12 (63), Zusmarshausen 2 (3). **45:** Zittau 5 (8), Löbau 11 (11), Kamenz 4 (7). **46:** Dresden Stadt 1 (1), Dresden-Altstadt 4 (4), Dresden-Neustadt 5 (6), Pirna 3 (3), Dippoldiswalde 3 (3), Freiberg 1 (3), Meißen 14 (33), Großenhain 6 (16). **47:** Leipzig 11 (13), Borna 34 (82), Grimma 21 (52), Oschatz 5 (7), Döbeln 12 (17), Rochlitz 12 (18). **48:** Chemnitz 12 (14), Flöha 7 (9). Marienberg 2 (5), Annaberg 6 (6), Schwarzenberg 3 (5), Zwickau 3 (6), Plauen 1 (1), Auerbach 2 (3), Oelsnitz 3 (3), Glauchau 14 (17). **49:** Backnang 2 (6), Besigheim 3 (6), Brackenheim 4 (10), Cannstatt 1 (1), Eßlingen 1 (2), Heilbronn 4 (49), Leonberg 1 (1), Marbach 4 (7), Maulbronn 2 (7), Neckarsulm 7 (77), Stuttgart Stadt 1 (1), Stuttgart 5 (35), Vaihingen 1 (1), Weinsberg 10 (30). **50:** Balingen 9 (57), Calw 2 (15), Freudenstadt 7 (12), Herrenberg 2 (21), Horb 7 (50), Nagold 13 (63), Neuenbürg 3 (4), Oberndorf 4 (13), Reutlingen 4 (43), Rottenburg 2 (33), Rottweil 15 (166), Spaichingen 7 (118), Sulz 6 (28), Tübingen 1 (2), Tuttlingen 5 (18), Urach 1 (1). **51:** Aalen 2 (2), Crailsheim 1 (4). Ellwangen 1 (1), Gaildorf 2 (2), Gerabronn 8 (30), Gmünd 1 (2), Hall 2 (11), Heidenheim 7 (12), Künzelsau 4 (23), Mergentheim 9 (43), Neresheim 2 (13), Oehringen 7 (9), Schorndorf 2 (5), Welzheim 2 (4). **52:** Biberach 23 (186), Blaubeuren 7 (33), Ehingen 18 (50), Geislingen 3 (28), Göppingen 6 (19), Kirchheim 3 (37), Laupheim 21 (52), Leutkirch 11 (93), Münsingen 8 (27), Ravensburg 21 (102), Riedlingen 16 (96), Saulgau 18 (54), Tettnang 16 (69), Ulm 8 (26), Waldsee 24 (126), Wangen 6 (25). **53:** Engen 1 (3), Konstanz 13 (109), Meßkirch 7 (84), Pfullendorf 8 (16), Stockach 10 (45), Ueberlingen 18 (74), Donaueschingen 3 (9), Villingen 1 (1), Bonndorf 6 (34), Sankt Blasien 1 (2). **54:** Breisach 6 (22), Emmendingen 7 (75), Ettenheim 4 (7), Freiburg 2 (2), Staufen 2 (4), Lörrach 16 (266), Müllheim 7 (94), Schopfheim 2 (7), Kehl 14 (97), Lahr 12 (65), Offenburg 5 (21). **55:** Achern 3 (37), Bühl 14 (112), Rastatt 8 (25), Bretten 5 (5), Bruchsal 13 (64), Durlach 3 (14), Ettlingen 4 (45), Karlsruhe 8 (50), Pforzheim 1 (4). **56:** Mannheim 2 (3), Schwetzingen 3 (11), Weinheim 2 (7), Eppingen 4 (24), Heidelberg 9 (58), Sinsheim 5 (63), Wiesloch 5 (40), Adelsheim 2 (4), Boxberg 4 (31), Buchen 3 (15), Mosbach 3 (12), Tauberbischofsheim 17 (283), Wertheim 4 (58) **57:** Darmstadt 4 (7), Bensheim 6 (7), Dieburg 7 (22), Groß-Gerau 10 (63), Heppenheim 4 (7), Offenbach 9 (22). **58:** Gießen 16 (144, darunter 1 Schafheerde), Alsfeld 14 (71), Büdingen 13 (62), Friedberg 16 (69), Lauterbach 1 (1), Schotten 5 (185). **59:** Mainz 3 (10), Alzey 6 (43), Bingen 5 (43), Oppenheim 12 (76), Worms 7 (42). **60:** Wismar 3 (3), Schwerin 2 (3), Parchim 2 (4), Güstrow 9 (10), Rostock 5 (5), Gnoien 2 (2), Waren 1 (1). **61:** Weimar 17 (43), Apolda 15 (43), Eisenach 5 (5), Dermbach 2 (2), Neustadt a./O. 2 (2). **62:** Neustrelitz 1 (1), Neubrandenburg 5 (6). **63:** Varel Stadt 1 (1), Jever 1 (1), Vechta 2 (4). **65:** Fürstenthum Birkenfeld 4 (8). **66:** Braunschweig 21 (36), Wolfenbüttel 10 (13), Helmstedt 10 (33). Gandersheim 1 (2), Holzminden 1 (1), Blankenburg 1 (1). **67:** Meiningen 3 (5), Hildburghausen 3 (3), Sonneberg 5 (65), Saalfeld 14 (39). **68:** Altenburg 15 (25), Roda 2 (5). **69:** Koburg 3 (4). **70:** Gotha 5 (10), Ohrdruf 2 (4). **71:** Dessau 4 (17), Köthen 9 (20), Zerbst 3 (6), Bernburg 3 (22). **72:** Ebeleben 1 (1), Gehren 3 (3). **73:** Frankenhausen 1 (1), Rudolstadt 2 (3). **74:** Kreis der Eder 3 (9), Kreis der Twiste 5 (36). **75:** Reuß ä. L. 2 (2). **76:** Gera 4 (8). **77:** Stadthagen Stadt 1 (1), Bückeburg-Arensburg 2 (2), Stadthagen-Hagenburg 1 (1). **78:** Lage Stadt 1 (15), Salzuflen Stadt 1 (1), Lemgo Stadt 1 (8), Barntrup Stadt 1 (10), Schötmar 11 (70), Brake 20 (183), Blomberg 4 (5), Detmold 9 (35). **80:** Bremen 1 (2). **82:** Straßburg Stadt 1 (2), Straßburg 53 (437), Erstein 25 (197), Hagenau 39

(968), Molsheim 15 (199), Schlettstadt 8 (70), Weißenburg 45 (557), Zabern 29 (195). **83:** Altkirch 25 (119), Colmar 9 (26), Gebweiler 9 (26), Mülhausen 23 (214), Rappoltsweiler 8 (16), Thann 16 (33). **84:** Metz 6 (22), Bolchen 6 (46), Chateau-Salins 4 (39), Diedenhofen 5 (27), Forbach 9 (27), Saarburg 9 (135), Saargemünd 6 (22).

Zusammen 4423 Gemeinden und 17375 Gehöfte 2c.

b) Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

1: Fischhausen 1 (1), Königsberg i. Pr. Stadt 1 (1), Königsberg i. Pr. 7 (25), Gerdauen 1 (1), Heiligenbeil 1 (1), Neidenburg 1 (1). **2:** Johannisburg 1 (1). **3:** Marienburg i. Westpr. 1 (1) **4:** Tuchel 1 (1), Schlochau 1 (1). **6:** Templin 5 (9), Niederbarnim 2 (2), Charlottenburg Stadt 1 (1). **7:** Arnswalde 1 (1), Weststernberg 1 (1). **8:** Naugard 2 (2), Kammin 3 (4). **10:** Grimmen 2 (2). **11:** Schrimm 1 (1), Posen Ost 2 (2), Posen West 1 (1), Bomst 1 (1), Koschmin 1 (1), Krotoschin 2 (2), Pleschen 2 (2), Schildberg 1 (1). **12:** Mogilno 1 (1), Gnesen 3 (3). **13:** Oels 1 (2), Trebnitz 2 (2), Wohlau 3 (3), Neumarkt 2 (2), Reichenbach 1 (2). **14:** Grünberg 1 (1), Landeshut 1 (1). **15:** Zabrze 4 (4), Kattowitz 4 (4), Leobschütz 1 (1), Pleß 2 (2), Grottkau 1 (1). **16:** Oschersleben 1 (12), Halberstadt 1 (1). **17:** Delitzsch 1 (1). **19:** Flensburg Stadt 1 (2), Stormarn 1 (1). **20:** Nienburg 1 (3), Hameln 1 (1). **21:** Peine 1 (1), Marienburg i. Han. 5 (9). **26:** Steinfurt 2 (2), Ahaus 1 (1). **27:** Höxter 1 (1). **28:** Dortmund Stadt 1 (1). **29:** Kassel Stadt 1 (1), Ziegenhain 2 (3), Schmalkalden 1 (1). **30:** Oberwesterwaldkreis 5 (6), Limburg 1 (1). **34:** Trier Stadt 1 (1). **37:** München Stadt 1 (1), Erding 1 (1). **44:** Neuburg a./D. 1 (1). **59:** Alzey 1 (1). **66:** Wolfenbüttel 1 (1), Gandersheim 1 (1). **67:** Saalfeld 1 (1). **71:** Köthen 2 (2), Zerbst 1 (1). **78:** Detmold 3 (4). **84:** Metz 1 (15).

Zusammen 114 Gemeinden und 174 Gehöfte.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Oesterreich. Böhmen. Die Statthalterei hat am 13. Dezember v. J. die Vieheintrittstationen Weigsdorf und Engelsdorf bis auf Weiteres gesperrt, den kleinen Grenzverkehr mit Wiederkäuern und Schweinen entlang des Gebietes der Gemeinde Königshain (sächs. Amtsbez. Zittau) eingestellt, die Schließung der Vieheintrittstationen in Markhausen und Schwaderbach verfügt und den kleinen Grenzverkehr mit Wiederkäuern und Schweinen entlang des Gebietes der sächsischen Gemeinde Brunndöbra (Amtshpt. Auerbach) bis auf Weiteres eingestellt.

Oesterreich. Galizien. Verordnung der k. k. Statthalterei, betr. die Durchführung der Viehbeschau in den Eisenbahnstationen in Galizien. Vom 26. November 1898. (Landes-Gef.- u. Verordn.-Bl. S. 302.)

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35 und der Durchführungsverordnung vom 12. April 1880 R.-G.-Bl. Nr. 36, betreffend die Abwehr und Tilgung der ansteckenden Thierkrankheiten, findet die k. k. Statthalterei Nachstehendes zu bestimmen:

1. Transporte von Wiederkäuern und Schweinen ohne Unterschied der Zahl der Thiere dürfen bis auf Weiteres nur in jenen Eisenbahnstationen zur Ein- und Ausladung angenommen werden, welche hiezu entsprechend eingerichtet und nach Maßgabe dieser Kundmachung von der k. k. Statthalterei ermächtigt sind.

2. Die Ein- und Ausladung von Wiederkäuern und Schweinen findet täglich während der Tages- und Amtsstunden der Frachtenabtheilung des Bahnamtes in den als ständige Ein- und Ausladestationen bestimmten nachfolgenden Stationen statt, und zwar:

(Es folgt unter a—y die Aufzählung der einzelnen Linien und der betr. Stationen.)

3. Damit die Beschau der ein- oder auszuladenden Thiere jederzeit ohne Verzug vorgenommen werden könne, haben die Viehversender oder Empfänger dafür zu sorgen, daß das Eintreffen ihrer Thiere in der Ein- oder Ausladestation dem Beschauorgane rechtzeitig mindestens 12 Stunden vorher — mündlich, schriftlich oder telegraphisch bekannt gegeben werde.

Die mit der Viehbeschau betrauten Organe und deren Stellvertreter sind verpflichtet, über ihre jeweilig begründete Verhinderung zur Vornahme der Viehbeschau sich gegenseitig in Kenntniß zu erhalten und hievon auch die in Betracht kommenden Eisenbahnstationsämter rechtzeitig zu verständigen.

4. Ohne vorausgegangene Beschau ist die Einladung von Wiederkäuern und Schweinen in der Regel unzuläßig.

Ausnahmsweise dürfen in Bahnstationen, welche unter die ständigen Vieh-Ein- und Ausladestationen nicht aufgenommen sind, einzelne Thiere — jedoch nicht mehr als 6 Stück an einem Tage — auch ohne vorausgegangene Beschau dann eingeladen werden, wenn der Transport für eine Eisenbahnstation in Galizien bestimmt ist, in welcher eine thierärztliche Beschau stattfindet. (Abänderung s. u.)

In Eisenbahnstationen, welche im Punkte 2 nicht aufgenommen, jedoch mit den erforderlichen Vorrichtungen ausgestattet sind, kann die Ein- und Ausladung von Wiederkäuern (Rindern, Schafen, Ziegen) und Schweinen ohne Rücksicht auf die Stückzahl der Thiere, von der zuständigen politischen Bezirksbehörde unter der Bedingung bewilligt werden, daß die Parteien die normalmäßigen Reisegebühren des Beschauthierarztes insoweit entrichten, als dieselben ihre Deckung durch die Beschaugebühren nicht finden sollten. Bei der gleichzeitigen Beschau mehrerer Viehtransporte sind diese Kosten auf die einzelnen Verfrächter zu repartiren.

5. Transporte von Wiederkäuern und Schweinen, welche aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, aus den Ländern der ungarischen Krone, aus Bosnien und Herzegowina oder aus dem Auslande nach Galizien eingeführt werden, dürfen nur in den als Ein- und Ausladestationen für Wiederkäuer und Schweine bestimmten Stationen ausgeladen und erst nach vorausgegangener thierärztlicher Beschau dem Adressaten übergeben werden.

6. Transporte von Wiederkäuern und Schweinen, welche in Galizien in einer Eisenbahnstation verladen und thierärztlich beschaut worden sind, werden im Verkehre innerhalb des Landes bei der Ausladung nicht beschaut.

Jene Schweinetransporte jedoch, welche auf die Märkte (in die gew. Konfinirungsanstalten) in Biala und Krakau dirigirt sind, müssen auch beim Ausladen unbedingt der thierärztlichen Beschau unterzogen werden.

Viehtransporte, welche in Stationen zur Verladung gelangen, in welchen die thierärztliche Beschau nicht vorgenommen werden konnte und welche nach solchen Stationen verfrachtet werden, in welchen eine thierärztliche Beschau stattfindet, werden nicht bei der Einladung, sondern müssen bei der Ausladung der Beschau unterzogen werden.

7. In Zeiten herrschender Thierseuchen kann auch im Verkehre innerhalb Galiziens die Beschau der Wiederkäuer und Schweine ohne Unterschied der Zahl sowohl bei der Einladung als auch bei der Ausladung angeordnet werden.

8. Wiederkäuer und Schweine ohne Unterschied der Zahl, welche nach Eisenbahnstationen außerhalb des Landes Galizien bestimmt sind, und im Verkehr nach dem Deutschen Reiche auch Einhufer (Pferde, Maulthiere und Esel), müssen in der Einladestation der thierärztlichen Beschau unterzogen werden [1]).

---

[1]) Hiebei wird bemerkt, daß auf Grund des Art. 2 al. 4 des Viehseuchenübereinkommens mit dem Deutschen

9. Schweine, die zur Ausfuhr über die Grenzen Galiziens bestimmt sind, dürfen nur in den zur Verladung von Vieh ermächtigten Eisenbahnstationen und nur in jenen verladen werden, in deren Nähe gemäß der h. o. Verordnung vom 17. September 1889 Zl. 59 759 eingerichtete Stallungen für Sammelschweine vorhanden sind.

Schweine, welche zum Bahntransporte über die Grenzen Galiziens bestimmt sind, müssen 12 Stunden vor der Verladung in die erwähnten Stallungen eingetrieben werden, wovon der Schweineversender dem betreffenden Beschauer in der Bahnstation unverzüglich die Anzeige zu erstatten und demselben die bezüglichen Viehpässe einzuhändigen hat.

Während diesen 12 Stunden hat der Beschauer in der Bahnstation die Richtigkeit und die Giltigkeit der Pässe sowie den Gesundheitszustand jedes einzelnen Stückes zu untersuchen und den Befund auf den Pässen ersichtlich zu machen.

10. Thiere, welche in Eisenbahnstationen zur Ein- oder Ausladung gebracht werden, müssen mit den vorgeschriebenen Viehpässen gedeckt sein.

Der Abgang eines Viehpasses, sowie eine mangelhafte oder unrichtige Ausstellung desselben schließt die betreffenden Thiere (Transporte) von der sofortigen Aufnahme zum Bahntransporte, bezw. vom Abtrieb aus der Gemeinde der betreffenden Eisenbahnstation insolange aus, bis der erhobene Anstund beseitigt ist.

11. Wird bei der Beschau von Wiederkäuern oder Schweinen und im Verkehre nach dem Deutschen Reiche auch von Einhufern (Pferde, Maulthiere, Esel) der Bestand einer ansteckenden Krankheit oder der Verdacht einer solchen sichergestellt, darf der betreffende Transport zur Verladung nicht angenommen werden.

Diese Ausschließung von der Verladung findet auch auf die Viehtransporte derselben oder anderer Eigenthümer Anwendung, welche mit den verseuchten oder seuchenverdächtigen Thieren während des Zutriebes zur Verladestation oder am Verladeplatze in Berührung waren und auf welche der Ansteckungsstoff übertragbar ist.

Sobald eine ansteckende Krankheit oder der Verdacht einer solchen ermittelt wurde, ist unter allen Umständen die Intervention der betreffenden Gemeindevorstehung anzurufen, worauf der Viehtransport vom weiteren Verkehre auszuschließen und der politischen Bezirksbehörde die Anzeige zu erstatten ist.

12. Die für die Beschau entfallende Gebühr wird von dem betreffenden Eisenbahnstationsamte zu Gunsten des Staatsschatzes eingehoben.

Diese Gebühr beträgt:
für je 1 Stück Großvieh 10 kr.,
für 1 Stück Kleinvieh 2 kr.

Thiere im Säuglingsalter (Saugfohlen, Saugkälber, Lämmer, Kitze, Ferkel), welche mit ihren Mutterthieren zur Ein- oder Ausladung gelangen, sind von der Beschaugebühr befreit.

In Eisenbahnstationen, in welchen die Zureise des betreffenden Beschauorganes nothwendig ist, hat der betreffende Transporteur außer der Beschaugebühr auch die Zu- und Abfahrts-Gebühren sammt Bahnfahrtaxen für dieses Organ zu entrichten. Gegebenen Falles ist nach Schlußabsatz des Pt. 4 Abs. 3 vorzugehen. (Abänderung s. u.)

13. Im Uebrigen sind die Bestimmungen der §§ 7, 8 und 10 des allgemeinen Thierseuchengesetzes und der Durchführungs-Verordnung zu demselben bei Vermeidung der in den §§ 44 und 45 des Gesetzes vom 24. Mai 1882 R.-G.-Bl. Nr. 51 vorgesehenen Strafen genauenstens zu beobachten.

14. Die vorstehenden Anordnungen treten mit 1. Jänner 1899 in Wirksamkeit.

Reiche die für den Export bestimmten Viehpässe mit der vorgeschriebenen thierärztlichen Bescheinigungsklausel versehen werden müssen. (Abänderung s. u.)

Mit diesem Zeitpunkte werden die früheren Kundmachungen außer Wirksamkeit gesetzt.

Piniński m. p.

Desgleichen. Mittelst Verordnung vom 8. Mai 1899 (Ebd. S. 151) werden auf 5 Linien noch weitere Vieh-Ein- und Ausladestationen bestimmt; dann heißt es weiter:

Die Fußnote zu Punkt 7 der angeführten Verordnung (s. o.) hat im deutschen Texte zu lauten:

„Hiebei wird bemerkt, daß auf Grund des Art. 2 al. 4 des Viehseuchenübereinkommens mit dem Deutschen Reiche die Viehpässe über die für den Export bestimmten Thiere mit der vorgeschriebenen thierärztlichen Bescheinigungsklausel versehen werden müssen".

Der Schlußabsatz des Punktes 12 derselben Verordnung hat folgends zu lauten:

„In Fällen der Viehbeschau in Eisenbahnstationen, welche nicht zu den ständigen Vieh-Ein- und Ausladestationen gehören und in welchen das betreffende Beschauorgan nicht seinen Wohnsitz hat, obliegt den Transporteuren die Zahlung der normalmäßigen Reisegebühren des Organes abzüglich der für den Viehtransport entfallenden Beschaugebühren".

Desgleichen. Mittelst Verordnung vom 4. August 1899 (Ebd. S. 217) hat die Statthalterei die Bestimmungen des zweiten Absatzes, Punkt 4, der Verordnung vom 26. November 1898 (s. o.) wie folgt, abgeändert:

„Ausnahmsweise dürfen in Bahnstationen, welche unter die ständigen Vieh-Ein- und Ausladestationen nicht aufgenommen sind, einzelne Thiere — jedoch nicht mehr als 6 Stück an einem Tage, auch ohne vorausgegangene Beschau dann ein- und ausgeladen werden, wenn der Transport für eine Eisenbahnstation in Galizien bestimmt ist".

Desgleichen. Bekanntmachung. Vom 18. November 1899. (Gazeta Lwowska vom 22. November.) Uebersetzung.

Mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Thierseuchen und besonders der Maul- und Klauenseuche in Galizien, verordnet die k. k. Statthalterei zwecks Einschränkung der weiteren Verbreitung der Heerdenkrankheiten auf Grund des § 3 des Statuts vom 29. Februar 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 35) was folgt:

Klauenvieh (Hornvieh, Schafe, Ziegen und Schweine) darf aus den Ortschaften eines Bezirkes nur nach den Ortschaften desselben oder des benachbarten Bezirkes getrieben werden; nach anderen Bezirken jedoch darf Klauenvieh nur mit der Eisenbahn transportirt werden.

Es versteht sich von selbst, daß die zum Eisenbahntransport bestimmten Thiere auch fernerhin bis zu oder von der nächsten Eisenbahnstation und zwar auf dem kürzesten Wege unter Meidung der verseuchten Ortschaften getrieben werden können.

Die Uebertretung dieser Verordnung, welche 3 Tage nach ihrer Veröffentlichung in der amtlichen Gazeta Lwowska in Kraft tritt, wird laut Gesetz vom 24. Mai 1882 (R.-G.-Bl. Nr. 51) geahndet werden. Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schweden. (Vgl. 1899 S. 1157.) Nach einer Bekanntmachung des Königlichen Kommerzkollegiums vom 9. Dezember 1899 wird von demselben das Großherzogthum Baden und die Stadt Bremen mit deren Gebiet als von Rotz oder Springwurm befallen angesehen.

Vereinigte Staaten von Amerika. Bestimmungen über die Ausfuhr von Vieh aus den Südstaaten zur Abwehr des Texasfiebers im Jahre 1899[1]). Vom 21. Oktober 1899. (B. A. I. Order No. 47.)

U. S. Department of Agriculture.

It is hereby ordered, That section 6 of B. A. I. Order No. 24 (vom 19. Dezember 1898[1])), providing for the movement of cattle from the quarantined district described by said order and amendments thereto, from November 1 to December 31, inclusive, be amended as follows:

---

[1]) Vgl. Veröff. 1899 S. 556.

From November 1 to December 31, inclusive, cattle from said area destined to points within the States of Kansas and Missouri and the Territories of Arizona and New Mexico, and to points in the States of Texas and Tennessee and the Territory of Oklahoma outside of said quarantined district, and which are found free from infection upon inspection by officers of this Department, or by the properly authorized inspector of the State or Territory to which destined, may be moved to said localities outside of said quarantined district without restriction other than may be enforced by local regulations at destination. Cattle not inspected, or which have been inspected and found infected, are prohibited shipment to the noninfected section in the States and Territories above mentioned. All cattle from said quarantined district destined to points outside of the States and Territories above named may be shipped without inspection between November 1 and December 31, inclusive, and without restriction other than may be enforced by local regulations at point of destination.

And it is further ordered, That all stock pens which have been reserved for the use of cattle from the quarantined district, prior to November 1, next, shall not be used for receiving or storing cattle from the quarantined district which have been inspected and passed, nor for cattle originating outside of the quarantined district, except when such cattle are intended for immediate slaughter.

James Wilson,
Secretary.

Die am 20. Dezember 1898 erlassenen Sonderbestimmungen bezüglich der Staaten und Territorien Texas, Oklahoma, Tennessee, Virginia und Nord-Carolina sind in Kraft geblieben.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Bayern. Der Kammer der Abgeordneten ist am 28. September 1899 der nachstehende Entwurf eines Gesetzes, die ärztliche Standes- und Ehrengerichtsordnung betreffend, nebst Begründung vorgelegt worden:

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold . . . . . . und verordnen, was folgt:

Art. 1. Sämmtliche Aerzte, welche in Bayern Praxis ausüben, unterstehen einer Standes- und Ehrengerichtsordnung.

Art. 2. In der Standesordnung werden die Pflichten festgestellt, welche den Aerzten in Ausübung ihres Berufes und zur Wahrung der Standesehre obliegen.

Die Standesordnung wird nach Einvernahme der Aerztekammern und des Obermedizinalausschusses durch das Staatsministerium des Innern erlassen.

Die Ueberwachung der Standesordnung erfolgt durch die nach Verordnung gebildeten ärztlichen Bezirksvereine und Aerztekammern.

Art. 3. Den ärztlichen Bezirksvereinen kommt es für den Bezirk, auf welchen der Verein sich erstreckt, zunächst zu, die Einhaltung der Standesordnung Seitens der Praxis ausübenden Aerzte zu wahren. Die Vorstandschaft des Vereins ist dabei — vorbehaltlich dessen, was unter Art. 4 Abs. 3 bestimmt ist — befugt, Aerzte auf ein Verhalten, das mit der Standesordnung nicht im Einklange stehend erachtet wird, aufmerksam zu machen, vertrauliche Mahnungen und Warnungen damit zu verbinden und die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens anzudrohen.

Sollte für den einschlägigen Bezirk ein ärztlicher Bezirksverein nicht bestehen, so hat die Vorstandschaft der Aerztekammer die unter Abs. 1 bezeichnete Aufgabe einem benachbarten Bezirksvereine innerhalb des Aerztekammerbezirkes zu übertragen.

Art. 4. Im veranlaßten Falle ist gegen den betreffenden Arzt wegen Verletzung der Standesordnung durch die zuständige Vorstandschaft des ärztlichen Bezirksvereines das ehrengerichtliche Verfahren einzuleiten und zu diesem Zwecke für die entsprechende Feststellung des Thatbestandes, die Vernehmung des Beschuldigten und die Erhebung der Beweise Sorge zu tragen.

Bei diesen Verhandlungen kann, namentlich wenn eidliche Vernehmungen nothwendig werden, die Mitwirkung der Distriktspolizeibehörden in Anspruch genommen werden. In Bezug auf Zeugen und Sachverständige kommen bei den Distriktspolizeibehörden die Bestimmungen der Reichs-Strafprozeßordnung in entsprechender Weise zur Anwendung.

Richtet sich in den Fällen des Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 1 die Beanstandung gegen einen im Staats- oder Militärdienste stehenden Arzt, so ist die Angelegenheit ohne weiteres Verfahren an die demselben vorgesetzte Behörde abzugeben.

Art. 5. Zur ehrengerichtlichen Entscheidung in erster Instanz wird am Sitze jeder Aerztekammer ein Ehrenrath aus vier Aerzten und einem Verwaltungsbeamten gebildet.

Die ärztlichen Mitglieder nebst zwei Ersatzmännern werden von der Aerztekammer auf je 3 Jahre gewählt, der Verwaltungsbeamte und ein Ersatzmann für denselben werden von der Regierung, Kammer des Innern, für den gleichen Zeitraum bestimmt.

Die Mitglieder des Ehrenrathes wählen unter sich einen Vorsitzenden und Stellvertreter.

Art. 6. Die abgeschlossenen Vorerhebungen sind von dem ärztlichen Bezirksvereine an den Vorsitzenden des Ehrenrathes einzusenden.

Soferne nicht etwa zu Ersetzungen in der Sache Anlaß besteht, wird von dem Vorsitzenden des Ehrenrathes Termin zur Verhandlung anberaumt, zu welchem sämmtliche Mitglieder des Ehrenrathes und der Angeschuldigte zu laden sind.

Dem Letzteren steht es frei, entweder persönlich zu erscheinen oder sich vertreten zu lassen.

Die Verhandlung ist nicht öffentlich; den Mitgliedern der Aerztekammer ist jedoch der Zutritt gestattet, anderen Personen nur nach dem Ermessen des Vorsitzenden.

Art. 7. Im Verhandlungstermine wird von einem Mitgliede des Ehrenrathes der Sachverhalt nebst dem Beweismateriale dargelegt und sodann der Angeschuldigte oder dessen Vertreter mit seinem Vorbringen gehört.

Die Entscheidung des Ehrenrathes, bei welcher die fünf Mitglieder bezw. Stellvertreter derselben mitzuwirken haben, erfolgt in Abwesenheit des Angeschuldigten nach absoluter Stimmenmehrheit.

Art. 8. Die ehrengerichtliche Entscheidung lautet entweder auf Aussetzung des Verfahrens oder auf Freisprechung von der Anschuldigung oder Verurtheilung des Angeschuldigten. Im letzteren Falle kann einzeln oder in Verbindung der einen und der anderen Strafe erkannt werden auf

a) Verwarnung,
b) Verweis,
c) Geldstrafe von 20 bis 2000 *M*,
d) zeitweilige oder dauernde Ausschließung von dem ärztlichen Vereinsleben.

Daneben kann ausgesprochen werden, daß die Entscheidung öffentlich bekannt zu machen sei.

Art. 9. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Angeschuldigten in schriftlicher Aussertigung gegen Nachweis zuzustellen. Innerhalb 14 Tagen nach dieser Zustellung kann von dem Angeschuldigten gegen die Entscheidung des Ehrenrathes Berufung an den Ehrengerichtshof erhoben werden.

Art. 10. Der Ehrengerichtshof hat seinen Sitz in München und wird alle 3 Jahre aus je einem Delegirten der 8 Aerztekammern und einem vom k. Staatsministerium des Innern zu bestimmenden Verwaltungs-

beamten zusammengesetzt. Für diese Mitglieder ist auch je ein Ersatzmann zu bestellen.

Die Mitglieder des Ehrengerichtshofes wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und Stellvertreter auf die Dauer der Funktionsperiode.

Art. 11. Der Ehrengerichtshof entscheidet in zweiter und letzter Instanz, wobei die Anwesenheit von 6 der ärztlichen Mitglieder und des Verwaltungsbeamten erforderlich ist. Für das Verfahren und die Entscheidung desselben finden die für den Ehrenrath geltenden Bestimmungen analoge Anwendung.

Art. 12. Die Kosten des Verfahrens können im Falle einer Verurtheilung dem Angeschuldigten überbürdet werden; andernfalls sind dieselben von der betreffenden Aerztekammer zu tragen, wogegen dieser auch die erkannten Geldstrafen zufließen.

Art. 13. Zur Vollstreckung ehrengerichtlicher Entscheidungen können erforderlichen Falls die Distriktsverwaltungsbehörden um Beihilfe angerufen werden.

Art. 14. Die Aerztekammern und ärztlichen Bezirksvereine sind befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Praxis ausübenden Aerzten des betreffenden Bezirks Beiträge zu erheben.

Art. 15. Zum Vollzuge der in den Art. 3 bis 14 getroffenen Bestimmungen ist das Staatsministerium des Innern ermächtigt, unter Beachtung der darin enthaltenen Grundsätze nähere Vorschriften zu erlassen.

Art. 16. Vorstehendes Gesetz tritt am . . . . in Kraft.

Gegeben . . . .

Für den Entwurf:

(L. S.) (gez.) Freiherr von Feilitzsch.

Bayern. In der Kammer der Abgeordneten gelangte in den Sitzungen am 20. und 21. Oktober v. J. die folgende seitens des Abgeordneten Schirmer und Gen. unter dem 3. Oktober v. J. eingebrachte Interpellation zur Verhandlung:

Ist die k. Staatsregierung bereit, dem in größeren Städten und in Fabrikorten vielfach hervortretenden und jährlich sich steigernden Mangel an gesunden und billigen Wohnungen durch staatliche Mitwirkung entgegenzutreten und bejahenden Falles, welche Maßregeln gedenkt sie zur Linderung der Wohnungsnoth auf gesetzgeberischem, administrativem und finanziellem Wege zu ergreifen bezw. in Vorschlag zu bringen?

Begründung. Der k. Staatsregierung ist es nicht unbekannt, wie schwer es in größeren Städten und manchen Fabrikorten den minderbemittelten Volksklassen und insbesondere den Arbeiterfamilien geworden ist, ihren Verhältnissen entsprechende, gesunde und billige Wohnungen sich zu beschaffen. Der gegenwärtige Zustand, nicht nur der Arbeiterwohnungen, sondern auch der Miethräume von kleinen Gewerbetreibenden, Beamten u. s. w. zeigt in gesundheitlicher und sittlicher Beziehung vielfach bedenkliche Mißstände. Den Bemühungen Einzelner sowie der Genossenschaften, wenigstens theilweise Abhilfe zu schaffen, treten vielmals die Gewinnsucht der Spekulanten, welche Besitzer der geeigneten Bauplätze geworden sind, und eine allzu rigorose Handhabe geltender Bauvorschriften hindernd entgegen.

Bei dieser, auch das öffentliche Interesse in hohem Grade in Anspruch nehmenden Nothlage und bei der Unzulänglichkeit einer gemeindlichen oder genossenschaftlichen Hilfsaktion erscheint die Mitwirkung des Staates nicht länger entbehrt werden zu können, weshalb sich die Unterzeichneten veranlaßt gesehen haben, gegenwärtige Interpellation an die k. Staatsregierung zu richten.

Im Anschluß an die Verhandlung wurde am zweiten Tage seitens der Abgg. Frank, Dr. Jäger und Schirmer der folgende Antrag gestellt:

Die Kammer wolle beschließen:

Die k. Staatsregierung sei zu ersuchen, sie möge für größere Städte und Fabrikorte im Interesse des Mittel- und Arbeiterstandes

I. erweiterte wohnungspolizeiliche Vorschriften erlassen zur Wahrung der Gesundheit und Sittlichkeit, insbesondere auch zur Regelung des Schlafgängerwesens;

II. eine Revision der baupolizeilichen Vorschriften eintreten lassen;

III. Wohnungsinspektoren aufstellen;

IV. Genossenschaften, welche den Bau von Wohnungen für die minderbemittelten Stände bezwecken, fördern und zu diesem Zwecke auch Mittel vom Landtage verlangen;

V. den Entwurf eines Gesetzes vorlegen, durch welchen die Zwangsenteignung von Grundstücken auch für jene Unternehmungen zugelassen wird, welche den Bau von Wohnungen für die minderbemittelten Stände zum Ziele haben.

Dieser Antrag soll nach einer vom Präsidenten abgegebenen Erklärung als in engem Zusammenhange stehend mit einer zu erwartenden Gesetzesvorlage, betr. die Erbauung von Arbeiterwohnungen für Arbeiter in staatlichen Betrieben, gemeinsam mit dieser der Berathung des Hauses unterbreitet werden.

Eine solche Vorlage wurde am 6. November der Kammer seitens der betheiligten kgl. Ministerien zugewiesen und hat den folgenden Wortlaut:

Entwurf eines Gesetzes, die Beschaffung von Wohnungen für Beamte, Bedienstete und Arbeiter der Staatseisenbahnen betr.

. . . .

Art. 1. Zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der Beamten, Bediensteten und Arbeiter der Staatseisenbahnverwaltung durch Herstellung von Wohngebäuden und Gewährung von Baudarlehen wird der k. Staatsregierung der Betrag von 4 000 000 ℳ zur Verfügung gestellt.

Art. 2. Der k. Staatsminister der Finanzen ist ermächtigt, zur Deckung des in Art. 1 festgestellten Bedarfes ein auf die Staatseisenbahnen zu versicherndes Staatsanlehen in gleichem Betrage aufzunehmen.

Die Ausgaben für die Verzinsung dieses Anlehens bis zur bestimmungsgemäßen Verwendung desselben und die Geldaufbringungskosten sind durch Erhöhung der Anlehenssumme zu beschaffen.

Von der Zeit der bestimmungsgemäßen Verwendung an hat die Verzinsung der aufgewendeten Summen aus der Eisenbahnbetriebsrente zu erfolgen.

Die Tilgung des Anlehens richtet sich nach den Bestimmungen der hierfür maßgebenden Finanzgesetze.

Königreich Sachsen. Der Landeskulturrath hat in seiner 37. Gesammtsitzung im November 1899 über folgende Berathungsgegenstände die nachstehenden Beschlüsse gefaßt:

I. Abänderung von § 33 der Verordnung vom 29. Mai 1852, die Ausführung des Schlachtsteuer- und Fleischübergangsabgabe-Gesetzes vom 25. Mai 1852. Berichterstatter Schubart-Cuba:

die Königl. Staatsregierung zu ersuchen,

den § 33 der Verordnung vom 29. Mai 1852, die Ausführung des Schlachtsteuer- und Fleischübergangsabgabe-Gesetzes vom 25. Mai 1852 betr., dahin abzuändern, daß die Kontrolle über den Transport aus dem Inlande stammenden steuerbaren Fleischwerks aller Art, Fett oder Wurst, in frischem sowohl, als in geräuchertem, gepökeltem und eingesalzenem oder in irgend einem anderen Zustande für den Hausbedarf beseitigt und auf die Transporte der Fleischer und Wiederverkäufer beschränkt werde.

II. Einführung der allgemeinen Körpflicht für zum öffentlichen Gebrauch dienende Zuchtbullen. Berichterstatter Kasten-Rosenberg:

Der Landeskulturrath wolle an das Königl. Ministerium des Innern das Ersuchen richten, den Ständekammern einen Nachtrag zum Gesetze vom 19. Mai 1886 mit folgenden Bestimmungen vorzulegen:

1. In Gemeindebezirken, in denen eine Zuchtgenossenschaft oder Bullenhaltungsgenossenschaft, der sämmtliche Viehbesitzer beitreten können, nicht besteht, liegt die Anschaffung und Haltung guter, dem öffentlichen Gebrauch dienender Zuchtbullen in genügender Anzahl der Gemeinde ob.

Die abwechselnde Uebertragung der Bullenhaltung an verschiedene Viehbesitzer (Reihehaltung), sowie die Versteigerung der Bullenhaltung an den Mindestfordernden ist untersagt.

2. Zu vorgenanntem Zweck können mehrere Gemeinden sich zusammenschließen.

3. Die dadurch erwachsenden Kosten sind nur von den Viehbesitzern aufzubringen.

4. Das Königliche Ministerium des Innern kann Gemeinden, in denen nach seinem Ermessen ein erhebliches züchterisches Interesse nicht vorliegt oder in denen die Beschaffung und Unterhaltung von Zuchtbullen besonderen Schwierigkeiten begegnet, von der Verpflichtung zur Regelung der Bullenhaltung entbinden.

5. Zum Bedecken von Kühen und Kalben dürfen nur solche Bullen verwendet werden, welche bei einer nach Maßgabe der Gesetzbestimmungen vorgenommenen Prüfung (Körung) als zur Zucht tauglich erklärt (angekört) worden sind.

6. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden in jedem einzelnen Falle mit einer Geldstrafe in Höhe von 12 ℳ bestraft, wovon $^2/_3$ der Besitzer des Bullen, $^1/_3$ der Besitzer des gedeckten Thieres zu bezahlen hat.

7. Bullen, welche ausschließlich zur Bedeckung der eigenen Kühe und Kalben des Besitzers verwendet werden, unterliegen der Körung nicht.

8. Den Besitzern der dem Körzwange nicht unterworfenen Bullen steht es frei, deren Körung bei der Amtshauptmannschaft zu beantragen.

9. Die Körungen finden an bestimmten Terminen statt (Hauptkörung). Macht sich in der Zwischenzeit eine Neuanschaffung von Bullen erforderlich, so ist die Benutzung nach vorheriger Besichtigung und Brauchbarkeitserklärung durch den Bezirksthierarzt bis zur nächsten Hauptkörung zu gestatten. In besonderen Fällen kann die Amtshauptmannschaft von dieser Vor- oder Nachkörung entbinden.

10. Bullen, die durch die zuständigen staatlichen Organe bezogen sind, bedürfen einer Körung nicht.

11. Die Körung erfolgt für den Antragsteller kostenfrei; wird jedoch bei anderweiter Körung der Bulle abermals abgekört oder nach erhobenem Einspruch der ablehnende Bescheid der Amtshauptmannschaft bestätigt, so fallen die Kosten in ganzer Höhe dem Antragsteller beziehentlich Einsprechenden zur Last.

III. Staatliche Entschädigung von Verlusten durch die Gehirn-Rückenmarksentzündung der Pferde. Berichterstatter Geh. Medizinalrath Prof. Dr. Siedamgrotzky-Dresden:

Der Landeskulturrath wolle beschließen:

1. Die auf Einrichtung einer staatlichen Versicherung gegen die durch die Gehirnrückenmarksentzündung und Gehirnentzündung der Pferde entstehenden Verluste gehenden Anträge auf sich beruhen zu lassen.

2. Die Königl. Staatsregierung zu ersuchen,

a) baldthunlichst auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 2. Juni 1898, die staatliche Schlachtviehversicherung betr., bei der Anstalt für staatliche Schlachtviehversicherung eine auf Gegenseitigkeit gegründete freiwillige Versicherung gegen die Verluste an Pferden einrichten und

b) gleichzeitig den Versicherungsverbänden, welche das von der Anstalt entworfene Normalstatut annehmen, eine staatliche Beihilfe in Aussicht stellen zu wollen,

c) solange als die unter a) empfohlene Versicherungsgelegenheit nicht besteht, anstatt der unter b) befürworteten Beihülfe einen staatlichen Zuschuß zur Entschädigung bis zu 50 000 ℳ jährlich für wünschenswerth zu erklären,

d) den demnächst zusammentretenden Ständen die Bewilligung einer entsprechenden Summe zur Entschädigung von an Gehirnrückenmarksentzündung in den letzten drei Jahren umgestandenen Pferden vorzuschlagen.

IV. Erweiterungen der Maßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche. Berichterstatter A. Steiger-Klein-Bautzen:

an das Königl. Ministerium das Ersuchen zu richten,

1. die 5 tägige Beobachtungsfrist für Saugferkel (Korb-, Spanferkel) zu Zeiten größerer Seuchengefahr wieder einführen und

2. anordnen zu wollen, daß Händler, welche ausländische Ferkel einführen, ein Zeugniß beizubringen haben, durch welches behördlich bescheinigt wird, daß die Orte, aus denen die Thiere stammen, längere Zeit von der Seuche frei sind.

Die Versammlung unterzog ferner einen weiteren Bericht seines Sonderausschusses über die Frage einer staatlichen Entschädigung von Verlusten in Folge dieser Krankheit der Berathung, gelangte jedoch zu keinem endgiltigen Beschluß, sondern sprach sich in Uebereinstimmung mit dem Ausschusse dahin aus, daß es die Angelegenheit zur Zeit noch nicht für spruchreif erachte.

V. Vertilgung der wilden Kaninchen. Berichterstatter v. Frege-Weltzien-Abtnaundorf:

an die Königl. Staatsregierung das Ersuchen zu richten, eine Abänderung des Gesetzes vom 26. Juli 1876 im Sinne des Antrags des landwirthschaftlichen Kreisvereins zu Dresden — den Ausschluß der wilden Kaninchen von der Schonzeit jagdbarer Thiere und die Freigebung der Vertilgung derselben zu erstreben — herbeiführen zu wollen.

Vermischtes.

Deutsches Reich. Sterbefälle an Tuberkulose im Jahre 1897.

Die aus 270 Orten des Deutschen Reiches mit 15 000 und mehr Einwohnern dem Kaiserlichen Gesundheitsamte zugegangenen Ausweise über die Ursachen der Sterbefälle hatten nach der im Jahrg. 1898 der Veröff. S. 813 bis 827 abgedruckten Zusammenstellung ergeben, daß im Jahre 1897 etwas mehr Personen als im Vorjahre der Lungenschwindsucht erlegen waren (vgl. ebendas. S. 1030), doch hatte die Differenz nur etwa dem muthmaßlichen Wachsthum der lebenden Bevölkerung entsprochen.

Nach den mittlerweile aus 20 Bundesstaaten für etwa 97% der Reichsbevölkerung eingegangenen Ausweisen war die Sterblichkeit an Tuberkulose während des Jahres 1897 unter den im mittleren Lebensalter stehenden Bewohnern etwas geringer als während des Vorjahres. In diesen 20 Staaten starben insgesammt 1 109 383 Personen, darunter 409 013 Kinder des ersten Lebensjahres, 158 595 Kinder von 1 bis 15 Jahren, 261 598 Personen von 15 bis 60 Jahren, 279 688 ältere Personen von mindestens 60 Jahren. Hieraus ergiebt sich zunächst, daß von je 1000 nach Ablauf des ersten Lebensjahres Gestorbenen wiederum mehr Personen als im Jahre vorher das 60. Lebensjahr überschritten hatten. Von den 256 142 im Alter zwischen 15 und 60 Jahren Gestorbenen, deren Todesursache angegeben ist, waren 82 279 der Lungentuberkulose und 3980 der Tuberkulose anderer Organe, zusammen also 86 259 der Tuberkulose erlegen; berücksichtigt man nur diejenigen 10 Staaten des Reiches, welche bereits seit d. J. 1892 an der einheitlich geregelten Todesursachenstatistik betheiligt sind, so ergiebt sich, daß in diesen Staaten während des Jahres 1897 83 791 Personen von 15 bis 60 Jahren der Tuberkulose erlegen sind gegen 83 862 im Vorjahre, 87 156 im Jahre 1895 und 88 715 im Jahre 1894; mithin war die bis zum Jahre 1896 beobachtete Abnahme der Tuberkulose-

sterblichkeit für die Bewohner des Deutschen Reiches auch im Jahre 1897 festzustellen (vgl. Veröff. 1898 S. 849).

Preußen. Abnahme der Diphtheriesterblichkeit.

Heft 157 der „Preußischen Statistik" enthält auf S. XII bis XX mehrere Zahlentabellen, welche den sehr auffälligen Rückgang der Sterblichkeit der Kinder an Diphtherie während der letzten beiden Jahrzehnte in den Großstädten und Universitätsstädten des Königreichs veranschaulichen. Für die 10 Jahre 1876, 1881, 1886 und 1891 bis 1897 werden die Zahlen der an Diphtherie in zehn Altersklassen Gestorbenen mitgetheilt, daneben sind die für jedes der zehn Jahre errechneten Zahlen der Lebenden in der betr. Altersklasse angegeben, endlich sind auch die auf je 10 000 Lebende errechneten Verhältnißzahlen verzeichnet. Die Angaben verdienen, wie hervorgehoben wird, eine besondere Aufmerksamkeit mit Rücksicht darauf, daß die Behandlung der Diphtherie mit Heilserum seit dem Jahre 1895 allgemein, namentlich in den Großstädten und Universitätsstädten sich ausgebreitet hat. Während im Durchschnitt der Jahre 1885 bis 1894 im Preußischen Staate von je 100 000 Lebenden jährlich 155 an Diphtherie gestorben waren, sind in den letzten drei Berichtsjahren 1895, 1896, 1897 nach einander 90, 76, 62 von je 100 000 Lebenden der Diphtherie erlegen.

Aus den umfangreichen Tabellen, welche den mehr oder minder beträchtlichen Rückgang der Sterbefälle an Diphtherie in den bezeichneten 23 Städten vor Augen führen, seien folgende absoluten Zahlen wiedergegeben:

Es starben an Diphtherie
a) während der Jahre 1891—1893,
b) „ „ „ 1895—1897:

im Lebensalter von		2—3,	3—5,	5—10,	unter 10 Jahre
in Berlin	a)	657	1163	1106	3879
	b)	297	511	557	1930
„ Breslau	a)	195	276	174	926
	b)	71	112	105	437
„ Köln	a)	210	308	262	1073
	b)	91	119	75	467
„ Frankfurt a. M.	a)	129	230	180	745
	b)	30	34	18	128
„ Magdeburg	a)	147	261	195	908
	b)	99	120	135	501
„ Königsberg	a)	80	98	79	374
	b)	47	67	51	251
„ Altona	a)	46	52	46	211
	b)	10	14	18	76
„ Stettin	a)	71	109	120	389
	b)	39	61	47	211
„ Elberfeld	a)	55	56	43	226
	b)	19	40	13	109
„ Barmen	a)	48	71	49	264
	b)	36	33	30	150
„ Halle a./S.	a)	61	110	74	334
	b)	62	79	53	318
„ Kiel	a)	49	78	62	265
	b)	8	15	8	45
„ Göttingen	a)	21	44	38	134
	b)	3	3	6	23
„ Greifswald	a)	29	59	76	189
	b)	8	6	5	33
„ Marburg	a)	28	54	47	173
	b)	3	4	2	15

Am stärksten zeigt sich hiernach die Abnahme der Diphtheriesterbefälle in den letztaufgeführten vier Universitätsstädten und in Frankfurt a. M.; aber auch in Halle, woselbst sie nur gering erscheint, ist sie, wenn man das hier wie überall nicht unbedeutende Wachsthum der Bevölkerung in Betracht zieht, beträchtlich gewesen, denn auf je 10 000 Lebende von 0 bis 10 Jahren starben in Halle während der Jahre 1892—1894 im Mittel *63*, dagegen während der Jahre 1895—1897 im Mittel nur *40* Kinder desselben Alters an der Diphtherie.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Enfance, rapports annuels de la Commission permanente de l'hygiène de l'— pour 1897. Paris 1897. 8⁰.

Instruction, report of the Director of Public — in the Bombay Presidency for 1897/98. Bombay 1898. Fol.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in einigen größeren Städten des Auslandes.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwinds.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Gnz.	Brechdurchfall: bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Basel, August	101 724	327	11	136	38	16,0	.	—	—	3	1	—	17	3	[1])23	.	.	83	6
Bern, August	55 472	185	8	97	18	21,0	.	—	—	5	—	—	16	4	[1]) 5	.	.	62	5
Bordeaux, Juli	256 906	458	29	452	79	21,1	.	—	3	4	7	1	45	30	77	—	—	267	18
Bukarest, 29./10.-2./12.	248 509	833	50	696	156	29,1	.	1	36	36	36	2	70	102	40	.	.	373	.
Genf, August	90 708	141	11	147	31	19,4	.	—	—	—	2	—	17	12	[1])15	.	.	90	11
Haag, Mai	199 285	482	23	277	59	16,7	.	—	—	3	—	—	29	41	24	—	.	175	5
Le Havre, Juli	118 478	320	13	348	145	35,2	.	—	—	2	4	—	41	19	131	—	—	130	21
Linz, 29./10.-2./12.	53 145	151	4	128	25	25,0	.	—	—	4	—	—	24	6	—	—	.	90	4
Mailand	482 071	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Marseille, Juli	447 344	1012	60	905	207	24,3	.	7	3	7	17	—	59	88	163	5	4	527	34
Nancy, Juli	96 148	202	7	169	42	21,1	.	4	—	—	3	1	22	12	28	—	—	85	14
Pilsen, 29./10.-2./12.	67 218	217	8	113	32	17,5	.	—	4	1	—	2	16	9	—	—	.	79	2
Utrecht, Oktober	100 066	255	15	135	33	16,2	.	—	—	2	1	.	13	10	15	.	.	90	4
Zürich, August	161 726	439	20	191	62	14,2	.	—	—	1	2	2	23	14	[1])38	.	.	97	14

[1]) Enteritis im ersten Lebensjahre.

Monat November 1899. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwinds.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
Aachen	132 780	355	12	185	48	16,7	24,5	—	—	6	—	—	28	26	10	4	4	109	6
Allenstein	24 799	64	1	44	12	21,3	22,7[8]	2	—	5	1	—	2	5	8	7	2	20	1
Altendorf	46 293	240	5	73	22	18,9	20,3[8]	1	8	—	—	—	5	6	2	1	1	48	3
Altenessen	25 844	115	4	55	25	25,5	20,1[8]	2	2	13	—	—	7	12	5	5	5	10	4
Altona	153 025	420	17	212	51	16,6	22,9	1	1	—	4	2	29	24	7	4	4	133	11
Alt-Zabrze	16 894	82	1	34[10]	18	24,2[10]	. [2]	—	—	—	—	—	4	8	—	—	—	22	—
Aschersleben	25 140	74	3	29	9	13,8	26,1	—	—	6	—	—	2	2	2	2	2	17	—
Barmen	134 768	385	12	164	59	14,6	18,6	1	4	4	—	1	13	34	14	—	—	86	7
Beeck*	23 050	192	3	75[11]	31	39,0[11]	27,3[5]	—	3	5	1	1	3	17	5	—	—	37	3
Berlin	1 747 903	3821	134	2513	664	17,3[9]	21,3	20	66	75	11	5	316	257	175	31	28	1515	73
Vororte. Standesamtsbez. Boxh.-Rummelsb.*	19 661	50	—	28	11	17,1	32,8[8]	—	—	1	—	—	5	3	3	—	—	16	—
Dtsch.-Wilmersdorf*	20 934	69	3	20	9	11,5	. [2]	—	—	—	—	—	5	4	2	—	—	9	—
Groß-Lichterfelde*	23 747	39	2	17	5	8,6	14,8	—	—	—	—	1	2	—	1	—	—	12	1
Lichtenberg*	33 233	127	2	61	25	22,0	30,3[7]	—	—	—	—	—	8	15	4	2	2	34	—
Pankow*	15 469	52	—	23	11	17,8	25,4[7]	—	—	—	—	—	3	3	3	1	1	14	—
Steglitz*	18 928	53	3	25	8	15,8	18,2	—	—	2	—	—	5	3	—	—	—	13	2
Weißensee*	32 157	102	3	50	22	18,7	30,5[7]	—	1	3	—	—	2	11	5	—	—	28	—
Andere Vororte*	59 979	162	5	72	35	14,4	. [4]	—	—	—	—	—	5	9	5	1	1	46	7
Beuthen	43 446	138	5	54	20	14,9	24,7	1	—	2	—	—	5	1	6	—	—	39	—
Bielefeld	52 834	189	6	71	25	16,1	18,0	1	—	2	—	—	13	21	4	3	3	28	2
Bocholt	18 595	82	3	20	6	12,9	25,2[5]	—	—	—	—	—	6	4	1	1	—	8	1
Bochum	58 314	192	9	113	27	23,3	23,5	1	5	3	5	—	7	19	1	—	—	69	3
Bonn	47 966	142	4	98[12]	21	24,5[12]	26,4	—	—	1	—	—	12	17	3	1	1	62	3
Borbeck	39 186	169	2	63	24	19,3	24,5[8]	—	9	2	1	—	8	10	5	—	—	26	2
Bottrop*	21 183	110	1	51	14	28,9	22,8[5]	—	8	4	—	—	3	7	5	3	—	22	2
Brandenburg	45 914	106	3	62	22	16,2	25,9	—	—	2	1	—	10	7	2	1	1	33	4
Braubauerschaft*	17 701	112	5	31	14	21,0	. [2]	—	2	5	—	—	—	1	2	—	—	20	1
Breslau	405 362	1087	41	757[13]	208	22,4[13]	27,9	7	2	9	3	2	109	84	62	8	8	448	31
Brieg	22 950	59	—	30[14]	4	15,7[14]	24,5	—	—	—	1	—	3	4	2	1	1	17	[21] 3
Bromberg*	50 015	136	8	79	25	19,0	21,3	—	—	7	2	—	7	12	8	4	3	42	1
Buer*	19 586	120	3	33	11	20,2	. [3]	—	1	3	—	—	3	10	2	2	1	14	—
Burg*	20 705	58	1	26	11	15,1	26,4	—	—	2	—	—	3	6	7	7	7	8	—
Celle*	19 552	51	3	35	14	21,5	19,5	1	—	—	—	—	4	2	2	1	1	26	—
Charlottenburg	172 166	344	11	179	49	12,5	20,0	1	4	8	—	—	23	22	9	1	1	108	4
Danzig	129 378	410	14	224	80	20,8	26,2	4	2	1	3	—	15	16	24	23	21	150	9
Dortmund	126 691	492	15	213	65	20,2	22,4	—	7	6	4	—	14	43	9	—	—	118	12
Düren	26 538	88	—	40	11	18,1	23,3	—	—	1	—	—	2	5	3	—	—	29	—
Düsseldorf	198 787	719	10	271	82	16,4	21,7	5	—	4	1	—	26	37	14	—	—	176	8
Duisburg	78 144	275	12	139	35	21,3	23,9	1	24	2	1	—	16	39	1	—	—	49	6
Eberswalde	19 847	56	1	35[15]	7	21,2[15]	27,7[8]	—	1	1	—	—	1	7	—	—	—	25	—
Eisleben	22 430	68	4	50	12	26,7	25,0	—	8	7	—	—	2	—	1	1	—	31	1
Elberfeld	148 969	387	10	202	52	16,3	19,0	2	12	3	2	—	25	30	10	3	3	108	10
Elbing	48 906	141	7	90	27	22,1	27,5	—	1	—	4	1	—	10	11	6	5	58	5
Emden	15 051	37	2	19	1	15,1	. [1]	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	15	—
Erfurt	82 091	192	2	107	25	15,6	21,3	4	1	2	2	1	17	12	2	—	—	65	1
Eschweiler	20 386	78	3	37	12	21,8	23,3	1	—	—	—	1	5	9	1	1	1	19	1
Essen	109 012	382	6	166	43	18,3	23,2	14	3	1	3	1	18	39	5	1	—	75	7
Flensburg	43 437	103	5	62	19	17,1	21,6	—	—	3	—	—	5	2	5	—	—	46	1
Forst	33 177	74	4	43	11	15,6	21,4	—	—	1	3	—	9	4	2	1	1	20	4
Frankfurt a. M.	250 932	578	19	320[16]	73	15,3[16]	18,6	5	2	4	—	—	46	57	10	1	1	186	10
Frankfurt a. O.	61 616	142	2	75	28	14,6	25,1	—	1	3	—	—	4	2	7	4	4	54	4
Fulda	15 805	33	1	23[17]	3	17,5[17]	. [4]	2	—	—	—	—	4	3	—	—	—	13	1
Geestemünde*	18 866	56	2	16	7	10,2	19,9[8]	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	14	—
Gelsenkirchen	34 108	131	5	68	18	23,9	29,3	1	9	2	—	1	4	8	6	1	1	33	4
Giebichenstein	15 511	63	3	21	9	16,2	25,0[5]	—	1	1	—	—	1	2	2	1	1	13	1
M.-Gladbach	56 554	166	6	72	26	15,3	23,2	—	—	6	—	—	11	13	3	1	1	37	2
Gleiwitz	45 439	183	3	71	31	18,8	20,2	—	3	2	1	—	8	10	7	4	2	39	1
Glogau	22 349	41	2	24[18]	4	12,9[18]	20,7	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	22	—
Gnesen	22 007	54	1	27	7	14,7	24,8	—	1	—	—	2	2	1	2	—	—	18	1
Görlitz	75 652	191	6	115	37	18,2	24,6	—	—	5	—	—	16	10	12	2	2	70	2
Göttingen	27 747	62	2	36[19]	5	15,6[19]	24,4	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	27	1
Goslar	15 981	41	2	20	4	15,0	. [2]	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	17	—
Grabow a. O.*	15 838	84	4	47	24	35,6	29,9[8]	—	4	—	—	—	3	9	8	6	5	22	1
Graudenz	30 085	94	3	43	21	17,2	25,6	—	—	1	—	—	2	7	7	7	7	25	1
Greifswald	23 605	76	1	57[20]	13	29,0[20]	30,2	—	3	1	—	1	6	9	3	2	2	30	4
Grünberg i. Schl.*	20 273	58	2	37	13	21,9	22,8[5]	—	—	—	—	1	2	10	3	1	1	21	—

Wegen der Bedeutung des Zeichens *, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. 1899 S. 46, wegen „andere Vororte" Berlins S. 186.

[1]) Nimmt seit 1899 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. 1898. — [3]) Desgl. 1897. — [4]) Desgl. 1886, 1887 bezw. 1891. — [5]) Durchschnitt 1895/97. — [6]) Desgl. 1888/97. — [7]) Desgl. 1887/95. — [8]) Desgl. 1891/95. — [9]) Mit der Einwohnerzahl des statistischen Amts (1 844 328) 16,4 ‰. — [10]) Ohne Ortsfremde 33 = 23,4 ‰. — [11]) Desgl. 66 = 34,4 ‰. — [12]) Desgl. 68 = 17,0 ‰. — [13]) Desgl. 718 = 21,3 ‰. — [14]) Desgl. 27 = 14,1 ‰. — [15]) Ohne die in Krankenanstalten 2c. Gestorbenen 25 = 16,9 ‰. — [16]) Ohne Ortsfremde 298 = 14,3 ‰. — [17]) Desgl. 20 = 15,2 ‰. — [18]) Desgl. 20 = 10,7 ‰. — [19]) Desgl. 25 = 10,8 ‰. — [20]) Desgl. 40 = 20,3 ‰. — [21]) Darunter 1 Hinrichtung.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Guben	32 511	80	2	65	15	24,0	24,2	—	—	2	—	—	12	8	2	1	1	37	4
Hagen	46 423	139	6	59	20	15,3	21,5	3	—	—	—	—	8	12	7	4	4	27	2
Halberstadt	44 280	98	4	54	19	14,6	24,3	—	—	—	—	2	5	2	3	2	2	38	4
Halle	126 736	355	17	204[9])	61	19,3[9])	23,0	—	7	3	1	1	27	25	10	3	3	124	6
Hameln	19 085	49	2	27	6	17,0	17,0[3])	—	—	—	1	—	3	4	2	2	2	15	2
Hamm	31 183	93	4	41[10])	13	15,8[10])	20,6	—	—	—	4	1	5	11	4	3	2	16	—
Hanau	29 536	65	4	46[11])	9	18,7[11])	22,5	9	—	—	—	—	6	6	1	—	—	24	—
Hannover	234 090	598	14	268	69	13,7	19,7	—	4	7	2	1	44	36	7	3	3	161	6
Harburg	47 954	170	4	56	24	14,0	22,9	—	—	—	—	—	8	5	1	1	1	39	3
Herford	23 238	66	4	28	8	14,5	22,0	—	—	—	—	—	4	3	4	3	1	17	—
Herne*	23 225	133	1	56	14	28,9	25,5[3])	—	5	2	—	—	3	7	4	2	—	33	2
Hildesheim	43 259	92	1	61	11	16,9	21,2	4	—	1	—	1	5	11	3	1	1	35	1
Hirschberg*	17 173	36	3	35	10	24,5	26,8	—	—	—	1	—	2	2	1	—	—	28	1
Hörde*	20 804	92	—	27	9	15,6	23,8[8])	—	—	4	—	—	3	3	1	1	—	14	2
Inowrazlaw*	23 758	104	3	73	27	36,9	25,0[8])	1	8	8	3	2	12	5	4	4	3	29	1
Insterburg*	25 922	62	1	46	15	21,3	22,1	—	—	—	—	1	2	12	5	3	2	26	—
Iserlohn	26 589	71	—	35	13	15,8	19,3	—	—	—	—	—	5	6	1	—	—	23	—
Jersitz*	18 763	68	2	29	11	18,5	. [2])	—	—	1	—	1	1	—	1	—	—	25	—
Kalk	18 299	55	5	20	8	13,1	25,8[3])	—	—	1	—	—	1	4	1	1	1	13	—
Kassel	99 072	246	6	115	20	13,9	17,3	—	1	3	1	—	14	7	5	—	—	81	3
Kattowitz	27 233	106	5	39	13	17,2	21,0[5])	—	1	—	—	—	1	—	1	1	1	36	—
Kiel	97 487	206	9	107	36	13,2	21,6	—	3	—	—	—	9	22	11	1	1	60	2
Koblenz	41 784	100	3	41	13	11,8	19,8	—	—	1	1	—	6	—	1	1	1	32	—
Köln	349 628	1144	34	553	198	19,0	24,9	36	2	7	1	1	59	72	24	4	4	336	15
Königsberg	181 047	467	14	325	70	21,5	27,2	1	28	4	4	—	28	43	36	11	9	170	11
Königshütte	50 570	262	3	107	47	25,4	26,1	—	—	2	—	—	2	38	5	5	2	60	—
Köpenick*	20 166	71	—	25	12	14,9	29,1[6])	—	—	1	—	—	3	4	6	6	6	6	5
Köslin*	19 741	63	—	35	11	21,3	22,1	—	—	2	1	—	4	4	1	1	—	23	—
Kolberg	19 534	51	1	23	11	14,1	22,8	—	—	—	—	—	—	4	2	1	1	17	—
Kottbus	40 835	79	2	45	11	13,2	24,1	—	—	2	—	—	9	3	4	4	4	24	3
Krefeld*	108 585	273	11	115	32	12,7	21,3	—	3	7	—	—	10	14	8	3	3	71	2
Kreuznach	20 204	55	3	27	8	16,0	21,0	—	—	—	—	—	4	6	1	1	1	15	1
Küstrin	17 204	34	2	26	7	18,1	21,8	1	—	—	—	—	6	6	1	1	1	12	—
Landsberg a. W.	32 217	74	2	48	16	17,9	25,6	1	—	—	1	—	5	6	1	1	1	33	1
Langenbielau	18 188	57	4	47	17	31,0	36,4[8])	1	—	—	—	—	3	7	2	—	—	34	—
Langendreer	17 005	77	2	24	7	16,9	. [1])	—	—	1	—	—	1	5	—	—	—	14	3
Lehe*	22 498	84	—	21	12	11,2	18,7[6])	—	—	—	—	—	2	3	2	2	2	14	—
Liegnitz	55 124	143	6	92[12])	23	20,0[12])	27,5	—	—	1	—	—	14	8	14	—	—	54	1
Linden*	41 452	191	5	51[13])	14	14,8[13])	32,5	—	—	—	—	—	5	12	5	5	4	26	3
Lipine	17 786	84	2	33	17	22,3	. [1])	—	1	1	—	—	—	11	4	1	—	15	1
Luckenwalde*	20 310	49	4	20	8	11,8	23,8	—	—	—	—	—	6	1	2	1	1	11	—
Lüdenscheid*	22 557	76	1	23	5	12,2	21,9	—	—	—	1	—	1	2	—	—	—	18	1
Lüneburg	23 488	46	—	29	4	14,8	22,2	—	—	1	1	—	2	2	2	2	1	20	1
Magdeburg	223 160	574	13	292	82	15,7	24,4	—	5	7	1	—	34	32	7	—	—	190	16
Malstatt-Burbach	27 475	120	5	42	16	18,3	20,6[7])	—	—	1	—	—	8	5	1	—	—	26	1
Marburg	17 123	60	1	29[14])	8	20,3[14])	24,1[4])	—	—	—	—	—	3	6	1	1	1	16	3
Meiderich	29 147	136	4	47	14	19,4	22,3[8])	—	—	3	—	—	4	12	5	3	2	22	1
Memel	19 134	50	—	31	5	19,4	27,5	1	—	—	—	—	1	3	—	—	—	25	1
Merseburg	19 658	40	1	31	11	18,9	24,9	—	—	1	—	—	4	9	—	—	—	17	—
Minden	23 484	42	1	17	3	8,7	18,4	—	—	—	—	—	3	—	1	1	1	13	—
Mühlhausen i. Th.	31 960	95	3	46	9	17,3	19,6	—	—	—	1	—	8	6	1	1	1	27	3
Mülheim a. Rh.*	39 588	137	4	50	16	15,2	25,5	1	—	3	2	—	5	10	3	2	2	25	1
Mülheim a. d. R.	35 185	123	3	43	13	14,7	23,6	—	—	4	1	—	2	13	4	—	—	18	1
Münster	62 456	129	2	77	21	14,8	23,8	—	—	1	3	—	13	5	3	1	1	50	2
Naumburg	22 213	54	2	31	6	16,7	22,5	—	1	2	—	—	2	4	1	—	—	21	—
Neiße	24 257	49	1	38	10	18,8	21,6	—	—	—	—	—	9	1	3	1	1	24	1
Neumünster	26 346	95	1	30	7	13,7	20,4[8])	—	—	1	—	—	2	3	1	1	1	21	2
Neunkirchen	25 243	86	2	31	14	14,7	20,4[8])	—	—	—	—	—	4	7	—	—	—	20	—
Neuruppin	17 022	30	2	33[15])	8	23,3[15])	. [2])	—	—	—	3	—	2	4	2	1	1	22	—
Neuß	26 739	96	5	41	12	18,4	25,0	—	—	—	1	—	2	5	—	—	—	32	1
Neustadt O.-S.	20 436	48	—	36	14	21,1	29,0	—	1	—	—	—	4	7	—	—	—	24	—
Nordhausen	28 031	57	1	52	11	22,3	19,9	—	—	—	1	—	5	4	—	—	—	38	4
Oberhausen*	33 669	146	3	84	26	29,9	23,3	2	20	1	1	—	6	20	9	1	1	21	4
Ohligs*	18 087	53	2	26	6	17,2	17,9[8])	—	—	1	—	—	6	1	—	—	—	18	—
Oppeln	28 494	108	4	60	19	25,3	28,0	—	10	4	—	—	7	3	5	1	1	29	2
Osnabrück	48 586	133	5	54	13	13,3	19,9	2	—	2	1	—	5	16	1	1	1	27	—
Paderborn	22 541	68	—	25	4	13,3	20,1	—	2	1	—	—	3	2	2	1	1	15	—
Posen	75 545	175	7	117	23	18,6	26,8	—	4	3	2	—	12	10	2	2	2	79	5
Potsdam	61 558	93	4	77[16])	22	15,0[16])	22,0	—	1	1	1	—	9	6	2	—	—	53	4
Prenzlau	20 654	52	1	31	14	18,0	25,7	—	—	—	—	—	3	1	1	1	1	26	—
Quedlinburg	22 838	55	1	32	15	16,8	24,8	—	—	1	—	—	3	1	2	1	1	23	2
Rathenow*	19 900	56	3	23	7	13,9	23,1[8])	—	—	—	1	—	1	1	1	1	1	17	2
Ratibor	22 357	49	2	36	4	19,3	22,3	—	2	1	—	—	3	—	—	—	—	27	3
Recklinghausen	25 378	75	3	27	8	12,8	23,0[6])	—	—	1	—	—	—	—	5	5	5	19	2

[1]) Nimmt seit 1897 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. 1896. — [3]) Durchschnitt 1895/97. — [4]) Desgl. 1893/97. — [5]) Desgl. 1888/97. — [6]) Desgl. 1892/96. — [7]) Desgl. 1887/96. — [8]) Desgl. 1891/95. — [9]) Ohne Ortsfremde 164 = 15,5 ‰. — [10]) Desgl. 39 = 15,0 ‰. — [11]) Desgl. 40 = 16,3 ‰. — [12]) Desgl. 90 = 19,6 ‰. — [13]) Desgl. 50 = 14,5 ‰. — [14]) Desgl. 15 = 10,5 ‰. — [15]) Desgl. 20 = 14,1 ‰. — [16]) Desgl. 72 = 14,0 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Remscheid	52 235	176	6	76	21	17,5	20,0	—	—	—	—	1	22	6	2	—	—	41	4
Rheydt	32 445	95	4	36	15	13,3	20,2	—	—	—	—	—	3	7	4	1	1	22	—
Rixdorf*	74 492	265	5	108	56	17,4	26,8[10]	—	1	2	—	1	7	32	14	—	—	48	3
Saarbrücken	19 145	58	1	26	3	16,3	19,1[6]	—	—	—	2	—	3	—	1	1	1	18	2
Sankt Johann*	19 133	50	2	33	9	20,7	17,4[8]	—	—	1	1	—	4	—	1	1	1	23	3
Schalke*	24 813	125	4	33	11	16,0	19,8[5]	—	—	7	1	—	2	6	1	—	—	15	1
Schleswig	18 581	50	1	18[12]	5	11,6[12]	24,0	—	—	—	—	—	1	2	2	1	1	12	1
Schneidemühl*	19 119	64	—	32	11	20,1	23,7[6]	—	3	2	3	1	1	1	—	—	—	19	2
Schönebeck a. Elbe*	15 257	31	3	23	12	18,1	. [2]	—	—	—	—	—	1	2	3	3	3	16	1
Schöneberg*	83 080	194	2	77	27	11,1	15,4[7]	2	—	—	—	—	6	22	2	—	—	43	2
Schweidnitz	27 787	63	1	53	15	22,9	29,2	—	—	—	—	—	7	4	1	1	1	40	1
Schwelm	15 562	44	2	21	3	16,2	. [2]	3	—	—	—	—	4	2	2	1	—	10	—
Siegen	20 063	58	1	27	7	16,1	19,8	—	—	2	—	1	1	4	—	—	—	19	—
Soest	15 647	39	—	22	4	16,9	22,0[11]	—	—	—	—	—	4	3	1	—	—	12	2
Solingen	43 928	130	3	57	16	15,6	22,3	—	—	5	—	—	12	13	3	1	1	23	1
Sorau*	15 072	38	—	30	6	23,9	. [2]	—	5	—	—	—	6	1	1	1	1	17	—
Spandau	63 348	169	5	67	28	12,7	23,9	1	—	—	1	1	6	12	5	1	1	38	3
Stargard i. P.	27 533	58	1	34	8	14,8	22,7	1	2	1	—	—	—	7	1	—	—	22	—
Staßfurt*	18 891	55	3	31	12	19,9	24,5	—	—	—	—	—	3	4	3	1	1	20	1
Stendal	22 239	44	2	40	24	21,6	24,7	1	—	1	2	—	2	10	2	1	1	20	2
Stettin	159 132	410	11	264	84	19,9	26,0	16	—	6	7	1	38	31	19	11	10	141	5
Stolp	25 551	88	1	38	13	17,8	24,6	—	—	—	—	—	5	7	1	—	—	25	—
Stralsund	31 485	69	1	31[13]	7	11,8[13]	23,9	—	1	—	—	—	2	2	2	—	—	23	1
Thorn	32 975	68	2	44[14]	15	16,0[14]	21,0	—	1	—	2	1	6	5	2	2	2	25	2
Tilsit	31 214	72	7	53	11	20,4	26,5	—	1	5	—	—	4	6	4	4	4	33	—
Trier	[19]43 284	83	5	73	13	20,2	22,2	—	—	1	3	—	15	5	1	1	1	46	2
Ueckendorf*	18 244	80	1	33	9	21,7	22,5[5]	—	4	—	—	—	2	3	7	—	—	16	1
Viersen	23 221	56	—	20	8	10,3	21,8	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	16	—
Wald*	17 218	65	4	13	4	9,1	. [3]	—	—	—	—	—	1	3	1	1	1	7	1
Wandsbek	22 451	61	—	14	5	7,5	20,8	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	10	1
Wanne*	18 294	130	4	46	22	30,2	. [2]	3	5	1	—	—	2	12	7	1	1	15	1
Wattenscheid*	16 758	87	5	35	13	25,1	. [4]	—	2	3	1	—	6	4	4	—	—	14	1
Weißenfels	27 557	91	2	43	26	18,7	23,5	—	—	1	1	—	1	12	7	7	6	20	1
Wesel	23 359	46	1	24	5	12,3	17,4	—	—	1	—	—	4	4	—	—	—	15	—
Wiesbaden	81 273	153	4	103	14	15,2	18,7	—	1	1	—	1	10	8	4	—	—	76	2
Wilhelmshaven	22 253	51	2	26	12	14,0	15,1[11]	—	—	—	—	—	4	3	1	1	1	18	—
Witten	30 532	105	2	39[15]	9	15,3[15]	20,8	—	—	1	1	1	2	2	3	1	—	24	5
Wittenberg*	17 417	55	1	27	8	18,6	. [1]	1	—	—	1	—	2	—	2	2	2	21	—
Wittenberge	15 977	52	3	32	9	24,0	. [2]	—	1	3	—	—	2	7	2	1	1	17	—
Zaborze	19 933	132	2	46	21	27,7	37,8[9]	—	1	2	—	—	4	11	2	1	1	23	3
Zeitz	27 095	71	4	43	17	19,0	23,9	1	—	1	2	—	7	3	6	3	3	20	3
Bayern.																			
Amberg	21 270	76	1	34	16	19,2	28,2	—	—	2	—	—	4	6	4	2	2	18	—
Ansbach	17 048	37	1	42	13	29,6	. [8]	5	—	—	—	—	6	9	5	4	3	17	—
Aschaffenburg	17 408	42	1	16	3	11,0	. [4]	—	—	—	—	1	—	2	3	1	1	10	—
Augsburg	86 743	239	5	149	53	20,6	27,7	—	—	3	—	—	22	18	21	6	6	82	3
Bamberg	41 070	92	2	99	21	28,9	22,8	28	—	6	1	—	9	11	2	2	2	37	5
Bayreuth	29 684	62	1	28	9	11,3	20,9	—	1	2	—	—	3	2	1	1	1	18	1
Erlangen	23 029	43	3	37	9	19,3	30,4	—	—	2	—	—	3	8	4	4	4	20	—
Frankenthal	15 474	54	1	22[18]	3	17,1[18]	. [2]	2	—	—	—	—	3	6	1	1	1	8	2
Fürth	49 120	160	5	114	50	27,9	26,8	27	—	1	—	—	11	17	8	1	1	47	3
Hof	29 778	88	1	39	11	15,7	22,3	—	—	4	—	—	1	7	—	—	—	27	—
Ingolstadt	22 929	63	—	21	12	11,0	29,3	—	—	—	—	—	2	2	5	1	1	11	1
Kaiserslautern	43 537	144	3	34	7	9,4	19,5	—	—	1	—	—	9	2	2	—	—	20	—
Kempten	18 496	41	2	24	6	15,6	26,3[11]	—	—	—	—	—	3	2	2	2	2	15	2
Landau	15 394	26	2	8	—	6,2	. [1]	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	6	1
Landshut	21 764	56	2	41	15	22,6	25,5	—	—	—	—	—	5	7	4	4	4	24	1
Ludwigshafen	44 518	197	6	58	19	15,6	24,6	—	—	—	1	1	8	15	3	2	1	27	3
München	447 773	1366	28	815	326	21,8	26,2	—	2	12	2	1	108	66	144	22	22	461	19
Neustadt a. Haardt	17 614	59	2	11	3	7,5	. [3]	—	—	—	—	—	2	1	2	—	—	6	—
Nürnberg	213 190	779	30	433	155	24,4	24,3	54	2	5	—	—	58	76	39	10	10	184	15
Passau	17 903	36	2	33	8	22,1	26,6	1	—	1	—	—	6	2	2	—	—	17	4
Pirmasens	27 060	103	2	46	18	20,4	24,7[11]	—	—	2	1	1	10	2	5	3	3	25	—
Regensburg	44 391	106	4	78	24	21,1	28,5	—	—	—	—	—	14	8	7	1	1	48	1
Speyer	20 087	62	2	24	9	14,3	23,0	—	—	—	—	—	—	6	5	3	3	13	—
Straubing	16 842	39	1	32	7	22,8	. [3]	—	—	—	2	—	6	2	3	—	—	18	1
Würzburg	74 449	173	3	178[16]	47	28,7[16]	24,3	65	—	1	—	—	22	23	11	8	8	53	3
Königreich Sachsen.																			
Annaberg	15 073	43	—	17[17]	8	13,5[17]	20,2[5]	—	—	—	1	—	2	1	—	—	—	13	—

[1]) Nimmt seit 1899 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. 1898. — [3]) Desgl. 1897. — [4]) Desgl. 1896. — [5]) Durchschnitt 1895/97. — [6]) Desgl. 1893/97 — [7]) Desgl. 1888/97. — [8]) Desgl. 1894/96. — [9]) Desgl. 1892/96. — [10]) Desgl. 1887/96. — [11]) Desgl. 1891/95. — [12]) Ohne Ortsfremde 12 = 7,7‰. — [13]) Desgl. 29 = 11,1‰. — [14]) Desgl. 41 = 14,9‰. — [15]) Desgl. 28 = 11,0‰. — [16]) Desgl. 166 = 26,8‰. — [17]) Desgl. 16 = 12,7‰. — [18]) Ohne die im Krankenhause Gestorbenen 18 = 14,0‰. — [19]) Erhöhung der Einwohnerzahl durch Truppenverlegung.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Bautzen	25 226	63	1	29	9	13,8	20,3	—	—	—	—	—	2	7	1	—	—	19	—
Chemnitz	176 830	554	20	339	158	23,0	29,7	1	3	2	1	1	28	18	12	2	2	271	2
Crimmitschau	23 901	76	3	31	14	15,6	27,8	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	26	1
Döbeln	17 539	45	—	25	5	17,1	20,5[3])	—	—	3	—	—	3	3	4	4	4	11	1
Dresden	388 587	1016	41	578[6])	191	17,8[6])	21,3	14	5	7	3	2	65	62	29	7	5	370	21
Freiberg	29 523	58	4	40	9	16,3	26,3	—	—	—	—	1	6	4	—	—	—	28	1
Glauchau	25 996	82	6	48	18	22,2	28,1	—	3	—	—	—	5	2	7	7	7	30	1
Leipzig	430 665	1202	50	634	210	17,7	22,2	6	9	13	5	2	73	77	76	11	9	351	22
Löbtau	23 549	122	—	53	24	27,0	26,0[3])	—	1	2	—	—	6	10	6	6	4	28	—
Meerane	23 526	89	6	40	20	20,4	29,9	—	2	1	—	—	—	5	2	2	2	29	1
Meißen	19 497	51	2	29	11	17,8	23,5	—	—	—	—	—	2	5	3	—	—	19	—
Pirna	16 974	51	—	20[7])	8	14,1[7])	24,3[3])	—	—	—	—	—	4	—	3	—	—	12	1
Plauen	64 073	208	5	95	34	17,8	23,0	10	—	8	1	1	7	5	1	1	1	59	3
Reichenbach	26 508	96	4	43	18	19,5	26,3	—	—	2	—	—	7	4	3	3	3	27	—
Werdau	18 150	55	2	32	14	21,2	28,3[5])	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	27	[15])2
Wurzen	16 419	52	—	23	5	16,8	23,7[3])	—	—	—	—	—	7	7	—	—	—	9	—
Zittau	30 378	63	1	41	11	16,2	20,8	—	1	1	—	—	1	1	—	—	—	36	1
Zwickau	53 344	140	3	83[8])	34	18,7[8])	25,2	—	—	2	—	1	11	1	5	2	2	61	2
Württemberg.																			
Cannstatt	24 556	67	2	36	12	17,6	22,4	—	—	3	—	—	3	4	—	—	—	24	2
Eßlingen	25 317	85	4	38	9	18,0	21,1	—	1	—	—	—	2	5	2	—	—	27	1
Gmünd	17 336	31	4	33	10	22,8	23,1	—	—	—	—	—	4	—	3	—	—	25	1
Göppingen	17 494	56	—	32	13	22,0	20,3[3])	—	—	3	—	—	5	8	4	3	3	11	1
Heilbronn	36 263	69	4	42	5	13,9	21,7	—	—	—	—	—	11	5	2	2	2	20	[16])4
Ludwigsburg	20 198	30	2	13	4	7,7	15,9	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	10	1
Reutlingen	20 739	54	3	42	19	24,3	22,8	—	—	2	1	—	5	3	5	1	1	24	2
Stuttgart	153 165	325	9	169	50	13,2	19,0	—	—	3	1	—	13	18	8	8	8	114	12
Ulm	42 083	91	5	53	16	15,1	19,7	—	1	1	—	—	6	5	7	2	2	32	1
Baden.																			
Baden-Baden	15 565	30	—	23	3	17,7	. [1])	—	—	—	—	—	2	2	1	—	—	18	—
Freiburg	56 606	136	3	69[9])	14	14,6[9])	23,0	—	—	—	2	—	10	15	8	2	2	31	3
Heidelberg	37 662	114	3	57[10])	15	18,2[10])	25,2	—	—	—	2	—	5	5	4	4	3	37	4
Karlsruhe	91 426	220	7	110[11])	37	14,4[11])	19,2	8	—	1	—	—	13	11	10	9	9	62	5
Konstanz	20 166	51	2	19	5	11,3	19,2[5])	—	—	—	—	—	2	3	1	1	1	13	—
Mannheim	115 386	374	14	136	51	14,1	21,5	4	1	1	—	—	14	20	16	3	3	75	5
Pforzheim	35 749	98	7	62	16	20,8	21,6	—	—	6	8	—	8	—	8	8	8	32	—
Hessen.																			
Darmstadt	68 220	135	3	87	14	15,3	20,0	—	—	—	—	—	8	6	1	—	—	66	6
Gießen	24 006	76	5	30[12])	8	15,0[12])	24,1	—	—	—	—	—	3	2	2	—	—	21	2
Mainz	78 759	177	7	96	21	14,6	21,1	—	1	—	—	—	12	19	3	—	—	58	3
Offenbach	42 477	139	5	52	13	14,7	20,2	3	—	—	—	2	8	5	—	—	—	32	2
Worms	37 347	144	2	51	21	16,4	23,5	4	—	—	—	1	4	4	5	5	5	33	—
Mecklenb.-Schwerin.																			
Güstrow	19 656	55	1	17[13])	2	10,4[13])	19,8[4])	—	—	—	—	—	—	4	2	2	2	11	—
Rostock	53 586	130	3	70	28	15,7	20,4	—	—	1	—	1	6	11	5	3	3	43	3
Schwerin	38 084	64	3	42	9	13,2	18,6	—	—	—	—	—	5	10	1	1	1	26	—
Wismar	18 540	38	2	38	9	24,6	20,3	—	—	2	2	—	2	2	3	2	2	26	1
Sachsen-Weimar.																			
Apolda	20 741	40	3	27	10	15,6	23,6	—	—	1	—	1	2	1	8	7	1	14	—
Eisenach	26 456	70	5	38	10	17,2	18,9	—	—	—	—	—	—	1	4	1	1	32	1
Jena*	16 968	28	—	15	4	10,6	. [2])	—	—	—	—	—	2	3	1	1	1	8	1
Weimar	27 943	58	3	44	8	18,9	18,6	—	—	1	3	—	3	7	—	—	—	30	—
Uebr. Bundesstaaten.																			
Altenburg	35 033	89	3	44[14])	13	15,1[14])	27,0	—	—	—	—	1	4	3	2	2	2	33	1
Bernburg	35 277	95	1	49	9	16,7	23,4	1	1	3	—	—	4	8	2	2	—	29	1
Braunschweig	125 536	296	12	164	47	15,7	22,1	2	—	1	4	—	19	34	7	3	3	91	6
Bremen	149 544	338	6	175	47	14,0	18,8	1	—	2	—	1	21	22	14	4	4	106	8
Bremerhaven	19 763	39	—	26	7	15,8	18,9[5])	—	—	—	—	—	3	2	2	2	2	16	3
Cöthen	22 076	47	3	29	5	15,8	20,5	—	—	—	—	—	2	5	1	—	—	20	1
Dessau	48 294	122	2	55	16	13,7	22,5	—	—	1	—	—	5	5	2	1	1	42	—
Gera	46 371	124	5	77	39	19,9	27,0	—	2	—	—	—	9	2	19	12	12	41	4
Gotha	33 262	75	2	40	10	14,4	19,4	—	2	1	—	—	2	4	3	—	—	25	3
Greiz	23 840	57	2	28	10	14,1	22,4	—	—	—	—	—	4	1	4	2	2	18	1
Hamburg	663 073	1659	68	808	211	14,6	24,7	1	5	12	—	4	99	100	25	3	3	521	41
Koburg	19 820	39	—	39	8	23,6	19,9	2	—	1	—	—	4	5	—	—	—	27	—
Lübeck	74 878	164	5	84	26	13,5	19,6	—	—	—	1	1	3	6	9	6	6	60	4
Oldenburg*	24 009	46	1	30	4	15,0	24,2	—	—	1	—	—	1	5	1	1	1	21	1
Wolfenbüttel	16 236	32	1	35	8	25,9	19,6[4])	5	2	—	—	—	2	5	3	3	3	17	1
Zerbst	17 610	34	3	26	6	17,7	23,0	—	—	2	—	—	4	3	—	—	—	15	2
Elsaß-Lothringen.																			
Colmar	35 113	111	2	53	15	18,1	25,2	—	—	—	—	—	7	8	4	—	—	33	1
Hagenau	18 413	25	1	12	2	7,8	15,1[3])	—	—	—	—	—	2	1	2	—	—	6	1
Metz	59 065	119	6	95	25	19,3	19,8	—	—	—	1	—	16	12	10	2	1	51	5
Mülhausen	87 354	282	15	148	42	20,3	23,4	—	—	5	—	—	12	18	24	24	21	79	10
Straßburg	144 607	331	11	188	50	15,6	23,5	2	—	7	3	—	21	29	27	24	21	96	3

1) Nimmt seit 1898 an der Berichterstattung Theil. — 2) Desgl. 1896. — 3) Durchschnitt 1895/97. — 4) Desgl. 1894/96. — 5) Desgl. 1891/95. — 6) Ohne Ortsfremde 531 = 16,4 ‰. — 7) Desgl. 17 = 12,0 ‰. — 8) Desgl. 76 = 17,1 ‰. — 9) Desgl. 50 = 10,6 ‰. — 10) Desgl. 38 = 12,1 ‰. — 11) Desgl. 106 = 13,9 ‰. — 12) Desgl. 19 = 9,5 ‰. — 13) Desgl. 16 = 9,8 ‰. — 14) Desgl. 39 = 13,4 ‰. — 15) Darunter 1 Kindesmord. — 16) Darunter 1 Hinrichtung.

52. Woche vom 24. bis 30. Dezember 1899. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	132 780	86	—	53	16	20,8	24,5	—	—	2	—	—	6	7	1	—	—	35	2
Altendorf	46 293	50	3	24	8	27,0	20,3[1])	2	—	—	—	—	3	1	1	—	—	17	—
Altona	153 025	76	3	56	16	19.0	22,9	—	1	—	—	—	9	4	3	2	2	37	2
Augsburg	86 743	52	3	32	13	19,2	27,7	—	—	—	—	—	1	8	4	—	—	18	1
Bamberg	41 070	18	1	17	3	21,5	22,8	2	—	—	—	—	2	1	—	—	—	12	—
Barmen	134 768	83	6	52	16	20,1	18,6	3	—	1	1	—	6	12	7	—	—	19	3
Berlin	1 747 903	866	26	672	178	20,0	21,3	3	18	11	1	2	82	88	39	5	5	423	5
Beuthen	43 446	47	—	11	3	13,2	24,7	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	5	—
Bielefeld	52 834	40	3	22	7	21,7	18,0	—	—	1	—	—	1	12	1	1	1	7	—
Bochum	58 314	58	1	30	8	26,8	23,5	—	3	1	—	—	2	5	—	—	—	17	2
Bonn	47 966	37	—	26[2])	7	28,2[2])	26,4	—	—	—	—	—	1	3	1	—	—	20	1
Brandenburg	45 914	36	3	22	6	24,9	25.9	—	1	—	—	—	4	3	—	—	—	14	—
Braunschweig	125 536	81	—	31	9	12,8	22,1	—	—	—	—	—	4	10	1	1	1	14	2
Bremen	149 544	100	2	51[3])	16	17,7[3])	18,8	—	—	—	—	—	6	7	3	—	—	34	1
Breslau	405 362	249	10	187[4])	52	24.0[4])	27,9	5	1	3	—	—	31	20	17	1	1	108	2
Bromberg*	50 015	27	—	18	9	18,7	21,3	—	—	1	—	—	1	2	—	—	—	14	—
Charlottenburg	172 166	84	1	55	9	16,6	20,0	3	1	3	—	—	4	8	6	—	—	28	2
Chemnitz	176 830	138	3	73	41	21,5	29,7	—	1	—	—	—	4	5	1	—	—	58	4
Danzig	129 378	70	4	86	24	34,6	26,2	10	—	1	—	—	9	8	4	4	4	50	4
Darmstadt	68 220	43	1	23	8	17,5	20,0	1	—	1	—	—	1	4	2	—	—	14	—
Dessau	48 294	40	1	22	5	23,7	22,5	—	—	1	—	—	5	3	—	—	—	13	—
Dortmund	126 691	122	2	60	9	24,6	22,4	3	—	—	—	—	3	17	1	—	—	32	4
Dresden	388 587	232	10	151[5])	44	20,2[5])	21,3	—	—	2	1	2	23	11	5	1	1	105	2
Düsseldorf b. 31. Dzbr.	198 787	177	6	102	28	26,7	21,7	2	1	1	—	—	19	19	1	1	1	58	1
Duisburg	78 144	71	3	34	12	22.6	23,9	—	1	—	—	—	4	9	1	—	—	16	3
Elberfeld	148 969	120	3	50	14	17,5	19,0	—	2	1	1	—	8	8	1	—	—	29	—
Elbing	48 906	41	2	28	8	29,8	27,5	—	—	—	—	—	2	2	4	1	1	18	2
Erfurt	82 091	38	3	33	8	20,9	21,3	—	—	—	—	—	3	8	3	1	1	18	1
Essen	109 012	81	6	52	13	24,8	23,2	7	—	2	—	—	4	14	2	—	—	22	1
Flensburg	43 437	24	2	14	1	16,8	21,6	—	—	—	—	—	2	2	1	—	—	8	1
Frankfurt a. M.	250 932	118	3	99	26	20,5	18,6	2	2	2	—	—	14	15	5	—	—	56	3
Frankfurt a. O.	61 616	39	2	27	5	22,8	25,1	5	—	—	—	—	4	2	1	—	—	14	1
Freiburg i. B.	56 606	29	3	30[6])	7	27,6[6])	23,0	—	—	—	—	1	5	11	1	—	—	12	—
Fürth bis 31. Dezbr.	49 120	36	—	18	8	19,1	26,8	—	—	—	—	—	2	—	4	1	1	11	1
Gera	46 371	33	2	21	3	23,5	27,0	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	14	—
M.=Gladbach	56 554	39	3	31	7	28,5	23,2	—	—	3	—	—	4	9	—	—	—	15	—
Gleiwitz	45 439	43	1	26	14	29,8	20,2	—	1	1	—	—	2	3	4	1	1	15	—
Görlitz	75 652	48	1	33	3	22,7	24,6	—	—	1	—	—	4	6	1	1	1	19	2
Hagen	46 423	36	—	14	2	15,7	21,5	1	1	—	—	—	—	3	—	—	—	8	1
Halberstadt	44 280	19	—	14	3	16,4	24,3	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	10	—
Halle	126 736	89	4	66[7])	12	27,1[7])	23,0	—	2	—	—	—	5	6	3	2	1	49	1
Hamburg	663 073	363	14	248	56	19,4	24,7	—	1	1	2	—	26	40	4	1	1	167	[10])7
Hannover	234 090	117	6	87	25	19,3	19,7	—	—	1	—	—	9	15	3	1	1	58	1
Harburg	47 954	31	3	14	3	15,2	22,9	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	8	3
Hildesheim	43 259	20	—	20	5	24,0	21,2	—	—	—	—	—	3	6	2	—	—	8	1
Kaiserslautern	43 537	44	2	18	6	21,5	19,5	1	—	2	—	—	1	3	—	—	—	10	1
Karlsruhe	91 426	53	2	25	8	14,2	19,2	—	—	—	1	1	2	1	1	—	—	18	1
Kassel	99 072	45	6	31	11	16,3	17,3	—	—	1	—	—	4	2	—	—	—	24	—
Kiel	97 487	66	2	34	12	18,1	21,6	—	—	—	—	—	4	7	2	—	—	21	—
Koblenz	41 784	22	2	10	2	12,4	19,8	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	7	1
Köln	349 628	286	10	157	53	23.4	24,9	18	2	—	—	—	15	27	3	1	1	89	3
Königsberg i. Pr.	181 047	116	6	92	18	26,4	27,2	—	2	1	3	1	9	17	8	1	—	50	1
Königshütte	50 570	67	1	29	14	29,8	26,1	—	—	—	—	—	1	8	2	2	1	17	1
Kottbus	40 835	22	1	7	2	8,9	24,1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	5	—
Krefeld*	108 585	55	2	51	13	24,4	21,3	—	1	1	—	—	4	16	3	1	1	26	—
Leipzig	430 665	318	9	171	39	20,6	22,2	—	1	1	1	—	26	20	8	1	1	108	6
Liegnitz	55 124	31	2	20[8])	7	18,9[8])	27,5	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	13	1
Linden*	41 452	47	1	25[9])	13	31,4[9])	32,5	—	—	—	—	—	1	3	3	3	3	18	—
Ludwigshafen	44 518	44	3	19	5	22,2	24,6	—	—	1	—	—	4	3	—	—	—	11	—
Lübeck	74 878	47	—	41	9	28,5	19,6	—	—	—	—	—	4	10	2	—	—	25	—
Magdeburg	223 160	118	3	85	22	19,8	24,4	1	4	—	—	—	6	14	4	1	1	55	1
Mainz	78 759	32	7	30	10	19,8	21,1	—	—	—	—	—	3	6	—	—	—	19	2
Mannheim	115 386	.	.	.	.	.	21,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Metz	59 065	27	2	23	4	20,2	19,8	—	—	—	—	—	1	5	2	—	—	15	—

Die Sterbefälle sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1899. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1891/95. — [2]) Ohne Ortsfremde 17 = 18,4 ‰. — [3]) Desgl. 47 = 16,3 ‰. — [4]) Desgl. 180 = 23,1 ‰. — [5]) Desgl. 140 = 18,7 ‰. — [6]) Desgl. 26 = 23,9 ‰. — [7]) Desgl. 55 = 22,6 ‰. — [8]) Desgl. 19 = 17,9 ‰. — [9]) Desgl. 24 = 30,1 ‰. — [10]) Darunter 1 Hinrichtung.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülhausen i. E. . .	87 354	52	1	39	1	23,2	23,4	—	—	3	—	—	9	7	—	—	—	19	1
München	447 773	317	9	207	75	24,0	26,2	1	—	—	1	—	23	31	29	1	—	117	5
Münster	62 456	27	3	26	3	21,6	23,8	1	—	—	—	—	2	3	1	—	—	19	—
Nürnberg	213 190	185	9	107	34	26,1	24,3	10	—	3	—	—	16	16	5	—	—	55	2
Offenbach.	42 477	32	4	19	3	23,3	20,2	1	—	—	—	—	3	4	—	—	—	8	3
Osnabrück	48 586	31	—	15	3	16,1	19,9	—	—	2	1	—	1	2	—	—	—	9	—
Plauen i. V.	64 073	55	—	30	9	24,3	23,0	4	—	1	—	—	2	3	1	1	—	19	—
Posen.	75 545	54	2	37	8	25,5	26,8	1	—	2	—	—	3	10	—	—	—	20	1
Potsdam	61 558	14	2	27[3])	5	22,8[3])	22,0	—	1	2	—	—	4	1	1	1	1	18	—
Regensburg	44 391	.	.	.	.	.	28,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Remscheid	52 235	32	1	16	6	15,9	20,0	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	8	—
Rixdorf*	74 492	73	3	27	13	18,8	26,8[1])	—	—	1	—	—	2	9	3	1	1	12	—
Rostock	53 586	29	1	26	5	25,2	20,4	—	—	—	—	—	1	7	1	1	1	17	—
Schöneberg*	83 080	45	1	18	7	11,3	15,4[2])	1	—	—	—	—	1	2	—	—	—	13	1
Solingen.	43 928	25	1	12	3	14,2	22,3	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	8	1
Spandau.	63 348	42	2	22	5	18,1	23,9	—	—	—	—	—	1	7	1	—	—	13	—
Stettin	159 132	101	1	49	13	16,0	26,0	—	1	1	1	—	4	7	2	1	1	32	1
Straßburg i. E. . .	144 607	89	—	61	11	21,9	23,5	—	—	1	1	—	7	18	1	1	1	31	2
Stuttgart	153 165	59	3	65	12	22,1	19,0	—	—	1	—	—	6	7	2	1	1	47	2
Trier	43 284	30	—	15	4	18,0	22,2	—	—	—	1	—	1	3	1	1	1	9	—
Ulm	42 083	16	1	14	4	17,3	19,7	—	—	—	—	—	2	—	3	—	—	8	1
Wiesbaden.	81 273	32	2	34	4	21,8	18,7	3	—	—	—	—	5	8	2	—	—	15	1
Würzburg	74 449	35	1	34	7	23,7	24,3	1	—	—	—	—	5	7	1	—	—	20	—
Zwickau.	53 344	51	2	22	7	21.4	25,2	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	18	—

Woche vom 24. bis 30. Dezember 1899. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 23. Dezbr.	523 266	361	15	226	47	22,5	.	—	—	—	3	—	28	51	12	—	—	127	5
Antwerpen bis 23. Dezbr.	287 462	153	14	123	28	22,2	.	—	1	—	1	6	13	32	5	—	.	65	—
Brüssel	207 910	90	9	111	16	27,8	.	—	1	4	—	—	16	18	3	.	.	67	2
Budapest bis 23. Dezbr. .	666 722	392	16	228	49	17,8	.	5	7	4	2	—	37	32	11	.	.	121	9
Christiania	221 255	174	13	76	21	17,9	.	1	—	1	1	—	15	9	5	.	.	44	—
Edinburg	298 927	152	.	141	25	24,5	.	—	—	2	—	.	11	—	—	.	.	128	.
Glasgow	733 903	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kopenhagen	349 000	198	4	140	37	20,9	.	—	3	2	1	—	17	21	2		.	88	6
Krakau bis 23. Dezbr. .	83 730	72	1	53	9	32,9	.	—	—	—	2	—	10	6	3	3	3	30	2
Lemberg bis 23. Dezbr. .	142 280	30	7	72	17	26,3	.	—	1	1	—	—	15	7	—	—	.	46	2
London	4 546 752	1880	.	3067	451	35,1	.	64	12	57	18	4	239	578	31	—	—	1967	103
Lyon bis 16. Dezbr. . .	466 028	153	3	221	33	24,7	.	—	—	2	3	2	26	64	6	—	.	116	2
Madrid bis 18. Novbr. .	512 596	308	18	300	83	30,4	.	3	2	5	3	—	44	.	39	.	.	201	3
Moskau bis 23. Dezbr. .	988 610	.	25	511	179	26,9	.	4	10	15	4	—	64	21	58	.	.	335	.
New York bis 2. Dezbr. .	3 550 053	1454	104	1147	216	16,8	.	11	7	54	19	5	134	198	13	.	.	649	57
Odessa	404 651	.	9	183	55	23,5	.	4	3	6	4	3	16	1	8	6	6	134	4
Paris	2 511 629	1059	70	1170	132	24,2	.	7	—	5	9	1	202	172	35	—	—	708	31
Petersburg bis 23. Dezbr.	1 132 677	698	20	584	162	26,8	.	15	17	37	23	1	68	44	37	.	.	342	.
Prag und Vororte . .	385 952	177	8	192	41	25,9	.	1	3	4	2	—	41	19	8	.	.	108	3
Rom bis 2. Dezbr. . .	507 244	251	14	188	16	19,3	.	2	—	2	10	—	10	23	19	.	.	121	1
Stockholm bis 23. Dezbr.	291 580	154	4	94	14	16,8	.	—	—	9	—	2	10	16	1	—	—	53	3
Triest bis 31. Dezbr. . .	167 286	101	5	150	34	46,6	.	—	1	6	—	1	21	27	1	1	—	90	3
Venedig bis 16. Dezbr.	171 779	80	2	91	16	27,5	.	—	—	1	1	—	10	8	3	.	.	67	1
Warschau bis 16. Dezbr. .	601 408	389	14	329	106	28,4	.	15	10	5	6	2	46	51	18	.	.	170	6
Wien	1 639 811	1018	60	658	173	20,9	.	26	2	12	—	1	115	105	42	—	—	346	9

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 24. bis 30. Dezember 1899.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu: Berlin[9])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	11	—	1	1	3	1	—	—	2	2	1	—	2
Scharlach	15	1	—	2	1	4	6	—	2	—	—	—	1
Diphtherie u. Croup .	36	—	3	4	8	3	7	1	1	3	—	2	1
Unterleibstyphus . .	2	—	2	—	—	1	—	—	5	—	1	4	4
Brechdurchf. inkl. Ruhr	4	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Wechselfieber. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Rose	5	—	3	—	3	2	1	1	7	—	1	—	—
Syph. inkl. Gonorrhöe	55	8	14	2	18	8	11	—	37	9	2	12	65
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	42	2	8	—	3	7	3	3	18	2	2	4	15
Lungenschwindsucht	58	4	11	—	14	7	—	1	30	8	2	15	23
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	50	9	22	5	25	12	6	5	61	5	4	7	33
Akuter Darmkatarrh .	5	—	5	—	1	1	—	—	3	—	1	1	3
Chron. Alkoholismus	21	—	2	—	2	4	4	11	—	4	3	2	14
Ak. Gelenkrheumatism.	34	1	12	1	5	5	3	—	16	3	7	8	4
And. rheumat. Krankh.	18	1	22	2	3	1	7	4	10	7	—	3	11
Verletzungen. . . .	87	11	66	8	22	33	19	8	62	16	7	17	70
Alle übrigen Krankh.	478	42	198	31	76	114	100	41	232	60	43	95	376
Summe	921	79	370	56	184	203	167	75	486	119	74	170	625
Verbliebener Bestand	4208	388	1917	312	956	940	824	383	1935	484	432	844	3080

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Mas. u. Rötheln	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	24/12.-31/12	2	36	4)38	4)48	2
Breslau . .	24/12.-30/12.	8	55	8	12	1
R.-B. Aachen. .	desgl.	5	49	8	57	—
Arnsberg .	desgl.	5)26	2	5)41	6)54	3
Aurich . . .	desgl.	5	31	1	—	—
Düsseldorf . .	desgl.	7	74	60	84	4
Erfurt . . .	17/12.-30/12.	17	194	15	31	5
Hannover . .	24/12.-30/12.	5	7	16	13	—
Hildesheim . .	desgl.	6	48	6	29	2
Königsberg . .	.	.	.	.	.	.
Lüneburg . .	desgl.	3	15	18	12	2
Marienwerder .	desgl.	3	30	7	14	—
Minden . . .	desgl.	6	—	13	24	2
Münster . . .	17/12.-30/12	2	7	22	26	—
Osnabrück7) .	24/12.-30/12.	—	41	—	37	1
Posen. . . .	desgl.	10	32	29	18	2
Schleswig . .	desgl.	7	135	61	41	3
Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
Stade . . .	desgl.	3	1	7	17	2
Stettin . . .	desgl.	5	58	15	19	1
Stralsund . .	desgl.	—	—	10	2	—
Trier	desgl.	35	15	8	13	2
Wiesbaden . .	24/12.-31/12.	2	210	19	32	5
Stadt München	.	.	.	.	.	.
Nürnberg . .	24/12.-30/12.	—	43	5	13	—
Hzgth. Braunschw.	desgl.	3	—	4	19	—
Reuß ä. L.8) . .	1/12.-31/12.	—	44	8	3	—
Schaumbg.-Lippe	24/12.-30/12.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	—	1	18	3	—
Hamburg . .	desgl.	1	44	39	12	1

1) Durchschnitt 1887/96. — 2) Desgl. 1888/97. — 3) Ohne Ortsfremde 21 = 17,7‰. — 4) 4 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — 5) Außerdem 1 aus der Vorwoche. — 6) Desgl. 5. — 7) Die Angaben aus dem Kreise Wittlage fehlen. — 8) Physikatsbezirke Greiz und Zeulenroda. — 9) Die Nachweise des St. Hedwigs-, des Jüdischen und des Lazarus-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 24. bis 30. Dezember 1899.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin	24. Dezember	−3,1	−8,6	761,1	760,0	757,8	100	93	93	0,0	SW	1
	25. "	1,2	−4,3	753,4	752,1	750,6	98	98	87	2,2	SW	1
	26. "	1,2	−3,4	752,6	753,7	753,5	94	83	93	3,0	SW-SO	1
	27. "	−1,3	−6,3	7 Uhr 751,5	749,9	9 Uhr 749,7	7 Uhr 98	85	9 Uhr 96	gemessen 7 Uhr Morg. —	SO	2
	28. "	1,3	−2,1	750,3	750,9	749,5	96	94	94	0,4	WSW-SO	1
	29. "	2,5	−1,8	744,6	741,6	741,6	94	75	80	0,2	SO-S	2
	30. "	6,5	1,5	742,6	2 Uhr 746,8	749,3	85	2 Uhr 78	82	—	S-SO	2
München	24. Dezember	4,0	−6,5	720,1	719,3	718,5	87	80	85	2,8	SW	1,1
	25. "	4,0	0,2	715,1	712,9	711,7	90	82	91	3,5	SW	1,2
	26. "	1,8	−1,6	715,2	713,3	711,4	83	72	90	—	SO	0,8
	27. "	−0,6	−5,4	8 Uhr 709,0	707,1	8 Uhr 708,4	8 Uhr 87	77	8 Uhr 80	gemessen 8 Uhr Morg. —	NO n. SW	1,1
	28. "	3,6	−4,1	711,1	6C8,7	706,6	80	65	65	—	O	1,4
	29. "	6,8	−3,3	702,0	703,0	705,4	67	66	94	7,7	W	1,7
	30. "	8,0	1,1	708,8	711,3	711,5	80	60	84	—	SW	2,0

Anzeigen.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.
Für die Anzeigen verantwortlich: **Ad. Thiele** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 7816) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIV. Jahrgang. Berlin, den 17. Januar 1900. Nr. 3.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Britisch-Ostindien. (Vgl. S. 21.) In der Woche vom 9. bis 16. Dezember v. J. hat die Zahl der Todesfälle an Pest wieder etwas zugenommen; sie betrug 1686 gegen 1579 in der Vorwoche. Das Ansteigen ist hauptsächlich durch die aus Hyderabad nachträglich gemeldeten Fälle bedingt. In der Stadt Bombay ist die Zahl der Gesammtsterbefälle um 382, der Peststerbefälle um 50 gestiegen. In der Präsidentschaft Bombay blieb die Lage unverändert. Auch im Staate Mysore trat eine Aenderung nicht ein, während in Madras und Kalkutta eine erhebliche Besserung sich zeigte. Aus dem Punjab wurden 5 tödtliche Fälle gegen 9 in der Vorwoche gemeldet. In Behar sind einige vereinzelte Fälle von Pest vorgekommen.

Madagaskar. In der Zeit vom 18. bis 26. Dezember v. J. ist zu Tamatave 1 Todesfall an Pest (am 18. Dezember) festgestellt worden; die letzte Erkrankung wurde am 16. Dezember beobachtet.

Réunion. In St. Denis sind vom 17. bis 26. Dezember v. J. 12 Pesterkrankungen und 11 Sterbefälle, davon 6 aus einem Hause, zur Meldung gelangt.

Zanzibar. An Bord eines am 12. Dezember v. J. in Zanzibar eingetroffenen deutschen Dampfers war laut Sterberegister unterwegs eine Indierin an der Pest verstorben. Dem Schiff, welches schon in Mombassa zum freien Verkehr nicht zugelassen war, wurde in Zanzibar eine zweitägige Quarantäne auferlegt. Verdächtige Erkrankungen waren an Bord sonst nicht beobachtet.

Brasilien. (Vgl. Veröff. 1899 S. 969.) Zufolge einer Mittheilung vom 9. Januar sind in Sao Paulo innerhalb der letzten zwei Wochen 10 Fälle von Pest, davon 4 mit tödtlichem Verlaufe, festgestellt worden.

Paraguay. (Vgl. S. 2.) Nach den Veröffentlichungen des Nationalgesundheitsraths zu Asuncion kamen vom 17. bis 24. November v. J. 3 erwiesene, 5 verdächtige Erkrankungen und 1 Todesfall an der Pest zur Anzeige, vom 25. November bis 1. Dezember 5 erwiesene Erkrankungen, 1 verdächtiger Krankheitsfall und 4 Todesfälle, vom 2. bis 9. Dezember 1 Erkrankung und 2 Todesfälle.

Nach derselben Quelle sind bis zum 24. November dort 100 erwiesene Fälle von Pest (von denen 46 mit dem Tode endeten) vorgekommen, und zwar wurden beobachtet im Militärspital bis zum 4. September 28 (14), sonst im September 25 (7), im Oktober 32 (19), im November 15 (6).

Neu-Caledonien. In Numea sind am 26. Dezember v. J. 25 Pesterkrankungen mit 15 Todesfällen festgestellt worden, vom 26. bis 31. Dezember 12 Erkrankungen und 6 Todesfälle.

Cholera. Türkei. (Vgl. S. 2.) Nach einer neueren amtlichen Mittheilung aus Maskat ist die in Oman herrschende Seuche, welche am 13. Dezember bereits in der Abnahme begriffen war, nicht Pest, sondern Cholera.

In Hai (Vilajet Bagdad) soll nach amtlicher Meldung bis zum 4. Dezember v. J. noch täglich ein Cholerafall vorgekommen sein, seither bis zum 11. September keiner, doch wurden in einem Dorfe bei Hai choleraartige Erkrankungen bei Kindern festgestellt. Auch vom 20. bis 29. Dezember wurden Cholerafälle in Hai nicht beobachtet; die Epidemie in Mesopotamien wird nunmehr als erloschen angesehen.

Britisch-Ostindien. Kalkutta. In der Zeit vom 10. bis 16. Dezember v. J. sind 38 Personen an Cholera gestorben.

Cochinchina. Zufolge einer Nachricht vom 14. Dezember v. J. soll in Saigon (oder bei Saigon) die Cholera aufgetreten sein.

Gelbfieber. (Vgl. S. 2.) Es gelangten zur Anzeige in der Zeit vom 6. bis 12 Dezember v. J. in Panama 5 Erkrankungen (und 1 Todesfall), vom 3. bis 9. Dezember in Havana 10 (2), vom 2. bis 7. Dezember in Vera Cruz 2 (0); ferner wurden auf Schiffen gemeldet vom 3. bis 9. Dezember in Columbia River, Oreg. 13 (6) Fälle unter der Mannschaft und in Port Townsend, Wash. 5 (3), außerdem 3 (1) auf der Fahrt, am 22. Dezember in Havana 1 Fall. Aus Rio de Janeiro wird berichtet, daß in der zweiten Hälfte des Oktober auf einem von Buenos Aires eingetroffenen Schiffe 2 Todesfälle an Gelbfieber vorgekommen sind, und daß auf einem am 10. Oktober von Rio de Janeiro nach Bordeaux abgefahrenen französischen Schiffe eine weibliche Person erkrankt ist, welche in Bordeaux an Gelbfieber starb. (Public health reports 1899 Nr. 51.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Lyon 2, Madrid, Odessa je 3, Petersburg 7, Warschau 5, Kalkutta 2 Todesfälle; Hamburg 3, Antwerpen (Krankenhäuser) 8, Paris 13, Petersburg 27 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Warschau (Krankenhäuser) 5 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 7 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 4 Todesfälle; **Tollwuth:** Petersburg 1 Todesfall; **Varizellen:** München 23, Budapest 38, Wien 129 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 5, Köln 4, Elberfeld, Stettin je 2, Amsterdam 47, London 316, Moskau 8, New York 5, Paris, Petersburg je 3 Todesfälle; Kopenhagen 74, Petersburg 24 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 26 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 37, Hamburg 33, Kopenhagen 24, Wien 43 Erkrankungen; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 117 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15%): in Köln, Mülheim a. Rh., Plauen — Erkrankungen kamen zur Meldung in Berlin 38, Breslau 80, in den Reg.-Bezirken Düsseldorf 149, Königsberg 130, Schleswig 117, Stettin 197, Wiesbaden 337, in München 417, Hamburg 48, Budapest 190, New York 337, Petersburg 113, Wien 402 — desgl. an **Scharlach** (1886/95: 0,91%): in Borbeck, Duisburg — Erkrankungen wurden angezeigt in Berlin 37, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 99, Düsseldorf 131, in Hamburg 51, Budapest 47, Christiania 31, Edinburg 26, Kopenhagen 56, London (Krankenhäuser) 186, New York 138, Paris 67, Petersburg 77, Wien 42 — desgl. an **Diphtherie und Croup** (1886/95: 4,27%): in Görlitz, Stockholm — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 80, im Reg.-Bez. Düsseldorf 118, in Hamburg, Budapest je 23, Kopenhagen 62, London (Krankenhäuser) 190, New York 270, Paris 78, Petersburg 129, Stockholm 98, Wien 61; ferner kamen Erkrankungen an **Unterleibstyphus** zur Anzeige: in London (Krankenhäuser) 41, New York 66, Paris 59, Petersburg 101.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Niederlande. Der Minister des Innern hat unter dem 23. November v. J. die unterstellten Gesundheitsbehörden in den Provinzen Friesland, Groningen, Drenthe, Overyssel, Utrecht, Geldern und Limburg, sowie in dem östlichen Theile von Nordbrabant angewiesen, bei einem Ausbruch der Pest den zuständigen preußischen Behörden (vgl. Veröff. 1899 S. 1022) ungesäumt Anzeige zu machen und denselben über den Fortgang und die weitere Entwickelung der Krankheit außerdem wöchentliche Mittheilungen zukommen zu lassen. —

Türkei. Auf Beschluß des internationalen Gesundheitsraths vom 26. Dezember v. J. ist die 48 stündige Beobachtungsquarantäne für Herkünfte aus Aegypten aufgehoben (vgl. Veröff. 1899 S. 1131). Die Einfuhr gebrauchter Kleider, Hadern und Lumpen aus Aegypten bleibt bis auf Weiteres untersagt. —

Marokko. (Vgl. Veröff. 1899 S. 1107.) Durch Beschluß des Gesundheitsraths zu Tanger vom 20. Dezember v. J. sind die von Lissabon und den südlich davon belegenen Häfen kommenden Schiffe, sofern sie reine Pässe haben, fortan in allen marokkanischen Häfen zum freien Verkehr zugelassen.

Die im Hinblick auf die Rückkehr der Mekka-Pilger s. Zt. erlassenen Vorschriften, betr. die Papiere, mit welchen maurische Passagiere bei ihrer Rückkehr versehen sein mußten (Veröff. 1899 S. 170, 443), sind durch denselben Beschluß vorläufig aufgehoben. —

Japan. Wegen des Auftretens der Pest in Kobe und Osaka werden laut Bekanntmachungen der Gouverneure auf Kiushiu und des Yamaguchi Ken vom 18. November 1899 nicht nur alle in den Häfen ihrer Ken von Kobe und Osaka direkt oder indirekt ankommenden Schiffe, sondern auch die auf den verschiedenen Ken-Stationen einlaufenden Eisenbahnzüge ärztlich untersucht.

Die Einfuhr von Lumpen, alter Baumwolle, alten Kleidern, alten Papieren, alten Fellen, alten Federn und alter Wolle von Kobe und Osaka in Kiushiu und und im Yamaguchi Ken ist verboten. (Vgl. auch Veröff. S. 3.)

Die Einwohner der einzelnen Ken sind amtlich zur Vertilgung der Ratten aufgefordert worden. —

Paraguay. Der Präsident der Republik hat am 6. Dezember v. J. ein Dekret erlassen, das allen diplomirten oder gesetzlich zur Ausübung der Heilkunde zugelassenen Aerzten die Verpflichtung auferlegt, alle Fälle von ansteckenden Krankheiten, deren Kenntniß ihr Beruf ihnen ermittelt, dem Nationalgesundheitsrath zu Asuncion bezw. dem betreffenden Departementalrath anzuzeigen. Ferner werden alle Bewohner des Landes während der Dauer der gegenwärtigen Epidemie verpflichtet, Kranke jeder Art, die nicht unter ärztlicher Behandlung stehen, unverzüglich bei der zuständigen Gesundheitsbehörde zur Anzeige zu bringen. Aerzten, sowie den zur Ausübung der Heilkunde zugelassenen Personen wird beim Zuwiderhandeln zunächst eine Geldstrafe von 100 Pesos oder 14 tägige Enthebung von der Ausübung ihres Berufes auferlegt. Im

Wiederholungsfall tritt der Nationalgesundheitsrath zu einem Disziplinargericht zusammen und kann je nach der Schwere und den Folgen des Vergehens die Berechtigung zur Ausübung des Berufes zeitweise, jedoch nicht länger als 3 Monate, entziehen. Andere Personen verfallen beim Zuwiderhandeln in eine Geldstrafe von 15 Pesos oder erhalten bei Zahlungsunfähigkeit 14 Tage Gefängniß.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera.

Straits Settlements. Durch Bekanntmachung der Kolonialregierung in Singapore vom 13. Dezember v. J. ist der Hafen von Saigon für choleraverseucht erklärt worden; auch wurde bestimmt, daß alle von Saigon kommenden Schiffe bis zum neunten Tage nach der Abfahrt von Saigon oder nach dem Datum des letzten an Bord vorgekommenen Falles einer Erkrankung an Cholera oder bis zur Freigabe durch den Gesundheitsbeamten der Kolonie in Quarantäne gehalten werden.

Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse des Jahres 1897 im Königreich Preußen.

(Nach Heft 157 und Heft 155 der „Preußischen Statistik".)

Im Königreich Preußen starben während d. J. 1897 im Ganzen 682 868 Personen, davon mehr als die Hälfte (52,3 %) männlichen Geschlechts. Da von der lebenden Gesammtbevölkerung nach dem letzten Zählungsergebnisse nur 49,1 % dem männlichen Geschlechte angehören, war — wie in den zwanzig Vorjahren — die Sterblichkeit unter dem männlichen Geschlecht größer. Die — ohne Berücksichtigung der Todtgeborenen — auf je 1000 Lebende der mittleren Einwohnerzahl des Jahres errechnete Sterbeziffer betrug:

für den männlichen Theil der Bevölkerung *22,5*,
" " weiblichen " " " *19,8*,
" die Gesammtbevölkerung . . . . . *21,2*.

Nur im Lebensalter von 3 bis 15 Jahren hatten Kinder weiblichen Geschlechts eine etwas höhere Sterbeziffer, in allen übrigen Altersstufen, zumeist im Säuglingsalter und in den höchsten Altersstufen, war die Sterbeziffer beim männlichen Geschlecht höher.

Im Vergleich zu früheren Jahren erscheint die Gesammtsterbeziffer wiederum recht günstig, denn sie hatte in den Jahren von 1875 bis 1895 zwischen *21,7* und *26,3* ‰ geschwankt und war nur i. J. 1896 etwas niedriger als im Berichtsjahre gewesen; elf Mal in den 22 Vorjahren hatte sie die Höhe von *25* ‰ erreicht oder überschritten.

Vergleicht man die Sterbeziffern in den einzelnen Altersklassen mit denen der Vorjahre, so ergiebt sich, daß im Berichtsjahre die Sterblichkeit unter jugendlichen Personen von 1 bis 20 Jahren so gering wie noch nie seit dem Jahre 1875 gewesen ist; auch für Personen von 30 bis 40 und von 50 bis 60 Jahren — sowie für weibliche Personen von 25 bis 30 und von 40 bis 50 Jahren — war die Sterbeziffer auf das Minimum gesunken, dagegen war die Säuglingssterblichkeit beträchtlich höher als im Vorjahre und auch höher als in der Mehrzahl der übrigen in Vergleich gezogenen 21 Vorjahre.

Von den einzelnen Regierungsbezirken hatten die niedrigsten Gesammtsterbeziffern: Aurich (16,3 ‰), Schleswig (17,5 ‰) und Osnabrück (17,8 ‰), demnächst Berlin, Stade und Kassel (je 18 ‰); die weibliche Bevölkerung wies in Berlin die günstigste Sterbeziffer (15,9 ‰) auf. Demgegenüber hatten die höchsten Gesammtsterbeziffern (über 24,5) die Reg.-Bezirke Breslau, Danzig, Liegnitz, Gumbinnen und Oppeln; speziell für die weibliche Bevölkerung ist die höchste Sterbeziffer im Reg.-Bez. Danzig beobachtet.

Was die Todesursachen betrifft, so haben schon seit vier Jahren die Todesfälle an Diphtherie und Croup beträchtlich abgenommen, denn durch diese Krankheiten waren in den Jahren 1893 bis 1897 nacheinander von je 1000 Todesfällen:

74,2 — 67,7 — 41,6 — 36,3 — 29,4

verursacht. Geringer als im Vorjahre war u. a. auch die Zahl der durch Scharlach, Masern, Keuchhusten verursachten Todesfälle.

Der Tuberkulose waren von 1894 bis 1897 nacheinander:

109,8 — 106,9 — 105,5 — 103,1

von je 1000 Todesfällen zur Last gelegt, wogegen auf gewisse Krankheiten der Athmungswege, nämlich auf Lungen- und Brustfellentzündung, Luftröhrenentzündung, Lungenkatarrh und „andere Lungenkrankheiten" währen derselben Jahre nacheinander

119,7 — 116,3 — 124,5 — 122,9

von je 1000 Todesfällen zurückgeführt worden sind.

Die relative Abnahme der Sterbefälle an Tuberkulose macht sich noch deutlicher geltend, wenn man die auf je 10 000 Lebende errechneten Sterbeziffern in Betracht zieht; darnach ist die Tuberkulosesterbeziffer schon seit d. J. 1892 stetig von *25,01* auf *21,81* gesunken[1]).

Verhältnißmäßig häufiger als in den Vorjahren sind Todesfälle an Krebs, an Herzkrankheiten, auch an Altersschwäche eingetragen, ferner im Vergleich zum Vorjahre (1896) namentlich diejenigen an Brechdurchfall, Diarrhöe der Kinder und Ruhr; häufiger waren auch die Todesfälle in Folge von „Krämpfen", welche letztere Todesursache immer noch eine bedauerlich große Rolle spielt, da ziemlich genau der siebente Theil aller im Königreich Preußen festgestellten Todesfälle (14,4 %) auf „Krämpfe" zurückgeführt wird, obgleich hiermit doch gewöhnlich kein todbringendes Leiden, d. h. keine Todesursache, sondern nur eine Krankheitserscheinung, ein Symptom, genannt wird, nämlich die in den letzten Lebensstunden, zumal bei kleinen Kindern, nicht selten auftretenden Muskelzuckungen. Eine andere in der Preußischen Statistik genannte „Todesursache", welche ebenfalls keine Krankheit im wissenschaftlichen Sinne, sondern nur ein Krankheitssymptom bezeichnet, die „Wassersucht" ist neuerdings seltener als in früheren Jahren eingetragen.

An den Pocken sind im Berichtsjahre 5 Personen, darunter 4 im Alter von 0 bis 5 Jahren gestorben (vgl. Med.-stat. Mitth. a. d. K. Gesundheitsamte Bd. V S. 204); der Influenza sind 5940 Personen, d. i. 2381 mehr als im Vorjahre erlegen. Von den an Influenza Gestorbenen hatten 3244, mithin mehr als die Hälfte, das Lebensalter von 60 Jahren überschritten; nur 1010 Todesfälle an Influenza entfielen auf die Städte und Landgemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern, die weit überwiegende Mehrzahl also auf kleinere Orte, in denen eine ärztliche Feststellung der Todesursache seltener stattfindet. An Hundswuth starben 9 Personen gegen nur 4 in beiden Vorjahren; von diesen 9 Todesfällen sind 3 im Reg.-Bez. Oppeln, je 2 in den Reg.-Bezirken Posen und Liegnitz, je 1 in den Reg.-Bezirken Gumbinnen und Düsseldorf vorgekommen. An Trichinose sind 7 Personen, 2 mehr als im Vorjahre gestorben. Dem Säuferwahnsinn werden 617 Todesfälle zur Last gelegt, d. i. 86 mehr als im Jahre vorher, an Sonnenstich sind 120 weniger als im Vorjahre, nämlich 69 gestorben. Syphilis ist bei 207 Kindern des ersten Lebensjahres und bei 174 älteren Personen als Todesursache eingetragen, im Ganzen etwas seltener als i. J. 1896, aber beträchtlich häufiger als in jedem anderen der zwanzig Vorjahre.

[1]) Auf S. XXI—XXVII des Heftes Nr. 157 wird eine Uebersicht über die in den Großstädten und Universitätsstädten des Landes festgestellte Zahl der an Tuberkulose Gestorbenen nach Altersklassen für die Jahre 1876, 1881, 1886, 1891—1897, zugleich im Verhältniß zur Zahl der Lebenden jeder Altersklasse, mitgetheilt.

Von den im ersten Lebensjahre gestorbenen 244 463 Kindern waren 33 127, d. i. 13,6 % unehelich geboren. Von diesen Kindern standen
im ersten Lebensmonat 72 127 (darunter 9780 uneheliche)
= zweiten = 29 491 (= 5021 =)
= dritten = 25 137 (= 4065 =)
es ist also mehr als die Hälfte aller im ersten Lebensjahre gestorbenen Kinder, sowohl der ehelichen wie der unehelichen, noch vor Ablauf der ersten drei Lebensmonate gestorben.

Die Gesammtzahl der in den einzelnen Monaten des Jahres Gestorbenen (ausschl. der Todtgeborenen) schwankte zwischen 50 248 im November und 67 823 im August. Nächst dem November hatten die wenigsten Todesfälle die Monate Oktober, Juni und Dezember; auf jeden Monatstag entfielen im Oktober nur 1623, im August 2188 Todesfälle und nächst dem August hatte der März die meisten Sterbefälle, dann erst kamen April, Januar, Juli, wogegen doch in den größeren Orten des Reiches nächst dem August wie gewöhnlich der Juli die meisten Sterbefälle aufwies. (Vgl. Veröff. 1898 S. 380.)

Lebend geboren wurden im Staate während des Berichtsjahres 1 193 860 Kinder, d. i. 8462 mehr als im Jahre vorher; von der Gesammtzahl waren 92 336 (7,7 %) unehelicher Abkunft. Letztere Zahl ist um 477 geringer als die des Vorjahres, so daß die Zahl der ehelich lebend geborenen Kinder um 8939 oder um 0,8 % gestiegen ist.

Die Geburtsziffer ist für die Städte auf *35,5*, für das platte Land auf *40,2* errechnet, während die Heirathsziffer — in umgekehrtem Verhältniß für die Städte *19,2*, für das platte Land nur *15,5* betrug. Man darf daraus schließen, daß die Fruchtbarkeit der Ehen auf dem Lande weit größer als in den Städten ist, zumal da in den Städten 97. in den Landgemeinden und Gutsbezirken nur 54 von je 1000 Geborenen außerehelichen Ursprungs gewesen sind.

Die natürliche Vermehrung der Bevölkerung, d. h. der Geburtenüberschuß betrug 510 992 = 15,8 ‰; er war zwar geringer als im Vorjahre, aber höher als in jedem anderen der 30 Vorjahre. Todtgeboren wurden 40 317 Kinder, darunter 11,2 % uneheliche; Mehrgeburten sind 15 715 Mal vorgekommen, dabei wurden 29 779 Kinder lebend und 1801 Kinder todt geboren.

Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse in der Schweiz 1898.

(Nach der Zeitschr. f. schweizerische Statistik, Jahrg. 1899 S. 385 ff.)

Die Gesammteinwohnerzahl der Schweiz wird für die Mitte d. J. 1898 auf 3 105 343 geschätzt. Während desselben Jahres wurden 91 982 Lebendgeborene und 3443 Todtgeborene amtlich eingetragen, mithin betrug die Geburtsziffer einschl. der Todtgeburten *30,7* und ohne dieselben *29,6* ‰. Unehelichen Ursprungs waren 4282, mithin etwa *45* von je 1000 der neugeborenen Kinder; im Vorjahre 1897 waren mehr außereheliche Geburten vorgekommen, da von 90 078 lebend- und 3291 todtgeborenen Kindern 4424, also von je 1000 Neugeborenen *47* unehelichen Ursprungs gewesen waren. (Im Deutschen Reiche waren nicht weniger als *92* von je 1000 während d. J. 1897 neugeborenen Kindern außerehelich geboren.)

Die Zahl der Sterbefälle in der Schweiz belief sich während des Berichtsjahres 1898 auf 59 367 und war um 2968 höher als im Jahre vorher; die Gesammtsterbeziffer war demnach ausschl. der Todtgeburten = *19,1* ‰. Von den Gestorbenen hatten 11 909 (im Vorjahre 12 009) ein Lebensalter von mindestens 70 Jahren erreicht und 14 302 (im Vorjahre 12 711) waren im ersten Lebensjahre gestorben. Die Säuglingssterblichkeit ist hiernach höher als im Vorjahre gewesen, war aber im Vergleich zu derjenigen, welche in den meisten deutschen Bundesstaaten bis 1896 festgestellt ist, gering; sie bezifferte sich auf *155* : 1000 Lebendgeborenen gegen *141* : 1000 im Vorjahre, und auch in den 15 größeren Städten der Schweiz waren i. J. 1897 nur *143* Säuglinge : 1000 Lebendgeb. gestorben. (Veröff. 1899 S. 60.)

Eine erfreuliche Abnahme zeigt sich in der Schweiz schon seit 5 Jahren hinsichtlich derjenigen Todesfälle, deren Ursache ärztlicherseits nicht bescheinigt ist. Während i. J. 1893 noch 4432, und i. J. 1896 noch 3823 Sterbefälle dieser Art eingetragen wurden, blieb im Berichtsjahre nur bei 3518, also bei kaum *6* von je 100 Sterbefällen die Todesursache ärztlich unbescheinigt.

Als Ursache des Todes ist, wie in den beiden Vorjahren, Lungenschwindsucht am häufigsten verzeichnet, doch starben an diesem Leiden im Berichtsjahre nur 6044 Personen, während in den drei Jahren vorher 18 534, also im Durchschnitt jährlich 134 Personen mehr, der Lungenschwindsucht erlegen waren. Auch „anderen tuberkulösen Krankheiten“ sind 124 weniger als im Durchschnitt der drei Vorjahre, nämlich 2049 gegen 6519 in den drei Vorjahren erlegen. An akuten Erkrankungen der Athmungsorgane sind jedoch im Berichtsjahre mehr Personen als in den beiden Vorjahren gestorben, nämlich 6219 gegen 5622 im Vorjahre (und 5812 im Jahre 1896), immerhin war die Zahl der Sterbefälle aus dieser Ursache um 901 geringer als im Durchschnitt der Jahre 1893 bis 1895.

Das bereits erwähnte Ansteigen der Säuglingssterblichkeit giebt sich u. a. darin zu erkennen, daß auf „enteritis infantum“ 990 Sterbefälle mehr als im Vorjahre, und 29 mehr auf angeborene Lebensschwäche zurückgeführt sind; den genannten beiden Todesursachen erlagen im Berichtsjahre 4911 und 3813 Kinder.

Infektionskrankheiten (s. u.) haben nach den ärztlichen Ausweisen bei 2402 Personen — im Jahre vorher nur bei 2056 — zum Tode geführt, dagegen sind in den drei Jahren 1893 bis 1895 zusammen 10 390, also im Durchschnitt jährlich 3463 Personen an Infektionskrankheiten gestorben, so daß das Berichtsjahr in dieser Hinsicht immerhin ein günstiges zu nennen ist.

Von den durch Infektionskrankheiten verursachten Todesfällen kommen 1002 auf Diphtherie und Croup, 446 auf Keuchhusten, 354 auf Masern, 314 auf Unterleibstyphus, 155 auf Kindbettfieber, 93 auf Rose, 33 auf Scharlach, 5 auf Pocken. Hiernach ist z. B. weder die Influenza noch die Tuberkulose den Infektionskrankheiten im Sinne dieser Statistik beigezählt.

Außerdem sind 906 Personen der Influenza erlegen, welche Krankheit in den beiden Vorjahren zusammen nur 780 Todesfälle herbeigeführt hatte.

Die 5 Todesfälle an den Pocken kamen alle in einem Bezirk (rive gauche) des Kantons Genf vor.

Verhältnißmäßig häufig waren in der Schweiz die auf gewaltsame Weise, sei es durch Verunglückung, Selbstmord oder Todtschlag herbeigeführten Todesfälle, deren Zahl sich im Berichtsjahre auf 2557, im Vorjahre auf 2581 belief. Von je 1000 Todesfällen waren dort im Berichtsjahre *43*, im Vorjahre gar *46* „auf gewaltsame Weise“ herbeigeführt, während im Deutschen Reiche letzthin von 2 174 485 Todesfällen (der Jahre 1895 und 1896), deren Ursache amtlich bekannt gegeben ist, nur 58 655, also *27* von je 1000, durch Selbstmord oder Verunglückung, einschl. Mord und Todtschlag verursacht worden sind. (Vgl. Med. stat. Mitth. a. d. K. Gesundheitsamte Bd. V S. 3* und S. 65*.)

Medizinal-statistische Mittheilungen aus Norwegen für das Jahr 1896.

(Nach Beretning om Sundhedstilstanden og Medicinalforholdene i Norge i Aaret 1896. Kristiania 1899.)
Vgl. Veröff. 1898 S. 1070.

In den 157 Medizinalbezirken des Landes übten 862 Aerzte, 143 Zahnärzte, 1027 Hebammen, 694 Impfgehülfen ihre Thätigkeit aus. Von insgesammt 120 Apotheken beruhten 36 auf Real- und 84

auf Personalprivilegien. Ihr Personal bestand aus 93 Apothekern, 30 Provisoren, 175 Kandidaten der Pharmacie, 24 ungeprüften Pharmaceuten und 99 Lehrlingen.

Im Ganzen kamen 64940 Kinder zur Welt, davon 63308 lebend und 1632 todt, auf dem Lande 45144 und 1157, in den Städten 18164 und 475.

Gestorben sind 31574 Personen oder von je 1000 der auf 2083600 berechneten mittleren Einwohnerzahl 15,2 gegen 15,7 im Vorjahre, auf dem Lande 14,4 gegen 15,1 und in den Städten 17,4 gegen 17,35. In Christiania wurden 94,9 % aller Todesfälle von Aerzten gemeldet, in den einzelnen Aemtern hielt sich die entsprechende Ziffer zwischen 55,6 in Finmarken und 91,4 % in Smaalenene, in der Stadt Bergen stieg sie auf 101,4 %. Innerhalb der Aemter wurden gewöhnlich in den Städten mehr Todesfälle von Aerzten gemeldet als auf dem Lande, so im Stavanger Amte 95,2 gegen 51,3 %, aber es kam wiederholt auch der umgekehrte Fall vor, wie im Amte Akershus in den Städten 28,6 gegen 57,1 % auf dem Lande. Durchschnittlich wurden von den Aerzten 76,7 % aller Todesfälle gemeldet.

Unter den Todesursachen stand die Lungentuberkulose mit 3892 oder 16,7 (in den Städten 16,4 %) aller Todesfälle obenan. Es folgten Altersschwäche mit 2846 Fällen oder 12,2 (5,0), Krebs und Sarkom mit 1691 oder 7,3 (6,2), Lungenentzündung mit 1463 oder 6,3 (6,0),, akute Bronchitis, katarrhalische Lungen- und Kehlkopfentzündung mit 1377 oder 5,9 (7,4) Tuberkulose außerhalb der Lungen mit 1207 oder 5,2 (5,6), akute Diarrhöe mit 1069 oder 4,6 (8,1), organische Herzkrankheiten mit 913 oder 3,9 (4,4), angeborene Lebensschwäche mit 855 oder 3,7 (4,7), Gehirnschlag mit 846 oder 3,6 (3,8), chronische Bronchitis mit 643 oder 2,7 (2,3), Nierenkrankheiten mit 523 oder 2,2 (2,0), Keuchhusten mit 470 oder 2,0 (2,5), Magen-Darmkatarrh mit 386 Fällen oder 1,6 (1,1), ferner u. a. Diphtherie mit 356 oder 1,5 (1,0), Scharlach mit 224 oder 1,0 (1,0), Masern mit 201 oder 0,9 (1,8), Typhus mit 185 oder 0,8 (1,2), Kindbettfieber mit 123 oder 0,5 (0,4). Im Kindbett gingen nach ärztlichen Angaben 227 Frauen zu Grunde, 69 in Städten und 158 auf dem Lande. Von den 123 Todesfällen am Kindbettfieber ereigneten sich 37 oder 47,4 % der Erkrankungen in Städten, 86 oder 28,6 % auf dem Lande, von den gemeldeten Erkrankungen entsprechend 78 oder 4,3 auf je 1000 Entbindungen und 301 oder 6,6 ‰. Im Verhältniß zu 1000 E. starben an Lungentuberkulose 1,9 (1895: 1,9, 1894: 1,8), in den Städten 2,6 (2,9 und 2,8), auf dem Lande 1,6 (1,5 und 1,5). Während des Berichtsjahres veranlaßte diese mit 3,1 ‰ im Amte Nedenes die zahlreichsten, mit 1,1 ‰ im Amte Kristians die spärlichsten Todesfälle.

Erkrankungen an akuten epidemischen Krankheiten sind insgesammt 169472 oder 81,3 auf je 1000 E. bekannt geworden; 6020 derselben endeten tödtlich. Auf die Städte kamen 90285 oder 170,3 ‰ Fälle mit 2630 Todesfällen, auf das Land 79187 oder 51,0 ‰ mit 3390 Todesfällen. Abweichend von diesen Gesammtzahlen traten Scharlach und Diphtherie mit 3982 und 1624 Fällen auf dem Lande häufiger als in den Städten, wo sie nur 2446 und 859 Erkrankungen herbeiführten, auf. Das Gleiche traf u. a. zu für Flecktyphus, Unterleibstyphus, Genickstarre, Kindbettfieber, Pyämie und Septicämie, Rose, Keuchhusten, Influenza, Lungen- und Brustfellentzündung, Gichtfieber, Skorbut, Pemphigus bei Neugeborenen. Die Influenza (12565 Erkrankungen und 95 Todesfälle) hat fast das ganze Jahr über epidemisch geherrscht mit dem Höhepunkt im Februar (2808), aber doch weniger heftig als im Vorjahre. Die Lungenentzündung (11038 und 1463) war etwas verbreiteter als 1895. Die epidemische Verbreitung von Masern (6158 und 201) und Keuchhusten (10628 und 470) setzte sich in den meisten Bezirken aus dem Vorjahr in das Berichtsjahr fort. Flecktyphus (11 u. 2) war etwas seltener als gewöhnlich. Unterleibstyphus ist dagegen in Christiania (458 und 60) und im Tromsonbezirke (204 und 10) stärker aufgetreten. Das Scharlachfieber herrschte vornehmlich in Bergen und einigen westlichen Bezirken. Die Diphtherieerkrankungen (2483 mit 356 Todesfällen) zeigten sich seltener als während der letzten 15 Jahre, aber die Sterblichkeit war ein wenig höher als im Vorjahre. Von Pocken sind einige Fälle (15) beobachtet worden, 12 davon im Anschluß an die vorjährige Epidemie in der Stadt Bergen. — Die Zahl der Impfungen belief sich auf 49523 oder 79,6 % der Lebendgeborenen.

In die Krankenhäuser wurden 13019 Personen aufgenommen. Die Gesammtzahl der daselbst Behandelten betrug 14558, von denen 1323 oder 10,1 % der überhaupt Entlassenen starben, 8239 geheilt, 2399 gebessert, 1069 ungeheilt entlassen wurden. Die Zahl der Verpflegungstage war 559408, die tägliche Verpflegungsziffer 1531,5. An Syphilis wurden in den Krankenhäusern 889, wegen Geisteskrankheit 230 Personen, von denen 19 und 7 starben, behandelt. Wegen Gonorrhöe und Harnröhrenentzündung wurden 293 Personen daselbst neu aufgenommen. Außerhalb der Krankenhäuser kamen wegen Gonorrhöe 4190, wegen Syphilis 1888 Personen in Behandlung.

In 11 Irrenanstalten sind 2322 Personen behandelt worden, von denen 629 entlassen wurden und 89 starben.

In den Lepraanstalten kamen 390 Personen zur Behandlung, von denen 30 neu aufgenommen sind und 44 starben; die Zahl der Verpflegungstage betrug dort 124560.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Anzeigepflicht für Pest betr.
(Vgl. Veröff. 1899 S. 1147.)

Schwarzburg-Rudolstadt. Polizei-Verordnung, betr. Maßregeln gegen die Verbreitung der Pest.

Vom 21. Dezember 1899. (Gesetzsamml. S. 299.)

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1892 (Ges.-Samml. S. 238 u. f.) in Erweiterung der Verordnung vom 6. Juni 1890 [1]), betr. Maßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten, (Ges.-Samml. S. 47 u. f.) verordnet, was folgt:

Art. 1. Zu § 1 der Verordnung vom 6. Juni 1890:

Jede Erkrankung und jeder Todesfall an Pest, sowie jeder Fall, welcher den Verdacht dieser Krankheit erweckt, ist unverzüglich der zuständigen Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

a) der behandelnde Arzt,
b) jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
c) der Haushaltungsvorstand,
d) derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat.

Die Verpflichtung der unter b bis d genannten Personen tritt nur dann ein, wenn einer der früher genannten, zur Anzeige Verpflichteten nicht vorhanden ist.

Für Krankheits- und Todesfälle an Pest, welche sich in öffentlichen Krankenhäusern, in Pflege-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher bez. Verwalter der Anstalt, für Krankheits- und Todesfälle an Pest, welche auf Flößen vorkommen, der Floßführer oder dessen Vertreter ausschließlich zur Anzeige verpflichtet. In letzterem Falle hat die Anzeige bei der Ortspolizeibehörde des nächsten Landungsplatzes zu erfolgen.

Art. 2. Zu § 2 der Verordnung vom 6. Juni 1890:

Die Ortspolizeibehörde hat jeden zu ihrer Kenntniß gelangenden Erkrankungs- oder Todesfall an Pest so-

[1]) Veröff. 1890 S. 619.

fort auf kürzestem Wege — telegraphisch, telephonisch oder durch besonderen Boten — dem Landrathsamte anzuzeigen.

Das Landrathsamt hat die eingegangene Anzeige unverzüglich, ebenfalls auf kürzestem Wege an das Ministerium — Abtheilung des Innern — weiterzugeben.

Art. 3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, soweit nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldbuße bis zu 30 ℳ oder der entsprechenden Haft bestraft.

Rudolstadt, den 21. Dezember 1899.

Fürstl. Schwarzburg. Ministerium, Abth. des Innern.
v. Starck.

Preußen. Reg.-Bez. Potsdam. Rundverfügung, den Erlaß von Polizeiverordnungen über die gewerbliche Beschäftigung von schulpflichtigen Kindern betr.
Vom 19. August 1899. (Amtl. Schulbl. f. d. Reg.-Bez. Potsdam 1899 S. 81.)

Es ist die innere Berechtigung und die Bedeutung der Bestrebungen nicht zu verkennen, die dahin abzielen, einer gewerblichen Ausnutzung der Kinder entgegenzutreten, wie es bereits für die Fabrikarbeit durch die Reichsgewerbeordnung geschehen ist.

Nachdem das Königliche Kammergericht in der Strafsache gegen den Bäckermeister N. N. zu Mühlhausen i. Th. in dem Erkenntniß vom 7. November 1898 S. 816, 98/Str. 5082 die Rechtsgültigkeit einer Polizeiverordnung anerkannt hat, welche die gewerbliche Beschäftigung von Schulkindern untersagt, ist da, wo ein Bedürfniß vorhanden ist, auf die Regelung durch Ortspolizeiverordnungen nachdrücklich hinzuwirken. Von dem Erlaß einer einheitlichen Polizeiverordnung für den ganzen Bezirk sehe ich ab, weil dadurch den örtlichen Verhältnissen nicht genügend Rechnung getragen werden könnte.

Die Reichsbehörde hat zwar Erhebungen veranlaßt, die vielleicht zu einer gesetzlichen Regelung der gewerblichen Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren auch außerhalb der Fabrikbetriebe führen wird. Dies steht jedoch dem Erlaß von Ortspolizeiverordnungen nicht entgegen, da die gesetzliche Regelung noch nicht gesichert ist, und von den Verordnungen für die Zwischenzeit segensreiche Wirkungen erwartet werden können.

Die Berufszählung vom 14. Juni 1895 hat ergeben, daß die Kinderarbeit in den Fabriken unter dem Einfluß der einschränkenden Bestimmungen der Gewerbeordnung wesentlich an Bedeutung verloren, im Handwerk, der Hausindustrie und bei sonstiger gewerblicher Beschäftigung aber einen erwerblichen Umfang angenommen hat. Ueberall, wo die Art der Beschäftigung nicht für Kinder geeignet ist, wo die Arbeit zu lange währt, wo sie zu unpassenden Zeiten und in ungeeigneten Räumen stattfindet, giebt die Kinderarbeit zu erheblichen Bedenken Veranlassung. Hier bringt sie nicht allein Gefahren für die Gesundheit und Sittlichkeit der Kinder mit sich, sondern erschwert auch die Schulzucht und macht unter allen Umständen den gesetzlichen Schulzwang bedeutungslos. Denn übermüdete vom frühen Morgen an oder bis tief in die Nacht hinein angestrengte Kinder können dem Unterricht unmöglich die erforderliche Aufmerksamkeit widmen.

Diese Grundsätze sind auch von dem Herrn Reichskanzler in einem veröffentlichten Schreiben hervorgehoben, das in dieser Angelegenheit an die verbündeten Regierungen ergangen ist. Ich verweise dazu auf den Artikel „Reichsenquete über die gewerbliche Beschäftigung „von Schulkindern“ in der Zeitschrift „Soziale Praxis“ 1897 Nr. 12 S. 306—308 und auf den Bericht der Reichstagskommission für die Petitionen vom 15. Februar 1899 über die Petition des „Berliner Arbeitervereins“, betr. Verbot der erwerbsmäßigen Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren. Dieser Bericht trifft bei Ausführung der sittlichen Gefahren allerdings hauptsächlich die großstädtischen Verhältnisse Berlins. Es liegt mir jedoch auch ein Bericht aus einem kleineren Gemeinwesen des Bezirks vor, wo die Beobachtung gemacht ist, daß Schulkinder durch das Austragen von Waaren in frühen Morgenstunden leicht zu Betrügereien veranlaßt werden.

Die Polizeiverordnung, die durch das Erkenntniß des Kammergerichts für rechtsgültig erklärt ist, führt nur einige Fälle an, die sich zum Verbot der Verwendung von Schulkindern zu gewerblichen Zwecken eignen. Die gerichtliche Entscheidung spricht sich aber allgemein dahin aus, daß eine Polizeiverordnung, welche die gewohnheitsmäßige Ausnutzung der Arbeitskräfte der Schulkinder zu gewerblichen Zwecken verbietet, Rechtsgültigkeit hat. Das Verbot wird daher auch auf andere als die angeführten Fälle, soweit es die örtlichen Verhältnisse erfordern, im Wege der Polizeiverordnung auszudehnen sein. Dabei wird durch eine Bestimmung über die Befugniß der Polizeibehörde, Ausnahmen zu gestatten, unberechtigten Härten in Einzelfällen vorgebeugt werden können.

Ich ersuche die Herren Landräthe, auf den Erlaß von derartigen Polizeiverordnungen hinzuwirken, wo dafür ein Bedürfniß anzuerkennen ist.

Da der Feststellung dieses Bedürfnisses zweckmäßig die Erfahrungen zu Grunde gelegt werden, die in der Schule bei gewerblich beschäftigten Kindern gemacht sind, werden die Herrn Kreisschulinspektoren ersucht, Sich unmittelbar an die Herren Landräthe zu wenden, wo die Anregung zu einer Polizeiverordnung wünschenswerth erscheint.

Der Entwurf einer Polizeiverordnung, wie sie in vielen Fällen zu empfehlen sein wird, ist hier mit abgedruckt.

Wie oben ausgeführt ist, kann jede gewohnheitsmäßige Ausnützung der Arbeitskräfte der Schulkinder zu gewerblichen Zwecken verboten und daher auch das Verbot auf andere, als die im § 2 des folgenden Entwurfs beispielsweise angeführten Fälle ausgedehnt werden, soweit es die örtlichen Verhältnisse erfordern. So kann z. B. die Verwendung von schulpflichtigen Kindern in Schankstätten zur Bedienung der Gäste mit Speisen und Getränken ohne Zeitbeschränkung verboten werden.

Werden allgemein gewerbliche Arbeiten verboten, so werden diejenigen auszunehmen sein, zu denen Kinder in dem Haushalt, in dem sie leben, verwendet werden.

In Vertretung:
Freiherr v. Patow.

Entwurf zu einer Polizeiverordnung über die gewerbliche Beschäftigung von schulpflichtigen Kindern.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und (u. s. w.) wird unter Zustimmung der (u. s. w.) für den Umfang des (Bezirk) folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Kinder vor vollendetem 9. Lebensjahre dürfen mit gewerblichen Arbeiten irgend welcher Art nicht beschäftigt werden.

§ 2. Schulpflichtige Kinder dürfen vom 1. April bis 30. September in der Zeit von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und vom 1. Oktober bis 30. April in der Zeit von 8 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens zum Austragen von Backwaaren, Milch, Zeitungen oder andern Gegenständen, zum Kegelaufsetzen oder zu sonstigen Verrichtungen in Schankwirthschaften, zum Aufwarten, oder zum Handel mit Blumen oder anderen Gegenständen nicht verwendet werden.

§ 3. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, Ausnahmen nach Zustimmung des Schulvorstandes (der Schuldeputation oder Schulkommission) zu gestatten. Die Genehmigung ist widerruflich und schriftlich zu ertheilen.

§ 4. Mit Geldstrafe bis zu . . . . ℳ oder der entsprechenden Haft werden bestraft:

1. Personen, die den Vorschriften der §§ 1 bis 3 zuwider, Kinder gewerblich beschäftigen.

2. Eltern oder deren gesetzliche Vertreter, die den Vorschriften der §§ 1 bis 3 zuwider die Beschäftigung ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen zulassen.

Preußen. Stadt Uelzen. Bekanntmachung, betr. gewerbliche Kinderarbeit.

Vom 22. August 1899.

Auf Grund des § 143 Landes-Verwaltungsgesetz und der §§ 5 und 6 der Königlichen Verordnung vom 20. September 1867 erlassen wir folgende Polizei-Verordnung:

§ 1. Die Verwendung schulpflichtiger Kinder, welche das 11. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu gewerblichen Arbeiten, insbesondere zum Austragen von Backwaaren, Milch, Zeitungen 2c., sowie zum Kegelaufsetzen, zu sonstigen Hülfeleistungen in Schenkwirthschaften, zum Aufwarten, zum Feilhalten von Blumen und ähnlichen Gegenständen ist verboten.

§ 2. Soweit Schulkinder nach vollendetem 11. Lebensjahre zu den obengenannten gewerblichen Arbeiten überhaupt verwendet werden dürfen, darf die Beschäftigung nicht in der Zeit von 8 Uhr Abends bis eine Stunde vor Beginn des Schulunterrichts stattfinden.

§ 3. Die gewerbliche Beschäftigung von Kindern, soweit sie nach §§ 1 und 2 zulässig ist, darf nicht über die gesammte schulfreie Zeit sich erstrecken; es muß den Kindern vielmehr sowohl die zur Anfertigung der häuslichen Schularbeiten, wie die im gesundheitlichen Interesse nothwendige Zeit zur Erholung belassen werden. Diese Freizeit muß innerhalb des Zeitraums von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends mindestens täglich 3 Stunden betragen.

§ 4. Uebertretung dieser Vorschriften wird sowohl bei den Arbeitgebern, wie den Eltern oder Vormündern der Kinder mit Geldbuße bis 9 ℳ für jeden Fall bestraft.

Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit.

Der Magistrat der Stadt Uelzen.
von Linsingen.

Sachsen. Verordnung zu weiterer Ausführung des Gesetzes vom 1. Juni 1898, die Einführung einer allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischbeschau betr. [1])

Vom 23. Juli 1899. (Ges.- u. Verordn.-Bl. 1899 S. 331.)

Zu weiterer Ausführung des Gesetzes vom 1. Juni 1898, die Einführung einer allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischbeschau betreffend — Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 209 — wird hierdurch Folgendes verordnet:

§ 1. Im Sinne des Gesetzes und dieser Ausführungsverordnung ist

1. Ortspolizeibehörde:
in Städten mit Revidirter Städteordnung der Stadtrath,
in mittleren und kleinen Städten der Bürgermeister,
in den Landgemeinden der Gemeindevorstand,
in den selbständigen Gutsbezirken der Gutsvorsteher;

2. Medizinalbehörde:
in Städten mit Revidirter Städteordnung der Stadtrath, im übrigen die Amtshauptmannschaft;

3. Dienstbehörde der Fleischbeschauer diejenige Behörde, durch welche die Anstellung erfolgt ist.

Die Handhabung der Bestimmungen über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau gehört, soweit nicht im einzelnen Falle ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist, zur Zuständigkeit der Ortspolizeibehörden.

Die Amtshauptmannschaften haben, soweit mittlere und kleine Städte, sowie das platte Land in Betracht kommen, die Handhabung dieser Bestimmungen seiten der ihnen unterstellten Behörden zu überwachen und sind ermächtigt, wenn nöthig, namentlich bei Säumigkeit jener Behörden, das Erforderliche selbst anzuordnen und insbesondere auch selbständig das Straf- und Disziplinarverfahren — § 18 des Gesetzes — einzuleiten.

Zu § 1 des Gesetzes. § 2. Die Vorschrift des § 1 bezieht sich insbesondere auch auf Kälber.

Zu § 2 Absatz 1. § 3. Der Eingangsort ist nicht derjenige Grenzort, an welchem die Ueberführung über die sächsische Grenze erfolgt, sondern derjenige Ort, an welchem das Fleisch zum Verkauf, zur Verarbeitung oder zur sonstigen Verwerthung gelangen soll.

Zu § 2 Absatz 1. § 4. Verarbeitetes Fleisch, welches aus einem anderen Staate des Deutschen Reiches nach Sachsen eingeführt wird, ist bis auf weiteres von der Beschau befreit:

a) wenn durch eine von einer deutschen Polizeibehörde beglaubigte Bescheinigung eines im Deutschen Reiche approbirten Thierarztes dargethan wird, daß es von einem Schlachtthiere herrührt, welches zur Zeit der Schlachtung gesund gewesen und dessen Fleisch nach der Schlachtung für bankwürdig befunden worden ist, oder

b) wenn durch ein Zeugniß der Polizeibehörde des Herkunftsortes nachgewiesen wird, daß daselbst die allgemein verbindliche Schlachtvieh- und Fleischbeschau, sowie die Beschau für eingeführtes Fleisch besteht, und daß die betr. Fleischwaare nicht außerdeutschen Ursprungs ist, oder

c) wenn das Fleisch mit erkennbarem Stempelabdrucke oder mit Plombe eines öffentlichen deutschen Schlachthofes mit thierärztlicher Fleischbeschau versehen ist, oder

d) wenn das Fleisch zum Reisegebrauch des Einführenden bestimmt ist.

Fleischwaaren außerdeutschen Ursprungs unterliegen unbedingt der Beschau.

Zu § 2 Absatz 2. § 5. Bei Einführung frischen Fleisches ist vom Einführenden eine Bescheinigung beizubringen, in welcher von dem Bescheinigenden versichert wird, daß das Thier, von welchem das Fleisch stammt, unmittelbar vor und nach der Schlachtung nicht mit Krankheitserscheinungen behaftet gewesen ist, welche die Bankwürdigkeit seines Fleisches in Frage stellen könnten. Diese Bescheinigung muß von einem approbirten Thierarzte oder von einem amtlich bestellten Fleischbeschauer, und zwar in beiden Fällen auf Grund eigener Wahrnehmung, oder von der Polizeibehörde desjenigen Ortes, in welchem die Schlachtung erfolgt ist, nach Gehör eines Thierarztes oder amtlich bestellten Fleischbeschauers ausgestellt worden sein. Die Ortspolizeibehörde ist ermächtigt, von Beibringung des Zeugnisses, wenn es ihr unbedenklich erscheint, abzusehen.

Unter frischem Fleisch ist auch solches zu verstehen, welches lediglich gesalzen, gefroren oder durch chemische Mittel konservirt ist. Das Gleiche gilt auch von ungenügend durchpökeltem Fleische.

Zu § 2 Absatz 3. § 6. Es ist Sache der Ortspolizeibehörden, sich in Verdachtsfällen darüber Gewißheit zu verschaffen, daß das eingeführte Fleisch auch wirklich zum Hausbedarfe des Einführenden verwendet worden ist.

Eine Veräußerung des zum Hausbedarfe eingeführten Fleisches an Personen, welche Fleisch gewerbsmäßig verarbeiten, mit Fleisch oder Fleischwaaren handeln oder Gast-, Schank- oder Speisewirthschaft betreiben, ist nicht gestattet.

Personen der vorgedachten Art dürfen das von ihnen etwa zu ihrem Hausbedarfe eingeführte Fleisch nicht in ihrem Gewerbebetriebe verwenden.

Zu § 3. § 7. Die nach § 3 des Gesetzes erforderliche Genehmigung des Fleischbeschauers gilt als ertheilt, wenn die Kenntlichmachung — § 13 des Gesetzes, § 17 dieser Verordnung — erfolgt ist.

Wer gewerbsmäßig Thiere der in § 1 des Gesetzes bezeichneten Art schlachtet, hat ein Schlachtbuch nach dem unter Nr. I angefügten Muster, wer gewerbsmäßig frisches oder verarbeitetes Fleisch einführt oder feilhält, hat ein Fleischbuch nach dem Muster Nr. II zu führen. Diese Bücher müssen über die geschlachteten Thiere, bez. über das eingeführte oder feilgehaltene Fleisch jederzeit

[1]) Veröff. 1898 S. 631 und 650.

die erforderliche Auskunft ertheilen; sie sind mindestens 1 Jahr nach Schluß aufzubewahren und der Ortspolizeibehörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen. In diesen Büchern hat der betreffende Gewerbetreibende sofort nach der Schlachtung, beziehentlich Einführung oder Auslegung beim Schlachtbuch die Spalten 1 bis 5 und beim Fleischbuch die Spalten 1 bis 3 selbst auszufüllen. Den Befund hat der Fleischbeschauer in die weiteren Spalten sofort nach Beendigung der Beschau eigenhändig zu bemerken und zu bescheinigen.

Das Schlacht- und Fleischbuch kann mit dem durch die Verordnung vom 10. März 1893, Maßregeln zum Schutze gegen die Trichinenkrankheit bei den Menschen betr., vorgeschriebenen Schlacht- und Fleischbuche verbunden werden.

Von der Führung eines Schlachtbuches kann durch die Ortspolizeibehörde entbunden werden, wenn die Schlachtungen auf einem unter thierärztlicher Aufsicht stehenden öffentlichen Schlachthofe erfolgen.

Bei nicht gewerbsmäßigen Schlachtungen und Einführungen hat der Fleischbeschauer einen Befundschein nach dem Muster III bez. IV zu ertheilen; die Gültigkeit desselben ist auf zwei Wochen beschränkt. Der Schlachtende bez. Einführende hat diesen Schein mindestens 3 Monate aufzubewahren und der Ortspolizeibehörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

Die Beschaffung des Schlacht- und Fleischbuches ist Sache des betreffenden Gewerbetreibenden. Die Formulare für die Befundscheine sind auf Kosten der Gemeinden bez. Gutsherrschaften zu beschaffen und unentgeltlich abzugeben.

Zu § 4. § 8. Wegen Ausbildung und Prüfung der Laienfleischbeschauer gelten die Vorschriften der Verordnung vom 24. Juni 1898 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 221).

Zu § 5. § 9. Jede Gemeinde bez. jeder Gutsbezirk hat dafür Sorge zu tragen, daß, sofern nicht die gesammte Fleischbeschau einem Thierarzt übertragen wird, neben dem Laienfleischbeschauer auch ein approbirter Thierarzt als wissenschaftlicher Fleischbeschauer zur Verfügung steht und verpflichtet ist.

Zur Anstellung und Entlassung der Fleischbeschauer — Laien- wie wissenschaftlicher Beschauer — hat die Ortspolizeibehörde in mittleren und kleinen Städten und in Landgemeinden die Zustimmung der Gemeindevertretung einzuholen.

Wo nicht ortsstatutarisch oder im einzelnen Falle durch ausdrückliche Vereinbarung etwas Anderes festgesetzt worden ist, gilt die Anstellung im Zweifel als gegen beiden Theilen freistehende einvierteljährliche Aufkündigung erfolgt.

Als Stellvertreter können auch Fleischbeschauer benachbarter Bezirke bestellt werden.

Der Stellvertreter hat dann einzutreten, wenn der zuständige Fleischbeschauer behindert ist.

Die statutarischen Festsetzungen über Bestellung gemeinschaftlicher Fleischbeschauer bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörden.

Die öffentlichen Bekanntmachungen haben nach den über die Veröffentlichungen in Gemeindeangelegenheiten gültigen Bestimmungen — z. Z. Gesetz vom 15. April 1884, Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 131 — zu erfolgen. Doch genügt auch Anschlag in dem für den betreffenden Fleischbeschauer bestimmten Bezirke.

Zu § 6. § 10. Unbeschadet der Befugnisse anderer Behörden führt die Kommission für das Veterinärwesen die allgemeine Oberaufsicht über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau.

Die Laienfleischbeschauer sind verpflichtet, sich zeitweise Nachprüfungen durch die Bezirksthierärzte zu unterwerfen.

Zu § 7. § 11. Zuständig zur Vornahme der Fleischbeschau ist, soweit nicht Schauämter eingerichtet sind — vgl. § 23 —, der Fleischbeschauer, welcher für den Bezirk verpflichtet ist, in dem die Schlachtung, bez. bei Nothschlachtungen und Verunglückungen die Ausschlachtung vorgenommen werden soll.

Nähere Bestimmungen über die Art und Weise der Ausübung der Beschau werden in der für die Fleischbeschauer aufzustellenden Dienstanweisung — vgl. § 18 des Ges. — ertheilt. Vor der Verpflichtung hat jeder Fleischbeschauer den Besitz eines Exemplars derselben nachzuweisen

Der Besitzer hat den Fleischbeschauer auf Verlangen bei der Beschau thunlichst zu unterstützen, ihm die nöthige Auskunft zu geben und die erforderlichen Handgriffe zu leisten oder durch seine Leute leisten zu lassen, auch zu gestatten, daß von dem Fleischbeschauer, soweit dies zur Untersuchung nöthig, Schnitte in das Fleisch, bez. die Organe des Schlachtthieres oder die vorgelegten Fleischwaaren gemacht werden.

Es ist Sache des Besitzers, in Fällen, in denen der Laienfleischbeschauer die Untersuchung durch einen wissenschaftlichen Fleischbeschauer für geboten erachtet, für Zuziehung des letzteren selbst zu sorgen.

Nach erfolgter Tödtung ist das Schlachtthier behufs Vornahme der Untersuchung zu öffnen. Eine Zerlegung vor der Besichtigung durch den Fleischbeschauer ist nicht gestattet; doch kann das Thier dergestalt enthäutet werden, daß die Haut noch an einer Stelle mit dem Körper zusammenhängt; auch können Bauch- und Brusteingeweide herausgenommen und darf das Thier in der Längsrichtung so zertheilt werden, daß beide Hälften noch zusammenhängen.

Werden gleichzeitig mehrere Thiere derselben Art geschlachtet, so sind die herausgenommenen Eingeweide derart zu kennzeichnen und unterzubringen, daß ihre Zugehörigkeit zu den einzelnen Thieren außer Zweifel steht.

Ein Nothfall, in welchem von einer Besichtigung vor der Schlachtung abgesehen werden darf, liegt dann vor, wenn zu befürchten steht, daß das Thier bis zur Ankunft des zuständigen Fleischbeschauers verenden oder das Fleisch durch Verschlimmerung des krankhaften Zustandes wesentlich an Werth verlieren werde oder wenn das betreffende Thier infolge zugestoßenen Unglücksfalles sofort an Ort und Stelle getödtet werden muß.

Die Untersuchung des lebenden Thieres ist zu wiederholen, wenn die Schlachtung nicht spätestens im Laufe des nächsten Tages erfolgt oder wenn das Thier nach der Untersuchung erkrankt.

Zu § 8. § 12. Auch abgesehen von den in § 8 des Gesetzes aufgeführten Fällen steht es dem Besitzer frei, anstatt des Laienfleischbeschauers sofort den wissenschaftlichen Fleischbeschauer zur Untersuchung herbeizuziehen.

Als Krankheit im Sinne des § 8a des Gesetzes sind nicht anzusehen

1. Nothfälle folgender Art:
   a) Knochenbrüche, äußere oder innere Verletzungen, welche infolge von Unglücksfällen plötzlich entstanden sind,
   b) Erstickungszufälle, verursacht durch verschluckte, im Schlunde steckengebliebene Fremdkörper,
   c) Aufblähungen nach Genuß von Grünfutter,
   d) Geburtshindernisse oder Verletzungen bei schweren Geburten,
   e) Gebärmuttervorfälle nach der Geburt,
   f) Blitzschlag,

   sofern die Schlachtung bei den unter a bis e genannten Zuständen spätestens innerhalb 12 Stunden nach dem Eintritt des zur Schlachtung Veranlassung gebenden Zufalles oder die Ausschlachtung der vom Blitz getroffenen Thiere möglichst unmittelbar hiernach erfolgt ist;
2. äußere und innere Erkrankungen, bei denen das Allgemeinbefinden nicht wesentlich gestört ist.

In den Fällen des § 8b des Gesetzes ist der Besitzer selbst dafür mit verantwortlich, daß, wenn er Krankheitserscheinungen der hier fraglichen Art wahrnimmt, die Untersuchung durch den wissenschaftlichen Fleischbeschauer erfolge.

Zu § 9. § 13. Als Behandlung gilt auch der Fall, wenn der Bezirksthierarzt das betreffende Thier besichtigt und untersucht hatte, insbesondere auch bei amtlicher Untersuchung.

Einer besonderen Verpflichtung des Bezirksthierarztes als Fleischbeschauer bedarf es nicht.

Zu § 10. § 14. Die Gebühr ist, wenn durch die Ortspolizeibehörde nicht etwas Anderes bestimmt worden ist, an den Fleischbeschauer, welcher die betreffende Untersuchung vorgenommen hat, sofort nach Beendigung der letzteren zu bezahlen.

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der unter V angefügten Gebührenordnung. Eine Herabsetzung dieser Gebühren kann von der Ortspolizeibehörde mit Genehmigung der Gemeindevertretung dort beschlossen werden, wo Schauämter (vgl. § 23) mit fester Besoldung der Fleischbeschauer bestehen.

Die Gebühr ist **auch dann** zu entrichten, wenn der Fleischbeschauer auf vorherige Bestellung sich an die Schlachtstätte begeben hat, aber aus irgend einem Grunde ohne sein Verschulden es zur Untersuchung nicht gekommen ist.

Die **Beitreibung** erfolgt im Verwaltungswege nach dem für die Beitreibung von Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Verfahren.

Zu § 11. § 15. Bei Schlachtungen in **öffentlichen Schlachthäusern** sind zunächst bezüglich der **Anzeigepflicht** die bestehenden Regulative maßgebend; enthalten diese über die Anzeigepflicht keine näheren Bestimmungen, so unterliegen auch Schlachtungen in öffentlichen Schlachthäusern der Anzeigepflicht nach § 11 des Gesetzes.

Der Fleischbeschauer hat, wenn er nicht anderweit dienstlich in Anspruch genommen ist, bei Schlachtthieren bezüglich der Zeit und des Ortes der Beschau den **Wünschen des Schlachtenden** thunlichst zu entsprechen. Ist er für die nächsten 24 Stunden behindert, so hat er dies sofort dem Anzeigenden mitzutheilen; solchenfalls ist der letztere berechtigt, den Stellvertreter zuzuziehen.

Wenn der Fleischbeschauer ausbleibt, ist dennoch dem Schlachtenden **nicht gestattet**, die Schlachtung vorzunehmen; es steht ihm dann nur das Recht der Beschwerde über den Fleischbeschauer zu. Bei Säumigkeit oder Behinderung des Fleischbeschauers und seines Stellvertreters ist die Ortspolizeibehörde ermächtigt, ausnahmsweise den Fleischbeschauer eines benachbarten Bezirks mit der Vornahme der Beschau zu beauftragen; einer besonderen Verpflichtung bedarf es alsdann nicht.

Eingeführtes Fleisch ist dem Fleischbeschauer in seiner Geschäftsstelle oder Wohnung vorzulegen, sofern von der Ortspolizeibehörde nicht etwas Anderes bestimmt wird.

Zu § 12. § 16. Für die Beurtheilung und Unschädlichmachung des Fleisches sind die unter Nr. VI angefügten **Grundsätze** maßgebend.

Darüber, durch welche **Behandlung** nichtbankwürdiges Fleisch **unschädlich** zu machen sei, hat, wenn der Besitzer sich der Bestimmung des Fleischbeschauers nicht fügen will, zunächst die Ortspolizeibehörde Entscheidung zu treffen; sie hat nach Befinden das Gutachten des Bezirksthierarztes hierzu einzuholen.

Zu § 13. § 17. Die **Kenntlichmachung** erfolgt durch Abstempelung des Fleisches mittels eines **blauen oder schwarzen Farbenstempels**. Die Stempel sind auf Kosten der Gemeinden bez. Gutsbezirke zu beschaffen und haben als Inschrift den Namen der Gemeinde bez. des Gutsbezirkes und die Bezeichnung „**bankwürdig**" bez. „**nichtbankwürdig**" zu enthalten.

Sind mehrere Gemeinden bez. Gutsbezirke zu einem Schaubezirke vereinigt, so hat der Stempel den gemeinsamen Namen des Schaubezirkes zu enthalten.

Ist eine Gemeinde in **mehrere Schaubezirke** getheilt, so ist dem Namen der Gemeinde die Nummer des Schaubezirkes in römischen Ziffern hinzuzufügen.

Den **Thierärzten** ist es nachgelassen, eigene Stempel zu verwenden, welche als Inschrift an Stelle des Namens der Gemeinde bez. des Gutsbezirkes den Namen und den Wohnort des Thierarztes enthalten.

Bei dem Fleische von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen und Ziegen ist

a) für **bankwürdiges Fleisch**, wenn das Thier im Königreiche Sachsen geschlachtet ist, ein **runder Stempel** von wenigstens 3,5 cm Durchmesser,

b) für **eingeführtes bankwürdiges Fleisch** ein **sechseckiger Stempel**, dessen Seitenlinien mindestens je 2 cm lang sind,

c) für **nichtbankwürdiges Fleisch** ein **quadratischer Stempel** von mindestens 4 cm langer Seitenlinie zu verwenden.

Pferde- und Hundefleisch ist mit einem **rechteckigen Stempel** von 5 cm Länge und 2 cm Höhe zu stempeln, welcher die Inschrift „**Pferdefleisch**" bez. „**Hundefleisch**" und außerdem den Namen der Gemeinde bez. des Gutsbezirkes oder den Namen und Wohnort des Thierarztes enthält.

Die **Stempelabdrücke** sind an jeder Körperhälfte an den nachverzeichneten Körperstellen anzubringen:

I. Bei **geschlachteten Thieren** und zwar:

1. bei **Pferden und Rindern**:

a) auf der Seitenfläche des Halses (Kamm),
b) auf der hinteren Vorarmfläche (Hinterfläche des Vorderschenkels),
c) auf der Schulter (Bug),
d) auf dem Rücken in der Nierengegend,
e) auf der inneren und
f) auf der äußeren Fläche des Hinterschenkels,
g) an der Zunge.

2. bei **Kälbern**:

a) in der Nähe des Schaufelknorpels,
b) in der Bauchhöhle neben dem Nierenfette,
c) an der hinteren Vorarmfläche,
d) am Unterschenkel oder am Beckenschlusse.

3. bei **Schweinen**:

a) auf der Seitenfläche des Halses (Kamm),
b) auf der Schulter,
c) auf dem Rücken,
d) auf dem Bauche,
e) auf der Außenfläche des Hinterschenkels,
f) auf der Backe.

4. bei **Schafen, Ziegen und Hunden**:

a) auf dem Halse,
b) auf der Schulter,
c) auf dem Rücken,
d) auf der inneren Fläche des Hinterschenkels.

II. Bei **eingeführtem Fleische und bei Fleischwaaren**:

Bei jedem Viertel eines Rindes oder Pferdes an mindestens 3, bei jeder Hälfte eines Kalbes, Schweines, Schafes, einer Ziege oder eines Hundes an mindestens 4 und bei jedem Stück Fleisch an mindestens 2 Stellen.

Wo bei Fleischwaaren eine unmittelbare Stempelung nicht thunlich ist, kann dieselbe auf der betreffenden Verpackung oder dem Gefäß angebracht werden. Auch ist hier eine Kenntlichmachung mittels **Plombe** oder **Brennstempel** an Stelle der Farbenstempel zulässig. Die Vorschriften über Form und Größe der Farbenstempel finden bei Plomben und Brennstempeln keine Anwendung.

Wünscht der Besitzer **mehr** Stempelabdrücke als die obenbezeichneten, so hat er solches dem Fleischbeschauer mitzutheilen und ihm die Stellen, auf welche die Stempel gebracht werden sollen, genau zu bezeichnen. Der Fleischbeschauer hat den bezüglichen Wünschen des Besitzers thunlichst zu entsprechen.

Zu § 13. § 18. Die Ortspolizeibehörden haben darüber zu wachen, daß nicht **bankwürdiges Fleisch** nicht etwa im Wege des Zwischenhandels wieder in den Verkehr gebracht oder zur gewerbsmäßigen Verwerthung verwendet wird. Hierauf ist insbesondere bei Bewilligungen von Ausnahmen von der Bestimmung in § 13b des Gesetzes das Augenmerk zu richten.

In mittleren und kleinen Städten und auf dem platten Lande haben die Ortspolizeibehörden **vor Ertheilung** der Erlaubniß an Gast-, Schank- und Speisewirthe zur Abgabe nicht bankwürdigen Fleisches — § 13c

des Gesetzes — die Genehmigung der vorgesetzten Amtshauptmannschaft einzuholen.

Zu § 14. § 19. Die **Beschlagnahme**, sofern sie nöthig war, ist bis zur Untauglichmachung auszudehnen.

Die **Untauglichmachung** hat zu erfolgen:

entweder durch mehrstündiges Auskochen oder Dämpfen bis zum Zerfall der Weichtheile,

oder durch Verbrennen,

oder durch Uebergießen mit widerlichen Mitteln nach vorherigem tiefen Einschneiden und darauffolgendes Vergraben, bez. Abgeben an Abdeckereien oder an chemische Fabriken, wenn diese die erforderliche Gewähr bieten.

Kadaver oder Kadavertheile dürfen nicht auf den Dünger oder in Wasserläufe geworfen werden.

Die Medizinalbehörden sind berechtigt, für ihre Bezirke im Allgemeinen Vorschriften über die Untauglichmachung des ungenießbaren Fleisches zu erlassen und dabei insbesondere anzuordnen, daß das Fleisch von Thieren, welche an einer der im § 1 der Grundsätze für die Beurtheilung des Fleisches — Beilage VI — gedachten Krankheit gelitten haben, in besondere Anstalten eingeliefert werde.

Zu § 15. § 20. Die Inhaber von Stellen, in denen **Pferde- bez. Hundefleisch** verkauft wird, haben solches, gleichviel ob der Verkauf in rohem oder verarbeitetem Zustande erfolgt, durch die Firma und durch deutlichen **Anschlag** in den Geschäftsräumen kenntlich zu machen, und dürfen anderes Fleisch als von Pferden und Hunden nicht feilbieten.

Ebenso sind Gast-, Schank- und Speisewirthe, wenn sie Fleisch von Pferden und Hunden in ihrem Gewerbebetriebe mit verwenden, verpflichtet, das bei ihnen verkehrende Publikum hierauf durch **deutlichen Anschlag** in den Geschäftsräumen aufmerksam zu machen. Der Anschlag ist in gut lesbaren Schriftzeichen zu bewirken.

Abdeckern ist das gewerbsmäßige Schlachten von Pferden und Hunden zum Genusse des Fleisches für Menschen, sowie der Verkauf von Pferde- bez. Hundefleisch zu diesem Zwecke verboten.

Zu § 16. § 21. Der Antrag auf **anderweite Beschau** ist bei der Ortspolizeibehörde mündlich oder schriftlich zu stellen.

Zur Entgegennahme des Antrages ist, wenn er **sofort** gestellt wird, der Fleischbeschauer ermächtigt und verpflichtet; in diesem Falle hat jedoch der Besitzer für Weiterbeförderung des Antrages an die Ortspolizeibehörde Sorge zu tragen.

Die Heranziehung des Bezirksthierarztes ist Sache der Ortspolizeibehörde.

Zur Anlegung des **polizeilichen Verschlusses** — § 16 Absatz 2 des Gesetzes — ist auch der Fleischbeschauer ermächtigt. Die beim polizeilichen Verschluß nöthigen Hilfeleistungen, insbesondere der Transport, liegen dem Besitzer ob; im Weigerungsfalle sind dieselben auf seine Kosten vorzunehmen.

Die Bemühungen der **Bezirksthierärzte** bei der anderweiten Beschau gehören zu deren Dienstobliegenheiten, für welche sie Gebühren nicht zu beanspruchen haben. Reisekosten sind von ihnen nach dem Gesetz vom 15. März 1880 zu berechnen.

Entsteht Streit über die Höhe der **Kosten** — § 16 Absatz 3 des Gesetzes —, so entscheidet in Städten mit Revidirter Städteordnung der Stadtrath, im übrigen die Amtshauptmannschaft.

Muster I. (zu § 7 der Ausführungsverordnung).

Schlacht

für . . . .

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schlachtthieres nach Gattung	Geschlecht	Name und Wohnort des Vorbesitzers	Nr. des Schlachtsteuerscheines	Tag und Stunde der Beschau im lebenden Zustande: Tag	Stunde	im geschlachteten Zustande: Tag	Stunde	Ergebniß der Untersuchung vor dem Schlachten	nach dem Schlachten
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10	11.

Spalte 1—5 ist vom Besitzer, 6—15 vom Fleischbeschauer, 16—20 vom Trichinenschauer auszufüllen.
Spalten 16—20 können in Wegfall kommen, wenn für die Trichinenschau ein besonderes Schlachtbuch

Muster II (zu § 7 der Ausführungsverordnung).

Fleisch

für . . . .

Laufende Nr.	Bezeichnung des Fleisches oder der Fleischwaaren, nach Art, Größe, Gewicht, Zahl	Bezugsquelle und bez. Bezeichnung der Verpackung und Signatur	Beigebrachte Zeugnisse	Tag und Stunde der Beschau: Tag	Stunde	Ergebniß der Untersuchung	Beanstandungen, Grund derselben und getroffene Anordnung
1.	2.	3.	4.	5	6.	7.	8.

Spalte 1—3 ist vom Eigenthümer, 4—11 vom Fleischbeschauer, 12—16 vom Trichinenschauer auszufüllen.
Spalten 12—16 können in Wegfall kommen, wenn für die Trichinenschau ein besonderes Fleischbuch

In Fällen, in welchen Reisekosten nicht erwachsen, ist von dem Antragsteller, wenn die zweite Beschau das gleiche Ergebniß hat, wie die erste, an die Ortspolizeibehörde eine Gebühr von 4 ℳ zu zahlen.

Zu § 18. § 22. Die Strafbestimmungen des § 18 des Gesetzes finden auch bei Nichtbeachtung der Vorschriften der gegenwärtigen Ausführungsverordnung Anwendung.

Zuständig zur Bestrafung ist zunächst die Ortspolizeibehörde, und zwar in mittleren und kleinen Städten und auf dem platten Lande mit der in Art. IV § 14 der Städteordnung für mittlere und kleine Städte und bez. § 76 der Revidirten Landgemeindeordnung geordneten Beschränkung.

Zu § 19. § 23. Den Ortspolizeibehörden ist gestattet, zur Regelung der Fleischbeschau Schauämter unter thierärztlicher Oberleitung auch ohne Bildung von Fleischbeschaubezirken zu errichten. In mittleren und kleinen Städten und auf dem platten Lande ist hierzu die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich.

Sonstige örtliche Festsetzungen über Schlachtvieh- oder Fleischbeschau, welche von ausdrücklichen Vorschriften dieser Ausführungsverordnung abweichen oder welche den Schlachtenden bez. Einführenden weitergehende Verpflichtungen auferlegen, als die im Gesetze und dieser Ausführungsverordnung geordneten, bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Dieser Genehmigung unterliegen auch die jetzt schon in einzelnen Orten bestehenden Vorschriften. Dieselben sind, bez. nach erfolgter Umarbeitung, durch die Aufsichtsbehörden dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Zu § 20. § 24. Das Gesetz vom 1. Juni 1898 tritt gleichzeitig mit dem Gesetz, die staatliche Schlachtviehversicherung betr., vom 2. Juni 1898 — Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 215 — mit

dem 1. Juni 1900

in Kraft.

Von diesem Tage ab erledigen sich die Vorschriften

der Verordnung vom 9. April 1873, das Ausschlachten von Pferden 2c. betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 272) und

der Verordnung vom 17. Dezember 1892, den Verkauf von Fleisch und von Fett kranker Thiere betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1893 S. 1).

Unberührt bleiben die Vorschriften der Verordnung vom 21. März 1892 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 19), das Betäuben der Schlachtthiere betr., sowie die reichsgesetzlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln und die Bestimmungen über Bekämpfung von Viehseuchen.

Fleisch von Thieren, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes geschlachtet worden sind, oder Fleisch, welches vor diesem Zeitpunkte eingeführt worden ist, unterliegt dem im § 3 des Gesetzes enthaltenen Verbote erst vom 1. Juli 1900 ab und nur insoweit, als es gewerbsmäßig verarbeitet, feilgeboten oder verkauft oder in Gast-, Schank- und Speisewirthschaften verabreicht wird.

Für die nächsten 6 Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes bedarf es bei wissenschaftlichen Fleischbeschauern des Nachweises der Erfüllung des 24. Lebensjahres — § 4 des Gesetzes — nicht.

Dresden, den 23. Juli 1899.

Ministerium des Innern.

v. Metzsch. Kreher.

---

buch

. . . .

Angabe, ob das Fleisch bankwürdig, nichtbankwürdig oder ungenießbar; Grund der Beanstandungen und getroffene Anordnung	Nr. des Schaubuches des Fleischbeschauers	Gebühr erhalten in Höhe von	Name des Fleischbeschauers	Bei Schweinen: Tag der mikroskopischen Untersuchung auf Trichinen	Befund der mikroskopischen Untersuchung auf Trichinen	Nr. des Schaubuches des Trichinenschauers	Gebühr erhalten in Höhe von	Name des Trichinenschauers
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.

geführt wird.

buch

. . . .

Nr. des Schaubuches des Fleischbeschauers	Gebühr erhalten in Höhe von	Name des Fleischbeschauers	Bei Schweinefleisch und Schweinefleischwaaren: Tag der mikroskopischen Untersuchung auf Trichinen	Befund der mikroskopischen Untersuchung auf Trichinen	Nr. des Schaubuchs des Trichinenschauers	Gebühr erhalten in Höhe von	Name des Trichinenschauers
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.

geführt wird.

Muster III (zu § 7 der Ausführungsverordnung).

Befundschein.

(Für nicht gewerbsmäßige Schlachtungen.)

Herr . . . . in . . . .
schlachtete heute ein . . . . Schlachtsteuerschein Nr. . .
Die Beschau im lebenden Zustande, vorgenommen am . . . . Uhr ergab, daß das Thier . . . . war.
Die Beschau im geschlachteten Zustande, vorgenommen am . . . . Uhr ergab, daß das Fleisch des Thieres als . . . . zu erachten war.
Zu beanstanden war: . . . .
. . . .
Nr. des Schaubuches . . Gebühr erhalten in Höhe von . .
. . . ., den . . . . 19 . .

Fleischbeschauer, Thierarzt.
Schauamt.

NB. Der untere Theil des Formulares kann bei Schweinen zur Eintragung des Befundes des Trichinenschauers benutzt werden.

Muster IV (zu § 7 der Ausführungsverordnung).

Befundschein.

(Für nicht gewerbsmäßige Einführung von Fleisch und Fleischwaaren.)

Herr . . . . in . . . .
brachte heute folgende Fleischtheile bez. Fleischwaaren: . . . .
. . . . bezogen aus . . . . von . . . . mit Zeugniß: . . . .
. . . . zur Untersuchung.
Die Untersuchung hat ergeben, daß . . . .
. . . .
Nr. des Schaubuches . . Gebühr erhalten in Höhe von . .
. . . ., den . . . . 19 . .

Fleischbeschauer, Thierarzt.
Schauamt.

NB. Bei Schweinefleisch und Schweinefleischwaaren kann der untere Theil des Formulares zur Eintragung des Befundes des Trichinenschauers benutzt werden.

V (zu § 14 der Ausführungsverordnung).

Gebührenordnung für Fleischbeschauer.

Die nachstehenden Sätze sind maßgebend, so lange nicht im Wege der örtlichen Festsetzung (vgl. § 10 des Gesetzes und § 23 der Ausführungsverordnung) etwas Anderes bestimmt ist.

Die Gebühren für die Fleischbeschau umfassen alle mit derselben zusammenhängenden Bemühungen des Beschauers einschließlich der Eintragungen in das Schlacht- beziehentlich Fleischbuch, Ausstellung des Befundscheines, der Abstempelung, Anzeigeerstattung und Untauglichmachung einzelner Organe in Beanstandungsfällen.

Die Bezahlung von Reisekosten, bez. einer Entschädigung für Fortkommen, ist dem Besitzer nicht anzusinnen. Macht sich dieselbe durch Zuziehung eines Fleischbeschauers von außerhalb des Schaubezirkes nöthig, so hat die Gemeinde bez. Gutsherrschaft dafür aufzukommen (§ 5 des Gesetzes).

Die Gebühren für die Trichinenschau werden durch diese Gebührenordnung nicht berührt.

A. Für Laienfleischbeschauer und für Thierärzte, sofern letztere die allgemeine Fleischbeschau übernehmen.

1. Für die Beschau vor und nach dem Schlachten zusammen:

a) für jedes Rind . 1,50 ℳ	d) für jedes Schaf —,60 ℳ
b) „ „ Kalb . —,60 „	e) „ jede Ziege —,60 „
c) „ „ Schwein —,75 „	f) „ jeden Hund —,60 „

Diese Sätze gelten auch bei Nothschlachtungen ohne vorausgegangene Beschau im lebenden Zustande (§ 11 Absatz 7 der Ausführungsverordnung).

2. Für die Wiederholung der Beschau im lebenden Zustande, oder für die Beschau im lebenden Zustande ohne Beschau des geschlachteten Thieres:

a) für jedes Rind . —,75 ℳ	d) für jedes Schaf —,40 ℳ
b) „ „ Kalb . —,40 „	e) „ jede Ziege —,40 „
c) „ „ Schwein —,40 „	f) „ jeden Hund —,40 „

3. Für die Beschau eingeführter Fleischwaaren für je 10 kg —,50 ℳ, für jede weitere angefangene 10 kg derselben Gattung —,20 ℳ.

4. Für die Ausstellung eines besonderen Zeugnisses —,50 ℳ.

5. Für die Ueberwachung der Unschädlich- bez. Untauglichmachung eines Schlachtthieres für jede angefangene Stunde —,50 ℳ. Wenn es sich nur um einzelne Organe oder kleinere Fleischtheile handelt, ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

B. Für Thierärzte bei Ausübung der Fleischbeschau gemäß § 8 des Gesetzes.

6. Für die Beschau eines Pferdes vor und nach dem Schlachten zusammen: 2 ℳ.

7. Für die Wiederholung der Beschau eines Pferdes im lebenden ohne Beschau im geschlachteten Zustande 1 ℳ.

8. Für die Beschau eingeführten Fleisches und eingeführter Fleischwaaren:

a) für jedes Viertel eines Pferdes oder Rindes —,75 ℳ
b) für jedes Schwein oder die Hälfte eines solchen . . . . —,75 „
c) für jedes Kalb, Schaf, Ziege oder Hund oder die Hälfte eines dieser Thiere . . . . —,60 „
d) für jedes sonstige Stück Fleisch oder für Fleischwaaren bis zum Gewicht von 10 kg . —,50 „
e) für jede weitere 10 kg derselben Gattung —,20 „

9. Für die Beschau eines im lebenden Zustande vom Laienfleischbeschauer krank befundenen Thieres vor und nach dem Schlachten zusammen:

a) für jedes Rind . . 3,— ℳ	d) für jedes Schaf 1,— ℳ
b) „ „ Kalb . . 1,— „	e) „ jede Ziege . 1,— „
c) „ „ Schwein 1,— „	f) „ jeden Hund 1,— „

10. Für die Beschau eines nach dem Schlachten vom Laienfleischbeschauer krank befundenen Thieres:

a) für jedes Rind . 2,— ℳ	d) für jedes Schaf —,75 ℳ
b) „ „ Kalb . —,75 „	e) „ jede Ziege . —,75 „
c) „ „ Schwein 1,— „	f) „ jeden Hund —,75 „

11. Bezüglich etwaiger Reisekosten sind Vereinbarungen in Form von Pauschalsummen zwischen den Gemeinden und Gutsbezirken einer- und den Thierärzten andererseits festzusetzen.

Im Mangel solcher und in streitigen Fällen ist den Bestimmungen der Gebührentaxe für Thierärzte — z. Z. Verordnung vom 2. August 1892 — nachzugehen.

12. Für Ausstellung eines besonderen Zeugnisses 1 bis 2 ℳ.

VI (zu § 16 der Ausführungsverordnung).

Für die Beurtheilung der Ungenießbarkeit, Nichtbankwürdigkeit und Bankwürdigkeit (§ 12 des Gesetzes) von Fleisch sind folgende

Grundsätze

maßgebend.

§ 1. Als ungenießbar (gesundheitsschädlich, untauglich zum Genusse für Menschen) sind zu erachten:

1. Das Fleisch (einschließlich des Fettes) — § 12 Absatz 2 d. G. — von Thieren, welche mit einer der nachfolgenden Krankheiten behaftet sind:

a) Milzbrand,
b) Rauschbrand,
c) Wuthkrankheit,
d) Rotzkrankheit,
e) eitrige und jauchige Blutvergiftung (Pyämie und Septicämie), namentlich im Anschluß an ausgebreitete Entzündungen äußerer Theile mit Uebergang in Eiterung ohne Einkapselung oder Brand und Schwellung der zugehörigen Lymphdrüsen (besonders bei

Durchliegen, brandigem Rothlauf, fortschreitender jauchiger oder eitriger Entzündung des Bindegewebes, der Gelenke, des Euters 2c.) oder eitrige, jauchige oder sonstige insektiöse Entzündung innerer Theile mit Ausbreitung auf die zugehörigen Lymphdrüsen oder benachbarten serösen Häute (besonders Lungenentzündung mit Ausgang in Eiterung und Brand, heftige, ruhrartige Darmentzündung, Berstung des Magens, Darmes oder der Harnblase, Gebärmutterentzündungen, Puerperalfieber, eitrige und jauchige Nabelvenenentzündung 2c.)

f) Rothlauf der Schweine, sobald Erscheinungen einer vorgeschrittenen und hochgradigen Allgemeinerkrankung (ausgebreitete blaurothe Färbung der Haut und blutige Durchtränkung des Fettes oder Veränderung des Fleisches) vorliegen,

g) Schweineseuche und Schweinepest, wenn erhebliche Abmagerung oder Folgezustände, wie Veränderungen des Fleisches, verschleppte Eiterherde in Knochen, Gelenken 2c., vorhanden sind,

h) Trichinenkrankheit bei Hunden.

2. Das Fleisch (einschließlich des Fettes) von Thieren, welche verendet oder im Verenden getödtet sind, sowie von todtgeborenen oder ungeborenen Thieren (im letzteren Falle mit Einschluß der Gebärmutter);

3. Fleisch (frisches, wie verarbeitetes bez. Fleischtheile), welches in Bezug auf Farbe, Konsistenz, Geruch, Geschmack und Zusammensetzung so hochgradige Veränderungen aufweist, daß der Genuß bei Menschen allgemeinen Widerwillen hervorrufen würde. Insonderheit kommen hier in Betracht:

a) vorgeschrittene Fäulniß und ähnliche Zersetzungsvorgänge,

b) widerlicher, auch nach der Kochprobe noch sehr auffälliger Geruch und Geschmack, so: Harn-, Geschlechtsgeruch, fischiger, thraniger Geruch, Geruch nach Arzneimitteln und Giften (Phosphor, Karbolsäure 2c.),

c) hochgradige Wässerigkeit,

d) Gelbfärbung infolge hochgradiger Gelbsucht.

4. Eingeweide, welche Leberegel, Lungenwürmer, Echinococcen, Geschwülste, Verhärtungen, Kalkeinlagerungen, eitrige Herde in größerer Zahl enthalten, sowie auch Eingeweide, welche tuberkulöse Einlagerungen einschließen oder deren Lymphdrüsen mit tuberkulösen Herden durchsetzt sind.

§ 2. Als ungenießbar zu erachten ist das Fleisch, dagegen als genießbar, jedoch nicht bankwürdig (bedingt tauglich zum Genuß für Menschen) das ausgeschmolzene Fett bei folgenden Krankheiten der Schlachtthiere:

a) erhebliche Verletzungen, wenn die Thiere später als 12 Stunden nach Entstehung derselben geschlachtet worden sind, und bei der Fleischbeschau ausgedehnte Blutungen, umfängliche Zertrümmerung von Gewebe, Austritt von Magen-, Darminhalt oder Harn in die Bauchhöhle 2c. gefunden werden,

b) Finnenkrankheit, sobald die Finnen so zahlreich vorhanden sind, daß sie auf den meisten der angelegten Muskelschnittflächen zu Tage treten oder das Fleisch eine hellere Farbe und wässerige Beschaffenheit angenommen hat,

c) Trichinenkrankheit, wenn in den meisten der angefertigten Präparate Trichinen gefunden werden,

d) Tuberkulose, wenn dieselbe verallgemeinert (generalisirt) ist (d. h. wenn die Ausbreitung der tuberkulösen Prozesse im Körper nur durch den Blutstrom [mit Ausnahme des Pfortaderblutstromes] stattgefunden haben kann) und frische (d. h. nicht verkalkte, eingetrocknete oder abgekapselte) oder zahlreiche ältere tuberkulöse Herde in Muskeln, Knochen oder den zugehörigen Lymphdrüsen vorkommen oder akute Miliartuberkulose vorliegt, oder

wenn bei hochgradiger und gleichzeitiger ausgebreiteter Tuberkulose hochgradige Abmagerung vorhanden ist.

In gleicher Weise ist zu beurtheilen:

e) Fleisch (bez. Fleischtheile), welches blutige Durchtränkung oder entzündliche Veränderungen aufweist oder mit Blutungen, Eiterherden, schwieligen Verdichtungen, bösartigen Neubildungen, Miescher'schen Schläuchen, Strahlenpilzen oder Konkrementen derartig durchsetzt ist, daß dasselbe in seiner Beschaffenheit auffällig von dem Fleische gesunder Thiere abweicht.

Das Ausschmelzen des Fettes kann nur dann als genügend zur Unschädlichmachung angesehen werden, wenn es in Kesseln bei offenem Feuer ausgeführt wird oder wenn bei Benutzung von Dampfapparaten vor Ablassen des Fettes mindestens eine Temperatur von 80° C erreicht wird.

Leber, Milz, Nieren, Magen, Darm bei finnigen Thieren wie bei § 4 Absatz 4.

§ 3. Als ungenießbar im rohen Zustande, jedoch als genießbar aber nicht bankwürdig (bedingt tauglich zum Genuß für Menschen) im gekochten Zustande zu erachten ist das Fleisch und Fett von Schlachtthieren:

1. bei Tuberkulose, wenn

a) bei verallgemeinerter (generalisirter s. § 2d) Tuberkulose sich die Zeichen frischer Generalisirung auf die Eingeweide und ihre Lymphdrüsen, insbesondere auf Milz, Nieren und Euter beschränken bezw. nur vereinzelte ältere (verkalkte, eingetrocknete oder abgekapselte) Tuberkelherde in Knochen, Muskelsubstanz oder Fleischlymphdrüsen vorhanden sind, welche mit Sicherheit entfernt werden können;

b) bei hochgradiger und ausgebreiteter Tuberkulose ausgedehntere Erweichungsherde und Abmagerung vorliegen.

In gleicher Weise sind zu beurtheilen und zu behandeln

c) die Fleischtheile, welche bei Entfernung tuberkulöser Theile mit tuberkulösen Massen verunreinigt worden sind.

Das Kochen kann nur dann als zur Unschädlichmachung genügend angesehen werden, wenn es

entweder in Dampfkochapparaten in Stücken von nicht über 5 kg Gewicht derartig erfolgt, daß im Innern der Fleischstücke nachweislich eine Temperatur von mindestens 80° C 30 Minuten lang eingewirkt hat,

oder wenn in offenen Kesseln die nicht über 3 kg schweren Stücke mindestens 3 Stunden lang gekocht worden sind.

Das Ausschmelzen des Fettes hat nach den Vorschriften des § 2 zu erfolgen.

2. bei Schweinerothlauf, wenn es unter polizeilicher Aufsicht so lange gekocht worden ist, daß es aus einem durch die Mitte geführten Schnitte blutigen Saft selbst auf Druck nicht mehr austreten läßt. Fett derartiger Thiere darf nur, nachdem es bei Siedehitze ausgeschmolzen ist, in den Verkehr gebracht werden.

§ 4. Als ungenießbar im rohen Zustande, dagegen als genießbar und nicht bankwürdig (bedingt tauglich zum Genuß für Menschen) im gekochten oder gepökelten Zustande ist zu erachten das Fleisch (einschließlich des Fettes) von Schweinen, welche mit:

a) Schweineseuche, Schweinepest,

b) Finnen oder

c) Trichinen

behaftet sind, sofern dasselbe nicht nach § 1 und 2 als ungenießbar zu bezeichnen ist.

Das Kochen ist nur dann als genügend zur Unschädlichmachung anzusehen, wenn die Fleischstücke sich auch im Innern als vollständig gar gekocht erweisen, das Pökeln dann, wenn die nicht über 2 kg schweren Stücke mindestens 3 Wochen, bei Trichinenhaltigkeit mindestens 4 Wochen, der Pökelung ausgesetzt waren.

Für das Fett kann an Stelle des Kochens oder Pökelns das Ausschmelzen unter den in § 2 angeführten Bedingungen treten.

Leber, Milz, Nieren, Magen und Darm finniger Schweine können als genießbar, aber nicht bank-

würdig erachtet werden, wenn sie bei der thierärztlichen Beschau als finnenfrei befunden werden.

§ 5. Als ungenießbar im rohen Zustande, jedoch als genießbar und nichtbankwürdig im durchgekochten, gepökelten oder durchgekühlten Zustande zu erachten ist: das Fleisch von finnigen Rindern, wenn die Finnen nicht abgestorben sind und das Fleisch nicht nach § 2 als ungenießbar zu bezeichnen ist.

Kochen und Pökeln ist als genügend zur Unschädlichmachung dann anzusehen, wenn es den Bestimmungen des § 4 entspricht, die Durchkühlung dann, wenn das Fleisch in Kühl- bez. Gefrierräumen, in denen fortgesetzt eine Temperatur von höchstens 5° C herrscht, unter polizeilicher Aufsicht mindestens drei Wochen lang aufbewahrt worden ist und sich nach dieser Frist bei der thierärztlichen Untersuchung in völlig unverdorbenem Zustande befindet.

Bezüglich des Fettes und der Leber, Milz, Nieren, sowie des Magens und Darmkanales gelten die Bestimmungen des § 4.

§ 6. Als nicht bankwürdig ist das gesammte Fleisch (einschließlich des Fettes) von Schlachtthieren zu bezeichnen:

a) bei Tuberkulose, wenn dieselbe hochgradig und gleichzeitig ausgebreitet ist und die Thiere sich in gutem Ernährungszustande befinden oder bei verallgemeinerter (generalisirter) Tuberkulose, wenn die Verallgemeinerung nach der Beschaffenheit der tuberkulösen Herde als eine abgelaufene zu betrachten ist, sich auf die Eingeweide beschränkt, bez. in den Muskeln, Knochen oder Fleischlymphdrüsen nur vereinzelte, verkalkte, sicher entfernbare Herde vorkommen,

b) bei erheblichen Allgemeinerkrankungen, sowie ausgebreiteten Erkrankungen wichtiger Organe, namentlich dann, wenn dieselben auf die Beschaffenheit des Fleisches in Bezug auf Farbe, Zusammenhang, Zusammensetzung, Blutgehalt und Haltbarkeit einen ungünstigen Einfluß ausgeübt haben (Erkrankung an einer ansteckenden Krankheit oder Tödtung wegen Verdachtes einer solchen ist an sich noch kein Grund, um das Fleisch eines Schlachtthieres als nicht bankwürdig zu bezeichnen);

c) von Thieren, welche, ohne krank gewesen zu sein, so hochgradig abgemagert sind, daß der Nährwerth des Fleisches den marktgängigen Anforderungen nicht entspricht,

d) bei Nothschlachtungen, sofern dieselben so spät und unter Umständen vorgenommen werden, daß der Genußwerth des Fleisches wesentlich herabgesetzt ist,

e) von unreifen oder nicht genügend entwickelten Kälbern.

Ebenso ist zu beurtheilen:

f) aufgeblasenes Fleisch,

g) Fleisch (bez. Fleischtheile, Fleischwaaren), soweit es infolge von Abweichungen in Bezug auf Farbe, Zusammenhang, Geruch, Geschmack, sowie Haltbarkeit den marktgängigen Anforderungen nicht entspricht, sofern dasselbe nicht nach den Bestimmungen des § 1 sub 2 als ungenießbar zu bezeichnen ist, demnach insonderheit Fleisch, welches folgende Veränderungen aufweist:

geringgradige Zersetzung,

mäßigen unangenehmen Geruch (Harn-, Geschlechtsgeruch, fischigen, thranigen Geruch, Geruch nach Arzneimitteln),

mäßige Wässerigkeit,

mäßige Gelbfärbung infolge von Gelbsucht oder

mäßige Durchsetzung mit Blutungen, Miescher'schen Schläuchen, Konkrementen, einzelnen abgestorbenen Finnen.

§ 7. Alles übrige Fleisch ist in der Regel als bankwürdig anzusehen.

Württemberg. Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betr. die Führung der mit akademischen Graden verbundenen Titel. Vom 13. November 1899. (Reg.-Bl. 1899 S. 923.)

Bezüglich der Führung der mit akademischen Graden verbundenen Titel wird mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät Nachstehendes verfügt:

§ 1. Zur Führung der Titel, welche mit den von Universitäten des Deutschen Reichs verliehenen akademischen Graden verbunden sind, bedarf es einer besonderen staatlichen Erlaubniß nicht.

§ 2. Württembergische Staatsangehörige, welche einen akademischen Grad außerhalb des Deutschen Reichs erwerben, bedürfen zur Führung des damit verbundenen Titels der Genehmigung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens.

§ 3. Für nicht württembergische Reichsangehörige und Ausländer, welche einen akademischen Grad außerhalb des Deutschen Reichs erwerben, ist zur Führung des hiemit verbundenen Titels in Württemberg die Genehmigung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens mit der Ausnahme erforderlich, daß die Erwerbung der Berechtigung zur Führung des Titels nach dem Rechte des Heimathstaates dann genügt, wenn der Aufenthalt in Württemberg nur ein vorübergehender oder im amtlichen Auftrage genommen ist und in beiden Fällen keinerlei Erwerbszweck verfolgt.

§ 4. Auf die bisher verliehenen akademischen Grade kommen die Bestimmungen der §§ 2 und 3 nicht zur Anwendung.

§ 5. Die Vorschriften der § 29 Abs. 1 und 147 Nr. 3 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 / 1. Juli 1883 werden durch die gegenwärtige Verfügung nicht berührt.

Ebenso bleiben die Vorschriften über die Habilitation von Privatdozenten an der Landesuniversität unverändert.

Sarwey.

Baden. Landesherrliche Verordnung, die Führung akademischer Würden betr.

Vom 14. September 1899. (Ges.- u. Verordn.-Bl. 1899 S. 485).

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1. Badische Staatsangehörige, denen von einer Hochschule außerhalb des Deutschen Reiches akademische Würden verliehen werden, bedürfen zur Führung dieser Würden der Genehmigung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Diese Genehmigung kann hinsichtlich der von bestimmten Hochschulen außerhalb des Deutschen Reiches verliehenen akademischen Würden allgemein ertheilt werden.

§ 2. Für nicht badische Reichsangehörige und Ausländer, die sich im Großherzogthum Baden aufhalten, gilt die Bestimmung des § 1 mit der Maßgabe, daß es, sofern dieselben sich nur vorübergehend oder im amtlichen Auftrage und in beiden Fällen nicht zu Erwerbszwecken im Großherzogthum Baden aufhalten, genügt, wenn sie nach dem Rechte ihres Heimathsstaates zur Führung der akademischen Würde befugt sind.

§ 3. Durch die Bestimmungen der §§ 1 und 2 werden die statutarischen und sonstigen Vorschriften über die Habilitation von Privatdozenten an den Landeshochschulen nicht berührt.

Dasselbe gilt von den Vorschriften der §§ 29 Absatz 1 und 147 Nr. 3 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869/1. Juli 1883.

§ 4. Die vorstehende Verordnung findet auf die

Führung aller akademischen Würden Anwendung, welche nach dem 1. September 1899 verliehen werden.

Gegeben zu Karlsruhe, den 14. September 1899.

Friedrich.

Nokk. Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heintze.

Schaumburg-Lippe. Polizei-Verordnung, betr. die Einrichtung und den Betrieb der zur Ausübung des Schlachtereigewerbes bestimmten Anlagen. Vom 30. August 1899. (Landesverordnungen 1899 S. 173.)

Auf Grund des § 16 der Reichsgewerbeordnung in Verbindung mit § 5 des Gesetzes vom 22. Mai 1882 über die Polizeiverwaltung werden für die Einrichtung und den Betrieb der zur Ausübung des Schlachtereigewerbes bestimmten Anlagen folgende Bestimmungen erlassen:

§ 1. Jede Anlage, in welcher ein gewerbsmäßiger Betrieb der Schlachterei stattfindet, muß ein Schlachthaus oder einen besonderen Schlachtraum von mindestens 3 m Höhe, 4 m Breite und 4 m Länge im Innern besitzen und so eingerichtet sein, daß ein Einblick in das Innere der Schlachtstätte von außerhalb nicht stattfinden kann.

Der Schlachtraum darf mit Schlafräumen nicht direkt in Verbindung stehen.

Auf dem Schlachthausgrundstück oder in geringer Entfernung von ihm, muß Brunnen- oder Leitungswasser zur Reinigung des Schlachtraumes zur Verfügung stehen.

§ 2. Die Schlachtstätte muß hell und luftig, der Fußboden derselben wasserdicht mit Hartsteinen (Klinkern, Fliesen 2c.) ausgeplatlet, cementirt oder asphaltirt und an den Wänden auf mindestens 1,80 m Höhe mit glattem Cementputz, Fliesen oder gehobelten Brettern versehen sein. Die Bretter und der Cementputz müssen mit Oelfarbe gestrichen sein.

§ 3. Dem Fußboden ist ein einem Rinnsteine zuneigendes Gefälle zu geben, um Abwässer und Abfälle aus der Schlachtstätte zu leiten.

Die Anbringung eines mit Roste versehenen Sammelbehälters im Schlachtraum selbst ist nur zuläßig, wenn die Flüssigkeiten sofort unterirdisch durch einen Kanal abgeführt werden. Auf die Reinigung dieses Sammelbehälters findet § 4 Anwendung.

§ 4. Mangels eines Kanalanschlusses muß zur Aufnahme der Abwässer und Abfälle ein mit der Schlachtstätte durch einen offenen Rinnstein verbundener, genügend geräumiger, vollkommen wasserdichter Sammelbehälter außerhalb der Schlachtstätte vorhanden sein, der im Sommer mindestens einmal wöchentlich, im Winter einmal monatlich auszuleeren ist. Der Sammelbehälter muß dicht abgedeckt und wenigstens im Innern mit Cement verputzt sein.

§ 5. Die an den Schlachtraum angrenzenden Wegeflächen, Hofräume u. dergl. sind, soweit sie von Abwässern und Abfällen berührt werden, gut und mit Gefälle zu pflastern.

Im Uebrigen sind die Schlachtstätten stets reinlich und in gutem Zustande zu halten.

§ 6. Die Aufbewahrung von Schlachtereiwaaren darf nicht in dem Schlachtraum geschehen.

Das Aushängen von geschlachteten Thieren oder Theilen derselben an den Straßenseiten der Häuser ist unstatthaft.

Knochen und Häute sind außerhalb der Schlachtstätte und so aufzubewahren, daß die Nachbarschaft nicht durch Gestank belästigt wird.

§ 7. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 5 treten für Neuanlagen von Schlachtstätten sofort nach der Verkündung in Kraft, für bereits bestehende Anlagen drei Monate nach Verkündung dieser Verordnung. Die Vorschriften des § 6 treten sofort nach der Verkündung in Kraft.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht die Strafbestimmungen des § 147 Ziff. 1 u. 2 der Gewerbeordnung Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 150 *M* bestraft.

§ 9. Für vorhandene Anlagen können auf besonderen Antrag von dem Ministerium Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 zugelassen werden.

Bückeburg, den 30. August 1899.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Ministerium.
Frhr. von Feilitzsch.

Oesterreich. Erlaß der Statthalterei für Tirol und Voralberg, betr. einige Uebelstände in den Apotheken 2c. Vom 22. Juli 1899. (Oest. San.-W. S. 344.)

In einer an das k. k. Ministerium des Innern im h. ä. Wege gerichteten Eingabe hat die Ortsgruppe Meran des allgemeinen österreichischen Pharmaceutenvereines unter Anderem auch vorgebracht, daß die für den Nachtinspektionsdienst oder als Wohnung für das pharmaceutische Hilfspersonale in den Apotheken dienenden Unterkunftsräume mitunter auch den bescheidensten hygienischen Anforderungen nicht entsprechen, ja nicht selten geradezu gesundheitswidrig sind.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß auch die Ueberwachung einer der Gesundheit entsprechenden Beschaffenheit der vorbezeichneten Räume der Staatsverwaltung nach § 2, lit. e des Reichs-Sanitätsgesetzes durch die hiefür in § 6, lit. a und b dieses Gesetzes bezeichneten Organe zukommt, und dieses um so mehr, als schon aus öffentlichen Rücksichten dem eine verantwortliche und nicht selten angestrengte Dienstleistung zukommenden pharmaceutischen Hilfspersonale die Möglichkeit, sich durch die Nachtruhe für seinen Dienst wieder stärken und in Fällen, in welchen dasselbe die Wohnung in der Apotheke genießt, die Gelegenheit in dienstfreien Stunden sich in seinem Berufe in einem gesundheitsgemäßen Zimmer theoretisch ausbilden zu können, geboten sein muß.

Die k. k. Bezirks- und Stadtärzte werden daher beauftragt, bei der jährlichen Visitation der öffentlichen Apotheken auch den Unterkünften des pharmaceutischen Hilfspersonales für den Nachtinspektionsdienst, eventuell den diesem zugewiesenen Wohnungsräumen die entsprechende Beachtung zu widmen, insoferne dieses bisher noch nicht geschehen sein sollte; im Falle vorgefundener wesentlicher hygienischer Gebrechen dieser Räume aber deren Abstellung von dem Besitzer zu verlangen, dieses in dem Apotheken-Visitationsprotokolle zu bemerken und sodann weiter das Amt zu handeln, bezw. handeln zu lassen.

Da in der eingangs erwähnten Eingabe auch eine theilweise Ueberbürdung des pharmaceutischen Hilfspersonals durch übermäßig lange tägliche Dienstzeit behauptet wird, werden die k. k. Bezirks- und Stadtärzte weiters auch angewiesen, bei den Visitationen der öffentlichen Apotheken auch diesem Momente die gebührende Beachtung zu schenken und, falls eine solche Ueberanstrengung hiebei konstatirt werden sollte, welche aus dem Gesichtspunkte der öffentlichen Rücksichten Bedenken der Möglichkeit der Verwechslung von Arzneien, unrichtiger Dispensation u. dgl. in Folge von Uebermüdung der Hilfskräfte erregen müssen, zu veranlassen, bezw. anzuregen, daß dieser Uebelstand abgestellt werde.

Ueber allenfalls konstatirte Gebrechen in Bezug auf die Wohnungsverhältnisse und Arbeitsüberbürdung und das Resultat der zu deren Behebung gemachten Schritte ist in dem vorgeschriebenen Jahresausweise über die Ergebnisse der Visitation der öffentlichen und Hausapotheken und im Ergänzungsberichte (lit. R.) an geeigneter Stelle Bericht zu erstatten.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Italien während der 13 Wochen vom 3. Juli bis 1. Oktober 1899[1]).
(Nach den vom Kgl. Ministerium für Landwirthschaft ausgegebenen Wochenausweisen Nr. 27 bis 39.)

Krankheitsformen. Regionen.	Zahl der Krankheitsfälle in der Woche, welche endigte am												
	9.	16.	23.	30.	6.	13.	20.	27.	3.	10.	17.	24.	1.
	Juli				August				September				Oktbr.
Milzbrand.													
Piemont	—	3	7	7	5	18	11	4	4	3	6	2)4	3
Lombardei	1	2	—	3	3	5	8	3	2	—	—	1	—
Venetien	—	1	—	—	—	2	6	4	—	1	—	6	2
Emilia	1	—	1	3	1	10	1	1	2	—	2	7	5
Marken und Umbrien	—	—	—	—	—	2	6	2	—	27	—	—	—
Toskana	4	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	—	—	1	—	—	—	—	—	—	15	—	32	13
= = = Mittell. =	—	—	4	1	1	—	—	44	—	14	7	4	2)20
Sizilien	4	28	—	—	—	1	3	2	3	5	6	1	7

Außerdem am 30. Juli: Ligurien 1, am 27. August: Sardinien 41.

Krankheitsformen. Regionen.	Juli 9.	16.	23.	30.	August 6.	13.	20.	27.	September 3.	10.	17.	24.	Oktbr. 1.
Rauschbrand.													
Piemont	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Lombardei	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—
Venetien	4	9	—	3	1	—	—	1	2	—	—	1	4
Emilia	1	1	—	2	—	2	1	1	—	1	—	1	—
Marken und Umbrien	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	2	—	12	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
= = = Mittell. =	—	—	3	—	—	—	—	—	—	3	—	3	—
Sizilien	—	—	—	—	2	3	1	—	—	—	—	—	1
Sardinien	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—
Tollwuth unter Hunden.													
Piemont	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	3)—	—
Venetien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1

Außerdem am 30. Juli: Emilia 1, am 13. August: Marken und Umbrien 1.

Krankheitsformen. Regionen.	Juli 9.	16.	23.	30.	August 6.	13.	20.	27.	September 3.	10.	17.	24.	Oktbr. 1.
Rotz (Wurm).													
Piemont	1	—	—	1	1	1	—	—	1	—	—	—	2
Lombardei	—	—	1	—	—	—	1	1	2	—	2	1	—
Venetien	—	—	—	1	—	—	—	2	—	1	—	—	—
Emilia	—	—	1	1	—	—	—	2	—	—	1	—	1
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „ „ Mittell. „	—	—	—	—	—	—	—	3	3	6	1	1	2

Außerdem am 9. Juli: Toskana 1, am 20. August: Marken und Umbrien 2, am 17. September: Sizilien 1.

Krankheitsformen. Regionen.	Juli 9.	16.	23.	30.	August 6.	13.	20.	27.	September 3.	10.	17.	24.	Oktbr. 1.
Maul- und Klauenseuche.													
Piemont	—	—	—	—	—	—	30	—	—	14	—	—	1
Lombardei	7	—	—	2	—	—	70	15	—	—	1	—	—
Emilia	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2
Marken und Umbrien	—	—	—	2	—	2	—	800	—	—	2	2	—
Toskana	4	—	—	14	—	—	14	—	—	—	—	—	—

Außerdem am 9. Juli: Sardinien 2, am 16. Juli: Sizilien 7, am 13. August: Venetien 1.

Schafpocken. Am 20. August: Piemont 8 Fälle.

Krankheitsformen. Regionen.	Juli 9.	16.	23.	30.	August 6.	13.	20.	27.	September 3.	10.	17.	24.	Oktbr. 1.
Räude der Schafe.													
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	—	—	300	—	3554	—	—	—	—	—	—	—	203
Schweineseuchen.													
Piemont	6	1	2	11	11	31	27	2	11	1	19	5	—
Lombardei	9	2	25	11	19	—	14	8	39	28	2)41	14	—
Venetien	1	3	20	26	4	7	—	5	1	11	5	4	11
Emilia	73	15	32	53	5	30	55	88	51	3	66	64	70
Marken und Umbrien	—	—	31	2	—	2	—	—	—	—	—	4	—
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	—	22	84	—	—	—	—	—	—	—	—	11	12

[1]) Vgl. Veröff. 1899 S. 833. — [2]) Außerdem mehrere zahlenmäßig nicht angegebene Fälle in 1 Gemeinde. — [3]) 1 Pferd.

Stand der Thierseuchen in Bosnien und der Herzegowina im 3. Vierteljahr 1899. [1])

Seuchen	Zahl der Krankheitsfälle im		
	Juli	August	Septbr.
Milzbrand	20	90	27
Wuth	[2])15	[3])3	—
Rotz	—	—	1
Schafpocken	487	899	1212
Bläschenausschlag	—	—	1
Räude der Pferde	19	6	—
Räude der Schafe	[4])—	[5])118	24
Rothlauf der Schweine	21	21	21
Schweinepest (Schweineseuche)	1055	1424	978
Geflügelthyphus	—	—	[6])193

Wuthverdächtige Hunde wurden im Juli 14, im August 3, im September 4 getödtet.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 27. Dezember 1899. (Amtsbl. S. 708.)

Auf Grund der §§ 19, 20, 22 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen vom $\frac{\text{23. Juni 1880 R.-G.-Bl. S. 153}}{\text{1. Mai 1894 R.-G.-Bl. S. 409}}$ in Verbindung mit den §§ 59a, 64 Absatz 3 der Bundesrathsinstruktion vom 27. Juni 1895 wird zur Verhütung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche für den Bereich der Kreise Osterode und Neidenburg bis auf Weiteres Folgendes angeordnet:

§ 1. Für das Gebiet der oben genannten Kreise werden alle der Seuchengefahr ausgesetzten Wiederkäuer (Rindvieh, Schafe, Ziegen) und Schweine, auch wenn dieselben der Ansteckung nicht verdächtig sind, unter polizeiliche Beobachtung gestellt.

§ 2. Aus dem Gebiete der oben genannten Kreise dürfen Thiere der bezeichneten Gattungen ohne ausdrückliche Genehmigung des betreffenden Landraths nicht entfernt werden. Diese Genehmigung darf nur ertheilt werden, wenn die Ausführung zum Zwecke sofortiger Abschlachtung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern erfolgt, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen und wenn die unmittelbar vorausgehende, am Standort des betreffenden Transports vorzunehmende amtsthierärztliche Untersuchung ergiebt, daß kein Thier des Transports von der Maul- und Klauenseuche befallen ist.

In diesen Fällen ist die Genehmigung nur unter der Bedingung zu ertheilen, daß die Thiere zu Wagen vom Standorte nach den in der Nähe befindlichen Eisenbahnstationen, behufs Weiterbeförderung nach dem Schlachtorte, transportirt werden müssen.

§ 3. Das Gebiet der oben genannten Kreise wird gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern (Rindvieh, Schafe, Ziegen) und Schweine abgesperrt.

§ 4. Zuwiderhandlungen unterliegen, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach dem Reichsstrafgesetzbuche eine höhere Strafe verwirkt wird, der Strafvorschrift der §§ 66 Ziffer 4, 67 des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$.

§ 5. Diese Anordnung tritt mit dem Zeitpunkte ihrer Verkündigung im hiesigen Regierungs-Amtsblatte in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Aachen. Verordnung, betr. die Untersuchung der zur Einfuhr gelangenden Pferde, Wiederkäuer und Schweine an der Landesgrenze. Vom 15. Dezember 1899. (Amtsbl. S. 381.)

Im Anschluß an die Verordnung vom 2. Januar 1894 (Amtsblatt 1894 S. 2/3)[1]) wird folgendes bestimmt:

Der erste Absatz des § 3 der Verordnung vom 7. April 1893 (Amtsblatt 1893 S. 171)[2]) erhält folgende Fassung:

„Die Einfuhr von Pferden auf dem Eisenbahnübergangspunkte Aachen (Bahnhof Templerbend) kann an jedem Werktage in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende März von 8 Uhr Morgens bis 1½ Uhr Nachmittags und in der Zeit vom 1. April bis Ende September von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends stattfinden.“

Im vierten Absatz des § 3 heißt es künftig: „a) für den Uebergangspunkt Aachen (Bahnhof Templerbend) dem Kreisthierarzt-Assistenten Bernhard Jannes hierselbst.“

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Oesterreich. Niederösterreich. Kundmachung der Statthalterei, betr. den Verkehr mit Schweinen. Vom 18. Dezember 1899. (Wiener Zeitung vom 20. Dezember 1899.)

Zur thunlichsten Hintanhaltung einer weiteren Verbreitung der Schweinepest, sowie der Maul- und Klauenseuche durch den gewerbsmäßigen Handelsverkehr mit Schweinen findet die k. k. Statthalterei auf Grund des § 3 des Allgem. Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, bis auf Weiteres Nachstehendes anzuordnen:

1. Das Treiben von Schweinen auf öffentlichen Straßen und Wegen, von und zu den Bahnstationen, sowie von Ort zu Ort auf Märkte u. s. w. ist im Handelsverkehr verboten.

2. Zum Transport von Schweinen im Handelsverkehr dürfen nur die Eisenbahnen verwendet werden. Hierbei sind die für den öffentlichen Viehverkehr bestehenden allgemeinen gesetzlichen und administrativen Vorschriften strengstens zu beobachten.

3. Der Bahntransport hat ausnahmslos bis zu der dem Verkaufsorte nächstgelegenen Bahnstation zu erfolgen, von wo die Schweine erst nach vorgenommener thierärztlicher Untersuchung und hierbei konstatirter Seuchenunbedenklichkeit abgeführt werden dürfen.

4. Handelsschweine dürfen von der Bahnstation ausschließlich nur auf mit Pferden bespannten Wagen nach der Verkaufsstätte des Bestimmungsortes (bezw. sofern dies zulässig erscheint, nach dem entsprechend eingerichteten Marktplatze) gebracht werden.

Die vorstehende Bestimmung findet auch auf Schlachtschweine Anwendung, welche nach einem nicht durch Schienenstrang mit der Bahnstation verbundenen öffentlichen Schlachthause gebracht werden.

Die Wagen sind nach der jedesmaligen Benutzung in analoger Weise, wie dies im Punkte 11 bezüglich der Verkaufsstätten vorgeschrieben ist, zu desinfiziren.

5. Außer den im Punkte 4 vorgesehenen Fällen ist die Benützung von Wagen im Handelsverkehre mit Schweinen untersagt.

6. Die Einfuhr von Zucht- und Nutzschweinen aus jeweilig als durch Schweinepest oder durch Maul- und

---

[1]) Vgl. Veröff. 1899 S. 806. — [2]) Darunter 3 Hunde, 1 Pferd, 7 Rinder, 4 Schweine. — [3]) Darunter 2 Hunde, 1 Rind. — [4]) 40 Ziegen. — [5]) Außerdem 186 Ziegen. — [6]) Hühner.

[1]) Veröff. 1894 S. 59. — [2]) Desgl. 1893 S. 258.

Klauenseuche verseucht ausgewiesenen Verwaltungsgebieten ist verboten.

Rücksichtlich der aus den Ländern der ungarischen Krone stammenden Provenienzen sind für den Handelsverkehr sowohl mit Schlachtschweinen, als mit Zucht- und Nutzschweinen jene Beschränkungen und Verbote maßgebend, welche sich aus Art. VII des ersten Kapitels im ersten Theile der kaiserl. Verordnung vom 21. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 176[1]), und aus den mit Ministerial-Verordnung vom 22. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 179[2]), hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen ergeben, bezw. auf Grund dieser Vorschriften vom k. k. Ministerium des Innern oder hinsichtlich der Grenzbezirke von den diesfalls hierzu berufenen Behörden verfügt werden.

In Niederösterreich unterliegen im Rahmen der oben zitirten Vorschriften die aus den Ländern der ungarischen Krone stammenden Provenienzen rücksichtlich des Handelsverkehres denselben Beschränkungen, wie die einheimischen Viehbestände.

7. Handelsschweine dürfen (außer auf entsprechend eingerichteten Marktplätzen) nur in besonders hierzu bestimmten Verkaufsstätten feilgeboten werden.

Die Verkaufsstätten müssen in sanitärer und veterinärpolizeilicher Hinsicht von der zuständigen politischen Behörde erster Instanz als zu diesem Geschäftsbetriebe geeignet erklärt worden sein und durch eine Firmatafel mit dem Namen des Inhabers (Händlers) als „behördlich bewilligte Schweineverkaufsstätte" gekennzeichnet werden.

8. Ueber das Einlangen eines Schweinetransportes in der Verkaufsstätte hat der Händler oder dessen beauftragter Stellvertreter ohne Verzug am Gemeindeamte die Anmeldung zu erstatten und den Viehpaß zu übergeben.

9. Der Gemeindevorstehung obliegt die Vormerkung dieser Anmeldung, sowie die Kontrole hinsichtlich der Uebereinstimmung der Stückzahl des eingelangten Schweinetransports mit den Angaben des hinterlegten Viehpasses bezw. der hinterlegten Viehpässe. Der anstandslose Befund ist auf der Rückseite des Viehpasses auch unter Angabe der Stunde der erfolgten Hinterlegung anzumerken.

Im Falle eines Anstandes hat die Gemeindevorstehung ohne Verzug die Anzeige an die vorgesetzte politische Bezirksbehörde zu erstatten, welche mit der gebotenen Beschleunigung die amtsthierärztliche Untersuchung zu veranlassen hat.

Bei anstandslosem Befunde ist der Abverkauf der Schweine sofort zulässig.

10. Der Händler oder dessen beauftragter Stellvertreter ist verpflichtet, die abverkauften Schweine nach Stückzahl unter Angabe des Datums, sowie der Namen und Wohnorte der einzelnen Käufer auf besonderen Vormerkebogen zu verzeichnen.

Diese Vormerkebogen sind vom Amtsthierarzte regelmäßig zu kontroliren.

11. Nach durchgeführtem Abverkaufe aller Schweine jedes einzelnen Transportes obliegt dem Besitzer die gründlichste Reinigung der Verkaufsstätte und deren Desinfektion mit frisch zubereiteter Kalkmilch.

Im Falle der Vernachlässigung dieser Reinigung und der Desinfektion hat die Gemeindevorstehung diese Arbeiten auf Gefahr und Kosten des betreffenden Besitzers durchführen zu lassen.

Vor der Durchführung dieser Arbeiten darf ein neuer Transport von Handelsschweinen nicht eingestellt werden.

Die Ueberprüfung des Vollzuges der Reinigung und Desinfektion der Verkaufsstätte obliegt der Gemeindevorstehung.

12. Das Beziehen anderer Verkaufsstätten mit unverkauft gebliebenen Handelsschweinen ist untersagt.

13. Der Inhaber der Verkaufsstätte (Händler) ist verpflichtet, jeden unter seinen Schweinen vorkommenden Fall einer innerlichen Erkrankung, sowie über jedes vorkommende Verenden von Schweinen dem Gemeindevorsteher ohne Verzug die Anzeige zu erstatten. Der weitere Abverkauf von Schweinen im lebenden oder geschlachteten Zustande ist solange zu unterlassen, bis durch die sofort anzusprechende thierärztliche Untersuchung die Seuchenunbedenklichkeit des betreffenden Falles sichergestellt ist.

Sobald hierbei nur der Verdacht des Bestandes der Maul- und Klauenseuche oder der Schweinepest sich ergiebt, hat der untersuchende Thierarzt die schriftliche Anzeige bei der vorgesetzten politischen Bezirksbehörde zu erstatten und durch die Gemeindevorstehung den weiteren Abverkauf von Schweinen sowie jeden Verkehr von Personen in der Verkaufsstätte einstellen zu lassen.

14. Die in der Verkaufsstätte jeweilig untergebrachten Schweine sind von fünf zu fünf Tagen von dem seitens der politischen Bezirksbehörde hierzu besonders bestimmten Thierarzte auf Kosten des Inhabers der Verkaufsstätte untersuchen zu lassen.

Der Befund über die jeweilig gepflogene Untersuchung der lebenden wie der geschlachteten oder verendeten Schweine ist auf der Rückseite des betreffenden Viehpasses zu vermerken.

Ueber vorgefundene Anstände ist der politischen Behörde stets unverzüglich zu berichten.

15. Uebertretungen dieser Vorschriften werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 51, bestraft.

16. Durch die in dieser Kundmachung enthaltenen Bestimmungen wird der landwirthschaftliche Verkehr mit Schweinen nicht berührt.

Die vorstehenden Anordnungen treten mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Gleichzeitig werden die mit den h. o. Kundmachungen vom 2. Dezember 1895, Z. 98 917, und vom 10. November 1899, Z. 98 201, getroffenen Verfügungen außer Wirksamkeit gesetzt.

Aegypten.[1]) Nach einer Mittheilung des internationalen Gesundheitsraths in Alexandrien ist seit dem 2. Dezember v. Js. kein Fall von Schafpocken festgestellt und nur noch ein von der Maul- und Klauenseuche befallenes Thier unter Beobachtung. Die ständige Kommission des Gesundheitsraths hat demzufolge beschlossen, vom 23. Dezember ab die das Vorhandensein dieser Thierseuchen bestätigenden Vermerke auf den Schiffspatenten und Gesundheitszeugnissen in Wegfall bringen zu lassen.

Vermischtes.

Deutsches Reich. Der Reichskanzler hat unter dem 11. November 1899 bekannt gegeben, daß die Kaiserl. Konsularämter in Lemberg, Kairo (d. h. das Konsulat neben dem schon früher berechtigten dortigen Kaiserl. Generalkonsulat), Christiania, Brüssel und Boulogne sur mer zur Ausstellung von Leichenpässen ermächtigt worden sind. Die Bestimmungen über die Beförderung von Leichen auf den Eisenbahnen[2]) und über die Ausstellung von Leichenpässen finden, soweit das Reichsgebiet in Betracht kommt, auf die Versendung von Leichenasche Verstorbener, die in Krematorien verbrannt worden sind, nicht Anwendung. Um bei derartigen Versendungen vom Auslande her Weitläufigkeiten an der Grenze zu vermeiden, empfiehlt es sich gleichwohl, der Sendung ein den Inhalt beglaubigendes konsularisches Attest beizufügen und auf die Verwendung eines gut schließenden Behältnisses bedacht zu sein. Die deutschen Zollbehörden sind dementsprechend mit Weisung versehen

[1]) Veröff. 1899 S. 1137. — [2]) Desgl. 1900 S. 9.

[1]) Vgl. Veröff. 1899 S. 1053.
[2]) Desgl. S. 1132.

worden. Ebenso sind die Regierungen der in Betracht kommenden Bundesstaaten mittels Rundschreibens vom 3. Dezember 1899 ersucht worden, die Verwaltungen der in ihrem Gebiet bestehenden Leichenverbrennungs-Anstalten anzuhalten, für die Verpackung der zum Weitertransport bestimmten Asche in gut verschließbaren Behältnissen Sorge zu tragen.

Preußen. Der 28. schlesische Bädertag hat am 7. und 8. Dezember 1899 in Breslau getagt. Auf der Tagesordnung standen folgende Gegenstände: Sanitätsrath Dr. Adam-Flinsberg: Beiträge zu dem Thema: Akute Infektionskrankheiten und Kranken-Isolirhäuser in Kurorten. Brunnen-Direktor Hoffmann-Salzbrunn: Das Kühlverfahren für die in den Kuranstalten verwendete Milch im Interesse ihrer Haltbarkeit. Dr. Siebelt-Flinsberg: Stand des Kinderheilstättenwesens in den Kurorten Schlesiens. Bürgermeister Dengler-Reinerz: Der Gesetz-Entwurf zum Schutze der Mineral- und Thermal-Quellen. Dr. Klose-Reinerz: Reinerz in seiner Stellung zur modernen Tuberkulose-Behandlung. Sanitätsrath Dr. Adam-Flinsberg: Ueber sanitäts- und baupolizeiliche Verordnungen. Dr. Schlössing-Görbersdorf: Wie ist der Furcht vor Tuberkulose-Ansteckung zu steuern? Bürgermeister Dengler-Reinerz: Verpflegung in den Kurorten. Dr. Determeyer-Salzbrunn: Weiteres über die Hygiene der Kurorte. Dr. Stern-Reinerz: Ist das Höhenklima noch als Heilfaktor in der Phthiseotherapie zu betrachten? Dr. Witczack-Jastrzemb: Honorirung der Badeärzte. Dr. Schlössing-Görbersdorf: Ueber die Berechtigung, sich Kurort nennen zu dürfen. Brunnen-Direktor Hoffmann-Salzbrunn: Absperrung der Kurplätze. Dem Bädertage gehörten dieselben Kurorte wie im Vorjahre (vgl. Veröff. 1899 S. 24) an.

Königreich Sachsen. Fleischbeschau im Jahre 1898.[1]) (V. Bericht über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau. Von Edelmann.)

Während des Berichtsjahres sind von den der Schlachtsteuer unterworfenen Thieren geschlachtet worden: 1 201 932 Stück (darunter 12 078 Nothschlachtungen), und zwar 35 636 Ochsen (124 Nothschlachtungen), 188 643 sonstiges Rindvieh mit Ausnahme der Kälber (5374) und 977 653 Schweine (6580). In 36 Städten, aus welchen Berichte über die Fleischschau verwerthet sind, wurden geschlachtet 104 018 Rinder, 248 659 Kälber, 153 638 Schafe, 3847 Ziegen, 439 745 Schweine, 4931 Pferde und 535 Hunde, zusammen 955 373 Thiere. Von den geschlachteten Thieren wurden für bankwürdig erklärt 947 069 = 99,13 %, wovon 73 188 unter Ausschluß einzelner Theile, beschlagnahmt 8304 = 10,18 % aller beanstandeten und 0,86 % der geschlachteten Thiere. Von den beanstandeten ganzen Thieren wurden vernichtet 1229 = 0,12 %, der Freibank überwiesen 7075 = 0,74 %. Von Fleisch wurden vernichtet 11 939,10 kg, zur Freibank kamen 3434,18 kg. Von einzelnen Organen wurden vernichtet: 53 182 Lungen, 1248 Herzen, 27 374 Lebern, 3592 Milzen, 7586 Magen und Gedärme, 6337 Nieren, 3416 Uteri, 1032 Euter, 612 Kopftheile, 196 Zungen, 4130 Verschiedenes.

Tuberkulös wurden befunden 31 690 Rinder (= 30,46 % der geschlachteten Rinder), 617 Kälber (0,24 %), 143 Schafe (0,09 %), 16 Ziegen (0,41 %), 13 898 Schweine (3,16 %), 8 Pferde (0,16 %), 2 Hunde (0,37 %), zusammen 46 374 Thiere (4,85 %). Von den tuberkulösen Thieren wurden vernichtet: 510 Rinder, 160 Kälber, 7 Schafe, 2 Ziegen, 132 Schweine, 1 Pferd, 2 Hunde, für bankwürdig erklärt: 29 593 Rinder, 289 Kälber, 128 Schafe, 12 Ziegen, 10 321 Schweine, 7 Pferde. Der Freibank wurden überwiesen die verwerthbaren Theile im rohen Zustande von 783 Rindern, 94 Kälbern, 5 Schafen 2 Ziegen, 605 Schweinen, nach vorheriger Sterilisirung des Fleisches und Ausschmelzen des Fettes von 800 Rindern, 74 Kälbern, 3 Schafen, 1954 Schweinen, nur das Fett im ausgeschmolzenen Zustande von 4 Rindern und 886 Schweinen.

Wegen sonstiger Krankheiten wurden geschlachtete Thiere beanstandet: Rinder: Strahlenpilze (507 Fälle), Leberegel (1815), Echinokokken (2794), Finnen (374); Kälber: Nierenkrankheiten (629), Gelbsucht (39); Schafe: Echinokokken (1421), Gelbsucht (33), Leberegel (6762), Lungenwürmer (5124); Ziegen: Leberegel (7), Echinokokken (8), Finnen, Gelbsucht (je 1); Schweine: Strahlenpilze (138), Leberegel (144), Echinokokken (281), Finnen (131), Gelbsucht (35), Lungenwürmer (1541), Muskelkonkremente (54), allgemeiner Rothlauf (166), Schweineseuche und Schweinepest (6); Pferde: Echinokokken, Gelbsucht (je 1), Lungenkrankheiten (112).

Die Zahl der in Sachsen trichinös befundenen Schweine betrug 61 = 0,0062 % der überhaupt geschlachteten 977 653 Schweine; es wurden ferner 5 Hunde, 5 amerikanische Speckseiten, 9 amerikanische Schinken und 1 Schinken österreichischen Ursprungs, 1 Stück amerikanisches Schweinepökelfleisch, 29 ebensolche Schweinepökelkämme, 3 Würste, sowie verschiedene weitere Fleischstücke aus amerikanischen Sendungen trichinös befunden.

Außer den 4931 in Schlachthäusern geschlachteten Pferden wurden noch weitere 1833 Pferde in Roßschlächtereien, mithin zusammen 6764 Stück geschlachtet, d. s. 865 = 14,6 % mehr als im Vorjahre. 2 in Roßschlächtereien geschlachtete Pferde wurden als unbrauchbar vernichtet.

Königreich Sachsen. Fleischbeschau in Dresden im Jahre 1898[1]). (Bericht über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Dresden im Jahre 1898.)

Im Jahre 1898 wurden dem Schlacht- und Viehhofe zugeführt und im lebenden Zustande untersucht insgesammt 346 137 Thiere, nämlich 35 242 Rinder, 83 967 Kälber, 59 108 Schafe, 114 Ziegen, 167 706 Schweine. Thierärztlicherseits beanstandet und der Sanitätsanstalt lebend überwiesen wurden vom Marktvieh 50 Rinder (darunter 15 wegen Abmagerung und Tuberkulose-Verdacht, 1 wegen Maul- und Klauenseuche). 107 Kälber, 26 Schafe, (5 wegen Maul- und Klauenseuche), 544 Schweine (54 wegen Maul- und Klauenseuche, 48 wegen Rothlauf, 3 wegen Schweineseuche), ferner 21 Rinder (18 wegen Maul- und Klauenseuche, 1 wegen Tuberkulose-Verdacht), welche wegen Unzulänglichkeit des Schlachthauses der Sanitätsanstalt in den Schlachthallen des Schlachthofes geschlachtet wurden. Außerdem mußten 1 Rind, 24 Kälber, 15 Schafe und 126 Schweine, welche auf dem Transport, sowie 16 Kälber, 5 Schafe, 43 Schweine, welche in den Stallungen des Schlacht- und Viehhofes verendet waren, beschlagnahmt und der Sanitätsanstalt überwiesen werden.

Im Ganzen sind in dem Schlachthofe, einschließlich der Schlachthöfe Strehlen, Pieschen und Trachenberge sowie der Pferdeschlächterei im Jahre 1898 geschlachtet worden: 277 248 Thiere, und zwar 25 930 Stück Rindvieh, 75 790 Kälber, 46 871 Schafe, 12 Ziegen, 127 312 Schweine und 1333 Pferde, einschließlich 2 Esel. Hiervon wurden für bankwürdig erklärt 274 707 Thiere = 99,08 %, von diesen 20 381 = 7,35 % unter Beschlagnahme einzelner Theile; der Freibank wurden überwiesen 2361 = 0,85 %, ganz vernichtet 180 = 0,06 %. An einzelnen Organen wurden beanstandet 15 900 Lungen, 528 Herzen, 6266 Lebern, 87 Milzen, 840 Magen und Därme, 702 Nieren, 1112 Uteri, 241 Euter, 83 Kopftheile, 63 Zungen, 991 Verschiedenes und 2372,60 kg Fleisch.

An frischem Fleisch wurden im Berichtsjahre eingeführt und zur Beschau gestellt 77 909 Stück im Gewicht von 994 908,5 kg, hiervon wurden zurückgewiesen 11 901,4 kg, beanstandet aber freigegeben 834 Stücke, beschlagnahmt und vernichtet 2082,73 kg.

[1]) Vgl. Veröff. 1898 S. 1064.

[1]) Vgl. Veröff. 1899 S. 184.

Von den geschlachteten Thieren wurden tuberkulös befunden 8351 Stück Rindvieh (32,21 % der geschlachteten Rinder), 263 Kälber (0,35 %), 21 Schafe (0,04 %), 3628 Schweine (2,85 %), 1 Pferd (0,08 %), zusammen 12 264 Thiere = 4,42 % aller geschlachteten Thiere. Es wurden von den tuberkulösen Thieren vernichtet 66 Rinder, 21 Kälber, 10 Schweine, für bankwürdig erklärt 7819 Stück Rindvieh, 133 Kälber, 19 Schafe, 2637 Schweine, 1 Pferd, der Freibank überwiesen die verwerthbaren Theile in rohem Zustande von 254 Stück Rindvieh, 67 Kälbern, 2 Schafen, 396 Schweinen, das sterilisirte Fleisch und Fett von 212 Stück Rindvieh, 42 Kälbern, 331 Schweinen, nur das Fett in geschmolzenem Zustande von 254 Schweinen.

Von anderen Krankheiten waren die hauptsächlichste Veranlassung zur Beanstandung geschlachteter Thiere bei Rindern: Aktinomykose (133 Fälle), Distomatose (372), Echinokokken (329), Finnen (200); bei Schafen: Distomatose (1621), Echinokokken (255), Lungenwürmer (2434); bei Schweinen: Aktinomykose (31), Echinokokken (682), Finnen (24), Lungenwürmer (637), allgemeiner Rothlauf (41), Trichinen (18). Von dem eingeführten Fleisch wurde eine größere Anzahl einzelner Theile und Organe wegen Distomatose, Echinokokken und Tuberkulose beschlagnahmt und vernichtet.

Norwegen. Statistik der Irrenanstalten im Jahre 1897. (Nach Norges officielle Statistik, tredie Raekke Nr. 320.) Vgl. Veröff. 1898 S. 1133.

Die 11 Irrenanstalten des Landes zählten im Berichtsjahre 1571 (im Vorjahre 1554) Betten und 2371 (2322) Pfleglinge, darunter 1072 (1078) weibliche Personen; von den Behandelten gehörten 351 (333) der wohlhabenden und 2020 (1989) der unbemittelten Volksklasse an. Zur Entlassung kamen 610 Personen, davon 386 als geheilt oder gebessert; gestorben sind 113, im Bestand geblieben 1648 Personen. Von 756 während des Jahres in Zugang gekommenen Pfleglingen, deren Alter festzustellen war, hatten 53 das 20. Lebensjahr noch nicht erreicht, 86 das 60. Lebensjahr überschritten. Die Gesammtzahl der Verpflegungstage betrug 597 738.

Der Hauptheil der Kranken, nämlich 31,8 bezw. 15,8, 11,6 und 11,0 % litt an Dementia, Melancholie, Verrücktheit und Manie; wegen Idiotie waren 75, wegen allgemeiner Paralyse 56, wegen Alkoholismus 39 Personen in Pflege. Als vermuthliche Krankheitsursache ist bei 225 Neuaufgenommenen erbliche Belastung, bei 76 erbliche Anlage in Verbindung mit anderen Einflüssen, bei 17 Syphilis, bei 39 Trunksucht verzeichnet. Von anderweitigen Krankheiten wurden 185 Pfleglinge befallen, darunter 66 von Durchfall, 20 von Influenza, 10 von Rose, 3 von Krebs und 1 von Diphtherie. Als Todesursache findet sich u. A. angegeben: in 33 Fällen Lungenschwindsucht, in 2 Tuberkulose anderer Organe, in 15 croupöse Lungenentzündung, in 4 Altersschwäche, in 3 Fällen Selbstmord.

Die Pilgerfahrten im Rothen Meere 1898 und 1899. Von Seiten des internationalen Gesundheitsrathes zu Alexandrien werden folgende Angaben über die Pilgerbewegung der beiden letzten Jahre veröffentlicht. In der Zeit vom 14. Mai bis 18. August 1898 waren im Quarantänelager zu El Tor auf dem Seewege 16 952 Pilger eingetroffen, von denen 163 theils hier, theils in Abu Zulima starben, und 52 bei Abfahrt der Pilgerschiffe in El Tor zurückbleiben mußten, so daß 16 737 nach Suez bis zum 11. September zurückbefördert waren. In der Zeit vom 3. Mai bis 20. August 1899 sind in dem Lager zu El Tor 13 146 Pilger auf dem Seewege angekommen, außerdem im Juni mittels Karawane und im August auf dem Landwege 123 Pilger, so daß deren Gesammtzahl sich auf 13 269, d. i. 3683 weniger als im Vorjahre belief[1]). Bis zum 15. September 1899 waren in diesem Jahre 13 040 Pilger wieder in Suez eingetroffen, nachdem 183 im Lager von El Tor und 19 in Abu Zulima gestorben waren; 43 wurden bei Abfahrt der Pilgerschiffe in Behandlung zurückgelassen, und sind von letzteren noch 28 gestorben. Von den 20 Pilgerschiffen d. J. 1899 hatten 13 die englische, 7 die türkische Flagge gehißt. Wie schon früher, so hatte man auch in den letzten beiden Jahren auf den Schiffen weit mehr Pilger gefunden, als in den Patenten angegeben worden waren (vgl. Veröff. 1898 S. 149).

Britisch-Ostindien. Die Pest von 1896 bis 1899. Die Nr. 49 der Bombay government gazette vom 7. Dezember v. J. enthält eine Uebersicht über die Verheerungen, welche die Pest nach den wöchentlich eingegangenen Ausweisen vom September 1896 bis einschl. Mai 1899 in den unter einheimischen Fürsten stehenden Gebieten Ostindiens angerichtet hat. Darnach sind unter der Gesammtbevölkerung dieser Gebiete, welche auf rund 6 ½ Millionen (6 480 327 Einw.) beziffert wird, in der genannten Zeit 35 692 Personen an der Pest erkrankt und 27 174 Personen der Pest erlegen, d. h. in Jahresfrist sind durchschnittlich *12 980* Pestkranke und *9880* Pesttodesfälle in diesen Staaten zur Anzeige gelangt. Besonders groß waren die Verheerungen im Gebiete von Cutch, welches namentlich im Jahre 1899 von der Seuche stark betroffen war; unter einer Bevölkerung von 558 415 Personen sind daselbst während der 2 ¾ Jahre angeblich 8911, d. h. etwa *16* von je 1000 Bewohnern an der Pest gestorben. In dem fast drei Mal so stark bevölkerten Gebiete von Kolhàpur mit dem südlichen Maràtha starben in derselben Zeit 12 072 Personen oder *7,7* auf je 1000 Bewohner an der Pest, und in dem am meisten bevölkerten Gebiete von Kathiàwàr nur 1699 Personen oder *0,6* auf je 1000 Bewohner.

Niederländisch-Indien. Achter Jahresbericht über die Kuhpockenlymph-Anstalt und vierter Jahresbericht über das Pasteur'sche Institut in Weltevreden für das Jahr 1898.

Zur Herstellung des Impfstoffes wurde Anfangs 1 Gewichtstheil Vaccine mit 10 Gewichtstheilen einer aus 2 Theilen Glycerin und 1 Theil Wasser bestehenden Mischung versetzt. Die ungünstigen Resultate, welche mit diesem Impfstoff bei einer probeweisen Verwendung in der Zeit vom Februar bis April erzielt wurden, haben den Anlaß gegeben, die Zusammensetzung des Impfstoffes zu ändern, dergestalt, daß auf 1 Theil Vaccine 7 Theile einer aus 1 Theil Wasser und 4 Theilen Glycerin bestehenden Mischung genommen wurden. Behufs Herstellung der Kuhpockenlymphe wurden die Vaccinepusteln am Kalbe durch Abwaschen, Abspülen mit Kreolin und danach mit sterilisirtem Wasser so gut als möglich gereinigt, abgekratzt und gesammelt. Die so gewonnene Pulpa wird in einem Uhrschälchen gewogen und ein Theil derselben, nachdem er fein verrieben ist, im Verhältniß von 1 : 7 mit der erwähnten Mischung von Glycerin und Wasser versetzt. Der andere Theil wird gleichfalls fein verrieben, jedoch mit nur 2 Theilen der erwähnten Mischung von Glycerin und Wasser versetzt. Die in ersterer Art verdünnte Lymphe wird in Glasröhren, die andere zwischen Glasplatten verpackt, jene in ausgehöhlten Stücken von Pisongstämmen, diese in Kartons in Holzkistchen versandt. Kleine Röhrchen enthalten ½ ccm Impfstoff für etwa 25, größere 1 ccm für ungefähr 50 Personen. Versuche, welche mit dem Impfstoff in Djombang angestellt wurden, ergaben ein günstiges Resultat: mit dem Inhalte von 47 Röhrchen wurden 1528 Kinder geimpft; von den 10 930 Stichen und Schnitten entwickelten sich 10 404 Pusteln = 95,1 %. Wenn die in den letzten Tagen im Dezember bereits versendeten Röhrchen nicht

[1]) Vgl. hierzu Veröff. 1899 S. 426.

mitgerechnet werden, in welchen der Impfstoff wegen des ungeeigneten Mischungsverhältnisses weniger gut war, so ergeben sich 99.3 % Impfpusteln. Mit der verdünnten Glycerin-Vaccine in Röhrchen sind vom 6. Mai bis 14. September in 15 Impfdistrikten Impfungen ausgeführt worden, welche ein günstiges Ergebniß hatten und zu dem Schlusse berechtigen, daß der Impfstoff allen Anforderungen entspricht, welche an denselben in tropischen Klimaten gestellt werden müssen.

Während des Berichtsjahres wurden für die Gewinnung von Vaccine 159 Kälber verwendet. Versendet wurden 11 243 Portionen Impfstoff zwischen Glasplatten, 505 in großen, 225 in kleinen Röhrchen. Ein Vergleich mit den einzelnen Jahrgängen seit 1893 ergiebt eine erhebliche Zunahme der versendeten Impfstoffmengen, obgleich die Zahl der zur Vaccine-Gewinnung verwendeten Kälber wesentlich geringer geworden ist. Die Kälber wurden stets mit der mehr verdünnten Lymphe geimpft, welche fortgesetzt eine gute Wirkung hatte. Das Ergebniß der Impfung ist von 15 262 Impflingen bekannt geworden. Auf 115 664 Stichen und Schnitten haben sich 85 057 = 73,5 % Pusteln entwickelt. In den Jahren 1896 und 1897 wurden davon nur 37,5 und 39,4 % erzielt. Auffallend war, daß aus einigen Impfdistrikten stets gute, aus anderen stets schlechte Resultate mitgetheilt wurden. Dies konnte nur in der Art der Verwendung der Lymphe begründet sein. Die ungünstigen Resultate müssen theils darauf zurückgeführt werden, daß zu viel Personen mit der Dosis geimpft wurden, theils darauf, daß mit der Verwendung des Impfstoffes zu lange gewartet wurde und infolge des tropischen Klimas die Virulenz abgenommen hatte.

In der Lymphgewinnungs-Anstalt selbst wurden 4550 Personen, nämlich 825 Europäer, 3043 Eingeborene und 682 Militärpersonen geimpft. Von den Impflingen, welche kontrolirt werden konnten, haben 263 Europäer mit 538 Stichen und Schnitten 533 = 99,07 %, 722 Eingeborene mit 4244 Stichen ꝛc. 3932 = 92,6 % Impfpusteln bekommen. Nach der Wiederimpfung entwickelten sich bei den kontrolirten 201 Europäern aus 402 Schnitten 271 = 67,4 %, bei den 1529 Eingeborenen aus 4276 Schnitten und Stichen 2378 = 55,6 % Pusteln. Die Resultate der Impfung und Wiederimpfung der Militärpersonen, ihrer Frauen und Kinder sind nicht bekannt geworden.

Im Pasteur'schen Institute sind 218 Personen gegen Tollwuth behandelt worden; bei 15 war die Behandlung am Jahresschlusse noch nicht beendet. Von den 203 entlassenen Personen waren 3, wie sich nachträglich durch Fehlschlagen der Probeimpfung mit dem Gehirn der betreffenden Thiere herausstellte, nicht von tollen Hunden gebissen worden.

Die behandelten Personen wurden in 3 Klassen getheilt:

A. solche, bei welchen die Tollwuth bei dem betr. Thiere durch Ueberimpfung oder dadurch, daß andere Thiere oder Menschen, welche von demselben Hunde gebissen wurden, an der Tollwuth gestorben sind, festgestellt wurde (23);

B. solche bei welchen die Tollwuth des betr. Thieres durch die Beobachtung und Sektion von Sachverständigen festgestellt wurde (24);

C. solche, bei welchen die Tollwuth bei dem betr. Thiere aus dem Verhalten des Patienten und den sonstigen Umständen zu vermuthen war (153).

Es waren gebissen in das Angesicht 18, in die Oberextremitäten 105, in die Unterextremitäten und den Rumpf 72 Personen. 2 Personen hatten die Bißwunde ausgesogen; 2 andere waren an bereits vorhandenen Wunden von tollen Hunden geleckt worden; 1 Person hatte sich bei einer Sektion infizirt. 117 Personen waren von 90 unbekannten Hunden gebissen worden, 45 von 33 eigenen Hunden, 28 von 20 Hunden, welche Europäern gehörten, 2 von 2 Pferden, je 1 Person von 1 Katze und 1 Affen.

Während der Behandlung ist keine, dagegen ist je 1 Person 14 und 27 Tage nach Beendigung der Behandlung gestorben. In einem weiteren Fall, der einen 14 jährigen Jungen betraf und sich 20 Tage nach Beendigung der Behandlung einstellte und nach 5 Tagen mit dem Tode endigte, ist es zweifelhaft geblieben, ob Lyssa vorgelegen hat. Eine Person, welche nur 1 Tag in Behandlung war und diese dann verweigerte, ist 29 Tage nach dem Bisse an Lyssa gestorben.

Während früher Rückenmark verwendet wurde, welches 3 Tage getrocknet war, wurde im Jahre 1898 solches, das nur 2 Tage getrocknet war, verwendet. Die Temperatur in der Kühlkammer wurde von $24^1/_2$—25° C auf 19—20° C herabgesetzt.

(A. H. Nijland. Achtste Jaarverslag van het Parc-Vaccinogène en vierde Jaarverslag van het Instituut-Pasteur te Weltevreden over 1898. Veeartsenijkundige Bladen voor Nederlandsch-Indië 1899. Deel XII. Aflevering 3 S. 257 ff.)

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Janssens, Dr. E. Ville de Bruxelles. Service d'Hygiène. Son organisation et son mode de fonctionnement. Bruxelles 1898. 8°.

Lotsy, Dr. J. B. De localisatie van het alcaloid in Cinchona Calisaya Ledgeriana en in Cinchona Succirubra. (Mededeelingen van de laboratoria der gouvernement's kinaonderneming No 1.) Batavia 1898. 8° u. 4°.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München im Monat Dezember 1899[1]).

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand am 4. Dezember	am 11.	am 18.	am 25	am .	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. [2])	.	.	.	.		.	.	.
15	Charlotten- u. Leipzigerstr.	30,90	30,89	30,86	30,88	.	30,91	30,85	30,88
25	Köpenicker u N. Jacobstr.	31,54	31,54	31,47	31,47	.	31,54	31,43	31,49
9	Vor dem Invalidenpark	30,43	30,45	30,41	30,39	.	30,45	30,39	30,42
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,194	515,194	515,184	515,174	.	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme am 1. Dezbr. Morg. 8 Uhr: bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m	am 15. Dezbr. Morg. 8 Uhr: bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m
Berlin.												
Landwirthschaftliche Hochschule	6,5	—	6,8	7,6	8,5	9,6	−17·0	–	−1·0	1,0	4,5	8,1
München.												
Hygienisches Institut . .	−0·5	2,5	4,2	5,6	7,7	9,0	−8·0	−4·0	−0·5	1,2	4,8	6,8

1) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

2) Die Messung unterblieb wegen zu niedrigen Wasserstandes.

1. Woche vom 31. Dezbr. 1899 bis 6. Januar 1900. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	134 196	95	2	51	15	19,8	24,5	—	—	2	—	1	9	14	4	—	—	20	1
Altendorf	47 971	59	—	25	13	27,1	20,1[1])	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	16	3
Altona	154 164	123	5	49	9	16,5	22,9	—	—	—	—	—	6	8	—	—	—	32	3
Augsburg	87 996	60	2	36	10	21,3	27,7	—	—	—	—	—	7	2	3	1	1	24	—
Bamberg	41 695	27	—	25	3	31,2	22,8	1	—	2	—	—	4	4	—	—	—	14	—
Barmen	136 938	82	5	45	9	17,1	18,6	2	—	1	—	—	7	6	1	—	—	26	2
Berlin	1 767 605	931	44	659	174	19,4	21,3	9	21	13	—	—	86	75	30	5	4	414	11
Beuthen	44 534	35	—	19	9	22,2	24,7	—	—	1	—	—	—	—	4	4	—	14	—
Bielefeld	54 335	33	—	19	9	18,9	18,0	—	—	1	—	—	—	7	—	—	—	10	1
Bochum	59 562	46	—	28	13	24,4	23,5	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	22	1
Bonn	48 917	42	2	17[2])	3	18,1[2])	26,4	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	10	2
Borbeck	40 407	37	—	18	7	23,2	24,1[1])	—	2	—	—	—	—	5	1	—	—	10	—
Brandenburg	46 889	32	—	27	8	29,9	25,9	—	—	2	—	—	2	7	1	—	—	15	—
Braunschweig	128 354	77	—	31	7	12,6	22,1	—	—	—	—	—	9	8	—	—	—	13	1
Bremen	151 749	89	1	43[3])	8	14,7[3])	18,8	—	—	—	—	—	8	12	—	—	—	23	—
Breslau	412 959	294	16	181[4])	51	22,8[4])	27,9	2	—	2	—	—	30	27	14	1	1	103	3
Bromberg*	51 019	28	1	18	2	18,3	21,3	—	—	—	—	1	1	4	1	1	1	11	—
Charlottenburg	183 270	85	4	59	14	16,7	20,0	—	2	1	—	—	6	9	1	—	—	37	3
Chemnitz	181 243	141	4	86	45	24,7	29,7	1	—	1	—	—	9	7	1	1	1	67	—
Danzig	130 431	98	3	85	23	33,9	26,2	7	—	1	1	—	12	14	3	1	1	44	3
Darmstadt	69 574	28	—	21	4	15,7	20,0	1	—	—	—	—	1	5	—	—	—	14	—
Dessau	49 837	32	—	15	3	15,7	22,5	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	10	2
Dortmund	131 005	121	—	49	17	19,4	22,4	1	2	1	—	—	1	17	1	—	—	25	1
Dresden	397 906	268	8	128[5])	40	16,7[5])	21,3	1	—	1	—	1	21	16	1	—	—	84	3
Düsseldorf	205 056	177	3	64	17	16,2	21,7	—	—	1	—	—	5	10	3	—	—	43	2
Duisburg	80 341	66	3	41	11	26,5	23,9	—	5	—	—	—	2	13	1	—	—	17	3
Elberfeld	151 657	95	3	53	10	18,2	19,0	—	5	—	1	—	6	12	1	1	1	27	1
Elbing	49 760	43	4	24	8	25,1	27,5	—	—	1	—	—	1	—	5	3	2	16	1
Erfurt	83 254	52	2	22	4	13,7	21,3	—	—	—	1	—	4	1	2	1	1	14	—
Essen	112 496	90	2	30	14	13,9	23,2	2	—	—	—	—	5	5	—	—	—	17	1
Flensburg	44 226	29	4	14	4	16,5	21,6	—	—	1	—	1	—	2	—	—	—	10	—
Frankfurt a. M.	257 056	142	4	73	20	14,8	18,6	5	—	—	—	—	9	15	2	—	—	39	3
Frankfurt a. O.	62 301	44	5	26	3	21,7	25,1	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	21	1
Freiburg i. B.	57 448	18	2	17[6])	6	15,4[6])	23,0	—	—	—	—	—	2	3	1	1	1	11	—
Fürth 1./1.-6./1.	49 824	51	—	14	5	14,6	26,8	—	—	—	—	—	4	2	1	—	—	6	1
Gera	47 160	27	1	16	8	17,6	27,0	—	—	—	—	—	1	—	3	2	1	11	1
M.-Gladbach	57 361	41	—	21	9	19,0	23,2	—	—	2	—	—	4	4	—	—	—	11	—
Gleiwitz	47 316	51	—	23	8	25,3	20,2	—	—	1	1	—	—	6	—	—	—	15	—
Görlitz	77 260	44	2	24	11	16,2	24,6	—	—	3	—	—	4	2	1	—	—	13	1
Hagen	47 704	28	1	16	5	17,4	21,5	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	10	—
Halberstadt	45 184	26	2	11	—	12,7	24,3	—	1	—	—	—	1	4	—	—	—	5	—
Halle	129 717	83	1	50[7])	10	20,0[7])	23,0	—	—	1	—	1	4	9	2	1	1	31	2
Hamburg	673 544	397	16	236	58	18,2	24,7	—	—	—	1	—	31	26	4	—	—	168	6
Hannover	241 106	146	4	63	12	13,6	19,7	—	—	1	—	—	11	6	2	2	2	41	2
Harburg	49 454	33	—	13	2	13,7	22,9	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	8	2
Hildesheim	44 358	20	—	19	3	22,3	21,2	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	14	1
Kaiserslautern	44 293	31	1	11	3	12,9	19,5	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	7	—
Karlsruhe	93 495	55	1	34	16	18,9	19,2	—	—	—	—	—	4	5	3	1	1	21	1
Kassel	101 300	59	2	35	7	18,0	17,3	—	—	1	—	—	2	1	2	—	—	26	3
Kiel	100 786	57	1	23	9	15,0	21,6	—	1	—	—	—	5	3	—	—	—	18	2
Koblenz	42 257	25	—	21	7	25,8	19,8	—	—	—	—	—	3	6	—	—	—	10	2
Köln	357 605	268	10	179	58	26,0	24,9	23	—	1	—	—	12	29	13	1	1	99	2
Königsberg i. Pr.	183 273	.	.	.		.	27,2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Königshütte	52 209	54	—	23	13	22,9	26,1	—	—	—	—	—	1	6	—	—	—	15	1
Kottbus	41 482	22	—	17	4	21,3	24,1	—	—	1	1	—	2	1	—	—	—	11	1
Krefeld*	108 959	66	2	32	12	15,3	21,3	—	—	—	—	—	4	4	1	—	—	23	—
Leipzig	439 233	293	11	108	32	12,8	22,2	—	—	3	—	1	12	11	10	—	—	65	6
Liegnitz	56 053	34	—	19	2	17,6	27,5	—	1	1	—	—	2	6	2	—	—	7	—
Linden*	43 015	49	2	20	9	24,2	32,5	—	—	1	—	1	1	5	—	—	—	12	—
Ludwigshafen	45 835	45	1	19	7	21,6	24,6	—	—	1	—	—	5	—	—	—	—	12	1
Lübeck	76 135	54	2	22	4	15,0	19,6	—	2	2	1	—	—	4	—	—	—	12	1
Magdeburg	225 598	114	11	88	25	20,3	24,4	—	1	—	—	—	12	13	5	1	1	57	—
Mainz	79 607	54	3	22	—	14,4	21,1	—	—	1	—	—	10	2	—	—	—	9	—
Mannheim	118 243	.	.	.	.	.	21,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Metz	58 987	.	.	.	.	.	19,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mülhausen i. E.	88 573	57	6	35	11	20,5	23,4	—	—	—	—	1	4	7	3	3	2	20	—

Die Einwohnerzahlen (Spalte 2 und 7) sind in üblicher Weise auf den 1. Juli 1900 berechnet. Wegen der Bedeutung des Zeichens * s. S. 42.

[1]) Durchschnitt 1889/98. — [2]) Ohne Ortsfremde 14 = 14,9 ‰. — [3]) Desgl. 40 = 13,7 ‰. — [4]) Desgl. 172 = 21,7 ‰. — [5]) Desgl. 123 = 16,1 ‰. — [6]) Desgl. 15 = 13,6 ‰. — [7]) Desgl. 45 = 18,0 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülheim a. Rh.* .	40 589	33	3	23	5	29,5	25,5	4	—	—	—	1	3	8	—	—	—	6	1
München	459 116	325	10	206	69	23,3	26,2	6	—	3	—	1	19	30	22	—	—	119	6
Münster	64 015	23	1	27	7	21,9	23,8	1	—	—	—	—	5	7	—	—	—	14	—
Nürnberg	217 942	207	3	99	40	23,6	24,3	3	—	—	—	1	11	23	4	2	1	53	4
Offenbach.	43 339	34	1	18	8	21,6	20,2	1	—	—	—	—	1	7	2	1	1	7	—
Osnabrück	49 628	23	—	11	3	11,5	19,9	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	7	—
Plauen i. V. . . .	67 285	54	2	29	11	22,4	23,0	3	—	2	—	—	3	1	1	1	1	18	1
Posen.	76 267	45	—	36	8	24,5	26,8	—	—	—	1	—	8	8	—	—	—	19	—
Potsdam	62 482	30	2	22[3]	5	18,3[3]	22,0	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	20	1
Regensburg	45 098	33	—	20	10	23,1	28,5	—	—	—	—	—	2	3	2	—	—	13	—
Remscheid	53 617	36	1	23	6	22,3	20,0	—	—	1	1	—	4	3	—	—	—	12	2
Rixdorf*	79 341	49	4	27	11	17,7	26,8[1]	—	—	—	—	—	2	8	—	—	—	17	—
Rostock	54 687	20	1	23	6	21,9	20,4	—	—	—	—	—	3	5	1	1	1	14	—
Schöneberg*	89 875	44	—	19	6	11,0	15,4[2]	1	—	—	—	—	2	1	—	—	—	15	—
Solingen.	44 789	36	1	17	4	19,7	22,3	—	—	—	1	—	3	3	—	—	—	9	1
Spandau.	65 443	51	1	19	8	15,1	23,9	—	—	—	—	—	3	5	1	—	—	10	—
Stettin	164 031	115	1	71	20	22,5	26,0	2	—	3	—	1	8	9	—	—	—	48	—
Straßburg i. E. . .	147 009	103	2	52	14	18,4	23,5	—	—	—	—	—	6	11	10	10	9	18	7
Stuttgart	156 417	69	5	40	9	13,3	19,0	—	—	3	—	-	4	4	2	2	2	25	2
Trier	44 056	23	1	17	6	20,1	22,2	—	1	—	—	—	3	2	—	—	—	11	—
Ulm	42 706	19	1	8	2	9,7	19,7	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	5	2
Wiesbaden.	83 166	38	1	37	7	23,1	18,7	1	—	—	—	—	4	7	1	—	—	23	1
Würzburg	75 991	56	—	30[4]	4	20,5[4]	24,3	2	—	—	—	—	8	10	—	—	—	10	—
Zwickau.	54 168	17	2	22	11	21,1	25,2	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	16	3

Woche vom 31. Dezember 1899 bis 6. Januar 1900. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 30 Dezbr.	523 266	309	16	341	49	33,9	.	—	—	—	2	—	24	125	8	—	—	176	6
Antwerpen bis 30. Dezbr.	287 462	155	5	99	31	17,9	.	—	—	—	2	3	6	30	6	—	.	50	2
Brüssel	207 910	99	6	90	21	22,5	.	—	—	1	2	—	13	21	9	.	.	42	2
Budapest bis 30. Dezbr. .	666 722	429	9	285	67	22,2	.	6	7	5	—	—	12	41	13	.	.	190	11
Christiania	221 255	187	6	57	13	13,4	.	2	—	—	—	—	9	5	2	.	.	38	1
Edinburg	302 262	165	.	134	25	23,1	.	—	—	—	—	.	8	—	—	.	.	126	.
Glasgow	743 585	427	.	409	.	28,6	.	20	4	1	.	.	.	6	8	.	.	370	.
Kopenhagen	349 000	279	6	131	33	19,5	.	—	1	2	—	—	16	22	1	.	.	85	4
Krakau bis 30. Dezbr. .	83 730	74	3	69	10	42,9	.	—	1	2	2	—	10	13	2	2	2	39	—
Lemberg bis 30. Dezbr. .	142 280	68	14	65	13	23,8	.	1	—	1	—	—	18	6	—	—	.	37	2
London	4 589 129	2792	.	3266	407	37,1	.	62	6	59	19	4	200	720	29	—	—	2064	103
Lyon bis 23. Dezbr. . .	466 028	160	10	242	34	27,0	.	—	—	—	—	—	37	93	5	—	.	106	1
Madrid bis 25. Novbr. .	512 596	2)2	26	356	107	36,1	.	3	—	4	4	1	38	.	55	.	.	245	6
Moskau bis 30. Dezbr. .	988 610	.	17	521	179	27,4	.	7	13	14	5	—	56	33	58	.	.	335	.
New York bis 9. Dezbr. .	3 550 053	1745	99	1193	221	17,5	.	11	6	50	20	3	138	248	15	.	.	651	51
Odessa	414 800	.	12	160	41	20,1	.	5	3	3	1	3	21	2	7	7	7	115	—
Paris	2 511 629	1173	80	1092	117	22,6	.	9	5	8	9	1	188	171	33	—	—	642	26
Petersburg bis 30. Dezbr.	1 132 677	405	29	618	215	28,4	.	14	19	36	14	1	97	32	52	.	.	353	.
Prag und Vororte . .	385 952	199	14	192	37	25,9	.	1	2	1	2	—	37	25	5	.	.	108	11
Rom bis 9. Dezbr. . .	507 244	240	19	229	21	23,5	.	6	—	1	7	—	23	24	14	.	.	151	3
Stockholm bis 30. Dezbr.	291 580	209	10	98	15	17,5	.	—	—	12	—	—	16	14	4	1	1	47	5
Triest	167 286	139	18	93	21	28,9	.	5	1	1	1	—	12	21	—	—	—	46	3
Venedig bis 23. Dezbr.	171 779	53	8	81	13	24,5	.	—	—	5	1	—	3	19	3	.	.	49	1
Warschau bis 23. Dezbr. .	601 408	309	16	275	62	23,8	.	4	6	7	2	—	38	43	23	.	.	147	5
Wien	1 639 811	1016	67	615	130	19,5	.	14	8	6	2	—	116	116	19	—	—	311	23

Gemeldete Erkrankungen.

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 31. Dezember 1899 bis 6. Januar 1900.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu Berlin[10]	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	8	—	2	—	1	2	—	1	4	4	1	—	6
Scharlach	11	1	3	4	2	—	3	—	3	—	—	—	6
Diphtherie u. Croup .	41	-	2	3	6	5	11	-	5	2	1	2	5
Unterleibstyphus . .	2	—	—	—	—	—	—	2	2	1	—	1	1
Brechdurchf. inkl. Ruhr	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber . . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Wechselfieber. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Rose	10	—	3	1	3	2	—	1	3	1	1	6	5
Syph. inkl. Gonorrhöe	55	17	18	4	23	16	21	4	46	8	6	14	62
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	51	3	8	2	6	8	2	1	16	3	6	—	20
Lungenschwindsucht	76	2	15	—	14	10	2	4	34	5	9	12	32
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	88	21	35	8	9	20	15	4	67	7	3	5	40
Akuter Darmkatarrh .	11	—	6	1	—	2	4	2	3	—	—	—	6
Chron. Alkoholismus	16	4	3	1	—	—	2	3	1	2	3	1	18
Ak. Gelenkrheumatism.	37	1	12	—	5	4	6	1	26	8	3	6	12
And. rheumat. Krankh.	37	3	15	4	2	2	12	3	19	4	3	8	15
Verletzungen	110	7	64	7	28	24	17	11	75	22	8	18	66
Alle übrigen Krankh.	617	56	268	49	146	155	119	38	321	74	33	103	455
Summe	1173	115	454	84	245	250	214	75	625	142	77	176	750
Verbliebener Bestand	4448	430	1983	323	1006	964	847	.	2118	487	444	914	3246

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Mas. u. Rötheln	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	1/1.-6/1.	3	38	[5])37	[5])80	2
Breslau . . .	31/12.-6/1.	1	80	11	9	—
R.-B. Aachen. .	desgl.	11	6	2	53	1
Arnsberg .	desgl.	14	35	99	63	6
Aurich . . .	desgl.	—	46	2	7	—
Düsseldorf . .	desgl.	15	149	131	118	5
Erfurt . . .	.	.	.	.	.	.
Hannover . .	.	.	.	.	.	.
Hildesheim . .	desgl.	9	26	9	22	—
Königsberg. .	24/12.-30/12.	12	130	35	84	—
Lüneburg . .	31/12.-6/1.	2	22	22	6	—
Marienwerder .	desgl.	—	7	11	7	—
Minden . . .	desgl.	3	—	19	25	—
Münster . . .	desgl.	2	19	23	18	—
Osnabrück . .	desgl.	4	22	7	15	1
Posen. . . .	desgl.	11	49	31	24	1
Schleswig . .	desgl.	10	117	64	68	1
Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
Stade . . .	desgl.	2	1	12	10	2
Stettin . . .	desgl.	9	197	22	20	—
Stralsund . .	desgl.	—	7	9	5	—
Trier	desgl.	24	87	34	27	—
Wiesbaden . .	1/1.-7/1.	2	337	15	37	4
Stadt München	31/12.-6/1.	[6])3	[7])417	[8])7	[9])14	[6])—
Nürnberg . .	.	.	.	.	.	.
Hzgth. Braunschw.	desgl.	4	—	8	11	—
Reuß ä. L. . .	.	.	.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	1	—	9	5	—
Hamburg . .	desgl.	1	48	51	23	1

1) Durchschnitt 1887/96. — 2) Desgl. 1888/97. — 3) Ohne Ortsfremde 16 = 13,3 ‰. — 4) Desgl. 26 = 17,8 ‰. — 5) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — 6) Außerdem 3 Fälle aus der Vorwoche. — 7) Desgl. 228. — 8) Desgl. 11. — 9) Desgl. 12. — 10) Die Nachweise des St. Hedwigs-, des Jüdischen und des Lazarus-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 31. Dezember 1899 bis 6. Januar 1900.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	31. Dezember	6,5	2,8	747,9	752,6	757,8	92	87	98	0,4	SSW	1
	1. Januar	3,0	—0,8	760,2	760,9	760,7	97	96	98	1,2	SO	1
	2. "	3,5	0,8	757,6	755,6	753,1	94	91	91	0,2	O	1
	3. "	7,7	1,9	747,7	746,7	743,9	93	93	89	3,0	SW-SO	1
	4. "	7,2	2,3	748,0	748,9	749,3	95	79	87	1,8	SSW	1
	5. "	5,8	0,9	749,7	751,4	755,9	93	98	91	0,1	NO	1
	6. "	1,5	—0.2	762,0	764,2	765,0	71	73	83	0,2	O	1
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	31. Dezember	11,6	—1,8	712,8	715,1	716,7	83	43	84	—	W	1,1
	1. Januar	8,9	0,6	721,4	719,5	718,1	94	69	85	—	SW	1,2
	2. "	8,1	1,1	715,3	713,7	711,7	87	86	85	0,8	S	0,7
	3. "	5,8	—0,4	709,3	705,2	708,0	94	80	83	6,4	SW	1,1
	4. "	6,0	0,9	710,3	709,4	707,8	98	78	95	8,8	O	0,9
	5. "	4,0	0,0	705,9	709,0	713,0	98	93	94	6,6	SW	2,5
	6. "	2,5	0,2	717,6	718,3	718,8	94	92	85	—	NO	2,0

Hierzu gerichtl. Entsch. a. d. Gebiete d. ö. Gesundheitspfl. Band *II.* S. *369* bis *380*.

Anzeigen.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.
Für die Anzeigen verantwortlich: **Ad. Thiele** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 7816) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIV. Jahrgang. Berlin, den 24. Januar 1900. Nr. 4.

Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, aus Anlaß der Feier des Krönungs- und Ordensfestes

1. dem außerordentlichen Mitgliede des Kaiserl. Gesundheitsamtes, Königl. preußischen Geheimen Ober-Regierungsrath und vortragenden Rath im Ministerium des Innern Dr. Maubach den Rothen Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub,
2. dem außerordentlichen Mitgliede des Kaiserl. Gesundheitsamtes, Königl. preußischen Geheimen Medizinalrath und vortragenden Rath im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten Dr. Kirchner den Rothen Adler-Orden IV. Klasse,
3. dem technischen Hülfsarbeiter im Kaiserl. Gesundheitsamte, Königl. preußischen Sanitätsrath Dr. Brühl den Rothen Adler-Orden IV. Klasse

zu verleihen.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Britisch-Ostindien. (Vgl. S. 45.) In der Woche vom 16. bis 23. Dezember v. J. hat die Zahl der Todesfälle an Pest in ganz Indien wiederum abgenommen, sie betrug 1384 gegen 1686 in der Vorwoche. In der Stadt Bombay dagegen ist sowohl die Gesammtzahl der Todesfälle, wie auch die Zahl der Pesttodesfälle weiter gestiegen, erstere von 1305 auf 1552, letztere von 209 auf 278. In der Präsidentschaft Bombay sank die Zahl der gemeldeten Pesttodesfälle von 1008 auf 808, in Kalkutta von 81 auf 50, in dem Punjab von 5 auf 3. Etwas zugenommen hat die Seuche in der Präsidentschaft Madras, ebenso in den Centralprovinzen, aus denen 13 Pesttodesfälle gegen 8 in der Vorwoche gemeldet wurden. Im Staate Mysore blieb die Lage unverändert.

Vergleicht man (wie auf S. 21 begonnen) die Zahl der Sterbefälle in der Stadt Bombay während der Dezemberwochen 1899 mit den Zahlen der Vorjahre, so ergiebt sich Folgendes:

Es verstarben:

in der Woche, welche endete am	insgesammt 1899	1898	1897	im Durchschnitt der Jahre 1891—1895	davon an Pest 1899	1898	1897
12. Dezbr. .	1158	668	757	443	170	94	95
19. „ .	1323	765	808	449	248	114	158

Wie die Zahl der Peststerbefälle soll in der letzten Woche auch die sich erheblich steigernde Zahl der Sterbefälle an Pocken zur Erhöhung der Gesammtsterblichkeit beigetragen haben.

Japan. (Vgl. S. 2.) Durch einen japanischen Küstendampfer, welcher, von Osaka kommend, verschiedene Häfen der Binnensee und der Insel Kiushiu angelaufen hatte, scheint die Seuche nach Hakata verschleppt zu sein, wo am 27. November v. J. ein Knabe nach ärztlicher Feststellung an der Pest gestorben ist. Bis zum 8. Dezember lagen aus ganz Japan Meldungen von 20 Erkrankungen an Pest vor, welche 18 Mal tödtlich geendet hatten.

Mauritius. (Vgl. Veröff. 1899 S. 813.) Die seit Anfang August v. J. in Port Louis aufgetretene Pest hat sich daselbst während der Monate August, September, Oktober so heftig ausgebreitet, daß allein in der Stadt bis zu 72 Todesfälle in einer Woche festgestellt wurden. Während des Monats Oktober griff die Seuche auch in den ländlichen Bezirken der Insel um sich, doch nahmen dann

mit Eintritt der heißen Witterung gegen Ende Oktober die Todesfälle in Port Louis an Zahl merklich ab, was auch bis Mitte Dezember anhielt.

Nach den amtlichen Ausweisen wurden im Durchschnitt wöchentlich

31 Pesttodesfälle während des August,
48 " " " September,
34 " " " Oktober,
23 " " " November
und 8 " " der 1. Dezemberwoche
in Port Louis verzeichnet.

Auf der ganzen Insel sind indessen während der letzten Novemberwoche 46 Fälle von Pest (darunter 29 tödtlich abgelaufene) und während der ersten Dezemberwoche noch 40 (26) nach den amtlichen Meldungen vorgekommen.

Sandwich-Inseln. Ein Schreiben des Vorstandes der Gesundheitsbehörde in Honolulu bestätigt, daß von sechs pestverdächtigen Todesfällen bis zum 16. Dezember nur 2 nach dem Ergebniß der bakteriologischen Untersuchung durch Pest verursacht waren. (Vgl. S. 21.)

Süd-Australien Unter dem 16. Januar ist in Adelaide ein Fall von Pest amtlich gemeldet worden.

Gelbfieber. Es gelangten zur Anzeige in der Zeit vom 4. bis 17. November v. J. in Rio de Janeiro 6 Todesfälle, vom 13. bis 19. Dezember in Panama 4 Erkrankungen (und 1 Todesfall), vom 10. bis 23. Dezember in Havana 16 (14), am 29. Dezember in Matanzas 0 (1), vom 3. bis 16. Dezember in Santjago 2 (1), vom 22. November bis 19. Dezember in Miami 59 (6), vom 8. bis 21. Dezember in Vera Cruz 7 Todesfälle; ferner wurden auf Schiffen gemeldet vom 10. bis 16. Dezember in Columbia River 18 (6) und vom 17. bis 23. Dezember in Havana 1 Fall. (Public health reports 1899 Nr. 52 und 1900 Nr. 1.)

In Brasilien sind zufolge einer Mittheilung vom 28. Dezember im Staate Sao Paulo in Casa Branca und in Sorocaba mehrere Gelbfieberfälle aufgetreten; auch in früheren Jahren sind während der heißen Jahreszeit an diesen beiden Orten solche Erkrankungen vorgekommen.

Influenza. In Amsterdam ist seit Ende Dezember die Influenza sehr verbreitet und verursacht viele Todesfälle. In der letzten Berichtswoche starben dort 71, in der Woche vorher 47 Personen an der Influenza. Es ist z. Th. wohl diesem Umstande zuzuschreiben, daß die — auf je 1000 Einw. und die Zeit eines Jahres errechnete — Sterbeziffer, welche in der Woche vom 10. bis 16. Dezember v. J. noch 17,9 betrug, in den drei folgenden Wochen nacheinander auf 22,5 — 33,9 — 41,0 gestiegen ist.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Reg.-Bez. Königsberg, Lyon je 2, Madrid 5, Odessa, Warschau (Krankenhäuser) je 4 Todesfälle; Reg.-Bez. Königsberg 3, Hamburg (Krankenhäuser) 2, Antwerpen (Krankenhäuser) 4, London (Krankenhäuser) 10, New York 2, Paris 8, Petersburg 36, Warschau (Krankenhäuser) 11 Erkrankungen; **Flecktyphus:**[1]) Warschau (Krankenhäuser) 2 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 20 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 4 Todesfälle; **Milzbrand:** Moskau, Rom je 1 Todesfall; **Varizellen:** Nürnberg 32, Budapest 35, Kopenhagen 21, Wien 162 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 5, Bremen, Leipzig, Lübeck je 2, Amsterdam 71, London 340, Moskau, New York, Petersburg je 5, Paris 9 Todesfälle; Kopenhagen 92, Stockholm 25 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 37 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 41, Hamburg 30, Wien 40 Erkrankungen; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 98, München 23 Erkrankungen; **epidemische Ohrspeicheldrüsenentzündung:** Wien 28 Erkrankungen; **Lepra:** Hamburg 1 Todesfall.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15%): in Köln, Plauen — Erkrankungen kamen zur Meldung in Berlin 30, Breslau 82, in den Reg.-Bezirken Düsseldorf 170, Königsberg 125, Schleswig 127, Stettin 210, Wiesbaden 423, in München 374, Nürnberg 52, Hamburg 57, Budapest 142, New York 482, Petersburg 94, Wien 367 — desgl. an **Scharlach** (1886/95: 0,91%): in Duisburg, Elberfeld, Gleiwitz, Halberstadt — Erkrankungen wurden angezeigt in Berlin 36, im Reg.-Bez. Düsseldorf 131, in Hamburg 29, Budapest 33, Christiania 29, Edinburg 26, Kopenhagen 83, London (Krankenhäuser) 180, New York 167, Paris 68, Petersburg 72, Wien 43 — desgl. an **Diphtherie** und **Croup** (1886/95: 4,27%): in Flensburg — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 49, im Reg.-Bez. Düsseldorf 120, in Hamburg 28, Budapest 22, Christiania 25, Kopenhagen 62, London (Krankenhäuser) 172, New York 282, Paris 54, Petersburg 110, Stockholm 98, Wien 41; ferner kamen Erkrankungen an **Unterleibstyphus** zur Anzeige: in London (Krankenhäuser) 34, New York 91 (einschl. 50 nachträglich gemeldeter Fälle), Paris 42, Petersburg 143.

---

[1]) Der Todesfall an Flecktyphus, welcher nach den Veröffentlichungen 1899 S. 970 im September v. J. in Halberstadt vorgekommen ist, hat sich einer nachträglichen Mittheilung zufolge als ein Fall von Nervenfieber herausgestellt.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Hamburg. Die der Nr. 49 der „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes“ vom Jahre 1899 als besondere Beilage beigefügte Belehrung über die Pest ist unter dem 13. Dezember im Auftrage des Senats sämmtlichen Aerzten zugestellt worden. Gleichzeitig wurde denselben jedes Arbeiten mit Pesterregern, namentlich die Herstellung von Pestkulturen und die Ausführung von Thierversuchen mit Pesterregern untersagt. —

Niederlande. Der Minister des Innern hat mittels Verfügungen vom 11. und 16. Januar Paraguay und Rio de Janeiro für pestverseucht erklärt; die Beobachtungsfrist für verdächtige Schiffe ist auf zehn Tage festgesetzt worden. Letztere Bestimmung ist getroffen auf Grund des Art. 8 des Gesetzes vom 28. März 1877, welcher zuletzt durch das Gesetz vom 8. April 1893 (vgl. Veröff. 1893 S. 270) abgeändert worden ist. —

Spanien. Wegen Auftretens der Pest in Manila und in Rio de Janeiro ist unter dem 9. bezw. 15. Januar gegen Schiffe, welche von dort nach dem 19. bezw. nach dem 25. Dezember v. J. abgefahren sind, strenge Quarantäne verhängt worden. Zugleich gelten die in gerader Linie weniger als 165 km von Manila und Rio de Janeiro entfernten Häfen als verdächtig. —

Marokko. Zufolge Beschlusses des Gesundheitsraths in Tanger vom 8. Januar ist die Einfuhr von Lumpen, alten Kleidern und alten Säcken aus Portugal nach marokkanischen Häfen verboten, sofern diese Gegenstände für den Handel oder die Industrie bestimmt sind. —

Japan. Die Ministerialverordnung vom 18. November v. J. (vgl. S. 3) hat unter dem 7. Dezember einen Zusatz erhalten, wonach alte Teppiche, Unterlagen und Säcke ebenfalls unter das Einfuhrverbot fallen.

Die sonstigen Maßnahmen gegen die Ausbreitung der Pest sind zufolge einer Nachricht vom 8. Dezember v. J. im wesentlichen folgende:

1. Absperrung jedes Ortes, in welchem ein Erkrankungsfall eintritt, auf mindestens 10 Tage. In Städten wird das ganze betreffende Häuserviertel isolirt. Es wird für Desinfektion gesorgt und durch drei Aerzte täglich der Gesundheitszustand sämmtlicher Insassen untersucht. Verdächtige Kranke werden in das Hospital geschafft.

2. Aerztliche Untersuchung aller einen verseuchten Ort zu Schiff oder Eisenbahn verlassenden Personen. Dieselbe richtet sich hauptsächlich auf Röthung der Bindehaut der Augen, Zungenbelag, fieberhaften Puls und Schwellung der Achsel- und Leistendrüsen.

3. Aerztliche Untersuchung der Reisenden aller von verseuchten Orten kommenden Bahnzüge da, wo sie den Zug verlassen. Beim Vorhandensein einer verdächtigen Erkrankung können auch die Mitreisenden auf einige Tage abgesondert werden; jedenfalls unterliegen sie, ebenso wie das Gepäck, einem Desinfektionsverfahren.

4. Bezüglich der Schiffe kommen die Vorschriften der Hafenquarantäne zur Anwendung.

5. Verbot der Ausfuhr von Lumpen, altem Papier, alten Kleidern u. s. w. von einem verseuchten Orte nach anderen Theilen des Landes.

6. Für das ganze Land ist Reinigung der Häuser und Entfernung von Unrath, Abfällen und Kehricht unter polizeilicher Ueberwachung angeordnet. Verhaltungsmaßregeln werden bekannt gemacht, wobei insbesondere die Vertilgung der Ratten anempfohlen wird; diese wird in verseuchten Orten von der Polizei durchgeführt. —

Brasilien. In Anbetracht des Zurückgehens der Pestepidemie in Santos hat die Bundesregierung durch Verfügung vom 21. Dezember v. J. bestimmt, daß die von dem genannten Hafen kommenden Schiffe die strenge Quarantäne auf der Lazarethstation von Ilha Grande durchmachen dürfen. Dieselben haben dann, wenn sie reinen Gesundheitspaß bekommen und keine Gegenstände mit sich führen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, Zugang zu den übrigen Häfen von Brasilien.

Nachdem wegen eines Pesttodesfalls der Hafen von Rio de Janeiro unter dem 14. Januar für verdächtig erklärt worden ist, werden die aus Rio kommenden Schiffe nach Ilha Grande gewiesen, dort desinfizirt und erst nach Ablauf von 10 Tagen seit der Desinfektion in anderen brasilianischen Häfen zugelassen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pocken.

Dänische Antillen. Zufolge einer Mittheilung vom 10. Januar hat die Regierung anläßlich einer Pockenepidemie in Vera Cruz und im Innern von Mexiko eine 15tägige Quarantäne über die von jenem Lande kommenden Schiffe verhängt.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, Heroïn betr.[1])

Preußen. Bekanntmachung des Ministeriums für geistl. u. s. w. Angelegenheiten, betr. Heroïn. Vom 24. November 1899.

Die Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel vom 22. Juni 1896 — Min.-Bl. f. d. innere Verwaltung S. 123 — werden hiermit auf das unter dem Namen Heroïn seit einiger Zeit als Arzneimittel zur Anwendung kommende neue Derivat des Morphiums ausgedehnt.

Oben gedachte Vorschriften erhalten daher folgende Einschiebungen:

1. in dem Verzeichniß hinter Herba Hyoscyami . . . „Heroinum et ejus salia-Heroïn und dessen Salze 0,015;
2. in dem § 4 Abs. 1 hinter Morphin . . . „Heroïn“;
3. in dem § 4 Abs. 2 hinter:
   a) Morphin in der ersten Zeile . . . . „Heroïn“ und mit der Veränderung des jetzigen Textes „oder dessen“ in „oder deren“, und
   b) hinter „an Morphin oder dessen Salzen 0,03 Gramm“ . . . . . „an Heroïn oder dessen Salzen . . . . . 0,015 Gramm“.

In sinngemäßer Uebereinstimmung mit dieser Bekanntmachung haben Bekanntmachungen erlassen:

Königr. Sachsen durch Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. November 1899 (Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 567).

Württemberg durch Verfügung des Ministeriums des Innern vom 12. Dezember 1899 (Regierungsblatt S. 1141).

Hessen durch Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 13. November 1899 (Regierungsblatt Nr. 57).

Mecklenburg-Schwerin durch Verordnung des Ministeriums, Abth. für Medizinal-Angelegenheiten, vom 14. November 1899. (Regierungsblatt S. 821, 822).

Sachsen-Weimar durch Verordnung des Staats-Ministeriums, Departement des Innern, vom 8. November 1899 (Regierungsblatt S. 506).

Mecklenburg-Strelitz durch Großherzogl. Verordnung vom 28. November 1899 (Offizieller Anzeiger S. 651).

Oldenburg durch Bekanntmachung des Staats-Ministeriums, Departement des Innern, vom 30. November 1899 (Gesetzblatt S. 647).

[1]) Veröff. 1899 S. 445 u. 910.

Braunschweig durch Bekanntmachung des Ober-Sanitäts-Kollegiums vom 28. November 1899 (Gesetz- u. Verordn.-Samml. S. 943).

Sachsen-Meiningen durch Ausschreiben des Staats-Ministeriums, Abtheilung des Innern, vom 10. November 1899 (Samml. der Ausschreiben S. 409).

Sachsen-Altenburg durch Bekanntmachung des Gesammtministeriums vom 9. November 1899 (Amts- und Nachrichtsblatt S. 1153).

Sachsen-Koburg-Gotha durch Bekanntmachung des Staatsministeriums zu Koburg vom 9. Dezember 1899 (Gesetzsammlung für das Herzogthum Koburg Nr. 1306) und durch Bekanntmachung des Staatsministeriums zu Gotha vom 16. November 1899 (Gesetzsammlung für das Herzogthum Gotha Nr. 31).

Anhalt durch Bekanntmachung der Regierung, Abth. des Innern, vom 15. November 1899 (Staats-Anzeiger Nr. 276).

Schwarzburg-Sondershausen durch Verordnung des Ministeriums vom 29. November 1899 (Gesetzsammlung S. 485).

Schwarzburg-Rudolstadt durch Verordnung des Ministeriums, Abtheilung des Innern, vom 15. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 205).

Waldeck durch Bekanntmachung des Landesdirektors vom 17. November 1899 (Regierungsblatt S. 122).

Reuß j. L. durch Bekanntmachung des Ministeriums vom 13. Dezember 1899 (Gesetzsammlung S. 487).

Schaumburg-Lippe durch Bekanntmachung des Ministeriums vom 14. November 1899 (Landesverordnungen 1899 S. 235).

Lippe durch Bekanntmachung der Regierung vom 13. November 1899; nur lautet es nach der letzteren Bekanntmachung in § 4 Abs. 2 Zeile 6 „an Heroïn und dessen Salzen ꝛc.“ statt „Heroïn oder dessen Salzen ꝛc.“ (Gesetz-Samml. S. 543.)

Lübeck durch Verordnung des Senats vom 18. November 1899 (Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen 1899 Nr. 72).

Bremen. Verordnung, betr. Ergänzung der Verordnung vom 16. Juni 1896 über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel. Vom 24. November 1899. (Gesetzblatt S. 225).

In Ergänzung der Verordnung vom 16. Juni 1896 über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel verordnet der Senat:

§ 1. In das dem § 1 der Verordnung vom 16. Juni 1896 beigefügte Verzeichniß von Drogen und Präparaten, die nur auf schriftliche mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes, Zahnarztes oder Thierarztes als Heilmittel an das Publikum abgegeben werden dürfen, wird das unter dem Namen Heroïn eingeführte Derivat des Morphiums aufgenommen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 21. und bekannt gemacht am 24. November 1899.

Preußen. Gesetz, betr. die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Aerztekammern.
Vom 25. November 1899. (Ges.-Samml. 1899 S. 565.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags für den Umfang der Monarchie, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für den Bezirk jeder Aerztekammer wird ein ärztliches Ehrengericht, für den Umfang der Monarchie ein ärztlicher Ehrengerichtshof gebildet.

§ 2. Die Zuständigkeit des Ehrengerichts erstreckt sich auf die approbirten Aerzte mit Ausnahme:

1. derjenigen, für welche ein anderweit geordnetes staatliches Disziplinarverfahren besteht,
2. der Militär- und Marineärzte,
3. der Militär- und Marineärzte des Beurlaubtenstandes während ihrer Einziehung zur Dienstleistung.

Die der Zuständigkeit des Ehrengerichts zu 1 und 2 nicht unterworfenen Aerzte sind bei den Wahlen für das Ehrengericht weder wahlberechtigt, noch wählbar.

§ 3. Der Arzt ist verpflichtet, seine Berufsthätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in Ausübung des Berufs sowie außerhalb desselben sich der Achtung würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert.

Ein Arzt, welcher die ihm obliegenden Pflichten verletzt, hat die ehrengerichtliche Bestrafung verwirkt.

Politische, wissenschaftliche und religiöse Ansichten oder Handlungen eines Arztes als solche können niemals den Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens bilden.

Auf Antrag eines Arztes muß eine ehrengerichtliche Entscheidung über sein Verhalten herbeigeführt werden.

§ 4. Das Ehrengericht hat zugleich als Ehrenrath die Beilegung von Streitigkeiten zu vermitteln, welche sich aus dem ärztlichen Berufsverhältnisse zwischen Aerzten oder zwischen einem Arzte und einer anderen Person ergeben.

Bei Streitigkeiten zwischen einem Arzte und einer anderen Person findet das Vermittelungsverfahren nur auf Antrag der letzteren statt.

Der Vorsitzende des Ehrengerichts kann die Vermittelung einem Mitglied übertragen.

§ 5. Kommen in Bezug auf einen der im § 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Aerzte Thatsachen zur Kenntniß des Ehrengerichts, welche, wenn sie in Bezug auf einen anderen Arzt vorlägen, ein ehrengerichtliches Verfahren nach sich ziehen würden, so hat das Ehrengericht hiervon der vorgesetzten Dienstbehörde des Arztes Mittheilung zu machen.

Die vorgesetzte Dienstbehörde des Arztes wird, sofern nicht dienstliche Interessen entgegenstehen, das Ehrengericht von dem Ausgange des Verfahrens benachrichtigen.

§ 6. Zuständig ist das Ehrengericht derjenigen Kammer, in deren Bezirke der Arzt, gegen welchen das ehrengerichtliche Strafverfahren oder der Antrag auf ehrengerichtliche Vermittelung gerichtet ist, zur Zeit der Erhebung der Klage oder der Einreichung des Antrags seinen Wohnsitz oder in Ermangelung desselben seinen Aufenthalt hatte.

Streitigkeiten über die Zuständigkeit eines Ehrengerichts werden von dem Ehrengerichtshof endgültig entschieden.

Wenn der Ehrengerichtshof das Vorhandensein von Gründen anerkennt, aus welchen die Unbefangenheit des Ehrengerichts bezweifelt werden kann, so tritt an die Stelle des letzteren ein anderes von dem Ehrengerichtshofe zu bezeichnendes Ehrengericht.

§ 7. Das Ehrengericht besteht:

1. aus dem Vorsitzenden und drei Mitgliedern der Aerztekammer. Die Aerztekammer wählt die letzteren sowie vier Stellvertreter aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Amtszeit und bestimmt die Reihenfolge, in welcher die Stellvertreter zu berufen sind. Gehört der Vorsitzende der Aerztekammer zu den im § 2 bezeichneten Aerzten, so ist an seiner Stelle von der Aerztekammer ein viertes Mitglied des Ehrengerichts zu wählen;
2. aus einem von dem Vorstande der Aerztekammer für die Dauer von 6 Jahren gewählten richterlichen Mitglied eines ordentlichen Gerichts, für welches zugleich ein richterlicher Stellvertreter zu wählen ist.

Das richterliche Mitglied des Ehrengerichts erhält aus der Kasse der Aerztekammer neben einer Vergütung Tagegelder und Reisekosten für Dienstreisen nach den ihm in seinem Hauptamte zustehenden Sätzen.

Die Geschäfte des Ehrengerichts werden von den ärztlichen Mitgliedern unentgeltlich geführt; baare Auslagen werden ihnen jedoch erstattet; außerdem erhalten sie Tagegelder und Reisekosten nach den von der Aerztekammer zu bestimmenden Sätzen.

§ 8. Das Ehrengericht beschließt und entscheidet nach absoluter Stimmenmehrheit in der Besetzung von fünf Mitgliedern.

Zu jeder dem Angeschuldigten nachtheiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage betrifft, ist jedoch eine Mehrheit von vier Fünftel der Stimmen erforderlich.

Die das Verfahren leitenden Beschlüsse des Ehrengerichts können mittelst schriftlicher Abstimmung gefaßt werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Berathung verlangt.

Die bei einer Angelegenheit betheiligten oder für befangen erklärten Mitglieder des Ehrengerichts sind bei einer Beschlußfassung oder Entscheidung über dieselbe ausgeschlossen und werden durch Stellvertreter ersetzt. Der Ausschluß und die Ersetzung durch Stellvertreter tritt ohne Weiteres ein, wenn die betreffenden Mitglieder des Ehrengerichts sich selbst für betheiligt oder befangen erklären; andernfalls entscheidet darüber endgültig der Ehrengerichtshof.

§ 9. Den Vorsitz des Ehrengerichts führt der Vorsitzende der Aerztekammer, oder, falls dieser zu den im § 2 bezeichneten Aerzten gehört, den Vorsitz ablehnt oder sonst dauernd behindert ist, ein von den Mitgliedern des Ehrengerichts aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Amtszeit zu wählender Vorsitzender.

Der Vorsitzende vertritt das Ehrengericht nach Außen und vollzieht die von demselben auszustellenden Urkunden im Namen desselben. Er beruft die Sitzungen und ist verpflichtet, die Beschlüsse und Entscheidungen des Ehrengerichts zur Ausführung zu bringen.

Bei zeitweiliger Behinderung wird der Vorsitzende des Ehrengerichts durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, welcher von den Mitgliedern des Ehrengerichts aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt wird.

§ 10. Die Aerzte im Bezirke des Ehrengerichts sind verpflichtet, im Vermittelungsverfahren die verlangten Aufschlüsse zu geben, auch, wenn es wegen Streitigkeiten zwischen Aerzten schwebt, auf die an sie ergehenden Ladungen zu erscheinen und den dieserhalb erlassenen Anordnungen des Ehrengerichts und seiner beauftragten Mitglieder Folge zu leisten.

Zur Erzwingung einer solchen Anordnung können Geldstrafen bis zum Gesammtbetrage von dreihundert Mark festgesetzt werden. Der Festsetzung einer Strafe muß deren schriftliche Androhung vorangehen.

Gegen die Anordnungen oder Straffestsetzungen eines beauftragten Mitglieds des Ehrengerichts findet Beschwerde an das Ehrengericht statt.

Die nach Abs. 1 an die im § 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Aerzte ergehenden Ladungen oder sonstigen Anordnungen sind der vorgesetzten Dienstbehörde des Arztes mit dem Ersuchen um Zustellung zu übermitteln. Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 bleiben außer Anwendung, wenn die vorgesetzte Dienstbehörde des Arztes gegen die Ladung oder die sonst getroffene Anordnung Einspruch erhebt.

§ 11. Gerichts-, Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden sind, soweit ein dienstliches Interesse nicht entgegensteht, verpflichtet, auf Ersuchen des Ehrengerichts oder seiner beauftragten Mitglieder behufs Aufklärung des Thatbestandes Auskunft zu ertheilen.

Das Ehrengericht und seine beauftragten Mitglieder sind berechtigt, auch die Ortspolizeibehörden um Auskunft oder um protokollarische Vernehmung von Personen zu ersuchen.

Das Recht, Zeugen oder Sachverständige eidlich zu vernehmen oder die Gerichte um Vernehmung von solchen zu ersuchen, steht dem Ehrengericht und seinen beauftragten Mitgliedern nur im förmlichen ehrengerichtlichen Strafverfahren zu.

§ 12. Die allgemeine Staatsaufsicht über den Geschäftsbetrieb des Ehrengerichts führt der Oberpräsident.

Im ehrengerichtlichen Strafverfahren wird derselbe durch einen von ihm dauernd oder für den einzelnen Fall bestellten Beauftragten vertreten.

§ 13. Die Verhandlungen und Erlasse der Ehrengerichte und ihrer beauftragten Mitglieder, sowie die an diese gerichteten Schriftstücke sind, soweit dieselben nicht eine Beurkundung von Rechtsgeschäften enthalten, frei von Gebühren und Stempeln.

§ 14. Der Vorsitzende des Ehrengerichts hat alljährlich dem Oberpräsidenten einen schriftlichen Bericht über die Thätigkeit des Ehrengerichts zu erstatten.

Zweiter Abschnitt.

Ehrengerichtliches Strafverfahren.

§ 15. Die ehrengerichtlichen Strafen sind:
1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldstrafe bis zu 3000 Mark,
4. auf Zeit beschränkte oder dauernde Entziehung des aktiven und passiven Wahlrechts zur Aerztekammer.

Verweis, Geldstrafe und Entziehung des Wahlrechts können gleichzeitig als Strafe ausgesprochen werden.

In besonders geeigneten Fällen kann auf Veröffentlichung der ehrengerichtlichen Entscheidung erkannt werden.

Die Veröffentlichung erfolgt durch die von dem Ehrengericht alljährlich bestimmten Blätter, falls das Ehrengericht nicht in dem einzelnen Falle eine andere Art der Veröffentlichung für angemessen erachtet. Die Kosten der Veröffentlichung gehören zu den Kosten des ehrengerichtlichen Verfahrens.

§ 16. Ist gegen einen Arzt wegen einer strafbaren Handlung die öffentliche Klage erhoben oder das Verfahren auf Zurücknahme der Approbation eingeleitet, so ist während der Dauer jenes Verfahrens wegen der nämlichen Thatsachen das ehrengerichtliche Verfahren nicht zu eröffnen und das eröffnete auszusetzen.

Ist im gerichtlichen Strafverfahren auf Freisprechung oder auf Einstellung des Verfahrens erkannt oder ist das Verfahren auf Zurücknahme der Approbation eingestellt, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in dem vorangegangenen Verfahren zur Erörterung gelangt sind, ein ehrengerichtliches Verfahren nur insofern statt, als diese Thatsachen an sich und unabhängig von dem Thatbestand einer im Strafgesetze vorgesehenen Handlung oder des § 52 der Reichs-Gewerbeordnung die ehrengerichtliche Bestrafung begründen.

Ist im gerichtlichen Strafverfahren eine Verurtheilung ergangen, auf Grund deren die Verwaltungsbehörde die Approbation nicht oder nur auf Zeit zurücknehmen kann (§ 53 der Reichs-Gewerbeordnung), so beschließt das Ehrengericht, ob außerdem das ehrengerichtliche Verfahren zu eröffnen oder fortzusetzen ist.

Wird nach Eröffnung oder Aussetzung des ehrengerichtlichen Verfahrens die Approbation des Angeschuldigten dauernd zurückgenommen, so ist das ehrengerichtliche Verfahren einzustellen. Veröffentlichung des Einstellungsbeschlusses ist nach Maßgabe des § 15 zulässig.

Kann im gerichtlichen Strafverfahren eine Hauptverhandlung nicht stattfinden, weil der Angeklagte abwesend ist, so findet die Vorschrift des Abs. 1 keine Anwendung.

§ 17. Warnung, Verweis und Geldstrafen bis zu 300 Mark können nach Anhörung des Beauftragten des Oberpräsidenten (§ 12 Abs. 2) ohne förmliches ehrengerichtliches Verfahren durch Beschluß des Ehrengerichts verhängt werden.

In jedem Falle ist jedoch der Angeschuldigte über die ihm zur Last gelegte Verfehlung zu hören.

Dem Angeschuldigten und dem Beauftragten des Oberpräsidenten steht das Recht zu, vor der Beschlußfassung auf Eröffnung des förmlichen ehrengerichtlichen Verfahrens anzutragen. Die Ablehnung des Antrags ist nur bei gleichzeitiger Einstellung des nichtförmlichen ehrengerichtlichen Verfahrens zulässig.

§ 18. Ein nach § 17 Abs. 1 gefaßter Beschluß ist in schriftlicher, mit Gründen versehener Ausfertigung dem Angeschuldigten und dem Beauftragten des Oberpräsidenten zuzustellen.

Beiden Theilen steht die Beschwerde an den Ehrengerichtshof zu.

Die Beschwerdefrist beträgt 1 Monat und beginnt mit der Zustellung des Beschlusses.

§ 19. Das förmliche ehrengerichtliche Verfahren besteht in Voruntersuchung und Hauptverhandlung.

§ 20. Die Voruntersuchung wird durch einen Beschluß des Ehrengerichts eröffnet, in welchem die dem Angeschuldigten zur Last gelegten Verfehlungen aufzuführen sind.

Außerdem ist in dem Beschlusse der Untersuchungskommissar und der Vertreter der Anklage zu benennen.

§ 21. Als Untersuchungskommissar ist in der Regel das richterliche Mitglied des Ehrengerichts zu bestellen.

§ 22. Die Anklage vertritt der Beauftragte des Oberpräsidenten (§ 12 Abs. 2).

§ 23. Die Eröffnung der Voruntersuchung kann von dem Ehrengerichte sowohl aus rechtlichen wie aus thatsächlichen Gründen abgelehnt werden.

Gegen den ablehnenden Beschluß steht dem Vertreter der Anklage binnen 1 Monat die Beschwerde an den Ehrengerichtshof zu. Gegen den die Voruntersuchung eröffnenden Beschluß steht binnen 1 Monat dem Angeschuldigten die Beschwerde an den Ehrengerichtshof nur wegen Unzuständigkeit oder Befangenheit des Ehrengerichts zu.

§ 24. In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mittheilung des Eröffnungsbeschlusses vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört.

Die Zeugen und Sachverständigen werden vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise erhoben.

Die Zeugen und Sachverständigen sind zu beeidigen, wenn ihre Aussagen für die Beurtheilung der Sache erheblich erscheinen und ihre Beeidigung zulässig ist. Die Beeidigung erfolgt nach der Vernehmung; im Uebrigen finden auf das Verfahren bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie bezüglich des Rechtes zur Verweigerung des Zeugnisses oder Gutachtens und bezüglich der Zeugen- und Sachverständigengebühren die Vorschriften des sechsten und siebenten Abschnitts des ersten Buches der Reichs-Straf-Prozeßordnung vom 1 Februar 1877 (§§ 48, 49, 51 bis 57, 58 Abs. 1, 59 bis 64, 66 bis 68, 70, 71 Abs. 2, 72 bis 80) entsprechende Anwendung.

Erscheint ein ordnungsmäßig geladener Zeuge oder Sachverständiger nicht oder verweigert derselbe ohne gesetzlichen Grund seine Aussage, so ist der Untersuchungskommissar berechtigt, das zuständige Amtsgericht um dessen eidliche Vernehmung zu ersuchen.

Auf das Ersuchen finden die Vorschriften der §§ 158 bis 160, 166 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften der Abs. 4 und 5 finden auch Anwendung, wenn der Untersuchungskommissar wegen weiter Entfernung des Wohn- oder Aufenthaltsorts des Zeugen oder Sachverständigen das zuständige Amtsgericht um Vernehmung desselben ersucht.

§ 25. Ueber jede Untersuchungshandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Der Protokollführer ist vorher mittelst Handschlags an Eidesstatt zu verpflichten.

§ 26. Der Vertreter der Anklage ist berechtigt, von dem Stande der Voruntersuchung durch Einsicht der Akten jederzeit Kenntniß zu nehmen und die ihm geeignet erscheinenden Anträge zu stellen.

Weigert sich der Untersuchungskommissar, einem Antrag auf Ergänzung der Voruntersuchung stattzugeben, so ist die Entscheidung des Ehrengerichts einzuholen.

§ 27. Erachtet der Untersuchungskommissar den Zweck der Voruntersuchung für erreicht, so übersendet er die Verhandlungen dem Ehrengerichte, welches dieselben, wenn es die Voruntersuchung für abgeschlossen hält, dem Vertreter der Anklage zur Stellung seiner Anträge vorlegt.

Der Angeschuldigte ist hiervon zu benachrichtigen.

§ 28. Der Vertreter der Anklage hat bei dem Ehrengericht entweder die Einstellung des Verfahrens oder unter Einreichung einer Anklageschrift die Anberaumung einer Sitzung zur Hauptverhandlung zu beantragen.

Die Anklageschrift hat die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Verfehlung durch Angabe der sie begründenden Thatsachen zu bezeichnen, und, soweit in der Hauptverhandlung Beweise erhoben werden sollen, die Beweismittel anzugeben.

§ 29. Die Einstellung des ehrengerichtlichen Verfahrens erfolgt durch Beschluß des Ehrengerichts.

Ausfertigung des mit Gründen zu versehenden Einstellungsbeschlusses ist dem Angeschuldigten zuzustellen.

Ist das ehrengerichtliche Verfahren ohne Hauptverhandlung eingestellt, so kann die Anklage nur während eines Zeitraums von drei Jahren und nur auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden.

§ 30. Wird das Verfahren nicht eingestellt, so ist der Angeschuldigte unter abschriftlicher Mittheilung der Anklageschrift zu einer von dem Vorsitzenden des Ehrengerichts anzuberaumenden Sitzung zur Hauptverhandlung vorzuladen.

Der Angeschuldigte kann sich dabei eines Rechtsanwalts oder eines Arztes als Beistandes bedienen. Dem Beistand ist auf Antrag Einsicht der Untersuchungsakten zu gestatten.

§ 31. Die Mitglieder des Ehrengerichts, welche bei dem Beschluß auf Eröffnung der Voruntersuchung mitgewirkt haben, sind von der Theilnahme an dem weiteren Verfahren, insbesondere der Hauptverhandlung nicht ausgeschlossen.

§ 32. Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Den Mitgliedern der Aerztekammer und ihren Stellvertretern ist der Zutritt zu gestatten, anderen Personen nur nach dem Ermessen des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende kann die Anwesenden zur Verschwiegenheit verpflichten.

§ 33. In der Hauptverhandlung giebt nach Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung der Voruntersuchung ein von dem Vorsitzenden des Ehrengerichts aus der Zahl der Mitglieder ernannter Berichterstatter in Abwesenheit der Zeugen eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht.

Hierauf erfolgt die Vernehmung des Angeschuldigten sowie die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen.

Die Aussagen der nicht geladenen, bereits in der Voruntersuchung oder durch einen ersuchten Richter vernommenen Zeugen und Sachverständigen sind in der Hauptverhandlung zu verlesen, sofern es der Vertreter der Anklage oder der Angeschuldigte beantragen oder das Ehrengericht die Verlesung beschließt.

Zum Schlusse der Hauptverhandlung werden der Vertreter der Anklage sowie der Angeschuldigte und sein Vertheidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört.

Dem Angeschuldigten gebührt das letzte Wort.

Der Vorsitzende kann für einzelne Theile der Hauptverhandlung die Leitung einem anderen Mitgliede des Ehrengerichts übertragen.

§ 34. Das Ehrengericht kann jederzeit die Aussetzung der Hauptverhandlung anordnen, wenn es eine solche behufs weiterer Aufklärung der Sache sowie beim Hervortreten neuer Thatumstände oder rechtlicher Gesichtspunkte für angemessen erachtet.

§ 35. Das Ehrengericht kann nach freiem Ermessen die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch einen ersuchten Richter oder in der Hauptverhandlung anordnen.

Die Vorschriften des § 24 Abs. 3 bis 6 finden entsprechende Anwendung.

§ 36. Die Hauptverhandlung kann stattfinden, auch wenn der Angeschuldigte trotz Vorladung nicht erschienen ist.

Eine öffentliche Ladung oder Vorführung des Angeschuldigten ist unzulässig.

Der Angeschuldigte kann sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Arzt vertreten lassen. Das Ehrengericht kann jedoch jederzeit das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Verwarnung anordnen,

daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden.

§ 37. Die Hauptverhandlung schließt mit der Verkündung der Entscheidung. Dieselbe kann nur auf Freisprechung oder Verurtheilung lauten.

Das Ehrengericht urtheilt dabei nach seiner freien Ueberzeugung.

Eine Ausfertigung der mit Gründen versehenen Entscheidung ist dem Angeschuldigten zuzustellen.

§ 38. Ueber die Hauptverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer (§ 25) zu unterschreiben.

§ 39. Gegen die Entscheidung des Ehrengerichts steht sowohl dem Vertreter der Anklage, als dem Angeschuldigten die Berufung an den Ehrengerichtshof zu.

Die Berufung ist bei dem Ehrengerichte, welches die angegriffene Entscheidung erlassen hat, schriftlich einzulegen; doch genügt zur Wahrung der Berufungspflicht auch die Einlegung bei dem Ehrengerichtshofe.

Von Seiten des Angeschuldigten kann die Einlegung der Berufung durch einen Bevollmächtigten geschehen.

Die Berufungsfrist beträgt einen Monat und beginnt für beide Theile mit dem Ablaufe des Tages, an welchem dem Angeschuldigten die Ausfertigung der Entscheidung zugestellt ist.

§ 40. Ist die Berufung verspätet eingelegt, so hat das Ehrengericht das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen.

Der Vertreter der Anklage und der Angeschuldigte können binnen einer Woche nach Zustellung des Beschlusses auf die Entscheidung des Ehrengerichtshofs antragen.

§ 41. Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht dem einlegenden Theile eine vom Ablaufe der Einlegungsfrist ab zu berechnende Frist von 2 Wochen offen.

Die Schriftstücke über die Einlegung und Rechtfertigung der Berufung sind, wenn der Vertreter der Anklage die Berufung eingelegt hat, dem Angeschuldigten in Abschrift zuzustellen und, falls die Berufung seitens des Angeschuldigten eingelegt worden ist, dem Vertreter der Anklage in Urschrift vorzulegen.

Innerhalb zwei Wochen nach erfolgter Zustellung der Rechtfertigungsfrist kann der andere Theil eine Beantwortungsschrift einreichen.

Die Fristen zur Rechtfertigung und Beantwortung der Berufung können von dem Ehrengericht auf Antrag verlängert werden.

Neue Thatsachen, welche die Grundlage einer anderen Beschuldigung bilden, dürfen in der Berufungsinstanz nicht vorgebracht werden.

§ 42. Nach Ablauf der in den §§ 39, 40 Abs. 2 und 41 bestimmten Fristen werden die Akten an den Ehrengerichtshof eingesandt.

§ 43. Der Ehrengerichtshof besteht:

1. aus dem Leiter der Medizinal-Abtheilung des Ministeriums der Medizinal-Angelegenheiten oder in dessen Behinderung aus dem rechtskundigen Mitgliede dieser Abtheilung als Vorsitzenden,
2. aus vier Mitgliedern des Aerztekammer-Ausschusses,
3. aus zwei anderen Aerzten.

Die Letzteren und zwei Stellvertreter werden von dem König ernannt.

Die vier Mitglieder des Aerztekammer-Ausschusses und vier Stellvertreter werden von dem Aerztekammer-Ausschusse mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

Die Ernennung und die Wahl der ärztlichen Mitglieder des Ehrengerichtshofs und ihrer Stellvertreter erfolgt auf die Dauer der Amtszeit des Aerztekammer-Ausschusses.

Die ärztlichen Mitglieder des Ehrengerichtshofs und deren Stellvertreter müssen zu den für das Ehrengericht wahlberechtigten Aerzten (§ 2 Schlußabsatz) gehören.

§ 44. Der Ehrengerichtshof beschließt und entscheidet nach absoluter Stimmenmehrheit in der Besetzung von sieben Mitgliedern.

Zu jeder dem Angeschuldigten nachtheiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage betrifft, ist jedoch eine Mehrheit von fünf Siebentel der Stimmen erforderlich.

Ein Mitglied, welches bei der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Theilnahme an der Verhandlung und Entscheidung in der Berufungsinstanz ausgeschlossen.

§ 45. Auf das Verfahren in der Berufungs- und Beschwerdeinstanz finden die Vorschriften über das Verfahren erster Instanz entsprechende Anwendung.

Für die Einlegung von Beschwerden gegen Beschlüsse des Ehrengerichts sind die Bestimmungen des § 39 maßgebend.

Die Verrichtungen des Vertreters der Anklage werden von einem rechtskundigen Kommissar des Ministers der Medizinal-Angelegenheiten wahrgenommen.

§ 46. Für das ehrengerichtliche Verfahren werden nur baare Auslagen in Ansatz gebracht.

Der Betrag der entstandenen Kosten ist von dem Vorsitzenden des Ehrengerichts festzusetzen. Die Festsetzung ist vollstreckbar.

Ueber die Kostenerstattungspflicht des Angeschuldigten ist von dem Ehrengericht oder dem Ehrengerichtshofe mitzuentscheiden.

Kosten, welche weder dem Angeschuldigten auferlegt, noch von dem Verpflichteten eingezogen werden können, fallen der Kasse der Aerztekammer zur Last. Dieselbe haftet den Zeugen und Sachverständigen für die ihnen zukommende Entschädigung in gleichem Umfange, wie in Strafsachen die Staatskasse. Bei weiter Entfernung des Aufenthaltsortes der geladenen Personen ist denselben auf Verlangen ein Vorschuß zu geben.

§ 47. Die Vollstreckung der eine Geldstrafe festsetzenden ehrengerichtlichen Entscheidung erfolgt auf Grund einer von dem Vorsitzenden des Ehrengerichts ertheilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Entscheidungsformel nach Maßgabe der Verordnung vom 7. September 1879, betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Gesetz-Samml. S. 591).

Dasselbe gilt für die Vollstreckung der die Kosten festsetzenden Verfügung.

§ 48. Die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgenden Zustellungen und Vorladungen sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie unter Beobachtung der für gerichtliche Zustellungen durch die Post vorgeschriebenen Formen — §§ 193 bis 195 der Zivil-Prozeß-Ordnung vom 31. Januar 1877 (R.-G.-Bl. 1898 S. 410 ff.) — demjenigen, an den sie ergehen, zugestellt werden.

Der Beauftragung eines Gerichtsvollziehers bedarf es dabei nicht.

Dritter Abschnitt.

Das Umlagerecht und die Kassen der Aerztekammern.

§ 49. Jede Aerztekammer ist befugt, von den wahlberechtigten Aerzten des Kammerbezirkes einen von ihr festzusetzenden jährlichen Beitrag zur Deckung ihres Kassenbedarfs zu erheben.

Der Beschluß der Aerztekammer über die Höhe des Beitrags und über die Festsetzung des Beitragsfußes bedarf der Genehmigung des Oberpräsidenten, welche von dem Vorstande der Aerztekammer nachzusuchen ist.

Wird die Genehmigung ertheilt, so erfolgt die Einziehung der Beiträge, soweit dieselben nicht freiwillig gezahlt werden, nach Maßgabe der Verordnung vom 7. September 1879, betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Ges.-Samml. S. 591).

Ueber die Niederschlagung einzelner Beiträge entscheidet der Aerztekammer-Vorstand.

§ 50. Bei jeder Aerztekammer wird eine Kasse errichtet. Diese gilt als Vertreterin der Aerztekammer in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten. Sie kann Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Sie hat ihren Sitz am Amtssitze des Oberpräsidenten. Die Kasse der Aerztekammer der Provinz Brandenburg und des Stadtkreises Berlin hat ihren Sitz in Berlin.

Zu der Kasse der Aerztekammer fließen:

1. Geldstrafen und Kosten (§§ 46 und 47);
2. die Beiträge der wahlberechtigten Aerzte des Kammerbezirkes (§ 49);
3. die der Aerztekammer gemachten Zuwendungen jeder Art.

Aus der Kasse werden bestritten:

1. die Verwaltungskosten einschließlich der Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder der Aerztekammer;
2. die Kosten des ehrengerichtlichen Verfahrens, soweit nicht eine Erstattung derselben stattfindet;
3. der durch Beschluß des Aerztekammer-Ausschusses festgesetzte Beitrag der Aerztekammer zu den Kosten des Aerztekammer-Ausschusses;
4. die sonstigen von der Aerztekammer beschlossenen Aufwendungen für Angelegenheiten des ärztlichen Standes.

§ 51. Die Kasse wird von dem Vorstande der Aerztekammer verwaltet und nach Außen vertreten.

Den Kassenführer wählt der Vorstand der Aerztekammer für die Dauer der Amtszeit aus seiner Mitte.

§ 52. Der Kassenführer ist zur Empfangnahme von Geldern und zur Ertheilung von Quittungen sowie auf Anweisung des Vorsitzenden der Aerztekammer zu Zahlungen berechtigt.

Die einkommenden Gelder sind nach den für die Belegung vormundschaftlicher Gelder maßgebenden Vorschriften zinsbar zu belegen.

Der Kassenführer hat über Einnahmen und Ausgaben Bücher zu führen.

§ 53. Der Kassenführer hat im Namen des Vorstandes der Aerztekammer die Einziehung der Geldstrafen und Kosten sowie der nicht freiwillig gezahlten Beiträge (§ 49 Abs. 3) zu betreiben.

Als Vollstreckungsbehörde im Sinne der Verordnung vom 7. September 1879, betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Ges.-Samml. S. 591) gilt die Ortspolizeibehörde, welche auf Ersuchen des Kassenführers die Vollstreckung zu bewirken hat.

§ 54. Der Vorstand der Aerztekammer hat mindestens jährlich ein Mal durch zwei seiner Mitglieder die Kasse und die Bücher nebst Belägen zu prüfen.

Der Kassenführer hat dem Vorstand und der Letztere der Aerztekammer jährlich Rechnung zu legen.

Die Aerztekammer ertheilt nach Erledigung etwaiger Anstände die Entlastung.

§ 55. Der Oberpräsident ist befugt, von dem Stande der Kasse selbst oder durch einen Beauftragten Kenntniß zu nehmen und Bücher und Beläge zu prüfen.

Vierter Abschnitt.
Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 56. Der § 5 der Verordnung vom 25. Mai 1887, betr. die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung (Ges.-Samml. S. 169), wird aufgehoben.

§ 57. Die bei dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes aus § 5 der Verordnung vom 25. Mai 1887 anhängigen Angelegenheiten werden nach den bisherigen Vorschriften erledigt.

§ 58. Dieses Gesetz tritt am 1. April 1900 in Kraft. Mit der Ausführung desselben wird der Minister der Medizinal-Angelegenheiten beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Windsor Castle, den 25. November 1899.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen.
Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Brefeld. v. Goßler.
Gr. v. Posadowsky. Gr. v. Bülow. Tirpitz.
Studt. Frhr. v. Rheinbaben.

Preußen. Erlaß des Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten, Abschriften der ärztlichen Verordnungen auf dem Arzneibehältniß betr.

Vom 4. Januar 1900.

Auf die Vorstellung vom 12. Oktober v. J., betr. abschriftliche Vermerkung der ärztlichen Verordnungen auf den Arzneibehältnissen (Erlaß vom 8 Mai 1899[1]) — Min.-Bl. f. d. inn. Verw. S. 77 —), erwidere ich nach Anhörung der technischen Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten, daß ich eine Gebühr für diese Abschrift nicht zu bewilligen vermag.

Dagegen kann die Eintragung der ärztlichen Verordnungen in das Rezeptbuch, wie sie durch § 32 der Vorschriften vom 16. Dezember 1893 über Einrichtung und Betriebe der Apotheken[2]) — Min.-Bl. f. d. inn. Verw. von 1894 S. 4 — bisher angeordnet ist, in Zukunft fortfallen.

(Unterschrift.)

An den Vorstand des Deutschen Apotheker-Vereins z. H. des stellvertretenden Vorsitzenden.

Abschrift zur gefälligen Kenntnißnahme und Mittheilung an die Betheiligten.

gez. Studt.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Preußen. Die Aufhebung der Anzeigepflicht bei choleraverdächtigen Erkrankungen betr.

(Vergl. Veröff. 1899 S. 1076).

Im Verfolg des Erlasses des Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten vom 19. Juni 1899 (Veröff. 1899 S. 908) hat auch der Regierungspräsident zu Liegnitz seine auf die oben bezeichnete Anzeigepflicht bezügliche Verordnung vom 29. Juli 1892 unter dem 18. November 1899 (Amtsbl. S. 330) aufgehoben.

Sachsen. Dienstanweisung für die Fleischbeschauer zu dem Gesetze, die Einführung einer allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischbeschau betr., vom 1. Juni 1898.[3])

Vom 23. Juli 1899. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 353.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Fleischbeschauer hat sich eines ordentlichen, vertrauenerweckenden Lebenswandels und im Verkehr mit dem Publikum eines zuvorkommenden, höflichen Benehmens zu befleißigen. Er hat die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juni 1898, die Einführung einer allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischbeschau betreffend, und die ergangenen Ausführungsvorschriften hierzu genau zu beobachten.

Seinen Dienst muß er gewissenhaft und pünktlich besorgen, bei Begutachtungen hat er streng gerecht und ohne Ansehen der Person zu verfahren.

Es ist ihm nicht gestattet, für seine dienstlichen Verrichtungen etwas weiteres als die geordnete Gebühr zu beanspruchen. Geschenke darf er ohne ausdrückliche Genehmigung seiner Dienstbehörde weder selbst annehmen, noch durch seine Angehörigen annehmen lassen.

Er darf nicht Fleischerei (wohin auch Hausschlachten gehört), Fleischverkauf oder Viehhandel betreiben (§ 4 des Gesetzes).

§ 2. Allen Aufforderungen zur Ausübung seines Amtes hat der Fleischbeschauer möglichst bald Folge zu leisten, hierbei den Wünschen des Antragstellers in Bezug auf Zeit und Ort der Beschau thunlichst zu entsprechen und jede Verzögerung der Schlachtung möglichst zu vermeiden.

Ist er behindert, die Beschau auszuführen, so hat er dies dem Antragsteller sofort zu erklären, und denselben an seinen Stellvertreter zu verweisen.

§ 3. Der Fleischbeschauer darf die Fleischbeschau nur in dem Bezirk ausüben, für welchen er verpflichtet ist (§ 5 des Gesetzes).

Eine Ausnahme hiervon ist nur dann zulässig, wenn der Fleischbeschauer von der Ortspolizeibehörde eines

---

[1]) Vergl. Veröff. 1899 S. 429. — [2]) Desgl. 1894 S. 67. — [3]) Desgl. 1898 S. 631.

benachbarten Schaubezirkes zur Ausübung der Beschau hinzugezogen wird (§ 15 der Ausführungsverordnung).

§ 4. Die Fleischbeschauer unterstehen der Aufsicht der Bezirksthierärzte. Unter letzteren sind auch Schlachthofthierärzte zu verstehen, soweit ihnen ausnahmsweise die Ausübung der bezirksthierärztlichen Dienstobliegenheiten übertragen worden sind.

In dem ihm vorgesetzten Bezirksthierarzt soll der Fleischbeschauer vor allem seinen Berather erblicken, an welchen er sich in Zweifelsfällen zu wenden und dessen Belehrungen er sich zur Richtschnur zu nehmen hat; er ist verpflichtet, demselben auf Verlangen jederzeit Auskunft über seine Thätigkeit zu geben und seine Bücher vorzulegen und hat dessen Anordnungen nachzukommen, soweit nicht im einzelnen Falle seiten der Ortspolizeibehörde etwas Anderes verfügt worden ist.

Am Schlusse des Kalenderjahres hat jeder Fleischbeschauer dem zuständigen Bezirksthierarzte über seine Thätigkeit Bericht zu erstatten.

§ 5. Der Fleischbeschauer soll die Beschau thunlichst nur bei Tageslicht vornehmen.

§ 6. Der Laienfleischbeschauer darf die Fleischbeschau nur ausüben bei Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen und Hunden, sowie bei eingeführtem verarbeitetem Fleische, bei den genannten Thieren jedoch nur dann,

1. wenn sich dieselben im lebenden und im ausgeschlachteten Zustande als gesund und bankwürdig erweisen;

2. wenn dieselben bei der Lebendbeschau nur unerhebliche, das Allgemeinbefinden nicht wesentlich störende äußere oder innere Erkrankungen zeigen, und die Beschau im ausgeschlachteten Zustande ergiebt, daß das Fleisch vollständig bankwürdig ist oder die etwa vorhandenen krankhaften Veränderungen

a) nur auf einzelne, leicht entfernbare Körpertheile beschränkt sind,

b) den Ernährungszustand der Thiere nicht auffällig herabgesetzt haben und

c) das Fleisch weder gesundheitsschädlich machen, noch dessen Nähr- oder Genußwerth vermindern.

Solche durch den Laienfleischbeschauer unter obiger Voraussetzung bei der Lebendbeschau selbständig zu beurtheilende äußere und innere Erkrankungen sind insbesondere: Mißbildungen, Hautausschläge, Geschwülste, auf einzelne Körpertheile beschränkte Entzündungen und Geschwüre, Eingeweidebrüche, Lahmheiten, Verdauungsstörungen, weißer Fluß, Katarrh der Luftwege, Maul- und Klauenseuche.

Als Krankheitszustände, welche der Laienfleischbeschauer nach der Schlachtung unter den Voraussetzungen unter a, b, c selbständig beurtheilen darf, sind zu erachten:

aa) alle durch thierische Parasiten — mit Ausnahme der Finnen und Trichinen (§§ 2, 4 und 5 der „Grundsätze" in der Beilage VI zur Ausführungsverordnung) — veranlaßte Krankheitszustände, welche entweder keine oder nur solche Organveränderungen bewirkt haben, die durch theilweise oder gänzliche Entfernung (Verwerfung) des betreffenden Organes bez. Körpertheiles beseitigt werden können (Blasen- und Bandwürmer, Rundwürmer, Leberegel, Fünflöcher [Pentastomen], Bremsenlarven);

bb) bindegewebige Verwachsungen einzelner Organe ohne gleichzeitige wässerige, eitrige oder jauchige Ergießungen in die betreffende Körperhöhle;

cc) Verdickungen, Verhärtungen und Verkalkungen einzelner Organe mit der unter bb) erwähnten Voraussetzung;

dd) abgekapselte Eiter- oder Jauchen-Herde, sowie Blutungen, wenn solche in einem leicht entfernbaren Körpertheile vorkommen und leicht und vollständig entfernt werden können und von keinerlei fieberhaftem Allgemeinleiden begleitet gewesen sind;

ee) örtlich begrenzte Strahlenpilzerkrankung (Actinomykose);

ff) alle Fälle von örtlicher Tuberkulose;

gg) Fälle von ausgebreiteter Tuberkulose, wenn dieselbe nicht hochgradig ist, die Thiere sich in gutem Ernährungszustand befinden und die veränderten Theile leicht und sicher entfernbar sind;

3. wenn die Thiere wegen plötzlich eingetretenen Krankheits- oder Unglücksfällen ohne vorherige Lebendbeschau (§ 11 Absatz 7 bez. § 12 der Ausführungsverordnung), aber ordnungsmäßig geschlachtet worden sind und deren Fleisch sich bei der Schlachtung ebenfalls bankwürdig erweist;

4. wenn es sich bei der Beschau um keine der in den Grundsätzen (Beilage VI zur Ausführungsverordnung) im § 1 unter 1, §§ 2, 3, 4, 5 und 6 unter a und b aufgeführten Krankheiten handelt, sondern nur folgende Zustände der Schlachtthiere vorliegen:

a) verendete oder im Verenden getödtete, todtgeborene oder ungeborene Thiere (§ 1, 2 d. Grunds.);

b) Veränderungen des Fleisches in Bezug auf Farbe, Konsistenz, Geruch, Geschmack und Zusammensetzung (§ 1, 3 und § 6, g d. Grunds.);

c) hochgradige Abmagerung (§ 6, c d. Grunds.);

d) zu spät erfolgte Nothschlachtungen (§ 6, d d. Grunds.);

e) Unreife der Kälber (§ 6, e d. Grunds.), und

f) aufgeblasenes Fleisch (§ 6, f d. Grunds.).

§ 7. In allen Fällen, wo die unter 1 bis 4 des § 6 aufgeführten Voraussetzungen nicht zutreffen oder wo dem Laienfleischbeschauer Zweifel darüber beigehen, ob er im gegebenen Falle zur Ausübung der Beschau berechtigt ist, hat derselbe sofort dem Besitzer des Schlachtthieres hiervon Mittheilung zu machen und, falls dieser das Thier dennoch zur menschlichen Nahrung verwenden will, zur Zuziehung des wissenschaftlichen Fleischbeschauers (Thierarztes) zu veranlassen; in diesem Falle hat er dafür Sorge zu tragen, daß der zugezogene wissenschaftliche Fleischbeschauer vom Grunde der vorläufigen Beanstandung Kenntniß erhält.

Der Zuziehung des wissenschaftlichen Fleischbeschauers bedarf es nicht, wenn der Besitzer des Thieres von dessen Verwendung als menschliches Nahrungsmittel, und bei Rindern und Schweinen von dem Anspruch auf Entschädigung nach dem Gesetz über die staatliche Schlachtviehversicherung absieht.

§ 8. In allen Fällen, welche nicht den Voraussetzungen des § 6 dieser Dienstanweisung entsprechen, kann die Fleischbeschau nur durch den wissenschaftlichen Fleischbeschauer (Thierarzt) vorgenommen werden.

§ 9. Der Fleischbeschauer hat die Schlachtthiere sowohl im lebenden Zustande, vor dem Schlachten, als auch nach demselben, im ausgeschlachteten Zustande, zu untersuchen.

Nur ausnahmsweise kann die Lebendbeschau unter den in § 11 Absatz 7 der Ausführungsverordnung gedachten Umständen unterbleiben. Die Beschau des ausgeschlachteten Thieres darf hier durch den Laienfleischbeschauer nur dann erfolgen, wenn ein Fall des § 6 dieser Dienstanweisung vorliegt. In allen anderen Fällen ist die Beschau durch den wissenschaftlichen Fleischbeschauer (Thierarzt) vorzunehmen.

§ 10. Die Untersuchung des lebenden Thieres ist zu wiederholen, wenn die Schlachtung nicht im Verlaufe des nächsten Tages erfolgt, oder das untersuchte Thier vor der Schlachtung erkrankt (§ 11 Absatz 8 der Ausführungsverordnung).

§ 11. In denjenigen Fällen, wo der Fleischbeschauer ein krankheitshalber geschlachtetes (nothgeschlachtetes) Thier nicht lebend gesehen und untersucht hat, liegt demselben die Verpflichtung ob, nicht nur eingehende Erörterungen über die am lebenden Thiere beobachtete Krankheit und deren mögliche Ursache anzustellen, sondern auch in besonders sorgfältiger Weise die Untersuchung des Fleisches und aller Organe des ausgeschlachteten Thieres vorzunehmen. Er hat hierbei insbesondere die Art und den Grad der an letzteren etwa sichtbaren Krankheitserscheinungen, und auf Grund des hierbei sich ergebenden Befundes gewissenhaft zu prüfen, ob im vorliegenden Falle eine Vergiftung der Blut-

und Säftemasse (Septicämie und Pyämie) stattgefunden hat oder nicht.

Als verdächtig in dieser Beziehung gelten vor allem die sich an den Geburtsakt anschließenden (puerperalen) Entzündungen der Geburtswege (besonders die infolge von Verletzungen derselben oder des Zurückbleibens der Eihäute entstandenen); ferner parenchymatöse (d. h. das Drüsengewebe betreffende) Entzündungen des Euters, bei welchen ein schweres fieberhaftes Allgemeinleiden vorhanden gewesen ist; weiterhin gewisse an sich vielleicht nicht hochgradige, aber fieberhafte Magen- und Darmentzündungen; ferner Bauch- und Brustfellentzündungen infolge Durchbohrung (Perforation) des Magens und Darmes, sowie solche Fälle durch Fremdkörper entstandener (traumatischer) Herzentzündung, wo der Erguß (Exsudat) im Herzbeutel einen deutlich ausgesprochenen jauchigen Charakter zeigt.

Alle diese und verschiedene andere Krankheiten lassen dann auf eine eingetretene Blutvergiftung und auf die Gesundheitsschädlichkeit des Fleisches nothgeschlachteter Thiere schließen, wenn sich folgende Erscheinungen in mehr oder weniger deutlicher Ausprägung und Vollständigkeit an denselben vorfinden:

ungenügend eingetretene Todtenstarre,

ungenügende Gerinnung des Blutes,

Veränderungen des Fleisches in Bezug auf Farbe, Geruch, Konsistenz und Reaktion (diese treten oft erst nach 24 Stunden, im Winter selbst später ein),

Verlust der Querstreifung, körnige Trübung, scholliger Querzerfall der Muskelfasern bei der mikroskopischen Untersuchung,

Blutungen und blutige Durchtränkungen, welche sich namentlich an den serösen Häuten, vor allem am Darme, am und im Herzen und an der Innenfläche der großen Gefäße bemerkbar machen,

parenchymatöse Degeneration (trübe Schwellung) der Leber, Nieren und des Herzmuskels,

markige Schwellung und seröse (meist blutig-seröse) Durchtränkung der Fleischlymphdrüsen oder

unangenehmer Geruch beim Kochen des Fleisches.

Sollte die erste Untersuchung noch kein sicheres Urtheil gestatten, so ist die Untersuchung im Sommer nach 24, im Winter nach 48 Stunden zu wiederholen.

Sind bei der Vornahme der ersten Besichtigung einzelne für die Untersuchung und Begutachtung wichtige Organe bereits entfernt, so hat der Fleischbeschauer das Fleisch ohne weiteres als ungenießbar zu erklären.

§ 12. Die zur Untersuchung in das Fleisch oder die Organe anzulegenden Schnitte soll der Fleischbeschauer nicht in größerer Zahl oder in größerem Umfange ausführen, als zur Erreichung des Zweckes unbedingt nöthig ist (§ 11 Absatz 3 der Ausführungsverordnung).

§ 13. Findet der Fleischbeschauer bei Ausübung seiner Dienstobliegenheit an den betreffenden Schlachtthieren Krankheiten, welche nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften der Anzeigepflicht unterliegen, so hat er hiervon der Ortspolizeibehörde unverzüglich zwecks Zuziehung des Bezirksthierarztes mündlich oder schriftlich Anzeige zu erstatten (s. auch § 18 Absatz 2).

§ 14. Nimmt der Fleischbeschauer in den von ihm bei der Beschau betretenen gewerbsmäßigen Schlächtereien oder den zur Aufbewahrung von Fleischwaaren dienenden Räumlichkeiten der Fleischer und Händler Uebelstände oder Unregelmäßigkeiten wahr, so hat er dieselben der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 15. Beruhigt der Besitzer sich bei der Entscheidung des Fleischbeschauers nicht und beantragt anderweite Beschau — § 16 des Gesetzes, § 21 der Ausführungsverordnung —, so hat der Fleischbeschauer diesen Antrag, wenn er sofort gestellt wird, entgegenzunehmen. Wird der Antrag schriftlich gestellt, so hat der Fleischbeschauer Tag und Stunde der Ueberreichung auf dem Antrage zu bescheinigen, wird er mündlich gestellt, so hat er eine kurze Niederschrift darüber aufzunehmen.

II. Die Ausführung der Beschau an Schlachtthieren.

A. Besichtigung der lebenden Schlachtthiere.

§ 16. Allgemeine Besichtigung. Dieselbe hat sich zu erstrecken auf:

a) eine kurze Aufnahme des Signalements des betreffenden Schlachtthieres (i. d. Regel auf Feststellung von Art und Geschlecht zu beschränken und nur bei Beanstandungen auf Farbe, Alter und sonstige Kennzeichen auszudehnen),

b) den allgemeinen Ernährungszustand,

c) das Allgemeinbefinden,

d) Stellung und Gang,

e) Haut und Haar,

f) Verdauung, Athmung und

g) die äußere und bei Großvieh im Zweifelsfalle auch auf Feststellung der inneren Körpertemperatur (durch das Thermometer).

§ 17. Einzelbesichtigung. Hierbei hat der Fleischbeschauer vor allem genau zu untersuchen

a) bei allen Schlachtthieren: die Haut und die äußere Körperoberfläche in Bezug auf Entzündungen, Wunden und Geschwüre, sowie die natürlichen Oeffnungen des Körpers und deren Umgebung (Maul-, Nasen-, Augen-, After- und Geschlechtsöffnung);

b) bei den einzelnen Schlachtthiergattungen besonders diejenigen Körpertheile, an welchen diesen Thiergattungen eigenthümliche, besonders wichtige Erkrankungen vorzukommen pflegen (z. B. Maul und Klauen wegen Maul- und Klauenseuche, Nabel und Gelenke bei Kälbern wegen Nabelvenenentzündung und deren Folgezuständen, Euter wegen Tuberkulose 2c.).

§ 18. Machen sich bei der Besichtigung des lebenden Schlachtthieres in Blick und Körperhaltung, sowie in der Aufmerksamkeit auf die Umgebung Abweichungen vom gesunden Zustande bemerkbar, erscheinen namentlich die Thiere abgestumpft, matt, ist ihr Haar gesträubt, ihre äußere Körpertemperatur ungleich vertheilt, zittern und frösteln die Thiere, athmen sie beschleunigt oder angestrengt und ist ihre Freßlust vermindert oder völlig aufgehoben, ergiebt schließlich in Zweifelsfällen eine Temperaturmessung noch eine wesentliche Erhöhung der inneren Körperwärme, zeigen also die Thiere Erscheinungen, welche auf eine innere bez. fieberhafte Allgemeinerkrankung schließen lassen: so hat der Laienfleischbeschauer nach § 7 dieser Dienstanweisung die Verpflichtung, die Beschau derartiger Thiere zu unterbrechen und den Antragsteller zur Fortsetzung derselben an den wissenschaftlichen Fleischbeschauer (Thierarzt) zu verweisen.

Bei Thieren, welche an Rinderpest, Milzbrand, Rauschbrand, Rotzkrankheit oder Tollwuth leiden, hat der Fleischbeschauer die Schlachtung zu verbieten, in denjenigen Fällen seuchenhafter Erkrankungen aber, wo solche zulässig ist, dieselbe zu gestatten, insoweit nicht für den Laienfleischbeschauer die Bestimmungen des ersten Absatzes dieses Paragraphen in Frage kommen. In beiden Fällen hat der Fleischbeschauer thunlichst dafür zu sorgen, daß eine Verschleppung des Ansteckungsstoffes vermieden und daß alle diejenigen Theile aufbewahrt werden, welche zur Feststellung der Krankheit durch den Bezirksthierarzt erforderlich sind.

§ 19. Für alle Fleischbeschauer (Laien- und wissenschaftliche Fleischbeschauer) besteht ferner die Verpflichtung, in allen Fällen, in welchen die Lebendbeschau annehmen läßt, daß das untersuchte Schlachtthier an einer Krankheit leidet, welche dessen Fleisch für den Menschen gesundheitsschädlich und deshalb die gänzliche Verwerfung desselben nothwendig machen würde, dem Besitzer desselben hierauf sofort aufmerksam zu machen.

Verzichtet der Besitzer unter solchen Umständen auf die Verwendung des betreffenden Schlachtthieres als Nahrungsmittel für Menschen, so erledigt sich damit die weitere Fleischbeschau.

Insbesondere hat jeder Fleischbeschauer auch bei der Lebendbeschau von solchen Kälbern, welche noch zu jung und dementsprechend in ihrem Nähr- und Genußwerth

derartig minderwerthig sind, daß im Falle der Schlachtung ihr Fleisch voraussichtlich als nicht bankwürdig zu erklären sein würde, den Besitzer noch vor der letzteren ausdrücklich auf diese Wahrscheinlichkeit hinzuweisen.

§ 20. Bei Thieren, welche vom Transport noch erhitzt und ermüdet sind, ist die Schlachtung nicht zu gestatten.

B. Besichtigung der Schlachtthiere nach dem Schlachten.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 21. Zunächst hat sich der Fleischbeschauer davon zu überzeugen, daß die in § 11 der Ausführungsverordnung erlassenen Bestimmungen bezüglich der Vorbereitung des Schlachtthieres zu seiner Beschau im ausgeschlachteten Zustande beachtet worden sind, daß solches namentlich nicht bereits zerlegt und der eine oder andere Theil desselben schon vor der Besichtigung entfernt worden ist, daß vielmehr alle beim Ausschlachten des Thieres von demselben ab- oder aus demselben herausgeschnittenen Theile in dessen unmittelbarer Nähe und vor Verwechslungen gesichert aufbewahrt worden sind.

Sind abgesehen von dem in § 11 behandelten Falle (kranke Thiere) einzelne für die Beurtheilung der Genießbarkeit wichtige Organe bereits vor der Beschau entfernt worden, so hat der Laienfleischbeschauer die weitere Beschau dem wissenschaftlichen Beschauer zu überlassen.

§ 22. Der Fleischbeschauer hat sich ferner bei der Untersuchung des ausgeschlachteten Thieres der größten Reinlichkeit zu befleißigen.

Zum Anschneiden gesunder Körpertheile dürfen Messer, mit denen vorher kranke, namentlich tuberkulöse Theile angeschnitten worden sind, ohne vorherige gründliche Reinigung nicht verwendet werden.

Außerdem soll der Laienfleischbeschauer, sobald er durch die Besichtigung des ausgeschlachteten Thieres die Ueberzeugung gewonnen hat, daß er zu dessen Beurtheilung nicht befugt ist (§ 6), weitere Einschnitte in dasselbe unterlassen.

2. Einzelbestimmungen.

§ 23. Die Besichtigung der geschlachteten Thiere hat zu erfolgen, nachdem deren Eingeweide durch den Schlächter herausgenommen worden sind.

Bei allen Schlachtthieren, bei welchen eine Beschau im lebenden Zustande nicht stattfinden konnte, ist zunächst festzustellen, ob dieselben ordnungsmäßig geschlachtet oder ob dieselben verendet bez. im Verenden getödtet worden sind. Zu diesem Zwecke hat der Fleischbeschauer die Stichstelle und deren Umgebung zu besichtigen, und auf die Farbe und den Blutgehalt der Körpermuskulatur, sowie die Füllung der Blutgefäße zu achten.

§ 24. Bei der Beschau ist zu berücksichtigen:

1. Bei allen Schlachtthieren

a) Blut.

b) Kopf (Maulschleimhaut; Zunge; Lymphdrüsen des Kehlgangs und in der Umgebung des Schlund- und Kehlkopfes; Kieferknochen, besonders hinsichtlich etwa vorhandener Auftreibungen; Kehlkopf).

c) Lungen (Farbe, Oberfläche, Beschaffenheit der Bronchial- und Mittelfelldrüsen; durch sorgfältiges Abtasten die Luftfüllung bez. Konsistenz der Lunge und etwa darin vorhandene Verdichtungen, Knoten, Eiterherde und Parasiten; durch einen tiefen Querschnitt am hinteren Theil [Spitzen] der beiden Hauptlappen das Vorhandensein von Mageninhalt oder Lungenwürmern in den Luftröhrenästen).

d) Herzbeutel (Inhalt, etwaige Verwachsungen, Auflagerungen und Entzündungen).

e) Herz (Festigkeit, Farbe, Oberfläche, Schnittfläche).

f) Mittelfell und Zwerchfell.

g) Leber (Verwachsungen mit Nachbarorganen; Größe bez. Schwellung oder Schrumpfung; Farbe und Läppchenzeichnung; Blutgehalt; Oberfläche; Festigkeit; Lymphdrüsen der Leberpforte; Knoten, Eiterherde oder Parasiten in der Lebersubstanz; Besichtigung der letzteren und der Beschaffenheit der Gallengänge und ihres Inhaltes, namentlich bezüglich des Vorhandenseins von Leberegeln auf Querschnitten durch die Hauptstämme der Gallengänge).

h) Magen- und Darmkanal (die Außenfläche in Bezug auf Farbe, Glätte und Glanz, etwa vorhandene Blutungen, Verklebungen und Verwachsungen mit der Umgebung 2c.; die Innenfläche, sobald sich während des Lebens Erscheinungen einer Darmerkrankung an dem Thiere gezeigt haben oder wenn sich die Außenfläche krankhaft verändert zeigt und die Gekrösdrüsen vergrößert bez. verkäst sind).

i) Milz (Größe; Form; Farbe; Oberfläche, wobei besonders auf tuberkulöse Auflagerungen zu achten ist; Festigkeit; Schnittfläche der Milzsubstanz, wobei knötchenförmige Einlagerungen in diese und der Blutgehalt besonders zu berücksichtigen sind).

k) Gebärmutter (namentlich wenn das Thier kurz vorher geboren hat, wenn sie vergrößert oder ihre Außenfläche verändert ist, in Bezug auf Inhalt und Beschaffenheit der Schleimhaut).

l) Euter und die dazu gehörigen Lymphdrüsen.

m) Besichtigung des ausgeschlachteten Thieres (Nährzustand; Fleisch hinsichtlich Farbe, Ausblutung, Blutungen, Durchfeuchtung, Geruch, Parasiten; bei schweren Allgemeinerkrankungen, insbesondere Tuberkulose 2c. auch die dazu gehörigen Fleischlymphdrüsen; Nieren [welche beim Rind immer, bei anderen Thieren dann aus dem umgebenden Talg bez. Fett herauszulösen sind, wenn sich an dem frei liegenden Theile ihrer Oberfläche eine Abweichung von der gesunden Beschaffenheit bemerkbar macht]; Innenfläche der großen Körperhöhlen in Bezug auf Bauch- und Brustfell, die noch vorhandenen Reste von Ergüssen in denselben; Verwundungen, Knochenbrüche 2c.; Haut).

2. Bei einzelnen Schlachtthierarten insbesondere Folgendes:

a) bei Rindern:

Finnen (ausgiebiger Schnitt gleichlaufend der äußeren und inneren Fläche beider Unterkieferäste durch die äußeren und inneren Kaumuskeln);

Gebärmutter und Euter wegen jauchiger und brandiger Entzündung; Maulschleimhaut wegen Maulseuche.

b) bei Kälbern:

Nabel und Beschaffenheit der Gelenke, sowie deren Umgebung;

Beschaffenheit des Bauchfelles und des Darmes und etwaiger krankhafter Inhalt der Bauchhöhle und des Darmes;

Luftblasen im Unterhautbindegewebe und zwischen den Muskeln.

c) bei Schweinen:

Lymphdrüsen am Unterkiefer und in der Umgebung des Schlundkopfes;

Lungen- und Brustfell bezüglich abgestorbener käsiger Herde in ersteren, Trübungen, Verwachsungen, Auflagerungen 2c. an letzterem (wegen Schweineseuche);

Darm hinsichtlich Röthung, inselförmiger Verdickungen seiner Wandung; Röthung, Schwellung, käsiger Zerfall seiner Schleimhaut (Schweineseuche und Schweinepest);

Haut bezüglich Färbung (Rothlauf, Schweineseuche);

Parasiten in der Muskulatur (bei der Untersuchung auf Finnen ist der Schmeer loszulösen) und Geruch der letzteren (bei Ebern).

d) bei Pferden:

Schleimhaut der Nase und ihrer Nebenhöhlen nach dem Aufhauen bez. Aufsägen des Kopfes in seiner Längsrichtung neben der Mittellinie;

Kehlgangslymphdrüsen;

Lunge mit den Bronchialdrüsen;

Haut mit dem Unterhautbindegewebe.

III. Besichtigung des eingeführten frischen Fleisches und eingeführter Fleischwaaren.

A. Frisches Fleisch.

§ 25. Die Berechtigung zur Untersuchung von eingeführtem frischem Fleische steht nach § 8d des Gesetzes

nur dem wissenschaftlichen Fleischbeschauer zu; der Laienfleischbeschauer hat sich derselben zu enthalten.

§ 26. Bei Untersuchung des eingeführten Fleisches ist streng darauf zu achten, daß solches

a) den in § 2 Absatz 2 des Gesetzes und § 4 der Ausführungsverordnung festgestellten Einfuhrbedingungen entspricht (deshalb ist Hackfleisch zurückzuweisen);

b) zur Zeit der Beschau sich noch in unverdorbenem Zustande befindet;

c) keine krankhaften Veränderungen zeigt.

Hierbei hat der Fleischbeschauer sein Augenmerk insbesondere darauf zu richten, daß das Fleisch in allen seinen Theilen in Bezug auf Farbe, Konsistenz und Geruch vollständig dem normalen Fleische derselben Thiergattung entspricht. Er hat hierbei auch die etwa vorhandenen Durchschnittsflächen der Knochen zu beachten und die Lymphdrüsen anzuschneiden.

B. Eingeführtes verarbeitetes Fleisch.

§ 27. Soweit nicht durch § 2 Absatz 1 des Gesetzes und § 4 der Ausführungsverordnung Ausnahmen gestattet sind, hat die Besichtigung des eingeführten verarbeiteten Fleisches durch den Fleischbeschauer nach den Regeln der allgemeinen Erfahrungen stattzufinden; zu diesen Untersuchungen ist auch der Laienfleischbeschauer ermächtigt.

Insbesondere ist bei der Untersuchung zu achten:

1. bei Würsten auf ihre Unverdorbenheit (Fäulniß, Gährung, innere Verschimmelung, Madigsein);

2. bei Büchsenkonserven

a) auf etwa vorhandenes Aufgetriebensein der Büchsenboden und doppelte Löthung derselben;

b) auf eine beim Schütteln hörbare und fühlbare Beweglichkeit eines sonst unbeweglichen Inhaltes;

c) beim Oeffnen der Büchsen auf den Geruch des Inhaltes und die Beschaffenheit der Fleischgallerte;

3. bei Fett auf Farbe, Geruch, Konsistenz und Geschmack;

4. bei Speckseiten und anderen geräucherten Fleischwaaren (Schinken, Zungen 2c.) auf die gleichen Eigenschaften und auf Parasiten.

Bei Massenartikeln, deren Verkaufswerth oder deren Haltbarkeit durch die bei der Untersuchung nöthig werdenden Manipulationen (Oeffnen, Zerschneiden 2c.) gefährdet wird (z. B. bei Würsten, Fleischkonserven), ist es dem Fleischbeschauer gestattet, sich auf die Untersuchung von Stichproben zu beschränken.

IV. Kenntlichmachung.

§ 28. Alles untersuchte Fleisch ist, wenn es nicht als ungenießbar verworfen wird, nach Maßgabe des § 17 der Ausführungsverordnung kenntlich zu machen. Hierbei hat der Fleischbeschauer bei Schweinen, Schweinefleisch und Schweinefleischwaaren den Besitzer thunlichst darauf mit hinzuweisen, daß er außerdem noch den Vorschriften über die Trichinenschau nachzukommen habe.

Auf Verlangen hat der Laienfleischbeschauer dem wissenschaftlichen Fleischbeschauer (Thierarzt) die zur Kenntlichmachung erforderlichen Stempel bez. Plombenzangen zur Benutzung auszuhändigen (§§ 9 und 16 des Gesetzes, § 21 der Ausführungsverordnung).

V. Schriftliche Arbeiten des Fleischbeschauers.

§ 29. Jeder Fleischbeschauer hat ein Schaubuch nach dem angefügten Muster zu führen, in welches alle Untersuchungen und deren Ergebnisse gewissenhaft und ohne Verzug einzutragen sind. In die Spalte „Bemerkungen“ sind insbesondere die Gründe des etwaigen Wegfalles der Beschau vor bez. nach dem Schlachten und besondere Wahrnehmungen über wichtigere Krankheiten mit aufzunehmen.

Wo sich das Bedürfniß hierzu herausstellt, kann für eingeführtes Fleisch oder für jede der geschlachteten Thiergattungen ein besonderes Schaubuch geführt werden. Auch ist die Ergänzung des Formulares durch Einfügung weiterer Spalten und Theilung der vorhandenen zuläßig.

Das Schaubuch ist für jedes Kalenderjahr neu anzulegen; das abgeschlossene ist mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.

Für die Eintragungen in die Schlacht- und Fleischbücher und die Ausstellung von Befundscheinen gelten die Vorschriften des § 7 der Ausführungsverordnung.

Bei allen Eintragungen und Bescheinigungen hat sich der Fleischbeschauer der größten Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit zu befleißigen und nur das zu beurkunden, was er mit eigenen Sinnen wahrgenommen hat.

Wahrheitswidrige Bescheinigungen sind strafbar.

Wegen des Jahresberichts vgl. § 4.

Dresden, den 23. Juli 1899.

Ministerium des Innern.

v. Metzsch. Kreher.

Schaubuch

für . . . .

Laufende Nummer	Bezeichnung des Schlachtthieres nach Art u. Geschlecht (bei Beanstandungen Signalement), des Fleisches und der Fleischwaaren nach Art, Größe, Gewicht oder Zahl	Name und Wohnort des Besitzers	Nr. des Schlachtsteuerscheins	Zeitangabe nach Tag und Stunde: der Anmeldung, Tag	Stunde	der Beschau vor dem Schlachten, Tag	Stunde	der Beschau nach dem Schlachten, Tag	Stunde	Ergebniß der Untersuchung vor d. Schlachten	Ergebniß der Untersuchung nach d. Schlachten	Beanstandungen, Grund derselben und getroffene Anordnungen	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 15. Januar 1900.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche oder Schweineseuche (einschl. Schweinepest) am 15. Januar herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt; sie umfassen alle wegen vorhandener Seuchenfälle oder auch nur wegen Seuchenverdachts gesperrten

Gehöfte, in welchen die Seuche nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt werden konnte.

Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen: Lötzen 1 (1). Stadtkreis Berlin 1 (8). Reg.-Bez. Potsdam: Templin 1 (1), Ruppin 1 (1), Westprignitz 1 (1). Reg.-Bez. Stettin: Randow 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Schrimm 1 (1), Kempen i. P. 1 (1). Reg.-Bez. Bromberg: Kolmar i. P. 1 (1), Witkowo 1 (1). Reg.-Bez. Breslau: Breslau Stadt 1 (1). Reg.-Bez. Oppeln: Beuthen 1 (2), Kattowitz 2 (2), Falkenberg 1 (1), Grottkau 2 (2). Reg.-Bez. Merseburg: Naumburg 1 (1). Reg.-Bez. Hildesheim: Peine 1 (1), Göttingen 1 (1). Reg.-Bez. Stade: Achim 1 (1). Reg.-Bez. Minden: Wiedenbrück 1 (1). Reg.-Bez. Arnsberg: Schwelm 1 (1). Reg.-Bez. Düsseldorf: Essen 1 (1). Reg.-Bez. Aachen: Düren 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: München Stadt 1 (1). Reg.-Bez. Schwaben: Neuburg a./D. 1 (1). Württemberg. Donaukreis: Ehingen 1 (1), Ulm 1 (1). Baden. Landeskom.-Bez. Konstanz: Bonndorf 1 (1). Landeskom.-Bez. Mannheim: Heidelberg 1 (1). Braunschweig: Holzminden 1 (1). Hamburg: Geestlande 1 (1). Elsaß-Lothringen. Bezirk Ober-Elsaß: Mülhausen 1 (1). Bezirk Lothringen: Saargemünd 4 (7).

Zusammen 38 Gemeinden und 49 Gehöfte.

Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Magdeburg: Wanzleben 2 (8).

Zusammen 2 Gemeinden und 8 Gehöfte.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Betroffene Kreise 2c.[1])

a) Maul- und Klauenseuche.

1: Fischhausen 14 (15), Gerdauen 1 (4), Rastenburg 4 (4), Friedland 3 (3), Pr. Eylau 2 (2), Heilsberg 1 (1), Rössel 1 (1), Allenstein 10 (12), Neidenburg 24 (79), Osterode i. Ostpr. 68 (188), Mohrungen 23 (38), Pr. Holland 5 (20). 2: Stallupönen 2 (2), Gumbinnen 1 (1), Darkehmen 8 (11), Angerburg 2 (4), Goldap 2 (2), Lötzen 1 (1), Sensburg 3 (3). 3: Elbing 7 (9), Marienburg i. Westpr. 18 (25), Danziger Niederung 2 (2), Danziger Höhe 1 (1), Dirschau 6 (15), Pr. Stargard 2 (2), Neustadt i. Westpr. 6 (12), Putzig 1 (3). 4: Stuhm 9 (10), Marienwerder 2 (2), Rosenberg i. Westpr. 24 (53), Löbau 8 (25), Strasburg i. Westpr. 19 (32), Briesen 7 (10), Thorn 4 (5), Kulm 7 (10), Graudenz 11 (17), Schwetz 5 (8), Tuchel 10 (15), Konitz 2 (3), Schlochau 8 (52), Flatow 8 (19), Deutsch Krone 14 (19). 5: Stadtkreis Berlin 1 (6). 6: Prenzlau 5 (8), Templin 5 (12), Angermünde 4 (4), Oberbarnim 8 (17), Niederbarnim 8 (8), Charlottenburg Stadt 1 (1), Rixdorf Stadt 1 (2), Teltow 11 (20), Beeskow-Storkow 2 (2), Jüterbog-Luckenwalde 2 (5), Zauch-Belzig 6 (7), Osthavelland 9 (28), Westhavelland 7 (21), Ruppin 4 (6), Ostprignitz 5 (11), Westprignitz 3 (4). 7: Königsberg i./Nm. 16 (26), Soldin 8 (12), Arnswalde 2 (2), Friedeberg i./Nm. 3 (3), Landsberg a. W. Stadt 1 (3), Landsberg 7 (16), Lebus 17 (54), Frankfurt a./O. Stadt 1 (1), Weststernberg 3 (3), Oststernberg 9 (16), Züllichau-Schwiebus 4 (4), Krossen 4 (4), Guben 2 (2), Luckau 4 (6), Kalau 4 (5), Kottbus 1 (1) 8: Demmin 1 (1), Anklam 9 (17), Ueckermünde 1 (1), Randow 5 (10), Greifenhagen 5 (6), Pyritz 3 (4), Saatzig 13 (31), Naugard 7 (15), Kammin 2 (2), Greifenberg 3 (5), Regenwalde 14 (27). 9: Schivelbein 3 (4), Dramburg 10 (42), Neustettin 1 (1), Belgard 7 (11), Kolberg-Körlin 1 (1), Schlawe 3 (4), Rummelsburg 5 (5), Stolp 56 (128), Lauenburg i. Pom. 4 (4), Bütow 1 (1). 10: Franzburg 4 (4), Greifswald 12 (12), Grimmen 4 (4). 11: Wreschen 9 (12), Jarotschin 3 (3), Schroda 3 (3), Schrimm 1 (1), Posen Ost 2 (2), Posen West 1 (1), Obornik 2 (2), Samter 2 (2), Schwerin a./W. 2 (12), Meseritz 6 (6), Grätz 3 (3) Bomst 2 (2), Fraustadt 8 (11), Schmiegel 6 (8), Kosten 5 (6), Lissa 8 (8), Rawitsch 1 (4), Koschmin 9 (18), Pleschen 3 (4), Ostrowo 1 (1). 12: Filehne 4 (5), Czarnikau 5 (11), Kolmar i. P. 8 (41), Wirsitz 11 (14), Bromberg 6 (6), Schubin 29 (35), Inowrazlaw 30 (44), Strelno 20 (37), Mogilno 24 (51), Znin 24 (37), Wongrowitz 7 (10), Gnesen 3 (4), Witkowo 5 (6). 13: Namslau 2 (2), Gr. Wartenberg 7 (12), Oels 8 (9), Trebnitz 6 (6), Militsch 5 (5), Guhrau 7 (8), Steinau 1 (1), Wohlau 3 (3), Neumarkt 4 (4), Breslau 2 (2), Ohlau 2 (2), Brieg 3 (4), Strehlen 2 (2), Nimptsch 2 (4), Münsterberg 8 (11), Schweidnitz 5 (7), Striegau 2 (6), Waldenburg 3 (9), Glatz 3 (3), Neurode 3 (3), Habelschwerdt 1 (1). 14: Grünberg 1 (1), Freistadt 5 (7), Sagan 1 (1), Sprottau 1 (1), Glogau 7 (12), Lüben 3 (3), Goldberg-Hainau 2 (2), Liegnitz 1 (1), Jauer 1 (2), Bolkenhain 3 (6), Landeshut 1 (1), Hirschberg 3 (3), Görlitz 5 (5). 15: Kreuzburg 2 (4), Rosenberg i. O.-S. 6 (6), Oppeln 3 (4), Tost-Gleiwitz 2 (5), Kattowitz 1 (1), Ratibor 8 (12), Kosel 24 (66), Leobschütz 24 (136), Neustadt i. O.-S. 60 (364), Pleß 4 (11), Falkenberg 9 (11), Neisse 3 (14), Grottkau 8 (10). 16: Osterburg 7 (23), Gardelegen 5 (20), Stendal 7 (33), Jerichow I 5 (7), Jerichow II 4 (9), Kalbe 3 (3), Wanzleben 7 (47), Wolmirstedt 5 (12), Neuhaldensleben 3 (12), Oschersleben 11 (68), Aschersleben 5 (13), Halberstadt Stadt 1 (5), Halberstadt 13 (72), Wernigerode 2 (67). 17: Liebenwerda 5 (16), Torgau 2 (2), Wittenberg 3 (3), Bitterfeld 11 (24), Saalkreis 7 (8), Delitzsch 7 (8), Mansfelder Gebirgskreis 1 (1), Mansfelder Seekreis 5 (7), Sangerhausen 3 (3), Eckartsberga 15 (82), Querfurt 9 (18), Merseburg 18 (43), Weißenfels 10 (26), Naumburg 2 (3), Zeitz 2 (3). 18: Mühlhausen Stadt 1 (1), Mühlhausen 1 (1), Langensalza 2 (2), Weißensee 1 (1), Ziegenrück 1 (1). 19: Eckernförde 2 (3), Husum 1 (1), Rendsburg 1 (1), Süderdithmarschen 1 (1), Pinneberg 2 (2). 20: Diepholz 9 (39), Syke 4 (4), Nienburg 1 (1), Stolzenau 1 (2), Sulingen 1 (1), Hannover 2 (5), Linden 2 (2), Springe 3 (4), Hameln 5 (16). 21: Peine 5 (6), Hildesheim 3 (4), Marienburg i. Han. 1 (1), Gronau 7 (11), Alfeld 3 (12), Goslar 1 (3), Münden i. Han. 1 (10), Uslar 2 (7), Einbeck 2 (12). 22: Gifhorn 10 (14), Lüchow 1 (2). 23: Zeven 4 (12), Bremervörde 1 (1). 24: Wittlage 1 (3), Melle 17 (34), Iburg 4 (4). 25: Wittmund 1 (1), Leer 1 (3). 26: Warendorf 3 (3), Beckum 2 (2), Lüdinghausen 4 (4), Steinfurt 1 (1). Kösfeld 2 (2), Ahaus 5 (15), Borken 5 (7), Recklinghausen 4 (9). 27: Minden 4 (8), Lübbecke 2 (2), Herford 4 (4), Halle i. W. 22 (86), Bielefeld 4 (8), Wiedenbrück 6 (12), Paderborn 4 (14), Büren 4 (13), Warburg 2 (3), Höxter 3 (3). 28: Arnsberg 2 (24), Meschede 1 (6), Lippstadt 1 (1), Soest 16 (19), Hamm 5 (13), Dortmund Stadt 1 (1), Dortmund 6 (9), Hörde 5 (8), Bochum 3 (3), Gelsenkirchen 2 (3), Hattingen 2 (4), Hagen 1 (1), Iserlohn 1 (1), Altena 2 (9), Siegen 2 (2). 29: Kassel 2 (4), Fritzlar 9 (66), Hofgeismar 1 (1), Homberg 2 (4), Melsungen 9 (23), Rotenburg i. H.-N. 1 (1), Wolfhagen 2 (18), Marburg 1 (2), Kirchhain 3 (32), Ziegenhain 3 (10), Hanau Stadt 1 (3), Hanau 8 (39), Gelnhausen 3 (25), Schlüchtern 3 (16), Schmalkalden 1 (2), Gersfeld 1 (3). 30: Biedenkopf 1 (1), Oberwesterwaldkreis 1 (1), Limburg 2 (3), Unterlahnkreis 2 (8), St. Goarshausen 5 (9), Wiesbaden 1 (7), Usingen 4 (45), Obertaunuskreis 1 (4), Höchst 2 (8), Frankfurt a. M. 3 (4), Frankfurt a. M. Stadt 1 (1). 31: Koblenz 1 (2), Sankt Goar 5 (30), Kreuznach 7 (34), Simmern 3 (5), Zell 2 (2), Kochem 1 (1), Mayen 17 (49), Adenau

[1]) An Stelle der Namen der Regierungs- 2c. Bezirke ist die entsprechende lfde. Nr. aus der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Preußische Provinzen, ferner Bundesstaaten, welche in Reg.-Bezirke getheilt sind.	Laufende Nr.	Regierungs- 2c. Bezirke, sowie Bundesstaaten, welche nicht in Regierungsbezirke getheilt sind.	Maul- und Klauenseuche			Schweineseuche einschl. Schweinepest		
			Kreise 2c.	Gemeinden	Gehöfte	Kreise 2c.	Gemeinden	Gehöfte
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Ostpr.	1	Königsberg . . .	12	156	367	5	11	24
	2	Gumbinnen. . .	7	19	24	—	—	—
Westpr.	3	Danzig	8	43	69	1	1	1
	4	Marienwerder	15	138	280	3	3	3
	5	Berlin.	1	1	6	—	—	—
Brandenburg	6	Potsdam	16	81	156	3	3	3
	7	Frankfurt	16	86	158	1	1	1
Pommern	8	Stettin	11	63	119	3	5	5
	9	Köslin	10	91	201	—	—	—
	10	Stralsund . .	3	20	20	1	1	1
Posen	11	Posen	20	77	109	7	8	8
	12	Bromberg . . .	13	176	301	3	5	5
Schlesien	13	Breslau	21	79	104	8	16	18
	14	Liegnitz	13	34	45	1	2	2
	15	Oppeln	13	154	644	7	11	14
Sachsen	16	Magdeburg . . .	14	78	391	1	1	1
	17	Merseburg . . .	15	100	247	—	—	—
	18	Erfurt	5	6	6	—	—	—
Schl.-Holst.	19	Schleswig . .	5	7	8	4	4	5
Hannover	20	Hannover. . . .	9	28	74	1	1	3
	21	Hildesheim . . .	9	25	66	—	—	—
	22	Lüneburg	2	11	16	—	—	—
	23	Stade	2	5	13	1	1	1
	24	Osnabrück . .	3	22	41	2	2	2
	25	Aurich.	2	2	4	—	—	—
Westfalen	26	Münster.	8	26	43	2	2	2
	27	Minden	10	55	153	1	1	1
	28	Arnsberg	15	50	104	1	2	3
Hessen-Nassau	29	Kassel	16	50	249	3	5	6
	30	Wiesbaden . . .	11	23	91	1	5	7
Rheinland	31	Koblenz	13	57	164	—	—	—
	32	Düsseldorf . . .	17	92	291	—	—	—
	33	Köln	9	35	92	—	—	—
	34	Trier	12	56	159	—	—	—
	35	Aachen	6	38	195	—	—	—
Hohenz.	36	Sigmaringen. .	4	19	81	—	—	—
Bayern	37	Oberbayern . .	14	79	203	2	2	3
	38	Niederbayern . .	7	12	12	—	—	—
	39	Pfalz	12	59	318	—	—	—
	40	Oberpfalz	6	16	29	—	—	—
	41	Oberfranken . .	11	28	48	—	—	—
	42	Mittelfranken. .	13	28	60	—	—	—
	43	Unterfranken . .	15	41	85	—	—	—
	44	Schwaben . . .	20	105	415	1	1	1
Sachsen	45	Bautzen	3	21	22	—	—	—
	46	Dresden	8	39	60	—	—	—
	47	Leipzig	6	72	128	—	—	—
	48	Zwickau	10	67	89	—	—	—
Württemberg	49	Neckarkreis . . .	11	35	114	—	—	—
	50	Schwarzwaldkr.	17	68	462	—	—	—
	51	Jagstkreis. . . .	12	47	132	—	—	—
	52	Donaukreis. . .	16	187	701	—	—	—
Baden	53	Konstanz	9	61	220	—	—	—
	54	Freiburg	9	73	471	—	—	—
	55	Karlsruhe. . . .	9	57	242	—	—	—
	56	Mannheim . . .	13	67	547	—	—	—
Hessen	57	Starkenburg . .	6	43	104	—	—	—
	58	Oberhessen . . .	5	49	328	—	—	—
	59	Rheinhessen . .	5	40	231	1	1	1
	60	Mecklbg.-Schw.	7	23	40	—	—	—
	61	Sachs.-Weimar	5	40	81	—	—	—
	62	Mecklbg.-Strelitz	2	7	7	—	—	—
Oldenburg	63	Oldenburg . . .	1	2	2	—	—	—
	64	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	65	Birkenfeld . . .	1	2	2	—	—	—
	66	Braunschweig .	6	47	112	3	3	3
	67	Sachsen-Meing.	4	17	39	—	—	—
	68	Sachsen-Altenb.	2	10	24	1	1	1
Sachsen-K.-G.	69	Koburg	1	1	3	—	—	—
	70	Gotha	2	5	6	—	—	—
	71	Anhalt	4	22	61	1	1	1
	72	Schw.-Sondrsh.	1	1	1	—	—	—
	73	Schw.-Rudolst. .	2	3	4	—	—	—
	74	Waldeck	2	5	31	—	—	—
	75	Reuß ä. L. . . .	—	—	—	—	—	—
	76	Reuß j. L. . . .	2	10	13	—	—	—
	77	Schmbg.-Lippe .	3	5	9	—	—	—
	78	Lippe	7	47	288	—	—	—
	79	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	80	Bremen	1	1	2	—	—	—
	81	Hamburg	—	—	—	1	2	4
Elsaß-Lothr.	82	Unter-Elsaß . .	8	173	1781	—	—	—
	83	Ober-Elsaß . . .	6	78	354	—	—	—
	84	Lothringen . . .	8	39	349	1	1	7

6 (19), Ahrweiler 1 (1), Neuwied 2 (2), Altenkirchen 5 (6), Wetzlar 3 (6), Meisenheim 4 (7). **32:** Kleve 5 (5), Rees 4 (20), Krefeld Stadt 1 (4), Krefeld 7 (67), Mülheim a./Ruhr 4 (5), Ruhrort 2 (2), Essen 2 (3), Mörs 19 (24), Geldern 9 (55), Kempen 9 (44), Düsseldorf 6 (13), Mettman 2 (2), Solingen Stadt 1 (1), Solingen 5 (9), Neuß 6 (10), Grevenbroich 5 (11), Gladbach 5 (16). **33:** Waldbröl 1 (1), Siegkreis 2 (3), Mülheim a./Rh. 4 (9), Köln Stadt 1 (2), Köln 4 (10), Euskirchen 16 (50), Rheinbach 5 (15), Bonn Stadt 1 (1) Bonn 1 (1). **34:** Daun 2 (4), Prüm 8 (28), Wittlich 1 (2), Bernkastel 5 (9), Trier Stadt 1 (2), Trier 4 (20), Saarburg 2 (3), Merzig 9 (30), Saarlouis 8 (23), Saarbrücken 2 (4), Ottweiler 9 (24), Sankt Wendel 5 (10). **35:** Erkelenz 17 (59), Geilenkirchen 1 (1), Jülich 2 (11), Düren 14 (55), Montjoie 1 (1), Malmedy 3 (68). **36:** Sigmaringen 10 (34), Gammertingen 3 (3), Hechingen 5 (38), Haigerloch 1 (6). **37:** Freising Stadt 1 (1), München Stadt 1 (3), Aichach 6 (16), Bruck 2 (2), Dachau 2 (5), Ebersberg 2 (3), Erding 3 (5), Freising 13 (80), Laufen 13 (17), München I 16 (38), München II 7 (13), Pfaffenhofen 3 (4), Rosenheim 9 (14), Traunstein 1 (2). **38:** Landshut Stadt 1 (1), Eggenfelden 3 (3), Grafenau 1 (1), Landshut 4 (4), Passau 1 (1), Biechtach 1 (1), Vilsbiburg 1 (1). **39:** Bergzabern 10 (19), Germersheim 14 (141), Homburg 4 (18), Kaiserslautern 3 (11), Kirchheimbolanden 4 (4), Kusel 4 (6), Landau 7 (79), Ludwigshafen a./Rh. 1 (5), Neustadt a./H. 4 (5), Pirmasens 3 (6), Speyer 2 (7), Zweibrücken 3 (17). **40:** Regensburg Stadt 1 (1), Eschenbach 1 (1), Kemnath 8 (11), Neustadt a./W.-N. 2 (2), Regensburg 1 (1), Stadtamhof 3 (13). **41:** Bayreuth 7 (15), Forchheim 2 (2), Hof 1 (1), Kronach 1 (1), Kulmbach 6 (6), Lichtenfels 1 (6), Münchberg 1 (1), Naila 1 (1), Stadtsteinach 3 (6), Staffelstein 2 (4), Wunsiedel 3 (5). **42:** Fürth Stadt 1 (3), Nürnberg Stadt 1 (4), Rothenburg a/T. Stadt 1 (1), Ansbach 3 (3), Erlangen 1 (1), Feuchtwangen 2 (2), Fürth 1 (1), Hersbruck 1 (1), Neustadt a./A. 3 (3), Rothenburg a/T. 4 (7), Scheinfeld 3 (27), Schwabach 2 (2), Uffenheim 5 (5). **43:** Kitzingen Stadt 1 (1), Würzburg Stadt 1 (2), Brückenau 3 (9), Ebern 3 (5), Gerolzhofen 1 (1), Karlstadt 4 (12), Kissingen 1 (1), Kitzingen 5 (6), Königshofen 2 (2), Lohr 6 (6), Marktheidenfeld 1 (16), Mellrichstadt 1 (1), Obernburg 1 (2), Ochsenfurt 7 (17), Würzburg 4 (4). **44:** Günzburg Stadt 1 (1), Kempten Stadt 1 (2), Memmingen Stadt 1 (1), Augsburg 3 (5), Dillingen 1 (1), Donauwörth 3 (3), Günzburg 4 (6), Illertissen 9 (22), Kauf-

beuren 4 (10), Kempten 15 (66), Krumbach 3 (5), Lindau 1 (1), Memmingen 13 (48), Mindelheim 16 (73), Neuburg a./D. 1 (1), Neu=Ulm 3 (7), Oberdorf 11 (76), Sonthofen 13 (84), Wertingen 1 (1), Zusmarshausen 1 (2). **45:** Zittau 9 (10), Löbau 10 (10), Bautzen 2 (2). **46:** Dresden Stadt 1 (2), Dresden=Altstadt 4 (5), Dresden=Neustadt 4 (4), Pirna 4 (4), Dippoldiswalde 5 (6), Freiberg 2 (5), Meißen 13 (26), Großenhain 6 (8). **47:** Leipzig 5 (8), Borna 29 (63), Grimma 18 (30), Oschatz 3 (3), Döbeln 10 (13), Rochlitz 7 (11). **48:** Chemnitz Stadt 1 (1), Chemnitz 18 (22), Flöha 5 (6), Marienberg 3 (10), Annaberg 10 (14), Schwarzenberg 5 (5), Zwickau 9 (9), Auerbach 1 (2), Oelsnitz 2 (2), Glauchau 13 (18). **49:** Backnang 2(7), Besigheim 1 (3), Brackenheim 2 (3), Eßlingen 1 (3), Heilbronn 3 (3), Marbach 3 (8), Neckarsulm 6 (31), Stuttgart Stadt 1 (1), Stuttgart 4 (26), Vaihingen 1 (1), Weinsberg 11 (28). **50:** Balingen 6 (11), Calw 1 (16), Freudenstadt 4 (6), Herrenberg 3 (74), Horb 1 (3), Nagold 6 (15), Neuenbürg 3 (9). Nürtingen 1 (1), Oberndorf 1 (4), Reutlingen 5 (32), Rottenburg 2 (49), Rottweil 15 (130), Spaichingen 7 (51), Sulz 5 (25), Tübingen 1 (3), Tuttlingen 5 (30), Urach 2 (3). **51:** Aalen 3 (3), Crailsheim 2 (6), Gerabronn 4 (17), Gmünd 2 (2), Hall 2 (3), Heidenheim 6 (16), Künzelsau 5 (28), Mergentheim 8 (25), Neresheim 2 (13), Oehringen 6 (8), Schorndorf 4 (8), Welzheim 3 (3). **52:** Biberach 26 (136), Blaubeuren 2 (23), Ehingen 15 (26), Geislingen 3 (31), Göppingen 8 (14), Kirchheim 6 (23), Laupheim 16 (39), Leutkirch 12 (49), Münsingen 10 (19), Ravensburg 21 (77), Riedlingen 10 (45), Saulgau 16 (69), Tettnang 13 (48), Ulm 6 (17), Waldsee 17 (71), Wangen 6 (14). **53:** Konstanz 11 (44), Meßkirch 6 (41), Pfullendorf 6 (8), Stockach 8 (33), Ueberlingen 19 (46), Donaueschingen 2 (6), Villingen 1 (1), Bonndorf 7 (40), Säckingen 1 (1). **54:** Breisach 6 (16), Emmendingen 5 (9), Ettenheim 3 (4), Lörrach 19 (190), Müllheim 7 (52), Schopfheim 1 (5), Kehl 15 (59), Lahr 11 (79), Offenburg 6 (57). **55:** Achern 2 (37), Bühl 14 (56), Rastatt 7 (18), Bretten 3 (6), Bruchsal 13 (44), Durlach 3 (22), Ettlingen 5 (25), Karlsruhe 7 (29), Pforzheim 3 (5). **56:** Mannheim 3 (6), Schwetzingen 3 (18), Weinheim 4 (7), Eppingen 2 (5), Heidelberg 7 (48), Sinsheim 6 (18), Wiesloch 6 (35), Adelsheim 3 (6), Boxberg 5 (41), Buchen 4 (44), Mosbach 1 (1), Tauberbischofsheim 19 (295), Wertheim 4 (23). **57:** Darmstadt 4 (7), Bensheim 6 (7), Dieburg 6 (20), Groß=Gerau 16 (53), Heppenheim 5 (9), Offenbach 6 (8). **58:** Gießen 14 (101, darunter 1 Schafheerde), Alsfeld 12 (66), Büdingen 9 (72), Friedberg 13 (88), Lauterbach 1 (1). **59:** Mainz 2 (3), Alzey 8 (52), Bingen 4 (45), Oppenheim 13 (77), Worms 13 (54). **60:** Boizenburg 1 (1), Wismar 3 (3), Schwerin 1 (3), Parchim 3 (12), Güstrow 9 (11), Rostock 4 (8), Gnoien 2 (2). **61:** Weimar 19 (40), Apolda 14 (34), Eisenach 3 (3), Dermbach 1 (1), Neustadt a./O. 3 (3). **62:** Neustrelitz 2 (2), Neubrandenburg 5 (5). **63:** Vechta 2 (2). **65:** Fürstenthum Birkenfeld 2 (2). **66:** Braunschweig 19 (49), Wolfenbüttel 10 (22), Helmstedt 13 (34), Gandersheim 1 (1), Holzminden 3 (5), Blankenburg 1 (1). **67:** Meiningen 2 (2), Hildburghausen 2 (2), Sonneberg 4 (7), Saalfeld 9 (28). **68:** Altenburg 8 (16), Roda 2 (8). **69:** Koburg 1 (3). **70:** Gotha 3 (4), Waltershausen 2 (2). **71:** Dessau 3 (10), Köthen 11 (23), Zerbst 1 (2), Bernburg 7 (26). **72:** Gehren 1 (1). **73:** Frankenhausen 1 (1), Rudolstadt 2 (3). **74:** Kreis der Eder 2 (11), Kreis der Twiste 3 (20). **76:** Gera 7 (10), Schleiz 3 (3). **77:** Stadthagen Stadt 1 (1), Bückeburg=Arensburg 2 (3), Stadthagen=Hagenburg 2 (5). **78:** Lage Stadt 1 (20), Lemgo Stadt 1 (6), Barntrup Stadt 1 (5), Schötmar 12 (60), Brake 22 (187), Blomberg 5 (5), Detmold 5 (5). **80:** Bremen 1 (2). **82:** Straßburg Stadt 1 (3), Straßburg 42 (135), Erstein 9 (40), Hagenau 34 (891), Molsheim 10 (61), Schlettstadt 7 (33), Weißenburg 31 (342), Zabern 39 (276). **83:** Altkirch 25 (146), Colmar 6 (12), Gebweiler 8 (34), Mülhausen 21 (129), Rappoltsweiler 4 (5), Thann 14 (28). **84:** Metz Stadt 6 (53), Metz 5 (26), Bolchen 4 (43), Chateau=Salins 6 (53), Diedenhofen 4 (48), Forbach 8 (47), Saarburg 4 (76), Saargemünd 2 (3).

Zusammen 3835 Gemeinden und 13321 Gehöfte 2c.

b) Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

1: Fischhausen 2 (2), Königsberg i. Pr. 6 (19), Gerdauen 1 (1), Heiligenbeil 1 (1), Neidenburg 1 (1). **3:** Marienburg i. Westpr. 1 (1). **4:** Schwetz 1 (1), Tuchel 1 (1), Schlochau 1 (1). **6:** Niederbarnim 1 (1), Jüterbog=Luckenwalde 1 (1), Ruppin 1 (1). **7:** Arnswalde 1 (1). **8:** Naugard 2 (2), Kammin 2 (2), Regenwalde 1 (1). **10:** Grimmen 1 (1). **11:** Schrimm 1 (1), Posen Ost 1 (1), Posen West 1 (1), Bomst 1 (1), Koschmin 1 (1), Krotoschin 1 (1), Pleschen 2 (2). **12:** Filehne 1 (1), Mogilno 1 (1), Gnesen 3 (3). **13:** Oels 1 (2), Trebnitz 2 (2), Wohlau 7 (7), Neumarkt 2 (2), Ohlau 1 (2), Strehlen 1 (1). Münsterberg 1 (1), Schweidnitz 1 (1). **14:** Bunzlau 2 (2). **15:** Beuthen 1 (1), Zabrze 3 (5), Kattowitz 2 (2), Leobschütz 1 (2), Pleß 2 (2), Rybnik 1 (1), Grottkau 1 (1). **16:** Halberstadt 1 (1). **19:** Flensburg Stadt 1 (2), Süderdithmarschen 1 (1), Segeberg 1 (1), Stormarn 1 (1). **20:** Nienburg 1 (3). **23:** Stade 1 (1). **24:** Osnabrück 1 (1), Iburg 1 (1). **26:** Steinfurt 1 (1), Ahaus 1 (1). **27:** Höxter 1 (1). **28:** Lippstadt 2 (3). **29:** Hofgeismar 1 (1), Ziegenhain 3 (4), Schmalkalden 1 (1). **30:** Oberwesterwaldkreis 5 (7). **37:** München Stadt 1 (1), Berchtesgaden 1 (2). **44:** Neuburg a./D. 1 (1). **59:** Alzey 1 (1). **66:** Braunschweig 1 (1), Wolfenbüttel 1 (1), Gandersheim 1 (1). **68:** Roda 1 (1). **71:** Köthen 1 (1). **81:** Geestlande 2 (4). **84:** Metz 1 (7).

Zusammen 103 Gemeinden und 137 Gehöfte.

Verbreitung der Maul- und Klauenseuche im Deutschen Reiche im Jahre 1898.

(Nach dem 13. Jahresbericht über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche, bearbeitet im Kaiserl. Gesundheitsamt, Verlag von Julius Springer in Berlin.)

Die Maul- und Klauenseuche ist im Jahre 1898 weniger heftig aufgetreten als im Vorjahre. Sie erreichte ihren Höhepunkt im 4. Vierteljahre, nachdem sie im 2. erheblich zurückgegangen war, stand jedoch am Schlusse günstiger als bei Beginn des Jahres. Die größte räumliche Verbreitung erlangte sie im 1., die geringste im 3 Vierteljahre. Verschont geblieben sind Lippe, das Gebiet der freien und Hansestadt Lübeck, das oldenburgische Fürstenthum Lübeck sowie 232 Kreise und ähnliche Bezirke. Verhältnißmäßig wenig verseucht waren die Regierungs- 2c. Bezirke Königsberg, Gumbinnen, Köslin, Schleswig, Osnabrück und Aurich, ferner Mecklenburg=Strelitz. Betroffen waren im Ganzen 24 Staaten, 81 Regierungs- 2c. Bezirke, 810 Kreise 2c., 10701 Gemeinden 2c. und 47387 Gehöfte. Die Zahl der Erkrankungsfälle ist nicht bekannt; die Gesammtzahl der in den neu betroffenen 41551 Gehöften vorhandenen, theils erkrankten, theils gefährdeten Thiere betrug 462078 Stück Rindvieh, 263885 Schafe, 5908 Ziegen und 121107 Schweine, zusammen 852978 Thiere gegen 1163870 im Vorjahr. Verluste an gefallenen und getödteten Thieren sind nur von Württemberg, Baden, Anhalt und Elsaß-Lothringen mitgetheilt; sie betrugen in den ersten 3 Staaten 2335 Stück Rindvieh, 33 Schafe, 5 Ziegen und 483 Schweine, in Elsaß-Lothringen 173 Stück Großvieh, 107 Stück Kleinvieh und 38 Schweine. Die Ausbrüche der Maul- und Klauenseuche sind mehrfach auf Einschleppung aus dem Auslande, meistens jedoch auf den Viehverkehr im Inlande zurückgeführt. Es haben ferner die Unterlassung oder mangelhafte Ausführung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln, der Personenverkehr, sowie die Verheimlichung des Ausbruchs oder die Verzögerung der Anzeige zur weiteren Verbreitung der Seuche beigetragen. Die wieder in zahlreichen Fällen vorge-

nommene Impfung, d. h. absichtliche Uebertragung der Seuche mittels des Speichels auf gesunde Thiere hat in den meisten Fällen den Erfolg eines milderen und schnelleren Verlaufs der Krankheit gehabt. Die zur Bekämpfung der Seuche vielfach erlassenen Verbote der Viehmärkte haben im Großen und Ganzen günstig gewirkt und auch erhebliche wirthschaftliche Nachtheile nicht zur Folge gehabt. Uebertragungen der Krankheit auf Menschen haben mehrfach, namentlich bei der Behandlung kranker Thiere und durch den Genuß ungekochter Milch, stattgefunden.

Verbreitung der Lungenseuche im Deutschen Reiche im Jahre 1898.

Nach dem oben erwähnten Jahresbericht über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche hat die Lungenseuche im Jahre 1898 gegenüber dem Vorjahre etwas abgenommen. Erkrankt sind 672 Stück Rindvieh (gegen 810 im Vorjahre). Die Fälle vertheilen sich auf die preußischen Provinzen Westpreußen, Stadtkreis Berlin, Pommern, Posen, Sachsen (hier allein 436 im Regierungsbezirke Magdeburg), Rheinland, sowie auf Bayern und das Königreich Sachsen. Der Verlust an Rindvieh betrug 1802 Stück (gegen 1636 im Vorjahre), der Bestand an Rindvieh in den neu betroffenen 66 Gehöften 2521 Stück (gegen 2097 in 66 Gehöften im Vorjahre).

Impfungen zum Schutze gegen die Seuche sind auf Veranlassung der Besitzer in 4 verseuchten und 11 seuchenfreien Rindviehbeständen vorgenommen worden. Von ersteren waren 2 bereits ganz oder theilweise geimpft, als die Seuche im Berichtsjahre zum Ausbruch kam. Bei nachweislich 1595 Impfungen sind von 1557 geimpften Thieren (38 wurden nachgeimpft), 3 Thiere = 0,19 % infolge der Impfkrankheit gefallen oder getödtet, und zwar sämmtlich in seuchenfreien Gehöften. Auf polizeiliche Anordnung wurden in 5 Kreisen des Regierungsbezirks Magdeburg in 16 Ortschaften und 269 Gehöften 2895 — 2900 Stück Rindvieh geimpft, von denen 65 der Impfkrankheit erlagen und 6 infolge Ausbruchs der Lungenseuche abgeschlachtet wurden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. Veröff. 1899 S. 1156.) Nach dem am 22. Januar ausgegebenen Verzeichnisse Nr. 85 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns zu untersagen:

A. Oesterreich: frei.
B. Ungarn: frei.

Preußen. Reg.-Bez. Frankfurt. Bekanntmachung. Vom 4. Januar 1900. (Amtsbl. S. 12.)

Zur Verhütung der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche durch Genossenschafts-Molkereien ordne ich auf Grund des § 44a des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 bezw. 1. Mai 1894 und des § 61 der Bundesrathsinstruktion vom 12. Februar 1881 bezw. 27. Juni 1895 bis auf Weiteres Folgendes an:

1. Das Weggeben unabgekochter Magermilch, Buttermilch und Molken aus Sammelmolkereien ist verboten.

Der Abkochung gleich zu erachten ist jedes andere Verfahren, bei welchem die Milch auf eine Temperatur von 100 Grad Celsius gebracht wird oder wenigstens eine Viertelstunde lang einer Temperatur von mindestens 90 Grad Celsius ausgesetzt gewesen ist.

2. Bricht unter den Viehbeständen, von welchen Milch zu einer Sammelmolkerei geliefert wird, die Maul- und Klauenseuche aus, so darf auch Käse und Vollmilch nur nach erfolgter Abkochung, bezw. Sterilisirung aus der Molkerei abgegeben werden.

3. Die Milchkannen sind nach jedesmaligem Gebrauche in der Molkerei mit heißer dreiprozentiger Sodalauge zu reinigen.

4. Den beamteten Thierärzten ist der Zutritt zu den Räumlichkeiten der Molkerei behufs Revision jederzeit zu gestatten.

5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, sofern nach dem Reichsstrafgesetzbuche nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, nach § 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

6. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Arnsberg. Bekanntmachung. Vom 24. Oktober 1899.

Zur wirksamen Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche wird folgender Nachrichtendienst eingeführt:

1. Die Kreisthierärzte haben jeden ersten Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in einer Gemeinde ihres Kreises sofort den Kreisthierärzten der Nachbarkreise (auch denjenigen eines anderen Regierungsbezirks) durch Postkarte (frei lt. Av. Nr. 21) anzuzeigen.

Falls die Seuche sicher oder wahrscheinlich aus einem Nachbarkreise eingeschleppt ist oder der Seuchenausbruch sonst ein besonderes veterinärpolizeiliches Interesse beansprucht (Verseuchung eines Marktes oder Händlerstalles), so muß dieses ausdrücklich angegeben werden. Der Kreisthierarzt des Nachbarkreises hat in eiligen Fällen den verdächtigen Viehbestand unverzüglich zu untersuchen und nach § 12 Abs. 2 des Reichsviehseuchengesetzes zu verfahren.

2. Der Kreisthierarzt, welcher den Neuausbruch der Maul- und Klauenseuche in einer Gemeinde feststellt, muß hiervon dem diesseitigen Departementsthierarzt sofort durch Postkarte (frei lt. Av.) Anzeige erstatten. Auf dieser Karte sind die Wahrnehmungen über den Ursprung der Seuche kurz anzugeben.

Für diesen Nachrichtendienst lasse ich Ihnen 200 Postkarten zugehen. Der weitere Bedarf ist hier rechtzeitig anzumelden.

Der Regierungs-Präsident.

An sämmtliche Herren Kreisthierärzte des Bezirks.

Abschrift übersende ich mit dem Ersuchen, die beamteten Thierärzte der dortigen Grenzkreise mit gleicher Weisung zu versehen. Zugleich bitte ich um Mittheilung des Verfügten.

Unterschrift wie oben.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten zu . . . . .

Desgleichen. Reg.-Bez. Sigmaringen. Bekanntmachung. Vom 27. Dezember 1899.

Die Bezirksthierärzte werden auf Grund des § 17 des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ $\frac{\text{(R.-G.-Bl. S. 153)}}{\text{(R.-G.-Bl. S. 409)}}$ in Verbindung mit § 7 des preußischen Ausführungsgesetzes hierzu vom $\frac{\text{12. März 1881}}{\text{18. Juni 1894}}$ $\frac{\text{(G.-S. S. 128)}}{\text{(G.-S. S. 115)}}$ ermächtigt, die Gastställe und Ställe von Viehhändlern in den Ortschaften, in welchen die Maul- und Klauenseuche nicht festgestellt ist, einer unvermutheten Untersuchung zu unterziehen. Diese Untersuchungen sind vorläufig bis zum 1. April 1900 und zwar monatlich höchstens 2mal vorzunehmen.

Bis zum 15. März 1900 ist über den Erfolg dieser Untersuchungen zu berichten.

Der Regierungs-Präsident.

An den Herrn Departementsthierarzt in Sigmaringen und den Herrn Bezirksthierarzt in Hechingen.

Schweiz. Mit Rücksicht auf die Gefahr der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus Italien wurde unterm 3. Januar d. J. die Einfuhr von Klauenvieh aus der Provinz Mailand bis auf weiteres verboten. (Mitth. d. Schweizer. Landwirth.-Dep. S. 3.)

Dänemark. Durch Bekanntmachung des Königlich dänischen Landwirthschaftsministers vom 6. Januar d. J. ist wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche auf der Insel Lolland die Ausfuhr von lebendem Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen von Lolland sowohl nach den übrigen Theilen Dänemarks wie auch nach dem Ausland bis auf weiteres verboten. (R.-A. Nr. 11.)

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Italien. Aus den Verhandlungen über das Weingesetz. (Atti Parlamentari, Camera dei Deputati, Legislatura XX, 3a Sessione 1899, Nr. 65 u. 65-A.)

An Stelle des durch den Schluß der Session hinfällig gewordenen Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung des Betruges bei der Weinbereitung und dem Weinhandel vom 28. April 1899 ist am 20. November 1899 von dem Minister für Landwirthschaft, Industrie und Handel ein neuer Entwurf vorgelegt worden, dessen Abweichungen von dem vorigen Entwurfe (vgl. Veröff. 1899 S. 692) im Wesentlichen folgende sind.

In Art. 2 wird die Herstellung und der Vertrieb von nicht echtem Wein verboten und jede Art, solchen in Verkehr zu bringen, mit Strafe bedroht. In einer Ausführungsverordnung sollen nähere Bestimmungen über den Begriff der nicht echten Weine gegeben werden. (Art. 1.)

Die Vorschriften des Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 2, betr. Anzeigepflicht, sowie des Art. 8, betr. die Steuer auf Kunstwein, im vorigen Entwurf fallen demgemäß fort. Art. 3 giebt auch der Ortsbehörde die Befugniß, Weinproben zur Untersuchung einzufordern.

Die Strafandrohung in Art. 6 ist verschärft worden durch Erhöhung des Zeitraums für die vorgesehene zwangsweise Ladenschließung auf 3 bis 6 Monate.

Durch Art. 7 wird festgesetzt, daß ausländische Weine von zollfreier Niederlage ausgeschlossen sind und im Königreiche keinerlei Behandlung, Verschnitt oder Vermischung erfahren dürfen. Ausländische Weine, welche auf den Gefäßen Bezeichnungen tragen, die sie als italienisches Erzeugniß hinstellen, werden eingezogen.

Dieser Entwurf wurde an eine Kommission verwiesen und von dieser in der Sitzung vom 1. Dezember 1899 angenommen mit der einzigen Aenderung, daß die in Art. 3 für die Ortsbehörden vorgesehene Befugniß diesen nicht gewährt wird.

Vermischtes.

Preußen. Berlin. Fleischschau[1]). In den städtischen Vieh- und Schlachthof sind in der Zeit vom 1. April 1898 bis 31. März 1899 aufgetrieben worden: 223 072 Rinder (1897/98: 211 195), 175 624 Kälber (162 612), 562 797 Schafe (574 805) und 832 178 Schweine (856 859). Von dem Auftriebe wurden lebend wieder ausgeführt: 69 397 Rinder (60 486), 25 422 Kälber (24 275), 153 495 Schafe (169 236) und 172 625 Schweine (195 691). Geschlachtet wurden in den städtischen Schlachthäusern einschließlich des Polizei- und des Seuchenhof-Schlachthauses: 153 675 Rinder (150 611), 150 202 Kälber (137 829), 409 302 Schafe (404 309) und 659 553 Schweine (657 659).

Von den geschlachteten Thieren wurden seitens der Veterinärpolizei sowie der städtischen Fleischschau beanstandet 7938 ganze Thiere und 216 518 Organe. Die Veranlassung zur Beanstandung ganzer Thiere bildeten hauptsächlich Tuberkulose (4831 Fälle), Finnen (1157), Rothlauf (271), Gelbsucht (185), Wassersucht (122), Trichinen (85), Kalkkonkremente (73), Schweineseuche (25). Von den beanstandeten Thieren konnte das Fleisch von 1703 Rindern, 86 Kälbern, 8 Schafen und 3238 Schweinen wegen geringeren Krankheitsgrades durch Kochen in besonderen Apparaten unter amtlicher Aufsicht für die menschliche Nahrung erhalten werden. Der Abdeckerei überwiesen wurden 2951 geschlachtete und 1733 auf dem Transport verendete Thiere, sowie die beanstandeten Organe, wovon wegen Tuberkulose 57 083 Lebern, Lungen und Gedärme ꝛc., wegen Echinokokken 29 090, wegen Fadenwürmer 24 611, wegen Egel 20 242.

Von dem von auswärts eingeführten Fleische wurden durch die Fleischschauämter der innern Stadt 901 Rinderviertel, 305 Kälber, 12 Schafe, 26 Ziegen und 101 Schweine verworfen.

Tuberkulose wurde überhaupt festgestellt bei 30 345 Rindern (19,8 %), 445 Kälbern (0,3 %), 8 Schafen und 25 835 Schweinen (3,9 %).

Die Maul- und Klauenseuche wurde am Viehmarkt an Rindern 4 mal, an Schafen 2 mal, am Schlachthof an Rindern 22 mal beobachtet.

Rothlauf der Schweine zeigte sich auf dem Viehhofe an 16, auf dem Schlachthofe an 259 Thieren; Fälle von Schweineseuche kamen am Viehmarkte 38 mal, am Schlachthofe 21 mal vor. (Bericht über den städtischen Vieh- und Schlachthof für die Zeit vom 1. April 1898 bis 31. März 1899.)

[1]) Vgl. Veröff. 1898 S. 1132.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Marcovich, Dr. Antonio. Resoconto sanitario dell' ospedale di S. Maria Maddalena in Trieste. 1. Febbraio bis 31. Dizembre 1897. Trieste 1899. 8°.

Medicinal-styrelsens underdåniga berättelse för år 1896. Bidrag till Sveriges officiela statistik. Stockholm 1898. 4°.

Newark, City of. Department of Public Health. Annual report for 1897. Newark 1898. 8°.

Puscariu, Dr. E. Communication préalable sur l'agent pathogène de la rage. Jassy 1899. 8°.

Rhode Island, 19. annual report of the State Board of Health of the State of — for 1896. Providence 1898. 8°.

Serkovski, S. Sur la structure des colonies bactériennes avec un essai d'une nouvelle classification des bactéries. St. Pétersbourg 1898. Extr. 8°.

Statistique, annuaire, de la Ville de Paris. Année 17. 1896. Paris 1898. 4°.

Vaccination, rapport général par l'académie de médecine sur les vaccinations et revaccinations pratiquées en France et dans les colonies. Année 1896. Melun 1897. 8°.

Wise, Dr. Tucker. How to avoid tubercle. London 1899. 2. ed. 8°.

2. Woche vom 7. bis 13. Januar 1900. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	134 196	97	1	46	10	17,8	24,5	—	—	1	—	—	3	5	—	—	—	35	2
Altendorf	47 971	68	2	12	4	13,0	20,1[1])	1	—	—	—	—	1	3	1	—	—	6	—
Altona	154 164	108	2	54	21	18,2	22,9	—	—	—	—	—	2	10	5	4	4	35	2
Augsburg	87 996	44	4	46	12	27,2	27,7	1	—	—	—	—	6	5	4	1	1	29	1
Bamberg	41 695	19	—	23	6	28,7	22,8	—	—	—	—	1	4	4	—	—	—	13	1
Barmen	136 938	86	2	41	20	15,6	22,8	1	—	—	—	—	2	8	5	—	—	25	—
Berlin	1 767 605	927	24	556	144	16,4	21,3	2	11	10	1	—	84	69	26	3	3	349	4
Beuthen	44 534	.	.	.	.	.	24,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bielefeld	54 335	52	2	21	5	20,1	18,0	—	—	1	—	—	2	9	—	—	—	7	2
Bochum	59 562	44	—	25	7	21,8	23,5	—	1	1	1	—	4	5	—	—	—	13	—
Bonn	48 917	35	2	15[2])	1	15,9[2])	26,4	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	10	1
Borbeck	40 407	53	—	18	10	23,2	24,1[1])	1	1	—	—	—	1	3	2	1	1	10	—
Brandenburg	46 889	34	2	19	8	21,1	25,9	1	—	1	—	—	2	5	2	1	1	7	1
Braunschweig	128 354	59	1	39	9	15,8	22,1	1	—	—	—	—	8	10	—	—	—	18	2
Bremen	151 749	78	1	61[3])	15	20,9[3])	18,8	—	—	—	—	—	9	12	1	—	—	37	2
Breslau	412 959	293	6	185[4])	39	23,3[4])	27,9	1	—	—	2	1	36	25	7	—	—	107	6
Bromberg*	51 019	31	—	21	10	21,4	21,3	—	—	1	—	—	1	8	1	1	1	9	1
Charlottenburg	183 270	109	2	41	8	11,6	20,0	—	—	—	—	—	3	10	1	—	—	24	3
Chemnitz	181 243	125	3	75	38	21,5	29,7	1	—	—	1	—	13	5	—	—	—	55	—
Danzig	130 431	88	2	57	19	22,7	26,2	5	—	1	—	—	8	7	—	—	—	35	1
Darmstadt	69 574	22	—	16	2	12,0	20,0	1	—	—	—	—	3	2	—	—	—	10	—
Dessau	49 837	38	–	21	10	21,9	22,5	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	20	—
Dortmund	131 005	95	1	50	16	19,8	22,4	—	—	—	—	—	3	17	3	1	—	25	2
Dresden	397 906	263	3	140[5])	37	18,3[5])	21,3	2	1	2	—	—	13	19	7	1	1	89	7
Düsseldorf	205 056	178	3	76	27	19,3	21,7	3	—	1	—	—	6	19	1	—	—	43	3
Duisburg	80 341	95	2	38	11	24,6	23,9	—	6	1	—	—	3	6	3	2	2	17	2
Elberfeld	151 657	122	6	61	15	20,9	19,0	—	8	—	—	—	7	6	3	1	1	37	—
Elbing	49 760	47	3	26	7	27,2	27,5	—	1	1	—	—	—	1	4	2	2	18	1
Erfurt	83 254	48	2	23	2	14,4	21,3	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	17	2
Essen	112 496	104	4	40	11	18,5	23,2	—	—	—	—	—	6	10	2	—	—	19	3
Flensburg	44 226	21	1	18	3	21,2	21,6	—	—	2	—	—	1	1	1	—	—	12	1
Frankfurt a. M.	257 056	146	4	71	14	14,4	18,6	3	1	1	—	—	9	8	1	—	—	47	1
Frankfurt a. O.	62 301	49	1	21	9	17,5	25,1	1	—	—	—	—	2	3	1	1	1	13	1
Freiburg i. B.	57 448	39	3	24[6])	6	21,7[6])	23,0	—	—	1	—	—	1	6	3	—	—	10	3
Fürth	49 824	39	1	15	5	15,7	26,8	—	—	—	—	—	1	5	1	—	—	7	1
Gera	47 160	28	—	23	10	25,4	27,0	1	1	—	—	—	3	3	1	—	—	13	1
M.-Gladbach	57 361	47	2	22	8	19,9	23,2	—	—	1	—	—	1	3	—	—	—	17	—
Gleiwitz	47 316	38	—	16	8	17,6	20,2	—	2	—	—	—	—	4	1	1	1	9	—
Görlitz	77 260	41	2	28	4	18,8	24,6	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	17	3
Hagen	47 704	32	—	10	2	10,9	21,5	—	—	—	—	—	2	3	1	—	—	4	—
Halberstadt	45 184	27	2	10	4	11,5	24,3	—	2	—	—	—	—	—	1	1	1	7	—
Halle	129 717	70	5	48[7])	11	19,2[7])	23,0	—	2	1	—	1	7	5	1	—	—	28	3
Hamburg	673 544	411	11	202	48	15,6	24,7	3	1	1	—	—	24	31	3	—	—	128	11
Hannover	241 106	141	7	63	19	13,6	19,7	—	—	—	—	—	9	18	2	—	—	34	—
Harburg	49 454	36	1	18	8	18,9	22,9	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	16	—
Hildesheim	44 358	29	1	18	4	21,1	21,2	—	—	1	1	—	1	6	—	—	—	8	1
Kaiserslautern	44 293	30	2	15	4	17,6	19,5	—	—	—	—	—	5	5	—	—	—	5	—
Karlsruhe	93 495	71	2	26	4	14,5	19,2	—	—	—	1	—	1	3	1	—	—	17	3
Kassel	101 300	63	2	25	—	12,8	17,3	—	—	1	—	1	4	6	1	—	—	10	2
Kiel	100 786	77	4	32	8	16,5	21,6	—	1	—	—	—	5	4	4	—	—	17	1
Koblenz	42 257	15	—	20	6	24,6	19,8	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	18	1
Köln	357 605	313	11	149	50	21,7	24,9	18	3	1	—	1	7	18	6	1	1	92	3
Königsberg i. Pr.	183 273	118	6	99	26	28,1	27,2	—	4	—	2	—	5	17	7	2	2	62	2
Königshütte	52 209	71	—	30	13	29,9	26,1	—	2	1	—	—	2	5	1	1	1	16	3
Kottbus	41 482	15	1	10	2	12,5	24,1	—	—	—	—	—	2	3	1	—	—	3	1
Krefeld*	108 959	54	2	32	5	15,3	21,3	—	1	2	1	—	4	5	—	—	—	18	1
Leipzig	439 233	322	11	145	45	17,2	22,2	1	1	2	3	—	21	17	11	2	2	88	1
Liegnitz	56 053	31	1	18[8])	6	16,7[8])	27,5	—	—	—	—	—	3	2	2	—	—	11	—
Linden*	43 015	52	1	16	3	19,3	32,5	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	9	1
Ludwigshafen	45 835	44	1	23	12	26,1	24,6	—	—	—	—	—	3	2	2	—	—	15	1
Lübeck	76 135	43	4	27	7	18,4	19,6	—	—	1	—	—	2	6	2	1	1	16	—
Magdeburg	225 598	147	7	66	25	15,2	24,4	—	1	2	—	—	8	12	1	—	—	39	3
Mainz	79 607	45	3	31	8	20,2	21,1	—	—	—	—	—	6	5	2	—	—	16	2
Mannheim	118 243	70	2	40	10	17,6	21,5	—	—	1	—	—	1	5	—	—	—	31	2
Metz	58 987	.	.	.	.	.	19,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mülhausen i. E.	88 573	64	2	40	13	23,5	23,4	—	—	—	—	—	10	10	2	2	2	17	1

Die Einwohnerzahlen (Spalte 2 und 7) sind in üblicher Weise auf den 1. Juli 1900 berechnet. Wegen der Bedeutung des Zeichens * s. S. 42.
[1]) Durchschnitt 1889/98. — [2]) Ohne Ortsfremde 7 = 7,4 ‰. — [3]) Desgl. 59 = 20,2 ‰. — [4]) Desgl. 174 = 21,9 ‰. — [5]) Desgl. 130 = 17,0 ‰. — [6]) Desgl. 23 = 20,8 ‰. — [7]) Desgl. 38 = 15,2 ‰. — [8]) Desgl. 17 = 15,8 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülheim a. Rh.* .	40 589	32	2	22	10	28,2	25,5	2	—	1	—	—	3	—	—	—	—	16	—
München	459 116	320	10	196	61	22,2	26,2	11	—	2	1	—	28	29	23	3	2	101	1
Münster	64 015	35	—	25	6	20,3	23,8	—	—	1	—	—	3	3	—	—	—	18	—
Nürnberg	217 942	176	7	104	37	24,8	24,3	5	—	2	—	—	13	20	6	—	—	53	5
Offenbach.	43 339	28	1	19	5	22,8	20,2	1	—	—	—	—	1	4	1	1	1	11	1
Osnabrück	49 628	33	2	20	5	21,0	19,9	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	14	1
Plauen i. V. . . .	67 285	67	4	16	7	12,4	23,0	3	—	—	—	—	2	5	1	—	—	5	—
Posen.	76 267	57	—	39	7	26,6	26,8	—	1	2	—	—	6	5	—	—	—	24	1
Potsdam	62 482	25	2	17[3])	2	14,1[3])	22,0	—	—	1	—	—	2	1	—	—	—	13	—
Regensburg . . .	45 098	24	—	19	3	21,9	28,5	—	—	—	—	—	1	3	2	1	1	11	2
Remscheid	53 617	34	—	14	1	13,6	20,0	—	—	—	—	—	6	4	—	—	—	4	—
Rixdorf*	79 341	78	3	16	5	10,5	26,8[1])	—	—	—	—	—	1	6	1	—	—	7	1
Rostock	54 687	26	1	22	3	20,9	20,4	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	15	1
Schöneberg*	89 875	50	1	18	6	10,4	15,4[2])	—	—	—	—	—	3	6	—	—	—	8	1
Solingen.	44 789	23	2	15	4	17,4	22,3	—	—	1	—	—	1	2	—	—	—	11	—
Spandau.	65 443	43	—	22	10	17,5	23,9	—	—	—	—	—	2	3	1	—	—	15	1
Stettin	164 031	94	2	89	24	28,2	26,0	—	—	1	1	—	18	12	3	2	2	52	2
Straßburg i. E. . .	147 009	86	1	49	9	17,3	23,5	—	—	—	—	—	10	7	5	5	5	25	2
Stuttgart	156 417	93	5	41	7	13,6	19,0	—	—	—	—	—	4	10	1	1	1	26	—
Trier	44 056	26	1	14	2	16,5	22,2	—	—	—	1	—	3	1	—	—	—	9	—
Ulm	42 706	10	1	18	8	21,9	19,7	—	—	—	—	—	—	1	3	1	1	13	1
Wiesbaden.	83 166	40	2	22	3	13,8	18,7	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	17	—
Würzburg	75 991	42	—	17	5	11,6	24,3	—	—	—	—	—	4	2	1	1	1	10	—
Zwickau.	54 168	33	—	19	7	18,2	25,2	—	—	—	—	—	3	1	1	1	1	12	2

Woche vom 7. Januar bis 13. Januar 1900. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 6. Januar	523 743	281	27	413	57	41,0	.	—	—	—	1	—	33	166	13	—	—	196	4
Antwerpen bis 6. Januar	287 462	177	8	127	33	23,0	.	1	3	3	2	—	10	19	6	—	.	79	4
Brüssel	207 910	91	8	83	15	20,8	.	—	—	—	1	—	12	19	8	.	.	52	1
Budapest bis 6. Januar .	685 340	423	15	270	53	20,5	.	5	6	8	7	—	35	35	8	.	.	156	10
Christiania	221 255	146	9	62	14	14,6	.	—	—	—	—	—	12	7	—	.	.	43	—
Edinburg	302 262	147	.	123	23	21,2	.	—	—	2	1	.	7	1	—	.	.	112	.
Glasgow	743 585	504	.	334	.	23,4	.	12	3	3	.	.	.	8	7	.	.	301	.
Kopenhagen	349 000	167	3	133	34	19,8	.	1	—	2	—	—	15	31	5	.	.	75	4
Krakau bis 6. Januar .	84 869	65	—	56	12	34,3	.	—	2	—	—	—	9	6	2	2	1	35	2
Lemberg bis 6. Januar .	142 280	55	11	81	18	29,6	.	—	—	2	—	1	21	15	—	—	.	41	1
London	4 589 129	2766	.	2930	409	33,2	.	51	7	50	23	3	204	702	25	—	—	1779	86
Lyon bis 30. Dezbr. . .	466 028	148	16	264	36	29,5	.	—	1	1	1	—	35	80	9	—	.	136	1
Madrid bis 2. Dezbr. .	512 596	310	9	355	92	36,0	.	3	—	2	5	—	44	.	35	.	.	265	1
Moskau bis 6. Januar .	988 610	.	26	467	162	24,6	.	—	12	11	1	—	57	33	40	.	.	313	.
New York bis 16. Dezbr .	3 550 053	1483	102	1222	220	17,9	.	13	11	40	9	4	154	256	8	.	.	649	78
Odessa	414 800	.	10	161	46	20,2	.	3	3	4	3	—	22	3	5	3	3	117	1
Paris	2 511 629	1135	65	999	119	20,7	.	12	5	5	9	1	169	156	26	—	—	580	36
Petersburg bis 6. Januar	1 132 677	369	30	622	203	28,6	.	12	18	27	10	2	103	36	52	.	.	362	
Prag und Vororte . .	385 952	204	17	184	32	24,8	.	1	1	4	1	—	36	20	5	.	.	115	1
Rom bis 16. Dezbr. . .	507 244	234	23	225	25	23,1	.	3	—	1	7	1	13	32	15	.	.	150	3
Stockholm bis 6. Januar	291 580	101	6	128	16	22,8	.	—	—	8	—	—	16	15	2	1	1	76	11
Triest	167 286	114	6	105	25	32,6	.	3	2	4	—	—	17	20	2	2	—	53	4
Venedig bis 30. Dezbr.	171 779	81	5	96	8	29,1	.	—	—	3	—	—	7	18	4	.	.	64	—
Warschau bis 30. Dezbr. .	601 408	955	16	320	101	27,7	.	3	4	7	4	—	43	61	31	.	.	161	6
Wien	1 639 811	890	92	634	162	20,1	.	6	4	8	—	—	109	114	38	—	—	345	10

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 7. Januar bis 13. Januar 1900.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu Berlin[10])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	10	—	1	—	3	—	1	—	8	1	—	—	2
Scharlach	11	1	—	—	6	2	2	—	1	—	—	—	6
Diphtherie u. Croup .	29	—	1	2	2	6	7	—	4	1	—	1	6
Unterleibstyphus . .	—	1	1	—	—	2	—	—	2	—	—	2	1
Brechdurchf. inkl. Ruhr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber . . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Wechselfieber. . .	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Rose	2	—	—	1	1	—	1	—	8	2	1	2	4
Syph. inkl. Gonorrhöe	60	9	20	2	24	14	21	3	41	25	5	22	85
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	52	4	10	3	5	7	4	—	21	4	3	2	17
Lungenschwindsucht	81	2	7	—	16	6	3	7	51	10	2	14	28
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	77	13	56	4	15	18	16	3	118	11	2	12	36
Akuter Darmkatarrh .	6	—	7	—	—	—	—	—	4	1	3	—	3
Chron. Alkoholismus	20	4	2	1	1	—	—	3	4	1	3	1	27
Ak. Gelenkrheumatism.	32	2	14	2	9	4	10	3	25	2	1	2	17
And. rheumat. Krankh.	29	4	24	1	4	2	9	5	33	1	4	14	19
Verletzungen. . . .	93	8	79	11	23	24	25	19	80	13	9	19	63
Alle übrigen Krankh.	596	45	393	67	143	174	116	57	371	86	48	105	484
Summe	1100	93	616	94	252	259	215	100	771	158	81	197	800
Verbliebener Bestand	4593	439	2122	360	1033	1011	889	415	2232	542	469	938	3389

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Mas. u. Rötheln	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	7/1.-13/1.	7	30	4)36	4)49	—
Breslau . . .	desgl.	1	82	11	10	1
R.-B. Aachen. .	desgl.	2	11	1	38	1
Arnsberg .	desgl.	22	10	85	62	2
Aurich . . .	desgl.	1	51	4	8	—
Düsseldorf . .	desgl.	16	170	131	120	5
Erfurt . . .	31/12.-6/1.	9	40	6	15	2
Hannover . .	31/12.-13/1.	4	23	15	49	2
Hildesheim . .	7/1.-13/1.	4	53	9	25	3
Königsberg. .	desgl.	5)22	6)125	7)52	8)14	9)—
Lüneburg . .	desgl.	2	44	13	15	2
Marienwerder.	desgl.	11	16	16	6	—
Minden . . .	desgl.	4	—	15	34	5
Münster . . .	desgl.	1	—	31	27	1
Osnabrück . .	desgl.	1	98	7	25	2
Posen. . . .	desgl.	9	51	26	28	3
Schleswig . .	desgl.	8	127	65	44	5
Sigmaringen .	1/12.-31/12.	5	46	—	35	1
Stade . . .	7/1.-13/1.	1	5	21	14	—
Stettin . . .	desgl.	9	210	19	26	3
Stralsund . .	.	.	.	.	.	.
Trier. . . .	desgl.	28	30	22	25	1
Wiesbaden . .	8/1.-14/1.	7	423	19	28	2
Stadt München	7/1.-13/1.	2	374	5	20	—
Nürnberg . .	31/12.-6/1.	1	52	2	12	—
Hzgth. Braunschw.	7/1.-13/1.	1	—	10	16	—
Reuß ä. L. . .	.	.	.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	—	1	8	7	—
Hamburg . .	desgl.	4	57	29	28	3

1) Durchschnitt 1887/96. — 2) Desgl. 1888/97. — 3) Ohne Ortsfremde 16 = 13,3‰. — 4) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — 5) Außerdem 16 Fälle aus der Vorwoche. — 6) Desgl. 168. — 7) Desgl. 34. — 8) Desgl. 28. — 9) Desgl. 1. — 10) Die Nachweise des St. Hedwigs-, des Jüdischen und des Lazarus-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 7. bis 13. Januar 1900.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin	7. Januar	0,5	−3,0	762,7	759,9	759,2	74	60	96	—	OSO	3
	8. "	0,7	−3,5	759,8	760,6	761,3	88	85	87	—	SO-SW	1
	9. "	3,8	−0,9	761,2	759,1	757,4	89	84	87	—	SSO	1
	10. "	3,0	1,3	755,6	755,2	755,8	96	91	93	1,9	W-SW	1
	11. "	1,4	−1,0	758,6	760,7	763,4	96	83	92	0,1	NNO	1
	12. "	0,4	−4,1	765,1	766,3	768,3	94	76	84	0,4	N-O	1
	13. "	− 3,7	−10.1	767,6	766,5	766,1	85	70	74	—	ONO	1
München	7. Januar	1,3	−1,2	713,6	712,8	714,0	96	94	96	6,5	W	1,6
	8. "	1,0	−1,2	718,2	719,5	721,1	98	87	98	6,6	W	1,5
	9. "	3,0	−1,2	721,6	720,0	718,5	89	80	85	4,3	SW	1,9
	10. "	1,2	−1,4	716,9	717,2	716,6	94	82	94	1,4	SW	2,7
	11. "	0,5	−1,9	717,3	717,3	718,1	92	82	96	8,3	W	2,2
	12 "	−0,2	−4,3	719,4	719,6	720,2	90	85	91	3,6	NO	2,5
	13. "	−2,8	−6,2	719,9	718,9	718,6	87	69	80	—	NO	2,9

(Berlin: Luftdruck und Feuchtigkeit 7 Uhr, 2 Uhr, 9 Uhr; Niederschlag gemessen 7 Uhr Morg. — München: 8 Uhr, 2 Uhr, 8 Uhr; Niederschlag gemessen 8 Uhr Morg.)

Anzeigen.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamte. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.
Für die Anzeigen verantwortlich: Ad. Thiele in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7816) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIV. Jahrgang. Berlin, den 31. Januar 1900. Nr. 5.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Mitgliede des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, Regierungsrath Dr. Petri bei seinem Ausscheiden aus dem Reichsdienst den Charakter als Geheimer Regierungsrath zu verleihen.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Türkei. Laut Bericht aus Assyr vom 25. November v. J. ist in Beni Schehir die Pest aufgetreten und hatte bereits 15 Todesfälle verursacht. Der Vali von Yemen hielt die Entsendung zweier Aerzte vom Hedjaz nach Assyr für nothwendig.

Britisch-Ostindien. (Vgl. S. 69.) In der Woche vom 23. bis 30. Dezember v. J. hat die Zahl der Todesfälle an Pest in ganz Indien nur unbedeutend weiter abgenommen, sie betrug 1370 gegen 1384 in der Vorwoche; dagegen sank in der Präsidentschaft Bombay die Zahl der gemeldeten Todesfälle erheblich, von 808 auf 700, und in Kalkutta von 50 auf 33. Weiter gestiegen ist die Zahl der Pesttodesfälle in der Stadt Bombay, und zwar von 278 auf 295, auch stieg die Gesammtzahl der Todesfälle daselbst von 1552 in der Vorwoche auf 1677.

Japan. Bis zum 19. Dezember v. J. waren 26 Fälle von Pest in Japan amtlich festgestellt, 22 derselben hatten bis dahin einen tödtlichen Ausgang genommen. In Kobe waren 14 von diesen Erkrankungen vorgekommen, in Osaka 7, in Nagasaki, Hiroshima und drei anderen Plätzen je eine Erkrankung; diese letzteren drei sind auf Kobe zurückzuführen und vereinzelt geblieben. Der Fall in Hiroshima ist aus Formosa eingeschleppt worden und hat gleichfalls keine weiteren Erkrankungen zur Folge gehabt.

Madagaskar. (Vgl. S. 45.) Seit dem 31. Dezember v. J. werden den aus Tamatave abgehenden Schiffen wieder reine Gesundheitspässe ertheilt, da die Pest in diesem Hafen erloschen ist.

Neu-Caledonien. (Vgl. S. 45.) Vom 1. bis einschl. 4. Januar sind in Numea noch 5 Erkrankungen und 5 Todesfälle an der Pest festgestellt.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. In der Zeit vom 17. bis 30. Dezember 1899 sind 45 Personen an Cholera gestorben.

Gelbfieber. Es gelangten zur Anzeige in der Zeit vom 18. November bis 1. Dezember v. J. in Rio de Janeiro 10 Todesfälle, vom 20. bis 26. Dezember in Panama 1 Erkrankung, vom 24. bis 30. Dezember in Havana 18 Erkrankungen und 3 Todesfälle, vom 17. bis 30. Dezember in Santjago und vom 22. bis 28. Dezember in Vera Cruz je 2 Todesfälle. (Public health reports Nr. 2.)

Denguefieber. Spanien. Zufolge einer Mittheilung vom 19. Januar herrscht in Barcelona das Denguefieber epidemisch; doch läßt die Form der Nachricht Zweifel zu, ob die mit großer Heftigkeit dort aufgetretene Krankheit nicht die Influenza sei.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Madrid 7, Petersburg 3, Warschau (Krankenhäuser) 7, Kalkutta 6 Todesfälle; Antwerpen (Krankenhäuser), London (Krankenhäuser) je 5, Paris 6, Petersburg 30, Warschau (Krankenhäuser) 4 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 11, Warschau (Krankenhäuser) 2 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 13 Erkrankungen; **Genick-**

starre: Kopenhagen 2, New York 6 Todesfälle; Reg.-Bez. Wiesbaden 2, Kopenhagen 3 Erkrankungen; **Milzbrand:** New York 1 Todesfall; **Varizellen:** Budapest 35, Wien 127 Erkrankungen; **epidemische Ohrspeicheldrüsenentzündung:** Wien 27 Erkrankungen; **Rothlauf:** Wien 31 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 10, Altona, Breslau, Hamburg je 2, Amsterdam 66, London 208, Moskau 8, New York 6, Paris 7, Petersburg 3 Todesfälle; Nürnberg 48, Hamburg 63, Kopenhagen 96, Stockholm 35 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 34 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 31, Hamburg 40, Wien 35 Erkrankungen; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 77, München 23, Nürnberg 24 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15%): in Danzig, Plauen, Würzburg — Erkrankungen kamen zur Meldung in Berlin 33, Breslau 51, in den Reg.-Bezirken Königsberg 122, Posen 225, Schleswig 95, Stettin 167, Wiesbaden 239, in München 523, Nürnberg 36, Hamburg 48, Budapest 119, New York 484, Petersburg 82, Wien 456 — desgl. an **Diphtherie** und **Croup** (1886/95: 4,27%): in Aachen, Plauen — Erkrankungen wurden angezeigt in Berlin 58, Nürnberg 21, Kopenhagen 45, London (Krankenhäuser) 176, New York 288, Paris 60, Petersburg 107, Stockholm 96, Wien 49; ferner wurden Erkrankungen an **Scharlach** gemeldet: in Berlin 35, Hamburg 36, Budapest 46, Christiania 28, Edinburg 22, Kopenhagen 69, London (Krankenhäuser) 208, New York 176, Paris 63, Petersburg 59, Wien 42 — — desgl. an **Unterleibstyphus** in London (Krankenhäuser) 36, New York 41, Paris 42, Petersburg 87.

Zeitweilige Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten.

Bulgarien. Unter dem 17. Oktober 1899 sind Bestimmungen folgenden Wortlauts über die Einfuhr von Waaren aus verseuchten Ländern durch ein Cirkular der Sanitätsdirektion bekannt gegeben:

1. Waaren, welche aus verseuchten Ländern stammen, werden in Bulgarien unter nachstehenden Bedingungen zugelassen. Seit dem Abgang aus dem verseuchten Ort müssen 75 Tage vergangen sein. Die Waaren müssen in Niederlagen oder Speichern eines europäischen Hafens ausgeladen sein und in dem betreffenden Lande freie Praktika erhalten haben. In den bulgarischen Häfen müssen sie auf Schiffen mit reinem Gesundheitspaß eintreffen, welche auf der Fahrt keine verseuchten Orte berührt haben. Ferner müssen die Waaren von Zeugnissen begleitet sein, welche die Provenienz der Waaren, das Datum ihrer Abfahrt aus dem verseuchten Lande und ihrer Ankunft in den Niederlagen des europäischen Hafens, sowie die Thatsache bescheinigen, daß die Waaren freie Praktika in dem europäischen Lande erhalten haben, von wo sie verladen worden sind, und daß in diesem Lande keine epidemischen Krankheiten, wie Pest, Cholera oder Gelbfieber, herrschen.

2. Besonders gilt dies für Säcke und Baumwolle, welche unter denselben Bedingungen zugelassen werden, aber erst nachdem sie desinfizirt worden sind.

3. Die Einfuhr von Waaren, welche direkt aus verseuchten Ländern kommen, ist verboten.

4. Waaren mit Nachweisen darüber, daß sie Erzeugnisse von nicht verseuchten Ländern sind, und daß sie auf Schiffen mit reinem Gesundheitspaß, die keine verseuchten Orte berührt haben, eingetroffen sind, werden in Bulgarien frei zugelassen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Deutsches Reich. In Preußen sind auf Grund des mittels Rundschreibens des Reichskanzlers mitgetheilten Entwurfs, betr. Bestimmungen über Einrichtung und Betrieb derjenigen Laboratorien, welchen die Feststellung pestverdächtiger Krankheitsfälle und andere Untersuchungen mit Pesterregern übertragen werden, im Institut für Infektionskrankheiten zu Berlin, in den hygienischen Instituten der Universitäten Bonn, Breslau, Göttingen, Greifswald, Halle a./S., Kiel, Königsberg und Marburg sowie in dem hygienischen Institut in Posen die erforderlichen Räume für Pestuntersuchungen hergerichtet und ausgestattet worden.

Als Untersuchungsstelle zur bakteriologischen Feststellung etwaiger Pestfälle in dem betreffenden Staatsgebiete ist seitens der Regierungen von Mecklenburg-Strelitz, Reuß j. L. (vgl. Veröff. 1899 S. 971) und Lippe das Kaiserliche Gesundheitsamt bezeichnet worden, seitens der Regierung von Lippe daneben auch das hygienische Institut zu Göttingen, seitens der Regierung von Schwarzburg-Rudolstadt das hygienische Institut der Universität zu Jena. —

Hamburg. Die Polizeibehörde hat nachstehende Bekanntmachung, betr. die Gewährung von Prämien für die Einlieferung getödteter Ratten, unterm 17. Januar d. J. (Amtsbl. S. 217) erlassen:

„Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. November v. J.[1]), betr. die Vernichtung der Ratten mit Rücksicht auf die Gefahr der Pesteinschleppung, wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß sämmtliche Polizei- und Hafenpolizeiwachen angewiesen worden sind, im Stadtbezirk Hamburg getödtete Ratten in Empfang zu nehmen und für jede bis zum 10. Februar d. J. eingelieferte todte Ratte dem Ueberbringer eine Prämie von 5 Pf. zu zahlen." —

Schweden. Die Regierung hat in einer Bekanntmachung vom 9. Januar Kobe und Osaka für pestverseucht erklärt.

Als von dieser Krankheit befallen sind außer den genannten Orten durch frühere Bekanntmachungen erklärt: Porto, Alexandrien, die Provinzen Hedjaz und Yemen in Arabien, die Häfen am Persischen Meerbusen und am Schat-el-Arab; Karachi, Bombay, Madras und Kalkutta in Britisch-Ostindien, die Inseln Formosa, Hongkong und Macao, die Häfen Newchwang, Futschou, Swatow und Kanton in China; Paraguay; Santos in Brasilien, sowie die Inseln Mauritius, Madagaskar und Réunion. —

Türkei. Zufolge Beschlusses des Gesundheitsraths vom 20. Januar unterliegen die Herkünfte aus Confuda am Rothen Meere einer 24 stündigen Beobachtungsquarantäne mit Desinfektion des Gepäcks der Passagiere und Mannschaften in den Lazarethen von Kamorra und Abu Said. In dem Hafen von Confuda bleibt ferner ein Arzt zur Ueberwachung; der Landweg von Yemen nach Mekka erhält bei Taif einen Sanitätsposten. —

Bulgarien. Auf Grund der Verfügungen der Sanitätsdirektion galten Mitte Januar als verseucht:

[1]) Veröff. 1899 S. 1019.

1. der ganze Persische Meerbusen, 2. ganz Indien, 3. die Stadt Bassorah und die ganze Küste des Persischen Meerbusens, 4. ganz Portugal, 5. die Stadt Santos in Brasilien, 6. die Republik Paraguay.

— Gegen die als verseucht erklärten Bezirke treten folgende Quarantänemaßregeln in Wirksamkeit:

1. Gegen Personen: Reisende, welche aus von der Pest verseuchten Gegenden kommen und nachweisen können, daß sie in Sulina eine Quarantäne durchgemacht haben, werden nur durch nachstehende Donauhäfen zugelassen: Silistria, Rustschuk, Sistow und Lom, — jedoch nach erfolgter strenger Dampfdesinfektion ihrer sämmtlichen Sachen.

2. Gegen Waaren im Allgemeinen. Waaren, welche aus von der Pest verseuchten Gegenden kommen und für die Donauhäfen bestimmt sind, werden nicht zugelassen, trotzdem sie durch Sulina durchgelassen worden sind. Ebenso werden Postkollis, welche aus von der Pest verseuchten Gegenden kommen, im Fürstenthum nicht zugelassen.

3. Gegen Säcke und gebrauchte Gegenstände. Säcke und dergl., welche aus Indien oder anderen von der Pest verseuchten Gegenden kommen, und in europäischen Häfen auf andere Schiffe umgeladen worden sind, werden nach einer Dampfdesinfektion im Fürstenthum zugelassen, jedoch nur durch die Häfen von Varna und Burgas und auf der Landgrenze nur durch Hebibtschewo.

Die Einführung nach dem Fürstenthum von alten Kleidern, Lumpen, gebrauchten Gegenständen, Abfällen, unreinen Kleidungsstücken, Decken, alten, bereits benutzten Säcken, sowie altem Papier, alten Zeitungen u. dergl., welche als Packpapier gedient haben und von verseuchten Gegenden kommen, ist verboten.

Wenn die vorstehend aufgeführten alten Sachen von nicht verseuchten Gegenden kommen, so soll ihre Einführung nach Bulgarien gestattet sein, jedoch nachdem sie vorher einer Desinfektion unterworfen worden sind. —

Straits Settlements. Durch Verfügung vom 27. Dezember v. J. sind die Häfen von Osaka und Kobe für verseucht erklärt worden. Alle Schiffe, die von jenen Häfen kommen, müssen in Quarantäne gehen und bis zum Ablauf von 9 Tagen seit der Abfahrt von einem der Häfen oder nach dem Tage des letzten an Bord vorgekommenen Krankheitsfalles oder bis zur Freilassung durch den Gesundheitsbeamten darin bleiben. —

Brasilien. Auf der nahe vor der Stadt Pará gelegenen Insel Tatuoka ist zufolge einer Mittheilung vom 29. Dezember v. J. eine Quarantänestation errichtet. —

Uruguay. Der National-Gesundheitsrath zu Montevideo hat unter dem 19. Dezember v. J. in Anbetracht des Umstandes, daß die Insel Madeira sich nicht gegen die Beulenpest schütze, folgende Verordnung Nr. 33 erlassen:

Art. 1. Der Hafen der Insel Madeira ist zu den der Beulenpest verdächtigen zu zählen.

Art. 2. Schiffe aus jenem Hafen sind der in der Verordnung Nr. 32 (vgl. Veröff. S. 3 die daselbst abgedruckte Verordnung vom 21. November 1899) verfügten Behandlung unterworfen.

Art. 3. Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera.

Bulgarien. Auf Grund der Verfügungen der Sanitätsdirektion galten Mitte Januar als verseucht die Stadt Bassorah und der südliche Theil des Vilajets von Bagdad. —

Straits Settlements. Durch Bekanntmachung vom 21. Dezember v. J. ist die unter dem 13. dess. Mts. gegen Schiffe von Saigon angeordnete Quarantäne (S. 47) aufgehoben worden.

Aus dem Jahrbuche der Medizinalverwaltung in Elsaß-Lothringen.

(12. Band, Jahrgang 1899.) Vgl. Veröff. 1898 S. 983.

Bewegung der Bevölkerung. Bei einer Einwohnerzahl von 1 640 986 Seelen (nach der Volkszählung vom 2. Dezember 1895) belief sich die Zahl der Lebendgeborenen im Jahre 1897 auf 50 636, d. h. auf 30,9 % d. E. Der Geburtenüberschuß betrug 17 163 gegen 17 764 des Vorjahres. Todtgeboren wurden 1455 eheliche und 180 uneheliche Kinder, d. h. insgesammt 3,1 % der überhaupt Geborenen. Auf je 10 000 Einwohner kamen 26,6 unehelich Geborene. Die Zahl der Sterbefälle ausschließlich der Todtgeburten betrug 33 473 = 20,4 ‰ der Bevölkerung. Im 1. Lebensjahre starben 10 069 Kinder, d. h. 19,9 % (gegen 17,4 % im Vorjahre) der Lebendgeborenen.

Todesursachen. Im Jahre 1897 starben an: Diphtherie und Croup 646 Personen, Scharlach 51, Masern und Rötheln 113, Keuchhusten 406, Unterleibstyphus 280, im Kindbett 102, an Lungenschwindsucht 3667, anderen Erkrankungen der Athmungsorgane (einschl. Influenza) 5067, bösartigen Neubildungen 1285, akutem und chronischem Magen- und Darmkatarrh 4370, Herzfehler, Nierenleiden und Wassersucht 2889, Hirnschlag 1361, Lebensschwäche ꝛc. 3997, Altersschwäche (nach 60 Jahren) 3730, in Folge von Unglücksfällen 806, durch Selbstmord 257; in 202 Fällen blieb die Todesursache unbekannt.

Von anzeigepflichtigen Krankheiten wurden im Jahre 1898 gemeldet von Scharlach 327 Fälle, Diphtherie 2014, Typhus 1664, Kindbettfieber 89, Ruhr 41, davon 37 in der Irrenanstalt Saargemünd, wo die Ruhr schon seit Jahren endemisch ist. Den Pocken erlag i. J. 1898 ein Soldat der Garnison Straßburg, ohne daß der Ort der Ansteckung ermittelt werden konnte.

Heilpersonal. Die Zahl der Aerzte hat in den letzten 11 Jahren um 217 zugenommen und betrug Ende 1898 735; darunter befanden sich 166 Militär- und 72 der Universität Straßburg angehörige Aerzte. Von der ärztlichen Prüfungskommission in Straßburg wurde im Prüfungsjahre 1897/98 48 (im Vorjahre 57) Kandidaten die Approbation ertheilt. Zahnärzte waren 23 vorhanden. Das Prüfungszeugniß erhielten im Jahre 1898 45 (47) Hebammenschülerinnen. Die Zahl der Apotheken betrug nach dem Stande vom 1. Januar 1898 238, der ärztlichen Hausapotheken 30. Es fanden wie im Vorjahre 92 Apothekenrevisionen statt; approbirt wurden 1897/98 15 Apotheker.

In den chemischen Laboratorien von Straßburg und Metz fanden im Jahre 1898 folgende Untersuchungen (Beanstandungen) statt: Von Wein 1834 (171) und 4 (2), Wasser 122 (44) und 51 (10); Milch 52 (41) und 35 (32), Kaffee 4 (0), Branntwein 73 (8); Butter, Margarine, Rahm 113 (21) und 5 (4), Wurst und Fleisch 133 (44), Schmalz 65 (0) und 5 (5).

Impfwesen. Die Ergebnisse des Jahres 1897 unterscheiden sich wieder in günstiger Weise von denen des Vorjahres. Von 45 809 Impfpflichtigen wurden mit Erfolg geimpft 89,2 (gegen 83,8 im Vorjahre) %, ohne Erfolg 2,7 (7,8) %, mit unbekanntem Erfolge 0,2 (0,3) %; ungeimpft blieben wegen vorschriftswidriger Entziehung 2,0 %; von 35 697 zur Wiederimpfung Verpflichteten wurden 86,7 % mit, 10,4 % ohne Erfolg geimpft. Mit Thierlymphe wurden 99,8 % der Erstimpfungen und 99,9 % der Wiederimpfungen ausgeführt.

Neben dem seit 1897 in Straßburg ausgeübten Desinfektionsdienste ist die Errichtung einer zweiten Desinfektionsanstalt in Verbindung mit dem Asyl für Obdachlose von dem Gemeinderath in Erwägung gezogen.

Die Arbeiten zum Ausbau und die Neuanlegung von hygienischen und sanitätspolizeilichen Anlagen und Einrichtungen, wie Regulirung von Wasserläufen, Kanalisation, Abfuhrwesen, Wasch- und Badeanstalten sind auch im Jahre 1898 im Lande gefördert worden.

Wasserversorgung. Auch hier sind wesentliche Fortschritte zu verzeichnen; besonders in den Ortschaften der elsässischen Kreise Altkirch, Thann, Gebweiler, Colmar, Rappoltsweiler und Schlettstadt. Der Kostenanschlag für die Wasserleitung der im letztgenannten Kreise gelegenen Ortschaft Dambach beläuft sich auf 100 000 ℳ. Die Gesammtmenge des durch die Wasserleitung gelieferten Wassers für Straßburg betrug 1897/98 3 443 802 cbm; das Straßenrohrnetz hat eine Länge von 129 274 m, mithin 7989 m mehr als im Vorjahre. Die Zahl der Anschlüsse beträgt 4990, 297 mehr als bisher. Auch in Lothringen zeigte sich eine ähnliche Vervollkommnung.

Badeorte. Für das Carolabad war die Kursaison 1898 trotz des kühlen und regnerischen Sommers eine günstige. Die Zahl der Kurgäste belief sich auf 384 Personen. Die Gesammtzahl der verabreichten Schwimmbäder, warmen Wannenbäder, kalten und warmen Douchen betrug 10 284. Zum Versand gelangten insgesammt 72 200 Flaschen.

Volksheilstätten. Für den Bezirk Lothringen ist die Errichtung einer Lungenheilstätte beschlossen.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Runderlaß, betr. die Reinigung der Oberflächenwasser durch Sandfiltration.
Vom 22. Dezember 1899.

Zufolge des im § 16 der durch Erlasse vom 19. März 1894[1]) und vom 20. September 1894 mitgetheilten „Grundsätze für die Reinigung von Oberflächenwasser durch Sandfiltration zu Zeiten der Choleragefahr“[2]) zum Ausdruck gebrachten Wunsches haben die Verwaltungen der deutschen Sandfilterwerke dem Kaiserlichen Gesundheitsamte seither fortlaufende Mittheilungen über die Betriebsergebnisse zugehen lassen; das auf Grund dieser Mittheilungen gewonnene Material ist in einer im XIV. Bande der „Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte“, Heft 2, veröffentlichten größeren Abhandlung wissenschaftlich verwerthet worden.

Die im § 16 der „Grundsätze“ vorgesehene erneute Besprechung der Angelegenheit hat am 30. Juli 1898 im Kaiserlichen Gesundheitsamte stattgefunden. Die Erörterung erstreckte sich darauf, ob die, zunächst nur für Cholerazeiten bestimmten „Grundsätze“, zu befriedigenden Ergebnissen geführt haben, und inwieweit an den darin aufgestellten Forderungen in Zukunft festgehalten werden soll. Die Sachverständigen-Kommission hat sich dahin ausgesprochen, daß die „Grundsätze“ sich bei der Handhabung durchaus bewährt haben, und daß es sich empfehlen würde, sie fernerhin auch in cholerafreien Zeiten zur Anwendung zu bringen.

Jedoch erschien es nach den derzeit vorliegenden mehr als dreijährigen Erfahrungen angezeigt, einzelne Abschnitte sachgemäß umzugestalten.

Es wurde ferner als wünschenswerth bezeichnet, Mittheilungen über die Betriebsergebnisse der einzelnen Filterwerke dem Kaiserlichen Gesundheitsamte wie bisher regelmäßig, jedoch in längeren (einjährigen) Zwischenräumen und in nur einfacher Ausfertigung zugehen zu lassen.

Indem wir die neue Fassung der „Grundsätze für die Reinigung von Oberflächenwasser durch Sandfiltration“ nebst ihrer Anlage über die „Ausführung der bakteriologischen Untersuchung“[3]) Ew. Excellenz zugehen lassen, ersuchen wir, gefälligst dafür Sorge zu tragen, daß nunmehr die neuen „Grundsätze“ in allen einschlägigen Fällen zur Anwendung gelangen. Zugleich sind die Betriebsleitungen der in dortiger Provinz bestehenden Sandfilterwerke von den seitens der Kommission und des Kaiserlichen Gesundheitsamtes geäußerten Wünschen wegen fernerer Mittheilung der Betriebsergebnisse an das Letztere in Kenntniß zu setzen.

Der Minister der geistl. ꝛc. Angelegenheiten. J. A.: Förster. — Der Minister des Innern. J. A.: v. Bischoffshausen.

An die Herren Oberpräsidenten.

[1]) Vgl. Veröff. 1894 S. 431. — [2]) Desgl. S. 114 und 635. — [3]) Desgl. 1899 S. 107.

Preußen. Berlin. Polizeiverordnung, betr. Gegenstände ꝛc. zur Verhütung der Empfängniß, von Geschlechtskrankheiten u. s. w.
Vom 1. Januar 1900.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195 ff.) und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird hierdurch nach Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin Folgendes verordnet:

§ 1. Gegenstände, Mittel, Einrichtungen und Methoden, welche dazu bestimmt sind, die Empfängniß zu verhüten oder geschlechtliche Erregungen hervorzurufen, dürfen weder öffentlich angepriesen, angekündigt noch in öffentlichen Anstalten (Badeanstalten, Kuranstalten und ähnlichen) in Anwendung gebracht werden.

§ 2. Gegenstände, Mittel, Einrichtungen und Methoden zur Verhütung oder Beseitigung von Geschlechtskrankheiten oder der Folgen geschlechtlicher Ausschweifungen dürfen weder öffentlich angepriesen noch angekündigt werden.

§ 3. Gegenstände oder Mittel der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Art dürfen in Schaufenstern oder in dem Publikum zugänglichen Lokalen nicht öffentlich ausgelegt, auch nicht durch Automaten verkauft werden.

§ 4. Verordnungen approbirter Aerzte, welche dazu bestimmt sind, Gefahren für Leben und Gesundheit zu verhüten oder zu beseitigen, werden von den Bestimmungen in den §§ 1—2 nicht betroffen.

§ 5. Uebertretungen dieser Verordnung werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldbuße bis zu 30 ℳ bestraft, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle verhältnißmäßige Haft tritt.

Berlin, den 1. Januar 1900.

Der Polizei-Präsident.
von Windheim.

Sachsen. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 2. Juni 1898, die staatliche Schlachtviehversicherung betr.[1])
Vom 24. Juli 1899. (Ges.- u. Verordn.-Bl S. 366.)

Zur Ausführung des unterm 2. Juni 1898 erlassenen Gesetzes über die staatliche Schlachtviehversicherung — Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 215 flg. — wird hiermit Folgendes verordnet:

§ 1. Im Sinne des Gesetzes und dieser Verordnung ist, soweit im einzelnen Falle nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist,

Gemeindebehörde:

in Städten mit Revidirter Städteordnung der Stadtrath,

in mittleren und kleinen Städten der Bürgermeister,

in Landgemeinden der Gemeindevorstand,

in selbständigen Gutsbezirken der Gutsvorsteher.

Aufsichtsbehörde:

soweit es sich um Städte mit Revidirter Städteordnung handelt, die Kreishauptmannschaft,

im übrigen die Amtshauptmannschaft.

Soweit selbständige Gutsbezirke in Betracht kommen, hat die Anmeldung des Entschädigungsanspruchs — § 6 des Gesetzes —, die Abgabe des Protokolls über die Schädenfestsetzung — § 8 Absatz 3 des Gesetzes —, und die Erhebung der Beschwerde — § 9 des Gesetzes und § 11 dieser Verordnung — bei der Gemeindebehörde derjenigen Gemeinde zu erfolgen, welcher sich der selbst-

[1]) Veröff. 1898 S. 632.

ständige Gutsbezirk zum Zweck der Schädenfeststellung — § 7 des Gesetzes — angeschlossen hat; auch hat diese Behörde die Auswahl der Sachverständigen für den Bezirks-Schätzungsausschuß und die Zusammenberufung des letzteren — § 9 des Gesetzes — sowie die Vermittelung der Auszahlung der Entschädigungen — § 13 des Gesetzes — zu bewirken.

Die Entscheidung über das Bestehen der Versicherungspflicht — § 5 des Gesetzes — und über die Einleitung des Strafverfahrens — § 18 des Gesetzes und §§ 4 und 15 dieser Verordnung — steht in selbstständigen Gutsbezirken dem Gutsvorsteher, und wenn dieser persönlich betheiligt ist, der vorgesetzten Amtshauptmannschaft zu.

Zu § 1 des Gesetzes. § 2. Der Versicherungspflicht unterliegen auch die in staatlichen Anstalten zur Schlachtung kommenden Rinder und Schweine.

Thiere, welche innerhalb der letzten 6 Wochen vor der Schlachtung noch im Königreich Sachsen ihren Standort gehabt haben, dann aber ausgeführt und innerhalb Monatsfrist von der Schlachtung zurückgerechnet wieder nach Sachsen zurückgebracht worden sind, gelten nur dann als „aus einem außersächsischen Staate eingeführt“ im Sinne des § 1 Nr. 3 des Gesetzes, wenn der Aufenthalt außerhalb Sachsens während jener sechs Wochen ununterbrochen mindestens zwei Wochen gedauert hat.

Zu §§ 1 und 4 des Gesetzes. § 3. Für die Berechnung der im Gesetz und dieser Verordnung vorgeschriebenen Fristen sind die Bestimmungen des jeweilig gültigen bürgerlichen Rechts maßgebend.

Zu §§ 1 und 5 des Gesetzes. § 4. Wer nach dem Inkrafttreten des Gesetzes im Königreich Sachsen ein Rind oder Schwein im Alter von 3 Monaten an aufwärts zu schlachten oder schlachten zu lassen beabsichtigt, hat dies vor der Tödtung, in Nothschlachtfällen vor der Zerlegung des Thieres bei der zur Erhebung der Versicherungsbeiträge zuständigen Stelle — siehe § 7 dieser Verordnung — schriftlich oder mündlich anzumelden und dabei den festgesetzten Versicherungsbeitrag zu erlegen.

Fleischer und sonstige dritte Personen, welche zur Ausführung der Schlachtung etwa herangezogen werden, dürfen die Tödtung, bez in Nothschlachtfällen die Zerlegung des Thieres nicht eher vornehmen, als bis die Anmeldung erfolgt ist.

Nichtbeachtung dieser Vorschriften hat, soweit nicht die Strafbestimmung in § 18 des Gesetzes eintritt, in jedem einzelnen Falle Geldstrafe bis zu 30 ℳ oder Haft bis zu einer Woche zur Folge.

Von der Erlegung der Versicherungsbeiträge kann für die aus außersächsischen Staaten eingeführten, nicht versicherungspflichtigen Thiere durch besondere Bestimmung des Verwaltungsausschusses der Versicherungsanstalt entbunden werden.

Zu § 2 des Gesetzes. § 5. Unter thatsächlichem Werthe ist der Werth zu verstehen, welchen das Thier als Schlachtthier hat.

Soweit der Verkauf auf der Freibank oder unter behördlicher Aufsicht — § 13 des Gesetzes über die allgemeine Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 1. Juni 1898 — erfolgt, gilt als thatsächlicher Werth der wirklich erzielte Erlös nach Abzug der Verwerthungskosten.

Unter Schlachtgewicht ist zu verstehen das Gewicht des regelrecht geschlachteten ausgekühlten Thieres, von dem zu trennen sind:

1. bei Rindern:

a) die Haut, jedoch so, daß kein Fleisch oder Fett an ihr verbleibt (der Schwanz ist hinter dem 4. Schwanzwirbel abzuschneiden);

b) der Kopf zwischen dem Hinterhauptsbeine und ersten Halswirbel (Genick) senkrecht zur Wirbelsäule

c) die Füße im unteren Gelenke der Fußwurzeln (über dem sogenannten Schienbeine);

d) die Organe der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle mit den anhaftenden Fettpolstern (Herz-, Lungen-, Darm-, Gekrösfett bez. Mittelfett), jedoch mit Ausnahme der Fleisch- und Talgnieren, des Becken- und Schlußfettes;

e) die an der Wirbelsäule und in dem vorderen Theile der Brusthöhle gelegenen Blutgefäße mit den anhaftenden Geweben, sowie der Luftröhre und des sehnigen Theiles des Zwerchfells;

f) das Rückenmark;

g) bei den männlichen Rindern der Ziemer (Penis) und die Hoden, jedoch ohne das sogenannte Sackfett;

h) bei Kühen und über die Hälfte der Zeit trächtigen Kalben (Färsen) das Euter;

2. bei Schweinen:

a) die Eingeweide der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle nebst Zunge, Luftröhre und Schlund, mit Ausnahme jedoch der Nieren und des Schmeeres (Flohmen, Liesen);

b) bei männlichen Schweinen die äußeren Geschlechtstheile.

Die Gewichtsermittelung hat bei Rindern in ganzen, halben oder viertel, bei Schweinen in ganzen oder halben Thieren zu erfolgen.

Zu § 3 des Gesetzes. § 6. Die Unterstellung des in öffentlichen Schlachthäusern zur Schlachtung gebrachten Viehs unter den Versicherungszwang einer örtlichen Viehversicherung kann, soweit sie nach dem Gesetz überhaupt zulässig ist, nur im Wege des Ortsstatuts erfolgen.

Zu § 5 des Gesetzes. § 7. Die Stellen, bei denen die Versicherungsbeiträge zu entrichten sind, werden vom Verwaltungsausschuß der Versicherungsanstalt bestimmt.

Die Höhe der den Einnahmestellen zukommenden Entschädigung wird durch besondere Verordnung geregelt werden.

Zu § 6 des Gesetzes. § 8. Meldet der Besitzer Anspruch auf Entschädigung an, so liegt ihm der Nachweis ob, daß das geschlachtete Thier der Versicherungspflicht — § 1 des Gesetzes — untersteht und daß keiner der Gründe vorliegt, aus denen der Anspruch auf Entschädigung wegfällt — § 4b des Gesetzes und § 2 dieser Verordnung —.

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, die hierzu etwa erforderlichen Bescheinigungen, insbesondere Ursprungszeugnisse, dem Besitzer auf Verlangen unentgeltlich zu ertheilen.

Der Verwaltungsausschuß der Versicherungsanstalt ist ermächtigt, mit Genehmigung des Ministeriums des Innern durch Regulativ festzustellen, welche Bescheinigungen und Kennzeichnungen der Thiere für den Nachweis zu Zwecken der Entschädigung als ausreichend angesehen werden sollen.

Zu § 7 des Gesetzes. § 9. Die Wahlen für den Orts-Schätzungsausschuß haben in mittleren und kleinen Städten und in Landgemeinden unter Zuziehung der Gemeindevertreter (Stadtgemeinderath, Gemeinderath, Gemeindeversammlung) zu erfolgen.

Als benachbart gilt in der Regel derjenige Gemeindebezirk, in dessen Flur der Gutshof des selbständigen Gutsbezirks gelegen ist. Im Zweifelsfalle wird von der Aufsichtsbehörde bestimmt, an welchen Gemeindebezirk sich der Gutsbezirk anzuschließen hat. Der Vertreter des Gutsbezirks hat auch dann mitzuwirken, wenn es sich nicht um eine Schlachtung im Gutsbezirke handelt.

Zur Beschlußfähigkeit des Orts-Schätzungsausschusses ist die Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern erforderlich. Er beschließt nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Schätzungen erfolgen dergestalt, daß durch die Zahl der anwesenden Mitglieder die Summe der von ihnen abgegebenen Einzeltaxen getheilt wird.

Die Mitwirkung des approbirten Thierarztes ist zur Gültigkeit eines Beschlusses des Orts-Schätzungsausschusses dann nothwendig, wenn die Entschädigung nicht durch einfache Gewichtsbestimmung und Berechnung, sondern ganz oder theilweise durch Schätzung festgestellt werden muß.

Zu § 8 des Gesetzes. § 10. Die Schädenfestsetzung hat in der Regel in dem Gemeinde- und bez. Gutsbezirke, in welchem die Schlachtung erfolgt ist, und zwar an Ort und Stelle stattzufinden.

Der Besitzer hat das Recht, ihr in Person oder durch einen Beauftragten beizuwohnen und dabei seine Interessen mündlich zu vertreten, wird aber nicht vorgeladen, sondern hat sich selbst davon Kenntniß zu verschaffen, wann und wo die Schädenfestsetzung stattfindet.

Die Entscheidung ist ihm bez. seinem Vertreter sofort mündlich zu eröffnen. Hat er der Schädenfestsetzung nicht beigewohnt, so gilt die Entscheidung als mit Abschluß des Protokolls eröffnet.

Das aufgenommene Protokoll ist ihm auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Wenn das Schlachtthier im Interesse der Versicherungsanstalt verwerthet wird, muß dem Besitzer der gewonnene Erlös überlassen werden. Werden hierdurch die ihm als Entschädigung zukommenden 80 Prozent des Verlustes — § 2 des Gesetzes — nicht gedeckt, so ist das Fehlende ihm von der Versicherungsanstalt nachzugewähren.

Die Gemeindebehörde bez. der Schätzungsausschuß ist, soweit mit Genehmigung des Ministeriums des Innern nicht etwas Anderes bestimmt ist, bezüglich der Uebernahme von Schlachtthieren zur Selbstverwerthung im Interesse der Versicherungsanstalt an die etwa hierüber ergehenden Weisungen des Verwaltungsausschusses der Versicherungsanstalt gebunden.

Soweit es sich um Schlachtungen in selbständigen Gutsbezirken handelt, steht die der Gemeindebehörde zugewiesene Entschließung wegen Selbstverwerthung eines Thieres im Interesse der Versicherungsanstalt der Gemeindebehörde desjenigen Ortes zu, an welchen sich der Gutsbezirk angeschlossen hat — § 7 Absatz 4 des Gesetzes —. Dieselbe hat jedoch auf Verlangen des Besitzers des Schlachtthieres oder des Gutsvorstehers die Entschließung der dem Gutsbezirk vorgesetzten Amtshauptmannschaft einzuholen; auf die letztere gehen solchenfalls die Befugnisse der Gemeindebehörde über.

Zu § 9 des Gesetzes. § 11. Die Erhebung der Beschwerde hat bei der Gemeindebehörde des Schlachtortes zu geschehen; doch kann sie auch sofort vor dem Orts-Schätzungsausschusse erhoben werden, so lange das Protokoll über die Schädenfestsetzung noch nicht abgeschlossen ist.

Zur Beschlußfähigkeit des Bezirks-Schätzungsausschusses gehört die Anwesenheit aller drei Mitglieder. Er beschließt nach Stimmenmehrheit.

Schätzungen erfolgen dergestalt, daß die Summe der Einzelschätzungen durch 3 getheilt wird.

Die Stadträthe sind nicht behindert, ebenso wie die Bezirksausschüsse eine Liste von Sachverständigen aufzustellen, aus welcher im einzelnen Falle zwei als Mitglieder des Bezirks-Schätzungsausschusses herangezogen werden können.

Die Namen der von den Bezirksausschüssen und Stadträthen gewählten Sachverständigen sind in den Amtsblättern bekannt zu geben. Die Wahl gilt so lange, bis anderweite Bekanntmachung erfolgt ist.

Die Listen können mit den nach der Verordnung vom 4. März 1881 für Ermittelung der Entschädigungen bei Viehseuchen aufzustellenden Sachverständigenlisten vereinigt werden.

Zu § 11 des Gesetzes. § 12. Ueber die den Mitgliedern der Ausschüsse zukommende Vergütung wird besondere Verordnung ergehen.

Zu § 12 des Gesetzes. § 13. Die Wahl der vom Landeskulturrath und den landwirthschaftlichen Kreisvereinen zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Versicherungsanstalt erfolgt auf 3 Jahre; die Gewählten haben aber jedenfalls so lange im Amte zu bleiben, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Zu § 13 des Gesetzes. § 14. Der Verwaltungsausschuß der Versicherungsanstalt hat den Geschäftsgang der Anstalt und den inneren Geschäftsverkehr der letzteren mit den Gemeindebehörden und Einnahmestellen durch Regulativ zu ordnen, welches der Genehmigung des Ministeriums des Innern bedarf. Dabei ist insbesondere auch über folgende Punkte mit Bestimmung zu treffen:

Art und Weise der Zusammenberufung und Beschlußfassung des Verwaltungsausschusses,

Einführung von Formularen für den Geschäftsverkehr, insbesondere für die Protokolle über Schädenfestsetzungen,

Anweisung der Gemeindebehörden wegen Uebernahme eines Schlachtstückes zur eigenen Verwerthung — § 8 des Gesetzes —,

Art und Weise der Vereinnahmung der Versicherungsbeiträge und der hierüber zu ertheilenden Quittungen.

Zu § 18 des Gesetzes. § 15 Zuständig zur Einleitung des Strafverfahrens nach dem Gesetz und dieser Verordnung ist die Gemeindebehörde und zwar in mittleren und kleinen Städten und auf dem platten Lande mit der in Artikel IV § 14 der Städteordnung für mittlere und kleine Städte bez. § 76 der Revidirten Landgemeindeordnung festgesetzten Beschränkung.

§ 16. Die nach dem Gesetz, bez. nach dieser Verordnung zulässigen ortsstatutarischen Bestimmungen sind vor Ertheilung der Bestätigung dem Verwaltungsausschuß der Versicherungsanstalt zur Erklärung und außerdem, soweit die Bestätigung nicht zur Zuständigkeit des Ministeriums des Innern gehört, dem letzteren zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 17. Die Anstalt für staatliche Schlachtviehversicherung tritt

mit dem 1. März 1900

in Wirksamkeit. Im übrigen tritt das Gesetz

mit dem 1. Juni 1900

in Kraft.

Dresden, den 24. Juli 1899.

Ministerium des Innern.

v. Metzsch.

Kreher.

Oesterreich. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels, betr. das Verbot der Einfuhr für den unter der Bezeichnung „Occlusivpessar" in den Handel gebrachten Apparat, sowie für das unter dem Namen „Tutelol" in den Verkehr gesetzte Frauenpräservativmittel. Vom 2. Oktober 1899.

(Oest. R.-G.-Bl. 1899 S. 927.)

Im Grunde des Artikels VI des Gesetzes vom 25. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 47, wird die Einfuhr des unter der Bezeichnung „Occlusivpessar" in den Handel gebrachten, die Empfängniß verhindernden Apparates, sowie des unter dem Namen „Tutelol" in den Verkehr gesetzten, die Konzeption verhindernden Frauenpräservativmittels aus sanitären Rücksichten verboten.

Dieses Verbot tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Koerber m. p. Stibral m. p.

Kniaziolucki m. p.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. die Kontrole der Verwendung des Saccharins in Apotheken und in Drogen- und Materialwaarengroßhandlungen. Vom 18. Oktober 1899.

(Oest. San.-W. 1899 S. 428.)

Zum Zwecke der Durchführung einer genauen Kontrole über die Verwendung des Saccharins in öffentlichen Apotheken und in Drogen- und Materialwaaren-Großhandlungen wird im Sinne der Ministerialverordnung vom 20. April 1898, R.-G.-Bl. Nr. 51 und 52, im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium Nachstehendes angeordnet:

Anläßlich der periodischen Visitation der Apotheken und der alljährlich vorzunehmenden kommissionellen Revision der Drogen- und Materialwaaren-Großhandlungen unter Intervention des Amtsarztes ist durch diesen auch eine genaue Kontrole über die Verwendung des Saccharins in diesen Geschäften vorzunehmen.

Die erste dieser Kontrolirungen ist jedenfalls noch im Laufe dieses Jahres an der Hand von den betreffenden Amtsärzten im Dienstwege sofort zu übermittelnden Auszügen aus den beigeschlossenen zollämtlichen Nachweisungen über die Einfuhr von Saccharin aus dem Auslande bis Ende des Jahres 1898 und weiterhin bis zum 30. Juni 1899 durchzuführen.

Insoferne die diesjährige Apothekenvisitation bereits stattgefunden hat, hat der Amtsarzt zu diesem Zwecke besondere Dienstreisen vorzunehmen und die Kontrolirung unter Zuziehung eines Vertreters des Gemeindeamtes durchzuführen.

Die hiedurch erwachsenen Auslagen werden auf Rechnung des Reisepauschales des Arztes, bezw. der Reisepauschalreserve, eventuell aus der Dotation für sonstige Sanitätsauslagen, jedenfalls ohne Ueberschreitung des bewilligten Gesammtkredites für Sanitätsauslagen, zu bestreiten sein.

Bei dieser Amtshandlung ist in nachstehender Weise vorzugehen:

Sowohl in den öffentlichen Apotheken, als auch in Drogen- und Materialwaaren-Großhandlungen ist zunächst durch Einsichtnahme in die von diesen zu führenden Register festzustellen, welche Saccharinmengen bis zum 20. April 1898 vorhanden waren bezw. nachher bis zum 1. Juli 1898 im Inlande erworben oder seit 20. April 1898 bis Ende des Jahres 1898 und weiters bis zum 30. Juni 1899 aus dem Auslande bezogen und in das Empfangsregister eingestellt wurden.

Bei den Apothekern ist ferner aus diesem Register die Menge des in der Zeit vom 20. April 1898 bis Ende 1898, bezw. bis zum 30. Juni 1899 von inländischen Drogen- und Materialwaaren-Großhändlern erworbenen Saccharins zu konstatiren.

Zu diesen Mengen sind sodann die eventuell nach dem 31. Dezember 1898, bezw. 30. Juni 1899 bis zum Tage der Kontrolirung, und zwar bei den Apothekern und Drogen-Großhändlern aus dem Auslande, bei ersteren auch von inländischen Drogen-Großhändlern bezogenen Saccharinmengen hinzurechnen.

Hiebei ist die genaue Uebereinstimmung der Eintragungen der in der Zeit vom 20. April bis 31. Dezember 1898 und weiters bis zum 30. Juni 1899 aus dem Auslande bezogenen Mengen an der Hand der betreffenden Angaben in den angeschlossenen zollämtlichen Nachweisungen zu prüfen.

Diese Prüfung wird hinsichtlich der nach dem 30. Juni 1899 gemachten Bezüge aus dem Auslande erst bei der nächsten Kontrolirung auf Grund der von den Zollämtern für das zweite Semester d. J. zu liefernden Nachweisungen vorzunehmen sein.

Nach Prüfung des Bezuges von Saccharin sind die Ausgaberegister in der Weise zu überprüfen, daß zu konstatiren ist, welche Saccharinmengen in der Zeit vom 20. April bis 1. Juli 1898, und welche Mengen seit dem 1. Juli 1898 bis zum 30. Juni 1899, und welche bis zum Tage der Kontrolirung in Ausgabe gestellt wurden, sowie ob diese Abgaben in der Ministerialverordnung vom 20. April 1898, R.-G.-Bl. Nr. 52, begründet sind.

Es wird daher im Sinne dieser Ministerialverordnung Folgendes zu konstatiren sein:

1. Bei Apothekern. Die Menge der (monatlich summarisch nachzuweisenden) Quantitäten des zur Erzeugung von Arzneien und diätetischen Mitteln oder der im Handverkaufe abzugebenden saccharinhaltigen Präparate verwendeten Saccharinmengen (§ 2 al. 1), ferner ob und welche Saccharinmengen an bezugsberechtigte Kunden (§ 2, al. 2 bezw. § 3) abgegeben wurden.

In letzterer Richtung sind hiebei die Daten des Ausgaberegisters mit dem (nach § 4) von den Apothekern zu führenden Vormerkbuche zu vergleichen.

2. Bei Apothekern und den Drogen- und Materialwaaren-Großhändlern. Ob und welche Mengen an bezugsberechtigte Institute (§ 5 al. 1) oder bezugsberechtigte Gewerbetreibende (§ 5 al. 2 und 3, bezw. §§ 6 und 7, al. 2) oder an Apotheken abgegeben wurden.

Bei der Kontrolirung der Drogen-, bezw. Materialwaaren-Großhändler sind hiebei die Daten des (nach § 8, al. 2) von denselben zu führenden Vormerkbuches mit den Angaben des Ausgaberegisters zu vergleichen.

Sodann ist zur Erhebung der faktisch vorhandenen Saccharinvorräthe zu schreiten und zu konstatiren, ob dieselben mit den am Tage der Kontrolirung buchmäßig vorhanden sein sollenden Vorräthen übereinstimmen.

Das Ergebniß dieser Prüfung ist in den Registern ersichtlich zu machen und sind etwaige vorgefundene Differenzen sofort im Dienstwege der zuständigen Finanz-Bezirksdirektion, bezw. dem Finanzinspektorate anzuzeigen.

Ueber das Ergebniß der amtlichen Revision ist ein besonderes, sowohl vom Amtsarzte und dem Vertreter des Gemeindeamtes, als auch von der Partei zu fertigendes Protokoll zu verfassen, welches von der k. k. politischen Bezirksbehörde der k. k. politischen Landesbehörde vorzulegen ist.

Diese Protokolle sind nach vorgenommener Prüfung derselben seitens der k. k. . . . . . unter Anschluß einer summarischen Landesübersicht und unter Rückschluß der zuliegenden Ausweise der Finanzlandesbehörden sofort anher vorzulegen.

Italien. Gesetz, betr. Abänderungen und Zusätze zu den Gesetzen über die Trockenlegung von Sümpfen und sumpfigem Gelände.

Vom 18. Juni 1899. (Gaz. uffiz. del Regno vom 11. Juli 1899 Nr. 160.)

Uebersetzung ohne Gewähr.

Humbert I. 2c.,

der Senat und die Kammer der Abgeordneten haben genehmigt;

Wir haben bestätigt und machen öffentlich bekannt, was folgt:

Art. 1. Den Verzeichnissen der bereits in der ersten Gruppe aufgeführten Bodenverbesserungsarbeiten werden nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juni 1882, Nr. 869, folgende hinzugefügt:

1. Der Agro bresciano zwischen Mella und Chiese, in der Provinz Brescia;
2. das Gelände der Genossenschaft Gorzon Inferiore in der Provinz Padua;
3. das Gelände der Genossenschaft Brancaglia in der Provinz Padua;
4. die Ebene Piscinara in der Provinz Roma;
5. die Ebene Catania in der Provinz Catania;
6. das Idrothal in der Provinz Lecce;
7. Das Chianathal in den Provinzen Arezzo und Siena, jedoch lediglich soweit es sich um die Regulirung und Verlängerung der Flußbette und Dämme des Hauptkanals und der beiden Verbindungskanäle handelt, während die Unterhaltung und die schon bestehenden Abdämmungen dieser Flußläufe für die Wasserarbeiten der zweiten Gruppe verbleiben;
8. die Valli Grandi von Verona und Ostiglia in den Provinzen Rovigo, Verona und Mantua für die erforderlichen Ergänzungsarbeiten;
9. die Pontinischen Sümpfe in der Provinz Roma, soweit es die Vollendung der Bodenverbesserung betrifft, unbeschadet der aus freiem Entschluß der ehemaligen päpstlichen Regierung unterm 31. März 1862 getroffenen Bestimmungen über die Vertheilung der Kosten für die Unterhaltung bestehender Werke;
10. die im Gange befindlichen Verbesserungsarbeiten in den südlichen Provinzen, die bislang unter das neapolitanische Gesetz vom 11. Mai 1855 fielen, für die nothwendigen Ergänzungsarbeiten;
11. die Verbesserungen am See Bientina in den Provinzen Pisa und Lucca, hinsichtlich der Regulirung trüber Wasser, welche in den See laufen, wovon in Art. 4 des Großherzogl. Toskanischen Dekrets vom 18. März 1853 die Rede ist;
12. der Agro Brindisino in der Provinz Lecce.

Art. 2. Die Königl. Regierung wird binnen 2 Jahren nach der Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes zu einer Eintheilung der in der Anlage A[1]) enthaltenen Verbesserungsarbeiten in Gruppen schreiten und die nöthigen Erhebungen anstellen lassen, um die Kosten für diejenigen, welche der ersten Gruppe zugetheilt sind, zu bestimmen, für deren Ausführung als Staatsbeitrag jährlich die Summe von einer Million während 24 Etatsjahre, von 1903/1904 angefangen, ausgeworfen werden wird. In diesen Grenzen wird durch Spezialgesetz für die Vertheilung der Gelder Vorsorge getroffen werden.

Art. 3. Die Bodenverbesserungsarbeiten der ersten Gruppe werden vom Staate oder, mit seiner Bewilligung, von den Provinzen, Gemeinden oder Genossenschaften der betheiligten Eigenthümer ausgeführt werden.

Art. 4. Im Hinblick auf die kraft vorstehender Gesetze übernommenen Verpflichtungen, sowie auf diejenigen, welche sich aus der Ausführung der mit gegenwärtigem Gesetze anerkannten Arbeiten ergeben, wird der zu Lasten des Staates entfallende Kostenbetrag und die Zahl der Etatsjahre, worauf sich derselbe vertheilt, festgesetzt, wie aus den Anlagen Tabelle I, II, III und IV zu ersehen ist.

Zu diesem Zwecke wird als Zuschuß zu dem Fonds von 5 751 100 Lire, welcher bei den außerordentlichen Ausgaben im Etat des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten für das Rechnungsjahr 1899/1900 eingestellt worden ist, die größere Anweisung von 2 411 400 Lire für diejenigen von 1900—1901, 1901—1902 und 1902 bis 1903 bewilligt, desgleichen von 4 991 757,14 Lire für die folgenden Jahre bis 1923—1924.

Für jedes Werk wird in die Staatsbilanz ein besonderes Kapitel aufgenommen werden. In dem Etat des Einnahmen-Anschlags werden von Jahr zu Jahr die Raten festgestellt werden, welche die Provinzen, die Gemeinden und die Privaten auf Grund der in Gemäßheit von Art. 11 erlassenen Repartitionsdekrete beisteuern müssen.

Art. 5. Die Depositen- und Darlehnskasse wird ein laufendes zinstragendes Konto eröffnen, in welches der Staatsschatz entsprechende Einschüsse machen wird:

a) zu den die Rückstände ausmachenden Summen für außerordentliche Bodenverbesserungsarbeiten, die sich am 30. Juni 1900 herausstellen werden;

b) zu den jährlich in der Bilanz der öffentlichen Arbeiten für Bodenverbesserungsarbeiten von dem Rechnungsjahr 1900/1901 an festgestellten Summen.

Die Summen bez. lit. a werden in 6 gleichen Jahresraten im Monat Juli eines jeden Etatsjahres von 1900/1901 an bezahlt werden; die entsprechenden Beträge zu lit. b in 3 gleichen Raten in den Monaten Oktober, Februar und April eines jeden Etatsjahres. Stellen sich im Laufe eines Etatsjahres Zahlungen aus dem Fonds für lit. a als nothwendig heraus, welche den Betrag der Jahresrate überschreiten, so hat der Minister der öffentlichen Arbeiten mit dem Schatzminister sich in geeigneter Weise zu verständigen, damit die erforderliche Mehrzahlung vorgesehen werde.

Die Zinsen, welche für das laufende Konto flüssig werden, tragen zur Vermehrung des in Art. 11 besprochenen Reservefonds bei.

Art. 6. Für die Zwecke des vorhergehenden Art. 5 werden jährlich über die Bilanz des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten und über die Einnahmenbilanz vom Etatsjahre 1900/1901 an folgende Feststellungen gemacht werden.

I. Giro-Rechnungen.

Bei den Ausgaben eine Gesammtanweisung, bestehend aus dem Betrage, welcher an den Rückständen für außerordentliche Bodenverbesserungsarbeiten, die sich am 30. Juni 1900 herausstellen, festgestellt ist und aus den Summen, die für dieselben Werke durch gegenwärtiges Gesetz bestimmt worden sind.

[1]) Die Tabellen und Anlagen werden nicht mit abgedruckt.

Bei den Einnahmen eine gleiche Summe wie die bei den Ausgaben eingestellte, welche die Vorauserhebungen darstellt, die auf das laufende Konto bei der Depositen- und Darlehnskasse geleistet werden sollen, mit Beziehung auf die Zahlungen, die für außerordentliche Bodenverbesserungsarbeiten angewiesen sind.

Bei den Ausgaben die Anweisungen für jede der verschiedenen Bodenverbesserungsarbeiten, welche nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes zu erfolgen haben.

Bei den Einnahmen die von den vorgenannten Verpflichteten gezahlten Beiträge und die auf das laufende Konto, von dem in Art. 5 die Rede ist, gezahlten Zinsen.

Art. 7. Aus den in die Kategorie „Thatsächliche Unkosten“ laut vorhergehendem Artikel eingeschriebenen Fonds bestreitet das Ministerium der öffentlichen Arbeiten gemäß den Bestimmungen des über die allgemeine Staatsverrechnung geltenden Gesetzes die Zahlung der Summen, welche jährlich zur Ausführung der in gegenwärtigem Gesetze vorgesehenen Bodenverbesserungsarbeiten erforderlich sind.

Alle rückständigen Summen, zusammen mit den auf das laufende Konto nach Art. 5 fälligen Zinsen, dienen zur Verstärkung des in Art. 11 besagten Reservefonds, der in einem besonderen Kapitel unter den außerordentlichen Ausgaben für Bodenverbesserungen aufgeführt werden wird, und aus welchem auf Grund von Ministerialerlassen die Beträge im Voraus erhoben werden, welche als Zuschlagszahlungen für die verschiedenen Abschnitte der vorerwähnten Arbeiten erforderlich werden, sowie die übrigen erforderlichen Summen.

Art. 8. Das Ministerium der öffentlichen Arbeiten soll für jede Bodenverbesserungsarbeit ein bestimmtes Konto halten, und die für jede einzelne derselben angewiesenen Summen dürfennicht anderweitig verwendet werden, ausgenommen die etwaigen Ersparnisse an einem endgültig fertig gestellten und abgenommenen Werke, welche dem in Art. 11 gedachten Reservefonds zu Gute kommen sollen.

Wenn nach den Ergebnissen der Ausführungspläne oder aus irgend einem anderen Grunde, die nach Maßgabe der anliegenden Tabellen für die Arbeiten vorgesehenen Herstellungskosten überschritten werden, so sind die erforderlichen Mehrbeträge in den Haushaltsetat vom Etatsjahre 1924/1925 an aufzunehmen.

Art. 9. Die Kosten für Bodenverbesserungsarbeiten der ersten Gruppe werden zu $^{6}/_{10}$ vom Staate getragen, $^{1}/_{10}$ von der oder den dabei betheiligten Provinzen, $^{1}/_{10}$ von der oder den betheiligten Gemeinden und $^{2}/_{10}$ von den Eigenthümern der zu verbessernden Grundstücke.

Die Kosten für die Verbesserung des Salpisees und der Toskanischen Maremmen, soweit es sich dabei um Staatseigenthum handelt, und die für die Bodenverbesserung von Burana, soweit die Arbeiten gemäß der durch Gesetz vom 30. Dezember 1892, Nr. 736, bestätigten Uebereinkunft von der Regierung herzustellen sind, werden nach wie vor ausschließlich dem Staate zur Last fallen.

Bezüglich Valdichianas bleibt die zur Zeit schwebende Streitfrage, ob und in wie weit die Provinzen, die Gemeinden und die betheiligten Eigenthümer zu den Kosten beizusteuern haben, offen. Für die Arbeiten, welche noch zur Bodenverbesserung des Sele-Beckens nöthig werden, wird die Regierung den Beitragsantheil feststellen, welcher billigerweise auf das Gut Persano entfallen kann, und denselben den Beiträgen der Provinz, der Gemeinden und Eigenthümer des Geländes, welches in der Bodenverbesserung einbegriffen ist, zu entsprechender Entlastung gereichen lassen.

Das Gesetz vom 2. August 1897, Nr. 382, betr. die Unkosten für die Regulirung der Wasserläufe und für Bodenverbesserung auf der Insel Sardinien, bleibt unberührt.

Art. 10. Die Arbeiten können nicht anders ausgeführt werden, als auf Grund der Ausführungspläne, die durch Ministerialerlaß gebilligt sind, unter Beob-

achtung der Bestimmungen der Gesetze vom 17. Februar 1884, Nr. 2016, über die allgemeine Staatsverrechnung und vom 15. Juni 1893, Nr. 294, über das Zivil-Bauwesen, sowie des durch Kgl. Verordnung vom 10. Dezember 1894, Nr. 568, und des durch Ministerialerlaß vom 29. Mai 1895 bestätigten Reglements über die Bearbeitung von Plänen für Arbeiten des Staates.

Ebenso wird durch Ministerialerlaß, nach Anhörung des Obersten Rathes der öffentlichen Arbeiten und des Staatsrathes, der Umfang der bei der Bodenverbesserung betheiligten Güter bestimmt und eventuell auch die Becken, in welche dieser im Sinne des Art. 17 zerlegt werden kann; desgleichen werden die Kostenbeiträge in dem im vorhergehenden Artikel angegebenen Verhältnisse zu bestimmen sein. Diese Beiträge werden auf jährliche Raten, zahlbar in einem Zeitraum von nicht weniger als 5, aber nicht größer als 30 Jahren, anhebend vom 1. Juli nach dem Termin der Vergebung der Arbeiten, in Gemäßheit der Bestimmungen des Reglements für die Ausführung des vorliegenden Gesetzes vertheilt; es ist dabei zuvor der Oberste Rath der öffentlichen Arbeiten und der Staatsrath zu hören.

Die Zahl der Raten wird bestimmt durch den Minister der öffentlichen Arbeiten im Einvernehmen mit dem Schatzminister, nach Anhörung der Gutachten des Obersten Rathes der öffentlichen Arbeiten und des Staatsrathes.

Nach Fertigstellung der Arbeiten wird die Vertheilung der Beträge auf Grund der thatsächlich gemachten Ausgaben endgültig festgesetzt.

Für die Beitragszahlung der Provinzen und Gemeinden, die im Verhältniß zur Ausdehnung der zu verbessernden Grundstücke des betreffenden Geländes zu vertheilen sind, sollen die Provinzial- und Gemeinde-Verwaltungen in Uebereinstimmung mit dem Gesetze vom 19. April 1872, Nr. 759, soviel jährliche Anforderungen an den Steuerzuschlägen oder anderen direkten Einnahmequellen nachlassen, wie der bezügliche Jahresbeitrag ausmacht.

Auf die im Umfange der Verbesserungsarbeiten einbegriffenen Grundstücke der Eigenthümer wird eine besondere Steuer nach den in Art. 37 des Gesetzes vom 25. Juni 1882, Nr. 869, aufgestellten Gesichtspunkten gelegt werden, welche vom Staate bis zum Erlöschen des eigenen Guthabens in den Formen und mit den Sonderrechten der Bodensteuer erhoben wird.

Diese besondere Steuer ist als eine auf dem Grund und Boden liegende Reallast anzusehen.

Besagte Steuer tritt am 1. Juli 1900 an Stelle der besonderen Steuern, die in Gemäßheit der Verfügungen der ehemaligen neapolitanischen Regierung, betr. Ausführung von Bodenverbesserungsarbeiten, festgesetzt waren.

Art. 11. Die in Tabelle IV bezeichneten, zur Verfügung der Verwaltungen stehenden Summen nebst etwaigen Ersparnissen, welche an den für irgend welche Verbesserungsarbeiten vorgesehenen Ausgaben gemacht werden, und den im laufenden Konto nach Art. 5 fälligen Zinsen bilden einen Reservefonds, welcher bestimmt ist:

a) größeren oder unvorhergesehenen Ausgaben für irgend welche unter gegenwärtiges Gesetz fallende Bodenverbesserungen gerecht zu werden;

b) die Unterhaltungskosten zu bestreiten bis zu dem Zeitpunkt, wo die Verbesserungen fertig gestellt und den Genossenschaften übergeben sind;

c) etwaigen Defizits der Kassenbestände abzuhelfen, welche sich bei der Vollendung der Verbesserungsarbeiten im Laufe ihrer Ausführung herausstellen sollten, einschließlich derjenigen Arbeiten, deren im folgenden Art 12 gedacht ist, der Arbeiten der Paludi Lisimelie, von Mondello, Neapel, Policastro, Rocca Imperiale, der Küste von Catanzaro, von Regi Lagni, der laghi Dragone, von Acqua fondata und Orbetello, des Agro Telesino, Vada und Colle Mezzano und der Salzwerke San Giorgio bei Tarent; die besonderen Bestimmungen, welche sich auf jede der besagten Verbesserungsarbeiten beziehen, bleiben dabei unberührt;

d) den Genossenschaften die im folgenden Art. 13 festgesetzten Zinsen zu vergüten;

e) den Beitrag des Staates für die Verbesserungsarbeiten der zweiten Gruppe, laut Art. 22 des Gesetzes vom 25. Juni 1882, Nr. 869, zu zahlen.

Art. 12. Die Entwürfe für die im gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen Arbeiten müssen unter anderm umfassen:

a) die für den Straßenbau nothwendigen Arbeiten, welche unbedingt nöthig erscheinen, um das verbesserte Gelände mit den nächsten Wohnstätten in Verbindung zu setzen. Die Eintheilung und Unterhaltung dieser Straßen geschieht in Gemäßheit der in Titel II des Gesetzes vom 20. März 1865, Anlage F, über die öffentlichen Arbeiten vorgeschriebenen Bestimmungen;

b) die Wiederbewaldungs- und Befestigungsarbeiten an den Bergbecken und den Sandhügeln, wenn solche mit den Bodenverbesserungsarbeiten nothwendig verbunden sind;

c) die Abdämmungsarbeiten an den Wasserläufen in der Ebene, und solche, die zur Regulirung der Wildbäche dienen, insofern sie unbedingt erforderlich sind, um eine dauerhafte Austrocknung der zu verbessernden Gelände zu erhalten, welche von eben diesen Wasserläufen Schaden nehmen.

Die bezüglichen Unkosten für besagte Arbeiten sind vorgesehen und bilden einen Theil der in Tab. I u. III angegebenen Summen.

Art. 13. Wünschen die Provinzen und Gemeinden oder die bereits gesetzlich bestehenden Genossenschaften oder solche, die sich unter den betheiligten Eigenthümern bilden, Bodenverbesserungsarbeiten der ersten Gruppe selbst auszuführen, so steht es im Ermessen des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Obersten Rathes der öffentlichen Arbeiten, sowie des Staatsrathes die Genehmigung hierzu zu ertheilen, vorausgesetzt, daß der Ansucher nachweist, daß er im Stande ist, die gesammten Kosten vorauszuzahlen, vorbehältlich der Rückerstattung der Staatsbeiträge innerhalb derjenigen Zahlungsfristen, welche in Tab. I u. III für die Arbeit, für welche die Genehmigung nachgesucht wird, festgesetzt sind.

Der Staat wird übrigens 4% Zinsen, auf die zu seinen Lasten fallende Summe, von dann ab, wo die Arbeiten ganz oder theilweise abgenommen worden sind, sowie auf die thatsächlich geleisteten Zahlungen nach Maßgabe der reglementmäßig festzusetzenden Bestimmungen vergüten.

Art. 14. Die Entwürfe über Plan und Ausführung des Werkes, welches nach dem vorhergehenden Art. 13 zu genehmigen ist, müssen vom Ministerium nach Anhörung des Obersten Rathes der öffentlichen Arbeiten, des Obersten Gesundheitsrathes und des Staatsrathes und unter vorgängiger Billigung der Ausführungsbedingungen und der Einheitswerthe, die als Grundlage für besagte Entwürfe gedient haben, seitens des Zivil-Bauamts bestätigt werden. Der Staatsbeitrag ist nach den in den Ausführungsentwürfen vorgesehenen Kosten zu bemessen mit einem Zuschlag von 12% auf die Unkosten für Vorarbeiten und Herstellung der Entwürfe, für die Verwaltungen und das Personal, die Leitung und die Ueberwachung: ungerechnet etwa unvorhergesehene oder durch höhere Gewalt bedingte Arbeiten.

Der solchermaßen festgesetzte Staatsbeitrag ist unabänderlich, gleichviel wie hoch die thatsächlichen Herstellungskosten sich belaufen mögen, und kann zu Gunsten derjenigen Institute oder Privatleute, welche die Gelder für Ausführung der Werke vorausbezahlt haben, rechtlich festgestellt werden.

Art. 15. Die Sparkassen und Bodenkreditinstitute, ausgenommen die Emissions-Banken, sind befugt, den Provinzen, Gemeinden und Genossenschaften der an der Ausführung der Bodenverbesserungsarbeiten Betheiligten in den Grenzen Darlehen zu gewähren, welche mittels Abänderung der bezüglichen Statuten und Reglements festgesetzt worden sind, wie sie nach

den durch die Gesetze vom 15. Juli 1888, Nr. 5546, und vom 22. Februar 1885, Nr. 2922, vorgeschriebenen Grundsätzen gestattet sind.

Zur Gewährleistung der Rückzahlung solcher Darlehen von Sparkassen und Bodenkreditinstituten sowohl als von irgend einer juristischen oder Privatperson gelten zu Gunsten der Darleiher alle Bestimmungen des Art. 10.

Jedes einzelne Geschäft wird vorgesehen werden mittels Königl. Dekrets, auf Veranlassung des Ministers für Ackerbau, Handel und Gewerbe, im Einvernehmen mit demjenigen der öffentlichen Arbeiten und der Finanzen.

Art. 16. Eine Kommission unter Vorsitz des Präfekten, und gebildet aus einem Vertreter der Provinz, aus zwei Abgeordneten der betheiligten Gemeinden, einem Abgeordneten des Provinzial-Gesundheitsrathes und zwei aus den betheiligten Eigenthümern gewählten Personen, wird die laufenden Arbeiten prüfen und alljährlich dem Minister der öffentlichen Arbeiten einen summarischen Bericht über den Fortgang und die Art ihrer Ausführung erstatten.

Die Bestimmungen über Wahl und Geschäftsthätigkeit der Kommission werden durch Reglement festgesetzt.

Zugleich mit dem Etat des Voranschlages unterbreitet der Minister der öffentlichen Arbeiten dem Parlamente jährlich einen Rechenschaftsbericht über den Gang der gesammten Bodenverbesserungsarbeiten im Königreiche.

Art. 17. Für die Zwecke dieses Gesetzes gilt eine Bodenverbesserung für vollendet, wenn im Umfange derselben die Arbeiten nach den gebilligten Entwürfen ausgeführt sind und das Gelände sich wieder in einem solchen Zustande befindet, daß es bebaut werden kann.

Eine vom Ministerium der öffentlichen Arbeiten ernannte Kommission, gebildet aus einem Aufsichtsbeamten des Zivil-Bauamts, dem Oberingenieur vom Zivil-Bauamte derjenigen Provinz, in welcher die Arbeiten ganz oder größtentheils ausgeführt werden, einem Abgeordneten des Provinzial-Gesundheitsrathes und einem Beamten des Ministeriums für Ackerbau, Handel und Gewerbe, hat die Vollendung der Bodenverbesserung, gleichviel ob diese unmittelbar vom Staate oder mit dessen Genehmigung von einem Anderen ausgeführt worden ist, zu bestätigen.

Die gleiche Bestätigung soll für alle einzelnen von einander unabhängigen Becken, in welche sich der gesammte Umfang einer Bodenverbesserung den Bestimmungen des Art. 10 zufolge zerlegen läßt, stattfinden.

Art. 18. Wird eine Bodenverbesserung in Gemäßheit des vorhergehenden Art. 17 ganz oder theilweise für fertiggestellt erklärt und der für die Instandhaltung haftpflichtigen Genossenschaft übergeben, so schreitet letztere zu einer endgültigen Berechnung des von einem jeden Eigenthümer zu leistenden Beitrags, indem sie das verbesserte Gelände nach dem Nutzen, welchen man aus den Verbesserungsarbeiten gezogen hat oder in der Folge ziehen wird, in Gruppen zerlegt.

Als Grundlage für besagte endgültige Berechnung setzt die Genossenschaft gemäß den Bestimmungen, welche durch Reglement für die Ausführung gegenwärtigen Gesetzes getroffen werden sollen, die Frist und den Maßstab fest, nach welchen die Höhe der Beiträge der schuldnerischen Eigenthümer vergütet und die Beträge an die Gläubiger abgeführt werden müssen.

Der Beitrag der Eigenthümer ist als eine auf dem Boden ruhende Reallast anzusehen.

Art. 19. Sind die Arbeiten einer Bodenverbesserung oder eines der Becken, in die sie getheilt werden können, nach dem letzten Absatze des Art. 17 ihrer Vollendung nahe, so veranlaßt oder verfügt nöthigenfalls das Ministerium der öffentlichen Arbeiten die Bildung der Genossenschaften unter den bei Instandhaltung der ausgeführten Werke betheiligten Eigenthümern.

Liegen die ausgeführten Werke im Kreise einer schon gesetzlich gebildeten Genossenschaft, so wirkt letztere als Genossenschaft für die Instandhaltung.

Bildet sich die Genossenschaft unter den Eigenthümern eines der obenerwähnten Theilbecken, so haben die Eigenthümer außer der Unterhaltungssteuer noch fortdauernd die besondere Steuer zu bezahlen, welche nach den Bestimmungen des vorhergehenden Art. 10 für die Arbeiten der gesammten Bodenverbesserung festgesetzt ist.

Auf die obengenannten Genossenschaften für die Instandhaltung, welche obligatorisch sind, erstrecken sich die Bestimmungen der Art. 25 und 35 des Gesetzes vom 25. Juni 1882, Nr. 869.

In dem Reglement für die Ausführung gegenwärtigen Gesetzes werden die besonderen Bestimmungen für Bildung, Organisation und Thätigkeit dieser Genossenschaften angegeben werden.

Art. 20. Die den Genossenschaften auf Grund der Gesetze vom 4. Juli 1886, Nr. 3962, und vom 6. August 1893, Nr. 463, bereits genehmigten Bodenverbesserungen unterliegen nach wie vor diesen Gesetzen und den bezüglichen Genehmigungsurkunden.

Art. 21. Nach Vollendung der Bodenverbesserungen, welche in den südlichen Provinzen den Verfügungen der ehemaligen neapolitanischen Regierung unterliegen, wird man nach Maßgabe des vorhergehenden Art. 18 eine endgültige Berechnung der Beiträge der betheiligten Eigenthümer vornehmen, soweit es sich um die im gegenwärtigen Gesetze genehmigten Ausgaben handelt.

Für die früher gemachten Ausgaben werden die Bestimmungen von Art. 15 und 16 des Gesetzes vom 11. Mai 1855 über neapolitanische Verbesserungen fortan keine Gültigkeit mehr haben.

Art. 22. Die Kosten, welche zur Vollendung der durch Art. 3 der Großherzogl. Toskanischen Verordnung vom 18. März 1853 genehmigten Arbeiten zur Trockenlegung des Bientina'schen Sees und der angrenzenden Sümpfe noch zu leisten sind, werden zu Lasten des Staates bleiben unbeschadet des Beitrags, welcher gegenwärtig infolge des Art. 20 derselben Verordnung von den Eigenthümern des verbesserten Geländes gezahlt wird.

Art. 23. Die Pacht der Gräser an den Ufern und auf den Dämmen der Kanäle, der Schnitt der Pflanzungen, der Ertrag der Weide, die Ernten des Domanialgeländes, das mit den laufenden Bodenverbesserungen in Verbindung steht, die Strafgelder und alle übrigen etwaigen Erträge werden zu Gunsten des Staates oder auch der Konzessionäre vereinnahmt, solange bis eine jede Bodenverbesserungsarbeit fertig gestellt und der Genossenschaft zur Instandhaltung übergeben sein wird.

Vom Tage der Abnahme an fallen die obgenannten Einnahmen der Genossenschaft selbst anheim.

Art. 24. Der Verwaltungsbehörde allein steht es, ohne irgendwelche Einmischung der Gerichte, selbst in streitigen Fällen, zu, darüber zu befinden, ob die Arbeiten dem Zwecke, welchem sie zu dienen haben, den technischen Anforderungen und den wahren Kunstregeln angemessen sind.

Im Falle einer gänzlichen oder theilweisen, ständigen oder vorübergehenden Enteignung von Grundstücken, oder des Schadenersatzes in Folge der Ausführung oder des Betriebes der Werke, welcher Art immer die Bebauung und Bewirthschaftung von Grund und Boden sein mag, erfolgt die Schadloshaltung und Abschätzung der entstandenen Schäden selbst in Fällen des gerichtlichen Streitverfahrens vermittels eines Schiedsgerichtes von drei hierzu ernannten Schiedsrichtern, eines vom Minister der öffentlichen Arbeiten, eines vom Besitzer oder von den Besitzern der Grundstücke, des dritten von dem ersten Vorsitzenden des Landes-Appellationshofes.

Der Vorsitzende selbst soll auch den oder die Schiedsrichter, welche innerhalb einer festgesetzten Zeit von den Parteien nicht ernannt sind, ernennen.

Art. 25. Nach dem zur Ausführung gegenwärtigen Gesetzes zu erlassenden Reglement werden die Bestimmungen des Titels 3, Kapitel 7, des Gesetzes vom 20. März 1865, Nr. 2248, Anlage F, Anwendung finden auf die bereits ausgeführten oder noch bevor-

stehenden Bodenverbesserungsarbeiten der ersten und zweiten Gruppe und zwar mit den durch die Beschaffenheit eben dieser Arbeiten sich als nothwendig ergebenden Abweichungen.

Auf dieselben Verbesserungsarbeiten erstrecken sich gleichfalls die Bestimmungen der Art. 374, 375, 376, 377, 378 und 379 vorgenannten Gesetzes vom 20. März 1865.

Art. 26. Die Verdingung der im gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen Arbeiten kann im Privatwege erfolgen.

Art. 27. Die dem Gelände als ausschließliche Folge der Verbesserungsarbeiten verliehene Wertherhöhung hat keine Erhöhung der gegenwärtigen Abgaben des Zehnten oder anderer Steuern zur Folge, ausgenommen, wenn die Ausdehnung solcher Steuern auf einen größeren Ertrag, der dem Gelände von den Verbesserungsarbeiten, wie sie gegenwärtiges Gesetz vorgesehen, zufließt, kraft besonderer Titel sich als eine ausdrücklich bestimmte herausstellt.

Der jährliche Betrag der Abgaben vom Zehnten oder anderweitigen Naturalforderungen während der Dauer der Verbesserungsarbeit an einem nur zum Theil produktiven Gelände bestimmt sich nach dem Durchschnitt dessen, was es in dem letzten Jahrzehnt eingebracht hat.

Art. 28. Alle Bestimmungen der ehemaligen Regierungen über Bodenverbesserungen, soweit sie gegenwärtigem Gesetz zuwiderlaufen, werden hiermit aufgehoben.

Ungültig sind u. a. Art. 8 des Gesetzes vom 11. Dezember 1878, Nr. 4642, die Art. 3, 8, 9, 10, 11, 12, 48, 49, 50, 51, 52, 58, 60 und 62 des Gesetzes vom 25. Juni 1882, Nr. 869; und, mit Vorbehalt der im vorausgegangenen Art. 20 gemachten Ausnahme, die Gesetze vom 4. Juli 1886, Nr. 3962, und vom 6. August 1893, Nr. 463, insoweit sie mit gegenwärtigem Gesetze im Widerspruche stehen.

Art 29. Die Königliche Regierung wird hierdurch ermächtigt, alle gesetzlichen Bestimmungen, welche über Bodenverbesserungen nunmehr in Kraft treten, in maßgebendem Wortlaute zu veröffentlichen.

Wir verfügen, daß gegenwärtiges Gesetz, versehen mit dem Staatsinsiegel, der amtlichen Sammlung von Gesetzen und Erlassen im Königreich Italien einverleibt werde, und gebieten allen Unterthanen, dasselbe als Staatsgesetz zu befolgen und befolgen zu lassen.

Gegeben zu Rom, unterm 18. Juni 1899.

Humbert.

(L. S.)

Der Siegelbewahrer.

A. Bonasi.

Lacava. P. Boselli. A. Salandra.

Belgien. Anweisungen für die Verwaltungsbehörden und das Publikum, um die Ausbreitung der Pest zu verhüten und zu bekämpfen.

(Ministère de l'agriculture; administration du service de santé et de l'hygiène publique. Arrêtés et instructions concernant la peste. Bruxelles 1899.)

Die im ersten Absatz des ministeriellen Rundschreibens an die Provinzial-Gouverneure vom 11. Dezember 1899[1]) erwähnten, diesem Rundschreiben beigefügten französischen Exemplare einer Druckschrift enthalten u. a. folgende Anweisungen:

Instructions à l'usage des administrations et du public pour prévenir et combattre la propagation de la peste. Caractères de la maladie. mode de contagion, de propagation, etc.

1⁰ La peste est une maladie contagieuse qui peut se manifester sous des formes variées.

Le plus souvent, elle éclate brusquement comme une *fièvre* grave, accompagnée de prostration, de faiblesse excessive. En même temps les malades présentent des *engorgements ganglionnaires*, appelés „bubons“, très douloureux et siégeant ordinairement aux aines, parfois au creux de l'aisselle, au cou, sous la mâchoire inférieure, etc.

Cette forme se termine par la mort en 3 à 5 jours dans 40 à 90 p. c. des cas, si elle n'est pas traitée énergiquement.

Rarement, elle a les caractères d'une *pneumonie maligne*, — avec expectoration de crachats spumeux, sanguinolents ou même rouillés, — dont la guérison est tout à fait exceptionnelle.

Des accidents hémorragiques, tels qu'urines sanglantes, vomissements et selles noirâtres, taches noirâtres à la peau, etc., peuvent compliquer ces formes. (Peste noire.)

Dans les cas où les malades survivent aux phénomènes généraux, les tumeurs ganglionnaires passent à la suppuration ou à la gangrène; quelquefois des furoncles, des pustules noirâtres (charbons ou anthrax) apparaissent en divers points du tégument. Cette forme a une marche plutôt lente, plus ou moins chronique.

On a encore signalé une *forme intestinale*, qui revêtirait les caractères d'une fièvre typhoïde très intense et serait due á l'existence, d'ulcérations sur la muqueuse intestinale, et une forme dite *foudroyante*, laquelle aboutit à la mort en quelques heures et avant même que les manifestations locales aient eu le temps de se produire. (Peste sidérante, foudroyante; septicémie pesteuse.)

Enfin, il existe une *forme de peste bénigne* (peste fruste ou ambulatoire), sans symptômes généraux marqués, se caractérisant uniquement par des tumeurs ganglionnaires, des bubons suppurants ou indurés, et qui n'empêche pas le malade d'aller librement et de se rétablir.

2⁰ La peste peut se contracter par des voies très diverses. Le mode le plus fréquent d'infection est l'*inoculation* à la suite de *piqûres d'insectes* (puces, punaises), qui ont vécu sur l'homme, sur un animal atteint de cette maladie (rats, souris), ou à la suite de *plaies*, de simples égratignures siégeant aux mains, aux pieds, à la face, etc. et qui se sont infectées au contact du sol, d'objets souillés, etc.

Elle peut encore, mais bien plus rarement, se prendre *par inhalation*, par l'introduction dans les *voies respiratoires* de *poussières*, contenant les germes de la maladie, ou de *fines particules liquides*. qui sont projetées de la bouche des personnes, atteintes de pneumonie pesteuse, pendant les accès de toux et même au moment où elles parlent.

Enfin, l'infection pesteuse se produit quelquefois par *ingestion* de *poussières* ou après *contact des muqueuses du nez, de la bouche*, etc. avec des aliments, des objets, des mains souillés.

3⁰ La peste se transmet donc directement au contact des malades, des objets qui les ont approchés, et après séjour dans des localités habitées par des pesteux.

Chez les *malades*, les microbes de la peste existent dans le *sang*, dans les *matières issues des bubons*, des *pustules ulcérées* ou *gangrenées*, dans les *crachats* et les *sécrétions nasales*, et, exceptionnellement, dans les *évacuations intestinales* et les *urines*.

Ces produits morbides peuvent transmettre la maladie à d'autres *personnes* par transport ou contact direct; ils peuvent aussi la communiquer à certaines *espèces animales*, aux rats et aux souris, et enfin, souiller les *objets* les plus divers, en les rendant susceptibles de répandre la contagion à leur tour.

Les objets les plus redoutables à ce point de vue sont: les *vêtements*, les *linges* et la *literie des malades*, les *tapis*, les *tentures*, les *meubles* et les *ustensiles*, qui se trouvent dans leur chambre.

[1]) Veröff. S. 13.

4° La peste se propage d'un endroit à un autre par l'intermédiaire des *personnes* atteintes d'une forme bénigne ou en voie de guérison d'une attaque plus ou moins grave; par les *objets souillés* et principalement par les effets à usage (linge, literies) ou les vêtements; par les *migrations des rats, des souris infectés.*

Les *urines* de ces animaux, leurs *matières fécales,* la *vermine* qu'ils portent sur eux, leurs *cadavres* eux-mêmes sont des sources de contagion directe; ils peuvent, en outre, contaminer le *sol,* de *multiples objets* dans les habitations et les *marchandises* les plus diverses.

Mesures prophylactiques.

Pour éviter la contagion de la peste et empêcher sa propagation, il n'est pas nécessaire de recourir à d'autres mesures que celles qui se sont montrées efficaces dans la défense contre les maladies infectieuses les plus graves.

Bien appliquées, dès l'apparition des premiers cas, ces mesures ne peuvent manquer de protéger les individus et les collectivités.

Elles consistent dans — *la déclaration immédiate* de tous les cas de peste avérée ou de maladie suspecte, — *l'isolement des malades et la surveillance sanitaire de leur entourage, — la désinfection des locaux et des objets souillés,* et — *l'immunisation ou la vaccination des personnes qui sont ou ont été en contact avec les malades.*

Complémentairement, on doit y ajouter: les mesures qui visent — *la destruction des rats et des souris,* et — *celles qui ont pour objet l'assainissement des habitations et des localités.*

A. — Déclaration.

1. — Il est de la plus haute importance que les autorités aient connaissance des cas de peste aussitôt qu'ils font apparition. En effet, prises tardivement, les mesures de prophylaxie les plus énergiques sont incapables de mettre obstacle à la propagation du mal. Appliquées, au contraire, dès l'apparition des premiers cas, elles réussissent presque infailliblement à éteindre les foyers de peste et à sauver une localité, un pays tout entier des ravages du fléau.

Il faut donc, dans l'intérêt de chacun et dans l'intérêt de tous, se hâter de prévenir les autorités de tout cas de maladie, considérée comme due à la peste ou paraissant de nature douteuse.

Cette déclaration est, d'ailleurs, rendue *obligatoire,* sous des peines très sévères, amendes et emprisonnement, en vertu de la loi sanitaire du 18 juillet 1831 et de l'arrêté royal du 18 novembre 1899[1]).

2. — Comme pour le choléra, la déclaration doit être faite immédiatement au *bourgmestre de la commune* ou à son délégué par le *médecin* qui a traité le malade, et en même temps par le *père de famille,* le *chef de ménage* ou tout *parent rapproché du malade* présent dans l'habitation

Si la personne atteinte n'a aucun parent auprès d'elle, la déclaration est imposée au *principal occupant de la maison* ou *à toute personne qui logerait le malade.*

Si le cas s'est déclaré à bord d'un *navire,* d'un *bateau* ou d'une *barque,* la déclaration incombe au *capitaine,* au *patron* ou *à celui qui le remplace.*

La déclaration peut se faire verbalement ou par écrit, et l'administration communale doit en donner acte au déclarant.

Le *bourgmestre* est tenu de notifier au *président de la Commission médicale provinciale* du ressort, *par la voie la plus rapide* (voie télégraphique), la déclaration des cas de peste et des cas suspects de cette maladie, qui sont venus à sa connaissance.

3. — Afin d'arriver à reconnaître rapidement les premiers cas de peste, lorsqu'ils se présentent sous des formes peu caractéristiques (peste fruste, pneumonie pesteuse, etc.), et de confirmer sans retard la nature des cas diagnostiqués cliniquement, il est indispensable de recourir à un *examen bactériologique.* Dans ce but, le Gouvernement a organisé un *service de diagnostic de la peste.*

Les *médecins* sont tenus d'avertir immédiatement et par télégraphe (1) l'un des bactériologistes à leur choix, désignés par le Gouvernement, des cas de peste ou des cas suspects (2) de cette maladie, dont ils auraient connaissance; ils doivent, en outre, lui prêter leur concours pour le prélèvement des produits morbides, etc., pouvant servir à établir le diagnostic bactériologique.

4. — Il est strictement défendu de faire des envois dar la poste ou par chemin de fer de produits morbides ou de cultures contenant des microbes de la peste. (Arrêté royal du 14 novembre 1899, article 4[1]).

B. — Isolement.

1. — Dans l'intérêt des malades eux-mêmes et de leurs familles, il est nécessaire de faire *transporter à l'hôpital* ou dans un *local d'isolement* (lazaret) les personnes atteintes par la peste.

2. — Le malade ne pourra rester dans la maison qu'à la condition qu'on puisse l'*isoler dans une chambre appropriée* et prendre toutes les mesures nécessaires pour rendre son isolement efficare.

Pour isoler convenablement un malade à domicile, il faut:

— Qu'une pièce de l'habitation soit réservée uniquement comme chambre de malade et que cette pièce n'ait pas de communication directe avec d'autres pièces telles que boutique, magasin, cuisine, salle à manger, chambre à coucher, etc.

En outre, — la chambre d'isolement sera spacieuse, bien éclairée et bien aérée.

Enfin, — des mesures rigoureuses de désinfection devront être prises afin d'éviter de répandre la contagion au dehors de la chambre.

Dans ce but: — on éloignera toutes les personnes et tous les objets qui ne sont pas indispensables: rideaux, tentures, tapis, etc. — On placera le lit au milieu de la chambre; — les gardes-malades y auront seuls accès; — ils se désinfecteront souvent les mains et le visage avec la solution de sublimé salé, sourtout après avoir été en contact avec le malade, avec des objets souillés, ainsi qu'avant leurs repas; — ils auront soin de ne prendre aucune nourriture, aucune boisson dans la chambre; — ils quitteront leurs vêtements de dessus (blouse, tablier) avant de sortir de la chambre. — Enfin, les gardes-malades feront bien de se soumettre à l'un ou l'autre procédé d'immunisation ou de vaccination, dont il est question plus loin.

3. — *Lorsque l'isolement à domicile ne peut pas être pratiqué dans de bonnes conditions,* l'autorité fera *évacuer* complètement l'habitation frappée et prescrira ou prendra d'office toutes les mesures que les circonstances auront rendues nécessaires.

4, — Les membres d'une même famille, dans les habitations où un cas de peste s'est déclaré, l'équipage d'un navire infecté, toutes personnes, qui ont

(1) Ces télégrammes sont acceptés par les bureaux télégraphiques *sans paiement préalable de la taxe et comme dépêsches d'Etat.*

(2) La peste pouvant se présenter avec les symptômes d'une pneumonie ou d'une broncho-pneumonie en *apparence banale,* les médecins sont obligés de déclarer tous les cas de pneumonie d'*origine suspecte,* c'est-à-dire survenant chez des personnes venues de localités envahies par la peste ou qui ont été en rapport avec des malades pesteux.

[1]) Veröff. 1899 S. 1078.

[1]) Veröff. 1899 S. 1079.

été en contact répété avec un malade atteint de la peste, doivent être soumis à une *surveillance au point de vue de leur état de santé*

L'autorité sanitaire veillera à ce qu'ils soient l'objet d'una *visite médicale journalière pendant une période de dix jours* correspondant à la durée de l'incubation de la maladie.

Il est très recommandable que ces personnes se fassent pratiquer une injection préventive de sérum antipesteux comme il est indiqué plus loin.

Les autres mesures générales d'isolement, dont les „Instructions pratiques a l'usage des administrations et du duplic pour prévenir et combattre la propagation des principales maladies épidémiques et transmissibles, suivies d'une notice sur la désinfection" font mention, sont applicables à la prévention de la peste: *Défense du transport des malades par les voitures publiques, chemins de fer, etc. — Licenciement des écoles — Mesures concernant l'ensevelissement, le transport des cadavres et leur inhumation.*

C. — Désinfection.

1. — Les règles générales de la *désinfection publique et privée,* exposées dans ces instructions, ne diffèrent aucunement de celles qu'on doit observer en vue de combattre la propagation de la peste.

2. — Les procédés de désinfection recommandés sont les suivants:

I. — La *destruction par le feu* des objets de rebut, hors d'usage, tels que *pièces de pansement, loques, vêtements sordides, chemises usées.* On les brûlera dans la cheminée, le poêle, après les avoir arrosés de pétrole.

Les objets plus volumineux, tels que *vieilles couvertures, paillasses, meubles sans valeur,* seront transportés hors de l'habitation, après avoir été enveloppés dans des draps mouillés avec un liquide désinfectant (sublimé salé), et brûlés dans une cour, un jardin à proximité de la maison infectée.

II. — *L'emploi de solutions désinfectantes* pour le trempage des linges de corps, literies, etc.; — le lavage des parquets, du mobilier, des parties souillées du corps, etc.; — le mélange avec les matières morbides, crachats, sécrétions, etc.

Ces solutions désinfectantes sont:

a) La solution de *sublimé salé.* — Elle est obtenue comme suit: 10 grammes de *sublimé* et 100 grammes de *sel de cuisine* sont dissous dans 10 litres d'eau. Cette solution doit se faire dans un baquet, une cuvelle *en bois.*

b) La solution d'*acide phénique.* — On la prépare avec l'acide chimiquement pur, cristallisable, dissous dans la proportion de 2,5 ou de 5 p. c., dans de l'eau, ou avec de l'acide phénique impur, commercial, à 100 p. c., qu'on ajoute à une lessive de savon bouillante dans les mêmes proportions.

c) Le *lait de chaux.* — Il s'obtient en arrosant lentement de la chaux grasse, de bonne qualité, avec de l'eau et en délayant la chaux délitée, tombée en poussière, ainsi obtenue, avec deux fois son volume d'eau. Ce lait de chaux est à 20 p. c. et doit être conservé dans des bouteilles bien bouchées.

III. — La *stérilisation dans des appareils à vapeur ou étuves,* quand il existe une station de désinfection publique, pour les *matelas, vêtements, linge, literies, rideaux, tapis,* etc.

IV. — La *purification des locaux, des chambres,* après le départ ou le décès des malades, de leur *mobilier,* etc., par les lavages au sublimé ou par l'emploi de l'*aldéhyde formique gazeuse,* conformément aux „Instructions spéciales" qu règlent l'usage de ce mode de désinfection.

3. — La *désinfection privée,* qu'il appartient au médecin traitant de prescire et dont il surveillera l'application, s'adresse, avant tout, aux matières contagionnantes produites par les malades; elle est de tous les instants et doit être confiée aux personnes qui les soignent.

Elle a pour but de saisir les matières dangereuses avant qu'elles aient eu le temps de se répandre, de se disséminer autour des malades, sur leurs literies, les objets divers, et de les rendre inoffensives le plus tôt possible, dès qu'elles ont été émises.

Elle porte sur: — les *produits morbides,* sécrétions purulentes ou autres, crachats, déjections, etc.; — les *cadavres* et les *régions souillées* du corps des malades ou des personnes qui les soignent; — les *objets* et *ustensiles* à l'usage des malades; — les *menus effets d'habillement,* le *petit linge* (mouchoirs, etc.,! — en un mot, sur tout ce qu'on peut désinfecter dans l'habitation même par des moyens assez simples et à la portée de tout le monde.

4. — *Les matières purulentes ou sanguinolentes, sécrétées par les bubons, les pustules, etc.,* les pièces de pansement et tout linge ou objet, qui auraient été en contact avec ces matières seront détruits par le feu ou plongés immédiatement dans la solution de sublimé pendant six heures.

Les *literies,* le *linge de corps,* les *vêtements des malades* seront mis, dès qu'ils auront été souillés, dans une cuvelle en bois contenant, de la solution de sublimé ou d'acide phénique à 5 p. c. Ces objets devront rester trois heures au moins dans la solution désinfectante.

Si leur désinfection se fait par l'étuve, on les enveloppera dans un sac, un drap de lit propre, largement arrosé avec ce même liquide, en attendant qu'on puisse les transporter hors de la chambre.

On évitera de faire la toilette des morts. Les *cadavres* seront ensevelis le plus promptement possible dans un drap, trempé dans la solution de sublimé salé, et placés dans un cercueil étanche, garni d'une couche de sciure de bois ou de poussière de charbon.

5. — Les *matières fécales,* les *urines* et les *vomissements* seront reçus, immédiatement après leur évacuation, dans des vases où l'on aura versé préalablement deux grands verres de lait de chaux fraîchement préparé.

Ces vases ne pourront être vidés dans les latrines que deux à trois heures après.

6. — Les *produits d'expectoration* et les *sécrétions nasales* doivent être recueillis avec de grandes précautions et désinfectés avec un soin extrême.

Les *mouchoirs* et le *linge,* souillés par ces matières, seront plongés sans retard dans une solution de sublimé salé ou d'acide phénique à 5 p. c. et y demeureront une nuit ou une journée entière. avant qu'on puisse les rincer ou les envoyer au blanchissage.

On lavera les *crachoirs,* les *assiettes,* etc., qui en tiennent lieu, avec l'une ou l'autre de ces mêmes solutions, et on mettra dans de l'eau bouillante tous les *ustensiles,* les *tasses,* les *verres,* les *cuillères,* etc., dont le malade a fait usage.

La forme pneumonique de la peste étant particulièrement redoutable au point de vue de la contagion, on redoublera de précautions pour arriver à la destruction rapide et complète des germes que le malade répand autour de lui pendant les accès de toux, etc.

Dans ce but:

— On rendra l'isolement aussi rigoureux que possible, en éloignant toute personne qui n'est pas appelée à soigner le malade.

— Les gardes-malades éviteront de se pencher au-dessus de son visage et de se tenir inutilement à sa portée. *Il leur est recommandé de tenir devant la bouche et le nez un tampon d'ouate, lorsqu'ils doivent s'approcher du malade, ou, mieux, encore, de s'en-*

velopper la tête d'un voile en fine mousseline ou en fine tulle (1).

— On désinfectera tout le linge, la literie au fur et à mesure qu'ils sont souillés.

— Enfin, on lavera tous les jours avec de la solution de sublimé le parquet, les murs, les bois de lit, les meubles da la chambre où séjourne le malade.

7. — La *désinfection publique* a pour but de *compléter* la désinfection privée, d'y suppléer par les moyens spéciaux dont elle dispose, et d'en tenir lieu au besoin, quand les particuliers la négligent ou refusent de l'exécuter.

Elle porte sur les vêtements, les literies, etc., et sur les locaux, où des pesteux ont demeuré. Elle doit être exécutée conformément, aux „Instructions pratiques".

Elle s'impose comme une obligation aux particuliers et ne peut être organisée et pratiquée que par l'autoritée communale.

8. — Il est défendu de *répandre sur la voie publique ou de jeter dans les cours d'au, ruisseaux, rigoles et fossés* les matières évacuées par des malades atteints de peste, les eaux ayant servi à la toilette ou au nettoyage des objets ayant été en contact avec eux.

Défense est faite de même de les jeter dans les *égouts publics* à moins qu'elles n'aient été désinfectées.

9. — *Il est également interdit de laver ou de faire laver dans les cours d'eau, blanchisseries ou lavoirs publics, les draps, linges, literies, hardes ou vêtements contaminés par un malade atteint de peste*, s'ils n'ont été préalablement désinfectés à l'intervention d'un médecin ou d'un agent de l'autorité.

10. — On ne peut pas *acheter, vendre, donner ou abandonner les linges, chiffons, tapis, rideaux, tentures, hardes, vêtements, literies, objets de toilette et ustensiles* ayant servi à des personnes atteintes de peste, à moins qu'ils n'aient été préalablement désinfectés à l'intervention d'un médecin ou d'un agent de l'autorité.

D. — Immunisation.

1. — L'immunisation opérée à l'aide des moyens dont on dispose actuellement ne paraît protéger contre la maladie que pendant un laps de temps assez court et qui ne dépasserait pas *deux à trois semaines.*

2. — Le sérum antipesteux, injecté sous la peau à la dose de 5 à 10 centimètres cubes, constitue un moyen préventif, agissant immédiatement et n'exposant à aucun danger. Il peut être utile de renouveler cette injection après une ou deux semaines.

Il y a lieu d'y recourir quand on a affaire à l'équipage d'un navire infecté ou à l'entourage d'un malade atteint récemment.

3. — On a encore eu recours à des vaccins, consistant en produits de cultures stérilisées, tels que celui de Haffkine. D'après certains auteurs, le vaccin de Haffkine ne donnerait pas une immunité beaucoup plus durable que les injections de sérum. Aux Indes, cependant, les autorités sanitaires s'accordent à en reconnaître l'efficacité et favorisent son emploi, en octroyant des privilèges aux personnes vaccinées. La durée de la protection, admise par ces autorites, serait de *six mois*.

L'inoculation du vaccin en question est assez douloureuse et ses effets immunisants ne s'établissent qu'au bout de plusieurs jours Elle offrirait même du danger pour les personnes qui sont en incubation de peste.

4 — Grâce à un precédé d'*immunisation mixte*, qui consiste dans l'injection de 5 centimètres cubes de sérum antipesteux suivie, quelques heures après, de l'injection de 2 centimètres cubes de vaccin de Haffkine, on pourrait éviter ce danger et obtenir une immunité plus prolongée.

E. — Assainissement.

1. — *L'assainissement des habitations et des localités est appelé à jouer un grand rôle dans la défense contre la peste, car il est bien acquis que cette maladie sévit presque uniquement dans les quartiers encombrés et malpropres.*

Les administrations communales ont donc le devoir de prendre, sans retard et avant l'apparition du fléau, les mesures nécessaires en vue de combattre les causes multiples d'insalubrité qui existent dans les *quartiers populaires.*

La loi donne aux Bourgmestres des pouvoirs très étendus et bien suffisants pour y porter remède.

Les principales mesures à prendre sont indiquées dans les „Instructions pratiques. *Litt. D.*"

Ce sont:

— L'enlèvement méthodique et régulier des immondices, ordures ménagères, fumiers, balayures de rues, etc.;

— La surveillance des abattoirs, marchés, hangars, magasins publics;

— Le nettoyage et le curage des regards d'égout et des canalisations (à l'aide de chasses d'eau si l'on dispose des moyens nécessaires à cet effet);

— La surveillance sanitaire des maisons de logement, ateliers, chantiers, etc.;

— L'inspection et l'exécution des mesures propres à écarter les causes d'insalubrité existant dans les habitations privées et collectives, dans les maisons ouvrières, etc., et provenant de la malpropreté, de l'encombrement, etc.

2. — Lorsque des conditions d'insalubrité ont été reconnues dans une habitation où il s'est produit un cas de peste, l'administration communale devra faire procéder immédiatement à son *évacuation* et à son *assainissement complet.*

Les personnes qui en ont été exclues seront logées par les soins de l'administration dans des *locaux convenables* et y demeureront pendant dix jours au minimum *isolées* et *soumises à une surveillance médicale.*

3. — Une attention spéciale devra être portée sur *l'état des caves et de l'égout domestique.*

— On veillera à ce que les bouches ou regards d'égouts soient constamment fermés au moyen de *grilles*; — les ouvertures, les issues qui font communiquer la cave avec la cour, la rue etc., seront garnies de toile métallique. On cherchera à fermer toutes les ouvertures qui existent dans les habitations et par lesquelles les rats et les souris peuvent y pénétrer.

— On désinfectera soigneusement les bacs à ordures ménagères, les éviers, les rigoles, les regards et les égouts, en y versant de grandes quantités de solution phéniquée ou de lait de chaux.

— On nettoyera à fond les caves, les écuries, les greniers, la cour, les ruelles, les impasses attenants à l'habitation, etc.

4. — Lorsque l'*aération*, l'*éclairage*, les *conditions sanitaires générales* d'une habitation laissent á désirer au point de ne pas pouvoir les améliorer, l'habitation sera déclarée *insalubre* et les mesures prises pour sa *démolition.*

---

(1) On fera bien de placer autour de la tête des malades un léger voile de ce genre, une sorte de *masque* qui mettra l'entourage à l'abri des dangers des dangers de contagion résultant de l'éparpillement, pendant les accès de toux, etc., de particules de salive, de crachats où les microbes pesteux fourmillent.

F. — Destruction des rats, etc.

1. — Il faut s'efforcer, *en prévision des dangers qu'offrent les rats et les souris comme agents de propagation de la peste,* de détruire le plus grand nombre possible de ces animaux, principalement dans les *abattoirs, marchés, magasins, hangars, greniers, caves et égouts publics,* où ils pullulent.

1. — On aura recours, dans ce but, à des pièges appropriés ou à tous autres moyens reconnus efficaces.

Quand les circonstances s'y prêteront, qu'on pourra fermer hermétiquement les *locaux*, les *égouts*, le dégagement de gaz asphyxiants, tets que l'acide sulfureux, obtenu en brûlant 40 gr. de soufre par mètre cube, est d'une grande efficacité.

3. — Les *cadavres des rats et des souris*, trouvés dans les localités où l'on craint l'apparition prochaine de la peste et dans celles envahies par la maladie, devront être *inondés avec de l'eau bouillante* et *détruits ensuite par le feu*.

Il faut éviter avec le plus grand soin de *toucher avec la main les rats morts ou mourants dans les localités contaminées;* ils doivent être saisis avec des pinces après qu'on aura détruit leur vermine par un arrosage à l'eau bouillante.

4. — Les administrations publiques feront bien d'encourager, *sans retard et avant l'apparition éventuelle de la peste,* la destruction des rats par tous les moyens, entre autres en accordant des *primes*, une somme fixe à quiconque apportera des cadavres de ces animaux.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Ungarn im 4. Vierteljahr 1899.[1])
(Nach den wöchentlichen Ausweisen des Königl. ungarischen Ackerbauministeriums.)

Seuchen	Zahl der verseuchten Ortschaften am												
	6.	13.	20.	27.	3.	10.	17.	24.	1.	7.	15.	22.	29.
	Oktober				November				Dezember				
Milzbrand	51	45	48	40	49	40	43	35	30	30	20	23	14
Wuth	90	83	81	58	63	58	68	74	86	86	66	72	70
Rotz und Hautwurm	112	108	99	91	87	84	83	84	82	76	69	71	66
Maul- und Klauenseuche	37	34	27	22	20	19	20	17	18	15	13	9	7
Lungenseuche	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Blattern	5	7	7	6	6	5	5	5	5	5	5	4	5
Bläschenausschlag	16	11	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Räude	57	53	55	53	51	44	44	38	37	37	40	37	39
Rothlauf der Schweine	179	163	156	126	111	109	90	74	64	60	49	47	40
Schweineseuche	1436	1336	1291	1170	1101	1055	998	928	867	806	721	668	601

1) Vgl. Veröff. 1899 S. 938.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 4. Januar 1900. (Amtsbl. S. 7.)

Auf Grund des § 20 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153)/1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 409) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche für den Bereich der Kreise Osterode und Neidenburg zufolge Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bis auf Weiteres Folgendes angeordnet.

§ 1. Das Treiben von Wiederkäuern (Rindvieh, Schafe, Ziegen) und Schweinen auf öffentlichen Straßen und Wegen wird verboten.

§ 2. Ausnahmen von dem nach § 1 bestehenden Verbote können durch den betreffenden Landrath auf Antrag der Viehbesitzer dahin zugelassen werden, daß die Bewegung der Thiere der bezeichneten Gattungen auf öffentlichen Straßen und Wegen innerhalb der Feldmark insoweit gestattet wird, als es der Wirthschaftsverkehr erfordert.

§ 3. Zuwiderhandlungen unterliegen, insoweit nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach dem Reichsstrafgesetzbuche eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafvorschrift der §§ 66 Ziffer 4, 67 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.

§ 4. Diese Anordnung tritt mit dem Zeitpunkte ihrer Verkündigung im hiesigen Regierungs-Amtsblatte in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Gumbinnen. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 16. Januar 1900. (R.-A. Nr. 20.)

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (R.-G.-Bl. 1880 S. 153/1894 S. 405), und des § 3 des Gesetzes, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 12. März 1881/18. Juni 1894 (Ges.-Samml. 1881 S. 128/1894 S. 115), wird in Erläuterung der landespolizeilichen Anordnung vom 5. Februar 1897 (Extrablatt zu Stück 5 des Amtsblatts) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für den Regierungsbezirk Gumbinnen Folgendes bestimmt:

§ 1. Die nach § 1 der vorbezeichneten landespolizeilichen Anordnung gestattete Einfuhr von Schweinefleisch aus Rußland (Freiquantitäten. Tagesmundportionen) darf nur unter der Bedingung stattfinden, daß die Einfuhr auf einer Zollstraße und innerhalb der gesetzlichen Tageszeit (§ 21 des Vereinszollgesetzes) erfolgt, daß die eingeführten Mengen lediglich für den

eigenen Haushalt eines Bewohners des Grenzbezirks bestimmt sind, sowie daß für jeden Haushalt nicht mehr als die gesetzlich zulässige Höchstmenge an ein und demselben Tage eingeführt werden darf.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden nach § 328 des R.-St.-G.-B. und nach § 66 zu 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (R.-G.-Bl. 1880 S. 153/1894 S. 405), bestraft.

§ 3. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Das in § 2 meiner landespolizeilichen Anordnung vom 20. November v. J.[1]) für die Kreise Johannisburg, Lyck, Oletzko, Goldap und Stallupönen bis auf weiteres ausgesprochene Verbot der Einfuhr von zollfreien Mengen ungekochten Schweinefleisches wird durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung. Vom 24. Januar 1900. (R.-A. Nr. 23.)

Nachdem auf dem hiesigen städtischen Vieh- und Schlachthofe unter mehreren Schweinebeständen der Ausbruch der Klauenseuche festgestellt worden ist, habe ich auf Grund des § 56 des Gesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, sowie des § 59 der Bekanntmachung vom 27. Juni 1895, betr. die Instruktion zur Ausführung dieses Gesetzes, den genannten Vieh- und Schlachthof vom heutigen Tage ab bis auf Weiteres für den Abtrieb von Schweinen mit der Maßgabe gesperrt, daß Schweine nur mittels der Eisenbahn und nur nach solchen Orten ausgeführt werden dürfen, die öffentliche Schlachthäuser besitzen und deren Polizeibehörden sich entweder ein für allemal bereit erklärt haben oder sich im einzelnen Falle auf vorherige Anfrage bereit erklären, Schweine von dem hiesigen Viehhofe zur sofortigen Schlachtung anzunehmen.

Der Polizei-Präsident.

Bayern. Oberbayern. Die Regierung, Kammer des Innern, hat auf Grund Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern am 1. Januar d. J. den regelmäßigen thierärztlichen Grenzkontroldienst gegenüber dem Herzogthum Salzburg bis auf Weiteres eingestellt.

Desgleichen. Niederbayern. Bekanntmachung, betr. die Wanderlager mit Rindvieh und Schweinen. Vom 13. Dezember 1899. (Kreis-Amtsbl. S. 237.)

Behufs Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche wird mit Ermächtigung des k. Staatsministeriums des Innern auf Grund des § 56b Abs. III der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Art. 14 Ziffer 2 des Gesetzes vom 6. August 1896, betr. Abänderung der Gewerbeordnung (R.-G.-Bl. S. 685) hiemit Nachstehendes angeordnet:

I. Der Betrieb von Wanderlagern mit Rindvieh und Schweinen wird für den Umfang des Regierungsbezirkes Niederbayern auf die Dauer von 6 Monaten untersagt.

II. Dieses Verbot tritt am 1. Januar 1900 in Wirksamkeit.

Königliche Regierung, Kammer des Innern.

An sämmtliche Distrikts- und Ortspolizeibehörden des Regierungsbezirkes

Oesterreich. Am 19. November 1894 ist von der küstenländischen Statthalterei eine Verordnung, betr. die Durchführung der Viehbeschau in den Eisenbahnstationen des Küstenlandes erlassen worden, welche durch eine spätere, am 30. April 1895 erlassene Kundmachung ergänzt worden ist. Der Inhalt derselben, in der ihr durch die Ergänzungsverordnung gegebenen Fassung, entspricht in der Hauptsache demjenigen der Verordnung der Statthalterei für Galizien vom 26. November 1898 (Veröff. S. 32). Von der dalmatischen Statthalterei ist unterm 22. September 1880 und 6. August 1896 je eine Kundmachung desselben Inhalts erlassen worden.

Schweden. (Vgl. 1899 S. 1157, 1900 S. 33.).) Nach einer Bekanntmachung des Königlichen Kommerzkollegiums vom 16. Dezember v. J. wird von demselben die Stadt Hamburg und deren Gebiet als von Krätze unter den Schafen befallen, laut Bekanntmachung vom 8. Januar d. J. die preußische Provinz Westpreußen als frei von Lungenseuche und der Kreis Segeberg in der preußischen Provinz Schleswig-Holstein als frei von Krätze unter den Schafen angesehen.

[1]) Veröff. 1900 S. 15.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Frankreich. Der Deputirtenkammer ist ein vom Comité consultatif d'hygiène publique und dem Comité consultatif des Arts et Manufactures ausgearbeiteter Entwurf eines Gesetzes, betr. die Fabrikation und die Verwendung der künstlichen Süßstoffe, zugegangen, dessen Bestimmungen (nach dem Moniteur vinicole 1899 S. 369 f.) im Wesentlichen folgende sind:

Die Verwendung von Saccharin oder von anderen künstlichen Süßstoffen, welche eine höhere Süßkraft als Rohr- oder Rübenzucker, aber nicht den entsprechenden Nährwerth besitzen, soll nur für therapeutische oder pharmazeutische Zwecke gestattet sein. Die Fabrikation dieser Stoffe darf nur unter beständiger Ueberwachung der Steuerbehörde stattfinden; die Kosten der Ueberwachung fallen dem Fabrikanten zur Last. Der Verkauf darf nur an Apotheker geschehen. Die Apotheker müssen über den Verbrauch der genannten Süßstoffe Buch führen und dürfen sie nur auf Verordnung eines Arztes abgeben.

Der Gesetzentwurf ist an die Kommission für Steuergesetzgebung verwiesen.

Vermischtes.

Preußen. Berlin. Die städtischen Heimstätten für Genesende und Lungenkranke 1898/99. (Nach d. Verw.-Ber. des Magistrats f. d. Zeit v. 1. April 1898 bis 31. März 1899 Nr. 19.) Vgl. Veröff. 1899 S. 367.

A. In der Heimstätte Blankenburg wurden einschließlich 47 in Bestand gebliebener Frauen 681 weibliche Personen, darunter 31 Wöchnerinnen, verpflegt. Nicht inbegriffen sind in dieser Zahl 22 Säuglinge und 1 dreijähriges Kind, welche ihre Mütter in die Anstalt begleiteten. Ein Theil der Pfleglinge mußte bereits vor Ablauf der ersten Aufenthaltswoche entlassen werden; die übrigen 605 verweilten zusammen 16 733 oder im Mittel 27,7 Tage in der Anstalt; die durchschnittliche Gewichtszunahme betrug 2,72 kg auf die Person. In Bestand blieben 35 Personen. Die Zahl der Betten einschließlich 16 Plätze in einer Sommerbaracke betrug wie im vorigen Berichtsjahre 70; im Tagesdurchschnitt waren 47 (im Vorjahre 43) derselben belegt.

B. Die Heimstätte für genesende Männer zu Heinersdorf zählte 564 Pfleglinge, von denen 530 zur Entlassung kamen und 34 in Bestand verblieben. Von den 60 Anstaltsbetten waren durchschnittlich täglich nur 36 (im Vorjahre 30) belegt; die Hauptfrequenz fiel hier wie in Blankenburg in die Sommermonate, während welcher beide Anstalten nahezu vollständig besetzt waren. Die große Mehrzahl der Pfleglinge gehörten Krankenkassen an. Die für jeden Verpflegten auf 3 Wochen festgesetzte Aufenthaltsdauer wurde nur bei 215 derselben eingehalten; 58 Pfleglinge verblieben vier, 138 fünf, 4 und 2 sechs bezw. sieben Wochen in der Heimstätte, eine Anzahl mußte vorzeitig entlassen werden oder verließ freiwillig die Anstalt. Todesfälle unter den Pfleglingen waren hier ebensowenig wie in Blankenburg zu verzeichnen.

C. In der Heimstätte für tuberkulöse Frauen zu Blankenfelde wurden 469 Personen verpflegt; der Abgang betrug 409, der Schlußbestand 60. Unter

den 414 Neuaufgenommenen waren 5 Knaben unter 12 Jahren, 290 Mädchen und 119 Frauen oder Wittwen; außerdem war es 2 Frauen gestattet worden, je 1 Säugling unentgeltlich mitzubringen. 46 Pfleglinge suchten die Anstalt zum 2. Male auf. Von 390 Verpflegten, über welche genauere Angaben vorlagen, waren angeblich 228 erblich mit Tuberkulose behaftet. Ein Theil der Pfleglinge wurde aus verschiedenen Gründen innerhalb der ersten 14 Tage wieder entlassen; die übrigen verweilten durchschnittlich 53 Tage in der Heimstätte und nahmen im Mittel um 4,26 kg an Körpergewicht zu. An chronischem Bronchialkatarrh, Emphysem oder Asthma litten 24 Pfleglinge, die übrigen waren tuberkulös oder tuberkuloseverdächtig. Als ungebessert wurden 36 derselben entlassen, die anderen waren bei dem Abgang aus der Anstalt gebessert oder „sehr gebessert"; ein Todesfall kam unter den Anstaltsinsassen nicht vor.

D. Der Heimstätte für brustkranke Männer in Malchow gingen 688 Personen zu, 86 waren in Bestand geblieben, zur Entlassung kamen 689. Von 420 über 25 Jahre alten Pfleglingen hatten nur 124 im Heere gedient; von ihnen waren 3 wegen Lungenleidens als Invaliden entlassen worden. Zum 2. Mal in der Anstalt waren 78, zum 3. Mal 14, zum 4. Mal 3 Verpflegte. Die mittlere Aufenthaltsdauer derjenigen Pfleglinge, welche nicht innerhalb der ersten 14 Tage die Anstalt wieder verließen oder verlassen mußten, betrug 48,5 Tage, die Gewichtszunahme im Mittel 4,25 kg. An Brustfellentzündung litten 12, an chronischem Bronchialkatarrh, Emphysem oder Asthma 63 der Verpflegten, die übrigen, soweit sie nicht vorzeitig zur Entlassung gekommen sind, waren sämmtlich tuberkulös oder tuberkuloseverdächtig. Von diesen waren bei der Entlassung 81 nicht gebessert, die anderen mehr oder weniger gebessert; 1 Lungenkranker ist in der Anstalt gestorben. Die 88 Anstaltsbetten waren im Tagesdurchschnitt von 85 Kranken, also fortwährend nahezu vollständig besetzt.

Die Absicht, das Schloß Gütergotz als 2. Heimstätte für brustkranke Männer einzurichten (vgl. den vorigen Bericht) ist aufgegeben worden; dafür wurde der Neubau einer derartigen, 100 Betten fassenden Anstalt auf dem städtischen Rieselgut Buch beschlossen.

Königreich Sachsen. Aus dem Bericht über die Thätigkeit des chemischen Untersuchungsamtes der Stadt Dresden im Jahre 1898. Erstattet von dem Direktor Robert Heinze. (Vgl. Veröff. 1899 S. 209, 1898 S. 333.)

Im Jahre 1898 betrug die Gesammtzahl der erledigten Aufträge 1781 mit 590 (= 33 %) Beanstandungen, dagegen im Vorjahre 1612 Aufträge mit 407 (= 25 %) Beanstandungen; die Steigerung der prozentischen Ziffer der Beanstandungen war bedingt durch das erfolgreiche Zusammenwirken des Untersuchungsamtes mit den Aufsichtsorganen der städtischen Wohlfahrtspolizei, welche die Waarenproben nach einem von dem Direktor des Untersuchungsamtes für jedes einzelne Untersuchungsobjekt entworfenen Plane und nöthigen Falls nach praktischer Unterweisung entnehmen, wodurch eine gute Auswahl der verdächtigen Waaren gesichert wird.

Es wurden ausgeführt 16 Untersuchungen im Auftrage von Gerichten und anderen Behörden, 120 Untersuchungen im Auftrage von Privaten und 1645 Untersuchungen im Auftrage des Rathes zu Dresden. Von letzteren entfallen 1494 Untersuchungen auf Nahrungs- und Genußmittel, 90 auf Gebrauchsgegenstände, 16 auf Geheimmittel, Spezialitäten u. s. w., 39 auf technische Gegenstände und 6 auf Verschiedenes.

Im Einzelnen wurden untersucht: 1. an Nahrungs- und Genußmitteln: 6 Proben Bier, 33 Brot, 3 Brunnenwasser, 218 Butter, 108 Essig, 78 Fleisch, 237 Gewürze, 11 Honig, 6 Käse, 29 Kaffee, 32 Kakao und Schokolade, 7 Konserven, 11 Leitungswasser, 18 Margarine, 366 Milch, 128 Müllereiprodukte und Teigwaaren, 2 Oel, 73 Schmalz und schmalzähnliche Fette, 25 Semmelwaaren, 1 Weinmost, 100 Wurst und 2 Proben Quark. 2. an Gebrauchsgegenständen: 69 blei- und zinkhaltige Gegenstände, 11 Farben für Nahrungs- und Genußmittel, 1 Gewebe, 7 Kerzen und Wachsstöcke und 2 Lampenschirme. 3. an technischen Gegenständen: 1 Abwasser, 7 Bachwasser, 1 Brunnenluft, 17 Elbwasser, 5 Farben, 1 Hamburger Masse, 1 Konservirungsmittel, 1 Mennige-Kitt, 1 Milchwage, 3 Thierkörper-Mehle und 1 Wäschereinigungspräparat. Im Besonderen ist zu erwähnen, daß die Zahl der Butterfälschungen mittelst fremder Fette erheblich zurückgegangen ist, namentlich nachdem das behördliche Vorgehen erleichtert wird durch die gesetzlich vorgeschriebene Kennzeichnung der Margarine mittelst Sesamöl von bestimmter Beschaffenheit. Einige Margarineproben gaben eine überaus schwache Reaktion auf Sesamöl. Nach den gemachten Beobachtungen scheint die Vermuthung begründet zu sein, daß die Margarinefabrikanten zwar die geforderte Mindestmenge von 10 % Sesamöl ihrem Produkte zusetzen, daß sie aber unterlassen, sich von der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit (Reaktionsfähigkeit) des verbrauchten Sesamöles unmittelbar vor dessen Verwendung in jedem einzelnen Falle zu überzeugen.

Von 69 Proben Speiseessig mußten 46 theils wegen zu niedrigem Essigsäuregehalt, theils wegen verdorbener und ekelerregender Beschaffenheit infolge ihres beträchtlichen Gehaltes an lebenden Essigälchen beanstandet werden.

Unter 15 „verdächtigen" Proben von Hackfleisch waren 8 mit schwefligsaurem Natron versetzt. In allen 8 Fällen konnte eine gerichtliche Bestrafung herbeigeführt werden. Von 21 polizeilich eingelieferten Proben konservirten Fleisches enthielten 10 Proben Borsäure bezw. Borax, von denen 3 mit einem Gehalte von 0,68 bis 1,52 % Borsäure beanstandet wurden. Unter 100 Proben Wurst waren 58 gefärbt und nicht als solche deklarirt. Gemahlener Pfeffer und gemahlener Safran hatten in einigen Fällen zu hohen Gehalt an Asche oder Sand. Eine Kakaoprobe wies einen Gehalt von 0,86 % Ammoniak in Gestalt von Ammoniakseife (wahrscheinlich beim Aufschließen des Kakaos mittelst kohlensauren Ammoniums entstanden) auf. Der Kakao zeichnete sich durch salzigen Geschmack und beim Kochen durch Ammoniakgeruch aus. Von 341 Milchproben mußten 265 (= 77,7 %) beanstandet werden und zwar 63 (= 18,5 %) wegen Wasserzusatzes, 39 (= 11,4 %) wegen unredlichen Fettentzuges durch Abrahmung, 10 (= 2,9 %) wegen Wasserzusatzes und Abrahmung, 152 (= 44,6 %) wegen Minderwerthigkeit aus verschiedenen Ursachen und 1 Probe (= 0,3 %) wegen Verdorbenseins. 15 Weizenmehle amerikanischen Ursprungs erwiesen sich als unverfälscht. Es scheint demnach die von der Reichsregierung in Bezug auf die amerikanischen Weizenmehle erhobene rechtzeitige Warnung die Einfuhr verfälschter amerikanischer Mehle bisher verhindert zu haben. Oswald Nier's Weinmost, der 3,8 mg freie und 240,2 mg an Aldehyd gebundene schweflige Säure enthielt, wurde beanstandet. Von 72 Gebrauchsgegenständen wurden 49 beanstandet, darunter befanden sich 27 Pfeifen mit einem Bleigehalt von 29,6 bis 98,3 %. Ein in seiner äußeren Schicht mit Zinnober gefärbter Wachsstock enthielt 0,84 % Quecksilber. Ein als „Albo Carnit" in den Handel gebrachtes Fleischkonservirungsmittel enthielt Kochsalz und Borsäure.

Aegypten. Einem Beschlusse des internationalen Gesundheitsraths in Alexandrien zufolge hat die dortige Quarantäne-Verwaltung fünf Stellen für Aerzte ausgeschrieben. Dieselben sollen im Quarantänelager in Tor während der Zeit der diesjährigen Pilgerfahrt, also etwa von April bis September, thätig sein. Die Entschädigung beträgt 20 ägyptische Pfunde monatlich. Die Bewerber haben bei ihrer Meldung, welche bis Ende Januar an die Quarantäne-Verwaltung (Administration quarantenaire à Alexandrie) zu richten ist, eine Abschrift des von einer Fakultät ausgestellten Zeugnisses als Doktor der Medizin und Chirurgie oder eines staatlichen Zeugnisses, sowie andere zur Darlegung ihrer Befähigung geeignete Zeugnisse einzureichen.

---

3. Woche vom 14. bis 20. Januar 1900. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	134 196	84	1	44	7	17,1	24,5	—	—	5	—	—	7	4	—	—	—	28	—
Altendorf	47 971	54	—	26	6	28,2	20,1[1])	—	—	1	—	—	4	2	—	—	—	18	1
Altona	154 164	96	4	56	24	18,9	22,9	—	1	—	—	—	3	12	9	9	9	29	2
Augsburg	87 996	52	1	28	9	16,5	27,7	1	—	1	—	—	1	5	3	1	1	16	1
Bamberg	41 695	19	—	22	6	27,4	22,8	—	—	1	—	—	3	2	—	—	—	15	1
Barmen	136 938	75	4	48	9	18,2	18,6	1	1	—	—	—	6	16	2	—	—	22	—
Berlin	1 767 605	951	32	624	156	18,4	21,3	15	10	15	1	—	89	70	30	3	3	384	10
Beuthen	44 534	.	.	.	.	.	24,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bielefeld	54 335	37	—	21	6	20,1	18,0	—	—	—	—	—	—	10	4	2	2	7	—
Bochum	59 562	37	1	27	6	23,6	23,5	—	1	1	1	—	1	5	—	—	—	17	1
Bonn	48 917	36	1	15[2])	3	15,9[2])	26,4	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—	11	—
Borbeck	40 407	53	—	28	14	36,0	24,1[1])	—	1	2	—	—	2	6	3	1	1	14	—
Brandenburg	46 889	25	1	18	10	20,0	25,9	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	13	1
Braunschweig	128 354	74	7	40	8	16,2	22,1	—	—	—	—	—	2	5	1	—	—	30	2
Bremen	151 749	80	1	52[3])	12	17,8[3])	18,8	—	—	—	—	—	5	7	1	—	—	37	2
Breslau	412 959	282	8	201[4])	53	25,3[4])	27,9	3	—	1	1	1	32	32	19	4	4	107	5
Bromberg*	51 019	41	—	26	5	26,5	21,3	—	—	2	—	—	3	4	4	2	1	13	—
Charlottenburg	183 270	93	2	52	13	14,8	20,0	—	3	1	1	—	4	8	2	—	—	31	2
Chemnitz	181 243	127	4	70	32	20,1	29,7	—	—	—	—	—	8	6	—	—	—	54	2
Danzig	130 431	94	4	92	25	36,7	26,2	15	—	2	1	—	10	14	8	7	7	37	5
Darmstadt	69 574	37	1	12	3	9,0	20,0	—	1	—	—	—	1	3	—	—	—	7	—
Dessau	49 837	33	—	12	3	12,5	22,5	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	8	—
Dortmund	131 005	99	—	49	15	19,4	22,4	—	1	1	1	—	3	10	2	—	—	30	1
Dresden	397 906	231	4	139[5])	36	18,2[5])	21,3	2	—	1	—	—	25	9	3	1	—	96	3
Düsseldorf	205 056	152	3	69	20	17,5	21,7	1	—	1	—	—	11	8	1	—	—	46	1
Duisburg	80 341	88	3	37	15	23,9	23,9	—	1	1	—	—	2	8	5	—	—	19	1
Elberfeld	151 657	104	2	41	12	14,1	19,0	—	4	2	1	—	3	7	—	—	—	24	—
Elbing	49 760	35	—	25	6	26,1	27,5	—	—	—	—	—	2	2	2	2	2	19	—
Erfurt	83 254	68	1	32	7	20,0	21,3	1	—	—	—	—	4	4	—	—	—	21	2
Essen	112 496	102	5	51	12	23,6	23,2	4	1	1	—	—	8	10	1	—	—	26	—
Flensburg	44 226	20	—	14	3	16,5	21,6	—	—	1	—	—	1	4	—	—	—	8	—
Frankfurt a. M.	257 056	140	6	72	18	14,6	18,6	2	1	—	—	—	12	6	2	—	—	46	3
Frankfurt a. O.	62 301	28	1	31	9	25,9	25,1	1	—	2	—	—	4	3	—	—	—	19	2
Freiburg i. B.	57 448	29	2	27[6])	5	24,4[6])	23,0	—	—	—	—	—	4	4	7	1	1	11	1
Fürth	49 824	40	—	24	7	25,0	26,8	—	—	—	—	—	7	2	3	—	—	12	—
Gera	47 160	40	1	10	3	11,0	27,0	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—
M.-Gladbach	57 361	42	2	22	8	19,9	23,2	—	1	—	—	—	—	2	—	—	—	19	—
Gleiwitz	47 316	48	1	21	8	23,1	20,2	—	1	—	—	—	2	7	1	—	—	10	—
Görlitz	77 260	56	4	29	7	19,5	24,6	—	1	1	—	—	4	3	—	—	—	20	—
Hagen	47 704	39	—	15	2	16,4	21,5	—	—	1	—	—	3	3	1	1	1	6	1
Halberstadt	45 184	22	—	19	4	21,9	24,3	—	—	—	—	—	2	3	2	—	—	12	—
Halle	129 717	80	3	44[7])	18	17,6[7])	23,0	—	1	1	—	1	3	6	1	—	—	29	2
Hamburg	673 544	360	13	227	46	17,5	24,7	—	1	—	—	5	33	30	4	—	—	147	7
Hannover	241 106	123	4	73	28	15,7	19,7	—	1	—	—	1	5	8	3	1	1	55	—
Harburg	49 454	55	1	15	6	15,8	22,9	—	—	—	—	—	3	1	1	—	—	10	—
Hildesheim	44 358	22	—	21	5	24,6	21,2	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	14	—
Kaiserslautern	44 293	35	1	14	2	16,4	19,5	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	7	2
Karlsruhe	93 495	62	2	27	6	15,0	19,2	1	—	—	—	—	7	2	3	—	—	12	2
Kassel	101 300	50	—	28	6	14,4	17,3	—	1	—	—	—	2	4	—	—	—	21	—
Kiel	100 786	72	3	20	5	10,3	21,6	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	13	1
Koblenz	42 257	23	1	8	2	9,8	19,8	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	6	1
Köln	357 605	261	13	143	45	20,8	24,9	10	—	—	—	—	22	19	6	2	2	85	1
Königsberg i. Pr.	183 273	127	2	82	15	23,3	27,2	—	7	—	2	—	8	16	8	2	2	39	2
Königshütte	52 209	51	1	17	5	16,9	26,1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	—
Kottbus	41 482	28	2	12	4	15,0	24,1	—	—	—	—	—	2	3	2	2	2	5	—
Krefeld*	108 959	68	4	36	9	17,2	21,3	—	2	—	—	—	3	6	2	—	—	23	—
Leipzig	439 233	251	13	130	41	15,4	22,2	1	1	2	—	1	12	10	9	2	2	87	7
Liegnitz	56 053	33	1	14[8])	5	13,0[8])	27,5	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	8	1
Linden*	43 015	55	1	16	5	19,3	32,5	—	—	1	—	—	3	3	—	—	—	9	—
Ludwigshafen	45 835	49	1	21	11	23,8	24,6	—	—	—	—	—	5	3	2	—	—	11	—
Lübeck	76 135	47	4	31	9	21,2	19,6	—	—	—	—	—	3	8	2	1	1	17	1
Magdeburg	225 598	128	8	79	27	18,2	24,4	1	4	—	—	—	8	11	4	1	1	48	3
Mainz	79 607	56	1	21	5	13,7	21,1	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	15	—
Mannheim	118 243	95	4	27	14	11,9	21,5	—	—	—	—	1	4	5	1	—	—	15	1
Metz	58 987	34	1	20	4	17,6	19,8	—	—	—	—	—	2	3	1	—	—	13	1
Mülhausen i. E.	88 573	62	4	44	18	25,8	23,4	—	—	3	—	—	3	9	8	8	8	21	—

Die Einwohnerzahlen (Spalte 2 und 7) sind in üblicher Weise auf den 1. Juli 1900 berechnet. Wegen der Bedeutung des Zeichens * s. S. 42.

[1]) Durchschnitt 1889/98. — [2]) Ohne Ortsfremde 8 = 8,5 ‰. — [3]) Desgl. 49 = 16,8 ‰. — [4]) Desgl. 182 = 22,9 ‰. — [5]) Desgl. 117 = 15,3 ‰. — [6]) Desgl. 24 = 21,7 ‰. — [7]) Desgl. 39 = 15,6 ‰. — [8]) Desgl. 13 = 12,1 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülheim a. Rh.* .	40 589	32	1	15	3	19,2	25,5	—	—	1	—	—	3	—	—	—	—	11	—
München	459 116	320	19	246	90	27,9	26,2	21	—	2	—	—	32	35	35	5	5	116	5
Münster	64 015	25	1	24	4	19,5	23,8	—	—	1	—	—	3	2	—	—	—	18	—
Nürnberg	217 942	180	8	85	33	20,3	24,3	—	1	3	—	—	13	19	2	—	—	45	2
Offenbach	43 339	33	1	15	3	18,0	20,2	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	7	3
Osnabrück	49 628	31	1	9	3	9,4	19,9	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	5	1
Plauen i. V. . . .	67 285	41	3	18	6	13,9	23,0	2	—	2	—	—	2	2	—	—	—	8	2
Posen.	76 267	48	1	39	10	26,6	26,8	—	—	2	—	—	6	3	—	—	—	26	2
Potsdam	62 482	25	2	18[3]	4	15,0[3]	22,0	—	—	1	—	—	—	4	—	—	—	13	—
Regensburg	45 098	19	—	31	6	35,7	28,5	—	—	—	—	—	4	3	1	—	—	23	—
Remscheid	53 617	35	—	24	7	23,3	20,0	—	—	1	—	—	7	6	—	—	—	10	—
Rixdorf*	79 341	67	—	20	8	13,1	26,8[1]	1	1	1	—	—	3	4	—	—	—	10	—
Rostock	54 687	29	1	20	3	19,0	20,4	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	13	2
Schöneberg*	89 875	38	—	14	7	8,1	15,4[2]	—	—	—	—	—	1	3	2	1	1	8	—
Solingen.	44 789	28	—	16	6	18,6	22,3	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	13	—
Spandau.	65 443	42	—	19	4	15,1	23,9	—	—	—	—	—	2	5	4	—	—	6	2
Stettin	164 031	92	5	66	17	20,9	26,0	—	—	—	1	—	8	8	2	1	1	47	—
Straßburg i. E. . .	147 009	78	4	56	11	19,8	23,5	—	—	2	1	—	7	10	8	5	5	27	1
Stuttgart	156 417	89	3	56	15	18,6	19,0	—	1	1	1	—	11	9	2	—	—	29	2
Trier	44 056	18	—	18	1	21,2	22,2	—	—	1	1	—	4	—	—	—	—	12	—
Ulm	42 706	16	1	8	3	9,7	19,7	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	5	—
Wiesbaden.	83 166	40	1	37	5	23,1	18,7	2	—	—	—	1	1	4	—	—	—	28	1
Würzburg	75 991	43	—	26[4]	7	17,8[4]	24,3	3	—	—	—	—	3	2	—	—	—	17	1
Zwickau.	54 168	38	—	22	5	21,1	25,2	—	1	1	—	—	3	1	1	—	—	15	—

Woche vom 14. Januar bis 20. Januar 1900. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 13. Januar	523 743	293	14	338	55	33,6	.	—	—	—	—	—	24	142	9	—	—	161	2
Antwerpen bis 13. Januar	287 462	143	6	111	28	20,1	.	—	1	—	2	—	15	23	7	—	.	61	2
Brüssel	207 910	91	6	74	16	18,5	.	—	—	—	—	—	10	12	9	.	.	42	1
Budapest bis 13. Januar	685 340	441	13	266	62	20,2	.	4	6	3	2	—	41	51	5	.	.	145	9
Christiania	221 255	138	5	80	27	18,8	.	—	1	1	1	3	12	13	4	.	.	45	—
Edinburg	302 262	160	.	136	19	23,4	.	—	2	1	1	.	9	1	1	.	.	121	.
Glasgow	743 585	503	.	340	.	23,8	.	19	4	[illegible]	.	.	.	4	3	.	.	307	.
Kopenhagen	349 000	200	6	145	43	21,6	.	—	—	6	1	—	23	22	6	.	.	84	3
Krakau bis 13. Januar .	84 869	67	1	41	3	25,1	.	—	1	—	1	—	10	4	1	1	1	23	1
Lemberg	142 280	.	.		.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
London	4 589 129	2533	.	2365	385	26,8	.	45	6	40	17	4	220	469	29	—	—	1444	91
Lyon bis 6. Januar . .	466 028	157	8	199	22	22,2	.	—	1	1	—	—	24	51	7	—	.	111	4
Madrid bis 9. Dezbr. .	512 596	328	29	364	72	36,9	.	—	—	4	4	1	44	.	37	.	.	270	4
Moskau bis 13. Januar .	988 610	.	29	575	193	30,2	.	4	10	16	2	—	69	32	59	.	.	383	.
New York bis 23. Dezbr..	3 550 053	1446	64	1256	227	18,4	.	15	10	54	14	4	157	227	9	.	.	711	55
Odessa	414 800	.	6	146	30	18,3	.	2	1	1	2	—	26	1	2	—	—	108	3
Paris	2 511 629	1159	83	1013	119	21,6	.	11	3	4	9	1	188	135	35	—	—	628	29
Petersburg b. 13. Januar	1 132 677	773	21	630	227	28,9	.	12	16	29	23	2	78	41	63	.	.	366	.
Prag und Vororte . .	385 952	196	12	172	41	23,2	.	2	1	3	—	—	26	13	5	.	.	117	5
Rom bis 23. Dezbr. . .	507 244	212	29	220	35	22,6	.	7	—	—	4	—	24	29	11	.	.	142	3
Stockholm bis 13. Januar	291 580	135	3	103	22	18,4		—	1	7	—	—	16	17	5	3	2	55	2
Triest	167 286	121	10	89	29	27,7	.	2	—	—	1	1	14	25	1	1	—	45	—
Venedig	171 779	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Warschau bis 6. Januar.	601 480	556	15	274	83	23,7	.	3	8	3	5	2	19	51	18	.	.	161	4
Wien	1 639 811	973	62	607	111	19,2	.	18	2	9	1	4	124	104	18	1	1	307	20

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 14. Januar bis 20. Januar 1900.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu Berlin[7]	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	9	—	1	—	1	2	—	—	8	2	4	1	2
Scharlach	13	—	1	3	1	4	5	—	3	3	—	—	10
Diphtherie u. Croup .	31	1	1	5	9	5	4	—	4	—	1	1	2
Unterleibstyphus . .	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	1
Brechdurchf. inkl. Ruhr	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Kindbettfieber . . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Wechselfieber. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3
Rose	9	—	3	1	1	2	2	1	1	1	—	1	3
Syph. inkl. Gonorrhöe	63	18	18	4	25	21	23	6	61	18	4	17	74
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	41	2	7	3	8	8	4	7	16	8	—	8	18
Lungenschwindsucht	61	4	7	—	18	2	2	—	34	6	6	8	27
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	87	11	60	7	27	27	19	8	198	13	5	11	48
Akuter Darmkatarrh .	6	2	6	1	—	2	—	1	6	2	1	2	6
Chron. Alkoholismus	24	1	2	—	3	4	4	3	2	1	4	—	20
Ak. Gelenkrheumatism.	30	3	13	3	7	1	9	3	22	9	1	2	12
And. rheumat. Krankh.	26	3	16	3	7	4	6	1	25	3	1	10	12
Verletzungen. . . .	94	12	69	5	24	29	23	10	87	25	11	19	66
Alle übrigen Krankh.	560	34	333	58	135	191	129	38	441	82	53	106	490
Summe	1057	91	537	93	266	302	230	78	911	173	91	190	795
Verbliebener Bestand	4571	455	2222	359	1100	1118	906	419	2422	568	487	964	3465

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Mas. u. Rötheln	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	14/1.-20/1.	4	33	[5])35	[5])58	2
Breslau . .	desgl.	1	51	8	11	2
R.-B. Aachen. .	desgl.	5	7	1	73	1
Arnsberg .	desgl.	27	4	90	75	6
Aurich . . .	desgl.	—	57	2	5	—
Düsseldorf . .	.	.	.	.	.	.
Erfurt . . .	7/1.-13/1.	5	39	3	25	3
Hannover . .	14/1.-20/1.	3	14	15	23	1
Hildesheim . .	desgl.	5	39	19	28	—
Königsberg. .	desgl.	13	122	77	31	—
Lüneburg . .	desgl.	1	44	23	7	1
Marienwerder .	desgl.	14	—	32	22	—
Minden . . .	desgl.	3	—	21	50	—
Münster . . .	desgl.	—	—	14	13	1
Osnabrück . .	desgl.	1	12	1	37	[8])—
Posen. . . .	desgl.	3	225	35	19	4
Schleswig . .	desgl.	11	95	55	42	6
Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
Stade . .	desgl.	—	4	8	13	—
Stettin . . .	desgl.	7	167	26	20	—
Stralsund . .	desgl.	1	4	13	7	—
Trier. . . .	desgl.	14	34	27	21	—
Wiesbaden . .	15/1.-21/1.	3	239	11	45	2
Stadt München	14/1.-20/1.	1	523	10	13	1
Nürnberg . .	desgl.[7])	—	36	7	21	—
Hzgth. Braunschw.	desgl.	2	—	7	14	—
Reuß ä. L. . .	.	.	.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	1	—	6	2	—
Hamburg . .	desgl.	2	48	36	16	3

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1888/97. — [3]) Ohne Ortsfremde 17 = 14,1‰. — [4]) Desgl. 19 = 13,0‰. — [5]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [6]) Außerdem aus der Vorwoche 1 Fall. — [7]) Desgl. 1, 47, 8, 16, —. — [8]) Die Nachweise des St. Hedwigs-, des Jüdischen und des Lazarus-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 14. bis 20. Januar 1900.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin	14. Januar	−8,0	−11,4	764,2	762,5	761,7	79	73	76	0,3	ONO	1
	15. „	−7,3	−11,9	759,1	756,7	753,7	75	77	71	0,7	SSO	2
	16. „	−0,4	−9,7	748,2	747,9	748,3	90	87	98	0,0	S	1
	17. „	1,1	−1,3	7 Uhr 750,4	749,7	9 Uhr 747,5	7 Uhr 92	92	9 Uhr 96	gemessen 7 Uhr Morg. 0,5	SO	1
	18. „	3,4	0,3	745,7	748,2	753,2	94	94	97	1,6	SO-SW	1
	19. „	3,4	−0,7	760,1	764,9	767,2	92	86	81	—	N	1
	20. „	3,2	−1,1	761,8	2 Uhr 760,9	762,6	78	2 Uhr 91	93	3,8	SW-W	2
München	14. Januar	−8,0	−15,4	717,1	716,4	716,2	89	88	92	1,2	NO	0,7
	15. „	−10,6	−15,4	715,3	714,1	714,0	92	86	89	3,3	SW	0,3
	16. „	2,5	−13,7	709,9	709,4	707,3	94	90	96	22,0	SW	1,5
	17. „	7,3	1,1	8 Uhr 712,4	710,8	8 Uhr 708,4	8 Uhr 91	95	8 Uhr 72	8 Uhr Morg. 13,0	W	3,5
	18. „	7,6	−0,2	707,1	711,2	715,9	87	91	76	5,8	W	4,0
	19. „	1,2	−1,4	720,6	723,4	726,7	87	84	90	0,8	W	3,0
	20. „	2,2	−3,8	726,3	725,3	723,9	81	56	61	6,3	SW	2,1

Hierzu: Gerichtliche Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz Bd. IV., Titelblatt und Inhaltsverzeichniß.

Anzeigen.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamte. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.
Für die Anzeigen verantwortlich: Ad. Thiele in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 7816) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIV. Jahrgang. Berlin, den 7. Februar 1900. Nr. 6.

Neu erschienen:

Arbeiten aus der biologischen Abtheilung für Land- und Forstwirthschaft am Kaiserlichen Gesundheitsamte, I. Band, 1. Heft, enthaltend: Magenuntersuchungen land- und forstwirthschaftlich wichtiger Vögel. Von Regierungsrath Professor Dr. Rörig. — Der Erbsenkäfer, seine wirthschaftliche Bedeutung und seine Bekämpfung. Von Geh. Regierungsrath Professor Dr. Frank. — Beeinflussung von Weizenschädlingen durch Bestellzeit und Chilisalpeter-Düngung. Von Geh. Regierungsrath Professor Dr. Frank.

Mit 1 Tafel. Verlag von Paul Parey und Julius Springer, Berlin SW. und Berlin N. Preis 5 *M.*

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Britisch-Ostindien. Vergleicht man (vgl. S. 69) die Zahl der Sterbefälle in der Stadt Bombay während der letzten Wochen d. J. 1899 mit den entsprechenden Zahlen der Vorjahre, so ergiebt sich Folgendes:

Es verstarben:

in der Woche, welche endete am	insgesammt im Jahre			im Durchschnitt der Jahre	davon an Pest im Jahre		
26. Dezbr. .	1899	1898	1897	1891—1895	1899	1898	1897
	1601	715	949	446	301	119	200
2. Januar.	1900	1899	1898		1900	1899	1898
	1606	859	1040	442	244	154	362

Die Zahl der Pesterkrankungen stellte sich in den 2 Wochen auf 415 und 397.

Japan. Nach amtlicher Mittheilung vom 12. Dezember ist am 4. dess. M. in Urakami bei Nagasaki ein Japaner an der Pest verstorben, doch blieb der Fall bisher vereinzelt.

Argentinien. Am 27. Januar ist der Ausbruch der Pest in Rosario amtlich verkündet und der Hafen geschlossen worden. Von sieben der Pest verdächtigen Krankheitsfällen waren bis zum 28. Januar zwei tödtlich verlaufen.

Brasilien. Von den 10 Pestfällen, welche letzthin in Sao Paulo festgestellt worden sind (vgl. S. 45), entfallen 5 noch auf den Dezember, je zwei Kranke sind am 1. und 5. Januar, ein Kranker am 4. Januar in das Isolirspital eingeliefert.

Die Häfen von Rio de Janeiro und Santos sind Mittheilungen vom 29. bezw. 30. Januar zufolge für pestfrei erklärt worden.

Paraguay. (Vgl. S. 45.) Nach den Veröffentlichungen des Nationalgesundheitsraths zu Asuncion sind dort vom 9. bis 21. Dezember noch 4 Todesfälle durch die Pest verursacht worden, sonstige Erkrankungen an der Pest kamen nicht mehr zur Anzeige.

Neu-Süd-Wales. Zufolge einer Mittheilung vom 29. Januar ist in Sydney ein Fall von Pest amtlich festgestellt worden.

Neu-Caledonien. Vom 5. bis einschl. 16. Januar sind in Numea 11 Erkrankungen und 7 Todesfälle an Pest angezeigt.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. In der Zeit vom 31. Dezember bis 6. Januar sind 15 Personen an Cholera gestorben.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Krakau, Lyon je 2, Madrid 4, Petersburg 5, Warschau 4, Kalkutta 10 Todesfälle; Reg.-Bez. Königsberg 4, Antwerpen (Krankenhäuser) 8, London (Krankenhäuser) 4, Paris 12, Petersburg 30, Warschau (Krankenhäuser) 6 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Warschau 2 Todesfälle und 8 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 17 Erkrankungen; **Genickstarre:** Kopenhagen 3, New York 5 Todesfälle; **Tollwuth:** Moskau 1 Todesfall; **Milzbrand:** New York 1 Todesfall; **Varizellen:** Budapest 31, Wien 131 Erkrankungen; **Rothlauf:** Wien 32 Erkrankungen; **epidemische Ohrspeicheldrüsenentzündung:** Wien 29 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 17, Hamburg 7, Danzig 4, Frankfurt a. M. 3, Altona, Stettin je 2, Amsterdam 32, London 152, Moskau, New York je 4, Paris 20, Petersburg 3, Rom, Wien je 2 Todesfälle; Nürnberg 76, Hamburg 279, Kopenhagen 128, Stockholm 34 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 39 Todesfälle; Nürnberg 21, Wien 38 Erkrankungen; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 88 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15 %): in Danzig — Erkrankungen kamen zur Meldung in Berlin 33, Breslau 39, in den Reg.-Bezirken Königsberg 116, Posen 123, Stettin 122, Wiesbaden 215, in Nürnberg 28, Hamburg 53, Budapest 119, New York 450, Petersburg 88, Wien 375 — desgl. an **Scharlach** (1886/95: 0,91 %): in Altendorf, Regensburg — Erkrankungen wurden angezeigt in Berlin 27, im Reg.-Bez. Düsseldorf 105, in Hamburg 35, Budapest 34, Edinburg 25, Kopenhagen 66, London (Krankenhäuser) 190, New York 154, Paris 63, Petersburg 80, Wien 36 — desgl. an **Diphtherie und Croup** (1886/95: 4,27 %): in Bamberg — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 68, im Reg.-Bez. Düsseldorf 116, in Kopenhagen 46, London (Krankenhäuser) 215, New York 267, Paris 51, Petersburg 116, Stockholm 71, Wien 51; ferner kamen Erkrankungen an **Unterleibstyphus** zur Anzeige in London (Krankenhäuser) 48, New York 33, Paris 45, Petersburg 111.

(Zur Monatstabelle.)[1] Im Berichtsmonat (Dezember für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Königsberg, Athen je 1, Madrid 38, Alexandrien 1, Kairo 2, Mexiko 1, Rio de Janeiro 254; **Cholera, Pest, Gelbfieber:** vgl. die fortlaufenden Mittheil. in den Veröff.; **Flecktyphus:** Wanne 2, Amsterdam 1, Kairo 4, Mexiko 23, Rio de Janeiro 1; **Rückfallfieber** (einschl. biliösen Typhoids): Alexandrien 1, Kairo 8; **Genickstarre:** Detroit 6, Minneapolis 4, New Orleans 5, New York 19, San Franzisko 3, St. Louis 1; **Tollwuth:** Bukarest 3; **Milzbrand:** Athen, San Franzisko je 1, Cincinnati, Buenos Aires je 2; **Influenza:** Berlin 28, Hamburg 5, Braunschweig 4, Elberfeld 3, Barmen, Breslau, Stettin, Cöthen je 2, 13 deutsche Orte je 1, Madrid 26, Baltimore 1, Cincinnati 2, New Orleans, San Franzisko je 1, St. Louis 3, Mexiko, Buenos Aires je 4, Rio de Janeiro 2; **Lepra:** Buenos Aires 1.

Im Uebrigen war in nachstehenden Orten die Sterblichkeit an einzelnen Krankheiten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Masern** (1886/95 erlagen denselben 1,15 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Essen, Fulda, Hanau, Köln, Bamberg, Fürth, Nürnberg, Würzburg, Plauen, Offenbach, Worms, Wolfenbüttel;

an **Scharlach** (1886/95: 0,91 % in allen deutschen Orten): in Bottrop, Eisleben, Herne, Inowrazlaw, Lipine, Stargard;

an **Diphtherie und Croup** (1886/95: 4,27 % in allen deutschen Orten): in Altenessen, Aschersleben, Braubauerschaft, Eisleben, Fulda, Kalk, Merseburg, Recklinghausen, Ueckendorf, Döbeln, Pforzheim, Göttingen, Zerbst.

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen ist ferner nachstehenden Krankheiten erlegen:

der **Lungenschwindsucht** (1886/95: 12,38 % in allen deutschen Orten): in Celle, Kreuznach, Linden, Luckenwalde, Remscheid, Ansbach, Bayreuth, Speyer, Konstanz, Linz;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1886/95: 11,98 % in allen deutschen Orten): in 64 deutschen Orten, darunter sogar mehr als ein Drittel in Bielefeld, Meiderich, Neuß, Schönebeck, Weißenfels, Freiburg;

akuten Darmkrankheiten (1886/95: 11,72 % in allen deutschen Orten): in Burg, Basel, Bern, Zürich, Alexandrien, Kairo, Mexiko.

Von den 274 deutschen Orten hatten 3 im Berichtsmonate eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet): Herne 38,8 (1895/97: 25,5), Grabow 47,0 (1888/97: 29,9), Beeck 47,9 (1895/97: 27,3). Im Vormonate betrug das Sterblichkeitsmaximum 39,0 ‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 4 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel aller Lebendgeborenen in Wolfenbüttel 344 (Gesammtsterblichkeit 33,3), Reichenbach 351 (20,8), Ansbach 379 (31,0), Bamberg 389 (32,7).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) in 28 Orten. Unter 12,0 ‰ blieb dieselbe in Schöneberg 11,7 (1888/97: 15,4), Dtsch.-Wilmersdorf 11,5, Ludwigsburg 10,1 (1886/95: 15,9), Kreuznach 8,9 (21,0).

Die Säuglingssterblichkeit betrug in 28 Orten mehr als ein Zehntel der Lebendgeborenen. Unter einem Siebentel derselben blieb sie in 71, unter einem Fünftel in 100 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonate etwas verschlechtert zu haben. Eine höhere Sterblichkeit als 35,0 ‰ hatten 3 Orte gegen 3 im November, eine geringere als 15,0 ‰ 28 gegen 78. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 4 Orten gegen 4, weniger als 200,0 in 199 gegen 212 im Vormonate.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Italien. Nach einer neuen seesanitätspolizeilichen Verordnung von Ende Januar d. J. ist die Einfuhr von thierischen Haaren, auch wenn sie aus pestverseuchten Ländern kommen, gestattet. —

---

[1]) Der Nachweis aus Beuthen ist ausgeblieben.

Schweden. Die Regierung hat mittels Bekanntmachungen vom 15. bezw. 20. Januar Honolulu und Neu-Caledonien für verseucht erklärt. —

Bulgarien. Unter dem 12. Januar ist ganz Aegypten für seuchenfrei erklärt, und sind demgemäß die im Mai v. J. gegen Aegypten verfügten Quarantänemaßregeln (vgl. Veröff. 1899 S. 492) aufgehoben worden. Indessen bleibt die Einfuhr von Lumpen, Abfällen, alten unreinen Kleidern, benutzten Gegenständen, alten gebrauchten Säcken, Decken, altem gebrauchtem Papier, alten Zeitungen, welche aus Aegypten kommen, auch fernerhin verboten. —

Portugal. Zufolge einer am 19. Januar veröffentlichten Ministerialverfügung sind die durch die Verfügung vom 14. April 1897 (Veröff. 1897 S. 366) angeordneten Maßregeln zur Verhütung einer Einschleppung der Pest auf alle Herkünfte aus Paraguay, Kobe (Japan), Honolulu, den Philippinen, Rio de Janeiro, S. Paulo (Brasilien) und Neu-Caledonien anzuwenden. —

Japan. Zufolge einer Verordnung des Ministers des Innern vom 5. Dezember v. J. ist die Dauer der Quarantäne bei Pestfällen (vgl. Veröff. 1898 S. 707) von sieben Tagen auf zehn Tage ausgedehnt worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Argentinien. Durch Regierungsverordnung vom 19. Dezember v. J. sind die Vorbehalte, unter denen Uruguay dem zwischen Argentinien und Brasilien getroffenen Abkommen bezüglich Abwehrmaßregeln gegen das Gelbfieber beigetreten ist, auch für Argentinien angenommen worden. Hierdurch haben die früheren Bestimmungen (vgl. Veröff. 1899 S. 1131) folgende Abänderungen erfahren. Die für die Zeit vom 15. November bis 15. Mai eines jeden Jahres vorgeschriebenen Quarantänemaßregeln sollen nur dann zur Anwendung kommen, wenn der Gesundheitszustand Brasiliens es erfordert, und zwar sowohl innerhalb als auch außerhalb des gedachten Zeitraums.

Die Bestimmungen bezüglich der Desinfektion der seucheverdächtigen Ladung bleiben bestehen, falls es sich bei derselben um Gegenstände für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch handelt, und diese als Ladung bezeichnet sind. In Kraft bleibt ferner der Zeitraum von 6 bezw. 8 Tagen für die Beobachtung der Passagiere erster bezw. dritter Klasse, vorausgesetzt, daß die ersteren einer Beaufsichtigung seitens der Sanitätsbehörde von weiteren zwei Tagen unterworfen bleiben, um die acht Tage voll zu machen.

Die Beobachtung der für Montevideo bestimmten Passagiere sowie die Desinfektion des Reisegepäcks erfolgt auf der Insel Flores. —

Uruguay. Nachdem amtlichen Nachrichten zufolge das Gelbfieber in Bahia erloschen ist, hat durch Verordnung vom 2. Januar der Nationalgesundheitsrath zu Montevideo verfügt, daß alle aus Bahia kommenden Schiffe und solche, die diesen Hafen angelaufen haben, fortan von der durch Art. 1 der Verordnung vom 30. September v. J. angeordneten sanitätspolizeilichen Behandlung ausgenommen sein sollen. (Vgl. Veröff. 1899 S. 972.)

Statistik der Infektionskrankheiten in Bayern.

Bearbeitet von dem Bezirksarzt I. Klasse Dr. Böhm. (Beilage zur Zeitschrift des Kgl. bayer. statist. Bureaus, Jahrg. 1899.)

Die vorliegende, die Jahre 1889 bis 1898 umfassende Statistik ist auf Grund eines von dem verstärkten Obermedizinalausschuß festgestellten einheitlichen Schemas bearbeitet; an der Berichterstattung waren durchschnittlich etwa 65% der bayerischen Aerzte regelmäßig betheiligt. Im Ganzen kamen in den zehn Berichtsjahren 1 015 515 Erkrankungen an (18) Infektionskrankheiten[1]) zur Anzeige und zwar vergleichsweise die meisten (120 421 bezw. 111 869 und 107 736) in den Jahren 1894, 1892 und 1893, die wenigsten (77 220 bezw. 90 754 und 96 110) in den Jahren 1889, 1896 und 1898. An der Gesammtsumme waren die einzelnen Infektionskrankheiten wie folgt betheiligt:

croupöse Lungenentzündung	mit	18,4 %
Masern	=	16,9 =
Diphtherie	=	14,6 =
Brechdurchfall	=	13,8 =
Keuchhusten	=	8,5 =
Akuter Gelenkrheumatismus	=	8,0 =
Rose	=	4,9 =
Scharlach	=	4,8 =
Wasserpocken	=	2,8 =
Unterleibstyphus	=	1,9 =
Mumps (Parotitis epidemica)	=	1,8 =
Malaria	=	1,5 =
Kindbettfieber	=	0,7 =
Ansteck. Bindehautentzündung der Neugeborenen	=	0,6 =
Blutvergiftung	=	0,2 =
Epidemische Genickstarre	=	0,2 =
Ruhr	=	0,1 =
Pocken	=	0,02 =

Diphtherie war am häufigsten in den Jahren 1890 bis 1893 (zwischen 17 000 und 19 000 Erkrankungsfälle im Jahre; in den beiden letzten Berichtsjahren wurden nur 10 492 und 10 436 Erkrankungen gemeldet). Scharlach in den Jahren 1889 bis 1891 und im Jahre 1893, Masern in den Jahren 1890, 1894 und 1897, Keuchhusten in den Jahren 1891, 1894 und 1898; Erkrankungen an Unterleibstyphus kamen von 1889 bis 1893 zwischen 2000 und 3000 im Jahre, von da ab nur zwischen 1000 und 2000 im Jahre zur Anzeige; Ruhr war am häufigsten in den 2 ersten Berichtsjahren, epidemische Genickstarre in den Jahren 1891 bis 1894 und im J. 1897, croupöse Lungenentzündung in den Jahren 1892, 1893 und 1896, Brechdurchfall im J. 1892; von den 249 Pockenfällen entfielen 116 allein auf das erste Berichtsjahr, in den folgenden Jahren wurden 25, 33, 29, 15, 12, 6, 1, 9, 3 Erkrankungen angezeigt.

Was die Jahreszeit anbetrifft, so zeigten im Gesammtdurchschnitt die Monate März, Januar und Mai die höchsten, September, Oktober und August die niedrigsten Krankheitsziffern. Im Einzelnen waren vorzugsweise verbreitet: Diphtherie, Scharlach und Wasserpocken während der Monate Januar, November und Dezember, Malaria, Rose, epidemische Genickstarre und croupöse Lungenentzündung im März, April und Mai, Masern im Mai, November und Dezember; Pocken, akuter Gelenkrheumatismus, Mumps, Kindbettfieber und Blutvergiftung traten vorzugsweise im Winter und ersten Frühjahr, Keuchhusten, Ruhr und Brechdurchfall von Juni bis September, Unterleibstyphus während der Herbstmonate in Erscheinung.

Im Anschlusse giebt der Verfasser eine Uebersicht über den Gang der Infektionskrankheiten im Regierungsbezirk Schwaben im Jahre 1898 (vgl. Veröff. 1898 S. 983). Hiernach wurden von 250 Aerzten oder 88% sämmtlicher Aerzte des Bezirks 11 898 Fälle von Infektionskrankheiten angezeigt, davon 3802 aus den 11 unmittelbaren Städten und 8096 aus den 19 Bezirksämtern. Die meisten Erkrankungen dieser Art (je 11,6%) fielen auf den Januar und Februar, die wenigsten (6,5 bezw. 6,6%) auf den Juni und Juli. Hinsichtlich der Häufigkeit ihres Vorkommens standen obenan croupöse Lungenentzündung (20,9% aller Infektionskrankheiten), Brechdurchfall (20,3), Masern (14,9), Diphtherie (11,4) und akuter Gelenkrheumatismus (10,0); es folgten Keuchhusten (6,5), Rose (5,6), Scharlach (2,3), Wasserpocken (2,1), Unterleibstyphus, Malaria und epidemischer Mumps (je 1,3); kleiner als 1,0 war die entsprechende Verhältnißzahl bei Kindbettfieber, Blutvergiftung, ansteck. Bindehautentzündung der Neugeborenen, epidemischer Genickstarre und Ruhr; Pockenerkrankungen kamen nicht vor. Die Tuberkulose ist auch hier nicht berücksichtigt.

[1]) Die tuberkulösen Erkrankungsformen sind nicht berücksichtigt.

Von croupöser Lungenentzündung, akutem Gelenkrheumatismus, Diphtherie, Rose, Brechdurchfall war keine Stadt und kein Bezirksamt ganz verschont geblieben, Scharlach wurde aus 10 Städten (und 16 Bezirksämtern), Masern und Keuchhusten aus 9 (18), Malaria aus 7 (14), Unterleibstyphus aus 5 Städten (14 Aemtern) gemeldet; Erkrankungen an Ruhr kamen nur in 5 Bezirksämtern zur Anzeige.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bez. Kassel. Polizeiverordnung, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Mineralwasserfabriken. Vom 30. September 1899. (Amtsbl. 1899 S. 284.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 (Ges.-S. S. 1529) verordne ich mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Kassel was folgt:

§ 1. Künstliche Mineralwasser, und ähnliche kohlensäurehaltige Getränke dürfen nur in Räumen bereitet werden, welche gut gelüftet, geräumig und so hell sind, daß die darin aufgestellten Geräthe in allen Einzelheiten genau besichtigt werden können.

§ 2. Zur Herstellung der genannten Wässer darf Wasser aus öffentlichen Wasserleitungen, Brunnen oder Quellen nur dann benutzt werden, wenn das Wasser vor jeder Verunreinigung sicher geschützt und bei der vorangegangenen chemischen und bakteriologischen Untersuchung durch geeignete Sachverständige als einwandfrei befunden worden ist. Andernfalls darf nur destillirtes Wasser Verwendung finden.

Die erwähnte Untersuchung ist von der Ortspolizeibehörde mindestens jährlich einmal vorzunehmen und zu wiederholen, so fern und so oft der Verdacht auf stattgehabte Verunreinigung der Quellen u. s. w. gerechtfertigt erscheint.

§ 3. Die bei der Bereitung der Mineralwässer u. s. w. zu verwendenden Salze und chemische Präparate müssen die im Arzneibuche für das deutsche Reich vorgeschriebene Reinheit haben. Eine Untersuchung derselben muß jährlich mindestens einmal erfolgen. Die Bescheinigungen sind sorgfältig aufzubewahren und auf Erfordern vorzuzeigen.

§ 4. Alle Apparate, in denen ein den gewöhnlichen Luftdruck übersteigender Druck hervorgebracht wird, müssen aus gutem Kupferblech oder einem anderen widerstandsfähigen Material, welches innen stark verzinnt werden muß, in ausreichenden Wandstärken und guter Arbeit hergestellt sein. Die Entwicklungs-, Misch-, Ausschank- und Expansionsgefäße müssen so beschaffen sein, daß ihr Inneres genau besichtigt werden kann. Die bereits vorhandenen Ausschankgefäße, welche im Innern nicht genau besichtigt werden können, sind bis zur nächsten Untersuchung oder Druckprobe spätestens bis zum 1. Oktober 1900 entsprechend umzuändern. Von der erfolgten Umänderung ist der Polizeibehörde und der Gewerbeinspektion umgehend Mittheilung zu machen.

Der Maximaldruck muß auf den Apparaten in unabnehmbarer Schrift deutlich angegeben sein. Die nach Inkrafttreten der Polizeiverordnung aufgestellten Apparate müssen vor der Inbetriebnahme ein unabnehmbar an ihnen befestigtes Messingschild tragen, welches den Maximaldruck, den Namen des Fabrikanten und das Jahr der Herstellung aufgegossen oder eingravirt enthält.

Ist bei den vorhandenen Apparaten das Herstellungsjahr und der Name des Verfertigers nicht mehr festzustellen, so genügt auf dem Messingschilde die Angabe des Maximaldruckes, des Namens dessen, der die letzte große Reparatur vorgenommen hat mit der Bezeichnung „ausgebessert“ unter Angabe des Datums.

§ 5. Die Mischgefäße und Expansionsgefäße müssen mit Manometer und Sicherheitsventil versehen sein, welche den vorhandenen Druck genau angeben und bei Ueberschreitung des zulässigen Druckes abblasen. Auch müssen sie einen Kontrolflansch haben, welcher die Anbringung des amtlichen Kontrolmanometers, wie es für die Dampfkesselrevision vorgeschrieben ist, gestattet.

Die Sicherheitsventile müssen ein der Größe der Apparate entsprechende mindestens aber 15 mm weite Durchgangsöffnung haben und so eingerichtet sein, daß die Dichtung durch aufeinander geschliffene Metallflächen bewirkt wird. Die Verwendung von Gummi und ähnlichen Platten ist nicht gestattet.

§ 6. Bei den mit flüssiger Kohlensäure arbeitenden Anlagen muß zwischen dem Mischgefäß und der Kohlensäureflasche ein Expansionsgefäß von mindestens 100 Liter Rauminhalt eingeschaltet sein, oder es muß die Kohlensäureflasche mit einem Reduzirventil von anerkannt guter Bauart versehen sein.

§ 7. Wo zur Erzeugung der Kohlensäure Magnesit, Kreide, Schwefelsäure oder Salzsäure benutzt werden, müssen wenigstens 2 Waschflaschen vorhanden sein, von denen die erste schwache Sodalösung, die zweite Wasser von der im § 2 genannten Beschaffenheit enthält.

Der Inhalt dieser Flaschen ist vor jeder Neuentwickelung von Kohlensäure zu erneuern.

§ 8. Alle Verzinnungen und alle Verbindungsstücke an den Apparaten müssen den Vorschriften in den §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes über den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen vom 25. Juni 1887 (Reichsgesetzblatt S. 273) entsprechen.

§ 9. Bevor der Betrieb begonnen wird, ist unter Vorlegung der in den §§ 2 und 10 verlangten Bescheinigungen der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, die auf Grund dieser Bescheinigungen und nach Besichtigung der Räume die Genehmigung zur Inbetriebnahme schriftlich ertheilt und einen Befundbericht spätestens 5 Tage nach der Inbetriebnahme an die Gewerbeinspektion einsendet.

§ 10. Die Apparate müssen vor der ersten Inbetriebnahme und darauf alle 2 Jahre auf die Beschaffenheit ihrer Verzinnung durch Probeentnahmen von der Polizeibehörde und alle 4 Jahre auf ihre Widerstandsfähigkeit durch einen Sachverständigen geprüft werden. Nach dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung sind sämmtliche im Betriebe befindlichen Apparate im zweiten Jahre nach der letzten bisherigen Widerstandsprüfung entsprechend dieser Verordnung nachzuprüfen und von diesem Tage ab die vierjährige Prüfungsperiode einzuhalten.

Die Prüfung auf Widerstandsfähigkeit besteht in einer Wasserdruckprobe und zwar bei Apparaten, welche für einen Arbeitsdruck (Maximalüberdruck) von nicht mehr als 5 Atmosphären bestimmt sind, mit dem zweifachen Betrage desselben, bei allen übrigen Apparaten mit einem Druck, welcher den Maximaldruck um fünf Atmosphären übersteigt.

Für die Prüfung auf Widerstandsfähigkeit sind die Apparate mit kaltem Wasser vollständig auszufüllen, außer Verbindung mit Kohlensäurebehältern zu setzen und an eine Wasserdruckpumpe anzuschließen. Mit Hülfe dieser Pumpe werden die Apparate dem erforderlichen Probedruck mindestens eine Viertelstunde lang ausgesetzt.

Die Sicherheitsventile werden während dieser Zeit außer Gebrauch gesetzt. Zeigen sich hierbei keinerlei Undichtigkeiten oder Formveränderungen, so werden die Apparate als widerstandsfähig und zuverlässig angesehen. Nach der Druckprobe werden die Sicherheitsventile vom Prüfungsbeamten wieder so eingestellt, daß sie eine Ueberschreitung des Maximalbetriebsdruckes, welcher, durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist, nicht gestatten.

Die Art und Belastung der Sicherheitsventile, an der von den Fabrikanten nichts geändert werden darf, ist nöthigen Falls unter Beifügung von Skizzen in die Revisionsbescheinigung einzutragen.

§ 11. Zur Prüfung der Verzinnung werden die Apparate, möglichst im Anschluß an die Druckprobe von der Polizeiverwaltung mit zweiprozentiger Essigsäure gefüllt und nach Ablassen derselben mehrfach mit Wasser nachgespült. Sodann werden sie mit Mineralwasser soweit angefüllt, daß die Innenwandungen vollständig davon benetzt sind, und unter amtlichen Verschluß genommen. Unter dem bei der Fabrikation üblichen Drucke verbleiben die Apparate 24 Stunden lang. Nach Ablauf dieser Zeit wird das Wasser nochmals gemischt und es werden 3 Liter hiervon in durchaus reine Flaschen gefüllt, welche unter amtlichem Siegel geeigneten Sachverständigen zur Vornahme der chemischen Prüfung auf Kupfer- und Bleigehalt zu übergeben sind.

Die Prüfung der Verzinnung hat sich auch auf diejenigen metallenen Gefäße und Leitungen, in welchen die kohlensäurehaltigen Wässer zum Ausschank außerhalb der Fabrikationsstätte gelangen, sowie auf die Destillirapparate zu erstrecken.

Als Nachweis der erfolgten Prüfungen sind die Bescheinigungen der Sachverständigen der Polizeiverwaltung vorzuzeigen und so aufzubewahren, daß sie auf Erfordern der Aufsichtsbeamten an die Betriebsstätte jederzeit vorgelegt werden können.

§ 12. Die Hersteller von künstlichen Mineralwässern u. s. w. haben für stets ordnungsmäßigen Zustand und Reinhaltung der Apparate in allen ihren Theilen, sowie der Verkaufs- und Versandflaschen und der Aufbewahrungsgefäße zu sorgen. Zur Reinigung und Spülung der Apparate und Flaschen darf nur einwandfreies Wasser im Sinne des § 2 dieser Verordnung verwendet werden. Flaschen, an deren Boden sich Niederschläge festgesetzt haben, sind von der Verwendung auszuschließen. Die Verwendung von Schrot zum Flaschenreinigen ist verboten. Kohlensäurehaltiges oder noch nicht mit Kohlensäure vermischtes Wasser, welches während der Nachtzeit in den Apparaten gestanden hat, darf für die Fabrikation von Mineralwasser nicht verwendet werden. Vor dem jedesmaligen Beginn der Tagesarbeit sind die Mischgefäße mit einwandfreiem Wasser sorgfältig auszuspülen.

§ 13. Zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahren beim Füllen und Verschließen der Flaschen sind diese mit Sicherheitskörben aus starkem Drahtgeflecht zu umgeben. Außerdem sind den Arbeitern geeignete Schutzbrillen und zum Schutze der Handgelenke Manschetten aus Leder oder starkem Zeug zur Verfügung zu stellen.

§ 14. Die Prüfung der Apparate nach Maßgabe dieser Bestimmungen erfolgt auf Kosten der Mineralwasserfabrikanten.

Die zur Ausübung der Untersuchungen berechtigten Sachverständigen werden durch den Regierungs-Präsidenten bestimmt. Die Gebühren für die Vornahme der im § 10 vorgeschriebenen Druckprobe werden auf den Betrag von 10 ℳ festgesetzt.

Bestimmungen über die Abänderung dieser Gebühr und Festsetzung der Reisekostenentschädigung bleiben dem Regierungspräsidenten vorbehalten.

§ 15. Für Mineralwasserapparate, welche so klein sind, daß höchstens zwei Liter Mineralwasser gleichzeitig fertiggestellt werden können, kann der Regierungspräsident Ausnahmen von dieser Verordnung genehmigen.

§ 16. Diese Verordnung ist in deutlicher Abschrift oder gedruckt im Arbeitsraume an gut beleuchteter Stelle aufzuhängen.

§ 17. Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht die Bestimmungen des § 147,[4] der Gewerbeordnung, oder des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1887 R.-G.-Bl. S. 273/7 Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ oder im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

§ 18. Vorstehende Verordnung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft. Gleichzeitig wird die Polizeiverordnung vom 23. März 1893 (Amtsblatt S. 134) aufgehoben. (A. II. 10 816.)

Cassel, am 30. September 1899.

Der Regierungs-Präsident.

Wegen Ausführung des § 14, insbesondere wegen der dem Sachverständigen neben der Prüfungsgebühr zu gewährenden Reisekostenentschädigung vom Wohnort des Sachverständigen bis zum Standort des Apparates, wird noch besondere Bekanntmachung erfolgen.

Cassel, am 30. September 1899.

Der Regierungs-Präsident.

Bremen. Verordnung, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Apotheken. Vom 9. Oktober 1899.

Auf Grund von § 33 der Medizinalordnung verordnet die Medizinalkommission nach Anhörung des Gesundheitsrathes in betreff der Einrichtung und des Betriebes von Apotheken hierdurch das Nachfolgende:

A. Bau und Einrichtung.

§ 1. Zur Errichtung und Verlegung einer Apotheke ist die Erlaubniß des Senats erforderlich (§ 30 der M.-O.). Die Pläne der für den Geschäftsbetrieb bestimmten Räume sind vor Beginn der baulichen Arbeiten an die Medizinalkommission zur Genehmigung einzureichen. Vor Eröffnung des Betriebes einer neu errichteten Apotheke ist eine amtliche Visitation zu beantragen und auf Grund derselben die Erlaubniß zum Beginn des Geschäftes bei der Medizinalkommission nachzusuchen.

§ 2. Das Haus, in dem sich eine Apotheke befindet, muß außen mit der entsprechenden Bezeichnung versehen sein.

Vor jeder Apotheke, neben dem Eingang zur Offizin, muß sich eine dem Publikum leicht bemerkbare und leicht zu erreichende Nachtglocke befinden.

§ 3. In jeder Apotheke müssen folgende Räume vorhanden sein:

1. Eine Offizin.
2. Eine Materialkammer.
3. Ein Arzneikeller.
4. Ein Laboratorium.
5. Eine Stoßkammer.

Diese Räume dürfen nur für ihre besonderen Bestimmungen benutzt werden. Sie müssen hell und hinlänglich geräumig sein, sind auch stets in gutem baulichen Zustande, sauber und ordentlich zu erhalten. Materialkammer, Arzneikeller und Laboratorium müssen verschließbar sein.

§ 4. Schränke und Waaren-Gestelle dürfen nicht zu hoch angelegt sein, die Schubkasten müssen gut schließen und in vollen Füllungen laufen, sie müssen mit faßbarem Knopfe versehen und leicht herauszunehmen sein. Jedes Arzneimittel ist von den anderen Mitteln getrennt unterzubringen. Mehrere Arzneimittel dürfen nur dann in demselben Schubkasten aufbewahrt werden, wenn sie in ihrer Wirkung und Zusammensetzung ähnlich sind, und jedes derselben in einem gut verschließbaren, vorschriftsmäßig bezeichneten und vor dem Umfallen gesicherten Standgefäße enthalten ist.

§ 5. Die Arzneibehälter müssen sich in gutem Zustande befinden, ihre Deckel und Stöpsel müssen bei gutem Schluß leicht beweglich sein. Die verschiedenen Arzneibehälter sollen aus Stoffen hergestellt sein, die zur Aufbewahrung der darin enthaltenen Arzneien geeignet sind.

Salze, Extrakte, Salben, die Salze oder Extrakte enthalten, sowie Latwergen dürfen nicht in metallenen Gefäßen aufbewahrt werden.

Aetzende Substanzen und ätherische Oele sind in Gläsern mit eingeriebenen Glasstopfen aufzubewahren. Laugen dürfen in Gläsern mit Gummistopfen aufbewahrt werden.

Schubkästen, die stark riechende Arzneien enthalten, müssen Einsätze von Blech haben.

Eine Aufbewahrung der Arzneien in Papierbeuteln, auch als Einlage in größere Gefäße, ist unzulässig mit Ausnahme solcher, die für eine baldige Abgabe im Handverkaufe abgepackt sind.

§ 6. Die an den Gefäßen zur Bezeichnung des Inhaltes angebrachten Schilder (Signaturen) müssen

dauerhaft und deutlich, bei Neuanlagen den Namen der neuesten Ausgabe des Arzneibuches entsprechend, hergestellt sein. Lackirte Papierschilder sind zulässig.

Die Standgefäße sind, sofern sie nicht starkwirkende Mittel enthalten, mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle B des Arzneibuches für das Deutsche Reich aufgeführt sind, mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde —, sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle C ebenda aufgeführt sind, mit rother Schrift auf weißem Grunde zu bezeichnen.

Standgefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod dürfen mittels Radir- oder Aetzverfahren hergestellte Aufschriften auf weißem Grunde haben.

An den Standgefäßen, die im Arzneibuche nicht aufgenommene Stoffe enthalten, sind die Bezeichnungen gemäß der Bestimmung über den Handel mit Giften anzubringen.

§ 7. Die Arzneibehälter sind so aufzustellen, daß sie leicht und sicher aufzufinden sind; dabei ist möglichst eine alphabetische Reihenfolge zu beobachten.

Die Standgefäße müssen, soweit sie zu einer alphabetisch geordneten Gruppe gehören, in Form und Größe übereinstimmen.

§ 8. Ueber alle vorhandenen Arzneimittel soll ein Verzeichniß (General Katalog) vorhanden sein, das so eingerichtet ist, daß sich daraus mit Leichtigkeit der Platz in den Geschäftsräumen ersehen läßt, an dem sich das Mittel befindet.

§ 9. Ueber die Aufstellung der Gifte gelten folgende Vorschriften:

Gifte der Tabelle B des Deutschen Arzneibuches.

In der Offizin oder in einem von ihr aus zugänglichen Nebenraume ist ein besonderes, verschließbares, mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" oder „Venena" oder „Tabula B" versehenes Schränkchen für die Arzneimittel der Tabelle B aufzustellen. Außerhalb dieses Schränkchens dürfen Arzneimittel dieser Tabelle nur in einer besonderen Giftkammer aufgestellt sein.

In diesem Schränkchen oder in einem besonderen Kästchen sollen sich auch die mit der Aufschrift „Gift" (weiß auf schwarz) bezeichneten Geräthe, mindestens eine Handwage, ein Löffel und ein Mörser befinden.

Das Schränkchen dient nur zur Aufbewahrung der Gifte in solchen geringen Mengen, wie sie für den Gebrauch in der Rezeptur vorräthig zu halten sind.

Für Apotheken, die größere Vorräthe an Giften der Tabelle B führen, ist außerdem eine besondere Giftkammer erforderlich, die auch in einem anderen Vorrathsraume des Geschäftes als Lattenverschlag eingerichtet werden darf. Die Einrichtung dieser Giftkammer oder des Lattenverschlages richtet sich nach den Bestimmungen über den Handel mit Giften; danach sind die genannten Gifte in der Giftkammer in einem verschließbaren Giftschranke aufzubewahren.

§ 10. Arzneimittel der Tabelle C des Deutschen Arzneibuches sind von den übrigen Arzneimitteln getrennt aufzustellen und zwar so, daß sie weder über ihnen noch unmittelbar neben ihnen zu stehen kommen, sich auch nicht mit ihnen in demselben Schranke befinden. Auf gleiche Weise sind auch die Koch'schen Tuberculine, das Diphtherieserum und die Schilddrüsenpräparate aufzustellen.

Arzneimittel der Tabelle C dürfen auch in der Giftkammer aufgestellt werden, müssen sich aber dort außerhalb des Giftschrankes befinden.

§ 11. Morphinum und dessen Salze, sowie für die Rezeptur vorräthige Zubereitungen derselben (Verreibungen, Lösungen) sind in der Offizin in einem besonderen, lediglich für diesen Zweck bestimmten, verschließbaren, mit Tabelle C bezeichneten Schränkchen, welches aber von dem sonstigen Aufstellungsplatz der Mittel der Tabelle C entfernt sein muß, aufzubewahren.

Als Zubereitungen des Morphinum und seiner Salze für die Rezeptur sind allein zulässig:

1. eine Verreibung von 1 Theil des Morphinum hydrochloricum oder eines anderen Morphinumsalzes mit 9 Theilen Zucker,

2. Lösungen von 1 Theil dieser Salze in 49 Theilen
   a) Aqua destillata,
   b) Aqua amygdalarum amararum.

Als Standgefäße für Morphinum, dessen Salze und die vorbezeichneten Zubereitungen sind dreieckige weiße Gläser zu verwenden, welche an einer Seite die vorschriftsmäßige Bezeichnung des Inhalts in eingebrannter rother Schrift auf weißem Schilde tragen.

Der Innenraum des Schränkchens muß aus zwei Abtheilungen bestehen, deren eine, mit verschließbarer Thüre versehen, für die unvermischten Morphinumpräparate bestimmt ist, während in der anderen offenen die Lösungen und Mischungen aufzubewahren sind.

In dem Schränkchen sind ferner eine Handwage, ein Porzellanmörser und ein Löffel aufzubewahren. Diese Geräthe müssen in rother Schrift auf weißem Grunde mit dem Worte „Gift" bezeichnet sein.

§ 12. Die Giftschränke und die Giftkammer sind außer der Zeit ihrer Benutzung verschlossen zu halten. Die Schlüssel sind zuverlässig aufzubewahren.

§ 13. In jeder Apotheke müssen vorhanden sein:
- das geltende Arzneibuch für das Deutsche Reich,
- die geltende Arzneitaxe,
- die zur Zeit gültigen auf den Apothekenbetrieb bezüglichen Gesetze und Verordnungen,
- der Bescheid über die letzte amtliche Visitation,
- ein Giftverkaufsbuch nebst Giftscheinen, sowie die für den Giftverkauf vorgeschriebenen Formulare, Etiquetten und Warnungen,
- ein Elaborationsbuch (Defektenbuch),
- dem jeweiligen Stande der Wissenschaft angemessene Lehrbücher und Zeitschriften,

ferner in Apotheken, in denen Lehrlinge ausgebildet werden:
- ein Herbarium der einheimischen offizinellen und solcher Pflanzen, welche mit diesen verwechselt werden können, oder ein denselben Zweck erfüllendes botanisches Kupferwerk.

§ 14. Zur Prüfung der Arzneimittel und Gewichte müssen vorhanden sein:

1. Die im Arzneibuche vorgeschriebenen Reagentien und volumetrischen Lösungen.
2. Die dazu nöthigen geaichten Maßgeräthschaften aus Glas nebst Stativen.
3. Eine Wage zur Bestimmung des spezifischen Gewichtes.
4. Ein Luftbad.
5. Ein Wasserbad.
6. Ein Paar Uhrgläschen in Metallklemme oder ein Gläschen zum Wägen von Filtern.
7. Ein mindestens bis 200° getheiltes Thermometer.
8. Mehrere Kölbchen, Porzellanschälchen, Tiegel, Reagirzylinder und Bechergläser
9. Ein Platinblech und Platindraht.
10. Ein Mikroskop.
11. Ein Normal-Gewichtssatz. Derselbe muß der Aichungskommission des Senates all fünf Jahre zur Prüfung eingesandt werden.

§ 15. Die Offizin muß sich im Erdgeschosse befinden, sie soll gegen Staub, Hitze und Kälte gehörig geschützt sein. Bei Neuanlagen ist sie mit einem besonderen, vom Hauseingange getrennten, Eingange zu versehen Der Raum der Offizin muß mit dem Geschäftsumfange in Einklang stehen und hat zu enthalten:

1. Einen geräumigen Rezeptirtisch und einen zweckmäßigen Platz zur Wahrnehmung des Handverkaufes.
2. Die für zweckmäßige Aufstellung der verschiedenen Arzneibehältnisse erforderlichen Schränke und Waarengestelle. (Vgl. auch §§ 9, 10 und 11.)
3. Eine Spüleinrichtung, wenn möglich mit fließendem Wasser, die auch in einem unmittelbar an die Offizin stoßenden Nebenraume untergebracht werden darf. Die Offizin ist abends durch künstliche Beleuchtung von oben, besonders am Rezeptirtische, gut zu erhellen.

§ 16. Der den Rezeptirtisch und die Waarengestelle umgebende Raum ist durch geeignete Vorrichtungen gegen den Zutritt des Publikums abzusperren.

§ 17. Für die Rezeptur sind mindestens folgende Geräthe erforderlich:

1. Ein Emulsionsmörser aus Porzellan oder Marmor mit hölzernem Pistille.
2. Zwei eiserne Pillenmörser.
3. Vier nicht bezeichnete Porzellanmörser.
4. Zwei Porzellanmörser, bezeichnet „Salbe".
5. Je ein Porzellanmörser, bezeichnet
   Gift (weiß auf schwarz)
   Gift (roth auf weiß)
   Jodoform (roth auf weiß)
   Moschus (schwarz auf weiß).
6. Eine eiserne Pillenmaschine.
7. Eine entweder aus Holz oder Hartgummi oder Horn hergestellte Pillenmaschine, die für die Mittel der Tabelle B bestimmt ist und in weißer Schrift auf schwarzem Grunde die Bezeichnung „Gift" tragen muß.
8. Ein Hand-Dampfkocher mit je einer Infundirbüchse aus Zinn oder Porzellan und den erforderlichen Colirvorrichtungen.
9. Eine feine Tarirwaage bis zu 1000 g Tragkraft.
10. Drei Handwaagen, von diesen soll die kleinste 5 g Tragfähigkeit haben.

Außer ihnen sind noch zwei Handwaagen von 5 g Tragfähigkeit zu halten, von denen
eine mit „Gift" (weiß auf schwarzem Grunde)
eine mit „Gift" (roth auf weißem Grunde)
bezeichnet ist, und die im Giftschranke und im Morphinumschranke aufzubewahren sind.

11. Ein Satz Gewichte von 0,01 bis 200 g aufwärts.

Die Gewichte und Waagen müssen mit dem Präzisionsstempel geaicht sein.

12. Die nöthigen Spatel und Löffel, theils aus Eisen oder edlen Metallen, theils aus Holz, Horn, Celluloid oder Hartgummi, ferner Pulverschiffchen aus einem der letzten Stoffe.

§ 18. Seihetücher (Colatorien) aus Leinen, Flanell oder Haartuch, die sowohl in der Offizin als auch im Laboratorium aufbewahrt werden können, müssen sich an einem luftigen, staubfreien Orte, möglichst in einem Schränkchen, befinden. Sie müssen mit deutlichen, haltbaren Signaturen versehen sein und dürfen nur ihrer Signatur entsprechend verwendet werden.

§ 19. Die Material- und Kräuterkammer, die zur Aufnahme aller trocken aufzubewahrenden Mittel dient, soll trocken, leicht lüftbar und mit den nöthigen Waarengestellen versehen sein. Die Materialkammer muß zum Einfassen der Arzneimittel einen fest stehenden, gut beleuchteten Tisch und die nöthigen Geräthe enthalten.

Remanenzen (Rückstände von gepulverten Arzneimitteln) dürfen nirgends vorhanden sein.

Sollte für größere Vorräthe ein besonderer Raum, z. B. für pflanzliche Vorräthe eine besondere Kräuterkammer, vorhanden sein, so ist dieser ebenso wie die Materialkammer auszurüsten.

§ 20. Ein etwa vorhandener Trockenboden für Kräuter soll fugendicht, gegen das Einregnen geschützt und sauber gehalten sein. Er kann zugleich als Kräuterkammer benutzt werden und muß dann die nöthigen Gefäße und Waarengestelle enthalten.

§ 21. Die Vorräthe der flüssigen und der kühl aufzubewahrenden Arzneimittel gehören in den Arzneikeller. Die Wände des Kellers müssen sauber gehalten und der Fußboden mit einem dauerhaften Belag versehen sein. Er soll hell, luftig und trocken sein. Wo ein Keller wegen Grundwasser oder aus sonstigen triftigen Gründen nicht brauchbar sein würde, kann dafür ein Gewölbe oder bei sehr kleinen Geschäften ein großer Wandschrank im Erdgeschosse benutzt werden. Dieser Raum darf so wenig, wie der Arzneikeller, mit den Wirthschaftsräumen oder dem Laboratorium in unmittelbarer Verbindung stehen.

Der Arzneikeller ist in ähnlicher Weise wie die Materialkammer mit Tisch und Waarengestellen auszurüsten.

Der Phosphor und alle Phosphorzubereitungen sind in der vom Arzneibuche bezeichneten Weise in einer mit eiserner Thür versehenen Mauernische aufzubewahren.

§ 22. Das Laboratorium muß genügende Helle haben, von angemessener, dem Geschäftsbetriebe entsprechender Größe und wenn möglich mit fließendem Wasser versehen sein.

Es muß mindestens enthalten:

1. Eine Dampfkoch- und Destillirvorrichtung nebst den erforderlichen Ausrüstungsgegenständen.
2. Eine Vorrichtung für freie Feuerung (Kohlenofen, Gas- oder Spiritusbrenner).
3. Eine Presse mit zinnernen oder verzinnten Einsätzen (Platten).
4. Eine Waage nebst Gewichten.
5. Die nöthigsten zum Betriebe erforderlichen Kessel, Porzellanschalen, Tenakel und Trichter.
6. Einen Percolator.
7. Ein Trockenschrank muß vorhanden sein, braucht aber nicht im Laboratorium aufgestellt zu werden. Liegen in Geschäften von geringem Umfange triftige Gründe für seine Aufstellung außerhalb der Geschäftsräume vor, so muß er verschließbar sein und verschlossen gehalten werden.

§ 23. In dem Laboratorium dürfen nur die zum Apothekergewerbe gehörenden Geschäfte betrieben werden. Befaßt sich der Apotheker mit anderen, nicht zum Apothekerwesen gehörenden technischen Geschäften, so muß das in abgesonderten Räumen geschehen.

§ 24. Als Stoßkammer kann, falls kein eigener Raum dafür zur Verfügung steht, ein Vorraum des Laboratoriums benutzt werden.

Zur Zerkleinerung von Arzneistoffen müssen folgende Geräthschaften vorhanden sein:

1. Ein eiserner Mörser.
2. Ein Schneidemesser nebst Brett oder Kasten.
3. Ein Stampf- oder Wiegemesser mit Kasten.
4. Den Anforderungen des Arzneibuches entsprechende, mit den vorgeschriebenen Nummern bezeichnete Siebe. Sogenannte Universalsiebe mit herausnehmbaren Böden sind zulässig.

Die Siebe sollen an einem staubfreien Orte aufbewahrt werden; geschieht ihre Aufbewahrung in der Stoßkammer, so müssen sie sich in einem dichtschließenden Schranke befinden.

Siebe für stark riechende oder wirkende Substanzen sind entsprechend zu bezeichnen.

B. Apothekenpersonal.

§ 25. Der Apothekenvorstand (Besitzer, dessen Stellvertreter und Verwalter) hat vor dem Beginn seines Amtes den vorgeschriebenen Eid zu leisten.

§ 26. Der Apothekenvorstand muß in demselben Hause wohnen, in dem sich die Apotheke befindet. Ausnahmen sind mit Genehmigung der Medizinalkommission zulässig.

§ 27. Der Apothekenvorstand hat die Thätigkeit der in seiner Apotheke beschäftigten Personen zu überwachen und, soweit Vergehen des Personals infolge mangelhafter oder fehlender Einrichtungen seines Geschäftes entstehen, zu verantworten.

§ 28. Bei amtlichen Visitationen hat der Apothekenvorstand seine Apotheke mit allen dazu gehörenden Ein- und Vorrichtungen, Vorräthen und Geräthen, sowie den Geschäftsbüchern, deren Führung durch diese Verordnung besonders vorgeschrieben ist, der Einsicht und Prüfung der mit der Visitation betrauten Personen zu unterstellen.

§ 29. Ein Apotheker darf sein Geschäft nicht ohne vorgängige Anzeige bei der Medizinalkommission auch nur zeitweise einstellen. Im Fall einer längeren Verhinderung des Apothekers ist derselbe verpflichtet, unverzüglich einen anderen approbirten Apotheker nach vorgängiger Genehmigung und Beeidigung durch die Medizinalkommission mit seiner Stellvertretung zu beauftragen. Gleiche Pflichten haben im Fall des Ablebens eines Apothekers oder falls dieser zur Beauftragung nicht im Stande ist, dessen Angehörige (§ 32 d. Med.-Ord.).

§ 30. Als Gehülfe darf nur angestellt werden, wer die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung als Apothekergehülfe bestanden hat.

Alle Gehülfen (Rezeptare, Defektare u. s. w.) sind binnen drei Tagen nach dem Eintritt in ihre Stellung unter Beifügung ihrer Zeugnisse anzumelden. Die Abmeldung hat bei Aufgabe der Stellung innerhalb derselben Frist unter Beifügung des Entlassungszeugnisses behufs amtlicher Beglaubigung zu erfolgen. An- und Abmeldung geschieht in Bremen bei dem Geschäftsführer des Gesundheitsrathes, in den Hafenstädten bei dem Polizeiarzte.

§ 31. In der Regel darf ein Apotheker nur soviel Lehrlinge annehmen, als er Gehülfen hat. Wer keinen Gehülfen hat, bedarf zur Annahme eines Lehrlings der Erlaubniß der Medizinalkommission; diese Erlaubniß ist widerruflich.

§ 32. Wer als Lehrling in eine Apotheke eintreten will, hat sich vorher bei dem pharmazeutischen Mitgliede des Gesundheitsrathes persönlich zu melden und dabei folgende Nachweise vorzulegen:

1. das Zeugniß über seine nach Maßgabe der bestehenden Verordnungen erforderliche wissenschaftliche Vorbildung,
2. seinen Revaccinationsschein.
3. seinen selbstgeschriebenen Lebenslauf.

Nach Prüfung dieser Nachweise ist das obengenannte Mitglied des Gesundheitsrathes ermächtigt, dem Nachsuchenden das Befähigungszeugniß zum Lehrling des Apothekerberufes auszufertigen.

Ohne ein solches Zeugniß darf kein Lehrling in eine Apotheke aufgenommen werden.

§ 33. Der Lehrherr ist verpflichtet, für die Ausbildung der Lehrlinge durch praktische Anweisung und Uebung in der pharmazeutischen Technik, sowie durch gründlichen theoretischen Unterricht in der Pharmazie und deren Hülfswissenschaften Sorge zu tragen. Zu diesem Zwecke muß er mit dem Stande der Wissenschaft entsprechenden Lehrmitteln versehen sein.

Zu Dienstleistungen und Arbeiten, die mit dem Apothekergeschäfte nicht in Beziehung stehen, dürfen Lehrlinge nicht verwendet werden. Es muß ihnen außer den täglichen Arbeitsstunden genügende Zeit zum Privatstudium und im Sommer zu botanischen Exkursionen vergönnt sein. Der Lehrherr hat darauf zu halten, daß sich jeder Lehrling ein systematisch geordnetes Herbarium selbst gesammelter Pflanzen anlegt.

Ueber die im Laboratorium unter Aufsicht des Lehrherrn oder Gehülfen ausgeführten pharmazeutischen Arbeiten, zu denen dem Lehrling unter Umständen auch nur des Unterrichts wegen, Gelegenheit gegeben werden muß, hat derselbe ein Buch mit kurzer Beschreibung der vorgenommenen Operationen und der Theorie des betreffenden chemischen Prozesses (Elaborationsbuch) anzulegen und aufzubewahren.

§ 34. Die Aufsicht auf den Gang der Bildung der Lehrlinge liegt dem pharmazeutischen Mitgliede des Gesundheitsrathes ob. Um diese wirksam zu führen, hat dasselbe die Lehrlinge in den hiesigen Apotheken wenigstens einmal in jedem Jahre im Beisein und unter Beistand des Lehrherrn über ihre Kenntnisse und Fortschritte in der Botanik, Physik, Chemie und pharmazeutischen Technik zu prüfen und sich davon zu überzeugen, ob sie ihr Herbarium in Ordnung gehalten und ihr Elaborationsbuch vorschriftsmäßig geführt haben.

Ueber den Ausfall der Prüfung wird von dem Prüfenden ein bei den Akten des Gesundheitsrathes verbleibendes, kurzes, von dem Lehrherrn mit zu unterschreibendes Protokoll aufgenommen. Hierbei ist sowohl der Lehrling als auch der Lehrherr auf die der Förderung und Nachhülfe besonders bedürftigen Unterrichtsgegenstände aufmerksam zu machen.

§ 35. Die Behörde für Prüfung von Apothekergehülfen im Bremischen Staate hat in der Stadt Bremen ihren Sitz. Die Anträge auf Zulassung zur Gehülfenprüfung sind unter Beachtung der bestehenden Vorschriften seitens des Lehrherrn von dem Vorsitzenden der Medizinalkommission einzureichen.

C. Betrieb.

§ 36. Der Apotheker ist für die Güte und Reinheit der von ihm geführten und abgegebenen Arzneimittel verantwortlich, auch wenn sie aus einer anderen Apotheke entnommen sein sollten.

§ 37. Die Ausübung der Heilkunde ist den Apothekern und deren Gehülfen untersagt. Bei lebensgefährlichen Verletzungen, Vergiftungen oder ähnlichen besonders eiligen Nothfällen ist dem Apotheker ausnahmsweise gestattet, beim Fehlen rechtzeitiger ärztlicher Hülfe die von ihm für zutreffend erachteten Mittel abzugeben. Er hat aber dafür zu sorgen, daß bei Ankunft des Arztes diesem genaue Mittheilung über die getroffenen Anordnungen gemacht wird.

Es ist den Apothekern untersagt, Geheimmittel und Spezialitäten zu empfehlen und öffentlich anzuzeigen. Auch dürfen sie weder Aerzten noch anderen Personen, die sich mit der Behandlung von Krankheiten befassen, Vortheile für die Zuwendung von Kundschaft gewähren.

§ 38. Für die Herstellung, Beurtheilung und Aufbewahrung der Arzneimittel sind die Vorschriften der jeweilig gültigen Ausgabe des deutschen Arzneibuches maßgebend. Die auf Vorrath hergestellten Arzneimittel sind so in ein besonderes Buch (Elaborations- oder Defektenbuch) einzutragen, daß daraus die Zeit ihrer Herstellung und die jedesmal angefertigte Menge ersichtlich ist.

§ 39. Mit Ausschluß der für kleine Mengen von Flüssigkeiten gestatteten Tropfenzählung ist jeder Stoff durch Gewicht zu bestimmen. Gewichtsmengen, die $1/2$ Gramm überschreiten, dürfen vom Apotheker nicht in Tropfen umgerechnet dispensirt werden. Das Dispensiren nach Augenmaß, z. B. bei abgetheilten Pulvern, ist unzulässig.

§ 40. Salzlösungen vorräthig zu halten ist insoweit gestattet, als die gelöste Substanz nicht zersetzbar, und die Lösung haltbar ist. Das Lösungsverhältniß ist auf der Signatur des Standgefäßes in gleicher Weise, wie die Bezeichnung des Inhaltes zu vermerken. Die Lösungen sind wie die darin enthaltenen gelösten Substanzen aufzustellen.

§ 41. Die zur Verarbeitung von Giften, von stark wirkenden und stark riechenden Mitteln bestimmten Geräthe dürfen anderweitig nicht benutzt werden.

§ 42. Aerztliche Rezepte sind unter strenger Beachtung der Medizinalordnung und der betreffenden Verordnungen von dem Apothekenvorstande oder von den hinlänglich dazu befähigten Gehülfen mit möglichster Beschleunigung anzufertigen und abzugeben.

Lehrlinge dürfen ärztliche Rezepte nur unter der Aufsicht des Lehrherrn oder eines Gehülfen und unter Verantwortlichkeit des Beaufsichtigenden anfertigen.

Vom Arzte als dringlich bezeichnete Rezepte sind außer der Reihenfolge vor den anderen anzufertigen.

Die angefangene Fertigung eines Rezeptes soll so wenig wie möglich durch andere Arbeiten unterbrochen werden.

Arzneien, die nicht von approbirten, dazu berechtigten Medizinalpersonen verschrieben sind, dürfen nur dann angefertigt werden, wenn sie lediglich aus Mitteln bestehen, deren Abgabe im Handverkaufe gestattet ist.

Auch die Koch'schen Tuberkuline und das Diphtherieserum dürfen nur auf Verordnung einer dazu berechtigten Medizinalperson und zwar nur in nicht angebrochenen Originalpackungen abgegeben werden, die Tuberkuline nur an die betreffenden Medizinalpersonen selbst oder deren Beauftragte.

Verordnungen (Rezepte), nach denen Arzneien abgegeben oder angefertigt werden sollen, müssen für Sachverständige allgemein verständlich sein. Rezepte mit verabredeten, nicht allgemein verständlichen Ausdrücken oder Zeichen dürfen nicht angefertigt werden.

§ 43. Wenn der Apotheker in dem Rezepte einen Irrthum oder Verstoß bemerkt, aus welchem ein Nachtheil für den Patienten erwachsen könnte, insbesondere

wenn in einem Rezepte bei Ueberschreitung der Maximaldosis das ! fehlt, oder eine Verordnung undeutlich geschrieben ist, so hat er sich an den verordnenden Arzt zu wenden. Ist dieser nicht zu erreichen, so ist bei Ueberschreitung der Maximaldosis die vorgeschriebene Grenze herzustellen und dem Arzte thunlichst bald Kenntniß davon zu geben. Falls die Bedenken des Apothekers durch die Anordnungen des Arztes nicht beseitigt werden, ist dem Geschäftsführer des Gesundheitsrathes Mittheilung zu machen.

Für die Hafenorte ist hierzu der Polizeiarzt zuständig.

§ 44. Es ist nicht gestattet, an Stelle eines verordneten Arzneimittels ein anderes zu verabreichen.

§ 45. Die in den Apotheken befindlichen Rezepte oder deren Abschriften dürfen nur dem verordnenden Arzte, dem Kranken, dessen Stellvertreter oder Beauftragten und amtlich dazu befugten Personen gezeigt oder ausgehändigt werden.

Bereits erledigte Rezepte ist der Apotheker in folgenden Fällen aufzubewahren verpflichtet:

1. urschriftlich in allen Krankheitsfällen, welche entweder nach dem auf amtlichen oder außeramtlichen Wege erlangten Wissen bereits den Gegenstand einer strafrechtlichen oder polizeilichen Untersuchung bilden, oder wegen bekannter oder leicht erkennbarer Umstände den Verdacht einer untergelaufenen strafbaren That zu begründen geeignet sind.

2. ur- oder abschriftlich, wenn der Arzt, der Kranke oder dessen Angehörige solches ausdrücklich verlangen.

§ 46. Für die Signirung der Arzneien und ihre Abgabe in geeigneten Gefäßen sind die bezüglichen Verordnungen maßgebend. Die Signatur muß außerdem enthalten:

die vom Arzte angegebene Gebrauchsanweisung, den vom Arzte angegebenen Namen des Patienten, das Datum der Anfertigung.

Die Verpackung und Signatur der im Handverkaufe abzugebenden Gifte richten sich, soweit es sich um Heilmittel handelt, nach den im ersten Absatze erwähnten Verordnungen. Anderweitigen Zwecken dienende Gifte sind nach der Verordnung, betr. den Handel mit Giften, zu verpacken und zu signiren.

Lösungen für den äußerlichen Gebrauch, die in 2000 Theilen mehr als 1 Theil Quecksilberchlorid enthalten, sind auch in der Rezeptur, mit einer Giftetiquette außer der vorgeschriebenen Signatur zu versehen.

§ 47. Die Preise der Arzneien richten sich nach den Vorschriften und Preisansätzen der Arzneitaxe. Vergleiche Verordnung des Senats, die Einführung der Pharmacopoea germanica betr., vom 19. Oktober 1872, (Gesetzbl. S. 159).[1])

Bei allen schriftlichen Verordnungen ist bei Verabreichung der Arzneien deren Preis auf dem Rezepte in arabischen Ziffern deutlich zu bemerken.

Auf Rezepten, welche aus öffentlichen oder Krankenkassen bezahlt werden, ist die Preisangabe nach ihren einzelnen Faktoren zu spezifiziren.

D. Krankenhausapotheken, Dispensiranstalten u. s. w.

§ 48. Die Einrichtung von Krankenhausapotheken und Dispensiranstalten bedarf der Genehmigung der Medizinalkommission.

Die Bestimmungen der Apothekenbetriebsordnung finden auf diese Einrichtungen sinngemäße Anwendung mit Ausnahme derjenigen, welche sich auf den Verkehr mit dem Publikum beziehen.

Die Herstellung von Arzneien in den Krankenhausapotheken und Dispensiranstalten darf nur für den Hausgebrauch erfolgen.

§ 49. Als Krankenhausapotheken sind nur Anstalten zu bezeichnen, die von approbirten Apothekern verwaltet werden. Sie sind den öffentlichen Apotheken gleichzuachten, doch kann die Einrichtung einer Materialkammer, einer Stoßkammer und der für diese Räume nöthigen Geräthe nachgelassen werden.

In diesen Apotheken dürfen Pflegeschwestern als Apothekerinnen, aber keine Apothekerlehrlinge ausgebildet werden.

§ 50. Dispensiranstalten in öffentlichen Krankenhäusern, die von einer als Apothekerin geprüften Pflegeschwester bedient werden, brauchen nur aus einem für die Anfertigung und Dispensation von Arzneien ausschließlich bestimmten Raume zu bestehen. Für diesen gelten die Bestimmungen über die Offizin und über die für diese nöthigen Geräthe. Die Thätigkeit der Apothekerin hat sich auf die Rezeptur zu beschränken.

§ 51. Die Anfertigung von Arzneien ist den Privatkliniken und den öffentlichen Krankenhäusern, die keine Apotheke oder Dispensiranstalt besitzen, untersagt. In öffentlichen Krankenanstalten und Privatkliniken approbirter Aerzte ist dagegen die Aufstellung eines Arzneischrankes erlaubt. Dieser darf enthalten:

1. In einer öffentlichen Apotheke hergestellte und vorschriftsmäßig signirte zusammengesetzte Arzneien.

2. Einfache Arzneimittel, die als Hausbedarf oder bei Operationen allgemeine Anwendung finden.

Die unter 1 und 2 genannten Arzneien sind in den Schränken von einander getrennt aufzustellen.

Für die unter 2 genannten gelten die Vorschriften der §§ 5, 6, 7 und 10, doch dürfen Mittel der Tabelle C mit anderen Arzneien in demselben Schranke aufgestellt sein, wenn sie von diesen gut getrennt sind. Das Vorräthighalten von einfachen Arzneimitteln der Tabelle B ist verboten.

Quecksilber-Sublimat-Pastillen sind in einem besonderen verschließbaren Kasten oder Fache aufzubewahren.

§ 52. Alle Privatkliniken und Krankenanstalten, die letzten mit Ausnahme derer, welche von approbirten Apothekern verwaltete Apotheken besitzen, müssen ihren Arzneibedarf aus Bremischen Apotheken beziehen.

§ 53. In der Regel werden Krankenhausapotheken, Dispensiranstalten und Arzneischränke gelegentlich der Revision der Krankenanstalten von denjenigen Mitgliedern des Gesundheitsrathes visitirt, welche mit diesen Revisionen betraut sind. In besonderen Fällen kann auch das pharmazeutische Mitglied des Gesundheitsrathes damit beauftragt werden.

§ 54. Ueber die Ausbildung und Prüfung der Apothekerinnen gelten folgende Vorschriften:

I. Der Unterricht ist den zu Apothekerinnen bestimmten Pflegeschwestern von einem approbirten hiesigen Apotheker und zwar sowohl theoretisch als praktisch zu ertheilen, sofern nicht durch beglaubigte Zeugnisse der Nachweis der anderweitig erfolgten Ausbildung beigebracht wurde.

II. Die Zulassung von Pflegeschwestern zur Prüfung ist von ihnen durch Vermittlung des dirigirenden Arztes des betreffenden Krankenhauses unter Einreichung des Lehrzeugnisses bei der Medizinalkommission zu beantragen.

III. Die von der Medizinalkommission gestattete Prüfung wird durch die dem Gesundheitsrath angehörenden Mitglieder der für die Prüfung von Apothekergehülfen für das Bremische Staatsgebiet bestehenden Kommission in einem von diesen dazu anberaumten Termine unentgeltlich vorgenommen.

Ueber das Ergebniß der Prüfung wird von der Prüfungskommission der geprüften Pflegeschwester auf ihren Wunsch ein Zeugniß ausgehändigt.

IV. In dieser Prüfung hat die zu prüfende Pflegeschwester nachzuweisen, daß sie sich angeeignet hat:

1. Ausreichende Kenntnisse der äußeren Merkmale sowie der Echtheit und Güte der rohen und der zusammengesetzten gewöhnlich gebrauchten Arzneistoffe.

2. Kenntniß der Maximaldosen der Arzneimittel und deren Zusammensetzung, sowie der hierauf bezüglichen Vorschriften.

3. Kenntniß der chemischen Präparate nach ihrem äußeren Ansehen und ihrer Zusammensetzung.

---

[1]) Die oben bezeichnete Verordnung bestimmt unter 3, „daß die Arzneitaxe, welche für die Preußischen Staaten jeweilig wirksam ist, auch wie bisher in den Apotheken des Bremischen Staats Anwendung findet“.

4. Kenntniß der giftigen und heftig wirkenden Mittel, insbesondere der sogenannten direkten Gifte, und der gesetzlichen Bestimmungen über die Aufbewahrung derselben.

5. Kenntniß der Art und Weise, wie die einzelnen Mittel aufzubewahren sind, um sie vor dem Verderben zu schützen.

6. Ausreichende praktische Fertigkeit in der Bereitung von Arzneien. Zu diesem Zwecke hat die Examinandin 3 Rezepte von verschiedenen gebräuchlichen Arzneiformen zu lesen und die Arzneien danach anzufertigen.

V. Nach bestandener Prüfung hat die Pflegeschwester vor ihrer Zulassung als Apothekerin in der Dispensiranstalt eines Krankenhauses ihre Beeidigung bei der Medizinalkommission zu beantragen.

E. Homöopathische Apotheken.

§ 55. Werden in einer Apotheke homöopathische Mittel vorräthig gehalten, so treten je nach dem Umfange des damit betriebenen Geschäftes verschiedene Bestimmungen in Kraft,

1. bei großem Betriebe ist eine besondere homöopathische Dispensirstube einzurichten, auf die die Vorschriften über die Einrichtung und die Geräthe der Offizin sinngemäße Anwendung finden,

2. bei kleinem Betriebe sind die homöopathischen Arzneimittel gesondert von den anderen Arzneien in besonderen Schränken oder Kästen aufzustellen.

In zweifelhaften Fällen entscheidet die Medizinalkommission, ob die Einrichtung nach 1 oder 2 herzustellen ist.

§ 56. Für Signirung und Aufstellung der homöopathischen Arzneien gelten die Vorschriften des Abschnittes A; die dort für Aufstellung und Signirung der Mittel der Tabelle B und C des Arzneibuches gegebenen besonderen Bestimmungen nur insoweit, als es sich um Urstoffe, Urtinkturen und Verdünnungen oder Verreibungen bis zur 3. Potenz handelt. Eine vorschriftsmäßige Trennung vorausgesetzt, dürfen Mittel der Tabelle C mit anderen homöopathischen Mitteln in demselben Schranke aufbewahrt werden.

Mittel der Tabelle B sind in einem besonderen verschließbaren Schränkchen oder Fache aufzustellen, das außen mit der vorschriftsmäßigen Bezeichnung „Gift", „Tabelle B" oder „Venena" versehen ist.

§ 57. Aerztliche homöopathische Dispensiranstalten oder Hausapotheken zum Zwecke des Selbstdispensirens bedürfen der Genehmigung der Medizinalkommission.

Die Genehmigung zum Selbstdispensiren kann nur approbirten Aerzten ertheilt werden; sie ist abhängig von dem Nachweis einer zweckmäßigen Einrichtung für die Dispensation homöopathischer Arzneien und ist widerruflich.

Der Arzt hat in einem Tagebuche entsprechende Vermerke über Menge, Inhalt und Taxpreise der abgegebenen Mittel zu machen.

Aufstellung und Signirung der Arzneien richten sich nach den Bestimmungen des § 55 Abs. 2 und § 56.

Die zur Dispensation nöthigen Geräthe müssen in gutem Zustande vorhanden, Waagen und Gewichte mit dem Präzisionsstempel geaicht sein.

Die Arzneien sind aus einer für die Herstellung homöopathischer Arzneien anerkannt gut eingerichteten Apotheke des Deutschen Reiches zu beziehen. Der Nachweis muß durch Vorlage der Rechnungen geführt werden.

§ 58. Verfehlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach § 55 der Medizinalordnung bestraft.

Die Medizinalkommission des Senats.
(gez.) Schultz. (gez.) Stadtländer.

Elsaß-Lothringen. Bezirk Unter-Elsaß. Verfügung, betr. Untersuchung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Vom 4. Oktober 1899.

Nachdem in der Mehrzahl der Kreise die Untersuchungen der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen durch die Kreisärzte durchgeführt sind, hat das Ministerium angeordnet, daß eine fortlaufende Kontrolle derselben mit Berichterstattung vom nächsten Jahre ab durch die Kantonalärzte erfolgt.

Zu diesem Zwecke haben die Herren Kantonalärzte mindestens einmal im Laufe eines jeden Jahres den Zustand der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen jeder Gemeinde ihres Bezirks sowie die physikalische Beschaffenheit des Wassers dieser Anlagen einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen und über das Ergebniß bis zum 15. November durch Vermittelung des Herrn Kreisarztes der Kreisdirektion Bericht zu erstatten. Im Interesse der Vereinfachung und Gleichmäßigkeit der Berichterstattung sind Formulare angefertigt worden, welche bei der Berichterstattung zu benützen sind. Fünf Exemplare sind in der Anlage beigefügt. In der Regel wird 1 Exemplar für den Jahresbericht genügen.

Die Herren Kantonalärzte werden ersucht, sämmtliche Verfügungen und Belehrungen über die Wasseruntersuchung, die im Jahrbuch der Medizinalverwaltung und im Archiv für öffentliche Gesundheitspflege in Elsaß-Lothringen veröffentlicht sind, genau zu studiren und die Untersuchungen mit der größten Sorgfalt auszuführen. Eine chemische oder bakteriologische Prüfung ist jedoch nicht zu veranlassen. Erscheint sie dem Kantonalarzt angezeigt, so hat er bei dem Kreisarzt Antrag zu stellen. Die Kantonalärzte sind berechtigt, die eingehenden, vom Kreisarzte gefertigten Beschreibungen der Wasserversorgungs-Anlagen vom Kreisarzte oder Kreisdirektor zu erbitten und in Einsicht zu nehmen. Im Uebrigen wird vorausgesetzt, daß die Kreis- und Kantonalärzte überhaupt Hand in Hand arbeiten und daß namentlich die jüngeren Kantonalärzte über die Art der Ausführung der Untersuchungen von den Kreisärzten sich belehren lassen und belehrt werden.

Die Untersuchung hat sich nur auf öffentliche Wasserversorgungsanlagen zu erstrecken. Als solche sind anzunehmen: centrale Wasserversorgungsanlagen, ferner Gemeindebrunnen, Schulbrunnen und die Brunnen von Fabriken, öffentlichen Gebäuden, Metzgereien und Wirthschaften. Auch private Wasserversorgungsanlagen können mit Einwilligung der Besitzer in den Bereich der Untersuchung eingezogen werden. Eine solche Einwilligung erscheint nicht nöthig, wenn dringender Verdacht vorhanden ist, daß von der Wasserversorgungsanlage Infektionen entstanden sind. Hierbei ist jedoch die Mitwirkung der Ortspolizeibehörde zu beantragen.

Bei der Besichtigung ist die Aufmerksamkeit vorzugsweise auf die Beschaffenheit des Schachtes, die Art der Eindeckung desselben, auf die Fördervorrichtungen und den Ablauf des Wassers zu richten. Es ist stets die Möglichkeit der Verunreinigung des Wassers durch Eindringen von Regenwasser, von Waschwasser, Schmutzwasser von benachbarten Dohlen und Straßenrinnen, von Jauche und Abortinhalt von Dungstätten und Abortgruben zu berücksichtigen.

Durch den vorgeschriebenen jährlichen Bericht wird die Verpflichtung der Kantonalärzte nicht aufgehoben, Mißstände, welche eine eingehendere Untersuchung einer Wasserversorgungsanlage als dringlich erscheinen lassen, durch sofortige besondere Berichterstattung zur Sprache zu bringen.

Der erste jährliche Bericht ist von den Kantonalärzten bis zum 15. November 1900 zu erstatten.

Der Bezirkspräsident.

An die Herren Kantonalärzte des Bezirks.

Abschrift erhalten Sie unter Bezugnahme auf die diesseitige Verfügung vom 25. Juni d. J. VI. 4852 zur gefälligen Kenntnißnahme und mit dem Ersuchen, den Kantonalärzten die erforderlichen Weisungen zu ertheilen. Zu diesem Zwecke sind in der Anlage die erforderlichen Abzüge der vorstehenden Verfügung sowie die erforderliche Zahl von Formularien beigefügt.

Unter Bezugnahme auf den Schlußsatz des Ihnen durch die vorstehend genannte Verfügung mitgetheilten Ministerialerlasses bestimme ich, daß der Kreisarzt am

15. Dezember jeden Jahres (das erste Mal 15. Dezember 1900) die Berichte Ihnen einzureichen hat und daß Sie dieselben bis zum 31. Dezember desselben Jahres hier in Vorlage bringen.

Der Bezirkspräsident.

An die Herren Kreisdirektoren des Bezirks.

Abschrift erhalten Sie zur gefälligen Kenntnißnahme und Beachtung, soweit Ihre Mitwirkung in Betracht kommt.

Die Berichte der Kantonalärzte sind von Ihnen zu prüfen. Sie haben dabei insbesondere Ihr Augenmerk darauf zu richten, daß die Mißstände, welche sich bei den Wasserversorgungsanlagen ergeben haben, abgestellt werden und daß Sie dementsprechende Anträge stellen.

Der Bezirkspräsident.
(Unterschrift.)

An den Herrn Kreisarzt in

Untersuchung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen der Gemeinden des Kantonalarztbezirks ... im Jahre ...
(Gemäß Verfügung des Herrn Bezirkspräsidenten vom 4. Oktober 1899 VI. 7315.)

Laufende Nummer	Gemeinde	Aufzählung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen mit Bezeichnung der Art.	Was wurde bei der Besichtigung der nebengenannten Anlage beanstandet? Insbesondere ist die Möglichkeit der Verunreinigung durch Schmutzwasser u. s. w. ausgeschlossen?	Ergebniß der physikalischen Prüfung des Wassers. Ist es klar und hell, ohne Farbe, Geruch und Geschmack?	Kritik der Wasserversorgung. Bezeichnung etwaiger Maßnahmen zur Verbesserung derselben oder der einzelnen Anlage.

Ort .... Datum ....

Der Kantonalarzt.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 31. Januar 1900.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche oder Schweineseuche (einschl. Schweinepest) am 31. Januar herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt; sie umfassen alle wegen vorhandener Seuchenfälle oder auch nur wegen Seuchenverdachts gesperrten Gehöfte, in welchen die Seuche nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt werden konnte.

Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen: Lötzen 1 (1). Reg.-Bez. Marienwerder: Tuchel 1 (1). Stadtkreis Berlin 1 (8). Reg.-Bez. Potsdam: Templin 1 (1), Westprignitz 1 (1). Reg.-Bez. Stettin: Randow 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Schrimm 1 (1), Kempen i. P. 1 (1). Reg.-Bez. Bromberg: Kolmar i. P. 1 (1), Witkowo 1 (1). Reg.-Bez. Oppeln: Beuthen 1 (1), Kattowitz 2 (2). Reg.-Bez. Merseburg: Naumburg 1 (1). Reg.-Bez. Hildesheim: Peine 1 (1), Göttingen 1 (1). Reg.-Bez. Stade: Achim 1 (1). Reg.-Bez. Minden: Wiedenbrück 1 (1). Reg.-Bez. Düsseldorf: Essen 1 (1). Reg.-Bez. Aachen: Düren 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: München II 1 (2). Reg.-Bez. Niederbayern: Griesbach 1 (1). Reg.-Bez. Schwaben: Lindau 1 (1), Neuburg a./D. 1 (1). Württemberg. Donaukreis: Ehingen 1 (1), Ulm 1 (1). Baden. Landeskom.-Bez. Konstanz: Bonndorf 1 (1). Landeskom.-Bez. Mannheim: Heidelberg 1 (1). Braunschweig: Holzminden 1 (1). Sachsen-Coburg-Gotha. Herzogth. Gotha: Ohrdruf Stadt 1 (1). Elsaß-Lothringen. Bezirk Lothringen: Saargemünd 4 (7).

Zusammen 34 Gemeinden und 45 Gehöfte.

Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Magdeburg: Wanzleben 1 (1), Wolmirstedt 1 (2). Sachsen. Kreishauptm. Zwickau: Schwarzenberg 1 (2).

Zusammen 3 Gemeinden und 5 Gehöfte.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Betroffene Kreise 2c.[1])

a) Maul- und Klauenseuche.

1: Fischhausen 5 (5), Gerdauen 1 (4), Rastenburg 3 (3), Friedland 1 (1), Pr. Eylau 1 (1), Braunsberg 3 (5), Heilsberg 1 (1), Allenstein 5 (10), Ortelsburg 2 (4), Neidenburg 2 (3), Osterode i. Ostpr. 29 (66), Mohrungen 33 (66), Pr. Holland 4 (5). **2**: Stallupönen 1 (1), Gumbinnen 1 (1), Darkehmen 2 (2), Angerburg 1 (1), Goldap 2 (2), Sensburg 1 (1), Johannisburg 2 (2). **3:** Elbing 1 (1), Marienburg i. Westpr. 9 (14), Danziger Niederung 1 (2), Dirschau 4 (8), Pr. Stargard 2 (2), Neustadt i. Westpr. 13 (16). **4:** Stuhm 7 (8), Marienwerder 1 (1), Rosenberg i. Westpr. 15 (49), Löbau 5 (12), Strasburg i. Westpr. 15 (23), Briesen 7 (8), Thorn 4 (4), Kulm 4 (4), Graudenz 4 (6), Schwetz 4 (7), Tuchel 7 (10), Konitz 3 (3), Schlochau 4 (32), Flatow 7 (31), Deutsch Krone 5 (8). **5:** Stadtkreis Berlin 1 (5). **6:** Prenzlau 8 (13), Templin 7 (18), Angermünde 6 (6), Oberbarnim 10 (26), Niederbarnim 15 (22), Teltow 9 (12), Beeskow-Storkow 2 (2), Jüterbog-Luckenwalde 4 (8), Zauch-Belzig 9 (18), Osthavelland 6 (15), Westhavelland 13 (31), Ruppin 4 (6), Ostprignitz 4 (6), Westprignitz 1 (1). **7:** Königsberg i./Nm. 42 (95), Soldin 12 (25), Friedeberg i./Nm. 5 (6), Landsberg a./W. Stadt 1 (6), Landsberg 16 (34), Lebus 19 (40), Weststernberg 7 (10), Oststernberg 7 (11), Züllichau-Schwiebus 2 (2), Krossen 1 (1), Guben 1 (1), Kalau 3 (3), Kottbus 2 (3). **8:** Demmin 2 (2), Anklam 16 (26), Ueckermünde 1 (1), Randow 3 (4), Greifenhagen 8 (11), Pyritz 5 (7), Saatzig 9 (16), Naugard 8 (20), Kammin 2 (2), Greifenberg 8 (10), Regenwalde 30 (54). **9:** Schivelbein 3 (4), Dramburg 5 (17), Neustettin 2 (2), Belgard 7 (10), Kolberg-Körlin 1 (1), Rummelsburg 3 (5), Stolp Stadt 1 (4), Stolp 29 (69), Lauenburg i. Pom. 9 (9), Bütow 1 (1). **10:** Franzburg 2 (2), Greifswald 6 (6), Grimmen 6 (6). **11:** Wreschen 9 (12), Jarotschin 1 (1), Schroda 2 (2), Schrimm 1 (1), Posen Ost 2 (2), Samter 2 (2), Birnbaum 1 (1), Schwerin a./W. 2 (10), Meseritz 7 (9), Grätz 4 (4), Bomst 2 (2), Fraustadt 8 (10), Schmiegel 5 (5), Lissa 1 (2), Rawitsch 1 (2), Gostyn 3 (4), Koschmin 6 (8), Pleschen 1 (1). **12:** Filehne 4 (5), Czarnikau 5 (11), Kolmar i. P. 4 (7), Wirsitz 6 (9), Bromberg 2 (2), Schubin 21 (28), Inowrazlaw 11 (20), Strelno 16 (27), Mogilno 16 (36), Znin 17 (19), Wongrowitz 7 (8), Gnesen 5 (6), Witkowo 3 (3). **13:** Namslau 3 (3), Gr. Wartenberg 1 (1), Oels 5 (6), Trebnitz 6 (6), Militsch 2 (2), Guhrau 6 (7), Steinau 1 (1), Wohlau 5 (5), Neumarkt 3 (3), Breslau 3 (4), Strehlen 2 (4), Nimptsch 2 (5), Münsterberg 5 (7), Frankenstein 1 (1), Schweidnitz 4 (4), Striegau 2 (7), Waldenburg 1 (1), Neurode 2 (2), Habelschwerdt 1 (1). **14**: Grünberg 1 (1), Freistadt 2 (3), Glogau 4 (7), Lüben 3 (3), Liegnitz 1 (1), Jauer 3 (7), Bolkenhain 4 (4), Hirschberg 1 (1), Görlitz

[1]) An Stelle der Namen der Regierungs- 2c. Bezirke ist die entsprechende lfde. Nr. aus der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Preußische Provinzen, ferner Bundesstaaten, welche in Reg.-Bezirke getheilt sind.	Laufende Nr.	Regierungs- 2c. Bezirke, sowie Bundesstaaten, welche nicht in Regierungsbezirke getheilt sind.	Maul- und Klauenseuche			Schweineseuche einschl. Schweinepest		
			Kreise 2c.	Gemeinden	Gehöfte	Kreise 2c.	Gemeinden	Gehöfte
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9
Ostpr.	1	Königsberg . . .	13	90	171	4	9	12
	2	Gumbinnen. . .	7	10	10	—	—	—
Westpr.	3	Danzig	6	30	43	—	—	—
	4	Marienwerder	15	92	206	2	3	3
	5	Berlin.	1	1	5	—	—	—
Brandenburg	6	Potsdam	14	98	184	4	6	7
	7	Frankfurt	13	118	237	—	—	—
Pommern	8	Stettin	11	92	153	3	6	6
	9	Köslin	10	61	122	—	—	—
	10	Stralsund . .	3	14	14	2	2	2
Posen	11	Posen	18	58	78	7	10	10
	12	Bromberg . . .	13	117	181	2	2	2
Schlesien	13	Breslau . . .	19	55	70	7	12	14
	14	Liegnitz	10	24	32	3	5	6
	15	Oppeln	13	111	372	5	12	13
Sachsen	16	Magdeburg . . .	13	85	236	2	2	2
	17	Merseburg . . .	15	78	129	—	—	—
	18	Erfurt	4	7	7	—	—	—
Schl.-Holst.	19	Schleswig . .	5	8	10	2	2	2
Hannover	20	Hannover. . . .	7	31	118	3	3	5
	21	Hildesheim . . .	10	30	66	—	—	—
	22	Lüneburg	3	11	26	—	—	—
	23	Stade	3	6	14	—	—	—
	24	Osnabrück . .	5	25	58	2	2	2
	25	Aurich.	2	2	5	—	—	—
Westfalen	26	Münster.	9	25	30	3	3	3
	27	Minden	9	45	120	1	1	1
	28	Arnsberg	10	26	63	1	1	1
Hessen-Nassau	29	Kassel	16	40	151	2	4	5
	30	Wiesbaden . . .	12	21	122	1	5	7
Rheinland	31	Koblenz	11	43	149	1	1	3
	32	Düsseldorf . . .	17	87	236	2	2	2
	33	Köln	8	33	94	—	—	—
	34	Trier	13	46	94	—	—	—
	35	Aachen	8	30	90	—	—	—
Hohenz.	36	Sigmaringen. .	4	15	47	—	—	—
Bayern	37	Oberbayern . .	14	52	115	2	3	5
	38	Niederbayern . .	8	11	15	—	—	—
	39	Pfalz	13	60	199	—	—	—
	40	Oberpfalz	4	12	34	1	1	1
	41	Oberfranken . .	10	21	24	—	—	—
	42	Mittelfranken. .	13	29	44	—	—	—
	43	Unterfranken . .	15	34	80	—	—	—
	44	Schwaben . . .	20	98	330	—	—	—
Sachsen	45	Bautzen	3	12	15	—	—	—
	46	Dresden	8	23	28	—	—	—
	47	Leipzig	7	41	73	—	—	—
	48	Zwickau	10	43	54	1	1	1
Württemberg	49	Neckarkreis . . .	12	24	61	—	—	—
	50	Schwarzwaldkr.	16	55	352	—	—	—
	51	Jagstkreis. . . .	12	31	72	—	—	—
	52	Donaukreis. . .	16	129	398	1	1	1
Baden	53	Konstanz	9	33	95	—	—	—
	54	Freiburg	10	51	228	—	—	—
	55	Karlsruhe. . . .	9	40	129	—	—	—
	56	Mannheim . . .	12	58	608	—	—	—
Hessen	57	Starkenburg . .	5	24	88	—	—	—
	58	Oberhessen . . .	5	44	312	—	—	—
	59	Rheinhessen . .	5	28	159	—	—	—
	60	Mecklbg.-Schw.	7	14	23	—	—	—
	61	Sachs.-Weimar	5	35	99	—	—	—
	62	Mecklbg.-Strelitz	2	5	5	—	—	—
Oldenburg	63	Oldenburg . . .	1	3	3	—	—	—
	64	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	65	Birkenfeld . . .	1	1	1	—	—	—
	66	Braunschweig .	5	47	143	3	4	4
	67	Sachsen-Meing.	4	12	22	1	1	1
	68	Sachsen-Altenb.	1	7	12	—	—	—
Sachsen-K.-G.	69	Koburg	1	2	2	—	—	—
	70	Gotha	2	6	10	—	—	—
	71	Anhalt	5	24	59	—	—	—
	72	Schw.-Sondrsh.	2	3	4	—	—	—
	73	Schw.-Rudolst. .	1	1	1	—	—	—
	74	Waldeck	2	5	27	—	—	—
	75	Reuß ä. L. . . .	1	1	1	—	—	—
	76	Reuß j. L. . . .	2	7	8	—	—	—
	77	Schmbg.-Lippe .	3	4	4	1	1	1
	78	Lippe	6	46	167	—	—	—
	79	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	80	Bremen	—	—	—	—	—	—
	81	Hamburg	1	1	1	1	1	2
Elsaß-Lothr.	82	Unter-Elsaß . .	8	121	1335	—	—	—
	83	Ober-Elsaß . . .	5	58	348	—	—	—
	84	Lothringen . . .	7	27	151	—	—	—

Stadt 1 (1), Görlitz 4 (4). **15:** Rosenberg i. O.-S. 1 (1), Oppeln 2 (2), Groß-Strelitz 2 (2), Lublinitz 1 (1), Tost-Gleiwitz 3 (3), Tarnowitz 1 (1), Ratibor 3 (3), Kosel 17 (56), Leobschütz 22 (78), Neustadt i. O.-S. 45 (203), Pleß 5 (9), Falkenberg 5 (5), Grottkau 4 (8). **16:** Osterburg 10 (50), Gardelegen 8 (25), Stendal 10 (39), Jerichow I 2 (2), Jerichow II 3 (8), Kalbe 2 (3), Wanzleben 14 (49), Wolmirstedt 5 (6), Neuhaldensleben 5 (6), Oschersleben 13 (19), Aschersleben 5 (15), Halberstadt Stadt 1 (4), Halberstadt 7 (10). **17:** Liebenwerda 3 (4), Wittenberg 3 (3), Bitterfeld 6 (10), Halle a. S. Stadt 1 (1), Saalkreis 11 (13), Delitzsch 4 (4), Mansfelder Gebirgskreis 2 (2), Mansfelder Seekreis 6 (6), Sangerhausen 4 (5), Eckartsberga 6 (15), Querfurt 8 (16), Merseburg 11 (26), Weißenfels 7 (16), Naumburg 2 (3), Zeitz 4 (5). **18:** Mühlhausen 1 (1), Langensalza 3 (3), Weißensee 2 (2), Schleusingen 1 (1). **19:** Eckernförde 4 (5), Rendsburg 1 (1), Süderdithmarschen 1 (2), Stormarn 1 (1), Pinneberg 1 (1). **20:** Diepholz 9 (74), Syke 8 (15), Nienburg 1 (1), Hannover 1 (2), Linden 1 (1), Springe 2 (3), Hameln 9 (22). **21:** Peine 8 (12), Hildesheim 5 (6), Gronau 2 (2), Alfeld 2 (7), Goslar 2 (7), Göttingen 1 (1), Münden i. Han. 2 (7), Uslar 2 (14), Einbeck 4 (8), Northeim 2 (2). **22:** Celle 1 (2), Gifhorn 9 (19), Lüchow 1 (5). **23:** Rotenburg i. Han. 1 (1), Zeven 4 (12), Bremervörde 1 (1). **24:** Grafschaft Bentheim 1 (1), Osnabrück 1 (1), Wittlage 3 (3), Melle 15 (39), Iburg 5 (14). **25:** Norden 1 (1), Leer 1 (4). **26:** Tecklenburg 1 (1), Warendorf 2 (3), Beckum 3 (3), Lüdinghausen 6 (6), Steinfurt 1 (1), Kösfeld 4 (6), Ahaus 3 (3), Borken 3 (5), Recklinghausen 2 (2). **27:** Minden 2 (4), Herford 5 (6), Halle i. W. 21 (65), Bielefeld 3 (4), Wiedenbrück 5 (11), Paderborn 2 (12), Büren 2 (7), Warburg 1 (1), Höxter 4 (10). **28:** Arnsberg 2 (20), Meschede 1 (5), Lippstadt 2 (2), Soest 9 (16), Hamm 2 (7), Dortmund 4 (4), Hörde 3 (6), Hattingen 1 (1), Hagen 1 (1), Altena 1 (1). **29:** Kassel 1 (2), Eschwege 1 (1), Fritzlar 4 (11), Hofgeismar 1 (3), Melsungen 9 (30), Rotenburg i. H.-N. 1 (1), Wolfhagen 1 (1), Marburg 2 (10), Kirchhain 2 (25), Ziegenhain 4 (11), Hanau Stadt 1 (1), Hanau 7 (45), Gelnhausen 2 (3), Schlüchtern 2 (3), Schmalkalden 1 (1), Gersfeld 1 (3). **30:** Biedenkopf 1 (1), Oberwesterwaldkreis 2 (3), Limburg 1 (2), Unterlahnkreis 3 (10), St. Goarshausen 1 (1), Wiesbaden 1 (1), Untertaunuskreis 1 (1), Usingen 5 (79), Obertaunuskreis 1 (4), Höchst 3 (14), Frankfurt a. M. 1 (3), Frankfurt a. M. Stadt 1 (3). **31:** Koblenz 2 (3), Sankt Goar 4 (9), Kreuznach 7 (10), Simmern 2 (6), Kochem 2 (4),

Mayen 14 (66), Adenau 5 (34), Ahrweiler 1 (2), Neuwied 1 (1), Wetzlar 3 (10), Meisenheim 2 (4). **32:** Kleve 4 (4), Rees 6 (12), Krefeld Stadt 1 (1), Krefeld 15 (45), Duisburg Stadt 1 (1), Mülheim a./Ruhr 4 (7), Ruhrort 2 (2), Essen 1 (1), Mörs 10 (11), Geldern 12 (51), Kempen 12 (62), Düsseldorf 7 (21), Mettman 1 (1), Solingen 2 (2), Neuß 2 (2), Grevenbroich 3 (4), Gladbach 4 (9). **33:** Waldbröl 1 (1), Siegkreis 2 (2), Mülheim a./Rh. 2 (8), Köln 6 (14), Bergheim 1 (1), Euskirchen 14 (54), Rheinbach 5 (12), Bonn 2 (2). **34:** Daun 5 (7), Prüm 9 (15), Bitburg 1 (3), Wittlich 1 (1), Bernkastel 3 (5), Trier Stadt 1 (4), Trier 5 (20), Saarburg 2 (2), Merzig 1 (5), Saarlouis 7 (14), Saarbrücken 4 (4), Ottweiler 4 (10), Sankt Wendel 3 (4). **35:** Erkelenz 12 (33), Heinsberg 1 (1), Geilenkirchen 2 (2), Jülich 3 (15), Düren 9 (36), Aachen 1 (1), Schleiden 1 (1) Malmedy 1 (1). **36:** Sigmaringen 6 (20), Gammertingen 3 (6), Hechingen 4 (15), Haigerloch 2 (6). **37:** München Stadt 1 (4), Aichach 4 (10), Dachau 3 (7), Ebersberg 1 (2), Erding 2 (3), Freising 6 (24), Friedberg 1 (2), Laufen 12 (18), Miesbach 1 (1), München I 9 (27), München II 5 (6), Rosenheim 5 (9), Traunstein 1 (1), Weilheim 1 (1). **38:** Dingolfing 1 (1), Eggenfelden 2 (2), Grafenau 1 (1), Kelheim 2 (3), Landshut 2 (2), Mallersdorf 1 (4), Passau 1 (1), Vilsbiburg 1 (1). **39:** Bergzabern 8 (23), Frankenthal 2 (2), Germersheim 10 (78), Homburg 3 (11), Kaiserslautern 3 (7), Kirchheimbolanden 2 (2), Kusel 5 (12), Landau 8 (25), Ludwigshafen a./Rh. 1 (1), Neustadt a./H. 5 (5), Pirmasens 6 (16), Speyer 2 (3), Zweibrücken 5 (14). **40:** Kemnath 5 (13), Neustadt a./W.-N. 1 (3), Regensburg 3 (3), Stadtamhof 3 (15). **41:** Bamberg II 1 (1), Bayreuth 3 (4), Berneck 3 (3), Forchheim 5 (6), Höchstadt a./A. 1 (1), Hof 3 (3), Naila 2 (2), Rehau 1 (1), Stadtsteinach 1 (2), Staffelstein 1 (1). **42:** Nürnberg Stadt 1 (1), Rothenburg a./T. Stadt 1 (1), Ansbach 2 (2), Erlangen 1 (1), Feuchtwangen 2 (3), Fürth 3 (4), Hersbruck 1 (1), Neustadt a./A. 5 (6), Nürnberg 1 (1), Rothenburg a./T. 6 (10), Scheinfeld 2 (10), Schwabach 1 (1), Uffenheim 3 (3). **43:** Schweinfurt Stadt 1 (1), Würzburg Stadt 1 (3), Brückenau 1 (4), Ebern 3 (4), Gerolzhofen 2 (2), Hammelburg 1 (1), Kissingen 1 (1), Kitzingen 1 (1), Königshofen 3 (3), Lohr 5 (5), Marktheidenfeld 2 (37), Obernburg 1 (2), Ochsenfurt 8 (12), Schweinfurt 2 (2), Würzburg 2 (2). **44:** Memmingen Stadt 1 (1), Neu-Ulm Stadt 1 (1), Augsburg 1 (1), Dillingen 2 (4), Donauwörth 2 (5), Füssen 1 (1), Günzburg 1 (1), Illertissen 6 (24), Kaufbeuren 3 (12), Kempten 16 (43), Krumbach 2 (4), Lindau 3 (3), Memmingen 17 (60), Mindelheim 12 (48), Neuburg a./D. 2 (2), Neu-Ulm 4 (13), Oberdorf 11 (47), Sonthofen 11 (58), Wertingen 1 (1), Zusmarshausen 1 (1). **45:** Zittau 7 (10), Löbau 4 (4), Bautzen 1 (1). **46:** Dresden Stadt 1 (2, darunter der Schlachthof), Dresden-Altstadt 2 (2), Dresden-Neustadt 1 (1), Pirna 2 (2), Dippoldiswalde 1 (1), Freiberg 2 (2), Meißen 10 (12), Großenhain 4 (6). **47:** Leipzig Stadt 1 (1), Leipzig 7 (10), Borna 12 (34), Grimma 9 (12), Oschatz 2 (2), Döbeln 5 (8), Rochlitz 5 (6). **48:** Chemnitz 11 (13), Flöha 3 (4), Marienberg 2 (5), Annaberg 3 (3), Schwarzenberg 3 (3), Zwickau 9 (11, darunter der Schlachthof), Plauen 1 (1), Auerbach 4 (5), Oelsnitz 1 (1), Glauchau 6 (8). **49:** Backnang 2 (5), Besigheim 1 (2), Böblingen 2 (3), Brackenheim 2 (2), Heilbronn 1 (3), Leonberg 1 (3), Marbach 2 (11), Neckarsulm 6 (10), Stuttgart Stadt 1 (3), Stuttgart 1 (9), Vaihingen 1 (1), Weinsberg 4 (9). **50:** Balingen 5 (16), Calw 2 (15), Freudenstadt 2 (7), Herrenberg 3 (91), Horb 1 (1), Nagold 1 (4), Neuenbürg 4 (28), Nürtingen 4 (7), Oberndorf 1 (1), Reutlingen 2 (2), Rottenburg 2 (42), Rottweil 11 (66), Spaichingen 6 (25), Sulz 4 (16), Tuttlingen 5 (26), Urach 2 (5). **51:** Aalen 3 (3), Crailsheim 1 (2), Gaildorf 1 (1), Gerabronn 4 (11), Gmünd 1 (2), Hall 1 (1), Heidenheim 2 (13), Künzelsau 2 (11), Mergentheim 3 (11), Oehringen 8 (10), Schorndorf 3 (5), Welzheim 2 (2). **52:** Biberach 23 (95), Blaubeuren 2 (9), Ehingen 7 (10), Geislingen 6 (15), Göppingen 8 (20), Kirchheim 7 (14), Laupheim 6 (12), Leutkirch 11 (42), Münsingen 6 (10), Ravensburg 14 (35), Riedlingen 4 (17), Saulgau 10 (30), Tettnang 5 (11), Ulm 5 (21), Waldsee 11 (46), Wangen 4 (11). **53:** Engen 1 (3), Konstanz 6 (25), Meßkirch 2 (4), Pfullendorf 4 (6), Stockach 4 (8), Ueberlingen 9 (15), Donaueschingen 2 (6), Bonndorf 4 (23), Säckingen 1 (5) **54:** Breisach 5 (9), Emmendingen 1 (2), Ettenheim 2 (3), Freiburg 1 (1), Staufen 1 (1), Lörrach 12 (72), Müllheim 5 (10), Kehl 11 (33), Lahr 7 (71), Offenburg 6 (26). **55:** Achern 4 (23), Bühl 8 (28), Rastatt 5 (15), Bretten 3 (4), Bruchsal 10 (24), Durlach 2 (4), Ettlingen 4 (14), Karlsruhe 3 (16), Pforzheim 1 (1). **56:** Schwetzingen 3 (8), Weinheim 1 (1), Eppingen 2 (5), Heidelberg 6 (33), Sinsheim 2 (5), Wiesloch 7 (19), Adelsheim 1 (4), Boxberg 5 (41), Buchen 4 (81), Mosbach 2 (9), Tauberbischofsheim 20 (390), Wertheim 5 (12). **57:** Darmstadt 1 (1), Dieburg 4 (13), Groß-Gerau 13 (66), Heppenheim 2 (3), Offenbach 4 (5). **58:** Gießen 9 (59, darunter 1 Schafheerde), Alsfeld 11 (81), Büdingen 5 (63), Friedberg 18 (108), Lauterbach 1 (1). **59:** Mainz 4 (7), Alzey 5 (38), Bingen 2 (41), Oppenheim 10 (46), Worms 7 (27). **60:** Boizenburg 1 (2), Schwerin 1 (1), Parchim 3 (9) Güstrow 3 (3), Rostock 3 (5), Malchin 2 (2), Waren 1 (1). **61:** Weimar 18 (69), Apolda 9 (22), Eisenach 3 (3), Dermbach 3 (3), Neustadt a./O. 2 (2). **62:** Neustrelitz 1 (1), Neubrandenburg 4 (4). **63:** Vechta 3 (3). **65:** Fürstenthum Birkenfeld 1 (1). **66:** Braunschweig 17 (51), Wolfenbüttel 15 (25), Helmstedt 11 (56), Gandersheim 1 (4), Holzminden 3 (7). **67:** Meiningen 1 (1), Hildburghausen 2 (2), Sonneberg 3 (5), Saalfeld 6 (14). **68:** Altenburg 7 (12). **69:** Koburg 2 (2). **70:** Gotha 4 (8), Waltershausen 2 (2). **71:** Dessau 5 (13), Köthen 8 (11), Zerbst 1 (2), Bernburg 8 (31), Ballenstedt 2 (2). **72:** Sondershausen 1 (1), Ebeleben 2 (3). **73:** Rudolstadt 1 (1). **74:** Kreis der Eder 3 (19), Kreis der Twiste 2 (8). **75:** Reuß ä. L. 1 (1). **76:** Gera 5 (6), Schleiz 2 (2). **77:** Stadthagen Stadt 1 (1), Bückeburg-Arensburg 1 (1), Stadthagen-Hagenburg 2 (2). **78:** Lage Stadt 1 (6), Lemgo Stadt 1 (10), Schötmar 13 (43), Brake 23 (99), Blomberg 3 (4), Detmold 5 (5). **81:** Geestlande 1 (1). **82:** Straßburg Stadt 1 (2), Straßburg 26 (143), Erstein 7 (33), Hagenau 24 (617), Molsheim 6 (45), Schlettstadt 8 (42), Weißenburg 21 (210), Zabern 28 (243). **83:** Altkirch 18 (174), Colmar 6 (8), Gebweiler 7 (28), Mülhausen 18 (127), Thann 9 (11). **84:** Metz 6 (30), Bolchen 2 (4), Chateau-Salins 10 (70), Diedenhofen 3 (3), Forbach 3 (5), Saarburg 2 (36), Saargemünd 1 (3).

Zusammen 3048 Gemeinden und 9682 Gehöfte &c.

b) Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

1: Fischhausen 1 (1), Königsberg i. Pr. 6 (9) Wehlau 1 (1), Gerdauen 1 (1). **4:** Thorn 2 (2), Schlochau 1 (1). **6:** Oberbarnim 1 (1), Niederbarnim 2 (2), Osthavelland 2 (3), Ostprignitz 1 (1). **8:** Naugard 2 (2), Kammin 3 (3), Regenwalde 1 (1). **10:** Rügen 1 (1), Grimmen 1 (1). **11:** Posen Ost 1 (1), Posen West 1 (1), Obornik 1 (1), Bomst 3 (3), Koschmin 1 (1), Krotoschin 1 (1), Pleschen 2 (2). **12:** Filehne 1 (1), Gnesen 1 (1). **13:** Oels 1 (2), Trebnitz 1 (1), Wohlau 6 (6), Ohlau 1 (2), Strehlen 1 (1). Münsterberg 1 (1), Schweidnitz 1 (1). **14:** Bunzlau 3 (4), Landeshut 1 (1), Rothenburg i./O.-L. 1 (1). **15:** Groß-Strehlitz 1 (1), Gleiwitz Stadt 1 (1), Zabrze 6 (7), Kattowitz 3 (3), Pleß 1 (1). **16:** Wanzleben 1 (1), Halberstadt 1 (1). **19:** Flensburg Stadt 1 (1), Segeberg 1 (1). **20:** Nienburg 1 (3), Springe 1 (1), Hameln 1 (1). **24:** Osnabrück 1 (1). Iburg 1 (1). **26:** Lüdinghausen 1 (1), Steinfurt 1 (1), Ahaus 1 (1). **27:** Höxter 1 (1). **28:** Lippstadt 1 (1). **29:** Hofgeismar 1 (1), Ziegenhain 3 (4). **30:** Oberwesterwaldkreis 15 (7). **31:** Meisenheim 1 (3). **32:** Mörs 1 (1), Geldern 1 (1). **37:** München Stadt 1 (1), Berchtesgaden 2 (4). **40:** Burglengenfeld 1 (1). **48:** Zwickau 1 (1). **52:** Ulm 1 (1). **66:** Braunschweig 2 (2), Wolfenbüttel 1 (1), Blankenburg 1 (1). **67:** Sonne-

berg 1 (1). **77:** Bückeburg Stadt 1 (1). **81:** Geestlande 1 (2).

Zusammen 106 Gemeinden und 124 Gehöfte.

Die Verbreitung des Rotzes (Wurmes) der Pferde im Deutschen Reiche im Jahre 1898.

Nach dem bereits erwähnten, im Kaiserlichen Gesundheitsamte bearbeiteten 13. Jahresberichte über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche hat der Rotz (Wurm) der Pferde sowohl nach der Zahl der Erkrankungsfälle und Verluste an Pferden, als auch nach seiner räumlichen Verbreitung etwas zugenommen. Erkrankt sind im Ganzen 371 Pferde (gegen 338 im Vorjahre), wovon 267 auf das östliche Preußen und 104 auf das übrige Reichsgebiet entfallen. Der Verlust an Pferden betrug 514 (481). Die Stückzahl der Pferde in den 141 neu betroffenen Gehöften bezifferte sich auf 1113 (1093 in 136 Gehöften). Die meisten Erkrankungsfälle sind festgestellt in den Kreisen ꝛc. Trebnitz (28), Pirna (24), Niederbarnim (18), Graudenz (17), Obornik, Lublinitz (je 16), Putzig, Kattowitz (je 15), Stadt Berlin (13) und Inowrazlaw (12).

Einschleppungen der Seuche aus dem Auslande, sowie Verschleppungen derselben im Inlande durch bereits erkrankte oder angesteckte Pferde sind mehrfach beobachtet worden.

Uebersicht über die Verbreitung der ansteckenden Thierkrankheiten in Oesterreich während des 4. Vierteljahres 1899.[1]

(Nach den vom k. k. österr. Minist. d. Innern veröffentlichten Ausweisen.)

Krankheitsformen. / Länder.	Oktober				November				Dezember			
	7.	14.	21.	31.	7.	14.	21.	39.	7.	14.	21.	31.
Milzbrand.												
Niederösterreich	2	—	—	1	1	—	—	1	1	2	2	1
Steiermark . . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
Krain	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Küstenland . . .	2	2	2	2	2	3	1	2	1	—	—	1
Tirol=Vorarlbg.	1	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Böhmen	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—
Galizien	7	10	10	8	5	5	3	2	4	4	3	4
Bukowina . . .	1	1	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—
Dalmatien . . .	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—
Rauschbrand.												
Niederösterreich	-	1	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Steiermark . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—

Außerdem am 7. Oktober Galizien 1, am 14. Oktober Kärnten 1.

Krankheitsformen. / Länder.	Okt. 7.	14.	21.	31.	Nov. 7.	14.	21.	30.	Dez. 7.	14.	21.	31.
Tollwuth.												
Niederösterreich	6	2	2	2	3	—	-	2	2	—	3	1
Salzburg . . .	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Böhmen	7	7	8	7	9	11	13	15	5	13	8	7
Mähren	1	1	1	3	—	—	1	—	—	2	—	—
Schlesien	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—
Galizien	4	3	6	5	3	2	4	3	2	6	1	2

Außerdem am 14. November Dalmatien 1, am 30. November Bukowina 1.

Krankheitsformen. / Länder.	Okt. 7.	14.	21.	31.	Nov. 7.	14.	21.	30.	Dez. 7.	14.	21.	31.
Rotz und Wurm.												
Niederösterreich	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	3	2
Oberösterreich .	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—
Steiermark . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1
Böhmen	3	2	3	2	2	3	3	3	4	4	3	1
Mähren	1	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—
Schlesien	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1
Galizien	3	3	3	3	2	2	3	4	2	2	1	1
Bukowina . . .	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1
Maul- und Klauenseuche.												
Niederösterreich	1	1	1	2	2	3	4	4	3	3	3	5
Oberösterreich .	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tirol=Vorarlbg.	64	59	62	69	73	62	69	79	91	94	98	98
Böhmen	71	91	100	109	125	167	203	263	288	305	320	326
Mähren	7	3	-	—	—	—	—	1	1	—	-	1
Schlesien	2	2	2	2	4	4	6	9	11	15	17	11
Galizien	—	3	5	14	21	26	33	35	28	28	24	18
Bukowina . . .	10	14	17	19	19	23	27	29	22	19	16	8

Außerdem am 31. Dezember Salzburg 1.

Krankheitsformen. / Länder.	Okt. 7.	14.	21.	31.	Nov. 7.	14.	21	30.	Dez. 7.	14.	21.	31.
Pockenkrankheit.												
Krain	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1
Küstenland . . .	—	1	2	2	4	4	4	5	5	5	5	5
Dalmatien . . .	7	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8
Bläschenausschlag.												
Niederösterreich	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—	—	—
Steiermark . . .	—	1	1	-	—	—	—	—	—	—	—	—
Böhmen	2	2	1	1	—	—	—	1	1	1	1	—
Mähren	2	2	1	1	2	2	2	3	2	—	1	1
Räude.												
Salzburg	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
Steiermark . . .	2	2	2	1	2	2	3	2	1	1	1	1
Küstenland . . .	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Tirol=Vorarlbg.	3	4	3	3	3	2	—	—	—	—	—	—
Mähren	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—
Schlesien	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—
Galizien	—	1	1	—	—	—	—	—	1	1	2	3
Bukowina . . .	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dalmatien . . .	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1
Rothlauf der Schweine.												
Niederösterreich	32	35	37	32	26	28	27	18	11	13	7	6
Oberösterreich .	10	11	9	15	9	5	9	7	2	2	2	1
Steiermark . . .	10	13	8	8	7	7	6	4	5	1	2	—
Kärnten	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
Krain	—	1	—	—	—	1	—	2	1	1	—	—
Küstenland . . .	1	1	1	1	1	2	1	2	—	—	—	1
Tirol=Vorarlbg.	2	2	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—
Böhmen	27	20	15	13	10	15	9	7	8	8	5	3
Mähren	17	16	12	4	3	2	1	1	1	2	2	2
Schlesien	5	4	3	1	—	—	1	—	—	1	1	—
Galizien	21	2	19	23	21	18	13	14	14	13	11	9
Bukowina . . .	1	1	3	3	2	4	3	3	2	2	2	1

Außerdem am 21. Oktober Salzburg 1.

Krankheitsformen. / Länder.	Okt. 7.	14.	21.	31.	Nov. 7.	14.	21	30.	Dez. 7.	14.	21.	31.
Schweinepest (Schweineseuche).												
Niederösterreich	3	1	—	4	7	14	5	16	12	9	9	4
Oberösterreich .	—	—	—	—	—	1	4	4	4	4	1	2
Steiermark . . .	9	1	2	5	4	4	3	10	1	3	1	4
Krain	—	1	—	—	—	-	—	—	—	2	1	1
Küstenland . . .	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	2	1
Tirol=Vorarlbg.	1	—	2	—	—	3	—	2	—	—	2	2
Böhmen	—	—	—	—	—	—	1	1	8	10	7	1
Mähren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	5	4
Schlesien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Galizien	5	4	2	2	7	1	3	4	4	2	7	3
Bukowina . . .	3	—	1	—	1	—	1	—	1	—	—	—

Außerdem am 21. Dezember Salzburg 1.

Die **Lungenseuche** und die **Rinderpest** sind nicht aufgetreten.

[1] Vgl. Veröff. 1899 S. 939.

Deutsches Reich. Ansteckende Krankheiten unter den Armeepferden.

Preußen.[1]) Nach dem „Statistischen Veterinär-Sanitätsberichte über die preußische Armee für das Rapportjahr 1898" sind während dieser Zeit folgende ansteckende Krankheiten unter den Dienstpferden aufgetreten: Rotz 1 Fall bei 1 Kavallerie-Regiment. Milzbrand 1 Fall bei 1 Feld-Artillerie-Regiment. Brustseuche 3265 Fälle (einschl. 388 Fälle vom Vorjahre) bei 63 Regimentern bezw. Train-Bataillonen sämmtlicher Armeekorps. Die Verluste betrugen 91 Pferde = 2,78 % der erkrankten. In Behandlung verblieben am Schlusse des Berichtsjahres 204 Pferde. Als erkrankt sind gemeldet im I. Vierteljahr 1105 (einschl. des vom Vorjahre verbliebenen Bestandes), im II. 272, im III. 429, im IV. 1435 Pferde. Die Verluste betrugen in den einzelnen Vierteljahren 24 = 2,17 %, 7 = 2,57 %, 15 = 3,49 %, 45 = 3,13 % der Erkrankungsfälle. Rothlaufseuche 2066 Fälle bei 7 Kavallerie- und 3 Feld-Artillerie-Regimentern; gefallen ist 1 Pferd, geheilt wurden 2048, in Behandlung blieben 17 Pferde. Typhus 10 Fälle, wovon 3 mit tödtlichem Ausgange. Druse 134 Fälle (einschl. 1 vom Vorjahre); hiervon sind 129 Pferde geheilt und 2 gefallen; 3 Pferde verblieben am Jahresschlusse in Behandlung.

Württemberg. Nach dem amtlichen Bericht über die im Jahre 1898 aufgetretenen Seuchenkrankheiten unter den Dienstpferden des 13. (K. W.) Armeekorps kam nur die Brustseuche vor. Es erkrankten bei 2 Kavallerie- und 2 Artillerie-Regimentern 129 Pferde (ausschl. 25 vom Vorjahre verbliebener Fälle), hiervon entfallen 51 auf das I., 78 auf das II., III. und IV. Vierteljahr. Der Verlust betrug 9 Pferde, oder 5,84 % aller erkrankten.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Berlin. Die am 24. Januar d. J. angeordnete Sperre gegen den Abtrieb von Schweinen aus dem Zentralviehhofe[2]) ist wegen Erlöschens der Maul- und Klauenseuche dortselbst am 1. Februar wieder aufgehoben worden.

Desgleichen. Reg.-Bez. Merseburg. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Maßregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche. Vom 24. Januar 1900. (Amtsbl. S. 33.)

In Gemäßheit des Art. 14 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-B. Nr. 27 S. 685) und auf Grund der §§ 18 und 20 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 ordne ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche Folgendes an:

1. der Handel im Umherziehen mit Klauenvieh (Rindvieh, Schafe, Ziegen, Schweine) wird in sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks bis einschließlich den 28. Februar 1900 verboten.

2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung unterliegen, sofern nach den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften in § 148, Ziffer 7a der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-B. S. 685) bezw. in § 66, Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894.

3. Diese Anordnung tritt mit dem 1. Februar 1900 in Kraft.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Sachsen-Meiningen. Bekanntmachung. Vom 18. Januar 1900.

Mit Rücksicht auf die Gefahr der Seucheneinschleppung wird bis weiter die Einfuhr von Fettvieh insbesondere von Schweinen aus den Viehhöfen von Berlin, Rummelsburg, Nürnberg, München und Dresden nur nach Orten mit öffentlichen Schlachthäusern (z. Zt. Meiningen, Hildburghausen, Sonneberg, Saalfeld) gestattet. Die Ueberführung hat von der Bahnstation direkt nach dem Schlachthause auf Wagen, welche die Abgänge des Viehes bei der Ueberführung nicht durchlassen, zu erfolgen. Die Wagen sind nach Gebrauch vor Verlassen des Schlachthofs sorgfältig zu reinigen. Etwaige Streu ist zu verbrennen.

Zuwiderhandlungen unterliegen der in § 66 des Reichsviehseuchengesetzes festgesetzten Strafe.

Herzogl. Staatsministerium, Abth. des Innern.

In Abschrift an die Herzoglichen Landräthe, die Magistrate und Bürgermeisterämter zur Nachricht und weiteren Bekanntmachung insbesondere auch an bekannte inländische und auswärtige Händler, welche seither Fettvieh eingeführt haben.

Datum und Unterschrift wie oben.

Oesterreich. Stadt Wien. Kundmachung, betr. den Verkehr mit Vieh. Vom 9. Januar 1900. (Amtsbl. z. Wiener Zeitung Nr. 7.)

Mit Rücksicht auf die in jüngster Zeit erfolgte Einschleppung der Maul- und Klauenseuche in das Wiener Gemeindegebiet und das besonders rasche Umsichgreifen dieser Thierkrankheit unter den Rinderbeständen im Wiener Gemeindegebiete findet der Magistrat zur Verhinderung der Weiterverbreitung und zur möglichst raschen Tilgung dieser Seuche auf Grund der Bestimmungen des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, und der Durchführungsverordnungen hiezu vom 12. April 1880, R.-G.-Bl. Nr. 36, und vom 8. Dezember 1886, R.-G.-Bl. Nr. 172, bis auf weiteres für das ganze Wiener Gemeindegebiet folgende Anordnungen zu treffen:

1. Das ganze Wiener Gemeindegebiet wird für die Einbringung von zu Handelszwecken bestimmten Zucht-, Nutz- und Arbeitsrindern gesperrt.

Ausgenommen von dieser Verfügung ist der im Wege der Eisenbahn stattfindende Transitverkehr mit Rindern durch Wien, insoferne hiebei eine Um- oder Ausladung der Rinder nicht stattfindet.

2. Die Neueinstellung von nicht zum Handel bestimmten Milchkühen in die im Wiener Gemeindegebiete befindlichen Stallungen der Milchmeier ist von der fallweisen Ertheilung von Spezialbewilligungen abhängig.

Die bezüglichen, ordnungsgemäß gestempelten Gesuche sind im Einreichungsprotokolle des Wiener Magistrates (I. Bezirk, Neues Rathhaus) einzubringen.

3. Die Ausfuhr von Rindern ist aus dem ganzen Wiener Gemeindegebiete mit Ausnahme des Zentralviehmarktes verboten.

4. Der Abtransport von Rindern aus den verseuchten Stallungen Wiens ist nur zum Zwecke der sofortigen Schlachtung in einem Wiener Schlachthause und nur auf mit Pferden bespannten Wägen zuläßig.

Jeder zum Rindertransporte verwendete Wagen ist sofort nach erfolgter Abladung an der Abladestelle einer gründlichen Reinigung und Desinfektion unter ämtlicher Aufsicht zu unterziehen.

5. Die Verwendung von Rindergespannen für die Heuzufuhren in die Gehöfte der Fleischhauer, Fleischselcher, Milchmeier, sowie der Händler mit thierischen Rohprodukten in die Schlachthäuser und zur Düngerabfuhr ist verboten.

6. Der Verkehr zwischen den einzelnen Abtheilungen des Zentralviehmarktes zu St. Marx und in den Schlachthäusern, sowie in den Nutzviehstallungen ist auf das Nothwendigste zu beschränken; die Parteien haben sich den diesbezüglichen Anordnungen der Organe des städtischen Veterinäramtes zu fügen. Die in den Schlachthäusern verkehrenden Personen haben überdies unmittelbar vor dem Verlassen derselben ihre bloßen

[1]) Vgl. Veröff. 1898 S. 1018. — [2]) Desgl. 1900 S. 104.

Körpertheile, sowie ihre Kleider und ihr Schuhwerk einer gründlichen Reinigung zu unterziehen.

7. Der Milchverschleiß, sowie jeder Parteienverkehr in den Stallungen ist ausnahmslos verboten; unter einem wird das Verbot der Nutzverwendung und des Verkaufes der Milch kranker Thiere im ungekochten Zustande zur genauesten Befolgung in Erinnerung gebracht.

8. Die auf dem Zentralviehmarkte zu St. Marx unverkauft zurückbleibenden und an einem anderen Markttage wieder zur Vermarktung gelangenden Rinder und Schafe dürfen nur zum Zwecke der alsbaldigen Schlachtung in einem Wiener Schlachthause abverkauft werden.

Bezüglich der Zufuhr von Schlachtrindern tritt an den diesfalls dermalen in Kraft stehenden Vorschriften eine Aenderung nicht ein.

Uebertretungen dieser mit dem Tage ihrer Verlautbarung in der „Wiener Zeitung“ in Wirksamkeit tretenden Anordnungen werden nach dem Gesetze vom 24. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 51, bestraft.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien als politischer Behörde I. Instanz am 9. Jänner 1900.

Dänemark. Auf dem Hofe Grönehave in Rejstrup, nördlich von Nyborg (Fünen), ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen; der gesammte Viehbestand, 13 Kühe, sind getödtet. Der Königlich Dänische Landwirthschaftsminister hat am 15. Januar d. J. eine Bekanntmachung erlassen, wonach die Ausfuhr von lebendem Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen von Fünen sowohl nach den übrigen Theilen Dänemarks wie auch nach dem Auslande bis auf Weiteres verboten ist.

Schweden. Nach einer Bekanntmachung der Königl. Medizinal-Verwaltung vom 3. Januar darf die Einfuhr seewärts von Wiederkäuern und Schweinen, sowie von Thieren des Pferdegeschlechts nur über folgende Häfen stattfinden: Helsingborg, Hernösand, Kastellgården in der Nähe von Kongelf (via Gothenburg), Landskrona, Luleå, Malmö, Stockholm, Sundsvall, Söderhamn und Umeå. (R.-A. Nr. 22.)

Aegypten. Nach einer Anzeige der aegyptischen Sanitätsverwaltung vom 13. Januar d. J. ist die Maul- und Klauenseuche in dem Dorfe Chabas der Provinz Gherbieh aufgetreten. Die ständige Kommission des Gesundheitsraths hat demzufolge beschlossen, auf den Schiffspatenten und Gesundheitszeugnissen, die in aegyptischen Häfen ausgestellt werden, einen das Vorhandensein der Seuche in der Provinz Gherbieh bestätigenden Vermerk aufnehmen zu lassen.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Königreich Sachsen. Der zweiten Kammer des Landtages ist am 7. November 1899 der Entwurf einer Gebührentaxe für Aerzte, Chemiker, Pharmazeuten und Hebammen bei gerichtlich-medizinischen und medizinalpolizeilichen Verrichtungen zur Berathung zugegangen.

Vermischtes.

Italien. Mailand. Bewegung der Bevölkerung und Gesundheitsverhältnisse im Jahre 1898.

Die Bevölkerung, ohne die Garnison, betrug am 1. Januar 462919, am Schlusse des Berichtsjahres 472934 Seelen. Lebend geboren wurden 12674 Kinder oder 27,38 auf je 1000 der am 1. Januar ortsanwesenden Bevölkerung, todt geboren 384 = 2,9 % der überhaupt Geborenen. Von den ersteren waren 1139 oder 9,0 %, von den Todtgeborenen 61 oder 15,9 % unehelicher Abkunft. Gestorben sind 10653 Personen, d. h. 23,01 von je 1000 Einwohnern, darunter 2744 oder 25,8 % im ersten Lebensjahre. Im ganzen Königreiche stellte sich die durchschnittliche Geburts- bezw. Sterbeziffer (im Jahre 1897) auf 35,11 und 22,16 ‰ der Einwohner.

Was die hauptsächlichsten Todesursachen betrifft, so starben an Diphtherie 138 Personen, an Scharlach 6, Masern 65, Pocken 1, Keuchhusten 18, Unterleibstyphus 221, Kindbettfieber 22, Syphilis 121, Malaria 16, akuter Luftröhrenentzündung 549, Lungenentzündung 1279, Darmkatarrh und Durchfall 719, eines gewaltsamen Todes 231, darunter durch Selbstmord 99.

Der Lungenschwindsucht und anderer Formen der Tuberkulose erlagen 1833 Personen, darunter 897 weibliche und 491 Kinder bis zum Alter von 5 Jahren [1]) oder 18,0 % der überhaupt an Krankheiten Gestorbenen gegen 19,3 % im Vorjahre. Eine besonders hohe Tuberkulosensterblichkeit hatten die Angehörigen der nachstehenden Berufsarten: Graveure (in den Jahren 1897 und 1898 zusammengenommen 55,5 Tuberkulosetodesfälle auf je 100 Sterbefälle an anderen Krankheiten), Studirende und Schüler (46,4), Handschuhmacher und Kürschner (41,6), Mechaniker, Optiker 2c. (34,8), Buchbinder, Tapezierer, Kartonagearbeiter 2c. (34,1), Kunsttischler (33,3), Juweliere, Gold- und Silberarbeiter und Uhrmacher (32,7), Schriftsetzer, Lithographen, Photographen (32,6), Schmiede, Huf- und Messerschmiede (31,8) u. s. w.

Niederlande. Amsterdam. Gemeinde-Gesundheitsdienst 1898. Nach dem Verslag van de Werkzaamheden van den Gemeentelijken Gezondheidsdienst in de Gemeente Amsterdam over 1898. (Vgl. Veröff. 1898 S. 1084.)

Die Ueberwachung des Verkehrs mit Nahrungsmitteln hat gegen das Vorjahr an Ausdehnung zugenommen. 45680 Ladengeschäfte wurden besichtigt und hierbei in 56 Fällen Unsauberkeit festgestellt. Verdorbene Waaren wurden 1170 mal in Läden, 346 mal auf Märkten und 88 mal im Straßenverkauf vorgefunden. Verfälschte und gesundheitsschädliche Nahrungsmittel wurden 33 mal in Läden angetroffen. Beanstandet und für Genußzwecke unbrauchbar gemacht wurden u. A.: Frisches Fleisch in 12, Backwaaren in 24, Zuckerwaaren in 90, Gewürze in 103, Drogen und Viktualien in 607, frische Gemüse und Früchte in 348, Milch und Butter in 19 Fällen.

Ferner wurden ausgeführt: 95 Lebensmitteluntersuchungen im Auftrage von Privaten (19 Proben beanstandet), 54 im Auftrage von Wohlthätigkeitsanstalten (6 Proben beanstandet), ferner eine Anzahl forenser Untersuchungen.

Das Wasser der Duin- und Vecht-Wasserleitung wurde in gleicher Weise wie bisher chemisch und bakteriologisch untersucht. Ammoniak wurde in dem Duin-Wasser (wie auch im Brunnenwasser) niemals, im Vecht-Wasser stets in Spuren gefunden. Salpetersäure fand sich niemals; salpetrige Säure kam einmal spurenweise im Vecht-Wasser vor. Sehr geringe Mengen von Phosphaten wurden 38 mal im Duin-, 27 mal im Vecht-Wasser, niemals in Brunnenwasser vorgefunden. Schädliche Metallverbindungen konnten in keinem Falle nachgewiesen werden.

Die in den Verkehr gelangende Milch wurde einer Kontrole unterzogen und auf Reaktion, sowie äußere Eigenschaften geprüft; doch bot sich kein Anlaß zu Beanstandungen, ebensowenig wurden schädliche Metalle oder Konservirungsmittel nachgewiesen. Der Fettgehalt von 299 Proben Vollmilch lag zwischen 2 % (0,7 % der

[1]) Den tuberkulösen Erkrankungsformen ist eine Krankheitsform „scrofola disseminata“ zugezählt.

Gesammtzahl) und 3,5 % (7 % der Gesammtzahl); 34,5 % der Gesammtzahl der Proben wiesen 2,5 bis 2,85 % Fett auf.

Von 2434 aus Amerika bezogenen Schinken enthielt keiner Trichinen oder Finnen.

Von 22 untersuchten Proben kohlensauren Wassers und Limonade enthielten mehrere Saccharin, Saponin und Salicylsäure. In 17 Fällen wurden Proben kohlensauren Wassers qualitativ und quantitativ auf einen Gehalt an Blei, Kupfer und Zinn untersucht. Blei wurde einigemal in nicht unbeträchtlichen Mengen, 28 und 77 mg, von Kupfer 21 und 32 mg, Zinn nur in sehr geringer Menge gefunden.

Von 144 untersuchten Proben Gewürze und Genußmitteln gaben 34 zu Beanstandungen Anlaß. Gemahlener Zimmt wies zum Theil einen hohen Aschengehalt (bis 13,90 %) und einen hohen Sandgehalt (bis 9 %) auf. Bein's Tafelsalz enthielt Bariumchlorid, gewöhnliches Kochsalz schwefelsaure Salze (0,44 bis 0,60 % Schwefelsäureanhydrid). Eine Probe getrockneter Aepfelschnitte wurde auf Zinkgehalt geprüft, doch wurden nur Spuren von Zink gefunden.

Die dem Untersuchungsamt übertragene Bekämpfung der Infektionskrankheiten bestand im Wesentlichen in der Durchführung folgender Maßregeln: 1. dem Anbringen und Entfernen der Kennzeichen (an infizirten Häusern), welche durch Art. 20 des Epidemiegesetzes vorgeschrieben sind; 2. der Herausgabe wöchentlicher Verzeichnisse der zur Meldung gelangten Fälle von ansteckenden Krankheiten; 3. der Desinfektion von Wohnungen, Kleidungsstücken 2c.

Die erwähnten Kennzeichen ansteckender Krankheiten wurden im Berichtsjahre bei Typhus und typhusähnlichen Fiebern in 121, Pocken in 1, Scharlach in 373, Diphtherie in 56, Masern in 3625 Fällen angebracht.

Der Bericht bringt sodann statistische Aufstellungen über das Zahlenverhältniß der in Wohnhäusern und in Krankenhäusern liegenden infektiös Erkrankten, über die von der Anstalt ausgeführten Desinfektionen, über die Anzahl der Bewohner in den als infizirt gekennzeichneten Häusern.

Von den im Berichtsjahre gemeldeten infektiösen Erkrankungen entfielen auf Flecktyphus 31, typhöses Fieber 324 (im Vorjahre 209), Diphtherie 501 (798).

Die Untersuchungsanstalt ist vielfach, sowohl von Behörden wie von Privaten, mit der Ausstellung von Gutachten auf dem Gebiete der Hygiene beauftragt worden; insbesondere sind zahlreiche Klagen (545) über hygienische Mängel von Wohnungen geprüft worden.

Die im Vorjahre begonnenen systematischen Untersuchungen der Wohnungen sind fortgesetzt und dabei besonders in Betracht gezogen worden: Die Dichtigkeit der Bevölkerung, die Größe und Höhe der bewohnten Räume, der Umfang der Wohnungen, der relative Miethspreis, die Fensteroberfläche und Beleuchtungsart, die Versorgung mit Trinkwasser, Abfuhr von Fäkalien und der Ablauf der Hauswässer.

Die auf Grund des Art. 275 der allgemeinen Polizei-Verordnung vorgenommenen Revisionen von Wohnungen ergaben zahlreiche Mißstände, sodaß dem Magistrat eine große Anzahl Wohnungen als unbenutzbar bezeichnet werden mußten.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Aerztetag, Verhandlungen des 27. Deutschen — es zu Dresden am 21. und 22. April 1899. Leipzig. 4°.

Altschul, Dr. Theodor. Eine Reform der Medizinalstatistik 1899. Sep.-Abdr. 8°.

Augsburg, Verwaltungsbericht des Stadtmagistrats — für das Jahr 1898. Augsburg. 4°.

Baden, statistisches Jahrbuch für das Großherzogth. — 30. Jahrg. 1899. Karlsruhe 1899. 4°.

Basel-Stadt, Kanton. Bericht über den Civilstand, die Todesursachen und die ansteckenden Krankheiten im Jahre 1897. Basel 1899. 4°.

Berger, Dr. Die Bekämpfung der Tuberkulose in der Schule. Hamburg und Leipzig 1899. 8°.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Sterblichkeit in einigen größeren Städten des Auslandes.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Basel, September . .	101 724	271	13	131	59	15,5	.	—	—	4	3	—	8	6	¹)39	.	.	64	7
Bern, September . .	55 472	166	13	117	39	25,3	.	—	—	1	—	—	11	8	¹)26	.	.	66	5
Bordeaux	256 906	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bukarest, 3./12.-30./12.	248 509	652	37	525	131	27,5	.	2	15	12	5	1	56	101	23	.	.	310	.
Genf, September . .	90 708	165	9	124	32	16,4	.	—	1	2	—	—	17	7	¹)24	.	.	68	5
Haag, Juni	199 285	430	22	225	47	13,5	.	1	—	1	—	2	28	29	20	—	.	139	5
Le Havre	118 478	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Linz, 3./12.-30./12. . .	53 145	109	7	112	13	27,4	.	1	—	3	—	—	24	11	—	—	.	71	2
Mailand, November .	483 498	991	107	718	111	17,8	.	3	—	7	19	—	74	79	20	.	.	504	12
Marseille	447 344	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nancy	96 148	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Pilsen, 3./12.-30./12. .	67 218	164	4	90	24	17,4	.	3	1	—	—	—	16	2	—	—	.	63	5
Utrecht, November . .	100 066	250	10	132	30	15,8	.	1	—	1	3	.	10	17	17	.	.	77	6
Zürich, September. .	161 726	402	22	224	96	16,6	.	1	1	6	4	—	21	11	¹)63	.	.	106	11

¹) Enteritis im ersten Lebensjahre.

Monat Dezember 1899. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
Aachen	132 780	393	6	220	56	19,9	24,5	—	—	7	—	2	33	33	4	1	1	135	6
Allenstein	24 799	68	—	63	3	30,5	22,7[9]	2	2	3	4	—	2	6	2	1	1	41	[21] 1
Altendorf	46 293	245	8	119	37	30,8	20,3[8]	5	8	—	1	1	8	13	3	—	—	79	1
Altenessen	25 844	131	1	67	35	31,1	20,1[8]	1	3	10	—	—	3	18	5	5	5	24	3
Altona	153 025	398	14	219	74	17,2	22,9	1	1	—	—	1	34	20	7	4	4	147	8
Alt-Zabrze	16 894	79	3	43[10]	18	30,5[10]	. [2]	—	—	—	—	—	1	6	1	1	1	31	4
Aschersleben	25 140	82	5	50	11	23,9	26,1	—	—	11	4	—	4	4	3	2	2	24	—
Barmen	134 768	376	18	202	46	18,0	18,6	7	6	2	1	1	31	42	17	1	1	86	9
Beeck*	23 050	179	3	92[11]	34	47,9[11]	27,3[5]	4	3	5	—	—	5	28	2	—	—	41	4
Berlin	1 747 903	4108	146	2786	728	19,1[9]	21,3	37	64	71	—	4	352	300	168	21	20	1735	55
Vororte. Standesamtsbez. Boxh.-Rummelsb.*	19 661	36	2	42	11	25,6	32,8[8]	—	—	1	—	—	5	5	4	—	—	26	1
Dtsch.-Wilmersdorf*	20 934	57	3	20	10	11,5	. [2]	—	—	—	—	—	4	4	1	—	—	11	—
Groß-Lichterfelde*	23 747	53	3	28	8	14,1	14,8	1	—	—	—	—	1	1	1	—	—	23	1
Lichtenberg*	33 233	149	3	77	23	27,8	30,3[7]	5	—	1	—	—	6	17	2	1	1	46	—
Pankow*	15 469	69	—	32	8	24,8	25,4[7]	—	—	1	—	—	—	8	2	—	—	21	—
Steglitz*	18 928	45	1	23	9	14,6	18,2	—	—	2	—	—	2	6	1	1	1	12	—
Weißensee*	32 157	139	6	65	21	24,3	30,5[7]	—	2	1	—	—	3	9	8	—	—	40	2
Andere Vororte*	59 979	175	4	80	31	16,0	. [4]	—	—	1	—	—	6	14	2	—	—	55	2
Beuthen	43 446	.	.	.	.	.	24,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bielefeld	52 834	177	6	88	28	20,0	18,0	—	—	2	—	—	6	35	6	4	4	35	4
Bocholt	18 595	99	—	40	18	25,8	25,2[5]	—	—	2	—	—	3	6	2	2	2	26	1
Bochum	58 314	240	3	128	36	26,3	23,5	1	9	3	1	—	9	20	—	—	—	81	4
Bonn	47 966	166	7	107[12]	24	26,8[12]	26,4	—	—	—	—	—	5	18	1	—	—	81	2
Borbeck	39 186	193	5	68	27	20,8	24,5[8]	4	2	2	—	—	2	16	7	1	1	33	2
Bottrop*	21 183	124	3	56	21	31,7	22,8[5]	—	9	3	—	1	4	8	1	—	—	30	—
Brandenburg	45 914	143	6	80	26	20,9	25,9	—	—	3	—	1	11	8	7	—	—	50	—
Braubauerschaft*	17 701	120	3	42	13	28,5	. [2]	—	—	5	—	1	5	9	4	—	—	18	—
Breslau	405 362	1193	46	799[13]	209	23,7[13]	27,9	15	8	10	1	2	135	95	69	7	4	448	16
Brieg	22 950	57	3	50[14]	7	26,1[14]	24,5	1	—	1	—	—	3	1	3	3	—	39	2
Bromberg*	50 015	135	1	84	24	20,2	21,3	—	—	3	—	—	7	18	—	—	—	55	1
Buer*	19 586	140	6	56	31	34,3	. [3]	—	—	—	—	—	5	9	3	2	1	38	1
Burg*	20 705	69	5	37	17	21,4	26,4	—	—	1	—	1	3	8	17	17	15	6	1
Celle*	19 552	43	1	26	2	16,0	19,5	—	—	2	1	—	7	2	—	—	—	14	—
Charlottenburg	172 166	370	11	229	43	16,0	20,0	4	6	8	1	1	21	29	18	—	—	129	12
Danzig	129 378	407	17	278	79	25,8	26,2	17	—	2	1	—	25	25	20	17	16	169	19
Dortmund	126 691	516	9	270	70	25,6	22,4	4	5	7	1	—	10	77	6	1	1	141	19
Düren	26 538	78	2	49	11	22,2	23,3	1	—	2	—	—	1	10	—	—	—	34	1
Düsseldorf	198 787	746	26	366	104	22,1	21,7	9	3	6	1	1	46	61	8	1	1	222	9
Duisburg	78 144	324	15	182	59	27,9	23,9	3	16	2	2	—	13	60	5	1	—	74	7
Eberswalde	19 847	54	5	49[15]	11	29,6[15]	27,7[8]	2	—	3	—	1	—	11	—	—	—	32	—
Eisleben	22 430	72	2	56	10	30,0	25,0	1	6	6	—	1	1	2	1	1	1	37	1
Elberfeld	148 969	445	15	214	62	17,2	19,0	—	16	3	1	—	30	36	4	—	—	119	5
Elbing	48 906	184	3	113	41	27,7	27,5	—	1	—	2	—	10	9	12	6	5	76	3
Emden	15 051	43	2	26	6	20,7	. [1]	—	—	—	—	1	3	2	—	—	—	17	3
Erfurt	82 091	214	7	117	26	17,1	21,3	1	—	1	1	—	9	17	6	2	2	80	2
Eschweiler	20 386	61	—	33	6	19,4	23,3	1	—	—	—	—	2	10	—	—	—	19	1
Essen	109 012	399	15	254	72	28,0	23,2	37	3	4	2	—	27	64	9	1	—	98	10
Flensburg	43 437	116	9	51	10	14,1	21,6	—	—	4	—	—	4	12	1	—	—	27	3
Forst	33 177	66	1	45	14	16,3	21,4	—	—	—	—	—	9	2	2	—	—	30	2
Frankfurt a. M.	250 932	584	23	348[16]	75	16,6[16]	18,6	11	2	6	1	—	52	45	10	—	—	210	11
Frankfurt a. O.	61 616	178	5	103	23	20,1	25,1	8	—	1	—	1	12	6	7	3	3	66	2
Fulda	15 805	39	1	27[17]	3	20,5[17]	. [4]	3	—	3	1	—	5	4	—	—	—	11	—
Geestemünde*	18 866	68	2	28	3	17,8	19,9[5]	—	—	1	—	1	4	2	—	—	—	19	1
Gelsenkirchen	34 108	155	4	85	24	29,9	29,3	—	5	3	1	1	10	3	2	—	—	58	2
Giebichenstein	15 511	64	1	20	3	15,5	25,0[5]	—	—	—	—	1	—	2	1	—	—	15	1
M.-Gladbach	56 554	174	9	109	30	23,1	23,2	—	—	7	1	—	14	31	1	1	1	55	—
Gleiwitz	45 439	200	2	88	35	23,2	20,2	—	5	2	2	—	7	14	6	1	1	51	1
Glogau	22 349	46	—	31[18]	8	16,6[18]	20,7	—	—	1	—	—	4	4	1	1	1	21	—
Gnesen	22 007	59	2	42	10	22,9	24,8	—	—	1	—	1	5	6	2	—	—	27	—
Görlitz	75 652	201	12	115	23	18,2	24,6	—	—	10	—	—	12	19	3	1	1	68	3
Göttingen	27 747	79	4	47[19]	8	20,3[19]	24,4	—	—	—	—	1	3	11	—	—	—	30	2
Goslar	15 981	30	1	24	2	18,0	. [2]	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	18	3
Grabow a. O.*	15 838	74	1	62	23	47,0	29,9[6]	—	—	4	—	—	3	14	2	1	1	39	—
Graudenz	30 085	105	2	48	20	19,1	25,6	—	1	1	2	—	8	4	—	—	—	31	1
Greifswald	23 605	80	1	63[20]	10	32,0[20]	30,2	—	4	—	—	—	8	10	1	—	—	38	2
Grünberg i. Schl.*	20 273	45	3	31	12	18,3	22,8[5]	—	—	—	—	—	5	9	1	—	—	15	1

Wegen der Bedeutung des Zeichens *, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. 1899 S. 46, wegen „andere Vororte" Berlins S. 186.

[1]) Nimmt seit 1899 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. 1898. — [3]) Desgl. 1897. — [4]) Desgl. 1886, 1887 bezw. 1891. — [5]) Durchschnitt 1895/97. — [6]) Desgl. 1888/97. — [7]) Desgl. 1887/96. — [8]) Desgl. 1891/95. — [9]) Mit der Einwohnerzahl des statistischen Amts (1 848 695) 18,1‰. — [10]) Ohne Ortsfremde 42 = 29,8‰. — [11]) Desgl. 85 = 44,3‰. — [12]) Desgl. 81 = 20,3‰. — [13]) Desgl. 745 = 22,1‰. — [14]) Desgl. 42 = 22,0‰. — [15]) Ohne die in Krankenanstalten 2c. Gestorbenen 39 = 23,6‰. — [16]) Ohne Ortsfremde 324 = 15,5‰. — [17]) Desgl. 22 = 16,7‰. — [18]) Desgl. 29 = 15,5‰. — [19]) Desgl. 37 = 16,0‰. — [20]) Desgl. 45 = 22,9‰. — [21]) Zweikampf.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Guben	32 511	96	1	60	16	22,1	24,2	—	—	1	1	—	8	10	3	1	1	37	—
Hagen	46 423	152	1	73	15	18,9	21,5	4	2	1	—	1	9	20	1	1	1	32	3
Halberstadt	44 280	96	4	68	17	18,4	24,3	—	2	5	—	—	6	12	2	1	1	37	4
Halle	126 736	379	5	219[9])	50	20,7[9])	23,0	—	5	2	—	—	16	31	8	5	3	148	9
Hameln	19 085	34	1	25	7	15,7	17,0[3])	—	—	—	—	—	2	4	2	—	—	16	1
Hamm	31 183	99	3	49[10])	15	18,9[10])	20,6	—	1	—	1	—	5	4	1	1	1	36	1
Hanau	29 536	53	5	64[11])	9	26,0[11])	22,5	8	—	—	—	—	9	10	1	1	1	33	3
Hannover	234 090	580	29	346	91	17,7	19,7	—	3	3	2	—	43	57	9	3	3	220	9
Harburg	47 954	150	5	58	15	14,5	22,9	—	—	—	—	—	7	5	—	—	—	43	3
Herford	23 238	79	2	29	8	15,0	22,0	—	—	—	—	1	5	4	—	—	—	18	1
Herne*	23 225	131	4	75	23	38,8	25,5[3])	—	11	6	3	—	1	16	4	1	1	30	4
Hildesheim	43 259	93	3	69	19	19,1	21,2	1	—	1	—	—	4	21	6	—	—	34	2
Hirschberg*	17 173	41	3	42	5	29,3	26,8	—	—	—	—	—	5	2	1	—	—	32	2
Hörde*	20 804	90	6	46	21	26,5	23,8[8])	—	—	2	2	—	3	2	—	—	—	36	1
Inowrazlaw*	23 758	128	1	65	24	32,8	25,0[8])	—	13	3	—	2	7	7	1	1	1	30	2
Insterburg*	25 922	61	—	51	15	23,6	22,1	2	1	—	—	—	3	6	3	2	2	35	1
Iserlohn	26 589	81	3	36	10	16,2	19,3	—	—	1	—	—	6	3	—	—	—	25	1
Jersitz*	18 763	75	6	33	13	21,1	. [2])	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	30	—
Kalk	18 299	72	4	29	9	19,0	25,8[3])	—	—	7	—	—	3	4	1	—	—	13	1
Kassel	99 072	242	9	121	27	14,7	17,3	—	1	3	—	—	16	15	2	1	1	82	2
Kattowitz	27 233	121	3	39	16	17,2	21,0[5])	—	2	1	—	—	2	—	2	2	2	32	—
Kiel	97 487	276	12	146	41	18,0	21,6	—	—	—	—	1	17	31	6	—	—	86	5
Koblenz	41 784	102	6	55	11	15,8	19,8	—	—	—	—	—	7	6	—	—	—	38	4
Köln	349 628	1165	35	687	213	23,6	24,9	72	3	7	—	1	75	91	26	3	3	395	17
Königsberg	181 047	463	20	359	77	23,8	27,2	—	14	6	9	2	32	60	36	9	7	192	8
Königshütte	50 570	276	4	100	43	23,7	26,1	—	1	—	1	—	5	27	5	5	4	60	1
Köpenick*	20 166	58	3	33	16	19,6	29,1[6])	—	—	1	—	—	3	8	1	1	1	20	—
Köslin*	19 741	60	1	33	15	20,1	22,1	1	—	1	—	—	1	2	1	1	1	25	2
Kolberg	19 534	46	4	36	13	22,1	22,8	—	—	1	1	—	2	2	5	1	1	25	—
Kottbus	40 835	89	4	65	19	19,1	24,1	—	—	—	—	1	12	4	6	6	6	37	5
Krefeld*	108 585	249	11	179	52	19,8	21,3	—	1	11	—	—	13	35	4	2	2	112	3
Kreuznach	20 204	60	2	15	5	8,9	21,0	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	9	—
Küstrin	17 204	33	1	32	10	22,3	21,8	—	3	—	1	—	4	5	—	—	—	19	—
Landsberg a. W.	32 217	102	6	65	28	24,2	25,6	—	—	2	1	—	5	6	3	3	3	46	2
Langenbielau	18 188	90	5	39	11	25,7	36,4[8])	1	—	—	1	1	5	2	2	2	2	27	—
Langendreer	17 005	91	5	27	12	19,1	. [1])	—	2	1	—	—	2	4	—	—	—	17	1
Lehe*	22 498	99	2	32	12	17,1	18,7[6])	—	—	—	—	—	3	4	1	1	1	22	2
Liegnitz	55 124	133	6	90[12])	22	19,6[12])	27,5	—	1	—	2	—	16	16	3	—	—	49	3
Linden*	41 452	222	5	73[13])	25	21,1[13])	32,5	—	—	2	—	—	7	17	6	6	6	41	—
Lipine	17 786	95	2	30	16	20,2	. [1])	—	4	—	—	—	1	6	1	—	—	18	—
Luckenwalde*	20 310	54	5	36	10	21,3	23,8	—	—	—	—	1	8	1	—	—	—	26	—
Lüdenscheid*	22 557	73	3	26	8	13,8	21,9	—	—	—	1	—	5	5	1	1	1	14	—
Lüneburg	23 488	47	1	47	8	24,0	22,2	—	—	—	1	—	5	3	1	1	1	36	1
Magdeburg	223 160	547	21	349	90	18,8	24,4	2	12	14	1	1	39	48	8	1	1	219	5
Malstatt-Burbach	27 475	136	3	51	22	22,3	20,6[7])	—	—	2	1	—	6	13	—	—	—	27	2
Marburg	17 123	53	—	25[14])	4	17,5[14])	21,1[4])	—	—	—	—	—	2	5	1	—	—	16	1
Meiderich	29 147	157	3	70	29	28,8	22,3[8])	—	—	—	—	1	10	24	1	—	—	34	—
Memel	19 134	62	—	43	12	27,0	27,5	1	—	—	2	—	—	6	4	4	4	27	3
Merseburg	19 658	45	3	29	7	17,7	24,9	—	—	3	—	—	1	5	—	—	—	20	—
Minden	23 484	62	3	24	2	12,3	18,4	—	—	—	—	—	5	3	1	1	1	13	2
Mühlhausen i. Th.	31 960	92	2	56	24	21,0	19,6	—	—	—	1	—	7	11	6	1	1	30	1
Mülheim a. Rh.*	39 588	176	8	62	19	18,8	25,5	1	—	—	—	1	6	19	—	—	—	31	4
Mülheim a. d. R.	35 185	126	2	76	23	25,9	23,6	—	3	5	—	—	8	18	3	—	—	36	3
Münster	62 456	119	7	117	23	22,5	23,8	2	—	—	—	—	14	14	1	—	—	86	—
Naumburg	22 213	49	1	41	7	22,1	22,5	—	1	—	—	—	3	2	—	—	—	34	1
Neiße	24 257	60	5	52	7	25,7	21,6	2	—	—	—	—	6	8	2	—	—	32	2
Neumünster	26 346	74	2	36[15])	15	16,4[15])	20,4[8])	—	—	1	—	—	2	4	1	—	—	27	1
Neunkirchen	25 243	112	3	44	18	20,9	20,4[8])	—	—	—	—	—	3	11	—	—	—	26	4
Neuruppin	17 022	34	—	23[16])	6	16,2[16])	. [2])	—	—	—	1	—	3	5	1	1	1	13	—
Neuß	26 739	91	4	63	24	28,3	25,0	—	—	1	—	—	7	23	—	—	—	32	—
Neustadt O.-S.	20 436	52	1	28	9	16,4	29,0	—	—	—	—	—	5	6	—	—	—	17	—
Nordhausen	28 031	66	2	52	11	22,3	19,9	—	2	—	1	—	5	5	1	—	—	36	2
Oberhausen*	33 669	134	5	74	24	26,4	23,3	—	7	3	—	1	4	24	3	—	—	29	3
Ohligs*	18 087	66	3	38	14	25,2	17,9[8])	—	—	—	—	—	2	9	1	—	—	26	—
Oppeln	28 494	107	—	60	22	25,3	28,0	—	2	1	1	—	7	3	5	—	—	41	—
Osnabrück	48 586	121	2	59	15	14,6	19,9	1	—	2	1	—	3	8	1	1	1	41	2
Paderborn	22 541	69	—	35	7	18,6	20,1	—	—	—	—	—	6	8	6	2	1	14	1
Posen	75 545	186	9	142	28	22,6	26,8	2	2	3	—	—	21	17	1	1	1	95	1
Potsdam	[18])61 611	92	5	103[17])	12	20,1[17])	22,0	1	3	2	1	1	15	4	2	1	1	71	3
Prenzlau	20 654	42	1	24	8	13,9	25,7	—	—	—	—	—	2	3	1	1	1	18	—
Quedlinburg	22 838	68	3	35	8	18,4	24,8	—	—	—	—	—	5	4	3	2	2	21	2
Rathenow*	19 900	58	2	41	18	24,7	23,1[8])	—	—	—	—	—	2	3	5	3	3	31	—
Ratibor	22 357	44	—	41	11	22,0	22,3	—	—	1	—	—	2	2	1	—	—	34	1
Recklinghausen	25 378	87	1	27	7	12,8	23,0[6])	—	—	3	—	—	1	—	—	—	—	21	2

[1]) Nimmt seit 1897 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. 1896. — [3]) Durchschnitt 1895/97. — [4]) Desgl. 1893/97. — [5]) Desgl. 1888/97. — [6]) Desgl. 1892/96. — [7]) Desgl. 1887/96. — [8]) Desgl. 1891/95. — [9]) Ohne Ortsfremde 173 = 16,4‰. — [10]) Desgl. 47 = 18,1‰. — [11]) Desgl. 59 = 24,0‰. — [12]) Desgl. 85 = 18,5‰. — [13]) Desgl. 70 = 20,3‰. — [14]) Desgl. 15 = 10,5‰. — [15]) Desgl. 35 = 15,9‰. — [16]) Desgl. 19 = 13,4‰. — [17]) Desgl. 91 = 17,7‰. — [18]) Erhöhung der Einwohnerzahl durch Truppenverlegung.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwinds.	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Remscheid	52 235	166	5	93	28	21,4	20,0	1	—	2	3	—	22	11	2	1	1	51	1
Rheydt	32 445	108	4	49	21	18,1	20,2	—	—	2	—	—	4	9	2	1	1	32	—
Rixdorf*	74 492	288	12	118	52	19,0	26,8[10]	3	2	2	—	—	11	26	9	2	2	64	1
Saarbrücken	19 145	62	8	31	5	19,4	19,1[6]	—	1	—	—	—	4	2	2	2	2	22	—
Sankt Johann*	19 133	51	1	27	7	16,9	17,4[4]	—	—	—	1	—	3	—	—	—	—	22	1
Schalke*	24 813	153	4	47	18	22,7	19,8[5]	—	2	3	—	—	1	7	4	1	1	28	2
Schleswig	18 581	34	1	29[12]	9	18,7[12]	24,0	2	—	—	—	—	1	2	1	1	1	21	2
Schneidemühl*	19 119	40	1	35	10	22,0	23,7[6]	—	2	1	1	—	2	8	1	1	1	20	—
Schönebeck a. Elbe*	15 257	44	1	24	5	18,9	. [2]	—	—	—	—	—	—	9	1	1	—	12	2
Schöneberg*	83 080	219	5	81	31	11,7	15,4[7]	2	—	—	—	—	7	12	3	—	—	53	4
Schweidnitz	27 787	73	3	69	21	29,8	29,2	—	—	—	—	—	10	5	2	2	2	49	3
Schwelm	15 562	51	2	30	9	23,1	. [2]	2	—	—	1	—	2	10	1	1	1	14	—
Siegen	20 063	60	4	22	6	13,2	19,8	—	—	1	—	—	1	5	—	—	—	15	—
Soest	15 647	43	—	29	6	22,2	22,0[11]	—	—	—	—	—	3	9	—	—	—	17	—
Solingen	43 928	124	6	51	17	13,9	22,3	—	—	—	1	—	10	9	3	—	—	26	2
Sorau*	15 072	35	4	25	7	19,9	. [2]	—	—	—	—	—	2	4	1	1	1	18	—
Spandau	63 348	188	7	80	28	15,2	23,9	—	1	1	—	—	9	20	2	—	—	44	3
Stargard i. P.	27 533	70	1	41	8	17,9	22,7	1	7	1	—	—	1	7	—	—	—	23	1
Staßfurt*	18 891	63	—	20	5	12,7	24,5	—	—	—	—	—	1	2	2	1	—	14	1
Stendal	22 239	52	1	32	9	17,3	24,7	—	—	—	1	—	2	6	1	1	1	18	4
Stettin	159 132	462	9	286	75	21,6	26,0	12	5	7	4	1	40	44	10	2	2	160	3
Stolp	25 551	87	—	51	12	24,0	24,6	—	—	—	—	—	9	4	4	—	—	33	1
Stralsund	31 485	99	9	70[13]	23	26,7[13]	23,9	—	—	2	—	—	7	3	8	1	1	49	1
Thorn	32 975	65	2	47[14]	12	17,1[14]	21,0	—	—	—	1	—	4	4	—	—	—	34	4
Tilsit	31 214	91	2	81	22	31,1	26,5	—	2	3	—	—	4	10	5	4	4	55	2
Trier	43 284	103	3	77	19	21,3	22,2	—	—	1	2	—	11	10	1	—	—	52	—
Ueckendorf*	18 244	88	4	42	12	27,6	22,5[5]	—	4	5	—	1	2	11	5	—	—	12	2
Viersen	23 221	62	2	47	11	24,3	21,8	—	—	—	—	—	8	5	1	1	—	33	—
Wald*	17 218	66	4	25	9	17,4	. [3]	—	—	—	—	—	4	—	2	—	—	19	—
Wandsbek	22 451	65	1	40	8	21,4	20,8	—	—	—	—	1	6	2	—	—	—	28	3
Wanne*	18 294	140	3	38	20	24,9	. [2]	1	1	—	—	—	1	5	4	—	—	21	5
Wattenscheid*	16 758	92	2	32	13	22,9	. [4]	—	—	1	—	—	5	6	3	—	—	14	3
Weißenfels	27 557	81	3	56	21	24,4	23,5	—	—	2	2	—	3	23	—	—	—	25	1
Wesel	23 359	74	1	28	6	14,4	17,4	—	1	—	—	—	3	1	—	—	—	20	3
Wiesbaden	81 273	170	9	136	21	20,1	18,7	3	—	—	1	—	19	31	9	1	1	70	3
Wilhelmshaven	22 253	47	1	26	4	14,0	15,1[11]	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	17	4
Witten	30 532	96	4	61[15]	13	24,0[15]	20,8	—	2	1	—	1	9	11	—	—	—	34	3
Wittenberg*	17 417	49	3	30	8	20,7	. [1]	2	1	—	—	—	4	3	—	—	—	20	—
Wittenberge	15 977	49	1	36	8	27,0	. [2]	—	—	1	—	1	4	8	3	2	2	19	—
Zaborze	19 933	133	2	57	27	34,3	37,8[9]	—	1	1	—	—	3	6	2	1	1	38	6
Zeitz	27 095	72	5	45	18	19,9	23,9	—	1	1	—	—	8	15	3	1	1	17	—
Bayern.																			
Amberg	21 270	76	2	29	9	16,4	28,2	—	1	—	—	1	2	2	—	—	—	22	1
Ansbach	17 048	29	1	44	11	31,0	. [8]	2	—	—	—	—	11	6	2	1	1	22	1
Aschaffenburg	17 408	36	1	19	6	13,1	. [4]	—	—	1	—	—	—	2	2	2	2	14	—
Augsburg	86 743	248	10	176	61	24,3	27,7	1	—	1	—	—	23	29	21	4	4	97	4
Bamberg	41 070	90	2	112	35	32,7	22,8	30	—	7	—	—	11	10	—	—	—	51	3
Bayreuth	29 684	63	2	37	8	15,0	20,9	—	2	—	—	—	8	4	1	1	1	22	—
Erlangen	23 029	39	1	25	8	13,0	30,4	1	—	—	—	1	2	8	1	1	1	11	1
Frankenthal	15 474	38	3	28[17]	8	21,7[17]	. [2]	—	—	—	—	—	3	5	2	1	1	18	—
Fürth	49 120	171	4	106	43	25,9	26,8	18	1	4	1	—	13	11	7	4	4	48	3
Hof	29 778	98	4	44	7	17,7	22,3	—	—	2	—	—	3	4	1	1	—	33	1
Ingolstadt	22 929	82	1	38	14	19,9	29,3	—	—	—	2	—	7	3	6	1	1	20	—
Kaiserslautern	43 537	159	5	63	14	17,4	19,5	5	1	2	—	—	5	10	1	—	—	36	3
Kempten	18 496	55	1	31	10	20,1	26,3[11]	—	—	—	—	—	3	2	6	2	2	19	1
Landau	15 394	30	—	18	3	14,0	. [1]	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	13	1
Landshut	21 764	44	—	41	13	22,6	25,5	—	—	—	—	—	7	7	—	—	—	26	1
Ludwigshafen	44 518	195	7	72	33	19,4	24,6	—	—	2	1	—	9	10	4	1	1	44	2
München	447 773	1389	40	892	314	23,9	26,2	5	—	12	2	1	91	102	113	3	2	549	17
Neustadt a. Haardt	17 614	47	1	29	7	19,8	. [3]	—	—	1	—	—	4	4	2	—	—	17	1
Nürnberg	213 190	833	33	467	178	26,3	24,3	47	—	5	—	1	72	74	32	5	5	225	11
Passau	17 903	25	—	38	7	25,5	26,6	1	—	3	—	—	4	3	—	—	—	26	1
Pirmasens	27 060	132	5	45	19	20,0	24,7[11]	—	—	3	—	—	7	6	3	3	3	25	1
Regensburg	44 391	102	3	85	24	23,0	28,5	—	1	—	—	—	10	10	5	—	—	57	2
Speyer	20 087	56	1	41	8	24,5	23,0	—	—	2	1	—	10	4	8	2	2	16	—
Straubing	16 842	52	—	36	10	25,7	. [3]	—	—	—	—	—	3	2	2	1	1	27	2
Würzburg	74 449	176	3	149[16]	36	24,0[16]	24,3	18	—	—	1	—	16	25	5	2	2	80	4
Königreich Sachsen.																			
Annaberg	15 073	23	2	35	6	27,9	20,2[5]	—	—	1	—	—	5	2	—	—	—	27	—

1) Nimmt seit 1899 an der Berichterstattung Theil. — 2) Desgl. 1898. — 3) Desgl. 1897. — 4) Desgl. 1896. — 5) Durchschnitt 1895/97. — 6) Desgl. 1893/97 — 7) Desgl. 1888/97. — 8) Desgl. 1894/96. — 9) Desgl. 1892/96. — 10) Desgl. 1887/96. — 11) Desgl. 1891/95. — 12) Ohne Ortsfremde 20 = 12,9‰. — 13) Desgl. 69 = 26,3‰. — 14) Desgl. 42 = 15,3‰. — 15) Desgl. 51 = 20,0‰. — 16) Desgl. 139 = 22,4‰. — 17) Ohne die im Krankenhause Gestorbenen 21 = 16,3‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Bautzen	25 226	50	1	45	16	21,4	20,3	—	—	1	—	—	3	9	1	1	1	30	1
Chemnitz	176 830	622	17	336	183	22,8	29,7	1	1	2	—	—	21	18	3	1	1	282	8
Crimmitschau	23 901	63	—	39	15	19,6	27,8	—	—	—	—	—	1	2	1	—	—	34	1
Döbeln	17 539	46	1	30	7	20,5	20,5[3])	—	—	6	—	—	4	6	4	4	4	9	1
Dresden	388 587	1056	37	619[6])	179	19,1[6])	21,3	4	2	10	2	2	101	61	7	3	3	417	13
Freiberg	29 523	72	6	49	8	19,9	26,3	—	—	3	2	—	6	5	2	1	1	30	1
Glauchau	25 996	76	1	42	18	19,4	28,1	—	—	1	—	—	4	1	5	5	5	31	—
Leipzig	430 665	1288	48	666	198	18,6	22,2	4	2	9	3	—	102	82	63	4	3	379	22
Löbtau	23 549	136	5	52	25	26,5	26,0[3])	—	1	1	—	—	8	11	5	5	5	24	2
Meerane	23 526	70	3	54	21	27,5	29,9	—	2	1	—	—	7	2	—	—	—	42	—
Meißen	19 497	46	2	32	6	19,7	23,5	—	—	—	—	—	4	2	1	—	—	20	5
Pirna	16 974	48	1	26[7])	9	18,4[7])	24,3[3])	—	—	—	—	—	2	2	1	—	—	21	—
Plauen	64 073	244	7	147	54	27,5	23,0	18	—	10	—	1	10	14	2	1	1	88	4
Reichenbach	26 508	74	3	46	26	20,8	26,3	—	—	1	—	—	3	7	3	3	3	32	—
Werdau	18 150	58	3	33	18	21,8	28,3[5])	—	—	—	—	—	2	2	1	1	1	28	—
Wurzen	16 419	38	1	25	2	18,3	23,7[3])	—	—	2	—	—	1	3	—	—	—	19	—
Zittau	30 378	62	2	46	11	18,2	20,8	—	1	—	1	—	7	6	1	1	1	29	1
Zwickau	53 344	155	6	94[8])	34	21,1[8])	25,2	—	—	—	—	—	8	9	1	—	—	75	1
Württemberg.																			
Cannstatt	24 556	77	3	47	17	23,0	22,4	—	—	—	—	—	4	14	—	—	—	27	2
Eßlingen	25 317	67	2	42	12	19,9	21,1	—	—	—	—	—	6	6	2	—	—	27	1
Gmünd	17 336	55	2	30	8	20,8	23,1	—	—	—	—	1	6	—	3	3	3	19	1
Göppingen	17 494	42	—	30	10	20,6	20,3[3])	—	—	6	—	—	2	—	2	2	2	20	—
Heilbronn	36 263	94	4	58	21	19,2	21,7	—	—	1	—	—	5	7	2	2	2	43	—
Ludwigsburg	20 198	22	2	17	4	10,1	15,9	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	11	1
Reutlingen	20 739	59	1	49	13	28,4	22,8	—	2	3	—	—	4	9	6	4	4	23	2
Stuttgart	153 165	308	12	246	67	19,3	19,0	—	2	3	—	—	20	41	14	5	5	159	7
Ulm	42 083	95	7	62	20	17,7	19,7	—	—	—	—	—	8	8	6	1	1	38	2
Baden.																			
Baden-Baden	15 565	28	2	30	3	23,1	. [1])	—	—	1	—	—	4	2	2	2	2	21	—
Freiburg	56 606	155	7	113[9])	25	24,0[9])	23,0	—	—	—	—	1	18	38	7	4	4	48	1
Heidelberg	37 662	123	4	77[10])	20	24,5[10])	25,2	—	1	3	—	—	8	7	3	3	2	54	1
Karlsruhe	91 426	245	8	115[11])	23	15,1[11])	19,2	3	—	—	1	2	17	15	3	1	1	70	4
Konstanz	20 166	42	3	30	6	17,9	19,2[5])	—	—	—	—	—	7	5	2	2	2	15	1
Mannheim	115 386	378	13	155	55	16,1	21,5	3	1	7	1	—	17	26	3	—	—	91	6
Pforzheim	35 749	114	4	83	16	27,9	21,6	1	—	10	3	—	7	13	2	2	2	43	4
Hessen.																			
Darmstadt	68 220	151	4	94	22	16,5	20,0	1	—	3	—	—	8	14	4	—	—	62	2
Gießen	24 006	93	1	54[12])	11	27,0[12])	24,1	—	1	2	1	—	8	10	1	—	—	30	1
Mainz	78 759	207	14	130	30	19,8	21,1	—	—	1	—	1	12	32	1	—	—	76	7
Offenbach	42 477	157	7	78	8	22,0	20,2	10	—	1	—	—	14	14	—	—	—	32	7
Worms	37 347	125	4	45	19	14,5	23,5	5	—	—	—	1	2	9	3	3	3	22	3
Mecklenb.-Schwerin.																			
Güstrow	19 656	56	3	32[13])	6	19,5[13])	19,8[4])	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	27	—
Rostock	53 586	114	4	113	21	25,3	20,4	—	1	—	—	—	8	26	3	3	3	73	2
Schwerin	38 084	60	4	56	6	17,6	18,6	—	1	—	—	—	2	10	—	—	—	42	1
Wismar	18 540	43	1	43	10	27,8	20,3	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	33	4
Sachsen-Weimar.																			
Apolda	20 741	54	1	43	14	24,9	23,6	—	—	—	—	—	4	4	8	5	—	26	1
Eisenach	26 456	90	3	48	18	21,8	18,9	—	—	1	—	—	6	13	1	1	1	27	—
Jena*	16 968	39	—	17	2	12,0	. [2])	—	—	1	1	—	3	—	2	2	2	10	—
Weimar	27 943	48	4	39	11	16,7	18,6	—	—	—	1	—	5	3	3	3	3	26	[15])1
Uebr. Bundesstaaten.																			
Altenburg	35 033	101	2	73[14])	23	25,0[14])	27,0	—	—	1	1	—	3	11	1	1	—	54	2
Bernburg	35 277	115	3	50	11	17,0	23,4	—	—	1	—	—	8	9	3	3	3	29	—
Braunschweig	125 536	334	8	200	67	19,1	22,1	1	—	3	—	—	26	37	9	7	4	115	9
Bremen	149 544	394	10	233	62	18,7	18,8	3	—	1	1	—	33	40	7	—	—	143	5
Bremerhaven	19 763	40	—	31	10	18,8	18,9[5])	—	—	1	—	—	3	5	1	1	1	20	1
Cöthen	22 076	47	1	26	4	14,1	20,5	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	14	4
Dessau	48 294	135	3	66	19	16,4	22,5	—	—	1	1	—	9	9	—	—	—	45	1
Gera	46 371	139	5	83	24	21,5	27,0	2	1	—	1	—	10	10	10	7	7	47	2
Gotha	33 262	103	3	35	6	12,6	19,4	—	—	—	—	—	6	5	1	—	—	21	2
Greiz	23 840	56	2	29	7	14,6	22,4	—	—	1	—	—	—	3	2	2	1	22	1
Hamburg	663 073	1699	52	955	230	17,3	24,7	3	7	7	4	2	114	136	17	1	1	612	[16])53
Koburg	19 820	37	3	22	4	13,3	19,9	—	1	1	—	—	4	—	—	—	—	16	—
Lübeck	74 878	210	6	112	21	17,9	19,6	—	2	2	1	—	12	25	4	1	1	66	—
Oldenburg*	24 009	50	—	47	5	23,5	24,2	—	—	—	—	—	9	2	—	—	—	34	2
Wolfenbüttel	16 236	32	1	45	11	33,3	19,6[4])	11	1	1	1	—	6	4	2	2	—	19	—
Zerbst	17 610	48	2	26	2	17,7	23,0	—	—	5	1	—	—	7	2	2	2	11	—
Elsaß-Lothringen.																			
Colmar	35 113	105	4	50	7	17,1	25,2	—	—	—	—	—	10	7	4	1	1	28	1
Hagenau	18 413	43	2	27	9	17,6	15,1[3])	—	—	—	—	—	3	7	5	—	—	12	—
Metz	59 065	109	5	84	17	17,1	19,8	2	3	—	1	—	10	19	6	—	—	39	4
Mülhausen	87 354	220	11	159	36	21,8	23,4	—	—	4	—	2	26	29	9	9	9	85	4
Straßburg	144 607	373	8	261	59	21,7	23,5	1	—	4	3	—	24	65	17	16	16	131	16

[1]) Nimmt seit 1898 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. 1896. — [3]) Durchschnitt 1895/97. — [4]) Desgl. 1894/96. — [5]) Desgl. 1891/95. — [6]) Ohne Ortsfremde 566 = 17,5 ‰. — [7]) Desgl. 21 = 14,8 ‰. — [8]) Desgl. 85 = 19,1 ‰. — [9]) Desgl. 94 = 19,9 ‰. — [10]) Desgl. 52 = 16,6 ‰. — [11]) Desgl. 109 = 14,3 ‰. — [12]) Desgl. 34 = 17,0 ‰. — [13]) Desgl. 31 = 18,9 ‰. — [14]) Desgl. 69 = 23,6 ‰. — [15]) Hinrichtung. — [16]) Darunter 1 Hinrichtung.

4. Woche vom 21. bis 27. Januar 1900. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt- geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	134 196	90	2	64	19	24,8	24,5	—	—	2	—	—	3	11	1	—	—	46	1
Altendorf	47 971	49	3	17	6	18,4	20,1[1]	—	2	—	—	—	3	—	—	—	—	12	—
Altona	154 164	91	1	80	30	27,0	22,9	1	—	—	—	—	6	16	14	10	10	41	2
Augsburg	87 996	48	3	47	15	27,8	27,7	1	—	2	—	—	10	10	2	1	1	22	—
Bamberg	41 695	24	—	18	7	22,4	22,8	—	—	2	—	—	—	3	1	1	1	12	—
Barmen	136 938	70	6	24	4	9,1	18,6	1	—	1	—	—	3	9	2	—	—	7	1
Berlin	1 767 605	974	37	601	174	17,7	21,3	5	3	16	1	—	83	80	40	6	5	365	8
Beuthen	44 534	.	.	.	.	.	24,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bielefeld	54 335	48	1	23	11	22,0	18,0	—	—	—	—	—	1	12	—	—	—	10	—
Bochum	59 562	45	—	34	11	29,7	23,5	1	1	—	1	—	—	8	—	—	—	23	—
Bonn	48 917	40	3	27[2]	5	28,7[2]	26,4	—	—	1	—	—	4	1	—	—	—	18	3
Borbeck	40 407	46	—	13	6	16,7	24,1[1]	—	—	—	—	—	—	5	2	2	2	6	—
Brandenburg	46 889	30	—	21	12	23,3	25,9	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	16	1
Braunschweig	128 354	78	2	50	18	20,3	22,1	—	—	—	—	—	6	13	2	—	—	28	1
Bremen	151 749	84	1	54[3]	12	18,5[3]	18,8	1	—	—	—	—	10	28	4	1	—	10	1
Breslau	412 959	266	16	179[4]	59	22,5[4]	27,9	—	—	1	—	—	28	29	19	1	1	101	1
Bromberg*	51 019	22	—	25	7	25,5	21,3	—	—	1	—	—	1	3	2	—	—	18	—
Charlottenburg	183 270	89	1	54	14	15,3	20,0	—	2	3	—	—	2	12	2	—	—	33	—
Chemnitz	181 243	120	6	82	39	23,5	29,7	—	—	1	—	—	6	3	3	—	—	67	2
Danzig	130 431	111	1	95	27	37,9	26,2	14	—	1	1	1	5	16	3	3	3	52	2
Darmstadt	69 574	38	1	23	7	17,2	20,0	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	16	1
Dessau	49 837	36	—	11	6	11,5	22,5	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	9	—
Dortmund	131 005	116	—	46	11	18,3	22,4	—	1	1	—	—	6	11	—	—	—	23	4
Dresden	397 906	220	10	153[5]	44	20,0[5]	21,3	—	—	3	—	1	28	16	8	—	—	90	7
Düsseldorf	205 056	180	3	66	13	16,7	21,7	—	—	2	—	—	3	12	1	1	1	47	1
Duisburg	80 341	89	3	35	12	22,7	23,9	1	3	1	—	—	5	6	5	1	1	13	1
Elberfeld	151 657	104	8	54	6	18,5	19,0	—	4	3	1	—	5	5	3	—	—	29	4
Elbing	49 760	36	2	13	7	13,6	27,5	—	—	—	—	—	1	3	1	—	—	8	—
Erfurt	83 254	58	—	24	8	15,0	21,3	—	—	—	1	—	2	4	—	—	—	16	1
Essen	112 496	80	6	43	11	19,9	23,2	1	1	2	1	—	5	12	1	—	—	18	2
Flensburg	44 246	37	1	12	1	14,1	21,6	—	—	1	—	1	1	1	—	—	—	7	1
Frankfurt a. M.	257 056	125	2	81	18	16,4	18,6	2	—	3	—	—	15	13	4	—	—	42	2
Frankfurt a. O.	62 301	39	—	20	9	16,7	25,1	2	—	—	—	—	1	1	2	1	1	14	—
Freiburg i. B.	57 448	28	2	24[6]	8	21,7[6]	23,0	—	—	—	—	—	4	4	2	—	—	14	—
Fürth	49 824	37	4	20	8	20,9	26,8	—	—	—	—	—	2	6	1	—	—	9	2
Gera	47 160	28	—	22	8	24,3	27,0	—	—	—	—	—	4	2	4	2	2	11	1
M.-Gladbach	57 361	52	1	14	6	12,7	23,2	—	—	—	—	—	1	—	2	2	1	10	1
Gleiwitz	47 316	49	—	16	9	17,6	20,2	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	12	—
Görlitz	77 260	42	—	30	10	20,2	24,6	—	—	—	—	—	5	2	5	1	1	18	—
Hagen	47 704	42	—	12	2	13,1	21,5	—	—	—	—	1	2	—	1	—	—	8	—
Halberstadt	45 184	30	1	21	4	24,2	24,3	—	—	—	—	1	4	1	2	—	—	12	1
Halle	129 717	96	2	31[7]	9	12,4[7]	23,0	—	—	2	—	—	5	5	5	—	—	12	2
Hamburg	673 544	322	16	234	56	18,1	24,7	—	3	1	1	—	21	42	1	—	—	148	17
Hannover	241 106	146	4	79	20	17,0	19,7	—	—	1	—	—	11	15	—	—	—	49	3
Harburg	49 454	35	2	15	4	15,8	22,9	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	10	2
Hildesheim	44 358	29	—	11	1	12,9	21,2	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	8	—
Kaiserslautern	44 293	33	—	12	4	14,1	19,5	—	—	—	—	—	—	4	1	1	1	7	—
Karlsruhe	93 495	42	1	17	3	9,5	19,2	—	—	—	—	—	3	3	1	1	—	10	—
Kassel	101 300	61	—	38	13	19,5	17,3	—	—	1	—	—	3	3	—	—	—	31	—
Kiel	100 786	66	3	29	11	15,0	21,6	—	—	—	—	—	4	3	1	—	—	21	—
Koblenz	42 257	23	—	12	7	14,8	19,8	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	9	—
Köln	357 605	276	4	169	49	24,6	24,9	12	—	2	—	—	12	33	—	—	—	106	4
Königsberg i. Pr.	183 273	108	3	82	14	23,3	27,2	—	2	3	2	—	7	15	7	—	—	43	3
Königshütte	52 209	53	—	12	2	12,0	26,1	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	5	—
Kottbus	41 482	20	1	12	5	15,0	24,1	—	—	—	—	—	2	1	2	—	—	7	—
Krefeld*	108 959	50	3	33	11	15,7	21,3	—	—	1	—	—	7	5	1	1	1	19	—
Leipzig	439 233	283	13	141	34	16,7	22,2	1	—	2	2	—	24	18	6	2	2	80	8
Liegnitz	56 053	28	1	20	5	18,6	27,5	—	—	—	—	—	2	4	1	—	—	13	—
Linden*	43 015	45	2	12	8	14,5	32,5	—	—	1	—	—	—	3	—	—	—	8	—
Ludwigshafen	45 835	.	.	.	.	.	24,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lübeck	76 135	53	1	30	5	20,5	19,6	—	2	—	—	—	4	5	—	—	—	18	1
Magdeburg	225 598	133	6	74	21	17,1	24,4	—	4	—	—	—	12	8	3	—	—	46	1
Mainz	79 607	33	5	25	5	16,3	21,1	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	21	—
Mannheim	118 243	74	6	35	12	15,4	21,5	—	—	—	—	—	7	4	—	—	—	24	—
Metz	58 987	21	1	17	2	14,3	19,8	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	11	2
Mülhausen i. E.	88 573	49	4	38	11	22,3	23,4	—	—	1	—	1	2	2	2	2	2	29	1

Die Einwohnerzahlen (Spalte 2 und 7) sind in üblicher Weise auf den 1. Juli 1900 berechnet. Wegen der Bedeutung des Zeichens * s. S. 42.
[1]) Durchschnitt 1889/98. — [2]) Ohne Ortsfremde 13 = 13,8 ‰. — [3]) Desgl. 50 = 17,1 ‰. — [4]) Desgl. 167 = 21,0 ‰. — [5]) Desgl. 144 = 18,8 ‰. — [6]) Desgl. 22 = 19,9 ‰. — [7]) Desgl. 27 = 10,8 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülheim a. Rh.* .	40 589	36	4	14	3	17,9	25,5	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	8	2
München	459 116	329	15	270	87	30,6	26,2	19	—	1	1	—	31	33	32	2	2	147	6
Münster	64 015	36	1	30	9	24,4	23,8	—	—	—	—	1	4	3	1	1	1	21	—
Nürnberg	217 942	221	14	98	36	23,4	24,3	2	—	1	—	—	13	15	3	2	1	62	2
Offenbach.	43 339	29	1	16	4	19,2	20,2	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	10	—
Osnabrück	49 628	27	1	8	1	8,4	19,9	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	5	—
Plauen i. V. . . .	67 285	51	1	20	8	15,5	23,0	2	—	1	—	—	2	1	—	—	—	13	1
Posen.	76 267	33	—	33	13	22,5	26,8	—	—	2	—	—	2	3	2	—	—	21	3
Potsdam	62 482	16	—	21[3])	1	17,5[3])	22,0	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	15	2
Regensburg	45 098	30	2	19	8	21,9	28,5	—	2	—	—	—	1	—	1	—	—	15	—
Remscheid	53 617	30	2	8	3	7,8	20,0	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	7	—
Rixdorf*	79 341	65	2	24	11	15,7	26,8[1])	—	1	—	—	—	2	4	2	—	—	15	—
Rostock	54 687	30	2	24	4	22,8	20,4	—	—	—	—	—	3	6	1	1	1	13	1
Schöneberg* . . .	89 875	60	—	17	6	9,8	15,4[2])	1	1	—	—	—	1	4	1	—	—	9	—
Solingen.	44 789	36	3	14	5	16,3	22,3	—	—	—	—	—	2	6	—	—	—	6	—
Spandau.	65 443	35	—	17	4	13,5	23,9	—	—	—	—	—	3	1	1	—	—	11	1
Stettin	164 031	101	2	63	21	20,0	26,0	—	1	1	1	—	7	10	4	1	1	38	1
Straßburg i. E. . .	147 009	75	3	59	20	20,9	23,5	—	—	2	—	—	6	13	14	10	10	23	1
Stuttgart	156 417	70	—	53	10	17,6	19,0	—	1	1	—	—	6	10	1	—	—	30	4
Trier	44 056	18	1	20	4	23,6	22,2	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	15	1
Ulm	42 706	17	—	20	1	24,4	19,7	—	—	—	—	1	5	3	—	—	—	11	—
Wiesbaden.	83 166	34	2	25	5	15,6	18,7	—	1	—	—	1	1	3	—	—	—	19	—
Würzburg	75 991	50	1	24[4])	.	16,4[4])	24,3	—	—	—	—	—	6	5	—	—	—	13	—
Zwickau.	54 168	33	2	25	11	24,0	25,2	—	—	—	—	—	3	3	3	—	—	15	1

Woche vom 21. Januar bis 27. Januar 1900. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 20. Januar	523 743	289	15	265	45	26,3	.	—	1	2	1	—	25	73	11	—	—	148	4
Antwerpen bis 20. Januar	287 462	171	4	104	23	18,8	.	—	1	2	—	1	6	26	4	—	.	64	—
Brüssel	207 910	90	12	86	16	21,5	.	—	—	1	5	—	7	13	9	.	.	50	1
Budapest bis 20. Januar	685 340	451	15	270	59	20,5	.	1	2	6	1	—	53	44	9	.	.	149	5
Christiania	221 255	193	12	74	18	17,4	.	—	1	—	—	—	14	7	2	.	.	49	1
Edinburg . :	302 262	158	.	123	20	21,2	.	—	1	1	—	.	7	2	—	.	.	112	.
Glasgow	743 585	456	.	349	.	24,4	.	19	6	3	.	.	.	5	13	.	.	303	.
Kopenhagen	349 000	222	5	142	34	21,2	.	—	5	2	—	—	16	20	3	.	.	91	5
Krakau bis 20. Januar .	84 869	48	3	54	7	33,1	.	—	2	1	—	1	13	6	2	1	1	29	—
Lemberg	142 280	.	.		.			.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
London	4 589 129	2634	.	1950	344	22,1	.	46	6	39	13	7	178	362	31	—	—	1193	75
Lyon bis 13. Januar .	466 028	136	11	180	20	20,1	.	—	—	1	1	—	29	56	3	—	.	88	2
Madrid bis 16. Dezbr. .	512 596	330	23	393	78	39,9	.	2	—	2	20	2	41	.	35	.	.	281	10
Moskau bis 20. Januar .	988 610	.	29	538	184	28,3	.	4	15	18	—	—	56	29	46	.	.	370	.
New York bis 30. Dezbr .	3 550 053	1526	118	1248	232	18,3	.	20	17	53	13	7	142	250	10	.	.	686	50
Odessa	414 800	.	11	151	43	18,9	.	—	6	4	1	2	24	4	3	3	3	104	3
Paris	2 511 629	1218	74	1075	106	22,3	.	18	1	3	11	2	203	166	29	—	—	608	34
Petersburg b. 20. Januar	1 132 677	672	21	629	215	28,9	.	15	16	45	27	2	89	30	63	.	.	342	.
Prag und Vororte . .	385 952	167	10	161	24	21,7	.	—	—	—	1	1	36	26	5	.	.	90	2
Rom bis 30. Dezbr. . .	507 244	213	14	229	26	23,5	.	4	—	1	7	1	14	33	14	.	.	152	3
Stockholm bis 20. Januar	291 580	133	7	101	25	18,5	.	—	—	3	—	—	14	14	3	—	—	66	4
Triest	167 286	120	10	123	23	38,2	.	1	1	3	2	—	15	38	—	—	—	61	2
Venedig bis 6 Januar	171 779	82	7	94	14	28,5	.	—	—	2	1	—	7	17	1	.	.	64	2
Warschau bis 13. Januar	601 480	440	25	290	79	25,1	.	3	5	4	—	4	36	39	19	.	.	176	4
Wien	1 639 811	928	74	634	145	20,1	.	7	—	3	3	3	122	114	32	—	—	337	13

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 21. Januar bis 27. Januar 1900.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu: Berlin[7])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	23	—	2	—	—	—	2	—	10	2	4	1	1
Scharlach	10	—	2	—	1	—	1	—	—	—	—	—	4
Diphtherie u. Croup .	43	—	—	4	9	6	3	—	3	3	—	3	5
Unterleibstyphus . .	3	1	—	—	—	—	—	2	5	—	—	1	2
Brechdurchf. inkl. Ruhr	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
Kindbettfieber . . .	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1
Wechselfieber. . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2
Rose	9	1	2	1	1	—	—	—	3	3	—	4	1
Syph. inkl. Gonorrhöe	65	7	12	2	21	12	25	4	55	19	8	26	86
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	66	10	8	5	9	11	4	2	29	8	1	8	13
Lungenschwindsucht .	76	1	9	—	6	7	3	6	43	7	5	6	34
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	85	14	48	8	27	28	16	4	229	12	7	6	81
Akuter Darmkatarrh .	7	1	8	—	1	1	—	—	8	4	—	2	3
Chron. Alkoholismus	22	5	5	—	2	—	1	—	1	2	2	—	24
Ak. Gelenkrheumatism.	41	2	12	3	10	10	5	3	31	4	3	7	13
And. rheumat. Krankh.	30	1	24	6	9	4	4	3	19	5	8	9	20
Verletzungen. . . .	89	10	43	6	19	26	20	13	88	20	7	19	69
Alle übrigen Krankh.	538	73	328	49	1:9	161	131	53	325	71	60	108	513
Summe	1112	126	503	84	254	267	215	90	850	160	106	200	873
Verbliebener Bestand	4699	475	2244	362	1115	1092	916	430	2459	578	499	954	3628

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Mas. u. Rötheln	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	21/1.-27/1.	3	33	27	68	4
Breslau . .	desgl.	—	39	4	5	1
R.-B. Aachen. .	desgl.	3	16	2	39	1
Arnsberg .	desgl.	16	4	66	69	5
Aurich . . .	desgl.	1	70	1	9	—
Düsseldorf . .	desgl.[5])	15	75	105	116	6
Erfurt . . .	14/1.-20/1.	3	22	11	20	1
Hannover . .	21/1.-27/1.	5	24	7	24	—
Hildesheim . .	desgl.	11	45	8	32	1
Königsberg. .	desgl.	15	116	88	23	2
Lüneburg . .	desgl.	1	56	10	10	5
Marienwerder.	desgl.	2	25	21	10	—
Minden . . .	desgl.	6	—	15	41	2
Münster . . .	desgl.	3	2	25	40	2
Osnabrück . .	desgl.	—	30	4	45	1
Posen. . . .	desgl.	6	123	29	19	1
Schleswig . .	desgl.	12	80	62	23	4
Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
Stade . . .	desgl.	1	2	11	13	—
Stettin . . .	desgl.	10	122	21	24	1
Stralsund . .	desgl.	—	7	1	4	1
Trier	desgl.	15	53	10	28	1
Wiesbaden . .	21/1.-28/1.	4	215	20	35	1
Stadt München	.	.	.	.	.	.
Nürnberg . .	21/1.-27/1.	—	28	6	16	—
Hzgth. Braunschw.	desgl.	3	—	7	15	2
Reuß ä. L.[6]) . .	1/1.-31/1.	1	5	7	9	—
Schaumbg.-Lippe	21/1.-27/1.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	—	2	9	4	—
Hamburg . .	desgl.	2	53	35	19	4

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1888/97. — [3]) Ohne Ortsfremde 18 = 15,0 ‰. — [4]) Desgl. 23 = 15,7 ‰. — [5]) Außerdem aus der Vorwoche 13, 36, 80, 104, 1. — [6]) Physikatsbezirke Greiz und Zeulenroda. — [7]) Die Nachweise des St. Hedwigs- und des Jüdischen Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 21. bis 27. Januar 1900.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck in mm Mittags	Luftdruck in mm Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	21. Januar	3,0	0,2	764,4	766,5	765,0	96	94	94	3,8	WNW	1
	22. „	6,2	−0,9	753,2	753,7	754,5	96	87	84	5,0	WSW	1—2
	23. „	8,5	3,2	751,0	751,4	753,6	96	92	97	1,5	W	2—3
	24. „	8,3	5,1	754,6	753,0	751,0	94	96	91	3,8	W	1
	25. „	6,8	1,5	745,5	747,1	750,6	93	79	93	4,4	W	3
	26. „	6,2	2,9	758,4	758,6	756,0	92	92	79	4,4	WNW-WSW	2
	27. „	5,9	3,1	748,9	744,8	744,1	90	92	92	0,4	SW-W	1
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	21. Januar	3,3	−2,8	723,8	724,4	723,7	91	92	94	4,8	SW	2,3
	22. „	7,0	0,4	718,8	718,3	718,7	93	78	90	20,4	W	3,7
	23. „	8,0	3,3	719,7	719,9	720,3	92	78	83	0,2	W	4,3
	24. „	6,8	1,8	718,5	715,7	715,4	95	81	83	2,7	W	2,1
	25. „	7,3	0,6	715,5	717,6	719,9	86	85	77	3,4	W	6,4
	26. „	3,5	0,6	723,6	723,5	721,5	83	85	69	0,8	W	5,5
	27. „	4,1	−0,4	713,0	707,6	706,9	79	85	87	2,2	W	3,7

Hierzu: Gerichtl. Entsch. a. d. Gebiete d. ö. Gesundheitspfl. 2c. Bd. II., Titelblatt und Inhaltsverzeichniß.

Anzeigen.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.
Für die Anzeigen verantwortlich: **Ad. Thiele** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 7816) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIV. Jahrgang. Berlin, den 14. Februar 1900. Nr. 7.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Japan. (Vgl. S. 89.) Vom 19. bis 26. Dezember v. J. sind 20 weitere Fälle von Pest in Japan festgestellt worden, von welchen 17 bis zum 28. Dezember tödtlich verlaufen waren. Von den Krankheitsfällen kamen 7 auf Kobe, 12 auf Osaka und 1 auf Hamaniatsu, eine an der Bahn von Osaka nach Yokohama gelegene Provinzialstadt.

Seit Ausbruch der Pest in Japan sind damit bis jetzt 46 Fälle amtlich festgestellt worden, von denen 39 einen tödtlichen Ausgang genommen haben.

Epidemisch ist die Seuche bisher nur in Kobe und Osaka aufgetreten, doch gewinnt es den Anschein, als ob sie sich von dort aus allmählich, den Hauptverkehrsstraßen entlang ziehend, weiterzuverbreiten anschickt. Wenigstens sind Ende Dezember v. J. an den von Osaka ausgehenden Bahnstrecken, insbesondere in den Bahnhofsspeichern, an verschiedenen Plätzen todte Ratten aufgefunden worden, an denen sich das Vorhandensein von Pestbazillen feststellen ließ.

Die japanischen Behörden treffen umfangreiche Vorbeugungsmaßregeln gegen die Pest. Die meisten Provinzial-Vertretungen haben Summen von 1000 bis 100 000 Mark für diesen Zweck bewilligt. In allen größeren Städten werden die Einwohner angehalten, unter polizeilicher Aufsicht eine gründliche Reinigung der Wohnungen vorzunehmen.

Der in Yokohama bestehenden Gesundheitskommission ist noch ein berathender Ausschuß aus drei ausländischen Aerzten beigesellt, unter welchen sich auch der Chefarzt des dortigen Kaiserlich Deutschen Marinelazareths befindet.

Brasilien. (Vgl. S. 45.) In Sao Paulo ist in der Woche vom 9. bis 15. Januar nur noch 1 Fall von Pest festgestellt worden.

Zufolge einer nachträglich eingegangenen Mittheilung vom 16. Januar war in Rio de Janeiro damals ein einziger Fall von Pest vorgekommen, und zwar war ein Knabe, der Sohn des Maschinisten der dem Präsidenten der Republik zur Verfügung stehenden Regierungs-Yacht, nach ärztlicher Feststellung an der Pest gestorben. Trotz des gelinden Auftretens der Beulenpest in Rio, wie auch in Santos und Sao Paulo (vgl. Veröff. S. 109 und 1899 S. 1041), sind dort in- und ausländische Aerzte von der Richtigkeit der amtlichen Feststellungen überzeugt.

Sandwich-Insel. (Vgl. S. 70.) Vom 26. Dezember v. J. bis zum 4. Januar d. J. sind in Honululu 10 neue Pestfälle bei 9 Chinesen und 1 Japaner beobachtet; vom 4. bis zum 8. Januar waren keine Fälle weiter vorgekommen. Die Gesundheitsbehörde hat angefangen, die verseuchten Stadttheile theilweise niederzubrennen.

Neu-Caledonien. Die Einschleppung der Pest nach Numea wird von Einigen auf die Einfuhr von Jutesäcken aus Indien, von Andern auf einen von Mauritius eingetroffenen Schooner zurückgeführt; die Wohnungen im Eingeborenenviertel Numeas sollen sich in einem schmutzigen und gesundheitswidrigen Zustande befinden, und in den Waarenhäusern Numeas sollen laut einer Mittheilung vom 2. Januar hunderte von todten Ratten aufgefunden sein.

Cholera. Türkei. (Vgl. S. 45.) Neuere Nachrichten vom internationalen Gesundheitsrath zu Konstantinopel bestätigen, daß seit November v. J.

in Maskat, Matia und den landeinwärts gelegenen Flußthälern die Cholera herrscht. Auch in Bender-Buschir, der Hafenstadt an der Nordostküste des Persischen Golfs, soll die Zahl der Sterbefälle vier Mal größer als sonst sein.

Britisch-Ostindien. Kalkutta. In der Zeit vom 7. bis 13. Januar sind 30 Personen an Cholera gestorben.

Gelbfieber. Es gelangten zur Anzeige in Havana am 31. Dezember v. J. 3 Todesfälle und in der Zeit vom 1. bis 6. Januar 7 Erkrankungen und 2 Todesfälle, ferner wurde aus der Hafenstadt Matanzas auf Cuba am 5. Januar nachträglich gemeldet, daß eine am 20. Dezember dem dortigen Militärspital zugegangene Person an Gelbfieber leide. In Vera Cruz kamen vom 29. Dezember bis 5. Januar 3 Todesfälle, in Key West am 8. Januar 1 Erkrankung zur Anzeige; endlich wurden in Columbia River vom 31. Dezember bis 6. Januar 8 Fälle auf Schiffen ermittelt. (Public health reports Nr. 3)

Influenza. Spanien. (Vgl. S. 89.) Zufolge einer Mittheilung vom 3. Februar herrscht in Madrid seit einiger Zeit die Influenza, zeigt jedoch einen milderen Charakter als in früheren, insbesondere als vor zehn Jahren. Die Zahl der an der Influenza erkrankten Personen soll sich darnach Anfangs Februar auf mindestens 5000 belaufen haben. Gestorben sind an dieser Krankheit nach der amtlichen Statistik in der Zeit vom 4. bis 30. Januar 24 Personen, dazu kommen aber noch viele, als deren Todesursache in den amtlichen Veröffentlichungen Krankheiten der Athmungsorgane bezeichnet werden. Die Zahl der an diesen Krankheiten Gestorbenen wird für die erwähnte Zeit auf 370 angegeben.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Madrid 16, Odessa, Paris je 2, Petersburg 6, Warschau 5, Kalkutta 9 Todesfälle; Reg.-Bez. Königsberg 2, Antwerpen (Krankenhäuser) 3, Paris 15, Petersburg 45, Warschau (Krankenhäuser) 6 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Warschau (Krankenhäuser) 4 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 15 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 2 Todesfälle; Reg.-Bez. Stettin 3, Kopenhagen 2 Erkrankungen; **Varizellen:** Nürnberg 24, Budapest 21, Wien 120 Erkrankungen; **Rothlauf:** Wien 31 Erkrankungen; **epidemische Ohrspeicheldrüsenentzündung:** Wien 30 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 22, Hamburg 15, Danzig 9, Frankfurt a. M. 5, Braunschweig, Bremen, Leipzig je 3, Altona, Elberfeld, Stettin je 2, Amsterdam 21, Kopenhagen 3, London 109, Moskau 5, New York 8, Paris 38, Petersburg 9, Rom, Stockholm je 2, Wien 3 Todesfälle; Nürnberg 107, Hamburg 595, Kopenhagen 207, Petersburg 34, Stockholm 51 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 45 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 34, Hamburg 24, Wien 51 Erkrankungen; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 76, München 40, Nürnberg 26 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15%): in Darmstadt — Erkrankungen kamen zur Meldung in Berlin 21, Breslau 36, in den Reg.-Bezirken Düsseldorf 242, Königsberg 208, Posen 128, Schleswig 90, Stettin 163, Wiesbaden 201, in München 427, Nürnberg 27, Hamburg 44, Budapest 74, New York 552, Petersburg 137, Wien 296 — desgl. an **Scharlach** (1886/95: 0,91%): in Elberfeld — Erkrankungen wurden angezeigt in Berlin 31, im Reg.-Bez. Düsseldorf 108, in Hamburg 35, Budapest 41, Christiania 23, Kopenhagen 54, London (Krankenhäuser) 174, New York 180, Paris 50, Petersburg 96, Wien 53 — desgl. an **Diphtherie** und **Croup** (1886/95: 4,27%): in Plauen — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 66, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 108, Düsseldorf 137, Budapest 23, Kopenhagen 63, London (Krankenhäuser) 201, New York 263, Paris 64, Petersburg 137, Stockholm 66, Wien 52; ferner kamen Erkrankungen an **Unterleibstyphus** zur Anzeige in London (Krankenhäuser) 42, New York 30, Paris 93, Petersburg 97.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Preußen. Der Regierungspräsident zu Aurich hat unter dem 20. Dezember v. J. nachstehende Verfügung, betr. Ausbildung von Desinfektoren, Beschaffung von Desinfektionsapparaten und sonstige Abwehrmaßregeln gegen die Pest, an die Landräthe 2c. des Bezirks erlassen:

„Nach den vorliegenden epidemiologischen Erfahrungen ist mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Ausbreitung der Pest und ihr seit 1894 beobachtetes Umsichgreifen, zumal bei der den Verhältnissen der Neuzeit entsprechenden Ausdehnung des internationalen Verkehrs, mit der Gefahr zu rechnen, daß diese Seuche früher oder später — bald oder im Verlaufe der nächsten Jahre — auf dem See- oder Landwege auch in den hiesigen Regierungsbezirk eingeschleppt wird. Für wirksame und rechtzeitige Einschränkung dieser Gefahr werden in erster Reihe diejenigen Behörden und Körperschaften Sorge zu tragen haben, welchen es obliegt, gegenüber drohenden oder vorhandenen Nothständen innerhalb der einzelnen Gemeinden und Kreise durch vorbeugende und bessernde Maßnahmen das öffentliche Wohlfahrtsinteresse zu schützen und zu pflegen.

Bei der Abwehr der Pest muß nächst dem auf eine Vertilgung der Ratten hinzielenden Vorgehen, auf dessen Bedeutung bereits früher hingewiesen ist, vor Allem auf sachgemäße Ausführung der gegebenen Falls erforderlichen Desinfektionen Werth gelegt werden. Desinfektionsmaßregeln, die wegen Mangels an Sachkunde oder Sorgfalt oder infolge der Verwendung unzulänglicher Apparate oder ungeeigneter Mittel unwirksam bleiben, sind, da sie gegenüber einer thatsächlich nicht beseitigten Ansteckungsgefahr sorglos machen, nachtheiliger, als das Unterbleiben der Desinfektion überhaupt.

Um für wirklichen Erfolg der Desinfektionen Gewähr zu bieten, ist zunächst nothwendig, daß nur sachkundige, geschulte und geübte, selbstverständlich auch zuverlässige Personen mit ihrer Ausführung beauftragt werden. Von Personen, die zu Desinfektoren tauglich sein sollen, ist zu verlangen, daß sie die Desinfektionstechnik auf ihrer dem gegenwärtigen Stande der Bakteriologie entsprechenden hohen Entwickelungsstufe völlig beherrschen.

Der im Regierungsbezirke bestehende Mangel an Personen, die dieser Anforderung genügen, stellt eine unter Umständen verhängnißvolle Lücke in den Vorkehrungen gegenüber der Pestgefahr dar.

Die beste Ausbildung würde den zu Desinfektoren in Aussicht zu nehmenden Personen im Institut für Infektionskrankheiten zu Berlin oder in den hygienischen Universitätsinstituten zu Theil werden können. Ich bin deshalb bereit, Anträge, welche darauf hinzielen, solchen Personen eine zweckentsprechende Ausbildung in einem der gedachten Institute auf Kosten der Gemeinden oder Kreise oder aus Privatmitteln zu verschaffen, dem Herrn Ressortminister mit der Bitte um Berücksichtigung vorzulegen. Anderenfalls stelle ich anheim, Sich wegen Anleitung der Desinfektoren mit den Herren Kreisphysikern, denen Abschrift dieser Verfügung zugeht, oder sonstigen geeigneten Sachverständigen in's Benehmen zu setzen.

Um sodann zu verhüten, daß die Desinfektionen wegen Mangels an geeigneten Dampfdesinfektionsapparaten ihren Zweck verfehlen, finde ich mich zu einem Hinweise auf die hauptsächlichsten, an solche Apparate zu stellenden Anforderungen veranlaßt. Es ist nicht nur nothwendig, daß diese Apparate wirksam desinfiziren, sondern es sind auch Vorkehrungen erforderlich, die verhindern, daß die dem Verfahren unterworfenen, desinfizirten Gegenstände anläßlich desselben sogleich von Neuem infizirt werden.

Betreffs der Wirksamkeit mache ich darauf aufmerksam, daß überhitzter, sogenannter trockener Dampf zu Desinfektionszwecken nicht genügend wirksam ist. Es ist deshalb die Verwendung gesättigten Dampfes zu verlangen. Der Dampf darf während der eigentlichen Desinfektionszeit nicht mit Luft gemischt sein, er muß eine Temperatur von wenigstens 100° C haben und als strömender Dampf einwirken. Wegen schnellerer und sicherer Wirkung sind solche Apparate zu bevorzugen, welche mit gespanntem Dampfe arbeiten; die in ihnen herzustellende Dampfspannung beträgt meist nur $^{1}/_{20}$ tel bis $^{1}/_{10}$ tel, (selten bis $^{1}/_{5}$ tel) Atmosphäre.

Ich empfehle dringend, durch genügend sachverständige Persönlichkeiten Ermittelungen darüber anstellen zu lassen, ob die vorhandenen Apparate wenigstens dem sich aus Vorstehendem ergebenden Mindestmaß der an sie zu stellenden Anforderungen genügen, und, wenn dies der Fall ist, ob sich ihre Desinfektionswirkung bei einer bakteriologischen Prüfung ausreichend erweist. Von jedem Dampfdesinfektionsapparat ist zu verlangen, daß er sämmtliche. bei Probedesinfektionen sowohl im Innern von Betten, Decken 2c. gut verpackte, als auch auf der Oberfläche der Objekte, sowie in dem freien Raum der Desinfektionskammer unter thunlichster Nachahmung der natürlichen Verhältnisse untergebrachte Milzbrandsporen sicher abtödtet. Ob die Abtödtung stattgefunden hat, ist durch Prüfung der der Probedesinfektion unterworfenen Sporen auf ihr demnächstiges Wachsthum in Kulturen festzustellen.

Das hygienische Institut der Universität zu Kiel, Hospitalstraße 34, ist nach einer Mittheilung seines Direktors, des Professors Dr. Fischer, jederzeit bereit, Milzbrandsporenmaterial zur Prüfung der Desinfektionsapparate des hiesigen Regierungsbezirkes auf Antrag des zuständigen Kreisphysikus, mit dem ich dortseits in Verbindung zu treten bitte, zu übersenden, sowie die demnächst erforderlichen Aussaaten der von dem Kreisphysikus an das Institut zurückzusendenden Desinfektionsproben zu übernehmen. Für die hieraus erwachsenden Unkosten wird das hygienische Institut den Betrag von 6 ℳ für den einzelnen Desinfektionsapparat liquidiren.

Falls die Untersuchung im hygienischen Institute ergiebt, daß die Milzbrandsporen abgetödtet wurden, ist nach Maßgabe der bei der Probedesinfektion gewonnenen Erfahrungen eine genaue Instruktion für den Desinfektor auszuarbeiten und darin die künftig regelmäßig inne zu haltende Desinfektionsdauer festzusetzen, die indeß bei fest zusammengepreßten Kleiderbündeln oder Lumpen entsprechend zu verlängern sein würde. Auch hierbei bitte ich, Sich des Beirathes des Kreisphysikus zu bedienen.

Was die Vorkehrungen betrifft, durch die zu verhindern ist, daß die desinfizirten Gegenstände bei der Herausnahme aus dem Apparate von Neuem infizirt werden, so ist unter allen Umständen zu fordern, daß die Oeffnung, durch welche die zu desinfizirenden Gegenstände in den Apparat hineingebracht werden, eine andere ist, als diejenige, durch welche sie nach der Desinfektion aus dem Apparate herausgenommen werden. Bei guten Dampfdesinfektionsapparaten sind völlig — durch eine Mauer — getrennte Räume einerseits für die Einbringung der zu desinfizirenden, andererseits für die Herausnahme der desinfizirten Gegenstände und eine Einrichtung vorhanden, die es nothwendig macht, daß der Desinfektor, nachdem er die zu desinfizirenden Gegenstände in den Apparat hineingebracht hat, außen herum gehen oder vielmehr einen Raum, in dem er ein Reinigungsbad nimmt, passiren muß, wenn er in den Raum gelangen will, wo er die desinfizirten Gegenstände aus dem Apparate herausnimmt. Um eine Verschleppung von Infektionserregern zu verhüten, sind die Einrichtungen für das von dem Desinfektor nach der Einbringung und vor der Herausnahme der Sachen zu nehmende Reinigungsbad (Brausebad) selbstverständlich innerhalb des Gebäudes selbst, in dem der Desinfektionsapparat aufgestellt ist, an passender Stelle zu treffen. Schleunige Abstellung der hier und da bestehenden größeren oder geringeren Mängel der vorhandenen Desinfektionseinrichtungen auch in allen diesen Beziehungen kann ich nur dringend anrathen.

Zu den bisher gebräuchlichen Desinfektionsmitteln, wie solche in der mittelst meiner Verfügung vom 5. März 1898, I b 2064, mitgetheilten Desinfektionsanweisung für Seeschiffe[1]) angegeben sind, ist in neuerer Zeit als Mittel zur Oberflächendesinfektion das Formaldehyd hinzugetreten, das hinsichtlich der Art und Weise seiner Anwendung im Vergleiche mit anderen Desinfektionsmitteln Vortheile bietet und nach dem heutigen Stande der Wissenschaft die Hoffnung begründet, daß es sich zur Wohnungsdesinfektion bei Pest und einer Anzahl anderer Krankheiten eignen wird.

Die Beschaffung von Formaldehyd-Apparaten — neben den Dampfdesinfektionsapparaten — kann unter den obwaltenden Umständen nur dringend anempfohlen werden. Ein abschließendes Urtheil darüber, welchem unter den in den Handel gebrachten Formaldehyd-Apparaten der Vorzug zu geben sein möchte, läßt sich nach den bisher vorliegenden Erfahrungen wohl noch nicht abgeben. Mit diesem Vorbehalte empfehle ich den Breslauer Formaldehyd-Apparat von Flügge, zu beziehen von der chemischen Fabrik auf Aktien, vormals Schering, in Berlin. Schon für 130 bis 150 ℳ läßt sich, soweit hier bekannt, ein Apparat mit der gesammten dazu gehörigen Ausrüstung beschaffen. Dem Apparate wird eine genaue Gebrauchsanweisung beigegeben.

Abgesehen von den Vorkehrungen für Desinfektionen, erscheint es rathsam, schon jetzt in Erwägung zu ziehen, welche Räume gegebenen Falls zur Unterbringung, Isolirung, Behandlung und Verpflegung Pestverdächtiger und Pestkranker zu verwenden sein würden. Auf Ausrottung etwaiger Ratten in diesen Räumen und auf den zu ihnen gehörigen Abfallstätten ist besonderer Werth zu legen.

---

[1]) Vgl. hierüber Veröff. 1898 S. 624.

Bei weiterem Vorrücken der Seuche würde außerdem zu prüfen sein, wo Personen unterzubringen sein möchten, die — ohne Krankheitszeichen zu bieten — wegen des Vorkommens von Pesterkrankungen bei Angehörigen, Hausgenossen ꝛc. aus ihren Wohnungen evakuirt werden.

Ueber das zur Ausführung dieser Verfügung Veranlaßte sehe ich einem Berichte binnen 4 Wochen entgegen. Da es sich — wie bereits Eingangs hervorgehoben — um Maßnahmen handelt, die auf den Schutz des Wohlfahrtsinteresses innerhalb der einzelnen Gemeinden und Kreise hinzielen, muß ich auch rücksichtlich solcher Bezirke, für welche die Polizeikosten von der Staatskasse getragen werden, erwarten, daß die Gemeinden oder Kreise die in Rede stehenden Kosten ihrerseits übernehmen. Die Wahrnehmung des eigenen wohlverstandenen Interesses hat ja bereits auch solche Gemeinden und Kreise, in denen die Polizeikosten der Staatskasse zur Last fallen, zur Errichtung von Krankenhäusern oder zur Beschaffung von Desinfektionsapparaten auf eigene Kosten veranlaßt.

Eine wirksame Prophylaxe der Pest läßt sich nicht erst dann in die Wege leiten, wenn Einschleppungen bereits erfolgt sind. Ich vertraue deshalb, daß die Herren Landräthe und die Herren Magistratsdirigenten es sich angelegen sein lassen werden, innerhalb ihrer Zuständigkeit auf schleunige Erreichung des Zweckes dieser Verfügung mit allem Nachdruck hinzuarbeiten."

Abschrift vorstehender Verfügung ist den Herren Kreisphysikern des Regierungsbezirks zur Mitwirkung mit folgendem Zusatze übersandt:

„Für den Fall, daß Ihre Vermittelung behufs bakteriologischer Prüfung eines Dampfdesinfektionsapparates in Anspruch genommen wird, ersuche ich Sie, einen Antrag der in vorstehender Verfügung gedachten Art bei dem Direktor des Hygienischen Instituts zu Kiel, Hospitalstraße 34, zu stellen. Sie wollen sodann die Einlegung der Desinfektionsproben in den Apparat, sowie ihre demnächstige Herausnahme selbst bewirken, auch thunlichst während der ganzen Desinfektionsdauer anwesend bleiben, jedenfalls aber Sich persönlich volle Gewißheit darüber verschaffen, daß die Desinfektionsproben keinem anderen Einflusse, als demjenigen, welcher dem von Ihnen beaufsichtigten Betriebe des Dampfapparates entspricht, ausgesetzt werden.

Daß jede Weiterverbreitung von Infektionserregern anläßlich der Probedesinfektionen vermieden wird, setze ich voraus. Sollte mit der Möglichkeit zu rechnen sein, daß Theile der Desinfektionskammer oder die in diese gebrachten Objekte mit Infektionserregern in Berührung gekommen sein könnten, so würden Sie für Vernichtung etwaiger Infektionserreger mittelst eines bakterientödtenden Mittels von völlig sicherer Wirkung Sorge zu tragen haben." —

Italien. Durch seesanitätspolizeiliche Verordnung Nr. 2 vom 30. Januar sind alle an der Küste des atlantischen Meeres und am Rio Paranà belegenen Häfen Argentiniens für pestverseucht erklärt worden. Auf die aus jenen Häfen kommenden Schiffe finden die Bestimmungen der seesanitätspolizeilichen Verordnungen Nr. 3 vom 8. Mai 1897, Nr. 6 vom 15. Juli 1897[1]) und Nr. 1 vom 24. Januar d. J. (vgl. S. 110) Anwendung. Die Löschung der betreffenden Ladungen darf nur in den Häfen von Genua, Livorno, Neapel, Palermo, Messina, Brindisi und Venedig vorgenommen werden. —

Niederlande. Durch Verordnung des Ministers des Innern vom 30. Januar ist Folgendes bestimmt:

1. Rosario wird als pestverseucht erklärt;
2. die im Art. 8 des Gesetzes vom $\frac{\text{28. März 1877}^{2)}}{\text{8. April 1893}}$ vorgeschriebene Beobachtungsfrist für verdächtige Schiffe wird auf 10 Tage festgesetzt. —

[1]) Vgl. Veröff. 1897 S. 445 u. S. 622. — [2]) Desgl. 1893 S. 270.

Schweden. In einer Bekanntmachung vom 30. Januar ist Rosario als pestverseucht und Alexandrien als pestfrei erklärt worden. —

Spanien. Wegen Auftretens der Beulenpest ist durch Ministerial-Erlaß vom 29. Januar gegen Schiffe, die von Rosario Santa Fé nach dem 10. Januar abgegangen sind, in Spanien strenge Quarantäne verfügt worden. Zugleich gelten die weniger als 165 km in gerader Linie von jenem Platz entfernten Häfen für verdächtig. —

Aegypten. Die ständige Kommission des internationalen Gesundheitsraths zu Alexandrien hat beschlossen, gegen Herkünfte aus Confoudah (Assyr) vom 23. Januar ab das Pestreglement in Anwendung zu bringen. —

Straits Settlements. (Vgl. S. 91.) Durch Verfügung vom 3. Januar ist der Hafen von Nagasaki für verseucht erklärt worden. Alle Schiffe, die von jenem Hafen kommen, müssen in Quarantäne gehen und bis zum Ablauf von 9 Tagen seit der Abfahrt oder nach dem Tage des letzten an Bord vorgekommenen Krankheitsfalles oder bis zur Freilassung durch den Gesundheitsbeamten darin bleiben. —

Brasilien. Unter dem 13. Januar hat der Minister für Justiz- und innere Angelegenheiten angesichts des Auftretens eines vereinzelten Falles von Beulenpest in der Hauptstadt im Namen des Präsidenten beschlossen,

1. den Hafen von Rio de Janeiro für verdächtig zu erklären;
2. zu bestimmen, daß die aus demselben mit Bestimmung nach anderen brasilianischen Häfen auslaufenden Schiffe zuerst direkt sich nach dem Lazareth auf Ilha Grande begeben müssen, um dort desinfizirt zu werden, und daß dieselben erst in den genannten Häfen zum freien Verkehr zugelassen werden, nachdem seit der Desinfektion 10 Tage verflossen sind und deren vollständige Reinheit festgestellt ist;
3. zu verfügen, daß die Ausfuhr der für Krankheitskeime aufnahmefähigen Gegenstände, die in Art. 30 der geltenden Gesundheitsordnung bezeichnet sind, verboten wird;
4. anzuordnen, daß diejenigen Fahrzeuge, welche in irgend einem Hafen mit einem Krankheitsfalle an Bord anlangen, oder während der Reise einen solchen an Bord gehabt haben, nach dem Lazarethe auf Ilha Grande verwiesen werden, um daselbst eine strenge Quarantäne durchzumachen;
5. zu gestatten, daß sowohl die einheimischen wie die fremden Schiffe, welche den Hafen von Rio anlaufen, in den übrigen Häfen der Republik die Vornahme der Einschiffung und Ladung in Quarantäne bewerkstelligen, und daß die Ausschiffung und Ausladung nur denjenigen gestattet wird, welche aus einem reinen Hafen kommen, sowie denjenigen, welche den Bedingungen der Bestimmung in Ziff. 2 nachgekommen sind. (Vgl. hierzu die Meldung auf S. 109 der Veröff., wonach der Hafen von Rio de Janeiro mittlerweile wieder für pestfrei erklärt worden ist.)

— Die Regierung des Staates Sao Paulo hat im Anschluß an die früher erwähnten Vorsichtsmaßregeln behufs Verhütung einer Verschleppung der Pest (vgl. Veröff. 1899 S. 1020) noch das Verbot erlassen, auf den Eisenbahnen solche Güter zu befördern, welche den Pestbazillus mit sich führen könnten. Hiernach dürfen folgende Gegenstände nicht mehr befördert werden: 1. Kolli, deren Inhalt nicht festzustellen ist, 2. Haare, Federn und thierische Abfälle, 3. Felle mit Haaren, 4. Fleisch, Fische und Milchprodukte, 5. Früchte, frische Gemüse, Kartoffeln und Zwiebeln, 6. Stroh, Mais und Viehfutter, 7. Säcke, Tuchstücke und Lumpen, 8. gebrauchte Wäsche und Zubehör, 9. gebrauchte Möbel und Einrichtungen, 10. Plüsch- und Sammtsachen, Teppiche und Matratzen. —

Australien. (Vgl. S. 4.) Die Regierungen der australischen Kolonien haben, wie unter dem 2. Januar berichtet wird, strenge Quarantäne-Maßregeln gegen

Herkünfte aus Neu-Caledonien und des weiteren auch gegen solche aus Hawai angeordnet. Die Regierung der Kolonie Viktoria hat die Quarantäne auf ganz Polynesien ausgedehnt.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera.

Türkei. Der internationale Gesundheitsrath zu Konstantinopel beschloß am 23. Januar, sämmtliche Herkünfte von den Küsten von Oman und Hadramaut und zwar von Maskat einschl bis Aden ausschl. mit einer Quarantäne von 10 Tagen zu belegen. —

Aegypten. Die ständige Kommission des internationalen Gesundheitsraths zu Alexandrien hat am 26. Januar beschlossen, gegen die Herkünfte aus dem arabischen Küstenland vom Golf von Oman und von Hadramaut bis zur Stadt Aden ausschl. das Choleraeglement in Anwendung zu bringen.

Gesundheitszustand in Stockholm während des Jahres 1898. (Nach dem Jahresberichte des Stadtarztes Andersson.) Vgl. Veröff. 1898 S. 1009.

Während des Jahres 1898 wurden bei einer nach den Steuerlisten berechneten Bevölkerung von 283 550 Einwohnern 7547 Kinder oder 26,62 auf je 1000 E. lebend- und 183 todtgeboren; es starben 4920 Personen oder 17,35, ausschl. der Ortsfremden 17,20 ‰. Auf die an anderer Stelle angegebene mittlere Bevölkerung (287 565) berechnet, betrug die Sterbeziffer 17,11 gegen 16,54 im Vorjahre. Von den Lebendgeborenen waren 2318 = 30,7 % und von den Todtgeborenen 55 = 30,1 % unehelich geboren.

Von den Gestorbenen standen 1057 (21,5 % aller Gestorbenen) im 1. Lebensjahre, auf die Altersklasse von 1 bis 10 Jahren kamen 752, von 10 bis 20: 149, von 20 bis 40: 739, von 40 bis 60: 932, von 60 bis 80: 1016 und über 80: 267.

Die wenigsten Todesfälle, nämlich 367, kamen im August, die meisten, 465, im Mai vor.

Von je 100 Todesfällen entfielen auf Masern 0,81, Scharlach 0,85, Unterleibstyphus 0,45, einheimische Cholera 1,81, Keuchhusten 1 79. Influenza 0,26, Diphtherie und Croup 3,88, Kindbettfieber 0,10, Lungenschwindsucht 13,70, Gehirnschlag 3,01, akute Luftröhrenentzündung 4,84, Lungenentzündung 12,56, akute Magen- und Darmkatarrhe 4,53, desgl. chronische 0,73, Krebs 6,55.

Nach den Anzeigen der Bezirksärzte sind an Masern 660 Erkrankungen (mit 15 Todesfällen) vorgekommen, an Scharlach 168 (1), an Unterleibstyphus 21 (1), an Influenza 698 (1), an Keuchhusten 459 (21), an Diphtherie und Croup 1150 (11); nach den Meldungen sämmtlicher Aerzte Stockholms aber: an Scharlach 572, Flecktyphus 1, Unterleibstyphus 80, Diphtherie und Croup 2946. In den Krankenhäusern kamen 180 Fälle von Masern (mit 2 Todesfällen) zur Behandlung, 580 (34) von Scharlach, 1 von Flecktyphus, 69 (13) von Unterleibstyphus, 23 von Keuchhusten, 3561 (152) von Diphtherie und Croup, 145 (4) von Rose, 4 (2) von Kindbettfieber, 2141 (10) von venerischen Krankheiten, 352 (94) von Lungenschwindsucht und chronischer Lungenentzündung, 531 (2) von chronischem Alkoholismus, 211 (11) von akuter und chronischer Brustfellentzündung, 123 (4) von akuter und 196 (1) von chronischer Luftröhrenentzündung, 475 (107) von akuter Lungenentzündung, 283 (6) von akuten und chronischen Magen- und Darmkrankheiten.

Von der Gesundheitspolizei sind 205 231 Besichtigungen vorgenommen; davon bezogen sich 82 544 auf Abtritte, 53 618 auf Gehöfte und 32 453 auf Verkaufsläden von Nahrungsmitteln.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Berichtigung.

In dem Rundschreiben des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern), betr. die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker, vom 26. Januar 1897,[1]) muß es in Spalte 1, Zeile 16 und 15 von unten statt „der 3½ jährigen Beschäftigung" heißen: „der 2½ jährigen Beschäftigung".

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen. Verfügung des Kgl. Reg.-Präsidenten, betr. die Revision der Material- und Farbwaarenhandlungen auf den Vertrieb von Arzneien, Giften und giftigen Farben. Vom 24. August 1899.

Die auf Grund meiner Verfügung vom 10. März 1894 I. M/B. 472 hier eingegangenen Berichte über die Besichtigung der Drogen- und ähnlichen Handlungen haben erkennen lassen, daß das Verfahren gemäß der Ministerialverfügung vom 1. Februar 1894 — A.-Bl. S. 104 ff. — in sehr ungleichmäßiger und vielfach unzureichender Weise zur Ausführung gelangt. Namentlich hat darüber Unklarheit geherrscht, ob sämmtliche Materialwaarenhandlungen mit Einschluß der ländlichen kleinen derartigen Geschäfte unter Zuziehung eines technischen Sachverständigen zu besichtigen sind. Auf diesseitigen Antrag haben, was diesen Punkt anbetrifft, die Herren Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten und des Innern nunmehr genehmigt, daß bei einer Revision der kleinen Materialwaarengeschäfte von der Zuziehung eines technischen Sachverständigen abgesehen und dieselbe lediglich durch die Ortspolizeibehörde ausgeführt werden darf. Nur dann ist bei diesen Geschäften die Zuziehung eines technischen Sachverständigen unbedingt erforderlich, wenn in denselben Gifte oder giftige Farben feil gehalten werden. (Ziffer I der Vorschriften vom 1. Februar 1894, A.-Bl. S. 104.)

Die Aenderung der Bestimmungen kann in Rücksicht auf den Kostenpunkt nur mit Freude begrüßt werden. Andererseits wird es geboten sein, bei der nunmehr in Aussicht genommenen weniger strengen Beaufsichtigung der in Rede stehenden Handlungen nicht zu weit zu gehen. Die Erfahrung lehrt, daß selbst in den kleinsten ländlichen Materialwaarenhandlungen zuweilen Gifte und Arzneien, erstere ohne die dazu erforderliche Konzession zum Verkaufe feil gehalten werden. Auch werden die Bestimmungen bezüglich deren Aufbewahrung und Verabreichung in einer das Gemeinwohl gefährdenden Weise häufig außer Acht gelassen, da es den betreffenden Händlern an der nöthigen Sachkenntniß fehlt. Wiederholt ist auch die Erfahrung gemacht, daß die Händler häufig nicht einmal im Stande sind, zu beurtheilen, ob gewisse Farben und andere Stoffe, die von ihnen feil gehalten werden, zu den Giften zu rechnen sind oder nicht. Da hiernach auch in den kleinen, namentlich ländlichen Materialwaarengeschäften mehrfach Verstöße gegen die Bestimmungen des Ministerialerlasses vom 1. Februar 1894 — A.-Bl. S. 104 — die Kaiserliche Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 27. Januar 1890 — R.-G.-Bl. S. 9 — sowie die Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 24. August 1895[2]) — Min.-Blatt S. 265 ff. — vorgekommen sind, so wird die einfache Erklärung dieser Händler, sie führten weder Gifte noch verbotene Arzneien, keineswegs genügen, deren Geschäfte von der regelmäßigen Revision gänzlich zu befreien. Auch diese Handlungen werden deshalb regelmäßig jährlich mindestens einmal durch die Ortspolizeibehörde zu besichtigen sein, wobei nicht blos die Verkaufs- und Geschäftsräume, sondern auch die Lagerräume revidirt werden müssen.

Da sich das Verfahren hiernach wesentlich verändert hat, so habe ich zur besseren Orientirung für die Lokalbehörden die Vorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln und Giften außerhalb der Apotheken und über

[1]) Veröff. 1897 S. 171. — [2]) Desgl. 1895 S. 874.

das Verfahren bei Ertheilung der Konzession zum Gifthandel zusammengestellt. Dieselben werden im nächsten Stück des Amtsblatts veröffentlicht werden. Indem ich hierauf hinweise, ersuche ich die Herren Landräthe und die Stadtpolizeiverwaltung Tilsit, für entsprechende Verbreitung derselben durch Veröffentlichung in den Kreisblättern und geeigneten Lokalblättern Sorge zu tragen und darauf zu achten, daß in Zukunft strikte hiernach verfahren wird.

In Ausführung dieser Vorschriften, welche ich unter VIII Nummern gruppirt habe, bestimme ich noch Folgendes:

Zu I und II. Für die Revision ad I ist das beiliegende Formular I, für die Revision ad II das beiliegende Formular II in Zukunft zu verwenden. Außerdem habe ich eine gemeinverständliche „Instruktion für die Besichtigung der Material- und Farbenwaarenhandlungen durch die Ortspolizeibehörden ohne Zuziehung eines technischen Sachverständigen" ausarbeiten lassen, aus welcher der Gang der Revision ersichtlich und in welcher angegeben wird, worauf hauptsächlich bei der Revision zu achten ist.

Ich ersuche die Herren Landräthe dafür Sorge zu tragen, daß die Ortspolizeibehörden beziehungsweise die für die Revision in Aussicht genommenen Vertreter sich mit den Bestimmungen dieser Instruktion und ihres Anhanges genau vertraut machen. Desgleichen ersuche ich die Stadtpolizeiverwaltung Tilsit für ihren Bezirk ebenfalls das Entsprechende zu veranlassen.

Ich verhehle mir nicht, daß die Durchführung namentlich derjenigen Revisionen, welche ohne Zuziehung technischer Sachverständiger zu erfolgen haben, mit gewissen Schwierigkeiten verbunden sein wird; vertraue aber, daß sich dieselben bei gutem Willen der ausführenden Beamten bald werden überwinden lassen. Dies wird sich auch dadurch erreichen lassen, daß die für diese Revision heranzuziehenden Vorstände der Ortspolizeibehörden oder deren Vertreter praktisch die nöthige Information gelegentlich ihrer Betheiligung bei solchen Besichtigungen erhalten, welche unter Zuziehung von technischen Sachverständigen, insbesondere von den Kreisphysikern abgehalten werden. Uebrigens wird es sich empfehlen die mit der Besichtigung ländlicher Handlungen betrauten Organe (Gendarme) durch den Kreisphysikus oder Kreiswundarzt instruiren zu lassen.

Ich ersuche die Herren Landräthe, den Herren Kreisphysikern diejenigen Personen namhaft zu machen, welche zur Vornahme der Revision ländlicher Geschäfte in Aussicht genommen sind.

Die Herren Kreismedizinalbeamten ersuche ich, die ihnen von den Herren Landräthen genannten Personen bei den Revisionen, welche Sie selbst abhalten, wenn möglich zu betheiligen und geeigneten Falls Sich außerdem der Mühe einer besonderen Instruktion dieser Personen zu unterziehen.

Bei allen diesen Revisionen wird öfters die Beschlagnahme vorgefundener verbotener Stoffe erforderlich sein. Dieselbe steht gemäß § 98 der St.-P.-O. bei Gefahr im Verzuge auch denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben.

Diese Beamten sind:

a) in Städten:

der Bürgermeister oder das an dessen Stelle mit der Führung der Polizeiverwaltung beauftragte Magistratsmitglied, die Polizeiinspektoren, die Polizeikommissarien,

b) auf dem Lande:

die Amtsvorsteher und deren Stellvertreter, die Guts- und Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter, sowie die Grenzkommissare in Eydtkuhnen und Prostken.

Einer dieser Beamten wird daher grundsätzlich bei der Revision zu betheiligen sein.

Zu III. Die Herren Landräthe wollen die Befolgung dieser Bestimmung kontroliren und für die strikte Durchführung derselben Sorge zu tragen.

Für die Aufstellung der Verzeichnisse ist zu beachten, daß sich die Revisionen auf sämmtliche Handlungen, die Arzneimittel oder Gifte führen, zu erstrecken haben ohne Rücksicht darauf, ob diese einen umfangreichen Handel damit treiben oder nur einzelne derartige Stoffe feil halten. Ausgenommen sind nur Geschäfte, in denen giftige Farben nicht trocken, sondern gleich gebrauchsfähig als Oel-, Harz- oder Lackfarben geführt werden.

Zu IV. Die Revisionen haben unerwartet und zwar, — worauf ich besonders Gewicht lege — nicht wie früher zu einer bestimmten Jahreszeit, sondern während des ganzen Jahres möglichst gleichmäßig vertheilt, zur Ausführung zu gelangen.

Ist bei einer Revision eine Beschlagnahme erforderlich geworden, so ist außer der Einreichung der Protokolle außerdem von der Ortspolizeibehörde gegebenen Falls die richterliche Bestätigung gemäß § 98 Abs. 2 der St.-P.-O. binnen 3 Tagen nachzusuchen und weitere Entscheidung hinsichtlich der beschlagnahmten Gegenstände zu erbitten.

Zu V. Eine Nachrevision durch einen technischen Sachverständigen wird dann nicht erforderlich sein, wenn nur einige wenige für den freien Verkehr freigegebene Arzneimittel, wie z. B. Rizinusöl, Natron bicarbonicum, Sennesblätter, Leberthran, Bittersalz, Glaubersalz u. s. w. bei der Revision gefunden werden.

Zu VII. Ebenso wie die übrigen Drogisten 2c. unterliegen noch die sogenannten Schrankdrogisten den Vorschriften über die Besichtigung der Drogen- und ähnlicher Handlungen vom 1. Februar 1894 (A.-Bl. S. 104 ff.). Insbesondere sind die Letzteren auch verpflichtet nach § 35 Abs. 4 und 6 der R.-G.-O (Novelle vom 6. August 1896) — R.-G.-Bl. 686 — den Handel mit Drogen und chemischen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen, anzumelden, widrigenfalls gemäß § 48 Ziffer 4 der Gewerbe-Ordn. auf Geldstrafe bis zu 150 ℳ und im Unvermögensfalle auf Haft bis zu 4 Wochen erkannt werden kann. Dies ist ausdrücklich in einem Erlaß der Herren Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten, des Innern und für Handel und Gewerbe vom

M. d. g. A. M. Nr. 6657.
5. Juli 1898 M. d. J. II. Nr. 10 241. hervorgehoben.
M. f. Hdl. B. Nr. 6800.

Außerdem schreibt dieser Ministerialerlaß noch Folgendes vor:

„Ergiebt die Besichtigung, daß die Handhabung des Gewerbebetriebes Leben oder Gesundheit von Menschen gefährdet, so ist der Handel laut § 35 der G.-O. zu untersagen. In dieser Beziehung kommt namentlich die mittelbare Gefährdung in Frage, insofern die rechtzeitige Anrufung des Arztes verzögert oder verhindert wird. Diese Gefährdung wird nicht nur durch Schrankrevisionen, sondern auch durch die anderweitig bekannte Art und Weise des Arzneiverkaufs festzustellen sein. Die Polizeibehörde wird die Beantragung der Untersagung des Handels schon dann in Erwägung zu ziehen haben, wenn nach ihren Ermittelungen der Schrankdrogist auch bei schwereren, einen Arzt unbedingt erfordernden Krankheiten Arzneien verkauft.

Durch eine scharfe Kontrole der Erfüllung der Anzeigepflicht, durch häufige und unerwartete eingehende Besichtigungen seitens der berufenen sachverständigen Personen, sowie durch Untersagung des Gewerbebetriebes in jedem Falle, in dem Leben und Gesundheit von Menschen durch die Art der Ausübung des Betriebes gefährdet werden, wird es voraussichtlich gelingen, die Ausschreitungen, namentlich der Schrankdrogisten und ihrer Lieferanten zu verhüten."

Treffen die Voraussetzungen zur Untersagung des Handels mit Drogen und chemischen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen (der Relativsatz bezieht sich ausweislich der Gesetzesmaterialien auf Drogen), so ist die Ortspolizeibehörde zur Erhebung der Klage gemäß § 119 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes anzuhalten.

Da jetzt bei jeder Revision einer Drogen- bezw. Materialwaarenhandlung auch eine Untersuchung der Lagerräume auf Gifte stattzufinden hat, so wird meine Verfügung vom 26. August 1896 I. B./M. 3209, welche ich

aus Anlaß der Veröffentlichung der Giftpolizeiverordnung vom 24. August 1895 — M.-Bl. S. 265 — erlassen, und welche anderweitige Vorschriften enthielt, hierdurch aufgehoben.

Zu VIII. Für die Protokolle über die Revision des Gewerbebetriebes der Kammerjäger sind die dieser Verfügung beiliegenden Formulare I und II (cfr. oben) nicht zu benutzen.

Endlich bestimme ich noch Folgendes:

Alljährlich bis zum 1. Februar sind mir seitens der Herren Landräthe bezw. der Stadtpolizeiverwaltung Tilsit Zusammenstellungen über die im Vorjahre revidirten Geschäfte des Bezirks unter Benutzung nachstehenden Formulars einzureichen:

Zusammenstellung der im Jahre 1 . . . durch die Ortspolizeibehörden mit und ohne Zuziehung technischer Sachverständiger revidirten Drogen-, Material-, Farbwaaren ꝛc. Geschäfte und Kammerjägereien.

Nr.	Bezeichnung und Ort des Geschäfts	Name des Besitzers	Tag der Revision	Erfolgt die Revision mit oder ohne Zuziehung technischer Sachverständiger?				Wurde Bestrafung verfügt?			Bemerkungen
				Ohne	Mit			Nein	Ja		
					beamtetem Arzt	Apotheker	beiden		aus welchem Grunde?	Wie hoch?	

Besondere Hindernisse und Schwierigkeiten, welche bei dem Verfahren hervorgetreten sind, sowie etwaige Vorschläge zur Abhülfe werden im Begleitberichte darzulegen sein.

Die Herren Kreisphysiker haben zu diesem Zwecke bis zum 1. Januar j. Js. an die Herren Landräthe ihres Bezirks über die von ihnen gemachten Wahrnehmungen zu berichten. Diese Berichte sind den alljährlich zu erstattenden landräthlichen Berichten beizufügen.

Meine Verfügung vom 10. März 1894 I. M./B. 472 wird aufgehoben.

Ich stelle noch anheim, die betreffenden Drogen- ꝛc. Händler in geeigneter Weise darauf aufmerksam zu machen, daß es in ihrem Interesse liegt, sich mit den bezüglichen Bestimmungen für ihren Gewerbebetrieb, namentlich mit der Giftpolizeiverordnung vom 24. August 1895 — M.-Bl. S. 265 — bekannt zu machen und besonders darauf zu achten, daß nach dieser Vorschrift auch für den Handel mit weniger scharfen Giften, wie z. B. Bleiwasser, Kupfervitriol ꝛc. die Konzession zum Gifthandel erforderlich ist.

Druckexemplare der Formulare I und II. und der von mir ausgearbeiteten Instruktion für die Besichtigung der Material- und Farbwaarenhandlungen mit Bezug auf den Vertrieb von Arzneien, Giften und giftigen Farben seitens der Ortspolizeibehörden oder deren Vertreter ohne Zuziehung eines technischen Sachverständigen (Medizinalbeamter oder Apotheker) können von der Druckerei von Krauseneck in Gumbinnen käuflich bezogen werden.

Hegel.

An sämmtliche Herren Landräthe des Bezirks und an die Stadtpolizeiverwaltung zu Tilsit, sowie an die Herren Kreisphysiker des Bezirks.

Instruktion

für die Besichtigung der Material- und Farbenwaaren-Handlungen mit Bezug auf den Vertrieb von Arzneien, Giften und giftigen Farben Seitens der Ortspolizeibehörden oder deren Vertreter ohne Zuziehung eines technischen Sachverständigen (Medizinalbeamter oder Apotheker).

1. Die Besichtigung hat unerwartet stattzufinden. An Markt- und kirchlichen Festtagen, bei jüdischen Geschäftsinhabern an jüdischen Feiertagen darf sie nicht erfolgen.

2. Ist der Inhaber des Geschäfts an der Theilnahme bei der Besichtigung behindert, so kann dieselbe auch in Gegenwart seines Vertreters ausgeführt werden.

3. Der ausführende Beamte hat ohne Verzug, also vor Beantwortung der allgemeinen, den Geschäftsbetrieb betreffenden Fragen den Verkaufsraum, das etwaige Geschäftszimmer, sodann die Vorrathsräume auf das Vorhandensein von Arzneien, Giften und giftigen Farben genau zu durchsuchen, den Befund festzustellen und erst, nachdem dies geschehen, das Protokoll auszufüllen. Während der Besichtigung sind die nöthigen Notizen dafür zu machen.

4. Besondere Aufmerksamkeit ist auf das Vorhandensein der im Anhange sub I aufgeführten, häufig vorkommenden Arzneien, und darauf zu richten, ob die vorschriftsmäßige Anmeldung der Handlung als Drogerie (Schrankdrogerie) erfolgt ist.

5. Die Gifte finden sich in der Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 24. August 1895,[1]) hier im Anhange sub II wiedergegeben.

6. Die giftigen Farben mit ihren verschiedenen Benennungen sind in der Beilage zum Amtsblatt vom 10. Februar 1897 Stück 6 verzeichnet. Sie werden dem Anhange sub III beigefügt.

7. Sollte von dem Geschäftsinhaber oder dessen Vertreter behauptet werden, daß nur Großhandel mit Arzneien betrieben wird, so ist ein Nachweis darüber ver verlangen, daß die betreffenden Stoffe an Wiederverkäufer abgegeben werden und dementsprechend auch in größerer Quantität vorhanden sind. Ueber die Art des Geschäftsbetriebes nach dieser Richtung hin werden die Geschäftsbücher Aufschluß ertheilen können.

8. Wenn die Verhandlung nicht durch den Vorstand der Ortspolizeibehörde aufgenommen wurde, so ist sie demselben sofort zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Anhang.

I. Häufig vorkommende Arzneien.

A. Dem freien Verkehr nicht überlassene:

Pain-Expeller, Lebensöl, Flußtinktur, ätherische Baldriantinktur, Kalkwasser, Karbolwasser, Kinderthee und Kindertinktur, Choleratropfen, Obst's Mageneſſenz, Augenwasser, Universal-Balsam, Magenkrampftropfen, Lebensessenz, Brustthee, Alpenkräuterthee, Blutreinigungspillen, Schweizerpillen, Zinksalbe, Balsamum Harlemense, Universal-Flußpflaster, Hamburger-, Altenburger- Magen - Heil- und Flußpflaster, Grüne Salbe, Flüchtige Salbe, ferner Aetzstifte, Latwergen, Suppositorien (in Form von Kugeln, Stäbchen oder Zäpfchen) und ähnliche Mittel.

[1]) Vgl. Veröff. 1895 S. 874.

B. Dem freien Vertrieb überlassene:

Ricinusöl, Hoffmannstropfen, Flüchtiges Liniment, Kampherspiritus, Leberthran, Pepsinwein, Rosenhonig, Seifenspiritus, Zuckersirup, Arnikatinktur, Benzoetinktur, Eichelkaffeeextrakt, Fichtennadelextrakt, Himbeeressig, Lakritzen (Süßholzsaft) Malzextrakt, Malzextrakt mit Eisen, Leberthran oder Kalk, Myrrhentinktur, Theeextrakt, Wachholderextrakt, Brausepulver, Salicylstreupulver, natürliche Mineralsalze (Karlsbader, Marienbader Salz ꝛc.) auch Pastillen, aus natürlichen Mineralwässern oder künstlichen Mineralsalzen bereitet, einfache Molkenpastillen, Pfeffermünzpastillen, Salmiakpastillen, Gold-Cream, englisches Pflaster, Heftpflaster, Lippenpomade, Pechpflaster, Salicyltalg, Senfpapier und ähnliche Mittel.

II. Gifte.

Das Verzeichniß enthält die in Anl. I der Vorschriften über den Handel mit Giften für das Deutsche Reich genannten Stoffe. (Abgedruckt in Veröff. 1894 S. 915/16.)

(Das alsdann folgende Verzeichniß „III. Giftige Farben" s. S. 141.)

Desgleichen. Vorschriften über die Ueberwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln und Giften außerhalb der Apotheken. Vom 24. August 1899.

I. Sämmtliche als Drogen- oder Farbwaarenhandlungen bezeichneten Geschäfte sowie die sogenannten Schrankdrogerien und solche Materialwaarenhandlungen, welche auf Grund einer Konzession zum Gifthandel Gifte oder notorisch Arzneien in größerem Umfange führen, ohne als Drogenhandlungen bezeichnet zu sein, sind alljährlich einmal durch die Ortspolizeibehörde zu besichtigen.

Die Besichtigungen erfolgen unter Beihilfe eines approbirten Apothekers, und soweit thunlich unter Zuziehung des zuständigen Kreisphysikus.

Ein Apotheker darf an dem Orte, an welchem er eine Apotheke besitzt, an der Besichtigung nur theilnehmen, wenn der Ort über 20 000 Seelen zählt, aber auch an diesen Orten ist er von der Besichtigung ausgeschlossen, wenn die zu besichtigende Handluug als ein Konkurrenzgeschäft für die betreffende Apotheke zu betrachten ist.

Falls an dem Orte, an welchem eine Besichtigung stattfinden soll, oder in dessen Nähe kein Apotheker vorhanden ist, welcher zu der Besichtigung zugezogen werden kann oder die Apotheker der Nachbarorte die Theilnahme an der Besichtigung ablehnen, muß die letztere unter Zuziehung des Kreisphysikus ausgeführt werden.

Von der Zuziehung entfernter wohnender Apotheker ist zur Vermeidung von Kosten Abstand zu nehmen.

An seinem Wohnorte ist der Kreisphysikus ausnahmslos zu den Besichtigungen hinzuzuziehen. In allen Fällen, in welchen der Kreisphysikus hinzugezogen wird, steht diesem die Leitung der Besichtigung zu.

An Stelle des Kreisphysikus kann ausnahmsweise auch, um Kosten zu ersparen, der Kreiswundarzt hinzugezogen werden, wenn die Wohnung des Letzteren dem Orte, an welchem die Revision stattfinden soll, näher liegt als diejenige des Kreisphysikus.

II. Alle übrigen Materialwaarenhandlungen, die städtischen sowohl wie die ländlichen, sind zwar gleichfalls in Bezug auf den Handel mit Giften und Arzneien alljährlich einmal durch die Ortspolizeibehörde oder deren Vertreter jedoch zunächst unter Zuziehung eines technischen Sachverständigen, auf dem Lande auch durch den Gendarm unter Zuziehung des Gemeindevorstehers oder Schöffen zu revidiren.

III. Die Ortspolizeibehörden haben ein Verzeichniß aller zu revidirenden Handlungen aufzustellen und fortlaufend zu ergänzen; eine Abschrift desselben ist dem zuständigen Kreisphysikus auszuhändigen, auch ist dem Letzteren jede Ergänzung mitzutheilen.

IV. Ueber das Ergebniß jeder Revision ist ein Protokoll aufzunehmen. Die aufgenommenen Protokolle sind durch die Ortspolizeibehörde sofort dem Landrathe einzureichen und ist von diesem wegen etwaigen strafrechtlichen Einschreitens schleunigst das Erforderliche zu veranlassen. In den Städten über 10 000 Einwohnern bedarf es der Einreichung der Protokolle an den Landrath nicht, vielmehr ist hier die strafrechtliche Verfolgung unmittelbar von der Ortspolizeibehörde zu veranlassen.

V. Sollte es sich herausstellen, daß Material- oder Farbwaarenhandlungen, welche ohne Zuziehung eines technischen Sachverständigen revidirt worden sind, Gifte oder Arzneien feil halten, so sind dieselben noch in demselben Revisionsturnus unter Zuziehung eines technischen Sachverständigen abermals zu revidiren. Dasselbe gilt für diejenigen Fälle, in welchen Zweifel darüber entstehen, ob das Ergebniß der Revision wegen Haltens verbotener Arzneien, unbefugten Giftverkaufs oder aus anderen Gründen zu einem Einschreiten Anlaß bietet. In derartigen Fällen werden die betreffenden Verhandlungen dem Kreisphysikus zur Begutachtung vorzulegen sein.

VI. Werden Gifte ohne Konzession feil gehalten, so ist hiergegen mit Strenge vorzugehen und solchen Händlern, die sich in diesem Punkte vergangen haben, die Konzession zum Gifthandel nicht zu ertheilen.

Ueberhaupt ist es geboten, bei der Ertheilung der Genehmigung zum Handel mit Gift für die Folge mit der größten Vorsicht zu verfahren. Zu diesem Zwecke bestimme ich, daß fortan folgende Grundsätze zu beachten sind:

a) Jeder Gewerbetreibende, der die Erlaubniß zum Gifthandel nachsucht, hat ein übersichtliches, alphabetisch und nach den einzelnen Abtheilungen der Anlage I zur Giftpolizeiverordnung vom 24 August 1895 (M.-Bl. 1895 S. 265 ff.) geordnetes Verzeichniß derjenigen Gifte, welche er führen will, einzureichen.

b) Die zur Ertheilung der Genehmigung zuständigen Behörden haben dann die in jedem Einzelfalle zuzulassenden Gifte zu bestimmen, bei deren Auswahl die örtlichen und gewerblichen Verhältnisse, sowie die persönliche Zuverlässigkeit des Antragstellers auch in Bezug auf seine moralische und fachmännische Befähigung zu berücksichtigen sind.

c) Außerdem empfiehlt es sich, jeden derartigen Antrag vor seiner Genehmigung dem zuständigen Kreisphysikus zur Prüfung und Aeußerung vorzulegen und dem Antragsteller den Nachweis seiner Befähigung durch Beibringung eines Kreisphysikatsattestes aufzugeben, in dem ihm bescheinigt wird, daß er mit den gesetzlichen Vorschriften über den Gifthandel und mit den Eigenschaften der von ihm feil zu haltenden Gifte genügend vertraut ist.

d) In der Genehmigungsurkunde sind die einzelnen Gifte, mit denen der Handel gestattet werden soll, genau zu bezeichnen, damit bei den Revisionen der betreffenden Verkaufsstätten kein Zweifel über die Zulässigkeit des Feilhaltens der vorgefundenen Gifte entstehen kann.

VII. Das Gesetz, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung vom 6. August 1896 — R.-G.-S.-Bl. S. 585 — ist vorkommenden Falls mit aller Strenge zur Geltung zu bringen.

VIII. Eine Revision der Kammerjäger hat alljährlich einmal unvermuthet unter Zuziehung eines technischen Sachverständigen zu erfolgen. Dabei sind die bezüglichen Bestimmungen der Giftpolizeiverordnung vom 24. August 1895 — M.-Bl. S. 265 ff. — zu berücksichtigen. Namentlich ist darauf zu achten, ob die betreffenden Kammerjäger etwa einen unerlaubten Handel mit Giften betreiben. Ueber den Befund dieser Revisionen ist eine kurze Verhandlung aufzunehmen, welche dem Landrathe einzureichen ist.

III. Giftige Farben.

Name der Farbe	Andere Benennungen	Bestandtheile	Art
Acajoubraun,		s. Kupferbraun,	braun.
Aegyptisch Blau,		Kupfersilicat,	blau.
Aerugo,	Grünspan, Verdit,	essigsaures Kupferoxyd,	grün.
Alexandergrün,		s. Kupfergrün.	grün.
Algarotpulver,	Antimonblüthe, Antimonweiß,	Antimonoxyd m. Antimontrichlorid,	weiß.
Altonaer Grün,		s. Schweinfurter Grün,	grün.
Amerikanisch-Gelb,		s. Chromgelb,	gelb.
Amerikanisch-Grün,		s. Chromgrün	grün.
Antimonblau,	Kaiserblau,	cyansaures Antimonoxyd,	blau.
Antimonblüthe,	Antimonweiß,	s. Algarotpulver.	weiß.
Antimonbraun,		s. Metallsafran,	braun.
Antimongelb,	Neapelgelb, fälschlich Wismuthgelb genannt,	antimonsaures Blei,	gelb.
Antimonorange,	rothes Schwefelantimon,	Antimonsulfur,	orange.
Antimonroth,	Antimonzinnober,	oxydirtes Schwefelantimon,	roth.
Antimonschwarz,	Grau-Spießglanz, Eisenschwarz,	Schwefelantimon,	schwarz.
Antimonweiß,		s. Algarotpulver,	weiß.
Antimonzinnober,		s. Antimonroth,	roth.
Antizinnober,		s. Chromroth,	roth.
Apfelgrün,		Gemisch von Chromgelb (s.) und Kupfergrün (s.),	grün.
Apollogrün,		s. Kupfergrün,	grün.
Arnaudonsgrün,	Mittlers-, Pannetiers-, Plessys-, Schnitzers-Smaragdgrün,	phosphorsaures Chrom,	grün.
Arsenblei,		arsenigsaures Blei,	gelb.
Arsenglas, gelbes,		s. Auripigment,	gelb.
Arsenglas, rothes,		s. Realgar,	gelbroth.
Arsenikrubin,		Desgl.	desgl.
Aschengrün,		s. Scheel'sches Grün,	grün.
Auripigment,	Gelbes Arsenglas, Königsgelb, Opperment, China-, Persisch-, Spanisch Rauschgelb, gelber Schwefelarsenik,	Arsentrisulfid,	gelb.
Barytumchromat,	Barytgelb, Ultramaringelb, auch fälschlich Chromgelb genannt,	chromsaures Barytum,	gelb.
Barytgelb,		s. Barytumchromat,	gelb.
Barytgrün,		geglühtes chromsaures Barytum,	grün.
Baseler Grün,		s. Schweinfurter Grün,	grün.
Bergblau,		s. Kupferblau,	blau.
Berggrün,		s. Kupfergrün,	grün.
Berliner Weiß,		s. Bleiweiß,	weiß.
Bleibraun,	Flohbraun,	Bleisuperoxyd,	braun.
Bleibronce,	Jodblei, Jodgelb,	Bleijodid,	gelb.
Bleigelb,		s. Chromgelb,	gelb.
Bleiglätte,	Lithargyrum, Glätte, Goldglätte, Silberglätte, Mallicot, Königsgelb, Neugelb,	Bleioxyd,	gelb.
Bleigrau,		unreines Bleioxyd,	graugelb.
Bleiroth,		s. Mennige,	roth.
Bleischwarz,	Wasserblei,	Schwefelblei,	schwarz.
Bleivitriol,	Mühlhäuser Weiß, Vitriolbleiweiß,	schwefelsaures Blei,	weiß.
Bleiweiß,	Cerussa, Berliner-, Deck-, Hamburger-, Holländer, Chemnitzer-, Kremser-, Perl-, Schiefer-, Schnee-, Venetianer-Weiß, Silberweiß,	basisch kohlensaures Blei,	weiß.
Bleizinnober,		s. Mennige,	roth.
Böttgersgrün,		s. Mangangrün,	grün.
Bolleysgrün,		s. Borgrün,	grün.
Borgrün,	sog. giftfreies Kupfergrün,	borsaures Kupfer,	grün.
Braunschweiger Grün,		s. Scheel'sches Grün	grün.
Bremer Blau,		s. Kupferblau,	blau.
Bremer Grün,		s. Kupferblau, Schattirung,	grün.
Breslauer Braun,		s. Kupferbraun,	braun.
Brixner Grün,		s. Schweinfurter Grün,	grün.
Casselmanns Grün,		basisch schwefelsaures Kupfer,	grün.
Cassius'scher Goldpurpur,		zinnsaures Goldoxydul,	roth.
Chemisch-braun,		s. Kupferbraun,	braun.
China-gelb,		s. Auripigment,	gelb.
Chromblau,		chromsaures Barytum u. Magnesium,	blau.
Chrombraun,		chromsaures Kupfer,	braun.
Chrombronce,	Permanent, Tapetenbronce,	Chromchlorid,	gelb.

Name der Farbe	Andere Benennungen	Bestandtheile	Art
Chromgelb,	Amerikanisch-, Blei-, Citronen, Eisen, Gothaer-, Hamburger-, Kaiser-, Kölner-, Königs-, Leipziger-, Neu-, Pariser-, Zwickauer-Gelb, Goldgelb,	chromsaures Blei, s. auch Barytumchromat und Zinkgelb,	gelb.
Chromgrün,	Amerikaner-, Deck-, Gothaer-, Laub-, Myrthen-, Natur-, Neapel-, Permanent-, Seiden-, Smaragd-, Türkisch-, Moos-, Oel-, Eisenbahn-, Guignets-, Nürnberger-, Victoria-Grün, grüner Zinnober. Giftfreies Grün. Schöngrün,	Chromoxyd, wenn rein, nicht giftig, wenn mit Blei vermischt, giftig, Dieselben Namen werden auch Gemischen von Chromgelb mit Berliner Blau beigelegt. S. Oelgrün.	grün.
Chromocker,		gelbe Erdfarbe, giftig wenn mit Chromgelb gemischt,	gelb.
Chromorange,		s. Chromroth,	orange.
Chromroth,	Chromorange, Antizinnober, Chromzinnober, Persisch-Roth, Zinnobersatz, künstlicher Zinnober,	basisches, chromsaures Bleioxyd,	roth.
Chromkupferschwarz,		chromsaures Kupfer,	schwarz.
Chromzinnober,		s. Chromroth,	roth.
Citronengelb,		s. Chromgelb,	gelb.
Deckgrün,		s. Schweinfurter Grün, auch Chromgrün,	grün.
Deckweiß,		s. Bleiweiß,	weiß.
Ecarlat,		s. Jodinroth,	roth.
Eisenacher Grün,		s. Schweinfurter Grün,	grün.
Eisenbahngrün,		s. Chromgrün,	grün.
Eisengelb,		s. Chromgelb,	gelb.
Elsners Grün,		s. Kuhlmanns Grün,	grün.
Englisch-Blau,		s. Kupferblau (als Indigolack ungiftig),	blau.
Englisch-Gelb,		s. Kasseler Gelb,	gelb.
Englisch-Grün,		s. Schweinfurter Grün,	grün.
Erdgrün,		s. Scheel'sches Grün, auch Kalkgrün,	grün.
Erlaer Grün,		Kupfervitriol u. chromsaures Kali,	grün.
Flohbraun,		s. Bleibraun, (als Manganoxyd-Manganbraun ungiftig),	braun.
GelberSchwefelarsenik,		s. Auripigment,	gelb.
Gentèles Grün,		s. Zinngrün,	grün.
Giftfreies Grün,		s. Chromgrün, auch Kuhlmanns Grün,	grün.
Giftfreies Kupfergrün,		s. Vorgrün,	grün.
Giftgrün,		s. Schweinfurter Grün,	grün.
Glätte,		s. Bleiglätte,	gelb.
Glanzgrün,		s. Kupfergrün,	grün.
Goldgelb,		s. Chromgelb,	gelb.
Goldglätte,		s. Bleiglätte,	gelb.
Gothaer Gelb,		s. Chromgelb,	gelb.
Gothaer Grün,		s. Chromgrün,	grün.
Granatroth,		s. Mennige,	roth.
Grüner Zinnober,		s. Chromgrün,	grün.
Grundirgrün,		s. Schweinfurter Grün,	grün.
Grünspan,		s. Aerugo,	grün.
Guignetsgrün,		s. Chromgrün (als Chromhydroxyd und Borsäure nicht giftig),	grün.
Gummigutti,		Pflanzen-Extrakt.	gelb.
Hamburger Blau,		s. Kupferblau,	blau.
Hamburger Gelb,		s. Kupfergelb,	gelb
Hamburger Weiß,		s. Bleiweiß,	weiß.
Hatchettsbraun,		s. Kupferbraun,	braun.
Hautgelb,		s. Chromgelb,	gelb.
Hochgrün,		s. Schweinfurter Grün,	grün.
Hörmanns Grün,		Desgl	grün.
Holländer Weiß,		s. Bleiweiß,	weiß.
Jasmingrün,		s. Schweinfurter Grün,	grün.
Jasnügergrün,		Desgl	grün.
Indisch-Gelb,	Zinkgelb,	chromsaures Zink,	gelb.
Jodblei,		s. Bleibronce,	gelb.
Jodgelb,		Desgl.	gelb.
Jodinroth,	Ecarlat, Scarlet, Scharlachroth,	Quecksilberjodid,	roth.
Jungferngrün,		s. Pelletiersgrün,	grün.
Kaisergelb,		s. Chromgelb,	gelb.
Kaisergrün,		s. Schweinfurter Grün,	grün.
Kalkblau,		s. Kupferblau,	blau.
Kalkchromgelb,		chromsaurer Kalk,	gelb.

Name der Farbe	Andere Benennungen	Bestandtheile	Art
Kalkgrün,	Verdeter, Erdgrün,	arsenigsaures Kupferoxyd und Gyps, auch salpetersaures Kupfer und Gyps,	grün.
Kasseler Blau,		s. Kupferblau,	blau.
Kasseler Gelb,	Englisch-, Mineral-, Montpelliers-, Neapel-, Pariser-, Patent-, Turner-, Veroneser-Gelb, Mangel,	Bleijodid,	gelb.
Kasseler Grün,		s. Schweinfurter Grün, auch Mangangrün,	grün.
Kemnitzer Weiß,		s. Bleiweiß,	weiß.
Kirchberger Grün,		s. Schweinfurter Grün,	grün.
Kobaltarsenroth,		arsensaures Kobaltoxydul,	roth.
Kobaltrosa,		phosphorsaures und arsensaures Kobaltoxydul, (ohne Arsen nicht giftig).	roth.
Kölner Gelb,		s. Chromgelb,	gelb.
Königsgelb,		s. Auripigment, auch Merkurgelb, auch Chromgelb, auch Bleiglätte,	gelb.
Königsgrün,		s. Schweinfurter Grün,	grün.
Kremserweiß,		s. Bleiweiß,	weiß.
Kuhlmanns Grün,	Elsners giftfreies Grün,	Kupferoxydchlorid,	grün.
Kupferblau,	Berg-, Bremer-, Englisch-, Hamburger-, Kasseler, Kalk-, Mineral-, Neuberg-, Neuwieder-, Oel-, Stein-Blau,	kohlensaures Kupfer u. Kupferoxydhydrat,	blau.
Kupferbraun,	Acajou-, Chemisch-, Hatchettsbraun, Kupferbraunroth, Breslauer Braun,	Ferrocyankalikupfer, s. auch Kupferbraunroth,	braun.
Kupferbraunroth,	Kupferbraun,	Kupferoxyd, Eisenoxyd, u. Thonerde, s. auch Kupferbraun,	
Kupfergrün,	Alexander-, Apfel-, Apollo-, Berg-, Glanz-, Malachit-, Mineral-, Oel-, Schiefer-, Staub-, Tiroler-, Napoleons-, Ungarisch-, Wasser-, Wiesen-Grün,	Kohlensaures Kupfer, auch Borgrün,	grün.
Kupferroth,	van Dyk-Roth,	Kupferoxydul,	roth.
Kupferschwarz,		Schwefelkupfer,	schwarz.
Kurrers Grün,		s. Schweinfurter Grün,	grün.
Lackirgrün,		Desgl.	grün.
Laubgrün,		s. Chromgrün,	grün.
Leipziger Gelb,		s. Chromgelb,	gelb.
Leipziger Grün,		s. Schweinfurter Grün,	grün.
Lithargyrum,		s. Bleiglätte,	gelb.
Maigrün,		s. Schweinfurter Grün,	grün.
Malachitgrün,		s. Kupfergrün (als Bittermandelöl-, Solid-Grün, Theerfarbstoff nicht giftig),	grün.
Mangangrün,	Böttgers-, Kasseler-, Rosenstiehls-Grün,	mangansaures Baryum,	grün.
Mallicot,		s. Bleiglätte,	gelb.
Meergrün,		s. Schweinfurter Grün,	grün.
Mengel,		s. Kasseler Gelb,	gelb.
Mennige,	Bleiroth, Pariser Roth, Bleizinnober, Minium, Permanentroth,	Bleioxyd und Bleisuperoxyd,	roth.
Merkurgelb,	Königs-Gelb, mineralischer Turpeth,	basisch-schwefelsaures Quecksilber,	gelb.
Metallsafran,	Antimonbraun,	Schwefelantimon,	braun.
Mineralblau,		s. Kupferblau (als Berliner Blau, Ferrocyaneisen nicht giftig),	blau.
Mineralgelb,		s. Kasseler Gelb,	gelb.
Mineralgrün,		s. Kupfergün, auch Scheel'sches Grün,	grün.
Mineralroth,		s. Realgar,	gelbroth.
Minium,		s. Mennige,	roth.
Mitisgrün,		s. Schweinfurter Grün,	grün.
Mittlers Grün,		s. Arnaudons Grün,	grün.
Molybdänblau,		molybdänsaures Zinnoxydul,	blau.
Montpelliers Gelb,		s. Kasseler Gelb,	gelb.
Moosgrün,		s. Schweinfurter Grün, auch Chromgrün,	grün.
Mühlhauser Weiß,		s. Vitriolbleiweiß,	weiß.
Münchener Grün,		s. Schweinfurter Grün,	grün.
Myrthengrün,		s. Chromgrün,	grün.
Nachtgrün,		Erdfarbe (giftig wenn aus Theerfarbstoffen mit Arsen und Pikrinsäure hergestellt),	grün.
Napoleonsgrün,		s. Kupfergrün,	grün.
Naturgrün,		s. Chromgrün,	grün.

Name der Farbe	Andere Benennungen	Bestandtheile	Art
Neapelgelb,		s. Antimongelb, auch Kasseler Gelb,	gelb.
Neapelgrün,		s. Chromgrün,	grün.
Neubergblau,		s. Kupferblau,	blau.
Neublau,		s. Kupferblau (nicht giftig als Berliner Blau und Indigolack),	blau.
Neugelb,		s. Chromgelb, auch Bleiglätte,	gelb.
Neugrün,		s. Schweinfurter Grün,	grün.
Neuwiederblau,		s. Kupferblau,	blau.
Neuwiedergrün,		s. Scheel'sches Grün,	grün.
Nossener Blau,		Kupferammoniumsilicat,	blau.
Nürnberger Grün,		s. Chromgrün,	grün.
Oelblau,		s. Kupferblau (als Berliner Blau ungiftig),	blau.
Oelgrün,		s. Kupfergrün, auch Chromgrün,	grün.
Opperment,		s. Auripigment,	gelb.
Originalgrün,		s. Schweinfurter Grün,	grün.
Pannetiers Grün,		s. Arnaudons Grün,	grün.
Papageigrün,		s. Schweinfurter Grün,	grün.
Pariser Gelb,		s. Chromgelb, auch Kasseler Gelb,	gelb.
Pariser Grün,		s. Schweinfurter Grün,	grün.
Pariser Roth,		s. Mennige,	roth.
Patentgelb,		s. Kasseler Gelb,	gelb.
Patentgrün,		s. Schweinfurter Grün,	grün.
Patentweiß, englisch,		basisches Bleioxydchlorid,	weiß.
Pattisonweiß,		s. Patentweiß,	weiß.
Pelletiers Grün,	Jungferngrün,	borsaures Chromoxyd,	grün.
Perlweiß,		s. Bleiweiß (als Wismutweiß nicht giftig),	weiß.
Permanentbronce,		s. Eurombronce,	gelb.
Permanentgrün,		s. Chromgrün,	grün.
Permanentroth,		s. Mennige,	roth.
Persich-Gelb,		s. Auripigment,	gelb.
Persisch-Roth,		s. Chromroth (als Oxydroth, Eisenoxyd nicht giftig),	roth.
Pickelgrün,		s. Schweinfurter Grün,	grün.
Pikrinsäure,	Weltersches Bitter,	organische Säure,	gelb.
Pink. colour,		Zinnsaures Chromoxyd,	fleischfarben.
Plessys Grün,		s. Arnaudons Grün,	grün.
Rauschgelb,		s. Auripigment,	gelb.
Rauschroth,		s. Realgar,	gelbroth.
Realgar,	Arsenglas rothes, Arsenikrubin, Rubinschwefel, Rauschroth, rother Schwefelarsenik,	Arsendisulfit,	gelbroth.
Resedagrün,		s. Schweinfurter Grün,	grün.
Rosenstiehlsgrün,		s. Mangangrün,	grün.
Rother Schwefelarsenik,		s. Realgar,	gelbroth.
Rubinschwefel,		Desgl.	desgl.
Saalfelder Grün,		s. Schweinfurter Grün,	grün.
Scarlet,		s. Jodinroth,	roth.
Scharlachroth,		Desgl.	roth.
Scheel'sches Grün,	Aschen-, Braunschweiger-, Erd-, Mineral-, Neuwieder-, Schwedisch Grün,	arsenigsaures Kupfer,	grün.
Schiefergrün,		s. Kupfergrün,	grün.
Schieferweiß,		s. Bleiweiß,	weiß.
Schneeweiß,		s. Bleiweiß (als Barytweiß und Zinkweiß ungiftig),	weiß.
Schnitzergrün,		s. Arnaudonsgrün,	grün,
Schobergrün,		s. Schweinfurter Grün,	grün,
Schöngrün,		s. Schweinfurter Grün, auch Chromgrün,	grün,
Schwedisches Grün.		s. Scheelsches Grün,	grün.
Schweinfurter Grün,	Altonaer-, Baseler-, Brixener-, Deck-, Eisenmacher-, Englisch-, Gift-, Grundir-, Hoch-, Hörmanns-, Jasmin-, Jasmiger-, Kaiser-, Kasseler-, Kirchberger-, Königs-, Kurrers-, Lackir-, Leipziger-, Mai-, Meer-, Mitiv-, Moos-, Münchener-, Original-, Papagei-, Pariser-, Patent-, Pickel-, Reseda-, Saalfelder-, Schober-, Schön-, Seladon-, Straßburger-, Wiener-, Wiesen-, Würzburger Grün,	essig-arsenigsaures Kupfer,	grün.
Seidengrün,		s. Chromgrün,	grün.

Name der Farbe	Andere Benennungen	Bestandtheile	Art
Seladongrün,		s. Schweinfurter Grün,	grün.
Sideriengelb,		chromsaures Eisen,	gelb.
Silberglätte,		s. Bleiglätte,	gelb.
Silberroth,		chromsaures Silber,	roth.
Silberweiß.		s. Bleiweiß,	weiß.
Smaragdgrün.		s. Chromgrün, auch Arnaudonsgrün, chromsaures Zinkoxyd,	grün.
Spanisch-Gelb,		s. Auripigment,	gelb.
Spilsburgweiß,	fälschlich Bleiweiß genannt,	antimonsaures und antimonigsaures Blei,	weiß.
Spießglanz, grauer,		s. Antimonschwarz,	schwarz.
Staubgrün,		s. Kupfergrün,	grün.
Steinblau,		s. Kupferblau,	blau.
Steinbühlergelb,		s. Zinkgelb,	gelb.
Straßburger Grün,		s. Schweinfurter Grün,	grün.
Strontiumgelb,		chromsaures Strontium,	gelb.
Tapetenbronce,		s. Chrombronce,	gelb.
Thessie's Blau.		s. Wolframblau,	blau.
Türkischgrün,		s. Chromgrün,	grün.
Turnergelb,		s. Kasseler Gelb,	gelb.
Turpath, mineralischer,		s. Merkurgelb,	gelb.
Tyrolergrün,		s. Kupfergrün,	grün.
Ultramaringelb,		chromsaures Baryum, s. Baryumchromat,	gelb.
Ungarischgrün,		s. Kupfergrün,	grün.
Urangelb,		Uransaures Natrium oder Ammoniak,	gelb.
Van Dyk-Roth,		s. Kupferroth,	roth.
Venetianerweiß,		s. Bleiweiß,	weiß.
Verdeter,		s. Kalkgrün,	grün.
Verdit,		s. Aerugo,	grün.
Veronesergelb,		s. Kasseler Gelb,	gelb.
Victoriagrün,		s. Chromgrün (als Bittermandelölgrün ungiftig),	grün.
Violetter Lack,		chromsaures Zink,	gelb.
Vitriolbleiweiß,	Bleivitriol, Mülhäuser Weiß,	schwefelsaures Blei,	weiß.
Wasserblei,		s. Bleischwarz (als Graphit ungiftig),	schwarz.
Wassergrün,		s. Kupfergrün,	grün.
Welterсches Bitter,		s. Pikrinsäure,	gelb.
Wiener Grün,		s. Schweinfurter Grün,	grün.
Wiesengrün,		s. Schweinfurter Grün auch Kupfergrün,	grün.
Wismuthgelb,		chromsaures Wismuth, s. auch Antimongelb,	gelb.
Wolframblau,	Thessie's Blau,	wolframsaures Zinnoxydul,	blau.
Wolframweiß.		wolframsaures Blei,	weiß.
Würzburger Grün,		s. Schweinfurter Grün,	grün.
Zinkgelb,	Indisch-Gelb, Steinbühler-Gelb, fälschlich Chromgelb genannt,	chromsaures Zink,	gelb.
Zinngrün,	Gentèles Grün,	zinnsaures Kupfer,	grün.
Zinnoberersatz,	künstlicher Zinnober,	s. Chromroth,	roth.
Zinnober, künstlicher,		Desgl.	roth.
Zinnober, grüner,		s. Chromgrün,	grün.
Zwickauer Gelb,		s. Chromgelb,	gelb.

Von giftigen Farben werden am häufigsten gehalten:

Schweinfurter Grün (Neu-, Mai-, Pariser-Universalgrün), Neuwiedergrün (Mineralgrün), Zinngrün, Oelgrün (Chromgrün, Solidgrün, Victoriagrün, Chromgelb (Neuchromgelb), Chromroth (Zinnoberersatz), Schönroth, Ultramarinroth, Chromorange (Goldorange), Mennige, Wasserblei, Bleiweiß, Neublau, Kupfervitriol.

Schweiz. Verordnung über die Maßnahmen zum Schutze gegen die Cholera und die Pest, soweit sie die Verkehrsanstalten, den Personen-, den Gepäck- und Waarenverkehr betreffen. Vom 30. Dezember 1899.

Der schweizerische Bundesrath, in Anwendung von Art. 7 des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1876, betr. die Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien;

in Ausführung: a) der internationalen Uebereinkunft, betreffend einheitliche Maßnahmen zum Schutze gegen die Cholera, vom 15. April 1893,[1]) b) der internationalen Uebereinkunft, betreffend gemeinsame Schutzmaßregeln gegen die Pest, vom 19. März 1897;[2])

[1]) Vgl. Veröff. 1893 S. 376 ff. — [2]) Desgl. 1897 S. 695 ff.

in Abänderung der Verordnung vom 1. August 1893[3]) über die Maßnahmen zum Schutze gegen die Cholera, soweit sie die Verkehrsanstalten, den Personen-, den Gepäck- und den Waarenverkehr betreffen, verordnet:

I. Verkehrsanstalten.

A. Reinhaltung.

Art. 1. Die Verkehrsanstalten: Eisenbahnen, Posten und Dampfschiffe, haben auf die Reinhaltung der Bahnhöfe, Eisenbahn-, Post- und Dampfschiffstationen und der Transportmittel die größte Sorgfalt zu verwenden.

Art. 2. Die Böden aller hierbei in Betracht fallenden Lokalitäten (Wartsäle, Restaurationen, Kajüten,

[3]) Veröff. 1893 S. 612.

Gepäckräume, Personen- und Gepäckwagen ꝛc.) sind vor der täglichen Reinigung vermittelst einer mit fein durchbohrtem Ansatz versehenen Gießkanne oder in einer andern passenden Weise gut anzufeuchten und öfters mit warmem Seifenwasser (Schmierseife) aufzuwaschen.

Schwer zu reinigende Matten, Teppiche u. s. w. sollen aus den betreffenden Räumen entfernt werden.

Die Möbel und Sitze (auch die gepolsterten), ebenso die Thürgriffe werden täglich mit feuchten Tüchern sorgfältig abgewischt.

Art. 3. Die Wartsäle, Restaurationen und Kajüten sind beständig und ergiebig zu lüften. Wo dies nicht durch Offenhalten der Fenster bewerkstelligt werden kann, müssen besondere Ventilationseinrichtungen vorhanden sein.

Art. 4. Die Bedürfnißanstalten (Abtritte und Pissoirs), deren Böden, Abfallrohre und Pissoirrinnen aus undurchlässigem Material (Cement, Steingut, Eisen, Porzellan u. dgl.) erstellt sein sollen, sind unbedingt rein zu erhalten.

Die vorhandenen Abtrittgruben sollen undurchlässig (Cement) und mit gut schließendem Deckel versehen sein. Beim Herrannahen der Cholera oder der Pest sind dieselben zu entleeren und allfällige Ueberläufe zu schließen. Während der Dauer der Seuchengefahr darf eine Entleerung nur vorgenommen werden, wenn die Anfüllung dies nöthig macht und unter Beobachtung der in Art. 8, letztes Alinea, vorgeschriebenen Desinfektionsmaßnahmen.

Art. 5. Die Brunnen auf den Bahnhöfen und Eisenbahnstationen sollen reines, unverdächtiges Wasser liefern. Wo die durch Sachverständige vorzunehmende Kontrole ergiebt, daß dies nicht der Fall ist, hat die Gesundheitspolizeibehörde sofort die nöthigen Maßnahmen zu ergreifen, daß das verdächtige Wasser nicht mehr, weder als Trink- noch als Brauchwasser, benutzt werden kann, oder doch nur, und zwar ausschließlich in den Fällen, wo eine anderweitige Beschaffung von reinem Wasser zur Zeit nicht möglich ist, nach vorherigem tüchtigem Kochen.

Art. 6. Auf allen Bahnhöfen, Eisenbahn- und Poststationen, auf sämmtlichen Dampfschiffen und in jedem Hafen ist durch die betreffende Verwaltung ein Angestellter zu bezeichnen, welcher für die Durchführung der in diesem (A) und im folgenden Abschnitt (B) enthaltenen Reinigungs- und Desinfektionsvorschriften Sorge trägt. Er erhält von der Verwaltung die nöthigen Instruktionen und wird von ihr kontrolirt. Im übrigen hat er den Anordnungen der in Art. 17 und 52 genannten staatlichen Aufsichtsorgane Folge zu leisten.

B. Desinfektion.

1. Desinfektionsmittel.

Art. 7. Folgende Desinfektionsmittel kommen zur Anwendung (Reglement betr. die Desinfektion bei gemeingefährlichen Epidemien, vom 4. Dezember 1899):

Nr. 1. Kalkmilch. Herstellung: 1 Kilo zerkleinerter, reiner, gebrannter Kalk, sog. Fettkalk, wird mit 4 Litern Wasser folgendermaßen gemischt. Man gießt $^{3}/_{4}$ Liter Wasser in ein Gefäß und legt den Kalk hinein. Nachdem derselbe das Wasser aufgesogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist (gelöschter Kalk), wird er mit dem Rest des Wassers ($3^{1}/_{4}$ Liter) zu Kalkmilch verrührt.

Die Kalkmilch wird am besten jeweilen kurz vor der Verwendung frisch zubereitet. Wenn dies nicht möglich ist, so muß sie in einem gut verschlossenen Gefäße aufbewahrt und vor dem Gebrauche tüchtig umgeschüttelt werden.

Nr. 2. Chlorkalk. Derselbe muß trocken und hochgrädig (mindestens 25prozentig) sein und in verschlossenen Gefäßen aufbewahrt werden, beispielsweise in Steinguttöpfen, die mit Kork- oder Holzzapfen verschlossen werden.

Der Chlorkalk wird unvermischt als Streupulver verwendet.

Nr. 3. Kaliseifenlösung. Herstellung: 300 Gramm Kaliseife (oder auch gewöhnliche Schmierseife) werden in 10 Liter heißem Wasser aufgelöst.

Nr. 4. Kresolseifenlösung (5%). Herstellung: Von Kresolseife (Cresolum saponatum), welches eine aus gleichen Theilen Rohkresol (Cresolum crudum) und Kaliseife bestehende Flüssigkeit darstellt (siehe Art. 1, Nr. 4, des Reglements, betreffend die Desinfektion bei gemeingefährlichen Krankheiten, vom 4. Dezember 1899), werden 50 cm³ mit 1 Liter Wasser vermischt.

Oder man gießt zu 1 Liter einer noch heißen Kaliseifenlösung (Nr. 3) unter fortwährendem Umrühren 25 cm³ rohes Kresol.

Als Ersatzmittel der Kresolseifenlösung können verwendet werden:

Nr. 4a. Kresapollösung (5%). Herstellung: 50 cm³ Kresapol werden mit 1 Liter Wasser vermischt.

Nr. 4b. Lysollösung (5%). Herstellung: 50 cm³ Lysol werden mit 1 Liter Wasser vermischt.

Nr. 4c. Karbolsäurelösung (5%). Herstellung: 50 cm³ flüssiger Karbolsäure (Phenolum liquefactum der schweizerischen Pharmakopöe) werden in 1 Liter Wasser durch Umrühren aufgelöst.

Nr. 4d. Sublimatlösung (1‰). Herstellung: Von einer 2prozentigen Stammlösung, welche aus 2 Gewichtstheilen Sublimat, 10 Gewichtstheilen Kochsalz und 88 Gewichtstheilen Wasser besteht und mit etwas Indigokarmin blau gefärbt ist, werden 50 cm³ mit 1 Liter Wasser gut vermischt.

Die Lösung kann auch durch Auflösen von Sublimat-Kochsalzpastillen in Wasser (1 Pastille, enthaltend 1 Gramm Sublimat auf 1 Liter Wasser) hergestellt werden.

Mit Einwilligung des eidgenössischen Departements des Innern, Abtheilung Sanitätswesen, können eventuell auch noch andere Ersatzmittel zur Verwendung gelangen.

Nr. 5. Formaldehyd. Zur Anwendung dieses Desinfektionsmittels bedarf es eines besonderen Apparates (siehe Art. 1, Nr. 5, des Reglements, betreffend die Desinfektion bei gemeingefährlichen Krankheiten, vom 4. Dezember 1899).

NB. Die Lösungen Nr. 3 und 4, ebenso die Ersatzmittel, sollen überall, wo dies angeht, warm oder heiß angewandt werden, weil dadurch ihre desinfizirende Wirkung ungemein erhöht wird.

Sämmtliche Desinfektionsmittel sind mit genauer Aufschrift und die sub 4 bis 4d genannten außerdem mit der Bezeichnung „Gift“ zu versehen.

Auf jeder Station ist ein entsprechendes Quantum der angegebenen Desinfektionsmittel: Fettkalk, Schmierseife, Kresolseife oder ein Ersatzmittel derselben (Kresapol, Lysol, reine flüssige Karbolsäure, Sublimat) und, wo nöthig (Art. 8, Alinea 3), Chlorkalk, nebst den nöthigen Gefäßen zur Zubereitung und Aufbewahrung der Lösungen vorräthig zu halten. Außerdem sollen für allfällige Nachbezüge geeignete Bezugsquellen sichergestellt werden.

Die Bereithaltung von Formaldehydapparaten ist fakultativ und jedenfalls nur auf den Hauptstationen nöthig.

2. Ausführung der Desinfektion.

Art. 8. Die Sitzbretter der Aborte müssen täglich, und jedenfalls nach jeder Verunreinigung, mit Kresolseifenlösung abgescheuert werden. In analoger Weise (Abwaschen oder Abreiben vermittelst Lappen, die mit der Desinfektionslösung befeuchtet sind) sollen die Wände, die Thüren, namentlich die Thürgriffe (Drücker), und die Böden gereinigt werden.[1])

[1]) Das Abreiben mit befeuchteten Lappen geschieht in folgender Weise:

Man braucht dazu 2 Gefäße mit Desinfektionsflüssigkeit und einen weichen, nicht zu kleinen Lappen oder Schwamm. Zuerst wird der Lappen (Schwamm) in die Lösung des ersten Gefäßes getaucht und (je nach den Umständen stärker oder schwächer) ausgedrückt; dann wird ein Theil des Objektes scharf abgerieben und

In jede Abtrittöffnung ist täglich 1 bis 3 mal, je nach der Häufigkeit der Benützung des Abtritts, ein Liter Kalkmilch zu schütten.

Pissoirs sind gut zu spülen; in denjenigen, wo dies nicht möglich ist, soll täglich reichlich trockener Chlorkalk gestreut werden.

Wenn Abtrittgruben während der Dauer der Seuchengefahr geleert werden müssen, so soll deren Inhalt, wenn er rothes Lackmuspapier nicht stark und dauernd bläut, 24 Stunden vor der Ausräumung noch so viel Kalkmilch zugesetzt werden, daß die Mischung nach gründlichem Umrühren die verlangte Reaktion giebt (vgl. Art. 8 des Reglements, betreffend die Desinfektion bei gemeingefährlichen Epidemien, vom 4. Dezember 1899).

Art. 9. Die Aborte in den Eisenbahnwagen und Dampfbooten müssen öfters, jedenfalls nach jeder Fahrt, in der im Art. 8, Alinea 1, angegebenen Weise desinfizirt werden.

Dabei ist jeweilen der Trichter und das Abfallrohr mit Kalkmilch gehörig auszuspülen.

Während des Anhaltens der Eisenbahnzüge auf Bahnhöfen und Stationen ist die Benutzung der Zugsaborte strengstens untersagt.

Allfällig auf dem Bahnkörper vorgefundene Exkremente sollen mit Kalkmilch reichlich übergossen werden.

Art. 10. Eisenbahn-, Post- und sonstige Reisewagen, in denen cholera- oder pestkranke oder ärztlich als cholera- oder pestverdächtig erklärte Personen befördert worden sind, müssen auf der Station, wo der Kranke ausgesetzt wird, oder aber auf der nächsten, speziell hierfür eingerichteten Hauptstation zurückgelassen und folgendermaßen desinfizirt werden:

Die mit irgend welchen Entleerungen und Absonderungen von Kranken[1]) verunreinigten Sitze, Polster, Böden, Wände u. dgl. sind mit Lappen, welche mit Kresolseifenlösung durchtränkt sind, gründlich und wiederholt aufzuwischen. Die gebrauchten Lappen werden entweder verbrannt oder für wenigstens 24 Stunden in die Desinfektionsflüssigkeit gelegt und nachher gut ausgewaschen; sie können indessen auch durch tüchtiges, mindestens 10 Minuten dauerndes Kochen in Kaliseifenlösung desinfizirt werden.

Nachdem so die sichtbaren Verunreinigungen beseitigt worden, müssen die Decken, Wände, Thüren, Fenster, Gestelle, Huthaken, hölzernen Sitze, das Lederzeug 2c., sowie da, wo es geboten erscheint, auch die Außenseite des Wagens mit Kresolseifenlösung oder Sublimatlösung gründlich abgewaschen oder vermittelst weicher Lappen oder Schwämme, welche mit der Lösung befeuchtet sind, abgerieben werden.[2]) Polster, Kissen, Teppiche, Vorhänge, Schutzdecken u. dgl. sind mit der Desinfektionsflüssigkeit gut zu durchfeuchten oder mit in dieselbe getauchten Bürsten sorgfältig abzubürsten, soweit nicht eine Desinfektion im Dampfapparat möglich ist. Zum Schluß wird der Boden des Wagens sammt Plattformen und Tritten mit Kresolseifenlösung tüchtig gescheuert.

Gut verschließbare Wagen (Eisenbahnwagen, Tramwaywagen 2c.) können auch durch Formaldehyd desinfizirt werden (vgl. Art. 17 des Reglements, betreffend die Desinfektion bei gemeingefährlichen Epidemien, vom 4. Dezember 1899), nachdem vorher der Fußboden und mit verdächtigen Entleerungen und Absonderungen beschmutzte Stellen der Wände, Sitze 2c. mit Kresolseifenlösung sorgfältig gewaschen worden sind.

Für die Desinfektion der Aborte in Eisenbahnwagen sind die Vorschriften von Art. 9 maßgebend.

Nach geschehener Desinfektion sollen Wagen ohne Polster wenigstens 24 Stunden, gepolsterte Wagen hingegen 6 Tage lang an einem trockenen, luftigen, dem Sonnenlicht zugänglichen Ort gründlich gelüftet werden.

Art. 11. Wartsäle und andere Räume, worin Cholera- oder Pestkranke sich aufgehalten haben, sowie die darin befindlichen Möbel und Gegenstände sind nach den im vorigen Artikel enthaltenen Grundsätzen zu desinfiziren. Doch kann in Räumen, deren Höhe 3 m übersteigt, von einer Desinfektion der Decke und des Theils der Wände, der 3 m über dem Fußboden liegt, abgesehen werden.

Waschbare Tapeten werden durch Abwaschen mit Kresolseifenlösung oder mit Sublimatlösung, nicht waschbare durch Bestäuben (Spray) mit einer dieser Lösungen oder durch sorgfältiges Abreiben mit Brot desinfizirt. Wenn die Tapeten indessen sichtbar mit infektiösen Entleerungen oder Absonderungen beschmutzt sind, so müssen sie nach vorherigem Anfeuchten mit Kresolseifenlösung abgekratzt und verbrannt werden.

Geweißte oder mit Leimfarben gestrichene Wände und Decken werden mit Kalkmilch frisch getüncht.

Polstermöbel, Teppiche, Vorhänge u. dgl. müssen, soweit eine Desinfektion im Dampfapparat nicht möglich oder nicht thunlich ist, nachdem sie in der oben (Art. 10, Alinea 2 und 3) angegebenen Weise behandelt worden sind, an einem warmen, trockenen, vor Regen geschützten und dem Sonnenlicht möglichst zugänglichen Orte 6 Tage lang gut gelüftet und ausgetrocknet werden.

Der Transport der genannten Gegenstände nach der Desinfektionsanstalt oder nach dem Lüftungsraum darf nur stattfinden nach Einhüllung derselben in Tücher, welche mit Kreosolseifenlösung oder Sublimatlösung befeuchtet sind.

Die desinfizirten Räume können nach einer 24stündigen gründlichen Lüftung wieder benutzt werden.

Wenn indessen der Wegtransport der Polstermöbel, Teppiche 2c. aus diesen oder jenen Gründen nicht stattfinden kann, so wird der betreffende Raum für 6 Tage abgeschlossen und während dieser Zeit gut gelüftet.

Art. 12. Die Bestimmungen der Art. 10 und 11 finden sinngemäße Anwendung für die Desinfektion von Dampfschiffen (Verdeck, Kajüten 2c.), auf denen Cholera- oder Pestkranke gewesen sind.

Der Bundesrath behält sich vor, über die Desintion infizirter Schiffe weitergehende Vorschriften aufzustellen.

Art. 13. Sowohl die mit den Desinfektions- als auch die mit den Reinigungsarbeiten betrauten Personen haben jedesmal nach Vollendung der Arbeit, ebenso alle Personen (Fahrpersonal, Reisende 2c.), welche mit Seuchekranken oder Seucheverdächtigen, mit Entleerungen oder Absonderungen solcher oder mit infizirten Waaren und Gegenständen in Berührung gekommen sind, sobald als möglich sich Hände (Nägel) und Vorderarme mit Kresolseifenlösung, welche bei empfindlicher Haut mit Wasser auf die Hälfte verdünnt werden kann, tüchtig (wenigstens 2 Minuten lang) zu waschen. Andere Körpertheile, welche etwa mit dem Infektionsstoff in Kontakt gekommen sind (Gesicht, Bart, Haare 2c.), werden vermittelst eines mit der nämlichen Desinfektionsflüssigkeit benetzten Tuches sorgfältig und wiederholt abgerieben.

Ferner sollen in jedem Falle die Kleider mit in die Kresolseifenlösung oder besser in die geruchlose Sublimatlösung getauchten Bürsten gründlich abgebürstet werden; auch die Schuhe inklusive Sohlen sind in ähnlicher Weise zu behandeln.

Sind Kleidungsstücke in irgend einer Weise mit verdächtigen Entleerungen oder Absonderungen beschmutzt worden, so sollen die Verunreinigungen vermittelst

---

hierauf der Lappen in dem zweiten Gefäß ausgewaschen und gut ausgerungen. Alsdann taucht man den Lappen aufs neue in das erste Gefäß, drückt ihn aus, reibt einen weitern Theil des Gegenstandes ab u. s. w., bis die Arbeit vollendet ist.

In ähnlicher Weise wird beim Bürsten, Waschen und Scheuern vorgegangen.

[1]) Bei Cholera kommen namentlich in Betracht: Stuhl und Erbrochenes; bei Pest: Auswurf, Erbrochenes, Stuhl und Urin, sowie Blut und Eiter (aus Pusteln, Karbunkeln, Bubonen).

[2]) Siehe Fußnote zu Art. 8.

Lappen, welche mit Kresolseifenlösung oder Sublimatlösung befeuchtet sind, gründlich entfernt (Art. 10, Alinea 2) und die betreffenden Stellen alsdann mit der Desinfektionsflüssigkeit vollständig durchfeuchtet werden, wenn nicht eine sofortige Desinfektion im Dampfdesinfektionsapparat möglich ist.

Art. 14. Die mit der Ausführung der Desinfektion (Art. 8 bis 12) betrauten Personen tragen während der Arbeit waschbare, am Handgelenk gut schließende, weit über die Knie herabreichende Ueberkleider, welche unmittelbar nachher für 24 Stunden in Kresolseifenlösung gelegt oder in anderer Weise (10 Minuten dauerndes Kochen in Kaliseifenlösung, Dampfdesinfektionsapparat) desinfizirt werden.

In gleicher Weise werden die bei der Desinfektion verwendeten Lappen behandelt.

Die benutzten Utensilien werden mit der nämlichen Desinfektionsflüssigkeit gereinigt und an einem bestimmten Orte eingeschlossen.

Art. 15. Sämmtliche zu der Reinigung oder Desinfektion gebrauchten Flüssigkeiten sind in den Abort zu schütten.

Allfälliger Kehricht aus infizirten Räumen wird verbrannt oder, wo dies nicht durchführbar ist, in einem Gefäß mit Kresolseifenlösung übergossen und nach 24stündiger Einwirkung beseitigt.

II. Personenverkehr.

A. Ueberwachung der Reisenden auf den Verkehrsanstalten.

1. Krankenübergabestationen.

Art. 16. Der Bundesrath bezeichnet diejenigen Eisenbahn-, Post- und Dampfschiffstationen, auf denen an Symptomen der Cholera oder der Pest erkrankte Passagiere der Gesundheitspolizeibehörde der betreffenden Gemeinde zur ärztlichen Behandlung und Verpflegung zu übergeben sind (Krankenübergabestationen).

Art. 17. Die Kantonsbehörden sorgen dafür, daß für jede der vom Bundesrath bezeichneten Krankenübergabestationen ein zweckmäßig eingerichtetes Absonderungshaus, instruirtes Pflegepersonal, die nöthigen Krankentransportmittel und alle weitern Einrichtungen, welche zur Aufnahme und Verpflegung von Cholera- oder Pestkranken und Cholera- oder Pestverdächtigen und zur Desinfektion von infizirten Gegenständen (Dampfdesinfektionsapparat, Desinfektionsmittel, instruirtes Personal) nöthig sind, bereit gehalten werden.

Sie bezeichnen für jede dieser Stationen wenigstens einen Arzt, welcher die in Art. 25 bis 29 und event. auch die in Art. 31 bis 32 vorgeschriebenen Funktionen zu übernehmen hat und den Sanitätsdienst (Reinhaltung und Desinfektion, Art. 1 bis 15) auf der Station überwacht.

Der Stationsarzt ist befugt, zur raschen Stellung und Sicherung der Diagnose die Hülfe eines offiziell hierfür bezeichneten Bakteriologen in Anspruch zu nehmen.

Art. 18. Die Verwaltung der Eisenbahnen haben die Verpflichtung, auf den zur Krankenübergabe bestimmten Bahnhöfen und Eisenbahnstationen dem Arzt ein geeignetes Lokal zur Verfügung zu stellen und dasselbe mit einer Krankentragbahre, mit einem Tisch und einigen Stühlen, sowie mit den erforderlichen Einrichtungen wenigstens 2 Waschbecken, einigen Handtüchern und einem Kessel oder Eimer zur Aufnahme der verwendeten Waschwasser &c.) und Desinfektionsmitteln auszurüsten, damit Personen (Beamte, Angestellte, Reisende), welche mit Cholera- oder Pestkranken, mit deren Entleerungen und Absonderungen[1]) oder mit infizirten Waaren und Gegenständen während der Fahrt oder auf der Station in Berührung gekommen sind, sich daselbst vorschriftsgemäß (Art. 13) desinfiziren können.

Auf den Bahnhöfen der verkehrsreicheren Krankenübergabestationen ist von seiten der betreffenden Eisenbahnverwaltung ein zweites passendes Lokal einzuräumen, worin nöthigenfalls in verdächtiger Weise erkrankte Personen (vergl. Art. 27) bis zur Uebernahme durch die Gesundheitspolizeibehörde untergebracht werden können.

Für die Beschaffung der nothwendigen Krankenpflegeutensilien und Medikamente hat der betreffende Kanton zu sorgen.

Auch auf den übrigen, nicht zur Krankenübergabe bestimmten Eisenbahnstationen muß von der betreffenden Verwaltung dafür gesorgt sein, daß Personal oder Passagiere sich nöthigenfalls in der in Art. 13 angegebenen Weise desinfiziren können.

2. Ueberwachung der Reisenden auf der Fahrt.

Art. 19. Das Fahrpersonal ist verpflichtet, die Passagiere in Bezug auf ihren Gesundheitszustand zu überwachen; es erhält zu diesem Zweck beim Herrannahen einer Epidemie die nöthigen Anweisungen.

Cholera- und Pestkranke oder Cholera- und Pestverdächtige dürfen zur Beförderung nicht angenommen werden. Reisende, namentlich aus einem verseuchten Bezirk kommende, welche auf der Fahrt in verdächtiger oder auffallender Weise[1]) erkranken und deren allfällige Angehörige sollen an der nächsten Krankenübergabestation angehalten werden.

Art. 20. Wenn auf einem Eisenbahnzug ein verdächtiger Fall beobachtet wird, so ist sofort der Zugführer davon zu verständigen. Dieser hat den Vorstand der nächsten Krankenübergabestation sobald als möglich telegraphisch von der Ankunft eines Cholera- oder Pestverdächtigen in Kenntniß zu setzen

Der betreffende Passagier und seine etwaigen Angehörigen und Begleiter sind auf der Weiterfahrt nach Möglichkeit zu isoliren. Unverdächtige Mitreisende, die sich im gleichen Wagen oder auf der gleichen Wagen-

---

[1]) Siehe Fußnote zu Art. 10.

[1]) Als choleraverdächtig ist jeder anzusehen, der in Cholerazeiten an Durchfall erkrankt, in erhöhtem Maße, wenn Erbrechen und eventuell noch andere Zeichen (Kräfteverfall, Durst, kalte, blasse Haut, eingefallenes Gesicht, matte, heisere Stimme, Muskelkrämpfe, namentlich in den Waden &c.) hinzutreten; es sind daher besonders diejenigen Passagiere ins Auge zu fassen, welche sich durch häufigen Besuch der Bedürfnißanstalten auszeichnen. Es giebt aber auch, allerdings selten, schwere Cholerafälle, die ohne Durchfall und Erbrechen töötlich verlaufen; diese sind an der großen Schwäche und Hinfälligkeit zu erkennen, die den Betreffenden meist ganz plötzlich überfällt.

Das Krankheitsbild der Pest ist kein einheitliches; ihre Symptome sind mannigfaltig. In der Regel beginnt die Krankheit plötzlich, meist ohne Vorboten, mit Schüttelfrost oder Frösteln und Hitzegefühl, wozu sich bald Kopfschmerzen, Fieber, Schwindel, erhebliche Schwäche und Hinfälligkeit, sehr rascher, schwacher Puls, schwankender Gang, rauschartige Benommenheit und Theilnahmlosigkeit, überhaupt die Zeichen einer schweren Allgemeinerkrankung hinzugesellen Manchmal erfolgt Erbrechen oder Diarrhöe. Nicht selten beginnt die Krankheit mit heftigen Schmerzen an irgend einer Körperstelle, dem Ort der Infektion, wo sich eine Blase oder Pustel entwickelt. In der Mehrzahl der Fälle treten Drüsenschwellungen (Bubonen) auf, meist in der Leistengegend, in der Achselhöhle oder am Halse, seltener an anderen Körperstellen (was selbstverständlich erst durch die ärztliche Untersuchung zu konstatiren ist). Manchmal tritt die Pest auch unter dem Bild einer Lungenentzündung (Husten, reichlicher weißlich-röthlicher oder zäher rostbrauner Auswurf, Fieber, Athemnoth, große Schwäche) auf. Außer diesen schweren giebt es aber gelegentlich auch leichtere Pestfälle, wo die Krankheitserscheinungen weniger auffällige sind. Das Zugspersonal wird daher gut thun, auch weniger auffällige Erkrankungen von Passagieren, die aus pestverseuchten Gegenden stammen, als verdächtige anzusehen.

abtheilung befinden, werden, wenn irgend möglich, in einem anderen leeren Wagen oder einer leeren Wagenabtheilung untergebracht.

Die Sorge für den Erkrankten ist Sache des Kondukteurs, welchem der betreffende Wagen unterstellt ist. Dieser Beamte soll schon während der Fahrt festzustellen suchen, wer der Kranke und seine Angehörigen sind, woher sie kommen und wohin sie reisen.

Art. 21. Zugsbeamte, welche mit dem Cholera- oder Pestverdächtigen oder seinen Entleerungen und Absonderungen in Berührung gekommen sind, sollen bis nach stattgehabter Desinfektion (Art. 13), die so bald als möglich, spätestens auf der nächsten Krankenübergabestation vorzunehmen ist, unbedingt unterlassen, mit den Händen das Gesicht oder den Mund zu berühren, etwas zu genießen oder zu rauchen, und vermeiden, mit den übrigen Passagieren in nähere Berührung zu treten. Andere im gleichen Falle befindliche Personen sind anzuhalten, die nämliche Vorsicht zu beobachten.

Art. 22. Wenn von dem Kranken ein Zugsabort benutzt worden ist, so soll derselbe für die übrigen Passagiere geschlossen werden. Befindet sich der benutzte Abort nicht im Wagen des Kranken, sondern in einem andern (z. B. im Gepäckwagen), so sind beide Wagen nach Vorschrift von Art. 10 zu desinfiziren.

Art. 23. In analoger Weise wie auf Eisenbahnzügen ist auf Dampfschiffen und Postwagen vorzugehen, wenn verdächtige Erkrankungen daselbst vorkommen.

Art. 24. Die Bestimmungen der Art. 19 bis 23 finden sinngemäße Anwendung bei verdächtigen Erkrankungen von Zugs-, Dampfschiffs-, Post- und Zollbeamten während der Fahrt.

3. Dienst auf den Krankenübergabestationen.

Art. 25. Der Vorstand der durch den Zugführer von der Ankunft Cholera- oder Pestverdächtiger telegraphisch avisirten Krankenübergabestation läßt sofort nach dem Eintreffen der Anzeige den Stationsarzt herbeirufen und sorgt nach Ankunft des Zuges dafür, daß die verdächtigen Personen und ihre Angehörigen oder Begleiter den Wagen, worin sie sich befinden, nicht verlassen, bevor der Arzt es gestattet.

Er trifft im Einverständniß mit dem Arzt die nöthigen Anordnungen, damit diejenigen, welche unterwegs mit den Cholera- oder Pestverdächtigen oder ihren Entleerungen oder Absonderungen in Berührung gekommen sind, direkt nach dem auf der Station bereitgestellten Lokal geführt werden und sich daselbst nach Vorschrift von Art. 13 reinigen und desinfiziren.

Art. 26. Der Arzt untersucht die als verdächtig gemeldeten Kranken, sowie, namentlich wenn er den Verdacht bestätigt findet, ihre allfälligen Angehörigen oder Begleiter und entscheidet über deren Verbleiben oder Weiterreisen.

Diejenigen, welche Zeichen von Cholera oder Pest darbieten, werden der Gesundheitspolizeibehörde des betreffenden Ortes zur Pflege und Behandlung übergeben.

Ergiebt die ärztliche Untersuchung der Angehörigen oder Begleiter von Cholera- oder Pestkranken keinerlei verdächtige Symptome, so ist ihnen nach Vornahme der in Art. 13 vorgeschriebenen persönlichen Desinfektion und der Desinfektion ihres Reisegepäcks (Art. 41) die Weiterreise zu gestatten, unter telegraphischer (bezw. telephonischer) Benachrichtigung der Gesundheitspolizeibehörde des Ankunftsortes (Mittheilung des Geschehenen und von Namen, Stand und Herkunft des Reisenden).

Den übrigen Mitreisenden, welche mit den Cholera- oder Pestkranken oder ihren Entleerungen oder Absonderungen in Berührung gekommen oder in der nämlichen Wagenabtheilung gewesen sind, wird der Stationsarzt die nöthigen Anweisungen ertheilen. Er wird namentlich für die genaue Befolgung der Vorschriften von Art. 13 besorgt sein und sich Namen und Wohnort der Betreffenden sowie den Ort, wo sie sich während der nächsten 5 (Cholera), beziehungsweise 10 Tage (Pest) aufhalten werden, notiren, um die Gesundheitspolizeibehörde dieses Ortes von dem Vorgefallenen in Kenntniß zu setzen.

Der Stationsarzt hat ferner darüber zu wachen, daß die Vorschriften des Art. 44 ausgeführt werden.

Art. 27. Die vom Arzt als cholera- oder pestkrank erklärten Personen bleiben bis zur Uebernahme durch die Gesundheitspolizeibehörde in dem auszuschaltenden Wagen unter Aufsicht des Stationsvorstandes.

Wo dies aus irgend einem Grunde nicht geschehen kann, sind die betreffenden Personen vorläufig in dem in Art. 18 Alinea 2, erwähnten Lokal unterzubringen.

Das letztere geschieht auch mit denjenigen Personen (Angestellten, Reisenden), welche auf der Station selbst in verdächtiger Weise erkranken, bis der Arzt sie untersucht und die weiteren Maßnahmen angeordnet hat.

Nach jeder derartigen Benutzung ist das Lokal nach Vorschrift von Art. 11 zu desinfiziren.

Wenn zum Transport der Kranken eine Tragbahre (Art. 18) gebraucht worden ist, so muß dieselbe nach Anleitung von Art. 10 desinfizirt werden.

Art. 28. Es ist strengstens verboten, cholera- und pestkranke oder cholera- und pestverdächtige Personen an Gasthöfe abzugeben.

Art. 29. Die Bestimmungen der Art. 25—28 sind auch für den Dienst auf den Krankenübergabestationen der Posten und der Dampfschiffe maßgebend.

4. Revisionsstationen.

Art. 30. Auf denjenigen Krankenübergabestationen gegen ein infizirtes Nachbarland hin, wo dies nothwendig erscheint, wird der Bundesrath für die Dauer des Bedürfnisses eine ärztliche Ueberwachung des Personenverkehrs anordnen in der Weise, daß der Stationsarzt oder, wo deren mehrere ernannt worden sind, einer der Stationsärzte beständig, bezw. bei Ankunft aller oder auch nur gewisser Züge (Posten, Dampfschiffe) auf der Station anwesend ist (Grenzrevisionsstationen). In gleicher Weise können wichtigere interne Krankenübergabestationen vom Bundesrath zeitweise zu Ueberwachungsstationen umgewandelt werden (interne Revisionsstationen.)

5. Dienst auf den Revisionsstationen.

Art. 31. Der dienstthuende Arzt findet sich bei der Ankunft des zu revidirenden Eisenbahnzuges auf demjenigen Perron ein, auf welchem der Zug einfährt und nimmt den Bericht des Zugführers über die von dem Fahrpersonal hinsichtlich des Befindens der Passagiere gemachten Beobachtungen entgegen. Der Zugführer ist verpflichtet, diesen Rapport dem Arzt sofort nach Ankunft des Zuges abzustatten und demselben namentlich auch anzugeben, ob und welche Passagiere laut Billet oder sonstigen Indizien direkt aus einem als verseucht erklärten Orte oder Bezirk (Art. 49) herkommen.

Die Passagiere haben so lange in den geschlossenen Wagen zu verbleiben, bis der Arzt die Erlaubniß zum Oeffnen der Thüren und zum Aussteigen gegeben hat.

Befinden sich Personen im Zuge, bei denen verdächtige Zeichen beobachtet worden sind, so verfährt der Arzt genau nach Vorschrift von Art. 26.

Im ferneren wird er auch die direkt aus infizirten Orten kommenden Reisenden besichtigen und diejenigen, bei denen er Symptome von Cholera oder Pest konstatirt, von der Weiterreise zurückhalten und der Gesundheitspolizeibehörde zur weiteren Besorgung übergeben. Die übrigen befragt er über ihren Namen, Stand und ihr nächstes Reiseziel, nimmt hiervon Notiz und setzt die Gesundheitspolizeibehörde des als Reiseziel angegebenen Ortes telegraphisch (bezw. telephonisch) von der Ankunft der betreffenden Reisenden in Kenntniß.

Art. 32. In analoger Weise wie in Art. 31 wird auf den Revisionsstationen der Posten und Dampfschiffe verfahren.

B. Ueberwachung der Reisenden am Ankunftsorte.

Art. 33. Reisende, welche aus verseuchten Bezirken (Art. 49) herkommen, sollen am Ankunftsorte einer ärztlichen Ueberwachung unterstellt werden, und zwar

bei Cholera: fünf Tage,

bei Pest: zehn Tage,

vom Datum der Abreise an gerechnet.

Der mit dieser Ueberwachung betraute Arzt soll sich während der genannten Zeit täglich wenigstens einmal in diskreter Weise von dem Befinden der zu Ueberwachenden überzeugen und, sobald er verdächtige Zeichen[1]) bei einem derselben konstatirt, die zuständige Gesundheitspolizeibehörde benachrichtigen, worauf letztere ohne Verzug die nothwendigen Maßregeln ergreifen wird.

Bei Anlaß der ersten ärztlichen Besichtigung ist zugleich eine sanitarische Revision und eventuell eine Desinfektion des Gepäcks der betreffenden Personen vorzunehmen (Art. 41), sofern eine solche nicht bereits auf einer Krankenübergabe- oder einer Revisionsstation (Art. 26 Alinea 3, Art. 31, Alinea 3) stattgefunden hat.

Die der Ueberwachung unterstellten Personen sollen, solange sie und ihre Angehörigen gesund und unverdächtig sind, in ihrer freien Bewegung nicht gehindert werden. Wenn dieselben aber vor Ablauf der Ueberwachungsdauer weiter reisen, so ist die Gesundheitspolizeibehörde des nächsten Aufenthaltsortes zu benachrichtigen (vgl. Art. 35).

Art. 34. Die Besitzer von Gasthöfen, Pensionen, Logirhäusern und Herbergen, sowie alle diejenigen Personen, welche Fremde bei sich aufnehmen, sind verhalten, die bei ihnen logirenden Personen, welche vor weniger als fünf Tagen an einem choleraverseuchten oder vor weniger als zehn Tagen an einem pestverseuchten Ort (Art. 49) gewesen sind, unverzüglich der Gesundheitspolizeibehörde oder einer von der letztern bezeichneten Meldestelle zu Händen des mit der Ueberwachung betrauten Arztes anzuzeigen. Sie haben zu diesem Zwecke jeden aufgenommenen Fremden nach seinem Aufenthaltsort während der letzten fünf bezw. zehn Tage zu befragen.

Familien, bei denen Angehörige oder Besuche aus verseuchten Orten angekommen sind, haben die Gesundheitspolizeibehörde ebenfalls ohne Zögern hiervon in Kenntniß zu setzen.

Art. 35. Personen, welche vor weniger als fünf Tagen einen choleraverseuchten oder vor weniger als zehn Tagen einen pestverseuchten Ort (Art. 49) verlassen haben, sind verpflichtet, sofort nach ihrer Ankunft an einem Aufenthaltsorte dem Logisgeber hiervon Mittheilung zu machen und, wenn sie vor Ablauf der fünf-, bezw. zehntägigen Ueberwachungsdauer weiter reisen, dem überwachenden Arzt (Art. 33) das nächste Reiseziel anzugeben.

Auf den Bahnhöfen und Stationen, sowie in den Gasthauszimmern sollen Plakate angebracht werden, welche neben der betreffenden Vorschrift mit der Strafandrohung auch die Versicherung enthalten, daß dem aus einem infizirten Orte kommenden gesunden Reisenden aus seinen wahrheitsgetreuen Angaben keinerlei Beschränkung der freien Bewegung erwachse.

C. Maßnahmen gegen gewisse Kategorien von Reisenden.

Art. 36. Gegen gewisse Kategorien von Reisenden, Auswanderer, Wallfahrer, Arbeiter und andere Personen, welche truppweise die Grenze überschreiten, sowie gegen fahrende Leute, Zigeuner und Vagabunden sind strengere Maßnahmen zu ergreifen.

Wenn der geringste Verdacht vorliegt, daß dieselben aus einer infizirten Gegend des Auslandes kommen, so sind sie an der betreffenden Grenzstation anzuhalten und erst, nachdem eine ärztliche Untersuchung die Abwesenheit von Cholera- oder Pestsymptomen ergeben hat und ihre Effekten desinfizirt worden sind, unter Benachrichtigung der Gesundheitspolizeibehörde des inländischen Ankunftsortes einzulassen. Der Bundesrath behält sich vor, den Eintritt solcher Personen auf bestimmte Eingangsstationen zu beschränken oder unter Umständen denselben zeitweilig oder in bestimmten Einzelfällen gänzlich zu untersagen.

Herumziehende Personen, Zigeuner u. dgl., die im Inlande betroffen werden, können behufs Beobachtung ihres Gesundheitszustandes zeitweilig internirt und bestimmten Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen unterworfen werden.

III. Waaren- und Gepäckverkehr.

A. Ein- und Durchfuhr.

Art. 37. Von der Einfuhr aus einem verseuchten Bezirk (Art. 49) sind ausgeschlossen folgende Waaren und Gegenstände:

1. Bei Cholera.

1. Gebrauchte Leibwäsche und getragene Kleidungsstücke (persönliche Effekten); benutztes Bettzeug.

Wenn diese Gegenstände indessen als Reisegepäck oder infolge eines Wohnungswechsels als Uebersiedelungseffekten (Umzugsgut) befördert werden, so unterliegen sie den in Art. 41 bis 43 enthaltenen Bestimmungen.

2. Hadern und Lumpen.

Hiervon sind aber ausgenommen:

a) Lumpen, welche, durch hydraulische Kraft komprimirt, in mit Eisenbändern umschnürten Ballen als Waare für den Großhandel zur Beförderung gelangen, wenn die betreffenden Ballen Ursprungs-Marken und -Nummern tragen, die von der Bundesbehörde anerkannt worden sind;

b) neue Abfälle, welche direkt aus Spinnereien, Webereien, Konfektionswerkstätten oder Bleichereien kommen, ebenso Kunstwolle (Shoddy) und neue Papierschnitzel.

2. Bei Pest.

1. Gleich Ziff. 1 bei Cholera;

2. Hadern und Lumpen ohne irgend eine Ausnahme;

3 benutzte Säcke, alte Teppiche und gebrauchte Stickereien;

4. rohe Häute und Felle, mit Ausnahme der vollständig getrockneten;

5. frische thierische Abfälle, Blasen und Gedärme, Klauen, Hufe, rohe Hörner, Thierhaare, Borsten und rohe Wolle;

6. Menschenhaare.

Der Bundesrath behält sich vor, die vorstehende Liste abzuändern, wenn die Umstände es erfordern.

Das eidgenössische Departement des Innern kann ausnahmsweise die Einfuhr verbotener Waaren und Gegenstände gestatten, unter Anordnung der nothwendigen Desinfektionsmaßnahmen.

Art. 38. Auch die Durchfuhr der in Art. 37 genannten, aus einem verseuchten Bezirk stammenden Waaren und Gegenstände durch die Schweiz ist verboten, mit Ausnahme der Fälle, wo diese Objekte derart verpackt und eingehüllt sind, daß sie unterwegs nicht angefaßt und berührt werden können, und wenn außerdem der Nachweis vorliegt, daß die fraglichen Sendungen von dem betreffenden Nachbarstaat nicht zurückgewiesen werden.

Art. 39. Das Ein- und Durchfuhrverbot bezieht sich nicht auf Sendungen, welche nachweislich 5 Tage vor Beginn der Choleraepidemie oder dem Auftreten des ersten Pestfalles den infizirten Bezirk verlassen oder welche, aus einem nicht verseuchten Gebiet stammend, den verseuchten Bezirk so transitirt haben, daß unter-

[1]) S. Fußnote zu Art. 19.

wegs eine Berührung mit Cholera- oder Pestkranken, mit Entleerungen und Absonderungen solcher oder mit infizirten Gegenständen nicht hat stattfinden können (Transport in plombirten Wagen, in zugelöteten Blechkasten, in gut verschlossenen, soliden Kisten 2c.)

Art. 40. Wenn überseeische Länder oder Theile solcher als verseucht erklärt sind (Art. 49), so ist der Zollbehörde für sämmtliche überseeischen Sendungen, welche Gegenstände der in Art. 37 bezeichneten Art enthalten, die Provenienz durch ein auf Grund der Schiffspapiere von der zuständigen europäischen Hafenbehörde ausgestelltes Ursprungszeugniß nachzuweisen

Alle überseeischen Sendungen der genannten Art, für welche dieses Ursprungszeugniß nicht beigebracht wird, unterliegen den in Art. 37 bis 39 für infektionsverdächtige Waaren vorgeschriebenen Maßnahmen, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo aus den Begleitpapieren, aus der Natur der Verpackung oder aus besonderen Zeichen mit Sicherheit geschlossen werden kann. daß es sich um Sendungen aus seuchefreien Bezirken handelt.

B. Revision und Desinfektion.

Art. 41. Einer sanitarischen Revision sind zu unterwerfen:

a) Das Reisegepäck, welches die aus einem verseuchten Orte kommenden Reisenden mit sich führen (Handgepäck und Passagiergut);

b) die als Eil- oder Frachtgut oder als Fahrpoststück spedirten persönlichen Effekten oder Uebersiedelungsgegenstände (Umzugsgut), welche aus einem für verseucht erklärten Bezirk stammen.

Die vorgefundenen Gegenstände (schmutzige Wäsche, getragene Kleidungsstücke, benutztes Bettzeug u. dgl.), welche nach Ansicht des mit der Revision betrauten Arztes oder Sanitätsbeamten infektionsverdächtig sind, müssen desinfizirt werden.

Ueber die stattgefundene Revision und Desinfektion ist eine Bescheinigung auszustellen, welche dem Eigenthümer des Reisegepäcks übergeben oder den Begleitpapieren der betreffenden Sendung beigeheftet wird.

Art. 42. Die sanitarische Revision und die eventuell als nöthig erachtete Desinfektion des unter lit. a des vorigen Artikels genannten Gepäckes wird, mit Ausnahme der in Art. 26, Alinea 3, vorgesehenen Fälle, am Ankunftsort des Reisenden, bei Anlaß der ersten ärztlichen Besichtigung desselben (Art 33), vorgenommen.

Art. 43. Die in Art. 41 unter lit. b aufgeführten Sendungen von persönlichen oder Uebersiedelungseffekten dürfen nur über die vom Bundesrath bezeichneten Grenzzollämter eingehen. Wenn indessen am Bestimmungsort eine Zollabfertigungsstelle und die nöthigen Desinfektionseinrichtungen vorhanden sind, so können solche Sendungen von jedem Grenzzollamt aus unter Zollverschluß dahin instradirt werden.

Der Bundesrath wird die Ortschaften, welche diesen Anforderungen entsprechen, namhaft machen.

Die sanitarische Revision und die eventuell als nöthig erachtete Desinfektion hat der zollamtlichen Behandlung dieser Sendungen voranzugehen und wird von der Gesundheitspolizeibehörde des Ortes, wo sich die betreffende Grenz- oder interne Zollabfertigungsstelle befindet, angeordnet. Die Zollbehörde ist verpflichtet, der Gesundheitspolizeibehörde unverzüglich die Ankunft von Sendungen der genannten Art anzuzeigen.

Art. 44. Das Gepäck von cholera- oder pestkranken Reisenden ist unter allen Umständen zu desinfiziren. Auf der nämlichen Krankenübergabestation, wo der betreffende Passagier angehalten wird, soll auch sein Gepäck ausgeladen und der zuständigen Gesundheitspolizeibehörde zur Desinfektion übergeben werden.

Wenn in Erfahrung gebracht wird, daß der Kranke irgend wohin Gepäck vorausgesandt hat, so ist die Gesundheitspolizeibehörde des betreffenden Ortes davon zu benachrichtigen, damit dieselbe auch hinsichtlich dieses Gepäcks die nöthigen Vorkehrungen treffen kann.

Art. 45. Im ferneren sollen alle in Art. 37 und 38 von der Ein- und Durchfuhr ausgeschlossenen Waaren und Gegenstände, falls sie entgegen dem Verbot eingeführt worden sind, auf Kosten des Eigenthümers desinfizirt oder, wenn dies nicht möglich oder nicht thunlich ist, verbrannt werden.

Eine Entschädigung wird in diesem Falle nicht geleistet.

Art. 46. Sendungen von andern Waaren und Gegenständen als in den in Art. 37 und 41 genannten dürfen und sollen der Desinfektion nur unterworfen werden, wenn dieselben infektionsverdächtig sind.

Die Zoll- und Postbeamten und die Eisenbahn- und Dampfschiffangestellten, welche mit Packet-, Gepäck- und Waarensendungen zu thun haben, sind verpflichtet, in jedem Falle, wo aus einem verseuchten Bezirk stammende, in Art. 37 und 41 nicht erwähnte Sendungen in verdächtiger Weise beschmutzt sind, die zuständige Gesundheitspolizeibehörde zu benachrichtigen, welche hierauf die sanitarische Revision und, wenn nöthig, die Desinfektion veranlassen wird.

Art. 47. Die Kantonsbehörden haben dafür zu sorgen, daß nur solche Personen mit der Desinfektion betraut werden, welche sich dazu qualifiziren und die nöthigen Instruktionen erhalten haben, und daß denselben zweckdienliche Desinfektionseinrichtungen, namentlich ein Dampfdesinfektionsapparat, zur Verfügung stehen (vgl. Art. 17).

Für die Ausführung der Desinfektion ist das Reglement, betreffend Desinfektion bei gemeingefährlichen Epidemien, vom 4. Dezember 1899 maßgebend. Die Desinfektionsbeamten sind angewiesen, mit aller Sorgfalt zu verfahren, damit die zu desinfizirenden Objekte nicht oder doch möglichst wenig beschädigt werden.

Ein Schadensersatzanspruch bei reglementsgemäßer Durchführung der Desinfektion ist nicht statthaft.

Art 48. Außer in den Fällen, welche in Art. 45 erwähnt sind, geschieht die Desinfektion für den Besitzer des infektionsverdächtigen Reisegepäckes oder Umzugsgutes und der infektionsverdächtigen Waaren oder sonstigen Gegenstände unentgeltlich.

IV. Verseuchungserklärung.

Art. 49. Der Bundesrath wird jeweilen die Namen der als verseucht anzusehenden Bezirke[1]) mit dem Datum der Verseuchungserklärung veröffentlichen und in gleicher Weise bekannt geben, von welchem Zeitpunkte an ein Bezirk als nicht mehr verseucht zu betrachten ist.

V. Schluß- und Strafbestimmungen.

Art. 50. Diese Verordnung hat eine temporäre und eventuell territorial begrenzte Gültigkeit, entsprechend der Dauer und Ausbreitung einer Epidemie. Ueber Beginn und Ende, Umfang und Ausdehnung der Ausführung beschließt der Bundesrath.

Er behält sich vor, wenn die Verhältnisse es erheischen, weitergehende Maßnahmen anzuordnen, namentlich in betreff des engern Grenzverkehrs.

Für den Grenzverkehr und den Verkehr über den Bodensee zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn bei Choleragefahr gelten die Bestimmungen des am 20. März 1896 abgeschlossenen und am 4. August gleichen Jahres in Kraft getretenen diesbezüglichen Uebereinkommens.

Art. 51. Die kantonalen Polizeiorgane sind verpflichtet, das Sanitäts-, Eisenbahn-, Post-, Dampfschiff- und Zollpersonal in der Ausübung seiner ihm durch

[1]) Unter „Bezirk" wird ein Gebietstheil verstanden, welcher einer bestimmten Verwaltungsbehörde unterstellt ist, wie z. B.: eine Provinz, ein Gouvernement, ein Distrikt, ein Departement, ein Kanton, eine Insel, eine Gemeinde, eine Stadt, ein Dorf, ein Hafen u. s. w., welches auch immer die Ausdehnung und die Bevölkerung dieses Gebietstheiles sein mag.

diese Verordnung vorgeschriebenen Funktionen nöthigenfalls zu unterstützen.

Art. 52. Die Ausführung wird, unter der Oberaufsicht des eidgenössischen Departements des Innern, durch das schweizerische Gesundheitsamt überwacht.

Die ärztlichen Beamten des letztern und die weitern Sachverständigen, welche der Bundesrath erforderlichen Falls für bestimmte, von ihm zu umschreibende Regionen und für die Zeit des Bedürfnisses ernennt, haben das Recht der sanitären Inspektion. Ihren Verfügungen muß sofort Folge geleistet werden, unter Vorbehalt des nachträglichen Rekurses an den Bundesrath.

Sie haben zum Zwecke der Ausübung der in Frage stehenden Funktionen freie Eisenbahn-, Dampfschiff- und Postfahrt, die Beamten des Gesundheitsamts in der ganzen Schweiz, die ad hoc ernannten Inspektoren in dem ihnen zugetheilten Kreise.

Art. 53. Die Auslagen, welche den Kantonen und Gemeinden aus der Durchführung der ihnen durch die Art. 17, 26, 30—33, 36, 41—47 dieser Verordnung übertragenen Maßnahmen erwachsen, werden vom Bunde nach Maßgabe des Reglements, betr. die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an Kantone und Gemeinden zur Bekämpfung gemeingefährlicher Epidemien, vom 4. November 1887 vergütet.

Die Verkehrsanstalten haben für die Durchführung der ihnen zufallenden Aufgaben keinen Anspruch auf Entschädigung.

Art. 54. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung unterliegen den in Art. 9 des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1886, betr. Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien, enthaltenen Strafbestimmungen.

Bern, den 30. Dezember 1899.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident: Müller.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Ringier.

Thierseuchen.

Verbreitung der Tollwuth im Deutschen Reiche im Jahre 1898.

Nach dem im Kaiserlichen Gesundheitsamt bearbeiteten 13. Jahresbericht über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche (Verlag von Julius Springer in Berlin) sind im Jahre 1898 gegen das Vorjahr im Ganzen 32,8 % Tollwuthfälle mehr, im Einzelnen bei Hunden 17,4 %, bei Rindern 110,4 % mehr festgestellt worden. Erkrankt und gefallen oder getödtet sind 904 Hunde (gegen 770 im Vorjahre), 9 Katzen (8), 14 Pferde (11), 223 Rinder (106), 44 Schafe (3), 3 Ziegen (3), 5 Schweine (4). Der Ansteckung verdächtige Hunde wurden 2398 (gegen 2186 im Vorjahre) auf polizeiliche Anordnung getödtet und 72 (gegen 56) unter polizeiliche Beobachtung gestellt; herrenlose wuthverdächtige Hunde sind 304 (gegen 213) getödtet worden. Die größte Verbreitung erlangte die Seuche wieder in den östlichen Gebieten von Preußen (980 Fälle, darunter 688 unter Hunden) und im Königreiche Sachsen (181 Fälle, darunter 178 unter Hunden), während die übrigen Fälle (41) im Reiche in kleinen Herden zerstreut auftraten. Von den an Rußland grenzenden Kreisen sind nur Tilsit, Ragnit, Briesen, Tarnowitz und Beuthen, von den an Oesterreich grenzenden Kreisen ꝛc. in Schlesien und Sachsen Rybnik, Habelschwerdt und Neurode verschont geblieben. In Bayern wurden nur die an oder in der Nähe der Grenze gegen Oesterreich gelegenen Bezirke Rehau, Berneck, Grafenau, Deggendorf, Passau Stadt und Rosenheim betroffen.

Die meisten Tollwuthfälle wurden nachgewiesen in den Kreisen Karthaus (55), Deutsch Krone (49), Schwetz (39), Dramburg (36), Kammin (22), Bautzen, Greifenberg (je 20), Preußisch Stargard, Belgard (je 19), Ortelsburg, Lyck (je 18). Einschleppungen der Seuche aus dem Auslande haben mehrfach durch übergelaufene wuthkranke Hunde an den östlichen Grenzen stattgefunden.

Aegypten. Nach einer durch den Internationalen Gesundheitsrath in Alexandrien zugegangenen Mittheilung der Generalverwaltung des aegyptischen Sanitätsdienstes ist die Rinderpest am weißen und blauen Nil, sowie in dem mit Gezireh bezeichneten Theil des Sudan aufgetreten.

Stand der Thierseuchen in Großbritannien in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. Dezember 1899[1]).
(Nach den wöchentlichen Mittheilungen in The London Gazette.)

Seuchen. Betroffene Länder.	Zahl der Ausbrüche in der Woche, welche endigte am													Zahl der in der Berichtszeit		
	7.	14.	21.	28.	4.	11.	18.	25.	2.	9.	16.	23.	30.	erkrankten Thiere	geschlachteten erkrankten und ansteckungsverdächtigen Thiere	betroffenen Grafschaften
	Oktober				November				Dezember							
Milzbrand.																
England	9	6	7	5	6	6	3	6	8	7	5	5	3	115	—	30
Wales	—	—	2	2	2	3	1	—	—	—	—	—	—	26	—	3
Schottland	5	3	2	4	4	3	4	5	6	5	3	4	4	64	—	12
Rotz und Wurm.																
England	20	26	17	12	14	24	23	15	29	12	12	13	23	339	—	21
Schottland	2	2	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	20	—	1
Schweinefieber.																
England	22	33	21	14	24	21	27	30	21	34	17	26	27	—	4 799	43
Wales	1	1	2	—	1	1	—	4	2	3	2	4	2	—	132	7
Schottland	—	1	5	—	2	1	4	2	2	—	—	1	—	—	345	5

An Tollwuth erkrankten in 2 Grafschaften von Wales 3 Hunde; außerdem wurden 24 ansteckungsverdächtige Hunde getödtet. Die Lungenseuche ist nicht aufgetreten. Die Schafräude ist im 4. Vierteljahre in England in 38 Grafschaften mit 395 Ausbrüchen, in Wales in 12 mit 249, in Schottland in 12 mit 34 gemeldet.

1) Vgl. Veröff. 1899 S. 983.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. Das Verbot der Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus Dänemark[1]) ist neuerdings dahin abgeändert worden, daß Schweinelebern, auch wenn sie nur schwach gesalzen oder gespritzt und nicht völlig durchgepökelt sind, dem Einfuhrverbote nicht mehr unterliegen. Diesbezügliche Anordnungen sind ergangen in:

Preußen. Reg.=Bez. Danzig durch Bekanntmachung des Reg.=Präs. vom 19. Januar d. J.;

Reg.=Bez. Köslin durch landespolizeiliche Verordnung des Reg.=Präs. vom 26. Januar d. J. (Amtsblatt S. 24);

Reg.=Bez. Schleswig durch landespolizeiliche Anordnung des Reg.=Präs. vom 11. Januar d. J. (Amtsbl. S. 31); ferner im

Großherzogthum Oldenburg durch Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Januar d. J

Oesterreich. Böhmen. Die Statthalterei hat zum Zwecke der Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus dem Königreich Sachsen unterm 16. Januar d. J. die Schließung der Viehеintrittstation Ober=Hennersdorf angeordnet; sie hat dagegen den Viehverkehr mit Sachsen über die Eintrittstationen Thomasdorf am 29., Weigsdorf und Engelsdorf am 30. Dezember 1899, Markhausen und Schwaderbach am 16 Januar d. J wieder gestattet. (Anzeigebl. d. k. k. Eisenb.=Minist. 1900 S. 5, 55 u. 57.)

Aegypten. Der internationale Gesundheitsrath in Alexandrien hat am 2. Januar d. J. beschlossen, die Vieheinfuhrverbote gegen Herkünfte aus Syrien und Kleinasien[2]) vom 1. April d. J. an mit der Maßgabe außer Kraft zu setzen, daß das eingeführte Vieh in Quarantäne zu schlachten ist und nur an dem von der Quarantäneverwaltung festgesetzten Platze an's Land gebracht werden darf, sowie daß ein besonderes Reglement für die in den Quarantäneparks hinsichtlich dieses Viehs zu treffenden Maßnahmen ausgearbeitet werden soll.

Persien. Einer Mittheilung der persischen Regierung zufolge ist die Ausfuhr vom Hammeln, Ochsen, Kühen, Ziegen, Schafen und Zugthieren, Maulthieren und Eseln aus der Provinz Aderbeidschan nach dem Auslande verboten worden. (R.=A. Nr. 31.)

Vermischtes.

Rußland. Ueber pestähnliche Erkrankungen, welche während der zweiten Hälfte des Monats November v. J. im Gouvernement Astrachan am Kaspischen Meere beobachtet sind, wird jetzt seitens der Kommission zur Bekämpfung der Pest in St. Petersburg Folgendes bekannt gemacht. Um die Mitte des November erkrankten in dem Strandgebiet des Kreises Kraßnojar (Gouvernement Astrachan) in zwei Kirgisen=Auls mehrere Personen unter Fieber, Kopfschmerzen, Blutspeien 2c., wobei alle Erkrankten starben. Die beiden Auls befinden sich auf zwei Inseln, die in einem lagunenartigen Wasserbecken gelegen sind. Während des Auftretens der ersten Erkrankungen wüthete auf dem Kaspischen Meere ein außerordentlich heftiger Orkan, der jeden Verkehr mit den beiden Inseln unmöglich machte. Daher konnten die Bewohner der Auls ihre nächste Obrigkeit von dem Auftreten der beschriebenen Krankheit erst in den letzten Tagen des November, nachdem Fröste eingetreten waren, und sich eine Eisdecke auf der Lagune gebildet hatte, benachrichtigen. Sobald der Bericht über das Auftreten der Erkrankungen in den beiden Auls vom Kraßnojar'schen Isprawnik eingelaufen war, traf der Gouverneur von Astrachan sofort alle von ihm abhängenden Maßnahmen zur Isolirung der infizirten Auls und erstattete gleichzeitig der Allerhöchst niedergesetzten Kommission telegraphisch Bericht über das Geschehene. Ihrerseits billigte die Kommission alle Anordnungen des Gouverneurs, beauftragte ihn, sich persönlich behufs Ergreifung der zum Kampf mit der Krankheit erforderlichen Mittel in die verseuchten Auls zu begeben, und stellte ihm das erforderliche medizinische Personal wie auch Geldmittel zur Verfügung. Da die Kommission aber der Ansicht war, daß noch kein abschließendes Urtheil über den wahren Charakter der in den beiden Auls herrschenden Seuche gestattet sei, so kommandirte sie außerdem zur genauen Erforschung der Krankheit Spezialisten ab, und zwar die Bakteriologen Professor Lewin und Raptschewski, sowie den Pathologen und Anatomen Prof. Winogradow. Sobald der Gouverneur von Astrachan an Ort und Stelle eingetroffen war, wurden auf seinen Befehl nicht nur die den Verstorbenen gehörigen Sachen, sondern auch die Kibitken, in denen sie lagen, sofort durch Verbrennen vernichtet. Die Kranken wurden in besonderen, von den anderen getrennten Kibitken untergebracht, ihre Sachen desinfizirt, die gesund gebliebenen Einwohner aber in der Badstube gewaschen, mit neuen Kleidern versehen und in ganz reinen Kibitken unter ärztlicher Aufsicht untergebracht. Das Ergebniß dieser Maßnahmen war das vollständige Erlöschen der Seuche schon um den 5. Dezember v. J., nachdem dieselbe in beiden Auls insgesammt 59 Opfer hinweggerafft hatte. In den umliegenden Auls waren keinerlei Erkrankungen festgestellt worden.

[1]) Vgl. Veröff. 1895 S. 941, desgl. 1896 S. 12.
[2]) Vgl. Veröff. 1897 S. 226, 528 u. 600.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München im Monat Januar 1900[1]).

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beob-achtungs-Station	Grundwasserstand							
		am 1. Januar	am 8. Januar	am 15. Januar	am 22. Januar	am 29. Januar	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. [2])	.	.	.	.	.	.	.	.
15	Charlotten- u. Leipzigerstr.	30,89	30,90	30,90	30,89	30,88	30,91	30,88	30,90
25	Köpenicker u. N. Jacobstr.	31,51	31,50	31,48	31,44	31,47	31,53	31,41	31,46
9	Vor dem Invalidenpark	30,40	30,41	30,40	30,40	30,40	30,42	30,40	30,40
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,184	515,184	515,244	515,404	515,654	.	.	.

Bezeichnung der Beob-achtungs-Station	Bodenwärme											
	am 1. Jan. Morg. 8 Uhr.						am 15. Jan. Morg. 8 Uhr.					
	bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m	bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	0	—	−0,4	0,1	3,0	6,4	−11,0	—	−0,9	0,8	3,4	5,5
München. Hygienisches Institut . .	4,0	1,0	0,8	1,5	3,7	5,3	−13,0	−2,[illegible]	−0,2	0,8	2,9	4,2

[1]) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.
[2]) Die Messung unterblieb wegen zu niedrigen Wasserstandes.

5. Woche vom 28. Januar bis 3. Februar 1900. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	134 196	77	1	60	20	23,2	24,5	—	—	1	—	—	6	15	—	—	—	36	2
Altendorf	47 971	57	4	29	10	31,4	20,1[1])	1	1	—	—	—	3	—	—	—	—	24	—
Altona	154 164	87	7	76	31	25,6	22,9	—	—	—	—	1	9	12	8	5	4	45	1
Augsburg	87 996	51	3	62	16	36,6	27,7	—	—	1	—	—	9	7	4	1	1	41	—
Bamberg	41 695	17	—	16	4	20,0	22,8	1	—	1	—	—	2	2	—	—	—	9	1
Barmen	136 938	89	3	47	10	17,8	18,6	—	2	3	—	1	7	7	2	—	—	24	1
Berlin	1 767 605	998	35	633	142	18,6	21,3	4	7	10	1	3	115	86	25	5	5	374	8
Beuthen	44 534	.	.	.	.	.	24,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bielefeld	54 335	38	1	31	8	29,7	18,0	—	—	2	—	—	3	15	—	—	—	10	1
Bochum	59 562	59	1	28	9	24,4	23,5	—	1	1	1	1	3	7	—	—	—	14	—
Bonn	48 917	36	—	24[2])	7	25,5[2])	26,4	—	—	1	—	—	—	4	—	—	—	18	1
Borbeck	40 407	44	1	10	2	12,9	24,1[1])	1	—	—	—	—	1	3	1	1	—	4	—
Brandenburg	46 889	22	—	17	3	18,9	25,9	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	12	—
Braunschweig	128 354	91	3	45	7	18,2	22,1	—	—	1	—	—	5	13	1	1	1	24	1
Bremen	151 749	98	2	67[3])	19	23,0[3])	18,8	—	—	2	—	—	5	14	1	—	—	44	1
Breslau	412 959	249	13	199[4])	64	25,1[4])	27,9	—	—	—	—	1	31	22	26	1	1	117	2
Bromberg*	51 019	40	1	21	3	21,4	21,3	—	—	1	1	—	1	—	1	—	—	17	—
Charlottenburg	183 270	102	3	57	12	16,2	20,0	—	—	1	—	—	3	19	4	—	—	30	—
Chemnitz	181 243	142	5	75	44	21,5	29,7	—	—	—	—	—	9	3	4	—	—	56	3
Danzig	130 431	102	2	114	25	45,4	26,2	5	—	—	—	1	15	32	5	5	5	55	1
Darmstadt	69 574	38	—	14	3	10,5	20,0	2	—	—	—	—	3	1	—	—	—	8	—
Dessau	49 837	29	2	14	3	14,6	22,5	—	—	—	1	—	4	—	1	1	1	8	—
Dortmund	131 005	114	5	64	26	25,4	22,4	—	3	1	—	1	6	13	3	1	1	33	4
Dresden	397 906	230	4	121[5])	25	15,8[5])	21,3	—	—	4	—	1	20	7	4	1	1	83	2
Düsseldorf	205 056	148	5	73	17	18,5	21,7	3	1	2	—	—	11	6	4	1	—	45	1
Duisburg	80 341	83	3	39	14	25,2	23,9	—	3	1	—	—	7	10	5	—	—	12	1
Elberfeld	151 657	87	3	57	5	19,5	19,0	—	7	5	—	—	9	7	—	—	—	24	5
Elbing	49 760	32	—	25	5	26,1	27,5	—	1	1	—	—	3	1	2	1	1	17	—
Erfurt	83 254	45	2	36	13	22,5	21,3	—	—	—	1	—	6	2	2	—	—	23	2
Essen	112 496	104	5	52	11	24,0	23,2	1	1	3	—	2	7	13	—	—	—	24	1
Flensburg	44 226	28	—	15	7	17,6	21,6	—	—	1	—	—	—	3	—	—	—	11	—
Frankfurt a. M.	257 056	141	4	97	23	19,6	18,6	2	1	2	—	—	12	19	1	—	—	57	3
Frankfurt a. O.	62 301	42	1	28	9	23,4	25,1	1	—	—	1	—	1	6	—	—	—	19	—
Freiburg i. B.	57 448	37	—	32[6])	12	29,0[6])	23,0	—	—	—	—	—	8	7	3	1	1	13	1
Fürth	49 824	34	2	23	6	24,0	26,8	—	—	—	—	—	2	8	—	—	—	13	—
Gera	47 160	32	2	21	11	23,2	27,0	—	—	1	—	1	3	—	5	5	3	11	—
M.-Gladbach	57 361	40	2	21	4	19,0	23,2	—	—	2	—	—	6	2	—	—	—	11	—
Gleiwitz	47 316	52	—	13	6	14,3	20,2	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	8	2
Görlitz	77 260	60	3	39	14	26,2	24,6	—	—	2	—	—	2	5	4	—	—	22	4
Hagen	47 704	40	2	15	1	16,4	21,5	—	—	—	1	—	2	5	—	—	—	7	—
Halberstadt	45 184	24	—	15	2	17,3	24,3	—	—	—	—	—	3	1	2	1	1	9	—
Halle	129 717	79	4	42[7])	14	16,8[7])	23,0	—	2	—	—	—	3	5	4	3	3	24	4
Hamburg	673 544	404	9	244	51	18,8	24,7	1	2	3	—	1	29	59	2	1	1	140	7
Hannover	241 106	156	7	72	12	15,5	19,7	—	—	1	1	—	11	20	1	—	—	38	—
Harburg	49 454	44	1	17	9	17,9	22,9	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	14	1
Hildesheim	44 358	19	1	18	6	21,1	21,2	—	—	—	—	—	1	3	1	—	—	13	—
Kaiserslautern	44 293	39	2	7	3	8,2	19,5	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	5	—
Karlsruhe	93 495	59	2	34	12	18,9	19,2	—	1	1	—	—	4	4	2	2	2	21	1
Kassel	101 300	53	2	28	7	14,4	17,3	1	—	1	—	—	1	4	—	—	—	20	1
Kiel	100 786	48	—	37[8])	9	19,1[8])	21,6	—	—	3	—	1	5	3	1	—	—	24	—
Koblenz	42 257	33	—	15	3	18,5	19,8	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	9	1
Köln[11])	356 405	298	8	166	38	24,2	24,9	7	—	3	—	—	27	26	4	1	1	95	4
Königsberg i. Pr.	183 273	111	4	100	18	28,4	27,2	—	6	1	2	—	8	12	6	—	—	62	3
Königshütte	52 209	61	5	22	7	21,9	26,1	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	17	1
Kottbus	41 482	23	—	21	8	26,3	24,1	1	—	—	—	—	1	7	—	—	—	12	—
Krefeld*	108 959	53	3	36	7	17,2	21,3	—	1	—	—	—	4	6	2	2	2	23	—
Leipzig	439 233	317	11	127	35	15,0	22,2	—	—	3	—	—	19	17	7	1	1	80	1
Liegnitz	56 053	38	1	34[9])	12	31,5[9])	27,5	—	—	—	—	—	7	6	—	—	—	21	—
Linden*	43 015	41	1	19[10])	5	23,0[10])	32,5	—	—	—	1	—	—	4	1	1	—	13	—
Ludwigshafen	45 835	59	2	16	5	18,2	24,6	—	—	—	—	—	3	1	1	—	—	11	—
Lübeck	76 135	45	2	31	5	21,2	19,6	—	—	—	—	—	5	3	1	—	—	22	—
Magdeburg	225 598	157	8	72	20	16,6	24,4	—	2	3	—	—	7	9	2	—	—	47	2
Mainz	79 607	63	2	26	5	17,0	21,1	—	—	—	—	—	6	3	—	—	—	16	1
Mannheim	118 243	79	3	43	21	18,9	21,5	—	—	1	—	—	7	3	4	—	—	25	3
Metz	58 987	30	2	14	4	12,3	19,8	—	—	—	—	—	2	5	1	—	—	6	—
Mülhausen i. E.	88 573	51	3	42	7	24,7	23,4	—	—	—	—	—	7	5	2	2	2	26	2

Die Einwohnerzahlen (Spalte 2 und 7) sind in üblicher Weise auf den 1. Juli 1900 berechnet. Wegen der Bedeutung des Zeichens * s. S. 42.

1) Durchschnitt 1889/98. — 2) Ohne Ortsfremde 18 = 19,1 ‰. — 3) Desgl. 63 = 21,6 ‰. — 4) Desgl. 188 = 23,7 ‰. — 5) Desgl. 111 = 14,5 ‰. — 6) Desgl. 27 = 24,4 ‰. — 7) Desgl. 34 = 13,6 ‰. — 8) Desgl. 32 = 16,5 ‰. — 9) Desgl. 33 = 30,6 ‰. — 10) Desgl. 18 = 21,8 ‰. — 11) Verringerung der Einwohnerzahl durch Truppenverlegung.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülheim a. Rh.*	40 589	35	1	13	1	16,7	25,5	1	—	—	—	—	1	3	—	—	—	6	2
München	459 116	342	15	312	103	35,3	26,2	24	—	1	1	—	28	48	25	3	3	177	8
Münster	64 015	34	2	26	7	21,1	23,8	1	—	—	—	—	2	4	—	—	—	19	—
Nürnberg	217 942	196	12	117	49	27,9	24,3	1	—	—	—	—	19	25	4	—	—	68	—
Offenbach	43 339	28	—	16	6	19,2	20,2	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	9	1
Osnabrück	49 628	28	2	21	2	22,0	19,9	—	—	2	—	—	4	4	—	—	—	11	—
Plauen i. V.	67 285	48	—	18	5	13,9	23,0	—	—	2	—	—	3	1	1	1	1	11	—
Posen	76 267	45	—	32	11	21,8	26,8	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	25	1
Potsdam	62 482	26	—	14[3])	5	11,7[3])	22,0	—	—	—	—	—	2	6	1	—	—	4	1
Regensburg	45 098	35	1	27	10	31,1	28,5	—	—	1	—	—	2	1	4	1	1	19	—
Remscheid	53 617	46	2	7	3	6,8	20,0	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	4	—
Rixdorf*	79 341	82	1	31	14	20,3	26,8[1])	—	—	1	—	—	3	6	4	1	1	17	—
Rostock	54 687	29	—	21	8	20,0	20,4	—	—	—	—	—	1	4	1	1	1	15	—
Schöneberg*	89 875	37	3	28	10	16,2	15,4[2])	—	—	—	—	—	—	5	4	1	1	19	—
Solingen	44 789	22	1	15	4	17,4	22,3	—	—	—	—	—	6	4	1	—	—	3	1
Spandau	65 443	39	4	14	6	11,1	23,9	1	—	—	—	—	2	2	2	—	—	6	1
Stettin	164 031	131	3	65	22	20,6	26,0	—	—	1	1	1	5	8	9	2	2	40	—
Straßburg i. E.	147 009	115	5	60	18	21,2	23,5	—	—	—	1	—	4	11	5	4	3	37	2
Stuttgart	156 417	74	4	56	14	18,6	19,0	—	—	1	—	—	8	9	4	4	4	32	2
Trier	44 056	18	2	15	2	17,7	22,2	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	11	—
Ulm	42 706	25	—	12	3	14,6	19,7	—	1	1	—	—	1	2	1	—	—	5	1
Wiesbaden	83 166	34	2	37	10	23,1	18,7	1	—	—	—	—	1	8	1	—	—	24	2
Würzburg	75 991	45	3	23[4])	4	15,7[4])	24,3	—	—	—	—	—	8	1	—	—	—	14	—
Zwickau	54 168	38	1	15	6	14,4	25,2	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	11	—

Woche vom 28. Januar bis 3. Februar 1900. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 27. Januar	523 743	298	11	194	46	19,3	.	—	—	—	1	2	19	60	13	—	—	98	1
Antwerpen bis 27. Januar	287 462	151	4	96	22	17,4	.	—	1	—	1	—	[illegible]	21	6	—	.	59	2
Brüssel	207 910	85	7	72	12	18,0	.	—	—	2	1	—	3	9	4	.	.	51	2
Budapest bis 27. Januar	685 340	483	16	278	69	21,1	.	1	6	6	3	—	40	43	13	.	.	159	7
Christiania	221 255	112	5	53	20	12,5	.	—	—	—	—	—	10	4	4	.	.	35	—
Edinburg	302 262	159	.	159	30	27,4	.	1	1	1	—	.	9	2	1	.	.	144	.
Glasgow	743 585	514	.	299	.	20,9	.	21	9	3	.	.	.	3	5	.	.	258	.
Kopenhagen	349 000	200	3	133	29	19,8	.	—	1	5	—	—	15	19	2		.	89	2
Krakau bis 27. Januar	84 869	62	3	56	6	34,3	.	—	1	1	—	—	16	6	2	2	1	29	1
Lemberg bis 27. Januar	142 280	54	9	87	19	31,8		1	—	—	—	—	31	11	—	—	.	40	4
London	4 589 129	2498	.	1722	356	19,5	.	27	10	48	17	4	157	311	29	—	—	1042	77
Lyon bis 20. Januar	466 028	148	8	202	27	22,5	.	—	—	1	—	—	36	54	11	—	.	97	3
Madrid bis 23. Dezbr.	512 596	330	28	412	72	41,8	.	2	—	5	13	—	38	.	39	.	.	313	[illegible]
Moskau bis 27. Januar	988 610	.	29	489	173	25,7	.	5	9	10	3	—	56	21	33	.	.	352	.
New York b. 6. Januar	3 654 594	1773	104	1316	202	18,7	.	18	10	49	14	7	148	261	9	.	.	735	65
Odessa	414 800	.	17	164	24	20,6	.	—	5	2	1	—	41	2	8	6	6	104	1
Paris	2 511 629	1182	78	1104	129	22,9	.	18	3	4	4	3	195	175	25	—	—	652	25
Petersburg b. 27. Januar	1 132 677	553	45	625	218	28,7	.	17	11	33	15	1	76	49	50	.	.	373	.
Prag und Vororte	385 952	237	10	173	39	23,3	.	—	3	1	1	—	39	25	2	.	.	95	7
Rom bis 6. Januar	512 423	287	14	199	33	20,2	.	10	—	2	2	—	10	47	6	.	.	120	2
Stockholm bis 27. Januar	291 580	151	6	101	14	18,0	.	—	2	6	—	—	17	20	2	—	—	52	2
Triest	167 286	91	7	106	22	32,9	.	—	—	3	1	—	18	26	—	—	—	56	2
Venedig bis 13 Januar	172 491	80	9	73	13	22,0	.	—	—	4	—	—	7	13	3	.	.	45	1
Warschau bis 20. Januar	645 848	433	18	305	94	24,6	.	2	3	4	6	—	43	50	25	.	.	166	6
Wien	1 639 811	1041	75	620	143	19,7	.	7	1	8	—	3	122	98	33	—	—	333	15

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 28. Januar bis 3. Februar 1900.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu												
	Berlin[7])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	7	—	4	—	1	—	—	—	14	3	11	1	2
Scharlach	13	—	1	—	9	1	2	—	1	—	—	—	1
Diphtherie u. Croup	44	1	3	5	6	2	5	—	1	—	1	1	3
Unterleibstyphus	3	—	3	—	—	1	—	2	1	—	—	3	1
Brechdurchf. inkl. Ruhr	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	1	—
Kindbettfieber	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Wechselfieber	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Rose	8	—	3	—	1	—	1	1	3	1	—	2	2
Syph. inkl. Gonorrhöe	73	8	17	3	26	28	18	4	42	18	5	24	65
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	50	5	14	—	14	7	9	1	22	10	5	3	19
Lungenschwindsucht	57	2	13	—	13	5	2	10	39	8	2	19	23
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	84	33	35	13	42	43	14	20	137	10	7	4	102
Akuter Darmkatarrh	8	3	8	1	2	—	2	1	11	2	1	—	6
Chron. Alkoholismus	22	3	3	1	4	3	2	3	1	1	3	1	12
Ak. Gelenkrheumatism.	22	1	9	2	9	6	2	2	30	5	1	8	10
And. rheumat. Krankh.	19	1	18	5	9	1	7	2	14	6	1	10	14
Verletzungen	107	6	58	5	21	24	20	7	77	21	7	20	64
Alle übrigen Krankh.	575	32	378	53	116	209	119	42	355	88	46	112	504
Summe	1095	95	567	88	274	330	204	95	749	173	90	209	831
Verbliebener Bestand	4542	461	2296	367	1049	1149	923	442	2489	588	497	991	3717

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masj. u. Rötheln	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	28/1.-3/2.	5	21	[5])31	[5])66	6
Breslau	desgl.	1	36	6	12	2
R.-B. Aachen	desgl.	3	61	7	49	1
Arnsberg	desgl.	14	2	75	108	3
Aurich	desgl.	—	71	3	13	—
Düsseldorf	desgl.	33	242	108	137	5
Erfurt	21/1.-27/1.	5	10	7	24	—
Hannover	28/1.-3/2.	3	48	10	5	2
Hildesheim	desgl.	7	23	8	35	—
Königsberg	desgl.	19	208	52	32	—
Lüneburg	desgl.	—	14	8	16	2
Marienwerder	desgl.	23	—	4	5	1
Minden	desgl.	5	—	24	36	2
Münster	desgl.	—	19	15	22	1
Osnabrück	desgl.	1	18	2	27	—
Posen	desgl.	11	128	35	36	1
Schleswig	desgl.	6	90	51	65	2
Sigmaringen	1/1.-31/1.	6	17	1	27	2
Stade	28/1.-3/2.	2	6	6	14	1
Stettin	desgl.	8	163	37	30	3
Stralsund	desgl.	1	—	8	1	—
Trier	desgl.	17	9	33	22	4
Wiesbaden	29/1.-4/2.	6	201	21	37	4
Stadt München	28/1.-3/2. [6])	2	427	7	21	—
Nürnberg	desgl.	—	27	5	12	—
Hzgth. Braunschw.	desgl.	11	—	5	19	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	2	8	—	—
Hamburg	desgl.	1	44	35	13	4

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1888/97. — [3]) Ohne Ortsfremde 13 = 10,8 ‰. — [4]) Desgl. 20 = 13,7 ‰. — [5]) 6 Fälle von Scharlach-Diphtherie — [6]) Außerdem aus der Vorwoche 4, 451, 4, 15, 2. — [7]) Die Nachweise des St. Hedwigs-, des Jüdischen und des Lazarus-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 28. Januar bis 3. Februar 1900.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm Morgens (Berlin 7 Uhr, München 8 Uhr)	Luftdruck in mm Mittags (2 Uhr)	Luftdruck in mm Abends (Berlin 9 Uhr, München 8 Uhr)	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens (Berlin 7 Uhr, München 8 Uhr)	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags (2 Uhr)	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends (Berlin 9 Uhr, München 8 Uhr)	Höhe des Niederschlages mm (gemessen Berlin 7 Uhr Morg., München 8 Uhr Morg.)	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	28. Januar	3,7	0,9	742,4	742,2	744,0	93	87	93	3,2	NW-NO	1
	29. „	2,7	0,8	745,6	746,9	747,2	93	84	85	0,3	ONO	1—2
	30. „	2,5	0,4	745,0	743,9	743,9	86	93	97	0,1	ONO	2
	31. „	1,1	—0,5	741,4	742,2	745,8	91	97	96	8,4	NNW	1
	1. Februar	—0,2	—3,6	750,5	752,9	754,2	92	88	86	2,3	W	1
	2. „	—0,2	—4,2	753,6	753,0	753,8	77	86	85	—	O	1
	3. „	0,6	—4,5	754,0	754,2	754,2	90	93	92	—	ONO	1
München	28. Januar	1,2	—1,8	698,5	696,4	695,7	87	94	96	8,8	NO	2 1
	29. „	0,2	—2,2	697,1	697,2	696,8	90	85	90	10,2	NO	1,6
	30. „	1,2	—3,1	696,9	699,2	702,2	86	71	83	—	W	2,5
	31. „	0,1	—4,8	705,5	706,8	709,2	78	67	76	0,1	SW	3,9
	1. Februar	0,3	—6,6	710,3	709,3	708,5	85	62	75	—	SO	1,4
	2. „	6,8	—6,0	706,7	706,3	706,3	82	62	75	—	O	1,8
	3. „	3,2	—2,6	710,6	712,5	713,2	90	84	98	1,7	W	1,1

Hierzu gerichtl. Entsch., Bd. V. S. 1* bis 16*.

Anzeigen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7816) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIV. Jahrgang. Berlin, den 21. Februar 1900. Nr. 8.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Britisch-Ostindien. In der Stadt Bombay (vgl. S. 109) verstarben:

in der Woche, welche endete am	insgesammt			im Durchschnitt der Jahre 1891—1895	davon an Pest		
	1900	1899	1898		1900	1899	1898
9. Januar.	1817	1081	1283	462	324	220	450
16. " .	2153	1199	1566	462	428	308	651

An Pesterkrankungen wurden in den genannten beiden Wochen 440 und 566 gemeldet. Außer durch die Pest wird der allgemeine Gesundheitszustand in Bombay durch das Auftreten der Pocken und durch die Hungersnoth beeinträchtigt (s. u.).

Ein vereinzelter Todesfall an der Pest ist zufolge einer amtlichen Mittheilung aus Kalkutta vom 20. Januar in der Ortschaft Insein bei Rangun in Birma festgestellt.

Brasilien. Zufolge einer Mittheilung vom 22. Januar ist in Sao Paulo und Umgegend seit dem 15. Januar kein Pestfall mehr festgestellt worden.

Paraguay. (Vgl. S. 109.) Nach den Veröffentlichungen des Nationalgesundheitsraths zu Asuncion sind dort vom 22. Dezember bis 7. Januar noch 3 Erkrankungen an der Pest zur Anzeige gekommen und zwar eine am 28. Dezember, zwei am 5. Januar. Während des gleichen Zeitraumes ist nur noch ein Todesfall, u. zw. am 28. Dezember, durch die Pest verursacht worden. Die Pest ist durchaus auf das weitere Stadtgebiet von Asuncion beschränkt geblieben, in der Campaña, d. h. dem übrigen Paraguay, ist abgesehen von einzelnen Fällen in benachbarten Ortschaften (vgl. S. 2), die erweislich aus Asuncion geflüchtete und bereits mit der Krankheit behaftete Personen betrafen, kein Krankheitsfall an Pest bekannt geworden. In Asuncion selbst haben sich, nachdem die ursprünglichen Krankheitsherde im Hafenviertel, in Kaserne und Hospital erstickt worden waren, angeblich keine eigentlichen Krankheitsherde mehr gebildet, vielmehr traten die später beobachteten Krankheits- und Todesfälle immer vereinzelt in den verschiedensten Stadtgegenden auf.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. In der Zeit vom 14. bis 20. Januar sind 21 Personen an Cholera gestorben.

Gelbfieber. Es gelangten zur Anzeige in der Zeit vom 2. bis 8. Dezember v. J. in Rio de Janeiro 8 Todesfälle, vom 7. bis 13. Januar in Havana 4 Erkrankungen und 3 Todesfälle, am 16. Januar in Key West 1 Erkrankung; ferner wurden vom 7. bis 13. Januar in Columbia River 9 Erkrankungs- und 3 Todesfälle auf Schiffen ermittelt. (Public health reports Nr. 4.)

Pocken. In Britisch-Ostindien, woselbst die Bevölkerung unter einer Hungersnoth und der Pest zu leiden hat (s. o.), sollen zufolge einer Nachricht vom 23. Januar auch die Pocken überaus heftig auftreten und sich namentlich in Hyderabad (Dekkan), in Bombay und in Puna zeigen.

Influenza. Spanien. In Barcelona sind während des Monats Januar 2175 Personen gestorben, 586 mehr als während des Januar 1899 und 838 mehr als im Januar 1898. Diese erheblich größere Zahl der Todesfälle wird einer Grippe-Epidemie zugeschrieben (vgl. S. 89), welche sich nach einer Mittheilung vom 6. Februar dort bedeutend ausgebreitet hat.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Madrid 14, Odessa 2, Paris 4, Petersburg 6, Warschau 5, Kalkutta 7 Todesfälle; Antwerpen (Krankenhäuser) 7, Paris 10, Petersburg 63, Warschau (Krankenhäuser) 6 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Moskau 2 Todesfälle; Petersburg 3, Warschau (Krankenhäuser) 9 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 17 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 2 Todesfälle; Reg.-Bez. Wiesbaden 2 Erkrankungen; **Milzbrand:** New York 1 Todesfall; **Varizellen:** Budapest 24, Kopenhagen 33, Wien 145 Erkrankungen; **Rothlauf:** Wien 33 Erkrankungen; **epidemische Ohrspeicheldrüsenentzündung:** Wien 43 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 45, Hamburg 33, Danzig 12, Altona, Bremen je 6, Frankfurt a. M. 5, Aachen, Breslau, Hannover, Stettin je 4, Elberfeld, Halle, Lübeck je 2, Amsterdam 13, Kopenhagen 2, London 63, Moskau 3, New York 9, Paris 58, Petersburg 2, Rom, Stockholm je 5 Todesfälle; Reg.-Bez. Düsseldorf 67, Nürnberg 159, Hamburg 628, Kopenhagen 396, Petersburg 43, Stockholm 46 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 37 Todesfälle; Hamburg 22, Wien 71 Erkrankungen; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 89, München 24, Nürnberg 22 Erkrankungen; **kontagiöse Augenentzündung:** Reg.-Bez. Königsberg 29 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15%): in Darmstadt, Gera, München — Erkrankungen kamen zur Meldung in Berlin 34, Breslau 30, in den Reg.-Bezirken Aurich 92, Düsseldorf 224, Osnabrück 139, Posen 96, Schleswig 91, Wiesbaden 162, in München 578, Hamburg 50, Budapest 105, New York 757, Petersburg 74, Wien 383 — desgl. an **Scharlach** (1886/95: 0,91%): in Elberfeld — Erkrankungen wurden angezeigt in Berlin 44, Hamburg 27, Budapest 35, Kopenhagen 45, London (Krankenhäuser) 157, New York 226, Paris 61, Petersburg 75, Wien 52 — desgl. an **Diphtherie** und **Croup** (1886/95: 4,27%): in Borbeck, Brandenburg, Bromberg — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 45, im Reg.-Bez. Düsseldorf 106, in Hamburg 35, Budapest 22, Kopenhagen 59, London (Krankenhäuser) 196, New York 291, Paris 69, Petersburg 117, Stockholm 76, Wien 56; ferner kamen Erkrankungen an **Unterleibstyphus** zur Anzeige in London (Krankenhäuser) 35, New York 47, Paris 125, Petersburg 90.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Italien. Durch seesanitätspolizeiliche Verordnung Nr. 3 vom 6. Februar ist die Verordnung Nr. 12 vom 21. Oktober v. J. (vgl. Veröff. 1899 S. 971) aufgehoben, dagegen sind die unter dem 8. Mai und 15. Juli 1897 (vgl. Veröff. 1897 S. 445 und 622), sowie die unter dem 24. Januar 1900 (vgl. Veröff. S. 110) verfügten Schutzmaßregeln zur Verhütung der Einschleppung der Beulenpest auf alle Herkünfte ausgedehnt, die aus den brasilianischen Häfen des atlantischen Ozeans von der Grenze Uruguays bis einschl. zum Hafen Bahia stammen.

— Unter dem 7. Februar ist durch seesanitätspolizeiliche Verordnung Nr. 4 die Verordnung vom 23. Dezember 1899 (Veröff. S 23) aufgehoben; darnach unterliegen die aus Aegypten kommenden Schiffe fortan keiner besonderen Behandlung.

— Durch seesanitätspolizeiliche Verordnung vom 11. Februar sind die Häfen von Neu-Caledonien und Oman für pestverseucht erklärt, und finden demgemäß auf die aus diesen Häfen kommenden Schiffe fortan die Bestimmungen vom 8. Mai und 15. Juli 1897, sowie vom 24. Januar 1900 Anwendung. Die daselbst bezeichneten Förmlichkeiten sind ausschließlich in den Häfen von Genua, Livorno, Neapel, Palermo, Messina, Brindisi und Venedig zu erfüllen, in denen die bezeichneten Schiffe demgemäß zuerst anzulegen haben. —

Schweiz. Gemäß Bundesrathsbeschluß vom 19. Januar sind folgende Länder und Bezirke als seit längerer oder kürzerer Zeit pestverseucht zu betrachten: China, Japan, Britisch-Indien, die Inseln Madagaskar, Mauritius, Réunion und Neu-Caledonien, ferner Mozambique (Südafrika), Paraguay, Brasilien und Stadt Porto (Portugal). Gegenüber diesen Ländern und Bezirken kommen die durch Bundesrathsbeschluß vom 19. Januar d. J. in Kraft gesetzten Bestimmungen der Verordnung vom 30. Dezember 1899[1]) Art. 33 bis 35 (Ueberwachung der Reisenden am Ankunftsorte) und 37 bis 48 (Vorschriften, betreffend den Waaren- und Gepäckverkehr), zur Anwendung.

Dieser Beschluß ist sofort in Kraft getreten. —

Belgien. Die Bestimmungen der Verordnung vom 5. April 1897 (vgl. Veröff. 1897 S. 382), betr. Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung der Beulenpest in Belgien, sind durch Verfügung des Ministers für Landwirthschaft vom 3. Februar für Herkünfte aus den für verseucht erklärten Gebieten der Republik Argentinien und des gesammten Chinesischen Reichs in Wirksamkeit gesetzt worden. Solche Herkünfte über See sollen an den Quarantänestationen in der Schelde, in den Häfen von Ostende und Nieuport, sowie zu Selzaete nach Maßgabe der Vorschriften der Kapitel II, III und IV des der Venediger Internationalen Sanitätskonvention vom 19. März 1897 beigefügten Allgemeinen Sanitätsreglements[2]) behandelt werden. —

Portugal. Durch ein Königliches Dekret vom 6. Februar sind die Dekrete vom 17. und 23. August und 13. September v. J. (vgl. Veröff. 1899 S. 719, 745, 815) widerrufen, sowie alle anderen Bestimmungen, welche auf Beschränkungen des Verkehrs mit Porto Bezug hatten, bis auf Weiteres aufgehoben. —

Aegypten. Die ständige Kommission des internationalen Gesundheitsraths zu Alexandrien hat beschlossen, gegen Herkünfte aus Numea vom 30. Januar ab das Pestreglement in Anwendung zu bringen. —

Argentinien. Die gegen Paraguay angewandten Schutzmaßregeln sind zufolge einer Mittheilung vom 8. Januar die folgenden:

Alle von Paraguay kommenden Schiffe haben in Corrientes eine 10tägige Quarantäne durchzumachen; für die aus den paraguayischen Häfen des Alto Paraná, d. h. von Villa Encarnacion und oberhalb kommenden Schiffe vermindert sich die Quarantäne um 5 Tage. Ausfuhrbeschränkungen unterliegen: trockene und gesalzene Häute, Tabak und Yerba. Die der Länge nach gefalteten Trockenhäute müssen 4 Stunden auf jeder Haarseite den Sonnenstrahlen ausgesetzt werden; Salzhäute werden 10 bis 15 Minuten in ein Bad von

[1]) Vgl. Veröff. 1900 S. 145. — [2]) Desgl. 1897 S. 720, 721 u. S. 738 bis 740.

1 ‰ Sublimatlösung getaucht. Dieses Verfahren wird in der Station auf der Chako-Seite vorgenommen, von wo auch die Verladung der Häute in die Schiffe stattfindet. Dasselbe ist der Fall mit derjenigen Yerba, welche von oberhalb kommt und Asuncion nicht berührt. Die Säcke werden gleichfalls eine gewisse Zeit den Sonnenstrahlen ausgesetzt. Die in Asuncion lagernde Yerba dagegen darf überhaupt nicht verschifft werden.

Früchte, wie Orangen, Ananas, Bananen u. s. w. dürfen nicht nach Argentinien eingeführt werden.

— Durch eine am 16. Januar veröffentlichte Verordnung des Präsidenten der Republik ist der Hafen von Rio de Janeiro für verseucht erklärt worden; auf die Herkünfte von dort sind die Bestimmungen anzuwenden, welche in dem zwischen den nationalen Sanitätsbehörden und denen von Uruguay getroffenen Sanitätsabkommen vom November v. J. enthalten sind (vgl. hierüber Veröff. 1899 S. 1146). —

Brasilien. Zufolge einer Mittheilung vom 12. Februar ist Sao Paulo für pestfrei erklärt worden. —

Paraguay. Das Regierungsdekret vom 6. Dezember v. J. (s. S. 46), welches den Aerzten und Privaten unter Androhung von Strafen die Anzeige von allen vorkommenden schwereren oder verdächtigen Krankheitsfällen zur Pflicht machte, ist kurz darauf von der Regierung unter dem Druck der öffentlichen Meinung und des Kongreß-Ausschusses zurückgezogen worden, weil es ohne Genehmigung der Kammern und daher unkonstitutionell zu Stande gekommen war.

Die argentinische Pestkommission war am 8. Januar noch immer in Paraguay thätig; sie hatte u. a. die Desinfektion der zur Ausfuhr zugelassenen Landesprodukte in einer hierzu eingerichteten Desinfektionsanstalt zu überwachen (Tabakballen wurden z. B. vor der Einschiffung im Hafen von Asuncion mit einer durch Zerstäuber äußerlich aufgespritzten 1 ‰ Sublimatlösung behandelt). —

Uruguay. Der National-Gesundheitsrath zu Montevideo hat unter dem 13. Januar folgende Verordnung Nr. 35 erlassen:

Art. 1. Der Hafen von Rio de Janeiro ist zu den von der Beulenpest verseuchten Häfen zu zählen.

Art. 2. Die aus jenem Hafen kommenden Schiffe, oder solche, welche dort angelegt haben, sind den sanitätspolizeilichen Vorschriften der Verordnung Nr. 32[1]) unterworfen.

Art. 3. Die gegenwärtige Vorschrift kommt für die Schiffe zur Anwendung, die nach dem 2. d. M. Rio de Janeiro verlassen haben.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pocken.

Italien. Unter dem 1. Februar ist im Hinblick auf das Bestehen einer Pockenepidemie in der Stadt Marseille auf Grund des Gesetzes vom 22. Dezember 1888 seitens des Ministers des Innern verfügt, daß alle auf dem Landwege aus Marseille kommenden Pilger (persone viaggianti in carovana) auf der ersten Eisenbahnstation des Königreichs einer ärztlichen Besichtigung unterzogen werden, wobei nach Ermessen des Sanitätsbeamten auch eine Desinfektion der Gepäckstücke und Gebrauchsgegenstände stattfinden soll. Ferner soll Vorsorge getroffen werden, daß a) alle unterwegs in verdächtiger Weise Erkrankten isolirt werden, b) alle nicht deutliche Impfnarben aufweisenden Personen der Schutzimpfung unterzogen werden, c) die Eisenbahnwagen, in denen sich verdächtige Reisende befunden haben, sorgfältig desinfizirt werden. Der Präfekt der Provinz Porto Maurizio ist mit der Ausführung dieser Verordnung (ordinanza di sanità interna Nr. 1) beauftragt.

[1]) Vgl. Veröff. S. 3 die Verordnung vom 21. November 1899.

Das Sanitätswesen des Preußischen Staates während der Jahre 1892, 1893 und 1894.

Im Auftrage Seiner Excellenz des Herrn Ministers der geistl. ꝛc. Angelegenheiten bearbeitet von der Medizinal-Abtheilung des Ministeriums. Berlin 1899.

(Vgl. Veröff. 1897 S. 870.)

Während der Berichtsjahre fand eine Volkszählung nicht statt; unter Berücksichtigung der Geburts- und Sterbeziffern, sowie der Meldungen über Ein- und Auswanderung wurde für den 1. Januar der betreffenden Jahre die ortsanwesende Bevölkerung auf 30 446 353, 30 838 202 und 31 247 975 Personen berechnet.

Die Geburtsziffer betrug im Durchschnitt der 3 Berichtsjahre auf je 1000 E. berechnet für den ganzen Staat 36,8. Die Unterschiede der Geburtsziffern in den einzelnen Regierungsbezirken sind außerordentlich groß. Je ärmer und dichter die Bevölkerung, um so größer war die Geburtsziffer, und umgekehrt (z. B. Reg.-Bezirke Oppeln 45,3, Arnsberg 42,6, Bromberg 41,3; Wiesbaden 30,7, Berlin 30,6, Sigmaringen 30,4). Von je 1000 E. sind mit Ausschluß der Todtgeborenen gestorben 23,5, 24,2 und 21,8. (Reg.-Bezirke Aurich im Durchschnitt 16,7, Stade 19,3, Schleswig 19,4; Liegnitz 27,1, Breslau und Oppeln je 27,9). Gestorben sind insgesammt 714 654, 746 478 und 679 793 Personen; als todtgeboren wurden gemeldet 37 401, 39 043 und 39 789. Von je 1000 todtgeborenen Kindern waren ehelich im Durchschnitt 32,49, in den Stadtgemeinden 29,86, auf dem Lande 33,22, unehelich 46,92, bezw. 47,83 und 42,71.

Kindersterblichkeit. Nach dem Durchschnitt der letzten 20 Jahre gingen in der Monarchie von 1000 Kindern im ersten Lebensjahre 245,2, also fast der vierte Theil zu Grunde. Diese Sterblichkeit zeigte jedoch in den letzten Jahren eine erfreuliche Abnahme und betrug 226,9 im Jahre 1894 gegen 267,1 im Jahre 1875, d. h. sie war im letzten der drei Berichtsjahre um fast ein Fünftel geringer als vor 20 Jahren. In den Großstädten war die Kindersterblichkeit i. J. 1894 am niedrigsten in Frankfurt a. M. mit 162,3, am höchsten in Stettin mit 428,1.

Ansteckende Krankheiten. Die Influenza ist während des Berichtszeitraumes zweimal in epidemischer Verbreitung aufgetreten. In den Nachwinter 1891/92 fiel das Ende der Epidemie von 1891; im Winter 1893/94 trat eine zweite Epidemie auf, die aber an Bedeutung hinter der ersteren merklich zurückblieb. Im Januar 1892 starben nicht weniger als 7374, im Dezember 1893, dem Höhepunkt der zweiten Epidemie, nur 5917 Personen im Staate an Influenza. Insgesammt sind in 3 Berichtsjahren 33 650 Todesfälle durch Influenza herbeigeführt.

Durch Cholera sind in der Berichtszeit 1633 Todesfälle verursacht worden. Näheres über den Gang der Cholera s. „Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamt“ Bd. 10, 11 und 12.

Die Todesfälle an einheimischem Brechdurchfall haben in den beiden ersten Berichtsjahren gegenüber den fünf vorhergehenden Jahren eine nicht unwesentliche Zunahme erfahren. Von je 10 000 am 1. Januar lebenden Personen starben 1897: 4,90, 1892: 7,39, 1893: 7,37.

Unterleibstyphus hat in den letzten Jahren eine erfreuliche Abnahme gezeigt; es starben an ihm 2,04, 1,71 und 1,51 ‰ der Lebenden. Der bei Weitem am stärksten von Typhus heimgesuchte Regierungsbezirk im Staate war Trier, dann folgten Danzig und Stralsund, in dritter Linie Arnsberg, Marienwerder, Gumbinnen, Koblenz und Erfurt.

Flecktyphus ist etwas stärker aufgetreten als in den Jahren 1889—1891; es starben daran 115 Personen gegen 58. Von diesen 115 Todesfällen kamen vor in der Provinz Westpreußen 41, Ostpreußen 24, während Hessen-Nassau und Hohenzollern gänzlich verschont blieben.

An Rückfallfieber erkrankten in der Berichtszeit nur 3 Personen.

Ruhr trat etwas häufiger auf als in den drei vorhergehenden Jahren. Es starben nämlich 0,35 ‰ der Bewohner gegen 0,30; am meisten verbreitet war sie in den Reg.-Bezirken Gumbinnen, Marienwerder, Arnsberg, Königsberg und Danzig.

Die schon im vorigen Berichte hervorgehobene Abnahme der Wechselfiebererkrankungen machte weitere Fortschritte. Im Jahre 1894 trat im Mai und Juni, als warme Luft auf feuchte überschwemmte Niederungsflächen einwirken konnte, in ungefähr 40 Fällen im Kreise Liebenwerda eine eigenthümliche Krankheit auf (heftiges Fieber, Angina und Magenschmerzen), über welche jedoch Näheres nicht ermittelt ist.

An epidemischer Genickstarre gelangten in der Berichtszeit 271 Erkrankungen und 123 Todesfälle zur Anzeige. Diese Angaben können angeblich weder auf Vollständigkeit noch auf Zuverlässigkeit Anspruch erheben; ein nicht unbeträchtlicher Theil derselben beruhte zweifellos auf Tuberkulose oder Influenza.

Mumps trat in allen drei Berichtsjahren namentlich im Osten und Westen der Monarchie vorwiegend im Herbst, Winter und Frühjahr auf; vorzugsweise wurde die Schuljugend befallen.

Ansteckende Bindehauterkrankungen waren besonders in den östlichen Regierungsbezirken Gumbinnen, Bromberg, Königsberg, Posen, Köslin, Oppeln, ferner in einigen Kreisen in der Mitte (Duderstadt, Heiligenstadt, Worbis) und im Westen (Wetzlar, Recklinghausen) des Staates verbreitet.

An Pocken wurden in der Berichtszeit 2080 Erkrankungen[1]) und 304 Todesfälle angezeigt. In fast allen Fällen war der Ausbruch der Seuche auf Einschleppung aus dem Auslande, namentlich aus Rußland, Oesterreich, Belgien und Holland nachweisbar zurückzuführen; die Erkrankungen kamen beinahe ausschließlich in den Grenzbezirken vor. Von den Pockentodesfällen des Berichtszeitraumes entfielen 192 auf die Provinz Schlesien, 37 auf Ostpreußen, 26 auf Westpreußen, 13 auf die Rheinprovinz, 9 auf Posen, während das Inland fast unbetheiligt geblieben ist.

Kindbettfieber. In den Berechnungen des statistischen Bureaus werden unter den Todesursachen die Sterbefälle nicht an Kindbettfieber, sondern im Kindbett angegeben. Von je 10 000 lebenden weiblichen Personen starben von 1887 bis 1894 jahrweise 4,11, 3,53, 3.22, 3,14, 3,05, 2,95, 3,69, 2,90. Es zeigen somit die Zahlen, abgesehen von 1893, von Jahr zu Jahr eine bemerkenswerthe Abnahme. Auf dem Lande ist die Sterblichkeit fast durchgehends größer als in der Stadt.

Diphtherie. Von je 1000 am 1. Januar Lebenden starben in den Jahren 1887 bis 1894 nacheinander 17,64, 13,25, 13,83, 14,54, 12,05, 13,20, 17,97, 14,73. Danach hatte von den letzten 8 Jahren 1893 die größte Diphtheriesterblichkeit. Nach dem Durchschnitt der letzten 8 Jahre wurden von je 100 Todesfällen 6,29 durch Diphtherie veranlaßt, d. h. von je 16 Menschen starb 1 an Diphtherie. Am stärksten heimgesucht waren die Reg.-Bezirke Stralsund, Gumbinnen, Königsberg, Köslin, Oppeln, Danzig, Bromberg, Trier und Marienwerder, also vorwiegend der Osten, während der nördliche und westliche Theil, namentlich die Provinzen Hannover, Schleswig-Holstein, Brandenburg und die übrigen Theile von Schlesien und der Rheinprovinz besonders günstig standen. — Die Anwendung des Behring'schen Diphtherieheilserums begann in dem letzten Vierteljahre 1894. Durch Runderlaß vom 29. Dezember 1894 ordnete der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten eine Sammelforschung über die mit Diphtherieheilserum behandelten Krankheitsfälle an. Der auf Grund dieses Materials in der Kontrolstation für Diphtherieserum bearbeitete Bericht kommt zu dem Schluß, daß der Serumbehandlung eine günstige Einwirkung auf den Krankheitsverlauf bei Diphtherie zuerkannt werden muß und daß, abgesehen von Hautausschlägen und Gelenkschmerzen ungünstige oder schädigende Nebenwirkungen hierbei nicht nachgewiesen wurden.

Auch Scharlach war im Berichtszeitraum besonders häufig im Osten des Staates in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Posen und Schlesien, während der Westen, namentlich die Provinzen Hannover, Theile von Westfalen, Hessen-Nassau und der Rheinprovinz von dieser Krankheit weniger heimgesucht wurden.

Die Sterblichkeit im ganzen Staate betrug von 1889 bis 1894 nacheinander 2,63, 2,90, 1,64, 2,06, 3,23, 2,17 ‰ der Lebenden. Dem Alter nach ist das 2., dann das 3., demnächst das 3. bis 5. Lebensjahr am meisten gefährdet, also die Zeit des ersten Kindesalters und keineswegs diejenige der Schulpflicht. Im Reg.-Bez. Oppeln wurde wiederholt festgestellt, daß Uebertragung durch Schulkinder erfolgte, welche nach ihrer Genesung zu früh zum Unterricht wieder zugelassen worden waren. Mehrfach erwies sich eine Ueberwachung des Milchverkehrs als erforderlich. Die ergriffenen Maßregeln konnten jedoch nicht immer erfolgreich sein, da die meisten Erkrankungen vor Beginn des schulpflichtigen Alters vorkamen, und der größte Theil der Fälle überhaupt nicht zur Kenntniß der Behörden gelangte.

Masern und Rötheln. Die Meldungen über die Sterbefälle beweisen, daß, wenn Masern und Rötheln auch an sich viel leichtere Krankheiten sind, die Opfer, welche sie verursachen, doch viel zahlreicher sind als diejenigen des Scharlachs. Es starben nämlich von 10 000 Lebenden 1889 bis 1894 3,18, 4,06, 2,04, 3,48, 2,84, 3,11. Die Sterblichkeit an Scharlach verhielt sich zu derjenigen an Masern und Rötheln wie 78 : 100. Dies beruht darauf, daß die Masern und Rötheln ungleich verbreiteter sind als Scharlach. Die absolute Sterblichkeit ist auch hier in den Jahren vor Eintritt des schulpflichtigen Alters am größten.

An Keuchhusten sind 43 956 Todesfälle, d. s. 4,75 ‰ d. E. gemeldet. Von je 10 000 Lebenden im ersten Lebensjahre starben durchschnittlich 62, d. h. von je 161 Kindern eins an Keuchhusten; im zweiten Jahr sank diese Zahl auf 21 herab, es starb also von je 476 Kindern dieser Altersklasse eins an Keuchhusten; im dritten Jahre waren es etwas über 7, so daß also ein Todesfall auf 1389 Kinder dieser Altersklasse entfiel. Die Sterblichkeit des männlichen zu derjenigen des weiblichen Geschlechts verhielt sich wie 84 : 100.

An Tuberkulose starben 1889 bis 1894 28,14, 28,35, 26,72, 25,01, 24,96, 23,89 ‰ d. E. Aus dem gleichmäßigen Sinken dieser Zahlen ist man zu der Hoffnung berechtigt, daß hier kein zufälliger und vorübergehender Zustand vorliegt, sondern daß der allseitig gegen die Seuche aufgenommene Kampf im Laufe der Zeit zu ihrer Eindämmung führen wird.

Die Tuberkulose war in den Berichtsjahren im Osten der Monarchie, in den Provinzen West- und Ostpreußen, Pommern und Posen am wenigsten verbreitet, von dort nahm sie nach Westen in den Provinzen Brandenburg, Sachsen, Schleswig-Holstein und Hannover mehr und mehr zu, um in Hessen-Nassau, Hohenzollern, der Rheinprovinz und Westfalen ihre größte Ausdehnung zu erreichen. Dies hängt angeblich wohl mit der größeren Wohnungsdichtigkeit der industriellen Bevölkerung der westlichen Provinzen zusammen. Auch die stärkere Betheiligung der großen Städte gegenüber der der umgebenden ländlichen Kreise tritt namentlich bei Königsberg i. Pr., Breslau, Liegnitz, Berlin, Charlottenburg, Linden und Hannover u. a. hervor. Im Reg.-Bez. Oppeln war die geringe Tuberkulosesterblichkeit der Stadt Königshütte auffällig, diese wird durch eine relative Immunität der Kohlengrubenarbeiter erklärt. Auf der Insel Helgoland starben im Durchschnitt 1881—1890 nur 11,0 ‰ d. E. Zur Erklärung der im Reg.-Bez. Arnsberg vorhandenen großen Schwindsuchtssterblichkeit wird auf die in der Fabrikbevölkerung sehr verbreitete, ererbte allgemeine Körperschwäche, auf die zu frühzeitige Anstrengung in den Fabriken und in der Hausindustrie, zu frühes Eingehen

[1]) Aus dem Reg.-Bez. Liegnitz waren die Anzeigen angeblich ungenau.

der Ehe, mangelhafte Ernährung und Alkoholmißbrauch hingewiesen. Im Uebrigen wurde auch hier beobachtet, daß die Arbeiter im Kohlenrevier weniger erkrankten. Die starke Tuberkulosesterblichkeit im Reg.-Bez. Düsseldorf wird auf die Beschäftigung in der Textil- und Kleineisenindustrie, sowie in den Schleifereien zurückgeführt. Im Reg.-Bez. Trier kamen die meisten Todesfälle unter den Arbeitern in den Steinkohlengruben, Glashütten, Porzellan- und Thonwaarenfabriken, Achatschleifereien, Stein- und Bildhauerwerkstätten vor.

An Lungen- und Brustfellentzündung starben in den drei Berichtsjahren 17,14, 18,64, 15,08 ‰ d. F. Sehr auffallend ist hierbei die Vertheilung auf die Geschlechter; auf 100 Männer starben nur 82,4 Frauen. Mehrfach wird von Hausepidemien von Pneumonie berichtet. Ob es sich um kroupöse Pneumonie gehandelt hat, oder ob dabei Influenza mit im Spiele war, geht aus den Berichten nicht klar hervor.

Erhebungen über die Verbreitung der Lepra im Kreise Memel haben ergeben, daß die Krankheit dort schon viel länger herrscht, als man bis dahin angenommen hatte, und daß die Einschleppung aus Rußland geschehen sein muß. Seit 1848 sind im Ganzen 60 Leprafälle vorgekommen, von denen 38 tödtlich endigten, sodaß am 1 Januar 1895 ein Bestand von 22 Kranken verblieb.

An Milzbrand erkrankten 148 Personen, von denen 22 starben. Am stärksten betroffen waren die Provinzen Posen und Hessen-Nassau mit je 28 Erkrankungen und 5 Todesfällen. Unter den Erkrankten befanden sich 12 Fleischer, 11 Schäfer und 3 Abdecker, die sich bei der Nothschlachtung milzbrandkranker oder beim Abhäuten an Milzbrand gefallener Thiere infizirt hatten. Nächst den Schlächtern und Schäfern waren besonders die Gerber gefährdet, von denen 16 unter den Erkrankten aufgeführt sind (außerdem 1 Handschuhmacher). Durch Genuß von Fleisch milzbrandkranker Thiere wurden 8 Erkrankungen, durch Fliegenstiche 2 herbeigeführt.

Uebertragung von Rotz auf Pferdeknechte kam im Reg.-Bez. Gumbinnen im Jahre 1894 zweimal vor; beide Fälle endigten tödtlich.

Die Sterblichkeit von Menschen an Tollwuth hat seit Erlaß des Viehseuchengesetzes unzweifelhaft erheblich abgenommen; es starben an dieser Krankheit nur 3, 2, 2 Personen.

Verletzungen durch den Biß der Kreuzotter kamen 5 mal im Reg.-Bez. Königsberg, 2 mal in Stettin, 3 in Köslin, mehrfach in Oppeln und 3 mal in Stade vor. Im Ganzen war nur ein Todesfall als Folge davon zu beklagen.

An Trichinose erkrankten 142 Personen (darunter in den Reg.-Bezirken Posen 79, Bromberg 31, Königsberg 17); Todesfälle wurden standesamtlich 11 gemeldet.

Strahlenpilzkrankheit wurde im Berichtszeitraum mehrfach beobachtet; die Mehrzahl der Fälle führte zum Tode.

Fälle von Uebertragung der Maul- und Klauenseuche auf Menschen waren nicht selten; sie endigten jedoch meist mit Genesung, nur im Reg.-Bez. Posen kamen einige Todesfälle in Folge derselben vor.

Die Krätze hat gegen die Vorjahre abgenommen; in einigen Bezirken trat sie aber noch sehr häufig auf, so u. a. in Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Posen, Oppeln, Schleswig (beim Bau des Nordostseekanals), Minden, Düsseldorf.

Die Sterbefälle an Säuferwahnsinn haben gegen 1885 um mehr als die Hälfte abgenommen (1885: 1271, 1894: 536), sind aber gegen 1891 (wo sie 500 betrugen) etwas gestiegen. Auffallend ist die verhältnißmäßig starke Betheiligung des Ostens und die verhältnißmäßig geringe des Westens, namentlich von Westfalen, Hessen-Nassau und der Rheinprovinz. Dem männlichen Geschlecht gehörten i. J. 1894 90,1, dem weiblichen 9,9 % an.

Durch Selbstmord endeten 6254, 6409, 6630 Personen, oder von je 100 000 Lebenden überhaupt 20,5, 20,8, 21,4; von den männlichen Personen 33,5, 33,9, 34,4, von den weiblichen 8,1, 8,1, 8,4. Von 1869 bis 1894 hat sich die relative Sterblichkeit an Selbstmord bei den Männern um die Hälfte vermehrt und bei den Frauen beinahe verdoppelt. Durchschnittlich die meisten Selbstmorde kamen in den drei Berichtsjahren vor in den Provinzen Schleswig-Holstein (34.4), Sachsen (33,2), der Stadt Berlin (32,5), die wenigsten in Posen (9,0), Westfalen (11,0), Rheinprovinz (12,3). Vergleicht man die Beweggründe, so überwiegen beim männlichen Geschlecht Lebensüberdruß, Laster und Kummer, beim weiblichen Geisteskrankheiten und Leidenschaften (unglückliche Liebe).

Durch Unglücksfälle kamen um's Leben 11 893, 11 873, 12 130 Personen. Von je 100 000 Lebenden gingen durch Verunglückung zu Grunde 39,1, 38,5, 38,8. In den letzten 10 Jahrer haben sich die tödtlichen Verunglücknngen von 45,7 auf 38,8, d. h. um 15 %, vermindert (beim männlichen Geschlecht um 17, beim weiblichen nur um 4 %). Dies ist augenscheinlich eine Folge der Bestrebungen, Vorrichtungen zur Unfallverhütung zu treffen und Einrichtungen zur schnellen und sachgemäßen Behandlung von Verletzten einzuführen.

Wohnstätten. Die vielfach nicht befriedigenden Wohnungsverhältnisse haben sich in einer Anzahl von Orten, namentlich unter dem Einfluß der Cholerafurcht, erheblich gebessert. Während der Berichtszeit sind mehrfach Baupolizei-Ordnungen für einzelne Städte oder ganze Kreise und Regierungsbezirke erlassen worden. Der segensreiche Einfluß zweckmäßiger Bau-Ordnungen ist unverkennbar. Nach dem Berichte ist allerdings zu wünschen, daß derartige Verordnungen nicht einseitig von den Behörden erlassen, sondern vorher mit Hygienikern und Architekten gründlich berathen werden Eine regelmäßige Wohnungsaufsicht fand nirgends und eine Betheiligung der Medizinalbeamten daran überall nur ganz ausnahmsweise statt. In den Städten war die Bauthätigkeit fast überall rege; über eine Wohnungsnoth wird nur ganz vereinzelt berichtet; in einigen Städten, z. B. Königsberg i. Pr., Wehlau u. a. waren die Wohnungen übervölkert. Aus Berlin wird berichtet, daß die durchschnittliche Zahl der Bewohner einer Wohnung auf weniger als 4 im Jahre 1894 heruntergegangen ist, und daß am 1. Oktober 1894 33 262 Wohnungen leer standen. Wenn trotzdem vielfach Ueberfüllung von Wohnungen bestand, so war der Grund dafür angeblich häufig nichts weiter als Gewinnsucht der Miether, weiche durch Annahme von möglichst vielen Schlafburschen eine möglichst hohe Einnahme zu erzielen suchten. Der Zustand der ländlichen Wohnungen befriedigte in hygienischer Beziehung im Allgemeinen viel weniger, als derjenige von städtischen. Namentlich in den östlichen Provinzen ließen die ländlichen Wohnungen vieles zu wünschen übrig, doch machte sich neuerdings mancher Fortschritt bemerkbar. Besondere Schwierigkeiten bereitete noch immer eine gesundheitsgemäße Unterbringung der Arbeiter. Aber hierin sind in der Berichtszeit erfreuliche Fortschritte zu verzeichnen gewesen. Einerseits betrachten es mehr und mehr die Arbeitgeber als ihre Pflicht, den in ihren Betrieben beschäftigten Arbeitern zu einer gesunden Wohnung zu verhelfen, andererseits machte die Gründung von wohlthätigen Bauvereinen immer größere Fortschritte. Bei vorübergehender Einstellung von größeren Arbeitermassen (z. B. in Zuckerfabriken, Ziegeleien, auf dem Lande zur Zeit der Ernte, bei größeren Bauten) war deren Unterbringung häufig schwierig und gab nicht selten zu ersten Uebelständen Veranlassung. In den Reg.-Bezirken Marienwerder, Potsdam und Düsseldorf sind Polizeiverordnungen, betr. die Unterbringung der Arbeiter, erlassen worden. Das Schlafstellenwesen war nur in großen Städten von Bedeutung, nimmt aber, wie es scheint, in neuerer Zeit eher ab als zu. Ueber Herbergen liegen nur wenige Mittheilungen vor. In Berlin ist die Zahl der früher als „Penne“ bezeichneten Logirhäuser niederen Ranges auf 5 bis 6

heruntergegangen. An zahlreichen Orten sind „Herbergen zur Heimath“ entstanden, welche von Vereinen unterhalten werden.

Ueber Asyle für Obdachlose ist nur aus Berlin, Breslau, Neiße, Lüneburg, Fulda und Koblenz berichtet. In Berlin wurden i. J. 1894 im städtischen Obdach 478 043 Personen verpflegt; der Asylverein für Obdachlose gewährte 112 562 Männern und 13 200 Frauen und Kindern Zuflucht, verabfolgte 40759 Bäder und vermittelte 1051 Männern Arbeit. Aus einigen Regierungsbezirken wurde die segensreiche Thätigkeit der Verpflegungsstationen hervorgehoben, während in anderen (Kassel, Wiesbaden, Koblenz und Trier) die Benutzung derselben abnahm, sodaß man an die Aufhebung derselben dachte.

In der Berichtszeit ist eine Arbeiterkolonie in Hilmershof bei Konitz neu eröffnet. Zur Aufnahme gelangten 303, 223 bezw. 191 Personen mit 11 075, 8956 bezw. 10 703 Verpflegungstagen.

Auf dem Gebiete der Beseitigung der Abfallstoffe haben die Verhältnisse in Folge der Cholerafurcht einen unverkennbaren Schritt vorwärts gethan. Auf dem platten Lande und in kleinen Städten ließen dieselben jedoch noch viel zu wünschen übrig. Abtrittsanlagen fehlen entweder ganz oder sind in der Nähe der Jauchegruben oder des Düngerhaufens so nothdürftig zusammengeschlagen, daß die menschlichen Ausleerungen offen zu Tage liegen. Direkte Einführung der Abfallstoffe in öffentliche Gewässer ohne vorherige Reinigung ist nur ausnahmsweise genehmigt worden, nach vorheriger Reinigung wurde hieselbe häufiger ausgeführt.

Der Straßenkehricht wird aller Orten nach bestimmten Abladeplätzen gefahren, in kleineren Orten wird derselbe auf die Düngerhaufen gebracht. Die Menge des in Berlin abzufahrenden Kehrichts und Hausmülls betrug jährlich etwa 1 000 000 cbm, wovon 50 000 auf Bauschutt, 250 000 auf Straßenkehricht und 700 000 auf Haus- und Küchenabfälle kamen.

Durch gewerbliche Abwässer wurden die Flußläufe häufig gefährdet, namentlich durch die von Zucker-, Stärke-, Papierfabriken, Brauereien, Schlachthäusern, Molkereien und Gerbereien.

Die Verbesserungen in Bezug auf die Wasserversorgung waren überaus zahlreich. In allen Regierungsbezirken wurden Brunnen chemisch und bakteriologisch untersucht, verdächtige Brunnen geschlossen oder zugeschüttet u. s. w. Anlagen von Wasserleitungen sind vielfach theils vollendet, theils begonnen worden, am häufigsten wurden Quellwasserleitungen angelegt.

Die Kontrole der Nahrungsmittel hat in der Berichtszeit wenige Aenderungen erfahren. Die Zahl der öffentlichen Schlachthäuser hat in allen Bezirken zugenommen. Die Ergebnisse der Fleischschau, soweit dieselbe in öffentlichen Schlachthäusern stattfand, zeigen, daß die Tuberkulose am häufigsten bei den Rindern, demnächst bei Schweinen vorkommt. Im ganzen Staate wurde 1894 bei 9,01 % der geschlachteten Rinder Tuberkulose festgestellt. Von je 1000 geschlachteten Schweinen waren finnig 1892: 1,5, 1893: 1,7, 1894: 2,2. Ganz besonders hoch ist die Anzahl der als finnig befundenen Schweine in dem Schlachthause der Grenzstadt Thorn, sie betrug von 1889 bis 1894: 10,1, 10,3, 33,3, 45,5, 50,0 und 29,4%. Die Trichinen haben in der Berichtszeit anscheinend im Staatsgebiet etwas abgenommen, es wurden trichinös befunden 0,33, 0,23 und 0,20 % der Schweine. Eine Kontrole der Marktmilch fand fast nur in großen Städten statt. Der Verkehr mit Butter wurde in verschiedenen Bezirken aufmerksam überwacht.

Aus dem Bericht über die Schulen ist hervorzuheben, daß Schulärzte während des Berichtszeitraumes fast nirgends angestellt waren; nur im Reg.-Bez. Arnsberg waren an verschiedenen Orten die Armenärzte als solche thätig und hatten dort halbjährliche Besichtigungen der Schulen vorzunehmen. In Charlottenburg haben in 12 Schulen mit 8706 Kindern Ermittelungen über die gewerbsmäßige Beschäftigung der Kinder stattgefunden; derartig beschäftigt waren 307 von 3635 Knaben (10,92 %) und 308 von 5071 Mädchen (6,7 %); 310 Kinder oder 45 % waren nur des Morgens thätig. Ein Kind begann seine Thätigkeit Morgens um 3, 18 um $3^1/_2$, 49 um 4, 53 um $4^1/_2$, 105 um 5 Uhr u. s. w.

Betreffs der gewerblichen Anlagen wird auf den Seiten 358 bis 398 des Berichts über Gewerbe-Aufsicht, Arbeitsräume, Arbeitszeit, Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, Unfälle und deren Verhütung u. A. berichtet.

Aus dem Abschnitt über Fürsorge für Kranke und Gebrechliche ist Folgendes hervorzuheben:

Zu den werthvollen Heilanstalten besonderer Art gehören die Trinkerasyle; aus 7 derselben lagen Berichte vor, die Erfolge waren in einer Anstalt befriedigend, in einer anderen gering. — Die zahlreichen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Krankenanstalten, Irrenhäusern, Siechenhäusern u. s. w. zeigten, daß auf dem Gebiete der Krankenfürsorge ein lebhaftes Bestreben, fortzuschreiten, fast überall zu Tage getreten ist.

Heilquellen wurden im Jahre 1894 gezählt: Wildbäder 4, alkalische Wässer 9, einfache Kochsalzwässer 4 (darunter Wiesbaden mit 30 000 Kur- und Badegästen), Soolen 48 (darunter Oeynhausen mit 6346), jod-, brom-, oder lithionhaltige Kochsalzwässer 10, Schwefelwässer 23, Eisenwässer 51, erdige Wässer 1, Fichtennadelbäder, Kaltwasserheilanstalten, und Luftkurorte 29, Ostseebäder 77 (darunter Heringsdorf mit 9700, Kolberg mit 8822, Misdroy mit 8524, Swinemünde mit 8200, Ahlbeck mit 7344, Zoppot mit 6712), Nordseebäder 16 (darunter Norderney mit 16 000, Helgoland mit 13 020, Borkum mit 9266, Wefferland auf Sylt mit 8365). Zur Versendung kamen 1894 u. a. etwa $16^1/_2$ Million Flaschen Apollinarisbrunnen, $3^1/_2$ Million Rhenser Säuerling.

Jede amtliche Leichenschau fehlte zur Berichtszeit noch in den Regierungsbezirken Gumbinnen, Marienwerder, Stralsund, Posen, Breslau, Oppeln, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Aurich, Münster, Trier und Aachen, während in den übrigen Bezirken wenigstens für einzelne Orte die Verpflichtung bestand, ärztliche Todtenscheine beizubringen.

Die Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen hat in ihrem Geschäftskreise in den Berichtsjahren 1183 Angelegenheiten bearbeitet, davon waren 116 Obergutachten in forensischen Angelegenheiten, 50 gutachtliche Berichte über sanitätspolizeiliche Angelegenheiten.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Zinkhütten. Vom 6. Februar 1900. (R.-G.-Bl. S. 32.)

Auf Grund der §§ 120e und 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath über die Einrichtung und den Betrieb der Zinkhütten folgende Vorschriften erlassen:

§ 1. Die Räume, in denen Zinkerz kalzinirt oder geröstet oder Rohzink durch Destillation gewonnen wird, müssen geräumig, hoch und so eingerichtet sein, daß in ihnen ein ausreichender, beständiger Luftwechsel stattfindet.

Sie müssen mit einem ebenen und festen Fußboden versehen sein, der eine leichte Beseitigung des Staubes auf feuchtem Wege gestattet.

Die Wände müssen, um eine Staubansammlung zu vermeiden, eine ebene Oberfläche haben; sie müssen, soweit sie nicht mit einer abwaschbaren Bekleidung oder mit einem Oelfarbenanstriche versehen sind, mindestens einmal jährlich mit Kalk frisch angestrichen werden.

Das Dachgebälk und die Kappen der Destillationsöfen sind mindestens einmal jährlich von Staub gründlich zu reinigen.

§ 2. In den im § 1 bezeichneten Räumen muß in der Nähe der Arbeitsstellen gutes, gegen Eindringen von Staub geschütztes Trinkwasser in reichlichen Mengen für die Arbeiter derart bereitgehalten werden, daß sie es jederzeit bequem erreichen können, ohne in's Freie zu treten.

In der Nähe der Oefen, sowie in den Röschen sind Einrichtungen zum Besprengen des Fußbodens anzubringen.

Der Fußboden in den im § 1 bezeichneten Räumen ist mindestens einmal täglich feucht zu reinigen.

§ 3. Die Zerkleinerung der Zinkerze darf nur in Apparaten erfolgen, die so eingerichtet sind, daß das Eindringen von Staub in die Arbeitsräume verhindert wird.

§ 4. Die Röstöfen sowie die Kalziniröfen sind mit wirksamen Abzugsvorrichtungen für die entweichenden Gase zu versehen. Der Arbeitgeber ist dafür verantwortlich, daß die Wirksamkeit der Abzugsvorrichtungen während des Ofenbetriebs nicht unterbrochen wird.

§ 5. Die zum Beschicken der Destillationsöfen bestimmten Erze dürfen zur Vermeidung der Staubbildung nur in angefeuchtetem Zustande vor den Oefen gelagert, mit anderem Material gemischt und in die Oefen eingeführt werden.

Diese Vorschrift bleibt außer Anwendung, soweit in einer Zinkhütte große sogenannte schlesische Muffeln im Gebrauche sind. In einem solchen Falle kann jedoch die höhere Verwaltungsbehörde bei besonders gesundheitsschädlicher Beschaffenheit des Beschickungsmaterials dessen Anfeuchtung anordnen.

§ 6. Staub, Gase und Dämpfe, die den Destillationsöfen entweichen, müssen durch wirksame Einrichtungen möglichst nahe an der Austrittsstelle abgefangen und zum Hüttenraume hinausgeführt werden.

Durch geeignete Abführungsvorkehrungen muß auch das Eindringen der Feuerungsgase in den Hüttenraum thunlichst verhindert werden.

§ 7. Die Räumasche darf nicht in den Hüttenraum gezogen werden; sie muß in geschlossenen Kanälen unter den Oefen aufgefangen und aus diesen Kanälen unmittelbar in Wagen entleert werden, die sich in Gängen (Röschen) unterhalb der Destillationsräume befinden.

Diese Vorschrift kann für bestehende Anlagen mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde außer Anwendung bleiben, sofern Einrichtungen der im Abs. 1 bezeichneten Art nicht oder nur durch unverhältnißmäßig kostspielige Umbauten hergestellt werden können.

§ 8. Das Sieben und Verpacken der bei der Zinkdestillation gewonnenen Nebenprodukte (Poussière. Flugstaub) darf nur in einem besonderen, von anderen Arbeitsräumen getrennten Raume ausgeführt werden, der den Vorschriften des § 1 entspricht.

Das Sieben darf nur in Apparaten vorgenommen werden, die so eingerichtet sind, daß eine Verstäubung nach außen nicht stattfinden kann.

§ 9. Vom 1. Januar 1902 ab darf Arbeiterinnen die Bedienung der Destillationsöfen sowie eine Beschäftigung beim Verladen und Abfahren der Räumasche oder der Asche aus den Feuerungen und bei den im § 8 bezeichneten Verrichtungen nicht mehr gestattet werden.

Neue Arbeiterinnen dürfen vom Inkrafttreten dieser Bekanntmachung ab zu Beschäftigungen der im Abs. 1 bezeichneten Art nicht mehr herangezogen werden.

Eine Beschäftigung von Arbeiterinnen mit sonstigen im Abs. 1 nicht aufgeführten Arbeiten, die ein Betreten der Destillationsräume erforderlich machen, insbesondere mit dem Heranschaffen des Beschickungsmaterials an die Oefen, ist nur vor Beginn oder nach Beendigung des sogenannten Manövers an den Oefen gestattet.

§ 10. Jugendlichen Arbeitern darf die Beschäftigung und der Aufenthalt in den Destillationsräumen sowie die Beschäftigung beim Verladen und Abfahren der Räumasche oder der Asche aus den Feuerungen und bei den im § 8 bezeichneten Verrichtungen nicht gestattet werden.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Verwendung jugendlicher Arbeiter zu den Mauerarbeiten bei Herstellung neuer oder Ausbesserung kalter Oefen.

§ 11. Die Vorschriften der §§ 9, 10 haben bis zum 1. Januar 1910 Gültigkeit.

§ 12. Arbeiter zwischen sechszehn und achtzehn Jahren dürfen zum Verladen und Abfahren der Räumasche sowie der Asche aus den Feuerungen und zu den im § 8 bezeichneten Verrichtungen nicht herangezogen werden.

Zu anderen Arbeiten in dem Destillationsbetriebe dürfen sie nur zugelassen werden, wenn durch ein Zeugniß eines von der höheren Verwaltungsbehörde dazu ermächtigten Arztes bescheinigt wird, daß weder ihre Gesundheit noch ihre körperliche Entwickelung zu Bedenken gegen die Beschäftigung Anlaß geben. Die Bescheinigungen sind zu sammeln, aufzubewahren und dem Aufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) auf Verlangen vorzulegen.

Für die bei Verkündung dieser Bekanntmachung in der im Abs. 2 bezeichneten Weise beschäftigten Arbeiter unter achtzehn Jahren bedarf es der Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses nicht.

§ 13. In einem staubfreien Theile der Anlage muß für die Arbeiter ein Wasch- und Ankleideraum und getrennt davon ein Speiseraum vorhanden sein. Beide Räume müssen sauber und staubfrei gehalten und während der kalten Jahreszeit geheizt werden.

In dem Wasch- und Ankleideraume müssen Wasser, Seife und Handtücher sowie Einrichtungen zur Verwahrung derjenigen Kleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, in ausreichender Menge vorhanden sein.

Der Arbeitgeber hat seinen Arbeitern wenigstens zweimal wöchentlich Gelegenheit zu geben, ein warmes Bad innerhalb der Betriebsanlage und, sofern nicht nach dem Urtheile des Gewerbeaufsichtsbeamten dringende Rücksichten auf den Betrieb dies ausgeschlossen erscheinen lassen, auch innerhalb der Arbeitszeit zu nehmen.

§ 14. Der Arbeitgeber hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes seiner Arbeiter einem dem Gewerbeaufsichtsbeamten namhaft zu machenden approbirten Arzte zu übertragen, der mindestens einmal monatlich die Arbeiter im Betrieb aufzusuchen und bei ihnen insbesondere auf die Anzeichen etwa vorhandener Bleierkrankung zu achten hat.

Auf Anordnung des Arztes sind Arbeiter, welche Krankheitserscheinungen in Folge der Einwirkung des Betriebs, namentlich Zeichen von Bleivergiftung aufweisen, bis zur völligen Genesung, solche Arbeiter aber, die sich diesen Einwirkungen gegenüber besonders empfindlich erweisen, dauernd von der Beschäftigung in den Destillationsräumen, von den im § 8 bezeichneten Verrichtungen sowie von den Arbeiten bei der Beseitigung der Räumasche fernzuhalten.

§ 15. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Kontrole über den Wechsel und Bestand sowie über den Gesundheitszustand der Arbeiter ein Buch zu führen oder durch einen Betriebsbeamten führen zu lassen. Er ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen, soweit sie nicht vom Arzte bewirkt werden, verantwortlich.

Dieses Kontrolbuch muß enthalten:

1. den Namen dessen, welcher das Buch führt,
2. den Namen des mit der Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter beauftragten Arztes,
3. Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, Tag des Ein- und Austritts jedes Arbeiters sowie die Art seiner Beschäftigung,
4. den Tag und die Art der Erkrankung eines Arbeiters,
5. den Tag der Genesung,
6. die Tage und Ergebnisse der im § 14 vorgeschriebenen allgemeinen ärztlichen Untersuchungen.

§ 16. Der Arbeitgeber hat für die Arbeiter verbind-

liche Bestimmungen über folgende Gegenstände zu erlassen:

1. Die Arbeiter dürfen Nahrungsmittel nicht in die Arbeitsräume mitnehmen. Das Einnehmen der Mahlzeiten ist nur außerhalb der Arbeitsräume gestattet.

2. Die Arbeiter dürfen erst dann den Speiseraum betreten, Mahlzeiten einnehmen oder die Anlage verlassen, wenn sie zuvor Hände und Gesicht sorgfältig gewaschen haben.

In den zu erlassenden Bestimmungen ist vorzusehen, daß Arbeiter, welche trotz wiederholter Warnung den vorstehend bezeichneten Bestimmungen zuwiderhandeln, vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden können.

Ist für einen Betrieb eine Arbeitsordnung erlassen (§ 134a der Gewerbeordnung), so sind die vorstehend bezeichneten Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen.

§ 17. In jedem Arbeitsraume sowie in dem Ankleide- und in dem Speiseraume muß eine Abschrift oder ein Abdruck der §§ 1 bis 16 dieser Vorschriften sowie der gemäß § 16 vom Arbeitgeber erlassenen Bestimmungen an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen.

§ 18. Neu zu erbauende Destillationsöfen, hinsichtlich deren gemäß § 16 ff., § 25 der Gewerbeordnung eine besondere Genehmigung erforderlich ist, müssen so angelegt werden, daß

1. vor ihren Beschickungsöffnungen ein lichter Raum von mindestens 6 Meter, bei Oefen, deren Beschickungsöffnungen sich gegenüberliegen, ein Zwischenraum von mindestens 10 Meter vorhanden ist;

2. die unter den Destillationsräumen befindlichen Gänge (Röschen) geräumig, im Scheitel mindestens 3,5 Meter hoch, hell und luftig sind.

§ 19. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1900 in Kraft.

Soweit zur Durchführung der Vorschriften der §§ 1 bis 4, 6 bis 8 und des § 13 bauliche Veränderungen erforderlich sind, können hierzu von der höheren Verwaltungsbehörde Fristen bis höchstens zum 1. Juli 1901 gewährt werden.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

Deutsches Reich. Verfügung des Reichs-Eisenbahnamtes, betr. die Beförderung von Chlorkalk. Vom 18. Dezember 1899.

Im vergangenen Sommer ist ein Faß mit Chlorkalk bei der Eisenbahnbeförderung durch Selbstentzündung in Brand gerathen. Hierbei entwickelten sich Dämpfe, die einen so starken Geruch verbreiteten, daß die bei dem Wegschaffen des Fasses thätigen Arbeiter von Uebelkeit befallen wurden. Das Reichs-Eisenbahnamt nahm hieraus Anlaß, Erhebungen darüber anzustellen, wie derartigen Vorkommnissen am besten vorgebeugt werden könnte.

Die Königlich preußische technische Deputation für Gewerbe hat sich gutachtlich dahin geäußert, daß sie in Anbetracht des großen Umfanges, den der Verkehr mit Chlorkalk habe, die vereinzelten Fälle, in denen Belästigung entstehe, nicht für einen genügenden Grund zur Einführung besonderer Vorschriften in der Anlage B zur Verkehrsordnung ansehen könne. Die Entwickelung von Gasen aus Chlorkalk komme allerdings vor, aber nur selten und, soviel man wisse, nur infolge von Bestrahlung durch die Sonne. Es empfehle sich daher, daß die Eisenbahnbeamten darauf hingewiesen würden, Chlorkalksendungen nicht unmittelbarer Bestrahlung durch die Sonne auszusetzen. Auch die Absender möchten durch die Abfertigungsstellen entsprechend zu verständigen sein.

Die (Titel) wird mit dem Anheimstellen geeigneter weiterer Veranlassung hiervon benachrichtigt.

Der Präsident.
Schulz.

An die Eisenbahnverwaltungen Deutschlands, ausschließlich Bayerns.

Württemberg. Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. den Betrieb und die Ueberwachung der Privat-Irrenanstalten.

Vom 18. November 1899. (Reg.-Bl. 1899 S. 983.)

Auf Grund des Art. 7 Ziff. 6a und Art. 51 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 (Reg.-Bl. S. 391)/4. Juli 1898 (Reg.-Bl. S. 149) wird Nachstehendes verfügt:

I. Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Privatirrenanstalten im Allgemeinen.

§ 1. Bauliche Anlage, Einrichtung und Belegung. Bei der baulichen Anlage und den sonstigen Einrichtungen der Privatirrenanstalten sind neben den bei der Konzession etwa ertheilten besonderen Vorschriften die für Krankenhäuser und Krankenpflege in Betracht kommenden allgemeinen hygienischen Grundsätze zu beachten. Die Anstalten müssen in einem diesen Anforderungen entsprechenden Zustande erhalten werden.

Die Belegung der Anstalten darf die von dem Medizinalkollegium für zulässig erklärte Höchstzahl von Kranken nicht überschreiten.

§ 2. Aerztliche Versorgung der Anstalt. Jede Privatirrenanstalt, welche zur Aufnahme von heilbaren Kranken bestimmt oder welche für mehr als 50 Kranke berechnet ist, muß, soweit es sich nicht um wirthschaftliche Angelegenheiten handelt, von einem psychiatrisch ausgebildeten Arzte geleitet werden, welcher seine Wohnung in der Anstalt oder deren nächster Umgebung zu nehmen hat.

Für Privatirrenanstalten von nicht über 50 Betten, in welchen nur solche Kranke Aufnahme finden, bei denen eine Aussicht auf Heilung nicht mehr vorhanden ist, genügt es, wenn der regelmäßige Besuch eines Arztes in den von dem Medizinalkollegium für zulässig erachteten Zeitabschnitten gesichert ist.

Die Anstellung des ärztlichen Leiters der Anstalt bedarf, falls der Unternehmer nicht selbst der leitende Arzt ist, der vorgängigen Anzeige an das Medizinalkollegium unter Vorlage der zum Nachweis der Qualifikation erforderlichen Belege. Ebenso ist von dem Dienstaustritt des ärztlichen Leiters der Anstalt dem Medizinalkollegium Anzeige zu erstatten.

§ 3. Befugnisse und Obliegenheiten des ärztlichen Leiters. Der ärztliche Leiter hat die Verantwortung für den gesammten ärztlichen Betrieb der Anstalt zu übernehmen.

Zu seinen Befugnissen und Obliegenheiten gehört insbesondere die Aufnahme, Entlassung und Beurlaubung von Kranken, die Unterbringung derselben in den einzelnen Krankenräumen oder die Verlegung von einer Abtheilung in die andere, die Beschäftigung der Kranken, die Mitwirkung bei Festsetzung der Verköstigungsnormen und die Verordnung der aus ärztlichen Gründen einzelnen Kranken zu gewährenden besonderen Verpflegung, die Anordnung etwa nothwendig werdender Isolirung oder sonstiger Beschränkung, sowie überhaupt sämmtlicher therapeutischer Maßnahmen, die Ueberwachung der in § 15 genannten Vorschriften, die verantwortliche Führung der Krankengeschichten, die Lieferung der vorgeschriebenen Berichte, sowie die Besorgung aller sonstigen, auf den ärztlichen Dienst sich beziehenden Korrespondenzen.

§ 4. Hilfsärzte. In größeren Privatirrenanstalten sind die erforderlichen Hilfsärzte anzustellen. Deren Zahl ist in der Regel so zu bemessen, daß auf einen Arzt nicht mehr als 100 Kranke kommen.

Die Hilfsärzte sind in allen Fragen des ärztlichen Dienstes dem ärztlichen Leiter der Anstalt zu unterstellen.

§ 5. Wart- und Pflegepersonal. Zur unmittelbaren Krankenpflege und zur Beaufsichtigung der Pfleglinge ist das erforderliche Wart- und Pflegepersonal anzustellen. Als Wärter und Wärterinnen dürfen nur zuverlässige und unbescholtene Personen verwendet werden.

Das Wart- und Pflegepersonal ist in allen Fragen

des ärztlichen Dienstes dem ärztlichen Leiter der Anstalt zu unterstellen

II. Aufnahme von Kranken.

§ 6 Aufnahmebedingungen. Zur Aufnahme von Kranken sind folgende Nachweise erforderlich:

1. ein Geburts- oder Taufschein des Kranken;

2. ein Zeugniß des Gemeinderaths (bei Nichtwürttembergern der Ortspolizeibehörde) des bisherigen Wohnorts des Kranken über den Stand und die Familienverhältnisse des Aufzunehmenden und über die Thatsache des gestörten Geisteszustandes desselben. In unbedenklichen Fällen kann durch das Medizinalkollegium die Beibringung dieses Zeugnisses nachgelassen werden;

3. die auf persönlicher Untersuchung beruhende Beurkundung und Beschreibung der Geistesstörung, ihrer Art und bisherigen Dauer durch einen approbirten deutschen Arzt und zwar, wenn der Kranke in ärztlicher Behandlung gestanden ist, durch denjenigen Arzt, welcher die Behandlung geleitet hat. Bei Zeugnissen von Aerzten, die nicht im öffentlichen Dienst stehen, kann von der Aufsichtsbehörde eine Beglaubigung durch einen beamteten Arzt verlangt werden. Das ärztliche Zeugniß soll zur Zeit der Einreichung des Gesuchs keinenfalls älter als 4 Wochen sein und im Allgemeinen die in der Beilage zu dem Statut der Staatsirrenanstalten vom 20. März 1899[1]) (Reg.-Bl. S. 249) aufgeführten Anhaltspunkte geben.

Bei Geisteskranken, welche aus einer außerdeutschen Irrenanstalt zugeführt werden, kann mit Genehmigung des Medizinalkollegiums an Stelle der Beurkundung der Geistesstörung durch einen approbirten deutschen Arzt ein entsprechendes, von einem Arzt der betreffenden Irrenanstalt ausgestelltes Zeugniß treten, sofern die Thatsache der Geistesstörung aus dem Verhalten der aufzunehmenden Person unzweifelhaft hervorgeht und die Aufnahme unter sonst unverdächtigen Umständen nachgesucht wird;

4. die Zustimmungserklärung der nächsten Angehörigen des Kranken, sowie, wenn ein solcher aufgestellt ist, seines Vormunds.

Als nächste Angehörige sind zu betrachten: Ehegatten, volljährige Abkömmlinge, Eltern oder Voreltern, volljährige Geschwister des Kranken, Geschwister jedoch nur dann, wenn weder volljährige Abkömmlinge noch Eltern oder Voreltern vorhanden sind.

In unzweifelhaften Fällen genügt die Zustimmung eines der nächstberufenen Verwandten und außerdem, wenn der Kranke verheirathet ist, des Ehegatten, in so lange, als nicht Seitens eines anderen Angehörigen Einsprache erhoben wird (vgl. § 10 Abs. 1 lit b).

Ist der Aufenthalt von Angehörigen eines Kranken in dem oben bezeichneten Sinn nicht zu ermitteln oder ist die Beibringung ihrer Zustimmungserklärung nur mit einem unverhältnißmäßigen Zeitverlust möglich, so darf von Einholung der Zustimmung dieser Angehörigen überhaupt Umgang genommen werden; es sind jedoch diese Verhältnisse, wie auch der Fall, wenn keine Angehörigen der genannten Art vorhanden sind, in dem unter Ziff. 2 erwähnten Zeugniß zu beurkunden;

5. ein Nachweis über die Heimath und den Unterstützungswohnsitz des Kranken.

Ist die Herkunft des Kranken bekannt und waltet darüber, wohin derselbe im Falle der Entlassung aus der Anstalt gebracht und wo die Aufnahme zur weiteren Verpflegung nicht verweigert werden darf, kein Zweifel ob, so darf gegenüber von Angehörigen des Deutschen Reichs von der Beibringung eines obrigkeitlichen Zeugnisses über diese Verhältnisse abgestanden werden, während in Ermangelung der bezeichneten Voraussetzungen und insbesondere bei allen Ausländern auf der Vorlegung eines Zeugnisses der zuständigen Obrigkeit des Heimathorts zu beharren ist.

§ 7. Aufnahme in dringlichen Fällen. In Fällen, welche die ungesäumte Aufnahme eines Kranken erfordern, kann die sofortige vorläufige Aufnahme in eine Privatirrenanstalt stattfinden, auch wenn nicht sämmtliche in § 6 Ziff. 1 bis 5 vorgeschriebenen Nachweise vorhanden sind. Doch ist hiezu jedenfalls erforderlich:

1. wenn die Zustimmung eines der nächsten Angehörigen (§ 6 Ziff. 4 Absatz 2 und 3) oder des Vormunds vorliegt;
   der Nachweis der Geisteskrankheit des Aufzunehmenden durch ein ärztliches, auf persönlicher Untersuchung beruhendes Zeugniß;

2. wenn die Beibringung der Zustimmung eines der nächsten Angehörigen oder des etwaigen Vormunds nicht thunlich ist, mit Beschränkung auf Kranke, welche in Württemberg wohnen:
   ein Aufnahmeantrag des Oberamts, in dessen Bezirk sich der Kranke zur Zeit aufhält und ein von dem Oberamtsarzt ausgestelltes Zeugniß, welches die Dringlichkeit der sofortigen Aufnahme nachweist.

Die noch fehlenden Belege müssen alsdann baldthunlichst, spätestens aber binnen 4 Wochen, nachgebracht und dem Oberamtsarzt unbeschadet der vorläufigen Anzeige gemäß § 9 Abs. 1 vorgelegt werden.

§ 8. Freiwilliger Eintritt in die Anstalt. Bei volljährigen Kranken, deren Aufnahme auf ihren eigenen Wunsch erfolgt, kann, wenn sie diesen vor dem ärztlichen Leiter der Anstalt zu Protokoll geben und unterschriftlich bestätigen, von der Beibringung der in § 6 verlangten Belege mit Ausnahme der Geburtsurkunde Umgang genommen werden.

Die Aufnahme freiwillig Eintretender ist in Privatirrenanstalten, welche nicht unter spezieller ärztlicher Leitung im Sinne des § 2 Abs. 1 stehen, nicht zulässig.

§ 9. Anzeigepflicht bei der Aufnahme. Von jeder Aufnahme, welche auf Grund der §§ 7 und 8 erfolgt, ist dem Oberamtsarzt, in dessen Bezirk sich die Privatirrenanstalt befindet, binnen zwei Tagen, von jeder anderen Aufnahme innerhalb der ersten 8 Tage nach vollzogener Aufnahme Anzeige zu erstatten. Der Oberamtsarzt prüft die Aufnahmebelege und vergewissert sich über die Zulässigkeit der Aufnahme; erscheint ihm letztere nicht anstandslos zu sein, so hat er sich durch sofortige persönliche, nöthigenfalls zu wiederholende Untersuchung des Kranken von der Unbedenklichkeit der Aufnahme zu überzeugen. Gewinnt er diese Ueberzeugung nicht, so ist der Kranke alsbald zu entlassen. In zweifelhaften Fällen ist die Entscheidung des Medizinalkollegiums sofort einzuholen.

Außerdem ist von jeder Aufnahme, sofern sie nicht auf Grund des § 8 erfolgt, binnen der in Absatz 1 genannten Fristen dem Oberamt, in dessen Bezirk der Kranke seinen Wohnsitz hat oder in Ermanglung eines solchen seinen letzten Aufenthalt hatte, unter Bezeichnung des bei der Aufnahme vorgelegten ärztlichen Zeugnisses vertrauliche Mittheilung zu machen. Bei Nichtwürttembergern ist die Anzeige dem Oberamt des Sitzes der Anstalt behufs Uebermittlung an die zuständige Heimathbehörde des Kranken zu übergeben. Eine Bescheinigung über den Empfang der Mittheilung ist zu den Akten zu bringen. In unbedenklichen Fällen kann von dieser Anzeige durch das Medizinalkollegium entbunden werden.

III. Entlassung und Beurlaubung von Kranken.

§ 10. Entlassung. Die Entlassung eines Kranken hat vorbehältlich der Bestimmung in Absatz 2 zu erfolgen:

a) wenn er genesen ist oder sonst sein Gesundheitszustand ein ferneres Verbleiben in der Anstalt nicht rechtfertigt;

b) wenn seine Entlassung von dem Vormund oder einem der nächsten Angehörigen (§ 6 Ziff. 4) verlangt wird.

In letzterem Fall darf die Entlassung, wenn der Kranke für sich odere andere gefährlich ist, nur erfolgen, wenn die zuständige Polizeibehörde des künftigen Aufenthaltsorts des Kranken — in Württemberg das Oberamt — auf vorherige Benachrichtigung Seitens

[1]) Veröff. 1899 S. 636.

der Anstalt der Entlassung zustimmt und wenn für sichere Ueberführung gesorgt ist. Wenn die Zustimmung der Polizeibehörde zur Entlassung des Kranken verweigert wird, sowie in zweifelhaften Fällen, ist die Entscheidung des Medizinalkollegiums einzuholen. Kommt hiebei die polizeiliche Einweisung des Kranken in eine Staatsirrenanstalt in Frage, so hat das Medizinalkollegium alsbald das Verfahren nach § 16 des Statuts der Staatsirrenanstalten vom 20. März 1899 zu veranlassen.

§ 11. Beurlaubung von Kranken. Kranke, welche noch nicht soweit genesen sind, daß sie unbedenklich entlassungsfähig erscheinen, oder solche, bei denen ein Rückfall zu befürchten ist, können zunächst versuchsweise in Form der Beurlaubung entlassen werden.

Die Dauer des Urlaubs soll 3 Monate nicht überschreiten, kann aber mit Genehmigung des Medizinalkollegiums bis zu 6 Monaten verlängert werden.

Beurlaubte Kranke, deren Zustand sich derart verschlimmert, daß sie wieder anstaltsbedürftig erscheinen, können, wenn die Rückfälligkeit ärztlich bescheinigt wird, ohne Weiteres wieder aufgenommen werden. Die Wiederaufnahme ist in derselben Weise wie eine Neuaufnahme anzuzeigen (vgl. § 9).

Nach Ablauf der Urlaubsfrist tritt ohne Weiteres die endgültige Entlassung aus der Anstalt ein.

§ 12. Austritt freiwillig Eingetretener. Ein Kranker, dessen Aufnahme auf seinen eigenen Wunsch erfolgt ist (§ 8), kann jederzeit aus der Anstalt wieder austreten, es sei denn, daß die Beobachtung ergeben hat, daß er für sich oder andere gefährlich ist. In letzterem Fall ist sofort die Zustimmung der nach § 6 Ziff. 4 in Betracht kommenden Angehörigen sowie eines etwaigen Vormunds zum Verbleiben des Kranken in der Anstalt einzuholen. Wird diese Zustimmung verweigert, so ist in derselben Weise wie in § 10 Abs. 2 zu verfahren.

§ 13. Anzeigepflicht bei Entlassungen und Todesfällen. Die Entlassung und Beurlaubung eines Kranken ist binnen 8 Tagen demjenigen Oberamt, welchem die Mittheilung von der Aufnahme zu machen war (§ 9 Abs. 2), vertraulich anzuzeigen. Indeß kann von dieser Anzeige abgesehen werden, wenn von ihr ein ungünstiger Einfluß auf das Befinden des Kranken zu befürchten ist; sie hat aber jedenfalls zu erfolgen, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im Interesse des Pfleglings erforderlich erscheint.

Wenn ein in der Anstalt befindlicher Kranker stirbt, so ist der Oberamtsarzt hievon unter Angabe der vermuthlichen Todesursache so zeitig in Kenntniß zu setzen, daß er der etwa beabsichtigten Sektion der Leiche anwohnen kann, falls er dies aus irgend einem Grunde für angemessen hält. Wird eine Sektion vorgenommen, so ist ein Sektionsprotokoll aufzunehmen und solches auf Verlangen dem Oberamtsarzt und dem Medizinalkollegium vorzulegen.

IV. Staatspfleglinge.

§ 14. Sind in einer Privatirrenanstalt Staatspfleglinge untergebracht, so finden auf diese die über Aufnahme, Entlassung und Beurlaubung von Kranken in den Staatsirrenanstalten geltenden Vorschriften (vgl. Statut der Staatsirrenanstalten vom 20. März 1899) entsprechende Anwendung.

Für die Versetzung von Pfleglingen der Staatsirrenanstalten unter die Staatspfleglinge einer Privatirrenanstalt und umgekehrt ist die Zustimmung der Angehörigen nicht erforderlich.

V. Behandlung und Verpflegung der Kranken.

§ 15. Der Unternehmer, sowie alle Angestellten und Bediensteten der Anstalt haben sich die möglichst sorgfältige und menschenfreundliche Behandlung der Kranken unter Beachtung aller Fortschritte auf dem Gebiete der Irrenheilkunde zur ernsten Pflicht zu machen.

Jede Mißhandlung der Kranken ist durchaus verboten.

Die Verköstigung ist in genügender Menge, in guter und gesunder Beschaffenheit und reinlicher Zubereitung zu reichen.

Auf Ordnung im gesammten Dienst, körperliche Reinlichkeit der Kranken, auf Sauberkeit in Kleidung, Betten und in allen Räumen, ebenso auf gehörige Lüftung ist sorgfältigst Bedacht zu nehmen.

VI. Krankenlisten, Personalakten und Berichterstattung.

§ 16. Krankenlisten. Ueber die aufgenommenen Kranken ist eine Aufnahmeliste zu führen.

Diese Liste ist in chronologischer Ordnung anzulegen und hat folgende, stets sofort mit den erforderlichen Einträgen zu versehende Rubriken zu enthalten:

a) fortlaufende Nummer;
b) Namen, Religion, Stand, Alter und Wohnort des Kranken;
c) Namen und Stand des gesetzlichen Vertreters des Kranken oder Bezeichnung der für ihn sorgenden Behörde;
d) Namen und Wohnort des Arztes, auf dessen Zeugniß die Aufnahme erfolgt ist;
e) Tag des Eintritts des Kranken in die Anstalt;
f) Tag des Austritts des Kranken aus der Anstalt, bezw. seines Todes;
g) Krankheitsform;
h) Bemerkungen.

Unter h sind bei Gestorbenen die Ursache des Todes mit der Angabe, ob die Sektion gemacht worden ist oder nicht, ferner Entweichungen, sowie die Orte, an welche entlassene Pfleglinge verbracht werden, anzuführen.

Die Aufnahmeliste muß eingebunden, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen und so geführt sein, daß der Bestand der Anstalt an Kranken jederzeit leicht aus ihr ersehen werden kann.

Jede Isolirung eines Kranken ist unter Angabe des Grundes und der Dauer derselben in ein besonders hiefür bestimmtes Buch einzutragen.

§ 17. Personalakten und Krankengeschichten. Die jeden Kranken betreffenden Urkunden und sonstigen Schriftstücke sind in besonderen mit dem Namen des Kranken und der Nummer der Aufnahmeliste bezeichneten Aktenheften in der Anstalt aufzubewahren.

Ueber jeden Kranken ist eine Krankheitsgeschichte von dem Anstaltsarzt zu führen; die Einträge in derselben müssen so gemacht sein, daß jederzeit eine Orientirung über den Zustand des Kranken möglich ist.

§ 18 Berichterstattung. Spätestens bis zum 15. Februar jeden Jahres ist dem Medizinalkollegium ein die bemerkenswerthen Vorkommnisse des abgelaufenen Kalenderjahres enthaltender Jahresbericht, sowie ein Verzeichniß der während des Jahres in der Anstalt verpflegten Kranken unter Anwendung des in § 16 gegebenen Schemas vorzulegen.

Unabhängig hievon sind dem Medizinalkollegium auf Verlangen jederzeit sowohl über den Betrieb der Anstalt, als über die einzelnen Kranken, alle für einen vollen Einblick erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen.

Auch ohne besondere Aufforderung ist jeder Selbstmord und jede zur Ausführung gekommene Flucht von Kranken dem Medizinalkollegium anzuzeigen.

VII. Beaufsichtigung der Privatirrenanstalten.

§ 19. Die Beaufsichtigung und Ueberwachung der Privatirrenanstalten liegt dem Medizinalkollegium, Abtheilung für die Staatskrankenanstalten, unter Mitwirkung der Oberamtsärzte, in deren Bezirk sich die Anstalt befindet, ob.

Seitens des Medizinalkollegiums sind alle Privatirrenanstalten, und zwar die größeren durch den Vorstand oder ein administratives Mitglied und den psychiatrischen Referenten desselben, die kleineren durch letzteren allein, von Zeit zu Zeit unvermutheten genauen Visitationen zu unterziehen, welche sich ebenso auf die Einrichtungen der Anstalt und ihren gesammten Betrieb, wie auf die persönlichen Angelegenheiten der einzelnen Pfleglinge zu erstrecken haben.

Außerdem haben die Oberamtsärzte, soweit nicht im Einzelnen andere Bestimmungen getroffen werden, die Anstalten alljährlich zwei Mal, ein Mal im Sommer, ein Mal im Winter, in unvermutheter Weise zu visitiren.

Als Anleitung für die Vornahme der Visitationen dient bis auf Weiteres die Dienstanweisung für die Visitation der Privatirrenanstalten (zu vergl. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 26. März 1890[1]), Reg.-Bl. S. 73). Soweit in dieser Dienstanweisung auf die Ministerialverfügung vom 18. Oktober 1873, betr. den Betrieb und die Ueberwachung von Privatirrenanstalten (Reg.-Bl. S. 395), Bezug genommen ist, treten die Vorschriften der gegenwärtigen Verfügung an deren Stelle.

Für Beseitigung der bei der Aufsichtsführung entdeckten Mängel hat das Medizinalkollegium, nöthigenfalls durch Inanspruchnahme des Oberamts oder der Kreisregierung, Sorge zu tragen.

VIII. Schlußbestimmung.

§ 20. Die Ministerialverfügungen vom 18. Oktober 1873, betr. den Betrieb und die Ueberwachung von Privatirrenanstalten (Reg.-Bl. S. 395), und vom 7. November 1894[2]), betr. die Abänderung der vorerwähnten Verfügung (Reg.-Bl. S. 315), werden aufgehoben.

Stuttgart, den 18. November 1899.

P i s ch e k.

Oesterreich. Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern, betr. die Regelung des Flaschenbierhandels. Vom 22. September 1899.
(Oest. San.-W. 1899 S. 381.)

In Ergänzung der Verordnung vom 30. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 64[3]), betr. die Regelung des Flaschenbierhandels, wird zur Vermeidung einer plötzlichen Entwerthung der für den sogen. Patentverschluß hergestellten Flaschen verordnet, wie folgt:

Art. 1. Flaschen, welche mit dem sogen. Patentverschlusse versehen waren, dürfen, wenn sie nach vollkommener Beseitigung des Patentverschlusses gemäß der Vorschrift des § 9 der zitirten Verordnung verkorkt werden, zum Vertriebe des Flaschenbieres noch bis Ende September 1900 in Verwendung bleiben.

Art. 2. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1899 in Kraft.

Oesterreich. Erlaß des Handelsministeriums, betr. die Beschaffenheit des Füllokales und der Betriebsmittel der Flaschenbierhändler. Vom 22. September 1899.
(Oest. San.-W. 1899 S. 381.)

Bei der Handhabung der Verordnung vom 30. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 64[3]), hat sich gezeigt, daß die Bestimmung des § 2 bezüglich der Beschaffenheit des Lokales, in welchem das Gewerbe des Flaschenbierfüllens betrieben werden soll, dann der zum Betriebe nothwendigen Einrichtungen und Betriebsmittel, von deren Nachweisung die Ertheilung der Konzession für dieses Gewerbe abhängig ist, von den Gewerbebehörden nicht in gleichmäßiger Weise angewendet wird.

Um eine der Intention der Verordnung entsprechende einheitliche Handhabung der erwähnten Bestimmung zu erleichtern, findet das Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern der k. k. . . . . zu eröffnen, daß den objektiven Erfordernissen, von welchen die Ertheilung der Konzession für das Gewerbe des Flaschenbierfüllens im Sinne des § 2 der zitirten Verordnung abhängig ist, im Allgemeinen durch den Nachweis folgender Einrichtungen entsprochen wird.

1. Die Räume, in denen Bier aus Fässern in Flaschen abgefüllt wird, müssen trocken, licht, gut ventilirt und mit einem wasserdichten Fußboden (Cement, Beton, Asphalt oder dichtgefügte Steinplatten) versehen werden; der Fußboden muß, wenn das Wasser aus dem Raume direkt in einen Kanal abfließen soll, ein genügendes Gefälle zu dem Kanal haben, welcher mit einem Geruchsverschluß versehen sein muß.

Die an den Fußboden anstoßenden Wandtheile sind, insoweit sie einer Verunreinigung ausgesetzt werden, aus wasserdichtem Materiale herzustellen oder mit einem solchen Anstriche zu versehen.

2. Die Reinigung der Behälter (Flaschen, Krüge u. dgl.) hat mit schnell rotirenden Bürsten oder Sandstrahlapparaten zu geschehen. Wo die Form des Behälters die Anwendung von Bürsten unmöglich macht, kann Porzellan oder Stahlschrott angewendet werden. Die Verwendung von Bleischrott ist unbedingt verboten.

3. Jeder Behälter muß nach der Reinigung mit einem in hygienischer Beziehung einwandfreien Wasser nachgespült werden, und darf das verwendete Reinigungs- und Spülwasser nicht wieder gebraucht werden.

4. Korke müssen vor ihrer Verwendung in Dampf aufgekocht werden, um die darin enthaltenen Bakterien zu vernichten und sind nur kompakte Korke von solcher Größe zu verwenden, daß damit ein dauernd luftdichter Verschluß der Flaschen erzielt werden kann.

5. Wo ohne Druckapparat abgefüllt wird, darf die Luft des Abfüllraumes nicht direkt in das abzufüllende Faß strömen, sondern muß vorher durch einen mit Baumwolle gefüllten Gegenstand (Luftventil) dem Faße zugeführt werden.

Auf das Zutreffen dieser objektiven Voraussetzungen ist bei der Verleihung der Konzession für das im § 2 der zitirten Verordnung erwähnte Gewerbe Bedacht zu nehmen.

Auch ist bezüglich des Vorhandenseins der objektiven Bedingungen in den bereits konzessionirten Gewerbebetrieben Nachschau zu halten.

Mit der im Reichsgesetzblatt kundgemachten Nachtragsverordnung vom heutigen Tage[1]) wird gleichzeitig eine Uebergangsfrist hinsichtlich der Verwendung der mit dem sogenannten Patentverschlusse versehen gewesenen, jedoch vorschriftsmäßig verkorkten Flaschen zum Vertriebe von Flaschenbier bis Ende September 1900 gewährt.

Im Uebrigen ist die Verwendung der mit dem sogen. Patentverschlusse versehenen Flaschen zum Vertriebe von Flaschenbier, abgesehen von den Fällen des § 10 der zitirten Verordnung, vom 1. Oktober 1899 an untersagt.

Hievon sind die unterstehenden Gewerbebehörden, sowie auch die Handels- und Gewerbekammer und die in Betracht kommenden Gewerbegenossenschaften zu verständigen.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. die Hinausgabe einer Belehrung über die Schutzimpfung gegen Wuth und über die Aufnahme in die Schutzimpfungsanstalt gegen Wuth in Wien.
Vom 23. Oktober 1899. (Oest. San.-W. 1899 S. 437.)

Während des vierjährigen Bestandes der staatlichen Schutzimpfungsanstalt gegen Wuth (Lyssa) in Wien (in der k. k. Krankenanstalt „Rudolfstiftung", III. Gemeindebezirk, Boerhavegasse Nr. 2 und Rudolfsgasse Nr. 15) haben sich laut Berichtes der Statthalterei in Wien in Bezug auf die Ueberstellung von auswärtigen Hilfsbedürftigen in die gedachte Anstalt Uebelstände ergeben, auf welche die unterstehenden politischen Behörden behufs Vermeidung derselben in künftigen Fällen aufmerksam zu machen sind.

Insbesondere wurde in mehreren Fällen die Wahrnehmung gemacht, daß bereits an Wuth erkrankte Personen zur antirabischen, ihrem Wesen nach vorbeugenden (nicht etwa die ausgebrochene Krankheit heilenden) Behandlung in die k. k. Krankenanstalt „Rudolfsstiftung" gebracht, daß ferner von wüthenden oder der Wuth verdächtigen Hunden gebissene Personen ohne entsprechende Belehrung über die mindestens 14tägige Behandlungsdauer, oder verspätet, nicht selten sogar erst

[1]) Veröff. 1890 S. 428. — [2]) Desgl. 1895 S. 240. — [3]) Desgl. 1899 S. 780.

[1]) Siehe oben.

nach Wochen, oder aber ohne Mittheilung darüber, ob die betreffenden Thiere zweifellos wuthkrank, bezw. dieser Krankheit blos verdächtig waren, in die Schutzimpfungsanstalt gegen Lyssa befördert wurden.

Zum Zwecke der Behebung dieser Mängel wird der k. k. . . . . die angeschlossene vom niederösterreichischen Landessanitätsrathe verfaßte Belehrung über Aufnahme und Behandlung von Pfleglingen der erwähnten Anstalt mit der Einladung übermittelt, die Gemeindevorsteher, Gendarmerieposten, Aerzte, Thierärzte, sowie weitere Bevölkerungskreise in geeigneter Weise mit dem Inhalte derselben bekannt machen zu lassen.

Hiebei wird ausdrücklich bemerkt, daß, obgleich die Behandlung in der Schutzimpfungsanstalt gegen Lyssa in der Regel ambulatorisch erfolgt, heilbedürftige Personen, welche für ihre Unterkunft und Verpflegung in Wien nicht sorgen können, in den Verpflegsstand der k. k. Krankenanstalt „Rudolfstiftung" aufgenommen werden.

Um bei Einleitung der antirabischen Behandlung genügende Anhaltspunkte dafür zu erlangen, ob eine Wuthinfektion vorliege, ist auch in der Richtung Vorsorge zu treffen, daß im Grunde der Bestimmung der Durchführungsverordnung zum Thierseuchengesetze (§ 35) in Fällen, in welchen Menschen von wuthverdächtigen Thieren gebissen worden sind, die betreffenden Thiere, insoferne dieselben ohne Gefahr eingefangen und sicher untergebracht werden können, nicht sofort getödtet, sondern verwahrt und unter thierärztliche Beobachtung gestellt werden, um den Bestand der Wuth konstatiren oder ausschließen und hienach die entsprechenden weiteren Maßnahmen treffen, event. den gebissenen Personen Beruhigung gewähren zu können.

Im Falle der Tödtung oder des Verendens wuthverdächtiger Thiere, von welchen Menschen gebissen worden sind, ist stets der Kopf sammt dem ersten Drittel des Halses des betr. Kadavers im Sinne des h. o. Erlasses vom 23. September 1895, Z. 28 262 (Oesterreichisches Sanitätswesen Nr. 46)[1]) direkt an das k. und k. Militärthierarzneiinstitut und thierärztliche Hochschule in Wien behufs Durchführung der erforderlichen diagnostischen Thierimpfungen zu senden.

In jedem Falle ist vorzusorgen, daß den Hilfsbedürftigen die rascheste Abreise in eine Schutzimpfungsanstalt ermöglicht und das amtliche Zertifikat über die Nothwendigkeit der antirabischen Behandlung nach dem in der Nr. 39 des „Oesterreichischen Sanitätswesen" vom Jahre 1894 veröffentlichten Formulare unverweilt ausgestellt werde.

In den vierwöchentlichen Nachweisungen über Infektionskrankheiten ist hinsichtlich der von wuthverdächtigen Thieren gebissenen Personen regelmäßig anzuführen, ob die gedachten Personen der präventiven Pasteur'schen Behandlung zugeführt worden sind, bezw. aus welchem Grunde dieselbe unterblieb.

Der Gesundheitszustand der gebissenen, auch der mittelst Präventivimpfung behandelten Personen ist durch ein Jahr lang in Evidenz zu halten.

Ueber die anläßlich dieser Beobachtungen gewonnenen Erfahrungen ist im jährlichen Sanitätsberichte der Amtsärzte lit. R in einem gesonderten Abschnitte zu berichten.

Bei der Bekämpfung der Wuthkrankheit an Menschen und Thieren wird das einvernehmliche Vorgehen der Sanitäts- und Veterinärbeamten der politischen Behörden jederzeit vorausgesetzt.

Zwei Abschriften der im Gegenstande getroffenen Verfügungen sind vorschriftsmäßig anher vorzulegen.

Belehrung über die Schutzimpfung von Personen, welche von wuthverdächtigen Thieren gebissen wurden und über die Aufnahme in die Schutzimpfungsanstalt gegen Wuth in Wien.

In der seit dem Jahre 1894 bestehenden Schutzimpfungsanstalt gegen Wuth in Wien (in der k. k. Krankenanstalt „Rudolfstiftung") werden von wüthenden oder wuthverdächtigen Thieren verletzte Personen einer gegen den Ausbruch der Wuthkrankheit gerichteten Behandlung (nach Pasteur) unterzogen.

Diese Behandlung ist, soweit dieselbe ambulatorisch stattfindet, unentgeltlich und nimmt in leichten Fällen 14, bei schweren Verletzungen (z. B. Bissen im Gesichte), 20 bis 30 Tage in Anspruch.

Die Behandlung besteht in Einspritzungen unter die Haut, welche täglich einmal vorgenommen werden, daher die Aufnahme des Verletzten in die Krankenanstalt gewöhnlich nicht erforderlich ist, sie ist vielmehr nur bei solchen Personen wünschenswerth, welche entweder — wie Kinder — ohne Begleitung Erwachsener kein geeignetes Unterkommen in Wien finden, oder — wie völlig Unbemittelte — unterstandslos sind.

Im Interesse einer sicheren Wirkung der Behandlung ist es erforderlich, daß diese Impfungen möglichst bald, in den ersten Tagen nach der Verletzung beginnen können. Bei bereits vorhandenen Erscheinungen der Wuthkrankheit ist die Behandlung nicht mehr anwendbar, und sind solche Kranke in ihrem eigenen Interesse und dem ihrer Umgebung nicht nach Wien zu dirigiren. Sollte ein solcher Transport aber unvermeidlich sein, so ist eine verläßliche Begleitperson, die von einem Arzte zu instruiren ist, beizustellen.

Die in die Schutzimpfanstalt gegen Wuth in Wien überwiesenen Personen haben das vorgeschriebene amtliche Zertifikat, welches auch die das wüthende oder wuthverdächtige Thier betreffenden Angaben zu enthalten hat, mitzubringen.

Mittellosen heilbedürftigen Personen, welche sich behufs antirabischer Behandlung in die Lyssa-Schutzimpfungsanstalt nach Wien begeben, bezw. auch dem etwa nothwendigen Begleiter solcher Verletzten werden seitens der Bahnverwaltungen laut Erlasses des Ministeriums des Innern vom 23. September 1899, Z. 19386[1]), Fahrpreisbegünstigungen gewährt.

Bei begründetem Wuthverdachte ist nicht erst das Ergebniß der eingeleiteten experimentellen Konstatirung der Wuth abzuwarten, sondern sofortige Behandlung zu empfehlen.

Schweiz. Bundesrathsbeschluß, betr. Krankenübergabestation für pest- oder cholerakranke Reisende.
Vom 16. Januar 1900.

Der schw. Bundesrath in Ausführung von Art. 16 der Verordnung vom 30. Dezember 1899[2]) über die Maßnahmen zum Schutze gegen die Cholera und die die Pest, soweit sie die Verkehrsanstalten, den Personen-, den Gepäck- und Waarenverkehr betreffen, beschließt:

1. Als Krankenübergabestationen für an Symptomen der Cholera oder der Pest erkrankte Passagiere sind folgende Eisenbahn-, Post- und Dampfschiffstationen in Aussicht genommen:

A. In erster Linie (Krankenübergabestationen I. Klasse):

Basel, Bellinzona, Bern, Biel, Bouveret, Buchs, Chiasso, Chur, Genf, Lausanne, Luzern, Neuenburg, Pruntrut, Romanshorn, Rorschach, St. Gallen, Schaffhausen, Vallorbe, Verrières, Winterthur, Zürich.

B In zweiter Linie (Krankenübergabestationen II. Klasse):

Aarau, Brig Burgdorf, Chaux-de-Fonds, Einsiedeln, Frauenfeld, Freiburg, Glarus, Herisau, Interlaken, Langenthal, Langnau, Liestal, Locle, Lugano, Münsterlingen, Nyon, Olten, Solothurn, Thun, Vivis, Wallenstadt, Wattwil, Zug.

C. In dritter Linie (Krankenübergabestationen III. Klasse):

Altdorf, Altstätten (Rheinthal), Andermatt, Appenzell, Baden, Brugg, Bülach, Bulle, Castasegna, Château d'Oex, Davos, Delsberg, Dielsdorf, Echallens, Fleurier, Gais, Goldau, Großhöchstetten, Heiden, Huttwil, Ilanz,

---

[1]) Veröff. 1896 S. 140.

[1]) Von dem Abdrucke dieses Erlasses ist abgesehen worden.

[2]) Veröff. S. 145.

Klingnau, Lenzburg, Linthal, Locarno, Lyß, Meiringen, Misox, Muten, Payerne, Poschiavo, Rapperswil, Romont, Saignelégier, Samaden, St. Margrethen, Sta. Maria, Sarnen, Schuls, Sitten, Splügen, Stans, Stein (Aargau), Stein a./Rh., Sursee, Thusis, Tramelan, Uster, Wädenswil, Wald, Waldenburg, Wil, Wohlen, Wolhusen, Yverdon, Zermatt, Zofingen, Zweisimmen.

2. Die Kantonsbehörden haben dafür zu sorgen, daß für sämmtliche Krankenübergabestationen diejenigen der in Art. 17 obgenannter Verordnung vorgeschriebenen Einrichtungen, welche nicht oder nur mangelhaft improvisirt werden können, namentlich ein zweckmäßiges Absonderungshaus und eine Desinfektionsanstalt, so bald als möglich mit Muße und Umsicht erstellt werden, damit solche im Bedarfsfalle vorhanden sind und sofort benutzt werden können.

An die daherigen Kosten leistet der Bund Beiträge nach Maßgabe der Art. 5, 7 und 11, Alinea 4, des Reglements, betreffend die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an Kantone und Gemeinden zur Bekämpfung gemeingefährlicher Epidemien, vom 4. November 1887.[1])

3. Die Inbetriebsetzung der einzelnen Krankenübergabestationen wird ebenso wie deren Außerbetriebsetzung jeweilen vom Bundesrath angeordnet.

Bern, den 16. Januar 1900.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Hauser.
Der I. Vizekanzler:
Schatzmann.

Schweiz. Bundesrathsbeschluß, betr. die Vollziehung der Verordnung vom 30. Dezember 1899 über die Maßnahmen zum Schutze gegen die Cholera und die Pest, soweit sie die Verkehrsanstalten, den Personen-, den Gepäck- und Waarenverkehr betreffen. Vom 19. Januar 1900.

Der schw. Bundesrath, in Ausführung von Art. 50 der Verordnung vom 30. Dezember 1899 über die Maßnahmen zum Schutze gegen die Cholera und die Pest, soweit sie die Verkehrsanstalten, den Personen-, den Gepäck- und Waarenverkehr betreffen,[2]) beschließt:

Art. 1. Die vorgenannte Verordnung wird in folgendem Umfang in Vollziehung gesetzt:

a) Von Titel II, Personenverkehr: der zweite Abschnitt, Ueberwachung der Reisenden am Ankunftsorte (Art. 33 bis 35), soweit er sich auf die Pest bezieht.

b) Der ganze Titel III, Waaren- und Gepäckverkehr (Art. 37 bis 48), soweit er sich auf die Pest bezieht, mit der Einschränkung, daß das in Art. 37 enthaltene Einfuhrverbot sich bis auf weiteres nur auf folgende Waaren und Gegenstände erstreckt:

1. Gebrauchte Leibwäsche und getragene Kleidungsstücke (persönliche Effekten); benutztes Bettzeug.

Wenn diese Gegenstände indessen als Reisegepäck oder infolge eines Wohnungswechsels als Uebersiedelungseffekten (Umzugsgut) befördert werden, so unterliegen sie den in Art. 41 bis 43 der Verordnung enthaltenen Bestimmungen.

2. Hadern und Lumpen ohne irgend eine Ausnahme.
3. Benutzte Säcke, alte Teppiche und gebrauchte Stickereien.
4. Rohe Häute und Felle (mit Ausnahme der vollständig getrockneten, gesalzenen oder gekalkten).
5. Frische, beziehungsweise rohe thierische Abfälle.
6. Menschenhaare.

Art. 2. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

Gleichzeitig werden aufgehoben die Bundesrathsbeschlüsse:

a) betr. Einfuhrverbot von verdächtigen Waaren aus pestverseuchten Gegenden, vom 11. Mai 1897 (Bundesbl. 1897, III, 239);[3])

b) betr. die Ein- und Durchfuhr gewisser Waaren und Gegenstände aus Alexandrien (Aegypten), vom 2. Juni 1899 (Bundesbl. 1899, III, 1043);[4])

[1]) Veröff. 1888 S. 552. — [2]) Desgl. 1900 S. 145.
[3]) Desgl. 1897 S. 446. — [4]) Desgl. 1899 S. 530.

c) betr. die Ein- und Durchfuhr gewisser Waaren und Gegenstände aus Porto (Portugal), vom 18. August 1899 (Bundesbl. 1899, IV, 529);[1])

d) betr. Maßnahmen gegen Reisende, welche aus einem pestverseuchten Orte herkommen, vom 22. August 1899 (Bundesbl. 1899, IV, 530).[2])

Bern, den 19. Januar 1900.
(Unterschriften wie oben.)

Schweiz. Bundesrathsbeschluß, betr. die Eingangszollämter für die als Eil- oder Frachtgut oder als Fahrpoststück spedirten Sendungen von persönlichen Effekten oder Umzugsgegenständen aus pest- oder choleraverseuchten Bezirken. Vom 19. Januar 1900.

Der schw. Bundesrath, in Ausführung von Art. 43 der Verordnung vom 30. Dezember 1899[3]) über die Maßnahmen zum Schutze gegen die Cholera und die Pest, soweit sie die Verkehrsanstalten, den Personen-, den Gepäck- und den Waarenverkehr betreffen, beschließt:

Art. 1. Die als Eilgut oder Frachtgut oder als Fahrpoststück spedirten persönlichen Effekten oder Uebersiedlungsgegenstände (Umzugsgut), welche aus einem für cholera- oder pestverseucht erklärten Bezirk stammen, dürfen nur über folgende Grenzzollämter eingehen: Basel (Centralbahnhof und badischer Bahnhof), Bouveret, Buchs, Chiasso (Bahnhof), Genf (Bahnhof Cornavin, Bahnhof Eaux-Vives und Bureau du Lac), Locle, Pruntrut, Romanshorn, Rorschach, Schaffhausen, Vallorbe und Verrières.

Eine Ausnahme davon machen die nach den Städten Basel, Genf, Lausanne, Luzern, St. Gallen und Zürich adressirten Sendungen, welche unter Zollverschluß von jedem Grenzzollamt aus dahin instradirt werden können.

Art. 2. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

Bern, den 19. Januar 1900.
(Unterschriften wie oben.)

Malta. Verordnung, betr. Maßnahmen zur Verhütung einer Verbreitung der Pest. Vom 27. November 1899.

Ordinance No. XII of 1899.

An ordinance enacted by the Governor of Malta with the advice and consent of the Council of Government thereof

For making some provisions for preventing the *propagation of plague.*

Preamble. Whereas it is expedient to make some provisions for preventing the propagation of plague, it is hereby ordained and enacted by His Excellency the Governor, with the advice and consent of the Council of Government, as follows:

Article 1. Excepting the case contemplated in article 2 of this Ordinance, any of the provisions of article 3 and the subsequent articles of this Ordinance, shall not commence to take effect unless in pursuance of an order which the Head of the Government, on ascertaining that plague, or a disease resembling plague, exists in these Islands, shall issue with the object of giving effect to such provisions, or to any part thereof, after obtaining the advice of the Board of Health.

The provisions of article 3 and of the subsequent articles of this Ordinance shall cease to have effect whenever, on its being ascertained that plague and any disease resembling plague have ceased to exist, the Head of the Government shall, after obtaining the advice of the Board of Health, declare that such provisions are no longer to have effect.

2. If suspected cases of plague, or of diseases resembling plague, occur before the Head of the Government may have ordered that effect be given to the whole or a part of the provisions of article 3 and of the subsequent articles of this Ordinance, the Chief Government Medical Officer shall have

[1]) Veröff. 1899 S. 698. — [2]) Desgl. S. 743. —
[3]) Desgl. 1900 S. 145.

the powers vested in him by article 6 to enable him to investigate such cases and to prevent the propagation of plague, or of diseases resembling plague.

In every such case, however, the Chief Government Medical Officer shall immediately send a report to the Head of the Government setting out the powers of which he will have availed himself, the reasons for which he will have thought it advisable to avail himself thereof, the result of his investigations and the orders given by him, and such report shall be accessible to the Board of Health and to every Elected Member of the Council of Government.

3. The Chief Government Medical Officer may, with the least possible inconvenience to the occupier, according to circumstances, and after giving notice, even verbally, to the latter six hours before, visit any house, or other building, tenement. enclosures, shed, tent, waggon, or other construction intended for habitation, or any other place, to ascertain that effect has been given to the provisions of the law and of any regulations, made by virtue of any law, referring to the deposit of dirt, to drains, cesspools and privies, — to wells, — to the whitewashing and the cleanliness of houses, and to the keeping of animals in houses.

The Head of the Government may also, for the object indicated in the preceding paragraph, reduce to six hours the term which, according to the provision of article 65° of the Police Laws, is necessary in order that the warrant therein mentioned may be issued.

4. Every Physician or Surgeon who, in the exercise of his profession, observes any case, even suspected, of plague, or of a disease resembling plague, shall immediately make a report thereof to the Chief Government Medical Officer.

The report shall contain the particulars prescribed in article 10 of Ordinance No. XI of 1871.

5. The Police, or any District Medical Officer, on the receipt of a report by anyperson of the existence of a case of plague, or of any other disease resembling plague, shall immediately send such report to the Chief Government Medical Officer, who will communicate it at once to the Head of the Government.

6. The Chief Government Medical Officer, when he thinks that a case, even suspected, of plague, has occurred, although it had not been reported, may at any time enter any house or other building, tenement, or other enclosures, shed, tent, waggon, or other place, give the necessary instructions that may be urgently required for the segregation and removal of the sick person to a Hospital or other place, for the disinfection of the house, building, tenement, shed, tent, waggon, or other place in which the case shall have occurred, as well as of any other places and persons considered by him to be infected, for the interruption of communication with any of the places above mentioned, and for any other precautions against the spread of the disease, and shall give immediately information thereof to the Head of the Government.

Such information shall be communicated to the Board of Health without delay.

7. The removal and interment of the bodies of persons who, in the opinion of the Chief Government Medical Officer, shall have died of plague, shall be effected at the time, in the places and with the precautions which shall be established by the Chief Government Medical Officer.

Whenever the death of a person affected with plague has been ascertained from a report in writing by the Chief Government Medical Officer and by two other Medical men, the Police shall order the corpse of such person to be buried before the lapse of 24 hours after death: in such case the burial shall take place at the hour to be indicated by the Chief Government Medical Officer.

The Chief Government Medical Officer shall make a report of any such orders to the Head of the Government by whom that report shall be communicated to the Board of Health without delay.

8. In case of any opposition to the visit referred to in article 3, the Chief Government Medical Officer may, for the purpose of carrying out the duties mentioned in the preceding articles, exercise the same powers, which are given to the Superintendent of Police in articles 317 and 318 of the Criminal Laws, to enable him to enter houses, buildings, or other enclosures.

9. Any order of the Chief Government Medical Officer for the inspection of houses, buildings, tenements or other enclosures, sheds, tents, waggons, ships or other places, for the disinfection thereof, for the disinfection of persons or things, for the removal of persons or bodies, as well as any other order which the Chief Government Medical Officer shall give by virtue of the powers conferred upon him by this Ordinance, shall be obeyed and carried out as if such orders were given, under the laws in existence, by a Magistrate of Judicial Police, or by the Superintendent of the Executive Police.

10. Whenever, from a report of the Chief Government Medical Officer, it will appear that a case of plague has occurred in one of these Islands, or in a town, suburb, or village, it shall be lawful for the Head of the Government to direct, by a Notice to be published in the Government Gazette, that every communication shall be interrupted with the said island, town, suburb, or village, or any determined section thereof, or that communication with any of such places shall be allowed under stated conditions.

11. Whenever, from a report of the Chief Government Medical Officer, it appears that in any part of these Islands plague actually exists, it shall be lawful for the Head of the Government to direct, after hearing the opinion of the Board of Health, that any Regulations shall come into force, which may have been drafted, for the purpose indicated in the preceding article and in anticipation of an outbreak of plague in these Islands, concerning the inspection and disinfection of houses, buildings, tenements, or other enclosures, sheds, tents, ships or other places or things, — the disinfection, segregation and removal of persons affected or suspected of being affected with plague, or otherwise infected, — the interruption of communication with any place, — and the interment of bodies; and to direct by such regulations that the order of a Magistrate, or of a Court of Justice, or the consent or order of a Medical Officer attached to the Charitable Institutions, or of any other Medical Officer or Authority, which is required under the existing laws, shall not be necessary for the removal of sick persons to a hospital or other place set apart by the Head of the Government for the housing of persons affected, or suspected of being affected, with plague, — for the disinfection of persons, places or things, — for the destruction, in the cases contemplated by the law, of articles infected, — and for any other purpose; provided that, whenever it may be due under the existing laws, there shall always be granted to the owner compensation for damages caused by the disinfection, and shelter to those persons who may have been deprived of their dwelling places in order to effect the disinfection thereof.

12. It shall be lawful for the Head of the Government, on deeming that plague has been introduced into these Islands, and that it has assumed an epidemic character, after hearing the opi-

nion of the Board of Health, and with a view to prevent the further spread of the disease, to direct, by a notice to be published in the Government Gazette, that the Government Medical Officers and the Sanitary Inspectors, residing in the town, suburb, or village, in which the outbreak took place, or any Government Medical Officers sent there, shall place themselves at the service of the sick in the said locality.

13. In the case contemplated in the preceding article, the widow and offspring of the physician or surgeon, whether in Government employ or not, as well as the widow and offspring of any Sanitary Inspector who should die of the disease trough attending persons affected therewith, shall be entitled to pension.

14. The pension of the widow of the Medical Officer mentioned in article 12 shall be of forty pounds sterling a year, to be increased to sixty pounds sterling, if the deceased leaves one or two children under age, to twenty pounds sterling if he leaves three or four, and to eighty pounds if the number of children is more than four.

15. Should the widow forfeit the right to pension, the children under age shall be entitled to the pension which would have been due to the widow, with the addition of the increments in proportion to their number, on the basis fixed in the preceding article.

16. The pension of the widow of a Sanitary Inspector mentioned in article 12 shall be of twenty-five pounds sterling a year, to be increased to thirty pounds sterling, if the deceased leaves one or two children under age, to forty pounds sterling if he leaves three or four, and to fifty pounds sterling if the number of children exceeds four.

17. The pension is forfeited by the widow on her re-marriage, by the children on their coming of age, by the daughters on their contracting marriage even when under age.

18. Any Physician or Surgeon offending against the provisions of Articles 4 and 5 shall be visited with the punishments which, according to the laws in force at the time of the promulgation of this Ordinance, are applicable to contraventions.

19. Whoever disregards any of the measures which shall be adopted, or of any orders which shall be given, by the Chief Government Medical Officer under this Ordinance, shall be punished by the Court of Judicial Police with imprisonment up to one month, or with a fine (multa or ammenda).

If the offences contemplated in the two preceding articles shall be accompanied by circumstances which bring them under other laws prescribing heavier punishments, such punishments, increased by one degree, shall be applied.

20. Any physician who shall offend against the order given by virtue of article 12 shall be liable to be condemned by the Court of Judicial Police to the payment of a fine (*multa*) and to temporary interdiction from the exercise of his profession.

Any Sanitary Inspector who shall offend against the order given by virtue of article 12 shall be condemned by the Court of Judicial Police to the payment of a fine (*multa*) or to imprisonment up to a period not exceeding three months.

21. The words Chief Government Medical Officer, as used in this Ordinance, except in articles 4 and 5 and in the second paragraph of article 7, shall also include any other physician or physicians who, by a Notice to be published in the Government Gazette, shall be appointed to perform the duties assigned in this Ordinance to the Chief Government Medical Officer.

Any law contrary to the provisions of this Ordinance or inconsistent with the same is hereby revoked.

Passed the Council of Government at Sitting No. 7
November 18, 1899.

Wm. Casolani.
Clerk to the Council.

(L. S.)

Assented to this 27 th day of November, 1899.

F. Grenfell.
Governor.

By command,

G. Strickland.
Chief Secretary to Government.

Spanien. Königliche Verordnung, betr. den äußeren Gesundheitsdienst.[1] Vom 28. Oktober 1899. (Gaceta de Madrid No. 302 vom 29. Oktober 1899.)

Auf Vorschlag des Ministers des Innern, in Uebereinstimmung mit dem Gesammtministerium und entsprechend dem in Plenarsitzung beschlossenen Gutachten des Staatsrathes verordne Ich im Namen Meines Erhabenen Sohnes des Königs Alfons XIII. und als Königin Regentin des Landes:

Art. 1. Das anliegende Reglement, betreffend den äußeren Gesundheitsdienst, wird genehmigt.

Art. 2. Die Regierung hat von vorliegender Kgl. Verordnung den Cortes Rechenschaft abzulegen.

Gegeben im Kgl. Palast am 28. Oktober 1899.

(gez.) Maria Cristina.
Der Minister des Innern.
(gez.) Eduardo Dato.

Reglement, betr. das äußere Gesundheitswesen.

Einleitung.

Kap. I. Civil-Gesundheitswesen. — Gegenstand des äußeren Gesundheitswesens. Begriffsbestimmungen und allgemeine Grundsätze.

Art. 1. Die Civil-Gesundheitsverwaltung wird von dem Dienstzweige und dem Personal ausgeübt, die nach den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften dazu bestimmt sind, für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Gesundheit Sorge zu tragen.

Sie zerfällt in zwei Abtheilungen, deren erste das äußere und deren zweite das innere Gesundheitswesen genannt wird.

Art. 2. Die erste Abtheilung, auf die sich die Vorschriften dieses Reglements beziehen, umfaßt die Maßregeln, die dienstliche Organisation und das Personal, die dazu bestimmt sind, kraft Gesetzes oder Verwaltungsverordnung die Einschleppung ansteckender Krankheiten, besonders pestartiger Epidemien und Viehseuchen in die Halbinsel und benachbarte Inseln zu verhindern.

Art. 3. Im Sinne dieses Reglements sind als „pestartige Krankheiten" anzusehen: Cholera, Gelbfieber und asiatische oder Bubonenpest.

Als „ansteckende Krankheiten" sind anzusehen: Pocken, Scharlach, Masern, Diphtherie und Flecktyphus, nicht aber Unterleibstyphus.

Das Wort „Fahrzeug" ist die Gesammtbezeichnung aller Art großer und kleiner Schiffe, die zum Fischfang, zum Handel, zur Beförderung von Reisenden oder zu Kriegszwecken dienen.

[1] Die spanischen Gesetze über das öffentliche Gesundheitswesen vom 2. November 1855 und 24. Mai 1866 sind bereits durch eine große Zahl von Verordnungen abgeändert, so daß die Bestimmungen auf dem Gebiete des Sanitätswesens sehr wenig übersichtlich geworden sind. Nachdem Spanien den Beschlüssen der Sanitätskonferenzen von Dresden, Paris und Venedig sich angeschlossen hatte, wurde im Juni 1899 den Cortes der Entwurf eines neuen Gesetzes über das Gesundheitswesen vorgelegt, welcher Entwurf aber bis Ende Oktober nicht zur Berathung gelangt war. Mit Rücksicht auf die Pestgefahr ist nunmehr der Weg der Königl. Verordnung mit Gesetzeskraft beschritten.

Unter „Schiff“ ist nur das hochbordige Fahrzeug zu verstehen, gleichviel ob es zur Hochseeschifffahrt, zur Ueberfahrt oder zum Küstenhandel benutzt wird.

Unter „Gesundheitsstation“ ist der an der Küste oder Landgrenze belegene Ort zu verstehen, wo der äußere Gesundheitsdienst stattfindet und das dazu bestimmte Personal sich aufhält. Diese Stationen sind je nach den jeweiligen Anordnungen entweder dauernden oder einstweiligen Charakters.

Der Ausdruck „Gesundheitsbehörde“ bezieht sich auf den Vorsteher der Gesundheitsstation im Hafen oder an der Grenze oder auch dessen Stellvertreter. Unter „Hafenbehörden“ sind die Behörden zu verstehen, die den bestehenden Vorschriften gemäß die verantwortliche Leitung der Schifffahrt und des Handels haben.

Unter „Küstenschifffahrt“ oder „kleiner Küstenschifffahrt“ ist der Seeverkehr zwischen den spanischen Häfen der Halbinsel, der Balearen und Nord-Afrika zu verstehen. Eingeschlossen ist auch der Verkehr zwischen den Häfen der Kanarischen Inseln unter sich und mit den spanischen Besitzungen am Meerbusen von Guinea sowie mit der Westküste von Afrika

Unter „großer oder internationaler Küsten-Schifffahrt“ ist der Seeverkehr zwischen den spanischen Häfen der Halbinsel, den Balearen und Nord-Afrikas mit Häfen Europas, Algeriens und Tunesiens zu verstehen. Ebendahin gehört der Verkehr der Kanarischen Inseln mit den Häfen Europas, Algeriens und Tunesiens sowie der Verkehr der spanischen Häfen der Halbinsel, der Balearen und Nord-Afrikas mit den Kanarien, den spanischen Besitzungen am Meerbusen von Guinea und in Westafrika.

Unter „Schifffahrt auf hoher See“ ist der Verkehr zwischen allen Häfen zu verstehen, die vorstehend nicht aufgeführt sind.

Art. 4. Die gesundheitlichen Vorbeugungsmaßregeln allgemeinen Charakters, die angeordnet sind oder künftig angeordnet werden, sind stets in unsern Häfen und Grenzplätzen gegen pestartige Krankheiten und Viehseuchen anzuwenden.

Ausnahmsweise können sie auf Anordnung der General-Gesundheitsdirektion auch gegen andere Krankheiten epidemischen Charakters angewandt werden und ebenso können auf Vorschlag der Gesundheitsbehörden Fahrzeuge, die unter augenscheinlich gefährlichen Umständen ankommen, Gegenstand dieser Maßregeln sein

Art. 5. Behufs Verhinderung der Einschleppung ansteckender Krankheiten auf dem Seewege ist als eingeschlossen in den See-Gesundheitsdienst die Aufsicht über die gesundheitlichen Verhältnisse der Häfen und der darin ankernden Fahrzeuge anzusehen sowie auch die erforderliche Besichtigung, um festzustellen, ob die Anordnungen befolgt sind, denen sich die Fahrzeuge, um die Einschleppung ansteckender Krankheiten auf dem Seewege zu verhindern, bei ihrer Ankunft an unsern Küsten zu unterwerfen haben.

Art. 6.

Art. 7. Die rechtzeitig und förmlich gegen die Entscheidungen der Gesundheitsbehörden jeden Grades wegen mißbräuchlicher Anwendung gesundheitlicher Maßregeln oder Ueberschreitung der Vorschriften dieses Reglements und sonstiger in Kraft befindlicher Anordnungen eingelegten Beschwerden und Berufungen werden nach Begutachtung durch die General-Gesundheitsdirektion und den Gesundheitsrath in letzter Instanz dem Minister des Innern unterbreitet. Wenn die Maßregel oder der Beschluß Vollstreckungscharakter hat, erfolgt die Ausführung sofort, es ist aber die anordnende Behörde haftbar, falls die Maßregel für offenbar ungerechtfertigt erklärt wird.

Kap. II. Leitung und Einrichtung des äußeren Gesundheitsdienstes.

Art. 8. Dem Minister des Innern und der ihm unterstellten General-Gesundheitsdirektion liegt der Schutz der öffentlichen Gesundheit ob. Zu diesem Ende haben sie die Anordnungen zu erlassen, die sie für nothwendig erachten, um die Einschleppung von pestartigen ansteckenden Krankheiten und von Viehseuchen in das Staatsgebiet zu verhindern. Ferner haben sie den erforderlichen Gesundheitsdienst einzurichten und innerhalb der ihnen auf Grund der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zustehenden Befugnisse das Personal zu ernennen, das unter der Benennung „Beamtenschaft des äußeren Gesundheitsdienstes“ diese Obliegenheiten versieht.

Berathende Körperschaften des Ministeriums sind der Kgl. Gesundheitsrath und die Kgl. Medizinische Akademie.

Art. 9. Außer den allgemeinen Befugnissen einer Generaldirektion steht der General-Gesundheitsdirektion zu:

1. Die regelmäßige und methodische Ermittlung des öffentlichen Gesundheitsstandes im Auslande und in den Häfen des Inlandes unter Benutzung der Dienste unserer Konsuln und Gesundheitsbeamten.

2. Beaufsichtigung der Lazarethe, Gesundheitsstationen und Laboratorien durch die nöthig erscheinenden Inspektionen, wozu in normalen Zeiten periodische Besuche und zu Zeiten von Epidemien oder Epidemiegefahren außerordentliche Besuche stattzufinden haben.

3. Innerhalb der den Generaldirektoren zustehenden Befugnisse die Ernennung des außerordentlichen und vorübergehend beschäftigten Personals, das wegen drohender Gefahr der Einschleppung einer Epidemie oder Viehseuche unbedingt nöthig ist.

4. Einrichtung und Fortführung einer vollständigen Statistik des Gesundheitsstandes in den Häfen und an den Grenzen, unter genauer Angabe der Zahl, Art und Beschaffenheit der Fahrzeuge, die die Häfen anlaufen, besonders derjenigen, die aus Orten kommen, wo die pestartigen Krankheiten als endemisch angesehen werden. Die Statistik hat sich auf die gesundheitlichen Vorbeugungsmaßregeln zu erstrecken, denen Reisende, Mannschaft, Viehbestand und Waaren an Bord etwa unterworfen worden sind.

Den Bestimmungen der internationalen Gesundheitskonferenzen gemäß können diese Aufzeichnungen durch den General-Gesundheitsdirektor ausländischen Gesundheitsdelegirten vorgelegt werden, wenn er es für angemessen erachtet.

Art. 10. Die Zivilgouverneure haben Sorge zu tragen, daß in ihren Provinzen die Vorschriften dieses Reglements und die sonst auf dem Gebiete des Gesundheitswesens in Kraft befindlichen Bestimmungen ausgeführt werden. Sie haben der Generaldirektion dieses Dienstzweiges anzuzeigen, welche Unzuträglichkeiten sie im Gesundheitsdienste beobachten, und welche Fehler sich die Gesundheitsbeamten in ihrer Provinz zu Schulden kommen lassen, ebenso haben sie die Beschwerden der Reisenden, Schiffer, Empfangsberechtigten, Schiffsrheder oder anderen Personen, die sich durch irgendwelche Anordnung der Gesundheitsbehörde geschädigt glauben, auf dem Instanzenwege weiter zu befördern.

Art. 11. Innerhalb ihrer Befugnisse haben die Gouverneure die Gesundheitsbeamten in der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen, sie haben den Provinzial-Gesundheitsrath einzuberufen, wenn sie selbst es für nöthig halten, oder die Gesundheitsbehörde es beantragt, und wenn Zweifel entstehen, entscheiden sie dieselben, falls die Sache so eilig ist, daß nicht einmal eine telegraphische Entscheidung der Generaldirektion abgewartet werden kann.

Art. 12. Dem Generaldirektor unmittelbar unterstellt ist der Vorsteher des äußeren Gesundheitsdienstes.

. . . .

Erster Titel. See- oder Küsten-Gesundheitsdienst.

Kap. I. Gesundheitsbezirke, Lazarethe, Gesundheisstationen und Abfertigungshäfen.

Art. 27. Zur Ausübung der Bestimmungen und Anwendung der auf den Seehandel bezüglichen Vorschriften und Maßregeln werden die Küsten in verschiedene Gesundheitsbezirke eingetheilt. In jedem derselben befinden sich eine Gesundheitsstation 1. Klasse, verschie-

dene Stationen 2. Klasse und eine Anzahl von Abfertigungshäfen, die im ersten Anhang dieses Reglements aufgeführt sind.

Ferner werden 5 Lazarethe eingerichtet: eines auf den Balearen, ein zweites auf den Kanarischen Inseln und drei auf der Halbinsel. Jedes derselben wird als Zubehör der Gesundheitsstation 1. Klasse oder der etwa sonst bestimmten Station betrachtet und dient für alle Stationen und Häfen des Bezirks.

Art. 28. In jedem Lazareth müssen das Personal, das Material und die Einrichtungen vorhanden sein, die für die Desinfektion der Fahrzeuge und Waaren, die Beobachtung und Absonderung der Personen und des Viehbestandes, sowie die Unterbringung und Heilung der Kranken in der in diesem Reglement vorgeschriebenen Form erforderlich sind.

Die Stationen 1. Klasse müssen über das zur Desinfektion der Waaren und Fahrzeuge und zur Beobachtung der Personen erforderliche Personal und Material verfügen können.

Die Stationen 2. Klasse sind mit den zur Beobachtung und Untersuchung der Reisenden und der Desinfektion schmutziger Wäsche, sowie des Hand- und sonstigen Gepäcks erforderlichen Mitteln zu versehen.

In den Abfertigungshäfen dürfen amtlich keine der vorgenannten Verrichtungen vorgenommen werden.

Art. 30. Die Stationen 1. Klasse müssen einen Oberarzt und die für den Dienst am Meerbusen erforderliche Zahl von Aerzten, einen zugleich als Sekretär thätigen Dolmetscher, einen oder mehrere Hülfsbeamten und Schreiber und die Zahl von Aufsehern, Heildienern, Seeleuten und sonstigen Unterbeamten haben, die der Dienst erfordert.

Die zu den Stationen gehörigen Lazarethe werden von dem Oberarzt derselben geleitet und haben außerdem einen ständigen Arzt, einen Kastellan, einen Apotheker, einen Kaplan und die Zahl von Aufsehern und Dienern, die im besonderen Falle für nöthig erachtet werden.

Art. 31. Die Sanitätsstationen 2. Klasse haben einen Oberarzt, einen zugleich als Sekretär thätigen Dolmetscher, einen Verwaltungsgehülfen, einen oder mehrere Schreiber und das Unterpersonal, das für jede besonders bestimmt wird.

In allen dem Handel geöffneten Häfen, gleichviel ob sie eine Gesundheitsstation haben oder nicht, muß wenigstens ein auf Vorschlag des Gouverneurs der Provinz vom Generaldirektor ständig ermächtigter Arzt für die von ihm verlangten Dienstleistungen vorhanden sein. Derselbe hat zeitweilig Dienst zu leisten oder abwesende Aerzte der Station zu vertreten (vgl. Art. 40).

Art. 32. In den Lazarethen müssen vorhanden sein: Wenigstens ein mit Dampf oder Druck arbeitender Desinfektionsofen, eine Kammer für Ausräucherung und Desinfektion mit Gasen, Wannen und Untertauchapparate, Pulverisirungsapparate und überhaupt alle durch Erfahrung erprobten Geräthschaften, die für nöthig erachtet werden.

Die Gesundheitsstationen 1. Klasse müssen haben: einen mittels Dampfdrucks arbeitenden Desinfektionsofen, Untertauchwannen, eine Kammer oder einen geschlossenen Apparat für die Desinfektion mit Gasen, Pulverisirungsapparate, ein Boot mit elektrischem Motor oder Dampfmotor und die sonstigen für nöthig erachteten Hülfsmittel.

In den Stationen 2. Klasse müssen vorhanden sein: eine Kammer oder ein Apparat für die Desinfektion mit Gasen, Pulverisirapparate, eine Schaluppe und diejenigen Geräthe, welche für die dort vorkommenden Operationen nöthig sind

In den Stationen 1. Klasse, mit denen ein Lazareth verbunden ist, soll thunlichst ein schwimmender Desinfektionsofen vorhanden sein, der an die Fahrzeuge anlegen kann, um die Desinfektionen vorzunehmen, bevor die Kranken ausgeschifft werden.

In allen Stationen muß eine mit Vorräthen wohl versehene kleine Apotheke vorhanden sein, deren Ueberwachung und Versorgung einem Apotheker des Ortes anvertraut wird.

In den Lazarethen ist eine Apotheke mit einem ständig anwesenden Pharmazeuten vorhanden.

. . . .

Art. 33. In den Stationen 1. und 2. Klasse müssen für die Untersuchungen und sonstigen in diesem Reglement erwähnten Obliegenheiten ermächtigte Thierärzte vorhanden sein, diese erhalten für die Untersuchung des Viehes von den Interessenten ihre tarifmäßigen Gebühren.

. . . .

Kap. II. Oberärzte und Beamten der See-Gesundheitsstation.

§ I. Oberärzte.

Art. 35. Den Oberärzten der Gesundheitsstationen 1. und 2. Klasse liegt ob:

1. Die Fahrzeuge auf Grund des vorliegenden Reglements zum freien Verkehr zuzulassen oder ihnen diesen zu versagen und für die Anwendung der Vorschriften des Reglements auf Fahrzeuge, Ladung, Gepäck, Mannschaften und Reisende zu sorgen.
2. Die dem einzelnen Falle entsprechenden Desinfektionsverrichtungen anzuordnen.
3. Die Ein- und Ausschiffung der Leichen zu überwachen. Diese hat stets den in Kraft befindlichen Vorschriften auf diesem Gebiete zu entsprechen und so zu geschehen, daß eine Gefahr für die Gesundheit nicht daraus entstehen kann.
4. Die Verweisung von Fahrzeugen und darauf befindlicher Personen an das Lazareth anzuordnen. Diese Anordnung hat schriftlich zu erfolgen und ist vom Oberarzt zu unterzeichnen. Es sind darin die näheren Verhältnisse des Fahrzeuges, der Mannschaft und der Reise sowie der Grund der Verfügung anzugeben.

   Die Oberärzte der Stationen 2. Klasse stellen bei der Abfertigung von Fahrzeugen oder Schiffen eine gleiche Urkunde aus, wie die der 1. Klasse.
5. Dafür zu sorgen, daß die strengste Absonderung der nicht untersuchten oder der gesundheitlichen Maßregeln unterworfenen Fahrzeuge von den sonstigen Fahrzeugen und vom Lande stattfindet. Ebenso überwachen sie die Ueberführung von Personen und Gegenständen in's Lazareth und sorgen für deren gewissenhafteste Absonderung.
6. Persönlich oder durch dazu beauftragte, ihnen unterstellte Aerzte die Reisenden, Mannschaften und Güter an Bord zu untersuchen und die Behandlung anzuordnen, der sie laut Kap. 5 unterworfen werden müssen.
7. Anzuordnen, ob die Schwerkranken in's Lazareth zu überführen sind oder an Bord zu verbleiben haben. In diesem Falle haben sie die geeignete Behandlung anzuordnen und das Personal, das mit den Kranken zu thun hat, abzusondern.

. . . .

10. Während der Nacht die nicht zum freien Verkehr zugelassenen Fahrzeuge zu überwachen oder überwachen zu lassen.
11. Erforderlichen Falles den Beistand der Behörden, sowie der Land- und Seetruppen in Anspruch zu nehmen, um die Vorschriften dieses Reglements ausführen zu lassen.
12. Bei den Bürgermeistern und Gouverneuren die Festsetzung der gesetzlichen Strafen für Unterlassungen und Uebertretungen auf dem Gebiete der Gesundheitspolizei zu beantragen. . . . .

Art. 36. Den Oberärzten der Stationen 1. Klasse liegt außer der Leitung ihrer Station und des etwa dazu gehörigen Lazareths die Inspizirung des ihnen zugetheilten See-Gesundheitsdistrikts ob, und sie haben der Generaldirektion von neuen Begebenheiten, Sterbefällen und dienstlichen Ungehörigkeiten, die zu ihrer Kenntniß gelangen oder die sie selbst beobachten, Mittheilung zu machen.

. . . .

Art. 38. Die Aerzte an Meerbusen übernehmen, wo sie vorhanden sind, die Untersuchungen, Besuche, Ueberwachung der Desinfektionen und Behandlung der Kranken, die ihnen der Oberarzt überweist und vertreten denselben in Abwesenheit und Krankheitsfällen, wie es in § 2 dieses Kapitels vorgesehen ist.

Art. 39. Die Oberärzte der Stationen 2. Klasse haben einen monatlichen Bericht über neue Vorfälle aus dem Gebiete des öffentlichen Gesundheitswesens des Hafens und der Zone ihres Amtssitzes einzureichen und können über die Unterbeamten dieselben Disziplinarstrafen verhängen, wie die Oberärzte 1. Klasse. Berichterstattung darüber hat an den Vorsteher des bezüglichen Bezirks zu erfolgen.

Art. 40. Die laut Art. 31 ermächtigten Aerzte treten in Thätigkeit, sobald die Hafenbehörde ihres Wohnortes es verlangt. Bezüglich der Untersuchung und der Verfügung, ob freier Verkehr oder Ueberweisung an eine Station 2. oder 1. Klasse oder an ein Lazareth zu erfolgen hat, haben sie die Regeln zu beobachten, welche in den vorhergehenden Artikeln für die Oberärzte der Seestationen gegeben worden sind.

Art. 41. Die Oberärzte der Stationen 1. Klasse mit dazugehörigem Lazareth üben im Lazareth und in der Gesundheitsstation die Obliegenheiten aus, auf die sich der Art. 35 bezieht; von diesen dürfen sie dem Lazaretharzt oder einem ihnen unterstellten Meerbusenarzt diejenigen Geschäfte übertragen, welche sie im Interesse des Dienstes für erforderlich halten. Im Nothfalle können sie die Absonderung dieser Aerzte mit den von ihnen behandelten Kranken oder verdächtigen Reisenden anordnen.

Art. 42. Außer diesen technischen Geschäften liegt den Oberärzten die Aufrechterhaltung der Ordnung in den ihnen unterstellten Anstalten ob . . . .

Sie sind kraft ihres Amtes Mitglieder des Provinzial- und Munizipal-Gesundheitsraths, sowie des Ausschusses für Hafenbauten in ihrem Bezirk.

§ II—VII. Meerbusenärzte. . . .

Kap. III. Gesundheitspersonal der Fahrzeuge.

Art. 56. Jedes zur Beförderung von Reisenden bestimmte spanische Schiff, das mehr als 100 Reisende mitnehmen darf und zur Ueberfahrt einschl. der Zeit für das Anlaufen mehr als 48 Stunden braucht, muß einen Arzt an Bord haben, der dem Korps der Zivil-Marineärzte angehört und den sonstigen Bedingungen der Art. 59 ff. entspricht.

Uebersteigt die Zahl der Reisenden 1200, so ist ein zweiter Arzt erforderlich, der nicht nothwendiger Weise jenem Korps anzugehören braucht. In diesem Falle ist jedoch nur der erste Arzt zuständig und verantwortlich im Sinne der nachstehenden Artikel.

Art. 57. Die spanischen Fahrzeuge, welche zur Beförderung von mehr als 1500 Tonnen Waaren bestimmt sind, deren Bemannung mehr als 20 Köpfe zählt und die Häfen anlaufen, wo Pest, Cholera oder Gelbes Fieber endemisch sind, oder die durch eine dieser Krankheiten verseucht sind, müssen ein Mitglied des Zivil-Marineärzte-Korps an Bord haben.

Art. 58. Die Schiffer und Rheder können ein beliebiges nicht angestelltes Mitglied dieses Korps wählen. Zu diesem Ende wird die vollständige Liste derselben alle 6 Monate in der Gaceta de Madrid veröffentlicht und außerdem stets in der Generaldirektion des Gesundheitswesens zur Verfügung der Interessenten aufliegen.

Art. 59. Vom 1. März 1900 an darf kein Gesundheitspatent noch sonstiges Dokument für die in den obigen Artikeln erwähnten Schiffe ausgestellt werden, wenn sie nicht einen vom Minister des Innern nach Maßgabe dieses Reglements approbirten Arzt an Bord haben.

Art. 60. Um in das Zivil-Marineärzte-Korps eintreten zu können, ist es unumgänglich, daß man spanischer Staatsangehöriger ist, alle bürgerlichen und politischen Rechte besitzt, nicht wegen grober Vergehen gegen die See-Gesundheitspolizei bestraft ist, sich im Besitz des von einer Universität des Königreichs ausgestellten Licentiaten- oder Doktortitels der Medizin befindet und vor einer vom Minister des Innern ernannten Kommission eine Prüfung in folgenden Fächern ablegt:

. . . .

Art. 62. Jedes Mitglied des Zivil-Marineärzte-Korps erhält seinen Titel vom Minister des Innern. Ohne das entsprechende Dokument darf er keinen Dienst antreten. . . .

Art. 64. Das Mitglied des Zivil-Marineärzte-Korps ist an Bord des Schiffes, wo es Dienst leistet, Delegirter der Generalgesundheitsdirektion. Es behandelt die Mannschaft und die Reisenden unentgeltlich und ist abgesehen von dem Gehorsam, den es dem Führer und Rheder des Fahrzeugs hinsichtlich aller nicht ungesetzlichen Anordnungen schuldet, für alle an Bord vorkommenden Verstöße gegen die Gesundheitsmaßregeln in erster Linie verantwortlich, falls er nicht ausdrücklich dagegen Verwahrung eingelegt hat und bei der Ankunft im Hafen der zuständigen Behörde Bericht erstattet.

Das erwähnte Mitglied hat ein Buch zu führen, worin täglich alle auf die Gesundheit bezüglichen Vorfälle und alle zur Erhaltung der Gesundheit der Mannschaft und Reisenden angewandten Maßregeln einzutragen sind.

Art 65. Die Zivil-Marineärzte haben besonders die Beschaffenheit und die Art und Weise der Destillation des Trinkwassers, das mindestens auf 5 l für den Tag und Kopf zu berechnen ist, zu überwachen; ferner haben sie zu untersuchen, ob die den Reisenden gereichten Lebensmittel gut erhalten sind und bezüglich Menge und Beschaffenheit den Verträgen mit der Schiffsgesellschaft entsprechen. Liegt der Verdacht vor, daß das Wasser verseucht ist, so haben die Aerzte zu verfügen, daß es gekocht oder destillirt werde, bis man an den Ort gelangt, wo der Vorrath erneuert werden kann.

Der Schiffsarzt darf weder die Einschiffung einer mit Anzeichen einer verdächtigen Krankheit behafteten Person noch die Verladung von Gepäck oder Waare erlauben, die nach seiner Ansicht Krankheiten der Mannschaft verursachen oder Krankheitskeime nach den Bestimmungshäfen bringen können; besonders hat er die Verfolgung und Vernichtung der Nagethiere oder sonstigen Thiere, die Ursache der Ausbreitung pestartiger Krankheiten sein könnten, zu veranlassen.

Wenn ein Fall von ansteckenden Krankheiten an Bord vorkommt, verfügt er die Absonderung des Kranken, die Desinfektion des Schiffes und die Vernichtung der Kleidungsstücke und Effekten, die verseucht sein könnten.

Bricht eine Epidemie an Bord aus, so verlangt er vom Kapitän des Schiffes jede mögliche Unterstützung und, falls dieselbe abgeschlagen werden sollte, legt er in gehöriger Form Verwahrung ein, wobei er den Schiffsführer darauf aufmerksam macht, daß von diesem Augenblicke an das Schiff den Schutz des Gesetzes verliert, und der Schiffer für alle Vorkommnisse verantwortlich ist. Von derartigen Vorkommnissen hat er thunlichst die Regierung von dem nächsten Hafen aus telegraphisch zu unterrichten.

Bei der Ankunft im Hafen legt er schriftlich einen thunlichst kurzen und bündigen Bericht vor, worin er eidlich erklärt, ob seines Wissens im Abgangshafen oder in einem der angelaufenen Häfen eine Epidemie herrschte, ob er während der Reise einen verdächtigen Fall beobachtet hat, ob er den Kranken hat absondern können oder nicht, ob eine gründliche Desinfektion des Schiffes, der Reisenden oder Mannschaft vorgenommen worden ist, welche zur Beobachtung oder ärztlichen Behandlung in ein abgesondertes Lazareth geschafft werden müssen oder nur einer einfachen Besichtigung zu unterwerfen sind, und zwar alles dieses, damit auf Grund seines Berichts die Gesundheitsbehörden der Häfen das Weitere veranlassen können.

. . . .

Kap. IV. Konsularbehörden. Gesundheitliche Maßregeln.

Art. 71. Die spanischen Konsularbehörden haben sich beständig über den Gesundheitszustand ihres Bezirks auf dem Laufenden zu erhalten, nicht nur bezüglich der pestartigen Krankheiten (Cholera, Gelb-Fieber, Pest), sondern auch bezüglich der ansteckenden Krankheiten und gewöhnlichen Epidemieen (Pocken, Diphtherie, Typhus) und Neues in dieser Hinsicht, was sie für wichtig halten, der Generaldirektion des Gesundheitswesens mitzutheilen unter Beifügung der ärztlichen Angaben, Ermittelungen und Statistiken, sowie der amtlichen Aufstellungen über die Bevölkerungsbewegung, deren sie habhaft werden können.

Ebenso haben sie jener Behörde über Abänderungen der gesetzlichen Vorschriften über Gesundheitswesen und Hygiene, die von den Behörden des Landes ihres Amtssitzes beschlossen werden, zu berichten.

Art. 72. Sie haben der Regierung über Quarantänen, Vorbeugungs- und sonstige an ihrem Amtssitze und in ihrem Bezirk für Herkünfte aus anderen Ländern angeordnete Gesundheitsmaßregeln zu berichten. Sie haben auch möglichst schnell das Auftreten irgend welchen Falles einer pestartigen Krankheit am Lande oder an Bord eines in den Häfen ihres Bezirks ankernden Schiffes anzuzeigen und dabei auch auf die häufigsten Verkehrsbeziehungen des Landes mit anderen Ländern, sowohl näheren als ferneren, aufmerksam zu machen. Endlich haben sie über das Aufhören von Epidemieen zu berichten und zwar bezüglich der Pest 20 Tage, des Gelb-Fiebers 15 Tage und der Cholera 10 Tage nach dem letzten Fall.

Art. 73. Sie haben auf dem schnellsten Wege an die Regierung und an die Vorsteher der Gesundheitsstationen, wohin die Schiffe fahren, zu telegraphiren, wenn nach der mit reinem Gesundheitspaß erfolgten Abfahrt der Fahrzeuge und vor deren voraussichtlicher Ankunft ein Fall von Epidemie oder Viehseuche im Abgangshafen vorgekommen ist.

Ferner haben sie telegraphisch die auf das Gesundheitswesen bezüglichen Anfragen des Ministers des Innern, des Generaldirektors des Gesundheitswesens und der Behörden spanischer Häfen zu beantworten.

Art. 75. Sie haben die in Art. 93 und 95 erwähnten Bescheinigungen auszustellen und darauf zu achten, daß die darin zu erwähnenden Angaben der Wahrheit entsprechen und so vollständig als möglich sind. Ebenso haben sie auf Verlangen Gesundheitspässe zu visiren.

Art. 76. Was die nach Spanien gehenden Schiffe betrifft, die konsularische Dazwischenkunft beantragen, so haben sie die Vorlegung der Gesundheitsurkunden, der Diplome der an Bord befindlichen Aerzte und bezüglich der Kranken, welche behaupten, an keiner ansteckenden Krankheit zu leiden, Bescheinigungen hierüber zu verlangen.

Den auf dem Landwege nach Spanien gehenden Reisenden, wie den Führern von Vieh haben sie auf Verlangen Gesundheitsbescheinigungen gegen Zahlung der tarifmäßigen Gebühren auszustellen.

Art. 77. Auf Verlangen und für Rechnung der Schiffsführer haben sie Aerzte an Bord zu senden, die in Zweifelsfällen Bescheinigungen bezüglich des Gesundheitsstandes ausstellen.

Art. 78. Sie haben die Schiffsführer von den in Spanien in Kraft befindlichen gesundheitlichen Bestimmungen, soweit diese für sie von Interesse sein können, zu unterrichten.

Art. 79. Ihnen liegt die Ausstellung der Urkunden ob, die für die Ueberführung von Leichen aus dem Lande ihres Amtssitzes nach Spanien erforderlich sind, indem sie Bescheinigungen bezüglich der Todesursache, des Zeitpunkts des Verscheidens und der Einbalsamirung oder Verbrennung der Leiche, in Bezug auf Material und Beschaffenheit des Sarges und sonstige für die Beurtheilung der Gefahren der Leichenüberführung erforderliche und zweckmäßig erscheinende Angaben beglaubigen.

Art. 81. In den Häfen unserer afrikanischen Besitzungen haben die Lokalbehörden in Uebereinstimmung mit den etwa vorhandenen Gesundheitsbeamten, die anderswo den Konsularbehörden aufgetragenen Verrichtungen zu übernehmen.

Wo spanische Konsularbehörden nicht vorhanden sind, werden die befreundeten Nationen, und wenn Konsularbehörden gänzlich fehlen, die betr. Verwaltungsbehörden gebeten, deren Obliegenheiten wahrzunehmen, nachdem sie hierum in angemessener Weise ersucht worden sind.

Kap. V. Gesundheitspässe (patentes), Konsularische Gesundheitsbescheinigungen, Visa.

Art. 82. Gesundheitspässe, -Briefe und -Bescheinigungen sind Urkunden, worin der Gesundheitszustand des Hafens und des Gesundheitsbezirks, aus welchem ein Schiff ausläuft oder aus dem eine Sendung abgeht, verzeichnet wird. In diesem Reglement ist unter Gesundheitspaß die Urkunde zu verstehen, die von inländischen Häfen auslaufenden Schiffen ausgestellt wird, soweit diese nicht laut Art. 89 von der Lösung eines Passes befreit sind.

Ebenso ist in diesem Reglement unter Gesundheitspaß die Gesundheitsbescheinigung zu verstehen, die Schiffe aus ausländischen Häfen mitbringen und worin die nachstehend verzeichneten Angaben enthalten sind.

Art. 83. In dem Gesundheitspaß sind nach dem vom Minister des Innern genehmigten Schema anzugeben:

a) Gesundheitsstand des Abgangshafens am Tage der Abfahrt,

b) desgl. der Mannschaft und Reisenden an Bord,

c) " des Schlachtviehs und der sonstigen an Bord befindlichen Thiere,

d) die Beschaffenheit der Fracht und des Ballastes,

e) die hygienischen Verhältnisse des Schiffes, wobei anzugeben ist, ob sich Aerzte, Heilpersonal, sowie Desinfektionswerkzeuge und -Mittel an Bord befinden.

Die Einzelheiten dieser Rubriken sind aus den Ueberschriften des erwähnten Schemas ersichtlich. Es können auch besondere Angaben, die die Gesundheitsbehörde des Hafens, der Schiffsarzt, der Kapitän oder die bei der Abfertigung betheiligten Konsuln für angebracht halten, gemacht werden.

Art. 84. Die Gesundheitspässe erwähnen die kaufmännischen oder sonstigen Zwecke der Schiffe und beziehen sich in erster Linie auf pestartige Epidemien, worunter Cholera, Gelb-Fieber und Bubonenpest zu verstehen sind (vgl. Art. 3). Sonstige epidemische Krankheiten und Thierseuchen werden in den Anmerkungen erwähnt, beeinflussen aber die Klassifizirung des Gesundheitspasses nicht.

Art. 85. Es sind zwei Klassen von Patenten zu unterscheiden: reine und unreine. Durch ein reines Patent wird bescheinigt, daß im Abgangshafen und dem dazu gehörigen Gesundheitsbezirk pestartige Krankheiten nicht vorkommen und auch in den letzten 15 Tagen Cholera, in den letzten 20 Tagen Gelb-Fieber und in den letzten 30 Tagen Beulenpest nicht vorgekommen ist. Ein unreiner Gesundheitspaß bedeutet, daß innerhalb der soeben erwähnten Fristen, vom Abgangstage an gerechnet, Fälle pestartiger Krankheiten vorgekommen sind. Die Bezeichnung „unrein“ muß von der Angabe der diesen Ausdruck begründenden Krankheit begleitet sein, und es ist also deutlich anzugeben „unrein wegen asiatischer Cholera, Gelb-Fiebers oder Beulenpest“.

Art. 86. Als unreiner Gesundheitspaß im Sinne dieses Reglements wird angesehen:

1. der reine Paß, der mehr als 48 Stunden vor Abgang des Schiffes ausgestellt ist;

2. der reine Paß eines Schiffes, das verseuchte Häfen angelaufen hat;

3. jeder andere Paß, der Unregelmäßigkeiten, Auslassungen oder ungenaue Bezeichnungen enthält, wo-

durch er nach Ansicht der Gesundheitsbehörde des Hafens verdächtig wird.

Das Schiff, das reinen Gesundheitspaß haben müßte, einen solchen aber nicht besitzt, wird auch als ein Schiff mit unreinem Paß behandelt, und außerdem wird dessen Führer zur Rechenschaft gezogen.

Art. 87. In inländischen Häfen werden die Gesundheitspässe von der Gesundheitsbehörde und wo eine solche nicht vorhanden ist, vom Bürgermeister ausgestellt.

. . . .

Pässe ausländischer, nach Spanien kommender Schiffe müssen von unserem Konsul visirt sein. Wo ein spanischer Konsul nicht vorhanden ist, sind die unter Umständen von der Ortsbehörde ausgestellten Pässe von einem im Voraus zu bestimmenden Konsul eines befreundeten Landes zu visiren.

Der Kapitän, der nicht bei dem Besuch des Gesundheitsbeamten den Gesundheitspaß vorlegt, wird gemäß Art. 215 mit einer Geldstrafe belegt unter Aushändigung einer Empfangsbescheinigung über deren Betrag

Art. 88. Gleichartige Anforderungen sind an die ausländischen Gesundheitspässe zu stellen und wenn sie diese nicht erfüllen, werden sie als unrein angesehen.

Art. 89. Alle in- und ausländischen Schiffe der Kriegs- und Handelsflotte müssen einen Gesundheitspaß lösen, ausgenommen sind nur die Küstenwachtfahrzeuge, Zollkutter, Schleppdampfer, Vergnügungsfahrzeuge, Fischerboote und Fahrzeuge für den Küstenhandel in kleinem Maßstabe. Die 3 letzten Klassen von Fahrzeugen können genöthigt werden, sie in Ausnahmefällen, d. h. zu Zeiten von Epidemien, zu lösen, wenn nach Anhörung des Gesundheitsrathes die Gesundheitsbehörden es anordnen. Ebenso können internationale, von den Cortes genehmigte Verträge, sowie nach Anhörung des Gesundheitsrathes von dem Minister des Innern erlassene Bestimmungen von Gesundheitspässen befreien.

Art. 90. Ist ein Gesundheitspaß nicht nöthig, so sind die entsprechenden Angaben in's Schiffstagebuch einzutragen derart, daß ein Urtheil über die gesundheitlichen Verhältnisse des Schiffes möglich ist. Neben dem Schiffstagebuch können zur Beurtheilung dieser Verhältnisse das Ladebuch, Rechnungsbuch und Navigationstagebuch eingesehen werden.

Art. 91. Die Erlangung eines Patentes ist für Kriegsschiffe aller Länder fakultativ und unentgeltlich.[1]) Sonstige Fahrzeuge entrichten die tarifmäßigen Gebühren.

Der Paß ist nur für eine Reise gültig, ist in dem Hafen zu lösen, wo die Ladung an Bord genommen wird, und bleibt gültig, so lange die Ladung an Bord ist.

Art. 92. Wird die Ladung in verschiedenen inländischen Häfen eingenommen, so ist der Paß im ersten Hafen zu lösen und in den folgenden Häfen unentgeltlich zu visiren. Dasselbe gilt, wenn ein Hafen ohne Ladung oder als Ruhehafen angelaufen wird.

Art. 93. Die Kommandanten oder Führer der Schiffe behalten den Paß vom Abgangs- bis zum Bestimmungshafen in Händen. Beim Anlaufen haben sie sich das Visum zu verschaffen und zwar in erster Linie von den spanischen Konsuln, wo solche fehlen, von dem Konsul eines befreundeten Landes, und wo überhaupt kein Konsul vorhanden ist, von der in Gesundheitsangelegenheiten zuständigen Lokalbehörde.

Unter normalen Verhältnissen können die Gesundheits- oder Konsularbehörden diejenigen Schiffe, welche mehr oder weniger regelmäßige Fahrten in Meeren Europas, in unseren afrikanischen Besitzungen, Algerien, Tunesien und den Marokkanischen Häfen machen, von dem Visum befreien.

[1]) Es handelt sich um Schiffe, die spanische Häfen verlassen, während Art. 89 die ankommenden Schiffe betrifft.

Die spanische Regierung kann eine derartige Befreiung aufheben in Fällen von Epidemie oder wenn die in Betracht kommenden Häfen anderen verseuchten gegenüber keine genügenden Maßregeln anordnen.

Alle außereuropäischen Herkünfte, sowie die vom Schwarzen Meere, von der europäischen Türkei, dem Marmara-Meer und den griechischen Inseln müssen stets einen Paß vorlegen.

Art. 94. Die Direktoren von Häfen oder Gesundheitsstationen dürfen unreine Gesundheitspässe nur ausstellen, wenn sie von der Regierung dazu ermächtigt sind und das Vorhandensein einer Epidemie amtlich festgestellt ist. In zweifelhaften Fällen haben sie sich nach Art 36 und 39 zu richten.

Art. 95. Die spanischen Konsuln geben den Schiffen, die Reisen nach unseren Häfen antreten, konsularische Gesundheitsbescheinigungen. In diesen nach amtlichem Schema auszustellenden Urkunden sind über die Gesundheit im Hafen und dem Bezirk des Amtsitzes sowie über die Ereignisse Angaben zu machen, die nach der Erklärung des Schiffsführers und Schiffsarztes seit der Abfahrt vom Ausgangshafen die Reisenden, die Mannschaft, den Viehbestand und die Ladung des Schiffes betroffen haben.

Ebenso haben sie die gesundheitspolizeiliche Behandlung zu erwähnen, der das Schiff etwa unterworfen wurde, und ob dasselbe den Hafen etwa verläßt, bevor es zum freien Verkehr zugelassen wurde. . . . . .

Art. 97. Falls ein Fahrzeug gesundheitspolizeilichen Maßnahmen unterworfen wird, so werden ihm keine Urkunden ausgestellt oder visirt, bevor es nicht die entsprechenden tarifmäßigen Gebühren entrichtet hat.

Art. 98. Die unter den Ausnahmeverhältnissen einer Epidemie in einheimischen Häfen ausgestellten Gesundheitspässe für Fahrzeuge, die gewöhnlich davon befreit sind (Fischerboote, Fahrzeuge der kleinen Küstenfahrt, Vergnügungsschiffe), genießen Gebührenfreiheit.

Art. 99. Das Erforderniß eines Gesundheitspasses für die Herkünfte der im Art. 89 ausgenommenen Häfen und Fahrzeuge wird dadurch begründet, daß eine pestartige Epidemie daselbst auftritt. Dieses Erforderniß kann auf die nächstgelegenen oder mit den Häfen in unmittelbarer Verbindung stehenden Ländern durch Erlaß (Real orden) des Ministers des Innern ausgedehnt werden, der in der Gaceta de Madrid zu veröffentlichen ist.

Kap. VI. Hygiene und Gesundheitswesen der Fahrzeuge.

Art. 100. Keines auf Werften, in Häfen oder Werkstätten des Staats oder Privater gebautes oder im Auslande erworbenes Fahrzeug darf in das Schiffsregister eingetragen werden, sofern nicht seine hygienischen Verhältnisse bekannt sind. Um dies festzustellen, hat der Oberarzt (Gesundheitsdirektor) des Bezirks, wo der Rheder wohnt, oder das Fahrzeug eingetragen werden soll, dasselbe zu besichtigen. . . .

Art. 102. Die Gesundheitsbehörden der Häfen und Lazarethe können einer ähnlichen Besichtigung die bereits in die Fahrt gebrachten Handelsfahrzeuge unterwerfen. . . .

Kap. VII. Von der Hygiene an den Meerbusen.

Art. 107. Den (Direktoren) Oberärzten der Gesundheitsstationen liegt ob, mit größter Sorgfalt darüber zu wachen, daß in allen Häfen ihres Bezirks die beste Hygiene herrscht.

Kap. VIII. Gesundheitspolizeiliche Maßnahmen bezüglich der aus den Häfen abfahrenden Fahrzeuge.

Art. 108. Die Führer spanischer oder ausländischer Fahrzeuge, die sich zum Verlassen eines spanischen Hafens anschicken, erstatten der Gesundheitsbehörde oder bei deren Fehlen der zuständigen Hafenbehörde Anzeige, bevor sie Ladung einnehmen oder Reisende einschiffen.

Art. 109. Wenn der Oberarzt (Direktor) des Hafens es für erforderlich erachtet, kann er das Fahrzeug nach

Maßgabe der Vorschriften im Art. 114 besichtigen und bezüglich der Art der Ladung sowie der Beschaffenheit der Mannschaft, ihrer Kleidung und Gebrauchsgegenstände, hinsichtlich des eingenommenen Wasser und der ihrer Erhaltung dienenden Einrichtungen und im Allgemeinen bezüglich der hygienischen Verhältnisse der Personen und verschifften Sachen die ihm nöthig erscheinenden Angaben erfordern. In den Gesundheitspässen sind diese Angaben kurz zu erwähnen, aber immer ist bestimmt zu bemerken, ob das Fahrzeug einen Arzt, einen Desinfektionsofen und Desinfektionswerkzeuge sowie Desinfektionsmittel hat oder nicht.

Art. 110. Unter möglichster Vermeidung von Verzögerungen kann der die Besichtigung ausführende Medizinalbeamte, falls geeignete Hülfsmittel vorhanden sind, die Desinfektion der schmutzigen Wäsche an Bord oder an Land anordnen.

Art. 111. Die Gesundheitsbehörde kann die Einschiffung von Personen und Gegenständen, die pestartige Krankheiten zu verbreiten geeignet sind, verbieten und unter den Bemerkungen des Gesundheitspasses die Gefahr bezüglich anderer Ansteckungen hervorheben, die Personen und Gegenstände zu befürchten haben.

Art. 112. Die Zollbehörden und Hafenmeisterämter dürfen die Genehmigung zur Abfahrt nicht ertheilen, bevor nicht die Besichtigung stattgefunden hat, und der Gesundheitspaß ausgehändigt worden ist.

Art. 113. Von allen vorstehenden Bestimmungen bleiben die im Art. 89 von der Nothwendigkeit eines Gesundheitspasses befreiten Fahrzeuge unter normalen Verhältnissen unberührt.

Art. 114. Trotzdem können diese Fahrzeuge besichtigt werden, wenn die Gesundheitsbehörde Grund zur Annahme hat, daß sie sich nicht in guter hygienischer Verfassung befinden, und solches muß unbedingt dann geschehen, wenn Schiffsleute oder Reisende es verlangen und immer, wenn die vorgesetzte Behörde es anordnet.

Art. 115. Die Kriegsschiffe sind von den vorstehenden Vorschriften ausgenommen, sofern die betheiligten Kommandanten nicht um ihre Erfüllung nachsuchen.

Art. 116. Auf den für weite Reisen oder Ueberfahrten bestimmten Fahrzeugen müssen unbedingt untersucht werden: die Menge und Beschaffenheit des Wassers, die Lebensmittel, Getränke und die hygienischen Bedingungen der Räume, wo sie sich befinden, der Vorrath von Heil- und Desinfektionsmitteln, der gute Gesundheitszustand der eingeschifften Personen, die Reinlichkeit der Wäsche, Decken, Betten sowie der Wohn- und Diensträume, das Verhältniß zwischen der Zahl der zugelassenen Personen und dem reglementarischen Raumgehalt des Fahrzeugs; die Ventilation der Räumlichkeiten, die Beschaffenheit der Wascheinrichtungen und die Reinlichkeit der Aborte.

Art. 117. Die Führer und Schiffer spanischer Fahrzeuge haben diese Besichtigungen zu dulden. Falls irgend ein Ausländer solche ablehnt oder Widerstand leistet, so ist dies in seinem Gesundheitspaß zu vermerken und dem zuständigen Konsul Mittheilung zu machen.

Art. 118. Wenn unter den Passagieren sich Personen befinden, die an ansteckenden Krankheiten leiden, so hat der Schiffsführer von ihnen das Zeugniß eines Ortsarztes zu verlangen, das von dem Schiffsarzt, falls es einen solchen giebt, und von dem Oberarzt (Gesundheitsdirektor) oder dem ermächtigten Arzt zu visiren ist.

Art. 119. In keinem Falle darf die Einschiffung von Personen zugelassen werden, die an pestartigen oder gewöhnlichen ansteckenden Krankheiten leiden.

Kap. IX. Gesundheitliche Maßnahmen während der Fahrt.

Art. 120. Die Wäsche der Reisenden und Mannschaften ist möglichst oft zu waschen.

Art. 121. Die Aborte sind zweimal täglich in der Form zu desinfiziren und zu waschen, die in den Bestimmungen über die Desinfektion der Fahrzeuge vorgeschrieben ist. Mit dem Fußboden der für die Absonderung bestimmten Plätze oder der Krankenräume hat, falls sie benutzt werden, ein Gleiches zu geschehen.

Art. 122. Die Zimmer und Kabinen sind gleichfalls oft zu reinigen, und wenn sich in einem dieser Räume Personen befinden, die zu keiner Zeit hinausgehen können, so sind ihnen oder ihren Wärtern Mittel für Reinigung und Desinfektion mit einer Anweisung für ihre Anwendung und unter der Einschärfung zu überlassen, daß ihr Gebrauch obligatorisch ist.

Art. 123. Wenn an Bord Personen an Cholera, Gelb-Fieber oder der Pest erkranken oder in dieser Beziehung verdächtig sind, so sind sie sofort mit den für ihre Pflege bestimmten Personen abzusondern.

Art. 124. Die an ansteckenden Krankheiten leidenden Personen sind gleichfalls in ihren Kabinen abzusondern, und ihre Pfleger haben sich die Hände mit desinfizirenden Lösungen zu waschen, sowie weite lange Blusen zu tragen, die sie jedesmal beim Hinausgehen in der Kabine lassen müssen Zu diesen Vorbeugungsmaßregeln können weitere kommen, die der Schiffsarzt, falls ein solcher vorhanden ist, oder bei seinem Fehlen der Schiffsführer anordnet.

Art. 125. In den Kabinen, wo sich an pestähnlichen oder ansteckenden Krankheiten erkrankte Personen befinden, dürfen nur die unteren Bettstellen benutzt werden, indem die Matratzen, Decken und Wäsche der oberen und nicht besetzten Betten entfernt und lediglich die für die Pflege der Kranken unbedingt nöthigen Gegenstände zugelassen werden.

Art. 126. Die Entleerungen und der Auswurf, die aus Geschwülsten herrührenden Flüssigkeiten und jede Krankheitsabsonderung sind unmittelbar, nachdem sie erfolgt sind, in Gemäßheit der diesem Reglement beigefügten Desinfektionsanweisung zu desinfiziren. Die Kleider, Leib- und Bettwäsche, Handtücher, Decken und alles für die Kranken benutzte Zeug müssen in eine desinfizirende Lösung gethan werden. Ein Gleiches hat mit der Kleidung der Krankenwärter zu geschehen.

Art. 127. Die infizirten oder verdächtigen, die geringwerthigen und die mit den Hülfsmitteln an Bord schwer zu desinfizirenden Gegenstände sind ins Meer zu werfen, wenn das Fahrzeug unterwegs ist, oder zu verbrennen, sofern es sich im Hafen befindet.

Art. 128. Die von Kranken innegehabten Räume dürfen, wenn es sich um eine gewöhnliche ansteckende Krankheit handelt, erst wieder benutzt werden, nachdem ihre Wände mit einer desinfizirenden Lösung vollständig abgewaschen, neu angestrichen oder mit Chlorkalk geweißt und die Möbel in geeigneter Weise desinfizirt worden sind.

Im Falle einer pestartigen Krankheit sind die Wände dreimal in Zwischenräumen von 5 Tagen vor dem Anstreichen oder Weißen abzuwaschen und keinesfalls während des Restes der Fahrt zu benutzen.

Art. 129. Ist der Tod festgestellt, so hat man die Leiche, und falls der Tod Folge einer pestartigen Krankheit ist, sind auch die Bettwäsche, sowie die Matratzen ins Meer zu werfen. Ist der Tod Folge einer akuten Krankheit oder der Tuberkulose, so genügt Behandlung der Wäsche im Desinfektionsofen. . . .

Kap. X. Gesundheitsmaßregeln bei Anlaufen von Häfen. — Havarie und Schiffbruch.

Art. 130. Bei der Ankunft in einem wegen pestartiger Krankheit für verseucht erklärten Hafen hat der Schiffsführer so weit wie möglich vom Ort und von den sonstigen Schiffen zu ankern. Muß er nothwendig am Hafendamm anlegen, so hat er thunlichst die Nähe der Mündung von Entwässerungskanälen, Kloakenabflüssen und sonstigen Kanälen für unreine Flüssigkeiten zu vermeiden.

Ferner hat er die Vertauung so vorzunehmen, daß von der Erde aus Nager und sonstige Thiere das Schiff nicht erreichen können (Vgl. Anhang.)

Art. 131. Abgesehen von unvermeidlichen Fällen darf er die Ausschiffung von Personen, die an Bord zurückzukehren haben, nicht gestatten, ebensowenig darf jemand am Lande schlafen, thunlichst nicht einmal auf

Deck. Endlich ist dauerndes Herunterlassen von Schiffsbrücken u. dgl. zur Verbindung mit dem Lande oder anderen Schiffen unstatthaft.

Art. 132. Deckreinigung mit Wasser aus der Umgegend des Schiffes ist unstatthaft, wenn dieses dem Lande nahe ist.

Art. 133. In einem verseuchten Hafen eingenommenes Wasser — nur im Nothfalle erlaubt — muß sofort gekocht werden.

Der Schiffsarzt, bei seinem Fehlen der Schiffsführer, darf Personen, die an einer pestartigen Krankheit leiden oder derselben verdächtig sind, an Bord nicht zulassen. Ebensowenig dürfen Rekonvaleszenten, die noch nicht volle 15 Tage wieder gesund sind, und schmutzige Wäsche zugelassen werden Verdächtige Wäsche ist zu desinfiziren. . . .

Art. 134. Wenn während der Anwesenheit im Hafen eine pestartige Krankheit an Bord vorkommt, so sind unmittelbar, nachdem die ersten Anzeichen sicher festgestellt sind, die Kranken thunlichst auszuschiffen und ins Hospital oder Lazareth zu senden. Gebrauchs- und Wäschegegenstände derselben sind zu behandeln, wie es in den Artikeln bezügl. verseuchter Fahrzeuge anbefohlen ist.

Art. 135. Wenn das Schiff während der Ueberfahrt mit einem verseuchten Fahrzeug, dem es Hülfe bringt, in Berührung kommt, so ist den der Ansteckung ausgesetzt gewesenen Mannschaften das Waschen der Hände, des Gesichts und der Füße mit desinfizirenden Lösungen, sowie Desinfizirung der Kleidungsstücke und Wäsche, sofortiger Wechsel und Waschen derselben nach vorherigem Eintauchen der Wäsche in eine Sublimatlösung aufzuerlegen. Diese Personen sind außerdem täglich vom Schiffsarzt zu besichtigen und bei dem Auftreten von Erkrankungsanzeichen sofort abzusondern.

(Schluß folgt.)

Portugal. Königliches Dekret, betr. Vorschriften über die Regelung des öffentlichen Gesundheitswesens. Vom 28. Dezember 1899. (Diario de Governo 1900 Nr. 15.)

(Uebersetzung.)

Angesichts der Bestimmung im Art. 5 des Dekrets vom 4. Oktober 1899[1]) und in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des oberen Gesundheitsraths, betr. die allgemeine Einrichtung des öffentlichen Gesundheitsdienstes im Königreiche, halte ich für gut, Folgendes zu bestimmen:

Art. 1. Der städtische, ländliche und See-Gesundheitsdienst wird höheren Orts vom Ministerium des Innern nach den Bestimmungen der geltenden Gesetze und Vorschriften, sowie dieses Dekrets und der zu seiner Ausführung erscheinenden Vorschriften geleitet.

Einziger §: Die Regierung wird zu geeigneter Zeit die nöthigen Vorschriften erlassen, damit die in den anderen Ministerien geschaffenen verwandten Dienstzweige mit den vom Ministerium des Innern geleiteten enge Beziehung erhalten, dessen Oberaufsicht auch diejenigen Dienstzweige untergeordnet werden können, die wegen ihrer größeren Verwandtschaft mit dem allgemeinen Gesundheitsdienst anerkanntermaßen in diesen eingefügt werden müssen.

Art. 2. Die Dienstzweige des Gesundheitswesens werden in äußere und innere eingetheilt; die ersteren werden Gegenstand der allgemeinen See- und internationalen Gesundheitsvorschriften sein; und zur Ausführung der zweiten werden die geeigneten Vorschriften über die folgenden Gebiete der Sanitätsverwaltung ausgearbeitet werden:

1. Volksgesundheitsstatistik.
2. Verhütung und Bekämpfung ansteckender Krankheiten.
3. Gesundheitspflege in Gewerbe und Arbeit.
4. Gesundheitsverhältnisse der Orte und Wohnungen.
5. Prüfung der Nahrungsmittel.
6. Aufsichtswesen über die Sterblichkeit.
7. Unterricht im ärztlichen Beruf.
8. Sonstige Anwendungen der Volksgesundheitspflege.

Art. 3. Die Dienstzweige des öffentlichen Gesundheitswesens werden in den verschiedenen Bezirken und Kreisen sowohl sachlich wie betreffs der Verwaltung in Uebereinstimmung mit den Vorschriften dieses Erlasses eingerichtet und geregelt.

Art. 4. Jeder Arzt wird als fachmännischer Gesundheitsbeamter in Beziehung auf die Verpflichtungen betrachtet, die ihm betreffs der Mittheilung von Fällen ansteckender, seuchenartiger oder verdächtiger Krankheiten obliegen, sowie betreffs des beruflichen Beistandes, den er leisten muß, wenn dieser von der Gesundheitsbehörde verlangt wird.

Art. 5. Den Aerzten der Ortsbehörden liegen in jedem Kreise die amtlichen Verpflichtungen des Gesundheitswesens ob. Der Ortsarzt ist der untere Beauftragte des Gesundheitsdienstes (sub-delegado de saude), ihm kommt die Ausführung und Beaufsichtigung der im Art. 2 erwähnten Dienstzweige des Gesundheitswesens, den betreffenden Vorschriften gemäß, zu. Giebt es mehrere Ortsärzte, so wählt die Regierung unter ihnen den Subdelegirten des Gesundheitsdienstes.

Art. 6. Der Subdelegirte des Gesundheitswesens erhält außer seinem Anstellungsgehalt eine Entschädigung, die, nach der Genehmigung Seitens der Regierung, von der Ortsbehörde gezahlt wird. Diese Entschädigung schwankt zwischen 50 000 und 150 000 Reis je nach dem Anstellungsgehalt und der Wichtigkeit des Kreises.

Art. 7. In den Hauptstädten der Bezirke giebt es einen Beauftragten für das Gesundheitswesen (delegado de saude), der seine Obliegenheiten mit denen des Ortsarztes verbindet.

Einziger §: Die gesundheitliche Einrichtung von Lissabon und Porto wird, abgesehen von den bereits in diesem Erlasse ausgearbeiteten Bestimmungen, auf besondere Art geregelt werden.

Art. 8. Dem Delegirten des Gesundheitswesens liegt ob, die gesundheitliche Ueberwachung der Stadt, die Oberaufsicht über die Gesundheitspflege des ganzen Bezirks und über die Subdelegirten des Gesundheitswesens.

Art. 9. Der Delegirte des Gesundheitswesens erhält außer seinem Gehalt als Ortsarzt eine Entschädigung, die zwischen 150 000 und 250 000 Reis schwankt, und die, je nachdem es bestimmt wird, aus den Kassen des Bezirks oder des Staates bezahlt wird.

Art. 10. Die Delegirten des Gesundheitswesens von Lissabon und Porto nehmen außerordentliche Beaufsichtigungen vor, einer im Süden, der andere im Norden des Königreichs, wenn sie ihnen höheren Orts aufgetragen werden.

Art. 11. Der General-Inspektor für das Gesundheitswesen des Königreichs führt die Oberaufsicht über die Delegirten, sowie über das ganze Personal des Gesundheitswesens in der fachlichen Thätigkeit, sowie die Ueberwachung aller Dienstzweige des Gesundheitswesens.

§ 1. Der General-Inspektor wird in der Ausübung seiner Obliegenheiten als Abtheilungsvorstand, die im Dekret vom 4. Oktober v. J. bezeichnet sind, von einem Ersten Beamten unterstützt, der auch die Geschäfte als Sekretär des oberen Rathes für das öffentliche Gesundheitswesen wahrnimmt.

§ 2. Zur Ausführung des vorigen Paragraphen wird die Stelle des 2. Beamten, der gegenwärtig als Sekretär dieses Rathes dient, aufgehoben; sie wird von dem Posten aus versehen, auf den sich der genannte Paragraph bezieht.

§ 3. Mit dem bereits vorhandenen Gesundheitspersonal werden fachliche Unterabtheilungen in der Abtheilung für das Gesundheitswesen gebildet.

Art. 12. Die in den vorigen Artikeln genannten Gesundheitsbeamten werden von dem nöthigen Hülfsgesundheitspersonal in der Ausübung des Fachdienstes unterstützt, wozu die Gesundheitspolizei und namentlich

[1]) Veröff. 1899 S. 958.

die Aufsicht über die Nahrungsmittel, die gesundheitliche Beschaffenheit der Orte und Wohnungen, Laboratoriumuntersuchungen, Desinfektionen, Statistiken und laufende Abtheilungsarbeiten gehören.

Einziger §. Die fachliche Beaufsichtigung der gesundheitlichen Einrichtungen wird durch ein Personal unterstützt, das von der Direktion der öffentlichen Arbeiten des Bezirks gestellt wird; die Aufsicht über die Nahrungsmittel führt der Ortsthierarzt derjenigen Bezirke, in denen ein solcher vorhanden ist.

Art. 13. Jeder Kreis hat Desinfektionsmittel zu beschaffen und sorgt für seinen Gesundheitszustand nach dem Maße seiner Kräfte und eigenen Entschließungen.

Art. 14. In den Hauptstädten der Bezirke werden von den örtlichen Körperschaften Laboratorien zur Gesundheitspflege, sowie Desinfektionsstellen geschaffen, die der Oberaufsicht der Gesundheitsdelegirten unterstellt werden.

Art 15. Die Regierung wird mit Unterstützung der Orts- und der Wohlthätigkeitskörperschaften Krankenhäuser für ansteckende Krankheiten und abgesonderte Häuser für Seuchen einrichten.

Art. 16. Bei jeder Polizeidirektion (governo civil) wird eine Abtheilung für die Gesundheitspflege mit den nöthigen Subalternbeamten für Statistik und laufende Arbeiten eingerichtet. Bei dieser Abtheilung ist ein Ingenieur oder Leiter von öffentlichen Arbeiten zur Aufsicht über die gesundheitlichen Einrichtungen thätig; der Ackerbaubeamte des Bezirks und der Thierarzt sorgen für die Prüfung der Nahrungsmittel.

§ 1. In Lissabon soll es neben dem Gesundheits-Delegirten einen bis zwei Ingenieure, in Porto einen geben.

§ 2. Die Gesundheitsausschüsse in Lissabon und Porto sollen eine Sondereinrichtung erhalten; erstere wird der Gesundheitsabtheilung des Ministeriums des Innern für den Dienst der Hauptstadt zugetheilt.

Art. 17. Die geeignete Schulung des Hülfspersonals, besonders die Fachausbildung im Gesundheitswesen und die Prüfung von Nahrungsmitteln ist vorzunehmen, indem zu geeigneter Zeit Kurse für Anfänger und Vorgeschrittene eingerichtet werden. Für Aerzte und Hülfspersonal hat praktischer Unterricht stattzufinden, der gehörig eingerichtet und geregelt werden soll.

Art. 18. Die amtlichen Einrichtungen für Gesundheitspflege müssen beim praktischen Unterricht in den ärztlichen Kursen von den betreffenden Lehrern ausgenutzt werden.

Art. 19. In Lissabon wird unter der Leitung des General-Inspektors für das Gesundheitswesen eine Zentralanstalt für Gesundheitspflege errichtet, zu der, soweit als möglich, das bereits vorhandene Personal und die fachlichen Einrichtungen unter Hinzufügung der nöthigen Nebenanstalten benutzt werden. Diese Anstalt hat den Zweck der fachlichen und beruflichen Ausbildung zum Gesundheitsdienst und wird unter anderen in folgende Abtheilungen eingetheilt:

1. Gesundheitsstatistik, wo die Bevölkerungssterblichkeits- und Gesundheitsstatistik bearbeitet wird.
2. Laboratorium für Gesundheitspflege, zu den physikalischen, chemischen, mikroskopischen und bakteriologischen Untersuchungen.
3. Museum für Gesundheitspflege zur Aufstellung der Fach- und Unterrichtsmittel für das Gesundheitswesen.
4. Seuchenkunde und Behandlung von ansteckenden Krankheiten.
5. Kuhpockenimpfung.
6. Oeffentliche Desinfektion.

Art. 20. Die Ausübung der Obliegenheiten des Gesundheitsdienstes, die gesetzlich oder mittels gesetzkräftiger Urkunde den Beamten und Verwaltungskörpern zukommt, und der den Fachleuten gehörigen Obliegenheiten wird derart geregelt, daß sie in der größten Uebereinstimmung den öffentlichen Gesundheitsdienst durchgreifend wahrnehmen, wobei den ersteren die Oberaufsicht und Ueberwachung des Gesundheitswesens zufällt, den zweiten der eigene Antrieb, die Verantwortlichkeit und Unabhängigkeit in dem, was ihrer ausschließlichen beruflichen Zuständigkeit angehört.

Art. 21. Die Meinungsverschiedenheiten, die sich zwischen den Mitgliedern des öffentlichen Gesundheitswesens und den Orts- und Verwaltungsbehörden ergeben können, werden nach vorgängiger Anhörung des oberen Gesundheitsrathes von der Regierung entschieden.

Art. 22. Die örtlichen Vorschriften, die von den Ortsbehörden ausgehen, können ordentliche und außerordentliche Ausschüsse für Gesundheitspflege vorsehen, die Bestimmungen dazu werden von der Regierung genehmigt.

Art. 23. In den Hauptstädten der Bezirke wird ein Ausschuß für das Gesundheitswesen errichtet, dem der Gesundheitsdelegirte vorsitzt und der aus mindestens drei ärztlichen Mitgliedern zusammengesetzt ist und zwar dem Subdelegirten und Ortsärzten und in deren Ermangelung aus Aerzten, die eine öffentliche Thätigkeit ausüben, oder aus Aerzten, die zu diesem Zwecke ernannt werden.

Einziger §. Stimmführende Mitglieder dieses Ausschusses sind der Leiter des Laboratoriums für Gesundheitspflege, der Verwalter des Thierarzneiwesens, der Inspektor für Gesundheitspflege, wozu noch ein Arzneibereiter und andere Personen hinzutreten können, wenn es die zu besprechende Angelegenheit erheischt

Art. 24. Bei der Generaldirektion ist der obere Gesundheitsrath thätig, der nach den Erlassen vom 4. Oktober und 9. November v. J. zusammengesetzt ist.

Art. 25. Die Einrichtung und die Thätigkeit aller dieser Körperschaften für Gesundheitspflege werden besonderen Vorschriften unterworfen.

Art. 26. Die Bewerbung um die Stellen als Ortsarzt wird durch Sondererlaß geregelt, worin die Bedingungen der Zulassung und die Gründe der Bevorzugung bei der Ernennung der Bewerber bestimmt werden.

Art. 27. Der Ortsarzt kann zum Delegirten oder Unterdelegirten des Gesundheitswesens nur ernannt werden, wenn er einen Uebungskursus im Gesundheitswesen nach der betreffenden Vorschrift bestanden hat, sobald diese in Kraft tritt.

Art. 28. Die Ernennung der Bezirksdelegirten und der Unterdelegirten des Gesundheitswesens in Lissabon und Porto erfolgt nach Wettbewerb mittels schriftlicher und praktischer Arbeiten vor der Generaldirektion des Volksgesundheits- und Wohlthätigkeitswesens, ausgenommen bei den Ernennungen, die zur Ausführung dieses Dekrets unmittelbar erfolgen.

Art. 29. Die Delegirten des Gesundheitswesens in Lissabon und Porto werden künftig aus den betreffenden Unterdelegirten, die mindestens drei Jahre guten und thatsächlichen Dienst gethan haben, ernannt, und zwar nach schriftlichem Wettbewerb vor der Generaldirektion des Volksgesundheits- und Wohlthätigkeitswesens.

Art 30. Die Stellen des Vorstandes der Gesundheitspolizei und der vertretenden Aerzte werden aus den Delegirten und Unterdelegirten des Gesundheitswesens nach schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten vor der Generaldirektion für Volksgesundheit und Wohlthätigkeit ernannt.

Art. 31. Die Delegirten des Gesundheitswesens in Lissabon und Porto, sowie alle Unterdelegirten, welche Ortsärzte sind, bleiben in ihren Stellen. Die Unterdelegirten von Lissabon und Porto werden ohne Gehaltsveränderung, nach der vorzunehmenden Einrichtung, untergebracht. Auf den benachbarten Inseln verbleiben die Vorstände der Gesundheitspolizei mit den Obliegenheiten der Unterdelegirten in ihren Stellungen.

Art. 32. Die Uebertretungen im Gesundheitswesen werden, wenn sie nicht mit einer bestimmten Strafe im Strafgesetzbuche bedroht sind, mit Geldstrafen ge-

ahndet, die in den betreffenden Vorschriften festgesetzt werden.

Art. 33. Der Ertrag der Geldstrafen, der nach der geltenden Gesetzgebung keine bestimmte Verwendung hat, ebenso wie die in den Vorschriften bestimmten Gebühren werden ausschließlich zu Ausgaben für das Gesundheitswesen verwandt.

Art. 34. Entgegenstehende Bestimmungen werden widerrufen.

Der Präsident des Ministerraths, der Minister des Innern und die Minister aller Abtheilungen haben hiernach zu verfahren.

Im Schloß am 28. Dezember 1899.

Der König.

Unterschriften des Gesammt-Ministeriums.

Vereinigte Staaten von Amerika. Erlaß des Präsidenten, betr. Quarantänevorschriften für die Häfen der Philippinen.

Vom 3. Januar 1900. (Cirkular Nr. 35, veröffentlicht vom Kriegsdepartement am 4. Januar.)

Executive Mansion.

Washington D. C. January 3, 1900.

To prevent the introduction of epidemic disease, it is ordered that the provisions of the act of Congress approved February 15, 1893 entitled „An act granting additional quarantine powers and imposing additional duties upon the Marine-Hospital Service",[1]) and all rules and regulations heretofore or hereafter prescribed by the Secretary of the Treasury under that act are to be given full force and effect in the Philippine Islands, in so far as they are applicable and the following additional rules and regulations are hereby promulgated.

The examination in ports of the Philippine Islands of incoming and outgoing vessels and the necessary surveillance over their sanitary condition as well as of cargo, passengers, crew, and of all personal effects, is vested in and will be conducted by the Marine-Hospital Service and medical officers of that Service will be detailed by the Secretary of the Treasury as quarantine officers at the ports of Manila and Itoilo immediately, and at other ports in the Philippine Islands as soon as practicable necessary Quarantine officers shall have authority over incoming vessels, their wharfage and anchorage, in so far as is necessary for the proper enforcement of the quarantine regulations, including vessels of the army transport service and noncombatant vessels of the navy.

Collectors of customs at ports of entry will not permit entry without quarantine certificates.

Any vessel leaving any port in the Philippine Islands for any port in the United States, or its dependencies, shall obtain a bill of health from the quarantine officer, when such officer is on duty; said bill of health to correspond to the consular bill of health now required by Treasury regulations; and the bill of health shall not be given to an outgoing vessel unless all quarantine regulations have been complied with. At ports where no medical officer is detailed the bills of health will be signed by the collector of customs or other officer to whom such duty has been legally delegated. Special regulations relating to the bills of health to be obtained by vessels of the United States Navy will be promulgated by the Secretary of the Treasury.

The medical officer detailed under this order as quarantine officer at the port of Manila shall be the chief quarantine officer for the Philippine Islands. It shall be his duty to make appointments and removals from the Service in the Philippines (subject to the approval of the Secretary of the Treasury), and shall authorize necessary expenditures, under such regulations as the Secretary of the Treasury may prescribe.

The regulations for the government of the Marine-Hospital Service shall, so far as practicable, have force and effect in the management of the quarantine service in the Philippine Islands.

The expenses of the quarantine service will be charged against the revenues of the islands, and a sum not to exceed three hundred thousand dollars (D 300 000) in each fiscal year is hereby set aside from the revenues collected in said islands for this purpose. The expenses shall be paid therefrom upon the certificate of a detailed quarantine officer, and upon the approval of the chief quarantine officer for the Philippine Islands.

The chief quarantine officer shall render a report on the last day of each month to the Supervising Surgeon-General of the Marine-Hospital Service, who will issue to him necessary instructions.

The Epidemic Fund will be reimbursed from the revenues of the islands for the cost of disinfecting appliances and materials ordered to be forwarded to the islands prior to the date of this order.

William Mc. Kinley.

This order to be duly proclaimed and enforced at ports in the Philippine Islands.

Elihn Root,
Secretary of War.

[1]) Vgl. Veröff. 1893 S. 214 ff.

Thierseuchen.

Entschädigungen der Besitzer für Verluste an Thieren aus Anlaß der Bekämpfung von Thierseuchen im Jahre 1898.

Nach dem schon mehrmals erwähnten Bericht des Kaiserlichen Gesundheitsamtes über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche im Jahre 1898 sind für die Verluste an Thieren aus Anlaß der Bekämpfung von Thierseuchen auf Grund der §§ 57 u. ff. des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, sowie der einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen nachstehende Summen an die Viehbesitzer gezahlt worden.

Aus Anlaß der Bekämpfung des Rotzes (Wurmes) sind für getödtete 488 Pferde 189 317,44 ℳ gezahlt, für weitere 2 Pferde ist auf Grund des § 61 des erwähnten Reichsgesetzes die Entschädigung versagt worden. Für 137 Pferde wurde der volle Werth mit 58 332,11 ℳ (darunter 2 zufolge Uebereinkommens mit dem Besitzer nur zu drei Viertel Werth aus der Staatskasse entschädigte Pferde, sowie 4 Pferde, deren Besitzer vor der Tödtung auf die Hälfte des Schätzungswerthes verzichtet hatte), für 351 drei Viertel des Werthes mit 130 985,33 ℳ entschädigt. Von den entschädigten Pferden entfallen auf Preußen 409 (darunter 120 zum vollen Werthe), auf Bayern 9 (2), Sachsen 33 (1), Württemberg 21 (9), Hessen 1 (0), Braunschweig 1 (0), Sachsen-Meiningen 2 (0), Sachsen-Koburg-Gotha 1 (1), Anhalt 1 (0), Waldeck 2 (0), Bremen 3 (1), Elsaß-Lothringen 5 (3). Gezahlt sind in Preußen 148 792,09 ℳ (hiervon 50 464,51 ℳ für die zum vollen Werthe entschädigten Pferde), in Bayern 3165 ℳ (150), Sachsen 20 681 ℳ (350), Württemberg 11 604 ℳ (6103), Hessen 581,25 ℳ (0), Braunschweig 450 ℳ (0), Sachsen-Meiningen 862,50 ℳ (0), Sachsen-Koburg-Gotha 240 ℳ (240), Anhalt 150 ℳ (0), Waldeck 675 (0), Bremen 825 ℳ (225), Elsaß-Lothringen 1291,60 ℳ (799,60). Die Durchschnittssumme für ein zum vollen Werthe entschädigtes Pferd betrug 428,84 ℳ; der höchste Durchschnittsbetrag ist im Schwarzwaldkreise (715 ℳ) gezahlt, der niedrigste im Regierungsbezirk Wiesbaden (38,66 ℳ).

Für aus Anlaß der Bekämpfung der Lungenseuche auf polizeiliche Anordnung getödtete 1476 Stück Rindvieh sind 257 741,99 ℳ Entschädigungen gezahlt worden. Die Entschädigung wurde versagt auf Grund der §§ 62 und 63 des erwähnten Reichsgesetzes für 14 Stück Rindvieh. Zum vollen Werthe entschädigt sind 831 Stück mit 139 364,11 ℳ (darunter 67 zufolge Uebereinkommens mit den Besitzern nur zu vier Fünftel Werth mit 6327,68 ℳ aus der Staatskasse entschädigte Thiere); zu vier Fünftel Werth 645 Stück mit 118 377,88 ℳ (darunter für 1 Kuh 130 ℳ, die gemäß § 63 des Reichsviehseuchengesetzes nachträglich wieder eingezogen werden müssen). In Preußen wurden 1422 Stück entschädigt (782 zum vollen Werthe), hiervon allein im Regierungsbezirke Magdeburg 1138 (655), in Bayern 1 (0), in Sachsen 53 (49). Gezahlt sind in Preußen 247 573,70 ℳ (130 180,88 ℳ für die zum vollen Werthe entschädigten Thiere), davon im Regierungsbezirke Magdeburg 203 175,98 ℳ (114 937,92 ℳ), in Bayern 152,10 ℳ (0), in Sachsen 10 016,19 ℳ (9183,23 ℳ). Die Durchschnittssumme für ein zum vollen Werthe entschädigtes Stück Rindvieh betrug 174,13 ℳ.

Die Gesammtsumme der aus Anlaß des Rotzes (Wurmes) und der Lungenseuche im Jahre 1898 entschädigten 488 Pferde und 1476 Stück Rindvieh beträgt 447 059,43 ℳ gegen 399 889,01 ℳ für 493 Pferde und 1264 Stück Rindvieh im Vorjahre.

Auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen-Weimar, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Anhalt, Reuß ä. L., Reuß j. L. und Elsaß-Lothringen wurden für Verluste von 123 Pferden, 5793 Rindern, 125 Schafen und 2 Ziegen durch Milzbrand, Rauschbrand, Maul- und Klauenseuche 1 140 822,37 ℳ gezahlt.

Stand der Thierseuchen in Schweden im 4. Vierteljahr 1899[1]).

(Nach den amtlichen Monatsberichten.)

Krankheiten / Provinzen	Zahl der neu verseuchten Ställe im Oktbr.	Novbr.	Dezbr.
Milzbrand.			
Stockholm (Provinz)	1	1	—
Kalmar	2	1	—
Blekinge	—	1	1
Kristianstad	1	1	—
Halland	1	1	—
Skaraborg	6	4	2
Vesterbotten	—	1	1

Außerdem im Oktober: Elfsborg 1; im November: Oestergötland 3, Gotland 1, Göteborg und Bohus 1; im Dezember: Norrbotten 1.

Krankheiten / Provinzen	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.
Rauschbrand.			
Jönköping	1	1	1
Kronoberg	2	1	—
Kalmar	2	3	1
Göteborg und Bohus	1	—	—
Vermland	—	1	—

[1]) Vgl. Veröff. 1899 S. 1010.

Deutsches Reich. Uebersicht über die Ergebnisse der Untersuchungen der Rindviehbestände in den deutschen Vieh-quarantäne-Anstalten auf Tuberkulose für die Zeit von Ende Juni bis Ende September 1899.[1])

Bezeichnung der Vieh-Quarantäne-Anstalten	Zahl der eingeführten Rinder	Herkunft	Zahl der im Vorvierteljahr ungeimpft gebliebenen Rinder	Zusammen (Sp. 2 u. 4)	Vor der Impfung: zurückgewiesen	Vor der Impfung: gefallen	Vor der Impfung: nothgeschlachtet	Ergebniß der Tuberkulinprobe: Zahl der mit Tuberkulin geimpften Rinder	Hiervon (Sp. 9) wurden: frei von Tuberkulose befunden	als tuberkulös erkannt: Stück	als tuberkulös erkannt: %	Nach der Impfung: nothgeschlachtet	Ungeimpft verblieben	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.		12.	13.	14.
Hamburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Altona-Bahrenfeld	5 636	Dänemark	360	5 996	—	—	3	5 570	5 461	109	2,0	1	423	
Tönning	756	"	—	756	—	—	2	569	543	26	4,6	—	185	
Hvidding	—	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Apenrade	229	"	30	259	—	—	—	239	222	17	7,1	—	20	
Flensburg	1 609	"	103	1 712	—	—	—	1 551	1 530	21	1,4	—	161	
Kiel	36	"	7	43	—	—	—	43	42	1	2,3	—	—	
Lübeck	479	"	31	510	—	—	2	489	473	16	3,3	1	19	
Rostock-Warnemünde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Ueberhaupt	8 745	Dänemark	531	9 276	—	—	7	8 461	8 271	190	2,2	2	808	

[1]) Vgl. Veröff. 1899 S. 1033.

Ueberſicht über das aus den Seequarantäne-Anſtalten in öffentliche Schlachthäuſer im

Bezeichnung der Seequarantäne-Anſtalten	Beſtand und Zufuhr	Hiervon (Sp. 2) ſind				Von den Rindern (Sp. 5) wurden nach der Schlachtung			1. Barmen	
		zurückgewieſen	nothgeſchlachtet oder verendet	nach Schlachthöfen überführt	Beſtand geblieben	geſund befunden	als tuberkulös erkannt			
							Stück	%	Stück	davon tuberkulös bef.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		9.	
Hamburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Altona-Bahrenfeld	6 412	109	6	5 117	880	5 035	382	7,1	—	—
Tönning	756	19	—	384	353	286	98	25,5	—	—
Apenrade	259	17	—	222	20	164	58	26,1	—	—
Flensburg	1 862	25	3	1 671	163	1 427	244	14,6	200	5
Kiel	49	1	—	48	—	46	2	4,2	—	—
Lübeck	510	16	3	472	19	345	127	26,9	—	—
Roſtock-Warnemünde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ueberhaupt	9 848	187	12	8 214	1 435	7 303	911	11,1	200	5

	Von den Rindern (Sp. 5) wurden in die nach-									
	9. Eſſen		10. Gelſenkirchen		11. Hamburg		12. Hagen		13. Kiel	
	Stück	davon tuberkulös bef.	Stück	davon tuberkulös bef.	Stück	davon tuberkulös bef.	Stück	davon tuberkulös bef.	Stück	davon tuberkulös bef.
	17.		18.		19.		20.		21	
Hamburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Altona-Bahrenfeld	25	2	11	3	3 625	260	199	7	—	—
Tönning	—	—	16	4	246	57	—	—	—	—
Apenrade	114	32	—	—	13	3	—	—	86	22
Flensburg	196	53	—	—	109	17	211	12	27	5
Kiel	—	—	—	—	—	—	—	—	48	2
Lübeck	16	8	—	—	16	7	—	—	128	35
Roſtock-Warnemünde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ueberhaupt	351	95	27	7	4 009	[1])344	410	[2])19	289	[3] 64

*) Vgl. Veröff. 1899 S. 1034.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierſeuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 24. Januar 1900. (Amtsblatt S. 57.)

Im Anſchluß an die landespolizeiliche Anordnung vom 31. Mai 1881, Maßregeln gegen die Rinderpeſt betr. (Extrablatt zu Stück 22 des Amtsblatts für 1881), wird hierdurch Folgendes angeordnet.

§ 1. Der § 4 der bezeichneten Anordnung wird dahin ergänzt, daß die Verladung von Rindvieh zum Zwecke der Beförderung mit der Eiſenbahn unter den in den §§ 4 und 5 a. a. O. enthaltenen Bedingungen und Beſchränkungen auch auf der Eiſenbahnſtation Bergfriede im Kreiſe Oſterode geſtattet iſt.

§ 2. Vorſtehende Anordnung tritt mit dem Zeitpunkte der Bekanntmachung des Verladetages im Kreisblatte des Kreiſes Oſterode in Kraft.

§ 3. Zuwiderhandlungen unterliegen den Beſtimmungen des § 328 des Reichsſtrafgeſetzbuches, des Reichsgeſetzes vom 21. Mai 1878 (R.-G.-Bl. S. 95) und der Polizeiverordnung vom 25. April 1890 (Stück 18 des Amtsblatts pro 1890 S. 135).

Der Regierungs-Präſident.

Bayern. Oberbayern. Bekanntmachung, betr. den thierärztlichen Grenzkontroldienſt in Schwarzbach, B.-A. Berchtesgaden. Vom 3. Januar 1900. (Amtsbl. S. 17.)

An ſämmtliche Diſtrikts- und Ortspolizeibehörden, ſowie an die Bezirks- und Kontrolthierärzte des Regierungsbezirkes.

3. Vierteljahr 1899 übergeführte Rindvieh und das Ergebniß der Fleischbeschau bei demselben.*)

Von den Rindern (Sp. 5) wurden in die nachbenannten Schlachthöfe überführt

2. Berlin		3. Bielefeld		4. Bochum		5. Bremen		6. Dortmund		7. Düsseldorf		8. Elberfeld	
Stück	davon tuberkulös bef.	Stück	davon tuberkulös bef.	Stück	davon tuberkulös bef.	Stück	davon tuberkulös bef.	Stück	davon tuberkulös bef.	Stück	davon tuberkulös bef.	Stück	davon tuberkulös bef.
10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	5	363	95	584	—	—	—	11	—	12	—	39	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	9	1	—	—	—	—	—	—
41	4	48	11	211	—	79	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	21	6	—	—	28	1	—	—	—	—	28	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
58	9	432	112	795	—	116	2	11	—	12	—	67	12

benannten Schlachthöfe überführt

14. Köln		15. Krefeld		16. Lübeck		17. Osnabrück		18. Remscheid		Bemerkungen
Stück	davon tuberkulös bef.	Stück	davon tuberkulös bef.	Stück	davon tuberkulös bef.	Stück	davon tuberkulös bef.	Stück	davon tuberkulös bef.	
22.		23.		24.		25.		26		27.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1) Darunter 12 mit allgemeiner Tuberkulose
—	—	—	—	—	—	531	—	—	—	2) " 15 " " "
—	—	108	30	14	7	—	—	—	—	3) " 2 " " "
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4) " 1 " " "
44	2	—	—	191	61	—	—	314	74	5) " 14 " " "
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6) " 10 " " "
—	—	—	—	235	68	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
44	4)2	108	5)30	440	6)136	531	—	314	74	

In theilweiser Abänderung des zweiten Absatzes der Regierungs-Bekanntmachung vom 18. Dezember 1897 Nr. 47 222 – Kreisamtsbl. S. 173[1]) wird hiermit bestimmt, daß der regelmäßige thierärztliche Grenzkontroldienst an der Eintrittsstation Schwarzbach künftighin abgehalten werde wie folgt:

1. An jedem 2. und 4. Mittwoch im Monate von 8—11 Uhr Vormittags;

2. je am nächstfolgenden Tage eines in Maria-plain, Maxglan, Salzburg, Siezenheim und St. Leonhard stattfindenden Jahresviehmarktes vom 8—11 Uhr Vormittags.

Die übrigen Bestimmungen der oben angeführten Bekanntmachung, insbesondere jene des vierten Absatzes bleiben unverändert in Geltung; auch werden die zur Zeit gegenüber dem Herzogthume Salzburg aus Anlaß des Herrschens der Maul- und Klauenseuche vorübergehend getroffenen Maßnahmen durch vorstehende Anordnungen nicht berührt.

Königl. Regierung, Kammer des Innern.

---

1) Veröff. 1898 S. 92.

Stand der Thierseuchen in Norwegen im 4. Vierteljahr 1899[1]**.**

(Nach den monatlichen Zusammenstellungen des Chefs des Civilveterinärwesens.)

Amt.	Zahl der Krankheitsfälle								
	Milzbrand.			Bösartiges Katarrhfieber des Rindviehs.			Schweinerothlauf.		
	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.
Akershus	3	2	—	—	—	—	13	14	4
Smaalenene	1	—	—	1	—	—	12	7	4
Buskerud	1	1	2	1	1	3	9	6	—
Jarlsberg und Laurvik	1	2	—	1	1	—	4	20	6
Hedemarken	2	—	1	—	—	2	7	8	7
Kristians	—	—	1	5	2	1	15	3	3
Bratsberg	2	1	1	—	—	1	3	1	—
Nedenäs	—	1	1	—	—	—	6	7	4
Lister u. Mandal	3	1	4	—	—	—	—	—	—
Stavanger	—	2	1	1	—	1	—	3	1
Süd-Bergenhus	4	3	4	1	—	—	2	—	—
Bergen	1	1	2	—	—	—	—	—	—
Nord-Bergenhus	1	1	—	—	1	—	—	1	1
Romsdal	—	—	—	—	—	—	2	—	—
Süd-Drontheim	3	1	1	4	2	1	10	10	4
Nord-Drontheim	—	—	—	—	1	3	9	16	13
Nordland	—	—	—	—	—	5	4	2	—
Tromsö	—	—	—	—	—	—	—	2	—
Im Ganzen Fälle	22	16	18	14	8	17	96	100	47
Zahl der Bestände	20	16	18	14	8	13	86	83	40

Ferner ist gemeldet Rauschbrand: im Oktober: Lister und Mandal 2, Nord Bergenhus 1; im November: Nedenäs 1, Nord-Bergenhus 3; im Dezember: Nord-Bergenhus 1 Fall. — Braasot (akute tödtliche Erkrankungen unter den Schafen): im Oktober: Süd-Bergenhus 3, Nord-Bergenhus 2; im November: Nord-Bergenhus 2, Romsdal, Nordland je 6; im Dezember: Nord-Bergenhus 8, Süd-Drontheim 2 Fälle.

Vermischtes.

Preußen. Bericht über die Thätigkeit des chemisch-hygienischen Untersuchungsamtes der Stadt Stralsund (zugleich amtliche Nahrungsmittel-Untersuchungsstation für den Kreis Grimmen) für die Zeit vom 1. April 1894 bis 31. März 1899.

Seit dem Jahre 1892 besteht in Stralsund ein Laboratorium für chemische und bakteriologische Untersuchungen, welches am 1. April 1894 laut eines Abkommens mit der Stadt Stralsund in ein städtisches Untersuchungsamt umgewandelt worden ist. Der Vorsteher des Amtes, Nahrungsmittelchemiker Dr. Albert Schlicht ist neben seiner amtlichen Thätigkeit befugt, von anderen Behörden und von Privatpersonen Aufträge zu chemischen und hygienischen Untersuchungen und Erstattung von Gutachten entgegenzunehmen. Das Untersuchungsamt ist gleichzeitig amtliche Nahrungsmittel-Untersuchungsstation für den Kreis Grimmen. In der Zeit vom 1. April 1894 bis 31. März 1899 sind dem Amte im Ganzen 4566 Aufträge überwiesen worden. In 1453 Fällen wurden Nahrungs- und Genußmittel, in 33 Fällen Gebrauchsgegenstände untersucht. Im einzelnen ist aus dem Bericht folgendes hervorzuheben.

Milch. Von 603 Milchproben wurden 44 wegen zu geringen Fettgehalts beanstandet. Die Kontrole der Milch mittelst der Milchwaage wurde als unzulässig erachtet, da sogar gröbere Verfälschungen bei Anwendung dieses Instrumentes nicht immer mit Sicherheit erkannt werden konnten. Für den Verkehr mit Milch wurde im Januar 1894 von der Polizeidirektion eine Verordnung erlassen, nach welcher frische Kuhmilch nur als „Vollmilch“ oder als „Halbmilch“ oder als „Magermilch“ in den Verkehr gebracht werden darf.

Butter. Von 81 Butterproben waren 15 nicht einwandfrei, theils wegen Beimengungen fremder Fette, theils wegen zu hohen Wassergehalts. Zwei Proben, die von einem Butterhändler eingesandt waren, enthielten Grünspan.

Margarine. Sämmtliche Proben enthielten die genügende Menge Sesamöl; von 73 Proben wurden 18 wegen vorschriftswidriger Verpackung beanstandet.

Schmalz. Von 305 Schmalzproben erwiesen sich 57 Fettproben, die als Schmalz angekauft waren, als Kunstspeisefette von verschiedener Zusammensetzung.

Fleisch. In 4 Fällen wurde schweflige Säure in gehacktem Fleisch nachgewiesen. In 2 Fällen wurden die betreffenden Fleischer seitens der Strafkammer zu Stralsund bezw. Greifswald zu je 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Konservirungsmittel und Farbstoffe. 3 Konservirungsflüssigkeiten und -Pulver enthielten als wesentlichen Bestandtheil schweflige Säure. Von 8 eingesandten Proben Wurst erwiesen sich 6 als künstlich gefärbt. Es wurden ferner 5 Wurst- und Fleischfarbstoffe untersucht, die als ammoniakalische Lösungen von Karmin erkannt wurden. Eine als „Fleischsaft“ bezeichnete Fleischfarbe bestand aus einer $2^1/_2$ % Lösung von Ponceauroth.

Konserven. Von 33 Konserven von Fischen und Gemüsen wurden 24 beanstandet, weil das an der Innenseite der Büchsen befindliche Loth mehr als 10 % Blei enthielt. 2 Proben Spinat, die in Zinnbüchsen verpackt waren, enthielten größere Mengen Zinn; und zwar kamen in dem einen Falle auf 400 g Spinat 0,0338 g Zinn.

Honig. Von 6 Honigproben wurde eine wegen Gehalts an Rohrzucker beanstandet.

Gewürze. 7 Proben Zimmt waren wegen zu hohen Sandgehalts nicht einwandfrei.

Wein. Ein Rothwein enthielt 0,033 g schweflige Säure pro Liter. Unter der Bezeichnung Muskat Façon wurde als Portwein ein Kunstprodukt verkauft, das aus Wasser, Spiritus, Zucker, Apfelwein und Essenz hergestellt war; eine Bestrafung des Händlers erfolgte wegen Verkaufs dieses Produktes nicht. In den Jahren 1895 bis 1898 wurde eine größere Anzahl süßer Ungarweine untersucht, von denen beinahe die Hälfte nicht den Anforderungen des Berichterstatters entsprachen. Die Beanstandung erfolgte hauptsächlich auf Grund des Verhältnisses von Glycerin zu Alkohol und auf Grund des geringen Gehaltes an zuckerfreiem Extrakt, Mineralstoffen und Phosphorsäure. Nur in einem Falle führte die Beanstandung zur gerichtlichen Verhandlung. Trotzdem der Angeklagte als Medizinalwein einen Verschnitt aus Ungarwein und Italienischem Rothwein, dem noch etwas Zuckerkouleur zugesetzt worden war, in den Handel gebracht hatte, erkannte der Gerichtshof auf Freisprechung, da dem Angeklagten weder wissentliches noch fahrlässiges Handeln gegen das Nahrungsmittelgesetz zur Last gelegt werden konnte.

Gebrauchsgegenstände. Es wurden Löffel, Spielsachen und Signalpfeifen auf Bleigehalt geprüft. Die

[1] Vgl. Veröff. 1899 S. 1010.

Löffel waren frei von Blei, dagegen wurde namentlich in den Signalpfeifen ein Bleigehalt von 80 bis 85% nachgewiesen.

Petroleum. Eine Probe russischen Petroleums, welches schlecht brannte, wurde als ungeeignet für Beleuchtungszwecke beanstandet, trotzdem der Entflammungspunkt bei 33° also innerhalb der zulässigen Grenzen lag; es enthielt im Verhältniß zu den leichter siedenden Kohlenwasserstoffen viel hochsiedende Fraktionen.

Wasser. Das Untersuchungsamt übt eine laufende Kontrole über das seit dem Mai 1894 in Betrieb genommene Wasserwerk aus, welche sich auf die einmal pro Quartal stattfindende chemische Untersuchung und die einmal bezw. in der warmen Jahreszeit zweimal im Monat auszuführende bakteriologische Prüfung erstreckt. Bei der Untersuchung der Brunnenwässer Stralsunds ergab sich, daß fast sämmtliche Brunnen gesundheitsschädliches Wasser enthielten, sodaß ein großer Theil derselben, da von einer zwangsweisen Schließung seitens der Polizei Abstand genommen wurde, mit der Bezeichnung „kein Trinkwasser" versehen werden mußte. Infolge einer Beschwerde von Fischern über Schädigung durch Abwässer einer Zuckerfabrik wurden eingehende Untersuchungen der betr. Wässer vorgenommen und auch Versuche mit Fischen angestellt, welche zu dem Ergebniß führten, daß die Abwässer der Zuckerfabrik, wenn sie durch Absitzen gehörig geklärt sind, in größerer Verdünnung eine schädliche Wirkung nicht auszuüben im Stande sind, daß aber in den Fischteichen bereits vorhandene Uebelstände durch derartige Abwässer noch verschlimmert werden können.

Die Thätigkeit des Amtes erstreckte sich ferner auf 51 toxikologische und 220 physiologische und bakteriologische Untersuchungen. In 62 Fällen wurde Sputum, meist auf Tuberkelbazillen geprüft; in einem Falle untersuchte der Berichterstatter in Gemeinschaft mit einem Arzte einen Diphtheriebelag auf Diphtheriebazillen; ferner wurden 2 mal unter Mithülfe eines Thierarztes Milzbrandbazillen in Thierkörpern festgestellt.

Die übrigen Aufträge vertheilten sich auf 234 Untersuchungen aus dem Gebiet der Landwirthschaft, 56 Untersuchungen von Arzneimitteln, Chemikalien und Farben und 98 Untersuchungen aus allen Gebieten der angewandten Chemie.

Von 34 Hefeproben wurden 8 beanstandet wegen Gehalts an Kartoffelmehl, wodurch die Gährkraft der Hefe ganz bedeutend vermindert wurde.

Im Allgemeinen ist aus dem Berichte zu ersehen, daß nach Einführung einer regelmäßigen Kontrole der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln in der Stadt Stralsund und im Kreise Grimmen ein reellerer geworden ist.

Oesterreich. In der Lyssa-Schutzimpfungsanstalt zu Krakau wurden im Jahre 1898 im Ganzen 285 Personen der antirabischen Behandlung unterzogen; von denselben starben 2 an Tollwuth. Bei 44 der Behandelten rührten die Bißwunden von Thieren her, deren Wuth durch Probeimpfungen an Kaninchen oder durch den tödtlichen Ausgang der Tollwutherkrankung von gebissenen Personen festgestellt war; 164 waren von Thieren gebissen worden, deren Wuth durch die thierärztliche Obduktion nachgewiesen war; 76 waren nur von wuthverdächtigen Thieren und 1 von einem solchen Thiere gebissen, bei welchem der Wuthverdacht sich bei der Ueberimpfung nicht bestätigt hatte. Die Bißverletzungen waren in 265 Fällen durch Hunde, in 16 durch Katzen, in 3 durch Pferde und in 1 durch eine Kuh beigebracht. (Oest. San.-W. 1899 S. 408.)

Ungarn. Vorkehrungen gegen Anchylostomiasis.

Mit Zirkularerlaß vom 19. Juni 1899, Z. 65 000, hat das königl. ungarische Ministerium des Innern zur Verhinderung dieser Krankheit unter den Arbeitern, die Bergbau betreiben, folgende Anordnungen getroffen.

1. Die Bergarbeiter dürfen ihre Nothdurft im Innern des Bergwerkes nur an bestimmten Plätzen in die daselbst aufgestellten, gut schließenden und leicht transportablen Leibstühle verrichten. Die Kübel der letzteren sind täglich hinauszuschaffen und nach Desinfektion des Inhaltes an den hiezu bestimmten Orten zu entleeren. Zur Abtödtung der Eier ist wegen des niederen Preises am besten Kalkmilch oder verdünnte Schwefelsäure zu verwenden.

2. Die Schmutzwässer der Bergwerke sind womöglich vollständig abzuleiten und ist die Bildung von stehendem Wasser oder von Tümpeln hintanzuhalten.

3. Die als infizirt bekannten Plätze und Vorrichtungen der Bergwerke, wie z. B. die Gerüste, an denen sich ein zäher Beleg bildet, welcher eine vorzügliche Brutstätte für die Entwicklung des Anchylostomawurmes ist, sind durch häufige Kalklösung zu desinfiziren.

4. Den Arbeitern ist nach entsprechender Belehrung bei Geldstrafe strenge zu verbieten, im Bergwerke zu essen und dort stagnirendes Wasser zu trinken. In letzterer Hinsicht muß den Arbeitern frisches Trinkwasser in Gefäßen von Außen zugeführt werden. Mit besonderer Aufmerksamkeit ist darüber zu wachen, daß Lebensmittel nicht heimlich in die Bergwerke eingeschmuggelt werden.

5. Die Arbeiter sind zu verhalten, daß sie sich vor dem Verlassen des Bergwerkes gründlich waschen, namentlich aber haben sie vor dem Essen Gesicht und Hände zu waschen. Zu diesem Zwecke muß für eigene, entsprechend eingerichtete Waschvorrichtungen in der Nähe des Bergwerkes vorgesorgt sein.

6. Der Ventilation der Bergwerke ist eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Den mit der hygienischen Ueberwachung der Arbeiter betrauten Aerzten obliegt die Pflicht, die angeordneten Maßnahmen und die Evidentführung der infizirten Kranken zu beaufsichtigen.

7. Ueber alle an Anchylostomiasis leidenden Personen muß ein eigenes Grundbuch geführt, und müssen die in demselben Verzeichneten, auch wenn sie inzwischen geheilt wurden, periodisch untersucht werden.

Es ist daher nothwendig, daß sich die Bergärzte zum Zwecke sicherer Diagnose der Krankheit und zur Vornahme der periodischen Untersuchungen mit einem kleinen Mikroskope versehen.

Diesen Aerzten wird strenge zur Pflicht gemacht, die erwähnte Evidenthaltung und die Kontroluntersuchungen mit größter Sorgfalt durchzuführen, weil nur auf diesem Wege eine genaue Kenntniß und ein reines Bild der thatsächlichen Verbreitung dieser Bergkrankheit gewonnen werden kann.

8. Die Behandlung der an Anchylostomiasis leidenden Arbeiter soll womöglich im Spitale stattfinden, und sind solche Bergarbeiter nur nach entsprechender ärztlicher Behandlung wieder zum Bergwerksbetriebe zuzulassen.

9. Alle, insbesondere aber neue, aus anderen Gegenden kommende Arbeiter müssen vorerst einer ärztlichen Untersuchung, ob sie nicht an Anchylostomiasis leiden, unterzogen werden.

Die Munizipien wurden aufgefordert, diese Anordnungen allen in ihrem Gebiete befindlichen ärarischen und Privatbergwerken zur ehesten genauen Durchführung mitzutheilen, die Amtsärzte anzuweisen, daß sie die in ihrem Amtsbezirke befindlichen Ziegeleien, deren Arbeiter gleichfalls, wenn auch seltener, an dieser Krankheit leiden, behufs periodischer Untersuchung derselben inspiziren, um festzustellen, ob sich nicht auch unter denselben derartige Kranke vorfinden. (Oest. San.-W. 1899 S. 442.)

---

6. Woche vom 4. bis 10. Februar 1900. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene		Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet		Todes-Ursachen											
		der vorangegangenen Woche		im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	in der Berichtswoche	in den Jahren 1886 bis 1895	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	134 196	95	—	77	22	29,8	24,5	—	—	1	—	—	8	23	1	—	—	42	2
Altendorf	47 971	78	2	24	10	26,0	20,1[1])	—	—	—	—	—	4	1	1	1	1	18	—
Altona	154 164	85	8	76	11	25,6	22,9	—	—	—	—	—	7	17	2	—	—	49	1
Augsburg	87 996	66	—	66	16	39,0	27,7	1	—	—	—	—	10	14	5	2	2	35	1
Bamberg	41 695	27	—	14	4	17,5	22,8	—	1	—	—	—	—	4	—	—	—	9	—
Barmen	136 938	109	1	49	9	18,6	18,6	3	2	1	—	—	8	7	2	—	—	25	1
Berlin	1 767 605	964	42	701	165	20,6	21,3	4	8	7	2	1	98	119	33	4	4	420	9
Beuthen	44 534	.	.	.	.	.	24,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bielefeld	54 335	50	1	21	9	20,1	18,0	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	12	—
Bochum	59 562	59	2	32	7	27,9	23,5	—	—	—	—	1	3	5	—	—	—	23	—
Bonn	48 917	45	2	30[2])	6	31,9[2])	26,4	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	23	1
Borbeck	40 407	54	2	16	10	20,6	24,1[1])	—	1	2	—	—	—	7	—	—	—	6	—
Brandenburg	46 889	43	1	18	7	20,0	25,9	—	—	2	—	—	4	—	1	—	—	11	—
Braunschweig	128 354	67	6	51	9	20,7	22,1	1	—	—	1	—	10	7	1	—	—	30	1
Bremen	151 749	73	2	67[3])	15	23,0[3])	18,8	2	—	2	—	—	9	13	1	—	—	39	1
Breslau	412 959	274	14	204[4])	64	25,7[4])	27,9	2	—	3	1	—	42	29	20	2	1	106	1
Bromberg*	51 019	34	2	18	4	18,3	21,3	—	—	2	—	—	2	1	—	—	—	13	—
Charlottenburg	183 270	95	1	56	9	15,9	20,0	—	2	3	—	—	7	12	2	—	—	29	1
Chemnitz	181 243	155	6	65	30	18,6	29,7	2	—	1	—	—	4	9	1	—	—	48	—
Danzig	130 431	103	1	102	21	40,7	26,2	5	1	4	1	1	7	30	2	2	2	47	4
Darmstadt	69 574	35	1	14	4	10,5	20,0	4	—	—	—	—	3	1	—	—	—	6	—
Dessau	49 837	21	—	15	4	15,7	22,5	—	—	—	—	—	—	3	1	1	1	9	2
Dortmund	131 005	132	1	51	10	20.2	22,4	—	1	—	—	—	7	13	1	—	—	29	—
Dresden	397 906	274	8	114[5])	35	14,9[5])	21,3	1	—	—	—	—	15	11	8	—	—	75	4
Düsseldorf	205 056	171	7	83	23	21,0	21,7	1	1	1	—	—	9	15	4	—	—	51	1
Duisburg	80 341	73	5	57	19	36,9	23,9	—	5	2	—	—	6	13	5	—	—	25	1
Elberfeld	151 657	117	2	69	19	23,7	19,0	—	8	3	—	1	8	20	2	—	—	27	—
Elbing	49 760	42	—	32	14	33,4	27,5	—	—	—	2	—	3	4	7	3	3	16	—
Erfurt[9])	83 042	63	1	34	10	21,3	21,3	—	—	—	—	—	7	3	1	—	—	23	—
Essen	112 496	93	3	54	13	25,0	23,2	1	—	2	—	1	8	18	—	—	—	23	1
Flensburg	44 226	18	—	22	5	25,9	21,6	—	—	1	—	—	1	4	—	—	—	16	—
Frankfurt a. M.	257 056	178	1	94	25	19,0	18,6	1	1	—	—	—	19	17	3	—	—	51	2
Frankfurt a. O.	62 301	26	1	27	8	22,5	25,1	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	21	—
Freiburg i. B.	57 448	46	1	34[6])	7	30,8[6])	23,0	—	—	—	—	—	9	9	3	—	—	13	—
Fürth	49 824	38	—	24	8	25,0	26,8	—	—	—	—	—	4	4	1	—	—	14	1
Gera	47 160	35	1	15	.	16,5	27,0	2	—	—	1	—	2	—	2	1	1	8	—
M.-Gladbach	57 361	40	3	25	7	22,7	23,2	—	—	2	—	—	3	1	—	—	—	19	—
Gleiwitz	47 316	52	1	22	9	24,2	20,2	1	—	1	—	—	2	1	3	—	—	14	—
Görlitz	77 260	58	—	24	7	16,2	24,6	—	—	1	—	—	4	4	1	—	—	12	2
Hagen	47 704	44	2	21	6	22,9	21,5	2	—	1	—	—	—	5	2	1	1	10	1
Halberstadt	45 184	21	—	17	8	19,6	24,3	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—	11	—
Halle	129 717	90	3	43[7])	10	17,2[7])	23,0	—	1	—	—	1	4	8	2	—	—	27	—
Hamburg	673 544	387	14	293	72	22,6	24,7	—	2	3	—	2	33	96	5	1	1	148	4
Hannover	241 106	144	3	77	12	16,6	19,7	—	1	1	—	—	11	18	3	—	—	40	3
Harburg	49 454	35	1	21	8	22,1	22,9	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	18	—
Hildesheim	44 358	14	1	13	1	15,4	21,2	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	5	—
Kaiserslautern	44 293	33	2	20	8	23,5	19,5	1	—	—	—	—	3	5	—	—	—	11	—
Karlsruhe	93 495	58	2	30	7	16,7	19,2	—	—	—	—	—	5	5	3	3	3	14	3
Kassel	101 300	54	4	49	16	25,2	17,3	—	1	1	—	—	6	6	1	—	—	32	2
Kiel	100 786	78	2	33[8])	8	17,0[8])	21,6	—	1	—	—	—	3	4	2	—	—	21	2
Koblenz	42 257	25	1	17	6	20,9	19,8	—	—	—	—	—	3	—	1	—	—	12	1
Köln	356 405	283	8	163	35	23,8	24,9	8	—	3	1	—	27	23	1	—	—	97	3
Königsberg i. Pr.	183 273	110	3	91	19	25,8	27,2	—	2	—	5	—	4	15	11	1	1	53	1
Königshütte	52 209	62	1	20	7	19,9	26,1	1	—	1	—	—	—	5	2	2	2	11	—
Kottbus	41 482	27	1	18	3	22,6	24,1	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	10	1
Krefeld*	108 959	69	2	39	10	18,6	21,3	—	—	1	—	—	3	8	1	—	—	26	—
Leipzig[10])	440 341	291	11	144	39	17,0	22,2	1	—	5	—	—	22	26	8	—	—	78	4
Liegnitz	56 053	39	1	24	11	22,3	27,5	—	—	—	—	—	2	6	2	—	—	14	—
Linden*	43 015	52	1	17	12	20.6	32,5	—	—	—	—	—	1	4	2	2	2	10	—
Ludwigshafen[11])	51 823	60	5	30	9	30,1	24,6	—	—	—	—	—	9	6	—	—	—	15	—
Lübeck	76 135	44	1	41	8	28,0	19,6	—	1	1	—	—	4	9	—	—	—	25	1
Magdeburg	225 598	137	5	76	14	17,5	24,4	—	1	1	—	—	11	14	4	—	—	42	3
Mainz	79 607	45	3	36	10	23,5	21,1	—	—	—	—	—	5	5	2	—	—	21	3
Mannheim	118 243	94	1	36	12	15,8	21,5	—	—	1	—	—	3	7	2	1	1	21	2
Metz	58 987	32	1	22	1	19,4	19,8	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	14	—
Mülhausen i. E.	88 573	58	6	45	12	26,4	23,4	—	—	—	—	—	6	9	4	4	4	23	3

Die Einwohnerzahlen (Spalte 2 und 7) sind in üblicher Weise auf den 1. Juli 1900 berechnet. Wegen der Bedeutung des Zeichens * s. S. 42.
[1]) Durchschnitt 1889/98. — [2]) Ohne Ortsfremde 19 = 20,2 ‰. — [3]) Desgl. 65 = 22,3 ‰. — [4]) Desgl. 189 = 23,3 ‰. — [5]) Desgl. 108 = 14,1 ‰. — [6]) Desgl. 28 = 25,3 ‰. — [7]) Desgl. 33 = 13,2 ‰. — [8]) Desgl. 29 = 15,0 ‰. — [9]) Verringerung der Einwohnerzahl durch Truppenverlegung. — [10]) Erhöhung der Einwohnerzahl durch Neubildung eines Armeekorps. — [11]) Am 1. 12. 99 ist Mundenheim in Ludwigshafen eingemeindet worden.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülheim a. Rh.* .	40 589	40	1	12	4	15,4	25,5	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	9	—
München	459 116	367	17	285	108	32,3	26,2	30	—	1	—	—	24	41	32	2	1	156	1
Münster	64 015	34	2	19	1	15,4	23,8	—	—	—	—	1	5	2	—	—	—	11	—
Nürnberg	217 942	198	10	97	41	23,1	24,3	1	1	2	1	—	12	18	6	1	1	54	2
Offenbach.	43 339	25	1	10	2	12,0	20,2	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	4	1
Osnabrück	49 628	32	—	16	3	16,8	19,9	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	13	—
Plauen i. V. . . .	67 285	49	4	27	10	20,9	23,0	—	—	1	—	—	4	8	—	—	—	14	—
Posen.	76 267	46	2	40	8	27,3	26,8	1	—	—	1	—	7	7	1	1	1	23	—
Potsdam	62 482	27	1	11[3])	2	9,4[3])	22,0	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	8	—
Regensburg	45 098	25	3	24	11	27,7	28,5	—	—	1	—	—	4	4	3	1	—	12	—
Remscheid	53 617	38	2	20	4	19,4	20,0	—	—	—	—	1	3	5	—	—	—	10	1
Rixdorf*	79 341	55	2	25	9	16,4	26,8[1])	—	—	—	—	—	5	7	1	—	—	12	—
Rostock	54 687	40	—	35	9	33,3	20,4	—	—	—	—	—	1	9	—	—	—	25	—
Schöneberg*	89 875	55	3	21	5	12,2	15,4[2])	—	—	—	—	—	1	9	—	—	—	11	—
Solingen.	44 789	32	1	15	7	17,4	22,3	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	8	1
Spandau.	65 443	40	—	20	8	15,9	23,9	—	—	—	1	1	2	3	1	—	—	11	1
Stettin	164 031	118	4	75	22	23,8	26,0	—	—	4	—	—	5	18	1	—	—	46	1
Straßburg i. E. . .	147 009	77	3	58	18	20,5	23,5	—	—	1	—	—	5	8	9	9	8	34	1
Stuttgart	156 417	67	7	60	22	19,9	19,0	—	1	1	1	-	6	12	4	1	1	33	2
Trier	44 056	20	—	14	2	16,5	22,2	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	11	—
Ulm	42 706	13	—	10	4	12,2	19,7	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	8	—
Wiesbaden.	83 166	47	2	39	7	24,4	18,7	1	—	—	—	—	1	10	1	—	—	25	1
Würzburg	75 991	.	.	.	.	.	24,3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zwickau.	54 168	39	—	20	7	19,2	25,2	—	—	—	—	—	2	3	1	—	—	14	—

Woche vom 4. bis 10. Februar 1900. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 3. Februar	523 743	306	15	186	43	18,5	.	—	—	—	3	—	33	34	14	—	—	107	5
Antwerpen bis 3. Februar	287 462	142	12	103	27	18,6	.	—	—	3	1	—	9	25	4	—	.	58	3
Brüssel	207 910	93	6	104	18	26,0	.	—	—	—	1	—	20	21	8	.	.	52	2
Budapest bis 3. Februar	685 340	486	21	278	65	21,1	.	1	3	3	—	—	43	37	7	.	.	170	14
Christiania	221 255	195	5	72	19	16,9	.	—	2	—	—	—	14	12	2	.	.	42	—
Edinburg	302 262	168	.	159	30	27,4	.	—	—	1	2	.	14	1	2	.	.	139	.
Glasgow	743 585	462	.	384	.	26,9	.	15	3	—	.	.	.	6	6	.	.	351	.
Kopenhagen	349 000	174	2	122	34	18,2	.	—	2	—	—	—	25	13	8	.	.	70	4
Krakau bis 3. Februar .	84 869	77	3	53	8	32,5	.	—	1	1	1	—	16	6	2	2	1	25	1
Lemberg bis 3. Februar.	142 280	48	12	72	14	26,3	.	1	—	1	1	—	11	7	—	—	.	49	2
London	4 589 129	2889	.	1792	356	20,3	.	33	7	53	22	6	161	245	34	1	1	1112	89
Lyon bis 27. Januar .	466 028	150	7	219	30	24,4	.	1	—	4	2	—	26	81	3	—	.	101	1
Madrid bis 30. Dezbr. .	512 596	321	27	347	58	35,2	.	2	1	—	15	—	36	.	30	.	.	262	1
Moskau bis 3. Februar .	988 610	.	40	503	165	26,5	.	5	16	15	1	—	72	26	40	.	.	328	.
New York b. 13. Januar	3 654 594	1616	131	1348	241	19,2	.	25	6	53	15	4	145	301	5	.	.	723	71
Odessa	414 800	.	4	155	38	19,4	.	1	1	—	1	—	29	4	3	3	3	115	;
Paris	2 511 629	1219	86	1255	121	26,0	.	11	5	3	14	3	234	215	33	—	-	708	29
Petersburg b. 3. Februar	1 132 677	564	28	658	210	30,2	.	19	23	26	21	2	85	32	49	.	.	398	.
Prag und Vororte . .	385 952	235	16	175	41	23,6	.	1	2	2	1	—	31	31	2	.	.	95	10
Rom bis 13. Januar. .	512 423	253	25	168	25	17,0	.	6	—	—	3	1	6	38	9	.	.	101	4
Stockholm bis 3. Februar	291 580	136	4	120	23	21,4	.	—	2	1	—	—	19	17	5	2	2	73	3
Triest	167 286	103	4	117	25	36,4	.	—	—	1	—	—	13	40	2	2	—	61	-
Venedig bis 20. Januar	172 491	74	1	83	14	25,0	.	—	—	1	—	—	6	18	2	.	.	54	2
Warschau bis 27. Januar	645 848	466	20	311	83	25,0	.	3	3	8	3	4	33	41	23	.	.	180	8
Wien	1 639 811	905	60	633	185	20,1	.	10	3	5	—	4	124	103	38	—	—	327	19

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 4. bis 10. Februar 1900.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu: Berlin[5])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	7	—	1	—	—	—	1	—	14	1	2	1	2
Scharlach	15	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	5
Diphtherie u. Croup .	28	—	2	5	3	7	4	—	1	1	—	2	14
Unterleibstyphus . .	3	—	3	—	1	—	—	1	4	—	—	—	1
Brechdurchf. inkl. Ruhr	4	—	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—
Kindbettfieber . . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Wechselfieber. . .	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Rose	11	—	3	—	1	1	3	2	4	1	—	1	4
Syph. inkl. Gonorrhöe	61	8	22	2	25	15	18	9	38	17	4	19	87
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	62	5	13	3	11	12	—	4	17	3	1	6	18
Lungenschwindsucht	56	1	16	—	11	10	1	7	48	7	3	7	28
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	94	20	37	28	48	48	13	20	132	12	9	3	80
Akuter Darmkatarrh .	7	—	7	—	1	1	3	1	10	1	3	1	14
Chron. Alkoholismus	17	3	2	—	1	1	3	3	5	—	—	1	19
Ak. Gelenkrheumatism.	22	2	10	1	10	3	7	3	18	7	7	4	14
And. rheumat. Krankh.	16	3	18	2	15	3	5	4	13	6	5	7	20
Verletzungen. . . .	95	16	69	4	22	24	19	4	70	21	6	18	48
Alle übrigen Krankh.	620	54	359	31	154	178	121	55	331	72	62	112	547
Summe	1120	113	562	77	303	303	198	113	705	153	102	182	905
Verbliebener Bestand	4566	467	2308	354	1131	1142	909	462	2446	582	517	968	3789

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Mas. u. Rötheln	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	4/2.-10/2.	2	34	[4])44	[4])45	5
Breslau . .	desgl.	5	30	12	14	—
R.-B. Aachen . .	desgl.	1	20	1	33	1
Arnsberg .	desgl.	24	8	71	69	6
Aurich . . .	desgl.	1	92	6	5	—
Düsseldorf . .	desgl.	16	224	81	106	5
Erfurt . . .	28/1.-3/2.	4	10	10	16	2
Hannover . .	4/2.-10/2.	1	24	2	17	2
Hildesheim . .	desgl.	5	28	3	26	—
Königsberg . .	desgl.	19	81	51	19	2
Lüneburg . .	desgl.	5	39	18	13	1
Marienwerder .	desgl.	24	—	18	4	—
Minden . . .	desgl.	1	—	15	60	1
Münster . . .	desgl.	3	22	16	29	1
Osnabrück . .	desgl.	1	139	1	30	—
Posen. . . .	desgl.	2	96	36	19	2
Schleswig . .	desgl.	10	91	29	50	4
Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
Stade . . .	desgl.	5	1	5	9	—
Stettin . . .	desgl.	8	36	35	23	1
Stralsund . .	desgl.	5	3	13	5	—
Trier	desgl.	36	68	25	36	4
Wiesbaden . .	5/2.-11/2.	4	162	21	44	5
Stadt München	4/2.-10/2.	3	578	5	14	—
Nürnberg . .	desgl.	2	17	6	14	—
Hzgth. Braunschw.	desgl.	2	—	4	11	—
Reuß ä. L. . .	.	.	.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	—	—	6	6	—
Hamburg . .	desgl.	2	50	27	35	3

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1888/97. — [3]) Ohne Ortsfremde 10 = 8,3‰. — [4]) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [5]) Die Nachweise des St. Hedwigs-, des Jüdischen, des Lazarus-Krankenhauses und des Elisabeth-Kinder-Hospitals fehlen.

Witterung. Woche vom 4. bis 10. Februar 1900.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	4. Februar	1,2	−0,6	753,0	751,9	751,3	96	91	93	0,0	SW	1
	5. "	3,6	0,4	748,7	747,0	746,9	93	81	91	—	S	1
	6. "	2,9	−2,1	746,1	747,3	749,6	97	93	91	—	NNW	1
	7. "	0,0	−4,0	751,5	752,2	753,0	86	77	82	0,7	NNW-NNO	1
	8. "	−0,4	−4,8	752,8	754,1	757,2	83	68	87	—	WNW	1
	9. "	−1,9	−5,6	759,6	759,4	758,5	94	82	90	—	SW-NW	0−1
	10. "	−2,8	−6,2	754,2	755,5	754,2	89	86	89	—	ONO	1
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	4. Februar	2,0	−1,2	711,4	709,1	709,1	98	94	94	0,1	O	1,1
	5. "	1,8	−2,2	707,4	705,6	704,3	96	89	100	—	NO	1,6
	6. "	0,3	−2,8	702,9	703,2	704,8	98	85	90	7,5	W	1,5
	7. "	1,2	−2,4	706,0	707,2	709,1	96	89	94	10,5	W	0,7
	8. "	0,0	−3,5	709,9	710,6	712,5	90	81	90	—	NO	1,3
	9. "	−0,8	−4,3	711,1	710,1	710,0	94	79	85	—	NO	3,2
	10. "	−1,2	−4,5	709,5	710,2	710,9	89	81	89	5,2	W	1,3

Anzeigen.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Für die Anzeigen verantwortlich: Ad. Thiele in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Pst-Ztgs.-Preisliste 7816) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIV. Jahrgang. Berlin, den 28. Februar 1900. Nr. 9.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem außerordentlichen Mitgliede des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, Königlich bayerischen Universitäts-Professor, Geheimen Rath und Ober-Medizinalrath Dr. von Ziemssen, Direktor des städtischen Allgemeinen Krankenhauses in München, den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse mit dem Stern zu verleihen.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Portugal. In Porto war seit dem November v. J. eine stetige Abnahme der Erkrankungen an der Pest festgestellt; im Monat Januar wurden 4 Fälle beobachtet, von denen der letzte am 23. Januar tödtlich endete.

Aden. In Aden sind zufolge einer Mittheilung vom 23. Februar 6 Pestfälle festgestellt.

Japan. (Vgl. S. 133.) Zufolge einer Mittheilung vom 8. Januar sind in Kobe seit dem 25. Dezember v. J. Pestfälle nicht mehr festgestellt worden, nachdem vom 21. November (vgl. Veröff. S. 2) bis zum 25. Dezember dortselbst 14 Erkrankungen, darunter 10 mit tödtlichem Ausgang beobachtet worden waren. In Osaka sind im Ganzen 39 Pestfälle, darunter 36 mit tödtlichem Ausgang festgestellt, 3 Pestkranke befanden sich am 8. Januar noch in ärztlicher Behandlung. Unter den Erkrankten befanden sich drei mit der Ausführung der Sanitätsmaßregeln und mit der Behandlung von Pestkranken befaßte Aerzte, von denen zwei der Krankheit erlegen sind.

Madagaskar. (Vgl. S. 89.) In Tamatave ist seit dem Todesfall am 18. Dezember v. J. (S. 45) kein Fall von Pest mehr vorgekommen, so daß die Stadt seit dem 31. Dezember, wie bereits mitgetheilt, als pestfrei gilt. Um einem Wiederauftreten der Seuche nach Kräften vorzubeugen, wird ununterbrochen an der Säuberung und Sanirung der Stadt gearbeitet.

Réunion. (Vgl. S. 45.) Zufolge Mittheilung vom 13. Februar ist die Pest in St. Denis erloschen und werden den Schiffen, welche die Häfen der Insel La Réunion verlassen, seit dem 25. Januar reine Gesundheitspässe ausgestellt.

Mozambique. Zufolge amtlicher Nachricht vom 17. Februar ist in Magude (vgl. S. 2) seit dem 23. Januar kein Fall von Pest mehr beobachtet worden.

Brasilien. (Vgl. S. 157.) Seit dem 22. Januar ist in der Stadt Sao Paulo zufolge einer Mittheilung vom 29. Januar wieder ein Pestfall, aber mit gutartigem Verlauf festgestellt worden.

Paraguay. Hinsichtlich der Entstehungsgeschichte der seit Ende Juli v. J. aus Asuncion gemeldeten Fälle von Pest und pestverdächtigen Erkrankungen (vgl. Veröff. 1899 S. 873, 1018, 1041 u. s. w.) wird nachträglich bekannt, daß bereits zu Anfang Mai drei Matrosen oder Heizer eines von Montevideo und Buenos Aires in Asuncion eingelaufenen Dampfers an einer von den Aerzten — trotz Sektion der beiden tödtlich endenden Fälle — nicht erkannten Krankheit gelitten hätten, welche vermuthlich Pest gewesen sei. Demgemäß wird dort weiter vermuthet, daß die Seuche aus Argentinien eingeschleppt worden sei, und daß die während des Mai in Buenos Aires vorgekommenen angeblichen Gelbfieberfälle vielleicht Fälle von Beulenpest gewesen seien.

Vom 9. bis 16. Januar sind in Asuncion 2 Erkrankungen und 2 Todesfälle an der Pest festgestellt.

Neu-Caledonien. (Vgl. S. 109.) Vom 2. bis 8. Februar sind in Numea drei Erkrankungen und 1 Todesfall an der Pest festgestellt.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. In der Zeit vom 21. bis 27. Januar sind 38 Personen an Cholera gestorben.

Gelbfieber. Es gelangten zur Anzeige in der Zeit vom 9. bis 15. Dezember v. J. in Rio de Janeiro 13 Todesfälle, vom 24. bis 30. Dezember in Barranquilla 1 und vom 14. bis 27. Januar in Havana 5 Erkrankungen und 1 Todesfall, vom 21. bis 27. Januar in Vera Cruz 1 Todesfall.

Während des Jahres 1899 wurden aus Havana insgesammt 284 Erkrankungen (103 Todesfälle) gemeldet; davon entfielen auf die ersten 7 Monate nur 21 (7), auf den August 34 (13), September 54 (18), Oktober 63 (25), November 42 (18), Dezember 70 (22). (Public health reports Nr. 5 u. 6.)

Pocken. Vereinigte Staaten von Amerika. In der Zeit vom 29. Dezember v. J. bis 9. Februar d. J. wurden aus 30 Staaten 2025 Erkrankungen und 67 Todesfälle an den Pocken angezeigt. Außerdem liegt aus zahlreichen Bezirken und Ortschaften dieser 30 Staaten ohne Zahlenangabe die Meldung von „vielen“ oder „einigen“ Pockenfällen vor. (Public health reports Nr. 6.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Krakau 3, Lyon 2, Madrid 7, Moskau 3, Petersburg 7, Warschau 2, Kalkutta 10 Todesfälle; Reg.-Bez. Düsseldorf 2, Antwerpen (Krankenhäuser) 3, Paris 7, Petersburg 21, Warschau (Krankenhäuser) 5 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Warschau 2 Todesfälle; Petersburg, Warschau (Krankenhäuser) je 8 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 16 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 4 Todesfälle; München 2 Erkrankungen; **Milzbrand:** Moskau 1 Todesfall; Reg.-Bez. Arnsberg 2 Erkrankungen; **Rotz:** Petersburg 1 Erkrankung; **Varizellen:** Nürnberg 21, Kopenhagen 23, Wien 109 Erkrankungen; **Rothlauf:** Wien 32 Erkrankungen; **epidemische Ohrspeicheldrüsenentzündung:** Wien 34 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 93, Hamburg 39, Altona 21, Danzig 18, Köln 14, Aachen, Bremen, Elberfeld, Essen je 9, Frankfurt a. M. 8, Lübeck 7, Hannover 6, Barmen 5, Frankfurt a. O., Harburg je 4, Braunschweig, Krefeld, Stettin je 3, Breslau, Elbing, Linden, Magdeburg, Potsdam je 2, Amsterdam, Kopenhagen je 5, London 74, Paris 78, Petersburg 8, Rom 11, Wien 2 Todesfälle; Reg.-Bez. Düsseldorf 233, Nürnberg 207, Hamburg 571, Kopenhagen 772, Petersburg 27, Stockholm 24 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 51 Todesfälle; Wien 59 Erkrankungen; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 81, München 22 Erkrankungen; **kontagiöse Augenentzündung:** Reg.-Bez. Königsberg 24 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15%): in Darmstadt, Kaiserslautern — Erkrankungen kamen zur Meldung in Berlin 23, Breslau 29, in den Reg.-Bezirken Düsseldorf 238, Königsberg 169, Posen 108, Schleswig 94, Stettin 100, Wiesbaden 204, in München 437, Hamburg 52, New York 777, Petersburg 112, Wien 295 — desgl. an **Scharlach** (1886/95: 0,91%): in Borbeck — Erkrankungen wurden angezeigt in Berlin 29, Hamburg 36, Kopenhagen 49, London (Krankenhäuser) 159, New York 245, Paris 47, Petersburg 78, Wien 27 — desgl. an **Diphtherie und Croup** (1886/95: 4,27%): in Elbing, Gleiwitz — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 56, Kopenhagen 49, London (Krankenhäuser) 146, New York 297, Paris 78, Petersburg 134, Stockholm 63, Wien 55; ferner kamen Erkrankungen an **Unterleibstyphus** zur Anzeige in London (Krankenhäuser) 37, New York 24, Paris 113, Petersburg 95.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Italien. Die auf S. 158 erwähnte seesanitätspolizeiliche Verordnung Nr. 5 vom 11. Februar betrifft die Häfen von Oman, Neu-Caledonien und diejenigen der Hawai-Inseln; sie ist nach neuerer Nachricht vom 10. Februar datirt. —

Niederlande. Die ministerielle Verordnung vom 30. August v. J. (vgl. Veröff. 1899 S. 744), nach welcher ganz Portugal für pestverseucht erklärt worden war, ist durch Verfügung des Ministers des Innern vom 12. Februar aufgehoben.

Durch Erlaß der Minister des Innern und der Finanzen vom 12./13. Februar ist Folgendes angeordnet worden:

Vom 15. Februar 1900 an wird das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Lumpen, gebrauchten Kleidungsstücken und ungewaschener Leib- und Bettwäsche aus Portugal, unter Abänderung der Verfügungen vom 18. September 1899[1]), aufgehoben. —

Portugal. Gemäß Ministerialverfügung vom 16. Februar sind die Herkünfte aus Rio de Janeiro den durch die Verfügung vom 14. April 1897 angeordneten Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung der Beulenpest (vgl. Veröff. 1897 S. 366) nicht mehr zu unterwerfen. —

Britisch-Ostindien. Zufolge einer Mittheilung des Marine-Departements zu Kalkutta vom 23. Januar kommen wegen des angeblichen Ausbruchs der Pest[2]) in einer Vorstadt Matrah's (bei Maskat) die Vorschriften der Venediger Sanitäts-Konvention gegen Schiffe von Matrah in den Häfen von Kalkutta und Chittagong zur Anwendung. —

Madagaskar. Die seit dem 18. Oktober v. J. über Tamatave verhängte Quarantäne (vgl. Veröff. 1899 S. 1020) ist entsprechend den auf S. 89 mitgetheilten Maßnahmen vom 31. Dezember wieder aufgehoben. —

Argentinien. Die Regierung hat zufolge einer Mittheilung vom 25. Januar Vorsichts- und Absperrungsmaßregeln gegen Rosario angeordnet. —

---

[1]) Veröff. 1899 S. 845.
[2]) Vgl. dagegen Veröff. S. 45 und S. 133/4.

Brasilien. Unter dem 17. Januar ist Verfügung getroffen, daß

1. die Verordnung vom 21. Dezember 1899 (vgl. S. 71), durch welche die von Santos kommenden Fahrzeuge der strengen Quarantäne unterworfen wurden, aufzuheben,

2. der Hafen von Santos demjenigen von Rio de Janeiro gleichzustellen ist, sodaß auf die aus jenem Hafen kommenden und nach einem anderen einheimischen Hafen bestimmten Schiffe die durch Verordnung vom 13. Januar (vgl. S. 136) für die aus dem Hafen von Rio de Janeiro kommenden Schiffe verfügten Maßregeln anzuwenden sind;

3. in den beiden erwähnten Häfen von Rio de Janeiro und Santos die nach einem derselben aus dem andern kommenden Schiffe nach einer Desinfektion im Lazareth von Ilha Grande zum freien Verkehr zugelassen werden.

— Unter dem 27. Januar hat im Namen des Präsidenten der Republik der Minister für die Justiz und die inneren Angelegenheiten in Anbetracht dessen, daß neue Fälle von Pest in der Hauptstadt nicht vorgekommen sind und daß 20 Tage festgestellter Immunität verflossen sind, die Verfügung vom 13. Januar (vgl. Veröff. S. 136) aufgehoben und die Stadt Rio de Janeiro sowie deren Hafen als rein erklärt.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pocken.

Frankreich. In der Stadt Marseille ist polizeilich angeordnet, daß die vorschriftsmäßigen Anmeldungen der Fremden in Zukunft nur dann angenommen werden sollen, wenn sie von einem nicht älter als 1 Jahr alten Impfzeugniß begleitet sind.

Der Gesundheitszustand in Niederländisch-Indien (vgl. Veröff. 1899 S. 746) war während der trockenen Jahreszeit d. J. 1899 im Allgemeinen ein besserer als in früheren Jahren, was vielleicht dem Umstande zuzuschreiben ist, daß in den meisten Theilen Niederländisch-Indiens häufiger als sonst von Gewittern begleitete Regenschauer fielen, welche eine länger anhaltende, drückende Hitze nicht aufkommen ließen. Von schweren Infektionskrankheiten zeigten sich: die Cholera im Juni zu Soerabaya in einigen Fällen, die Pocken epidemisch auf Timor (Mai bis Ende Juni), im Bezirk Modjosarilor in der Residentschaft Soerabaya (Anfang September bis Ende Oktober), sowie endemisch in Batavia, Soerabaya und anderen Theilen Niederländisch-Indiens. An tropischer Malaria und Dysenterie erkrankten verhältnißmäßig weniger Personen als in den vergangenen Jahren.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bez. Potsdam. Polizeiverordnung, betr. die Gestattung des Feilbietens im Umherziehen von Bier mit einem Alkoholgehalt bis zu 2 Prozent. Vom 11. September 1899. (Amtsbl. 1899 S. 372.)

§ 1. Biere dürfen im Umherziehen nur dann feilgeboten werden, wenn sie einen höheren Alkoholgehalt als 2 % nicht besitzen.

§ 2. Die Gefäße, in denen die im § 1 bezeichneten Biere im Umherziehen feilgeboten werden, müssen mit einer den Namen und die Art, den Ursprungsort und den Alkoholgehalt des Getränkes angebenden Bezeichnung versehen sein.

§ 3. Wer Bier mit einem höheren als dem nach § 1 zulässigen Alkoholgehalt im Umherziehen feilbietet, wird gemäß § 148 Ziff. 7a der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen, wer den im § 2 dieser Verordnung getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Eine Bekanntmachung des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 27. September 1899 stimmt mit obiger Verordnung wörtlich überein bis auf § 4, welcher lautet:

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Rußland. Reglement für die Einfuhr von ausländischen Arzneimitteln. Vom Minister des Innern am 31. Juli/12. August 1899 bestätigt. (Ges.-Samml. Nr. 118 vom 21. September/3. Oktober 1899.)

Die Erlaubniß für die Einfuhr von ausländischen Arzneimitteln wird vom Medizinalrath ertheilt auf Grund der nachstehenden vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestätigten Regeln.

1. Der Medizinalrath prüft Arzneimittel, die eingeführt werden sollen, nur in dem Falle, wenn eine ausführliche Beschreibung ihrer Bestandtheile vorgelegt ist.

2. Ausländische Arzneimittel können zur Einfuhr zugelassen werden, wenn sie keinerlei schädliche oder giftige Substanzen als Bestandtheile enthalten oder wenn zu ihren Bestandtheilen keine Substanzen gehören, die so schnell in Verderben übergehen, daß das Arzneimittel infolgedessen den Konsumenten zumeist in bereits stark veränderter Zusammensetzung erreicht.

3. Bevor eine endgiltige Entscheidung in Betreff der Einfuhrfähigkeit eines Arzneimittels gefällt wird, vergewissert sich der Medizinalrath durch eine chemische Untersuchung über seine Zusammensetzung.

Bemerkung. Eine chemische Untersuchung ist nur dann entbehrlich, wenn der Bittsteller eine urkundliche Darlegung der Ergebnisse einer von einer russischen oder ausländischen Institution, deren Kompetenz vom Medizinalrath anerkannt wird, ausgeführten chemischen Analyse vorlegt.

4. Wenn es sich um die Erlaubniß der Einfuhr kombinirter Arzneimittel handelt, so hat der Medizinalrath in jedem einzelnen Falle zu bestimmen, ob das betreffende Mittel blos von Apotheken oder außerdem auch von Drogenhandlungen vertrieben werden darf.

5. Ueber ein jedes zur Einfuhr zugelassenes kombinirtes Arzneimittel erläßt das Medizinaldepartement Bekanntmachungen im „Regierungs-Anzeiger“, im „Finanz-Anzeiger“, sowie in dem vom Medizinaldepartement herausgegebenen „Anzeiger für öffentliche Hygiene und gerichtliche und praktische Medizin“.

6. Ueber die ausländischen kombinirten Arzneimittel, sowohl diejenigen, die zur Einfuhr zugelassen, als auch diejenigen, die von der Einfuhr ausgeschlossen sind, werden Verzeichnisse geführt. Diese Verzeichnisse werden alljährlich vom Medizinalrath revidirt und sodann spätestens am 1. März dem Zolldepartement zwecks allgemeiner Bekanntgabe übermittelt.

Spanien. Königliche Verordnung, betr. den äußeren Gesundheitsdienst. Vom 28. Oktober 1899.

(Schluß.)

Kap. XI. Gesundheitsmaßregeln in den Ankunftshäfen.

Art. 136. Hochbordige Fahrzeuge, die von einer langen Reise zurückkehren, sind bezüglich der Behandlung und Anwendung von Gesundheitsmaßregeln in folgende Gruppen einzutheilen:

a) Fahrzeuge mit zweifellos reinem Gesundheitspaß,

b) Fahrzeuge mit einem ursprünglich reinen Paß, der aber aus einem der in Art. 86 angeführten Gründe als geändert anzusehen ist,

c) Fahrzeuge mit unreinem Paß, aber nicht verseucht, die auf die Ueberfahrt — vom Abfahrtshafen oder Ausstellungsort des Passes an gerechnet — mehr als 10, 15 oder 20 Tage, je nachdem es sich um Cholera, Gelb-Fieber oder Beulenpest handelt, verwandt haben. Zu dieser Klasse werden in der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September die von den Antillen, dem Golf von Mexiko und La Guaira sowie der festländischen Küste kommenden Fahrzeuge gerechnet,

d) Fahrzeuge mit unreinem Paß, aber nicht verseucht, die weniger als die unter c) genannte Zeit zur Ueberfahrt gebraucht haben,

e) Fahrzeuge mit unreinem Paß, die vor obigen Fristen Krankheitsfälle an Bord gehabt haben.

f) Fahrzeuge mit unreinem Paß, die Krankheitsfälle an Bord haben oder innerhalb der letzten 10 Tage bei Cholera, 15 Tage bei Gelb-Fieber oder 20 Tage bei Beulenpest gehabt haben.

Art. 137. Die unter a) aufgeführten Schiffe, d. h. also die mit zweifellos reinem Paß sind in allen inländischen Häfen zum freien Verkehr zuzulassen, ohne daß mehr nöthig wäre, als die Prüfung der Papiere seitens der Gesundheitsbehörde, oder, wo eine solche fehlt, seitens der Hafenbehörde.

Art. 138. Diese Prüfung besteht in Untersuchung der Herkunft des Schiffes und seines urkundlich nachgewiesenen Gesundheitsstandes. Sie kann am Lande in dem betreffenden Büreau vorgenommen werden, wenn der Schiffsarzt, oder — wo ein solcher nicht vorhanden ist —, der Schiffsführer oder sein Stellvertreter in einem Boote des Schiffes die Urkunde überbringt. Die Prüfung wird in Form eines Verhörs vorgenommen, dessen Formular durch die Generaldirektion des Gesundheitswesens festgesetzt wird. Entsteht irgend welcher Zweifel, so ist jedes weitere Verhör nothwendiger Weise an Bord und durch einen Arzt der Gesundheitsstation, eintretenden Falls durch den laut Art. 31 beauftragten Arzt vorzunehmen.

. . . .

Art. 139. Jeder Zweifel, der bei Durchsicht der Papiere oder beim Verhör entsteht, versetzt das Fahrzeug in die Klasse b. Diese Schiffe, d. h. die mit reinem, durch einen der Fälle des Art. 86 geänderten Paß können nur in den Häfen 1. und 2. Klasse eingelassen werden, wenigstens müssen sie dort die Erlaubniß zum freien Verkehr sich beschaffen.

Art. 140. Die Schiffe der Klasse b sind zum Gegenstande einer Untersuchung zu machen, die der Direktor der zuständigen Gesundheitsstation oder der damit von ihm beauftragte Arzt an Bord des Schiffes vornimmt. Dieser Arzt kann sich darauf beschränken, die Zweifel bezüglich der Papiere aufzuklären und in einem begründeten Protokoll zu verfügen, ob das Schiff als mit zweifellos reinem Patent versehen zu betrachten oder einer der mit unreinem Patent versehenen Klasse zuzuzählen ist.

Art. 141. Erforderlichen Falles wird diese Prüfung durch die ärztliche Besichtigung der Reisenden, der Mannschaft, des Viehes, der Fracht und der gesundheitlichen Verhältnisse des Schiffes vervollständigt und wenn durch diese Besichtigung nach Ansicht der Gesundheitsbehörde eine genügende Ursache dazu ermittelt wird, so wird das Schiff nach Lage des Falles als zu einer der nachstehenden Gruppe gehörig betrachtet. Alle diese Verrichtungen sind unverzüglich vorzunehmen, und dem Schiffsführer steht Beschwerde wegen der ohne genügenden Grund ihm auferlegten Maßregeln zu.

Art. 142. In Häfen mit Gesundheitsstationen 1. und 2. Klasse kann das Einlaufen und die Prüfung der zur Klasse a gehörigen Fahrzeuge zu jeder Tages- oder Nachtstunde verlangt werden. In Häfen ohne Gesundheitsstation kann nur während des Tages die Erlaubniß zum freien Verkehr nachgesucht werden. Die in den obigen Artikeln erwähnten Verhöre sind stets am Tage vorzunehmen.

Art. 143. Die zur Klasse c gehörigen Schiffe können nur in Häfen 1. und 2. Klasse zum freien Verkehr zugelassen werden. Bezüglich dieser Schiffe sind alle erforderlichen Feststellungen an Bord vorzunehmen. Dahin gehört die Feststellung der Richtigkeit der im Paß und in den sonstigen Urkunden enthaltenen Angaben bezüglich der Gesundheit der Reisenden, der Mannschaft und des Viehes, bezüglich der Art und des Zustandes der Ladung und der hygienischen Eigenschaften des Fahrzeugs. Sind die zur Desinfektion erforderlichen Mittel vorhanden, so wird an Bord die Desinfektion der schmutzigen Leib- und Bettwäsche, der Matratzen und Bettstellen, sowie aller Gegenstände und Gepäckstücke, welche die Gesundheitsbehörde für verdächtig erachtet, vorgenommen. Hält diese Behörde die Desinfektion an Bord nicht für ausreichend oder fehlen die Geräthschaften, Apparate und nöthigen Desinfektionsmittel, so muß das Schiff sich nach der Gesundheitsstation 1. Klasse des betheiligten Bezirks begeben, um dort desinfizirt zu werden.

Art. 144. Bezüglich der zur Gruppe d gehörenden Schiffe sind die für c angeordneten Maßregeln anzuwenden, und außerdem erhält jeder Reisende einen persönlichen Gesundheitspaß mit Angabe des Abgangsdatums des Schiffes, des Zeitpunkts der Aufnahme des Reisenden, wenn die Aufnahme später stattfand, als der Abgang des Fahrzeugs, sowie des Datums der Ankunft des Fahrzeugs im Hafen, damit der Reisende, vom Ankunftsdatum an gerechnet, in der Gemeinde, wohin er sich begiebt und auf dem Wege dahin der täglichen ärztlichen Ueberwachung unterworfen werden kann. Zur Durchführung der ärztlichen Ueberwachung wird die Gesundheitsbehörde am gleichen Tage die zuständigen Gemeindebehörden telegraphisch oder durch die Post benachrichtigen.

Art. 145. Die Mannschaft der so angekommenen Fahrzeuge (d) verbleibt an Bord und darf das Fahrzeug nur für unumgänglich nothwendige Angelegenheiten, nach Mittheilung an die Gesundheitsbehörde verlassen; außerdem ist die Mannschaft täglich an Bord durch einen Arzt der Behörde zu besichtigen.

Art. 146. Diese Ueberwachung dauert für Schiffe, die wegen Cholera, Gelb-Fiebers oder Pest einen unreinen Gesundheitspaß haben, bis 10 Tage nach Beginn der Reise des Fahrzeugs oder nach Aufnahme des Reisenden, wenn diese später stattgefunden hat.

Art. 147. Keinesfalls darf mit dem Löschen der Fracht dieser Schiffe begonnen werden, bevor die Reisenden ausgeschifft worden sind, die die dazu erforderliche Erlaubniß erhalten haben. Die Gesundheitsbehörde kann die Desinfektion eines Theiles des Fahrzeugs oder des ganzen Fahrzeugs anordnen, nachdem die Reisenden ausgeschifft worden sind; stets ist das Trinkwasser an Bord zu erneuern, das Wasser aus dem Schiffsraum und den Tanks für Ballast ist zu desinfiziren und abzulassen.

Art. 148. Gehören die Waaren zu der in Art. 183 bezeichneten dritten Klasse, so können sie in einem Hafen 2. Klasse oder einem beliebigen bloßen Abfertigungshafen ausgeschifft werden, nachdem vorher die bezüglich der Reisenden und Desinfektion ihres Gepäcks angeordneten Maßregeln befolgt sind. Gehören die Waaren der ersten oder zweiten Klasse an (Art. 183), so hat die Gesundheitsbehörde zu verfügen, daß sie in der Station 1. Klasse des Bezirks desinfizirt werden, falls im Hafen selbst oder an Bord des Schiffes keine reglementsmäßigen Mittel dazu vorhanden sind.

Art. 149. Die Fahrzeuge der Klasse e, d. h. Fahrzeuge, die vor den letzten 12 Tagen der Reise Fälle von Cholera, Gelb-Fieber oder Beulenpest an Bord gehabt haben, dürfen nur Zulassung und Untersuchung in Gesundheitsstationen 1. Klasse beantragen; falls sie es in einem anderen Hafen thun, werden sie an die Station 1. Klasse verwiesen.

Art. 150. Diese Fahrzeuge anlangend, so werden in der Gesundheitsstation 1. Klasse deren Reisende und Mannschaften ärztlich besichtigt, es werden die schmutzige Wäsche, Gebrauchs- und Bettstücke, sowie überhaupt alle Gegenstände und Gepäckstücke, die auch nur den geringsten Verdacht der Ansteckung erregen, voll-

ständig desinfizirt und jedem Reisenden wird ein Gesundheitspaß gleich dem in Klasse d erwähnten ausgestellt.

Art. 151. Nachdem die Reisenden gelandet sind, werden die Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände nochmals desinfizirt, darauf wird das Trinkwasser erneuert, der Schiffsraum und die Ballasttanks werden entwässert und desinfizirt und darauf wird die Desinfektion des Schiffes in folgender Weise vollzogen:

Geringwerthige Gegenstände, die Ansteckungsstoffe enthalten oder dessen verdächtig sind, werden verbrannt; die Räume, in denen die Krankheitsfälle vorgekommen sind und die Kranken sich aufgehalten haben, werden mit den im 2. Anhang festgesetzten Desinfektionsmitteln gewaschen, und überhaupt werden die dort erwähnten Maßregeln angewandt, der Anstrich wird erneuert, es wird mit Chlorkalk geweißt und das Mobiliar wird desinfizirt.

Diese Maßregeln sind selbst dann anzuwenden, wenn behauptet wird, daß sie schon während der Reise angewandt worden sind, und stets nachdem die Reisenden gelandet und das Ausladen der zn löschenden Waaren erfolgt ist.

Art. 152. Die unter f aufgeführten Fahrzeuge sind ohne Weiteres in's Lazareth zu schicken, wo sie dem folgenden Verfahren unterworfen werden.

1. Sofortige Ausschiffung der Kranken, die ohne Lebensgefahr das Schiff verlassen können und Absonderung in den Krankenabtheilungen des Lazareths bis zu ihrer vollständigen Heilung.

2. Ausschiffung der Reisenden, die vom Ausschiffungstage an der Beobachtung und Absonderung unterliegen und zwar bei Cholera und Gelb = Fieber 7 Tage und bei Pest 10 Tage. Im Lazareth werden die Reisenden in thunlichst kleine Gruppen eingetheilt, und wenn die Absendung der Gruppen von einander durchgeführt ist, wird jeder etwa vorkommende neue Fall als nur für die betr. Gruppe in Betracht kommend angesehen und danach verfahren. Diese Anordnungen hängen nur von dem Ermessen des ärztlichen Lazarethdirektors ab.

3. Im Lazareth werden schmutzige Kleidungsstücke, schmutziges Leinenzeug, Bettzeug, Geräthschaften und Gepäckstücke, welche die Behörde für behaftet mit Ansteckungsstoff hält, desinfizirt und solche, die nur geringen Werth haben, verbrannt. Ist ein schwimmender Desinfektionsofen zur Verfügung, so wird darin die Leib- und Bettwäsche der Kranken desinfizirt.

4. Das Trinkwasser an Bord wird erneuert, das Wasser des Schiffsraums und der Ballasttanks wird desinfizirt und abgelassen.

5. Es wird zur Desinfektion des Fahrzeugs, besonders des verseuchten Theiles geschritten, erforderlichen Falls auch zur Löschung von Waaren und Desinfizirung derjenigen, welche nicht ausgeladen werden können. (Art. 193.)

Art. 153. Alle Personen, die bei der gänzlichen oder theilweisen Desinfektion des Fahrzeugs, beim Löschen und bei der Desinfektion der Waaren mitgewirkt haben, wie auch diejenigen, welche sich während dieser Verrichtungen an Bord befanden, bleiben während derselben Zeit wie die Reisenden im Lazareth abgesondert. Das Schiff bleibt abgesondert, bis die Gesundheitsbehörden seine vollständige Desinfektion und Reinheit bescheinigt haben.

. . . .

Art. 155. Jedes Fahrzeug mit unreinem Gesundheitspaß (Gruppe d, e, f) oder mit unrein erklärten reinem Paß (e u. s. w.) hat vom Beginn der Desinfektion und Absonderung an bis zur vollständigen Beendigung der Maßregeln einen Gesundheitswächter an Bord zu nehmen.

Art. 156. Die Fahrzeuge der Gruppen d, e, f, die einen Hafen anlaufen und sich den in vorliegendem Reglement angeordneten Maßregeln nicht unterwerfen wollen, können Wasser, Kohlen und Lebensmittel bei vollständiger Absonderung und ohne daß sie mit den Arbeitern und Beamten des Hafens in Berührung kommen, erhalten, dürfen aber weder Reisende noch Waaren ausschiffen, ohne daß diese den der Lage des Falls entsprechenden Maßregeln unterzogen werden. Der Paß dieser Fahrzeuge wird mit einem Vermerk versehen, woraus hervorgeht, in welcher Verfassung sie ihre Reise fortsetzen.

Art. 157. Die Fahrzeuge, die zu einer der Gruppen b, c, d, e, f gehören, müssen beim Einlaufen in den Hafen um die gesundheitspolizeiliche Besichtigung an Bord nachsuchen und sind von den untersuchenden Aerzten und Direktoren an die zuständigen Häfen, wie folgt, zu verweisen:

Fahrzeuge der Gruppe a (mit zweifellos reinem Paß) können in alle Häfen einfahren und ihre Papiere am Lande vorlegen.

Fahrzeuge der Gruppe b und c (solche mit reinem aber durch Vorkommnisse auf der Fahrt geändertem Paß) und solche mit unreinem Paß, aber nicht verseucht, können nur in Häfen 1. und 2. Klasse einfahren.

Fahrzeuge der Gruppe d und e (Art. 136) können nur Häfen 1. Klasse anlaufen.

Fahrzeuge der Gruppe f haben stets in's Lazareth zu fahren.

Art. 158. In allen Häfen sind den Fahrzeugen verlangte Hülfsleistungen zu gewähren; ist es aber wegen der Form dieser Hülfsleistungen unumgänglich nöthig, mit dem Fahrzeug in Berührung zu kommen, so sind die betheiligten Personen oder Gegenstände sofort der entsprechenden gesundheitlichen Behandlung zu unterwerfen.

Art. 159. Wenn ein nach dem Ausland bestimmtes ausländisches Fahrzeug in ein Lazareth einläuft, wo keine Personen an der pestartigen Krankheit leiden, die das Schiff verseucht hat, so ist es aufzufordern, seine Reise fortzusetzen, nachdem es die erbetene Hülfe erhalten hat, und wenn es möglich ist, werden die Kranken ausgeschifft und in der Krankenabtheilung des Lazareths streng abgesondert.

Art. 160. Fahrzeuge mit Auswanderern, Pilgern, Soldaten, Rückwanderern und überhaupt Massen von Reisenden, deren Reinlichkeit zu Zweifeln Anlaß giebt, können von den Gesundheitsbehörden der Häfen und Lazarethe besonderen Maßregeln unterworfen werden. Von derartigen Maßnahmen ist der Generaldirektion des Gesundheitswesens Mittheilung zu machen und sie sind in der Urkunde zu erwähnen, die der Kapitän erhält.

. . . .

Art. 162. Wenn aus den Papieren und dem Paß eines Schiffes hervorgeht, daß es innerhalb des letzten Jahres Gelb-Fieber an Bord gehabt hat, ohne daß es in irgend welchem Hafen genügend desinfizirt worden ist, so wird bezüglich Desinfektion und Reinigung des Schiffsraums das Schiff als zur Gruppe d gehörig betrachtet.

Art. 163. Gesunde Reisende und Mannschaften sind in den Häfen, wo amtlich das Vorkommen von Fällen der Krankheit, deretwegen der Paß ihres Fahrzeugs als unrein bezeichnet worden ist, feststeht, unbehelligt zu lassen. Personen, die an einer pestartigen Krankheit leiden, Gepäck und Ladung sind der entsprechenden Behandlung zu unterwerfen.

Art. 164. Wenn ein Fahrzeug ohne Paß, aber mit Kranken an Bord einläuft, so wird es vollständig abgesondert und zwar an der Stelle des Hafens, der ihm bis zur Abfahrt in's Lazareth angewiesen wird. Der Gouverneur der Provinz und die Generaldirektion des Gesundheitswesens werden telegraphisch davon benachrichtigt, und das Fahrzeug darf seine Abreise nicht länger aufschieben, als unbedingt nöthig ist, um ohne Berührung mit irgend welchen Personen oder Gegenständen die erforderliche Hülfe zu erhalten.

Art. 165. Diese Fahrzeuge können einen Arzt verlangen, der ebenso wie das Gesundheitspersonal, das aus Zufall oder in Erfüllung seiner Pflicht das Fahrzeug betritt, den Reisenden des Fahrzeugs gleich ge-

achtet wird. Die festzusetzende Entschädigung für diesen Fall hat der Kapitän zu entrichten.

. . . .

Art. 167. Die in Klasse b aufgeführten Fahrzeuge, die keinen Paß oder einen solchen mit redaktionellen Fehlern haben, oder der aus irgend welchem Grunde, aber nicht wegen wahrscheinlicher Verseuchung beanstandet ist, verbleiben an dem ihnen angewiesenen Punkte, bis daß telegraphische Nachricht von dem Gesundheitsstande des Abgangshafens und der angelaufenen Häfen eintrifft. Ist diese Nachricht nicht erhältlich, so wird das Fahrzeug als mit unreinem Paß versehen betrachtet und die Kosten für die Telegramme gehen stets auf Rechnung des Schiffsführers, der außerdem mit einer Geldstrafe belegt wird.

Art. 168. Wenn Fahrzeuge aus Häfen kommen, wo weder Behörden noch Konsuln vorhanden sind, die Pässe ausstellen können, und wenn sie mehr als 30 Tage auf die Reise verwandt haben und ihre Reisenden und Mannschaften gesund zu sein scheinen, so bleiben sie bis nach der ärztlichen Besichtigung und Behandlung welche die Gesundheitsdirektoren ihnen je nach Beschaffenheit des Falles und Zweck ihres Aufenthalts im Hafen auferlegen, abgesondert. Diese Fahrzeuge sind stets in Stationen 1. oder 2. Klasse zu untersuchen.

Art 169. In- und ausländische Kriegsschiffe, die abgesondert, desinfizirt oder in's Lazareth geschickt werden müssen, sind nicht verpflichtet, einen Gesundheitswächter an Bord zu nehmen. Der Hafendirektor übergiebt ihnen eine schriftliche Notiz, betr. Desinfizirung und sonstige Maßregeln, die unter Ehrenwort des Kommandanten und unter Leitung des Schiffsarztes vorzunehmen sind.

. . . .

Art. 171. Schiffe, die Fälle von Pocken, Masern, Scharlach, Diphtherie, Flecktyphus, „Denge“ (nicht Influenza oder Grippe) oder einer anderen ansteckenden Krankheit, deren Einschleppung die Gesundheitsbehörde für gefährlich hält, an Bord haben, können ihre Reisenden nur in Häfen mit Station 1. oder 2. Klasse landen, woselbst die Kranken an Bord bleiben oder in's Hospital überführt werden können und wo schmutzige Leib- und Bettwäsche und ebenso das Schiff nach Formular zu desinfiziren ist. Gepäck und Ladung werden nicht desinfizirt. Gesunde Reisende werden weder ärztlicher Beobachtung noch Ueberwachung unterworfen.

Art. 172. Jedes Boot, das eine Person oder einen Gegenstand von einem isolirten Fahrzeug im Hafen oder Lazareth übernommen hat, wird ebenso wie dieses behandelt. Jede Person, welche ein abgesondertes Fahrzeug betritt, hat dessen Schicksal zu theilen.

Art. 173. Die Personen, die mit Desinfektion des Gepäcks und der Waaren, sowie mit dem Ein- und Ausladen in Lazarethen zu thun haben, werden der für die Reisenden des Schiffes vorgeschriebenen Besichtigung unterworfen. Nach Desinfizirung der zu den Gruppen c, d, und e gehörigen Schiffe werden sie nur ärztlicher Ueberwachung und Beobachtung unterworfen.

. . . .

Art. 175. Fahrzeuge, die gelöscht werden, können nur nachdem sie gewaschen und desinfizirt worden sind, zum freien Verkehr zugelassen werden, falls nach Ansicht der Gesundheitsbehörden des Hafens die Beschaffenheit der Ladung diese Maßregeln nöthig macht.

Art. 176. Quarantäne, Desinfizirung und sonstige Gesundheitsbehandlung in ausländischen Häfen oder Lazarethen können unter Umständen von der Behandlung in inländischen Häfen befreien. Es kommt dabei auf die Eigenschaften des Schiffes, die Gesundheit der Mannschaft und Reisenden, Beschaffenheit der Ladung sowie des Personals und Materials für den Gesundheitsdienst an. Die hierauf bezügliche Entschließung des Gesundheitsdirektors des Hafens oder Lazareths ist schriftlich zu begründen und die Urkunde in doppelter Ausfertigung an den Generaldirektor des Gesundheitswesens sowie an das Archiv des Hafens zu senden.

Art. 177. Die unumgänglichen Verrichtungen, wie Wasserversorgung u. a. m. sowie zwangsweise Landung, welche aus gesundheitlichen Gründen angeordnet werden muß, finden bei isolirten Schiffen am Tage unter der Aufsicht von Gesundheitsbeamten und an thunlichst abgesonderter Stelle statt. Personen, die sich an Bord dieser Fahrzeuge befinden, können unter Beobachtung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln, Gegenstände erhalten und schriftlich mit Personen außerhalb des Schiffes verkehren.

Art. 178. Die aus Gesundheitsrücksichten abgesonderten Fahrzeuge haben stets eine gelbe Flagge zu führen und können nur am Tage den Hafen verlassen, sie dürfen auch weder Boote ablassen, noch Schiffsleitern herunterlassen oder Taue am Hafendamm befestigen, ohne auf Anfrage mittelst Signalflagge die Erlaubniß dazu erhalten zu haben.

Kleine Fahrzeuge, die mit Lebensmitteln, Waaren oder Personen sich den Schiffen nähern wollen, dürfen es nur am Tage und nur mit Erlaubniß der Gesundheitsbehörde thun.

Art. 179. Alle Fahrzeuge, die laut Art. 89 von der Lösung eines Passes befreit sind, können in normalen Zeiten auch von der Untersuchung nach dem Einlaufen befreit werden.

Art. 180. Der Führer eines Fahrzeugs mit unzweifelhaft reinem Paß (a) hat beim Einlaufen in den Hafen eine gelbe Flagge zu hissen und die in Art. 138 erwähnten Papiere in einem Boot mit gelber Flagge zu übersenden. Sobald die Urkunden am Lande als ausreichend befunden worden sind, wird die Flagge des Bootes heruntergelassen und das Schiff kann die seinige hissen, worauf das Ausschiffen und Löschen beginnen kann.

Art. 181. Bei allen anderen Pässen, die ein Verhör an Bord nöthig machen, ist ein rother Wimpel unter der gelben Flagge zu hissen, um zu veranlassen, daß das Personal, das das Schiff zu untersuchen hat, von der Gesundheitsstation abfährt Wo eine Gesundheitsstation nicht vorhanden ist, wird das Schiff mittelst Flaggensignale an die nächste Station verwiesen.

Kap. XII. Waaren. Ihre Ein- und Durchfuhr. Gepäck. Vieh- und Hausthiere.

§ I. Gepäck und Waaren.

Art. 182. Zum Zwecke der Gesundheitskontrole sind sehr verdächtige, verdächtige und unschädliche Waaren zu unterscheiden.

Unter verdächtigen Waaren versteht man Gegenstände, die infolge ihrer Bestandtheile und Zusammenfügung Träger von Krankheitskeimen sein können und unter sehr verdächtigen Waaren solche, die dringend verdächtig sind, Träger von Krankheitskeimen zu sein.

Gegenstände der ersten Klasse dürfen, weil sie die Eigenthümlichkeit haben, in ihrem Gewebe Keime ansteckender Krankheiten zurückzuhalten und zudem nur schwer völlig zu desinfiziren sind, zeitweise von der Einfuhr ausgeschlossen werden; die der zweiten Klasse werden nach gründlicher Desinfektion und die unschädlichen immer ohne jegliche gesundheitliche Kontrole zugelassen.

Art. 183. Zur ersten Klasse gehören Lumpen, Hadern, schmutzige, gebrauchte Wäsche, Matratzen, gebrauchte Kissen und Decken, schmutzige Bettwäsche und alte Bettstellen von Holz. Wenn derartige Sachen als Gepäck eingehen oder nur durchgeführt werden, so können sie Veranlassung zu besonderen Verordnungen der Sanitätsbehörden werden.

Schmutzige Wolle, ungegerbte frische Felle, gegerbte Häute mit Haaren, Thierhaare und Federn, kurz alle Gegenstände thierischer Herkunft und verdächtigen Charakters, Papier und gebrauchte Binden, Wäsche in schlechtem Zustande, in Fäulniß befindliche Gegenstände sowie alte Baumaterialien.

In den unten zu erörternden Fällen sind als zu dieser Klasse gehörig zu betrachten, Früchte, Gemüse und Kräuter, die dicht am Boden wachsen oder sich nur wenig vom Boden erheben.

Zur zweiten Klasse gehören reine, zum Gebrauch der Reisenden bestimmte Wäsche, Reisegepäck in gut erhaltenem Zustande, Möbel, ungebrauchte oder unpolirte Metallgegenstände, Baumwolle, Manilahanf, Flachs, Hanf, Wolle, Seide, Jute sowie altes Papier in noch gutem Zustande.

Zur dritten Klasse gehören neu polirte Gegenstände von Metall, Glas und Fayence, Baumwolle, Leinen, Seide, Jute und Manilahanf, wenn sie unmittelbar aus der Fabrik kommen, trockenes bearbeitetes und unbearbeitetes Holz, das noch nicht gebraucht worden ist, neues Baumaterial, Maschinen, Mineralien, dazu Drucksachen, Bücher, Zeitungen, Briefe und Geld; nur wird die Verpackung desinfizirt, falls ihre Beschaffenheit es erfordert.

Art. 184. Die gesundheitspolizeilichen Maßnahmen, die hinsichtlich der auf dem Seewege eingeführten Waaren zu beachten sind, richten sich nach dem Schiffe, das sie einführt, und zwar nach seinem Patente, der hygienischen Beschaffenheit sowie nach den Ereignissen während der Fahrt.

Art. 185. Die Zulassung darf sehr verdächtigen Waaren nicht verweigert werden, noch ist die Desinfizirung lediglich verdächtiger Waaren nöthig, wenn sie nur durchgeführt werden und folgende Bedingungen erfüllen:

1. sie müssen große, hydraulische zusammengepreßte, mit eisernen Reifen umgebene Ballen in getheertem Segeltuch bilden,
2. sie müssen mit einer von unserem Konsul, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden, von der Verwaltungsbehörde des Versendungsorts auszustellenden Bescheinigung versehen sein, die den immer außerhalb unseres Gebietes liegenden Bestimmungsort angiebt.

Art. 186. Wenn ein unreines Patent sich auf die Pest bezieht, werden frische Früchte und Gemüse zur zweiten und Webstoffe (Baumwolle, Flachs 2c.) zur ersten Waarenklasse gerechnet.

Eier werden zugelassen, wenn die Behältnisse und das zwischen sie gelegte Material gewechselt werden.

Art. 187. Gepäck von Reisenden mit reinem Patent wird einer Desinfektion nicht unterworfen; bei bedingt reinem oder unreinem Patent in den verschiedenen Fällen (b bis f) unterliegt Wäsche immer der Desinfektion und je nach Lage des Falles nach Entscheidung des Sanitätsdirektors auch die übrige Kleidung nebst Utensilien und sonstigen Sachen, wobei die im Anhang 3 angegebenen Desinfektionsmittel anzuwenden sind.

Art. 188. Waaren und Gegenständen irgend einer der 3 Klassen darf, auch wenn sie eine verseuchte Gegend passirt haben, die Durchfuhr nicht verweigert werden, falls nachgewiesen werden kann, daß sie während der Fahrt keine Umladung und keine verdächtige Berührung erfahren haben. Ebensowenig darf den erwähnten Waaren die Einfuhr versagt werden, sofern sie 8 Tage vor dem Ausbruch der Epidemie den verseuchten Ort verlassen haben.

Art. 189. Wenn aus besonderen Gründen die Leiter der Gesundheitsämter die Desinfektion der Korrespondenzen für nöthig erachten, so darf diese nur, wie im Formular vorgeschrieben, durch Gase geschehen, wobei stets die Umschläge und Umhüllungen zu schonen sind. Ebenso wird bei Postpacketen zu verfahren sein, wenn in der Inhaltserklärung nicht gefährliche Gegenstände aufgeführt sind, die zutreffenden Falls zu desinfiziren sein würden.

Art. 190. Die Desinfektion von Waaren in Häfen oder an der Grenze darf nur unter der bestimmten Voraussetzung stattfinden, daß sie von durch pestartige Krankheiten verseuchten Gebieten kommen, die unmittelbar mit ihnen in Verbindung stehen und gemäß dieser Vorschriften für unrein erklärt sind.

Die Desinfektionen müssen in allen Fällen so vor sich gehen, daß sie keinen Schaden oder doch nur einen möglichst geringen verursachen. Die Betheiligten können sich wegen ungehöriger Desinfektionen oder Beschädigung ihrer Sachen an die Gesundheitsdirektion wenden.

Art. 191. Im Falle der Sperrung oder besonderer Ueberwachung der Grenze darf der Waarenverkehr nicht unterbrochen werden, die Waaren sind vielmehr fortan einer der 3 Verdachtsklassen zuzutheilen und nach dieser Eintheilung zu behandeln.

Art. 192. Organische, in Verwesung übergegangene Stoffe, die nach Ansicht des Hafendirektors gefährlich sind, können vernichtet werden, nachdem die für diese Maßnahmen sprechenden Gründe und die von dem Eigenthümer oder seinem Vertreter erhobenen Einwendungen schriftlich erklärt worden sind.

Art. 193. Alle von einem Schiffe mit unreinem Patent gelöschten Waaren müssen als verseucht betrachtet und der ihnen nach ihrer Klasse gebührenden Behandlung, wenn möglich im Hafen, sonst auf der Quarantänestation unterworfen werden.

§ II. Vieh, Vögel und Hausthiere.

Art. 194. Pferde, Maulthiere, Esel, Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine werden stets bei der Einfuhr in Spanien, mögen sie zur See oder zu Lande ankommen, einer gesundheitspolizeilichen Besichtigung unterworfen. Die in einem besonderen Tarif hierfür festzusetzenden Gebühren fallen den Importeuren zur Last.

Dieselbe Maßnahme kann auf andere Arten Thiere, namentlich auf Hunde und Geflügel erforderlichen Falles in Anwendung gebracht werden.

Art. 196. In den Häfen und an den Grenzen, wo der Gesundheitsdienst nicht eingerichtet ist, wird von denjenigen, die in Spanien ausländisches Vieh einführen, ein Ursprungs- und Gesundheitszeugniß bezüglich desselben verlangt, worin die Art, die Nummer und die genaue Beschreibung der einzuführenden Thiere anzugeben ist.

Dieses Zeugniß ist von einem beamteten Thierarzt auszustellen und von dem spanischen Konsul oder Konsularagenten zu visiren. Fehlt ein solcher, so hat dies seitens der zuständigen Behörde des Bezirks oder der Gemarkung zu geschehen, von wo die Thiere herstammen. In der Urkunde muß bescheinigt werden, daß in den letzten sechs Wochen vor deren Ausstellung an dem Ursprungsorte keine ansteckende Krankheit unter dem Vieh der einzuführenden Art geherrscht hat.

Diese Bescheinigung muß innerhalb einer Nothfrist von drei Tagen der zuständigen Behörde vorgelegt werden.

Art 197. Der Minister des Innern behält sich das Recht vor, im Einvernehmen mit dem General-Gesundheitsdirektor bezüglich der einzuführenden und zur Verbreitung einer ansteckenden Krankheit geeigneten Thiere alle gesundheitlichen Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gefahr abzuwenden und zwar von dem Verbot des Transports von verdächtigem oder krankem Vieh während der ihm auferlegten Quarantäne bis zum völligen Verbot der Einfuhr in Spanien oder bis zur Anordnung der Schlachtung des genannten Viehs, namentlich an den Grenzen; je nach Lage des Falles und ohne, daß die Importeure dann Anspruch auf irgend welche Entschädigung haben. Auch sind die von den Thieren herrührenden und alle anderen Gegenstände, die Träger von Ansteckungskeimen sein können, sorgfältig zu desinfiziren und wenn es für nöthig erachtet wird, zu verbrennen.

Art 198. Alle Thiere, die aus Spanien auf dem See- oder Landwege ins Ausland ausgeführt werden, sind Gegenstand einer gründlichen gesundheitlichen Besichtigung.

Art. 199. Die Exporteure können von dem Veterinärinspektor ein Ursprungs- und Gesundheitszeugniß für die auszuführenden Thiere verlangen.

Diese Urkunde ist von dem zuständigen fremden Konsul oder von der Ortsbehörde des Herkunftsorts zu visiren

Art. 200. Wenn der Veterinärinspektor bei den auszuführenden Thieren das Vorhandensein einer ansteckenden

den Krankheit feststellt, so darf er weder für die kranken und verdächtigen noch für die übrigen Thiere derselben Gattung, die der Ansteckung ausgesetzt gewesen sind, das Zeugniß ausfertigen.

Art. 201. Wenn die Ausfuhr zur See oder mit der Eisenbahn stattfindet, so hat der Veterinärinspektor daher den Theil des Fahrzeuges oder des Wagens, der für die Beförderung der Thiere bestimmt ist, mit der größten Sorgfalt zu besichtigen und die Reinigung sowie die Desinfektion stets anzuordnen, sofern er sie für nöthig erachtet.

Kap. XIII. Uebertretungen und Strafen. Von den von Gesundheitsbeamten begangenen Uebertretungen.

§ I. Uebertretungen, bezüglich der Gesundheitspässe, der Fragen und der beeidigten Erklärungen.

Art. 209. Das Fehlen des Gesundheitspasses wird unbeschadet der dem Fahrzeug aufzuerlegenden angemessenen gesundheitspolizeilichen Behandlung mit einer Geldstrafe bestraft, deren Mindestbetrag 0,05 Pesetas für die Tonne der Küstenfahrzeuge, 0,10 Pesetas für die Tonne der in großer Küstenfahrt oder in großer Fahrt verwandten Schiffe und 0,20 Pesetas bei ausländischen Fahrzeugen und deren Höchstbetrag 0,15, 0,30 und 0,60 Pesetas sind.

Art. 210. Das Fehlen des Visums in den Gesundheitspässen wird mit den im vorhergehenden Artikel bezeichneten Strafen bestraft.

Art. 211. Die vollständige Fälschung des Passes oder die in echten Gesundheitspässen in rechtswidriger Absicht vorgenommenen Aenderungen werden nach Maßgabe des Strafgesetzbuches bestraft unbeschadet dessen, daß auf das Fahrzeug die erforderliche gesundheitspolizeiliche Behandlung und die im Art. 209 bezeichneten Geldstrafen Anwendung finden.

Art. 212. Der Mangel der Uebereinstimmung zwischen der Schiffsrolle und dem Gesundheitspaß hinsichtlich der Zahl der Mannschaften und Passagiere, das Mitführen einer überzähligen Person ohne Paß oder ähnliche Urkunden, wird mit einer Geldstrafe von 0,05 Pesetas für die Tonne, bei Fahrzeugen der Küstenfahrt mit 0,10 Pesetas, bei Fahrzeugen der großen Küstenfahrt und der großen Fahrt und mit 0,20 Pesetas bei ausländischen Fahrzeugen bestraft. Wenn die Uebertretung Einfluß auf die öffentliche Gesundheit haben kann, so wird die Geldstrafe auf das Dreifache und im Rückfalle auf das Fünffache erhöht.

Art. 213. Als verantwortlich wegen der in den Artikeln 335 und 337 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen und mit Strafe bedrohten Vergehen werden angesehen:

1. Der Führer eines Fahrzeuges, Bootsmann, Schiffer oder Empfangsberechtigte, der bei dem von den Gesundheitsbeamten vorgenommenen Verhör wider besseres Wissen die Unwahrheit sagt.
2. Die Schiffsärzte, die bezüglich des Gesundheitszustandes der Schiffsmannschaft und der Passagiere, sowie bezüglich der Zeit, die das Fahrzeug in den Herkunfts-, Zwischen- und Nothhäfen geblieben ist und die Reise gedauert hat, die Wahrheit verheimlichen.
3. Der Lootse, der nicht die Namen der Fischerboote, Lootsenschiffe und Schlepper sowie der Mannschaften angiebt, die vor der gesundheitspolizeilichen Besichtigung in Verkehr mit dem Fahrzeug gewesen sind.
4. Der Lootse, der bei dem von dem Gesundheitsdirektor des Hafens vorgenommenen Verhör die Wahrheit verletzt, oder einen Umstand verheimlicht, aus dem sich eine Schädigung der öffentlichen Gesundheit ergeben kann.

Art. 215. Der Führer des Fahrzeugs, der Bootsmann oder Schiffer, der den Gesundheitspaß ableugnet oder die Dienstverrichtungen der Konsular- oder anderer Gesundheitsbehörden nicht zuläßt und der das Schiffs-Tagebuch nicht vorlegen will, verfällt in eine Geldstrafe von 50 bis 500 Pesetas. Dabei bleibt die Verantwortung unberührt, die ihm als schuldig des in den Artikeln 380, 381 und 382 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen und mit Strafe bedrohten Vergehens zur Last gelegt werden kann.

Art. 216. Wenn es bestimmt feststeht, daß der Herkunftsort bei der Abfahrt des Fahrzeugs rein war, wenn außerdem in den Gesundheitszustand der Mannschaft und in den hygienischen und gesundheitlichen Einrichtungen des Fahrzeugs keine Mängel entdeckt werden, und das Fehlen des Gesundheitspasses erwiesenermaßen auf eine Nachlässigkeit des Schiffsführers oder ein sonstiges Verschulden desselben zurückzuführen ist, so wird das Fahrzeug zum freien Verkehr zugelassen; der Schiffsführer verfällt jedoch in eine Geldstrafe von 75 bis 750 Pesetas.

Art. 217. Ist das Fehlen des Gesundheitspasses durch Umstände veranlaßt, die von dem Willen des Schiffsführers, des Bootsmannes oder des Schiffers unabhängig sind, so können diese ihre Schuldlosigkeit durch einwandsfreie Urkunden beweisen; sie haben jedoch als Sicherheit wegen des Ausgangs der Untersuchung den im vorangehenden Artikel erwähnten Betrag zu hinterlegen.

§ II. Uebertretungen, die beim Einlaufen von Fahrzeugen in Häfen und Quarantänestationen und bei der Abfahrt begangen werden.

Art. 219. Der Führer eines Fahrzeugs, der Bootsmann oder Schiffer, der es bei seiner Ankunft unterläßt, die gelbe Flagge zu hissen oder sie unbefugter Weise streichen läßt, wird mit einer Geldstrafe von 25 bis 250 Pesetas bestraft, sofern er nicht bei den besonderen Umständen des Falls in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Reglements in höhere Strafe verfällt.

Art. 220. Die Fahrzeuge jeder Art, ihre Mannschaften und Passagiere verfallen, sofern sie mit einem Fahrzeug verkehren, das die gesundheitspolizeiliche Besichtigung noch nicht erhalten hat, in eine Geldstrafe von 15 bis 150 Pesetas.

Die von diesem Fahrzeug in Empfang genommenen Gegenstände werden eingezogen.

Wenn die Zuwiderhandlung nach den besonderen Umständen des Falls unter die Königliche Verordnung vom 20. Juni 1852[1]) fällt, so werden die Thäter als verantwortlich wegen des Vergehens der Kontrebande den ordentlichen Gerichtsbehörden überwiesen.

Art. 221. Die Entwendung oder Verheimlichung von Gegenständen, die unbrauchbar gemacht oder desinfizirt werden sollen, wird in Gemäßheit der Vorschriften im Art. 357 des Strafgesetzbuchs bestraft.

Art. 222. Wer das Lazareth oder den abgesonderten Platz verläßt, bevor er zum freien Verkehr zugelassen ist, wird unbeschadet seiner etwaigen strafrechtlichen Verantwortung mit einer Geldstrafe von 25 bis 250 Pesetas bestraft.

Art. 223. Der Führer des Fahrzeugs, der Bootsmann oder der Schiffer, der mit dem Lande verkehrt oder das Lazareth oder die abgesperrte Oertlichkeit verläßt, bevor er zum freien Verkehr zugelassen ist, verfällt in eine Geldstrafe in doppeltem Betrage der Quarantäne- und Lazarethgebühren für die Zeit, während welcher seine Absonderung hätte dauern sollen.

§ III. Unterlassung oder Verzögerung der Anzeige verdächtiger Fälle von ansteckenden Krankheiten, die in den Herkunftsorten, auf Fahrzeugen oder Geleitschiffen vorgekommen sind.

Art. 226. Der Führer eines Fahrzeugs, Arzt, Bootsmann oder Schiffer, der das Vorkommen verdächtiger Fälle von asiatischer Cholera, Gelb-Fieber oder Beulenpest in den Herkunftshäfen, auf dem Fahrzeug oder den Geleitschiffen nicht anzeigt, wird in Gemäßheit der Bestimmung im Art. 213 dieses Reglements bestraft.

---

[1]) Anm. Diese Verordnung betrifft die Vergehen der Kontrebande und der Zolldefraudation sowie das hierauf bezügliche gerichtliche Verfahren.

Art. 227. Wenn das Versäumniß in der Verzögerung der Anzeige besteht, und für die öffentliche Gesundheit ohne Belang ist, so werden sie mit einer Geldstrafe von 15 bis 150 Pesetas bestraft.

Falls die Verzögerung zu einer schweren Schädigung der öffentlichen Gesundheit Veranlassung geben kann, so beträgt die Geldstrafe unbeschadet der etwaigen strafrechtlichen Verantwortung 250 bis 2500 Pesetas.

Art. 229. Die Schiffsagenten, die Empfangsberechtigten und die betheiligten Privatpersonen, die diese Art von Uebertretungen begehen, verfallen in eine Geldstrafe, die zwischen 25 und 2500 Pesetas schwanken kann.

§ IV. Uebertretungen bezüglich der Verwaltung und Polizei der Häfen und Fahrzeuge.

Art. 231. Zuwiderhandlungen wider den die Hafenpolizei betreffenden Gesundheitsdienst werden in Gemäßheit der Vorschriften in den Polizeiverordnungen bestraft, die die Direktoren (Oberärzte) der Häfen im Einvernehmen mit den Hafenmeistern, den Vorstehern der Zollbehörde und dem Bürgermeister der Gemeinde erlassen und die vom Gouverneur bestätigt werden.

Art. 233. Für Uebertretungen hinsichtlich der Einrichtungen des Fahrzeugs, entweder bezüglich der Hygiene und Reinlichkeit oder hinsichtlich der Menge und der Beschaffenheit des an Bord mitzunehmenden Wassers oder bezüglich der Nahrungsmittel ist der Führer des Fahrzeugs oder Schiffer verantwortlich.

Art. 234. Wenn das Fahrzeug einen Arzt an Bord hat, so ist dieser für die im vorstehenden Artikel erwähnten Uebertretungen verantwortlich, es sei denn, daß er in dem in Frage kommenden Buch gemäß Art. 64 Verwahrung eingelegt hat.

Art. 235. Die in den beiden voranstehenden Artikeln erwähnten Uebertretungen werden mit einer Geldstrafe bestraft, die zwischen 100 und 1000 Pesetas je nach dem Tonnengehalt des Fahrzeugs schwanken kann, sofern nicht die Gesundheit der Mannschaft schwer gefährdet worden ist; andernfalls wird die Strafe auf das Doppelte erhöht.

§ V. Uebertretungen bezüglich der Absonderungsmaßregeln, der Desinfektion, der Beobachtung und Ueberwachung der Passagiere.

Art. 238. Wer die gesundheitspolizeilichen Maßregeln der Desinfektion, der Beobachtung und Ueberwachung, denen er unterworfen ist, zu vereiteln sucht, wird unbeschadet seiner etwaigen strafrechtlichen Verantwortung mit einer Geldstrafe von 25 bis 250 Pesetas bestraft.

Wenn er, um seinen Zweck zu erreichen, die mit diesen Verrichtungen betrauten Gesundheitsbeamten mißhandelt oder beleidigt hat, so wird er den Gerichtsbehörden überwiesen, um in Gemäßheit des Strafgesetzbuchs abgeurtheilt zu werden.

Kap. XIV. Tarif und Gesundheitsgebühren. Besichtigung von Schiffen.

Für die kleine Küstenfahrt bestimmte Schiffe	1 t	Pesetas	0,05
Für die große Küstenfahrt bestimmte Schiffe	= =	=	0,10
Für die große Fahrt bestimmte Schiffe	= =	=	0,15
Für den regelmäßigen Verkehr zwischen einem spanischen und beliebigen andern europäischen oder nordafrikanischen Hafen bestimmte Schiffe, sofern die Ueberfahrt nicht länger als 12 Stunden dauert,	1 t	Pesetas	0,05

Verpflegung für den Tag und die Person.

I. Klasse	Pesetas	2,—
II. = ...	=	1,—
III. = ...	=	0,50

Gesundheitsstation und Quarantänestation (Lazareth). Der Absonderung unterworfene Schiffe für 1 Tag u. t Pesetas 0,05

Desinfektion der verdächtigen Effekten der Reisenden für die Person:

I. Klasse	Pesetas	1,—
II. = ...	=	0,50
III. = ...	=	0,25
Schiffsmannschaft, jede Person . . .	=	0,25

Desinfektion von Waaren, gelöschte,

Kleider und Reisegepäck eines jeden Schiffsmannes		=	0,50
Kleider und Reisegepäck eines jeden Reisenden I. Klasse		=	1,—
Kleider und Reisegepäck eines jeden Reisenden II. Klasse		=	0,75
Möbel, Betten, Matratzen und gebrauchte Kleider 1 dz		=	0,25
Leder und Rinderhäute, 100 Stück . .		=	1,50
Feine Häute, 100 Stück		=	1,50
Ziegen=, Hammel=, Lamm= und andere gewöhnliche Häute von kleinen Thieren, 100 Stück		=	0,50
Federn, Füllhaar und sonstiges Haar, Wolle, Seide, Flachs, Baumwolle, Hanf, Jute, ähnliche Webstoffe, die nicht aus der Fabrik kommen und in einer ihre Unschädlichkeit verbürgenden Weise für die gewerbliche Verarbeitung vorbereitet sind, ferner Lumpen und gebrauchtes Papier	1 dz	Pesetas	0,25
Große lebende Thiere, wie Pferde, Maulthiere, das Stück		=	2,—
Kleinere Hausthiere, das Stück . .		=	1,—
Vögel, 100 Stück		=	0,50
Gebrauchte Baumaterialien . . .	1 t	=	0,25
Gebrauchte, unpolirte Metallgegenstände	1 dz	=	0,25
Desinfektion des Schiffes	1 t	=	0,05
Gründliche Desinfektion nur des infizirten Theils unter Zugrundelegung der Hälfte des ganzen Raumgehalts	1 t	=	0,05

Besichtigung neugebauter Schiffe.

. . . .

Gesundheitspässe.

Schiffe für große Fahrt	Europäische Meere		Andere Meere	
	Ausfertigung Pesetas	Visum Pesetas	Ausfertigung Pesetas	Visum Peset.
bis 100 t	2,50	0,50	—	—
von 101— 300	5,—	1,—	10,—	2,—
= 301— 500	10,—	2,—	15,—	3,—
= 501—1000	15,—	3,—	20,—	4,—
= 1001—2000	20,—	4,—	30,—	6,—
= 2001—3000	25,—	5,—	40,—	8,—
= 3001 aufwärts	30,—	6,—	50,—	10, —

Besonders vergütet werden die Kosten der Desinfektion und Reinigung sowie die Auslagen persönlicher und sachlicher Art für die Besichtigung der Lebensmittel.

Tit. II. Gesundheitswesen an der Grenze.
Kap. I. Von den Inspektionen im Allgemeinen.

Art. 240. Um die Ausbreitung epidemischer Krankheiten zu verhüten, die in Spanien benachbarten Ländern herrschen, werden an der Grenze nach Maßgabe der Vereinbarungen in den internationalen Verträgen, denen Spanien beigetreten ist, und unter Berücksichtigung dessen, was ihm behufs größerer Wirksamkeit der Abwehrmaßregeln seine eigenen Interessen rathen, Gesundheits= und Desinfektions=Inspektionen errichtet.

Art. 241. Diesen Dienst versehen geeignete Behörden unter dem Namen „Grenz=Gesundheits=Inspektionen“, die nach der Wichtigkeit des Dienstes und der Schwierigkeit der Inspektion in Inspektionen I., II. und III. Klasse zerfallen.

. . . .

Art. 243. Die Inspektionen I. Klasse bestehen aus folgenden Personen und verfügen über folgendes Material:

a) Personal:

1. einem ärztlichen Inspektor, der General-Direktor der Inspektion ist,

2. einem oder mehreren ärztlichen Unter-Inspektoren und einem Thierarzt.

b) Material:

1. einem angemessen aufgestellten Desinfektions-ofen,

. . . .

6. 2 Pavillons mit Betten . . . . für die Zurückbehaltung der zu beobachtenden Reisenden,

7. einer veränderlichen Zahl von Baracken für die Unterbringung der Kranken, von denen erklärt worden ist, daß sie an einer epidemischen Krankheit leiden.

8. Höfe oder Verschläge für Vieh und Geflügel.

. . . .

Kap. II. Von den Obliegenheiten der Inspektionen.

Art. 247. Die Besichtigung und Desinfektion der Inspektionen erstreckt sich auf Alles, was die Ansteckung verbreiten kann, und zwar für gewöhnlich auf folgende 3 Kategorien: Reisende, Vieh und Waaren.

Art. 248. . . . .

Die Aerzte stellen nach geeigneten Anzeichen und durch Befragung den Gesundheitszustand der Reisenden fest; sie ermitteln die Herkunft, indem sie die Genauigkeit der Untersuchung nach dieser richten, und fragen nach dem Bestimmungsort. Nach dieser Besichtigung werden denjenigen, die hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes zu keinem Bedenken Veranlassung geben, Gesundheitspässe ertheilt.

Art. 249. Wenn die Heftigkeit und die Nähe der Ansteckungsherde es räthlich erscheinen lassen oder die Unsauberkeit, das Umherstreichen, die Beschaffenheit und die Herkunft der Reisenden, sei es, daß sie einzeln oder in Masse auswandern, es erfordern, so werden sie gebadet und die von ihnen getragenen Kleider angemessen desinfizirt.

. . . .

In keinem Falle dürfen Personen der Ausräucherung und der Desinfektion durch Gase und medizinische Dämpfe unterworfen werden, die den Athmungswerkzeugen oder anderen Organen Beschwerden bereiten können.

Art. 250. Gesundheitspässe müssen den Namen, das Alter, den Beruf des Reisenden, seine Herkunft und seinen Bestimmungsort angeben. Sie werden für die Person ausgestellt und sichern den Reisenden gegen die Zurückhaltung an irgend einer Stelle des Staats; sie sind indeß verpflichtet, den Paß dem Bürgermeister des Bestimmungsorts vorzuweisen. Ihrerseits müssen die Inspektionen . . . . . dem Bürgermeister des Bestimmungsortes eine Mittheilung schicken, in der die besonderen Verhältnisse des Reisenden angegeben werden, damit dieser in der erforderlichen, in dem Schreiben angegebenen Zeit einer täglichen ärztlichen Besichtigung unterworfen werde.

. . . .

Art. 251. Wenn ein Reisender verdächtige Anzeichen einer epidemischen Krankheit aufweist, dann kann er zur Umkehr aufgefordert und — falls ihm dies nicht paßt — im Lazareth bis zur Aufklärung der Art seiner Krankheit zurückgehalten werden. Ist solches erreicht, so wird ihm ein Gesundheitspaß ausgestellt, sofern seine Krankheit keinem Zweifel unterliegt, falls aber bei ihm eine epidemische Krankheit ausbricht, so wird er sofort in einem Pavillon für die an ansteckenden Krankheiten Leidenden übergeführt, ordnungsgemäß abgesondert und mit der Sorgfalt behandelt, die sein Zustand erfordert.

. . . .

Wenn bei der Inspektion die für diese Verrichtungen erforderlichen Mittel nicht vorhanden sind, und verdächtige Kranke sich einfinden, so sind sie in ihr Herkunftsland zurückzubringen, indem sie ein Exekutivbeamter behufs Ausführung dieses Befehls begleitet

Art. 252. Alle werthlosen Gegenstände, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, werden verbrannt, desgleichen diejenigen, die in Berührung mit den Kranken gewesen und verunreinigt sind.

. . . .

Art. 253. Der Reiseverkehr, die Waarenbeförderung, die Beziehungen des täglichen Lebens dürfen nur während der Zeit unterbrochen werden, die unbedingt nöthig ist, um die Inspektion und den für sie erforderlichen Gesundheitsdienst einzurichten. Zu diesem Behufe trägt der Staat dafür Sorge, daß an den in Frage kommenden Orten das nöthige Material bereit gehalten wird, das in normalen Zeiten ein Kastellan zu beaufsichtigen hat.

. . . .

Der in diesem Reglement vorgesehene Gesundheitsdienst erfolgt unentgeltlich.

. . . .

Art. 255. Die Eisenbahn-Personen- und Güterwagen, die aus einem von einer Epidemie heimgesuchten Staate kommen, können bis zur ersten spanischen Station gehen und werden auf einem besonderen Geleise aufbewahrt. Sofort nach dem Aussteigen der Reisenden und dem Ausladen der Waaren kehren sie nach dem Ausgangsstaat zurück.

Wenn die Wagen dem internationalen Verkehr angehören und nothgedrungen mehrere Ortschaften zu passiren haben, so werden sie auf der ersten spanischen Station einer Ausräucherung mit geeigneten Stoffen unterworfen.

. . . .

Art. 256. Die Beamten der Eisenbahnen, der internationalen Wagen, der Fahrzeuge u. s. w. werden wie die übrigen Reisenden besichtigt und derselben gesundheitlichen Vorbeugungsmaßregel unterworfen.

Art. 257. Für diesen Titel II gelten die Vorbeugungs- und sonstigen Maßregeln bezüglich der Waaren und des Viehs sowie die Tarif- und Strafbestimmungen, die in den Kap. 12 und 13 des Tit. I aufgeführt sind, und zwar soweit sie angemessener Weise anwendbar erscheinen.

. . . .

Schlußbestimmungen.

I. Alle das Personal dieses Dienstzweiges betreffenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen werden aufgehoben. Auch werden die Dienstvorschriften aufgehoben, soweit sie den Bestimmungen dieses Reglements widersprechen.

II. Innerhalb zweier Monate müssen die Gesundheitsstationen nach Maßgabe der in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften eingerichtet sein. Nach Ablauf dieses Zeitraums oder, falls die Regierung es für angezeigt erachtet, vorher, tritt das neue Gesundheits-Reglement in den Häfen und Lazarethen in Kraft.[1])

Madrid, den 28. Oktober 1899.

Spanien. Mittels Ministerialerlasses vom 7. Dezember 1899 ist eine Königliche Verordnung, betr. Aenderung einiger Bestimmungen des Reglements vom 28. Oktober 1899 über das äußere Gesundheitswesen (vgl. S. 171), veröffentlicht worden. Die Abänderungen beziehen sich hauptsächlich auf folgende Artikel:

---

[1]) Die neuen Bestimmungen des Reglements, betr. das äußere Gesundheitswesen, haben nach einem Erlaß des Ministers des Innern vom 29. Januar (veröffentlicht in der Gaceta de Madrid vom 1. Februar) am 29. Januar 1900 ihre Wirksamkeit erlangt.

In Art. 38 ist das Wort „Kranken“ durch die Worte „mit pestartigen Krankheiten behafteten Personen“ zu ersetzen.

In Art. 56 ist im ersten Satze zwischen „Reisenden“ und „bestimmten“ „in großer Küstenschiffahrt oder in großer Fahrt“ einzuschalten.

In Art. 57 lautet der erste Relativsatz „deren ständige Bemannung mehr als 40 Köpfe zählt.“

Der zweite Satz des Art. 85 hat jetzt folgende Fassung: „Durch ein reines Patent wird bescheinigt, daß im Abgangshafen und dem dazu gehörigen Gesundheitsbezirk die in Art. 72 erwähnten Krankheiten nicht vorkommen und auch in den daselbst festgesetzten Fristen nicht vorgekommen sind.“

In Art. 86 ist unter 3 zwischen „Gesundheitsbehörde“ und „des“ „in Uebereinstimmung mit einem „Ausschuß des örtlichen Gesundheitsrathes“ einzuschalten.

Diesem Artikel ist ferner nachstehender Schlußsatz hinzugefügt: „sofern er nicht durch einen zu gehöriger Zeit gemachten Vermerk im Schiffsjournal die Unmöglichkeit, sich mit einem Paß zu versehen, nachweist.“

In Art. 91 fallen die Worte „fakultativ und“ fort.

Abs. 2 des Art. 93 lautet wie folgt:

„Unter normalen Verhältnissen sind die Fahrzeuge, die nach mehr oder weniger regelmäßigen Fahrten in Meeren Europas, in unseren afrikanischen Besitzungen, Algerien, Tunesien und den marokkanischen Häfen (wörtlich) machen, von dem gesundheitsbehördlichen oder konsularischen Visum befreit.“

In Art. 95 Abs. 2 kommt der Schluß von „und ob dasselbe 2c.“ an in Wegfall.

In Art. 102 wird zwischen „ähnlich“ und „Besichtigung“ das Wort „kostenfreier“ eingeschaltet.

Die Ueberschrift des Kapitels VIII lautet:

„Gesundheitspolizeiliche Maßnahmen bezügl. der Fahrzeuge beim Verlassen des Herkunftshafens.“

In Art. 108 werden die Worte „Ladung einnehmen“ durch „das Laden beendigen“ ersetzt.

In Art. 109 werden hinter „kann er“, in Art. 110 hinter „Medizinalbeamte“, in Art. 141 hinter „Gesundheitsbehörde“ und in Art. 197 hinter „Hafendirektors“ die Worte „in Uebereinstimmung mit dem Ausschuß des örtlichen Gesundheitsrathes“ eingeschaltet.

Art. 111 erhält folgenden Schlußsatz:

„Zu diesem Behufe bezeichnet die Gesundheitsbehörde die Waaren, die auf Grund besonderer Vorschriften der Besichtigung unterworfen werden.“

Im Art. 114 sind hinter „Gesundheitsbehörde“, im Art. 168 hinter „Gesundheitsdirektor“, im Art. 171 hinter „Gesundheitsbehörde“ und im Art. 176 hinter „Gesundheitsdirektor“ die Worte „im Einvernehmen mit dem erwähnten Ausschuß“ einzufügen.

Am Ende des Art. 114 fallen die Worte „Schiffsleute oder“ fort.

Abs. 1 des Art. 118 lautet wie folgt:

„Wenn unter den Passagieren sich Personen befinden, die an ansteckenden Krankheiten leiden, so kann der Schiffsführer von ihnen das Zeugniß eines Ortsarztes verlangen, das vom Schiffsarzt, falls es einen solchen giebt, und vom Oberarzt (Gesundheitsdirektor) oder vom Küstenarzt oder ermächtigten Arzt zu visiren ist.“

In Art. 136 lauten unter c. die Worte von „10“ bis „verwandt“ wie folgt:

„10 oder 12 Tage, je nachdem es sich um Cholera und Gelb-Fieber oder um Beulenpest handelt.“

Dem ersten Satz des Art. 138 werden die Worte hinzugefügt: „und geschieht unentgeltlich.“

Art. 145 erhält nachstehenden Schlußsatz:

„Ist ein Schiffsmann endgültig ausgeschifft, so unterliegt er derselben Behandlung wie die Passagiere.“

In Art. 146 werden die Worte von „Fahrzeug“ bis „wenn“ durch „und für die Reisenden bis zum 10. Tage nach ihrer Aufnahme“ ersetzt.

In Art. 148 wird im ersten Satze zwischen „Waaren“ und „zu“ „der in Gruppe d aufgeführten Fahrzeuge“ eingeschaltet.

In Art. 160 sind im ersten Satz zwischen „können“ und „von“ die Worte: „sofern es sich um Ueberfahrten von mehr als 24 Stunden handelt“ und im Satz 2 die Worte „nach Anhörung des Ausschusses des örtlichen Gesundheitsraths“ einzufügen.

In Art. 162 treten die Worte „eine pestartige Krankheit“ an die Stelle der Worte „Gelb-Fieber.“

Der Anfang des Art. 167 lautet wie folgt:

„Die in Klasse b aufgeführten Fahrzeuge, die keinen Paß oder einen solchen mit redaktionellen, nach Ansicht des Oberarztes und des Ausschusses des örtlichen Gesundheitsraths erheblichen Fehlern haben oder der“.

In Art. 175 werden zwischen „die“ und „gelöscht“ die Worte „im Lazareth“ eingeschaltet. Im Art. 176 werden im Satz 1 dem Worte „Lazarethen“ die Worte „eines Vertragsstaats“ hinzugefügt.

Am Schluß des Art. 183 werden die Worte „jedoch ohne Beschädigung der Waare“ hinzugesetzt.

Im Art. 209 wird zwischen „das“ und „Fehlen“, und im Art. 212 zwischen „der“ und „Mangel“ das das Wort „ungerechtfertigte“ eingeschaltet.

Art. 217 die Worte „einwandsfreie Urkunde“ werden durch „einwandsfreies Zeugniß“ ersetzt.

In Art. 226 fallen die Worte „in den Herkunftshäfen“ fort

Art. 229 erhält den Schlußsatz: „falls ihr Verschulden nachgewiesen wird.“

In Kap. XIV wird der Abschnitt mit der Ueberschrift „Desinfektion der verdächtigen Effekten der Reisenden“ aufgehoben und im folgenden Abschnitt als 4. Position „Kleider und Reisegepäck eines jeden Reisenden III. Kl. 0,50“ hinzugefügt.

Die Tarif-Ueberschrift „Besichtigung neugebauter Schiffe“ wird durch die Worte „Gebühren für die Besichtigung anläßlich der Eintragung in das Schiffs-Register und Besichtigungsbescheinigungen“ ersetzt.

Im Tarif für die Gesundheitspässe lautet die Ueberschrift der Spalte 1: „Schiffe für internationale Leichterschiffahrt und für große Fahrt“ und in den Spalten 2 und 3: „Europäische Meere und die Gewässer der Kanarischen Inseln sowie der Spanischen Besitzungen an dem Golfe von Guinea und der afrikanischen Westküste.“

Im Art. 251 wird im letzten Absatz der Nachtrag durch folgenden ersetzt: „so sind sie aufzufordern, in ihr Herkunftsland zurückzukehren, in dem sie auf keine Weise zugelassen werden.“

Süd-Australien. Gesetz, die öffentliche Gesundheitspflege betr. Vom 4. Januar 1899.

An Act relating to Public Health.

Assented to, January 4th, 1899.

Be it Enacted by the Governor, with the advice and consent of the Parliament of South Australia, as follows:

1. Short title. This Act may be cited as „The Health Act, 1898“, and shall commence on a day to be fixed by Proclamation.

2. Repeals. The following Acts are hereby repealed: —

„The Public Health Act“, No. 22 of 1873.

„The Public Health Act, 1876.“

„The Public Health Acts Amendment Act, 1884.“

3. Existing Boards and officers. The Central Board of Health as now constituted shall be the Central Board of Health for the purposes of this Act until the latter be constituted as herein provided.

All Local Boards of Health now existing shall be Local Boards for the purposes of this Act.

The President of the Central Board of Health shall be the Chairman of the Central Board under this Act, and all chairmen, members, officers, and other persons now holding office in or under any Board of Health, shall continue in and hold office under this Act.

Es wird hierauf die Eintheilung des Gesetzes gegeben, alsdann folgen Erklärungen einzelner im Gesetze vorkommender Ausdrücke und die Festsetzung des Umfangs der Anwendbarkeit des Gesetzes.

11. Minister. The Chief Secretary shall be the Minister of Health.

Part I. The Central Board.

12. Central Board. The Central Board shall be charged with the execution of this Act for securing the proper sanitary condition of the province.

13. Chairman. The Central Board shall consist of a chairman appointed by the Governor and four other members, two of whom shall be appointed by the Governor and two shall be elected as hereinafter provided. At least one of the members shall be a legally qualified medical practitioner.

14. Quorum. A quorum shall consist of any three members. The chairman shall be the permanent head of the department. If the chairman be not present within five minutes after the time for which any meeting shall have been convened, any three members present may elect one of their number to be chairman of that meeting until the permanent chairman arrives. Every chairman shall have a deliberative vote, and also a casting vote in case of equality of voting.

15. Nominations. Before the first day of February, one thousand eight hundred and ninety-nine, and before the first day of February in every second year thereafter, nominations of candidates willing to act as representatives on the Central Board may be made by the Constituent Boards to the Chief Secretary.

16. Voting. The names of persons so nominated shall be forwarded to the Constituent Boards, who may, before the first day of March in such year, each vote for a representative from person so nominated, and advise the Chief Secretary of their vote.

17. Representative members of Central Board. The elective members of the Central Board shall be elected as follows: —

I. Their election. (*a*) One member shall be elected by the City and Suburban Local Boards:

(*b*) The other member shall be elected by all the other Local Boards.

II. In the month of March following every biennial election, and so soon as practicable after each extraordinary election, the Chief Secretary shall, by notice in the *Government Gazette*, declare the names of the persons elected, and such notice shall be conclusive evidence of such election:

III. When the seat of any elective member has become vacant from any cause whatever other than by effluxion of time, such vacancy shall be filled up by an extraordinary election of a new member, to hold office only for the unexpired portion of the term of his predecessor. On the happening of the vacancy the Chief Secretary shall notify the Constituent Boards and fix a date not less than six weeks thereafter for such Boards to advise him of their votes:

IV. In the case of equality of votes amongst the Constituent Boards the Chief Secretary shall have a casting-vote.

18. Term of office. The elective members shall hold office until notification of the election of their successors.

19. Recovery of expenses and penalties. All reasonable expenses incurred by the Central Board in carrying out any duty imposed on or in exercising any power vested in any Local Board shall be paid by and recovered from such Local Board: Provided that the expense incurred was due to the neglect of the said Local Board.

20. Powers and duties. Concurrent jurisdiction. Any powers which a Local Board and its officers may exercise with respect to its particular district may be exercised by the Central Board and its officers with respect to the whole province.

21. Access to all papers of Local Boards. The Central Board shall have access to all papers and things whatsoever belonging to or in the custody of any Local Board.

22. Appointment of officers. The Governor may appoint such officers of the Central Board as he may deem necessary. See Public Health Act, 1873, sec. 5.

Part II. Local Boards.

23. Constitution of Local Boards. Every Municipal Council shall be the Local Board of Health for its municipality. Every District Council shall be the Local Board of Health for its district. See Public Health Act, 1873, sec. 10.

24. Local Board to be executive. Every Local Board shall be charged with the due execution of this Act for securing the proper sanitary condition of its district, and in particular shall abide by and carry out all such directions as it shall receive in that behalf from the Central Board.

25. May declare rates. Every Municipal Council and District Council, in addition to the rates which it may be otherwise authorised to declare, may, without any consent of ratepayers, declare, and cause to be collected, such sanitary rate as it may deem proper for the purposes of this Act, not exceeding in any one year One Shilling in the Pound on the annual assessment. See Public Health Act, 1873, secs. 12 and 13.

26. Expenses, penalties, &c. Except where otherwise expressly directed, all expenses, penalties, and fees recovered by any Local Board, and the proceeds of the sale of any refuse and other like matter, shall be paid over to and applied by such Local Board for the purposes of this Act.

27. Separate accounts. Every Local Board shall keep separate accounts of its revenue and expenditure and minutes of its proceedings.

28. Municipal and District Councils may expend other moneys. If the sanitary rate declared pursuant to this Act shall be at any time insufficient, any Municipal Council or Disirict Council may expend any portion of its revenue for the purposes of this Act.

Part III. County Boards.

29. Creation of County Boards. The Governor may, by Proclamation, upon the request of all the Local Boards affected, declare any two or more contiguous districts to be a „County District", designated by some distinctive name.

30. Proclamation of County Board. Upon the Proclamation of any County District a County Board of Health, consisting of not less than three members, shall be constituted for such District in manner prescribed by the Proclamation.

31. Election of members and auditors of County Board. Local Boards forming a County District shall elect the members of the County Board in the same manner as elective members of the Central Board are elected, and they shall hold office for a like period, except for the first year, when one-half shall retire by lot and subsequently one-half shall retire annually.

32. Chairman. At the first meeting of the County Board after it is constituted, and after each

annual election, the members thereof shall elect one of their number to act as chairman, wo shall hold office for one year.

33. Auditors. Local Boards forming a County District shall elect two auditors, holding office for two years, except for the first year, when one shall retire by lot.

34. Accounts. County Boards shall cause the accounts to be balanced and an abstract of the receipts and expenditure prepared for each half year ending on the last day of the months of June and December, and shall publish in the *Government Gazette* within one month of the yearly audit in January an abstract of the receipts and expenditure as allowed by the auditors, and copies of such abstract shall be sent to all Local Boards forming the County District.

35. Powers and duties. Upon the constitution of any County Board by Proclamation —

I. All the powers, duties, and liabilities vested in or imposed on the Local Boards in the County District shall be vested in and imposed on the County Board, and shall, except as to the powers mentioned in the next section, cease to be exercised by the Local Boards:

II. The County Board shall, in addition, have power to establish and carry on chemical and bacteriological laboratories.

36. Revenue. For the purposes of the County Board every Local Board within the County District shall, if and whenever required by the County Board, declare and cause to be collected such sanitary rates authorised by this Act as the County Board may deem proper.

Such rates as and when collected shall be paid over to the County Board.

37. Meetings. County Boards shall meet at least once in each month.

38. Local Boards may be added or removed. The Governor by Proclamation may add to or remove from a County District any contiguous Local Board.

39. Subject to Proclamation. All or any of the provisions of section 35 may be modified by Proclamation.

Part IV. Officers.

40. Officers. Every Local Board shall appoint an officer of health, and such inspectors and officers as may be deemed necessary by the Central Board of Health.

41. *Officer of Health.* Appointment. The appointment and dismissal of every officer of health shall be subject to the approval of the Central Board, and he shall—

(*a*) Be when practicable a legally qualified medical practitioner, and

(*b*) Powers. Possess all the powers vested in any inspector.

42. *Inspectors.* Mode of appointment. The appointment of every inspector shall be in writing, in duplicate, under the hand of the Chairman of the Central Board, or if the appointment be by a Local Board, under its seal.

Every inspector shall be furnished with one of such duplicates, and, if required, shall produce the same to any person whose premises he may be inspecting or about to inspect.

43. Power to enter and inspect. For the purposes of any inspection, an inspector may, with or without others, enter into and upon any premises between the hours of nine in the forenoon and six in the afternoon, or in the case of any business or trade premises at any time when such business or trade is in progress or is usually carried on, and for the purposes of inspection may open up drains and execute any other necessary works. See Public Health Act 1873, sec. 70. 38 & 39 Vic., c. 55, sec. 102.

44. Obstruction of officers and members. Police force to assist Boards of Health. No person shall obstruct, or incite any other person to obstruct, any person acting in the execution of this Act, or of any power thereunder, and the police shall assist all persons acting as aforesaid. See Public Health Act, 1873, sec. 71. See Public Health Act, 1876, sec. 22.

Penalty—Ten Pounds.

(Schluß folgt.)

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 15. Februar 1900.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche oder Schweineseuche (einschl. Schweinepest) am 15. Februar herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt; sie umfassen alle wegen vorhandener Seuchenfälle oder auch nur wegen Seuchenverdachts gesperrten Gehöfte, in welchen die Seuche nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt werden konnte.

Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen: Lötzen 1 (1). Reg.-Bez. Marienwerder: Tuchel 1 (1). Stadtkreis Berlin 1 (7). Reg.-Bez. Potsdam: Templin 1 (1), Westprignitz 1 (1). Reg.-Bez. Stettin: Randow 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Schrimm 3 (3), Kempen i. P. 1 (1). Reg.-Bez. Bromberg: Czarnikau 1 (1), Kolmar i. P. 1 (1), Witkowo 1 (1). Reg.-Bez. Breslau: Gr. Wartenberg 3 (3), Oels 1 (1), Waldenburg 1 (1). Reg.-Bez. Oppeln: Kattowitz 2 (2), Grottkau 1 (2). Reg.-Bez. Stade: Achim 1 (1). Reg.-Bez. Minden: Wiedenbrück 1 (1). Reg.-Bez. Düsseldorf: München-Gladbach Stadt 1 (1). Reg.-Bez. Aachen: Düren 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: München I 1 (1). Reg.-Bez. Niederbayern: Griesbach 1 (1). Reg.-Bez. Schwaben: Neuburg a./D. 1 (1). Württemberg. Donaukreis: Ehingen 1 (1), Ulm 1 (1). Baden. Landeskom.-Bez. Konstanz: Bonndorf 1 (1). Landeskom.-Bez. Mannheim: Heidelberg 1 (1). Braunschweig: Holzminden 1 (1). Sachsen-Koburg-Gotha. Herzogth. Gotha: Ohrdruf Stadt 1 (1). Elsaß-Lothringen. Bezirk Lothringen: Saargemünd 4 (7).

Zusammen 38 Gemeinden und 48 Gehöfte.

Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Magdeburg: Magdeburg Stadt 1 (1), Wolmirstedt 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Zwickau: Schwarzenberg 1 (2). Anhalt: Bernburg 1 (1).

Zusammen 4 Gemeinden und 5 Gehöfte.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Betroffene Kreise 2c.[1])

a) Maul- und Klauenseuche.

1: Fischhausen 4 (5), Gerdauen 1 (1), Rastenburg 1 (1), Friedland 1 (1), Pr. Eylau 2 (2), Brauns-

[1]) An Stelle der Namen der Regierungs- 2c. Bezirke ist die entsprechende lfde. Nr. aus der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Preußische Provinzen, ferner Bundesstaaten, welche in Reg.-Bezirke getheilt sind.	Laufende Nr.	Regierungs- ꝛc. Bezirke, sowie Bundesstaaten, welche nicht in Regierungsbezirke getheilt sind.	Maul- und Klauenseuche			Schweineseuche einschl. Schweinepest		
			Kreise ꝛc.	Gemeinden	Gehöfte	Kreise ꝛc.	Gemeinden	Gehöfte
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Ostpr.	1	Königsberg . . .	12	66	124	2	5	8
	2	Gumbinnen. . .	2	2	2	—	—	—
Westpr.	3	Danzig	6	31	35	1	1	1
	4	Marienwerder .	14	55	115	3	3	3
	5	Berlin.	1	1	4	—	—	—
Branden-burg	6	Potsdam	15	94	184	6	6	7
	7	Frankfurt	12	96	207	2	2	2
Pommern	8	Stettin	10	94	159	2	2	2
	9	Köslin	8	50	133	—	—	—
	10	Stralsund . .	3	7	8	2	2	2
Posen	11	Posen	16	45	54	7	10	14
	12	Bromberg . . .	12	63	109	1	1	1
Schlesien	13	Breslau . . .	18	55	71	5	12	13
	14	Liegnitz	8	15	22	5	8	10
	15	Oppeln	12	71	224	7	12	14
Sachsen	16	Magdeburg . . .	14	87	279	2	2	2
	17	Merseburg . . .	13	61	98	—	—	—
	18	Erfurt	4	5	5	—	—	—
Schl.-Holst.	19	Schleswig . .	4	14	41	1	1	1
Hannover	20	Hannover. . . .	9	33	200	3	4	5
	21	Hildesheim . . .	10	39	96	—	—	—
	22	Lüneburg	3	11	26	—	—	—
	23	Stade	1	5	13	—	—	—
	24	Osnabrück . .	4	18	41	—	—	—
	25	Aurich.	1	3	3	—	—	—
Westfalen	26	Münster.	8	13	21	1	1	1
	27	Minden	7	32	64	1	1	1
	28	Arnsberg	10	29	55	1	1	1
Hessen-Nassau	29	Kassel	14	40	121	2	2	6
	30	Wiesbaden . . .	13	29	116	1	1	1
Rheinland	31	Koblenz	10	33	57	2	3	7
	32	Düsseldorf . . .	17	80	173	3	3	3
	33	Köln	8	25	47	—	—	—
	34	Trier	10	31	62	—	—	—
	35	Aachen	7	28	68	—	—	—
Hohenz.	36	Sigmaringen. .	3	8	13	—	—	—
Bayern	37	Oberbayern . .	11	30	63	1	1	1
	38	Niederbayern . .	4	6	7	—	—	—
	39	Pfalz	12	39	116	1	1	8
	40	Oberpfalz. . . .	3	7	9	—	—	—
	41	Oberfranken . .	13	23	28	—	—	—
	42	Mittelfranken. .	13	29	34	—	—	—
	43	Unterfranken . .	13	28	69	—	—	—
	44	Schwaben . . .	17	79	313	—	—	—
Sachsen	45	Bautzen	2	13	17	1	1	1
	46	Dresden	6	19	21	1	1	1
	47	Leipzig	6	33	52	—	—	—
	48	Zwickau.	9	37	52	—	—	—
Württem-berg	49	Neckarkreis . . .	13	27	55	—	—	—
	50	Schwarzwaldkr.	16	67	300	—	—	—
	51	Jagstkreis. . . .	11	17	27	—	—	—
	52	Donaukreis. . .	16	115	289	—	—	—
Baden	53	Konstanz	8	20	55	—	—	—
	54	Freiburg	10	32	81	—	—	—
	55	Karlsruhe. . . .	7	18	52	1	1	1
	56	Mannheim . . .	12	45	468	—	—	—
Hessen	57	Starkenburg . .	6	17	74	—	—	—
	58	Oberhessen . . .	5	34	182	—	—	—
	59	Rheinhessen . .	4	20	69	—	—	—
	60	Mecklbg.-Schw.	6	12	30	—	—	—
	61	Sachs.-Weimar	5	32	87	—	—	—
	62	Mecklbg.-Strelitz	2	4	4	—	—	—
Olden-burg	63	Oldenburg . . .	1	1	1	—	—	—
	64	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	65	Birkenfeld . .	1	2	3	—	—	—
	66	Braunschweig .	5	43	118	3	4	4
Sachsen-K.-G.	67	Sachsen-Meing.	3	7	11	—	—	—
	68	Sachsen-Altenb.	2	4	5	—	—	—
	69	Koburg	1	2	2	—	—	—
	70	Gotha	2	6	13	—	—	—
	71	Anhalt	5	23	34	—	—	—
	72	Schw.-Sondrsh.	2	3	4	—	—	—
	73	Schw.-Rudolst. .	1	1	1	—	—	—
	74	Waldeck	2	4	10	—	—	—
	75	Reuß ä. L. . . .	1	3	3	—	—	—
	76	Reuß j. L. . . .	2	3	5	—	—	—
	77	Schmbg.-Lippe .	2	3	6	—	—	—
	78	Lippe	5	31	78	1	1	1
	79	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	80	Bremen	1	1	1	—	—	—
	81	Hamburg	—	—	—	1	1	3
Elsaß-Lothr.	82	Unter-Elsaß . .	8	81	614	—	—	—
	83	Ober-Elsaß . . .	5	34	186	—	—	—
	84	Lothringen . . .	6	19	46	—	—	—

berg 3 (8), Heilsberg 2 (2), Allenstein 4 (7), Ortelsburg 1 (1), Osterode i. Ostpr. 9 (23), Mohrungen 33 (67), Pr. Holland 5 (6). **2:** Darkehmen 1 (1), Sensburg 1 (1). **3:** Elbing 2 (2), Marienburg i. Westpr. 7 (10), Danziger Höhe 1 (1), Dirschau 2 (2), Pr. Stargard 2 (2), Neustadt i. Westpr. 17 (18). **4:** Stuhm 2 (2), Marienwerder 2 (2), Rosenberg i. Westpr. 11 (18), Löbau 3 (3), Strasburg i. Westpr. 9 (16), Briesen 5 (6), Thorn 2 (2), Kulm 3 (3), Graudenz 3 (4), Schwetz 1 (5), Tuchel 4 (7), Konitz 1 (1), Flatow 7 (42), Deutsch Krone 2 (4). **5:** Stadtkreis Berlin 1 (4). **6:** Prenzlau 8 (16), Templin 8 (19), Angermünde 9 (11), Oberbarnim 11 (23), Niederbarnim 15 (25), Teltow 6 (6), Beeskow-Storkow 2 (2), Jüterbog-Luckenwalde 4 (7), Zauch-Belzig 6 (17), Potsdam Stadt 1 (1), Spandau Stadt 1 (3), Osthavelland 6 (10), Westhavelland 13 (38), Ruppin 2 (4), Ostprignitz 2 (2). **7:** Königsberg i./Nm. 41 (109), Soldin 14 (30), Arnswalde 1 (1), Friedeberg i./Nm. 2 (2), Landsberg 6 (20), Lebus 15 (19), Weststernberg 4 (6), Oststernberg 4 (6), Züllichau-Schwiebus 3 (5), Kalau 3 (5), Kottbus 2 (3), Sorau 1 (1). **8:** Demmin 2 (2), Anklam 14 (26), Randow 4 (6), Greifenhagen 9 (13), Pyritz 4 (7), Saatzig 5 (6), Naugard 6 (7), Kammin 1 (1), Greifenberg 7 (17), Regenwalde 42 (74). **9:** Schivelbein 7 (11), Dramburg 3 (14), Neustettin 1 (1), Belgard 7 (13), Kolberg-Körlin 2 (2), Stolp Stadt 1 (6), Stolp 22 (78), Lauenburg i. Pom. 7 (8). **10:** Franzburg 2 (2), Greifswald 2 (2), Grimmen 3 (4). **11:** Wreschen 6 (8), Jarotschin 1 (3), Schrimm 3 (4), Posen Ost 1 (1), Obornik 1 (1), Samter 2 (2), Meseritz 5 (5), Grätz 7 (7), Bomst 3 (3), Fraustadt 3 (3), Schmiegel 3 (3), Kosten 2 (2), Rawitsch 2 (4), Gostyn 3 (4), Koschmin 2 (3), Kempen i. P. 1 (1). **12:** Filehne 2 (3), Czarnikau 1 (7), Kolmar i. P. 2 (2), Wirsitz 5 (12), Bromberg 2 (2), Schubin 8 (12), Inowrazlaw 7 (10), Strelno 10 (18), Mogilno 10 (23), Znin 7 (8), Wongrowitz 8 (11), Gnesen 1 (1). **13:** Namslau 3 (3), Gr. Wartenberg 1 (1), Oels 4 (4), Trebnitz 3 (3), Militsch 1 (2), Guhrau 5 (6), Steinau 2 (2), Wohlau 9 (15), Neumarkt 2 (2), Breslau 5 (6), Nimptsch 3 (5), Münsterberg 1 (1), Frankenstein 2 (2), Schweidnitz 5 (6), Striegau 4 (8), Waldenburg 3 (3), Neurode 1 (1), Habelschwerdt 1 (1). **14:** Freistadt 1 (1), Sprottau 1 (1) Glogau 4 (5), Lüben 1 (1), Jauer 3 (9), Bolkenhain 1 (1), Görlitz Stadt 1 (1), Görlitz 3 (3). **15:** Rosenberg i. O.-S. 1 (1), Oppeln 1 (1), Groß-Strehlitz 2 (2), Lublinitz 1 (1), Tost-Gleiwitz 3 (3), Ratibor 2 (2), Kosel 13 (13), Leobschütz 17 (58), Neustadt i. O.-S. 23 (132),

Pleß 5 (8), Falkenberg 1 (1), Neiße 2 (2). **16:** Osterburg 8 (62), Salzwedel 1 (1), Gardelegen 15 (51), Stendal 12 (72), Jerichow I 1 (1), Jerichow II 1 (1), Kalbe 3 (4), Wanzleben 14 (32), Wolmirstedt 5 (6), Neuhaldensleben 5 (9). Oschersleben 12 (19), Aschersleben 4 (8), Halberstadt 4 (6), Wernigerode 2 (7). **17:** Bitterfeld 3 (8), Saalkreis 7 (10), Delitzsch 3 (4), Mansfelder Gebirgskreis 2 (2), Mansfelder Seekreis 5 (5), Sangerhausen 4 (5), Eckartsberga 4 (8), Querfurt 10 (15), Merseburg 10 (23), Weißenfels Stadt 1 (1), Weißenfels 6 (9), Naumburg 2 (2), Zeitz 4 (6). **18:** Nordhausen Stadt 1 (1), Langensalza 1 (1), Weißensee 2 (2), Schleusingen 1 (1). **19:** Eckernförde 10 (30), Rendsburg 2 (9), Stormarn 1 (1), Pinneberg 1 (1). **20:** Diepholz 11 (160), Syke 8 (20), Nienburg 1 (1), Stolzenau 1 (1), Sulingen 1 (1), Hannover Stadt 1 (1), Linden 2 (2), Springe 3 (4), Hameln 5 (10). **21:** Peine 10 (15), Hildesheim 4 (4), Gronau 1 (1), Alfeld 1 (5), Goslar 4 (10), Göttingen 4 (9), Münden i. Han. 1 (1), Uslar 5 (37), Einbeck 5 (7), Northeim 4 (7). **22:** Gifhorn 7 (21), Burgdorf 2 (2), Lüchow 2 (3). **23:** Rotenburg i. Han. 5 (13). **24:** Grafschaft Bentheim 1 (1), Wittlage 3 (3), Melle 7 (18), Iburg 7 (19). **25:** Norden 3 (3). **26:** Tecklenburg 1 (1), Warendorf 1 (1), Beckum 1 (1), Lüdinghausen 4 (6), Kösfeld 3 (8), Ahaus 1 (1), Borken 1 (1), Recklinghausen 1 (2). **27:** Herford 5 (7), Halle i. W. 14 (31), Bielefeld 3 (5), Wiedenbrück 5 (11), Büren 2 (5), Warburg 1 (1), Höxter 2 (4). **28:** Arnsberg 1 (15), Brilon 3 (3), Soest 9 (12), Hamm 4 (7), Dortmund Stadt 1 (1), Dortmund 4 (6), Hörde 3 (7), Bochum 1 (1), Hattingen 2 (2), Siegen 1 (1). **29:** Eschwege 2 (3), Fritzlar 1 (4), Hofgeismar 4 (10), Melsungen 5 (6), Wolfhagen 1 (1), Marburg 1 (10), Kirchhain 2 (25), Ziegenhain 3 (27), Fulda 2 (2), Hanau 9 (20), Gelnhausen 3 (6), Schlüchtern 1 (1), Schmalkalden 2 (2), Gersfeld 4 (4). **30:** Dillkreis 2 (3), Oberwesterwaldkreis 2 (3), Unterwesterwaldkreis 1 (1), Oberlahnkreis 1 (1), Unterlahnkreis 6 (20), St. Goarshausen 2 (2), Wiesbaden 3 (3), Untertaunuskreis 1 (1), Usingen 5 (66), Obertaunuskreis 1 (4), Höchst 3 (6), Frankfurt a. M. 1 (3), Frankfurt a. M. Stadt 1 (3). **31:** Koblenz 2 (3), Sankt Goar 1 (1), Kreuznach 3 (4), Simmern 2 (2), Kochem 6 (12), Mayen 8 (17), Adenau 4 (5), Ahrweiler 2 (4), Neuwied 3 (3), Wetzlar 2 (6). **32:** Kleve 3 (5), Rees 2 (2), Krefeld 13 (27), Duisburg Stadt 1 (1), Mülheim a./Ruhr 3 (5), Ruhrort 3 (3), Essen Stadt 1 (1), Mörs 6 (10), Geldern 12 (37), Kempen 13 (34), Düsseldorf 6 (23), Elberfeld Stadt 1 (1), Mettmann 1 (1), Solingen 1 (1), Neuß 5 (7), Grevenbroich 4 (5), Gladbach 5 (10). **33:** Waldbröl 1 (2), Siegkreis 3 (3), Mülheim a./Rh. 3 (5), Köln Stadt 1 (1), Köln 5 (8), Euskirchen 5 (19), Rheinbach 3 (7), Bonn 2 (2). **34:** Daun 2 (2), Prüm 7 (8), Bitburg 3 (12), Trier Stadt 1 (4), Trier 4 (12), Saarburg 2 (2), Saarlouis 7 (14), Saarbrücken 2 (2), Ottweiler 1 (3), Sankt Wendel 2 (3). **35:** Erkelenz 6 (12), Heinsberg 2 (2), Geilenkirchen 3 (3), Jülich 6 (8), Düren 9 (40), Aachen 1 (2), Schleiden 1 (1). **36:** Sigmaringen 2 (2), Gammertingen 3 (8), Haigerloch 3 (3). **37:** München Stadt 1 (4), Aichach 1 (2), Altötting 5 (6), Dachau 1 (1), Erding 2 (3), Freising 4 (12), Laufen 2 (4), München I 8 (24), München II 2 (3), Rosenheim 2 (2), Weilheim 2 (2). **38:** Kelheim 2 (3), Mallersdorf 2 (2), Passau 1 (1). Vilsbiburg 1 (1). **39:** Bergzabern 6 (8), Frankenthal 3 (4), Germersheim 9 (33), Homburg 4 (13), Kaiserslautern 2 (4), Kirchheimbolanden 1 (4), Kusel 1 (5), Landau 2 (5), Ludwigshafen a./Rh. 2 (2), Neustadt a./H. 1 (1), Pirmasens 5 (34), Zweibrücken 3 (3). **40:** Amberg 3 (3), Kemnath 3 (3), Neustadt a./W.-N. 1 (3). **41:** Bamberg I 1 (1), Bamberg II 1 (2), Berneck 3 (3), Ebermannstadt 1 (1), Forchheim 3 (3), Höchstadt a./A. 3 (3), Hof 2 (2), Kronach 1 (1), Kulmbach 2 (3), Münchberg 1 (1), Naila 1 (3), Rehau 1 (2), Staffelstein 3 (3). **42:** Fürth Stadt 1 (1), Nürnberg Stadt 1 (1), Ansbach 2 (3), Erlangen 2 (2), Feuchtwangen 1 (1), Fürth 6 (6), Gunzenhausen 1 (1), Hersbruck 3 (5), Neustadt a./A. 3 (4), Nürnberg 2 (3), Rothenburg a./T. 4 (4), Schwabach 1 (1), Uffenheim 2 (2). **43:** Schweinfurt Stadt 1 (1), Würzburg Stadt 1 (3), Alzenau 1 (3), Aschaffenburg 1 (1), Ebern 2 (3), Hammelburg 1 (1), Haßfurt 1 (1), Königshofen 4 (4), Lohr 2 (2), Marktheidenfeld 2 (30), Ochsenfurt 9 (16), Schweinfurt 2 (3), Würzburg 1 (1). **44:** Neu-Ulm Stadt 1 (1), Augsburg 3 (4), Dillingen 1 (2), Donauwörth 2 (4), Füssen 1 (1), Günzburg 1 (1), Illertissen 3 (15), Kaufbeuren 3 (7), Kempten 15 (72), Lindau 2 (2), Memmingen 15 (49), Mindelheim 6 (12), Neuburg a./D. 2 (2), Neu-Ulm 3 (12), Oberdorf 10 (74), Sonthofen 10 (54), Zusmarshausen 1 (1). **45:** Zittau 8 (12), Löbau 5 (5). **46:** Dresden Stadt 1 (1), Dresden-Neustadt 1 (1), Pirna 4 (4), Freiberg 3 (3), Meißen 6 (6), Großenhain 4 (6). **47:** Leipzig Stadt 1 (1), Leipzig 7 (8), Borna 10 (25), Grimma 6 (7), Döbeln 6 (8), Rochlitz 3 (3). **48:** Chemnitz Stadt 1 (1), Chemnitz 9 (13), Annaberg 2 (3), Schwarzenberg 3 (5), Zwickau 6 (8), Plauen 4 (6), Auerbach 2 (3), Oelsnitz 7 (9), Glauchau 3 (4). **49:** Backnang 2 (2), Besigheim 3 (3), Böblingen 2 (8), Heilbronn 1 (3), Leonberg 2 (7), Marbach 2 (6), Maulbronn 1 (2), Neckarsulm 6 (8), Stuttgart Stadt 1 (3), Stuttgart 1 (1), Vaihingen 2 (2), Weiblingen 2 (4), Weinsberg 2 (6). **50:** Balingen 3 (5), Calw 4 (20), Freudenstadt 5 (9), Herrenberg 7 (47), Horb 5 (8), Nagold 5 (6), Neuenbürg 6 (27), Nürtingen 4 (43), Oberndorf 4 (6), Rottenburg 2 (20), Rottweil 9 (59), Spaichingen 4 (22), Sulz 1 (2), Tübingen 2 (2), Tuttlingen 4 (19), Urach 2 (5). **51:** Aalen 1 (1), Crailsheim 1 (1), Gaildorf 1 (1), Gerabronn 2 (8), Heidenheim 2 (4), Künzelsau 2 (3), Mergentheim 2 (2), Neresheim 1 (1), Oehringen 2 (2), Schorndorf 2 (3), Welzheim 1 (1). **52:** Biberach 16 (58), Blaubeuren 2 (2), Ehingen 5 (5), Geislingen 5 (13), Göppingen 5 (14), Kirchheim 6 (13), Laupheim 4 (6), Leutkirch 9 (40), Münsingen 5 (6), Ravensburg 14 (31), Riedlingen 3 (3), Saulgau 8 (13), Tettnang 9 (10). Ulm 5 (11), Waldsee 14 (54), Wangen 5 (10). **53:** Engen 1 (5), Konstanz 5 (19), Meßkirch 2 (3), Stockach 4 (5), Ueberlingen 1 (4), Donaueschingen 2 (6), Bonndorf 4 (8), Säckingen 1 (5) **54:** Breisach 2 (4), Ettenheim 1 (2), Freiburg 1 (1), Staufen 1 (2), Lörrach 5 (26), Müllheim 3 (7), Kehl 9 (19), Lahr 5 (8), Offenburg 4 (11), Wolfach 1 (1). **55:** Achern 3 (6), Bühl 7 (29), Rastatt 2 (6), Bruchsal 1 (1), Durlach 3 (5), Ettlingen 1 (3), Karlsruhe 1 (2). **56:** Weinheim 1 (1), Eppingen 1 (2), Heidelberg 5 (11), Sinsheim 2 (2), Wiesloch 2 (4), Adelsheim 2 (6), Boxberg 4 (12), Buchen 5 (102), Eberbach 2 (2), Mosbach 2 (9), Tauberbischofsheim 17 (311), Wertheim 2 (6). **57:** Darmstadt 1 (1), Bensheim 1 (1), Dieburg 3 (5), Erbach 1 (1), Groß-Gerau 8 (62), Offenbach 3 (4). **58:** Gießen 3 (3), Alsfeld 8 (64), Büdingen 5 (50), Friedberg 17 (64), Lauterbach 1 (1). **59:** Mainz 2 (6), Alzey 3 (3), Oppenheim 7 (19), Worms 8 (41). **60:** Boizenburg 1 (2), Wismar 1 (1), Parchim 1 (3), Güstrow 3 (3), Rostock 4 (7), Malchin 2 (14). **61:** Weimar 14 (63), Apolda 11 (15), Eisenach 1 (1), Dermbach 4 (6), Neustadt a./O. 2 (2). **62:** Neustrelitz 1 (1), Neubrandenburg 3 (3). **63:** Vechta 1 (1). **65:** Fürstenthum Birkenfeld 2 (3). **66:** Braunschweig 15 (35), Wolfenbüttel 13 (18), Helmstedt 12 (54), Gandersheim 1 (4), Holzminden 2 (7). **67:** Meiningen 1 (1), Sonneberg 1 (1), Saalfeld 5 (9). **68:** Altenburg 3 (4), Roda 1 (1). **69:** Koburg 2 (2). **70:** Gotha 5 (12), Ohrdruf 1 (1). **71:** Dessau 4 (7), Köthen 6 (7), Zerbst 1 (2), Bernburg 10 (16), Ballenstedt 2 (2). **72:** Sondershausen 1 (1), Ebeleben 2 (3). **73:** Rudolstadt 1 (1). **74:** Kreis der Eder 3 (6), Kreis der Twiste 1 (4). **75:** Reuß ä. L. 3 (3). **76:** Gera 2 (2), Schleiz 1 (3). **77:** Bückeburg-Arensburg 1 (1), Stadthagen-Hagenburg 2 (5). **78:** Lemgo Stadt 1 (2), Schötmar 9 (23), Brake 15 (46), Blomberg 3 (3), Detmold 3 (4). **80:** Bremen 1 (1). **82:** Straßburg Stadt 1 (2), Straßburg 24 (127), Erstein 2 (12), Hagenau 9 (142), Molsheim 3 (25), Schlettstadt 7 (24), Weißenburg 17 (141), Zabern 18 (141). **83:** Altkirch 16 (144), Colmar 3 (4), Gebweiler 5 (20), Mülhausen

8 (16), Thann 2 (2). **84:** Metz 7 (33), Chateau-Salins 3 (3) Diedenhofen 2 (2), Forbach 1 (2), Saarburg 4 (4), Saargemünd 2 (2).

Zusammen 2443 Gemeinden und 6745 Gehöfte ꝛc.

b) Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

1: Königsberg i. Pr. 4 (7), Wehlau 1 (1). **3:** Marienburg i. Westpr. 1 (1). **4:** Stuhm 1 (1), Thorn 1 (1), Schlochau 1 (1). **6:** Niederbarnim 1 (1), Charlottenburg Stadt 1 (1), Teltow 1 (1), Osthavelland 1 (2). Westhavelland 1 (1), Ostprignitz 1 (1). **7:** Weststernberg 1 (1), Oststernberg 1 (1). **8:** Kammin 1 (1), Regenwalde 1 (1). **10:** Rügen 1 (1), Franzburg 1 (1). **11:** Posen Ost 1 (1), Obornik 1 (1), Bomst 3 (3), Koschmin 1 (1), Pleschen 1 (1), Adelnau 2 (2), Schildberg 1 (5). **12:** Filehne 1 (1). **13:** Wohlau 6 (6), Münsterberg 1 (1), Schweidnitz 2 (3), Striegau 2 (2), Waldenburg 1 (1). **14:** Lüben 2 (3), Bunzlau 3 (4), Liegnitz 1 (1), Löwenberg 1 (1), Rothenburg i. O.-L. 1 (1). **15:** Kreuzburg 1 (1), Gleiwitz Stadt 1 (1), Beuthen 1 (1), Königshütte Stadt (1), Zabrze 5 (7), Kattowitz 2 (2), Pleß 1 (1). **16:** Neuhaldensleben 1 (1), Halberstadt 1 (1). **19:** Flensburg Stadt 1 (1). **20:** Nienburg 1 (1), Springe 1 (1), Hameln 2 (3). **26:** Lüdinghausen 1 (1). **27:** Höxter 1 (1). **28:** Lippstadt 1 (1) **29:** Hofgeismar 1 (4), Ziegenhain 1 (2). **30:** Oberwesterwaldkreis 1 (1). **31:** Kreuznach 2 (4), Meisenheim 1 (3). **32:** Mörs 1 (1), Neuß 1 (1), Grevenbroich 1 (1). **37:** München Stadt 1 (1). **39:** Pirmasens 1 (8). **45:** Löbau 1 (1). **46:** Meißen 1 (1). **55:** Achern 1 (1). **66:** Braunschweig 2 (2), Wolfenbüttel 1 (1), Helmstedt 1 (1). **78:** Detmold Stadt 1 (1). **81:** Geestlande 1 (3).

Zusammen 94 Gemeinden und 125 Gehöfte.

Stand der Thierseuchen in Belgien im 4. Vierteljahr 1899[1]).

(Nach den Bull. du service de la police sanitaire des animaux domestiques, Nr. 19—24.)

Provinzen.	Zahl der Krankheitsfälle an												Zahl der an Maul- und Klauenseuche verseuchten Gemeinden		
	Milzbrand			Rauschbrand			Wuth			Rotz und Wurm					
	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.
Antwerpen	1	4	—	1	—	1	6	3	5	—	3	—	[10])1	1	4
Brabant	—	1	2	1	—	—	1	3	[2])17	5	2	1	25	23	14
Westflandern	1	2	2	16	13	8	2	[2])8	4	—	—	—	132	46	16
Ostflandern	15	11	12	1	—	—	—	2	2	1	—	1	75	50	9
Hennegau	1	1	2	1	4	—	4	2	—	1	—	1	119	64	23
Lüttich	2	12	3	11	7	5	—	[2])2	—	—	—	—	18	18	4
Limburg	3	9	8	1	1	2	—	—	—	—	2	2	—	—	—
Luxemburg	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	82	71	31
Namur	3	2	1	1	—	—	—	—	1	[6])1	—	—	18	23	23
Im ganzen Königreich	28	42	30	34	25	16	[3])13	[4])20	[5])29	[7])8	[8])7	[9]) 5	470	296	124

Die Lungenseuche der Rinder ist nicht aufgetreten. Die Räude der Schafe wurde in Namur im Dezember bei 100 Thieren, die bösartige Klauenseuche der Schafe in Luxemburg im Oktober bei 213, im Dezember bei 60 und in Namur im November bei 14 Thieren festgestellt.

[1]) Vgl. Veröff. 1899 S. 1085. — [2]) Darunter 1 Katze. — [3]) Außerdem wurden 8 Hunde als der Tollwuth verdächtig getödtet. — [4]) Desgl. 3 Hunde und 3 Katzen. — [5]) Desgl. 88 Hunde. — [6]) Esel. — [7]) Außerdem wurden 20 Pferde in Schlachthäusern für rotzkrank befunden, darunter 12 aus England, ferner 3 aus England eingeführte Pferde in den Häfen von Antwerpen, Gent, Ostende. — [8]) Desgl. 14, darunter 8 aus England, 1 aus Luxemburg; ferner 4 aus England eingeführte Pferde in den Häfen von Antwerpen, Gent. — [9]) Desgl. 20, darunter 8 aus England; ferner 3 aus England eingeführte Pferde in dem Hafen von Gent. — [10]) Außerdem das Schlachthaus in Antwerpen mit 1 Rinde.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. Veröff. S. 84.) Nach dem am 22. Februar ausgegebenen Verzeichnisse Nr. 86 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns zu untersagen:

A. Oesterreich: frei.
B. Ungarn: frei.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung. Vom 18. Februar 1900. (R.-A. Nr. 50.)

Zur Verhütung der Einführung von Viehseuchen bestimme ich als Erweiterung der Bekanntmachung vom 6. November 1898 (A.-Bl. S. 477)[1]) auf Grund des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 zugleich als Seuchenkommissar für die Amtsbezirke Friedrichsberg-Lichtenberg und Stralau-Rummelsburg, daß Geflügel aller Art in- und ausländischen Ursprungs, das aus oder über Eydtkuhnen, Schönsee, Ostrowo, Inowrazlaw, Gnesen, Strelno, Wreschen, Myslowitz, Oswiecim, Kattowitz, Dziedit, Oderberg, Herby, Seidenberg, Aachen, Gronau, Prostken oder Illowo auf den Bahnhöfen Lichtenberg-Friedrichsfelde, Viehstation und Rangirbahnhof Rummelsburg, Schlesischer Bahnhof, Ostbahnhof, Frankfurter Allee und Weißensee eintrifft, nicht ausgeladen oder vom Bahnhof entfernt werden darf, bevor es von einem beamteten Thierarzt untersucht worden ist.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind nach § 328 R.-St.-G.-B. strafbar.

Der Polizei-Präsident.

[1]) Veröff. 1898 S. 1045.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Einfuhr von Schweinefleisch aus Rumänien. Vom 19. Februar 1900. (Extrabl. z. Amtsbl. St 7.)

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichs-Gesetzbl. S. 153), und des hierzu erlassenen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (Gesetz-Samml. S. 128) wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zur Verhinderung der Einschleppung ansteckender Schweinekrankheiten die Einfuhr von frischem Schweinefleisch sowie von allen Zubereitungen von Schweinefleisch, mit Ausnahme des gargekochten Schweinefleisches und des ausgeschmolzenen Schweinefettes aus Rumänien untersagt.

Diese Anordnung tritt am 22. dss. Mts. in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Sachsen. Bekanntmachung, die Einfuhr von Schweinefleisch aus Rumänien betr. Vom 13. Februar 1900.

Mit Rücksicht auf die unter den Schweinebeständen Rumäniens herrschenden ansteckenden Krankheiten wird bis auf Weiteres auch die Einfuhr von frischem Schweinefleisch, sowie von allen Zubereitungen von Schweinefleisch — mit Ausnahme des gargekochten Schweinefleisches und des ausgeschmolzenen Schweinefettes — aus Rumänien nach dem Königreiche Sachsen verboten.

Ministerium des Innern.
von Metzsch.

Württemberg. Verfügung, betr. das Verbot der Ein- und Durchfuhr von frischem Schweinefleisch aus Rumänien. Vom 15. Februar 1900. (R.-A. Nr. 46.)

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (R.-G.-Bl. von 1894 S. 410), wird die Ein- und Durchfuhr von frischem Schweinefleisch sowie von allen Zubereitungen von Schweinefleisch mit Ausnahme des gargekochten Schweinefleisches und des ausgeschmolzenen Schweinefettes aus Rumänien verboten.

Dieses Verbot tritt sofort in Kraft.

Königliches Ministerium des Innern.
von Pischek.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern. Vom 25. Januar 1900. (Anzeigebl. d. k. k. Eisenb.-Minist. S. 71.)

Auf Grund des Artikels 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891 und des Punktes 5 des zugehörigen Schlußprotokolles (R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1892) findet das k. k. Ministerium des Innern die Einfuhr von Rindvieh in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aus nachstehendem, von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete des Deutschen Reiches bis auf Weiteres unbedingt zu verbieten, und zwar:

aus dem Regierungsbezirk Magdeburg im Königreiche Preußen.

Dieses Verbot tritt an die Stelle des mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. September 1899 [1]) verfügten Verbotes.

Mit der Verlautbarung dieser Verfügung und der Durchführung der zu ihrer wirksamen Handhabung erforderlichen Veranlassungen wolle sofort vorgegangen werden.

Desgleichen. Böhmen. Die Statthalterei hat zum Zwecke der Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus den an der Landesgrenze gelegenen sächsischen Gemeinden Rosenthal (Amtshauptmannschaft Pirna) und Untersachsenberg (Amtshauptmannschaft Auerbach) die Schließung der Grenzzollämter Schneeberg am 23., Schwaderbach und Markhausen am 27. Januar d. J. für den Viehverkehr angeordnet. (Ebd. S. 67 und 77.)

1) Veröff. 1899 S. 890.

Desgleichen. Salzburg. Die Landesregierung hat zum Zwecke der Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus der an der Landesgrenze gelegenen bayerischen Gemeinde Freilassing (Bezirksamt Laufen) am 29. Januar d. J. die Schließung der Vieheintrittstation in Saalbrücke verfügt und die Milcheinfuhr aus der genannten Gemeinde nach Salzburg bis auf Weiteres verboten. (Ebd. S. 78.)

Schweden. (Vgl. S. 104.) Laut Bekanntmachung des Königlichen Kommerzkollegiums vom 6. Februar wird von demselben die preußische Provinz Westpreußen als frei von Tollwuth angesehen.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Italien. Dem Senat ist am 21. November 1899 ein Gesetzentwurf, die Fürsorge für Geisteskranke und die Errichtung von Provinzialirrenanstalten betr., vorgelegt worden. Die Fassung des Entwurfs unterscheidet sich in einigen Punkten von derjenigen des entsprechenden, bereits früher zur Vorlage gelangten Gesetzentwurfs [1]), welcher durch den Schluß der Session hinfällig geworden war.

Der neue Entwurf enthält in 10 Abschnitten und 40 Artikeln Bestimmungen über die Verpflichtung der Provinzen zur Versorgung ihrer unbemittelten Geisteskranken in öffentlichen oder privaten Irrenhäusern (Abschnitt I) oder in Familienpflege (IV), ferner über die Ueberwachung der Irrenanstalten und Geisteskranken (VI), den Vermögensschutz der letzteren, sowie das Aufnahme- und Entlassungsverfahren (II, III) und die Verpflichtung zur Kostentragung (V). Die Abschnitte VII bis X geben Uebergangs- und Strafbestimmungen sowie Vorschriften über die Behandlung der geisteskranken Gefangenen.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Bayern, Uebersicht über das Vorkommen und die sanitätspolizeiliche Behandlung tuberkulöser Schlachtthiere in den öffentl. Schlachthöfen — s im Jahre 1898. München. 8⁰.

von Bezold, Wilhelm. Bericht über die Thätigkeit des Königl. Preußischen Meteorologischen Instituts im Jahre 1898. Berlin 1898. 8⁰.

Bitter, Dr. H. Ueber die Haffkine'schen Schutzimpfungen gegen Pest und die Pestbekämpfung in Indien. Leipzig 1899. Sep.-Abdr. 8⁰.

Brunn, M. von. Formaldehyddesinfektion durch Verdampfung verdünnten Formalins. Leipzig 1899. Sep.-Abdr. 8⁰.

Chemiker, Bericht über die 4. ordentliche Hauptversammlung des Verbandes selbständiger öffentlicher — Deutschlands am 2. und 3. Juni 1899 in Wiesbaden. Plauen i. V. 1899. Sep.-Abdr. 4⁰.

1) Veröff. 1898 S. 529.

Chemiker, zur Vereidigung und öffentlichen Anstellung selbständiger öffentlicher —. 1899. Sep.-Abdr. 8⁰.
Chronik der Königl. Technischen Hochschule zu Berlin 1799—1899. Berlin 1899 4⁰.
Schulgesundheitspflege, Leitsätze der —. Berlin 1900. 8⁰.

Vermischtes.

Erkrankungen und Todesfälle in Krankenhäusern einiger deutscher Großstädte in der Zeit vom 2. Januar bis 31. Dezember 1898.

(Vgl. Veröff. 1899 S. 251.)

In den folgenden Tabellen sind die im Laufe des Berichtsjahres 1898 in den „Veröffentlichungen“ wöchentlich mitgetheilten Angaben über Aufnahmen in Krankenhäusern zu Berlin, Altona, Breslau, Charlottenburg, Frankfurt a. M., Hannover, Magdeburg, Stettin, München, Nürnberg, Chemnitz, Leipzig, Hamburg zusammengestellt und durch diejenigen Nachweise ergänzt worden, welche damals wegen zu späten Eingangs nicht haben berücksichtigt werden können; ferner sind die Angaben, von Breslau abgesehen, auf das Lebensalter der Aufgenommenen und auf die Todesfälle ausgedehnt worden. Hinsichtlich der Zahl und Namen der betheiligten Krankenhäuser wird auf die Veröff. 1898, S. 1, 321 und 541 verwiesen.

In allen Orten ist die Zahl der Aufgenommenen gegenüber dem Vorjahre, soweit ein Vergleich mit diesem angestellt werden kann, gewachsen. Hand in Hand geht damit im Allgemeinen auch eine Zunahme der Sterbefälle, nur in Frankfurt a. M. und besonders in Leipzig sind weniger Personen gestorben, in letzterem Orte 867 gegen 1022, während 9360 Personen gegen 9176 im Vorjahre aufgenommen wurden. Von den Orten, welche neu hinzugetreten sind, wies Hannover mit 8966 die zahlreichsten Krankenhausaufnahmen auf, alsdann Nürnberg mit 5178; es folgen Altona, Stettin, Chemnitz mit 2500 bis 3000 und Charlottenburg mit 2414 Aufnahmen.

Gegenüber dem Vorjahre wurden Fälle von Masern in besonders gesteigerter Zahl in Breslau (149 gegen 47), Magdeburg (76 gegen 20), Hamburg (250 gegen 38) in die Krankenhäuser aufgenommen, desgleichen von Scharlach in Berlin (548 gegen 450), von Rose in München (210 gegen 157), von Tuberkulose der Lungen in Berlin (2739 gegen 2530), München (1062 gegen 763), von bösartigen Neubildungen in Berlin (1019 gegen 782), Breslau (833 gegen 779), München (389 gegen 295), von anderen Neubildungen in Berlin (660 gegen 344), Breslau (1098 gegen 789), Magdeburg (300 gegen 133). Hervorragend seltener als im Vorjahre kamen Erkrankungen an Influenza in Berlin (13 gegen 51), an akutem Bronchialkatarrh in Berlin (769 gegen 904), Breslau (865 gegen 956), München (794 gegen 1041) in Behandlung. Die Häufigkeit der Aufnahme wegen Diphtherie und Croup war in Berlin (2567 gegen 2097), Magdeburg (379 gegen 239) wesentlich erhöht, in Breslau (245 gegen 300), Hamburg (352 gegen 438)

1. Berlin.

Erkrankungsformen	Zahl der Aufgenommenen[1]	Lebensalter der Aufgenommenen: 0. bis 1.	1. bis 5.	5. bis 15.	15. bis 30.	30. bis 60.	60. und höheres	Zahl der Gestorbenen
Varicellen	16	5	9	1	1	—	—	1
Masern	436	52	198	96	85	5	—	47
Scharlach	548	8	210	213	105	12	—	122
Diphtherie und Croup	2567	101	1133	968	322	42	1	336
Keuchhusten	171	54	100	15	1	1	—	18
Unterleibstyphus	195	—	6	26	113	50	—	48
Genickstarre	4	—	—	1	1	2	—	6
Ruhr	12	—	2	2	4	2	2	—
Brechdurchfall	282	233	20	5	10	11	3	122
Influenza	13	—	—	—	8	5	—	—
Kindbettfieber	108	—	—	—	73	35	—	57
Wechselfieber	12	—	—	—	9	3	—	—
Rose	414	14	9	15	168	173	35	41
Syphilis einschl. Gonorrhöe	3056	67	29	49	2432	472	7	43
Lungen- u. Brustfellentzündung	2165	229	298	211	571	709	147	644
Akuter Bronchialkatarrh	769	64	105	56	289	206	49	20
Tuberkulose der Lungen	2739	12	30	87	1153	1338	119	1330
Tuberkulose anderer Organe	557	18	79	131	160	156	13	126
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	2628	79	196	178	854	1064	257	192
Akuter Darmkatarrh	829	364	85	49	191	126	14	260
Gehirnschlagfluß	313	—	—	1	20	158	134	176
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	1146	—	—	5	135	965	41	21
Akuter Gelenkrheumatismus	1493	—	7	84	868	508	26	8
Andere rheumatische Krankheiten	1270	—	2	43	496	630	99	2
Zuckerruhr	122	—	—	2	15	71	34	43
Bösartige Neubildungen	1019	5	10	27	95	633	249	462
Andere Neubildungen	660	12	21	41	248	296	42	19
Verletzungen	4775	34	207	403	1729	2031	371	246
Alle übrigen Krankheiten	[2])29755	1009	1151	1904	12868	10726	2097	2719
Summe	58074	2360	3907	4613	23024	20130	3740	7109

2. Hamburg.

Erkrankungsformen	Zahl der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 0. bis 1.	1. bis 5.	5. bis 15.	15. bis 30.	30. bis 60.	60. und höheres	Zahl der Gestorbenen
Varicellen	19	5	9	3	—	2	—	—
Masern	250	47	141	29	29	4	—	45
Scharlach	112	4	34	30	40	4	—	8
Diphtherie und Croup	352	25	148	90	77	12	—	51
Keuchhusten	176	61	101	14	—	—	—	52
Unterleibstyphus	122	—	4	14	88	16	—	17
Genickstarre	5	1	1	—	2	1	—	4
Ruhr	9	—	—	—	4	5	—	2
Brechdurchfall	31	14	—	—	7	10	—	6
Influenza	—	—	—	—	—	—	—	-
Kindbettfieber	31	—	—	—	15	16	—	24
Wechselfieber	217	—	—	—	167	50	—	2
Rose	92	2	5	4	32	41	8	8
Syphilis einschl. Gonorrhöe	3442	53	16	21	2759	581	12	28
Lungen- u. Brustfellentzündung	627	22	53	44	210	257	41	194
Akuter Bronchialkatarrh	329	26	41	16	109	123	14	12
Tuberkulose der Lungen	1135	2	7	30	503	569	24	461
Tuberkulose anderer Organe	337	8	57	71	100	82	19	75
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	701	10	11	18	179	382	101	67
Akuter Darmkatarrh	280	92	17	9	85	75	2	61
Gehirnschlagfluß	127	—	—	—	5	74	48	67
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	813	—	—	—	72	706	35	23
Akuter Gelenkrheumatismus	407	—	—	20	246	134	7	5
Andere rheumatische Krankheiten	603	1	—	9	193	356	44	—
Zuckerruhr	50	—	—	1	7	31	11	13
Bösartige Neubildungen	425	1	1	—	28	268	127	183
Andere Neubildungen	173	4	3	9	39	108	10	16
Verletzungen	3374	18	99	165	1388	1571	133	87
Alle übrigen Krankheiten	[3]) 18190	937	703	1201	7900	6453	996	1429
Summe	32429	1333	1451	1798	14284	11931	1632	2940

3. München. | 4. Frankfurt a. M.

Erkrankungsformen	3. München: Zahl der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen						Zahl der Gestorbenen	4. Frankfurt a. M.: Zahl der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen						Zahl der Gestorbenen
		0. bis 1.	1. bis 5.	5. bis 15.	15. bis 30.	30. bis 60.	60. und höheres			0. bis 1.	1. bis 5.	5. bis 15.	15. bis 30.	30. bis 60.	60. und höheres	
Varicellen	4	—	1	—	3	—	—	—	2	—	1	1	—	—	—	—
Masern	106	6	27	6	67	—	—	16	43	5	18	12	8	—	—	—
Scharlach	97	4	36	22	30	5	—	8	72	—	33	30	8	1	—	4
Diphtherie und Croup	272	19	164	68	20	1	—	49	209	13	98	67	28	3	—	17
Keuchhusten	9	1	5	3	—	—	—	1	2	1	—	—	1	—	—	3
Unterleibstyphus	44	—	—	—	40	4	—	12	33	—	1	—	27	5	—	2
Brechdurchfall	7	4	—	1	2	—	—	2	22	14	2	—	4	1	1	4
Kindbettfieber	12	—	—	—	10	2	—	4	6	—	—	—	4	2	—	2
Rose	210	—	—	4	143	54	9	14	69	—	—	6	39	23	1	3
Syphilis einschl. Gonorrhöe	2049	13	5	11	1854	165	1	6	1123	15	4	1	843	259	1	13
Lungen- u. Brustfellentzündung	548	9	25	14	333	143	24	56	202	27	41	13	59	47	15	67
Akuter Bronchialkatarrh	794	10	7	11	644	106	16	4	6)195	6	9	—	104	68	8	4
Tuberkulose der Lungen	1062	3	11	22	580	411	35	293	449	1	2	4	219	211	12	193
Tuberkulose anderer Organe	140	3	45	42	30	17	3	22	104	1	5	12	46	31	9	20
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	1109	1	2	19	690	291	106	18	174	—	1	1	54	83	35	12
Akuter Darmkatarrh	421	51	12	4	285	66	3	26	69	15	2	—	30	19	3	18
Gehirnschlagfluß	82	1	—	—	2	36	43	41	38	—	—	—	2	20	16	20
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	39	—	—	—	5	31	3	3	58	—	—	—	6	48	4	—
Akuter Gelenkrheumatismus	681	—	1	18	533	116	13	—	155	—	—	2	104	45	4	2
Andere rheumatische Krankheiten	969	—	1	16	552	349	51	—	221	—	—	—	133	72	16	—
Zuckerruhr	16	—	—	—	2	10	4	5	37	—	—	—	7	26	4	15
Bösartige Neubildungen	389	1	2	2	37	239	108	120	155	2	2	—	5	113	33	86
Andere Neubildungen	93	3	4	7	45	31	3	—	50	1	2	—	14	30	3	2
Verletzungen	3819	5	29	125	2643	906	111	65	1180	2	28	39	701	369	41	22
Alle übrigen Krankheiten	4)11777	108	231	511	7085	3221	621	463	7)4367	119	175	226	2315	1242	296	279
Summe	24749	242	608	906	15635	6204	1154	1228	9035	222	424	414	4761	2718	496	788

5. Magdeburg. | 6. Leipzig.

Erkrankungsformen	5. Magdeburg: Zahl der Aufgenommenen	0. bis 1.	1. bis 5.	5. bis 15.	15. bis 30.	30. bis 60.	60. und höheres	Zahl der Gestorbenen	6. Leipzig: Zahl der Aufgenommenen	0. bis 1.	1. bis 5.	5. bis 15.	15. bis 30.	30. bis 60.	60. und höheres	Zahl der Gestorbenen
Varicellen	1	—	—	1	—	—	—	—	7	—	2	3	2	—	—	—
Masern	76	8	50	9	9	—	—	3	28	—	13	4	11	—	—	3
Scharlach	35	—	20	14	1	—	—	9	48	—	5	18	23	2	—	3
Diphtherie und Croup	379	36	179	142	20	2	—	52	119	5	47	23	41	3	—	11
Keuchhusten	25	5	17	3	—	—	—	—	4	2	2	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	7	—	—	2	4	1	—	1	121	1	8	20	75	17	—	21
Genickstarre	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	1	3	—	—	—
Brechdurchfall	68	59	4	1	2	2	—	45	11	2	—	—	3	5	1	—
Kindbettfieber	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	5	2	—	4
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	2	2	—	—
Rose	38	1	—	5	19	12	1	3	70	1	—	6	46	17	—	5
Syphilis einschl. Gonorrhöe	731	15	3	9	636	67	1	4	968	6	—	4	839	117	2	4
Lungen- u. Brustfellentzündung	206	20	33	30	59	51	13	92	193	1	9	8	78	82	15	62
Akuter Bronchialkatarrh	39	3	5	6	17	5	3	3	63	—	—	2	32	25	4	2
Tuberkulose der Lungen	229	1	2	10	97	109	10	136	486	—	—	2	222	244	18	224
Tuberkulose anderer Organe	44	—	4	9	14	15	2	9	125	4	9	20	49	41	2	9
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	271	15	30	23	72	95	36	2	244	1	6	2	102	112	21	—
Akuter Darmkatarrh	118	32	21	13	27	13	12	23	61	2	—	2	39	11	7	11
Gehirnschlagfluß	6	—	—	1	—	2	3	14	53	—	—	—	9	27	17	29
Säuferwahnsinn u. chronischer Alkoholismus	67	—	—	—	2	62	3	1	86	—	—	—	8	74	4	1
Akuter Gelenkrheumatismus	148	—	—	9	85	45	9	—	342	—	—	16	238	83	5	1
Andere rheumat. Krankheiten	315	1	—	8	152	132	22	—	288	—	—	4	115	149	20	—
Zuckerruhr	12	—	—	—	2	8	2	2	15	—	—	1	5	9	—	5
Bösartige Neubildungen	112	—	1	6	14	70	21	25	164	—	1	—	15	100	48	33
Andere Neubildungen	300	3	16	29	121	113	18	11	38	—	6	2	12	15	3	7
Verletzungen	1054	10	37	116	491	353	47	14	1171	4	20	63	589	446	49	39
Alle übrigen Krankheiten	5)5014	168	293	617	2081	1513	342	389	8)4640	77	70	236	2428	1532	297	393
Summe	9295	377	715	1063	3925	2670	545	838	9360	106	198	437	4991	3115	513	867

7. Altona.*

Erkrankungsformen	Zahl der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen 0. bis 1.	1. bis 5.	5. bis 15.	15. bis 30.	30. bis 60.	60. und höheres	Zahl der Gestorbenen
Varicellen	—	—	—	—	—	—	—	—
Masern	20	5	10	2	2	1	—	3
Scharlach	11	1	1	7	1	1	—	—
Diphtherie und Croup	56	—	22	15	19	—	—	6
Keuchhusten	11	1	7	3	—	—	—	1
Unterleibstyphus	13	—	—	1	10	2	—	2
Brechdurchfall	—	—	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	5	—	—	—	4	1	—	1
Rose	5	—	—	—	2	3	—	—
Syphilis einschl. Gonorrhöe	452	3	3	8	358	79	1	1
Lungen- u. Brustfellentzündung	64	—	—	2	30	28	4	25
Akuter Bronchialkatarrh	44	—	2	—	17	20	5	1
Tuberkulose der Lungen	55	—	—	1	19	31	4	58
Tuberkulose anderer Organe	88	—	6	24	28	26	4	12
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	109	1	5	6	32	50	15	3
Akuter Darmkatarrh	92	1	—	1	40	46	4	—
Gehirnschlagfluß	38	—	—	—	5	21	12	2
Säuferwahnsinn u. chronischer Alkoholismus	104	—	—	—	9	89	6	1
Akuter Gelenkrheumatismus	72	—	—	—	31	40	1	—
Andere rheumat. Krankheiten	44	—	—	—	13	25	6	—
Zuckerruhr	4	—	—	—	2	1	1	—
Bösartige Neubildungen	58	1	1	2	13	28	13	26
Andere Neubildungen	175	2	8	14	67	68	16	32
Verletzungen	435	2	6	24	197	164	42	17
Alle übrigen Krankheiten	9)894	7	14	67	382	363	61	103
Summe	2849	24	85	177	1281	1087	195	294

8. Charlottenburg.*

Erkrankungsformen	Zahl der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen 0. bis 1.	1. bis 5.	5. bis 15.	15. bis 30.	30. bis 60.	60. und höheres	Zahl der Gestorbenen
Varicellen	1	—	—	—	—	1	—	—
Masern	17	—	7	3	6	1	—	—
Scharlach	36	—	15	15	6	—	—	5
Diphtherie und Croup	11)216	7	71	109	26	2	—	41
Keuchhusten	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	11)8	—	—	1	2	3	1	—
Brechdurchfall	7	6	—	—	—	1	—	4
Kindbettfieber	6	—	—	—	3	3	—	1
Rose	9	—	—	1	4	3	1	—
Syphilis einschl. Gonorrhöe	100	2	—	—	88	9	1	1
Lungen- u. Brustfellentzündung	50	2	5	3	24	15	1	11
Akuter Bronchialkatarrh	22	1	3	—	8	9	1	1
Tuberkulose der Lungen	20	—	—	2	7	11	—	51
Tuberkulose anderer Organe	6	1	1	—	—	3	1	2
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	148	6	4	1	49	79	9	9
Akuter Darmkatarrh	11)28	3	1	1	13	7	2	2
Gehirnschlagfluß	3	—	—	—	—	3	—	6
Säuferwahnsinn u. chronischer Alkoholismus	11)17	—	—	—	2	14	—	1
Akuter Gelenkrheumatismus	46	—	—	1	32	13	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	102	—	—	1	38	55	8	—
Zuckerruhr	—	—	—	—	—	—	—	—
Bösartige Neubildungen	—	—	—	—	—	—	—	—
Andere Neubildungen	1	—	—	—	1	—	—	—
Verletzungen	11)267	1	8	25	111	108	13	7
Alle übrigen Krankheiten	12)1304	45	51	74	653	392	84	115
Summe	13)2414	74	166	237	1073	732	122	257

9. Hannover.*

Erkrankungsformen	Zahl der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen 0. bis 1.	1. bis 5.	5. bis 15.	15. bis 30.	30. bis 60.	60. und höheres	Zahl der Gestorbenen
Varicellen	—	—	—	—	—	—	—	—
Masern	25	—	9	2	14	—	—	—
Scharlach	30	—	7	7	15	1	—	1
Diphtherie und Croup	222	7	83	74	48	8	2	13
Keuchhusten	14	—	13	1	—	—	—	1
Unterleibstyphus	45	—	3	6	22	13	1	3
Genickstarre	6	—	3	1	2	—	—	2
Brechdurchfall	31	26	5	—	—	—	—	15
Kindbettfieber	3	—	—	—	1	2	—	1
Wechselfieber	8	—	—	—	1	—	7	—
Rose	50	1	1	—	31	14	3	3
Syphilis und Gonorrhöe	630	3	5	4	566	50	2	2
Lungen- u. Brustfellentzündung	249	9	33	26	112	53	16	39
Akuter Bronchialkatarrh	110	1	14	4	73	12	6	—
Tuberkulose der Lungen	271	2	5	9	137	109	9	75
Tuberkulose anderer Organe	305	6	58	63	118	49	11	30
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	145	3	8	3	55	45	31	10
Akuter Darmkatarrh	91	13	8	1	48	19	2	1
Gehirnschlagfluß	30	—	—	—	3	20	7	11
Säuferwahnsinn u. chronischer Alkoholismus	70	—	—	—	4	60	6	8
Akuter Gelenkrheumatismus	185	—	—	9	141	35	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	137	—	—	5	47	77	8	—
Zuckerruhr	10	—	—	—	—	8	2	4
Bösartige Neubildungen	136	1	2	6	14	78	35	25
Andere Neubildungen	75	8	2	8	21	31	5	4
Verletzungen	1325	4	48	103	753	369	48	35
Alle übrigen Krankheiten	15)4736	167	284	423	2410	1243	202	163
Summe	8966	251	591	755	4636	2296	403	446

10. Stettin.*

Erkrankungsformen	Zahl der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen 0. bis 1.	1. bis 5.	5. bis 15.	15. bis 30.	30. bis 60.	60. und höheres	Zahl der Gestorbenen
Varicellen	1	—	1	—	—	—	—	—
Masern	4	—	—	—	4	—	—	—
Scharlach	12	—	2	4	5	1	—	1
Diphtherie und Croup	10	—	4	2	4	—	—	1
Keuchhusten	1	—	—	—	1	—	—	—
Unterleibstyphus	110	—	—	4	72	33	1	13
Genickstarre	2	—	—	—	1	1	—	—
Brechdurchfall	—	—	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	2	—	—	—	1	1	—	1
Wechselfieber	3	—	—	—	—	3	—	—
Rose	20	—	—	1	6	8	5	—
Syphilis und Gonorrhöe	115	—	—	4	89	21	1	1
Lungen- u. Brustfellentzündung	120	—	1	3	40	66	10	35
Akuter Bronchialkatarrh	52	—	—	1	26	25	—	3
Tuberkulose der Lungen	124	—	—	—	49	74	1	53
Tuberkulose anderer Organe	24	—	—	—	10	13	1	3
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	63	—	—	—	8	36	19	4
Akuter Darmkatarrh	32	—	—	—	17	12	3	—
Gehirnschlagfluß	10	—	—	1	—	5	4	10
Säuferwahnsinn u. chronischer Alkoholismus	126	—	—	—	13	105	8	5
Akuter Gelenkrheumatismus	73	—	—	2	48	22	1	—
Andere rheumat. Krankheiten	81	—	—	2	22	47	10	—
Zuckerruhr	10	—	—	—	—	5	5	4
Bösartige Neubildungen	65	1	—	1	13	40	10	26
Andere Neubildungen	28	1	1	2	11	11	2	3
Verletzungen	491	2	8	7	256	185	33	11
Alle übrigen Krankheiten	10)1225	5	12	70	572	447	119	98
Summe	2804	9	29	104	1268	1161	233	272

Erkrankungsformen	11. Nürnberg.*								12. Chemnitz.*							
	Zahl der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen						Zahl der Gestorbenen	Zahl der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen						Zahl der Gestorbenen
		0. bis 1.	1. bis 5.	5. bis 15.	15. bis 30.	30. bis 60.	60. und höheres			0. bis 1.	1. bis 5.	5. bis 15.	15. bis 30.	30. bis 60.	60. und höheres	
Varicellen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Masern	3	—	—	—	3	—	—	—	41	4	27	10	—	—	—	1
Scharlach	28	—	5	12	11	—	—	1	10	—	4	6	—	—	—	1
Diphtherie und Croup	50	—	37	9	4	—	—	12	34	3	22	8	1	—	—	9
Keuchhusten	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—	1
Unterleibstyphus	56	—	—	4	44	8	—	9	14	—	—	1	10	3	—	2
Genickstarre	10	—	—	2	8	—	—	6	3	—	—	—	—	3	—	2
Brechdurchfall	36	7	1	—	18	10	—	5	2	2	—	—	—	—	—	1
Kindbettfieber	3	—	—	—	2	1	—	1	3	—	—	—	3	—	—	1
Wechselfieber	2	—	—	—	—	2	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—
Rose	51	—	—	1	42	6	2	1	10	—	—	2	6	2	—	—
Syphilis und Gonorrhöe	628	6	1	3	554	64	—	2	158	2	—	3	132	21	—	—
Lungen- u. Brustfellentzündung	142	4	6	8	91	32	1	24	79	1	1	2	35	33	7	11
Akuter Bronchialkatarrh	92	—	2	1	69	20	—	—	24	—	2	—	10	8	4	—
Tuberkulose der Lungen	187	2	1	2	104	77	1	50	112	—	—	2	53	52	5	19
Tuberkulose anderer Organe	75	1	5	14	38	12	5	20	55	—	5	15	17	16	2	4
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	156	—	—	3	82	61	10	7	58	1	1	2	17	23	14	6
Akuter Darmkatarrh	113	2	—	5	79	24	3	—	49	4	2	6	17	18	2	2
Gehirnschlagfluß	7	—	—	—	2	3	2	1	13	—	—	—	—	6	7	7
Säuferwahnsinn u. chronischer Alkoholismus	47	—	—	1	7	38	1	1	70	—	—	—	17	51	2	—
Akuter Gelenkrheumatismus	101	—	—	3	85	13	—	2	80	1	—	7	51	19	2	—
Andere rheumat. Krankheiten	156	—	—	2	107	45	2	—	95	—	—	5	38	47	5	1
Zuckerruhr	3	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bösartige Neubildungen	19	—	—	—	2	12	5	8	39	—	—	—	2	26	11	13
Andere Neubildungen	25	2	—	1	13	8	1	1	13	—	—	1	6	6	—	1
Verletzungen	978	1	8	35	710	216	8	30	299	3	7	26	141	105	17	12
Alle übrigen Krankheiten	2210	26	29	79	1538	460	78	56	[14])1258	46	29	65	574	448	96	71
Summe	5178	51	95	185	3616	1112	119	237	2522	67	102	161	1130	888	174	165

13. Breslau.

Erkrankungsformen	Zahl der Aufgenommenen	Zahl der Gestorbenen
Varicellen	4	—
Masern	149	13
Scharlach	135	25
Diphtherie und Croup	245	52
Keuchhusten	22	1
Unterleibstyphus	77	17
Brechdurchfall	19	5
Kindbettfieber	6	1
Rose	164	6
Syphilis einschl. Gonorrhöe	1144	10
Lungen- und Brustfellentzündung	581	113
Akuter Bronchialkatarrh	865	19
Tuberkulose der Lungen	489	364
Tuberkulose anderer Organe	415	40
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	613	54
Akuter Darmkatarrh	381	84
Gehirnschlagfluß	93	38
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	122	—
Akuter Gelenkrheumatismus	456	2
Andere rheumatische Krankheiten	698	—
Zuckerruhr	25	10
Bösartige Neubildungen	833	154
Andere Neubildungen	1098	10
Verletzungen	3516	121
Alle übrigen Krankheiten	[16])11877	663
Summe	24027	1802

verringert, desgleichen wegen Unterleibstyphus in Leipzig (121 gegen 89) erhöht, in Berlin (195 gegen 283), Breslau (77 gegen 126), München (44 gegen 73), Hamburg (122 gegen 213) verringert.

Mehr als die Hälfte aller Aufgenommenen stand im Alter von 15 bis 30 Jahren in Frankfurt a. M., Hannover, München, Nürnberg, Leipzig, mehr als ein Drittel im Alter von 30 bis 60 Jahren in Berlin, Altona, Stettin, Chemnitz, Hamburg.

Die Sterbeziffer lag meist zwischen 5 und 10 % der Aufnahmen; darüber hinaus ging sie in Altona mit 10,3, Charlottenburg mit 10,6 und Berlin mit 12,2 %, während sie andererseits in Hannover nur 4,97, in München 4,96 und in Nürnberg 4,58 betrug.

Anmerkungen.

Aus den mit * bezeichneten Städten sind Angaben erst seit dem 3. April 1898 eingegangen. — [1]) Von den wöchentlichen Nachweisungen fehlen 17 des St. Hedwigs-Krankenhauses, 12 des Krankenhauses der jüdischen Gemeinde, 3 des Lazarus-Krankenhauses und 1 des Elisabeth-Kinder-Hospitals. — [2]) Darunter 21 Fälle an Pocken, je 1 an Flecktyphus, Rückfallfieber und Trichinose. — [3]) Desgl. 6 an Pocken. — [4]) Desgl. 5 Fälle an Genickstarre, 4 an Wechselfieber. — [5]) Desgl. 1 an Flecktyphus, 1 an Ruhr. — [6]) Desgl. 13 an Influenza. — [7]) Desgl. 1 an Flecktyphus, 4 an Genickstarre, 6 an Wechselfieber. — [8]) Desgl. 5 an Ruhr. — [9]) Desgl. 6 an Wechselfieber. — [10]) Desgl. je 2 an Pocken, Ruhr und Trichinose. — [11]) Darunter 1 Person ohne Altersangabe. — [12]) Desgl. 5, sowie 1 Fall an Wechselfieber. — [13]) Desgl. 10 ohne Altersangabe. — [14]) Darunter 2 Fälle an Rückfallfieber, 2 an Trichinose. — [15]) Darunter 1 Fall an Ruhr, 3 an Trichinose, sowie 34 Personen ohne Altersangabe. — [16]) Desgl. 1 an Milzbrand, 6 an Ruhr.

7. Woche vom 11. bis 17. Februar 1900. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt- geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	134 196	88	—	103	22	39,9	24,5	—	—	2	—	—	4	48	—	—	—	49	—
Altendorf	47 971	63	5	33	9	35,8	20,1[1]	—	1	—	—	—	4	3	—	—	—	25	—
Altona	154 164	91	2	104	23	35,1	22,9	—	—	1	—	1	14	33	—	—	—	51	4
Augsburg	87 996	67	2	76	18	44,9	27,7	2	—	—	—	—	8	14	7	—	—	45	—
Bamberg	41 695	19	1	10	4	12,5	22,8	—	—	1	—	—	2	1	—	—	—	6	—
Barmen	136 938	103	6	51	10	19,4	18,6	2	1	—	—	—	7	21	3	—	—	15	2
Berlin	1 767 605	970	35	841	177	24,7	21,3	9	6	13	4	3	116	173	39	5	5	470	8
Beuthen	44 534	.	.	.	.	.	24,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bielefeld	54 335	39	1	24	12	23,0	18,0	—	—	—	—	—	—	11	1	—	—	12	—
Bochum	59 562	65	1	32	6	27,9	23,5	—	1	—	1	—	2	6	—	—	—	20	2
Bonn	48 917	28	—	29[2]	3	30,8[2]	26,4	—	—	—	—	—	6	9	—	—	—	14	—
Borbeck	40 407	47	1	17	5	21,9	24,1[1]	—	2	—	—	—	1	4	—	—	—	10	—
Brandenburg	46 889	29	1	21	5	23,3	25,9	—	1	—	—	—	3	4	1	—	—	11	1
Braunschweig	128 354	72	—	52	8	21,1	22,1	—	—	1	—	—	7	16	2	—	—	25	1
Bremen	151 749	107	1	74[3]	16	25,4[3]	18,8	—	—	1	—	—	11	20	2	—	—	40	—
Breslau	412 959	284	12	237[4]	86	29,8[4]	27,9	3	2	3	1	—	31	46	28	6	6	118	5
Bromberg*	51 019	39	1	16	4	16,3	21,3	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	11	—
Charlottenburg[10]	183 817	82	2	53	6	15,0	20,0	—	2	1	1	—	4	16	1	—	—	27	1
Chemnitz	181 243	141	3	76	25	21,8	29,7	1	—	1	—	1	7	9	1	—	—	54	2
Danzig	130 431	83	—	137	36	54,6	26,2	8	—	1	—	—	9	42	6	6	6	70	1
Darmstadt	69 574	31	3	25	3	18,7	20,0	3	—	—	—	—	5	3	—	—	—	13	1
Dessau	49 837	24	1	18	5	18,8	22,5	—	—	—	—	—	4	3	1	1	1	10	—
Dortmund	131 005	119	4	77	21	30,6	22,4	1	5	3	—	—	7	16	1	—	—	40	4
Dresden	397 906	281	13	155[5]	55	20,3[5]	21,3	—	—	1	—	1	27	9	6	1	1	106	5
Düsseldorf	205 056	181	6	121	30	30,7	21,7	1	—	2	—	—	11	29	4	—	—	70	4
Duisburg	80 341	79	6	62	20	40,1	23,9	—	1	3	—	—	7	26	4	1	1	19	2
Elberfeld	151 657	102	2	78	15	26,7	19,0	—	4	3	—	1	8	22	—	—	—	39	1
Elbing	49 760	44	—	29	7	30,3	27,5	—	1	3	—	—	1	6	—	—	—	16	2
Erfurt	83 042	67	3	34	13	21,3	21,3	—	—	1	—	—	6	4	1	—	—	22	—
Essen	112 496	106	4	103	33	47,6	23,2	1	—	3	—	—	9	44	6	2	2	40	—
Flensburg	44 226	30	1	14	6	16,5	21,6	—	—	1	—	—	1	1	1	—	—	8	2
Frankfurt a. M.	257 056	152	2	92	16	18,6	18,6	1	—	1	—	—	16	26	—	—	—	48	—
Frankfurt a. O.	62 301	37	1	40	7	33,4	25,1	—	—	—	—	1	6	8	3	1	1	20	2
Freiburg i. B.	57 448	26	3	39[6]	6	35,3[6]	23,0	—	—	1	—	—	4	11	1	1	1	21	1
Fürth[11]	50 724	27	1	32	15	32,8	26,8	—	—	1	—	—	3	8	4	—	—	14	2
Gera	47 160	37	2	24	12	26,5	27,0	1	—	—	—	—	2	2	9	7	2	8	2
M.-Gladbach	57 361	54	2	38	14	34,4	23,2	—	—	—	—	—	6	2	—	—	—	30	—
Gleiwitz	47 316	54	2	11	8	15,4	20,2	—	—	2	—	—	—	3	2	2	2	7	—
Görlitz	77 260	44	1	35	6	23,6	24,6	—	—	1	—	1	7	8	—	—	—	18	—
Hagen	47 704	37	—	19	4	20,7	21,5	—	—	—	—	1	2	3	—	—	—	12	1
Halberstadt	45 181	29	3	14	3	16,1	24,3	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	10	—
Halle	129 717	84	2	52[7]	13	20,8[7]	23,0	—	—	1	1	—	9	7	3	—	—	28	3
Hamburg[12]	673 794	388	16	317	47	24,5	24,7	2	—	2	—	—	39	101	4	—	—	161	8
Hannover	241 106	137	4	105	23	22,6	19,7	—	1	1	1	—	10	19	—	—	—	73	—
Harburg	49 454	39	3	26	8	27,3	22,9	—	—	2	—	—	1	7	1	1	1	14	1
Hildesheim	44 358	33	—	33	2	38,7	21,2	—	—	—	—	—	9	6	—	—	—	17	1
Kaiserslautern	44 293	38	—	21	7	24,7	19,5	3	—	—	—	1	2	5	—	—	—	10	—
Karlsruhe	93 495	62	1	28	9	15,6	19,2	—	—	—	—	—	3	5	3	1	1	17	—
Kassel	101 300	50	3	55	5	28,2	17,3	—	—	—	—	—	8	15	1	—	—	30	1
Kiel	100 786	64	1	46[8]	16	23,7[8]	21,6	—	1	—	—	—	5	6	2	—	—	29	3
Koblenz	42 257	31	1	12	6	14,8	19,8	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	11	—
Köln	356 405	291	13	204	48	29,8	24,9	3	—	2	—	—	21	53	4	—	—	119	2
Königsberg i. Pr.	183 273	130	4	90	14	25,5	27,2	—	2	1	4	—	10	16	6	—	—	51	—
Königshütte	52 209	66	1	16	7	15,9	26,1	—	1	—	—	—	3	2	—	—	—	10	—
Kottbus	41 482	22	2	18	4	22,6	24,1	—	—	—	—	—	3	3	2	2	2	8	2
Krefeld*	108 959	67	1	56	9	26,7	21,3	—	—	3	—	—	6	15	1	—	—	31	—
Leipzig	440 341	328	13	138	39	16,3	22,2	—	—	—	3	—	19	23	9	1	—	79	5
Liegnitz	56 053	29	1	29[9]	13	26,9[9]	27,5	—	—	—	—	—	5	4	2	—	—	17	1
Linden*	43 015	48	2	18	5	21,8	32,5	—	—	1	—	—	1	8	1	1	1	7	—
Ludwigshafen	51 823	62	1	20	2	20,1	24,6	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	14	—
Lübeck	76 135	47	1	39	8	26,6	19,6	—	2	2	—	—	3	12	1	—	—	19	—
Magdeburg	225 598	141	5	100	31	23,0	24,4	—	2	1	—	—	12	21	3	—	—	59	2
Mainz	79 607	45	1	37	6	24,2	21,1	1	—	—	—	—	8	5	1	—	—	20	2
Mannheim	118 243	86	4	42	13	18,5	21,5	—	1	—	1	—	4	10	1	1	1	25	—
Metz	58 987	30	—	22	7	19,4	19,8	—	—	—	—	—	1	9	—	—	—	12	—
Mülhausen i. E.	88 573	62	3	50	10	29,4	23,4	—	—	2	—	—	11	11	1	1	1	25	—

Die Einwohnerzahlen (Spalte 2 und 7) sind in üblicher Weise auf den 1. Juli 1900 berechnet. Wegen der Bedeutung des Zeichens * s. S. 42.

[1]) Durchschnitt 1889/98. — [2]) Ohne Ortsfremde 16 = 17,0‰. — [3]) Desgl. 72 = 24,7‰. — [4]) Desgl. 224 = 28,2‰. — [5]) Desgl. 144 = 18,8‰. — [6]) Desgl. 33 = 29,9‰. — [7]) Desgl. 46 = 18,4‰. — [8]) Desgl. 44 = 22,7‰. — [9]) Desgl. 28 = 26,0‰. — [10]) Erhöhung der Einwohnerzahl durch Grenzregulirung mit Deutsch-Wilmersdorf. — [11]) Am 1. 1. 1900 ist Poppenreuth in Fürth eingemeindet worden. — [12]) Erhöhung der Einwohnerzahl durch Truppenverlegung.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülheim a. Rh.* .	40 589	.	.	.	.	.	25,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
München	459 116	361	10	266	84	30,1	26,2	20	—	2	2	—	33	33	26	3	3	146	4
Münster	64 015	38	2	28	2	22,7	23,8	1	—	1	—	—	4	4	—	—	—	18	—
Nürnberg	217 942	226	12	115	47	27,4	24,3	3	—	—	—	—	17	30	2	—	—	61	2
Offenbach.	43 339	32	2	23	6	27,6	20,2	1	—	—	—	—	1	5	2	1	1	13	1
Osnabrück	49 628	36	2	10	2	10,5	19,9	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	7	—
Plauen i. V. . . .	67 285	61	4	38	15	29,4	23,0	1	1	1	—	—	3	7	1	1	—	23	1
Posen.	76 267	40	4	40	7	27,3	26,8	—	—	—	—	1	2	6	1	1	1	29	1
Potsdam	62 482	29	—	31[3])	7	25,8[3])	22,0	—	—	—	—	—	4	5	—	—	—	22	—
Regensburg	45 098	25	—	26	6	30,0	28,5	—	—	—	—	—	7	4	3	1	1	12	—
Remscheid	53 617	52	—	19	2	18,4	20,0	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	12	—
Rixdorf*	79 341	76	4	24	10	15,7	26,8[1])	—	1	—	—	—	3	4	2	—	—	14	—
Rostock	54 687	27	—	29	3	27,6	20,4	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	17	2
Schöneberg*	89 875	50	1	38	13	22,0	15,4[2])	—	—	—	—	2	2	9	2	2	2	22	1
Solingen.	44 789	48	1	28	11	32,5	22,3	—	—	—	—	—	5	8	—	—	—	15	—
Spandau.	65 443	42	—	28	17	22,2	23,9	—	—	—	—	—	—	4	2	—	—	22	—
Stettin	164 031	109	—	78	19	24,7	26,0	1	1	2	—	—	14	11	3	—	—	45	1
Straßburg i. E. . .	147 009	97	8	53	10	18,7	23,5	—	—	1	—	—	8	7	5	5	4	27	5
Stuttgart	156 417	84	4	67	19	22,3	19,0	—	—	1	—	-	7	12	3	1	1	44	—
Trier	44 056	23	1	22	3	26,0	22,2	—	—	1	1	—	3	3	—	—	—	14	—
Ulm	42 706	24	—	15	5	18,3	19,7	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	13	—
Wiesbaden.	83 166	43	2	34	6	21,3	18,7	1	—	—	—	—	2	11	—	—	—	19	1
Würzburg	75 991	39	2	26	6	17,8	24,3	—	—	—	—	—	5	8	—	—	—	12	1
Zwickau.	54 168	44	5	19	4	18,2	25,2	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	13	1

Woche vom 11. bis 17. Februar 1900. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam b. 10 Februar	523 743	307	17	163	26	16,2	.	1	—	—	1	—	23	24	11	—	—	98	5
Antwerpen b. 10. Februar	287 462	176	9	115	26	20,8	.	—	2	—	1	2	16	24	7	—	.	58	5
Brüssel	207 910	104	3	88	15	22,0	.	—	—	—	4	--	7	18	8	.	.	51	—
Budapest	685 340	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Christiania	221 255	122	5	100	27	23,5	.	—	2	2	—	—	16	8	—	.	.	72	—
Edinburg	302 262	138	.	152	18	26,1	.	—	—	3	—	.	15	[4])1	—	.	.	133	.
Glasgow	743 585	502	.	480	.	33,6	.	17	11	3	.	.	.	[4])10	[5])7	.	.	432	.
Kopenhagen	349 000	182	8	126	36	18,8	.	—	—	2	1	—	18	25	3	.	.	70	7
Krakau bis 10. Februar.	84 869	62	2	60	13	36,8	.	—	—	1	—	—	18	9	—	—	—	30	2
Lemberg bis 10. Februar	142 280	36	2	69	19	25,2	.	—	—	1	—	—	19	6	—	—	.	42	1
London	4 589 129	2439	.	2013	380	22,8	.	50	5	35	18	1	193	298	28	—	—	1310	75
Lyon bis 3. Februar. .	466 028	185	10	339	27	37,8	.	4	—	—	1	1	35	138	10	—	.	148	2
Madrid bis 6. Januar .	512 596	399	12	351	74	35,6	.	3	—	4	10	2	41	.	33	.	.	254	4
Moskau bis 10. Februar	988 610	.	22	510	183	26,8	.	5	12	17	2	4	69	16	44	.	.	341	.
New York b. 20. Januar	3 654 594	1563	118	1351	254	19,2	.	28	13	52	10	12	180	250	[5])2	.	.	748	56
Odessa	414 800	.	8	161	41	20,2	.	2	2	2	—	—	31	4	7	6	6	107	6
Paris	2 511 629	1223	89	1423	123	29,5	.	21	1	4	29	9	234	309	25	—	-	774	17
Petersburg b. 10. Febr. .	1 132 677	668	40	619	234	28,4	.	21	19	38	18	1	70	38	57	.	.	357	.
Prag und Vororte . .	385 952	242	9	166	35	22,4	.	—	—	1	1	—	33	24	2	.	.	98	7
Rom bis 20. Januar. .	512 423	274	16	278	30	28,2	.	8	—	4	—	1	23	73	8	.	.	158	3
Stockholm b. 10. Februar	291 580	151	6	116	22	20,7		—	—	7	—	—	20	24	1	—	—	60	4
Triest	167 578	128	10	101	12	31,3	.	—	—	1	—	—	11	21	—	—	—	65	3
Venedig bis 27. Januar .	172 491	73	4	101	17	30,4	.	—	—	2	—	—	3	38	4	.	.	53	1
Warschau bis 3. Februar	645 848	520	19	266	89	21,4	.	3	1	4	2	2	41	34	22	.	.	152	5
Wien	1 639 811	1147	62	607	151	19,2	.	8	4	4	—	3	122	94	30	—	—	325	17

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 11. bis 17. Februar 1900.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu Berlin[9])	Altona	Breslau[10])	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	13	—	—	—	—	—	1	—	11	2	—	—	1
Scharlach.	13	—	—	1	—	—	2	—	1	—	—	1	11
Diphtherie u. Croup .	35	1	4	2	6	3	5	—	2	3	4	—	6
Unterleibstyphus . .	2	—	—	—	—	1	—	1	3	—	—	2	1
Brechdurchf. inkl. Ruhr	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber . . .	4	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Wechselfieber. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Rose	9	—	6	—	5	2	—	—	5	—	—	—	2
Syph. inkl. Gonorrhöe	33	7	12	6	18	15	15	2	38	22	8	24	63
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	86	3	14	2	15	7	10	3	11	9	2	6	29
Lungenschwindsucht .	59	6	9	—	16	3	1	8	47	11	5	13	22
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	97	20	39	20	80	58	21	26	128	16	4	17	66
Akuter Darmkatarrh .	7	—	11	—	2	4	1	—	5	1	2	1	6
Chron. Alkoholismus	24	—	8	2	1	2	1	5	4	1	—	—	28
Ak. Gelenkrheumatism.	19	1	12	1	9	8	3	—	26	8	4	7	12
And. rheumat. Krankh.	17	3	19	—	8	6	7	2	14	2	1	7	26
Verletzungen. . . .	99	13	74	3	28	30	26	7	85	25	10	22	88
Alle übrigen Krankh.	508	45	336	46	125	178	168	64	285	98	64	91	550
Summe	1027	101	544	83	314	317	261	118	665	198	104	191	915
Verbliebener Bestand	4550	464	2329	356	1194	1149	982	469	2366	607	518	998	3912

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Mas. u. Rötheln	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	11/2.-17/2.	6	23	[6])29	[6])56	4
Breslau . . .	desgl.	2	29	10	9	1
R.-B. Aachen . .	desgl.	1	19	3	24	1
Arnsberg .	desgl.	16	4	67	62	7
Aurich . . .	desgl.	3	13	1	2	—
Düsseldorf . .	desgl.	8	238	88	86	7
Erfurt . . .	[7])desgl.	11	5	5	9	2
Hannover . .	desgl.	7	9	6	20	2
Hildesheim . .	desgl.	1	35	3	49	1
Königsberg .	desgl.	10	169	80	19	—
Lüneburg . .	desgl.	3	10	8	8	2
Marienwerder .	desgl.	2	31	15	8	—
Minden . . .	desgl.	1	—	14	39	1
Münster . . .	desgl.	—	3	7	3	—
Osnabrück . .	desgl.	2	67	1	17	1
Posen. . . .	desgl.	4	108	35	29	3
Schleswig . .	desgl.	8	94	38	49	7
Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
Stade . . .	desgl.	1	6	11	15	2
Stettin . . .	desgl.	4	100	29	13	2
Stralsund . .	desgl.	-	1	9	1	—
Trier	desgl.	[8])13	85	13	29	4
Wiesbaden . .	12/2.-14/2.	4	204	12	41	5
Stadt München	11/2.-17/2.	4	437	2	12	—
Nürnberg . .	desgl.	—	17	8	11	—
Hzgth. Braunschw.	desgl.	3	—	2	6	1
Reuß ä. L. . .	.	.	.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	—	—	--	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	—	—	10	6	—
Hamburg . .	desgl.	3	52	36	17	5

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1888/97. — [3]) Ohne Ortsfremde 25 = 20,8‰. — [4]) Keuchhusten. — [5]) Diarrhöe. — [6]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [7]) Außerdem aus der Vorwoche 8, 2, 5, 17, 3. — [8]) Desgl. nachträglich 3. — [9]) Die Nachweise des St. Hedwigs-, des Jüdischen und des Lazarus-Krankenhauses fehlen. — [10]) Die Krankenanstalt Bethesda ist neu hinzugetreten.

Witterung. Woche vom 11. bis 17. Februar 1900.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	11. Februar	−0,5	−4,4	751,3	745,6	742,5	100	89	100	0,8	O-S	1
	12. "	1,6	−3,0	742,7	744,2	745,7	80	63	71	2,3	SW	2
	13. "	2,6	−4,0	746,8	750,0	750,3	82	52	79	—	W	1
	14. "	−0,5	−3,7	746,2	747,2	751,0	86	80	91	—	ONO	2
	15. "	0,5	−3,8	759,0	762,1	761,9	94	64	72	0,6	ONO	1
	16. "	2,5	−8,9	751,7	740,6	742,5	72	96	96	—	OSO-S	3
	17. "	5,8	2,2	746,9	745,9	743,3	82	69	87	2,3	SW	2
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	11. Februar	3,0	−5,2	706,9	704,3	705,9	90	85	85	—	SW	1,8
	12. "	1,8	−2,6	706,9	703,3	701,9	64	64	94	9,9	SO	2,5
	13. "	9,1	−0,4	705,4	708,0	705,7	82	94	96	5,3	SW	3,5
	14. "	8,0	1,1	703,7	705,4	708,9	66	52	73	1,8	SW	6,0
	15. "	1,6	−3,1	718,3	719,6	716,4	83	66	82	4,6	W	5,9
	16. "	9,3	−3,8	705,5	703,3	707,1	92	67	78	1,1	W	3,0
	17. "	8,4	−0,2	712,1	708,9	705,0	80	41	63	—	S	2,6

Hierzu gerichtl. Entsch. a. d. Gebiete d. ö. Gesundheitspfl. Band *III*. S. *1* bis *16*.

Anzeigen.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.
Für die Anzeigen verantwortlich: **Ad. Thiele** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7816) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIV. Jahrgang. | Berlin, den 7. März 1900. | Nr. 10.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Mitgliede des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, Regierungsrath Dr. Ohlmüller den Charakter als Geheimer Regierungsrath zu verleihen.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Japan. Zufolge einer Mittheilung vom 25. Januar sind auch in Osaka seit dem 12. Januar Pestfälle nicht mehr festgestellt worden.

Die Gesammtzahl der seit dem ersten Auftreten der Seuche in Japan festgestellten Erkrankungen an Pest wird nunmehr auf 70 beziffert, 60 derselben sollen tödtlich verlaufen sein. Von französischer Seite waren der japanischen Regierung angeblich große Mengen des Yersin'schen Pestserums zur Verfügung gestellt.

Philippinen. Im Laufe des Januar sind in Manila mehrere Personen an einer Krankheit gestorben, welche von einzelnen Aerzten für Bubonenpest gehalten wird, während andere versichern, daß es sich nicht um Pest, sondern um einheimische, den Amerikanern bisher wenig bekannte Leiden, namentlich Beriberi handele. Der Gesundheitsbehörde (board of health) waren bereits am 13. Januar täglich Dutzende von pestverdächtigen Fällen gemeldet worden, und wurden dementsprechend strenge gesundheitspolizeiliche Maßregeln in der Stadt ergriffen. Vom 6. bis 22. Januar sollen zufolge einer amtlichen Auskunft von letzterem Tage 5 Fälle von Pest, darunter 4 mit tödtlichem Ausgang und 5 pestverdächtige Fälle vorgekommen sein.

Sandwich-Inseln. (Vgl. S. 133.) Bis Ende Januar waren in Honolulu im Ganzen 46 Todesfälle an der Pest festgestellt, welche fast ausschließlich Chinesen, Japaner und Eingeborene betroffen hatten. Eine an der Pest erkrankte deutsche Arbeiterfrau befand sich am 1. Februar im Pestspital in der Besserung. Etwa seit dem 24. Januar war in der Stadt eine Neuerkrankung an der Pest nicht mehr bekannt geworden.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. In der Zeit vom 28. Januar bis 3. Februar sind 38 Personen an Cholera gestorben.

Gelbfieber. In Casa Branca in Brasilien waren zufolge einer im Anschluß an die Mittheilung vom 28. Dezember v. J. (vgl. S. 70) eingegangenen Nachricht Anfangs Februar immer nur etwa sechs Gelbfieberkranke im Bestande, auch war ein tödtlicher Ausgang selten; um dieselbe Zeit belief sich der tägliche Bestand an Gelbfieberkranken in der unter normalen Verhältnissen etwa 20 000 Einwohner zählenden Stadt Sorocaba auf 50 bis 60; täglich kamen etwa 14 in Zugang und ebenso viele in Abgang, davon nur die Hälfte als geheilt, die andere Hälfte war gestorben. Da ein großer Theil der Bevölkerung aus der von der Seuche so arg betroffenen Stadt geflohen war, wurde die Zahl der Einwohner Anfangs Februar auf kaum mehr als 10 000 geschätzt.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Lyon 3, Madrid 12, Odessa 3, Petersburg, Warschau je 4, Kalkutta 15 Todesfälle; Antwerpen (Krankenhäuser) 6, London (Krankenhäuser), New York je 3, Paris 8, Petersburg 33, Warschau (Krankenhäuser) 3 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 2 Todesfälle; Petersburg, Warschau (Krankenhäuser) je 4 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 5 Todesfälle und 20 Er-

krankungen; **Genickstarre:** New York 5 Todesfälle; **Milzbrand:** Moskau, New York je 1 Todesfall; **Trichinose:** Leipzig (Krankenhaus) 1 Erkrankung; **Varizellen:** Wien 114 Erkrankungen; **Rothlauf:** Wien 43 Erkrankungen; **epidemische Ohrspeicheldrüsenentzündung:** Wien 56 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 85, Hamburg 37, Köln 23, Altona 16, Bremen, Danzig je 12, Elberfeld, Hannover je 11, Essen 10, Barmen, Charlottenburg, Stettin je 9, Krefeld 8, Braunschweig, Frankfurt a. M., Lübeck je 7, Frankfurt a. O. 6, Aachen 5, Breslau, Leipzig, Magdeburg je 4, Darmstadt, Elbing, Solingen je 3, Amsterdam 4, Kopenhagen 5, London 52, Moskau 6, New York 5, Paris 69, Petersburg 9, Rom 31, Wien 2 Todesfälle; Reg.-Bez. Düsseldorf 344, Nürnberg 283, Hamburg 447, Kopenhagen 1405, Petersburg 34, Stockholm 31 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 40 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 23, Budapest 24, Prag 23, Wien 63 Erkrankungen; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 132 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15%): in München — Erkrankungen kamen zur Meldung in Berlin 33, in den Reg.-Bezirken Düsseldorf 122, Schleswig 108, Wiesbaden 95, in München 409, Hamburg 82, Budapest 97, Edinburg 34, New York 824, Petersburg 124, Wien 313 — desgl. an **Diphtherie** und **Croup** (1886/95: 4,27%): in Plauen — Erkrankungen wurden angezeigt in Berlin 66, im Reg.-Bez. Düsseldorf 94, in Hamburg 24, Kopenhagen 30, London (Krankenhäuser) 145, New York 313, Paris 79, Petersburg 118, Stockholm 54, Wien 50; ferner wurden Erkrankungen an **Scharlach** gemeldet in Hamburg 41, Budapest 45, Kopenhagen 54, London (Krankenhäuser) 160, New York 228, Paris 62, Petersburg 87, Wien 44 — desgl. an **Unterleibstyphus** in London (Krankenhäuser) 49, New York 28, Paris 148, Petersburg 90.

(Zur Monatstabelle.)[1]) Im Berichtsmonat (Januar für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Königsberg, Hamburg je 1, Podgorze, Athen je 3, Bukarest 1 (Varioloïs), Alexandrien 2, Kairo 13, New Orleans 1, Mexiko 5, Buenos Aires 4, Rio de Janeiro 234; **Cholera, Pest, Gelbfieber:** vgl. die fortlaufenden Mittheil. in den Veröff.; **Flecktyphus:** Ratibor, Wanne je 1, Kairo 5, Mexiko 14; **Rückfallfieber** (einschl. biliösen Typhoïds): Kairo 12; **Genickstarre:** Baltimore, Buffalo je 2, Cincinnati 1, Detroit 2, Minneapolis 1, New Orleans, St. Louis je 2, San Franzisko 1; **Milzbrand:** Hamburg 1; **Tollwuth:** Athen, Mailand je 1, Buenos Aires 2; **Influenza:** Berlin 47, Hamburg 17, Köln 9, Danzig, Stettin je 7, Elberfeld, Frankfurt a. M., Leipzig je 6, Altona, Hannover je 4, Bremen, Lübeck je 3, Breslau, Halle, Krefeld, Landshut, Oldenburg je 2, 14 deutsche Orte je 1, Bukarest 3, Athen 1, Cincinnati 2, Baltimore, Detroit je 1, New Orleans 3, San Franzisko, St. Louis je 1, Mexiko 4, Buenos Aires, Rio de Janeiro je 3; **Lepra:** Hamburg, San Franzisko je 1, Rio de Janeiro 5.

Im Uebrigen war in nachstehenden Orten die Sterblichkeit an einzelnen Krankheiten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Masern** (1886/95 erlagen denselben 1,15 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Danzig, Eberswalde, Kaiserslautern, Plauen;

an **Scharlach** (1886/95: 0,91 % in allen deutschen Orten): in Eisleben, Inowrazlaw, Küstrin, Schneidemühl, Stargard, Styrum, Zaborze;

an **Diphtherie und Croup** (1886/95: 4,27 % in allen deutschen Orten): in Altenessen, Braubauerschaft, Inowrazlaw, Siegen, Passau, Döbeln, Göttingen, Zerbst.

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen ist ferner nachstehenden Krankheiten erlegen:

der **Lungenschwindsucht** (1886/95: 12,38% in allen deutschen Orten): in Boxhagen-Rummelsburg, Dtsch.-Wilmersdorf, Hameln, Paderborn, Remscheid, Wandsbek, Wilhelmshaven, Landau, Speyer, Würzburg, Bautzen, Glauchau, Mainz, Güstrow, Oldenburg, Brünn, Genf, Linz;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1886/95: 11,98% in allen deutschen Orten): in 64 deutschen Orten, darunter sogar mehr als ein Drittel in Bielefeld, Lipine, Meiderich, Schwelm, Wald, Weißenfels, Wurzen, Delmenhorst, Colmar, ferner in Bukarest, Utrecht, Buffalo;

akuten Darmkrankheiten (1886/95: 11,72% in allen deutschen Orten): in Burg, Kempten, Döbeln, Alexandrien, Mexiko.

Von den 280 deutschen Orten hatten 4 im Berichtsmonate eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet): Wanne 37,1, Lipine 37,2, Beeck 45,5 (1895/97: 27,3), Grabow 46,2 (1888/97: 29,9). Im Vormonate betrug das Sterblichkeitsmaximum 47,9 ‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 5 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel aller Lebendgeborenen in: Hirschberg 342 (Gesammtsterblichkeit 22,9), Grabow 349 (46,2), Kempten 380 (24,2), Ingolstadt 391 (23,0), Weißenfels 400 (23,6).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) in 31 Orten. Unter 12,0 ‰ blieb dieselbe in Itzehoe 11,8, Wilhelmshaven 11,5 (1891/95: 15,1), Aschaffenburg 11,4 (1896/98: 16,0), Bautzen 11,2 (1886/95: 20,3), Gr.-Lichterfelde 10,9 (14,8), Schöneberg 10,7 (1888/97: 15,4), Landau 9,1, Hameln 8,5 (1895/97: 17,0).

Die Säuglingssterblichkeit betrug in 39 Orten weniger als ein Zehntel der Lebendgeborenen. Unter einem Siebentel derselben blieb sie in 63, unter einem Fünftel in 107 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonat nicht wesentlich geändert zu haben. Eine höhere Sterblichkeit als 35,0 ‰ hatten 4 Orte gegen 3 im Dezember, eine geringere als 15,0 ‰ 31 gegen 28. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 5 Orten gegen 4, weniger als 200,0 in 209 gegen 119 im Vormonate.

Zeitweilige Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten.

Rußland. Unter dem 4. November 1899 hat das Zolldepartement die Zollämter darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß Zirkular Nr. 12 034 d. J.[1]) nur

[1]) Der Nachweis aus Beuthen ist ausgeblieben.

[1]) Vgl. Veröff. 1899 S. 654.

solche Lumpen ungehindert durchgelassen werden dürfen, die lediglich für Papierfabriken zur Verarbeitung auf Papier bestimmt sind, und daß zur Beglaubigung dessen vorschriftsmäßige Bescheinigungen der zuständigen Fabrikinspektionsbehörden vorgelegt werden müssen. Alle anderen Lumpensendungen, wenn auch zur Desinfektion in städtischen oder Fabrikinspektionskammern bestimmt, dürfen unter keinen Umständen anders als nach erfolgter Desinfektion auf dem Zollamtshofe durchgelassen werden. (Zirkular Nr. 23 124.)

Im Anschluß hieran hat das Zolldepartement unter dem 18. November bekannt gemacht, daß im vorstehenden Zirkular vom 4. November 1899 unter dem Ausdruck „baumwollene Lumpen" nichtwollene Lumpen jeder Art zu verstehen sind, die nach Art. 176 Punkt 1 a des Zolltarifs verzollt werden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Italien. Durch seesanitätspolizeiliche Verordnung Nr. 6 vom 25. Februar ist der Hafen von Aden für pestverseucht erklärt, und finden demgemäß auf die aus diesem Hafen kommenden Schiffe dieselben Bestimmungen wie für Schiffe aus Neu-Caledonien und Oman (vgl. S. 158) Anwendung. —

Belgien. Durch Ministerialerlaß vom 24. Februar sind die Bestimmungen vom 17. August v. J. (vgl. Veröff. 1899 S. 718), soweit sie sich auf Herkünfte aus Portugal beziehen, vom 25. Februar ab außer Kraft gesetzt. —

Niederlande. Die Ministerialverfügung vom 16. Juni v. J., durch welche Alexandrien für pestverseucht erklärt worden war (vgl. Veröff. 1899 S. 530) ist unter dem 23. Februar aufgehoben. Gleichzeitig wurde im Staatscourant Nr. 47 folgende Verordnung der Minister des Innern und der Finanzen vom 23./24. Februar veröffentlicht:

Vom 25. Februar 1900 an wird das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Lumpen, gebrauchten Kleidungsstücken und ungewaschener Leib- und Bettwäsche aus Alexandrien unter Abänderung der Verfügungen vom 18. September 1899[1]) aufgehoben. —

Schweden. Mittels Bekanntmachung vom 17. Februar sind Porto und die Insel Madagaskar für pestfrei erklärt worden. (Vgl. Veröff. 1899 S. 770.) —

Griechenland. Zufolge einer Mittheilung vom 19. Februar sind einer 10 tägigen Effektiv-Quarantäne alle Schiffe unterworfen worden, die von der arabischen Küste, und zwar vom Golf Oman einschl. bis Aden ausschl. kommend, seit dem 25. Januar von dort abgefahren sind. Die Fahrzeit wird auf die in der Quarantänestation der Insel Delos zu verbringende Quarantäne nicht in Anrechnung gebracht. —

Portugal. Gemäß Ministerialverfügung vom 21. Februar sind die Herkünfte aus der Insel Réunion den durch die Verfügung vom 14. April 1897 angeordneten Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung der Beulenpest (vgl. Veröff. 1897 S. 366) nicht mehr zu unterwerfen. —

Niederländisch-Indien. Durch Verordnungen des Generalgouverneurs, welche im „Java'sche Courant" vom 30. Januar veröffentlicht worden sind, ist die Quarantäne wegen Pest verhängt worden gegen Osaka vom 23. Dezember, gegen Hongkong vom 29. Dezember, gegen Nasaki vom 30. Dezember, gegen Kanton vom 3. Januar ab. Gleichzeitig ist die Einfuhr von Teppichen und gebrauchten Stickereien, sofern dieselben nicht als Passagiergepäck oder bei einer Verlegung des Wohnsitzes mitgeführt werden, sowie von folgenden Gegenständen verboten worden:

Lumpen, gebrauchte Säcke, ungegerbte Häute einschließlich der Häute, die mit Salz oder Arsenik präparirt sind, frische thierische Abfälle, Klauen, Hufe, unbearbeitete Wolle, Mähnen, Bürsten und Haare von Thieren im Allgemeinen, sowie Menschenhaare. —

Argentinien. Zum Zwecke der Absperrung gegen Rosario (vgl. S. 190) sind seitens der nationalen Gesundheitsbehörde mit Genehmigung der Regierung folgende Bestimmungen getroffen worden:

Auf dem Landwege dürfen Reisende nur über drei Stationen die Stadt verlassen, woselbst sie einer 10-tägigen ärztlichen Beobachtung unterliegen und ihr Gepäck desinfizirt wird. Die von Rosario kommende Korrespondenz wird gleichfalls desinfizirt. Güterzüge dürfen Rosario erst verlassen, wenn die nöthigen Anstalten zu ihrer Desinfizirung getroffen sind.

Reisende, welche zu Schiff Rosario verlassen, um sich nach argentinischen Hafenplätzen zu begeben, unterliegen gleichfalls einer 10 tägigen ärztlichen Beobachtung; Schiff und Ladung werden desinfizirt, und sollen gleichzeitig die in dem Schiffe befindlichen Ratten getödtet werden.

Die Schiffe, welche vor der amtlichen Erklärung des Auftretens der Pest Rosario verlassen haben und sich z. Z. in argentinischen Häfen befinden, unterliegen, von dem Tage der erfolgten Desinfektion an gerechnet, einer 5 tägigen Ueberwachung. Bei der Desinfektion soll gleichzeitig die Vernichtung der Ratten erfolgen.

Die Desinfektion erfolgt ausschließlich auf den Rheden von Buenos Aires bezw. Rosario und in der Sanitätsstation der Insel Cerrito.

(Die zur Durchführung dieser Maßregeln erforderlichen Mannschaften und Schiffe sind von dem Kriegs- und Marineministerium gestellt worden.)

Eine Verordnung der Regierung vom 23. Januar bestimmt nach Angabe der Deutschen La Plata-Zeitung vom 26. Januar im Hinblick auf die Pestgefahr Folgendes:

1. Das Nationale Hygienedepartement wird ermächtigt, im Falle des Auftretens irgend einer epidemischen Krankheit innerhalb der Republik einen oder mehrere Beamte zum Studium der Epidemie zu entsenden.

2. Den obengenannten Beamten stehen sämmtliche Telegraphenlinien für amtliche Depeschen an das Ministerium des Innern oder das Hygienedepartement kostenfrei zur Verfügung.

3. Die Provinzialregierungen und Behörden der Nationalterritorien sind verpflichtet, die Beamten des Hygienedepartements in jeder Weise zu unterstützen.

4. Das Hygienedepartement hat die Nationalregierung unverzüglich von jedem wissenschaftlich festgestellten epidemischen Krankheitsfall zu benachrichtigen.

5. Vor der amtlichen Feststellung des Auftretens irgend einer Epidemie innerhalb der Republik darf kein Beamter oder diplomatischer Vertreter einer fremden Macht dokumentarisch das Erscheinen der Epidemie bestätigen.

6. Die Hafenpräfektur ist zu verhalten, kein Schiff aus argentinischen Häfen auslaufen zu lassen, das in den Schiffspapieren den Vermerk des Vorhandenseins einer Epidemie in Argentinien vor deren amtlichen Feststellung trägt.

7. Das Hygienedepartement darf ohne vorherige Genehmigung des Ministeriums des Innern an Niemanden Mittheilung über den Stand der Epidemie machen.

8. Beamte, welche obiger Verordnung zuwiderhandeln und Mittheilungen über die Epidemie vor deren Bestätigung in die Oeffentlichkeit gelangen lassen, werden abgesetzt, die fremden Diplomaten und Konsularagenten ihrer betreffenden Regierung zur Anzeige gebracht.

9. Ausgenommen sind davon alle diejenigen Personen, die durch Beruf oder bestehende Sanitätskonventionen zur Mittheilung ihrer Studien verpflichtet sind.

10. Keine Provinzialregierung kann selbständig eine Quarantäne anordnen.

11. Sämmtliche aus den sanitären Maßnahmen erwachsenden Unkosten fallen dem Staatsschatze zur Last.

---

[1]) Vgl. Veröff. 1899 S. 845.

12. Die Telegraphendirektion hat die Telegramme der Aerzte an die Sanitätsbehörde in Epidemiezeiten als offizielle kostenfrei zu befördern.

13 Das Nationale Hygienedepartement ist mit der Durchführung aller sanitären Maßnahmen zu betrauen für den Fall, daß innerhalb der Republik eine Epidemie ausbricht.

14. Den Eisenbahndirektionen kann unter Umständen verboten werden, aus verseucht erklärten Orten Passagiere und Frachten zu befördern. —

Uruguay. Der Nationalgesundheitsrath zu Montevideo hat unter dem 27. Januar folgende Verordnung Nr. 36 erlassen.

. . . .

Art. 1. Der Hafen von Rosario de Santa Fé wird zu den von der Beulenpest verseuchten Häfen und die übrigen Häfen der Argentinischen Republik zu den verdächtigen gerechnet.

Art. 2. Die aus dem Hafen von Rosario kommenden Schiffe werden einer 10tägigen und die aus den andern, verdächtigen Häfen einer 5tägigen gesundheitlichen Beobachtung unterworfen.

Art. 3. Die im vorstehenden Artikel angeordnete gesundheitliche Behandlung wird in dem Lazareth der Insel Flores abgemacht, und dorthin haben sich unmittelbar alle Schiffe zu begeben, die Reisende an Bord führen.

Art. 4. Die ausschließlich zur Beförderung von Waaren bestimmten Dampfer können in allen Häfen des Staates in vollkommener Absonderung unter der Aufsicht von Gesundheitswachen arbeiten und werden nach Ablauf der Beobachtungsfrist und Bewerkstelligung der entsprechenden Desinfektion zum freien Verkehr zugelassen werden.

Art. 5. Die Einfuhr aller Artikel, auf welche die Verordnung Nr. 32 vom 21. November v. J.[1]) sich bezieht, ist untersagt.

Art. 6. Diese Verordnung tritt für alle Schiffe in Kraft, welche von heute an argentinische Häfen verlassen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera.

Straits Settlements. Durch Bekanntmachung vom 29. Januar ist der Hafen von Bangkok für choleraverseucht erklärt worden. Alle von dort kommenden Schiffe werden bis zur Freigabe durch den Gesundheitsbeamten der Kolonie in Quarantäne gehalten.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Dänische Antillen. Die gegen Schiffe aus Bahia und aus Key West angeordnete Quarantäne (vgl. Veröff. 1899 S. 994) ist unter dem 30. Januar wieder aufgehoben.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Arzneitaxe für 1900.

Preußen. Bekanntmachung. Vom 15. Dezember 1899.[2])

Die in den Einkaufspreisen mehrerer Drogen und Chemikalien eingetretenen Veränderungen haben eine entsprechende Umarbeitung der bisher geltenden Arzneitaxe erforderlich gemacht.

Die allgemeinen Bestimmungen sind unverändert geblieben. Dagegen sind einige Aenderungen und erläuternde Zusätze in dem Abschnitt IV „Preise der Arbeiten“ zur Vermeidung von irrthümlichen Auffassungen für zweckmäßig erachtet worden.

Ich hebe die Aenderung in Anmerkung 4 auf S. 69, ferner den geringeren Preisansatz für Tabletten auf S. 70 hervor; auf derselben Seite ist die Bezeichnung „Contundiren“ ergänzt.

Die Bezeichnung „Pastillen“ für „Trochisci“ (S. 71) ist in Uebereinstimmung mit der Bezeichnung im künftigen Arzneibuche für das Deutsche Reich gewählt.

An derselben Stelle und auf S. 72 ist der Umfang der Arbeiten für die Zubereitungen von Pillen, Körnern und Pastillen sowie Pulvern ꝛc. erläutert und ergänzt worden.

Die Verordnungen und Zusätze im Texte des Abschnittes IV sind durch gesperrten Druck kenntlich gemacht.

Ueberschreitung der Taxe unterliegt der Bestrafung nach § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung vom 1. Juli 1883 — R.-G.-Bl. S. 177.

Die Taxe tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Der Minister der geistl. ꝛc. Angelegenh.
Studt.

Die vorbezeichneten Aenderungen im Abschnitt IV „Preise der Arbeiten“ werden nachstehend wiedergegeben:

Anmerkung 4. Für das Auflösen oder Anreiben einer oder mehrerer Substanzen, zur Bereitung von Pillenmassen, Salben und dergleichen, darf nichts in Anrechnung gebracht werden.

	ℳ	Pf.
Comprimiren.		
Für das Comprimiren mehrerer Substanzen zu einer Tablette, einschließlich aller dazu nöthigen Arbeiten:		
bis 10 Stück für jedes Stück . . .	—	10
darüber hinaus für jedes Stück . . .	—	5
Für käufliche Tabletten (vergleiche allgemeine Bestimmungen Ziffer 10) darf kein Arbeitspreis berechnet werden.		
Contundiren.		
Für das Contundiren (Zerquetschen oder Zerreiben) jeder Menge einer Substanz .	—	10
Pillen, Körner (Granulae) und Pastillen (Trochisci, Plätzchen).		
Für die Anfertigung von Pillen oder Körnern (Mischen, Anstoßen, Zusammenschmelzen, Formen, Bestreuen, einschließlich des erforderl. Pulvers)		
bis zu 50 Stück	—	30
„ „ 100 „	—	50
für jede weiteren 100 Stück	—	20
Für das Ueberziehen von Pillen mit Collodium, Aloëtinktur u. s. w.		
für je 50 Stück oder Theile davon	—	25
Für das Ueberziehen von Pillen mit Gelatine, Keratin, Tolubalsam u. s. w.:		
für je 50 Stück oder Theile davon . .	—	50
mit Silber für je 50 Stück oder Theile davon	—	50
mit Gold für je 50 Stück oder Theile davon	1	—
Für die Anfertigung von Pastillen einschließlich des Theilens und des etwa nothwendigen Bestreuens, sowie des erforderlichen Pulvers		
jedes Stück	—	5
Für die Anfertigung einer Pferdepille, (Mischen, Anstoßen, Formen und Bestreuen, einschließlich des erforderl. Pulvers) .	—	20
jedes weitere Stück	—	5

[1]) Vgl. Veröff. S. 3 u. 4.

[2]) Die Königlich Preußische Arznei-Taxe für 1900 ist in Berlin im R. Gaertner'schen Verlage (Hermann Heyfelder) erschienen.

Die Königlich Preußische Arznei-Taxe ist in

Baden laut Verordnung des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 30. Dezember 1899 (Ges.- u. Verordn.-Bl. 1899 S. 1001), soweit die Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße in Betracht kommen und unter Aufrechterhaltung der Bestimmungen der §§ 32, 34 und 35 der Verordnung vom 11. September 1896 (Veröff. 1897 S. 43), eingeführt worden; ferner

in **Sachsen-Weimar** laut Verordnung des Großherzogl. Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 30. Dezember 1899 (Reg.-Bl. S. 826) mit Ausnahme der unter Ziffer 3 der „Allgemeinen Bestimmungen" enthaltenen Bestimmung über die Abrundung der Preise;

in **Braunschweig** laut Bekanntmachung des Herzogl. Ober-Sanitäts-Kollegiums vom 30. Dezember 1899;

in **Anhalt** laut Bekanntmachung der Herzogl. Regierung, Abth. des Innern, vom 29. Dezember 1899 (St.-A. Nr. 306);

in **Reuß ä. L.** laut Regierungs-Bekanntmachung der Fürstl. Reuß-Plauischen Landesregierung vom 29. Dezember 1899 (Ges.-Samml. S. 341);

in **Hamburg** laut Bekanntmachung vom 27. Dezember 1899 (Amtsbl. S. 1099). Diese Bekanntmachung lautet abgesehen davon, daß „1900" statt „1899" zu lesen ist, ebenso wie diejenige vom 30. Dezember 1898 (s. Veröff. 1899 S. 148). In den „Allgemeinen Bestimmungen" hat nur Ziff. 11 eine abweichende Fassung erhalten:

„11. Das Medizinal-Kollegium wird für die gebräuchlichsten in der Taxe nicht aufgeführten Arzneimittel Preise festsetzen. Durch Veröffentlichung im Amtsblatt erlangen dieselben bis zum Ablaufe des Jahres 1900 die Gültigkeit von Taxbestimmungen.

Auf demselben Wege kann bestimmt werden, daß neue Arzneimittel der Bekanntmachung des Senats vom 28. August 1896 unterliegen sollen."

Gemäß dieser Ziff. 11 ist am 27. Dezember 1899 (ebd.) ein Nachtrag zur Arznei-Taxe erschienen.

Königreich Sachsen. Auf das Jahr 1900 ist ein dritter Nachtrag zur 13. Auflage der Arznei-Taxe und zur 8. Auflage der thierärztlichen Arznei-Taxe erschienen.

Württemberg. Bekanntmachung des Königl. Medizinalkollegiums, betr. die Abänderung und Ergänzung der Arzneitaxe vom 28. Dezember 1898. Vom 16. Dezember 1899. (Reg.-Blatt Nr. 51 S. 1158.)

An der Arzneitaxe vom 28. Dezember 1898[1]) sind mit Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern vom 16. Dezember 1899 Aenderungen und Ergänzungen vorgenommen worden, welche mit dem 1. Januar 1900 in Kraft treten.

Preußen. Erlaß, betr. die Einrichtung von Wasserversorgungsanlagen. Vom 24. August 1899.

Bei den Anträgen auf Erwirkung des Enteignungsrechtes zwecks Einrichtung von Wasserversorgungsanlagen ist mehrfach die vorgängige hygienische Prüfung des Projektes, insbesondere auch der Verhältnisse der Wasserentnahmestelle, vermißt und durch die nothwendige Ergänzung der Unterlagen eine unliebsame Verzögerung veranlaßt werden.

Wir ersuchen daher in Zukunft bei derartigen Anträgen die Projekt-Vorlagen, bevor sie hierher eingereicht werden, darauf zu prüfen, ob eine hygienische Begutachtuug stattgefunden hat, und, sofern dies nicht der Fall ist, von dem Antragsteller die Beibringung eines hygienischen Gutachtens zu erfordern. Geben die gelieferten Nachweise noch zu hygienischen Bedenken in einer oder der anderen Beziehung Anlaß, so ist die örtliche Besichtigung der Wasserentnahmestelle und die Begutachtung der projektirten Anlage durch den zuständigen Medizinalbeamten oder den Regierungs-Medizinalrath auszuführen und das medizinalamtliche Gutachten mit den Vorlagen einzureichen. In jedem Falle ist der Regierungs-Medizinalrath bei der Bearbeitung der Angelegenheit zu betheiligen.

Wir nehmen hierbei zugleich Veranlassung, die außerordentliche Wichtigkeit der hygienisch einwandfreien Gestaltung einer zentralen Wasserversorgungsanlage nochmals zu betonen und auf die gesundheitlichen Gefahren wiederholt nachdrücklichst hinzuweisen, welche bei Mängeln in dieser Hinsicht die Bevölkerung bedrohen, wie dies die Choleraepidemie in Hamburg im Jahre 1892, die Typhusepidemieen in Lüneburg im Jahre 1895 und in Beuthen im Jahre 1897 dargethan haben und neuerdings wiederum durch die Typhusepidemie in Löbtau (Sachsen) vor Augen geführt worden ist.

Ew. Hochwohlgeboren wollen deshalb dahin wirken, daß die Gemeinden bei der Einrichtung zentraler Wasserversorgungen diesen wichtigen Punkt gebührend beachten und daß auch bei der Entscheidung über Anleihen für den Bau neuer oder die Erweiterung bestehender Wasserwerke die hygienische Beurtheilung nicht außer Acht gelassen und die Genehmigung zu derartigen Anleihen nicht ausgesprochen wird, bevor nicht die Zweckdienlichkeit der Anlage auch vom hygienischen Gesichtspunkte aus geprüft und außer Zweifel gestellt ist.

Den bestehenden öffentlichen zentralen Wasserversorgungen für ganze Gemeinden oder einzelne Theile derselben ist fortgesetzt eine eingehende Beachtung seitens der Aufsichtsbehörde zu schenken und insbesondere hat sich die sanitätspolizeiliche Beaufsichtigung darauf zu richten, daß die Wasserentnahmestelle, die Reservoire und die Hauptstränge der Leitung vor Verunreinigung geschützt sind und bleiben. Soweit dies nach den Verhältnissen geboten erscheint, ist eine regelmäßige Besichtigung durch den zuständigen Medizinalbeamten und die Untersuchung von Wasserproben anzuordnen.

Schließlich ersuchen wir noch, uns eine Nachweisung über die in Ihrem Bezirke vorhandenen zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlagen innerhalb 3 Monaten einzureichen, wobei die nachstehend angeführten Punkte zu berücksichtigen sind:

Art,
Zahl der Haushaltungen,
Einwohnerzahl,
Anzahl der an die Wasserleitung angeschlossenen Haushaltungen mit insgesammt Personen; (soweit bestimmte Zahlen hierfür nicht vorliegen, genügt eine schätzungsweise Angabe),
das Jahr der Anlage,
durch wen angelegt,
jetziger Besitzer,
Wasserabgabe
ohne oder mit Wassermesser,
Preis pro cbm,
Verbrauch: höchster Tagesverbrauch pro Kopf,
niederster " " "
durchschnittlicher Verbrauch pro Tag und Kopf der angeschlossenen Bevölkerung nach dem Gesammtverbrauch in den letzten 12 Monaten,
Wasser-Entnahmestelle,
Quellwasser, wie gefaßt,
Grundwasser, aus welcher Tiefe entnommen, mit oder ohne Enteisenungsanlage,
Oberflächen- (Fluß-, See-) Wasser mit Sandfiltern, mit anderen Filtern (Wormser Platten) oder etwaigen sonstigen Reinigungseinrichtungen;
Ist die Wasserversorgung hygienisch einwandsfrei, wenn ja, wie festgestellt,
" nein, welche Mängel bestehen und was ist zur Abstellung angeordnet;
Findet eine regelmäßige oder gelegentliche Untersuchung von Wasserproben statt, wie oft und worauf erstreckt sich dieselbe und durch wen wird dieselbe ausgeführt?

Bei Gruppenversorgungen sind die einzelnen angeschlossenen Orte anzugeben, im Uebrigen genügt es, die

---

[1]) Veröff. 1899 S. 146.

bezüglich der Wasserentnahmestelle erforderten Angaben für die Gesammtanlage zu machen.

Der Minister d. geistl., Unterrichts- ꝛc. Angeleg.
J. A.: Renvers.

Der Minister des Innern.
J. A.: Braunbehrens.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin.

Preußen. Stadtkreis Stralsund. Polizeiverordnung, betr. den Verkehr mit Kuhmilch. Vom 29. Januar 1894.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für den Stadtkreis Stralsund verordnet was folgt:

§ 1. Im Stadtkreise Stralsund darf frische Kuhmilch nur als „Vollmilch" oder als „Halbmilch" oder als „Magermilch" in den Verkehr gebracht werden.

Vollmilch ist solche Milch, welche nicht entrahmt ist und nicht mit Zusätzen irgend welcher Art versehen ist. Halbmilch ist solche, welche durch das Mischen von Vollmilch mit entsahnter Milch oder durch theilweises Entrahmen ohne künstliche Mittel gewonnen wird. Magermilch ist solche, welcher durch maschinelle Kraft oder durch Entrahmen nach dem Stehenlassen der Rahm bis auf einen geringfügigen Rest entzogen ist.

Vollmilch muß mindestens 2,7 % Fett und 11,2 % Trockensubstanz enthalten und zugleich bei einer Temperatur von 15° Celsius ein spezifisches Gewicht von mindestens 1,0295 haben. Ergiebt die Milch ein durch höheren Fettgehalt hervorgerufenes geringeres spezifisches Gewicht als 1,0295, so ist nicht dieses, sondern der Gehalt an Trockensubstanz maßgebend. Halbmilch muß bei 15° Celsius ein spezifisches Gewicht von mindestens 1,031 haben und wenigstens 1,5 % Fett enthalten. Magermilch endlich muß bei 15° Celsius ein spezifisches Gewicht von mindestens 1,032 haben und wenigstens 0,3 % Fett enthalten.

§ 2. Vom Verkehr ausgeschlossen ist:

a) blau oder roth gefärbte, bittere, schleimige oder angesäuerte, Blutstreifen oder Blutgerinsel enthaltende Milch;

b) Milch von kranken Kühen;

c) Biestmilch, d. h. solche Milch, welche vor Ablauf von 6 Tagen nach dem Kalben gewonnen ist;

d) Milch, welcher Wasser oder sonstige fremdartige Bestandtheile irgend welcher Art zugesetzt sind.

§ 3. Das Aufbewahren der Milch in Gefäßen, von welchen dieselbe fremdartige Stoffe aufnehmen könnte (Gefäße aus Kupfer, Messing, Zink, Thongefäße mit schlechter Glasur, eiserne Gefäße mit bleihaltiger Email) ist verboten.

Die Gefäße müssen von innen wie von außen gehörig rein und in ordnungsmäßigem Zustande gehalten werden. Zum Spülen ist nur reines, klares Wasser zu benutzen; wenn möglich sind die Gefäße durch Ausdämpfen zu reinigen.

Standgefäße müssen mittelst festschließenden Deckels verschlossen, die aus geschlossenen Milchwagen leitenden kupfernen oder messingnen Krähne müssen gut verzinnt und stets rein gehalten werden.

§ 4. Sämmtliche Gefäße, in welchen die im § 1 aufgeführten Milchsorten in den Verkehr gebracht werden, sind in deutlicher, nicht abnehmbarer Schrift mit der Bezeichnung der in denselben enthaltenen Milchsorten zu versehen. Bei geschlossenen Milchwagen müssen diese unabnehmbaren Aufschriften auf der Wagenwand unmittelbar über den betreffenden Krähnen angebracht sein.

§ 5. Die für den Verkehr bestimmte Milch darf nur in Räumen aufbewahrt werden, welche stets sorgfältig gelüftet und rein gehalten und nicht in einer Weise benutzt werden, welche ekelerregend oder auf die Beschaffenheit der Milch von gesundheitsnachtheiligem Einfluß sein könnte, insbesondere nicht in solchen Räumen, welche als Schlaf- oder Krankenzimmer benutzt werden oder mit solchen in unmittelbarer, nicht mindestens durch eine verschließbare Thür getrennter, Verbindung stehen.

Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden oder mit derartig Erkrankten in Berührung kommen, dürfen sich in keiner Weise mit der für den Verkehr bestimmten Milch beschäftigen.

§ 6. Die hiesigen Besitzer von Milchkühen müssen sich jederzeit die polizeiliche Besichtigung und Untersuchung ihres Viehbestandes gefallen lassen.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden, sofern nicht auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ geahndet.

Auch kann die vorschriftswidrige Milch polizeilich beschlagnahmt werden.

§ 8. Auf den Verkehr mit Dickmilch und Buttermilch finden die Bestimmungen der §§ 2, 3, Abs. 1 u. 2 (in Betreff der Buttermilch auch Absatz 3), 5, 6 und 7 Anwendung.

§ 9. Die Bestimmungen der §§ 3 und 4 treten mit dem 1. April 1894, die übrigen sofort in Kraft.

Bürgermeister und Rath.

Baden. Verordnung, die Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen betr. Vom 30. Oktober 1899.
(Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 501.)

In Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen und auf Grund der von dem Bundesrath getroffenen Festsetzungen wird unter Aufhebung der Verordnungen vom 19. November 1886 (Gesetzes- und Verordnungsbl. Nr. XLIX S. 533 ff.)[1], vom 24. Juli 1888 (Gesetzes- und Verordnungsbl. Nr. XXX S. 370/71)[2], vom 12. April 1892 (Gesetzes- und Verordnungsbl. Nr. VIII S. 114) verordnet, was folgt:

§ 1. Jeder Eisenbahnwagen, in welchem Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine befördert worden sind, ist nach jedesmaligem Gebrauche gründlich zu reinigen und zu desinfiziren. Kein zur Viehbeförderung verwendeter Wagen darf vor Beendigung der Desinfektion in irgend eine Benützung genommen werden.

§ 2. Die Uebergangsstationen gegen die Schweiz haben dafür zu sorgen, daß die Desinfektion jener zur Viehbeförderung benützten Wagen, deren Entladung im Auslande stattgefunden hat, nach deren Rückkehr vorgenommen wird.

Die Eisenbahnverwaltungen haben zu diesem Zweck Anordnung zu treffen, daß derartige Wagen über diejenige Grenzstation zurückkehren, über welche sie ausgegangen sind.

Auf die zur Viehbeförderung nach Oesterreich-Ungarn verwendeten Wagen finden vorstehende Bestimmungen für die Dauer des am 1. Februar 1892 in Kraft getretenen Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn — Art. 9 — (R.-G.-Bl. f. 1892 S. 90) keine Anwendung.

§ 3. Die Desinfektion ist am Orte der Entladung (Ab- oder Umladung) alsbald nach der Entleerung, am Ort des Wiedereingangs vom Ausland alsbald nach der Ankunft, im einen wie im andern Fall längstens binnen 24 Stunden zu bewirken.

Mit Genehmigung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten kann jedoch die Vornahme der Desinfektion an einzelnen Stationen (Desinfektions-Stationen) zentralisirt werden. In solchen Fällen ist für jede Eisenbahnstation eine bestimmte Desinfektionsstation ein- für allemal zu be-

[1]) Vgl. Veröff. 1887 S. 54. — [2]) Desgl. 1889 S. 332.

zeichnen und die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die entladenen Wagen dorthin geschafft und desinfizirt werden müssen. Diese Frist darf die Dauer von 48 Stunden — vom Zeitpunkt der Entladung oder des Wiedereingangs vom Ausland bis zu demjenigen der Vollendung der Desinfektion — nicht überschreiten.

§ 4. Die zu desinfizirenden Wagen sind unmittelbar nach Entladung durch Plakate mit entsprechender Aufschrift kenntlich zu machen. Nach erfolgter Desinfektion sind die Plakate zu entfernen.

Die Eisenbahnverwaltungen haben im Falle des § 3 Abs. 2 Maßregeln zu treffen, durch welche eine Kontrole für sichere Ueberweisung und Versendung der Wagen von der Entladestation zur Desinfektionsstation geschaffen wird.

§ 5. Bei der Beförderung der zur Desinfektion bestimmten Wagen ist dafür zu sorgen, daß dieselben in den Zügen nicht in die Nähe von mit Vieh beladenen Wagen gestellt werden. Auch sind dieselben, soweit es ihre Einrichtung gestattet, innerhalb und außerhalb der Bahnhöfe stets sorgfältig geschlossen zu halten, um das Entfallen von Stroh, Dünger, Geräthschaften u. s. w. zu verhüten.

§ 6. Die Reinigung und Desinfektion der zur Beförderung von Vieh in Einzelsendungen benutzten Gepäckwagen oder Hundebehälter wird nicht auf jeder Zwischenstation, auf welcher einzelne Viehstücke entladen werden, sondern erst auf der Endstation des Zuges vorgenommen.

Die Eisenbahnverwaltungen haben Anordnungen zu treffen, wodurch die Reinigung und Desinfektion derjenigen Gepäckwagen, welche nicht auf Desinfektionsstationen ausgestellt werden, gesichert wird.

Bei Beförderung von Vieh mit Gepäckstücken oder Gütern in einem und demselben Wagenraum ist dafür zu sorgen, daß das Vieh mit den Gepäckstücken oder Gütern nicht in Berührung kommt und daß letztere nicht durch die Exkremente verunreinigt werden.

§ 7. Der eigentlichen Desinfektion der Wagen muß stets die Beseitigung der Streumaterialien, des Düngers, der Reste von Anbindesträngen u. s. w., sowie eine gründliche Reinigung des Wagens durch heißes Wasser vorangehen. Wo letzteres nicht in genügender Menge zu beschaffen ist, darf auch unter Druck ausströmendes kaltes Wasser verwendet werden; jedoch muß zuvor zum Zweck der Aufweichung der anhaftenden Unreinlichkeiten eine Abspülung mittelst heißen Wassers erfolgen. Die Reinigung ist nur dann als eine ausreichende anzusehen, wenn durch sie alle von der stattgehabten Viehbeförderung herrührenden Verunreinigungen vollständig beseitigt sind.

Die Eisenbahnverwaltungen bestimmen, welches Verfahren auf den einzelnen Stationen zur Reinigung der Wagen anzuwenden ist.

§ 8. Die Desinfektion selbst muß bewirkt werden:

a) unter gewöhnlichen Verhältnissen durch Waschen der Fußböden, Decken und Wände mit einer auf mindestens 50° C erhitzten Sodalauge, zu deren Herstellung wenigstens 2 kg Soda auf 100 l Wasser verwendet wird;

b) in Fällen einer wirklichen Infektion des Wagens durch Rinderpest, Milzbrand, Maul- und Klauenseuche, Rotz oder Schweineseuche (einschließlich Schweinepest) oder des dringenden Verdachts einer solchen Infektion durch Anwendung des unter a) vorgeschriebenen Verfahrens sowie durch sorgfältiges Bepinseln der Fußböden, Decken und Wände mit 5 prozentiger Karbolsäurelösung. Die letztere ist durch Mischen von 1 Theil der im Handel als 100 prozentige Karbolsäure oder Acidum carbolicum depuratum bezeichneten Karbolsäure mit 18 Theilen Wasser unter häufigem Umrühren herzustellen.

Diese Art der Desinfektion (b) ist in der Regel nur auf Anordnung des zuständigen Bezirksamts, ohne solche Anordnung jedoch auch dann vorzunehmen, wenn die Bahnbeamten von Umständen Kenntniß erlangen, welche es zweifellos machen, daß eine wirkliche Infektion des Wagens durch Rinderpest, Milzbrand, Maul- und Klauenseuche, Rotz oder Schweineseuche (einschließlich Schweinepest) vorliegt, oder welche den dringenden Verdacht einer solchen Infektion begründen. Dem Ministerium des Innern bleibt vorbehalten, diese Art der Desinfektion (b) auch in anderen Fällen anzuordnen, wenn es solche zur Verhütung der Verschleppung der oben bezeichneten Seuchen für unerläßlich erachtet.

Bei gepolsterten Wagen ist die Polsterung, welche entfernbar sein muß, in ausreichender Weise zu reinigen. Der Wagen selbst ist gemäß § 7 zu reinigen und hierauf in der oben vorgeschriebenen Weise zu desinfiziren. Ausländische Wagen, deren Polsterung nicht entfernbar ist, dürfen im Inlande nicht wieder beladen werden.

§ 9. Die in § 7 angegebene Reinigung gilt unter gewöhnlichen Verhältnissen als ausreichende Desinfektion in denjenigen Fällen, in welchen im Eisenbahnwagen nur einzelne Stücke Kleinvieh in Kisten oder Käfigen befördert worden sind, sofern zur Zeit des Gebrauchs die betreffenden Kisten mit wasserdichten Fußböden, festen Wänden und aus Latten mit den für die Athmung der Thiere nothwendigen Zwischenräumen hergestellten Deckeln, die Käfige mit wasserdichten Fußböden und von unten bis mindestens zur ganzen Höhe der Thiere mit festen Wänden versehen waren und eine Verunreinigung des Wagens durch Streumaterialien, Futter, Dünger, Exkremente u. s. w. nicht wahrnehmbar ist.

In Fällen einer wirklichen Infektion oder des dringenden Verdachts einer solchen muß auch bei Sendungen der gedachten Art die Desinfektion gemäß § 8 Abs. 1b und Abs. 2 erfolgen.

§ 10. In gleicher Weise wie die zur Beförderung benutzten Wagen sind die bei Verladung und Beförderung der Thiere zum Füttern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benutzten Geräthschaften der Eisenbahnverwaltung zu reinigen und zu desinfiziren.

Bewegliche Rampen und Verladepritschen der Eisenbahnverwaltungen müssen, sofern sie zur Viehverladung benutzt werden, täglich mindestens einmal unter entsprechender Anwendung der Vorschriften in §§ 7 und 8 gereinigt und desinfizirt werden.

§ 11. Feste Rampen, sowie die Vieh-Ein- und Ausladeplätze und die Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen sind stets von Streumaterialien, Dünger u. s. w. gesäubert zu halten. Rampen mit undurchlassendem Boden sowie feste hölzerne Rampen sind, sofern sie zur Viehverladung benutzt wurden, täglich mindestens einmal mit Wasser zu spülen.

Eine Desinfektion dieser Anlagen ist mit Ausnahme der im § 14 erwähnten Fälle nicht erforderlich.

§ 12. Streumaterialien, Dünger u. s. w. sind zu sammeln und so aufzubewahren, daß Vieh damit nicht in Berührung kommen kann. Unter gewöhnlichen Verhältnissen ist eine Desinfektion des Düngers nicht erforderlich.

Die Fälle des § 14 ausgenommen, ist die Verwendung des gesammelten Düngers nach den von den Eisenbahnverwaltungen zu treffenden Anordnungen gestattet. Die Abfuhr des Düngers darf jedoch nicht unter Anwendung von Rindviehgespannen geschehen und muß in dichten Wagen, Fässern u. s. w. erfolgen, sodaß eine Verunreinigung der Straßen, Wege u. s. w. mit Düngertheilen nicht stattfinden kann.

§ 13. Die verantwortliche Aufsicht über die Arbeiten, welche auf Grund dieser Verordnung durch die Eisenbahn auszuführen sind, ist den Stationsvorstehern oder mit Genehmigung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten anderen, hiezu geeigneten Stationsbeamten unter Oberaufsicht der Stationsvorsteher übertragen.

Den Bezirksthierärzten, denen die Ueberwachung dieser Arbeiten gleichfalls obliegt, und welche über die Vornahme der Reinigung und Desinfektion die erforderliche Anleitung geben werden, ist zu diesem Zweck

der Zutritt zu den Verladeplätzen und Desinfektionsanstalten der Bahnhöfe gestattet.

§ 14. Die in den vorstehenden Paragraphen für gewöhnliche Verhältnisse festgesetzten Vorsichtsmaßregeln sind unter allen Umständen, also auch wenn ein Verdacht einer Ansteckung in keiner Weise vorliegt, genau zu beachten.

Von der Ankunft solcher Wagen, welche muthmaßlich oder nachweislich zur Beförderung von Thieren mit ansteckenden Krankheiten gedient haben, hat der Stationsvorsteher dem zuständigen Bezirksamte und dem Bezirksthierarzt unverzüglich Nachricht zu geben und bezüglich der Desinfektion der Wagen nach § 8 Abs. 2 zu verfahren.

Im Uebrigen werden die in Fällen einer Infektion oder des dringenden Verdachts einer solchen nothwendigen besonderen Maßregeln von dem zuständigen Bezirksamt getroffen.

Die Ausführnng derselben wird von dem Bezirksthierarzt überwacht werden. Jedenfalls hat in solchen Fällen eine gründliche Desinfektion mittelst Karbolsäurelösung gemäß § 8 Abs. 1b bei allen Wagen, beweglichen Rampen und Geräthschaften stattzufinden, mit denen die angesteckten oder verdächtigen Thiere in Berührung gekommen sind. Das Gleiche gilt für die festen Verladerampen, die Verladeplätze, die Steigwege zu denselben und die Viehhöfe im Gebiet der Eisenbahn, auf welchen solche Thiere sich aufgehalten haben. Soweit es sich um Rampen mit undurchlassendem Boden und um feste hölzerne Rampen handelt, sind dieselben in der in § 8 Abs. 1b angegebenen Weise mit Karbolsäurelösung zu bepinseln; die übrigen Anlagen sind mit dieser Lösung mittelst der Brause gründlich abzugießen. Etwaige weitergehende Sicherungsmaßregeln können von dem Ministerium des Innern angeordnet werden.

Hat eine wirkliche Infektion von gepolsterten Wagen durch eine übertragbare Seuche stattgefunden oder liegt der dringende Verdacht einer solchen Infektion vor, so muß die Polsterung verbrannt werden.

Dünger von Thieren, welche an Rinderpest oder Milzbrand leiden, muß verbrannt oder gekocht oder so tief vergraben werden, daß er mit einer mindestestens 1 m hohen Erdschicht bedeckt ist. Dünger von maul- oder klauenseuchekranken Thieren kann statt dessen mit einer fünfprozentigen Karbolsäurelösung (§ 8 Abs. 1b) unter vollständiger Durchmischung der letzteren mit dem Dünger desinfizirt werden. Das zuständige Bezirksamt bestimmt, welches Verfahren im einzelnen Fall Anwendung finden soll.

§ 15. Welche Gebühren für die Desinfektion der Wagen zur Erhebung zu kommen haben, wird durch die Eisenbahntarife bestimmt.

§ 16. Vorstehende Bestimmungen finden volle Anwendung auf die Wagen, welche auf den im Schweizergebiet gelegenen badischen Stationen entladen werden, gleichviel ob die Wagen nach der Entladung in das Gebiet des Deutschen Reiches oder nach der Schweiz zurückgehen.

§ 17. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 30. Oktober 1899.

Großh. Minist. d. Großh. Hauses u. d. ausw. Angeleg.	Großh. Ministerium des Innern.
von Brauer.	Eisenlohr.

Süd-Australien. Gesetz, die öffentliche Gesundheitspflege betr. Vom 4. Januar 1899.

(Schluß.)

Part. V. Insanitary conditions and their removal.

45. Definition of insanitary condition. The expression „insanitary condition" includes every breach or non-observance of any of the sanitary provisions of this Act, and also every condition declared to be an insanitary condition pursuant to section 51.

46. *Detection.* Local Board to order inspection in certain cases. Every Local Board, upon receiving from any person other than an inspector any information establishing reasonable grounds for suspicion of the existence of any insanitary condition, shall forthwith instruct an inspector to inquire into and report upon the premises referred to.

47. To report to Local Board. If any inspector shall ascertain the existence of any insanitary condition, he shall forthwith report the circumstances to the Local Board.

Such report shall set out as far as possible—

(*a*) The nature of the insanitary condition:

(*b*) The apparent cause thereof, and the suggested remedy:

(*c*) The description and situation of the premises:

(*d*) The name of the owner; and

(*e*) The name of the occupier.

48. Occupier to furnish owner's name, &c. Every occupier shall, on request, furnish any inspector with the name and address of the owner so far as the same may be known to him.

Penalty—Ten Pounds.

49. *Removal.* Inspector may give notice. If, in the opinion of the inspector, the insanitary condition should be immediately removed, he shall, in addition to reporting the circumstances to the Local Board, serve upon the occupier, or owner, a notice to remove or amend the same, and therein shall specify what is required to be done, and limit a time for compliance.

50. Local Board may give notice. Upon the receipt of an inspector's report the Local Board, with or without further inquiry—

I. May serve a notice requiring the removal or amendment of the insanitary condition; or

II. May, if the inspector has already given notice—

(*a*) Adopt such notice; or

(*b*) Issue a new notice in lieu thereof.

51. Notice *re* declared insanitary condition. Any Local Board, upon being satisfied that it is proper so to do, may serve a notice requiring the removal or amendment of any condition which such Local Board shall declare to be an insanitary condition.

52. Requirements of notice. Every notice under the last sections 50 and 51 shall specify what is required to be done, and shall limit a time for compliance, and may direct to be done such works as the Local Board may deem necessary to prevent a recurrence of the insanitary condition.

53. Service. The notice may be served in manner following—

I. If the owner be unknown, or if, in the opinion of the Local Board, the insanitary condition is caused by the act or neglect of the occupier, the notice may be served on the occupier:

II. In all other cases the notice may be served on the owner or on any person by whose act or neglect such insanitary condition arises in the opinion of the Local Board:

III. In the case of premises owned by the Government, or by any public body, the notice may be served upon the officer having, or apparently having, the chief control of such premises.

54. Penalty for noncompliance with notice. No person after service upon him shall fail to comply with—

I. Any notice given by an inspector (provided the same be subsequently adopted); or

II. Any notice of the Local Board.

Penalty—Twenty Pounds.

55. Local Board may carry out requirements of notice. On failure to comply with any notice of the Local Board, or with any inspector's notice, the Local Board may carry out the requirements of the notice.

56. No notice necessary in certain cases. In the case of unoccupied lands or premises, if the owner and the person by whose act or neglect the insanitary condition is caused are unknown or cannot be found, the Local Board may remove or amend the insanitary condition without any previous notice whatever.

57. Local Board may make complaint before Justices, &c. In addition to, or in lieu of summarily removing or amending any insanitary condition, if either—

(*a*) The person an whom a notice to remove or amend any insanitary condition has been served makes default in complying with any of the requisitions thereof within the time specified; or

(*b*) The insanitary condition, although amended or removed since the service of the notice, is, in the opinion of the Local Board, likely to recur on the same premises:

the Local Board may institute summary proceedings against the person on whom the notice was served.

58. Powers of Justices. The Court, is satisfied that the alleged insanitary condition exists, or has been declared, or is likely to recur on the same premises may, by order, require the defendant to remove or amend the same, or to prevent the recurrence thereof within a time to be specified in the order, and may, if thought desirable, specify the works to be executed for the purpose of removing, amending, or preventing the recurrence of the insanitary condition.

Penalty—One Pound for every day during default.

Es folgen die Bestimmungen darüber, wer im Einzelfall die bei der Abstellung gesundheitlicher Mißstände entstandenen Kosten zu tragen hat.

Part. VI. Reports and inquiries.

63. *Reports.* Local Board to report annually. Every Local Board shall, during January in every year and at such other times as the Central Board may direct, report to the Central Board concerning the sanitary condition of its district in such form as the Central Board may require. See Public Health Act, 1873, sec. 40. 38 & 39 Vic., c. 55, sec. 206.

64. Monthly return of infectious diseases. Every Local Board shall forward monthly to the Central Board during the first week in each month a return of all cases of infectious disease reported within the district in such form as the Central Board may require.

65. Returns of measles, scarlet, fever, &c. Every Local Board shall immediately forward to the Central Board a return of all cases of measles, scarlet fever, diphtheria, typhoid fever, and puerperal fever reported to it for the first time within the district, in such form as the Central Board may require.

66. Outbreak of infectious disease to be reported. Every Local Board shall immediately report to the Central Board the outbreak within its district of any infectious disease, or the occurrence of any indications thereof, or of any circumstances of special importance likely to affect the health of any part of the district, together with all such particulars as can aid in the complete comprehension of the case and of its nature and cause. See Public Health Act, 1873, sec. 41.

67. Central Board to report annually to Chief secretary. The Central Board shall annually, not later than the month of March, and also whenever required by the Chief Secretary, report to him concerning all matters affecting the public health.

68. Annual report to be laid before Parliament. The annual report of the Central Board shall be laid before Parliament.

Es folgen Vorschriften über das einzuschlagende Verfahren für den Fall, daß das Centralgesundheitsamt es für angezeigt hält, über eine unter das Gesetz fallende Angelegenheit eine besondere Untersuchung anzustellen.

Part VII. Sanitation. *Division 1—Of Air.*

75. All sewers and drains to be kept properly. Every Local Board shall cause all sewers and drains to be kept properly cleared, cleansed, and emptied so as not to become or be likely to become injurious to health or offensive, and for this purpose may construct all necessary works, and direct any sewer or drain into or through such places as may be deemed proper, except into fresh water running streams. See Public Health Act, 1873, sec. 47. 38 & 39 Vic., c. 55, sec. 19.

76 Sewers drains, stagnant water, and collections of offensive matter. No person shall

I. Without the consent of the Local Board, cause or permit any private sewer or drain to be emptied or flow into any public sewer or drain:

II. Do anything which, in the opinion of the Local Board, shall tend to the injury of any drain or sewer:

III. Suffer any waste or stagnant water to remain in any cellar or place within or around any dwelling-house so as to be, or be likely to become, injurious to health or offensive:

IV. Allow the contents of any privy or cespool to overflow or soak therefrom:

V. Allow any drainage, filth, water, night-soil, or matter to collect or to be deposited in any place, so as to become, or be likely to become, injurious to health or offensive:

VI. Allow any dead animal to remain in any place, so as to cause an offensive smell:

VII. Allow any place to become, or be likely to become, in such a state as to be a nuisance or injurious to health, or offensive:

VIII. Carry or convey offensive or injurious matter through the streets except at hours specified by the Local Board:

IX. Without the consent of the Local Board remove, or allow to be removed, any night-soil from a ditch or pit in which the same has been deposited by any Local Board. See Public Health Act, 1873, secs. 47, 48 and 49. 38 & 39 Vic., c. 55, secs. 19 and 47.

Penalty—Twenty Pounds.

77. Local Board may provide public conveniences. Any Local Board may provide and maintain water-closets, earth-closets, privies, urinals, and other similar conveniences for public accommodation.

78. Any Local Board may itself undertake or contract for the removal of refuse or excreta from private places, and for this purpose may provide convenient receptacles, and may be regulation require the occupiers of premises to provide boxes, or other specified receptacles, for the temporary deposit of such matter, and to place such boxes or receptacles in convenient places at convenient times for the removal of their contents. See Public Health Act, 1873, sec. 52.

Refuse. Removal of refuse. No person shall deposit any refuse in any place except in such boxes or receptacles.

Penalty—Ten Pounds.

All such refuse shall be the property of the Local Board. See Public Health Act, 1873, sec. 59. 38 & 39 Vic., c. 55, sec. 44.

79. Public places. Every Local Board shall take all necessary and proper measures to ensure that all public places are properly cleansed and kept free from offensive matter.

80. Private places. Every street, lane, yard, passage, and other premises, formed or set out on private premises, shall be formed, paved, levelled, or made, and drained by the owners, when required by the Local Board.

The owner of any such premises, and the respective owners of the premises fronting, adjoining, or abutting upon such parts thereof as may be defective, shall be deemed to be the owners thereof for the purpose of this Act. See Public Health Act, 1873, sec. 58. 38 & 39 Vic., c. 55, sec. 150.

81. *Offensive Trades.* Cesspools to be provided. Every distillery, manufactory, brewery, slaughter-house, and every establishment for the boiling, preserving, or preparing of any animal matter shall be provided with a watertight cesspool, constructed and kept covered in such manner as the Local Board may require. See Public Health Act, 1873, sec. 45.

All refuse which may be or be likely to become injurious to health or offensive shall be deposited therein and periodically removed at prescribed times.

Penalty—Twenty Pounds.

82 No pigs to be kept within 50ft. of street or dwelling-house. No person shall keep any pig in any sty or place at a less distance than fifty feet from any dwelling house, dairy, or public street.

Penalty—Ten Pounds.

83. Commencement and extension. No person shall, without the consent in writing of the Local Board, commence or extend any offensive trade.

Penalty—Fifty Pounds.

No consent shall be granted except subject to the following conditions:—

I. One month's prior notice of the intention to apply for such consent shall be published in the *Government Gazette* and in a daily newspaper circulating in the district:

II. Such notice shall specify the proposed site and trade:

III. Any person may state his objections to the Local Board:

IV. If nevertheless consent is granted, any such person, within one month, may appeal to the Central Board, who may affirm, vary, or rescind such consent, and whose decision shall be final.

This section shall apply only to such districts or portions of a districts as may from time to time be declared by Proclamation to be under the protection of this section.

84. Trade nuisances. If in the opinion of—

I. The Local Board: or of

II. Any two legally qualified medical practitioners; or of

III. Any six householders of the district:

any place used for any trade or business shall be or be likely to become injurious to the health of or offensive to any of the inhabitants of the district, or any person employed therein, the Local Board may institute summary proceedings against the person by or on whose behalf the trade or business is carried on. See Public Health Act, 1873, sec. 45. 38 & 39 Vic., c. 55, sec. 114.

85. Removal. If on the hearing it shall appear to the Court that such trade or business is or is likely to become injurious to the health of or offensive to any of the inhabitants of the district, or any person employed therein, then, unless it be shown that the best practicable means for preventing injury to health of offence have been used, the person so summoned shall be liable to a penalty—

I. Of not less than Two Pounds or more than Ten Pounds:

II. Of Twenty Pounds upon a conviction for a second or continued offence;

III. Of double the amount of the penalty imposed for the then last preceding offence for every subsequent or continued offence: Provided that no penalty shall exceed Two Hundred Pounds.

86. Final determination may be suspended. The Court may suspend its final determination in any case upon condition that the person summoned shall undertake to adopt, within a time to be fixed by the Court, such means as may be deemed practicable, and ordered to be carried into effect for preventing or mitigating injury or offence.

87. Accumulations of offensive matter. No person shall keep any accumulation or deposit of offensive matter longer than in the opinion of the Local Board is necessary for the purposes of the trade or business, or omit to take the best available means for preventing injury thereby to the public health

Penalty—Twenty Pounds.

88. Exemption of manufacturing districts. Manufacturing districts may be exempted from the operations of the sections of this Act dealing with offensive trades in manner provided by „The Manufacturing Districts Act, 1881".

Division 2.—Of Food.

89. Fruit cases. No person shall permit any case or receptacle used, or intended to be used, for the carriage of fresh fruit or vegetables to come into direct contact with any manure or other offensive matter.

Penalty—Five Pounds.

90. *Water and Water Supplies.* Definition. „Water supply" includes any river, stream, water-course, creek, swamp, waterhole, well, tank, or reservoir.

91. Riparian rights. Whenever the pollution of any water supply becomes or is likely to become injurious to health, the Local Board shall for the purpose of preventing such pollution have within its district the rights of a riparian proprietor, and may enforce such rights by summary proceedings against the person in default, and may generally prevent the pollution of any water.

Penalty—Ten Pounds, and for every subsequent offense a penalty of double the amount of the penalty imposed on the then last preceding offence.

92. Sources of water supply may be closed. Any Local Board may direct that any water supply which shall, in the opinion of the officer of health, or any two legally qualified medical practitioners, be so polluted or unwholesome as to be unfit for human consumption, shall be closed, and that the contents thereof shall cease to be used for human consumption either absolutely or for such time as the Local Board may direct.

93. When closed not to be used. No person shall use, or permit to be used for human consumption, any such well or other source of water while such direction shall remain in force.

Penalty—Ten Pounds.

94. Offensive matter not to be thrown in or near water. No person shall throw, or permit to be thrown, any night-soil, animal or other offensive matter, into any water supply, or deposit the same in any place whence such offensive matter flows or falls, or is liable to flow or fall, into any water supply.

Penalty—Fifty Pounds.

95. *Meat and Meat Supplies.* No swine, sheep or cattle to be kept or dressed in butchers' shops. No person shall keep any swine, sheep, or cattle on any butcher's business premises, or dress any carcass therein, unless such premises are duly licensed for slaughtering purposes.

Penalty—Ten Pounds.

96. No swine to be kept at slaughter-houses without permission. No person in charge of any slaughter-house shall keep, or permit to be kept,

in or about any slaughter-house any swine, unless intented for immediate slaughter, or any dog, unless constantly chained when not being used for yarding purposes.

No such person shall permit any swine to feed on any blood, offal, manure, night-soil, filth, or other refuse matter.

Provided that the Local Board may grant written permission to any person to keep swine, on the following conditions:—

(*a*) That such swine are to be kept at such distance from the slaughter-house, as may be directed; and

(*b*) That such swine may be fed with offal if such offal has been first thoroughly cleansed and boiled.

Penalty—Ten Pounds.

97. Licence. No licence, pursuant to the preceding section, shall be granted for a longer period than for one year at any one time, and every such licence may be withdrawn on proof to the satisfaction of the Local Board of any non-observance of any condition thereof.

98. Slaughter-house to be suitably constructed and paved. No person shall use any slaughter-house, or other premises connected therewith, unless the same shall, in the opinion of the Local Board, be constructed of suitable material, and be paved with brick, stone, cement, asphalt, or other impervious material.

All such slaughter-houses and premises shall be provided with impervious drains and receptacles for blood, offal, dung, and other refuse.

Penalty—Twenty Pounds. See Public Health Act, 1873, sec. 57.

99. Local Board may erect slaughter-houses. Any Local Board may alone or jointly with any other Local Board purchase land and erect buildings for the purpose of a public slaughter-house.

100. Inspection after slaughter. No meat of any animal slaughtered in any public slaughter-house shall be sold or offered for sale as human food unless such animal shall have been inspected by an inspector of cattle after the slaughtering thereof, and certified fit for human consumption, and the Central Board of Health may direct any butcher's slaughter-house to be subject to the same inspection.

101. Local public slaughter-houses. The Central Board may direct any Local Board in localities where it may be desirable to provide a public slaughter-house, at which all cattle within a prescribed area and the meat from which is intended for public consumption shall be slaughtered.

102. Prohibition of slaughtering elsewhere. When any such slaughter-house is erected and fit for use regulations may be made by the Local Boards—

(*a*) With respect to the management and charges for the use thereof:

(*b*) Prohibiting the slaughtering at any other place of any swine, sheep, or cattle intended for sale as human food.

103. Fresh meat slaugthered outside district. Any Local Board may by regulation prohibit the sale within its district of any fresh meat of any animal slaughtered in any slaughter-house situate outside its district, unless such slaughter-house has been approved by such Board or by the Central Board of Health.

Penalty—Ten Pounds.

104. Inspector of cattle. Any Local Board may appoint, subject to the approval of the Central Board, an inspector of cattle; and there shall also be a Chief Inspector of Cattle appointed by the Governor, and such Chief Inspector shall be a veterinary surgeon.

105. Diseased animals. Animals suffering from cancer, pleuro-pneumonia, tuberculosis, or actinomycosis, or any other disease which the Governor may by Proclamation add to this list, are „diseased animals" within the meaning of this Act.

106. Isolation of diseased animals. All owners, on discovery that their animals are diseased, shall give written notice to the Local Board, and isolate such animals from all other animals.

Penalty—Twenty Pounds.

It shall not be a defence to any prosecution under this section that the owner did not know that the animal was diseased unless he shall also show that it was not practicable to discover such disease by the exercise of reasonable diligence.

107. Inspector may use tests. If the Inspector of Cattle shall suspect that any animal is suffering from an infectious disease, he may use all necessary tests to ascertain the facts as regards the suspected animal, and any other animal in the same herd or premises.

108. Destruction of diseased animals. Any inspector of cattle on being satisfied that any animal is diseased shall give notice in writing to the owner or person in charge directing him to kill such animal and destroy its carcass.

Penalty—Twenty Pounds.

Compensation. If any animal killed pursuant to this section be subsequently found to be free from disease the owner may recover its value from the Board by which the inspector was appointed. The owner may require the inspector to test for disease before being destroyed. The value of the carcass may be deducted from the compensation recoverable.

109. No diseased meat to be exposed for sale. No person shall sell, consign, or expose for sale, or supply for food, any diseased animal, or any meat therefrom.

Any person having for sale any such animal or meat in his possession or under his control shall be deemed to be a person who exposes such animal or meat for sale.

Penalty—Twenty Pounds.

110. Unwholesome provisions. No person shall keep or expose for sale any food intended for human consumption which is diseased, unsound, unwholesome, or otherwise unfit for human consumption.

On proof of the keeping or exposure for sale it shall be presumed that the food in question was intended for human consumption unless the defendant shall prove the contrary.

Penalty—Twenty Pounds. See Public Health Act, 1873, sec. 61. 38 & 39 Vic., c. 55, sec. 116. 53 & 54 Vic., c. 59, sec. 28.

111. *Milk and Milk Supplies.* Contamination of milk. No person shall- I. Supply to any person the milk of any diseased animal or any animal suffering from ulcers or other diseases of the udder:

II. Mix any such milk with other milk intended for human consumption, sale, or for butter or cheese-making:

III. Use any such milk for human consumption, or for the food of swine or other animals, unless such milk shall have been boiled for at least ten minutes, provided the Local Board has been notified of the intention to so use the milk:

IV. Allow any person suffering from any infectious disease, or who may be living in any house where any such disease exists, to

(*a*) Milk any cow:

(*b*) Handle any vessel used for the reception of milk intended for sale or for human consumption:

(*c*) Take part or assist in the business of dairyman, cowkeeper, or vendor of milk; or

(*d*) To be employed in a dairy.

Penalty—Twenty Pounds.

It shall not be a defence to any prosecution under this section that the owner did not know that the animal was diseased, or that the person was suffering from an infectious disease, unless he shall also show that it was not practicable to discover the fact by the exercise of reasonable diligence: Provided in cases when proper isolation is secured the officer of health may grant exemption from the operation of this section to anyone living in the house where any such disease exists. See Public Health Act, 1884, sec. 18.

112. List of customers to be furnished. Every person, on production of a certificate of the officer of health, that the milk supplied such person, or from his dairy, is suspected of causing disease, shall furnish to the Local Board a list of the names and addresses of his customers, and a full statement of the names and residences of the persons from whom the milk is obtained.

Penalty—Ten Pounds.

113. No milk to be stored in sleeping or dwelling place. No person shall store, keep, or deposit any milk in any room used for sleeping, or in any other place or mode likely to render such milk unwholesome.

114. Examination of food products. All food products intended for human consumption in the province, imported by land or sea, shall be subject to examination by any inspector or analyst appointed by the Collector of Customs, and if upon inspection or analysis such food products shall be found unfit for human consumption the same shall be forfeited and destroyed or otherwise disposed of in such manner as the Treasurer may direct.

Penalty—Five Pounds.

115. Registration and licensing of dairies and regulations. Local Boards may, by regulation, provide—

For the licensing of cowkeepers, dairymen, and vendors of milk:

For the registration and inspection of dairies, milk stores, and milk shops:

For the inspection of dairy farms and grazing grounds:

For the sanitary conditions of cowyards, cowsheds, dairies, milk, milk stores, milk shops, and vessels used for milk:

For preserving the health and good condition of cattle kept at any dairy;

For prohibiting the sale of milk by other than licensed persons and except from registered dairies, milk stores, and milk shops:

For prohibiting the adulteration of milk:

For temporarily prohibiting, on the certificate of the officer of health, the sale of milk from dairies where animals are diseased or supposed to be diseased or where persons are suffering, or supposed to be suffering, from an infectious disease, or where there are reasonable grounds for suspecting that the milk supply from such dairies is causing the spread of infectious disease. See Public Health Act, 1884, sec. 18.

Division 3.—Of Premises.

116. *Dwelling-houses.* Unfit for habitation. Any Local Board may, by notice in writing, declare that any building, or any specified part thereof, is unfit for human habitation.

The notice may direct that such building, or part thereof, shall not, after a time to be specified in such notice, be inhabited or occupied by any person. See Public Health Act, 1876, sec. 14. 38 & 39 Vic., c. 55, sec. 97.

The notice shall be affixed to some conspicuous part of the building.

117. Not to be let or occupied. No person after the expiration of the specified time shall inhabit or occupy, or suffer to be inhabited or occupied, such building or part thereof.

Penalty—Ten Pounds.

118. Condemned building to be removed or amended. A notice may be served upon the owner of such building directing him to either amend the same in some specified manner, or to take down and remove the same.

Penalty—Twenty Pounds.

119. Over-crowding. No person shall suffer any building, or part thereof, to be so over-crowded as to be, or likely to become, injurious to health.

Penalty—Twenty Pounds. See Public Health Act, 1873, sec. 54. 38 & 39 Vic., c. 55, sec. 91.

120. All houses to have proper conveniences. All houses shall have in proper and convenient situations such closets and privies, with such conveniences and of such size and so constructed as shall, in the opinion of the Local Board, be necessary and sufficient.

Penalty—Ten Pounds. See Public Health Act, 1873, sec. 51. 38 & 39 Vic., c. 55, secs. 35 and 36. 53 & 54 Vic., c. 59, sec. 21.

121. No house to be erected on insanitary land. The Local Board may, by notice, prohibit the erection of any house or building on any land which, in their opinion, for sanitary reasons is unfit for human habitation until any sanitairy defects existing in connection with such land have been removed to the satisfaction of the Local Board.

Penalty—Ten Pounds.

122. Drains may be made in private or public property. Any Local Board, when necessary or expedient, may enter into and construct drains and other works upon any public or private land for the purpose of draining surface waters from other lands.

Where the land upon which such works are constructed is private property, the Local Board shall pay full compensation to any person who shall sustain damage by reason of the exercise of the above power. See Public Health Act, 1876. sec. 17.

123. New houses to have proper drains. All houses hereafter to be exected or re-built in municipalities shall have such drains, means of ventilation, and sanitary requirements, constructed of such materials and in such manner as the Local Board may prescribe.

Plans and specifications showing the proposed drains, means of ventilation, and sanitary arrangements, must be submitted to and approved by the Local Board before the occupation of any such house.

Penalty—Twenty Pounds. See Public Health Act, 1873, sec. 50. 38 & 39 Vic., c. 55, sec. 23.

124. *Factories.* Factories to have proper conveniences, to be ventilated, and not to be overcrowded. The owner or occupier of every building, whether erected before or after the coming into operation of this Act—

(*a*) Which is used as a workshop or manufactory; or

(*b*) In which persons are employed or are intended to be employed in any trade or business:

(*c*) Which is used as a school, church, theatre, or hall, capable of ordinarily accommodating a meeting or assembly of more than twenty persons.

I. Shall provide such building with suitable accommodation in the way of urinals, closets, and privies. Where both sexes are employed separate accommodation shall be provided with separate approaches thereto:

II. Shall keep such building in a clean state and ventilate the same in such manner as to render

harmless, as far as practicable, any impurities generated by the work carried on therein:

Penalty—Twenty Pounds. See Public Health Act, 1873, sec. 53. 39 & 39 Vic., c. 55, sec. 38. 53 & 54 Vic., c. 59, secs 22 and 91.

125. *Lodging-houses.* Definition. Whenever any building, or part thereof, is let in lodgings or for the purpose of board and lodging, the same shall be deemed to be a lodging-house.

126. Limit of number of inmates. The Local Board may fix the number of persons who may occupy any lodging-house, and may, by regulation, provide for the registration and special inspection thereof.

Part VIII. Infectious diseases.

127. *Notification.* Infectious disease to be reported to Local Board. Where any inmate of any building or part of a building is, or is supposed to be, suffering from any infectious disease, unless such building is a public or licensed hospital into which persons suffering from infectious diseases are received—

I. The head of the family:

II. On his default, the nearest relative of such inmate present in the building or being in attendance on such inmate:

III. On default by such relative, every person in charge or in attendance on such inmate; or

IV. On default by any such persons, the occupier or owner of the building:

And in any case

V. Every medical practitioner attending on or called in to visit such inmate:

shall, so soon as he becomes aware that such inmate is suffering from any infectious disease, report the same to the Local Board, who shall immediately report the same to the Central Board.

Penalty Five Pounds.

Provided that any person not being a person required to make a report in the first instance, but only in case of default by some other person, shall not been liable to any penalty if he prove that he had reasonable cause to suppose that the report has been duly made. The owner or occupier of every building used as a hospital shall, as soon as he or his manager or superintendent becomes aware that an inmate is suffering from any infectious disease, report the same to the Local Board.

128. Medical practitioner to notify cases of pulmonary tuberculosis. Every medical practitioner attending on or consulted by any person suffering from pulmonary tuberculosis shall, so soon as the fact becomes known to him, report the same to the Local Board of the district in which the person resides: Provided such notification shall not be necessary if the case has been previously reported to the same Local Board.

Penalty—Five Pounds.

129. Fee to medical practitioner. The Local Board shall pay to every such medical practitioner a fee of Two Shillings and Six Pence for one report for each person suffering from any infectious disease.

130. Medical practitioner protected. No medical practitioner shall be liable to any proceedings for any mis-statement made in good faith in attempted notification of any infectious disease: Provided he promptly notifies to the Local Board any change in his diagnosis.

131. *Disinfection.* Disinfection of buildings and articles. If the officer of health or any legally qualified medical practitioner shall certify in writing to the Local Board that the cleansing or disinfection of any building or part thereof, or any bedding, clothes, or other articles whatever, would tend to prevent the spread of tuberculosis or any infectious disease, the Local Board may order and supervise the use of disinfectants, and take such other sanitary precautions as it made deem necessary to cleanse or disinfect such building or part thereof, and articles, and for that purpose may remove any such articles.

Any expenses incurred by the Local Board may be recovered from the owner or occupier of such building or part thereof, or the Local Board may itself, if it see fit, defray such expenses or any part thereof. See Public Health Act, 1876, secs. 5 and 18. 38 & 39 Vic., c. 55, secs. 120 and 121. 53 & 54 Vic., c. 34, sec. 6.

132. Butter and cheese factories may be closed. If at any time any legally qualified medical practitioner shall certify to the Local Board that any person suffering from any infectious disease or from pulmonary tuberculosis is residing in a building or part of a building used for the storage of milk, or for the storage or manufacture of butter, cheese, or other article of human food, and that there is reason to believe that such milk, butter, cheese, or other article of human food may be contaminated by such disease, the Local Board may, with the sanction of the Central Board, order the owner or person in charge of such building to close the same until the officer of health shall certify that such person has been removed from such building, and that all necessary precautions have been taken to prevent such contamination.

Any person neglecting to comply with such order shall be guilty of an offence under this Act.

Penalty—Twenty Pounds.

133. Disinfecting apparatus may be provided. Any Local Board may— I. Provide or combine with other Local Boards to provide proper places, apparatus, and attendance for disinfecting purposes:

II. Disinfect any articles:

III. Make arrangements for disinfection with any hospital or with any Local Board possessing disinfecting apparatus:

IV. Make arrangements with any laboratory for scientific examination. See Public Health Act, 1884, sec. 5. 38 & 39 Vic., c. 55, sec 122.

134. Exposure of infected persons. No person knowing himself to be suffering from any infectious disease, or, having so suffered, not being sufficiently recovered to be free of all risk of infecting others, shall—

I. Expose himself in any public place without taking reasonable precautions against spreading such disease:

II. Enter any place of common resort:

III. Enter any ship, vessel, railway carriage, or public conveyance without previously notifying to the master, conductor, or person in charge the fact of such disease.

Penalty—Five Pounds. See Public Health Act, 1884, sec. 9. 38 & 39 Vic., c. 55. sec. 126.

135 Expenses of disinfection of conveyances. Any such person entering a public conveyance in breach of sub-section III. of section 134 shall, in addition to such penalty, be liable to pay to the owner all loss and expense incurred in respect of the disinfection of such conveyance.

136. Owner of conveyance to give notice to Local Board. Every owner or person in charge of any public conveyance having conveyed any person suffering or having so suffered not being sufficiently recovered from any infectious disease shall, immediately after he becomes aware of such fact, give notice to the Local Board of the district wherein he resides.

Penalty—Five Pounds. See Public Health Act, 1884, sec. 10, 38 & 39 Vic., c. 55, sec. 127. 53 & 54 Vic., c. 34, sec. 11.

137. Disinfection of conveyance. The Local Board may disinfect such conveyance, and may recover all expenses incurred from the owner.

138. Children attending school. No person shall suffer any child to attend school who is or has been suffering, or has been resident where any person is or has been suffering, from any infectious disease unless and until he shall—

(a) Have had the clothes of such child properly disinfected; and

(b) Have procured a certificate from some duly qualified medical practitioner that there is no risk of infection.

Penalty—Five Pounds. See Public Health Act, 1881, sec. 11.

139. Letting infected buildings. No person shall knowingly let for hire any building or part of a building in which any person is or has been suffering from any infectious disease without having had such building or part thereof, and all articles therein liable to retain infection, disinfected, in manner directed by a legally qualified medical practitioner.

The keeper of an inn shall be deemed to let for hire part of a building to any person admitted as a guest.

Penalty—Twenty Pounds. See Public Health Act, 1884, sec. 12. 38 & 39 Vic., c. 55, sec. 128.

140. Interment within forty-eight hours. When any person having suffered from any infectious disease dies in consequence of such disease the body shall be interred within forty-eight hours, or at such earlier time as may be directed by the Local Board, by the parent, nearest relative, or person in charge during the illness

Penalty—Five Pounds.

141. Isolation of tenements and premises. Upon the receipt of a certificate in writing or by telegram from any officer of health or any legally qualified medical practitioner that any infectious disease exists within a district, and that isolation is necessary to prevent the spreading thereof, the Governor may authorise the Central Board to stop all or any traffic, and to limit and prevent the ingress and egress of any persons to or from any house or premises for such time and in such manner as the Central Board may think necessary.

Penalty—Twenty Pounds. See Public Health Act, 1876. sec. 19. 38 & 39 Vic., c. 53, sec. 87. Public Health Act, 1884, sec. 2.

142. *Ambulance.* Vehicles may be provided. Any Local Board may provide or combine with any other Local Board to provide and maintain vehicles suitable for the conveyance of persons suffering from any infectious disease, and may convey any such person to a hospital or other place free of charge. See Public Health Act, 1884, sec. 6. 38 & 36 Vic., c. 55. sec. 123.

143. Removal of persons to hospitals. Where any suitable hospital, quarantine station, or place for the reception of the sick is provided within any district, or within a reasonable distance therefrom, and any person is suffering from any infectious disease and—

I. Proper isolation is otherwise impracticable; or

II. Such person is lodged in a room occupied by others of more than one family, or on board any ship or vessel, or in a common lodging-house, or in a boarding-house:

any Local Board may, on a certificate signed by any legally qualified medical practitioner, and with the consent of the superintending body or medical officer of such hospital, quarantine station, or place, compulsorily remove any such person to such hospital, quarantine station, or place, at the cost of the Local Board. See Public Health Act, 1884, sec. 7. 38 & 39 Vic., c. 55, sec. 124.

144. *Hospitals.* Hospitals may be provide. Any Local Board may provide or combine with any other Local Boards to provide for the use of inhabitants of the district hospitals or temporary places for the reception of any person suffering from any infectious disease, and for that purpose may—

I. Build such hospitals or places:

II. Contract for the use of any hospital or part of a hospital or place:

III. Arrange with any person for the reception of the suffering. See Public Health Act, 1884, sec. 13. 38 & 39 Vic., c. 55, sec. 131.

145. Maintenance. Any expenses incurred by a Local Board in maintaining any such person shall be deemed to be a debt due from such person to the Local Board. See Public Health Act, 1884, sec. 15. 38 & 39 Vic., c. 55. sec. 132.

146. Hospitals and managers to be licensed. No building or any part thereof shall, after the first day of June, one thousand eight hundred and ninety-nine, be used for the purpose of a private hospital or maternity home unless and until such building or part thereof shall be licensed by the Local Board for such purpose. Every application for a licence shall be accompanied by the name of the manager.

No person shall act as manager of any such private hospital or maternity home unless licensed by the Local Board for that purpose.

Penalty—Twenty Pounds.

The licence fee for the building shall not exceed One Pound per annum, and shall be the only licence fee chargeable; and the manager shall be responsible for the good government of the institution: Provided that no fee shall be required from any institution where no charge is made for the attendance on and maintenance of its inmates. The licence shall be granted upon such conditions as may be prescribed by the Central Board of Health, including, the power to revoke the licence. Any building or part thereof so licensed shall be liable to be inspected at any time.

Part IX. Regulations.

147. Powers of Central Board. The Central Board may make—

(a) Model regulations for the guidance of Local Boards in the execution of this Act:

(b) All such regulations as a Local Board is by this Act authorised to make. See Public Health Act, 1873, sec. 44, and Public Health Act, 1876. sec. 5.

148. Powers of Local Board. Every Local Board—

(a) May, and when expressly directed by the Central Board shall, adopt the model regulations prepared by the Central Board:

(b) And may make in addition all such regulations not repugnant thereto as it may deem useful or necessary for properly carrying into effect the provisions of this Act within its district. See Public Health Act, 1873. sec. 29.

149 Application to regulations may be limited. Any regulation may be made to apply only to particular districts or to particular parts of a district.

150. Penalties may be imposed. In all cases not otherwise provided for any regulation may impose any penalty not exceeding Twenty Pounds for any breach or non-observance of the same, or in the case of a continuing breach not exceeding Two Pounds for each day that the breach is continued

151. Regulations of Local Board to be submitted to Central Board. Approval of Governor. Publication. All regulations made by a Local Board shall—

(a) Be submitted to the Central Board for approval:

(b) Be subject to the confirmation of the Governor, and

(c) When confirmed by the Governor, shall be published in the *Government Gazette*, and shall thenceforth have the force of law.

152. Regulations to be laid before Parliament. All regulations shall be laid before both Houses of

Parliament within one month after the making thereof, if Parliament be then in Session, and if not, then within thirty days after the commencement of the next Session of Parliament.

Den Schluß bildet eine Reihe von Vorschriften, u. a. über die Höhe von Geldstrafen, das Anhören von Klagen oder Mittheilungen, über die Verwendung der Strafgelder, die formelle Behandlung von Klagen, die Berufung, die Anforderungen an beizubringende Dokumente, die Zeit, in der anhängig gemachte Klagesachen entschieden werden müssen, die allgemeinen Pflichten der Mitglieder des Gesundheitsamtes.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 28. Februar 1900.
(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche oder Schweineseuche (einschl. Schweinepest) am 28. Februar herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt; sie umfassen alle wegen vorhandener Seuchenfälle oder auch nur wegen Seuchenverdachts gesperrten Gehöfte, in welchen die Seuche nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt werden konnte.

Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen: Lötzen 1 (1). Reg.-Bez. Marienwerder: Tuchel 1 (1). Stadtkreis Berlin 1 (7). Reg.-Bez. Potsdam: Templin 1 (1), Westprignitz 1 (1). Reg.-Bez. Stettin: Randow 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Schrimm 3 (3), Pleschen 1 (1), Kempen i. P. 1 (1). Reg.-Bez. Bromberg: Kolmar i. P. 2 (2), Witkowo 1 (1). Reg.-Bez. Breslau: Gr. Wartenberg 2 (2). Reg.-Bez. Oppeln: Kattowitz 2 (2), Grottkau 3 (3). Reg.-Bez. Schleswig: Rendsburg 2 (3). Reg.-Bez. Stade: Achim 1 (1). Reg.-Bez. Minden: Wiedenbrück 1 (1). Reg.-Bez. Düsseldorf: München-Gladbach Stadt 1 (1). Reg.-Bez. Trier: Bernkastel 1 (1). Reg.-Bez. Aachen: Düren 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: München I 1 (1). Reg.-Bez. Niederbayern: Griesbach 1 (1). Reg.-Bez. Schwaben: Donauwörth 1 (1), Neuburg a./D. 1 (1). Württemberg. Donaukreis: Ehingen 1 (1), Ulm 1 (1). Baden. Landeskom.-Bez. Konstanz: Bonndorf 1 (1). Landeskom.-Bez. Mannheim: Heidelberg 1 (1). Braunschweig: Holzminden 1 (1). Elsaß-Lothringen. Bezirk Lothringen: Saargemünd 4 (7).
Zusammen 41 Gemeinden und 51 Gehöfte.

Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Magdeburg: Wanzleben 1 (3), Magdeburg Stadt 1 (1), Wolmirstedt 3 (3), Neuhaldensleben 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Leipzig: Leipzig 1 (1). Kreishauptm. Zwickau: Schwarzenberg 1 (2). Anhalt: Bernburg 1 (1).
Zusammen 9 Gemeinden und 12 Gehöfte.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Betroffene Kreise 2c.[1])

a) Maul- und Klauenseuche.

1: Fischhausen 3 (4), Gerdauen 1 (1), Rastenburg 1 (1), Pr. Eylau 3 (3), Braunsberg 3 (8), Heilsberg 2 (2), Allenstein 3 (3), Osterode i. Ostpr. 6 (15), Mohrungen 15 (32), Pr. Holland 6 (6). **2**: Darkehmen 2 (2), Sensburg 1 (1). **3:** Elbing 1 (1), Marienburg i. Westpr. 7 (7), Danziger Höhe 1 (1), Dirschau 2 (2), Berent 1 (1), Neustadt i. Westpr. 14 (19). **4:** Stuhm 3 (3), Marienwerder 5 (5), Rosenberg i. Westpr. 7 (13), Löbau 1 (1), Strasburg i. Westpr. 7 (12), Briesen 2 (3), Thorn 2 (2), Kulm 3 (3), Graudenz 5 (7), Schwetz 1 (5), Tuchel 4 (6), Flatow 6 (20), Deutsch Krone 1 (1). **5:** Stadtkreis Berlin 1 (9). **6:** Prenzlau 5 (15), Templin 7 (10), Angermünde 8 (12), Oberbarnim 10 (16), Niederbarnim 15 (24), Charlottenburg Stadt 1 (1), Teltow 4 (5), Beeskow-Storkow 2 (2), Jüterbog-Luckenwalde 2 (5), Zauch-Belzig 6 (17), Potsdam Stadt 1 (1), Spandau Stadt 1 (5), Osthavelland 9 (17), Westhavelland 11 (6), Ruppin 1 (4), Ostprignitz 1 (1). **7:** Königsberg i./Nm. 35 (88), Soldin 14 (19), Arnswalde 1 (1), Friedeberg i./Nm. 1 (1), Landsberg 3 (4), Lebus 14 (17), Weststernberg 5 (7), Oststernberg 1 (2), Züllichau-Schwiebus 3 (9), Kalau 1 (2), Sorau 1 (3). **8:** Anklam 14 (20), Randow 6 (10), Greifenhagen 5 (8), Pyritz 2 (2), Saatzig 4 (4), Naugard 5 (7), Kammin 3 (3), Greifenberg 8 (26), Regenwalde 40 (79). **9:** Schivelbein 7 (16), Dramburg 3 (7), Belgard 7 (11), Kolberg-Körlin 5 (5), Köslin 1 (2), Schlawe 1 (1), Stolp Stadt 1 (4), Stolp 9 (29), Lauenburg i. Pom. 9 (10). **10:** Franzburg 1 (1), Greifswald 3 (3), Grimmen 3 (4). **11:** Wreschen 2 (3), Schrimm 3 (3), Posen Ost 3 (3), Obornik 2 (2), Samter 1 (1), Meseritz 2 (2), Neutomischel 1 (2), Grätz 5 (6), Bomst 4 (4), Fraustadt 3 (3), Schmiegel 2 (2), Kosten 4 (4), Rawitsch 2 (2), Gostyn 3 (3), Kempen i. P. 2 (2). **12:** Filehne 2 (3), Czarnikau 1 (5), Kolmar i. P. 2 (2), Wirsitz 3 (6), Bromberg 4 (4), Schubin 5 (6), Inowrazlaw 3 (3), Strelno 9 (15), Mogilno 7 (11), Znin 3 (4), Wongrowitz 11 (12), Witkowo 1 (1). **13:** Namslau 3 (3), Gr. Wartenberg 2 (2), Oels 6 (6), Militsch 1 (2), Guhrau 4 (4), Steinau 2 (2), Wohlau 8 (14), Neumarkt 5 (5), Breslau 3 (3), Münsterberg 2 (2), Frankenstein 2 (2), Schweidnitz 5 (6), Striegau 4 (7), Neurode 2 (2). **14:** Grünberg 1 (2), Freistadt 1 (1), Sprottau 1 (1), Glogau 4 (4), Jauer 4 (8), Bolkenhain 1 (1), Görlitz Stadt 1 (2), Görlitz 3 (3). **15:** Oppeln 1 (1), Lublinitz 2 (3), Tost-Gleiwitz 1 (1), Ratibor 1 (1), Kosel 6 (6), Leobschütz 12 (53), Neustadt i. O.-S. 16 (49), Pleß 1 (1), Falkenberg 1 (4), Neisse 2 (2), Grottkau 2 (2). **16:** Osterburg 5 (41), Salzwedel 1 (2), Gardelegen 20 (64), Stendal 11 (46), Jerichow I 3 (5), Jerichow II 1 (2), Kalbe 3 (4), Wanzleben 9 (16), Wolmirstedt 3 (3), Neuhaldensleben 4 (6), Oschersleben 10 (12), Aschersleben 3 (7), Halberstadt 4 (7), Wernigerode 2 (11). **17:** Bitterfeld 5 (11), Halle a./S. Stadt 1 (1), Saalkreis 7 (11), Delitzsch 4 (5), Mansfelder Gebirgskreis 2 (2), Mansfelder Seekreis 5 (7), Sangerhausen 1 (2), Eckartsberga 4 (9), Querfurt 8 (10), Merseburg 4 (4), Weißenfels 10 (12), Naumburg 1 (1), Zeitz 2 (7). **18:** Heiligenstadt 1 (1), Mühlhausen Stadt 1 (1), Weißensee 2 (2), Schleusingen 2 (3). **19:** Schleswig 1 (1), Eckernförde 8 (27), Herzogth. Lauenburg 1 (1). **20:** Diepholz 10 (164), Syke 5 (10), Stolzenau 1 (1), Sulingen 1 (2), Linden 1 (1), Springe 2 (2), Hameln 2 (2). **21:** Peine 8 (15), Hildesheim 3 (3), Marienburg i. Han. 1 (1), Goslar 4 (5), Göttingen 4 (7), Münden i. Han. 1 (1), Uslar 4 (10), Einbeck 2 (2), Northeim 2 (4). **22:** Celle 1 (1), Gifhorn 10 (33), Burgdorf 2 (3), Lüchow 3 (8), Lüneburg 1 (1). **23:** Rotenburg i. Han. 5 (15). **24:** Grafschaft Bentheim 1 (1), Wittlage 1 (1), Melle 8 (11), Iburg 6 (10). **25:** Norden 3 (4). **26:** Tecklenburg 1 (2), Warendorf 1 (3), Beckum 1 (1), Lüdinghausen 4 (6), Koesfeld 2 (5), Ahaus 1 (1), Borken 1 (1), Recklinghausen 1 (2). **27:** Halle i. W. 8 (18), Bielefeld 2 (4), Wiedenbrück 4 (7), Höxter 1 (1). **28:** Brilon 3 (3), Soest 4 (4), Hamm 7 (9), Dortmund 4 (6), Hörde 2 (5), Bochum 1 (1), Siegen 2 (2). **29:** Kassel Stadt 1 (1), Kassel 1 (1), Eschwege 1 (4), Fritzlar 2 (2), Hofgeismar 4 (16), Melsungen 5 (10), Frankenberg 1 (1), Kirchhain 2 (4), Ziegenhain 1 (22), Fulda 2 (2), Hünfeld 1 (1), Hanau 4 (9), Gelnhausen 3 (10), Schlüchtern 4 (8), Schmalkalden 1 (1), Gersfeld 2 (2).

[1]) An Stelle der Namen der Regierungs- 2c. Bezirke ist die entsprechende lfde. Nr. aus der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Preußische Provinzen, ferner Bundesstaaten, welche in Reg.-Bezirke getheilt sind.	Laufende Nr.	Regierungs- 2c. Bezirke, sowie Bundesstaaten, welche nicht in Regierungsbezirke getheilt sind.	Maul- und Klauenseuche			Schweineseuche einschl. Schweinepest		
			Kreise 2c.	Gemeinden	Gehöfte	Kreise 2c.	Gemeinden	Gehöfte
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Ostpr.	1	Königsberg . . .	10	43	75	2	4	7
	2	Gumbinnen. . .	2	3	3	—	—	—
Westpr.	3	Danzig	6	26	31	1	1	1
	4	Marienwerder	13	47	81	4	4	4
	5	Berlin.	1	1	9	—	—	—
Brandenburg	6	Potsdam	16	84	151	7	7	8
	7	Frankfurt	11	79	153	5	5	11
Pommern	8	Stettin	9	87	159	2	2	5
	9	Köslin	9	43	85	—	—	—
	10	Stralsund . .	3	7	8	2	2	2
Posen	11	Posen	15	39	42	9	14	18
	12	Bromberg . . .	12	51	72	3	3	3
Schlesien	13	Breslau . . .	11	49	60	7	21	21
	14	Liegnitz	8	16	22	3	6	7
	15	Oppeln	11	45	123	6	10	15
Sachsen	16	Magdeburg . .	14	79	226	2	2	10
	17	Merseburg . . .	13	54	82	—	—	—
	18	Erfurt	4	6	7	—	—	—
Schl.-Holst.	19	Schleswig . .	3	10	29	3	3	4
	20	Hannover. . . .	7	22	182	3	3	4
Hannover	21	Hildesheim . . .	9	29	48	—	—	—
	22	Lüneburg . . .	5	17	46	—	—	—
	23	Stade	1	5	15	—	—	—
	24	Osnabrück . .	4	16	23	—	—	—
	25	Aurich.	1	3	4	—	—	—
Westfalen	26	Münster.	8	12	21	1	1	1
	27	Minden	4	15	30	1	1	1
	28	Arnsberg	7	23	30	—	—	—
Hessen-Nassau	29	Kassel	16	35	94	3	3	6
	30	Wiesbaden . . .	9	22	54	—	—	—
Rheinland	31	Koblenz	8	20	35	2	3	9
	32	Düsseldorf . . .	16	66	105	4	5	5
	33	Köln	8	23	35	—	—	—
	34	Trier	8	15	48	—	—	—
	35	Aachen	6	18	48	—	—	—
Hohenz.	36	Sigmaringen . .	4	7	8	—	—	—
Bayern	37	Oberbayern .	12	27	51	—	—	—
	38	Niederbayern . .	1	1	1	—	—	—
	39	Pfalz	9	20	73	1	1	8
	40	Oberpfalz	7	10	18	—	—	—
	41	Oberfranken . .	11	21	31	—	—	—
	42	Mittelfranken. .	12	25	36	—	—	—
	43	Unterfranken . .	14	22	39	—	—	—
	44	Schwaben . . .	14	61	249	—	—	—
Sachsen	45	Bautzen	2	9	16	2	2	2
	46	Dresden	5	21	22	1	1	1
	47	Leipzig	5	21	38	1	1	1
	48	Zwickau	10	40	55	—	—	—
Württemberg	49	Neckarkreis . . .	11	21	56	—	—	—
	50	Schwarzwaldkr.	14	60	174	—	—	—
	51	Jagstkreis. . . .	8	17	24	—	—	—
	52	Donaukreis. . .	16	91	204	1	1	1
Baden	53	Konstanz	7	12	44	—	—	—
	54	Freiburg	9	19	48	—	—	—
	55	Karlsruhe. . . .	8	19	40	—	—	—
	56	Mannheim . . .	14	37	313	—	—	—
Hessen	57	Starkenburg . .	5	17	34	—	—	—
	58	Oberhessen . .	6	31	178	—	—	—
	59	Rheinhessen . .	4	16	54	—	—	—
	60	Mecklbg.-Schw.	8	18	37	—	—	—
	61	Sachs.-Weimar	5	26	49	—	—	—
	62	Mecklbg.-Strelitz	2	4	4	—	—	—
Oldenburg	63	Oldenburg . . .	1	1	1	—	—	—
	64	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	65	Birkenfeld . . .	1	2	4	—	—	—
	66	Braunschweig .	4	36	103	2	2	2
	67	Sachsen-Meing.	4	10	12	—	—	—
	68	Sachsen-Altenb.	2	3	3	—	—	—
Sachsen-K.-G.	69	Koburg	1	1	1	—	—	—
	70	Gotha	2	3	4	—	—	—
	71	Anhalt	5	22	35	—	—	—
	72	Schw.-Sondrsh.	1	1	3	—	—	—
	73	Schw.-Rudolst. .	—	—	—	—	—	—
	74	Waldeck	2	2	3	—	—	—
	75	Reuß ä. L. . . .	1	1	1	—	—	—
	76	Reuß j. L. . . .	2	4	8	—	—	—
	77	Schmbg.-Lippe .	1	2	3	—	—	—
	78	Lippe	3	16	41	—	—	—
	79	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	80	Bremen	2	3	3	—	—	—
	81	Hamburg	—	—	—	2	2	4
Elsaß-Lothr.	82	Unter-Elsaß . .	7	59	192	—	—	—
	83	Ober-Elsaß . . .	5	34	158	—	—	—
	84	Lothringen . . .	5	17	43	1	1	2

30: Dillkreis 2 (4), Unterwesterwaldkreis 1 (1), Oberlahnkreis 1 (1), Unterlahnkreis 7 (16), St. Goarshausen 1 (1), Wiesbaden 3 (4), Usingen 4 (23), Höchst 2 (2), Frankfurt a. M. Stadt 1 (2). **31:** Koblenz Stadt 1 (1), Koblenz 2 (2), Sankt Goar 1 (1), Kochem 4 (12), Mayen 3 (5), Ahrweiler 2 (5), Neuwied 5 (7), Wetzlar 2 (2). **32:** Kleve 3 (3), Rees 3 (3), Krefeld 9 (15), Ruhrort 2 (2), Essen Stadt 1 (1), Essen 1 (1), Mörs 10 (12), Geldern 8 (21), Kempen 10 (18), Düsseldorf 3 (5), Elberfeld Stadt 1 (1), Mettmann 2 (2), Solingen 3 (3), Neuß 3 (6), Grevenbroich 2 (2), Gladbach 5 (10). **33:** Wipperfürth 1 (4), Waldbröl 1 (1), Siegkreis 5 (8), Mülheim a./Rh. 5 (5), Köln 4 (4), Euskirchen 4 (9), Rheinbach 2 (3), Bonn 1 (1). **34:** Daun 1 (1), Prüm 1 (8), Bitburg 2 (9), Trier 3 (4), Saarburg 1 (2), Saarlouis 5 (20), Saarbrücken 1 (2), Ottweiler 1 (2). **35:** Erkelenz 2 (4), Heinsberg 3 (3) Geilenkirchen 1 (1), Jülich 4 (7), Düren 7 (32), Aachen 1 (1). **36:** Sigmaringen 2 (2), Gammertingen 1 (1), Hechingen 2 (2), Haigerloch 2 (3). **37:** München Stadt 1 (4), Aichach 1 (2), Altötting 5 (6), Freising 3 (4), Friedberg 1 (1), Laufen 2 (4), Miesbach 1 (1), München I 8 (24), München II 1 (1), Rosenheim 1 (1), Schongau 1 (1), Weilheim 2 (2). **38:** Kelheim 1 (1). **39:** Bergzabern 4 (7), Frankenthal 1 (2), Germersheim 5 (9), Homburg 1 (2), Kirchheimbolanden 1 (3), Landau 1 (10), Ludwigshafen a./Rh. 1 (1), Neustadt a./H. 1 (1), Pirmasens 5 (38). **40:** Amberg 1 (1), Kemnath 2 (2), Nabburg 1 (5), Neustadt a./W.-N. 3 (5), Stadtamhof 1 (1), Sulzbach 1 (1), Tirschenreuth 1 (3). **41:** Bayreuth 1 (2), Ebermannstadt 1 (1), Forchheim 1 (1), Höchstadt a./A. 2 (2), Kulmbach 4 (5), Lichtenfels 1 (5), Münchberg 1 (1), Naila 1 (3), Rehau 3 (5), Staffelstein 3 (3), Wunsiedel 3 (3). **42:** Erlangen Stadt 1 (1), Fürth Stadt 1 (2), Nürnberg Stadt 1 (3), Ansbach 2 (2), Erlangen 2 (2), Fürth 3 (4), Hersbruck 2 (2), Neustadt a./A. 5 (5), Nürnberg 2 (3), Rothenburg a./T. 1 (1), Schwabach 1 (1), Uffenheim 4 (10). **43:** Würzburg Stadt 1 (1), Alzenau 1 (3), Aschaffenburg 1 (1), Brückenau 1 (1), Gerolzhofen 2 (2), Haßfurt 1 (1), Karlstadt 1 (1), Kitzingen 1 (1), Königshofen 3 (3), Lohr 1 (1), Marktheidenfeld 1 (4), Ochsenfurt 5 (15), Schweinfurt 2 (4), Würzburg 1 (1). **44:** Kempten Stadt 1 (1), Augsburg 3 (4), Dillingen 1 (2), Füssen 1 (1), Illertissen 2 (3), Kaufbeuren 3 (5), Kempten 13 (59), Lindau 2 (2), Memmingen 13 (33), Mindelheim 3 (8), Neu-Ulm 1 (1), Oberdorf 9 (76), Sonthofen 8 (53), Zusmarshausen 1 (1). **45:** Zittau

7 (14), Bautzen 2 (2). **46:** Dresden Stadt 1 (2, darunter der Schlachthof), Pirna 7 (7), Freiberg 3 (3), Meißen 8 (8), Großenhain 2 (2). **47:** Leipzig 4 (6), Borna 8 (22), Grimma 4 (4), Döbeln 4 (5), Rochlitz 1 (1). **48:** Chemnitz 10 (15), Flöha 4 (5), Marienberg 1 (1), Annaberg 2 (2), Schwarzenberg 2 (3), Zwickau 8 (12), Plauen 1 (1), Auerbach 2 (3), Oelsnitz 7 (9), Glauchau 3 (4). **49:** Backnang 1 (2), Besigheim 3 (3), Böblingen 2 (6), Cannstatt 1 (1), Leonberg 2 (7), Maulbronn 1 (5), Neckarsulm 3 (4), Stuttgart Stadt 1 (1), Vaihingen 2 (2), Weiblingen 2 (19), Weinsberg 3 (6). **50:** Balingen 4 (6), Calw 3 (10), Freudenstadt 5 (11), Herrenberg 7 (21), Horb 3 (4), Nagold 4 (5), Neuenbürg 6 (7), Nürtingen 3 (49), Oberndorf 7 (10), Rottweil 9 (22), Spaichingen 2 (12), Sulz 2 (2), Tübingen 2 (4), Tuttlingen 3 (11). **51:** Gerabronn 2 (4), Hall 1 (1), Heidenheim 3 (5), Künzelsau 1 (1), Mergentheim 3 (3), Neresheim 1 (1), Oehringen 3 (4), Schorndorf 3 (5). **52:** Biberach 16 (43), Blaubeuren 1 (1), Ehingen 3 (3), Geislingen 5 (15), Göppingen 6 (10), Kirchheim 2 (11), Laupheim 2 (2), Leutkirch 9 (29), Münsingen 4 (4), Ravensburg 5 (10), Riedlingen 1 (1), Saulgau 6 (7), Tettnang 9 (18), Ulm 7 (13), Waldsee 12 (33), Wangen 3 (4). **53:** Engen 1 (2), Konstanz 5 (31), Meßkirch 1 (1), Stockach 1 (3), Ueberlingen 2 (5), Donaueschingen 1 (1) Bonndorf 1 (1). **54:** Breisach 1 (1), Staufen 2 (5), Lörrach 3 (10), Müllheim 2 (6), Kehl 4 (14), Lahr 4 (9), Oberkirch 1 (1), Offenburg 1 (1), Wolfach 1 (1). **55:** Achern 1 (1), Baden 1 (1), Bühl 7 (18). Rastatt 3 (10), Bruchsal 2 (2), Durlach 3 (4), Ettlingen 1 (3), Karlsruhe 1 (1) **56:** Mannheim 1 (1), Schwetzingen 1 (1), Weinheim 2 (2), Eppingen 1 (2), Heidelberg 3 (12), Sinsheim 1 (2), Wiesloch 1 (1), Adelsheim 2 (7), Boxberg 1 (1), Buchen 5 (109) Eberbach 2 (3), Mosbach 2 (12), Tauberbischofsheim 14 (159), Wertheim 1 (1). **57:** Darmstadt 1 (1), Bensheim 1 (1), Dieburg 5 (7), Groß-Gerau 9 (24), Offenbach 1 (1). **58:** Gießen 5 (32), Alsfeld 6 (49), Büdingen 9 (66), Friedberg 9 (28), Lauterbach 1 (2), Schotten 1 (1). **59:** Mainz 1 (4), Alzey 3 (4), Oppenheim 5 (7), Worms 7 (39). **60:** Boizenburg 3 (5), Wismar 4 (5), Ludwigslust 1 (2), Parchim 1 (3), Güstrow 3 (3), Rostock 4 (6), Malchin 1 (12), Waren 1 (1). **61:** Weimar 11 (29), Apolda 7 (11), Eisenach 2 (2), Dermbach 4 (4), Neustadt a./O. 2 (3). **62:** Neustrelitz 1 (1), Neubrandenburg 3 (3). **63:** Delmenhorst 1 (1). **65:** Fürstenthum Birkenfeld 2 (4). **66:** Braunschweig 12 (24), Wolfenbüttel 8 (13), Helmstedt 13 (61), Holzminden 3 (5). **67:** Meiningen 1 (1), Hildburghausen 1 (1), Sonneberg 2 (2), Saalfeld 6 (8). **68:** Altenburg 2 (2), Roda 1 (1). **69:** Koburg 1 (1). **70:** Gotha 1 (2), Ohrdruf 2 (2). **71:** Dessau 2 (2), Köthen 6 (7), Zerbst 1 (2), Bernburg 12 (19), Ballenstedt 1 (5). **72:** Ebeleben 1 (3). **74:** Kreis der Eder 1 (2), Kreis der Twiste 1 (1). **75:** Reuß ä. L. 1 (1). **76:** Gera 3 (3), Schleiz 1 (5). **77:** Stadthagen-Hagenburg 2 (3). **78:** Schötmar 6 (14), Brake 8 (25), Detmold 2 (2). **80:** Bremen Stadt 1 (1). Bremen 2 (2). **82:** Straßburg 18 (63), Erstein 1 (1), Hagenau 8 (16), Molsheim 3 (20), Schlettstadt 4 (6), Weißenburg 16 (56), Zabern 9 (30). **83:** Altkirch 11 (110), Colmar 2 (3), Gebweiler 10 (25), Mülhausen 8 (17), Thann 3 (3). **84:** Metz 5 (12), Bolchen 1 (1), Chateau-Salins 3 (8), Diedenhofen 4 (6), Saarburg 4 (16).

Zusammen 2000 Gemeinden und 4750 Gehöfte ꝛc.

b) Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

1: Königsberg i. Pr. 3 (6), Friedland 1 (1). **3:** Marienburg i. Westpr. 1 (1). **4:** Stuhm 1 (1), Thorn 1 (1), Graudenz 1 (1), Schlochau 1 (1). **6:** Niederbarnim 1 (1), Charlottenburg Stadt 1 (1), Teltow 1 (1), Spandau Stadt 1 (1), Osthavelland 1 (2), Westhavelland 1 (1), Ostprignitz 1 (1). **7:** Landsberg a./W. Stadt 1 (1), Weststernberg 1 (5), Oststernberg 1 (2). Züllichau-Schwiebus 1 (2), Kalau 1 (1). **8:** Kammin 1 (4), Regenwalde 1 (1). **10:** Franzburg 1 (1), Greifswald 1 (1). **11:** Wreschen 1 (1), Posen Ost 1 (1), Posen West 2 (2), Obornik 2 (2), Bomst 4 (4), Koschmin 1 (1), Pleschen 1 (1), Adelnau 1 (1), Schildberg 1 (5). **12:** Filehne 1 (1), Mogilno 1 (1), Znin 1 (1). **13:** Trebnitz 1 (1), Wohlau 5 (5), Münsterberg 3 (3), Reichenbach 1 (1), Schweidnitz 6 (6). Striegau 3 (3), Waldenburg 2 (2). **14:** Freistadt 1 (1), Lüben 3 (4). Bunzlau 2 (2). **15:** Königshütte Stadt 1 (4), Zabrze 4 (6), Kattowitz 1 (1), Pleß 1 (1), Rybnik 1 (1), Neisse 2 (2). **16:** Oschersleben 1 (9), Halberstadt 1 (1). **19:** Flensburg Stadt 1 (2), Flensburg 1 (1), Rendsburg 1 (1). **20:** Nienburg 1 (2), Springe 1 (1), Hameln 1 (1). **26:** Lüdinghausen 1 (1). **27:** Höxter 1 (1). **29:** Kassel Stadt 1 (1) Kassel 1 (1), Hofgeismar 1 (4). **31:** Kreuznach 1 (2), Meisenheim 2 (7). **32:** Mülheim a. Ruhr 1 (1), Mörs 1 (1), Geldern – (2), Grevenbroich 1 (1). **39:** Pirmasens 1 (8) **45:** Zittau 1 (1), Löbau 1 (1). **46:** Meißen 1 (1). **47:** Grimma 1 (1). **52:** Ehingen 1 (1). **66:** Wolfenbüttel 1 (1), Helmstedt 1 (1). **81:** Geestlande 1 (3), Marschlande 1 (1). **84:** Bolchen 1 (2).

Zusammen 111 Gemeinden und 163 Gehöfte.

Stand der Thierseuchen in der Schweiz im 4. Vierteljahr 1899[1]).

(Nach den vom schweiz. Landwirthsch.-Departement halbmonatlich ausgegebenen Bulletins Nr. 19 bis 24.)

Seuchen. Kantone.	Es waren verseucht im Oktober Gemeinden	Oktober Stück Vieh[2])	November Gemeinden	November Stück Vieh[2])	Dezember Gemeinden	Dezember Stück Vieh[2])
Rauschbrand.						
Bern	18	22	9	12	5	5
Glarus	10	15	1	1	1	1
Freiburg	9	21	3	4	3	5
Basel-Land	1	1	1	1	—	—
St. Gallen	1	3	1	1	2	3
Graubünden	1	1	1	1	—	—
Waadt	10	10	1	1	1	1
Neuenburg	2	2	1	1	—	—

Außerdem im Oktober: Luzern 2 Stück Vieh in 2 Gemeinden, Unterwalden n. d. W. 1 Stück Vieh, Solothurn 3 Stück Vieh in 2 Gemeinden; im November: Schwyz 2 Stück Vieh in 2 Gemeinden, Wallis 1 Stück Vieh.

Wuth.						
Wallis	1	[3])1	—	—	—	—

Schafpocken. Im Dezember: Genf 282 Fälle in 2 Gemeinden.

Rothlauf der Schweine und Schweineseuche.						
Zürich	14	40	14	44	10	53
Bern	18	53	12	68	7	17
Freiburg	12	16	6	7	5	11
Solothurn	1	1	1	1	—	—
Schaffhausen	4	5	5	6	3	3
Appenzell A.-Rh.	1	1	1	1	—	—
Appenzell J.-Rh.	4	18	4	12	1	1
Thurgau	1	1	3	13	5	33
Waadt	6	13	12	22	9	15
Neuenburg	1	1	2	56	—	—

Außerdem im Oktober: Unterwalden o. d. W. 1 Schwein, Basel-Stadt 2 Schweine in 1 Gemeinde; im November: Schwyz 2 in 1, St. Gallen 1 Schwein; im Dezember: Basel-Land und Wallis je 1 Schwein.

---

[1]) Vgl. Veröff. 1899 S. 1122. — [2]) Sämmtliche aufgezählten Thiere, ausgenommen die an Maul- und Klauenseuche erkrankten, sind gefallen oder getödtet. — [3]) Hund.

Seuchen. Kantone.	Es waren verseucht im Oktober		November		Dezember	
	Gemeinden	Stück Vieh[1])	Gemeinden	Stück Vieh[1])	Gemeinden	Stück Vieh[1])
Milzbrand.						
Zürich	1	1	2	2	2	3
Bern	8	8	2	2	7	7
Basel-Land	3	4	1	1	—	—
Aargau	1	1	—	—	1	1
Thurgau	1	1	1	1	2	2
Waadt	2	3	1	1	—	—

Außerdem im Oktober: Freiburg 3 Stück Vieh in 3 Gemeinden, Schwyz, Tessin, Neuenburg je 1 Stück Vieh; im November: Solothurn 5 Stück Vieh in 4 Gemeinden; im Dezember: St. Gallen 1 Stück Vieh.

Seuchen. Kantone.	Oktober Gemeinden	Oktober Stück Vieh	November Gemeinden	November Stück Vieh	Dezember Gemeinden	Dezember Stück Vieh
Rotz und Hautwurm.						
Zürich	1	1	—	—	—	—
Freiburg	—	—	1	1	—	—
Graubünden	—	—	1	1	—	—
Waadt	—	—	2	5	5	10
Genf	—	—	1	2	—	—
Maul- und Klauenseuche.[2])						
Zürich	3	27	9	211	14	345
Bern	1	1	1	94	9	925
Luzern	3	73	6	149	7	232
Schwyz	5	154	—	—	2	17
Unterwalden n. d. W.	—	—	2	216	3	78
Zug	2	159	3	887	2	74
Freiburg	2	20	1	4	—	—
Basel-Stadt	2	30	3	363	2	100
Basel-Land	—	—	4	130	8	456
Schaffhausen	1	52	1	240	2	65
Appenzell A.-Rh.	2	20	1	15	4	100
Appenzell J.-Rh.	2	33	1	97	2	60
St. Gallen	3	53	13	687	18	749
Graubünden	1	76	1	27	—	—
Aargau	6	135	8	266	10	261
Thurgau	8	138	20	931	26	996
Waadt	26	547	34	785	26	481
Wallis	3	205	2	372	2	61
Genf	2	56	4	43	7	174

Außerdem im Oktober: Uri 14 Stück Vieh in 1 Gemeinde; im November: Neuenburg 79 Stück Vieh in 2 Gemeinden; im Dezember: Solothurn 19, Tessin 5 Stück Vieh in je 1 Gemeinde.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 28. Januar 1900. (Amtsblatt S. 78.)

Im Anschluß an die landespolizeiliche Anordnung vom 31. Mai 1881, Maßregeln gegen die Rinderpest betr. (Extrablatt zu Stück 22 des Amtsblatts für 1881) wird hierdurch Folgendes angeordnet.

§ 1. Der § 4 Abs. 1 der bezeichneten Anordnung wird dahin ergänzt, daß die Verladung von Rindvieh zum Zwecke der Beförderung mit der Eisenbahn unter den in den §§ 4 und 5 a. a. O. enthaltenen Bedingungen und Beschränkungen auch auf der Eisenbahnstation Seeburg im Kreise Rössel gestattet ist.

§ 2. Vorstehende Anordnung tritt mit dem Zeitpunkte der Bekanntmachung des Verladetages im Kreisblatte des Kreises Rössel in Kraft.

1) Vgl. Anmerkung 2 auf S. 229. — 2) Erkrankte und verdächtige Thiere; von den an Maul- und Klauenseuche erkrankten Thieren sind 191 geschlachtet oder abgethan bezw. gefallen.

§ 3. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des § 328 R.-St.-G.-B., des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1878 (R. G.-B. S. 95) und der Polizeiverordnung vom 25. April 1870 (Stück 18 des Amtsblatts pro 1890 S. 135).

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen Reg.-Bez. Gumbinnen. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 6. Februar 1900.

Die landespolizeiliche Anordnung vom 20. November 1899 (Amtsbl. S. 390),[1]) durch welche die Einfuhr von Geflügel auf dem Landwege, von zollfreien Mengen ungekochten Schweinefleisches, von Heu und Stroh, sowie von Milch aus den russischen Grenzbezirken der Kreise Johannisburg, Lyck, Oletzko, Goldap und Stallupönen verboten war, wird hierdurch für die Kreise Lyck, Oletzko, Goldap und Stallupönen aufgehoben, sie bleibt noch bestehen für den Kreis Johannisburg.

Für die erstgenannten Kreise treten bezüglich der Einfuhr von Schweinefleisch aus Rußland (Freiquantitäten, Tagesmundportionen) die landespolizeilichen Anordnungen vom 5. Februar 1897 (Extrabl. zu Stück 5 d. Amtsbl.)[2]) und vom 16. Januar 1900 (Stück 4 d. Amtsbl.)[3]), bezüglich der Einfuhr von Heu und Stroh aus den russischen Grenzdistrikten die landespolizeiliche Anordnung vom 26. Januar 1897 (Extrabl. zu Stück 4 d. Amtsbl.) wieder in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Potsdam. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 1. Februar 1900. (Amtsblatt S. 72.)

Auf Grund der §§ 18, 19 und 20 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, ordne ich für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam Folgendes an:

§ 1. Das aus den Regierungsbezirken Oberbayern, Pfalz, Oberpfalz, Schwaben, Ober-, Mittel- und Unterfranken im Königreiche Bayern, sowie das aus dem Königreiche Sachsen stammende Rindvieh ist vor dem Entladen auf der Eisenbahn oder vor anderweitigem Eintritt in den Regierungsbezirk durch den Kreisthierarzt der Endstation oder des Eintrittsortes auf seinen Gesundheitszustand hin zu untersuchen.

Zum Zweck der Untersuchung haben die Besitzer der Thiere der Polizeibehörde der Ausladestelle oder des Eintrittsortes mindestens 24 Stunden vor Ankunft der Sendung Nachricht zu geben, damit die Untersuchung durch den Kreisthierarzt rechtzeitig stattfinden kann. Den Besitzern ist anheimgestellt, außerdem noch den Kreisthierarzt von der Ankunft der Thiere telegraphisch zu benachrichtigen.

Der Kreisthierarzt hat über das Ergebniß der Untersuchung der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes eine Bescheinigung zuzustellen, welche Stückzahl, Gattung der Thiere und Zeit der Untersuchung enthält.

Wird bei der Untersuchung die Maul- und Klauenseuche festgestellt, so ist seitens der Polizeibehörde das Weitere gemäß § 66 der Bundesraths-Instruktion vom 30. Mai / 27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 357) zu veranlassen.

§ 2. Die Kosten der Untersuchungen fallen nach §§ 23 und 24 des Preußischen Gesetzes vom 12. März 1881/18. Juni 1894:

a) für Rindviehsendungen, welche von Händlern zum Zwecke öffentlichen Verkaufs zusammengebracht sind und eingeführt werden sollen, den Händlern,

b) in allen übrigen Fällen der Staatskasse

zur Last.

§ 3. Uebertretungen vorstehender Bestimmungen werden gemäß § 66 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft, sofern

1) Veröff. 1900 S. 14. — 2) Desgl. 1897 S. 153. — 3) Desgl. 1900 S. 103.

nicht nach § 328 R.-St.-G.-B. eine höhere Strafe eintritt.

§ 4. Die Anordnungen vom 8. und 17. März 1896, 7. April, 18. Mai, 4. August und 13. November 1899 (Amtsbl. 1896 S. 103 und 125, Amtsbl. 1899 S. 147, 217, 329 und 447) werden aufgehoben.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Breslau. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 17. Februar 1900. (R.-A. Nr. 45.)

Auf Grund des § 7 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. 1894 S. 409) und des § 3 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (Gesetz-Samml. S. 128) wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Folgendes angeordnet:

1. Die Einfuhr von frischem Schweinefleisch sowie von allen Zubereitungen von Schweinefleisch mit Ausnahme des gargekochten Schweinefleisches und des ausgeschmolzenen Schweinefettes aus Rumänien in den Regierungsbezirk Breslau wird verboten.

2. Diese Anordnung tritt vom 3. Tage nach ihrer Veröffentlichung ab in Kraft.

3. Zuwiderhandlungen gegen dieselbe werden, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 R.-St.-G.-B. eine höhere Strafe verwirkt ist, auf Grund des § 66 Ziff. 1 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

Der Regierungs-Präsident.

Württemberg. Erlaß, betr. die Vornahme einer allgemeinen Schafschau. Vom 10. Januar 1900. (Amtsbl. S. 21.)

Zur weiteren Bekämpfung der Räude, sowie der Maul- und Klauenseuche unter den Schafbeständen des Landes werden die durch Ministerialerlaß vom 5. Februar 1897 (Amtsbl. S. 55)[1]) getroffenen Anordnungen auch für das laufende Jahr wiederholt.

Auf Ziff. 10 Abs. 2 des genannten Erlasses, wonach die Zusammenstellung über die Ergebnisse des Heilverfahrens genau auf den 1. Oktober abzuschließen ist, wird besonders hingewiesen.

K. Ministerium des Innern.
Pischek.

Dänemark. Das am 15. Januar d. J. erlassene Verbot der Ausfuhr von lebendem Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen von Fünen[2]) ist durch Erlaß des Landwirthschaftsministers vom 20. Februar aufgehoben worden.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Norwegen. Entwurf des Staatshaushalts für die Zeit vom 1. April 1900 bis 31. März 1901. Abschnitt V. Justizministerium, Medizinal-Abtheilung. (Kap. 9). Vgl. Veröff. 1899 S. 120.

Tit. 3. Staatskrankenhaus in Christiania. Die Ausgaben sind auf 475 000 Kronen veranschlagt, wovon 82 700 auf die Apotheke, 8300 auf das pathologisch-anatomische Institut gerechnet werden. Da die Einnahmen sich nur auf 341 000 Kronen beziffern werden, bleiben 134 000 Kronen aus der Staatskasse zu decken.

Tit. 4 und 5. Als Einnahmen bei den Entbindungsanstalten und Hebammen-Schulen in Christiania und Bergen sind 54 500 und 6546, als Ausgaben 60 864 und 22 396 Kronen angesetzt, sodaß 6364 und 15 850 Kronen zu Lasten der Staatskasse fallen werden.

Tit. 6 bis 11. Irrenanstalten. Die Gesammteinnahmen der drei Anstalten Gaustad, Eg und Rotfold stehen mit den Ausgaben in Höhe von 604 070 Kronen im Gleichgewicht. Im vergangenen Jahre gingen die etatsmäßigen Ausgaben über die Einnahmen um 5500 Kronen hinaus. Als Entgelt für die mit der Beaufsichtigung der Irrenanstalten beauftragte Kommission sind 7200 Kronen bestimmt, für die Beförderung unbemittelter Geisteskranker nach und von den Anstalten 26 000 und als Staatsbeitrag zu den von den Städten zu leistenden Ausgaben für Irre 550 000 Kronen.

Tit. 12 bis 14. Lepra-Anstalten. Das Pflegestift Nr. 1 erfordert bei 2200 Kronen Einnahmen 50 000, das Reitgjerd'sche Pflegestift bei 9200 Kronen Einnahme 53 300 Kronen Ausgaben. Ferner sollen zur Behandlung Aussätziger im Staatskrankenhause zu Christiania 2000 Kronen bewilligt werden. Danach belaufen sich die Gesammtausgaben für Leprakranke auf 105 300 Kronen, wovon 93 900 Kronen gegen 94 505 im Jahre 1898/99 aus der Staatskasse gedeckt werden.

Tit. 15. Für das Reknaeser Sanatorium für Tuberkulöse sind an Einnahmen 26 496, an ordentlichen Ausgaben 56 900 Kronen vorgesehen. Das Extraordinarium beläuft sich auf 17 085,45 Kronen, wovon 4000 auf Freiplätze für unbemittelte, aber nicht der öffentlichen Armenpflege anheimfallende Kranke gerechnet werden.

Tit. 16. Die Einnahmen der staatlichen Poliklinik für Zahnkrankheiten sind auf 930, die Ausgaben auf 7150, außerdem zu einmaligen Zwecken auf 380 Kronen angegeben; davon übernimmt der Staat 6600 Kronen.

Tit. 17 bis 26. Civil-Medizinalwesen. Für die Quarantäneanstalt zu Christiansand werden 1700 Kronen gefordert, ferner für die Impfanstalt 6000, zu Freiplätzen für heilbare Blinde im Staatskrankenhause und in den Gemeindekrankenhäusern in Bergen und Trondhjem 3000, zu Freiplätzen für heilbare Taubstumme oder Taube in der Ohrenabtheilung des Staatskrankenhauses und für heilbare Nasen- oder Rachenkranke ebendort je 1300, für Fuhr- und Reiseverpflegungskosten, sowie zu unvorhergesehenen Ausgaben auf dem Gebiete des Medizinalwesens 300 000, als Beitrag zu den Kosten des Seehospizes für skrofulöse Kinder in Fredriksvern 10 000, desgleichen in Hagevik 6000, zu Stipendien für beamtete Aerzte 3000, zu Besichtigungen der Apotheken 1200.

Tit. 27. Zur Fortführung des Baues der Irrenanstalt zu Bodoe werden 262 700 und zur Begleichung einer Ueberschreitung des vorjährigen Etats 56 476,46 Kronen verlangt.

Tit. 28. Als Staatszuschuß zu dem Gehalt der beamteten Hebammen werden 80 000 Kronen ausgeworfen, ferner

Tit. 29 zu Vorbereitungsarbeiten für den Neubau einer geburtshülflichen Klinik in Christiania 100 000 und in

Tit. 30 zur Ausarbeitung von Plänen und Anschlägen für den Bau einer oder mehrerer Lungenheilstätten im südlichen oder südöstlichen Theile des Landes 5000 Kronen.

Vermischtes.

Preußen. Pockeneinschleppungen aus dem Auslande i. J. 1899.

Pockenerkrankungen unter den aus Rußland und Galizien alljährlich nach den westlichen Provinzen Preußens, insbesondere nach der Provinz Sachsen kommenden ländlichen Arbeitern sind, wie in den früheren Jahren, so auch im Jahre 1899 mehrfach vorgekommen. Im Regierungsbezirk Magdeburg sind sie in diesem Jahre etwas zahlreicher als früher gewesen. Es sind dort auf 7 Gütern im Ganzen 8 fremde Arbeiterinnen — 7 aus Russisch-Polen und eine aus Galizien — in den Monaten April und Mai, in den ersten Wochen nach dem Eintreffen auf ihren Arbeitsstellen an den Pocken erkrankt, und eine inländische

[1]) Veröff. 1897 S. 254. — [2]) Desgl. 1900 S. 124.

Arbeiterfrau auf dem Rittergute Dönstedt im Kreise Neuhaldensleben, sowie eine im Krankenhause zu Quedlinburg zu gleicher Zeit mit einer pockenkranken Russin verpflegte Prostituirte sind angesteckt worden. Weitere Krankheitsübertragungen sind Dank besonderer Vorsichtsmaßnahmen nicht vorgekommen. Die Erkrankten sind sämmtlich wieder genesen.

Im Regierungsbezirk Merseburg sind in den Monaten April und Mai zu Roitzsch im Kreise Bitterfeld zwei, zu Annaburg im Kreise Torgau ein Arbeiter und zu Nebra im Kreise Querfurt eine Arbeiterin, welche sämmtlich unmittelbar vorher aus Rußland zugereist waren, an den Pocken erkrankt. Eine Uebertragung der Krankheit auf andere Personen hat nicht stattgefunden, auch ist dieselbe in keinem Falle tödtlich verlaufen.

In Iserlohn erkrankten zwei Kinder einer im Februar 1899 aus Rista (Rußland) zugezogenen Arbeiterfamilie bald danach an den Pocken. Dadurch, daß die Krankheit von dem behandelnden Arzte nicht als solche erkannt und der Polizeibehörde gemeldet wurde, war es möglich, daß sie sich auf eine größere Anzahl inländischer Personen, im Ganzen 9, übertrug, von denen eine 45 Jahre alte Arbeiterfrau verstarb. Alsbald nach dem Bekanntwerden des Charakters der Krankheit sind seitens des Regierungs-Präsidenten zu Arnsberg umfassende Maßnahmen gegen die Weiterverbreitung getroffen worden. Mitte Juni 1899 war die Epidemie erloschen.

Frankreich. Sterblichkeit in Marseille 1898. (Nach dem Bulletin annuel de la Commission de Météorologie du Dépt. des Bouches-du-Rhône 1898.) Vgl. Veröff. 1899 S. 2.

Von einer auf 456 367 Einwohner berechneten Bevölkerung sind im Berichtsjahre 10 388 oder 22,7 ‰ mit dem Tode abgegangen. Die allgemeine Sterbeziffer sowohl als diejenige der Infektionskrankheiten waren die niedrigsten bisher bezw. seit dem Jahre 1898 beobachteten.

Von den Sterbefällen wurden 15 (im Vorjahr 18) durch Pocken veranlaßt, während in den Jahren 1895 und 1896 dieser Krankheit 738 und 573 Personen erlagen.

An Scharlach starben 11, an Diphtherie 62 (54), an Unterleibstyphus im Jahre 1898 nur 184 Personen gegen 511 im Vorjahre, in welchem die Stadt von einer ausgedehnten Typhusepidemie heimgesucht war. Todesfälle an tuberkulösen Erkrankungen wurden 1087 gegen 1032 im J. 1897 gezählt.

Die Sterblichkeitsziffer aller aufgeführten Infektionskrankheiten mit Ausnahme der Pocken erreichte im Monat Juli, die allgemeine Sterbeziffer im Februar ihre größte Höhe.

Belgien. Aus dem Jahrbuche der Stadt Antwerpen, betr. die Bevölkerungsbewegung, von 1898. (Stad Antwerpen. Gezondheidsdienst. Volksbeschrijvende statistik. Jaarboek over 1898.) Vgl. Veröff. 1898 S. 925.

Nach dem vorbezeichneten Jahrbuch wird die Einwohnerzahl der Stadt Antwerpen für den 1. Januar 1898 auf 282 872, darunter 7087 Ortsfremde, für den 31. Dezember 1898 auf 287 462, darunter 5385 Ortsfremde beziffert. Von den 8042 im Laufe des Jahres lebendgeborenen Kinder waren 1150, also *14,3* % außerehelichen Ursprungs (in Berlin zu gleicher Zeit *15,6*%, vgl. Veröff. 1899 S. 604). Von den 375 todtgeborenen Kinder waren 88 außerehelich geboren.

Es starben während des Jahres in Antwerpen 4899 Personen, davon mehr als die Hälfte — 2603 — im Alter bis zu 14 Jahren; die Sterbeziffer wird im Jahrbuche auf *17* ‰, die Geburtsziffer auf *28* ‰ angegeben; beide entsprechend annähernd den für Berlin (a. a. O.) errechneten Verhältnißziffern *17,2* bezw. *27,8* ‰. Auf je 100 Sterbefälle kamen in Antwerpen 164 Lebendgeborene, in Berlin 161.

Unter den Gestorbenen befanden sich 1492 Kinder des ersten Lebensjahres und 868 Personen, welche das 60. Lebensjahr überschritten hatten, auf je 1000 Lebendgeborene sind *185* Kinder des ersten Lebensjahres gestorben, in Berlin *208*, andererseits hatten von je 1000 Gestorbenen in Antwerpen nur *177*, in Berlin aber *199* das 60. Lebensjahr überschritten.

Was die Todesursachen betrifft, so waren 11 Sterbefälle durch unbekannte Ursache herbeigeführt, von den übrigen waren 47 durch Pocken, 281 durch Scharlach, 33 durch Masern, 33 durch Diphtherie oder Croup, 33 durch Keuchhusten, 35 durch Unterleibstyphus, 32 durch Kindbettleiden verursacht. Auf tuberkulöse Krankheiten wurden 513 Todesfälle, davon 480 auf Lungenschwindsucht zurückgeführt, ferner 631 auf Lungen- oder Luftröhrenentzündung, 625 auf akute Darmkrankheiten, darunter 2 auf Brechdurchfall, 286 auf organische Herzleiden, 153 auf Hirnschlagfluß. Auf gewaltsame Weise waren 181 Todesfälle erfolgt, darunter 36 durch Selbstmord, 4 durch Mord oder Todtschlag. Im Vergleich zu den beiden Vorjahren ist besonders die hohe Zahl der Pockentodesfälle auffallend, da i. J. 1897 Niemand, i. J. 1896 nur 1 Person in Antwerpen den Pocken erlegen war.

Türkei. Pilgerbewegung über El Tor. (Vgl. Veröff. 1898 S. 149.)

Dem amtlichen Berichte aus dem Quarantänelager zu El Tor für das Jahr 1899 ist zu entnehmen, daß während der fünfmonatlichen Quarantäneperiode vom 10. April bis 10. September im Ganzen 13 269 Pilger, darunter 4729 ägyptische, im Quarantänelager eingetroffen sind, und daß durchweg auf den theils unter englischer, theils unter türkischer Flagge angekommenen Pilgerschiffen wiederum mehr Personen sich befunden haben, als das Schiffspatent angab.

Von den 13 269 Personen, zu denen noch ein in El Tor neugeborenes Kind kam, wurden 524 als krank in die Spitäler aufgenommen, 211 starben, und 13 059 wurden weiterbefördert, darunter nur 44 mittels Karawane und 79 sonst auf dem Landwege, die übrigen auf Schiffen.

Etwas mehr als die Hälfte der Pilger war aus Djeddah, die übrigen waren aus Yambo gekommen.

Von den für das Quarantänelager in Aussicht genommenen Anlagen waren am 1. Mai fertig gestellt: 2 Desinfektionsanlagen, 1 Gebäude zur Aufnahme der Pilger, der Meerwasserbehälter für die Douchen und die Desinfektionsräume, die Süßwasserleitung und die Anlage zur Ableitung des gebrauchten Wassers nebst einem Sammelbecken für dasselbe.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Dammann, Carl und Hesse, Walter. Die neue Königl. Thierärztliche Hochschule in Hannover. Ihr Bau und ihre Einrichtungen. Festschrift. Berlin 1899. Fol.

Deutsche Reich, statistisches Jahrbuch für das —. 20. Jahrg. 1899. Berlin 1899. 8⁰.

Dortmund, Mittheilungen des Statistischen Amtes der Stadt —. Heft 1, 2 und 3. Dortmund 1898, 1899. 8⁰.

Dresden, Mittheilungen des Statistischen Amtes der Stadt —. 9. Heft. Dresden 1899. 4⁰.

Düsseldorf. Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten für den Zeitraum vom 1. 4. 1898 bis 31. 3. 1899. Düsseldorf. 4⁰.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Die Sterbefälle in den Wochen- und Monatstabellen sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1900. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

Monat Januar 1900. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. der Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
Aachen	134 196	381	5	226	59	20,2	24,5	—	—	11	—	1	25	39	5	—	—	140	5
Allenstein	25 240	55	2	50	8	23,8	22,7[9])	—	2	3	2	1	7	3	2	2	2	30	—
Altendorf	47 971	271	8	90	35	22,5	20,1[6])	2	2	1	—	—	14	8	—	—	—	60	3
Altenessen	26 540	140	3	54	24	24.4	20,2[6])	—	1	6	—	1	5	17	3	3	3	18	3
Altona	154 164	413	18	270	100	21,0	22,9	1	1	—	—	1	22	51	34	27	26	153	7
Alt-Zabrze	17 700	83	4	37[10])	9	25,1[10])	. [3])	—	1	1	—	—	1	6	2	1	1	25	1
Aschersleben	25 405	91	5	48	20	22,7	26,1	—	—	1	1	1	5	1	3	3	3	35	1
Barmen	136 938	380	15	178	49	15.6	18,6	5	1	5	—	—	19	40	11	—	—	93	4
Beeck*	24 246	202	9	92[11])	30	45,5[11])	27,3[7])	—	1	3	2	—	5	30	1	—	—	46	4
Berlin	1 767 605	4443	147	2843	740	19,3[18])	21,3	29	47	58	3	1	418	341	141	21	19	1746	59
Vororte: Boxh.-Rummelsb.*	20 739	53	1	32	9	18,5	32,8[9])	—	—	—	—	—	7	3	—	—	—	22	—
Vororte: Dtsch.-Wilmersdorf*	22 224	61	2	24	5	12,7	. [3])	—	—	1	—	—	5	3	1	-	—	14	—
Vororte: Groß-Lichterfelde*	25 357	47	4	23	5	10,9	14,8	—	1	—	—	—	2	1	2	1	1	17	—
Vororte: Lichtenberg*	34 452	133	1	54	18	18,8	30,3[8])	—	2	—	—	—	4	6	—	—	—	41	1
Vororte: Pankow*	16 456	57	1	25	11	18,2	25,4[8])	—	—	—	—		3	2	2	—	—	18	—
Vororte: Steglitz*	19 728	47	1	21	7	12,8	18,2	—	—	—	—	—	2	3	2	—	—	14	—
Vororte: Weißensee*	33 596	117	2	64	31	22,9	30,5[8])	—	3	1	—	—	2	8	12	2	1	38	—
Vororte: Andere Vororte*[1])	62 172	167	2	90	27	17,4	. [5])	1	—	—	—	—	9	17	4	1	1	57	2
Beuthen	44 534	.	.	.	.	.	24,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bielefeld	54 335	188	4	100	36	22,1	18,0	—	—	2	—	—	5	40	2	2	2	48	3
Bocholt	19 243	91	2	36	9	22,4	25,2[7])	—	—	—	—	—	4	8	—	—	—	24	—
Bochum	59 562	221	3	118	36	23.8	23,5	1	3	2	3	—	7	27	—	—	—	73	2
Bonn	48 917	168	6	80[12])	15	19,6[12])	26,4	—	—	1	—	—	8	8	2	—	—	56	5
Borbeck	40 407	211	—	79	34	23,5	24,1[6])	2	4	2	1	—	4	19	7	2	2	40	—
Bottrop*	22 067	137	4	56	28	30.5	22,8[7])	—	4	1	—	1	3	15	4	—	—	28	—
Brandenburg	46 889	124	3	91	41	23,3	25,9	1	—	3	—	—	5	18	4	1	1	57	3
Braubauerschaft*	18 587	111	—	27	10	17,4	. [3])	—	—	3	—	—	2	4	2	2	2	16	—
Breslau	412 959	1226	51	833[13])	232	24,2[13]	27,9	6	—	4	3	3	139	116	70	6	6	477	15
Brieg	23 152	64	2	49[14])	14	25,4[14])	24,5	2	—	—	—	—	4	10	4	—	—	28	[19])1
Bromberg*	51 019	143	1	99	25	23,3	21,3	—	—	5	1	1	6	13	8	6	6	65	—
Buer*	20 578	135	4	34	13	19,8	. [4])	—	—	1	—	—	3	10	1	1	1	15	4
Burg*	21 070	76	—	49	18	27,9	26,4	—	—	4	1	—	3	12	14	14	13	15	—
Celle*	19 659	68	1	32	7	19,5	19,5	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	24	—
Charlottenburg	183 817	424	9	229	50	14,9	20,0	—	6	4	1	—	14	47	7	—	—	141	9
Danzig	130 431	433	10	380	102	35,0	26,2	42	—	4	3	1	43	66	18	15	15	191	12
Dortmund	131 005	492	7	223	69	20,4	22,4	1	6	4	1	—	17	59	8	1	—	116	11
Düren	27 098	62	3	42	11	18,6	23,3	—	—	1	—	—	4	8	—	—	—	29	—
Düsseldorf	205 056	714	15	315	92	18,4	21,7	6	1	6	—	—	29	52	12	2	1	202	7
Duisburg	80 341	377	13	170	53	25,4	23,9	1	16	4	—	—	17	41	16	3	3	68	7
Eberswalde	20 282	52	2	52[15])	17	30,8[15])	27,7[9])	6	—	—	—	—	1	13	1	1	—	31	—
Eisleben	22 259	73	3	46	13	24,8	25,0	—	9	3	1	—	3	4	—	—	—	24	2
Elberfeld	151 657	454	19	239	54	18,9	19,0	2	21	9	3	—	24	25	7	2	2	140	8
Elbing	49 760	174	9	99	19	23,9	27,5	—	1	2	—	—	5	7	13	7	6	69	2
Emden	15 209	49	—	21	3	16,6	. [2])	—	—	1	—	—	3	4	—	—	—	13	—
Erfurt	83 042	249	7	120	33	17,3	21,3	1	—	—	3	—	14	13	2	—	—	80	7
Eschweiler	20 650	77	—	28	9	16,3	23,3	1	—	1	—	—	—	3	2	2	2	20	1
Essen	112 496	435	24	188	52	20,1	23,2	8	2	4	1	1	28	45	4	—	—	89	6
Flensburg	44 226	123	2	61	13	16,6	21,6	—	—	4	—	2	3	9	1	—	—	40	2
Forst	33 699	76	4	43	11	15,3	21,4	—	—	—	—	—	6	5	2	2	2	29	1
Frankfurt a. M.	257 056	622	17	344[16])	78	16,1[16])	18,6	12	3	5	—	—	51	51	8	—	—	203	11
Frankfurt a. O.	62 301	169	8	116	35	22,3	25,1	5	—	2	1	—	12	11	4	2	2	78	4
Fulda	16 086	40	2	31[17])	7	23,1[17])	. [3])	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	26	—
Geestemünde*	19 264	80	1	28	4	17,4	19,9[9])	—	—	1	—	—	2	4	—	—	—	21	—
Gelsenkirchen	34 813	150	5	93	41	32,1	29,3	—	3	3	—	—	9	14	6	—	—	53	5
Giebichenstein	15 634	65	—	20	10	15,4	25,0[7])	—	1	—	—	—	3	2	—	—	—	14	—
M.-Gladbach	57 361	189	6	88	33	18,4	23,2	—	1	5	—	—	8	4	2	2	2	67	1

[1]) Standesamtsbezirke Friedenau, Tempelhof, Tempelhof 2 (Hasenhaide), Treptow, Friedrichsfelde, Hohen- und Nieder-Schönhausen, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Tegel. — [2]) Nimmt seit 1899 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. 1898. — [4]) Desgl. 1897. — [5]) Desgl. 1886, 1887 bezw. 1891. — [6]) Durchschnitt 1889/98. — [7]) Desgl. 1895/97. — [8]) Desgl. 1887/96. — [9]) Desgl. 1891/95. — [10]) Ohne Ortsfremde 35 = 23,7‰. — [11]) Desgl. 87 = 43,1‰. In Folge bedeutender Erweiterungen der industriellen Werke in Beeck hat die Bevölkerung außerordentlich zugenommen und nach Angabe des dortigen Standesamtes am 1. Januar d. J. bereits 38 837 betragen. — [12]) Ohne Ortsfremde 51 = 12,5‰. — [13]) Desgl. 778 = 22,6‰. — [14]) Desgl. 40 = 20,7‰. — [15]) Ohne die in Krankenanstalten 2c. Gestorbenen 40 = 23,7‰. — [16]) Ohne Ortsfremde 322 = 15,0‰. — [17]) Desgl. 28 = 20,9‰. — [18]) Mit der Einwohnerzahl des statistischen Amts (1 850 640) 18,4‰. — [19]) Hinrichtung.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. der Athmorg.	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganz.	Brechdurchfall: bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Gleiwitz	47 316	214	1	80	36	20,3	20,2	—	3	1	—	—	6	19	2	1	1	47	2
Glogau	22 604	39	3	23[12]	5	12,2[12]	20,7	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	17	—
Gnesen	22 087	78	1	30	12	16,3	24,8	—	1	1	—	—	5	4	6	—	—	12	1
Görlitz	77 260	226	11	134	45	20,8	24,6	—	1	5	—	—	19	16	8	1	1	78	7
Göttingen	28 110	76	3	54[13]	8	23,1[13]	24,4	—	—	—	—	—	8	6	—	—	—	37	3
Goslar	16 292	40	4	24	4	17,7	. [2]	—	—	1	—	—	1	3	—	—	—	19	—
Grabow a. O.*	15 854	83	4	61	29	46,2	29,9[8]	—	—	—	—	—	4	16	5	5	5	36	—
Graudenz	30 681	120	4	66	16	25,8	25,6	—	1	1	—	—	7	21	4	2	2	29	3
Greifswald	23 836	58	2	55[14]	13	27,7[14]	30,2	—	2	—	—	—	8	11	1	—	—	31	2
Grünberg i. Schl.*	20 760	49	2	36	7	20,8	22,8[8]	—	—	—	—	—	6	5	2	—	—	22	1
Guben	32 882	86	2	62	15	22,6	24,2	—	—	1	—	—	11	8	4	3	3	37	1
Hagen	47 704	168	3	64	13	16,1	21,5	—	—	1	1	1	12	12	4	1	1	31	2
Halberstadt	45 184	113	2	69	16	18,3	24,3	—	2	—	1	1	8	9	6	2	2	40	2
Halle	129 717	370	17	198[15]	60	18,3[15]	23,0	—	3	5	—	3	22	29	12	2	2	112	12
Hameln	19 652	54	1	14	6	8,5	17,0[6]	—	—	—	—	—	4	4	1	—	—	5	—
Hamm	31 907	111	4	47[16]	11	17,7[16]	20,6	—	1	1	—	—	6	11	2	2	2	26	—
Hanau	30 061	61	1	40[17]	2	16,0[17]	22,5	—	—	—	—	—	6	4	—	—	—	28	2
Hannover	241 106	648	23	315	87	15,7	19,7	—	1	3	1	1	43	58	8	3	3	195	5
Harburg	49 454	194	5	68	23	16,5	22,9	2	—	1	—	—	7	3	2	—	—	47	6
Herford	23 702	60	5	26	6	13,2	22,0	—	—	—	—	—	4	5	—	—	—	16	1
Herne*	24 319	124	5	52	17	25,7	25,5[6]	—	3	1	1	—	3	10	2	—	—	27	5
Hildesheim	44 358	104	2	80	14	21,6	21,2	—	—	1	1	—	5	18	1	—	—	52	2
Hirschberg*	17 285	38	3	33	13	22,9	26,8	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	28	1
Hörde*	21 262	101	1	40	13	22,6	23,8[11]	—	—	3	—	—	6	10	—	—	—	18	3
Inowrazlaw*	24 595	131	2	48	18	23,4	25,0[11]	—	8	5	1	—	4	7	1	1	1	22	—
Insterburg*	26 208	68	—	53	10	24,3	22,1	—	—	2	—	1	8	10	—	—	—	29	3
Iserlohn	27 110	82	2	37	8	16,4	19,3	—	1	—	—	—	7	5	2	—	—	22	—
Itzehoe	15 204	46	4	15	6	11,8	. [1]	—	1	—	—	—	2	1	—	—	—	11	—
Jersitz*	19 581	92	1	31	1	19,0	25,8[4]	—	—	—	—	—	3	—	1	1	1	27	—
Kalk	18 703	88	6	29	13	18,6	25,8[6]	—	—	2	—	—	3	3	—	—	—	21	—
Kassel	101 300	246	5	140	31	16,6	17,3	1	1	3	—	2	12	15	3	—	—	97	6
Kattowitz	28 482	124	1	55	20	23,2	21,0[8]	—	—	1	—	—	4	—	2	—	—	46	2
Kiel	100 785	301	11	128	30	15,2	21,6	—	2	3	—	1	18	16	5	—	—	81	2
Koblenz	42 257	111	1	66	17	18,7	19,8	—	—	2	2	—	4	14	—	—	—	41	3
Köln	356 405	1254	41	702	211	23,6	24,9	67	3	7	—	2	71	104	26	4	3	410	12
Königsberg	183 273	518	18	403	88	26,4	27,2	—	19	4	11	—	25	73	33	5	5	228	10
Königshütte	52 209	236	3	92	35	21,1	26,1	—	2	1	—	—	5	17	1	1	1	61	5
Köpenick*	20 719	79	2	28	13	16,2	29,1[9]	—	—	—	—	—	3	4	1	1	1	18	2
Köslin*	19 966	55	4	28	8	16,8	22,1	—	—	1	—	—	3	4	—	—	—	19	1
Kolberg	19 859	63	1	30	9	18,1	22,8	—	—	—	—	—	5	7	—	—	—	17	1
Kottbus	41 482	105	4	60	19	17,4	24,1	1	—	1	1	1	8	11	5	5	5	30	2
Krefeld*	108 959	262	14	149	40	16,4	21,3	—	3	3	1	—	19	23	6	3	3	93	1
Kreuznach	20 444	58	2	35	9	20,5	21,0	—	—	—	—	—	5	5	—	—	—	25	—
Küstrin	17 380	43	2	39	13	26,9	21,8	—	4	1	—	—	3	5	1	1	1	25	—
Landsberg a. W.	32 701	106	5	78	23	28,6	25,6	—	—	1	1	—	3	26	1	1	1	45	1
Langenbielau	18 459	70	5	35	13	22,8	35,0[5]	2	—	—	—	—	1	3	2	1	1	27	—
Langendreer	17 549	84	4	22	10	15,0	. [3]	—	1	—	—	—	—	3	—	—	—	18	—
Lehe*	23 432	76	2	41	22	21,0	18,7[9]	1	—	—	—	—	3	1	3	1	1	33	—
Liegnitz	56 053	151	4	93[18]	27	19,9[18]	27,5	—	—	1	—	—	15	19	5	—	—	52	1
Linden*	43 015	186	7	69[19]	26	19,2[19]	32,5	—	—	3	1	—	6	16	—	—	—	42	1
Lipine	18 364	80	3	57	23	37,2	. [3]	—	2	—	—	—	3	23	6	—	—	22	1
Luckenwalde*	20 533	63	1	33	10	19,3	23,8	—	—	—	—	—	3	5	2	—	—	22	1
Lüdenscheid*	22 918	86	2	48	8	25,1	21,9	—	—	—	1	1	7	9	—	—	—	29	1
Lüneburg	23 817	68	1	41	14	20,7	22,2	—	2	—	—	—	6	8	—	—	—	24	1
Magdeburg	225 598	602	29	338	107	18,0	24,4	1	11	5	—	—	41	48	13	2	2	211	8
Malstatt-Burbach	28 535	150	5	41	14	17,2	20,6[10]	—	—	1	—	—	6	1	—	—	—	31	2
Marburg	17 426	74	5	30[20]	3	20,7[20]	24,1[7]	—	—	1	—	—	5	4	—	—	—	18	2
Meiderich	30 230	141	1	63	27	25,0	22,3[5]	1	—	4	—	—	6	22	7	2	2	22	1
Memel	19 117	40	2	41	10	25,7	27,5	—	—	2	1	—	3	7	—	—	—	27	1
Merseburg	19 890	46	5	33	11	19,9	24,9	—	—	1	—	—	4	4	1	1	1	23	—
Minden	23 897	63	2	25	2	12,6	18,4	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	21	—
Mühlhausen i. Th.	32 475	84	3	48	10	17,7	19,6	—	—	—	—	—	7	8	—	—	—	33	—
Mülheim a. Rh.*	40 589	152	10	77	20	22,8	25,5	6	—	2	—	—	13	15	—	—	—	38	3
Mülheim a. d. R.	35 890	148	2	79	25	26,4	23,6	—	—	6	4	—	7	16	7	—	—	35	4
Münster	64 015	145	6	116	29	21,7	23,8	2	—	4	—	1	15	13	1	1	1	79	1

1) Nimmt seit 1900 an der Berichterstattung Theil. — 2) Desgl 1898. — 3) Desgl. 1897. — 4) Durchschnitt 1896/98. — 5) Desgl. 1889/98. — 6) Desgl. 1895/97. — 7) Desgl. 1893/97. — 8) Desgl. 1888/97. — 9) Desgl. 1892/96. — 10) Desgl. 1887/96. — 11) Desgl. 1891/95. — 12) Ohne Ortsfremde 21 = 11,1 ‰. — 13) Desgl. 44 = 18,8 ‰. — 14) Desgl. 39 = 19,6 ‰. — 15) Desgl. 166 = 15,4 ‰. — 16) Desgl. 45 = 16,9 ‰ — 17) Desgl. 32 = 12,8 ‰. — 18) Desgl. 90 = 19,3 ‰. — 19) Desgl. 68 = 19,0 ‰. — 20) Desgl. 20 = 13,8 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Naumburg	22 866	52	1	39	6	20,5	22,5	—	—	1	1	—	4	4	—	—	—	28	1
Neiße	24 640	45	—	44	10	21,4	21,6	1	—	—	—	—	6	7	2	—	—	28	—
Neumünster	27 336	91	5	30	12	13,2	20,4[12])	—	—	—	1	—	3	4	2	—	—	20	—
Neunkirchen	25 960	90	8	26	7	12,0	19,3[6])	—	—	—	—	—	4	5	—	—	—	15	2
Neuruppin	17 211	35	3	38[13])	6	26,5[13])	23,5[4])	—	—	—	—	—	2	7	1	—	—	28	—
Neuß	27 217	93	8	51	19	22,5	25,0	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	40	2
Neustadt O.-S.	20 769	45	4	43	8	24,8	29,0	—	—	—	—	—	8	10	—	—	—	25	—
Nordhausen	28 169	57	3	40	12	17,0	19,9	1	—	—	2	—	4	4	1	1	1	28	—
Oberhausen*	34 650	182	3	97	43	33,6	23,3	—	8	1	—	—	8	26	10	3	3	39	5
Ohligs*	18 377	66	4	31	11	20,2	17,9[12])	—	—	—	—	—	6	4	—	—	—	19	2
Oppeln	29 297	95	7	56	17	22,9	28,0	—	4	—	—	—	7	6	—	—	—	37	2
Osnabrück	49 628	135	5	60	13	14,5	19,9	—	—	1	—	—	10	10	—	—	—	36	3
Paderborn	22 940	69	1	36	10	18,8	20,1	—	1	—	—	1	9	6	3	3	3	15	1
Posen	76 267	177	1	155	45	24,4	26,8	—	1	6	—	—	23	17	2	—	—	104	2
Potsdam	62 482	104	5	80[14])	17	15,4[14])	22,0	—	—	3	—	—	6	11	1	—	—	56	3
Prenzlau	20 989	46	2	36	8	20,6	25,7	—	—	—	—	—	7	1	—	—	—	27	1
Quedlinburg	23 080	55	2	29	10	15,1	24,8	—	—	—	—	—	3	2	2	—	—	21	1
Rathenow*	20 313	67	3	35	12	20,7	23,1[12])	—	—	—	—	—	—	9	2	—	—	23	1
Ratibor	22 546	54	1	45	11	23,9	22,3	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	37	—
Recklinghausen	26 699	74	2	42	11	18,9	23,0[10])	—	—	3	—	—	1	—	—	—	—	34	4
Remscheid	53 617	161	5	64	18	14,3	20,0	—	—	1	—	—	17	13	1	—	—	31	1
Rheydt	33 099	127	—	38	16	13,8	20,2	—	—	2	—	—	6	6	—	—	—	24	—
Rixdorf*	79 341	315	7	105	48	15,9	26,8[11])	1	2	2	—	—	10	23	7	1	1	59	1
Rotthausen*	15 056	94	3	22	9	17,5	. [1])	—	—	2	—	—	1	3	3	1	1	11	2
Saarbrücken	19 799	61	—	24	6	14,5	19,1[8])	—	—	—	—	—	3	7	2	2	2	12	—
Sankt Johann*	19 562	65	6	31	13	19,0	16,7[5])	—	—	—	1	—	4	—	—	—	—	25	1
Schalke*	[19])21 480	126	3	50	23	27,9	19,8[7])	3	1	2	—	—	3	7	9	1	1	25	—
Schleswig	19 007	38	2	38[15])	11	24,0[15])	24,0	—	—	1	—	—	—	7	—	—	—	29	1
Schneidemühl*	19 640	69	1	39	19	23,8	23,7[8])	—	4	1	—	—	4	5	2	2	2	23	—
Schönebeck a. Elbe*	15 381	52	2	17	2	13,3	. [2])	1	—	1	—	—	1	2	—	—	—	10	2
Schöneberg*	89 875	207	2	80	31	10,7	15,4[9])	1	1	—	—	—	7	16	7	2	2	47	1
Schweidnitz	28 210	61	3	64	11	27,2	29,2	—	—	—	—	—	8	4	—	—	—	50	2
Schwelm	15 798	52	1	37	7	28,1	. [2])	2	—	1	—	—	7	13	—	—	—	14	—
Siegen	20 275	61	—	28	4	16,6	19,8	—	—	3	1	—	1	2	—	—	—	20	1
Soest	15 714	46	1	31	9	23,7	22,0[12])	—	—	—	—	—	5	7	2	1	1	15	2
Solingen	44 789	124	7	70	24	18,8	22,3	1	—	—	1	—	9	16	—	—	—	41	2
Sorau*	15 144	38	—	30	6	23,8	. [2])	1	1	—	—	—	2	4	1	1	—	21	—
Spandau	65 443	184	2	83	28	15,2	23,9	1	—	—	—	—	7	14	8	—	—	48	5
Stargard i. P.	27 999	58	3	52	5	22,3	22,7	2	6	3	—	—	1	4	3	1	1	33	—
Staßfurt*	18 866	67	5	25	8	15,9	24,5	1	—	—	1	—	1	5	1	—	—	15	1
Stendal	22 678	69	2	36	13	19,0	24,7	—	—	—	1	—	2	6	3	1	1	24	—
Stettin	164 031	471	11	319	94	23,3	26,0	2	1	5	4	1	43	42	15	6	6	204	2
Stolp	25 748	66	—	50	15	23,3	24,6	—	—	1	—	1	5	9	—	—	—	34	—
Stralsund	31 942	84	1	71[16])	16	26,7[16])	23,9	—	1	—	—	—	8	8	4	1	1	47	3
Styrum*	15 470	84	9	36	12	27,9	. [1])	—	4	2	2	—	2	5	2	2	2	16	3
Thorn	33 634	67	6	44[17])	13	15,7[17])	21,0	—	1	2	—	—	4	4	1	—	—	29	3
Tilsit	31 948	80	4	79	19	29,7	26,5	1	1	4	—	1	2	15	8	3	2	41	6
Trier	44 056	84	4	82	15	22,3	22,2	—	1	3	2	—	16	—	—	—	—	59	1
Ueckendorf*	18 840	118	4	32	14	20,4	22,5[7])	—	1	2	—	—	—	5	2	2	2	20	2
Viersen	23 340	64	3	29	10	14,9	21,8	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	23	1
Wald*	17 822	65	2	18	7	12,1	14,8[4])	—	—	1	—	—	1	7	—	—	—	8	1
Wandsbek	22 670	66	3	29	8	15,4	20,8	—	1	1	—	—	6	6	—	—	—	14	1
Wanne*	19 385	171	2	60	26	37,1	. [2])	4	—	5	—	1	2	9	10	—	—	29	—
Wattenscheid*	17 150	85	5	39	9	27,3	27,1[4])	—	—	2	—	2	7	8	4	—	—	14	2
Weißenfels	27 997	75	3	55	30	23,6	23,5	—	—	1	—	—	7	19	—	—	—	27	1
Wesel	23 666	61	—	32	8	16,2	17,4	1	—	3	—	—	2	5	2	1	1	18	1
Wiesbaden	83 166	167	7	136	28	19,6	18,7	3	1	—	—	2	10	17	1	—	—	100	2
Wilhelmshaven	23 043	47	—	22	3	11,5	15,1[12])	—	—	—	—	—	6	5	—	—	—	9	2
Witten	31 024	111	2	46[18])	10	17,8[18])	20,8	—	1	1	3	—	5	5	—	—	—	27	4
Wittenberg*	17 911	63	3	30	11	20,1	18,3[4])	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	29	—
Wittenberge	16 372	61	1	31	9	22,7	. [2])	—	—	—	—	—	3	6	4	3	3	16	2
Zaborze	20 364	120	1	39	21	23,0	37,8[10])	—	4	1	1	—	1	12	1	—	—	17	2
Zeitz	27 726	75	3	36	13	15,6	23,9	—	—	1	—	—	3	8	1	—	—	21	2
Bayern.																			
Amberg	21 485	58	1	39	14	21,8	28,2	—	—	2	1	—	6	6	1	1	1	23	—
Ansbach	17 373	44	3	32	8	22,1	. [3])	—	1	—	—	2	1	7	—	—	—	20	1
Aschaffenburg	17 848	44	1	17	2	11,4	16,0[1])	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	12	2
Augsburg	87 996	222	9	179	49	24,4	27,7	3	—	3	—	—	27	23	16	6	5	105	2
Bamberg	41 695	90	—	95	21	27,3	28,8	1	—	6	—	1	12	14	1	1	1	58	2

1) Nimmt seit 1900 an der Berichterstattung Theil. — 2) Desgl. 1898. — 3) Desgl. 1897. — 4) Durchschnitt 1893/98. — 5) Desgl. 1894/98. — 6) Desgl. 1889/98. — 7) Desgl. 1895/97 — 8) Desgl. 1893/97. — 9) Desgl. 1888/97. — 10) Desgl. 1892/96. — 11) Desgl. 1887/95. — 12) Desgl. 1891/95. — 13) Ohne Ortsfremde 29 = 20,2‰. — 14) Desgl. 68 = 13,1‰. — 15) Desgl. [illegible] = 16,4‰. — 16) Desgl. 68 = 25,5‰. — 17) Desgl. 41 = 11,6‰. — 18) Desgl. 34 = 13,2‰. — 19) Am 1. Januar 1900 ist die Gemeinde Heßler aus Schalke ausgemeindet worden.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. der Athmorg.	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganz.	Brechdurchfall: bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Bayreuth	30 311	59	1	39	8	15.4	20,9	—	1	—	—	—	5	2	—	—	—	31	—
Erlangen	23 696	56	1	39	9	19,8	30,4	3	—	—	—	—	5	8	2	2	2	21	—
Frankenthal	15 761	51	1	40[8])	12	30,5[8])	. [3])	—	—	—	—	—	7	8	3	—	—	21	1
Fürth	50 724	175	7	88	29	20,8	26,8	—	—	—	—	—	15	17	6	—	—	46	4
Hof	30 398	102	1	49	17	19,3	22,3	1	—	—	1	—	1	1	1	1	1	41	3
Ingolstadt	23 531	69	1	45	27	22,9	29,3	—	—	—	—	—	6	9	7	3	3	23	—
Kaiserslautern	44 293	148	6	55	16	14,9	19,5	7	—	1	—	—	8	7	1	1	1	29	2
Kempten	18 815	50	2	38	19	24,2	26,3[7])	1	—	2	—	—	5	4	8	8	1	17	1
Landau	15 890	33	—	12	3	9,1	. [2])	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	8	1
Landshut	22 102	72	1	47	16	25,5	25,5	—	—	1	—	—	6	8	4	4	4	27	1
Ludwigshafen	51 823	258	10	93	41	21,5	24,6	—	—	—	—	—	17	13	12	—	—	47	4
München	459 116	1483	64	1060	354	27,7	26,2	69	—	9	2	1	127	147	122	12	11	561	22
Neustadt a./Haardt	18 066	53	3	21	5	13,9	. [4])	—	—	2	—	—	3	1	1	—	—	14	—
Nürnberg	217 942	852	45	442	174	24.3	24,3	11	1	6	—	1	69	90	17	4	2	244	12
Passau	18 080	33	—	29	7	19,2	26,6	—	—	3	—	—	3	1	1	—	—	21	—
Pirmasens	27 761	146	4	37	14	16,0	24,4[5])	—	—	3	—	—	7	3	3	1	1	21	—
Regensburg	45 098	121	3	106	37	28,2	28,5	—	2	—	—	—	10	11	10	2	2	71	2
Speyer	20 378	65	2	42	15	24,7	23,0	—	—	1	—	—	10	7	3	—	—	21	—
Straubing	17 190	51	1	45	12	31,4	. [4])	—	—	—	—	2	1	4	5	2	2	33	—
Würzburg	75 991	210	6	106[9])	24	16,7[9])	24,3	2	—	—	—	1	26	21	3	2	2	52	1
Königreich Sachsen.																			
Annaberg	15 086	37	2	21	8	16,7	20,2[6])	—	—	—	—	—	3	—	1	1	1	17	—
Bautzen	25 658	57	2	24	6	11,2	20,3	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	15	2
Chemnitz	181 243	590	22	333	162	22,0	29,7	1	—	2	1	—	40	21	6	—	—	255	7
Crimmitschau	23 998	51	—	30	12	15,0	27,8	—	—	1	—	—	1	2	—	—	—	26	—
Döbeln	17 913	50	4	30	12	20,1	20,5[6])	—	—	5	—	—	2	2	15	15	11	6	—
Dresden	397 906	1071	28	620[10])	172	18,7[10])	21,3	5	1	9	—	2	96	11	25	3	2	452	19
Freiberg	29 589	81	2	45	5	18,3	26,3	—	—	—	—	1	9	6	2	1	1	25	2
Glauchau	26 298	88	4	45	15	20,5	28,1	—	—	—	—	—	11	4	7	5	5	22	1
Leipzig	440 341	1275	52	574	168	15,6	22,2	4	2	9	5	1	85	73	41	6	6	332	22
Löbtau	24 789	152	5	48	29	23,2	26,0[6])	—	—	—	—	—	5	4	9	8	8	29	1
Meerane	23 652	78	1	57	22	28,9	29,9	—	—	—	—	—	4	7	—	—	—	41	5
Meißen	19 686	44	1	30	7	18,3	23,5	—	—	2	—	—	4	8	—	—	—	15	1
Mittweida	15 438	45	1	28	13	21,8	. [1])	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	23	—
Pirna	17 338	50	1	41[11])	7	28,4[11])	24,3[6])	—	—	—	—	—	4	3	3	—	—	31	—
Plauen	67 285	226	10	86	33	15,3	23,0	9	—	6	—	—	9	10	2	1	1	47	3
Reichenbach	27 092	84	3	46	26	20,4	26,3	—	2	—	—	—	2	5	1	1	1	35	1
Werdau	18 371	64	2	33	17	21,6	29,0[5])	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	28	1
Wurzen	16 976	44	3	23	11	16,3	23,7[6])	—	—	1	—	—	2	9	1	1	1	9	1
Zittau	30 652	59	1	45	14	17,6	20,8	1	—	—	—	—	6	3	—	—	—	34	1
Zwickau	54 168	156	4	93[12])	36	20,6[12])	25,2	—	1	1	—	—	12	6	6	1	1	61	6
Württemberg.																			
Cannstatt	25 021	72	2	48	14	23,0	22.4	—	—	2	—	—	9	3	—	—	—	32	2
Eßlingen	25 676	75	1	36	9	16,8	21,1	—	—	1	—	1	5	2	6	—	—	20	1
Gmünd	17 429	50	3	24	5	16,5	23,1	—	—	—	—	—	4	4	2	2	2	14	—
Göppingen	17 860	53	—	42	8	28,2	20,3[6])	—	—	6	3	—	1	3	3	1	1	25	1
Heilbronn	36 967	107	5	61	19	19,8	21,7	—	—	2	—	2	10	7	1	1	1	37	2
Ludwigsburg	20 577	34	—	26	3	15,2	15,9	—	—	1	—	—	1	5	—	—	—	18	1
Reutlingen	20 995	50	1	39	12	22,3	22.8	—	—	—	—	—	3	4	5	5	4	25	2
Stuttgart	156 417	350	16	219	51	16.8	19.0	—	2	6	1	—	29	32	5	5	5	135	9
Ulm	42 706	83	2	60	15	16,9	19,7	—	—	1	—	1	5	8	6	2	2	36	3
Baden.																			
Baden-Baden	15 761	29	3	21	5	16,0	. [3])	—	—	—	—	—	2	1	4	2	—	14	—
Freiburg	57 448	136	9	111[13])	31	23,2[13])	23,0	—	—	1	—	—	15	21	15	3	3	54	5
Heidelberg	38 352	108	5	77[14])	13	24,1[14])	25,2	—	—	—	1	2	11	13	1	1	1	46	3
Karlsruhe	93 495	262	7	125[15])	38	16,0[15])	19,2	1	—	1	1	—	17	15	10	3	2	73	7
Konstanz	20 653	58	2	29	9	16,8	18,7[5])	—	—	—	—	1	2	4	—	—	—	22	—
Mannheim	118 243	373	16	156	58	15.8	21,5	—	—	4	—	1	21	20	5	—	—	100	5
Pforzheim	36 420	140	3	79	26	26,0	21,6	1	—	5	4	—	7	11	5	5	4	44	2
Hessen.																			
Darmstadt	69 574	165	2	77	17	13,3	20,0	4	1	—	—	—	6	17	—	—	—	48	1
Gießen	24 439	82	3	51[16])	8	25,0[16])	24,1	—	—	4	1	—	6	5	—	—	—	31	4
Mainz	79 607	219	13	114	23	17,2	21,1	—	—	1	—	—	24	13	3	—	—	69	4
Offenbach	43 339	129	4	73	24	20,2	20,2	2	—	—	—	—	6	21	4	2	2	36	4
Worms	38 154	148	7	56	20	17,6	23,5	—	—	1	—	1	8	8	3	3	3	35	—

1) Nimmt seit 1900 an der Berichterstattung Theil. — 2) Desgl. 1899. — 3) Desgl. 1898. — 4) Desgl. 1897. — 5) Durchschnitt 1889/98. — 6) Desgl. 1895/97. — 7) Desgl. 1891/95. — 8) Ohne die im Krankenhause Gestorbenen 30 = 22,8‰. — 9) Ohne Ortsfremde 90 = 14,2‰. — 10) Desgl. 571 = 17,2‰. — 11) Desgl. 28 = 19,4‰. — 12) Desgl. 85 = 18,8‰. — 13) Desgl. 98 = 20,5‰. — 14) Desgl. 51 = 16,0‰. — 15) Desgl. 121 = 15,5‰ — 16) Desgl. 27 = 13,3‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mecklenb.-Schwerin.																			
Güstrow	20 249	29	2	34[6]	6	20,1[6]	18,5[3]	—	1	1	—	—	9	3	3	3	3	17	—
Rostock	54 687	140	4	95	23	20,8	20,4	—	—	—	—	—	9	20	3	3	3	59	4
Schwerin	38 624	76	1	91	15	28,3	18.6	—	—	—	—	—	7	20	—	—	—	63	1
Wismar	18 744	51	3	44	4	28,2	20,3	—	—	—	—	1	6	9	—	—	—	25	3
Großherzogthum Sachsen.																			
Apolda	20 725	60	2	32	10	18,5	23,6	—	—	—	—	1	3	1	1	—	—	26	—
Eisenach	27 045	95	1	60	20	26,6	18,9	—	—	2	—	—	1	5	3	—	—	49	—
Jena*	17 378	54	4	25	2	17,3	14,7[2]	—	—	1	—	—	4	3	—	—	—	17	—
Weimar	28 368	54	—	35	11	14,8	18,6	—	—	—	—	—	2	7	1	1	1	24	1
Uebr. Bundesstaaten.																			
Altenburg	35 429	99	5	61[7]	19	20,7[7]	27,0	—	—	—	—	1	6	12	3	3	3	36	3
Bernburg	36 087	84	—	53	5	17,6	23,4	—	—	1	—	—	7	9	—	—	—	34	2
Braunschweig	128 354	330	11	180	45	16,8	22,1	1	—	1	—	—	26	41	3	—	—	101	7
Bremen	151 749	376	7	196	46	15,5	18,8	1	—	1	—	—	25	52	6	1	—	106	5
Bremerhaven	20 153	39	2	23	8	13,7	18,7[4]	—	—	2	—	—	1	7	—	—	—	13	—
Cöthen	22 526	55	2	27	10	14.4	20,5	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	24	—
Delmenhorst*	15 498	73	4	29	14	22,5	. [1]	—	2	1	—	—	2	12	1	1	1	10	1
Dessau	49 837	150	2	68	25	16,4	22,5	—	—	—	—	—	7	7	3	1	1	48	3
Gera	47 160	137	3	80	34	20.4	27,0	2	1	1	—	1	9	5	12	6	6	47	2
Gotha	33 769	93	3	51	4	18,1	19,4	—	—	—	—	—	5	12	—	—	—	31	3
Greiz	24 271	58	—	29	12	14,3	22,4	—	—	2	—	—	1	—	4	4	4	21	1
Hamburg	673 794	1628	59	992	227	17,7	24,7	4	6	4	2	6	120	157	12	—	—	635	46
Koburg	20 136	44	1	30	2	17,9	19,9	—	—	—	—	—	5	5	—	—	—	19	1
Lübeck	76 135	200	11	124	29	19,5	19,6	—	4	3	1	—	12	24	4	2	2	73	3
Oldenburg*	24 354	55	—	46	5	22,7	24,2	—	—	—	—	1	12	9	—	—	—	22	2
Wolfenbüttel	16 440	45	5	20	6	14,6	18,9[3]	2	—	—	—	—	4	2	—	—	—	12	—
Zerbst	17 770	36	—	26	12	17,6	23,0	—	—	3	—	1	4	4	—	—	—	14	—
Elsaß-Lothringen.																			
Colmar	35 662	103	2	78	24	26,2	25,2	—	—	1	—	—	4	32	3	2	1	37	1
Hagenau	18 870	40	2	12	3	7,6	15,1[5]	—	—	—	—	—	1	3	2	—	—	6	—
Metz	58 987	120	7	83	18	16,9	19,8	—	—	—	—	—	10	15	2	—	–	52	4
Mülhausen	88 573	283	19	199	60	27,0	23,4	—	—	4	—	2	26	33	17	17	16	111	6
Straßburg	147 009	388	12	244	65	19,9	23,5	—	—	4	2	—	29	47	40	32	29	115	7

Sterblichkeit in einigen größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Europa.																			
Athen, November	122 053	.	.	273	79	26,8	.	—	—	1	2	—	35	36	25	.	.	170	4
Aussig, 31./12.-3./2.	39 112	140	4	66	22	17,5	.	—	—	—	—	1	7	12	—	—	.	46	—
Basel, Oktober	101 724	252	6	132	34	15,6	.	—	—	5	—	1	15	13	[8] 12	.	.	78	8
Bern, Oktober	55 472	152	8	83	19	18,0	.	—	—	5	1	1	11	6	[8] 7	.	.	45	7
Bordeaux	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.
Brünn, 31./12.-3./2.	104 808	253	15	224	34	22.2	.	4	2	1	2	—	50	30	—	—	.	133	2
Bukarest, 31./12.-3./2.	248 509	851	37	715	187	29,9	.	1	13	19	5	2	90	174	17	.	.	394	.
Genf, Oktober	91 288	143	7	115	11	15,1	.	—	—	2	1	—	25	6	[8] 4	.	.	75	2
Graz, 31./12.-3./2.	125 287	420	30	338	57	28,1	.	2	—	—	2	1	56	39	—	—	.	225	13
Haag, Juli	199 285	475	25	251	87	15,1	.	—	—	1	—	—	33	26	50	1	.	133	8
Innsbruck, 31./12.-3./2.[9]	25 259	43	—	58	6	29,9	.	1	—	1	—	—	11	6	3	1	.	35	1
Le Havre	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lille	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Linz, 31./12.-3./2.	53 145	159	9	144	28	28,2	.	2	—	7	2	—	31	9	—	—	.	92	1
Mailand, Dezember	484 504	991	77	1000	161	24,8	.	9	1	14	20	2	69	164	40	.	.	654	27
Marseille	.	209	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nancy	.	909	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Pilsen, 31./12.-3./2.	67 218	.	8	115	37	17,8	.	3	—	1	—	1	22	9	—	—	.	73	6
Rotterdam, Juli	309 309	.	38	483	216	18,7	.	—	—	7	4	—	32	59	95	—	.	271	15
Toulon	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Utrecht, Dezember	100 066	291	16	181	41	21,7	.	—	—	1	2	.	17	37	8	.	.	115	1
Zürich, Oktober	161 726	446	17	196	51	14,5	.	—	1	2	2	2	27	8	[8] 29	.	.	112	13
Andere Welttheile.																			
Alexandrien, 3./12.-31./12.	319 766	1177	38	641	173	26,1	.	—	—	3	11	1	58	6	147	—	—	403	12
Buenos Aires, Dez.	795 323	2464	101	1342	339	20,2	.	20	25	21	12	6	97	190	235	—	—	693	43
Kairo, 3./12.-31./12.	570 062	2030	89	1539	416	35,1	.	4	—	10	7	5	94	67	284	—	—	1047	21
New Orleans, Dezbr.	300 000	.	.	628	83	25,1	.	12	1	4	29	2	74	88	48	8	—	357	13
Rio de Janeiro, Nov.	768 000	963	84	1204	183	18,8	.	5	—	1	17	—	225	112	72	.	.	752	20
San Franzisko, Dez.	360 000	372	25	571	72	19,0	.	1	—	8	11	1	83	62	30	2	1	331	44

[1] Nimmt seit 1900 an der Berichterstattung Theil. — [2] Durchschnitt 1896/98. — [3] Desgl. 1894/98. — [4] Desgl. 1889/98. — [5] Desgl. 1895/97. — [6] Ohne Ortsfremde 33 = 19,6 ‰. — [7] Desgl. 54 = 18,3 ‰ — [8] Enteritis im 1. Lebensjahre. — [9] Die Angaben vom 14./1.–20./1. fehlen.

8. Woche vom 18. bis 24. Februar 1900. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	134 196	88	2	96	22	37,2	24,5	—	—	3	—	—	7	37	3	—	—	43	3
Altendorf	47 971	66	2	41	14	44,4	20,1[1]	—	2	—	—	1	2	3	—	—	—	33	—
Altona	154 164	106	2	87	23	29,3	22,9	—	—	—	1	1	10	30	2	2	2	40	3
Augsburg	87 996	55	1	71	24	42,0	27,7	1	—	—	1	—	8	19	4	2	2	38	—
Bamberg	41 695	20	—	12	5	15,0	22,8	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	10	—
Barmen	136 938	95	5	67	10	25,4	18,6	4	2	1	—	—	7	29	3	—	—	21	—
Berlin	1 767 605	1037	41	793	163	23,3	21,3	7	5	15	3	3	97	184	38	7	7	437	4
Beuthen	44 534	.	.	.	.	.	24,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bielefeld	54 335	.	.	.	.	.	18,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bochum	59 562	63	3	32	9	27,9	23,5	—	—	—	1	—	4	11	—	—	—	16	—
Bonn	48 917	26	4	44[2]	10	46,8[2]	26,4	—	—	—	1	—	7	12	—	—	—	22	2
Borbeck	40 407	56	1	28	9	36,0	24,1[1]	—	1	—	—	—	1	9	—	—	—	16	1
Brandenburg	46 889	32	2	25	9	27,7	25,9	—	—	1	—	—	5	5	1	—	—	12	1
Braunschweig	128 354	99	3	80	22	32,4	22,1	—	—	2	—	—	8	24	1	1	1	45	—
Bremen	151 749	102	6	75[3]	17	25,7[3]	18,8	1	—	—	—	1	10	25	1	—	—	35	2
Breslau	412 959	288	7	197[4]	69	24,8[4]	27,9	1	—	—	—	—	35	31	18	—	—	107	5
Bromberg*	51 019	35	—	17	5	17,3	21,3	—	—	—	—	—	4	2	1	1	1	10	—
Charlottenburg	183 817	93	3	72	21	20,4	20,0	1	1	3	—	—	4	25	2	—	—	36	—
Chemnitz	181 243	150	4	73	34	20,9	29,7	—	—	2	—	2	11	4	1	—	—	51	2
Danzig	130 431	113	5	97	25	38,7	26,2	2	—	—	—	1	8	25	3	2	2	56	2
Darmstadt	69 574	48	—	27	6	20,2	20,0	—	1	1	—	—	—	9	1	—	—	14	1
Dessau	49 837	34	1	19	7	19,8	22,5	—	—	—	—	—	2	7	1	1	1	7	2
Dortmund	131 005	118	1	75	15	29,8	22,4	3	1	—	—	1	9	21	—	—	—	37	3
Dresden	397 906	257	13	119[5]	41	15,6[5]	21,3	—	—	—	—	—	15	8	10	1	1	82	4
Düsseldorf	205 056	186	2	134	30	34,0	21,7	1	—	2	—	1	14	34	1	—	—	78	3
Duisburg	80 341	91	3	64	15	41,4	23,9	—	4	1	—	—	2	27	2	1	1	23	5
Elberfeld	151 657	118	2	70	21	24,0	19,0	—	1	—	—	—	4	25	1	—	—	39	—
Elbing	49 760	45	4	45	13	47,0	27,5	—	—	—	—	—	4	8	2	—	—	30	1
Erfurt	83 042	39	2	31	10	19,4	21,3	—	—	—	—	—	4	3	1	—	—	23	—
Essen	112 496	119	3	67	14	31,0	23,2	—	—	—	—	—	9	27	—	—	—	29	2
Flensburg	44 226	34	—	15	4	17,6	21,6	—	—	1	—	—	—	3	2	—	—	7	2
Frankfurt a. M.	257 056	145	2	112	26	22,7	18,6	1	—	1	—	—	19	28	—	—	—	62	1
Frankfurt a. O.	62 301	42	—	37	4	30,9	25,1	—	—	—	—	—	2	8	1	1	1	25	1
Freiburg i. B.	57 448	47	1	36[6]	10	32,6[6]	23,0	—	—	—	—	—	5	11	4	—	—	16	—
Fürth	50 724	36	2	23	13	23,6	26,8	—	—	—	—	—	1	6	2	—	—	14	—
Gera	47 160	31	—	21	10	23,2	27,0	—	—	—	—	—	2	3	4	2	2	12	—
M.-Gladbach	57 361	53	1	23	6	20,9	23,2	—	—	—	—	1	—	8	1	—	—	13	—
Gleiwitz	47 316	40	2	17	7	18,7	20,2	—	—	—	—	—	2	—	2	1	1	12	1
Görlitz	77 260	56	1	31	6	20,9	24,6	—	—	1	—	—	2	2	1	—	—	24	1
Hagen	47 704	41	1	9	2	9,8	21,5	—	—	—	—	—	1	2	1	—	—	5	—
Halberstadt	45 184	27	—	11	2	12,7	24,3	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	7	2
Halle	129 717	91	1	52[7]	14	20,8[7]	23,0	—	1	—	1	—	5	9	3	—	—	30	3
Hamburg	673 794	387	12	349	78	26,9	24,7	—	2	2	—	3	45	97	3	1	1	186	11
Hannover	241 106	146	10	123	25	26,5	19,7	—	—	1	—	—	14	34	5	1	1	67	2
Harburg	49 454	31	—	21	5	22,1	22,9	—	—	—	—	—	1	5	3	2	1	10	2
Hildesheim	44 358	29	—	30	3	35,2	21,2	—	—	—	—	—	3	6	—	—	—	19	2
Kaiserslautern	44 293	36	—	7	1	8,2	19,5	—	—	1	—	—	—	3	—	—	—	3	—
Karlsruhe	93 495	56	3	28	5	15,6	19,2	—	—	—	—	—	4	7	1	1	1	16	—
Kassel	101 300	58	4	51	6	26,2	17,3	1	—	2	—	—	6	16	—	—	—	32	—
Kiel	100 786	39	2	54	17	27,9	21,6	—	—	—	—	—	4	11	3	—	—	35	1
Koblenz	42 257	23	—	23	10	28,3	19,8	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	21	—
Köln	356 405	278	8	217	38	31,7	24,9	3	—	—	—	1	17	62	5	—	—	125	4
Königsberg i. Pr.	183 273	127	7	143	19	40,6	27,2	—	2	1	—	—	17	31	2	—	—	89	1
Königshütte	52 209	53	4	17	10	16,9	26,1	—	—	—	1	—	—	—	2	2	1	13	1
Kottbus	41 482	21	—	18	4	22,6	24,1	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	11	1
Krefeld*	108 959	62	2	78	14	37,2	21,3	—	1	2	—	—	3	30	1	—	—	41	—
Leipzig	440 341	324	7	139	40	16,4	22,2	1	—	1	—	—	23	17	5	—	—	90	2
Liegnitz	56 053	49	2	29	7	26,9	27,5	—	—	—	—	—	7	6	—	—	—	14	2
Linden*	43 015	57	3	24[8]	8	29,0[8]	32,5	—	—	1	—	—	6	5	1	1	1	11	—
Ludwigshafen	51 823	63	3	28	8	28,1	24,6	—	—	—	—	—	6	2	1	—	—	19	—
Lübeck	76 135	42	1	40	9	27,3	19,6	—	1	—	—	—	4	13	3	—	—	18	1
Magdeburg	225 598	143	4	98	24	22,6	24,4	—	1	3	—	—	13	19	5	2	2	57	—
Mainz	79 607	46	6	39	8	25,5	21,1	1	—	1	—	—	5	10	—	—	—	19	3
Mannheim	118 243	89	6	52	15	22,9	21,5	—	—	—	—	—	8	11	1	—	—	32	—
Metz	58 987	.	.	.	.	.	19,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mülhausen i. E.	88 573	46	4	37	7	21,7	23,4	—	—	1	—	—	6	14	1	1	—	14	1

Wegen der Bedeutung des Zeichens *, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 233.

[1]) Durchschnitt 1889/98. — [2]) Ohne Ortsfremde 32 = 34,0 ‰. — [3]) Desgl. 73 = 25,0 ‰. — [4]) Desgl. 184 = 23,2 ‰. — [5]) Desgl. 109 = 14,2 ‰. — [6]) Desgl. 30 = 27,2 ‰. — [7]) Desgl. 36 = 14,4 ‰. — [8]) Desgl. 21 = 25,4.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülheim a. Rh.* .	40 589	33	3	19	3	24,3	25,5	—	—	1	—	—	6	3	—	—	—	9	—
München	459 116	368	19	267	81	30,2	26,2	30	1	2	1	—	45	41	16	2	2	126	5
Münster	64 015	43	—	24	1	19,5	23,8	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	17	—
Nürnberg	217 942	222	7	111	45	26,5	24,3	3	1	2	—	—	17	37	4	—	—	47	—
Offenbach.	43 339	39	—	23	6	27,6	20,2	—	—	2	—	—	4	5	—	—	—	10	2
Osnabrück	49 628	27	1	23	6	24,1	19,9	1	—	—	—	—	3	6	—	—	—	11	2
Plauen i. V. . . .	67 285	66	1	32	12	24,7	23,0	—	—	5	—	—	3	4	—	—	—	20	—
Posen.	76 267	50	1	30	5	20,5	26,8	—	—	—	—	—	6	3	—	—	—	20	1
Potsdam	62 482	24	2	36[3])	5	30,0[3])	22,0	—	—	—	—	—	2	12	2	—	—	19	1
Regensburg	45 098	32	—	33	4	38,1	28,5	—	1	—	—	—	3	7	1	1	1	21	—
Remscheid	53 617	41	1	19	5	18,4	20,0	—	—	—	—	—	1	6	—	—	—	12	—
Rixdorf*	79 341	82	2	21	12	13,8	26,8[1])	—	—	—	—	—	1	3	4	2	2	12	1
Rostock	54 687	35	—	50	11	47,5	20,4	—	1	—	—	—	2	17	1	1	1	29	—
Schöneberg*	89 875	53	4	24	11	13,9	15,4[2])	—	—	—	—	—	2	6	2	—	—	14	—
Solingen.	44 789	45	1	24	3	27,9	22,3	1	—	—	—	—	2	5	—	—	—	15	1
Spandau.	65 443	42	1	24	8	19,1	23,9	—	—	—	—	—	3	5	1	—	—	15	—
Stettin	164 031	106	7	98	23	31,1	26,0	—	2	—	—	—	10	19	2	—	—	62	3
Straßburg i. E. . .	147 009	87	3	55	13	19,5	23,5	—	—	—	1	—	3	15	3	3	3	33	—
Stuttgart	156 417	87	3	72	25	23,9	19,0	—	—	1	—	-	10	8	1	1	1	52	—
Trier	44 056	23	—	25	5	29,5	22,2	—	2	—	—	—	3	1	1	—	—	17	1
Ulm	42 706	29	1	20	4	24,4	19,7	—	—	—	—	—	1	7	2	2	2	9	1
Wiesbaden.	83 166	52	1	53	8	33,1	18,7	—	1	—	—	—	4	13	2	—	—	31	2
Würzburg	75 991	.	.	.	.	.	24,3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zwickau.	54 168	25	1	23	9	22,1	25,2	—	—	—	—	—	2	4	1	—	—	16	—

Woche vom 18. bis 24. Februar 1900. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam b. 17. Februar	523 743	297	19	184	42	18,3	.	—	1	1	1	1	15	37	9	—	—	115	4
Antwerpen b. 17. Februar	293 111	160	6	138	32	24,5	.	—	1	2	2	2	16	27	5	—	.	79	4
Brüssel	207 910	102	8	112	17	28,0	.	1	1	—	2	1	8	30	7	.	.	57	5
Budapest bis 17. Februar	685 340	493	14	253	67	19,2	.	3	3	2	1	3	41	40	14	.	.	137	9
Christiania	221 255	141	3	86	23	20,2	.	2	2	—	—	—	13	14	—	.	.	55	—
Edinburg	302 262	150	.	149	29	25,6	.	—	2	—	—	.	15	[4])1	[5])2	.	.	129	.
Glasgow	743 585	474	.	502	.	35,1	.	9	5	5	.	.	.	[4])9	[5])8	.	.	466	.
Kopenhagen	349 000	249	5	147	38	21,9	.	—	1	3	—	—	23	28	5		.	83	4
Krakau bis 17. Februar.	84 869	47	2	46	7	28,2	.	—	—	1	1	—	15	6	1	1	—	21	1
Lemberg bis 17. Februar	142 280	61	6	78	16	28,5	.	1	—	2	1	—	25	9	—	—	.	40	—
London	4 589 129	2805	.	1894	355	21,5	.	42	4	50	17	3	162	265	44	1	1	1231	76
Lyon bis 10. Februar .	466 028	168	7	389	50	43,4	.	2	—	3	1	—	70	170	11	—	.	129	3
Madrid bis 13. Januar .	512 596	352	31	340	56	34,5	.	1	—	4	7	1	40	.	33	.	.	251	3
Moskau bis 17. Februar	988 610	.	26	486	181	25,6	.	9	10	15	—	1	63	36	42	.	.	310	.
New York b. 27. Januar	3 654 594	1571	119	1281	218	18,2	.	32	16	61	7	8	156	270	[5])8	.	.	664	59
Odessa	414 800	.	10	172	43	21,6	.	3	2	2	1	—	28	5	5	5	5	120	6
Paris	2 511 629	1204	83	1385	145	28,7	.	26	5	6	26	2	195	296	36	—	-	767	26
Petersburg b. 17. Febr. .	1 132 677	726	21	611	240	28,1	.	13	16	29	17	1	76	35	44	.	.	380	.
Prag und Vororte . .	385 952	203	12	154	48	20,7	.	—	—	—	—	1	29	28	6	.	.	89	1
Rom bis 27. Januar. .	512 423	277	15	314	40	31,9	.	4	—	5	3	—	24	104	7	.	.	165	2
Stockholm b. 17. Februar	291 580	126	7	106	25	18,9	.	—	—	4	—	—	15	12	5	—	—	63	7
Triest	167 578	99	8	86	20	26,7	.	2	—	—	—	—	15	26	1	1	—	38	4
Venedig bis 3. Februar	172 491	81	3	115	24	34,7	.	—	—	—	1	—	9	29	8	.	.	66	2
Warschau bis 10. Februar	645 848	533	18	260	92	20,9	.	2	3	2	7	2	31	38	17	.	.	152	6
Wien	1 639 811	1075	71	706	180	22,4	.	18	4	11	1	1	138	121	39	—	—	355	18

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 18. bis 24. Februar 1900.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu Berlin[8])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	13	—	1	1	—	—	—	—	16	3	1	—	4
Scharlach	14	—	—	2	4	1	3	—	2	1	—	—	5
Diphtherie u. Croup .	38	—	3	5	7	4	9	—	4	1	1	2	8
Unterleibstyphus .	4	1	2	—	—	—	—	—	1	—	—	3	2
Brechdurchf. inkl. Ruhr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber . . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Rose	14	1	2	1	4	—	—	—	4	1	—	2	2
Syph. inkl. Gonorrhöe	58	10	15	6	24	18	22	3	44	22	8	14	64
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	74	4	13	5	5	12	7	9	8	5	3	8	24
Lungenschwindsucht	75	2	10	—	12	5	5	3	36	13	6	11	42
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	110	14	56	26	60	45	19	26	89	9	8	7	61
Akuter Darmkatarrh .	4	—	10	—	2	—	3	1	9	2	3	—	5
Chron. Alkoholismus	19	2	2	2	—	3	1	2	3	2	—	1	21
Ak. Gelenkrheumatism.	37	1	7	1	6	10	12	1	32	11	3	3	1
And. rheumat. Krankh.	19	2	17	2	13	6	9	2	17	6	5	10	18
Verletzungen . . .	100	6	63	3	34	30	30	7	66	14	11	15	63
Alle übrigen Krankh.	587	40	335	37	153	166	140	50	275	71	57	108	505
Summe	1168	83	536	91	324	300	260	104	606	163	106	184	825
Verbliebener Bestand	4502	434	2294	359	1211	1119	998	459	2229	617	534	977	3810

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Maj. u. Rötheln	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	18/2.-24/2.	8	33	[6])21	[6])66	6
Breslau . .	desgl.	1	17	5	13	—
R.-B. Aachen . .	desgl.	3	15	5	49	—
Arnsberg .	desgl.	13	4	66	82	3
Aurich . . .	desgl.	—	9	4	12	1
Düsseldorf . .	desgl.	13	122	75	94	5
Erfurt . . .	desgl.	1	9	3	8	—
Hannover . .	desgl.	2	3	14	17	1
Hildesheim . .	.	.	.	.	.	.
Königsberg .	.	.	.	.	.	.
Lüneburg . .	desgl.	—	28	6	5	3
Marienwerder .	desgl.	3	6	18	13	—
Minden . . .	desgl.	8	—	19	29	1
Münster . . .	desgl.	1	2	17	12	—
Osnabrück . .	desgl.	—	38	1	19	1
Posen. . . .	desgl.	1	74	31	22	2
Schleswig . .	desgl.	10	108	51	30	2
Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
Stade . .	desgl.	2	1	10	17	—
Stettin . . .	desgl.	5	51	23	23	1
Stralsund . .	desgl.	2	13	17	2	2
Trier	desgl.	9	43	2	17	11
Wiesbaden . .	19/2.-25/2.	2	95	17	55	4
Stadt München	18/2.-24/2.	1	409	4	10	2
Nürnberg . .	desgl.	—	15	6	10	2
Hzgth. Braunschw.	desgl.	2	—	3	17	—
Reuß ä. L.[7]) . .	1./2.-28./2.	—	5	4	4	—
Schaumbg.-Lippe	18./2.-24./2.	—	—	—	1	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	—	—	14	11	—
Hamburg . .	desgl.	1	82	41	24	3

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1888/97. — [3]) Ohne Ortsfremde 33 = 27,5‰. — [4]) Keuchhusten. — [5]) Diarrhöe. — [6]) 5 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [7]) Physikatsbezirke Greiz und Zeulenroda. — [8]) Die Nachweise des St. Hedwigs-, des Jüdischen und des Lazarus-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 18 bis 24. Februar 1900.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C⁰ Maxim.	Temperatur in C⁰ Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck in mm Mittags	Luftdruck in mm Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	18. Februar	7,2	2,1	739,1	741,4	744,2	76	60	84	3,0	S	2
	19. "	6,4	1,6	742,5	737,9	734,9	87	86	97	—	SSW	2
	20. "	8,2	4,5	732,4	732,7	734,2	81	75	79	5,1	SSW	1
	21. "	7,2	2,3	736,2	739,6	745,3	81	65	86	0,1	S-W	1
	22. "	6,2	−0,1	750,7	751,0	751,2	91	48	90	—	SW	2
	23. "	6,9	1,3	753,0	756,4	757,3	82	77	82	—	SSW	1
	24. "	13,1	4,5	758,6	758,9	759,1	89	70	76	—	S	1
München	18. Februar	6,3	−0,4	705,9	707,0	708,2	65	53	59	0,1	SW	3,9
	19 "	9,7	0,4	705,5	703,3	699,2	90	75	63	1,9	SW	2,0
	20. "	9,0	2,1	696,3	697,1	698,6	90	85	82	4,3	SW	3,3
	21. "	7,0	−1,0	699,6	701,5	709,0	83	58	88	0,8	W	3,7
	22 "	5,2	−3,9	713,0	711,6	712,2	76	40	52	0,5	SW	2,6
	23. "	9,9	0,6	715,5	716,4	717,5	90	72	56	0,1	S	2,1
	24. "	12,8	1,5	718,4	717,6	718,7	91	57	83	—	NO	0,9

(Berlin: 7 Uhr, 2 Uhr, 9 Uhr; Niederschlag gemessen 7 Uhr Morg. — München: 8 Uhr, 2 Uhr, 8 Uhr; Niederschlag gemessen 8 Uhr Morg.)

Anzeigen.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.
Für die Anzeigen verantwortlich: Ad. Thiele in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,[illegible] halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7816) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIV. Jahrgang. Berlin, den 14. März 1900. Nr. 11

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Portugal. (S. 189.) In das Krankenhaus von S. Antonio zu Porto wurde am 12. Februar ein Kranker aufgenommen, dessen Leiden sich nachträglich als Pest erwiesen hat. Nach Erklärung der dortigen Behörden handelt es sich um einen deutlich gekennzeichneten Einzelfall, von dem für den allgemeinen Gesundheitszustand keinerlei Gefahr entstehen könne, da die Absperrung mit allen Vorsichtsmaßregeln erfolgt ist und das Haus, in welchem der Kranke wohnte, gründlich desinfizirt worden ist.

Kapland. Im Hafen von Kapstadt sind am 7. März 3 Pestfälle auf einem aus Rosario eingetroffenen Schiffe amtlich festgestellt.

Argentinien. Nach einer Mittheilung des Gesundheitsamtes zu Buenos Aires waren in Rosario bis zum 8. Februar 27 Personen an der Beulenpest erkrankt, und zwar alle in einem bestimmten Theile der Stadt, welcher allein als Pestherd gilt. Von den Erkrankten starben 18; die Obduktionen der Leichen haben es außer Zweifel gelassen, daß Beulenpest die Todesursache gewesen ist. Am 3. Februar befanden sich noch 9 Kranke im Isolirhospital, seither waren neue Erkrankungen an der Seuche bis zum 8. Februar nicht vorgekommen.

Brasilien. Die Stadt Sao Paulo ist am 12. Februar, nachdem seit 20 Tagen kein Pestfall mehr vorgekommen ist, für rein erklärt, die sanitären Sicherheitsmaßregeln sind in Folge dessen wieder aufgehoben. (Vgl. S. 189.)

Paraguay. (Vgl. S. 189.) Vom 17. bis 22. Januar sind in Asuncion nach Angabe des dortigen Nationalgesundheitsraths weder Erkrankungen noch Todesfälle an der Pest beobachtet, am 23. Januar aber wurden 2 neue Pesterkrankungen festgestellt.

Neu-Caledonien. (Vgl. S. 190.) Vom 9. bis 21. Februar sind in Numea 13 Erkrankungen und 7 Todesfälle an der Pest gemeldet.

Gelbfieber. In der Woche vom 28. Januar bis 3. Februar gelangten in Havana 1 Neuerkrankung und 2 Todesfälle zur Anzeige. (Public health reports Nr. 7.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Lyon 2, Madrid 14, Petersburg 8, Warschau 2 Todesfälle; Antwerpen (Krankenhäuser) 6, London (Krankenhäuser), New York je 2, Paris 10, Petersburg 42 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Warschau (Krankenhäuser) 3 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 21 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 3 Todesfälle; **Milzbrand:** New York 1 Todesfall; **Varizellen:** Budapest 39, Wien 106 Erkrankungen; **epidemische Ohrspeicheldrüsenentzündung:** Wien 44 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 55, Hamburg 27, Elberfeld, Lübeck je 20, Hannover, Köln je 19, Barmen 12, Altona 11, Charlottenburg, Darmstadt, Frankfurt a. M. je 10, Danzig 9, Magdeburg, Mainz je 8, Braunschweig, Breslau, Essen, Krefeld, Stettin je 6, Solingen 5, Aachen, Frankfurt a. O., Remscheid je 4, Bremen, Elbing, Hildesheim, Potsdam je 3, Halle, Hamburg, Linden, Rixdorf, Amsterdam je 2, Kopenhagen 15, London 42, Moskau 7, New York 10, Paris 72, Petersburg 2, Rom 41, Stockholm 4, Wien 6 Todesfälle; Reg.-Bez. Düsseldorf 367, Nürnberg 319, Hamburg 179, Kopenhagen 1356, Petersburg 37, Stockholm 34

Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 43 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 25, München 23, Hamburg 37, Budapest 30, Wien 69 Erkrankungen; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 119, München 21, Nürnberg 23 Erkrankungen; **kontagiöse Augenentzündung:** Reg.-Bez. Königsberg 33 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15%): in München — Erkrankungen kamen zur Meldung in Breslau 31, in den Reg.-Bezirken Schleswig 90, Stettin 92, Wiesbaden 154, in München 404, Hamburg 68, Budapest 102, Edinburg 42, New York 817, Petersburg 109, Wien 299 — desgl. an **Scharlach** (1886/95: 0,91%): in Altendorf — Erkrankungen wurden angezeigt im Reg.-Bez. Düsseldorf 91, in Hamburg 30, Budapest 27, Kopenhagen 51, London (Krankenhäuser) 154, New York 220, Paris 41, Petersburg 85, Wien 54 — desgl. an **Diphtherie** und **Croup** (1886/95: 4,27%): in Brandenburg — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 54, im Reg.-Bez. Düsseldorf 103, in Budapest 24, Kopenhagen 35, London (Krankenhäuser) 176, New York 335, Paris 61, Petersburg 112, Stockholm 61, Wien 52; ferner kamen Erkrankungen an **Unterleibstyphus** zur Anzeige in London (Krankenhäuser) 37, Paris 116, Petersburg 70.

Zeitweilige Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten.

Brasilien. Für die Quarantänestation, welche seit Anfang d. J. auf der im Para-Flusse ungefähr 4 Seemeilen südsüdwestlich vom Leuchtfeuer Chapeo Virado gelegenen kleinen Insel Tatuoka bei Para eingerichtet worden ist (S. 91), gelten die folgenden Bestimmungen:

Schiffe, welche

a) vom Süden der Republik Brasilien, d. h. von Häfen zwischen Rio de Janeiro und Maranhao einschließlich,

b) von Nordamerika,

c) vom Innern der Föderativ-Staaten Para und Amazonas kommen, dürfen die Station ohne anzuhalten passiren und erhalten ärztliche Visite nur in Para.

Das vereinbarte Flaggensignal, dessen Führung zur ungehinderten Passirung des unterhalb Para im Strome gelegenen Forts (fortallza da barra) berechtigt und welches jeden Tag geändert wird, wird solchen Schiffen durch den Lootsen oder durch den bei Tatuoka stationirten Aviso „Teffé“ bekannt gegeben.

Alle anderen Schiffe haben bei Tatuoka den Besuch des Stationsarztes abzuwarten, welcher sich zu erkundigen hat, ob dieselben aus einem verseuchten oder der Seuche verdächtigen Hafen kommen, und ob verdächtige Erkrankungen während der Reise an Bord vorgekommen sind. Ist die Auskunft zufriedenstellend ausgefallen, erhält das Schiff den Besuch des Arztes und darauf die Erlaubniß nach Para weiterzufahren, um Waaren und Passagiere zu landen und an Bord zu nehmen u. s. w. (livre pratica), desgleichen wird ihm nun das abgemachte Flaggensignal mitgetheilt.

Kommt ein Schiff aus einem verseuchten Hafen, und sind an Bord verdächtige Erkrankungen vorgekommen, hat das Schiff wie früher sich nach der „Ilha Grande“ bei Rio de Janeiro, der bedeutendsten brasilianischen Quarantänestation, zu begeben, um dort die nöthige Desinfektion zu erhalten. Sind dagegen, trotzdem das Schiff aus einem verseuchten oder verdächtigen Hafen kommt, verdächtige Krankheitserscheinungen an Bord nicht vorgekommen, so hat das Schiff die bis zu der Zeit, nach welcher eine Ansteckungsgefahr nicht mehr besteht, fehlenden Tage in Quarantäne zu liegen. Als Frist hierfür werden berechnet: 8 Tage für Cholera, 10 Tage für Gelbes Fieber, 20 Tage für orientalische Pest.

Wenn nach Ablauf der Quarantäne der Gesundheitszustand des Schiffes ein den Bedingungen entsprechender ist, kann dasselbe nach Para kommen.

Im Uebrigen gelten für die Ausübung der Quarantäne die Bestimmungen des brasilianischen „Regulamento Sanitario“, insbesondere Artikel 30, §§ 3 bis 19. (Veröff. 1897 S. 434 u. 435.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Italien. Durch seesanitätspolizeiliche Verordnung vom 28. Februar sind die Häfen Australiens für pestverseucht erklärt; es finden auf die von dort kommenden Schiffe dieselben Bestimmungen Anwendung wie für Schiffe aus Neu-Caledonien u. s. w. (vgl. S. 158). —

Schweiz. Durch Bundesrathsbeschluß vom 20. Februar sind in Abänderung des Beschlusses vom 19. Januar d. J. (vgl. S. 158) die Bezirke Porto (Portugal), Tamatave (Madagaskar), St. Denis (Réunion) und Magude (Mozambique) als pestfrei erklärt und die gegen dieselben angeordneten Schutzmaßregeln aufgehoben.

Dagegen sind folgende Länder und Bezirke als pestverseucht bezw. pestverdächtig anzusehen: die Südküste Arabiens (Hadramaut und Oman), mit Ausnahme von Aden; die Häfen des persischen Meerbusens; Beludschistan; ganz Britisch-Indien; Cochinchina; China; Japan; Insel Formosa; Philippinen; Neukaledonien; Sandwich-Inseln; Insel Mauritius; Paraguay; Brasilien: die Häfen Santos und Rio de Janeiro und der Staat Sao Paulo; Argentinien: sämmtliche am Atlantischen Ozean und am Rio Paranà gelegenen Häfen.

Gegenüber diesen Ländern und Bezirken kommen die den Waaren- und Gepäckverkehr betreffenden Art. 37 bis 48 der Verordnung vom 30. Dezember 1899 (Veröff. S. 150 u. 151) zur Anwendung. Eine ärztliche Ueberwachung von dorther zugereister Personen am inländischen Ankunftsort (Art. 33—35 der Verordnung) ist hingegen nicht erforderlich, weil die Dauer der Reise bezw. Ueberfahrt in jedem Falle die vorgeschriebene Ueberwachungsdauer von 10 Tagen übersteigt. —

Niederlande. Durch ministerielle Verordnung vom 28. Februar ist Aden für pestverseucht erklärt und die im Art. 8 des Gesetzes vom 28. März 1877, bezw. 8. April 1893 (Veröff. 1893 S. 270) vorgeschriebene Beobachtungsfrist auf 10 Tage festgesetzt.

— Die Verfügung des Ministers des Innern vom 16. Januar d. J., wonach Rio de Janeiro für pestverseucht erklärt wurde (Veröff. S. 71) ist am 1. März aufgehoben worden. —

Dänemark. Nach einer sofort in Kraft getretenen Bekanntmachung des Justizministeriums vom 1. März ist für Schiffe von Alexandien und portugiesischen Häfen die bisher angeordnete Quarantäne wieder aufgehoben. Gleichzeitig wurden auch die in Verbindung mit der Quarantäne erlassenen Einfuhrverbote für Schiffe, die von Alexandrien kommen (Veröff. 1899 S. 610), aufgehoben. —

Schweden. Durch Bekanntmachung der Regierung vom 22. Februar ist die Stadt Santos als pestfrei erklärt. (Vgl. S. 90.) —

Rumänien. Der Ministerrath hat am 14. Februar beschlossen, die 4tägige Quarantäne, welcher sich aus Aegypten kommende Schiffe in dem Hafen von

Sulina zu unterziehen hatten, aufzuheben und den Hafen von Konstanza wieder für den Verkehr mit Aegypten zu öffnen. Doch sollen die Passagiere und die Besatzung der aus Aegypten kommenden Schiffe in den beiden genannten Häfen sich einer ärztlichen Untersuchung unterziehen. (Vgl. Veröff. 1899 S. 530 u. 594.) —

Türkei. Der internationale Gesundheitsrath zu Konstantinopel beschloß am 24. Februar, daß die Herkünfte von Aden einer 10tägigen Quarantäne im Lazareth gemäß dem Reglement unterliegen sollen.

Durch Entscheidung desselben Gesundheitsrathes vom 21. Februar ist die für Herkünfte aus Portugal angeordnete 10tägige Quarantäne (vgl. Veröff. 1899 S. 745) wieder aufgehoben; auch sollen die Maßregeln, betr. Beschränkung der Einfuhr von Obst, Gemüse, Getreide u. s. w., sowie betr. Zulassung von Postpacketen fortan auf Herkünfte aus Portugal nicht mehr Anwendung finden. —

Portugal. Gemäß Ministerialverfügungen vom 24. Februar sind die Herkünfte aus Aden den durch die Verfügung vom 14. April 1897 angeordneten Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung der Beulenpest (vgl. Veröff. 1897 S. 366) zu unterwerfen, dagegen sind die Herkünfte aus Santos (Veröff. 1899 S. 971) von diesen Maßregeln nunmehr befreit. —

Aegypten. Der internationale Gesundheitsrath in Alexandrien hat am 24. Februar beschlossen, gegen die Herkünfte aus Aden das Pestreglement in Anwendung zu bringen.

— Zufolge einer Mittheilung vom 3. März ist das Pestreglement gegen die Herkünfte von Porto außer Anwendung gebracht worden. —

Uruguay. Der Nationalgesundheitsrath zu Montevideo hat am 1. Februar mit Rücksicht darauf, daß in Rio de Janeiro keine weiteren Fälle von Beulenpest vorgekommen sind, die Verordnung vom 13. Januar d. J. (Veröff. S. 159) wieder aufgehoben. —

Brasilien. Die Regierung hat unter dem 27. und 29. Januar die nachstehenden Sanitätsmaßregeln angeordnet:

1. der Hafen von Santos ist für rein erklärt (vgl. auch S. 191);

2. die aus diesem Hafen ausgehenden Schiffe haben der Lokal-Sanitätsbehörde eine vom Inspektor der Hafen-Sanitätsbehörde des Staates Sao Paulo visirte Liste der in Santos aufgenommenen Passagiere vorzuweisen;

3. als pestverseucht wird der Hafen von Rosario erklärt, als pestverdächtig die übrigen Häfen der Argentinischen Republik.

Gesundheitsverhältnisse in Stuttgart im Jahre 1898.
(Nach dem vom ärztl. Verein herausgegebenen 26. medizinisch-statistischen Jahresbericht.) Vgl. S. 50.

Bei einer mittleren Einwohnerzahl von 169 829 Seelen wurden im Stadtdirektionsbezirk 5124 Kinder geboren, d. h. 30,2 auf je 1000 Einwohner, darunter 169 todtgeborene; von den Lebendgeborenen waren 812 oder 16,4%, von den Todtgeborenen nur 24 oder 14,2% unehelicher Abkunft. Gestorben sind ohne die Todtgeborenen 3110 Personen oder 18,3 (im Vorjahre 17,6) ‰ d. E., davon 1150 im 1. Lebensjahre. Die Zunahme der Todesfälle gegenüber dem J. 1897 betraf hauptsächlich die jugendlichen Altersklassen; von einzelnen Krankheiten waren in erster Linie an der Zunahme schuldig die akuten Erkrankungen der Athmungsorgane, in geringerem Grade auch Diphtherie, Keuchhusten, Masern und Scharlach. Hinsichtlich der allgemeinen Geburts- und Sterbeziffer nahm Stuttgart unter 29 deutschen Großstädten den drittletzten bezw. den 9. Platz ein.

Was die hauptsächlichsten Todesursachen betrifft, so starben u. a. an Diphtherie und Croup 61 (im Vorjahre 37) Personen, an Scharlach 15 (2), Masern 44 (23), Keuchhusten 53 (20), Unterleibstyphus 6 (2), Influenza 24 (19), Kindbettfieber 8 (6), bösartigen Neubildungen 181 (167), Lungentuberkulose 333 (356), akuten Magen- und Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall 366 (353), Lebensschwäche 255 (240), Altersschwäche 126 (113), durch Verunglückung 31 (32), durch Selbstmord 37 (32).

Die Zahl sämmtlicher Krankenanstalten betrug am Ende des Berichtsjahres 24 mit zusammen 2328 Betten; Aufnahme fanden insgesammt 16 397 Kranke gegen 16 533 im Vorjahre; die 9 Heilanstalten, über welche genauere Angaben vorlagen, zählten bei 14 142 Aufnahmen 691 Sterbefälle. In der städtischen Poliklinik wurden 3591 Personen gegen 3445 im Vorjahre behandelt.

Nach Landferienkolonien wurden 314 (im Vorjahre 316) Kinder geschickt, für weitere 164 (162) Kinder waren Stadtferienkolonien errichtet. In den ersteren betrug die durchschnittliche Gewichtszunahme der Kinder 1,82, in den letzteren nur 0,92 kg.

Dem Genesungsheim in Stammheim, dessen Bettenzahl auf 50 gestiegen war, wurden 231 Rekonvaleszenten überwiesen; auf jeden der letzteren kamen durchschnittlich 28,8 Verpflegungstage.

Das Heilpersonal bestand am Jahresschluß aus 185 Aerzten, je 13 Wund- und Zahnärzten, 61 Hebammen und 30 Thierärzten. Die Zahl der Apotheken belief sich auf 19, die der Dispensiranstalten auf 3.

Infektionskrankheiten in Oesterreich im Jahre 1898.
(Nach dem Oest. San.-W. 1899 S. 443—471. Vgl. Veröff. 1899 S. 84 und 561.)

Von den durch die Sterblichkeitsstatistik nachgewiesenen 62 725 Todesfällen in Folge von 8 akuten Infektionskrankheiten (vgl. die umstehende Tabelle) sind 35 981, d. i. 57 % zur Kenntniß der politischen Behörden gelangt. Nach Ausscheidung Galiziens und der Bukowina aber, wo die Erfüllung der Anzeigepflicht noch besonders zu wünschen übrig läßt, waren 91 % der in Betracht kommenden Todesfälle gegen 76 % im Jahre 1895 gemeldet worden.

Die Pockenerkrankungen sind durch strenge Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorkehrungen, besonders durch ausgedehnte Durchführung der Schutzpockenimpfung wesentlich an Zahl beschränkt worden. Von 50 145 im Jahre 1889 gingen sie auf 2663 im Jahre 1896 herunter; alsdann trat in Folge der in Galizien sich ausbreitenden und in der Bukowina beginnenden Epidemien, welche 1898 um sich griffen, wieder eine Steigerung ein. Von diesen beiden Ländern abgesehen sind aber im Berichtsjahre nur 51 Pockenfälle nachgewiesen, welche sich theilweise auf Einschleppung aus Galizien oder aus Pockengegenden des Auslandes zurückführen ließen. Eine auffallende Verbreitung gewannen die Pocken in den Lippowaner Gemeinden Klimoutz und Fontina alba, deren Bewohner, nach Abstammung und Sprache Großrussen, allen behördlichen Anordnungen, vornehmlich auch der Impfung, lebhaften Widerstand entgegenbringen. Die erste Erkrankung in Klimoutz betraf einen zweijährigen Knaben, welcher zuvor in Czernowitz bei einer Familie mit pockenkranken Kindern übernachtet hatte. Von den in beiden Gemeinden gemeldeten 339 Erkrankungen wurden 335 bei Kindern festgestellt. Nur 2 Erkrankte waren geimpft. Gestorben sind 90 Personen, ausnahmslos ungeimpfte Kinder. Nach den amtsärztlichen Erhebungen haben zwei Drittel der Bevölkerung schon in früheren Jahren die Pocken überstanden; ferner ergab sich, daß die Gesammtzahl der im Berichtsjahre erkrankten Personen 667 oder etwa das Doppelte der gemeldeten Fälle betragen hat.

Erkrankungen an Scharlach sind nur aus wenigen Bezirken nicht gemeldet worden. Die Verbreitung dieser Krankheit war seit 10 Jahren nur i. J. 1896 größer als im Berichtsjahre gewesen. Besonders stark war die Verbreitung in Tirol, Böhmen und Schlesien.

Bezüglich der Diphtherie hat sich seit 1894 ein dauernder, recht erheblicher Abfall des Vorkommens er-

Länder	Pocken		Scharlach		Diphtherie		Masern		Unterleibs-typhus		Fleck-typhus		Ruhr		Kindbett-fieber	
	Erkrankungen	Todesfälle	Erkrankungen	Todesfälle	Erkrankungen	Todesfälle	Erkrankungen	Todesfälle	Erkrankungen	Todesfälle	Erkrankungen	Todesfälle	Erkrankungen	Todesfälle	Erkrankungen	Todesfälle
Niederösterreich .	8	—	3700	251	5735	1073	28405	1012	1656	292	—	—	28	15	423	181
Oberösterreich .	—	—	450	53	1320	319	10824	265	670	139	—	—	5	1	77	43
Salzburg	—	—	124	22	364	95	3628	45	131	36	—	—	1	—	16	10
Steiermark . . .	4	—	819	161	2637	723	10604	218	1241	203	—	—	708	156	142	67
Kärnten	—	—	48	3	1283	327	4315	64	498	80	—	—	106	16	35	11
Krain	8	—	465	90	1316	468	89	1	827	122	—	—	300	60	12	7
Triest	4	—	467	101	547	85	164	11	409	62	—	—	106	26	9	5
Görz-Gradisca .	—	—	317	47	376	111	1281	28	245	48	—	—	664	77	3	2
Istrien	1	—	564	145	896	197	131	6	188	17	—	—	94	13	10	2
Tirol	—	—	2066	277	919	246	2527	27	1240	198	—	—	77	21	59	30
Vorarlberg . . .	—	—	33	6	20	9	1430	23	26	7	—	—	—	—	4	4
Böhmen	4	—	11865	1926	9609	3129	57377	2480	4453	713	3	2	165	80	540	358
Mähren	20	3	4164	703	3354	1242	19418	748	3406	431	1	1	131	35	150	71
Schlesien	2	—	1412	156	819	214	3074	69	565	85	—	—	11	5	26	14
Galizien	6996	1228	22624	5421	2399	851	47862	3961	7202	838	3981	346	3464	594	30	23
Bukowina . . .	1627	363	1027	263	396	166	7241	220	939	226	162	13	380	153	27	17
Dalmatien . . .	—	—	199	26	1365	284	65	1	432	47	—	—	78	14	3	1
Summe	8674	1594	50344	9651	33355	9539	198435	9179	24131	3544	4147	362	6318	1266	1566	846

geben, der noch höher zu veranschlagen ist, wenn man bedenkt, daß die Ausübung der Meldepflicht inzwischen wesentliche Fortschritte gemacht hat. Die Sterblichkeit ist von 43,8 % der angezeigten Fälle im Jahre 1889 auf 28,6 gesunken. Von 32 296 darauf näher untersuchten Fallen war bei 15 333 Heilserum zur Anwendung gekommen. Der allgemeinen Einführung dieser Behandlungsart steht, wie der Bericht vermuthet, noch immer der Umstand entgegen, daß in vielen Gegenden das Heilserum nicht rechtzeitig aus der Apotheke beschafft werden kann. Die ohne Heilserum behandelten Fälle verliefen zu 39,3, die übrigen zu 15,83 % tödtlich.

Von Masern blieben nur wenige politische Bezirke frei. Innerhalb des letzten Jahrzehnts wurde der Krankenstand des Berichtsjahres (198 435) allein von jenem des Jahres 1896 (227 176) übertroffen.

Der Unterleibstyphus zeigte eine annähernd gleiche Verbreitung wie im Vorjahre. Seit 1895 ist die Erkrankungshäufigkeit im Steigen begriffen, vornehmlich in Nieder-Oesterreich, Steiermak, Krain, Triest, Görz-Gradiska, Mähren und Dalmatien. In dem steiermärkischen Orte Passail erkrankten vom 13. bis 19. Juli, nachdem die epidemische Verbreitung des Typhus daselbst schon Ende Juni festgestellt war, 44 Kinder daran. Als gemeinsamer Infektionsherd für diese Fälle ergab sich die Volksschule, in welcher die Mutter des Lehrers krank daniederlag. Es besteht die Vermuthung, daß durch die Reinigung ihrer Wäsche eine Infektion des Brunnenwassers erfolgt ist. Nach vorübergehendem scheinbaren Stillstande trat die Epidemie alsbald mit erneuter Heftigkeit auf und nahm erst von Mitte September an allmählich ab.

Flecktyphus trat in Galizien und in der Bukowina epidemisch, in Böhmen in 3 Fällen, in Mähren in 1 Falle auf.

Die Verbreitung der Ruhr ist durch Assanirungsarbeiten mehr und mehr beschränkt worden. Hauptsitz der Erkrankungen sind die südlichen und östlichen Länder, in denen sie, von klimatischen Einflüssen begünstigt, zeitweise in erheblicher Häufung auftraten.

Die Zahl der Erkrankungen an Kindbettfieber ist von Jahr zu Jahr gestiegen, 1898 gegenüber dem Vorjahre um 168, während diejenige der Todesfälle (2005 gegen 2179) in der Abnahme begriffen ist.

Die Windpocken wurden mit 18 764 Fällen, von denen 42 meist in Folge gleichzeitiger Erkrankungen der Athmungs- oder Verdauungsorgane tödtlich endeten, um 3026 häufiger als 1897 beobachtet; auch traten sie innerhalb weiter ausgedehnter Gebiete auf.

Rötheln zeigten sich in Böhmen, Ober- und Nieder-Oesterreich häufiger als im Vorjahre; im Ganzen wurden 1779 Fälle davon angezeigt. Keuchhusten trat mit 49 030 Erkrankungen seltener und räumlich beschränkter auf. An Mumps, der meist in Lokalepidemien in fast allen Ländern beobachtet wurde, erkrankten 9446 Personen. Von Influenza wurden 8175 Falle gegen 19 691 im Vorjahre nachgewiesen.

Neuerkrankungen an Trachom wurden 4613 festgestellt. Am meisten betroffen waren die an Ungarn grenzenden Länder und Bezirke, zumal diejenigen, in welche landwirthschaftliche Arbeiter aus Ungarn zu gewissen Jahreszeiten einwandern.

An Milzbrand sind 45 Erkrankungen mit 20 Todesfällen angezeigt, nach der Sterblichkeitsstatistik aber 67 Todesfälle vorgekommen. Die Infektion erfolgte meist durch Hantirung mit Milzbrandkadavern. Die Sterblichkeitsstatistik verzeichnete ferner 21 Tollwuthtodesfälle gegen 9 Erkrankungen an Tollwuth nach den Epidemieberichten; von den Todesfällen kamen 8 auf Galizien, 4 auf Nieder-Oesterreich, 3 auf Böhmen, 2 auf Dalmatien, je 1 auf Steiermark, Mähren, Schlesien und die Bukowina.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Anweisung, betr. die Ausstellung von Krankheitsbescheinigungen (§ 31 des Invalidenversicherungsgesetzes). Vom 16. Oktober 1899.

(Min.-Bl. f. d. ges. innere Verw. 1899 S. 248.)

Zur Ausführung des § 31 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 19. Juli d. J. habe ich die angeschlossene Anweisung (Anl. a) erlassen. Sie wollen ihre Veröffentlichung im Amtsblatte veranlassen und je ein Druckexemplar den unteren Verwaltungsbehörden, den Vorständen der Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau-, Innungs-Krankenkassen, der eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen und der Gemeinde-Krankenversicherungen sowie den Aufsichtsbehörden dieser Kassen zugehen lassen.

Berlin, den 16. Oktober 1899.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Brefeld.

Anlage a.

Zur Ausführung der §§ 31, 191 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 19. Juli 1899 (R.-G.-Bl. S. 463) wird Folgendes bestimmt:

1. Nach § 31 des Invalidenversicherungsgesetzes sind fortan die Vorstände der Orts-, Betriebs-, (Fabrik-), Bau-, Innungs-Krankenkassen, der Knappschaftskassen, der eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen und Gemeinde-Krankenversicherungen von Amtswegen verpflichtet, ihren der Invalidenversicherung unterliegenden Mitgliedern unmittelbar nach Beendigung der Krankenunterstützung oder der Fürsorge während der Genesungszeit eine Bescheinigung über die Dauer der Krankheit, soweit sie nicht über die Dauer der von der Krankenkasse zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, zu ertheilen.

Die gleiche Verpflichtung liegt hinsichtlich solcher Personen, welche zur Zeit der Erkrankung einer der bezeichneten Krankenkassen oder der Gemeinde-Krankenversicherung nicht angehören, sowie für die Dauer einer Krankheit, welche über die Dauer der von den Kassen oder der Gemeinde-Krankenversicherung zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, dem Gemeindevorstand (Gutsvorsteher) desjenigen Ortes ob, an welchem der Erkrankte während der Krankheit seinen Wohn- oder Aufenthaltsort gehabt hat.

Für die Bescheinigungen ist das nachstehende, probeweise ausgefüllte Formular zu verwenden.

2. Die Bescheinigung darf nur versicherungspflichtigen Personen (§§ 1, 2 des Gesetzes) und nur dann ertheilt werden, wenn diese vor der Erkrankung berufsmäßig, nicht lediglich vorübergehend Lohnarbeit ausgeübt haben

Personen, die sich, ohne versicherungspflichtig zu sein, selbstversichert haben, dürfen Bescheinigungen nicht ausgestellt werden.

Ebenso dürfen Personen, die sich nach Erlöschen ihrer Versicherungspflicht freiwillig weiter versichern, Bescheinigungen über Erkrankungen, die während der Zeit der Weiterversicherung entstehen, nicht ertheilt werden.

3. Die Bescheinigungen dürfen nur für Krankheiten, welche mit Erwerbsunfähigkeit verbunden sind und den Erkrankten an der Fortsetzung seiner Berufsthätigkeit gehindert haben, sowie nur für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit ausgestellt werden. Auf die Dauer der Krankheit kommt es nicht an; es sind also auch für Krankheiten, welche weniger als eine Woche dauern, Bescheinigungen auszustellen.

4. Die Bescheinigung ist zu versagen für Krankheiten, welche die Erkrankten sich vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln oder durch Trunkenheit zugezogen haben. Für Krankheiten, welche durch geschlechtliche Ausschweifungen entstanden sind, darf die Bescheinigung nicht versagt werden.

5. Die Bescheinigungen dürfen nur ertheilt werden, wenn der Stelle die zu bescheinigenden Thatsachen bekannt oder glaubhaft nachgewiesen werden; sie sind dann unter Beidrückung des Siegels zu unterzeichnen, die Unterschrift kann durch Facsimilestempel hergestellt werden.

6. Beschwerden über die Verweigerung von Bescheinigungen oder Beglaubigungen oder über den Inhalt einer ertheilten Bescheinigung sind an die Aufsichtsbehörde zu richten, diese entscheidet endgültig.

7. Schreib- oder sonstige Gebühren und Stempel dürfen für Ausstellung der Bescheinigungen oder Beglaubigungen sowie über die hierbei entstehenden Verhandlungen nicht erhoben werden.

Anlage. (Formular.)

Krankheitsbescheinigung.
(§ 31 des Invalidenversicherungsgesetzes.)

Der *Schäfer Ernst Krause*, in *Oberdorf*, geboren im Jahre 1855 zu *Stettin*, Kreis *Stettin*, Provinz *Pommern* (Mitglied der unterzeichneten Orts-Krankenkasse) war vom *10. Juli 1900* bis zum *13. September 1900* krank und erwerbsunfähig.

Der Erkrankte hatte sich die Krankheit weder vorsätzlich noch bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln oder durch Trunkfälligkeit zugezogen; er war von Beginn der Krankheit der Invalidenversicherungspflicht unterworfen und hatte berufsmäßig und nicht lediglich vorübergehend Lohnarbeit verrichtet.

Braunshof, den *14. September 1900*.

Der Gemeindevorstand.
(Siegel.) *Schulz, Bürgermeister.*
Allgemeine Orts-Krankenkasse.
Herrmann.

Preußen. Allgemeine Verfügung, betr. die Beschränkung des Branntwein-Ausschanks. Vom 26. November 1899.
(Min.-Bl. f. d. ges. inn. Verw. 1899 S. 238.)

Es ist mit Recht von vielen Seiten darauf hingewiesen worden, wie dem in manchen Gegenden, namentlich auch in industriellen Bezirken beobachteten Ueberhandnehmen des Branntweingenusses wesentlich dadurch Vorschub geleistet werde, daß die Branntwein-Ausschank- und Verkaufsstätten schon in den frühen Morgenstunden dem Publikum zugänglich sind, woraus besonders für die arbeitende Bevölkerung Gelegenheit und Anreiz erwächst, schon auf dem Gange zur oder von der Arbeitsstätte sich dem Branntweingenusse hinzugeben. Um den hieraus entstehenden Uebelständen entgegenzutreten, empfiehlt es sich wie dies in einzelnen Regierungsbezirken, beispielsweise im Regierungsbezirk Düsseldorf bereits geschehen ist, durch Polizeiverordnung den Beginn des Betriebes in den Branntweinschänken und im Branntweinkleinhandel derart zu regeln, daß diese Schank- und Verkaufsstätten erst zu einer späteren Morgenstunde — etwa um 8 Uhr — dem Publikum geöffnet werden dürfen.

Ich ersuche, auf die nachgeordneten Behörden dahin zu wirken, daß da, wo sich ein Bedürfniß hierzu herausstellt, hiernach verfahren werde.

Berlin, den 26. November 1899.

Der Minister des Innern.
Frhr. v. Rheinbaben.

Preußen. Bekanntmachung, betr. die praktische Ausbildung der Nahrungsmittel-Chemiker.
Vom 6. Februar 1900. (R.-A. Nr. 39.)

Auf Grund des § 16 Abs. 4 der Vorschriften, betr. die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker, ist den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, an welchen die nach Nr. 4 im ersten Absatz des genannten Paragraphen nachzuweisende praktische Ausbildung erworben werden kann, das Hygienische Institut zu Posen gleichgestellt worden.

Der Minister der geistl. ꝛc. Angelegenheiten.
J. V.: v. Bartsch.

Preußen. Anzeigepflicht bei Pest betr.

Wie die auf S. 1020 u. 1021 des Jahrg. 1899 bezeichneten Preußischen Regierungspräsidenten hat unter dem 11. September v. J. auch derjenige zu Erfurt eine Polizeiverordnung, betr. die Anzeigepflicht bei Pest, erlassen. Dieselbe ist im Wesentlichen gleichen Inhalts wie die a. a. O. abgedruckte für den Reg.-Bez. Danzig; sie ist alsbald in Kraft getreten.

Preußen. Reg.-Bez. Potsdam. Polizeiverordnung, betr. die Bierdruckvorrichtungen. Vom 25. Oktober 1899.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung und der §§ 6, 12

und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Potsdam folgende Polizeiverordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Bei dem gewerbsmäßigen Ausschank von Bier dürfen nur solche Bierdruckvorrichtungen verwendet werden, bei denen als Druckmittel entweder reine atmosphärische Luft oder flüssige Kohlensäure oder einwandsfreies Wasser benutzt werden.

Verboten ist die Anwendung von

a) Bierpumpen, welche das Bier unmittelbar aus dem Faß aufsaugen,
b) Handspritzen, Spritzhähnen und dergleichen, durch welche die Luft dem Biere in dem Trinkgefäß unmittelbar zugeführt wird,
c) von gasförmiger an Ort und Stelle hergestellter Kohlensäure

als Druckmittel.

§ 2. Die Bierleitungsröhren müssen vom Fasse bis zum Zapfhahn einen durchweg gleichmäßigen inneren Durchmesser von mindestens 10 mm haben. Sie dürfen nur aus reinem, nicht mehr als 1 % Blei enthaltendem Zinn oder aus Glas oder Aluminium hergestellt sein.

Der sogenannte Stocher (das vom Spundaufsatze bis auf den Boden des Fasses reichende Rohr), sowie die Zapfhähne können aus Messing hergestellt sein; sie müssen jedoch verzinnt sein und zwar der Stocher und Anstichhahn ganz und der Zapfhahn innen.

Das Stocherrohr muß am Sauger, in welchen das Bier austritt, zur Prüfung der Reinhaltung und Verzinnung geöffnet werden können.

Alle Leitungsröhren für die Luft können auch aus anderen Metallen als Zinn, die im Keller befindlichen auch aus bleifreiem Kautschuck bestehen.

§ 3. Ueberall, wo das Bier eine Leitungsröhre zu durchlaufen hat, muß möglichst in die Mitte derselben behufs Untersuchung der Reinhaltung eine Vorrichtung (Kontrolhahn, Glasröhre u. s. w.) eingeschaltet sein, welche von dem Regierungspräsidenten als zu diesem Zwecke geeignet angesehen wird.

Diese Vorrichtungen müssen mit der Firma des Fabrikanten versehen und so eingerichtet sein, daß die Leitung im Innern keine Unterbrechung erleidet und daß an den Verbindungsstellen ein polizeilicher Verschluß angebracht werden kann. Dieser Verschluß darf nicht unbefugter Weise entfernt oder beschädigt werden.

Einer Kontrolvorrichtung bedarf es nicht bei einer solchen Bierleitungseinrichtung, bei welcher nach Entscheidung des Regierungspräsidenten eine schnelle und vollkommene, leicht und sicher zu kontrolirende Reinigung dadurch ermöglicht ist, daß die durchweg gleich weiten Leitungsröhren in ihrer gesammten Ausdehnung vom Zapfhahn bis zum Fasse mit einer Bürste oder einem ähnlich wirkenden Werkzeuge durchfahren und gereinigt werden können. (Denecke'sche oder ähnliche Einrichtungen.) Solche Einrichtungen müssen an bequem sichtbarer Stelle die Firma des Fabrikanten tragen.

§ 4. Zur Anzeige des in der Leitung vorhandenen Druckes muß in der Nähe der Ausschankstelle ein Manometer angebracht sein. Vergl. § 7 Absatz 6.

Der Betriebsdruck darf nie höher als $1\frac{1}{2}$ Atmosphären sein.

§ 5. Die einzelnen Theile der Bierdruckvorrichtungen, insbesondere die Bierleitungsrohre, Stocher und Zapfhähne jeder Art müssen besonders inwendig stets vollkommen rein gehalten werden.

Jeder Inhaber einer zum Bierausschank dienenden Bierdruckvorrichtung ist dafür verantwortlich, daß die Reinigung der einzelnen Theile nach Bedarf vorgenommen und in geeigneter Weise ausgeführt wird. Ueber die vorgenommenen Reinigungen ist ein Buch zu führen, welches dem Polizeibeamten und Sachverständigen auf Erfordern jederzeit vorzulegen ist.

Die Art der Reinigung bleibt dem Besitzer der Vorrichtung überlassen. Die Ortspolizeibehörden sind ermächtigt, Reinigungsweisen und Vorrichtungen, welche den zu stellenden Anforderungen nicht genügen, öffentlich bekannt zu geben und solche zu bezeichnen, welche geeignet sind, eine zuverlässige Reinigung zu bewirken.

Handreinigung ist verboten, soweit die Vorrichtungen nicht unter § 3 Abs. 3 fallen.

II. Bierdruckvorrichtungen unter Anwendung von Luft als Druckmittel.

§ 6. Die von der Luftpumpe aufzusaugende Luft darf nur aus dem Freien und an solchen Stellen entnommen werden, an welchen eine Verunreinigung der Luft nicht stattfinden kann. Aborte, Bedürfnißanstalten, Düngergrubeu und andere Orte, an denen organische Stoffe der Zersetzung, Fäulniß oder Verwesung ausgesetzt sind, müssen vom Eingang des Luftrohres in der Luftlinie mindestens 5 m entfernt sein.

Die äußere Mündung des Luftleitungsrohres muß sich mindestens 2,5 m über dem Boden befinden und muß mit einem geeigneten Filter versehen sein, welcher mit Salicylwatte auszufüllen ist. Die Watte muß sich stets in reinem und trockenem Zustande befinden und nach Bedarf, mindestens aber allwöchentlich erneuert werden.

Die Luftleitungsrohre müssen eine lichte Weite von mindestens 13 mm erhalten und sind an ihrer Mündung durch ein Schutzdach, eine Schutzplatte oder dergleichen gegen den Zutritt von Regen und Schnee zu schützen.

Die Luftrohrleitung ist auf ihrer ganzen Länge stets dicht zu erhalten.

Der Windkessel muß auf mindestens 3 Atmosphären durch einen Sachverständigen mittelst Wasserdruck geprüft und so gebaut sein, daß er in seinem Innern jederzeit untersucht und mittelst einer am Boden oder in der Nähe des Bodens angebrachten ausreichend großen verschließbaren Oeffnung einer Reinigung unterzogen werden kann.

Auf die Windkessel finden im Uebrigen die Bestimmungen für Gaskessel des § 7 sinngemäß Anwendung.

Zwischen Luftpumpe und Windkessel muß ein geeigneter Oelfänger und außerdem ein durchsichtiges Kontrolglas, welches das ausreichende Wirken des Oelfängers erkennen läßt, angebracht sein. Der Oelfänger ist mit einem Hahn zum Ablassen des Schmieröls zu versehen. Im Spundansatze ist ein Ventil anzubringen, durch welches das Eindringen des Bieres aus dem Faß in das Leitungsrohr wirksam verhindert wird. Zwischen diesem sogenannten Rückschlagsventil und dem Windkessel ist ein durchsichtiger gläserner Bierfang von mindestens 5 cm lichtem Durchmesser anzubringen, welcher ein Versagen des Ventils zu kontroliren gestattet.

III. Bierdruckvorrichtungen mittelst flüssiger Kohlensäure.

§ 7. Bierdruckvorrichtungen mittelst flüssiger Kohlensäure dürfen nur nach ertheilter besonderer polizeilicher Erlaubniß in Benutzung genommen werden.

Die Erlaubniß ist von dem Vorhandensein folgender Einrichtungen abhängig.

Zwischen der Kohlensäureflasche und dem Faß ist ein Gaskessel von mindestens 100 l Rauminhalt einzuschalten, wenn die Kohlensäureflasche nicht mit einem Druckverminderungsventil anerkannt guter Bauart versehen ist.

Die Behälter für flüssige Kohlensäure müssen der diesseitigen Polizeiverordnung vom 3. November 1892, betreffend den Transport und die Aufbewahrung der mit flüssiger Kohlensäure gefüllten Flaschen (Amtsblatt Seite 475) gemäß eingerichtet sein und behandelt werden.

Die Druckverminderungsventile müssen mit der Firma des Fabrikanten, einer laufenden Nummer, einem Manometer und einem Sicherheitsventil versehen

sein. Sie müssen so eingestellt sein, daß sie einen höheren Druck als $1\frac{1}{2}$ Atmosphären nicht zulassen. Das Sicherheitsventil muß bei $1\frac{1}{2}$ Atmosphären abblasen.

Die Gaskessel müssen mit einem Manometer und einem vorschriftsmäßigen Sicherheitsventil ausgerüstet sein. Das Ventil ist so einzustellen, daß es bei einem Drucke von $1\frac{1}{2}$ Atmosphären abbläst.

Absperrung zwischen Gaskessel und dem Manometer, sowie zwischen Gaskessel und dem Sicherheitsventil sind unzulässig.

In den Fällen, wo das Manometer des Gas- oder Windkessels oder des Druckverminderungsventils sich in unmittelbarer Nähe der Ausschankstelle befindet und so angebracht ist, daß der Druck in der Leitung von der Ausschankstelle bequem beobachtet werden kann, genügt ein Manometer und zwar das an den Kesseln oder dem Druckverminderungsventil befindliche.

Vor der erstmaligen Benutzung der Bierdruckvorrichtungen sind die Gaskessel einem Wasserdruck von 3 Atmosphären Ueberdruck durch einen Sachverständigen zu unterwerfen. Die Druckverminderungsventile sind darauf zu prüfen, ob sie ordnungsmäßig selbstthätig arbeiten und ob ihr Sicherheitsventil richtig abbläst.

Diese Prüfung ist bei den Gaskesseln alle 5 Jahre, bei den Druckverminderungsventilen alle 3 Jahre zu wiederholen. Ueber den Befund der Prüfungen ist von dem betreffenden Sachverständigen eine schriftliche Bescheinigung auszustellen, welche stets bei den Biervorrichtungen zu jederzeitiger Einsichtsnahme aufzubewahren ist.

Die Prüfung erfolgt auf Kosten der Antragsteller oder der Inhaber der Bierdruckvorrichtungen.

Zur Vornahme der Prüfungen und zur Ausstellung der Bescheinigungen werden seitens der Ortspolizeibehörde nach Benehmen mit den Gewerbeaufsichtsbeamten einer oder mehrere Sachverständige ernannt und deren Namen und Wohnung öffentlich bekannt gemacht.

IV. Wasserdruckvorrichtungen.

§ 8. Wasserdruckvorrichtungen, bei denen Druckwasser zur Pressung der Luft verwandt wird, müssen mit einer selbstthätigen Druckregulirung versehen sein, um eine zu hohe Spannung im Windkessel zu verhindern.

Die Bestimmungen des Abschnitt II finden sinngemäße Anwendung.

V. Uebergangs- und Strafbestimmungen.

§ 9. Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 10. Von den zuständigen Landräthen, dem Polizeipräsidenten in Potsdam, den Polizeidirektoren in Schöneberg und Rixdorf und den Polizeiverwaltungen in Brandenburg a./H. und Spandau kann die weitere Benutzung vorhandener Bierdruckvorrichtungen, welche den Anforderungen der bestehenden Ortspolizeiverordnungen genügen, noch bis zum 31. Dezember 1900 gestattet werden.

Hiervon abgesehen tritt vorstehende Polizeiverordnung mit dem 1. Januar 1900 in Kraft. Mit diesem Tage verlieren die von diesen Vorschriften abweichenden Polizeiverordnungen ihre Gültigkeit.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Stadtkreis Charlottenburg Polizeiverordnung, betr. die Beschränkung der gewerblichen Beschäftigung von Kindern.

Vom 23. Januar 1900. (Amtsbl. d. Königl. Regierung zu Potsdam S. 55.)

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195 ff.) wird für den Stadtkreis Charlottenburg mit Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes Folgendes verordnet:

§ 1. Kinder, welche das 9. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen außer dem Hause eine gewerbliche Thätigkeit irgend welcher Art nicht ausüben.

§ 2. Kinder, welche das 9., aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, dürfen außerhalb des Hauses Abends nicht nach 7 Uhr und Morgens in den Monaten April—September nicht vor $5\frac{1}{2}$, in den Monaten Oktober—März nicht vor $6\frac{1}{2}$ Uhr zum Austragen von Backwaaren, Milch, Zeitungen oder anderen Gegenständen, ferner zum Kegelaufsetzen oder zu sonstigen Verrichtungen in Schankwirthschaften, sowie überhaupt zu irgend welchen mechanischen Dienstleistungen in einem Gewerbebetriebe verwandt werden.

§ 3. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden an Eltern oder den zur Erziehung Verpflichteten, sowie den Personen, welche Kinder entgegen den Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen für ihren gewerblichen Betrieb beschäftigen, mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ und im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 1. Februar d. J. in Kraft.

Charlottenburg, den 23. Januar 1900.

Der Königliche Polizei-Direktor.

Sachsen. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, Verlöthung der Konservenbüchsen betr.

Vom 29. November 1899.

Nach einem vom Herrn Reichskanzler anher mitgetheilten Berichte, welcher von dem Reichsgesundheitsamte auf Grund der im Jahre 1898 angestellten Erhebungen über das Vorkommen und die Behandlung von Konservenbüchsen mit eingedrungener bleihaltiger Löthmasse erstattet worden ist, hat die Technik in der Herstellung von Konservenbüchsen in neuerer Zeit solche Fortschritte gemacht, daß wahrscheinlich Konservenbüchsen mit Löthmasse, welche von Außen in das Innere gedrungen ist, nur noch selten vorkommen. Durch das immer mehr zur Anwendung gelangende Falzverfahren lassen sich die in Frage stehenden Gefäße derart herstellen, daß nur noch an einer einzigen Naht ein Verschluß mittelst Löthmasse erforderlich ist. Selbst wenn aber bei der Außenlöthung mittelst einer Legirung, welche mehr Blei enthält, als für Innenlöthungen zulässig ist, kleine Theile der Löthmasse an einer zufällig durchlässigen Stelle in das Innere der Büchse eindringen, ist nach dem Ausspruche des Reichsgesundheitsamtes eine ernstliche Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch den Inhalt solcher Konservenbüchsen nicht gegeben; auch kann in der Herstellung und dem Vertrieb solcher Büchsen kein Verstoß gegen das Gesetz, betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen vom 25. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 273) erblickt werden. Der Senat der freien und Hansestadt Hamburg, von welchem seiner Zeit die Frage wegen Herbeiführung einer gleichmäßigen Praxis in der Behandlung der fraglichen Büchsen in Anregung gebracht worden war und welcher ursprünglich den strengeren Standpunkt vertreten hatte, hat sich jetzt dieser Auffassung angeschlossen, nachdem das Hanseatische Oberlandesgericht neuerdings in der Revisionsinstanz, entgegen früheren Erkenntnissen Hamburgischer Gerichte, entschieden hat, daß die an der Außenseite gelötheten Konservendosen auch dann als dem bez. Reichsgesetze vom 25. Juni 1887 entsprechend anzusehen sind, wenn kleine Theile der mehr als 10% Blei enthaltenden Löthmasse in das Innere der Dose eingedrungen sind.

Das Ministerium des Innern kann dieser milderen Auffassung auch seinerseits zustimmen.

Unter Bezugnahme auf die im Jahre 1898 erstatteten Berichte ergeht an die Kreishauptmannschaften andurch Verordnung, hiernach zum Zweck der Erzielung thunlichster Gleichmäßigkeit bei Behandlung der in Frage

stehenden Büchsen die Amtshauptmannschaften, Stadträthe und Bezirksärzte mit entsprechender Weisung zu versehen.

An die Kreishauptmannschaften.

Württemberg. Erlaß, betr. Maßnahmen zur Verhütung der Verschleppung der Maul- und Klauenseuche durch Viehtransporte auf der Eisenbahn. Vom 10. Oktober 1899. (Amtsbl. S. 305.)

Unter Bezugnahme auf die hienach abgedruckte Bekanntmachung der Generaldirektion der Staatseisenbahnen vom 21. September d. J. werden die K. Stadtdirektion Stuttgart und die K. Oberämter beauftragt, von dem Ausbruch und dem Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in einer Gemeinde im Umkreis von 20 Kilometer einer Eisenbahnstation den Vorständen der betreffenden Stationen jeweils sofort Mittheilung zu machen.

Die Vorschriften finden auf die Privatbahnen gleichmäßige Anwendung. Die Oberämter, in deren Bezirk Privatbahnen sich befinden, haben den Verwaltungen derselben Eröffnung hievon zu machen.

Bei diesem Anlaß wird den Oberamtsthierärzten die genaue Beachtung der bestehenden Vorschriften über die Kontrole des Desinfektionsgeschäfts (zu vergl. Ziffer II der Verfügung der K. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, und des Innern vom 28. Mai 1884, Amtsbl. S. 261, sowie die Erlasse des K. Ministeriums des Innern vom 17. Januar 1885, Amtsbl. S. 26, vom 29. August 1892, Amtsbl. S. 261, und vom 13. Oktober 1897, Amtsbl. S. 337) eingeschärft. Ueber die Ausführung der Kontrole und die etwa vorgefundenen Anstände haben die Oberamtsthierärzte künftighin ein fortlaufendes Register zu führen und solches vierteljährlich dem vorgesetzten Bezirksamt zur Einsicht vorzulegen.

Stuttgart, den 10. Oktober 1899.

K. Ministerium des Innern.

Pischek.

Bekanntmachung der Generaldirektion der Staatseisenbahnen, betr. Maßnahmen zur Verhütung der Verschleppung der Maul- und Klauenseuche.

Nachdem auf Anregung des Reichsamts des Innern für Eisenbahnwagen mit Klauenviehsendungen (Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine) ab solchen Verladestationen, in deren Umkreis von 20 km die Maul- und Klauenseuche herrscht bezw. noch nicht nach § 69 der Bundesrathsinstruktion vom $\frac{\text{30. Mai}}{\text{27. Juni}}$ 1895 für erloschen erklärt worden ist, die verschärfte Desinfektion mittelst 5%iger Karbolsäurelösung allgemein vorgeschrieben worden ist, werden die K. Oberämter in Württemberg und in Hohenzollern, sowie die K. Stadtdirektion Stuttgart angewiesen werden, von jedem Ausbruch und dem Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in einer Gemeinde im vorbezeichneten Umkreis einer Eisenbahnstation den Vorständen der betreffenden Stationen jeweils sofort Mittheilung zu machen.

Zum Vollzug dieser Bestimmung wird angeordnet, daß alle Verladestationen, in deren Umkreis von 20 km gemäß eingegangener Benachrichtigung der Polizeibehörde (Oberamt, Stadtdirektion Stuttgart) die Maul- und Klauenseuche herrscht, insolange, als sie nicht von dem Erlöschen der Seuche durch die gleiche Behörde verständigt worden sind, diejenigen Güterwagen, die zur Beförderung von Klauenvieh nach Stationen des Deutschen Reichs außerhalb Württembergs benützt werden, auf den beiden Langseiten mit besonderen, bei der Druckerei und Drucksachenverwaltung der Verkehrsanstalten nach Bedarf anzufordernden gelben Zettel mit der Aufschrift: „Zur Reinigung und verschärften Desinfektion“ zu versehen haben. Auf den Begleitpapieren ist der gleiche Vermerk in auffälliger Weise anzubringen.

Im inneren württ. Verkehr verbleibt es bei der bisherigen Bestimmung, nach welcher alle auf württ. Stationen zur Entlastung kommenden Eisenbahnwagen, die mit Thieren der im Reichsgesetz vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen bezeichneten Gattungen beladen sind, der verschärften Desinfektion mit 5%iger Karbolsäurelösung unterworfen werden

Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 6 und § 7 Absatz 3 der Verfügung des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten vom $\frac{\text{8. Juni 1892}}{\text{10. Juni 1897}}$ Nr. 2563 (Dienstanweisung, betr. Desinfektion der Eisenbahnwagen S. 13) die bei der Verladung und Beförderung der im vorgenannten Reichsgesetz aufgeführten Thiere benutzten Geräthschaften der Eisenbahnen (Vorlegebäume, bewegliche Rampen, Einladebrücken 2c.) dem gleichen Reinigungs- und Desinfektionsverfahren unterworfen werden müssen, wie die zum Viehtransport benutzten Eisenbahnwagen. Die in § 7 Abs. 1 der vorgenannten Ministerialverfügung aufgeführten festen Rampen, sowie die Vieh-Ein- und Ausladeplätze sind stets von Streumaterial, Dünger u. s. w. gesäubert zu halten. Feste Rampen mit durchlassendem und undurchlassendem Boden, sowie feste hölzerne Rampen, ferner die Vieh-Ein- und Ausladeplätze sind täglich mindestens einmal, bei starker Benutzung öfters mit Wasser zu spülen und nachher mit Karbolsäurelösung zu besprengen und abzuwaschen.

Hienach ist das betheiligte Personal mit Weisung zu versehen; die richtige Ausführung der Anordnungen ist zu überwachen.

Den 21. September 1899.

In Vertretung: Schleicher.

Hamburg. Bekanntmachung, betr. Anweisung zur Prüfung der Milch auf Wasserzusatz. Vom 29. November 1899. (Amtsblatt der freien und Hansestadt Hamburg vom 1. Dezember 1899 S. 1031.)

Die Untersuchung der Milch auf Wasserzusatz wird mittelst einer sogenannten Milchwaage (Laktodensimeter) ausgeführt. In zweckmäßiger Ausführung besteht dieses aus Glas verfertigte Instrument aus folgenden Haupttheilen:

1. dem hohlen Glaskörper, durch welchen das Instrument in der Milch schwimmend erhalten wird,
2. der beschwerten, mit dem Glaskörper verbundenen Kugel, welche bewirkt, daß das Instrument beim Schwimmen eine senkrechte Stellung einnimmt,
3. dem engen, röhrenförmigen Theil, welcher an dem Glaskörper gegenüber der schweren Kugel angesetzt ist. Dieser Theil enthält eine gewöhnlich mit den Graden von 15 bis 40 versehene Gradeintheilung, mit deren Hülfe sich bestimmen läßt, wie tief die Milchwaage in die verschiedenen Milchsorten bei der Prüfung einsinkt.

Diese Grade, die Milchgrade, entsprechen den in § 1 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Kuhmilch, angegebenen spezifischen Gewichten in der Weise, daß z. B. der Grad 29 einem spezifischen Gewichte von 1,029, der Grad 30 einem spezifischen Gewichte von 1,030 und der Grad 35 einem spezifischen Gewichte von 1,035 entspricht. Zur Feststellung der Temperatur der zu prüfenden Milch enthält der Glaskörper ein die Temperatur in Graden nach Celsius anzeigendes Thermometer.

Der Preis solcher Milchwaagen, welche in fast allen Handlungen mit optischen Apparaten 2c. käuflich sind, einschließlich eines passenden Glaszylinders, stellt sich, je nach der Größe auf 3 bis 4 ℳ. Es kann nur die Benutzung der größeren, auf ihre Richtigkeit geprüften Instrumente empfohlen werden.

Zur Ausführung der Untersuchung wird die Milch gründlich durchgemischt und in einen passenden Glaszylinder gefüllt. Hierauf senkt man das Instrument, mit der schweren Kugel nach unten, in die Milch ein, bringt es zum Schwimmen, indem man eine Berührung desselben mit den Wandungen des Zylinders vermeidet, und liest nach einiger Zeit an der herausragenden Ein-

theilung ab, bis zu welchem Theilstrich das Instrument in die Milch eingesunken ist. Dann hebt man das Instrument soweit aus der Flüssigkeit heraus, daß eben das Thermometer sichtbar wird und liest die Temperatur der Milch im Augenblick der Untersuchung ab.

Es sind auch Milchwaagen im Handel, welche an dem aus der Milch herausragenden Theil der Milchwaage sowohl die Wärmegrade als auch die Milchgrade auf zwei verschiedenen Eintheilungen anzeigen. Das Herausheben zur Temperaturbestimmung fällt bei Anwendung dieses Instruments fort. Da die Milch durch Erwärmen leichter, durch Abkühlen schwerer wird, so daß die Milchwaage bei derselben Milch, je nach der Temperatur derselben, verschiedene Milchgrade anzeigt, so ist es erforderlich, die Milchgrade entweder immer bei derselben Temperatur, nämlich der Normaltemperatur von 15° C zu bestimmen, oder zu berechnen, wieviel Milchgrade die Milch bei 15° C zeigen würde, wenn die Temperatur derselben bei der Untersuchung über oder unter 15° C lag. Diese Berechnung wird in folgender Weise ausgeführt:

War die Milch wärmer als 15° C, so zählt man den bereits abgelesenen Milchgraden für jeden Wärmegrad über 15° C 0,2 Milchgrade zu, war die Milch kälter als 15° C, so zieht man ebensoviel ab, z. B.:

	1	2
Abgelesene Milchgrade	31,0	34
Wärmegrade . . .	20° C	10° C
Milchgrade bei 15° C	$= 31 + 5 \times 0,2 = 32,0$	$34 - 5 \times 0,2 = 33,0$

Bequemer noch als diese Berechnungen ist die Anwendung von Reduktionstafeln, von welchen nach der Zahl der gefundenen Milchgrade und der Wärmegrade man in jedem Falle die Milchgrade bei 15° C direkt ablesen kann. Maßgebend für die Beurtheilung der Milch in Bezug auf Wasserzusatz sind die Milchgrade bei 15° C.

Vollmilch mit weniger als 29, Halbmilch mit weniger als 30 und Magermilch nicht weniger als 32 Milchgraden bei 15° C auf obige Weise ermittelt, sind im Allgemeinen als mit Wasser vermischt anzusehen.

Je weniger Milchgrade eine Milch zeigt, um so mehr Wasser ist zugesetzt worden.

Die Ermittelung der Milchgrade ist nur dann genau, wenn die Milch bei der Untersuchung nicht kälter oder wärmer als 10 bis 20° C war und wenn zur Zeit der Untersuchung nach dem Melken wenigstens 3 Stunden verstrichen waren.

Gedruckte Exemplare der „Anweisung zur Prüfung der Milch auf Wasserzusatz“ werden im Bureau der Nahrungsmittelkontrole im Stadthause, Neuerwall Nr. 88, 2. Stock, Zimmer Nr. 71a, unentgeltlich abgegeben.

Vom 1. Januar 1898 bis 30. September 1899 sind von den Offizianten der Nahrungsmittelkontrole bei Prüfung der Milch mittelst der sogenannten Milchwaage (Laktodensimeter) in den hiesigen Milchhandlungen in 89 Fällen Beanstandungen der feilgehaltenen Milch wegen Verdachts des Wasserzusatzes erfolgt. Durch die chemische Untersuchung der Milch wurde in 85 dieser Fälle ein Wasserzusatz sicher erwiesen, in 4 Fällen höchst wahrscheinlich gemacht. Es ergiebt sich aus diesen Zahlen, daß die Resultate der Milchprüfung mit Hülfe der Milchwaage mit denen der chemischen Untersuchung sich in bester Weise decken, mit Verwendung der Milchwaage also durchaus sichere Ergebnisse erzielt werden.

Die Polizei-Behörde.

Oesterreich. Erlaß des Eisenbahnministeriums, betr. die Reinhaltung der Wartesäle und Perrons. Vom 12. Oktober 1899.
(Oest. San.-W. 1899 S. 451 nach dem Verordn.-Bl. f. Eisenb. u. Schifff. S. 2217.)

Das Eisenbahnministerium findet aus hygienischen Rücksichten der Reinhaltung der Wartesäle und Perrons hiemit Folgendes zu verfügen:

1. Die Fußböden der Wartesäle und überdachten Perrons sind häufig, und zwar dort wo ein starker Verkehr besteht, täglich naß aufzuwischen.

2. Von Zeit zu Zeit sind auch die Wände oder Wandverkleidungen, soweit deren Beschaffenheit (Oelanstrich 2c.) dies gestattet, bis zur Kopfhöhe abzuwaschen.

3. Bei Neubauten und baulichen Aenderungen ist thunlichst darauf Rücksicht zu nehmen, daß Fußböden und Wände der Reinigung in obiger Weise ohne Nachtheil unterzogen werden können.

4. In den Wartesälen und, wo es angeht, auf Fluren und Treppen sind Spucknäpfe in ausreichender Zahl und geeigneter Form aufzustellen.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. die Verwendung flüssiger Kohlensäure bei Bierdruckapparaten. Vom 31. Oktober 1899.
(Oest. San.-W. 1899 S. 471.)

Das mit dem Berichte vom 29. Juli l. J. anher vorgelegte Ansuchen der Aktiengesellschaft für die Darstellung und Verwerthung der Kohlensäure in Prag um Erleichterungen bei der Einführung von Bierdruckapparaten mittelst durch Kompression verflüssigter Kohlensäure folgt im Anschlusse mit dem Bemerken zurück, daß bei Benützung von flüssiger Kohlensäure verläßlicher Provenienz als Druckmittel beim gewerbsmäßigen Ausschanke des Bieres anstatt der Luft von der im § 3 Punkt f der Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 13. Oktober 1897[1]), R.-G.-Bl. Nr. 237, in Absicht auf die Prüfung der Reinheit der Kohlensäure vorgeschriebenen besonderen Bewilligung — unbeschadet der Ueberwachung der sonstigen Vorschriften der gedachten Ministerialverordnung — abgesehen werden kann, da die Reinheit derartiger flüssiger Kohlensäure schon durch den Aggregatszustand derselben hinreichend gewährleistet ist.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. die Verwendung ausländischer Zahnärzte als zahnärztliche Gehilfen. Vom 10. November 1899.
(Oest. San.-W. 1899 S. 451.)

Aus den von den politischen Landesbehörden vorgelegten amtlichen Nachweisungen über den Personalstand der Zahnärzte und ihres Hilfspersonales hat sich ergeben, daß eine Anzahl von Zahnärzten ausländische Staatsangehörige, welche im Auslande die Berechtigung zur zahnärztlichen Praxis erworben haben, als zahnärztliche Gehilfen in ihren zahnärztlichen Ordinationen bestellt haben und sich durch dieselben in ihrer zahnärztlichen Praxis auch vertreten lassen.

Durch dieses mit den bestehenden Verordnungen nicht im Einklange stehende Vorgehen der Zahnärzte werden die im Inlande zu Zahnärzten ausgebildeten Doktoren der Heilkunde und, insoferne die ausländischen Hilfskräfte auch Zahntechnik betreiben, auch die Zahntechniker in ihrem Wirkungskreis wesentlich beeinträchtigt.

Die k. k. . . . . . . wolle daher im Wege der politischen Unterbehörden die Zahnärzte darauf aufmerksam machen lassen, daß zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis jeder Art im Inlande lediglich inländische Doktoren der gesammten Heilkunde berechtigt sind, und die Anstellung von im Inlande zur zahnärztlichen Praxis nicht berechtigten ausländischen Staatsangehörigen als Hilfsärzte ohne besondere Bewilligung des Ministeriums des Innern unzulässig ist.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. den gegenwärtigen Stand der Volksheilanstalten. Vom 13. November 1899.
(Oest. San.-W. 1899 S. 471.)

Das k. k. Handelsministerium hat den Wunsch geäußert, für das arbeitsstatistische Amt nähere Informa-

---

1) Veröff. 1897 S. 984.

tionen über die gegenwärtig bestehenden Volksheilanstalten, namentlich für Lungenkranke, sowie von Rekonvaleszentenhäusern zu erlangen.

Die k. k. Statthalterei . . . . . wird demnach eingeladen, zu erheben und zu berichten, ob, in welchen Gemeinden, von wem, und mit welcher besonderen Bestimmung Anstalten der gedachten Art bisher errichtet wurden und gegenwärtig bestehen.

Ferner wolle bei zukünftiger Errichtung derartiger Anstalten fortlaufend hierüber anher berichtet werden.

Gleichzeitig ist den unterstehenden politischen Behörden der h. o. Erlaß vom 13. Dezember 1888 (Oesterreichisches Sanitätswesen, Jahrgang 1889, Nr. 1) neuerdings in Erinnerung zu bringen, gemäß welchem Mittheilungen über Errichtung von Heil- und Humanitätsanstalten fallweise an den Obersten Sanitätsrath einzusenden sind.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. das Verbot von „Dr. Williams Pintpillen".

Vom 26. November 1899.

(Oest. San.-W. 1899 S. 472.)

Das Ministerium des Innern ist zur Kenntniß gelangt, daß in Tagesblättern eine von der Firma Gablin & Co. in Paris unter der Bezeichnung „Dr. Williams Pinkpillen" in Verkehr gebrachte, mit keiner Bereitungsvorschrift versehene pharmazeutische Zubereitung gegen verschiedene Krankheitszustände in einer den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 17. Dezember 1894 (R.-G.-Bl. Nr. 239) zuwiderlaufenden Weise angekündigt wird, und daß der Anpreisung dieses Geheimmittels dienende Druckschriften in großer Zahl verbreitet werden.

Die k. k. . . . . wird eingeladen, die unterstehenden politischen Behörden sofort behufs Verständigung der Apotheker und der Aerzte darauf aufmerksam zu machen, daß der Verkauf dieses Geheimmittels sowohl in den öffentlichen Apotheken als auch außerhalb derselben nach den bestehenden Vorschriften verboten ist.

Die k. k. . . . . . wolle die politischen Unterbehörden zugleich beauftragen, die Beobachtung dieses Verbotes zu überwachen und vorkommenden Falles nach den bestehenden Vorschriften das Amt zu handeln.

Wegen Hintanhaltung der verbotswidrigen Kolportage von Reclambrochüren ist das Geeignete zu veranlassen.

Oesterreich. Kundmachung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues, betr. die Erläuterung der in den Ministerialverordnungen vom 20. April 1898 [1]), R.-G.-Bl. Nr. 49, 51 und 52, gebrauchten Bezeichnung „Sacharin" und betreffend die Abänderung der Ministerialverordnung vom 20. April 1898, R.-G.-Bl. Nr. 50.

Vom 6. Januar 1900. (R.-G.-Bl. S. 9.)

Im Einvernehmen mit den betheiligten königlich ungarischen Ministerien wird in Erläuterung der Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 20. April 1898, R.-G.-Bl. Nr. 49, betreffend das Verbot der Einfuhr von Saccharin und der unter anderen Namen in den Handel kommenden ähnlichen künstlichen Süßstoffe, ferner der hiemit versetzten Syrupe, sowie in Ergänzung der Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 20. April 1898, R.-G.-Bl. Nr. 51, betr. die Modalitäten für die Einfuhr von Saccharin, dann der Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und des Ackerbaues vom 20. April 1898, R.-G.-Bl. Nr. 52, betreffend den Verkehr mit Saccharin, Saccharinpräparaten und anderen ähnlichen künstlichen Süßstoffen, sowie mit Lebensmitteln, die unter Verwendung solcher Stoffe hergestellt sind, Nachstehendes bekannt gegeben:

Unter „Saccharin" sind nicht bloß das mit dem geschützten Wortzeichen „Saccharin" als Handelsmarke bezeichnete Benzoësäuresulfinid (Anhydro-Ortho-Sulfamin-Benzoësäure) und dessen chemische Verbindungen, sondern auch die mit diesen Präparaten ihrer chemischen Zusammensetzung nach identischen, im Handelsverkehre unter den Bezeichnungen „Crystallose", „Zuckerin", sowie „Sycose" vorkommenden Präparate zu verstehen.

Demgemäß hat in der zufolge der Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 20. April 1898, R.-G.-Bl. Nr. 50 beim Schlagworte „Saccharin" des alphabetischen Waarenverzeichnisses zum Zolltarife aufzunehmenden Anmerkung der dritte Absatz derselben zu lauten:

„Alle vom Saccharin (Benzoësäuresulfinid oder Anhydro-Ortho-Sulfamin-Benzoësäure und deren chemische Verbindungen) ihrer chemischen Zusammensetzung nach verschiedenen ähnlichen künstlichen Süßstoffe, welche nicht der Gruppe der Kohlehydrate angehören, sind in der Einfuhr nach den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 20. April 1898, R.-G.-Bl. Nr. 49, unbedingt verboten."

Blumfeld m. p. — Stummer m. p.
Jorkasch m. p. — Stribal m. p.

Oesterreich. Erlaß des Landesausschusses des Königreiches Böhmen, betr. die Einrichtung von Bezirks- und Ortssiechenhäusern. Vom 14. Juni 1899.

(Oest. San.-W. 1899 S. 474.)

Die k. k. Statthalterei hat in der Note vom 15. Mai 1899, Z. 33 167, mitgetheilt, daß zu Folge der steten Ueberfüllung des k. k. allgemeinen Krankenhauses in Prag sich in dieser Anstalt häufig hygienisch unzulässige Verhältnisse einstellen, so daß es nöthig war, die Verfügung zu treffen, daß die Aufnahme von überzähligen Kranken auf die Abtheilungen nur mit Bewilligung des Krankenhausdirektors und nur dann stattfinden darf, wenn nach der Natur der Krankheit die Unabweisbarkeit des Kranken erwiesen ist.

Demnach ist es fernerhin nicht statthaft, die Beförderung der Kranken vom Lande zur dauernden Behandlung in das k. k. allgemeine Krankenhaus in Prag früher zu veranlassen, so lange die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit derselben ärztlich nicht einmal erwiesen und so lange nicht die Bewilligung der Direktion hiefür eingeholt ist.

Aber auch ein großer Theil der allgemeinen öffentlichen Krankenhäuser am Lande pflegt bedeutend mit Kranken überfüllt zu sein, woraus verschiedene Uebelstände in diesen Anstalten entstehen. Ein Grund dieser Ueberfüllung der allgemeinen öffentlichen Krankenhäuser in Prag und am Lande ist zum Theil der Umstand, daß in diese Anstalten eine große Anzahl von Kranken eintritt, welche auf den ersten Blick schon in ein Siechenhaus gehören.

Ein großer Theil solcher Kranken wird von den Gemeindevorständen selbst dahin überwiesen und kann nicht abgewiesen werden, weil die Kranken im Zustande höchster Erschöpfung dahin gebracht werden und physisch schon nicht mehr im Stande sind, den Rückweg in ihre Heimath wieder anzutreten und die Abweisung daher schon aus Humanitätsrücksichten unthunlich ist.

Diese Siechen werden noch am selben Tage oder bald nach der Aufnahme in das Filialspital der barmherzigen Schwestern gewiesen. Von da ist deren Transferirung in die Zuständigkeitsgemeinde damit erschwert, daß deren Abholung in Folge der vorgeschriebenen Sicherstellung der Zuständigkeitsgemeinde oft lange Zeit hindurch aufgehalten wird.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß durch Errichtung von Siechenhäusern diesen Uebelständen würde abgeholfen werden.

Unter Hinweis auf die in dieser Richtung wohlthätige Wirksamkeit der schon bestehenden Bezirkssiechenhäuser wird noch bemerkt, daß durch Errichtung solcher

---

[1]) Veröff. 1898 S. 512.

Institute überdies in bedeutendem Maße die Vorsorge um das Armenwesen geregelt wird und daß auf diese Art den Gemeinden und Familien die Sorge gerade um jene Arme und Sieche abgenommen wird, welche ihnen am meisten zur Last fallen.

Dem Bezirksausschuß wird daher bedeutet, die Errichtung eines Bezirkssiechenhauses zum eigenen Gebrauch oder in Gemeinschaft mit den Nachbarbezirken in gründliche Erwägung zu ziehen, event. den zugehörenden Gemeinden die Gründung von Ortssiechenhäusern zu empfehlen.

Endlich wird bemerkt, daß nach den giltigen Bestimmungen 50 % der Regieausgabe der öffentlichen Siechenhäuser aus dem Landesfonde vergütet werden und daß von Seiten des Landesausschusses, in dessen Wirkungskreis zwar nicht die Vorsorge um das Armenwesen und die diesem dienende Anstalten fällt, doch stets diesen Anstalten die gehörige Aufmerksamkeit und werkthätige Unterstützung zu Theil werden wird.

Oesterreich. Erlaß der mährischen Statthalterei, betr. die Verpflichtung der Distriktsärzte zur unentgeltlichen Durchführung der Schüler-Revaccinationen.
Vom 3. September 1899.
(Oest. San.-W. 1899 S. 472.)

Anläßlich der diesjährigen Allgemeinimpfung wurde seitens mehrerer Gemeinde- und Distriktsärzte die unentgeltliche Vornahme der Revaccination der Schulkinder unter Berufung darauf, daß sie zu derselben gesetzlich nicht verpflichtet sind, abgelehnt.

Mit Rücksicht auf dieses unter bedauerlicher Verkennung der den Gemeindesanitätsorganen in Gemäßheit der Bestimmungen des Landessanitätsgesetzes vom 10. Februar 1884, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 28, in Bezug auf die Herbeiführung befriedigender Impf- und Gesundheitszustände im Lande obliegenden Pflichten bekundete Vorgehen einer Gruppe von Gemeinde- und Distriktsärzten sieht sich die k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem mährischen Landesausschusse veranlaßt, hinsichtlich der Verpflichtung der Gemeindesanitätsorgane zur Vornahme der gedachten Revaccinationen Nachstehendes zur Kenntnißnahme und Verständigung der Gemeinde- und Distriktsärzte zu eröffnen.

Die Erfahrung, daß der durch die Impfung im zarten Kindesalter erlangte Blatternschutz nach einer Reihe von Jahren wieder abzunehmen beginnt, ist in zweifelloser Weise sichergestellt.

Die natürliche Konsequenz dieser festgestellten Thatsache ist, daß die Impfung zu ihrer Ergänzung der Revaccination bedarf, durch welche die wiedererwachte Disposition zur Erkrankung an Blattern beseitigt, oder doch im hohen Grade verringert wird.

In diesem Sinne muß die Revaccination der Schulkinder einerseits als ein subsidärer Theil des Impfgeschäftes, andererseits aber als eine der wirksamsten vorbeugenden Maßregeln gegen das Auftreten und die Weiterverbreitung einer der bösartigsten Infektionskrankheiten aufgefaßt werden, durch deren Unterlassung die allgemeinen Gesundheitsverhältnisse in ungünstiger Weise beeinflußt werden können.

Da nun die Gemeinde- und Distriktsärzte in Gemäßheit der Bestimmungen des § 12 des obzitirten Gesetzes und des § 1 der mit der Statthaltereikundmachung vom 16. September 1884, L.-G. und V.-Bl. Nr. 68, verlautbarten Dienstinstruktion für Gemeindeärzte die zur Mitwirkung bei der Handhabung der gesundheitspolizeilichen Obliegenheiten (§§ 3 und 4 des Reichssanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68) berufenen ständigen Fachorgane der Gemeinden sind, und diese Mitwirkung im vorliegenden Falle, wo es sich um eine nur von einem Arzte ausführbare Vorkehrung handelt, welche die Verbreitung einer Infektionskrankheit einzuschränken geeignet ist, naturgemäß nur in der Vornahme der Revaccination durch den Gemeindearzt bestehen kann, so erhellt daraus, daß die Gemeinde- und Distriktsärzte zur Ausführung derselben als einer in den Umfang der Gemeinde-Gesundheitspolizei fallenden Maßregel verpflichtet sind, ohne hiefür einen Anspruch auf eine besondere Entlohnung aus dem Gesetze ableiten zu können.

Da der von den Gemeindesanitätsorganen geltend gemachte Anspruch auf Vergütung der Schüler-Revaccinationen möglicherweise auch darauf zurückzuführen ist, daß seitens einzelner politischer Behörden die Anordnungen wegen Vornahme der besagten Revaccinationen nicht im Wege der Gemeindeämter, sondern direkt an die Gemeindeärzte erlassen worden sind, wodurch die letzteren sich zur Annahme berechtigt glaubten, daß es sich hiebei um eine im Auftrage der Staatsverwaltung zu vollziehende und von dieser zu entlohnende Verrichtung handelt, werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann unter Hinweis auf den h. ä. Erlaß vom 16. Dezember 1894, Z. 44 777, aufgefordert, zur Hintanhaltung derartiger Mißdeutungen in Hinkunft die Aufträge zur Vornahme der Schüler-Erstimpfungen und Revaccinationen nicht direkt an die Gemeindeärzte, sondern an die Gemeinden ergehen zu lassen und letztere zu verpflichten, der anstandslosen Durchführung dieser Impfungen eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, und gegen allfällige Unterlassungen im Sinne des § 14 des zitirten Landes-Sanitätsgesetzes einzuschreiten.

In diesem Sinne ist auch bezüglich jener Gemeinden, in welchen in Folge des ablehnenden Verhaltens der Gemeindeärzte im laufenden Jahre die Schüler-Revaccination noch nicht durchgeführt wurde, vorzugehen.

Der Bericht über die Erfolge der mit Beginn des Schuljahres 1899/1900 nachzutragenden Schüler-Revaccinationen wird, sofern derselbe gemeinsam mit dem Sanitäts-Theilberichte Lit. O nicht zur Vorlage gelangen könnte, abgesondert längstens bis 15. Jänner l. J. zu erstatten sein.

Oesterreich. Erlaß der mährischen Statthalterei, betr. die Hintanhaltung der Kurpfuscherei.
Vom 16. September 1899.
(Oest. San.-W. 1899 S. 473.)

Die mährische Aerztekammer hat das angeschlossene Verzeichniß der im Kammersprengel angeblich befindlichen sogenannten Kurpfuscher mit der Bitte überreicht, die in dem Verzeichnisse benannten Personen einer besonderen Ueberwachung zu unterstellen und die Vorschriften gegen die Kurpfuscherei mit aller Strenge zur Durchführung zu bringen.

Wie die Eingabe der Aerztekammer selbst bemerkt, hat dieses Verzeichniß keinen Anspruch auf absolute Richtigkeit, und thatsächlich erscheint es als eine ungesichtete Zusammenstellung aller von den praktischen Aerzten diesbezüglich gemachten Angaben.

Das Verzeichniß enthält daher einerseits Personen, auf die allem Anscheine nach die Bezeichnung „Kurpfuscher“ nicht anwendbar sein dürfte und andererseits auch Angaben, die zu summarisch und unbestimmt sind, als daß sie zur Grundlage eines amtlichen Vorgehens dienen könnten; dennoch verbleiben in demselben auch genug solcher Persönlichkeiten und Fälle, bei welchen der Verdacht der Kurpfuscherei begründet erscheint.

Um nun diesem Unfuge der Kurpfuscherei, welcher sich in vielen Gegenden Mährens zum Schaden des ärztlichen Standes und zum Nachtheile der öffentlichen Gesundheit breit macht, zu steuern, werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann (wird der Gemeinderath) aufgefordert, das Gebahren solcher Persönlichkeiten einer wirksamen Ueberwachung zu unterziehen, die Bevölkerung bei sich ergebenden Gelegenheiten durch den Amtsarzt über die Schädlichkeit der Kurpfuscherei belehren zu lassen und dem Unwesen derselben mit aller Energie entgegenzutreten, insbesondere gegen Personen, denen die Uebertretung der Vorschriften hinsichtlich der Ausübung der Heilkunde, respektive die unbefugte Ausübung ärztlicher Praxis nachgewiesen werden kann, insoferne nicht die strafgerichtliche Behandlung einzutreten

hat, nach vorausgegangener Verwarnung gemäß der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 158, amtszuhandeln.

Ueber die diesfälligen Amtshandlungen und über die im politischen und gerichtlichen Wege erfolgten Abstrafungen ist am Schlusse eines jeden Jahres anher zu berichten.

Ungarn. Verordnung des Ackerbauministers an sämmtliche Jurisdiktionen, betr die beim Auftreten der Schweineseuche und Schweinecholera zu treffenden behördlichen Anordnungen. Vom 8. Februar 1898.

Indem ich die in Betreff der beim Auftreten der Schweineseuche (Schweinecholera) zu treffenden behördlichen Verfügungen erlassenen Verordnungen vom 1. Juni 1895 Z. 36 500, vom 4. Oktober 1895 Z. 72 132, vom 8. November 1895 Z. 83 695, vom 25. November 1895 Z. 93 285, vom 13. Juni 1896 Z. 36 960, vom 3. Juli 1896 Z. 33 550, vom 29. Juli 1896 Z. 40 057, vom 17. August 1896 Z. 51 353, vom 13. Dezember 1896 Z. 63 525, vom 21. Mai 1897 Z. 32 384, vom 16. Juni 1897 Z. 34 854 und vom 28. Juli 1897 Z. 39 658 hiemit außer Kraft setze, finde ich auf Grund der im § 24 des Gesetzartikels VII vom Jahre 1888 erhaltenen Ermächtigung Folgendes zu verordnen:

§ 1. Sobald an einem Thiere die Anzeichen der Schweineseuche (Schweinecholera) wahrgenommen werden, oder diese Krankheit auch nur vermuthet wird, ist die Gemeindevorstehung verpflichtet, dies sofort der zuständigen Behörde erster Instanz auf telegraphischem Wege oder durch einen speziellen Boten anzuzeigen.

Auch bis dahin, als diese am Thatorte erscheint, ist die Gemeindevorstehung verpflichtet, die folgenden Vorkehrungen sofort zu treffen:

a) das kranke oder verdächtige Borstenvieh oder jene Schweine, welche mit kranken oder verdächtigen Thieren in gemeinsamen Ställen, Unterständen, Höfen, Meierhöfen, Pußten waren, oder aber mit solchen Thieren gemeinsam in derselben Heerde geweidet haben, von anderen Schweinen abgesondert in der Weise zu beaufsichtigen, damit dieselben andere Schweine womöglich nicht anstecken.

Ferner muß verfügt werden:

b) daß die kranken, krankheits- und infektionsverdächtigen Schweine, dann die Schweine der unmittelbaren Nachbaren des Eigenthümers der innerhalb der Gemeindegemarkung befindlichen kranken oder verdächtigen Schweine aus den betreffenden Standorten, Gehöften, bezw. aus dem Meierhofe, aus der Pußta, sowie die sonstigen in der Gemeinde befindlichen Schweine, nicht aus der Gemarkung hinausgetrieben werden sollen, und daß aus den abgesperrten (verseuchten) Standorten, Höfen, Meierhöfen, Pußten keinerlei Rauhfutter, Stroh oder Dünger ausgeführt werde, wenn der Dünger nicht früher mit 5%iger frischer Kalkmilch desinfizirt worden ist, und daß — so weit es möglich erscheint — die Stallung des auf die gemeinsame Weide gehenden Borstenviehstandes durchgeführt werde. Dort, wo die Stallfütterung nicht durchführbar ist, muß das Weiden der auf den gemeinsamen Weideplatz zu treibenden Schweine in kleineren Heerden, von einander gänzlich abgesondert, stattfinden. Aus den nicht abgesperrten (seuchenfreien) Standorten, Höfen, Meierhöfen, Pußten stammende Schweine dürfen auf die, auf dem Besitz des Eigenthümers befindlichen Privat-Weideplätze innerhalb der Gemeindegemarkung hinausgetrieben werden, und es ist auch gestattet, die aus den nicht abgesperrten (seuchenfreien) Standorten, Höfen, Meierhöfen, Pußten stammenden Schweine innerhalb der Gemeindegemarkung verkehren zu lassen;

c) daß Viehpässe auf Borstenvieh nicht ausgefolgt werden sollen und daß die in dem Besitz der Bewohner befindlichen Viehpässe (welche auf Borstenvieh lauten) durch die Gemeindevorstehung einzusammeln und in Gewahrsam zu nehmen sind;

d) daß die Schweinschlächter und Viehhändler, sowie auch die Schweinschneider die Gemeinde-Schweineställe (Standorte) nicht betreten sollen;

e) daß die aus einer anderen Gemeinde stammenden Schweine nicht zu Fuß durch die Gemeinde (Pußta, Gehöft) getrieben werden sollen, sondern daß die zu Fuß getriebenen Schweine — insoweit es die Lokalverhältnisse gestatten — auf solche Wege geführt werden sollen, auf welchen die Gemeinde (Pußta, Gehöft) gemieden werden kann. Das Borstenvieh, welches aus einer anderen Gemeinde stammt und behufs des Weitertriebes, trotz dem Verbote, eventuell zu Fuß in die Gemeinde getrieben wurde, ist seitens der Gemeindevorstehung aufzuhalten und auch bis dahin, als die unverzüglich hievon in Kenntniß zu setzende Behörde I. Instanz entscheidet, auf Kosten des Eigenthümers unter Sperre zu setzen;

f) daß von dem Auftreten der Schweineseuche (Schweinecholera) und von dem Verbote, das Borstenvieh zu Fuß durchzutreiben (Punkt e), die Nachbargemeinden verständigt werden sollen;

g) daß, wenn ein Schwein gefallen ist, der Kadaver sofort in die Aasgrube zu überführen und dort insolange zu beaufsichtigen ist, bis die erstinstanzliche Behörde und der Thierarzt eintreffen;

h) daß sämmtliche Schweine, welche in den verseuchten Gehöften, Höfen, Meierhöfen, Pußten, sowie in den unmittelbar benachbarten Gehöften, Höfen, bezw. Meierhöfen, Pußten vorhanden sind, sofort pünktlich konskribirt werden sollen. Von den auf diese Weise konskribirten Thieren ist ein Ausweis nach dem sub 1 beigeschlossenen Formulare zu verfertigen und die Gemeindevorstehung ist verpflichtet, diesen Ausweis der erstinstanzlichen Behörde, bezw. dem Thierarzte unverzüglich zu übermitteln.

§ 2. Sobald die erstinstanzliche Behörde von einem Falle von Schweineseuche (Schweinecholera) oder von dem Verdachte eines solchen Kenntniß erlangt, ist dieselbe verpflichtet, den kompetenten Amtsthierarzt (Komitats-, städtischen, Kreis- oder Gemeinde-Thierarzt) sofort an Ort und Stelle auszusenden und womöglich mit ihm dorthin zu gehen.

§ 3. Sobald die erstinstanzliche Behörde, bezw. der Thierarzt an Ort und Stelle ankommt, muß sie, bezw. er, sich vor Allem die Ueberzeugung verschaffen, ob die Gemeindevorstehung den im § 1 dieser Verordnung enthaltenen Weisungen pünktlich und richtig nachgekommen ist. Hierauf bewerkstelligt die Behörde die nothwendigen weiteren Vorerhebungen.

Zu diesem Zwecke hat der Thierarzt — noch bevor er den verdächtigen Stall untersucht — die im Sinne des § 1, Punkt h, konskribirten Schweine, und zwar in erster Reihe jene Schweine einzeln und eingehend zu untersuchen, welche in den mit den verdächtigen Gehöften, Höfen, Meierhöfen oder Pußten benachbarten Gehöften, Höfen, bezw. Meierhöfen, Pußten sich befinden, und erst nachher schreitet derselbe zur Untersuchung der in den als verdächtig bezeichneten Gehöften, Höfen, Meierhöfen oder Pußten befindlichen Schweine. Falls in dem betreffenden Hofe oder Meierhofe mehrere Schweinställe vorhanden wären, so hat derselbe vor Allem jene Ställe zu untersuchen, in welchen die Thiere als gesund bezeichnet wurden, und erst zu allerletzt wird er in die verdächtigen Stallungen gehen.

§ 4. Wenn der Thierarzt auf Grund der vorgenommenen Untersuchung den Verdacht der Schweineseuche (Schweinecholera) konstatirt hat, ein gefallenes Schwein aber nicht vorhanden wäre, dessen Organe für die Untersuchung geeignet sind, so muß derselbe unter den verdächtigen Schweinen jenes Stück, welches hinsichtlich der wahrgenommenen Krankheit die charakteristischesten Symptome aufweist, nach durchgeführtem Schätzungsverfahren schlachten lassen und im Wege der Sektion die Diagnose feststellen.

Wenn der Amtsthierarzt weder den Verdacht der Schweineseuche (Schweinecholera) noch eine andere ansteckende Krankheit konstatirt hat, so muß die erstinstanz-

liche Behörde dessen bezügliche schriftliche Anzeige sofort dem Staatsthierarzte behufs Einsicht, bezw. Berichterstattung übersenden.

Falls zwischen dem Amtsthierarzte und dem Staatsthierarzte hinsichtlich der Feststellung der Diagnose eine Meinungsverschiedenheit obwalten sollte, so hat in diesem Falle der Amtsthierarzt die hinsichtlich der Krankheit die charakteristischesten Veränderungen zeigenden und zur Untersuchung noch geeigneten frischen Organe (Lunge, Eingeweide) unter persönlicher Aufsicht, sorgfältig verpackt und mit dem Amtssiegel versperrt, wegen Ueberprüfung der Diagnose, bei gleichzeitiger Verständigung des Staatsthierarztes, nach Budapest an die königl. Thierarznei-Akademie zu senden, und zwar mit besonderem Bedacht darauf, daß auf der Sendung der Provenienzort (also das Komitat, der Name des betreffenden Bezirkes, der betreffenden Gemeinde, allenfalls die in der Gemeindegemarkung gelegene Pußta, bezw. Hof) genau angegeben sei.

Der kompetente Professor der Thierarznei-Akademie bewerkstelligt sofort die Ueberprüfung, theilt der erstinstanzlichen Behörde und dem Staatsthierarzte das Resultat telegraphisch mit und gleichzeitig macht derselbe einen schriftlichen Bericht an das meiner Leitung unterstehende Ministerium.

Wenn der Thierarzt oder die Thierarznei-Akademie das Vorhandensein der Schweineseuche (Schweinecholera) feststellt, so hat die erstinstanzliche Behörde im Einvernehmen mit dem Thierarzte zu verfügen, daß die im § 1 vorgeschriebenen und bereits im Falle eines Verdachtes sofort angewendeten Absperrungs-Verfügungen insolange strenge in Kraft zu bleiben haben, bis nicht nach dem Erlöschen der Krankheit die Aufhebung der Sperre Platz greift. In den zur Abhaltung von Schweinemärkten berechtigten Gemeinden ist außerdem die Abhaltung des Schweinemarktes sofort zu verbieten.

Wenn der Thierarzt die Schweineseuche (Schweinecholera) ganz bestimmt feststellt, so hat die erstinstanzliche Behörde dies mir sofort auf telegraphischem Wege anzuzeigen und auch dem kompetenten Staatsthierarzte unverzüglich mitzutheilen.

Falls jedoch nicht eben Schweineseuche (Schweinecholera), sondern eine andere ansteckende Krankheit (Rothlauf oder Maul- und Klauenseuche) konstatirt wurde, so sind die diesbezüglich vorgeschriebenen Schutzmaßregeln in Anwendung zu bringen; dagegen, wenn eine ansteckende Krankheit nicht konstatirt worden ist, müssen die im Sinne des § 1 angewendeten Präventiv-Maßregeln sofort außer Kraft gesetzt werden.

§ 5. Im Falle der Feststellung der Schweineseuche (Schweinecholera), hat die vorgehende Behörde auch das im Sinne des § 124 der Verordnung vom Jahre 1888 Z. 40 000 erheischte Verfahren durchzuführen, und das alldort vorgeschriebene Aufnahms-Protokoll nach dem sub Nr. 2 beigeschlossenen Formulare zu verfassen.

Bei der Durchführung des Verfahrens muß der Umstand sorgfältig eruirt werden, ob seit jener Zeit, in welcher die Einschleppung der Krankheit in den verseuchten Ort mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann: aus den verseuchten Ställen, Gehöften, Höfen, Meierhöfen, Pußten, nicht Schweine in den Verkehr gelangten, welche in Folge dessen die Infektion weiterverbreiten konnten; und wenn ja: ist womöglich zu eruiren, wo diese Schweine hingekommen sind? Wenn es gelingt, dies zu eruiren, so sind alle diese Schweine als auch jene, welche mit diesen in einem Stalle, Gehöfte, Hofe, Meierhofe, oder in einer Pußta gewesen waren, oder in irgend eine Berührung kommen konnten, vom Standpunkte einer etwaigen Ansteckung sorgfältig zu untersuchen, bezw., wenn die Schweine auf das zum Wirkungskreise einer andern erstinstanzlichen Behörde gehörige Gebiet transportirt worden wären, ist die kompetente erstinstanzliche Behörde unverzüglich darum anzusuchen.

Das Aufnahms-Protokoll, in welchem auch die Vornahme der oben erwähnten Erhebungen nachzuweisen ist und die im Laufe der Erhebungen getroffenen Verfügungen aufzuzählen sind, muß im Wege der zweitinstanzlichen Behörde mir unverzüglich vorgelegt werden.

§ 6. Aus den abgesperrten (verseuchten) Gehöften, Höfen, Meierhöfen, Pußten, dürfen Schweine nur mit Bewilligung der Behörde I. Instanz, und zwar kranke oder krankheitsverdächtige Schweine ausschließlich nur behufs sofortiger, innerhalb der Gemeinde-Gemarkung vorzunehmender Schlachtung, und nur auf Wagen, bezw. auf der Eisenbahn ausgeführt werden.

Aus den abgesperrten (verseuchten) Gehöften, Höfen, Meierhöfen, Pußten stammende Schweine, welche durch den kompetenten Amts-Thierarzt im vorhinein untersucht und gesund befunden worden sind, dürfen nur zum Zwecke der sofortigen Schlachtung; aus den nicht abgesperrten (seuchenfreien) Gehöften, Höfen, Meierhöfen, Pußten stammende Schweine, welche durch den staatlichen Komitats-, städtischen, Gemeinde- oder Kreis-Thierarzt im vorhinein untersucht und gesund befunden worden sind, dürfen jedoch zum Zwecke der Schlachtung innerhalb fünf Tage oder der Weitererhaltung, ausschließlich nur auf Wagen oder auf der Eisenbahn, mit Bewilligung der Behörde, auch in eine andere Gemeinde transportirt, bezw. die aus den abgesperrten (verseuchten) Gehöften, Höfen, Meierhöfen, Pußten stammenden gesunden Schweine dürfen in eine andere Gemeinde ausschließlich nur in das Schlachthaus oder in die eigenen Industrie-Etablissements der Fleischselcher transportirt werden, wo dieselben in Gegenwart des, mit einem thierärztlichen oder ärztlichem Diplome versehenen Schlachtungs-Kommissärs sofort abzuschlachten sind. Die behufs Weitererhaltung in eine andere Gemeinde transportirten Schweine, müssen am Bestimmungsorte, 30 Tage hindurch, abgesondert unter thierärztlicher Aufsicht gehalten werden.

Die zu transportirenden Schweine dürfen aus dem Provenienz-Orte zu dem, außer der Gemeinde-Gemarkung liegenden Eisenbahn-Aufladeorte, sowie auch aus dem Eisenbahn-Abladeorte zum Bestimmungsorte, zu Fuß nur ohne Berührung verseuchter Gebiete getrieben werden; sonst müssen dieselben auf Wagen transportirt werden.

Die Viehpässe der Schweine sind mit der Bezeichnung zu versehen: „Aus einer mit Schweineseuche verseuchten Gemeinde"; und die Viehpässe müssen, nach der Ankunft der Schweine, der Gemeinde-Vorstehung des Bestimmungsortes sofort zur Aufbewahrung übergeben werden.

§ 7. Die Transports-Bewilligung, insoferne von einer Sendung innerhalb des Gebietes derselben Jurisdiktion die Rede ist, wird von der nach dem Provenienzorte des Borstenviehes zuständigen Behörde I. Instanz, und zwar bei Sendungen außer dem Gebiete des Bezirkes mit der im vorhinein zu erwirkenden Zustimmung der nach dem Bestimmungsorte zuständigen erstinstanzlichen Behörde, ertheilt. Bei Sendungen in das Gebiet anderer Jurisdiktionen, ist zur Ertheilung der Bewilligung der erste Beamte der Jurisdiktion des Provenienzortes kompetent; jedoch mit der im vorhinein zu erwirkenden Zustimmung des ersten Beamten der Jurisdiktion des Bestimmungsortes.

Von der erfolgten Ertheilung der Transport-Bewilligung, ist die erstinstanzliche Behörde, bezw. der erste Beamte der Jurisdiktion, und zwar bei detaillirter Angabe des Namens und Wohnortes des Spediteurs, des Provenienzortes und der Stückzahl der Schweine, des Bestimmungsortes, endlich der sonstigen Bedingungen, verpflichtet, der Gemeinde-Vorstehung des Provenienzortes jedesmal sofort Mittheilung zu machen, und bei Sendungen außer dem Gebiete des Bezirkes, bezw. auf das Gebiet anderer Jurisdiktionen, der Behörde I. Instanz des Bestimmungsortes jedesmal sofort Mittheilnng zu machen und in der Mittheilung auch den Umstand hervorzuheben; ob nämlich die Schweine behufs alsogleicher Schlachtung oder behufs der innerhalb 5 Tagen vorzunehmenden Schlachtung oder aber zum Zwecke der Weitererhaltung transportirt werden.

Die auf das behufs Weitererhaltung zu transportirende Borstenvieh bezügliche Mittheilung, hat auch gleichzeitig jenem Staats-Thierarzte sofort mitgetheilt zu werden, welcher nach dem Bestimmungsort kompetent ist.

§ 8. Die erstinstanzliche Behörde des Bestimmungsortes, muß gleichzeitig mit der Ausfolgung der Transportlicenz, bezw. nach Erhalt der im § 7 bezeichneten Mittheilung, der Gemeinde-Vorstehung des Bestimmungsortes, bei jeder einzelnen Sendung sofort die folgenden speziellen Weisungen ertheilen, nämlich:

a) die auf das gesendete Borstenvieh bezüglichen Viehpässe unverzüglich einzuziehen:

b) die Abschlachtung der behufs Schlachtung transportirten Schweine, welche je nach den Bedingungen der Transport-Bewilligung sofort, bezw. innerhalb 5 Tagen stattzufinden hat, strenge zu kontroliren, und auch bis dahin, als die behufs Schlachtung innerhalb 5 Tagen gesendeten Schweine nicht abgeschlachtet werden, dafür zu sorgen, daß dieselben auf Kosten des Eigenthümers gänzlich abgesondert von den übrigen nicht zur Schlachtung bestimmten Schweinen bewacht werden sollen;

c) dafür zu sorgen, damit die behufs Weitererhaltung transportirten Schweine, durch dreißig (30) Tage von der Ankunft an gerechnet, abgesondert von den übrigen Schweinen der Gemeinde und auf Kosten des Eigenthümers dermaßen unter thierärztliche Beobachtung gestellt werden sollen, damit nach Möglichkeit andere Schweine nicht infizirt werden.

Bei Sendungen von gesunden, aus abgesperrten (verseuchten) Gehöften, Höfen, Meierhöfen, Pußten stammenden Schweinen ist die Behörde I. Instanz des Bestimmungsortes noch außerdem verpflichtet, auch den mit einem thierärztlichen oder ärztlichen Diplome versehenen, kompetenten Schlachtungs-Kommissär sofort anzuweisen, die Abschlachtung der, behufs allsogleicher Abschlachtung transportirten Schweine, ausschließlich im Schlachthause oder im eigenen Etablissement von Fleischselchern, in seiner Gegenwart unverzüglich durchführen zu lassen.

§ 9. Wenn die Schweineseuche (Schweinecholera) im Intravillan der Gemeinde zugleich wenigstens in fünf verschieden gelegenen Gehöften, Höfen, oder aber im Extravillan der Gemeinde zugleich wenigstens in fünf verschieden gelegenen Gehöften, Höfen, Weilern, Meierhöfen, Pußten ausbricht: so ist in dem Falle die Krankheit als epidemisch zu betrachten.

In einem solchen Falle ist, außer der strengen Einhaltung der Punkte a), c), d) und f)—h) des § 1, noch Folgendes zu verfügen:

1. daß die Schweine der ganzen Gemeinde miteinander nicht in Berührung kommen sollen und daß Dünger aus der Gemarkung, und Rauhfutter sowie Stroh aus den abgesperrten (verseuchten) Gehöften, Höfen, Meierhöfen, Pußten nicht ausgeführt werden soll;

2. daß auf den zur Gemeinde führenden Straßen Wächter zu dem Zwecke aufgestellt werden sollen, damit dieselben die aus anderen Gemeinden transportirten Schweine, durch die Gemeinde (Pußta, Weiler) überhaupt nicht passiren lassen, sondern die Schweine — insoweit es die Lokalverhältnisse gestatten — womöglich auf solche Wege dirigiren, auf welchen die Gemeinde (Pußta, Weiler) umgangen werden kann.

Bei Schweinesendungen aus abgesperrten Gemeinden sind die §§ 6—8 dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

§ 10. Die Behörde I. Instanz hat sich, von dem Stande der epidemischen Schweineseuche (Schweinecholera), im Wege des zu diesem Zwecke an Ort und Stelle sich begebenden Amts-Thierarztes, wöchentlich Kenntniß zu verschaffen; und auf Grund dessen verfaßt dieselbe eine Seuchenrapportstabelle und übersendet diese unverzüglich dem kompetenten Staats-Thierarzte.

§ 11. Die Thiere, welche an Schweineseuche (Schweinecholera) erkrankt oder krankheitsverdächtig sind, oder aber im Verdachte dieser Krankheit stehen, dürfen zum Zwecke des allgemeinen Konsums abgeschlachtet werden. Das Fleisch eines an Schweineseuche (Schweinecholera) kranken oder krankheitsverdächtigen Schweines, darf jedoch nur auf Grund eines thierärztlichen Parere's dem allgemeinen Konsum übergeben werden.

Um zu entscheiden, welcherlei Krankheits-Symptome maßgebend sind, damit ein Thier, zum Zwecke des allgemeinen Konsums nicht abgeschlachtet werden dürfe, ferner um zu entscheiden, in welchen Fällen das Fleisch oder der Speck eines wegen Verdacht der Krankheit abgeschlachteten Thieres, bezw. eventuell nur das aus dessen Speck und Schmeer ausgekochte Fett dem allgemeinen Konsum übergeben werden darf, und in welchen Fällen dies zu verbieten und die Ausnützung des abgeschlachteten Thieres nur zu industriellen Zwecken zu gestatten ist: dient die sub 3 beigeschlossene Instruktion zur Richtschnur; an welcher sich die vorgehenden behördlichen Organe (Thierärzte, Schlachtungs-Kommissäre 2c.) in ihrem diesbezüglichen Verfahren strenge zu halten haben.

§ 12. Die Kadaver der an Schweineseuche (Schweinecholera) gefallenen, bezw. der wegen dieser Krankheit oder dem Verdachte derselben getödteten Thiere — insoferne dieselben nicht zu industriellen Zwecken aufgearbeitet, bezw. letztere nicht dem allgemeinen Konsum übergeben würden — müssen sofort in die Aasgruben überführt werden.

Das während des Transportes ausgetröpfelte Blut, der verstreute Dünger 2c. ist sammt der darunter befindlichen Erdschichte sofort aufzusammeln und gleichfalls in die Aasgruben zu tragen.

Es ist bei strengster Strafe verboten, die Kadaver der Schweine in einen Fluß, See 2c. zu werfen.

Bei der Aasgrube sind die Kadaver, nachdem die Häute durch mehrfache Kreuzschnitte unbrauchbar gemacht worden sind, in die Aasgrube zu legen; eine Schichte ist mit ungelöschtem Kalk zu bedecken, und die Grube, in welche auch die Abfälle, das Blut und die verseuchte Erde hineingeworfen werden, ist mit der beim Ausgraben der Grube gewonnenen Erde auszufüllen, die Oberfläche ist niederzustampfen und darauf größere Steine oder dornige Gebüsche zu legen.

Die an Schweineseuche gefallenen oder wegen dieser Krankheit dem allgemeinen Konsum entzogenen Schweine dürfen unbehindert zu industriellen Zwecken (Seifensiederei 2c.) verwendet werden.

Es ist jedoch die Aufgabe der Behörde I. Instanz dafür zu sorgen, daß die veterinärpolizeilichen Schutzmaßregeln im Falle einer derartigen Verwerthung der Thier-Kadaver, mit voller Strenge zur Geltung gelangen und daß demgemäß die Verarbeitung der Schweinekadaver zu solchen Zwecken, sei es in den Etablissements der Industriellen sei es in der Wohnung der Privatparteien, stets unter behördlicher Aufsicht und Kontrole und unter der Bedingung, daß die Schweinekadaver in geschlossenen, leicht desinfizirbaren Wagen transportirt werden, stattfinden könne, und zwar in der Weise, damit einerseits der Gebrauch der so gewonnenen Industrieartikel zu Nahrungszwecken, andererseits die Möglichkeit einer Verschleppung der Krankheit mit Gewißheit ausgeschlossen werden könne.

Solchen Privatparteien, bei welchen die Verarbeitung unter polizeilicher Aufsicht nicht durchführbar ist, kann daher vom Standpunkte des öffentlichen Interesses die Verarbeitung nicht gestattet werden.

§ 13. Die Kadaver der an Schweineseuche (Schweinecholera) am Weideplatz gefallenen Thiere, falls deren Ueberführung auf den etwa entfernten Schindanger mit Gefahr verbunden wäre, müssen auf dem Weideplatz an einem abseits liegenden Orte, in der oben angegebenen Weise verscharrt und derlei Plätze so geschützt werden, damit Thiere dorthin nicht gelangen können.

§ 14. Der Dünger und die Futterreste, welche am Standorte (wo das Thier gefallen ist) des an Schweineseuche (Schweinecholera) kranken oder gefallenen Thieres sich befinden, event. das Streustroh, müssen mit

5%iger frisch gelöschter Kalkmilch gründlich desinfizirt werden.

§ 15. Wenn die Schweineseuche (Schweinecholera) an Schweinen während des Triebes oder während des Transportes auf Wagen wahrgenommen wird, so ist die Gemeinde-Vorstehung verpflichtet, den Weitertrieb, bezw. die Weiterbeförderung dieser Thiere zu verhindern und die Absperrung der Thiere womöglich an einem abseits gelegenen Orte auf Kosten des Eigenthümers auch bis dahin anzuordnen, bis die unverzüglich zu verständigende Behörde I. Instanz nicht verfügt.

§ 16. Die wegen Schweineseuche (Schweinecholera) oder wegen Verdacht derselben abgesperrten Gehöfte, Höfe, Weiler, Meierhöfe, Pußten sind frei zu geben, sobald sämmtliche dort befindlichen Schweine abgestochen, bezw. in eine andere Gemeinde überführt worden sind; oder wenn nicht alle abgestochen, bezw. nicht in eine andere Gemeinde überführt wurden, sobald dort seit 30 Tagen kein krankes oder verdächtiges Thier mehr vorhanden ist, dann die Desinfizirung vollständig beendet wurde und die erstinstanzliche Behörde sich hievon die unzweifelhafte Ueberzeugung verschafft hat. In dem Falle, wenn sämmtliche in den abgesperrten Höfen, Weilern, Meierhöfen, Pußten oder Gehöften befindlichen Schweine abgestochen, bezw. in eine andere Gemeinde transportirt worden sind, muß die Sperre nach Durchführung der vollständigen Desinfektion, noch acht Tage hindurch aufrecht erhalten werden. Die Aufhebung der Sperre muß in jedem einzelnen Falle mir gemeldet werden und gleichzeitig ist auch der Staats-Thierarzt hievon unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

In einem verseuchten Hofe (Meierhofe, Pußta, Gehöfte) dürfen, vor Aufhebung der Sperre neuerdings Schweine nicht untergebracht werden.

Eine Ausnahme von diesem Verbote, kann ausschließlich nur auf Grund meiner Bewilligung Platz greifen.

Mit der Durchführung der Desinfektion ist der kompetente Amts-Thierarzt zu betrauen, und die Desinfektion muß im Sinne der sub Nr. 4 beigeschlossenen Instruktion bewerkstelligt werden.

§ 17. Die Schweineseuche-(Schweinecholera)-Epidemie kann nur dann für erloschen erklärt werden, wenn die kranken Thiere alle schon abgestochen wurden oder geheilt sind, und wenn seit dem letzten Falle einer Schlachtung, bezw. eines Abfallens oder einer Heilung 30 Tage verstrichen sind, innerhalb dieser Zeit eine neuere Erkrankung (ein neueres Abfallen) nicht vorgekommen ist, die Desinfektion vollständig beendet wurde, und wenn der Staats-Thierarzt die im § 125 der Verordnung Nr. 40 000 ex 1888 vorgeschriebene Ueberprüfung mit günstigem Erfolge bewerkstelligt hat. Ueber die Aufhebung der Gemeindesperre ist mir, bei gleichzeitiger Erstattung des Schlußberichtes laut dem sub Nr. 5 beigeschlossenen Formulare, unverzüglich Bericht zu erstatten und hievon ist auch der Staats-Thierarzt sofort in Kenntniß zu setzen.

§ 18. Es ist unbedingt verboten mit Schweinen zu hausiren, oder die aus einer andern Gemeinde stammenden Schweine durch verseuchte Gemeinden (Pußta, Weiler) zu Fuß zu treiben, endlich in den verseuchten Gemeinden Schweinemärkte abzuhalten.

§ 19. Hinsichtlich der Höhe der Entschädigung, welche für die im Laufe des im § 4 dieser Verordnung vorgeschriebenen Verfahrens behördlich vertilgten Schweine gebührt, sind die §§ 105—112 des Gesetzartikels VII vom Jahre 1888, und die §§ 288—294 der Verordnung Nr. 40 000 vom Jahre 1888 maßgebend.

§ 20. Die Bedingungen für die Schweinetransporte nach Köbánya (Steinbruch), Györ (Raab) und im Allgemeinen nach den, dem Wirkungskreise einer Veterinärbehörde unterstehenden Gehöften, sowie nach der Station Budapest-Ferenczváros, endlich nach Kroatien-Slavonien und nach dem Auslande (Oesterreich) sind durch die giltigen speziellen Verordnungen geregelt.

§ 21. Derjenige, welcher gegen die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Normen und Bestimmungen verstoßt: begeht eine Uebertretung, welche, je nach der Beschaffenheit der Handlung oder der Unterlassung, im Falle einer Verletzung der in den §§ 152—155 des Gesetzartikels VII vom Jahre 1888, bezw. in den §§ 12 und 13 dieser Verordnung bezeichneten Bestimmungen oder Verbote nach § 150 des soeben citirten Gesetzes und nach § 124 des Gesetzartikels XI vom Jahre 1879 zu qualifiziren und zu bestrafen ist.

Budapest, am 8. Februar 1898.

Darányi m. p,
königl. ung. Ackerbauminister.

Beilage Nr. 1.

Ausweis

über den numerischen Stand der Schweine, aufgenommen in der Gemeinde . . . . . . Bezirk. . . . . . Comitat . . . . . aus Anlaß der, wegen der Schweineseuche zu bewerkstelligenden Untersuchung der Schweine, durchgeführten Conscription.

Laufende Zahl	Name des Besitzers	Hausnummer und Gasse seines Wohnhauses	Zahl seiner Ställe	Anzahl der in seinem Besitze befindlichen Schweine, und je nach der Bestimmung derselben:			Stückzahl der eingezogenen Viehpässe	Anmerkung
				Zuchtvieh	Mastschwein	Frischling		

Die Beilage Nr. 2 betrifft das Aufnahmsprotokoll über die Schweineseuche (Schweinecholera).

Beilage Nr. 3.

Instruktion

wegen der sofortigen Schlachtung der lebenden Schweine, welche von, mit Schweineseuche und Schweinecholera verseuchten Stationen stammen, bezw. in Betreff der Zulassung der Körpertheile solcher geschlachteter Schweine zum allgemeinen Konsum.

1. Das Fleisch der aus einer mit Schweineseuche und Schweinecholera verseuchten Station stammenden Schweine, darf ausschließlich nur in dem Falle dem allgemeinen Konsum überlassen werden, wenn dasselbe thierärztlich untersucht und für geeignet zum allgemeinen Konsum befunden worden ist.

2. Die aus einem mit Schweineseuche und mit Schweinecholera verseuchten Stande abgeschlachteten Schweine, oder die der Zwangsschlachtung unterlegenen Schweine dürfen dem allgemeinen Konsum überlassen werden, wenn sie nicht abgemagert und in den Lungen, Eingeweiden und in den dazu gehörigen Lymphdrüsen nur chronische, lokale Veränderungen vorhanden sind.

3. Dem allgemeinen Konsum dürfen auch solche Schweine überlassen werden, an welchen, mit Ausnahme weniger kleinerer, rother Flecke auf der Haut, sonstige anatomische Veränderungen nicht wahrnehmbar sind, aber ansonsten der Speck und Schmeer ganz normal aussieht; in diesem Falle darf das Fleisch und der Schmeer des ganzen Schweines dem allgemeinen Konsum überlassen werden.

4. Dagegen sind nur zu Industriezwecken verwendbar solche Schweine:

a) welche in großem Maße abgemagert sind;

b) welche in fieberhaftem Zustande sich befinden und an welchen neben dem Fieber auch andere schwere Symptome wahrnehmbar sind, wie: Dysenterie, Blutharnen, wankender Gang;

c) in deren Lungen und Eingeweiden eine akute Entzündung und die Folgen derselben in den Nieren und um die Nieren, in der Haut und in den Bindgeweben unter der Haut, Blutergüsse und Blutunterlaufungen wahrnehmbar sind.

5. Wenn jedoch in den Lungen, Eingeweiden und in den Nieren zwar die sub 4 c) erwähnten anatomischen Veränderungen vorhanden sind, dabei aber auf der Haut des geschlachteten Schweines nur wenige kleinere, rothe Flecke sind, sonst aber der Speck vollkommen normal erscheint und darin keine Blutergüsse sind, so kann der Speck unter behördlicher Aufsicht ausgelassen und das so gewonnene Fett dem allgemeinen Konsum überlassen werden.

Beilage Nr. 4.

Desinfektion in den Fällen von Schweineseuche und von Schweinecholera.

1. Wenn Gehöfte, Höfe, Meierhöfe, Pußten und die dort befindlichen Ställe desinfizirt werden sollen, so hat der mit der Durchführung der Desinfektion betraute Amts-Thierarzt (Komitats-Thierarzt, städtischer Thierarzt, Kreis- und Kommunal-Thierarzt) im Hofe und an allen Orten, wo Schweine häufig verkehrt oder bleibend sich aufgehalten haben, den Kehricht, den verstreuten Dünger und das verstreute Stroh, die Futterabfälle 2c. sowie die im Schweinestalle (Schweineviehhofe) befindliche Streu und Dünger in einem Bottich oder auf einen solchen Wagen aufladen zu lassen, aus welchem durch die Spalten der Boden- oder Seitenbretter nichts herausfallen kann; sodann muß derselbe Alles auf einen abseits gelegenen Ort überführen und dort verbrennen oder 1 m tief vergraben lassen. Ein derartiger Kehricht und Dünger kann auch auf das Ackerfeld hinausgeführt und dort, bei Frostwetter, sofort in einer dünnen Schichte ausgebreitet, bei frostfreiem Wetter jedoch unverzüglich niedergepflügt werden.

2. Der neben oder unter dem Schweinestall angehäufte Düngersaft oder das schmutzige Wasser muß von dort ausgeschöpft und auf das Ackerfeld oder an einen anderen solchen Ort ausgeführt und entleert (bei Frostwetter nur auseinander besprengt, bei frostfreiem Wetter jedoch vorgepflügt) werden, wohin Schweine nicht gelangen.

3. Wenn der Boden des Schweinestalles oder Schweineviehhofes aus zertretener oder niedergestampfter Erde besteht, so muß der Boden 15 cm tief aufgehackt und die aufgehackte Erde in der im 1. Punkte vorgeschriebenen Weise auf das Ackerfeld geführt und auf die am Schlusse des vorhergehenden Punktes erwähnte Weise manipulirt oder aber 1 m tief vergraben werden.

4. Es muß die Erde hinausgeführt werden auch unterhalb der Dielen solcher Schweineställe (Schweineviehhöfe), in welchen die Dielenbretter nicht genau zusammengefügt und vernagelt sind, und also zwischen den Dielenbrettern größere Lücken vorhanden sind.

Es muß eben so vorgegangen werden auch in dem Falle, wenn der Boden des Schweinestalles oder Schweineviehhofes zwar mit Steinen oder Ziegeln belegt ist, aber zwischen diesen größere, mit lockerem Schmutz und Dünger ausgefüllte Zwischenräume sichtbar sind. Falls jedoch das Steinpflaster nur theilweise so mangelhaft wäre, so muß nur an einer solchen Stelle die Pflasterung aufgerissen und die darunter befindliche Erde, wie dies in den vorhergehenden Punkten erwähnt wurde, weggetragen werden.

5. Die aufgerissenen Dielenbretter sind mit Hilfe eines scharfen Besens oder einer scharfen Bürste zuerst mit Wasser, dann mit siedender Lauge rein zu waschen und können nur dann wieder an ihre frühere Stelle angepaßt werden, wenn der gedielte Stall, wie es oben vorgeschrieben erscheint, schon in Ordnung wieder gebracht ist.

Die aufgerissenen Steine können auch nur in dem Falle wieder hingestellt werden, wenn dieselben von der verseuchten Erde und dem verseuchten Schmutze gereinigt und hierauf in Kalk angepaßt sind.

6. Noch bevor die Dielen, bezw. die Steinpflasterung, in Ordnung gebracht sind, müssen sämmtliche Ziegel- und Bretterwände, Geländer, Säulen, Thüren, Thore mit einem scharfen Besen ausgekehrt und Alles dies auf jeder Seite mit frisch gelöschter Kalkmich angestrichen werden.

7. Auch die bereits in Ordnung gebrachten Dielen und Steinpflasterungen müssen mit frisch gelöschter Kalkmilch desinfizirt werden und zwar in der Weise, daß man dieselben mit Kalkmilch ausgiebig begießt und mit einem reinen Besen dieselbe auseinanderfegt.

8. Solche Schweineställe oder Schweineviehhöfe, deren Boden nur mit Erde belegt war, dieselbe jedoch hinausgetragen wurde, müssen mit reiner Erde neuerdings versehen und dieselbe entsprechend zerstampft werden.

9. Eine ganz besondere Sorge ist zu verwenden auf die entsprechende Reinigung und Desinfizirung der Schweintroge, der Fütterungs- und Tränkgefäße. Diese Gegenstände (sowie die sonstigen hier gebrauchten Geräthe) läßt man vorher mit Wasser, dann mit vollkommen siedender Lauge reinwaschen.

Das Waschen wird mittelst einer scharfen Bürste oder eines scharfen Besens bewerkstelligt.

10. Die zur Desinfektion zu benützende Kalkmilch ist stets frisch herzustellen, in der Weise, daß man in 1 hl Wasser zehn (10) Kilogramm ungelöschten Kalk auflöst und womöglich warm verwendet.

Die Lauge ist mit der im Hause befindlichen Holzkohle so stark als möglich herzustellen. Vollkommen geeignet ist auch die siedende Lauge, welche in einem Theile aus Potasche oder Soda und in 20 Theilen aus siedendem Wasser hergestellt ist.

11. Man kann auch noch wirksamere Desinfektionsmittel verwenden, als den Kalk und die siedende Lauge; wenn die Schweinebesitzer selbst wünschen, daß solche in entsprechender Weise und unter verläßlicher Kontrole angewendet werden sollen.

Die Beilage Nr. 5 betrifft den Schlußbericht.

Vereinigte Staaten von Amerika. Zusatzbestimmungen zu den Quarantänevorschriften, betr. Verhütung einer Einschleppung der Pest in die Vereinigten Staaten und deren zugehörige Gebiete.

Vom 16. Januar 1900.

(Dep. Circular No. 6. 1900, veröffentlicht vom Treasury Department office of the supervising surgeon-general Marine-Hosp. Service.)

Additions to regulations to be observed at foreign ports and at sea.[1])

Art. V. § 18. Passengers should not be vaccinated at nor en route from ports or places infected with plague. Such vaccination increases the liability to plague infection, and, by inducing fever and swollen glands, tends to confuse diagnosis at the port of arrival. This operation must be performed at the port of arrival, and just prior to release from quarantine.

Art. IX. § 2. Baggage labeled and sealed by the consul or medical officer of the Marine-Hospital Service at a noninfected city may be admitted without disinfection, even though shipped through an infected port or locality, provided it arrrives with the seal unbroken. Such baggage should be accompanied by a certificate of origin and nonexposure to infection.

§ 3. Passengers coming from an infected or suspected locality and desiring to take passage at a noninfected port should be held fifteen days under observation before being allowed to embark; otherwise the ship and all on board will be considered by the quarantine officer at the port of

---

[1]) Vgl. Veröff. 1894 S. 435.

arrival in the United States as coming from an infected port. Any baggage from such infected or suspected localities destined for shipment through a noninfected port must be disinfected prior to shipment.

§ 4. In a port where plague prevails, the vessel should not tie up to the dock. No lines should be passed to the shore that might permit rats on board. Passengers and cargo should be lightered; the crew not be allowed ashore, and personal communication from shore to vessel shall be under medical supervision. A statement to this effect from a medical officer of the Marine-Hospital Service will have weight with the quarantine officer at the port of arrival in determining the questions of disinfection and time of detention.

§ 5. Mammalian animals, such as dogs, cats, monkeys, mice, etc., which not infrequently accompany passengers as pets, should not be shipped from a plague-infected or suspected port or place.

Additions to regulations to be observed at domestic ports.[1])

Art. I. § 8. *Inspection for plague.*

(*a*) In the case of vessels infected or suspected of being infected with plague, place vessel in quarantine in anchorage sufficiently remote from the nearest land or other vessel to prevent the escape of rats by swimming.

(*b*) Pilots, customs officials, agents of vessels, or others who go aboard vessel may be deemed and be treated as a part of the personnel of the vessel. Such persons shall be detained in quarantine a sufficient time to cover the period of incubation of the disease, if in the opinion of the quarantine officer said persons have been exposed to infection; and their dunnage, if any, shall be disinfected.

(*c*) In inspecting infected or suspected vessels, the personnel of the vessel shall be inspected after the removal of all clothing which will interfere with a thorough examination of all glandular regions, including axillary, inguinal, and cervical.

(*d*) Female inspectors should be provided for inspection of female personnel. They shall be instructed by the quarantine officer in the general symptomatology and recognition of the disease, but final decision is to be made by the quarantine officer.

(*e*) Special attention shall be given to the detection of ambulant, or walking, cases, which are a source of great danger and apt to be overlooked, because they present few objective signs to attract attention.

(*f*) Special attention should be directed to the pneumonic type of the disease. Any person presenting pulmonic symptoms of rapid course, with or without glandular enlargement, should be the subject of special inquiry, and if possible, of bacteriological examination.

(*g*) In suspected cases, specimens of pus, sputum, or the contents of lymphatic glands may be sent to the hygienic laboratory of the Marine Hospital Service at Washington, for examination, under the precaution prescribed by the postal regulations of the United States.

(*h*) The quarantine officer at the port of entry will carefully examine the ship's manifest of cargo for household goods, bedding, second-hand articles, personal baggage, corpses, rags, and articles apt to carry infection. Any articles believed by the quarantine officer to be infected, must be disinfected in accordance with the quarantine regulations of the United States.

Art. XIV. *Treatment of vessels suspected of plague.* § 2. If a vessel has been disinfected at the port of departure and the personnel bathed and their body clothing and baggage disinfected by a commissioned medical officer of the Marine Hospital Service, where proper facilities for such work exist, and in all other respects has complied with the United States Treasury regulations, and if no suspicious sickness has occured en route, such vessels may, in the discretion of the quarantine officer, have the time of the voyage deducted from the period of detention,

§ 3. No person from an infected or suspected port or place shall be admitted into the United States until a total period of fifteen days shall have elapsed under observation either at the port of departure, at sea, or at port of arrival, excepting as hereinafter provided.

§ 4. A first-cabin passenger, bearing the certificate of an officer of the Marine-Hospital Service, certifying to nonexposure to the infection of plague for the fifteen days immediately preceding embarkation, may be admitted to entry without detention, provided, in the opinion of the quarantine officer at the port of arrival, he has not been exposed en route to persons or things presumably infected.

§ 5. All passengers excepting the first-cabin passengers, shall be bathed, and body clothing disinfected before landing. Similar measures shall be taken with the crew and their effects if the quarantine officer believes the crew has been exposed to infection.

§ 6. All baggage from infected places should be disinfected, either at the port of departure or entrance, in full accordance with United States Quarantine Regulations. When disinfected at the port of departure, the containers shall be sealed and ticketed with a yellow „disinfected" label, signed by a medical officer of the Marine-Hospital Service at the port of departure, and if seals and labels are intact at port of arrival, such packages may, in his discretion, be passed by the quarantine officer at the port of arrival, without, further disinfection. Hand baggage and baggage opened or used on the voyage must be disinfected on arrival. In no case shall soiled body linen be admitted without disinfection.

§ 7. A vessel from a plague-infected or suspected port, carrying passengers but no ship's surgeon, may, in the discretion of the quarantine officer, be quarantined with all on board. for the full fifteen days from the completion of disinfection. (See note.)

§ 8. A vessel from plague-infected or suspected port, arriving with fewer persons on board than are accounted for on the bill of health, may, in the discretion of the quarantine officer, be considered as an infected vessel.

§ 9. Vessels suspected of plague shall be disinfected in whole or in part, in the discretion of the quarantine officer, and said disinfection shall be in accordance with the provisions of Article XVI.

Art. XV. *Treatment of plague-infected vessels.* § 1. Remove all passengers from the vessel, and all of the crew save those necessary to care for her. Place the sick, if any, in hospital, and isolate those specially suspected. Segregate the remainder in small groups, wherever facilities for such segregation exist.

§ 2. Persons with abrasions or open sores should have them protected with proper dressings before being permitted to handle persons or articles believed to be infected with plague.

§ 3. *Preliminary disinfection.* — After removal of the personnel a preliminary disinfection of all accessible parts of the vessel must be performed with sulphur dioxide. This preliminary disinfection should be started in the morning in order that

1) Vgl. Veröff. 1894 S. 455.

guards may be placed on deck and in small boats around the vessel to detect and destroy any escaping rats.

§ 4. The water supply must be changed without delay, the casks or tanks disinfected by steam or 10 per cent solution of potassium permanganate, and, after thorough rinsing, refilled from a source of undoubted purity, or the water supply must have been recently boiled. Some water tanks are not readily inspected and cleansed on account of their inaccessibility; these may be rendered safe by leading a steam pipe into them and boiling the water in situ.

§ 5. Nothing shall be thrown overboard from the vessel, not even deck sweepings. Such material shall be burned in the furnace or in a place specially designated, but not in the galley.

§ 6. Plague-infected vessels shall be disinfected in accordance with Article XVI.

§ 7. *Detention of personnel.*

(*a*) If practicable, antipeste serum should be used as a preventive measure on all the personnel of any vessel arriving with a history of sickness of a suspicious character on board during the voyage.

(*b*) The personnel of vessel shall be detained under observation fifteen days from the last possible exposure to infection.

(*c*) The people detained shall be inspected by the physician twice daily and be under his constant surveillance, and no intercourse will be allowed between the different groups while in quarantine.

(*d*) No direct communication shall be allowed between any person detained in quarantine and anyone not in quarantine, except through the quarantine officer.

(*e*) The water and food supply shall be strictly guarded to prevent contamination, and issued to each group separately.

(*f*) Cleanliness of quarters and of persons shall be enjoined and enforced daily. Disinfection shall be used where there is any possibility of infection.

(*g*) Water-closets, urinals, privies, or troughs shall be provided, and their contents disinfected before they are discharged.

(*h*) In any group in which plague appears the sick shall be immediately isolated in hospital, and the remaining persons in the group shall be bathed and their effects disinfected, then removed to other quarters, if possible, and the compartment disinfected.

(*i*) No convalescent from plague shall be discharged from quarantine until after a sufficient time has elapsed to insure his freedom from infection, to be determined by bacteriological examination.

(*k*) The body of no person dead of plague shall be allowed to pass through quarantine. The body should be cremated, if practicable. If not, it should be wrapped, without preliminary washing, in a sheet saturated with a solution of bichloride of mercury, 1 to 500, surrounded in the coffin by twice the body weight of caustic lime and buried.

(*l*) Mammalian animals, such as dogs, cats, monkeys, mice, etc., which not infrequently accompany passengers as pets, should not be shipped from a plague infected or suspected port or place Should, however, such arrive, they shall be held in quarantine at least fifteen days.

Art. XVI. *Disinfection of vessels infected or suspected of being infected with plague.* § 1. *Holds oj iron vessels.*

(*a*) *With cargo.* — By twenty four hours' exposure to sulphur dioxide, 10 per cent per volume strength, generated by an approved furnace, or forty-eight hours' exposure to 5 per cent per volume strength, generated by pots,

(*b*) Where cases of plague, or deaths from the same have occurred on board, or where there have been deaths presumably from plague among the rats on a vessel, the cargo shall be lightered, in order to complete the disinfection of the vessel and facilitate the removal of all rats and other vermin.

This same procedure may be required by the quarantine officer whenever in his judgment the vessel or cargc is disinfected.

(*c*) Where it can be procured in sufficient quantity, liquefied sulphur dioxide may be used in the disinfection of cargoes, holds, and living apartments, it being borne in mind that it will be necessary to employ 2 pounds of this material in lieu of 1 pound of sulphur where indicated in the above regulations.

(*d*) No person should be allowed on the vessel or around the cargo with bare feet, and the use of proper precaution in handling dead vermin is advised.

(*e*) *Without cargo.* — After the preliminary disinfection, provided for in Article XV, § 3, followed by mechanical cleansing the hold must be thoroughly washed with a solution of bichloride of mercury, 1 to 800, applied under pressure to all surfaces by means of a hose, or disinfected by sulphur dioxide, 10 per cent per volume strength, for twenty-four hours, or 5 per cent per volume strength for forty-eight hours.

(*f*) The water ballast of a vessel coming from infected or suspected ports should be discharged at sea, or, if discharged in fresh or brackish water, must be previously disinfected, the tanks to be flushed and refilled with sea water, or disinfected,

§ 2. — *Holds of wooden vessels.*

For a wooden vessel the treatment is the same as for iron vessels, except that the exposure of the hold to sulphur dioxide, 10 per cent per volume strength, must precede the washing with bichloride, and this exposure must be forty-eight hours in wooden vessels without cargo, or, if only 5 per cent per volume strength sulphur dioxide is obtainable, the exposure must be seventy-two hours.

§ 3. All solid ballast on vessels infected, or suspected ot being infected, with plague, to be discharged or disinfected previous to disinfection of hold; all such ballast discharged in fresh water to be disinfected by saturation with, or immersion in, a solution of bichloride of mercury 1 to 800.

§ 4. Clear, hard, close-grained rock may be permitted to remain on board, but only after disinfection by immersion in a solution 1 to 800 of bichloride of mercury. Ballast removed from vessels infected, or suspected of being infected, with plague must not be taken from the quarantine station.

§ 5. Bilges shall be cleansed and disinfected in the manner provided for water tanks. (Article XV, § 4.)

§ 6. — *Living compartments of all classes of vessels.*

(*a*) The preliminary disinfection shall be done with sulphur dioxide and not with formaldehyd on account of the greater potency of the former against animal life.

(*b*) After this preliminary disinfection, remove bedding, hangings, carpets, clothing and textiles, for disinfection by steam or boiling, or other methods prescribed by United States Quarantine Regulations. Subsequently the compartments themselves, with the nonremovable fabrics therein, shall be disinfected in accordance with the United States Quarantine Regulations.

§ 7. *Personal effects.* — Clothing, bedding, and other such articles shall be disinfected in accordance with the provisions of Articles V and VIII, United States Quarantine Regulations.

§ 8. After the cargo has been discharged, the vessels must be submitted to a disinfection of all parts simultaneously by sulphur dioxide gas of 5 per cent per volume strength for not less than twenty-four hours, in order to insure destruction of all animal life aboard. The remains of all rats and vermin should be gathered and burned, and the places where gathered subsequently disinfected. Rats must not be handled with bare hands.

§ 9. After final disinfection as provided in § 8, the vessel must be kept under observation a sufficient length of time to satisfy the quarantine officer that the ship is freed from all rats and vermin.

Walter Wyman,
Supervising Surgeon-General M. H. S.
Approved: L. J. Gage, Secretary.

Note. — Navigation Laws of the United States, section 5, act August 2, 1882:
* * * „Every steamship or other vessel carrying or bringing emigrant passengers, or passengers other than cabin passengers, exceeding fifty in number, shall carry a duly qualified and competent surgeon or medical practitioner, who shall be rated as such in the ship's articles, and who shall be provided with surgical instruments, medical comforts and medicines proper and necessary for diseases and accidents incident to sea voyages, and for the proper medical treatment of such passengers during the voyage, and with such articles of food and nourishment as may be proper and necessary for preserving the health of infants and young children; and the services of such surgeon or medical practitioner shall be promptly given, in any case of sickness or disease, to any of the passengers, or to any infant or young child of any such passengers who may need his services. For a violation of either of the provisions of this section the master of the vessel shall be liable to a penalty not exceeding Doll. 250."

Thierseuchen.

Uebersicht über den Stand der ansteckenden Krankheiten der Hausthiere in der Schweiz im Jahre 1899[1]).
Beilage zu Nr. 24 des eidgen. Viehseuchenbulletins, Jahrgang 1899.

Kanton	Rauschbrand	Milzbrand	Maul- und Klauenseuche				Wuth	Rotz und Hautwurm	Rothlauf oder Fleckfieber der Schweine und Schweineseuche	Räude	
	Umgestanden und abgethan		Großvieh		Kleinvieh		Umgestanden und abgethan	Umgestanden und abgethan		Umgestanden und abgethan	Verseucht und der Ansteckung verdächtig
			Geschlachtet und umgestanden	Verseucht u. d. Ansteckung verdächtig	Geschlachtet und umgestanden	Verseucht u. d. Ansteckung verdächtig					
	Thiere	Thiere	Thiere	Thiere	Thiere	Thiere	Thiere	Thiere	Thiere	Thiere	Thiere
Zürich	—	17	66	812	27	507	—	2	654	—	—
Bern	269	91	6	956	—	499	—	—	387	—	—
Luzern	16	9	29	1291	—	594	—	—	22	—	—
Uri	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	17	10	8	293	—	38	—	—	20	—	—
Unterwalden o. d. W.	26	—	—	—	—	—	—	—	19	—	—
Unterwalden n. d. W.	3	—	—	222	—	75	—	—	—	—	—
Glarus	75	—	7	2	—	—	—	—	—	—	—
Zug	—	—	23	840	—	257	—	—	—	—	—
Freiburg	139	29	3	62	1	—	—	6	294	—	15
Solothurn	8	10	—	99	—	8	—	—	7	—	—
Basel-Stadt	—	—	104	388	5	90	—	—	19	—	—
Basel-Landschaft	3	18	8	645	—	33	—	—	1	—	—
Schaffhausen	—	2	4	216	—	137	—	—	63	—	—
Appenzell A.-Rh.	18	—	21	349	—	119	—	—	33	—	—
Appenzell J.-Rh.	14	—	1	175	—	176	—	—	95	—	—
St. Gallen	53	5	92	1923	1	355	—	2	53	—	—
Graubünden	31	1	—	1752	—	1668	—	23	43	—	8
Aargau	—	6	6	947	—	165	—	—	7	—	—
Thurgau	1	9	53	2087	—	628	1	—	201	—	—
Tessin	1	1	—	5	—	—	—	2	—	—	90
Waadt	118	108	—	15371	—	1678	—	56	168	1	224
Wallis	16	—	4	1208	—	611	1	—	66	—	—
Neuenburg	12	4	14	122	3	49	—	1	77	—	—
Genf	—	4	58	288	—	6	—	3	3	—	—
Total	820	324	507	30067	37	7693	2	95	2232	1	337

[1]) Vgl. Veröff. 1899 S. 201.

Stand der Thierseuchen in Bosnien und der Herzegowina im 4. Vierteljahr 1899.[1])

Seuchen	Zahl der Krankheitsfälle im		
	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.
Milzbrand	24	—	3
Rauschbrand	—	18	—
Wuth	[2])3	[3])5	[4])3
Schafpocken	1065	984	424
Räude der Pferde	—	1	5
Räude der Schafe	—	—	[5])2
Rothlauf der Schweine	3	1	—
Schweinepest (Schweineseuche)	863	268	82
Geflügeltyphus unter Hühnern u. Truthühnern	45	18	—

Wuthverdächtige Hunde wurden im Oktober 6, im November 6 und im Dezember 4 getödtet.

Thierseuchen in Serbien. Vom 1. Oktober bis 30. Dezember 1899[6]). Milzbrand: Bezirke Nisch 2 Rinder, Toplitza 4, Uziza 1; Tollwuth: Podrina 1 Hund; Rotz (Wurm): Poscharewatz 2 Pferde; Schafpocken: Kragujewatz 59 Fälle; Rothlauf der Schweine: Krajna 85, Morawa 49, Podrina 31, Podunava 6, Waljewo 19 Fälle; Schweineseuche (einschl. Schweinepest): Belgrad Stadt 39, Nisch 17, Podunava 103, Rudnik 27, Waljewo 12 Fälle. (Wochenbericht über den Gesundheitszustand der Hausthiere in Serbien.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Bayern. Entschließung des Staatsministeriums des Innern, betr. Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche. Vom 19. Februar 1900.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in sämmtlichen an Bayern angrenzenden österreichischen Kronländern in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrscht und diese Seuche durch die Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus Salzburg und Umgebung in 9 Gemeinden der Grenzbezirke Laufen, Rosenheim und Traunstein eingeschleppt wurde, auch zu befürchten steht, daß die Seuche sich von Salzburg aus in die übrigen österreichischen Grenzbezirke verbreiten kann, wird hiermit auf Grund des Art. 6 Abs. 1 des deutsch-österreichisch-ungarischen Viehseuchen-Uebereinkommens die den Wirthschaftsbesitzern in den Grenzbezirken gegen Oesterreich zustehende Befugniß zur Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus Oesterreich zeitweilig zurückgezogen.

Es ergeht demgemäß der Auftrag, die Einstellung der thierärztlichen Grenzkontrole für die Einfuhr von österreichischem Nutz- und Zuchtvieh, soweit dies noch nicht geschehen sein sollte, alsbald zu verfügen.

Die Ertheilung von Dispensen für das vor Bekanntgabe der Maßregel bereits gekaufte Nutz- und Zuchtvieh wird auf die Dauer von 14 Tagen anheimgestellt.

An die K. Regierung, K. d. Innern, von Oberbayern, Niederbayern, der Oberpfalz, von Oberfranken und Schwaben.

[1]) Vgl. S. 61. — [2]) Darunter 2 Hunde, 1 Rind. — [3]) Darunter 3 Hunde, 2 Pferde. — [4]) Darunter 2 Hunde, 1 Schwein. — [5]) Außerdem 2 Ziegen. — [6]) Vgl. Veröff. 1899 S. 1011.

Oesterreich. Wien. Erlaß des Ministeriums des Innern. Vom 10. Februar 1900.

Auf Grund des Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891 und des Punktes 5 des zugehörigen Schutzprotokolls (R.-G.-Bl. Nr. 16 al. 1892) findet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Rindvieh in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aus nachstehenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten des Deutschen Reichs bis auf Weiteres unbedingt zu verbieten und zwar:

aus dem Regierungsbezirke Magdeburg im Königreiche Preußen und

aus der Kreishauptmannschaft Zwickau des Königreichs Sachsen.

Dieses Verbot tritt an die Stelle des mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 25. Jänner 1900[1]) verfügten Verbotes.

Mit der Verlautbarung dieser Verfügung und der Durchführung der zu ihrer wirksamen Handhabung erforderlichen Veranlassungen wolle sofort vorgegangen werden.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Deutsches Reich. Die Studentin der Medizin H. E. zu Berlin und Genossinnen haben den Reichstag gebeten (Drucks. Nr. 546), dahin wirken zu wollen, daß ihnen auf Grund ihrer Maturitätszeugnisse, nach denen sie in jeder Beziehung den an die männlichen Studirenden zum Zwecke der Immatrikulation und nachheriger Zulassung zu den Staatsprüfungen gestellten Forderungen genügt haben, nunmehr auch die ihnen danach zukommenden Rechte: 1. die Zulassung zur Immatrikulation, 2. die Zulassung zu den Staatsprüfungen gewährt werden.

Ueber diese Petition ist am 29. November 1899 unter der Zuziehung eines Kommissars des Reichsamts des Innern, des Gerichtsassessors Glatzel verhandelt worden. Letzterer gab folgende Erklärung ab:

„Ueber die Zulassung weiblicher Personen zum Universitätsstudium haben die Unterrichtsverwaltungen der einzelnen Bundesstaaten zu befinden. Dem Reiche steht nach dieser Richtung verfassungsmäßig eine Einwirkung nicht zu.

Was die Zulassung zu den Staatsprüfungen anlangt, so sind die Hindernisse, die bisher der Zulassung weiblicher Studirender zu den Prüfungen der Aerzte, Zahnärzte und Apotheker in Folge der Fassung der Prüfungsordnungen entgegenstanden, durch Beschluß des Bundesraths vom 24. April d. J. (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 124)[2]) beseitigt worden. Nach der durch diesen Beschluß den Prüfungsvorschriften gegebenen Auslegung wird bei solchen Prüflingen, die ungeachtet des Nachweises der vorgeschriebenen schulwissenschaftlichen Vorbildung sowie der erforderlichen sittlichen Führung aus Gründen der Universitätsverwaltung von der Immatrikulation ausgeschlossen waren, das gastweise Studium als den Prüfungsvorschriften entsprechend anerkannt, sofern im Uebrigen ein ordnungsmäßiger Studiengang dargethan wird.

Demgemäß können Frauen, die sich die erforderliche schulwissenschaftliche Vorbildung erworben haben, zu den genannten Prüfungen zugelassen werden und die Approbation erwerben, auch wenn sie das vorgeschriebene Universitätsstudium nur als sogenannte Hospitantinnen zurückgelegt haben, und es ist damit das einzige Hinderniß beseitigt, das bisher ihrer Zulassung in den

[1]) Veröff. S. 205.
[2]) Veröff. 1899 S. 350.

reichsrechtlichen Vorschriften im Wege stand. Da nach den landesrechtlichen Bestimmungen die Frauen von der Erlangung der Gymnasialreife und der für den zahnärztlichen und pharmazeutischen Beruf erforderlichen schulwissenschaftlichen Vorbildung sowie von dem gastweisen Besuche der medizinischen Vorlesungen meist nicht mehr ausgeschlossen sind, ist ihnen der Zugang zu den erwähnten Berufsarten nunmehr eröffnet."

Die Kommission beschloß, dem Reichstage vorzuschlagen:

„über die Petition . . . . . ., soweit sie die Zulassung der Frauen zum Studium als Aerzte, Zahnärzte und Apotheker betrifft, zur Tagesordnung überzugehen, da sie durch den Beschluß des Bundesraths vom 24. April 1899 erledigt, über den übrigen Inhalt der Petition deshalb zur Tagesordnung überzugehen, weil der Reichstag nicht zuständig ist".

Am 5. März d. J. haben die Abgeordneten Schrader und Rickert den Abänderungs-Antrag gestellt: „Der Reichstag wolle beschließen: „die Petition . . . . . dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, eine Vereinbarung der verbündeten Regierungen herbeizuführen, nach welcher diejenigen Frauen zum Besuche der sämmtlichen Vorlesungen an deutschen Universitäten zuzulassen sind, welche die in dem Beschlusse des Bundesraths vom 24. April 1899 verlangte Vorbildung nachweisen". (Drucks. Nr. 630.)

In der Plenarsitzung vom 7. März d. J. wurde der Kommissionsvorschlag angenommen.

Preußen. Staatshaushalts-Etat für 1900.

Der Etatsentwurf für das Jahr 1900 weist gegenüber dem vorjährigen Etat (vgl. Veröff. 1899 S. 159) nachstehende Aenderungen auf:

I. Etat des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. (Anl. Bd. II Nr. 21.)

A. Unterrichtswesen.

Dauernde Ausgaben.

Kap. 119. Universitäten.

1. Königsberg (Gesammtzuschuß 941 388 ℳ).

Mehr: Zur Umwandlung eines Extraordinariats für Hygiene in ein Ordinariat an Gehalt 2750 ℳ.

Für die Frauenklinik zur Remunerirung eines Assistenzarztes (vgl. Extraordinarium Kap. 14 Tit. 10) 1200 ℳ.

Für die Augenklinik zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 1200 ℳ.

Für das Pharmazeutisch-chemische Institut infolge Inbenutzungnahme des Erweiterungsbaues:

a) zu Assistenzleistungen 600 ℳ.

b) zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 3800 ℳ.

Für den Botanischen Garten zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 1000 ℳ.

Für das Landwirthschaftlich-physiologische Institut zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 3000 ℳ.

Für das Landwirthschaftlich-physiologische Laboratorium und den Landwirthschaftlich-botanischen Garten Anfangsremuneration für einen Assistenten 1200 ℳ.

2. Berlin (Gesammtzuschuß 2 614 863 ℳ).

Mehr: Zur Errichtung eines Ersatzordinariats in der Medizinischen Fakultät an Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß (künftig wegfallend) 5400 ℳ.

Zur Errichtung eines Extraordinariats in der Medizinischen Fakultät (Untersuchungen mit Röntgen-Strahlen) an Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß 4150 ℳ.

Zur Errichtung der Stellen zweier Abtheilungsvorsteher bei dem Ersten Chemischen Institut mit dem Durchschnittsgehalte der Extraordinarien nebst Wohnungsgeldzuschuß 8300 ℳ.

(Die Gehälter sind übertragbar mit den Gehältern der Professoren.)

Für das Anatomische Institut zur Gewährung einer persönlichen Gehaltszulage an den Inspektor (künftig wegfallend) 300 ℳ.

Für das Physiologische Institut:

a) zur Remunerirung eines weiteren Assistenten 1350 ℳ.

b) zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 2500 ℳ.

(Vgl. Extraordinarium Kap. 14 Tit. 19.)

Für die Medizinische Poliklinik zur Erhöhung des Zuschusses für sächliche Ausgaben 2000 ℳ.

Für das zahnärztliche Institut:

a) zur Remunerirung zweier weiteren Assistenten 2700 ℳ.

b) zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 5000 ℳ.

Für die Universitätskliniken der Charité zur Errichtung von 15 Freistellen 13 687,50 ℳ.

Für die beiden Medizinischen Kliniken der Charité zur Erhöhung der Fonds für wissenschaftliche Zwecke je 1750 ℳ 3500 ℳ.

Für die Chirurgische Poliklinik der Charité zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 3800 ℳ.

Für die Kliniken für Hals- und Nasen-, für Ohren- und für Augenkrankheiten der Charité zu sächlichen Ausgaben für wissenschaftliche Zwecke je 1000 ℳ unter Verwendung verfügbarer 300 ℳ 2700 ℳ.

Für die Psychiatrische und Nervenklinik der Charité:

a) Anfangsgehalt für einen Diener (mit 1000 ℳ bis 1500 ℳ) neben Dienstwohnung 1000 ℳ.

b) zur Remunerirung eines Hülfsdieners der Poliklinik 950 ℳ.

c) zur Verstärkung der Fonds für wissenschaftliche Zwecke 1000 ℳ.

(Vgl. Kap. 125 Tit. 7 der Ausgabe.)

Für die Poliklinik der Haut- und Geschlechtskrankheiten zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 2000 ℳ.

Zur Begründung eines Instituts für Untersuchungen mit Röntgen-Strahlen:

a) zur Remunerirung eines Assistenten 1350 ℳ.

b) für photographische und sonstige Dienstleistungen 1900 ℳ.

c) zu sächlichen Ausgaben 8250 ℳ.

Für das Erste Chemische Institut:

a) Anfangsgehalt nebst Wohnungsgeldzuschuß für einen Hausinspektor (mit 1650 ℳ bis 2700 ℳ) 2190 ℳ.

b) Anfangsgehalt nebst Wohnungsgeldzuschuß für einen Diener (mit 1000 ℳ bis 1500 ℳ) 1240 ℳ.

c) Stellenzulage für einen Unterbeamten in verantwortlicher Stellung 200 ℳ.

d) Anfangsgehalt für einen Unterbeamten (mit 1000 ℳ bis 1500 ℳ) neben Dienstwohnung 1000 ℳ.

e) zur Remunerirung von 2 weiteren Assistenten 2700 ℳ.

f) zur Remunerirung dreier Hülfsassistenten 1800 ℳ.

g) zur Remunerirung eines Heizers 1500 ℳ.

h) zu sächlichen Ausgaben 24850 ℳ.

Für die allgemeine Verwaltung des Museums für Naturkunde zur Erhöhung der sächlichen Ausgabefonds in Folge Vermehrung der Besuchszeiten 4000 ℳ.

Für die Geologisch-paläontologische Sammlung des Museums für Naturkunde:

a) zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 1000 ℳ.

b) für Bibliothekzwecke 500 ℳ.

c) bei den künftig wegfallenden Beträgen sind abzusetzen 1200 ℳ in Folge dauernder Beibehaltung der bisher als künftig wegfallend bezeichneten Assistentenstelle.

Für die Zoologische Sammlung des Museums für Naturkunde:

a) Anfangsgehalt nebst Wohnungsgeldzuschuß für einen Kustos 3600 ℳ.

b) zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 1800 ℳ.

Für den Botanischen Garten und das Botanische Museum zur Umwandlung der Büreau-Assistenten- und Kanzlistenstelle in eine Büreaubeamtenstelle (mit 1800 ℳ bis 4200 ℳ) 150 ℳ.

Für den Botanischen Garten zur Verstärkung des Lohnfonds für Gartenarbeiter 1275 ℳ.

Weniger: In Folge Ablebens des Direktors der Geologisch-paläontologischen Sammlung des Museums für Naturkunde heimgefallene Remuneration (künftig wegfallend) 2000 ℳ.

3. Greifswald (Gesammtzuschuß 409 814 ℳ).

Mehr: Zur Errichtung eines Ersatzordinariats in der Medizinischen Fakultät an Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß (künftig wegfallend) 6240 ℳ.

Zur Errichtung der Stelle eines Abtheilungsvorstehers bei dem Chemischen Institut mit dem Durchschnittsgehalte der Extraordinarien nebst Wohnungsgeldzuschuß 3290 ℳ.

(Das Gehalt ist übertragbar mit den Gehältern der Professoren.)

Für das Anatomische Institut zur Remunerirung eines Prosektors (künftig wegfallend) 2000 ℳ.

Für die Frauenklinik:

a) zur Remunerirung eines weiteren Assistenten 1200 ℳ.

b) zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 8000 ℳ.

Für die Augenklinik in Folge Inbenutzungnahme der neuerbauten Baracke für Trachomkranke:

a) zur Remunerirung eines weiteren Assistenten 1200 ℳ.

b) zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 1610 ℳ.

Für das Physikalische Institut zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds (vgl. Extraordinarium Kap. 14 Tit. 37) 500 ℳ.

4. Breslau (Gesammtzuschuß 1 148 715 ℳ).

Mehr: Zur Errichtung eines Extraordinariats für technische Chemie an Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß 3410 ℳ.

Zur Errichtung eines Extraordinariats für Veterinärwissenschaft an Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß 3410 ℳ unter Mitverwendung der Remunerationen des Lektors für Thierheilkunde und des Lektors für Forstwirthschaft von 1500 ℳ und 1000 ℳ 910 ℳ.

Für das Anatomische Institut:

a) zur Löhnung eines Leichendieners neben freier Wohnung 900 ℳ.

b) zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 3000 ℳ.

Für das Physiologische Institut:

a) zur Remunerirung eines Assistenten unter Verwendung verfügbarer 1200 ℳ 800 ℳ.

b) zur Löhnung eines Dieners unter Verwendung verfügbarer 360 ℳ neben freier Wohnung 590 ℳ.

Für das Pharmakologische Institut zur Gewährung einer Dienstaufwandsentschädigung an den etatsmäßigen Unterbeamten für Besorgung der Heizgeschäfte 600 ℳ.

Für das Hygienische Institut zur Löhnung eines Dieners neben freier Wohnung 900 ℳ.

Für die Klinischen Anstalten:

a) zur Erhöhung des Lohnes der Oberköchin 150 ℳ.

b) zur Löhnung und Beköstigung dreier Wärterinnen bei der Medizinischen Klinik, eines Haushälters und eines Waschmädchens bei der Oekonomieverwaltung, sowie zur Erhöhung des Durchschnittslohnes des Wartepersonals von 245 ℳ auf 280 ℳ 4674 ℳ.

c) zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 6000 ℳ.

(Vgl. Extraordinarium Kap. 14 Tit. 42.)

Für die Medizinische Klinik zur Remunerirung eines weiteren Assistenten 1200 ℳ.

Für die Augenklinik zur Löhnung und Beköstigung einer Wärterin bei der Poliklinik 627 ℳ.

Für die Klinik für Hautkrankheiten:

a) zur Löhnung und Beköstigung einer weiteren Wärterin 627 ℳ.

b) zur Erhöhung der wirthschaftlichen Fonds 300 ℳ.

Für die Psychiatrische Klinik für zwei Assistenten in Folge Wegfallung freier Wohnung in der städtischen Irrenanstalt 240 ℳ.

Für die Poliklinik und Klinik für Kinderkrankheiten:

a) zur Remunerirung eines weiteren Assistenten 1200 ℳ.

b) zur Verstärkung der sächlichen Fonds 2000 ℳ.

c) in Folge Erhöhung des Miethszinses von 2000 ℳ auf 6000 ℳ (künftig wegfallend) 4000 ℳ.

Für ein Zahnärztliches Institut Subvention 4000 ℳ.

Für das Chemische Institut zur Remunerirung eines weiteren Assistenten 1200 ℳ.

Für das Physikalische Institut in Folge Inbenutzungnahme des Neubaues zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 3900 ℳ.

Für den Botanischen Garten Anfangsremuneration für einen weiteren Assistenten 1200 ℳ.

5. Halle (Gesammtzuschuß 1 033 336 ℳ).

Mehr: Zur Errichtung eines Extraordinariats für Botanik an Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß 3410 ℳ.

Für das Pharmakologische Institut in Folge Inbenutzungnahme des Erweiterungsbaues zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds (vgl. Extraordinarium Kap. 14 Tit. 53) 500 ℳ.

Für die Chirurgische Klinik zur Remunerirung eines Oberarztes unter Verwendung der Remuneration eines Assistenten mit 1200 ℳ 800 ℳ.

Zur Erhöhung der Subvention der Zahnärztlichen Klinik 1650 ℳ.

Für das Physikalische Institut zur Erhöhung des Lohnes des Mechanikers 200 ℳ.

Für das Botanische Institut:

a) zur Erhöhung der Arbeitslöhne und zu Pflanzenbeschaffungen ꝛc. 2400 ℳ.

b) zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds in Folge Inbenutzungnahme des Erweiterungsbaues 700 ℳ.

Für das Landwirthschaftliche Institut:

a) zur Gewährung einer persönlichen Zulage an den Administrator (künftig wegfallend) 300 ℳ.

b) Anfangsremuneration für einen Assistenten 1200 ℳ.

c) zur Erhöhung der Remuneration des Gärtners neben freier Wohnung 100 ℳ.

d) zur Erhöhung des Fonds für Tagelöhne 4000 ℳ.

(Vgl. Extraordinarium Kap. 14 Tit. 55.)

e) zur Verstärkung des Betriebskostenfonds 4000 ℳ.

Weniger: In Folge Umwandlung der Inspektorstelle am Anatomischen Institut in eine Präparatorstelle (mit 1500 ℳ bis 1800 ℳ) beim Gehalt 900 ℳ und beim Wohnungsgeldzuschuß 252 ℳ (künftig wegfallend) 1152 ℳ.

6. Kiel (Gesammtzuschuß 745 727 M).
Mehr: Zur Errichtung eines Ordinariats für Psychiatrie an Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß 6160 M.
Für das Pathologische Institut zur Umwandlung einer Assistentenstelle in eine Prosektorstelle mit 2000 M Remuneration 800 M.
Für die Akademischen Heilanstalten Anfangsgehalt für einen Pförtner (mit 1000 M bis 1500 M) neben Dienstwohnung 1000 M.
Für die Medizinische, die Chirurgische, die Frauen- und die Augenklinik zu Freistellen für arme Kranke 7665 M.
Für die medizinische Klinik:
a) zur Löhnung eines Schreibers 720 M.
b) zur Löhnung eines Dieners 900 M.
Für die Chirurgische Klinik zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds — vgl. auch Extraord. Kap. 14 Tit. 65 —, einschließlich 5000 M in Folge Inbenutzungnahme der neuen Chirurgischen Baracke 17 000 M.
Für eine Poliklinik für Ohren-, Nasen- und Halskrankheiten Subvention 1800 M.
Für das Chemische Institut zur Erhöhung des Lohnes eines Dieners 150 M.
Für das Zoologische Institut zur Remunerirung eines weiteren Assistenten 1200 M.
Weniger: Fonds zur Tilgung der bisher auf den Grundstücken der akademischen Heilanstalten und des Hebammen-Lehrinstituts bestehenden Bauschuld (künftig wegfallend) 12 563,25 M.

7. Göttingen (Gesammtzuschuß 548 060 M).
Mehr: Zur Errichtung eines Extraordinariats für landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde an Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß 3290 M.
Für das Anatomische Institut in Folge Inbenutzungnahme der neuen Räume zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 4227 M.
Für die vereinigten Kliniken:
a) Zur Erhöhung des Lohnes des Schreibers 180 M.
b) zur Erhöhung der Lohnsätze des Wart- und Dienstpersonals 1430 M.
(Vgl. Extraordinarium Kap. 14 Tit. 74.)
Für ein Zahnärztliches Institut Subvention 1500 M.
Für das Chemische Institut zur Erhöhung des Lohnes des Heizers 67 M.
Für das Landwirthschaftliche Institut zu sächlichen Ausgaben für die Vegetationshalle 2250 M.
Für das Milchwirthschaftlich-bakteriologische Laboratorium des Landwirthschaftlichen Instituts:
a) zur Remunerirung eines Chemikers 1800 M.
b) zu sächlichen Ausgaben 2000 M.

8. Marburg (Gesammtzuschuß 725 109 M).
Mehr: Für die Medizinische Klinik zur Erhöhung des Lohnes für das Wart- und Dienstpersonal, sowie zur Annahme einer Schreibhülfe und einer Arbeitshülfe 1150 M.
Für die Chirurgische Klinik zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds (vgl. Extraordinarium Kap. 14 Tit. 87) 11 000 M.
Für die Augenklinik in Folge Inbenutzungnahme des Erweiterungsbaues zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 800 M.
Für ein Zahnärztliches Institut Subvention 1500 M.
Für das Zoologische Institut behufs Umwandlung einer Assistentenstelle mit Einzelremuneration in eine solche mit Dienstalterszulagen (mit 1200 M bis 1800 M) 200 M.
Für den Botanischen Garten und das Botanische Institut zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 2000 M.

9. Bonn (Gesammtzuschuß 1 039 844 M).
Mehr: Zur Umwandlung des Extraordinariats für Chemie in eine Abtheilungsvorsteherstelle beim Chemischen Institut —.
(Das Gehalt ist übertragbar mit den Gehältern der Professoren.)
Für das Physiologische Institut zur Erhöhung der Remuneration eines Assistenten auf 1200 M 150 M.
Für die Klinischen Anstalten zur Erhöhung der wirthschaftlichen Fonds 200 M.
Für die Chirurgische Klinik zur Erhöhung des Lohnes des ersten Operationsdieners auf 600 M 120 M.
Für die Augenklinik:
a) zur Einreihung des Hauswartes in die Klasse der Unterbeamten mit 1200 M bis 1800 M nach 21 Jahren 20 M.
b) zur Erhöhung der Remuneration eines Assistenten auf 1200 M 150 M.
Für die Poliklinik für Ohrenkrankheiten zur Erhöhung der Subvention 600 M.
Für ein Zahnärztliches Institut Subvention 1800 M.
Für das Chemische Institut zur Remunerirung eines weiteren Assistenten unter Verwendung verfügbarer 300 M 900 M.
Für den Botanischen Garten zur Erhöhung des Lohnfonds für die ständigen Arbeiter 500 M.

Kap. 123. Technisches Unterrichtswesen.

Zu Tit. 1. Technische Hochschule zu Berlin.
Mehr: Behufs Umwandlung der Dozentenstelle für Physik in eine etatsmäßige Professur das Gehalt einer kleinen Stelle mit 3600 M.

Zu Tit. 2. Technische Hochschule zu Hannover.
Mehr: Behufs Umwandlung der Stelle des Hülfslaboranten bei dem elektrochemischen Laboratorium das Anfangsgehalt mit 1000 M.
Behufs Umwandlung der Stelle des Hülfslaboranten bei dem elektrotechnischen Laboratorium das Anfangsgehalt mit 1000 M.

Zu Tit. 6.
Mehr: Bei der technischen Hochschule zu Berlin.
Für ein Uebungskolleg „Physikalische Maßbestimmungen und Meßinstrumente" 1440 M.
Es wird beabsichtigt, das bisher von einem Privatdozenten gehaltene Kolleg in den ordentlichen Lehrplan aufzunehmen.
Zur Erhöhung der Remuneration des Dozenten der Botanik von 1500 M auf 2000 M 500 M.
Bei der starken Betheiligung der Studirenden an den mikroskopischen Uebungen hat die Zahl der Unterrichtsstunden durch Einrichtung von Parallelkursen vermehrt werden müssen. Für die Mehrarbeit ist der Dozent entsprechend zu remuneriren.
Für einen zweistündigen Vortrag über die Untersuchung der pflanzlichen und thierischen Fette, Oele und Wachsarten, der Mineralöle und übrigen Naphtaprodukte 720 M.
Der Vortrag soll dem Vorsteher der Abtheilung für Oelprüfungen bei der mechanisch-technischen Versuchsanstalt übertragen werden.
Bei der mechanisch-technischen Versuchsanstalt.
Behufs Erhöhung der Durchschnittsremunerationen der 11 technischen Hülfsarbeiter von 1500 auf 1650 M 1650 M.
Die Erhöhung ist nöthig, um den sehr häufigen Wechsel des Personals, welcher eine gründliche Schulung desselben erschwert, möglichst einzuschränken.
Bei der technischen Hochschule zu Hannover.
Für einen Dozenten für Elektrotechnik 1080 M.
Es hat sich als nothwendig herausgestellt, dem Professor für Elektrotechnik in Rücksicht auf das stetige Anwachsen seines Unterrichtsgebietes einen Dozenten beizugeben, welcher einige wichtige Spezialfächer übernehmen soll.

Für einen Dozenten für spezielle analytische Chemie 720 ℳ.

Dem Professor der anorganischen Chemie ist es bei dem Umfange seines Lehrgebietes nicht möglich, Experimentalvorlesungen aus dem Gebiete der speziellen analytischen Chemie abzuhalten. Damit soll ein Dozent beauftragt werden, zu dessen Remunerirung 720 ℳ erforderlich sind.

Dagegen weniger: Bei der technischen Hochschule zu Berlin.

In Folge Umwandlung der Dozentenstelle für Physik in eine etatsmäßige Professur die Remuneration für den Dozenten 3000 ℳ.

Bei der technischen Hochschule zu Hannover.

In Folge Umwandlung der Stelle des Hülfslaboranten beim elektrochemischen Laboratorium die Remuneration für denselben mit 950 ℳ.

In Folge Umwandlung der Stelle des Hülfslaboranten beim elektrotechnischen Laboratorium die Remuneration für denselben mit 950 ℳ.

Zu Tit. 12.

Mehr: Bei der technischen Hochschule zu Berlin.

Zur Verstärkung der Lehrmittelfonds, und zwar:

a) für die Architekturabtheilung	750 ℳ
b) für das technologische Laboratorium	1700 „
c) für das anorganische Laboratorium	1500 „
d) für das organische Laboratorium	1000 „
e) für die Abtheilung für allgemeine Wissenschaften	100 „
	5050 ℳ

Die Fonds der genannten Laboratorien haben sich in Folge Zunahme der Zahl der Praktikanten als unzulänglich erwiesen. Ebenso bedürfen einige Unterrichtsfächer in den Abtheilungen für Architektur und für allgemeine Wissenschaften einer besseren Ausstattung mit Lehrmitteln.

Bei der technischen Hochschule zu Hannover.

Zur Erhöhung des Lehrmittelfonds für das Ingenieurlaboratorium von 3200 ℳ auf 4500 ℳ 1300 ℳ.

Mit der wachsenden Zahl der Theilnehmer an den Uebungen (im Winterhalbjahr 1898/99: 100) sind die Ausgaben für Reparaturen an den meist gebrauchten Instrumenten und für Neubeschaffungen größer geworden. Ueberdies fehlt es noch an sehr wichtigen Hülfsmitteln für die Versuche, da bei der Einrichtung des Laboratoriums nur das Nothwendigste beschafft worden ist. Es ist daher eine dauernde Verstärkung des Fonds erforderlich. Außerdem ist nach Kap. 14 Tit. 191 des Extraordinariums ein außerordentlicher Zuschuß für denselben Zweck in Aussicht genommen.

Bei der technischen Hochschule zu Aachen.

Zur Verstärkung der Lehrmittelfonds

a) des organischen Laboratoriums	600 ℳ
b) des anorganischen Laboratoriums	3000 „
	3600 ℳ.

Im Interesse eines erfolgreichen Unterrichtes ist die Verstärkung der mit 4250 ℳ und 6500 ℳ bei einer hohen Praktikantenzahl nur schwach dotirten Fonds ein dringendes Bedürfniß.

(Fortsetzung folgt.)

Frankreich. Der Entwurf eines Gesetzes, betr. die Fabrikation und die Verwendung des Saccharins, welcher der Deputirtenkammer vorgelegt worden ist[1]), hat folgenden Wortlaut (Deputirtenkammer-Drucksache Nr. 1192):

[1]) Veröff. 1900 S. 104.

Projet de loi sur la fabrication et l'emploi de la saccharine.

Le Président de la République française décrète:

Le projet de loi dont la teneur suit sera présenté à la Chambre des Députés par le Président du Conseil, Ministre de l'Intérieur et des Cultes; le Ministre de la Justice; le Ministre du Commerce, de l'Industrie, des Postes et des Télégraphes; et le Ministre des Finances, qui sont chargés d'en exposer les motifs et d'en soutenir la discussion.

Article premier. Est interdit pour tous usages autres que la thérapeutique ou la pharmacie, l'emploi de la saccharine ou de toute autre substance édulcorante artificielle, possédant un pouvoir sucrant supérieur à celui du sucre de canne ou de betteraves, sans avoir les qualités nutritives.

Art. 2. La fabrication desdites substances ne peut avoir lieu que dans les usines soumises à la sourveillance permanente du service des contributions indirectes.

Les frais de surveillance sont à la charge des fabricants. Le décompte en sera arrêté annuellement par le Ministre des Finances, d'après le nombre et le traitement des agents attachés à chaque usine.

Art. 3. Les quantités fabriquées sont prises en compte et la vente n'en peut être faite qu'à des pharmaciens.

Art. 4. Les pharmaciens sont comptables des quantités qu'ils ont reçues; ils ne peuvent vendre ou employer les substances susdésignées que sur ordonnance d'un médecin.

Ils devront porter sur leur registre d'ordonnances les quantités livrées en nature, celles employées pour la préparation des médicaments avec la désignation de ces médicaments, la date de l'ordonnance du médecin avec son nom et son adresse; le nom et la demeure du client à qui auront été livrés les substances en nature ou les médicaments composés avec lesdites substances.

Tous les trois mois, ils devront totaliser les quantités reçues et celles vendues, soit en nature, soit dans les médicaments, sur ordonnances de médecins.

Les infractions aux dispositions du présent article seront constatées, et les procès-verbaux dressés dans les formes prévues par les lois et règlements sur l'exercice de la pharmacie.

Art. 5. Sera puni de l'emprisonnement pendant trois mois au moins, deux ans au plus, et d'une amende de cinq cents francs (500 fr.) au moins, de dix mille francs (10 000 fr.) au plus, ou de l'une de ces deux peines seulement.

Quiconque aura fabriqué ou livré les substances désignées à l'article premier en dehors des conditions prévues par la présente loi.

Et quiconque aura sciemment exposé, mis en vente ou vendu des produits alimentaires (boissons, conserves, sirops, etc. . . .) mélangés desdites substances.

La confiscation des objets saisis sera prononcée.

Sera présumé avoir connu le mélange illicite et sera, dès lors, responsable du délit, tout marchand qui ne fournira pas les renseignements pour permettre la poursuite du vendeur ou de l'expéditeur des substances désignées à l'article premier ou des produits auxquels ces substances auraient été mélangées.

Art. 6. Des décrets détermineront les obligations des fabricants, ainsi que les formalités à remplir pour la circulation des substances désignées à l'article premier.

Les contraventions aux dispositions de ces décrets seront punies de cent à mille francs (100 à 1000 fr.).

Art. 7. En cas de récidive, les pénalités édictées par la présente loi seront doublées, et la peine de l'emprisonnement, dans les cas prévus à l'article 5, devra être prononcée.

L'article 463 du Code pénal sera applicable, même en cas de récidive, aux délits prévus par la présente loi.

Le sursis à l'exécution des peines d'amende édictées par la présente loi ne pourra être prononcé en vertu de la loi du 26 mars 1891.

Art. 8. La présente loi est applicable à l'Algérie et aux Colonies.

Fait à Paris, le 14 novembre 1899.

Signé: Emile Loubet.

Par le Président de la Republique:
Le Président du Conseil,
Ministre de l'Intérieur et des Cultes,
Signé: Waldeck-Rousseau.
Le Garde des Sceaux, Ministre de la Justice,
Signé: Monis.
Le Ministre du Commerce,
de l'Industrie, des Postes et des Télégraphes,
Signé: A. Millerand.
Le Ministre des Finances,
Signé: J. Caillaux.

Vermischtes.

Königreich Sachsen. Chemnitz. Jahresbericht des Vereins gegen Verfälschung der Lebensmittel u. s. w.

Im Vereinslaboratorium (Inhaber Dr. C. Huggenberg) wurden während des Geschäftsjahres (8. November 1898 bis dahin 1899) untersucht: Bier 2 Proben (davon beanstandet 1), Butter 239 (3), Farbstoffe, gefärbte Fasern und Gewebe 15 (5), Fette und Oele 88 (11), Fleisch und Wurst 72 (28), Fruchtsäfte 6 (0), Geheimmittel 5 (3), Gewürze 2 (0), Käse 171 (0), Margarine 465 (2), Mehl, Kleie, Brot 12 (4), Milch 359 (35), Physiologische Untersuchungen 94 (46), Schweinefett 71 (0), Seifen 70 (5), Speisefett 36 (0), Spirituosen 4 (4), Technische Untersuchungen 79 (12), Toxikologische Untersuchungen 3 (1), Wasser 58 (16), Wein 18 (4); zusammen 1869 Proben mit 180 Beanstandungen.

Der größte Theil der Milchanalysen stammte aus drei Molkereien; der durchschnittliche Fettgehalt betrug 3,80 % und 3,25 %. Die beanstandeten Butterproben waren ranzig und verdorben, eine Probe erwies sich als Mischbutter. Ein Baumöl enthielt 10,4 % Mineralöl, auch ließen sich in Baumöl 10 bis 13 % freie Säure nachweisen. Ein Talg war mit 7,8 % Mineralöl gefälscht. Kammfett zeigte einen Wassergehalt von 22,5 %. Unter den beanstandeten Fleisch- und Wurstwaaren befanden sich eine Blutwurst mit Karbolgeschmack, Würstchen mit Mehl und 3 Cervelatproben mit 0,34 bis 0,43 Prozent Borsäure; auch waren dieselben mit einem Rhodaminfarbstoff gefärbt. 25 Proben Hackfleisch enthielten in 1 kg Fleisch 0,07 bis 0,95 g schweflige Säure. Ein garantirt reines Weizenmehl war von Milben bewohnt und mit Hülsenfruchtmehl verfälscht. Die gleiche Fälschung wies ein Roggenmehl auf. Leinsamenmehl enthielt geringere Futtermehle. Die begutachteten Spirituosen (Kümmel, Liqueure) enthielten Saccharin. Die beanstandeten Weine, als Muskat- und Wermuthweine bezeichnet, waren Kunstprodukte. Die Bierbrauereien liefern ein gutes Produkt; die Klagen, welche dem Verein zugegangen sind, beziehen sich meist auf unredliches Verfahren beim Bierausschank. Die Wasseruntersuchungen erstreckten sich auf die Feststellung der Brauchbarkeit des Wassers zum Trinken oder zu gewerblichen Zwecken. Einige Wässer waren durch Gruben- und Abfallwasser verunreinigt, andere durch hohen Gehalt an Kalk und Magnesia unbrauchbar. Ein Leitungswasser hatte aus verzinkten Röhren für 1 Ltr. 0,0245 g Zink aufgenommen. Verschiedene werthlose Geheimmittel kamen zur Untersuchung. Pillen, die im Hausirhandel vertrieben wurden, enthielten Jodkalium. „Ozonal" enthielt 72,7 % Wasser, 13,8 % Fettsäure, etwas Terpentinöl, kein Ozon.

Großbritannien. Bewegung der Bevölkerung und Gesundheitsverhältnisse in Leeds 1898. (Nach dem von Dr. Spottiswoode Cameron an die städtische Behörde erstatteten Jahresbericht.)

Bei einer auf 416 618 geschätzten Einwohnerzahl betrug die Zahl der Geburten 12 971, d. h. 31,2, diejenige der Sterbefälle 7996 oder 19,3 auf je 1000 Einwohner, d. h. im Verhältniß ebensoviel wie im Durchschnitt der vorausgegangenen Jahre 1894/97. Von 11 831 Kindern im 1. Lebensjahre starben 2372 oder 201 ‰.

Todesursachen. An Pocken starben 2 (von 5 erkrankten) Personen, an Diphtherie und Croup 229 (von 891), Scharlach 121 (2002), Unterleibstyphus 92 (539), Kindbettfieber 15 (28), Rose 12 (345), Masern 188, Keuchhusten 162, Influenza 50, akuten Erkrankungen der Athmungsorgane 1272, Lungenschwindsucht 576, Durchfall 512, einheimischer Cholera 2, eines gewaltsamen Todes 258 Personen.

Sämmtliche anzeigepflichtigen Infektionskrankheiten, ausgenommen Flecktyphus und Kindbettfieber, waren 1898 stärker verbreitet als im Vorjahre (zusammen 3813 gegen 2841 Erkrankungsfälle); besonders stark war im Berichtsjahre die Stadt von Diphtherie und Scharlach heimgesucht. Die 5 Pockenfälle waren sämmtlich auf eine aus einer Nachbarstadt eingeschleppte Erkrankung zurückzuführen.

Der Handhabung der öffentlichen Gesundheitspflege wurde bemerkenswerthe Sorgfalt zugewendet; von den im Berichtsjahre vollzogenen sanitätspolizeilichen Maßnahmen sind nachstehende besonders hervorzuheben. Hausbesichtigungen fanden 18 029 statt; in 8545 der untersuchten Wohnstellen wurden gesundheitliche Mängel festgestellt. Unter 338 besichtigten Werkstätten waren 36 mit ungenügender Ventilationseinrichtung versehen, 141 erwiesen sich als schmutzig, 144 hatten schlechte Abortanlagen; außerdem fanden noch 1494 ergänzende Besichtigungen (additional visits) von Werkstätten und 1107 von Fabriken statt. In 4 Müllverbrennungsöfen (destructors) wurden zusammen gegen 70 000 Tonnen Abfallstoffe vernichtet. Unter 312 bezw. 24 untersuchten Milch- und Butterproben waren nur 211 bezw 9 einwandfrei, 5 von dem städtischen Chemiker untersuchte Proben von Büchsenerbsen erwiesen sich sämmtlich als verfälscht. Die Fleischbeschauer (meat inspectors) statteten 115 Schlachthäusern im Ganzen 21 027 Besuche ab. Beanstandet und vernichtet wurden u. A. gegen 30 000 Pfund Schlachtfleisch, 2500 Pfund Fisch, 1500 Pfund Obst. Der Rauchinspektor besichtigte 7966 Feuerstellen; 79 Schlote wurden mit Rauchverzehrungsvorrichtung versehen. Die Zahl der im Berichtsjahre vorgenommenen Desinfektionen belief sich auf mehr als 130 000. Eine eigene aus 12 Personen bestehende Arbeiterkolonne besorgte die Reinigung und Spülung der Hauskanäle und Wasserklosets in mehr als 93 000 Einzelfällen. Von dem „removal staff" wurden 1545 Krankentransporte ausgeführt, darunter 5 von Pocken-, 171 von Typhus- und 535 von Scharlachkranken.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Festschrift zur Feier des 50jährigen Bestehens des Stadtkrankenhauses zu Dresden-Friedrichstadt. Dresden 1899. 8°.

Frank, Dr. Georg. Ueber Desinfektion durch Dämpfe. Plauen i. V. 1899. Sep.-Abdr. 4°.

Frank, Dr. Georg. Ueber Mischinfektion beim Milzbrand. München 1899. Sep.-Abdr. 8°.

9. Woche vom 25. Februar bis 3. März 1900. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	134 196	102	3	65	19	25,2	24,5	—	—	2	—	—	12	21	—	—	—	29	1
Altendorf	47 971	65	2	24	7	26,0	20,1¹)	—	3	—	—	—	2	1	—	—	—	18	—
Altona	154 164	73	5	80	28	27,0	22,9	—	—	—	—	—	6	27	4	4	4	38	5
Augsburg	87 996	64	3	56	17	33,1	27,7	1	—	1	—	—	4	11	1	1	—	36	2
Bamberg	41 695	18	1	16	4	20,0	22,8	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	11	—
Barmen	136 938	112	1	68	18	25,8	18,6	2	—	—	2	—	3	27	7	1	1	23	4
Berlin	1 767 605	940	45	757	175	22,3	21,3	6	7	10	—	5	108	135	32	4	4	446	8
Beuthen	44 534	.	.	.	.	.	24,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bielefeld	54 335	51	1	15	3	14,4	18,0	—	—	—	—	—	3	1	3	1	1	8	—
Bochum	59 562	64	1	53	14	46,3	23,5	—	1	2	—	—	3	13	—	—	—	33	1
Bonn	48 917	42	2	37²)	5	39,3²)	26,4	—	—	—	—	—	8	10	1	—	—	17	1
Borbeck	40 407	57	—	36	16	46,3	24,1¹)	—	1	—	1	—	3	13	2	1	1	15	1
Brandenburg	46 889	27	—	23	8	25,5	25,9	—	1	3	—	—	—	2	—	—	—	14	3
Braunschweig	128 354	88	3	64	14	25,9	22,1	—	—	2	—	1	7	14	1	1	1	38	1
Bremen	151 749	115	3	64³)	13	21,9³)	18,8	1	—	—	—	—	16	13	2	1	1	31	1
Breslau	412 959	272	9	221⁴)	69	27,8⁴)	27,9	4	—	—	—	—	25	41	21	—	—	126	4
Bromberg*	51 019	28	—	26	6	26,5	21,3	—	—	1	—	—	2	4	1	1	1	18	—
Charlottenburg	183 817	110	2	73	16	20,7	20,0	—	3	2	—	—	4	28	4	—	—	29	3
Chemnitz	181 243	141	2	83	27	23,8	29,7	1	—	1	—	1	9	11	—	—	—	56	4
Danzig	130 431	81	5	99	33	39,5	26,2	5	—	2	—	—	7	30	5	3	3	48	2
Darmstadt	69 574	39	1	36	5	26,9	20,0	—	—	2	—	—	4	15	—	—	—	13	2
Dessau	49 837	26	-	14	3	14,6	22,5	—	—	1	—	—	1	5	—	—	—	7	—
Dortmund	131 005	131	—	85	23	33,7	22,4	1	4	4	1	—	5	29	2	—	—	33	6
Dresden	397 906	243	5	123⁵)	38	16,1⁵)	21,3	—	—	1	—	—	20	10	5	1	1	86	1
Düsseldorf	205 056	161	10	105	39	26,6	21,7	—	—	—	—	—	10	29	3	—	—	59	4
Duisburg	80 341	74	2	54	20	35,0	23,9	—	2	—	—	—	3	18	2	—	—	29	—
Elberfeld	151 657	109	4	102	17	35,0	19,0	—	2	1	1	—	5	45	2	—	—	44	2
Elbing	49 760	35	1	30	10	31,4	27,5	—	—	—	1	—	2	10	2	—	—	15	—
Erfurt	83 042	59	1	21	7	13,1	21,3	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	15	1
Essen	112 496	115	3	60	19	27,7	23,2	2	1	—	—	—	4	26	5	1	1	21	1
Flensburg	44 226	32	1	19	5	22,3	21,6	—	—	—	1	—	2	4	—	—	—	11	1
Frankfurt a. M.	257 056	166	4	94	24	19,0	18,6	1	—	2	—	—	17	29	2	—	—	42	1
Frankfurt a. O.	62 301	34	2	33	10	27,5	25,1	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	24	1
Freiburg i. B.	57 448	30	—	57⁶)	13	51,6⁶)	23,0	—	—	—	1	—	6	26	5	1	1	17	2
Fürth	50 724	46	2	20	11	20,5	26,8	—	—	—	—	—	1	5	4	—	—	10	—
Gera	47 160	31	3	21	10	23,2	27,0	1	—	—	—	—	4	2	3	2	1	11	—
M.-Gladbach	57 361	46	2	41	9	37,2	23,2	—	—	—	—	—	6	7	2	1	1	26	—
Gleiwitz	47 316	50	1	26	11	28,6	20,2	1	—	—	—	—	2	3	—	—	—	19	1
Görlitz	77 260	49	2	28	11	18,8	24,6	—	—	1	—	—	1	4	1	—	—	21	—
Hagen	47 704	46	1	21	5	22,9	21,5	—	—	1	—	—	4	3	—	—	—	12	1
Halberstadt	45 184	21	2	17	4	19,6	24,3	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	13	1
Halle	129 717	89	3	50⁷)	15	20,0⁷)	23,0	—	—	1	—	—	3	12	—	—	—	33	1
Hamburg	673 794	420	7	242	52	18,7	24,7	2	1	1	—	1	24	68	1	—	—	131	13
Hannover	241 106	141	3	104	26	22,4	19,7	—	1	—	—	—	13	37	—	—	—	51	2
Harburg	49 454	48	1	21	8	22,1	22,9	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	11	2
Hildesheim	44 358	22	1	19	3	22,3	21,2	—	—	—	—	—	1	7	—	—	—	11	—
Kaiserslautern	44 293	36	1	12	5	14,1	19,5	1	—	—	—	1	2	4	—	—	—	4	—
Karlsruhe	93 495	62	—	22	6	12,2	19,2	—	—	—	—	—	5	2	1	—	—	12	2
Kassel	101 300	59	3	47	9	24,1	17,3	1	—	—	—	—	3	9	—	—	—	34	—
Kiel	100 786	77	3	39⁸)	13	20,1⁸)	21,6	—	—	—	—	—	7	12	3	—	—	17	—
Koblenz	42 257	20	—	24	11	29,5	19,8	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	23	—
Köln	356 405	271	14	210	64	30,6	24,9	4	1	—	—	—	28	54	7	—	—	112	4
Königsberg i. Pr.	183 273	110	4	150	16	42,6	27,2	—	3	2	2	—	13	37	4	2	2	87	2
Königshütte	52 209	53	3	22	11	21,9	26,1	—	—	1	—	—	2	4	1	1	1	13	1
Kottbus	41 482	22	2	15	3	18,8	24,1	—	—	—	—	—	1	3	2	1	1	9	—
Krefeld*	108 959	71	1	49	9	23,4	21,3	—	1	—	—	—	5	18	—	—	—	24	1
Leipzig	440 341	311	7	162	53	19,1	22,2	—	1	2	—	—	19	24	10	—	—	100	6
Liegnitz	56 053	29	1	20	9	18,6	27,5	—	—	—	—	—	3	6	3	—	—	8	—
Linden*	43 015	40	3	26⁹)	9	31,4⁹)	32,5	—	—	1	—	—	3	6	—	—	—	16	—
Ludwigshafen	51 823	51	2	27	13	27,1	24,6	—	—	2	—	—	5	4	—	—	—	16	—
Lübeck	76 135	44	2	53	8	36,2	19,6	—	—	1	—	—	3	30	—	—	—	19	—
Magdeburg	225 598	.	.	131	.	30,2	24,4	—	1	4	—	—	7	37	6	1	1	75	1
Mainz	79 607	64	5	51	15	33,3	21,1	—	—	—	—	—	8	16	1	—	—	23	3
Mannheim	118 243	101	3	44	20	19,3	21,5	1	—	2	—	—	5	12	1	—	—	21	2
Metz	58 987	25	2	23	5	20,3	19,8	—	—	—	—	—	2	7	1	—	—	13	—
Mülhausen i. E.	88 573	57	4	47	10	27,6	23,4	—	—	1	—	—	3	12	4	4	4	25	2

Wegen der Bedeutung des Zeichens *, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 233.

¹) Durchschnitt 1889/98. — ²) Ohne Ortsfremde 22 = 23,4 ‰. — ³) Desgl. 58 = 19,9 ‰. — ⁴) Desgl. 207 = 26,1 ‰. — ⁵) Desgl. 114 = 14,9 ‰. — ⁶) Desgl. 44 = 39,8 ‰. — ⁷) Desgl. 42 = 16,8 ‰. — ⁸) Desgl. 38 = 19,6 ‰. — ⁹) Desgl. 24 = 29,0 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülheim a. Rh.* .	40 589	39	—	18	6	23,1	25,5	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	10	1
München	459 116	320	16	294	124	33,3	26,2	34	1	—	1	1	32	47	29	3	3	139	10
Münster	64 015	43	1	24	5	19,5	23,8	1	—	—	—	—	1	3	—	—	—	19	—
Nürnberg	217 942	233	16	109	51	26,0	24,3	2	—	3	—	2	14	23	5	1	1	60	—
Offenbach.	43 339	42	—	17	6	20,4	20,2	—	—	—	—	—	3	10	—	—	—	4	—
Osnabrück	49 628	43	—	17	9	17,8	19,9	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	11	—
Plauen i. V. . . .	67 285	51	3	26	13	20,1	23,0	2	—	1	—	—	—	5	1	1	1	14	3
Posen.	76 267	55	—	27	2	18,4	26,8	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	20	2
Potsdam	62 482	24	—	32[3])	6	26,6[3])	22,0	—	1	—	—	—	3	10	1	1	1	17	—
Regensburg	45 098	32	1	32	11	36,9	28,5	—	—	—	—	—	3	6	7	5	5	16	—
Remscheid	53 617	53	3	24	7	23,3	20,0	—	—	1	—	—	1	11	1	—	—	10	—
Rixdorf*	79 341	66	2	23	11	15,1	26,8[1])	—	—	—	—	—	5	7	—	—	—	10	1
Rostock	54 687	34	1	35	5	33,3	20,4	—	—	—	—	—	—	13	1	1	1	21	—
Schöneberg*	89 875	40	5	20	5	11,6	15,4[2])	—	—	—	—	—	3	5	1	—	—	11	—
Solingen.	44 789	40	2	27	9	31,3	22,3	—	—	2	—	—	4	7	1	—	—	11	2
Spandau.	65 443	34	—	23	7	18,3	23,9	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	19	1
Stettin	164 031	104	2	80	18	25,4	26,0	—	—	2	—	—	10	15	2	1	—	46	5
Straßburg i. E. . .	147 009	85	6	69	17	24,4	23,5	—	—	2	—	1	10	15	7	7	6	31	3
Stuttgart	156 417	77	5	78	19	25,9	19,0	—	1	3	—	—	6	24	2	—	—	41	1
Trier	44 056	29	—	17	3	20,1	22,2	1	—	—	—	—	3	—	—	—	—	13	—
Ulm	42 706	33	2	25	6	30,4	19,7	—	—	1	—	—	2	—	3	3	2	17	2
Wiesbaden.	83 166	35	4	44	.	27,5	18,7	1	—	—	—	—	2	13	1	—	—	27	—
Würzburg	75 991	42	1	30[4])	10	20,5[4])	24,3	—	—	—	—	—	2	10	1	1	1	16	1
Zwickau.	54 168	29	—	24	11	23,0	25,2	—	—	—	—	—	1	5	1	—	—	17	—

Woche vom 25. Februar bis 3 März 1900. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam b. 24. Februar	524 055	351	15	181	32	18,0	.	—	—	1	4	—	19	30	13	—	—	114	—
Antwerpen b. 24. Februar	293 111	180	9	132	26	23,4	.	—	—	1	—	1	19	21	5	—	.	82	3
Brüssel	207 910	110	7	96	16	24,0	.	—	—	—	—	—	11	27	7	.	.	51	—
Budapest bis 24. Februar	685 340	476	15	251	46	19,0	.	1	1	4	2	1	54	45	2	.	.	131	10
Christiania	221 255	132	[illegible]	96	24	22,6	.	—	1	—	—	—	20	19	5	.	.	51	—
Edinburg	302 262	179	.	134	20	23,1	.	1	—	1	1	.	13	5)2	6)3	.	.	113	.
Glasgow	743 585	490	.	490	.	34,3		10	9	4	.	.	.	5)6	6)8	.	.	453	.
Kopenhagen	349 000	151	3	168	26	25,0		—	2	2	—	—	18	53	1		.	90	2
Krakau bis 24. Februar.	84 869	71	7	61	10	37,4	.	—	—	1	1	—	13	8	3	3	3	34	1
Lemberg bis 24. Februar	142 280	48	10	74	15	27,0	.	—	—	1	2	—	22	8	—	—	.	39	2
London	4 589 129	2561	.	1668	340	18,9	.	41	9	26	18	1	170	241	29	—	—	1051	82
Lyon bis 17. Februar .	466 028	209	7	348	[illegible]	38,8	.	1	—	1	2	1	44	156	7	—	.	132	4
Madrid bis 20. Januar .	512 596	351	30	296	63	30,0	.	4	1	6	5	2	44	5)1	28	.	.	204	1
Moskau bis 24. Februar	988 610	.	29	574	215	30,2	.	11	10	24	4	2	76	24	52	.	.	371	.
New York b. 3. Februar	3 654 594	1570	103	1309	243	18,6	.	21	21	63	13	6	144	272	8	.	.	691	70
Odessa	414 800	.	12	183	58	22,9	.	1	1	—	1	—	32	1	9	8	8	130	8
Paris	2 511 629	1216	69	1259	134	26,1	.	21	6	9	25	4	230	270	43	—	—	624	27
Petersburg b. 24. Febr. .	1 132 677	686	32	669	247	30,7	.	14	13	24	16	—	77	44	39	.	.	442	.
Prag und Vororte . .	385 952	225	13	211	48	28,4	.	—	3	1	2	—	46	34	—	.	.	116	9
Rom bis 3. Februar. .	512 423	283	25	372	35	37,8	.	8	—	—	2	1	25	130	9	.	.	191	6
Stockholm b. 24. Februar	291 580	153	9	105	25	18,7	.	—	1	1	—	—	13	24	6	1	1	57	3
Triest	167 578	119	9	116	25	36,0	.	1	2	—	1	—	10	35	2	2	—	64	1
Venedig bis 10. Februar	172 491	77	2	102	14	30,7	.	—	—	—	—	—	4	30	1	.	.	66	1
Warschau bis 17. Februar	645 848	527	25	274	89	22,1	.	—	1	—	3	2	36	42	30	.	.	155	5
Wien	1 639 811	996	62	667	188	21,1	.	9	4	8	—	3	128	141	40	—	—	316	18

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 25. Februar bis 3. März 1900.

Krankheits-formen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu: Berlin[8])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	9	—	2	—	1	—	—	—	12	—	1	—	2
Scharlach	9	—	1	3	1	1	—	—	1	—	1	—	8
Diphtherie u. Croup .	37	2	7	1	1	3	7	2	1	2	—	—	6
Unterleibstyphus . .	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—
Brechdurchf. inkl. Ruhr	4	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Kindbettfieber . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Wechselfieber. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Rose	9	—	2	1	1	—	—	3	1	3	1	2	4
Syph. inkl. Gonorrhöe	55	10	15	2	27	16	14	3	35	15	11	21	74
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	56	7	5	3	19	11	8	5	17	11	4	6	24
Lungenschwindsucht	69	1	10	—	18	1	1	8	30	4	9	14	28
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	98	1	66	22	46	17	13	12	73	13	6	11	49
Akuter Darmkatarrh .	10	—	7	—	—	2	—	1	6	4	3	1	2
Chron. Alkoholismus	22	2	4	—	4	6	—	2	1	—	1	—	23
Ak. Gelenkrheumatism.	26	3	10	—	3	5	7	1	30	4	2	7	4
And. rheumat. Krankh.	17	1	20	2	5	5	5	3	15	3	6	9	21
Verletzungen. . . .	93	8	66	9	26	33	20	11	72	21	16	18	83
Alle übrigen Krankh.	599	76	344	36	111	161	140	43	297	72	44	100	464
Summe	1115	111	559	79	263	261	215	94	593	153	105	190	794
Verbliebener Bestand	4504	425	2321	334	1211	1104	947	446	2176	574	519	997	3722

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeit-angabe	Unterl.-typhus	Mas. u. Rötheln	Schar-lach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	25/2.-3/3.	5	21	7)22	7)54	4
Breslau . . .	desgl.	4	31	3	9	1
R.-B. Aachen . .	desgl.	—	20	1	22	2
Arnsberg .	desgl.	22	6	62	74	5
Aurich . . .	desgl.	—	48	7	19	—
Düsseldorf . .	desgl.	10	55	91	103	6
Erfurt . . .	.	.	.	.	.	.
Hannover . .	.	.	.	.	.	.
Hildesheim . .	18/2.-24/2.	5	18	10	15	2
Königsberg . .	desgl.	7	47	33	32	—
Lüneburg . .	25/2.-3/3.	3	52	13	10	3
Marienwerder .	desgl.	7	5	15	16	—
Minden . . .	desgl.	3	—	11	27	5
Münster . . .	desgl.	1	25	2	8	1
Osnabrück . .	desgl.	—	26	1	11	2
Posen. . . .	desgl.	5	35	24	20	3
Schleswig . .	desgl.	5	90	52	30	5
Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
Stade . . .	desgl.	2	3	5	11	—
Stettin . . .	desgl.	4	92	37	36	2
Stralsund . .	desgl.	1	1	5	2	—
Trier	desgl.	18	25	10	28	3
Wiesbaden . .	26/2.-4/3.	8	154	17	37	5
Stadt München	25/2.-3/3.	2	404	4	16	—
Nürnberg . .	desgl.	—	5	9	10	2
Hzgth. Braunschw.	desgl.	1	—	4	13	—
Reuß ä. L. . .	.	.	.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	—	—	9	6	1
Hamburg . .	desgl.	3	68	30	17	1

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1888/97. — [3]) Ohne Ortsfremde 27 = 22,5 ‰. — [4]) Desgl. 28 = 19,2 ‰. — [5]) Keuchhusten. — [6]) Diarrhöe. — [7]) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [8]) Die Nachweise des St. Hedwigs-, des Jüdischen und des Lazarus-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 25. Februar bis 3. März 1900.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin	25. Februar	16,2	3,9	758,3	757,6	757,4	80	60	73	—	S	1
	26. "	15,2	5,1	756,4	754,0	751,3	82	46	55	—	SO	1
	27. "	11,8	4,3	7 Uhr 747,0	745,9	9 Uhr 746,2	7 Uhr 76	84	9 Uhr 92	gemessen 7 Uhr Morg. —	WNW	1
	28. "	5,5	−1,3	748,0	748,6	749,4	92	86	54	1,0	NW	2
	1. März	−0,6	−5,3	752,4	753,8	754,9	72	54	83	0,1	NW	2
	2. "	−2,5	−6,0	752,7	754,2	756,4	78	60	84	0,4	NNW	2
	3. "	−2,7	−6,1	754,0	2 Uhr 752,9	753,8	67	2 Uhr 71	92	0,0	NW	2
München	25. Februar	17,6	2,4	719,2	718,2	717,0	88	42	66	—	SO	1,1
	26. "	17,7	1,8	713,9	710,7	708,5	84	43	77	6,0	NO	1,1
	27. "	11,5	4,0	8 Uhr 710,9	710,7	8 Uhr 710,6	8 Uhr 91	59	8 Uhr 81	gemessen 8 Uhr Morg. 3,9	SW	2,7
	28. "	11,7	3,2	711,2	710,2	709,6	84	61	83	15,0	SW	2,7
	1. März	6,7	−7,0	711,9	714,1	716,2	96	75	90	9,1	NW	3,3
	2. "	−3,2	−9,8	714,9	713,2	713,8	85	86	87	5,4	W	3,4
	3. "	−2,6	−10,1	715,8	714,2	713,1	86	73	86	—	W	3,2

Hierzu gerichtl. Entsch., Bd. V. S. 17* bis 32*.

Anzeigen.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.
Für die Anzeigen verantwortlich: **Ad. Thiele** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7816) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIV. Jahrgang. Berlin, den 21. März 1900. Nr. 12.

Am 16. d. M. verstarb zu München das außerordentliche Mitglied des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, der Königlich bayerische Regierungs- und Kreis-Medizinal-Rath

Herr Dr. Aub.

Wir betrauern in dem Dahingeschiedenen einen geschätzten Mitarbeiter, dessen Andenken uns unvergessen bleiben wird.

Berlin, im März 1900.

Der Präsident
und die Mitglieder des Kaiserlichen
Gesundheitsamtes.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Britisch-Ostindien. (Vgl. S. 157.) In der Stadt Bombay verstarben:

in der Woche, welche endete am	insgesammt im Jahre			im Durchschnitt der Jahre 1891—1895	davon an Pest		
	1900	1899	1898		1900	1899	1898
23. Januar.	2335	1421	1708	475	478	456	834
30. " .	2385	1559	1842	480	391	540	927

An Pesterkrankungen wurden in den beiden Wochen 729 und 589 gemeldet, doch hat nach neueren Nachrichten aus der zweiten Hälfte des Februar die Zahl der Peststerbefälle dann wieder beträchtlich zugenommen.

In Kalkutta, — woselbst die Berichtswochen anders als in Bombay abgegrenzt werden, — starben in der am 27. Januar endenden Woche 65, dagegen in der am 17. Februar endenden Woche 199 Personen an der Pest. Im Bezirk Patna waren bis zum 27. Januar im Ganzen 330 Personen der Seuche zum Opfer gefallen, in der am 3. Februar endenden Woche aber erforderte die Krankheit dort weitere 620, in der am 10. Februar endenden Woche fernere 675 und in der am 17. Februar endenden Woche noch 966 Opfer.

Japan. Aus Osaka, woselbst die Seuche ebenso wie in Kobe Ende Januar endgültig erloschen zu sein schien (vgl. S. 213 u. S. 189), wird nachträglich mitgetheilt, daß der erste Pestfall die 13jährige Tochter eines Angestellten einer Baumwollenspinnerei betraf, und daß sich im Ganzen bei 10 von insgesammt 40 Erkrankungen scheinbar eine Beziehung zu der Verarbeitung von Baumwolle nachweisen ließ. Die meisten der von der Regierung alsbald nach Feststellung des ersten Pestfalles angeordneten Maßregeln sind u. A. auf S. 3 u. S. 46 erwähnt, namentlich wurde auch das Publikum über die Krankheitszeichen der Pest aufgeklärt und angewiesen, jede verdächtige Erkrankung zur Anzeige zu bringen. Fabriken mit mehr als 10 Arbeitern hatten ihr Personal allwöchentlich einer besonderen ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen. Die Ablieferung gefangener oder todt aufgefundener Ratten und Mäuse zum Zweck mikroskopischer Untersuchung wurde angeordnet, und die Vernichtung eines aufgefundenen oder gefangenen Thieres mit Strafe bedroht. Eine allgemeine Verfolgung dieser Nagethiere wurde angeordnet.

Vereinigte Staaten von Amerika. Am 30. Januar kam in Port Townsend (im Staate Washington am Stillen Ozean) ein Schiff an, das zwei anscheinend an Beri-Beri leidende Personen an Bord

hatte. Als der eine dieser Kranken starb, wurde das Schiff in Quarantäne gelegt; in der Leiche wurden bakteriologisch Pestbazillen nachgewiesen. Die Thatsache wurde telegraphisch allen Hafenbehörden der V. St. mitgetheilt und zur Vorsicht bei der Diagnose von Beri-Beri aufgefordert. Auf dem Schiffe sind im Ganzen 17 Erkrankungen mit drei Todesfällen festgestellt. (Public health reports No. 8.)

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. In der Zeit vom 4. bis 17. Februar sind 105 Personen an Cholera gestorben.

Gelbfieber. Es gelangten zur Anzeige in der Zeit vom 16. Dezember v. J. bis 12. Januar d. J. in Rio de Janeiro 30 Todesfälle, vom 3. bis 10. Februar in Havana 2, und am 15. Februar in Matanzas 1 Erkrankung; am 10. Februar wurden in Cienfuegos auf einem Schiff, das in Quarantäne gehalten wurde, 7 Fälle festgestellt. (Public health reports Nr. 8.)

In Sorocaba (S. 213) hatte die Epidemie bis zum 19. Februar zugenommen, so daß an diesem Tage 146 Gelbfieberkranke im Bestande waren. Dabei war damals nur noch der allerärmste Theil der Bevölkerung, welcher die Mittel zur Flucht nicht besitzt, in der Stadt anwesend, und um diesen bei der gegenwärtigen Stockung von Handel und Verkehr zu beschäftigen, hat die Regierung beschlossen, eine Wasserleitung in Sorocaba schleunigst zu bauen.

In Casa Branca hatte sich der Stand der Seuche bis zum 19. Februar nicht verändert, in dem Städtchen Tieté, nordwestlich von Sorocaba an der Eisenbahn, waren aber ebenfalls 8 Fälle von Gelbfieber festgestellt.

Pocken. Britisch-Ostindien. (Vgl. S. 157.) Während des Jahres 1898 waren in Bombay 53 Personen, während des letztabgelaufenen Jahres 1899 (bis zum 26. Dezember) dagegen 399 Personen an den Pocken gestorben. Seither ist eine weitere beträchtliche Zunahme der Pockentodesfälle dort beobachtet, denn nachdem in der am 26. Dezember endenden Woche 36 Pockentodesfälle vorgekommen waren, betrug deren Zahl in den fünf folgenden Wochen nacheinander: 68, 96, 143, 186, 229. Neben Pest und Pocken richteten während des Januar d. J. auch andere Krankheiten, namentlich Unterleibstyphus und „Fieber“, arge Verheerungen in Bombay an.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Madrid 10, Moskau 4, Petersburg 2, Warschau 3, Kalkutta 34 Todesfälle; Reg.-Bez. Hannover 3, Antwerpen (Krankenhäuser) 7, Paris 12, Petersburg 35, Warschau (Krankenhäuser) 3 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 7, Warschau (Krankenhäuser) 11 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 6 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 5 Todesfälle; Reg.-Bez. Posen 3, München 2 Erkrankungen; **Varizellen:** Budapest 33, Wien 115 Erkrankungen; **Rothlauf:** Wien 27 Erkrankungen; **epidemische Ohrspeicheldrüsenentzündung:** Wien 55 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 40, Hamburg 18, Elberfeld 15, Freiburg, Hannover, Köln, Lübeck je 10, Barmen 9, Frankfurt a. M. 8, Braunschweig, Essen, Stettin je 6, Leipzig, Linden, Magdeburg je 5, Elbing, Frankfurt a. O., Krefeld, Mainz, Potsdam je 4, Danzig, Darmstadt, Remscheid, Ulm je 3, Aachen, Solingen je 2, Kopenhagen 15, London 37, Moskau 5, New York 9, Paris 45, Petersburg 7, Rom 21, Wien 3 Todesfälle; Reg.-Bez. Düsseldorf 201, Nürnberg 469, Hamburg 110, Kopenhagen 1850, Stockholm 31, Wien 38 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 37 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 34, Nürnberg 32, Budapest 23, Wien 70 Erkrankungen; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 89, Nürnberg 38 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Diphtherie** und **Croup** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 4,27%): in Kaiserslautern, Offenbach — Erkrankungen kamen zur Meldung in Berlin 57, Budapest 22, Kopenhagen 39, London (Krankenhäuser) 178, New York 309, Paris 47, Petersburg 93, Stockholm 56, Wien 57; ferner wurden Erkrankungen an **Masern** angezeigt in Berlin 24, Breslau 28, in den Reg.-Bezirken Königsberg 130, Osnabrück 113, in München 271, Hamburg 51, Budapest 94, Edinburg 63, New York 859, Petersburg 101, Wien 297 — desgl. an **Scharlach** in Berlin 34, Hamburg 32, Budapest 39, Kopenhagen 61, London (Krankenhäuser) 147, New York 257, Paris 58, Petersburg 72, Wien 53 — desgl. an **Unterleibstyphus** in London (Krankenhäuser) 35, Paris 110, Petersburg 74.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Schweiz. Durch Bundesrathsbeschluß vom 6. März ist der Beschluß vom 20. Februar d. J., betr. die als pestverseucht anzusehenden Länder und Bezirke (vgl. S. 242) in dem Sinne abgeändert, daß seit dem 22. Februar auch die englische Hafenstadt Aden an der Südküste Arabiens zu den pestverseuchten Bezirken zu rechnen ist. —

Bulgarien. Nach einer Entscheidung des oberen Gesundheitsraths des Fürstenthums vom 27. Februar ist die Küste Arabiens vom Golf von Oman bis Bab-el-Mandeb und der ganze am Rothen Meere sich hinziehende Küstenstrich für pestverseucht seit dem 22. Februar erklärt; gleichzeitig ist Portugal für pestfrei erklärt, und sind die gegen Herkünfte aus Portugal im vorigen Jahre angeordneten Maßregeln (Veröff. 1899 S. 745) demgemäß aufgehoben. —

Portugal. Gemäß Ministerialverfügung vom 3. und 8. März sind die Herkünfte aus Sao Paulo und aus Kobe den durch die Verfügung vom 14. April 1897 angeordneten Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung der Beulenpest (Veröff. 1897 S. 366) nicht mehr zu unterwerfen. —

Japan. Nach einer Anweisung des Ministers des Innern vom 1. Februar ist die Quarantäne gegen die

aus dem Hafen von Kobe kommenden Schiffe seit diesem Tage aufgehoben.

Vom 11. Februar an sind gemäß Art. 1 des Quarantänegesetzes (vgl. Veröff. 1899 S. 534) und Art. 1 der Ausführungsverordnung vom 13. Juli 1899 (ebenda S. 959) Quarantänemaßregeln für folgende Häfen eingeführt: 1. Hakodate, 2. Otaru, 3. Muroran, 4. Schimizu, 5. Karatsu. Als Quarantänestationen sind dabei bezeichnet für die nach Otaru und Muroran bestimmten Schiffe der Hafen von Hakodate, für die nach Shimizu bestimmten Schiffe die Station von Nagahama im Kanagawa-Bezirk und für die nach Karatsu bestimmten Schiffe die Station von Megami im Nagasaki-Bezirk oder von Hikoshima im Yamaguchi-Bezirk. —

Argentinien. Am 6. Februar sind die Häfen von Portugal mit Ausnahme des Hafens von Porto für pestfrei erklärt, dagegen wurde der Hafen von Rio de Janeiro gleichzeitig als pestverdächtig bezeichnet. —

Brasilien. Nachdem das ganze Bundesgebiet für pestfrei erklärt worden ist, und auch die den Herkünften von Santos noch auferlegten Einschränkungen (S. 243) aufgehoben sind, tritt laut Verfügung vom 1. Februar diejenige Verfügung vom 28. Oktober v. J. wieder außer Kraft, durch welche den Schiffen fremder Flaggen die Küstenschifffahrt zwischen Santos und den übrigen Seehäfen von Brasilien gestattet worden war.

Unter Aufhebung der Verfügung vom 14. August v. J. (Veröff. 1899 S. 698) wurden unter dem 14. Februar der Hafen von Leixoes für verdächtig, die übrigen portugiesischen Häfen des Festlandes und der Inseln mit Ausnahme des Hafens von Lourenço Marques für rein erklärt.

Auch der Hafen von Vigo in Spanien ist am 14. Februar für rein erklärt worden. —

Uruguay. Der Nationalgesundheitsrath zu Montevideo hat unter dem 13. Februar alle portugiesischen Häfen mit Ausnahme von Porto für pestfrei erklärt. Die aus dem letztgenannten Hafen kommenden Schiffe unterliegen der für pestverdächtige Häfen angeordneten sanitätspolizeilichen Behandlung.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pocken.

Dänische Antillen. Einer Mittheilung vom 9. März zufolge ist wegen der in Hull und Pernambuco herrschenden Pocken gegen Schiffe, welche von diesen beiden Häfen kommen, eine Quarantäne von 15 Tagen angeordnet.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Durch Beschlüsse des Bundesraths vom 28. Juni 1899 (vgl. Veröff. 1899 S. 948) haben die Impfformulare V bis IX die nachstehende, vom 1. Januar 1900 an in Anwendung zu ziehende Fassung erhalten:

Formular V.

Bemerkungen.

I. In die Liste für Erstimpfungen sind aufzunehmen:

1. die aus der vorjährigen Liste für Erstimpfungen zu übertragenden, in Spalte 25 derselben vermerkten Erstimpfpflichtigen;

2. sämmtliche während des vorhergehenden Kalenderjahres geborenen und am Schlusse desselben im Impfbezirke lebenden Kinder, gleichviel ob dieselben während des vorhergehenden Kalenderjahrs bereits geimpft worden sind oder nicht;

3. die während des laufenden Kalenderjahrs aus anderen Impfbezirken zugezogenen und als noch nicht mit Erfolg geimpft überwiesenen, im vorhergehenden Kalenderjahre geborenen Kinder.

II. In Spalte 8 ist einzutragen:

1. bei Impfung mit Thierlymphe ist der Name derjenigen Anstalt oder derjenigen Privatperson einzutragen, von welcher das zur Impfung benutzte Thier oder die aufbewahrte Lymphe bezogen wurde;

2. bei Impfung mit Menschenlymphe von Körper zu Körper der Vor- und Zuname des Abimpflinges;

3. bei Impfung mit aufbewahrter Menschenlymphe der Name derjenigen Anstalt oder desjenigen Impfarztes, von welchem die Lymphe bezogen wurde. Hatte der eintragende Impfarzt die in aufbewahrtem Zustande gebrauchte Lymphe von einem einzelnen Kinde entnommen, so ist der Name dieses Kindes einzutragen; hatte er sie von mehreren Kindern entnommen und gemischt aufbewahrt, so ist der Name des Impfarztes selbst in diese Spalte einzutragen.

III. In der Spalte 25 sind zu vermerken:

1. alle nicht zur Nachschau vorgestellten und daher in Spalte 15 mit „Nein" verzeichneten Kinder;

2. alle zum 1. oder 2. Male, aber nicht zum 3. Male ohne Erfolg geimpften Kinder (entnehmbar aus den Spalten 6 und 16);

3. alle auf Grund ärztlichen Zeugnisses zurückgestellten (Spalte 23) sowie alle nicht auffindbaren (Spalte 20) oder der Impfung vorschriftswidrig entzogenen (Spalte 24) Kinder.

IV. Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens eine Pustel zur regelmäßigen Entwickelung gekommen ist.

Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen bezw. Bläschen an den Impfstellen.

Formular VI.

Bemerkungen.

I. In die Liste für Wiederimpfungen sind aufzunehmen:

1. die aus der vorjährigen Liste für Wiederimpfungen zu übertragenden, in Spalte 26 derselben vermerkten Wiederimpfpflichtigen;

2. sämmtliche Zöglinge der im Impfbezirke befindlichen öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, welche während des Geschäftsjahrs das 12. Lebensjahr zurücklegen, gleichviel ob dieselben bereits angeblich oder wirklich innerhalb der vorhergehenden 5 Jahre mit Erfolg wiedergeimpft sind, oder die natürlichen Blattern überstanden haben. Ob eine von diesen beiden letzteren Thatsachen vorliege, muß der Impfarzt durch Kenntnißnahme der bezüglichen Zeugnisse bezw. durch eigene Untersuchung feststellen und im Bejahungsfall in den bezüglichen Spalten des Listenformulars verzeichnen.

II. In Spalte 8 ist einzutragen:

1. bei Impfung mit Thierlymphe der Name derjenigen Anstalt oder derjenigen Privatperson, von welcher die Lymphe bezogen wurde;

2. bei Impfung mit Menschenlymphe von Körper zu Körper der Vor- und Zuname des Abimpflinges;

3. bei Impfung mit aufbewahrter Menschenlymphe der Name derjenigen Anstalt oder desjenigen Impfarztes, von welchem die Lymphe bezogen wurde. Hatte der eintragende Impfarzt die in aufbewahrtem Zustande gebrauchte Lymphe von einem einzelnen Kinde entnommen, so ist der Name dieses Kindes einzutragen, hatte er sie von mehreren Kindern entnommen und zunächst aufbewahrt, so ist der Name des Impfarztes selbst in diese Spalte einzutragen.

III. In Spalte 26 sind einzutragen:

1. alle nicht zur Nachschau vorgestellten und daher in Spalte 15 mit „Nein" verzeichneten Kinder;

2. alle zum 1. oder zum 2. Male, aber nicht zum 3. Male ohne Erfolg geimpften Kinder (entnehmbar aus Spalte 6 und 16);

3. alle wegen Nichtauffindbarkeit oder zufälliger Ortsabwesenheit nicht geimpften (Spalte 21), auf Grund

ärztlichen Zeugnisses zurückgestellten (Spalte 24) oder der Impfung vorschriftswidrig entzogenen (Spalte 25) Kinder.

IV. Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens eine Pustel zur regelmäßigen Entwickelung gekommen ist.

Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen bezw. Bläschen an den Impfstellen.

Formular VII.

Bemerkungen.

I. In die „Liste der bereits im Geburtsjahre zur Impfung vorgestellten Kinder“ sind vom Impfarzte die Namen u. s. w. nach Maßgabe der Spaltenüberschriften von allen denjenigen Kindern einzutragen, welche vor Ablauf desjenigen Kalenderjahres, innerhalb dessen sie geboren sind, bereits zur Impfung vorgestellt und wirklich geimpft worden sind.

II. In Spalte 7 ist einzutragen:

1. bei Impfung mit Thierlymphe der Name derjenigen Anstalt oder derjenigen Privatperson, von welcher die Lymphe bezogen wurde;

2. bei Impfung mit Menschenlymphe von Körper zu Körper der Vor- und Zuname des Abimpflinges;

3. bei Impfung mit aufbewahrter Menschenlymphe der Name derjenigen Anstalt oder desjenigen Impfarztes, von welchem die Lymphe bezogen wurde. Hatte der eintragende Impfarzt die in aufbewahrtem Zustande gebrauchte Lymphe von einem einzelnen Kinde entnommen, so ist der Name dieses Kindes einzutragen; hatte er sie von mehreren Kindern entnommen und gemischt aufbewahrt, so ist der Name des Impfarztes selbst in diese Spalte einzutragen.

III. Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens eine Pustel zur regelmäßigen Entwickelung gekommen ist.

Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen bezw. Bläschen an den Impfstellen.

Formular V.

Liste der zur Erstimpfung vorzustellenden Kinder für 1 . . . .

Laufende Nummer	Der zur Erstimpfung vorzustellenden Kinder		Des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes		Zahl d. vorangegangenen Impfungen	Tag der Impfung	Angabe, woher die Lymphe genommen	Art der Impfung					Zahl der gemachten Impfschnitte	Ob zur Nachschau vorgestellt und an welchem Tage	War die Impfung von Erfolg?	Zahl der entwickelten Pusteln	Die Impfung ist unterblieben wegen:							Es ist demnach in die nächstjährige Liste für Erstimpfungen zu übertragen	Bemerkungen
								Mit Thierlymphe		Mit Menschenlymphe															
	Vor- und Zuname	Jahr und Tag der Geburt.	Name	Stand u. Wohnung				Glycerinlymphe	anders zubereiteter	von Körper z. Körper	Glycerinlymphe	anders zubereiteter					erfolgten Todes	Wegzuges	Nichtauffindbarkeit oder zufälliger Ortsabwesenheit	Ueberstehens der natürlichen Blattern	vorangegangener erfolgreicher Impfung	ärztlich bezeugter Gefahr für Leben oder Gesundheit	vorschriftswidriger Entziehung		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.

Formular VI.

Liste der zur Wiederimpfung vorzustellenden Kinder für 1 . . . .

Laufende Nummer	Der zur Wiederimpfung vorzustellenden Kinder		Des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes		Zahl der während der letzten 5 Jahre vorangegangenen Impfungen	Tag der Impfung	Angabe, woher die Lymphe genommen	Art der Impfung					Zahl der gemachten Impfschnitte	Ob zur Nachschau vorgestellt und an welchem Tage	War die Impfung von Erfolg?	Zahl der entwickelten Pusteln	Die Impfung ist unterblieben wegen:								Es ist demnach in die nächstjährige Liste für Impfungen zu übertragen.	Bemerkungen
								Mit Thierlymphe		Mit Menschenlymphe																
	Vor- und Zuname	Jahr und Tag der Geburt	Name	Stand und Wohnung				Glycerinlymphe	anders zubereiteter	von Körper zu Körper	Glycerinlymphe	anders zubereiteter					erfolgten Todes	Wegzugs	Aufhörens des Besuchs einer die Impfpflicht bedingenden Lehranstalt	Nichtauffindbarkeit oder zufälliger Ortsabwesenheit	Ueberstehens der natürlichen Blattern	erfolgreicher Impfung innerhalb der vorangegangenen 5 Jahre	ärztlich bezeugter Gefahr für Leben oder Gesundheit	vorschriftswidriger Entziehung		
1.	2.	3	4.	5.	6.	7	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.

Formular VII.

Liste der bereits im Geburtsjahre zur Impfung gelangten Kinder
für . . . .

Laufende Nummer	Der bereits im Geburtsjahre zur Impfung gestellten Kinder		Des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes		Tag der Impfung	Angabe, woher die Lymphe genommen	Art der Impfung					Zahl der gemachten Impfschnitte	Ob zur Nachschau vorgestellt und an welchem Tage	War die Impfung von Erfolg?	Zahl der entwickelten Pusteln	Bemerkungen
							Mit Thierlymphe		Mit Menschenlymphe							
	Vor- und Zuname	Jahr und Tag der Geburt	Name	Stand und Wohnung			Glycerinlymphe	anders zubereiteter	von Körper zu Körper	Glycerinlymphe	anders zubereiteter					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17

Formular VIII.

Uebersicht der Impfungen
für 1 . . . .

Bezirk	Zahl der Einwohner bei der letzten Volkszählung	Gesammtzahl der zur Erstimpfung vorzustellenden, in die Impflisten eingetragenen Kinder	Im Laufe des Geschäftsjahres vor dem Nachweis erfolgreicher Impfung zugezogene, im Vorjahre geborene Kinder	Hiervon sind:					Es sind impfpflichtig geblieben:				Hiervon sind geimpft					Art der Impfung					Ungeimpft blieben sonach, und zwar:			Zahl der während des Geschäftsjahres geborenen und bereits mit Erfolg geimpften Kinder	Bemerkungen
				im Laufe des Geschäftsjahrs ungeimpft										ohne Erfolg:				Mit Thierlymphe		Mit Menschenlymphe							
				gestorben	verzogen	von der Impfpflicht befreit, weil sie die natürlichen Blattern überstanden haben	bereits im Vorjahr eingetragen als mit Erfolg geimpft	bereits in vorhergehenden Jahren mit Erfolg geimpft, aber erst jetzt zur Nachschau erschienen	zum 1 Male	zum 2. Male	zum 3. Male	im Ganzen	mit Erfolg	zum 1. Male	zum 2. Male	zum 3. Male	mit unbekanntem Erfolge, weil nicht zur Nachschau erschienen	Glycerinlymphe	anders zubereiteter	von Körper zu Körper	Glyzerinlymphe	anders zubereiteter	auf Grund ärztlichen Zeugnisses vorläufig zurückgestellt	weil nicht aufzufinden oder zufällig ortsabwesend	weil vorschriftswidrig der Impfung entzogen		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13	14.	15.	16.	17.	18.	19	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.

Formular IX.

Uebersicht der Wiederimpfungen
für 1 . . . .

Bezirk	Zahl der Einwohner bei der letzten Volkszählung	Gesammtzahl der zur Wiederimpfung vorzustellenden in die Impflisten eingetragenen Kinder	Hiervon sind				Zugezogen sind im Laufe des Geschäftsjahrs	Es sind impfpflichtig geblieben:				Hiervon sind geimpft					Art der Impfung					Ungeimpft blieben sonach, und zwar:				Bemerkungen
			im Laufe des Geschäftsjahrs ungeimpft										ohne Erfolg:				Mit Thierlymphe		Mit Menschenlymphe							
			gestorben	verzogen	von der Impfpflicht befreit, weil sie während der vorhergegangenen 5 Jahre die natürlichen Blattern überstanden haben	während der vorhergegangenen 5 Jahre mit Erfolg geimpft		zum 1. Male	zum 2. Male	zum 3. Male	im Ganzen	mit Erfolg	zum 1. Male	zum 2. Male	zum 3. Male	mit unbekanntem Erfolge, weil nicht zur Nachschau erschienen	Glycerinlymphe	anders zubereiteter	von Körper zu Körper	Glycerinlymphe	anders zubereiteter	auf Grund ärztlichen Zeugnisses vorläufig zurückgestellt	wegen Aufhörens des Besuchs einer die Impfpflicht bedingenden Lehranstalt	weil nicht aufzufinden oder zufällig ortsabwesend	weil vorschriftswidrig der Impfung entzogen	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18	19.	20	21.	22	23.	24.	25.	26.	27.

Deutsches Reich. Rundschreiben, betr. Berichtigung der durch Bundesrathsbeschluß vom 28. Juni 1899 festgestellten Impfformulare. Vom 5. Februar 1900.

An den Impfformularen V und VI in der durch den Bundesrathsbeschluß vom 28. Juni v. J. festgestellten Fassung (§ 480 der Protokolle in Verbindung mit der Drucksache Nr. 163 von 1898 S. 63 und 65) haben sich zwei Berichtigungen als nothwendig erwiesen.

Nach § 31 der neuen Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der staatlichen Anstalten zur Gewinnung von Thierlymphe ist die thierische Lymphe zu Menschenimpfungen niemals in Form des aus den Blattern gewonnenen Rohmaterials zu benutzen. Durch diese Bestimmung ist die frühere zuweilen gebräuchlich gewesene unmittelbare Abimpfung vom Thier auf den Menschen nicht mehr zulässig. Dementsprechend sind in den Bemerkungen auf Seite 1 des Impfformulars V unter Nr. II 1 die aus dem bisherigen Formular übernommenen Worte „das zur Impfung benutzte Thier oder" und das Wort „aufbewahrte" zu streichen.

Die Stelle hat, in Uebereinstimmung mit den abgeänderten Formularen VI und VII zu lauten:

„1. bei Impfung mit Thierlymphe der Name derjenigen Anstalt oder derjenigen Privatperson, von welcher die Lymphe bezogen wurde";

Ferner ist in den Bemerkungen auf Seite 1 des Formulars VI unter Nr. II 3 auf der vorletzten Zeile das auf einem Druckversehen beruhende Wort „zunächst" durch das Wort „gemischt" zu ersetzen.

In der Voraussetzung des dortseitigen Einverständnisses mit diesen Berichtigungen habe ich die Reichsdruckerei mit Weisung wegen Richtigstellung des Wortlautes der Formulare versehen. Ich darf ergebenst anheimstellen, erforderlichen Falls die dortigen in Betracht kommenden Stellen entsprechend zu verständigen.

J. A.: Hopf.

Preußen. Anzeigepflicht bei Pest betr.

In Ausführung des Ministerialerlasses vom 1. September v. J. (Veröff. 1899 S. 849) hat auch der Regierungspräsident zu Magdeburg unter dem 1. November 1899 (vgl. Amtsbl. S. 528) eine Polizeiverordnung erlassen, welche inhaltlich und fast durchweg auch wörtlich mit der auf S. 1021 des Jahrgangs 1899 der Veröffentl. abgedruckten Polizeiverordnung des Regierungs-Präsidenten zu Danzig übereinstimmt.

Preußen. Reg.-Bez. Wiesbaden. Polizeiverordnung, betr. öffentliche Anpreisung von Geheimmitteln.
Vom 19. Juli 1899. (Amtsbl. S. 293.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen (G.-S. S. 1529) und der § 137 u. 139 des Gesetzes über die Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) verordne ich mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Reg.-Bezirks Wiesbaden, was folgt:

§ 1. Gegenstände, Stoffe und Zubereitungen jeder Art:

a) deren Feilhalten und Verkauf gesetzlich beschränkt ist (Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 R.-G.-Bl. S. 9),
b) deren Bestandtheile und Zusammensetzung weder durch ihre Benennung oder Ankündigung erkennbar gemacht werden, noch allgemein bekannt sind, oder
c) denen Wirkungen beigelegt werden, welche sie nicht besitzen,

dürfen als Mittel gegen Krankheiten und Körperschäden bei Menschen und Thieren nicht öffentlich angekündigt oder angepriesen werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden, sofern die gesetzlichen Bestimmungen nicht eine höhere Strafe androhen, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft. Die Polizeiverordnungen vom 14. April 1891 (A.-Bl. S. 129) und vom 13. Juni 1893 (A.-Bl. S. 255) werden vom gleichen Zeitpunkte ab aufgehoben.

Wiesbaden, den 19. Juli 1899.

Der Königl. Regierungs-Präsident.
J. V.: Frhr. v. Reiswitz.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Anweisung zur Ausführung der Wohnungspolizeiverordnung.[1])
Vom 15. Februar 1899.

I. Zweck der Verordnung. Die Wohnungspolizeiverordnung hat den Zweck, den Polizeibehörden eine geeignete Handhabe zur dauernden Ueberwachung der Wohnungen der unbemittelten Kreise der Bevölkerung zu bieten. Durch diese Ueberwachung sollen die Polizeibehörden sich fortlaufend in Kenntniß von der Beschaffenheit und Benutzung der Wohnungen halten, darauf hinwirken, daß vorhandene Mängel beseitigt werden und soweit sich herausstellt, daß es an der genügenden Zahl geeigneter Wohnungen fehlt, die geeigneten Maßregeln zur Beschaffung weiterer Wohnhäuser anregen.

II. Bedeutung der Verordnung. Die Wohnungspolizeiverordnung erstreckt sich nur auf die Wohnungen in solchen Häusern, die von 2 oder mehr Familien bewohnt werden oder zum Bewohnen durch 2 oder mehr Familien bestimmt sind, also nicht auf sogenannte Einfamilienhäuser.

Der § 2 der Verordnung enthält die Vorschriften über die Beschaffenheit, der § 3 über die Benutzung der Wohnungen. Diese Vorschriften enthalten die geringsten Anforderungen, die an eine Wohnung zu stellen sind, die Polizeibehörden werden daher von der ihnen durch § 4 eingeräumten Befugniß, in besonders gearteten Fällen Abweichungen zu gestatten, nur sehr selten Gebrauch zu machen haben.

Die Wohnungen, welche den Anforderungen der §§ 2 und 3 nicht entsprechen, können von der Polizeibehörde als zum Bewohnen ungeeignet oder als überfüllt bezeichnet werden. Diese Bezeichnung hat nicht ohne weiteres zur Folge, daß die betreffenden Wohnungen nicht weiter bewohnt oder weiter vermiethet werden dürfen, sondern, sie macht nur das Einziehen in solche Wohnungen oder das Vermiethen derselben von der Genehmigung der Polizeibehörde abhängig. Sobald also eine Wohnung als ungeeignet oder als überfüllt bezeichnet ist, darf sie nach Beendigung des laufenden Miethsvertrages nur mit Genehmigung der Polizeibehörde weiter vermiethet oder vom Eigenthümer oder Besitzer des Hauses selbst bezogen werden.

Als Familie im Sinne der Verordnung ist jede selbstständige Haushaltung mit allen ihr zugehörigen Personen anzusehen. Als Schlafräume sind die Räume zu betrachten, welche sich zu Schlafräumen eignen und soweit sich dies übersehen läßt, in der Regel als Schlafräume benutzt werden. Aborte, welche neben Schlafräumen liegen, müssen durch eine Wand, welche das Eindringen von Ausdünstungen aus dem Abortsraum in den Schlafraum verhindert, getrennt sein.

Für jedes Haus muß mindestens 1 Abort vorhanden sein. Bei größeren Wohnhäusern ist, soweit es die örtlichen Verhältnisse gestatten, der Regel nach für je 10 Personen ein Abort zu fordern.

III. Handhabung der Verordnung. Zur Erreichung des Zweckes der Verordnung ist es erforderlich, daß alle der Polizeiverordnung unterliegenden Wohnungen, soweit es nicht von vornherein feststeht, daß sie den polizeilichen Anforderungen genügen, fortlaufend einer Prüfung unterzogen werden, um festzustellen, ob die Vorschriften der §§ 2 und 3 der Verordnung erfüllt sind. Bei diesen Prüfungen ist jede unnöthige Belästigung der Bewohner zu vermeiden. Ergiebt sich bei der Prüfung, daß eine Wohnung den Vorschriften des § 2 der Verordnung nicht entspricht, so ist der Eigen-

[1]) Vgl. Veröff. 1899 S. 404.

thümer des Hauses oder sein Vertreter zur Abstellung der Mängel durch polizeiliche Verfügung aufzufordern. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so ist die Wohnung als zum Bewohnen ungeeignet zu bezeichnen.

Ergiebt sich bei der Prüfung, daß eine Wohnung von mehr Personen bewohnt ist, als nach § 3 Nr. 1 der Verordnung zulässig ist, oder nicht die durch § 3 Nr. 2 der Verordnung vorgeschriebenen Schlafräume enthält, so ist die Wohnung als überfüllt zu bezeichnen. Hiervon darf nur abgesehen werden, wenn der Hausbesitzer sich verpflichtet, nach Beendigung des laufenden Miethsvertrages für eine dem § 3 der Verordnung entsprechende Benutzung der Wohnung zu sorgen und die Polizeibehörde sich überzeugt, daß er dieser Verpflichtung auch nachkommen wird.

Ist eine Wohnung als zum Bewohnen ungeeignet oder als überfüllt bezeichnet, so darf sie nur mit Genehmigung der Polizeibehörde weitervermiethet oder vom Hauseigenthümer selbst bezogen werden. Diese Genehmigung wird für Wohnungen, die den Vorschriften des § 2 nicht entsprechen, nur in seltenen Ausnahmefällen, namentlich dann zu ertheilen sein, wenn wegen Mangels an geeigneten Wohnungen zu befürchten ist, daß bei Versagung der Genehmigung die Familie, welche die ungeeignete Wohnung beziehen will, ein besseres Unterkommen nicht finden wird.

Für Wohnungen, die wegen Abweichungen von den Vorschriften des § 3 als überfüllt bezeichnet sind, darf die Genehmigung zu einer ferneren, den Vorschriften des § 3 nicht entsprechenden Benutzung nur dann ertheilt werden, wenn Wohnungsmangel herrscht und deshalb zu befürchten ist, daß die Familie bei Versagung der Genehmigung obdachlos werden würde. Diese Genehmigung ist ebenso wie die Genehmigung zum Beziehen oder Vermiethen einer ungeeigneten Wohnung stets nur auf einen kurzen, höchstens 6 Monate umfassenden Zeitraum zu ertheilen.

Die Polizeibehörden müssen stets im Auge behalten, daß die Anforderungen, welche die Polizeiverordnung stellt, so gering bemessen sind, daß Wohnungen, welche ihnen nicht entsprechen, als gefahrbringend für die Gesundheit und Sittlichkeit der Bewohner betrachtet werden müssen. Ihre strenge Durchführung bildet daher ein dringendes Bedürfniß und darf auch bei der Unterbringung Obdachloser seitens der Gemeinden nicht außer Acht gelassen werden.

Andererseits darf das Vorgehen der Polizeibehörden niemals dazu führen, daß Personen infolge der verweigerten Erlaubniß zum Vermiethen oder Beziehen einer Wohnung obdachlos werden. Sobald Obdachlosigkeit eintreten würde, wenn alle ungeeigneten und überfüllten Wohnungen der Benutzung entzogen würden, müssen sich die Polizeibehörden darauf beschränken, die Erlaubniß zum Vermiethen und Beziehen nur bei den Wohnungen zu verweigern, welche die größten Mängel aufweisen.

IV. Ueberwachung der Durchführung der Verordnung. Die Polizeibehörden haben alle Wohnungen, von denen es bekannt oder zu vermuthen ist, daß sie den Anforderungen der Polizeiverordnung nicht genügen, mindestens ein Mal jährlich zu revidiren. Wünschenswerth ist es, daß mindestens alle 2 Jahre sämmtliche von weniger bemittelten Familien bewohnten Wohnungen revidirt werden. Die Revision ist möglichst von den Bürgermeistern persönlich vorzunehmen, soweit dies nicht angängig ist, nur völlig zuverlässigen und erprobten Polizeibeamten zu übertragen. Für größere Städte ist es sehr zu empfehlen, einem besonderen Beamten die Wohnungsinspektion ausschließlich oder doch als Hauptbeschäftigung zu übertragen.

Ueber die Wohnungsrevision ist fortlaufend in der Weise Buch zu führen, daß jederzeit ersichtlich ist, wie viele Wohnungen an den einzelnen Tagen revidirt worden sind.

Die Wohnungen, welche in ihrer Beschaffenheit oder Benutzung den Vorschriften der Polizeiverordnung nicht entsprechen, sind in eine Liste einzutragen, in welcher die Daten der Revisionen, die vorhandenen Mängel, sowie Vermerke darüber einzutragen sind, ob und wann die Mängel beseitigt worden sind, ob und wann die Wohnung als ungeeignet oder überfüllt bezeichnet worden ist und ob die Erlaubniß zum Beziehen oder Vermiethen der Wohnung versagt ist.

Alljährlich zum 1. Februar ist von den Bürgermeistern den Landräthen diese Liste einzureichen und dabei anzugeben, wie viele Wohnungen im Laufe des Jahres revidirt, wie viele mangelhaft befunden, wie viele als ungeeignet oder überfüllt bezeichnet worden sind, in wie vielen Fällen die Erlaubniß zum Beziehen oder Vermiethen einer Wohnung versagt worden ist und wie vielen Fällen Wohnungen die Mängel beseitigt worden sind. Das Ergebniß der Listen ist für den Kreis nach Bürgermeistereien geordnet zum 1. März j. J. mir mit einem Bericht darüber vorzulegen, ob sich erheblichere Mißstände in den Wohnungsverhältnissen gezeigt haben und welche Maßregeln zur Abstellung dieser Mißstände ergriffen worden sind. Gleiche Berichte nebst den Angaben über das Ergebniß der Wohnungsrevisionen sind für die Stadtkreise zu erstatten. Den Berichten ist eine nach Maßgabe umstehenden Formulars aufgestellte Nachweisung beizufügen.

Düsseldorf, den 15. Februar 1899.

Der Regierungs-Präsident.
Frhr. von Rheinbaben.

Nachweisung
über das Ergebniß der Wohnungsrevisionen im Kreise . . . . während des Jahres 1899.

1	2	3	4	5	6	7	8
Zahl der im Kreise vorhandenen Wohnungen[1])	Zahl der besichtigten Wohnungen	Zahl der Wohnungen, die nach dem Ergebnisse der Besichtigung den Vorschriften der Polizeiverordnung nicht entsprechen	Zahl der Wohnungen, bei denen die aufgefundenen Mängel im Laufe des Jahres beseitigt sind[2])	Zahl der Wohnungen, die als ungeeignet zum Bewohnen oder überfüllt bezeichnet sind	Zahl der Fälle, in denen die Erlaubniß zum Beziehen oder Vermiethen der in Spalte 5 aufgeführten Wohnungen ertheilt worden ist	Zahl der Fälle, in denen die Erlaubniß zum Beziehen oder Vermiethen der in Spalte 5 aufgeführten Wohnungen verweigert worden ist	Bemerkungen

[1]) Hier ist die Zahl aller, auch der nicht unter die Verordnung fallenden Wohnungen anzugeben.
[2]) Hier sind nur die Wohnungen anzuführen, die in vorschriftsmäßigen Zustand gesetzt sind, ohne daß sie als ungeeignet oder überfüllt bezeichnet wurden.

Sachsen. Stadt Leipzig. Bekanntmachung, das Schließen der Thür- und Fensteröffnungen in Neubauten während der Wintermonate betr. Vom 5. Oktober 1899.

Zum Schutze der Bauhandwerker ist Folgendes von uns bestimmt worden:

Bei allen Hochneubauten, in denen Personen im Innern mit Ausbauarbeiten beschäftigt sind, müssen während der Zeit vom 15. Oktober bis 15. April die Thür- und Fensteröffnungen, mindestens soweit sie der Wetterseite zugekehrt sind, während der Arbeitsthätigkeit wenigstens provisorisch und derart geschlossen gehalten werden, daß das Entstehen von Zugluft ausgeschlossen bleibt.

Wir bringen diese Anordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß für deren Befolgung die Bauherren und Bauleiter in gleicher Weise verantwortlich sind.

Zuwiderhandlungen werden mit Geld bis zu 60 ℳ event. mit Haft bis zu 6 Tagen bestraft.

Leipzig, am 5. Oktober 1899.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Busch.

Belgien. Königliche Verordnung, betr. den Handel mit Wein und weinähnlichen Getränken.
Vom 28. November 1899. (Moniteur Belge 1899 S. 5125.)
Uebersetzung.

Art. 1. Für die Anwendung der vorliegenden Verordnung ist zu verstehen:

1. unter Wein das Erzeugniß der alkoholischen Gährung des Saftes oder des Mostes frischer Trauben;

2. unter Liqueur- oder Dessertwein das Erzeugniß der alkoholischen Gährung des Saftes oder des Mostes mehr oder weniger eingetrockneter Trauben oder des durch Eindampfen konzentrirten Saftes oder Mostes, das gewöhnlich ungefähr 14 bis 18 Prozent Alkohol und einen Ueberschuß an aus den Trauben stammendem Zucker enthält;

3. unter Schaumwein das mit Kohlensäure übersättigte Erzeugniß der alkoholischen Gährung des Saftes oder Mostes frischer Trauben;

4. unter Wein 2ter Cuvée, Piquette, Hefenwein, Tresterwein, Rosinenwein, schäumendem Rosinenwein, Aepfelwein, schäumendem Aepfelwein, Meth u. s. w. weinähnliche Getränke, welche das Erzeugniß der Gährung des Saftes oder Mostes aus Trestern oder Hülsen von frischen oder getrockneten Trauben, des Saftes von Aepfeln, von Honig u. s. w. sind, mit oder ohne Zusatz von Zucker, Alkohol oder reiner Kohlensäure.

Art. 2. Es ist verboten, Wein, der mit fremden Stoffen vermischt ist, als Wein zu verkaufen, zum Verkauf zu stellen, für den Verkauf oder für Lieferung aufzubewahren oder fortzuschaffen.

Dieses Verbot findet keine Anwendung auf:

1. den Zusatz von mechanisch wirkenden Klärungsmitteln (Eiweiß, Gelatine);

2. den Zusatz von gewöhnlichem Kochsalz, unter der Bedingung, daß der Gehalt an Chlor, als Chlornatrium berechnet, 2 g im Liter nicht übersteigt;

3. das Gipsen, unter der Bedingung, daß der Gehalt an Schwefelsäure, als Kaliumsulfat berechnet, 2 g im Liter nicht übersteigt;

4. die Anwesenheit von schwefliger Säure in Folge des Schwefelns der Fässer, unter der Bedingung, daß der Wein im Liter nicht mehr als 20 mg freie schweflige Säure und nicht mehr als 200 mg schweflige Säure insgesammt (freie und gebundene) enthält;

5. den Zusatz von reinem Zucker oder von reinem Alkohol, unter der Bedingung, daß die Gefäße, in welchen der Wein enthalten ist, an einer sichtbaren Stelle und in leicht leserlichen Schriftzeichen, die eben so groß und sichtbar sind, wie alle für andere Aufschriften angewandten, die entsprechende Bezeichnung „gezuckert" oder „gespritet" tragen, und daß dieselbe Bezeichnung in Rechnungen, Frachtbriefen oder Konnossements aufgenommen wird.

Art. 3. Wein, welchem fremde Stoffe zugesetzt sind, unbeschadet der in Art. 2 angegebenen Ausnahmen, sowie der in Art. 1 unter 4 genannten weinähnlichen Getränke, darf für Verkauf, Angebot, Lieferung oder Ausschank nur in Gefäßen gehalten werden, welche an einer sichtbaren Stelle und in leicht leserlichen Schriftzeichen, die eben so groß und sichtbar sind, wie die für andere Aufschriften verwandten, entweder die Bezeichnung der bei der Bereitung gebrauchten Stoffe (z. B. „verschnittener Wein", „gefärbter Wein", „gewürzter Wein", Rosinenwein", „Kirschwein"), oder eine den Ursprung genügend deutlich erkennbar machende Aufschrift, wie „Piquette", „Aepelwein", „Meth" tragen. Diese Benennung darf nicht die Namen der Herkunftsorte natürlicher und wirklicher Weine enthalten. Sie muß sich gleicherweise in Rechnungen, Frachtbriefen oder Konnossements befinden.

Art. 4. Als schädlich im Sinne des Art. 561, 2 des Strafgesetzbuches, abgeändert durch Art. 5 des Gesetzes, betr. die Verfälschung von Lebensmitteln, vom 4. August 1890,[1]) werden erklärt Wein, Dessertweine, Schaumweine und weinähnliche Getränke, denen folgende Stoffe zugesetzt sind:

Aether oder ätherische Oele (Weinöle);
Bittere Mandeln, Kirschlorbeer;
Alkaloide;
Arsen-, Blei-, Zink-, Thonerde-, Baryum-, Strontium-, Calcium-, Magnesiumverbindungen, Alkalien;
Mineralsäuren, freie oder gebundene Oxalsäure;
Salicylsäure oder andere Antiseptika (unbeschadet der für die schweflige Säure zugelassenen Ausnahme);
Glycerin;
Unreiner Zucker, unreiner Farinzucker oder unreiner Alkohol, deren Verkauf als Nahrungsmittel durch die diese Nahrungsmittel betreffenden Verordnungen verboten ist; andere Alkohole als Aethylalkohol;
Sulfate in größerer Menge, als durch Art. 2 bestimmt ist, oder in mehr als der doppelten Menge, wenn es sich um Dessertweine handelt.

Es ist verboten, Wein, Dessertweinen, Schaumweinen oder weinähnlichen Getränken irgend einen der oben genannten Stoffe, oder irgend einen anderen schädlichen oder der Gesundheit gefährlichen Stoff zuzusetzen.

Art. 5. Den Wirthen oder Händlern, welche Wein, Dessertweine, Schaumweine oder weinähnliche Getränke vertreiben, ist es verboten, die in den Schankräumen in Gläsern oder auf Tischen und Schänktischen verbleibenden Reste dieser Getränke zu sammeln, sofern diese Flüssigkeiten nicht derart denaturirt werden, daß sie nicht mehr als Getränk für Menschen geeignet sind, noch für die Herstellung von Essig verwandt werden können.

Art. 6. Alle Fässer, in welchen Wein, Dessertweine und weinähnliche Getränke feilgeboten oder geliefert werden, müssen den Namen oder die Firma, sowie die Adresse oder wenigstens die Marke des Fabrikanten oder des Verkäufers tragen.

Art. 7. Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden mit den durch das Gesetz vom 4. August 1890 vorgesehenen Strafen belegt, unabhängig von den durch das Strafgesetzbuch festgesetzten Strafen.

Art. 8. Unser Landwirthschaftsminister ist mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung, welche am 1. März 1900 in Kraft tritt, beauftragt.

Gegeben in Laeken, den 28. November 1899.

---

[1]) Veröff. 1890 S. 719.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Italien während der 13 Wochen vom 2. Oktober bis 31. Dezember 1899[1]).
(Nach den vom Kgl. Ministerium für Landwirthschaft ausgegebenen Wochenausweisen Nr. 40 bis 52.)

Krankheitsformen. — Regionen.	Zahl der Krankheitsfälle in der Woche, welche endigte am												
	Oktober				November				Dezember				
	8.	15.	22.	29.	4.	11.	18.	25.	3.	10.	17.	24.	31.
Milzbrand.													
Piemont	6	2	11	5	6	1	3	4	3	3	8	9	4
Lombardei	7	2	1	2	4	3	2	1	1	1	2	2	3
Venetien	4	6	2	1	—	2	—	1	4	3	—	1	1
Emilia	3	1	1	—	2	1	3	1	1	—	1	1	1
Marken und Umbrien	—	2	—	—	1	1	—	1	—	1	1	—	—
Toskana	—	—	1	1	—	1	1	2	—	3	—	—	3
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	1	—	—	—	12	1	8	[2])7	—	1	5	—	—
" " " Mittell. "	16	16	5	13	2	2	—	8	—	—	—	2	—
Sizilien	—	4	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—

Außerdem am 22. Oktober: Lazium 11, Sardinien 4.

Krankheitsformen. — Regionen.	8.	15.	22.	29.	4.	11.	18.	25.	3.	10.	17.	24.	31.
Rauschbrand.													
Lombardei	—	1	—	1	—	—	—	2	—	—	3	3	—
Venetien	1	1	1	1	2	1	—	1	1	2	—	—	—
Emilia	1	1	—	—	2	1	2	1	2	—	2	1	—
Marken und Umbrien	—	2	—	1	—	—	—	2	—	1	—	—	—
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	2	15	—	—	—	—	—	[4]).	—	—	9	—	—
" " " Mittell. "	—	4	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—

Außerdem am 4. November: Piemont 1, am 24. Dezember: Sardinien 13.

Tollwuth: am 8. Oktober Südl. Prov. am Adriat. Meer 4 Hunde; am 29. Oktober: Marken und Umbrien 1 Hund, Lazium 1 Rind; am 18. November: Venetien 2 Rinder; am 31. Dezember: Piemont 1 Schwein.

Krankheitsformen. — Regionen.	8.	15.	22.	29.	4.	11.	18.	25.	3.	10.	17.	24.	31.
Rotz (Wurm).													
Piemont	—	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Lombardei	1	—	1	1	1	—	—	3	—	—	—	—	—
Venetien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	4	—
Emilia	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Toskana	—	—	1	1	—	4	—	4	—	—	—	—	—
Lazium	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—
" " " Mittell. "	—	—	—	—	2	4	—	—	—	—	—	—	—

Außerdem am 4. November: Sizilien 1; am 25. November: Ligurien 1.

Krankheitsformen. — Regionen.	8.	15.	22.	29.	4.	11.	18.	25.	3.	10.	17.	24.	31.
Maul- und Klauenseuche.													
Piemont	—	—	—	—	—	—	[2])1	4	—	105	28	125	145
Lombardei	—	1	9	9	—	42	[3])83	[3])124	180	54	123	138	65
Venetien	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—
Emilia	—	3	13	—	—	18	—	—	5	6	43	58	—
Marken und Umbrien	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—
Toskana	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Räude der Schafe.													
Marken und Umbrien	—	120	—	—	—	—	—	—	—	—	204	—	—
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	—	793	—	—	357	2871	—	—	—	71	—	—	—
Schweineseuchen.													
Piemont	[2])4	6	8	7	16	1	1	7	3	—	6	4	1
Lombardei	14	22	—	42	3	—	—	3	—	—	33	—	—
Venetien	2	17	10	1	2	—	5	1	2	—	—	—	—
Emilia	53	47	9	—	36	24	16	51	13	4	17	6	19
Marken und Umbrien	—	4	—	7	—	[2])4	6	8	—	—	7	—	—
Toskana	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—
Lazium	—	—	10	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	8	—	—	—	19	1	—	80	—	—	—	—	—
" " " Mittell. "	3	8	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

[1]) Vgl. S. 60. — [2]) Außerdem mehrere zahlenmäßig nicht näher angegebene Fälle in 1 Gemeinde. — [3]) Desgleichen in 3. — [4]) Mehrere zahlenmäßig nicht näher angegebene Fälle in 1 Gemeinde.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. Veröff. S. 153.) Die Wiederzulassung von dänischen Schweinelebern, auch wenn sie nur schwach gesalzen oder gespritzt und nicht völlig durchgepökelt sind, ist ferner angeordnet worden in

Preußen: **Reg.-Bez. Stettin** durch Bekanntmachung des Reg.-Präs. vom 17. Januar d. J. (Extrabl. vom 18. Januar);

Reg.-Bez. Stade durch Bekanntmachung des Reg.-Präs. vom 20. Januar d. J. (Amtsbl. S. 24).

Lübeck durch Bekanntmachung der Senats-Kommission für Zollangelegenheiten vom 20. Januar d. J.

In **Mecklenburg-Schwerin, Bremen und Hamburg** sind die Zollbehörden direkt mit entsprechender Weisung versehen worden.

Deutsches Reich. Rundschreiben des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern), betr. die Untersuchung der Rennpferde an der deutsch-österreichischen Grenze. Vom 3. März 1900.

Um den Gefahren vorzubeugen, welchen Rennpferde auf dem Transporte nach oder von Rennplätzen ausgesetzt sind, wenn sie beim Ueberschreiten der deutsch-österreichischen Grenze behufs der veterinärpolizeilichen Beschau in den Einbruchstationen aufgehalten werden, ist mit der K. u. K. österreichisch-ungarischen Regierung vereinbart worden, daß die Beschau der Rennpferde an der Grenze zu unterbleiben und daß an deren Stelle als Garantie für den vollkommen guten Gesundheitszustand dieser Pferde sowie deren Unbedenklichkeit das Visum und die Beisetzung des Stempels des Union-Klubs in Berlin oder des Münchener Rennvereins bezw. des Wiener Jockey-Klubs für Oesterreich oder des Budapester Magyarlovaregylet für Ungarn zu dienen hat. Diese Kontrolvermerke müssen auf dem ordnungsmäßigen, entsprechend dem Art. 2 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891 ausgestellten und mit der amtsthierärztlichen Bescheinigung versehenen individuellen Begleitpapiere (Viehpaß) vorgenommen werden.

Indem ich ergebenst bemerke, daß die Vereinbarung sofort in Kraft treten soll, beehre ich mich, das 2c. zu ersuchen, die betheiligten Stellen gefälligst entsprechend verständigen zu wollen.

Im Auftrage: Hopf.

An die außerpreußischen Bundesregierungen — mit Ausnahme von Bayern und Königreich Sachsen — und den Kaiserlichen Herrn Statthalter in Elsaß-Lothringen.

Preußen. Stadt Berlin Landespolizeiliche Anordnung. Vom 7. März 1900. (R.-A. Nr. 63.)

Auf Grund der §§ 18 bis 20 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, ordne ich für die Entladung der auf dem Bahnhof Zentralviehhof eintreffenden Wiederkäuer und Schweine, die dem hiesigen städtischen Schlachthofe aus einem wegen Herrschens der Maul- und Klauenseuche gesperrten Gebiete zugeführt werden, Folgendes an:

§ 1. Die Zusendungen dürfen nur bei Tage und nur unter thierärztlicher Ueberwachung ausgeladen werden.

§ 2. Findet sich bei der Ausladung auch nur ein seuchenkrankes oder verdächtiges Thier, so wird der ganze Zutrieb, dem dieses Thier angehört, möglichst unter Benutzung derselben Eisenbahnwagen, in denen die Sendung eingetroffen war, dem Seuchenhof zugeführt und dort geschlachtet.

§ 3. Ist bei der Ausladung kein Seuchenausbruch oder Seuchenverdacht festgestellt worden, so erfolgt bis auf weiteres die Aufstellung

a) der Schweine in der östlichen Hälfte der Bakonyerhalle auf dem Viehhofe. Bei dem Abtrieb aus dieser Halle nach dem Schlachthofe findet die thierärztliche Untersuchung eines jeden Thieres statt. Das Abfahren der Schweine nach dem Schlachthofe auf Wagen oder mittels der Eisenbahn ist erst nach Beendigung der Verladung sämmtlicher zum Export bestimmten Schweine gestattet. Die besonderen Anordnungen zur Verhinderung der unkontrolirten Entfernung von Schweinen aus der Halle bleiben der Veterinärpolizei auf dem Viehhofe überlassen,

b) der Rinder und der Schafe in den beiden letzten (östlichen) Rinderstallblocks. Das Abfahren der Thiere aus diesen Stallungen zum Schlachthofe ist erst nach Beendigung des Marktes und der Verladung der zum Export bestimmten Rinder und Schafe gestattet. Vor dem Aufladen sind die Thiere nochmals thierärztlich zu untersuchen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen sind außer nach § 66 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 auch nach § 328 des Reichs-Strafgesetzbuchs strafbar.

Der Polizei-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Liegnitz. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 28. Februar 1900. (Amtsbl. S. 72.)

Auf Grund des § 7 des Reichs-Viehseuchengesetzes und des § 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 ordne ich mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hierdurch an, was folgt:

§ 1. Die Einfuhr von frischem Schweinefleisch sowie von allen Zubereitungen von Schweinefleisch mit Ausnahme des gargekochten Schweinefleisches und des ausgeschmolzenen Schweinefettes aus Rumänien ist verboten.

§ 2. Das Verbot tritt vom 3. Tage nach Veröffentlichung der landespolizeilichen Anordnung in Kraft.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot werden gemäß § 328 des R.-St.-G.-B. bestraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Hildesheim. Bekanntmachung. Vom 24. Februar 1900.

Auf Grund des § 56b der Reichsgewerbeordnung untersage ich den Handel mit Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen im Umherziehen für die Kreise Alfeld, Einbeck, Göttingen-Land, Göttingen-Stadt, Goslar, Gronau, Hildesheim-Land, Hildesheim-Stadt, Marienburg, Münden, Northeim, Osterode a./H., Peine, Uslar bis zum 1. April d. J.

Zugleich mache ich darauf aufmerksam, daß das unter dem 30. v. M. erlassene Verbot des unbefugten Betretens der Gehöfte, Ställe und Weiden seitens der Hausirhändler und ihrer Beauftragten (A.-Bl. S. 41) für den ganzen Regierungsbezirk fortbesteht.

Zuwiderhandlungen werden nach § 148 Ziff. 7a der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Der Regierungs-Präsident.

An die Polizeibehörden des Bezirks.

Desgleichen. Reg.-Bezirk Sigmaringen. Bekanntmachung, betr. das Verbot des Handels mit lebendem Geflügel im Umherziehen. Vom 3. März 1900.

Im Hinblick auf die wiederholt durch umherziehende Geflügelhändler erfolgte Einschleppung der Geflügelcholera wird auf Grund des § 56b Absatz 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (Reichsgesetzbl. S. 685) Nachstehendes angeordnet:

§ 1. Der Handel mit lebendem Geflügel im Umherziehen wird für die Zeit vom 15. März bis Ende Oktober 1900 verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot unterliegen der Strafbestimmung des § 148, Ziffer 7a der Gewerbeordnung.

Der Regierungs-Präsident.

Bayern. Bekanntmachung, Maßregeln gegen Schweineseuchen betr. Vom 28. Februar 1900. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 150.)

K. Staatsministerium des Innern.

Unter den Schweinebeständen Rumäniens herrschen nach den neuesten Seuchenausweisen ansteckende Schweine-Krankheiten, insbesondere Schweineseuche (Schweinepest) und Rothlauf der Schweine in bedrohlichem Umfange. Nachdem die Seuchenerreger auch

dem Fleische geschlachteter Schweine anhaften, reicht das auf Grund der Kaiserl. Verordnung vom 14. Juli 1889 (R.-G.-Bl. S. 149) gegenüber den Hinterländern Oesterreich-Ungarns zu Recht bestehende Verbot der Einfuhr lebender Schweine aus Rumänien nicht hin, um der Gefahr der Einschleppung der genannten Seuchen wirksam zu begegnen.

Es wird daher in Ergänzung des bestehenden Verbotes der Einfuhr von lebenden Schweinen auch die Einfuhr von frischem Schweinefleisch sowie von allen Zubereitungen von Schweinefleisch mit Ausnahme des gargekochten Schweinefleisches und des ausgeschmolzenen Schweinefettes aus Rumänien auf Grund des § 7 des Reichsviehseuchengesetzes hiemit verboten. — Das Verbot tritt sofort in Kraft.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

Baden. Bekanntmachung, die Maul- und Klauenseuche betr. Vom 21. Dezember 1899. (Ges.- u. Verordn.-Bl. 1899 S. 1001.)

Wegen Fortdauer der Seuchengefahr wird für sämmtliche Amtsbezirke mit Ausnahme von Eberbach, Neustadt, Säckingen, St. Blasien, Schönau, Triberg, Villingen, Waldkirch, Waldshut und Wolfach der Handel mit Rindvieh und für die Amtsbezirke Ueberlingen, Stockach, Pfullendorf und Lörrach auch der Handel mit Ferkelschweinen im Umherziehen bis zum 15. Februar 1900 auf Grund des Artikels 14 Ziffer 2 des Reichsgesetzes vom 6. August 1896, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung (Reichsgesetzbl. S. 685), verboten, beziehungsweise das bereits früher erlassene Verbot bis zu dem genannten Zeitpunkt verlängert.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Desgleichen. Bekanntmachung, die Bekämpfung der Geflügelcholera betr. Vom gleichen Tage. (Ebd.)

Wegen Fortdauer der Seuchengefahr wird das unterm 20. Juni[1]) beziehungsweise 24. August 1899[2]) erlassene Verbot des Handels mit Geflügel im Umherziehen (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 266 und 438) bis zum 1. Juli 1900 verlängert.

Unterschrift wie oben.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern. Vom 27. Februar 1900. (Anzeigebl. d. k. k. Eisenb.-Minist. S. 133.)

Auf Grund des Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891 und des Punktes 5 des zugehörigen Schlußprotokolles (R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1892) findet das k. k. Ministerium des Innern die Einfuhr von Rindvieh in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aus nachstehenden, von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten des Deutschen Reiches bis auf Weiteres unbedingt zu verbieten, und zwar:

1. aus dem Regierungsbezirk Magdeburg im Königreiche Preußen,
2. aus der Kreishauptmannschaft Zwickau des Königreiches Sachsen und
3. aus dem Kreise Bernburg des Herzogthumes Anhalt.

Dieses Verbot tritt an die Stelle des mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. Februar 1900[3]) verfügten Verbotes.

Mit der Verlautbarung dieser Verfügung und der Durchführung der zu ihrer wirksamen Handhabung erforderlichen Veranlassungen wolle sofort vorgegangen werden.

Oesterreich. Böhmen. Die Statthalterei hat zum Zwecke der Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus der an der Landesgrenze gelegenen sächsischen Gemeinde Markersdorf (Amtshauptmannschaft Zittau) die Einstellung des Viehverkehrs über die Grenzzollämter Hermsdorf und Kunnersdorf am 3. Februar d. Js verfügt; sie hat dagegen unter dem 31. Januar d. Js. die Grenzzollämter Georgswalde-Eberbach Bahnhof, Georgswalde Straße und Aloisburg für den Viehverkehr wieder geöffnet. (Anzeigebl. d. k. k. Eisenb.-Minist. S. 83 und 89.)

Desgleichen. Die Statthalterei hat zum Zwecke der Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus der sächsischen Gemeinde Zittau unterm 27. Februar d. J. die Schließung des Grenzzollamtes Zittau für den Verkehr mit Wiederkäuern und Schweinen angeordnet; sie hat dagegen in Folge Erlöschens der Seuche in den sächsischen Gemeinden Rosenthal, Markersdorf und Unter-Sachsenberg den Viehverkehr über die Grenzzollämter Schneeberg am 27. Februar, Hermsdorf, Kunnersdorf, Schwaderbach und Markhausen am 2. März für den Viehverkehr wieder gestattet. (Ebd. S. 135, 143 u. 144.)

Desgleichen. Bukowina. Die Landesregierung hat unter dem 20. Februar d. J. die Ein- und Durchfuhr von Schafen aus Rumänien[1]) mit Ausnahme der Distrikte Constantza, Covurlui, Jalomitza, Suczava, Tutova und Vaslui, sowie die Ein- und Durchfuhr von Ziegen aus Rumänien über die Beobachtungsstation Itzkany-Bahnhof wieder gestattet. (Ebd. S. 123.)

Schweiz. Viehverkehr mit Deutschland. (Mittheil. d. Landw.-Dep. Nr. 9.)

Im Hinblick auf den Rückgang der Maul- und Klauenseuche im Großherzogthum Baden und die dadurch eingetretene Verminderung der Einschleppungsgefahr wird hiermit die Einfuhr von Klauenvieh badischer Herkunft über die Zollämter der schweizerisch-badischen Grenze vom 5. März nächsthin an wieder gestattet, sofern die einzuführenden Thiere von vorschriftsgemäßen Ursprungszeugnissen begleitet sind und anläßlich der grenzthierärztlichen Untersuchung seuche- und verdachtfrei befunden werden.

Auch der Grenzverkehr mit Klauenvieh (Art. 98 der eidg. Vollziehungsverordnung) ist vom 5. März an schweizerischerseits keinen ausnahmsweisen Beschränkungen mehr unterworfen.

Die Verfügungen Nr. 63 vom 25. Oktober[2]) und Nr. 63a vom 17. November 1899[3]) sind somit aufgehoben, soweit es sich um die Einfuhr aus dem Großherzogthum Baden über die schweizerisch-badische Grenze handelt.

Schweden. (Vgl. S. 205.) Laut Bekanntmachung des Königlichen Kommerzkollegiums vom 28. Februar d. Js. wird von demselben das Herzogthum Anhalt als von Lungenseuche und das Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha als von Rotz oder Springwurm befallen angesehen.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Deutsches Reich. Der Entwurf des Etats für das Kaiserliche Gesundheitsamt auf das Rechnungsjahr 1900, welcher am 13. Januar d. J. in zweiter Lesung die Zustimmung des Reichstags gefunden hat, schließt mit einer Gesammtausgabe von 496 370 *M* ab. Von den Mehrforderungen im Betrage von 72 555 *M* entfallen auf:

Tit. 1. 8100 *M*. In Zugang ist 1 Mitgliedstelle mit 4500 *M* gekommen.

Die Begründung dafür lautet:

„Seit 3 Jahren erscheint unter den „Einmaligen Ausgaben“ ein Betrag von rund 30 000 *M* jährlich zur Erforschung der Maul- und Klauenseuche; im letzten Jahre ist die Thätigkeit auch auf die Erforschung anderer übertragbarer Thierkrankheiten, wie der Schweineseuchen und der Geflügelkrankheiten erstreckt worden. Da die Aufgaben bleibender Art sind, und bei den betheiligten Fachmännern so umfangreiche Vorstudien voraussetzen, daß eine dauernde Sicherung bewährter Kräfte erwünscht ist, so erscheint es zweckmäßig, den

[1]) Veröff. 1899 S. 602. — [2]) Desgl. S. 790. — [3]) Desgl. 1900 S. 260.

[1]) Veröff. 1899 S. 1033. — [2]) Desgl. 1899 S. 1012. — [3]) Desgl. S. 1088.

oben genannten Betrag bei den „Einmaligen Ausgaben" nicht wieder einzustellen, sondern auf die einzelnen Titel des laufenden Etats zu vertheilen. In Betracht kommt außer einer Erhöhung des, die sächlichen Ausgaben mit rund 22 300 ℳ aufnehmenden Titels 6, die Einstellung eines neuen Mitglieds bei Titel 1 als Leiter der Versuche sowie eines — zunächst noch aushülfsweise von der Militärverwaltung kommandirten — Thierarztes und eines gegen Tagegeld angenommenen Dieners, mit zusammen 3195 ℳ bei Titel 5."

Tit. 2. 3000 ℳ. Zugang: 1 Stelle für einen technischen Hülfsarbeiter 2400 ℳ.

„Der Zugang einer Stelle für technische Hülfsarbeiter hat sich als unabweislich herausgestellt, um die vermehrten dienstlichen Aufgaben ordnungsmäßig zu bewältigen."

Tit. 3. 4150 ℳ. Zugang: 1 expedirender Sekretär 2100 ℳ.
1 Präparator 1000 ℳ.

„a) Der Umfang der Büreaugeschäfte, namentlich in der biologischen Abtheilung, macht die Anstellung eines weiteren Büreaubeamten erforderlich, um die Mitglieder mehr als bisher von schriftlichen Arbeiten zu entlasten und möglichst ausschließlich ihrer wissenschaftlichen Forschungsthätigkeit zu erhalten.

b) Es hat sich ferner das Bedürfniß herausgestellt, für die biologische Abtheilung einen Präparator zur Verfügung zu haben. Die hierzu angenommene Person hat sich durch lange Thätigkeit als Laboratoriumsdiener besondere Spezialkenntnisse und Fähigkeiten angeeignet; dementsprechend ist die Besoldung etwas höher zu halten, als diejenige der Kanzleidiener. Es soll dies durch Gewährung einer Stellenzulage von 150 ℳ aus Titel 5 geschehen. Die Zulage des Büreauvorstehers entstammt dem Rechnungsjahr 1892/93."

Tit. 4. Durch die Zugänge zu Tit. 1 bis 3 ist ein Mehr an Wohnungsgeldzuschüssen von 2580 ℳ erforderlich geworden.

Tit. 5. Der Fonds zur Remunerirung von Hülfeleistungen einschl. 150 ℳ Stellenzulage für den Präparator ist um rund 6000 ℳ erhöht worden. Dagegen kommen 1275 ℳ zu außerordentlichen Vergütungen und Unterstützungen für Kanzlei- und Unterbeamte (im vorigen Etat Tit. 6), welche auf den Etat des Reichsamts des Innern übernommen sind, in Fortfall.

Tit. 6. Für die sächlichen und vermischten Ausgaben ist eine Erhöhung von 50 000 ℳ vorgesehen. Darunter sind gemäß den Erläuterungen zu Tit. 1 aus dem bisherigen Fonds zur Erforschung der Maul- und Klauenseuche 22 305 ℳ in Ansatz gebracht worden.

Unter den einmaligen Ausgaben des Reichsamts des Innern sind bei Kap. 3 Tit. 16 zur Errichtung eines Laboratoriums nebst Stallungen für die Untersuchung von Thierseuchen und zur Ausstattung des Laboratoriums mit Mobiliar und Apparaten 201 400 ℳ mit folgender Begründung ausgeworfen:

„Die auf dem Dienstgrundstücke des Gesundheitsamts zur Verfügung stehenden Ställe bieten nur Raum für wenig Versuchsthiere. Da es sich jedoch als nothwendig herausgestellt hat, gleichzeitig eine größere Anzahl von Thieren zur Vornahme von Versuchen einzustellen, ist die Errichtung größerer Ställe erforderlich, wozu das Grundstück des Gesundheitsamts keinen Raum bietet. Auch haben die bisherigen Versuche im Gesundheitsamte zu Belästigungen der Anwohner durch üblen Geruch und Ruhestörungen und in Folge dessen zu lebhaften Beschwerden geführt. Es empfiehlt sich daher, die Neubauten entfernt von bewohnten Stadttheilen aufzuführen. Als hierzu geeignet ist das Grundstück der biologischen Abtheilnng des Gesundheitsamts bei Dahlem in Aussicht genommen. Nach wissenschaftlichen Grundsätzen müssen drei von einander getrennte Ställe vorgesehen werden, nämlich ein Quarantäne-, ein Seuchen- und Rekonvaleszentenstall.

Durch die räumliche Trennung der Versuchsställe vom Gesundheitsamt ergiebt sich die Nothwendigkeit der Errichtung eines Laboratoriums, da nur am Orte der Entnahme des frischen Untersuchungsmaterials mikroskopische und bakteriologische Verarbeitung mit mit Aussicht auf Erfolg vorgenommen werden kann. Zur Pflege und Wartung der Thiere sind zwei Diener erforderlich, die im Laboratorium wohnen müssen, damit sie stets bei der Hand sind und eine Verschleppung von Ansteckungsstoff möglichst verhindern.

Nach den vorliegenden Anschlägen betragen die Kosten für

2 Stallgebäude je 17 800 ℳ und für das dritte Stallgebäude 19 100 ℳ . . .	54 700 ℳ
das Laboratoriumsgebäude mit zwei Dienerwohnungen	85 000 „
Bauführung und insgemein	15 000 „
Nebenanlagen (Gleis- und Brunnenanlage, Gas- und Wasserleitung, Geflügelställe, Pflasterungen 2c.) . . .	30 000 „
Ausstattung des Laboratoriums mit Mobiliar und Apparaten	16 700 „
zusammen	201 400 ℳ

Weiterhin Tit. 17. Zu Einrichtungen auf dem Versuchsfelde der biologischen Abtheilung des Gesundheitsamts sowie zur Beschaffung wissenschaftlicher Hülfsmittel 45 000 ℳ.

„Um die Nahrungsbedürfnisse der Pflanzen und den Einfluß der Düngemittel auf die Ernteerträge wissenschaftlich zu ermitteln, bedient sich die Agrikulturchemie neuerdings der Methode, die Pflanzen in größeren Vegetationsgefäßen zu kultiviren, die sowohl der freien Luft ausgesetzt als auch, geschützt vor störenden Einflüssen der Witterung, in großen, mit Glas überdachten Vegetationshäusern untergebracht werden können. Dieselbe Methode muß auch die biologische Abtheilung des Gesundheitsamts anwenden, um den Einfluß der Ernährung der Pflanzen auf die Entstehung von Krankheiten durch pilzliche oder thierische Schädlinge und auf die daraus entstehenden Ernteausfälle erforschen zu können. Es ist daher die Errichtung eines Vegetationshauses erforderlich.

Nach dem vorliegenden Anschlage betragen die Kosten für:

Errichtung des Vegetationshauses . . .	25 000 ℳ
kleinere Anlagen (Erdkästen, Vogelzwinger, Desinfektionsschuppen, Befestigung der Gartenwege, Wasserleitung 2c.) . . .	12 000 „
zusammen	37 000 ℳ

Außerdem bedarf die Bibliothek des Gesundheitsamts einer einmaligen Zuwendung für die zu biologischen Zwecken nothwendige naturwissenschaftliche Literatur sowie für die Beschaffung von Mustersammlungen getrockneter Pilze und anderer Pflanzen, wofür ein Betrag von 8000 ℳ veranschlagt ist.

Es sind daher zusammen 45 000 ℳ eingestellt."

Ferner seien aus dem Etat für das Auswärtige Amt noch nachstehende Forderungen hervorgehoben.

Fortdauernde Ausgaben. Kap. 6a „Kolonial-Verwaltung". Tit. 19. Vergütung 2c.

Vergütung an das Institut für Schiffs- und Tropenkrankheiten in Hamburg anläßlich Bereitstellung von Arbeitstischen für das Reich, ferner zur Entsendung eines extremen medizinischen Assistenten an die Anstalt und von Aerzten dorthin behufs ihrer Ausbildung 10 250 ℳ.

„In Uebereinstimmung mit der Resolution des Reichstags in seiner letzten Tagung, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, in den Etat für das nächste Rechnungsjahr eine Forderung für die Errichtung eines Instituts für Tropenhygiene einzustellen, ist die Kolonial-Verwaltung mit dem Hamburger Senat wegen einer zweckentsprechenden Organisation des Instituts in Verhandlung getreten. Danach ist in Aussicht genommen, daß Hamburg ein Institut für Schiffs- und Tropenkrankheiten errichtet, bei dessen Betrieb der Kolonial-Verwaltung durch Mitwirkung bei der Stellenbesetzung, namentlich auch des Chefarztes, ein Einfluß zur Wahrung der Reichsinteressen eingeräumt wird. Zur

Ausbildung von Tropenärzten werden 5 Arbeitstische zur Verfügung des Reichs gehalten.

Die Kolonial-Verwaltung hat die Aufwendungen für 5 Arbeitstische, die persönlichen Gebührnisse eines externen medizinischen Assistenten und der behufs Ausbildung zur Entsendung kommenden Aerzte zu übernehmen.

Da die Anstalt am 1. Oktober 1900 in's Leben treten soll, ist in den vorliegenden Etat nur die Hälfte der auf 20 500 ℳ bemessenen Jahressumme einzustellen."

Einmalige Ausgaben. Kap. 2. „Auswärtiges Amt."

Tit. 1. Subvention an die Zoologische Station des Prof. Dr. Dohrn in Neapel 40 000 ℳ.

„Die Station hat sich auch im Geschäftsjahr 1898/99 in weiter fortschreitender Entwickelung befunden. Sie kann jedoch den bisherigen Reichszuschuß jetzt noch nicht entbehren. Es ist daher der entsprechende Betrag wiederum in den Etat eingestellt worden."

Tit. 2. Subvention an die Zoologische Station in Rovigno in Istrien 20 000 ℳ.

Zugang: 5000 ℳ. „Im Jahre 1898 waren die Gesuche um Ueberlassung von Arbeitsplätzen in der Station wiederum so zahlreich, daß nicht allen Anträgen entsprochen werden konnte. Die Ausgaben der Station im Jahre 1898 sind ungefähr auf derselben Höhe geblieben, wie in den Vorjahren. Mit Rücksicht auf die fortschreitende Entwickelung der Station hat sich die Nothwendigkeit der Ausführung eines Erweiterungsbaues ergeben, da in Folge der Vermehrung der Bibliothek und der Zunahme der wissenschaftlichen Objekte für die zoologische und botanische Sammlung die bisherigen Einrichtungen nicht mehr ausreichen. Die besonderen Verhältnisse in Rovigno machen es weiter nöthig, für die in der Station arbeitenden Gelehrten sowie für den Kustos der Station passende Wohnungen in der Anstalt selbst zu schaffen. In dem Anbaue sollen ferner die Arbeitsplätze neu eingerichtet und es soll damit ein Laboratorium verbunden werden, in dem die zu Studienzwecken dienenden Aquarien Aufnahme finden. Es ist beabsichtigt, zu den Kosten des Baues, die sich einschließlich der erforderlichen Einrichtungen auf rund 50 000 ℳ belaufen, von Seiten des Reichs einen Zuschuß von 20 000 ℳ in der Weise zu gewähren, daß die bisherige Reichssubvention von 15 000 ℳ zunächst für das Rechnungsjahr 1900 um 5000 ℳ erhöht wird und event. auch während der drei darauf folgenden Etatsjahre jedesmal eine Erhöhung um den gleichen Betrag stattfindet.

Die Gesellschaft „Berliner Aquarium" verpflichtet sich für den Fall der Zahlung der Reichssubvention, auch ferner den deutschen Universitäten lebendes und konservirtes Material gegen Erstattung der Selbstkosten zu liefern und 2 Arbeitsplätze nebst Material in Rovigno an deutsche Gelehrte zu überlassen."

Kap. 2a. „Kolonial-Verwaltung."

Tit. 9. Für eine Expedition zur Erforschung der Malaria, zweite Rate 60 000 ℳ.

„Die Gesammtkosten der Expedition sind auf 120 000 ℳ veranschlagt, worauf durch den vorjährigen Etat 60 000 ℳ als erste Rate bewilligt waren."

Die Begründung für die Forderung der ersten Rate im vorjährigen Etat (Tit. 8) lautete:

„Eine wirksame Bekämpfung der Malaria, dieser furchtbaren Geißel der Tropenkolonien, ist nur möglich, wenn die Ursachen und das Wesen der Krankheit genau erforscht werden. Zu diesem Zwecke ist eine Expedition nach Ostafrika, Réunion und Mauritius, sowie nach Holländisch-Indien in Aussicht genommen worden. Die Kosten der Expedition, deren Dauer etwa 1½ bis 2 Jahre betragen wird, sind auf 120 000 ℳ veranschlagt worden. Für das erste Jahr sind 60 000 ℳ bereit zu stellen."

Deutsches Reich. Der Deutsche Landwirthschaftsrath hat in der 28. Plenarversammlung am 5. bis 9. März in Berlin u. A. über folgende Berathungsgegenstände die nachstehenden Beschlüsse gefaßt:

Wirkungen der Maßregeln zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Referent: Oekonomierath Steynmeyer-Danzig.

In Erwägung, daß die Erfahrung gelehrt hat, daß die gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen und deren administrative Handhabung nicht vermocht haben, das Umsichgreifen der Seuche hinreichend einzuschränken, daß andererseits die Viehbesitzer durch die Sperrmaßregeln außerordentlich beschwert werden;

in fernerer Erwägung, daß eine Abänderung der jetzt geltenden Bestimmungen nur mit großer Vorsicht und unter Benutzung der gesammelten Erfahrungen geschehen kann,

ist der deutsche Landwirthschaftsrath nicht in der Lage, zur Zeit geeignete Vorschläge zu machen und beschließt: eine Kommission zu wählen, welche die erforderlichen Erhebungen anstellen, mit den Staatsregierungen verhandeln und der nächsten Ausschuß- bezw. Plenarversammlung bestimmte Vorschläge machen soll.

Wirkung des Gesetzes vom 15. Juni 1897, betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln.

Referenten: Domänenrath Rettig-Rostock, Prof. May-München.

Beschluß:

Der Deutsche Landwirthschaftsrath richtet an die Staatsregierung das dringende Ersuchen, überall da, wo es noch nicht geschehen, baldigst eine planmäßige Organisation der Nahrungsmittel-Kontrole ins Werk zu setzen.

Entwurf eines Reichs-Weingesetzes.

Referenten: Reichsrath Dr. von Buhl-Deidesheim, Präsident Klein-Wertheim.

Beschluß:

Der Deutsche Landwirthschaftsrath erklärt:

1. daß als Naturwein nur dasjenige Getränk angeboten und verkauft werden darf, welches aus alkoholischer Gährung des Traubensaftes ohne irgend einen Zusatz entstanden ist,

2. daß die Herstellung aller Arten von Kunstwein zu Handelszwecken, sowie der Vertrieb desselben verboten wird,

3. daß die maßlose Vermehrung des Naturweins mit Wasser und Zucker gesetzlich wirksamer als bisher beschränkt werde,

4. daß die seitens des Bundesraths zu bestimmenden Grenzzahlen für den Extrakt- und Aschengehalt künftig wegfallen,

5. daß nach Ablauf der Handelsverträge der Verschnitt von Weißwein mit Rothwein und der Vertrieb des so hergestellten Weines als Rothwein verboten wird,

6. daß die Kontrole zur Durchführung des Gesetzes wirksam gestaltet werde.

Abänderung des Gesetzes vom 6. Juli 1898, betr. den Verkehr mit künstlichen Süßstoffen.

Referent: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Maercker-Halle.

Beschluß:

Trotz des Gesetzes über den Verkehr mit künstlichen Süßstoffen vom 6. Juli 1898, oder vielleicht grade begünstigt durch dieses Gesetz, ist die Erzeugung und der Verzehr von Saccharin und ähnlichen Süßstoffen nicht allein nicht zurückgegangen, sondern von 33 528 kg im Jahre 1895/96 auf 132 287 kg im Jahre 1898/99 (entsprechend: 500 000 dz Zucker) gestiegen.

In diesen unversteuerten Süßstoffen erwächst der Zuckerindustrie nicht allein eine höchst empfindliche Konkurrenz, der Reichskasse aber ein erheblicher Einnahmeausfall, da infolge der fortschreitenden Verdrängung des

Zuckers durch das Saccharin, selbstverständlich eine größere Zuckerausfuhr eintreten muß.

Dem reellen Brauereigewerbe erwächst durch die künstlichen Süßstoffe ein unlauterer Wettbewerb, welchem bei der jetzigen Lage der Gesetzgebung nicht zu begegnen ist.

Es kommt hinzu, daß sich die Stimmen über die Gesundheitsgefährlichkeit des Saccharins von Jahr zu Jahr mehren, so daß es angezeigt erscheint, einer weiteren Verbreitung dieser nicht unbedenklichen Süßstoffe Einhalt zu thun, bezw. den Verzehr derselben einzuschränken.

Der Deutsche Landwirthschaftsrath wolle daher beschließen:

Falls eine dem Süßigkeitsgrade des Saccharins und ähnlicher Süßstoffe entsprechende Besteuerung aus steuertechnischen Gründen nicht durchführbar erscheint, die Abgabe von künstlichen Süßstoffen nur gegen jeweilige, besonders ärztliche Anweisung zu gestatten und auf dem Wege der Gesetzgebung zu regeln.

Preußen. Staatshaushalts-Etat für 1900.

(Fortsetzung.)

Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

Kap. 14. Zum Bau von Universitätsgebäuden und zu anderen Universitätszwecken.

Königsberg. Zum Neubau des hygienischen Instituts, einschließlich der Außenanlagen und der inneren Einrichtung, zweite und letzte Rate 27 600 ℳ.

Zur Beschaffung von Instrumenten und Apparaten für das hygienische Institut 6000 ℳ.

Zur Herstellung einer Baracke für Trachomkranke für die Augenklinik, einschließlich der Außenanlagen und der inneren Einrichtung 75 000 ℳ.

„Da das Gebäude der Augenklinik zur Aufnahme einer größeren Anzahl von Trachomkranken nicht den erforderlichen Raum hat, auch eine wirksame Absonderung dieser Kranken darin nicht durchführbar ist, und da überdies bei der Beschränktheit des Gartens der Klinik die Herstellung von Räumen auf dem Grundstück der letzteren nicht angängig ist, so wird beabsichtigt, auf dem der Universität gehörigen in der Nähe gelegenen Grundstück Butterberg Nr. 5 neben dem Botanischen Garten eine zweigeschossige Baracke für 20 Kranke herzustellen. Außerdem sind darin Räume für die poliklinische Behandlung vorgesehen.

Die Kosten betragen nach dem superrevidirten Kostenanschlage 75 000 ℳ.

Hiervon entfallen auf den Bau . . .	58 000 ℳ
auf tiefere Fundirung	2 000 =
auf Außenanlagen	3 000 =
auf die innere Einrichtung	12 000 =
giebt obige	75 000 ℳ.“

Zur Deckung des Fehlbetrages bei der chirurgischen Klinik 5000 ℳ.

„Der Fehlbetrag ist hauptsächlich durch den vermehrten Verbrauch an Verbandstoffen und Wäsche in Folge der aseptischen Wundbehandlung und durch den Betrieb des Röntgenapparates entstanden. Bei den Kurkosten ist eine Mindereinnahme von 2800 ℳ zu verzeichnen.“

Zur Deckung des Fehlbetrages bei der Frauenklinik 16 300 ℳ.

„Der Fehlbetrag ist hauptsächlich durch die bedeutend erhöhte Krankenzahl und die Zunahme der Operationen und den dadurch bedingten Mehrbedarf für Beköstigung, Arzneien und Instrumente 2c. sowie dadurch entstanden, daß zum Ersatz für abgängige Wäsche Neubeschaffungen in größerem Umfange erforderlich waren.“

Zur Deckung des Fehlbetrages bei der Augenklinik 5000 ℳ.

„Der Fehlbetrag ist hauptsächlich durch Mindereinnahmen an Kurkosten bei den Kranken I. und II. Klasse, durch das Steigen der Lebensmittelpreise sowie durch Mehraufwand für Instrumente, Heizung, neue Arzneimittel und Wäschebeschaffung 2c. entstanden.“

Zum Erweiterungsbau des landwirthschaftlich-physiologischen Instituts, Ergänzungsrate 14 000 ℳ.

„Vgl. Kap. 14 Tit. 7 des Extraordinariums für 1899. Den auf 41 000 ℳ veranschlagten Kosten der Herstellung des Erweiterungsbaues treten noch diejenigen der inneren Einrichtung und der Beschaffung von Apparaten hinzu, welche sich nach dem superrevidirten Kostenanschlage für die bauliche innere Einrichtung auf 7 100 ℳ
und für die apparative Ausstattung auf 6 900 =
zusammen auf 14 000 ℳ
stellen.“

Für die Ausstattung des pharmazeutisch-chemischen Instituts mit Instrumenten und Apparaten 14 000 ℳ.

Berlin. Zur Neuanlage des botanischen Gartens in Dahlem einschließlich der Herstellung eines Neubaues für das pharmazeutisch-chemische Institut, vierte Rate 967 300 ℳ (717 300 + 250 000).

„Die Ausgabe wird zu Lasten des durch das Gesetz vom 26. Juni 1897 eröffneten Kredits von 16 000 000 ℳ außeretatsmäßig verrechnet.“

Für den Unterricht in der Hydrotherapie 29 500 ℳ.

„Für den Unterricht in der Hydrotherapie sollen in einigen zur Verfügung stehenden Räumen im neuen Maschinenhause der Charité die erforderlichen Einrichtungen getroffen werden. Die Kosten betragen 29 500 ℳ; hiervon entfallen 9500 ℳ auf bauliche Maßnahmen, 20 000 ℳ auf die Ausstattung mit Apparaten und Mobilien.“

Zur Beschaffung von Mikroskopen 2c. für das anatomische Institut 5000 ℳ.

„Die Ausstattung des Instituts mit Instrumenten ist hinter den Forderungen der Zeit zurückgeblieben. Namentlich wird für Demonstrations- und Kursübungszwecke ein vervollkommnetes Mikroskop von Zeiß und eine Anzahl kleinerer Mikroskope und Mikrotome dringend gebraucht. Außerdem sind einige Inventarienstücke zu beschaffen. Der Gesammtbedarf beläuft sich auf 5000 ℳ.“

Zur Deckung des Fehlbetrages bei den sächlichen Ausgabefonds des physiologischen Instituts 7500 ℳ.

„Der Fehlbetrag ist in den letzten Jahren durch Unzulänglichkeit der sächlichen Ausgabefonds des Instituts entstanden. Nach Kap. 119 Tit. 2 ist deshalb eine Erhöhung dieser Fonds durch den gegenwärtigen Etat um 2500 ℳ jährlich in Aussicht genommen. Eine Einsparung des Fehlbetrages ist nicht durchführbar. Ebensowenig stehen anderweite Mittel zu seiner Deckung zur Verfügung.“

Zur Deckung eines Fehlbetrages bei der medizinischen Poliklinik 4500 ℳ.

„Der Fehlbetrag ist in Folge Unzulänglichkeit der sächlichen Fonds, namentlich derjenigen für Arzneien, Apparate 2c. entstanden. Eine dauernde Verstärkung des Fonds erfolgt unter Kap. 119 Tit. 2 des Ordinariums.“

Zu Instandsetzungen an den Gebäuden der Bibliothek, des pharmakologischen Instituts, des anatomischen Instituts und des Klinikums 33 670 ℳ.

Zur Beschaffung von Apparaten 2c. für die psychiatrische und Nervenklinik der Charité 18 000 ℳ.

„In dem Kostenanschlage für den Neubau der Klinik sind Mittel für die nothwendige Ergänzung der Bestände an Apparaten 2c. nicht vorgesehen. Namentlich handelt es sich um die Beschaffung eines Projektionsapparates nebst Zubehör, von Apparaten für Zeitmessungen, für Registrirung der Wachuhren, für Uebungstherapie und für Medico-Mechanik, einer Influenzmaschine 2c. Die Kosten hierfür belaufen sich auf 18 000 ℳ.“

Zur Herrichtung von Räumen des Hauses Luisenstraße 3 für das Institut zur Untersuchung mit Röntgenstrahlen 12 850 ℳ.

„Das Institut, für welches laufende Betriebsmittel bei Kap. 119 Tit. 2 eingestellt sind, soll in der einen Hälfte des Erdgeschosses des für die Charité anzukaufenden Hauses Luisenstraße 3 — vgl. Tit. 211

dieses Extraordinariums — untergebracht werden. Die Wahl dieser unmittelbar an das Charitégrundstück angrenzenden Räumlichkeiten empfiehlt sich namentlich auch deshalb, weil das Institut sich immer mehr zu einem unentbehrlichen Hülfsinstitut für die in der Charité befindlichen Kliniken entwickelt hat. Für die Zwecke des Instituts bedarf es dazu nur der Herstellung eines Anbaues von mäßigem Umfange und einfachster Art. Die Kosten des Anbaues und der inneren Einrichtung der für das Institut bestimmten Räume sind in dem revidirten Anschlage auf 12 850 ℳ ermittelt."

Zur Beschaffung von neuen Sammlungsschränken für das zoologische Institut 5000 ℳ.

„Für die Wirbelthiersammlung des Instituts sind 5 neue Schränke erforderlich, da die Sammlungsobjekte in den vorhandenen nicht mehr untergebracht werden können und deshalb dem Einstäuben und Verderben ausgesetzt sind. Die Kosten für die Beschaffung der Schränke, ihre Verglasung und Aufstellung sind auf 5000 ℳ berechnet."

Für das botanische Museum zur Ausfüllung von Lücken in der Bibliothek, erste Rate 4000 ℳ.

„Im Laufe der Jahre sind in den Bücherbeständen des Museums erhebliche Lücken entstanden. Die Ausfüllung derselben wird um so dringender, als nach der bevorstehenden Verlegung des Museums nach Dahlem die Königliche Bibliothek und die Sammlungen der Berliner naturforschenden Vereine nicht mehr in der bisherigen Weise benutzt werden können. Die Anschaffungen sollen auf die zweckmäßigste und billigste Weise namentlich durch Gelegenheitskäufe erfolgen. Dadurch ermöglicht sich die Bereitstellung des auf 16 000 ℳ ermittelten Gesammtbedarfs in kleineren Jahresraten. Für das Etatsjahr 1900 sind 4000 ℳ erforderlich."

Greifswald. Für das anatomische Institut zur Ausstattung des Erweiterungsbaues mit Instrumenten und Apparaten 7000 ℳ.

„Nachdem der Erweiterungsbau des Instituts fertig gestellt ist, hat sich die Nothwendigkeit einer Ergänzung des für den Unterricht und die Forschung bestimmten Inventariums ergeben. Namentlich soll ein Studir- und Repetitionssaal eingerichtet und es müssen mehrere Mikroskope, ein Projektions-, ein Entfettungs-, ein mikrophotographischer Apparat, sowie Gefäße zum Aufbewahren von Präparaten beschafft werden. Die Kosten für diese Verbesserung des Inventariums sind auf 7000 ℳ ermittelt."

Zu baulichen Aenderungen und Instandsetzungen im anatomischen Institut 5000 ℳ.

„In Aussicht genommen ist die Vergrößerung des Demonstrationsplatzes im Hörsaal des Instituts, die Beschaffung eines neuen Leichenaufzuges an Stelle des defekten und gänzlich unbrauchbar gewordenen, sowie die Beschaffung von Fenstervorhängen und von neuen Fenstern für einige Räume. Die Kosten betragen nach dem superrevidirten Kostenanschlage 5000 ℳ."

Zu baulichen Instandsetzungen bei dem Universitäts-Krankenhause 23 500 ℳ.

Für die chirurgische Klinik zur Beschaffung von Instrumenten und Apparaten 9000 ℳ.

Zum Neubau der chirurgischen Klinik, erste Rate 120 000 ℳ.

„Vergleiche die Bemerkungen zu Kap. 14 Tit. 19 des Extraordinariums für 1898/99.

Nach den inzwischen zum Abschluß gelangten Verhandlungen über die Raumbedürfnisse der medizinischen und der chirurgischen Klinik ist es erforderlich, zur Entlastung der stark überlegten Krankenzimmer und zum Ersatz für die sogenannte Holzbaracke, in welcher z. B. 30 Betten untergebracht sind, Raum für eine große Anzahl von Kranken neu zu beschaffen. Die vor nahezu 40 Jahren erbaute Holzbaracke ist völlig abgängig und kann nicht weiter benutzt werden. Ein weiterer Raummangel besteht darin, daß andere Räume, die für den ordnungsmäßigen Betrieb der Kliniken nicht entbehrt werden können, theils unzulänglich sind, theils völlig fehlen. Sowohl in der medizinischen als auch in der chirurgischen Klinik fehlen Räume zur Absonderung von Kranken, welche durch Unruhe, üblen Geruch 2c. die anderen belästigen, ebenso Tageräume, ein theoretischer Hörsaal, Räume für wissenschaftliche Untersuchungen; unzureichend sind die Räume der Poliklinik und die Baderäume. Bei der chirurgischen Klinik bestehen außerdem noch folgende Mängel. Der Operationssaal entspricht nicht den heute allgemein gestellten Anforderungen. Er hat einen Holzfußboden, Fußbodenentwässerung ist nicht vorhanden, durch einer Umbau läßt sich Abhülfe nicht schaffen. Ein besonders fühlbarer Mißstand ist das Fehlen der für den Betrieb unentbehrlichen Nebenräume, sowie die ungünstige Lage an einem nicht direkt beleuchteten Korridor, in welchem überdies eine von den Krankenräumen zum Saale führende Treppe von 11 Stufen liegt.

Zur Befriedigung der vorstehend aufgeführten Raumbedürfnisse ist in Aussicht genommen, für die chirurgische Klinik auf dem durch den Ankauf des Klubgrundstücks und durch die theilweise Unterdrückung der Straße Schuterhagen erweiterten Krankenhausgrundstücke einen Neubau zu errichten, der medizinischen Klinik aber zu ihren jetzigen Räumen noch die Krankenräume der chirurgischen Klinik im Universitätskrankenhause zu überweisen. Der ersteren verbleiben danach im vorhandenen Krankenhause nur die Räume des zweiten Obergeschosses des sogenannten Lehrgebäudes. Hier sollen der theoretische Lehrsaal, die Räume für wissenschaftliche Untersuchungen und die Sammlungen untergebracht werden. Es ist deshalb in Aussicht genommen, den Neubau der chirurgischen Klinik durch eine Brücke mit diesen Räumen zu verbinden.

Die Kosten dieses Neubaues betragen nach der Feststellung der Superrevisionsinstanz 472 000 ℳ, wozu die Kosten der Brücke mit 8000 ℳ und die Kosten der wegen des Baugrundes nothwendig werdenden künstlichen Fundirung mit 73 000 ℳ kommen, zusammen 553 000 ℳ.

Für das erste Jahr ist eine Baurate von 120 000 ℳ erforderlich.

Das auf dem Klubgrundstück befindliche Klubgebäude zu erhalten, hat sich als nicht möglich herausgestellt."

Zum Um- und Erweiterungsbau der Frauenklinik, erste Rate 120 000 ℳ.

„Der in der zweiten Hälfte der 70er Jahre erbauten Klinik fehlt ein den modernen Ansprüchen entsprechender klinischer Hörsaal mit den erforderlichen Nebenräumen. Völlig unzureichend ist die Poliklinik untergebracht. Ebenso sind unzureichend die Räume für die Schwangeren, die Hebammenschülerinnen und das Pflegepersonal. Die Beschaffung dieser Räume läßt sich nach den örtlichen Verhältnissen nur durch Ausführung eines Erweiterungsbaues auf dem nordöstlichen Theile des Anstaltsgrundstückes unter Beseitigung des hier vorhandenen Flügelbaues ermöglichen.

Nach dem superrevidirten Kostenanschlage betragen die Kosten für den Erweiterungsbau ohne die innere Einrichtung und für die Abbruchsarbeiten 149 700 ℳ
für die Instandsetzungsarbeiten im Altbau 22 500 =
zusammen 172 200 ℳ.

Für das Jahr 1900 sind 120 000 ℳ erforderlich."

Zur Beschaffung von Instrumenten und Apparaten für das hygienische Institut 6000 ℳ.

Zur Beschaffung von Apparaten und Instrumenten für das physikalische Institut 4000 ℳ.

Zu baulichen Ausführungen für das botanische Institut und den botanischen Garten 21 460 ℳ.

Breslau. Zum Neubau des anatomischen Instituts, einschließlich der inneren Einrichtung und der Außenanlagen, Ergänzungsrate 10 000 ℳ.

Zur Deckung des Fehlbetrages bei den klinischen Anstalten 20 000 ℳ.

„Der Fehlbetrag ist durch Ueberschreitung der sächlichen Fonds, namentlich derjenigen für Beköstigung, Medikamente, Instrumente und Verbandstoffe ꝛc. entstanden. Eine dauernde Verstärkung dieser Fonds um 6000 ℳ ist unter Kap 119 Tit. 4 des Ordinariums in Aussicht genommen.“

Zum Neubau einer Kinder-Poliklinik und -Klinik, erste Rate 100 000 ℳ.

„Die Kinder-Poliklinik und -Klinik ist z. Zt. miethweise in dem dem Dr. Kabierske gehörigen, in der Nähe der neuen Kliniken gelegenen Hause untergebracht. Da die Räume bei der steigenden Frequenz sich als unzulänglich erwiesen haben, auch der zu entrichtende Miethszins erheblich inzwischen gesteigert worden ist (siehe Kap. 119 Tit. 4 des Ordinariums), so wird beabsichtigt, für die Poliklinik und Klinik einen Neubau herzustellen. Als Bauplatz ist das fiskalische Gelände an der Thiergartenstraße westlich von der neuen Augenklinik in Aussicht genommen.

Nach dem superrevidirten Kostenanschlage betragen die Kosten ohne diejenigen für die Außenanlagen und die innere Einrichtung

für das Hauptgebäude	113 900 ℳ,
für tiefere Fundirung	2 100 „
für das Nebengebäude	2 500 „
zusammen	118 500 ℳ.

Für das erste Baujahr ist eine Rate von 100 000 ℳ erforderlich.“

Zur Beschaffung von Instrumenten und Apparaten für das hygienische Institut 5000 ℳ.

Zum Neubau des physikalischen Instituts, einschl. der inneren Einrichtung und der Außenanlagen, Ergänzungsrate 12 700 ℳ.

Zur Ausstattung des Neubaues des physikalischen Institutes mit Instrumenten, Apparaten ꝛc. 17 000 ℳ.

Zur Neuordnung der zoologischen Sammlung 8000 ℳ.

Halle. Zuschuß zur Umänderung der Dampfwasseröfen in der psychiatrischen und Nervenklinik 6000 ℳ.

„Zur Heizung der Krankenräume der Klinik dient eine kombinirte Warmwasserdampfheizung. Die Heizungsanlage hat sich im Allgemeinen gut bewährt, dagegen sind die schmiedeeisernen Dampfleitungsrohre in den in den Räumen aufgestellten Wasseröfen am Wasserspiegel durch Zuführung von Sauerstoff an das Eisen derartig durchgerostet, daß ihre Erneuerung erfolgen muß. Die erforderlichen Kosten betragen nach dem superrevidirten Kostenanschlage 10 000 ℳ.

Hiervon werden aus Anstaltsmitteln gedeckt	4 000 „
so daß noch	6000 ℳ

flüssig zu machen bleiben.“

Zur Vergrößerung des Grundstücks der psychiatrischen und Nervenklinik 64 512 ℳ.

„Es wird beabsichtigt, auch auf der Nordseite des klinischen Grundstücks einen Schutzstreifen anzukaufen, um damit der Klinik auf dieser Seite denselben Schutz gegen Störungen zu gewähren, der ihr schon auf der Südseite durch Ankauf des hier angrenzenden Grundstücks zu Theil geworden ist (vgl. das Extraordinarium für 1898/99 Kap. 14 Tit. 42). Es handelt sich jetzt um den käuflichen Erwerb zweier Parzellen, wovon die eine dem Restaurateur Riffelmann und die andere dem Kaufmann Sack gehört. Die Flächen sind 5050 qm und 1311 qm groß; der Kaufpreis beträgt (37 875 + 26 637 =) 64 512 ℳ.“

Zur Erweiterung der medizinischen Klinik, einschließlich der Ergänzung der inneren Einrichtung 97 400 ℳ.

„Die geschlechtskranken Prostituirten, zu deren Aufnahme die Klinik nach dem mit der Stadt Halle abgeschlossenen Vertrage verpflichtet ist, sind gegenwärtig im Kellergeschoß des Südflügels der Klinik untergebracht, diese Kellerräume sind nach den baupolizeilichen Vorschriften zur Unterbringung von Kranken ungeeignet, dabei sind sie in Folge des schnellen Wachsthums der Stadt regelmäßig stark überlegt, statt 16 sind oft 26 und mehr Kranke darin. Ein besonderer Mißstand besteht darin, daß ein Raum, in dem die nicht bettlägerigen Kranken, welche die Mehrzahl bilden, sich tagsüber aufhalten könnten, nicht vorhanden ist. Ebenso fehlt ein abgeschlossener Garten oder Hof. Beide Mängel fallen umsomehr ins Gewicht, als in Folge der Unterbringung der Prostituirten im Kellergeschoß eine unausgesetzte Verbindung zwischen ihnen und den Zuhältern besteht. Die letzteren dringen Nachts in das klinische Gebäude ein, erbrechen die Eisenstangen, mit denen die Fenster der Räume vergittert sind, und suchen die Mädchen ins Freie zu bringen und mitzunehmen. In ähnlicher Weise ungeeignet sind die syphilitischen Männer in den Kellerräumen des Nordflügels der Klinik untergebracht. Die Beschaffung neuer Räume ist daher ein dringendes Bedürfniß. Nach der Oertlichkeit und da die Nothwendigkeit besteht, die gedachten Kranken von den übrigen Kranken streng zu sondern und von der Außenwelt abzuschließen, wird beabsichtigt, ein zweites Stockwerk auf den Mittelbau der Klinik aufzusetzen, welches durch besondere Treppenaufgänge getrennt je eine Abtheilung für Frauen und Männer nebst den erforderlichen Nebenräumen und ein gemeinsames Untersuchungszimmer in der Mitte enthalten soll.

Die Kosten betragen nach dem superrevidirten Kostenanschlage

für den Bau	87 000 ℳ,
für die Ergänzung der inneren Einrichtung	10 400 „
zusammen	97 400 ℳ.“

Zur Vervollständigung der Instrumente ꝛc. und der Bibliothek des pharmakologischen Instituts 6000 ℳ.

Zur Herstellung eines Brutzimmers, sowie zur Beschaffung von Apparaten ꝛc. für das hygienische Institut 7500 ℳ.

„Das Brutzimmer, das in einem Raume des Instituts in Gestalt eines Einbaues hergestellt werden soll, hat dieselbe Zweckbestimmung, wie die bisher verwandten einzelnen Brutschränke. Die Anlage empfiehlt sich überall da, wo es sich darum handelt, größere Mengen von Bakterien zur Entwickelung zu bringen, namentlich auch deshalb, weil sie im Betriebe billiger ist. Weiter ist eine Vermehrung der Mikroskope wegen der großen Zahl der Theilnehmer an den Kursen nöthig geworden. Die Kosten belaufen sich auf 3500 und 4000 ℳ, zusammen 7500 ℳ.“

Zur Deckung des Fehlbetrages bei dem landwirthschaftlichen Institut 6200 ℳ.

Zur Beschaffung eines Petroleummotors für die Entwässerungsanlage des Versuchsfeldes des landwirthschaftlichen Instituts 2100 ℳ.

Zur Erweiterung des Sammlungsgebäudes des landwirthschaftlichen Instituts 62 300 ℳ.

Zu baulichen Herstellungen im botanischen Garten 37 200 ℳ.

Kiel. Zur Erweiterung der Frauenklinik, Ergänzungsrate 12 000 ℳ.

Zum Neubau der medizinischen Klinik, dritte Rate 120 000 ℳ.

Zum Neubau einer Universitäts-Irrenklinik, zweite Rate 250 000 ℳ.

Für das hygienische Institut zur Herrichtung weiterer Arbeitsplätze und zur Beschaffung von Mikroskopen 5000 ℳ.

Zur Ausführung baulicher Veränderungen und Instandsetzungen in der chirurgischen Klinik 9500 ℳ.

„In der chirurgischen Klinik sind einige bauliche Aenderungen und Instandsetzungen nothwendig, insbesondere die Herstellung eines kleinen Anbaues zur Aufstellung von Sterilisationsapparaten neben dem Operationssaale, die Instandsetzung des Badezimmers und die Anbringung von Glaswandabschlüssen auf

den Fluren. Die entstehenden Kosten, für welche anderweite Deckungsmittel nicht vorhanden sind, stellen sich nach den revidirten Kostenanschlägen auf 9500 ℳ."

Für die akademischen Heilanstalten zum Erweiterungsbau des Verwaltungsgebäudes und zum Neubau eines Pförtnerhauses an der Hegewischstraße 36 250 ℳ.

Zur Ausstattung des physikalischen Instituts mit Instrumenten und Apparaten 40 000 ℳ.

Göttingen. Zum Um- und Erweiterungsbau des anatomischen Instituts, Ergänzungsrate 5750 ℳ.

Zur Vervollständigung der Ausstattung des hygienischen Instituts mit Instrumenten und Apparaten 5000 ℳ.

„Im Inventar des Instituts fehlen wichtige Unterrichts- und Forschungsmittel. Namentlich sind die vorhandenen Mikroskope ungenügend. Ferner fehlen neuere zweckmäßig eingerichtete Brutschränke. Auch ist die Beschaffung von Unterrichtstafeln und einer Anzahl kleinerer Instrumente nöthig. Der mit der Ausfüllung dieser Lücken verbundene Aufwand beläuft sich auf 5000 ℳ."

Zur Deckung des Fehlbetrages bei den sächlichen Ausgabefonds der klinischen Anstalten 18 800 ℳ.

„Der Fehlbetrag ist durch erhebliche Einnahmeausfälle in den Etatsjahren 1897/98 und 1898/99 und durch Ueberschreitung der Fonds für Verpflegung, Löhne, Inventar, Arzneien, Verbandsstoffe und Beleuchtung in beiden Etatsjahren sowohl bei der gemeinsamen Verwaltung wie auch bei den einzelnen Kliniken entstanden. Eine Verstärkung dieser Fonds ist nach Kap. 119 Tit. 7 des Ordinariums der Etats für 1899 und 1900 theils schon erfolgt, theils in Aussicht genommen."

Zur Erbauung eines Wasserhauses im botanischen Garten 8100 ℳ.

Zur Erweiterung der Poliklinik für Ohrenkrankheiten 8000 ℳ.

„Die Poliklinik ist im Jahre 1892 nach Verlegung der medizinischen Klinik in den für diese errichteten Neubau in der Absonderungsbaracke im Garten des ehemaligen Ernst August-Hospitals untergebracht worden. Die vorhandenen Räume, welche von vornherein dem Bedürfnisse nur mangelhaft genügten, sind mit der Steigerung der Frequenz der Poliklinik auf etwa 60 Personen für den Tag mehr und mehr unzulänglich geworden, so daß sich eine Erweiterung nicht umgehen läßt. Daneben besteht das Bedürfniß, für den in zwei Dachräumen untergebrachten Wärter der Klinik eine angemessene Unterkunft zu beschaffen. Die Gesammtkosten stellen sich nach dem revidirten Kostenanschlage auf 8000 ℳ."

Zur Beschaffung von Apparaten 2c. für das chemische Laboratorium 7000 ℳ.

Marburg. Zum Neubau des anatomischen Instituts, zweite Rate 150 000 ℳ.

Zum Ankaufe des Külz'schen Grundstücks 10 500 ℳ.

„Zwischen den Grundstücken der Augenklinik, des pathologischen und des chemischen Instituts liegt ein den Erben des verstorbenen Geheimen Medizinalraths Professor Dr. Külz gehöriges, 1149 qm großes Gartengrundstück. Der Erwerb desselben ist schon der Lage wegen erwünscht, überdies aber auch deshalb, weil es für die Universität ein werthvolles Bauterrain ist. Der verlangte Preis ist mäßig."

Für das hygienische Institut zur Anstellung von Versuchen mit Tuberkulose-Giftpräparaten gegen die Rindertuberkulose 9000 ℳ.

„Durch den Staatshaushalts-Etat für 1899 Kap. 14 Tit. 68 des Extraordinariums ist für diese Zwecke ein gleicher Betrag bereitgestellt worden. Die Versuche sind noch nicht zum Abschluß gelangt. Zu ihrer Fortführung sind weitere 9000 ℳ erforderlich."

Zum Bau einer Waschanstalt für die medizinische, die chirurgische und die Augenklinik einschließlich des Ankaufes eines Bauplatzes 113 376 ℳ.

„Die Reinigung der Wäsche der medizinischen, der chirurgischen und der Augenklinik erfolgt zur Zeit außerhalb der Anstalten. Abgesehen von der Kostspieligkeit ist dieses Verfahren in sanitärer Hinsicht bedenklich. Es ist deshalb die Errichtung einer gemeinsamen Waschanstalt für die drei Kliniken in Aussicht genommen. Die Kosten betragen nach dem superrevidirten Entwurfe

für das Gebäude	35 000 ℳ,
für den Dampfschornstein	2 600 =
für die innere Einrichtung	32 000 =
für Nebenanlagen	10 000 =
zusammen	79 600 ℳ.

Als Bauplatz sollen drei dem Gutsbesitzer Hoffmann gehörige Terrainabschnitte erworben werden, von denen der eine in Größe von 3050 qm unmittelbar neben dem botanischen Garten und dem Garten der Frauenklinik und der andere in Größe von 944 qm neben dem letztgenannten Garten und dem Grundstücke des hygienischen Instituts liegt. Um diese Parzellen, welche beide Hinterland sind, mit der Straße in unmittelbare Verbindung zu bringen, soll außerdem eine Fläche von 228 qm angekauft werden. Der Preis für diese Grundstücke von zusammen 4222 qm beträgt 8 ℳ für das Quadratmeter, im Ganzen also 33 776 ℳ. Der Preis ist als ein mäßiger zu bezeichnen."

Zur Deckung eines Fehlbetrages bei den sächlichen Ausgabefonds der chirurgischen Klinik 12 500 ℳ.

„Vgl. Kap. 119 Tit. 8 des Ordinariums. Die sächlichen Ausgabefonds der chirurgischen Klinik haben sich als unzulänglich erwiesen, so daß durch den gegenwärtigen Etat eine Erhöhung derselben um jährlich 11 000 ℳ vorgesehen ist. Daneben ist noch eine außerordentliche Bewilligung von 12 500 ℳ erforderlich, um den am Schlusse des Etatsjahres 1898/99 festgestellten Fehlbetrag von gleicher Höhe zu decken."

Zum Erweiterungsbau des pharmazeutisch-chemischen Instituts, sowie zur Beschaffung von Apparaten und Instrumenten für dasselbe 52 500 ℳ.

„Das Institut erfreut sich eines so starken Zuspruchs, daß auch nach der in den Jahren 1887/88 ausgeführten Erweiterung der Räume völlig unzureichend sind. Ueberdies sind die älteren, im Jahre 1871 erbauten Räume vielfach unzweckmäßig. Für die Nahrungsmitteluntersuchung wird ein kleiner Kellerraum benutzt, der schlecht beleuchtet und ohne Ventilation ist. Ein Raum für bakteriologische und für forensische Arbeiten ist nicht vorhanden, ebensowenig ein kleines Auditorium für die drei im Institut thätigen Privatdozenten. Als ein großer Mangel wird es empfunden, daß kein von Schwefelwasserstoff freier Raum vorhanden ist. Zur Beschaffung der fehlenden Räume wird beabsichtigt, im Garten des Instituts auf der Ostseite des Hörsaalanbaues unter Hinzunahme eines Stückes vom angrenzenden Garten der Poliklinik für Ohrenkrankheiten ein selbständiges Gebäude zu errichten. Die Kosten betragen nach dem superrevidirten

Entwurfe	36 200 ℳ,
wozu für die innere Einrichtung hinzutreten	8 300 =
zusammen	44 500 ℳ.
Daneben bedarf das Institut einer Neuausstattung mit Instrumenten und Apparaten für welchen Zweck . . . . . . erforderlich sind	8 000 =
überhaupt	52 500 ℳ."

Für den botanischen Garten zur Herstellung eines Aufbaues auf das Gewächshaus 3700 ℳ.

Bonn. Zur Erneuerung der Gas- und Wasserleitung im anatomischen Institut 8500 ℳ.

Zur Erneuerung der Gasleitungsanlage im physiologischen Institut 5000 ℳ.

Zu Instandsetzungsarbeiten in der medizinischen Klinik 40 000 ℳ.

„Von den Universitätskliniken in Bonn sind die chirurgische und die Frauenklinik bereits einer durchgreifenden Instandsetzung und Neueinrichtung unterzogen worden (vgl. Kap. 14 Tit. 72 und 75 des Extraordinariums für 1899). In der medizinischen Klinik ist dies noch nicht geschehen. Aus gesundheitlichen Gründen ist eine Erneuerung des stark abgenutzten Anstrichs zahlreicher Mobilien, sowie der Thüren, Fenster, Decken und Wände in den Krankenräumen und eine Instandsetzung des Fußbodens in den Korridoren neben einigen kleinen Verbesserungen in Aussicht genommen. Durch die gesteigerte Frequenz haben sich die Warteräume für die Kranken der Ambulanz und der Poliklinik als unzureichend erwiesen. Es soll für beide Geschlechter je ein Warteraum hergestellt und dazu ein Theil des Vorderraumes der Klinik verwendet werden. Zur Beseitigung der mangelhaften Beleuchtung in den Krankensälen wird die Einführung von Gasglühlicht beabsichtigt.

Nach dem superrevidirten Projekte betragen die Kosten 40 000 ℳ."

Zur Instandsetzung und Neuanschaffung von Inventariengegenständen sowie zur Beschaffung von Apparaten für die Klinik für Hautkrankheiten 8600 ℳ.

„Bei dem mangelhaften Zustande des Inventars der Klinik liegt das dringende Bedürfniß der Instandsetzung und Ergänzung vor. Die gleichen Verhältnisse bestehen hinsichtlich der Apparate. Die Kosten sind auf 8000 ℳ berechnet."

Zum Bau eines Dienstwohngebäudes für die Hauswarte der medizinischen Klinik und der Klinik für Hautkrankheiten 10 700 ℳ.

Zum Neubau der Augenklinik, erste Rate 120 000 ℳ.

„Die Augenklinik ist z. Z. im Universitäts-Hauptgebäude untergebracht, weitaus die Mehrzahl der Räume liegt im zweiten Stockwerk. Hiermit ist für die Poliklinik der große Mißstand verbunden, daß die Kranken genöthigt sind, 71 Stufen zu steigen. Die Räume der Poliklinik sind überdies zu klein und liegen so, daß eine Trennung der poliklinischen Kranken von den stationären nicht möglich ist. Der Hörsaal, der Operationsraum, die Untersuchungszimmer sind unzulänglich. Die Krankenräume sind für die Zahl der Kranken zu klein und entbehren derjenigen Einrichtungen, die heutzutage in allen gut eingerichteten Krankenhäusern vorhanden sind. Eine Trennung der Männer von den Frauen ist nicht durchführbar. Die üblichen Nebenräume wie Tageräume, Badezimmer fehlen. Ein Garten ist nicht vorhanden.

Als Bauplatz für den Neubau der Klinik ist ein der Universität gehöriges neben dem pharmakologischen Institut gelegenes Grundstück in der Wilhelmstraße unter Hinzunahme eines Theiles des Gartens dieses Instituts in Aussicht genommen. Die Baukosten betragen nach dem superrevidirten Projekt

für das Gebäude	239 000 ℳ,
für tiefere Fundirung	14 000 „
und für Abbruchsarbeiten	1 000 „
giebt zusammen	254 000 ℳ.

Die Kosten der inneren Einrichtung sind noch nicht veranschlagt.

Für das erste Jahr genügt eine Baurate von 120 000 ℳ."

Zur Instandsetzung des Gebäudes des hygienischen Instituts 4800 ℳ.

„Die Außenfronten des Instituts, die in Backsteinrohbau (aus sogenannten Feldbrandziegeln) ausgeführt sind, haben im Laufe der Jahre sehr gelitten, so daß die Steine abbröckeln und die Fugen hohl sind. Es wird deshalb beabsichtigt, diese Außenfronten putzen und mit einem Anstrich in Oelfarbe versehen zu lassen. Außerdem soll eine kleine Waschküche hergestellt werden. Zur Deckung der auf 4800 ℳ veranschlagten Kosten sind anderweite Mittel nicht verfügbar."

Zur Herstellung von Entwässerungsanlagen für das anatomische, das physiologische und das chemische Institut 50 000 ℳ.

„Die Entwässerung des anatomischen, des physiologischen und des chemischen Instituts findet z. Z. in der Weise statt, daß die Abwässer und Fäkalien mittelst Schlinggruben oder Senken dem Grundwasser zugeführt werden. Die Anatomie leitet außerdem einen Theil ihrer Abwässer durch Kanäle nach der hinter dem Institute gelegenen Wiese, wo dieselben versinken oder verdunsten. In Folge des langjährigen Bestehens dieser Einrichtung ist der Untergrund nicht mehr aufnahmefähig. Die Abführung der Abwässer der Anatomie auf die Wiese erfolgt mittelst Rohrleitungen, die nur ein geringes, zum Theil sogar kein Gefälle haben In Folge dessen treten Verstopfungen ein, welche zur Folge haben, daß die Abwässer zurücktreten und die Keller und die sonstigen tiefer gelegenen Gebäudetheile mit Schmutz und Auswurfstoffen überschwemmen. Hierdurch entstehen die größten Gefahren für die Bewohner der Institute. Zur Beseitigung dieser Mißstände ist die Herstellung einer neuen Kanalisationsanlage in Aussicht genommen. Die Kosten hierfür betragen nach den superrevidirten Projekten 50 000 ℳ."

Zum Umbau und Erweiterungsbau des chemischen Instituts sowie zur Beschaffung von Apparaten ꝛc. für dasselbe, zweite und letzte Rate 56 600 ℳ.

Zur Ergänzung des Instrumentariums und Inventariums des zoologischen und vergleichend anatomischen Instituts 6000 ℳ.

„In den für den Unterricht und für die Forschung bestimmten Beständen des Instituts an Instrumenten und Inventarienstücken sind große Lücken entstanden, deren Ausfüllung mit den laufenden Mitteln nicht möglich ist. Es ist deshalb die Gewährung eines einmaligen Zuschusses von 6000 ℳ in Aussicht genommen."

Für das technische Unterrichtswesen.

Tit. 180. Zum Erweiterungsbau der technischen Hochschule zu Berlin, zweite Rate 300 000 ℳ.

Tit. 181. Behufs Herstellung einer Galerie in dem Sammlungsraume Nr. 340 und zur Anschaffung von Schränken, Tischen ꝛc. für Sammlungsgegenstände in der technischen Hochschule zu Berlin 4500 ℳ.

Tit. 185. Zur Ergänzung der Sammlung für mechanische Technologie an der technischen Hochschule zu Berlin 4000 ℳ.

Tit. 186. Zur Vervollständigung des Instrumentariums und der inneren Einrichtung des physikalischen Instituts an der technischen Hochschule zu Berlin 8000 ℳ.

„Durch die im vorigen Jahre vorgenommene Umwandlung des bisherigen Hörsaales und des Sammlungsraumes des physikalischen Institutes in Laboratoriensäle wird der für die praktischen Uebungen zur Verfügung stehende Raum bedeutend erweitert, sodaß darin eine etwa doppelt so große Zahl von Praktikanten als bisher gleichzeitig unterrichtet werden kann. Dazu bedarf es der entsprechenden Einrichtung, deren Kosten auf rund 8000 ℳ veranschlagt sind."

Tit. 187. Zur Beschaffung einer Mahler'schen Bombe für die Vorlesungen über Thermochemie an der technischen Hochschule zu Berlin 1150 ℳ.

Tit. 189. Zur Instandsetzung des photochemischen Laboratoriums an der technischen Hochschule zu Berlin und zur Beschaffung von Instrumenten und Apparaten für dasselbe 20 000 ℳ.

„Bei der Wiederbesetzung des durch das Ableben des etatsmäßigen Professors der Photochemie erledigten Lehrstuhles hat sich die Neuausstattung des photochemischen Laboratoriums mit Apparaten ꝛc. sowie die Vornahme von baulichen Instandsetzungen und Aenderungen als nothwendig herausgestellt. Hierfür ist ein Betrag von insgesammt 20 000 ℳ in Aussicht genommen."

Tit. 190. Zur inneren Einrichtung des metallurgischen Laboratoriums an der technischen Hochschule zu Berlin 11 700 M.

„Vgl. Kap. 14 Tit. 151 des Extraordinariums für 1899. Nach dem ursprünglichen Projekte ist eine Erweiterung des Laboratoriums durch Einziehung einer Unterbeamtenwohnung vorgesehen. Dadurch wäre für nahezu 40 Praktikanten Raum gewonnen. Inzwischen ist der Andrang zu dem Laboratorium über diese Zahl hinausgewachsen. Es ist deshalb unter Aufgabe des bisherigen Anschlages ein hallenartiger Anbau geplant, welcher bis zu 50 Arbeitsplätze enthält. Danach beziffern sich

a) die Kosten des Baues auf	12 943 M
b) die Kosten der inneren Einrichtung auf	9 757 =
zusammen	22 700 M.
Durch den vorjährigen Staatshaushalts-Etat sind bereitgestellt	11 000 =
so daß noch erforderlich sind	11 700 M.“

Tit. 191. Zu außdeordentlichen Anschaffungen für das Ingenieurlaboratorium an der technischen Hochschule zu Hannover 4345 M.

„Vgl. Kap. 123 Tit. 12 des Ordinariums. Als besonders wichtig für die Versuche in dem Ingenieurlaboratorium werden bezeichnet eine de Laval'sche Dampfturbine (3500 M) und ein sogenannter Torsionskopf (845 M), welcher die schon vorhandene Leuner'sche Materialprüfungsmaschine vervollständigen soll.“

Tit. 193. Behufs Erneuerung der dem physikalischen Institute an der technischen Hochschule zu Hannover dienenden Gaskraftmaschine 6000 M.

„Der im physikalischen Institute befindliche Gasmotor nebst Dynamomaschine ist seit dem Jahre 1878 im Betriebe, ist in Folge dessen veraltet und abgenutzt. Die Erneuerung der Anlage erfordert einen Aufwand von 6000 M.“

Tit. 194. Zur Beschaffung von Modellen für den technisch-chemischen Unterricht an der technischen Hochschule zu Hannover 5000 M.

„In den Vorträgen über technische Chemie werden nicht blos die chemischen Prozesse, sondern auch die Apparate und Maschinen der chemischen Großindustrie behandelt. Zur Veranschaulichung können Zeichnungen und Modelle nicht entbehrt werden. Von letzteren ist nur eine bescheidene Zahl vorhanden, und diese ist fast durchweg veraltet. Es sollen deshalb Neuanschaffungen gemacht werden.“

Tit. 195. Zur Erweiterung der Maschinenanlage des elektrotechnischen Instituts an der technischen Hochschule zu Hannover 15 000 M.

„Die Maschinenanlage im elektrotechnischen Institute, welche seiner Zeit für 60 Praktikanten eingerichtet worden ist, reicht jetzt, wo sich die Zahl derselben mehr als verdoppelt hat, für das Unterrichtsbedürfniß nicht aus. Die Ausbildung der Studirenden in der Untersuchung von Maschinen erfolgt gruppenweise. Bis jetzt sind 4 Maschinenstationen vorhanden. Beabsichtigt ist die Vermehrung auf 7. Zu dem Zwecke sind Dynamos, Motoren ꝛc. neu anzuschaffen.“

Tit. 197. Zur Beschaffung von Modellen, Apparaten ꝛc. für die metallurgische Sammlung in der technischen Hochschule zu Aachen 5600 M.

„In der Sammlung des metallurgischen Instituts fehlt es an den wichtigen Modellen von Apparaten für die Metallgewinnung, ebenso an chemischen Waagen, Probirwaagen und an Metall-, Porzellan- und Glasgeräth. Auch ist eine Ergänzung der Sammlung von Rohstoffen und Erzeugnissen der metallurgischen Technik nöthig.“

Tit. 200. Zur Beschaffung einer Luftkondensationsmaschine (Linde'schen Kältemaschine) für die technische Hochschule zu Aachen 4000 M.

Tit. 203. Zur Beschaffung von Lehrmitteln für den elektrotechnischen Unterricht an den technischen Hochschulen zu Berlin, Hannover und Aachen 30 000 M.

„Die den Professoren für Elektrotechnik an den technischen Hochschulen zur Verfügung stehenden laufenden Fonds werden bei dem starken Besuche der ihnen unterstellten Laboratorien durch die Ausgaben für Verbrauchsmaterialien und für Reparaturen an Instrumenten und Maschinen nahezu vollständig aufgebraucht, so daß es an Mitteln zu Neuanschaffungen von Maschinen, Instrumenten und Demonstrationsmitteln fehlt. Gerade für den Unterricht in der Elektrotechnik sind aber solche Neubeschaffungen nicht zu entbehren. Es ist deshalb in Aussicht genommen, zur Ausfüllung der vorhandenen Lücken einmalige Zuschüsse bereitzustellen.“

Tit. 204. Zum Neubau der technischen Hochschule zu Danzig, zweite Rate 300 000 M.

(Schluß folgt.)

Hessen. Das Ministerium des Innern hat am 21. Dezember 1899 den nachstehenden Gesetzentwurf über die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juli 1896[1]) die Entschädigung für an Milzbrand und Rauschbrand gefallene Thiere betreffend, nebst zugehöriger Begründung den Ständen des Großherzogthums, zunächst der zweiten Kammer zur verfassungsmäßigen Berathung und Beschlußfassung übersandt.

Artikel I.

Der Art. 1 erhält hinter „Ziegen“ den Zusatz: „sowie für gefallene oder getödtete mit Rothlauf behaftete Schweine.“

In Art. 2 treten im ersten Satz an Stelle der Worte „und Schafe“ die Worte: „Schafe und Schweine“.

Im Schlußsatze desselben Artikels ist hinter „von 400 M“ einzuschalten: „für Schweine von 80 M“.

Art. 3 erhält folgende Fassung: „auf die zu leistende Entschädignng werden zu demjenigen Bruchtheil, zu welchem nach den Bestimmungen des Art. 2 der gemeine Werth des Thieres vergütet wird, angerechnet:

1. die aus Privatverträgen zahlbaren Versicherungssummen;

2. der Werth derjenigen Theile des Thieres, welche nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen verwerthet werden.

Art. 4 erhält folgende Zusätze:

a) in Ziff. 2 hinter „Rauschbrand“ den Zusatz: „oder Schweinerothlauf“.

b) in Ziff. 5 hinter „Rauschbrand“ den Zusatz: „oder Schweinerothlauf“.

Art. 5 erhält in Abs. 1, Zeile 1, hinter „Milzbrand“ den Zusatz: „Rauschbrand oder Schweinerothlauf“, und ebendaselbst ist in Zeile 3 statt des Wortes „Milzbrandkadaver“ „Kadaver“ zu setzen.

Art. 5 erhält ferner als Abs. 4 folgenden Zusatz:

„Die gleiche Anordnung mit gleicher Wirkung kann nach Feststellung des Rothlaufs unter den Schweinen eines Gehöftes, eines Ortstheiles oder Ortes für die Dauer der nächsten 6 Monate mit der Maßgabe getroffen werden, daß alle innerhalb eines Gehöftes, Ortstheiles oder Ortes befindlichen Schweine zur Schutzimpfung angemeldet und vorgeführt werden“.

In Art. 6 treten an Stelle der Worte „des Milzbrandes oder des Rauschbrandes“ die Worte: „des Milzbrandes, Rauschbrandes oder Schweinerothlaufs“.

Art. 7 erhält folgende Zusätze:

a) in Abs. 1 hinter „wird“: „bei mit Milzbrand oder Rauschbrand behafteten Thieren“;

b) ferner Abs. 1 am Schlusse: „Die Schätzung durch die Kommission kann unterbleiben bei Ziegen und Schafen, wenn der Ortspolizeibeamte und der beamtete Thierarzt oder deren Stellvertreter übereinstimmend bekunden, daß der Werth der zu entschädigenden Thiere die in Art. 2 für dieselben festgesetzte höchste Entschädigungssumme um mindestens ein Fünftel übersteigt“;

c) ferner als Abs. 5: „bei mit Rothlauf behafteten Schweinen ist der gemeine Werth nach den für das Kadavergewicht im Voraus allgemein festgesetzten

[1]) Veröff. 1896 S. 875.

Preisen zu ermitteln. Die Festsetzung dieser Preise erfolgt kreis- oder ortsweise ein- oder mehrmal im Jahre durch eine von dem Kreisausschuß zu wählende Kommission von 3 Mitgliedern, welche zu beeidigen sind".

In Art. 9 wird im ersten Satz an Stelle der Worte:

„das Ergebniß der Schätzung" gesetzt: „die Festsetzung der Entschädigungssumme".

In Art. 10 wird das Wort „Schätzung" durch „Werthfestsetzung" ersetzt.

Art. 11 erhält folgende Aenderungen:

a) in Abs. 1 ist statt „sowie" „und" zu setzen; ferner vor „entstehenden" der Zusatz einzufügen: „sowie die durch die Ausführung von Schutzimpfungen";

b) Am Ende folgenden neuen Abs. 5:

„Die Kosten, welche durch die Beschaffung von Impfstoffen und Impfapparaten für die in Gemäßheit dieses Gesetzes vorzunehmenden Schutzimpfungen erwachsen, trägt der Staat."

Der Art. 12 erhält in Abs. 2 den Zusatz: „e) Schweinen".

Artikel II.

Mit der Ausführung und Neuredaktion des Gesetzes, das fortan die Bezeichnung: Gesetz, betr. die Entschädigung für an Milzbrand, Rauschbrand und Schweinerothlauf gefallenen Thiere, zu führen hat, wird Unser Ministerium des Innern beauftragt, welches auch den Zeitpunkt bestimmt, wann dasselbe in Kraft treten soll.

Vermischtes.

Preußen — Württemberg — Baden. Geheimmittel 2c.

Der Polizei-Präsident zu Berlin hat, wie bereits in früheren Jahren wiederholt (vgl. Veröff. 1886 S. 604, 1891 S. 413, 1896 S. 155), am 19. Januar 1900 vor dem von dem ehemaligen Bildhauer Franz Otto zu Berlin angepriesenen sogenannten Lebenswecker gewarnt.

Eine Bekanntmachung des I. Stadtarztes und des Stadtpolizeiamts zu Stuttgart vom 23. Dezember 1899 richtet sich gegen die Anpreisungen des Anton Huber aus Friesenhofen OA. Leutkirch, zur Zeit in Stuttgart ansässig, und des Gustav Hermann Braun in Breslau I. Schweidnitzerstraße 37. Ersterer, welcher neuerdings als „Hgkr." (d. h. „Hygieniker") Huber annoncirt, verheißt bei Magen-, Leber-, Darm-, Nerven- und Frauenleiden in seinem „Hygienischen Institut" Hülfe und Aufklärung. Derselbe ist bereits einmal wegen fahrlässiger Tödtung und fünfmal wegen unbefugter Führung des Titels „Chirurg" u. s. w. bestraft worden. Braun liefert gegen Nachnahme von 12 ℳ für angeblich sechswöchentliche Behandlung: a) eine Broschüre „Spezialbehandlung von Kopf-, Nerven- und Magenleiden", welche neben zahlreichen Dankschreiben einige allgemeine Rathschläge für Nervenleidende enthält; b) Verordnungen über Diät und Medikamentengebrauch nach vorgedruckten Formularen und c) gegen Nachnahme von weiteren 2,65 ℳ einige homöopathische Arzneien, bestehend in unwirksamen Verordnungen von Bittermitteln aus der Aeskulapapotheke in Breslau zu nahezu doppeltem Preise der Arzneitaxe. Braun scheut sich nicht, auch schwere, lebensgefährliche Magenleiden mit seiner völlig unwissenschaftlichen und ohne alle nähere Kenntniß des Krankheitsfalles angewandten „Methode" schriftlich zu behandeln.

Ferner haben dieselben am 1. März d. J. vor der ärztlichen Berathung durch den in München ansässigen ehemaligen Gutsbesitzer C. B. F. Rosenthal und den ehemaligen Bildhauer Franz Otto in Berlin, dessen Lebenswecker auch schon zu Bekanntmachungen anderen Behörden Anlaß gegeben hat (s. oben) gewarnt. Rosenthal veröffentlicht zahlreiche Dankschreiben der bezeichneten Art von Leuten, welche er von nervösen Leiden geheilt haben will. Derselbe beräth solche, welche sich an ihn wenden, mit vorgedruckten Verordnungen, an welchen nur unwesentliche Korrekturen vorgenommen sind, mit im wesentlichen gleichlautenden Briefen und mit angeblich homöopathischen Mitteln, welche aus einer Apotheke in Trier zugeschickt werden, und verlangt für diese Behandlung mindestens 12 ℳ.

Der Regierungs-Präsident zu Wiesbaden hat unter dem 24. Juni 1899 im Hinblick darauf, daß ein gewisser A. Pfister in Dresden wiederholt Danksagungen angeblich von ihm brieflich geheilter Kranker veröffentlicht hat, das Publikum auf die Unzweckmäßigkeit der brieflichen Krankenbehandlung und die daraus möglicherweise entspringenden schädlichen Folgen aufmerksam gemacht. (Amtsbl. S. 294.)

Der Ortsgesundheitsrath zu Karlsruhe hat am 14. Dezember 1899 vor dem Bruchheilmittel des wegen Körperverletzung, Diebstahls, Beleidigung und Uebertretung der Gewerbeordnung bestraften Joh. Wöhrle in Friedrichshafen gewarnt. Wöhrle versendet auf briefliche Anfrage gegen Nachnahme des Betrages von 10,50 ℳ ein Leinwandsäckchen, daß an einer Seidenschnur um den Hals getragen werden soll und nach seiner Anweisung niemals geöffnet werden darf, wenn der Erfolg sicher sein soll. Außerdem giebt er verschiedene Verhaltungsmaßregeln und ordnet an, daß der Patient 12 Wochen lang Tag und Nacht ein gutsitzendes Bruchband zu tragen habe und daß er bestimmte Gebete zu verrichten habe. In dem Säckchen befindet sich ein Pappdeckel, auf dem eine Anzahl Thierfüße, anscheinend von Maulwürfen, aufgenäht sind.

Nach einer Bekanntmachung desselben Ortsgesundheitsrathes vom 27. Dezember 1899 ist ein von einem gewissen H. Rabsilber in Heppenheim a. d. B. vertriebenes Rheumatismusmittel wirkungslos. Gegen eine Gebühr von 3 ℳ theilt derselbe neben einigen Diätvorschriften die Zusammensetzung und die Herstellungsweise seines Mittels mit und sendet zugleich unter Nachnahme eines Betrages von 3,75 ℳ, deren Bestandtheile etwa 40 g zerschnittene Gundelrebenblätter, 40 g Carrageenmoos, 10 g Pomeranzenblüthen und etwa 5 g eines künstlichen Fruchtäthers, deren wirklicher Werth 70 bis 80 Pf. beträgt, ein.

Türkei. Die Pest in Djeddah im Jahre 1899. (Nach dem amtlichen Berichte des Sanitätsinspektors Dr. Xanthapoulides.)

Der Pestausbruch in Djeddah im Jahre 1899 ist angeblich nicht auf eine Neueinschleppung zurückzuführen, weil heimliche Ankünfte aus verseuchten Orten Dank der Aufmerksamkeit der türkischen und britischen Behörden verhütet worden sind, weil ferner rein zufällig während voller 2 Monate vor dem Ausbruch der Pest Schiffe mit Getreide oder Waaren aus Britisch-Ostindien nicht eingetroffen sind und endlich, weil die indischen Pilger erst nach dem Ausbruch der Seuche anlangten und überhaupt nur Einheimische von der Krankheit befallen worden sind. Es wird angenommen, daß die Epidemie im Lande selbst aus Keimen entstanden ist, welche von dem vorjährigen Pestausbruch übrig geblieben waren. Die Gepflogenheit der Einwohner, vor dem Beiramfeste sich neue, aber zumeist schon gebrauchte Kleider zu kaufen, die Beschaffenheit der Wohnräume, bei denen der Fußboden vielfach nur von einer Erdschicht mit einer darüber ausgebreiteten Platte gebildet wird, lassen es nach der Meinung des Berichterstatters möglich erscheinen, daß Pestkeime aus dem Vorjahre die Gelegenheit gefunden haben, sich lebendig zu erhalten, um infolge der Vorbereitungen für das Fest weitere Verbreitung zu finden.

Daß in Mekka trotz der gleichen Lebensgewohnheiten der Einwohner und trotz der Einschleppung zweier Fälle die Seuche nicht hatte Fuß fassen können, wird von dem Berichterstatter auf die höhere Luftwärme dieses Ortes und den Mangel an Feuchtigkeit zurückge-

führt. Durch dieselben Umstände wird auch das Freibleiben der Umgebung von Djeddah erklärt. Ein Sterben unter den Ratten, wie vor den beiden früheren Epidemien, wurde diesmal nicht bemerkt, wahrscheinlich deshalb nicht, weil diese Thiere damals zu Tausenden zu Grunde gegangen und nur noch wenige übrig geblieben waren.

Die Seuche trat, nachdem der erste Fall in der zweiten Woche des Februar festgestellt war, plötzlich in allen Stadtvierteln zerstreut auf, ohne daß sich ein Zusammenhang zwischen den einzelnen Erkrankungen hat nachweisen lassen. Etwa 14 Tage nach dem Ausbruch der Pest wurde die auffällige Beobachtung gemacht, daß bei einigen Personen, welche wegen katarrhalischen Erscheinungen nur 2 oder 3 Tage lang das Haus gehütet hatten, sich Pestbazillen im Lungenauswurfe vorfanden; derartige leichte Erkrankungen hält der Berichterstatter mit Recht für höchst wichtig in Bezug auf die Verbreitung und Bekämpfung der Seuche.

Im Allgemeinen trat die Krankheit diesmal erheblich schwerer und mörderischer auf als bei den beiden letzten Epidemien; auch die Dauer des Ausbruchs war eine längere. Die Gesammtzahl der Todesfälle, bei denen Pest als Ursache sicher festgestellt worden ist, betrug 121; doch ist die Summe aller thatsächlich der Seuche zum Opfer Gefallenen wohl ganz erheblich, vielleicht um das vierfache höher gewesen, da bei der Leichenschau nur diejenigen Fälle der Pest zugezählt wurden, bei denen Drüsenschwellungen vorhanden waren, und tödtlich verlaufene Lungenentzündungen beim Mangel eines bakteriologischen Nachweises der Seuche nicht hinzugerechnet werden konnten; außerdem war die Leichenschau während einiger Tage, wo Unruhen ausgebrochen waren, völlig ausgesetzt worden.

Die Zahl der Fälle mit leichten Erkrankungen der Athmungsorgane ohne Drüsenschwellungen, bei denen der Nachweis der Pest nur mittels bakteriologischer Untersuchung hätte erbracht werden können, war anscheinend eine recht erhebliche, ebenso die Zahl der Personen, welche nur an leichter Drüsenschwellung erkrankt, ungestört ihren Geschäften nachgehen konnten.

Von den 121 Todesfällen kamen 18 auf den Februar, 88 auf den März und 15 auf den April; sie betrafen 92 Männer, 13 Frauen und 16 Kinder. In 93 Fällen hatten die Bubonen in der Leistengegend, in 6 am Nacken, in je 2 in der Achsel oder am Oberschenkel ihren Sitz. Im Alter von 5 bis 15 Jahren starben 23, von 15 bis 30 Jahren 54, von 30 bis 45 Jahren 27, von 45 bis 60 Jahren 17 Personen. Die Hauptmenge der Kranken gehörte dem untersten Stande der Bevölkerung an; die zahlreichsten Todesfälle ereigneten sich in dem Stadtviertel Yemen, in welchem die ärmste Bevölkerung wohnt.

Gleich nach Feststellung der Pest wurden Maßnahmen zur Reinigung der Wohnstätten und Straßen ergriffen. Um den ankommenden Pilgern den Aufenthalt in Djeddah zu verwehren, wurde von der Ortsbehörde angeordnet, daß die Pilger nach der Ausschiffung ihren Weg über Mekka zu nehmen hätten. Zur örtlichen Begrenzung des Seuchenausbruchs wurden die verseuchten Räumlichkeiten nach vorangeschickter, mit Hülfe eines besonderen Personals unter Aufsicht eines Arztes ausgeführten Desinfektion geschlossen; die Effekten der Verstorbenen wurden an Ort und Stelle verbrannt. Diese Maßregel wurde jedoch durch das Verhalten der Bevölkerung, welche Kranke und Todte heimlich von einem Hause zum andern brachte und Kleidungsstücke 2c. der verstorbenen Angehörigen verschleppte, erheblich erschwert und in vielen Fällen vereitelt. Auch die angeordnete Anzeige der Pesterkrankung wurde nicht immer erstattet.

Aegypten. Der internationale Gesundheitsrath in Alexandrien hat beschlossen, die Stelle eines Direktors zweiter Klasse an einer der Quarantänestationen in Suakin, Kosseir, Damiette oder an den Mosesquellen, mit der ein monatliches Gehalt von 22 bis 28 ägyptischen Pfunden verbunden ist, zur Ausschreibung zu bringen. Für den Wettbewerb sind folgende Bedingungen gestellt:

Die Bewerber haben ihr Gesuch in französischer Sprache an den Vorstand des internationalen Gesundheitsraths, à la Présidence du Conseil Quarantenaire, à Alexandrie, zu richten und folgende Schriftstücke beizufügen:

1. Original oder beglaubigte Abschrift des ärztlichen Diploms,
2. Zeugniß über bakteriologische und epidemiologische Studien,
3. Gesundheitszeugniß,
4. Ausdrückliches Versprechen, sich im Falle der Ernennung im Laufe des auf die amtliche Mittheilung davon folgenden Monats auf den Posten zu begeben.

Außerdem haben die Bewerber ihr Alter sowie die Sprachen anzugeben, die sie beherrschen.

Endlich wird darauf hingewiesen, daß Entlassung aus dem Dienst nur nach vorhergegangener dreimonatlicher Kündigung, die an den Vorstand des Gesundheitsrathes zu richten ist, gewährt wird.

Der Schluß des Wettbewerbs erfolgt am 30. April d. J.

Darüber, welcher der vier obgenannten Posten besetzt werden soll, hat sich der Gesundheitsrath eine Entschließung vorbehalten.

Außerdem hat der Gesundheitsrath den Posten eines weiblichen Arztes an der Quarantänestation in Suez, mit der ein monatliches Gehalt von 22 bis 28 ägyptischen Pfunden verbunden ist, ausgeschrieben. Die Bedingungen, die die Bewerberinnen zu erfüllen haben, sind dieselben, wie die oben für den Posten eines Direktors zweiter Klasse aufgeführten; doch ist die Beibringung eines Zeugnisses über bakteriologische und epidemiologische Studien, sowie die Angabe des Alters nicht erforderlich. Der Schluß des Wettbewerbs erfolgt gleichfalls am 30. April d. J.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München im Monat Februar 1900[1]).

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand							
		am 5. Februar	am 12. Februar	am 19. Februar	am 26. Februar	am . Februar	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. [2])	.	.	.	.	.	.	.	.
15	Charlotten- u. Leipzigerstr.	30,91	30,92	30,95	30,98	.	31,00	30,90	30,93
25	Köpenicker u. N. Jacobstr.	31,45	31,45	31,51	31,53	.	31,54	31,41	31,47
9	Vor dem Invalidenpark	30,45	30,45	30,53	30,64	.	30,68	30,43	30,52
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,714	515,724	515,764	515,834	.	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme											
	am 1. Febr. Morg. 8 Uhr.						am 15. Febr. Morg. 8 Uhr.					
	bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	$\frac{1}{4}$ m	$\frac{1}{2}$ m	1 m	$1\frac{1}{2}$ m	bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	$\frac{1}{4}$ m	$\frac{1}{2}$ m	1 m	$1\frac{1}{2}$ m
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	—1,0	—	0,8	2,0	3,9	5,2	—2,0	—	—0,1	1,2	3,3	4,9
München. Hygienisches Institut . .	0,0	0,0	1,2	1,7	3,1	4,0	—2,0	0,5	1,5	1,9	3,0	3,8

[1]) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

[2]) Die Messung unterblieb wegen zu niedrigen Wasserstandes.

10. Woche vom 4. bis 10. März 1900. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	134 196	85	2	62	17	24,0	24,5	—	—	—	—	1	4	18	—	—	—	37	2
Altendorf	47 971	67	—	33	12	35,8	20,1[1]	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	26	1
Altona	154 164	101	1	61	13	20,6	22,9	—	—	1	1	—	8	8	5	2	2	36	2
Augsburg	87 996	50	5	49	13	29,0	27,7	3	—	1	—	—	5	9	2	—	—	29	—
Bamberg	41 695	19	4	17	7	21,2	22,8	—	—	—	1	—	3	1	—	—	—	12	—
Barmen	136 938	103	1	73	14	27,7	18,6	3	2	2	1	—	8	26	4	—	—	27	—
Berlin	1 767 605	892	34	677	175	19,9	21,3	2	7	10	2	3	107	109	38	6	6	395	4
Beuthen	44 534	.	.	.	.	.	24,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bielefeld	54 335	45	1	24	6	23,0	18,0	—	—	—	—	—	1	10	2	—	—	11	—
Bochum	59 562	43	3	40	11	34,9	23,5	—	—	—	—	—	2	12	—	—	—	25	1
Bonn	48 917	46	2	27[2]	3	28,7[2]	26,4	—	—	2	—	—	2	5	—	—	—	17	1
Borbeck	40 407	46	—	18	3	23,2	24,1[1]	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	12	1
Brandenburg	46 889	29	1	29	10	32,2	25,9	—	—	1	—	—	8	—	—	—	—	20	—
Braunschweig	128 354	72	—	53	3	21,5	22,1	—	—	—	—	—	12	12	1	—	—	28	—
Bremen	151 749	81	3	58[3]	9	19,9[3]	18,8	2	—	—	—	1	9	4	1	—	—	38	3
Breslau	412 959	259	11	225[4]	69	28,3[4]	27,9	2	—	1	3	1	30	44	14	—	—	127	3
Bromberg*	51 019	39	—	21	5	21,4	21,3	—	—	—	—	—	4	7	—	—	—	10	—
Charlottenburg	183 817	91	3	54	14	15,3	20,0	1	1	—	—	—	5	10	6	1	1	31	—
Chemnitz	181 243	130	7	74	30	21,2	29,7	—	—	1	1	—	10	7	1	—	—	52	2
Danzig	130 431	94	3	67	18	26,7	26,2	3	—	—	—	—	7	20	6	6	5	28	3
Darmstadt	69 574	27	-	31	7	23,2	20,0	—	1	—	—	—	2	11	1	—	—	14	2
Dessau	49 837	36	2	23	7	24,0	22,5	—	—	—	—	—	3	4	1	1	1	15	—
Dortmund	131 005	113	—	91	36	36,1	22,4	1	2	2	—	—	3	27	2	1	—	53	1
Dresden	397 906	224	14	151[5]	32	19,7[5]	21,3	1	—	1	—	—	24	8	4	1	1	106	7
Düsseldorf	205 056	146	4	78	18	19,8	21,7	1	1	2	—	—	6	17	2	1	1	44	5
Duisburg	80 341	67	4	40	18	25,9	23,9	—	—	1	—	—	3	10	7	—	—	18	1
Elberfeld	151 657	110	6	76	17	26,1	19,0	—	3	2	—	—	2	34	5	—	—	29	1
Elbing	49 760	30	1	32	9	33,4	27,5	—	—	1	—	—	—	8	1	—	—	22	—
Erfurt	83 042	53	2	29	7	18,2	21,3	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	23	1
Essen	112 496	95	2	61	25	28,2	23,2	1	1	—	1	1	6	17	7	2	2	27	—
Flensburg	44 226	31	1	12	1	14,1	21,6	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	10	—
Frankfurt a. M.	257 056	135	4	95	18	19,2	18,6	—	1	3	—	—	21	26	1	—	—	40	3
Frankfurt a. O.	62 301	33	1	27	10	22,5	25,1	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	19	—
Freiburg i. B.	57 448	29	—	42[6]	7	38,0[6]	23,0	—	—	—	—	—	4	16	2	1	1	17	3
Fürth	50 724	47	—	26	11	26,7	26,8	—	—	—	—	1	2	9	3	—	—	10	1
Gera	47 160	36	4	22	7	24,3	27,0	2	—	—	—	—	1	2	1	—	—	15	1
M.-Gladbach	57 361	39	3	30	10	27,2	23,2	—	—	2	—	—	6	4	—	—	—	18	—
Gleiwitz	47 316	60	1	15	7	16,5	20,2	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	12	—
Görlitz	77 260	46	1	46	12	31,0	24,6	—	—	1	1	—	8	4	—	—	—	30	2
Hagen	47 704	40	2	17	4	18,5	21,5	—	—	—	—	—	—	4	2	2	2	11	—
Halberstadt	45 184	30	2	16	7	18,4	24,3	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	12	—
Halle	129 717	105	1	55[7]	14	22,0[7]	23,0	—	1	—	1	—	5	6	—	—	—	39	3
Hamburg	673 794	424	16	270	61	20,8	24,7	1	—	1	—	1	33	58	6	—	—	152	18
Hannover	241 106	149	4	89	22	19,2	19,7	—	—	1	—	—	11	21	3	2	2	45	8
Harburg	49 454	29	2	13	5	13,7	22,9	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	11	—
Hildesheim	44 358	23	1	23	5	27,0	21,2	—	—	—	—	—	4	5	1	—	—	11	2
Kaiserslautern	44 293	33	1	27	2	31,7	19,5	—	—	3	—	1	4	6	—	—	—	11	2
Karlsruhe	93 495	56	1	34	6	18,9	19,2	—	—	—	—	—	9	12	—	—	—	12	1
Kassel	101 300	62	2	48	9	24,6	17,3	—	—	1	—	—	2	11	—	—	—	33	1
Kiel	100 786	73	3	47[8]	13	24,2[8]	21,6	—	1	—	—	—	7	13	1	—	—	25	—
Koblenz	42 257	20	3	30	8	36,9	19,8	—	—	—	—	—	9	—	3	—	—	18	—
Köln	356 405	281	7	161	56	23,5	24,9	1	1	—	—	1	17	35	9	—	—	88	9
Königsberg i. Pr.	183 273	135	2	112	22	31,8	27,2	—	1	—	—	—	10	35	6	—	—	59	1
Königshütte	52 209	57	—	22	11	21,9	26,1	—	—	—	—	1	1	3	2	2	2	15	—
Kottbus	41 482	20	1	9	3	11,3	24,1	—	—	1	—	—	2	1	1	—	—	4	—
Krefeld*	108 959	78	—	47	9	22,4	21,3	—	—	1	—	—	3	14	1	—	—	27	1
Leipzig	440 341	305	10	172	56	20,3	22,2	2	1	2	—	1	26	23	14	1	1	100	3
Liegnitz	56 053	29	2	25[9]	8	23,2[9]	27,5	—	—	—	—	—	2	7	5	—	—	9	2
Linden*	43 015	51	—	25[10]	7	30,2[10]	32,5	—	—	1	—	—	1	9	1	1	1	11	2
Ludwigshafen	51 823	47	2	33	13	33,1	24,6	—	—	—	—	—	10	8	1	—	—	14	—
Lübeck	76 135	49	1	41	6	28,0	19,6	—	—	—	—	—	3	20	2	2	2	16	—
Magdeburg	225 598	150	5	109	40	25,1	24,4	—	—	3	—	1	11	20	3	1	1	65	6
Mainz	79 607	53	1	46	9	30,0	21,1	—	—	—	—	—	7	13	3	1	1	23	—
Mannheim	118 243	79	3	54	13	23,7	21,5	1	—	1	—	—	10	13	1	—	—	27	1
Metz	58 987	30	—	24	2	21,2	19,8	—	—	—	—	—	1	6	1	—	—	13	3
Mülhausen i. E.	88 573	57	—	65	15	38,2	23,4	—	—	—	—	—	4	22	6	6	5	32	1

Wegen der Bedeutung des Zeichens *, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 233.

[1]) Durchschnitt 1889/98. — [2]) Ohne Ortsfremde 21 = 22,3 ‰. — [3]) Desgl. 56 = 19,2 ‰. — [4]) Desgl. 203 = 25,6 ‰. — [5]) Desgl 137 = 17,9 ‰. — [6]) Desgl. 34 = 30,8 ‰. — [7]) Desgl. 40 = 16,0 ‰. — [8]) Desgl. 42 = 21,7 ‰. — [9]) Desgl. 24 = 22,3 ‰. — [10]) Desgl. 24 = 29,0 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülheim a. Rh.* .	40 589	39	3	23	6	29,5	25,5	—	—	—	—	—	2	6	—	—	—	14	1
München	459 116	334	9	230	83	26,1	26,2	19	—	—	1	—	34	27	29	2	2	118	2
Münster	64 015	45	--	22	5	17,9	23,8	1	—	—	—	1	—	5	—	—	—	15	—
Nürnberg	217 942	220	5	123	54	29,3	24,3	2	—	1	—	—	20	35	8	2	1	56	1
Offenbach.	43 339	35	1	16	3	19,2	20,2	—	—	2	—	—	1	5	—	—	—	8	—
Osnabrück	49 628	41	—	14	5	14,7	19,9	—	—	1	—	—	1	4	—	—	—	8	—
Plauen i. V. . . .	67 285	49	1	39	14	30,1	23,0	—	—	—	—	—	5	7	—	—	—	27	—
Posen.	76 267	41	2	46	4	31,4	26,8	—	1	3	—	—	6	4	—	—	—	31	1
Potsdam	62 482	35	1	23[3])	1	19,1[3])	22,0	—	—	-	—	—	1	7	—	—	—	15	—
Regensburg	45 098	38	—	25	11	28,8	28,5	—	—	—	—	—	2	3	3	—	—	17	—
Remscheid	53 617	43	3	28	7	27,2	20,0	—	—	1	—	—	4	9	—	—	—	14	—
Rixdorf*	79 341	65	—	29	11	19,0	26,8[1])	—	—	—	—	—	6	3	1	—	—	18	1
Rostock	54 687	26	1	19	4	18,1	20,4	—	—	1	—	—	1	6	—	—	—	10	1
Schöneberg*	89 875	66	1	24	6	13,9	15,4[2])	—	—	1	—	—	3	11	—	—	—	9	—
Solingen.	44 789	39	2	17	4	19,7	22,3	—	—	—	—	—	3	6	—	--	—	8	—
Spandau.	65 443	57	3	15	3	11,9	23,9	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	9	—
Stettin	164 031	100	2	68	19	21,6	26,0	—	1	2	—	—	1	9	3	—	—	49	3
Straßburg i. E. . .	147 009	83	1	79	24	27,9	23,5	—	—	—	—	—	12	19	13	13	13	34	1
Stuttgart	156 417	81	1	95	14	31,6	19,0	—	1	3	—	1	10	34	3	1	—	42	1
Trier	44 056	21	—	15	4	17,7	22,2	—	—	—	—	-	3	—	—	—	—	12	—
Ulm	42 706	20	1	20	5	24,4	19,7	1	—	—	—	—	1	8	—	—	—	10	—
Wiesbaden.	83 166	57	2	29	5	18,1	18,7	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	22	—
Würzburg	75 991	64	—	30	7	20,5	24,3	—	—	—	—	—	5	3	1	1	1	21	—
Zwickau.	54 168	31	1	25	11	24,0	25,2	—	—	1	—	-	—	4	—	—	—	19	1

Woche vom 4. bis 10. März 1900. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 3. März .	524 055	297	11	155	40	15,4	.	—	—	1	1	—	17	30	8	—	—	96	2
Antwerpen bis 3. März .	293 111	164	8	100	29	17,7	.	—	1	—	—	—	8	23	7	—	.	57	4
Brüssel	207 910	101	7	89	19	22,3	.	—	—	—	1	—	12	25	13	.	.	36	2
Budapest bis 3. März . .	685 340	475	14	285	72	21,6	.	9	3	2	—	1	57	49	9	.	.	141	14
Christiania	221 255	228	6	87	17	20,4	.	—	—	1	—	—	17	13	6	.	.	49	1
Edinburg	302 262	180	.	130	19	22,4	.	1	3	—	2	.	13	[4])3	[5])1	.	.	107	.
Glasgow	743 585	495	.	453	.	31,7		12	5	5	.	.	.	[4])11	[5])14	.	.	406	.
Kopenhagen	349 000	297	4	155	34	23,1		—	2	5	—	—	22	32	2	.	.	88	4
Krakau bis 3. März . .	84 869	69	4	49	12	30,0	.	—	—	1	—	—	17	5	3	3	3	22	1
Lemberg bis 3. März . .	142 280	42	6	81	20	29,6		—	1	1	—	—	30	8	—	—	.	40	1
London	4 589 129	2841	.	1652	345	18,7	.	39	8	43	13	1	158	236	30	—	—	1042	82
Lyon bis 24. Februar .	466 028	156	13	327	39	36,5	.	3	—	—	2	1	43	128	11	—	.	139	3
Madrid bis 27. Januar .	512 596	359	28	344	62	34,9	.	3	—	4	2	3	37	[4])1	18	.	.	273	3
Moskau bis 3. März . .	988 610	.	35	559	209	29,4	.	16	16	16	1	1	69	18	50	.	.	372	.
New York b. 10. Februar	3 654 594	1526	120	1481	267	21,1	.	39	23	67	10	5	175	296	11	.	.	785	70
Odessa	414 800	.	14	183	46	22,9	.	2	1	2	5	—	37	5	10	7	7	117	4
Paris	2 511 629	1174	88	1165	132	24,1	.	22	2	8	20	3	239	190	32	—	-	617	32
Petersburg bis 3. März .	1 132 677	1020	25	650	245	29,8	.	17	20	26	16	—	85	42	44	.	.	400	.
Prag und Vororte . .	385 952	210	13	154	38	20,7	.	2	1	—	—	—	34	24	3	.	.	85	5
Rom bis 10. Februar .	512 423	272	15	300	34	30,4	.	11	—	2	1	2	17	97	11	.	.	152	7
Stockholm bis 3. März .	291 580	167	6	106	19	18,9	.	—	1	6	—	--	12	12	2	1	1	69	4
Triest	167 578	87	10	146	25	45,3	.	3	4	2	—	—	17	42	5	—	—	71	2
Venedig bis 17. Februar	172 491	78	4	112	20	33,8	.	—	—	5	—	—	8	32	4	.	.	61	2
Warschau bis 24. Februar	645 848	544	19	292	78	23,5	.	—	1	3	3	3	46	41	12	.	.	178	5
Wien	1 639 811	1036	64	763	199	24,2	.	15	2	5	—	2	148	153	37	—	—	381	20

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 4. bis 10. März 1900.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu Berlin[10])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	8	—	1	—	—	—	—	—	12	—	—	—	1
Scharlach.	11	1	1	1	2	--	2	—	—	—	—	—	8
Diphtherie u. Croup .	32	1	4	2	4	4	7	2	6	2	—	—	10
Unterleibstyphus . .	—	—	—	—	1	—	—	3	—	—	—	1	—
Brechdurchf. inkl. Ruhr	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber . . .	5	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Wechselfieber. . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Rose	8	1	2	—	4	2	—	1	4	1	—	—	3
Syph. inkl. Gonorrhöe	71	7	27	4	26	12	21	1	31	20	[illegible]	26	82
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	50	2	17	3	7	9	15	4	16	11	7	8	9
Lungenschwindsucht .	62	1	5	—	10	10	1	1	40	9	10	15	26
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	100	1	65	19	38	29	8	4	88	19	7	10	34
Akuter Darmkatarrh .	16	—	15	—	—	—	1	—	[illegible]	—	2	1	6
Chron. Alkoholismus	18	2	3	1	—	—	2	1	1	2	3	—	25
Ak. Gelenkrheumatism.	23	7	14	1	10	6	7	2	22	9	5	5	10
And. rheumat. Krankh.	20	—	16	—	6	3	2	1	25	2	3	14	14
Verletzungen. . . .	88	10	64	7	20	26	28	10	57	18	8	23	79
Alle übrigen Krankh.	557	58	372	49	136	160	153	58	341	74	65	113	471
Summe	1071	91	607	87	264	261	247	88	650	167	116	217	778
Verbliebener Bestand	4508	411	2393	349	1171	1100	962	426	2218	599	532	1000	3764

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Mas. u. Rötheln	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	4/3.-10/3.	6	24	[6])34	[6])57	5
Breslau . . .	desgl.	1	28	7	15	4
R.-B. Aachen . .	desgl.	5	37	7	49	2
Arnsberg .	desgl.	18	4	66	60	4
Aurich . . .	desgl.	—	11	4	9	—
Düsseldorf . .	desgl.	8	53	83	88	10
Erfurt . . .	25/2.-3/3.	13	12	5	12	1
Hannover . .	4/3.-10/3.[7])	4	22	11	13	—
Hildesheim . .	desgl.[8])	5	17	6	28	—
Königsberg . .	desgl.[9])	2	130	54	16	—
Lüneburg . .	desgl.	1	56	15	8	—
Marienwerder .	desgl.	8	10	7	11	1
Minden . . .	.	.	.	.	.	.
Münster . . .	desgl.	1	13	17	16	—
Osnabrück . .	desgl.	2	113	2	21	—
Posen. . . .	desgl.	3	48	29	31	2
Schleswig . .	desgl.	6	77	61	46	2
Sigmaringen .	1/2.-28/2.	—	7	2	21	3
Stade . .	4/3.-10/3	2	2	8	28	1
Stettin . . .	desgl.	3	24	13	21	1
Stralsund . .	desgl.	—	—	9	4	—
Trier	.	.	.	.	.	.
Wiesbaden . .	5/3.-11/3.	4	94	16	49	5
Stadt München	4/3.-10/3.	4	271	4	18	2
Nürnberg . .	desgl.	—	7	6	14	—
Hzgth. Braunschw.	desgl.	2	—	1	4	—
Reuß ä. L. . .	.	.	.	.		.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	—	—	--	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	—	—	9	5	—
Hamburg . .	desgl.	3	51	32	17	1

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1888/97. — [3]) Ohne Ortsfremde 20 = 16,6‰. — [4]) Keuchhusten. — [5]) Diarrhöe. — [6]) 7 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [7]) Außerdem aus der Vorwoche 1, 11, 10, 17, 3. — [8]) Desgl. 2, 7, 5, 24, 0. — [9]) Desgl. 5, 98, 62, 18, 2. — [10]) Die Nachweise des St. Hedwigs-, des Jüdischen und des Lazarus-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 4. bis 10. März 1900.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck in mm Mittags	Luftdruck in mm Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	4. März	—1,5	—10,6	756,2	751,2	754,8	85	74	89	0,2	NW	1
	5. „	3,2	—4,6	755,1	757,1	760,8	92	57	83	2,0	NNW	1
	6. „	2,6	—4,9	763,3	760,6	755,9	90	53	75	—	SW	1
	7. „	4,7	—1,1	755,3	756,3	757,9	70	52	78	0,9	WNW	1
	8. „	3,1	—3,0	761,8	763,3	764,5	90	53	89	—	S-W	1
	9. „	4,6	—0,4	765,4	766,5	767,4	80	70	83	—	WNW	1
	10. „	6,2	—1,3	768,2	768,2	768,7	84	58	78	—	NO	1
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	4. März	—4,3	—9,8	710,0	711,2	713,2	91	76	81	0,1	N	3,5
	5. „	—5,8	—14,8	714,5	715,4	717,4	85	68	79	—	N	1,2
	6. „	—1,6	—12,1	718,8	718,5	718,1	77	68	86	0,3	O	1,3
	7. „	0,8	—7,8	716,6	717,7	718,5	91	77	87	1,5	W	3,1
	8. „	1,7	—4,1	720,4	720,6	721,6	86	76	81	—	O	2,4
	9. „	4,0	—6,9	722,6	723,0	724,0	84	68	84	—	versch. u. schwach	1,0
	10. „	7,8	—3,8	726,0	725,7	725,6	69	46	70	—	S	1,4

Anzeigen.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.
Für die Anzeigen verantwortlich: **Ad. Thiele** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 7816) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIV. Jahrgang. Berlin, den 28. März 1900. Nr. 13.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Aden. Die am 22. Februar d. J. in Aden festgestellten 6 Pestfälle (vgl. S. 189) sind in einem vollständig isolirten Viertel des Ortes vorgekommen. Die erkrankten Personen sind alsbald abgesondert worden; auch sind sonst alle Maßnahmen zur Verhütung einer Weiterverbreitung der Krankheit am Orte angeblich getroffen, einschließlich einer Zerstörung der betroffenen Häuser durch Feuer.

Argentinien. (Vgl. S. 241.) Vom 8. bis 15. Februar sind in Rosario angeblich 2 Fälle von Pest und ein verdächtiger Erkrankungsfall beobachtet worden. (Vgl. a. nachstehende Mittheilung über die Erkrankungen an Hitzschlag in Buenos Aires.)

Paraguay. (Vgl. S. 241.) Vom 24. Januar bis zum 2. Februar wurden in Asuncion nach Angabe des dortigen Nationalgesundheitsraths noch 5 Erkrankungen (die letzte am 1. Februar) und **4** Todesfälle an der Pest (der letzte am 30. Januar) beobachtet. Das ganze Stadtgebiet ist in 10 Sektionen, deren jede einem besonderen Arzte zugewiesen wurde, eingetheilt worden. Den Aerzten ist zur Pflicht gemacht, die Häuser ihres Distrikts nach Kranken zu durchsuchen und nöthigenfalls sofort Maßregeln zur Isolirung zu veranlassen.

Neu-Caledonien. (Vgl. S. 241.) Vom 22. Februar bis zum 4. März sind in Numea 22 Erkrankungen und 12 Todesfälle an der Pest gemeldet.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. In der Zeit vom 18. bis 24. Februar sind 65 Personen an Cholera gestorben.

Gelbfieber. Es gelangten zur Anzeige in der Zeit vom 16. bis 24. Januar d. J. in Santos 10 Erkrankungen und 2 Todesfälle, vom 11. bis 17. Februar in Vera Cruz 2 Todesfälle, vom 4. bis 10. Februar auf Curaçoa 1 Erkrankung, vom 31. Dezember v. J. bis 6. Januar d. J. in Singapore **1** Todesfall; ferner wurden in Cienfuegos auf einem am 17. Februar angekommenen Schiffe 7 Fälle ermittelt. (Public health reports Nr. 9).

Hitzschlag. Argentinien. Der Gesundheitszustand in Buenos Aires war durch die seit Anfang Januar daselbst herrschende, ganz ungewöhnliche Hitze bis in die ersten Tage des Februar wenig beeinflußt, trotzdem das Thermometer — bei anhaltend heißem feuchten Nordwinde — am Tage selten unter 32° C gesunken war, und auch die Nächte nur wenig Abkühlung gebracht hatten.

Am 3. und 4. Februar erkrankten 363 Personen am Hitzschlag, von denen 189 verstarben; da die Gesichter der Verstorbenen vielfach dunkel gefärbt erschienen, verbreitete sich in der Stadt das Gerücht, daß der schwarze Tod seinen Einzug gehalten hätte. Die sofort vorgenommenen Obduktionen zahlreicher Leichen ergaben ohne Ausnahme als Todesursache Hitzschlag, und vorgenommene Kulturversuche von Bazillen verliefen resultatlos.

Am 4. Februar Abends entlud sich ein heftiges Gewitter mit starkem Regen über die Stadt, durch welches die Temperatur ein wenig abgekühlt wurde; am 5. Februar wurden darauf 100 Personen, am 6. Februar 189 vom Hitzschlag betroffen, von denen jedoch nur 27 und 6 Personen verschieden.

Noch mehr als die Menschen wurden die Thiere, namentlich Pferde, vom Hitzschlage getroffen. Viele Hunderte von Pferden brachen auf der Straße zu-

sammen; von 125 zum Verkauf gebrachten Pferden verstarben z. B. 75 Stück.

Welche Umstände außer der Hitze diese ganz ungewöhnlichen Erkrankungen herbeigeführt haben, war zufolge einer Mittheilung vom 7. Februar damals noch nicht festgestellt; die Befürchtung, daß es sich um eine ansteckende Krankheit gehandelt habe, konnte zurückgewiesen werden.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Krakau 3, Madrid 10, Moskau 2, Petersburg 3, Kalkutta 16 Todesfälle; Antwerpen (Krankenhäuser) 3, London (Krankenhäuser) 2, Paris 7, Petersburg 47, Warschau (Krankenhäuser) 3 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Warschau 3 Todesfälle; Edinburg 5, Petersburg 9, Warschau (Krankenhäuser) 4 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 16 Erkrankungen; **Genickstarre:** Reg.-Bez. Wiesbaden 3, New York 10 Todesfälle; Reg.-Bez. Wiesbaden 3 Erkrankungen; **Varizellen:** Budapest 37, Wien 72 Erkrankungen; **Rothlauf:** Wien 24 Erkrankungen; **epidemische Ohrspeicheldrüsenentzündung:** Wien 48 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 36, Magdeburg 11, Frankfurt a. M. 10, Hamburg 9, Köln 8, Barmen, Elberfeld, Mainz je 7, Lübeck 6, Breslau, Danzig, Freiburg, Hannover je 5, Altona, Braunschweig, Darmstadt, Potsdam, Stettin je 4, Bremen, Charlottenburg, Elbing, Frankfurt a. O., Remscheid, Solingen je 3, Krefeld, Zwickau, Amsterdam, Budapest je 2, Kopenhagen 34, London 26, Moskau 3, New York 17, Paris 24, Petersburg 11, Rom 14, Wien 3 Todesfälle; Reg.-Bez. Düsseldorf 122, Nürnberg 639, Hamburg 54, Kopenhagen 1452, Petersburg 36, Prag 16, Stockholm 15, Wien 54 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 35 Todesfälle; Budapest 40, Wien 42 Erkrankungen; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 98, Trier 34 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Diphtherie** und **Croup** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 4,27 ‰): in Königshütte — Erkrankungen kamen zur Meldung in Berlin 56, im Reg.-Bez. Düsseldorf 93, in Budapest 24, Kopenhagen 31, London (Krankenhäuser) 154, New York 339, Paris 59, Petersburg 110, Stockholm 63, Wien 60; ferner kamen Erkrankungen an **Masern** zur Anzeige: in Breslau 26, in den Reg.-Bezirken Stettin 126, Wiesbaden 102, in München 257, Hamburg 64, Budapest 87, Edinburg 70, New York 891, Petersburg 113, Wien 207 — desgl. an **Scharlach** in Berlin 32, im Reg.-Bez. Düsseldorf 108, in Hamburg 35, Budapest 34, Christiania 24, Kopenhagen 58, London (Krankenhäuser) 181, New York 212, Paris 63, Petersburg 91, Wien 45 — desgl. an **Unterleibstyphus** in London (Krankenhäuser) 34, Paris 162, Petersburg 61, Wien 25.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Oesterreich. Einer Mittheilung vom 16. März zufolge ist laut Rundschreibens der Seebehörde in Triest die bisher noch für Herkünfte aus Aegypten vorgeschriebene ärztliche Untersuchung der Passagiere und Besatzung (Veröff. 1899 S. 1146) aufgehoben. —

Italien. Um die sanitären Maßnahmen, welchen die aus pestverseuchten Häfen des Auslandes kommenden Schiffe in italienischen Häfen unterworfen sind, zu vereinfachen oder nach Möglichkeit überflüssig zu machen, hat das Ministerium des Innern durch Verordnung vom 1. März d. J. jenen Schiffen gestattet, bei ihrer Abfahrt einen Arzt an Bord zu nehmen, der in jedem einzelnen Falle von dem Ministerium bestimmt werden wird. Auf denselben finden die Bestimmungen der seesanitätspolizeilichen Verordnung vom 20. Juni 1897 (Veröff. 1897 S. 550) Anwendung. —

Niederlande. Der Minister des Innern hat mittelst Verordnung vom 14. März den Hafen von Buenos Aires für pestverseucht erklärt und die Beobachtungszeit für verdächtige Schiffe auf 10 Tage festgesetzt.

— Die Verordnung des Ministers des Innern vom 9. November v. J., durch die Lourenço Marques als von der Pest verseucht erklärt worden war (Veröff. 1899 S. 1020), ist unter dem 17. März aufgehoben. —

Norwegen. Durch Kgl. Verordnung vom 10. März sind sämmtliche Häfen in Japan und Argentinien sowie die Sandwich-Inseln und Neu-Caledonien für pestverseucht erklärt und gegenüber den Herkünften dieser Länder die bestehenden Quarantänevorschriften (Gesetz vom 12. Juli 1848 und Verordnung vom 12. September 1899[1])) in Kraft gesetzt worden.

Gleichzeitig sind die Häfen Aegyptens und Santos für pestfrei erklärt. —

Griechenland. Zufolge einer Mittheilung vom 15. März ist die Einfuhr von Lumpen, gebrauchten und beschmutzten Kleidern, alten Säcken, Decken, alten oder beschmutzten Matratzen, Papier, alten und beschmutzten Zeitungen aus Aegypten verboten. —

Spanien. Im Hinblick auf die Bestimmungen in den Art. 136 ff. des neuen Reglements über den äußeren Gesundheitsdienst (vgl. S. 191) hat der General-Gesundheitsdirektor mittels zweier Rundschreiben vom 8. März bekannt gemacht, daß in Aden und in Buenos Aires die Beulenpest aufgetreten ist. —

Argentinien. Laut Mittheilung vom 22. Februar dürfen die in Asuncion lagernden Vorräthe von Yerba Mate, Tabak und trockenen Häuten nach Argentinien verschifft werden, nachdem sie 24 Stunden der Sonne ausgesetzt worden sind. Gesalzene Häute werden durch eine Sublimatlösung desinfizirt. Die Ausfuhr von Holz ist frei, sobald festgestellt wird, daß keine Ratten darunter verborgen sind.

Mit anderen Häfen des Paraguay und des oberen Paraná ist der Verkehr unbeschränkt, sofern die betreffenden Schiffe nicht in Asuncion angelegt haben.

Alle Schiffe aus Asuncion müssen vor der Abfahrt nach Argentinien desinfizirt und von Ratten gesäubert werden. —

Paraguay. Zufolge einer Mittheilung aus Asuncion vom 3. Februar ist in Paraguay eine 10tägige Quarantäne für Schiffe, die Rosario berührt haben, und eine solche von 3 Tagen für die aus den übrigen argentinischen Häfen kommenden Schiffe in Humaitá angeordnet. —

Uruguay. Durch Verordnung des Nationalgesundheitsraths in Montevideo vom 17. Februar sind die bisher für pestverseucht oder verdächtig angesehenen Häfen Brasiliens für rein erklärt worden (vgl. S. 159 und S. 3/4).

[1]) Vgl. Veröff. 1899 S. 845.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Uruguay. Der Nationalgesundheitsrath in Montevideo hat am 20. Februar unter Aufhebung der Verordnung vom 30. September v. J. (Veröff. 1899 S. 972) wegen der Ausbreitung des Gelbfiebers in Rio de Janeiro und Santos für alle Schiffe, die aus den genannten Häfen kommen, oder diese angelaufen haben, eine 18stündige sanitäre Beobachtung angeordnet.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Arzneitaxe für 1900.
(Vgl. S. 216.)

Mecklenburg-Schwerin. Verordnung. Vom 22. Dezember 1899. (Reg.-Bl., Amtl. Beil. 1900 S. 9.)

An Stelle der Arzneitaxe vom 6. Januar 1899 tritt vom 1. Januar 1900 an die in der Anlage abgedruckte Arzneitaxe in Geltung.

Im Anhange derselben befinden sich Vorschriften über die Bereitung einer Anzahl Arzneimittel, welche in die Arzneitaxe, nicht aber in das Arzneibuch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe, und den zugehörigen Nachtrag aufgenommen sind.

Schwerin, den 22. Dezember 1899.

Großh. Mecklb. Minist., Abth. f. Med.-Angeleg.
J. A.: Mühlenbruch.

Die Arzneitaxe entspricht der preußischen (vgl. S. 216), nur ist unter „II. Allgemeine Bestimmungen" als Ziffer 3 eingeschaltet:

„Das Eintragen der Rezepte in das Rezeptbuch wird für jedes Rezept mit 10 Pfennigen, das Eintragen der Reiteraturen eines Rezeptes für jede Reiteratur mit 5 Pfennigen berechnet.

Diese Bestimmung findet für Rezepte, deren Kosten aus den in Nr. 4 Absatz 2 näher bezeichneten allgemeinen Mitteln oder Krankenkassen gezahlt werden, keine Anwendung."

Preußen. Runderlaß, betr. Mittheilung von dem Auftreten ansteckender Krankheiten an die zuständigen Militärbehörden.
Vom 10. November 1899.

Alljährlich treten während der oder kurz nach den Herbstübungen in der Armee Fälle von ansteckenden Krankheiten, namentlich von Unterleibstyphus, Ruhr u. a. auf, für deren Entstehung Einschleppung aus der Civilbevölkerung als Ursache angenommen werden muß. Dieser Gefahr der Ansteckung für die Truppen vorzubeugen, ist dringend geboten. Wir ersuchen Sie daher unter Hinweis auf unsern Runderlaß vom 20. April 1895[1]), dieser Angelegenheit Ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und erneut anzuordnen, daß möglichst in jedem Falle und thunlichst frühzeitig Mittheilung über das Auftreten ansteckender Krankheiten, zumal von Typhus, an die zuständigen Militärbehörden erfolgt, und zwar besonders, wenn derartige Krankheiten in Garnisonorten und deren Umgebung und im Gelände für militärische Uebungen vorgekommen sind.

Indem wir Ihnen hiernach das Weitere überlassen, sehen wir einem Berichte über das Verfügte in sechs Wochen entgegen.

Die Minister
der geistl. rc. Angelegenheiten — des Innern
J. A.: Förster. — J. A.: von Bischofshausen.

An die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten von Berlin.

---

[1]) Der angezogene Runderlaß vom 20. April 1895, welcher ebenfalls an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidenten und den Königl. Polizei-Präsidenten von Berlin gerichtet war, lautet wie folgt:

Aus Anlaß eines Einzelfalles ist es zu unserer Kenntniß gelangt, daß die Orts-Polizeibehörde das Auftreten von Typhusfällen nicht, wie es der § 10 Abs. 1 des Regulativs vom 8. August 1835, betr die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten (Gesetz-Samml. S. 240 fg.), vorschreibt, unverzüglich der obersten Militärbehörde des Ortes mitgetheilt hat.

Die Militärverwaltung legt jedoch der thunlichst frühzeitigen Anmeldung der als ansteckend festgestellten oder verdächtigen Erkrankungen mit Recht ein besonderes Gewicht bei, da erfahrungsgemäß nur bei frühzeitiger Kenntniß der ersten Ansteckungsquellen eine wirksame Bekämpfung der Ausbreitung ansteckender Krankheiten Aussicht auf Erfolg bietet, und in vielen Fällen der Zweck der Seuchen-Vorbeugung geradezu verfehlt ist, wenn zu den Meldungen erst nach Feststellung der epidemischen Ausbreitung solcher Krankheiten geschritten wird.

Wir bringen daher die Bestimmungen der §§ 9 und 10 Abs. 1 des erwähnten Regulativs in Erinnerung und ersuchen Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, gefälligst in geeigneter Weise auf die strenge Befolgung derselben beim Vorkommen der im Regulativ näher angegebenen Krankheiten, denen insbesondere auch Erkrankungen an Unterleibstyphus und dessen verdächtige Krankheitsfälle (von typhösem, nervösem, Nerven-, gastrischem, Schleim-Fieber und ähnl.) zuzurechnen sind, zu halten und dabei den Orts-Polizeibehörden bei Erstattung der Mittheilung an die Militärbehörden zur Pflicht zu machen, den schriftlichen Weg zu benutzen.

Ferner ist es von Wichtigkeit, daß nicht nur die ersten, sondern auch alle weiteren Fälle der Seuche zur Kenntniß der Militärbehörden, und zwar unter Angabe der Wohnungen, in denen die Krankheit aufgetreten ist, und der Zeit ihres Beginns gebracht werden.

Die rechtzeitige Erstattung der nach § 27 Ziff. 7 der Friedens-Sanitäts-Ordnung vom 16. Mai 1891 vorgeschriebenen Mittheilungen der Militärbehörden über das Auftreten ansteckender Krankheiten beim Militär an die Civilbehörden wird im Sinne einer wirksamen Vorbeugung von zuständiger Stelle gleichfalls neu geregelt werden.

Ew. Hochwohlgeboren wollen hiernach gefälligst das Weitere veranlassen.

Der Minister d. geistl. rc. Angel. — Der Minister d. Innern.
J. A.: Bartsch. — J. A.: Haase.

Preußen. Erlaß des Ministers der geistl. rc. Angeleg., betr. die Unterweisung und Prüfung der Hebammen über venerische Krankheiten.
Vom 7. Dezember 1899.

Die Bedeutung, welche den Geschlechtskrankheiten nach dem übereinstimmenden Urtheile der medizinischen Sachverständigen für Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett beigelegt werden muß, läßt es geboten erscheinen, die Kenntniß der venerischen Krankheiten auch bei den Hebammen nach Möglichkeit zu vertiefen.

Ein mangelhaftes Wissen auf diesem Gebiete und Unkenntniß der äußeren Zeichen und Erscheinungen der venerischen Krankheiten birgt außerdem die Gefahr in sich, daß die Hebamme bei der Ausübung ihrer Thätigkeit nicht nur sich selbst ansteckt, sondern auch auf ihre Pflegebefohlenen unbewußt den Ansteckungsstoff überträgt.

Gegen solche bedauerliche Vorkommnisse schützt vor Allem eine sachgemäße Ausbildung in der Kenntniß der syphilitischen Erkrankungen. Es ist deshalb Werth darauf zu legen, daß die Hebammenschülerinnen nicht bloß theoretisch über diese Krankheiten belehrt, sondern daß ihnen die Krankheitserscheinungen an Krankheitsfällen auch demonstrirt werden.

Soweit hierfür das Material der Hebammenlehranstalt an Schwangern keine Gelegenheit bietet, werden

die Direktoren es sich angelegen sein lassen, geeignete Fälle für den Unterricht anderweit zu beschaffen. In Städten, in welchen Kliniken für syphilitische Kranke bestehen, dürfte sich dies unschwer erreichen lassen, und wird es sich gegebenen Falles empfehlen, den Hebammen durch den Arzt an der klinischen Anstalt eine Unterweisung an Krankheitsfällen geben zu lassen, wie dies u. a. in der Charité in Berlin geschieht. Wo derartig günstige Verhältnisse nicht vorliegen, wird angestrebt werden müssen, mit Unterstützung der ortsansässigen Aerzte das fehlende Demonstrationsmaterial zu erhalten.

Ich ersuche ergebenst, das hiernach Erforderliche in geeigneter Weise zu veranlassen. Zugleich werden die Regierungs-Präsidenten und der Polizei-Präsident in Berlin in meinem Namen zu beauftragen sein, den Regierungs- und Medizinalrath als Vorsitzenden der Hebammen-Prüfungs-Kommission sowie die Kreisphysiker anzuweisen, die venerischen Krankheiten bei der Prüfung der Hebammenschülerinnen bezw. bei der Nachprüfung der Hebammen zum Gegenstand der Besprechung zu machen, das Wissen über die Ursachen, Verbreitung, Erscheinungen und Folgen dieser Krankheiten festzustellen und nach Möglichkeit zu erweitern.

Ueber das Veranlaßte sehe ich Ihrem Bericht ergebenst entgegen.

(Unterschrift.)

An die Herren Ober-Präsidenten.

Abschrift zur gefälligen Kenntnißnahme und entsprechenden Beachtung.

J. V.: v. Bartsch.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Sigmaringen.

Hamburg. Bekanntmachung, betreffend Umgestaltung des Seemannskrankenhauses und Verbindung desselben mit einem Institut für Schiffs- und Tropenkrankheiten.

Vom 26. Januar 1900.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen:

1. daß das Seemannskrankenhaus zu einer Heilanstalt für innerlich erkrankte Seeleute und Tropenkranke umgestaltet und mit einem wissenschaftlichen Institut für Schiffs- und Tropenkrankheiten verbunden werde;

2. daß das Seemannskrankenhaus und Institut für Schiffs- und Tropenkrankheiten dem Medizinal-Kollegium unterstellt werde.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 26. Januar 1900.

Oesterreich. Arzneitaxe für das Jahr 1900.

1. Verordnung des Ministeriums des Innern. Vom 5. Dezember 1899. (Oest. R.-G.-Bl. 1899 S. 1047.)

Am 1. Jänner 1900 tritt die unter dem Titel „Arzneitaxe für das Jahr 1900 zur österreichischen Pharmakopöe vom Jahre 1889“ im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erschienene, auf Grund der jüngsten Drogenpreislisten in Kronenwährung festgesetzte Arzneitaxe in Kraft.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 3. Dezember 1898[1]), R.-G.-Bl. Nr. 219, betr. die österreichische Arzneitaxe für das Jahr 1899, und die ergänzende Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. April 1899[2]), R.-G.-Bl. Nr. 63, werden mit 1. Jänner 1900 außer Wirksamkeit gesetzt und haben an deren Stelle die nachstehenden Bestimmungen zu treten.

§ 1. Alle Apotheker ohne Ausnahme, dann die zur Führung einer Hausapotheke befugten Aerzte und Wundärzte, bezw. Thierärzte haben sich genau an die am 1. Jänner 1900 in Kraft tretende Arzneitaxe zu halten und sich mit einem Druckexemplare derselben zu versehen.

[1]) Veröff. 1899 S. 215. — [2]) Desgl. S. 519.

Im Uebrigen stimmt die Verordnung bis auf folgende Abweichungen mit derjenigen vom 3. Dezember 1898 (Veröff. 1899 S. 215) überein:

Am Schlusse des § 4 ist der Absatz hinzugefügt:

Bei der Dispensation von abgetheilten Pulvern ist ist das Oeffnen des Lumens der Papierkapseln durch Anblasen mit dem Munde aus sanitären Rücksichten zu vermeiden.

Geändert ist die Fassung der §§ 7, 10 und 11.

§ 7. Die Ausfolgung von Arzneien auf Rezeptkopien und das Kopiren von Rezepten in den Apotheken ist untersagt, es sei denn, daß das letztere durch bestimmte Umstände, z. B. wegen der Dispensation einer Arznei auf Kosten öffentlicher Fonde, von Humanitätsanstalten, von Krankenkassen, von Vereinen u. dgl. geboten ist, in welchem Falle jedoch die Veranlassung zur Anfertigung der Rezeptkopie auf dieser zu bemerken ist.

Die Rezeptkopie ist mit der deutlichen Bezeichnung der Apotheke und der Unterschrift des Expedienten zu versehen.

§ 10. Bei der Dispensation von Arzneien auf Rechnung öffentlicher Fonde, Humanitätsanstalten, Krankenkassen und dergleichen, sowie für Unbemittelte, dann über besonderes Verlangen der Parteien sind nur die in der Taxe billigst angeführten Behältnisse in Anwendung und Rechnung zu bringen, insoferne nicht gemäß § 18 der Ordinationsnorm vom 17. März 1891, R.-G.-Bl. Nr. 45, von einer Anrechnung von Gefäßen abzusehen ist.

Dasselbe hat stattzufinden, wenn wegen Mittellosigkeit des Arzneibedürftigen vom Arzte die Bemerkung: „Fiat expeditio simplex“ dem Rezepte beigefügt ist.

Die in der Ordinationsnorm vom 17. März 1891, R.-G.-Bl. Nr. 45, vorgesehenen Vereinfachungen in der Arzneiabgabe und Ermäßigungen der Arzneiberechnung haben bei der Dispensation von Arzneien für Rechnung der nach dem Krankenversicherungsgesetze vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, eingerichteten, sowie der unter staatlicher Kontrole stehenden Krankenkassen zur Anwendung zu kommeu, wenn nicht durch das ärztliche Rezept besondere Vorschriften gegeben sind.

§ 11. Bei der Taxirung von Rezepten für Rechnung der nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten, sowie der unter staatlicher Kontrole stehenden Krankenkassen ist vom Apotheker ein Nachlaß in der Höhe von mindestens 5 % des ermittelten taxmäßigen Arzneipreises zu gewähren.

Höhere Nachlässe bleiben der Vereinbarung zwischen Apothekern und Krankenkassen überlassen.

In strittigen Fällen sind die politischen Landesbehörden ermächtigt, den Apotheken eines bestimmten Krankenkassengebietes, insbesondere der Hauptstädte und Industrieorte, nach Maßgabe des in demselben stattfindenden Medikamentenumsatzes für Rechnung der gedachten Krankenkassen, sowie nach Maßgabe der lokalen Verhältnisse einen höheren Prozentnachlaß, und zwar bis 15 % des gesammten Taxpreises vorzuschreiben, wobei stets ein gleichmäßiges Vorgehen bezüglich aller Apotheken des betreffenden Gebietes zum Zwecke der Hintanhaltung von Störungen der regelmäßigen Medikamentenversorgung des Publikums innerhalb der ämtlich festgesetzten Absatzgebiete der Apotheken zu beobachten ist.

Die §§ 12—14 entsprechen den §§ 11—13 der Verordnung von 1898, dementsprechend ist in § 13 „§ 14“ statt „§ 13“ angezogen.

Neu ist sodann die Fassung des § 15:

§ 15. Apothekern, welche beim Bezuge von Spiritus außer der staatlichen Branntweinsteuer eine den Betrag von 20 Hellern pro Liter überschreitende Abgabe an Landes- oder Kommunalsteuern für Branntwein zu entrichten haben, kann über Einschreiten von der politischen Landesbehörde eine Erhöhung des Tax-

preises für jene spirituösen Artikel, welche in dem der Arzneitaxe beigeschlossenen Verzeichnisse namentlich angeführt sind, in der Weise bewilligt werden, daß für den Gewichtsansatz von 10 g ein Heller, für den Gewichtsansatz von 100 g acht Heller zu den in der Arzneitaxe für diese Artikel festgestellten Preisansätzen zugerechnet werden.

§ 16 entspricht § 14 der angezogenen Verordnung: im 1. Absatze desselben ist „vom Expedienten" hinter „auf dem Rezepte" eingeschaltet.

§ 17 lautet:

§ 17. Auf jedem Rezepte, nach welchem in einer öffentlichen oder in einer Hausapotheke Arzneien bereitet und abgegeben werden, ist vor der Expedition der Taxbetrag in Ziffern deutlich aufzuschreiben und bei der ersten Taxirung auch nach den Materialien, der Arbeit und den Behältnissen (Gefäßen, Schachteln u. dgl.) zu spezifiziren.

In den öffentlichen Apotheken hat derjenige, welcher die Arznei taxirte, auf dem Rezepte nebst dem Preise auch das Datum und die Firma der Apotheke ersichtlich zu machen und seine Namensfertigung beizusetzen, während derjenige, welcher die Arznei expedirte, auf der Signatur jedesmal das Datum der Expedition und seine Namensfertigung beizufügen hat.

Dieselben Vormerkungen — bei abweichender Taxirung auch der Taxbetrag — sind bei wiederholter Dispensation einer Arznei nach demselben Rezepte auf dem letzteren, bezw. auf der Signatur jedesmal anzubringen.

Die §§ 18—27 lauten wie die §§ 16—25 der Verordnung von 1898; in § 19 heißt es am Schlusse „1900" statt „1890", in § 20 Abs. 2 „dieser Preis" statt „der Preis".

2. Erlaß des Ministeriums des Innern. Vom 5. Dezember 1899. (Oest. San.-W. 1900 S. 21.)

In der Anlage werden der k. k. . . . . Druckexemplare der Arzneitaxe für das Jahr 1900 zur österreichischen Pharmakopöe vom Jahre 1889 mit der Einladung übermittelt, je ein Exemplar dem Sanitätsdepartement und dem Landes-Sanitätsrathe zu überweisen. Jede politische Bezirksbehörde, welcher ein Amtsarzt zugewiesen ist, sowie die Magistrate der mit eigenen Statuten versehenen Städte sind gleichfalls mit je einem Exemplare zum Amtsgebrauche des Amtsarztes zu betheilen.

Die Beobachtung der in der Arzneitaxe enthaltenen Vorschriften seitens der Aerzte, Apotheker, Thierärzte und der mit Arzneiwaaren handelnden Geschäftsleute ist genau zu überwachen.

Die k. k. . . . . . . wird eingeladen, sofort das Geeignete zu veranlassen, damit alle Apotheker und die zur Führung von Hausapotheken berechtigten Aerzte, Wund- und Thierärzte an die Verpflichtung erinnert, sowie alle Krankenanstalten angewiesen werden, sich mit Exemplaren dieser Arzneitaxe zur genauen Darnachachtung zu versehen.

Die Aerzte und Apotheker sind darauf aufmerksam zu machen, daß in der neuen Arzneitaxe sämmtliche Preisansätze wie im Vorjahre in Kronenwährung berechnet sind und daß an Stelle der Ministerial-Verordnungen vom 3. Dezember 1898 (R.-G.-Bl. Nr. 219) und vom 1. April 1899 (R.-G.-Bl. Nr. 63) die der Arzneitaxe vorgedruckte im Reichs-Gesetzblatte verlautbarte Ministerialverordnung vom 5. Dezember d. J. getreten ist.

Ferner sind die Apotheker darauf aufmerksam zu machen, daß in Folge der mit der kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899, R.-G.-Bl. Nr. 120, II. Theil erfolgten Aufhebung der Steuerfreiheit des zu Heilzwecken verwendeten Branntweins die Preisansätze sämmtlicher alkoholhaltigen Arzneimittel mit Rücksichtnahme auf die Branntweinsteuer berechnet sind.

Mit Rücksicht darauf, daß in manchen Verwaltungsgebieten außer der staatlichen Branntweinsteuer noch eine besondere Landes- oder Kommunalsteuer für Spiritus eingehoben wird, wurde der neuen Arzneitaxe ein Verzeichniß jener alkoholhaltigen Artikel beigeschlossen, für welche dem betreffenden Apotheker über dessen Einschreiten von der politischen Landesbehörde der im § 15 der nunmehr zur Einführung gelangenden Taxverordnung normirte Zuschlag zu den in der Arzneitaxe festgesetzten Taxpreisen der gedachten Artikel bewilligt werden kann.

Schweiz. Reglement, betr. die Desinfektion bei gemeingefährlichen Epidemien.
Vom 4. Dezember 1899.

Der schw. Bundesrath hat gemäß Art. 6 und unter Hinweis auf Art. 9 des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1886, betr. Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien (Veröff. 1886 S. 460) in Aufhebung der Anleitung vom 28. Juli 1893 (Veröff. 1893 S. 613) beschlossen[1]):

I. Desinfektionsmittel.

Art. 1. Zur Desinfektion werden folgende Mittel verwendet:

A. Chemische Desinfektionsmittel.

Nr. 1. Kalkmilch.

Herstellung: 1 kg reiner, gebrannter Kalk, sogen. Fettkalk, wird zerkleinert und mit 4 l Wasser folgendermaßen gemischt. Man gießt $^3/_4$ l Wasser in ein Gefäß und legt den Kalk hinein. Nachdem derselbe das Wasser aufgesogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist (gelöschter Kalk), wird er mit dem Rest des Wassers ($3^1/_4$ l) zu Kalkmilch verrührt.

Die Kalkmilch wird am besten jeweilen kurz vor der Verwendung frisch zubereitet. Wenn dies nicht möglich ist, so muß sie in einem gut verschlossenen Gefäße aufbewahrt und vor dem Gebrauche tüchtig umgeschüttelt werden.

Verwendung: Kalkmilch dient hauptsächlich zur Desinfektion von Stuhlentleerungen, von Abtritten, Gruben, Abwässern, Rinnsteinen und Kanälen, von getünchten Wänden und von Fußböden.

Nr. 2. Chlorkalk.

Derselbe muß trocken und hochgrädig (mindestens 25 %ig) sein und in verschlossenen Gefäßen aufbewahrt werden, beispielsweise in Steinguttöpfen, die mit Kork- oder Holzzapfen verschlossen werden.

Der Chlorkalk wird unvermischt als Streupulver (a) verwendet oder in 2 %iger Lösung (b).

Herstellung der Lösung: Man mischt 20 g guten Chlorkalk mit 1 l kaltem Wasser und gießt nach Absetzen der ungelösten Theile die klare Lösung ab.

Verwendung: Chlorkalk als Streupulver (a) wird hauptsächlich verwendet zur Desinfektion von Stuhlentleerungen und von Pissoirs. Chlorkalklösung (b) dient als Waschwasser für Hände und Körpertheile, Holzgeräthe und gewöhnliche Stubenböden.

Nr. 3. Kaliseifenlösung.

Herstellung: 300 g Kaliseife (oder auch gewöhnliche Schmierseife) werden in 10 l heißem Wasser aufgelöst.

Als Ersatzmittel der Kaliseifenlösung kann auch verwendet werden:

Nr. 3a. Sodalösung (2 %).

Herstellung: 200 g Soda werden in 10 l heißem Wasser aufgelöst.

Verwendung: Kaliseifenlösung dient, namentlich warm angewandt, zur Reinigung (und Desinfektion) von beschmutzten Holztheilen (Zimmerböden, Wänden, Thüren, Abtrittssitzen 2c.) und Metall-, Glas- und ähnlichen Gegenständen; ferner zum Einlegen von beschmutzter

---

[1]) Auf dies Reglement ist in der Verordnung vom 30. Dezember 1899 (Veröff. S. 145 ff.) wiederholentlich hingewiesen, auch sind einige Bestimmungen des Reglements, z. B. diejenigen über Herstellung der Kalkmilch, der Kaliseifenlösung, der Kresolseifenlösung u. a. m. wörtlich in jene Verordnung übernommen.

Wäsche und waschbaren Kleidungsstücken, wobei zur sichern Desinfektion indessen nachheriges Kochen erforderlich ist.

Kaliseifenlösung, namentlich heiße, greift gewisse Farbenanstriche an.

Nr. 4. Kresolseifenlösung (5 %).

Herstellung: Von Kresolseife (Cresolum saponatum), welches eine aus gleichen Theilen Rohkresol (Cresolum crudum)[1]) und Kaliseife (Sapo kalinus) bestehende Flüssigkeit darstellt[2]), werden 50 cm³ mit 1 l Wasser vermischt.

Oder man gießt zu 1 l einer noch heißen Kaliseifenlösung (Nr. 3) unter fortwährendem Umrühren 25 cm³ rohes Kresol.

Für die grobe Desinfektion (Stuhlentleerungen, Schmutzwässer, Aborte, gewöhnliche Fußböden 2c.) kann eine Kresolseife oder eine Kresolseifenlösung Verwendung finden, die mit gewöhnlicher Schmierseife (Sapo kalinus venalis) statt Kaliseife (Sapo kalinus) hergestellt ist.

Als Ersatzmittel der Kresolseifenlösung können event. verwendet werden:

Nr. 4a. Kresapollösung (5 %).

Herstellung: 50 cm³ Kresapol[3]) werden mit 1 l Wasser vermischt.

Nr. 4b. Lysollösung (5 %).

Herstellung: 50 cm³ Lysol[3]) werden mit 1 l Wasser vermischt.

Nr. 4c. Karbolsäurelösung (5 %).

Herstellung: 50 cm³ flüssige Karbolsäure (Phenolum liquefactum) werden in 1 l Wasser durch Umrühren aufgelöst.

Nr. 4d. Sublimatlösung (1 : 1000).

Herstellung: Von einer 2 %igen Stammlösung, welche aus 2 Gewichtstheilen Sublimat, 10 Gewichtstheilen Kochsalz und 88 Gewichtstheilen Wasser besteht und mit etwas Indigokarmin blau gefärbt ist, werden 50 cm³ mit 1 l Wasser gut vermischt.

Die Lösung kann auch durch Auflösen von Sublimat-Kochsalzpastillen in Wasser (1 Pastille, enthaltend 1 g Sublimat, auf 1 l Wasser) hergestellt werden.

Anmerkung. Als starkes Gift soll das Sublimat nur von geschultem Desinfektionspersonal oder auf Verordnung und unter der Aufsicht des Arztes angewendet werden. Metallgegenstände sind nicht mit Sublimatlösung zu desinfiziren.

Im Einverständniß mit dem eidgenössischen Departement des Innern, Abtheilung Sanitätswesen, können auch noch andere Ersatzmittel, deren Wirkung wissenschaftlich erprobt ist und für deren konstante Zusammensetzung die nöthigen Garantien gegeben sind, verwendet werden.

Verwendung: Kresolseifenlösung und deren Ersatzmittel sind Universaldesinfektionsmittel für Entleerungen und Absonderungen (Stuhl, Urin, Auswurf, Erbrochenes, Eiter 2c.) von ansteckenden Kranken und für mit solchen Entleerungen beschmutzte Gegenstände, ferner für Wäsche, waschbare Kleider, Wolldecken, Lederzeug, Pelzwerk, Kautschukwaaren, Spielzeuge, für Möbel, Wände, Böden, Krankenwagen, Tragbahren, Abtritte 2c.

Kresolseifenlösung und deren Ersatzmittel, mit Ausnahme der Sublimatlösung, greifen, namentlich heiß angewandt, gewisse Farbenanstriche an.

NB. Die Lösungen Nr. 3—4, ebenso die Ersatzmittel, sollen, wo dies zulässig und möglich ist, warm oder heiß angewandt werden, weil dadurch ihre desinfizirende Wirkung ungemein erhöht wird.

Nr. 5. Formaldehyd.

Herstellung. Zur Entwicklung des Formaldehydes sind bereits eine ganze Reihe von Apparaten im Gebrauch: von Trillat, Schering, Flügge, Lingner, Czaplewski, Prausnitz 2c.

Der Trillat'sche Autoklav und die Schering'sche Lampe (Aeskulap), welche neuerdings durch Beigabe eines Wasserverdampfungsapparats verbessert worden ist, liefern Formaldehydgas, ersterer durch Erhitzen von Formochlorol[1]) unter einem Drucke von 3½ bis 4 Atmosphären, letzterer durch Verdampfen von Formalinpastillen[2]); der Apparat von Flügge (Breslauer Apparat) dagegen entwickelt Formaldehyddämpfe durch Verdampfen einer verdünnten Formalinlösung, während bei den Apparaten von Lingner, Czaplewski und Prausnitz das Prinzip des Sprays zur Anwendung kommt.

Der Trillat'sche Apparat wird vor der Thür des zu desinfizirenden Raumes aufgestellt und das Gas vermittelst eines Röhrchens in denselben geleitet; die Sprayapparate müssen in dem Raum selbst plazirt werden.

Den Breslauer Apparat endlich kann man nach Belieben in dem zu desinfizirenden Zimmer oder außerhalb desselben aufstellen. Zur Entfernung des stechenden Formaldehydgeruches aus den desinfizirten Räumen bedient man sich am besten des Ammoniaks, welches man vermittelst eines besonderen Apparats durch das Schlüsselloch hineinleitet.

Verwendung. Das Formaldehyd dient hauptsächlich zur Desinfektion geschlossener Räume und darin befindlicher fester Gegenstände. Die desinfizirende Wirkung ist nur eine oberflächliche; Kleider, Bettzeug, Teppiche und dergleichen werden dadurch nicht mit Sicherheit desinfizirt, ebensowenig verschlossene Schubladen oder Schränke.

NB. Sämmtliche festen und flüssigen Desinfektionsmittel sind mit genauer Aufschrift, und die sub 4—5 genannten außerdem mit der Bezeichnung „Gift" zu versehen.

---

[1]) Rohes Kresol (Cresolum crudum) wird im Handel fälschlicherweise noch vielfach „100 %ige rohe Karbolsäure" oder „100 %iges Phenolum crudum" genannt, obschon es nur Spuren von Phenol enthält. Das Präparat muß folgenden Anforderungen entsprechen: „Klare, gelbbraune, neutrale Flüssigkeit, in Wasser nicht völlig, leicht in Weingeist und Aether löslich, schwerer als Wasser. 10 cm³ rohes Kresol sollen, mit 50 cm³ Natronlauge und 50 cm³ Wasser in einem 200 cm³ fassenden Meßzylinder mit Stöpsel geschüttelt, nach längerem Stehen nur wenige Flocken abscheiden. Setzt man darauf 30 cm³ Salzsäure und 10 g Natriumchlorid hinzu, schüttelt und läßt ruhig stehen, so sammelt sich die Kresolschicht oben an, und diese darf nicht weniger als 8,5 cm³ betragen.

[2]) Man schmilzt die Kaliseife in einem bedeckten Gefäß (Porzellanschale oder Kupferkessel) im Dampfbade und rührt das Rohkresol hinein. Die leicht getrübte Flüssigkeit läßt man in einem verschließbaren Gefäß absetzen, wobei sich die Verunreinigungen in einer dünnen Schicht am Boden ansammeln, von welcher alsdann die klare Lösung abgegossen oder abgezogen wird.

[3]) Das Kresapol und das Lysol enthalten wie die Kresolseife ca. 50 % Kresol und sind in Wasser in allen Verhältnissen leicht löslich. Lösungen mit destillirtem Wasser bleiben stets klar und durchsichtig, solche mit gewöhnlichem, namentlich hartem Brunnenwasser trüben sich beim Stehen (durch Ausscheidung von Kalkseife), was indessen der desinfizirenden Wirkung keinen Eintrag thut.

Die Gleichmäßigkeit der Zusammensetzung des Kresapols und des Lysols wird durch eine ständige chemische Kontrole garantirt.

---

[1]) Formochlorol ist käufliches Formalin (40 %ige wässerige Formaldehydlösung) mit Chlorcalziumzusatz (zur Verhinderung der Polymerisation). Zu je 1 l Formalin wird eine Lösung von 200 g Chlorcalzium in 400 g Wasser zugesetzt. Das anfangs dünnflüssige Formochlorol wird nach einiger Zeit eine dickflüssige oder breiige Masse.

[2]) Sie enthalten festes polymerisirtes Formaldehyd oder Trioxymethylen, welches beim Verdampfen über der Spiritusflamme unter dem Einfluß der heißen Verbrennungsgase in wirksames Formaldehyd verwandelt wird.

B. Physikalische Desinfektionsmittel.

Nr. 6. Gesättigter Wasserdampf von mindestens 100°.

Zur Anwendung dieses äußerst wirksamen Desinfektionsmittels bedarf es besonderer Desinfektionsapparate. Am besten sind solche Apparate, in welchen gespannter strömender Dampf zur Verwendung gelangt. Dieselben müssen von Sachverständigen geprüft sein und durch instruirte Desinfektoren vorschriftsgemäß bedient werden.

Anwendung: Wasserdampf ist das sicherste und bequemste Mittel um Kleider, Bettzeug, Matratzen, Decken, Teppiche, Vorhänge, Polster und ungeleimte Polstermöbel zu desinfiziren.

Anmerkung. Gegenstände, die ganz oder zum Theil aus Leder oder Wachstuch bestehen, Pelze, Gummi-, Kautschuk- und Kartonwaaren, eingebundene Bücher, Filzhüte, Strohhüte, Hutfedern, gepreßter Sammet und Plüsch, Mützen, geleimte und fournirte Möbel und ähnliche Gegenstände eignen sich nicht für diese Art der Desinfektion, da sie dadurch ruinirt werden.

Nr. 7. Siedehitze.

Die zu desinfizirenden Objekte müssen wenigstens ½ Stunde lang in Wasser oder 10 Minuten in Kaliseifenlösung (Nr. 3), oder Sodalösung (Nr. 3 a) gekocht werden. Die Flüssigkeit muß während dieser Zeit beständig im Sieden erhalten werden und die Gegenstände vollständig bedecken.

Anwendung: Dieses Verfahren eignet sich namentlich zur Desinfektion von Leib- und Bettwäsche und waschbaren Kleidungsstücken, sowie auch von Geräthen aus Glas, Porzellan, Steingut, Metall, Holz u. dgl.

Nr. 8. Verbrennung.

Die Verbrennung wird in einem Ofen oder Kamin, am besten in demjenigen des Krankenzimmers, oder, wo dies nicht möglich ist, im Freien ausgeführt; niemals dagegen in der Küche. Schwer verbrennliche Gegenstande müssen event. vorher mit Petroleum übergossen werden.

Anwendung: Verbrannt werden werthlose Objekte, Bettstroh oder anderweitige Füllmittel von Bettunterlagen (Holzwolle, Seegras 2c.), Aufwischlappen, gebrauchte Verbandstoffe, Papier, altes Spielzeug, Kehricht 2c.

C. Mechanische Hülfsmittel.

Dieselben sind nicht Desinfektionsmittel, sie zerstören die Infektionskeime nicht, sondern sie dienen nur dazu, entweder Gegenstände mechanisch von diesen Keimen zu befreien, während deren Vernichtung durch chemische oder physikalische Desinfektionsmittel erst nachher erfolgt, oder umgekehrt die Verbreitung der Ansteckungsstoffe von infizirten Gegenständen aus zu verhindern.

Nr. 9. Abreiben mit Brot.

Man verwendet dazu 24 Stunden altes Grau- oder Schwarzbrot, sogenanntes Stangenbrot; jüngeres Brot klebt zu sehr und älteres bröckelt. Davon wird ein Stück mit glatter Schnittfläche abgeschnitten, so groß, daß man es bequem in der Hand halten kann, und die Kruste auf der zum Reiben bestimmten Seite ringsherum entfernt. Dann wird die zu desinfizirende Wand, an der Decke beginnend und allmählich nach unten rückend, in langen Zügen, unter gleichmäßigem Andrücken des Brotes, sorgfältig abgerieben. Sobald die Brotfläche durch das Abreiben schmutzig geworden ist, wird sie glatt abgeschnitten und in ein dazu bestimmtes Gefäß geworfen. So wird fortgefahren, bis das Stück Brot aufgebraucht ist, und dann ein neues abgeschnitten.

Die benutzten Brotstücke und die abgefallenen Krümel werden sorgfältig gesammelt und verbrannt.

Anwendung. Dieses Verfahren dient fast ausschließlich dazu, tapezirte Wände von den anhaftenden Infektionskeimen zu befreien; doch können auch andere Wände und glatte Gegenstände in dieser Weise desinfizirt bezw. gereinigt werden.

Nr. 10. Abreiben mit Lappen, Schwämmen oder Bürsten, die mit Desinfektionsflüssigkeit befeuchtet sind.

Das Abreiben mit „befeuchtetem Lappen oder Schwamme“ geschieht in folgender Weise:

Man braucht dazu 2 Gefäße mit Desinfektionsflüssigkeit und einen weichen, nicht zu kleinen Lappen oder Schwamm. Zuerst wird der Lappen (Schwamm) in die Lösung des ersten Gefäßes getaucht und (je nach den Umständen stärker oder schwächer) ausgedrückt; dann wird ein Theil des Objektes scharf abgerieben und hierauf der Lappen in dem zweiten Gefäß ausgewaschen und gut ausgerungen. Alsdann taucht man den Lappen auf's neue in das erste Gefäß, drückt ihn aus, reibt einen weitern Theil des Gegenstandes ab u. s. w., bis die Arbeit vollendet ist.

In gleicher Weise wird das „feuchte Abbürsten“ vorgenommen.

Anmerkung. Auch beim Waschen und Scheuern von Räumen oder Gegenständen zum Zwecke der Desinfektion sollen stets 2 Gefäße mit Desinfektionsflüssigkeit verwendet werden, wovon das eine dazu dient, die beschmutzten Lappen oder Schrubber jeweilen zu reinigen

Anwendung. Das feuchte Abreiben oder Abbürsten wird namentlich angewandt zur Desinfektion, bezw. Reinigung von Objekten, die das eigentliche Waschen mit Desinfektionsflüssigkeiten nicht vertragen (polirte, gewichste oder gebeizte Möbel oder Holztheile, Bilder, Spiegel 2c.) und auch weder durch Kochen in Wasser, noch durch Wasserdampf oder Formaldehyd desinfizirt werden können, oder in Fällen, wo aus äußeren Gründen ein anderes (besseres) Desinfektionsverfahren nicht anwendbar ist.

Nr. 11. Einhüllen infizirter Gegenstände.

Man verwendet dazu Hüllen, Beutel oder Tücher, die mit Kresolseifenlösung (Nr. 4) oder Sublimatlösung (Nr. 4d) befeuchtet sind. Von derart eingehüllten Gegenständen aus können sich keine Krankheitskeime verbreiten, sie sind daher für die Umgebung ungefährlich.

Anwendung. Dieses Einhüllen wird namentlich angewandt, um infizirte Gegenstände nach der Desinfektionsanstalt zu transportiren oder um solche bis zu einer später stattfindenden Desinfektion aufzubewahren.

II. Ausführung der Desinfektion.

A. Die Desinfektion am Krankenbett und in der Wohnung und die Desinfektion von Transportmitteln.

1. Entleerungen und Absonderungen Kranker; Schmutzwasser, Aborte und Abortgruben.

Art. 2. Stuhlentleerungen Kranker und der Erkrankung Verdächtiger (Cholera, Pest und Flecktyphus) sind in Nachttöpfen oder Becken aufzufangen und mit ungefähr gleichen Theilen Kalkmilch (Nr. 1) gut zu mischen, wobei Verspritzen sorgfältig zu vermeiden ist. Erst nachdem diese Mischung mindestens eine Stunde in einem irdenen oder metallenen Sammelgefäß gestanden hat, soll sie in den Abort geschüttet oder in die Erde vergraben werden; letzteres darf nicht in der Nähe von Quellen, Brunnenleitungen und Wasserläufen geschehen. Die Gefäße sind mit Kalkmilch nachzuspülen.

Die Desinfektion der Entleerungen kann ebenfalls in 1 Stunde erzielt werden durch Hinzugießen von gleichen Theilen Kresolseifenlösung (Nr. 4) oder durch Zusatz von trockenem Chlorkalk (Nr. 2), wenigstens 2 Eßlöffel voll auf ½ l der Abgänge, und nachheriges gutes Mischen.

Erbrochenes (Cholera, Pest) und Urin (Pest) sind gleich zu behandeln wie Stuhlentleerungen.

Auswurf (Pest, Flecktyphus, Pocken) soll in Spucknäpfen oder besser Speigläsern, die zur Hälfte mit Kresolseifenlösung (Nr. 4) gefüllt sind, aufgefangen werden und darin wenigstens 1 Stunde verweilen, bevor er in den Abort gegossen wird. Das Gefäß ist nachher mit Kresolseifenlösung gut zu reinigen oder

mit kochendem Wasser (Nr. 7) zu desinfiziren. Das Ausspucken in Taschentücher soll möglichst vermieden werden.

Mit Auswurf oder Nasensekret beschmutzte Taschentücher sind nach Art. 9 zu behandeln; ein und dasselbe Taschentuch darf immer nur kurze Zeit (einige Stunden) benutzt werden. Am besten sind ganz billige Taschentücher aus Baumwolle oder Papier, die man nach der Benutzung verbrennt.

Eiter (Blasen, Pusteln, Bubonen 2c. bei Pest, Pockenpusteln) wird in ähnlicher Weise unschädlich gemacht wie Auswurf. Damit verunreinigte Verbandstoffe werden verbrannt.

Sich ablösende Borken und Hautschuppen (Pocken) werden in einem Gefäß mit Kresolseifenlösung überschüttet oder sofort verbrannt.

Art. 3. Fußböden, Wände, Möbel, Wagen und andere feste Gegenstände, welche durch Entleerungen oder Absonderungen Kranker oder der Erkrankung Verdächtiger verunreinigt worden sind, sollen sofort mit Lappen, welche mit Kresolseifenlösung (Nr. 4) durchtränkt sind, gründlich und wiederholt abgewischt werden.

Die gebrauchten Lappen werden verbrannt. Da, wo dies nicht möglich ist, sind sie sofort für wenigstens 24 Stunden in Kresolseifenlösung zu legen oder aber in Kaliseifenlösung 10 Minuten tüchtig zu kochen (Nr. 7) und in beiden Fällen hierauf gut auszuwaschen.

Art. 4. Wenn verdächtige Entleerungen auf den Erdboden, auf Pflaster, Ausgußstellen, Rinnsteine, Miststätten u. dgl. gelangen, so geschieht die Desinfektion am einfachsten durch reichliches Uebergießen mit Kalkmilch (Nr. 1).

Art. 5. Schmutzwasser (Waschwasser, Badewasser), welche der Verunreinigung durch infektiöse Entleerungen oder Absonderungen verdächtig sind, werden durch Beimengung von Kalkmilch (Nr. 1), ca. 5 l auf 100 l Schmutzwasser (d. h. soviel Kalkmilch, daß die Flüssigkeit rothes Lackmuspapier kräftig und dauernd bläut) desinfizirt. Die Mischung muß wenigstens eine Stunde stehen gelassen werden.

Art. 6. Aborte, welche von Kranken benutzt worden sind, müssen sorgfältig desinfizirt werden. Das Sitzbrett wird mit heißer Kaliseifenlösung (Nr. 3) oder mit Kresolseifenlösung (Nr. 4) gründlich abgescheuert (Nr. 10, Anmerkung) und, wenn es sich um Cholera oder Pest handelt, der Abfalltrichter, bezw. das Abfallrohr reichlich mit Kalkmilch (Nr. 1) bespült. Alsdann sind die Thüre, namentlich der Thürgriff (Drücker) und die Wände mit Kresolseifenlösung gut abzureiben (Nr 10) oder abzuwaschen und zuletzt der Boden mit der gleichen Flüssigkeit rein zu scheuern.

Art. 7. Beim Auftreten von Cholera oder Pest sollen die dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Aborte und Pissoirs (z. B. in Gasthäusern, Wirthschaften, Bahnhöfen, Eisenbahnwagen, Dampfbooten, Eisenbahnstationen u. s. w.) und die Aborte in infizirten Häusern regelmäßig desinfizirt werden.

Während der ganzen Dauer der Gefahr sind die Sitzbretter der Aborte täglich und jedenfalls nach jeder vorgefundenen Verunreinigung in der in Art. 6 angegebenen Weise abzuscheuern; ferner ist täglich in jede Sitzöffnung ein- bis dreimal, je nach der Häufigkeit der Benutzung, 1 l Kalkmilch zu schütten.

Die Pissoirs sind gut zu spülen; in denjenigen, wo dies nicht möglich ist, soll täglich reichlich trockener Chlorkalk gestreut werden.

Für Oelpissoirs genügt sorgfältige Reinhaltung; Desinfektion ist nur nöthig bei allfälliger Verunreinigung durch Stuhlentleerungen.

Art. 8. Abortgruben sollen beim Herannahen der Cholera oder der Pest entleert, gereinigt und, wenn nöthig, ausgebessert werden. Während eine Cholera- oder Pestepidemie herrscht, ist eine Entleerung nur vorzunehmen, wenn die Anfüllung[1]) es erforderlich macht. Tritt dieser Fall ein, so muß der Inhalt der betreffenden Grube, vorausgesetzt, daß ein Hineingelangen von infektiösen Dejektionen nicht ausgeschlossen ist, wenigstens 24 Stunden vor der Entleerung mit so viel Kalkmilch (Nr. 1) übergossen und gut vermischt werden, daß rothes Lackmuspapier durch die Mischung stark und dauernd blau gefärbt wird. Es braucht hierzu etwa 20 l auf 1 cbm Inhalt; wenn indessen schon längere Zeit Kalkmilch zugesetzt worden ist, so vermindert sich natürlich dementsprechend das benöthigte Quantum.

Unter der gleichen Voraussetzung ist der Inhalt von Tonnen, Kübeln u. dgl., welche zum Auffangen der Fäkalien dienen, vor dem Entleeren ebenso zu desinfiziren. Unmittelbar nach der Entleerung sollen die Gefäße innen und außen reichlich mit Kalkmilch bestrichen werden.

Auf alle Fälle muß man darüber wachen, daß Grubeninhalt, Waschwasser und sonstige Hausabwasser nicht in der Nähe von Brunnenleitungen und Brunnen oder offenen Wasserläufen, die zur Wasserentnahme dienen, ausgeschüttet werden!

1) Die Anfüllung darf nur soweit gehen, daß noch genügend Raum vorhanden ist für den event. nöthigen Zusatz von Kalkmilch.

2. Bettzeug, Wäsche, Kleider und Gebrauchsgegenstände.

Art. 9. Leibwäsche, Bettwäsche, Wolldecken, waschbare Kleidungsstücke, Strohsackhüllen u. dergl., welche mit infektiösen Entleerungen oder Absonderungen Kranker beschmutzt worden sind, müssen sofort in Kresolseifenlösung (Nr. 4) eingelegt werden und darin wenigstens 24 Stunden verbleiben, bevor sie weiter gereinigt werden.

In gleicher Weise wird ferner die Leib- und Bettwäsche der Kranken behandelt, auch wenn sie nicht in erkennbarer Weise verunreinigt ist.

Rascher und ebenso sicher kann Wäsche durch Kochen (Nr. 7) desinfizirt werden. Am besten wird sie sofo t in ein mit Kaliseifenlösung bis zur Hälfte gefülltes im Krankenzimmer befindliches Gefäß gelegt, und letzteres direkt in den Waschkessel entleert, wobei Verspritzen der Flüssigkeit sorgfältig zu vermeiden ist. Andernfalls muß die Wäsche, in ein mit Kresolseifenlösung (Nr. 4) benetztes Tuch eingeschlagen, nach dem betreffenden Kochgefäß gebracht werden. Zu beachten ist, daß stark beschmutzte Wäsche (Blut, Eiter, Fäkalien) zur Vermeidung von Flecken einige Stunden in der Kaliseifenlösung stehen bleiben muß, bevor man letztere zum Kochen bringt.

Alle diese Objekte können auch mit Dampf (Nr. 6) desinfizirt werden; für die mit Blut, Eiter oder Fäkalien stark beschmutzte Wäsche eignet sich dieses Verfahren aber deswegen nicht, weil dieselbe dadurch unauslöschliche Flecken bekommt.

Nicht desinfizirte Wäsche von Kranken darf unter keinen Umständen zum Waschen gegeben werden!

Art. 10. Kleider, welche nicht waschbar sind, Matratzen, Polster, Federbetten, Kissen, Decken, Bettvorlagen, Teppiche, Stoffvorhänge können einzig sicher in Dampfapparaten (Nr. 6) desinfizirt werden (Art. 27—36). Pelz- oder Lederbesatz, welcher sich an Kleidern oder an anderen der genannten Gegenstände befindet, ist vorher abzutrennen und nach Art. 11 zu desinfiziren.

Steht ein Dampfdesinfektionsapparat nicht zur Verfügung, so hat folgendes Verfahren, allerdings nur als Notbehelf, Platz zu greifen: Die Gegenstände werden, nachdem die Verunreinigungen in der in Art. 3 angegebenen Weise entfernt worden sind, mit Kresolseifenlösung (Nr. 4) oder Sublimatlösung (Nr. 4 d) gut durchfeuchtet oder mit in die Lösung getauchten Bürsten sorgfältig abgebürstet (Nr. 10) und alsdann wenigstens 6 Tage lang an einem warmen, trockenen, vor Regen geschützten und dem Sonnenlicht möglichst zugänglichen Orte gründlich gelüftet und ausgetrocknet.

Sprungfedermatratzen können im Dampfapparat desinfizirt werden; da dabei aber die Metallfedern meist rostig werden und zu Grunde gehen, so empfiehlt es sich, solche Matratzen entweder in der im vorigen Alinea angegebenen Weise zu behandeln oder besser

dieselben nach vorhergehender Befeuchtung mit Kresolseifenlösung (Nr. 4) aufzutrennen und die einzelnen Bestandtheile durch Dampf, Waschen oder Abreiben zu desinfiziren.

Vor dem Transport nach der Desinfektionsanstalt oder nach dem Lüftungsraum müssen die zu desinfizirenden Sachen in Säcke (Hüllen) verpackt oder in Tücher eingebunden werden, welche (Säcke sowohl als Tücher) mit Kresolseifenlösung (Nr. 4) oder Sublimatlösung (Nr. 4 d) befeuchtet sind (Art. 27 und 28).

Art. 11. Ledersachen (Schuhwerk, Riemen, Lederkoffer 2c.), Gegenstände aus Wachstuch, Kautschuk, Gummi und Karton, Hüte, Mützen, Hutfedern, gepreßter Sammet und Plüsch, Toilettengeräthe, Spielsachen u. dgl. sind durch gründliches Abreiben, Abbürsten oder Abwaschen mit Kresolseifenlösung oder Sublimatlösung (Nr. 10) zu desinfiziren oder, wenn von geringem Werthe, zu verbrennen.

Pelzwerk wird mit der nämlichen Lösung auf der Haarseite gründlich durchnäßt und nach 24stündiger Einwirkung ausgewaschen und weiter gereinigt.

Diese Gegenstände können auch durch Formaldehyd (Art. 17 Ziff. 2) desinfizirt werden, wenn sie nicht durch Entleerungen oder Absonderungen von Kranken in sichtbarer Weise beschmutzt sind, in welchem Falle eine gründliche Abwaschung oder Abreibung der beschmutzten Stellen mit Kresolseifenlösung (Nr. 4) vorauszuschicken ist.

Bücher, Zeitschriften und Papiere, die nicht verbrannt werden dürfen, sind ebenfalls mit Formaldehyd zu desinfiziren. Wo dies nicht ausführbar ist, muß man sich damit behelfen, wenigstens deren Außenseite mit weichen Lappen, die mit Sublimatlösung (Nr. 4 d) leicht befeuchtet sind, sorgfältig abzureiben.

Art. 12. Eß- und Trinkgeschirre sind durch Kochen in Wasser (1/2 Stunde) oder in Sodalösung (10 Minuten) zu desinfiziren (Nr. 7).

Waschbecken, Spucknäpfe, Nachttöpfe u. dgl. werden mit heißer Karbolseifenlösung gründlich gescheuert.

Art. 13. Werthlose Gegenstände, Bettstroh, Laub, Verbandzeug, abgenutzte Wäsche, schlechte Kleider, altes Spielzeug, beschmutzte Bücher und Papiere, Kehricht 2c. sind zu verbrennen (Nr. 8). Ein allfällig nothwendiger Transport dieser Gegenstände hat unter Beobachtung der in Art. 10, Alinea 4, angegebenen Vorsichtsmaßregeln zu geschehen.

3. Krankenzimmer und andere infizirte Räume; Mobiliar.

a) Desinfektion während der Krankheit.

Art. 14. Während der Krankheit sind der Zimmerboden und die Thürgriffe, die Möbel und sonstigen Gegenstände des Krankenzimmers täglich mit feuchten Tüchern sorgfältig abzuwischen. Diese Tücher müssen hierauf in Kresolseifenlösung (Nr. 4) gereinigt werden.

Ausgiebige Lüftung, event. durch Heizen unterstützt, ist unerläßlich.

Das ausschließlich für den Kranken bestimmte Eß- und Trinkgeschirr wird nach Gebrauch mit heißem Wasser gereinigt und im Krankenzimmer aufbewahrt. Die übrigen leeren Geschirre werden in einen zu diesem Zweck vor die Thüre des Krankenzimmers hingestellten, zur Hälfte mit Sodalösung (Nr. 3 a) gefüllten Kochtopf gelegt, der dann so lange auf's Herdfeuer gesetzt wird, bis das Wasser 10 Minuten gekocht hat (Nr. 7).

Etwaige von dem Kranken übrig gelassene Speisereste sind zu verbrennen oder in den Abort oder die Abortgrube zu schütten. Letzteres geschieht auch mit übrig gebliebenen Getränken und Medikamenten.

Waschgeschirre, Nachttöpfe, Spucknäpfe, Toilettengeräthe, Spielzeug u. dgl. sollen täglich mit Kresolseifenlösung (Nr. 4) oder heißer Schmierseifenlösung (Nr. 3) gewaschen werden.

Kehricht, gebrauchtes Verbandzeug u. dgl. sind täglich im Zimmerofen zu verbrennen oder, wenn dies nicht möglich ist, in einem Gefäß mit Kresolseifenlösung (Nr. 4) zu übergießen und wenigstens 1 Stunde stehen zu lassen, bevor sie beseitigt werden.

Die Entleerungen und Absonderungen der Kranken und die Bad- und Waschwasser müssen jeweilen sofort nach Anleitung der Art. 2—5 desinfizirt werden.

Mit Wäsche, Kleidungsstücken und Bettzeug ist nach Vorschrift von Art. 9—11 zu verfahren.

Für die persönliche Desinfektion der Kranken, des Wartepersonals und der Aerzte sind die Art. 22 bis 25 maßgebend.

Ohne Beachtung der vorgeschriebenen Desinfektionsmaßnahmen soll kein Gegenstand aus dem Krankenzimmer gebracht werden und keine Person dasselbe verlassen!

b) Desinfektion nach der Krankheit.

Art. 15. Nach Ablauf der Krankheit oder Evakuation des Kranken sind Fenster und Thüren des Krankenzimmers zu schließen bis zur Vornahme der Schlußdesinfektion, damit die in der Luft schwebenden Krankheitskeime sich ungehindert zu Boden setzen können.

Die Schlußdesinfektion soll entweder nach Art. 17 oder nach Art. 18 durchgeführt werden.

Art. 16. Die Desinfektoren, welche eingeschult sein müssen, bringen alle zur Wohnungsdesinfektion nothwendigen Utensilien und Desinfektionsmittel (in einer besonderen Kiste verpackt), ferner die zum Einpacken der wegzuführenden Gegenstände nothwendigen Hüllen (Beutel) und ihren (in einer Tasche von wasserdichter Leinwand verpackten) Arbeitsanzug (Ueberhosen, Ueberrock, worin ein Nastuch steckt, und Mütze aus Leinwand oder Drilch, Ueberschuhe aus wasserdichter Leinwand) mit. Vor dem Betreten der Wohnung legen sie Rock und Kopfbedeckung ab, die an geeigneter Stelle (am besten in eine Kleiderhülle verpackt) aufbewahrt werden, schlagen die Hemdärmel zurück und ziehen den Arbeitsanzug an.

Nach Vollendung der Arbeit und nachdem die verwendeten Utensilien desinfizirt sind (Art. 26), wird der Arbeitsanzug ausgezogen und in einen mit Kresolseifenlösung (Nr. 4) oder Sublimatlösung (Nr. 4 d) befeuchteten Beutel verpackt, um nachher sammt dem Beutel desinfizirt zu werden (Art. 29, Alinea 2). Hierauf reinigen sich die Desinfektoren nach Vorschrift von Art. 24 und ziehen ihre gewöhnlichen Kleider wieder an.

Art. 17. Wohnungsdesinfektion mit Formaldehyd.

1. Nachdem die zur Desinfektion nothwendigen Geräthe und Chemikalien ausgepackt, heißes Wasser herbeigeschafft und die nothwendigen Desinfektionslösungen hergestellt worden sind, wird der Zimmerboden mit Kresolseifenlösung (Nr. 4) reichlich befeuchtet, wobei sichtbar durch verdächtige Entleerungen oder Absonderungen beschmutzte Stellen und namentlich die Umgebung des Bettes besonders zu berücksichtigen sind.

Hierauf werden Leib- und Bettwäsche, Nastücher waschbare Kleidungsstücke und ebensolche Vorhänge in Kresolseifenlösung gelegt (s. Art. 9), werthlose Gegenstände verbrannt (Art. 13) und Betten, Matratzen, Polster, Decken, Teppiche, sowie Vorhänge und Kleider, welche nicht waschbar sind, in mit Kresolseifenlösung oder Sublimatlösung befeuchtete Hüllen (Säcke) verpackt (Art. 10, Alinea 4, und Art. 27) und vor die Zimmerthüre gestellt, um nachher in einem verschlossenen Transportwagen nach der Desinfektionsanstalt oder dem fahrbaren Desinfektionsapparat (s. Art. 28 bezw. 33 oder 35) gebracht zu werden.

Die vorbenannten Gegenstände können durch Formaldehyd nicht genügend desinfizirt werden.

2. Nun werden die Fenster, Ofenthüren, Ventilationsschächte 2c. gut verschlossen und wenn nöthig mit Wattestreifen, die mit Kresolseifenlösung (Nr. 4) befeuchtet sind, gedichtet, sonstige sichtbare Oeffnungen (Spälte, Schlüssellöcher 2c.) in gleicher Weise verstopft oder verkittet, die Möbel von den Wänden abgerückt, alle Schrankthüren geöffnet und sämmtliche Schubladen herausgezogen. Dünne Vorhänge werden faltenlos

aufgehängt und die in Art. 11 genannten Gegenstände auf Tischen oder Stühlen ausgebreitet oder an Seilen oder Gestellen aufgehängt, nachdem mit verdächtigen Entleerungen und Absonderungen beschmutzte Stellen vorher mit Kresolseifenlösung (Nr. 4) gründlich gewaschen oder abgerieben worden sind. Gleichzeitig wird das Zimmer ausgemessen und sein Kubikinhalt berechnet.

3. Dann sollen die Bettstelle, das Nachttischchen und andere vom Kranken benutzte Mobilien, ebenso die nähere Umgebung des Bettes (Fußboden und Wand) mit Kresolseifenlösung (Nr. 4) gründlich gewaschen oder gescheuert werden. Mit verdächtigen Entleerungen und Absonderungen beschmutzte Tapeten sind nach Befeuchtung mit Kresolseifenlösung abzukratzen und zu verbrennen.

4. Endlich wird entweder aus einem Trillat'schen Autoklaven durch ein Schlüsselloch Formaldehyd in den verschlossenen Raum eingeleitet, oder es wird eine genügende Zahl Breslauer, Lingner'scher, Schering'scher oder anderer derartiger Apparate[1]), vorschriftsmäßig beschickt, in's Zimmer gestellt und, nachdem man deren Spiritusflammen angezündet, die Thüre geschlossen.

Bei Verwendung des Lingner'schen Apparats kann das Zimmer nach 3 Stunden, beim Breslauer Verfahren und bei der Schering'schen Methode nach 7 Stunden oder bei Verwendung doppelter Formaldehydmengen schon nach $3^1/_2$ Stunden und beim Trillat'schen frühestens nach 6 Stunden geöffnet und gelüftet werden. Erst nach Desodorisirung mit Ammoniak, bezw. nach gründlicher Durchlüftung (Oeffnen aller Thüren und Fenster) und Verschwinden des Geruches, was namentlich bei der Glykoformaldesinfektion oft ziemlich lange (1—2 Tage) dauert, kann das Zimmer wieder bewohnt werden.

Art. 18. Wohnungsdesinfektion mit flüssigen Desinfektionsmitteln.

1. Die Vorbereitungen sind die gleichen wie in Art. 17, Ziff. 1.

2. Die Desinfektoren rücken alle noch im Krankenzimmer befindlichen Gegenstände (Möbel, Bilder, Spiegel, Uhren, Krankenutensilien, Eß- und Trinkgeschirre, Waschbecken, Spucknäpfe, Ledersachen, Pelzwerk, Hüte, Toilettengeräthe, Nippsachen, werthvolleres Spielzeug, Bücher 2c. und die Gefäße mit den eingetauchten Wäsche- und Kleidungsstücken) gegen die Mitte des Zimmers zusammen und desinfiziren vorerst die Wände, Fenster, Thüren und den freien Theil des Fußbodens in folgender Weise:

Geweißte Wände sind mit Kalkmilch (Nr. 1) frisch zu tünchen.

Wände mit Leimfarbenanstrich werden mit Kresolseifenlösung (Nr. 4) abgewaschen und später neu gestrichen.

Waschbare Tapeten werden durch Abwaschen mit Kresolseifenlösung (Nr 4) oder Sublimatlösung (Nr. 4d) desinfizirt, nicht waschbare durch Bestäuben (Spray) mit einer dieser Lösungen oder durch sorgfältiges Abreiben mit Brot (Nr. 9). Wenn die Tapeten indessen sichtbar mit infektiösen Entleerungen oder Absonderungen beschmutzt sind, so müssen sie nach vorherigem Anfeuchten mit Kresolseifenlösung (Nr. 4) abgekratzt und verbrannt werden.

Rohe Holzwände oder mit Oelfarbe gestrichene Wände oder Theile von Wänden, ferner Thüren, Fenster und Oefen sind mit Kresolseifenlösung (Nr. 4) sorgfältig abzuwaschen.

Der Fußboden wird mit Kresolseifenlösung (Nr. 4) gründlich gescheuert (Nr. 10, Anmerkung). Ganz gewöhnliche Fußböden können auch durch Bestreichen mit Kalkmilch (Nr. 1), welche frühestens nach 2 Stunden durch Waschen entfernt wird, desinfizirt werden; desgleichen auch andere Holztheile, welche diese Behandlung vertragen.

Dicht schließende Parkettböden werden mit Kresolseifenlösung gründlich abgerieben (Nr. 10).

Die Zimmerdecke braucht man gewöhnlich nicht zu desinfiziren. Vorkommendenfalls gelten hierfür die gleichen Vorschriften wie für die Desinfektion der Wände.

3. Alsdann werden die in die Mitte zusammengerückten Möbel und sonstigen Gegenstände der Reihe nach desinfizirt und wieder an ihren Ort gestellt oder gehängt und schließlich die Desinfektion des Fußbodens vollendet.

Die Holz- und Metalltheile der Möbel (Bettstellen, Drahtgeflechtmatratzen, Nachttischchen, Stühle, Tische, Schubladen 2c.) und sonstigen festen Gegenstände sind mit Kresolseifenlösung (Nr. 4) sorgfältig abzuwaschen oder abzureiben (Nr. 10).

Bei polirten, gebeizten und geschnitzten Möbeln, ebenso bei Spiegeln, Bildern unter Glas, Oelbildern 2c. empfiehlt es sich, bloß wiederholte Abreibungen mit weichen Lappen, die mit Sublimatlösung (Nr. 4d) leicht befeuchtet sind, vorzunehmen und die Gegenstände gleich nachher gut trocken zu reiben.

Die gepolsterten Theile der Möbel sind mit Kresolseifenlösung (Nr. 4) oder Sublimatlösung (Nr. 4d) gut zu durchfeuchten oder mit in die Lösung getauchten Bürsten sorgfältig abzubürsten (Nr. 10) und die betreffenden Möbel alsdann einer 6 tägigen Lüftung (s. Art. 10, Alinea 2) zu unterwerfen.

Ledersachen, Pelzwerk, Hüte, Gummisachen, Toilettengeräthe, werthvollere Spielsachen, Bücher 2c. werden nach Vorschrift von Art. 11,

Eß- und Trinkgeschirre, Waschbecken, Spucknäpfe, Nachttöpfe nach Vorschrift von Art. 12,

Speisereste, Medikamente, Kehricht nach Vorschrift von Art. 13 bezw. 14, Alinea 4 und 6, behandelt.

Nach vollendeter Desinfektion sollen die Fenster, soweit es die Witterung gestattet, geöffnet und das Zimmer wo möglich geheizt werden. Nach 6—8 Stunden ist dasselbe wieder bewohnbar.

Art. 19. Die Vorschriften von Art. 15—18 finden auch auf sonstige Räume der Wohnung oder des Hauses oder auf Räume in anderen Häusern oder in öffentlichen Gebäuden (Wartesäle, Gasthofszimmer, Schullokale 2c.), worin sich Kranke aufgehalten haben, sachgemäße Anwendung.

4. Krankenwagen und andere von Kranken benutzte Transportmittel.

Art. 20. Für den Transport von Kranken sollen besondere, leicht zu reinigende Wagen (Krankenwagen) und Tragbahren verwendet werden. Dieselben müssen nach jedesmaligem Gebrauche durch Abwaschen mit Kresolseifenlösung (Nr. 4) desinfizirt werden, nachdem allfällige Verunreinigungen durch infektiöse Entleerungen in der in Art. 3 angegebenen Weise beseitigt worden sind

Art. 21 Ebenso müssen zum gewöhnlichen Gebrauch dienende Fuhrwerke (Droschken, Postwagen, Omnibus, Tramwaywagen, Eisenbahnwagen), welche zufällig von Kranken benutzt worden sind, unverzüglich desinfizirt werden. Nachdem allfällige Verunreinigungen

---

[1]) Es genügt

1 Breslauer Apparat zur Desinfektion eines Raumes von	100 m³
1 Schering'sche Lampe (Aeskulap) zur Desinfektion eines Raumes von . .	100 „
1 Lingner'scher Apparat zur Desinfektion eines Raumes von	80 „
1 Czaplewski'scher Apparat zur Desinfektion eines Raumes von	50—75 „

Zur Desinfektion eines Raumes von 100 cbm muß man 1 l Formochlorol (Trillat'scher Autoklav) oder 2,5 l Glykoformal (Lingner'scher Apparat) oder 250 Formalinpastillen nebst 3 l Wasser (Schering'sche Lampe) verdampfen. Dem Breslauer Apparat ist eine Tabelle beigegeben, welche die zur Desinfektion eines bestimmten Raumes nöthigen Mengen Formalin, Wasser und Spiritus angiebt; für 100 cbm braucht man 0,8 l Formalin und 3,2 l Wasser.

vorschriftsgemäß (Art. 3) aufgewischt worden sind, werden die Decken, Wände, Thüren, Fenster und hölzernen Sitze und das Lederzeug ꝛc. mit Kresolseifenlösung (Nr. 4) oder Sublimatlösung (Nr. 4 d) gründlich abgewaschen oder abgerieben (Nr. 10). Kissen, Polster, Stoffüberzüge, Vorhänge, Teppiche ꝛc. sind mit der Desinfektionslösung gut zu durchfeuchten oder mit in dieselbe getauchten Bürsten sorgfältig abzubürsten (Nr. 10), soweit nicht eine Desinfektion im Dampfdesinfektionsapparat möglich ist (Art. 10). Zuletzt wird der Boden sammt Wagentritten ꝛc. mit Kresolseifenlösung (Nr. 4) tüchtig gescheuert (Nr. 10, Anmerkung).

Wagen mit gepolsterten Sitzen sind hierauf 6 Tage lang außer Gebrauch zu setzen und an einem trockenen, luftigen, dem Sonnenlicht zugänglichen Ort gut zu lüften. Wagen ohne Polster können nach 24 stündiger Lüftung wieder in Gebrauch genommen werden.

Gut verschließbare Wagen (Eisenbahnwagen, Tramwaywagen ꝛc.) können auch durch Formaldehyd (Nr. 5) desinfizirt werden, nachdem der Fußboden und mit verdächtigen Entleerungen beschmutzte Stellen der Wände oder Sitze mit Kresolseifenlösung (Nr. 4) gründlich gewaschen worden sind (vgl. Art. 17).

5. Personen.

Art. 22. Die Kranken sollen möglichst reinlich gehalten werden: tägliches Waschen von Gesicht und Händen mit warmem Seifenwasser und öfterer Wechsel von Leib- und Bettwäsche. Mit Entleerungen oder Absonderungen beschmutzte Wäsche ist sofort zu wechseln (Art. 9) und verunreinigte Körpertheile sollen sogleich mit warmer Kresolseifenlösung (Nr. 4) gewaschen werden. Bei empfindlicher Haut ist die Kresolseifenlösung vorher mit (warmem) Wasser auf die Hälfte zu verdünnen.

Genesene müssen sich vor der Entlassung in einem warmen Seifenbad oder durch Abwaschen mit warmem Seifenwasser sorgfältig reinigen, Hände und Vorderarme, Gesicht, Haare und Bart in der in Art. 24 angegebenen Weise waschen bezw. abreiben und hierauf reine Wäsche und desinfizirte oder während der Krankheit nicht benutzte Kleider anziehen.

Dasselbe gilt für das Wartpersonal.

Art. 23. Leichen von Menschen, welche an einer gemeingefährlichen epidemischen Krankheit gestorben sind, sollen nicht gewaschen und nicht umgekleidet, sondern nach ärztlicher Konstatirung des Todes und der eventuell als nothwendig erachteten Autopsie sofort in ein mit Kresolseifenlösung (Nr. 4) oder Sublimatlösung (Nr. 4d) getränktes Leintuch eingeschlagen und eingesargt werden.

Der Sarg, der aus weichem Holz sorgfältig und solid erstellt und gut verpicht sein muß, soll eine 5 cm hohe Schicht von Sägemehl, Torfmull, Kohlenpulver oder Holzwolle enthalten, die mit der Desinfektionsflüssigkeit reichlich durchfeuchtet ist. Wo ein Leichenhaus vorhanden ist, soll der geschlossene Sarg möglichst bald dahin verbracht werden; andernfalls bleibt er bis zur Bestattung, die stets so früh als möglich vorzunehmen ist, im Sterbezimmer.

Zum Transport des Sarges ist ein besonderer Wagen (Leichenwagen) zu verwenden, der nachher durch Abwaschen mit der Desinfektionslösung desinfizirt wird.

Ausstellung der Leiche und Versammlungen bei derselben sind untersagt und die Leichenfeierlichkeiten möglichst zu beschränken. Die Leidtragenden sollen sich nicht im Hause des Verstorbenen versammeln und dem Leichenwagen nur in gemessener Entfernung folgen. Kinder sind grundsätzlich von diesen Leichenbegleitungen auszuschließen. (Verordnung vom 6. Oktober 1891, betr. den Leichentransport: A. Transport ansteckender Leichen am Ort.[1])

Art. 24. Alle Personen, welche mit infektiösen Entleerungen oder Absonderungen, mit Wäsche, Betten, Kleidern von Kranken oder mit sonstigen infizirten Dingen in Berührung gekommen sind (namentlich das Krankenpflegepersonal, die Aerzte, die Personen, welche beim Krankentransport, bei der Ausführung der Desinfektion oder bei der Einsargung der Leiche und dem Transport des Sarges thätig gewesen sind, die Angestellten von Eisenbahnen oder andern Verkehrsanstalten, welche mit cholera- oder pestkranken Passagieren zu thun hatten, und die Mitreisenden der letztern, ferner die mit der Leerung von Abtrittgruben, Tonnen und Kübeln beschäftigten Arbeiter [Art. 8] u. s. w.), haben sich Hände (Nägel) und Vorderarme mit warmer Kresolseifenlösung (Nr. 4) oder mit einem Ersatzmittel (Nr. 4a bis 4d und Nr. 2b) gründlich (ca. zwei Minuten lang) zu waschen.[1]) Bevor dies geschehen, müssen sie sich hüten, zu essen oder zu trinken. oder auch nur den Mund zu berühren oder zu rauchen.

Andere Körpertheile (Gesicht, Bart, Haare ꝛc.), welche etwa mit dem Infektionsstoff in Kontakt gekommen sind, werden vermittelst eines mit der Desinfektionsflüssigkeit benetzten Tuches sorgfältig und wiederholt abgerieben.

Wenn die Haut die Kresolseifenlösung oder ein Ersatzmittel in der vorgeschriebenen Konzentration nicht gut verträgt, so ist, namentlich wenn es sich um öfters wiederholte Desinfektionen handelt, die zu verwendende Desinfektionsflüssigkeit mit Wasser auf die Hälfte zu verdünnen.

Art. 25. Die durch infektiöse Entleerungen oder Absonderungen oder durch sonstige verdächtige Flüssigkeiten (Schmutzwasser, Abtrittjauche ꝛc.) beschmutzten Kleidungs- oder Wäschestücke der im vorigen Paragraph genannten Personen sind nach Anleitung von Art. 9 bis 11 zu desinfiziren.

Auch in den Fällen, wo dies nicht in sichtbarer Weise geschehen ist, sollen, nach Desinfektion der Hände, Vorderarme ꝛc., die Kleider in einer mit Sublimatlösung (Nr. 4d) getauchten Bürste sorgfältig abgebürstet und die Schuhe (auch die Sohlen) mit einem in gleicher Weise befeuchteten Lappen abgerieben werden.

Die Oberkleider der Aerzte und des Wartpersonals, welche im Krankenzimmer getragen werden sollen, und die Arbeitskleider der Desinfektoren (Art. 16, Alinea 1) inklusive die während der Arbeit gebrauchten Nastücher sind beim Ablegen unmittelbar für 24 Stunden in Kresolseifenlösung (Nr. 4) zu legen oder in anderer Weise (Desinfektionsapparat, Kochen) zu desinfiziren (Art. 29, Alinea 2, Art. 33, Alinea 2, Art 35 und 36).

Mäntel aus Kautschuk werden am besten mit Sublimatlösung (Nr. 4d) gründlich gewaschen.

Die vom Arzte bei der Untersuchung oder Behandlung der Kranken oder bei der Sektion von Leichen benutzten Instrumente sind mit Kresolseifenlösung (Nr. 4) oder durch Siedehitze (Nr. 7) zu desinfiziren.

6. Desinfektionsutensilien.

Art. 26. Alle bei der Desinfektion benutzten Geräthschaften (Eimer, Bürsten, Besen u. dergl.) sind nachher mit Kresolseifenlösung (Nr. 4) zu waschen und sämmtliche zur Reinigung und Desinfektion verwendeten Flüssigkeiten, Koch- und Waschwasser in den Abtritt zu schütten.

Die gebrauchten Lappen, Aufwischtücher und Schwämme werden für wenigstens 24 Stunden in Kresolseifenlösung gelegt oder in Kaliseifenlösung 10 Minuten tüchtig gekocht (Nr. 7) und in beiden Fällen nachher gut ausgewaschen.

B. Die Desinfektion in der Anstalt oder im fahrbaren Desinfektionsapparat.

1. Transport der zu desinfizirenden Gegenstände.

Art. 27. Die im Desinfektionsapparat zu desinfizirenden Gegenstände (Kleider, Matratzen, Polster,

---

[1]) Vgl. Veröff. 1891 S. 772.

[1]) Bei Anwendung von Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung oder von Chlorkalklösung sollen die Hände und Vorderarme vorher mit warmem Seifenwasser gewaschen und abgetrocknet werden.

Bettzeug, Decken, Teppiche, Läufer, Vorhänge rc.) und eventuell auch weitere Objekte, die zwar in der Wohnung desinfizirt werden könnten, die man aber vorzieht in der Anstalt, sei es durch Dampf (Wäsche und waschbare Kleider), sei es auf chemischem Wege (Schuhwerk und andere Ledersachen, Pelze rc.), desinfiziren zu lassen, werden von den Wohnungsdesinfektoren (Art. 16 u. 17) in erster Linie sortirt und darüber auf besonderen Formularen zwei Verzeichnisse, das eine für den Eigenthümer, das andere für die Anstaltsdesinfektoren, aufgenommen, wobei darauf zu achten ist, daß die Formulare nur mit reinen bezw. desinfizirten Händen angefaßt werden. Nachdem leicht entzündliche Dinge (z. B. Zündhölzchen) aus den Kleidertaschen entfernt worden sind, werden die Sachen in passende (größere oder kleinere) Hüllen oder Beutel von dicht gewobenem Drillich oder Leinwand verpackt und diese alsdann mit Kresolseifenlösung (Nr. 4) oder Sublimatlösung (Nr. 4d) gut befeuchtet.

Beim Packen sind reine und beschmutzte, trockene und feuchte Sachen zu trennen. Teppiche, Läufer, Decken, Vorhänge sollen nicht gefaltet, sondern nur lose gerollt werden. Das Gleiche gilt für Kleider; am besten werden diese der Länge nach glatt in besondere Kleiderhüllen gelegt.

Hüllen oder Beutel mit Gegenständen, die nicht mit Wasserdampf desinfizirt werden dürfen (Nr. 6, Anmerkung), müssen eine besondere Bezeichnung tragen, wodurch sie leicht erkennbar sind.

Die fertig gepackten, zugebundenen und befeuchteten Hüllen (Beutel) werden vor die Zimmerthüre gestellt (Art. 17).

Art. 28. Der Transport der Gegenstände nach der Desinfektionsanstalt oder zum fahrbaren Desinfektionsapparat (wenn letzterer sich nicht in unmittelbarer Nähe des Hauses befindet), geschieht in besonders hierfür konstruirten, verschließbaren Wagen, die entweder von den Desinfektoren selbst gezogen werden (2rädrige) oder mit einem Pferd bespannt sind (4rädrige).

Wenn eine Desinfektionskolonne von 4 Mann (2 Wohnungs- und 2 Anstaltsdesinfektoren) zur Verfügung steht, so wird das Abholen der Gegenstände von einem der Anstaltsdesinfektoren besorgt. Nach Ankunft des Wagens vor dem infizirten Hause zieht er den im Wagen mitgeführten Arbeitsanzug an und trägt allein oder mit Hülfe eines der Wohnungsdesinfektoren die eingepackten, vor der Zimmerthüre stehenden Gegenstände in den Wagen. Hierauf zieht er den Arbeitsanzug wieder aus und legt ihn ebenfalls in den Wagen zur nachherigen Desinfektion, reinigt sich die Hände und fährt dann mit nach der Desinfektionsanstalt oder begiebt sich zu Fuß dahin.

Wenn dagegen die gleichen zwei Desinfektoren sowohl die Wohnungs- als die Anstaltsdesinfektion besorgen, so fahren sie gleich mit dem Transportwagen, der in diesem Falle alles zur Wohnungsdesinfektion Nöthige[1]), auch die Hüllen und die Arbeitsanzüge, enthält, zu der zu desinfizirenden Wohnung. Nun bringen sie zuerst die nach Vorschrift von Art. 27 verpackten, für die Anstaltsdesinfektion bestimmten Gegenstände in den Wagen und desinfiziren hierauf die Wohnung (Art. 17 oder 18). Alsdann packen sie die gebrauchten Geräthschaften, nachdem dieselben desinfizirt worden (Art. 26), wieder ein und laden sie auf, legen die Arbeitsanzüge zu den zu desinfizirenden Gegenständen, waschen sich (Art. 24) und kehren schließlich mit dem Wagen nach der Anstalt zurück.

2. Desinfektion in der Anstalt.

Art. 29. Sobald der Transportwagen vor der Desinfektionsanstalt angekommen ist, legt der begleitende Desinfektor im Ankleide- oder Baderaum der Anstalt seinen Rock und seine Kopfbedeckung ab und zieht seinen dort befindlichen desinfizirten zweiten Arbeitsanzug an, betritt, den Baderaum hinter sich schließend, den Einladeraum, zieht den Schlitten des Desinfektionsapparates heraus und öffnet zuletzt die nach außen führende, sonst stets verschlossene Thüre des Einladeraumes.

Dann werden die zu desinfizirenden Gegenstände aus dem Transportwagen in den Einladeraum oder direkt in den Desinfektionsapparat gebracht. Auch die vorhandenen gebrauchten Arbeitsanzüge sind sammt den zugehörigen Beuteln in den Apparat zu bringen.

Beim Beladen des Apparats ist darauf zu achten, daß die Objekte nicht aufeinander gelegt, sondern auf den Gestellen (Hürden) des Schlittens so disponirt werden, daß der Dampf von allen Seiten leichten Zutritt hat. Auch sollen die Gegenstände nirgends die Wand des Desinfektionsapparats berühren und vor allfälligem Kondensirwasser geschützt werden.

Matratzen, gerollte Teppiche u. dgl. können in ihren Hüllen bleiben, die Kleider aber müssen daraus herausgenommen werden und vermittelst Haken an der obersten Stange des Schlittens aufgehängt werden. In den Hüllen desinfizirte Kleider bekommen in der Regel Falten, die sich kaum mehr wegbringen lassen.

Art. 30. Nachdem die durch Dampf zu desinfizirenden Gegenstände im Apparat untergebracht sind, wird derselbe geschlossen. Dann wäscht der Desinfektor das Innere des Transportwagens mit Kresolseifenlösung (Nr. 4) aus und desinfizirt die allfällig mitgebrachten Gegenstände, welche die Desinfektion durch Wasserdampf nicht ertragen, nach Vorschrift von Art. 11, bringt sie in einen hierfür vorgesehenen besonderen Raum zum Trocknen und spritzt schließlich vermittelst des an die Wasserleitung angeschraubten Schlauchs (oder in anderer Weise) den Einladeraum (dessen Boden nach einem mit Siphon versehenen Ablauf zu geneigt sein soll) gut aus. Von Zeit zu Zeit sind außerdem Wände und Boden mit Kresolseifenlösung (Nr. 4) abzuwaschen, bezw. geweißte Wände mit Kalkmilch (Nr. 1) zu streichen.

Nun legt der Desinfektor seinen Arbeitsanzug ab, hängt ihn an die Wand oder steckt ihn in einen an der Wand hängenden Beutel, wo er bis zur Vornahme der nächsten Desinfektion (Art. 29, Alinea 2) bleibt, und tritt, die Thüre hinter sich schließend, in den Baderaum. Hier desinfizirt er sich nach Vorschrift von Art. 24, nimmt ein Duschen- oder Wannenbad und zieht schließlich seinen gewöhnlichen Anzug wieder an, worauf er sich nach dem Ausladeraum begiebt, um seinem Kollegen zu helfen oder, wenn er einzig ist, nunmehr die Desinfektion im Apparat vorzunehmen (Art. 31).

Wenn beide Anstaltsdesinfektoren beim Beladen des Apparats beschäftigt waren, so begiebt sich der eine, sobald seine Gegenwart im Einladeraum nicht mehr nöthig ist, in der im vorigen Alinea angegebenen Weise in den Baderaum und nach vorgenommener persönlicher Desinfektion (Bad) in den Ausladeraum, um den Desinfektionsapparat in Gang zu setzen.

Art. 31. Die Bedienung und Handhabung des Desinfektionsapparates geschieht genau nach der für den betreffenden Apparat aufgestellten Instruktion, die im Ausladeraum aufgehängt sein soll.

Wenn die Desinfektion durchgeführt ist, d. h. wenn die Gegenstände 20—30 Minuten lang gesättigtem Dampf von mindestens 100° C. ausgesetzt worden sind, und das Nachtrocknen stattgefunden hat, so wird der Apparat entladen, indem man den Schlitten nach dem Ausladeraum herauszieht, die Gegenstände ihrer Hüllen entledigt und sie nach vorherigem Ausschütteln auf die vorhandenen Gestelle legt oder direkt auf den zum Rücktransport bestimmten Wagen bringt.

Die desinfizirten Arbeitsanzüge und Hüllen (Beutel) werden in einem besonderen Behälter im Ausladeraum oder einem andern passenden Raum (Umkleidezimmer, Zimmer für Aufbewahrung der Utensilien für die Wohnungsdesinfektion) aufbewahrt.

---

[1]) Die Kiste mit den Utensilien und Chemikalien soll in einem besonderen Behälter oder auf dem Verdeck des Wagens (nicht aber in dem für die infizirten Gegenstände bestimmten Innenraum) untergebracht sein.

Art. 32. Zum Rücktransport der desinfizirten Objekte in die inzwischen ebenfalls desinfizirte Wohnung muß ein besonderer Wagen, der sich äußerlich (Anstrich) von dem für den Hertransport der infizirten Gegenstände bestimmten unterscheidet, verwendet werden. Im Nothfall kann jeder beliebige Wagen oder jedes beliebige andere Transportmittel hierzu dienen, wenn dabei nur die Gegenstände gegen Durchnässung, Beschmutzung oder anderweitige Beschädigung geschützt sind.

3. Desinfektion im fahrbaren Desinfektionsapparat.

a. Im Aufbewahrungsraum des Apparates.

Art. 33. Das Verbringen der Gegenstände aus dem Transportwagen in den Apparat findet in der in Art. 29 angegebenen Weise statt.

Nachdem dies geschehen ist, werden der Transportwagen und das Desinfektionslokal nach Vorschrift von Art. 30, Alinea 1, desinfizirt. Wenn eine Wasserleitung fehlt, so soll der Raum (namentlich der Boden) mit Kresolseifenlösung (Nr. 4) gereinigt werden. Alsdann entledigen sich die Desinfektoren ihres Arbeitsanzuges, legen ihn auch noch in den Desinfektionsapparat, schließen den letzteren, reinigen sich (womöglich in einem hierfür vorgesehenen besonderen Wasch- oder Duscheraum) nach Vorschrift von Art. 24, bezw. Art. 30, Alinea 2, und ziehen ihren gewöhnlichen Rock wieder an, worauf die Desinfektion im Apparat vorgenommen wird.

Art. 34. Für das Entladen des Apparates nach vollendeter Desinfektion und den Rücktransport der desinfizirten Gegenstände gelten die Vorschriften von Art. 31, Alinea 2 u. 3, und Art. 32. Nur ist streng darauf zu achten, daß die dem Apparat entnommenen Gegenstände direkt auf den zum Rücktransport bestimmten Wagen gebracht und nicht etwa vorher im Lokal hingelegt oder aufbewahrt werden.

b. Bei dem infizirten Hause.

Art. 35. Die nach Art. 27 eingehüllten und bereitgestellten Gegenstände werden direkt in den Apparat getragen; auch die Kleider müssen in diesem Falle (entgegen der Vorschrift von Art. 29, Alinea 4) in ihren Hüllen verbleiben, weshalb bei der Verpackung besonders sorgfältig zu verfahren ist (Art. 27, Alinea 2). Wenn alle Gegenstände im Apparat untergebracht sind oder derselbe gefüllt ist, so legen die Desinfektoren noch ihren Arbeitsanzug hinein, waschen sich nach Anweisung von Art. 24 und nehmen hierauf die Desinfektion vor.

Bei jeder weiteren Füllung des Apparates ist in gleicher Weise vorzugehen.

Art. 36. Es ist dafür zu sorgen, daß die Desinfektion der Wohnung vor der Desinfektion vermittelst des Apparates beendet wird, damit einerseits die Arbeitskleider der Wohnungsdesinfektoren noch im Apparat mitdesinfizirt und andererseits die desinfizirten Gegenstände aus dem Apparat direkt wieder in die Wohnung gebracht werden können. Andernfalls müßten dieselben an einem andern passenden, nicht infizirten Ort aufbewahrt werden, bis die Wohnung desinfizirt und wieder beziehbar wäre.

Bern, den 4. Dezember 1899.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes.
Der Bundespräsident:
Müller.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 15. März 1900.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche oder Schweineseuche (einschl. Schweinepest) am 15. März herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt; sie umfassen alle wegen vorhandener Seuchenfälle oder auch nur wegen Seuchenverdachts gesperrten Gehöfte, in welchen die Seuche nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt werden konnte.

Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. **Gumbinnen:** Lötzen 1 (1). Reg.-Bez. **Marienwerder:** Tuchel 1 (1). **Stadtkreis Berlin** 1 (6). Reg.-Bez. **Potsdam:** Westprignitz 1 (1). Reg.-Bez. **Stettin:** Randow 1 (1). Reg.-Bez. **Posen:** Wreschen 1 (1), Schrimm 1 (1), Pleschen 1 (1), Kempen i. P. 1 (1). Reg.-Bez. **Bromberg:** Kolmar i. P. 2 (2), Inowrazlaw 1 (1), Witkowo 1 (1). Reg.-Bez. **Breslau:** Gr. Wartenberg 1 (1). Reg.-Bez. **Liegnitz:** Sagan 1 (1). Reg.-Bez. **Oppeln:** Tarnowitz 1 (1), Kattowitz 2 (2). Reg.-Bez. **Hildesheim:** Münden i. Han. 1 (1). Reg.-Bez. **Stade:** Achim 1 (1). Reg.-Bez. **Aachen:** Düren 1 (1). **Bayern.** Reg.-Bez. **Oberbayern:** München I 1 (1). Reg.-Bez. **Niederbayern:** Griesbach 1 (1). Reg.-Bez. **Schwaben:** Neuburg a./D. 1 (1). **Württemberg. Donaukreis:** Ehingen 1 (1), Ulm 1 (1). **Baden.** Landeskom.-Bez. **Konstanz:** Bonndorf 1 (1). **Braunschweig:** Holzminden 1 (1). **Elsaß-Lothringen.** Bezirk **Lothringen:** Diedenhofen 1 (1), Saargemünd 4 (7).

Zusammen 33 Gemeinden und 41 Gehöfte.

Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. **Magdeburg:** Wanzleben 1 (5), Neuhaldensleben 1 (1). Reg.-Bez. **Merseburg:** Bitterfeld 1 (1). **Sachsen.** Kreishauptm. **Zwickau:** Schwarzenberg 1 (2). **Anhalt:** Bernburg 1 (1).

Zusammen 5 Gemeinden und 10 Gehöfte.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Betroffene Kreise 2c.[1])

a) Maul- und Klauenseuche.

1: Fischhausen 2 (2), Rastenburg 1 (1), Pr. Eylau 3 (3), Braunsberg 2 (2), Heilsberg 2 (2), Osterode i. Ostpr. 4 (4), Mohrungen 4 (6), Pr. Holland 4 (4). **2:** Pillkallen 1 (1), Darkehmen 2 (2), Sensburg 1 (1). **3:** Marienburg i. Westpr. 4 (4), Danziger Niederung 1 (2), Neustadt i. Westpr. 6 (10). **4:** Stuhm 2 (3), Marienwerder 3 (3), Rosenberg i. Westpr. 6 (11), Löbau 1 (1), Strasburg i. Westpr. 3 (5), Briesen 1 (1), Thorn 1 (1), Kulm 1 (1), Graudenz 7 (8), Schwetz 2 (4), Tuchel 4 (6), Konitz 1 (1), Flatow 2 (13), Deutsch Krone 2 (2). **5:** Stadtkreis Berlin 1 (6). **6:** Prenzlau 4 (9), Templin 4 (6), Angermünde 7 (11), Oberbarnim 7 (8), Niederbarnim 11 (23), Rixdorf Stadt 1 (1), Teltow 3 (4), Beeskow-Storkow 1 (1), Jüterbog-Luckenwalde 1 (1), Zauch-Belzig 3 (8), Spandau Stadt 1 (2), Osthavelland 14 (18), Westhavelland 11 (19), Ruppin 3 (3). **7:** Königsberg i./Nm. 25 (65), Soldin 9 (12), Arnswalde 2 (2), Friedeberg i./Nm. 3 (3), Landsberg a./W. Stadt 1 (1), Landsberg 3 (3), Lebus 12 (14), Weststernberg 5 (9), Oststernberg 2 (2), Züllichau-Schwiebus 3 (13). **8:** Demmin 1 (1), Anklam 17 (36), Randow 6 (8), Greifenhagen 3 (9), Pyritz 3 (3), Saatzig 2 (2), Naugard 6 (12), Kammin 6 (7), Greifenberg 10 (34), Regenwalde 39 (83). **9:** Schivelbein 6 (17), Dramburg 3 (12), Belgard 5 (7), Kolberg-Körlin 3 (3), Köslin 1 (5), Bublitz 1 (1), Schlawe 3 (3), Stolp Stadt 1 (5), Stolp 3 (8), Lauenburg i. Pom. 7 (8). **10:** Greifswald 3 (3), Grimmen 2 (2). **11:** Wreschen 2 (3), Schroda 1 (1), Schrimm 1 (1), Posen Ost 3 (3), Obornik 1 (1), Samter 1 (1), Meseritz 1 (1), Grätz 1 (2), Bomst 2 (2), Fraustadt 4 (4), Kosten 2 (2), Rawitsch 2 (4), Gostyn 2 (2), Kempen

[1]) An Stelle der Namen der Regierungs- 2c. Bezirke ist die entsprechende lfde. Nr. aus der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Preußische Provinzen, ferner Bundesstaaten, welche in Reg.-Bezirke getheilt sind.	Laufende Nr.	Regierungs- 2c. Bezirke, sowie Bundesstaaten, welche nicht in Regierungsbezirke getheilt sind.	Maul- und Klauenseuche: Kreise 2c.	Maul- und Klauenseuche: Gemeinden	Maul- und Klauenseuche: Gehöfte	Schweineseuche einschl. Schweinepest: Kreise 2c.	Schweineseuche einschl. Schweinepest: Gemeinden	Schweineseuche einschl. Schweinepest: Gehöfte
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Ostpr.	1	Königsberg . . .	8	22	24	2	2	2
	2	Gumbinnen. . .	3	4	4	—	—	—
Westpr.	3	Danzig	3	11	16	1	3	3
	4	Marienwerder	14	36	60	4	4	4
	5	Berlin.	1	1	6	—	—	—
Brandenburg	6	Potsdam	14	71	114	6	9	11
	7	Frankfurt	10	65	124	6	8	13
Pommern	8	Stettin	10	93	195	3	5	6
	9	Köslin	10	33	69	—	—	—
	10	Stralsund . .	2	5	5	2	3	3
Posen	11	Posen	14	24	28	8	8	12
	12	Bromberg . . .	11	43	60	1	1	1
Schlesien	13	Breslau . .	15	47	51	11	23	24
	14	Liegnitz	9	12	13	5	13	20
	15	Oppeln	11	18	36	8	14	15
Sachsen	16	Magdeburg . .	14	71	169	3	3	3
	17	Merseburg . . .	13	44	64	—	—	—
	18	Erfurt	5	7	10	—	—	—
Schl.-Holst.	19	Schleswig . .	4	12	38	3	3	3
Hannover	20	Hannover. . . .	5	11	105	2	2	2
	21	Hildesheim . . .	9	24	41	2	2	2
	22	Lüneburg	7	18	45	—	—	—
	23	Stade	1	3	5	—	—	—
	24	Osnabrück . .	3	7	13	—	—	—
	25	Aurich.	2	3	3	—	—	—
Westfalen	26	Münster.	5	7	10	1	1	1
	27	Minden	4	13	19	—	—	—
	28	Arnsberg	7	29	66	—	—	—
Hessen-Nassau	29	Kassel	15	34	90	1	1	1
	30	Wiesbaden . . .	7	13	34	—	—	—
Rheinland	31	Koblenz	7	15	23	1	1	4
	32	Düsseldorf . . .	14	40	54	2	2	2
	33	Köln	8	14	24	—	—	—
	34	Trier	8	14	46	—	—	—
	35	Aachen	6	11	36	—	—	—
Hohenz.	36	Sigmaringen. .	3	6	6	—	—	—
Bayern	37	Oberbayern . .	13	30	57	1	1	1
	38	Niederbayern . .	4	5	10	—	—	—
	39	Pfalz	6	10	51	1	1	8
	40	Oberpfalz	9	16	34	—	—	—
	41	Oberfranken . .	15	24	29	—	—	—
	42	Mittelfranken. .	11	18	31	—	—	—
	43	Unterfranken . .	11	22	34	—	—	—
	44	Schwaben . . .	12	52	196	—	—	—
Sachsen	45	Bautzen	3	11	14	—	—	—
	46	Dresden	5	25	28	—	—	—
	47	Leipzig	6	18	22	—	—	—
	48	Zwickau	10	45	56	—	—	—
Württemberg	49	Neckarkreis . . .	13	23	56	—	—	—
	50	Schwarzwaldkr.	15	37	97	—	—	—
	51	Jagstkreis. . . .	10	18	24	—	—	—
	52	Donaukreis. . .	14	72	135	1	1	1
Baden	53	Konstanz	6	12	36	—	—	—
	54	Freiburg	7	15	23	—	—	—
	55	Karlsruhe. . . .	9	12	15	—	—	—
	56	Mannheim . . .	12	22	168	—	—	—
Hessen	57	Starkenburg . .	3	10	18	—	—	—
	58	Oberhessen . . .	6	20	94	—	—	—
	59	Rheinhessen . .	5	11	34	—	—	—
	60	Mecklbg.-Schw.	6	15	27	1	1	1
	61	Sachs.-Weimar	3	9	13	—	—	—
	62	Mecklbg.-Strelitz	2	6	6	—	—	—
Oldenburg	63	Oldenburg . . .	1	1	1	—	—	—
	64	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	65	Birkenfeld . .	1	2	2	—	—	—
	66	Braunschweig .	4	31	62	1	1	1
Sachsen-K.-G.	67	Sachsen-Meing.	4	5	6	—	—	—
	68	Sachsen-Altenb.	2	6	10	—	—	—
	69	Koburg	—	—	—	—	—	—
	70	Gotha	3	3	3	—	—	—
	71	Anhalt	4	14	19	1	1	1
	72	Schw.-Sondrsh.	1	1	1	—	—	—
	73	Schw.-Rudolst. .	1	2	2	—	—	—
	74	Waldeck	1	1	1	—	—	—
	75	Reuß ä. L. . . .	1	1	2	—	—	—
	76	Reuß j. L. . . .	2	4	8	—	—	—
	77	Schmbg.-Lippe .	1	2	3	—	—	—
	78	Lippe	1	2	6	2	2	2
	79	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	80	Bremen	1	1	2	—	—	—
	81	Hamburg	—	—	—	1	1	3
Elsaß-Lothr.	82	Unter-Elsaß . .	7	30	113	—	—	—
	83	Ober-Elsaß . . .	5	13	36	—	—	—
	84	Lothringen . . .	5	11	23	—	—	—

i. P. 1 (1). **12:** Czarnikau 1 (1), Kolmar i. P. 3 (5), Wirsitz 5 (8), Bromberg 1 (1), Schubin 4 (4), Inowrazlaw 3 (3), Strelno 8 (15), Mogilno 5 (7), Znin 2 (5), Wongrowitz 10 (10), Witkowo 1 (1). **13:** Namslau 5 (5), Gr. Wartenberg 3 (3), Oels 6 (6), Trebnitz 2 (2), Militsch 5 (5), Guhrau 4 (4) Steinau 1 (2), Wohlau 5 (6), Neumarkt 4 (4), Breslau 4 (5), Ohlau 3 (4), Frankenstein 1 (1), Striegau 2 (2), Glatz 1 (1), Neurode 1 (1). **14:** Freistadt 1 (1), Sprottau 1 (1), Glogau 2 (2), Goldberg-Hainau 1 (1), Jauer 2 (3), Bolkenhain 2 (2), Landeshut 1 (1), Görlitz Stadt 1 (1), Görlitz 1 (1). **15:** Kreuzburg 1 (1), Rosenberg i. O.-S. 1 (1), Oppeln 2 (2), Lublinitz 1 (2), Tost-Gleiwitz 1 (1), Ratibor 1 (1), Kosel 2 (2), Leobschütz 5 (22), Pleß 1 (1), Falkenberg 2 (2), Grottkau 1 (1). **16:** Osterburg 3 (12), Salzwedel 2 (2), Gardelegen 17 (38), Stendal 8 (29), Jerichow I 7 (19), Jerichow II 2 (3), Kalbe 5 (7), Wanzleben 6 (15), Wolmirstedt 2 (2), Neuhaldensleben 5 (9), Oschersleben 4 (5), Aschersleben 3 (7), Halberstadt 4 (8), Wernigerode 3 (13). **17:** Torgau 1 (1), Bitterfeld 7 (13), Halle a./S. Stadt 1 (1), Saalkreis 4 (7), Delitzsch 4 (5), Mansfelder Gebirgskreis 2 (3), Mansfelder Seekreis 6 (9), Eckartsberga 1 (4), Querfurt 3 (3), Merseburg 2 (2), Weißenfels 9 (11), Naumburg 1 (1), Zeitz 3 (4). **18:** Grafsch. Hohenstein 1 (3), Heiligenstadt 1 (2), Weißensee 1 (1), Erfurt 1 (1), Schleusingen 3 (3). **19:** Schleswig 2 (2), Eckernförde 7 (33), Pinneberg 1 (1), Herzogth. Lauenburg 2 (2). **20:** Diepholz 6 (100), Syke 1 (1), Hoya 1 (1), Sulingen 1 (1), Hameln 2 (2). **21:** Peine 4 (9), Hildesheim 1 (1), Marienburg i. Han. 2 (2), Goslar 2 (3), Göttingen 3 (5), Münden i. Han. 2 (2), Uslar 3 (3), Einbeck 4 (8), Northeim 3 (8). **22:** Celle 1 (3), Gifhorn 11 (33), Burgdorf 2 (2), Isenhagen 1 (3), Lüchow 1 (2), Dannenberg 1 (1), Lüneburg 1 (1). **23:** Rotenburg i. Han. 3 (5). **24:** Wittlage 1 (1), Melle 5 (6), Iburg 1 (6). **25:** Norden 2 (2), Leer 1 (1). **26:** Warendorf 1 (4), Beckum 1 (1), Lüdinghausen 2 (2), Kösfeld 2 (2), Recklinghausen 1 (1). **27:** Herford 1 (1), Halle i. W. 9 (12), Bielefeld 2 (5), Wiedenbrück 1 (1). **28:** Brilon 1 (1), Soest 3 (4), Hamm 16 (44), Dortmund 3 (5), Hörde 2 (4), Altena 2 (6), Siegen 2 (2). **29:** Kassel 2 (3), Eschwege 1 (3), Fritzlar 3 (3), Hofgeismar 6 (40), Homberg 1 (1), Melsungen 3 (7), Frankenberg 2 (2), Kirchhain 2 (4), Ziegenhain 2 (7), Fulda 1 (1), Hünfeld 1 (1), Hanau 1 (1), Gelnhausen 2 (7), Schlüchtern 5 (8), Gersfeld 2 (2). **30:** Unterwesterwaldkreis 1 (1), Unterlahn-

kreis 3 (10), St. Goarshausen 1 (1), Wiesbaden 1 (1), Usingen 5 (16), Obertaunuskreis 1 (2), Höchst 1 (2). **31:** Sankt Goar 1 (1), Kreuznach 1 (2), Kochem 3 (6), Mayen 4 (6), Neuwied 2 (4), Altenkirchen 1 (1), Wetzlar 3 (3). **32:** Kleve 2 (2), Rees 2 (2), Krefeld 6 (9), Ruhrort 2 (2), Essen 1 (1), Mörs 4 (5), Geldern 5 (9), Kempen 8 (14), Düsseldorf 2 (2), Mettmann 2 (2), Lennep 1 (1), Solingen 2 (2), Neuß 1 (1), Gladbach 2 (2). **33:** Wipperfürth 1 (3), Waldbröl 1 (1), Gummersbach 1 (1), Siegkreis 4 (6), Köln Stadt 1 (3), Bergheim 1 (1), Euskirchen 4 (8), Rheinbach 1 (1). **34:** Prüm 3 (15), Bitburg 2 (2), Bernkastel 1 (3), Trier 2 (3), Saarburg 1 (2), Saarlouis 3 (18), Saarbrücken 1 (1), Ottweiler 1 (2). **35:** Erkelenz 2 (2), Heinsberg 1 (2), Jülich 2 (4), Düren 4 (25), Aachen 1 (2), Schleiden 1 (1). **36:** Sigmaringen 2 (2), Gammertingen 1 (1), Hechingen 3 (3). **37:** München Stadt 1 (1), Aichach 2 (4), Altötting 5 (7), Erding 1 (1), Freising 2 (3), Friedberg 2 (2), Laufen 2 (4), München I 8 (24), Rosenheim 1 (1), Schongau 1 (1), Schrobenhausen 1 (1), Wasserburg 3 (7), Weilheim 1 (1). **38:** Kelheim 1 (1), Mallersdorf 1 (1), Rottenburg 1 (1), Vilshofen 2 (7). **39:** Bergzabern 1 (1), Germersheim 1 (2), Homburg 1 (2), Landau 1 (7), Neustadt a./H. 1 (1), Pirmasens 5 (38). **40:** Amberg 2 (2), Kemnath 1 (1), Nabburg 2 (7), Neumarkt 1 (5), Neustadt a./W.-N. 3 (5), Stadtamhof 1 (1), Sulzbach 1 (1), Tirschenreuth 1 (3), Waldmünchen 4 (9). **41:** Forchheim Stadt 1 (1), Bayreuth 1 (2), Berneck 2 (2), Ebermannstadt 1 (1), Forchheim 3 (3), Höchstadt a./A. 2 (3), Kronach 1 (2), Kulmbach 1 (2), Lichtenfels 2 (2), Münchberg 1 (1), Naila 1 (1), Stadtsteinach 1 (1), Staffelstein 2 (2), Teuschnitz 3 (4), Wunsiedel 2 (2). **42:** Erlangen Stadt 1 (1), Fürth Stadt 1 (3), Nürnberg Stadt 1 (6), Schwabach Stadt 1 (1), Ansbach 1 (1), Fürth 2 (2), Hersbruck 2 (2), Neustadt a./A. 5 (9), Nürnberg 1 (2), Schwabach 1 (1), Uffenheim 2 (3). **43:** Würzburg Stadt 1 (1), Aschaffenburg 1 (1), Brückenau 2 (2), Gerolzhofen 1 (1), Haßfurt 2 (2), Karlstadt 3 (3), Kitzingen 2 (2), Königshofen 1 (1), Marktheidenfeld 1 (1), Ochsenfurt 6 (18), Schweinfurt 2 (2) **44:** Kempten Stadt 1 (1), Augsburg 2 (2), Füssen 3 (10), Illertissen 1 (2), Kaufbeuren 4 (13), Kempten 8 (25), Lindau 3 (6), Memmingen 10 (20), Mindelheim 1 (2), Neu-Ulm 3 (3), Oberdorf 9 (81), Sonthofen 7 (31). **45:** Zittau 6 (9), Löbau 2 (2), Bautzen 3 (3). **46:** Dresden-Altstadt 1 (1), Dresden-Neustadt 2 (2), Pirna 12 (12), Freiberg 3 (4), Meißen 7 (9). **47:** Leipzig Stadt 1 (2, darunter der Schlachthof), Leipzig 3 (4), Borna 4 (6), Grimma 4 (4), Döbeln 3 (3), Rochlitz 3 (3). **48:** Chemnitz 3 (4), Flöha 7 (9), Marienberg 1 (1), Annaberg 6 (6), Zwickau 11 (15, darunter der Schlachthof in Zwickau), Plauen 5 (5), Auerbach 4 (7), Oelsnitz 6 (7), Glauchau 2 (2). **49:** Backnang 2 (3), Böblingen 2 (8), Brackenheim 1 (1), Cannstatt 1 (2), Heilbronn 1 (1), Ludwigsburg 2 (2), Marbach 1 (2), Maulbronn 3 (9), Stuttgart Stadt 1 (2), Stuttgart 4 (8), Vaihingen 2 (3), Waiblingen 2 (13), Weinsberg 1 (2). **50:** Balingen 2 (4), Calw 3 (20), Freudenstadt 1 (2), Herrenberg 3 (14), Horb 2 (2), Nagold 1 (1), Neuenbürg 1 (1), Nürtingen 5 (21), Oberndorf 4 (5), Reutlingen 1 (6), Rottweil 7 (9), Spaichingen 1 (3), Sulz 3 (4), Tübingen 2 (4), Tuttlingen 1 (1). **51:** Aalen 2 (3), Gaildorf 1 (2), Gerabronn 2 (3), Gmünd 1 (1), Hall 1 (1), Heidenheim 2 (2), Mergentheim 3 (5), Neresheim 1 (1), Oehringen 3 (4), Schorndorf 2 (2). **52:** Biberach 10 (18), Blaubeuren 1 (4), Ehingen 1 (2), Geislingen 5 (5), Göppingen 2 (2), Laupheim 5 (5), Leutkirch 8 (28), Münsingen 2 (2), Ravensburg 5 (8), Saulgau 2 (4), Tettnang 14 (23), Ulm 5 (9), Waldsee 8 (21), Wangen 4 (4). **53:** Konstanz 5 (18), Meßkirch 1 (1), Stockach 1 (7), Ueberlingen 2 (5), Donaueschingen 2 (2), Villingen 1 (3). **54:** Staufen 1 (1), Lörrach 4 (5), Müllheim 2 (3), Kehl 3 (6), Lahr 2 (5), Oberkirch 2 (2), Wolfach 1 (1). **55:** Achern 1 (1), Baden 1 (2), Bühl 2 (3), Rastatt 2 (2), Bruchsal 2 (2), Durlach 1 (2), Ettlingen 1 (1), Karlsruhe 1 (1), Pforzheim 1 (1). **56:** Mannheim 1 (1), Schwetzingen 2 (2), Weinheim 2 (2), Heidelberg 3 (6), Sinsheim 1 (1), Wiesloch 1 (1), Adelsheim 1 (3), Buchen 4 (100), Eberbach 1 (2), Mosbach 1 (14), Tauberbischofsheim 4 (35), Wertheim 1 (1). **57:** Darmstadt 1 (1), Dieburg 2 (3), Groß-Gerau 7 (14). **58:** Gießen 3 (28), Alsfeld 2 (11), Büdingen 9 (39), Friedberg 4 (13), Lauterbach 1 (2), Schotten 1 (1). **59:** Mainz 1 (8), Alzey 1 (2), Bingen 1 (1), Oppenheim 3 (3), Worms 5 (20). **60:** Boizenburg 4 (7), Wismar 3 (4), Ludwigslust 1 (2), Güstrow 2 (2), Rostock 3 (5), Malchin 2 (7). **61:** Weimar 4 (6), Apolda 4 (6), Eisenach 1 (1). **62:** Neustrelitz 1 (1), Neubrandenburg 5 (5). **63:** Delmenhorst 1 (1). **65:** Fürstenthum Birkenfeld 2 (2). **66:** Braunschweig 9 (17), Wolfenbüttel 10 (11), Helmstedt 10 (30), Holzminden 2 (4). **67:** Meiningen 1 (2), Hildburghausen 2 (2), Sonneberg 1 (1), Saalfeld 1 (1). **68:** Altenburg 3 (3), Roda 3 (7). **70:** Gotha 1 (1), Ohrdruf 1 (1), Waltershausen 1 (1). **71:** Dessau 1 (1), Köthen 7 (7), Bernburg 4 (5), Ballenstedt 2 (6). **72:** Ebeleben 1 (1). **73:** Rudolstadt 2 (2). **74:** Kreis der Twiste 1 (1). **75:** Reuß ä. L. 1 (2). **76:** Gera 1 (1), Schleiz 3 (7). **77:** Stadthagen-Hagenburg 2 (3). **78:** Schötmar 2 (6). **80:** Bremen Land 1 (2). **82:** Straßburg Stadt 1 (2), Straßburg 10 (53), Erstein 2 (3), Hagenau 5 (13), Schlettstadt 1 (2). Weißenburg 7 (21), Zabern 4 (19). **83:** Altkirch 3 (7), Colmar 4 (5), Gebweiler 2 (20), Mülhausen 3 (3), Thann 1 (1). **84:** Metz 5 (16), Bolchen 1 (1), Diedenhofen 3 (4), Forbach 1 (1), Saarburg 1 (1).

Zusammen 1569 Gemeinden und 3314 Gehöfte ꝛc.

b) Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

1: Königsberg i. Pr. 1 (1), Friedland 1 (1). **3:** Marienburg i. Westpr. 3 (3). **4:** Stuhm 1 (1), Graudenz 1 (1), Tuchel 1 (1), Schlochau 1 (1). **6:** Oberbarnim 3 (5), Niederbarnim 2 (2), Teltow 1 (1), Spandau Stadt 1 (1), Osthavelland 1 (1), Ostprignitz 1 (1). **7:** Lebus 3 (3), Weststernberg 1 (5), Oststernberg 1 (1), Züllichau-Schwiebus 1 (2), Krossen 1 (1), Kalau 1 (1). **8:** Saatzig 2 (2), Naugard 2 (2), Kammin 1 (2). **10:** Franzburg 1 (1), Greifswald 2 (2). **11:** Wreschen 1 (1), Posen Ost 1 (1), Posen West 1 (1), Obornik 1 (1), Bomst 1 (1), Koschmin 1 (1), Pleschen 1 (1), Schildberg 1 (5). **12:** Wongrowitz 1 (1). **13:** Trebnitz 2 (2), Guhrau 2 (2), Steinau 1 (1), Wohlau 5 (5), Neumarkt 1 (1), Nimptsch 4 (5), Münsterberg 2 (2), Frankenstein 1 (1), Reichenbach 1 (1), Schweidnitz 3 (3), Striegau 1 (1). **14:** Grünberg 2 (2), Freistadt 4 (5), Glogau 2 (3), Lüben 4 (6), Liegnitz 1 (4). **15:** Beuthen 1 (1), Königshütte Stadt 1 (1), Zabrze 5 (6), Kattowitz Stadt 1 (1), Leobschütz 2 (2), Rybnik 1 (1), Neisse 2 (2), Grottkau 1 (1). **16:** Oschersleben 1 (1), Aschersleben 1 (1), Halberstadt 1 (1). **19:** Flensburg Stadt 1 (1), Flensburg 1 (1), Rendsburg 1 (1). **20:** Nienburg 1 (1), Springe 1 (1). **21:** Peine 1 (1), Hildesheim 1 (1). **26:** Lüdinghausen 1 (1). **29:** Kassel 1 (1). **31:** Meisenheim 1 (4). **32:** Mülheim a./Ruhr 1 (1), Geldern 1 (1). **37:** München Stadt 1 (1). **39:** Pirmasens 1 (8). **52:** Ehingen 1 (1). **60:** Güstrow 1 (1). **66:** Wolfenbüttel 1 (1). **71:** Ballenstedt 1 (1). **78:** Detmold Stadt 1 (1); Detmold 1 (1). **81:** Geestlande 1 (3).

Zusammen 117 Gemeinden und 150 Gehöfte.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. S. 204.) Nach dem am 22. März ausgegebenen Verzeichnisse Nr. 87 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns zu untersagen:

A. Oesterreich: frei.
B. Ungarn: frei.

Baden. Verordnung, betr. die Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus Rumänien. Vom 16. Februar 1900. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 426.)

Im Anschluß an die diesseitige Verordnung vom 10. März 1885 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 156)

Stand der Thierseuchen in den Niederlanden im 4. Vierteljahre 1899.[1])

(Nach den im Niederländischen Staatscourant veröffentlichten Monatsübersichten über Viehkrankheiten.)

Seuchen. Provinzen.	Zahl der Erkrankungsfälle im		
	Oktober	November	Dezember
Milzbrand.			
Nordbrabant . . .	6	4	5
Gelderland . . .	2	6	1
Nordholland . . .	4	2	2
Friesland . . .	2	1	2
Overyssel . . .	2	—	3
Groningen . .	2	3	—
Drenthe	1	—	1
Limburg	—	4	4

Außerdem im November: Seeland 1; im Dezember: Südholland, Utrecht je 3.

Seuchen. Provinzen.	Oktober	November	Dezember
Rotz und Wurm.			
Nordbrabant . . .	—	—	1
Südholland . . .	5	1	5
Nordholland . . .	1	—	1
Maul- und Klauenseuche.			
Nordbrabant . . .	731	113	252
Gelderland . . .	1254	900	1036
Südholland . . .	788	381	392
Nordholland . . .	608	606	132
Seeland	1866	1172	366
Utrecht	664	113	40
Friesland	1073	1006	314
Overyssel	254	198	4
Groningen . . .	149	71	19
Drenthe	6	4	5
Limburg	25	66	48
Räude der Einhufer und Schafe.			
Gelderland . . .	3	43	10
Südholland . . .	49	3	10
Nordholland . . .	91	46	103
Seeland	—	1	—
Utrecht	7	—	5
Friesland	102	7	1
Overyssel	396	190	52
Groningen . . .	—	19	91
Drenthe	103	33	31
Schweinerothlauf und Schweineseuche.			
Nordbrabant . . .	10	10	5
Gelderland . . .	16	3	2
Südholland . . .	12	4	19
Seeland	4	1	2
Friesland	42	24	16
Overyssel	1	1	—
Groningen . . .	7	—	1
Limburg	2	5	4

Außerdem im Oktober: Nordholland 5; im Dezember: Drenthe 4.

Seuchen. Provinzen.	Oktober	November	Dezember
Bösartige Klauenseuche der Schafe.			
Nordholland . . .	33	20	13
Friesland	11	3	—

Außerdem im Oktober: Gelderland 5, Limburg 10.

[1]) Vgl. Veröff. 1899 S. 1155.

wird mit Rücksicht auf die starke Ausbreitung von ansteckenden Krankheiten unter den Schweinebeständen Rumäniens die Einfuhr von frischem Schweinefleisch sowie von allen Zubereitungen von solchem mit Ausnahme des gargekochten Schweinefleisches und des ausgeschmolzenen Schweinefettes aus Rumänien auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, mit sofortiger Wirkung verboten.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schweden. Laut Bekanntmachung des Königlich Schwedischen Kommerz-Kollegiums vom 5. März d. J. werden von demselben die Kreise Oldenburg und Pinneberg der preußischen Provinz Schleswig-Holstein als frei von Krätze unter den Schafen angesehen.

Rußland. Neuerdings ist gestattet worden, rumänisches Rindvieh außer über Ungheni und Gura-Prutului auch über Satu-Nou in Rußland einzuführen. Die Importeure sind gehalten, thierärztliche Zeugnisse vorzulegen, welche den guten Gesundheitszustand der einzuführenden Thiere bestätigen.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Deutsches Reich. Die Petitionskommission des Reichstags beschäftigte sich am 13. Dezember 1899 (Drucksache Nr. 534) mit einer Petition des Vorstandes des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, in welcher angeregt wird, durch eine höhere Besteuerung des Trinkspiritus eine Vertheuerung desselben herbeizuführen und dadurch den Konsum zu vermindern. Der Regierungskommissar Geheimer Regierungsrath im Reichsschatzamt Koreuber führte u. a. aus:

„In der Sache selbst ist es richtig, daß die im Jahre 1887 erfolgte Einführung der Branntwein-Verbrauchsabgabe die Wirkung gehabt hat, daß der Trinkverbrauch an Branntwein beträchtlich zurückgegangen ist; im Reichsschatzamt wird der Rückgang auf mehr als 20 % des früheren Verbrauchs berechnet. Es ist anzunehmen, daß die angestrebte Erhöhung der Steuer in derselben Richtung weiter wirken würde, — vorausgesetzt, daß der Steueraufschlag genügend hoch wäre. Kleinere Schwankungen der Branntweinpreise üben erfahrungsgemäß auf den Trinkkonsum keinen Einfluß; in den letzten drei Jahren ist bei steigenden Branntweinpreisen mehr Branntwein getrunken worden als in den früheren Jahren bei niedrigen Preisen.

Wollte man eine Erhöhung der Branntweinsteuer herbeiführen, die geeignet ist, den Alkoholkonsum merklich zu beschränken, so würde übrigens wohl auch darauf Bedacht genommen werden müssen, die vom Rückgang des Trinkverbrauchs in Mitleidenschaft gezogenen landwirthschaftlichen Brennereibetriebe durch Förderung des Absatzes an steuerfreiem Branntwein auf ihrem früheren Stande zu erhalten."

Die Kommission beschloß, dem Reichstage zu empfehlen, die Petition dem Herrn Reichskanzler als Material zu überweisen. Unter Ablehnung dieses Vorschlages entschied sich das Plenum in der Sitzung vom 28. Februar d. J. hingegen für Uebergang zur Tagesordnung.

Deutsches Reich. Der Deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege wird seine diesjährige Jahresversammlung vom 12. bis 15. September in Trier abhalten. Als Verhandlungsgegenstände sind in Aussicht genommen:

1. Maßregeln zur Bekämpfung der Pest. 2. Die kleinen Wohnungen in Städten, ihre Beschaffung und Verbesserung. 3. Wasserversorgung mittels Thalsperren in gesundheitlicher Beziehung. 4. Ursachen und Bekämpfung der hohen Säuglingssterblichkeit. 5. Hygiene des Fahrrads.

Preußen. Staatshaushalts-Etat für 1900.
(Schluß.)

B. Medizinalwesen.

Dauernde Ausgaben.

Kap. 125.

Zu Tit. 1 und 2 (Besoldungen). Mehr nach Maßgabe des Dienstalters der Regierungs-Medizinalräthe 3000 ℳ.

Weniger: Heimgefallene Aussterbe-Besoldungen zweier Physikats-Assistenten und Amtswundärzte im Regierungsbezirk Kassel mit 600 ℳ und 750 ℳ 1350 ℳ.

Zu Tit. 5 (Sächliche Ausgaben). Mehr:

1. Zur Vertretung von Regierungs- und Medizinalräthen . . . . 3000 ℳ.
   Der Mangel eines besonderen Fonds zur Bestreitung der Kosten der Vertretung verstorbener, erkrankter oder beurlaubter Regierungs-Medizinalräthe hat sich wiederholt fühlbar gemacht.
2. Zu Remunerationen für die Prüfung der Rezepte und Rechnungen über die an Staatsanstalten gelieferten Arzneien 3500 „
   Zur Entlastung der Regierungs- und Medizinalräthe wird beabsichtigt, mit der erwähnten Prüfung Apotheker zu beauftragen und dafür diese, soweit sie nicht als pharmazeutische Assessoren bei den Medizinal-Kollegien eine Besoldung aus der Staatskasse beziehen, zu remuneriren.

zusammen 6500 ℳ.

Zu Tit. 6 (Staatsprüfungen der Aerzte ꝛc.). Weniger 4000 ℳ in Folge gleich hoher Mindereinnahmen an Prüfungsgebühren bei Kap. 34 Tit. 9.

Zu Tit. 7 (Zuschuß für das Charité-Krankenhaus in Berlin). Mehr:

1. Nach Maßgabe des Dienstalters
   a) der Büreaubeamten . . . . . 1 400 ℳ
   b) der Unterbeamten . . . . . 100 „
2. In Folge Uebernahme der Krankenabtheilung des Instituts für Infektionskrankheiten in Berlin . . . . . . 48 000 „
3. Für einen Maschinenmeister (mit 1500 ℳ bis 1800 ℳ) aus Anlaß der Ingebrauchnahme des neuen Kesselhauses Anfangsgehalt neben Dienstwohnung . . . 1 500 „
4. Aus Anlaß der Fertigstellung der Neubauten für die psychiatrische und Nervenklinik
   a) zur Löhnung einer Oberin unter Verwendung verfügbarer 600 ℳ 200 „
   b) zur Löhnung, Beköstigung ꝛc. für einen Wärter und eine Wärterin für die Poliklinik je 850 ℳ, zusammen . . . . 1 700 „
   c) zu Ausgaben wirthschaftlicher Art 4 000 „
5. Uebernommen von Kap. 63 Tit. 6 des Staatshaushalts-Etats für 1899 zu Stellenzulagen für Unterbeamte . . 150 „

zusammen 57 050 ℳ.

Weniger: Nach Maßgabe des Dienstalters der Stationsbeamten . . . . . 300 „

bleiben mehr 56 750 „

Zu Tit. 8 (Institut für Infektionskrankheiten in Berlin). Weniger für einen Diener in Folge Einräumung einer Dienstwohnung 240 ℳ.

In Folge Uebertragung der Krankenabtheilung in das Charité-Krankenhaus an Remunerationen

a) für 2 Assistenten . . . . 2700 ℳ,
b) „ 3 Unterärzte . . . . 2250 „
c) „ 1 Apotheker . . . . 1500 „

zusammen 6450 ℳ.

In Folge Fertigstellung des neuen Anstaltsgebäudes 2850 ℳ.

In Folge Abtrennung der Krankenabtheilung an Löhnen, Verpflegungskosten, für Medizin, Betten und Wäsche, Beleuchtung, Reinigung ꝛc. 77 085 ℳ.

Mehr: Zur Remunerirung eines Assistenten der Station zur Heilung und Erforschung der Wuthkrankheit 2000 ℳ.

Uebernommen von Kap. 63 Tit. 6 des Staatshaushalts-Etats von 1899 zur Stellenzulage für einen Unterbeamten 75 ℳ.

Zu wissenschaftlichen Untersuchungen für die Station zur Heilung und Erforschung der Wuthkrankheit 3000 ℳ.

Zur Gewährung von freien Verpflegungstagen an unbemittelte Kranke, welche ein besonderes Interesse bieten, 4000 ℳ.

Zu Tit. 9 bis 9c (Institut für experimentelle Therapie zu Frankfurt a. M.).

„Vgl. Kap. 14 Tit. 157 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben für 1. April 1898/99 und Kap. 14 Tit. 171 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben für 1899 (Nachtrags-Etat).

Das neu begründete Institut hat Anfang Oktober 1899 seinen Betrieb in dem von der Stadt Frankfurt a. M. zur Verfügung gestellten Anstaltsgebäude eröffnet.

Den nebenstehend veranschlagten Ausgaben von zusammen 65 000 ℳ stehen an Einnahmen bei Kap. 34 Tit. 9 gegenüber 38 000 ℳ an Gebühren für die Prüfung von Serumpräparaten und anderen Heilmitteln und an sonstigen eigenen Einnahmen, sowie außerdem ein von der Stadt Frankfurt a. M. für die Unterhaltung des Instituts vertragsmäßig zu zahlender Zuschuß bis zu 10 000 ℳ im Ganzen 48 000 ℳ."

Tit. 9. Besoldung für 1 Direktor mit 6 000 ℳ.

Tit. 9a. Wohnungsgeldzuschuß für den Direktor . . . . 900 „

Tit. 9b. Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung von 2 wissenschaftlichen Mitgliedern, von 2 Assistenten und eines Sekretärs im Nebenamt . . . . . . 12 500 „

Tit. 9c. Zu sächlichen Ausgaben (Löhnung des Portiers und des Dienstpersonals, Unterhaltung des Inventars, der Apparate und Instrumente, Betrieb der Laboratorien, Ankauf und Fütterung der Versuchsthiere, Beleuchtung, Heizung, Reinigung, Bibliothek, Schreibmaterialien und Drucksachen ꝛc., sowie zu wissenschaftlichen Untersuchungen) . 45 600 „

Vermerk. Dieser Fonds erhöht oder vermindert sich, je nachdem die Einnahmen des Instituts an Untersuchungsgebühren und sonstigen eigenen Einnahmen die Summe von 38 000 ℳ übersteigen oder hinter derselben zurückbleiben.

Die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.

Summe Tit. 9 bis 9c 65 000 ℳ.

(Tit. 12a des vorigen Etats.) Weniger: Zur Unterhaltung einer Kontrolstation für Diphtherieserum (Remunerirung der Aerzte, Miethe und sonstige sächliche Ausgaben) in Folge Verlegung der Kontrolstation in das Institut für experimentelle Therapie zu Frankfurt a. M. (Vgl. Kap. 125 Tit. 9 bis 9c.) 30 000 ℳ.

Zu Tit. 12 (Hygienisches Institut in Posen). Mehr (neuer Titel) 900 ℳ zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten.

Zu Tit. 15 und 16 (Impfwesen). Minderbedarf für sächliche Ausgaben bei der Anstalt zur Gewinnung thierischen Impfstoffs in Berlin 420 ℳ.

Zu Tit. 20. Mehr 5000 ℳ für das Leprakrankenheim im Kreise Memel.

„Für die Unterhaltung und den Betrieb des Leprakrankenheims im Kreise Memel waren in dem Etat für 1899 einstweilen nur 10 000 ℳ vorgesehen, weil die Anstalt erst im Laufe des Jahres fertig gestellt wurde. Nachdem die Anstalt nunmehr in Betrieb genommen ist,

wird für die Unterhaltung der volle auf 15 000 ℳ angenommene Jahresbetrag erforderlich."

Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

Kap. 14.

Tit. 206. Für das Charité-Krankenhaus in Berlin zur Deckung eines Fehlbetrages bei den sächlichen Ausgabefonds 1 100 000 ℳ.

„Der Fehlbetrag ist seit dem Rechnungsjahre 1894/95 zum weitaus größten Theile durch Einnahmeausfälle entstanden. Die Zahl der Betten betrug bis dahin 1956. Die Aufstellung einer so großen Zahl war nur dadurch möglich, daß die Krankenräume weit über das zulässige Maß mit Kranken belegt und daß Räume, die für eine solche Belegung weder bestimmt noch geeignet waren, hierzu verwendet wurden. Erst bei den Verhandlungen über den Neubau der Charité sind diese Thatsachen, welche sich nach und nach in Folge des Krankenandranges herausgebildet haben, voll bekannt geworden. Sie fortbestehen zu lassen war nach der übereinstimmenden Ansicht der zu Rathe gezogenen Sachverständigen unmöglich. Die letzteren erklärten es vielmehr für erforderlich, die Bettenzahl sofort wie folgt zu vermindern:

in der alten Charité von .	770	auf	525
in der neuen Charité von .	585	=	360
im Oekonomiegebäude von	34	=	15
in den kombinirten Stationen von	567	=	554
zusammen von	1956	auf	1454 Betten.

Hierdurch sind alljährlich erhebliche Einnahmeausfälle entstanden. Selbst wenn angenommen wird, daß jedes Bett nur an 300 Tagen des Jahres regelmäßig belegt ist, ergiebt sich für die in Wegfall gekommenen rund 500 Betten bei einem Kurkostensatze von 2 ℳ täglich schon eine Mindereinnahme von jährlich 300 000 ℳ. Dieser Mindereinnahme stehen auch nur annähernd gleich hohe Minderausgaben nicht gegenüber. Denn es ermäßigen sich zwar die Ausgaben für Beköstigung der Kranken, für Wäsche, Medikamente und Verbandstoffe. Dagegen bleiben die Kosten allgemeiner Art, namentlich diejenigen für Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Räume, für Unterhaltung der Gebäude, für Aerzte und Beamte sowie für das Pflege- und Dienstpersonal zum Theil ganz unverändert, im übrigen aber ermäßigen dieselben sich weitaus nicht in einem der verringerten Bettenzahl entsprechenden Verhältniß. Gerade die Ausgaben für dieses Personal sind aber besonders hoch. Sie betreffen die Beköstigung, Löhnung, Kleidung, Wäsche und deren Instandhaltung. Auf die Gestaltung der Finanzlage der Charité ist ferner die Ausführung der für diese in Aussicht genommenen Neubauten von erheblichem Einflusse gewesen. Einerseits sind Einnahmeausfälle entstanden, weil Krankenräume theils dauernd, theils vorübergehend in Wegfall gekommen sind. Andererseits sind Mehrausgaben im Interesse des ungestörten Betriebes unvermeidlich gewesen.

Der so entstandene Fehlbetrag bezifferte sich am Schlusse des Rechnungsjahres 1. April 1898/99 auf 972 257,29 ℳ und wird sich bis zum Schlusse des Jahres 1899 auf 1 100 000 ℳ erhöhen.

Zur Herstellung geordneter finanzieller Zustände ist in Aussicht genommen, der Charité einen einmaligen außerordentlichen Zuschuß im Betrage von 1 100 000 ℳ zu gewähren und die eigenen Einnahmen durch eine Erhöhung der Kurkostensätze zu steigern. Die letzteren betrugen bisher für körperliche Kranke täglich 2 ℳ für Erwachsene und 1,50 ℳ für Kinder und sind vom 1. Januar d. J. ab auf 2,50 ℳ und 2 ℳ gebracht. Es ist anzunehmen, daß sich hiernach die Einnahmen und Ausgaben das Gleichgewicht halten werden."

Tit. 207. Zur Ergänzung der Einrichtung des hygienischen Instituts zu Posen 4500 ℳ.

„Durch den Staatshaushalts-Etat für 1899 sind zur Errichtung des hygienischen Instituts unter Kap. 14 Tit. 165 des Extraordinariums 24 000 ℳ bereitgestellt worden. Diese Summe hat sich zur Befriedigung der vorhandenen Bedürfnisse als unzulänglich erwiesen. Für die nothwendige Ergänzung der Instituts einrichtung ist ein weiterer Betrag von 4500 ℳ erforderlich."

Tit. 208. Zur Bekämpfung der Granulose 350 000 ℳ.

„Mit Hülfe der in den letzten Jahren bewilligten staatlichen Mittel erfolgt eine planmäßige Bekämpfung der Granulose, durch welche schon jetzt eine merkbare, ja an manchen Orten eine erhebliche Besserung in dem Stande der Krankheit erzielt worden ist. Um mit der Bekämpfung in der bisherigen Weise fortfahren zu können, sind weitere staatliche Mittel erforderlich, zumal durch eingehende Untersuchungen sich ein ausgedehnteres und gehäufteres Vorkommen von Granulose auch in anderen, als den bisher bekannten Bezirken herausgestellt hat.

Die Kosten sind wie im Vorjahre auf 350 000 ℳ anzunehmen."

Tit. 209. Zur Erforschung der Maul- und Klauenseuche 30 000 ℳ.

Vermerk: Rückeinnahmen aus dem Verkauf von Versuchsthieren fließen dem Fonds wieder zu.

„Für den nebenstehenden Zweck sind durch die Staatshaushalts-Etats für 1897/98 und 1899 unter Kap. 14 Tit. 130 bezw. 167 des Extraordinariums 20 000 ℳ und 30 000 ℳ bewilligt worden.

Dank dieser Mittel sind die Arbeiten der Kommission zur Erforschung der Maul- und Klauenseuche erheblich gefördert worden. Zu einem Abschlusse sind sie jedoch bisher nicht gelangt, da es namentlich noch nicht gelungen ist, den Erreger der Krankheit aufzufinden und Reinkulturen zu züchten. Im Interesse der Wissenschaft und der praktischen Förderung der Landwirthschaft liegt es aber, die so vielversprechenden Forschungen fortzusetzen."

Tit. 210. Zur Einrichtung von Fortbildungskursen in der Psychiatrie für Regierungs-Medizinalräthe und Kreisphysiker 40 000 ℳ.

„Durch die Staatshaushalts-Etats für 1897/98, 1898/99 und 1899 sind unter den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben für den nebenbezeichneten Zweck im Ganzen 80 000 ℳ bewilligt worden.

Es wird beabsichtigt, im Etatsjahre 1900 weitere 12 Kurse abhalten zu lassen, die rund 40 000 ℳ Kosten verursachen."

Tit. 211. Für das Charité-Krankenhaus in Berlin

a) zum Neubau der Kinderklinik, erste Rate	150 000 ℳ,
b) zum Neubau der psychiatrischen und Nervenklinik, einschließlich der Absonderungshäuser, dritte Rate . .	13 060 =
und für dessen innere Einrichtung	54 500 =
c) für die Außenanlagen, zweite Rate	100 000 =
d) zum Neubau der Hals- und Nasen-, sowie für die Ohren-Abtheilung, zweite Rate	58 300 =
und für dessen innere Einrichtung	19 800 =
e) für die innere Einrichtung des Verwaltungsgebäudes	27 500 =
f) für die innere Einrichtung der Kapelle	10 500 =
g) zum Ankauf des Hauses Luisenstr. 3 und zur Herrichtung der westlichen Hälfte des Beamtenwohnhauses Luisenstr. 13 für die Aufnahme der Abtheilung für Augenkrankheiten, Ergänzungsrate	117 300 =
zusammen	550 960 ℳ.

Vermerk: Ersparnisse an den für die einzelnen Bauten ꝛc. ausgeworfenen Beträgen fließen dem Titel Insgemein des Neubaufonds zu.

„Vgl. Kap. 14 Tit. 170 des Extraordinariums für 1899 und die Begründung zum Gesetz vom 26. Juni 1897 (Gesetz-Samml. S. 202), betreffend das Charité-Krankenhaus und den botanischen Garten.

Im Jahre 1900 soll der Neubau der Kinderklinik in Angriff genommen werden. Außerdem wird es nothwendig, zur Fortführung des Neubaues der psychiatrischen und Nervenklinik und des Neubaues für die Hals- und Nasen- und Ohrenabtheilungen einschließlich der inneren Einrichtung dieser Bauten und weiter für die innere Einrichtung des Verwaltungsgebäudes und der Kapelle sowie für die Außenanlagen Mittel bereit zu stellen.

Ueberdies wird beabsichtigt, das Haus Luisenstr. 3 für die Charité anzukaufen. Eignet sich dieses Haus auch nicht zur dauernden Unterbringung von Kranken, so wird durch den Ankauf doch die Möglichkeit eröffnet, für die Augenabtheilung Räume des jetzigen Beamtenwohnhauses der Charité Luisenstr. 13 durch Verlegung von Dienstwohnungen aus demselben in das anzukaufende Haus frei zu machen. Mit dem Ankauf ist außerdem der große Vortheil verbunden, daß alsdann von der Herrichtung von provisorischen Ersatzbauten zur einstweiligen Unterbringung von Kranken Abstand genommen werden kann. Auch bietet er die Gelegenheit, hier mit geringen Kosten das Institut zur Untersuchung mit Röntgenstrahlen in geeigneter Weise unterzubringen — vgl. Tit. 23 dieses Extraordinariums —. Als weitere Vortheile kommen in Betracht, daß die beiden Wärterbaracken des Instituts für Infektionskrankheiten, welche früher für die Augenklinik bestimmt waren, für andere Zwecke verfügbar werden, daß zur provisorischen Unterbringung von Kranken für die Dauer der Charitébauten die der Augenabtheilung in der alten Charité überwiesenen Räumlichkeiten gewonnen werden, daß das Charitégelände eine Vergrößerung um 717,96 qm erfährt und daß eine vortheilhafte Ausnutzung des Grundstücks Luisenstr. 2 erst durch den beabsichtigten Ankauf ermöglicht wird.

Der Kaufpreis des Hauses Luisenstr. 3 beläuft sich auf . . . . 255 000 ℳ,
dazu treten die Kosten der Herrichtung des Hauses Luisenstr. 13 für die Aufnahme der Abtheilung für Augenkrankheiten mit . . 73 500 „
sowie an Kosten der inneren Einrichtung dieser Abtheilung . . . . 2 800 „
zusammen 331 300 ℳ.

An Deckungsmitteln stehen hierauf zur Verfügung:
die durch das Gesetz vom 26. Juni 1897 zur Herrichtung einer Baracke für die Augenklinik bewilligten . 70 000 ℳ,
die durch den Staatshaushalts-Etat 1898/99 zur provisorischen Unterbringung von Kranken bereit gestellten . . . . . . 144 000 „
zusammen 214 000 „
so daß es der Bereitstellung eines Betrages von . . . . 117 300 ℳ bedarf.

Nach den revidirten Anschlägen berechnet sich der Gesammtbedarf für das Etatsjahr 1900 wie vorseitig speziell nachgewiesen auf 550 960 ℳ.

Sämmtliche Ausgaben werden zu Lasten des durch das Gesetz vom 26. Juni 1897 eröffneten Kredits von 16 Millionen Mark außeretatsmäßig verrechnet."

II. Etat der landwirthschaftlichen Verwaltung.
(Anl. Bd. II Nr. 19.)

Dauernde Ausgaben.

Kap. 103.

A. Thierärztliche Hochschulen.

Tit. 1. Thierärztliche Hochschule in Berlin. Mehr:
a) Nach Maßgabe des Dienstalters der Lehrer und Beamten. . . . . 2 560 ℳ,
b) Ein Diener . . . . 1 000 „
zusammen 3 560 ℳ.

„Der Umfang und die Verantwortlichkeit der Geschäfte des ersten Dieners am hygienischen Institute macht die Anstellung eines Unterbeamten an Stelle des jetzt gegen Lohn beschäftigten Arbeiters erforderlich. Der bisherige Jahreslohnsatz von 850 ℳ ist bei Tit. 8 abgesetzt."

Tit. 2. Thierärztliche Hochschule in Hannover.

		Mehr ℳ	Weniger ℳ
a) Wie bei Tit. 1a		1 470	—
b) 1 Lehrer mit	3 000 ℳ	1 500	—
1 Verwaltungsbeamter mit	1 800 „	450	—
5 Unterbeamte mit je .	1 000 „	2 500	—
1 Beschlaglehrer mit .	1 260 „	—	630
		5 920	630
	=	5 290	—

„Zu b. Die Mehr- und Mindereinstellungen sind Folgen der am 1. Oktober 1899 eingetretenen, bei diesem Titel des Vor-Etats erläuterten Veränderungen in dem Lehr-, Hülfs- und Betriebspersonal der Hochschule."

Tit. 3. Zu Wohnungsgeldzuschüssen für Lehrer und Beamte. Weniger 66 ℳ.

Tit. 4. Zur Remunerirung von Hülfslehrern und Hülfsbeamten 2c.
a) Zur Gewährung von Stellenzulagen für Unterbeamte sind von Kap. 63 Tit. 6 des Staatshaushalts-Etats für 1899 hierher übertragen 450 ℳ.
b) Für 2 Repetitoren und 1 Apotheker an der Hochschule in Hannover kommen nach den Erläuterungen im Vor-Etat noch . . . . 2 250 „ in Ansatz.
c) 1 Repetitor an der Hochschule in Berlin 1 500 „
= 4 200 ℳ.

„Zu c. Das neue hygienische Institut der Hochschule in Berlin wird im Jahre 1900 in Benutzung genommen. Die damit verbundene weitere Ausgestaltung des Unterrichts in diesem wichtigen Lehrfache macht die Anstellung eines Repetitors erforderlich."

Tit. 7. Zu Lehrmitteln und zur Vermehrung der Sammlungen. Mehr 300 ℳ.

Die Fonds der thierärztlichen Hochschule in Berlin für Lehrmittel und zur Vermehrung der Sammlungen bedürfen der Verstärkung um den eingestellten Betrag.

Tit. 8. Zu Betriebs- und Unterhaltungskosten 2c.

	Mehr ℳ	Weniger ℳ
Es kommen in Abgang:		
a) der Lohn für 1 Diener, der Unterbeamter werden soll (vgl. Tit. 1)	—	850
und die im Vor-Etat als künftig wegfallend bezeichneten 1447,50 ℳ für Löhnung von Arbeitern der Hochschule in Hannover mit rund	—	1 447
b) die Ausgaben für die Apotheke und für Beleuchtungsmaterial bei der Berliner Hochschule haben im Durchschnitt der letzten Jahre 2030 ℳ und 1100 ℳ mehr erfordert, als in den Etat eingestellt war. Die Fonds müssen daher, da es sich um dauernden Mehrbedarf handelt, um diese Beträge erhöht werden . .	3 130	—
c) die auf polizeiliche Anordnung bei der Hochschule in Berlin eingeführte staubfreie Abfuhr des Hausmülls bedingt eine jährliche Mehrausgabe von	1 080	—
d) der Viehbestand in dem Rassestall, der zum Unterricht nicht nur der Studirenden der thierärztlichen Hochschule hierselbst, sondern auch derjenigen der landwirthschaftlichen Hochschule dient, kann mit den bis-		

	Mehr ℳ	Weniger ℳ
her verfügbaren Mitteln nicht in zweckentsprechender Weise erhalten und ergänzt werden. Der Fonds zum Ankauf von Thieren ist daher um 1000 ℳ zu erhöhen	1 000	—
e) In Folge der Vermehrung des gegen Lohn beschäftigten Personals der Hochschule in Hannover (vgl. Erläuterung zu diesem Titel des Vor-Etats) sind mehr einzustellen	4 695	—
	9 905	2 297
=	7 608	—

Tit. 11. Zu Stipendien ꝛc. Nach der Erläuterung im Vor-Etat. Mehr 150 ℳ.

B. Veterinärwesen.

Tit. 12. Besoldungen der Departements- und Kreisthierärzte. Mehr 3600 ℳ.
6 Kreisthierärzte mit je 600 ℳ.

„Zu der im veterinärpolizeilichen Interesse erforderlichen Theilung zu großer kreisthierärztlicher Bezirke ist für das Jahr 1900 die Errichtung von 6 neuen Stellen in Aussicht genommen."

Tit. 13. Zu Wohnungsgeldzuschüssen. Mehr 120 ℳ.

Tit. 15. Zu Remunerationen und Tagegeldern für die beamteten Thierärzte, die Polizei-Thierärzte und Hülfspolizei-Thierärzte in Berlin, zu Remunerationen für die Wahrnehmung der veterinärpolizeilichen Grenzkontrole, 13 500 ℳ zu Stellenzulagen von höchstens 2000 ℳ für nicht vollbesoldete Departements-Thierärzte und 10 000 ℳ zu Stellenzulagen für Kreisthierärzte in besonders schwer zu besetzenden Stellen. Mehr 19 500 ℳ.

a) Die thierärztliche Ueberwachung der in Berlin und Rummelsburg eintreffenden Geflügelsendungen hat eine Vermehrung des Personals der Polizei- und Hülfspolizei-Thierärzte nothwendig gemacht. Der Fonds zu Remunerationen und Tagegeldern muß daher um 6000 ℳ erhöht werden. Die Ausgabe wird durch Einnahmen an Gebühren gedeckt (vgl. Kap. 32 Tit. 4 der Einnahme).

b) Die in den letzten 3 Jahren bei 24 Regierungen eingeführte Heranziehung der Departementsthierärzte zur unmittelbaren Bearbeitung der veterinärpolizeilichen Angelegenheiten in der Regierungsinstanz hat sich bewährt und soll auch bei den übrigen Regierungen durchgeführt werden. Entsprechend dem geringeren Umfange der Geschäfte bei diesen Regierungen (Köslin, Stralsund, Erfurt, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Aurich) wird die Zeit und Arbeitskraft der Departementsthierärzte durch diese Thätigkeit nicht in vollem Umfange beansprucht werden. Es ist daher nicht erforderlich, sie zu vollbesoldeten Beamten zu machen, sondern es wird zunächst genügen, ihnen für die Beeinträchtigung in der Ausübung der Privatpraxis durch die vermehrte amtliche Beschäftigung eine angemessene Entschädigung durch Stellenzulagen im Betrage von durchschnittlich 1500 ℳ höchstens 2000 ℳ zu gewähren. Für 9 Departementsthierärzte sind zu diesem Zwecke 13 500 ℳ erforderlich.

In den Hohenzollernschen Landen soll es einstweilen bei der bisherigen Organisation verbleiben.

Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

Kap. 12.

Tit. 17. Zum Neubau und zur inneren Einrichtung eines Instituts für Boden- und Pflanzenlehre und eines solchen für Thierphysiologie bei der landwirthschaftlichen Akademie in Poppelsdorf, 2. und letzte Rate 63 500 ℳ.

Tit. 18. Zum Neubau und zur inneren Einrichtung eines Internatsgebäudes, zu Umwehrungen, zur Herstellung neuer Ent- und Bewässerungsanlagen und zur Anlage einer elektrischen Kraftstation für Zwecke der Beleuchtung, der Laboratorien und des Betriebes der der Bewässerung dienenden Pumpen bei der Lehranstalt in Geisenheim, 2. und letzte Rate 93 400 ℳ.

Tit. 23. Für die Errichtung einer pflanzenpathologischen Versuchsstation bei der Lehranstalt in Geisenheim 3000 ℳ.

Tit. 24. Neubau des anatomischen Institutes der thierärztlichen Hochschule in Berlin, 1. Rate 120 000 ℳ.

„Das vor mehr als 100 Jahren errichtete Anatomiegebäude der thierärztlichen Hochschule in Berlin genügt nicht mehr den jetzigen Anforderungen des anatomischen Unterrichts. Die Räume sind gegenüber dem jetzigen Besuch der Hochschule durchweg zu klein. Für die Aufstellung von Sammlungen fehlt jeder Platz, und die Sezir-, Präparir- und Mikroskopirsäle, in denen sich der wichtigste Theil der Ausbildung der Studirenden abspielt, liegen in einem kellerartigen nur 3 m hohen Erdgeschosse. Sie entbehren des nöthigen Lichts und geben zu ernsten sanitären Bedenken Anlaß. Da ein Um- oder Ausbau des alten Gebäudes nach technischem Gutachten nicht möglich ist, muß ein Neubau errichtet werden. Ein geeigneter Bauplatz ist auf dem Grundstück der Hochschule vorhanden. Der Bau ist auf 308 000 ℳ veranschlagt und erfordert eine Bauzeit von 3 Jahren. Für das Jahr 1900 ist eine 1. Rate von 120 000 ℳ erforderlich."

Tit. 25. Errichtung eines hygienischen Instituts der thierärztlichen Hochschule in Hannover, 1. Rate 127 600 ℳ.

„Die wachsende Bedeutung des Unterrichts in der Hygiene der Hausthiere für die Ausbildung der Thierärzte macht die Errichtung eines besonderen hygienischen Instituts bei der thierärztlichen Hochschule in Hannover erforderlich. Ein geeigneter Bauplatz ist auf dem für Erweiterungen der Anstalt vorgesehenen Gelände der Hochschule vorhanden. Das Institut soll aus einem Hauptgebäude mit den nothwendigen Laboratoriums-, Unterrichts- und Sammlungsräumen und aus zwei kleinen Stallgebäuden zur Unterbringung der Versuchs- und Demonstrationsthiere bestehen. Es ist ohne innere Einrichtung auf 127 600 ℳ veranschlagt worden, die als erste Rate für das nächste Jahr einzustellen sind."

Vermischtes.

Spanien. Unterleibstyphus in Madrid. (Vgl. Veröff. 1899 S. 813.)

In der Zeit vom 11. September bis 27. Oktober v. J. sind 234 Erkrankungen an Unterleibstyphus in Madrid zur Anzeige gekommen, davon 180 in den zehn Tagen vom 14. bis 23. September. Die Zahl der gemeldeten Todesfälle an Unterleibstyphus belief sich vom 11. bis 30. September v. J. auf 106, im Oktober auf 46 und weiterhin bis zum 26. November auf 14, ferner sollen nach den Wochenberichten der Stadtverwaltung während der zehn Wochen vom 26. November v. J. bis zum 3. Februar d. J. noch 88 Personen in Madrid am Unterleibstyphus gestorben sein.

In ursächlichem Zusammenhang mit den Erkrankungen wird die schlechte Beschaffenheit des Wassers der alten Brunnen und Leitungen, sowie namentlich das Wasser des Lozoya-Kanals gebracht; in letzterem sollen Typhuskeime gefunden worden sein.

Vereinigte Staaten von Amerika. Die Sterblichkeitsverhältnisse des Jahres 1897 A. in 24 Großstädten, B. in 1565 großen Ortschaften der Vereinigten Staaten von Amerika.

Dem Jahresberichte des Marine Hospital Service zu Washington für 1898 ist nachstehende Uebersicht über die Gesammtzahl der Sterbefälle d. J. 1897 und einige

Todesursachen in den 24 Großstädten und in 1565 großen Ortschaften (cities and towns), aus welchen Ausweise für das Jahr eingegangen sind, entnommen[1]).

In den Großstädten, d. h. denjenigen 24 Städten, welche bei der letzten Volkszählung (von 1890) mindestens 100 000 Einwohner hatten, lebte nach dem Ergebniß dieser Zählung ziemlich genau der siebente Theil der Gesammtbevölkerung der Vereinigten Staaten von Amerika; nach einer Schätzung für Mitte 1897 waren sie von 11 764 341 Personen bewohnt, also von fast doppelt so viel Personen als die 25 Großstädte des Deutschen Reiches am 2. Dezember 1895 (vgl. Med.-stat. Mitth. a. d. K. G. A. Bd. V. S. 192).

Die mittlere Gesammtsterbeziffer dieser nordamerikanischen Großstädte *16,6*% war im Vergleich zu derjenigen der Großstädte des Deutschen Reiches gering, was aber wohl hauptsächlich daran liegt, daß auf je 1000 Bewohner dort weit weniger Kinder und bejahrte Personen kommen, als in den Städten des Deutschen Reiches. In den übrigen großen Ortschaften der nordamerikanischen Union, aus denen Ausweise für das Jahr 1897 veröffentlicht sind, lebten angeblich etwa 10 708 000 Personen; unter diesen war die Sterblichkeit noch geringer, denn da von ihnen nur 143 569 im Jahre starben, betrug die Gesammtsterbeziffer derselben durchschnittlich *13,4*‰.

Nach den über die Todesursachen vorliegenden Angaben waren von je 1000 Sterbefällen in den Großstädten 113, in den übrigen Ortschaften nur 94 durch Lungenschwindsucht bedingt, auch Todesfälle an Diphtherie, Masern und namentlich an Keuchhusten waren in den Großstädten verhältnißmäßig häufiger, dagegen waren durch Unterleibstyphus in den Großstädten nur 16, in den übrigen Ortschaften 21 bis 22 von je 1000 Sterbefällen verursacht.

[1]) Die Jahresübersichten sind auch als Sonderabdruck unter dem Titel „mortality statistics in the United States for the year ending December 31. 1897" vom Schatzdepartement zu Washington herausgegeben.

Name der Großstadt	Einwohnerzahl von 1890	Geschätzte Bevölkerung von 1897	Gesammtzahl der Sterbefälle von 1897	Sterbeziffer	Zahl der Todesfälle in Folge von: Lungenschwindsucht	Pocken	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Keuchhusten
San Francisko	298 997	360 000	6 153	*17,00*	868	—	58	12	5	100	7
Denver	106 713	160 000	1 838	*11,40*	461	—	63	22	10	45	14
Washington	230 392	280 250	5 486	*19,57*	724	—	121	2	—	125	111
Chicago	1 099 850	1 619 226	21 809	*13,40*	2 180	—	437	139	81	702	160
Indianapolis	105 436	195 000	2 112	*10,83*	325	—	54	6	12	34	—
Louisville	161 129	215 572	3 105	*14,87*	441	—	93	4	4	53	—
New Orleans	242 039	275 000	6 730	*24,40*	859	—	141	1	1	47	2
Baltimore	434 439	506 398	9 329	*18,43*	1 047	—	189	16	53	360	42
Boston	448 477	528 912	11 154	*21,09*	1 289	—	173	21	136	456	39
Detroit	205 876	275 000	4 848	*17,63*	249	—	38	16	53	225	7
Minneapolis	164 738	225 602	1 971	*8,74*	234	—	148	—	7	28	14
St. Paul	133 156	215 582	1 387	*6.43*	203	—	22	13	11	46	5
St. Louis	451 770	600 000	9 550	*15,91*	997	3	125	1	19	250	57
Omaha	140 452	140 000	960	*6,86*	108	—	—	—	9	39	—
Jersey City	163 003	191 481	3 634	*18,98*	438	—	41	8	39	185	13
Brooklyn	806 343	1 160 000	20 674	*17,82*	2 164	3	173	190	187	998	164
Buffalo	255 664	360 000	4 475	*12,43*	425	—	63	38	21	198	71
New York	1 515 301	1 990 562	38 877	*19,53*	4 843	24	299	391	500	1 590	308
Cincinnati	296 908	405 000	5 565	*13,74*	675	—	101	18	16	135	34
Allegheny	105 287	130 000	1 778	*13,68*	155	—	79	15	4	41	9
Philadelphia	1 046 964	1 214 256	22 735	*18,72*	2 388	—	401	64	282	1 474	271
Pittsburg	238 617	287 500	4 745	*16,54*	317	—	184	90	22	135	108
Providence	132 146	154 000	2 805	*18,18*	321	—	24	18	11	91	16
Milwaukee	204 468	275 000	3 606	*13,11*	346	—	31	36	3	138	19
Die 24 Großstädte im Ganzen	[1])8 988 165	11 764 341	195 326	*16,60*	22 057	30	3058	1121	1486	7495	1471
Die 1565 Orte (cities and towns) im Ganzen		22 472 334	338 895	*15,08*	35 534	45	6133	1673	22 774	11 627	2183

[1]) Die Gesammtbevölkerung der Vereinigten Staaten betrug nach dem Census von 1890: 62 622 250, war also nur etwa 7 mal so groß als die Bevölkerung der 24 Großstädte.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Friedrich, E. Die Optik in der internen Medicin. Breslau. Sep.-Abdr. 8⁰.

Friedrich, Prof. Dr. P. L. Experimentelle Beiträge zur Frage nach der Bedeutung 1. der Luftinfektion für die Wundbehandlung, 2. des innergeweblichen Druckes für das Zustandekommen der Wundinfektion. Sep.-Abdr. 8⁰.

Fürst, J. Eine kurze Darstellung der Entwickelung und Behandlung der Zähne. Hamburg 1899. 8⁰.

Garnisonbeschreibungen, vom Standpunkt der Gesundheitspflege aus aufgestellt. Bd. 5. Beschreibung der Garnison Frankfurt a. O. Berlin 1899. 8⁰.

Gemeinde-Verwaltung, Bericht über die — der Stadt Berlin in den Jahren 1889 bis 1895. Berlin 1899. Thl. 2. 8⁰.

Heidenreich, Dr. Arthur. Bericht über die Thätigkeit des städtischen Untersuchungsamtes zu Oppeln für die Zeit vom 1. 10. 1895 bis 30. 9. 1898. Oppeln 1899. 8⁰.

11. Woche vom 11. bis 17. März 1900. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrank. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	134 196	93	3	63	23	24,4	24,5	—	—	—	—	—	10	14	2	—	—	37	—
Altendorf	47 971	79	—	24	10	26,0	20,1[1])	—	—	1	—	—	4	3	—	—	—	16	—
Altona	[9])153 873	98	1	70	16	23,7	22,9	—	—	—	—	—	13	9	2	1	1	42	4
Augsburg	87 996	56	1	45	18	26,6	27,7	1	—	—	—	—	8	6	3	—	—	27	—
Bamberg	41 695	18	2	12	5	15,0	22,8	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	7	—
Barmen	136 938	103	4	54	17	20,5	18,6	—	—	—	—	—	7	15	7	2	2	24	1
Berlin	1 767 605	934	25	678	143	19,9	21,3	8	10	10	1	1	114	105	43	6	6	377	9
Beuthen	44 534	49	—	18	3	21,0	24,7	—	1	—	—	—	3	5	—	—	—	7	2
Bielefeld	54 335	44	1	18	7	17,2	18,0	—	—	1	—	—	2	6	—	—	—	9	—
Bochum	59 562	62	2	37	8	32,3	23,5	—	2	2	2	—	3	12	—	—	—	16	—
Bonn	48 917	53	2	31[2])	7	33,0[2])	26,4	—	—	—	—	—	2	6	—	—	—	22	1
Borbeck	40 407	55	—	26	8	33,5	24,1[1])	—	1	—	—	—	1	12	—	—	—	10	2
Brandenburg	46 889	28	1	16	2	17,7	25,9	1	—	1	—	—	3	—	—	—	—	10	1
Braunschweig	128 354	73	5	51	12	20,7	22,1	—	—	1	—	—	11	9	2	1	1	27	1
Bremen	151 749	93	1	44	14	15,1	18,8	1	—	—	—	—	4	7	1	—	—	29	2
Breslau	412 959	283	8	226[3])	32	28,5[3])	27,9	—	—	2	—	—	40	48	13	—	—	118	5
Bromberg*	51 019	36	1	20	4	20,4	21,3	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	18	—
Charlottenburg	183 817	91	4	49	17	13,9	20,0	—	1	—	—	—	5	15	2	—	—	24	2
Chemnitz	181 243	136	3	90	38	25,8	29,7	2	—	1	—	—	11	8	—	—	—	66	2
Danzig	130 431	87	2	80	24	31,9	26,2	2	—	3	—	—	9	21	4	3	3	39	2
Darmstadt	69 574	42	1	35	6	26,2	20,0	1	1	2	—	—	2	13	—	—	—	16	—
Dessau	49 837	44	—	26	13	27,1	22,5	—	—	—	—	—	2	6	—	—	—	18	—
Dortmund	131 005	133	3	82	24	32,5	22,4	4	1	2	1	—	8	23	3	—	—	37	3
Dresden	397 906	258	3	170[4])	53	22,2[4])	21,3	1	—	2	1	—	11	27	10	5	5	116	2
Düsseldorf	205 056	173	5	74	25	18,8	21,7	—	—	4	—	—	6	10	—	—	—	53	1
Duisburg	80 341	90	3	47	20	30,4	23,9	—	—	2	—	1	8	9	4	—	—	22	1
Elberfeld	151 657	123	3	64	13	21,9	19,0	—	1	2	—	—	5	18	2	1	1	34	2
Elbing	49 760	27	1	29	8	30,3	27,5	—	—	—	—	—	2	10	3	—	—	14	—
Erfurt	83 042	52	1	22	6	13,8	21,3	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	13	1
Essen	112 496	88	1	55	20	25,4	23,2	—	3	—	1	—	1	20	6	—	—	22	2
Flensburg	44 226	44	-	17	8	20,0	21,6	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	14	—
Frankfurt a. M.	257 056	147	8	102	27	20,6	18,6	—	—	—	—	—	11	32	4	2	2	52	3
Frankfurt a. O.	62 301	44	—	28	8	23,4	25,1	—	—	1	—	—	8	4	1	—	—	14	—
Freiburg i. B.	57 448	30	1	40[5])	9	36,2[5])	23,0	—	—	—	—	—	6	13	3	—	—	17	1
Fürth	50 724	40	8	34	16	34,9	26,8	—	—	—	—	—	2	11	4	—	—	17	—
Gera	47 160	32	1	15	9	16,5	27,0	—	—	—	—	—	2	2	3	—	—	7	1
M.-Gladbach	57 361	55	2	29	6	26,3	23,2	—	—	1	—	1	4	2	1	—	—	18	2
Gleiwitz	47 316	65	1	19	9	20,9	20,2	—	—	—	—	—	2	2	1	—	—	14	—
Görlitz	77 260	44	3	38	18	25,6	24,6	—	—	—	—	—	3	8	8	1	1	18	1
Hagen	47 704	35	—	22	9	24,0	21,5	—	—	—	—	—	2	7	2	2	2	11	—
Halberstadt	45 184	31	1	16	3	18,4	24,3	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	9	1
Halle	129 717	79	1	55[6])	22	22,0[6])	23,0	—	—	—	—	1	5	6	5	3	3	35	3
Hamburg	673 794	402	10	248	56	19,1	24,7	1	2	5	1	2	31	52	5	—	—	132	17
Hannover	241 106	144	13	71	15	15,3	19,7	—	1	1	—	—	13	17	2	—	—	35	2
Harburg	49 454	.	.	.	.	.	22,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hildesheim	44 358	14	2	10	1	11,7	21,2	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	7	1
Kaiserslautern	44 293	48	1	13	6	15,3	19,5	1	—	1	—	—	1	2	—	—	—	8	—
Karlsruhe	93 495	51	4	33	7	18,4	19,2	1	—	1	—	—	2	8	1	—	—	19	1
Kassel	101 300	58	—	33	9	16,9	17,3	—	—	—	—	—	3	9	—	—	—	20	1
Kiel	100 786	68	—	40[7])	11	20,6[7])	21,6	—	1	—	—	—	4	9	2	—	—	23	1
Koblenz	42 257	30	2	21	10	25,8	19,8	—	—	2	—	—	—	—	3	—	—	16	—
Köln	356 405	254	7	140	45	20,4	24,9	2	2	2	—	—	21	25	2	1	1	83	3
Königsberg i. Pr.	183 273	117	3	108	17	30,6	27,2	—	2	—	1	—	11	30	5	1	1	59	—
Königshütte	52 209	68	2	19	5	18,9	26,1	—	1	2	1	—	—	4	—	—	—	11	—
Kottbus	41 482	13	1	9	—	11,3	24,1	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	6	—
Krefeld*	108 959	63	3	41	10	19,6	21,3	—	—	1	—	—	5	11	1	—	—	23	—
Leipzig	440 341	298	11	141	56	16,7	22,2	—	3	4	—	—	20	21	9	—	—	80	4
Liegnitz	56 053	30	1	24	—	22,3	27,5	—	—	—	—	—	3	10	1	—	—	10	—
Linden*	43 015	40	2	22[8])	7	26,6[8])	32,5	—	—	—	—	—	2	6	2	2	2	11	1
Ludwigshafen	51 823	53	2	24	11	24,1	24,6	—	—	—	—	—	8	5	2	—	—	9	—
Lübeck	76 135	34	—	33	9	22,5	19,6	—	—	1	—	—	1	9	1	—	—	20	1
Magdeburg	225 598	139	4	119	30	27,4	24,4	—	3	6	—	—	15	34	3	—	—	54	4
Mainz	79 607	53	6	54	14	35,3	21,1	—	—	1	—	—	7	14	1	—	—	28	3
Mannheim	118 243	.	.	.	.	.	21,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Metz	58 987	22	—	21	7	18,5	19,8	.	.	.	.	.	4	6	.	.	.	10	1
Mülhausen i. E.	88 573	66	2	56	8	32,9	23,4	—	—	1	—	—	4	29	1	1	1	21	—

Wegen der Bedeutung des Zeichens *, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 233.

[1]) Durchschnitt 1889/98. — [2]) Ohne Ortsfremde 18 = 19,1 ‰. — [3]) Desgl. 210 = 26,4 ‰. — [4]) Desgl. 156 = 20,4 ‰. — [5]) Desgl. 32 = 29,0 ‰. — [6]) Desgl. 45 = 18,0 ‰. — [7]) Desgl 37 = 19,1 ‰. — [8]) Desgl 20 = 24,2 ‰. — [9]) Verringerung der Einwohnerzahl durch Truppenverlegung.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülheim a. Rh.* .	40 589	44	1	19	8	24,3	25,5	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	14	—
München	459 116	347	12	218	62	24,7	26,2	13	—	5	1	1	31	27	17	2	2	121	2
Münster	64 015	46	--	21	2	17,1	23,8	—	—	1	—	—	3	4	—	—	—	13	—
Nürnberg	217 942	193	8	104	36	24,8	24,3	—	—	2	1	—	14	32	3	2	2	48	4
Offenbach.	43 339	36	1	25	3	30,0	20,2	—	—	—	—	—	7	8	1	1	1	8	1
Osnabrück	49 628	35	1	19	5	19,9	19,9	—	—	—	1	—	1	2	—	—	—	14	1
Plauen i. V. . . .	67 285	47	1	41	10	31,7	23,0	—	—	—	—	—	5	9	1	1	—	26	—
Posen.	76 267	51	1	27	4	18,4	26,8	—	—	-	—	—	2	6	—	—	—	19	—
Potsdam	62 482	32	—	25³)	4	20,8³)	22,0	—	1	—	—	—	3	5	1	—	—	15	—
Regensburg	45 098	28	—	29	8	33,4	28,5	—	—	—	—	—	1	7	4	1	—	17	—
Remscheid	53 617	39	3	33	5	33,0	20,0	—	—	—	—	2	7	14	—	—	—	10	—
Rixdorf*	79 341	75	3	26	9	17,0	26,8¹)	—	1	—	—	—	6	6	2	—	—	10	1
Rostock	54 687	28	—	20	7	19,0	20,4	—	—	—	—	—	1	4	1	1	1	14	—
Schöneberg*	89 875	42	1	25	6	14,5	15,4²)	—	1	—	—	—	1	9	—	—	—	12	2
Solingen.	44 789	31	—	23	7	26,7	22,3	—	—	-	—	—	3	6	—	—	—	13	1
Spandau.	65 443	44	1	24	9	19,1	23,9	—	—	1	—	—	1	5	1	—	—	15	1
Stettin	164 031	111	3	55	15	17,4	26,0	—	—	1	—	—	7	13	2	—	—	31	1
Straßburg i. E. . .	147 009	90	7	75	15	26,5	23,5	—	1	1	—	—	12	25	4	4	4	31	1
Stuttgart	156 417	93	3	73	17	24,3	19,0	—	—	2	—	-	7	30	2	—	—	31	1
Trier	44 056	21	1	21	5	24,8	22,2	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	17	—
Ulm	42 706	25	—	20	8	24,4	19,7	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	8	—
Wiesbaden.	83 166	30	2	25	3	15,6	18,7	—	—	—	—	—	4	5	—	—	—	16	—
Würzburg	75 991	45	—	41⁴)	12	28,1⁴)	24,3	—	—	—	—	1	7	14	1	1	1	17	1
Zwickau.	54 168	41	1	23	9	22,1	25,2	—	—	—	—	-	2	3	1	—	—	16	1

Woche vom 11. bis 17. März 1900. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 10. März .	524 809	311	9	167	[illegible]	16,5	.	—	—	1	3	—	29	27	8	—	—	94	5
Antwerpen bis 10. März .	293 111	171	8	109	31	19,3	.	—	—	—	1	—	15	23	9	—	.	59	2
Brüssel	207 910	93	11	89	20	22,3	.	1	—	—	—	1	17	21	6	.	.	43	—
Budapest bis 10. März . .	685 340	489	18	300	67	22,8	.	1	1	8	2	1	50	54	12	.	.	161	10
Christiania	221 255	176	9	75	18	17,6	.	—	—	—	—	—	13	8	5	.	.	48	1
Edinburg	302 262	152	.	114	22	19,6	.	1	1	2	—	.	13	⁵)5	⁶)2	.	.	90	.
Glasgow	743 585	499	.	364	.	25,5	.	7	3	2	.	.	.	⁵)5	⁶)3	.	.	344	.
Kopenhagen	349 000	219	4	195	43	29,1	.	1	1	2	—	1	29	56	4		.	96	5
Krakau bis 10. März . .	84 869	63	3	62	16	38,0	.	—	1	—	1	—	15	13	4	4	4	26	2
Lemberg bis 10. März . .	142 280	36	10	98	22	35,8	.	—	—	2	—	1	23	16	—	—	.	54	2
London	4 589 129	2628	.	1659	385	18,8	.	56	6	35	13	1	178	219	30	—	—	1058	63
Lyon bis 3. März . . .	466 028	176	13	240	36	26,8	.	—	1	1	1	—	35	77	13	—	.	111	1
Madrid bis 3. Februar .	512 596	348	36	382	74	38,8	.	3	—	8	2	—	40	⁵)1	15	.	.	310	3
Moskau bis 10. März .	988 610	.	37	552	216	29,0	.	11	3	7	2	—	59	22	64	.	.	384	.
New York b. 17. Februar	3 654 594	1482	109	1447	279	20,6	.	21	21	54	5	7	166	334	12	.	.	759	68
Odessa	414 800	.	4	157	42	19,7	.	—	—	3	2	—	31	1	5	4	4	111	4
Paris	2 511 629	1164	70	1024	121	21,2	.	29	—	9	31	10	200	140	35	—	-	548	22
Petersburg bis 10. März.	1 132 677	515	31	708	261	32,5	.	17	21	25	21	1	103	46	45	.	.	429	
Prag und Vororte . .	385 952	222	12	215	42	29,0	.	3	1	4	—	—	47	41	2	.	.	112	5
Rom bis 17. Februar .	512 423	273	21	220	28	22,3	.	11	—	1	3	—	10	64	11	.	.	120	—
Stockholm bis 10. März .	291 580	153	4	118	23	21,0		—	—	4	—	--	20	11	1	—	—	78	4
Triest	167 578	134	5	172	26	53,4	.	1	—	—	—	1	28	51	4	4	—	87	—
Venedig bis 24. Februar	172 491	79	4	76	12	22,9	.	—	—	1	—	—	7	12	6	.	.	47	3
Warschau bis 3. März . .	645 848	596	19	302	85	24,3	.	—	2	4	—	2	43	41	24	.	.	180	6
Wien	1 639 811	941	73	863	217	27,4	.	19	1	5	4	2	158	209	41	—	—	408	16

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 11. bis 17. März 1900.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu: Berlin⁸)	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	12	—	2	—	—	—	2	—	8	—	—	—	4
Scharlach	14	—	—	2	1	—	—	—	1	—	—	1	6
Diphtherie u. Croup .	34	—	3	—	6	7	13	—	—	1	2	2	3
Unterleibstyphus . .	1	—	4	—	1	—	1	—	3	—	—	—	1
Brechdurchf. inkl. Ruhr	3	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	1
Kindbettfieber . . .	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Wechselfieber. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Rose	12	2	3	—	2	—	1	1	2	1	1	—	21
Syph. inkl. Gonorrhöe	46	14	13	7	30	8	11	1	44	12	5	36	47
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	59	1	10	—	9	8	11	4	13	5	—	10	20
Lungenschwindsucht .	63	—	10	—	10	9	1	3	42	2	4	13	20
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	61	—	60	22	35	22	15	10	74	29	9	11	30
Akuter Darmkatarrh .	14	—	7	2	—	—	1	1	8	—	1	1	5
Chron. Alkoholismus	26	3	3	1	2	2	1	1	—	—	2	2	20
Ak. Gelenkrheumatism.	33	4	13	3	5	4	11	—	17	14	2	5	10
And. rheumat. Krankh.	16	—	15	4	11	2	8	1	19	5	4	6	13
Verletzungen. . . .	90	5	61	4	29	27	19	6	70	29	3	19	75
Alle übrigen Krankh.	497	57	375	32	127	150	139	47	298	61	44	91	431
Summe	990	86	579	77	270	239	234	75	599	159	77	198	708
Verbliebener Bestand	4199	406	2394	347	1133	1075	959	416	2152	555	510	990	3654

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Mas. u. Rötheln	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	11/3.-17/3.	—	12	32	56	5
Breslau . .	desgl.	4	26	4	12	1
R.-B. Aachen . .	desgl.	—	43	4	23	1
Arnsberg .	desgl.	20	—	61	67	2
Aurich . . .	desgl.	—	4	—	12	1
Düsseldorf . .	desgl.	16	62	108	93	5
Erfurt . . .	desgl.⁷)	2	14	14	7	—
Hannover . .	desgl.	10	6	9	19	1
Hildesheim . .	desgl.	1	16	2	14	—
Königsberg . .	desgl.	8	78	33	14	2
Lüneburg . .	desgl.	1	21	4	14	3
Marienwerder .	desgl.	10	—	6	—	—
Minden . . .	desgl.	—	—	13	30	1
Münster . . .	desgl.	2	9	8	12	5
Osnabrück . .	desgl.	2	41	—	13	—
Posen. . . .	desgl.	4	52	19	26	3
Schleswig . .	desgl.	3	61	50	28	1
Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
Stade . . .	desgl.	—	4	5	11	—
Stettin . . .	desgl.	—	126	8	15	—
Stralsund . .	desgl.	—	2	21	8	1
Trier	desgl.	6	4	9	15	2
Wiesbaden . .	12/3.-18/3.	1	102	20	48	3
Stadt München	11/3.-17/3.	2	257	5	11	1
Nürnberg . .	desgl.	1	6	8	19	2
Hzgth. Braunschw.	desgl.	1	—	4	15	1
Reuß ä. L. . .	.	.	.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	—	—	--	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	—	1	4	10	—
Hamburg . .	desgl.	2	64	35	10	3

¹) Durchschnitt 1887/96. — ²) Desgl. 1888/97. — ³) Ohne Ortsfremde 24 = 20,0‰. — ⁴) Desgl. 40 = 27,4‰. — ⁵) Keuchhusten. — ⁶) Diarrhöe. — ⁷) Außerdem aus der Vorwoche 9, 13, 5, 8, 3. — ⁸) Die Nachweise des Elisabeth-, des St. Hedwigs-, des Jüdischen und des Lazarus-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 11. bis 17. März 1900.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck in mm Mittags	Luftdruck in mm Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	(Zeit)			7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	11. März	12,8	—0,7	768,0	766,5	766,1	88	50	65	—	SO	1
	12. "	13,8	1,9	765,8	763,8	760,5	76	51	70	—	S	1
	13. "	9,1	0,9	753,2	753,0	755,1	88	65	86	1,5	WNW	3
	14. "	3,5	—1,6	758,3	760,1	762,3	66	35	65	0,2	NW	3
	15. "	4,5	—3,3	759,5	754,5	750,5	81	94	96	—	SW	2
	16. "	7,3	0,6	745,1	742,2	742,8	83	61	93	1,1	SW	2
	17. "	3,5	0,3	744,6	745,4	745,3	86	83	77	2,3	SO	1
München	(Zeit)			8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	11. März	8,0	—4,3	725,4	723,7	724,2	88	51	80	—	NO	0,9
	12. "	9,3	—2,6	724,5	723,8	723,9	78	56	70	—	W	0,8
	13. "	6,8	—0,2	719,8	716,4	718,8	61	76	87	2,2	W	3,4
	14. "	1,0	—3,1	720,0	720,1	721,4	85	79	90	3,4	NW	3,7
	15. "	2,0	—4,3	721,1	718,3	716,1	96	77	79	0,4	W	3,4
	16. "	6,2	—2,6	710,1	708,0	706,9	70	53	69	—	SW	3,9
	17. "	8,4	—0,4	703,9	702,1	701,7	67	52	65	0,6	O	1,9

Hierzu gerichtl. Entsch. a. d. Gebiete d. ö. Gesundheitspfl. Band *III*. S. *17* bis *32*.

Anzeigen.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamte. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.
Für die Anzeigen verantwortlich: Ad. Thiele in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7816) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIV. Jahrgang. Berlin, den 4. April 1900. Nr. 14.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Britisch-Ostindien. (Vgl. S. 269.) In der Stadt Bombay verstarben:

in der Woche, welche endete am	insgesammt	davon an Pest
6. Februar 1900 . . .	2 398	458
13. " " . . .	2 585	570
20. " " . . .	2 655	641
27. " " . . .	2 761	768
mithin in den 4 Wochen	10 399	2 437
dagegen i. d. 4 Wochen vorher	8 690	1 621

Die Zahl der während des Monats Februar gemeldeten Erkrankungen an Pest betrug in der Stadt Bombay 2944; während der vier unmittelbar vorhergegangenen Wochen waren deren 2324 gemeldet (vgl. S. 157 u. 269).

Auch in der Stadt Kalkutta und im Distrikt Patna hatte die Pest im Laufe des Februar Fortschritte gemacht; in Kalkutta, woselbst in der am 17. Februar endenden Woche 199 Personen der Seuche erlegen waren (S. 269), starben in den beiden folgenden Wochen 261 und 441 Personen an der Pest, und im Distrikt Patna, woselbst in der am 17. Februar endenden Woche 966 Personen der Pest erlegen waren, forderte sie in den beiden folgenden Wochen noch 1444 und 1382, zusammen 2826 Opfer.

Vereinigte Staaten von Amerika. Im Chinesenviertel von San Franzisko sind laut einer Anzeige vom 24. März die Leichen von drei Chinesen unter Anzeichen vorgefunden, welche nach einer Erklärung des dortigen Gesundheitsamtes darauf schließen lassen, daß Beulenpest die Todesursache sei.

Argentinien. Vom 16. bis 22. Februar sind in Rosario von der dortigen Ortsbehörde 3 Pestfälle und 2 verdächtige Erkrankungen verzeichnet worden. In Buenos Aires schien nach einer Mittheilung vom 24. Februar die Seuche erloschen zu sein.

Paraguay. Vom 3. bis 21. Februar wurden in Asuncion nach Angabe des dortigen Nationalgesundheitsraths 4 Erkrankungen und 4 Todesfälle an der Pest gemeldet (der letzte Todesfall und die letzte Erkrankung am 17. Februar). Die gegenwärtige Einwohnerzahl von Asuncion wird auf 60 000 beziffert.

Neu-Caledonien. Vom 5. bis 12. März sind in Numea 2 Erkrankungen und 1 Todesfall an der Pest zur Anzeige gelangt.

Cholera. Britisch-Ostindien. Kalkutta. In der Zeit vom 25. Februar bis 3. März sind 70 Personen an Cholera gestorben.

In der Stadt Bombay sind im Monat Januar 16, im Februar 20 Personen an Cholera gestorben.

Pocken. Britisch-Ostindien. (Vgl. S. 270.) Während des Januar d. J. sind in der Stadt Bombay 722, während des Februar 984 Personen an den Pocken gestorben.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Krakau, Lyon, Moskau, Paris je 2, Petersburg 5, Odessa, Warschau (Krankenhäuser) je 4, Kalkutta 21 Todesfälle; Antwerpen (Krankenhäuser) 3, New York 2, Paris 7, Petersburg 32, Stockholm 2, Warschau (Krankenhäuser) 3 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Edinburg 2, Petersburg 13, Warschau (Krankenhäuser) 10 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 8 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 5 Todesfälle; **Tollwuth:**

Moskau 1 Todesfall; **Milzbrand:** Reg.-Bez. Wiesbaden 1 Erkrankung; **Varizellen:** Budapest 34, Wien 101 Erkrankungen; **Rothlauf:** Wien 33 Erkrankungen; **epidemische Ohrspeicheldrüsenentzündung:** Wien 49 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 19, Hamburg 9, Barmen, Darmstadt je 8, Magdeburg, Trier je 7, Danzig 6, Frankfurt a. M., Freiburg, Köln, Mainz, Posen je 5, Lübeck, Charlottenburg, Flensburg je 4, Braunschweig, Bromberg, Elberfeld, Elbing, Halle, Leipzig je 3, Bremen, Dortmund, Frankfurt a. O., Hannover, Hildesheim, Amsterdam je 2, Kopenhagen 22, London 25, Moskau 9, New York 40, Paris 35, Petersburg 8, Rom 2, Wien 3 Todesfälle; Reg.-Bez. Düsseldorf 82, Nürnberg 793, Hamburg 36, Kopenhagen 848, Petersburg 38, Stockholm 21, Wien 57 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 49 Todesfälle; Budapest 31, Wien 65 Erkrankungen; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 84, Nürnberg 35 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte (1886/95: 1,15‰): in München — Erkrankungen kamen zur Meldung im Reg.-Bez. Aachen 98, in Hamburg 73, Budapest 98, Edinburg 79, New York 896, Petersburg 103, Wien 263 — desgl. an **Scharlach** (1886/95: 0,91 %): in Duisburg — Erkrankungen wurden angezeigt in Berlin 30, im Reg.-Bez. Düsseldorf 106, in Hamburg 34, Budapest 44, Christiania 21, Kopenhagen 39, London (Krankenhäuser) 170, New York 195, Paris 75, Petersburg 71, Wien 66; ferner wurden Erkrankungen an **Diphtherie** und **Croup** gemeldet in Berlin 59, im Reg.-Bez. Düsseldorf 111, in Budapest 29, Kopenhagen 50, London (Krankenhäuser) 155, New York 302, Paris 62, Petersburg 104, Stockholm 50, Wien 53 — desgl. an **Unterleibstyphus** in London (Krankenhäuser) 41, New York 25, Paris 217, Petersburg 59, Wien 64.

(Zur Monatstabelle.) Im Berichtsmonat (Februar für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Athen 8, Podgorze 3, Kairo 10, New Orleans 49, Mexiko 17, Buenos Aires 2, Rio de Janeiro 154; **Cholera, Pest, Gelbfieber:** vgl. die fortlaufenden Mittheil. in den Veröff.; **Flecktyphus:** Alexandrien 1, Kairo 3, Mexiko 27; **Rückfallfieber** (einschl. biliösen Typhoïds): Alexandrien 1, Kairo 13; **Genickstarre:** Baltimore, Buffalo, Cincinnati je 3, Detroit 5, Minneapolis, New Orleans je 2, St. Louis 4; **Tollwuth:** Bukarest 1; **Milzbrand:** Buenos Aires 1; **Influenza:** Berlin 275. Hamburg 136, Köln 63, Danzig 55, Altona 51, Elberfeld 34, Bremen 31, Hannover 29, Frankfurt a. M., Schwerin, Lübeck je 25, Aachen, Barmen je 22, Charlottenburg, Stralsund je 18, Stettin, Braunschweig je 17, Krefeld 16, Magdeburg 15, Breslau, Frankfurt a. O., Darmstadt je 13; Greifswald, Oldenburg je 12, Lüneburg 10, Köslin, Mainz je 9, Elbing, Potsdam, Prenzlau je 8, Bromberg, Hanau je 6, Halle, Harburg, Hildesheim, Kreuznach, Rixdorf, Leipzig je 5, Gr.-Lichterfelde, Lichtenberg, Weißensee, Celle, Grünberg, Landshut, Bremerhaven, Gotha je 4, Remscheid, Wilhelmshaven, Reutlingen, Heidelberg je 3, Köpenick, Linden, Rathenow, Zwickau, Colmar je 2, 13 deutsche Orte je 1, ferner Athen 5, Bukarest 3, Mailand 14, Baltimore 9, Cincinnati 5, Detroit, Minneapolis je 2, New Orleans 7, St. Louis 5, Mexiko 7, Buenos Aires 1, Rio de Janeiro 3; **Lepra:** Rio de Janeiro 1.

Im Uebrigen war in nachstehenden Orten die Sterblichkeit an einzelnen Krankheiten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Masern** (1886/95 erlagen denselben 1,15 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Erlangen, Kaiserslautern;

an **Scharlach** (1886/95: 0,91 % in allen deutschen Orten): in Bottrop;

an **Diphtherie** und **Croup** (1886/95: 4,27 % in allen deutschen Orten): in Allenstein, Bismarck i. W., Burg, Tilsit, Ueckendorf, Döbeln, Baden-Baden;

an **Unterleibstyphus** (1886/95: 0,75 % in allen deutschen Orten): in Göppingen.

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen ist ferner nachstehenden Krankheiten erlegen:

der **Lungenschwindsucht** (1886/95: 12,38% in allen deutschen Orten): in Boxhagen-Rummelsburg, Dtsch.-Wilmersdorf, Gr.-Lichterfelde, Forst, Neiße, Soest, Thorn, Wattenscheid, Ansbach, Aschaffenburg, Landau, Landshut, Ludwigshafen, Würzburg, Meißen, Gmünd, Konstanz, Wolfenbüttel, Brünn, Linz, Pilsen;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1886/95: 11,98% in allen deutschen Orten): in 129 deutschen Orten, darunter sogar mehr als ein Drittel in Aachen, Altendorf, Beeck, Bielefeld, Burg, Duisburg, Essen, Lipine, Mülheim a. d. R., Weißenfels, Worms, Güstrow, Rostock, Schwerin, Wismar, ferner in Bukarest, Utrecht, Baltimore, Buffalo, Mexiko;

akuten Darmkrankheiten (1886/95: 11,72% in allen deutschen Orten): in Dtsch.-Wilmersdorf, Burg, Pirna, Apolda, Gera, Greiz, Haag, Rotterdam, Alexandrien, Mexiko.

Von den 280 deutschen Orten hatten 12 im Berichtsmonate eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet): Duisburg 35,2 (1886/95: 23,9), Werdau 35,3 (1889/98: 29,0), Styrum 35,7, Wanne 36,5, Kempten 37,0 (1891/95: 26,3), Meiderich 37,7 (1889/98: 22,3, Prenzlau 37,7 (1886/95: 25,7), Augsburg 38,3 (27,7), Eberswalde 38,5 (1891/95: 27,7), Danzig 41,1 (1886/95: 26,2), Greifswald 48,3 (30,2), Beeck 55,9 (1895/97: 27,3). Im Vormonate betrug das Sterblichkeitsmaximum 46,2 ‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 6 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel aller Lebendgeborenen in: Meerane 344 (Gesammtsterblichkeit 27,4), Langenbielau 366 (28,0), Küstrin 367 (20,0), Kempten 385 (37,0), Mittweida, Werdau je 500 (28,0 und 35,3).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) in 29 Orten. Unter 12,0 ‰ blieb dieselbe in Ludwigsburg 11,7 (1886/95: 15,9), Koburg 10,7 (19,9), Dtsch.-Wilmersdorf 9,7.

Die Säuglingssterblichkeit betrug in 29 Orten weniger als ein Zehntel der Lebendgeborenen. Unter einem Siebentel derselben blieb sie in 58, unter einem Fünftel in 105 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonat ein wenig verschlechtert zu haben. Eine höhere Sterblichkeit als 35,0 ‰ hatten 12 Orte gegen 4 im Januar, eine geringere als 15,0 ‰ 29 gegen 31. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 6 Orten gegen 5, weniger als 200,0 in 192 gegen 209 im Vormonate.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Deutsches Reich. Kiautschou-Gebiet. Unter dem 14. November v. J. hat der Kaiserliche Gouverneur zu Tsingtau nachstehende Verordnung erlassen:

1. Jeder Schiffsführer hat beim Einlaufen seines Schiffes in den Hafen von Tsingtau die eidesstattliche Erklärung abzugeben, ob er Passagiere und Ladung aus Japan an Bord hat.

2. Ist das nicht der Fall, so ist das Schiff ohne Weiteres zum freien Verkehr zuzulassen.

3. Sind Passagiere aus Japan an Bord, die vor länger als 9 Tagen den letzten japanischen Hafen verlassen haben und nicht an Pest erkrankt sind, so ist das Schiff ebenfalls zum freien Verkehr zuzulassen.

4. Finden sich pestverdächtige Personen an Bord, so ist das Schiff zunächst einer ärztlichen Besichtigung der Mannschaft und der Passagiere zu unterwerfen, von deren Ergebniß die weitere Zulassung abhängt.

5. Befindet sich ein Arzt an Bord und giebt zufriedenstellende Erklärung ab, so kann die Besichtigung unterbleiben.

6. Wird das Schiff nicht zum freien Verkehr zugelassen, so hat es außerhalb der östlichen Huk der Klarabucht vor Anker zu gehen, und die gelbe Quarantäneflagge im Vortop zu setzen. Während dieser Absperrung ist jeder Verkehr mit dem Lande verboten.

7. Die spätere Zulassung zum freien Verkehr wird von der Entscheidung des besichtigenden Arztes abhängig gemacht.

8. Die Einfuhr von Leibwäsche, alten und getragenen Kleidungsstücken, gebrauchtem Bettzeuge, Hadern und Lumpen aller Art, Teppichen, Menschenhaaren, ungegerbten Fellen oder Häuten, unbearbeiteten Haaren oder Borsten, Wolle, Klauen und Hufen aus Japan ist bis auf Weiteres verboten.

Auf Leibwäsche, Kleidungsstücke, Bettzeug und Teppiche, welche Reisende zu ihrem Gebrauche mit sich führen oder welche als Umzugsgut eingeführt werden, findet dieses Verbot keine Anwendung. Doch kann die Erlaubniß zur Einfuhr von einer vorherigen Desinfektion abhängig gemacht werden.

9. Im Uebrigen wird auf die entsprechenden Bestimmungen der Hafenordnung mit dem Zusatz hingewiesen, daß die dort im § 15 angedrohten Strafen auch bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung Anwendung finden.

Ferner ist unter dem 20. Dezember v. J. folgende Verordnung des Gouverneurs erlassen:

1. Die Häfen von Formosa werden hiermit als von der Pest verseucht erklärt.

2. Schiffe, die innerhalb 9 Tagen vor der Ankunft in Tsingtau einen Pestfall oder einen wahrscheinlichen Pestfall oder einen Todten, dessen Todesursache wahrscheinlich Pest gewesen ist, an Bord gehabt haben, haben südlich des für Petroleumschiffe angewiesenen Ankergrundes zu ankern und eine gelbe Flagge am Fockmast zu führen. Vor Einholung der Erlaubniß des Hafenamtes ist es Niemand gestattet, das Schiff zu verlassen oder Verkehr mit dem Lande oder anderen Schiffen zu unterhalten.

3. Schiffe von den Häfen Formosas, die in weniger als 9 Tagen Fahrt nach Tsingtau gelangt sind, werden zur Arbeit im Hafen zugelassen, falls der Schiffer zugleich mit den Schiffspapieren die eidesstattliche Versicherung niederlegt, daß kein pestverdächtiger Fall innerhalb der letzten 9 Tage an Bord vorgekommen ist. Diese Schiffe unterliegen bestimmter Aufsicht nach den Anordnungen des Hafenamts.

4. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung finden die im § 15 der Hafenordnung für Tsingtau erwähnten Strafbestimmungen entsprechende Anwendung. —

Oesterreich. (Vgl. S. 294.) Nach einem Rundschreiben der Seebehörde in Triest vom 3. März sind die mittels Rundschreibens vom 6. Dezember v. J. (vgl. Veröff. 1899 S. 1146) bekannt gegebenen sanitären Maßnahmen gegen Herkünfte aus Aegypten aufgehoben worden. —

Italien. Durch seesanitätspolizeiliche Verordnung Nr. 9 vom 19. März sind die unter dem 6. Februar d. J. angeordneten Schutzmaßregeln zur Verhütung der Einschleppung der Beulenpest aus den brasilianischen Häfen des atlantischen Ozeans von der Grenze Uruguays bis einschl. Bahia (vgl. Veröff. S. 158) aufgehoben. —

Belgien. Die ministeriellen Verordnungen vom 17. August v. J. (Veröff. 1899 S. 718) und vom 17. November v. J. (ebd. S. 1042) sind, insoweit sie sich auf Herkünfte aus den Gebieten von Aegypten und Mozambique beziehen, durch Verfügung vom 19. März wieder aufgehoben. Die Verfügung gilt vom 22 März ab. —

Griechenland. Die 11tägige Quarantäne gegen Portugal (vgl. Veröff. 1899 S. 770) ist aufgehoben worden. Die seit dem 23. Februar von dort abgefahrenen Schiffe haben sich nur noch einer strengen Besichtigung seitens der griechischen Sanitätsbehörde zu unterziehen. Auch das Verbot der Waareneinfuhr aus Portugal ist aufgehoben worden, nur dürfen alte und schmutzige Kleider, Wäsche, Säcke, Matratzen, sowie altes und schmutziges Papier und Zeitungen als Waaren nicht eingeführt werden. —

Malta. Die unter dem 2. Dezember v. J. erlassenen Vorschriften (vgl. Veröff. 1899 S. 1131), welche bereits unter dem 7. Dezember abgeändert waren (vgl. Veröff. S. 3) sind durch eine neue Verordnung vom 2. März hauptsächlich insofern weiter abgeändert worden, als die s. Z. für Schiffe und Passagiere aus indischen Häfen angeordneten Maßnahmen auch auf solche aus arabischen Häfen ausgedehnt werden, und die Ausnahme für Schiffe aus Portugal in Fortfall kommt.

Im Anfange von Ziffer 2 (a) und Ziffer 4 (a) sind hinter „Indian" die Worte „and Arabian" eingeschaltet. (S. 3.)

Der Absatz (c) von Ziffer 2: „Vessels arriving from Portugal" fällt fort. (S. 1131.)

Der Absatz (c) von Ziffer 4: „Every passanger etc. etc." fällt ebenfalls fort. (S. 1131.) —

Straits Settlements. Durch Verfügungen der Kolonialregierung in Singapore, welche am 3., 16. und 23. Februar veröffentlicht worden sind, ist die am 3. Januar gegen Schiffe aus Nagasaki (vgl. S. 136) und die am 27. Dezember v. J. gegen Schiffe aus Kobe und Osaka (S. 91) angeordnete Quarantäne aufgehoben worden. —

Niederländisch-Indien. Vom 26. Januar ab ist durch Verordnung des Generalgouverneurs zu Batavia vom 15. Februar die Quarantäne gegen die Häfen Adelaide, Sydney und Rosario verhängt worden. —

Argentinien. Durch Dekret vom 24. Februar ist der Hafen von Porto nebst den übrigen portugiesischen Häfen mit Ausnahme des von Lourenço Marques für pestfrei erklärt worden. (Vgl. auch S. 271.)

Durch ein weiteres Dekret vom 28. Februar sind auch die brasilianischen Häfen für pestfrei erklärt worden. (Betreffs der Herkünfte aus Santos und Rio vgl. auch Maßregeln gegen Gelbfieber.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera.

Straits Settlements. Durch eine am 3. Februar veröffentlichte Bekanntmachung der Kolonialregierung in Singapore ist der Hafen von Nagapatam (in Ostindien) für choleraverseucht erklärt worden. Alle Schiffe, die von diesem Hafen kommen, müssen in Quarantäne gehen und bis zur Freigabe durch den Gesundheitsbeamten darin verbleiben. —

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Argentinien. Herkünfte aus Santos unterliegen nach Inhalt eines Dekrets vom 28. Februar einer Beobachtung von 5, solche aus Rio de Janeiro einer Beobachtung von 2 Tagen, die Frist gerechnet von dem Zeitpunkt der Beendigung der Desinfektion. (Veröff.

1899 S. 1131.) Herkünfte aus anderen brasilianischen Häfen werden nach demselben Dekret in Argentinien frei zugelassen. (Vgl. a. o. Maßregeln gegen Pest.)

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Runderlaß, betr. den Versand von Leichenasche. Vom 14. Februar 1900.

In neuerer Zeit ist die Frage von praktischer Bedeutung geworden, wie sich die Behörden gegenüber dem Versand der Asche von Leichen, die in Krematorien verbrannt worden sind, zu verhalten haben.

Vom gesundheitlichen Standpunkte erscheinen Vorsichtsmaßnahmen bei sachgemäß vorgenommenen Verbrennungen nicht erforderlich, da die organischen Leichenbestandtheile einschließlich etwa vorhandener Krankheitserreger durch den Verbrennungsvorgang sicher vernichtet werden und nur trockene unorganische (mineralische) Stoffe, d. h. Asche, zurückbleiben. Immerhin wird aber aus praktischen Gründen zu verlangen sein, daß der Versand in Behältnissen erfolgt, die gut verschlossen sind.

Der Herr Reichskanzler hat deshalb die Regierungen derjenigen Bundesstaaten, in welchen Leichenverbrennungsanstalten bestehen, ersucht, die Verwaltungen dieser Anstalten anzuhalten, für die Verpackung der zum Weitertransport bestimmten Asche in gut verschließbaren Behältnissen Sorge zu tragen.

Was die Aschentransporte aus dem Auslande betrifft, so ist den Kaiserlichen Konsularbehörden eröffnet worden, daß es sich zur Vermeidung von Weitläufigkeiten an der Grenze empfiehlt, den Sendungen ein ihren Inhalt beglaubigendes konsularisches Attest beizufügen und auf die Verwendung eines gut schließenden Behältnisses bedacht zu sein.

Den Aschentransporten werden hiernach, sofern sie von inländischen Verbrennungsanstalten ausgehen, oder sofern sie vom Auslande eintreffen und mit einem konsularischen Begleitattest des bezeichneten Inhalts versehen sind, vom gesundheitlichen Standpunkte aus Beschränkungen nicht aufzuerlegen sein. Insbesondere finden die Vorschriften über Leichentransporte und über die Ausstellung von Leichenpässen auf Aschentransporte nicht Anwendung.

Wir ersuchen, die nachgeordneten Behörden und Beamten mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Der Minister d. öffentl. Arbeiten.	Der Minister d. geistl. 2c. Angelegenheiten.	Der Minister des Innern.
J. A:	J. A.:	J. V.:
Möllhausen.	Förster.	Braunbehrens.

An die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin.

Preußen. Erlaß des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten, betr. den Verkehr mit zusammengesetzten Tabletten. Vom 27. Februar 1900.

Unter Abänderung des Runderlasses vom 8. Dezember 1898 — M. 6334 II. —, betr. den Verkehr mit zusammengesetzten Tabletten, bestimme ich in Ergänzung des § 13 der Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Apotheken vom 16. Dezember 1893 — Min.-Blatt f. d. i. Verw. 1894 S. 4 — Folgendes:

Tabletten (komprimirte, zusammengepreßte Arzneizubereitungen), welche Arzneimittel der Tabellen B und C des Arzneibuches für das Deutsche Reich enthalten, dürfen in Apotheken nicht vorräthig gehalten werden.

Solche Arzneizubereitungen sind vielmehr auf jedesmalige ärztliche Verordnung besonders anzufertigen.

Organotherapeutische Mittel fallen nicht unter diese Bestimmung.

Pastilli hydrargyri bichlorati sind in dem Neudruck des Arzneibuches für das Deutsche Reich von 1895 als fertige Zubereitungen aufgeführt.

Der Preis für alle käufliche Tabletten berechnet sich lediglich nach Ziffer 10 der allgemeinen Bestimmungen (II) Seite 12 der geltenden Arzneitaxe.

Dieser Erlaß ist zur Kenntniß der betheiligten Kreise zu bringen.

An die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung, Vertragsverhältniß von Hebammen mit Aerzten betr. Vom 19. November 1899.

Es ist hier mehrfach in letzter Zeit zur Anzeige gebracht worden, daß Hebammen den Kreißenden bei einer etwa in Frage kommenden ärztlichen Hülfeleistung solche Aerzte in Vorschlag bringen, mit welchen sie in einem festen Vertragsverhältniß auf die Zuwendung von geburtshülflichen Verrichtungen stehen.

Ich mache die Hebammen darauf aufmerksam, daß ein derartiges Verfahren im Widerspruch steht mit den Bestimmungen des Hebammenlehrbuchs und der Ziffer 2 des Medizinal-Edikts vom 27. September 1725, nach welchen den Hebammen verboten ist, einen Arzt vor den andern vorzuschlagen, sie vielmehr gehalten sind, den Patienten darin freie Wahl und Willen zu lassen.

Falls mir weiterhin solche Fälle gemeldet werden, so werde ich gegen die betreffenden Hebammen unnachsichtlich einschreiten und sowohl deren Namen wie auch den der Aerzte öffentlich bekannt geben.

Berlin, den 19. November 1899.

Der Polizei-Präsident.
von Windheim.

Preußen. Hannover. Bekanntmachung des Polizei-Präsidenten, betr. den Vertrieb von gefälschten Medizinalweinen. Vom 13. November 1899.[1])

Zahlreiche von dem hiesigen und anderen chemischen Untersuchungsämtern vorgenommene Analysen von ungarischen Süßweinen haben ergeben, daß ein großer Theil der sogenannten Medizinal-Tokayer oder Medizinal-Ungarweine Kunstprodukte sind. Die Verkäufer von Medizinalweinen mache ich deshalb darauf aufmerksam, daß als Medizinalweine nur Naturweine verkauft werden dürfen und daß derjenige, der unter der Bezeichnung Medizinal-Tokayer oder Medizinal-Ungarwein gesüßte oder stark gespritete Weine oder eine Mischung verschiedener Weine verkauft, sich gegen das Nahrungsmittelgesetz vergeht.

Wenn eine Bestrafung derjenigen Personen, welche unter der Bezeichnung von Medizinalweinen Kunstprodukte verkauft haben, bisher in vielen Fällen nicht eintreten konnte, so hat dies darin seinen Grund, daß gerichtsseitig angenommen wurde, daß die Angeklagten über die im Ungarweinhandel herrschenden Mißstände nicht unterrichtet gewesen seien und daher auch nicht hätten vermuthen können, daß die von ihnen gelieferten Weine, welche sie in gutem Glauben als reine gekauft hätten, verfälscht gewesen wären.

Indem ich daher die oben erwähnten Mißstände hiermit zur Kenntniß der betheiligten Kreise bringe, mache ich die Verkäufer von Medizinalweinen darauf aufmerksam, daß dieselben in Zukunft in ihrem eigenen Interesse handeln werden, wenn sie sich bei dem Bezug solcher Weine von deren Beschaffenheit in jedem einzelnen Falle genau vergewissern, da sie andernfalls, sofern nämlich die von ihnen weiterverkauften Weine später sich als Kunstprodukte herausstellen sollten, mindestens wegen fahrlässigen Vergehens wider das Nahrungsmittelgesetz zur Bestrafung gebracht werden müßten.

Preußen. Reg.-Bez. Aachen. Polizeiverordnung, betr. die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen.

Vom 31. Oktober 1899. (Amtsblatt S. 319.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, der sowie

[1]) Vgl. Veröff. 1896 S. 43.

§§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordne ich unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen was folgt:

Einziger Paragraph.

Der § 2 der Polizei-Verordnung vom 27. August 1897[1]), betr. die amtliche Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen, erhält hinter dem 1. Satz des 2. Absatzes (hinter dem Worte „anzumelden") folgenden Zusatz:

„Werden jedoch derartige Waaren unmittelbar aus dem Auslande eingeführt und innerhalb des Regierungsbezirks verzollt, so hat die Anmeldung binnen 12 Stunden nach der Verzollung bei der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes zu erfolgen."

Der Regierungs-Präsident.

Hessen. Ministerielle Anweisung für die Ortspolizeibehörden zur Ausführung der Bestimmungen über Beerdigung, Leichenöffnung und Feuerbestattung. Vom 15. November 1899. (Anlage zum Amtsblatt Nr. 289.)

Bei Ausführung der Vorschriften

1. des § 367 Ziff. 1 und 2 des Reichsstrafgesetzbuchs vom 31. Mai 1870 lautend:

„Mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft wird bestraft:

1. wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder bei Seite schafft, oder wer unbefugt einen Theil einer Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Person wegnimmt;
2. wer den polizeilichen Anordnungen über vorzeitige Beerdigung entgegenhandelt;"

2. des Art. 361 Pol.-Str.-Ges. vom 10. Oktober 1871, lautend:

„Wer eine verstorbene Person, ohne daß vorher von dem dazu befugten Beamten die Erlaubniß zur Beerdigung ertheilt worden ist, öffnet oder öffnen läßt, ist mit Geldstrafe von 5 bis 20 fl. oder mit Haft bis zu 14 Tagen zu bestrafen;"

3. des § 60 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875, lautend:

„Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattfinden. Ist die Beerdigung dieser Vorschrift entgegen geschehen, so darf die Eintragung des Sterbefalles nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhaltes erfolgen",

sowie des Art. 11 der Verordnung vom 12. November 1899, die Ausführung dieses Reichsgesetzes betreffend, lautend:

„Keine Beerdigung darf ohne schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde erfolgen.

Die Ortspolizeibehörde darf diese Genehmigung erst ertheilen, nachdem

1. ihr ein von einem Arzte oder Wundarzt oder von dem verpflichteten Leichenbeschauer des Ortes vorschriftsmäßig ausgestelltes Zeugniß über das Ableben der betreffenden Person (Todeszeugniß) vorgelegt worden ist;

2. Die Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattgefunden hat. Vor Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister darf die Genehmigung zur Beerdigung von der Ortspolizeibehörde nur ausnahmsweise in dringenden Fällen ertheilt werden, in welchen nach den besonderen Umständen des Falles die Beerdigung keinen Aufschub erleiden kann

und 4. des Gesetzes über die Feuerbestattung vom 19. August 1899, abgedruckt in Nr. 41 des Gr. Reg.-Bl. von 1899[2]), ist das Nachstehende zu beachten:

1. Zu jeder Leichenöffnung, Beerdigung oder Feuerbestattung ist die schriftlich zu ertheilende Genehmigung der Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem die Leichenöffnung oder Beerdigung oder Feuerbestattung stattfinden soll, erforderlich. Ausgenommen sind Leichenöffnungen, welche auf besondere Anordnung des zuständigen Gerichts erfolgen.

2. Die Genehmigung zur Leichenöffnung oder zur Beerdigung darf nur ertheilt werden auf Grund

a) eines der Ortspolizeibehörde übergebenen, von einem Arzte oder von den verpflichteten Leichenbeschauern des Ortes vorschriftsmäßig ausgestellten Zeugnisses über das erfolgte Ableben der betreffenden Person (Todeszeugniß) — in diesem Zeugnisse muß die Frage über die Art der tödtlichen Krankheit oder sonstige Todesart — im Falle einer ärztlichen Behandlung von dem berufenen Arzt beantwortet und im anderen Falle angegeben werden, daß eine ärztliche Behandlung nicht stattgefunden hat (Minist.-Amtsbl. Nr. 18 von 1868).

b) einer Bescheinigung des Standesbeamten über die stattgehabte Eintragung des Sterbefalls in das Sterberegister. Ist der Ortspolizeibeamte zugleich Standesbeamter, so bedarf es dieser letzteren Bescheinigung nicht. Der Ortspolizeibeamte darf in einem solchen Falle die Genehmigung zur Leichenöffnung oder Beerdigung *erst dann* ertheilen, nachdem er den *Eintrag des Todesfalls in das Sterberegister vollzogen hat.*

Nur ausnahmsweise und in dringenden Fällen, in welchen nach den vorliegenden besonderen Umständen die Beerdigung keinerlei Aufschub erleiden kann, darf die Genehmigung zur Leichenöffnung oder Beerdigung auch vor dem erfolgten Eintrag des Sterbefalls in das Sterberegister ertheilt werden. In diesen Fällen hat die Ortspolizeibehörde in der schriftlichen Genehmigung zur Leichenöffnung oder Beerdigung anzugeben, daß und aus welchen Gründen die Genehmigung vor erfolgtem Eintrag in das Sterberegister ertheilt wird, und hat, falls der Ortspolizeibeamte nicht zugleich Standesbeamter ist, dem Standesbeamten sofort schriftliche Mittheilung davon zu machen, daß die Genehmigung vor erfolgtem Eintrag in das Sterberegister ertheilt worden ist.

3. Die Genehmigung zur Feuerbestattung wird nur ertheilt auf Antrag der Betheiligten. Sie darf nur ertheilt werden auf Grund

a) einer Anordnung des Verstorbenen.

„Daß der Verstorbene die Feuerbestattung angeordnet hat, muß durch eine Verfügung desselben von Todeswegen oder durch eine hinsichtlich der Unterschrift öffentlich beglaubigte Erklärung desselben oder durch das von einer öffentlichen Behörde beurkundete Zeugniß zweier glaubwürdiger Personen, welche dem Verstorbenen im Leben nahe gestanden haben, dargethan werden.

Die Fähigkeit, eine Anordnung der im Abs. 2 bezeichneten Art zu treffen, bestimmt sich nach den Vorschriften des § 2229 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Hatte ein Verstorbener zur Zeit seines Todes das 16. Lebensjahr nicht vollendet, so kann die Feuerbestattung von dem Inhaber der elterlichen Gewalt durch Erklärung gegenüber der Ortspolizeibehörde des Sterbeorts angeordnet werden."

b) übereinstimmender Zeugnisse des behandelnden Arztes und des Amtsarztes (Kreisarztes oder Kreisassistenzarztes) des Amtsgerichts des Sterbeorts, *durch welche die Todesursache festgestellt worden und dargethan ist, daß der Verdacht, es sei der Tod durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden, ausgeschlossen ist.*

War der Amtsarzt der behandelnde Arzt oder ist der Verstorbene in seiner letzten Krankheit nicht von einem Arzte behandelt worden, so muß bei der Ertheilung der ärztlichen Zeugnisse *ein zweiter von der Ortspolizeibehörde des Sterbeorts zu berufender Arzt mitwirken.*

---

[1]) Veröff. 1898 S. 907.
[2]) Vgl. Veröff. 1899 S. 909.

Dem gesetzlichen Erforderniß, daß die ärztlichen Zeugnisse übereinstimmen, wird genügt, wenn beide Aerzte bezeugen, daß der Tod durch eine bestimmt zu bezeichnende Ursache herbeigeführt worden ist, welche den Verdacht einer strafbaren Handlung ausschließt. Bestehen verschiedene Ansichten unter den beiden Aerzten über die Todesursache, so ist in dem Zeugnisse diese Verschiedenheit zum Ausdruck zu bringen, außerdem aber anzugeben, ob die Aerzte gleichwohl darin übereinstimmen, daß sowohl die von dem einen, als auch die von dem anderen Arzt angenommene Todesursache den Verdacht einer strafbaren Handlung ausschließt.

Sofern es auch nur einer der Aerzte nach seinem Ermessen für erforderlich hält, muß eine Leichenöffnung stattfinden. Wird die Leichenöffnung von einem der Aerzte für erforderlich gehalten, so ist dem oder den die Feuerbestattung Beantragenden hiervon sofort mit dem Anfügen Kenntniß zu geben, daß die von dem Gesetz geforderten ärztlichen Zeugnisse nicht vor stattgehabter Leichenöffnung ausgestellt werden könnten.

Derjenige oder diejenigen, welche die Feuerbestattung beantragt haben, müssen die oben nach Ziffer 2 geforderte ortspolizeiliche Genehmigung zur Leichenöffnung erwirken und die Kosten der Leichenöffnung tragen.

In jedem Fall, in welchem eine Leichenöffnung stattfand, ist dies in dem Zeugnisse der Aerzte zu bemerken und zutreffendenfalls anzuführen, daß durch die Oeffnung jeder Zweifel über die Todesart beseitigt worden ist.

Wird durch die Leichenschau oder die Leichenöffnung auch nur bei einem der Aerzte der Verdacht eines Verbrechens begründet, so ist nicht nur die Ausstellung der ärztlichen Zeugnisse und die Genehmigung zur Feuerbestattung zu verweigern, sondern es ist auch der Ortspolizeibehörde und durch diese dem nächsten Staatsanwalt, Amtsanwalt oder Amtsgericht oder denselben unmittelbar von dem Verdacht und den ihn begründeten Thatsachen sofort Anzeige zu erstatten.

c) Außer durch die Zeugnisse der Aerzte muß durch ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde des Sterbeorts dargethan sein, daß der Verdacht ausgeschlossen ist, als sei der Tod durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden. Dieses Zeugniß der Ortspolizeibehörde des Sterbeorts kann mit dem Zeugniß der Aerzte verbunden oder besonders ausgestellt werden.

Darmstadt, den 15. November 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Hessen. Erlaß des Ministeriums des Innern, Abth. f. öffentl. Gesundheitspflege, betr. Anweisung zur Besichtigung der Apotheken. Vom 7. Dezember 1899. (Amtsbl. Nr. 291.)

An die Großherzoglichen Kreisgesundheitsämter und die Apotheker des Großherzogthums.

In der Anlage theilen wir Ihnen die mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern erlassene „Anweisung zur amtlichen Besichtigung der Apotheken des Großherzogthums" zur Kenntnißnahme und unter dem Bemerken mit, daß dieselbe an Stelle der bisher gültigen Instruktion für den Visitationskommissär vom 2. April 1869 mit dem 1. Januar 1900 in Kraft tritt.

J. V.: Dr. Neidhart.

von Starck.

Anweisung
zur amtlichen Besichtigung der Apotheken des Großherzogthums.

A. Allgemeines.

Jede Apotheke, Zweig-, Krankenhaus-, ärztliche, auch homöopathische Hausapotheke ist innerhalb dreier Jahren einer amtlichen Besichtigung durch das pharmazeutische Mitglied der Ministerialabtheilung für öffentliche Gesundheitspflege zu unterziehen.

Ort, Zahl, Zeit und Reihenfolge der vorzunehmenden Besichtigungen bestimmt die Ministerialabtheilung für öffentliche Gesundheitspflege.

Jede neuerrichtete oder verlegte Apotheke ist vor oder kurz nach ihrer Eröffnung einer amtlichen Besichtigung zu unterziehen.

§ 2. Die Ministerialabtheilung theilt die getroffenen Bestimmungen ihrem Bevollmächtigten als Dienstgeheimniß mit und beauftragt ihn mit der Ausführung der Besichtigungen. Der Bevollmächtigte hat den zuständigen Kreisarzt vertraulich von dem Zeitpunkte der Besichtigung zu benachrichtigen, damit derselbe, falls er es für erforderlich hält, der Besichtigung beiwohnen kann. Jedenfalls soll der Kreisarzt an Besichtigungen in seinem Wohnort theilnehmen, soweit er nicht wichtige Abhaltung hat.

Ist das pharmazeutische Mitglied der Ministerialabtheilung für öffentliche Gesundheitspflege verhindert, die Besichtigung vorzunehmen, so kann ein Apothekenbesitzer oder ein gewesener Apothekenbesitzer mit der Vornahme beauftragt werden. In diesem Falle ist der zuständige Kreisarzt anzuweisen, der Besichtigung beizuwohnen.

§ 3. Der Bevollmächtigte soll an dem Orte der Besichtigung stets ohne vorhergehende Ankündigung eintreffen, und die Besichtigung ist auch in Abwesenheit des Besitzers unter Zuziehung des befugten Vertreters vorzunehmen. Ist ein solcher nicht vorhanden und kann dessen alsbaldige Anwesenheit nicht bewirkt werden, so unterbleibt die Besichtigung, und es ist alsbald ein Bericht über den Sachverhalt an Großherzogliche Ministerialabtheilung für öffentliche Gesundheitspflege zu erstatten, welche weiteres verfügen wird.

§ 4. Der Bevollmächtigte hat die bei der Besichtigung aufzunehmende Verhandlung längstens binnen 14 Tagen der Ministerialabtheilung für öffentliche Gesundheitspflege mit Bericht vorzulegen, welche das nach ihrem Ermessen Erforderliche verfügt und bei Vorhandensein grober Unregelmäßigkeiten Nachbesichtigungen auf Kosten des Besitzers anordnen kann. Mit der Kontrole der Beseitigung leichterer Anstände nach einer festgesetzten Frist, kann der zuständige Kreisarzt beauftragt werden.

B. Die Besichtigung.

§ 5. Die Besichtigung soll in der Regel bei Tageslicht stattfinden und in einem Tage beendet werden. Für die Besichtigung größerer Apotheken, oder wenn viele Beanstandungen zu erheben sind, sind zwei Tage zulässig.

Der Bevollmächtigte hat nach seinem Eintreffen zunächst den Apothekenvorstand von dem Zweck seines Kommens zu verständigen und ihn durch Handgelöbniß an Eidesstatt dahin zu verpflichten, daß er dem Bevollmächtigten pflichtmäßig Alles, was er über den Zustand und die Geschäftsführung der Apotheke zu wissen verlangt, der Wahrheit entsprechend ohne Hinterhalt angeben wolle.

Der Apothekenvorstand und sein Geschäftspersonal sind verpflichtet, dem Bevollmächtigten bei der Ausführung der Besichtigung bereitwillig entgegenzukommen und allen berechtigten Anforderungen desselben zu entsprechen.

§ 6. Die Besichtigung beginnt mit einem Rundgang durch sämmtliche Geschäftsräume, um zunächst einen allgemeinen Ueberblick zu ermöglichen.

Werden in einem Raume Vorschriftswidrigkeiten bemerkt, so beginnt in denselben die eingehende Besichtigung, sonst im Arzneisaale. Als Richtschnur für die Ausführung derselben dienen die Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken vom 14. Januar 1897 sowie die dazu etwa ergehenden Ergänzungen oder Abänderungen.

§ 7. Nicht nur die in den vorstehend angeführten Vorschriften aufgeführten Räume, sondern sämmtliche Räume und Behältnisse, in welchen Arzneimittel oder Apothekerwaaren, einschließlich der überschießenden Vorräthe, aufbewahrt werden, müssen vorschriftsmäßig ein-

gerichtet sein und sind dem Bevollmächtigten auch ohne besonderes Verlangen vorzuzeigen.

§ 8. Die Arzneimittel sind, soweit sie nicht chemischen oder physikalischen Prüfungen unterworfen werden sollen, nach ihren sinnlich wahrnehmbaren Eigenschaften genau auf Güte und Brauchbarkeit zu prüfen.

Von den zur chemischen und physikalischen Untersuchung geeigneten Mitteln, ist eine dem Geschäftsumfang entsprechende Anzahl nach Vorschrift des Arzneibuchs zu untersuchen, wobei vorzugsweise solche Mittel berücksichtigt werden sollen, welche erfahrungsgemäß öfters verdorben oder verunreinigt vorkommen. Eine Beschränkung der Untersuchungen auf die nach der Series medicam. vorräthig zu haltenden oder in das Arzneibuch aufgenommenen Mittel soll nicht stattfinden. Die zur Untersuchung erforderlichen Waaren, Reagentien und Geräthschaften hat der Apothekenvorstand unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 9. Unbrauchbare Mittel sind auszuscheiden und falls sie durch Umarbeitung nicht in vorschriftsmäßigen Zustand versetzt werden können, zu vernichten. Die Umarbeitung hat thunlichst während der Anwesenheit des Bevollmächtigten stattzufinden. Ist dies nicht ausführbar, so ist Vorsorge zu treffen, daß ein Verbrauch oder Verkauf derartiger Mittel ausgeschlossen wird.

Der Vorschrift des § 11 der Betriebsordnung entgegen vorräthig gehaltene Mittel sind in Gegenwart des Bevollmächtigten zu vernichten.

Minderwerthige Arzneimittel dürfen, abgesehen von den ausschließlich zu technischem Gebrauch bestimmten und als solche deutlich bezeichneten Mitteln, nicht geduldet werden.

Erhebt der Apothekenvorstand Einspruch gegen die Beanstandung einer Waare, so ist eine Probe derselben versiegelt an die Ministerialabtheilung für öffentliche Gesundheitspflege zur Entscheidung einzusenden.

§ 10. Die vorhandenen Waagen und Gewichte sind auf vorschriftsmäßige Beschaffenheit, Richtigkeit und Empfindlichkeit zu prüfen.

Unrichtige Waagen oder Gewichte sind zu beschlagnahmen.

Die zur Aufbewahrung der Arzneimittel dienenden Behälter (Schubkasten, Standgefäße und Gestelle u. s. w.) sind in Bezug auf ihr Material, ihre Verschließbarkeit und Reinlichkeit, ihre Aufschrift und Aufstellung, die zur Anfertigung der Arzneien erforderlichen Geräthschaften auf genügende Anzahl und gute Beschaffenheit zu untersuchen.

§ 11. Eine dem Geschäftsumfang entsprechende Anzahl der in der Apotheke zurückgebliebenen Rezepte, aus verschiedenen Monaten stammend, sind auf ihre Autorität und die Richtigkeit ihrer Taxansätze zu prüfen.

Die in den Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken angeführten Bücher und Geschäftspapiere sind zur Einsicht vorzulegen. Desgleichen die Urkunden über den Besitz und die Betriebsberechtigung, die Approbation des Besitzers und die Legitimationspapiere des Personals.

Wird ein Nebengeschäft betrieben, so ist die dafür ertheilte Erlaubniß vorzulegen, und der Bevollmächtigte hat zu prüfen, ob und wie weit der Betrieb desselben auf den Betrieb der Apotheke in nachtheiliger Weise einwirkt.

Der Bevollmächtigte soll sich in möglichst schonender Weise Kenntniß von dem durchschnittlichen Jahresumsatz der Apotheke zu verschaffen suchen.

Lehrlinge haben ihre Pflanzensammlung und ihr Elaborationsbuch vorzulegen und sind in Gegenwart des Apothekenvorstandes gemäß der Prüfungsvorschriften und der Dauer der Lehrzeit entsprechend auf das Maß ihrer Kenntnisse zu prüfen.

§ 12. Am Schlusse der Besichtigung hat der Bevollmächtigte eine Verhandlung nach dem vorgedruckten Formular aufzunehmen, in welcher die gemachten Wahrnehmungen einzutragen sind. Dieselbe ist von dem Bevollmächtigten, von dem Apothekenvorstand und gegebenenfalls von dem Kreisarzte nach Kenntnißnahme zu unterzeichnen.

Einwendungen des Apothekenvorstandes gegen Inhalt oder Wortlaut der Verhandlung sind nebst Begründung am Schlusse der Verhandlung aufzunehmen.

Ueber die erhobenen Beanstandungen ist dem Apothekenvorstand ein Verzeichniß zurückzulassen.

§ 13. Die Besichtigung von Zweig-, Krankenhaus-, ärztlichen, auch homöopathischen Hausapotheken findet unter Berücksichtigung der §§ 43 bis 45 der Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken in sinngemäßer Anwendung der vorstehenden Bestimmungen statt.

Anhalt. Rundschreiben, betr. die Schlachtviehbeschau.
Vom 7. März 1900.

1. An die Herzoglichen Kreisdirektionen Dessau, Cöthen, Bernburg und Ballenstedt.

Nach den Ausführungs-Vorschriften zu den erlassenen Polizeiverordnungen, betr. die Einführung der obligatorischen Schlachtvieh- und Fleischbeschau, sind die Kreisthierärzte befugt, die Thätigkeit der Laienschlachtviehbeschauer stets zu kontroliren, und haben wir erstere daher durch Sonderverfügung vom 27. Februar 1896 — 2604 I — angewiesen, diese Kontrole bei Gelegenheit anderer Dienstgeschäfte vorzunehmen.

Es ist nun hier zur Sprache gebracht worden, daß die Kreisthierärzte keine Nachricht über die erfolgte Zulassung und über Veränderungen 2c. im genannten Personal erhalten, was zur Folge hat, daß dieselben ihrer dienstlichen Aufgabe nicht immer in ausreichender Weise nachzukommen vermögen.

Um dem abzuhelfen und die genannten Veterinärbeamten im dienstlichen Interesse über das betreffende Personal sowie über dessen Dienstführung auf dem Laufenden zu halten, ist es nöthig, daß jenen

a) Name, Wohnort und Dienstbezirk der Schlachtviehbeschauer, sowie

b) eintretende Veränderungen in diesem Personal und

c) etwaige Bestrafungen wegen Pflichtverletzungen

rechtzeitig mitgetheilt werden.

Die 2c. veranlassen wir hiermit, das Erforderliche in besagter Richtung zur Ausführung zu bringen.

Dessau, den 7. März 1900.

Herzogl. Anhalt. Regierung, Abth. d. Innern.
gez. Mertens.

2. An die Herren Kreisthierärzte in Dessau, Cöthen, Bernburg und Ballenstedt.

Abschrift erhalten Sie zur Kenntnißnahme und mit der Anweisung, über das Schlachtviehbeschauerpersonal Ihres Bezirks ständig eine Liste zu führen, darin die nöthigen Vermerke und Einträge über Veränderungen u. s. w. vorzunehmen und in dem von Ihnen zu erstattenden Jahresberichte unter der Rubrik „Fleischbeschau“ über die Thätigkeit und Dienstführung dieses Personals in der nöthig erscheinenden Weise mitzuberichten.

Datum und Unterschrift wie oben.

Anhalt. Kreis und Stadt Dessau. Polizeiverordnung, betr. die Vernichtung von Thierkadavern.
Vom 14. August 1899. (Staats-Anz., Sonder-Ausg. v. 1. Jan. 1900.)

Auf Grund der §§ 18 und 26 des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 in Verbindung mit § 1 der zu diesem Gesetze erlassenen Instruktion des Bundesraths vom 27. Juni 1895, sowie des § 23 des Anhaltischen Gesetzes Nr. 31 und des Art. 144 des Polizei-Straf-Gesetzes wird hierdurch mit Genehmigung des Herzoglichen Staatsministeriums und der Landespolizeibehörde, Herzoglichen Regierung, Abtheilung des Innern, verordnet was folgt:

§ 1. Alle Kadaver von Hausthieren, welche an einer der nachstehend genannten anzeigepflichtigen Krankheiten, nämlich

1. Milzbrand einschl. Rauschbrand, 2. Tollwuth, 3. Rotz, 4. Maul- und Klauenseuche, 5. Lungenseuche, 6. Schweineseuche oder Schweinepest, 7. Rothlaufseuche der Schweine

gefallen oder einer derartigen Krankheit verdächtig sind, oder welche wegen einer dieser Krankheiten nach erfolgter Tödtung unschädlich beseitigt werden müssen, dürfen fortan auf den vorhandenen Verscharrplätzen nicht mehr vergraben werden.

Diese Bestimmung findet, unbeschadet der bei ansteckenden Thierkrankheiten in Geltung tretenden anderweiten Vorschriften, auf kleinere Hausthiere, wie Hunde, Katzen, Schaf- und Ziegenlämmer, sowie Ferkel, keine Anwendung.

§ 2. Die im § 1 aufgeführten Viehkadaver müssen vielmehr behufs ihrer unschädlichen Vernichtung einer mit Dampfsterilisator versehenen Abdeckerei im Kreise überwiesen werden.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, insoweit nicht die Strafvorschriften des Art. 144 des Polizei-Straf-Gesetzes oder sonstige schärfere Strafbestimmungen Platz greifen, für jeden einzelnen Fall mit einer Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder entsprechender Haft und außerdem in den Fällen der §§ 1 und 2 nach § 63 Abs. 3 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 mit dem Verluste des Anrechts auf die gesetzliche Entschädigung für das gefallene oder getödtete Vieh bestraft.

§ 4. Die vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Herzogl. Kreisdirektion. Die Polizeiverwaltung.
Sachsenberg. Dr. Ebeling.

Desgleichen. Ausführungs-Instruktion zur Polizeiverordnung vom 14. August 1899.
Vom gleichen Tage. (Ebd.)

Unter Bezugnahme auf die Polizeiverordnung vom 14. August 1899, betr. die Ueberweisung von Viehkadavern zwecks unschädlicher Vernichtung an eine mit Dampfsterilisator versehene Abdeckerei im hiesigen Kreise, bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Viehbesitzer, daß auf der Abdeckerei bei Kochstedt ein Dampfsterilisator aufgestellt worden ist, dessen Besitzer sich verpflichtet hat

1. nach der vom Viehbesitzer bezw. dessen Stellvertreter oder von der Ortspolizeibehörde erhaltenen Nachricht das seucheverdächtige oder mit der Seuche behaftete Kadaver, sowie die Theile desselben ungesäumt mittels eines vorschriftsmäßig eingerichteten Wagens vom Fallorte abzuholen und in die Abdeckerei zu schaffen, wo alsdann die Verarbeitung und Zerstörung der Kadaver im Dampfsterilisator zu erfolgen hat.

2. die Abschätzung und Obduktion an den eingeholten Kadavern in den Räumen seiner Abdeckerei vornehmen zu lassen und dem beamteten Thierarzte bei der Obduktion die erforderliche Hülfe entweder selbst oder durch Gestellung von geeigneten Gehilfen zu leisten,

3. den Viehbesitzern für die Kadaver des nicht mit Haut und Haaren zu vernichtenden Viehs, falls nicht eine anderweite Vereinbarung wegen der zu zahlenden Entschädigung erfolgt, folgende Beträge zu zahlen.

A. Bei Rindvieh.

a) 30 ℳ für einen bayerischen oder einem diesem sonst als gleichwerthig zu erachtenden Ochsen,
b) 15 „ für einen anderen Ochsen oder Sprungbullen, eine Kuh oder einen bayerischen Stier,
c) 6 „ für sonstige Rinder im Alter von $^3/_4$ Jahren bis zum Kalben, sowie für einen noch nicht sprungfähigen Bullen.

B. Bei Pferden.

a) 18 ℳ für ein belgisches oder ein diesem gleich zu erachtendes Pferd im Alter von 4 Jahren und darüber,
b) 10 ℳ für ein anderes Pferd von 4 Jahren und darüber,
c) 10 „ für ein belgisches oder ein diesem als gleichwerthig zu erachtendes Fohlen im Alter von 2—4 Jahren,
d) 5 „ für jedes andere Fohlen von 1—4 Jahren.

Es ist hierbei vorbehalten worden, daß

a) falls die zur Verwerthung polizeilich freigegebene Haut des dem Abdecker überwiesenen Kadavers durchgelagert oder auf sonstige Weise vor der Abholung erheblich beschädigt oder unbrauchbar geworden ist, von vorstehenden Sätzen soviel in Abzug gebracht wird, als die Haut dadurch minderwerthig ist,

b) für die Kadaver des an Milzbrand (Rauschbrand), Tollwuth oder Rotz gefallenen oder dieserwegen getödteten und mit Haut und Haaren zu vernichtenden Großviehs, desgleichen für die wegen Ausbruchs oder Verdachts einer anzeigepflichtigen Seuche in die Abdeckerei geschafften Kadaver von Kälbern im Alter unter $^3/_4$ Jahren und von Fohlen im Alter unter einem Jahre, sowie für die Kadaver von Schweinen, Schafen und Ziegen, welche wegen Ausbruchs oder Verdachts einer anzeigepflichtigen Seuche in die Abdeckerei verbracht werden, eine Entschädigung mit Rücksicht auf die Mühewaltungen des Abdeckereibesitzers nicht gewährt wird.

Unterschrift wie oben.

Hamburg. Rundschreiben an die Aerzte, die Meldungen von ansteckenden Krankheiten betr.
Vom 15. Dezember 1899.

Von Seiten des Hafenarztes, der ärztlichen Hülfsarbeiter des Medizinal-Kollegiums und der Desinfektions-Anstalten wird häufig Klage darüber geführt, daß auf den ärztlichen Meldungen von Infektionskrankheiten die Angaben über die Wohnung so ungenau sind, daß diese garnicht oder nur nach vieler Mühe aufgefunden werden können, wodurch die erforderlichen medizinal-polizeilichen Maßnahmen eine ungebührliche und unter Umständen gefährliche Verzögerung erleiden.

Den Herren Aerzten wird daher unter Hinweis auf die Strafbestimmungen im § 9 der Aerzteordnung der § 4 unter d der Ausführungsverordnung zur Aerzteordnung in Erinnerung gebracht, welcher lautet:

„Unter „Wohnung“ ist eine möglichst genaue Angabe zu machen über Straße, Nr., Keller, Etage, Vorderhaus, Hinterhaus, Gang, Hof, Terrasse, Nr. und Etage, bei Schiffen der Name und die Liegestelle des Schiffes, bei Kähnen auch die Nummer derselben.“

Bei Kähnen und Schuten sollte auch der Name des Führers angegeben werden.

Bei dieser Gelegenheit werden gleichzeitig diejenigen Herren Aerzte, welche auf Schiffen praktisiren, gebeten, vorkommenden Falles die Schiffsführer auf den § 20 der Hafenordnung aufmerksam machen zu wollen.

Derselbe lautet:

„Von allen inneren Erkrankungen, die sich während des Aufenthaltes im Hafen an Bord ereignen, ist dem Hafenarzt sobald als möglich durch den Schiffsführer oder seinen Beauftragten Anzeige zu erstatten. Die Vermittelung dieser Anzeigen übernimmt die Hafenpolizei.“

Der Senator,
Präses des Medizinal-Kollegiums.
Hachmann Dr.

Oesterreich. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen, betr. den Vertrieb und die Einfuhr von vorgeblich zu Heil- und Gesundheitszwecken bestimmten galvanischen Apparaten.
Vom 3. Dezember 1899. (Oest. R.-G.-Bl. S. 1150.)

Auf Grund eines Gutachtens und Antrages des Obersten Sanitätsrathes wird im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung der Vertrieb und die Einfuhr von Apparaten, welche aus galvanische Elemente bildenden Gliedern oxydirbarer Metalle, insbesondere Kupfer und Zink bestehen, und vorgeblich zu

Heil- und Gesundheitszwecken am bloßen menschlichen Körper getragen werden sollen, wie der sogenannten galvanischen Kreuze, Ringe, Ketten, Gürtel, Uhren, Sohleneinlagen und dergleichen aus sanitätspolizeilichen Rücksichten verboten, da die Verwendung, beziehungsweise das Tragen derartiger Apparate Hautkrankheiten und selbst Vergiftungen verursachen kann.

Auf Apparate, welche gemäß ärztlicher Anordnung angefertigt und verwendet werden, findet diese Verordnung keine Anwendung.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Körber m. p. Stibral m. p.
Kniaziolucki m. p.

Oesterreich. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels, die Zulassung von Kupferverbindungen bei der Konservirung von Gemüsen betr. Vom 15. Dezember 1899. (Oest. R.-G.-Bl. S. 1059).

Unter Aufhebung des Punktes 5 des § 7 der Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels vom 13. Oktober 1897, R.-G.-Bl. Nr. 235[1]), womit Bestimmungen über die Erzeugung oder Zurichtung von Eß- und Trinkgeschirren, dann Geschirren und Geräthen, die zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zur Verwendung bei denselben bestimmt sind, sowie über den Verkehr mit denselben erlassen wurden, wird bestimmt:

Das Ministerium des Innern kann die Herstellung von Gemüsekonserven im Fabriksbetriebe mit einem Kupfergehalte bis zum Maximum von fünfzigfünf (55) Milligramm in einem Kilogramme Gesammt-Konservenmasse unter fallweise hinsichtlich der Ueberwachung des Betriebes zu bestimmenden Vorsichten gestatten.

Der Verkehr mit Gemüsekonserven, welche einen höheren, als den vorbestimmten Kupfergehalt aufweisen, ist verboten.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Oesterreich. Erlaß der niederösterreichischen Statthalterei, betr. die Regelung der Abgabe von Geisteskranken in die niederösterreichischen Landes-Irrenanstalten und die provisorische Schaffung von Aufnahmsbezirken für die einzelnen Anstalten. Vom 22. Juni 1899.
(Oest. San.-W. 1899 S. 512.)

Der niederösterreichische Landesausschuß hat behufs provisorischer Regelung der Modalitäten der Unterbringung Geisteskranker und Irrsinnsverdächtiger mit der k. k. niederösterreichischen Statthalterei eine Vereinbarung getroffen, der zu Folge für die Dauer der Giltigkeit des abzuschließenden bezüglichen Uebereinkommens die niederösterreichischen Landesirrenanstalten alle konstatirt geisteskranken, der Irrenanstaltspflege bedürftigen Personen ohne Unterschied ihrer Zuständigkeit aufzunehmen haben, wogegen die dermalen geltende Beschränkung der Bestimmung der psychiatrischen Abtheilung des k. k. Allgemeinen Krankenhauses in Wien auf eine Lokalanstalt für die Wiener Gemeindebezirke I—IX aufgehoben, diese Abtheilung allen Irrsinnsverdächtigen ohne Unterschied ihrer Provenienz zugänglich gemacht wird und die k. k. niederösterreichische Statthalterei die Verpflichtung übernimmt, in allen jenen Fällen, in welchen die Konstatirung der Heimathsangehörigkeit Geisteskranker Schwierigkeiten bereitet, die Zuständigkeitsverhandlungen bis zum Abschlusse selbst zu führen, endlich die Verhältnisse bezüglich der Beobachtung Irrsinnsverdächtiger auf dem flachen Lande im Einvernehmen mit dem Landesausschusse ehestens die dringlich erforderliche Regelung zu erfahren haben.

Auf Grund der vom k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 24. Dezember 1898, Z. 38 316, ertheilten Ermächtigung zur Vorkehrung aller für die Durchführung der erwähnten Vereinbarung erforderlichen Maßnahmen hat die k. k. niederösterreichische Statthalterei zunächst veranlaßt, daß dem ungeregelten Zuzuge von Irren und Irrsinnsverdächtigen vom flachen Lande her durch strenge Weisungen an die Gemeinden vorgebeugt und nicht zugelassen werde, daß sich die Ueberführung Geistesgestörter aus den Gemeinden ohne vorangegangene Anzeige an die politische Behörde, bezw. event. amtsärztliche Intervention vollziehe.

Weiters wurden im Wege einer am 18. und 29. März 1899 stattgehabten kommissionellen Besprechung unter Anderem folgende allgemeine Grundsätze für die Unterbringung Geisteskranker und Irrsinnsverdächtiger festgestellt.

Ohne Unterschied der Zuständigkeit kommen:

a) Alle offenkundig der Irrenanstaltsbehandlung Bedürftigen in die niederösterreichischen Landes-Irrenanstalten.

b) Unheilbar Geisteskranke, die nur der Versorgung bedürfen, in die Gemeindepflege.

c) Alle übrigen Geisteskranken und Verdächtigen in die Beobachtungsstation des k. k. Allgemeinen Krankenhauses.

In weiterer Ausführung dieser allgemeinen Grundsätze wurden für die Zeit bis zur endgiltigen Regelung der Frage der Bestimmung von Aufnahmsbezirken für die einzelnen niederösterreichischen Landesirrenanstalten in Folge obiger Vereinbarung,

der niederösterreichischen Landesirrenanstalt Wien: die Wiener Gemeindebezirke I—XI und die Wiener Bahnhöfe (für dort Aufgegriffene),

der niederösterreichischen Landesirrenanstalt Klosterneuburg: der Stadtbezirk Wiener-Neustadt und die vorwiegend von städtischer Bevölkerung bewohnten politischen Bezirke: Baden, Floridsdorf, Korneuburg, Mödling und Wiener-Neustadt,

der Landesirrenanstalt Kierling-Gugging: die politischen Bezirke Bruck a. d. Leitha, Mistelbach, Neunkirchen, Oberhollabrunn, Tulln und Waidhofen a. d. Thaya,

den beiden Landesirrenanstalten Klosterneuburg und Kierling-Gugging zusammen die Wiener Gemeindebezirke XII—XIX,

der Landesirrenanstalt in Ybbs: der Stadtbezirk Waidhofen a. d. Ybbs, sowie die politischen Bezirke Amstetten, Hietzing-Umgebung, Lilienfeld, Melk, St. Pölten, Scheibbs und Zwettl, endlich

der Landesirrenzweiganstalt Langenlois, unbeschadet ihrer Bestimmung zur Aufnahme aller augenleidenden Geisteskranken, die politischen Bezirke Horn und Krems als Aufnahmsbezirke zugewiesen.

Mit Rücksicht auf die nunmehr provisorisch erfolgte Schaffung von Aufnahmsbezirken wurde vom niederösterreichischen Landesausschusse den Anstaltsvorstehungen das Recht eingeräumt, in allen jenen Fällen, in welchen bei denselben direkt um die Aufnahme Geisteskranker eingeschritten wird, also auch in dem im § 9 b des Anstaltsstatutes vorgesehenen, die Aufnahme selbständig gegen nachträgliche Einholung der Genehmigung des niederösterreichischen Landesausschusses zu verfügen, dies jedoch nur dann, wenn die statutenmäßig vorgeschriebenen Aufnahmsbedingungen erfüllt sind und die Geisteskrankheit, bezw. Irrenanstaltsbedürftigkeit des Aufzunehmenden durch den k. k. Bezirksarzt, resp. den Stadtphysikus der Städte mit eigenem Statute (Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs) bestätigt erscheint.

Hiebei wird ein Unterschied hinsichtlich der Zuständigkeit nicht gemacht, und hat daher in Hinkunft bei Unmittelten das Verlangen nach Verpflegskostenhaftung oder nach einer Verpflegskosten-Vorauszahlung seitens der Domizilgemeinde zu entfallen.

Die k. k. . . . . . wird sonach aufgefordert, im Hinblicke auf die den Anstaltsvorstehungen eingeräumte Befugniß der direkten Aufnahme konstatirt Geisteskranker ihre Ansuchen um die Aufnahme solcher konstatirt Geisteskranker jeweilig direkt an die ihrem Aufnahmsbezirke zugehörige Landesirrenanstalt zu richten.

[1]) Veröff. 1897 S. 963.

Dem Stadtrathe Wiener-Neustadt, sowie den Bezirkshauptmannschaften Baden, Mödling, Wiener-Neustadt, Bruck a. d. Leitha, Mistelbach, Neunkirchen und Oberhollabrunn wird in Anbetracht der Umständlichkeit des Transportes Geisteskranker aus diesen Bezirken in die zuständigen Landesirrenanstalten Klosterneuburg und Kierling-Gugging das Recht eingeräumt, ausnahmsweise in Fällen, in welchen die Transportirung Geisteskranker in die zuständige Irrenanstalt Schwierigkeiten bereiten sollte, die Intervention der Landesirrenanstalt Wien in der Form in Anspruch zu nehmen, daß schwer zu transportirende Geisteskranke aus den bezeichneten Bezirken in die Landesirrenanstalt Wien überbracht werden können, welche Anstalt derlei Kranke sohin ihrem nächsten an die Landesirrenanstalt Klosterneuburg, bezw. Kierling-Gugging abgehenden Transporte anschließen wird.

Die Aufnahme Irrsinnsverdächtiger in die Landesirrenanstalten ist selbstverständlich ausgeschlossen und sind solche an das k. k. Allgemeine Krankenhaus in Wien zu weisen.

Schließlich wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die gehörig instruirten Ansuchen um direkte Aufnahme in eine niederösterreichische Landesirrenanstalt seitens der Leitung der betreffenden Irrenanstalt nur dann berücksichtigt werden können, wenn durch ein amtsärztliches Parere die Geisteskrankheit, bezw. Irrenanstaltsbedürftigkeit des Kranken bestätigt erscheint.

In letzterer Beziehung wird übrigens noch eine Weisung nachfolgen.

Oesterreich. Erlaß der niederösterreichischen Statthalterei, betr. die Beistellung von Isolirräumen zur Unterbringung von Infektionskranken in Humanitäts- und Erziehungsanstalten. Vom 30. Oktober 1899. (Oest. San.-W. 1899 S. 514.)

Mit dem h. o. Erlasse vom 20. Dezember 1898 Z. 74541[1]), wurde die Beistellung eines den sanitären Anforderungen entsprechenden Isolirraumes zur Behandlung nicht transportabler Infektionskranker in den öffentlichen und privaten Krankenanstalten angeordnet.

Nachdem bei Privatheilanstalten verschiedenen Humanitäts- sowie Erziehungsanstalten ähnliche Vorkehrungen nothwendig erscheinen, finde ich nach Anhörung des niederösterreichischen Landessanitätsrathes Nächstehendes anzuordnen:

Beim Neubaue oder bei Adaptirungen von Rekonvaleszenten- und Siechenhäusern, Zufluchts- und Waisenhäusern, Versorgungsanstalten, Erziehungs- und Unterrichtsanstalten mit Internaten (Konvikten), in welchen einer größeren Anzahl von Personen Unterkunft geboten wird, muß auf die Beistellung eines den sanitären Anforderungen entsprechenden Isolirraumes zur Behandlung Infektionskranker Bedacht genommen werden, und ist ein solches Lokale schon bei den Bauverhandlungen sicherzustellen.

Desgleichen wird das Geeignete zu veranlassen sein, daß bei schon bestehenden größeren solchen Humanitäts- und Erziehungsanstalten womöglich solche Isolirräume sichergestellt werden.

Anstalten obiger Kategorien, welche wegen ihrer besonderen Situation, Eintheilung, Bestimmung oder Kleinheit dieser sanitären Forderung nicht gerecht werden können, daher einen Infektionskranken ehebaldigst nach außen in Pflege zu geben genöthigt sind, werden verhalten sein, der politischen Sanitätsbehörde jene Lokalitäten, Spital 2c. namhaft zu machen, wo ein Infektionskranker ihres Pfleglingsstandes untergebracht werden soll, und durch Abmachungen mit den Leitungen benachbarter Spitäler die Aufnahme ihrer Infektionskranken sicherzustellen.

Hiebei wären in erster Linie die bestehenden Gemeinde-Nothspitäler in's Auge zu fassen.

Hienach ist das Weitere zu veranlassen, und über die Ergebnisse und gemachten Wahrnehmungen gelegentlich der Vorlage des Ergänzungsberichtes zum Jahressanitätsberichte lit. R. zu berichten.

Britisch-Ostindien. Petroleumgesetz. Vom 17. Februar 1899. (The Gazette of India vom 18. Februar 1899; nach d. Deutschen Handelsarchiv 1899 S. 999.)

Einleitung.

1. (1) Dieses Gesetz soll „das Indische Petroleumgesetz 1899“ genannt werden; und

(2) Es soll sogleich in Kraft treten.

(3) Die Paragraphen 1 bis 3 und 25 sowie alle Bestimmungen dieses Gesetzes, insoweit sich dieselben auf gefährliches Petroleum und die Einfuhr von Petroleum beziehen, gelten für ganz Britisch-Indien. Der übrige Theil dieses Gesetzes gilt nur für diejenigen Gebiete, für welche die Lokalregierung durch Bekanntmachung in ihrem Amtsblatt dies anordnen sollte.

2. In diesem Gesetze, wofern nicht in demselben in sachlicher Beziehung oder dem Wortlaute nach etwas Widersprechendes enthalten ist,

a) begreift „Petroleum“ auch

(1) die gemeinhin unter den Bezeichnungen Steinöl, Rangun-Oel, Birma-Oel, Paraffinöl, Mineralöl, Kerosin, Petrolin, Gasolin, Benzolin, Benzin und Benzol bekannten Flüssigkeiten;

(2) jede brennbare Flüssigkeit, welche aus Petroleum, Kohle, Schiefer, Torf oder aus einer anderen bituminösen Substanz oder aus einem Petroleumprodukt gewonnen wird; und

(3) jede Flüssigkeit, oder jede dickflüssige Mischung, zu deren Bestandtheilen die vorgenannten Flüssigkeiten zählen; aber es umfaßt nicht Oel, welches herkömmlich zu Schmierzwecken benutzt wird, und dessen Entflammungspunkt auf oder über 200 Grad Fahrenheit liegt.

b) bedeutet „gefährliches Petroleum“ solches Petroleum, dessen Entflammungspunkt unter 76 Grad Fahrenheit liegt.

Jedoch ist alles oder irgend welches Petroleum, welches sich an Bord eines Schiffes oder im Besitz eines Händlers befindet, und welches von dem Schiffskapitän oder dem Empfänger der Ladung oder von dem Händler, je nachdem der Fall liegt, für solches von gleichmäßiger Beschaffenheit erklärt wird, nicht für gefährlich zu erachten, wenn die von ihm genommenen Proben ihren Entflammungspunkt durchschnittlich auf oder über 73 Grad Fahrenheit haben und keine dieser Proben ihren Entflammungspunkt unter 70 Grad der gedachten Skala hat.

c) bedeutet „einführen“ zu Wasser und zu Lande nach Britisch-Indien bringen;

d) bedeutet „transportiren“ innerhalb Britisch-Indiens von einem Platze nach einem anderen schaffen.

e) bedeutet „vorgeschrieben“ durch Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes vorgeschrieben, und

f) wird unter „Schiff“ jedes Fahrzeug verstanden, welches zur Beförderung von Personen und Waaren gebaut ist.

3. (1) Unter dem „Entflammungspunkt“ des Petroleums ist die niedrigste Temperatur zu verstehen, bei welcher Petroleum Dampf abgiebt und dieser sich zu einer Augenblicksflamme entzündet, wenn er gemäß den Vorschriften im ersten Anhang[1]) mittelst eines Apparates geprüft wird, welcher, wie durch dieses Gesetz vorgesehen, innerhalb der dem Datum seiner Anwendung unmittelbar vorhergehenden fünf Jahre gestempelt und beglaubigt worden ist, und nachdem die etwaigen Berichtigungen vorgenommen worden sind, welchen Inhalts des Beglaubigungszeugnisses die Ergebnisse der Prüfung zu unterziehen sind.

---

[1]) Veröff. 1899 S. 129.

[1]) Hier weggelassen.

(2) Ungeachtet der für „einführen“ und „transportiren“ gegebenen Begriffsbestimmungen kann die Lokalregierung mit vorheriger Genehmigung des Generalgouverneurs im Rathe durch Bekanntmachung in ihrem Amtsblatt erklären,

a) daß Petroleum, welches in die Provinz aus einem Theile Britisch-Indiens, zur See oder durch dazwischenliegendes, keinen Theil von Britisch-Indien bildendes Gebiet eingeführt wird, für alle oder einen der Zwecke dieses Gesetzes als transportirt anzusehen sei, und

b) daß Petroleum, welches von einem Platze in Britisch-Indien nach der Provinz transportirt worden ist, für alle oder einen dieser Zwecke als eingeführt zu erachten sei,

und darauf sollen die Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, welche sich auf Transport und Einfuhr beziehen, auf so eingeführtes und transportirtes Petroleum Anwendung finden.

4. 2c.

Gefährliches Petroleum.

5. (1) Gefährliches Petroleum darf in größerer Menge als vierzig Gallonen nicht eingeführt oder transportirt oder von einer und derselben Person oder auf einem und demselben Grundstück auf Lager gehalten werden, außer unter und in Uebereinstimmung mit den etwaigen Bedingungen einer von der Lokalregierung bewilligten Licenz, wie nachstehend vorgesehen.

(2) Jedes Gesuch um Bewilligung einer solchen Licenz muß schriftlich gestellt werden, in der dafür vorgeschriebenen Form abgefaßt sein und die vorgeschriebenen Angaben enthalten.

6. Mengen gefährlichen Petroleums bis zu vierzig Gallonen dürfen ohne Licenz nicht auf Lager gehalten oder transportirt werden.

Jedoch findet die Bestimmung dieses Paragraphen keine Anwendung, wenn die Menge des von einer und derselben Person oder auf einem und demselben Grundstück auf Lager gehaltenen oder des transportirten Petroleums drei Gallonen nicht übersteigt und das Petroleum sich in getrennten Glas-, Thon- oder Metall-Gefäßen befindet, deren jedes nicht mehr als eine Pinte enthält, und sicher verschlossen ist.

7. Gefährliches Petroleum,

a) welches eingeführt wird und nach sieben Tagen, vom Tage der Einfuhr ab gerechnet, an einem Platze auf Lager gehalten wird, oder

b) welches transportirt wird, oder

c) welches verkauft oder zum Verkaufe ausgestellt wird,

muß sich in Gefäßen befinden, auf denen Etiketten angebracht sind, welche in deutlichen Buchstaben die Bezeichnung des Petroleums mit dem Zusatz „highly inflammable“ und

d) sofern es auf Lager gehaltene Gefäße sind, den Namen und Wohnort des Empfängers oder Eigenthümers,

e) sofern es Gefäße sind, welche transportirt werden, den Namen und Wohnort des Versenders, und

f) sofern es Gefäße sind, welche verkauft oder zum Verkaufe ausgestellt werden, den Namen und Wohnort des Verkäufers tragen.

Petroleum im Allgemeinen.

8. (1) Der Generalgouverneur im Rathe kann Vorschriften zur Ausführung der Zwecke dieses Gesetzes erlassen.

(2) 2c.

9. (1) Die Lokalregierung mag mit vorheriger Zustimmung des Generalgouverneurs im Rathe Vorschriften zur Regelung der Einfuhr von Petroleum und der Bewilligung von Licenzen für den Besitz oder den Transport von Petroleum innerhalb der Provinz in Fällen, in welchen solche Licenzen durch Gesetz verlangt werden, erlassen.

(2) Insbesondere und ohne der Allgemeinheit der vorerwähnten Befugniß Eintrag zu thun, können diese Vorschriften

a) die Häfen bestimmen, in welche allein Petroleum eingeführt werden darf;

b) Vorsorge treffen wegen der Ermittelung der Menge und der Art des Petroleums, welches sich an Bord eines Schiffes befindet;

c) die Plätze bestimmen, an welchen, und die Bedingungen, unter welchen Petroleum in Boote ausgeladen, gelandet, umgeladen oder auf Lager gebracht werden darf;

d) das Nähere festsetzen wegen der Entnahme von Proben von allem Petroleum, welches gelandet wird, oder dessen Landung beabsichtigt wird, durch einen von der Lokalregierung zu dem Zweck bestellten Beamten und wegen der Auslieferung der Proben an denselben nach oder vor der Landung des Petroleums;

e) bei Sendungen von einer und derselben Qualität die Anzahl der zu entnehmenden Proben festsetzen und die Methode zur Ermittelung des Durchschnittsergebnisses aus den Untersuchungen dieser Proben angeben;

f) wenn die Ergebnisse der Untersuchung der Proben zu Zweifeln hinsichtlich der Gleichmäßigkeit der Qualität des Petroleums in einer solchen Sendung Anlaß geben, wegen der Theilung der Sendung in Loose, der Auswahl und Untersuchung von Proben aus jedem Loose und der Behandlung des Looses nach Maßgabe der Ergebnisse der Untersuchung dieser Proben das Nähere anordnen;

g) Gebühren für die Entnahme und Prüfung der Petroleumproben festsetzen;

h) Gebühren für die Lagerung von Petroleum festsetzen; wofern nicht eine Ortsbehörde hierzu ermächtigt ist;

i) in Ansehung von Petroleum, welches innerhalb der Provinz erzeugt wird, die Grenzlinie für die Plätze festsetzen, in welchen solches Petroleum zu raffiniren ist;

j) wegen der Prüfung des so erzeugten Petroleums in diesen Plätzen oder in deren Nähe das Erforderliche bestimmen;

k) der Fortschaffung von so erzeugtem Petroleum, welches den vorgeschriebenen Prüfungen nicht genügt hat, aus den festgesetzten Grenzen auf andere Weise als gemäß den auf gefährliches Petroleum anwendbaren Bestimmungen dieses Gesetzes vorbeugen;

l) die Behörde bezeichnen, von welchen Licenzen für den Besitz oder den Transport von Petroleum zu bewilligen sind;

m) die für die Ertheilung einer solchen Licenz zu entrichtende Gebühr festsetzen;

n) die Menge Petroleum festsetzen, für welche die Licenz Geltung haben soll;

o) die Bedingungen vorschreiben, welche in eine solche Licenz aufzunehmen sind;

p) die Geltungsdauer einer solchen Licenz feststellen;

q) wegen der Erneuerung einer solchen Licenz das Erforderliche bestimmen;

r) wegen der Beschaffenheit und Lage der Grundstücke, in Bezug auf welche Licenzen für den Besitz von Petroleum bewilligt werden mögen, wegen der Besichtigung so konzessionirter Grundstücke und der Untersuchung des auf denselben angetroffenen Petroleums das Nähere anordnen; und

s) die Art der Verpackung von Petroleum, für welches eine Transportlicenz ertheilt ist, die Art und Zeit seines Transits, den dabei zu nehmenden Weg und Aufenthalt vorschreiben, sowie wegen der Beaufsichtigung während des Transports das Erforderliche bestimmen.

10. (1) Petroleum, welches gemäß den Bestimmungen in § 9 Absatz 2 in Boote ausgeladen oder gelandet worden ist, darf aus den Booten oder von den Plätzen, woselbst es lagert, nicht entfernt werden, bevor die gemäß diesen Bestimmungen entnommenen Proben von einem seitens der Lokalregierung zu dem Behufe bezeichneten Beamten untersucht worden sind und der

Beamte ein Zeugniß des Inhalts ausgestellt hat, daß das Petroleum kein gefährliches Petroleum sei.

(2) Wenn der Beamte nach Untersuchung der Proben es ablehnt, in Ansehung des Petroleums, ein solches Zeugniß auszustellen, so kann die Lokalregierung dem Empfänger erlauben, binnen einer von ihr festzusetzenden Frist,

a) das Petroleum zu rektifiziren;

b) um eine Licenz für die Einführung des Petroleums nachzusuchen, oder

c) das Petroleum wieder auszuführen.

(3) Wenn der Empfänger binnen der im Absatz 2 gestellten Frist von der ihm daselbst bewilligten Erlaubniß keinen Gebrauch macht, so soll über das Petroleum gemäß den Weisungen der Lokalregierung verfügt werden.

(4) Ungeachtet der vorhergehenden Bestimmungen dieses Paragraphen kann die Lokalregierung nach ihrem Ermessen, wenn der Beamte die Ausstellung des gedachten Zeugnisses abgelehnt hat, anordnen, daß das Petroleum von einem anderen, von ihr zu dem Zweck abgeordneten Beamten abermals geprüft werde, und, wenn dieser Beamte der Ansicht ist, daß das Petroleum kein gefährliches Petroleum sei, die Fortschaffung desselben aus den Booten oder von den Plätzen, wo es lagert, genehmigen.

11. Petroleum darf in einer Menge von über 500 Gallonen von einer und derselben Person oder auf einem und demselben Grundstück nur auf Grund und gemäß den Bedingungen einer zufolge dieses Gesetzes bewilligten Licenz auf Lager gehalten werden.

Jedoch kann die Lokalregierung durch Bekanntmachung in ihrem Amtsblatt Petroleum von der Wirkung dieses Paragraphen befreien, wenn es in solch besonderer Weise und unter solchen besonderen Bedingungen transportirt wird, wie dies in der Bekanntmachung angeordnet ist.

12. bis 18. 2c.

Petroleumprober.

19. und 20. 2c.

Vermischtes.

21. Die Lokalregierung kann durch Bekanntmachung in dem Bezirks-Amtsblatt Petroleum, dessen Entflammungspunkt auf oder über 120 Grad Fahrenheit liegt, und welches als gewöhnliche Ladung und in nicht größerer Menge als in der Bekanntmachung angegeben eingeführt wird, von der Wirkung aller oder einer der Bestimmungen dieses Gesetzes oder aller oder einer der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften befreien.

22. (1) Der Generalgouverneur im Rathe kann durch Bekanntmachung in der „Gazette of India" das ganze Gesetz oder einen Theil desselben auf eine andere Substanz als Petroleum anwenden und durch Bekanntmachung an Stelle der durch die §§ 5, 6 und 11 festgesetzten Petroleummengen, die Mengen der Substanz festsetzen, für welche diese Paragraphen gelten sollen.

(2) 2c.

25. Die im zweiten Anhang aufgeführten Gesetze werden hierdurch in dem aus der vierten Spalte daselbst ersichtlichen Umfange aufgehoben.

Zweiter Anhang.
Aufgehobene Gesetze. (Siehe § 25.)

Jahr	Nummer	Kurzer Titel	Umfang der Aufhebung
1886	XII.	The Petroleum Act, 1886	ganz.
1890	XIV.	The Petroleum Act (1886) Amendement Act, 1890	ganz.
1891	XII.	The Repealing and Amending Act, 1891	Insoweit es sich auf Act XII von 1886 bezieht.
1897	XIV.	The Indian Short Titles Act, 1897	Insoweit es sich auf Act XIV von 1890 bezieht.
1898	VII.	The Petroleum Act, 1898	ganz.

Thierseuchen.

Thierseuchen in Schweden im Jahre 1897.[1])

(Berättelse om veterinärväsendet i Sverige år 1897.)

Es sind festgestellt: Milzbrand bei 98 Stück Rindvieh, 1 Pferde; Rauschbrand bei 27 Stück Rindvieh; Maul- und Klauenseuche bei 274 Stück Rindvieh; Kuhpocken 400 Fälle; Schweinerothlauf bei 1082 Schweinen, wovon die meisten in Malmöhus (194) und Oerebro (127); Schweineseuche bei 439 Schweinen; Brustseuche der Pferde 865 Fälle; Rothlaufseuche der Pferde 33; bösartiges Katarrhfieber des Rindviehs 396; Tuberkulose bei 2 Pferden, 3222 Stück Rindvieh, 76 Schweinen; Strahlenpilz'-erkrankungen bei 1909 Stück Rindvieh; Druse bei 6019 Pferden; Räude bei 161 Pferden, 72 Rindern, 40 Hunden; Blutharnen (Haemoglobinuria) bei 2286 Stück Rindvieh.

[1]) Vgl. Veröff. 1898 S. 1101.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Erlaß des Ministeriums für Landwirthschaft 2c., betr. die Pferdeeinfuhr aus Oesterreich. Vom 7. März 1900[1]).

Mit Rücksicht auf die Gefahren, denen Rennpferde beim Ueberschreiten der Landesgrenze durch einen oft langen Aufenthalt auf den Grenzstationen behufs der veterinärpolizeilichen Grenzuntersuchung ausgesetzt sind, und im Hinblick darauf, daß die Möglichkeit der Seucheneinschleppung durch solche, schon wegen ihres großen Werths dauernd unter der strengsten Bewachung und Absonderung gehaltenen Thiere nahezu völlig ausgeschlossen ist, hat das Auswärtige Amt mit der österreichisch-ungarischen Regierung eine Vereinbarung dahin getroffen, daß die thierärztliche Untersuchung der Rennpferde an der Grenze zu unterbleiben und an deren Stelle als Garantie für den vollkommen guten Gesundheitszustand dieser Pferde, sowie deren Unbedenklichkeit das Visum und die Beisetzung des Stempels des „Wiener Jockey-Clubs" für Oesterreich und des Budapester „Magyar lovaregylet" für Ungarn zu dienen hat. Diese Kontrolvermerke müssen auf dem ordnungs-

[1]) Vgl. S. 278 unter „Deutsches Reich".

Stand der Thierseuchen in Rumänien im 4. Vierteljahre 1899 a. St.[1]

(Nach den vom Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins Nr. 19 bis 24.)

Seuchen. — Distrikte.	Zahl der Krankheitsfälle im		
	Oktober	November	Dezember
Milzbrand.			
Dorohoiu	1	1	1
Prahova	3	6	7

Außerdem im Oktober: Buzeu 5; im November: Roman 6, R.-Sarat 2.

Wuth.	Oktober	November	Dezember
Covurlui	[2]) 1	[2]) 1	[2]) 1
Ilfow	[3]) 2	[3]) 5	[3]) 9

Außerdem im Oktober: Neamtu 1 Rind, Putna 1 Rind; im November: Dorohoiu 1 Hund, Falciu 1 Rind, Oltu 1 Rind, Tulcea 5 Rinder, Tutova 1 Hund, Vaslui 7 Rinder; im Dezember: Suceava 2 Hunde.

Rotz (Wurm).	Oktober	November	Dezember
Ilfow	7	6	—
Jalomita	2	1	—
Tulcea	—	3	—
Maul- und Klauenseuche.			
Dorohoiu	104	—	—
Neamtu	40	14	—
Suceava	21	14	—
Schafpocken.			
Botosani	—	543	30
Constanta	536	1546	1834
Covurlui	8083	3972	2566
Falciu	3348	1242	—
Jalomita	3178	270	42
Tulcea	426	662	—
Tutova	1695	3048	—

Außerdem im Oktober: R.-Sarat 30; im November: Muscel 811, Suceava 95.

Räude der Schafe: im Dezember: Covurlui 128.

Rothlauf der Schweine.	Oktober	November	Dezember
Covurlui	15	3	—
Ilfow	8	1	—
Mehedinti	29	9	—
Suceava	70	3	—
Vaslui	16	1	—

Außerdem im Oktober: Buzeu 13, Dorohoiu 4, Prahova 3, Valcea 1.

Schweineseuche.	Oktober	November	Dezember
Arges	716	134	51
Doljiu	589	340	57
Jalomita	245	407	392
Mehedinti	97	69	—
Oltu	16	—	27
Prahova	103	16	—
Romanati	49	104	67
R.-Sarat	11	6	—
Tutova	14	—	164
Valcea	142	141	29

Außerdem im Oktober: Bacau 5, Buzeu 157, Covurlui 2, Gorjiu 7, Ilfow 14, Muscel 1, Putna 17, Roman 47, Vlasca 33.

[1]) Vgl. Veröff. 1899 S. 1138. — [2]) Hund. — [3]) Hunde.

mäßigen, entsprechend dem Art. 2 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891 ausgestellten und mit der amtsthierärztlichen Bescheinigung versehenen individuellen Begleitpapier (Viehpaß) vorgenommen werden.

Indem ich bemerke, daß die österreichisch-ungarische Regierung eine gleiche Begünstigung den deutschen Rennpferden auf Grund gleichartiger Bescheinigung Seitens des „Union-Clubs in Berlin“ und des „Münchener Rennvereins“ in München eingeräumt hat, ersuche ich Sie, die Grenzbehörden anzuweisen, bei der Abfertigung der aus Oesterreich-Ungarn kommenden Rennpferde nach dem Vorstehenden zu verfahren.

Mit dem Wegfall der Grenzuntersuchung fällt selbstverständlich auch die Verpflichtung zur Zahlung der Untersuchungsgebühr von 3 ℳ weg.

J. V.: gez. Sterneberg.

An die Herren Regierungs-Präsidenten zu Breslau, Liegnitz und Oppeln.

Desgleichen. Reg.-Bez. Gumbinnen. Landespolizeiliche Bekanntmachung. Vom 25. Februar 1900.

Die landespolizeiliche Anordnung vom 20. November v. J. (Amtsbl. S. 390)[1]), durch welche die Einfuhr von Geflügel auf dem Landwege, von zollfreien Mengen ungekochten Schweinefleisches, von Heu und Stroh, sowie von Milch aus den russischen Grenzbezirken der Kreise Johannisburg, Lyck, Oletzko, Goldap und Stallupönen verboten war, wird nunmehr auch für den Kreis Johannisburg aufgehoben, nachdem sie für die übrigen genannten Kreise bereits durch Bekanntmachung vom 6. Februar d. J. (Extra-Beilage zu Amtsblatt Stück 6)[2]) außer Kraft gesetzt ist.

Hinsichtlich der Einfuhr von Schweinefleisch (Freiquantitäten, Tagesmundportionen), sowie von Heu und Stroh in das Grenzgebiet des Kreises Johannisburg findet das im Abs. 2 der Bekanntmachung vom 6. Februar Gesagte gleichfalls Anwendung.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Stettin. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 12. März 1900.

Auf Grund des § 56 v Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 685) verordne ich hiermit in Rücksicht auf die herrschenden Viehseuchen für den ganzen Regierungsbezirk Stettin, was folgt:

§ 1. Händlern, welche den Handel mit Klauenvieh und Federvieh im Umherziehen betreiben, sowie deren Bediensteten und Gehilfen ist das Betreten fremder Viehställe, sowie das Einbringen derartigen Viehs in fremde Gehöfte oder in fremde Stallungen, ohne vorher eingeholte Erlaubniß der Besitzer oder ihrer Vertreter verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden nach § 148,7 a der Gewerbeordnung bestraft.

Der Regierungs-Präsident.

Württemberg. Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. das Verbot der Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus Tirol und Vorarlberg. Vom 12. März 1900. (Staatsanz. Nr. 62.)

Zur Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus Tirol und Vorarlberg wird auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (R.-G.-Bl. v. 1894 S. 410) und des Art. 6 Abs. 1 des Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 (R.-G.-Bl. v. 1892 S. 90) verfügt:

die durch die Verfügung des Ministeriums des Innern vom 20. März 1893 (Reg.-Bl. S. 42) den Viehhaltern der Oberamtsbezirke Leutkirch, Ravensburg, Tettnang, Waldsee und Wangen ertheilte Erlaubniß zur Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh

[1]) Veröff. 1900 S. 14. — [2]) Desgl. S. 230.

aus Tirol und Vorarlberg wird bis auf Weiteres zurückgezogen.

Vorstehende Verfügung tritt sofort in Kraft.

Die Ertheilung von Dispensen für das vor Veröffentlichung dieser Verfügung bereits gekaufte Nutz- und Zuchtvieh bleibt dem Ministerium des Innern vorbehalten.

Die Oberämter der genannten Bezirke haben die gegenwärtige Verfügung alsbald im Bezirksamtsblatt zu veröffentlichen.

Pischek.

Baden. Bekanntmachung, die Ein- und Durchfuhr von Vieh aus der Schweiz betr. Vom 3. März 1900.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in den schweizerischen Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft nahezu erloschen ist, werden die mit diesseitiger Bekanntmachung vom 12. November v. J.[1]) den genannten Kantonen gegenüber erlassenen Verbote der Einfuhr von todten Klauenthieren, frischem Fleisch, Milch, Häuten, Dünger u. s. w., sowie des kleinen Grenzverkehrs mit Klauenthieren (Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XXXVII) mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Anhalt. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 30. Januar 1900. (Staats-Anz. Nr. 26.)

Das von uns unterm 12. November 1899 (Staats-Anz. Nr. 273)[2]) erlassene Verbot, betr. das Abhalten von Viehmärkten und den Auftrieb von Wiederkäuern und Schweinen auf die Pferdemärkte, wird hiermit bis auf Weiteres verlängert.

Für Kreise, in welchen die Maul- und Klauenseuche erloschen oder im Erlöschen ist, können Ausnahmen mit unserer Genehmigung stattfinden.

Herzoglich Anhaltische Regierung,
Abtheilung des Innern.

Malta. Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung von Thierseuchen. Vom 14. Februar 1900. [Nr. 37.]

Der Wortlaut ist im Wesentlichen derselbe wie im Gouvernementsbefehl vom 29. März 1899 (Veröff. 1899 S. 436) mit den Zusätzen des Gouvernementsbefehls vom 14. Oktober 1899 (Ebd. S. 1033) und folgenden Abweichungen:

Im Eingang ist auf den Gouvernementsbefehl Nr. 304 vom 14. November 1899 (Ebd. S. 1139) Bezug genommen und hinter 2 (c) eingefügt:

(d) Cattle from the Regency of Tunis (unless the importation is otherwise prohibited) — subjected to 5 days observation.

(e) lautet wie (d) a. a. O.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Hamburg. Seitens des Senats ist unter dem 15. Januar d. J. eine Mittheilung an die Bürgerschaft erfolgt, welche den Antrag, betr. die Umgestaltung des Seemannskrankenhauses und Verbindung desselben mit einem Institut für Schiffs- und Tropenkrankheiten (vgl. Veröff. S. 280) enthält: Unter Anerkennung der besonderen wichtigen wissenschaftlichen Aufgaben des Hafenarztes wird darauf hingewiesen, daß das Seemannskrankenhaus die Stätte zur Beobachtung und Behandlung der Krankheiten der Seeleute sei, gleichzeitig aber auch zur Vergleichung, Sammlung und Fortbildung des wissenschaftlichen Materials der „Schiffshygiene“ dienen müsse.

[1]) Veröff. 1899 S. 1087. — [2]) Desgl. S. 1053.

Als weitere Aufgaben haben sich nunmehr herausgestellt: 1. die Vorbildung von Schiffsärzten der Handelsmarine für ihren Beruf und 2. die Förderung der Kenntniß und Erforschung der Tropenkrankheiten.

Auf Grund von Verhandlungen von Vertretern des Senats mit der Kolonialabtheilung des Auswärtigen Amtes, bei welcher im Interesse der Deutschen Schutzgebiete sich gleichzeitig ein Bedürfniß nach einem Tropenhygienischen Institut geltend gemacht hatte, ist Folgendes vereinbart:

1. Hamburg übernimmt die Errichtung eines Instituts für Schiffs- und Tropenkrankheiten.

2. Dem Institut steht ein Chefarzt vor, der von Hamburg im Einvernehmen mit der Kolonialabtheilung ernannt wird. Die Stelle des Chefarztes soll thunlichst mit dem Amt des Hafenarztes verbunden sein.

3. An dem Institute werden ferner beschäftigt:

a) ein klinischer Assistent und ein Volontärarzt,

b) ein medizinischer Assistent zur Unterstützung des Hafenarztes bei den nicht klinischen wissenschaftlichen Untersuchungen und bei Ausübung der Lehrthätigkeit,

c) ein chemischer Assistent zur Vornahme von pharmaceutischen und chemisch-hygienischen Untersuchungen.

4. Die zu 3a und 3c genannten Persönlichkeiten werden von Hamburg im Einvernehmen mit der Kolonialabtheilung ernannt. Die Letztere behält sich vor, für die Stelle des Chemikers einstmalig einen in den Tropen besonders bewährten Pharmaceuten in Vorschlag zu bringen, dessen Gehalt näherer Festsetzung vorbehalten bleibt, jedenfalls aber nicht unter 5000 ℳ betragen soll.

In die zu 3b genannte Stelle wird die Kolonialabtheilung im Einvernehmen mit Hamburg einen geeigneten Arzt entsenden, der von Hamburg freie Station und, wenn es sich einrichten läßt, auch freie Wohnung erhält.

5. Hamburg wird einstweilen zehn bis zwölf Arbeitstische einrichten und davon fünf gegen eine jährliche Zahlung von je 1000 ℳ zur Verfügung des Reiches halten.

6. Hamburg stellt die erforderlichen Krankenbetten jederzeit in der von der Kolonialverwaltung gewünschten Anzahl zur Verfügung. Für die Behandlung und Verpflegung der Kranken sind die für die Hamburgischen staatlichen Krankenhäuser allgemein üblichen Sätze seitens des Reiches zu vergüten.

7. Als Pflegepersonal sollen Schwestern Verwendung finden.

8. Das Institut soll am 1. Oktober 1900 ins Leben treten.

Nach den bisherigen Erfahrungen wird die Zahl der der Kolonialabtheilung zur Verfügung zu stellenden Betten 20 nicht übersteigen; gefährliche ansteckende Krankheiten wie Pocken, Cholera und Pest sollen im Seemannskrankenhause nicht Aufnahme finden. Die erforderlichen und bereits in Aussicht genommenen Umbauten werden in der Umwandlung des bisherigen Hauptgebäudes in Bureau- und Wohnräume des Arztes, und in der wesentlichen Vergrößerung des bisherigen Krankenpavillons durch Anbau und Aufsetzen mehrerer Stockwerke zu bestehen haben. Die jährlichen Kosten des Seemannskrankenhauses und des damit zu verbindenden Instituts für Schiffs- und Tropenkrankheiten werden sich gegenüber den bisherigen Kosten (75 000 ℳ) um etwa 25 000 ℳ erhöhen, welche zum Theile aus Krankengeldern und den Beiträgen des Reiches (s. o.) gedeckt werden. Der Senat hat sich im Einvernehmen mit den für die Uebernahme der Verwaltungsaufsicht in Betracht kommenden Behörden dahin entschieden, daß die Anstalt dem Medizinalkollegium zu unterstellen sei. Auf Grund dieser hier im Auszuge wiedergegebenen Erörterungen beantragte der Senat, die Bürgerschaft wolle es genehmigen:

1. daß das Seemannskrankenhaus zu einer Heilanstalt für innerlich erkrankte Seeleute und Tropenkranke umgestaltet und mit einem wissenschaftlichen Institut für Schiffs- und Tropenkrankheiten verbunden werde;

2. daß das Seemannskrankenhaus und Institut für Schiffs- und Tropenkrankheiten dem Medizinalkollegium unterstellt werde.

3. daß zum Umbau des Seemannskrankenhauses 116 000 ℳ und als Vergütung an die Seemannskasse für die Ueberlassung eines Theiles ihres Terrains bei dem Seemannshause 15 000 ℳ bewilligt werden, und daß die Finanzdeputation ermächtigt werde, diese Summen bestmöglich anzuleihen.

Vermischtes.

Oesterreich. Ueber die Erfolge der Sero-Therapie in Bosnien und der Herzegowina pro 1897. (Bericht der Landesregierung.)

Die Einführung der obligatorischen kurativen und prophylaktischen Sero-Therapie in Bosnien und der Herzegovina hatte zur Folge, daß diese Heilmethode in der kürzesten Zeit zum Gemeingut sämmtlicher im Lande wirkenden Aerzte geworden ist, und daß auch jene Aerzte, welche ursprünglich auf Grund ihrer theoretischen Anschauungen der Anwendung des Serums refraktär gegenüberstanden, durch die Erfolge der praktischen Applikation überzeugt, zum großen Nutzen der Bevölkerung, fast durchwegs zu entschiedenen Förderern der in Rede stehenden Therapie geworden sind.

Es muß jedoch vorweggenommen werden, daß dem erwähnten Obligo der Sero-Therapie lediglich eine fakultative Bedeutung zukommt, und daß wohl der Arzt die Verpflichtung hat, in allen geeigneten Fällen mit der kurativen und präventiven Serumbehandlung vorzugehen, daß jedoch hinsichtlich der Kranken bezw. deren Angehörigen, wenn dieselben die Injektion nicht zulassen, analog wie bei der Kuhpocken-Impfung, keinerlei Zwangsmaßregeln angewendet werden dürfen.

Wenngleich die obligatorische Sero-Therapie bereits im Jahre 1896 zur Einführung gelangt ist, hat sich vielen Aerzten erst im Jahre 1897 die Gelegenheit geboten, die fragliche Heilmethode aus eigener Beobachtung kennen zu lernen, und hat auch die Konsolidirung der allgemeinen Anschauungen am flachen Lande, in Bezug auf die Wirksamkeit des Serums, sowie die Befestigung des allgemeinen Vertrauens zu dem neuen Heil- resp. Schutzmittel sich zum großen Theile erst im Jahre 1897 vollzogen.

. . . .

Hiernach sind . . . im Berichtsjahre insgesammt 2607 Personen mit Serum behandelt worden.

. . . .

. . . 856 Pers. kurativ, 1751 Pers. präventiv . . .

Von den kurativ mit Serum behandelten 856 Personen entfallen . . . . 32 Personen auf das bos. herz. Landesspital und 824 Personen auf das Flachland . . . .

Von den im bos. herz. Landesspitale behandelten 32 Personen sind 4 mit Tod abgegangen, was einem Mortalitätsverhältnisse von 12,5 % gleichkommt.

. . . .

Die Sterblichkeit der am Flachlande behandelten Kranken beträgt 89 = 10,8 %.

Von diesen negativen Erfolgen ist der Tod in 3 Fällen binnen 12 Stunden nach der Injektion eingetreten, daher zu einer Zeit, wo das Serum seine Wirkung noch nicht entfaltet hatte.

Weiters sind . . . . von vornherein als verloren anzusehen:

1 Fall, der „in agone“ injizirt wurde, 1 Fall, der „zu spät“ injizirt wurde,

2 Fälle, die bei der Injektion „aussichtslos“ waren und 1 Fall, bei dem der Prozeß bereits „zu weit vorgeschritten“ war.

Endlich sind 2 Kranke 7 Tage bezw. 2 Wochen nach der Injektion und nachdem die diphtheritischen Auflagerungen geschwunden waren, an Nephritis gestorben.

Bringt man diese 10 Fälle von der Gesammtzahl der negativen Erfolge in Abzug, so sinkt die Mortalität auf 79 Fälle = 9,5 %.

Mit genuiner Diphtherie sind am Flachlande . . . . . 790 Personen zur Behandlung gelangt; hievon sind gestorben 82 Personen = 10,37 %. Die Zahl der schweren genuinen Diphtheriefälle beträgt 429; hievon sind gestorben 78 Personen = 18,18 %. Die Zahl der leichten genuinen Diphtheriefälle beträgt 361; hievon sind gestorben 4 Personen = 1,1 %.

Mit Scharlach-Diphtherie waren behaftet 34 Personen; hievon sind gestorben 7 Personen = 20,58 %. Die Zahl der schweren Scharlach-Diphtheriefälle beträgt 14, wovon 3 Fälle = 21,42 % mit Tod abgegangen sind. Die Zahl der leichten Scharlach-Diphtheriefälle beträgt 20; hievon sind gestorben 4 Personen = 20 %.

Nach dem Alter betrachtet wurden injizirt:

bis zu 1 Jahre 15 Kinder; hievon sind gestorben 2 = 13,3 %;

von 1 bis inkl. 5 Jahren 257 Kinder, von denen 28 = 10,89 % mit Tod abgegangen sind;

Personen im Alter von über 5 Jahren 552, von denen 59 = 10,68 % mit Tod abgegangen sind.

Nach der Dauer des Prozesses betrachtet wurden injizirt und zwar: am 1. Krankheitstage 78 Personen; hievon ist gestorben 1 Person = 1,28 %; am 2. Krankheitstage 169 Personen; hievon sind gestorben 6 Personen = 3,55 %; am 3. Krankheitstage 172 Personen; hievon sind gestorben 14 Personen = 8,13 %; am 4. Krankheitstage 127 Personen; hievon sind gestorben 16 Personen = 12,59 %; am 5. Krankheitstage 111 Personen; hievon sind gestorben 15 Personen = 13,51 %; am 6. Krankheitstage 60 Personen; hievon sind gestorben 16 Personen = 26,66 %; am 7. Krankheitstage 32 Personen; hievon sind gestorben 5 Personen = 15,65 %; am 8. Krankheitstage 21 Personen; hievon sind gestorben 6 Personen = 28,57 %; an den weiteren Krankheitstagen 54 Personen; hievon sind gestorben 11 Personen = 20,36 %.

Sonach zeigt die Sterblichkeit ein Verhältniß, welches vom 1. bis zum 6. Tage kontinuirlich ansteigt, über den 6. Tag hinaus aber größere Schwankungen aufweist, welche ihre Erklärung in der geringen Zahl der über den 6. Tag hinaus Geimpften finden dürften.

In den ersten 3 Krankheitstagen wurden injizirt zusammen 419 Personen, mit einer Durchschnittsmortalität von 5 %, und in den weiteren Krankheitstagen 405 Personen mit einer Durchschnittsmortalität von 16,79 %.

Somit hat die ärztliche Intervention bei der Hälfte der zur Behandlung gelangten Personen zeitgerecht stattgefunden.

Uebrigens könnten auch die am 4. und 5. Tage injizirten Personen im Hinblick auf die diesen Krankheitstagen zukommende geringe Sterblichkeit per 12,59 % bezw. 13,51 % zu den Frühfällen gezählt werden.

Aber auch die Erfolge der am 6. Tage behandelten Fälle, wo die Mortalität die höchste Zahl = per 26,66 % erreicht hat, sind in Anbetracht der Mortalität der mit Serum nicht behandelten Diphtheriefälle, welche, wie weiter unten ausgeführt, 42,5 % beträgt, noch immer als verhältnißmäßig günstig zu bezeichnen.

Es ergibt sich hieraus der Schluß, daß das Serum auch in den vorgeschrittenen Stadien der Diphtherie vielfach geeignet ist, den Verlauf der Krankheit zu beeinflussen, derart, daß der sonst zu gewärtigende lethale Ausgang abgewendet wird.

Nach der Lokalisation des Prozesses betrachtet wurden injizirt;

782 Personen wegen Rachen-Diphtherie, wovon 75 Personen = 9,59 % gestorben sind; 16 Personen wegen Nasen-Rachen-Diphtherie, wovon 3 Personen = 18,75 % gestorben sind;

26 Personen wegen Diphtherie mit Betheiligung der Larynx, wovon 11 Personen = 42,3 % gestorben sind, und zwar 1 Fall nach vorgenommener Tracheotomie.

Komplikationen wurden wahrgenommen und zwar: Sepsis bei 6 Personen; hievon sind gestorben 5 Personen; Nephritis bei 5 Personen; hievon sind gestorben 3 Personen; Pneumonie bei 1 Person, die mit Tod abgegangen ist; Keuchhusten bei 1 Person, die genesen ist; Tuberkulose bei 1 Person, die mit Tod abgegangen ist; schwere Bronchitis bei 2 Personen, die beide genesen sind; Angina Ludovici bei 2 Personen, von denen 1 gestorben ist; Syphilis recens bei 1 Person, die genesen ist; Affektion des Herzens bei 1 Person, die mit Tod abgegangen ist; Postdiphtheritische Herzparalyse bei 1 Person; Paralyse der Pharynx-Muskulatur, genesen; Paralyse des weichen Gaumens bei 1 Person, genesen; Diplopie bei 1 Person, genesen.

Der Einfluß der Injektion manifestirte sich gewöhnlich nach 24 Stunden in einem Nachlassen der Schwere des Allgemeinzustandes, ferner in einer rascheren Demarkation des lokalen Prozesses, derart, daß derselbe in 2 bis 6 Tagen nach der Einspritzung geschwunden ist.

In einem fast agonischen Falle trat nach der Applikation des Serums auffallende Besserung und rasche Genesung ein.

Die durch die Einspritzung verursachten Reaktions-Erscheinungen waren folgende: Herpes bei 1 Person; Temperatur-Steigerung bei 1 Person; Urtikaria bei 1 Person; Erythem bei 1 Person; Abszeß bezw. Infiltrat an der Injektionsstelle bei 3 Personen.

Etwaige ernstere, die Gesundheit bezw. das Leben der behandelten Personen in bedenklicher Weise bedrohenden Folgeerscheinungen, sind nicht zur hierämtlichen Kenntniß gebracht, daher auch nicht wahrgenommen worden.

Injizirt wurden 600 bis 1500 Antitoxin-Einheiten, selten darüber, ebenso wurde die Injektion in den wenigsten Fällen wiederholt.

Zur Anwendung gelangt das Serum aus dem Wiener staatlichen Institut und jenes aus der Fabrik zu Höchst a. M.

Mit dem Wiener Serum wurden kurativ injizirt 727 Personen, wovon 80 Personen gestorben sind = 11 %.

Mit dem Höchster Serum wurden injizirt 97 Personen, wovon 9 Personen gestorben sind = 9,3 %.

Es können somit beide Sera als ungefähr gleichwerthig bezeichnet werden.

Die zur Behandlung gekommenen Fälle wurden nicht bakteriologisch untersucht, da dies im äußeren Exekutivdienste unthunlich ist, und stützte sich die Diagnose lediglich auf das klinische Bild; ebenso wurde die Untersuchung des Urins auf Eiweiß nur in vereinzelten Fällen vorgenommen.

Was den Einfluß der kurativen Serumbehandlung auf die Gesammt-Mortalität an Diphtherie pro 1897 betrifft, wird Folgendes bemerkt:

Es sind im Berichtsjahre 2380 Fälle genuiner Diphtherie zur Anwendung gelangt, von denen 758 Fälle mit Tod abgegangen sind.

Dies entspricht einer Gesammt-Mortalität von 31,8 %.

Die Serotherapie ist bei 790 Personen, d. i. bei 33,2 % der angemeldeten Erkrankten angewendet worden, von denen 82 Personen, d. i. 10,37 % gestorben sind.

1590 Personen sind der Serumbehandlung nicht theilhaftig geworden und beträgt bei denselben die Mortalität 676 Personen, d. i. 42,51 %.

Somit hat die Gesammtmortalität an Diphtherie pro 1897 unter dem Einflusse der Serumbehandlung eine Herabminderung um ca. 11 % erfahren.

Die beträchtliche Zahl der mit Serum nicht behandelten Personen beweist, daß die Bevölkerung die Anzeigepflicht über das Auftreten der Diphtherie, ungeachtet diesfälliger behördlicher Belehrungen oft außer Acht läßt, bezw. die ärztliche Intervention vorwiegend spät anspricht.

Es muß jedoch bemerkt werden, daß diese Unterlassungen in der unserer Bevölkerung eigenen theilweise in den rituellen Satzungen begründeten Fahrlässigkeit ihre Erklärung finden.

Ist aber einmal der Arzt zur Stelle, so wird die Vornahme der Injektion nicht allein ohne weiters zugelassen, sondern häufig vielmehr erbeten.

Letzteres pflegt namentlich dann vorzukommen, wenn die Epidemie bis zur Ankunft des Arztes bereits mehrere Opfer gefordert hatte.

In solchen Fällen wird der Arzt auch von den Bewohnern unverseuchter Häuser um die Immunisirung ihrer Kinder ersucht. Aber auch dort, wo die Bevölkerung ausnahmsweise der Vornahme der Injektionen, zumeist wegen der hiebei in Verwendung kommenden großen unhandlichen Spritzen widerstrebt, ist es dem Arzte bei gutem Willen ein Leichtes, die Partei durch Zureden für die Zulassung der Einspritzungen zu gewinnen, dies umsomehr, als der Glaube an den Werth der Impfungen überhaupt in Folge der sinnfälligen glänzenden Resultate der Vaccinationen gegen Blattern in's Volksbewußtsein tief gedrungen ist.

. . . .

Hienach beträgt die Gesammtzahl der kurativen Behandlungen pro 1897 um 233 weniger als die des Jahres 1896, was auf eine beträchtliche Abnahme der Diphtherie-Epidemie zurückzuführen ist.

Die Krankheit trat überdies größtentheils sporadisch und nur ausnahmsweise in begrenzten Herden auf.

Mit dem Rückgang der Epidemie dürfte sich auch der Charakter derselben einigermaßen, wenngleich nicht wesentlich milder gestaltet haben, was in den günstigeren Behandlungserfolgen im Entgegenhalte zu jenen des Jahres 1897 zum Ausdruck kommt.

So weist zwar das ziffernmäßige Verhältniß der schweren zu den leichten Formen der mit Serum behandelten genuinen Diphtheriefälle pro 1897 ein Ueberwiegen der ersteren Formen auf (429 schwere gegen 361 leichte Fälle), während sich diese Formen pro 1896 fast das Gleichgewicht halten.

Dagegen ist die Mortalität der schweren genuinen Diphtheriefälle des Jahres 1897 per 18,18 % im Vergleich zu jener der schweren genuinen Diphtheriefälle des Jahres 1896 per 22,1 % um 3,92 % niedriger.

Daß aber der Charakter der Diphtherie im Jahre 1897 gleichwohl kein milder war, beweist der Umstand, daß die Mortalität der mit Serum nicht behandelten Fälle 42,51 % betragen hat.

. . . .

Die Immunisirungen gegen Diphtherie wurden in 1751 Fällen ausgeführt.

Hievon sind 14 Personen erkrankt und von diesen 8 Personen mit Tod abgegangen.

. . . .

Der Umstand, daß von den in den Jahren 1896 und 1897 immunisirten zusammen 3034 Personen kaum 49 Personen an Diphtherie erkrankt sind, speziell aber die vorstehende, sowie die im hierstelligen Serumbericht Z. 53 909 ex 1897 diesfalls angeführte Kasuistik, läßt die immunisirenden Wirkungen des Serums als unzweifelhaft erscheinen.

Hieraus ergiebt sich konsequenter Weise der Schluß, daß die Immunisirungen ein geeignetes Verfahren zur Einschränkung der Morbidität an Diphtherie darstellen und kommt es hiebei nur darauf an, in welchem Umfange dieselben vorgenommen werden.

. . . .

Die kurze Dauer der Schutzwirkung des Serums thut dem Werth der Immunisirungen in der Praxis wenig Abbruch, da pro 1897 gleich wie im vorangehenden Jahre, auch 3 Wochen nach der Immunisirung ein neuerliches Auftreten der Diphtherie in den seinerzeit von dieser Krankheit heimgesuchten Häusern nur selten beobachtet wurde.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen“ bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.
Die Sterbefälle in den Wochen- und Monatstabellen sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1900. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte ■ sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

Monat Februar 1900. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. der Athmorg.	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganz.	Brechdurchfall: bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
Aachen	134 196	380	6	346	88	30,9	24,5	—	—	7	—	—	26	128	4	—	—	174	7
Allenstein	25 240	61	3	35	7	16,6	22,7[9])	—	3	4	2	—	6	6	3	—	—	9	2
Altendorf	47 971	257	12	128	39	32,0	20,1[6])	—	5	—	—	1	13	9	1	1	1	99	—
Altenessen	26 540	139	6	53	20	24,0	20,2[6])	—	3	5	—	—	1	23	4	4	4	16	1
Altona[18])	153 873	378	16	350	107	27,3	22,9	—	—	1	1	2	38	103	8	5	5	183	14
Alt-Zabrze	17 700	88	1	25	10	16,9	. [3])	—	—	—	—	1	1	8	1	1	—	14	—
Aschersleben	25 405	73	3	49	10	23,1	26,1	—	—	4	1	—	2	7	1	1	1	32	2
Barmen	136 938	424	13	227	43	19,9	18,6	13	5	2	2	1	29	74	13	—	—	82	6
Beeck*	24 246	190	7	113[10])	37	55,9[10])	27,3[7])	3	2	—	1	—	5	41	4	2	2	52	5
Berlin	1 767 605	3987	154	3077	698	20,9[17])	21,3	26	26	46	10	13	413	602	143	20	20	1750	48
Vororte: Boxh.-Rummelsb.*	20 739	56	—	47	16	27,2	32,8[9])	—	1	—	—	—	11	10	2	2	2	22	1
Vororte: Dtsch.-Wilmersdorf*	22 224	75	2	18	6	9,7	. [3])	—	—	—	—	—	4	4	5	—	—	5	—
Vororte: Groß-Lichterfelde*	25 357	53	2	29	4	13,7	14,8	—	1	—	—	—	6	8	—	—	—	14	—
Vororte: Lichtenberg*	34 452	163	5	92	35	32,0	30,3[8])	—	—	—	—	—	7	15	3	1	1	66	1
Vororte: Pankow*	16 456	54	—	23	4	16,8	25,4[8])	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	18	—
Vororte: Steglitz*	19 728	41	1	24	5	14,6	18,2	—	—	—	—	—	1	4	. .	—	—	19	—
Vororte: Weißensee*	33 596	117	5	67	33	23,9	30,5[8])	—	3	2	—	—	1	19	7	—	—	34	1
Vororte: Andere Vororte*[1])	62 172	139	1	109	37	21,0	. [5])	—	—	—	—	—	9	30	3	1	1	62	5
Beuthen	44 534	172	3	102	38	27,5	24,7	—	1	1	—	—	5	22	—	—	—	73	—
Bielefeld	54 335	187	4	96	35	21,2	18,0	—	—	2	—	—	9	39	7	3	2	38	1
Bismarck i. W.*[19])	18 587	100	3	33	12	21,3	. [3])	—	1	7	—	—	3	3	4	—	—	15	—
Bocholt	19 243	75	2	37	11	23,1	25,2[7])	—	—	1	—	1	6	8	—	—	—	19	2
Bochum	59 562	234	8	150	38	30,2	23,5	—	3	2	3	2	11	34	—	—	—	93	2
Bonn	48 917	162	7	134[11])	28	32,9[11])	26,4	—	—	1	1	—	17	35	1	—	—	74	5
Borbeck	40 407	219	5	90	35	26,7	24,1[6])	—	5	2	1	—	4	30	1	—	—	45	2
Bottrop*	22 067	144	5	59	25	32,1	22,8[7])	—	8	1	1	1	2	14	3	—	—	29	—
Brandenburg	46 889	126	5	84	27	21,5	25,9	—	—	8	—	—	11	10	3	—	—	47	5
Breslau	412 959	1096	40	854[12])	295	24,8[12]	27,9	10	2	6	2	—	137	143	98	10	9	440	16
Brieg	23 152	44	2	41[13])	12	21,3[13])	24,5	—	—	—	—	—	4	8	1	—	—	28	—
Bromberg*	51 019	138	4	76	18	17,9	21,3	—	—	2	—	—	11	13	1	1	1	48	1
Buer*	20 578	130	2	43	23	25,1	. [4])	—	1	1	—	—	5	7	—	—	—	29	—
Burg*	21 070	61	3	36	15	20,5	26,4	—	—	4	—	—	3	14	11	11	9	4	—
Celle*	19 659	51	2	45	12	27,5	19,5	—	—	—	—	—	8	11	—	—	—	25	1
Charlottenburg	183 817	396	8	243	51	15,9	20,0	1	7	10	1	—	18	77	9	—	—	115	5
Danzig	130 431	377	11	447	119	41,1	26,2	21	1	6	1	3	31	132	17	14	14	226	9
Dortmund	131 005	488	6	271	68	24,8	22,4	5	10	5	—	2	26	69	4	1	1	140	10
Düren	27 098	85	2	60	17	26,6	23,3	—	—	—	—	—	5	16	2	—	—	37	—
Düsseldorf	205 056	690	22	432	117	25,3	21,7	4	1	6	—	2	46	99	8	—	—	254	12
Duisburg	80 341	328	16	236	77	35,2	23,9	—	12	6	—	—	18	81	16	2	2	94	9
Eberswalde	20 282	57	—	65[14])	18	38,5[14])	27,7[9])	1	—	—	—	—	5	18	4	4	3	37	—
Eisleben	22 259	77	2	43	12	23,2	25,0	—	4	2	—	—	3	2	—	—	—	32	—
Elberfeld	151 657	444	12	307	70	24,3	19,0	—	19	8	—	2	28	96	4	—	—	146	4
Elbing	49 760	168	4	137	43	33,0	27,5	—	2	4	3	—	13	27	10	4	4	76	2
Emden	15 209	42	1	41	8	32,3	. [2])	—	—	—	—	—	5	11	1	—	—	24	—
Erfurt	83 042	213	6	125	41	18,1	21,3	—	—	1	—	—	21	15	5	—	—	83	—
Eschweiler	20 650	68	1	39	10	22,7	23,3	—	—	1	—	—	3	9	—	—	—	25	1
Essen	112 496	443	15	287	75	30,6	23,2	4	1	7	—	2	30	112	10	2	2	116	5
Flensburg	44 226	121	3	72	23	19,5	21,6	—	—	4	—	—	3	13	3	—	—	44	5
Forst	33 699	75	4	53	20	18,9	21,4	—	—	—	—	—	13	2	1	—	—	36	1
Frankfurt a. M.	257 056	622	11	378[15])	87	17,6[15])	18,6	3	1	5	—	—	65	90	6	—	—	204	4
Frankfurt a. O.	62 301	140	3	133	32	25,6	25,1	—	—	—	—	1	13	24	4	2	2	88	3
Fulda	16 086	35	1	38[16])	7	28,3[16])	. [3])	—	—	1	—	—	3	9	—	—	—	25	—
Geestemünde*	19 264	57	1	32	10	19,9	19,9[9])	—	—	3	—	—	5	3	—	—	—	20	1
Gelsenkirchen	34 813	169	2	89	26	30,7	29,3	—	—	—	1	—	10	17	2	—	—	50	9
Giebichenstein	15 634	72	—	28	12	21,5	25,0[7])	—	1	—	—	—	3	1	1	—	—	20	3
M.-Gladbach	57 361	185	6	123	37	25,7	23,2	—	—	2	—	1	16	10	3	1	1	91	—

[1]) Standesamtsbezirke Friedenau, Tempelhof, Tempelhof 2 (Hasenhaide), Treptow, Friedrichsfelde, Hohen- und Nieder-Schönhausen, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Tegel. — [2]) Nimmt seit 1899 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. 1898. — [4]) Desgl. 1897. — [5]) Desgl. 1886, 1887 bezw. 1891. — [6]) Durchschnitt 1889/98. — [7]) Desgl. 1895/97. — [8]) Desgl. 1887/96. — [9]) Desgl. 1891/95. — [10]) Ohne Ortsfremde 111 = 54,9 ‰. Wegen der Einwohnerzahl Beeck's vgl. Anmerkung 11 auf S. 233. — [11]) Ohne Ortsfremde 92 = 22,6 ‰. — [12]) Desgl. 803 = 23,3 ‰. — [13]) Desgl. 37 = 19,2 ‰. — [14]) Ohne die in Krankenanstalten 2c. Gestorbenen 51 = 30,2 ‰. — [15]) Ohne Ortsfremde 355 = 16,6 ‰. — [16]) Desgl. 31 = 23,1 ‰. — [17]) Mit der Einwohnerzahl des statistischen Amts (1 856 153) 19,9 ‰. — [18]) Verringerung der Einwohnerzahl durch Truppenverlegung. — [19]) Durch Allerhöchsten Erlaß vom 22. 1. 1900 ist der Name Braubauerschaft in Bismarck i. W. umgeändert.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. der Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Gleiwitz	47 316	199	6	75	25	19,0	20,2	2	—	3	—	—	6	6	7	3	3	49	2
Glogau	22 604	46	—	30[12])	8	15,9[12])	20,7	—	—	—	—	1	3	2	1	1	1	22	1
Gnesen	22 087	63	1	35	11	19,0	24,8	1	—	—	—	—	5	3	3	1	1	23	—
Görlitz	77 260	206	4	121	31	18,8	24,6	—	—	4	—	1	14	19	3	—	—	76	4
Göttingen	28 110	64	5	40[13])	8	17,1[13])	24,4	—	—	—	—	—	6	9	1	1	1	23	1
Goslar	16 292	45	1	32	9	23,6	. [2])	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	27	1
Grabow a. O.*	15 854	78	5	40	17	30,3	29,9[8])	—	—	—	—	—	2	10	3	1	1	25	—
Graudenz	30 681	111	3	60	32	23,5	25,6	—	—	—	—	—	4	18	6	6	6	32	—
Greifswald	23 836	68	—	96[14])	15	48,3[14])	30,2	—	4	2	—	—	4	20	2	1	1	61	3
Grünberg i. Schl.*	20 760	61	1	43	9	24,9	22,8[8])	—	—	—	—	—	6	11	—	—	—	25	1
Guben	32 882	94	4	63	17	23,0	24,2	—	—	1	—	—	4	6	3	1	1	48	1
Hagen	47 704	168	4	65	18	16,4	21,5	2	1	1	—	1	6	12	3	1	1	36	3
Halberstadt	45 184	96	4	58	16	15,4	24,3	—	—	—	—	—	7	6	4	1	1	38	3
Halle	129 717	352	6	195[15])	50	18,0[15])	23,0	—	4	2	2	1	19	33	9	1	1	119	6
Hameln	19 652	49	2	30	7	18,3	17,0[6])	1	—	—	—	—	3	6	—	—	—	19	1
Hamm	31 907	107	4	43[16])	18	16,2[16])	20,6	—	—	—	2	1	5	11	1	—	—	23	—
Hanau	30 061	82	1	65[17])	11	25,9[17])	22,5	—	—	—	—	—	4	18	1	—	—	40	2
Hannover	241 106	562	21	392	77	19,5	19,7	—	2	3	1	—	48	98	8	1	1	227	5
Harburg	49 454	150	5	93	33	22,6	22,9	—	—	2	—	—	3	21	3	2	2	58	6
Herford	23 702	64	2	39	11	19,7	22,0	—	—	—	—	—	7	10	1	1	1	21	—
Herne*	24 319	122	1	60	26	29,6	25,5[6])	2	1	2	2	—	8	12	1	—	—	30	2
Hildesheim	44 358	99	2	93	11	25,2	21,2	—	—	—	—	—	13	25	—	—	—	52	3
Hirschberg*	17 285	34	1	29	7	20,1	26,8	—	—	—	—	—	4	1	1	—	—	23	—
Hörde*	21 262	87	3	42	21	23,7	23,8[11])	—	—	4	1	—	1	10	—	—	—	24	2
Inowrazlaw*	24 595	99	4	64	23	31,2	25,0[11])	—	—	5	—	—	5	14	4	4	2	35	1
Insterburg*	26 208	63	3	50	8	22,9	22,1	—	—	—	—	1	4	9	1	1	—	33	2
Iserlohn	27 110	70	1	32	7	14,2	19,3	—	—	2	—	—	4	4	1	—	—	19	2
Itzehoe	15 204	52	1	31	7	24,5	. [1])	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	20	2
Jersitz*	19 584	79	2	30	15	18,4	25,8[4])	—	—	2	—	—	1	1	—	—	—	26	–
Kalk	18 703	73	1	47	16	30,2	25,8[6])	—	—	1	—	—	7	14	2	—	—	23	—
Kassel	101 300	232	12	199	38	23,6	17,3	2	1	4	—	—	24	39	2	—	—	124	3
Kattowitz	28 482	98	5	40	14	16,9	21,0[8])	—	—	—	1	—	2	—	1	1	1	36	—
Kiel	100 786	263	8	165[18])	52	19,6[18])	21,6	—	2	—	—	—	17	32	8	—	—	100	6
Koblenz	42 257	95	2	76	31	21,6	19,8	—	—	—	—	—	10	15	—	—	—	48	3
Köln	356 405	1123	42	802	184	27,0	24,9	23	1	5	1	3	98	184	15	1	1	457	15
Königsberg	183 273	483	23	465	70	30,4	27,2	2	11	2	9	—	47	91	27	3	3	270	6
Königshütte	52 209	241	10	71	31	16,3	26,1	1	1	1	1	—	4	11	4	4	3	46	2
Köpenick*	20 719	77	1	36	17	20,9	29,1[9])	—	—	—	—	—	2	11	4	4	4	19	—
Köslin*	19 966	56	4	55	13	33,1	22,1	—	—	—	—	1	5	12	—	—	—	36	1
Kolberg	19 859	51	1	50	12	30,2	22,8	1	—	—	—	—	1	15	—	—	—	33	—
Kottbus	41 482	82	4	70	16	20,2	24,1	—	—	—	–	1	11	11	5	5	5	38	4
Krefeld*	108 959	274	4	223	42	24,6	21,3	—	3	6	—	—	17	68	2	—	—	127	—
Kreuznach	20 444	47	2	43	4	25,2	21,0	—	—	—	—	—	8	11	—	—	—	24	—
Küstrin	17 380	30	2	29	11	20,0	21,8	—	1	—	—	—	2	5	3	1	1	18	—
Landsberg a. W.	32 701	99	6	88	24	32,3	25,6	—	—	—	1	—	6	17	—	—	—	64	—
Langenbielau	18 459	71	2	43	26	28,0	35,0[5])	2	—	—	—	—	2	3	6	—	—	30	—
Langendreer	17 549	90	3	33	20	22,6	. [3])	—	—	2	—	—	3	6	1	1	1	21	—
Lehe*	23 432	79	2	55	26	28,2	18,7[9])	—	—	—	—	1	6	10	—	—	—	38	—
Liegnitz	56 053	137	5	104[19])	39	22,3[19])	27,5	—	—	—	—	—	17	22	5	—	—	57	3
Linden*	43 015	208	8	85[20])	34	23,7[20])	32,5	—	—	3	—	—	10	21	5	5	4	46	—
Lipine	18 364	91	1	35	11	22,9	. [3])	—	3	—	1	—	2	16	2	—	—	11	—
Luckenwalde*	20 533	55	5	33	11	19,3	23,8	—	—	—	—	—	4	4	1	—	—	24	—
Lüdenscheid*	22 918	89	5	30	9	15,7	21,9	—	—	2	—	—	4	8	—	—	—	16	—
Lüneburg	23 817	61	—	63	12	31,7	22,2	—	2	—	—	—	4	14	2	—	—	38	3
Magdeburg	225 598	636	19	381	108	20,3	24,4	—	5	6	—	—	44	83	16	3	3	219	8
Malstatt-Burbach	28 535	125	4	41	22	17,2	20,6[10])	—	—	1	1	1	2	1	—	—	—	35	—
Marburg	17 426	54	4	26[21])	4	17,9[21])	24,1[7])	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	17	—
Meiderich	30 230	149	7	95	37	37,7	22,3[5])	1	—	1	—	—	11	28	3	—	—	50	1
Memel	19 117	39	2	44	10	27,6	27,5	—	—	—	—	1	4	4	1	1	1	32	2
Merseburg	19 890	56	3	28	9	16,9	24,9	—	—	—	—	1	2	2	1	1	—	21	1
Minden	23 897	51	1	28	13	14,1	18,4	—	—	1	1	—	2	—	1	1	1	22	1
Mühlhausen i. Th.	32 475	102	—	71	15	26,2	19,6	—	—	1	—	—	10	14	1	1	1	44	1
Mülheim a. Rh.*	40 589	143	5	70	19	20,7	25,5	—	—	1	1	—	7	17	—	—	—	43	1
Mülheim a. d. R.	35 890	144	1	82	18	27,4	23,6	—	4	5	4	—	3	30	—	—	—	36	—
Münster	64 015	166	3	94	12	17,6	23,8	2	—	1	—	1	15	8	—	—	—	67	—

[1]) Nimmt seit 1900 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. 1898. — [3]) Desgl. 1897. — [4]) Durchschnitt 1896/98. — [5]) Desgl. 1889/98. — [6]) Desgl. 1895/97. — [7]) Desgl. 1893/97. — [8]) Desgl. 1888/97. — [9]) Desgl. 1892/96. — [10]) Desgl. 1887/96. — [11]) Desgl. 1891/95. — [12]) Ohne Ortsfremde 26 = 13,8‰. — [13]) Desgl. 30 = 12,8‰. — [14]) Desgl. 71 = 35,7‰. — [15]) Desgl. 164 = 15,2‰. — [16]) Desgl. 42 = 15,8‰. — [17]) Desgl. 62 = 24,7‰. — [18]) Desgl. 149 = 17,7‰. — [19]) Desgl. 103 = 22,1‰. — [20]) Desgl. 81 = 22,6‰. — [21]) Desgl. 14 = 9,6‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Naumburg	22 866	50	2	42	5	22,0	22,5	—	—	—	—	—	6	4	—	—	—	29	3
Neiße	24 640	60	2	29	8	14,1	21,6	—	—	—	—	—	6	1	2	1	—	19	1
Neumünster	27 336	87	3	43	18	18,9	20,4[12]	—	—	1	1	—	1	5	2	—	—	28	5
Neunkirchen	25 960	102	6	30	8	13,9	19,3[6]	—	—	1	—	—	5	2	—	—	—	17	5
Neuruppin	17 211	41	3	38[13]	8	26,5[13]	23,5[4]	—	—	—	—	—	4	5	5	2	1	24	—
Neuß	27 217	98	3	74	21	32,6	25,0	—	—	1	1	—	10	19	6	—	—	35	2
Neustadt O.-S.	20 769	44	2	29	9	16,8	29,0	—	—	—	1	—	5	7	—	—	—	16	—
Nordhausen	28 169	79	2	34	8	14,5	19,9	—	1	—	—	—	3	3	—	—	—	27	—
Oberhausen*	34 650	200	1	80	36	27,7	23,3	—	—	2	1	—	5	26	3	1	1	37	6
Ohligs*	18 377	78	3	26	4	17,0	17,9[12]	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	17	2
Oppeln	29 297	121	4	49	18	20,1	28,0	—	—	—	—	—	6	15	2	—	—	26	—
Osnabrück	49 628	137	4	65	18	15,7	19,9	1	—	1	1	—	7	17	—	—	—	36	2
Paderborn	22 940	70	4	46	10	24,1	20,1	3	1	—	—	1	9	7	5	3	2	20	—
Posen	76 267	187	7	139	23	21,9	26,8	1	—	—	1	1	18	15	2	2	2	97	4
Potsdam	62 482	114	3	103[14]	20	19,8[14]	22,0	—	—	—	—	—	7	27	3	1	1	65	1
Prenzlau	20 989	62	1	66	13	37,7	25,7	1	—	—	—	—	6	22	1	1	1	34	2
Quedlinburg	23 080	52	—	28	9	14,6	24,8	—	—	—	1	1	4	3	1	—	—	17	1
Rathenow*	20 313	45	2	31	9	18,3	23,1[12]	1	—	—	—	—	4	8	1	1	1	16	1
Ratibor	22 546	49	1	34	8	18,1	22,3	—	2	—	—	—	6	—	—	—	—	26	—
Recklinghausen	26 699	71	—	40	16	18,0	23,0[10]	—	—	3	—	—	—	—	2	—	—	33	2
Remscheid	53 617	184	5	81	20	18,1	20,0	—	—	1	—	—	12	23	1	—	—	43	1
Rheydt	33 099	96	—	84	17	30,5	20,2	—	—	1	—	—	10	28	3	1	1	42	—
Rixdorf*	79 341	292	10	93	39	14,1	26,8[11]	—	1	—	—	—	13	22	7	2	2	48	2
Rotthausen*	15 056	74	3	27	11	21,5	. [1]	—	—	1	—	—	2	6	—	—	—	17	1
Saarbrücken	19 799	58	4	31	6	18,8	19,1[8]	1	—	2	—	—	3	—	3	3	3	22	—
Sankt Johann*	19 562	73	5	29	7	17,8	16,7[5]	—	—	1	—	—	3	—	—	—	—	25	—
Schalke*	21 480	121	5	48	17	26,8	19,8[7]	—	—	3	—	—	3	16	3	1	1	22	1
Schleswig	19 007	37	2	33[15]	4	20,8[15]	24,0	1	1	—	1	—	1	7	—	—	—	22	—
Schneidemühl*	19 640	57	1	44	14	26,9	23,7[8]	—	—	1	—	—	3	11	1	1	1	27	1
Schönebeck a. Elbe*	15 381	44	3	24	3	18,7	. [2]	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	20	1
Schöneberg*	89 875	191	15	106	35	14,2	15,4[9]	—	—	—	—	2	6	29	4	1	1	64	1
Schweidnitz	28 210	68	3	52	9	22,1	29,2	—	—	1	1	—	10	5	—	—	—	34	1
Schwelm	15 798	42	4	40	8	30,4	. [2]	4	—	—	—	—	8	13	—	—	—	15	—
Siegen	20 275	61	2	30	8	17,8	19,8	—	—	—	2	—	3	5	—	—	—	18	2
Soest	15 714	40	—	27	5	20,6	22,0[12]	—	—	—	—	—	6	3	—	—	—	15	3
Solingen	44 789	162	4	90	33	24,1	22,3	1	—	—	—	—	17	22	1	—	—	46	3
Sorau*	15 144	44	2	26	3	20,6	. [2]	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	17	1
Spandau	65 443	174	3	93	43	17,1	23,9	—	—	—	1	1	6	16	5	—	—	62	2
Stargard i. P.	27 999	51	1	55	16	23,6	22,7	1	4	2	—	—	6	8	—	—	—	34	—
Staßfurt*	18 866	61	5	35	14	22,3	24,5	—	—	—	—	—	1	6	—	—	—	27	1
Stendal	22 678	69	2	51	20	27,0	24,7	—	—	—	1	1	4	16	1	1	1	27	[19]1
Stettin	164 031	438	12	324	86	23,7	26,0	1	3	7	—	1	39	59	8	—	—	196	10
Stolp	25 748	83	4	53	13	24,7	24,6	—	—	—	1	—	1	9	1	—	—	41	—
Stralsund	31 942	68	2	76[16]	13	28,6[16]	23,9	—	—	—	—	—	8	25	1	—	—	41	1
Styrum*	15 470	81	1	46	13	35,7	. [1]	—	3	—	1	—	3	14	3	1	—	20	2
Thorn	33 634	65	1	39[17]	6	13,9[17]	21,0	—	1	—	—	—	8	8	—	—	—	20	2
Tilsit	31 948	101	—	65	20	24,4	26,5	—	1	7	1	—	1	9	7	4	4	36	3
Trier	44 056	101	1	75	12	20,4	22,2	1	2	1	2	—	9	8	1	—	—	51	—
Ueckendorf*	18 840	93	2	28	15	17,8	22,5[7]	—	—	4	—	—	1	6	4	—	—	12	1
Viersen	23 340	72	4	49	12	25,2	21,8	—	—	—	—	—	7	9	1	—	—	32	—
Wald*	17 822	52	—	30	8	20,2	14,8[4]	—	—	1	—	—	2	7	1	1	1	18	1
Wandsbek	22 670	67	3	39	16	20,6	20,8	—	—	2	—	—	2	10	—	—	—	23	2
Wanne*	19 385	161	6	59	31	36,5	. [2]	3	1	—	—	—	2	17	2	—	—	34	—
Wattenscheid*	17 150	107	2	33	10	23,1	27,1[4]	—	—	2	1	—	9	4	4	—	—	12	1
Weißenfels	27 997	82	1	42	11	18,0	23,5	—	—	2	—	—	6	16	3	—	—	15	—
Wesel	23 666	48	1	45	10	22,8	17,4	—	1	1	—	1	4	9	3	2	2	25	1
Wiesbaden	83 166	185	6	165	27	23,8	18,7	2	1	—	—	—	9	45	5	—	—	97	6
Wilhelmshaven	23 043	48	4	37	8	19,3	15,1[12]	1	—	—	—	—	1	11	—	—	—	23	1
Witten	31 024	95	2	36[18]	7	13,9[18]	20,8	—	—	1	1	—	3	9	1	1	1	19	2
Wittenberg*	17 911	41	1	20	4	13,4	18,3[4]	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	17	—
Wittenberge	16 372	59	2	40	10	29,3	. [2]	—	1	—	—	1	6	11	2	—	—	19	—
Zaborze	20 364	144	—	35	20	20,6	37,8[10]	—	3	—	—	—	1	6	—	—	—	23	2
Zeitz	27 726	76	1	39	13	16,9	23,9	—	—	1	1	—	7	4	4	1	1	19	3
Bayern.																			
Amberg	21 485	58	3	38	16	21,2	28,2	—	—	2	—	—	1	10	—	—	—	25	—
Ansbach	17 373	26	3	21	4	14,5	. [3]	—	—	—	—	—	5	5	1	—	—	9	1
Aschaffenburg	17 848	46	1	24	5	16,1	16,0[4]	—	—	—	—	—	5	1	4	3	3	13	1
Augsburg	87 996	240	11	281	77	38,3	27,7	5	—	1	1	—	34	59	18	5	4	160	3
Bamberg	41 695	81	2	54	16	15,5	28,8	1	1	1	—	—	5	7	—	—	—	38	1

[1]) Nimmt seit 1900 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. 1898. — [3]) Desgl. 1897. — [4]) Durchschnitt 1896/98. — [5]) Desgl. 1894/98. — [6]) Desgl. 1889/98. — [7]) Desgl. 1895/97 — [8]) Desgl. 1893/97. — [9]) Desgl. 1888/97. — [10]) Desgl. 1892/96. — [11]) Desgl. 1887/96. — [12]) Desgl. 1891/95. — [13]) Ohne Ortsfremde 30 = 20,9‰. — [14]) Desgl. 88 = 16,9‰. — [15]) Desgl. 20 = 12,6‰. — [16]) Desgl 75 = 28,2‰. — [17]) Desgl. 37 = 13,2‰. — [18]) Desgl. 28 = 10,8‰. — [19]) Enthauptung.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. der Athmorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Bayreuth	30 311	64	1	33	1	13,1	20,9	—	—	—	—	—	6	6	1	—	—	19	1
Erlangen	23 696	52	3	60	12	30,4	30,4	9	—	—	—	—	8	14	—	—	—	27	2
Frankenthal	15 761	47	2	26[8]	4	19,8[8]	. [3]	—	—	—	—	1	3	1	3	2	—	18	—
Fürth	50 724	148	5	95	40	22,5	26,8	—	—	1	—	—	10	25	10	—	—	45	4
Hof	30 398	92	2	48	13	18,9	22,3	—	—	1	—	—	2	6	—	—	—	39	—
Ingolstadt	23 531	80	2	42	22	21,4	29,3	—	—	1	—	—	4	10	5	1	1	21	1
Kaiserslautern	44 293	146	3	55	17	14,9	19,5	10	—	1	—	1	6	9	1	—	—	27	—
Kempten	18 815	52	3	58	20	37,0	26,3[7]	—	—	—	—	—	4	5	6	—	—	42	1
Landau	15 890	38	—	16	3	12,1	. [2]	—	—	1	—	—	4	1	—	—	—	10	—
Landshut	22 102	58	2	50	15	27,1	25,5	—	—	—	—	—	11	4	7	7	7	28	—
Ludwigshafen	51 823	238	11	101	31	23,4	24,6	1	—	4	—	—	28	19	3	—	—	45	1
München	459 116	1425	53	1118	387	29,2	26,2	111	2	5	4	1	130	162	99	9	8	585	19
Neustadt a./Haardt	18 066	50	1	28	11	18,6	. [4]	—	—	—	—	—	4	6	3	—	—	15	—
Nürnberg	217 942	874	44	433	186	23,8	24,3	8	2	6	1	1	59	105	16	2	2	231	4
Passau	18 080	41	—	28	5	18,6	26,6	—	—	—	—	—	3	4	1	—	—	20	—
Pirmasens	27 761	132	5	42	21	18,2	24,4[5]	—	—	1	—	—	6	2	4	3	2	28	1
Regensburg	45 098	119	3	111	30	29,5	28,5	—	1	2	—	—	15	19	11	6	5	63	—
Speyer	20 378	69	2	50	8	29,4	23,0	—	—	—	—	—	5	6	—	—	—	39	—
Straubing	17 190	40	1	30	7	20,9	. [4]	—	—	—	—	—	2	6	1	—	—	21	—
Würzburg	75 991	184	10	118[9]	31	18,6[9]	24,3	1	—	2	—	—	28	23	3	3	3	57	4
Königreich Sachsen.																			
Annaberg	15 086	32	—	24[10]	4	19,1[10]	20,2[6]	—	—	1	2	1	1	1	—	—	—	18	—
Bautzen	25 658	67	3	30	6	14,0	20,3	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	24	1
Chemnitz	181 243	567	14	301	127	19,9	29,7	4	—	5	—	4	32	31	4	—	—	213	8
Crimmitschau	23 998	71	2	38	10	19,0	27,8	—	—	1	—	1	1	1	—	—	—	33	1
Döbeln	17 913	51	5	24	8	16,1	20,5[6]	—	—	3	—	—	1	2	4	4	4	13	1
Dresden	397 906	1048	44	497[11]	160	15,0[11]	21,3	1	—	4	—	2	81	41	32	2	2	323	13
Freiberg	29 589	66	1	55	12	22,3	26,3	—	—	—	—	—	9	11	—	—	—	30	5
Glauchau	26 298	72	1	40	19	18,3	28,1	—	—	—	—	—	5	2	8	8	7	22	3
Leipzig	440 341	1267	38	583	169	15,9	22,2	1	1	9	3	—	94	99	38	2	1	323	15
Löbtau	24 789	131	7	29	11	14,0	26,0[6]	1	1	—	—	—	5	6	—	—	—	16	—
Meerane	23 652	90	3	54	31	27,4	29,9	—	—	1	—	—	4	10	—	—	—	38	1
Meißen	19 686	46	—	23	7	14,0	23,5	—	—	—	—	—	6	2	1	—	—	14	—
Mittweida	15 438	32	1	36	16	28,0	. [1]	—	—	1	—	—	4	4	—	—	—	27	—
Pirna	17 338	48	2	34[12]	8	23,5[12]	24,3[6]	—	—	—	—	—	5	1	7	1	1	21	—
Plauen	67 285	229	10	122	47	21,8	23,0	2	1	8	—	—	13	22	1	1	—	72	3
Reichenbach	27 092	90	—	36	21	15,9	26,3	—	—	—	—	—	4	6	1	1	1	24	1
Werdau	18 371	70	1	54	35	35,3	29,0[5]	—	—	—	—	—	3	8	2	2	2	39	2
Wurzen	16 976	48	2	33	8	23,3	23,7[6]	—	—	—	—	—	6	6	1	1	1	18	2
Zittau	30 652	59	2	32	6	12,5	20,8	—	—	2	—	—	6	2	1	1	1	21	—
Zwickau	54 168	137	7	87[13]	29	19,3[13]	25,2	—	—	—	—	—	9	13	2	—	—	62	1
Württemberg.																			
Cannstatt	25 021	68	—	43	12	20,6	22,4	—	—	—	—	—	7	5	1	1	1	29	1
Eßlingen	25 676	67	5	34	6	15,9	21,1	—	2	—	—	1	4	8	1	1	1	17	1
Gmünd	17 429	46	1	27	7	18,6	23,1	—	—	—	—	—	7	—	2	2	2	18	—
Göppingen	17 860	59	1	47	4	31,6	20,3[6]	—	—	4	[18] 13	—	3	7	—	—	—	19	1
Heilbronn	36 967	92	5	51	13	16,6	21,7	—	—	—	—	—	7	6	3	—	—	34	1
Ludwigsburg	20 577	33	2	20	6	11,7	15,9	—	—	1	—	—	3	1	2	—	—	11	2
Reutlingen	20 995	53	—	25	4	14,3	22,8	—	—	1	2	—	3	7	1	1	1	11	—
Stuttgart	156 417	327	15	269	91	20,6	19,0	—	2	6	1	—	27	47	12	5	5	171	3
Ulm	42 706	103	3	66	18	18,5	19,7	—	1	—	—	—	5	8	6	2	2	42	4
Baden.																			
Baden-Baden	15 761	26	—	16	3	12,2	. [3]	—	—	2	1	—	1	—	—	—	—	12	—
Freiburg	57 448	143	5	153[14]	33	32,0[14]	23,0	—	—	1	1	—	27	44	11	1	1	67	2
Heidelberg	38 352	100	2	91[15]	19	28,5[15]	25,2	1	2	1	1	1	13	22	1	1	1	44	5
Karlsruhe	93 495	132	7	112[16]	28	14,4[16]	19,2	—	1	—	—	—	15	20	8	5	5	63	5
Konstanz	20 653	25	1	48	11	27,9	18,7[5]	—	—	—	—	—	10	10	2	1	1	25	1
Mannheim	118 243	360	16	167	57	16,9	21,5	1	1	3	1	—	19	40	5	2	2	90	7
Pforzheim	36 420	116	1	65	14	21,4	21,6	1	1	5	3	1	8	5	—	—	—	38	3
Hessen.																			
Darmstadt	69 574	147	5	97	17	16,7	20,0	7	1	3	—	—	12	26	1	—	—	44	3
Gießen	24 439	94	5	43[17]	8	21,1[17]	24,1	—	—	1	—	—	8	7	—	—	—	26	1
Mainz	79 607	195	14	151	33	22,8	21,1	2	—	1	—	—	24	27	4	—	—	83	10
Offenbach	43 339	136	3	73	21	20,2	20,2	2	—	2	—	—	10	21	3	2	1	31	4
Worms	38 154	127	4	67	22	21,1	23,5	1	—	—	—	1	9	23	4	4	4	27	2

[1]) Nimmt seit 1900 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. 1899. — [3]) Desgl. 1898. — [4]) Desgl. 1897. — [5]) Durchschnitt 1889/98. — [6]) Desgl. 1895/97. — [7]) Desgl. 1891/95. — [8]) Ohne die im Krankenhause Gestorbenen 19 = 14,5 ‰. — [9]) **Ohne Ortsfremde** 108 = 17,1 ‰. — [10]) Desgl. 23 = 18,3 ‰. — [11]) Desgl. 459 = 13,8 ‰. — [12]) Desgl. 24 = 16,6 ‰. — [13]) Desgl. 72 = 16,0 ‰. — [14]) Desgl. 129 = 26,9 ‰. — [15]) Desgl. 63 = 19,7 ‰. — [16]) Desgl. 102 = 13,1 ‰. — [17]) Desgl. 33 = 16,2 ‰. — [18]) Epidemie in der Landerer'schen Irrenanstalt.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mecklenb.-Schwerin.																			
Güstrow	20 249	43	1	38[6])	2	22,5[6])	18,5[3])	—	—	—	—	—	3	17	—	—	—	18	—
Rostock	54 687	124	2	143	26	31,4	20,4	—	1	—	—	—	3	48	1	1	1	88	2
Schwerin	[9])38 948	73	3	103	16	31,7	18.6	—	—	—	—	—	2	48	—	—	—	53	—
Wismar	18 744	41	2	45	6	28,8	20,3	—	—	—	—	—	1	17	—	—	—	25	2
Großherzogthum Sachsen.																			
Apolda	20 725	61	1	35	16	20,3	23,6	3	—	—	—	—	—	2	9	6	3	20	1
Eisenach	27 045	80	3	47	13	20,9	18,9	—	—	1	—	—	4	2	—	—	—	37	3
Jena*	17 378	51	1	22	5	15,2	14,7[2])	—	—	—	2	—	—	6	2	2	—	11	1
Weimar	28 368	61	2	33	6	14,0	18,6	—	—	—	1	—	1	5	1	1	1	24	1
Uebr. Bundesstaaten.																			
Altenburg	35 429	98	4	59[7])	19	20,0[7])	27,0	—	—	—	—	—	8	15	2	2	2	32	2
Bernburg	36 087	68	5	58	18	19,3	23,4	—	—	—	—	—	5	11	—	—	—	38	4
Braunschweig	128 354	325	13	248	53	23,2	22,1	1	—	3	1	1	32	65	6	2	2	136	3
Bremen	151 749	407	13	288	66	22,8	18,8	4	—	4	—	1	42	71	6	—	—	155	5
Bremerhaven	20 153	52	4	35	5	20,8	18,7[4])	—	—	1	—	1	3	4	—	—	—	26	—
Cöthen	22 526	52	2	29	6	15,4	20,5	—	—	—	—	—	1	6	1	—	—	20	1
Delmenhorst*	15 498	82	3	37	14	28,6	. [1])	—	3	1	—	1	4	10	2	2	2	16	—
Dessau	49 837	113	2	65	19	15,7	22,5	—	—	1	1	—	8	13	3	—	—	36	3
Gera	47 160	141	5	80	35	20,4	27,0	3	—	—	1	—	10	7	17	17	10	40	2
Gotha	33 769	87	3	51	7	18,1	19,4	—	—	1	—	—	5	12	1	—	—	32	—
Greiz	24 271	69	1	38	13	18,8	22,4	—	1	—	—	—	4	4	8	4	2	21	—
Hamburg	673 794	1591	47	1208	255	21,5	24,7	3	5	8	—	4	147	357	15	3	3	637	32
Koburg	20 136	44	3	18	7	10,7	19,9	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	16	—
Lübeck	76 135	188	5	169	32	26,6	19,6	—	4	4	—	—	14	53	5	—	—	87	2
Oldenburg*	24 354	48	1	71	9	35,0	24,2	—	—	—	—	—	11	23	—	—	—	37	—
Wolfenbüttel	[10])17 352	50	1	29	12	20,1	18,9[3])	—	—	—	—	—	6	5	2	2	2	16	—
Zerbst	17 770	31	1	34	6	23,0	23,0	—	—	2	—	—	2	8	—	—	—	20	2
Elsaß-Lothringen.																			
Colmar	35 662	109	2	61	15	20,5	25,2	—	—	—	—	—	6	18	3	—	—	30	4
Hagenau	18 870	33	2	22	5	14,0	15,1[5])	—	—	—	—	—	4	3	3	—	—	12	—
Metz	58 987	120	4	81	15	16,5	19,8	—	—	—	1	—	8	19	2	—	—	49	2
Mülhausen	88 573	223	17	179	39	24,3	23,4	—	—	4	—	—	26	46	10	10	9	87	6
Straßburg	147 009	357	21	225	59	18,4	23,5	—	—	3	1	—	23	42	22	22	20	126	8

Sterblichkeit in einigen größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Europa.																			
Athen, Dezember . .	122 053	.	.	261	59	25,7	.	—	—	1	5	—	33	39	27	.	.	152	4
Aussig, 4./2.-3./3. . .	39 112	101	3	63	13	20,9	.	—	—	—	—	—	8	4	—	—	.	49	2
Basel, November. . .	101 724	241	8	101	27	11,9	.	—	—	4	—	—	14	9	[8])8	.	.	61	5
Bern, November. . .	55 472	184	7	101	15	21,8	.	—	1	3	—	1	7	10	[8])8	.	.	63	8
Bordeaux	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brünn, 4./2.-3./3. . .	104 808	256	20	216	36	26,8	.	—	2	2	—	3	53	17	—	—	.	136	3
Bukarest, 4./2.-3./3. .	282 071	732	30	560	157	25,8	.	—	7	23	7	2	70	139	17	.	.	295	.
Genf, November. . .	91 288	166	9	140	17	18,4	.	—	—	1	2	—	22	11	[8])8	.	.	91	5
Graz, 4./2.-3./3. . . .	125 287	387	25	275	34	28,5	.	—	—	2	2	1	45	34	—	—	.	186	5
Haag. August	199 285	507	22	313	143	18,8	.	—	—	3	—	—	27	13	111	—	.	152	7
Innsbruck, 4./2.-3./3..	25 259	25	3	91	15	46,8	.	—	—	—	—	—	13	17	3	3	.	57	1
Le Havre.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lille	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Linz, 4./2.-3./3. . . .	53 145	142	13	118	32	28,9	.	3	—	2	1	—	27	7	—	—	.	76	2
Mailand, Januar . .	485 880	1063	114	972	153	24,0	.	2	—	18	7	1	65	174	41	.	.	639	25
Marseille	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nancy	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Pilsen, 4./2.-3./3. . . .	67 218	149	12	80	26	15,5	.	2	—	1	—	—	18	6	—	—	.	52	1
Rotterdam, August .	309 309	956	57	577	284	22,4	.	1	1	3	7	—	42	40	156	3	.	310	17
Toulon	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Utrecht, Januar . . .	100 066	285	15	254	45	30,5	.	—	—	1	—	.	25	53	12	.	.	159	4
Zürich, November . .	161 726	395	14	163	36	12,1	.	—	—	3	—	1	18	4	[8])13	.	.	115	9
Andere Welttheile.																			
Alexandrien, 1./1.-28./1.	319 766	1169	67	647	161	26,3	.	—	—	8	4	5	53	11	152	—	—	397	17
Buenos Aires, Januar	797 632	2730	125	1390	351	20,9	.	14	33	13	20	—	114	159	241	1	1	751	45
Kairo, 1./1.-28./1. . .	570 062	2048	111	1673	441	38,2	.	32	—	18	5	6	109	63	273	—	—	1140	27
New Orleans, Januar	300 000	.	.	831	115	33,2	.	28	—	3	10	2	60	154	27	5	.	537	10
Rio de Janeiro, Dezbr.	768 000	986	104	1281	282	20,0	.	10	—	1	5	—	235	55	51	.	.	921	3
San Franzisko	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

[1]) Nimmt seit 1900 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Durchschnitt 1896/98. — [3]) Desgl. 1894/98. — [4]) Desgl. 1889/98. — [5]) Desgl. 1895/97. — [6]) Ohne Ortsfremde 36 = 21,3‰. — [7]) Desgl. 53 = 18,0‰. — [8]) Enteritis im 1. Lebensjahre. — [9]) Erhöhung der Einwohnerzahl durch Truppenverlegung. — [10]) Erhöhung der Einwohnerzahl durch die am 6. Mai 1899 erfolgte Eingemeindung eines Theiles der Gemeinde Gr. Stöckheim und durch Truppenverlegung am 2. Oktober 1899.

12. Woche vom 18. bis 24. März 1900. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	134 196	91	—	62	16	24,0	24,5	—	—	3	—	1	4	13	—	—	—	41	—
Altendorf	47 971	58	1	21	4	22,8	20,1[1]	—	1	—	—	—	5	—	—	—	—	15	—
Altona	153 873	98	4	60	13	20,3	22,9	—	—	—	—	—	12	10	1	—	—	35	2
Augsburg	87 996	54	1	41	18	24,2	27,7	4	—	—	—	—	3	13	4	—	—	16	1
Bamberg	41 695	28	—	21	3	26,2	22,8	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	13	—
Barmen	136 938	106	4	55	15	20,9	18,6	2	1	1	1	—	5	15	10	2	—	20	—
Berlin	1 767 605	919	31	699	196	20,6	21,3	5	7	14	1	2	117	82	39	2	2	421	11
Beuthen	44 534	43	1	14	4	16,3	24,7	1	—	—	—	—	1	2	—	—	—	9	1
Bielefeld	54 335	.	.	.	.	.	18,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bochum	59 562	51	1	43	10	37,5	23,5	—	1	1	2	—	2	9	—	—	—	28	—
Bonn	48 917	39	—	28[2]	10	29,8[2]	26,4	—	—	1	—	—	2	3	—	—	—	22	—
Borbeck	40 407	55	1	30	11	38,6	24,1[1]	—	1	—	1	—	2	15	1	—	—	8	2
Brandenburg	46 889	27	1	30	7	33,3	25,9	—	—	1	—	—	5	2	—	—	—	22	—
Braunschweig	128 354	95	3	33	13	13,4	22,1	—	—	1	—	—	3	8	—	—	—	20	1
Bremen	151 749	88	6	68[3]	15	23,3[3]	18,8	—	—	—	—	—	14	11	2	—	—	40	1
Breslau	412 959	.	.	.	.	.	27,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bromberg*	51 019	31	—	20	7	20,4	21,3	—	—	2	—	—	1	7	1	—	—	9	—
Charlottenburg	183 817	94	4	52	15	14,7	20,0	—	3	—	—	—	5	14	2	—	—	27	1
Chemnitz	181 243	138	3	84	38	24,1	29,7	1	—	—	—	1	7	13	1	—	—	61	—
Danzig	130 431	108	4	76	27	30,3	26,2	—	—	2	—	—	5	14	7	7	6	45	3
Darmstadt	69 574	41	1	37	5	27,7	20,0	2	1	—	—	—	4	11	—	—	—	18	1
Dessau	49 837	40	1	26	10	27,1	22,5	—	—	—	—	—	3	6	2	—	—	14	1
Dortmund	131 005	140	3	67	17	26,6	22,4	2	—	3	1	—	6	22	3	—	—	27	3
Dresden	397 906	255	15	144[4]	35	18,8[4]	21,3	1	—	1	1	—	23	27	4	—	—	84	3
Düsseldorf	205 056	159	2	83	19	21,0	21,7	1	—	1	1	—	9	16	1	—	—	53	1
Duisburg	80 341	82	1	46	10	29,8	23,9	—	8	—	—	—	7	13	1	—	—	17	—
Elberfeld	151 657	108	6	45	9	15,4	19,0	—	2	—	—	—	8	12	—	—	—	20	3
Elbing	49 760	44	1	32	6	33,4	27,5	—	—	—	—	1	4	10	2	—	—	15	—
Erfurt	83 042	52	–	32	6	20,0	21,3	—	—	1	1	—	5	4	2	1	1	17	2
Essen	112 496	95	3	57	12	26,3	23,2	—	2	1	—	—	7	13	4	1	—	25	5
Flensburg	44 226	31	2	29	6	34,1	21,6	—	—	—	—	—	5	7	—	—	—	16	1
Frankfurt a. M.	257 056	164	2	98	22	19,8	18,6	1	1	1	—	1	17	20	3	—	—	51	3
Frankfurt a. O.	62 301	44	2	28	6	23,4	25,1	—	—	—	—	—	6	4	—	—	—	18	—
Freiburg i. B.	57 448	40	1	36[5]	11	32,6[5]	23,0	—	—	—	—	—	4	11	6	2	2	15	—
Fürth	50 724	41	—	35	18	35,9	26,8	—	—	—	—	—	2	10	3	—	—	19	1
Gera	47 160	36	—	22	10	24,3	27,0	—	1	—	—	—	2	6	2	2	2	10	1
M.-Gladbach	57 361	42	3	29	5	26,3	23,2	—	—	1	—	—	4	2	—	—	—	22	—
Gleiwitz	47 316	56	—	23	9	25,3	20,2	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	18	1
Görlitz	77 260	59	—	32	10	21,5	24,6	—	—	1	—	—	5	4	4	1	1	18	—
Hagen	47 704	36	1	34	11	37,1	21,5	—	–	1	1	—	4	4	—	—	—	21	3
Halberstadt	45 184	18	1	15	2	17,3	24,3	—	1	—	—	—	1	4	1	1	—	8	—
Halle	129 717	74	7	60[6]	14	24,1[6]	23,0	—	2	1	—	—	8	7	1	—	—	39	2
Hamburg	673 794	382	7	247	62	19,1	24,7	1	1	—	–	1	40	46	3	—	—	149	6
Hannover	241 106	130	6	87	19	18,8	19,7	—	—	1	1	—	10	21	1	1	1	53	—
Harburg	49 454	35	2	14	5	14,7	22,9	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	12	1
Hildesheim	44 358	22	—	15	2	17,6	21,2	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	8	1
Kaiserslautern	44 293	49	2	24	5	28,2	19,5	—	—	1	—	—	5	7	1	1	—	9	1
Karlsruhe	93 495	53	—	46	6	25,6	19,2	—	1	—	—	—	4	12	2	1	1	27	—
Kassel	101 300	67	2	44	3	22,6	17,3	—	—	—	—	—	6	8	1	1	1	27	2
Kiel	100 786	64	—	37[7]	14	19,1[7]	21,6	—	—	1	—	—	4	6	2	—	—	23	1
Koblenz	42 257	26	1	21	10	25,8	19,8	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	18	—
Köln	356 405	299	8	136	43	19,8	24,9	1	1	4	—	—	16	18	8	1	1	82	6
Königsberg i. Pr.	183 273	140	5	96	19	27,2	27,2	1	2	—	1	—	10	22	8	3	2	50	2
Königshütte	52 209	55	1	22	8	21,9	26,1	—	—	—	—	—	2	6	1	1	1	13	—
Kottbus	41 482	19	—	17	8	21,3	24,1	—	—	—	—	1	3	1	1	—	—	11	—
Krefeld*	108 959	69	1	36	11	17,2	21,3	—	—	1	—	—	—	11	1	1	1	22	1
Leipzig	440 341	324	11	159	47	18,8	22,2	—	3	7	—	1	16	23	6	—	—	98	5
Liegnitz	56 053	35	2	32	8	29,7	27,5	—	—	—	—	1	6	8	3	—	—	14	—
Linden*	43 015	66	3	16[8]	7	19,3[8]	32,5	—	—	1	—	—	5	2	1	1	1	7	—
Ludwigshafen	51 823	67	2	34	12	34,1	24,6	—	—	—	—	—	4	7	3	—	—	19	1
Lübeck	76 135	57	1	39	5	26,6	19,6	—	—	—	1	—	4	8	1	1	1	24	1
Magdeburg	225 598	152	5	99	27	22,8	24,4	—	3	1	—	—	12	23	2	—	—	58	—
Mainz	79 607	49	1	47	8	30,7	21,1	—	—	—	—	—	7	12	1	—	—	27	—
Mannheim	118 243	105	4	46	13	20,2	21,5	—	—	1	—	—	7	9	3	—	—	24	2
Metz	58 987	26	2	40	9	35,3	19,8	—	—	—	—	—	5	13	2	—	—	18	2
Mülhausen i. E.	88 573	67	2	59	12	34,6	23,4	—	—	2	—	—	5	21	5	5	5	24	2

Wegen der Bedeutung des Zeichens *, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 233.

[1] Durchschnitt 1889/98. — [2] Ohne Ortsfremde 22 = 23,4 ‰. — [3] Desgl. 66 = 22,6 ‰. — [4] Desgl 135 = 17,6 ‰. — [5] Desgl. 31 = 28,6 ‰. — [6] Desgl. 45 = 18,0 ‰. — [7] Desgl. 31 = 16,0 ‰. — [8] Desgl 15 = 18,1 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülheim a. Rh.* .	40 589	42	2	9	1	11,5	25,5	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	5	—
München	459 116	339	8	235	95	26,6	26,2	26	1	2	1	—	29	39	18	1	1	116	3
Münster	64 015	42	--	33	8	26,8	23,8	1	—	1	—	1	5	5	—	—	—	18	2
Nürnberg	217 942	200	12	117	39	27,9	24,3	—	1	—	—	1	13	25	6	3	2	71	—
Offenbach.	43 339	26	2	19	4	22,8	20,2	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	12	—
Osnabrück	49 628	29	2	25	4	26,2	19,9	—	—	—	—	—	2	8	—	—	—	15	—
Plauen i. V. . .	67 285	46	—	23	9	17,8	23,0	—	—	1	—	—	—	2	1	1	1	18	1
Posen.	76 267	44	—	54	12	36,8	26,8	—	—	1	—	—	3	9	—	—	—	40	1
Potsdam	62 482	24	1	20³)	1	16,6³)	22,0	—	—	1	—	—	3	4	—	—	—	11	1
Regensburg	45 098	31	1	33	13	38,1	28,5	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	25	—
Remscheid	53 617	40	2	25	8	24,2	20,0	—	—	1	—	1	6	6	—	—	—	11	—
Rixdorf*	79 341	63	2	35	19	22,9	26,8¹)	—	—	—	—	—	9	4	5	—	—	17	—
Rostock	54 687	29	3	25	5	23,8	20,4	—	—	—	1	—	3	4	—	—	—	17	—
Schöneberg*	89 875	62	6	28	9	16,2	15,4²)	—	—	—	—	—	1	10	—	—	—	16	1
Solingen.	44 789	35	1	14	2	16,3	22,3	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	4	2
Spandau.	65 443	32	2	20	6	15,9	23,9	—	—	1	—	—	2	1	2	—	—	12	2
Stettin	164 031	110	2	71	21	22,5	26,0	—	—	—	—	—	10	5	4	1	1	51	1
Straßburg i. E. . .	147 009	87	3	75	15	26,5	23,5	—	1	2	—	—	12	18	7	7	7	33	2
Stuttgart	156 417	86	3	71	17	23,6	19,0	—	1	—	—	—	10	22	5	1	1	32	1
Trier	44 056	22	4	25	3	29,5	22,2	—	—	1	—	—	5	8	—	—	—	11	—
Ulm	42 706	23	1	16	6	19,5	19,7	—	—	—	—	—	1	5	1	1	1	9	—
Wiesbaden.	83 166	47	—	28	7	17,5	18,7	—	—	—	—	—	3	6	1	—	—	17	1
Würzburg	75 991	54	—	40⁴)	11	27,4⁴)	24,3	—	—	—	—	—	5	15	—	—	—	20	—
Zwickau.	54 168	43	1	22	8	21,1	25,2	—	—	—	—	-	2	2	—	—	—	16	2

Woche vom 18. bis 24. März 1900. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 17. März .	524 809	303	14	157	40	15,6	.	—	—	—	—	—	18	33	8	—	—	95	3
Antwerpen bis 17. März .	293 111	152	2	123	31	21,8	.	—	—	1	1	—	13	30	8	—	.	67	2
Brüssel	207 910	118	9	93	16	23,3	.	2	—	1	1	1	11	17	8	.	.	52	—
Budapest bis 17. März . .	685 340	495	12	336	92	25,5	.	1	5	6	2	1	63	73	10	.	.	168	7
Christiania	221 255	152	8	91	29	21,4	.	—	—	—	—	—	18	15	7	.	.	51	—
Edinburg	302 262	152	.	137	33	23,6	.	1	—	—	2	.	9	⁵)2	.	.	.	123	.
Glasgow	743 585	470	.	334	.	23,4	.	13	4	3	.	.	.	⁵)10	⁶)8	.	.	296	.
Kopenhagen	349 000	206	1	160	32	23,8	.	—	—	1	1	—	9	50	2	.	.	94	3
Krakau bis 17. März . .	84 674	70	5	58	13	35,6		—	—	—	1	—	13	10	2	2	1	30	2
Lemberg bis 17. März . .	142 280	38	10	137	31	50,1		—	—	—	—	—	26	42	—	—	.	67	2
London	4 589 129	2675	.	1817	413	20,6	.	50	3	36	7	2	205	267	38	—	—	1148	61
Lyon bis 10. März . .	466 028	179	10	211	33	23,5	.	1	—	1	—	—	42	48	6	--	.	111	2
Madrid	512 596	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Moskau bis 17. März .	988 610	.	28	537	215	28,2	.	9	12	17	2	—	55	24	57	.	.	361	.
New York b. 24. Februar	3 654 594	1615	158	1671	324	23,8	.	60	17	64	10	4	176	445	20	.	.	815	60
Odessa	414 800	.	15	185	61	23,2	.	2	2	2	2	—	37	3	8	6	6	124	5
Paris	2 511 629	1173	76	1060	107	21,9	.	35	1	3	19	2	200	154	25	—	-	596	25
Petersburg bis 17. März.	1 132 677	659	35	629	231	28,9	.	10	18	24	11	—	97	37	48	.	.	384	.
Prag und Vororte . .	385 952	226	13	223	43	30,0	.	—	1	2	1	1	45	47	4	.	.	122	—
Rom bis 24. Februar .	512 423	250	11	202	20	20,5	.	11	—	1	—	—	17	47	2	.	.	121	3
Stockholm bis 17. März .	291 580	143	8	89	15	15,9		1	—	5	—	--	18	15	1	—	—	46	3
Triest	167 578	113	5	123	26	38,2		—	1	2	—	—	15	37	5	5	—	62	1
Venedig bis 3. März . .	172 491	62	1	89	18	26,8	.	—	—	4	1	—	6	16	7	.	.	54	1
Warschau bis 10. März .	645 848	344	15	294	87	23,7	.	1	2	—	—	5	44	65	20	.	.	154	3
Wien	1 639 811	1147	64	835	208	26,5	.	15	1	10	6	5	153	212	40	—	—	368	25

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 18. bis 24. März 1900.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu												
	Berlin[8]	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	24	1	2	—	—	—	—	—	13	—	—	—	1
Scharlach	11	—	—	1	2	—	4	—	1	—	—	2	6
Diphtherie u. Croup .	42	1	1	4	6	8	4	—	4	1	—	3	3
Unterleibstyphus . .	—	—	—	—	—	1	—	3	—	1	—	1	1
Brechdurchf. inkl. Ruhr	7	—	—	1	3	—	—	—	1	—	—	—	—
Kindbettfieber . . .	3	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	2	—
Wechselfieber. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	12	1	2	2	3	—	—	1	9	1	1	1	3
Syph. inkl. Gonorrhöe	59	13	20	3	16	16	18	1	39	11	2	20	80
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	58	4	12	—	10	9	5	3	10	8	2	5	21
Lungenschwindsucht .	79	4	8	—	15	6	6	5	26	12	5	19	37
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	75	5	50	11	36	14	8	9	56	18	17	15	33
Akuter Darmkatarrh .	17	—	7	1	1	1	1	—	6	1	7	—	4
Chron. Alkoholismus	23	3	2	—	3	3	1	3	3	—	3	—	17
Ak. Gelenkrheumatism.	28	1	3	4	12	4	5	2	22	4	3	7	6
And. rheumat. Krankh.	11	—	10	1	11	1	7	4	10	1	4	7	11
Verletzungen. . . .	130	11	56	11	15	23	18	14	66	24	6	26	57
Alle übrigen Krankh.	561	46	335	38	115	155	143	47	263	63	52	97	392
Summe	1140	90	508	77	248	241	220	92	530	146	102	205	672
Verbliebener Bestand	4583	393	2335	354	1117	1087	934	396	2064	550	520	998	3575

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Mas. u. Rötheln	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	18/3.-24/3.	2	19	7)30	7)59	1
Breslau . . .	desgl.	3	17	6	4	—
R.-B. Aachen . .	desgl.	2	98	—	38	—
Arnsberg .	desgl.	21	—	65	69	—
Aurich . . .	desgl.	—	2	—	9	—
Düsseldorf . .	desgl.	9	47	106	111	5
Erfurt . . .	desgl.	5	15	1	6	2
Hannover . .	desgl.	1	15	3	15	—
Hildesheim . .	desgl.	2	32	5	27	1
Königsberg . .	desgl.	4	40	54	15	1
Lüneburg .	desgl.	—	43	1	12	3
Marienwerder .	desgl.	11	56	6	6	—
Minden . . .	desgl.	3	—	16	40	3
Münster . . .	desgl.	1	25	9	15	—
Osnabrück . .	desgl.	1	32	—	21	1
Posen. . . .	desgl.	3	88	22	16	4
Schleswig . .	desgl.	11	46	52	49	6
Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
Stade . .	desgl.	10	1	9	21	4
Stettin . . .	desgl.	8	22	18	26	—
Stralsund . .	desgl.	—	—	12	16	—
Trier	desgl.	13	30	5	13	1
Wiesbaden . .	19/3.-25/3.	2	74	16	43	6
Stadt München	.	.	.	.	.	.
Nürnberg . .	18/3.-24/3.	—	6	7	22	—
Hzgth. Braunschw.	desgl.	—	—	5	10	1
Reuß ä. L. . .	.	.	.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	—	—	--	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	1	—	4	1	—
Hamburg . .	desgl.	1	73	34	15	3

¹) Durchschnitt 1887/96. — ²) Desgl. 1888/97. — ³) Ohne Ortsfremde 18 = 15,0‰. — ⁴) Desgl. 36 = 24,6‰. — ⁵) Keuchhusten. — ⁶) Diarrhöe. — ⁷) — 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — ⁸) Die Nachweise des St. Hedwigs- und des Jüdischen Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 18 bis 24. März 1900.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin	18. März	6,7	2,5	744,3	744,1	747,8	85	94	94	0,3	O	1
	19. "	4,0	0,9	753,3	753,6	753,6	92	82	85	14,3	NW-O	1
	20. "	7,7	3,5	752,9	753,6	755,8	92	77	96	0,2	O	1
	21. "	9,5	1,7	757,1	756,5	756,5	97	89	77	—	O	1
	22. "	8,9	2,1	755,0	753,7	753,4	80	61	73	—	O	3
	23. "	5,9	− 0,3	752,7	752,4	753,8	86	70	62	0,0	O	2
	24. "	3,5	−2,0	754,6	754,4	753,7	69	67	70	0,1	ONO-NO	2
München	18. März	5,5	−1,9	701,3	705,6	710,1	94	92	96	11,8	W	3,1
	19. "	3,2	−3,3	710,6	709,3	708,1	80	80	90	—	O	2,2
	20. "	9,2	−3,4	709,1	709,9	711,0	90	75	83	—	NO	1,3
	21. "	13,6	−2,2	710,5	709,1	708,3	75	51	83	—	O	2,1
	22. "	18,2	2,2	703,5	702,0	704,0	70	27	71	4,1	W	?
	23. "	7,4	2,5	705,9	706,4	706,8	85	88	79	0,7	SW	4,5
	24. "	9,2	0,8	706,4	705,8	706,7	77	50	89	3,7	NO	1,7

(Beobachtungszeiten: Berlin 7 Uhr, 2 Uhr, 9 Uhr; München 8 Uhr, 2 Uhr, 8 Uhr. Niederschlag gemessen Berlin 7 Uhr Morg., München 8 Uhr Morg.)

Anzeigen.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.
Für die Anzeigen verantwortlich: Ad. Thiele in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7816) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIV. Jahrgang. | Berlin, den 11. April 1900. | Nr. 15.

Der Osterfeiertage wegen erscheint die nächste Nummer am **19. April.**

Der technische Hülfsarbeiter Dr. Windisch ist am 1. April d. J. aus dem Gesundheitsamte geschieden und als Leiter der önochemischen Versuchsstation in die Königliche Obst- und Weinbau-Lehranstalt in Geisenheim eingetreten.

Der Kanzleisekretär im Gesundheitsamte Seefeldt ist zum Geheimen Kanzleisekretär im Reichsamte des Innern ernannt worden.

Der zum Gesundheitsamte kommandirte kgl. bayerische Assistenzarzt Dr. Mayer ist zum Oberarzt befördert worden.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Britisch-Ostindien. In Rangun wurde am 8. März auf einem von Kalkutta gekommenen Dampfer eine Pesterkrankung bei einem Eingeborenen des Peshawarbezirks festgestellt. Das Schiff wurde der Quarantänestation überwiesen.

In Karachi beginnt zufolge einer Mittheilung vom 15. März die Pest wieder stark zuzunehmen; während der zweiten Woche des März sind dort täglich 10 bis 12 neue Fälle vorgekommen. Seit der letzten Epidemie ist die Stadt nie ganz pestfrei gewesen; es wurden täglich 1 bis 2 Fälle festgestellt, nur an einzelnen Tagen hatten sich keine Neuerkrankungen gezeigt.

Kapland. Hinsichtlich der am 7. März auf einem Dampfer im Hafen von Kapstadt festgestellten drei Pestfälle (S. 241) wird nachträglich berichtet, daß das am Morgen des 5. März aus Rosario in der Tafelbai angekommene Schiff mit der gesammten Mannschaft einschl. der Erkrankten nach der etwa 60 engl. Meilen nördlich von der Tafelbai gelegenen Saldanha-Bai geschickt worden ist, um dort so lange in Quarantäne zu bleiben, bis eine Gefahr der Verbreitung der Seuche ausgeschlossen erscheint. Die drei Kranken wurden in ein Lazareth gebracht und dort isolirt, das Schiff wurde desinfizirt. Der Kapitän des Schiffes war einen Tag vor Ankunft desselben an einer unbekannten Krankheit verstorben.

Argentinien. Vom 23. Februar bis 1. März sind in Rosario 13 Todesfälle verzeichnet worden. Die meisten Fälle — etwa 4 von je 5 — verlaufen tödtlich. Die Kranken werden nach Isolirbaracken verbracht, die Impfung ihrer Umgebung mit Pestserum, die Desinfektion, die Vertilgung der Ratten und mannigfache andere hygienische Maßregeln werden mit verstärktem Eifer betrieben.

Neu-Süd-Wales. (Vgl. S. 109.) Zufolge einer Mittheilung vom 27. Februar waren in Sydney seit dem 23. Februar zwei neue Fälle von Beulenpest, deren einer rasch tödtlich verlief, festgestellt worden. Alle Personen, welche mit den beiden Pestkranken in der letzten Zeit verkehrt hatten, im Ganzen 30 bis 40, waren auf die Quarantänestation gebracht. Die von ärztlicher Seite vorgeschlagenen Versuche, möglichst viele Ratten zu vertilgen, unterblieben angeblich, weil nach der Ansicht der betheiligten Kreise es ganz unmöglich sein würde, diese Thiere in den Docks und auf den Schiffen auch nur einigermaßen auszurotten.

Neu-Caledonien. Vom 13. bis 21. März sind in Numea 4 Erkrankungen und 1 Todesfall an der Pest zur Anzeige gelangt.

Cholera. **Britisch-Ostindien.** In Kalkutta sind in der Zeit vom 4. bis 10. März 74 Personen an Cholera gestorben.

Gelbfieber. Es gelangten zur Anzeige in der Zeit vom 12. Januar bis 2. Februar in Rio de Janeiro 32 Todesfälle, vom 4. bis 10. Februar in Bahia 3 Erkrankungen (und 1 Todesfall), vom 25. Januar bis 9. Februar in Santos 29 (25), vom 1. bis 6. März in Panama 2 (1), ferner in Havana vom 11. bis 17. Februar 9 (4) und vom 25. Februar bis 3. März 2 (1); vom 11. bis 17. Februar ist in Matanzas 1 Todesfall, und vom 18. Februar bis 3. März sind in Vera Cruz 3 Todesfälle zur Anzeige gekommen. Aus Santjago wird nachträglich vom Januar 1 Fall gemeldet, ferner kamen in Key West in der mit dem 3. März abgeschlossenen Woche auf einem von Cienfuegos abgegangenen Schiffe 4 leichte Fälle von Gelbfieber vor und in Santjago Mitte Februar unter einem Truppentransport 74 Todesfälle, welche vorwiegend durch Gelbfieber bedingt waren. (Public health reports Nr. 10 und 11.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Moskau 5, Odessa 2, Petersburg 3, Kalkutta 19 Todesfälle; Antwerpen (Krankenhäuser) 4, Paris 10, Petersburg 37, Stockholm 8, Warschau (Krankenhäuser) 4 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 9, Warschau (Krankenhäuser) 10 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 4 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 7 Todesfälle; **Milzbrand:** New York 1 Todesfall; **Varizellen:** Budapest 43, Wien 88 Erkrankungen; **Rothlauf:** Wien 32 Erkrankungen; **epidemische Ohrspeicheldrüsenentzündung:** Wien 49 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 12, Frankfurt a. M., Posen je 8, Breslau, Dortmund je 6, Braunschweig, Hannover je 5, Bromberg, Lübeck, Magdeburg je 4, Essen, Freiburg, Halberstadt, Hamburg je 3, Barmen, Bremen, Charlottenburg, Darmstadt, Flensburg, Hildesheim, Kottbus, Leipzig, Solingen je 2, Kopenhagen 16, London 26, Moskau 2, New York 52, Paris 20, Petersburg 7, Prag, Rom je 4, Wien 3 Todesfälle; Reg.-Bez. Düsseldorf 41, Nürnberg 571, Hamburg 19, Kopenhagen 473, Petersburg 50, Prag 61, Wien 38 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 45 Todesfälle; Hamburg 22, Budapest 31, Wien 41 Erkrankungen; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 106, München 22, Nürnberg 35 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Scharlach** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 0,91 %): in Dortmund, Essen — Erkrankungen kamen zur Meldung in Hamburg 30, Budapest 51, Kopenhagen 40, London (Krankenhäuser) 172, New York 160, Paris 75, Petersburg 61, Wien 50; ferner wurden Erkrankungen an **Masern** angezeigt in Breslau 29, im Reg.-Bez. Osnabrück 137, in München 170, Hamburg 70, Budapest 89, Edinburg 83, New York 818, Petersburg 77, Wien 253 — desgl. an **Diphtherie und Croup** in Berlin 57, Kopenhagen 48, London (Krankenhäuser) 111, New York 283, Paris 64, Petersburg 88, Stockholm 59, Wien 37 — desgl. an **Unterleibstyphus** in London (Krankenhäuser) 28, Paris 143, Petersburg 57, Wien 70.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Oesterreich. Durch Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 29. März sind im Einvernehmen mit der ungarischen Regierung die unter dem 6. Juni und 31. August v. J. gegen Aegypten und Portugal erlassenen Ein- und Durchfuhrverbote (vgl. Veröff. 1899, S. 490 und 770) aufgehoben worden. —

Bulgarien. Zufolge Beschlusses des obersten Gesundheitsrathes vom 27. März sind die Inseln östlich von Australien, Neu-Kaledonien, die Städte Adelaide und Sydney, sowie ganz Argentinien vom 23. März ab für pestverseucht erklärt worden. —

Spanien. Durch Königliche Verordnung vom 25. März sind die gemäß Erlaß vom 15. Dezember v. J. (Veröff. 1899 S. 1146) eingeführten Verkehrsbeschränkungen für Herkünfte aus Portugal aufgehoben worden. Die erwähnten Herkünfte werden nunmehr sofort zum freien Verkehr zugelassen, wenn sie mit einem reinen, vom spanischen Konsul visirten Gesundheitspaß eintreffen, und verdächtige Erscheinungen im Gesundheitszustande an Bord nicht aufgetreten sind. Ebenso werden die in gutem hygienischen Zustande ankommenden verdächtigen Waaren sofort ohne Desinfektion zugelassen, nachdem die Gesundheits-Stationen an der portugiesischen Grenze vom 25. März ab geschlossen sind.

— Durch eine Verordnung vom 27. März d. J. sind Herkünfte aus Numea (Neu-Caledonien), welche von dort nach dem 22. Februar abgegangen sind, für unrein und sämmtliche Häfen, die weniger als 165 km von jenem Platze entfernt liegen, als verdächtig erklärt worden. —

Straits-Settlements. Durch Verfügung vom 27. Februar ist der Hafen von Aden für verseucht erklärt. Alle von dort kommenden Schiffe werden bis zum 9. Tage nach der Abfahrt oder nach Auftreten des letzten an Bord vorgekommenen Falles der Krankheit oder bis zur Freigabe durch den Gesundheitsbeamten der Kolonie unter Quarantäne gestellt.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Uruguay. Durch Verordnung des Nationalgesundheitsraths vom 27. Februar ist die den aus Santos kommenden Schiffen auferlegte sanitäre Beobachtung auf 5 Tage erhöht worden. (Vgl. S. 295.)

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Berlin. Polizeiverordnung, die gewerbliche Beschäftigung von Kindern betr.
Vom 21. Dezember 1899.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml.

S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195 ff.) wird für den Stadtkreis Berlin mit Zustimmung des Gemeindevorstandes Folgendes verordnet:

§ 1. Kinder, welche das 9. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen außer dem Hause eine gewerbliche Thätigkeit irgend welcher Art nicht ausüben.

§ 2. Kinder, welche das 9., aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, dürfen außerhalb des Hauses Abends nicht nach 7 Uhr und Morgens in den Monaten April—September nicht vor $5^1/_2$, in den Monaten Oktober — März nicht vor $6^1/_2$ Uhr zum Austragen von Backwaaren, Milch, Zeitungen oder anderen Gegenständen, ferner zum Kegelaufsetzen oder zu sonstigen Verrichtungen in Schankwirthschaften, sowie überhaupt zu irgend welchen mechanischen Dienstleistungen in einem Gewerbebetrieb verwandt werden.

§ 3. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden an Eltern oder den zur Erziehung Verpflichteten, sowie den Personen, welche Kinder entgegen den Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen für ihren gewerblichen Betrieb beschäftigen, mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ und im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1900 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1899.

Der Polizei-Präsident.
von Windheim.

Preußen. Reg.-Bez. Potsdam. Polizeiverordnung, betr. Arbeiterfürsorge bei Bauten.

Vom 4. Dezember 1899. (Amtsbl. S. 509.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) wird hiermit unter Zustimmung des Bezirksausschusses in Potsdam für den Regierungsbezirk Potsdam nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Vom 15. November bis 15. März dürfen Stuckateur-, Putzer- und Töpferarbeiten in Neubauten nur dann ausgeführt werden, wenn die Räume, in denen gearbeitet wird, durch Thüren und Fenster verschlossen sind.

Die nur vorläufige Anbringung derartiger Verschlüsse ist genügend.

§ 2. In Räumen, in denen offene Koksfeuer ohne Ableitung der entstehenden Gase brennen, darf nicht gearbeitet werden. Solche Räume sind gegen andere, in denen gearbeitet wird, dicht abzuschließen. Sie dürfen nur vorübergehend von den die Kokskörbe beaufsichtigenden Personen betreten werden.

§ 3. Uebertretungen dieser Verordnung werden an dem Bauunternehmer, wo ein solcher nicht vorhanden ist, an dem Bauherrn mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ geahndet.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Potsdam. Bekanntmachung, betr. die Nachprüfung der Vieh- und Fleischbeschauer.

Vom 23. Dezember 1899. (Amtsbl. S. 534.)

Mit dem Fortschreiten der wissenschaftlichen Erfahrungen auf dem Gebiete der öffentlichen Vieh- und Fleischbeschau sind die Anforderungen an die Laienfleischbeschauer derartig gestiegen, daß es erforderlich ist, sich von ihrer Befähigung und praktischen Brauchbarkeit von Zeit zu Zeit durch Nachprüfungen zu überzeugen.

Vom 1. Januar 1900 ab haben deshalb die öffentlichen Vieh- und Fleischbeschauer in Zwischenräumen von 5 zu 5 Jahren sich einer Nachprüfung gemäß den Bestimmungen unter a—e meiner Amtsblattsbekanntmachung vom 31. März 1893 (Amtsbl. S. 132) zu unterziehen.

Die Nachprüfungen finden in den öffentlichen Schlachthäusern des Bezirks durch die Kreisthierärzte statt und zwar

a) in Angermünde und Schwedt a. O. durch den Kreisthierarzt in Angermünde,

b) in Eberswalde und Freienwalde durch den Kreisthierarzt in Eberswalde,

c) in Prenzlau durch den Kreisthierarzt in Prenzlau,

d) in Neu-Ruppin durch den Kreisthierarzt in Neu-Ruppin,

e) in Pritzwalk und Wittstock durch den Kreisthierarzt in Kyritz,

f) in Perleberg und Wittenberge durch den Kreisthierarzt in Perleberg,

g) in Rathenow durch den Kreisthierarzt in Rathenow,

h) in Brandenburg a. H. durch den Kreisthierarzt in Brandenburg a. H.,

i) in Spandau durch den Kreisthierarzt in Nauen,

k) in Potsdam durch den Departementsthierarzt in Potsdam.

Für jede Nachprüfung eines Vieh- und Fleischbeschauers hat die Ortspolizeibehörde, für deren Bezirk der Beschauer angestellt ist, an den Prüfungskommissar eine Gebühr von 3 ℳ zu entrichten.

Entstehen durch Reisen des Kreisthierarztes von seinem Wohnorte nach dem Orte der Prüfung besondere Reisekosten, so sind diese von den in Betracht kommenden Polizeibehörden verhältnißmäßig zu erstatten. Die Berechnung der Reisekosten erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. März 1872 (G.-S. S. 265). Etwaige Unkosten der Fleischbeschauer durch Reisen nach dem nächstgelegenen öffentlichen Schlachthause sind gleichfalls von den Polizeibehörden zu tragen.

Der Termin zur Nachprüfung wird von dem Prüfungskommissar festgesetzt, sobald eine genügende Anzahl von Anmeldungen zur Nachprüfung bei ihm eingegangen ist. Die Anmeldungen der Fleischbeschauer erfolgen durch die ihnen vorgesetzten Ortspolizeibehörden bis zum 1. April jeden Jahres; der Anmeldung ist das letzte Prüfungszeugniß des Fleischbeschauers beizufügen.

Ausgenommen von der Prüfung sind:

1. Thierärzte, welche die öffentliche Vieh- und Fleischbeschau ausüben,

2. Vieh- und Fleischbeschauer, welche in öffentlichen, unter thierärztlicher Leitung stehenden Schlachthäusern angestellt sind.

Diejenigen Vieh- und Fleischbeschauer, welche zugleich die Trichinenschau ausüben, können, sofern sie die vorstehend angeordneten Nachprüfungen vor dem Departementsthierarzt in Potsdam ablegen, zugleich in der Trichinenschaukunde nachgeprüft werden.

Potsdam, den 23. Dezember 1899.

Der Regierungspräsident.

Preußen. Reg.-Bez. Schleswig. Bekanntmachung, betr. die Konservirung von Hackfleisch.

Vom 4. November 1899. (Amtsbl. S. 776.)

Die Konservirungssalze und Flüssigkeiten, welche unter den Namen Konservesalz, Meat preserve Krystall u. A. im Handel sind und dem Hackfleisch, besonders dem Rinderhackfleisch, zugesetzt werden, enthalten schweflige Säure bezw. dessen Salze. Durch den Zusatz dieser Substanz wird die rothe Farbe des Fleisches künstlich erhalten und verbessert.

Der Genuß eines derartig präparirten Fleisches ist für die Gesundheit nicht unbedenklich und kann namentlich bei Kranken und Genesenden, welchen bekanntlich mit Vorliebe Hackfleisch verabreicht wird, Verdauungsstörungen hervorrufen.

Unter Hinweis auf die §§ 10 und 12 Ziff. 1 des Reichsgesetzes, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln 2c.

vom 14. Mai 1879 mache ich darauf aufmerksam, daß der Zusatz von schwefligsaurem Salz zu dem Hackfleisch die wahre Beschaffenheit der Waare verschleiert und als eine Fälschung aufzufassen ist, daß dieser Zusatz die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist, und daß die Gewerbetreibenden, welche von derartigen Konservirungsmitteln Gebrauch machen, eine strafrechtliche Verfolgung zu gewärtigen haben.

Abdruck erwünscht.

Schleswig, den 4. November 1899.

Der Regierungs-Präsident.

Mecklenburg-Schwerin. Rundschreiben an die Bezirksthierärzte. Vom 2. Dezember 1899.

Den Bezirksthierärzten wird hieneben ein Abdruck des Fragebogens, welchen der Oberthierarzt an die Thierärzte des Landes über die Schutz- und Nothimpfungen gegen den Rothlauf der Schweine vertheilt hat, mit der Aufforderung zugefertigt, die von den Thierärzten eingegangenen Fragebogen zu sammeln und an den Oberthierarzt zu übermitteln, sowie dahin zu wirken, daß die Thierärzte fragebogenmäßige Auskunft rechtzeitig und vollständig geben.

Großherzogl. Mecklenb. Ministerium, Abth. f. Medizinal-Angelegenheiten.

J. A.: Mühlenbruch.

Fragebogen, betr. Schutz- und Noth-Impfungen gegen Rothlauf der Schweine für das Jahr 1 . . .

Wohnort: Unterschrift:

Im verflossenen Jahre sind zur Bekämpfung des in einzelnen Gegenden des Landes vielfach aufgetretenen Rothlaufs der Schweine Schutz- und Nothimpfungen vorgenommen worden. Es ist wünschenswerth, daß die mit denselben gemachten Erfahrungen allgemein bekannt und zusammengestellt werden, um im Verein mit zukünftigen Erfahrungen zur Ermittelung des Antheils verwandt zu werden, den die Impfungen bei einer zukünftigen gesetzlichen Regelung des Verfahrens gegen die Seuche verdienen. Der Unterzeichnete fordert im Auftrage des Großherzoglichen Ministeriums, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, die Herren Thierärzte auf, ihre bezüglichen Erfahrungen mitzutheilen, die Spalten dieses Fragebogens auszufüllen und andere mittheilenswürdige Thatsachen, insbesondere etwaige Versuche mit Pasteur'schen Vaccin, in die Spalte „Bemerkungen" einzutragen. Die Rückgabe des ausgefüllten oder mit der Bemerkung „nicht geimpft" versehenen Bogens an den Bezirksthierarzt des Medizinalbezirks, in welchem der Auskunft gebende Thierarzt wohnt, wird im Laufe des Monat Januar 1900 ergebenst erbeten.

Schwerin, im Dezember 1899.

Veterinär-Rath Peters.
Oberthierarzt.

Tag der Impfung	Medizinal-Bezirk	Ortschaft	Zahl der Gehöfte	Zahl der geimpften Thiere		Zahl der Gefallenen und Erkrankten			Das Impf-Serum wurde bezogen aus:			Kulturen wurden injicirt		Sind zur Zeit der Impfung Fälle von natürlichem Rothlauf in benachbarten Gehöften vorgekommen?	Bemerkungen.
				a erwachsene	b Ferkel und Pölke	a vor der Impfung	b nach der Impfung in den ersten Tagen	später	Prenzlau	Landsberg	Höchst	gleichzeitig mit Serum	später		

Anhalt. Rundschreiben, betr. die sanitätspolizeiliche Behandlung tuberkulöser Schlachtthiere. Vom 22. Dezember 1899.

1. An die Polizeiverwaltung zu Dessau, Cöthen, Bernburg und Ballenstedt.

Behufs Erlangung einer Uebersicht über das Vorkommen und die sanitätspolizeiliche Behandlung tuberkulöser Schlachtthiere in den öffentlichen Schlachthöfen des Herzogthums veranlassen wir die Polizeiverwaltung hiermit, nach beifolgendem Formular die für diesen

Uebersicht über die Zahl der geschlachteten und der davon tuberkulös befundenen Thiere auf dem Schlachthofe zu . . . . . . für das Kalenderjahr 19 . .

Thiergattung	Zahl der Schlachtungen	Zahl der tuberkulösen Thiere		Von den tuberkulösen Thieren waren vollwerthig		Von den tuberkulösen Thieren wurden vernichtet		Von den tuberkulösen Thieren wurden der Freibank überwiesen					Zahl der Thiere, bei denen das Euter tuberkulös befunden wurde		Von den tuberkulösen Thieren waren nicht aus Deutschland eingeführt	Besondere Bemerkungen.
								überhaupt								
		Stück	0/0 der tuberkulösen Thiere	Stück	0/0 der tuberkulösen Thiere	Stück	0/0 der tuberkulösen Thiere	Stück	0/0 der tuberkulösen Thiere	die verwerthbaren Theile im rohen Zustande	das Fleisch sterilisirt, das Fett ausgeschmolzen	nur das Fett in ausgeschmolzenem Zustande	Stück	0/0 der tuberkulösen Thiere	Stück	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.

In Spalte 1 sind aufgeführt: Rinder insgesammt, davon Ochsen, Bullen, Kühe, Jungrinder, Kälber, ferner Schafe, Ziegen, Schweine, Pferde, Hunde, zusammen.

Zweck nöthigen statistischen Erhebungen durch die dortige Schlachthof-Verwaltung vom 1. Januar 1900 ab vornehmen zu lassen und die von selbiger zusammengestellte Uebersicht alljährlich bis zum 1. Februar — zuerst im Jahre 1901 — dem Kreisthierarzt zuzusenden, welchen wir wegen der weiteren Behandlung der ihm zugehenden Mittheilung mit Weisung versehen haben.

Damit die Uebersicht eine vollständige wird, wolle die Polizeiverwaltung der Schlachthof-Verwaltung aufgeben, daß alle Fälle von Tuberkulose, d. h. auch solche, welche nur geringfügiger Art sind oder wobei nur geringe Veränderungen an einer Körperstelle (Organ, seröse Haut, Lymphdrüse 2c.) vorgefunden werden, dabei zu berücksichtigen sind, und daß die Zusammenstellung auf Grund des im Laufe des Jahres sorgfältig gesammelten Materials in gewissenhafter Weise zu erfolgen hat.

Herzogl. Anhalt. Regierung, Abth. d. Innern.
gez. Mertens.

2. An die Herren Kreisthierärzte. Nachrichtlich an den Herrn Landesthierarzt.

Abschrift erhalten 2c. zur Kenntnißnahme und mit der Veranlassung, die Ihnen hiernach zugehende Uebersicht bei Erstattung Ihres Jahresberichts anzufügen und unter der Rubrik „Fleischbeschau" etwa nöthig werdende Erläuterungen oder Bekanntmachungen dazu zu machen.

Unterschrift wie oben.

Hamburg. Medizinal-Ordnung.

Vom 29. Dezember 1899. (Amtsbl. 1900 S. 117.)

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, was folgt:

I. Das Medizinal-Kollegium.

§ 1. Das Medizinalwesen des Hamburgischen Staates wird geleitet von dem Medizinal-Kollegium.

Dasselbe besteht aus folgenden achtzehn Mitgliedern:

1. zwei Mitgliedern des Senats,
2. vier Mitgliedern, welche gemäß § 6 des Revidirten Gesetzes über die Organisation der Verwaltung vom 2. November 1896 von der Bürgerschaft auf sechs Jahre gewählt werden,
3. dem mit der Verwaltung des Medizinalwesens beauftragten Mitgliede des Armen-Kollegiums,
4. dem Medizinalrath,
5. dem Verwaltungsphysikus,
6. drei Physicis, welche vom Senat aus der Zahl der Physici auf sechs Jahre gewählt werden,
7. zwei der ärztlichen Direktoren der staatlichen Kranken- und Irrenanstalten, welche vom Senat, und zwar abwechselnd, aus der Zahl der sämmtlichen ärztlichen Direktoren der staatlichen Kranken- und Irrenanstalten auf sechs Jahre berufen werden,
8. drei praktischen Aerzten, welche nach Maaßgabe der §§ 11 und 24 der Aerzte-Ordnung vom 21. Dezember 1894 von der Aerztekammer aus der Zahl ihrer Mitglieder auf sechs Jahre gewählt werden,
9. dem Assessor für Pharmacie, welcher aus der Zahl der gegenwärtigen und früheren Besitzer Hamburgischer Apotheken vom Senat auf sechs Jahre gewählt wird.

Die Geschäftsstelle des Medizinal-Kollegiums, welche dem Medizinalrath untersteht, führt den Namen „Medizinalamt".

§ 2. Das Medizinal-Kollegium ist die begutachtende Behörde des Hamburgischen Staates in allen Fragen der öffentlichen Gesundheits- und der öffentlichen Krankenpflege.

Die Behörden werden in der Regel das Gutachten des Medizinal-Kollegiums einholen, ehe sie in diesen Fragen Entschließungen fassen.

§ 3. Dem Medizinal-Kollegium liegt es ob, alle Einrichtungen und Zustände, welche für die öffentliche Gesundheitspflege von Bedeutung sind, zu überwachen, bei drohenden oder eingetretenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit, in Sonderheit beim Drohen und beim Ausbruch von Seuchen die nöthigen Ermittelungen anzustellen, die erforderlichen vorläufigen Anordnungen zu treffen und das weiter Nothwendige bei den zuständigen Verwaltungsbehörden zu beantragen.

Zwecks Ausübung der in diesem Paragraphen genannten Ueberwachungen und Ermittelungen ist dem Medizinalrath und dem von ihm besonders beauftragten Beamten des Medizinal-Kollegiums gegen Vorzeigung einer Legitimation während der Tagesstunden von 9 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends der Zutritt zu allen öffentlichen und privaten Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen und Schiffen zu gewähren; auch ist ihnen auf Befragen Auskunft zu ertheilen, soweit es zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten nöthig ist.

§ 4. Der Leitung des Medizinal-Kollegiums untersteht das Meldewesen der Geburten durch Aerzte und Hebammen, die ärztliche Leichenschau und das Meldewesen über ansteckende Krankheiten.

a) Ueber jede Geburt muß eine Geburtsbescheinigung nach den Vorschriften der Aerzte-Ordnung oder der Hebammen-Ordnung und den dazu erlassenen Ausführungsverordnungen von dem Arzte oder der Hebamme, welche die Geburt geleitet hat, ausgestellt werden. Ist bei der Geburt ein Arzt oder eine Hebamme nicht zugegen gewesen, so muß die Bescheinigung von dem zuständigen beamteten Arzte ausgestellt werden.

Die Geburtsbescheinigungen sind von dem Aussteller wöchentlich an die Aufsichtsbehörde für die Standesämter einzusenden.

b) Ueber jeden Todesfall muß von dem behandelnden Arzte eine ärztliche Todesbescheinigung nach den Vorschriften der Aerzte-Ordnung ausgestellt werden. War der Verstorbene nicht in ärztlicher Behandlung, oder fanden sich bei dem Verstorbenen während der Krankheit oder nach dem Tode Spuren einer nicht natürlichen Veranlassung des Todes, von denen der zuständigen Polizeibehörde noch nicht Anzeige gemacht worden, oder handelt es sich um ein todtgeborenes Kind, bei dessen Geburt ein Arzt nicht zugegen gewesen, so muß die Todesbescheinigung von dem zuständigen beamteten Arzte ausgestellt werden. Dieser hat die Bescheinigung der zuständigen Polizeibehörde zuzustellen, welche nach vorgenommener Untersuchung auf der Rückseite derselben bescheinigt, daß gegen die Beerdigung nichts einzuwenden ist, und die Bescheinigung dann den Angehörigen aushändigt.

Die Todesbescheinigungen sind von den nach dem Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 zur Anzeige der Todesfälle verpflichteten Personen oder Behörden auf den Standesämtern abzugeben. Die Eintragung eines Todesfalles in die Sterberegister und die Ausfertigung des Beerdigungsscheines darf erst dann erfolgen, wenn dem Standesbeamten die ordnungsmäßig ausgestellte ärztliche Todesbescheinigung eingehändigt worden ist. Die Todesbescheinigung muß bei nicht natürlichen Todesfällen von der zuständigen Behörde mit dem Vermerk versehen sein, daß gegen die Beerdigung nichts einzuwenden ist.

c) Alle Geburts- und Todesbescheinigungen sind von den Standesämtern dem Medizinalamt zuzustellen, welches dieselben aufzubewahren hat.

d) Alle den Aerzten vorkommenden Fälle von ansteckenden Krankheiten müssen von ihnen dem Medizinalamt gemeldet werden nach den Vorschriften der Aerzte-Ordnung und der zu derselben erlassenen Ausführungsverordnung.

In Epidemiezeiten kann durch Senatsverordnung die Meldepflicht an das Medizinalamt allen Einwohnern auferlegt werden.

§ 5. Als höhere Verwaltungsbehörde gemäß §§ 30 und 53 der Reichs-Gewerbeordnung ertheilt und entzieht das Medizinal-Kollegium die Konzession für die Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten.

Die vorgenannten Privatanstalten, wie auch die staatlichen Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten und die der Krankenfürsorge dienenden Wohlthätigkeitsanstalten sind in regelmäßigen Zwischenräumen durch Beauftragte des Medizinal-Kollegiums zu besichtigen.

§ 6. Die öffentlichen Anstalten für Geisteskranke, Idioten und Epileptische werden mindestens einmal, die privaten mindestens zweimal im Jahre von einer Kommission des Medizinal-Kollegiums, welcher zwei der von der Bürgerschaft erwählten Mitglieder, jahrweise abwechselnd, sowie mindestens Einer der im § 1 unter 7 erwähnten drei praktischen Aerzte anzugehören haben, besichtigt. Diese Kommission hat über das Ergebniß ihrer Besichtigungen dem Kollegium zu berichten.

Alle Insassen der öffentlichen und privaten Anstalten haben das Recht, an diese Kommission Beschwerden zu richten, welche von der Anstaltsleitung zu befördern sind. Jeder Beschwerde ist von dem ärztlichen Leiter der Anstalt ein Bericht über die Umstände des Falles und der Beschwerde beizufügen. Von jeder Beschwerde von Insassen der öffentlichen Anstalten ist der vorgesetzten Verwaltungsbehörde durch die Kommission eine Mittheilung zu machen. In Beschwerdesachen sind diejenigen Aerzte, welche bereits in dem betreffenden einzelnen Falle ein Gutachten abgegeben haben, bei der Berathung und Beschlußfassung auszuschließen.

Die Leiter der privaten wie der öffentlichen Anstalten sind verpflichtet, von jeder Aufnahme eines Kranken innerhalb 24 Stunden der zuständigen Polizeibehörde Anzeige zu machen. Die Polizeibehörde hat demnächst die Untersuchung des Kranken durch einen Physikus herbeizuführen, welcher darüber zu berichten hat, ob der Kranke sich zur Behandlung in der betreffenden Anstalt eignet oder nicht.

In eine auswärtige Irrenanstalt dürfen aus dem Hamburgischen Staatsgebiet Geisteskranke nur dann gebracht werden, wenn der zuständigen Polizeibehörde Anzeige gemacht und derselben ein ärztliches Attest, sowie die Bescheinigung eines Hamburgischen Physikus vorgelegt wird, laut deren sich der Kranke zur Behandlung in einer Irrenanstalt eignet.

Die zu diesem Paragraphen erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt der Senat im Verordnungswege.

§ 7. Die Anmeldung oder die Zulassung der Aerzte und Zahnärzte, der Apotheker, Apothekergehülfen und -Lehrlinge, der Hebammen, der geprüften Heildiener und Masseure, sowie des geprüften Kranken- und Wochenpflege-Personals erfolgt bei dem Medizinal-Kollegium bezw. durch dasselbe nach den darüber erlassenen Vorschriften.

Ueber alle vorgenannten Personen sind auf dem Medizinalamt gesonderte Listen (Matrikeln) zu führen.

Bei Zurücknahme von Approbationen, Prüfungszeugnissen, Genehmigungen für Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Hebammen, geprüfte Heildiener und Masseure, sowie das geprüfte Kranken- und Wochenpflege-Personal, gemäß bezw. analog § 53 der Reichs-Gewerbeordnung, ist das Medizinal-Kollegium die zuständige Verwaltungsbehörde.

§ 8. Das Medizinal-Kollegium überwacht, gemeinsam mit der zuständigen Polizeibehörde, die Ausübung der Heilkunde durch nicht approbirte Personen, sowie die Herstellung und den Vertrieb von Giften, Arzneien und Geheimmitteln auch außerhalb der Apotheken. Der Senat erläßt nach Anhörung des Medizinal-Kollegiums und der Polizeibehörde die Anordnungen, welche zur Regelung dieser Gewerbe- und Geschäftsbetriebe und zur Verhütung von Schädigungen des Publikums durch dieselben erforderlich sind.

§ 9. Dem Medizinal-Kollegium als Verwaltungsbehörde unterstehen:

1. das Hygienische Institut,
2. der hafenärztliche Dienst,
3. der stadtärztliche Dienst,
4. der ärztliche Dienst in der Anatomie,
5. der ärztliche Dienst in dem Beobachtungshause,
6. die Staatsimpfanstalt,
7. das Apothekenwesen, einschließlich der pharmaceutischen Lehranstalt,
8. das Hebammenwesen.

§ 10. Das Medizinal-Kollegium ernennt die Kommissionen für die Prüfung des unteren Heilpersonals, sowie des Kranken- und Wochenpflegepersonals, erläßt die erforderlichen Instruktionen für den Geschäftsbetrieb dieser Personen und überwacht denselben nach den vom Senat erlassenen Verordnungen über deren Rechte und Pflichten.

§ 11. Ueber die Angemessenheit der Rechnungen von Aerzten, Zahnärzten, Wundärzten, Apothekern und Hebammen giebt das Medizinal-Kollegium in streitigen Fällen auf Verlangen der Gerichte sein Gutachten ab.

§ 12. Das Medizinal-Kollegium erläßt die allgemeinen Vorschriften über die Ausübung der gerichtlichen Medizin durch die Physici. Die (gerichtlich-medizinischen) Gutachten werden von den Physicis selbstständig erstattet. Die Obergutachten werden Namens des Medizinal-Kollegiums abgegeben durch eine Kommission von fünf Aerzten, die von dem Präses des Kollegiums für jeden einzelnen Fall aus der Zahl der ärztlichen Mitglieder und der ärztlichen Beamten des Medizinal-Kollegiums, der Direktoren und Oberärzte der staatlichen Kranken- und Irrenanstalten und anderer geeigneter Aerzte ernannt werden. Der Kommission müssen mindestens drei ärztliche Mitglieder des Medizinal-Kollegiums und unter diesen ein Physikus angehören; kein Mitglied darf bei dem ersten Gutachten betheiligt gewesen sein.

Die Kommission ist verpflichtet, bei pharmaceutischen Fragen den Assessor für Pharmacie, sofern dieser nicht schon bei dem ersten Gutachten betheiligt war, sonst einen oder zwei der pharmaceutischen Assistenten an ihren Berathungen Theil nehmen zu lassen; auch ist sie befugt, geeignete anderweitige Sachverständige zuzuziehen.

II. Der Medizinalrath und die Physici.

§ 13. Dem Medizinal-Kollegium sind der Medizinalrath und die Physici unterstellt. Die Fähigkeit zum Amte des Medizinalraths und des Physikus wird durch die Ablegung der Physikatsprüfung erlangt. Die Wahl erfolgt durch den Senat.

Von den Physici fungirt Einer als Verwaltungsphysikus, während die Uebrigen als Gerichtsärzte, als Hafenarzt und als Stadtärzte fungiren.

1. Der Medizinalrath.

§ 14. Der Medizinalrath ist der erste Beamte des Medizinal-Kollegiums; er vertheilt die Geschäfte unter die Beamten nach Maßgabe der Beschlüsse des Medizinal-Kollegiums und überwacht deren Ausführung. Er hat auf Innehaltung der Medizinalgesetze zu achten.

Ihm liegt die Verpflichtung ob, der Entwicklung der öffentlichen Gesundheitspflege in Deutschland und anderen Ländern seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen und thunlichst dahin zu wirken, daß die auf diesem Gebiete gewonnenen Erfahrungen auch für die Hamburgischen Verhältnisse nutzbar gemacht werden.

Er ist der ausführende Beamte für die dem Medizinal-Kollegium nach § 3 obliegenden Aufgaben. Er ist der nächste Rathgeber des Chefs der Polizeibehörde und der Landherren in allen Fragen der Medizinalverwaltung und der öffentlichen Gesundheitspflege.

Dem Medizinalrath sind unterstellt:

- das Hygienische Institut,
- der hafenärztliche Dienst,
- der stadtärztliche Dienst,
- der ärztliche Dienst im Beobachtungshause,
- das Impfwesen, einschließlich der Staatsimpfanstalt.

Ihm sind ferner der Amtsphysikus in Ritzebüttel, die Distrikts-, Polizei-, Auswanderer-, Gefängniß- und Prostitutionsärzte, sowie der Armenarzt in soweit unterstellt, als sie die in ihren Geschäftsbereich fallenden, im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege oder der Medizinalverwaltung erforderlichen Untersuchungen und Maßnahmen nach seinen Anweisungen auszuführen und ihm darüber, aufgefordert wie unaufgefordert, zu berichten haben.

Der Medizinalrath kann jeden Arzt vorladen und von ihm die zu seiner Geschäftsführung erforderliche Auskunft verlangen. (Aerzte-Ordnung § 3.)

2. Der Verwaltungsphysikus.

§ 15. Der Verwaltungsphysikus wird vom Senat auf Vorschlag des Medizinal-Kollegiums aus der Reihe der Physici auf sechs Jahre gewählt. Er vertritt den Medizinalrath und hat die Geschäfte des Apothekenwesens in Gemeinschaft mit dem Assessor für Pharmacie (§ 21), diejenigen des Arzneiverkehrs, des Hebammenwesens und des Krankenanstaltswesens, sowie andere ihm von dem Medizinalrath zur Bearbeitung überwiesene Angelegenheiten selbstständig zu erledigen. Doch ist er verpflichtet, den Medizinalrath ständig über seine Amtsthätigkeit in Kenntniß zu erhalten und sich über prinzipielle Fragen mit ihm zu verständigen.

3. Die als Gerichtsärzte thätigen Physici.

§ 16. Die Gerichtsärzte, welche auf unbestimmte Zeit vom Medizinal-Kollegium aus der Reihe der Physici bestellt werden, sind die amtlichen ärztlichen Sachverständigen der Gerichte in allen Fragen, welche sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit oder auf die Geburt oder den Tod von Personen beziehen. Die gerichtlichen Leichenöffnungen und die über diese zu ertheilenden Gutachten erfolgen entweder durch zwei Gerichtsärzte oder durch einen Gerichtsarzt und einen anderen Arzt, der ständig oder für den einzelnen Fall damit beauftragt und entsprechend beeidigt wird. Alle anderen Gutachten werden von nur einem Gerichtsarzt allein abgegeben.

Auch für die Verwaltungsbehörden sind die Gerichtsärzte die ärztlichen Sachverständigen bei allen Fragen über den körperlichen oder geistigen Zustand von Personen, sofern nicht einzelne Behörden für solchen Zweck eigene Aerzte angestellt haben.

Ferner haben die Gerichtsärzte die in § 6 vorgeschriebenen Untersuchungen von Personen, welche in eine Hamburgische Irrenanstalt aufgenommen sind oder welche aus dem Hamburgischen Staatsgebiet in eine auswärtige Irrenanstalt gebracht werden sollen, vorzunehmen und über ihren Befund der Polizeibehörde zu berichten.

Ein Gerichtsarzt leitet den ärztlichen Dienst in der Anatomie.

4. Die als Hafenarzt und Stadtärzte thätigen Physici.

§ 17. Der Hafenarzt und die Stadtärzte werden auf unbestimmte Zeit vom Medizinal-Kollegium aus der Reihe der Physici bestellt; sie sind die amtlichen ärztlichen Sachverständigen der Gerichte in den Fragen der öffentlichen Gesundheitspflege.

Als Gesundheitsbeamte haben sie in ihrem Bezirk die ihnen zuertheilten Geschäfte der öffentlichen Gesundheitspflege nach Anweisung des Medizinalraths auszuführen.

Die Abgrenzung der Bezirke wird vom Medizinal-Kollegium festgesetzt.

Der Hafenarzt leitet auch die gesundheitspolizeiliche Kontrole der Seeschiffe in Cuxhaven und den ärztlichen Dienst beim Auswandererwesen und im Seemannskrankenhause.

III. Der Direktor des Hygienischen Instituts.

§ 18. Der Direktor des Hygienischen Instituts leitet dieses Institut und die Untersuchungsstation für Nahrungs- und Genußmittel.

IV. Der Oberimpfarzt.

§ 19. Der Oberimpfarzt leitet die Staatsimpfanstalt und den gesammten staatlichen Impfbetrieb, mit Ausschluß der der Polizeibehörde unterstellten Listenführung.

V. Die ärztlichen Hülfsarbeiter.

§ 20. Das Medizinal-Kollegium wählt sich aus der Zahl der Hamburgischen Aerzte einen ersten Hülfsarbeiter auf sechs Jahre und drei weitere Hülfsarbeiter auf je drei Jahre.

Der erste Hülfsarbeiter hat das Protokoll in den Sitzungen des Medizinal-Kollegiums zu führen und die Beschlüsse des Kollegiums auszufertigen.

VI. Der Assessor für Pharmacie.

§ 21. Der Assessor für Pharmacie ist der Sachverständige für alle Apothekenangelegenheiten und als solcher dem Verwaltungsphysikus beigeordnet. Er muß bei jeder sein Fach berührenden Frage gehört werden. Er verwaltet die pharmaceutische Lehranstalt und hat mit dem Verwaltungsphysikus und den pharmaceutischen Assistenten die Besichtigungen der Apotheken vorzunehmen. Alle pharmaceutischen Untersuchungen und Begutachtungen auf Antrag der Gerichte und Behörden hat er auszuführen.

VII. Die pharmaceutischen Assistenten.

§ 22. Die vier pharmaceutischen Assistenten werden vom Senate aus der Mitte und auf den Vorschlag der hiesigen Apothekenbesitzer, einschließlich der Oberapotheker der Krankenhäuser und der selbstständigen Apothekenverwalter, auf sechs Jahre ernannt. Alle drei Jahre treten zwei von ihnen aus.

Die Vorschlagsberechtigten treten auf Berufung durch den pharmaceutischen Assessor des Medizinal-Kollegiums zur Anfertigung eines Wahlaufsatzes von zwei Personen für jede der zu besetzenden Stellen zusammen. Auf den Aufsatz werden diejenigen gebracht, welche die meisten und mindestens ein Drittheil der Stimmen der Anwesenden erhalten haben. Kommt auf diese Weise der Aufsatz weder im ersten noch in einem zweiten Wahlgang zu Stande, so werden diejenigen vier Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, dem Senate vorgeschlagen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Die pharmaceutischen Assistenten haben in regelmäßigem Wechsel an den Besichtigungeu der Apotheken und an den Obergutachten in pharmaceutischen Fragen Theil zu nehmen. Sie sind verpflichtet, im Auftrag des Medizinal-Kollegiums sich über Fragen des Apothekenwesens gutachtlich zu äußern. Auch sind sie befugt, Vorstellungen und Anträge in Angelegenheiten ihres Berufes und Gewerbes an dasselbe zu richten.

Das Medizinal-Kollegium hat in allen die wirthschaftlichen Interessen der Apotheker berührenden Fragen einen der pharmaceutischen Assistenten, welcher für den Einzelfall von der Gesammtheit der pharmaceutischen Assistenten aus ihrer Mitte vorgeschlagen wird, zu hören, und ihn bei der Berathung und Verhandlung über derartige Fragen zu den Sitzungen mit berathender Stimme hinzuzuziehen.

VIII. Die zahnärztlichen Assistenten.

§ 23. Die zwei zahnärztlichen Assistenten werden vom Senat aus der Mitte und auf den Vorschlag der hier immatrikulirten Zahnärzte auf sechs Jahre ernannt. Alle drei Jahre tritt einer derselben aus.

Die Vorschlagsberechtigten treten auf Berufung durch den Medizinalrath zur Anfertigung eines Wahlaufsatzes von zwei Personen für jede der zu besetzenden Stellen zusammen. Die Anfertigung des Wahlaufsatzes erfolgt in derselben Weise wie bei den pharmaceutischen Assistenten (§ 22 Absatz 2).

Die zahnärztlichen Assistenten haben abwechselnd an den Besichtigungen der Anstalten für Zahnpflege Theil zu nehmen. Sie sind bei allen die Zahnheilkunde betreffenden Angelegenheiten vom Medizinal-Kollegium zu hören, und sind verpflichtet, im Auftrage des Medizinal-Kollegiums sich über Fragen der Zahnheilkunde gutachtlich zu äußern. Auch sind sie befugt, Vorstellungen und Anträge in Angelegenheiten ihres Berufes an das Medizinal-Kollegium zu richten.

IX. Gebühren.

§ 24. Für die auf Erfordern der Gerichte erstatteten Gutachten des Medizinal-Kollegiums und seiner Beamten werden Gebühren erhoben gemäß dem Regulativ vom 21. Oktober 1881, betreffend die Gebühren der Medizinalpersonen als Sachverständige.

X. Strafbestimmung.

§ 25. Zuwiderhandlungen gegen den § 3 Absatz 2 dieses Gesetzes werden mit Geldstrafe bis zu ℳ 150 oder mit Haft bestraft.

Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen des Senats werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu ℳ 150 oder mit Haft, und wenn die Zuwiderhandlung eine vorsätzliche war, mit Geldstrafe bis zu ℳ 1000 oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten geahndet.

XI. Schlußbestimmungen.

§ 26. 1. Die Bestimmungen des § 1 unter 5 und 6 über die Wahl zum Mitgliede des Medizinal-Kollegiums finden auf diejenigen Physici und auf den Krankenhausdirektor, welche zur Zeit des Erlasses dieses Gesetzes schon Mitglieder des Medizinal-Kollegiums sind, keine Anwendung.

2. Die Bestimmung des § 17 Absatz I, nach welcher der Hafenarzt den ärztlichen Dienst beim Auswandererwesen zu übernehmen hat, tritt erst bei eintretender Vakanz oder nach entsprechender Aenderung der Gesetzgebung in Kraft.

3. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

Die §§ 1—11, 13, 14, 16—24, 58—60, 62—64, 65 Satz 1 und 2, 68—82, 88—96, 98—100, 113—121, 122 Abs. 4, 123 mit Ausschluß des ersten Satzes und 124 bis 127 der Medizinal-Ordnung vom 19. Februar 1818.

Das Gesetz, betreffend Reorganisation des Gesundheitsrathes, vom 26. Oktober 1870.

Die Bekanntmachung vom 27. Oktober 1871, wegen Abänderung des § 16 des Gesetzes, betreffend Reorganisation des Gesundheitsrathes.

Die Bekanntmachung vom 11. November 1878, betreffend den Titel des als Medizinal-Inspektor fungirenden Physikus.

Die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1880 über Zusätze zum Gesetz, betreffend Reorganisation des Gesundheitsrathes.

Die §§ 17, 37 und 42 des Gesetzes, betreffend Civilstandsregister und Eheschließungen, vom 17. November 1865.

§ 27. Dieses Gesetz tritt an einem vom Senat zu bestimmenden Tage in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 29. Dezember 1899.

Hamburg. Hebammen-Ordnung.

Vom 29. Dezember 1899. (Amtsbl. 1900 S. 127.)

§ 1. Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, was folgt:

I. Zulassung und Ausbildung der Hebammen.

§ 1. Die gewerbsmäßige Ausübung der geburtshülflichen Thätigkeit durch Frauen steht im Hamburgischen Staate nur den Hebammen zu, welche durch Ertheilung eines Prüfungszeugnisses des Medizinal-Kollegiums zugelassen sind.

Die Befugniß der in der Nähe der Grenze ansässigen preußischen Hebammen zur Ausübung geburtshülflicher Thätigkeit auf Hamburger Gebiet richtet sich nach den darüber getroffenen Vereinbarungen.

§ 2. Zur Prüfung als Hebammen dürfen nur erwachsene Personen weiblichen Geschlechts zugelassen werden, welche den vollständigen Unterricht in der Hamburgischen Hebammenlehranstalt durchgemacht haben.

Ausnahmsweise kann das Medizinal-Kollegium auch solche Frauen zur Prüfung zulassen, welche den Nachweis einer anderweitigen gleichwerthigen Ausbildung führen und den zur Aufnahme in die Hamburgische Lehranstalt aufgestellten Bedingungen entsprechen.

§ 3. Die Gesuche um Zulassung zu dem Hebammenunterricht sind an das Medizinal-Kollegium zu richten, welches über die Zulassung entscheidet.

Die Zulassungsbedingungen werden vom Medizinal-Kollegium im Verordnungswege festgestellt und bekannt gemacht.

§ 4. Die Kosten des Unterrichts, während dessen die Schülerinnen in der Hebammenlehranstalt wohnen, werden vom Senat festgesetzt.

Das Medizinal-Kollegium wählt den Hebammenlehrer, ordnet an, wie oft ein Unterrichtskursus stattzufinden hat, wie lange derselbe dauern soll, und welche Zahl von Schülerinnen zuzulassen ist. Auch der Umfang des Lehrstoffs und das dem Unterricht zu Grunde zu legende Lehrbuch werden vom Medizinal-Kollegium bestimmt.

§ 5. Die Hebammenprüfung wird von der Prüfungskommission des Medizinal-Kollegiums vorgenommen. Diese besteht aus dem Verwaltungsphysikus, einem vom Kollegium jedesmal zu wählenden ärztlichen Mitgliede und dem Hebammenlehrer.

§ 6. Die Schülerinnen, welche die Prüfung bestanden habed, erhalten ein Prüfungszeugniß (§ 1) und werden von dem Präses des Medizinal-Kollegiums auf diese Hebammen-Ordnung und die sonstigen für ihre Berufsthätigkeit maßgebenden Vorschriften vereidigt. Die Vereidigung wird auf dem Prüfungszeugniß beurkundet.

II. Die Ausübung des Hebammen-Berufs.

§ 7. Die Hebammen stehen unter Aufsicht des Mezinal-Kollegiums, insbesondere des mit Leitung des Hebammenwesens beauftragten Verwaltungsphysikus. Das Medizinal-Kollegium erläßt die erforderlichen Anweisungen über die Pflichten und Befugnisse der Hebammen und über die Maaßregeln zur Verhütung ansteckender Krankheiten der Wöchnerinnen und Neugeborenen. Es ist befugt den Hebammen aus sanitätspolizeilichen Gründen zeitweilig die Ausübung jeder geburtshülflichen Thätigkeit zu untersagen.

§ 8. Die Hebamme ist verpflichtet, ihre Berufsthätigkeit gewissenhaft auszuüben, und durch ihr Verhalten in Ausübung des Berufs sowie außerhalb desselben sich der Achtung würdig zu erzeigen, die ihr Beruf erfordert. Insbesondere ist sie verpflichtet, jedem Rufe zu einer Entbindung sofort zu folgen, es sei denn, daß sie durch eine andere Entbinduug bereits in Anspruch genommen ist.

§ 9. Die Hebamme ist verpflichtet;

1. von dem Beginn der gewerblichen Thätigkeit, von der Wahl ihrer Wohnung und jeder Veränderung derselben, sowie von etwaigen Behinderungen in der Ausübung ihrer Thätigkeit durch Erkrankung, Reisen u. s. w., dem Medizinalamt binnen 24 Stunden Mitttheilung zu machen;

2. die erforderlichen Geräthe, Desinfektionsmittel, Lehrbücher nach Anweisung des Medizinal-Kollegiums zu beschaffen, in gutem Zustande zu erhalten und auf Erfordern zur Besichtigung vorzulegen;

3. nur die geburtshülfliche Thätigkeit einschließlich der ersten Pflege der Neugeborenen zu betreiben und keinerlei Krankenbehandlung, insbesondere keine Behandlung von Fehlgeburten, Frauenleiden oder Kinderkrankheiten, abgesehen von der ersten Hülfe in Nothfällen, selbständig auszuführen;

4. ein Tagebuch über ihre Berufsthätigkeit nach Anweisung des Medizinal-Kollegiums zu führen und auf Erfordern den Beauftragten desselben vorzulegen;

5. die von ihr geleiteten Entbindungen allwöchentlich der Aufsichtsbehörde für die Standesämter nach den vom Medizinal-Kollegium im Verordnungswege erlassenen Ausführungsbestimmungen durch Einsendung der Geburtsbescheinigungen anzuzeigen;

6. jeden Todesfall einer Gebärenden, sowie nach den besonderen Anweisungen des Medizinal-Kollegiums jeden ihr vorkommenden Fall von Wochenbettfieber und anderen ansteckenden Krankheiten dem Medizinalamt anzuzeigen und den daraufhin amtlich angeordneten sanitätspolizeilichen Maaßnahmen nachzukommen;

7. Ladungen des Medizinalamts Folge zu leisten.

8. auf Verlangen den Beauftragten des Medizinal-Kollegiums die zu ihrer Geschäftsführung erforderliche Auskunft zu geben, insoweit sie damit nicht unbefugt

Privatgeheimnisse offenbaren würde (Strafgesetzbuch § 300);

9. sich den vom Medizinal-Kollegium angeordneten Nachprüfungen bei dem Verwaltungsphysikus zu stellen und sich etwa erforderlichen Nachkursen zu unterziehen.

§ 10. Die Bezahlung der Hebammen bleibt der Vereinbarung überlassen. In streitigen Fällen wird das Medizinal-Kollegium auf Verlangen des Gerichtes ein Gutachten über die Angemessenheit der geforderten Bezahlung abgeben.

§ 11. Die Zurücknahme des einer Hebamme ertheilten Prüfungszeugnisses erfolgt nach Maaßgabe des § 53, Abs. 2 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 durch das Medizinal-Kollegium. Für das Verfahren und das Beschwerderecht gelten die Bestimmungen der §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung und der Hamburgischen Ausführungsverordnung vom 3. September 1869.

Die Wiederverleihung eines Prüfungszeugnisses erfolgt durch den Senat.

§ 12. Die besonderen Pflichten der Distrikts-, Armen- und Anstalts-Hebammen werden nach Anhörung des Medizinal-Kollegiums und unbeschadet der Anordnungen des letzteren über die allgemeinen Berufspflichten der Hebammen von den Behörden festgesetzt, welche die Anstellung vornehmen.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 8 und 9 dieses Gesetzes sowie die auf Grund des Gesetzes erlassenen Verordnungen werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist oder die Zurücknahme des Prüfungszeugnisses zu erfolgen hat, mit Geldstrafe bis zu ℳ 150 oder mit entsprechender Haftstrafe geahndet.

§ 14. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die §§ 101—112 der Medizinal-Ordnung vom 19. Februar 1818 und die Revidirte Instruktion für die Hebammen der Stadt und deren Gebiets vom 6. August 1870 aufgehoben.

§ 15. Dieses Gesetz tritt an einem vom Senat zu bestimmenden Tage in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 29. Dezember 1899.

Oesterreich. Verordnung des Leiters des Ministeriums für Kultus und Unterricht, betr. Aenderung der Rigorosenordnung für die medizinischen Fakultäten.

Vom 21. Dezember 1899. (Oest. R.-G.-Bl. S. 1283).

Auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 14. Dezember 1899 finde ich im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern die mit h. o. Ministerialverordnung vom 15. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 57, erlassene Rigorosenordnung für die medizinischen Fakultäten in nachstehender Weise abzuhalten:

§ 1. Zur Erlangung des Doktorates der gesammten Heilkunde und der damit verbundenen Berechtigung zur Ausübung sämmtlicher Zweige der ärztlichen Praxis ist die Ablegung von drei strengen Prüfungen (Rigorosen) erforderlich.

§ 2. Um Zulassung zu diesen Rigorosen hat der Kandidat bei dem Dekane der medizinischen Fakultät anzusuchen und zu diesem Zwecke bei demselben die nachgenannten (§ 3, 4 und 5) Dokumente zu hinterlegen.

§ 3. Beim Ansuchen um Zulassung zum I. Rigorosum hat der Kandidat zu hinterlegen:

a) seinen Tauf- oder Geburtsschein;

b) ein für das Inland giltiges Gymnasial-Maturitätszeugniß, oder, wenn er dem Inlande nicht angehört, jene Zeugnisse, auf Grund deren er an einer medizinischen Fakultät als ordentlicher Hörer immatrikulirt wurde;

c) einen Ausweis, daß er (abgesehen von dem in § 6 vorgesehenen Fall) an einer medizinischen Fakultät des Inlandes in der Eigenschaft eines ordentlichen Studierenden der Medicin Vorlesungen durch wenigstens vier Semester frequentirt hat, wobei diese Semester nur dann anrechenbar sind, wenn in einem derselben wenigstens 16, in den übrigen wenigstens 20 wöchentliche Stunden belegt waren;

d) den Nachweis, daß er wenigstens durch zwei Wintersemester die anatomischen Secierübungen frequentirt hat.

§ 4. Beim Ansuchen um Zulassung zum II. Rigorosum sind folgende Dokumente zu erlegen:

a) ein Zeugniß über das mit Erfolg abgelegte I. Rigorosum;

b) einen Beleg darüber, daß der Kandidat seit Ablegung des I. Rigorosums mindestens noch sechs Semester an der medizinischen Fakultät absolvirt hat, wobei ein Semester nur dann anrechenbar ist, wenn in demselben wenigstens 20 wöchentliche Vorlesungsstunden (abgesehen von Kursen) inskribirt waren; bezüglich der Kandidaten, welche während ihrer Studienzeit das Militärhalbjahr abgedient haben, besteht die Begünstigung, daß sie das II. Rigorosum schon am Schlusse dieses sechsten Semesters ablegen dürfen;

c) den Nachweis, daß er durch mindestens je drei Semester die Vorlesungen der internen Klinik und die der chirurgischen Klinik frequentirt, ferner daß er durch zwei Semester die Vorlesungen der geburtshilflich-gynäkologischen und durch ein Semester die der Augenklinik besucht hat;

d) den Nachweis, daß er sich während der ganzen Dauer der in c) genannten Kollegien entweder auf den betreffenden Kliniken unter Anleitung ihres Vorstandes sowie der zu seiner Vertretung befugten Assistenten praktisch verwendet oder in besonderen dieser praktischen Ausbildung gewidmeten, Kollegien anderer Dozenten der genannten Fächer bethätigt hat;

e) Belege dafür, daß er Kurse über Laryngologie, Otiatrie und Zahnheilkunde durch wenigstens sechs Wochen, ferner einen Kurs über Impfung durch wenigstens eine Woche, und zwar mit je fünf wöchentlichen Unterrichtsstunden frequentirt hat.

§ 5. Beim Ansuchen um Zulassung zum III. Rigorosum hat der Kandidat weiterhin beizubringen:

a) den Nachweis, daß er das II. Rigorosum bestanden hat;

b) einen Beleg dafür, daß er seit Ablegung des I. Rigorosums mindestens sechs Semester an der medizinischen Fakultät absolvirt hat.

§ 6. Ob und inwieweit Semester, welche der Kandidat als ordentlicher Hörer an einer ausländischen Universität oder an einer philosophischen Fakultät des Inlandes zugebracht hat, als Ersatz für die in § 3—5 angeführten Studiensemester dienen können, entscheidet von Fall zu Fall der Minister für Kultus und Unterricht nach Einvernehmen des Professoren-Kollegiums der Fakultät, an welcher um Zulassung zu den Rigorosen angesucht wird.

§ 7. Beim I. Rigorosum sind Prüfungsgegenstände:

a) Allgemeine Biologie,
b) Physik für Mediziner,
c) Chemie für Mediziner,
d) Anatomie,
e) Physiologie,
f) Histologie.

Die Prüfung aus allgemeiner Biologie und Physik wird nur theoretisch, jene aus den übrigen Gegenständen gleichzeitig theoretisch und praktisch vorgenommen.

§ 8. Beim II. Rigorosum sind Prüfungsgegenstände:

a) Anatomie oder Physiologie alternierend als Uebersichtsprüfung,
b) Pathologische Anatomie und Histologie,
c) Allgemeine und experimentelle Pathologie,
d) Pharmakologie und Rezeptirkunde,
e) Hygiene.

Die Prüfung aus pathologischer Anatomie wird gleichzeitig praktisch und theoretisch abgehalten, die übrigen Prüfungen sind nur theoretisch.

§ 9. Beim III. Rigorosum sind Prüfungsgegenstände:

a) interne Medizin,
b) Chirurgie,
c) Geburtshilfe und Gynäkologie,
d) Augenheilkunde,

e) die klinischen Spezialfächer: Psychiatrie, Kinderheilkunde, sowie Dermatologie und Syphilis,

f) Gerichtliche Medizin.

Die sub a) und b) genannten Gegenstände werden getrennt und praktisch und theoretisch, die sub c) d) e) bezeichneten gleichzeitig praktisch und theoretisch, der sub f) genannte nur theoretisch geprüft.

§ 10. Sämmtliche drei Rigorosen müssen an derselben Universität abgelegt werden.

Nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen kann ein Kandidat zum II. und III. Rigorosum an einer anderen Universität, als an welcher er das I. Rigorosum abgelegt hat, nach Einvernehmen der betreffenden Professorenkollegien vom Minister für Kultus und Unterricht zugelassen werden.

§ 11. Die Rigorosen werden öffentlich abgehalten, doch steht es dem Vorsitzenden frei, den Zutritt auf Aerzte und Studierende der Medizin einzuschränken.

§ 12. Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden, dem betreffenden Examinator und beim II. und III. Rigorosum noch aus dem Regierungskommissar. Letzterem ist es jedoch unbenommen, nach eigenem Ermessen auch den Prüfungen des I. Rigorosums beizuwohnen.

Der Dekan bestimmt Ort und Zeit der einzelnen Prüfungsakte, beruft zu denselben die Examinatoren, eventuell den Vorsitzenden (§ 13) und verständigt den Regierungskommissär.

§ 13. Den Vorsitz führt der Dekan der medizinischen Fakultät; bei dessen Ermangelung oder Verhinderung oder wenn die Zusammensetzung mehrerer Kommissionen nöthig erscheint, treten zunächst der Prodekan, und eventuell ein oder zwei vom Professoren-Kollegium jährlich bei Gelegenheit der Dekanswahl aus den ordentlichen Proffessoren gewählte Vertreter an seine Stelle.

§ 14. Als ordentliche Examinatoren fungiren die ordentlichen Professoren, welche das betreffende Prüfungsfach thatsächlich lehren.

Für allgemeine Biologie sind die ordentlichen Professoren der Zoologie oder Botanik an der philosophischen Fakultät Prüfer, sofern sie über das bezeichnete Prüfungsfach lesen.

Wenn ein Prüfungsfach von mehreren ordentlichen Professoren in den Vorlesungen vertreten wird, so alterniren diese Professoren als Prüfer beim Rigorosum.

In Ermangelung oder Verhinderung eines ordentlichen Examinators sind die außerordentlichen Professoren, und wo solche nicht vorhanden oder verhindert sind, jener ordentliche oder außerordentliche Professor dem Rigorosum als stellvertretender Examinator beizuziehen, welcher den betreffenden Gegenstand faktisch lehrt, oder dessen Fach dem betreffenden Prüfungsgegenstande am nächsten steht.

§ 15 Wenn die übermäßige Zahl der Prüfungskandidaten oder die nachgewiesene Ueberbürdung eines ordentlichen Examinators mit anderweitigen Amtsgeschäften es nöthig macht, werden vom Minister für Kultus und Unterricht außerordentliche Examinatoren für die Dauer eines Jahres ernannt, welche den ordentlichen Examinator nach Bedarf zu ersetzen haben.

Die Ernennung erfolgt auf Grund eines vom Professorenkollegium spontan oder im Auftrage des Ministers erstatteten Vorschlages aus der Reihe der für das betreffende Prüfungsfach ernannten außerordentlichen Professoren und Privatdozenten.

§ 16. Die Regierungskommissäre werden auf Vorschlag des Ministeriums des Innern vom Minister für Kultus und Unterricht für die Dauer eines Studienjahres ernannt.

Dieselben müssen Doktoren der Medizin oder der gesammten Heilkunde sein, und können auch dem Lehrerkollegium der medizinischen Fakultät angehören

§ 17. Gegenstände der Prüfungen bei den einzelnen Rigorosen sind die in § 7—9 angeführten. Die Prüfung aus „Interner Medizin" sowie die aus „Chirurgie" ist eine praktische und eine theoretische; die Prüfung aus den „klinischen Spezialfächern" (§ 9 e) setzt sich aus drei Einzelprüfungen zusammen.

§ 18. Jeder Prüfungsakt wird von dem betreffenden Examinator unter entsprechender Aufsicht des Vorsitzenden, sowie beim II. und III. Rigorosum des Regierungskommissärs vorgenommen welche berechtigt sind, auf die Fragestellung und auf die Dauer der Prüfung Einfluß zu nehmen und auch selbst an den Kandidaten Fragen zu stellen.

Bei den nur theoretischen Prüfungen können in einer Sitzung der Kommission nicht mehr als sechs Kandidaten geprüft werden.

Die einzelnen Prüfungen haben für jeden Kandidaten wenigstens eine Viertelstunde zu dauern; bei den zugleich theoretisch und praktisch stattfindenden Prüfungen, abgesehen von jenen aus Histologie (§ 7 f) und aus den „klinischen Spezialfächern" (§ 9 e) ist die Prüfungsdauer entsprechend zu verlängern.

Die praktischen Prüfungen aus „Interner Medizin" und „Chirurgie" finden innerhalb je zweier Tage statt, während welcher der Kandidat vor dem Examinator unter zeitweiliger Anwesenheit der ganzen Prüfungskommission seine Kenntnisse am Krankenbette, am Phantom oder an der Leiche darzuthun hat.

Die Einrichtung der einzelnen Prüfungen wird durch eine besondere Instruktion geregelt, in welcher unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, nach Einvernehmen des Professorenkollegiums die näheren Bestimmungen getroffen werden.

§ 19. Alle Prüfungen eines Rigorosums müssen innerhalb der für dasselbe bestimmten Frist abgelegt werden.

Versäumt ein Kandidat den für eine Prüfung angesetzten Termin ohne triftige Entschuldigungsgründe, so verfällt die von ihm für das ganze Rigorosum erlegte Taxe; unterzieht er sich dieser Prüfung auch bei dem ihm zu bestimmenden weiteren Termine nicht, so ist er so zu behandeln, als ob er die betreffende Prüfung nicht bestanden hätte.

Aus triftigen Gründen kann jedoch der Dekan der medizinischen Fakultät dem Kandidaten eine angemessene Erstreckung der Fristen gewähren.

§ 20. Die Prüfungen, aus welchen jedes Rigorosum besteht, sind innerhalb einer Frist von drei Wochen anzuberaumen.

Eine bestimmte Reihenfolge für die einzelnen Prüfungen ist nicht vorgeschrieben.

Die erste Prüfung des III. Rigorosums hat spätestens sechs Wochen nach Ablegung der letzten Prüfung des II. Rigorosums stattzufinden.

Eine Erstreckung dieser Frist um einen Monat kann in berücksichtigungswürdigen Fällen vom Decan ertheilt werden; eine weitere Erstreckung aber kann nur auf Antrag des Professorenkollegiums vom Minister für Kultus und Unterricht bewilligt werden. Unterzieht sich der Kandidat der ersten Prüfung des III. Rigorosums innerhalb der vorgeschriebenen oder ihm erstreckten Frist nicht, so verliert das von ihm abgelegte II. Rigorosum seine Giltigkeit.

§ 21. Bei den in § 20 angegebenen Fristen zwischen je zwei Prüfungen sind nur die Wochen und Monate des Schuljahres, unter Ausschluß der etwa inzwischen liegenden Ferienzeit, zu rechnen.

§ 22. Wenn, unter Abrechnung der im Militairdienste verbrachten Zeit, fünf Jahre seit Beendigung des I. Rigorosums verflossen sind, ohne daß das II. Rigorosum begonnen wurde, so verliert ersteres seine Giltigkeit.

Meldet sich der Kandidat sodann abermals zur Ablegung des I. Rigorosums, so entfallen für ihn die Bestimmungen der §§ 4 b) und 5 b).

§ 23. Das Ergebniß jedes Prüfungsaktes ist mit dem Calcül „ausgezeichnet", „genügend" oder „ungenügend" zu bezeichnen, wobei auch die Beantwortung der vom Vorsitzenden oder Regierungskommissär etwa gestellten Fragen zu berücksichtigen ist.

Dieser Calcül wird vom Examinator ertheilt; nur bei der Prüfung aus den klinischen Spezialfächern (§ 9 e) ist der Calcül vom Vorsitzenden nach der Mehrzahl der bei den drei Einzelprüfungen erzielten

Noten zu bestimmen; hiebei hat jedoch dieser Calcül bei ungenügendem Ausfall einer Einzelprüfung nur noch auf „genügend“ zu lauten, sofern sowohl der Vorsitzende wie der Regierungskommissär ihre Ueberzeugung dahin ausgesprochen haben, daß dem Kandidaten auch der betreffende Prüfungsgegenstand nicht vollkommen fremd ist.

§ 24. Kein Rigorosum ist als mit Erfolg abgelegt anzusehen, wenn der Kandidat nicht bei sämmtlichen Prüfungen mindestens den Calcül „genügend“ erhalten hat.

§ 25. Wird ein Kandidat nur bei einer Prüfung eines Rigorosums reprobiert, so ist er zur Wiederholung dieser nach Ablauf von zwei Monaten zuzulassen.

Diese Frist kann durch Beschluß der Prüfungskommission auf einen Monat reduziert werden, wenn der Kandidat zur Erzielung des Calcüls „genügend“ bei der Prüfung aus den klinischen Spezialfächern (§ 23, al 2) Einzelprüfungen zu wiederholen hat.

Ist der Kandidat bei zwei oder mehreren Prüfungen reprobiert worden, so hat er das ganze Rigorosum nach Ablauf von sechs Monaten zu wiederholen, doch kann die Prüfungskommission eine Abkürzung dieser Frist bis zu drei Monaten gewähren.

§ 26. Wird ein Kandidat bei der ersten Wiederholung einer oder sämmtlicher Prüfungen abermals reprobiert, so hat er das ganze Rigorosum nach Ablauf von sechs Monaten zu wiederholen.

§ 27. Sind bei dieser zweiten Wiederholung nicht alle Prüfungen von Erfolg, so kann dem Kandidaten nur mehr auf Antrag des Professoren-Kollegiums vom Minister für Kultus und Unterricht gestattet werden, die bei dem betreffenden Rigorosum geprüften Gegenstände durch ein oder zwei Semester neuerlich zu frequentiren und sich sodann einer dritten Wiederholung aller Prüfungsakte dieses Rigorosums zu unterziehen.

§ 28. Erhält ein Kandidat bei dieser dritten Wiederholung nicht bei allen Prüfungen den Calcül „genügend“, so ist er von der Fortsetzung der medizinischen Studien, sowie von der Erlangung des medizinischen Doktorgrades an einer inländischen Universität, sowie auch von der Erwerbung desselben auf Grund eines im Auslande erlangten Diplomes für immer ausgeschlossen.

§ 29. Jede Wiederholung hat, soweit thunlich, vor demselben Examinator stattzufinden, wie die vorherige mißlungene Prüfung.

§ 30. Hat der Kandidat bei jeder Prüfung eines Rigorosums oder bei deren Wiederholung wenigstens den Calcül „genügend“ erhalten, so wird nach Ablegung der letzten Prüfung aus den einzelnen, in das Spezialprotokoll eingetragenen Calcülen der Hauptcalcül für das ganze Rigorosum gezogen.

Der Hauptkalkül ist nur dann mit „ausgezeichnet“ festzusetzen, wenn der Kandidat diesen Kalkül bei der Mehrzahl der Prüfungen eines Rigorosums erzielt hat und bei keiner Prüfung reprobirt worden war.

Das Resultat des Rigorosums ist in das Rigorosenprotokoll einzutragen und dem Kandidaten bekanntzugeben.

§ 31. Für jedes Rigorosum hat der Kandidat eine Taxe zu entrichten, und zwar für das I. Rigorosum 120 Kronen, für das II. Rigorosum 110 Kronen und für das III. Rigorosum 160 Kronen.

Hievon erhalten der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission sowie der beim II. und III. Rigorosum fungirende Regierungskommissär für ihre Betheiligung an sämmtlichen Prüfungen eines Rigorosums je 20 Kronen, die Examinatoren bei den theoretischen Prüfungen, bei der Prüfung aus Histologie, bei den praktischen Prüfungen aus „Interner Medizin“ und „Chirurgie“, sowie jenen der klinischen Spezialfächer je 10 Kronen, die Examinatoren bei den übrigen theoretisch-praktischen Prüfungen je 20 Kronen, der Rest per 10 Kronen entfällt an den Kanzleifonds der Universität.

Bei jeder Wiederholung einer oder mehrerer Prüfungen eines Rigorosums ist jener Betrag als Taxe zu erlegen, welcher erforderlich ist, damit jedes bei diesen Wiederholungsprüfungen intervenirende Mitglied der Prüfungskommission die Hälfte der ihm für die erste Abhaltung der Prüfung gebührenden Taxe empfängt.

§ 32. Die Promotion erfolgt unter dem Vorsitze des Rektors im Beisein des Dekans der medizinischen Fakultät durch einen per turnum bestimmten ordentlichen Professor als Promotor in der Form der herkömmlichen Sponsionen.

§ 33. Die Promotionstaxe für das Doktorat der gesammten Heilkunde beträgt an allen Universitäten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 120 Kronen.

Hievon beziehen der Rektor 30 Kronen, der Dekan und der Promotor je 10 Kronen,

Weiters sind aus dieser Taxe 10 Kronen an den Kanzleifond der Universitä abzuführen, aus welchem die an den einzelnen Universitäten bisher üblichen Zahlungen für die Ausfertigung des Diplomes und die bisherigen Bezüge des Kanzleipersonals und der Dienerschaft zu bestreiten sind.

Der Rest aller Promotionstaxbeträge wird unter sämmtliche ordentlichen Professoren der medizinischen Fakultät zu gleichen Theilen vertheilt.

§ 34. An jenen Universitäten, an welchen bisher feierlichere Promotionsformen üblich waren, bleibt es den Kandidaten freigestellt, statt der einfachen diese feierlichere Promotion gegen die hiefür üblichen Zahlungen für sich in Anspruch zu nehmen, doch kommt der im § 33 bestimmte Taxbetrag auch in diesem Falle zu der dort angeordneten Verwendung und Vertheilung.

§ 35. Rücksichtlich der Bedingungen, unter denen Doktoren der Medizin, welche das Diplom an einer Universität außerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erworben haben, ein im Inlande giltiges medizinisches Doktordiplom erlangen können, haben die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 6. Juni 1850, R.-G.-Bl. Nr. 240, auch fernerhin zu gelten.

§ 36. Diese Verordnung tritt mit dem Studienjahre 1900/1901 für alle ihre Studien beginnenden Studirenden in Wirksamkeit.

Mit diesem Zeitpunkte treten für diese Studirenden die mit hierortiger Ministerialverordnung vom 15. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 57, erlassene Rigorosenordnung für die medizinische Fakultät, sowie alle zur Erläuterung und Vollziehung derselben ergangenen Vorschriften außer Kraft.

Koerber m. p. Hartel m. p.

Oesterreich. Erlaß des Leiters des Ministeriums für Kultus und Unterricht, betr. eine Instruktion zu der medizinischen Rigorosenordnung.

Vom 21. Dezember 1899. (Oest. San.-W. 1900 S. 11.)

Behufs einer den h. o. Intentionen entsprechenden und gleichmäßigen Durchführung der mit der h. o. Verordnung vom 21. Dezember 1899, Z. 34 951, erlassenen medizinischen Rigorosenordnung an den Universitäten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder finde ich dem Dekanate nachstehende Instruktion mitzutheilen.

A. Allgemeines.

Um dem vielseitig beklagten, durch die Rigorosenordnung vom 15. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 57, zwar nicht bedingten, aber doch möglich gemachten Uebelstande zu begegnen, daß viele Studirende ihre Anfangsprüfungen in die späteren Studienjahre hinausziehen, und somit oftmals sich auf die Prüfung in einem Gegenstande vorbereiten, während sie ordnungsmäßig einen ganz anderen hören oder hören sollten, und daß sie Gegenstände frequentiren, ohne die ihnen naturgemäß vorausgehenden, weil grundlegenden zu beherrschen, wie es zur Ablegung einer Prüfung erforderlich ist, wird nunmehr das ganze Studium in zwei Abschnitte getheilt, deren erster durch die Ablegung des I. Rigorosums

beendet wird. In diesem ersten Studienabschnitte hat sich der Studirende ohne durch zwischenliegende Prüfungen unterbrochen zu werden, mit den zum Verständnisse der krankhaften Vorgänge nöthigen naturwissenschaftlichen Disziplinen zu beschäftigen.

Erst wenn er seine Kenntnisse in diesen Fächern erwiesen hat, kann er in größerer Ausdehnung die Gegenstände der späteren Semester giltig frequentiren.

Für die Dauer dieses ersten Studienabschnittes ist eine untere Grenze von vier Semestern festgesetzt, dem Kandidaten aber, der sich zu schwach fühlt, den Stoff des I. Rigorosums in dieser Zeit zu bewältigen, oder der vollkommen sicher gehen will, eine ausgezeichnete Prüfung abzulegen, steht es frei, den ersten Studienabschnitt beliebig zu verlängern.

Die Dauer des zweiten Studienabschnittes hat eine untere Grenze von sechs Semestern. Eine obere Grenze ist im Prinzipe nicht gegeben, sodaß jeder Studierende sich so lange für seine künftige Thätigkeit vorbereiten kann, als er es nach seinen Fähigkeiten und Neigungen für angemessen hält. Doch muß er beim Ueberschreiten einer gewissen Zeitdauer das I. Rigorosum wiederholen (§ 22), um die Garantie zu bieten, noch mit genügenden theoretischen Kenntnissen ausgestattet, die ärztliche Thätigkeit anzutreten.

Dem Kandidaten wird es demnach wie bisher überlassen, zu beurtheilen, ob und wann er für eine Prüfung vorbereitet ist. Die Anmeldung zu derselben bedeutet aber jetzt den Abschluß des ersten, beziehungsweise des zweiten Studienabschnittes, da er in rascher Aufeinanderfolge die Einzelprüfungen des I. Rigorosums, beziehungsweise die Einzelprüfungen des II. und III. Rigorosums ablegen muß.

Durch diese rasche Aufeinanderfolge soll er einerseits vor der Täuschung bewahrt werden, daß er in den Pausen zwischen den einzelnen Prüfungsakten noch irgend Nennenswerthes für das Examen erlernen könne, so daß er sich gedrängt fühlt, die prüfungsfreien Semester zur gründlichen Arbeit zu verwenden. Auch soll dadurch verhindert werden, daß er, wie dies bisher ermöglicht war, nur für den Moment der Prüfung ein Wissen zusammenraffe, das ohne Beziehungen zu anderen Disziplinen geistig nicht verarbeitet, also für sein späteres Leben minderwerthig ist, und nicht mehr als den Schein genügender Kenntnisse erweckt. Die Belastung für den Kandidaten, die hierin gesehen werden könnte, ist nur eine scheinbare, denn es sollen und werden durch diese Bestimmung die Prüfungen in den einzelnen Disziplinen naturgemäß ihren Charakter in dem Sinne ändern, daß weniger der für die einzelne Prüfung memorirte Gedächtnißstoff, als vielmehr das dauernd erworbene Wissen, das Verständniß und das Können für den Ausfall maßgebend sein wird. Es wird darauf zu achten sein, daß alle Prüfungen in diesem Geiste abgehalten werden.

Denselben Zweck, das wirkliche Können, gepaart mit Verständniß, zu erproben, verfolgt die Neuerung, daß künftig mehr Gegenstände wie bisher praktisch geprüft und daß bei vielen die praktischen und theoretischen Doppelprüfungen in einheitlich praktisch-theoretische Prüfungen umgewandelt werden

In den beiden Fächern „Interne Medizin“ und „Chirurgie“ ist die Zweitheilung der Prüfung beibehalten und die praktische Prüfung auf je zwei Tage vertheilt.

Es wird damit beabsichtigt, dem Examinator zu ermöglichen, das ärztliche Können der Kandidaten an mehreren liegenden oder ambulatorischen Patienten im Operationssaale, am Phantom oder an der Leiche zu erproben, ihn einfache Analysen, mikroskopische Untersuchungen, Temperaturkurven 2c. zu diagnostischen Zwecken, sowie die gebräuchlichsten Behandlungsweisen, Anlegen von Verbänden 2c. ausführen zu lassen.

Es soll auf diese Weise eine gründlichere praktische Schulung des Kandidaten erprobt werden, deren Erreichung von der obligaten praktischen Bethätigung des Kandidaten auf den Kliniken, oder in besonderen, dieser praktischen Ausbildung gewidmeten Kollegien (§ 4, lit. d) zu erhoffen ist.

Da es dringend geboten ist, die Studirenden mehr als es bisher vielfach der Fall war, mit den Patienten in die berufsmäßige Berührung zu bringen, wird den Professorenkollegien im § 15 ein Mittel in die Hand gegeben, solche Dozenten und Extraordinarien, welche über ein reiches, für die Studirenden jetzt wenig ausgenütztes Krankenmaterial von Abtheilungen, Ambulatorien, Polikliniken u. s. w. verfügen, durch Zuziehung zu den praktischen Prüfungen für diese Art des praktischen Unterrichtes zu interessiren, und dadurch zu veranlassen, Kollegien von der Art (§ 4, lit. d) zu halten. Es wird das hauptsächlich an Universitäten mit großer Schülerzahl, an denen sich auch stets passende Lehrkräfte werden finden lassen, durchführbar und von segensreicher Wirkung sein.

Wie bisher wird es Aufgabe der Professorenkollegien sein, für die Abhaltung und die zweckentsprechende zeitliche Eintheilung aller jener Vorlesungen Sorge zu tragen, die der Mediziner bei einem geordneten Studiengang zu hören hat und insbesondere darauf zu achten, daß die obligaten Kollegien und Kurse in dem bisher üblichen oder in dem vor der Rigorosenordnung bestimmten Ausmaße (§ 4, lit. e) gelesen werden.

Betreffs der Prüfungen werden sich die Vertreter jener Disziplinen, die ohne scharfe Grenzen in andere Disziplinen übergehen, mit den betreffenden Fachkollegen ihrer Fakultät soweit zu verständigen haben, daß die Ausschaltung wichtiger Fragen aus dem Gesammtstoffe der Prüfungen vermieden wird. So wird es dem Uebereinkommen überlassen, ob Embryologie vom Anatomen, Histologen oder Physiologen geprüft wird, wo innerhalb der zu prüfenden physiologisch-chemischen Methoden die Grenze der Gebiete des Chemikers und des Physiologen ist, ob also z. B. die Bestimmung des spezifischen Gewichtes des Blutes, seines Hämoglobingehaltes, der Blutkörperchenzahl u. s. w. dem ersten oder dem zweiten zufällt, ob die Grundzüge der Bakteriologie zu der allgemeinen und experimentellen Pathologie, der pathologischen Anatomie oder der Hygiene gerechnet werden, ob Scharlach, Masern 2c. dem Vertreter der Hautkrankheiten oder dem der Kinderkrankheiten zufallen, Paralyse, Tabes, Hysterie zur Psychiatrie, beziehungsweise Neuropathologie oder zur internen Medizin gehören u. s. w.

Es wird erwartet, daß der Professor, welcher solcher Verabredung gemäß einen Gegenstand in seinen Prüfungsstoff aufgenommen hat, denselben, soweit er nicht durch besondere Kollegien und Kurse (§ 4, lit. e) an der Fakultät vertreten ist, auch in den Rahmen seines Lehrstoffes aufnimmt.

Wenn auf diese Weise erzielt wird, daß weder ein wichtiges Kapitel im Gesammtunterrichte fehlt, noch dasselbe Kapitel trotz der Fülle des Unterrichtsmateriales überflüssig oft besprochen wird, so soll dadurch nicht die Vorstellung erweckt werden, als dürfe jeder Examinator nur Fragen aus dem Gebiete seines Gegenstandes stellen. Er wird vielmehr mangelhafte Kenntnisse in den seinem Fache nahestehenden oder gar demselben als Grundlage dienenden Wissensgebieten so zu beurtheilen haben, als würden sie sein Fach selbst betreffen.

Was die Technik in der Durchführung der neuen Prüfungsnormen anbelangt, so sind folgende spezielle Weisungen zu beachten.

Der Dekan hat dafür zu sorgen, daß die Kandidaten in möglichst kurzer Zeit zur Ablegung der angemeldeten Rigorosen gelangen. Bei größerem Andrange der sich Meldenden werden Gruppen von passender Zahl zu bilden sein, von denen jede die sämmtlichen Prüfungen eines Rigorosums in dem vorgeschriebenen Zeitraum absolvirt, ehe die nächste dieselben beginnt.

Es sollen, wenn nöthig und möglich, an einem und demselben Tage in verschiedenen Lokalitäten auch zwei oder mehr Prüfungen, eventuell auch gleiche, natürlich mit verschiedenen Vorsitzenden abgehalten werden.

Tag und Stunde der abzuhaltenden Prüfung, die Namen der zu prüfenden Kandidaten und der Vor=

sitzenden, dann die Lokalitäten, in welchen geprüft wird, sind durch Anschlag am schwarzen Brette bekannt zu geben.

Es ist wünschenswerth, daß die Prüfungen in größere Räumlichkeiten verlegt werden, damit der Zutritt zu denselben auch einer größeren Anzahl von Gästen ermöglicht wird.

Die Reihenfolge der alternirenden Prüfer wird vom Dekane im Einvernehmen mit den betheiligten Examinatoren geregelt.

Nach Schluß des Examens wird dem Kandidaten der Prüfungskalkül öffentlich bekannt gegeben.

Wenn bei einer Prüfung der Examinator, oder falls mehrere Examinatoren betheiligt sind, einer derselben nicht erscheint, so wird dieselbe im ersten Falle in Gänze, im letzteren Falle in dem entsprechenden Antheil auf einen der nächsten Tage vom Dekan verschoben, falls nicht (auf Grund des § 14) Ersatz geschafft werden kann.

Wie bisher wird für jedes der drei Rigorosen im Dekanate ein besonderes Protokoll geführt, in welches die Prüfer die Einzelkalküle eintragen. Die bei wiederholten Prüfungen sich ergebenden Kalküle werden von dem Vorsitzenden und beim II. und III. Rigorosum auch von dem Regierungskommissär mit unterzeichnet. Hat die Kommission bei ungenügendem Ausfalle einer Prüfung die Reprobationsfrist zu bestimmen (§ 25), so ist diese im Protokoll zu verzeichnen.

Der zusammenfassende Kalkül aus den „klinischen Spezialfächern", sowie der Hauptkalkül nach Vollendung eines Rigorosums wird vom Vorsitzenden eigenhändig eingetragen und durch seine und eventuell des Regierungskommissärs Namensfertigung beglaubigt.

Außer diesen Spezialprotokollen wird im Dekanate noch ein alphabetisch geordnetes Hauptprotokoll geführt, in welchem außer dem Geburtsorte, dem Alter und der Religion des Kandidaten auch das Datum und der Ausstellungsort seines Maturitätszeugnisses oder jenes Dokumentes, auf Grund dessen er seine Immatrikulation erwirkt hat, ausgewiesen erscheinen. In dieses Protokoll trägt der Dekan eigenhändig den Tag des Abschlusses jedes einzelnen der drei Rigorosen sammt dem sich dabei ergebenden Hauptkalkül ein und unterzeichnet das Konklusum.

Hat der Kandidat das I. Rigorosum abgelegt, so wird ihm ein Zeugniß darüber ausgefertigt, und von den hinterlegten Dokumenten der Index und, falls er sich auch mit einem Abgangszeugnisse ausgewiesen hätte, auch dieses zurückgestellt. Im Index ist der Erfolg der bestandenen Prüfung ersichtlich zu machen.

Will ein Kandidat nach bestandenem ersten Rigorosum eine andere Universität beziehen, so kann ihm auch eine Abschrift seines Maturitätszeugnisses, worin bemerkt ist, daß das Original beim Dekanate erliege, ausgefolgt werden. In das Abgangszeugniß ist gleichfalls der Erfolg des bestandenen I. Rigorosums einzuzeichnen.

Verläßt ein Kandidat die Universität, nachdem er das I. Rigorosum nur theilweise oder mit ungünstigem Erfolge abgelegt hat, so wird ihm eine Abschrift seines Maturitätszeugnisses und der Index ausgefolgt, in diesem und im Abgangszeugnisse ist die Unterbrechung oder der Mißerfolg der Prüfung zu verzeichnen.

Nach bestandenem III. Rigorosum wird dem Kandidaten ein Zertifikat ausgefolgt, auf Grund dessen er zur Promotion zugelassen wird. Mit dem Diplome werden dem Kandidaten auch alle von ihm hinterlegten Originaldokumente ausgefolgt.

Erklärt der Kandidat, daß er von der Fortsetzung der Rigorosen abstehen und auf die Erlangung des Doktorgrades verzichten wolle, so ist gemäß Ministerialerlasses vom 31. Jänner 1866, Z. 12 407, diese Erklärung auf den Originaldokumenten, mittelst welcher der Kandidat die Zulassung zu den Rigorosen erwirkt hat, anzumerken und der Fall sämmtlichen Universitäten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bekannt zu geben.

Die Zeugnisse, welche dem Kandidaten nach einem abgelegten Rigorosum ausgefertigt werden, haben zu lauten:

„Herr . . . . gebürtig aus (Ort und Land) . . . . . . hat nach absolvirtem {Semester / Quinquennium} seiner medizinischen Studien am . . . . das . . Rigorosum mit {genügendem / ausgezeichnetem} Erfolge abgelegt."

B. Besonderes.

Ad § 3, lit. c).

Die Bestimmung, nach welcher ein Semester des ersten Studienabschnittes auch bei Belegung von nur 16 Stunden anrechenbar ist, bezweckt, den Studirenden im letzten Semester vor seinem I. Rigorosum größere Freiheit in der Eintheilung seiner Studien zu gewähren.

Ad § 7, lit. a).

An Stelle der naturhistorischen Vorprüfungen tritt nunmehr die Fachprüfung des I. Rigorosums aus „Allgemeiner Biologie". Bei derselben soll sich der Kandidat ausweisen, ob er die für einen Arzt erforderliche Kenntniß und Auffassung der allgemeinen Lebenserscheinungen, sowie deren innerhalb oder außerhalb der Organismen gelegenen Bedingungen besitzt.

Zu diesem Behufe werden in der Regel an den philosophischen Fakultäten ein oder mehrere Kollegien über „Allgemeine Biologie" abzuhalten sein, in welchen der angedeutete Stoff behandelt wird. Ohne als Lehrplan für diese Vorlesungen gelten zu sollen, möge zur Darlegung der dieser Neuerung zu Grunde liegenden Intention gesagt sein, daß etwa folgende Themata Gegenstand der Vorträge sein könnten:

Anorganisches und Organisches; Niedrigste Organismen; Zellen und Zellenlehre; Aufbau der höheren Organismen aus Zellen; Theilung der Arbeit im pflanzlichen und thierischen Körper; daran anschließend Gesetz der Erhaltung der Energie in Bezug auf die Organismen; Unterschied zwischen thierischem und pflanzlichem Stoffwechsel; Allgemeines über Ernährung, Bewegung, Empfindung, Fortpflanzung; Arten der Fortpflanzung und die Vererbung; Kampf ums Dasein und seine Wirkungen; Entstehung der Arten, Spezies und Varietäten; Symbiose und Parasitismus; Einfluß der äußeren Lebensbedingungen wie Temperatur, Mangel und Ueberfluß an Nahrung; das Medium des Lebens, Luft, Wasser, Erde.

Dieses wohl auch von Hörern anderer Fakultäten besuchte Kollegium soll in erster Linie das Interesse des Mediziners für die biologischen Fragen durch die an der Universität ermöglichte Methode und den Inhalt der Darstellung wecken und in ihm zugleich mit der neuen Auffassungsweise der Lebenserscheinungen die aus dem Gymnasium mitgebrachten Kenntnisse auffrischen.

Es wird dabei leicht sein, durch entsprechende Wahl von Beispielen spezielle, für den Mediziner wichtige Detailkenntnisse aus den botanischen und zoologischen Disziplinen zu vermitteln.

Wie aus diesen Andeutungen über die Abgrenzung des Lehrstoffes zu ersehen ist, kann das Kollegium, welches durch fünf Stunden wöchentlich abzuhalten sein wird, sowohl von einem Botaniker als auch von einem Zoologen, oder dem Vertreter eines engeren biologischen Faches gelesen werden und es wird sich für jede medizinische Fakultät empfehlen, dafür Sorge zu tragen, daß an der zugehörigen philosophischen Fakultät „Allgemeine Biologie" durch je ein Semester von diesen beiden Standpunkten aus gelehrt werde, vom zoologischen im Wintersemester, vom botanischen im Sommersemester.

Falls demnach mehrere Ordinarien dieses Kollegium lesen, sind sie alternirend als Examinatoren des Faches dem I. Rigorosum zuzuziehen (§ 14).

Mit Rücksicht auf die wünschenswerthe intensivere Beschäftigung der Mediziner mit den naturgeschichtlichen Fächern wird überdies darauf zu achten sein, daß ihnen nach Ort und Zeit günstige Gelegenheit zum Besuche der botanischen und zoologischen Kollegien geboten werde.

Ad § 7, lit. b).

Indem das Fach künftig nicht mehr „Physik", sondern „Physik für Mediziner" heißen wird, ist angedeutet, daß in den Vorlesungen wie in der Prüfung den speziellen Bedürfnissen des Mediziners, beziehungsweise des Arztes mehr als bisher Rechnung getragen werden soll. Dieses Fach wird demnach nicht als eine angewandte Wissenschaft, als „Medizinische Physik", sondern nur in dem Sinne als für Mediziner bestimmt zu lehren sein, wie jeder Lehrer sich halb unbewußt dem Interessenkreise der Mehrzahl seiner Hörer anpassen und daher das Fach (Physik) für Ingenieure unter Hervorhebung anderer Gebiete und unter Anführung anderer Beispiele und Anwendungen tradiren wird, wie für Landwirthe, Chemiker oder Physiker im engeren Sinne.

In eingreifenderer Weise als durch diese Rücksicht auf den künftigen Beruf der Hörer wird sich aber das Kollegium über Physik von den jetzt üblichen dadurch zu unterscheiden haben, daß ein großer Theil der Zeit auf Demonstrationen und Uebungen an und mit physikalischen Apparaten verwendet wird. Es soll auf diese Weise wenigstens Einiges von den am Gymnasium erworbenen Kenntnissen nach Auffrischung durch den Universitätsunterricht in die physikalische Anschauung des Studirenden übergehen, er soll das Manipuliren mit den Apparaten kennen lernen und Vorstellungen von exakten Methoden der Beobachtung, Untersuchung und Messung gewinnen.

Es wird dies selbst dann fruchtbringend sein, wenn in diesem Kollegium wegen Mangels an Zeit ganze Kapitel der Physik nur eine kursorische Behandlung erfahren sollten.

Ad § 7, lit. c).

Was im Vorstehenden über die Intention gesagt wurde, welche durch die Bezeichnung „Physik für Mediziner" zum Ausdrucke gelangt, gilt in sinngemäßer Abänderung auch betreffs der „Chemie für Mediziner". Es wird insbesondere bei den Vorträgen über organische Chemie auf die Bedürfnisse des künftigen Arztes Rücksicht zu nehmen sein.

Da die Vorbildung des Mediziners in Chemie eine geringere als in Physik, das Fach für ihn aber von grundlegender Bedeutung ist, so werden in den — allerdings nicht obligaten — Studienplan chemische Uebungen durch zwei Semester aufgenommen.

Die Prüfung als eine gleichzeitig theoretische und praktische soll dann den Examinator in die Lage setzen, zu beurtheilen, ob der Kandidat die zum Verständnisse nöthigen theoretischen Kenntnisse besitzt, die gewöhnlichsten Erscheinungen chemischer Wechselwirkung kennt, mit den einfachsten Methoden vertraut ist und ob er die speziell für den Arzt wichtigsten Untersuchungen auszuführen vermag.

Ad § 7, lit. f).

Mit der Neueinführung einer besonderen praktisch-theoretischen Prüfung aus Histologie soll erzielt werden, daß dem Studirenden der Gebrauch des Mikroskopes für seinen Beruf vollkommen geläufig werde und daß er insbesondere die Methoden der Herstellung mikroskopischer Präparate beherrschen lerne, die er als Arzt anzuwenden haben wird. Es werden das jene sein, welche mit geringen technischen Mitteln gestatten, einen Leichentheil auf seine normale oder abnorme Beschaffenheit mikroskopisch zu untersuchen, also die Methoden des Zerzupfens frischer Leichentheile, ihrer Behandlung mit verschiedenen Reagentien, des Härtens, Schneidens und die der gewöhnlichsten Färbungen.

Ad § 8, lit. a).

Zweck der alternirenden Prüfung aus Anatomie oder Physiologie beim II. Rigorosum ist, den Studirenden zum Bewußtsein zu bringen und ihn dazu anzuhalten, daß er während der sechs Semester seiner pathologischen Studien die Kenntnisse aus den beiden grundlegenden Disziplinen der Medizin, die er sich vor Ablegung des I. Rigorosums erworben hat, nicht aus dem Auge verliert und in seinem Gedächtnisse lebendig erhält. Er soll durch diese Prüfung veranlaßt werden, jedesmal, wenn er bei seinen Studien anderer Fächer auf eine Lücke in seinem anatomischen oder physiologischen Wissen stößt, dieselbe durch Nachschlagen oder Ueberlegen auszufüllen, sich der Beziehungen zwischen dem Abnormen und dem Normalen stets bewußt zu bleiben, kurz nicht nur zu memoriren, sondern wissenschaftlich zu studiren, so daß er noch in späteren Zeiten auf fester Basis stehend im Stande ist, neue Methoden, sei es von Operationen, sei es von anderweitigen Behandlungen und Kunstgriffen mit Verständniß seinem Wissen einzuverleiben und zu verwerthen.

Diesem Zwecke entsprechend ist die Prüfung abzuhalten. Der Examinator wird sich zu vergegenwärtigen haben, daß der Kandidat, in den letzten Jahren hauptsächlich klinischen Studien obliegend, keine Zeit für eine spezielle Beschäftigung mit Anatomie und Physiologie gehabt hat. Es wird somit nicht so sehr auf einen memorirten Gedächtnißstoff, auf zusammenhanglose Einzelheiten der genannten Gebiete, als vielmehr auf ein genügendes Verständniß und auf richtige Vorstellungen in Anatomicis und Physiologicis Gewicht zu legen sein, Verständniß und Anschauungen, wie sie auch ohne Kenntniß aller besonderen Details von einem in der Praxis lebenden, intelligenten modernen Arzte erwartet werden.

Ad § 9, lit. e).

In die Prüfung aus Psychiatrie werden auch die verwandten Gebiete der Neuropathologie einzubeziehen sein.

Ad § 23.

Die in alinea 2 enthaltene Bestimmung, betreffs des Kalküls aus den „klinischen Spezialfächern" soll die Härte mildern, die der Kandidat darin finden würde, daß er sich zwar — so könnte er denken — bei der Prüfung aus Interner Medizin seinen Kalkül nach schlechter Beantwortung von Fragen über Herzkrankheiten, Nervenkrankheiten u. s. w., durch gute Beantwortung von Fragen über Infektionskrankheiten, Lungenkrankheiten 2c. verbessern kann, daß er aber eine ungenügende Beantwortung von Fragen über diese und jene Kinderkrankheit durch vollkommenes Entsprechen auf dem Gebiete ganz nahe verwandter Krankheiten, die aber von dem Vertreter der Hautkrankheiten geprüft werden, nicht korrigiren kann. Aehnlich würde es sich auch bezüglich der Fragen aus Neuropathologie u. dgl. verhalten.

C. Einrichtung des medizinischen Unterrichtes nach Maßgabe dieser Rigorosenordnung.

Im Folgenden sind alle jene Kollegien verzeichnet, für deren regelmäßige Abhaltung um das gesetzliche Minimum des Kollegiengeldes das medizinische Professorenkollegium, soweit die Lehrkräfte und Lehrmittel der einzelnen Universitäten reichen, Sorge zu tragen hat. Die Angaben über die Dauer beziehen sich auf die Absolvirung des Gesammtstoffes der betreffenden Kollegien.

1. Allgemeine Biologie, fünfstündig durch ein Sommersemester.

Wie oben im speziellen Theile angeführt wurde, ist es wünschenswerth, daß dieses Kollegium nicht nur im Sommersemester, sondern auch im Wintersemester gelesen wird; am vortheilhaftesten in der Art, daß im Sommer der Botaniker, im Winter der Zoologe das Kollegium abhält.

2. Physik für Mediziner, fünfstündig durch zwei Semester mit Uebungen.

3. Chemie für Mediziner, fünfstündig durch zwei Semester.

4. Chemische Uebungen für Mediziner, vierstündig durch zwei Semester.

Am besten an zwei Nachmittagen mit je 2 Stunden. Wenn es sich als nöthig erweist, könnten die Uebungen im Sommersemester auch sechsstündig gelesen werden.

5. Systematische Anatomie, sechsstündig durch zwei Semester.

6. Sezirübungen, gegen das Honorar eines sechsstündigen Kollegiums im Wintersemester, und soweit es

die Witterung gestattet, in den ersten Wochen des Sommersemesters.

Werden diese Uebungen in das Sommersemester hinein ausgedehnt, so haben sie gleichwohl nur für ein Semester zu gelten.

7. Physiologie, fünfstündig durch zwei Semester.

8. Physiologische Uebungen, dreistündig durch zwei Semester.

9. Histologie, fünfstündig im Wintersemester.

10. Histologische Uebungen, sechsstündig im Sommersemester.

11. Embryologie, zweistündig im Sommersemester.

12. Pathologische Anatomie und Histologie, zweistündig durch zwei Semester.

Um zu ermöglichen, daß die Militär-Rigorosanten (d. h. diejenigen Mediziner, welche das erste Militär-Halbjahr als Einjährig-Freiwillige während ihrer Studien absolviren) in den beiden durch den Militärdienst von einander getrennten Semestern (V. u. VI. Semesters gemäß diesem Studienplan) doch das ganze Gebiet dieses Gegenstandes in den Vorlesungen zu hören bekommen, wird der Stoff derselben entsprechend den beiden Semestern in zwei Theile zu trennen sein. Es wird dann, abgesehen von einer eventuellen Einleitung, ein Theil im Wintersemester eines Schuljahres gelesen und derselbe Theil im Sommersemester des nächsten Jahres wieder gelesen werden, während der Stoff, der im ersten Jahre während des Sommersemesters behandelt wurde, im zweiten Schuljahre dem Wintersemester zufällt.

13. Pathologisch-anatomische Uebungen, dreistündig durch zwei Semester.

14. Pathologisch-histologische Uebungen, dreistündig im Wintersemester.

15. Allgemeine und experimentale Pathologie, fünfstündig im Wintersemester.

16. Pharmakologie und Rezeptirkunde, fünfstündig im Wintersemester.

17. Hygiene, fünfstündig im Wintersemester.

18. Interne Medizin mit Praktikum, zehnstündig durch drei Semester.

19. Chirurgie mit Praktikum, zehnstündig durch drei Semester.

Wie oben unter „A. Allgemeines“ ausgeführt wurde, kann auch das Praktikum vom Hauptkollegium getrennt frequentirt werden, zu welchem Behufe an jenen Fakultäten, an denen diese Trennung ermöglicht ist, besondere Kollegien in der Dauer eines Semesters unter der Bezeichnung: „Praktikum der internen Medizin“, gegen das Honorar eines sechsstündigen Kollegiums und „Praktikum aus Chirurgie“ gegen das Honorar eines sechsstündigen Kollegiums anzumelden sein werden.

20. Geburtshilfe und Gynäkologie, zehnstündig durch zwei Semester.

21. Augenheilkunde, zehnstündig im Wintersemester.

22. Psychiatrie, fünfstündig im Sommersemester.

23. Kinderheilkunde, fünfstündig im Sommersemester.

24. Dermatologie und Syphilis, fünfstündig im Wintersemester.

25. Gerichtliche Medizin, fünfstündig im Sommersemester.

26. Gerichtliche medizinische Uebungen, zweistündig im Sommersemester.

27. Laryngologie, gegen das Honorar eines dreistündigen Kollegiums, fünfstündig durch sechs Wochen des Sommersemesters.

28. Otiatrie, gegen das Honorar eines dreistündigen Kollegiums, fünfstündig durch sechs Wochen des Wintersemesters.

29. Zahnheilkunde, gegen das Honorar eines dreistündigen Kollegiums, fünfstündig durch sechs Wochen des Wintersemesters.

30. Impfkunde, gegen das Honorar eines einstündigen Kollegiums, fünfstündig durch eine Woche des Sommersemesters.

31. Kurs über Perkussion und Auskultation, gegen das Honorar eines fünfstündigen Kollegiums, fünfstündig durch fünf Wochen des Wintersemesters.

32. Operationskurs, gegen das Honorar eines sechsstündigen Kollegiums, fünfstündig durch 6 Wochen des Wintersemesters.

Wenn es die Hörerzahl erfordert, so werden die im Vorstehenden nur für ein Semester anzumeldenden Kollegien und Kurse in jedem der beiden Semester abzuhalten sein, damit sich die Zahl der Studirenden passend vertheile.

Obwohl nun schon durch die angeführten Vorlesungen und Uebungen den Studirenden die Erlernung alles dessen ermöglicht werden soll, was für eine erfolgreiche ärztliche Thätigkeit nothwendig erscheint, so ist doch außerdem darauf hinzuwirken, daß den Studirenden auch sonst noch ein möglichst vielseitiger Unterricht über speziellere Disziplinen dargeboten und ihre Theilnahme an denselben gefördert wird.

Auf Grund des vorstehenden Verzeichnisses jener Kollegien, für deren Abhaltung das Professorenkollegium zu sorgen hat, möge dasselbe einen mit den nöthigen Erläuterungen versehenen Studienplan entwerfen, welcher dem Studirenden der Medizin einen Wegweiser für seinen Studiengang abgeben kann, und in Druck gelegt bei der Inskription zu vertheilen sein wird.

Einige Exemplare desselben sind dem Ministerium für Kultus und Unterricht einzusenden.

Als Beispiel einer zweckmäßigen Vertheilung des ganzen oben angeführten Lehrstoffes dürfte das folgende Schema dienen.

I. Semester (Winter).

Physik für Mediziner, Chemie für Mediziner, Chemische Uebungen für Mediziner, Systematische Anatomie, Sezirübungen, (Hodegetik), (Zoologie).

II. Semester (Sommer).

Physik für Mediziner, Chemie für Mediziner, Chemische Uebungen für Mediziner, Systematische Anatomie, Allgemeine Biologie, (Botanik).

III. Semester (Winter).

Sezirübungen, Physiologie, Physiologische Uebungen, Histologie, (Geschichte der Medizin), (Topographische Anatomie), (Mineralogie und Geologie).

IV. Semester (Sommer).

Physiologie, Physiologische Uebungen, Histologische Uebungen, (Embryologie).

V. Semester (Winter).

Pathologische Anatomie und Histologie, Pathologisch-anatomische Uebungen, Allgemeine und experimentelle Pathologie, Pharmakologie und Rezeptirkunde, (Kurs über Auskultation und Perkussion), (Bakteriologie).

Die Militärpflichtigen, welche während der Studien das erste Militärhalbjahr zu absolviren haben, dienen im darauffolgenden Sommer als Einjährig-Freiwillige.

VI. Semester.

Für Militär-Rigorosanten. (Winter-Semester.)

Pathologische Anatomie und Histologie, Pathologisch-anatomische Uebungen, Interne Medizin und Praktikum, Pathologisch-histologische Uebungen.

Für Militär-Freie. (Sommer-Semester.)

Pathologische Anatomie und Histologie, Pathologisch-anatomische Uebungen, Interne Medizin und Praktikum, Chirurgie und Praktikum.

VII. Semester.

Für Militär-Rigorosanten. (Sommer-Semester.)

Interne Medizin und Praktikum, Chirurgie und Praktikum, Psychiatrie, Kinderheilkunde, Kurs über Laryngologie.

Für Militär-Freie. (Winter-Semester.)

Pathologisch-histologische Uebungen, Interne Medizin und Praktikum, Chirurgie und Praktikum, Kurs über Otiatrie, Kurs über Impfung, (Operationskurs).

VIII. Semester.

Für Militär-Rigorosanten. (Winter-Semester.)

Chirurgie und Praktikum, Interne Medizin und Praktikum, Dermatologie und Syphilis, Kurs über Otiatrie, Kurs über Impfung, (Operationskurs).

Für Militär-Freie. (Sommer-Semester.)

Chirurgie und Praktikum, Interne Medizin und Praktikum, Psychiatrie, Kurs über Laryngologie.

IX. Semester.

Für Militär-Rigorosanten. (Sommer-Semester.)

Geburtshilfe und Gynäkologie, Chirurgie und Praktikum, Gerichtliche Medizin und Praktikum, Gerichtlich-medizinische Uebungen.

Für Militär-Freie. (Winter-Semester.)

Geburtshilfe und Gynäkologie, Hygiene, Dermatologie und Syphilis, Augenheilkunde, Kurs über Zahnheilkunde.

X. Semester.

Für Militär-Rigorosanten. (Winter-Semester.)

Augenheilkunde, Geburtshilfe und Gynäkologie, Hygiene, Kurs über Zahnheilkunde, (Orthopädie).

Für Militär-Freie. (Sommer-Semester.)

Geburtshilfe und Gynäkologie, Gerichtliche Medizin, Gerichtlich-medizinische Uebungen, Kinderheilkunde, (Orthopädie).

Im Nachhange zu dieser Instruktion werden entsprechend den örtlichen Verhältnissen die Bestimmungen über die Einrichtung der Prüfungen nach Anhörung der Aeußerungen der Professorenkollegien für die einzelnen Fakultäten festgestellt werden. Zu diesem Behufe werden die Professorenkollegien aufgefordert, ihre Vorschläge über den Modus der Durchführung dieser Prüfungen nach Maßgabe der neuen Rigorosenordnung sobald als möglich anher gelangen zu lassen, wobei auch darüber zu berichten sein wird, ob, wie und von wem die im § 4, lit. d) bezeichneten Uebungen sowie die in § 4, lit. e) genannten Kurse abgehalten werden können.

Oesterreich. Verordnung des Justizministeriums, betr. die Verwirklichung des Kinderschutzes durch die Gerichte. Vom 3. Dezember 1899. (Oest. San.-W. 1900 S. 20.)

Eine Aufsehen erregende Strafverhandlung wegen Mißhandlung eines Kindes giebt Anlaß, die Gerichte zur genauen und ernsten Anwendung der Gesetze und Vorschriften aufzufordern, die einen wirksamen Kinderschutz bezwecken.

Nach § 177, a. b. G.-B. sind Väter, die die Verpflegung und Erziehung ihrer Kinder gänzlich vernachlässigen, der väterlichen Gewalt für verlustig zu erklären, und nach § 178, a. b. G.-B. hat das Gericht gegen den Mißbrauch der väterlichen Gewalt, wodurch das Kind in seinen Rechten gekränkt wird, oder gegen die Vernachlässigung der mit der väterlichen Gewalt verbundenen Pflichten die den Umständen angemessenen Verfügungen zu treffen. Das Gericht kann somit wegen schwerer Mißhandlung und wegen drohender Verwahrlosung der Kinder auch auf den Verlust der väterlichen Gewalt erkennen und die Unterbringung der Kinder in einer anderen Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt verfügen.

Die bestehenden Exekutionsprivilegien zu Gunsten der auf dem Gesetze beruhenden Unterhaltsansprüche ermöglichen es ferner bei strengem und energischem Vorgehen, die schuldtragenden Eltern auch zur Bezahlung der Kosten der Unterbringung heranzuziehen und dadurch zu verhindern, daß sie die gerichtliche Maßregel etwa gar als eine wirthschaftliche Erleichterung oder als Befreiung von einer lästigen Pflicht hinnehmen.

Bei Anwendung dieser Vorschriften sind die Gerichte allerdings auf die Mitwirkung der anderen Behörden und darauf angewiesen, daß ihnen aus dem Kreise der unmittelbar Betheiligten, der Verwandten, Nachbarn oder anderer Personen Wahrnehmungen mitgetheilt werden, die ein Einschreiten rechtfertigen. Die Gerichte sind aber auch verpflichtet, die Wahrnehmungen, die sie bei der Verwaltung der Strafrechtspflege machen oder die ihnen bei der vorschriftsmäßigen Erkundigung über die Verpflegung und Erziehung der Pflegebefohlenen zukommen, zum Anlaß gerichtlicher Fürsorgemaßregeln zu nehmen, wie sie das bürgerliche Recht gestattet.

Zu diesem Behufe sollen von den Strafgerichten die Akten über Mißhandlung oder Verwahrlosung von Kindern und insbesondere auch die Akten, aus denen die Verleitung oder Verwendung von Kindern zum Bettel hervorgeht, jedesmal dem zuständigen Pflegschaftsgerichte übermittelt werden.

In dieser Hinsicht werden den Gerichten die Weisungen der J.-M.-V. vom 10. November 1893, J.-M.-V.-Bl. Nr. 31, neuerlich in Erinnerung gebracht.

Die Pflegschaftsgerichte haben jede derartige, ihnen zugehende Anzeige sorgfältig zu prüfen und durch strenge Handhabung der Gesetze für die Verwirklichung des den Kindern und Pflegebefohlenen zugedachten gesetzlichen Schutzes einzutreten.

Da Organisationen der Privatwohlthätigkeit, die sich den Kinderschutz zum Ziele gesetzt haben, das Gericht bei Lösung seiner Aufgabe aufs Wirksamste unterstützen können, sollen die Gerichte derartigen Vereinen dienstlich in jeder Weise entgegenkommen und ihre Thätigkeit und Entwicklung möglichst zu fördern suchen.

(Verordnungsblatt d. k. k. Justizminist.)

Oesterreich. Böhmen. Erlaß der Statthalterei, betr. die Einführung neuer Formularien zur Verfassung der geburtsstatistischen Summarausweise der Hebammen. Vom 23. Juni 1899. (Oest. San.-W. 1900 S. 33.)

Durch die mit Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. September 1897, R.-G.-Bl. Nr. 216,[1]) erlassenen Dienstesvorschriften wurden für Hebammen abgeänderte Geburtenausweise eingeführt, die eine rasche, einheitliche und detaillirte Bearbeitung seitens der Amtsärzte erheischen, um so einerseits eine verläßliche Geburtenstatistik zu liefern, andererseits für die Behebung der sich ergebenden Mängel in den Leistungen des geburtshilflichen Beistandes ungesäumt Vorsorge treffen zu können.

Da nun die neuen Geburtenausweise in einigen Rubriken Aenderungen erfahren haben, treten die mit dem Statthalterei-Cirkularerlasse vom 9. November 1890, Z. 72 111, eingeführten Formularien für Summarübersichten außer Benützung, und hat die statistische Bearbeitung der halbjährigen Geburtenausweise, vom ersten Halbjahre 1899 angefangen, mit Zugrundelegung des beiliegenden neuen Formulares zu erfolgen.

Die Hebammen sind dazu zu verhalten, daß die mit aller Sorgfalt abzufassenden Geburtenausweise der vorgesetzten politischen Behörde erster Instanz für das erste Halbjahr bis zum 15. Juli des betreffenden Jahres, für das zweite Halbjahr bis zum 15. Jänner des auf die Berichterstattung folgenden Jahres bei genauester Fristeinhaltung vorgelegt werden.

Weiterhin haben die Amtsärzte bei jeder sich darbietenden Gelegenheit, besonders gelegentlich der Hebammenamtstage, der Bezirksbereisungen und bei sonst sich bietenden Anlässen die Hebammen zu einer konkreten und genauen Führung der Geburtenausweise und Tagebücher anzuleiten.

Die Verarbeitung und Verwerthung des eingelangten Berichtsmaterials hat in präziser Weise durch die Amtsärzte zu erfolgen; alle Rubriken der Geburtenausweise sind einer verläßlichen und genauen Prüfung zu unterziehen, und das mit kurzen Anmerkungen über die im Halbjahre abgehaltenen Hebammenrevisionen, sowie etwa erhobenen Anstände ergänzte Summare ist für das erste Halbjahr bis zum 15. August, für das zweite Halbjahr bis zum 15. Februar des auf die Berichterstattung folgenden Jahres anher vorzulegen.

Unter Einem wird an den königlich böhmischen Landesausschuß das Ersuchen gestellt, darauf hinzuwirken, daß seitens der hiezu berufenen Gemeinde- und Distriktsärzte im Sinne des § 6 ihrer Dienstinstruktion die in ihren Sanitätsbezirken domizilirenden Hebammen in der strikten Durchführung ihrer Dienstesobliegenheiten überwacht und zur richtigen Führung der neuen Geburtenausweise angeleitet werden.

Zu Zwecken einer gleichmäßigen Bearbeitung des Landessummare werden die neuen Formularien in der

---

[1]) Veröff. 1898 S. 25.

Geburtsstatistischer Summarausweis
verfaßt nach den Geburtenausweisen der Hebammen für das . . . . Halbjahr 1 . . .
Politischer Bezirk . . . .

Gemeinden	Zahl der				Geburten					Geschlecht der Kinder			Geburt			Fruchtlage						Ausgang der Geburt f. das Kind			Entwickelungsgrad der Frucht		Mißbildungen	Ausgang der Geburt für die Mutter							Kunsthilfe						Verlauf des Wochenbettes				12. Anmerkung
	praxisberechtigten Hebammen	Hebammen, die Geburtenausweise vorgelegt haben	von den Hebammen verzeichneten Geburten	Geburten nach den sanitätsstatistischen Vormerkungen	von Erstgebärenden	von Mehrgebärenden	Einfache	Zwillings-	Mehrfache	Knaben	Mädchen	Nicht differenzirt	Rechtzeitig	Frühzeitig (vom 8.—10. Lunarmonat)	Unzeitig (vor dem 7. Lunarmonat)	Hinterhauptlagen	Gesichts- oder Stirnlagen	Beckenendlagen	Querlagen	Fußlagen	Unbekannt	Lebendgeboren	Scheintodt	Todtgeboren	Kräftig	Schwach		Günstig	Tödtlich	Lebensgefährliche Zufälle während der Geburt: Placenta praevia	Eclampsie	Vorfall der Nabelschnur	Blutung	Sonstige Zufälle	Einleitung der Frühgeburt	Zangengeburt	Wendung	Perforation und Decapitation	Placentalösung	Kaiserschnitt	Kindbett-Fieber: Erkrankt	Kindbett-Fieber: Gestorben	Andere Krankheiten: Erkrankt	Andere Krankheiten: Gestorben	

Statthalterei-Druckerei in beiden Landessprachen aufgelegt, und haben vom ersten Halbjahre 1899 nur diese neuen Summarübersichten seitens der Unterbehörden anher in Vorlage gebracht zu werden, von welchen zwei Exemplare im Anschlusse mitfolgen.

Oesterreich. Steiermark. Erlaß der Statthalterei, betr. die Angabe der Geburtsdaten in den Listen der Gestorbenen der Nachweisungen der Matrikenämter über die Bewegung der Bevölkerung.
Vom 24. November 1899.
(Oest. San.-W. 1900 S. 29.)

Die k. k. statistische Centralkommission in Wien hat mit Note vom 3. November l. J. Z. 16 059 mitgetheilt, daß sich bei der Bearbeitung der vierteljährigen Nachweisungen der Matrikenämter über die Bewegung der Bevölkerung für das I. Quartal d. J. der Umstand unliebsam bemerkbar machte, daß in den Listen über Gestorbene (Formulare D) die Spalte 12 von Seite einzelner Matrikenämter entweder gar nicht oder nur unvollständig ausgefüllt war, und hat diese Listen zur Ergänzung zurückgestellt.

Der Grund für diese Mängel scheint zumeist darin gelegen zu sein, daß den Matrikenstellen die Geburtsdaten für die in Humanitätsanstalten Verstorbenen seitens der Anstaltsverwaltungen nur mangelhaft bekannt gegeben wurden.

Da die vollständigen Geburtsdaten von der k. k. statistischen Centralkommission unbedingt benöthigt werden, so sind die Pfarrämter auf die in den §§ 10 und 12 „der Anleitung für die Matrikenämter zur Lieferung statistischer Auszüge aus den Matrikenbüchern“ enthaltenen Bestimmungen mit dem Ersuchen zu erinnern, bei Ausfüllung der Spalte 12 in den Matrikenausweisen über Gestorbene (Formular D) mit der größten Genauigkeit vorzugehen.

Gleichzeitig ist Vorsorge zu treffen, daß seitens der Verwaltungen der im dortigen Amtsbezirke befindlichen Krankenanstalten, Siechenhäuser ꝛc. den Matrikenstellen die Todtenbeschauscheine im Sinne des § 8 der Instruktion für Todtenbeschauer (Statthalterei-Verordnung vom 15. Juni 1897, L. G. und V. Bl. Nr. 60)[1]) in allen Spalten gewissenhaft zugestellt werden.

Pflicht des Amtsarztes wird es sein, in Hinkunft bei Bearbeitung der Matrikenausweise der Ausfüllung der einzelnen Rubriken in den bezüglichen Formularien im Sinne der Bestimmungen des § 1 lit. c der Instruktion für die politischen Behörden I. Instanz zur Bearbeitung dieser Matrikenauszüge (vide „Oesterreichisches Sanitätswesen“ vom Jahre 1895, Beilage zu Nr. 17 S. 40) die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden, und werden mangelhafte Operate in jedem Falle zur Richtigstellung an die Pfarrämter zurückzusenden sein, damit unliebsame Verzögerungen der sanitätsstatistischen Verwerthung der Matrikenauszüge für die Zukunft vermieden werden.

Oesterreich. Kärnten. Erlaß der Landesregierung, betr. Erhebungen über die Trinkwasserverhältnisse in den Gemeinden.
Vom 29. November 1899. (Oest. San.-W. 1900 S. 31.)

Unter Bezugnahme auf den hierämtlichen Erlaß vom 17. Dezember 1898, Z. 15 481, womit unter Anderem den k. k. Bezirkshauptmannschaften auch Maßnahmen in Aussicht gestellt worden waren, welche eine pflichteifrige und rührigere Thätigkeit der Gemeinden im selbstständigen sanitätspolizeilichen Wirkungskreise bezwecken sollen, wird den k. k. Bezirkshauptmannschaften nunmehr Folgendes eröffnet:

Sowohl aus den Jahressanitätsberichten der k. k. Amtsärzte, als auch der Distriktsärzte — insbesondere aus dem Jahre 1897 — wie nicht minder aus den fallweisen Berichten der k. k. Bezirkshauptmannschaften anläßlich Erhebungen über Infektionskrankheiten mußte sich der k. k. Landesregierung die Ueberzeugung auf-

[1]) Veröff. 1898 S. 115.

drängen, daß die Gemeinden den ihnen im Sinne des § 3 lit. a. des Reichssanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, obliegenden Verpflichtungen zur Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften in Bezug auf Trink- und Nutzwasser nicht immer und überall in dem wünschenswerthen Masse nachkommen.

Und doch gehört gerade die Beschaffung eines einwandfreien Trinkwassers zu den wichtigsten und dankbarsten Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege.

Hiebei war es der k. k. Landesregierung nicht entgangen, daß an der Vernachlässigung dieser lebenswichtigen Frage nicht etwa immer die Unthätigkeit und Einsichtslosigkeit mancher Gemeinden allein die Schuld trug, sondern daß vielmehr manche derselben in der beabsichtigten Bethätigung diesbezüglicher Verbesserungsaktionen lediglich durch die Unzulänglichkeit der ihnen aus dem Gemeindehaushalte zu Gebote stehenden Geldmittel gehindert wurden.

In Erkenntniß dieser Sachlage setzte sich die k. k. Landesregierung anläßlich der Mittheilung der Jahressanitätsberichte der Distriktsärzte pro 1897 an den Landesausschuß mit diesem letzteren ins Einvernehmen, um in der Frage der Trinkwasserversorgung wo möglich vom Grunde aus Wandel zum Besseren zu schaffen.

Der kärntnerische Landesausschuß äußerte sich nun in seiner Note vom 6. September 1898 Z. 8723 dahin, daß es für diese Frage förderlich wäre, „wenn die einzelnen Sanitätskommissionen in den Gemeinden unter Zuziehung des Distriktsarztes sich über die Trinkwasserversorgung zu äußern hätten. Das Ergebniß der betreffenden Kommissionssitzung wäre sodann der Ueberprüfung durch den k. k. Amtsarzt und endlich durch die Sanitätsabtheilung der k. k. Landesregierung zu unterziehen.“

Als Grundlage dieser Erhebungen hielt der kärntnerische Landesausschuß die Aufstellung von Fragepunkten für zweckmäßig, welche sich auf alle Besonderheiten der Trinkwasserversorgung zu erstrecken hätten.

Die k. k. Landesregierung arbeitete nun einen diesbezüglichen Fragebogen, dessen Beantwortung den gewünschten Einblick in die Trinkwasserverhälnisse von geschlossenen Ortschaften gestatten wird, aus, und fand dieser, sowie die Bedeckungsfrage für eventuelle diesbezügliche Dienstreisen der Distriktsärzte nach mehrfachen Verhandlungen im Sinne der von der k. k. Landesregierung gestellten Anträge im Allgemeinen die Zustimmung des kärntnerischen Landesausschusses.

Um jedoch eine stärkere Belastung der Gemeinden — welchen die Tragung der Diäten aus diesen Dienstreisen — und des Landesfondes, welchem im Sinne des Punktes VII der mit h. ä. Erlasse vom 17. März 1896, Z. 3182 (L. G. und Vdg. Bl. Nr. 9) hinausgegebenen Gebührenvorschrift für die kärntnerischen Distriktsärzte der Ersatz der bezüglichen Fuhrkosten zufallen wird, möglichst hintanzuhalten, wünschte der kärntnerische Landesausschuß in seiner Zuschrift vom 13. Juli 1899, Z. 9705 vorerst die Einleitung von Vorarbeiten, welche ohne weitere Vornahme von eigenen Erhebungsdienstreisen die Eruirung jener geschlossenen Ortschaften zum Zwecke haben sollen, in denen anerkannt schlechte Trinkwasserverhältnisse herrschen.

Die durch diese Vorarbeiten namhaft gemachten Ortschaften würden späterhin von den Distriktsärzten bereist werden, um diesen die genaue Beantwortung der schon oben erwähnten umfassenden Fragepunkte (welche seinerzeit den k. k. Bezirkshauptmannschaften bekannt gegeben werden) über die Trinkwasserversorgung daselbst zu ermöglichen. Diesem Wunsche des kärntnerischen Landesausschusses kann die Landesregierung um so eher entsprechen, als es zweifellos ist, daß sowohl den k. k. Amtsärzten als auch den Distriktsärzten jene geschlossenen Ortschaften bekannt sind, in denen sich die Trinkwasserverhältnisse im Argen befinden, dies umsomehr, als schon zu Folge des h. ä. Erlasses vom 12. Februar 1892, Z. ad 1534 von den k. k. Bezirkshauptmannschaften Tabellen über Besonderheiten der Trinkwasserverhältnisse ausgearbeitet wurden, welche im Anschlusse für jede k. k. Bezirkshauptmannschaft gegen seinerzeitige Rückvorlage mitfolgen.

Nachdem sich die einzuleitende Aktion zur Verbesserung der Trinkwasserverhältnisse auf längere Zeit erstrecken wird, erscheint nun, um einerseits jede Uebereilung dieser eminent wichtigen Frage hintanzuhalten, anderseits um eine recht breite Basis für die seinerzeit zu treffenden Maßnahmen zu gewinnen, Folgendes zweckmäßig:

Sowohl die k. k. Amtsärzte als auch die Distriktsärzte werden bei jeder sich bietenden Gelegenheit, anläßlich Dienstreisen jeder Art, ihr Augenmerk auf die Trinkwasserverhältnisse jener geschlossenen Ortschaften richten, welche sie gelegentlich berühren, und werden hiebei jene Gesichtspunkte einer eingehenden Erwägung unterziehen, welche die Trinkwasserverhältnisse ungünstig erscheinen lassen.

Hiefür werden außer den Schlüssen, welche sich aus den Ausweisen des Jahres 1892 ziehen lassen, besonders maßgebend sein:

1. Die Art des Trinkwassers, je nachdem es aus Quell-, Grund- oder Bachwasser oder etwa aus stehenden Gewässern stammt.

2. Neben der Qualität die Quantität des zur Verfügung stehenden Trinkwassers; hiebei wird es sich nicht nur darum handeln, ob die ganze Ortschaft aus einem und demselben Wasserbehälter Trinkwasser beziehen kann, respektive ob die Menge desselben für alle Bewohner dieser Ortschaft ausreicht, sondern auch darum, ob denselben das ganze Jahr hindurch gutes Trinkwasser geboten ist, und nicht etwa beim Versiegen der gewöhnlichen Quelle für Trinkwasser in gewissen Jahreszeiten minderwerthiges Wasser benützt werden muß.

3. Wird die Konstatirung des Umstandes, daß in den letzten 10 Jahren ärztlicherseits Krankheiten in Folge Genusses schlechten Trinkwassers in einer geschlossenen Ortschaft festgestellt wurden, von besonderer Wichtigkeit sein.

In diesem Falle müßten angegeben werden:

a) Die Art der Krankheit,
b) Zeit und Umfang des Auftretens und
c) etwaige öftere Wiederkehr derselben.

Bei Berücksichtigung aller dieser Anhaltspunkte punkte dürfte es den k. k. Bezirkshauptmannschaften nicht schwer werden, innerhalb der I. Hälfte des Jahres 1900 unter Verwerthung der durch k. k. Amts- und Distriktsärzte gelieferten Daten ein Verzeichniß jener Ortschaften anher vorzulegen, in welchen weitere spezielle Erhebungen — von den betreffenden Distriktsärzten unter Theilnahme der Sanitätskommissionen durchgeführt — nothwendig erscheinen werden.

Nach hierämtlicher Prüfung dieser Verzeichnisse werden die weiteren diesbezüglichen Aufträge den k. k. Bezirkshauptmannschaften zugehen.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaften werden bei der hohen Wichtigkeit dieser hygienischen Frage eingeladen, ihre in sanitären Angelegenheiten oft bewiesene günstige Einflußnahme auch diesem Gegenstande zuzuwenden, damit der Bevölkerung des Landes fortschrittliche Wohlthaten auf dem Gebiete der Volkshygiene geboten werden können.

Oesterreich. Krain. Erlaß der Landesregierung, betr. Vorkehrungen gegen Diphtherie. Vom 26. November 1899. (Oest. San.-W. 1900 S. 30.)

Es ist eine leider nicht wegzuleugnende Thatsache, daß in Krain gegenüber anderen Kronländern die Diphtheritis außerordentlich häufig vorkommt und so Jahr aus Jahr ein unverhältnißmäßig viele Opfer fordert. So starben beispielsweise im Jahre 1898 von 100 000 Einwohnern in Krain 135 in Folge Diphtheritis, im Durchschnitte in Oesterreich nur 76, und stand Krain in diesem Jahre mit dieser Relativzahl unter allen Ländern obenan. Die einschlägigen Ziffernangaben für das laufende Jahr lassen diesfalls kaum bessere Verhältnisse erhoffen.

Diese Thatsache, mag dieselbe auch zum Theile mit dem evidenten Mangel an Aerzten am flachen Lande nicht ohne jedweden Zusammenhang stehen, läßt doch auch die Vermuthung nicht unbegründet erscheinen, daß dem Auftreten der Diphtheritis hierzulande häufig genug nicht die erforderliche Aufmerksamkeit geschenkt, daß speziell der Verpflichtung zur Anzeigeerstattung über einen jedweden einzelnen Diphtheritisfall nicht prompt entsprochen und dann auch versäumt wird, die im konkreten Falle erforderlichen Prohibitivmaßregeln in Anwendung zu bringen, beziehungsweise auch für eine genaue Durchführung derselben wirksam vorzusorgen.

Die Bevölkerung selbst scheint übrigens über die Art der Propagation dieser Krankheit, über ihre enorme Ansteckungsfähigkeit nicht genügend belehrt zu sein, erkennt auch häufig die Krankheit gar nicht und versäumt solchermaßen die Vorfallenheit der Gemeinde anzuzeigen; diese letztere stößt wieder nur allzu oft bei Durchführung der örtlichen Vorkehrungen, in Sonderheit der Isolirungsmaßregeln auf sehr bedeutende Schwierigkeiten und die ärztliche Intervention, soferne solche überhaupt stattfindet, erfolgt nicht selten zu spät.

Bei richtiger Würdigung aller dieser Umstände, welche in ihrem Zusammentreffen die eingangs erwähnte Thatsache sehr erklärlich erscheinen lassen, sind der k. k. Bezirkshauptmannschaft ohneweiters auch schon die Wege vorgezeichnet, welche dieselbe bei der Bekämpfung der Diphtheritis einzuschlagen haben wird.

Es ist somit, abgesehen von jenen aus den konkreten Fällen sich ergebenden speziellen Maßnahmen, vorerst eine pünktliche Anzeigeerstattung über einen jeden einzelnen Diphtheritisfall zu sichern und zu diesem Behufe die Kundmachung der Landesregierung vom 17. Jänner 1894, Z. 991 (L. G. Bl. Nr. 6)[1], betreffend die Verpflichtung zur Erstattung der Anzeige über das Auftreten ansteckender Krankheiten, unter Hinweis auf die im Nichtbefolgungsfalle zu gewärtigende Bestrafung sofort zu republiziren und den Gemeinden neuerdings eindringlichst einzuschärfen.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft wird ferner nicht unterlassen, die Bevölkerung in geeignet erscheinender Weise — allenfalls unter Inanspruchnahme der Mitwirkung des dortigen Klerus, der Lehrerschaft, sowie anderer einflußreicher Persönlichkeiten — über das Wesen der Diphtheritis, über die Art ihrer Verbreitung durch persönlichen oder sachlichen Verkehr mit Diphtheritiskranken, über die enorme Ansteckungsgefahr bei dieser Krankheit, somit über die Nothwendigkeit der thunlichsten Isolirung der Diphtheritiskranken und dann unter speziellem Hinweis auf die in letzter Zeit mit der sogenannten Serotherapie bei Diphteritis erzielten Erfolge auch dahin belehren zu lassen, das diese letzteren umso sicherer zu erwarten sind, je frühzeitiger diese Behandlungsmethode aufgenommen wird.

Ferner sind die Distriktsärzte unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Diensteśinstruktion aufzufordern, den Gesundheitszustand der Bevölkerung unentwegt intensiv zu überwachen und bei Diphtheritisfällen sofort zu interveniren, beziehungsweise auch die Serotherapie wo nur möglich in Anwendung zu bringen. Zu diesem Behufe haben die Distriktsärzte, soferne dieselben eine Hausapotheke führen, eine entsprechende Menge dieses Heilmittels beständig vorräthig zu halten.

Ob und wann bei Diphtheritisfällen der Amtsarzt zu interveniren hat, muß wohl dem Ermessen der k. k. Bezirkshauptmannschaft überlassen bleiben; unter allen Umständen wird sich letztere jedoch vor Augen zu halten haben, daß die zweckmäßigsten Anordnungen nichts nützen, soferne dieselben nicht durchgeführt werden, daß ferner die Ueberwachung durch Durchführung der politischen Bezirksbehörde zukommt.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft wird aufgefordert, in der angedeuteten Richtung unverzüglich den interessirten Faktoren die strengsten Weisungen zu ertheilen, dem Auftreten dieser Krankheit selbst auch ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und sich die Tilgung derselben besonders angelegen sein zu lassen.

Schließlich möchte die Landesregierung die Aufmerksamkeit der k. k. Bezirkshauptmannschaft auch auf die Beschaubefunde der Laientodtenbeschauer gelenkt wissen, da die Vermuthung nahe liegt, daß dieselben in Unkenntniß über die Todesursache als solche häufiger die Diphtheritis eintragen, als thatsächlich der Fall ist.

In dieser Richtung wären somit die Laientodtenbeschauer angemessen zu unterweisen.

[1]) Veröff. 1894 S. 599.

Belgien. Königliche Verordnung, betr. Zusätze zu den Bestimmungen über die Gebühren der nach belgischen Häfen kommenden Schiffe. Vom 2. März 1900.
(Moniteur Belge Nr. 66 vom 7. März.)

Wir Leopold II. . . . . haben beschlossen und beschließen:

Art. 1. Die folgenden Bestimmungen werden dem Art. 12 der unter dem 15. Dezember 1898 abgeänderten Königlichen Verordnung vom 8. Februar 1897[1]) hinzugefügt:

I. Am Schlusse der Ziffer 1: Für Schiffe in regelmäßiger Fahrt können halbjährliche oder jährliche Abonnements genommen werden. Das Abonnement für jedes Schiff wird ohne Rücksicht auf die Zahl der Reisen nach dem Satze von 50 Centimes für die Tonne und das Jahr berechnet.

II. Hinter Absatz C von Ziffer 4: D. Für die Desinfektion mittels Formaldehydgas 12 Fr. auf je 100 ungetheilte Raummeter.

III. Am Schlusse des ganzen Artikels: Der Minister für Landwirthschaft kann nach Anhörung der betreffenden Gesundheitskommission von der Zahlung der vorstehenden Gebühren solche belgischen Schiffe befreien, welche bei beschränktem Tonnengehalt nur Küstenschifffahrt treiben.

Art. 2. Unser Minister für Landwirthschaft wird mit der Ausführung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Laeken, den 2. März 1900.

Leopold.

Für den König: Der Minister für Landwirthschaft.
Baron van der Bruggen.

Niederlande. Mittels Königlicher Verordnung vom 11. Dezember 1899, ist folgende Fassung des Art. 35 des règlement sanitaire général zur Venediger Sanitätskonvention vom 19. März 1897 genehmigt worden[2]) (Staatsbl. Nr. 255 vom 5. Januar 1900).

Tout capitaine convaincu d'avoir ou d'avoir eu à bord des pélerins sans la présence d'un, et éventuellement, d'un second médecin commissionné, conformément aux prescriptions de l'article 11, est passible d'une amende de 300 livres turques.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 31. März 1900.
(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- rc. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche oder Schweineseuche (einschl. Schweinepest) am 31. März herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise

[1]) Vgl. Veröff. 1899 S. 175 und 176.
[2]) Vgl. hierzu den im Jahrg. 1897 der Veröff. auf S. 698 mitgetheilten Art. 35 des betr. Reglements.

vermerkt; sie umfassen alle wegen vorhandener Seuchenfälle oder auch nur wegen Seuchenverdachts gesperrten Gehöfte, in welchen die Seuche nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt werden konnte.

Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen: Lyck 1 (1), Lötzen 1 (1). Reg.-Bez. Marienwerder: Tuchel 1 (1). Stadtkreis Berlin 1 (7). Reg.-Bez. Potsdam: Westprignitz 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Wreschen 1 (1), Schrimm 1 (1), Ostrowo 1 (1), Kempen i. P. 1 (1). Reg.-Bez. Bromberg: Kolmar i. P. 2 (2), Inowrazlaw 2 (2), Strelno 1 (1), Witkowo 1 (1). Reg.-Bez. Breslau: Waldenburg 1 (1). Reg.-Bez. Oppeln: Kattowitz 2 (2). Reg.-Bez. Hildesheim: Goslar 1 (1), Münden i. Han. 1 (1). Reg.-Bez. Stade: Achim 1 (1). Reg.-Bez. Wiesbaden: Obertaunuskreis 1 (1). Reg.-Bez. Aachen: Düren 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: München I 1 (1). Reg.-Bez. Niederbayern: Griesbach 1 (1). Reg.-Bez. Schwaben: Neuburg a./D. 1 (1). Württemberg. Donaukreis: Ehingen 1 (1), Ulm 1 (1). Baden. Landeskom.-Bez. Konstanz: Bonndorf 1 (1). Braunschweig: Holzminden 1 (1). Sachsen-Koburg-Gotha. Herzogthum Gotha: Waltershausen 1 (1). Elsaß-Lothringen. Bezirk Lothringen: Diedenhofen 1 (1), Saargemünd 4 (7).

Zusammen 36 Gemeinden und 45 Gehöfte.

Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Magdeburg: Wanzleben 1 (2), Neuhaldensleben 1 (1), Halberstadt 1 (1). Reg.-Bez. Merseburg: Bitterfeld 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Zwickau: Schwarzenberg 1 (2). Anhalt: Bernburg 1 (1).

Zusammen 6 Gemeinden und 8 Gehöfte.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Betroffene Kreise ɔc.[1])

a) Maul- und Klauenseuche.

1: Pr. Eylau 1 (1), Neidenburg 1 (2), Osterode i. Ostpr. 2 (2), Mohrungen 2 (4), Pr. Holland 2 (2). 2: Pillkallen 1 (1). 3: Marienburg i. Westpr. 4 (5), Danziger Niederung 1 (2), Danziger Höhe 1 (1), Dirschau 1 (1), Pr. Stargard 1 (1), Berent 2 (2), Neustadt i. Westpr. 3 (4). 4: Stuhm 2 (4), Marienwerder 4 (4), Rosenberg i. Westpr. 4 (4), Löbau 1 (2), Briesen 2 (2), Graudenz 4 (5), Schwetz 1 (2), Tuchel 2 (2), Flatow 1 (12), Deutsch Krone 2 (2). 5: Stadtkreis Berlin 1 (3). 6: Prenzlau 3 (3), Angermünde 7 (15), Oberbarnim 7 (9), Niederbarnim 11 (26), Rixdorf Stadt 1 (1), Teltow 4 (5), Jüterbog-Luckenwalde 1 (1), Zauch-Belzig 2 (3), Potsdam Stadt 1 (1), Spandau Stadt 1 (2), Osthavelland 10 (12), Westhavelland 10 (31), Ruppin 3 (3), Westprignitz 4 (12). 7: Königsberg i./Nm. 16 (25), Soldin 4 (8), Arnswalde 2 (4), Friedeberg i./Nm. 1 (1), Landsberg a./W. Stadt 1 (1), Landsberg 2 (5), Lebus 11 (15), Weststernberg 3 (3), Oststernberg 3 (3), Züllichau-Schwiebus 2 (9), Krossen 1 (1), Spremberg 1 (4). 8: Demmin 2 (2), Anklam 17 (44), Ueckermünde 1 (1), Randow 3 (4), Greifenhagen 2 (5), Pyritz 3 (3), Saatzig 3 (3), Naugard 5 (10), Kammin 7 (11), Greifenberg 6 (36), Regenwalde 31 (72). 9: Schivelbein 6 (17), Dramburg 3 (6), Neustettin 1 (1), Belgard 4 (4), Köslin 2 (6), Bublitz 1 (1), Schlawe 2 (3), Stolp Stadt 1 (3), Stolp 3 (4). 10: Franzburg 1 (1), Greifswald 14 (14), Grimmen 2 (2). 11: Wreschen 2 (3), Schroda 1 (1), Schrimm 2 (3), Posen Ost 1 (1), Samter 2 (2), Meseritz 1 (1), Bomst 3 (3), Fraustadt 4 (6), Schmiegel 1 (1), Kosten 1 (1), Rawitsch 3 (9), Gostyn 1 (1). 12: Czarnikau 1 (1), Kolmar i. P. 2 (4), Wirsitz 3 (3), Bromberg 1 (1), Schubin 3 (4), Inowrazlaw 1 (1), Strelno 5 (5), Mogilno 1 (1), Znin 2 (4), Wongrowitz 5 (5), Gnesen 1 (1), Witkowo 1 (1). 13: Namslau 5 (13), Gr. Wartenberg 1 (1), Oels 1 (1), Trebnitz 2 (2), Militsch 3 (3), Guhrau 1 (1), Wohlau 5 (5), Neumarkt 4 (4), Breslau 2 (3), Ohlau 2 (3), Strehlen 1 (1), Reichenbach 1 (1), Striegau 2 (3), Glatz 1 (1). 14: Freistadt 1 (1), Sprottau 1 (1), Glogau 2 (2), Lüben 3 (3), Bunzlau 1 (4), Goldberg-Hainau 1 (1), Jauer 3 (3), Bolkenhain 1 (2), Hirschberg 4 (4), Lauban 4 (8), Görlitz Stadt 1 (1), Görlitz 2 (2). 15: Kreuzburg 1 (1), Rosenberg i. O.-S. 1 (1), Oppeln 2 (2), Leobschütz 2 (3), Pleß 1 (1), Falkenberg 3 (3), Neisse 1 (1). 16: Osterburg 4 (4), Salzwedel 2 (4), Gardelegen 12 (37), Stendal 6 (19), Jerichow I 6 (24), Jerichow II 2 (2), Kalbe 5 (9), Wanzleben 3 (6), Wolmirstedt 1 (1), Neuhaldensleben 5 (13), Oschersleben 2 (3), Aschersleben 2 (3), Halberstadt 2 (6), Wernigerode 2 (5). 17: Torgau 2 (3), Bitterfeld 5 (7), Saalkreis 4 (4), Mansfelder Gebirgskreis 1 (3), Mansfelder Seekreis 6 (8), Querfurt 2 (2), Merseburg 1 (2), Weißenfels 3 (5), Naumburg 1 (1), Zeitz 1 (1). 18: Grafsch. Hohenstein 1 (3), Erfurt Stadt 1 (1). 19: Eckernförde 1 (1), Pinneberg 1 (1), Herzogth. Lauenburg 1 (1). 20: Hoya 6 (18), Nienburg 1 (3), Hannover 1 (1), Hameln 1 (1). 21: Peine 5 (7), Hildesheim 2 (4), Marienburg i. Han. 1 (2), Goslar 1 (2), Göttingen 1 (2), Münden i. Han. 2 (2), Uslar 2 (4), Einbeck 4 (8), Northeim 2 (8). 22: Celle 2 (5), Gifhorn 11 (20), Burgdorf 1 (4), Isenhagen 2 (9), Lüchow 7 (20), Dannenberg 1 (7). 23: Rotenburg i. Han. 2 (3). 24: Wittlage 1 (1), Melle 1 (1). 25: Leer 2 (2). 26: Warendorf 1 (1), Beckum 2 (2), Lüdinghausen 1 (1), Kösfeld 1 (1). 27: Minden 1 (1) Herford 1 (1), Halle i. W. 6 (9), Bielefeld 2 (6), Wiedenbrück 1 (1). 28: Brilon 1 (2), Soest 2 (2), Hamm 13 (34), Dortmund 3 (3), Hörde 3 (5), Hagen 1 (1), Altena 2 (2), Siegen 1 (1). 29: Kassel 1 (1), Hofgeismar 5 (32), Melsungen 3 (5), Frankenberg 1 (1), Kirchhain 2 (19), Ziegenhain 1 (6), Hünfeld 1 (1), Hanau 1 (1), Gelnhausen 1 (1), Schmalkalden 1 (1), Gersfeld 1 (1). 30: Unterwesterwaldkreis 1 (1), Wiesbaden 1 (1), Usingen 3 (5), Obertaunuskreis 4 (7), Höchst 3 (6), Frankfurt a./M. 1 (1). 31: Kreuznach 1 (3), Mayen 2 (4), Wetzlar 4 (4). 32: Krefeld 3 (5), Mörs 4 (5), Geldern 8 (10), Kempen 5 (13), Düsseldorf 1 (1), Mettmann 1 (1), Lennep 1 (2), Neuß 1 (1), Grevenbroich 1 (1), Gladbach 1 (1). 33: Wipperfürth 1 (1), Köln Stadt 1 (1), Bergheim 1 (1), Euskirchen 2 (3). 34: Daun 2 (2), Bernkastel 1 (1), Trier 3 (3), Saarlouis 4 (19), Saarbrücken 4 (4), Ottweiler 1 (1), Sankt Wendel 2 (4). 35: Heinsberg 1 (1), Jülich 1 (1), Düren 4 (18), Schleiden 2 (2). 36: Hechingen 1 (1). 37: Freising Stadt 1 (1), München Stadt 1 (2), Aichach 1 (1), Altötting 4 (5), Ebersberg 1 (2), Erding 2 (3), Freising 1 (1), Friedberg 1 (1), Landsberg 1 (3), Miesbach 1 (1), München I 8 (10), München II 3 (3), Rosenheim 1 (2), Schrobenhausen 1 (1), Tölz 1 (3). 38: Griesbach 1 (4), Kelheim 1 (1), Passau 1 (2), Rottenburg 1 (1), Vilsbiburg 1 (1), Vilshofen 2 (9). 39: Bergzabern 1 (1), Frankenthal 1 (1), Kirchheimbolanden 1 (1), Landau 1 (1), Neustadt a./H. 1 (2), Pirmasens 4 (37), Speyer 1 (1). 40: Kemnath 1 (1), Nabburg 2 (3), Neumarkt 1 (6), Neustadt a./W.-N. 1 (4), Vohenstrauß 2 (2), Waldmünchen 5 (15). 41: Forchheim Stadt 1 (1), Berneck 1 (1), Ebermannstadt 1 (1), Forchheim 3 (4), Höchstadt a./A. 7 (11), Hof 2 (4), Kulmbach 2 (6), Lichtenfels 1 (1), Münchberg 5 (7), Naila 2 (2), Rehau 4 (4), Stadtsteinach 2 (2), Staffelstein 1 (2), Teuschnitz 1 (1), Wunsiedel 1 (1). 42: Erlangen Stadt 1 (1), Nürnberg Stadt 1 (3), Ansbach 2 (2), Erlangen 1 (1), Fürth 2 (2), Hersbruck 3 (3), Neustadt a./A. 6 (14), Nürnberg 1 (1), Rothenburg a./T. 1 (1), Uffenheim 5 (5). 43: Ebern 3 (3), Gerolzhofen 1 (1), Karlstadt 3 (4), Kitzingen 3 (4), Königshofen 4 (4), Lohr 1 (1), Marktheidenfeld 3 (5), Ochsenfurt 6 (16), Schweinfurt 3 (3). 44: Memmingen Stadt 1 (1), Füssen 4 (13), Illertissen 1 (2), Kaufbeuren

---

[1]) An Stelle der Namen der Regierungs- ɔc. Bezirke ist die entsprechende lfde. Nr. aus der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Preußische Provinzen, ferner Bundesstaaten, welche in Reg.-Bezirke getheilt sind.	Laufende Nr.	Regierungs- 2c. Bezirke, sowie Bundesstaaten, welche nicht in Regierungsbezirke getheilt sind.	Maul- und Klauenseuche			Schweineseuche einschl. Schweinepest		
			Kreise 2c.	Gemeinden	Gehöfte	Kreise 2c.	Gemeinden	Gehöfte
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Ostpr.	1	Königsberg	5	8	11	2	5	8
	2	Gumbinnen	1	1	1	—	—	—
Westpr.	3	Danzig	7	13	16	1	2	2
	4	Marienwerder	10	23	39	3	3	3
	5	Berlin	1	1	3	—	—	—
Brandenburg	6	Potsdam	14	65	124	5	7	8
	7	Frankfurt	12	47	79	8	9	16
Pommern	8	Stettin	11	80	191	3	4	5
	9	Köslin	9	23	45	—	—	—
	10	Stralsund	3	17	17	2	3	3
Posen	11	Posen	12	22	32	10	11	11
	12	Bromberg	12	26	31	3	3	3
Schlesien	13	Breslau	14	31	42	11	37	43
	14	Liegnitz	12	24	32	6	15	18
	15	Oppeln	7	11	12	4	9	10
Sachsen	16	Magdeburg	14	54	136	3	3	3
	17	Merseburg	10	26	36	—	—	—
	18	Erfurt	2	2	4	—	—	—
Schl.-Holst.	19	Schleswig	3	3	3	1	1	1
Hannover	20	Hannover	4	9	23	2	2	3
	21	Hildesheim	9	20	39	2	2	2
	22	Lüneburg	6	24	65	—	—	—
	23	Stade	1	2	3	1	1	1
	24	Osnabrück	2	2	2	—	—	—
	25	Aurich	1	2	2	—	—	—
Westfalen	26	Münster	4	5	6	1	1	1
	27	Minden	5	11	18	—	—	—
	28	Arnsberg	8	26	50	1	1	1
Hessen-Nassau	29	Kassel	11	18	69	1	1	1
	30	Wiesbaden	6	13	21	—	—	—
Rheinland	31	Koblenz	3	7	11	1	1	1
	32	Düsseldorf	10	26	40	2	2	2
	33	Köln	4	5	6	2	2	2
	34	Trier	7	17	34	—	—	—
	35	Aachen	4	8	22	—	—	—
Hohenz.	36	Sigmaringen	1	1	1	—	—	—
Bayern	37	Oberbayern	15	28	39	1	1	1
	38	Niederbayern	6	7	18	1	1	2
	39	Pfalz	7	10	44	1	2	9
	40	Oberpfalz	6	12	31	—	—	—
	41	Oberfranken	15	34	48	—	—	—
	42	Mittelfranken	10	23	33	—	—	—
	43	Unterfranken	9	27	41	—	—	—
	44	Schwaben	12	44	172	—	—	—
Sachsen	45	Bautzen	3	7	8	—	—	—
	46	Dresden	5	14	17	—	—	—
	47	Leipzig	6	13	14	—	—	—
	48	Zwickau	8	25	32	1	1	1
Württemberg	49	Neckarkreis	15	31	57	—	—	—
	50	Schwarzwaldkr.	12	30	61	—	—	—
	51	Jagstkreis	10	20	25	—	—	—
	52	Donaukreis	15	61	110	1	1	1
Baden	53	Konstanz	5	8	21	—	—	—
	54	Freiburg	11	21	41	—	—	—
	55	Karlsruhe	6	9	17	—	—	—
	56	Mannheim	6	10	83	—	—	—
Hessen	57	Starkenburg	3	6	9	—	—	—
	58	Oberhessen	4	12	61	—	—	—
	59	Rheinhessen	4	6	19	—	—	—
	60	Mecklbg.-Schw.	8	19	44	1	1	3
	61	Sachs.-Weimar	4	7	11	—	—	—
	62	Mecklbg.-Strelitz	1	5	5	—	—	—
Oldenburg	63	Oldenburg	—	—	—	—	—	—
	64	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	65	Birkenfeld	1	2	2	—	—	—
	66	Braunschweig	4	31	68	1	1	1
Sachsen-K.-G.	67	Sachsen-Meing.	2	3	3	—	—	—
	68	Sachsen-Altenb.	2	2	3	—	—	—
	69	Koburg	1	2	5	—	—	—
	70	Gotha	3	4	6	—	—	—
	71	Anhalt	3	10	14	1	1	1
	72	Schw.-Sondrsh.	2	2	2	—	—	—
	73	Schw.-Rudolst.	1	1	1	—	—	—
	74	Waldeck	—	—	—	—	—	—
	75	Reuß ä. L.	1	2	2	—	—	—
	76	Reuß j. L.	1	3	6	—	—	—
	77	Schmbg.-Lippe	—	—	—	—	—	—
	78	Lippe	2	3	3	2	3	3
	79	Lübeck	—	—	—	1	1	1
	80	Bremen	1	1	2	—	—	—
	81	Hamburg	—	—	—	1	2	3
Elsaß-Lothr.	82	Unter-Elsaß	5	17	41	—	—	—
	83	Ober-Elsaß	5	11	34	—	—	—
	84	Lothringen	4	8	24	—	—	—

4 (43), Kempten 3 (9), Lindau 5 (8), Memmingen 7 (16), Mindelheim 1 (1), Neuburg a./D. 1 (1), Oberdorf 9 (51), Sonthofen 7 (26), Wertingen 1 (1). **45:** Zittau 3 (4), Löbau 2 (2), Bautzen 2 (2). **46:** Dresden-Neustadt 1 (1), Pirna 9 (10), Freiberg 1 (1), Meißen 2 (4), Großenhain 1 (1). **47:** Leipzig Stadt 1 (1), Leipzig 5 (6), Borna 1 (1), Grimma 3 (3), Oschatz 1 (1), Rochlitz 2 (2). **48:** Chemnitz 1 (1), Flöha 2 (2), Annaberg 4 (6), Zwickau 6 (10), Plauen 3 (4), Auerbach 2 (2), Oelsnitz 5 (5), Glauchau 2 (2). **49:** Backnang 2 (4), Böblingen 2 (6), Brackenheim 1 (1), Eßlingen 1 (5), Heilbronn 1 (2), Leonberg 2 (3), Ludwigsburg 4 (4), Marbach 3 (3), Maulbronn 3 (5), Neckarsulm 2 (2), Stuttgart Stadt 1 (1), Stuttgart 4 (9), Vaihingen 3 (10), Waiblingen 1 (1), Weinsberg 1 (1). **50:** Balingen 2 (2), Calw 4 (6), Freudenstadt 1 (1), Herrenberg 1 (4), Horb 2 (2), Nürtingen 5 (7), Oberndorf 4 (6), Reutlingen 1 (11), Rottweil 4 (5), Sulz 3 (12), Tübingen 2 (3), Urach 1 (2). **51:** Aalen 3 (4), Crailsheim 1 (2), Gaildorf 1 (2), Gerabronn 5 (6), Hall 1 (1), Mergentheim 3 (4), Neresheim 1 (1), Oehringen 3 (3), Schorndorf 1 (1), Welzheim 1 (1). **52:** Biberach 9 (20), Blaubeuren 2 (2), Ehingen 2 (4), Geislingen 2 (2), Göppingen 2 (2), Laupheim 4 (4), Leutkirch 6 (23), Münsingen 2 (8), Ravensburg 1 (2), Riedlingen 4 (5), Saulgau 1 (1), Tettnang 11 (17), Ulm 5 (6), Waldsee 7 (10), Wangen 3 (4). **53:** Konstanz 3 (9), Meßkirch 2 (2), Stockach 1 (6), Donaueschingen 1 (1), Villingen 1 (3). **54:** Breisach 1 (1), Emmendingen 1 (2), Freiburg 1 (1), Lörrach 7 (7), Müllheim 2 (5), Schönau 1 (1), Schopfheim 2 (4), Kehl 1 (1), Lahr 1 (1), Oberkirch 2 (16), Offenburg 2 (2). **55:** Bühl 1 (1), Rastatt 3 (7), Bretten 1 (1), Durlach 1 (4), Ettlingen 1 (2). **56:** Adelsheim 1 (5), Buchen 5 (59), Eberbach 1 (2), Mosbach 1 (12), Tauberbischofsheim 1 (4), Wertheim 1 (1). **57:** Dieburg 1 (2), Erbach 2 (2), Groß-Gerau 3 (5). **58:** Gießen 2 (21), Büdingen 5 (24), Friedberg 3 (7), Schotten 2 (9). **59:** Alzey 1 (2), Bingen 1 (1), Oppenheim 2 (7), Worms 2 (9). **60:** Boizenburg 2 (3), Wismar 2 (2), Schwerin 1 (1), Ludwigslust 5 (26), Güstrow 3 (3), Rostock 4 (7), Gnoien 1 (1), Malchin 1 (1). **61:** Weimar 3 (7), Apolda 1 (1), Eisenach 2 (2), Dermbach 1 (1). **62:** Neubrandenburg 5 (5). **65:** Fürstenthum Birkenfeld 2 (2). **66:** Braunschweig 14 (29), Wolfenbüttel 4 (4), Helmstedt 12 (33), Holzminden 1 (2). **67:** Meiningen 1 (1), Hildburghausen 2 (2). **68:** Altenburg 1 (2), Roda 1 (1). **69:** Koburg 2 (5). **70:** Gotha 1 (1), Ohrdruf 1 (1), Waltershausen 2 (4). **71:** Köthen 7 (7), Bern-

burg 2 (3), Ballenstedt 1 (4). **72:** Ebeleben 1 (1), Gehren 1 (1). **73:** Rudolstadt 1 (1), **75:** Reuß ä. L. 2 (2). **76:** Schleiz 3 (6). **78:** Schötmar 2 (2), Brake 1 (1). **80:** Bremen 1 (2). **82:** Straßburg 4 (18), Erstein 1 (2), Hagenau 6 (14), Weißenburg 4 (5), Zabern 2 (2). **83:** Altkirch 2 (4), Colmar 2 (4), Gebweiler 2 (18), Mülhausen 4 (5), Rappoltsweiler 1 (3). **84:** Metz 1 (4), Chateau=Salins 2 (2), Diedenhofen 3 (11), Saarburg 2 (7).

Zusammen 1264 Gemeinden und 2543 Gehöfte ꝛc.

b) Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

1: Königsberg i. Pr. 4 (7), Friedland 1 (1). **3:** Marienburg i. Westpr. 2 (2) **4:** Stuhm 1 (1), Tuchel 1 (1), Schlochau 1 (1). **6:** Angermünde 1 (2), Teltow 2 (2), Spandau Stadt 1 (1), Osthavelland 1 (1), Ostprignitz 2 (2). **7:** Königsberg i. Nm. 2 (4), Arnswalde 1 (1), Landsberg 1 (2), Weststernberg 1 (4), Oststernberg 1 (1), Züllichau=Schwiebus 1 (2), Krossen 1 (1), Kalau 1 (1). **8:** Saatzig 2 (2), Naugard 1 (1), Kammin 1 (2). **10:** Franzburg 1 (1), Greifswald 2 (2). **11:** Wreschen 1 (1), Schroda 1 (1). Posen Ost 1 (1), Posen West 1 (1), Obornik 1 (1), Grätz 2 (2), Bomst 1 (1), Fraustadt 1 (1), Krotoschin 1 (1), Ostrowo 1 (1). **12:** Filehne 1 (1), Kolmar i. P. 1 (1), Wongrowitz 1 (1). **13:** Trebnitz 4 (4), Guhrau 3 (3), Steinau 2 (2), Wohlau 6 (6), Neumarkt 5 (5), Breslau 4 (5), Nimptsch 4 (7), Münsterberg 1 (1), Schweidnitz 2 (2), Striegau 4 (6), Waldenburg 2 (2). **14:** Grünberg 3 (3) Freistadt 4 (4), Sprottau 2 (2), Glogau 3 (3), Lüben 2 (4), Liegnitz 1 (2). **15:** Beuthen 1 (1), Zabrze 3 (3), Kattowitz 4 (5), Grottkau 1 (1). **16:** Oschersleben 1 (1), Aschersleben 1 (1), Halberstadt 1 (1). **19:** Herzogthum Lauenburg 1 (1). **20:** Nienburg 1 (2), Springe 1 (1). **21:** Marienburg i. Han. 1 (1), Einbeck 1 (1). **23:** Lehe 1 (1). **26:** Lüdinghausen 1 (1). **28:** Hörde 1 (1). **29:** Hofgeismar 1 (1). **31:** Meisenheim 1 (1). **32:** Mülheim a./Ruhr 1 (1), Geldern 1 (1). **33:** Mülheim a./Rhein 1 (1), Köln Stadt 1 (1). **37:** München Stadt 1 (1). **38:** Rottenburg 1 (2). **39:** Pirmasens 2 (9). **48:** Flöha 1 (1). **52:** Göppingen 1 (1). **60:** Güstrow 1 (3). **66:** Wolfenbüttel 1 (1). **71:** Ballenstedt 1 (1). **78:** Detmold Stadt 1 (1), Detmold 2 (2). **79:** Lübeck 1 (Schlachthaus). **81:** Geestlande 2 (3).

Zusammen 140 Gemeinden und 174 Gehöfte.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.=Bez. Breslau. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 3. April 1900. (Amtsbl. S. 107.)

Die landespolizeiliche Anordnung vom 9. November 1899 (A.=Bl. der Königlichen Regierung zu Breslau von 1899 S. 410 ff., Nr. 843)[1]) wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für den Zeitraum vom 5. April bis 1. Juni d. J. mit der Maßgabe wieder in Kraft gesetzt, daß

1. die Dauer der polizeilichen Beobachtung der in den Regierungsbezirk Breslau eingeführten Schweine (§ 1 a. a. O.) auf 7 Tage ermäßigt;
2. diese Beobachtungsmaßregel — vorbehaltlich der im § 8 a. a. O. sowie der nachstehend bezeichneten Ausnahmen — auf alle Schweine aus verseuchten Bezirken ausgedehnt wird.

Die aus den Regierungsbezirken Liegnitz und Oppeln in den Regierungsbezirk Breslau eingeführten Schweine unterliegen lediglich den Bestimmungen im § 12 Ziffer IIIa und b der landespolizeilichen Anordnung vom 18. Januar 1898 (A.=Bl. der Königlichen Regierung zu Breslau von 1898 S. 51 Nr. 78).[2])

Der Regierungs=Präsident.

[1]) Veröff. 1899 S. 1087. — [2]) Desgl. 1898 S. 160.

Preußen. Reg.=Bez. Hildesheim. Das am 24. Februar[1]) erlassene Verbot des Handels mit Rindvieh, Schweinen, Schafen u. Ziegen im Umherziehen in 14 Kreisen ist mittelst Bekanntmachung vom 26. März bis zum 1. Mai d. J. verlängert worden.

[1]) Veröffentl. S. 278.

Stand der bösartigen ansteckenden Krankheiten unter den Hausthieren in Dänemark im 4. Vierteljahr 1899[1]).
(Nach den amtlichen Monatsberichten.)

Krankheiten. — Aemter.	Zahl der neu verseuchten Thierbestände im		
	Oktober	November	Dezember
Milzbrand.			
Holbäk	—	1	1
Sorö	1	3	1
Svendborg	2	3	3
Ringkjöbing	—	1	1
Thisted	1	2	1
Veile	1	—	1
Viborg	1	—	1

Außerdem im Oktober: Prästö 1, Hjörring 1, Randers 1; im November: Bornholm 1, Aalborg 1, Aarhus 1.

Rotz: im November: Bornholm 1.

Krankheiten. — Aemter.	Oktober	November	Dezember
Milzbrandartige Rose (Rothlauf der Schweine).			
Kopenhagen (Amt)	15	7	9
Frederiksborg	11	9	3
Holbäk	36	29	10
Sorö	16	14	9
Prästö	56	34	14
Maribo	27	12	6
Odense	48	23	11
Svendborg	48	25	11
Bornholm	10	3	1
Aalborg	17	16	11
Aarhus	38	33	22
Hjörring	22	21	16
Randers	30	27	11
Ribe	16	21	8
Ringkjöbing	30	34	18
Thisted	21	11	9
Veile	52	46	24
Viborg	32	25	16
Chronische Schweinediphtherie.			
Kopenhagen (Amt)	5	2	—
Hjörring	1	—	—
Rückenmarkstyphus der Pferde.			
Aalborg	1	2	—
Veile	—	1	1

Außerdem im Oktober: Svendborg 1, Hjörring 1; im November: Aarhus 1, Thisted 1; im Dezember: Kopenhagen (Amt) 1, Randers 1, Ribe 1.

Krankheiten. — Aemter.	Oktober	November	Dezember
Bösartiges Katarrhfieber des Rindviehs.			
Aalborg	1	—	1
Randers	1	1	—
Ribe	1	1	—
Ringkjöbing	—	4	2
Viborg	1	—	1

Außerdem im Oktober: Kopenhagen (Amt) 1, Svendborg 1, Hjörring 1.

[1]) Vgl. Veröff. 1899 S. 1052.

Desgleichen Reg.-Bez. Düsseldorf. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die theilweise Abänderung der landespolizeilichen Anordnung über Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche vom 2. Mai 1896. Vom 7. März 1900. (R.-A. Nr. 77.)

Einziger Paragraph.

Der § 4 Absatz 1 der landespolizeilichen Anordnung vom 2. Mai 1896, betr. Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche (A.-Bl. S. 149)[1]), wird, wie folgt, abgeändert:

§ 4. Das überwachungspflichtige Rindvieh (§ 1) darf erst weiter veräußert werden, wenn seit dessen Einstellung in dem Stalle oder auf der Weide des Bestimmungsortes (erstmaligen Aufstellungsortes) entweder a) sieben volle Tage verflossen und nach Ablauf dieser Frist sämmtliche Thiere von einem beamteten Thierarzt gesund befunden oder b) drei Wochen verflossen sind. Ist demnächst noch anderes überwachungspflichtiges Rindvieh in denselben Stall, bezw. auf dieselbe Weide gelangt, so laufen die Fristen zu a und b erst von der letzten Einstellung ab.

Die Anordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Sigmaringen. Bekanntmachung, betr. das Verbot des Feilbietens von Rindvieh und Schweinen im Umherziehen. Vom 16. März 1900. (Amtsbl. S. 59.)

Um das Einschleppen von Maul- und Klauenseuche zu verhüten, wird auf Grund der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (Reichsgesetzblatt S. 685 § 56b Abs. 3) Nachstehendes angeordnet.

§ 1. Das Feilbieten von Rindvieh und Schweinen im Umherziehen ist für die Zeit vom 1. April bis zum 30. September d. J. einschließlich verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot unterliegen der Strafbestimmung des § 148 Ziffer 7a der Gewerbeordnung.

Der Regierungs-Präsident.

Sachsen. Bekanntmachung. Vom 9. März 1900.

Da die Maul- und Klauenseuche im Königreich Böhmen z. Z. noch weit verbreitet ist und auch wiederholt Einschleppungen dieser Seuche aus Oesterreich nach dem Deutschen Reiche stattgefunden haben, so wird hiermit einem Antrage des Herrn Reichskanzlers entsprechend, die nach der Verordnung vom 22. Dezember 1893[2]) den Wirthschaftsbesitzern in den Grenzbezirken gegen Oesterreich zustehende Befugniß zur Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus Oesterreich bis auf Weiteres wieder zurückgezogen und werden deshalb die sämmtlichen, für die Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus Oesterreich bestimmten Einbruchstationen, soweit sie noch geöffnet sind, geschlossen.

Den Amtshauptmannschaften und Bezirksthierärzten in den Grenzbezirken, dem Grenzthierarzt zu Bodenbach, den Grenzpolizeikommissariaten und Grenzpolizeistationen wird Solches zur Nachachtung andurch eröffnet.

Den Amtshauptmannschaften bleibt überlassen, die Schließung der betr. Einbruchstationen in ihren Bezirken entsprechend bekannt zu machen.

Ministerium des Innern.
(gez.) v. Metzsch.

An die Amtshauptmannschaften, sowie die Bezirksthierärzte zu Zittau, Löbau, Bautzen, Pirna, Dippoldiswalde, Freiberg, Marienberg, Annaberg, Schwarzenberg, Auerbach, Oelsnitz, den Grenzthierarzt und die Grenzpolizeistationen.

Elsaß-Lothringen. Lothringen. Verordnung. Vom 16. Februar 1900.

Im Auftrage des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen verordne ich hiermit was folgt:

Art. 1. Die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen aus Luxemburg wird hiermit unter den in der Ministerial-Verordnung vom 26. Mai 1899 IV. 4101/III. 6330 (Centr.- u. Bez.-Amtsbl. A S. 79 ff.)[1]) aufgeführten Bedingungen vom heutigen Tage an wieder gestattet. Artikel 28 Ziffer 2 vorgenannter Ministerial-Verordnung tritt gleichzeitig wieder in Kraft.

Art. 2. Meine Verordnung vom 1. August 1899 VI. 3506 (Centr.- u. Bez.-Amtsbl. B. S. 251)[2]) wird hiermit aufgehoben.

Der Bezirkspräsident.

Schweiz. Das schweizerische Landwirthschafts-Departement hat unter dem 22. März d. J. folgende Verfügung, betreffend den grenzthierärztlichen Dienst, erlassen:

Um Mißverständnissen vorzubeugen, wird hiermit im Anschluß an die Verfügung vom 2. März[3]) darauf aufmerksam gemacht, daß die Einfuhr von Schlachtschweinen aus Baden nur gestützt auf unsere Spezialbewilligungen zu gestatten ist. Die vor dem Erlaß vom 25. Oktober 1899[4]) ertheilten Einfuhrbewilligungen haben bis auf Weiteres neuerdings Gültigkeit, soweit es sich um Schlachtschweine badischer Herkunft handelt.

Die Einfuhr von Leb-(Aufzucht-)Schweinen aus dem Großherzogthum Baden bleibt auch fernerhin verboten. (R.-A. Nr. 79.)

Rußland. Das Kaiserlich russische Ministerium des Innern hat unterm 13. d. M. nachstehende Verordnung erlassen:

Angesichts der bedeutenden Verbreitung von epizootischen Krankheiten der Schweine in Oesterreich-Ungarn hat das Ministerium des Innern zwecks Verhinderung der Epizootieeinschleppung nach Rußland es für zweckmäßig erachtet, im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen, der Auswärtigen Angelegenheiten und des Ackerbaues und der Staatsdomänen die Einfuhr von Schweinen aus dem gedachten Reiche nach Rußland zeitweilig zu sperren. Die im Durchgangsverkehr mit Oesterreich-Ungarn kommenden Zuchtschweine, die von russischen Landwirthen aus anderen Ländern bezogen werden, werden dagegen über die österreichisch-ungarische Grenze ungehindert durchgelassen, wenn sie mit amtlichen Zertifikaten versehen sind, durch welche die Immunität derjenigen Länder beglaubigt wird, aus denen die betreffenden Schweine herkommen. (R.-A. Nr. 79.)

Argentinien. Nach einer Meldung vom 25. Januar d. J. aus Buenos Aires hat übereinstimmenden Zeitungsnachrichten zufolge die Regierung gegen das aus Deutschland einzuführende oder mit letzterem in Berührung gekommene Rindvieh wegen der in Deutschland herrschenden Maulseuche in Gemäßheit des Dekrets vom 11. April 1898 und der Ausführungsverordnung desselben die folgenden Quarantänemaßregeln erlassen:

Rindvieh der gedachten Art soll bei seiner Ankunft hierselbst einer 15tägigen thierärztlichen Beobachtung in einem für diesen Zweck eingerichteten Raume unterworfen werden.

Schiffe, welche Rindvieh aus Deutschland gebracht haben oder solche, die mit derartigem Rindvieh in Berührung gekommen sind, müssen desinfizirt werden. Der Umfang der Desinfektion wird in jedem einzelnen Falle bestimmt und richtet sich nach den Gesundheitsverhältnissen, die während der Reise auf dem Schiffe geherrscht haben.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Deutsches Reich. Dem Reichstage ist unter dem 24. März d. J. der Entwurf eines Gesetzes, die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten betr., nebst Begründung zur Beschlußnahme zugegangen. Der Entwurf lautet wie folgt:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zu-

---

[1]) Veröff. 1896 S. 431. — [2]) Veröff. 1894 S. 131.

[1]) Veröff. S. 279. — [2]) Desgl. 1899 S. 1012. — [3]) Desgl. S. 550. — [4]) Desgl. S. 711.

stimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Anzeigepflicht. § 1. Jede Erkrankung und jeder Todesfall an Aussatz, (Lepra), Cholera (asiatischer), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest (orientalischer Beulenpest), Pocken (Blattern), sowie jeder Fall, welcher den Verdacht einer dieser Krankheiten erweckt, ist der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

Wechselt der Erkrankte den Aufenthaltsort, so ist dies unverzüglich bei der Polizeibehörde des bisherigen und des neuen Aufenthaltsorts zur Anzeige zu bringen.

§ 2. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der zugezogene Arzt,
2. der Haushaltungsvorstand,
3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat,
5. der Leichenschauer.

Die Verpflichtung der unter Nr. 2 bis 5 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

§ 3. Für Krankheits- und Todesfälle, welche sich in öffentlichen Kranken-, Entbindungs-, Pflege-, Gefangenen-, und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragte Person ausschließlich zur Erstattung der Anzeige verpflichtet.

Auf Schiffen oder Flößen gilt als der zur Erstattung der Anzeige verpflichtete Haushaltungsvorstand der Schiffer oder Floßführer oder deren Stellvertreter. Der Bundesrath ist ermächtigt, Bestimmungen darüber zu erlassen, an wen bei Krankheits- und Todesfällen, welche auf Schiffen oder Flößen vorkommen, die Anzeige zu erstatten ist.

§ 4. Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich erstattet werden. Die Polizeibehörden haben auf Verlangen Meldekarten für schriftliche Anzeigen unentgeltlich zu verabfolgen.

§ 5. Landesrechtliche Bestimmungen, welche eine weitergehende Anzeigepflicht begründen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Durch Beschluß des Bundesraths können die Vorschriften über die Anzeigepflicht (§§ 1 bis 4) auf andere als die im § 1 Abs. 1 genannten übertragbaren Krankheiten ausgedehnt werden.

Ermittelung der Krankheit. § 6. Die Polizeibehörde muß, sobald sie von dem Ausbruch oder dem Verdachte des Auftretens einer der im § 1 Abs. 1 genannten Krankheiten (gemeingefährliche Krankheiten) Kenntniß erhält, den zuständigen beamteten Arzt benachrichtigen. Dieser hat alsdann unverzüglich an Ort und Stelle Ermittelungen über die Art, den Stand und die Ursache der Krankheit vorzunehmen und der Polizeibehörde eine Erklärung darüber abzugeben, ob der Ausbruch der Krankheit festgestellt oder der Verdacht des Ausbruchs begründet ist. In Nothfällen kann der beamtete Arzt die Ermittelung auch vornehmen, ohne daß ihm eine Nachricht der Polizeibehörde zugegangen ist.

In Ortschaften mit mehr als 10 000 Einwohnern ist nach den Bestimmungen des Abs. 1 auch dann zu verfahren, wenn Erkrankungs- oder Todesfälle in einem räumlich abgegrenzten Theile der Ortschaft, welcher von der Krankheit bis dahin verschont geblieben war, vorkommen.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann Ermittelungen über jeden einzelnen Krankheits- oder Todesfall anordnen. So lange eine solche Anordnung nicht getroffen ist, sind nach der ersten Feststellung der Krankheit von dem beamteten Arzte Ermittelungen nur im Einverständnisse mit der unteren Verwaltungsbehörde und nur insoweit vorzunehmen, als dies erforderlich ist, um die Ausbreitung der Krankheit örtlich und zeitlich zu verfolgen.

§ 7. Dem beamteten Arzte ist der Zutritt zu dem Kranken oder zur Leiche und die Vornahme der zu den Ermittelungen über die Krankheit erforderlichen Untersuchungen zu gestatten. Auch kann bei Cholera-, Gelbfieber- und Pestverdacht eine Oeffnung der Leiche polizeilich angeordnet werden, insoweit dies zur Feststellung der Krankheit erforderlich ist.

Der behandelnde Arzt ist berechtigt, den Untersuchungen, insbesondere auch der Leichenöffnung beizuwohnen.

Die in §§ 2 und 3 aufgeführten Personen sind verpflichtet, über alle für die Entstehung und den Verlauf der Krankheit wichtigen Umstände dem beamteten Arzte und der zuständigen Behörde auf Befragen Auskunft zu ertheilen.

§ 8. Ist nach dem Gutachten des beamteten Arztes der Ausbruch der Krankheit festgestellt oder der Verdacht des Ausbruchs begründet, so hat die Polizeibehörde unverzüglich die erforderlichen Schutzmaßregeln zu treffen.

§ 9. Bei Gefahr im Verzuge kann der beamtete Arzt schon vor dem Einschreiten der Polizeibehörde die zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit zunächst erforderlichen Maßregeln anordnen. Der Vorsteher der Ortschaft hat den von dem beamteten Arzte getroffenen Anordnungen Folge zu leisten. Von den Anordnungen hat der beamtete Arzt der Polizeibehörde sofort schriftliche Mittheilung zu machen.

§ 10. Für Ortschaften und Bezirke, welche von einer gemeingefährlichen Krankheit befallen oder bedroht sind, sowie für deren Umgegend kann durch die zuständige Behörde angeordnet werden, daß jede Leiche vor der Bestattung einer amtlichen Besichtigung (Leichenschau) zu unterwerfen ist.

Schutzmaßregeln. § 11. Zur Verhütung der Verbreitung der gemeingefährlichen Krankheiten können für die Dauer der Krankheitsgefahr Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln nach Maßgabe der § 12 bis 21 polizeilich angeordnet werden.

Die Anfechtung der Anordnungen hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 12. Kranke und krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen können einer Beobachtung unterworfen, auch zu diesem Zwecke, sofern sie obdachlos oder ohne festen Wohnsitz sind oder berufs- oder gewohnheitsmäßig umherziehen, in der Wahl des Aufenthalts oder der Arbeitsstätte beschränkt werden.

§ 13. Die höhere Verwaltungsbehörde kann für den Umfang ihres Bezirkes oder für Theile desselben anordnen, daß zureisende Personen, sofern sie sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist vor ihrer Ankunft in Ortschaften oder Bezirken aufgehalten haben, in welchen eine gemeingefährliche Krankheit ausgebrochen ist, nach ihrer Ankunft der Ortspolizeibehörde zu melden sind.

§ 14. Für kranke und krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen kann eine Absonderung angeordnet werden.

Die Absonderung kranker Personen hat derart zu erfolgen, daß der Kranke mit anderen als den zu seiner Behandlung und Pflege bestimmten Personen nicht in Berührung kommt und eine Verbreitung der Krankheit thunlichst ausgeschlossen ist. Werden auf Erfordern der Polizeibehörde in der Behausung des Kranken die zu diesem Zwecke nothwendigen Einrichtungen nicht getroffen, so kann, falls der beamtete Arzt es für unerläßlich und ohne Schädigung des Kranken für zulässig erklärt, die Ueberführung der Kranken in ein Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum angeordnet werden. Dasselbe gilt, wenn die Absonderung nach dem Gutachten des beamteten Arztes in anderer Weise nicht durchführbar ist.

Auf die Absonderung krankheits- oder ansteckungsverdächtiger Personen finden die Bestimmungen des Abs. 2 sinngemäße Anwendung. Jedoch dürfen krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen nicht in demselben Raume mit kranken Personen untergebracht werden, auch sollen ansteckungsverdächtige Personen von krankheitsverdächtigen Personen soweit möglich getrennt bleiben.

Wohnungen oder Häuser, in welchen erkrankte Personen sich befinden, können kenntlich gemacht werden.

Für das berufsmäßige Pflegepersonal können Verkehrsbeschränkungen angeordnet werden.

§ 15. Die Landesbehörden sind befugt, für Ortschaften und Bezirke, welche von einer gemeingefährlichen Krankheit befallen oder bedroht sind,

1. hinsichtlich der gewerbsmäßigen Herstellung, Behandlung und Aufbewahrung, sowie hinsichtlich des Vertriebs von Gegenständen, welche geeignet sind, die Krankheit zu verbreiten, eine gesundheitspolizeiliche Ueberwachung und die zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit erforderlichen Maßregeln anzuordnen; die Ausfuhr von Gegenständen der bezeichneten Art darf aber nur für Ortschaften verboten werden, in denen Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken ausgebrochen sind;

2. Gegenstände der in Nr. 1 bezeichneten Art vom Gewerbebetrieb im Umherziehen auszuschließen,

3. die Abhaltung von Märkten, Messen und anderen Veranstaltungen, welche eine Ansammlung größerer Menschenmengen mit sich bringen, zu verbieten oder zu beschränken,

4. die in der Schiffahrt, der Flößerei oder sonstigen Transportbetrieben beschäftigten Personen einer gesundheitspolizeilichen Ueberwachung zu unterwerfen und kranke, krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen sowie Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie mit dem Krankheitsstoffe behaftet sind, von der Beföderung auszuschließen,

5. den Schiffahrts- und Flößereiverkehr auf bestimmte Tageszeiten zu beschränken.

§ 16. Jugendliche Personen aus Behausungen, in denen Erkrankungen vorgekommen sind, können zeitweilig vom Schul- und Unterrichtsbesuche fern gehalten werden. Hinsichtlich der sonstigen für die Schulen anzuordnenden Schutzmaßregeln bewendet es bei den landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 17. In Ortschaften, welche von Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken befallen oder bedroht sind, sowie in deren Umgegend kann die Benutzung von Brunnen, Teichen, Seen, Wasserläufen, Wasserleitungen sowie der dem öffentlichen Gebrauche dienenden Bade-, Schwimm-, Wasch- und Bedürfnißanstalten verboten oder beschränkt werden.

§ 18. Die Räumung von Wohnungen und Gebäuden, in denen Erkrankungen vorgekommen sind, kann, insoweit der beamtete Arzt es zur wirksamen Bekämpfung der Krankheit für unerläßlich erklärt, angeordnet werden. Den betroffenen Bewohnern ist anderweit geeignete Unterkunft unentgeltlich zu bieten.

§ 19. Für Gegenstände und Räume, von denen anzunehmen ist, daß sie mit dem Krankheitsstoffe behaftet sind, kann eine Desinfektion angeordnet werden.

Für Reisegepäck und Handelswaaren ist bei Aussatz, Cholera und Gelbfieber die Anordnung der Desinfektion nur dann zulässig, wenn die Annahme, daß die Gegenstände mit dem Krankheitsstoffe behaftet sind, durch besondere Umstände begründet ist.

Ist die Desinfektion nicht ausführbar oder im Verhältnisse zum Werthe der Gegenstände zu kostspielig, so kann die Vernichtung angeordnet werden.

§ 20. Zum Schutze gegen Pest können Maßregeln zur Vertilgung und Fernhaltung von Ratten, Mäusen und anderem Ungeziefer angeordnet werden.

§ 21. Für die Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung der Leichen von Personen, welche an einer gemeingefährlichen Krankheit gestorben sind, können besondere Vorsichtsmaßregeln angeordnet werden.

§ 22. Der Bundesrath ist ermächtigt, Bestimmungen über die Ausführung der in den §§ 12 bis 21 vorgesehenen Schutzmaßregeln. insbesondere der Desinfektion zu beschließen.

§ 23. Die zuständige Landesbehörde kann die Gemeinden und im Falle ihrer Leistungsunfähigkeit die weiteren Kommunalverbände dazu anhalten, diejenigen Einrichtungen, welche zur Bekämpfung der gemeingefährlichen Krankheiten nothwendig sind, zu treffen. Wegen Aufbringung der erforderlichen Kosten findet die Bestimmung des § 36 Satz 2 Anwendung.

§ 24. Zur Verhütung der Einschleppung der gemeingefährlichen Krankheiten aus dem Auslande kann der Einlaß der Seeschiffe von der Erfüllung gesundheitspolizeilicher Vorschriften abhängig gemacht, sowie

1. der Einlaß anderer dem Personen- oder Frachtverkehre dienenden Fahrzeuge,

2. die Ein- und Durchfuhr von Waaren und Gebrauchsgegenständen,

3. der Eintritt und die Beförderung von Personen, welche aus dem von der Krankheit befallenen Lande kommen,

verboten oder beschränkt werden.

Der Bundesrath ist ermächtigt, Vorschriften über die hiernach zu treffenden Maßregeln zu beschließen. Soweit sich diese Vorschriften auf die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der Seeschiffe beziehen, können sie auf den Schiffsverkehr zwischen deutschen Häfen erstreckt werden.

§ 25. Wenn eine gemeingefährliche Krankheit im Ausland oder im Küstengebiete des Reichs ausgebrochen ist, so bestimmt der Reichskanzler oder für das Gebiet des zunächst bedrohten Bundesstaats im Einvernehmen mit dem Reichskanzler die Landesregierung, wann und in welchem Umfange die gemäß § 24 Abs. 2 erlassenen Vorschriften in Vollzug zu setzen sind.

§ 26. Der Bundesrath ist ermächtigt, Vorschriften über die Ausstellung von Gesundheitspässen für die aus deutschen Häfen ausgehenden Seeschiffe zu beschließen.

§ 27. Der Bundesrath ist ermächtigt, über die bei der Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten mit Krankheitserregern zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln sowie über den Verkehr mit Krankheitserregern und deren Aufbewahrung Vorschriften zu erlassen.

Entschädigungen. § 28. Für Gegenstände, welche in Folge einer nach Maßgabe dieses Gesetzes polizeilich angeordneten und überwachten Desinfektion derart beschädigt worden sind, daß sie zu ihrem bestimmungsmäßigen Gebrauche nicht weiter verwendet werden können, oder welche auf polizeiliche Anordnung vernichtet worden sind, ist vorbehaltlich der in §§ 32 und 33 angegebenen Ausnahmen auf Antrag Entschädigung zu gewähren.

§ 29. Der landesrechtlichen Regelung bleibt vorbehalten, Bestimmungen darüber zu treffen:

1. von wem die Entschädigung zu gewähren und wie dieselbe aufzubringen ist,

2. binnen welcher Frist der Entschädigungsanspruch geltend zu machen ist,

3. wie die Entschädigung zu ermitteln und festzustellen ist.

Soweit landesrechtlliche Bestimmungen hierüber nicht bestehen, liegt die Entschädigungspflicht den Gemeinden oder nach Bestimmung der Landesregierung einem weiteren Kommunalverband ob.

§ 30. Als Entschädigung soll der gemeine Werth des Gegenstandes gewährt werden, ohne Rücksicht auf die Minderung des Werthes, welche sich aus der Annahme ergiebt, daß der Gegenstand mit Krankheitsstoff behaftet sei. Wird der Gegenstand nur beschädigt oder theilweise vernichtet, so ist der verbleibende Werth auf die Entschädigung anzurechnen.

§ 31. Die Entschädigung wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam sich der beschädigte oder vernichtete Gegenstand zur Zeit der Desinfektion befand. Mit dieser Zahlung erlischt jede Entschädigsverpflichtung aus § 28.

§ 32. Eine Entschädigung auf Grund dieses Gesetzes wird nicht gewährt:

1. für Gegenstände, welche im Eigenthume des Reichs, eines Bundesstaats oder einer kommunalen Körperschaft sich befinden;

2. für Gegenstände, welche entgegen einem auf Grund des § 15 Nr. 1 oder des § 24 erlassenen Verbot aus- oder eingeführt worden sind.

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg:

1. wenn derjenige, welchem die Entschädigung zustehen würde, die beschädigten oder vernichteten Gegenstände oder einzelne derselben an sich gebracht hat, obwohl er wußte oder den Umständen nach annehmen mußte, daß dieselben bereits mit dem Krankheitsstoffe behaftet oder auf polizeiliche Anordnung zu desinfiziren waren;

2. wenn derjenige, welchem die Entschädigung zustehen würde oder in dessen Gewahrsam die beschädigten oder vernichteten Gegenstände sich befanden, zu der Desinfektion durch eine Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz oder eine auf Grund desselben getroffene Anordnung Veranlassung gegeben hat.

Allgemeine Vorschriften. § 34. Die dem allgemeinen Gebrauche dienenden Einrichtungen für Versorgung mit Trink- oder Wirthschaftswasser und für Fortschaffung der Abfallstoffe sind fortlaufend durch staatliche Beamte zu überwachen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, für die Beseitigung der vorgefundenen gesundheitsgefährlichen Mißstände Sorge zu tragen. Sie können zur Herstellung von Einrichtungen der im Abs. 1 bezeichneten Art, sofern dieselben zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten erforderlich sind, jederzeit angehalten werden.

Das Verfahren, in welchem über die hiernach gegen die Gemeinden zulässigen Anordnungen zu entscheiden ist, richtet sich nach Landesrecht.

§ 35. Beamtete Aerzte im Sinne dieses Gesetzes sind Aerzte, welche vom Staate angestellt sind oder deren Anstellung mit Zustimmung des Staates erfolgt ist.

An Stelle der beamteten Aerzte können im Falle ihrer Behinderung oder aus sonstigen dringenden Gründen andere Aerzte zugezogen werden. Die letzteren sind innerhalb des ihnen ertheilten Auftrags befugt und verpflichtet, diejenigen Amtsverrichtungen wahrzunehmen, welche in diesem Gesetz oder in den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen den beamteten Aerzten übertragen sind.

§. 36. Die Anordnung und Leitung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln liegt den Landesregierungen und deren Organen ob. Die Zuständigkeit der Behörden und die Aufbringung der entstehenden Kosten regelt sich nach Landesrecht. Die Landesregierungen bestimmen, welche Körperschaften unter der Bezeichnung Gemeinde, weiterer Kommunalverband und kommunale Körperschaft zu verstehen sind.

§ 37. Die Behörden der Bundesstaaten sind verpflichtet, sich bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten gegenseitig zu unterstützen.

§ 38. Die Ausführung der nach Maßgabe dieses Gesetzes zu ergreifenden Schutzmaßregeln liegt, insoweit davon

1 dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörigen Militärpersonen,
2. Personen, welche in militärischen Dienstgebäuden oder auf den zur Kaiserlichen Marine gehörigen oder von ihr gemietheten Schiffen und Fahrzeugen untergebracht sind,
3. marschirende oder auf dem Transporte befindliche Militärpersonen und Truppentheile des Heeres und der Marine, sowie die Ausrüstungs- und Gebrauchsgegenstände derselben,
4. ausschließlich von der Militär- oder Marineverwaltung benutzte Grundstücke und Einrichtungen

betroffen werden, den Militär- und Marinebehörden ob.

Auf Truppenübungen finden die nach diesem Gesetze zulässigen Verkehrsbeschränkungen keine Anwendung.

Der Bundesrath hat darüber Bestimmung zu treffen, inwieweit von dem Auftreten des Verdachts und von dem Ausbruch einer übertragbaren Krankheit, sowie von dem Verlauf und dem Erlöschen der Krankheit sich die Militär- und Polizeibehörden gegenseitig in Kenntniß zu setzen haben.

§ 39. Für den Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverkehr, sowie für Schiffahrtsbetriebe, welche im Anschluß an den Eisenbahnverkehr geführt werden und der staatlichen Eisenbahnaufsichtsbehörde unterstellt sind, liegt die Ausführung der nach Maßgabe dieses Gesetzes zu ergreifenden Schutzmaßregeln ausschließlich den zuständigen Reichs- und Landesbehörden ob. Polizeiliche Verkehrsbeschränkungen und Desinfektionsmaßnahmen gegen die im Dienste befindlichen oder aus dienstlicher Veranlassung vorübergehend außerhalb ihres Wohnsitzes sich aufhaltenden Beamten und Arbeiter der Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverwaltungen sowie der genannten Schiffahrtsbetriebe sind nicht zulässig.

§ 40. Dem Reichskanzler liegt ob, die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zu überwachen.

Wenn zur Bekämpfung der gemeingefährlichen Krankheiten Maßregeln erforderlich sind, von welchen die Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden, so hat der Reichskanzler oder ein von ihm bestellter Kommissar für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den Anordnungen der Landesbehörden zu sorgen und zu diesem Behufe das Erforderliche zu bestimmen, in dringenden Fällen auch die Landesbehörden unmittelbar mit Anweisungen zu versehen.

§ 41. Ist in einer Ortschaft der Ausbruch einer gemeingefährlichen Krankheit festgestellt, so ist das Kaiserliche Gesundheitsamt hiervon sofort auf kürzestem Wege zu benachrichtigen. Der Bundesrath ist ermächtigt zu bestimmen, inwieweit im späteren Verlauf dem Kaiserlichen Gesundheitsamte Mittheilungen über Erkrankungs- und Todesfälle zu machen sind.

§ 42. In Verbindung mit dem Kaiserlichen Gesundheitsamte wird ein Reichsgesundheitsrath gebildet. Die Geschäftsordnung wird vom Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesraths festgestellt. Die Mitglieder werden vom Bundesrathe gewählt.

Der Reichsgesundheitsrath hat das Gesundheitsamt bei der Erfüllung der diesem Amte zugewiesenen Aufgaben zu unterstützen. Er ist befugt, den Landesbehörden auf Ansuchen Rath zu ertheilen. Er kann sich, um Auskunft zu erhalten, mit den ihm zu diesem Zwecke zu bezeichnenden Landesbehörden unmittelbar in Verbindung setzen, sowie Vertreter absenden, welche unter Mitwirkung der zuständigen Landesbehörden Aufklärungen an Ort und Stelle einziehen.

Strafvorschriften. § 43. Mit Gefängniß bis zu zwei Jahren wird bestraft:

1. wer wissentlich bewegliche Gegenstände, für welche eine Desinfektion polizeilich angeordnet war, vor Ausführung der angeordneten Desinfektion in Gebrauch nimmt, an Andere überläßt oder sonst in Verkehr bringt;

2. wer wissentlich Kleidungsstücke, Leibwäsche, Bettzeug oder sonstige bewegliche Gegenstände, welche von Personen, die an einer gemeingefährlichen Krankheit litten, während der Erkrankung gebraucht oder bei deren Behandlung oder Pflege benutzt worden sind, in Gebrauch nimmt, an Andere überläßt oder sonst in Verkehr bringt, bevor sie den auf Grund des § 22 vom Bundesrathe beschlossenen Bestimmungen entsprechend desinfizirt worden sind;

3. wer wissentlich Fahrzeuge oder sonstige Geräthschaften, welche zur Beförderung von Kranken oder Verstorbenen der in Nr. 2 bezeichneten Art gedient haben, vor Ausführung der polizeilich angeordneten Desinfektion benutzt oder Anderen zur Benutzung überläßt.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu 1500 ℳ erkannt werden.

Ist in Folge der Handlung ein Anderer von der Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren ein. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf eine Woche Gefängniß ermäßigt werden.

§ 44. Mit Geldstrafe von 10 bis 150 ℳ oder mit Haft nicht unter einer Woche wird bestraft:

1. wer die ihm nach den §§ 2, 3 oder nach den auf Grund des § 5 vom Bundesrathe beschlossenen Vorschriften obliegende Anzeige unterläßt oder länger als 24 Stunden, nachdem er von der anzuzeigenden That-

sache Kenntniß erhalten hat, verzögert. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von dem zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist;

2. wer im Falle des § 7 dem beamteten Arzte den Zutritt zu dem Kranken oder zur Leiche oder die Vornahme der erforderlichen Untersuchungen verweigert;

3. wer den Bestimmungen im § 7 Abs. 3 zuwider über die daselbst bezeichneten Umstände dem beamteten Arzte oder der zuständigen Behörde die Auskunft verweigert oder wissentlich unrichtige Angaben macht;

4. wer den auf Grund des § 13 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 45. Mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer den im Falle des § 9 von dem beamteten Arzte oder dem Vorsteher der Ortschaft getroffenen vorläufigen Anordnungen oder den auf Grund des § 10 von der zuständigen Behörde erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;

2. wer den auf Grund des § 12, des § 14 Abs. 5, der §§ 15, 17, 19 bis 22 getroffenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt;

3. wer den auf Grund der §§ 24, 26 und 27 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

Schlußbestimmungen.

§ 46. Landesrechtliche Vorschriften über die Bekämpfung anderer als der im § 1 Abs. 1 genannten übertragbaren Krankheiten werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 47. Dieses Gesetz tritt am . . . . . . 1900 in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Vermischtes.

Preußen. Breslau. Verwaltungsbericht über die städtischen Kanalisationsanlagen einschl. der Rieselfelder für das Jahr vom 1. April 1898 bis 31. März 1899.

Die öffentlichen Hauptentwässerungsleitungen der städt. Kanalisation sind während des Berichtsjahres um 642,15 m gemauerte Kanäle und 8377,42 m Rohrkanäle, zusammen um 9019,57 m vermehrt worden, so daß Ende März 204 569,68 m vorhanden waren, nämlich 57 148,32 m gemauerte Kanäle, 144 974,36 m Rohrkanäle, 952 schmiedeeiserne Rohrleitungen und 1495 m Spülleitungen von gußeisernen Röhren.

Von diesen entfallen auf das Kanalnetz links der Oder 148 590,23 m, auf dasjenige rechts der Oder 55 979,45 m. Die Gesammtzahl der angeschlossenen Grundstücke und Anstalten beträgt 8240 gegen 8063 im Vorjahre, davon 5957 links und 2283 rechts der Oder. Von diesen Grundstücken sind 26 Kirchen, 8164 Wohngebäude, Fabriken, 46 öffentliche Bedürfnißanstalten, 2 Volksbäder und 2 Arbeiterwartehallen. Die Zahl der zerstreut gelegenen und an die Kanalisation nicht angeschlossenen Grundstücke beträgt 397 gegen 262 des Vorjahrs. Die bedeutende Zunahme dieser Zahl erklärt sich aus der Eingemeindung der Vororte Kleinburg und Pöpelwitz mit zusammen 125 bebauten Grundstücken. Die Bevölkerung der angeschlossenen Grundstücke betrug am Schlusse des Berichtsjahres 408 433 Personen, somit kommen durchschnittlich 50 Bewohner auf 1 Grundstück.

Vollständige Verstopfungen in den Straßenkanälen sind im Berichtsjahre nicht vorgekommen. Nach § 2 des Ortsstatuts ist es den Fabriken unter gewissen Bedingungen gestattet, ihre Abwässer in die Kanäle zu leiten. Bisher ist eine Ableitung schädlicher Stoffe nicht zu bemerken gewesen, ebensowenig konnten schädliche Einflüsse der Fabrikwässer auf die Kanalwandungen festgestellt werden. Zu bemerken ist noch, daß in Folge wiederholter Anträge der Straßenreinigungsverwaltung der Einwurf von frisch gefallenem Schnee ohne Straßenschlamm in die Kanäle gestattet ist. Dieser Einwurf darf nur an 27 Stellen in größere Sammelkanäle erfolgen, die genügend Wasser abführen, um den Schnee sofort zu schmelzen.

Die Zahl der kombinirten Bedürfnißanstalten, d. h. solcher für Männer und Frauen in Verbindung mit einem Pissoir betrug 23, davon gehörten 17 der Stadt, 6 einem Privatunternehmer. Oeffentliche Pissoirs gab es am Schlusse des Berichtsjahres 23, davon waren 14 mit Wasserspülung und 9 mit Oelverschluß versehen Die Kosten einer Anstalt mit Wasserspülung betrugen jährlich rund 1500 ℳ, die einer solchen mit Oelverschluß 344,30 ℳ. Die gesammten Unterhaltungskosten für die öffentl. Bedürfnißanstalten ꝛc. betrugen 4663,90 ℳ.

Die Gesammtausgabe für die Herstellung der Rieselfelder einschl. der Kosten des Hauptzuleitungskanales belaufen sich bisher auf 1 313 212,52 ℳ, die im Berichtsjahr für die Rieselfelder und die Pumpstationen verausgabte Summe betrug 54 729,57 ℳ. Auf die 682,57 ha großen Rieselfelder wurden 21 353 104 cbm Abwasser geleitet, somit entfallen auf 1 ha 312,83 cbm.

In den an die Rieselgüter angrenzenden Ortschaften Oswitz-Ransern haben die Rieselfelder auf den Gesundheitszustand der Einwohner einen nachtheiligen Einfluß nicht ausgeübt. Von den Bewohnern dieser Ortschaften, deren Anzahl nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1895 1766 Personen betrug, starben — abgesehen von den Verunglückten, Selbstmördern und Todtgeborenen — 77, darunter 4 an Scharlach und 8 an Diphtherie.

Frankreich. Die Thätigkeit des Gesundheitsraths für das Seine-Departement im Jahre 1898. (Compte rendu des séances du cons. d'hyg. publ. etc. année 1898. Paris.) Vgl. Veröff. 1898 S. 1105.

Im Berichtsjahre wurden dem Gesundheitsrath 869 Gegenstände (779 im Vorjahre) zur Berathung vorgelegt. Unter den ein besonderes Interesse beanspruchenden Verhandlungsgegenständen sind hervorzuheben: ein neues Herstellungsverfahren von Bleiweiß, die Stechmückenplage auf einem von diesen Insekten heimgesuchten Grundstücke, die Einrichtungen der Werkstätten zum Lackiren und Firnissen von Metallen, die Revision der allgemeinen Zulassungsbedingungen von Schweineställen, die Verbrennung der Fäkalien zu Montrouge, die Reinigung von Theatern, Ball-, Konzert- und anderen öffentlichen Verkehrsorten, drei Todesfälle, hervorgerufen durch elektrische Ströme, die Herstellung von Gas für den Privatgebrauch, der Betrieb von Großmolkereien, die Zerkleinerung und Zerstäubung von Glas, die Glasschleiferei mittels Sandes, die Einrichtungen von Blei- und Zinkgießereien.

In einem Sonderberichte von Proust werden die folgenden Angaben über das Vorkommen von Tollwuth im Departement während des Jahres 1897 gemacht: Es starben an dieser Krankheit 6 Personen gegen 5, 4, 1, 1 und 2 in den Jahren 1892—96. Diese 6 Personen gehörten zu den 350 insgesammt im Institut Pasteur Behandelten, deren Sterblichkeit 1,14 % betrug. Die Gesammtzahl der von wuthkranken und wuthverdächtigen Thieren (Hunden, Katzen, Pferden und anderen) Gebissenen betrug 1414, von denen 58 Kinder und 164 Erwachsene von Tollwuth befallen, 407 Kinder und 742 Erwachsene gesund geblieben sind, während über 9 Kinder und 34 Erwachsene weiteres nicht bekannt wurde.

Von ansteckenden Krankheiten wurden während des Jahres 1898 in Paris (und den Vororten) gemeldet 1288 (641) Fälle von Unterleibstyphus, 1 (0) von Fleckthyphus, 321 (76) von Pocken, 3877 (1027) von Scharlach, 2551 (738) von Diphtherie und Croup, 0 (1) von Schweißfriesel, 115 (50) von Cholera und choleraartigen Krankheiten, 6 (8) von Ruhr, 192 (37) von Kindbettfieber, 43 (8) von Augenbindehautentzündung bei Neugeborenen.

Britisch-Ostindien. Die Pest in Kalkutta im Jahre 1898. (Nach dem Report on Plague in Calcutta by J. Niold Cook, D. P. H., Health Officer.)

Der Gesundheitszustand der Stadt Kalkutta hat sich in letzter Zeit trotz mannigfachen Verbesserungen auf hygienischem Gebiete beständig verschlechtert. Die Sterbeziffer ist im Steigen begriffen; sie betrug in den Jahren 1889 bis 1893 im Mittel 29,8, in den Jahren 1894 bis 1898 36,1.

Eine besondere Gefahr für die Stadt bildeten beim Ausbruch der Pest die von Eingeborenen bewohnten Stadttheile, die sich noch in demselben schmutzigen Zustande wie vor 60 Jahren befanden. Die Häuser sind hier ohne behördliche Aufsicht aufgebaut und dicht zusammengedrängt. Dazu kommt eine mangelhafte Art der Kanalisation und der Straßenreinigung. In diesen schmutzigen Stadttheilen und deren Umgebung befinden sich große Getreidemagazine, die mit Ratten stark bevölkert sind. Von einer planmäßigen Vernichtung dieser Thiere wurde abgesehen; man fürchtete ernstliche Unruhen unter einzelnen Klassen der Bevölkerung, da sich die Ratten des besonderen Schutzes des Gottes Ganesh erfreuen. Andererseits lagen beim Ausbruch der Pest die Verhältnisse insofern günstig, als der Gesundheitszustand der Bevölkerung zu dieser Zeit besser als gewöhnlich war, und die Seuche zu einer Jahreszeit eingeschleppt wurde, welche für die Weiterverbreitung derselben als ungünstig angesehen wurde.

Die ersten Anzeichen des Ausbruchs der Pest bestanden in einem auffälligen Rattensterben, das zuerst am 15. April 1898 beobachtet wurde. Bei Ratten aus den Zollmagazinen der Dampfschiffahrts-Gesellschaft wurde die Seuche bakteriologisch festgestellt. Da diese Zollmagazine sich in der Nähe der Landungsplätze befinden, wo die Schiffe ausgeladen werden, war es wahrscheinlich, daß die Seuche durch infizirte Schiffsratten eingeschleppt worden war, ohne daß eine Erkrankung unter der Schiffsmannschaft und den Passagieren sich bemerkbar gemacht hatte. Auch im weitern Verlauf der Epidemie konnte wiederholt der Zusammenhang der Pest unter den Ratten mit der Pest unter den Menschen festgestellt werden.

Der erste Todesfall an Pest beim Menschen, der als solcher bakteriologisch festgestellt wurde, erfolgte am 17. April, und betraf einen Hausirer, der die Stadt Kalkutta seit längerer Zeit nicht verlassen hatte. Die Ansteckungsquelle konnte nicht gefunden werden. Die von Dr. Cook gestellte bakteriologische Diagnose wurde von Haffkine, dem Kulturen zugeschickt worden waren, bestätigt. Indeß stellte es sich später heraus, daß im Medical College Hospital schon am 30. März eine, und am 14. April zwei pestverdächtige Erkrankungen vorgekommen waren.

Die Seuche breitete sich alsdann, wenn auch nur langsam, aus; u. A. erkrankte auch ein Diener, der sich bei der Obduktion des ersten Falles am Finger verletzt hatte, an Pest und starb. (Während der Epidemie 1898 kamen im Ganzen 5 Fälle vor, die auf Infektion bei Leichenöffnungen zurückzuführen waren.) Trotzdem nunmehr kein Zweifel an dem Vorhandensein der Pest sein konnte, versicherten verschiedene praktische Aerzte, es handle sich nur um eine schwere Form von Bubonenfieber, das um diese Jahreszeit in Kalkutta keineswegs ungewöhnlich wäre und zuweilen tödtlich endete. Erst am 30. April wurde der Ausbruch der Pest amtlich bekannt gegeben. Aber schon am Tage vorher hatte die Bevölkerung davon Kunde bekommen; es entstand eine große Panik und etwa 150000 Personen verließen die Stadt.

Es erkrankten (starben) vom 14. bis 16. April 3 (3) Personen, in der Zeit vom 16. April bis 30. Juli wochenweise 5 (3), 29 (22), 4 (7), 8 (8), 7 (5), 8 (7)' 15 (13), 16 (9), 19 (15), 19 (14), 21 (19), 14 (10), 12 (12), 4 (4), 5 (4); am 31. Juli erfolgte sodann noch eine Erkrankung. Von insgesammt 190 Krankheitsfällen endeten 155 (81,5%) tödtlich. Die 25 Stadtbezirke waren sehr ungleichmäßig ergriffen. Die meisten Fälle kamen in der Mitte der Stadt vor, der Norden, Süden und Osten der Stadt waren frei. Unter den Hindus erkrankten (starben) 87 (75) Männer und 18 (13) Frauen, unter den Muhamedanern 48 (41) und 8 (7), den Eurasiern 13 (7) und 11 (8), den Europäern 1 Mann, den Chinesen 2 (2) Männer, den Burmesen 1 (1) Mann und unter den Juden 1 (1) Frau. Personen zwischen dem 20. und 40. Lebensjahre wurden am häufigsten von der Pest befallen.

Maßregeln gegen die Pest.

Zur Bekämpfung der Seuche wurde folgende Maßnahme angewendet:

1. Die schnelle Ausfindigmachung der Pestfälle durch sorgfältige Registrirung der Todesfälle, durch Haussuchungen und andere als ausführbar erkannte Maßnahmen;

2. die Absonderung der Kranken, ihre sorgfältige Pflege und Behandlung in wohl gelüfteten und zweckmäßig eingerichteten Krankenanstalten;

3. die Absonderung derjenigen Personen, welche in Verkehr mit Kranken sich der Gefahr der Ansteckung ausgesetzt hatten, unter ärztlicher Aufsicht an gesundheitsgemäß eingerichteten Orten, die Desinfektion der Kleider, Betten u. s. w., solcher Personen;

4. die Räumung von infizirten Häusern und Wohnungen und die Unterbringung der Bewohner in sorgfältig überwachten Gesundheitslagern;

5. die sorgfältige Reinigung und Desinfektion der infizirten Häuser und Räumlichkeiten, bevor den Bewohnern die Erlaubniß zur Rückkehr gegeben wird;

6. die Durchführung allgemeiner hygienischer Maßnahmen, insbesondere in Bezug auf die ausgiebige Reinigung von Wohnungen, den freien Zutritt von Licht und Luft, die Zerstörung oder Verbesserung von ungesunden Wohnungen, die Vervollkommnung der Kanalisation, die Wasserversorgung u. s. w.

Diese Maßregeln wurden insofern gemildert, als es den besseren Klassen erlaubt war, private hospitals and segregation camps zu errichten. Ferner wurde von der Absonderung abgesehen, wenn ein Pestfall in einer Familie vorkam, deren Mitglieder sämmtlich vorher geimpft waren. Zur Beruhigung des niederen Volkes, welches die gegen die Pest vorgeschriebenen Maßregeln, vor allem die Absonderungen und die Impfungen, mehr fürchtete, als die Seuche selbst, wurde folgende Erklärung öffentlich bekannt gegeben:

„Quarantine will not be enforced by Government against Calcutta.

No segregation will be enforced if the entire household has been inoculated.

No one will be declared plague-stricken without being seen by a competent medical officer, male or female, deputed by the Municipality.

No one will be separated from his or her family. If necessary, all will go together to a camp, where the *purdah* will be respected.

Compensation will be paid on the spot if any property is destroyed in being disinfected.

Encouragement will be given to the public to provide private family hospitals for the treatment of their relatives in their private houses, where proper accomodation is obtainable.

No person will be removed except on the order of a medical officer. The police are not authorised to examine or remove any one."

Ferner wurde folgende Belehrung an die Haushaltungsvorstände vertheilt:

„Hints to Householders.

„The plague infection breeds best in dark and damp places. It is advisable therefore to open up all dark places and to see that all water used for domestic purposes runs off by the drains and does not stagnate in the basement of houses, which should be kept scrupulously clean.

2. The infection of plague is frequently carried from house to house by diseased rats which run over the floors, mats and grain-bags at night. If dead rats are found in a house people who are in a position to do so should leave it and have it disinfected. If not, the floors should be sprinkled

with a disinfectant *before* being swept. Mats, rags, grain-bags and other articles, likely to carry the infection should be put out in the sun for two hours every day. Dead rats should not be touched by the hand; they should be burnt outside the house.

3. It has been found in Bombay and elsewhere that in the hot weather, when people of the poorer classes sleep mostly out of doors, comparatively few cases of plague occur among them, but when they have to pass the night in overcrowded sleeping-rooms, the disease is apt to spread rapidly. The doors and windows of sleeping-rooms should therefore be kept open day and night, and the ventilation, if it is insufficient. should be improved. There is less danger of infection in sleeping on a cot than on the ground.

4. Plague is frequently contracted through cuts and abraisions. Any broken surface of the skin should therefore be washed with a disinfectant, and protected with a healing ointment. Any one attending on a plague patient should wear shoes and wash his feet and hands with a disinfectant before leaving the room.

5. Privies and drains should be kept clean and any damp places should be daily sprinkled with chloride of lime. There is no necessity to pour large quantities of disinfectants down drains as plague is not a disease specially connected with sewers and drains.

6. As regards the better classes there is no need to comment on the importance of personal cleanliness in the preservation of health. It would be well if they insisted on their servants and dependants keeping their persons and clothes scrupulously clean.

7. Amongst the better classes there is not so much danger of the plague appearing in the first instance at any rate, amongst the members of the family as amongst their servants. As far as possible, servants should not be permitted to reside in bustees or other insanitary dwellings, but should be required to live on the premises. Their quarters should be daily inspected by the head of the household and should be kept scrupulously clean. Servants should be provided with cots to prevent their sleeping on the ground.

8. In the event of any illness occurring in a household, the family doctor should at once be sent for, and if he thinks the case suspicious, information should forthwith be sent to the District or Ward Office."

Geimpft wurden im Ganzen 2490 Personen, keine derselben starb an Pest; zur Anwendung kamen Haffkine-scher und Rouxscher Impfstoff.

Zur Aufnahme der Pestkranken waren bis zum 22. Juli 1898 freigegeben: 9 ward hospitals, 3 castle hospitals und 878 family hospitals. Im ganzen wurden 110 Pestkranke in Krankenhäusern behandelt.

Vereinigte Staaten von Amerika. Häufigkeit einzelner Todesursachen. (Nach Public health reports 1899, S. 1960 ff.)

An diejenigen Städte der Vereinigten Staaten, welche 1000 oder mehr Einwohner hatten, waren insgesammt 3700 Rundschreiben mit dem Ersuchen um Uebersendung eines Jahresausweises über die Ursachen der Sterbefälle gerichtet worden; darauf sind aus 1433 Ortschaften („cities and towns") Ausweise für das Jahr 1898 eingegangen. In diesen Orten, deren Gesammtbevölkerung auf etwas mehr als 21 Millionen geschätzt wird, sind hiernach während des Jahres 320 485 Todesfälle vorgekommen oder *15,24* auf je 1000 Bewohner. Von diesen Todesfällen waren 32 636 durch Lungenschwindsucht, 7278 durch Diphtherie und Croup, 6355 durch Unterleibstyphus, 2514 durch Keuchhusten, 1582 durch Scharlach, 1538 durch Masern, 20 durch Pocken verursacht.

Vergleicht man hiermit die Ergebnisse der aus 283 Orten des Deutschen Reiches, in denen etwa 15½ Millionen lebten, vorliegenden Ausweise für dasselbe Jahr 1898 (Veröff. 1899 S. 1062), so zeigt sich, daß die Lungenschwindsucht dort ganz ebenso wie hier bei etwas mehr als einem Zehntel der Gestorbenen als Todesursache verzeichnet war, dagegen ist der Unterleibstyphus dort eine weit häufigere Todesursache gewesen, denn von je 10 000 Gestorbenen sind in den Orten des Deutschen Reiches nur *46*, in den betr. nordamerikanischen Städten *198* dem Unterleibstyphus erlegen. Auch Diphtherie ist dort häufiger als Todesursache angegeben, während Scharlach und Masern seltener eingetragen sind; der Diphtherie (einschl. Croup) sind in den deutschen Orten *167*, in den amerikanischen *227* von je 10 000 Gestorbenen erlegen, dem Scharlach und den Masern, in letzteren *97*, in ersteren *188* von je 10 000.

Es ist noch nicht lange her, seit in den deutschen Berichtsorten die Diphtherie eine gleiche oder noch bedeutsamere Stelle als jetzt in Amerika unter den Todesursachen der Bewohner einnahm, denn im Jahre 1895 sind in der Gesammtheit der Berichtsorte des Deutschen Reiches noch *254*, im Jahre 1894 sogar *494* von je 10 000 Gestorbenen als „an Diphtherie und Croup gestorben" eingetragen worden. (Vgl. Veröff. 1897 S. 64 und 1895 S. 830.)

Vereinigte Staaten von Amerika. Geburten und Sterbefälle im Staate Indiana im Jahre 1897/98. (Nach dem 17. Jahresbericht des Staatsgesundheitsamtes Indianopolis. 1899.) Vgl. Veröff. 1899 S. 185.

Die Zahl der im Berichtsjahre vom 1. Oktober 1897 bis zum 30. September 1898 gemeldeten Geburten betrug insgesammt 31979, wonach die thatsächliche Geburtsziffer auf 34870 geschätzt worden ist. Es wurden 726 farbige Kinder, darunter 366 Knaben, und 31253 weiße, darunter 15 150 Knaben, geboren. Von 2 369 waren die Väter, von 1847 die Mütter Fremde; 300 Knaben und 258 Mädchen wurden unehelich, 485 und 340 todtgeboren.

Die Zahl der gemeldeten Todesfälle beträgt insgesammt 15839; es starben 14322 Angehörige der weißen Race (darunter 8030 männlichen Geschlechts), und 725 (383) Farbige; die meisten Todesfälle entfielen auf die Monate Oktober 1897, Januar und Juli 1898, die wenigsten auf die Monate Mai und Juni.

Die Todesursache war in 433 Fällen Kindercholera, in 8 Cholera, 108 Croup, 416 Diphtherie, 72 Durchfall, 263 Ruhr, 32 Rose, 119 Malariafieber, 33 Wochenbettfieber, 72 Scharlach, 728 Unterleibstyphus, 40 Masern, 120 Keuchhusten, 0 (1 Krankheitsfall) Pocken, 1962 Lungenschwindsucht, 28 Wundstarrkrampf, 670 Unglücksfälle, 19 gewaltsamer Tod und 118 Selbstmord.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Hochschule, Programm der Großherzoglich Badischen technischen — zu Karlsruhe für das Studienjahr 1899/1900. Karlsruhe 1899. 8°.

Hollrung, Prof. Dr. M. Jahresbericht über die Neuerungen und Leistungen auf dem Gebiete des Pflanzenschutzes. Bd. 1. Jahr 1898. Berlin 1899. 8°.

Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt, Verwaltungsbericht des Vorstandes der — der Provinz Brandenburg für 1898. Berlin. 4°.

Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt, Geschäftsbericht des Vorstandes der — Hannover für 1898. Hannover 1899. 4°.

13. Woche vom 25. bis 31. März 1900. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	134 196	102	2	49	12	19,0	24,5	—	—	—	1	—	6	11	1	—	—	28	2
Altendorf	47 971	52	1	24	6	26,0	20,1[1]	—	2	1	—	—	—	3	—	—	—	18	—
Altona	153 873	83	1	52	14	17,6	22,9	—	1	1	—	1	7	9	—	—	—	31	2
Augsburg	87 996	60	5	43	15	25,4	27,7	2	—	—	—	—	7	5	6	4	4	23	—
Bamberg	41 695	29	—	17	8	21,2	22,8	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	13	—
Barmen	136 938	110	7	60	12	22,8	18,6	4	1	2	—	—	12	10	3	—	—	28	—
Berlin	1 767 605	931	40	621	162	18,3	21,3	12	5	14	—	2	102	66	40	7	7	370	10
Beuthen	44 534	41	1	13	8	15,2	24,7	1	—	—	—	—	—	5	—	—	—	7	—
Bielefeld	54 335	42	2	15	9	14,4	18,0	—	—	—	—	—	1	3	1	1	1	10	—
Bochum	59 562	62	2	44	8	38,4	23,5	—	1	1	2	1	5	8	—	—	—	26	—
Bonn	48 917	55	—	20[2]	5	21,3[2]	26,4	—	—	—	—	—	5	2	1	1	1	10	2
Borbeck	40 407	45	1	19	6	24,5	24,1[1]	—	1	—	—	—	—	5	2	—	—	9	2
Brandenburg	46 889	41	1	26	8	28,8	25,9	—	—	2	—	—	2	6	—	—	—	15	1
Braunschweig	128 354	83	4	39	10	15,8	22,1	—	—	1	—	—	4	10	—	—	—	23	1
Bremen	151 749	94	5	55[3]	10	18,8[3]	18,8	1	—	—	—	—	13	8	—	—	—	31	2
Breslau	412 959	310	8	253[4]	67	31,9[4]	27,9	—	—	—	—	—	40	56	23	1	—	127	7
Bromberg*	51 019	23	2	26	9	26,5	21,3	—	—	1	—	—	2	10	3	2	2	10	—
Charlottenburg	183 817	74	4	69	23	19,5	20,0	—	2	2	—	—	8	14	6	1	1	32	5
Chemnitz	181 243	131	8	94	40	27,0	29,7	2	—	—	—	1	6	8	1	1	1	74	2
Danzig	130 431	91	2	70	22	27,9	26,2	3	1	2	1	—	6	14	5	5	5	37	1
Darmstadt	69 574	42	1	38	7	28,4	20,0	1	1	2	—	—	2	7	—	—	—	22	3
Dessau	49 837	36	1	16	6	16,7	22,5	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	11	—
Dortmund	131 005	107	2	69	24	27,4	22,4	1	7	2	2	—	3	23	5	1	1	25	1
Dresden	397 906	252	12	163[5]	41	21,3[5]	21,3	2	1	—	—	4	27	24	6	1	1	96	3
Düsseldorf	205 056	167	3	81	28	20,5	21,7	1	—	1	—	1	12	11	2	—	—	50	3
Duisburg	80 341	81	—	56	16	36,2	23,9	—	2	2	2	—	6	15	7	—	—	20	2
Elberfeld	151 657	115	7	54	17	18,5	19,0	—	2	—	—	—	2	15	3	—	—	28	4
Elbing	49 760	37	2	37	7	38,7	27,5	—	—	—	—	—	—	4	2	2	2	30	1
Erfurt	83 042	36	2	30	6	18,8	21,3	—	—	—	—	—	6	3	—	—	—	20	1
Essen	112 496	118	4	48	13	22,2	23,2	1	5	1	—	—	8	14	3	—	—	15	1
Flensburg	44 226	36	1	16	2	18,8	21,6	—	—	1	—	—	3	3	—	—	—	9	—
Frankfurt a. M.	257 056	142	5	97	16	19,6	18,6	—	—	—	—	—	19	15	3	—	—	56	4
Frankfurt a. O.	62 301	39	2	26	12	21,7	25,1	—	1	—	—	—	1	3	3	1	1	16	2
Freiburg i. B.	57 448	25	1	37[6]	6	33,5[6]	23,0	—	—	—	—	—	7	8	4	1	1	15	3
Fürth	50 724	45	1	37	16	37,9	26,8	—	—	—	—	—	4	8	1	—	—	22	2
Gera	47 160	32	2	14	.	15,4	27,0	1	—	—	—	—	1	1	3	3	2	8	—
M.-Gladbach	57 361	35	1	23	6	20,9	23,2	—	—	1	—	—	4	2	—	—	—	16	—
Gleiwitz	47 316	44	2	22	6	24,2	20,2	—	—	—	—	—	—	7	1	—	—	14	—
Görlitz	77 260	44	4	35	11	23,6	24,6	—	—	1	—	—	6	5	2	—	—	21	—
Hagen	47 704	38	1	24	3	26,2	21,5	—	—	—	1	—	3	6	—	—	—	13	1
Halberstadt	45 184	19	2	18	2	20,7	24,3	—	—	—	—	—	1	8	—	—	—	9	—
Halle	129 717	74	1	51[7]	14	20,4[7]	23,0	—	—	—	—	—	5	10	—	—	—	34	2
Hamburg	673 794	419	11	248	67	19,1	24,7	1	3	1	—	—	33	43	4	—	—	154	9
Hannover	241 106	131	1	72	13	15,5	19,7	—	—	2	—	—	15	18	1	—	—	33	3
Harburg	49 454	35	1	11	6	11,6	22,9	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	9	—
Hildesheim	44 358	29	—	22	6	25,8	21,2	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	15	—
Kaiserslautern	44 293	37	—	19	5	22,3	19,5	—	—	—	1	—	1	6	—	—	—	11	—
Karlsruhe	93 495	61	4	32	7	17,8	19,2	—	—	—	—	—	5	7	1	1	1	17	2
Kassel	101 300	68	—	42	12	21,6	17,3	1	1	—	—	—	4	6	1	—	—	29	—
Kiel	100 786	59	2	44[8]	9	22,7[8]	21,6	—	1	2	—	—	6	5	1	—	—	27	2
Koblenz	42 257	27	2	23	7	28,3	19,8	—	—	—	—	—	6	—	1	—	—	15	1
Köln	356 405	287	14	160	51	23,3	24,9	—	—	—	—	1	23	34	5	—	—	95	2
Königsberg i. Pr.	183 273	91	6	92	23	26,1	27,2	3	1	—	2	—	5	25	10	—	—	44	2
Königshütte	52 209	50	—	24	14	23,9	26,1	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	15	1
Kottbus	41 482	13	2	15	3	18,8	24,1	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	10	—
Krefeld*	108 959	65	3	29	7	13,8	21,3	—	—	—	—	—	—	3	2	—	—	23	1
Leipzig	440 341	308	10	156	47	18,4	22,2	—	1	2	—	—	23	24	10	—	—	94	2
Liegnitz	56 053	35	-	25	10	23,2	27,5	—	—	—	—	—	4	9	—	—	—	11	1
Linden*	43 015	52	1	20[9]	6	24,2[9]	32,5	—	—	—	—	—	1	4	2	2	1	13	—
Ludwigshafen	51 823	56	1	19	6	19,1	24,6	—	—	—	—	—	4	5	2	—	—	7	1
Lübeck	76 135	48	—	35	11	23,9	19,6	—	—	—	—	—	2	10	—	—	—	22	1
Magdeburg	225 598	156	3	79	20	18,2	24,4	—	2	2	1	—	10	17	1	—	—	43	3
Mainz	79 607	41	2	35	4	22,9	21,1	—	—	2	—	—	3	7	—	—	—	23	—
Mannheim	118 243	.	.	.	.	.	21,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Metz	58 987	32	—	18	2	15,9	19,8	—	—	—	—	—	4	4	1	—	—	8	1
Mülhausen i. E.	88 573	53	4	43	5	25,2	23,4	—	—	—	1	—	6	14	—	—	—	20	2

Wegen der Bedeutung des Zeichens *, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 233.

[1] Durchschnitt 1889/98. — [2] Ohne Ortsfremde 17 = 18,1 ‰. — [3] Desgl. 51 = 17,5 ‰. — [4] Desgl. 238 = 30,0 ‰. — [5] Desgl. 148 = 19,3 ‰. — [6] Desgl. 31 = 28,1 ‰. — [7] Desgl. 43 = 17,2 ‰. — [8] Desgl. 39 = 20,1 ‰. — [9] Desgl. 18 = 21,8 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülheim a. Rh.* .	40 589	37	—	10	4	12,8	25,5	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	7	—
München	459 116	.	.	.	.	.	26,2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Münster	64 015	47	1	38	6	30,9	23,8	1	—	—	—	—	3	4	2	1	—	27	1
Nürnberg	217 942	222	9	131	49	31,3	24,3	—	1	—	—	1	17	30	4	—	—	76	2
Offenbach.	43 339	40	1	16	4	19,2	20,2	—	—	—	—	—	2	4	1	1	1	7	2
Osnabrück	49 628	36	3	17	3	17,8	19,9	—	—	1	—	—	1	4	2	1	1	8	1
Plauen i. V. . .	67 285	64	3	26	10	20,1	23,0	—	1	2	—	—	4	3	—	—	—	16	—
Posen.	76 267	49	—	52	13	35,5	26,8	—	—	—	—	—	7	19	2	2	2	24	—
Potsdam	62 482	19	3	22[3])	2	18,3[3])	22,0	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	15	2
Regensburg	45 098	19	—	24	8	27,7	28,5	—	—	—	—	—	7	1	—	—	—	15	1
Remscheid	53 617	42	3	14	7	13,6	20,0	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	12	—
Rixdorf*	79 341	57	1	32	12	21,0	26,8[1])	—	1	—	—	—	2	8	3	—	—	17	1
Rostock	54 687	38	1	19	6	18,1	20,4	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	11	—
Schöneberg*	89 875	57	3	17	5	9,8	15,4[2])	—	—	1	—	—	1	5	1	—	—	9	—
Solingen.	44 789	28	1	19	4	22,1	22,3	—	—	—	1	—	6	3	—	—	—	8	1
Spandau.	65 443	38	—	20	5	15,9	23,9	—	1	—	—	—	3	3	1	—	—	11	1
Stettin	164 031	93	1	68	19	21,6	26,0	—	—	—	2	—	7	6	5	1	1	45	3
Straßburg i. E. . .	147 009	99	3	67	15	23,7	23,5	—	—	—	—	—	8	18	8	8	8	31	2
Stuttgart	156 417	91	3	52	11	17,3	19,0	—	—	1	—	—	5	13	2	1	1	30	1
Trier	44 056	18	1	20	2	23,6	22,2	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	16	1
Ulm	42 706	23	—	13	4	15,8	19,7	—	—	—	—	—	1	4	1	—	—	7	—
Wiesbaden.	83 166	56	3	31	5	19,4	18,7	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	24	—
Würzburg	75 991	59	—	35	13	24,0	24,3	—	—	—	—	—	3	16	—	—	—	16	—
Zwickau.	54 168	35	1	25	11	24,0	25,2	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	20	1
Woche vom 25. bis 31. März 1900. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.																			
Amsterdam bis 24. März .	524 809	334	13	161	41	16,0	.	—	—	—	1	—	22	32	11	—	—	93	2
Antwerpen bis 24. März .	293 111	154	6	89	19	15,8	.	—	—	1	1	—	12	21	3	—	.	49	2
Brüssel	207 910	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Budapest bis 24. März . .	685 340	464	10	358	81	27,2	.	3	2	2	—	1	70	79	14	.	.	177	10
Christiania	221 255	136	8	91	30	21,4	.	—	1	1	—	—	20	20	8	.	.	41	—
Edinburg	302 262	172	.	148	31	25,5	.	—	—	2	—	.	16	[4])3	[5])1	.	.	126	.
Glasgow	743 585	477	.	360	.	25,2	.	9	4	7	.	.	.	[4])13	[5])6	.	.	321	.
Kopenhagen	349 000	206	3	156	37	23,2	.	—	2	1	1	—	23	38	3	.	.	82	6
Krakau bis 24. März . .	84 869	66	3	56	7	34,3		—	1	—	1	1	19	5	2	2	2	27	—
Lemberg bis 24. März . .	142 280	41	5	118	20	43,1		—	—	—	—	—	24	40	—	—	.	53	1
London	4 589 129	2736	.	1785	368	20,2	.	60	7	33	7	3	262	266	38	—	—	1078	91
Lyon bis 17. März . .	466 028	177	8	217	35	24,2	.	—	1	1	2	—	39	59	10	—	.	100	5
Madrid	512 596	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Moskau bis 24. März .	988 610	.	24	527	181	27,7	.	7	15	13	7	—	63	24	61	.	.	337	.
New York bis 3. März .	3 654 594	1711	107	1801	331	25,6	.	33	23	67	3	11	171	499	13	.	.	916	65
Odessa	414 800	.	9	180	52	22,6	.	1	—	3	2	—	22	4	8	5	5	136	4
Paris	2 511 629	1154	66	1111	93	23,0	.	26	1	4	33	2	221	148	17	—	—	624	35
Petersburg bis 24. März.	1 132 677	757	28	627	248	28,8	.	9	10	23	13	3	77	41	46	.	.	405	.
Prag und Vororte . .	385 952	197	15	212	40	28,6	.	—	—	1	1	2	46	44	2	.	.	110	6
Rom bis 3. März . . .	512 423	240	14	209	25	21,2		12	—	5	—	—	15	35	10	.	.	129	3
Stockholm bis 24. März .	291 580	159	6	94	16	16,8	.	—	—	5	—	—	19	13	9	—	—	45	3
Triest	167 578	105	9	104	15	32,3		—	1	1	—	—	17	30	—	—	—	55	—
Venedig bis 10. März .	172 491	67	1	80	23	24,1	.	—	—	3	—	—	7	13	9	.	.	46	2
Warschau bis 17. März .	645 848	408	14	278	79	22,4	.	1	1	7	—	4	43	41	21	.	.	154	6
Wien	1 639 811	1041	71	876	238	27,8	.	19	4	6	8	1	168	245	31	—	—	380	14

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 25. bis 31. März 1900.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu: Berlin[9])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	10	—	1	—	3	—	—	—	17	2	—	—	1
Scharlach	7	1	—	2	—	—	2	—	2	2	—	1	6
Diphtherie u. Croup .	49	—	2	8	4	10	6	—	3	—	—	1	8
Unterleibstyphus . .	1	—	—	—	—	1	—	—	2	—	—	2	2
Brechdurchf. inkl. Ruhr	2	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber . . .	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Rose	8	—	—	—	—	3	1	—	5	1	—	—	5
Syph. inkl. Gonorrhöe	57	11	11	3	26	16	11	3	34	18	11	19	55
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	60	5	10	—	7	7	5	5	17	9	2	9	17
Lungenschwindsucht .	50	1	8	1	9	4	1	6	44	16	4	12	20
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	64	1	50	12	14	10	7	3	64	18	19	16	41
Akuter Darmkatarrh .	8	—	6	—	3	—	2	1	6	2	—	1	1
Chron. Alkoholismus	16	3	3	1	—	—	1	4	2	1	1	—	17
Ak. Gelenkrheumatism.	30	3	4	4	3	10	6	2	17	13	1	5	13
And. rheumat. Krankh.	12	1	16	2	10	1	3	3	14	2	5	5	11
Verletzungen. . . .	92	9	74	5	20	29	22	15	70	22	6	18	53
Alle übrigen Krankh.	469	65	351	41	126	159	124	36	273	69	66	90	382
Summe	937	100	537	79	225	252	192	78	570	175	115	179	633
Verbliebener Bestand	4199	405	2284	339	1095	1074	867	363	2090	510	539	949	3464

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Mas. u. Rötheln	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	25/3.-31/3.	6	18	[6])18	[6])57	4
Breslau . . .	desgl.	—	29	5	9	1
R.-B. Aachen. .	desgl.	3	25	5	36	1
Arnsberg .	desgl.	26	4	59	64	9
Aurich . . .	desgl.	—	2	3	7	—
Düsseldorf . .	desgl.	13	12	88	64	4
Erfurt . . .	desgl.	4	17	5	18	1
Hannover . .	desgl.	—	34	8	22	1
Hildesheim . .	.	.	.	.	.	.
Königsberg. .	desgl.	1	60	55	15	1
Lüneburg .	desgl.	1	12	9	5	2
Marienwerder.	desgl.	—	—	35	6	—
Minden . . .	desgl.	4	—	12	27	3
Münster . . .	desgl.	2	39	12	7	—
Osnabrück . .	desgl.	1	137	2	17	3
Posen. . . .	desgl.	3	29	13	9	2
Schleswig . .	desgl.	1	67	35	36	3
Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
Stade . .	desgl.	5	12	10	12	2
Stettin . . .	.	.	.	.	.	.
Stralsund . .	desgl.	—	—	21	7	—
Trier	desgl.	12	34	15	23	4
Wiesbaden . .	26/3.-1/4.	5	72	17	36	4
Stadt München .	[7])25/3.-31/3.	3	170	8	6	2
Nürnberg . .	desgl.	1	8	17	12	2
Hzgth. Braunschw.	desgl.	—	—	11	26	1
Reuß ä. L.[8]) . .	1/3.-31/3.	—	26	8	3	—
Schaumbg.-Lippe	25/3.-31/3.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	—	—	14	2	—
Hamburg . .	desgl.	3	70	30	16	6

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1888/97. — [3]) Ohne Ortsfremde 17 = 14,1‰. — [4]) Keuchhusten. — [5]) Diarrhöe. — [6]) 4 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [7]) Außerdem aus der Vorwoche: —, 213, 12, 18, 2. — [8]) Physikatsbezirk Greiz. — [9]) Die Nachweise des St. Hedwigs-, des Jüdischen, des Lazarus-Krankenhauses und des Elisabeth-Kinderhospitals fehlen.

Witterung. Woche vom 25. bis 31. März 1900.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	25. März	2,0	—1,6	750,4	748,8	748,4	84	66	74	—	NO-SO	0—1
	26. „	4,5	—0,9	748,2	749,0	750,1	85	45	67	—	S-SW	0—1
	27. „	7,6	—1,9	750,7	749,7	749,6	80	41	69	—	SO-S	1
	28. „	6,1	0,6	749,1	749,2	750,6	77	53	77	—	NO-NW	0—1
	29. „	7,1	—3,1	752,5	753,4	755,8	97	47	71	—	NNO	1
	30. „	4,0	—2,2	757,3	757,1	757,8	79	54	75	—	NNO	2
	31. „	7,2	—0,4	758,8	759,2	761,3	79	64	74	—	N	2
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	25. März	6,5	0,0	705,9	705,4	705,8	88	77	94	6,4	W	1,7
	26 „	3,0	—2,2	707,2	708,3	709,0	87	68	77	0,8	W	1,0
	27. „	5,6	—2,4	708,0	707,2	707,3	82	51	69	3,2	O	1,2
	28. „	3,3	—0,4	706,0	708,1	708,6	94	87	83	4,4	W	1,8
	29. „	1,7	—1,6	707,8	708,2	710,3	96	86	98	10,3	NO	2,5
	30. „	1,0	—2,8	711,3	711,3	712,6	94	92	94	15,6	N	2,5
	31. „	—0,3	—3,5	714,7	717,0	719,1	90	90	96	16,4	NW	1,9

Hierzu gerichtl. Entsch., Bd. V. S. 33* bis 48*.

Anzeigen.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamte. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.
Für die Anzeigen verantwortlich: Ad. Thiele in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7816) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, wovon vorher ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigelegt.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIV. Jahrgang. Berlin, den 19. April 1900. Nr. 16.

Der Bureauhülfsarbeiter Olszewski ist als expedirender Sekretär und Kalkulator bei dem Kaiserlichen Gesundheitsamte angestellt worden.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Britisch-Ostindien. In der Stadt Bombay starben während der am 3., 10. und 17. März endigenden Wochen 753, 755 und 727 Personen an der Pest. In Kalkutta und im Bezirke Patna hatte zufolge einer Nachricht vom 22. März die Pest weitere Fortschritte gemacht, denn in den oben bezeichneten 3 Wochen betrug die Zahl der Peststerbefälle in Kalkutta 411, 601 und 744, im Bezirke Patna 1382, 1581 und 2044 (vgl. S. 317).

Hongkong. (Vgl. Veröff. 1899 S. 1073.) Während der ersten Aprilwoche sind in Hongkong 6 Fälle von Pest beobachtet worden.

Argentinien. In Rosario wurden während der beiden Wochen vom 2. bis 15. März je 8 neue Fälle von Pest festgestellt (vgl. S. 341). In Buenos Aires waren bis zum 13. März (seit Anfang d. J.) 52 Erkrankungen unter pestverdächtigen Erscheinungen beobachtet, von denen 18 tödtlich geendet hatten.

Neu-Süd-Wales. Zufolge einer Mittheilung vom 6. März waren in Sydney seit dem 27. Februar zwei weitere Personen an der Pest gestorben und drei neue Erkrankungsfälle festgestellt, darunter zwei bei Sackträgern in Produktengeschäften. Die drei bisher Verstorbenen hatten durch ihren Beruf Verkehr mit Schiffen; der eine war ein Segelmacher, der andere ein Stauer und der dritte Schankwirth am Hafen. Die Erkrankten wurden mit ihren Familienangehörigen und allen Personen, die mit ihnen in der letzten Zeit verkehrt hatten, auf die Quarantänestation übergeführt, die befallenen Häuser wurden isolirt. Angeblich wurden die Docks und die Arbeiterstadttheile am Hafen von Sydney auf Anordnung der Regierung gründlich gereinigt und desinfizirt; viele Gassen und Häuser daselbst sollen vor Schmutz starren; Ratten wurden in großer Anzahl eingefangen und verbrannt.

Cholera. Britisch-Ostindien. In Kalkutta sind in der Zeit vom 11. bis 17. März 77 Personen an Cholera gestorben.

Gelbfieber. In der Zeit vom 3. bis 9. Februar gelangten in Rio de Janeiro 16 Todesfälle zur Anzeige, vom 25. Februar bis 3. März in Bahia 2 Erkrankungen (und 1 Todesfall), vom 10. bis 16. Februar in Santos 12 (6), vom 4. bis 17. März in Havana 11 (4), vom 1. bis 31. Januar in Sorocaba 200 Todesfälle (vgl. S. 270), vom 4. bis 10. März in Barranquilla 2, vom 26. Februar bis 4. März in Laguna 1 und vom 4. bis 17. März in Vera Cruz 5. (Public health reports Nr. 12 und 13.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Madrid 10, Paris 2, Petersburg 4, Kalkutta 28 Todesfälle; Petersburg 51, Antwerpen, Warschau (Krankenhäuser) je 2 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Warschau 3 Todesfälle; Petersburg 4, Warschau (Krankenhäuser) 19 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 2 Todesfälle und 27 Erkrankungen; **Genickstarre:**[1]) New York 6 Todes-

[1]) Im Reg.-Bez. Posen ist in der Woche vom 4. bis 10. März 1 Erkrankung an Genickstarre vorgekommen; die Angabe auf S. 270, daß deren 3 vorgekommen

fälle; **Tollwuth:** Moskau 1 Todesfall; **Milzbrand:** Reg.-Bez. Schleswig 1 Erkrankung; **Varizellen:** Budapest 30, Wien 98 Erkrankungen; **Rothlauf:** Wien 37 Erkrankungen; **epidemische Ohrspeicheldrüsenentzündung:** Wien 50 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 16, Breslau 10, Hamburg 6, Köln 5, Leipzig, Magdeburg je 4, Posen 3, Braunschweig, Bremen, Bromberg, Charlottenburg, Elbing, Flensburg, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Halle, Mainz, Stettin je 2, Kopenhagen 8, London 44, Moskau 9, New York 52, Paris 16, Petersburg, Prag je 6, Rom, Wien je 4 Todesfälle; Nürnberg 463, Kopenhagen 359, Petersburg 28, Prag 22, Wien 37 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 50 Todesfälle; Budapest 33, Wien 35 Erkrankungen; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 100, Nürnberg 24 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Scharlach** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 0,91 %): in Altendorf, Beuthen, Duisburg — Erkrankungen kamen zur Meldung in Berlin 33, Hamburg 43, Budapest 57, Kopenhagen 61, London (Krankenhäuser) 185, New York 174, Paris 65, Petersburg 68, Wien 36 — desgl. an **Diphtherie** und **Croup** (1886/95: 4,27 %): in Bromberg, Kaiserslautern — Erkrankungen wurden angezeigt in Berlin 77, Kopenhagen 40, London (Krankenhäuser) 137, New York 278, Paris 81, Petersburg 83, Stockholm 57, Wien 43; ferner kamen Erkrankungen an **Masern** zur Anzeige im Reg.-Bez. Wiesbaden 109, in München 97, Hamburg 74, Budapest 113, Edinburg 57, New York 874, Petersburg 116, Wien 277 — desgl. an **Unterleibstyphus** in London (Krankenhäuser) 25, Paris 89, Petersburg 55, Wien 27.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Deutsches Reich. Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern) hat mittels Rundschreibens vom 11. April die Regierungen der Bundesseestaaten ersucht, die im Verfolg der Schreiben vom 14. Juni, 25. September und 20. November 1899 (vgl. Veröff. 1899 S. 507, 843, 1042) gegen Schiffe aus Alexandrien, den übrigen ägyptischen Häfen des Mittelländischen Meeres und des Suezkanals, ferner gegen die Schiffe aus den Mittelmeerhäfen der afrikanischen Nordküste, aus den Häfen von Lourenço Marques, von Mozambique, von Madagaskar, der Inselgruppe der Maskarenen (Mauritius, Réunion) und der Seyschellen eingerichtete gesundheitspolizeiliche Kontrole außer Kraft zu setzen.

Mittels desselben Rundschreibens sind die oben bezeichneten Regierungen ersucht worden, die aus Neu-Caledonien, sowie von der Süd- und Westküste Australiens in deutschen Häfen eintreffenden Seeschiffe der gesundheitspolizeilichen Kontrole nach Maßgabe der hierüber unter den Bundesstaaten vereinbarten Vorschriften zu unterwerfen. —

---

seien, beruht einer nachträglichen Mittheilung zufolge auf einem Schreibfehler.

Italien. Unter dem 8. April sind die durch seesanitätspolizeiliche Verordnung Nr. 9 vom 17. August v. J. für Herkünfte aus portugiesischen Häfen verfügten Quarantänemaßregeln (Veröff. 1899 S. 718), sowie das durch Art. 4 der Verordnung Nr. 3 vom 8. Mai 1897 (Veröff. 1897 S. 445/46) ergangene Verbot der Einfuhr von Rohwolle aus pestverseuchten Gegenden aufgehoben worden. —

Bulgarien. Zufolge eines Beschlusses des obersten Sanitätsrathes vom 3. April sind vom 28. März ab als pestverseucht erklärt:

a) der westliche Theil Persiens, welcher an die türkische Provinz Suleimanié grenzt, und

b) der südliche persische Küstenstrich vom Meerbusen von Oman angefangen bis zur indischen Grenze. (Vgl. a. S. 270 u. 342.) —

Aegypten. Der internationale Gesundheitsrath zu Alexandrien hat beschlossen, mit dem 3. April gegen die Herkünfte aus Sydney das Pestreglement in Anwendung zu bringen. —

Japan. Seit dem 9. Februar hat in Nagasaki die ärztliche Untersuchung der von Osaka-Fu, sowie der von Hiogo und Kobe ankommenden Schiffe aufgehört; die Einfuhr von Lumpen und alter Baumwolle aus Kobe (S. 46) ist vom 19. Februar ab aufgehoben. In Nagasaki konnten seit dem Januar wieder reine Gesundheitspässe ausgestellt werden. —

Argentinien. Nach der „Deutschen La Plata-Zeitung“ vom 11. März hatte die Regierung auf Grund der bestehenden Gefahr, daß die Hauptstadt in Folge der vorgekommenen verdächtigen Fälle von einer Epidemie heimgesucht werden könnte, und auf Grund des Art. 86 Abschn. 3 der Nationalverfassung folgendes Dekret erlassen:

Art. 1. Das Hygiene-Departement übernimmt von jetzt ab die Leitung aller auf die Hygiene des Munizipiums bezüglichen Maßnahmen und ordnet die zu ergreifenden prophylaktischen Maßregeln an, deren Durchführung je nach den Umständen dem Oberbürgermeisteramt oder seinen eigenen Beamten obliegt.

Art. 2. Dieses Dekret wird dem Oberbürgermeisteramt bekannt gegeben, damit es die Unterstellung aller städtischen Behörden unter das Hygiene-Departement bezüglich der sanitären Schutzmaßregeln in der Hauptstadt anordne.

Art. 3. Die Asistencia Publica geht wie bisher ihren Obliegenheiten nach und befolgt die einschlägigen städtischen Verordnungen.

Art. 4. Alle Ausgaben, welche außerordentliche Maßregeln des Hygiene-Departements verursachen sollten, gehen auf Rechnung der Nation. —

Uruguay. Durch Beschluß des Nationalgesundheitsraths in Montevideo vom 6. März ist die für Herkünfte aus Porto durch die Verordnung vom 13. Februar d. J. aufrecht erhaltene sanitätspolizeiliche Behandlung (vgl. S. 271) aufgehoben worden.

Andererseits ist durch Beschluß vom 10. März für Schiffe, die aus Buenos Aires kommen, die unter dem 27. Januar verfügte Beobachtung von 5 Tagen (vgl. S. 216) auf 10 Tage verlängert worden.

— Durch Beschluß vom 15. März ist die Verordnung vom 21. November v. J. (vgl. Veröff. 1900 S. 3), insoweit sie für die aus Paraguay kommenden Schiffe sanitäre Beobachtung anordnet, aufgehoben worden; es sollen die Schiffe und die Kleidungsstücke der Mannschaft und der Reisenden fortan nur desinfizirt werden. —

Australien. In Neuseeland sind gegen die von Sydney kommenden Schiffe seit Anfang März Quarantäne-Maßregeln angeordnet; in Westaustralien und in Melbourne wurden zufolge einer Mittheilung vom 6. März solche Schiffe, ehe sie mit dem Lande verkehren durften, untersucht und durchgeräuchert; auch in Queensland waren entsprechende Abwehrmaßregeln in Angriff genommen.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung, Schälblasen betr. Vom 22. März 1900.

In Folge gehäufter Erkrankungen von Neugeborenen an Schälblasen (Pemphigus neonatorum) wird unter Aufhebung meiner Bekanntmachung vom 16. September 1896 an Stelle der im Hebammenlehrbuch von 1892 S. 242 (§ 321 Abs. 6) gegebenen Darstellung die nachstehende Belehrung gegeben.

Neben dem S. 153 (§ 219) erwähnten syphilitischen Blasenausschlage der neugeborenen Kinder kommt auch eine Form von sehr ansteckenden Schälblasen vor. Sie entstehen gewöhnlich in den ersten Tagen nach der Geburt auf der Haut an den verschiedensten Körperstellen als runde oder unregelmäßig geformte, manchmal sich schnell vergrößernde Bläschen von der Größe eines Hirsekorns bis zu der eines Zehnpfennigstückes und darüber. Im Gegensatze zu dem syphilitischen Blasenausschlage bleiben vielfach die Fußsohlen und die Handflächen frei. Wo die Bläschen dichter stehen, können sie zusammenfließen, bis sich handtellergroße Blasen bilden und den Kindern ein Aussehen geben, als ob sie verbrüht seien.

Anfangs sind die Bläschen in der Regel mit klarer Flüssigkeit gefüllt, später wird der Inhalt trübe, schließlich eiterähnlich. Nach einiger Zeit platzen die Blasen und an ihrer Stelle zeigt sich ein rother nässender, von der Oberhaut entblößter Fleck. Neben den älteren können neue frische Bläschen bis in die dritte Woche entstehen. Fieber ist in den leichten Fällen nicht vorhanden; in der Regel tritt nach einer bis drei Wochen bei zweckmäßiger Behandlung Heilung ein. Nicht selten kommen jedoch auch Fälle mit Fieber und tödtlichem Ausgange vor.

Die Schälblasen sind sehr ansteckend und können durch Gebrauchsgegenstände und Personen verbreitet werden; insbesondere werden dieselben aber leicht durch Hebammen oder Wärterinnen von einem Neugeborenen auf andere mit unreinen bezw. mit durch Eiterstoffe beschmutzten Händen übertragen. Auch ältere Kinder und Erwachsene können von der Krankheit ergriffen werden.

Hat die Hebamme ein an Schälblasen leidendes Kind berührt, so hat sie ihre Hände aufs Sorgfältigste zu desinfiziren und, bevor sie zu einer zweiten Wöchnerin oder einem zweiten Kinde geht, ihre Kleider zu wechseln.

Von jeder in ihrer Praxis vorkommenden Schälblasenerkrankung eines Kindes hat die Hebamme dem Bezirksphysikus unter näherer Darlegung des Falles mündlich oder schriftlich Anzeige zu erstatten und den hiernach ergehenden Weisungen Folge zu leisten. Beim Auftreten von mehreren Fällen in ihrer Praxis hat sich die Hebamme der Ausübung ihres Berufs so lange zu enthalten, bis sie von dem Bezirksphysikus Verhaltungsmaßregeln eingeholt hat.

Jeder Fall ist in das Tagebuch einzutragen. Auf die Zuziehung eines Arztes ist in allen mit Fieber verbundenen Fällen zu dringen.

Berlin, den 22. März 1900.

Der Polizei-Präsident.
von Windheim.

Oesterreich. Erlaß der Statthalterei in Böhmen, betr. Entnahme, Verwahrung und Versendung von Wasserproben und von pathologischen Untersuchungsobjekten. Vom 30. Juni. 1898. (Oest. San.-W. 1899 S. 497.)

Bei der Entnahme und Einsendung von verdächtigen Gebrauchs- und Trinkwässern einerseits und von pathologischen Produkten und Präparaten anderseits behufs fachmännischer Untersuchung bei dem k. k. Landessanitätsrathe haben sich zahlreiche, zum Theil den Zweck der Untersuchung wesentlich beeinträchtigende Mängel und Gebrechen ergeben.

Die Statthalterei sieht sich hiedurch veranlaßt, die beigeschlossenen Instruktionen für die Entnahme, Verwahrung und Versendung derartiger Objekte zu erlassen.

Hievon werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann zur genauen Darnachachtung mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß jeder politischen Behörde I. Instanz je fünf Stück Flügge'sche Fläschchen, ferner zwei Eprouvetten mit je sechs sterilisirten und zugeschmolzenen Kapillarien, endlich zwei Eprouvetten nach Swob-System zukommen werden.

Im Falle der Verwendung eines dieser Gegenstände ist stets der Ersatz desselben bei der k. k. Statthalterei-Hilfsämterdirektion zu beanspruchen.

A. Instruktion, betreffend den bei der Entnahme, Verwahrung und Versendung von Wasserproben, welche im Sinne des Zirkularerlasses vom 2. Juni 1891, Nr. 47378, der Untersuchung durch Fachmänner des k. k. Landessanitätsrathes zugeführt werden sollen, einzuhaltenden Vorgang.

I. Wasserproben für die chemische Untersuchung.

a) Zur Aufnahme von Wasserproben, von welchen mindestens eine Quantität von zwei Litern einzusenden ist, sind vorher sorgfältig gereinigte Flaschen aus weißem Glase zu verwenden, welche entweder mit gut eingeschliffenen Glasstöpseln versehen oder, falls solche nicht zur Verfügung stehen sollten, mit vorher nicht gebrauchten Gummistöpseln oder Korkstöpseln zu verschließen sind. Etwa zu verwendende Korkstöpsel sind vor ihrer Verwendung stets mit reinem Wasser auszukochen.

b) Bei der Entnahme der Wasserproben sind die Flaschen zunächst zwei bis dreimal mit dem zu entnehmenden Wasser auszuspülen und sodann erst zu füllen.

Die Füllung selbst hat in der Weise zu erfolgen, daß, wenn es sich um Wasser aus einem Pumpenbrunnen oder einem Wasserauslaufe handelt, das Wasser direkt, ohne Vermittlung eines Füllgefäßes, in die Flaschen aufgefangen wird, wobei es sich empfiehlt, bei Pumpenbrunnen die Pumpe zunächst einige Minuten (3—5 Minuten) in Betrieb zu halten und sodann erst zur Entnahme des Wassers zu schreiten. Bei Entnahme von Wasserproben aus Bassins, Brunnenschächten oder aus Gerinnen, ist die Füllung der Flaschen womöglich immer durch Untertauchen unter den Wasserspiegel vorzunehmen, wobei es sich empfiehlt, die Mündung des Flaschenhalses einige Zentimeter unter der Wasseroberfläche zu halten, damit die auf der Oberfläche des Wasser schwimmenden Verunreinigungen nicht in die Flasche aufgenommen werden.

Sollte eine Entnahme von Wasser durch Untertauchen der Flaschen gegebenen Falles, wie bei tiefen Brunnenschachten (Ziehbrunnen) oder sehr seichten Bassins oder Gerinnen nicht möglich sein, so ist zur Füllung der Flaschen ein vollkommen reines, vorher wiederholt mit dem zu entnehmenden Wasser ausgespültes Gefäß (Trinkglas oder ein reiner Krug, eventuell ein reiner Topf) zu verwenden, eventuell bei Ziehbrunnen die Füllung durch Untertauchen der Flasche in den frisch gefüllten Förderungskübel vorzunehmen.

c) Die in solcher Weise gefüllten Flaschen sind niemals bis an den Hals zu füllen, vielmehr hat stets die Füllung nur soweit zu erfolgen, daß ein mindestens 10 Kubikzentimetern entsprechendes Luftquantum in der Flasche verbleibt.

Sodann ist die Flasche mit dem zugehörigen Glasstöpsel, beziehungsweise dem Gummipfropfen oder Korkpfropfen, welche vor dem Aufsetzen auf die Flasche mit dem zu entnehmenden Wasser sorgfältig abgespült werden müssen, zu verschließen und über den Pfropfenverschluß ein Verband aus Pergamentpapier anzulegen.

d) Die in solcher Art verwahrten Wasserproben sind sodann mit einer die Provenienz der Probe enthaltenden Bezeichnung (auf einer Klebe- oder Hänge-Signatur)

zu versehen, die Flaschen sodann mit einer Umhüllung von reinem Papier zu umkleiden und in eine Transportkiste mittelst Holzwolle, reiner Sägespäne, Heu oder Stroh, zu verpacken.

e) Ueber die vorgenommene Probeentnahme ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem der bei der Probeentnahme eingehaltene Vorgang zu beschreiben und weiters die näheren Verhältnisse des Brunnens, der Quelle, beziehungsweise des Wasserbassins oder des Gerinnes, im Sinne des in Nr. 45 der Zeitschrift „Oesterreichische Sanitätswesen 1893“ angeführten Fragepunkte, anzugeben sind.

f) Die entnommene und gehörig verpackte Wasserprobe ist unter thunlichster Vermeidung jeglichen Verzugs direkt an eines der zur Vornahme derartiger Untersuchungen autorisirten Institute, welche im Anhange namentlich aufgezählt sind, franko zu senden, und dem betreffenden Institute gleichzeitig das Entnahmsprotokoll mit dem Auftrage zur Vornahme der Untersuchung unter Angabe des Zweckes derselben einzusenden.

Anderseits ist der Statthalterei ein Bericht über die erfolgte Einsendung des Untersuchungsobjektes unter Beischluß der sonstigen Bezugsakten zuzumitteln.

II. Wasserproben für bakteriologische Untersuchung.

a) Zur Entnahme von Wasserproben für Zwecke der bakteriologischen Untersuchung sind in der Regel die von Flügge empfohlenen sterilisirten luftleeren Füllgefäße (Füllröhren) von 50—100 ccm Inhalt zu verwenden.

b) Die Aufnahme der Wasserprobe in solche Gefäße hat so zu erfolgen, daß das Flügge'sche Füllgefäß mit seiner Spitze in den Wasserstrahl des Pumpenbrunnens oder des Wasserauslaufes eingeführt, beziehungsweise bei Wasserbassins oder Gerinnen einige Centimeter unter die Wasseroberfläche eingeführt und sodann mit einer reinen, vorher ausgeglühten Pinzette die zugeschmolzene Spitze abgebrochen wird. Das Wasser tritt nun in Folge der im Innern des sterilisirten Gefäßes herrschenden Luftleere rasch in das Röhrchen ein und füllt dasselbe vollständig. Ist die Füllung vollzogen, so wird die Oeffnung des Gefäßes durch Einführung der Spitze in eine Spiritusflamme sofort zugeschmolzen, wobei lediglich die Vorsicht zu gebrauchen ist, daß das Gefäß mit der Spitze nach oben gehalten wird und in dieser Stellung so lange belassen wird, bis die zugeschmolzene Stelle wieder völlig kalt geworden ist.

c) Die in solcher Weise gefüllten und verwahrten Wasserproben sind hierauf entsprechend bezeichnet, in ein kleines Holzkistchen, sorgfältig in Baumwolle verpackt, einzuschließen und sofort franko an das zur Vornahme solcher Untersuchungen autorisirte Institut einzusenden, welchem zugleich der schriftliche Auftrag zur Vornahme der Untersuchung unter Angabe des Zweckes derselben zuzumitteln ist.

d) Ueber die vorgenommene Probeentnahme und die Art derselben ist, falls dies nicht anläßlich einer gleichzeitig vorgenommenen Entnahme von Proben für die chemische Untersuchung geschehen sein sollte, ein Protokoll aufzunehmen, in welchem in gleicher Weise wie sub. I e) vorgeschrieben, die näheren Verhältnisse des Brunnens, der Quelle 2c. anzuführen sind, und ist dieses Protokoll dem Institute zuzusenden, an welches die Probe eingesendet wurde. Ebenso ist der Statthalterei behufs Verständigung des Landessanitätsrathes, sofern dies nicht schon anläßlich der gleichzeitigen Entnahme von Wasserproben für die chemische Untersuchung erfolgt ist, der Bericht über die erfolgte Einsendung des Untersuchungsobjektes unter Beischluß der Bezugsakten zu erstatten.

e) Bei der Entnahme von Wasserproben aus Pumpenbrunnen empfiehlt es sich, die Pumpe vor der Entnahme einige Minuten im Betriebe zu halten. Jedenfalls ist im Entnahmsprotokolle anzugeben, ob die Entnahme der Probe aus den ersten Partien des geförderten Wassers oder erst nach längerem Pumpenbetriebe und nach welcher Dauer desselben erfolgt ist.

f) Die im Vorstehenden vorgeschriebene Entnahme und Verwahrung, beziehungsweise Zusendung von Wasserproben hat nur für den Fall zu gelten, als es sich um eine Untersuchung des Wassers auf spezifische pathogene Keime handelt. Handelt es sich um die Bestimmung der Keimzahl in einem zu untersuchenden Wasser, so kann eine solche Untersuchung mit Proben, bei welchen zwischen dem Zeitpunkte der Entnahme und der Einhändigung derselben an den untersuchenden Fachmann ein selbst nur mehrstündiges Intervall verstrichen ist, keine verläßlichen Resultate liefern, und ist vielmehr in solchen Fällen die Berufung eines mit der Vornahme derartiger Untersuchungen vertrauten Fachmannes an Ort und Stelle unerläßlich.

B. Instruktion, betreffend den Vorgang bei Entnahme, Verwahrung und Versendung von pathologischen Objekten, welche der Untersuchung durch Fachmänner des k. k. Landessanitätsrathes zugeführt werden sollen.

I. Proben von pathologischen Flüssigkeiten.

a) Die Entnahme pathologischer Flüssigkeiten von dünnflüssiger Beschaffenheit, wie Blut, Harn, gewisser Exsudate hat am besten mittelst sterilisirter Glaskapillaren zu erfolgen, in welche die Flüssigkeit einfach durch Kapillarwirkung aufgenommen, eventuell (bei Kapillaren von stärkerem Lumen) angesogen wird.

Zu diesem Zwecke hat der Amtsarzt stets eine Anzahl von in einer sterilisirten Eprouvette mit Baumwollpfropfenverschluß verwahrten, beiderseits zugeschmolzenen Kapillarröhrchen vorräthig zu halten, welche erst unmittelbar vor der Probeentnahme aus ihrer Verwahrung zu entnehmen sind.

b) Die Probeentnahme selbst ist so vorzunehmen, daß die zu füllende Kapillare in der Mitte angefaßt, sodann durch Abbrechen der zugeschmolzenen Spitzen mit einer vorher ausgeglühten Pinzette geöffnet und mit einem der offenen Enden in die zu entnehmende Flüssigkeit eingetaucht wird. Sobald die Füllung in dieser Weise vorgenommen wurde, werden die beiden offenen Enden des Kapillarrohres durch Auftragen einer kleinen Menge geschmolzenen Siegellackes verschlossen, und die so verwahrte Probe zwischen zwei in die Eprouvette lose eingeführte Baumwollpfropfen in dieser verwahrt; die Eprouvette wird mit dem zugehörigen Baumwollpfropfen wieder geschlossen und in ein passendes Holzkistchen, in Baumwolle eingehüllt, verpackt, nachdem die Eprouvette mit einer entsprechenden, den Inhalt derselben angebenden Signatur versehen wurde.

c) An Stelle der Aufnahme in Kapillaren können pathologische Flüssigkeiten, zumal wenn größere Mengen derselben zur Einsendung kommen sollen, auch direkt in sterilisirte Eprouvetten, welche erst unmittelbar vor der Füllung geöffnet werden dürfen, aufgenommen werden, zu welchem Zwecke man sich einer sterilisirten Pipette bedient, an deren Saugende ein Pfröpfchen von sterilisirter Baumwolle eingeführt ist. Das Ansaugen der Flüssigkeit in die Pipette kann entweder mit dem Munde oder mittelst eines kleinen Kautschukballons mit Schlauchansatz erfolgen.

Die mit der Pipette aufgenommene Flüssigkeit wird direkte in die Eprouvette entleert, diese hierauf sofort mit dem zugehörigen Baumwollpfropfen geschlossen, dieser sodann völlig in die Eprouvette hineingedrückt, und die Eprouvette endlich mit geschmolzenem Siegellack dicht verschlossen.

d) Konsistentere pathologische Objekte, wie Exsudate, Sputa, Erbrochenes oder Dejekte können entweder ebenfalls in Kapillaren von etwas größerem Lumen aufgenommen und, wie sub b) vorgeschrieben, verwahrt und versendet, beziehungsweise in sterilisirte Eprouvetten, wie sub c) vorgeschrieben, aufgenommen und in solchen verwahrt und versendet werden, doch können zur Aufnahme und Verwahrung solcher auch die nach dem Swob-System adjustirten Eprouvetten verwendet werden, bei welchen die Aufnahme des Ob-

jektes mittelst eines am Ende eines in die Eprouvette hineinragenden vernickelten Neusilber- oder Eisendrahtes befestigten Bauschens sterilisirter Baumwolle erfolgt, der mit dem anderen Ende in dem den Verschluß der Eprouvette bildenden Baumwollpfropfen fixirt ist. Zur Aufnahme des Objektes wird einfach so vorgegangen, daß der den Draht mit dem Baumwollbauschen tragende Verschlußpfropfen unmittelbar vor der Probeentnahme aus der Eprouvette entnommen, der Baumwollbausch am Drahtende mit dem aufzunehmenden Materiale durch direktes Eintauchen oder Anreiben an demselben benetzt, beziehungsweise bedeckt wird, sodann sofort in die sterilisirte Eprouvette zurückgeführt wird, worauf der Verschlußpfropfen möglichst tief in die Mündung der Eprouvette gedrückt und diese sodann mit geschmolzenem Siegellack hermetisch verschlossen wird.

Derartig beschickte Eprouvetten sind in gleicher Weise, wie oben sub b) vorgeschrieben in passende Holzkistchen mit Baumwolle sorgfältig zu verpacken und selbstverständlich mit entsprechenden Signaturen zu versehen.

II. Pathologische Organe oder Theile von solchen.

a) Bei der Entnahme von solchen ist selbstverständlich die größte Vorsicht in Bezug auf die Sterilisirung der zur Entnahme derselben dienenden Instrumente anzuwenden, und insbesondere bei der Abtrennung von Theilen (Abschnitten) solcher Organe sich stets eines frisch ausgeglühten Messers, zum Fassen derselben einer frisch ausgeglühten Pinzette zu bedienen.

Kleinere Stücke solcher Organe können in entsprechenden sterilisirten Eprouvetten mit Baumwollpfropfen und Siegellackverschluß verwahrt und versendet werden, größere Stücke dagegen oder ganze Organe sind in entsprechend großen, weithalsigen Flaschen aus weißem Glase aufzunehmen, welche vorher vollständig gereinigt und wirksam sterilisirt worden sein müssen.

Zur Sterilisirung solcher größerer Glasflaschen empfiehlt es sich, dieselben nach erfolgter gründlicher Reinigung in einem größeren, reinen Kochgefäße in destillirtem Wasser auszukochen, indem man dieselben in das mit destillirtem Wasser gefüllte Kochgefäß so einlegt, daß sie vollständig vom Wasser überdeckt sind, und sodann das Kochgefäß auf einem Ofen bis zum Eintritte des Siedens des Wassers erhitzt und das Wasser etwa 10 Minuten in lebhaftem Sieden erhält. Sodann wird das Gefäß vom Feuer genommen, die Glasflasche, mit Vermeidung jeglichen Anfassens derselben am Halse, entleert und mit der Mündung nach unten gekehrt gehalten und austropfen, bezw. abtrocknen gelassen. In die so vorbereitete weithalsige Glasflasche ist, nachdem sie gleichzeitig etwas verkühlt ist, der Organtheil einzulegen, und die Glasflasche hierauf sofort zu verschließen. Zum Verschlusse hat entweder ein zu der Flasche passender Glasstöpsel, der natürlich zugleich mit der Flasche durch Auskochen mit Wasser sterilisirt worden sein muß, oder, in Ermangelung von geeigneten Flaschen mit eingeschliffenem Glasstöpsel, eine doppelte Lage von reinem Pergamentpapier zu dienen, das vor seiner Verwendung auf einige Minuten in siedendes destillirtes Wasser eingetaucht wurde.

Bei Gasstöpselverschluß ist über den Glasstöpsel übrigens immer ebenfalls ein Pergamentpapierverband anzulegen.

b) In solcher Weise verwahrte Organe oder Theile derselben sind sodann entsprechend signirt, in Holzwolle sorgfältig verpackt, in passenden Kistchen zu verschließen.

Sollte, was namentlich bei Versendung größerer Mengen pathologischer Flüssigkeiten oder Dejekte, bezw. auch Organe eintreten könnte, eine Infektionsgefahr für den Fall des Bruches des Verwahrungsgefäßes während des Transportes entstehen können, so sind derlei Objekte zur Vermeidung einer solchen Gefahr stets zunächst in Blechbüchsen mit Watte einzupacken, und die geschlossenen resp. verlötheten Blechbüchsen erst in eine Kiste einzupacken.

III. Die Versendung so entnommener und verwahrter Untersuchungsobjekte hat stets ohne Verzug franko an das zur Vornahme derartiger Untersuchungen autorisirte Institut direkt zu erfolgen, und ist seitens der Versandtstelle dem betreffenden Fachmanne zugleich der Untersuchungsauftrag unter Angabe des Zweckes der Untersuchung zuzustellen.

Gleichzeitig ist der Statthalterei der Bericht über die erfolgte Sendung unter Beischluß etwaiger Bezugsakten, bezw. des etwa bei der Probeentnahme aufgenommenen Protokolles zu erstatten.

In einem Anhange sind die zur Vornahme der Untersuchungen ermächtigten Personen angegeben.

Oesterreich. Erlaß der oberösterreichischen Statthalterei, betr. die Verpflichtung der Gemeindeärzte zur Anzeige von Infektionskrankheiten an die Schulleitungen. Vom 8. Oktober 1899. (Oest. San.-W. 1899 S. 487.)

Auf Grund der Diensteinstruktion für die Gemeindeärzte wird über Ansuchen des k. k. Landesschulrathes angeordnet:

An Infektionskrankheiten erkrankte Schüler oder Schülerinnen sind von den Gemeindeärzten unmittelbar ehestens an die Schulleitung anzuzeigen, ebenso auch alle übrigen mit ersteren in einer die Uebertragung der Infektionskrankheiten ermöglichenden Art in Berührung stehenden, die Schule besuchenden Geschwister und Hausgenossen.

Ebenso sind die Gemeindeärzte zu verpflichten, behufs Wiederaufnahme des Schulbesuches seitens der Rekonvaleszenten nach Infektionskrankheiten und ihrer Geschwister und Hausgenossen, von der Ungefährlichkeit dieses Wiederbesuches der Schule, eventuell nach stattgehabter Desinfektion der Schulleitung Mitteilung zu machen oder dieselbe in jedem einzelnen Falle zu bestätigen.

Oesterreich. Erlaß der niederösterreichischen Statthalterei, betr. die Wahrnehmung der sanitären Interessen und die Einflußnahme der politischen Landesbehörde bei Errichtung von Waisenhäusern. Vom 4. November 1899. (Oest. San.-W. 1899 S. 488.)

Anläßlich eines speziellen Falles hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 28. September l. J., Z. 10323, eröffnet, daß bezüglich der Waisenhäuser ähnliche sanitätspolizeiliche Rücksichten zu wahren sind wie bei den Versorgungsanstalten, und daß daher die Einflußnahme der politischen Landesbehörden in sanitärer Hinsicht bei Errichtung und bezüglich des Betriebes dieser Anstalten in gleicher Weise einzutreten hat, wie bei Siechen-, Versorgungs- und anderen sanitären Humanitätsanstalten.

Dementsprechend wird künftighin bei Errichtung von allen derartigen Anstalten in analoger Weise wie bei Errichtung von Krankenanstalten im Sinne des § 2 des Reichssanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, vorzugehen, und werden in jedem einzelnen Falle die betreffenden Pläne, Lokalaugenscheinsprotokolle und Verhandlungsakten vor Beginn des Baues der Statthalterei vorzulegen sein.

Hievon wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft zur weiteren Veranlassung und Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Oesterreich. Erlaß der steiermärkischen Statthalterei, betr. die Anwendung des Leichen-Konservirungsmittels „May-Ol-Cadaverol“. Vom 9. September 1899. (Oest. San.-W. 1899 S. 485.)

Die konzessionirte Leichenbestattungsanstalt „Pietät“ hat dem Stadtrathe Graz die Anzeige erstattet, daß sie in Hinkunft auf eventuellen Wunsch der Angehörigen das Leichen-Konservirungsmittel „May-Ol-Cadaverol“ in Anwendung zu bringen gedenke und hat eine Probe dieser Flüssigkeit zur eventuellen Untersuchung zur Verfügung gestellt.

Nachdem die durch die staatliche allgemeine Untersuchungsanstalt für Lebensmittel in Graz vorgenommene chemische Untersuchung der schwachviolett gefärbten, eigenthümlich riechenden und stark sauer reagierenden Flüssigkeit ergeben hat, daß dieselbe keine giftigen Metalle enthalte und der Hauptsache nach aus einer Lösung von Borsäure und Salizylsäure bestehe, welcher eine kleine Quantität eines zur Violettfärbung dienenden Eisensalzes und ein nicht bestimmbarer Riechstoff zugesetzt ist, also eine unbedenkliche Zusammensetzung dieses Waschwassers sicherstellte hat der Stadtrath Graz die Bewilligung zur Anwendung des „May-Ol-Cadaverol“ an Leichen unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Dasselbe darf nur nach vorher erfolgter Todtenbeschau und bei zweifellos durch dieselbe sichergestelltem Tode in Anwendung gebracht werden;

2. außer durch zu inneren Eingriffen auch an Leichen berechtigte Aerzte darf niemals eine innere Einspritzung, Eingießung oder subdermale Anwendung, sondern stets nur eine oberflächliche nach Art der Waschung oder Einreibung Platz greifen. Sollte eine innerliche Anwendung beabsichtigt sein, so ist hievon stets der amtliche Todtenbeschauer, soferne derselbe Arzt ist, behufs allfälliger Intervention rechtzeitig in die Kenntniß zu setzen, oder aber die Vornahme durch einen Amtsarzt anzusprechen;

3. darf dieses Konservirungsmittel nicht fälschlich als Desinfektionsmittel bezeichnet, beziehungsweise bei an leicht übertragbaren Infektionskrankheiten verstorbenen Personen behufs Desinfektion der Leiche in Anwendung gezogen, und dürfen demselben also nicht Eigenschaften zugelegt werden, die ihm vermöge seiner Zusammensetzung nicht zukommen können. Hievon wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft behufs Einhaltung eines gleichmäßigen Vorganges im vorkommenden Falle in Kenntniß gesetzt.

Italien. Gesetz, betr. die Herstellung und den Vertrieb von Heilserum[1]).

Vom 21. Dezember 1899. (Uebersetzung ohne Gewähr.)

Art. 1. Ohne Genehmigung des Ministeriums des Innern darf Niemand zu Verkaufszwecken herstellen:

a) Vaccine;
b) Virus;
c) Heilserum;
d) Toxine, Antitoxine und alle ähnlichen Erzeugnisse.

Die zur Erlangung dieser Genehmigung nothwendigen Bedingungen und die Herstellung und Verkauf betreffenden besonderen Vorschriften werden durch eine Verordnung der Staatsregierung nach Anhören des obersten Gesundheitsraths festgesetzt werden.

Art. 2. Die oben aufgeführten Erzeugnisse unterliegen zur Feststellung ihres Werthes einer dauernden Kontrole seitens eines wissenschaftlichen von der Gesundheitsabtheilung abhängigen oder anderer Laboratorien, welche vom Ministerium des Innern auf Grund eines Gutachtens des obersten Gesundheitsraths bezeichnet werden.

Ebenso wird nach dem Gutachten des Gesundheitsraths festgesetzt, welche Erzeugnisse geprüft werden sollen und nach welchen Gesichtspunkten.

Art. 3. Der Verkauf der im Art. 1 bezeichneten und im Ausland hergestellten Produkte darf innerhalb des Königreichs nur mit Ermächtigung des Ministeriums des Innern nach Einwilligung des obersten Gesundheitsraths stattfinden unter der Bedingung der Prüfung nach den hierfür geltenden Verordnungen.

Art. 4. Die Uebertretung der Anordnungen dieser Gesetzesbestimmungen und der im Art. 1 genannten Verordnung wird mit Geldstrafe von 100 bis 500 Lire bestraft.

Im Wiederholungsfall kann außer Geldstrafe auf Gefängniß bis zu 20 Tagen erkannt werden.

Die oben genannten Strafen werden verhängt unbeschadet der von der Verwaltungsbehörde zum Schutz der öffentlichen Gesundheit zu treffenden Entscheidungen, sowie der im Strafgesetzbuche schon vorgesehenen Strafen.

Schweiz. Kanton Neuenburg. Todesursachen-Statistik betreffend. Vom 11. Oktober 1899. (Sanit.-demogr. Wchbull. d. Schweiz S. 716.)

Circulaire du département de l'Intérieur aux médecins concernant la statistique des décès.

Nous avons l'honneur de vous adresser un exemplaire de la nomenclature des causes de décès, telle qu'elle a été adoptée par la Commission d'Etat de santé pour l'établissement de la statistique cantonale.

Cette nomenclature, établie d'après le schéma du Bureau fédéral de statistique, renferme les vingt-cinq classes de la nomenclature fédérale de 1896. Dans chaque groupe, les causes de décès, dont le nombre a été sensiblement réduit, sont classées par ordre alphabétique; les causes portent chacune leur numéro et, à la fin de chaque groupe important, figure un numéro spécial („autres maladies infectieuses“, „autres zoonoses“, etc. . . .) qui permet au médecin d'intercaler à leur place les maladies non prévues dans la liste.

Nous vous prions de bien vouloir, à l'avenir, pour l'établissement des certificats de décès, faire usage de la présente nomenclature, à l'exclusion de toutes autres; vous faciliterez ainsi la tache du vice-président de la commission de santé, qui est chargé de faire le dépouillement de ces certificats.

Nous vous rappelons que, lorsque vous le jugez convenable, vous pouvez vous borner, dans l'énoncé de la cause du décès, aux indications chiffrées de la nomenclature. Nous nous permettons de vous recommander de donner, dans ce cas, des indications très exactes et bien lisibles, afin d'éviter des erreurs lors du dépouillement.

Nous vous recommandons également de ne jamais négliger d'indiquer la cause primaire du décès et de bien vouloir, lorsqu'elle ne pourra pas être établie, mentionner le fait par un point d'interrogation placé en regard de la rubrique a du formulaire.

Il est en outre important, pour ce qui concerne les nouveaux-nés, de toujours indiquer s'il s'agit d'enfants mort-nés ou d'enfants morts peu après la naissance. D'après les instructions pour les officiers de l'état-civil, on doit considérer comme mort-né l'enfant mort dans le sein de la mère ou pendant l'accouchement, c'est-à-dire l'enfant qui n'a plus respiré après avoir été séparé du corps de la mère. Un certificat de décès doit être établi, en la forme régulière, pour tout enfant mort-né après le sixième mois de la grossesse.

Schweiz. Kanton Thurgau. Hebammen-Ordnung für den Kanton Thurgau.

Vom 19. Oktober 1899. (Sanit.-demogr. Wchbull d. Schweiz S. 717).

§ 1. In jeder Munizipalgemeinde muß, sobald die Einwohnerzahl bis auf 700 Seelen ansteigt, eine Gemeindehebamme gewählt werden. In größeren Gemeinden ist die Zahl der Gemeindehebammen so zu berechnen, daß auf je 1000 bis 1500 Einwohner eine solche kommt. Kleinere Gemeinden haben sich, sofern sie nicht eigene Hebeammen wählen, mit einer oder mehreren angrenzenden Gemeinden darüber zu verständigen, inwieweit deren Hebammen zur Besorgung ihrer Frauen verpflichtet werden dürfen.

[1]) Vgl. Veröff. 1898 S. 593 u. 1899 S. 58.

§ 2. Die Gemeinde bestimmt, ob die Wahl der Hebamme durch den Gemeinderath oder durch die in der Gemeinde wohnenden Frauen vorgenommen werden soll. In jedem Falle hat eine öffentliche Ausschreibung der Stelle mit Anmeldungsfrist der Wahl vorherzugehen. Die Wahl geschieht durch geheimes absolutes Stimmenmehr, nachdem über die eingegangenen Anmeldungen und die Zeugnisse der Angemeldeten (nach § 3) berichtet, sowie die §§ 2 und 3 dieser Hebammenordnung vorgelesen worden sind.

Es darf keine Persönlichkeit gewählt werden, deren Tauglichkeit nach § 3 nicht vorher amtlich bezeugt ist.

Die Wahlversammlung der Frauen, in welcher diejenigen Einwohnerinnen Stimmberechtigung haben, welche verheirathet sind oder es waren, wird durch den Gemeindeamman veranstaltet und von ihm geleitet; die Protokollführung besorgt der Gemeinderathschreiber; zwei Stimmenzählerinnen werden aus der Mitte der Versammlung gewählt.

Ueber den Wahlakt wird ein Verbalprozeß ausgefertigt, durch den Präsidenten und Sekretär, bei Frauengemeinden auch durch die Stimmenzählerinnen, unterschrieben und an den Bezirkarzt zu Handen des Sanitätsdepartements, dem die Bestätigung der Wahl zusteht, versandt.

§ 3. Personen, welche sich als Hebammen anmelden, haben sich auszuweisen über:

1. ein Alter von 20 bis höchstens 32 Jahren durch Zivilstandszeugniß;

2. einen guten Leumund, durch Zeugniß des Gemeinderathes oder der Kirchenvorsteherschaft;

3. die für Erlernung und Ausübung des Berufes nöthigen körperlichen und geistigen Eigenschaften (kräftige, körperliche und geistige Gesundheit, gut gebaute Hände und Arme, scharfe Sinne, schnelle Fassungskraft, gute Schulbildung, namentlich Fertigkeit im Lesen und Schreiben), durch bezirksärztliches Zeugniß.

§ 4. Die zu Gemeindehebammen gewählten Personen werden nach Verfügung des Sanitätsdepartements an einer öffentlichen Hebammen-Lehranstalt unterrichtet und geprüft. Die Kosten des Kurses (Unterrichtsgeld, Kost und Logis) trägt zur Hälfte der Kanton, zur Hälfte die Gemeinde.

§ 5. Sollte das Lehrpersonal beim Unterrichte sich überzeugen, daß es einer Schülerin an der nöthigen Fähigkeit gebricht, den Unterricht gehörig zu fassen, oder daß sie des erforderlichen Fleißes oder einzelner der in § 3 aufgeführten Eigenschaften ermangelt, so hat es dieselbe nach Berichterstattung an das Sanitätsdepartement aus der Lehranstalt zu entlassen.

§ 6. Nach wohlbestandener Prüfung erfolgt die Patentirung durch das Sanitätsdepartement; die Abnahme des Handgelübdes bei der Uebergabe des Patentes durch die Bezirksärzte.

§ 7. Personen, welche auf eigene Kosten in einer schweizerischen Hebammenlehranstalt die Hebammenkunst erlernt haben, sowie solche, die anderswo amtlich als Hebammen patentirt wurden und sich über den Besitz der in § 3 vorgeschriebenen Eigenschaften ausweisen, können vom Sanitätsdepartement patentirt werden, wenn ihre Berufsbildung der hier vorgeschriebenen gleichwerthig erscheint und durch ein Zeugniß über wohlbestandene Prüfung nachgewiesen ist.

§ 8. Die Hebammen werden durch Handgelübde verpflichtet:

1. stets auf das gewissenhafteste nach den Vorschriften ihres Lehrbuches und gemäß dem in der Lehranstalt empfangenen Unterrichte zu handeln;

2. die kantonalen Gesetze und Verordnungen über das Gesundheitswesen gewissenhaft befolgen zu wollen.

§ 9. Die Hebammen haben dem durch die Bezirksärzte alljährlich zu ertheilenden Repititionsunterrichte regelmäßig beizuwohnen.

Als Entschuldigungsgründe für das Ausbleiben vom Repetitionsunterrichte gelten nur:

a) anderweitige amtliche Verwendung;

b) Krankheit, welche den Besuch des Unterrichts unmöglich macht;

c) eine auf die Unterrichtszeit fallende Geburt.

Die Krankheit ist durch ein ärztliches, andere Verhinderungsgründe sind durch ein amtliches Zeugniß zu beurkunden.

§ 10. Jeder Gemeindehebamme müssen sofort nach ihrer Patentirung aus Gemeindemitteln alle in den Verordnungen vorgeschriebenen Geräthschaften, Arzneien u. dgl. angeschafft und übergeben werden. Die Unterhaltung und Erneuerung derselben ist ebenfalls Sache der Gemeinden.

Privathebammen haben sich auf eigene Kosten mit allem Vorgeschriebenen zu versehen.

Die Bezirksärzte dürfen kein Hebammenpatent übergeben, bevor sie sich überzeugt haben, daß die Hebamme im Besitze des vorgeschriebenen Materials ist. Sie haben das letztere alljährlich an den Hebammenversammlungen auf Vollständigkeit und tadellosen Zustand genau zu untersuchen und darüber an das Sanitätsdepartement zu berichten (§ 8 der Pflichtordnung für die Bezirksärzte).

§ 11. Eine Gemeindehebamme darf sich ohne Vorwissen des Gemeindeammans nicht über 24 Stunden von ihrem Wohnorte entfernen.

Jede Gemeindehebamme hat dafür zu sorgen, daß man zu Haüse stets wisse, wo sie zu treffen ist, und wenn ihr eine ihre nahe Niederkunft erwartende Frau hiervon Anzeige gegeben hat, darf sie die Gemeinde nicht verlassen.

Gemeindehebammen sind verpflichtet, den Gebärenden ihrer Gemeinden vor andern beizustehen, aber auch befugt, außerhalb der Gemeinde wohnende Frauen zu besorgen, sofern dies ohne Nachtheil für ihre Gemeindeangehörigen geschehen kann.

§ 12. Jede Gemeindehebamme erhält von ihrer Wahlgemeinde:

1. einen Jahresgehalt von wenigstens 100 Fr.;

2. für die Tage, an denen sie den Repetitionsunterricht besucht, ein Tagegeld von 3 Fr. und ein Reisegeld von 15 Rp. für jeden Kilometer der Her- und Hinreise.

§ 13. Für den bei einer Niederkunft geleisteten Beistand und für die Besorgung der Wöchnerin und des Kindes in den ersten 10 Tagen hat die Gemeindehebamme wenigstens 12 Fr. zu fordern. Für jeden nachträglich verlangten Besuch oder Dienstleistung darf sie 70 Rp. berechnen.

§ 14. Wird eine Gemeindehebamme über 65 Jahre alt, so muß eine neue gewählt werden. Die alte Hebamme bezieht in diesem Falle lebenslänglich noch die Hälfte ihres bisherigen Jahresgehaltes, darf aber den Beruf nur als Stellvertreterin der Gemeindehebamme und auch nur dann weiter ausüben, wenn sie noch vollkommen dazu befähigt ist und bisher alle Vorschriften genau befolgt hat. Die Utensilien hat sie zu Handen der neuen Hebamme abzugeben.

Zu entlassen ist eine Gemeindehebamme, wenn sie anhaltend kränklich oder gebrechlich wird, wenn die Schärfe ihrer Sinne oder ihre geistige Kraft abnimmt oder wenn sie durch einen tadelhaften Lebenswandel das Zutrauen der Gemeinde verliert. Eine ohne eigene Verschuldung des Dienstes entlassene Gemeindehebamme hat, wenn sie 10 Jahre lang in der nämlichen Gemeinde den Hebammenberuf ausgeübt hat, Anspruch auf den lebenslänglichen Bezug der Hälfte ihres Jahresgehalts.

§ 15. Will eine Gemeindehebamme aus andern als den in § 14 angegebenen Gründen den Beruf aufgeben, so kann dies nur unter folgenden Bedingungen geschehen:

a) wenn eine halbjährige schriftliche Kündigung zu Handen des Gemeindeammanns vorangegangen ist;

b) Wenn sie wenigstens 10 Jahre lang den Beruf als Gemeindehebamme in der Gemeinde ausgeübt hat.

Ist die zweite Bedingung nicht erfüllt, so hat die Gemeinde das Recht, von der Zurücktretenden sich die Unterrichtskosten ganz oder theilweise vergüten zu lassen.

§ 16. Die Vorschriften dieser Verordnung sind den Hebammen durch die Bezirksärzte zu erklären und in besonderem Abdrucke mit den übrigen die Hebammen

betreffenden Verordnungen, gleichzeitig mit dem Patente, bei Abnahme des Handgelübdes zu übergeben.

§ 17. Durch diese Hebammenordnung, welche mit 1. Januar 1900 in Kraft tritt, wird diejenige vom 20. April 1889 aufgehoben.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Stettin. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 26. März 1900.

Behufs Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche im Kreise Regenwalde wird hiermit auf Grund des § 56b Absatz 3 der Reichsgewerbe-Ordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Frankreich im 4. Vierteljahr 1899.[1]

(Nach den Bulletins sanitaires du ministère de l'agriculture, service des épizooties.)

1. Lungenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl d. betroff. Gemeinden und geschlachteten Rinder					
	Oktbr.		Novbr.		Dezbr.	
Norden: Seine	4	10	1	2	2	4
Süd-Westen: Gironde **7** 20, Basses-Pyrénées **22** 83, Haute-Garonne **4** 20, Ariège **1** 4	**12**	51	**10**	44	**12**	32
Süden: Var	**1**	4	—	—	—	
Frankreich	**17**	65	**11**	46	**14**	36
Geimpft wurden Rinder	218		75		101	

Anmerkung: Die fettgedruckten Zahlen beziehen sich auf die betroffenen Gemeinden.

2. Milzbrand.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der betroffenen Ställe 2c.		
	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.
Norden: Nord, Aisne, Eure-et-Loir, Seine-et-Marne	7	2	5
Nord-Westen: Morbihan, Manche, Sarthe	2	3	1
Nord-Osten: Meurthe-et-Moselle, Aube, Haute-Marne, Vosges	1	11	6
Westen: Maine-et-Loire, Vendée, Charente	8	1	—
Centrum: Loir-et-Cher, Loiret, Cher, Nièvre, Allier	1	7	2
Osten: Haute-Saône, Doubs, Saône-et-Loire, Jura, Loire, Savoie	7	7	2
Centrales Hochland: Puy-de-Dôme, Cantal, Lot, Lozère	—	5	3
Süd-Westen: Tarn-et-Garonne, Gers, Basses-Pyrénées, Haute-Garonne	6	10	14
Süden: Ardèche, Var, Alpes-Maritimes	9	—	2
Algier: Alger, Oran, Constantine	6	6	6
Frankreich	47	52	41

[1]) Vgl. S. 15.

3. Rotz und Wurm.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der verseuchten Ställe		
	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.
Norden: Nord, Somme, Seine-Inférieure, Eure, Seine-et-Oise, Seine	15	11	10
Nord-Westen: Côtes-du-Nord, Ille-et-Vilaine, Manche, Calvados	2	1	2
Nord-Osten: Meurthe-et-Moselle, Aube, Haute-Marne	2	16	3
Westen: Loire-Inférieure, Maine-et-Loire, Indre-et-Loire, Vendée, Charente-Inférieure	6	9	8
Centrum: Loir-et-Cher, Yonne, Indre	1	1	1
Osten: Côte-d'Or, Loire, Ain, Isère	1	6	3
Centrales Hochland: Creuse, Puy-de-Dôme, Lot, Aveyron, Tarn	7	3	2
Süd-Westen: Gironde, Dordogne, Lot-et-Garonne, Tarn-et-Garonne, Gers, Basses-Pyrénées, Haute-Garonne	8	5	6
Süden: Drôme, Hérault, Gard, Vaucluse, Basses-Alpes, Bouches-du-Rhône	8	5	6
Algier: Alger, Oran	10	5	21
Frankreich	60	62	62
Getödtet wurden Pferde	83	121	136

4. Tollwuth.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der angemeldeten tollen Hunde		
	Oktbr.	Novbr.	Dezbr.
Norden: Nord, Pas-de-Calais, Somme, Oise, Aisne, Eure, Eure-et-Loir, Seine-et-Oise, Seine, Seine-et-Marne	77	83	79
Nord-Westen: Morbihan, Calvados, Sarthe	3	2	1
Westen: Loire-Inférieure, Vendée, Deux-Sèvres, Charente-Inférieure, Charente	3	4	6
Centrum: Loiret, Nièvre, Allier	2	8	6
Osten: Doubs, Jura, Loire, Rhône, Ain	62	37	21
Centrales Hochland: Puy-de-Dôme, Corrèze, Cantal, Haute-Loire, Lot, Aveyron, Lozère, Tarn	16	8	17
Süd-Westen: Gironde, Dordogne, Landes, Lot-et-Garonne, Tarn-et-Garonne, Gers, Basses-Pyrénées, Hautes-Pyrénées, Haute-Garonne, Ariège	22	18	21
Süden: Ardèche, Drôme, Hérault, Gard, Vaucluse, Bouches-du-Rhône, Alpes-Maritimes	32	35	31
Algier: Alger, Oran, Constantine	27	16	9
Frankreich	244	211	191

Die wuthkranken Hunde vertheilen sich auf 113, 121, 118 Gemeinden in 33, 41, 41 Departements.

5. Maul- und Klauenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der betroffenen Gemeinden Oktbr.	Novbr.	Dezbr.
Norden: Nord, Pas-de-Calais, Somme, Seine-Inférieure, Oise, Eure, Eure-et-Loir, Seine-et-Oise, Seine, Seine-et-Marne	641	332	166
Nord-Westen: Finistère, Ille-et-Vilaine, Manche, Mayenne, Calvados, Orne, Sarthe	214	144	21
Nord-Osten: Ardennes, Marne, Meuse, Meurthe-et-Moselle, Aube, Haute-Marne, Vosges	104	83	59
Westen: Maine-et-Loire, Indre-et-Loire, Deux-Sèvres, Vienne, Charente	10	14	9
Centrum: Loir-et-Cher, Loiret, Yonne, Indre, Cher, Nièvre, Allier	280	205	124
Osten: Haute-Saône, Haut-Rhin (Belfort), Côte-d'Or, Doubs, Saône-et-Loire, Jura, Loire, Rhône, Ain, Haute-Savoie, Savoie, Isère	431	214	153
Centrales Hochland: Haute-Vienne, Creuse, Puy-de-Dôme, Cantal, Haute-Loire, Aveyron, Lozère, Tarn	31	31	103
Süd-Westen: Gironde, Dordogne, Landes, Tarn-et-Garonne, Gers, Basses-Pyrénées, Hautes-Pyrénées, Haute-Garonne, Ariège	162	156	100
Süden: Ardèche, Drôme, Hautes-Alpes, Pyrénées-Orientales, Aude, Hérault, Gard, Vaucluse, Basses-Alpes, Bouches-du-Rhône, Var, Alpes-Maritimes	76	52	44
Algier: Alger, Oran	1	1	2
Frankreich	1950	1232	781

Die Schafpocken herrschten im Oktober in 60 Heerden, im November in 14, im Dezember in 57 von 11, 8, 12 Departements (Rhône, Lozère, Haute-Garonne, Garonne, Ariège, Basses-Alpes, Vaucluse, Pyrénées-Orientales, Aude, Hérault, Gard, Bouches-du-Rhône, Var, Alger, Oran, Constantine).

Die Schafräude ist festgestellt im Oktober in 13 Heerden der Departements Marne, Meurthe-et-Moselle, Charente-Inférieure, Puy-de-Dôme, Lot, Ariège, Pyrénées-Orientales, Aude. Alger; im November in 6 Heerden der Departements Oise, Eure, Manche, Marne, Aude, Basses-Alpes; im Dezember in 14 Heerden der Departements Seine-Inférieure, Oise, Eure, Seine-et-Marne, Marne, Haute-Marne, Maine-et-Loire, Vendée, Hautes-Alpes, Oran.

Der Rauschbrand ist aufgetreten im Oktober in 80 Ställen von 26 Departements, im November in 111 von 30, im Dezember in 71 von 31.

Der Rothlauf der Schweine wurde in 13, 22, 10 Departements beobachtet.

Die ansteckende Lungen- und Darmentzündung der Schweine ist aufgetreten in 9, 11, 15 Beständen von 6, 8, 11 Departements.

---

6. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 685) für den Umfang dieses Kreises was folgt angeordnet:

Einziger Paragraph.

Mein in der landespolizeilichen Anordnung vom 22. Januar d. Js. ausgesprochenes Verbot, den Hausirhandel mit Faselschweinen betreffend, wird weiter bis zum 30. April d. Js. verlängert.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Bromberg. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 29. Dezember 1899. (Amtsblatt 1900 S. 21.)

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelcholera wird hiermit auf Grund des § 17 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 in Verbindung mit § 56b Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 unter Aufhebung der landespolizeilichen Anordnung vom 21. August 1899 J.-N. 2976 X T 1b (Amtsbl. Nr. 34)[1]) Folgendes angeordnet:

Es ist verboten, die auf den Bahnhöfen des Regierungsbezirks Bromberg ankommenden Transporte von Handelsgänsen ohne vorherige Untersuchung durch den beamteten Thierarzt auszuladen bezw. vom Bahnhofe zu entfernen. Die Kosten der Untersuchung fallen den Unternehmern gemäß § 24 des Ausführungsgesetzes vom 12. März 1888/18. Juni 1894 zur Last. Die dem Verbot Zuwiderhandelnden unterliegen der Bestrafung gemäß § 328 R.-St.-G.-B. bezw. § 148 Ziff. 7a der Reichsgewerbeordnung und §§ 66 Ziff. 3 des Reichsviehseuchengesetzes.

Der Regierungs-Präsident.

Sachsen. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Vieh aus Oesterreich-Ungarn. Vom 28. März 1900.

Der Transport von Thieren, welche zu Zirkusschaustellungen, für zoologische Gärten, Wildparks und ähnliche Anlagen bestimmt sind, von Oesterreich-Ungarn nach Deutschland und umgekehrt ist mehrfach auf Schwierigkeiten gestoßen, weil die Begleiter nicht im Besitze der nach dem Viehseuchenübereinkommen vom 6. Dezember 1891 erforderlichen Viehpässe waren.

Da diese Thiere mit anderen Thieren nicht in Berührung zu kommen pflegen und demnach eine Gefahr, daß durch ihren Transport Seuchen verschleppt werden könnten, kaum besteht, ist von dem Herrn Reichskanzler mit der Oesterreichisch-Ungarischen Regierung eine Vereinbarung dahin getroffen, daß für die Thiere der bezeichneten Art im gegenseitigen Verkehr von der Beibringung von Viehpässen dann abgesehen werden soll, wenn die Thiere mittelst der Eisenbahn von anderen, für den gewöhnlichen Verkehr bestimmten Thieren abgesondert transportirt, gelegentlich der in der Eintrittsstation vorzunehmenden thierärztlichen Untersuchung vollkommen gesund befunden und von der Ausladestation unmittelbar nach dem Bestimmungsorte gebracht werden.

Bestehen jedoch für eine Thiergattung Einfuhrverbote, so darf die Einfuhr von Thieren dieser Gattung, auch wenn sie zu Zirkusschaustellungen, für zoologische Gärten, Wildparks und ähnliche Anlagen bestimmt sind, wie bisher nur nach Ertheilung einer Aufnahmebewilligung seiten des Ministeriums des Innern und bez. der Zentralbehörde des Landes, in welchem der Bestimmungsort liegt, erfolgen.

Den Amtshauptmannschaften und Bezirksthierärzten in den Grenzbezirken, dem Grenzthierarzte zu Bodenbach, den Grenzpolizeikommissariaten und Grenzpolizeistationen wird solches zur Nachachtung andurch eröffnet.

Ministerium des Innern.
von Metzsch.

An die Amtshauptmannschaft und den Herrn Bezirksthierarzt zu Zittau, Löbau, Bautzen, Pirna, Dippoldiswalde, Freiberg, Marienberg, Annaberg, Schwarzenberg, Auerbach, Oelsnitz; den Herrn Grenzthierarzt Augst

[1]) Vgl. Veröff. 1899 S. 1053.

in Bodenbach; das Königl. Sächsische Grenzpolizei-Kommissariat zu Bodenbach, Zittau; die Grenzpolizeistation zu Voitersreuth, Weipert, Ebersbach, Johanngeorgenstadt.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern. Vom 10. März 1900. (Anzeigenbl. d. k. k. Eisenb.-Minist. S. 160.)

Auf Grund des Artikels 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891 und des Punktes 5 des zugehörigen Schlußprotokolls (R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1892) findet das k. k. Ministerium des Innern die Einfuhr von Rindvieh in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aus nachstehenden, von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten des Deutschen Reiches bis auf Weiteres unbedingt zu verbieten, und zwar:

1. aus dem Regierungsbezirk Magdeburg im Königreiche Preußen,
2. aus den Kreishauptmannschaften Leipzig und Zwickau des Königreiches Sachsen, und
3. aus dem Kreise Bernburg des Herzogthumes Anhalt.

Dieses Verbot tritt an die Stelle des mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Februar 1900[1]) verfügten Verbotes.

Mit der Verlautbarung dieser Verfügung und der Durchführung der zu ihrer wirksamen Handhabung erforderlichen Veranlassungen wolle sofort vorgegangen werden.

Desgleichen. Böhmen. Die Statthalterei hat zum Zwecke der Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus der an der Landesgrenze gelegenen bayerischen Gemeinde Untergrafenried (Bezirksamt Waldmünchen) und den an der Landesgrenze gelegenen sächsischen Gemeinden Großschönau und Brundöbra die Schließung der Vieheinbruchsstationen Haselbach am 8. März, Warnsdorf k. k. Hauptzollamt, Warnsdorf II. und VII. Bezirk, Oberhennersdorf, Markhausen und Schwaderbach am 13. März verfügt und ferner den regelmäßigen Grenzkontroldienst in den Vieheinbruchsstationen Landstraße, Eisenstein, Neumark, Furth, Haselbach, Roßhaupt, Eger und Asch an der böhmisch-bayerischen Grenze am 6. März bis auf Weiteres eingestellt; sie hat dagegen unter dem 8. März die Grenzzollämter Weipert Bahnhof und Weipert Straße für den Viehverkehr wieder geöffnet. (Ebd. S. 156, 179, 151 und 157.)

Dänemark.[2]) Der Landwirthschaftsminister hat am 26. März infolge des Erlöschens der Maul- und Klauenseuche auf der Insel Lolland das Verbot der Ausfuhr von Vieh von dieser Insel aufgehoben.

Rußland. Veterinärpolizeiliche Bestimmungen für die Einfuhr deutschen Zuchtviehs nach Rußland. (R.-A. Nr. 76.)

Pferde, Schweine und Geflügel können frei von besonderen Formalitäten nach Rußland verladen werden. Es empfiehlt sich indessen, dem Frachtbrief bezw. dem Begleiter ein polizeilich beglaubigtes Gesundheitsattest mitzugeben. Der Gouverneur der von dem Transport zuerst erreichten russischen Provinz kann in besonderen Fällen eine thierärztliche Untersuchung auf einer näher zu bestimmenden Station anordnen.

Nach den für Hornvieh und Schafe vom 14. April des Jahres ab in Kraft tretenden Bestimmungen hat der deutsche Absender eine amtliche Bescheinigung über die Seuchenfreiheit des zum Verladeort gehörigen Bezirks mit einem Visum des zuständigen russischen Konsuls versehen dem Transporte beizufügen. Nach Ueberschreiten der russischen Grenze auf dem See- oder Landwege erfolgt eine thierärztliche Untersuchung, für welche auf den einzelnen Routen bestimmte Stationen festgestellt werden. Diese werden demnächst von den Gouverneuren bezeichnet werden. Die Namen der Orte und ihre Lage zu kennen, soll nicht absolut erforderlich sein, da die russische Grenzbehörde das Nähere veranlaßt.

Nach erfolgter Untersuchung stehen dem bezeichneten Vieh sämmtliche Beförderungswege ohne Einschränkung offen.

Bei Ankunft an der endgültigen Bestimmung ist der zuständige Thierarzt von seiten des Verladers oder des Empfängers zu benachrichtigen.

Zeitweise Einfuhrverbote können nur von der Zentral-Behörde in St. Petersburg erlassen werden.

Alle bisher üblichen besonderen Provinzialbestimmungen fallen für das eingeführte Zuchtvieh weg.

Malta. Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung von Thierseuchen. Vom 17. März 1900. [54.]

Der Wortlaut ist derselbe wie im Gouvernementsbefehl vom 29. März 1899 (Veröff. 1899 S. 436) mit den Zusätzen der Gouvernementsbefehle vom 14. Oktober 1899 (Ebd. S. 1033), vom 14. Februar 1900 (Ebd. 1900 S. 330) und folgenden Abweichungen:

Im Eingang ist auf den Gouvernementsbefehl Nr. 37 vom 14. Februar 1900 Bezug genommen und hinter 2 (d) eingefügt:

(e) Cattle from Prevesa (unless the importation is otherwise prohibited) — subjected to 15 days observation.

(f) lautet wie (e) a. a. O.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Der X. internationale Kongreß für Hygiene und Demographie soll in Paris vom 10. bis 17. August d. J. abgehalten werden. Es ist in Aussicht genommen, wenigstens zwei allgemeine Versammlungen, am Tage der Eröffnung und des Schlusses, zu veranstalten; im übrigen wird in den nachstehenden Abtheilungen verhandelt werden:

I. — Hygiène.

1. Microbiologie et parasitologie appliquées à l'hygiène.
2. Hygiène alimentaire. — Sciences chimique et vétérinaire appliquées à l'hygiène.
3. Salubrité. — Sciences de l'ingénieur et de l'architecte appliquées à l'hygiène.
4. Hygiène individuelle et des collectivités (première enfance, exercices physiques, écoles, hôpitaux, prisons, etc.). — Crémation.
5. Hygiène industrielle et professionnelle. — Logements insalubres.
6. Hygiène militaire, navale et coloniale.
7. Hygiène générale et internationale (prophylaxie des maladies transmissibles, administration et législation sanitaires).
8. Hygiène des transports (transports en commun, chemins de fer, navires, omnibus, tramways, automobiles).

II. — Démographie.

Bei den Vorträgen und Diskussionen findet eine Beschränkung bezüglich der Sprache nicht statt. Für Mittheilungen in den gebräuchlichsten Sprachen, wie der deutschen, englischen, spanischen, italienischen, russischen, sollen in den Abtheilungen, soweit angängig, zur Verdolmetschung geeignete Personen anwesend sein. Der Beitrag für die Mitglieder ist auf 25, für Damen, sofern sie weder Aerzte sind, noch sonst als Mitglieder zugelassen werden, auf 10 Frcs. festgesetzt worden. Für die Verhandlungen sind folgende Gegenstände vorgesehen:

---

[1]) Veröff. S. 279. — [2]) Vgl. S. 85.

Première Division. Hygiène.

Première Section. Microbiologie et parasitologie appliquées à l'hygiène.

Président . . . . . M. Laveran. *Secrétaire* . . . . . M. Netter.

Rapports.

1° Mesure de l'activité des sérums (Rapport d'un Comité international, désigné au Congrès de Madrid);

2° Prophylaxie et traitement préventif de la diphtérie;

3° Intoxications par les viandes altérées (viandes fraîches et conserves), leurs causes, moyens de les prévenir;

4° Microbes pathogènes dans le sol et les eaux (choléra, fièvre typhoïde, autres maladies);

5° Du rôle des eaux et des légumes dans l'étiologie de l'helminthiase intestinale.

Deuxième Section. Hygiène alimentaire. — Sciences chimique et vétérinaire appliquées à l'hygiène.

Président . . . . M. Chauveau. *Secrétaire* . . . M. Bordas.

Rapports.

1° Du choix des vases destinés à préparer ou à contenir des substances alimentaires ou les boissons; des matières qu'il y a lieu d'interdire pour ces usages;

2° De la valeur des substances alimentaires additionnées de produits dits *conservateurs*;

3° Unification des méthodes pour l'analyse chimique des eaux et de l'air atmosphérique;

4° Les conserves alimentaires et les moyens à employer pour éviter les accidents, unification du contrôle international;

5° De la pureté des eaux minérales dites *de table;*

6° Des conditions à réaliser pour généraliser et unifier l'inspection des viandes dans les abattoirs publics, les tueries particulières et les établissements de préparation et de vente.

Troisième Section. Salubrité: sciences de l'ingénieur et de l'architecte appliquées à l'hygiène.

Président . . . . M. Bechmann. *Secrétaire* . . . . M. Launay.

Rapports.

1° Protection et épuration des sources et des cours d'eau (mesures administratives);

2° Les ordures ménagères: collecte, transport et traitement final; règles hygiéniques à suivre dans les maisons et dans la ville;

3° Assainissement intérieur des maisons reliées à l'égout public; règles essentielles et moyens d'en assurer l'observation;

4° Règles générales d'hygiène à observer dans la distribution, l'aération permanente et la décoration intérieure des maisons d'habitation;

5° Salubrité de l'atmosphère des villes (fumées, poussières, gaz nocifs, etc.);

6° Principes et conditions imposés par l'hygiène aux règlements de voirie dans les agglomérations urbaines.

Quatrième Section. Hygiène industrielle et des collectivités. (Première enfance, exercices physiques, écoles, hôpitaux, prisons, etc.) — Crémation.

Président . . M. Th. Roussel. *Secrétaire* . . M. Deschamps.

Rapports.

1° De la puériculture: étude des parents, hygiène de la femme enceinte, après la naissance; les crèches;

2° Exercices physiques : dans les écoles, cyclisme;

3° De l'inspection médicale des écoles au point de vue de l'hygiène;

4° Des contagieux au point de vue de l'hygiène hospitalière.

Cinquième Section. Hygiène industrielle et professionnelle. — Logements insalubres.

Président . . M. J. Siegfried. *Secrétaire* . . M. de Pulligny.

Rapports.

1° Législation et réglementation du travail au point de vue de l'hygiène;

2° Habitations insalubres: législation actuelle de chaque pays, ses applications et ses résultats, réformes désirables;

3° Prophylaxie des accidents et maladies causés par les poisons industriels (mercure, arsenic, plomb, cuivre): législation actuelle de chaque pays, ses applications et ses résultats, réformes désirables;

4° Prophylaxie du phosphorisme: législation actuelle de chaque pays, ses applications et ses résultats, réformes désirables.

Sixième Section. Hygiène militaire, navale et coloniale.

Président . . . M. Léon Colin. *Secrétaire* . . . M. Ferrier.

Rapports.

1° De l'hospitalisation extemporanée pour les troupes en campagne;

2° Ventilation à bord des navires;

3° Des précautions hygiéniques à prendre pour les expéditions et les explorations dans les pays chauds;

4° Des moyens d'assurer la salubrité de l'eau au point de vue de l'hygiène coloniale.

Septième Section. Hygiène générale et internationale (prophylaxie des maladies transmissibles; administration et législation sanitaires.)

Président . . . . . M. Proust. *Secrétaire* . . . . . M. Mosny.

Rapports.

1° Etudes des diverses mesures, envisagées spécialement dans leurs résultats, pour assurer la prophylaxie de la tuberculose des individus, des familles et des collectivités;

2° De la déclaration obligatoire des maladies transmissibles, ses conséquences nécessaires (isolement, désinfection, etc.) et ses résultats dans les différents pays;

3° Prophylaxie internationale de la peste et de la fièvre jaune;

4° Transport des pèlerins et des émigrants sur les bateaux à vapeur;

5° Etude des différentes mesures mises en pratique pour assurer la prophylaxie de la syphilis.

Huitième Section. Hygiène des transports en commun. (Chemins de fer, navires, omnibus, tramways et automobiles.)

Président . . M. Cuvinot. *Secrétaire* . . M. Chevallereau.

Rapports.

1° Moyens d'empêcher la propagation des maladies transmissibles, tant par les voyageurs que par le personnel, dans les chemins de fer. Mesures au départ, dans le trajet et à l'arrivée: isolement des malades, agencement des wagons, nettoiement et désinfection;

2° Minimum de l'acuité visuelle et de chromatopsie admissible dans les services des chemins de fer et de la marine;

3° Aménagement des navires au point de vue de la salubrité;

4° Nettoiement des navires, leur désinfection et celle des marchandises qu'ils renferment;

5° Chauffage, aération et éclairage des voitures servant au transport en commun;

6° Hygiène du voyageur en automobile;

7° La chambre d'hôtel au point de vue de l'hygiène et de la salubrité.

Deuxième Division. Démographie.

Président . . M. Levasseur. *Secrétaire* . . M. J. Bertillon.

Rapports.

1° L'alcoolisme considéré au point de vue statistique. Déterminer la quantité d'alcool absolu,

bue sons forme d'eau-de-vie par la population depuis cinquante années environ. Quelles ont été les mesures prises contre l'alcoolisme? Examiner si ces mesures ont une influence sur la consommation d'alcool;

2° Conditions de logement de la population. Déterminer, d'après les recensements et autres données statistiques actuellement existantes, la distribution de la population dans les logements selon le nombre de pièces dont se composent ces logements. Autant que possible il convient d'adopter la définition suivante du mot *pièce*: est compté comme pièce tout local assez grand pour pouvoir contenir un lit, c'est-à-dire ayant au moins 2 mètres de long sur 1 m. 50 de large;

3° Mouvement de la population suivant le degré d'aisance;

4° Tailles et professions depuis les vingt dernières années.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Alkoholismus, der. Eine Vierteljahrsschrift zur wissenschaftlichen Erörterung der Alkoholfrage. Dresden. Jahrg. 1, Heft 1. 1900. 8°.

Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt, Verwaltungsbericht des Vorstandes der — Pommern für 1898. Stettin. 4°.

Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt, Verwaltungsbericht der — Posen für 1898. Posen. 4°.

Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt, Geschäftsbericht des Vorstandes der — Schlesien für 1898. Breslau 1899. 4°.

Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt, Bericht über die Verwaltung der — Schleswig-Holstein für 1898. Kiel. 4°.

Jahresbericht der Schlachthof-Deputation in Hamburg für das Jahr 1898. 4°.

Kalender, pharmazeutischer. 29. Jahrg. 1900. Berlin. Thl. 1 u. 2. 12°.

Knappschafts-Pensionskasse, Geschäftsbericht des Vorstandes der norddeutschen — zu Halle a./S. für 1898. Halle a./S. 1899. 4°.

Sterblichkeitsvorgänge in einigen größeren Verwaltungs-Gebieten des In- und Auslandes im Jahre 1898.

(Vgl. Veröff. 1899 S. 60).

Berichtsgebiet und Berichtszeit	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene im Ganzen	Gestorbene 0—1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet	Pocken	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Keuchhusten	Unterleibstyphus	Flecktyphus	Kindbettfieber	Rose	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Westfalen und Rheinland[1]**), 51 Städte**																				
1898, Januar . . .	2 502 411	8043	.	4093	1200	19,6	—	67	33	120	33	29	.	10	.	.	a) 6	119	3585	91
„ Februar . .	2 515 529	7979	.	3727	1159	17,8	—	84	28	114	25	21	.	8	.	.	a) 3	147	3205	92
„ März	2 524 048	8941	.	4172	1274	19,8	—	67	28	110	46	35	.	9	.	.	a) 3	149	3626	99
„ April	2 530 082	8261	.	4153	1248	19,7	—	42	16	83	34	17	.	13	.	.	a) 5	192	3615	136
„ Mai	2 534 679	8238	.	3969	1279	18,8	—	52	17	64	42	13	.	8	.	.	a) 2	223	3418	130
„ Juni	2 538 357	8011	.	3875	1300	18,3	—	77	18	55	38	17	.	6	.	.	a) 2	339	3179	144
„ Juli	2 542 806	8017	.	3852	1456	18,2	—	45	31	50	30	27	.	8	.	.	—	508	3030	123
„ August . . .	2 544 313	8402	.	6081	3452	28,3	1	38	20	57	68	14	.	10	.	.	—	2139	3553	181
„ September .	2 543 140	7949	.	5947	3498	28,1	—	20	23	38	88	51	.	9	.	.	—	2416	3144	158
„ Oktober . . .	2 547 470	8185	.	4334	1756	20,4	—	21	30	73	51	61	.	9	.	.	a) 1	754	3192	142
„ November .	2 550 776	7998	.	3680	1193	17,3	—	55	43	59	42	28	.	9	.	.	—	236	3090	118
„ Dezember .	2 556 041	8259	.	4206	1339	19,7	—	56	47	83	50	47	.	9	.	.	—	175	3598	141
Für das Jahr 1898	2 522 697	98912 b)	2965	52112 b)	20157	20,7	1	626	336	909	563	365	.	111	.	5598	7907	7374 c)	26742	1580
Hessen[2]**)**																				
1898, Januar . . .	1 064 400	.	.	1784	457	20,1	—	42	1	35	12	3	.	5	6	214	332	41	1039	54
„ Februar . .	1 064 400	.	.	1597	411	18,0	—	42	6	24	8	6	.	7	5	210	326	17	900	46
„ März	1 064 400	.	.	1920	490	21,7	—	68	2	29	12	5	.	8	4	258	402	48	1043	41
„ April	1 064 400	.	.	1824	408	20,6	—	23	5	23	13	6	.	7	4	274	335	51	1034	49
„ Mai	1 064 400	.	.	1803	430	20,4	—	18	—	20	8	2	.	5	3	286	275	75	1061	50
„ Juni	1 064 400	.	.	1554	398	17,5	—	19	3	14	14	2	.	5	3	228	171	86	955	54
„ Juli	1 064 400	.	.	1485	468	16,8	—	14	3	6	24	3	.	4	2	191	139	152	894	53
„ August . . .	1 064 400	.	.	2055	924	23,2	—	8	2	12	26	1	.	4	4	184	122	484	1144	64
„ September .	1 064 400	.	.	1864	821	21,0	—	12	1	19	24	6	.	2	2	148	136	433	1006	75
„ Oktober . . .	1 064 400	.	.	1634	563	18,4	—	22	2	20	27	5	.	9	—	165	175	186	969	54
„ November .	1 064 400	.	.	1391	380	15,7	—	16	3	20	25	4	.	1	2	156	184	70	882	28
„ Dezember . .	1 064 400	.	.	1436	376	16,2	—	13	7	27	26	4	.	5	6	151	205	40	914	38
Prov. Starkenburg	.	.	.	8959	3016	19,6	—	115	20	130	119	20	.	34	14	1099	1158	845	5176	229
„ Oberhessen .	.	.	.	4603	812	16,8	—	14	7	44	34	15	.	13	13	561	579	165	2988	170
„ Rheinhessen .	.	.	.	6821	2280	20,6	—	168	8	73	69	12	.	15	15	808	900	673	3858	222
Für das Jahr 1898	1 064 300	.	.	20383	6108	19,1	—	297	35	247	222	47	.	62	42	2468	d) 2637	e) 1683	f) 12022	621

Berichtsgebiet und Berichtszeit	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene im Ganzen	Gestorbene 0–1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet	Pocken	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Keuchhusten	Unterleibstyphus	Flecktyphus	Kindbettfieber	Rose	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Braunschweig [3]) Sämmtliche Städte																				
1898, Januar	201 967	536	.	339	91	20,1	—	25	—	8	4	2	—	1	—	37	58	16	183	5
" Februar	201 967	521	.	315	100	18,7	—	19	—	6	1	2	—	2	—	37	49	12	180	7
" März	201 967	579	.	296	78	17,6	—	14	—	7	—	4	—	—	—	41	43	8	171	8
" April	201 967	576	.	282	88	17,6	—	—	—	8	—	2	—	1	—	33	43	10	174	11
" Mai	201 967	510	.	311	95	18,5	—	—	—	7	—	2	—	—	—	41	36	21	190	14
" Juni	201 967	550	.	272	80	16,2	—	3	—	2	2	8	—	—	—	32	28	13	178	6
" Juli	201 967	612	.	264	94	15,7	—	3	—	2	2	3	—	—	—	32	35	41	131	15
" August	201 967	603	.	373	189	22,2	—	1	—	2	2	—	—	—	—	33	21	125	174	15
" September	201 967	557	.	489	277	29,1	—	1	—	2	1	—	—	1	—	30	16	256	166	16
" Oktober	201 967	553	.	320	106	19,1	—	—	1	4	1	4	—	—	—	39	31	76	154	10
" November	201 967	545	.	259	71	15,9	—	1	—	5	2	3	—	1	—	29	25	14	163	16
" Dezember	201 967	601	.	290	94	17,2	—	1	1	9	3	—	—	2	—	29	32	17	183	13
Zusammen 1898	201 967	6743	.	3810	1363	18,9	—	68	2	62	18	30	—	8	—	413	417 g)	609 h)	i) 2047	136
Oesterreich [4]), 1898, 58 Städte und Gemeinden	3 786 111	116535	5293	89047	24788	23,5	138	1568	1180	1458	386	663	10	298	.	16612	9165	1814 k)	53369 l)	2386
Schweiz [5]), 1898, 15 größere Städte und Gemeinden	660 403	19187	788	12451	3146	18,9	5	98	10	244	145	121	.	35	28	1722	1119	1233 m)	7114	577
Frankreich [6]), 1898, 116 Städte																				
1898, Januar	8 668 036	17503	1240	18868	2411	26,1	5	144	32	132	56	131	—	46	.	2202	3071	660	11943	446
" Februar	8 668 036	16092	1173	16698	2117	23,1	9	161	27	119	68	113	—	28	.	2049	2753	557	10378	436
" März	8 668 036	17446	1230	17964	2465	24,9	8	233	23	109	93	119	—	65	.	2393	2647	707	11118	449
" April	8 668 036	16317	1219	16492	2229	22,8	8	322	38	98	81	114	—	33	.	2406	2280	650	9951	511
" Mai	8 668 036	16640	1147	14864	2084	20,6	6	314	24	74	104	117	1	40	.	2241	1478	796	9205	463
" Juni	8 668 036	16185	1160	13580	2208	18,8	1	297	33	73	91	125	—	52	.	1909	1230	1007	8270	492
" Juli	8 668 036	16881	1232	14260	2816	19,7	5	244	42	72	88	158	—	40	.	1788	1156	1641	8469	557
" August	8 668 036	16657	1116	18202	5639	25,2	3	161	32	57	122	222	—	44	.	1918	1026	4836	9193	588
" September	8 668 036	15422	957	15160	4015	21,0	—	53	17	53	140	264	—	47	.	1859	915	3525	7823	464
" Oktober	8 668 036	15798	1095	14565	2489	20,2	—	39	16	72	136	364	—	27	.	1925	1200	1675	8605	506
" November	8 668 036	15216	1199	13581	1872	18,8	7	119	26	84	52	306	—	24	.	1904	1244	878	8512	425
" Dezember	8 668 036	16992	1231	15365	2000	21,3	5	169	25	109	85	309	—	55	.	2033	1960	748	9415	452
Zusammen 1898	8 668 036	196449	13999	189599	32345	21,9	57	2256	335	1052	1116	2342	1	501	.	24628	20960	17680	112882	5789
England [7]), 1898, 33 Städte	11 218 378	339350	.	212848	60418	19,0	13	6290	1570	3419	4658	2190 n)	.	.	.	.	.	13612	173168	7928
Belgien [8]), 1898, 72 Städte u. 8 Vororte von Brüssel	2 376 175	66799	3176	42189	11764	17,8	61	606	664	334	416	427	.	171	.	3453	6418	5081	23537	1021
Niederlande [9]), 1898, 12 große Städte	1 431 391	46481	2147	26078	7804	18,2	2	358	29	243	531	143	.	23	.	2661	3487	2956 o)	15001	644
Norwegen [10]), 1898. in den Städten	.	.	.	2033	.	.	5	115	33	64	150	60	—	14	32	.	p) 1118	386	q) 56	.

Anmerkungen. Die Bezeichnung „Zusammen" bedeutet, daß die Ergebnisse der monatlichen oder vierteljährlichen Angaben im Gesundheitsamte addirt sind, „für das Jahr", daß die Endergebnisse von der betreffenden statistischen Stelle aus mitgetheilt sind.

[1]) Centralblatt für allgemeine Gesundheitspflege 2c. 1898. — a) Influenza. — b) Darunter in Bonn 11,3 ‰ Geburten, 7,0 ‰ Sterbefälle Auswärtiger in Anstalten. — c) Darunter 75 Fälle von Ruhr. — [2]) Mittheilungen der Großherz. Hessischen Centralstelle für die Landesstatistik 1898 und 1899. — d) Außerdem 166 Fälle von Influenza. — e) Desgl. 4 von Ruhr. — f) Desgl. 6 von Genickstarre, 2 von Wechselfieber, 1 von Milzbrand und 166 von Influenza. — [3]) Monatsblatt für öffentliche Gesundheitspflege 1898 und 1899. — g) Darunter 29 Fälle von Influenza. — h) Desgl. 6 von Ruhr. — i) Desgl. 6 von Genickstarre, je 1 von Wechselfieber und Milzbrand. — [4]) Oesterreichisches Sanitätswesen 1899, Nr. 9. — k) Darunter 157 Fälle von Ruhr. — l) Desgl. 3 von Pestpneumonie und 31 Zoonosen. — [5]) Sanitarisch-demograph. Wochenbulletin der Schweiz 1899 Nr. 6 — m) Enteritis im ersten Lebensjahre. — [6]) Statistique sanitaire des villes de France 1898. Bulletins mensuels comprenant les villes de plus de 20000 habitants. — [7]) Annual summary of births, deaths and causes of deaths etc. for 1898. — n) In den englischen Ausweisen als Fieber bezeichnet. — [8]) Bulletin annuel de statistique démographique et médicale dressé d'après les documents officiels par le docteur E. Janssens etc. Année 1898. Von 3 Städten fehlen die Angaben der Todesursachen und von einer Stadt die der im Alter von 0–1 Jahr Gestorbenen. — [9]) Weekblaad van het Nederlandsch tijdschrift voor geneeskunde 1899, 1ste Deel. — o) Darunter 3 Fälle von Ruhr. — [10]) De i Byerne anmeldte Tilfælde af epidemiske Sygdomme i Aaret 1898. — p) Darunter 22 Fälle von Influenza. — q) Desgl. 1 von Genickstarre.

14. Woche vom 1. bis 7. April 1900. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	134 196	93	2	56	14	21,7	24,5	—	—	3	—	—	2	10	1	—	—	39	1
Altendorf	47 971	57	2	20	5	21,7	20,1[1])	—	3	—	—	—	2	1	—	—	—	14	—
Altona	153 873	103	3	57	15	19,3	22,9	—	—	—	—	—	5	13	—	—	—	36	3
Augsburg	87 996	55	—	54	20	31,9	27,7	2	—	—	—	—	8	9	6	—	—	29	—
Bamberg	41 695	30	—	20	5	24,9	22,8	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	15	1
Barmen	136 938	82	3	39	10	14,8	18,6	1	2	—	1	—	5	6	2	—	—	20	2
Berlin	1 767 605	928	40	649	157	19,1	21,3	13	12	15	1	2	111	90	35	11	11	364	6
Beuthen	44 534	37	—	17[2])	3	19,9[2])	24,7	1	2	1	—	—	1	3	—	—	—	9	—
Bielefeld	54 335	50	2	14	1	13,4	18,0	—	—	—	—	—	1	5	1	—	—	6	1
Bochum	59 562	44	1	42	8	36,7	23,5	—	1	—	3	—	5	9	—	—	—	23	1
Bonn	48 917	32	—	27[3])	7	28,7[3])	26,4	—	—	2	—	—	4	4	2	1	—	14	1
Borbeck	40 407	54	1	12	8	15,4	24,1[1])	—	1	—	—	—	2	2	—	—	—	7	—
Brandenburg	46 889	46	1	21	7	23,3	25,9	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	12	2
Braunschweig	128 354	77	—	53	17	21,5	22,1	—	—	—	—	—	6	7	3	—	—	35	2
Bremen	151 749	100	—	58[4])	7	19,9[4])	18,8	—	1	—	—	—	10	16	1	1	1	28	2
Breslau	412 959	275	16	195[5])	63	24,6[5])	27,9	—	—	3	—	—	26	39	12	1	1	112	3
Bromberg*	51 019	35	—	24	3	24,5	21,3	—	—	3	—	—	1	3	—	—	—	16	1
Charlottenburg	183 817	92	4	50	11	14,1	20,0	—	2	1	—	1	9	11	—	—	—	26	—
Chemnitz	[11])190 753	125	4	108	44	29,4	29,7	2	—	1	—	—	11	15	2	1	—	74	3
Danzig	130 431	91	6	61	14	24,3	26,2	—	1	2	—	1	8	7	2	2	2	39	1
Darmstadt	69 574	36	1	33	3	24,7	20,0	3	1	1	—	—	3	8	—	—	—	17	—
Dessau	49 837	35	—	17	8	17,7	22,5	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	15	—
Dortmund	131 005	123	2	59	18	23,4	22,4	2	1	1	1	—	2	19	2	—	—	28	3
Dresden	397 906	260	7	154[6])	48	20,1[6])	21,3	1	1	1	1	—	24	22	3	—	—	98	3
Düsseldorf	205 056	178	3	71	24	18,0	21,7	—	1	—	—	—	14	15	1	—	—	38	2
Duisburg	80 341	91	2	37	7	23,9	23,9	—	6	1	1	1	3	13	1	—	—	10	1
Elberfeld	151 657	104	5	45	11	15,4	19,0	—	3	—	1	—	5	12	2	1	1	16	6
Elbing	49 760	33	2	33	7	34,5	27,5	—	2	—	—	—	5	6	4	1	1	16	—
Erfurt	83 042	61	—	34	12	21,3	21,3	—	—	1	1	—	6	7	1	—	—	18	—
Essen	112 496	88	6	38	11	17,6	23,2	1	—	1	1	—	6	10	1	—	—	16	2
Flensburg	44 226	25	—	30	9	35,3	21,6	—	—	—	—	—	3	8	1	—	—	16	2
Frankfurt a. M.	257 056	146	7	78	23	15,8	18,6	—	—	1	—	—	12	11	1	—	—	53	—
Frankfurt a. O.	62 301	41	—	38	11	31,7	25,1	—	—	—	—	1	6	5	2	2	2	24	—
Freiburg i. B.	57 448	28	2	30[7])	9	27,2[7])	23,0	—	—	—	—	—	5	8	4	—	—	13	—
Fürth	50 724	33	—	35	14	35,9	26,8	—	—	—	—	—	4	5	3	—	—	22	1
Gera	47 160	36	—	18	.	19,8	27,0	—	—	—	—	—	5	1	1	1	1	11	—
M.-Gladbach	57 361	50	—	22	3	19,9	23,2	—	—	1	—	—	3	—	1	—	—	17	—
Gleiwitz	47 316	38	2	24	9	26,4	20,2	—	—	—	—	—	3	9	—	—	—	12	—
Görlitz	77 260	57	1	49	12	33,0	24,6	—	—	1	—	—	4	10	1	—	—	33	—
Hagen	47 704	40	2	21	6	22,9	21,5	—	—	—	—	—	1	4	2	—	—	14	—
Halberstadt	45 184	29	2	20	5	23,0	24,3	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	9	2
Halle	[12])152 736	80	5	79[8])	18	26,9[8])	23,0	1	2	—	1	—	4	18	1	—	—	50	2
Hamburg	673 794	426	22	209	61	16,1	24,7	—	—	—	—	2	28	36	4	1	1	132	7
Hannover	241 106	141	10	72	16	15,5	19,7	1	—	3	—	—	15	12	1	—	—	39	1
Harburg	49 454	34	3	21	8	22,1	22,9	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	17	—
Hildesheim	44 358	30	—	6	2	7,0	21,2	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	3	—
Kaiserslautern	44 293	43	2	23	6	27,0	19,5	—	—	4	—	1	3	4	1	1	—	9	1
Karlsruhe	93 495	48	—	36	10	20,0	19,2	—	—	—	—	—	4	12	—	—	—	18	2
Kassel	101 300	82	1	38	7	19,5	17,3	—	—	2	1	—	5	7	—	—	—	21	2
Kiel	100 786	69	2	31[9])	13	16,0[9])	21,6	1	—	1	1	—	4	6	5	—	—	13	—
Koblenz	42 257	26	—	20	7	24,6	19,8	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	17	—
Köln	356 405	302	4	153	53	22,3	24,9	2	1	1	—	1	25	24	4	—	—	88	7
Königsberg i. Pr.	183 273	121	4	94	20	26,7	27,2	3	4	—	2	—	6	23	5	2	2	50	1
Königshütte	52 209	61	2	21	11	20,9	26,1	—	—	—	—	—	1	4	2	2	1	14	—
Kottbus	41 482	17	—	17	4	21,3	24,1	—	—	—	—	—	5	2	1	1	1	9	—
Krefeld*	108 959	62	2	29	8	13,8	21,3	—	—	1	—	—	4	8	1	—	—	15	—
Leipzig	440 341	304	6	176	46	20,8	22,2	—	—	3	—	1	25	29	8	1	1	100	10
Liegnitz	56 053	28	2	34	10	31,5	27,5	—	—	—	1	—	8	8	2	—	—	14	1
Linden*	43 015	47	—	17[10])	6	20,6[10])	32,5	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	9	1
Ludwigshafen	51 823	67	-	27	12	27,1	24,6	—	—	—	—	—	7	8	—	—	—	12	—
Lübeck	76 135	48	2	27	10	18,4	19,6	—	—	—	—	—	1	3	1	—	—	21	1
Magdeburg	225 598	151	2	89	29	20,5	24,4	—	—	7	—	—	6	16	2	—	—	57	1
Mainz	79 607	46	2	23	7	15,0	21,1	—	—	—	—	—	5	7	—	—	—	11	—
Mannheim	118 243	110	4	39	14	17,2	21,5	—	—	—	—	1	4	7	1	—	—	26	—
Metz	58 987	21	1	26	10	22,9	19,8	—	—	—	1	—	3	5	4	—	—	12	1
Mülhausen i. E.	88 573	64	1	40	9	23,5	23,4	—	—	—	—	—	7	7	5	5	5	21	—

Wegen der Bedeutung des Zeichens *, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 233.

1) Durchschnitt 1889/98. — 2) Ohne Ortsfremde 14 = 16,3 ‰. — 3) Desgl. 22 = 23,4 ‰. — 4) Desgl. 52 = 17,8 ‰. — 5) Desgl. 181 = 22,8 ‰. — 6) Desgl. 137 = 17,9 ‰. — 7) Desgl. 25 = 22,6 ‰. — 8) Desgl. 68 = 23,2 ‰. — 9) Desgl. 28 = 14,4 ‰. — 10) Desgl. 16 = 19,3 ‰. — 11) Am 1. April 1900 ist der Vorort Gablenz in Chemnitz eingemeindet worden. — 12) Desgl. die Vororte Giebichenstein, Trotha und Cröllwitz mit Gimmritz in Halle.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülheim a. Rh.* .	40 589	41	—	11	5	14,1	25,5	—	—	1	—	—	2	1	—	—	—	7	—
München	459 116	338	13	228	90	25,8	26,2	11	—	—	—	1	38	30	33	4	3	111	4
Münster	64 015	39	—	27	6	21,9	23,8	—	—	—	—	—	7	4	—	—	—	15	1
Nürnberg	217 942	196	8	111	53	26,5	24,3	1	—	—	—	—	20	24	8	1	1	57	1
Offenbach	43 339	33	1	18	2	21,6	20,2	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	11	1
Osnabrück	49 628	35	2	18	4	18,9	19,9	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	11	1
Plauen i. V. . .	67 285	56	2	30	12	23,2	23,0	1	—	1	—	—	2	1	—	—	—	24	1
Posen	5)108 075	77	4	51	13	24,5	26,8	—	—	—	—	—	8	13	1	1	1	28	1
Potsdam	62 482	27	—	263)	3	21,63)	22,0	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	17	2
Regensburg	45 098	39	—	27	11	31,1	28,5	—	—	—	—	—	4	2	5	2	2	16	—
Remscheid	53 617	44	—	11	3	10,7	20,0	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	9	—
Rixdorf*	79 341	55	4	25	13	16,4	26,81)	—	—	—	—	—	3	4	6	3	3	12	—
Rostock	54 687	24	1	21	2	20,0	20,4	—	—	—	—	—	1	7	1	1	1	11	1
Schöneberg*	89 875	51	3	18	4	10,4	15,42)	—	—	—	—	—	4	2	1	—	—	11	—
Solingen	44 789	37	1	16	4	18.6	22,3	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	8	—
Spandau	65 443	46	—	26	13	20,7	23,9	—	1	—	—	—	2	5	1	1	1	17	—
Stettin	164 031	88	2	49	15	15,5	26,0	—	—	—	—	—	3	6	1	—	—	37	2
Straßburg i. E. . .	147 009	73	1	70	10	24,8	23,5	—	—	—	1	—	8	24	5	5	4	31	1
Stuttgart	156 417	72	3	63	12	20,9	19,0	—	—	3	—	—	8	16	1	1	1	34	1
Trier	44 056	21	2	27	7	31,9	22,2	—	1	1	—	—	2	6	—	—	—	17	—
Ulm	42 706	18	—	18	3	21,9	19,7	—	—	—	—	—	5	7	—	—	—	6	—
Wiesbaden	83 166	35	1	20	3	12,5	18,7	—	—	1	—	—	4	4	—	—	—	11	—
Würzburg	75 991	50	1	391)	4	26,74)	24,3	—	—	—	—	—	7	13	—	—	—	19	—
Zwickau	54 168	43	1	32	13	30,7	25,2	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	24	1

Woche vom 1. bis 7. April 1900. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 31. März .	524 809	314	20	159	33	15,8	.	—	—	1	—	—	18	31	8	—	—	99	2
Antwerpen bis 31. März .	293 111	152	3	104	27	18,5	.	—	1	1	—	—	10	28	7	—	.	52	5
Brüssel	207 910	119	9	83	17	20,8	.	2	1	1	—	—	7	22	6	.	.	41	3
Budapest bis 31. März . .	685 340	531	11	382	95	29,0	.	2	6	3	—	—	64	99	11	.	.	182	15
Christiania	221 255	166	6	55	15	12,9	.	1	—	1	—	—	12	6	2	.	.	33	—
Edinburg	302 262	165	.	126	24	21,7	.	1	—	1	—	.	18	6)1	.	.	.	105	.
Glasgow	743 585	485	.	347	.	24,3	.	9	4	3	.	.	.	6)10	7)8	.	.	313	.
Kopenhagen	349 000	199	3	117	24	17,4	.	—	2	2	—	—	21	26	4	.	.	59	3
Krakau bis 31. März . .	84 869	50	1	65	9	39,8	.	—	1	—	1	—	21	13	1	1	—	27	1
Lemberg bis 31. März . .	142 280	43	7	110	19	40,2	.	—	—	—	—	1	20	33	—	—	.	56	—
London	4 589 129	2580	.	1932	366	21,9	.	62	7	32	20	2	186	298	25	—	—	1223	77
Lyon bis 24. März . .	466 028	169	7	219	37	24,4	.	—	—	2	2	2	31	51	5	—	.	123	3
Madrid bis 10. Februar	512 596	345	26	458	68	46,5	.	6	2	2	2	—	44	6)1	21	.	.	378	2
Moskau bis 31. März .	988 610	.	21	553	208	29,1	.	15	6	11	3	—	66	36	61	.	.	355	.
New York bis 10. März	3 654 594	1464	122	1773	357	25,2	.	30	19	53	6	7	163	525	10	.	.	886	74
Odessa	414 800	.	13	178	55	22,3	.	3	2	2	2	—	33	6	9	8	8	118	3
Paris	2 511 629	1202	60	1111	128	23,0	.	29	7	8	26	3	213	166	23	—	—	606	30
Petersburg bis 31. März.	1 132 677	795	37	655	249	30,1	.	11	17	15	13	3	86	38	50	.	.	422	.
Prag und Vororte . .	391 693	240	6	267	56	35,4	.	2	—	4	3	—	51	53	4	.	.	141	9
Rom bis 10. März . .	512 423	265	21	210	32	21,3	.	17	—	4	2	1	15	40	10	.	.	119	2
Stockholm bis 31. März .	297 148	133	6	100	14	17,5	.	—	—	5	—	1	15	13	4	—	—	60	2
Triest	167 578	119	8	91	14	28,2	.	—	1	1	1	—	15	27	1	1	—	43	2
Venedig bis 17. März .	172 491	81	2	70	8	21,1	.	—	—	1	1	—	5	11	4	.	.	43	5
Warschau bis 24. März .	645 848	406	24	264	78	21,3	.	1	1	3	4	4	31	28	26	.	.	156	10
Wien	1 656 662	959	70	802	230	25,2	.	12	3	6	7	—	149	212	39	—	—	360	14

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 1. bis 7. April 1900.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu Berlin13)	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München14)	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	14	2	2	—	2	1	—	—	9	1	—	—	2
Scharlach	18	—	—	2	1	2	3	1	1	-	—	—	8
Diphtherie u. Croup .	45	1	2	4	3	7	7	1	1	1	2	—	11
Unterleibstyphus . .	3	—	—	—	—	—	—	—	2	—	5	3	—
Brechdurchf. inkl. Ruhr	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Kindbettfieber . . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3
Wechselfieber . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
Rose	9	1	6	1	—	1	1	—	4	—	—	—	—
Syph. inkl. Gonorrhöe	56	4	13	1	17	24	17	2	39	19	4	21	63
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	54	4	5	3	8	10	7	—	14	5	5	9	18
Lungenschwindsucht	59	—	12	-	10	4	1	6	47	9	6	9	32
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	86	4	69	9	15	13	18	6	68	23	20	16	37
Akuter Darmkatarrh .	6	—	2	—	1	2	—	1	12	—	2	—	—
Chron. Alkoholismus	20	1	1	2	2	5	1	5	1	2	3	7	20
Ak. Gelenkrheumatism.	30	6	7	1	5	8	5	4	21	5	1	6	15
And. rheumat. Krankh.	15	—	20	1	7	4	4	3	13	1	8	7	11
Verletzungen	82	8	88	9	18	26	26	6	84	23	9	24	71
Alle übrigen Krankh.	497	56	366	33	109	134	104	53	301	68	57	105	417
Summe	999	87	593	66	198	241	194	88	617	157	122	208	714
Verbliebener Bestand	4087	406	2294	334	1086	1046	870	359	2153	527	542	968	3422

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Mas. u. Rötheln	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	1/4.-7/4.	5	20	8)33	8)77	3
Breslau . . .	desgl.	1	12	10	8	—
R.-B. Aachen . .	desgl.	8	6	2	33	—
Arnsberg .	desgl.	36	24	52	70	1
Aurich . . .	desgl.	—	—	—	6	1
Düsseldorf . .	desgl.	11	51	53	68	5
Erfurt . . .	desgl.	2	6	4	8	2
Hannover . .	.	.	.	.	.	.
Hildesheim . .	9)desgl.	2	15	7	36	1
Königsberg . .	desgl.	2	38	33	35	—
Lüneburg .	desgl.	—	17	7	2	1
Marienwerder .	desgl.	2	36	12	4	—
Minden . . .	desgl.	1	—	7	22	1
Münster . . .	desgl.	—	1	18	14	2
Osnabrück . .	desgl.	2	32	3	18	12)-
Posen	desgl.	4	30	11	11	1
Schleswig . .	desgl.	4	31	39	27	—
Sigmaringen .	1/3.-31/3.	2	6	2	39	2
Stade . .	1/4.-7/4.	3	—	7	6	—
Stettin . . .	10)desgl.	4	4	5	2	—
Stralsund . .	desgl.	—	—	7	6	—
Trier	.	.	.	.	.	.
Wiesbaden . .	2/4.-8/4.	4	109	19	38	3
Stadt München	1/4.-7/4.	2	97	5	11	—
Nürnberg . .	desgl.	—	6	8	13	—
Hzgth. Braunschw.	desgl.	—	—	7	3	—
Reuß ä. L.11) . .	1/3.-31/3.	—	—	—	—	—
Schaumbg.-Lippe	1/4.-7/4.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	—	—	3	3	—
Hamburg . .	desgl.	1	74	43	19	4

1) Durchschnitt 1887/96. — 2) Desgl. 1888/97. — 3) Ohne Ortsfremde 23 = 19,1‰. — 4) Desgl. 37 = 25,3‰. — 5) Die Landgemeinden Jersitz, St. Lazarus und Wilda sind am 1. April 1900 in den Stadtbezirk Posen eingemeindet worden. — 6) Keuchhusten. — 7) Diarrhöe. — 8) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — 9) Außerdem aus der Vorwoche: 1, 19, 7, 19, 2. — 10) Desgl. 6, 3, 2, 15, 4. — 11) Physikatsbezirk Zeulenroda. — 12) Laut nachträglicher Mittheilung in der Vorwoche 2 statt 3. — 13) Die Nachweise des Augusta-Hospitals, des St. Hedwigs-, des Jüdischen, des Lazarus-Krankenhauses und des Elisabeth-Kinderhospitals fehlen. — 14) Neu hinzugetreten ist das St. Georgs-Ritter-Ordenskrankenhaus der in München einverleibten Gemeinde Neuhausen.

Witterung. Woche vom 1. bis 7. April 1900.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C⁰		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin	1. April	4,6	—2,5	761,6	760,1	758,6	84	70	74	—	NNO	1
	2. „	3,9	—4,1	756,1	754,8	755,4	80	54	85	—	NW	1
	3. „	5,8	—2,5	757,3	757,5	757,2	85	46	86	—	SO	1
	4. „	9,0	—2,2	755,1	752,3	752,0	66	29	53	—	SO	2
	5. „	10,8	0,5	750,9	751,2	752,7	90	51	65	—	OSO	1
	6. „	13,9	1,2	754,9	754,8	755,5	80	42	76	—	S-O	1
	7. „	8,5	4,4	753,8	750,4	747,1	84	87	94	0,8	ONO	1
München	1. April	2,4	—3,3	718,4	717,2	716,0	90	60	75	0,5	W	1,6
	2. „	1,4	—7,5	712,5	711,9	712,7	87	87	90	0,9	W	1,6
	3. „	1,2	—4,3	714,8	715,5	714,7	89	90	90	—	W	1,8
	4. „	8,0	—5,2	710,1	708,2	708,6	90	66	82	0,3	S	1,7
	5. „	9,4	0,3	709,5	709,4	711,1	61	53	83	2,5	W	1,7
	6. „	8,6	1,6	714,2	713,8	713,4	82	60	80	5,5	NO	1,7
	7. „	6,0	1,2	707,6	705,9	704,7	91	80	93	9,5	W	1,1

Berlin: 7 Uhr — 2 Uhr — 9 Uhr; gemessen 7 Uhr Morg. — München: 8 Uhr — 2 Uhr — 8 Uhr; gemessen 8 Uhr Morg.

Anzeigen.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamte. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.
Für die Anzeigen verantwortlich: Ad. Thiele in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Pst-Ztgs.-Preisliste 7816) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIV. Jahrgang. **Berlin, den 25. April 1900.** Nr. 17.

Die im Laboratorium des Gesundheitsamtes beschäftigten geprüften Nahrungsmittel-Chemiker Dr. **Peters** und **Weitzel** sind als technische Hülfsarbeiter angestellt worden.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Spanien. Ein am 13. April von Manila in Barcelona ankommender Dampfer wurde mit sämmtlichen an Bord befindlichen Personen, der ganzen Ladung und dem in Barcelona aufgenommenen Lootsen nach Mahon in Quarantäne geschickt, da zwei der Pest dringend verdächtige Kranke auf dem Schiffe sich befanden. Nur die Post wurde nach erfolgter Desinfektion in Barcelona gelandet, die Schläuche, durch die der Dampfer im Hafen von Barcelona Süßwasser erhalten hatte, mußten an Bord verbleiben. Der Schiffsarzt hatte unterwegs sofort die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln ergriffen, da es ihm zweifellos erschienen war, daß die am 7. und 10. April erkrankten Personen (zwei Soldaten) von der Pest befallen seien. Das Schiff hatte Manila am 14. März verlassen.

Türkei. Die in Aden heftig herrschende Pest gefährdet durch die Küstenschifffahrt die ganze arabische Provinz Yemen; in Kamaran ist zufolge einer Mittheilung vom 3. April bereits an Bord eines Segelschiffs ein Pestfall aufgefunden und auch in Assyr sind zwei unzweifelhafte Pestfälle festgestellt worden. Dabei wird die Anzahl der in Djeddah bis Anfang April gelandeten Pilger auf etwa 30 000 beziffert.

Oman. Aus Mattrah wurden am 11. Januar 6 Fälle von Pest gemeldet.

Persien. Etwa seit Februar d. J. herrscht in Djivanro im persischen Kurdistan die Pest mit großer Heftigkeit und bedroht die dicht benachbarten türkischen Grenzgebiete. Bis Mitte April waren 158 Erkrankungen, davon 122 mit tödtlichem Verlaufe, bekannt geworden. Bereits im Jahre 1893 war angeblich dieselbe Seuche in jenem Bezirke ausgebrochen, aber durch die thatkräftigen Maßnahmen des Kurdenscheichs, insbesondere durch die strenge Absonderung der Kranken und durch die Verbrennung der verseuchten Gegenstände unterdrückt worden.

Britisch-Ostindien. Auch an Bord des von Kalkutta gekommenen Schiffes „Afrika“, welches am 22. März in Rangun eingetroffen ist, wurde ein Fall von Pest beobachtet (vgl. a. S. 341).

Cholera. Oman. Nach einer Mittheilung vom 27. Januar wird die Zahl der Opfer, welche die Cholera in ganz Oman (S. 45) gefordert hat, auf 70 000 geschätzt.

Britisch-Ostindien. In Kalkutta sind in der Zeit vom 18. bis 24. März 101 Personen an Cholera gestorben.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Madrid 18, Odessa 2, Petersburg 6, Kalkutta 39 Todesfälle; Antwerpen (Krankenhäuser) 6, New York 7, Petersburg 29, Warschau (Krankenhäuser) 3 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 3, Warschau (Krankenhäuser) 9 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 27 Erkrankungen; **Genickstarre:** Reg.-Bezirke Minden, Wiesbaden je 2, New York 3 Todesfälle; Reg.-Bezirke Minden 2, Wiesbaden 3 Erkrankungen; **Varizellen:** Budapest 28, Wien 42 Erkrankungen; **epidemische Ohrspeicheldrüsenentzündung:** Wien 41 Er-

krankungen; **Influenza:** Berlin 22, Breslau 10, Leipzig 5, Braunschweig, Halle, Hannover je 4, Elberfeld, Frankfurt a. M., Hamburg, Mainz, Trier je 3, Altona, Erfurt, Flensburg, Amsterdam je 2, London 42, Moskau 5, New York 41, Paris 15, Petersburg 10, Prag 2, Wien 3 Todesfälle; Nürnberg 219, Petersburg 23, Prag 34, Stockholm 29 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 51 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 39, Budapest 22, Wien 35 Erkrankungen; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 106, Nürnberg 32 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15%): in Darmstadt — Erkrankungen kamen zur Meldung in Berlin 29, München 90, Hamburg 71, Budapest 119, Edinburg 77, New York 729, Petersburg 85, Wien 217 — desgl. an **Scharlach** (1886/95: 0,91%): in Duisburg — Erkrankungen wurden angezeigt in Berlin 50, Hamburg 29, Budapest 54, London (Krankenhäuser) 189, New York 193, Paris 68, Petersburg 53, Wien 35 — desgl. an **Unterleibstyphus** (1886/95: 0,75%): in Bochum — Erkrankungen wurden gemeldet in London (Krankenhäuser) 24, Paris 57, Petersburg 69; ferner kamen Erkrankungen an **Diphtherie** und **Croup** zur Anzeige in Berlin 73, London (Krankenhäuser) 134, New York 273, Paris 70, Petersburg 74, Stockholm 52, Wien 37.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Türkei. Nach einer Entscheidung des obersten Gesundheitsrathes vom 3. April ist zwischen Revenduz und Hanegin das Ueberschreiten der türkischen Grenze untersagt, ausgenommen an drei Stellen, wo die Reisenden einer strengen, ärztlichen Besichtigung unterworfen werden. Diejenigen, welche Zeichen einer verdächtigen Krankheit erkennen lassen, werden nicht auf türkisches Gebiet gelassen. Durch ein Jrade vom 29. März ist die Bildung von Militärkordons in dem Grenzgebiet angeordnet worden. —

Britisch-Ostindien. Die Hafenbeamten in Chittagong (Nieder-Bengalen) sind zufolge einer Mittheilung vom 24. März angewiesen, gegen Schiffe, welche aus Sydney kommen, die Vorschriften der Venediger Sanitätskonvention zur Anwendung zu bringen.

— Nach einer Mittheilung der Regierung zu Bombay vom 26. März werden englische und fremde Kriegsschiffe vor dem Verlassen des Hafens von Bombay seitens der dortigen Gesundheitsbehörde ärztlich untersucht, und ist nach Ausstellung des Gesundheitspasses weiterer Verkehr mit dem Lande untersagt. —

Straits Settlements. Durch Verfügung der Kolonialregierung vom 13. März ist der Hafen von Hoihow in China wegen des Auftretens der Pest für verseucht erklärt worden. Alle von dort kommenden Schiffe werden bis zum 9. Tage nach der Abfahrt oder nach dem Auftreten des letzten an Bord vorgekommenen Pestfalles oder bis zur Freigabe durch die Gesundheitsbeamten der Kolonie in Quarantäne gehalten werden. Die Einfuhr von Kulis in die Kolonie von jenem Hafen ist durch eine Verordnung des stellvertretenden Gouverneurs vom 14. März verboten worden. —

Kanada. Der Ackerbauminister, welchem das Quarantänewesen untersteht, hat im Hinblick auf die in San Franzisko und Port Townsend (vgl. S. 269) vorgekommenen Fälle von Beulenpest angeordnet, daß bis auf Weiteres die den aus San Franzisko und den nordwärts davon gelegenen amerikanischen Hafenplätzen kommenden Schiffen gewährte Befreiung von der Quarantäne mit Bezug auf die beiden namentlich aufgeführten Hafenplätze aufgehoben wird; die von San Franzisko oder Port Townsend kommenden Schiffe haben sich infolgedessen in gleicher Weise einer sanitätspolizeilichen Untersuchung zu unterwerfen, wie die Schiffe aus dem Orient. Die Quarantänebeamten sind außerdem zu besonderer Vorsicht ermahnt. —

Argentinien. Ein unterm 15 März veröffentlichtes Dekret hat neue Bestimmungen über die Zulassung von Personen und Waaren aus Paraguay (vgl. auch S. 294) getroffen. Danach soll Yerba Mate von Asuncion vor der Einschiffung wenigstens 2 Tage lang den Einwirkungen der Sonnenstrahlen ausgesetzt werden. Tabak ist vor der Einschiffung durch eine Lösung von 1 Th. Sublimat auf 1000 Th. Wasser zu desinfiziren. Mannschaften, Passagiere, Kleidung und Gepäck unterliegen in Argentinien einer Desinfektion und Quarantäne von 10 bezw. 5 Tagen.

— Durch Dekret vom 20. März sind die Herkünfte aus allen Häfen Paraguays für rein erklärt worden. Die Quarantänestationen an der Grenze Paraguays wurden demgemäß aufgelöst und die argentinischen Sanitätsbeamten aus Asuncion zurückberufen. —

Brasilien. Die Dauer der Quarantäne für Herkünfte aus Buenos Aires (vgl. S. 243) ist zufolge einer Mittheilung vom 21. März auf 20 Tage festgesetzt; einige Gegenstände aus Argentinien, namentlich argentinisches Mehl in Säcken, sind von der Einfuhr unbedingt ausgeschlossen. —

Paraguay. Zufolge einer Mittheilung vom 21. März ist eine dreitägige Quarantäne gegen Buenos Aires beschlossen worden.

Aus dem statistischen Jahrbuche für Belgien.

29. Band, Brüssel 1899. (Vgl. Veröff. 1899 S. 756.)

Die Einwohnerzahl betrug am 31. Dezember 1897 6 586 593 Seelen; auf jeden qkm des Königreichs kamen durchschnittlich 224, in den Provinzen Brabant und Ostflandern 378 bezw. 338, Namur und Luxemburg 95 bezw. 49 Bewohner. Die prozentuale Bevölkerungszunahme stellte sich im Jahre 1897 gegenüber dem Vorjahre auf 1,4 (in den Nachbarstaaten Deutschland, Holland und Frankreich auf etwa 1,1, 1,3 und 0,1). Nach amtlicher Ermittelung bedienten sich im J. 1890 45,21% der Einwohner ausschließlich der flämischen, 40,94% nur der französischen Sprache. Die Zahl der Geburten betrug im J. 1897 190 987 oder 29,0 auf je 1000 Einwohner; unter je 100 Geburten waren 8,32 uneheliche, auf je 23 eheliche bezw. 15 uneheliche Geburten entfiel durchschnittlich 1 Todtgeburt.

Todesfälle wurden im J. 1897 113 586 gezählt; 28 394 oder 17,72% derselben entfielen auf das 1. Lebensjahr. Die allgemeine Sterbeziffer war mit 17,23‰ d. E. die niedrigste seit 1873 beobachtete. Als Todesursache standen die Erkrankungen der Athmungsorgane nach wie vor an erster Stelle, während die Sterbefälle an Infektionskrankheiten (seit 1880) erheblich seltener geworden sind; an Pocken starben im Jahre 1897 (im Jahresdurchschnitt 1881/1890) 140 (1361) Personen, an Scharlach 1019 (1303), an Diphtherie und Croup 1734 (4216), an Masern 2083 (3214), an Unterleibstyphus 1598 (2807), an Lungenschwindsucht und anderen chronischen Lungenkrankheiten 15 883 (17 434).

In den Irrenanstalten des Landes waren in diesem Jahre 13 568 Geisteskranke untergebracht; über die andern Heilanstalten giebt das Jahrbuch keine Auskunft. Das Heilpersonal bestand aus 3318 Aerzten, 2473 Hebammen und 1930 Apothekern; auf je 10 000 Einwohner kamen durchschnittlich 5,04 Aerzte und 3,75 Hebammen. Angehörige geistlicher Orden gab es im J. 1890 in 1643 Klöstern 30 098, darunter 5513 nicht belgischer Herkunft, gegen 25 326 im J. 1880, 11 968 im J. 1846.

Die ackerbautreibende Bevölkerung des Königreichs hat von 1880 bis 1895 im Verhältniß zur Gesammtbevölkerung nicht unbedeutend abgenommen (21,8 bezw. 18,8%); im letztgenannten Jahre wurden 1 204 810 Ackerwirthe und in landwirthschaftlichen Betrieben beschäftigte Arbeiter gezählt. Der durchschnittliche Tagelohn der letzteren war in diesem Jahre mit 1,98 und 1,22 Frs. ohne Kost für den männlichen bezw. weiblichen Landarbeiter niedriger als im J. 1880. Der mittlere Tagesverdienst der in Bergwerken und in der Metallindustrie beschäftigten Arbeiter bewegte sich im J. 1897 zwischen 2½ und 3½ Frs.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Bestimmungen für die Vornahme einer Volkszählung am 1. Dezember 1900.
(Centralbl. f. d. Deutsche Reich S. 206.)

Der Bundesrath hat beschlossen, den nachstehenden Bestimmungen

1. für die Vornahme einer Volkszählung am 1. Dezember 1900,
2. für die land- und forstwirthschaftlichen Aufnahmen im Jahre 1900,
3. für die Vornahme einer Viehzählung am 1. Dezember 1900

die Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 26. März 1900.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Bestimmungen für die Vornahme einer Volkszählung am 1. Dezember 1900.

§ 1. Im Jahre 1900 ist in allen deutschen Staaten eine Volkszählung nach dem Stande vom 1. Dezember vorzunehmen, durch welche die ortsanwesende Bevölkerung, das ist die Gesammtzahl der innerhalb der Grenzen der einzelnen Staaten in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember ständig oder vorübergehend anwesenden Personen, festgestellt werden soll. Dabei gilt als entscheidender Zeitpunkt die Mitternacht, so daß von den in dieser Nacht Geborenen und Gestorbenen die vor Mitternacht Geborenen und die nach Mitternacht Gestorbenen mitzuzählen sind.

Mit der Volkszählung soll die Feststellung der bewohnten und unbewohnten Wohngebäude und der anderen zur Zeit der Zählung zu Wohnzwecken benutzten festen oder beweglichen Baulichkeiten (Schiffe 2c.) verbunden werden.

Etwa nöthig werdende Nachzählungen sollen sich auf den Stand vom 1. Dezember 1900 beziehen.

§ 2. Die Zählung erfolgt durch namentliche Aufzeichnung der im § 1 bezeichneten Personen bei derjenigen Haushaltung, in welcher sie übernachtet haben. Unter Haushaltung sind die zu einer wohn- und hauswirthschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen zu verstehen. Einer Haushaltung gleichgeachtet werden einzeln lebende Personen, die eine besondere Wohnung inne haben und eine eigene Hauswirthschaft führen.

Ebenso wie die Theilhaber einer regelmäßigen Haushaltung sind anzusehen und zu verzeichnen die in einer Kaserne oder in Massenquartieren untergebrachten, in einem Arresthaus oder in einem Lazareth befindlichen Militärpersonen, die Gäste eines Gasthauses, die Mitglieder eines Pensionats, die in einer Anstalt (Kranken-, Straf- 2c. Anstalt) Untergebrachten, die Bemannung und Fahrgäste eines Schiffes 2c.

Personen, die in der Zählungsnacht in keiner Wohnung übernachtet haben, werden bei derjenigen Haushaltung verzeichnet, in der sie am 1. Dezember zuerst ankommen.

§ 3. Für die bei dieser Zählung über die Persönlichkeit des Einzelnen gewonnenen Nachrichten ist das Amtsgeheimniß zu wahren. Sie dürfen, sofern nicht einzelne Landesregierungen aus besonderen Gründen anders verfügen, nur zu statistischen Zusammenstellungen, nicht zu anderen Zwecken benutzt werden.

§ 4. Die Zählung soll unter Leitung und Verantwortlichkeit der Gemeindebehörden vorgenommen werden.

Die Zählung ist auch auf die am 1. Dezember im Bezirke der Gemeinde liegenden oder zuerst dort von der Fahrt im Laufe des Tages anlangenden Schiffe zu erstrecken.

§ 5. Die Zählungsformulare sind bis zum Mittage des 1. Dezember durch die Haushaltungsvorstände einzeln lebenden Personen, Vorsteher der Anstalten 2c. (siehe § 2) oder durch geeignete Vertreter nach dem Personalstand an dem im § 1 bezeichneten Zeitpunkt auszufüllen. Der Zähler hat die Zählungsformulare an Ort und Stelle auf ihre Vollständigkeit zu prüfen und die Ergänzung von Lücken herbeizuführen.

§ 6. Die Zählungsformulare müssen für jede ortsanwesende Person folgende Fragen beantworten:

1. Vor- und Familienname.
2. Verwandschaft oder sonstige Stellung zum Haushaltungsvorstand, insbesondere auch, ob zur Haushaltung gehöriger Dienstbote für häusliche oder für gewerbliche Verrichtungen.
3. Familienstand.
4. Geschlecht.
5. Geburtstag und Geburtsjahr.
6. Geburtsort und -Bezirk; für außerhalb Deutschlands geborene Personen auch Geburtsland.
7. Hauptberuf (Haupterwerb) und Stellung im Hauptberufe.
8. a) Gemeinde, in welcher der Wohnort (bei verheiratheten Personen: Familienwohnsitz) belegen;
   b) Gemeinde, in welcher der Beruf (die Erwerbsthätigkeit) zur Zeit ausgeübt wird beziehungsweise zuletzt ausgeübt wurde.
9. Religionsbekenntniß (Konfession).
10. Muttersprache (ob deutsch oder welche andere).
11. Staatsangehörigkeit (ob reichsangehörig oder welchem fremden Staate angehörig.)
12. Ob im aktiven Dienste des deutschen Heeres oder der deutschen Marine stehend.
13. Ob mit einem der folgenden Gebrechen behaftet:
   a) Blind auf beiden Augen;
   b) Taubstumm.

Zu a und b: und zwar, ob das Gebrechen seit frühester Jugend besteht oder später entstanden ist.

Es ist darauf zu achten, daß in den Zählungsformularen die gewöhnlichen (Familien-) Haushaltungen, die einzeln wirthschaftenden Personen (Einzelhaushaltungen) und die Anstalten aller Art, zum Zwecke späterer Auszählung, nach Zahl, Umfang und Zusammensetzung, deutlich unterschieden werden.

Zu 8 a und b: Bei der Aufarbeitung der Antworten auf diese Fragen ist vom Beschäftigungsort auszugehen, und seitens der Bundesstaaten sind Zusammenstellungen zu machen a) für alle Großstädte (mit 100 000 und mehr Einwohnern) für den Stadtbezirk und seinen dabei festzustellenden wirthschaftlichen Bannkreis; b) für besondere Industriebezirke, deren Verhältnisse eine Klarstellung wünschenswerth machen; unbeschadet weiterer Ausnutzung des Erhebungsstoffs. Der Einsendung der betreffenden Zusammenstellungen an das Kaiserliche Statistische Amt bedarf es nicht.

Zu 11: Reichsausländer erwerben die deutsche Staatsangehörigkeit nur durch förmliche Naturalisation, Frauen durch Verheirathung an einen Inländer; Kinder eines Reichsausländers sind nicht schon durch Geburt im Inlande deutsche Reichsangehörige geworden.

Zu 12: Die Zählung des Militärs (in Kasernen, Quartieren) erfolgt wie die der Zivilpersonen namentlich.

Die in der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember auf Wache befindlichen Militärpersonen werden in ihren Quartieren gezählt.

Für alle im aktiven Dienste stehenden reichsangehörigen Militärpersonen des Heeres und der Marine mit Einschluß der Militärbeamten und -Aerzte und der auf bestimmte Zeit Beurlaubten ist außer dem Worte

„aktiv“ der Truppentheil, die Kommando- oder Verwaltungsbehörde u. s. w. anzugeben. Unteroffiziervorschüler und Kadetten gelten als nicht zum aktiven Heere gehörig, während Unteroffizierschüler und Schiffsjungen dazu zu rechnen sind. Die Gendarmerie sowie die Invalidenkompagnien mit Ausnahme der dazu gehörigen aktiven Offiziere und Militärbeamten sind nicht zum aktiven Militär zu zählen.

Zu 13: Unter „frühester Jugend“ ist die erste Kindheit, insbesondere sind die ersten beiden Lebensjahre verstanden.

§ 7. Die Landesregierungen werden die weiteren Anordnungen wegen der Ausführung der Zählung erlassen. Sie werden darauf Bedacht nehmen, daß Veranstaltungen, die den Stand der Bevölkerung am 1. Dezember wesentlich verschieben können, z. B. Jahrmärkte, Truppenverlegungen, nicht stattfinden.

§ 8. Die Vornahme der Zählung in denjenigen nicht zum Reiche gehörenden Gebieten, die dem deutschen Zollgebiet angeschlossen sind, und die rechtzeitige Mittheilung der Ergebnisse wird die nächstbetheiligte Landesregierung (für das Großherzogthum Luxemburg Preußen, für die österreichischen Zollanschlüsse Bayern) veranlassen. Hierbei genügt die Feststellung der Zahl der ortsanwesenden Personen zu dem im § 1 bezeichneten Zeitpunkt in den betreffenden Gebieten.

§ 9. Die in den einzelnen Bundesstaaten zur Ausführung der Volkszählung erlassenen Vorschriften nebst den dazu gehörigen Zählungsformularen werden spätestens drei Monate vor der Zählung (bis Ende August 1900) dem Kaiserlichen Statistischen Amte zugestellt, welches verpflichtet ist, eine Abänderung oder Ergänzung der Vorschriften in Anregung zu bringen, wenn sonst die Gleichmäßigkeit der Zählung im Reiche gefährdet werden könnte.

§ 10. Die Ergebnisse der Zählung sind aus den einzelnen Bundesstaaten nach Maaßgabe der anliegenden Tabellenformulare 1 bis 15 zu dem auf jedem derselben bemerkten Termine dem Kaiserlichen Statistischen Amte mitzutheilen. Dieses hat den Inhalt der Tabellen für das Reich zu bearbeiten und sobald als möglich zu veröffentlichen.

Das Statistische Amt wird den Behörden, welche die Zusammmenstellungen für die einzelnen Staaten besorgen, Formulare zu den größeren Tabellen sowie die im § 11a erwähnten Zählkarten rechtzeitig zur Verfügung stellen.

§ 11. Außerdem sind:

a) die Personalnachrichten, welche bei der Volkszählung über die Blinden und Taubstummen gesammelt werden, auf Zählkarten nach dem anliegenden Muster auszuschreiben und bis 1. Oktober 1901 dem Kaiserlichen Gesundheitsamt aus den einzelnen Bundesstaaten zuzusenden;

b) über die ortsanwesenden Reichsausländer sowie über die im Reichsauslande geborenen deutschen Reichsangehörigen Abschriften aller in den Zählungsformularen (Zählkarten oder Zählungslisten) enthaltenen persönlichen Angaben, mit Ausnahme des Namens, unter Beifügung des Staates, des Bezirkes, der Gemeinde und des Ortes der Zählung, anzufertigen und dem Kaiserlichen Statistischen Amte bis zum 1. Oktober 1902 zu übersenden.

§ 12. Außer der ortsanwesenden Bevölkerung des Deutschen Reichs werden diesmal auch diejenigen Personen, welche sich am 1. Dezember 1900 auf deutschen Seeschiffen in fremden Häfen oder in Fahrt befinden, gezählt. Die Ausführung der Zählung erfolgt durch das Kaiserliche Statistische Amt.

Anlagen zu § 10 der Bestimmungen.

Verzeichniß der Tabellen.

Gegenstand.	Gebietseintheilung.	Termin der Einsendung an das Kaiserliche Statistische Amt.
1. Vorläufige Uebersicht über die Einwohnerzahl	Preußische Provinzen; Bayern rechts des Rheins, Pfalz; andere Staaten im Ganzen; Städte von 100000 und mehr Einwohnern einzeln	1. März 1901.
2. Fläche, Wohnhäuser, Einwohner	Größere Verwaltungsbezirke	1. November 1901.
3. Direktivbezirke für die Verwaltung der Zölle	Besondere Aufstellung	1. " 1901.
4. Oberlandesgerichtsbezirke . .	" "	1. Juli 1902.
5. Wahlkreise	" "	1. " 1902.
6. Kirchliche Bezirke	" "	1. Oktober 1902.
7. Kleinere Verwaltungsbezirke .	Preußische Kreise, bayerische Bezirksämter 2c.	1 Juli 1902.
8. Gemeinden und Wohnplätze .	" " " "	1. Januar 1902.
9. Haushaltungen	Preußische Provinzen; Bayern rechts des Rheins, Pfalz; andere Staaten im Ganzen: Städte von 100000 und mehr Einwohnern einzeln	1. " 1902.
10. Religion	Preußische Provinzen; Bayern rechts des Rheins, Pfalz: andere Staaten im Ganzen	1. Juli 1902.
11. Staatsangehörigkeit	Preußische Provinzen; Bayern rechts des Rheins, Pfalz; andere Staaten im Ganzen	1. Januar 1902.
12. Muttersprache	Preußische Provinzen; Bayern rechts des Rheins, Pfalz; andere Staaten im Ganzen; Städte von 100000 und mehr Einwohnern einzeln	1. Juli 1902.
13. Geburtsjahre	Größere Verwaltungsbezirke	1. April 1902.
14. Familienstand	" "	1. " 1902.
15. Gebürtigkeit	Besondere Aufstellung	1. Juli 1902

(Es folgt die Beschreibung der Tabellenformulare.)

Anlage zu § 11a der Bestimmungen.

Volkszählung 1900. — Statistik der Blinden und Taubstummen.

Staat . . . . . .
Verwaltungsbezirk (Preußen: Kreise Bayern: Bezirksämter 2c.) . . . .

Laufende Nummer der Karte für den Verwaltungsbezirk . . . .
Gemeinde . . . . Zählbezirk . . . . .
Nr. der Liste oder des Zählbriefs . . .
Vor- und Familienname . . . .
Blind auf beiden Augen: seit frühester Jugend? . . .
oder später entstanden? . . .

Taubstumm: seit frühester Jugend? . . . oder später entstanden? . . .
Verwandschaft oder sonstige Stellung zum Haushaltungsvorstande . . . . .
Wenn Anstaltspflegling: Adresse der Anstalt . . . .
Wenn noch ein oder mehr Gebrechliche derselben gewöhnlichen Haushaltung (nicht Anstalt) angehören: Angabe der betreffenden laufenden Nummer(n) der Karte(n) für den Verwaltungsbezirk . . . .
Familienstand . . . . . .
Geschlecht: männlich . . . weiblich . . .
Geburtstag und -Jahr . . . .
Geburtsort und -Bezirk . . . .
(für außerhalb Deutschlands Geborene auch Geburtsland) . . . .
Für Gebrechliche, die 1884 oder früher geboren sind:
Beruf und Stellung in demselben . . . . . .
Religionsbekenntniß (Konfession) . . . . .
Muttersprache . . . . .
Staatsangehörigkeit . . . .

Deutsches Reich. Zur Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien u. s. w., vom 28. Januar 1899 (Veröff. 1899 S. 86) sind in Württemberg, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Altenburg nachstehende Ausführungsbestimmungen erlassen:

Württemberg. Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmacherei. Vom 11. Juli 1899. (Reg.-Bl. S. 379.)

Zum Vollzug der vom Bundesrath über die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien sowie der Bürsten- und Pinselmachereien erlassenen Vorschriften (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Januar d. J., Reichsgesetzblatt S. 5) wird Nachstehendes verfügt:

Die Wahrnehmung der in § 2 Abs. 4 und § 4 dieser Bekanntmachung der höheren Verwaltungsbehörde übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten kommt den Oberämtern zu.

Die Landeszentralbehörde im Sinne des § 3 Abs. 1 und § 4 Abs 2 der angeführten Bekanntmachung ist das Ministerium des Innern.

Stuttgart, den 11. Juli 1899.

Pischek.

Desgleichen. Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Stadtdirektion Stuttgart, die K. Oberämter und die Ortspolizeibehörden, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien. Vom 19. Juli 1899. (Amtsbl. S. 248.)

Zum Vollzuge der vom Bundesrath erlassenen Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Januar d. Js. Reichs-Gesetzbl. S. 5) werden unter Hinweisung auf die Ministerialverfügung vom 11. Juli d. Js. (Reg.-Bl. S. 379) nachstehende Anordnungen getroffen:

1. Die Ortspolizeibehörden haben die betheiligten Unternehmer auf die ihnen nach den genannten Vorschriften obliegenden Verpflichtungen besonders hinzuweisen und denselben von den Bestimmungen des gegenwärtigen Erlasses, soweit hiervon die Unternehmer betroffen werden, Kenntniß zu geben.

2. Die in § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 der Bekanntmachung vorgesehene Befreiung von dem Desinfektionszwange erfolgt nur auf Antrag des Unternehmers.

Der Antrag ist bei der Ortspolizeibehörde einzureichen, welche solchen in den hienach Ziff. 3 lit. b bezeichneten Fällen dem Bezirksamt mit gutachtlicher Aeußerung vorlegt.

3. Die Prüfung und Entscheidung, ob der Betriebsunternehmer den Nachweis erbracht hat, daß er das Material in vorschriftsmäßig (§ 2 Abs. 2 der Bekanntmachung) desinfizirtem Zustande bezogen habe, (§ 3 Abs. 1 a. a. O.) sowie in den Fällen des § 4 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 a. a. O. erfolgt:

a) wenn erwiesen werden soll, daß die vorschriftsmäßige Desinfektion innerhalb des Deutschen Reiches erfolgt ist, durch die Ortspolizeibehörde,

b) wenn erwiesen werden soll, daß die vorschriftsmäßige Desinfektion des Materials im außerdeutschen Ausland erfolgt ist, sowie in den Fällen des § 4 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 der Bekanntmachung durch das Bezirksamt.

4. Der Nachweis einer bereits im Inlande erfolgten Desinfektion kann erbracht werden durch das Zeugniß einer deutschen Staats- oder Gemeindebehörde, einer öffentlichen Desinfektionsanstalt oder einer inländischen Firma, letzterenfalls muß behördlich bestätigt sein, daß die Firma als unbedingt zuverlässig gilt und selbst mit entsprechenden Desinfektionseinrichtungen ausgestattet ist oder ihre Waare in einer öffentlichen Desinfektionsanstalt desinfiziren läßt.

Das Zeugniß muß abgesehen vom Ort, Datum und Unterschrift des Ausstellers enthalten: die Art und Menge des desinfizirten Materials, den Ort, wo die Desinfektion vollzogen wurde, die Zeit ihrer Vornahme und das angewandte Desinfektionsverfahren (§ 2 Abs. 2 der Bekanntmachung).

Bei der Vorlage des Zeugnisses hat der Unternehmer die Erklärung abzugeben, daß er das Material abgesondert von nicht desinfizirtem Material aufbewahrt habe. Ergeben sich Zweifel hinsichtlich der Richtigkeit dieser Angaben, so hat die Ortspolizeibehörde vor Ertheilung des in Ziff. 8 bezeichneten Bescheids eine Kontrole vornehmen zu lassen.

In Anstandsfällen kann die Ortspolizeibehörde die beantragte Befreiung von dem Desinfektionszwang davon abhängig machen, daß der Unternehmer die Entnahme einer Waarenprobe zum Zweck der Vornahme einer Kontroluntersuchung gestattet und daß durch diese Untersuchung das Material als seuchenfrei erwiesen wird.

5. Anlangend die im Auslande erfolgte Desinfektion, so ist mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Gesetzgebung und der Verwaltungseinrichtungen der ausländischen Staaten, aus denen die hier in Betracht kommenden Rohstoffe eingeführt werden, davon abgesehen worden, allgemeine Vorschriften darüber zu geben, wie der Nachweis einer im Auslande ausgeführten, der vorschriftsmäßigen inländischen Desinfektion gleichwerthigen Desinfektion des Materials zu erbringen ist.

Die Bezirksämter haben daher in jedem einzelnen Falle sorgfältig zu prüfen, welchen Werth sie den von dem Unternehmer etwa beigebrachten Belegen zum Nachweise einer im Auslande erfolgten, den Bestimmungen des § 2 Abs. 2 der Bekanntmachung entsprechenden Desinfektion beimessen dürfen. In der Regel und falls nicht jeder Zweifel an der ordnungsmäßig erfolgten Desinfektion völlig ausgeschlossen erscheint, ist die beantragte Befreiung von dem Desinfektionszwange von dem Ergebniß einer Kontroluntersuchung abhängig zu machen.

6. Die Kontroluntersuchung (Ziffer 4 Abs. 4 und Ziffer 5 Abs. 2) ist in dem hygienischen Laboratorium des Medizinalkollegiums ausführen zu lassen. Die durch die Untersuchung entstehenden Kosten fallen dem Unternehmer zur Last. Das der Kontroluntersuchung unterworfene Material gilt insolange als milzbrandverdächtig und somit als desinfektionspflichtig, als nicht die zuständige Behörde auf Grund des Ergebnisses der Untersuchung die Befreiung vom Desinfekticnszwange entschieden hat.

7. Vor der Zulassung von Ausnahmen auf Grund des § 4 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 der Bekanntmachung haben die Bezirksämter das Gutachten der K. Zentralstelle für Gewerbe und Handel einzuholen.

8. Die auf Grund der Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 ergehenden Entscheidungen, daß es einer Desinfektion durch den Unternehmer nicht mehr bedürfe, sind schriftlich zu ertheilen, von dem Unternehmer aufzubewahren und von ihm dem zuständigen Polizei- und Gewerbeaufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen.

9. Die Oberämter haben nach Vorschrift des § 4 Abs. 2 der Bekanntmachung ein Verzeichniß zu führen, in welches die von ihnen auf Grund der Bestimmungen in § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 zugelassenen Ausnahmen einzutragen sind. Aus dem Verzeichniß müssen der Name (die Firma) des Unternehmers, die Art und Menge des von der Desinfektion befreiten Materials, der Grund der Freilassung, in den Fällen des § 4 Abs. 1 Ziffer 2 auch die Art der ausländischen Behandlung und das Datum des Bescheids (vgl. oben Ziffer 8) ersichtlich sein; auch ist zu vermerken, ob und mit welchem Erfolge eine Kontroluntersuchung stattgefunden hat. Eine Abschrift des Verzeichnisses ist alljährlich bis zum 1. Februar dem Ministerium des Innern vorzulegen. Eventuell ist Fehlanzeige zu erstatten.

Ein den obigen Vorschriften entsprechendes Verzeichniß ist auch von den Ortspolizeibehörden über die von ihnen auf Grund des § 3 Abs. 1 zugelassenen Ausnahnen (oben Ziffer 3 lit. a) zu führen.

Stuttgart, den 19. Juli 1899.

Pischek.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung. Vom 18. September 1899. (Reg.-Bl. S. 535.)

Zur Ausführung der Bestimmungen des Bundesraths über die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Januar 1899 (R.-G.-Bl. S. 5 ff.) — wird hierdurch Folgendes angeordnet.

1. Die im § 3 Abs. 1 und im § 4 Abs. 1, Z. 1 und 2 der Bekanntmachung vom 28. Januar 1899 vorgesehene Befreiung von dem Desinfektionszwange erfolgt nur auf Antrag des Unternehmers.

Der Antrag ist schriftlich bei der Ortsobrigkeit anzubringen. Diese reicht ihn in den unter 2 b hierunter bezeichneten Fällen unter Anschluß der von dem Unternehmer seinem Antrage beigefügten Beläge zum Nachweise einer im Auslande erfolgten Desinfektion 2c. dem Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, mit einer gutachtlichen Aeußerung ein.

2. Die Prüfung und Entscheidung, ob der Betriebsunternehmer den Nachweis erbracht, daß er das Material in vorschriftsmäßig (§ 2 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 28. Januar 1899) desinfizirtem Zustande bezogen habe (§ 3 Abs. 1 a. a. O.) oder daß das Material nachweislich bereits im Auslande eine Behandlung erfahren babe, welche als der vorschriftsmäßigen inländischen Desinfektion gleichwerthig anzusehen ist (§ 4 Abs. 1 Ziff. 2 a. a. O.) erfolgt

a) wenn erwiesen werden soll, daß die Desinfektion innerhalb des Deutschen Reiches erfolgt ist, durch die Ortsobrigkeit,

b) wenn erwiesen werden soll, daß die Desinfektion des Materials im außerdeutschen Auslande erfolgt ist, sowie in den Fällen des § 4 Abs. 1 Z. 1 durch das Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

3. Der vor der Ortsobrigkeit zu führende Nachweis gilt in der Regel als erbracht, wenn der Unternehmer die amtliche, schriftliche Bescheinigung einer deutschen Staats- oder Kommunalbehörde darüber beibringt, daß das nach Herkunft, Menge, Beschaffenheit und Verpackung, durch Frachtschein oder eine andere amtliche Nachweisung der Person des Verkäufers oder Absenders und des Käufers oder Empfängers sowie des Datums des Empfanges festgestellte Waarenquantum an einem bestimmt bezeichneten Tage einer den Vorschriften des § 2 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 28. Januar 1899 entsprechenden Desinfektion unterworfen worden ist.

Darüber, daß das Material, seitdem es in den Besitz des Antragstellers gelangt ist, abgesondert von nicht desinfizirtem Material aufbewahrt worden ist, hat der Betriebsunternehmer eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde beizubringen.

4. Die Ortsobrigkeit ist befugt, und falls nicht jeder Zweifel an der ordnungsmäßig erfolgten Desinfektion völlig ausgeschlossen erscheint, verpflichtet, die Richtigkeit der von dem Unternehmer vorgelegten behördlichen Bescheinigung (Ziff. 3) wie der übrigen Beläge durch Rückfragen festzustellen und die — in den unter 2 a bezeichneten Fällen — beantragte Befreiung vom Desinfektionszwange davon abhängig zu machen, daß der Unternehmer die Entnahme einer Waarenprobe durch die Ortspolizeibehörde oder den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten zum Zwecke einer Kontroluntersuchung durch geeignete Sachverständige gestattet, und daß durch diese Untersuchung das Material als seuchenfrei erwiesen wird.

5. Die Ausführung der Kontroluntersuchungen erfolgt auf Antrag der die Untersuchung anordnenden Behörde durch das hygienische Institut an der Landesuniversität Rostock. Die durch die Untersuchung entstehenden Kosten fallen dem Unternehmer zur Last. Das der Kontroluntersuchung unterworfene Material gilt so lange als milzbrandverdächtig und somit als desinfektionspflichtig, als nicht die zuständige Behörde auf Grund des Ergebnisses der Untersuchung die Befreiung vom Desinfektionszwange entschieden hat.

6. Die auf Grund der Bestimmungen im § 3 Abs. 1 und im § 4 Abs. 1 Z. 1 und 2 schriftlich ergehenden Entscheidungen, daß es einer Desinfektion nicht mehr bedürfe, sind von dem Unternehmer aufzubewahren und von ihm den zuständigen Ortspolizeibehörden und Gewerbeaufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen. In der Entscheiduug ist das von dem Desinfektionszwange zu befreiende Material unter Angabe aller unter Z. 3 aufgeführten, seine Identifizirung bezweckenden Merkmale genau zu bezeichnen.

7. Die Ortsobrigkeiten haben ein Verzeichniß zu führen, in welches die von ihnen zugelassenen Ausnahmen getrennt einzutragen sind. Aus den Nachweisungen der zugelassenen Ausnahmen müssen der Name (die Firma) des Antragstellers, das Datum des Antrages, die Herkunft, Menge und die Beschaffenheit des von der Desinfektion befreiten Stoffes und der Grund der Freilassung sowie der Name der die erfolgte Desinfektion bescheinigenden Staats- oder Gemeindebehörde und der kurze Inhalt dieser Bescheinigung ersichtlich sein, auch ist zu vermerken, ob und mit welchem Erfolge eine Kontroluntersuchung stattgefunden hat. Dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten ist dies Verzeichniß auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen.

8. Die Ortsobrigkeiten haben das von ihnen geführte Verzeichniß alljährlich bis zum 15. Januar dem unterzeichneten Ministerium einzureichen.

9. Soweit die vorstehenden Bestimmungen Anordnungen der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund der Bekanntmachung vom 28. Januar 1899 enthalten, finden dieselben auf den obrigkeitlichen Bezirk der Magistrate der Städte Rostock und Wismar keine Anwendung.

Großh. Mecklenb. Ministerium, Abth. f. Mediz.-Angel.

von Amsberg.

Sachsen-Meiningen. Ausschreiben, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien Vom 25. Juli 1899. (Samml. d. Ausschreiben der landesherrl. Oberbehörden S. 393.)

Zur Ausführung der Vorschriften in den §§ 3 und 4 der Bekanntmachung des Bundesraths vom 28. Januar 1899 (R.-G.-Bl. Nr. 2 S. 5 ff.) bestimmen wir, was folgt:

Der Wortlaut des Ausschreibens entspricht demjenigen der vorstehenden Bekanntmachung für Mecklenburg-Schwerin mit folgenden Abänderungen: Statt der Ziffern ist Paragrapheneintheilung durchgeführt:

§ 1. Abs. 2. Der Antrag ist schriftlich bei dem Landrath, in den Städten Salzungen, Meiningen, Hildburghausen, Eisfeld, Sonneberg, Saalfeld und Pößneck bei dem Magistrat anzubringen. Dieser reicht ihn in den unter § 2 b hierunter bezeichneten Fällen uns mit einer gutachtlichen Aeußerung ein.

In § 2 Abs. a ist statt „Obrigkeit" „durch den Landrath bezw. Magistrat" gesetzt

und in Abs. b statt „das Ministerium . . . . . Angelegenheiten" „uns".

§ 3 beginnt mit den Worten:

„Der von dem Landrath bezw. Magistrat zu führende Nachweis" . . .

§ 4 lautet statt: „Die Obrigkeit . . . verpflichtet"

„Der Landrath bezw. Magistrat ist befugt und in Zweifelsfällen verpflichtet"

§ 5. Der erste Satz lautet:

„Die mit der Ausführung der Kontroluntersuchungen zu betrauenden Sachverständigen werden durch die die Untersuchung anordnende Behörde ernannt."

§ 6. Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen ergehenden Entscheidungen der Landräthe bezw. Magistrate, daß es einer Desinfektion durch den Unternehmer nicht mehr bedürfe, sind schriftlich zu ertheilen, von dem Unternehmer aufzubewahren und von ihm den zuständigen Polizei- und Gewerbeaufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen.

§ 7. Die Landräthe bezw. Magistrate haben über die von ihnen zugelassenen Ausnahmen ein Verzeichniß zu führen, aus welchem der Name (die Firma) des Antragstellers, das Datum des Antrags, die Herkunft, Menge und Beschaffenheit des von der Desinfektion befreiten Stoffes und der Grund der Freilassung ersichtlich sein soll. Auch ist zu bemerken, ob und mit welchem Erfolge eine Kontroluntersuchung stattgefunden hat. Außerdem ist der Name der die erfolgte Desinfektion bescheinigenden Staats- oder Gemeindebehörde und der kurze Inhalt der von ihr ertheilten Bescheinigung aufzunehmen.

Die Landräthe bezw. Magistrate haben das von ihnen geführte Verzeichniß alljährlich bis zum 15. Januar uns einzureichen.

Meiningen, den 25. Juli 1899.

Herzogl. Staatsministerium, Abth. des Innern.
M. v. Buttler.

Sachsen-Altenburg. Anweisung zur Ausführung der Bekanntmachung des Bundesrathes, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, sowie der Bürsten- und Pinselmachereien, vom 28. Januar 1899. Vom 13. September 1899. (Ges.-S. S. 227.)

Zur Ausführung der Vorschriften in den §§ 3 und 4 der Bekanntmachung des Bundesraths vom 28. Januar 1899 wird Folgendes bestimmt:

Im Folgenden entspricht der Wortlaut der Anweisung demjenigen der vorstehenden Bekanntmachung für Mecklenburg-Schwerin, abgesehen von nachstehenden Abänderungen:

Ziff. 1 Abs. 2 lautet:

„Der Antrag ist schriftlich bei der Polizeibehörde (Landrathsamt, Stadtrath) anzubringen. Diese reicht ihn in den unter 2 b hierunter bezeichneten Fällen dem Herzoglichen Ministerium, Abtheilung des Innern, mit einer gutachtlichen Aeußerung ein."

In Ziff. 2 Abs. a lies statt „Obrigkeit" „Polizeibehörde"

und in Abs. b statt „Ministerium . . . . Angelegenheiten" „das Herzogliche Ministerium, Abtheilung des Innern";

in Ziff. 3 zu Anfang statt „Obrigkeit" „Polizeibehörde";

in Ziff. 4 statt: „Die Ortsobrigkeit . . . . „verpflichtet" „Die Polizeibehörde ist befugt und in Zweifelsfällen verpflichtet";

Ziff. 5 ff. haben folgende Fassung:

5. Mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Gesetzgebung und der Verwaltungseinrichtungen der ausländischen Staaten, aus denen die hier in Betracht kommenden Rohstoffe eingeführt werden, lassen sich einheitliche Vorschriften darüber, wie der Nachweis einer im Auslande ausgeführten, der vorschriftsmäßigen inländischen gleichwerthigen Desinfektion des Materials zu führen sei, nicht aufstellen.

Das Herzogliche Ministerium, Abtheilung des Innern, wird daher in jedem Falle prüfen, welchen Werth es den von dem Unternehmer etwa beigebrachten Belegen zum Nachweise einer im Auslande erfolgten, den Bestimmungen des § 2 Abs. 2 entsprechenden Desinfektion beimessen darf. In der Regel und falls nicht jeder Zweifel an der ordnungsmäßig erfolgten Desinfektion völlig ausgeschlossen erscheint, wird die beantragte Befreiung vom Desinfektionszwange von dem Ergebniß einer durch geeignete Sachverständige auszuführenden Kontroluntersuchung des Materials abhängig gemacht werden.

6. Die mit der Ausführung der Kontroluntersuchungen zu betrauenden Sachverständigen werden durch die die Untersuchung anordnende Behörde ernannt. Die durch die Untersuchung entstehenden Kosten fallen dem Unternehmer zur Last. Das der Kontroluntersuchung unterworfene Material gilt solange als milzbrandverdächtig und somit als desinfektionspflichtig, als nicht die zuständige Behörde auf Grund des Ergebnisses der Untersuchung die Befreiung vom Desinfektionszwange entschieden hat.

7. Die auf Grund der Bestimmungen in § 3 Abs. 1 und in § 4 Abs. 1 Z. 1 und 2 ergehenden Entscheidungen des Herzoglichen Ministeriums, Abtheilung des Innern, und der Polizeibehörden, daß es einer Desinfektion durch den Unternehmer nicht mehr bedürfe, werden schriftlich ertheilt; sie sind von dem Unternehmer aufzubewahren und von ihm den zuständigen Polizei- und Gewerbeaufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen. In der Entscheidung wird das von dem Desinfektionszwange zu befreiende Material unter Angabe aller unter Z. 3 aufgeführten, seine Indentifizirung bezweckenden Merkmale genau bezeichnet.

8. Die Polizeibehörden haben über die von ihnen zugelassenen Ausnahmen ein Verzeichniß zu führen. Dasselbe muß nachweisen den Namen (die Firma) des Antragsstellers, das Datum des Antrages, die Herkunft, Menge und die Beschaffenheit des von der Desinfektion befreiten Stoffes und den Grund der Freilassung, sowie einen Vermerk, ob und mit welchem Erfolge eine Kontroluntersuchung stattgefunden hat. Außerdem ist in das Verzeichniß der Name der die erfolgte Desinfektion bescheinigenden Staats- oder Gemeindebehörde und der kurze Inhalt der von ihr ertheilten Bescheinigung aufzunehmen.

Die Polizeibehörden haben das von ihnen geführte Verzeichniß alljährlich bis zum 15. Januar dem Herzoglichen Ministerium, Abtheilung des Innern, einzureichen.

Altenburg, den 13. September 1899.

Herzogl. Sächs. Ministerium, Abth. d. Innern.
J. V.: Meißner.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, Heroïn betr.

In sinngemäßer Uebereinstimmung mit der Bekanntmachung des Königl. Preußischen Ministeriums für geistl. u. s. w. Angelegenheiten, betr. Heroïn, vom 24. November 1899 (S. Veröff. 1900 S. 71) haben ferner eine Verordnung resp. Bekanntmachung erlassen:

Bayern durch Königl. Allerhöchste Verordnung vom 11. Januar 1900 (Gesetz- u. Verordn.-Bl. 1900 S. 51).

Baden durch Verordnung des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 13. Februar 1900 (Gesetzes- u. Verordn.-Bl. 1900 Nr. IX S. 425).

Reuß ä. L. durch Regierungs-Verordnung vom 19. Dezember 1899 (Gesetzsammlung 1899 Nr. 17 S. 331).

Hamburg durch Bekanntmachung des Senats vom 3. Januar 1900 (Amtsbl. 1900 S. 130).

Preußen. Erlaß des Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten, betr. die Mitwirkung der Medizinalbeamten in dem Verfahren bei Errichtung rc. von gewerblichen und Krankenhausanlagen.

Vom 20. Dezember 1899.

Durch die am 9. August 1899 erlassene Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung Tit. I, II, IV, V sind den Medizinalbeamten neue Dienstverrichtungen in dem Verfahren bei der Errichtung und Veränderung gewerblicher Anlagen (Z. 12, 13. 20), sowie bei der Konzession zu Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten (Z. 34) von Amtswegen zugewiesen, die sie bisher nur auf besondere Veranlassung ausgeübt haben.

Diese Anordnung ist aus der Erwägung erfolgt, daß die Rücksicht auf die öffentliche Gesundheitspflege hinfort eine weitergehende Beachtung auf gewerblichem Gebiet erfordere, und daß hierfür die Medizinalbeamten nach ihrer wissenschaftlichen Vorbildung und Dienstbeschäftigung neben den Gewerbeaufsichtsbeamten besonders geeignet sind.

Durch die schon bei dem Verfahren zur Errichtung oder Veränderung einer gewerblichen Anlage einsetzende medizinalamtliche Begutachtung sollen rechtzeitig diejenigen Mängel und Fehler in gesundheitlicher Hinsicht erkannt werden, die in der Folge auf Grund des medizinischen Wissens und der sanitätspolizeilichen Erfahrung zu sanitären Belästigungen, Mißständen und Schädigungen führen und deren spätere Beseitigung zumeist mit Schwierigkeiten und oftmals mit kostspieligen Aufwendungen verknüpft ist.

Wenn hiernach die Medizinalbeamten berufen sind, die gesundheitlichen Interessen an erster Stelle zu vertreten und sich dieser Verantwortung namentlich bei der Prüfung der Gesuche auf Abänderung gewerblicher Anlagen, bei denen die Abstandnahme von der öffentlichen Bekanntmachung beantragt worden ist (Ziffer 13), bewußt bleiben müssen, so sollen dieselben sich andererseits stets gewärtig halten, daß bei der Projekt-Prüfung nicht die in jeder Richtung vollkommene hygienische Unbedenklichkeit der Anlage beansprucht werden kann, wie sie nach allgemeinen und theoretisch-wissenschaftlichen Erwägungen aufgestellt werden könnte. Es kommt vielmehr in der Hauptsache darauf an, im Einzelfalle unter Abwägung aller Umstände nach dem Umfange der zu befürchtenden sanitären Mängel Entscheidung darüber zu treffen, ob die gesundheitlichen Nachtheile, Gefahren und Belästigungen das Gemeinübliche, d. h. dasjenige Maß überschreiten, dessen Duldung sowohl von den Nachbarn als dem Publikum im Interesse der für die allgemeine Wohlfahrt unentbehrlichen Industrie verlangt werden kann.

Die Medizinalbeamten haben sich daher auch über die praktische Tragweite ihrer Begutachtung genügend zu unterrichten.

Des öftern gebietet die stets fortschreitende Wissenschaft bereits über die Erkenntniß von Schädlichkeiten und die Mittel zu ihrer Verhütung, ohne daß die breite Oeffentlichkeit schon die Nutzanwendung daraus gezogen hat. Der Medizinalbeamte wird eine besonders dankbare Aufgabe darin zu sehen haben, die nutzbringende Anwendung der wissenschaftlichen Kenntnisse und die Ueberführung derselben in die Praxis anzuregen, sowie gegebenen Falles durch Vorschlag zu verbessernden Abänderungen die Hand zur Hinwegräumung der Schwierigkeiten zu bieten, die sich der Errichtung einer gewerblichen Anlage aus gesundheitlichen Gründen entgegenstellen. Hierin werden die Medizinalbeamten einen Ansporn erblicken, sich die wissenschaftliche Gewerbehygiene voll und ganz anzueignen und ihren Fortschritten stets zu folgen.

Nicht minder wichtig ist für die Begutachtung im Hinblick auf die Bestimmung der §§ 18 und 120a der Gewerbeordnung die Beherrschung der gewerbehygienischen, gesetzlichen Bestimmungen und der zum Schutze der Arbeiter ergangenen Anordnungen, sowie die Kenntniß der in einem bestimmten Fabrikationsbetrieb gemachten Erfahrungen.

Wenn bisher den Medizinalbeamten nach Maßgabe der früheren Anweisung die Gelegenheit zu praktischer Schulung in manchen Bezirken selten geboten worden ist, so darf ich annehmen, daß sie es sich angelegen sein lassen werden, über die thatsächlichen Verhältnisse durch eigene Anschauung sich zu unterrichten, soweit in ihrem Dienstbezirke die Möglichkeit hierzu geboten ist. Die Medizinalbeamten wollen zu diesem Zwecke mit den Gewerbeaufsichtsbeamten, welche gemäß § 12 der Dienstanweisung für die Gewerbeaufsichtsbeamten vom 22. März 1892 bereits angewiesen sind, sich mit ihnen über die ihren amtlichen Wirkungskreis berührenden Fragen in's Benehmen zu setzen, in Verbindung treten. Ueberhaupt lege ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe das größte Gewicht auf ein wechselseitiges, verständiges Zusammenwirken der Medizinal- und Gewerbeaufsichtsbeamten dergestalt, daß etwaige differente Anschauungen bei Konzessionsangelegenheiten auf dem vielfach sich berührenden Interessengebiete thunlichst durch persönliches Benehmen ausgeglichen und erforderliche Aufklärungen vor Abgabe der gutachtlichen Aeußerungen beschafft werden, damit unliebsame und vermeidbare Verzögerungen hintan gehalten werden. Insbesondere will ich vermieden wissen, daß der nunmehrigen Mitwirkung der Medizinalbeamten Verzögerungen in dem Verfahren zur Errichtung und Veränderung gewerblicher Anlagen zur Last gelegt werden. Ich bestimme daher, daß sämmtliche derartige Eingänge als eilige behandelt und daß die Vorlagen in der Regel innerhalb 8 Tagen mit gutachtlichem Prüfungsvermerk zurückgegeben werden. Alle von den Medizinalbeamten in Gemäßheit der Anweisung vom 9. August 1899 ausgeführten Dienstgeschäfte sind von ihnen in den Dienstakten zu verzeichnen und die hierbei gemachten Beobachtungen und Erfahrungen in dem Sanitätsberichte mitzutheilen.

Ich hege zu den Medizinalbeamten das Vertrauen und spreche die bestimmte Erwartung aus, daß dieselben in Nachachtung der vorstehenden Hinweise mit Eifer bestrebt sein werden, sich den neuen Pflichtenkreis zu eigen zu machen, durch ihre Thätigkeit die Sache selbst zu fördern und durch die gewissenhafte Erfüllung der ihnen gesetzten Aufgaben auch auf dem gewerbehygienischen Gebiete sich die allgemeine und meine Anerkennung zu erwerben.

Ew. Hochwohlgeboren wollen demgemäß die Medizinalbeamten Ihres Bezirks mit Anweisung versehen und für die Heranziehung des Regierungs-Medizinalraths, sowie der Kreismedizinalbeamten bei den ihnen nach der Anweisung vom 9. August 1899 zufallenden Aufgaben Sorge tragen.

(Unterschrift.)

An die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Abschrift übersende ich Ew. Exzellenz zur gefälligen Kenntnißnahme.

J. A.: Förster.

An die Herren Ober-Präsidenten.

Preußen. Erlaß des Ministers der geistlichen rc. Angelegenh., betr. Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betreffend die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Aerztekammern, vom 25. November 1899 (G.-S. S. 565)[1].

Vom 21. Dezember 1899.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Aerztekammern, vom 25. November 1899 (Ges.-S. S. 565), bestimme ich auf Grund des § 58 des Gesetzes Folgendes:

[1]) Veröff. S. 72.

1. Die am 1. April 1900 in Wirksamkeit tretenden ärztlichen Ehrengerichte haben ihren Sitz an dem Amtssitze des Ober-Präsidenten der betreffenden Provinz. Das ärztliche Ehrengericht für die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin, sowie der ärztliche Ehrengerichtshof haben ihren Sitz in Berlin. Die Sitzungen des ärztlichen Ehrengerichtshofes finden in den Geschäftsräumen des Ministeriums der Medizinal-Angelegenheiten statt.

2. Das ärztliche Ehrengericht führt die Amtsbezeichnung:

„Aerztliches Ehrengericht für die Provinz . . . . .“ (Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Posen, Brandenburg und den Stadtkreis Berlin, Rheinprovinz und die Hohenzollern'schen Lande u. s. w.).

Die Vorladungen und Beschlüsse in dem Verfahren behufs Beilegung von Streitigkeiten (§§ 4, 10 des Gesetzes) ergehen jedoch unter der Bezeichnung:

„Der ärztliche Ehrenrath der Provinz . . . .“. Der ärztliche Ehrengerichtshof führt die Amtsbezeichnung: „Aerztlicher Ehrengerichtshof“ ohne weiteren Zusatz.

Das ärztliche Ehrengericht und der Ehrengerichtshof führen ein den heraldischen Preußischen Adler enthaltendes Siegel mit der Umschrift: „Aerztliches Ehrengericht für die Provinz . . . . .“, „Aerztlicher Ehrengerichtshof.“

3. Von dem Vorstande jeder Aerztekammer ist unverzüglich ein Verzeichniß der zu der Aerztekammer wahlberechtigten approbirten Aerzte des Kammerbezirkes aufzustellen. Bei jedem der in das Verzeichniß aufgenommenen — nach Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort genau zu bezeichnenden — Aerzte ist zu vermerken, ob derselbe nach § 2 des Gesetzes der Zuständigkeit des ärztlichen Ehrengerichts unterworfen ist oder ob er zu den von der Zuständigkeit des letzteren dauernd ausgenommenen Aerzten (§ 2 Nr. 1 und 2 des Gesetzes) gehört. In Zweifelsfällen ist der Vermerk näher zu begründen und die Entscheidung des Ober-Präsidenten einzuholen.

In der Liste ist außerdem anzugeben, ob ein Arzt als Militär- oder Marinearzt dem Beurlaubtenstande angehört.

Der Vorstand der Aerztekammer hat die Aerzte dieser Kategorie aufzufordern, von ihrer Einziehung zur Dienstleistung spätestens nach Empfang des Gestellungsbefehls Anzeige zu erstatten.

Die Liste ist dauernd richtig zu erhalten und alljährlich gegen Ende Dezember neu aufzustellen.

Eine beglaubigte Abschrift der Liste und ihrer nachträglichen Abänderungen ist dem Ober-Präsidenten einzureichen, ein zweites Exemplar ist zu den Akten des Ehrengerichts zu nehmen.

4. Die zur Konstituirung der ärztlichen Ehrengerichte und des Ehrengerichtshofes erforderlichen Wahlen sind mit besonderer Beschleunigung, die erstmaligen Wahlen im Jahre 1900 spätestens bis zum 15. Februar vorzunehmen.

5. Die Wahl der ärztlichen Mitglieder des Ehrengerichts und ihrer Stellvertreter (§ 7 Abs. 1 des Gesetzes) erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der für die Wahl des Vorstandes der Aerztekammer gegebenen Vorschriften in der in dem § 8 Abs. 1 der Verordnung, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung, vom 25. Mai 1887 (Ges.-S. S. 169) bezeichneten Wahlversammlung, der Aerztekammer; Voraussetzung ist hierbei jedoch, daß in dieser Wahlversammlung mindestens zwei Drittel der nach § 2 des Gesetzes wahlberechtigten Mitglieder der Aerztekammer oder deren Stellvertreter anwesend sind. Bei geringerer Theilnehmerzahl ist eine neue Wahlversammlung nicht über zwei Wochen hinaus anzuberaumen. In der neuen Wahlversammlung sind die Wahlen nach den vorstehenden Bestimmungen ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder vorzunehmen. In dem Einladungsschreiben ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

In dem Wahlprotokoll ist die Wahlberechtigung der Wahltheilnehmer und die Wählbarkeit der Gewählten im Sinne des § 2 des Gesetzes besonders festzustellen. In den Fällen der nachträglichen Ablehnung oder des späteren Ausscheidens eines ärztlichen Mitgliedes des Ehrengerichts oder eines Stellvertreters durch Tod, Verzicht, Verlust der Wählbarkeit oder Ausscheiden aus dem Kammerbezirk ist für die unverzügliche Vornahme der erforderlichen Nachwahl auf die restliche Dauer der Amtszeit des Ablehnenden oder Ausgeschiedenen Sorge zu tragen.

6. In der zu 5 bezeichneten Wahlversammlung ist von den wahlberechtigten Theilnehmern

a) über die Reihenfolge, in der die Stellvertreter der ärztlichen Mitglieder des Ehrengerichts zu berufen sind (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes),
b) über die Sätze der Tagegelder und Reisekosten, welche den ärztlichen Mitgliedern des Ehrengerichts gewährt werden sollen (§ 7 Abs. 3 des Gesetzes),

Beschluß zu fassen.

7. Die vorstehend zu 5 und 6 getroffenen Bestimmungen finden auf die Wahlen der von dem Aerztekammer-Ausschusse zu wählenden vier Mitglieder des ärztlichen Ehrengerichtshofes und ihrer Stellvertreter (§ 43) sowie auf die dabei zu fassenden Beschlüsse des Aerztekammerausschusses mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die Wahlen und Beschlüsse für jede Amtsperiode in der ersten beschlußfähigen Sitzung des Aerztekammerausschusses nach Konstituirung desselben stattzufinden haben und daß von dem Ergebnisse unter Beifügung des Sitzungsprotokolls bis zum 20. Februar des betreffenden Jahres, bezüglich der erstmaligen Wahlen und Beschlüsse bis zum 20. Februar 1900 mir Anzeige zu erstatten ist.

8. Die Wahl des richterlichen Mitgliedes des ärztlichen Ehrengerichts und seines Stellvertreters (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes) erfolgt in der ersten beschlußfähigen Sitzung des Vorstandes der Aerztekammer nach Beginn der Amtsperiode. Die Wahl erfolgt in gesonderten Wahlgängen nach absoluter Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

In derselben Sitzung ist auch über die Höhe der dem richterlichen Mitgliede des Ehrengerichts und seinem Stellvertreter zu gewährenden Vergütung (§ 7 Abs. 2 des Gesetzes) Beschluß zu fassen.

Ueber die Beschlußfassung und über die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden binnen einer Woche dem Ober-Präsidenten einzureichen ist.

Findet der Oberpräsident nichts zu erinnern, so hat er sich wegen Herbeiführung der Genehmigung zur Annahme der Wahl und zur Führung des Nebenamtes mit dem zuständigen Oberlandesgerichts-Präsidenten in Verbindung zu setzen.

Wird die Genehmigung versagt, so ist die Wahlhandlung zu wiederholen; der betreffende Richter scheidet dabei aus der Zahl der Wahlkandidaten aus.

Die Wahlhandlung ist auch zu erneuern, falls der Gewählte die Wahl ablehnt oder nachträglich verzichtet oder an einen anderen Ort versetzt wird oder die Richtereigenschaft verliert.

9. Gehört der Vorsitzende der Aerztekammer zu den in dem § 2 des Gesetzes bezeichneten, der Zuständigkeit des Ehrengerichts nicht unterworfenen Aerzten, oder lehnt er den Vorsitz des Ehrengerichts ab oder ist er sonst dauernd behindert, so haben die Mitglieder des Ehrengerichts nach § 9 des Gesetzes einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Amtszeit zu wählen. Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem ältesten Mitgliede zu ziehende Loos.

Der Zusammentritt des Ehrengerichts behufs Vornahme der nach Absatz 1 erforderlichen Wahl ist von dem Ober-Präsidenten herbeizuführen, sobald die Wahlen der Mitglieder beendet sind.

Die Wahlhandlung wird von dem seinen Jahren nach ältesten Mitgliede geleitet. Das Wahlprotokoll ist dem Ober-Präsidenten einzureichen.

10. Dem Ermessen des Ober-Präsidenten wird anheimgestellt, ob er sich in dem ehrengerichtlichen Strafverfahren durch einen dauernd oder für den einzelnen Fall bestellten Beauftragten vertreten lassen will (§ 12 des Gesetzes.)

11. In der ersten beschlußfähigen Sitzung jedes Jahres hat die Aerztekammer den nach § 49 des Gesetzes erforderlichen Beschluß über die Festsetzung des jährlichen Beitrages, welcher von den zur Aerztekammer wahlberechtigten Aerzten des Bezirks zu erheben ist, zu fassen. Der erstmalige Beitrag ist für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1900 festzusetzen.

12. In der ersten beschlußfähigen Sitzung des Vorstandes der Aerztekammer, welche in der neuen Amtsperiode stattfindet, ist die Wahl des Kassenführers nach § 51 Abs. 2 des Gesetzes vorzunehmen.

Von der Wahl ist dem Ober-Präsidenten Anzeige zu erstatten.

13. Seitens des Ober-Präsidenten ist mir über die Erledigung der vorstehenden Anordnungen bis zum 20. Februar 1900 Bericht zu erstatten.

14. Der Erlaß von Geschäftsordnungen für die ärztlichen Ehrengerichte, sowie für den Ehrengerichtshof bleibt vorbehalten.

15. Die Kasse der Aerztekammer führt die Amtsbezeichnung:

Kasse der Aerztekammer für die Provinz . . . .

Diese Amtsbezeichnung ist auch auf dem von der Kasse zu führenden, den Preußischen heraldischen Adler enthaltenden Siegel zu verwenden.

16. Für die Kasse der Aerztekammer ist seitens des Vorstandes der Aerztekammer eine Kassenordnung auszuarbeiten und dem Ober-Präsidenten einzureichen.

Findet dieser nichts zu erinnern, so ist sie der Aerztekammer zur Genehmigung vorzulegen.

Die Kassenordnung hat Bestimmungen über den inneren und äußeren Geschäftsbetrieb der Kasse, insbesondere über das Geschäftsjahr, über die zu führenden Bücher (§ 52 Abs. 3 des Gesetzes), über die Kassenprüfungen (§ 54 Abs. 1 des Gesetzes), über die Dauer der Aufbewahrung der Bücher und Beläge, über die Beitreibung der Kosten, Geldstrafen, Beiträge und sonstigen Außenstände (§§ 46, 47, 53 des Gesetzes) sowie über die Rechnungslegung und Entlastung (§ 54 Abs. 2 und 3 des Gesetzes) zu enthalten.

17. In dem letzten Monat des ersten und jedes folgenden Geschäftsjahres ist von dem Vorstande der Aerztekammer ein Voranschlag über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der Kasse der Aerztekammer für das nachfolgende Geschäftsjahr aufzustellen und der Aerztekammer spätestens in der zu 11 bezeichneten Sitzung zur Beschlußfassung vorzulegen.

Beglaubigte Abschrift des Voranschlages ist dem Ober-Präsidenten einzureichen.

Studt.

An die Herren Ober-Präsidenten.

An den Aerztekammer-Ausschuß, z. H. des Vorsitzenden Herrn Geheimen Sanitätsrath Dr. Lent Hochwohlgeboren Köln.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Polizeiverordnung, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Schleifereien.
Vom 30. Juni 1898.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 und der §§ 120 a und 120 c Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für die Kreise Düsseldorf Stadt und Land, Mettmann, Elberfeld, Barmen, Lennep, Remscheid und Solingen Stadt und Land folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Anlagen mit elementarer Kraft, in denen Metallwaaren geschliffen, gegließtet, polirt oder mit Scheiben geputzt werden, müssen geräumig und hoch sein und ausreichende, zum Oeffnen geeignete Fensterflächen besitzen.

Bei der Neuanlage oder Erweiterung einer Schleiferei muß in jedem Arbeitsraume die lichte Höhe mindestens 3,5 m, die zu öffnende Fensterfläche mindestens $1/_{12}$ der Fußbodenfläche betragen und es muß für jede beschäftigte Person ein Mindestluftraum von 16 cbm vorhanden sein.

§ 2. Die Fußböden müssen fest und dicht sein, die Wände sind jährlich mindestens einmal frisch anzustreichen, zu kalken oder gründlich abzuwaschen.

Bei der Neuanlage oder Erweiterung einer Trockenschleiferei ist die Herstellung von Fußböden aus Lehm verboten.

§ 3. Die Fußböden und die nicht verdeckten, dem Staub ausgesetzten Triebwerke und Geräthschaften sind wöchentlich wenigstens einmal gründlich von Staub zu reinigen, dabei die Fußböden feucht aufzuwischen.

Die Schleifer haben ihre Arbeitsplätze jeden Abend staubfrei herzurichten.

§ 4. Die zum Trockenschleifen dienenden Steine und zum Bürsten und Trocken-Grobgließtzen dienenden Scheiben, sowie diejenigen Polierscheiben und Vorrichtungen, an denen mit Wiener Kalk oder ähnlichen Staub verursachenden Polirmitteln gearbeitet wird, sind mit einer Staubabsaugevorrichtung zu versehen, welche den vom Regierungs-Präsidenten erlassenen Vorschriften entspricht.

§ 5. Die Umhüllungskasten und die Rohre der Absaugevorrichtung müssen in allen Theilen sorgfältig gedichtet sein. Scharfe Richtungs- und Querschnittsveränderungen in der Rohrleitung sind zu vermeiden.

Der Umhüllungskasten darf nur so weit offen sein, wie es die Arbeit unbedingt erfordert. Die Rohrleitung ist so einzurichten, daß sie ohne Schwierigkeit gereinigt werden kann.

§ 6. Bei der Neuanlage oder Erweiterung einer Schleiferei ist die Absaugerohrleitung unter oder in den Fußboden zu legen. Die Hauptsaugerohre müssen derart gelagert werden, daß sie ein gleichmäßiges Gefälle nach dem Luftsauger (Ventilator, Exhaustor) haben.

§ 7. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Absaugevorrichtungen den vorstehenden Bestimmungen entsprechend während der Arbeit stets in Betrieb gesetzt und in ordnungsmäßigem Zustand erhalten werden.

§ 8. Das Abdrehen der Steine darf vor Schluß der Tagesarbeitszeit nur vorgenommen werden, wenn es entweder unter Zuführung von Wasser ohne Stauberzeugung geschieht, oder wenn ein Kasten vorhanden ist, in welchem der Stein, abgesehen von der Arbeitsstelle des Abdrehmeißels völlig eingeschlossen, und welcher an eine kräftig wirkende Absaugevorrichtung derart angeschlossen wird, daß kein Staub in den Arbeitsraum gelangen kann.

Auf das tägliche Schärfen der Steine findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 9. Der Schleifstaub muß außerhalb der Arbeitsräume zweckentsprechend aufgefangen oder derart in's Freie geleitet werden, daß er nicht wieder in einen Arbeitsraum gelangen kann. Auch muß eine Belästigung der Nachbarschaft durch Staub und unnöthiges Geräusch des Luftsaugens ausgeschlossen sein.

§ 10. Sämmtliche zum Schleifen der Messer, der Scheeren und der Sägen, zum Naßschleifen der Schwerter, zum Trockenschleifen der Zangen und Beitel dienenden Steine, sowie sämmtliche Schmirgelsteine müssen, sofern es nach der Art der zu verrichtenden Arbeit möglich ist, mit stets in gutem Anstrich erhaltenen Schutzböcken versehen sein, welche je nach dem fortschreitenden Verschleiß der Steine verstellbar, genügend stark und durchaus sicher verankert oder befestigt sind, so daß bei einem Zerspringen der Steine ein Fortfliegen der Sprungstücke verhindert wird. Für den Fall, daß die Neubeschaffung der Schutzböcke in einer bereits bestehenden Schleiferei mit erheblichen Kosten verbunden ist, kann die Polizeibehörde auf Antrag für die Anbringung der Schutzböcke eine Frist bis spätestens zum 1. Januar 1901 gewähren.

Der Regierungs-Präsident kann Ausnahmen, auch abgesehen von letzterem Falle und über die gedachte Frist hinaus zulassen. Ausnahmen dürfen jedoch nicht zugelassen werden, wenn es sich um Steine handelt, welche nach den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft schon jetzt mit Schutzböcken versehen sein müssen.

§ 11. Die Krafterzeuger, mit Ausnahme der Wasserräder, müssen mit sicher wirkenden Regulatoren versehen sein, welche ein Durchgehen des Krafterzeugers verhindern.

§ 12. Der Genuß von Branntwein in den Arbeitsräumen und deren Vorräumen während der regelmäßigen Arbeitszeit ist verboten.

Betrunkene dürfen sich in den genannten Räumen nicht aufhalten.

§ 13. In jeder Schleiferei muß an einer Jedermann zugänglichen, gut sichtbaren Stelle eine Tafel ausgehängt sein, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen der §§ 1 bis 12 wiedergiebt.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht die Vorschriften des § 147 Ziff. 4 der Gewerbeordnung Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder entsprechender Haft bestraft. Die Strafe trifft, insoweit es sich um die Herstellung oder Unterhaltnng von Einrichtungen handelt, welche nicht vertragsmäßig den Schleifermeistern obliegen, die Schleifereibesitzer oder Gewerbeunternehmer, in den übrigen Fällen neben diesen auch die Schleifermeister.

Für den Fall der gemeinsamen Verantwortlichkeit der Schleifereibesitzer oder Gewerbeunternehmer und der Schleifermeister bleiben die ersteren von der Strafe frei, wenn sie in die Arbeitsordnung oder den Miethsvertrag eine Bestimmung aufgenommen haben, wonach die Schleifer bei Vermeidung der ohne vorhergehende Kündigung eintretenden Entlassung oder Entfernung von der Arbeitsstelle zur Beobachtung der Vorschriften gegenwärtiger Verordnung verpflichtet sind und sofern sie gegenüber Schleifern, welche jener Bestimmung wiederholt zu widerhandeln, von diesem Rechte der Entlassung oder Entfernung Gebrauch machen.

Die Vorschriften des § 151 der Gewerbeordnung finden entsprechende Anwendung, wenn der Schleifereibesitzer einen andern mit der Beaufsichtigung des Betriebes beauftragt hat.

§ 15. Der Regierungs-Präsident ist befugt, Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften zuzulassen.

§ 16. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. November 1898 in Kraft. Gleichzeitig wird die Polizeiverordnung vom 7. Juli 1875 (Amts-Blatt S. 332) für die Kreise Düsseldorf Stadt und Land, Mettmann, Elberfeld, Barmen, Lennep, Remscheid und Solingen Stadt und Land außer Kraft gesetzt.

Düsseldorf, den 30. Juni 1898.

Der Regierungs-Präsident.
Freiherr von Rheinbaben.

Sachsen-Weimar. Verordnung, Prüfung für Nahrungsmittel-Chemiker betr.

Vom 11. Januar 1900. (Reg.-Blatt S. 54.)

Im Einbenehmen mit den Herzoglich Sächsischen Staatsregierungen wird auf Grund des Bundesrathsbeschlusses vom 22. Februar 1894 (§ 98 der Protokolle) und unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 22. April 1898 (Reg.-Blatt S. 45 fl.) [1] Folgendes verordnet:

§ 1. An der Universität Jena tritt von jetzt ab neben der bereits bestehenden Kommission für die Vorprüfung eine solche für die Hauptprüfung von Nahrungsmittel-Chemikern in das Leben.

§ 2. Bis auf Weiteres werden ernannt

1. zum Vorsitzenden der Kommission und zum prüfenden Mitglied für Nahrungsmittel-Gesetzeskunde (§ 22 Ziffer 4 der Prüfungsvorschriften): der Universitäts-Kurator Geheime Staatsrath Dr. Eggeling;

2. zu prüfenden Mitgliedern

a) für das Fach der Chemie: der außerordentliche Professor Dr. Wolff und der Privatdozent Dr. Matthes,

b) für das Fach der Botanik: der ordentliche Professor Dr. Stahl.

§ 3. Die Prüfungen werden gemäß §§ 14 bis 31 der Prüfungsvorschriften (Reg.-Blatt von 1898 S. 49 fl.), und zwar bis auf Weiteres in dem chemischen Universitäts-Laboratorium zu Jena, abgehalten.

Großh. Sächs. Staats-Ministerium, Dep. des Kultus.
von Pawel.

[1]) Veröff. 1898 S. 524.

Sachsen-Weimar. Ministerial-Verordnung, das Verbrennen des Zentrifugenschlammes betr.

Vom 13. Januar 1900. (Reg.-Blatt S. 53.)

Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs verordnen wir was folgt:

§ 1. Abfälle der Zentrifugenmolkereien (Sammel- und Genossenschaftsmolkereien), welche bei der Ausschleuderung des Butterfettes aus der Milch an die Innenwand der Zentrifugentrommel gedrängt, hier zum Theil in Form des Zentrifugenschlammes hängen bleiben und aus Milchschmutz und Käsestoff bestehen, dürfen wegen Gefahr der Verbreitung der Tuberkulose durch dieselben zu wirthschaftlichen Zwecken nicht verwendet werden, sondern sind durch Verbrennen zu vernichten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, nach § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 mit einer Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

§ 3. Die Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1900 in Kraft.

Großh. Sächs. Staats-Ministerium, Dep. des Innern.
H. L. v. Wurmb.

Oldenburg. Herzogthum Oldenburg. Gesetz, betr. Rabattvergütung der Apotheker.

Vom 13. Dezember 1899. (Ges.-Bl. 1899 S. 801.)

Die auf Ziffer 14 der Apotheker-Ordnung von 1714 und Artikel VIII der Armen-Verordnung vom 1. August 1786 beruhende Verpflichtung der Apotheker, den Armen die Arzneien ohne Profit zu liefern und für die Bemühung der Zusammensetzung nichts in Anschlag zu bringen, sowie die bestehende Verpflichtung der Apotheker, die Arzneien für Arme unter Bewilligung eines Rabatts zu liefern, wird mit dem 1. Mai 1900 aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 13. Dezember 1899.

(L. S.) Peter.

Oldenburg. Herzogthum Oldenburg. Verfügung, betr. Mittheilungen über das Auftreten gewisser Krankheiten.

Vom 26. Januar 1900.

Nach einer hierher gelangten Mittheilung ist es für das Kaiserliche Gesundheitsamt von Werth, über diejenigen Erkrankungen, welche im Deutschen Reiche bei einer größeren Anzahl von Personen in Folge des Genusses verdorbener, nachgemachter oder verfälschter Nahrungs- und Genußmittel (namentlich Fleisch, Wurst, Konserven, Fische, Austern, Muscheln, Getränke) auftreten oder in der außergewöhnlichen Ausbreitung einer ansteckenden, in der betreffenden Gegend nicht einheimischen Krankheit (namentlich Pocken, Rückfallfieber, Ruhr, Genickstarre, Typhus) bestehen, nähere Kenntniß zu erhalten.

Um dem Herrn Reichskanzler die gewünschten Mittheilungen machen zu können, werden die Herren Amts-

ärzte beauftragt, über etwaige in ihrem Amtsbezirke vorkommende Erkrankungen der in Rede stehenden Art baldthunlichst an den Landphysikus zu berichten und dabei, soweit möglich, nähere Angaben über die muthmaßliche Entstehungsursache und den Verlauf der Krankheitsfälle zu machen. Zur Vermeidung einer doppelten Berichterstattung genügt es, in dem vorgeschriebenen Halbjahresberichte auf den über die betreffenden Erkrankungen erstatteten Spezialbericht Bezug zu nehmen.

Staatsministerium. Depart. d. Innern.
Janssen.

An die Herren Amtsärzte im Herzogthum.

Schaumburg-Lippe. Verordnung, betr. Maßregeln gegen Schweineseuchen. Vom 9. September 1899. (Landesverordnungen S. 192.)

Zur Bekämpfung der übertragbaren Schweinekrankheiten — Rothlauf, Schweineseuche und Schweinepest — werden auf Grund der Bestimmungen in den §§ 19, 22 und 26 bis 29 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen — Reichsgesetzblatt S. 405 —, für den Umfang des Fürstenthums nachstehende veterinär-polizeilichen Maßregeln angeordnet.

a) Ermittelung des Seuchenausbruchs.

§ 1. Der Besitzer von Schweinen ist verpflichtet, von dem Ausbruch der Schweineseuche, der Schweinepest, des Rothlaufs der Schweine unter seinem Schweinebestande und von allen verdächtigen Erscheinungen bei denselben, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort der Ortspolizeibehörde (Landrath, Polizeidirektor der Residenzstadt, Magistrat in Stadthagen) Anzeige zu machen, auch das Thier von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten.

Die gleichen Pflichten liegen demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirthschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Schweine dem Begleiter derselben und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Schweine dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weiden.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Thierärzte und alle diejenigen verpflichtet, welche sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen, ingleichen die Fleischbeschauer (Trichinenbeschauer), sowie diejenigen, welche sich gewerbsmäßig mit der Beseitigung, Verwerthung und Bearbeitung thierischer Kadaver oder thierischer Bestandtheile beschäftigen, wenn sie, bevor ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruch einer der genannten Seuchen oder von Erscheinungen unter den Schweinen, welche den Verdacht eines Seuchenausbruchs begründen, Kenntniß erhalten.

Wird die Anzeige vom Seuchenausbruche oder vom Seuchenverdachte länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert, so macht sich der zur Erstattung der Anzeige Verpflichtete strafbar.

§ 2. Die Polizeibehörde (§ 1) hat auf die Anzeige einer der zur Anzeige verpflichteten Personen sofort den beamteten Thierarzt behufs sachverständiger Ermittelung des Seuchenausbruchs zuzuziehen.

Für den Fall, daß der Ausbruch einer der genannten Seuchen in einer bisher seuchefreien Ortschaft durch das Gutachten des beamteten Thierarztes amtlich festgestellt worden ist, sind von den Ortspolizeibehörden auf die Anzeige weiterer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte die erforderlichen Schutzmaßregeln sofort zu treffen, ohne daß es einer nochmaligen Zuziehung des Thierarztes bedarf, der beamtete Thierarzt ist jedoch von den getroffenen Maßregeln unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

§ 3. Ist bei Schweinen der Ausbruch des Rothlaufs, der Schweineseuche oder der Schweinepest durch das Gutachten des beamteten Thierarztes festgestellt, oder liegt der Verdacht des Ausbruchs einer dieser Seuchen vor, so muß von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzt möglichst ermittelt werden, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob die kranken oder seuchenverdächtigen Schweine mit Schweinen aus anderen Gehöften in Berührung gekommen, ob neuerdings Schweine aus dem Gehöfte geschlachtet, ausgeführt oder in verdächtiger Weise entfernt, ob und wo die kranken oder seuchenverdächtigen Schweine angekauft sind und wer der frühere Besitzer war. Nach dem Ergebniß dieser Ermittelungen sind die etwa erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen und nöthigenfalls die anderen betheiligten Polizeibehörden von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

§ 4. Läßt sich nach den ermittelten Thatumständen annehmen, daß eine größere Verbreitung der Seuche in einem Orte stattgefunden hat, so hat die Polizeibehörde eine Untersuchung sämmtlicher Schweine des Ortes oder einzelner Ortstheile durch den beamteten Thierarzt anzuordnen. Zu dieser Anordnung bedarf die Ortspolizeibehörde der Genehmigung des Ministeriums, welche von der Ortspolizeibehörde direkt, erforderlichen Falls telegraphisch unter kurzer Angabe der Gründe zu beantworten ist.

§ 5. Erfolgt die Ermittelung des Ausbruchs einer der im § 1 genannten Seuchen oder des Seuchenverdachts in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Schweine, nöthigenfalls auch deren Bewachung anzuordnen. Von dieser Anordnung, welche dem Besitzer der Schweine oder dem Vertreter des Besitzers durch protokollarische oder anderweitige schriftliche Eröffnung mitzutheilen ist, hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde sofort eine Anzeige zu machen, sowie ein Verzeichniß zu überreichen, in welchem die Zahl der kranken und der übrigen auf dem Seuchengehöfte befindlichen Schweine, sowie deren Aufenthaltsräume näher bezeichnet sind.

b) Verdacht der Seuche oder der Ansteckung.

§ 6. Die Schweine eines bisher seuchenfreien Gehöftes, bezw. einer Heerde, einer Sendung, sind unter polizeiliche Beobachtung zu stellen, wenn durch amtliche Erhebungen festgestellt ist:

1. daß sich unter den Schweinen ein Thier befindet, welches einer der im § 1 genannten Seuchen verdächtig, oder

2. daß sich unter den Schweinen innerhalb der letzten 8 Tage ein Rothlauf verdächtiges oder innerhalb der letzten vierzehn Tage ein der Schweineseuche oder der Schweinepest verdächtiges Thier befunden hat.

Die polizeiliche Beobachtung soll sich bei Rothlauf auf eine Frist von 8 Tagen, bei den beiden anderen Seuchen auf eine Frist von 14 Tagen erstrecken. Diese Fristen beginnen im Falle zu 1 mit dem Tage, an welchem die verdächtigen Krankheitserscheinungen festgestellt sind, und im Falle zu 2 mit dem Tage, an welchem das der Seuche verdächtige Thier aus dem Gehöft, der Heerde bezw. Sendung entfernt ist.

Wird der Verdacht durch weitere Ermittelungen des beamteten Thierarztes vor Ablauf der Fristen beseitigt, so muß die Beobachtung sofort wieder aufgehoben werden.

§ 7. Die Polizeibehörde hat von dem beamteten Thierarzt ein Verzeichniß der unter Beobachtung gestellten Schweine unter näherer Bezeichnung der einzelnen Ställe oder der sonstigen Aufenthaltsorte aufnehmen zu lassen und den Besitzer oder dessen Vertreter anzuhalten:

a) andere Schweine nicht in den Räumlichkeiten einzustellen, welche für die unter Beobachtung gestellten Schweine bestimmt sind;

b) auch ohne polizeiliche Genehmignng kein Thier des Bestandes in andere Stallungen beziehentlich Gehöfte zu bringen oder schlachten zu lassen;

c) Verkehr mit fremden Schweinen auf dem Gehöfte nicht zu gestatten;

d) von dem etwaigen Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen oder von einem Todesfalle unter den

gesperrten Thieren der Polizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten.

Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde ohne Verzug die Untersuchung des kranken Schweines oder die Zerlegung des verendeten durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

c) Ausbruch der Seuche.

§ 8. Der erstmalige Ausbruch einer der im § 1 genannten Seuchen in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft ist nach erfolgter Feststellung sofort von der Ortspolizeibehörde auf ortsübliche Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, auch den Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten Gemeinden auf schriftlichem oder mündlichem Wege mitzutheilen unter der Anheimgabe, ihrerseits gleichfalls den Seuchenausbruch zur Kenntniß der Ortseinwohner zu bringen.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthor oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in auffälliger und haltbarer Weise mit der Inschrift: „Schweinerothlauf", „Schweineseuche" bezw. „Schweinepest" zu versehen.

An allen Eingängen des Seuchenortes sind Tafeln mit gleicher Inschrift aufzustellen. In größeren Orten ist die Aufstellung der Tafeln in der Regel auf einzelne Straßen oder Theile des Ortes zu beschränken.

§ 9. Die Polizeibehörde hat den Besitzer des Seuchengehöftes oder dessen Stellvertreter zu veranlassen, die seuchenkranken und die verdächtigen Schweine von einander zu trennen, die ersteren jedoch in den vorher innegehabten Räumlichkeiten zu belassen und die im § 7 angeordneten Maßregeln zu beachten, sowie allen nicht mit der Wartung der erkrankten Schweine betrauten Personen, insbesondere solchen Personen, welche behufs Ausübung ihres Gewerbes in Ställen zu verkehren pflegen — namentlich Händlern, Metzgern, Castrirern — den Zutritt zu den kranken Schweinen nicht zu gestatten.

Auf die im § 7 Abs. 2 angeordnete Anzeige hat die Polizeibehörde die erforderlichen Maßregeln zu treffen und in dem im § 5 Abs. 2 vorgesehenen Verzeichniß einen entsprechenden Vermerk zu machen.

§ 10. Gewinnt die Seuche in einer Ortschaft eine größere Verbreitung, so hat die Polizeibehörde den Seuchenort und dessen Feldmark gegen den Durchtrieb von Schweinen abzusperren und die Abhaltung von Schweinemärkten im Seuchenorte zu verbieten.

An der Grenze der Feldmarken der verseuchten Ortschaften sind geeigneten Orts Tafeln anzubringen, welche die im § 8 vorgeschriebene Inschrift führen.

§ 11. Bei größerer Seuchengefahr hat die Ortspolizeibehörde die Abhaltung von Schweinemärkten für größere Theile ihres Bezirks, erforderlichenfalls für den ganzen Bezirk, zu verbieten. Auch ist das Treiben von Schweinen über die Feldmark des Heimathortes zu untersagen.

§ 12. Die Polizeibehörde hat sofort den gemeinschaftlichen Weidegang der Schweine zu verbieten, nachdem sie Kenntniß vom Ausbruch einer der im § 1 genannten Seuchen oder dem Verdacht eines Seuchenausbruchs erhalten hat.

Dieses Verbot ist nur dann aufzuheben, wenn sicher festgestellt ist, daß die Seuche sich auf ein Gehöft beschränkt hat; frühestens aber bei Rothlauf nach 8 Tagen, bei Schweineseuche und Schweinepest nach 14 Tagen.

§ 13. Der Dünger von Schweinen aus Seuchengehöften darf nicht an Orte gebracht werden, welche von Schweinen aus anderen Gehöften betreten werden können. Auch ist der Besitzer des Seuchengehöftes oder dessen Stellvertreter anzuhalten, Sorge zu tragen, daß durch die Jauche aus den Schweineställen und durch sonstige Abgänge von kranken und seuchenverdächtigen Schweinen allgemein zugängliche Orte nicht verunreinigt werden.

§ 14. Wird eine der im § 1 genannten Seuchen in Treibheerden oder bei Schweinen festgestellt, welche sich auf dem Transport befinden, so hat die Polizeibehörde die Weiterbeförderung oder das Weitertreiben zu verbieten und die Absperrung der kranken und verdächtigen Schweine an dem Erkrankungsorte anzuordnen.

Befinden sich die Schweine auf der Eisenbahn, so kann die Polizeibehörde die Weiterbeförderung derselben unter der Bedingung gestatten, daß sie nicht umgeladen werden. Ausgeladene Schweine dürfen nicht wieder eingeladen werden.

§ 15. Die Ausführung gesunder fetter Schweine aus einem Seuchengehöfte oder einem sonstigen Sperrgebiete zum Zwecke sofortiger Abschlachtung ist von der Polizeibehörde zu gestatten, jedoch unter der Bedingung, daß die Ueberführung der Schweine nach dem Schlachtorte zu Wagen geschieht und daß an diesem die Schlachtviehschau geregelt ist. Bei der Beförderung auf der Eisenbahn hat die Zu- und Abfuhr der Schweine gleichfalls auf Wagen zu erfolgen.

§ 16. Im Falle des § 14 muß sich die Polizeibehörde des Bestimmungsortes mit der Zuführung der Schweine vorher einverstanden erklärt haben, im Falle des § 15 muß dieselbe so zeitig in Kenntniß gesetzt werden, daß der zuständige Schlachtviehbeschauer über die Sachlage verständigt werden kann.

§ 17. Werden seuchenkranke oder verdächtige Schweine in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeiten oder an Orten betroffen, zu welchen ihnen Zutritt verboten ist, so hat die Polizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anzuordnen. — § 25 des Gesetzes.

§ 18. Das Abschlachten seuchenkranker und seuchenverdächtiger Schweine ist mit polizeilicher Erlaubniß nur im Seuchengehöfte gestattet. Es sind hierbei die Schutzmaßregeln sorgfältig durchzuführen, welche mit Bezug auf die unschädliche Beseitigung des Blutes und der sonstigen Abgänge — Brüh- und Abwaschwasser einbegriffen — im § 20 vorgeschrieben sind.

§ 19. Das Fleisch und Fett von seuchenkranken und seuchenverdächtigen Schweinen darf aus dem Seuchengehöfte nur in gargekochtem bezw. ausgebratenem Zustande und unter Angabe der Herkunft verkauft werden. Das Fleisch muß zu diesem Zwecke in Stücke von höchstens 12 Ctm. Dicke zerschnitten und mindestens $2^1/_2$ Stunden gekocht werden.

d) Desinfektion.

§ 20. Unter polizeilicher Aufsicht sind unschädlich zu machen bezw. zu beseitigen:

a) die verendeten seuchenkranken und verdächtigen Schweine;

b) das Fleisch, das Fett und die Eingeweide von geschlachteten seuchenkranken und verdächtigen Thieren, falls diese wegen Bauchfellentzündung, starker Gelbsucht oder aus sonstigen Gründen zur menschlichen Nahrung im Haushalte des Eigenthümers nicht Verwendung finden;

c) sonstige Auswurf- und Abgangsstoffe von geschlachteten seuchenkranken und verdächtigen Schweinen, Brüh- und Abwaschwasser einbegriffen;

d) Dünger und Jauche aus den Ställen und Räumlichkeiten, in welchen seuchenkranke oder verdächtige Schweine sich befunden haben; desgl. die Erde, sowie der Kalk, Lehm, die Holztheile u. s. w., welche zum Zwecke einer wirksamen Desinfektion der Seuchenställe erforderlichen Falls ausgehoben bezw. abgestoßen werden mußten.

Soweit die vorstehend genannten Gegenstände nicht durch Anwendung hoher Hitzgrade (Kochen bis zum Zerfall der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder auf chemischem Wege unschädlich zu machen sind, müssen dieselben vergraben werden, nachdem sie mit einer mehrere Centimeter starken Schicht von frischgelöschtem Kalk überschüttet worden sind. Die Gruben müssen so tief sein, daß die zu verscharrenden Gegenstände mindestens 1 Meter hoch mit Erde bedeckt werden.

Kann diese unschädliche Beseitigung nicht auf dem Seuchenhofe geschehen, so müssen zur Ueberführung der

unter a, b, c und d aufgeführten Gegenstände nach dem Verscharrungsplatze bezw. Anstalt, in welcher die zulässige technische Ausnutzung geschehen soll, wasserdichte Wagen oder Gefäße benutzt werden.

Nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Aufsicht sind zu desinfiziren:

a) die von seuchenkranken und seuchenverdächtigen Schweinen benutzten Ställe und Räumlichkeiten;

b) alle Gegenstände, mit denen seuchenkranke und seuchenverdächtige Schweine, sowie deren Theile und Abgänge in Berührung gekommen sind.

Die diesbezüglichen Anordnungen haben die beamteten Thierärzte nach den Vorschriften der Anweisung für das Desinfektionsverfahren, Anlage A der Bundesrathsinstruktion vom 27. Juni 1895, insbesondere nach § 15 zu treffen.

Ueber die geschehene Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung auszustellen.

e) Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 21. Von der Durchführung der Maßregeln in den §§ 19 und 20 ist abzusehen, sobald durch die Bescheinigung eines approbirten Thierarztes der Nachweis geführt wird, daß das geschlachtete verdächtige Schwein mit keiner der im § 1 genannten Seuchen behaftet war.

§ 22. Die im § 1 genannten Seuchen gelten als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn in dem Gehöfte, der Ortschaft oder dem sonstigen Gebiete, auf welches sich die Schutzmaßregeln beziehen, sämmtliche seuchenkranke und verdächtige Schweine beseitigt sind oder wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes die als seuchenkrank oder seuchenverdächtig getrennten Schweine Krankheitserscheinungen nicht mehr wahrnehmen lassen und wenn seit dem letzten Krankheitsfalle unter den Schweinen, welche der Ansteckung durch Rothlauf verdächtig, eine Frist von acht Tagen, und unter den Schweinen, welche der Ansteckung durch Schweineseuche und Schweinepest verdächtig, eine Frist von vierzehn Tagen verstrichen ist, und wenn außerdem in allen Fällen die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist.

§ 23. Das Erlöschen der Seuche ist durch amtliche Bekanntmachung in gleicher Weise wie der Ausbruch der Seuche — § 8 — zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 24. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende, im Falle einer Seuchengefahr polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln werden nach § 65 und § 66 des Gesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft, soweit nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (§ 328 des R.-Str.-G.-B. u. a.) eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft.

Bückeburg, den 9. September 1899.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Ministerium.
Frhr. von Feilitzsch.

Oesterreich. Erlaß der Statthalterei in Oberösterreich, betr. die Einführung von Drucksorten für den Gemeindesanitätsdienst. Vom 13. Juni 1899.
(Oest. San.-W. 1899 S. 393.)

Die k. k. Statthalterei findet im Einvernehmen mit dem oberösterreichischen Landesausschusse nach Anhörung des durch die Delegirten der oberösterreichischen Aerztekammer verstärkten k. k. Landessanitätsrathes in Durchführung der Bestimmungen des § 13 des Gesetzes vom vom 22. September 1893 (L.-G. u. V.-Bl. Nr. 35), beziehungsweise des Punktes 7 der dazu gehörigen Dienstesinstruktion für die Gemeindeärzte die allgemeine Einführung folgender Drucksorten für den Gemendesanitätsdienst anzuordnen:

A. eines Stammbuches über Geisteskranke, Kretinen, Taubstumme, Blinde und Findlinge mit Einschluß der Kost- und Haltekinder;

B. eines Stammbuches über die sanitären Verhältnisse der Sanitätsgemeinde, und zwar über das Sanitätspersonale, die Humanitätsanstalten, die Schulen und Kinderbewahranstalten, die Wohnungsverhältnisse, das Leichenwesen, die Gewerbebetriebe, die Wasserverhältnisse, die Lebensmittelpolizei und über sanitäre Uebelstände und deren Behebung;

C. eines Gestionsprotokolles für den Gemeindearzt und

D. eines Armenbehandlungsprotokolles.

Das Stammbuch über die sanitären Verhältnisse in den Gemeinden soll keineswegs den Zweck haben, eine erschöpfende Aufzeichnung aller diesbezüglichen Momente einzuführen, sondern soll durch eine übersichtliche Anordnung des gesammten Stoffes dem Gemeindearzte Gelegenheit und Anregung geben, seine Beobachtungen auf dem Gebiete der öffentlichen Hygiene durch jeweilige Aufzeichnungen zu leiten und festzustellen, während das Gestionsprotokoll zur steten Ersichtlichmachung der dem Gemeindearzte jeweilig obliegenden Verpflichtungen und der noch einer Erledigung zuzuführenden Geschäftsstücke dienen soll und das Armenbehandlungsprotokoll, welches eine Uebersicht über diese, dem Gemeindearzte vornehmlich obliegende, seinen weitesten Wirkungskreis bildende Thätigkeit zu geben vermag, unter Umständen die Grundlage zur Beurtheilung seiner Leistungen zu bilden hätte.

Bezüglich des Stammbuches über die Bresthaften wird darauf aufmerksam gemacht, daß in dasselbe in der Rubrik der „Findlinge“ auch alle, von ledigen Müttern bei geschäftsmäßig sich damit befassenden Pflegeparteien untergebrachten Neugeborenen und Kinder des frühesten Lebensalters (Kost- und Haltekinder) einzutragen sind, deren Evidenthaltung zum Zwecke einer wirksamen Ueberwachung ihrer Pflege unumgänglich nothwendig erscheint.

Durch die Anwendung dieser Drucksorten wird die Besorgung des gemeindeärztlichen Dienstes erleichtert, da der Gebrauch von in allen Sanitätsgemeinden gleichen Formularien die Uebersichtlichkeit fördert, auch den minder geübten Organen eine korrekte Führung der erforderlichen Ausweise ermöglicht und eine gewisse Kontinuität in der Besorgung der Agenden des gemeindeärztlichen Dienstes auch bei öfterem Wechsel der Person des Gemeindearztes sichert.

Die Gemeinden, beziehungsweise Sanitätsgemeindevertretungen sind anzuweisen, die nöthige Anzahl von Drucksorten, von denen die Drucksorten A, C und D per Bogen um den Preis von je 3 kr., und die Drucksorte B 2 kr. in E. Mareis Buchdruckerei in Linz erhältlich sind, von dieser unmittelbar oder durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft sich anzuschaffen.

Die Amtsärzte haben sich von der thatsächlichen und zweckentsprechenden Führung dieser Drucksorten seitens der Gemeindeärzte gelegentlich ihrer Dienstesreisen zu überzeugen.

Beilagen.

A. Stammbuch über Bresthafte
mit fünf Einlagebogen und zwar:

E. Geisteskranke. 1. Vor- und Zuname. 2. Aufenthalt in der a) Ortsgemeinde, b) Ortschaft, c) Hausnummer, 3. Geburtsjahr, 4. Stand a) ledig, b) verheirathet, c) verwittwet, d) geschieden. 5. Beschäftigung (Beruf). 6. Geisteskrank seit. 7. Hat Kinder. 8. Befindet sich a) in Privatpflege bei . . ., b) im Versorgungshause. 9. Anmerkung über den Abgang (durch Aufnahme in die Irrenanstalt in . . ., durch Auswandern oder Tod). Verpflegung, Art der Geisteskrankheit.

F. Cretine. 1. Vor- und Zuname, 2. Aufenthalt in der a) Ortsgemeinde, b) Ortschaft, c) Hausnummer. 3. Geburtsjahr. 4. Arbeitsfähig. 5. Arbeitsunfähig. 6. Ob in seiner Familie der Einzige. 7. Eingewandert aus. 8. Befindet sich in a) Privatpflege bei, b) dem Versorgungshause. 9. Anmerkung über dem Abgang durch Auswandern oder Tod, über Verpflegung 2c.

M. Taubstumme. 1. Vor- und Zuname. 2. Aufenthalt in der a) Ortsgemeinde, b) Ortschaft, c) Haus-

nummer. 4. Taubstumm a) geboren, b) geworden. 5. Befindet sich in a) Privatpflege bei, b) dem Versorgungshause. 6. Anmerkung über den Abgang durch Auswandern oder durch Tod, über Verpflegung 2c.

J. Findlinge. 1. Vor- und Zuname, 2. Aufenthalt in a) Ortsgemeinde, b) Ortschaft, c) Hausnummer. 3. Befindet sich in Pflege bei. 4 Geburtsjahr. 5. Uebernommen a) von, b) aus Findelanstalt in 6. Anmerkung über den Abgang durch Auswandern oder Tod, Art der Verpflegung und Haltung.

S. Blinde. 1. Vor- und Zuname. 2. Aufenthalt in a) Ortsgemeinde, b) Ortschaft, c) Hausnummer. 3. Geburtsjahr. 4. Blind a) geboren, b) geworden (durch Blennorhoea neonatorum, Blattern, Verletzung, andere Krankheiten). 5. Konfession. 6 Beschäftigung oder Beruf. 7. Stand (ledig 2c.). 8. Befindet sich in a) Privatpflege bei, b) dem Versorgungshause. 9. Anmerkung über Abgang durch Auswandern oder Tod, über Pflege 2c.

B. Stammbuch über die sanitären Verhältnisse in der Sanitätsgemeinde, mit folgenden Einlagebögen.

A. Sanitätspersonale. (Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker und pharmazeutisches Hilfspersonale, Sanitätsaufseher, Desinfektionsdiener; Bemerkungen über Kurpfuscher, Afterhebammen, über unberechtigten Verkauf von Arzneimitteln, Giften u. dgl.).

B. Humanitätsanstalten. (Armenversorgungs- und Krankenhäuser, Isolirlokale; Standort derselben, Bettenzahl, Einrichtung, Verpflegung 2c., Rettungsvorkehrungen, Geräthschaften zum Krankentransporte und zur Krankenpflege, Vorhandensein von Nothapotheken, Rettungskästen, Verband- und Desinfektionsmitteln, Privatentbindungsanstalten).

C. Schulen und Kinderbewahranstalten, Kindergärten. (Raum- und Luftverhältnisse, Wasserversorgung, Reinhaltung der Aborte, Rauminhalt der benützten Lokalitäten und Verhältnisse derselben zur durchschnittlichen Anzahl der Schüler, beziehungsweise Pfleglinge; Beleuchtung, Beheizung; Massenquartiere für Studirende; Kostorte.)

D. Wasserverhältnisse (offene Gewässer, Grundwasser, Brunnen, Quellen, Wasserleitungen, Bäder 2c.).

E. Wohnungsverhältnisse. (Intervention bei Baubewilligung und Wohnungskonsens, Verpflegsstationen, Arreste, Abfuhrwesen, Kanalisirung; Bemerkungen über feuchte oder sonstwie gesundheitswidrige Wohnungen, Wohnungsüberfüllung, Wohnstätten im Ueberschwemmungsgebiete u. dgl.)

F. Leichenwesen. (Friedhöfe, Friedhofsordnung, Leichenkammern, Leichenbestattung, Grüfte 2c.)

G. Lebensmittelpolizei. (Marktaufsicht, Vieh- und Fleischbeschau 2c.)

H. Sanitäre Verhältnisse der Gewerbebetriebe. (Raum- und Luftverhältnisse, Verkaufsstätten, Arbeitszeit und Wohnräume der Bediensteten, Sicherheitsvorkehrungen, Ventilation, Ableitung gesundheitsbedenklicher Dünste, Abwässer und Abfälle 2c.)

I. Sanitäre Uebelstände und deren Behebung. a) Beschreibung derselben, b) Art ihrer Behebung.

C. Gestionsprotokoll des Gemeindearztes der Sanitätsgemeinde.

1. Laufende Zahl. 2. Datum des Einlangens. 3. Datum, Zahl und Geschäftszahl des Aktenstückes. 4. Eingelangt von. 5. Gegenstand. 6. Tag der Erledigung. 7. Erledigung oder Amtshandlung. 8. Anmerkung.

D. Armenbehandlungsprotokoll.

1. Laufende Zahl. 2. Name, Alter, Wohnort und Hausnummer des Kranken. 3. Benennung der Krankheit. 4. Entfernung vom Wohnsitze des Arztes. 5. Tag a) des Besuches, b) der Hausordination. 6. Verordnete, beziehungsweise abgegebene Arzneimittel. 7. Taxbetrag. 8. Anmerkung.

Oesterreich. Erlaß der Statthalterei in Böhmen, betr. die Ausstellung von ärztlichen Zeugnissen behufs Aufnahme in die böhmischen Landesirrenanstalten. Vom 26. August 1899. (Oest. San.-W. 1899 S. 396.)

Wie bereits wiederholt in den Vorjahren erscheinen auch heuer die kgl. böhmischen Landesirrenanstalten stetig mit Kranken überfüllt, ja es mußte in letzter Zeit zufolge Mittheilung des Landesausschusses des Königreiches Böhmen die Aufnahme von Geisteskranken auf die k. k. böhmische psychiatrische Klinik sogar vollständig eingestellt werden.

Um diese Ueberfüllung der Anstalten dauernd hintanzuhalten, sowie den Schwierigkeiten bei der Unterbringung von Kranken zu begegnen, welche absolut der Anstaltspflege bedürfen, hat der Landesausschuß mit Rücksicht darauf, daß die Aerzte häufig durch Ausstellung von Zeugnissen in weniger dringenden Fällen die Aufnahme von Geisteskranken ermöglichen, welche weder der Umgebung noch sich gefährlich sind, und auf diese Weise, wenn auch für kurze Zeit, den sonst in den Irrenanstalten schwer vermißten Platz einnehmen, unterm 10 August 1899, Z. 55 522, an alle Bezirksausschüsse die Aufforderung gerichtet, allen Distrikts- und Gemeindeärzten eindringlich aufzutragen, mit Rücksicht auf den jetzigen Krankenstand in den Irrenanstalten die vorgeschriebenen Krankengeschichten nur in den dringendsten Fällen auszustellen, in welchen der Geisteskranke thatsächlich gemeinschädlich ist, und seine Abgabe in eine Irrenanstalt unausweichlich erscheint.

Hievon werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann über Ansuchen des Landesausschusses des Königreiches Böhmen vom 10. August 1899, Z. 55 522, mit der Aufforderung in die Kenntniß gesetzt, darauf Einfluß zu nehmen, daß auch im dortigen Verwaltungsgebiete seitens aller kompetenten Organe bei der angestrebten Unterbringung von Geisteskranken in den Landesirrenanstalten im angedeuteten Sinne stets mit der größten Rigorosität vorgegangen werde.

Oesterreich. Erlaß der Bukowinaer Landesregierung, betr. die Einführung einer einheitlichen Berichterstattung über Hebammenamtstage. Vom 29. Juli 1899. (Oest. San.-W. 1899 S. 395.)

Zur Herbeiführung eines einheitlichen Vorgehens in der amtsärztlichen Berichterstattung über die Hebammenamtstage wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft (der Stadtmagistrat) beauftragt, den Amtsarzt anzuweisen, in Hinkunft über das Ergebniß dieser Amtstage in einer tabellarischen Uebersicht nach dem mitfolgenden Formulare zu berichten.

In der Rubrik: „Inspektionsbefund“ ist kurz und präzise anzuführen:

1. Der Stand der fachlichen Kenntnisse der betreffenden Hebamme, insbesondere in der Desinfektionslehre und in den Maßnahmen zur Verhütung des Puerperalfiebers;
2. die Kenntniß der Dienstesinstruktion;
3. der Zustand der Instrumente, Geräthe, Desinfektions- und Labemittel;
4. die Art der Führung des Tagebuches.

In der Rubrik „Anordnungen zur Behebung der etwa vorgefundenen Anstände“ ist in aller Kürze anzuführen, ob und welche Weisungen an die Hebammen (Gemeindevorstand, Gemeindearzt) ergangen sind, und ob denselben entsprochen wurde.

Formulare.

1. Postnummer. 2. Zeit und Ort der Abhaltung des Hebammenamtstages. 3. Vor- und Zuname der Hebammen. 4. Wohnort derselben. 5. Stand, Alter, Religion. 6. Schreibkundig. 7. Als Gemeindehebamme

bestellt? 8. Inspektionsbefund. 9. Anordnung zur Behebung etwa vorgefundener Anstände. 10. Anmerkung.

Belgien. Königliche Verordnung, betr. den Schutz der in den Gruben der Fensterglas-Hütten beschäftigten Arbeiter. Vom 28. Oktober 1899.
(Monit. Belge S. 4665.)[1])

Wir, Leopold II., König der Belgier, ...

Unter Bezugnahme auf Unsere Verordnung, vom 19. Dezember 1898, betr. die Einsetzung eines Ausschusses zur Feststellung der besten Maßregeln zur Verhütung des Sturzes von Arbeitern in die Glashüttengruben, oder doch wenigstens zur Abschwächung unglücklicher Folgen beim Sturze;

In Berücksichtigung der Sitzungsberichte dieses Ausschusses;

In Erwägung, daß dieser Ausschuß für zweckmäßig erklärt hat, die in den Gruben beschäftigten Arbeiter, zur Verhütung des Fallens, soweit es die Art ihrer Arbeit zuläßt, mit einem an einem Seile befestigten Sicherheitsgürtel zu versehen, und daß es angebracht ist, zur Abschwächung unglücklicher Folgen des Sturzes im Innern der Grube Falltücher oder Netze mit gewissen Eigenschaften anzubringen;

Unter Bezugnahme auf die Königliche Verordnung vom 21. September 1894, betr. die innere gesundheitliche Beschaffenheit der Arbeitsräume und den Schutz von Arbeitern gegen Unfälle in Ausübung ihrer Arbeit in gefährlichen, gesundheitsschädlichen oder unzuträglichen Betrieben;

Auf Vorschlag Unseres Ministers für Gewerbe und Arbeit, haben beschlossen und beschließen:

Art. 1. Es sollen Sicherheitsgürtel den Glasbläsern in den Fensterglas-Hütten zur Verfügung gestellt werden.

Sofern die Erfordernisse der Arbeit und die Einrichtungen des Betriebes die Anwendung solcher Gürtel zulassen, sollen deren auch für die in der Nähe der Gruben beschäftigten Arbeiter bereit gehalten werden.

Die Gürtel müssen an das Ende eines starken Taues festgeknüpft sein, welches am Gebälk der Arbeitshalle oder an einer anderen festen Stelle befestigt ist.

Art. 2. In solchen Fensterglas-Hütten, deren Betriebsweise oder Einrichtungen es nicht allen in der Nähe der Gruben beschäftigten Arbeitern gestatten, von dem im obenstehenden Artikel vorgeschriebenen Sicherheitsgürtel Gebrauch zu machen, sollen im Innern der Grube Netze oder andere elastische Vorkehrungen angebracht werden, welche geeignet sind, die Folgen des Fallens abzuschwächen. Die Vorkehrungen müssen derart angebracht sein, daß sie das Wegräumen der Glassplitter nicht stören, und die Weite ihrer Zwischenräume oder Maschen muß eine solche sein, daß die Glieder des Arbeiters beim Fall sich nicht darin verwickeln können.

Die Wände der Gruben dürfen weder Vorsprünge noch scharfe Kanten haben, durch welche Verwundungen verursacht werden können.

Es müssen die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um vom Boden der Grube, vom Netz und den übrigen Theilen der Grube die hineingefallenen Glassplitter wegzuräumen.

Art. 3. Die Verstöße gegen diese Verordnung sollen mit den durch das Gesetz vom 5. Mai 1888, betr. die Beaufsichtigung gefährlicher, gesundheitsschädlicher oder unzuträglicher Betriebe, vorgesehenen Strafen geahndet werden.

Art. 4. Den Betheiligten steht eine Frist bis zum 1. Juni 1900 zu, um sich den Vorschriften dieser Verordnung anzupassen.

Art. 5. Unser Minister für Gewerbe und Arbeit wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Laeken, den 28. Oktober 1899.

Leopold.
Von Königs wegen:
Der Minister für Gewerbe und Arbeit,
J. Liebaert.

[1]) Uebersetzung ohne Gewähr.

Belgien. Königliche Verordnung, betr. Ausdehnung der Bestimmungen über die gefährlichen u. s. w. Betriebe auf Fabriken zur Herstellung von Nahrungsextrakten durch Einwirkung von Säuren auf Hefen.
Vom 28. Oktober 1899. (Monit. Belge S. 4666.)[1])

. . . .

Art. 1. Die Fabriken zur Herstellung von Nahrungsextrakten durch Einwirkung von Säuren auf Hefen werden unter die gefährlichen, gesundheitsschädlichen oder unzuträglichen Betriebe gerechnet.

Dieselben werden in die der Königl. Verordnung vom 31. Mai 1887 beigefügten Liste unter folgenden Rubriken eingereiht:

Bezeichnung	Klasse	Unzuträglichkeiten
Nahrungsextrakte (Herstellung von) durch Einwirkung von Säuren auf Hefen	1B*	Zu Fäulniß neigende Abwässer u. Rückstände; Gerüche, Feuersgefahr.

Art. 2. Unser Minister für Gewerbe und Arbeit wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Laeken, den 28. Oktober 1899.

Leopold.
Von Königs wegen:
Der Minister für Gewerbe und Arbeit,
J. Liebaert.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 15. April 1900.
(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche oder Schweineseuche (einschl. Schweinepest) am 15. April herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt; sie umfassen alle wegen vorhandener Seuchenfälle oder auch nur wegen Seuchenverdachts gesperrten Gehöfte, in welchen die Seuche nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt werden konnte.

Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen: Lötzen 1 (1). Reg.-Bez. Marienwerder: Tuchel 1 (1). Stadtkreis Berlin 1 (7). Reg.-Bez. Potsdam: Niederbarnim 1 (1), Westprignitz 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Wreschen 1 (1), Schrimm 1 (1), Kempen i. P. 1 (1). Reg.-Bez. Bromberg: Kolmar i. P. 2 (2), Inowrazlaw 2 (2), Strelno 4 (4), Witkowo 1 (1). Reg.-Bez. Liegnitz: Bolkenhain 1 (1). Reg.-Bez. Oppeln: Kattowitz 2 (2), Neisse 3 (3). Reg.-Bez. Hildesheim: Münden i. Han. 1 (1). Reg.-Bez. Stade: Achim 1 (1). Reg.-Bez. Aachen: Düren 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: München I 1 (1). Reg.-Bez. Niederbayern: Griesbach 1 (1). Reg.-Bez. Schwaben: Neuburg a./D. 1 (1), Neuulm 1 (1). Württemberg. Donaukreis: Ehingen 1 (1), Ulm 1 (1). Baden. Landeskom.-Bez. Konstanz: Bonndorf 1 (1). Braunschweig: Holzminden 1 (1). Sachsen-Koburg-Gotha. Herzogthum Gotha: Gotha 1 (1). Elsaß-Lothringen. Bezirk Lothringen: Diedenhofen 1 (1).

Zusammen 36 Gemeinden und 42 Gehöfte.

[1]) Uebersetzung ohne Gewähr.

Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Magdeburg: Wanzleben 1 (2), Wolmirstedt 1 (1), Neuhaldensleben 1 (1), Halberstadt 1 (1). Reg.-Bez. Merseburg: Bitterfeld 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Zwickau: Schwarzenberg 1 (2), Marienberg 5 (5, Seucheverdacht).

Zusammen 11 Gemeinden und 13 Gehöfte.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Betroffene Kreise ꝛc.[1])

a) Maul- und Klauenseuche.

1: Pr. Eylau 1 (1), Braunsberg 1 (1), Neidenburg 2 (3), Osterode i. Ostpr. 3 (3), Mohrungen 1 (1). **2:** Pillkallen 1 (1). **3:** Marienburg i. Westpr. 6 (12), Danziger Höhe 1 (1), Dirschau 1 (1), Pr. Stargard 1 (2), Berent 1 (1). **4:** Stuhm 2 (4), Marienwerder 4 (4), Rosenberg i. Westpr. 1 (2), Löbau 1 (2), Briesen 2 (2), Thorn 1 (1), Graudenz 5 (5), Schwetz 1 (2), Tuchel 1 (1), Flatow 1 (1). **5:** Stadtkreis Berlin 1 (1). **6:** Prenzlau 3 (3), Angermünde 3 (11), Oberbarnim 10 (12), Niederbarnim 8 (19), Rixdorf Stadt 1 (1), Teltow 3 (3), Jüterbog-Luckenwalde 5 (7), Zauch-Belzig 1 (1), Spandau Stadt 1 (1), Osthavelland 11 (14). Westhavelland 8 (33), Ruppin 2 (2), Westprignitz 6 (26). **7:** Königsberg i./Nm. 14 (17), Soldin 1 (1), Arnswalde 2 (4), Friedeberg i./Nm. 2 (3), Landsberg 3 (4), Lebus 5 (7), Weststernberg 1 (1), Oststernberg 1 (1), Krossen 1 (1), Kalau 1 (1). **8:** Anklam 12 (39), Ueckermünde 1 (1), Randow 2 (2), Greifenhagen 2 (12), Pyritz 3 (4), Saatzig 1 (1), Naugard 4 (7), Kammin 5 (8), Greifenberg 5 (24), Regenwalde 21 (43). **9:** Schivelbein 5 (14), Dramburg 7 (9), Neustettin 3 (4), Belgard 4 (4), Köslin 2 (7), Bublitz 1 (1), Rummelsburg 1 (1), Lauenburg i. Pomm. 1 (1). **10:** Rügen 1 (1), Franzburg 1 (1), Greifswald 21 (32). **11:** Wreschen 1 (2), Schrimm 1 (1), Obornik 1 (2), Samter 2 (2), Schwerin a./W. 3 (3), Meseritz 2 (9), Bomst 3 (3), Fraustadt 2 (4), Schmiegel 1 (1), Kosten 1 (1), Lissa 1 (1), Rawitsch 2 (7), Gostyn 2 (3), Koschmin 1 (1). **12:** Czarnikau 1 (1), Kolmar i. P. 2 (2) Wirsitz 1 (2), Bromberg 1 (1), Schubin 5 (5), Inowrazlaw 1 (1), Strelno 4 (4), Znin 3 (4), Wongrowitz 3 (3), Witkowo 2 (2). **13:** Namslau 4 (12), Trebnitz 3 (3), Guhrau 1 (2), Steinau 1 (1), Wohlau 3 (3), Neumarkt 5 (5), Breslau 4 (4), Ohlau 2 (3), Strehlen 1 (1), Striegau 2 (5), Glatz 1 (1). **14:** Grünberg 1 (1), Freistadt 1 (1), Sagan 1 (1), Glogau 4 (5), Lüben 5 (6), Bunzlau 2 (7), Goldberg-Hainau 1 (1), Liegnitz 1 (1), Jauer 2 (3), Bolkenhain 1 (1), Landeshut 1 (1), Hirschberg 5 (5), Löwenberg 3 (3), Lauban 7 (11), Görlitz 2 (4). **15:** Kreuzburg 1 (1), Rosenberg i. O.-S. 1 (1), Kattowitz 1 (1), Leobschütz 1 (1), Pleß 1 (1), Falkenberg 2 (3), Neisse 1 (1). **16:** Osterburg 5 (6), Salzwedel 2 (6), Gardelegen 15 (44), Stendal 2 (2), Jerichow I 3 (32), Jerichow II 1 (2), Kalbe 2 (6), Wanzleben 2 (2), Wolmirstedt 3 (19), Neuhaldensleben 1 (7), Oschersleben 2 (2), Aschersleben 1 (2), Wernigerode 2 (3). **17:** Torgau 1 (2), Bitterfeld 3 (5), Saalkreis 3 (3), Delitzsch 3 (3), Mansfelder Seekreis 3 (3), Sangerhausen 2 (2), Querfurt 1 (1), Merseburg 2 (3), Weißenfels 3 (6), Zeitz 2 (2). **18:** Grafsch. Hohenstein 2 (4), Weißensee 1 (1), Erfurt Stadt 1 (1), Erfurt 1 (1), Ziegenrück 1 (1). **19:** Eckernförde 1 (1), Rendsburg 1 (1), Stormarn 1 (1). **20:** Hoya 8 (29), Nienburg 2 (4), Stolzenau 3 (8), Hannover 2 (3), Hameln 1 (1). **21:** Peine 6 (10), Hildesheim 1 (1), Marienburg i. Han. 2 (2), Goslar 1 (3), Göttingen Stadt 1 (1), Göttingen 1 (3), Münden i. Han. 1 (2), Uslar 1 (5), Einbeck 2 (2), Northeim 2 (3). **22:** Celle 2 (3), Gifhorn 9 (17), Burgdorf 1 (4), Isenhagen 2 (11), Lüchow 8 (23), Dannenberg 1 (9). **23:** Verden 1 (1). **24:** Meppen 1 (1), Grafsch. Bentheim 1 (1). **25:** Leer 2 (2). **26:** Warendorf 1 (1), Beckum 1 (1), Münster 1 (1). **27:** Herford 1 (1), Halle i. W. 2 (2), Bielefeld 2 (3), Paderborn 1 (1), Büren 2 (2). **28:** Lippstadt 1 (1), Soest 2 (2), Hamm 4 (5), Dortmund 3 (3), Hörde 3 (3), Hagen 1 (1). **29:** Kassel 2 (2), Hofgeismar 2 (19), Melsungen 1 (1), Kirchhain 1 (11), Ziegenhain 1 (1), Hanau 5 (5), Schmalkalden 1 (1). **30:** Westerburg 1 (1). Unterlahnkreis 2 (3), Wiesbaden 1 (1), Usingen 1 (1), Obertaunuskreis 3 (6), Höchst 2 (5), Frankfurt a./M. 1 (2). **31:** Kreuznach 1 (3), Mayen 3 (7), Neuwied 2 (3), Altenkirchen 2 (2), Wetzlar 2 (2). **32:** Krefeld 1 (1), Mörs 2 (2), Geldern 8 (13), Kempen 5 (10), Neuß 1 (2), Grevenbroich 2 (2), Gladbach 1 (1). **33:** Euskirchen 3 (4) **34:** Daun 1 (7), Bernkastel 1 (1), Trier 3 (3), Saarlouis 5 (6), Saarbrücken 1 (1), Ottweiler 1 (1), Sankt Wendel 2 (4). **35:** Erkelenz 1 (1), Jülich 1 (1), Düren 2 (4), Schleiden 1 (1). **36:** Sigmaringen 1 (1), Gammertingen 1 (1), Hechingen 1 (1). **37:** Freising Stadt 1 (2), München Stadt 1 (5), Rosenheim Stadt 1 (1), Altötting 1 (1), Bruck 2 (2), Dachau 1 (1), Ebersberg 3 (5), Erding 3 (3), Freising 4 (4), Landsberg 2 (6), Laufen 3 (3), Miesbach 1 (1), Mühldorf 3 (3), München I 4 (4), München II 12 (15), Rosenheim 1 (1), Tölz 1 (3), Wasserburg 3 (4). **38:** Griesbach 3 (6), Passau 1 (4), Vilshofen 2 (4). **39:** Kaiserslautern 1 (1), Landau 2 (2), Pirmasens 1 (1), Speyer 1 (1), Zweibrücken 2 (3). **40:** Kemnath 2 (2), Neustadt a./W.-N. 1 (2), Tirschenreuth 1 (1), Vohenstrauß 1 (2), Waldmünchen 5 (12). **41:** Bamberg I 1 (1), Bayreuth 1 (1), Ebermannstadt 1 (1), Forchheim 2 (2), Höchstadt a./A. 5 (8), Hof 5 (12), Kulmbach 2 (2), Münchberg 5 (8), Naila 3 (3), Pegnitz 1 (1), Rehau 3 (7), Staffelstein 1 (4), Teuschnitz 3 (3), Wunsiedel 4 (4). **42:** Fürth Stadt 1 (2), Nürnberg Stadt 1 (1), Ansbach 1 (1), Erlangen 1 (1), Fürth 2 (2), Hersbruck 1 (1), Neustadt a./A. 6 (10), Nürnberg 2 (2), Scheinfeld 2 (2), Uffenheim 1 (2). **43:** Brückenau 1 (1), Ebern 6 (10), Karlstadt 2 (5), Kitzingen 3 (7), Königshofen 2 (2), Lohr 1 (1), Marktheidenfeld 4 (5), Ochsenfurt 6 (14), Schweinfurt 1 (1). **44:** Memmingen Stadt 1 (1), Füssen 2 (2), Illertissen 3 (10), Kaufbeuren 2 (26), Kempten 5 (11), Lindau 1 (1), Memmingen 6 (18), Mindelheim 3 (5), Oberdorf 8 (27), Sonthofen 4 (12), Wertingen 1 (1), Zusmarshausen 1 (1). **45:** Zittau 2 (2), Löbau 2 (2). **46:** Pirna 4 (6). **47:** Leipzig 6 (6), Borna 1 (1), Grimma 7 (9). **48:** Chemnitz 1 (1), Flöha 2 (2), Annaberg 2 (2), Schwarzenberg 1 (1), Zwickau 5 (7), Plauen 2 (2), Auerbach 3 (3), Oelsnitz 5 (6), Glauchau 2 (2). **49:** Backnang 1 (2), Böblingen 1 (1), Brackenheim 1 (1), Cannstatt 2 (2), Eßlingen 1 (1), Heilbronn 1 (2), Leonberg 3 (12), Ludwigsburg 3 (3), Marbach 4 (5), Maulbronn 3 (4), Neckarsulm 3 (6). Stuttgart Stadt 1 (1), Stuttgart 4 (9), Vaihingen 2 (4), Weinsberg 1 (2). **50:** Balingen 2 (4), Calw 3 (5), Freudenstadt 1 (1), Herrenberg 2 (2), Horb 4 (7), Nagold 1 (1), Neuenbürg 3 (5), Nürtingen 7 (11), Oberndorf 3 (7), Reutlingen 1 (5), Rottweil 4 (7), Sulz 2 (5), Tübingen 4 (9), Urach 1 (2). **51:** Aalen 2 (3), Crailsheim 1 (11), Gaildorf 1 (1), Gerabronn 6 (7), Mergentheim 6 (17), Neresheim 1 (2), Oehringen 1 (7), Welzheim 1 (1). **52:** Biberach 8 (16), Blaubeuren 5 (9), Ehingen 9 (13), Göppingen 3 (5), Kirchheim 3 (6), Laupheim 2 (2), Leutkirch 6 (19), Münsingen 1 (7), Ravensburg 1 (2), Riedlingen 4 (5), Saulgau 2 (2), Tettnang 5 (7), Ulm 2 (2), Waldsee 7 (11), Wangen 2 (2). **53:** Konstanz 1 (6), Meßkirch 3 (3), Pfullendorf 1 (1), Stockach 3 (8). Donaueschingen 1 (2), Villingen 1 (2), Säckingen 1 (5). **54:** Emmendingen 1 (1), Ettenheim 1 (1), Freiburg 1 (1), Staufen 1 (1), Lörrach 5 (7), Müllheim 2 (3), Schönau 1 (1), Schopfheim 2 (12), Lahr 1 (1), Oberkirch 2 (24), Offenburg 1 (1), Wolfach 1 (1). **55:** Achern 1 (1), Baden 1 (5), Bühl 3 (3), Rastatt 4 (12), Bretten 3 (3), Durlach 3 (8), Ettlingen 1 (1), Pforzheim 1 (1). **56:** Heidelberg 3 (3), Sinsheim 1 (3), Wiesloch 3 (5), Adelsheim 1 (3), Buchen 4 (12), Eberbach 1 (1), Mosbach 1 (2). **57:**

[1]) An Stelle der Namen der Regierungs- ꝛc. Bezirke ist die entsprechende lfde. Nr. aus der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Preußische Provinzen, ferner Bundesstaaten, welche in Reg.-Bezirke getheilt sind.	Laufende Nr.	Regierungs- 2c. Bezirke, sowie Bundesstaaten, welche nicht in Regierungsbezirke getheilt sind.	Maul- und Klauenseuche			Schweineseuche einschl. Schweinepest		
			Kreise 2c.	Gemeinden	Gehöfte	Kreise 2c.	Gemeinden	Gehöfte
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Ostpr.	1	Königsberg . . .	5	8	9	5	6	8
	2	Gumbinnen. . .	1	1	1	—	—	—
Westpr.	3	Danzig	5	10	17	2	5	5
	4	Marienwerder .	10	19	24	4	5	7
	5	Berlin.	1	1	1	—	—	—
Branden-burg	6	Potsdam	13	62	133	6	7	11
	7	Frankfurt	10	31	40	7	8	11
Pommern	8	Stettin	10	56	141	4	7	8
	9	Köslin	8	24	41	—	—	—
	10	Stralsund . . .	3	23	34	2	3	3
Posen	11	Posen	14	23	40	8	12	12
	12	Bromberg . . .	10	23	25	3	3	3
Schlesien	13	Breslau . .	11	27	40	11	55	65
	14	Liegnitz	15	37	51	9	20	23
	15	Oppeln	7	8	9	8	16	20
Sachsen	16	Magdeburg . .	13	41	133	1	1	1
	17	Merseburg . . .	10	23	30	1	1	1
	18	Erfurt	5	6	8	—	—	—
Schl.-Holst.	19	Schleswig . .	3	3	3	—	—	—
Hannover	20	Hannover. . . .	5	16	45	2	2	3
	21	Hildesheim . . .	10	18	32	3	4	4
	22	Lüneburg	6	23	67	1	1	1
	23	Stade	1	1	1	1	1	1
	24	Osnabrück . . .	2	2	2	—	—	—
	25	Aurich.	1	2	2	—	—	—
Westfalen	26	Münster.	3	3	3	1	1	1
	27	Minden	5	8	9	—	—	—
	28	Arnsberg	6	14	15	1	1	1
Hessen-Nassau	29	Kassel	7	13	40	1	1	1
	30	Wiesbaden . . .	7	11	19	—	—	—
Rheinland	31	Koblenz	5	10	17	1	1	1
	32	Düsseldorf . . .	7	20	31	1	1	3
	33	Köln	1	3	4	1	1	1
	34	Trier	7	14	23	—	—	—
	35	Aachen	4	5	7	—	—	—
Hohenz.	36	Sigmaringen. .	3	3	3	—	—	—
Bayern	37	Oberbayern . .	18	47	64	1	1	1
	38	Niederbayern . .	3	6	14	1	1	1
	39	Pfalz	5	7	8	1	1	8
	40	Oberpfalz	5	10	19	—	—	—
	41	Oberfranken . .	14	37	57	—	—	—
	42	Mittelfranken. .	10	18	24	—	—	—
	43	Unterfranken . .	9	26	46	—	—	—
	44	Schwaben . . .	12	37	115	—	—	—
Sachsen	45	Bautzen	2	4	4	—	—	—
	46	Dresden	1	4	6	—	—	—
	47	Leipzig	3	14	16	—	—	—
	48	Zwickau	9	23	26	1	1	1
Württem-berg	49	Neckarkreis . . .	15	31	55	—	—	—
	50	Schwarzwaldkr.	14	38	71	—	—	—
	51	Jagstkreis. . . .	8	19	49	—	—	—
	52	Donaukreis. . .	15	60	108	1	1	1
Baden	53	Konstanz	7	11	27	—	—	—
	54	Freiburg	12	19	54	—	—	—
	55	Karlsruhe. . . .	8	17	34	—	—	—
	56	Mannheim . . .	7	14	29	—	—	—
Hessen	57	Starkenburg . .	3	3	3	—	—	—
	58	Oberhessen . . .	6	14	58	—	—	—
	59	Rheinhessen . .	2	2	13	—	—	—
	60	Mecklbg.-Schw.	9	24	50	1	1	2
	61	Sachs.-Weimar	5	11	16	—	—	—
	62	Mecklbg.-Strelitz	1	4	4	—	—	—
Olden-burg	63	Oldenburg . . .	—	—	—	—	—	—
	64	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	65	Birkenfeld . . .	—	—	—	—	—	—
	66	Braunschweig .	4	31	73	—	—	—
	67	Sachsen-Meing.	2	5	7	—	—	—
Sachsen-K.-G.	68	Sachsen-Altenb.	2	3	3	—	—	—
	69	Koburg	1	1	4	—	—	—
	70	Gotha	3	4	11	—	—	—
	71	Anhalt	4	11	13	1	1	1
	72	Schw.-Sondrsh.	1	1	1	—	—	—
	73	Schw.-Rudolst. .	1	2	3	—	—	—
	74	Waldeck	1	1	1	—	—	—
	75	Reuß ä. L. . . .	1	2	2	—	—	—
	76	Reuß j. L. . . .	1	2	3	—	—	—
	77	Schmbg.-Lippe .	—	—	—	—	—	—
	78	Lippe	2	3	3	1	1	1
	79	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	80	Bremen	—	—	—	—	—	—
	81	Hamburg	1	1	1	1	2	3
Elsaß-Lothr.	82	Unter-Elsaß . .	7	14	37	—	—	—
	83	Ober-Elsaß . . .	4	14	40	—	—	—
	84	Lothringen . . .	5	10	27	—	—	—

Erbach 1 (1), Groß-Gerau 1 (1), Offenbach 1 (1). **58:** Gießen 2 (17), Alsfeld 3 (13), Büdingen 2 (2), Friedberg 3 (7), Lauterbach 1 (1), Schotten 3 (18). **59:** Bingen 1 (1), Oppenheim 1 (12). **60:** Boizenburg 1 (2), Wismar 5 (5), Schwerin 1 (1), Ludwigslust 6 (29), Parchim 1 (1), Güstrow 3 (3), Rostock 2 (4), Gnoien 1 (1), Malchin 4 (4). **61:** Weimar 4 (8), Apolda 3 (4), Eisenach 1 (1), Dermbach 2 (2), Neustadt a./O. 1 (1). **62:** Neubrandenburg 4 (4). **66:** Braunschweig 12 (28), Wolfenbüttel 5 (9), Helmstedt 13 (34), Holzminden 1 (2). **67:** Meiningen 1 (1), Saalfeld 4 (6). **68:** Altenburg 2 (2), Roda 1 (1). **69:** Koburg 1 (4). **70:** Gotha 1 (1), Ohrdruf 1 (3), Waltershausen 2 (7). **71:** Köthen 4 (4), Zerbst 2 (2), Bernburg 4 (5), Ballenstedt 1 (2). **72:** Ebeleben 1 (1). **73:** Rudolstadt 2 (3). **74:** Kreis der Eder 1 (1). **75:** Reuß ä. L. 2 (2). **76:** Schleiz 2 (3). **78:** Schötmar 2 (2), Brake 1 (1). **81:** Geestlande 1 (1). **82:** Straßburg 3 (22), Erstein 1 (1), Hagenau 4 (5), Molsheim 2 (2), Schlettstadt 1 (2), Weißenburg 2 (3), Zabern 1 (2). **83:** Altkirch 7 (7), Gebweiler 1 (15), Mülhausen 5 (13), Rappoltsweiler 1 (5). **84:** Metz 2 (4), Chateau-Salins 3 (7), Diedenhofen 3 (13), Forbach 1 (1), Saarburg 1 (2).

Zusammen 1197 Gemeinden und 2299 Gehöfte 2c.

b) Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

1: Fischhausen 2 (2), Königsberg i. Pr. 1 (3), Friedland 1 (1), Pr.-Eylau 1 (1), Heiligenbeil 1 (1). **3:** Marienburg i. Westpr. 4 (4), Danziger Niederung 1 (1). **4:** Stuhm 2 (2), Schwetz 1 (3), Tuchel 1 (1), Schlochau 1 (1). **6:** Templin 1 (1), Angermünde 1 (2), Niederbarnim 1 (4), Charlottenburg Stadt 1 (1), Teltow 1 (1), Ostprignitz 2 (2). **7:** Königsberg i. Nm. 2 (4), Soldin 1 (1), Arnswalde 1 (1), Weststernberg 1 (1), Oststernberg 1 (1), Züllichau-Schwiebus 1 (2), Krossen 1 (1). **8:** Greifenhagen 1 (1), Pyritz 3 (4), Saatzig 2 (2), Kammin 1 (1). **10:** Franzburg 1 (1), Greifswald 2 (2). **11:** Wreschen 1 (1), Jarotschin 1 (1), Posen Ost 1 (1), Posen West 1 (1), Samter 1 (1), Bomst 5 (5), Fraustadt 1 (1), Rawitsch 1 (1). **12:** Filehne 1 (1), Kolmar i. P. 1 (1), Wongrowitz 1 (1). **13:** Trebnitz 7 (8), Steinau 4 (4), Wohlau 12 (12), Neumarkt 11 (12), Breslau 5 (9), Münsterberg 1 (1), Frankenstein 2 (2), Schweidnitz 6 (6), Striegau 5 (9), Waldenburg 1 (1), Neurode 1 (1). **14:** Grünberg 2 (4), Freistadt 2 (2), Sprottau 2 (3), Glogau 2 (2), Lüben 5 (5), Goldberg-Hainau 1 (1), Liegnitz Stadt 1

(1), Liegnitz 4 (4), Bolkenhain 1 (1). **15**: Kreuzburg 1 (1), Kattowitz 1 (1), Kosel 4 (7), Leobschütz 1 (1), Rybnik 2 (3), Falkenberg 1 (1), Neisse 2 (2), Grottkau 4 (4). **16**: Aschersleben 1 (1). **17**: Bitterfeld 1 (1). **20**: Nienburg 1 (2). Springe 1 (1). **21**: Marienburg i. Han. 1 (1), Osterode a/H. 2 (2), Duderstadt 1 (1). **22**: Uelzen 1 (1). **23**: Lehe 1 (1). **26**: Lüdinghausen 1 (1). **28**: Hörde 1 (1). **29**: Hofgeismar 1 (1). **31**: Meisenheim 1 (1). **32**: Geldern 1 (3). **33**: Köln Stadt 1 (1) **37**: München Stadt 1 (1). **38**: Wegscheid 1 (1). **39**: Pirmasens 1 (8). **48**: Flöha 1 (1). **52**: Göppingen 1 (1). **60**: Güstrow 1 (2). **71**: Ballenstedt 1 (1). **78**: Detmold 1 (1). **81**: Geestlande 2 (3).

Zusammen 173 Gemeinden und 214 Gehöfte.

Influenza unter den Pferden der Civilbevölkerung im Jahre 1899.

In Bayern[1]):

Regierungsbezirke	Zahl der erkrankten Pferde				hiervon gefallen
	an Brustseuche	an Pferdestaupe	an Skalma	im Ganzen	
Oberbayern . . .	37	32	25	94	7
Niederbayern. . .	9	1	—	10	3
Pfalz	58	12	23	93	13
Oberpfalz. . . .	7	—	2	9	—
Oberfranken . . .	1	—	—	1	i
Mittelfranken . .	8	8	—	16	2
Unterfranken. . .	15	—	—	15	2
Schwaben. . . .	—	26	—	26	2
Summe .	135	79	50	264	30

Im Ganzen waren 65 Bezirksämter und unmittelbare Städte, 83 Gemeinden und 123 Gehöfte betroffen.

Im Großherzogthum Baden[2]) waren 26 Ställe von 20 Gemeinden mit einem Bestande von 194 Pferden von der Influenza betroffen; es erkrankten 91 und fielen 9 Pferde.

Thierseuchen in Luxemburg im Jahre 1899.

(Nach den halbmonatlichen Viehseuchenberichten der Hausthiere Nr. 83—106.)

Es sind festgestellt: Milzbrand: 2 Fälle in 1 Gemeinde; Rotz: 22 Fälle in 6 Gemeinden; Maul- und Klauenseuche: in 86 Gemeinden bei 4927 Stück Rindvieh (22 gefallen), 261 Schafen, 96 Ziegen, 2450 Schweinen (85); Rothlauf der Schweine: 48 Fälle in 7 Gemeinden; Schweineseuche: 14 Fälle in 4 Gemeinden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. S. 307.) Nach dem am 21. April ausgegebenen Verzeichnisse Nr. 88 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns zu untersagen:

A. Oesterreich: frei.

B. Ungarn: Komitat Nyitra (Neutra).

Preußen. Reg.-Bez. Liegnitz. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche. Vom 4. April 1900. (Sonderbeilage zu Nr. 14. des Amtsbl.)

Im Anschluß an die landespolizeiliche Anordnung vom 9. November 1899 (Sonderbeilage zu Nr. 45 des Amtsblattes 1899)[3]) ordne ich aus Anlaß der wiederholten Einschleppung der Maul- und Klauenseuche durch Handelsschweine auf Grund der §§ 19 und 20 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirks an, was folgt:

§ 1. Schweine, die aus anderen preußischen Regierungsbezirken oder aus diesen gleichstehenden nichtpreußischen Verwaltungsbezirken, in denen die Maul- und Klauenseuche herrscht, in den Regierungsbezirk Liegnitz eingeführt werden, unterliegen, soweit sie nicht bei der vorgeschriebenen Untersuchung durch den beamteten Thierarzt nach Ueberschreitung der Bezirksgrenze wegen einer Seuche oder eines Seuchenverdachts beanstandet werden, einer siebentägigen polizeilichen Beobachtung und werden bei der Einführung nach erfolgter thierärztlicher Untersuchung an der inneren Fläche des linken Ohres gestempelt.

Dieser Beobachtung unterliegen auch diejenigen Schweine, welche von Händlern oder deren Beauftragten auf vorherige Bestellung in den Regierungsbezirk eingeführt werden.

In welchen Bezirken u. s. w. die Maul- und Klauenseuche herrscht, wird nach den regelmäßigen Veröffentlichungen im „Reichs- und Staatsanzeiger" durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt gemacht.[1])

Die Geltungsdauer dieser landespolizeilichen Anordnung wird zunächst bis zum 1. Juni d. J. erstreckt.

§ 2. Die der landespolizeilichen Beobachtung unterliegenden Schweinetransporte sind an einen vorher von dem Händler anzugebenden Ort des Regierungsbezirks (erster Aufstellungs- oder Bestimmungsort) zu leiten.

Der Händler oder Transportführer hat das Eintreffen des Schweinetransportes mindestens 24 Stunden vorher der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Nach der Ankunft hat er sich unter Vorlegung des Kontrollbuches unverzüglich bei der Ortspolizeibehörde zu melden.

§ 3. Zum Zweck der Beobachtung sind die Schweine in Räumlichkeiten einzustellen, welche den Vorschriften der Polizeiverordnung vom 16. November 1895, betr. die Stallungen für Handelsvieh, entsprechen und im Uebrigen nach jeder Benutzung spätestens binnen 24 Stunden vorschriftsmäßig gereinigt und desinfizirt werden müssen.

Die einzelnen, in den Beobachtungsraum eingebrachten Transporte sind räumlich von einander getrennt zu halten.

§ 4. Während der Beobachtungszeit (§ 1) dürfen die zu dem Transport gehörigen Schweine diese Ställe nicht verlassen, mit keinen anderen Klauenthieren irgend wie in Berührung kommen und weder verkauft noch vertauscht werden. Fremden Personen ist während der Beobachtungszeit der Zutritt zu diesen Schweinen nicht gestattet.

Verantwortlich hierfür sind der Händler oder Transportführer und die Besitzer der Stallungen.

§ 5. Nach Ablauf der Beobachtungszeit (§ 1) sind die Schweine von Neuem durch den beamteten Thierarzt zu untersuchen, der sie bei Feststellung der Unverdächtigkeit des Transportes an der inneren Fläche des rechten Ohres mit einem Stempel versieht.

§ 6. Ueber den Ausfall der Untersuchung erstattet der beamtete Thierarzt unverzüglich einen kurzen Befundbericht an die Ortspolizeibehörde und trägt eine Bescheinigung in das Kontrollbuch ein.

Die gestempelten Thiere (§ 5) dürfen alsdann aus der Beobachtung entlassen und verkauft werden.

§ 7. Die Kosten der Beobachtung sowie der thierärztlichen Untersuchung fallen dem Transportunternehmer zur Last.

[1]) Vgl. Veröff. 1899 S. 179. — [2]) Desgl. S. 414. — [3]) Desgl. S. 1032.

[1]) Wegen des zeitigen Standes der Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche verweise ich auf die Bekanntmachung in der 2. Beilage zum „Reichs- und Staatsanzeiger" Nr. 57 vom 5. März d. J.

Die demnächst erscheinende neue Nachweisung wird im nächsten Amtsblatt abgedruckt werden.

§ 8. Auf Schweine, welche von einzelnen Privatpersonen (im Gegensatz zu Händlern) zum eigenen Bedarf in den Bezirk eingeführt werden, finden vorstehende Bestimmungen nur insoweit Anwendung, als die Einführung der Thiere binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde zu melden ist, und die Thiere vor Ablauf von 7 Tagen aus dem Gehöft nicht entfernt werden dürfen.

Keine Anwendung finden vorstehende Bestimmungen auf Schweine, welche zur unmittelbaren Schlachtung auf Wagen oder auf der Eisenbahn in den Bezirk eingeführt und unter polizeilicher Kontrole in ein öffentliches Schlachthaus geleitet werden.

Wegen der aus den Regierungsbezirken Breslau und Oppeln in den hiesigen Regierungsbezirk eingeführten Schweine bewendet es bei den Vorschriften im § 5 der landespolizeilichen Anordnung vom 5. Januar 1898 (Amtsblatt Stück 2, Seite 7)[1]) und im § 1 Abs. 4 der landespolizeilichen Anordnung vom 6. Januar 1898 (Amtsblatt Stück 2, Seite 9.)[2]).

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden gemäß § 66 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 bezw. § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft.

§ 10. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung durch das hiesige Regierungs-Amtsblatt in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Bayern. Erlaß des Staatsministeriums des Innern, betr. Verkehrserleichterungen für Rennpferde an der deutsch-österreichischen Grenze. Vom 26. März 1900.

Um den Gefahren vorzubeugen, welchen Rennpferde auf dem Transporte nach oder von Rennplätzen ausgesetzt sind, wenn sie beim Ueberschreiten der deutsch-österreichischen Grenze behufs der veterinärpolizeilichen Beschau in den Einbruchstationen aufgehalten werden, ist mit der k. u. k. österreichisch-ungarischen Regierung vereinbart worden, daß die Beschau der Rennpferde an der Grenze zu unterbleiben und daß an deren Stelle als Garantie für den vollkommenen guten Gesundheitszustand dieser Pferde sowie deren Unbedenklichkeit das Visum und die Beisetzung des Stempels des Union-Klubs in Berlin oder des Münchener Rennvereins bezw. des Wiener Jockey-Klubs für Oesterreich oder des Budapester Magyarlovaregylet für Ungarn zu dienen hat. Diese Kontrolvermerke müssen auf dem ordnungsmäßigen, entsprechend dem Artikel 2 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891 ausgestellten und mit der amtsthierärztlichen Bescheinigung versehenen individuellen Begleitpapiere (Viehpaß) vorgenommen werden.

Nachdem die Vereinbarung sofort in Kraft treten soll, ergeht der Auftrag, die Polizeibehörden der Bahnhöfe an der bayerisch-österreichischen Grenze und die einschlägigen Kontrolthierärzte mit entsprechender Weisung zu versehen.

Die Eisenbahn- und Zollbehörden an den Grenzbahnhöfen werden durch die zuständigen Ministerien verständigt.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

An die k. Regierung, K. d. Innern, von Oberbayern, Niederbayern, der Oberpfalz, Oberfranken und Schwaben.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern. Vom 26. März 1900.

Auf Grund des Artikels 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891 und des Punktes 5 des zugehörigen Schlußprotokolls (R.-G.-Bl. S. 16 ex 1892) findet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Rindvieh in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aus nachstehenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten des Deutschen Reiches bis auf Weiteres unbedingt zu verbieten, und zwar:

1. aus den Regierungsbezirken Magdeburg und Merseburg des Königreichs Preußen,
2. aus der Kreishauptmannschaft Zwickau des Königreichs Sachsen, und
3. aus dem Kreise Bernburg des Herzogthums Anhalt.

Dieses Verbot tritt an die Stelle des mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 10. März l. J.[1]) verfügten Verbotes.

Mit der Verlautbarung dieser Verfügung und der Durchführung der zu ihrer wirksamen Handhabung erforderlichen Veranlassungen wolle sofort vorgegangen werden.

Dänemark. Die Maul- und Klauenseuche ist auf's Neue in der Nähe von Saxkjöbing auf Lolland ausgebrochen. Der dänische Landwirthschaftsminister hat in Folge dessen durch Bekanntmachung vom 31. März d. J. die Ausfuhr von lebendem Vieh nach den übrigen Landestheilen und nach dem Auslande verboten.

Aegypten. Nachrichten vom 29. März zufolge ist die im Dorfe Chabas ausgebrochene Maul- und Klauenseuche erloschen. Die ständige Kommission des Gesundheitsraths hat ihren Beschluß, wonach auf den Schiffspatenten und Gesundheitspässen, die in ägyptischen Häfen ausgestellt werden, ein das Vorhandensein der Seuche in der Provinz Gherbieh bestätigender Vermerk aufzunehmen war,[2]) mit dem 27. März außer Kraft gesetzt.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Italien. Für den vom 25. bis 28. April d. J. in Neapel tagenden Tuberkulose-Kongreß waren bis zum 10. April nachstehende Vorträge angemeldet:

Abtheilung I. Aetiologie und Prophylaxe.

Einleitender Vortrag des Präsidenten Professor A. de Giovanni (Padua). Die für Tuberkulose Prädisponirten.

Vorträge.

Espina y Capo A. (Madrid.) La prophylaxie de la tuberculose doit être internationale en ce qui concerne la police sanitaire de la même. — Kallivokas A. (Athen.) Gesetzentwurf über die Lungentuberkulose. — Pannwitz (Berlin). Die systematische Bekämpfung der Tuberkulose in Deutschland. — Flügge C. (Breslau.) Ueber Verhütung der Phthise. — Di Vestea A. (Pisa.) Ueber die Errichtung von Heilstätten in Italien. — Sanarelli G. (Bologna.) Die Prophylaxe der Tuberkulose auf den Eisenbahnen.

Abtheilung II. Pathologie und Klinik.

Einleitender Vortrag des Präsidenten Prof. E. Maragliano (Genua.) Gegenwärtiger Stand der Kenntniß von der Pathologie und Klinik der Tuberkulose.

Vorträge.

Landouzy L. (Paris.) Rapport sur les éléments du diagnostic précoce de la tuberculose. — Petruschky J. (Danzig.) Ueber die Kennzeichen zur frühzeitigen Diagnose der Tuberkulose. — Sata A. (Tokio.) Die Mischinfektion bei der Tuberkulose. —

[1]) Veröff. 1898 S. 356. — [2]) Desgl. S. 391.

[1]) Veröff. S. 382. — [2]) Desgl. S. 124.

Posner C. (Berlin). Die Infektionswege der Urogenital-Tuberkulose. — Bozzolo C. (Turin.) Ueber die frühzeitige Diagnose der Tuberkulose. — Ceci A. (Pisa.) Die chirurgische Tuberkulose.

Abtheilung III. Therapie.

Einleitender Vortrag des Präsidenten Professor E. de Renzi (Neapel.) Gegenwärtiger Stand der Therapie der Tuberkulose.

Vorträge.

Kuthy D. (Budapest). Werth der Hydrotherapie bei der Lungentuberkulose. — Rossoni E. (Rom.) Ueber die Einrichtung von Ambulatorien zur Behandlung tuberkulöser Krankheiten in den großen Städten. — Fedeli C. e Pierino (Pisa.) Die elektrische Behandlung der Tuberkulose.

Abtheilung IV. Heilstätten.

Einleitender Vortrag des Präsidenten Prof. D. Capozzi (Neapel). Nothwendigkeit der Heilstätten für die Prophylaxe und Behandlung der Lungentuberkulose.

Vorträge.

Baginsky (Berlin). La question des sanatoria pour les enfants tuberculeux. — Espina y Capo A. (Madrid). Les sanatoria sont plutôt des établissements pour la thérapeutique que pour la prophylaxie. — Papillon (Paris). Des sanatoria sous le rapport économique et social. — Wolff F. (Reiboldsgrün.) Ueber die Behandlungsmethode der deutschen Sanatoria für Lungenkranke. — Rubino A. (Neapel). Absonderungsspitäler und Heilstätten.

Außer den Vorträgen sind noch zahlreiche Mittheilungen (comunicazioni) angemeldet. Eine Diskussion ist zuläßig. Die offizielle Sprache des Kongresses ist die italienische, doch findet für die auswärtigen Theilnehmer eine Beschränkung hinsichtlich der Sprache nicht statt. Der Kongreß steht unter dem Protektorat Ihrer Majestät der Königin von Italien; Vorsitzender ist der Unterrichtsminister Guido Baccelli.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Karlsruhe, die Großherzoglich Technische Hochschule —. Festschrift. Stuttgart 1899. 4⁰.
Knappschafts-Verein, Jahresbericht des Oberschlesischen —s für das Jahr 1898. Kattowitz O./S. 4⁰.
von Körösy, Dr. Josef. Zur internationalen Nomenklatur der Todesursachen. Berlin 1899. 8⁰.
Krankenhaus, Jahresbericht des k. k. allgem. — in Prag für die Jahre 1896 und 1897. Prag 1899. 8⁰.
Krankenhaus, statistischer Jahresbericht über das allgemeine — der Stadt Nürnberg für 1898. Nürnberg. 8⁰.
Kürschner's Jahrbuch. Kalender, Merk- und Nachschlagebuch für Jedermann. Berlin, Leipzig, Eisenach 1899. 8⁰.
Kunkel, Prf. und Fressel, Dr. Ueber Nachweis und Bestimmung des Quecksilberdampfes in der Luft. Würzburg 1899. 8⁰.
Landwirthschaft, die, in Bosnien und der Hercegovina. Sarajevo 1899. 8⁰.
Lebbin, Dr. Georg. Verkehr mit Heilmitteln und Giften im Deutschen Reiche. Berlin 1900. 8⁰.
Leichtenstern, Prf. Dr. Ueber „infektiöse" Lungenentzündungen und den heutigen Stand der Psittacosis-Frage. Bonn 1899. Sep.-Abdr. 8⁰.
Liebe, Dr. Georg. Lungenheilstätten als wissenschaftliche und volkshygienische Centralstellen. Berlin 1899. Sep.-Abdr. 8⁰.
Lindemann, A. Die Markthallen Berlins. Ihre baulichen Anlagen u. s. w. Berlin 1899. Fol.
Lydtin, A. und Werner, H. Das deutsche Rind. Beschreibung der in Deutschland heimischen Rinderschläge. Berlin 1899. Nebst Atlas. 8 u. 4⁰.
Mathies. Der Hafen von Dortmund. Denkschrift. Dortmund 1899. Fol.
Medizinalbeamten-Verein, preußischer. Offizieller Bericht über die 16. Hauptversammlung zu Berlin am 29. und 30. September 1899. Berlin. 8⁰.
Middendorp, Prf. Dr. H. W. Die Beziehung zwischen Ursache, Wesen und Behandlung der Tuberkulose. Vortrag. Groningen 1899. 4⁰.
Moëller, Alfred. Zur Verbreitungsweise der Tuberkelpilze. Leipzig 1899. Sep.-Abdr. 8⁰.
Neisser, Dr. M. und Heymann, Dr. B. Bericht über die 2jährige Thätigkeit (26. Juli 1896/98) der Diphtherie-Untersuchungsstation des hygienischen Instituts zu Breslau, nebst Vergleichen mit der amtlichen Diphtherie-Statistik. Jena 1899. Sep.-Abdr. 8⁰.
Prinzing, Friedrich. Die Gestaltung der Sterblichkeit im 19. Jahrhundert. Berlin 1899. Sep.-Abdr. 8⁰.
Riedler, A. Die „Technischen Hochschulen" und ihre wissenschaftlichen Bestrebungen. Rede. Berlin 1899. 8⁰.
Roth, Dr. Medizinische Statistik der Stadt Bamberg für die Jahre 1896, 1897 und 1898. Bamberg 1899. 8⁰.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München im Monat März 1900[1]).

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand am 5. März m	am 12. März m	am 19. März m	am 26. März m	am . März m	höchster im Monat m	niedrigster im Monat m	Monatsmittel m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. [2])	.	30,24	30,30	30,36	.	30,41	30,23	30,31
15	Charlotten- u. Leipzigerstr.	31,03	31,68	31,14	31,21	.	31,26	31,01	31,12
25	Köpenicker u. N. Jacobstr.	31,56	31,56	31,65	31,71	.	31,71	31,50	31,61
9	Vor dem Invalidenpark	30,77	30,84	30,97	31,11	.	31,19	30,70	30,93
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,824	515,824	515,804	515,784	.	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme am 1. März Morg. 8 Uhr: bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m	am 15. März. Morg. 8 Uhr: bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m
Berlin.												
Landwirthschaftliche Hochschule	−3,5	—	1,7	3,6	4,9	3,5	−0,5	—	0,8	2,3	3,9	5,0
München.												
Hygienisches Institut . .	−2,0	1,5	4,2	4,9	4,7	4,5	−1,5	−2,0	1,7	2,4	3,6	4,3

1) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

2) Vom 10. März an wieder gemessen. Das angegebene Monatsmittel ist das Mittel aus 22 Beobachtungstagen.

15. Woche vom 8. bis 14. April 1900. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	134 196	.	.	.	.	.	24,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Altendorf	47 971	58	3	21	10	22,8	20,1[1])	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	19	—
Altona	153 873	84	6	60	14	20,3	22,9	1	—	—	1	—	14	6	1	1	1	34	3
Augsburg	87 996	67	2	48	15	28,4	27,7	1	—	—	—	—	8	10	2	1	1	26	1
Bamberg	41 695	29	—	19	6	23,7	22,8	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	16	—
Barmen	136 938	90	3	46	16	17,5	18,6	2	1	—	3	—	5	14	2	—	—	18	1
Berlin	1 767 605	898	43	671	172	19,7	21,3	13	16	11	1	1	96	103	47	8	8	370	13
Beuthen	44 534	43	1	27[2])	12	31,5[2])	24,7	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	23	—
Bielefeld	54 335	.	.	.	.	.	18,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bochum	59 562	64	—	30	6	26,2	23,5	—	—	—	6	—	4	8	—	—	—	12	—
Bonn	48 917	34	1	22[3])	5	23,4[3])	26,4	—	—	—	—	—	3	5	1	—	—	13	—
Borbeck	40 407	48	1	17	3	21,9	24,1[1])	—	—	—	—	—	3	4	3	—	—	5	2
Brandenburg	46 889	36	1	23	8	25,5	25,9	1	—	1	—	—	4	2	1	1	1	12	2
Braunschweig	128 354	93	1	39	8	15,8	22,1	—	—	—	—	—	10	10	1	—	—	17	1
Bremen	151 749	99	5	49[4])	12	16,8[4])	18,8	1	1	—	—	—	8	10	1	—	—	27	1
Breslau	412 959	285	9	219[5])	68	27,6[5])	27,9	1	1	—	—	—	45	33	25	2	2	109	5
Bromberg*	51 019	40	1	29	9	29,6	21,3	—	—	—	—	—	2	3	1	—	—	23	—
Charlottenburg	183 817	92	1	58	21	16,4	20,0	—	1	1	—	—	5	15	6	—	—	27	3
Chemnitz	190 753	166	5	113	53	30,8	29,7	—	—	1	—	1	10	12	1	—	—	86	2
Danzig	130 431	92	6	55	17	21,9	26,2	4	—	—	—	1	4	12	1	1	1	32	1
Darmstadt	69 574	31	2	31	3	23,2	20,0	8	1	—	—	—	2	6	—	—	—	13	1
Dessau	49 837	25	—	21	3	21,9	22,5	—	—	—	—	1	6	4	—	—	—	10	—
Dortmund	131 005	113	1	61	20	24,2	22,4	4	—	1	—	—	6	20	3	1	1	26	1
Dresden	397 906	264	12	163[6])	45	21,3[6])	21,3	—	—	1	—	1	18	23	7	2	2	107	6
Düsseldorf	205 056	185	8	56	11	14,2	21,7	—	—	1	—	1	13	6	—	—	—	32	3
Duisburg	80 341	89	3	46	13	29,8	23,9	1	5	1	—	—	7	11	—	—	—	21	—
Elberfeld	151 657	96	4	70	16	24,0	19,0	1	2	3	—	—	8	14	8	—	—	31	3
Elbing	49 760	38	3	41	13	42,8	27,5	—	—	—	—	—	6	7	6	1	1	22	—
Erfurt	83 042	39	2	24	4	15,0	21,3	—	—	—	—	—	3	6	2	—	—	12	1
Essen	112 496	120	4	58	18	26,8	23,2	2	2	2	3	—	7	14	2	1	1	25	1
Flensburg	44 2[illegible]6	38	1	27	6	31,7	21,6	—	—	—	—	—	2	4	2	—	—	18	1
Frankfurt a. M.	257 056	144	1	101	21	20,4	18,6	—	—	1	—	1	17	23	—	—	—	57	2
Frankfurt a. O.	62 301	37	1	25	8	20,9	25,1	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	20	1
Freiburg i. B.	57 448	32	2	29[7])	8	26,2[7])	23,0	—	—	—	—	—	5	5	3	3	3	16	—
Fürth	50 724	41	—	30	8	30,8	26,8	—	—	—	—	—	5	10	1	—	—	14	—
Gera	47 160	43	1	22	9	24,3	27,0	—	—	—	—	—	3	4	2	2	2	12	1
M.-Gladbach	57 361	.	.	.	.	.	23,2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Gleiwitz	47 316	39	—	22	8	24,2	20,2	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	17	1
Görlitz	77 260	48	3	50	7	33,7	24,6	—	—	1	—	—	11	9	2	—	—	27	—
Hagen	47 704	37	1	15	3	16,4	21,5	—	—	—	—	—	2	2	1	—	—	10	—
Halberstadt	45 184	21	2	23	1	26,5	24,3	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	16	1
Halle	152 736	105	6	73[8])	15	24,9[8])	23,0	—	1	—	—	—	14	17	1	—	—	38	2
Hamburg	673 794	390	13	226	55	17,4	24,7	2	—	1	—	2	27	40	3	—	—	142	9
Hannover	241 106	151	5	72	12	15,5	19,7	—	1	1	—	—	8	20	1	—	—	39	2
Harburg	49 454	37	2	12	7	12,6	22,9	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	10	—
Hildesheim	44 358	27	—	18	1	21,1	21,2	—	—	—	—	—	2	6	1	—	—	9	—
Kaiserslautern	44 293	33	2	24	11	28,2	19,5	2	—	—	—	—	3	7	1	—	—	11	1
Karlsruhe	93 495	58	3	32	3	17,8	19,2	1	—	—	—	—	2	8	1	1	1	18	2
Kassel	101 300	50	5	41	11	21,0	17,3	—	—	—	—	—	6	5	1	—	—	29	—
Kiel	100 786	76	1	40[9])	18	20,6[9])	21,6	1	2	—	—	—	4	7	5	—	—	19	2
Koblenz	42 257	27	—	24	3	29,5	19,8	—	1	—	—	—	3	—	—	—	—	19	1
Köln	356 405	272	9	156	44	22,8	24,9	1	1	—	—	—	26	22	3	1	1	98	5
Königsberg i. Pr.	183 273	101	3	112	18	31,8	27,2	1	6	1	—	—	6	18	10	1	1	65	5
Königshütte	52 209	63	—	32	8	31,9	26,1	—	—	1	—	—	—	7	1	1	1	19	4
Kottbus	41 482	21	1	11	1	13,8	24,1	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	6	—
Krefeld*	108 959	46	—	29	6	13,8	21,3	—	—	1	—	—	3	6	2	1	1	17	—
Leipzig	440 341	277	17	204	77	24,1	22,2	1	—	3	1	—	19	47	11	1	1	109	13
Liegnitz	56 053	30	3	28	10	26,0	27,5	—	—	—	—	—	4	10	4	—	—	10	—
Linden*	43 015	52	2	20[10])	11	24,2[10])	32,5	—	—	—	—	—	1	5	2	2	2	12	—
Ludwigshafen	51 823	50	-	23	6	23,1	24,6	1	—	1	—	—	4	4	2	—	—	8	3
Lübeck	76 135	38	1	24	5	16,4	19,6	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	18	1
Magdeburg	225 598	139	9	104	26	24,0	24,4	—	1	5	—	—	6	17	—	—	—	74	1
Mainz	79 607	44	1	44	13	28,7	21,1	—	—	—	—	1	9	8	2	—	—	23	1
Mannheim	118 243	87	4	39	10	17,2	21,5	—	—	2	—	—	5	6	2	1	—	22	2
Metz	58 987	28	—	17	4	15,0	19,8	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	10	—
Mülhausen i. E.	88 573	44	3	37	13	21,7	23,4	—	—	—	1	—	7	5	1	1	1	22	1

Wegen der Bedeutung des Zeichens *, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 233.

[1]) Durchschnitt 1889/98. — [2]) Ohne Ortsfremde 23 = 26,9 ‰. — [3]) Desgl. 17 = 18,1 ‰. — [4]) Desgl. 45 = 15,4 ‰. — [5]) Desgl. 211 = 26,6 ‰. — [6]) Desgl. 152 = 19,9 ‰. — [7]) Desgl. 26 = 23,5 ‰. — [8]) Desgl. 64 = 21,8 ‰. — [9]) Desgl. 36 = 18,6 ‰. — [10]) Desgl. 19 = 23,0 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülheim a. Rh.*	40 589	.	.	.	.	.	25,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
München	459 116	308	14	212	77	24,0	26,2	10	—	1	1	—	35	22	19	2	2	120	4
Münster	64 015	53	—	29	8	23,6	23,8	1	—	—	—	—	6	4	—	—	—	18	—
Nürnberg	217 942	173	11	136	56	32,4	24,3	—	—	—	1	—	17	36	11	5	4	68	3
Offenbach	43 339	24	1	14	3	16,8	20,2	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	9	—
Osnabrück	49 628	43	1	11	2	11,5	19,9	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	10	—
Plauen i. V.	67 285	72	—	32	9	24,7	23,0	—	1	—	—	—	4	8	—	—	—	19	—
Posen	108 075	82	3	52	14	25,0	26,8	—	—	2	—	—	8	13	3	1	1	26	—
Potsdam	62 482	24	1	16	2	13,3	22,0	—	—	—	—	—	1	2	1	1	1	12	—
Regensburg	45 098	27	1	23	8	26,5	28,5	2	—	—	—	—	4	1	2	—	—	14	—
Remscheid	53 617	36	1	23	3	22,3	20,0	—	—	—	—	—	2	8	1	—	—	10	2
Rixdorf*	79 341	66	5	36	17	23,6	26,8[1]	—	—	1	—	—	4	8	1	—	—	17	5
Rostock	54 687	24	1	22	4	20,9	20,4	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	17	—
Schöneberg*	89 875	53	1	26	5	15,0	15,4[2]	—	—	—	—	—	4	5	—	—	—	16	1
Solingen	44 789	38	1	20	7	23,2	22,3	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	13	—
Spandau	65 443	54	—	27	9	21,5	23,9	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	19	—
Stettin	164 031	112	2	56	17	17,8	26,0	—	3	—	—	—	4	8	2	—	—	38	1
Straßburg i. E.	147 009	94	1	58	8	20,5	23,5	—	1	1	—	1	12	10	4	4	3	28	1
Stuttgart	156 417	68	5	53	14	17,6	19,0	—	1	1	—	—	9	9	1	1	1	32	—
Trier	44 056	23	2	24	3	28,3	22,2	—	—	—	—	—	6	3	—	—	—	15	—
Ulm	42 706	28	—	20	3	24,4	19,7	—	1	—	—	—	3	4	1	—	—	11	—
Wiesbaden	83 166	46	1	27	3	16,9	18,7	—	—	1	—	—	5	3	—	—	—	18	—
Würzburg	75 991	51	2	34[3]	10	23,3[3]	24,3	—	—	—	—	—	5	6	1	—	—	22	—
Zwickau	54 168	43	—	30	8	28,8	25,2	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	21	1

Woche vom 8. bis 14. April 1900. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 7. April	525 459	303	15	166	41	16,4	.	—	—	2	1	—	18	30	10	—	—	103	2
Antwerpen bis 7. April	293 111	157	11	99	21	17,6	.	—	—	2	—	—	18	22	5	—	.	51	1
Brüssel	207 910	87	5	84	11	21,0	.	1	1	—	1	—	12	18	4	.	.	45	2
Budapest bis 7. April	685 340	508	16	393	93	29,8	.	2	7	5	1	1	80	73	13	.	.	194	17
Christiania	221 255	146	3	79	25	18,6	.	—	—	1	—	—	16	11	3	.	.	48	—
Edinburg	302 262	153	.	124	23	21,3	.	2	—	—	1	.	19	[4]2	.	.	.	100	.
Glasgow	743 585	465	.	302	.	21,1	.	13	3	1	.	.	.	[4]8	[5]6	.	.	271	.
Kopenhagen	349 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Krakau bis 7. April	84 869	49	3	74	9	45,3	.	—	1	1	1	1	23	9	3	3	3	34	1
Lemberg bis 7. April	143 077	50	9	111	15	40,3	.	—	—	—	—	—	29	20	—	—	.	60	2
London	4 589 129	2292	.	1844	356	20,9	.	59	8	21	12	2	160	335	34	—	—	1144	69
Lyon bis 31. März	466 028	148	14	228	21	25,4	.	—	1	—	1	—	37	59	7	—	.	120	3
Madrid bis 17. Februar	512 596	339	24	485	92	49,2	.	4	1	4	3	3	45	[4]1	39	.	.	378	7
Moskau bis 7. April	988 610	.	24	567	233	29,8	.	8	7	18	1	1	66	24	73	.	.	369	.
New York bis 17. März	3 654 594	1522	111	1622	316	23,1	.	18	15	59	9	10	188	441	11	.	.	811	60
Odessa	414 800	.	3	186	67	23,3	.	2	1	4	3	—	23	7	9	7	7	133	4
Paris	2 511 629	1217	77	1175	112	24,3	.	28	2	10	23	2	224	170	34	—	—	647	35
Petersburg bis 7. April	1 132 677	765	29	647	249	29,7	.	11	13	14	18	—	95	45	55	.	.	396	.
Prag und Vororte	391 693	232	5	231	50	30,7	.	—	1	1	1	—	59	44	3	.	.	116	6
Rom bis 17. März	512 423	226	12	232	21	23,5	.	17	—	1	—	1	23	43	4	.	.	138	6
Stockholm bis 7. April	297 148	125	8	106	18	18,5	.	—	—	3	—	—	18	11	2	1	1	68	4
Triest	168 264	117	9	99	19	30,6	.	—	2	1	—	—	22	27	—	—	—	45	2
Venedig bis 24. März	172 491	91	2	88	15	26,5	.	—	—	2	—	—	11	22	4	.	.	49	—
Warschau bis 31. März	645 848	392	16	292	85	23,5	.	1	1	—	1	1	38	37	19	.	.	190	4
Wien	1 656 662	947	74	854	267	26,8	.	16	3	7	4	—	161	224	52	—	—	364	23

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 8. bis 14. April 1900.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu: Berlin[7]	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	24	1	—	—	—	1	1	—	12	—	—	—	1
Scharlach	13	1	—	—	1	2	1	—	1	1	—	—	5
Diphtherie u. Croup	34	1	1	5	5	4	5	—	1	1	1	5	5
Unterleibstyphus	2	2	3	—	—	1	—	—	1	1	—	1	—
Brechdurchf. inkl. Ruhr	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—
Rose	18	—	3	—	—	4	1	—	7	1	—	1	6
Syph. inkl. Gonorrhöe	43	9	14	3	20	15	21	2	30	14	7	13	57
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	71	3	18	—	5	12	14	4	14	7	1	10	28
Lungenschwindsucht	52	2	9	—	12	7	7	3	29	4	5	15	27
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	82	7	55	5	18	4	8	3	52	9	24	20	31
Akuter Darmkatarrh	12	—	9	—	4	—	7	—	3	—	1	2	3
Chron. Alkoholismus	18	5	8	4	—	6	2	5	4	1	1	1	18
Ak. Gelenkrheumatism.	29	1	8	4	4	4	3	1	19	7	5	10	12
And. rheumat. Krankh.	14	—	17	5	5	2	3	5	23	3	7	3	9
Verletzungen	74	9	50	13	25	19	16	11	51	13	8	20	60
Alle übrigen Krankh.	463	53	235	40	102	128	105	33	258	58	40	83	355
Summe	955	94	430	79	201	209	194	67	506	121	101	184	617
Verbliebener Bestand	4228	396	2061	334	1038	976	829	336	2051	492	514	909	3295

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Mas. u. Rötheln	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	8/4.-14/4.	5	29	50	73	2
Breslau	desgl.	3	13	2	8	—
R.-B. Aachen	desgl.	—	—	—	11	—
Arnsberg	desgl.	33	45	66	52	4
Aurich	desgl.	1	2	5	1	—
Düsseldorf	desgl.	6	47	80	70	5
Erfurt	.	.	.	.	.	.
Hannover	[6]desgl.	1	25	14	28	2
Hildesheim	desgl.	—	8	13	25	1
Königsberg	desgl.	8	70	30	12	—
Lüneburg	desgl.	1	13	15	6	—
Marienwerder	desgl.	5	18	18	13	—
Minden	desgl.	1	—	10	39	3
Münster	desgl.	1	—	13	6	—
Osnabrück	desgl.	2	15	2	17	—
Posen	desgl.	—	3	8	9	1
Schleswig	desgl.	9	39	46	31	4
Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
Stade	desgl.	1	14	9	8	—
Stettin	desgl.	6	1	19	6	1
Stralsund	desgl.	1	1	5	7	—
Trier	.	.	.	.	.	.
Wiesbaden	8/4.-14/4.	2	71	14	40	2
Stadt München	8/4.-14/4.	2	90	3	12	1
Nürnberg	desgl.	1	4	10	11	1
Hzgth. Braunschw.	desgl.	1	—	9	11	1
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	1	—	8	3	—
Hamburg	desgl.	—	71	29	19	—

[1] Durchschnitt 1887/96. — [2] Desgl. 1888/97. — [3] Ohne Ortsfremde 32 = 21,9‰. — [4] Keuchhusten. — [5] Diarrhöe. — [6] Außerdem aus der Vorwoche: 3, 11, 12, 11, 1. — [7] Die Nachweise des St. Hedwigs-, des Jüdischen und des Lazarus-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 8. bis 14. April 1900.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck in mm Mittags	Luftdruck in mm Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	8. April	8,9	6,9	744,0	743,4	743,8	93	91	94	12,7	ONO	1
	9. "	8,6	5,6	743,9	746,2	749,3	94	84	91	10,5	WNW-WSW	1
	10. "	10,3	3,9	752,7	752,9	753,7	86	65	82	6,5	SW-S	1
	11. "	13,0	3,4	755,2	753,5	751,8	86	41	63	—	SW	1—2
	12. "	14,6	7,8	748,5	748,2	750,8	71	77	98	—	SW	2
	13. "	15,5	5,9	746,5	743,6	745,0	86	69	74	3,4	S-W	2—3
	14. "	11,5	5,3	750,4	755,2	755,8	79	44	62	4,1	WNW	2—3
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	8. April	4,7	1,1	702,3	703,0	705,9	94	85	91	15,8	SW	3,0
	9. "	6,6	0,8	708,1	708,7	710,4	87	60	78	0,2	W	2,9
	10. "	8,0	—1,0	712,7	712,6	714,8	80	46	68	—	W	0,8
	11. "	13,2	1,6	717,1	716,4	715,8	66	35	51	0,3	S	2,5
	12. "	13,6	5,0	713,2	712,9	717,2	59	50	81	1,6	SW	3,8
	13. "	12,2	5,1	714,4	711,4	713,8	52	59	76	8,2	SW	6,4
	14. "	12,9	4,8	720,0	720,4	721,4	76	40	61	0,7	W	5,2

Hierzu gerichtl. Entsch. a. d. Gebiete d. ö. Gesundheitspfl. Band *III*. S. *33* bis *48*.

Anzeigen.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.
Für die Anzeigen verantwortlich: **Ad. Thiele** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7816) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIV. Jahrgang. **Berlin, den 2. Mai 1900.** Nr. 18.

Der Kanzleihülfsarbeiter Schauer ist als Kanzleisekretär im Kaiserlichen Gesundheitsamte angestellt worden.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Türkei. Zufolge einer Mittheilung vom 17. April nimmt die Pest nicht nur in Aden an Stärke zu, sondern ist auch auf dem arabischen Festlande im Sultanat von Lahidj aufgetreten. Ein beamteter Arzt erhielt den Befehl, von Hodeida nach der Grenzstation Taaz sich zu begeben, um den Sanitätsdienst an der Grenze zwischen der Provinz Yemen und dem Sultanat Lahidj einzurichten. Ein Telegramm aus Djeddah vom 15. April meldet den Ausbruch der Pest in Yambo, wohin sie aus dem oberägyptischen Hafen Ebuschora verschleppt worden sein soll; in Yambo sind vom 28. bis 30. März 4 pestverdächtige Fälle, davon 2 mit tödtlichem Ausgang, und am 31. März 2 neue, tödtlich verlaufene Fälle vorgekommen.

In Djeddah, woselbst nach Beendigung der Feste die ersten Pilger aus Mekka am 16. April angekommen waren, war der Gesundheitsstand damals noch vollkommen befriedigend.

Britisch-Ostindien. In der Stadt Bombay (vgl. S. 317) verstarben:

in der Woche, welche endete am	insgesammt	davon an Pest
6. März 1900	2 580	700
13. „ „	2 668	736
20. „ „	2 636	780
27. „ „	2 312	648
mithin in den 4 Wochen	10 196	2 864
dagegen i. d. 4 Wochen vorher	10 399	2 437

Die Zahl der während der vier Wochen des März in der Stadt Bombay gemeldeten Erkrankungen an Pest betrug 948, 915, 970, 827, mithin insgesammt 3660, d. h. 716 mehr als während der vier Wochen des Februar.

In Karachi hat die Pest seit Mitte März (vgl. S. 341) weitere Fortschritte gemacht; nach einer Mittheilung vom 5. April sind dort täglich 30 bis 40, letzthin sogar 50 Fälle vorgekommen.

Japan. Nach Wiederausbruch der Pest auf Formosa (vgl. Veröff. Jahrg. 1899 S. 1073) waren bis Ende November v. J. in der Präfektur Taipeh 25 Japaner und 12 Chinesen an der Seuche erkrankt, davon 16 Japaner und 7 Chinesen gestorben.

Im laufenden Jahre waren bis zum 6. März in Nordformosa 30 Fälle unter Japanern, 72 unter Chinesen vorgekommen, davon verliefen 82 tödtlich. Im übrigen Formosa ereigneten sich 7 Fälle, wovon 6 tödtliche. Ueberwiegend war bisher Nordformosa betheiligt, besonders die Hauptstadt Twatutia mit Banka. Kilung soll seit Jahresfrist pestfrei geblieben sein.

Canarische Inseln. Nach einer der Indépendance Belge zugegangenen Depesche aus Las Palmas vom 20. April hatte ein im dortigen Hafen aus Rosario angekommener deutscher Dampfer 2 pestkranke Personen an Bord. Die eine dieser Personen ist im Hafen gestorben. Der Dampfer war in Quarantäne gelegt worden.

Brasilien. (Vgl. S. 241.) Am 18. und 19. April sind in Rio de Janeiro in einem Hause 6 Fälle von Pest beobachtet worden, von denen 3 tödtlich verliefen.

Argentinien. (Vgl. S. 373.) Vom 13. bis 20. März wurden in Buenos Aires 12 Erkrankungen an der Pest und ein Pesttodesfall gemeldet. Während bis zum 16. März in den Ausweisen des nationalen Hygiene-Departements immer nur von „verdächtigen" Fällen die Rede war, ist nunmehr das Vorhandensein der Pest amtlich festgestellt.

In Rosario kam vom 16. bis 22. März nur ein verdächtiger Fall zur Anzeige.

Paraguay. (S. 317.) Seit dem 17. Februar sind Pestfälle im Staate nicht mehr zur Anzeige gekommen, und ist die Pest in Asuncion am 13. März amtlich für erloschen erklärt.

Neu-Süd-Wales. (Vgl. S. 373.) Am 14. März wurde amtlich bekannt gemacht, daß in Sydney die Beulenpest ausgebrochen sei. In der am 10. März endigenden Woche waren 3 Personen an der Pest gestorben, 5 in das Hospital aufgenommen; nach den Mittheilungen von australischen Zeitungen waren vom 29. Januar bis 20. März 25 Personen an der Pest erkrankt, davon 9 gestorben. Die Reinigung und Desinfektion der verseuchten Stadttheile und der Abzugskanäle, sowie der Rattenfang wurden zufolge einer Mittheilung vom 20. März nunmehr eifrig betrieben, und alle Personen, die der Ansteckungsgefahr ausgesetzt sind, geimpft.

Neu-Caledonien. (S. 341.) Seit dem 25. März ist in Numea ein weiterer Pestfall zufolge amtlicher Mittheilung nicht vorgekommen.

Cholera. **Britisch-Ostindien.** In der Stadt Bombay (vgl. S. 317) sind nach den vier für den Monat März veröffentlichten Wochenausweisen bis zum 27. März 30 Personen an Cholera gestorben; die Zahl der sonst an „Unterleibsleiden" in diesen vier Wochen verstorbenen Personen wird auf 888 beziffert.

Gelbfieber. Es gelangten zur Anzeige in der Zeit vom 7. bis 27. März in Panama 12 Erkrankungen (und 2 Todesfälle), vom 18. bis 24. März in Havana 2 (1)[1]. Aus Santos, woselbst in den letzten Wochen regelmäßig Fälle von Gelbfieber auftraten (S. 342, 373), ist die Krankheit an Bord einiger Schiffe nach Montevideo und Buenos Aires verschleppt worden. In Cordoba (Mexiko) wurden während der Monate Mai bis Dezember v. J. 730 Erkrankungen mit 353 Todesfällen festgestellt. (Public health reports Nr. 14.)

In Sorocaba (vgl. S. 270) ist seit Mitte März der tägliche Krankenbestand allmählich geringer geworden, am 2. April befanden sich noch 38 Gelbfieberkranke im Bestande. Gestorben waren bis dahin täglich etwa 6 Kranke. Aus Tieté (Brasilien) wurden am 2. April 14 Fälle von Gelbfieber gemeldet.

[1]) Eine in Havana herrschende Influenza-Epidemie, welcher u. a. auch viele Todesfälle an Lungenentzündung zur Last gelegt werden, behindert angeblich oft die Feststellung der Fälle von Gelbfieber.

Pocken. **Britisch-Ostindien.** In der Stadt Bombay (vgl. S. 317) sind während des vierwöchigen Zeitraumes vom 28. Februar bis zum 27. März insgesammt 792 Personen an Pocken gestorben; außerdem verursachten nicht nur Pest und Cholera zahlreiche Todesfälle (s. o.), sondern auch an den als „Fieber" bezeichneten Krankheiten sind während des gleichen Zeitraumes in der Stadt Bombay 1041 — im Vormonat 1004 — Personen gestorben.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Lyon 2, Madrid 11, Odessa 6, Petersburg 8 Todesfälle; Reg.-Bez. Stettin 3, Antwerpen (Krankenhäuser), New York je 2, Paris 11, Petersburg 36 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 3 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 12 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 8, Petersburg 2 Todesfälle; München, Kopenhagen je 2 Erkrankungen; **Tollwuth:** Rom 1 Todesfall; **Varizellen:** Budapest 30, Wien 80 Erkrankungen; **Rothlauf:** Wien 30 Erkrankungen; **epidemische Ohrspeicheldrüsenentzündung:** Wien 35 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 13, Leipzig 7, Hamburg 6, Breslau 5, Frankfurt a. M. 4, Dortmund, Flensburg je 3, Altona, Charlottenburg, Darmstadt, Hannover, Posen, Stettin, Zwickau, Budapest je 2, Kopenhagen 3, London 60, New York 62, Paris 5, Petersburg 4, Prag 3, Rom 5, Wien 3 Todesfälle; Nürnberg 149, Kopenhagen 152, Petersburg 29, Prag, Stockholm je 21 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 49 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 34, Nürnberg 28, Wien 58 Erkrankungen; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 81, Nürnberg 24 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15 %): in Darmstadt, Rom — Erkrankungen kamen zur Meldung in Berlin 36, in den Reg.-Bezirken Marienwerder 93, Wiesbaden 90, in München 64, Hamburg 142, Budapest 77, Edinburg 65, New York 828, Petersburg 79, Wien 222 — desgl. an **Scharlach** (1886/95: 0,91 %): in Altendorf, Duisburg — Erkrankungen wurden angezeigt in Berlin 28, Hamburg 31, Budapest 46, Kopenhagen 40, London (Krankenhäuser) 165, New York 176, Paris 70, Petersburg 39, Wien 41 — desgl. an **Unterleibstyphus** (1886/95: 0,75 %): in Bochum — Erkrankungen wurden gemeldet in London (Krankenhäuser) 33, New York 27, Paris 70, Petersburg 61; ferner kamen Erkrankungen an **Diphtherie** und **Croup** zur Anzeige in Berlin 47, Kopenhagen 43, London (Krankenhäuser) 121, New York 291, Paris 62, Petersburg 90, Stockholm 28, Wien 48.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Deutsches Reich. Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern) hat mittels Rundschreibens vom 23. April die Regierungen der Bundesseestaaten ersucht, die im Verfolg des Schreibens vom 15. August 1899 (vgl. Veröff. 1899 S. 698) gegen die aus Porto und dessen Vorhafen Leixoes eintreffenden Seeschiffe angeordnete gesundheitspolizeiliche Kontrole außer Kraft zu setzen.[1]) —

Italien. Die seesanitätspolizeiliche Verordnung Nr. 8 vom 1. März d. J., welche den aus pestverseuchten Häfen kommenden Schiffen gestattet, in ihrem Interesse einen italienischen Arzt an Bord zu nehmen (vgl. S. 294), lautet in Uebersetzung wie folgt:

Art. 1. Auf Dampfern, welche aus für pestverseucht erklärten Orten kommen und nach italienischen Häfen bestimmt sind, wird ein von Fall zu Fall von diesem Ministerium bestimmter Arzt eingeschifft werden, wenn von den betreffenden Eigenthümern oder Kapitänen ein bezüglicher formeller Antrag gestellt wird.

Art. 2. Der genannte Arzt ist mit der allgemeinen sanitären Ueberwachung an Bord während der Ueberfahrt betraut; und in den der Ankunft des Dampfers in einem italienischen Hafen vorausgehenden 24 Stunden hat er sich zu vergewissern, daß die Desinfektion der schmutzigen, zum persönlichen oder Hausgebrauch bestimmten Gegenstände erfolgt ist, und hat die ärztliche Untersuchung sämmtlicher an Bord befindlichen Personen vorzunehmen.

Art. 3. Es liegt ihm außerdem ob, bei Ankunft des Dampfers der Hafenbehörde eine von ihm geschriebene Erklärung zu übergeben, welche über den hygienischen wie sanitären Zustand an Bord und über die anzuwendende Behandlung Aufschluß giebt. Sofern daraus erhellt, daß Alles in vollkommener Ordnung ist, wird der Dampfer in sanitärer Hinsicht ohne Weiteres zum freien Verkehr zugelassen; herrscht indeß an Bord ein anormaler Zustand, so wird der Dampfer denjenigen Maßnahmen unterworfen, welche durch die in Kraft befindlichen Seesanitätspolizeiverordnungen für die verschiedenen Fälle vorgeschrieben sind.

Art. 4. Dem genannten Arzte steht an Bord freie Fahrt und freie Beköstigung in der I. Klasse zu; sein Honorar wird für jeden einzelnen Fall im Einverständniß mit diesem Ministerium festgesetzt und ist ebenfalls von den Gesellschaften oder den Rhedern der Dampfer zu zahlen.

Art. 5. Die Vorschriften der Seesanitätspolizeiverordnung vom 8. Mai 1897 Nr. 3[2]) bleiben im Wesentlichen bestehen, indem durch die gegenwärtige Verordnung nur die Modalitäten bezüglich der Ausführung der ärztlichen Untersuchung und der Desinfektion allein für diejenigen Dampfer modifizirt werden, welche seit der Abfahrt bis zur Ankunft sich beständig in normalen Verhältnissen befunden haben.

Die Herren Präfekten der Seeprovinzen sind mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt. —

Norwegen. Durch Königl. Verordnung vom 18. April ist Sydney für pestverseucht erklärt und sind gegenüber den Herkünften dieser Stadt die Quarantänevorschriften des Gesetzes vom 12. Juli 1848 und der Verordnung vom 12. September v. Js. in Kraft gesetzt worden (vgl. Veröff. 1899 S. 845). Durch die gleiche Verordnung sind Porto, die Häfen in Japan, Mozambique nebst Lourenço Marques und Madagaskar für pestfrei erklärt. —

Türkei. Die Abfahrten von Yambo müssen zufolge einer Mittheilung vom 17. April in den türkischen Häfen eine 10 tägige Quarantäne durchmachen; der Verkehr von Yambo zu Lande ist unterbrochen. —

Bulgarien. Zufolge eines Beschlusses des obersten Gesundheitsrathes vom 13. April ist die Stadt Rangun von dem 25. März ab für pestverseucht erklärt. —

Aegypten. Der internationale Gesundheitsrath zu Alexandrien hat beschlossen, mit dem 9. April gegen die Herkünfte aus Manila das Pestreglement in Anwendung zu bringen.

— Der Gesundheitsrath in Alexandrien hat zufolge einer Mittheilung vom 17. April die diesjährige Pilgerfahrt für verseucht erklärt; die von Djeddah aus zurückkehrenden Pilger unterliegen in Tor einer 10 tägigen Quarantäne. Die Medinapilger sollen zur Rückkehr den Weg über Mekka und Djeddah nehmen, die Einschiffung in Yambo soll unterbleiben. —

Straits Settlements. Durch Verfügung der Kolonialregierung vom 21. März ist der Hafen von Sydney für verseucht erklärt worden. —

Niederländisch-Indien. Durch Verordnung des Generalgouverneurs zu Batavia vom 8. März ist die Quarantäne gegen Aden verhängt worden. —

Argentinien. Paraguay ist zufolge einer Mittheilung vom 21. März für pestfrei erklärt worden.

— Seitens des Chefs des Sanitätswesens in Buenos Aires ist angeordnet worden, daß vom 17. März ab alle Passagiere, welche von dem dortigen Maderohafen, gleichviel wohin, abfahren, sammt ihrem Gepäck desinfizirt werden müssen, und daß kein Schiff Trossen an Land befestigen darf ohne Apparate, die das Hinaufklettern der Ratten verhindern. —

Paraguay. Zufolge einer Mittheilung vom 25. März unterliegen Schiffe aus Argentinien einer 3 tägigen Beobachtung und werden außerdem bei der Ankunft in Asuncion der Desinfektion unterworfen. —

Uruguay. Zufolge einer Mittheilung vom 16. März ist Paraguay für pestfrei erklärt worden. —

Fidschi-Inseln. Seitens des Gouverneurs in Suva sind unter dem 17. Januar die nachstehenden Bestimmungen gemäß „The Quarantine Ordinance 1880" getroffen für Schiffe, welche aus einem pestverseuchten Hafen kommen, ohne einen Pestfall an Bord während der Fahrt gehabt zu haben:

1. On the arrival of a vessel from the plague-infected port, although there has been no case of Bubonic Plague on board during the voyage, the vessel shall anchor at the place indicated by the Pilot and remain in quarantine for the full period of fifteen days from the time of leaving such port.

2. All such vessels shall pump out their bilge-water outside the harbour, and empty their drinking-water tanks, and flush out the bilge and tanks with disinfectant; and the master shall sign a declaration that this has been done before pratique can be given.

3. On mooring punts, lighters, or other vessels alongside any such vessel for the discharge or receipt of cargo or the taking in of coals or water, they shall be moored to the vessel by means of ropes protected by zinc rat-protectors in such manner as may be directed by the Harbour Master.

4. All discharging or receipt of cargo, and taking in of coals or water, shall be carried on by daylight; and no punt, lighter, or other vessel shall lie alongside such vessel between sunset and sunrise.

5. Until permission to the contrary be given in writing by the Health Officer, no punt or other vessel that has been employed in loading or unloading or taking water or coals to any such vessel shall be moored to any wharf, unless the mooring-ropes are protected by zink rat-protectors in such manner as may be directed by the Harbour Master, or in any case lie alongside any wharf between sunset and sunrise.

6. In the event of any such vessel remaining until the period of quarantine expires such vessel must first be fumigated and disinfected to the satisfaction of the Health Officer before she receives

---

[1]) In dem Rundschreiben vom 11. April d. J. (vgl. S. 374) ist Ostküste Australiens statt Westküste zu lesen.

[2]) Veröff. 1897 S. 445.

pratique, but she shall not thereafter come alongside any wharf.

7. No cargo from any such vessel shall be landed or brought alongside any wharf until fumigated in such manner as may be directed by the Health Officer.

8. Any person convicted of breach of any of the foregoing Regulations shall be liable to a penalty not exceeding £ 50 or, in default of payment, to imprisonment with or without hand labour for any term not exceeding three months.

Im Anschluß hieran ist unter dem 3. Februar d. J. noch Folgendes in Gemäßheit der „Quarantine Ordinance 1880" hinsichtlich der aus pestverseuchten Häfen kommenden Schiffe verfügt:

1. No fruit shall be shipped, except in the port of Suva, on any vessel quarantined either on account of there being Plague on board or in pursuance of the Quarantine Regulations passed by the Governor in Council on the 17th January, 1900, and published in the Gazette dated the 18th of the same month.

2. Where there is no Harbour Master or Health Officer the duties imposed on and the authorities vested in those officers by the aforesaid Regulations shall devolve on and be vested in the Local Authority of the Sanitary District.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera.

Niederländisch-Indien. Durch Verordnung des Generalgouverneurs zu Batavia vom 6. März ist die Quarantäne gegen Bangkok verhängt worden.

Geburten und Todesfälle in Schottland im Jahre 1897. (43. detailed annual report of the Registrar-General of births, deaths and marriages in Scotland. Abstracts of 1897.)

Bei einer für den 30. Juni 1897 auf 4 218 279 Personen (2 037 978 männlichen, 2 180 301 weiblichen Geschlechts) geschätzten Gesammt-Einwohnerzahl sind in Schottland im Berichtsjahre 128 877 Kinder geboren worden oder 30,6 auf je 1000 E. (im Durchschnitt der letzten 10 Jahre 30,9). Todesfälle wurden 79 144 gezählt, d. i 18,8 auf je 1000 E. und 8467 mehr als im Vorjahre. Die Sterblichkeitsziffer für die städtische Bevölkerung betrug 19,6, für die ländliche 16,3. Von den größeren Städten hatte die höchste Sterblichkeit Greenock mit 22,2 danach Glasgow mit 22,0, Perth mit 21,9 und Edinburg mit 21,3, die niedrigste Partick mit 18,0 ‰. Von den Kindern unter 1 Jahr starben auf je 1000 Lebende dieser Altersklasse und des betreffenden Geschlechts berechnet, 171,67 Knaben und 142,92 Mädchen; in den Städten überstieg die Sterblichkeit diesen Durchschnitt; am niedrigsten war sie mit 90,28 bezw. 88,45 ‰ in den ländlichen Inselbezirken. Die höchsten Sterbeziffern für beide Geschlechter dieser Altersklasse zusammen wies Dundee mit 218,4 ‰ auf, sodann Leith mit 203,9, Edinburg mit 200,4, Greenock mit 190,0, Glasgow mit 185,6, die niedrigste Paisly mit 145,3.

Die Todesursache bildeten ansteckende Krankheiten in 11 256 Fällen (d. i. in 2856 mehr als im Vorjahr) und zwar Pocken in 10, Masern in 2056, Scharlach in 716, Keuchhusten in 2877, Influenza in 1316, Diphtherie in 569, Croup in 243, Fieber verschiedener Art in 710, (davon Flecktyphus in 29, Unterleibstyphus in 655, Rückfallfieber in 1, Genickstarre in 5), Diarrhöe und Dysenterie in 2128, Syphilis in 200, Rothlauf in 188 und Kindbettfieber in 205 Fällen. Tuberkulose hat den Tod verursacht bei 10 085 Personen, d. i. bei 2,41 ‰ d. E. und in 12,85 % aller Sterbefälle. Es betrug die Sterblichkeit an Tuberkulose 2,79 ‰ d. E. und 13,45 % der Sterbefälle in den Hauptstädten 25,0 ‰ und 13,34 % in den Großstädten 22,3 ‰ und 12,65 % in den Kleinstädten 1,88 ‰ und 11,62 % in den ländlichen Bezirken des Festlandes, 1,66 ‰ und 9,93 % in den ländlichen Inselbezirken. Weiter sind gestorben an Krankheiten des Centralnervensystems 9257 Personen, der Blutkreislaufsorgane 7142, der Athmungswerkzeuge 14 694, der Verdauungsorgane, 5730 der Harnorgane 2068, der Geschlechtsorgane 547, der Bewegungsorgane 384, an Entwicklungskrankheiten 2620, Altersschwäche 4258, durch äußere Gewalt 3019 (d. i. 7,2 ‰ der Einwohner), davon 2717 durch Unglücksfälle und 281 durch Selbstmord.

Weitere Mittheilungen aus Britisch-Ostindien.

I. Gesundheitsverhältnisse in Indien 1897/98.

(Report on sanitary measures in India 1897/98.) Vgl. Veröff. 1899 S. 699.

Von den europäischen Truppen kamen bei einer Durchschnittsstärke von 68 395 während des Jahres 1897 von je 1000 Mann in Lazarethbehandlung 1557 (im Vorjahre 1387), es erkrankten täglich 101 (94) ‰, es starben 22,93 (14,84) ‰ und wurden invalide 33 (28) ‰. Die meisten Erkrankungsfälle verursachten, wie im Vorjahre, venerische Krankheiten — 486 (512) ‰ der Iststärke — und Wechselfieber — 395 (239) ‰ —; mehr als die Hälfte aller Krankheitsfälle — 56 (54) % — entfiel auf diese beiden. Die häufigste Todesursache — 39 (43) % der Sterbefälle — war Unterleibstyphus. Wegen Cholera wurden den Lazarethen 117 (70) Mann zugeführt, es starben davon 80 (63); an Pocken erkrankten 24 (122) und starben 4 (10) Mann.

Unter den eingeborenen Truppen mit einer Durchschnittsstärke von 129 802 (im Vorjahre 128 826) waren Erkrankungen und Todesfälle zahlreicher als im Vorjahre. Von je 1000 Mann kamen in Lazarethbehandlung 839 (763), im Durchschnitt täglich 32 (29) und starben insgesammt 13,12 (10,20). Die häufigste Krankheitsursache mit 41 (36) % des Zugangs war das Wechselfieber. Die meisten Todesfälle — 24 (36) % aller Gestorbenen — entfielen auf die Krankheiten der Athmungsorgane. An Lungenentzündung allein starben im Verhältniß fünfmal mehr, als unter den europäischen Truppen. Fiebern aller Art erlagen 14 (16) % der Gestorbenen, bei den europäischen Truppen 44 (46) %. An Unterleibstyphus starben 0,12 (0,04) ‰, unter den europäischen Truppen dagegen 9,01 (6,31) ‰. Der Cholera erlagen 68 (88) Mann, d. i. 0,52 (0,69) ‰.

Die Geburtsziffer der indischen Bevölkerung schwankte in den 10 Provinzen zwischen 42,6 und 20,24 ‰ d. E. Die Sterblichkeit war mit Ausnahme der Provinzen Bengal und Punjab im Berichtsjahre mit 36,06 ‰ höher als im Vorjahre (32,05 ‰). An Cholera starben 550 768 (469 667), an Fiebern 4 968 749 (4 531 833), an Ruhr und Diarrhöe 396 285 (235 235), an Pocken 160 059 (132 784) Personen.

Erkrankungen unter den Gefangenen kamen mit 39,31 ‰ im Jahre 1897 weniger vor, als 1896 (39,54), Sterbefälle dagegen mehr, 39,64 (27,79). An Cholera starben 436 (142).

Geimpft wurden 1897/98 in den 10 Provinzen 7 144 474 Personen mit Erfolg, d. s. 138 295 weniger als im Vorjahre. Darunter befanden sich 2 804 596 Kinder unter 1 Jahr und 3 167 955 im Alter von 1 bis 6 Jahren. Die Zahl der im Berichtsjahre durch Impfung gegen die Blattern geschützten Einwohner schwankte zwischen 58,24 ‰ in Coorg, 48,08 ‰ in Burma und 25,97 ‰ in den Nordwestprovinzen und Oudh. Bei der Kinderimpfung wurden die besten Erfolge ebenso wie sonst in Berar, Punjab und Bombay erreicht, wo 63,4, 57,5 und 55,5 % der in dem entsprechenden Jahre Geborenen vor Blattern geschützt wurden. Auf je 1000 Einwohner der 10 Provinzen kamen im Berichtsjahre im Durchschnitt 31,49 erfolgreiche Impfungen.

Die Zahl der Krankenhäuser und Apotheken betrug 2291 (im Vorjahre 2247). Von diesen wurden

insgesammt 19 537 304 (19 755 613) Kranke behandelt und zwar innerhalb der Anstalten 368 924 (348 544), die übrigen erhielten daselbst ärztlichen Rath und Arznei.

II. Kalkutta.

1. Medizinalbericht der Stadt Kalkutta für das Jahr 1898. (Report of the health officer of Calcutta for 1898.) Vgl. Veröff. 1899 S. 279.

Im Berichtsjahre betrug die Zahl der Geburten 9530 (13,9 auf je 1000 E.); sie ist bei weitem die geringste, welche seit dem Jahre 1889 festgestellt wurde. Unter den Geborenen befanden sich 5068 Knaben. Die meisten Geburten entfielen auf den Monat Dezember (1087) und November (1068). Todtgeboren wurden 720 Kinder (7,6 auf je 100 Geburten).

Die Gesammtzahl der Todesfälle betrug 20 343 (29,8 auf je 1000 E.); die Sterbeziffer war die niedrigste seit dem Jahre 1893. Die Sterblichkeit der Kinder unter 1 Jahr mit 3610 (368,5 auf je 1000 unter 1 Jahr Lebende) war geringer als im Vorjahre (458,5 ‰) und auch niedriger als im Durchschnitt des Jahrfünfts 1893/97 (437,5 ‰); sie war höher beim weiblichen als beim männlichen Geschlecht und größer bei den Muhamedanern als bei den Christen.

Fieber, Verdauungskrankheiten, Pocken und Cholera haben weniger Todesfälle verursacht als im Vorjahre. Es starben an Fiebern 6060 (gegen 9616 im Vorjahre und 8426 im Durchschnitt der neun Jahre 1889/97), an Ruhr und Durchfall 3074 (3218 und 2896), an Pocken 85 (161 und 434).

Die Schutzpocken-Impfung wurde während des größeren Theiles des Jahres durch das städtische Impfinstitut bewirkt. Die Zahl der Erstimpfungen belief sich auf 11 569 (davon 94,5 % mit Erfolg), die der Wiederimpfungen auf 1686 (14,5 %). In 378 Fällen trat Strafverfolgung wegen Vergehens gegen das Impfgesetz ein.

Die Cholera ist erheblich zurückgegangen, es starben daran 665 Personen gegenüber 2349 im Vorjahre und 2181 im Durchschnitt der neun Jahre 1889/97. Die meisten Todesfälle ereigneten sich in den Monaten März und April; räumlich entfiel die größte Zahl auf die eigentliche Stadt.

2. Medizinalbericht über den Hafen von Kalkutta für 1898. (Nach dem Annual Report of the health officer of the port of Calcutta for 1898.) Vgl. Veröff. 1897 S. 91.

Die Zahl der Schiffe, welche beim Ein- oder Auslaufen gesundheitlich besichtigt worden sind, betrug im Berichtsjahre 2168 (gegen 2091 im Vorj.). In die für europäische Seeleute bestimmten Hospitäler wurden bei einer auf 1232 berechneten täglichen Durchschnittszahl solcher im Hafen anwesenden Seeleute insgesammt 897 aufgenommen, von denen 19 starben. Es erkrankten (und starben) von europäischen Seeleuten an Cholera 3 (2), Durchfall 16, Ruhr 22 (2), Malariafieber 93, Skorbut 2, Pocken 0, Hitzschlag und Sonnenstich 2 (1), an anderen Krankheiten 759 (14).

Von den im Hafen und auf Schiffen beschäftigten Eingeborenen starben an Cholera 65, Durchfall 2, Ruhr 3, Malaria 7, anderen Krankheiten 67.

III. Provinz Assam.

1. Die Krankenanstalten im Jahre 1898. (Nach dem Annual Dispensary Report of the Province of Assam for the year 1898.) Vgl. Veröff. 1899 S. 36.

In den 108 am Schlusse des Berichtsjahres vorhandenen Krankenanstalten mit 513 Betten wurden im Laufe des Jahres 6977 Kranke aufgenommen, von denen 3955 geheilt, 512 gebessert, 1111 anderweitig entlassen wurden, und 1121 starben. Außerdem erhielten 603 290 Kranke ärztlichen Rath und Arznei. Von sämmtlichen Kranken litten an Pocken 172, Cholera 2972, Ruhr 20 028, Malaria 177 470 (davon an Kála-ázár 5572), Skorbut 425, Rheumatismus 22 628, Tuberkulose 282, Aussatz 238. Insgesammt wurden 14 701 Operationen ausgeführt.

Die Unterhaltungskosten der Anstalten betrugen 237 910 Rupien.

2. Bericht über das Irrenhaus zu Tezpur im Jahre 1898. (Nach dem Annual Report on the Tezpur Lunatic Asylum for the year 1898.) Vgl. Veröff. 1899 S. 36.

Im Berichtsjahre wurden insgesammt 147 Kranke verpflegt, von denen im Laufe des Jahres 28 zum zum ersten Male, 1 im Wiederholungsfalle aufgenommen waren. Von diesen wurden 14 geheilt, 1 gebessert, 2 unverändert entlassen; es starben 5. Von den Neuaufgenommenen standen 2 im Alter von unter 20, 20 im Alter von 20 bis 40, 7 im Alter von 40 bis 60 Jahren.

Die Unterhaltungskosten der Anstalt betrugen 13 192 Rupien.

IV. Provinz Bengalen.

1. Die Krankenanstalten im Jahre 1897. (Annotated Returns of the Charitable Dispensaries in Bengal for the year 1897.) Vgl. Veröff. 1897 S. 535.

Am Schlusse des Jahres 1897 gab es 477 Krankenanstalten mit 3247 Betten. Während des Berichtsjahres wurden 55 644 Kranke behandelt, von denen 32 531 geheilt, 7762 gebessert, 5511 anderweitig entlassen wurden; 8172 starben. Außerdem erhielten 2 778 468 auswärts wohnende Kranke seitens der Anstalten ärztliche Behandlung. Von der Gesammtzahl der Kranken litten an Pocken 208, an Cholera 16 845, an Ruhr 78 614, an Malariafieber 536 428, an Skorbut 1890, an Tuberkulose 2718, an Aussatz 3264. Operationen wurden in 135 505 Fällen ausgeführt, von denen 216 = 0,16 % zum Tode führten.

Unter den Behandelten befanden sich 3520 Europäer, 7971 Eurasier, 1 030 819 Muhamedaner, 1 729 020 Hindus und 62 782 anderen Klassen angehörige Personen.

Die Gesammtausgaben der Anstalten betrugen 890 202 Rupien.

2. Die Irrenanstalten im Jahre 1898. (Nach dem Annual Report for the year 1898.) Vgl. Veröff. 1897 S. 535.

In den 5 Irrenanstalten der Provinz wurden im Berichtsjahre 1083 Kranke verpflegt, von denen 144 zum ersten Male, 15 im Wiederholungsfalle Aufnahme im Laufe des Jahres gefunden hatten. Von diesen wurden 71 als geheilt, 22 als gebessert, 3 als nicht gebessert und 3 anderweitig entlassen, es starben 73.

Von den Aufgenommenen 140 Männern und 19 Frauen waren 5 weniger als 20 Jahre alt, 122 standen im Alter von 20 bis 40, 31 im Alter von 40 bis 60 Jahren, 1 in höherem Alter.

Die Unterhaltungskosten der Anstalten stellten sich auf 91 740 Rupien.

V. Provinz Berar.

Die Krankenanstalten im Jahre 1898. (Nach dem Triennual on the working of the Hospitals and Dispensaries in the Hyderabad assigned districts and Secunderabad for the period ending the 31 st December 1898.) Vgl. Veröff. 1899 S. 36.

In 8 Krankenhäusern und 39 Dispensiranstalten der Hyderabad-Bezirke und 1 Krankenhause von Sekunderabad waren insgesammt 339 Betten für Männer und 75 für Frauen verfügbar.

Es wurden insgesammt 4068 Kranke behandelt, von denen 3396 geheilt, 104 gebessert, 255 anderweitig entlassen wurden und 251 starben.

Außerdem erhielten 321 311 Kranke von außerhalb ärztlichen Rath und Arznei.

Es litten von sämmtlichen Kranken an Pocken 12, Cholera 0, Ruhr 5954, Malaria 70 058, Skorbut 219, Tuberkulose 138, Rheumatismus 5877, Aussatz 123. Insgesammt wurden 11 501 Operationen ausgeführt.

Die Unterhaltungskosten der Anstalten beliefen sich auf 90 508 Rupien.

VI. Provinz Burma.

Gesundheitsverhältnisse in Rangun im Jahre 1897/98. (Report on the working of the Rangoon Municipality for the year 1898/99.) Vgl. Veröff. 1898 S. 487.

Die Zahl der eingetragenen Geburten belief sich im Jahre 1898 auf 3384 (208 mehr als 1897), d. h. auf 15,25 (14,75) ‰ der auf 221 775 (215 316) geschätzten Bevölkerung für 1898 (1897). Todesfälle wurden 1898 (Vorjahr) 7825 (6912) verzeichnet, d. i. 35,28 (32,10) ‰ der Einwohner.

Die Todesursachen i. J. 1898 waren in 1939 Fällen Fieber, in 794 Darmkrankheiten, in 53 Cholera, in 132 (106) Pocken. Aus den ersten 4 Monaten i. J. 1899 wurden 819 Todesfälle an Pocken gemeldet..

Die Sterbeziffer in dem Stadttheile Lanmadaw betrug 1898 56,85 ‰ und stieg im Monate März 1899 sogar auf 110,50 ‰, angeblich in Folge der jährlichen Ueberschwemmungen und Sumpfbildungen.

Die Zahl der Impfungen betrug 1897/98: 12 047 (1896/97: 20 647), und 1898/99 sogar nur 11 832 in Folge der Zunahme von Privatimpfungen, über die schwer Bescheinigungen zu erhalten sind. Die Gesammtzahl der geimpften Kinder unter 1 Jahre belief sich 1898/99 auf 1507, die der geimpften unter 6 Jahren auf 2731; die Impfungen bei diesen waren sämmtlich erfolgreich. Zum ersten Male geimpft wurden, einschl. der Kinder unter 6 Jahren, 5692 Personen, davon 5516 erfolgreich, d. i. 96,91 %. Wiedergeimpft wurden 6140 Personen, davon 4938, d. i. 80,42 %, erfolgreich.

Die gesammte Krankenzahl des allgemeinen Hospitals betrug i. J. 1898 (1897) 59 025 (66 192). Von den Kranken wurden nur 7969 (7366) innerhalb der Anstalt behandelt, die übrigen erhielten nur ärztlichen Rath und Arznei.

In den Schlachthäusern wurden i. J. 1898 39 878 Stück Vieh getödtet, gegen 43 885 im Vorjahre. Die Abnahme ist wahrscheinlich auf unerlaubtes Schlachten zurückzuführen.

VII. Centralprovinzen.

Die Krankenanstalten im Jahre 1897. (Notes on the Annual Statements of the Government Charitable Dispensaries in the Central Provinces for the year 1897.) Vgl. Veröff. 1897 S. 536.

In den 121 am Schlusse des Jahres 1897 vorhandenen Krankenanstalten mit 932 Betten wurden im Ganzen 14 170 Kranke verpflegt, von denen 9933 geheilt, 1042 gebessert und 888 anderweitig entlassen wurden; 1905 starben. Außerdem erhielten 1 512 489 Personen poliklinisch ärztlichen Rath und Arzneien. Von der Gesammtzahl der Kranken litten an Pocken 176, Cholera 5982, Ruhr 37 636, Malariafieber 367 764, Skorbut 765, rheumatischen Leiden 53 765, Tuberkulose 325, Aussatz 722. Operationen wurden insgesammt 35 102 ausgeführt. Unter den Behandelten befanden sich 1594 Europäer, 11 417 Eurasier, 1 115 909 Hindus, 283 821 Muhamedaner und 113 918 anderen Klassen angehörige Personen. Die Ausgaben für die Anstalte beliefen sich auf 165 925 Rupien.

VIII. Provinz Coorg.

Gesundheitsverhältnisse im Jahre 1897. (Nach dem Annual medical and sanitary Report of Coorg for the year 1897.) Vgl. Veröff. 1896 S. 673.

Bei einer auf 173 055 E. berechneten Gesammtbevölkerung wurden 3503 (d. i. 20,24 ‰ d. E) Geburten und 8658 (d. i. 50,03 ‰) Todesfälle gemeldet. Von letzteren entfielen die meisten auf die Monate Juli und August (1158 und 1037), die wenigsten auf Januar und Februar (490 und 397). Von den Gestorbenen standen im Alter unter 1 Jahre 1492, von 1 bis 5 Jahren 1367, 5 bis 10 Jahren 499. Es starben an Cholera 106, Pocken 59, Fiebern 7182, Ruhr und Durchfall 538, durch Selbstmord 8, Bisse von Schlangen und wilden Thieren 3 Personen.

In den 7 Krankenanstalten der Provinz mit 54 verfügbaren Betten wurden 1832 Kranke behandelt, von denen 1327 geheilt, 5 gebessert entlassen wurden und 446 starben. Außerdem erhielten 49 970 Kranke ärztlichen Rath und Arznei. Von allen behandelten Kranken litten an Pocken 19, Cholera 19, Ruhr 1820, Malaria 18 288, Skorbut 3, Rheumatismus 1303, Tuberkulose 57, Aussatz 1. Insgesammt wurden 488 Operationen ausgeführt. Die Unterhaltungskosten der Anstalten betrugen 16 466 Rupien.

Im Berichtsjahre wurden in der Provinz 10 616 Impfungen ausgeführt, darunter 8842 (95,80) erfolgreiche Erstimpfungen; 900 Erstimpflinge waren Kinder unter 1 Jahre.

IX. Nordwestprovinzen und Oudh.

1. Das Impfwesen im Jahre 1898/99. (Annual Report on vaccination in the Nord-Western Provinces and Oudh for the year 1898/99.) Vgl. Veröff. 1899 S. 37.

Die Zahl der Impfer ist gegen das Vorjahr um 8 gestiegen und betrug 920. Auf jeden Impfer entfielen durchschnittlich 1598 geimpfte Personen. Die Gesammtausgaben für die Impfung sind im Berichtsjahre weiter zurückgegangen und betrugen 130 966 Rupien; die durchschnittlichen Kosten für jede erfolgreiche Impfung stellten sich auf 1 a, 5 p. Von 1 398 684 insgesammt geimpften Personen war bei 1 269 037 (d. i. 26,92 ‰ der Bevölkerung) ein Erfolg zu verzeichnen. Die Zahl der erfolgreichen Erstimpfungen betrug 1 227 261, d. i. 94,96 ‰. Gegen das Vorjahr haben die Impfungen um 14 024 zugenommen, stehen aber noch bedeutend hinter der im Berichtsjahr 1896/97 erreichten Zahl zurück. Als Ursachen hierfür sind die niedrige Geburtsziffer, der mangelhafte Ernährungszustand der Kinder in Folge der Hungersnoth und die Inanspruchnahme einer beträchtlichen Anzahl von Impfern für die Bekämpfung der Pest anzusehen.

Die Sterblichkeit an Kinderblattern war durchschnittlich 0,05 ‰; die höchste Ziffer mit über 0,1 ‰ wurde in Azamgash, Kheri und Sultanpur erreicht. Anstalten zur Gewinnung von Thierlymphe bestanden in Allahabad und Lucknow.

2. Die Krankenanstalten im Jahre 1898. (Nach dem Triennual Report of the Dispensaries and Charitable Institutions of the North Western Provinces and Oudh for the three years ending 31th December 1898.) Vgl. Veröff. 1899 S. 37.

Am Schlusse des Jahres 1898 bestanden in den Nordwestprovinzen bei einer Gesammtbevölkerung von 34 254 254 Einwohnern 13 staatliche und 205 Bezirkskrankenanstalten, in Oudh mit 12 650 831 Einwohnern 71 Bezirkskrankenanstalten; in denselben Landestheilen betrug die Zahl der privaten Krankenanstalten 50 bezw. 30, von denen 33 bezw. 10 staatliche Unterstützung genossen. In allen genannten, mit 3905 Betten versehenen Anstalten wurden insgesammt 55 589 Kranke verpflegt, von denen 34 973 geheilt, 9637 gebessert, 5844 anderweitig entlassen wurden und 2801 (d. i. 5,03 %) starben. Außerdem erhielten 3 801 255 Kranke ärztlichen Rath und Arznei. Von den aufgenommenen Kranken litten an Cholera 368, Pocken 254, Ruhr 87 526, Malaria 691 979, Skorbut 1937, Tuberkulose 5890, Aussatz 4848. Es wurden im Berichtsjahre 172 268 größere und 3440 kleinere Operationen ausgeführt.

Die Gesammtkosten der Aufwendungen für die Anstalten betrugen 660 166 Rupien.

X. Provinz Punjab.

Die Irrenanstalten im Jahre 1898. (Nach dem Annual Report of the Lunatic Asylums in the Punjab for the year 1898.) Vgl. Veröff. 1899 S. 36.

In den Anstalten zu Lahore (und zu Delhi) betrug die Gesammtzahl der im Jahre 1898 verpflegten Kranken 378 (180), von denen 94 (49) während des Jahres zum ersten Male, 15 (12) zum wiederholten Male Auf-

nahme fanden. 36 (19) Kranke wurden als geheilt, 13 (5) als gebessert, 1 (5) als unverändert, 11 (4) anderweitig entlassen, 26 (14) sind gestorben. Von sämmtlichen Kranken standen 17 im Alter unter 20, 120 im Alter von 20 bis 40, 30 von 40 bis 60, 3 im Alter über 60 Jahren.

Die Unterhaltungskosten der beiden Anstalten betrugen zusammen 46 378 Rupien.

XI. Rajputana-Gebiet.

Aus dem Sanitätsberichte für das Jahr 1897. (Rajputana Sanitary, Vaccination, Dispensary and Jail Report for 1897.) Vgl. Veröff. 1896 S. 85.

In den Bezirken Ajmere und Merwara wurden bei einer Gesammteinwohnerzahl von 542 358 Seelen 18 271 (d. i. 33,69 ‰ d. E.) Geburten und 13 385 (d. i. 24,68 ‰) Todesfälle gemeldet. Die meisten Todesfälle, nämlich 1599 und 1830, fielen in die Monate September und Oktober, die wenigsten, 738 und 659, in die Monate Februar und Juli.

Im Alter unter 1 Jahre starben 4184, von 1 bis 5 Jahren 2343, von 5 bis 10 Jahren 414 Kinder. Insgesammt starben an Cholera 19, Pocken 158, Fiebern 10 883, Ruhr und Durchfall 439, durch Selbstmord 8, Unglücksfälle 198, Bisse von Schlangen und wilden Thieren 50, an sonstigen Ursachen 1630 Personen.

Im Berichtsjahre 1897/98 wurden 313 413 Personen zum ersten Male, darunter 308 902 erfolgreich geimpft.

In den mit insgesammt 1244 Betten versehenen Krankenanstalten von Rajputana, deren Zahl am Jahresschlusse 154 betrug, wurden 16 564 Kranke im Laufe des Jahres 1897 behandelt, von denen 12 854 geheilt, 1140 gebessert, 1141 anderweit entlassen wurden und 878 (d. i. 5,30 %) starben. Außerdem erhielten 1 032 188 Kranke ärztlichen Rath und Arznei. Von den aufgenommenen Kranken litten an Pocken 56, Cholera 1176, Ruhr 24 096, Malaria 200 514, Skorbut 1407, Tuberkulose 1131, Aussatz 650. Aerztlicherseits wurden 62 402, darunter 62 004 größere Operationen ausgeführt. Die Kosten für die Unterhaltung der Krankenanstalten betrugen 333 585 Rupien.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Verordnungen, das Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln gegen thierische Krankheiten betr.

(Vgl. Veröff. 1896 S. 577, desgl. 1897 S. 220, 385, 386, 463, 791, 812.)

Oldenburg. Vom 8. Juni 1897.

Auf Grund des Art. 9, § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betr. die Organisation des Staatsministeriums, erläßt mit höchster Genehmigung das Staatsministerium folgende Vorschrift:

Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung thierischer Krankheiten zu dienen, ist verboten.

Uebertretungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ bestraft.

Staatsministerium, Departement des Innern.
gez. Jansen.

Schwarzburg-Sondershausen. Vom 20. Januar 1897. (G.-S. S. 1.)

Unter Bezugnahme auf die Ministerialverordnung vom 28. Mai 1895 — Ges.-Samml. S. 147 — verordnen wir auf Grund der Höchsten Verordnung vom 29. März 1854, was folgt:

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung thierischer Krankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

Fürstl. Schwarzburg. Ministerium, Abth. des Innern.
(L. S.) Drechsler.

Lübeck. Vom 13. Januar 1897. (S. d. L.-V. Nr. 2.)

Der Senat hat beschlossen und verordnet hiermit:

Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung thierischer Krankheiten zu dienen, ist verboten.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu ℳ 150 oder mit Haft bestraft.

Geise Dr., Sekretarius.

Bremen. Vom 17. Januar 1897. (G.-Bl. Nr. 1.)

Der Senat verordnet:

Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, die dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung thierischer Krankheiten zu dienen, ist verboten. Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht allgemeine gesetzliche Vorschriften andere Strafen festsetzen, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Preußen. Ministerial-Erlasse, Konservenbüchsen betr.

1. Vom 28. Juli 1898.

Der Hamburger Senat hat zur Sprache gebracht, daß die Bestimmungen des Gesetzes, betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, vom 25. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 273), in Bezug auf Konservenbüchsen, die mit einer mehr als 10 % Blei enthaltenden Metalllegirung zwar nur von außen gelöthet sind, jedoch auf der Innenseite eingedrungene Theile dieser Löthmasse aufweisen, nicht überall eine gleichmäßige Auslegung fänden. Während an einzelnen Orten derartige Konservenbüchsen unbeanstandet zum Verkehr zugelassen würden, werde an anderen Orten die Herstellung und die Verwendung solcher Büchsen als ein Verstoß gegen das erwähnte Gesetz angesehen und strafrechtlich verfolgt.

Um den hieraus insbesondere für die betheiligten Handelskreise sich ergebenden Uebelständen abzuhelfen, hat der Senat die Herbeiführung einer gleichmäßigen Handhabung des Gesetzes und zwar im Sinne der strengeren, von den hamburgischen Behörden bisher vertretenen Auffassung in Anregung gebracht.

Ew. . . . . . ersuchen wir um Auskunft, welche Wahrnehmungen etwa in dem dortigen Bezirke schon gemacht worden sind und ob sich gleichfalls eine Rechtsunsicherheit in Folge widersprechender Erkenntnisse der Gerichte oder abweichender Auffassungen der Polizeibehörden sowie ein Bedürfniß nach Abhülfe geltend gemacht hat.

Wir bemerken noch, daß die in Frage stehende Angelegenheit auch in der „Zeitschrift für öffentliche Chemie (Centralblatt für Nahrungs- und Genußmittel-Chemie sowie Hygiene)“ — IV. Jahrgang 1898 I. Heft S. 6 ff. — und in dem 1897 im Druck erschienenen Bericht des Hamburger hygienischen Instituts über die Nahrungsmittelkontrole in Hamburg bis zum Jahre 1896 — Seite 99 ff. — besprochen ist.

Der Minister der geistl. 2c. Angeleg.	Der Minister des Innern.	Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: Förster.	J. A.: v. Bitter.	J. V.: Lohmann.

2. Vom 27. Dezember 1899.

Die Technik in der Herstellung von Konservenbüchsen hat in neuerer Zeit solche Fortschritte gemacht, daß Konservenbüchsen mit Löthmasse, welche von Außen in das Innere gedrungen ist, nur noch selten vorkommen. Durch das mehr und mehr zur Anwendung gelangende Falzverfahren lassen sich die in Frage stehenden Gefäße derart herstellen, daß nur noch an einer einzigen Naht ein Verschluß mittelst Löthmasse erforderlich ist. Selbst wenn aber bei der Außenlöthung mittelst einer Legirung, welche mehr Blei enthält, als für Innenlöthungen zulässig ist, kleine Theile der Löthmasse an einer zufällig durchlässigen Stelle in das

Innere der Büchse eindringen, ist eine ernstliche Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch den Inhalt solcher Konservenbüchsen nicht gegeben. In der Herstellung und in dem Vertriebe solcher Büchsen kann auch kein Verstoß gegen das Gesetz, betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, vom 25. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 273) erblickt werden.

Mit Bezug auf den Erlaß vom 28. Juli d. J. — M. d. g. A. M. 7117, M. d. Inn. II. 11 638, M. f. H. u. G. C. 5572 — wird hiervon Kenntniß gegeben, um eine gleichmäßige Behandlung der in Frage stehenden Büchsen im Sinne vorstehender Auffassung herbeizuführen.

Der Minister

f. Handel u. Gewerbe.	der geistl. ꝛc. Angeleg.	des Innern.
J. A.:	J. A.:	J. A.:
Hoeter.	Förster.	v. Bischoffshausen.

An die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin.

Preußen. Berlin. Bestimmungen, betr. die Obliegenheiten von Schulärzten. Vom 3. März 1900. (Gem.-Bl. S. 85.)[1]

Mit Genehmigung des Königlichen Provinzialschulkollegiums werden wir am 1. April d. Js. an einer Anzahl Gemeindeschulen Schulärzte annehmen, für welche folgende Bestimmungen von den Gemeindebehörden beschlossen sind:

Dem Schularzt liegt ob:

1. die Prüfung der für den ersten Eintritt in die Schule angemeldeten Kinder auf ihre Schulfähigkeit; die Eltern bezw. Erziehungsverpflichteten haben das Recht, der Untersuchung beizuwohnen;

2. die Prüfung der für den Nebenunterricht vorgeschlagenen Kinder auf körperliche und physische Mängel, insbesondere auch auf die etwaigen Fehler an den Sinnesorganen, erforderlichen Falles unter Mitwirkung von Spezialärzten;

3. auf Ersuchen der Schulkommission bezw. des Rektors die Prüfung eines angeblich durch Krankheit am Schulbesuch verhinderten Kindes;

4. die Abgabe eines schriftlichen, von den zuständigen Organen der Schulverwaltung erforderten Gutachtens;

a) über vermuthete oder beobachtete Fälle ansteckender Krankheiten oder körperlicher Behinderungen von Schulkindern,

b) über vermuthete oder beobachtete, die Gesundheit der Lehrer oder Schüler benachtheiligende Einrichtungen des Schulhauses und seiner Geräthe.

5. Der Schularzt ist verpflichtet, das Schulhaus einschließlich der Schulklassen während oder außerhalb des Unterrichts nach vorheriger Anmeldung bei dem Rektor in angemessenen Zeiträumen zu besichtigen und die von ihm beobachteten hygienischen Mängel dem Rektor mitzutheilen.

6. Die in amtlicher Eigenschaft gemachten Beobachtungen darf er nur nach Genehmigung der Schuldeputation veröffentlichen.

7. Die Schulärzte werden periodisch zu Berathungen berufen, welche von einem dazu vom Vorsitzenden der Schuldeputation bestimmten Mitgliede der Schuldeputation geleitet werden.

8. Der Schularzt soll in der Nähe der Schule wohnen. Er erhält für jede Schule ein Honorar von jährlich 500 ℳ.

Berlin, den 3. März 1900.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

[1]) Die Stadtverordneten haben sich in der Versammlung am 19. April 1900 damit einverstanden erklärt, daß die versuchsweise Annahme von Schulärzten sich zunächst auf 10 Aerzte, deren jedem 2 Schulen übertragen werden, erstrecke.

Preußen. Reg.-Bez. Kassel. Kreis Ziegenhain. Polizeiverordnung, betr. Ordnung und Reinlichkeit in den Gasthäusern. Vom 11. Mai 1898.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529), sowie des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nach erfolgter Zustimmung des Kreisausschusses für den Umfang des Kreises Ziegenhain verordnet, was folgt:

§ 1. Die Gast- und Schankwirthe sind verpflichtet, für die größte Reinlichkeit und Ordnung aller zu ihrem Wirthschaftsbetriebe gehörigen Räume und Geräthschaften, insbesondere der Gast- und Schankstuben, der Wohn- und Schlafräume für die Gäste, der Abort- und Pissoiranlagen und der Stallräume Sorge zu tragen. Zu diesem Behufe wird bestimmt, daß die Decken in den Gastzimmern in jedem Jahre, Decken und Wände in den Hausfluren und Stallräumen alle 2 Jahre geweißt werden.

§ 2. Mit Eintritt der Dunkelheit hat jeder Gast- und Schankwirth für eine ordnungsmäßige Beleuchtung der Gastzimmer, sowie des Hausflurs dergestalt zu sorgen, daß der Zu- und Abgang der Gäste und revidirenden Beamten stets ungehindert erfolgen kann.

§ 3. Uebertretungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ oder entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt 4 Wochen nach dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Ziegenhain, am 11. Mai 1898.

Der Königliche Landrath.
von Schwertzell.

Preußen. Reg.-Bez. Sigmaringen. Polizeiverordnung, betr. den Verkehr mit frischer Kuhmilch. Vom 14. November 1899. (Amtsbl. S. 231.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird hierdurch für den Umfang der Hohenzollernschen Lande unter Zustimmung des Bezirksausschusses verordnet was folgt:

§ 1. Als frische Kuhmilch darf nur eingeführt, feilgehalten oder verkauft werden die

a) Vollmilch, welcher nach dem Melken keine Milchbestandtheile entnommen sind, oder

b) Magermilch, deren einzige Veränderung in der Abrahmung (Abnehmen von Fett) besteht.

§ 2. Vom Verkehr ausgeschlossen ist Milch, die von kranken Kühen stammt, verdorben oder verfälscht ist.

Vom Verkehr ausgeschlossen ist auch:

a) Milch von Kühen, bei welchen seit dem Kalben noch nicht volle 8 Tage verstrichen sind,

b) blutige, schleimige, bittere, schmutzige, ekelerregende Milch oder solche, die sauer geworden ist,

c) Milch, welche mit Wasser, Mehl oder Konservirungsmitteln versetzt ist.

§ 3. Gefäße, aus welchen die Milch fremdartige Stoffe aufnehmen kann, wie Gefäße aus Kupfer, Messing, Zink, Thongefäße mit schlechter oder schadhafter Glasur, eiserne Gefäße mit bleihaltigem Email sind zur Aufbewahrung und für den Transport zur Verkaufsstelle ausgeschlossen.

Auch müssen die Gefäße gehörig rein gehalten und gegen das Eindringen von Staub und anderem Schmutz während der Zeit, in welcher sie zur Verkaufsstelle gebracht werden, mittels fest schließenden Deckels verschlossen sein.

Die Gefäße, in welchen entrahmte oder Kindermilch in den Verkehr gebracht wird, müssen in deutlicher, dauerhafter Aufschrift, die nicht am Deckel angebracht sein darf und unabnehmbar sein muß, die Inhaltsbezeichnung „Entrahmte Milch“ oder „Kindermilch“ zeigen.

§ 4. Die für den Verkehr bestimmte Milch darf nur in Räumen aufbewahrt werden, welche gelüftet und rein gehalten sind, die auch nicht als Schlaf- oder gar Krankenzimmer dienen. Auch dürfen Leute, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, oder mit solchen in Berührung kommen, insbesondere auch Schwindsüchtige, sich in keiner Weise mit der Gewinnung, Aufbewahrung und dem Vertrieb von Milch beschäftigen.

§ 5. Unter dem Namen „Kindermilch" darf nur Vollmilch verkauft werden aus Stallungen, in denen die Viehhaltung (Fütterung, Reinlichkeit u. s. w.) der besonderen Aufsicht eines Thierarztes oder sonstigen Sachverständigen dauernd unterworfen ist.

§ 6. Die Nichtbeachtung der in den §§ 1 bis 5 einschließlich gegebenen Vorschriften zieht Geldstrafe bis zu 60 *M* oder entsprechende Haft nach sich.

§ 7. Diese Verordnung tritt $^1/_2$ Jahr nach der Verkündigung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.
Graf von Brühl.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung, betr. Führung des Rezepturbuches in den Apotheken Vom 22. Dezember 1899. (Reg.-Bl. S. 1032.)

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.
Johann Albrecht &c.

Wir finden Uns veranlaßt, die Bekanntmachung vom 24. April 1832, betreffend die in die Rezepturbücher einzutragenden Rezepte, mit der Maßgabe hierdurch wieder aufzuheben, daß die Bestimmung in § 2 Absatz 2 Kapitel IX der neuen Medizinal-Ordnung vom 18. Februar 1830 wieder in Geltung tritt, wonach in das in jeder Apotheke zu führende eigene Rezepturbuch jedes zubereitete Rezept nach dem Datum und Nummer, wie es eingegangen, nebst dem Namen des Arztes und des Kranken eingetragen wird.

Gegeben durch das Großherzogl. Minist., Abth. f. Med.-Angeleg.

Schwerin, den 22. Dezember 1899.

Johann Albrecht.
von Amsberg.

Lippe. Instruktion für die Hebammen des Landes. Vom 28. Dezember 1899. (Ges.-Samml. 1900 S. 17.)

An Stelle der bisherigen, dem Lehrbuche beigefügten tritt nunmehr nachstehende Instruktion für die Hebammen des Landes.

Detmold, den 28. Dezember 1899.

Fürstlich Lippische Regierung
J. V.: Overbeck.

Von den Pflichten der Hebammen.

§ 1. Jede Hebamme soll sich bei Ausübung ihres Berufs genau nach den Vorschriften des Hebammenlehrbuchs richten, sie soll gewissenhaft in der Erfüllung ihrer Berufspflichten sein, der Obrigkeit schuldigen Gehorsam und den ihren Beruf betreffenden Verordnungen treue Folge leisten.

§ 2. Sie soll sich ihren guten Ruf in jeder Beziehung bewahren, sich ehrbar und sittsam betragen und einen nüchternen Lebenswandel führen.

§ 3. Jede Hebamme muß Schwangere, Gebärende und Wöchnerinnen, sowie Neugeborene ohne Säumen besuchen, wenn sie dazu aufgefordert wird und im Stande ist. Sie darf sich daher von ihrer Wohnung nie entfernen, ohne bestimmte Nachricht zurück zu lassen, wo sie zu finden ist. Sie darf ohne Erlaubniß der vorgesetzten Behörde ihren Wohnsitz nicht auf Tage verlassen.

§ 4. Die Hebamme muß ihre Geräthe stets vollständig, in gutem Zustande und reinlich erhalten. Sie muß dieselben an einer bestimmten Stelle ihrer Wohnung aufbewahren, damit sie dieselben schnell an sich nehmen oder durch eine andere Person kann abholen lassen. Auch muß sie dieselben und ihr Lehrbuch zu den Entbindungen und bei ihren Rundgängen stets mit sich führen.

§ 5. Wird die Hebamme zugleich zu zwei oder mehreren Personen gerufen, so muß sie ohne Rücksicht auf Reichthum oder Vornehmheit derjenigen den Vorzug geben, welche ihrer Hülfe am meisten bedarf.

§ 6. Zwei Entbindungen zu gleicher Zeit zu übernehmen, ist der Hebamme nicht gestattet. Hat die Hebamme die Entbindung einer Person übernommen, so darf sie dieselbe nicht verlassen, um einer andern Gebärenden Beistand zu leisten, es sei denn, daß die erstere mit Vertretung durch eine andere Hebamme einverstanden ist. Eine Abweichung von dieser Verpflichtung kann nur durch außerordentliche und dringende Nothfälle entschuldigt werden.

§ 7. Die Hebamme darf keine Entbundene vor Ablauf von 2 Stunden nach Beendigung der Geburt verlassen. Ueberhaupt darf sie keine Entbundene verlassen, welche noch in Gefahr schwebt.

§ 8. Die Hebamme hat stets dafür zu sorgen, daß ihre Hände möglichst rein und durch Vermeiden schwerer Arbeit geschmeidig erhalten werden; auch sollen die Fingernägel gehörig geschnitten werden.

§ 9. Die Hebamme hat streng darauf zu achten, daß ihre Hände nicht durch Eiter oder faulige Stoffe verunreinigt werden, hatte sie aber die Berührung letzterer nicht verhüten können, so hat sie ihre Hände sorgfältig zu desinfiziren. Dasselbe gilt von ihren Instrumenten, wenn dieselben mit solchen Stoffen in Berührung gekommen waren.

§ 10. Die Hebamme hat vor jeder Untersuchung der Gebärenden ihre Hände und Arme auf das Sorgfältigste zu reinigen und zu desinfiziren.

§ 11. Die Hebamme soll sich der von der Gebärenden oder deren Angehörigen gewünschten Zuziehung eines Arztes niemals widersetzen.

§ 12. In allen Fällen, wo das Lehrbuch es vorschreibt, sowie auch dann, wenn sie sich von der Regelmäßigkeit der Lage und Stellung des Kindes und des Baues der Gebärenden nicht überzeugen kann, hat die Hebamme den Beistand eines Arztes zu fordern. Diese Forderung ist von ihr schriftlich unter Angabe der Gründe an den Arzt zu richten.

§ 13. Gegen den Arzt soll die Hebamme bescheiden sein, seine Anordnungen pünktlich ausführen, auch dafür sorgen, daß sie befolgt werden.

§ 14. Ist bei gefahrdrohenden Zuständen, namentlich bei starken Blutungen, die Unterstützung durch eine zweite Hebamme zu erlangen, so soll dieselbe gefordert und bis zur Ankunft des Arztes benutzt werden.

§ 15. Die Hebamme muß jede Entbundene und deren Kind in der ersten Woche zwei- bis dreimal täglich besorgen, in der folgenden Woche einmal.

§ 16. Umkleiden und Reinigen der Wöchnerin und des Kindes und Bettmachen gehören außer den im Lehrbuche vorgeschriebenen Verrichtungen bei der Wochenpflege zu den Verpflichtungen der Hebamme; andere Leistungen können von ihr nicht gefordert werden; verboten ist ihr, unreine Wäsche und die Unterlagen zu waschen.

§ 17. Die Wartung und Pflege von Personen, welche an einer ansteckenden Krankheit, z. B. Blattern, Scharlach, Masern, Nervenfieber, Rose, Diphtherie, Blutvergiftung u. s. w., leiden, darf die Hebamme nicht übernehmen. Hat sie solche Kranke besuchen müssen oder hat sie selbst oder ein Mitglied ihrer Familie an einer der genannten Krankheiten gelitten, so hat sie die Kleider zu wechseln, Hände und Instrumente gründlich zu desinfiziren, ehe sie es wagen darf, zu einer Gebärenden oder Wöchnerin zu gehen.

§ 18. Ist das Befinden einer Wöchnerin nicht ganz gut und zeigen sich irgend welche Störungen, so hat die Hebamme das Thermometer anzulegen; zeigt dasselbe mehr als $38^1/_2$ Grad, so kann die Erkrankung das Kindbettfieber sein; die Hebamme muß deshalb in diesem Falle den Arzt fragen. Wenn dieser die Krankheit für Kindbettfieber erklärt oder auch nur den Ausbruch desselben für wahrscheinlich hält, so hat die Hebamme sofort ihre ganze Praxis zu unterbrechen und zwar so lange, bis sie durch ihre vorgesetzte Behörde (Magistrat, Ver-

waltungsamt) die Erlaubniß zur Wiederaufnahme derselben erhalten hat.

Um diese Erlaubniß zu erlangen, muß die Hebamme sich selbst und ihre Kleider gründlich reinigen, wo möglich ein Bad nehmen, und sich nach Vorschrift desinfiziren, und eine Bescheinigung eines Arztes hierüber der Behörde vorlegen.

§ 19. Vermuthet die Hebamme, daß eine Schwangere in den letzten Monaten ihrer Schwangerschaft oder eine Gebärende vor erfolgter Entbindung sterben werde, so hat sie auf schleunige Zuziehung eines Arztes zu dringen, damit dieser Anstalt treffe, sofort nach erfolgtem Tode der Mutter womöglich noch das Kind zu retten. Dasselbe gilt, wenn der Tod nach dem 7. Monat der Schwangerschaft unerwartet schnell eingetreten sein sollte.

§ 20. Die Hebamme ist in Allem, was ihren Beruf betrifft, zur strengsten Verschwiegenheit verpflichtet und darf über das, was sie bei ihrem Dienste beobachtet oder erfährt, Niemandem Mittheilung machen, insoweit es Dinge betrifft, welche die betreffenden Personen geheim gehalten wissen wollen.

§ 21. Dagegen ist sie aber verbunden, bei der betreffenden Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, wenn es ihr bekannt würde, daß bei einer Schwangeren Mittel zur Abtreibung der Frucht, wobei die Hebammen bei schwerer Strafe nicht behülflich sein dürfen, angewendet sind. Auch hat sie Anzeige zu machen, wenn sie Verdacht hat, daß die Gesundheit und das Leben eines Neugeborenen durch Fahrlässigkeit oder bösen Willen gefährdet werde, oder daß das Kind auf solche Weise schon getödtet sei.

Auch hat die Hebamme von den in ihrer Praxis vorkommenden plötzlichen Erkrankungen oder Todesfällen, die den Verdacht einer begangenen strafbaren Handlung erregen, binnen 12 Stunden nach erlangter Kenntniß einem Polizeibeamten Anzeige zu machen.

§ 22. Vor Gericht hat die Hebamme auf Verlangen gewissenhaft Zeugniß über das abzulegen, was sie bei Ausübung ihres Dienstes beobachtet oder erfahren hat.

§ 23. Die Geburt eines unehelichen Kindes muß die Hebamme vor Ablauf des achten Tages dem Standesbeamten anzeigen. Die Geburt eines ehelichen Kindes hat sie in derselben Zeit anzumelden, wenn der Vater todt oder verhindert ist, persönlich die Meldung zu machen. Ist ein Kind todtgeboren, so muß die Anzeige spätestens am Tage nach der Geburt geschehen.

§ 24. Ueber Taufe und Nothtaufe wird die Hebamme vom Geistlichen belehrt, an welchen sie sich bei Eintritt in ihren Beruf zu wenden hat.

§ 25. Die Hebamme darf keine Arznei verordnen; auch hat sie sich vor Anwendung von Mitteln, welche auf Aberglauben beruhen, zu hüten.

§ 26. Im Januar jeden Jahres hat die Hebamme ein gewissenhaft geführtes Tagebuch über alle Geburten, bei welchen sie im vergangenen Jahre Hülfe geleistet hat, an den Hebammenlehrer einzusenden.

§ 27. Zu den jährlichen Prüfungen muß jede Hebamme mit ihren Geräthen sich einfinden oder Entschuldigung für ihr Ausbleiben einschicken; fehlt sie ohne triftigen Grund, so hat sie sich am Wohnorte des Hebammenlehrers einer besonderen Prüfung zu unterwerfen.

Ebenso muß jede Hebamme zu einem Wiederholungskursus sich einstellen, wenn sie dazu aufgefordert wird.

§ 28. Die Hebammen sollen sich friedfertig gegen einander betragen und in Eintracht mit einander leben, namentlich sich nicht aus Neid oder Habsucht gegenseitig in der Meinung des Publikums herabsetzen, vielmehr sollen sie sich in der Noth willfährig und treu beistehen.

Sie sind verpflichtet, bei Ausübung ihres Berufs den Weisungen der Aerzte Folge zu leisten und ihnen über ihre Wahrnehmungen gewissenhaft und ausführlich Auskunft zu ertheilen.

§ 29. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ belegt, sofern nicht gesetzlich eine höhere Strafe verwirkt ist. Schwerere Vergehen haben Absetzung und Entziehung der Konzession zur Folge.

§ 30. Diese Bestimmungen gelten auch für die freiprattizirenden Hebammen, mit der einzigen Ausnahme, daß sie zur Hülfeleistung nicht verpflichtet sind; es wird aber erwartet, daß sie dieselbe niemals ohne Grund verweigern.

Hat eine freipraktizirende Hebamme eine Entbindung übernommen, so gelten für sie dieselben Vorschriften wie für die Bezirkshebammen.

Oesterreich. Erlaß der niederösterreichischen Statthalterei, betr. die Bedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Instituten für Radiographie und Radiotherapie. Vom 21. Oktober 1899.

(Oest. San.-W. 1900 S. 63.)

Anläßlich eines speziellen Ansuchens um die Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe eines Institutes für Radiographie und Radiotherapie hat über die von der Statthalterei im Sinne des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. März 1892, Z. 14 498 ex 1891 (Statth.-Z. 14 640 ex 1892) gestellte Anfrage wegen der Zulässigkeit dieses neuen Heilverfahrens, das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 29. September 1899, Z. 31 630, anher eröffnet, daß gegen die Ertheilung der Bewilligung unter den nachstehenden, vom niederösterreichischen Landes-Sanitätsrathe aufgestellten generellen Bedingungen kein Anstand obwaltet:

1. Die einfache Durchleuchtung des Körpers mit Röntgenstrahlen zu Demonstrationszwecken und Schaustellungen außerhalb der wissenschaftlichen Institute und Schulen kann nur über behördliche Bewilligung und unter den von der Behörde festzusetzenden Kautelen gestattet werden; als solche Schutzmaßregeln sind insbesondere die fachmännische Einrichtung der elektrischen Anlage und das Verbot anzusehen, ein und dasselbe Individuum in kurzen Intervallen zu wiederholtenmalen an derselben Körperstelle durch längere Zeit zu durchleuchten.

2. Die Verwendung von Röntgenstrahlen zu diagnostischen und therapeutischen Zwecken ist nur den zur Praxis berechtigten Aerzten gestattet. Der praktische Arzt, der in seiner Ordination Röntgenstrahlen zu therapeutischen Zwecken verwendet, trägt die volle Verantwortung für alle etwaigen schädlichen Konsequenzen.

3. Die Verwendung von Röntgenstrahlen zu therapeutischen Zwecken in speziellen als Institut oder Anstalt bezeichneten Lokalen ist an eine behördliche Konzession gebunden.

4. Bei dem Ansuchen um eine Konzession ist der Nachweis über die diesbezüglich gemachten Studien und praktischen Erfahrungen, sowie darüber zu erbringen, daß der Apparat von einem Fachmanne unter Beobachtung aller nothwendigen Vorsichtsmaßregeln aufgestellt wurde und eingerichtet ist.

5. Die Lokalitäten, in welchen die Untersuchung und Behandlung mit Röntgenstrahlen erfolgt, müssen mit guten Lüftungs- und Ventilationsvorrichtungen versehen sein und den allgemeinen hygienischen Anforderungen einer Heilanstalt entsprechen.

6. Die therapeutischen Maßnahmen in diesen Instituten dürfen nur unter steter ärztlicher Ueberwachung vorgenommen werden.

7. Ueber die behandelten Fälle sollen genaue Krankengeschichten geführt werden.

8. An die vorgesetzten Behörden sind periodische Berichte zu erstatten.

Da hiedurch die Zulässigkeit der Behandlung mit Röntgenstrahlen ausgesprochen erscheint, wird de ..... bekanntgegeben, daß die Bewilligung zur Errichtung derartiger Institute, welche als Privatheilanstalten aufzufassen sind, nur von der Landesbehörde ertheilt wird, daß hingegen die zum Zwecke von Schaustellungen vorzunehmenden Durchleuchtungen des Körpers mit Röntgenstrahlen nur unter den im Punkte 1 der oben angeführten **Bedingungen seitens der politischen Behörden I. Instanz zu gestatten sein werden.**

Da es vielfach vorkommt, daß Aerzte in Zeitungen, Broschüren und Reklamezuschriften aller Art „Institute für Röntgenstrahlen-Untersuchung und Behandlung“ ankündigen, wird der Magistrat aufgefordert, in dieser Richtung eingehende Erhebungen zu pflegen, die betreffenden Aerzte, welche die Berechtigung zur Führung des Titels „Institut“ nicht besitzen, entweder zur Ablegung dieser Titelführung oder zur Erlangung einer Konzession zu verhalten. Ueber das in dieser Richtung Verfügte ist bis Ende dieses Jahres in eingehender Weise zu berichten.

Einzelne dieser reklamehaften, unberechtigten Ankündigungen werden dem Magistrate zur weiteren Veranlassung zugemittelt.

Schweiz. Verfügung des Landwirthschaftsdepartements, betr. den grenzthierärztlichen Dienst.
Vom 20. Januar 1900.

Behufs Erzielung eines einheitlichen Vorgehens ertheilen wir hiermit die Weisung, daß inskünftig die Prüfung der ausländischen Ursprungszeugnisse für Vieh- und Fleischsendungen und der Entscheid über die Annahme oder Zurückweisung solcher Zeugnisse ausschließlich Sache der Grenzthierärzte, bezw. ihrer Stellvertreter ist.

Von dieser Verfügung werden einzig nicht betroffen die in § 8 des Artikels 100 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887[1]) erwähnten Sendungen von Fleisch und Fleischpräparaten, welche per Post eingeführt werden und mit denen der grenzthierärztliche Dienst sich überhaupt nicht zu befassen hat.

Argentinien. Verordnung des Ackerbau-Ministeriums, betr. die Einfuhr und Ausfuhr von Vieh.
Vom 22. Mai 1899. — Auszugsweise Uebersetzung ohne Gewähr. —

Kap. 1. Einfuhr.

Art. 1. Der Hafen von Buenos Aires wird für die Einfuhr von Vieh allein für zuläßig erklärt.

Art. 2. Verboten bleibt die Einfuhr von Thieren, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, oder aus Ländern kommen, wo solche Krankheiten herrschen, für jeden Punkt der Land-, See- oder Fluß-Grenzen der Republik.

Verboten ist ferner die Einfuhr von Theilen (despojos) oder Produkten todter Thiere, von Futter und allen Gegenständen, welche die Verbreitung ansteckender Krankheiten möglich erscheinen lassen.

Art. 3. Unter der Bezeichnung „ansteckende Krankheiten“ sind einbegriffen: die Rinderpest, die Lungenseuche, der Rotz in jeglicher Form, die Beschälseuche des Pferdes, die Maul- und Klauenseuche, der Rothlauf der Schweine, die Schweineseuche (Schweinepest), die Tuberkulose des Rindviehs und der Schweine, die Schafpocken und die Tollwuth.

Art. 4. Als verdächtig gilt jedes Thier, welches die charakteristischen Merkmale einer ansteckenden Krankheit zeigt oder welches mit verseuchten, der Ansteckung verdächtigen Thieren, oder mit Gegenständen, welche den Ansteckungsstoff übertragen können, in Berührung gekommen ist.

Jedes verdächtige Thier wird einer Quarantäne unterworfen, deren Dauer von 3 bis 60 Tage betragen kann, wenn es sich um Tuberkulose, Beschälseuche, Schafpocken, Schweineseuche (Schweinepest), Rothlauf der Schweine oder Tollwuth handelt.

Art. 5. Die der Rinderpest, der Maul- und Klauenseuche, der Lungenseuche und des Rotzes verdächtigen Thiere werden unverzüglich geschlachtet, unter strengster Beobachtung des Desinfektionsverfahrens bezüglich des Schiffsraumes oder aller derjenigen Räume, Personen und Gegenstände, die etwa mit den kranken oder verdächtigen Thieren in mittelbare oder unmittelbare Berührung gekommen sein konnten.

Art. 6. In keinem Falle dürfen sich die Interessenten weigern, an den Thieren Einspritzungen vornehmen zu lassen, sei es mit Tuberkulin oder Maleïn oder sonstwelchen Stoffen, die zur Diagnose erforderlich erscheinen sollten.

Art. 7. Eine ganz umfassende Desinfektion hat stattzufinden auf jedem Schiffe, welches in Ländern gewesen, wo die Rinderpest herrschte, sofern es nicht schon nach dem Verlassen derselben in einem anderen Lande desinfizirt worden ist; die Aufsichtsbehörde kann jederzeit, wenn sie es gerathen findet, eine neue Desinfektion anordnen.

Art. 8. Die Schiffseigenthümer oder deren Vertreter haben bei Ankunft des Schiffes der Aufsichtsbehörde ein Register vorzulegen, enthaltend die Anzahl der Thiere, ihre Art und Gattung, Eigenthümer und Absender, Herkunfts- und Bestimmungsorte, nebst einem Verzeichniß der auf der Reise gestorbenen Thiere unter Angabe der Todesursache.

Ueberdies haben dieselben amtlich beglaubigte Gesundheitsscheine beizubringen, die hinsichtlich der Rinderpest das Nichtvorhandensein derselben in dem Lande ihrer Herkunft, und hinsichtlich der Maul- und Klauenseuche, des Rotzes, sowie der Lungenseuche bezeugen, daß diese Krankheiten am Herkunftsorte der betr. Thiere innerhalb 6 Monaten vor deren Einschiffnug nicht aufgetreten sind.

Handelt es sich um Länder, wo die Maul- und Klauenseuche herrscht, so kann die Direktion für Ackerbau und Viehzucht ungeachtet des obigen Zeugnisses die Thiere dieser Herkunft noch einer sanitären Ueberwachung unterstellen, die indeß nicht über 90 Tage dauern darf.

Art. 9. Der Thierarzt untersucht an Bord die zur Einfuhr bestimmten Thiere, doch kann er diese Untersuchung auch an Land vornehmen, wenn der Inspektor dies für angemessen hält.

Die Untersuchung erstreckt sich auf alle Thiere, welche zum Konsum auf Reisen in argentinischen Häfen eingeschifft worden sind.

Art. 10. Bestätigt sich, daß die Thiere gesund sind, so hat der Inspektor die Einfuhr derselben zuzulassen, in Ansehung eines vom Thierarzt ausgestellten Zeugnisses, enthaltend den Namen und Wohnsitz des Eigenthümers des Thieres, die Klasse des letzteren, seine besonderen Merkmale und seine Bestimmung, sowie den Namen des Dampfers und seines Agenten.

Art. 11. Diejenigen Thiere, welche sich als mit ansteckenden Krankheiten behaftet ergeben, werden binnen 8 Tagen nach Feststellung der Krankheit wieder eingeschifft, ausgenommen solche, die gemäß der Bestimmung von Art. 5 der Abschlachtung unterliegen. Sofern die Interessenten der Ausführung des Wiedereinschiffungsbefehls solcher Thiere in der bestimmten Frist nicht nachkommen, wird zur Abschlachtung geschritten, ohne daß der Interessent irgend welchen Schadenanspruch geltend machen kann.

Art. 12. Alle Unkosten für Unterhalt, Pflege und Desinfektion während der Dauer der Isolirung fallen dem Eigenthümer der Thiere bezw. dessen Auftragnehmer zur Last.

Kap. 2. Ausfuhr.

Sanitäre Maßregeln.

Art. 13. Alles zur Ausfuhr gelangende Vieh muß in den vorgeschriebenen Einschiffungshäfen zum mindesten 12 Stunden Rast halten.

Art. 14. Hat das Vieh den Einschiffungshafen erreicht und ausgeruht, so nimmt der Aufsichtsbeamte binnen 12 Stunden nach Ankunft desselben eine abermalige eingehende Untersuchung vor und läßt alle diejenigen Thiere, welche krank, verdächtig oder verstümmelt erscheinen, von der Einschiffung ausschließen.

Als verdächtig anzusehen ist jedes Thier, welches den in Art. 4 aufgeführten Bedingungen entspricht.

---

[1]) Veröff. 1888 S. 554.

Art. 15. Wenn ein Thier mit einer Seuche behaftet oder dessen verdächtig befunden wird, ist dasselbe zu isoliren; nach den jeweiligen Umständen sind die Vorbeugungsmaßnahmen auszuführen, nebst einer sorgfältigen Desinfektion der Viehhöfe, der Halsketten, Krippen, Tränken oder jeglichen Raumes und Gegenstandes, mit dem der Bestand, zu welchem die kranken oder verdächtigen Thiere gehören, in Berührung gekommen ist.

Art. 16. Mit jedem wolletragenden Thiere ist vor seiner Einschiffung eine Waschung gegen Räude vorzunehmen nach einer Vorschrift, welche von der Direktion für Ackerbau und Viehzucht gutgeheißen worden ist.

Art. 17. Zurückgewiesen wird der ganze Bestand von Wollthieren, in welchem sich ein oder mehrere Thiere mit Räude behaftet befinden; sämmtliche Stücke sind alsdann mit einem Zeichen zu versehen, welches das Datum der Zurückweisung angiebt. Die so gezeichneten Thiere können erst nach Ablauf von 14 Tagen nach der Zeit ihrer Abweisung von Neuem zur Einschiffung gelangen, vorausgesetzt, daß sie dann völlig geheilt befunden sind.

Art. 18. Die Kosten für Unterhalt, Desinfektion, Kur und Alles, was sonst mit der Pflege der Thiere zusammenhängt, desgleichen die vorbeugenden Maßregeln, fallen dem Eigenthümer der Thiere bezw. dessen Auftragnehmer zur Last.

Art. 19. Jedes der Absperrung unterworfene Thier ist von dem für seine Einschiffung oder Einfuhr bestimmten Hafen binnen 72 Stunden nach Bekanntgabe des ertheilten Befehls der Aufsichtsbehörde von dem Eigenthümer oder dessen Auftragnehmer zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist kann dasselbe von der Direktion für Ackerbau und Viehzucht öffentlich meistbietend verkauft werden; nach Abzug der Kosten für Kur und Unterhalt wird die Restsumme den Allgemeinen Einkünften zufließen.

Art. 20. Thiere, welche verendeten oder abgestochen werden mußten, sind zu verbrennen, desgleichen die Exkremente, Abfälle und Ueberreste von Futter und Streu der isolirt gewesenen Thiere.

Art. 21. Kein Fahrzeug, in welchem für die Ausfuhr bestimmtes Vieh befördert worden ist, darf die Wege der vorgeschriebenen Einschiffungshäfen verlassen, ohne zuvor in dem hierfür angewiesenen Raume desinfizirt worden zu sein.

Art. 22. Die Desinfektion vollzieht sich in folgender Weise:

a) Man entfernt den Mist und Schmutz auf den Fußböden und Seitenbrettern eines jeden Fahrzeugs,

b) hierauf werden diese mittels einer Wasserspritze gründlich abgespült,

c) nach einmaliger Abwaschung bestreicht man die ganze Innenseite mit einer Kalklösung, deren Mischungsverhältniß von der Direktion für Ackerbau und Viehzucht festgesetzt wird.

Art. 23. Was beim Reinigen abfällt, wird unverzüglich zu Asche verbrannt oder mit der Kalklösung desinfizirt, und zwar an einem Platze, wo keinerlei Berührung mit den Thieren stattfinden kann.

Die Desinfektions- und Transportkosten für diese Abfälle fallen den Eigenthümern der betr. Fahrzeuge zur Last.

Revision der Marken.

Art. 24. Gleichzeitig mit der gesundheitlichen Untersuchung erfolgt eine Nachprüfung der Marken und Zeichen von sämmtlichem Vieh, das in die Einschiffungshäfen gebracht ist, unter Vergleichung der Pässe, die bei diesem Akt vorhanden sein müssen.

Art. 25. Beschlagnahmt wird, jedes Thier, dessen Marke oder Zeichen nicht aus dem Passe ersichtlich ist, wobei der Eigenthümer oder Auftragnehmer des Bestandes, in welchem dasselbe sich befindet, sein Eigenthumsrecht nachweisen oder auch den Werthbetrag binnen 72 Stunden nach der Einführung verbürgen muß.

Art. 26. Ermangelt dieser innerhalb der vorgeschriebenen Frist sein Eigenthumsrecht zu erweisen oder für den Werth des zurückgehaltenen Thieres Garantie zu leisten, so werden diese von der Direktion für Ackerbau und Viehzucht öffentlich meistbietend verkauft und der Erlös auf der Nationalbank für Rechnung des Betreffenden niedergelegt. Wird das Geld von seinem rechtmäßigen Eigenthümer binnen 6 Monaten nicht zurückgefordert, so kommt dasselbe den Allgemeinen Einkünften der Nation zu Gute.

Eisenbahntransport von Vieh, welches zur Ausfuhr bestimmt ist.

Art. 27. In keinem Falle und aus keinem Anlaß dürfen die Eisenbahn-Gesellschaften, welche zur Ausfuhr bestimmtes Vieh nach den Einschiffungshäfen befördern, solches länger als 30 Stunden in Waggons eingeschlossen halten, welche nicht mit den erforderlichen Einrichtungen zum Tränken und Füttern versehen sind.

Diese Frist läuft von dem Zeitpunkte an, wo die Thiere den Waggon betreten, und es ist ein vom Verlader oder seinem Vertreter unterschriebenes Zeugniß über die Aufnahme an der Einschiffungsstation vorzulegen, in welchem Tag und Stunde der Verladung angegeben sein müssen.

Art. 28. Das im letzten Theile des vorhergehenden Artikels besagte Zeugniß wird entbehrlich, wenn ein Frachtbrief vorhanden ist, aus welchem die hierfür festgesetzten Zeitumstände sich ersehen lassen.

Art. 29. Nach Ablauf von 30 Stunden haben die Unternehmer die Thiere in geeigneten, hinlänglich geräumigen Viehhöfen unterzubringen, woselbst man diesen zu trinken giebt und nicht unter 3, aber auch nicht über 4 Stunden Rast gewährt. Die hierdurch hervorgerufenen Verzögerungen sind als einbegriffen anzusehen in den Zeitangaben von Art. 349 der Bestimmungen des Eisenbahn-Gesetzes vom 10. September 1894 und in Gemäßheit von Art. 350 und 351 derselben Bestimmungen.

Art. 30. Die Unternehmer können nicht verwehren, daß der Boden des Waggons mit Streu bedeckt wird, sei es Stroh, Trockenfutter oder anderes Material, welches dem Vieh als Lager dienen soll.

Art. 31. Unbeschadet der gesetzlichen Verantwortlichkeit der Transport-Gesellschaften gegenüber den Verladern, wer sie immer sein mögen, werden diese eine Geldstrafe von 200 Pesos zu erlegen haben für jeden Waggon, in welchem sich ein oder mehrere verstümmelte Thiere befinden sollten, und von 400 für jeden Waggon, in welchem eines oder mehrere Thiere todt gefunden werden.

Art. 32. Die Transport-Gesellschaften sind von den im vorhergehenden Artikel bestimmten Geldstrafen freizusprechen, falls sie nachweisen können, daß der Tod der Thiere in Folge irgend einer Krankheit eingetreten ist.

Desgleichen sind dieselben straflos, wenn der Tod bezw. die den Thieren zugestoßenen Beschädigungen dem Verlader zugeschrieben werden müssen.

Ein Verschulden des Verladers liegt vor, sobald dieser, auch wenn ein ganzer Waggon für den Transport ausbedungen war, in denselben noch mehrere überzählige Thiere hineingebracht hat. In solchem Falle ist derselbe der Grausamkeit und Mißhandlung der Thiere schuldig zu erachten, und hat die in Art. 31 vorgesehenen Geldstrafen zu bezahlen, zu welchem Behufe im Einschiffungshafen auf Rechnung des Verladers eine hinlängliche Anzahl Thiere beschlagnahmt werden, um den Betrag der Geldstrafe zu gewährleisten, solange bis die Zahlung erfolgt ist.

Art. 33. Die Bestimmungen der Art. 27 bis 32 finden auch Anwendung auf jedes andere Transportmittel, zu Lande oder Wasser, wenn diesen Fahrzeugen eine den Eisenbahnwaggons entsprechende Ausstattung eigen ist.

Raummaße.

Art. 34. Bei der Ueberführung von Vieh nach Häfen, wohin die Reise mehr als 14 Tage dauert, hat

das Mindestmaß des jedem Thier anzuweisenden Raumes ohne jedes Hinderniß zu betragen:

a) für Rinder von mehr als 500 kg 81 cm Breite und 2,50 m Länge,

b) für Rinder von 400—499 kg 76 cm Breite und 2,50 m Länge,

c) für Rinder von 300—399 kg 70 cm Breite und 2,50 m Länge,

d) für Rinder unter 300 kg werden die Maße von dem Aufsichsbeamten in jedem einzelnen Falle und je nach der Größe derselben festgesetzt,

e) für Pferde 76 cm Breite und 2,45 m Länge,

f) für Maulesel 55 cm Breite und 2,20 m Länge,

g) für kreolische Esel 50 cm Breite und 2,20 m Länge,

h) für Wollthiere über 50 kg 5000 qcm,

i) für Wollthiere von 40—50 kg 4000 qcm,

j) für Wollthiere unter 40 kg 3000 qcm.

Art. 35. Dauert die Reise weniger als 14 Tage, so beträgt das Mindestmaß, frei von jedem Hinderniß, für das einzelne Thier:

a) für Rinder von mehr als 500 kg 0,80 m Breite und 2,44 m Länge vom 15. November bis zum 15. März, und 0,75 m und 2,44 m vom 16. März bis zum 14. November,

b) für Rinder von 400—500 kg 0,75 m und 2,44 m vom 15. November bis zum 15. März, und 0,70 m und 2,44 m vom 16. März bis zum 14. November,

c) für Rinder von 300—399 kg 0,65 m und 2,30 m,

d) für Rinder von 200—299 kg 0,60 m und 2,20 m,

e) für Rinder von 120—199 kg 0,55 m und 2,10 m,

f) Rinder unter 120 kg gehen frei in Fußfesseln und erhalten 1 qm Raum,

g) für Pferde im Zwischendeck oder unteren Schiffsraum 0,75 m und 2,44 m,

h) für Pferde an Deck 0,70 m und 2,44 m,

i) für Maulesel im Zwischendeck oder unteren Schiffsraum 0,60 m und 2,20 m,

j) für Maulesel an Deck 0,55 m und 2,20 m,

k) für Esel im Zwischendeck oder unteren Schiffsraum 0,55 m und 2,20 m,

l) für Esel an Deck 0,50 m und 2,20 m,

m) für Wollthiere über 50 kg 4000 qcm,

n) für Wollthiere von 40—50 kg 3500 qcm,

o) für Wollthiere unter 40 kg 3000 qcm,

p) für Schweine über 100 kg 10 000 qcm,

q) für Schweine von 70—100 kg 8000 qcm,

r) für Schweine unter 70 kg 6000 qcm.

Art. 36. Kühe mit Kälbern gelten für ein Stück, erhalten aber 1 m Breite und 2,44 m Länge.

Art. 37. Es ist unstatthaft, weniger als 2 Rinder oder Pferde in einen isolirten (freien) Raum zu verladen; werden deren zwei verladen, so ist jedem mindestens ein 0,85 m breiter Raum zu geben.

Art. 38. Es ist verboten, Vieh in einem Schiffsraum unterzubringen, wo es die Arbeit, die Lüftung oder die Handhabung der Böte stören kann, ebenso unterhalb der letzteren.

Art. 39. Jeder Pfahl, Ankerpflock oder Balken, sowie jeder andere Gegenstand, der dem Vieh hinderlich sein kann, ist durch einen Verschlag zu verschalen, welcher an der dem Vieh zugekehrten Seite abgeglättet sein muß.

Verproviantirung.

Art. 40. Das Futter, welches als Nahrung für das Vieh eingeschifft wird, soll von guter Beschaffenheit sein, und an Deck darf nur ein zwölftägiger Bedarf mitgeführt werden auf Reisen nach Europa, Afrika und den Häfen Nordbrasiliens, wogegen der Rest unterhalb des Verdecks untergebracht sein muß.

Auf den Reisen nach Südbrasilien darf an Deck Fourage für 2 Tage vorräthig gehalten werden.

Art 41. Das für jedes Stück Vieh mitzunehmende Futter ist nach folgendem Maßstab zu berechnen:

a) 12 kg auf den Tag für jedes Rind über 300 kg,

b) 8 kg auf den Tag für jedes Rind von 120 bis 299 kg.

c) 5 kg auf den Tag für jedes Rind unter 120 kg,

d) 10 kg auf den Tag für jedes Pferd,

e) 3 kg auf den Tag für jedes Schwein,

f) 3 kg auf den Tag auf je 5000 qcm Raum bei Wollthieren.

Art. 42. Außer dem Reisebedarf an Futter hat jedes Schiff für unvorhergesehene Fälle einen Reservevorrath an Futter zu halten:

a) für 5 Tage auf Reisen nach Europa,

b) für 4 Tage auf Reisen nach Afrika und Nordbrasilien,

c) für 2 Tage auf Reisen nach Südbrasilien.

Art 43. Im Falle von Quarantänen, welche vor Ausgang des Schiffes erklärt werden, ist deren Dauer bei der Einnahme der erforderlichen Fourage zu berücksichtigen.

Art. 44. An Deck mehr als 2,44 m Futter an der inneren Längsseite oder am Geländer zu laden, ist verboten.

Art. 45. Vor Abgang des Schiffes hat der Verlader dem Aufsichtsamt die Menge des eingeschifften Futters anzugeben. Ueberzeugt sich letzteres hierbei, daß die festgesetzte Menge nicht an Bord ist, so ist es befugt, den Ausgang des Schiffes solange zurückzuhalten, bis der Bestand regelrecht ergänzt worden ist.

Art. 46. Besteht die Ladung aus Kleiemehl in Ballen, so können die festgesetzten Rationen um 15% verringert werden.

Art. 47. Aller Futterbedarf für das Vieh während der Reise muß vor der Verladung des Viehes an Bord geschafft sein.

Wasser.

Art. 48. Jedes Schiff, welches lebendes Vieh geladen hat, muß das zum Gebrauch für dasselbe während der Reise erforderliche frische Süßwasser entweder in Fässern mitführen, oder mittels Kondensatoren erzeugen und zwar:

a) 45 l täglich für jedes Rind über 300 kg,
b) 30 „ „ „ „ „ von 120—300 kg,
c) 20 „ „ „ „ „ unter 120 kg,
d) 45 „ „ „ „ Pferd,
e) 15 „ „ „ „ Schwein,
f) 4 „ „ „ „ Schaf.

Art. 49. Jedes Schiff, welches keine besonderen Leitungsröhren zur Vertheilung des Wassers besitzt, muß Tonnen mit einem Mindestgehalt von 500 l führen, die an geeigneter Stelle für den täglichen Bedarf aufgestellt werden, und deren Anzahl beträgt:

a) 4 für jedes Hundert Rinder oder Pferde,
b) 2 „ „ Hundert Schweine,
c) 1 „ „ Hundert Wollthiere.

Art. 50. Das Wasserschöpfen aus den Tanks geschieht mittels einer Dampfpumpe, und jedes Schiff muß mit Schläuchen aus Gummi, Segeltuch oder Leder versehen sein, um mittelst derselben die Gefäße zu füllen.

Art. 51. Schiffe, welche das Wasser mit Kondensatoren erzeugen, müssen besondere Tanks zur Abkühlung des Wassers besitzen, sodaß dasselbe 48 Stunden nach der Kondensirung dem Vieh gereicht werden kann.

Die Ausrüster der Schiffe haben, wenn sie die Erlaubniß zum Laden nachsuchen, der Inspektion die Wassermenge anzugeben, welche die besagten Tanks zu fassen oder die Kondensatoren innerhalb 24 Stunden zu erzeugen vermögen.

Art. 52. Nach dem 30. Juni 1900 wird kein lebendes Vieh mehr verladen auf Schiffen, deren Wassertanks nicht groß genug sind, um die Hälfte des für die ganze Reise erforderlichen Wasservorraths zu fassen. Diese Tanks müssen in vier von einander getrennte Abschnitte getheilt sein.

Art. 53. Das Wasser für die Tanks wird im Flusse genommen nach dem Ausgang aus dem Hafen; ausgenommen ist der Bedarf bis zum Verlassen des Docks.

Dauer der Reisen.

Art. 54. Für die in Art. 34, 35, 41 und 48 aufgestellte Berechnung dient als Grundlage die mittlere

Dauer der 3 letzten Reisen des Schiffes, nach Ausweis seines Fahrttagebuches.

Art. 55. Handelt es sich um Schiffe, die ihre erste Reise machen, so haben die Agenten oder Ausrüster der Inspektion die voraussichtliche Dauer der Reise anzugeben; dieselben übernehmen die Verantwortung für alle nachtheiligen Folgen, die eine falsche Angabe verursachen kann.

Aufseher und Arbeiter.

Art. 56. Das ganze Personal, welches zur Wartung des Viehes angestellt ist, ist in die Liste einzutragen und als ein Theil der Schiffsmannschaft anzusehen; es untersteht den Befehlen des Kapitäns.

Art. 57. Jede Ladung Vieh ist der Fürsorge von mindestens einem erfahrenen Aufseher anzuvertrauen.

Art. 58. Bei jeder Ladung Vieh muß auf je 25 Rinder oder Pferde, und auf je 100 Schweine und 200 Schafe ein Knecht angestellt sein.

Art. 59. Der Verlader hat vor dem Auslaufen des Schiffes der Inspektion eine Abschrift der in Art. 56 erwähnten Liste einzuhändigen, enthaltend die Namen der Wärter und sonstige Angaben über ihr Zivilverhältniß und ihre Löhne, deren Eintragung in die Rolle oder Matrikel der Handelskodex vorschreibt.

Art. 60. Die Arbeiter erhalten einen gut gelüfteten und erleuchteten Schlafraum wie die übrige Schiffsmannschaft.

Art. 61. Die Aufsichtsbehörde hat die Einschiffung nicht eher zuzulassen, als bis die erforderliche Anzahl Arbeiter zur Wartung der Thiere auf dem Schiffe im Hafen an Bord ist, unter Beobachtung der in Art. 58 vorgeschriebenen Bedingung zum Antritt der Reise.

Notizbücher der Aufseher.

Art. 62. Bei Beginn einer jeden Reise erhalten die Aufseher der das Vieh begleitenden Arbeiter von den Aufsichtsämtern ein Notizbuch, in welches sie Tag für Tag und mit Angabe der Stunde wichtige Vorkommnisse, die auf das Vieh Bezug haben, und während der Fahrt eintreten, eintragen und sich dabei an die den Büchern anmerkungsweise beigedruckten Instruktionen halten; bei ihrer Rückkunft geben die Aufseher die Bücher den Aufsichtsbeamten zurück.

Hauptverdecke.

Art. 63. Verboten ist das Laden von Vieh an Deck, wenn dasselbe weniger als 13 m lang ist.

Art. 64. An den Verdecken unterhalb des Zeltes und des Vorderkastells ist das Laden von Vieh nur gestattet, wenn diese Räume

a) mehr als 1,84 m senkrecht zwischen dem Verdeck und den dasselbe haltenden Querbalken messen,

b) mit mechanischen Abzugsventilatoren versehen sind nach den in Art. 105 und 106 aufgestellten Bedingungen,

c) mit Luken von der zum selbstthätigen Eintritt der Luft erforderlichen Weite versehen sind.

Art. 65. Verboten ist das Laden von Vieh am Verdeck unterhalb der Brücke, vor dem Schornstein und dem Kessel der Hilfsmaschine, es sei denn, daß ein dem Heizkessel der Maschine paralleler Verschlag hergestellt wird von gleicher Höhe wie die Stallräume, und zwar folgendermaßen:

a) 10 cm von dem Maschinenkesselschirm errichtet man 37 mm dicke und festgefügte Doppelplanken,

b) 10 cm von dem ersten Verschlage entfernt macht man einen zweiten ebensolchen,

c) der zwischen a und b befindliche Zwischenraum wird mit Sand ausgefüllt.

Art. 66. Es ist unzuläßig, Stallungen anzubringen in geringerer Entfernung als 1 m von den Krähnen, dem Rad des Steuerruders, den zum Manövriren erforderlichen Pflöcken oder irgend einer zum Laden oder Löschen dienenden Vorrichtung.

Art. 67. Unzuläßig ist das Laden von Vieh auf dem Verdeck des Vorderkastells, wenn es nicht 2 m vom Schwerte (von der Schneide vorn am Schiff) entfernt ist.

Art. 68. In jeden Pfahl ist mindestens ein freier Sparren (puntal libre) einzulassen, um benutzt werden zu können, wenn man sich der Krähne bedienen muß.

Art. 69. Jedes Schiff, welches keine Thüren von der erforderlichen Größe hat, muß zum mindesten zwei Treppenluken (portalones) mit mehr als 1,20 m Lichtung auf einer Seite haben, um das Vieh verladen zu können.

Art. 70. Es ist verboten, Groß- oder Kleinvieh zu verladen auf den Verdecken des Daches, der Brücke und des Vorderkastells, doch kann Futter über den Dächern der besagten Stallungen soviel und in der Weise, wie die Inspektion es in jedem Falle bestimmt, gelagert werden.

Zwischendecke.

Art. 71. Es ist verboten, Vieh für europäische Häfen in mehr als zwei Zwischendecken zu verladen.

Art. 72. Es ist verboten, Vieh für europäische Häfen in Zwischendecken zu verladen, welche weniger als 1,83 m messen vom Verdeck bis an die Querbalken des Schiffes.

Art. 73. Das Laden von Vieh in Zwischendecken ist nur statthaft, wenn diese mit mechanischen Abzugsventilatoren ausgestattet sind, welche nach Maßgabe von Art. 105 und 106 für die vollständige Lüftung hinreichen.

Art. 74. Es ist verboten, Vieh in den Zwischendecken an Plätzen, im unmittelbaren Bereich der Maschinen zu verladen, wenn nicht vor dem Heizkesselschirm in Uebereinstimmung mit Art. 65 ein Verschlag errichtet wird.

Untere Schiffsräume.

Art. 75. Das Laden von Vieh in den unteren Räumen von Schiffen, welche nach europäischen Häfen befrachtet sind, ist verboten.

Art. 76. Allein zuläßig ist die Verladung von Vieh in den unteren Räumen solcher Schiffe, welche Fracht nach Afrika und Brasilien haben, wenn dieselben mit Abzugsventilatoren ausgerüstet sind, welche für die vollständige Lüftung in Gemäßheit der Art. 105 und 106 Gewähr leisten.

Art. 77. Es ist verboten, Vieh an Stellen zu verladen, welche im unmittelbaren Bereiche der Heizkessel sind, wenn nicht vor dem Kessel, wie in Art. 65 vorgeschrieben, ein Verschlag angebracht wird.

Gänge.

Art. 78. Sowohl in den Hauptverdecken, wie in den Zwischendecken der Schiffe, welche die Beförderung von Vieh nach europäischen Häfen übernehmen, sind Gänge anzulegen:

a) von 70 cm Breite vor einer jeden Reihe, und falls die Ladung mehr als 2 Reihen groß ist, muß die Breite der Gänge zwischen den Köpfen 80 cm, zwischen Köpfen und Schwänzen 75 cm betragen,

b) auf den eigens für den Viehtransport gebauten Fahrzeugen mit ständigen Stallungen und Röhrenleitung für die Wasservertheilung können die besagten Gänge vor einer jeden Reihe 0,60 m, und je nachdem zwei oder mehr Reihen vorhanden sind, 0,65 m oder 0,70 m zwischen den Köpfen oder zwischen Köpfen und Schwänzen betragen.

Art. 79. In den zum Transport nach afrikanischen und brasilianischen Häfen bestimmten Schiffen betragen die Gänge:

a) 50 cm Breite vor einer jeden Reihe,

b) 75 cm Breite zwischen den Köpfen, wenn mehr als 2 Reihen Ladung vorhanden ist.

Art. 80. Befindet sich über den Stallungen für Großvieh eine Ladung Schafe, so sind oben die gleichen Gänge anzubringen wie unten.

Art. 81. Die Gänge des Verdecks unter der Brücke müssen zum mindesten 1 m breit sein.

Art. 82. Ein Gang von mindestens 1 m Breite von den Plätzen, wo die Asche (ceniceros) lagert, bis zum Rande ist sowohl am Backbord wie am Steuerbord anzulegen.

Art. 83. Die Breite eines jeden Ganges versteht sich frei von Hindernissen oder irgend welchen Sparren, also netto.

Schiffslukеn.

Art. 84. Es ist unzulässig, Stallungen in einer geringeren Entfernung als 2 m von den oberen Enden der Schiffslukеn zu machen.

Art. 85. Es ist unzulässig, Stallungen über den Luken der oberen Verdecke anzubringen, wenn in den unteren Verdecken Vieh geführt wird.

Art. 86. Es ist unzulässig, Stallungen über den Luken des ersten Zwischendecks, des zweiten Zwischendecks oder des unteren Schiffsraumes anzubringen, wenn an den benannten Stellen Vieh geladen ist; eine Ausnahme machen nur solche Fahrzeuge, deren Verdeck am Hinterkastell sich bis an das Brückenverdeck fortsetzt.

Art. 87. Werden Stallungen zum Verladen von Großvieh über den Luken der Hauptverdecke angebracht, so darf über solchen Stallungen kein Kleinvieh verladen werden.

Art. 88. Es ist verboten, Futter, Waaren oder andere Gegenstände über den Luken eines Verdecks, Zwischendecks oder eines unteren Schiffsraumes zu lagern, wenn dieselben von Vieh eingenommen sind.

Art. 89. Liegen Stallungen über Luken, unter denen Futter aufbewahrt wird, so müssen an einem Ende der Luke vier Klappen (cuarteles) frei bleiben, um einen bequemen Zugang zu dem Futter zu gewähren.

Art. 90. Wenn das Schiff keine innere Verbindung mit der Kesselabtheilung, oder nicht den für die ganze Reise erforderlichen Kohlenvorrath geladen hat, ist das Anlegen von Stallungen über den Luken oder den Deckeln der Kohlenkasten verboten.

Art. 91. Die für Großvieh dienenden über den Luken befindlichen Stallungen müssen mit Dächern versehen sein, ausgenommen die nach den vier Klappen zu gelegenen Seiten, welche frei bleiben für die Herausnahme des Futters; die Dächer müssen vom Fuß bis zu den Bindebalken 1,83 m messen.

Art. 92. Wünscht man über den Luken zwei Reihen Großvieh aufzustellen, und läßt die Breite derselben dies nicht zu, so kann die Breite durch Plattformen vergrößert werden, es müssen diese jedoch widerstandsfähig und fest mit der Fallthür verbunden sein.

Stallungen.

Art. 93. Das Großvieh vertheilt sich auf den Raum vom Backbord bis zum Steuerbord; die Rinder, soweit sie Hörner haben, sind an denselben mittels Halfter festzubinden; für die hörnerlosen Rinder sowie für Pferde bedient man sich des Maulkorbes; Esel und Maulesel müssen mit eisernen Ketten angebunden werden.

Art. 94. Das nach europäischen Häfen auszuführende Großvieh wird in Verschlägen zu je 4 Stück abgetheilt, die an den Enden einer jeden Reihe bis auf 5 Stück vermehrt werden dürfen.

Was nach afrikanischen oder brasilianischen Häfen ausgeführt wird, kann entweder unabgetheilt bleiben oder man hat bei den Verschlägen auf die Breite der Scheideplanken zu achten, daß jedes Thier den in Art. 34 und 35 ihm bestimmten Raum erhält.

Art. 95. Alle Stallungen von Großvieh für europäische Häfen, für Afrika und Nordbrasilien müssen mit Dächern versehen sein.

Art. 96. Wollvieh kann auf den Dächern des Großviehes geladen sein, unter Verstärkung der Dachplanken, Strebepfeiler 2c. nach der Vorschrift von Art. 99.

Art. 97. Wenn Wollvieh in 2 Stockwerken geladen wird, müssen die Stallungen des unteren Stockwerks mindestens 1,83 m hoch sein.

Art. 98. Nur auf den zum Viehtransport nach Brasilien bestimmten Schiffen können Schweine und Kälber in Stockwerken oder über den Stallungen von anderem Vieh untergebracht werden.

(Art. 99 bis 108 handeln von den Vorschriften, nach welchen die Ställe für das Groß- und das Kleinvieh zu bauen sind, und von der Lüftung dieser Räume.) (Schluß folgt.)

Thierseuchen.

Uebersicht über die Verbreitung der ansteckenden Thierkrankheiten in Oesterreich während des 1. Vierteljahres 1900.[1]

(Nach den vom k. k. österr. Minist. d. Innern veröffentlichten Ausweisen.)

Krankheitsformen. — Länder.	Januar 7.	Januar 14.	Januar 21.	Januar 31.	Februar 7.	Februar 14.	Februar 21.	Februar 28.	März 7.	März 14.	März 21.	März 31.
Milzbrand.												
Niederösterreich	1	—	1	—	1	1	2	1	1	2	—	2
Steiermark . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Küstenland . . .	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—
Galizien	3	2	2	2	1	1	1	1	2	1	1	1

Außerdem am 21. Januar Tirol 1, am 28. Februar Mähren 1.

Krankheitsformen. — Länder.	Januar 7.	Januar 14.	Januar 21.	Januar 31.	Februar 7.	Februar 14.	Februar 21.	Februar 28.	März 7.	März 14.	März 21.	März 31.
Rauschbrand.												
Niederösterreich	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—

Außerdem am 31. März Steiermark und Bukowina je 1.

Krankheitsformen. — Länder.	Januar 7.	Januar 14.	Januar 21.	Januar 31.	Februar 7.	Februar 14.	Februar 21.	Februar 28.	März 7.	März 14.	März 21.	März 31.
Tollwuth.												
Niederösterreich	—	1	—	—	2	1	2	2	2	1	4	3
Küstenland . . .	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Böhmen	8	11	15	17	14	9	7	13	6	12	8	12
Mähren	1	1	—	—	1	—	—	2	4	—	—	1
Schlesien	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Galizien	6	5	1	1	3	3	2	2	5	4	3	3
Bukowina . . .	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	2	—

Außerdem am 7. Januar Salzburg 2, am 14. Februar Dalmatien 2.

Krankheitsformen. — Länder.	Januar 7.	Januar 14.	Januar 21.	Januar 31.	Februar 7.	Februar 14.	Februar 21.	Februar 28.	März 7.	März 14.	März 21.	März 31.
Rotz und Wurm.												
Niederösterreich	1	1	1	2	2	2	3	3	4	4	4	4
Steiermark . . .	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—
Böhmen	1	1	1	2	1	1	1	1	1	2	2	1
Schlesien	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Galizien	1	1	1	1	1	1	2	2	4	4	6	5
Bukowina . . .	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Dalmatien . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	2	2

Außerdem am 7. März Mähren 1.

Krankheitsformen. — Länder.	Januar 7.	Januar 14.	Januar 21.	Januar 31.	Februar 7.	Februar 14.	Februar 21.	Februar 28.	März 7.	März 14.	März 21.	März 31.
Maul- und Klauenseuche.												
Niederösterreich	6	10	12	10	15	15	18	19	12	11	9	4
Oberösterreich .	—	—	—	1	4	4	6	6	4	3	1	2
Salzburg . . .	5	11	15	15	15	10	5	4	2	2	2	2
Steiermark . . .	—	—	1	1	1	1	1	—	1	1	1	1
Tirol-Vorarlbg.	90	87	70	41	35	27	22	19	14	10	8	7
Böhmen	288	308	293	255	217	183	129	96	72	63	59	59
Mähren	4	6	10	10	9	9	9	9	9	10	7	5
Schlesien	12	12	14	15	15	14	15	13	10	9	6	3
Galizien	16	15	21	21	27	27	24	24	19	13	10	7
Bukowina . . .	6	3	3	1	—	1	1	1	2	2	2	3
Pockenkrankheit.												
Krain	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Küstenland . . .	5	5	3	3	3	3	2	2	2	2	2	2
Dalmatien . . .	8	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9
Bläschenausschlag.												
Niederösterreich	—	—	—	—	—	1	1	2	3	5	4	5
Steiermark . . .	—	3	3	—	—	—	—	—	—	1	1	2
Küstenland . . .	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1
Tirol-Vorarlbg.	—	—	—	2	2	2	3	4	5	6	6	4
Böhmen	1	1	1	1	2	2	2	2	2	1	—	7
Mähren	2	2	4	3	4	6	6	6	2	3	5	5
Räude.												
Niederösterreich	1	1	1	1	2	2	2	2	1	1	1	1
Oberösterreich .	—	—	—	1	1	1	1	1	1	—	—	1

[1] Vgl. S. 122.

Krankheitsformen. Länder.	Zahl der verseuchten Orte am											
	Januar				Februar				März			
	7.	14.	21.	31.	7.	14.	21.	28.	7.	14.	21.	31.
Salzburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	2	2
Steiermark . . .	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	2	2
Kärnten	—	—	—	—	—	1	1	4	5	5	5	5
Tirol-Vorarlbg.	1	2	3	3	4	4	4	4	3	4	6	6
Böhmen	1	1	1	1	2	2	2	2	1	—	—	—
Galizien	3	4	6	6	5	5	5	5	7	7	6	7
Bukowina . . .	—	—	—	1	1	2	3	3	4	4	4	3
Dalmatien . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1
Rothlauf der Schweine.												
Niederösterreich	5	8	5	4	5	4	5	4	12	11	9	9
Oberösterreich .	—	1	1	3	—	—	—	—	1	1	1	1
Steiermark . . .	1	1	—	—	—	—	1	2	2	1	1	—
Küstenland . . .	—	2	3	3	4	5	2	2	2	1	—	—
Böhmen	4	1	1	2	1	1	1	2	2	2	—	2
Schlesien	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
Galizien	9	7	7	7	7	7	7	5	5	6	6	5
Bukowina . . .	1	1	1	1	1	1	1	1	2	2	1	1

Außerdem am 7. Januar Krain und Tirol-Vorarlberg je 1, am 31. März Mähren 1.

Krankheitsformen. Länder.	Jan. 7.	14.	21.	31.	Febr. 7.	14.	21.	28.	März 7.	14.	21.	31.
Schweinepest (Schweineseuche).												
Niederösterreich	4	—	1	2	1	2	2	—	3	3	6	7
Oberösterreich .	1	2	—	1	—	1	—	—	—	1	—	3
Steiermark . . .	—	—	—	2	—	—	1	2	—	1	2	5
Krain	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2
Küstenland . . .	3	3	3	3	5	1	—	—	—	—	—	—
Tirol-Vorarlbg.	3	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	6
Böhmen	3	3	1	1	—	—	1	1	—	—	—	1
Mähren	6	3	—	1	4	—	—	2	7	—	—	—
Galizien	1	2	—	—	1	1	2	2	—	—	4	1

Außerdem am 28. Februar Salzburg 1.

Die **Lungenseuche** und die **Rinderpest** sind nicht aufgetreten.

Thierseuchen in Bulgarien im 4. Vierteljahre 1899 a. St.[1]) Milzbrand: Lom, Rustschuk, Sofia, Wratza je 1 Ortschaft, Philippopel 3; Tollwuth: Köstendil, Silistria, Tirnowa, Varna, Wratza, St. Zagora je 1, Philippopel, T. Bazardschik je 2, Lom, Rasgrad je 3; Rotz: Philippopel, Sistowa, Schumla je 1, Varna 2; Maul- und Klauenseuche: Philippopel 1; Schafpocken: Philippopel, Plewna, Rasgrad, Silistria, Sistowa, Sliwno, Tirnowa, Wratza je 1, Burgas, Lom, Schumla, Sofia, Trn je 2, Lowetz, Varna je 3; Räude der Pferde: Philippopel 1, Lowetz 2; Räude der Schafe: Trn, St. Zagora je 1, Rasgrad, Sliwno je 2, Silistria, Schumla, Philippopel je 3, T. Bazardschik 8, Sofia 9; Rothlauf der Schweine: Widdin 1, Philippopel 2; Schweineseuche: Lom, Wratza je 1, Sofia 3, Philippopel 4, T. Bazardschik 5; Ansteckende Bräune: Köstendil, Tirnowa je 1, Plewna, Selwi, Widdin je 2, St. Zagora 3, Sofia 4, Philippopel 5. (Bull. sur la marche des maladies contag. des animaux domestiques en Bulgarie.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Hildesheim. Das am 26. März[2]) erneuerte Verbot des Handels mit Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen im Umherziehen vom 24. Februar 1900[3]) ist mittelst Bekanntmachung vom 24. April bis zum 1. Juni d. J. verlängert worden.

[1]) Vgl. Veröff. 1899 S. 1031. — [2]) Desgl. 1900 S. 362. — [3]) Desgl. S. 278.

Oesterreich. Böhmen. Die Statthalterei hat zum Zwecke der Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus den zunächst der Landesgrenze gelegenen bayerischen Gemeinden Lauterbach (Amtsbezirk Rehau), Waldmünchen, Breitenried (Amtsbezirk Waldmünchen) und Eslarn (Amtsbezirk Vohenstrauß) die Schließung der Grenzzollämter Selberstraße und Neuhausen am 22., Vollmau und Haselbach am 29. März, Eisendorf am 2. April für den Viehverkehr verfügt. (Anzeigebl. d. k. k. Eisenb.-Minist. S. 201, 211 und 215.)

Schweiz. Viehverkehr mit Italien.

Unter Aufhebung der Verfügung vom 3. Januar d. J.[1]) wird mit Gegenwärtigem die Einfuhr von Klauenvieh aus der Provinz Mailand nach Maßgabe der ertheilten Bewilligungen vom 8. April an wieder gestattet. (Mitthl. d. Schweiz. Landw.-Dep. Nr. 14.)

Großbritannien. Verordnung des Board of Agriculture, betr. die Einfuhr von Vieh. Vom 2. April 1900. (6047.) —

Foreign Animals (Amendment) Order of 1900.

The Board of Agriculture, by virtue and in exercise of the powers in them vested under the Diseases of Animals Acts, 1894 and 1896, and of every other power enabling them in this behalf, do order, and it is hereby ordered, as follows:

Animals from the Argentine Republic or Uruguay Prohibited.

1. Unless and until the Board otherwise order, it shall not be lawful to land any animal brought from the country of the Argentine Republic or from Uruguay, and the First Schedule *(Prohibited Countries and Parts of Countries)* to the Foreign Animals Order of 1896 shall be read and have effect as if those countries were included in the list of prohibited countries and parts of countries mentioned in that Schedule.

Interpretation.

2. In this Order terms have the same meaning as in the Foreign Animals Order of 1896.

Commencement.

3. This Order schall come into operation on the thirtieth day of April, one thousand nine hundred.

Short Title.

4. This Order may be cited as the Foreign Animals (Amendment) Order of 1900.

In witness whereof the Board of Agriculture have hereunto set their Official Seal this second day of April, one thousand nine hundred.

L. S. *T. H. Elliott,*
Secretary.

Aegypten. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Wiederkäuern aus von Rinderpest betroffenen Ländern. (Journal Officiel Nr. 34 vom 28. März 1900.)

Ministère de l'intérieur.

Le public est informé que les mésures suivantes ont été adoptées dans le but de réglementer l'importation du bétail de Syrie, d'Asie-Mineure ou de tout autre pays contaminé par le typhus des ruminants:

I. — Les parcs quarantenaires au Mex seront exclusivement utilisés pour le bétail de Syrie, de l'Asie-Mineure et de tout autre pays contaminé par le typhus des ruminants. Tout autre animal qui

[1]) Veröff. S. 85.

pénétrerait dans ces parcs sera placé dans la même catégorie.

II. — Les animaux ne pourront débarquer qu'à l'endroit du rivage désigné à cet effet et situé en face des parcs quarantenaires. S'il n'y a pas de débarcadère à cet endroit, les propriétaires des animaux y pourvoiront par d'autres moyens, soit en les y amenant à la nage ou sur des pontons à leurs risques et périls.

III. — Les navires seront désinfectés en pleine mer et non pas près des quais du port.

IV. — Les parcs quarantenaires du Mex seuls recevront les animaux provenant des pays contaminés par le typhus des ruminants et tous les animaux y purgeront une quarantaine de quarante-huit heures avant d'être abattus.

V. — L'espace libre qui se trouve entre les parcs quarantenaires et l'abattoir sera clôturé par un mur.

VI. — Le poste de l'octroi de Wardian devra être transféré sur le lac près des machines élévatoires et les animaux suivront la voie ferrée du côté du lac pour entrer en ville seulement par le Gabbari ou par Hadra. Tout animal qui aura été trouvé de l'autre côté de la voie ferrée sera amené dans les parcs et traité de la même manière que les animaux provenant de la Syrie.

VII. — Il sera construit dans les parcs un four crématoire de dimensions suffisantes pour la destruction du fumier et des balayures.

VIII. — Un bâtiment spécial de l'abattoir du Mex devra être isolé pour recevoir les animaux de Syrie ou autres provenant de pays infectés par le typhus des ruminants.

IX. — Les peaux de ces animaux devront séjourner pendant vingtquatre heures au moins dans des cuves remplies de lait de chaux ou bien elles seront désinfectées de toute autre façons suivant la décision qui sera prise à cet égard par le Gouvernement égyptien. Ensuite elles devront être transportées dans les tanneries voisines de l'abattoir pour y être tannées.

La laine, les cornes et les sabots de ces mêmes animaux ne pourront pas pénétrer dans le pays. Les intestins et les tripes seront bouillis dans une triperie spéciale avant de quitter l'abattoir. Les têtes, les cornes et les sabots seront soumis aux memes procédés. Le contenu de l'estomac, des intestins et tous autres détritus qui n'auront pas été expulsés au dehors, devront être jetés dans le four crématoire pour y être détruits.

X. — Les hommes chargés de ce service, ainsi que du service de l'abattoir, ne quitteront qu'après s'être déshabillés, lavés et avoir revêtu du linge propre. Tout le linge, ainsi que les effets d'habillement des ouvriers, seront désinfectés dans l'abattoir ou dans les parcs quarantenaires.

XI. — La viande des animaux sera bien lavée avec de l'eau propre avant de sortir de l'abattoir et elle sera exclusivement réservée à la consommation de la ville d'Alexandrie.

XII. — Tous les animaux seront soigneusement examinés avant de quitter les parcs quarantenaires, et si l'un d'eux paraissait avoir la moindre fièvre, il sera immédiatement abattu.

Au cas où une maladie contagieuse ferait son apparition dans les parcs quarantenaires, le Gouvernement égyptien fera abattre, s'il le croit nécessaire, tous les animaux qui se trouveraient dans les parcs quarantenaires, sans qu'il puisse encourir aucune responsabilité pour la perte que cette mesure pourrait occasionner aux propriétaires.

Ces mesures seront appliquées à partir du 1er avril prochain.

Aegypten. [1]) Einer amtlichen Mittheilung vom 13. April d. J. zufolge sind in der Provinz Garbieh neuerdings zwei Fälle von Maul- und Klauenseuche festgestellt worden. Die ständige Kommission des Gesundheitsrathes hat deshalb beschlossen, auf den Schiffspatenten und Gesundheitszeugnissen, die in ägyptischen Häfen ausgestellt werden, einen das Vorhandensein der Seuche in der Provinz Garbieh bestätigenden Vermerk aufnehmen zu lassen.

[1]) Vgl. S. 408.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Deutsches Reich. In der 178. Sitzung des Reichstags vom 28. März d. J. ist die Resolution des Abgeordneten Bassermann zu Kap. 24 Tit. 3 der fortdauernden Ausgaben (Militärthierärzte):

> den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, er möge dahin wirken, daß die Gehälter der Korpsroßärzte, Roßärzte und Unterroßärzte baldmöglichst erhöht werden,

mit Mehrheit angenommen worden.

Italien. Die Regierung hat der Kammer der Abgeordneten am 6. März d. J. den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Ausübung der Medizin durch ausländische Aerzte, vorgelegt.

Vermischtes.

Oesterreich. Nach einem Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 1. Juli 1897 ist der Eigenthümer eines Grundstückes in seinem Verfügungsrechte wasserrechtlich nicht eingeschränkt, wenn durch die Ausübung dieses Rechtes ein Einfluß auf unterirdische Zuflüsse einer Nachbarquelle herbeigeführt wird. (Oest. San.-W. 1900 S. 64.)

Oesterreich. In der k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt zu Wien (vgl. Veröff. 1898 S. 1065) wurden im Jahre 1898 136 Jungrinder im Alter von 8 Monaten bis zu 3 Jahren eingestellt, von denen 135 geimpft wurden. Die Verpflegung der Impfthiere geschah wie im Vorjahre. Die Gesammtzahl der Verpflegungstage, von denen jeder auf 30 kr. zu stehen kam, betrug 2022. Die Kosten für die Beschaffung und Verpflegung beliefen sich für ein Impfthier auf 24 fl. 47 kr.

Im Berichtsjahre wurden zur Bedeckung des Impffeldes wie bisher der Tegminverband verwandt (besonders gelobt wird das Rothziegel'sche Präparat). Für Menschenimpfungen wurde in der Regel mindestens 4 Wochen alte Glycerinlymphe abgegeben. Die bakteriologische Untersuchung sämmtlicher für den Versandt gelangten Lymphen hatte recht befriedigende Ergebnisse; „die Lymphe erwies sich vor ihrer Abgabe als durchwegs sehr keimarm und stets frei von parasitischen, die Gelatine verflüssigenden Staphylococcen.“ Von dem Lymphertrage wurden im Ganzen 822 710 Portionen abgegeben, davon 99 475 (84 275 mehr als im Vorjahr) an außerösterreichische Länder einschl. Ungarn und 230 195 an die Armee. Es erhielten Niederösterreich für allgemeine Impfungen 81 575, (für Schulkinderimpfungen 34 345), Oberösterreich 31 370 (11 240), Salzburg 6815 (1560), Kärnten 13 310 (2235), Krain 18 750 (3770), Tirol und Vorarlberg 2690 (100) Schlesien 23 035 (3690), Galizien mit Krakau 2015 (130), Bukowina 31 520 (10 140), Dalmatien 3360 (715).

In dem k. u. k. Heere wurden im Berichtsjahre (Vorjahre) 15 019 (15 611) Erstimpfungen mit einem Erfolge von 83,8 (90,3)% und 171 065 (169 796) Wiederimpfungen mit einem Erfolge von 80,8 (85,8)% vorgenommen; die Zahl der Erstimpfungen in der k. k. Landwehr betrug 17 183 (18 445), der Wiederimpfungen

193 791 (190 942), erstere hatten einen Erfolg bei 84,1 (88,5), letztere in 81,3 (85,2)% der Geimpften.

Berichte über die Wirksamkeit der Lymphe bei den Zivilimpfungen sind kaum in der Hälfte der Fälle erstattet worden. Unter 145 587 allgemeinen öffentlichen Impfungen waren von Erfolg 97,3 (im Vorjahre 98,5) auf je 100, unter 15 091 Schüler-Erstimpfungen 92,5 (92), unter 77 420 Schüler-Wiederimpfungen 78,3 (76,1), bei Nothimpfungen aus Anlaß von Blattern unter 17 330 Erstimpfungen 95,3 (95,3) und unter 80 067 Wiederimpfungen 88,2 (80,3).

Aus der „Impfungs-Instruktion für das bei den Impfungen in der öffentlichen Impfstation der k. k. Impfstoff-Gewinnungsanstalt fungirende ärztliche Personale" sei der nachstehende Auszug an dieser Stelle wiedergegeben:

§ 1. Die Impfungen in der Anstaltsstation . . . . . sollen vor Allem dazu dienen, um aus persönlicher Anschauung die Art der Wirkung der verschiedenen in der Anstalt erzeugten, jedoch auf ihre Wirksamkeit in der Findelanstalt bereits erprobten Lymphserien genau kennen zu lernen.

§ 2. Die Impfungen in der Impfstation finden das ganze Jahr hindurch mit Ausnahme der heißen Sommermonate Juli und August an jedem Montag und Donnerstag (die Feiertage ausgenommen), die Revision der Geimpften an jedem Dienstag und Freitag zwischen 4 bis 5 Uhr Nachmittags statt.

. . . .

§ 4. Die Anzahl der an einem Impftage vorzunehmenden Impfungen wird vorläuffg auf höchstens 50 beschränkt. . . . . . .

§ 6. . . . . . Außerdem erhält jede Partei ein gedrucktes Exemplar der „Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Impflinge".

§ 7. Bei der Vornahme der Parteien muß darauf geachtet werden, daß nicht zu viele Parteien auf einmal in dem eigentlichen Impfraume sich aufhalten.

§ 9. Zur Impfung nicht zugelassen sind:

1. Kinder unter 2 Monaten,

2. Kranke und mit Hautausschlägen jeder Art behaftete Individuen.

(Mit ausgebreitetem Ekzem [Milchschorf, Vierziger] behaftete Kinder zu impfen ist geradezu gefährlich.)

Ausnahmen hiervon sind (namentlich beim Auftreten der natürlichen Blattern) gestattet und werden dem Ermessen des Impfarztes überlassen.

§ 10. Als oberster Grundsatz hat bei der Vornahme der Impfung wie bei jedem anderen chirurgischen Eingriffe die Beobachtung peinlichster Sauberkeit und strenger Asepsis zu gelten unter selbstverständlicher Voraussetzung der vollkommenen Beherrschung einer entsprechenden Impftechnik.

§ 11. Seitens der impfenden Aerzte sind, hinsichtlich des Impfungsvorganges in der k. k. Impfstation nachstehende Regeln zu beobachten:

a) Der Operateur hat sich mit einem Operationskittel zu bekleiden.

b) Unmittelbar vor Inangriffnahme des Impfaktes hat derselbe seine Hände nach vorausgegangener Säuberung der Fingernägel und der Nagelfalze, mit warmem Wasser und Seife unter Zuhilfenahme einer Bürste gründlich mechanisch zu reinigen und hierauf mit 1‰ Sublimatlösung oder 2% Lysollösung zu desinfiziren. Eine Schüssel mit Desinfektionsflüssigkeit wird in der Nähe des Impfarztes so aufgestellt, daß derselbe bequem nach jeder einzelnen Impfung die Hände in dieselbe eintauchen kann.

c) Die Sterilisirung der Impfinstrumente hat ausschließlich durch Auskochen unmittelbar vor dem Impfakte zu geschehen.

d) Zur Impfung in der Impfstation darf nur das von dem Impfdirektor hiezu bestimmte Instrumentarium benützt werden.

e) Der reingewaschene Oberarm des Impflings muß an der Stelle der vorzunehmenden Impfung in entsprechender Ausdehnung mit einem mit Schwefeläther befeuchteten sterilen Gaze- oder Wattebäuschchen sorgfältig abgerieben werden. Als Aufbewahrungsgefäß für den Aether sind gutschließende Flaschen mit einer entsprechenden Tropfvorrichtung zu verwenden.

f) Die Impfung darf nur mittelst seichter, nicht blutender Ritzer von 1/2 cm Länge mit der Spitze der steil gehaltenen Lanzette geschehen.

Bei Erstimpfungen sind auf beiden Oberarmen je 2 Impfritzer in einer Entfernung von 3 cm zu setzen.

Bei Revaccinirenden werden die Impfritzer nur an der Außenfläche des linken Oberarmes in der oben bezeichneten Größe und Distanz vertheilt. Die Lanzettenspitze ist unmittelbar vor der Schnittführung mit einer minimalen Quantität Impfstoff zu armiren.

Ein nachträgliches Einreiben des letzteren ist unnöthig und unzweckmäßig.

Bei richtig ausgeführter Impfung entsteht ein 1/2 cm langes, nicht blutendes, sondern nur blutig tingirtes Ritzerchen.

g) Nach vorgenommener Impfung sind die Impfstellen ausnahmslos mit einem entsprechenden aseptischen Schutzverbande (Tegminverbändchen) zu versehen, welcher den Zweck hat, die Impfstellen durch mindestens 24 Stunden vor Verunreinigung und Infektion zu schützen.

§ 15. Ist bei den Erstimpflingen und den Revaccinirten blos eine einzige Pustel aufgegangen, so ist die neuerliche Vaccination auf dem sterilen Arme womöglich mit einer anderen Lymphserie, mit zwei Schnittchen vorzunehmen. Die sogenannte Autorevaccination, d. i. die Entnahme von Lymphe aus der einen entwickelten Schutzblatter zur Impfung des sterilen Armes hat in der Regel zu unterbleiben.

§ 16. Einfach geplatzte oder in Folge traumatischer Einwirkung aufgerissene nässende Pusteln, welche nicht erhebliche Entzündungserscheinungen darbieten, werden gelegentlich der Revision mit einem antiseptischen Streupulver bestreut, und die Partei angewiesen, diese Prozedur zu Hause bis zur völligen Eintrocknung der Pusteln fortzusetzen.

Erhebliche Entzündungen oder Ulcerationen werden nach chirurgischen Grundsätzen behandelt, und hat der betreffende Impfling gleich nach der Revision einen entsprechenden Verband zu erhalten.

§ 17. Ueber jede erfolgreiche Impfung und Wiederimpfung ist der Partei ein Impfungs- beziehungsweise Wiederimpfungszeugniß auf den hiezu bestimmten Formularien einzuhändigen. Die betreffenden Zeugnisse haben bereits zum Revisionstermine für alle Impflinge ausgefüllt vorzuliegen.

Die an die Angehörigen der Impflinge am Impftage in einem Druckexemplare vertheilten „Verhaltungsvorschriften" haben den nachfolgenden Wortlaut:

Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Impflinge.

1. Aus Familien und Häusern, in denen ansteckende Krankheiten, wie Masern, Diphtheritis, Scharlach, Rothlauf, Blattern, Typhus u. s. w. bestehen, dürfen Kinder in keinem Falle in das Impflokal gebracht werden.

2. Das zu impfende Kind muß am Impftage frisch gebadet und mit vollkommen reiner Wäsche vorgestellt werden.

3. Auch nach vollzogener Impfung ist sorgfältige Reinhaltung des Impflings strenge Pflicht.

4. Die Kinder sind nach der Reihenfolge ihres Namensaufrufes, beziehungsweise des Ausrufes der in den Händen der Parteien befindlichen Kartennummern dem Impfarzte mit völlig entkleidetem Oberkörper vorzustellen.

5. Die Eltern sind aufgefordert, über frühere oder noch bestehende Krankheiten des Impflings zu berichten.

6. Am vierten Tage nach der Impfung beginnen sich die Schutzblattern zu entwickeln und erreichen am 8. bis 10 Tage ihre größte Ausdehnung. Während dieses Zeitraumes besteht eine Entzündungsröthe in der Umgebung der Schutzblattern und während der letzten 2 bis 3 Tage der Entwicklung derselben mäßiges Fieber,

welches von selbst schwindet und daher auch keiner Behandlung bedarf. Vom 10. bis 12. Tage beginnen die Schutzblattern zu einem Schorfe (Borke, Kruste) einzutrocknen, welcher 3 bis 4 Wochen nach der Impfung von selbst abfällt. Ein gewaltsames Abreißen dieser Kruste in einem früheren Zeitpunkte ist möglichst zu vermeiden.

7. Das Kind soll in der Zeit nach der Impfung bis zum Abfallen der Krusten nicht gebadet, muß jedoch täglich am ganzen Körper mit Ausnahme der geimpften Oberarme sorgfältig gewaschen werden.

8. Die Lebensweise (Diät) des Kindes soll unverändert bleiben, auch darf dasselbe bei günstigem Wetter ins Freie getragen werden.

9. Beengende Kleidungsstücke, namentlich enge Hemdärmel sind zu vermeiden. Ebensowenig dürfen die Kinder in zu warme Kleider oder Betten eingepackt werden.

10. Obwohl man die Kinder in jedem Alter ohne Schaden impfen lassen kann, so ist doch als das geeignetste Lebensalter zur Impfung das von 3 Monaten bis zu 2 Jahren anzusehen.

11. Die Vornahme der Impfung ist in jeder Jahreszeit thunlich, doch ist es nicht zweckmäßig, die Kinder in den heißen Sommermonaten (Juli, August) impfen zu lassen. Aus diesem Grunde bleibt die k. k. Impfstation während der Monate Juli und August geschlossen.

12. Die Impfblattern sind sorgfältig vor dem Aufreiben und Zerkratzen, sowie vor Beschmutzung zu bewahren. Vom 3. Tage nach der Impfung bis zur ärztlichen Nachschau bleiben die sich entwickelnden Impfpusteln zweckmäßig ohne jeden Verband und genügt die Beobachtung peinlicher Sauberkeit, um das Kind vor einer Schädigung seiner Gesundheit zu bewahren. Vom 8. Tage nach der Impfung an ist es besonders bei geplatzten (nässenden) Pusteln gerathen, die Schutzblattern sammt dem Entzündungshofe mit dem seitens der Aerzte der k. k. Impfstation zu verordnenden Streupulver zwei- bis dreimal im Tage dick zu bestreuen, um die Eintrocknung der Pusteln zu beschleunigen.

13. Bei stärkerer Entzündung und Schwellung in der Umgebung der Schutzblattern, sowie bei einer jeden etwa nach der Impfung eintretenden Erkrankung ist sofort ärztlicher Rath einzuholen.

14. An dem auf der jeder Partei eingehändigten Nummernkarte bezeichneten Tage ist der Impfling zur bestimmten Stunde punktlich zur Nachschau vorzustellen. Hierauf erfolgt im Falle einer erfolgreichen Impfung die Aushändigung des Impfungszeugnisses. Eine Ausfolgung des Letzteren ohne persönliche Vorstellung des Impflinges findet keinesfalls statt.

15. Ist der Impfling am Tage der Nachschau erheblich krank, und kann er deshalb ins Impflokal nicht gebracht werden, so haben die Eltern (Pfleger) den Aerzten der Impfstation an den festgesetzten Nachschautagen hievon Mittheilung zu machen.

16. Sollten in den nächsten Tagen nach stattgefundener Nachschau noch mit der Impfung anscheinend zusammenhängende Krankheitserscheinungen bei dem Impflinge auftreten, so sind die Eltern (Pfleger) gebeten, die Direktion der k. k. Impfanstalt, VIII., Laudongasse 12 entweder mündlich oder schriftlich hievon Mittheilung zu machen.

Aegypten. Nach einer Mittheilung des internationalen Gesundheitsrathes zu Alexandrien beabsichtigt die Quarantäneverwaltung, die Stelle eines Arztes für den Ueberwachungs- und Desinfektionsdienst in Suez und an den Mosesquellen zu besetzen; sie hat dieselbe öffentlich ausgeschrieben. Unter den Bewerbern werden diejenigen bevorzugt werden, die ein besonderes praktisches Studium auf dem Gebiet der Bakteriologie und Epidemiologie nachweisen. Das Jahresgehalt ist auf 8000 Frcs., steigend bis zu 12000 Frcs., festgesetzt. Wettbewerbsgesuche müssen an die „Présidence du Conseil Quarantenaire à Alexandrie" bis spätestens zum 31. Mai d. J. (Datum des Postaufgabestempels) gerichtet werden. Denselben ist beizufügen: 1. beglaubigte Abschrift des Doktor-Diploms, 2. ein Zeugniß über praktische Studien auf dem Gebiet der Bakteriologie, 3. ein Nachweis über die Kenntnisse des Bewerbers auf dem Gebiet der Epidemiologie, 4. ein Gesundheitszeugniß, 5. eine formelle Erklärung, daß der Bewerber sich verpflichtet, sich im Laufe des auf seine Ernennung folgenden Monats auf seinen Posten zu begeben. Die Entlassung aus dem Dienst kann nur nach vorausgegangener dreimonatlicher Kündigung erfolgen.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Sachsen-Altenburg, statistische Mittheilungen aus dem Herzogthum — Nr. 45. 4⁰.

Samariter-Bund, 2. Bericht des deutschen —es. 1898. 8⁰.

Samariter-Verein, Bericht des —s zu Leipzig auf das 7. Vereinsjahr 1898. Leipzig 1899. 8⁰.

Sanitäts-Bericht über die Königl. Preußische Armee, das XII. (Königl. Sächsische) und das XIII. (Königl. Württembergische) Armeekorps für den Berichtszeitraum vom 1. 10. 1896 bis 30. 9. 1897. Berlin 1899. 4⁰.

Sanitäts-Verwaltung, Generalbericht über die — im Königreiche Bayern. Bd. 28, die Jahre 1896 und 1897 umfassend. München 1899. 8⁰.

Sanitätswesen, das, des preußischen Staates während der Jahre 1892, 1893 und 1894. Berlin 1899. 8⁰.

Schidlowski, K. J. Bewegung der Bevölkerung in den Bezirken des Gouvernements Moskau während der 10 Jahre 1885 bis 1894. Moskau 1899. (Russisch.) 8⁰.

Schoefl, Dr. Robert. Sanitätsbericht des k. k. Landessanitätsrathes für Mähren für das Jahr 1897. Brünn 1899. 4⁰.

Statistik der deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung für das Kalenderjahr 1897. Berlin 1898. Fol.

Statistik, Beiträge zur — Mecklenburgs. Bd. 13 Heft 3 Abthlg. 1. Schwerin 1899. 4⁰.

Statistik, Charlottenburger. Heft 5, 6. Stand der Bevölkerung u. s. w. im Jahre 1898. Charlottenburg 1899. 8⁰.

Stutzer, A. und Hartleb, R. Untersuchungen über die bei der Bildung von Salpeter beobachteten Mikroorganismen. (1. Abhandlung.) Berlin 1899. Sep.-Abdr. 8⁰.

Anmerkungen zu nachstehender Tabelle.

[1] In Köln zählte man zu Anfang des Jahres 354 400, am Ende 362 500 Einw. — [2] Vgl. Veröff. 1900 S. 41. — [3] Für Breslau und Köln nur Unterleibstyphus, für München Lungenschwindsucht, Tuberkulose. — [4] Für Köln akute Erkrankungen der Athmungsorgane, für München Entzündung der Athmungsorgane, für Leipzig akute Krankheiten der Athmungsorgane. — [5] Für Breslau andere akute Erkrankungen der Athmungsorgane, für München sonstige Lungenkrankheiten. — [6] Für Breslau, München und Leipzig akute Darmkrankheiten. — [7] Für Breslau und Köln Todtschlag und Körperverletzung. — [8] Einschl. 11 Fälle, in denen nicht feststeht ob Verunglückung, Selbstmord oder Mord vorlag. — [9] Darunter 94 Fälle von Influenza. — [10] Hierunter eine aufgefundene Kindesleiche unbestimmten Geschlechts.

Geburts- und Sterblichkeits-Verhältnisse der Städte

(Nach den von den statistischen Aemtern

Beobachtungs-Monate	Geborene: Lebendgeborene männlich	Lebendgeborene weiblich	Lebendgeborene Summe	Todtgeborene	Gestorbene männlich	Gestorbene weiblich	Gestorbene Summe	auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet	Alter der Gestorbenen: 0 bis 1 Jahr ehelich	0 bis 1 Jahr unehelich	1 bis 5 Jahre ehelich	1 bis 5 Jahre unehelich	5 bis 10 Jahre	10 bis 15 Jahre	15 bis 20 Jahre	20 bis 30 Jahre	30 bis 40 Jahre	40 bis 60 Jahre	60 bis 80 Jahre	80 Jahre und darüber
Breslau (410 735 Einwohner) Januar	606	535	1141	45	408	431	839	23,2	208	56	66	10	16	7	6	42	65	171	163	29
Februar	564	504	1068	34	478	467	945	30,0	186	71	79	15	14	5	13	56	72	177	220	37
März	617	558	1175	41	462	396	858	23,7	185	55	83	6	16	9	13	47	63	181	173	27
April	569	576	1145	37	418	404	822	24,4	170	50	63	12	15	9	20	65	79	159	161	19
Mai	603	602	1205	48	464	369	833	23,0	193	74	73	10	16	11	11	47	73	149	153	23
Juni	587	533	1120	36	445	415	860	25,5	201	74	83	15	16	10	17	50	77	137	155	25
Juli	635	588	1223	40	486	467	953	26,3	317	117	84	12	26	8	13	46	53	141	117	19
August	597	617	1214	46	534	555	1089	30,0	404	134	83	10	15	18	17	47	62	149	128	22
Septbr.	629	597	1226	47	452	404	856	25,4	284	85	70	8	17	9	13	34	58	137	124	17
Oktober	560	582	1142	53	393	344	737	20,3	175	70	53	10	15	1	11	55	54	139	131	23
Novbr.	557	532	1089	41	402	355	757	22.6	157	51	55	6	11	4	17	48	53	178	155	22
Dezbr.	606	587	1193	46	418	381	799	22,0	157	52	78	16	11	5	15	46	69	168	160	22
Jahr 1899	7130	6811	13941	514	5360	4988	10348	25,2	2637	889	870	130	188	96	166	583	778	1886	1840	285
dar. uneheliche	1236=17,0%	1190=17,5%	2426=17,4%	114=22,2%	51,8%	48,2%	Auf 100 Gest:		25,5	8,6	8,4	1,3	1,8	0,9	1,6	5,6	7,5	18,2	17,8	2,8
											9,7									
Köln[1] (358 400 Einwohner) Januar	627	615	1242	45	333	321	654	21,6	169	35	88	3	10	7	12	35	46	101	124	24
Februar	564	546	1110	37	333	292	625	22,8	156	36	61	3	12	3	11	35	45	106	132	25
März	557	575	1132	37	363	286	649	21,3	151	42	81	3	10	9	10	31	51	118	121	22
April	610	570	1180	56	297	273	570	19,2	110	33	77	5	19	5	8	36	32	105	120	20
Mai	568	574	1142	28	311	274	585	19,2	158	31	82	3	14	2	18	34	39	83	100	21
Juni	593	542	1135	36	338	273	611	20,6	194	45	79	6	14	2	8	33	32	81	102	15
Juli	602	544	1146	36	481	401	882	28,7	424	95	95	11	15	4	14	27	25	76	77	19
August	621	544	1165	34	597	522	1119	36,5	613	128	90	3	16	2	10	26	42	85	83	21
Septbr.	586	547	1133	45	411	334	745	25,1	351	71	70	8	9	10	13	24	25	74	81	9
Oktober	606	534	1140	33	311	247	558	18,1	156	21	53	3	11	4	7	32	33	105	106	27
Novbr.	618	527	1145	34	289	264	553	18,6	161	37	81	4	8	1	5	26	33	91	92	14
Dezbr.	618	547	1165	35	348	339	687	22.3	169	44	131	16	10	7	15	30	33	82	128	22
Jahr 1899	7170	6665	13835	456	4412	3826	8238	23,0	2812	618	988	68	148	56	131	369	436	1107	1266	239
dar. uneheliche	864=12,1%	796=11,9%	1660=12,0%	70=15,4%	53,6%	46,4%	Auf 100 Gest.:		34,1	7,5	12,0	0,8	1,8	0,7	1,6	4,5	5,3	13,4	15,4	2.9
München (452 000 Einwohner) Januar	674	619	1293	60	431	391	822	21,8	237	76	54	10	9	7	12	40	49	139	146	43
Februar	677	597	1274	44	387	391	778	20,7	200	75	60	13	7	5	8	62	42	124	140	42
März	790	703	1493	50	487	443	930	24,7	235	77	70	14	15	5	16	58	63	150	189	38
April	738	625	1363	43	491	468	959	25,5	245	105	73	15	17	7	15	64	63	146	178	31
Mai	713	704	1417	47	540	435	975	25,9	281	98	66	10	19	6	14	51	81	150	173	26
Juni	712	642	1354	42	487	458	945	25,1	255	106	64	9	16	6	16	61	67	148	169	28
Juli	717	663	1380	50	473	398	871	23,1	261	103	49	9	17	5	9	44	49	147	158	20
August	721	657	1378	40	447	433	880	23,4	297	123	38	4	10	2	10	51	46	133	140	26
Septbr.	719	705	1424	36	457	423	880	23,4	306	112	48	4	13	7	12	38	43	136	134	27
Oktober	742	699	1441	51	468	415	883	23,4	293	115	36	8	4	6	18	44	41	149	144	25
Novbr.	689	677	1366	28	416	399	815	21,6	239	87	47	8	8	2	15	59	47	131	148	24
Dezbr.	723	666	1389	40	463	429	892	23,7	222	92	59	15	14	6	17	39	56	154	187	31
Jahr 1899	8615	7957	16572	531	5547	5083	10630	23,5	3071	1169	664	119	149	64	162	611	647	1707	1906	361
dar. uneheliche	2279=26,45%	2169=27,26%	4448=26,84%	176=33,14%	52,18% der Gestorbenen	47,82%	Auf 100 Gest.:		28,89	11,00	6,25	1,12	1,40	0,60	1,52	5,75	6,08	16,06	17,93	3,40
									39,89		7,37									
Leipzig[2] (430 665 Einwohner) Januar	714	597	1311	45	325	262	587	16,4	122	59	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Februar	558	594	1152	50	310	281	591	16,5	118	53	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
März	660	657	1317	58	366	415	781	21,8	146	72	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
April	632	603	1235	53	403	286	689	19,2	154	64	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mai	705	633	1338	36	371	299	670	18,7	153	74	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Juni	650	630	1280	58	338	304	642	17,9	166	60	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Juli	668	678	1346	41	395	347	742	20 7	258	106	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
August	654	646	1300	56	600	541	[10]142	31,8	587	[10]171	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Septbr.	681	621	1302	45	441	402	843	23,5	343	122	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oktober	612	594	1206	34	358	290	648	18,1	181	63	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Novbr.	622	579	1201	50	333	301	634	17,7	155	54	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dezbr.	639	655	1294	48	360	308	668	18,6	135	70	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Jahr 1899	7795	7487	15282	574	4600	4036	[10]8637	20,1	2518	[10]969	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	.	.	.	.	53,26% der Gestorbenen	46,73%	Auf 100 Gest:		29,2	11,2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Breslau, Köln, München und Leipzig im Jahre 1899.

dieser Städte aufgestellten Tabellen.)

Todesursachen.																			
																	Gewaltsamer Tod durch		
Pocken	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Keuchhusten	Unterleibstyphus, gastrisches und Nervenfieber[3])	Ruhr	Rose	Kindbettfieber	Akuter Gelenkrheumatismus	Gehirnschlagfluß	Lungenschwindsucht	Lungen- u. Brustfellentzündung[4])	Andere Erkrankungen der Athmungsorgane[5])	Magen- u. Darmkatarrh u. Entzündung[6])	Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Verunglückung	Selbstmord	Todschlag[7])
—	1	6	9	10	2	—	3	—	—	25	110	87	32	82	8	443	7	12	2
—	2	7	11	10	3	—	1	—	—	38	118	131	38	56	6	508	7	9	—
—	1	13	9	4	—	—	4	2	—	38	102	109	38	70	1	445	8	14	—
—	2	12	4	1	1	—	—	6	—	25	131	93	29	58	6	430	9	14	1
—	3	6	8	3	—	—	—	4	—	37	101	82	26	75	6	449	14	19	—
—	4	17	8	3	1	—	1	3	—	32	118	86	24	86	18	424	21	13	1
—	11	14	7	1	2	—	2	—	—	16	90	84	18	189	60	433	12	13	1
—	4	19	3	5	4	—	1	3	—	26	111	69	8	280	92	447	4	13	—
—	2	8	9	5	4	—	4	3	—	24	85	51	17	185	35	402	10	12	—
—	6	6	7	8	4	—	2	6	1	33	83	50	25	100	10	376	12	8	—
—	7	2	9	5	3	—	4	2	—	28	98	66	18	54	8	421	18	14	—
—	15	8	10	6	1	—	3	2	—	32	124	67	27	65	4	420	9	6	—
—	58	118	94	61	25	—	25	31	1	354	1271	975	300	1300	254	5198	131	147	5
—	0,6	1,1	0,9	0,6	0,2	—	0,2	0,3	0,01	3,4	12,3	9,4	2,9	12,6	2,5	50,2	1,3	1,4	0,05
—	8	1	16	8	3	—	—	—	1	33	76	75	.	15	2	396	13	6	1
—	3	—	13	7	1	—	4	3	—	29	78	64	.	17	2	386	11	7	—
—	3	—	15	3	1	—	4	4	1	33	83	95	.	13	2	378	10	3	1
—	3	2	14	2	2	—	1	3	1	29	56	83	.	22	2	331	12	6	1
—	2	3	9	7	2	—	2	—	3	20	65	88	.	19	15	333	13	4	—
—	4	—	7	5	3	—	1	—	1	19	64	74	.	42	33	336	12	9	1
—	16	2	10	8	4	—	—	1	2	18	56	58	.	133	173	380	18	3	—
—	16	3	1	5	2	—	—	5	—	19	55	47	.	235	282	432	12	5	—
—	11	2	4	6	6	—	—	1	—	24	56	43	.	136	88	343	22	3	—
—	5	—	7	4	6	—	2	2	1	31	59	57	.	38	4	318	20	3	1
—	36	2	7	5	1	—	5	1	1	21	59	65	.	20	4	310	10	5	1
—	72	3	7	4	—	—	1	1	2	25	75	83	.	23	3	371	13	3	1
—	179	18	110	64	31	—	20	21	13	301	782	832	.	713	610	4314	[8])166	57	7
—	2,2	0,2	1,3	0,8	0,4	—	0,2	0,3	0,2	3,7	9,5	10,1	.	8,7	7,4	52,4	2,0	0,7	0,1
.	.	1	11	10	1	.	.	4	4	29	107	109	23	85	6	416	12	4	.
.	.	.	9	12	.	.	.	5	2	27	110	79	10	88	6	414	6	5	5
.	.	1	12	9	1	.	.	.	1	37	149	118	16	79	8	481	4	12	2
.	.	3	11	10	1	.	.	3	3	38	136	125	9	108	10	488	7	7	.
.	.	3	9	11	1	.	.	2	2	26	134	89	10	137	16	521	9	4	1
.	.	3	3	10	.	.	.	3	.	33	129	75	14	156	36	459	16	8	.
.	.	2	3	8	1	.	.	1	2	30	112	42	8	184	27	430	16	4	1
.	.	.	5	8	2	.	.	.	.	32	88	37	11	228	46	397	17	8	1
.	.	.	10	10	1	.	.	2	1	23	86	48	9	220	38	411	13	8	.
.	.	1	7	7	3	.	.	1	.	34	103	55	10	211	34	399	13	3	2
.	.	2	12	3	2	.	.	1	2	23	108	66	17	122	22	416	8	9	2
.	5	.	12	8	2	.	.	1	5	47	91	102	20	110	3	469	7	9	1
.	5	16	104	106	15	.	.	23	22	379	1353	945	157	1728	252	5301	128	81	15
.	0,05	0,15	0,98	1,00	0,14	.	.	0,22	0,21	3,57	12,73	8,89	1,48	16,26	2,37	49,87	1,20	0,76	0,14
—	4	1	8	.	—	.	.	5	.	.	90	80	.	43	4	324	17	11	—
—	4	1	9	.	3	.	.	—	.	.	103	99	.	42	3	308	10	9	—
—	7	9	15	.	3	.	.	3	.	.	110	142	.	42	4	413	22	8	3
—	6	7	9	.	1	.	.	5	.	.	110	111	.	40	7	361	12	20	—
—	4	10	4	.	—	.	.	2	.	.	106	82	.	32	13	388	9	19	1
—	15	12	4	.	1	.	.	2	.	.	96	70	.	59	16	347	5	15	—
—	14	6	4	.	—	.	.	2	.	.	82	51	.	157	79	315	9	23	—
—	8	5	3	.	2	.	.	3	.	.	66	66	.	343	229	401	9	7	—
—	5	9	4	.	5	.	.	5	.	.	77	61	.	201	88	365	8	14	1
—	9	2	14	.	6	.	.	3	.	.	86	58	.	80	23	349	6	11	1
—	6	9	14	.	5	.	.	1	.	.	74	79	.	66	11	345	12	10	2
—	4	2	9	.	3	.	.	—	.	.	102	82	.	59	4	381	14	8	—
—	86	73	97	.	29	.	.	31	.	.	1102	[9])981	.	1164	481	4297	133	155	8
—	1,0	0,85	1,12	.	0,34	.	.	0,36	.	.	12,76	11,36	.	13,48	5,57	49,75	1,54	1,79	0,09

16. Woche vom 15. bis 21. April 1900. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	134 196	78	2	46	16	17,8	24,5	—	—	1	—	—	5	7	2	—	—	29	2
Altendorf	47 971	53	1	20	6	21,7	20,1[1]	—	4	1	—	1	4	1	—	—	—	9	—
Altona	153 873	127	5	47	19	15,9	22,9	2	—	—	—	—	6	9	2	—	—	27	1
Augsburg	87 996	63	1	48	14	28,4	27,7	3	—	2	—	—	6	6	—	—	—	30	1
Bamberg	41 695	31	—	19	4	23,7	22,8	—	—	1	—	—	3	5	—	—	—	10	—
Barmen	136 938	.	.	.	.	.	18,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Berlin	1 767 605	922	38	709	190	20,9	21,3	14	5	11	3	3	110	85	49	7	6	417	12
Beuthen	44 534	43	2	26[2]	6	30,4[2]	24,7	—	—	1	—	—	1	4	3	1	1	15	2
Bielefeld	54 335	40	—	13	2	12,4	18,0	—	—	1	—	—	1	4	—	—	—	6	1
Bochum	59 562	67	—	31	5	27,1	23,5	—	1	—	5	—	2	7	—	—	—	16	—
Bonn	48 917	52	—	23[3]	7	24,4[3]	26,4	—	—	—	—	—	6	3	—	—	—	14	—
Borbeck	40 407	40	—	10	6	12,9	24,1[1]	—	—	—	—	—	1	2	1	1	1	6	—
Brandenburg	46 889	45	—	14	5	15,5	25,9	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	11	1
Braunschweig	128 354	89	2	32	6	13,0	22,1	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	24	2
Bremen	151 749	106	1	43[4]	11	14,7[4]	18,8	3	—	—	—	—	7	5	3	—	—	23	2
Breslau	412 959	276	4	254[5]	86	32,0[5]	27,9	—	—	1	—	1	38	48	18	—	—	144	4
Bromberg*	51 019	33	1	23	7	23,4	21,3	—	—	1	—	—	3	4	1	1	1	14	—
Charlottenburg	183 817	88	2	56	11	15,8	20,0	—	3	1	—	1	5	9	2	—	—	35	—
Chemnitz	[11]191 805	178	1	108	47	29,3	29,7	—	—	—	—	—	9	13	1	—	—	83	2
Danzig	130 431	102	6	63	19	25,1	26,2	1	—	—	—	—	7	11	3	2	2	40	1
Darmstadt	69 574	56	—	34	9	25,4	20,0	6	—	—	—	—	7	10	—	—	—	10	1
Dessau	49 837	32	2	19	5	19,8	22,5	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	12	1
Dortmund	131 005	123	3	67	15	26,6	22,4	3	—	1	1	—	5	20	2	—	—	32	3
Dresden	397 906	241	4	134[6]	36	17,5[6]	21,3	1	—	3	—	—	18	22	7	2	2	80	3
Düsseldorf	205 056	170	4	73	19	18,5	21,7	2	—	—	—	—	13	9	2	1	1	47	—
Duisburg	80 341	78	—	29	11	18,8	23,9	—	3	—	—	—	2	11	2	1	1	9	2
Elberfeld	151 657	105	3	41	11	14,1	19,0	—	2	1	1	—	4	7	—	—	—	26	—
Elbing	49 760	33	1	28	8	29,3	27,5	—	—	—	—	—	4	3	7	3	3	12	2
Erfurt	83 042	52	4	26	11	16,3	21,3	—	—	—	—	—	2	8	2	1	1	14	—
Essen	112 496	101	3	53	10	24,5	23,2	3	1	1	2	—	3	16	2	1	1	22	3
Flensburg	44 226	23	1	22	1	25,9	21,6	—	—	—	—	—	5	5	—	—	—	12	—
Frankfurt a. M.	257 056	150	5	90	26	18,2	18,6	—	1	—	—	—	11	23	1	1	1	52	2
Frankfurt a. O.	62 301	37	1	19	5	15,9	25,1	—	—	—	—	—	5	3	1	1	1	9	1
Freiburg i. B.	57 448	22	—	26[7]	7	23,5[7]	23,0	—	—	—	—	—	6	8	2	2	2	10	—
Fürth	50 724	43	2	24	7	24,6	26,8	—	—	—	—	—	2	2	3	2	2	17	—
Gera	47 160	33	—	16	7	17,6	27,0	—	—	—	—	—	1	2	5	5	3	7	1
M.-Gladbach	57 361	47	—	20	7	18,1	23,2	—	—	2	—	—	3	—	1	—	—	14	—
Gleiwitz	47 316	52	3	14	2	15,4	20,2	—	—	1	—	—	2	4	—	—	—	7	—
Görlitz	77 260	48	1	30	8	20,2	24,6	—	—	—	—	—	3	6	1	—	—	20	—
Hagen	47 704	44	1	17	4	18,5	21,5	—	—	—	—	1	3	3	—	—	—	10	—
Halberstadt	45 184	28	—	24	4	27,6	24,3	—	—	1	—	—	5	6	—	—	—	12	—
Halle	152 736	100	—	56[8]	14	19,1[8]	23,0	—	—	—	—	—	4	14	3	1	—	32	3
Hamburg	673 794	430	11	237	68	18,3	24,7	2	1	2	—	1	44	40	4	—	—	132	11
Hannover	241 106	156	5	73	10	15,7	19,7	—	—	2	—	—	13	12	—	—	—	43	3
Harburg	49 454	36	2	21	8	22,1	22,9	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	14	2
Hildesheim	44 358	23	—	9	3	10,6	21,2	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	7	—
Kaiserslautern	44 293	36	1	33	12	38,7	19,5	—	—	—	—	—	2	8	2	2	2	21	—
Karlsruhe	93 495	60	1	39	18	21,7	19,2	—	—	—	—	—	5	11	3	3	3	20	—
Kassel	101 300	58	2	32	5	16,4	17,3	—	1	1	—	—	3	3	—	—	—	24	—
Kiel	100 786	78	4	28[9]	9	14,4[9]	21,6	—	1	2	—	—	4	5	1	—	—	15	—
Koblenz	42 257	34	1	16	4	19,7	19,8	—	—	1	—	—	2	—	1	—	—	11	1
Köln	356 405	274	7	160	50	23,3	24,9	2	1	1	—	—	23	18	9	2	2	101	5
Königsberg i. Pr.	183 273	91	4	107	29	30,4	27,2	1	2	—	4	—	13	23	5	1	1	56	3
Königshütte	52 209	55	—	26	8	25,9	26,1	—	—	—	—	—	1	5	1	1	1	18	1
Kottbus	41 482	16	1	17	3	21,3	24,1	—	—	—	—	—	4	3	2	—	—	8	—
Krefeld*	108 959	68	3	43	11	20,5	21,3	—	—	—	1	—	3	6	4	—	—	28	1
Leipzig	440 341	282	12	177	54	20,9	22,2	—	—	1	1	—	22	37	11	1	1	100	5
Liegnitz	56 053	29	1	29[10]	7	26,9[10]	27,5	—	—	1	—	—	7	5	1	—	—	15	—
Linden*	43 015	48	1	12	3	14,5	32,5	—	—	—	—	—	—	2	1	1	1	7	2
Ludwigshafen	51 823	65	3	20	8	20,1	24,6	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	14	—
Lübeck	76 135	48	1	25	2	17,1	19,6	—	—	1	—	—	2	1	—	—	—	19	2
Magdeburg	225 598	140	2	87	32	20,1	24,4	—	1	2	—	—	10	13	4	1	1	55	2
Mainz	79 607	64	-	33	10	21,6	21,1	—	—	—	—	—	11	5	3	—	—	12	2
Mannheim	118 243	79	3	50	15	22,0	21,5	1	—	1	—	—	8	8	3	—	—	26	3
Metz	58 987	31	1	23	3	20,3	19,8	—	—	—	—	—	3	7	1	—	—	10	2
Mülhausen i. E.	88 573	55	1	28	10	16,4	23,4	—	—	—	—	—	3	3	2	2	2	19	1

Wegen der Bedeutung des Zeichens *, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 233.

[1]) Durchschnitt 1889/98. — [2]) Ohne Ortsfremde 23 = 26,9 ‰. — [3]) Desgl. 17 = 18,1 ‰. — [4]) Desgl. 41 = 14,0 ‰. — [5]) Desgl. 241 = 30,3 ‰. — [6]) Desgl. 123 = 16,1 ‰. — [7]) Desgl. 24 = 21,7 ‰. — [8]) Desgl. 50 = 17,0 ‰. — [9]) Desgl. 25 = 12,9 ‰. — [10]) Desgl. 25 = 23,2 ‰. — [11]) Erhöhung der Einwohnerzahl durch Neubildung des Infanterie-Regiments Nr. 118.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülheim a. Rh.* .	40 589	31	—	14	3	17,9	25,5	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	9	1
München	[5])466 934	346	12	205	75	22,8	26,2	7	—	1	1	1	33	18	28	4	4	110	6
Münster	64 015	48	—	39	5	31,7	23,8	1	—	—	—	—	3	9	1	—	—	25	—
Nürnberg	217 942	205	9	107	45	25,5	24,3	—	—	2	—	—	15	16	11	5	5	60	3
Offenbach	43 339	38	1	20	6	24,0	20,2	—	—	—	—	—	3	1	1	1	1	14	1
Osnabrück	49 628	32	1	15	2	15,7	19,9	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	8	—
Plauen i. V. . .	67 285	53	—	14	5	10,8	23,0	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	9	—
Posen	108 075	87	3	55	23	26,5	26,8	—	—	1	—	—	8	10	6	6	4	30	—
Potsdam	62 482	20	—	20[3])	2	16,6[3])	22,0	—	—	—	—	—	3	—	1	—	—	14	2
Regensburg	45 098	36	1	36	16	41,5	28,5	3	—	—	—	—	6	3	2	—	—	22	—
Remscheid	53 617	54	—	12	1	11,6	20,0	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	7	—
Rixdorf*	79 341	76	1	32	10	21,0	26,8[1])	—	1	1	—	—	4	3	1	1	—	19	3
Rostock	54 687	27	—	18	5	17,1	20,4	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	11	1
Schöneberg*	89 875	48	1	20	10	11,6	15,4[2])	—	—	1	—	—	2	6	—	—	—	11	—
Solingen	44 789	36	—	13	3	15,1	22,3	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	6	2
Spandau	65 443	46	1	27	9	21,5	23,9	—	—	—	—	—	—	7	1	—	—	17	2
Stettin	164 031	110	5	58	21	18,4	26,0	—	—	—	—	—	4	10	3	2	2	39	2
Straßburg i. E. . .	147 009	98	4	72	16	25,5	23,5	—	—	1	—	—	8	29	9	7	7	25	—
Stuttgart	156 417	64	2	55	15	18,3	19,0	—	3	—	—	—	4	11	2	—	—	32	3
Trier	44 056	23	2	17	4	20,1	22,2	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	12	2
Ulm	42 706	22	—	13	5	15,8	19,7	—	—	—	—	—	3	3	3	—	—	4	—
Wiesbaden	83 166	36	4	25	5	15,6	18,7	—	1	—	—	—	3	7	1	—	—	11	2
Würzburg	75 991	43	—	26[4])	4	17,8[4])	24,3	—	—	—	—	—	6	3	—	—	—	17	—
Zwickau	54 168	32	2	22	8	21,1	25,2	—	—	—	—	—	3	3	1	—	—	15	—

Woche vom 15. bis 21. April 1900. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 14. April .	525 459	281	13	153	41	15,1	.	—	—	2	1	—	18	31	4	—	—	95	2
Antwerpen bis 14. April .	293 111	159	9	116	30	20,6	.	—	—	3	2	—	12	25	7	—	.	62	5
Brüssel	207 910	97	6	76	16	19,0	.	—	—	—	—	—	11	8	8	.	.	48	1
Budapest bis 14. April .	685 340	481	16	366	105	27,8	.	5	5	1	—	—	81	85	13	.	.	160	16
Christiania	221 255	153	10	105	32	24,7	.	—	1	—	—	—	18	13	8	.	.	65	—
Edinburg	302 262	170	.	106	18	18,2	.	3	—	1	—	.	12	.	[7])1	.	.	89	.
Glasgow	743 585	509	.	306	.	21,4	.	11	5	2	.	.	.	[6])10	4	.	.	274	.
Kopenhagen	349 000	268	6	126	26	18,8	.	—	—	3	—	—	23	25	5	.	.	63	7
Krakau bis 14. April . .	84 869	120	2	66	10	40,4	.	—	—	2	—	—	20	10	1	1	1	32	1
Lemberg bis 14. April .	143 077	58	5	112	21	40,7	.	—	—	—	—	—	31	28	—	—	.	50	3
London	4 589 129	2610	.	1811	369	20,5	.	53	5	19	9	5	177	353	37	—	—	1077	76
Lyon bis 7. April . . .	466 028	156	6	203	26	22,7	.	—	2	—	2	—	28	49	2	—	.	113	7
Madrid bis 24. Februar	512 596	286	27	281	78	38,7	.	3	2	3	2	1	33	.	20	.	.	312	5
Moskau	988 610	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
New York bis 24. März	3 654 594	1614	116	1729	333	24,6	.	34	10	59	8	11	192	471	18	.	.	884	42
Odessa	414 800	.	10	165	56	20,7	.	—	1	1	—	—	20	9	6	6	6	125	3
Paris	2 511 629	1151	75	1015	105	21,0	.	24	1	7	9	1	238	130	31	—	—	548	26
Petersburg bis 14. April.	1 132 677	622	29	661	274	30,3	.	5	8	13	4	—	94	49	75	.	.	412	.
Prag und Vororte . .	391 693	173	4	236	56	31,3	.	2	1	2	—	—	54	35	5	.	.	136	1
Rom bis 24. März . .	512 423	229	9	218	15	22,1	.	27	—	7	2	—	17	46	8	.	.	106	5
Stockholm bis 14. April .	297 148	147	8	124	18	21,7	.	—	1	3	—	—	16	17	2	—	—	76	9
Triest	168 264	100	5	91	14	28,1	.	—	1	2	1	—	14	19	—	—	—	49	5
Venedig bis 31. März .	172 491	86	2	75	16	22,6	.	—	—	1	1	—	4	16	3	.	.	47	3
Warschau	645 848	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Wien	1 656 662	1171	51	802	230	25,2	.	16	4	3	6	2	156	192	48	—	—	353	22

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 15. bis 21. April 1900.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu: Berlin[10])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	19	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	5
Scharlach	16	—	—	3	1	2	1	—	—	—	1	—	9
Diphtherie u. Croup .	25	1	2	5	12	4	5	—	—	—	—	1	3
Unterleibstyphus . .	—	—	1	—	—	2	—	—	2	—	—	—	1
Brechdurchf. inkl. Ruhr	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber . . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Rose	12	—	3	1	2	1	—	—	5	—	2	2	3
Syph. inkl. Gonorrhöe	47	12	16	3	11	20	12	4	35	16	2	8	52
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	55	2	13	2	8	7	4	2	13	4	7	12	16
Lungenschwindsucht .	52	2	9	-	19	9	1	2	28	7	8	10	33
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	64	—	39	10	11	11	5	5	62	5	7	8	19
Akuter Darmkatarrh .	5	—	7	—	2	2	4	—	4	4	2	2	2
Chron. Alkoholismus	19	5	1	—	2	4	1	3	2	1	—	1	20
Ak. Gelenkrheumatism.	29	1	6	1	10	5	3	1	30	3	5	7	16
And. rheumat. Krankh.	9	—	13	2	6	8	1	2	13	1	3	5	8
Verletzungen	75	8	62	6	15	25	13	6	58	21	9	15	57
Alle übrigen Krankh.	476	71	301	27	102	116	118	56	258	81	38	78	416
Summe	908	101	474	60	201	216	168	81	517	143	84	149	663
Verbliebener Bestand	4012	414	2098	332	1008	999	[11])804	349	1970	468	494	857	3340

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Mas. u. Rötheln	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	15/4.-21/4.	7	36	[8])28	[8])47	4
Breslau . . .	desgl.	1	20	2	9	3
R.-B. Aachen . .	[9])desgl.	3	—	2	38	1
Arnsberg .	desgl.	35	12	57	64	3
Aurich . . .	desgl.	1	1	9	8	1
Düsseldorf . .	desgl.	18	29	57	86	6
Erfurt . . .	8/4.-21/4.	8	8	43	17	1
Hannover . .	15/4.-21/4.	3	11	9	28	—
Hildesheim . .	desgl.	—	11	2	17	1
Königsberg . .	desgl.	3	64	27	13	2
Lüneburg .	desgl.	1	17	9	11	3
Marienwerder .	desgl.	5	93	20	10	1
Minden . . .	desgl.	2	—	14	22	—
Münster . . .	desgl.	—	6	1	4	—
Osnabrück . .	desgl.	—	4	1	13	4
Posen	desgl.	1	64	34	14	1
Schleswig . .	desgl.	8	67	54	37	3
Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
Stade . . .	desgl.	2	14	3	16	—
Stettin . . .	desgl.	5	—	29	25	1
Stralsund . .	desgl.	—	1	15	7	—
Trier	1/4.-14/4.	22	20	35	32	6
Wiesbaden . .	16/4.-22/4.	2	90	19	42	—
Stadt München	15/4.-21/4.	3	64	7	8	3
Nürnberg . .	desgl.	—	9	7	15	—
Hzgth. Braunschw.	desgl.	1	—	5	10	1
Reuß ä. L. . .	.	.	.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	—	—	5	2	—
Hamburg . .	desgl.	1	142	31	14	5

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1888/97. — [3]) Ohne Ortsfremde 19 = 15,8 ‰. — [4]) Desgl. 23 = 15,7 ‰. — [5]) Am 1. 1. 1899 ist Nymphenburg und am 1. 1. 1900 Laim und Thalkirchen in München eingemeindet worden. — [6]) Keuchhusten. — [7]) Diarrhöe. — [8]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [9]) Einschließlich mehrerer Fälle aus der Vorwoche. — [10]) Die Nachweise des Krankenhauses am Urban und des St. Hedwigs-Krankenhauses fehlen. — [11]) Der verbliebene Bestand der Vorwoche betrug 830 (nicht 829, vgl. S. 411).

Witterung. Woche vom 15. bis 21. April 1900.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C⁰		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	15. April	17,0	8,9	756,9	758,2	755,0	80	67	69	0,2	WSW	2
	16. „	13,7	7,5	752,4	751,6	750,8	70	64	57	1,3	WSW	2
	17. „	10,5	4,4	750,8	755,5	759,8	75	87	94	0,5	W	2
	18. „	11,1	1,6	762,6	764,0	766,8	84	76	60	8,4	W-NW	1
	19. „	10,2	0,6	770,7	771,8	771,6	75	75	82	1,1	W	1
	20. „	20,0	6,3	771,3	770,5	769,7	90	56	73	—	W	1
	21. „	24,8	8,8	768,8	765,8	762,0	73	43	57	—	WNW	1
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	15. April	19,0	5,5	722,7	721,6	719,6	65	37	56	--	W	2,5
	16. „	20,2	7,4	716,1	715,8	715,8	30	65	87	2,3	NW	5,1
	17. „	10,7	3,7	718,6	719,3	720,2	58	47	56	0,6	W	4,2
	18. „	9,3	1,4	722,6	723,0	724,5	64	59	81	2,7	NW	1,5
	19. „	10,2	0,8	727,8	727,5	728,8	26	41	56	—	NO	1,8
	20. „	13,2	−0,4	729,5	728,7	728,3	72	33	60	—	NO	3,1
	21. „	18,9	3,3	727,6	725,5	723,8	71	42	55	—	NO	2,5

Anzeigen.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.
Für die Anzeigen verantwortlich: Ad. Thiele in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7816) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIV. Jahrgang. Berlin, den 9. Mai 1900. Nr. 19.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Türkei. Die vier Pestfälle in Yambo (S. 413) haben unter den Einwohnern von Yambo und nicht unter den Mekkapilgern stattgefunden, die erst in etwa 14 Tagen dort eintreffen können.

Spanien. (S. 389.) Von den zwei der Pest dringend verdächtigen Soldaten, welche von Manila mit einem Dampfer nach Barcelona gekommen waren, lag zufolge einer Mittheilung vom 25. April der eine damals noch in Mahon mit entzündeten Drüsen krank darnieder, der andere war inzwischen genesen. Den übrigen Passagieren des Schiffes war am 24. April die Landung in Barcelona gestattet worden.

Aegypten. Am 29. und 30. April sind in Port Said zwei pestverdächtige Todesfälle in einer dort ansässigen, griechischen Familie vorgekommen. Zufolge einer Mittheilung vom 2. Mai wurde demnächst der Ausbruch der Pest in Port Said amtlich festgestellt, nachdem fünf weitere Erkrankungen dort vorgekommen waren.

Philippinen. (S. 213.) Nach der am 13. April in Washington herausgegebenen Nr. 15 der amtlichen **Public health reports** sind vom 20. Januar bis 3. März d. J. in **Manila** 126 Erkrankungen und 112 Todesfälle an der Pest vorgekommen.

Canarische Inseln. Die in Nr. 18 der Veröffentl. (S. 413) gebrachte, der Indépendance Belge entnommene Nachricht, daß im Hafen von Las Palmas ein deutscher Dampfer aus Rosario 2 Pestkranke an Bord gehabt habe und in Quarantäne gelegt worden sei, hat sich als nicht zutreffend erwiesen.

Der betreffende am 16. April in Las Palmas aus Rosario angekommene deutsche Dampfer hatte zwar einen Todten an Bord, welcher, ohne ärztlich behandelt zu sein, nach 21-tägigem Krankenlager gestorben war, doch ist Pest als Todesursache nachträglich weder ärztlich festgestellt, noch ist es nach den bestimmten und übereinstimmenden Erklärungen des Kapitäns und der vernommenen Leute an Bord wahrscheinlich, daß der Verstorbene an Pest gelitten hat. Das Schiff ist auch nicht in Las Palmas in Quarantäne gelegt worden; auf der Weiterreise hat in Falmouth der Hafenarzt den freien Verkehr des Schiffes mit dem Lande sofort gestattet. In Cuxhaven wurden die Effekten und Betten des Verstorbenen sowie zweier anderen, mittlerweile genesenen, ganz unverdächtigen Kranken vorsichtshalber desinfizirt, auch wurde die Mannschaft zwei Tage lang unter ärztlicher Beobachtung an Bord zurückgehalten, wobei nichts Verdächtiges bemerkt worden ist.

Argentinien. (Vgl. S. 414.) Vom 20. bis 31. März wurden in Buenos Aires 16 Erkrankungen und 4 Todesfälle an der Pest festgestellt. Zeitungsnachrichten, daß auch in der näheren Umgebung der Hauptstadt Pestfälle vorgekommen seien, waren bis zum 3. April amtlich nicht bestätigt.

Paraguay. (Vgl. S. 414.) Durch Dekret vom 15. März ist die Pest im ganzen Gebiete des Staates für erloschen erklärt worden.

Neu-Süd-Wales. (Vgl. S. 414.) Während der am 17. März endigenden Woche waren in Sydney weitere 3 Personen an der Pest gestorben und 12 mit dieser Krankheit in das Hospital aufgenommen; nach den Angaben der dortigen Zeitungen waren vom 29. Januar bis zum 27. März im Ganzen 40 Personen an Pest erkrankt, davon 15 gestorben

Queensland. Unter dem 28. April wurde aus Brisbane und Townsville je ein Pestfall gemeldet.

Cholera. Britisch-Ostindien. In Kalkutta sind in der Zeit vom 25. bis 31. März 107 Personen an Cholera gestorben.

Gelbfieber. Es gelangten zur Anzeige in der Zeit vom 10. bis 23. Februar in Rio de Janeiro 32 Todesfälle, vom 25. bis 31. März in Havana 1 Todesfall und in Vera Cruz 2 Todesfälle. Ein Todesfall an Gelbfieber und ein Todesfall aus unbekannter Ursache war auf einem am 31. März auf der Golf-Quarantänestation Ship Island aus Para angekommenen Schiffe vorgekommen. (Public health reports Nr. 15.)

Influenza. Spanien. (Vgl. S. 134.) Nach der amtlichen Statistik sind in Madrid vom 31. Januar bis zum 9. April weitere 156 Personen an der Influenza gestorben, davon 99 während des Februar, in welchem Monat die Krankheit ihren Höhepunkt erreicht hatte. An Krankheiten der Athmungsorgane waren in Madrid vom 31. Januar bis 9. April außerdem 1043 Personen verstorben. Laut einer Mittheilung vom 24. April galt die Influenzaepidemie damals als erloschen.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Glasgow 2, Madrid 7, Moskau 5, Odessa 2, Petersburg 8, Warschau 3, Kalkutta 42 Todesfälle; Reg.-Bez. Stettin, Antwerpen (Krankenhäuser) je 2, London (Krankenhäuser) 5, Paris 6, Petersburg 39, Warschau (Krankenhäuser) 2 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Warschau (Krankenhäuser) 3 Todesfälle und 3 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 17 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 9 Todesfälle; Reg.-Bez. Düsseldorf 2, Kopenhagen 3 Erkrankungen; **Rotz:** Petersburg 1 Erkrankung; **Varizellen:** Wien 70 Erkrankungen; **Rothlauf:** Wien 29 Erkrankungen; **epidemische Ohrspeicheldrüsenentzündung:** Wien 53 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 4, Braunschweig, Hannover, Trier je 3, Barmen, Breslau, Halberstadt, Leipzig, Amsterdam je 2, Budapest 6, Kopenhagen 3, London 39, Moskau 4, New York 44, Paris 6, Petersburg 8, Prag, Rom je 2, Wien 4 Todesfälle; Nürnberg 89, Kopenhagen 92, Petersburg 25, Stockholm 56 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 40 Todesfälle; Hamburg 21, Budapest 28, Wien 65 Erkrankungen; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 88, München 21 Erkrankungen; **Lepra:** Reg.-Bez. Königsberg 1 Todesfall.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15 %): in Darmstadt — Erkrankungen kamen zur Meldung in Berlin 43, im Reg.-Bez. Wiesbaden 123, in München 65, Hamburg 85, Budapest 82, Edinburg 61, New York 853, Petersburg 78, Wien 284 — desgl. an **Diphtherie** und **Croup** (1886/95: 4,27 %): in Borbeck — Erkrankungen wurden angezeigt in Berlin 45, Kopenhagen 56, London (Krankenhäuser) 158, New York 269, Paris 60, Petersburg 74, Stockholm 55, Wien 33; ferner wurden Erkrankungen an **Scharlach** gemeldet in Berlin 43, Hamburg 38, Budapest 41, Edinburg 24, Kopenhagen 26, London (Krankenhäuser) 170, New York 159, Paris 84, Petersburg 33, Wien 45 — desgl. an **Unterleibstyphus** in London (Krankenhäuser) 27, Paris 80, Petersburg 52.

(Zur Monatstabelle.) Im Berichtsmonat (März für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Podgorze 1, Athen 4, Alexandrien 3, Kairo 24, Minneapolis 2, New Orleans 81, Rio de Janeiro 97, Buenos Aires 3; **Cholera, Pest, Gelbfieber:** vgl. die fortlaufenden Mittheil. in den Veröff.; **Flecktyphus:** Görlitz, Przemysl je 1, Kairo 4; **Rückfallfieber** (einschl. biliösen Typhoïds): Kairo 13; **Genickstarre:** Landshut 2, Buffalo 4, Detroit 5, Cincinnati, Minneapolis je 1, New Orleans 2, St. Louis 3; **Tollwuth:** New Orleans, Rio de Janeiro je 1; **Influenza:** Berlin 134, Hamburg 47, Elberfeld, Frankfurt a. M. je 38, Köln 36, Hannover, Lübeck je 34, Dresden 33, Barmen 31, Magdeburg 28, Freiburg, Mainz je 23, Braunschweig 20, Darmstadt 19, Breslau 18, Danzig 17, Stettin, Colmar je 16, Greifswald 13, Elbing, Essen, Reutlingen, Gotha je 12, Altona, Charlottenburg, Dortmund, Frankfurt a. O., Stralsund je 11, Köslin, Kreuznach, Leipzig je 10, Bremen 9, Aschersleben, Grünberg, Kolberg, Krefeld, Landsberg, Linden, Remscheid, Ludwigshafen, Schwerin je 8, Bromberg, Flensburg, Halle, Thorn, Cöthen, Oldenburg je 7, Aachen, Hildesheim, Koblenz, Trier, Freiberg, Heidelberg je 6, Halberstadt, Harburg, Zwickau je 5, Celle, Lüneburg, Soest, Heilbronn je 4, Boxhagen-Rummelsburg, Gr.-Lichterfelde, Weißensee, Glogau, Gnesen, Minden, Zerbst je 3, in 10 deutschen Orten je 2 und in 9 je 1, ferner Mailand 150, Bukarest, Athen je 4, Cincinnati 10, Minneapolis 1, New Orleans 6, St. Louis 5, Detroit, Rio de Janeiro, Buenos Aires je 3.

Im Uebrigen war in nachstehenden Orten die Sterblichkeit an einzelnen Krankheiten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Masern** (1886/95 erlagen denselben 1,15 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Recklinghausen, Erlangen, Kaiserslautern;

an **Diphtherie** und **Croup** (1886/95: 4,27 % in allen deutschen Orten): in Borbeck, Schalke, Weißenfels, Speyer.

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen ist ferner nachstehenden Krankheiten erlegen:

der **Lungenschwindsucht** (1886/95: 12,38 % in allen deutschen Orten): in Forst, Hamm, Hanau, Marburg, Merseburg, Neiße, Ohligs, Rheydt, Bayreuth, Frankenthal, Wurzen, Gmünd, Baden-Baden, Oldenburg, Wolfenbüttel, Aussig, Brünn, Innsbruck, Linz;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1886/95: 11,98 % in allen deutschen Orten): in 144 deutschen Orten, darunter sogar mehr als ein Drittel in Bielefeld, Elberfeld, Fulda, Hörde, Köslin, Kreuznach, Schöneberg, Styrum, Ueckendorf, Wilhelmshaven, Eßlingen, Ludwigsburg, Reutlingen, Stuttgart, Ulm, Gotha, Lübeck, Colmar, Hagenau, Mülhausen i. E., ferner in Aussig, Mailand, Buffalo;

akuten Darmkrankheiten (1886/95: 11,72 % in allen deutschen Orten): in Burg, Glauchau, Haag, Rotterdam, Alexandrien.

Von den 280 deutschen Orten hatten 20 im Berichtsmonate eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet): Gelsenkirchen, Graudenz je 25,2 (1886/95: 29,3 und 25,6), Ansbach 35,2, Alt-Zabrze 35,3, Hörde 35,6 (1891/95: 23,8), Bochum 36,5 (1886/95: 23,5), Malstatt-Burbach 36,6 (1887/96: 20,6), Aschersleben 37,3 (1886/95: 26,1), Frankenthal 37,3, Herne 37,5 (1895/97: 25,5), Freiburg 37,8 (1886/95: 23,0), Recklinghausen 38,2 (1892/96: 23,0), Wattenscheid 38,5 (1896/98: 27,1), Paderborn 39,8 (1886/95: 20,1), Straubing 39,8, Erlangen 41,5 (30,4), Memel 44,6 (27,5), Bottrop 46,2 (1895/97: 22,8), Greifswald 49,8 (1886/95: 30,2), Beeck 51,0 (1895/97: 27,3). Im Vormonate betrug das Sterblichkeitsmaximum 55,9 ‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 14 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel aller Lebendgeborenen in: Crimmitschau 343 (Gesammtsterblichkeit 27,5), Kolberg 346 (34,4), Ingolstadt 351 (26,5), Reichenbach 352 (24,4), Ansbach 357 (35,2), Regensburg 359 (32,7), Küstrin 361 (33,1), Neustadt O.-S. 370 (34,1), Recklinghausen 378 (38,2), Fürth 393 (34,1), Brieg 397 (31,6), Thorn 431 (28,2), Kempten 462 (33,8), Erlangen 529 (41,5).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) in 9 Orten: Steglitz 14,6 (1886/95: 18,2), Schöneberg 13,9 (1888/97: 15,4), Meißen 13,4 (1886/95: 23,5), Giebichenstein 13,0 (1895/97: 25,0), Greiz 12,9 (1886/95: 22,4), Wurzen 12,7 (1895/97: 23,7), Ludwigsburg 12,2 (1886/95: 15,9), Dtsch.-Wilmersdorf 10,8, Gr. Lichterfelde 9,5 (14,8).

Die Säuglingssterblichkeit betrug in 21 Orten weniger als ein Zehntel der Lebendgeborenen. Unter einem Siebentel derselben blieb sie in 63, unter einem Fünftel in 100 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonat verschlechtert zu haben. Eine höhere Sterblichkeit als 35,0 ‰ hatten 20 Orte gegen 12 im Februar, eine geringere als 15,0 ‰ 9 gegen 29. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 14 Orten gegen 6, weniger als 200,0 in 184 gegen 192 im Vormonate.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Türkei. Die Behörden im Hedjaz haben, wie unter dem 19. April mitgetheilt wird, angeordnet, daß die Rückkehr der Pilger von Medina über Djeddah zu erfolgen habe (vgl. S. 415, Maßnahmen für Aegypten). —

Aegypten. Zufolge einer Mittheilung vom 19. April ist für die Mekkapilger eine 14 tägige Quarantäne in Djebel Tor und eine 7 tägige in Ras-Abou-Zulima angeordnet worden (vgl. S. 415).

Aus dem Sanitätsbericht über die dänische Marine für die Zeit vom 1. April 1898 bis 31. März 1899. (Sygestatistik for Marinen for Aaret 1898/99.)

Die Gesammtzahl der im Berichtsjahr an Bord von Kriegsschiffen befindlichen Offiziere und Mannschaften betrug 2183; davon sind insgesammt 483 (22% der Kopfstärke) erkrankt mit 2486 Krankheitstagen und einer durchschnittlichen Behandlungsdauer von 5 Tagen. In Lazarethverpflegung wurden 106 Mann (5% der Kopfstärke und 22% sämmtlicher Erkrankten) genommen. Gestorben ist 1 Mann (an Hitzschlag). Am häufigsten von allen Krankheiten gab zur Lazarethbehandlung der Tripper Anlaß und zwar in 10 Fällen, danach Katarrhe in 8, Angina, Kniegelenksentzündung, Quetschungen in je 5, Syphilis in 3, Lungenschwindsucht in 2, Herzerkrankung und Lungenentzündung in je 1.

Auf Kasernen- und Exerzirschiffen waren im Berichtsjahr insgesammt 1568 Mann untergebracht; davon sind 655 erkrankt. Von diesen waren 136 revierkrank mit 409 Behandlungstagen und 519 lazarethkrank (79% aller Kranken); 463 der letzteren wurden ins Barackenhospital, 56 ins Garnisonlazareth übergeführt. Von den ins Barackenhospital verbrachten 463 Mann litten 23 an Tripper, je 1 an Syphilis und an Schanker, je 10 an Lungenschwindsucht und an Lungenentzündung, 3 an Herzkrankheiten.

In den Seeoffizier- und Unteroffizierschulen sind im Ganzen 24 Mann erkrankt, davon 2 an Leiden der Harn- und Geschlechtsorgane.

Die Werft hatte eine Arbeiterstärke von 1800 Mann (900 fest angestellte und 909 angenommene Arbeiter); hiervon erkrankten 1271 Mann und zwar 38% der fest angestellten und 103,2% der übrigen Arbeiter. Die Hauptkrankheitsursache bildeten mechanische Verletzungen (in 645 Fällen); Lungenschwindsucht lag bei 2, Herzkrankheit bei 1, venerische Erkrankung bei 2 Mann vor.

Von den zu Kopenhagen im Stadttheil Nyboder wohnenden Marinearbeitern hatten insgesammt 2815 Personen (810 Männer, 706 Frauen und 1299 Kinder) Anspruch auf ärztliche Hilfe von Seiten der Marine. Davon erkrankten insgesammt 1057 Personen (38%) und zwar 241 Männer, 152 Frauen und 664 Kinder. Gestorben sind 6 Männer, 3 Frauen und 24 Kinder.

In Garnison-Lazarethbehandlung haben im Berichtsjahr insgesammt 391 Personen gestanden (davon sind 9 gestorben), und zwar 6 Offiziere, 23 (1) Unteroffiziere, 9 Schüler, 144 (2) angestellte Arbeiter, 47 Matrosen, 87 (1) Rekruten, 16 (1) Frauen und 59 (4) Kinder. Außerdem wurden in Christiansee 18 Männer (davon gestorben 1), 19 Frauen und 25 Kinder (12) ärztlich behandelt.

Gesundheitsverhältnisse in Neu-Seeland im Jahre 1898. Nach den Statistics of the Colony of New Zealand for the year 1898.

Im Berichtsjahre wurden bei einer auf 736 260 Seelen berechneten Gesammtbevölkerung 18 955 (d. i. 25,74‰ d. E.) Geburten und 7244 (d. i. 9,84‰) Todesfälle gemeldet. Unter den Geborenen befanden sich 801 uneheliche Kinder. Im Alter unter 1 Jahr starben 1510, von 1 bis 5 Jahren 410, zwischen 5 und 10 Jahren 166, zwischen 10 und 20 Jahren 405, zwischen 20 und 60 Jahren 2505, zwischen 60 und 70 Jahren 1067, in höherem Alter 1181 Personen.

Die Todesursache bildeten Masern und Rötheln in 57 Fällen, Scharlach in 2, Influenza in 219, Keuchhusten in 6, Diphtherie in 45, Unterleibstyphus in 120, Rückfall- und andere Fieber in 1, Durchfallkrankheiten in 275, Krebs in 471, Lungenschwindsucht in 597, (darunter 401 Personen im Alter über 25 Jahre und 267 Einheimische), Tuberkulose anderer Organe in 172, Bronchialkatarrh in 293, Lungenentzündung in 330, Magen- und Darmkatarrh in 237, Unglücksfälle in 463 und Selbstmord in 76 Fällen.

Im Berichtsjahre wurden insgesammt 10349 Impfungen vorgenommen, darunter 5507 an Kindern unter 1 Jahr.

In den 42 Krankenhäusern der Kolonie mit 1644 Betten wurden 11 558 Personen behandelt, von denen 9679 zur Entlassung kamen und 988 starben. In den 7 öffentlichen (und 1 privaten) Irrenanstalten wurden insgesammt 2982 (62) Kranke verpflegt, von denen 2265 (36) als unheilbar galten; während des Berichtsjahres starben in diesen Anstalten 145 (4) Kranke.

Gesetzgebung u. s. w.

Baden. Verfügung des Ministers des Innern, betr. die Hefefabrikation. Vom 3. August 1899.[1]

Nach einer Mittheilung des Reichsamts des Innern sind in verschiedenen Gegenden in den letzten Jahren

[1] Vgl. Veröff. 1899 S. 1108.

Mißstände bei dem Verkehr mit Preßhefe wahrgenommen worden, indem statt reiner Hefe mit andern Substanzen oder mit Bierhefe vermischte Produkte in den Handel gebracht und damit dem konsumirenden Publikum eine minderwerthige Waare geboten wurde.

Die Großh. Bezirksämter werden deshalb veranlaßt, dem Vertrieb von Preßhefe ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und gegebenenfalls Proben der Hefen zu erheben und den zuständigen Lebensmittelprüfungsanstalten zur Untersuchung einzusenden. Ueber besondere Wahrnehmungen ist anher zu berichten.

An die Großh. Bezirksämter.

(Unterschrift.)

Hessen. Betr. den Erlaß einer Gebührenordnung für approbirte Aerzte und Zahnärzte. Vom 12. Januar 1900. (Amtsbl. d. Großh. Minist. d. J., Abth. f. d. Gesundheitspfl. Nr. 292.)

An die Großherzoglichen Kreisgesundheitsämter.

Die anliegende Gebührenordnung für praktische Aerzte und Zahnärzte lassen wir Ihnen zur Kenntnißnahme zugehen.

Emmerling.

von Starck.

Bekanntmachung, Gebührenordnung für approbirte Aerzte und Zahnärzte.

(Aus dem Regierungsbl. Nr. 4 vom 10. Januar 1900.)

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird auf Grund des § 80 Absatz 2 Satz 2 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung über ärztliche und zahnärztliche Gebühren und unter Bezugnahme auf den § 2 der Bekanntmachung, die Aufhebung der Medizinaltaxe vom 14. November 1865 betr., nachstehende Gebührenordnung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 30. Dezember 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

von Starck.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Den approbirten Aerzten und Zahnärzten (§ 29 Abs. 1 der Gewerbeordnung) stehen für ihre berufsmäßigen Leistungen in streitigen Fällen Mangels einer Vereinbarung (§ 80 Abs. 2 der Gewerbeordnung) Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu.

§ 2. Die niedrigsten Sätze gelangen zur Anwendung:

a) wenn nachweisbar Unbemittelte oder Armenverbände die Zahlungspflichtigen sind;

b) wenn für die Zahlung andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, oder juristische Personen, welche wohlthätige Zwecke verfolgen, oder Genossenschaften, Anstalten, Kassen, einschließlich der eingeschriebenen Hülfskassen, welche einer gesetzlichen Unfall-, Invaliditäts-, Alters-, Krankenversicherung dienen, aufzukommen haben.

In den Fällen zu lit. b ist ausnahmsweise die Ueberschreitung der niedrigsten Gebühren zulässig, wenn besondere Schwierigkeiten der Leistung oder das Maß des Zeitaufwands einen höheren Satz rechtfertigen.

§ 3. Im Uebrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Beschaffenheit und Schwierigkeit der Leistung, der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen, den örtlichen Verhältnissen 2c. zu bemessen.

§ 4. Verrichtungen, für welche diese Taxe Gebühren nicht auswirft, sind nach Maßgabe derjenigen Sätze, welche für ähnliche Leistungen gewährt werden, zu vergüten.

§ 5. Auf Verlangen des Zahlungspflichtigen ist eine Rechnung mit Bezeichnung der einzelnen Leistungen und der dafür beanspruchten Gebühren aufzustellen.

Für die Aufstellung solcher Rechnungen an Behörden, Krankenkassenvorstände u. s. w. sind die hierfür erlassenen besonderen Vorschriften maßgebend.

§ 6. Gegenwärtige Gebührenordnung tritt mit dem Tag der Verkündigung in Kraft.

B. Gebühren für approbirte Aerzte.

I. Allgemeine Verrichtungen.

Für die in den folgenden Nummern bezeichneten Leistungen gelten nachstehende Gebührensätze:

	von ℳ	bis ℳ
1. Der erste Besuch des Arztes bei dem Kranken	1,50	15
2. Jeder folgende im Verlauf derselben Krankheit	1	10
3. Die erste Berathung eines Kranken in der Wohnung des Arztes	1	10
4. Jede folgende Berathung in derselben Krankheit	1	5
5. Die Gebühr für den Besuch bezw. die Berathung schließt die Untersuchung des Kranken und die Verordnung mit ein.		
Findet jedoch eine besonders eingehende Untersuchung eines oder mehrerer Organe unter Anwendung des Augen-, Ohren-, Nasen-, Kehlkopf-, Scheiden- oder Mastdarm-, spiegels oder des Mikroskops statt oder ist eine einen längeren Zeitaufwand beanspruchende chemische Untersuchung des Urins, des Mageninhalts oder des Magensaftes nothwendig, so können hierfür . . . . . . besonders berechnet werden.	2	5
6 Für Besuche oder Berathungen bei Tage (vgl. Nr. 10), bei denen eine derjenigen Verrichtungen vorgenommen wird, für welche nach dieser Gebührenordnung eine Gebühr von mehr als 10 ℳ zu entrichten ist, darf eine besondere Vergütung nicht berechnet werden.		
7. Muß der Arzt nach der Beschaffenheit des Falles oder auf Verlangen des Kranken oder seiner Angehörigen länger als eine halbe Stunde verweilen, so stehen ihm für jede weitere angefangene halbe Stunde . . . zu.	1,50	3

8. Mehr als zwei Besuche an einem Tage können nur dann berechnet werden, wenn dieselben im Einverständniß mit dem Kranken oder dessen Angehörigen erstattet werden oder nach der Beschaffenheit des Falles geboten sind.

9. Sind mehrere zu einer Familie gehörende und in derselben Wohnung befindliche Kranke gleichzeitig zu behandeln, so ermäßigt sich der Gebührensatz für die zweite und jede folgende Person auf die Hälfte der Sätze zu 1 und 2.

Es stehen dem Arzte ferner zu:

10. Für Besuche oder Berathungen in der Zeit zwischen 9 Uhr Abends und 7 Uhr Morgens das Zweifache der Gebühr zu Nr. 1 bis 4 und zu Nr. 7. Die Gebühr unter Nr. 2 ist jedoch nicht unter 3 ℳ zu bemessen.

11. Für Besuche, welche am Tage auf Verlangen des Kranken oder seiner Angehörigen sofort oder zu einer bestimmten Stunde gemacht werden, das Doppelte der Sätze zu Nr. 1 und 2.

	von ℳ	bis ℳ
12. Für die mündliche Berathschlagung zweier oder mehrerer Aerzte, jedem derselben (einschließlich des Besuches)	5	30
13. Für fortgesetzte Berathschlagungen in demselben Krankheitsfalle, für die zweite und folgende	5	20
14. Für jeden als Beistand bei einer anderweiten ärztlichen Verrichtung (Operationen 2c.) hinzugezogenen anderen Arzt .	5	20

	von ℳ	bis ℳ
15. Für die Verrichtungen zu Nr. 12, 13, 14 bei Nacht (vgl. Nr. 10) das Doppelte.		
16. Für Fuhrkosten und für die durch den Weg zum Kranken bedingte Zeitversäumniß steht dem Arzte bei Krankenbesuchen in seinem Wohnorte in der Regel eine besondere Entschädigung nicht zu; doch kann in den Fällen der Ziffern 10, 11, 12, 13, 14 und 15 auch innerhalb des Wohnortes des Arztes, wenn die Wohnung des Kranken 2 Kilometer und weiter von der des Arztes entfernt ist, neben der Gebühr für den Besuch eine Entschädigung für die erwachsenen Fuhrkosten berechnet werden.		
17. Befindet sich der Kranke außerhalb des Wohnortes des Arztes, und zwar nicht unter 1 Kilometer von der Grenze desselben und nicht unter 2 Kilometer von der Wohnung des Arztes entfernt, so hat der Arzt, außer der Gebühr für den Besuch, den Ersatz der für die Reise erwachsenen Fuhrkosten zu beanspruchen. Bei Benutzung eines eigenen Transportmittels kann unter Zugrundelegung der ortsüblichen Fuhrlohnpreise eine entsprechende Vergütung in Anrechnung gebracht werden. Legt der Arzt den Weg zu Fuß zurück, oder wird ihm ein geeignetes Fuhrwerk gestellt, so findet eine Transportvergütung nicht statt.		
18. Bei Fahrten mit der Eisenbahn sind die Kosten der zweiten Wagenklasse, bei Fahrten mit dem Dampfschiff die der ersten Kajüte zu vergüten. Die für den Zu- und Abgang zu und von der Abfahrtsstelle nothwendigen Auslagen können besonders vergütet werden.		
19. Außerdem hat der Arzt in den Fällen der Nr. 17 Anspruch auf Entschädigung für die durch die Zurücklegung des Weges bedingte Zeitversäumniß, und zwar für jede angefangene halbe Stunde der für den Hin- und Rückweg erforderlichen Zeit	1	3
20. Bei Reisen, welche mehr als zehn Stunden in Anspruch nehmen, findet außer der Erstattung der Reisekosten eine Vergütung von	30	150
für den Tag statt, welche die Entschädigung für Zeitversäumniß einschließt. Die ärztliche Verrichtung ist besonders zu vergüten.		
21. Besucht der Arzt mehrere außerhalb seines Wohnorts befindliche Kranke (Nr. 17) in demselben Orte oder auf derselben Reise, so sind die Vergütungen für Fuhrkosten und Zeitversäumniß auf die einzelnen Verpflichteten in entsprechender Weise zu vertheilen.		
22. Wird der Arzt bei Gelegenheit der auswärtigen Besuche noch von anderen Kranken in Anspruch genommen, so stehen ihm die Sätze unter Nr. 1 und 3 zu.		
Die in den weiteren Nummern bezeichneten Leistungen unterliegen folgenden Gebührensätzen:		
23. a) Eine kurze Bescheinigung über Gesundheit oder Krankheit eines Menschen	1	5
Falls eine besondere Untersuchung dazu nöthig ist, nicht unter	2	—

Anmerkung: Eine einfache Krankheitsbescheinigung für Vorgesetzte, Krankenkassenvorstände u. dergl. während eines Besuchs oder bei einer Berathung gilt nicht als ärztliches Zeugniß im Sinne der Ziffer 23a, die Vergütung hierfür ist vielmehr unter der Besuchs- und Berathungsgebühr mit einbegriffen.

	von ℳ	bis ℳ
b) Ein ausführlicher Krankheitsbericht oder eine ausführliche schriftliche Berathung	3	10
c) Ein begründetes Gutachten	6	20
24. Ein im Interesse der Heilung des Kranken geschriebener Brief	2	10
25. Die Besichtigung einer Leiche, auch Ausstellen einer kurzen Bescheinigung, außer der Gebühr für den Besuch	2	6
26. a) Die Sektion einer Leiche in Folge Privatauftrags nebst Ausstellung einer kurzen Befundsbescheinigung	20	50
b) Die Eröffnung einer einzelnen Körperhöhle	5	15
c) Die Eröffnung einer Schlagader an der Leiche	2	5
27. Ein ausführlicher schriftlicher Sektionsbericht	3	10
28. Die Instrumente und Verbandmittel, welche entweder nur einen einmaligen Gebrauch erlauben, oder welche wegen besonderer Umstände vernichtet werden mußten, oder welche der Kranke zu fernerer Anwendung für sich behält, sind dem Arzte zu liefern oder ihrem Werthe nach zu vergüten.		
29. Länger dauernde Wiederholungen einer und derselben mechanischen Hülfe (Anlegung des Katheters, der Bougie, der Magensonde, hydropathische Einwickelung, Massage, subkutane Einspritzungen, Anwendung der Elektrizität u. s. w.) sind in der Weise zu berechnen, daß nur für die drei ersten Male die volle Gebühr, für die folgenden Male nur je die Hälfte der letzteren, jedoch nicht unter 1 ℳ angesetzt werden darf.		

II. Besondere ärztliche und wundärztliche Verrichtungen.

	von ℳ	bis ℳ
30. Bemühungen zur Wiederbelebung eines Scheintodten (ohne die etwaige Nachbehandlung)	4	20
31. Impfung der Schutzpocken (einschl. der Nachschau und der Ausstellung des Impfscheins	2	5
32. Werden mehrere zu demselben Hausstande gehörigen Personen in demselben Raume gemeinschaftlich geimpft, für jede Person	1	2
33. Die Leitung eines Bades	2	6
34. Eine hydrotherapeutische Einwickelung	2	5
35. Massage, heilgymnastische Uebungen, jede Sitzung	2	6
36. Anwendung des Glüheisens, des Thermo- und Galvanokauters, der Elektrolyse, soweit keine besonderen Gebührensätze vorgesehen sind	3	20
37. Anwendung des konstanten und induzirten Stroms	2	10
38. Ausführung der Narkose außer dem Ersatz für das verwendete Mittel	5	10
39. Anwendung der Infiltrationsanästhesie außer dem Ersatz für das verwendete Mittel	3	10
40. Oertliche Betäubung außer dem Ersatz für das verwendete Mittel	2	5
41. Für Einleitung der Hypnose . . .	3	10
Erfolgt die Betäubung bez. Hypnose (s. 38, 39, 40 und 41) behufs Ausführung einer Operation, für welche der Arzt nicht unter 10 ℳ zu beanspruchen hat, so ist für erstere keine besondere Gebühr zu berechnen.		
42. Subkutane Einspritzung von Medikamenten (außer dem Betrage für letztere), Einspritzungen in die Harnröhre, ein Klystier, ein Einlauf	1	3
43. Einspritzungen in eine Blutader . .	2	6
44. Ansetzen von Blutegeln bis zu 5 St.	1,50	—
für jeden weiteren	0,30	—

	von ℳ	bis ℳ
45. Ein Aderlaß	3	5
46. Eröffnung eines oberflächlichen Abscesses oder Erweiterung einer Wunde . .	2	10
47. Eröffnung eines tiefliegenden Abscesses	10	50
48. Anwendung des scharfen Löffels, vielfache Scarifikationen der Haut . . .	2	10
49. Entfernung kleiner, leicht zu operirender Geschwülste an äußeren Körpertheilen	3	15
50. Entfernung großer, komplizirter Geschwülste	20	200
51. Der erste einfache Verband einer kleinen Wunde	1	10
52. Naht und erster Verband einer kleinen Wunde	2	10
53. Naht und erster Verband einer größeren Wunde	10	30
Jeder folgende Verband die Hälfte, jedoch nicht unter 1 ℳ.		
54. Anlegung eines größeren festen oder Streckverbandes, jedesmal	5	20
55. Entfernung eines solchen Verbandes	2	6
56. Unterbindung eines größeren Gefäßes als selbständige Operation oder Operation einer Pulsadergeschwulst	20	100
57. Operation der Blutaderknoten . .	5	30
58. Entfernung fremder Körper:		
a) aus den natürlichen Oeffnungen . .	2	10
b) aus dem Ohre mit Ablösung der Ohrmuschel	15	40
c) aus der Harnröhre	3	20
d) aus dem Kehlkopf oder der Speiseröhre	6	50
59. Entfernung fremder Körper oder Knochensplitter aus einer Schußwunde . .	5	10
60. Entleerung von Flüssigkeit mittels Einstichs:		
a) aus dem Wasserbruch oder aus oberflächlichen Cysten	5	10
b) aus der Brusthöhle, der Blase oder dem Eierstock, Punktion des Wasserkopfs oder Lumbalpunktion	15	30
61. Eine Sehnendurchschneidung . . .	10	30
62. Naht einer oder mehrerer Sehnen	10	50
63. Eine Nervenisolirung und Durchschneidung oder Dehnung, oder Naht . .	10	50
64. Ueberpflanzung von Hautstücken . .	3	30
65. Subkutane Infusion	10	30
66. Transfusion	20	60
67. Knochenaufmeißelung	20	100
68. Osteotomie	15	100
69. Dieselbe an der Hüfte	30	200
70. Unblutige Korrektur difformer Glieder (Klumpfuß, Genu valgum u. s. w.) . . .	10	30
71. Gewaltsames Gradestrecken eines verkrümmten Gliedes oder Wiederzerbrechen eines fehlerhaft geheilten Knochenbruches	10	50
72. Eröffnung eines Gelenkes zur Drainage oder zur Entfernung eines Fremdkörpers einschl. der Gelenkmäuse	10	100
73. Punktion eines Gelenkes	5	20
74. Gelenkresektion oder Ausrottung der Gelenkkapsel	30	300
75. Resektion eines Knochens der Gliedmaßen in der Kontinuität	30	150
76. Resektion oder Exstirpation der Hand oder Fußwurzelknochen	20	100
77. Trennung verwachsener Finger oder Zehen	5	30
78. Ausrottung eines Finger- oder Zehennagels	3	10
79. Absetzung oder Auslösung von Gliedern, und zwar:		
a) Auslösung des Oberschenkels . . .	60	300
b) Absetzung des Oberschenkels . . .	50	200
c) eines Ober- oder Unterarms, eines Unterschenkels	30	200
d) des Fußes oder der Hand	20	150
e) eines Fingers oder einer Zehe, oder einzelner Glieder derselben	10	30
80. Einrichtung und Verband gebrochener Knochen, und zwar:		
a) eines gebrochenen Gesichtsknochens oder Schulterblatts	3	10
b) einer oder mehrerer Rippen . . .	2	10
c) der Knochen des Beckens, der Hand- oder Fußwurzel, der Mittelhand, des Mittelfußes	6	10
d) des Schlüsselbeins	6	20
e) des Ober- oder Unterarmes . . .	10	20
f) des Unterschenkels	10	25
g) des Oberschenkels	20	50
h) der Kniescheibe	15	30
i) Naht der Kniescheibe	20	100
k) eines oder mehrerer Finger oder Zehen	2	10
81. Für Einrichtung und Verband gebrochener Knochen bei Durchbohrung der Haut erhöhen sich die Sätze zu Nr. 80 um	10	50
82. Einrichtung und erster Verband verrenkter Glieder, und zwar:		
a) des Unterkiefers	5	20
b) des Ober- oder Unterarms, des Unterschenkels	15	30
c) des Oberschenkels	30	60
d) der Hand oder des Fußes	10	20
e) der Finger oder Zehen	2	10
f) der Wirbel	10	25
83. Für Einrichtung und Verband veralteter Verrenkungen sind die doppelten Gebühren zu gewähren.		
84. Eröffnung der Schädelhöhle . . .	30	200
85. Resektion des Ober- oder Unterkiefers	30	300
86. Eröffnung der Oberkieferhöhle . .	5	30
87. Katheterismus der Eustachischen Trompete mit Lufteinblasen oder Einspritzung .	3	6
88. Ausstopfung der Nase	2	5
89. Aetzung und Abtragung von Theilen der inneren Nase mit dem Galvanokauter	3	30
90. Kleine Operationen am Trommelfell und in der Paukenhöhle	2	10
91. Schwierige Operation am Mittelohr vom Gehörgange aus	15	30
92. Anbohrung oder Aufmeißelung des Warzenfortsatzes	15	100
93. Entfernung		
a) einer Mandel	3	15
b) eines Nasen- oder Rachenpolypen . .	10	30
c) von Drüsenwucherungen im Rachenraume	10	50
94. Kleine Operationen im Kehlkopf, Einbringung von Medikamenten in denselben und dergleichen	2	10
95. Andere große Kehlkopfoperationen und Entfernung einer Geschwulst aus dem Kehlkopf	20	300
96. Eröffnung des Kehlkopfs oder der Luftröhre	20	200
97. Theilweise oder gänzliche Ausrottung des Kehlkopfs	30	500
98. Größere plastische Operationen (Augenlid-, Nasen-, Lippen-, Gaumenbildung), Operation der komplizirten Hasenscharte . . .	20	200
99. Operation der einfachen Hasenscharte	10	100
100. Ausrottung eines Theils der Zunge oder der ganzen Zunge	20	200
101. Eröffnung des Schlundes oder der Speiseröhre	30	200
102. Anlegung der Magensonde oder des Schlundrohres	3	10
103. Letztere bei Strikturen der Speiseröhre oder mit Ausspülung des Magens .	5	10
104. Ausrottung des Kropfes	50	300
105. Resektion einer oder mehrerer Rippen	20	150

	von ℳ	bis ℳ
106. Einführung einer Bougie, eines Mastdarmrohrs mit oder ohne Eingießung oder ähnliche Verrichtungen	2	10
107. Operation des Empyems durch Schnitt mit oder ohne Rippenresektion	20	150
108. Eröffnung des oberflächlichen Verschlusses des Afters, der Harnröhre, der Schamspalte	5	20
109. Eröffnung tieferer Verschlüsse des Mastdarms, der Harnröhre, der Scheide, des Gebärmuttermundes	15	100
110. Operationen an inneren Organen der Bauchhöhle	50	500
111. Zurückbringung eines beweglichen Bruches oder eines Mastdarmvorfalles	3	10
112. Zurückbringung eines eingeklemmten Bruches	10	50
113. Operation des eingeklemmten Bruches	30	100
114. Radikaloperation eines Bruches oder Anlegung eines künstlichen Afters oder Operation eines widernatürlichen Afters	30	200
115. Operation der Mastdarmfistel oder des Mastdarmvorfalls oder der Hämorrhoidalknoten	10	100
116. Ausrottung des Mastdarms	50	300
117. Katheterismus der Harnblase beim Mann	3	15
118. Derselbe bei der Frau	2	5
119. Zurückbringung der Paraphimose	1	10
120. Operation der Phimose oder Paraphimose	6	20
121. Operation der Harnröhrenfistel, Harnröhrenschnitt	20	100
122. Größere plastische Operationen am Urogenitalapparat	30	200
123. Absetzung des Penis	15	50
124. Spiegelung der Blase als selbstständige Operation	5	20
125. Ausspülung der Blase desgl.	2	5
126. Steinschnitt oder Steinzertrümmerung (in einer oder mehreren Sitzungen)	60	500
127. Operation des Blutaderbruchs	10	30
128. Heftpflastereinwickelung des Hodens	2	5
129. Schnittoperation des Wasserbruchs	20	50
130. Ausrottung eines oder beider Hoden	30	100
131. Resektion des Vas deferens	20	50

Geburtshülfliche und gynäkologische Operationen.

	von ℳ	bis ℳ
132. Untersuchung auf Schwangerschaft, erfolgte Geburt oder Krankheit der Geschlechtsorgane	2	10
133. Beistand bei einer natürlichen Entbindung	10	40
134. Bei einer Zwillingsgeburt um die Hälfte mehr.		
135. Bei einer Geburt von mehr als zwei Stunden Dauer für jede angefangene halbe Stunde mehr	1	3
136. Künstliche Entbindung:		
a) durch Manual-Extraktion	15	50
b) durch Wendung mittelst innerer Handgriffe oder durch Zange	15	150
c) durch Wendung, Extraktion und Zange zugleich oder durch Perforation mit oder ohne Kephalotripsie oder Zerstückelung oder mit Symphyseotomie	30	150
d) bei vorliegendem Mutterkuchen außerdem	10	50
137. Beistand bei einer Fehlgeburt	6	50
138. Einleitung der künstlichen Frühgeburt oder des Abortus	10	50
139. Kaiserschnitt bei einer Lebenden	50	500
140. Desgleichen bei einer Verstorbenen	20	50
141. Entfernung der Nachgeburt ohne Entbindung und zwar:		
a) durch äußere Handgriffe	5	10
b) „ innere „	10	30
142. Behandlung einer Blutung nach der Geburt ohne Entbindung	10	100
143. Operation:		
a) eines frischen Dammrisses	5	20
b) „ veralteten „	20	200
144. Sofern derselbe ein bis in den Darm durchgehender ist	30	300
145. Operation der Mastdarm-Scheidenfistel, der Blasen- oder Harnleiter-Scheidenfistel oder Aehnliches	50	500
146. Einlegen von Arzneistiften in die Gebärmutter, oder Ausspülung derselben oder Aetzung des Gebärmutterhalses oder der Gebärmutterhöhle oder Ansetzen von Blutegeln mittelst Mutterspiegels	3	10
147. Einlegung eines Mutterkranzes mit Lageverbesserung der Gebärmutter	2	20
148. Reposition der umgestülpten Gebärmutter	10	100
149. Unblutige Erweiterung des Muttermundes und Mutterhalses	3	20
150. Blutige Erweiterung des Muttermundes	5	50
151. Naht alter Mutterhalsrisse	20	50
152. Ausschabung der Gebärmutterhöhle	10	50
153. Vollständige oder theilweise Entfernung des Scheidentheils der Gebärmutter	20	100
154. Gänzliche Entfernung der Gebärmutter	50	500
155. Untersuchung einer Amme	3	10

Augenärztliche Verrichtungen.

	von ℳ	bis ℳ
156. Untersuchung der Sehkraft (einschl. Brechungsfehler, Farbenblindheit, Gesichtsfeldbeschränkung u. s. w.)	3	15
157. Operation der verengten oder erweiterten Augenlidspalte oder der Verwachsung der Lidspalte, des Epicanthus	10	50
158. Operation der Verwachsung der Augenlider mit dem Augapfel	20	100
159. Operation des ein- (einschl. Trichiasis) oder auswärts gewendeten Lides	10	100
160. Ausschneiden der Uebergangsfalte eines Augenlids, Ausquetschung der Follikel bei Bindehautentzündungen	3	20
161. Operation des herabhängenden Augenlides in einer oder mehreren Sitzungen	20	100
162. Katheterismus der Thränenwege	2	10
Bei Wiederholung der ersten drei Male der volle Satz, bei weiteren die Hälfte.		
163. Schlitzen der Thränenröhrchen	2	10
164. Operation der Thränensackfistel oder Verödung oder Ausrottung des Thränensackes oder Operation der Thränendrüsenfistel	10	50
165. Ausrottung der Thränendrüse oder des Thränensackes	20	80
166. Entfernung des Flügelfelles	10	50
167. Entfernung von Fremdkörpern und zwar:		
a) aus der Bindehaut	2	10
b) „ „ Hornhaut	3	20
c) „ „ Augenhöhle	5	50
d) „ dem Innern des Augapfels	20	150
e) Entfernung des Cysticercus	30	300
168. Thermo- und galvanokaustische Aetzung oder Elektrolyse der Bindehaut oder Hornhaut	3	20
169. Tätowirung der Hornhaut in einer oder mehreren Sitzungen	10	50
170. Schieloperation:		
a) mit Rücklagerung	15	150
b) mit Vorlagerung der Augenmuskeln	20	200

	von ℳ	bis ℳ
171. Eröffnung der vorderen Augenkammer durch Schnitt	10	50
172. Iridektomie, Pupillenbildung	30	150
173. Operation des Irisvorfalls	20	100
174. Operation des grauen Staars, der Kurzsichtigkeit oder des Glaukoms	50	300
175. Discision der Linse oder des Nachstaares in einer oder mehreren Sitzungen	30	150
176. Ausschälung oder Ausräumung des Augapfels oder Resektion des Sehnerven	30	150
177. Ausräumung der Augenhöhle	50	200
178. Operation des Staphyloms	20	100
179. Auswahl und Einsetzen eines künstlichen Auges	2	10
180. Ansetzen künstlicher Blutegel	2	5

C. Gebühren für approbirte Zahnärzte.

	von ℳ	bis ℳ
1. Für die Berathung eines Zahnkranken einschl. der Untersuchung des Mundes und etwaiger schriftlicher Verordnung:		
a) in der Wohnung des Zahnarztes	1	3
Nachts	2	6
b) in der Wohnung des Kranken	1,50	4
Nachts	3	10
2. Schließt sich an die Berathung und Untersuchung in derselben Sitzung innerhalb der Wohnung des Zahnarztes eine der Verrichtungen, für welche im Nachstehenden eine besondere Gebühr ausgeworfen ist, so darf eine solche nach Ziffer 1a nicht gefordert werden.		
3. Findet eine der nachstehend aufgeführten Operationen in der Wohnung des Zahnkranken statt, so erhöht sich die für dieselben ausgeworfene Gebühr um	2	5
Nachts um	3	10
4. Befindet sich der Kranke außerhalb des Wohnorts des Zahnarztes, so können neben der Besuchsgebühr Reisekosten und Versäumnißgebühr nach Maßgabe der für approbirte Aerzte bestehenden Bestimmungen in Anrechnung gebracht werden.		
5. Für einen im Interesse des Kranken geschriebenen Brief	1	5
6. Für eine kurze Krankheitsbescheinigung oder einen kurzen Krankheitsbericht	1	3
Hierher gehören nicht die für die Krankenkassenvorstände oder für Vorgesetzte der Kranken bestimmten während einer Berathung oder eines Besuchs ausgestellten Krankenscheine.		
7. Für einen ausführlichen Krankheitsbericht mit gutächtlicher Aeußerung	3	20
8. Für Reinigung der Zähne	3	10
9. Für Ausziehen eines Zahnes oder einer Wurzel	1	5
Beim Ausziehen mehrerer Zähne oder Wurzeln in derselben Sitzung für den zweiten und die folgenden die Hälfte, jedoch nicht unter 1 ℳ.		
10. Für die Füllung einer Zahnhöhle:		
a) mit plastischem Material	3	10
b) mit Gold je nach der Größe	10	30
c) mit Zinn und Gold	5	15
11. Für die Ueberkappung einer freiliegenden Wurzel, Zahnpulpa oder Extraktion oder Abtödtung einer Zahnpulpa	2	4
Beim Abtödten mehrerer Zahnpulpen in derselben Sitzung für jeden folgenden Zahn die Hälfte.		
12. Für jede antiseptische Behandlung einer Zahnhöhle oder eines Wurzelkanals	1	2
13. Für Eröffnung eines Abscesses in der Mundhöhle und ähnliche einfache blutige Operationen in der Mundhöhle	1	5
14. Für größere blutige Operationen im Munde	5	30
15. Für die Abfeilung störender Ränder an einem Zahne	1	2
Für dieselbe Operation an mehreren Zähnen in derselben Sitzung für jeden folgenden die Hälfte.		
16. Für die Stillung einer übermäßigen Blutung nach der Zahnoperation	1	5
17. Für die örtliche Betäubung bei einer Zahnoperation	2	5
18. Für die allgemeine Betäubung bei einer Zahnoperation	5	10
19. Für die Anfertigung einer Platte aus Kautschuk für künstlichen Zahnersatz	8	10
20. Für Reparatur einer solchen Platte je nach der Erheblichkeit bis zur Hälfte des vorstehenden Satzes.		
21. Für jeden an derselben befestigten Zahn	4	10
Für Blockzähne mehr um je	2	5
22. Für Klammern oder Einlagen aus Edelmetall zur Befestigung oder Verstärkung einer Kautschukplatte	5	10
23. Für Anfertigung einer Zahnersatzplatte aus Edelmetall wird außer dem Metallwerth berechnet	20	30
24. Für jeden an eine solche Platte (Nr. 23) befestigten Zahn	10	15
25. Für Ansetzung eines Stiftzahnes	6	20
26. Für Federn nebst Federträgern aus Gold an einem Gebiß	15	30

Der Preis für die Anfertigung von Obturatoren, von Schienenverbänden bei Kieferbrüchen, von Apparaten zum Zweck der Rechtstellung schief stehender Zähne oder von anderen zahntechnischen Apparaten, sowie für Kronen- und Brückenarbeiten bleibt der freien Vereinbarung überlassen.

Belgien. Königliche Verordnung, betr. Ergänzung der Bestimmungen über die gefährlichen u. s. w. Betriebe bezüglich der Baumwoll-, Woll-, Flachs-, Hanf- und Jute-Zwirnereien.

Vom 14. November 1899. (Monit. Belge S. 4825.)[1]

. . . .

Art. 1. Die Baumwoll-, Woll- Flachs- Hanf- und Jute-Zwirnereien werden unter die gefährlichen, gesundheitsschädlichen oder unzuträglichen Betriebe gerechnet.

Sie werden in die der Königl. Verordnung vom 31. Mai 1887 beigefügte Liste unter folgenden Rubriken eingereiht:

Bezeichnung	Klasse	Unzuträglichkeiten
Baumwoll-, Woll-, Flachs-, Hanf- und Jute-Zwirnereien.	1A*	Rauch, gesundheitsschädliche Arbeit, Feuersgefahr, Unfallsgefahr, unzuträglicher Lärm.

Art. 2. Unser Minister für Gewerbe und Arbeit wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Laeken, den 14. November 1899.

Leopold.

Von Königs wegen:

Der Minister für Gewerbe und Arbeit,

J. Liebaert.

---

[1]) Uebersetzung ohne Gewähr.

Belgien. Laut Königl. Verordnung vom 8. März 1900 ist die Verordnung vom 8. März 1898, betr. die Signalführung seitens solcher der gesundheitspolizeilichen Kontrole unterliegenden Schiffe, die in Folge von Umständen höherer Gewalt an der Sanitätsstation am Doel in der Schelde der vorschriftsmäßigen Untersuchung nicht unterzogen werden können (Veröff. d. K. G.-A. 1898 S. 418), in nachstehender Weise abgeändert worden (Moniteur Belge S. 1185):

Art. 2 lautet fortan in Uebersetzung: Abgesehen von den Ausnahmen, welche die zuständigen Behörden anzuordnen haben, können die den sanitären Maßnahmen unterworfenen Fahrzeuge in solchem Falle ihre Fahrt bis Antwerpen fortsetzen, ohne am Doel Halt zu machen. Indessen müssen sie fortgesetzt alle Vorschriften befolgen, welche durch Gesetze, Verordnungen und Anweisungen der Sanitätsbehörden erlassen worden sind, und zwar bis sie zum freien Verkehr in Antwerpen zugelassen sind.

Vereinigte Staaten von Amerika. Vorschriften, betr. die Untersuchung und die Ausfuhr von Thieren nach fremden Ländern. Vom 21. Oktober 1899.

(B. A. I. Order No. 46—Superseding previous regulations.)

United States Department of Agriculture.

Authority under which made. Pursuant to the autority vested in the Secretary of Agriculture by virtue of section 10 of the act of Congress, approved August 30, 1890, entitled „An act providing for an inspection of meats for exportation, prohibiting the importation of adulterated articles of food or drink, and authorizing the President to make proclamation in certain cases, and for other purposes“, and to the act of March 3, 1891, entitled „An act to provide for the safe transport and humane treatment of export cattle from the United States to foreign countries, and for other purposes“, and to the act of Congress approved March 22, 1898, making appropriations for the Department of Agriculture, the following regulations are hereby prescribed for the inspection and care of such animals, and for fitting vessels engaged in the transportation of animals from the United States to foreign countries, and all previous regulations for similar inspection and export transportation are hereby rescinded:[1])

Inspection and Shipment.

Animals subject to inspection. 1. The Chief of the Bureau of Animal Industry is hereby directed to cause careful veterinary inspection to be made of all cattle, sheep, and horses to be exported from the United States to Great Britain and Ireland and the Continent of Europe. The word „horses“ when used in these regulations refers to and includes mules and asses.

Cities where animals may be inspected. (*a*) This inspection will be made at any of the following-named stock yards: Chicago, Jll.; Kansas City, Mo.; Omaha, Nebr.; St. Joseph, Mo.; National Stock Yards, Ill.; Indianapolis, Ind.; Buffalo, N. Y.; and Pittsburg, Pa., and the following ports of export, viz: Portland, Me.; Boston, Mass.; New York, N. Y.; Philadelphia, Pa.; Baltimore, Md., Norfolk and Newport News, Va.; Port Royal, S. C.; New Orleans, La.; and Galveston, Tex. All cattle shipped from any of the aforesaid yards must be tagged before being shipped to the ports of export. Animals arriving at ports of export from other parts of the United States will be inspected and cattle tagged at said ports.

Animals allowed shipment. (*b*) After inspection at the aforesaid stock yards, only animals found to be sound and free from disease, and shown not to have been exposed to the contagion of any disease shall be allowed shipment, and all cattle so inspected and passed shall be tagged under the direction of the inspector in charge of the yards. After inspection the animals passed shall be loaded into clean and disinfected cars.

Clean cars, yards, etc., required. (*c*) All animals shall be inspected or reinspected at the port of export. All railroad companies will be required to furnish clean and disinfected cars for the transportation of cattle, sheep, and horses for export, and the various stock yards and stable owners located at the ports of export shall keep separate, clean, and disinfected stock yards and pens or stables for the use of export animals.

Identification of animals. (*d*) Shippers shall notify the inspector in charge of the yards of intended shipments of animals, the number and designation of cars in which they are to be shipped, and shall inform said inspector of the locality from which said animals have been brought, the name of the feeder of said animals, and such other information as may be practicable for proper identification of the place from which said animals have come.

Notification of shipment to ports. (*e*) The inspector, after passing said animals, and after the cattle have been tagged, shall notify the inspector in charge of the port of export, and also inspectors located at intermediate cities, where the animals may be unloaded for feeding and watering, of the inspection and shipment of such animals, advising him of the number and kind of animals shipped, tag numbers, and the number and designation of the cars in which said animals were shipped.

Transportation from yards to steamers. (*f*) Export animals shall not be unnecessarily passed over any highway, or removed to cars or boats which are used for conveying other animals. Boats transporting said animals to the ocean steamer must be first cleansed and disinfected with lime wash under the supervision of the inspector of the port, and the ocean steamer must, before receiving said animals, be thoroughly cleansed or disinfected in accordance with the directions of said inspector. When passage upon or across the public highway is unavoidable in the transportation of animals from the cars to the boat, it must be under such careful supervision and restrictions as the inspector may direct.

Animals not allowed shipment. (*g*) Any cattle, sheep, or horses that are offered for shipment to Great Britain or Ireland or the Continent of Europe which have not been inspected and transported in accordance with this order and these regulations, or which having been inspected are adjudged to be infected or to have been exposed to infection so as to be dangerous to other animals or otherwise unfit for shipment, shall not be allowed to be placed upon any vessel for exportation.

Supervision to steamers. (*h*) The supervision of the movement of animals from cars, yards, and stables to the ocean steamer at the ports of export will be in charge of the inspector of the port.

Clearance and certificates. (*i*) The inspector at the port of export will notify the collector of the port or his deputy of the various shipments of animals that are entitled to clearance papers, and when authorized certificates of the inspection of said animals may be given to the consignors for transmission with the bills of lading.

Notification to inspectors of shipments on steamers. (*j*) The exporters of live stock or the owners, agent, or masters of any vessels desiring to transport cattle, sheep, or horses from any port of the United States where inspection is established to Great Britain, Ireland, or the Continent of Europe

---

[1]) Vgl. Veröff. 1896 S. 47.

shall notify the inspector in charge of the port from which said vessel is to clear at least two days in advance of such intended shipment, and if the regulations prescribed have been complied with a clearance will be authorized by such inspector.

Space.

Space not allowed to be used. 2. Animals exported must not be carried on any part of the vessel where they will interfere with the proper management of the vessel, or with the efficient working of the necessary lifeboats, or with the requisite ventilation of the vessel, and only as hereinafter specified.

Cattle. (*a*) Cattle must have 6 feet vertical space on all decks, free of all obstructions; dehorned cattle may, however, be placed on raised floors over pipes and other similar obstructions where the vertical space is 5 feet and 6 inches. Cattle carried on the upper or spar deck, or other exposed decks, must be allowed a space of 2 feet 6 inches in width by 8 feet in depth per head. Cattle loaded under decks must be allowed a space of 2 feet 8 inches in width by 8 feet in depth, except in the case of regular cattle ships with satisfactory ventilation, which may fit with an allowance of 2 feet 6 inches in width. No more than 4 head of cattle will be allowed in each pen, except at the ends of a row, where 5 may be allowed together. Provided, however, that cattle under 1,000 pounds in weight may be allowed a width of 2 feet 3 inches, cattle in single stalls shall have 3 feet in width.

Vessels will be allowed to carry three deck loads of cattle, but where it is desired to carry cattle on the lower, or steerage, deck it must in all cases be fitted at 2 feet 8 inches by 8 feet per head, and no animals allowed upon hatches. Special permission for carrying cattle on steerage deck must be obtained from the inspector, which will be granted in cases where said deck is provided with sufficient ventilation, as hereinafter prescribed.

Sheep. (*b*) The space for each full-grown sheep shall be 4 feet long by 14 inches wide, and for lambs or sheep under 100 pounds weight 4 feet by 12 or 13 inches—two rows of sheep standing in the 8 feet width of pen.

Sheep pens shall not exceed 20 feet by 8 feet where two tiers are carried, and each tier shall have a clear vertical space of not less than 3 feet. During the summer season sheep shall not be kept in tiers under decks, but during the winter season two tiers may be placed in each wing, and only one tier amidships. One single deck of sheep may be carried upon the shelter decks for cattle when the cattle shelter decks are permanently built and are composed of tongued-and-grooved boards, provided such sheep fittings do not conflict with the first paragraph of this section. Such fittings shall be secured to the shelter deck in the manner provided by section 3 of these regulations.

Horses. (*c*) All horses must have 6 feet 3 inches clear vertical space from beams of deck overhead to deck under foot, and so far as possible shall be placed between the overhead athwartship beams. Horses must be allowed a space of 2 feet 6 inches in width by 8 feet in depth; and additional space may be required by the inspector for very large horses. Separate stalls must be erected for all horses. When horses are placed directly under athwartship beams the beams must be guarded by 4 inch strips of wood fastened to both sides of the beam. A space 8 by 10 feet square must be reserved on each steamer carrying 22 or more horses for use in caring for horses becoming sick in transit. Horses, when placed in the same compartment with cattle, must be separated by fore-and-aft alleyways and temporary athwartship bulkheads, the length of which shall not be less than the depth of the stalls.

Upper Decks.

Upper decks. 3. No animals shall be allowed on the poop deck or within 20 feet of the breakwater on the spar deck between the 1st of October and the 1st of April. If cattle or sheep are carried on the bridge deck, proper runways shall be provided for loading and unloading. Horses shall not be allowed upon the bridge deck, except when this deck is completely covered in and fitted for horses. Horses shall not be allowed upon the spar deck when temporary fittings are used between October 1st and April 1st. No cattle or horses shall be carried upon the upper decks where the outside rails measure less than 3 feet in height from the deck. When animals are carried upon the upper decks, strong breakwaters shall be erected at each end and on both sides. Permanent fittings may be constructed either of iron or wood, as hereinafter specified.

Alleyways. (*a*) All steamers now engaged in carrying cattle, sheep, and horses for export, and which are permanently fitted, may receive such animals for transportation upon the approval of the deck plans by the Chief of the Bureau of Animal Industry. Such plans must be submitted for approval and required alterations made before July 1, next. All other steamers will be required to provide alleyways as provided by this section. Alleyways in front and between pens used for feeding and watering cattle must have a width of 3 feet, except at ends of alleyways in bow and stern of ship, and where obstructions, less than 3 feet in length occur, the width may be reduced to a minimum of 18 inches; alleyways in front and between pens used for feeding and watering horses must have a minimum width of 3 feet. Two or more athwartship alleyways at least 18 inches wide must be left on each side of deck so that the scuppers can be readily reached and kept clear of obstructions. For sheep athwartship alleyways not less than 18 inches wide in the clear shall be left between pens and fore-and-aft alleyways 3 feet wide in front of each pen, except at obstructions and at ends of alleyways, as provided for cattle, there may be a minimum width of 18 inches. When two tiers of sheep are carried, the minimum width of the fore-and-aft alleyways in bow and stern of ship shall be 2 feet clear of all obstructions. Sufficient space must be left at the sides of hatches to permit the feed in the hold to be readily removed and handled.

Stanchions, wooden, and rump boards. (*b*) Stanchions at least 4 inches higher than the required vertical space for cattle and horses must be 4 by 6 inch clear hard pine or spruce of equal quality, placed at proper distances from centers, against the ship's rail and inside stanchions, in their proper place directly in line with outboard stanchions, and to be set up so that the 6-inch way of the stanchions shall set fore and aft A proper tenon shall be cut on the head of the same to receive the thwartship beam; the tenon not to be less than 3 inches in length and the shoulder not less than $2^1/_4$ inches on each side of the stanchion, thus leaving the tenon $1^1/_2$ inches thick. A piece of 2 by 3 inches, or 2-inch plank, shall be fastened to the outside of stanchion and run up to underneath rail to chock stanchion down and prevent lifting when beam is sprung to crown of deck. Open-rail ships shall be blocked out on backs of stanchions fair with the outside of rails to receive the outside of planking. Where upper-deck fittings are not permanent, the heels of outside stanchions shall be secured by a bracing of 2 by 3 inch sound

umber from the back of each stanchion to sheer streak of water way, the heels of inside stanchions being properly braced from and to each other. Bulwark stanchions must also be extra stanchioned by raking shores running diagonally from the top of the stanchions to the deck. Rump boards must be provided on all decks where the iron framework and other obstructions of the ship are liable to bruise animals tied next to same, and at such other places where required for the safety of the animals, and should be closely fitted behind rows of cattle in all cases where necessary to prevent escape of manure into alleyways. For horses, wooden stanchions, as above described, must be placed at proper distances for each horse.

Stanchions, iron. (*b*) These may be used in place of wooden stanchions, and shall not be less than 2 inches in diameter, set in iron sockets above and below and fastened with $^5/_8$-inch bolts. For horses the same number of iron stanchions are required as when wooden stanchions are used.

Hook bolts or clamps. (*c*) Hook bolts or clamps must be made of $^5/_8$-inch wrought iron, with hook on outhboard end and thread and nut on inboard end, to pass over and under rail and through outboard stanchion and set up on the inside of same with a nut. These bolts may be double or single. If double, then no thread or nut is necessary, but the stanchion will lie shipped through it, thus doublehooking the rails. This will be found very useful where funnels or other deck fittings come in the way of beams passing from side to side of ship.

Beams. (*d*) Beams must be of good sound spruce or yellow pine lumber 3 by 6 inches, to run clear across the ship's beam where practicable. Should any house or deck fittings be in the way, then butt up closely to the same. These beams shall have a $1^1/_2$ by 4 inch mortise to receive the tenon of each and every stanchion, and to take the same crown as deck of ship by springing down to shoulder of outside stanchions, and to be properly pinned or nailed to tenon and wedged tightly afterwards. The mortises shall be cut not less than 6 inches from outside ends of beams and a piece nailed on outside of same, and trimmed off fair with beam ends to prevent splitting.

Diagonal braces from stanchions to beams. (*e*) Diagonal braces shall be fastened on each stanchion on both sides of same, running up to top side of beam and properly securred by well nailing to both stanchions and beam.

Headboards. (*f*) Headboards shall not be less than 2 by 10 or 3 by 8 inches, of good sound spruce or yellow pine lumber, and secured at every stanchion by $^5/_8$-inch screw bolts passing trough same and set up on same with a nut. Where headboards butt on the stanchions a piece of iron $^1/_4$ inch thick and 3 inches square shall be placed over the boards like the butt strap. These headboards can be placed on either side of the stanchion. All headboards shall have $1^1/_4$-inch holes bored through them at proper distances to tie the animal.

Headpipes. (*g*) In place of wooden headboards two wroughtiron pipes not less than 2 inches in diameter may be used, placed 8 inches apart. Said headpipes to be made continuous by having a wrought-iron threaded collar securely fastened on the end of each length of pipe into which the next length may be inserted or screwed. Both headpipes to be held in place by means of heavy wrought-iron straps bolted to each stanchion by four $^5/_8$-inch bolts. The lower headpipe being fitted with movable clamps, holding a ring of suitable size to which cattle may be tied; said clamps to be set at the proper distance apart, in accordance with the regulations, and fastened to the pipe with screws.

Footboards. (*h*) Footboards shall be of wood and of the same dimensions as headboards, properly nailed or bolted to stanchions on the inside of same.

Division boards. (*i*) Division boards for cattle shall be of 2 by 8 inch sound spruce or yellow pine, fitted so as to be removable at any time and so arranged as to divide the animals into lots of 4, except at the ends of rows and when cattle weighing less than 1,000 pounds are carried, thus making compartments for this number all over the vessel. These division boards shall be fitted perpendicularly.

Division pipes. (*j*) In place of wooden division boards 3 wrought-iron pipes, not less than 2 inches in diameter, may be used, placed 6 inches apart, athwartship, set in iron sockets above and below and fastened with $^5/_8$-inch bolts.

Division board for horses. (*k*) Division boards for horses shall be not less than 2 by 9 inches by 8 feet, sound lumber, planed, and placed horizontally between the horses.

Flooring. (*l*) Where flooring is required it shall be of 1-inch spruce boards, laid fore and aft on ships with wooden decks. Iron decked ships shall be sheathed with 2-inch spruce or yellow pine or with 1-inch spruce; but if 1-inch lumber is used the foot locks shall be 3 by 4, and laid so that they will properly secure the 1-inch boards, thus preventing them from slipping, and at the same time acting as foot locks by showing a surface of 2 by 4 inches. It is optional with the owners whether they permit sheathing to be used on their ships with wooden decks or whether they allow foot locks to be securred to the deck. But on iron decks it is absolutely necessary (if permanent foot locks are not down) to sheath them before putting down foot locks in order to fasten same. Cement, diagonally scored $^3/_8$-inch deep, may be used on iron decks instead of wood sheathing if the foot locks be molded in same and bolted to the deck. If the flooring is raised on any of the decks, it shall not be less than 2 inches thick, with scantlings 2 by 3 inches thick, laid athwartships on the deck, not over 18 inches apart, with 2-inch plank for flooring nailed to them.

Sheep pens. (*m*) When the pens for sheep are built for two tiers the flooring between the tiers shall be laid with tongued-and-grooved boards; the stanchions shall be 4 by 6 inch spruce lumber and shall be secured to the beams overhead by angle braces similar to cattle fittings. Outside planking for sheep pens shall be of 2-inch spruce or $1^1/_2$-inch yellow pine lumber, secured to 4 by 6 inch spruce stanchions, with hook bolts similar to cattle fittings.

Foot locks. (*n*) Foot locks shall be of good sound spruce or yellow pine lumber or hard wood, size 2 by 4 inches, laid flat side down and fore and aft, placed 12 inches, 14 inches, 2 feet 2 inches, and 14 inches apart, the first one distant 12 inches from the inside of foot board. Where temporary fore-and-aft locks are used they shall be filled in athwartships opposite each stanchion, properly secured to sheathing or deck, and secured by a batten of spruce or yellow pine 2 by 3 inches thick to go over all, from stanchion to stanchion. Where permanent foot locks, securely bolted to iron decks, are used, the athwartship braces between foot locks, from stanchion to stanchion and batten, may be omitted when the stanchion is securely fitted in iron socket bolted to the deck. Uncovered iron decks may be arranged for cattle with athwartship foot locks, 2 by 4 inches, laid flat side down, and must be placed between the first and second, second and third, third and fourth fore-and-aft foot locks, to be at equal distances from each other, thus forming a space for

each animal, and must be securely fastened to decks. In pens at each end of rows where five cattle are carried there must be additional athwartship foot locks provided. When troughs are used fore-and-aft foot locks will be placed 17, 16, 22, and 16 inches apart. A space of 2 inches may be left between the ends of athwartship foot locks and fore-and-aft foot locks when the former are securely bolted to the deck. When fore-and-aft foot locks are permanent, a 2-inch space shall be left between ends at the end of each section. Vessels now fitted with 3 by 4 inch foot locks will not be required to use 2 by 4 inch foot locks except when the former are replaced.

Outside planking. (*o*) All outside planking on open and closed rail ships must be properly laid fore and aft of ship, and nailed to the backs of stanchions, as close as possible for the cold season, and for the warmer months the top-course planking shall be left off fore and aft of ship in order to allow a free circulation of air. Nothing less than 2-inch spruce or 1½-inch yellow pine is to be used for this purpose.

Shelter deck planking. (*p*) The planks to form the shelter deck, which must be erected on all exposed decks, shall be laid with 2-inch sound spruce or yellow pine lumber or with 1½-inch sound spruce or yellow pine lumber if tongued and grooved, sufficient to cover cattle. These planks shall be laid as closely as possible and well nailed to the beams, thus making a good deck from which to work the ship's gear.

Nails. (*q*) No nails less than 20-penny shall be used in foot locks or where 2-inch material is used. Twelve-penny nails must be used in 1½-inch plank or under.

Cattle fittings over spar deck. (*r*) No cattle fittings shall be erected over permanent spar-deck fittings forward and aft of the midship section until permission has first been obtained from the Chief of Bureau of Animal Industry.

(Schluß folgt.)

Argentinien. Verordnung des Ackerbau-Ministeriums, betr. die Einfuhr und Ausfuhr von Vieh.
Vom 22. Mai 1899. (Schluß.)

Ladungsplätze.

Art. 109. Die Ladungsplätze für lebendes Vieh müssen unbeschadet der in den bezüglichen Konzessionen oder in späteren Verordnungen ausdrücklich erlassenen Bestimmungen folgende Bedingungen erfüllen:

a) Jeder Hof muß mit weiten Trinkgefäßen versehen sein, die reichlich angefüllt sind mit hygienisch einwandsfreiem Wasser.

b) In den Höfen werden, der Anzahl der darin befindlichen Thiere entsprechend, Krippen aufgestellt, die stets mit Futter versehen sein müssen.

c) Die Fußböden der Höfe sind sauber zu halten, ohne Brunnen, Gruben und sonstige Hindernisse, und die Ausflüsse für die Abwässer müssen weit genug sein.

d) Die Höfe sind in hygienisch gutem Zustande zu erhalten und stets muß unbedingte Sauberkeit dort herrschen.

e) Es müssen Höfe von genügendem Umfang vorhanden sein, um die Untersuchung des Viehes mit der erforderlichen Umständlichkeit und Bequemlichkeit vorzunehmen; dieselben dürfen nur zu diesem Behufe benutzt werden.

Art. 110. Die Eigenthümer der Ladungsplätze sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde alle auf die zum Export bestimmten Thiere, auf eine gute Statistik und wirksame Kontrolle über das Thun und Treiben auf dem Schiffe bezüglichen Angaben mitzutheilen.

Art. 111. Die Uebertretung irgend welcher Bestimmungen dieses Reglements von Seiten der Eigenthümer, Geschäftsführer oder Angestellten der Ladungsplätze wird mit einer Geldstrafe von 100 bis 500 Doll. bestraft, die im Wiederholungsfalle um das Doppelte erhöht werden kann.

Art. 112. Die Gesellschaften der Unternehmer von Ladungsplätzen müssen die erforderlichen Apparate zur Verfügung haben, um mittels Rinnen (canaleta) einzuschiffen auf allen Schiffen, wo nach dem Gutachten der Aufsichtsbehörde die Anwendung dieses Mittels am Platze ist.

Aufsichtskomitee.

Art. 113. Das Aufsichtskomitee für die Viehausfuhr zur See ist lediglich Ehrenamt und besteht aus 3 Titularmitgliedern und 2 Ersatzmännern, welche erstere im Falle einer Entschuldigung, Weigerung oder Behinderung zu vertreten haben.

Für die Gültigkeit der Beschlüsse des Komitees genügt das einstimmige Urtheil zweier Mitglieder.

Art. 114. Seine Amtsstellen hat das Komitee in den Geschäftsräumen der National-Inspektion für Vieh; das Komitee kann, so oft es dies für gut befindet, an beliebigem Orte zusammentreten, zu welchem Zwecke der betr. Abtheilungsinspektor Bekanntmachungen erläßt, so oft in irgend welchen der für Viehausfuhr zugelassenen Häfen Schiffe mit Ladung vorhanden sind.

Art. 115. Endgültige Entscheidungen zu treffen steht dem Komitee in folgenden Fällen zu:

1. In den Streitfragen, welche sich zwischen Eigenthümern, Ausrüstern, Agenten oder Kapitänen von Schiffen und den Ladern erheben in Betreff der Einschiffung des Viehes und seines Transportes.

2. In den Streitfragen, welche sich zwischen den Ladern und den Gesellschaften für Transporte zu Lande oder auf Flüssen herausstellen bezüglich des Transportes von Vieh, welches für die Ausfuhr bestimmt ist.

Art. 116. Desgleichen kommt dem Komitee die Entscheidung zu, in allen Fällen des Zweifels oder Streites zwischen den Inspektoren und den Ladern, Besitzern, Ausrüstern, Agenten oder Kapitänen von Schiffen, über die Anwendung und Auslegung der die Einschiffung und den Transport von Vieh regelnden Bestimmungen.

Dagegen kann gegen die Beschlüsse, auf welche dieser Artikel Bezug nimmt, von den Interessenten oder von der Aufsichtsbehörde innerhalb 24 Stunden Berufung eingelegt werden vor der Direktion für Ackerbau und Viehzucht, welche endgültig entscheidet binnen einer Frist von 6 Stunden; diese Frist kann nur dann verlängert werden, wenn neue Momente der Beurtheilung zwecks besserer Beschlußfassung unbedingt erforderlich sind.

Art. 117. Pflicht der Inspektoren ist es, von dem Rechte der im vorhergehenden Artikel zugestandenen Berufung Gebrauch zu machen, wenn durch die Beschlüsse des Komitees das öffentliche Interesse oder die Erfüllung einer Reglementsbestimmung beeinträchtigt werden könnte.

Art. 118. Sollte irgend eines der Mitglieder des Komitees als Befrachter, Rheder oder in anderer Eigenschaft mitinteressirt sein, so hat dasselbe in den zur Beschlußnahme unterbreiteten Fällen sich der Meinungsäußerung zu enthalten und ist, sofern solches nicht geschah, mit ausdrücklicher Angabe des Grundes zu kassiren.

Art. 119. Die Mitglieder des Aufsichtskomitees werden auf 2 Jahre ernannt und sind wiederwählbar auf Wunsch des P.-E.

Strafbestimmungen.

Art. 120. Die Agenten, Rheder, Kapitäne, Befrachter, Konzessionäre von Ladungsplätzen, sowie jegliche Person oder Personen, welche die Vorschriften dieses Reglements übertreten, erleiden in den Fällen, wo eine bestimmte Strafe nicht angegeben ist, zum ersten Male eine Geldstrafe von 200 bis 1000 Dollar, die im Wiederholungsfalle verdoppelt werden kann.

Art. 121. Im Falle einer Uebertretung der Artikel 140 und 141 besteht die Strafe in dem Verbote, in argentinischen Häfen Vieh zu laden auf eine gewisse Zeit, die in jedem Einzelfalle von der Direktion für Ackerbau und Viehzucht festgesetzt wird.

Art. 122. Alle in diesem Reglement festgesetzten Strafen vollzieht die Direktion für Ackerbau und Viehzucht auf Ansuchen der Inspektion und kann der Ausgang des Schiffes, wenn die gesetzte Strafe in der peremptorischen Frist nicht erlegt wird, verhindert werden.

Art. 123. Die Eigenthümer, Rheder, Agenten oder Kapitäne sind verpflichtet, jede Uebertretung gegen die Bestimmungen dieses Reglements, welche zu ihrer Kenntniß gelangt, der Inspektion anzuzeigen.

Art. 124. Allemal, wo ein Eigenthümer, Rheder, Agent oder Kapitän eines zum Transport von lebendem Vieh bestimmten Schiffes irgend eine Vorschrift des gegenwärtigen Reglements verletzt oder seine Verletzung duldet, kann dem fraglichen Schiffe die Beförderung lebenden Viehes von irgend einem Hafen der Republik zeitweilig, doch nicht über ein Jahr hinaus, verboten werden, was in jedem Falle die Direktion für Ackerbau und Viehzucht zu bestimmen hat.

Art. 125. Ebenso kann die Direktion für Ackerbau und Viehzucht den Transport von lebendem Vieh auf gewisse Zeit, doch keinesfalls länger als auf Jahresfrist, jedem Schiffe untersagen, dessen Sterblichkeit als ungewöhnlich hoch anzusehen ist, oder dessen Vieh im Bestimmungshafen verstümmelt oder in augenscheinlich unwürdigem, abgemagertem Zustande angelangt, ohne daß die Sterblichkeit besonders hoch gewesen zu sein braucht.

Dieses Verbot tritt ohne Weiteres in Kraft, sobald die Sterblichkeit bei dem eingeschifften Großvieh über 3%, bei Kleinvieh über 1% beträgt, es sei denn, daß der Rheder oder Kapitän an der Erkrankung des Viehes keine Schuld trägt, oder daß dieselbe nicht durch die mangelhafte Beschaffenheit der Stallungen oder der Pflege der Thiere verursacht worden ist.

Art. 126. Handelt es sich um schwere Versehen, die nach Ansicht der Direktion für Ackerbau und Viehzucht eine höhere als die in diesem Reglement festgesetzte Strafe verdienen, so kann einem Schiffe auch auf längere Zeit, ja für immer, der Viehtransport von argentinischen Häfen untersagt werden, doch wird in solchen Fällen die Strafe von dem Ackerbauminister zu verfügen sein.

Art. 127. Die in diesem Reglement festgesetzten Strafen können in jedem Falle sowohl zusammen als einzeln verhängt werden.

Art. 128. Sind in Gemäßheit mit den in diesem Reglement getroffenen Bestimmungen Strafmandate ergangen, so kann, nachdem die Strafgelder erlegt worden, gegen die Beschlüsse der Direktion für Ackerbau und Viehzucht Berufung bei dem Ackerbauminister eingelegt werden, worauf erstere alle Momente des Thatbestandes zu erheben und dem Minister dementsprechenden Bericht zu erstatten haben wird.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 129. Jedes Schiff, welches lebendes Vieh laden will, muß möglichst große Haltbarkeit besitzen, wozu es den erforderlichen Ballast haben muß, sobald es in den Lagerräumen keine Lasten trägt; es sind der Kapitän, Agent, Rheder oder Eigenthümer für alle Nachtheile verantwortlich, welche die Außerachtlassung dieser Vorschrift zur Folge haben könnte.

Art. 130. Kein Schiff, welches nicht für Ladung lebenden Viehes bestimmt ist, darf ohne Erlaubniß der Inspektion an den Staden der Viehladungsplätze ankern oder anlegen, und die Erlaubniß wird nur dann ertheilt werden dürfen, wenn die besagten Staden für die zur Einschiffung von Vieh bestimmten Schiffe nicht benutzt werden, und mit dem Vorbehalt, auf desfalsige Anordnung der Inspektion augenblicklich den Platz zu räumen.

Art. 131. Damit die zum Transport von lebendem Vieh bestimmten Schiffe an den Staden der Ladungsplätze anlegen können, hat der Kapitän, Agent, Rheder oder Eigenthümer eine von der Inspektion ausgefertigte Bescheinigung darüber vorzulegen, daß das Schiff zur Aufnahme der Viehladung in geeignetem Zustande sei. Um von der Inspektion die Erlaubniß zu Einschiffung zu erhalten, ist erforderlich, daß das Schiff seine Hauptladung aufgenommen habe und die Stallungen für das Vieh vollendet seien.

Die Ausfertigung des Passes zu dem Hafendamm des Ladungsplatzes zwecks der Einnahme ihrer Viehladungen erfolgt für die Schiffe in der Reihenfolge, wie das Vieh in den Höfen der Ladungsplätze eingetroffen ist.

Art. 132. Die Einschiffung von Vieh kann nicht ohne die Erlaubniß der Inspektion stattfinden, welche erst nach erfolgter Einladung der Futtermittel ertheilt wird. In dieser Erlaubniß ist Zahl und Gattung der zur Einschiffung gelangenden Thiere anzugeben, sowie der Platz, wo die Verladung vorzunehmen ist.

Art. 133. Diejenigen Schiffe, auf welchen Thiere zur Beköstigung der Mannschaften mitgeführt werden, unterliegen den gleichen Bestimmungen.

Art. 134. Die Verladung von Thieren wird ohne Unterbrechung bis zu Ende fortgesetzt; werden Rinder oder Pferde geladen, deren Anzahl mehr als 300 Stück beträgt, so kann an Tagen, wo die Temperatur über 30 Grad C im Schatten aufweist, die Inspektion das Beginnen mit der Ladung vor 4 Uhr Nachmittags untersagen, nach welchem Zeitpunkte diese ohne abzusetzen auszuführen ist.

Art. 135. Um Verladungsarbeiten bei Nacht vorzunehmen, bedarf es keiner besonderen Erlaubniß; es genügt die Anzeige an die Inspektion und das Departement, welches die Oberaufsicht des Hafens hat.

Art. 136. Auf jedem Schiffe, welches bei Nacht oder an Fest- und Feiertagen Ladung einnimmt, sind ständig die Kessel der Hülfsmaschine geheizt zu halten; dieselben müssen ferner einen Offizier sowie die hinreichende Mannschaft an Bord haben, um das Schiff bewegen zu können, widrigenfalls die Vornahme von Verladungsarbeiten zu versagen ist.

Art. 137. Schiffe, welche während der Nacht nicht laden, müssen anderen, die zu laden wünschen, Platz machen, und scheiden so lange aus der Reihenfolge aus, bis das Ersatzschiff seine Ladung beendet hat.

Art. 138. Sind 5 Stunden verflossen, seitdem mit der Ladung begonnen wurde, so hat man den Thieren zu trinken zu geben, und den Anfang bei denen zu machen, die zuerst verladen wurden.

Art. 139. Ist die Einschiffung des Viehes beendet, so haben diese Schiffe keinerlei Ladungs- oder Löschungsarbeiten mehr vorzunehmen, sondern müssen sich sofort von den Staden zurückziehen und, abgesehen von unvorhergesehenen Zufällen oder Naturgewalten binnen zwölf Stunden den Hafen verlassen.

Art. 140. Kein Schiff, welches mit lebendem Vieh von auswärtigen Häfen nach europäischen bestimmt ist, darf seine Ladung in argentinischen Häfen vervollständigen.

Art. 141. Kein Schiff, welches in argentinischen Häfen Vieh geladen hat, das nach auswärtigen Häfen bestimmt ist, darf in letzteren, unter welchem Vorwande es immer sei, eine Ladung von Vieh einnehmen.

Art. 142. Es ist verboten, Vieh zu verladen auf jedem Schiffe, welches infolge Ueberfrachtung oder wegen Belastung des freien Raumes zwischen dem Leibholz und der Wasserlinie nicht im Stande ist, ohne Gefahr für das Vieh seine Fahrt zurückzulegen.

Art. 143. Zum Transport von Vieh auf Segelschiffen bedarf es besonderer Erlaubniß der Direktion für Ackerbau und Viehzucht, welche vorher in jedem Falle alle obwaltenden besonderen Umstände in Betracht zu ziehen haben wird.

Art. 144. Bei der Rückkunft eines jeden Schiffes, welches zum Transport von lebendem Vieh bestimmt ist, hat der Agent, Rheder, Eigenthümer oder Kapitän der Inspektion eine Abschrift der meteorologischen Beobachtungen vorzulegen, die der Kapitän während der Reise in argentinischen Häfen gemacht hat (und auch während der Hin- und Rückfahrt, wenn er zuvor in argentinischen Häfen geladen hat).

Täglich um Mittag, entsprechend der mittleren

Stunde von Greenwich, haben Aufnahmen stattzufinden, enthaltend die geographische Lage des Schiffes, die genaue Angabe der Stunde, des Barometerstandes, der Temperatur der Luft, des Wassers, der Richtung des Windes sowie der Stärke desselben nach Maßgabe der Blaufort'schen Skala.

Die zur Eintragung dieser Beobachtungen erforderlichen Formulare stellt die Direktion für Ackerbau und Viehzucht zur Verfügung.

Art. 145. Der Kapitän eines Schiffes, welcher, nachdem derselbe in argentinischen Häfen Vieh geladen, zurückkehrt, um von Neuem Ladung einzunehmen, hat den Inspektionen außer den im vorhergehenden Artikel gedachten Angaben noch die in Artikel 927, inc. 2, 9 und 11 des Handelsgesetzbuches (Código de Comercio) angeführten und andere in Artikel 97 nicht einbegriffene Ausweise des Fahrttagebuches (Diario de navegación) vorzulegen, wenn solche für den Transport von lebendem Vieh von Belang sein könnten.

Uebergangs-Bestimmungen.

Art. 146. Gegenwärtiges Reglement tritt mit dem 1. August d. J. mit allen Folgewirkungen in Kraft. Die Direktion für Ackerbau und Viehzucht kann eine Frist, die sich indessen nicht über den 1. November nächsten Jahres hinaus erstrecken darf, bewilligen bezüglich der Erfüllung der Vorschriften, betr. die Maaße der Bauhölzer für die Stallungen der Schiffe, wenn es sich um Bauhölzer handelt, die an Ort und Stelle nicht vorkommen.

Art. 147. Alle früheren den gegenwärtigen Verordnungen entgegenstehenden Bestimmungen sind hiermit abgeschafft.

Art. 148. Mitzutheilen, zu veröffentlichen und einzurücken im Registro Nacional.

Roca.
Emilio Frers.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 30. April 1900.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche oder Schweineseuche (einschl. Schweinepest) am 30. April herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt; sie umfassen alle wegen vorhandener Seuchenfälle oder auch nur wegen Seuchenverdachts gesperrten Gehöfte, in welchen die Seuche nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt werden konnte.

Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen: Lötzen 1 (1). Reg.-Bez. Marienwerder: Tuchel 1 (1). Stadtkreis Berlin 1 (6). Reg.-Bez. Frankfurt: Oststernberg 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Wreschen 1 (1), Schrimm 1 (1), Kempen i. P. 1 (1). Reg.-Bez. Bromberg: Inowrazlaw 2 (2), Strelno 3 (3), Witkowo 1 (1). Reg.-Bez. Breslau: Striegau 1 (1). Reg.-Bez. Liegnitz: Bolkenhain 1 (1). Reg.-Bez. Oppeln: Tarnowitz 1 (1), Kattowitz 2 (2), Neisse 2 (2). Reg.-Bez. Hildesheim: Münden i. Han. 1 (1). Reg.-Bez. Stade: Achim 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: Ebersberg 1 (1), München I 1 (1). Reg.-Bez. Niederbayern: Griesbach 1 (1). Reg.-Bez. Schwaben: Neuburg a./D. 1 (1), Neu-Ulm 1 (1). Württemberg. Donaukreis: Ehingen 1 (1), Ulm 1 (1). Baden. Landeskom.-Bez. Konstanz: Bonndorf 1 (1). Braunschweig: Holzminden 1 (1). Sachsen-Koburg-Gotha. Herzogthum Gotha: Gotha 3 (4). Elsaß-Lothringen. Bezirk Lothringen: Diedenhofen 1 (1).

Zusammen 35 Gemeinden und 41 Gehöfte.

Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Magdeburg: Wolmirstedt 1 (2), Neuhaldensleben 1 (1), Halberstadt 1 (1). Reg.-Bez. Merseburg: Querfurt 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Zwickau: Marienberg 5 (5), Schwarzenberg 1 (1).

Zusammen 10 Gemeinden und 11 Gehöfte.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Betroffene Kreise 2c.[1])

a) Maul- und Klauenseuche.

1: Pr. Eylau 1 (1), Braunsberg 1 (1), Neidenburg 1 (1), Osterode i. Ostpr. 3 (3), Mohrungen 2 (2), Pr. Holland 1 (1). **3:** Elbing 2 (2), Marienburg i. Westpr. 4 (10), Danziger Höhe 1 (1), Dirschau 1 (1), Pr. Stargard 3 (4), Berent 1 (1). **4:** Stuhm 2 (2), Rosenberg i. Westpr. 4 (4), Löbau 1 (1), Briesen 3 (3), Kulm 1 (1), Graudenz 4 (4), Flatow 2 (2), Deutsch Krone 2 (2), **5:** Stadtkreis Berlin 1 (1). **6:** Prenzlau 2 (7), Angermünde 3 (10), Oberbarnim 9 (9), Niederbarnim 4 (6), Teltow 1 (1), Jüterbog-Luckenwalde 4 (7), Zauch-Belzig 1 (1), Osthavelland 5 (10), Westhavelland 8 (23), Westprignitz 3 (15). **7:** Königsberg i./Nm. 8 (11), Soldin 1 (1), Arnswalde 1 (1), Friedeberg i./Nm. 1 (1), Lebus 5 (9), Kalau 1 (1). **8:** Anklam 10 (15), Usedom-Wollin 1 (1), Randow 1 (1), Greifenhagen 1 (6), Pyritz 4 (5), Saatzig 2 (2), Naugard 2 (2), Kammin 2 (5), Greifenberg 4 (16), Regenwalde 7 (15). **9:** Schivelbein 2 (2), Dramburg 11 (14), Neustettin 3 (6), Belgard 4 (4), Kolberg-Körlin 1 (1), Köslin 2 (2), Rummelsburg 1 (1) **10:** Rügen 1 (1), Franzburg 1 (1), Greifswald 27 (45). **11:** Wreschen 2 (3), Schrimm 1 (1), Obornik 1 (1), Schwerin a./W. 4 (4), Meseritz 2 (9), Grätz 1 (1), Bomst 2 (2), Fraustadt 3 (5), Schmiegel 1 (1), Kosten 1 (1), Lissa 1 (1), Rawitsch 1 (1), Gostyn 2 (2), Koschmin 1 (1). **12:** Wirsitz 1 (2), Bromberg 1 (1), Schubin 4 (4), Strelno 3 (3), Znin 2 (2), Wongrowitz 3 (3), Witkowo 2 (2). **13:** Namslau 2 (3), Oels 1 (1), Trebnitz 2 (2), Steinau 1 (1), Wohlau 2 (2), Breslau 5 (5), Ohlau 1 (1), Nimptsch 1 (1), Reichenbach 1 (3), Schweidnitz 1 (1), Habelschwerdt 1 (1). **14:** Grünberg 1 (1), Freistadt 2 (2), Sagan 1 (1), Sprottau 2 (2), Glogau 4 (5), Lüben 3 (3), Bunzlau 2 (7), Goldberg-Hainau 2 (2), Liegnitz 1 (1), Jauer 4 (6), Bolkenhain 1 (1), Hirschberg 3 (3), Löwenberg 2 (3), Görlitz 1 (2). **15:** Kreuzburg 1 (1), Kattowitz 1 (1), Pleß 1 (1), Grottkau 1 (1). **16:** Osterburg 5 (6), Salzwedel 3 (8), Gardelegen 14 (43), Stendal 2 (2), Jerichow I 3 (37), Jerichow II 1 (2), Kalbe 2 (6), Wanzleben 2 (7), Wolmirstedt 8 (41), Neuhaldensleben 3 (3), Aschersleben 1 (2), Wernigerode 1 (1). **17:** Torgau 1 (3), Bitterfeld 3 (5), Saalkreis 1 (1), Delitzsch 4 (4), Mansfelder Seekreis 2 (2), Sangerhausen 1 (1), Eckartsberga 1 (1), Merseburg 1 (1), Weißenfels 1 (4), Naumburg 1 (1). **18:** Grafsch. Hohenstein 1 (1), Weißensee 1 (1), Ziegenrück 2 (2). **19:** Eckernförde 2 (2), Stormarn 2 (3), Herzogth. Lauenburg 1 (1). **20:** Hoya 2 (3), Nienburg 2 (4), Stolzenau 3 (15), Hannover 1 (2), Springe 1 (4), Hameln 2 (5). **21:** Peine 4 (18), Marienburg i. Han. 2 (3), Gronau 1 (1), Goslar 1 (3), Göttingen Stadt 1 (1), Göttingen 1 (1), Münden i. Han. 1 (3), Uslar 1 (2), Northeim 6 (9), Zellerfeld 1 (1). **22:** Celle 1 (2), Gifhorn 2 (5), Burgdorf 3 (4), Isenhagen 1 (11), Lüchow 7 (7), Dannenberg 1 (2). **23:** Verden 1 (1). **24:** Meppen 1 (1), Grafsch. Bentheim 1 (1). **25:** Leer 1 (1). **26:** Münster 1 (1). **27:** Bielefeld 2 (3), Büren 1 (1). **28:** Arnsberg 3 (3), Meschede 1 (2), Lippstadt 1 (1), Soest 1 (1), Hamm 2 (2), Dortmund 2 (2), Hörde 2 (2). **29:** Kassel Stadt 1 (1), Kassel 1 (1), Eschwege 1 (1), Hofgeismar 1 (5), Melsungen 1 (4), Kirchhain 1 (1), Ziegenhain 3 (4), Hersfeld 2 (2), Hanau 3 (3), Schmalkalden 1 (1), Gersfeld 1 (1). **30:** Biedenkopf 1 (1), Oberwesterwaldkreis 2 (4), Westerburg 1 (1), Unterlahnkreis 3 (7), Wiesbaden 1 (1), Usingen 1 (1), Obertaunuskreis 2 (5), Höchst 1 (2), Frank-

[1]) An Stelle der Namen der Regierungs- 2c. Bezirke ist die entsprechende lfde. Nr. aus der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Preußische Provinzen, ferner Bundesstaaten, welche in Reg.-Bezirke getheilt sind.	Laufende Nr.	Regierungs- 2c. Bezirke, sowie Bundesstaaten, welche nicht in Regierungsbezirke getheilt sind.	Maul- und Klauenseuche: Kreise 2c.	Gemeinden	Gehöfte	Schweineseuche einschl. Schweinepest: Kreise 2c.	Gemeinden	Gehöfte
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Ostpr.	1	Königsberg . . .	6	9	9	6	9	9
	2	Gumbinnen. . .	—	—	—	1	1	1
Westpr.	3	Danzig	6	12	19	3	7	7
	4	Marienwerder .	8	19	19	4	6	6
	5	Berlin.	1	1	1	—	—	—
Brandenburg	6	Potsdam	10	40	89	4	7	11
	7	Frankfurt	6	17	24	6	6	10
Pommern	8	Stettin	10	34	68	4	5	6
	9	Köslin	7	24	30	—	—	—
	10	Stralsund . . .	3	29	47	2	5	5
Posen	11	Posen	14	23	33	9	12	12
	12	Bromberg . . .	7	16	17	5	6	6
Schlesien	13	Breslau . .	11	18	21	13	73	93
	14	Liegnitz	14	29	39	6	23	27
	15	Oppeln	4	4	4	9	26	37
Sachsen	16	Magdeburg . .	12	45	158	2	2	2
	17	Merseburg . . .	10	16	23	—	—	—
	18	Erfurt	3	4	4	—	—	—
Schl.-Holst.	19	Schleswig . . .	3	5	6	—	—	—
Hannover	20	Hannover. . . .	6	11	33	2	2	2
	21	Hildesheim . . .	10	19	42	3	4	4
	22	Lüneburg	6	15	31	1	1	1
	23	Stade	1	1	1	—	—	—
	24	Osnabrück . . .	2	2	2	—	—	—
	25	Aurich.	1	1	1	—	—	—
Westfalen	26	Münster.	1	1	1	1	1	2
	27	Minden	2	3	4	—	—	—
	28	Arnsberg	7	12	13	1	1	1
Hessen-Nassau	29	Kassel	11	16	24	3	3	3
	30	Wiesbaden . . .	9	13	25	2	2	2
Rheinland	31	Koblenz	7	9	11	1	1	2
	32	Düsseldorf . . .	7	15	17	2	2	4
	33	Köln	2	4	8	—	—	—
	34	Trier	6	13	28	1	2	2
	35	Aachen	2	2	2	—	—	—
Hohenz.	36	Sigmaringen. .	3	5	6	—	—	—
Bayern	37	Oberbayern . .	19	46	79	1	1	1
	38	Niederbayern . .	4	11	19	1	1	1
	39	Pfalz	6	6	6	—	—	—
	40	Oberpfalz	4	5	7	1	1	1
	41	Oberfranken . .	10	22	36	—	—	—
	42	Mittelfranken. .	10	11	16	—	—	—
	43	Unterfranken . .	11	23	30	—	—	—
	44	Schwaben . . .	13	34	93	—	—	—
Sachsen	45	Bautzen	2	3	3	—	—	—
	46	Dresden	1	1	3	—	—	—
	47	Leipzig	4	14	17	—	—	—
	48	Zwickau	6	10	12	—	—	—
Württemberg	49	Neckarkreis . . .	13	23	48	—	—	—
	50	Schwarzwaldkr.	15	39	96	—	—	—
	51	Jagstkreis. . . .	8	16	49	—	—	—
	52	Donaukreis. . .	16	56	149	1	1	1
Baden	53	Konstanz	9	15	53	—	—	—
	54	Freiburg	10	15	69	—	—	—
	55	Karlsruhe. . . .	6	11	20	—	—	—
	56	Mannheim . . .	6	10	26	—	—	—
Hessen	57	Starkenburg . .	1	1	1	—	—	—
	58	Oberhessen . . .	6	18	97	—	—	—
	59	Rheinhessen . .	3	3	13	—	—	—
	60	Mecklbg. = Schw.	8	24	48	1	1	1
	61	Sachs. = Weimar	5	15	27	—	—	—
	62	Mecklbg.=Strelitz	1	4	4	—	—	—
Oldenburg	63	Oldenburg . . .	1	1	1	—	—	—
	64	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	65	Birkenfeld . . .	—	—	—	—	—	—
	66	Braunschweig .	4	21	44	—	—	—
	67	Sachsen = Meing.	4	6	10	—	—	—
Sachsen-K.-G.	68	Sachsen=Altenb.	2	3	4	—	—	—
	69	Koburg	—	—	—	—	—	—
	70	Gotha	3	5	29	—	—	—
	71	Anhalt	3	11	19	1	1	1
	72	Schw.=Sondrsh.	—	—	—	—	—	—
	73	Schw.=Rudolst. .	1	1	1	—	—	—
	74	Waldeck	1	1	1	—	—	—
	75	Reuß ä. L. . . .	—	—	—	—	—	—
	76	Reuß j. L. . . .	1	2	2	—	—	—
	77	Schmbg.-Lippe .	—	—	—	—	—	—
	78	Lippe	1	1	1	—	—	—
	79	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	80	Bremen	—	—	—	—	—	—
	81	Hamburg	1	1	2	2	2	3
Elsaß-Lothr.	82	Unter=Elsaß . .	4	8	33	—	—	—
	83	Ober=Elsaß . . .	4	15	27	—	—	—
	84	Lothringen . . .	3	4	16	—	—	—

furt a./M. 1 (3). **31:** Sankt Goar 1 (1), Kreuznach 1 (1), Simmern 1 (1), Mayen 1 (1), Neuwied 3 (5), Altenkirchen 1 (1), Wetzlar 1 (1). **32:** Krefeld 2 (2), Mörs 3 (3), Geldern 5 (6), Kempen 2 (3), Düsseldorf Stadt 1 (1), Neuß 1 (1), Grevenbroich 1 (1). **33:** Waldbröl 1 (2), Euskirchen 3 (6). **34:** Daun 1 (11), Wittlich 1 (3), Saarburg 1 (1), Saarlouis 6 (8), Saarbrücken 1 (1), Ottweiler 3 (4). **35:** Geilenkirchen 1 (1), Jülich 1 (1). **36:** Sigmaringen 1 (1), Gammertingen 3 (4), Haigerloch 1 (1). **37:** Freising Stadt 1 (2), Landsberg Stadt 1 (5), München Stadt 1 (8), Rosenheim Stadt 1 (2), Altötting 2 (3), Bruck 2 (2), Dachau 1 (1), Ebersberg 4 (11), Erding 2 (2), Freising 4 (4), Landsberg 2 (5), Laufen 3 (3), Mühldorf 1 (1), München I 8 (9), München II 6 (10), Rosenheim 2 (2), Schrobenhausen 1 (1), Tölz 1 (4), Wasserburg 3 (4). **38:** Griesbach 3 (3), Kelheim 1 (1), Passau 4 (9), Vilshofen 3 (6). **39:** Frankenthal 1 (1), Kaiserslautern 1 (1), Landau 1 (1), Neustadt a. H. 1 (1), Speyer 1 (1), Zweibrücken 1 (1). **40:** Kemnath 2 (3), Neustadt a./W.-N. 1 (1), Regensburg 1 (1), Tirschenreuth 1 (2). **41:** Bayreuth 1 (1), Ebermannstadt 1 (1), Hof 4 (14), Münchberg 5 (8), Naila 1 (1), Rehau 2 (2), Stadtsteinach 2 (2), Staffelstein 2 (2), Teuschnitz 1 (2), Wunsiedel 3 (3). **42:** Fürth Stadt 1 (1), Nürnberg Stadt 1 (2), Rothenburg a./T. Stadt 1 (2), Ansbach 1 (1), Feuchtwangen 1 (1), Hilpoltstein 1 (1), Neustadt a./A. 2 (5), Nürnberg 1 (1), Scheinfeld 1 (1), Uffenheim 1 (1). **43:** Brückenau 1 (1), Ebern 4 (6), Gerolzhofen 1 (1), Karlstadt 2 (4), Kitzingen 4 (4), Königshofen 1 (1), Lohr 1 (1), Marktheidenfeld 2 (2), Obernburg 1 (4), Ochsenfurt 5 (5), Schweinfurt 1 (1). **44:** Memmingen Stadt 1 (1), Augsburg 1 (1), Donauwörth 1 (1), Günzburg 1 (1), Illertissen 3 (7), Kaufbeuren 2 (3), Kempten 4 (8), Krumbach 2 (3), Lindau 1 (1), Memmingen 7 (17), Mindelheim 2 (7), Oberdorf 5 (30), Sonthofen 4 (13). **45:** Zittau 2 (2), Löbau 1 (1). **46:** Pirna 1 (3). **47:** Leipzig 4 (4), Borna 2 (2), Grimma 6 (9), Döbeln 2 (2). **48:** Flöha 1 (2), Schwarzenberg 1 (1), Zwickau 2 (2), Auerbach 2 (2), Oelsnitz 3 (4), Glauchau 1 (1). **49:** Backnang 3 (4), Böblingen 1 (2), Brackenheim 1 (1), Cannstatt 2 (3), Eßlingen 1 (1), Heilbronn 2 (7), Leonberg 2 (15), Ludwigsburg 1 (1), Marbach 3 (3), Maulbronn 3 (5), Neckarsulm 2 (3), Vaihingen 1 (1), Weinsberg 1 (2). **50:** Balingen 3 (10), Calw 2 (3), Freudenstadt 4 (5), Herrenberg 2 (5), Horb 4 (8), Nagold 1 (2), Neuenbürg 5 (10), Nürtingen 5 (15), Oberndorf 1 (4), Reutlingen 1 (6), Rottweil 3 (5), Sulz 3 (7), Tübingen

3 (9), Tuttlingen 1 (2), Urach 1 (5). **51:** Aalen 1 (1), Crailsheim 1 (7), Gerabronn 2 (3), Hall 1 (1), Künzelsau 1 (1), Mergentheim 6 (27), Neresheim 2 (3), Oehringen 2 (6). **52:** Biberach 3 (6), Blaubeuren 6 (29), Ehingen 8 (11), Geislingen 2 (24), Göppingen 3 (6), Kirchheim 6 (32), Laupheim 2 (4), Leutkirch 3 (9), Münsingen 2 (3), Ravensburg 3 (3), Riedlingen 2 (2), Saulgau 3 (3), Tettnang 7 (10), Ulm 1 (1), Waldsee 3 (4), Wangen 2 (2). **53:** Konstanz 2 (2), Meßkirch 2 (2), Pfullendorf 1 (2), Stockach 2 (4), Ueberlingen 1 (1), Donaueschingen 3 (20), Villingen 2 (16), Bonndorf 1 (1), Säckingen 1 (5). **54:** Breisach 1 (6), Emmendingen 1 (3), Ettenheim 1 (14), Freiburg 1 (1), Staufen 1 (8), Lörrach 4 (9), Schopfheim 2 (15), Kehl 1 (3), Oberkirch 2 (9), Wolfach 1 (1). **55:** Achern 1 (3), Bühl 3 (7), Bruchsal 2 (2), Durlach 3 (6), Ettlingen 1 (1), Pforzheim 1 (1). **56:** Mannheim 1 (3), Heidelberg 2 (2), Sinsheim 2 (9), Wiesloch 3 (7), Adelsheim 1 (1), Buchen 1 (4). **57:** Offenbach 1 (1). **58:** Gießen 3 (19), Alsfeld 4 (25), Büdingen 1 (1), Friedberg 5 (12, darunter 2 Heerden), Lauterbach 1 (1), Schotten 4 (39). **59:** Alzey 1 (1), Oppenheim 1 (11), Worms 1 (1). **60:** Wismar 4 (4), Schwerin 1 (1), Ludwigslust 6 (28), Parchim 1 (1), Güstrow 3 (3), Rostock 3 (5), Gnoien 1 (1), Malchin 5 (5). **61:** Weimar 4 (5), Apolda 4 (5), Eisenach 2 (3), Dermbach 2 (10), Neustadt a./O. 3 (4). **62:** Neubrandenburg 4 (4). **63:** Jever 1 (1). **66:** Braunschweig 10 (22), Wolfenbüttel 4 (5), Helmstedt 5 (14), Holzminden 2 (3). **67:** Meiningen 2 (2), Hildburghausen 1 (1), Saalfeld 3 (7). **68:** Altenburg 2 (2), Roda 1 (2). **70:** Gotha 2 (2), Ohrdruf 1 (3), Waltershausen 2 (24). **71:** Köthen 5 (5), Zerbst 2 (9), Bernburg 4 (5). **73:** Rudolstadt 1 (1). **74:** Kreis der Eder 1 (1). **76:** Schleiz 2 (2). **78:** Schötmar 1 (1). **81:** Geestlande 1 (2). **82:** Straßburg 2 (21), Hagenau 2 (3), Molsheim 1 (5), Weißenburg 3 (4). **83:** Altkirch 7 (8), Gebweiler 1 (2), Mülhausen 6 (16), Rappoltsweiler 1 (1). **84:** Chateau-Salins 1 (7), Diedenhofen 2 (8), Saarburg 1 (1).

Zusammen 1003 Gemeinden und 2071 Gehöfte 2c.

b) Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

1: Fischhausen 2 (2), Labiau 1 (1), Friedland 1 (1), Pr.-Eylau 1 (1), Heiligenbeil 3 (3), Osterode i. Ostpr. 1 (1). **2:** Johannisburg 1 (1). **3:** Elbing 1 (1), Marienburg i. Westpr. 5 (5), Danziger Niederung 1 (1). **4:** Stuhm 3 (3), Schwetz 1 (1), Tuchel 1 (1), Schlochau 1 (1). **6:** Templin 2 (2), Niederbarnim 2 (4), Teltow 1 (3), Ruppin 2 (2). **7:** Königsberg i. Nm. 1 (3), Soldin 1 (1), Arnswalde 1 (1), Lebus 1 (2), Weststernberg 1 (1), Züllichau-Schwiebus 1 (2). **8:** Greifenhagen 1 (1), Pyritz 1 (2), Saatzig 2 (2), Kammin 1 (1). **10:** Franzburg 2 (2), Greifswald 3 (3). **11:** Wreschen 1 (1), Jarotschin 1 (1), Posen Ost 1 (1), Posen West 1 (1), Grätz 1 (1), Bomst 3 (3), Fraustadt 1 (1), Rawitsch 2 (2), Schildberg 1 (1). **12:** Filehne 1 (1), Kolmar i. P. 1 (1), Mogilno 1 (1), Wongrowitz 2 (2), Gnesen 1 (1). **13:** Namslau 1 (1), Trebnitz 10 (11), Guhrau 2 (2), Steinau 5 (8), Wohlau 16 (18), Neumarkt 11 (12), Breslau 9 (11), Ohlau 5 (9), Nimptsch 1 (1), Münsterberg 1 (1), Schweidnitz 3 (5), Striegau 6 (11), Neurode 3 (3). **14:** Grünberg 2 (2), Sprottau 6 (10), Glogau 2 (2), Lüben 5 (5), Liegnitz 7 (7), Bolkenhain 1 (1). **15:** Kreuzburg 1 (1), Zabrze 2 (2), Kattowitz Stadt 1 (1), Kattowitz 3 (3), Kosel 4 (7), Leobschütz 4 (4), Rybnik 2 (3), Neisse 6 (11), Grottkau 3 (5). **16:** Stendal 1 (1), Aschersleben 1 (1). **20:** Hannover 1 (1), Springe 1 (1). **21:** Gronau 1 (1), Osterode a./H. 2 (2), Duderstadt 1 (1). **22:** Uelzen 1 (1). **26:** Lüdinghausen 1 (2). **28:** Hörde 1 (1). **29:** Kassel Stadt 1 (1), Kassel 1 (1), Hofgeismar 1 (1). **30:** Oberwesterwaldkreis 1 (1), Frankfurt a. M. Stadt 1 (1). **31:** Meisenheim 1 (2). **32:** Mörs 1 (1), Geldern 1 (3). **34:** Saarbrücken 2 (2). **37:** München Stadt 1 (1). **38:** Wegscheid 1 (1). **40:** Waldmünchen 1 (1). **52:** Göppingen 1 (1). **60:** Güstrow 1 (1). **71:** Ballenstedt 1 (1). **81:** Geestlande 1 (2), Bergedorf 1 (1).

Zusammen 215 Gemeinden und 264 Gehöfte.

Stand der Thierseuchen in Ungarn im 1. Vierteljahr 1900.[1]
(Nach den wöchentlichen Ausweisen des Königl. ungarischen Ackerbauministeriums.)

Seuchen.	Zahl der verseuchten Orte am												
	5.	12.	19.	26.	1.	9.	16.	23.	2.	9.	16.	23.	30.
	Januar				Februar				März				
Milzbrand	18	17	23	22	25	23	26	22	25	29	32	18	20
Wuth	62	72	77	76	85	89	96	100	101	108	107	106	90
Rotz und Hautwurm	66	59	49	52	51	56	57	57	62	63	69	69	72
Maul- und Klauenseuche	6	6	3	1	—	—	1	3	3	2	2	4	4
Lungenseuche	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Blattern	5	4	4	3	4	4	4	3	2	2	1	1	—
Bläschenausschlag	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Räude	40	38	40	54	61	71	90	99	114	124	151	162	177
Rothlauf der Schweine	33	30	26	23	17	14	16	16	11	10	10	11	12
Schweineseuche	543	508	477	458	437	387	359	356	323	322	300	283	272

[1]) Vgl. S. 103.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen. Landespolizeiliche Bekanntmachung. Vom 19. April 1900. (R.-A. Nr. 101.)

Nachdem die Maul- und Klauenseuche im hiesigen Regierungsbezirk nunmehr überall erloschen ist, werden hierdurch die sämmtlichen seit 1. Oktober vergangenen Jahres zur Bekämpfung der Seuche erlassenen landespolizeilichen Anordnungen, soweit sie nicht inzwischen bereits aufgehoben sind, außer Kraft gesetzt.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Stettin. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 23. April 1900.

Behufs Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche im Kreise Regenwalde wird hiermit auf Grund des § 56b Absatz 3 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 685) für den Umfang dieses Kreises was folgt angeordnet:

§ 1. Der Hausirhandel mit Faselschweinen ist bis zum 31. Mai cr. einschließlich verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe des § 148, 7a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Trier. Bekanntmachung, betr. die Untersuchung der über die luxemburgische Grenze zur Einfuhr gelangenden Pferde, Wiederkäuer und Schweine. Vom 19. März 1900. (Amtsbl. S. 122.)

Der § 3d meiner Bekanntmachung vom 24. Februar 1899 I 1941 (Amtsbl. 1899 S. 107)[1]) erhält folgende Fassung:

§ 3. Die Einfuhr ist gestattet:

d) „an der Sauerbrücke bei Wasserbillig an den Tagen der Echternacher Viehmärkte, an allen den Viehmarkttagen der Stadt Trier vorhergehenden Tagen und an den für Wasserbillig selbst festgesetzten Viehmarkttagen von 1 bis 5 Uhr Nachmittags.“

Der Regierungs-Präsident.

Bayern. Entschließung des Staatsministeriums des Innern, betr. Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche[2]). Vom 18. April 1900.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche nach den letzten amtlichen Ausweisen über den Stand der Epizootien in Oesterreich im Herzogthum Salzburg erloschen und in den übrigen für die Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh in die bayerischen Grenzbezirke hauptsächlich in Betracht kommenden österreichischen Kronländern — mit Ausnahme von Böhmen — auf wenige Orte und Ställe zurückgegangen ist, wird für die Wirthschaftsbesitzer in den Grenzbezirken von Ober- und Niederbayern, sowie von Schwaben und Neuburg die Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus Oesterreich für den eigenen Wirthschaftsbedarf unter den bekannten Bedingungen wieder gestattet.

Es ergeht demgemäß der Auftrag, die Wiederaufnahme der regelmäßigen thierärztlichen Grenzkontrole für die Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh an der Grenze gegen Tirol—Vorarlberg, Salzburg und Oberösterreich alsbald zu verfügen.

An die K. Regierung, K. d. J. von Oberbayern, Niederbayern und Schwaben.

[1]) Veröff. 1899 S. 247. — [2]) Desgl. 1900 S. 260.

Bayern. Oberfranken. Kontroltage an der Eintrittsstation beim k. Nebenzollamte II Oberneuhaus betr. Vom 4. April 1900. (Kreis-Amtsbl. S. 92.)

Gemäß § 1 Ziff. 1 der Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern vom 12. Januar 1893 (Ges.- u. Verordnungsbl. S. 31 ff.)[1]) und im Nachgange zum Regierungsausschreiben vom 6. Juli 1896 (Kreisamtsbl. S. 62)[2]) wurde von der unterfertigten Stelle die Gewährung eines weiteren Kontroltages im Monat für das aus Böhmen in den Grenzbezirk eingehende Nutz- und Zuchtvieh an der Grenzeingangsstelle beim k. Nebenzollamt II Oberneuhaus beschlossen und der fünfte Mittwoch jeden Monats für die Vornahme der thierärztlichen Kontrole daselbst bestimmt.

Königliche Regierung.

Oesterreich. Böhmen[3]). Die Statthalterei hat unterm 5. April d. J. die Grenzzollämter in Markhausen und Schwaderbach für den Viehverkehr wieder geöffnet. (Anzeigebl. d. k. k. Eisenb.-Minist. S. 221.)

Schweiz. Verfügung, betr. den grenzthierärztlichen Dienst. Vom 23. April 1900.

Unter Aufhebung der Verfügung Nr. 63a vom 17. November 1899[4]) wird hiermit der Grenzverkehr mit Klauenvieh (Art. 98 der eidg. Vollziehungsverordnung) aus dem Elsaß neuerdings gestattet.

Großbritannien. Verordnung des Board of Agriculture, betr. die Landung von Vieh im Hafen zu Deptford. Vom 17. April 1900. — Deptford Foreign Animals Wharf Order of 1900 (No. 2).

The Board of Agriculture, by virtue and in exercise of the powers in them vested under the

[1]) Veröff. 1893 S. 68. — [2]) Desgl. 1896 S. 679. — [3]) Desgl. 1900 S. 382. — [4]) Desgl. 1899 S. 1088.

Deutsches Reich. Uebersicht über die Ergebnisse der Untersuchungen der Rindviehbestände in den deutschen Viehquarantäne-Anstalten auf Tuberkulose für die Zeit von Ende September bis Ende Dezember 1899.*)

Bezeichnung der Vieh-Quarantäne-Anstalten	Zahl der eingeführten Rinder	Herkunft	Zahl der im Vorvierteljahr ungeimpft gebliebenen Rinder	Zusammen (Sp. 2 u. 4)	Vor der Impfung: zurückgewiesen	Vor der Impfung: gefallen	Vor der Impfung: nothgeschlachtet	Ergebniß der Tuberkulinprobe: Zahl der mit Tuberkulin geimpften Rinder	Hiervon (Sp. 9) wurden: frei von Tuberkulose befunden	als tuberkulös erkannt: Stück	als tuberkulös erkannt: %	Nach der Impfung: gefallen	Nach der Impfung: nothgeschlachtet	Ungeimpft verblieben	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.		12.		13.	14.
Hamburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(S. unten.)
Altona-Bahrenfeld	6 534	Dänemark	423	6 957	—	—	2	6 488	6 374	114	1,8	—	—	467	
Tönning	1 120	"	185	1 305	[1])1	—	1	1 303	1 248	55	4,2	1	—	—	
Hvidding	2 639	"	—	2 639	—	—	[2])1	2 638	2 186	452	17,1	—	—	—	
Apenrade	653	"	20	673	—	—	—	556	546	10	1,8	—	—	117	
Flensburg . . .	1 816	"	161	1 977	—	—	1	1 976	1 947	29	1,5	—	—	—	
Kiel	18	"	—	18	—	—	—	18	18	—	—	—	—	—	
Lübeck	712	"	19	731	—	—	[3])2	729	718	11	1,5	—	[3])2	—	
Rostock-Warnemünde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Ueberhaupt	13 492	Dänemark	808	14 300	1	—	7	13 708	13 037	671	4,9	1	2	584	

*) Vgl. Veröff. S. 181.

[1]) Wegen Unterschenkelbruchs. — [2]) Vor der Impfung tuberkulös befunden und geschlachtet. — [3]) Im Schlachthaus zu Lübeck getödtet.

Uebersicht über das aus den Seequarantäne-Anstalten in öffentliche Schlachthäuser im

Bezeichnung der Seequarantäne-Anstalten	Bestand und Zufuhr	Hiervon (Sp. 2) sind: zurückgewiesen	nothgeschlachtet oder verendet	nach Schlachthöfen überführt	Bestand geblieben	Von den Rindern (Sp. 5) wurden nach der Schlachtung: gesund befunden	als tuberkulös erkannt: Stück	%	Von den: 1. Aachen: Stück	davon tuberkulös bef.	2. Barmen: Stück	davon tuberkulös bef.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		9.		10.	
Hamburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Altona-Bahrenfeld	7 414	114	2	6 159	1 139	5 569	590	9,6	—	—	—	—
Tönning	1 473	61	5	1 407	—	1 006	401	28,5	59	24	—	—
Apenrade	673	10	—	546	117	434	112	20,5	—	—	—	—
Flensburg	1 979	29	4	1 836	110	1 512	324	17,6	—	—	83	1
Kiel	18	—	—	18	—	17	1	5,6	—	—	—	—
Lübeck	731	10)11	4	716	—	538	178	24,9	—	—	—	—
Rostock-Warnemünde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ueberhaupt	12 288	225	15	10 682	1 366	9 076	1 606	15,0	59	1)24	83	1

Von den Rindern (Sp. 5) wurden in die nach-

Bezeichnung der Seequarantäne-Anstalten	11. Essen: Stück	davon tuberkulös bef.	12. Flensburg: Stück	davon tuberkulös bef.	13. Gelsenkirchen: Stück	davon tuberkulös bef.	14. Hamburg: Stück	davon tuberkulös bef.	15 Hagen: Stück	davon tuberkulös bef.	16. Iserlohn: Stück	davon tuberkulös bef.
	19.		20.		21.		22.		23		24	
Hamburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Altona-Bahrenfeld	110	27	—	—	26	3	3953	369	291	10	—	—
Tönning	—	—	—	—	14	3	885	248	13	2	—	—
Apenrade	122	32	—	—	—	—	128	20	98	8	14	4
Flensburg	302	92	77	24	—	—	152	26	325	31	88	21
Kiel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lübeck	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rostock-Warnemünde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ueberhaupt	534	151	77	24	40	6	5118	3)663	727	4)51	102	5 25

sendung seewärts unausführbar war, auf Anordnung des Medizinalamtes getödtet worden; 2 hiervon wurden

*) Vgl. Veröff. S. 182.

Diseases of Animals Acts, 1894 and 1896, and of every other power enabling them in this behalf, do order, and it is hereby ordered, as follows:

Time for Slaughter.

1.—(1.) An animal brought from the country of the Argentine Republic or from Uruguay shall be slaughtered within thirty-six hours after the landing thereof at the Deptford Foreign Animals Wharf.

(2.) An animal brought from any other country shall be slaughtered within five day safter the landing thereof at such Wharf exclusive of the day of landing.

Restriction on Access to Deptford Foreign Animals Wharf.

2.—(1.) Any person desiring to enter the Deptford Foreign Animals Wharf may be required by any officer of the Corporation of London, authorized in that behalf by the Corporation, to state the nature of the business necessitating such entry, and if he declines to make such statement, or if the officer of the Corporation is not satisfield as to correctness of such statement, or that the business necessitates the entry of such person, the officer may prohibit the entry of such person into the Wharf.

(2.) If any person, whose entry into the Wharf is so prohibited, enters or attempts to enter into the Wharf be shall be deemed guilty of an offence against the Diseases of Animals Act, 1894.

Short Title.

3. This Order may be cited as the Deptford Foreign Animals Wharf Order of 1900 (No. 2).

In witness whereof the Board of Agriculture have hereunto set their Official Seal this seventeenth day of April, one thousand nine hundred.

L. S. *T. H. Elliott,*
Secretary.

4. Vierteljahr 1899 übergeführte Rindvieh und das Ergebniß der Fleischbeschau bei demselben.*)

Rindern (Sp. 5) wurden in die nachbenannten Schlachthöfe überführt

3. Berlin		4. Bielefeld		5. Bochum		6. Bremen		7. Dortmund		8. Dresden		9. Düsseldorf		10. Elberfeld	
Stück	davon tuberkulös bef.	Stück	davon tuberkulös bef.	Stück	davon tuberkulös bef.	Stück	davon tuberkulös bef.	Stück	davon tuberkulös bef.	Stück	davon tuberkulös bef.	Stück	davon tuberkulös bef.	Stück	davon tuberkulös bef.
11.		12.		13.		14.		15.		16.		17.		18.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
49	5	432	125	672	—	—	—	20	2	—	—	184	29	94	16
129	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	55	13	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	7	22	3
14	2	32	11	208	—	28	—	—	—	—	—	14	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
96	36	11)152	25	16	—	—	—	—	—	15	6	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
288	2)91	616	161	896	—	28	-	20	2	15	6	313	49	116	19

benannten Schlachthöfe überführt

17. Kiel		18. Krefeld		19 Lübeck		20. Osnabrück		21. Remscheid		Bemerkungen
Stück	davon tuberkulös bef.	Stück	davon tuberkulös bef.	Stück	davon tuberkulös bef.	Stück	davon tuberkulös bef.	Stück	davon tuberkulös bef.	
25.		26.		27.		28.		29		30.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1) Darunter 2 mit allgemeiner Tuberkulose
—	—	32	4	—	—	296	—	—	—	2) " 4 " " "
—	—	224	51	23	12	5	—	—	—	3) " 26 " " "
102	38	—	—	—	—	—	—	—	—	4) " 17 " " "
24	9	15	1	179	47	—	—	295	59	5) " 1 " " "
18	1	—	—	—	—	—	—	—	—	6) " 4 " " "
90	25	—	—	253	86	94	—	—	—	7) " 7 " " "
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8) " 4 " " "
										9) " 1 " " "
234	6)73	271	7)56	455	8)145	395	—	295	9)59	10) Von diesen Thieren sind 3, weil deren Zurück-

völlig gesund, 1 tuberkulös befunden. — 11) Von 15 Rindern war das Schlachtergebniß noch nicht mitgetheilt.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Oesterreich. Am 6. März d. Js. ist dem Abgeordnetenhause von der Regierung der Entwurf eines Gesetzes mit Erläuterungen zugegangen, mit welchem in theilweiser Abänderung und Ergänzung der Gesetze vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, und vom 24. November 1876, R.-G.-Bl. Nr. 137, die Dienstverhältnisse der bei der staatlichen Veterinärverwaltung in Verwendung stehenden Amtsthierärzte einer neuen Regelung unterzogen werden.

Vermischtes.

Preußen. Bericht des Nahrungsmittel-Untersuchungsamtes für die Provinz Schleswig-Holstein, Abtheilung der Landwirthschafts-Kammer.

Die Polizeibehörden der Provinz, mit Ausnahme von Altona, sind verpflichtet, jährlich auf je 200 städtische und 400 ländliche Bewohner eine Probe von Nahrungs- und Genußmitteln oder von Gebrauchsgegenständen zur Untersuchung einzusenden; 4% dieser Gegenstände müssen Weinproben sein. Für jede Untersuchung sind 6 ℳ zu zahlen, für Weinanalysen 25 ℳ.

In den ersten 10 Monaten des Bestehens sind seitens der Polizei 3490 Proben eingegangen; davon wurden 193 beanstandet. In 114 Fällen wurde Anzeige an die Königliche Staatsanwaltschaft erstattet. Von 27 Fällen,

die bis zur Berichterstattung verhandelt wurden, endeten 5 mit Bestrafung.

Unter 253 Butterproben befand sich eine, die einen Margarinezusatz erfahren hatte. Von den untersuchten 287 Margarineproben wurde 1 beanstandet wegen mangelnder Sesamölreaktion, 31 wegen unvorschriftsmäßiger Verpackung.

16 von 107 Honigproben wurden beanstandet, weil sie durch die Analyse als Kunstprodukte erkannt wurden, bezw. als solche dringend verdächtig waren.

Belgien. Gesundheitsverhältnisse in Brüssel im Jahre 1898. Aus dem Rapport présenté au Conseil communal par le Collège des bourgmestre et échevins. (Vgl. Veröff. 1899 S. 251.)

Die Einwohnerzahl stieg von 205451 am Anfang des Berichtsjahres auf 207910 am Schlusse desselben. Die Zahl der Geburten betrug 4808 — hierunter waren 1259 uneheliche —, diejenige der Sterbefälle 4003. Im Berichtsjahre (im Mittel des vorhergegangenen Jahrzehnts) entfiel eine Geburt überhaupt auf je 58,50 (39,41), 1 uneheliche Geburt auf je 165,21 (148,08) und 1 Todesfall auf je 51,93 (44,49) Einwohner. Von den Verstorbenen standen 889 im 1. Lebensjahre. Nach Abzug der 470 die Ortsfremden betreffenden Sterbefälle berechnete sich die Sterbeziffer auf 17,2 ‰ der am Anfang des Berichtsjahres ortsanwesenden einheimischen Bevölkerung gegen 19,6 ‰ im Jahresdurchschnitt 1892/1897. An Infektionskrankheiten sind von je 1000 Einwohnern i. J. 1898 144,0, im Jahresdurchschnitt 1892/1897 dagegen 201,0 gestorben.

Es starben u A. an Diphtherie und Croup 12 (im Vorjahre 16) Personen, an Scharlach 5 (7), Masern 41 (41), Unterleibstyphus 43 (36), Krebs 88 (102), Lungenschwindsucht 468 (465); Pockentodesfälle kamen nicht zur Anzeige.

Morbidität. Der allgemeine Gesundheitszustand war im Berichtsjahre günstig. Erkrankungen an Pocken und Varicellen wurden 23 angezeigt, an Diphtherie und Croup 17, Scharlach 70, Masern 192, Keuchhusten 115, Unterleibstyphus 130.

Die Zahl der 1898/99 öffentlich vollzogenen Impfungen und Wiederimpfungen wird auf 6947 angegeben. Der schulärztliche Dienst untersteht den stellvertretenden Bezirksärzten; dieselben sind gehalten, mindestens einmal in je 10 Tagen eine Besichtigung der ihnen zugewiesenen Schulklassen vorzunehmen. Der prophylaktischen Behandlung (médication préventive) wurden 3975 Schüler unterzogen; zahnärztliche Behandlung erhielten 1523 Schulkinder. Mehrere Unterrichtsanstalten sind mit Brausebädern für die Schüler versehen. Die Zahl der Unfallsstationen belief sich auf 61; seitens des 1877 eingerichteten ärztlichen Nachtdienstes wurde im Berichtsjahre 41 Mal in Fällen plötzlicher Erkrankung Hülfe geleistet.

Aus Anlaß des Auftretens von Infektionskrankheiten und aus anderen Gründen wurden 753 Besichtigungen von Wohnstellen, desgleichen 4395 von gewerblichen Anlagen vorgenommen, welche in 204 und 3839 Fällen Anordnungen zur Beseitigung der vorgefundenen gesundheitlichen Mißstände zur Folge hatten. Im städtischen Laboratorium wurden 1823 Untersuchungen ausgeführt. Unter 656 Proben von Nahrungs- und Genußmitteln erwiesen sich 98 als verfälscht oder waren sonst zu beanstanden, darunter 40 (von 95) Milch- und 2 (von 54) Butterproben. Von 466 anderweitigen zur Untersuchung eingelieferten Gegenständen und Industrieerzeugnissen waren 37 verfälscht. Unter 287 Brunnenwasserproben wurden 40 als verdächtig und 243 als zum häuslichen Gebrauch ungeeignet erkannt. Die mit dem Laboratorium seit 1893 verbundene bakteriologische Untersuchungsanstalt nahm 82 Wasserprüfungen vor, darunter 77 aus Anlaß von Typhusfällen; krankheitserregende Mikroorganismen wurden 48 Mal gefunden. Das Leitungswasser ist wie bisher allwöchentlich in Bezug auf seinen Keimgehalt untersucht worden. Auf dem Schlachthofe, bei den Schlächtern und im Marktverkehr wurden u. A. 54671 kg Fleisch und Schlachtvieh wegen ungeeigneter Beschaffenheit beschlagnahmt.

Der mittlere Tagesverbrauch von Leitungswasser stellte sich vom August bis September des Berichtsjahres auf 29738, vom Oktober 1898 bis März 1899 auf 25647 und vom April bis Juli 1899 auf 21808 Kubikmeter.

In den Heil- und Pflegeanstalten der Stadt kamen zusammen 18278 Personen in Zugang und starben 1480. Das Heilpersonal setzte sich aus 325 Aerzten, 84 Zahnärzten, 49 Hebammen und 144 Apothekern zusammen.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Aerztekammer der Provinz Ostpreußen. Jahresbericht für 1888, Verhandlungen der Sitzung 3 u. 4 (1. Wahlperiode) 1889—90, 1—6 (2. Wahlperiode) 1891—93, 1—7 (3. Wahlperiode) 1894—96, 1—5 (4. Wahlperiode) 1897—99. Königsberg i. Pr. 8⁰.

Aerztekammer, Protokoll der Sitzung der — von Unterfranken vom 31. Oktober 1899. München 1899. Sep.-Abdr. 8⁰.

Aerztekammer, Protokoll der Sitzung der — von Schwaben und Neuburg vom 31. Oktober 1899. München 1899. Sep.-Abdr. 8⁰.

Verein, Verhandlungen des —s für innere Medizin zu Berlin. Jahrg. 18. 1898—1899. Berlin. 8⁰.

Versicherungsanstalt, Verwaltungsbericht des Vorstandes der — für Mittelfranken für 1898. Ansbach. 8⁰.

Verwaltungsbericht des Stadtmagistrates Fürth für 1897. Fürth 1899. 8⁰.

Veterinärwesen, Bericht über das, im Kgr. Sachsen für 1898. Dresden 1899. 8⁰.

Wacker, Dr. Bericht des chemischen Untersuchungsamtes der Stadt Ulm a. D für die Zeit vom 1. 4. 1896 bis 1. 4. 1898. Ulm 8⁰.

Winternitz, Dr. W. Bekämpfung der Tuberkulose als Volkskrankheit und die Aufgaben der Hydrotherapie dabei. Wien 1899. Sep.-Abdr. 8⁰.

Andersson, Ivar. Berättelse till Kongl. Medicinalstyrelsen om Allmänna Helsotillståndet i Stockholm under året 1898. Stockholm 1899. 4⁰.

Antwerpen, Stad. Verslag over de werkzaamheden van den Gezondheidsdienst en over de openbare gezondheid gedurende 1898. Antwerpen 1899. 8⁰.

Cocchi, Dr. Relazione medico-statistica sulle condizioni sanitarie del Regio Esercito Italiano nell' anno 1896 et 1897. Roma 1898 et 1899. 2 Bde. 8⁰.

Grassi, B. Osservazioni sul rapporto della seconda spedizione malarica in Italia, presieduta dal Prf. Koch etc. Roma 1899. 8⁰.

Ruijsch, W. P. Een nieuw pestgevaar. 1899. Sep.-Abdr. 8⁰.

Statistica delle cause di morte nell' anno 1897. Roma 1899. 8⁰.

Sundhedstilstanden, beretning om, og medicinalforholdene i Norge i aaret 1896. Kristiania 1899. 8⁰.

Whipple, George C. and Jackson, D. D. Asterionella — its biology, its chemistry, and its effect on water supplies. Brooklyn 1899. Repr. 8⁰.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Die Sterbefälle in den Wochen- und Monatstabellen sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1900. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

Monat März 1900. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. der Athmorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
Aachen	134 196	411	8	262	71	23,4	24,5	—	—	4	1	2	31	65	3	—	—	152	4
Allenstein	25 240	49	4	56	12	26,6	22,7[9])	—	—	3	—	—	11	13	1	1	1	27	1
Altendorf	47 971	287	2	111	37	27,8	20,1[6])	—	4	2	—	—	12	7	1	—	—	84	1
Altenessen	26 540	157	4	55	20	24,9	20,2[6])	—	5	5	—	1	6	17	8	—	—	11	2
Altona	153 873	429	10	272	67	21,2	22,9	—	1	2	1	1	42	45	8	5	5	162	10
Alt-Zabrze	17 700	102	3	52	24	35,3	. [3])	—	5	1	—	—	3	7	3	1	1	33	—
Aschersleben	25 405	89	2	79	26	37,3	26,1	1	—	4	1	—	6	26	1	1	1	40	—
Barmen	136 938	439	19	272	65	23,8	18,6	9	4	5	2	—	33	80	27	5	3	110	2
Beeck*	24 246	201	2	103[10])	28	51,0[10])	27,3[7])	3	—	3	1	—	8	32	6	—	—	48	2
Berlin	1 767 605	4244	156	3058	806	20,8[18])	21,3	31	32	53	4	10	490	420	163	22	22	1789	66
Vororte: Boxh.-Rummelsb.*	20 739	40	2	37	10	21,4	32,8[9])	—	—	—	—	—	6	6	2	—	—	22	1
Vororte: Dtsch.-Wilmersdorf*	22 224	67	2	20	9	10,8	. [3])	—	—	1	—	—	4	5	2	—	—	8	—
Vororte: Groß-Lichterfelde*	25 357	41	1	20	3	9,5	14,8	—	—	1	—	—	2	3	—	—	—	14	—
Vororte: Lichtenberg*	34 452	131	2	92	23	32,0	30,3[8])	2	1	2	—	—	13	15	1	—	—	56	2
Vororte: Pankow*	16 456	64	2	35	8	25,5	25,4[8])	—	—	1	—	—	4	8	—	—	—	22	—
Vororte: Steglitz*	19 728	44	1	24	5	14,6	18,2	—	1	—	—	—	3	6	2	—	—	11	1
Vororte: Weißensee*	33 596	125	4	70	29	25,0	30,5[8])	—	—	—	—	—	2	20	8	—	—	38	2
Vororte: Andere Vororte*[1])	62 172	177	7	91	22	17,6	. [5])	—	—	—	—	—	12	22	..	—	—	54	3
Beuthen	44 534	192	4	69[11])	22	18,6[11])	24,7	3	1	—	—	—	5	15	—	—	—	41	4
Bielefeld	54 335	217	6	77	28	17,0	18,0	—	—	2	—	1	4	30	3	1	1	37	—
Bismarck i. W.*	18 587	127	2	45	26	29,1	. [3])	—	—	2	—	—	5	4	1	1	—	30	3
Bocholt	19 243	97	7	42	17	26,2	25,2[7])	—	—	1	—	—	8	12	2	—	—	19	—
Bochum	59 562	237	7	181	42	36,5	23,5	—	4	5	6	1	14	44	—	—	—	105	2
Bonn	48 917	193	5	125[12])	34	30,7[12])	26,4	—	—	3	—	—	18	18	1	1	1	81	4
Borbeck	40 407	216	2	104	36	30,9	24,1[6])	—	3	11	1	—	8	27	4	4	3	44	6
Bottrop*	22 067	159	4	85	34	46,2	22,8[7])	—	1	1	1	—	8	26	4	1	1	43	1
Brandenburg	46 889	156	4	112	30	28,7	25,9	—	—	5	—	—	14	10	—	—	—	79	4
Breslau	412 959	1246	40	1014[13])	288	29,5[13])	27,9	2	—	4	4	1	150	209	76	2	1	549	19
Brieg	23 152	63	3	61[14])	25	31,6[14])	24,5	—	—	1	—	—	3	13	8	—	—	36	—
Bromberg*	51 019	144	3	96	27	22,6	21,3	—	—	3	—	—	6	31	5	3	3	50	1
Buer*	20 578	142	2	53	27	30,9	. [4])	—	1	1	—	—	—	9	2	1	1	36	4
Burg*	21 070	73	—	50	21	28,5	26,4	—	—	1	—	—	3	13	15	13	2	16	2
Celle*	19 659	51	1	46	10	28,1	19,5	—	—	—	—	—	8	11	3	1	1	23	1
Charlottenburg	183 817	382	18	262	77	17,1	20,0	1	8	2	—	—	26	66	20	2	2	129	10
Danzig	130 431	421	12	334	103	30,7	26,2	11	1	8	1	—	32	80	22	21	19	170	9
Dortmund	131 005	547	10	351	114	32,2	22,4	8	12	11	5	—	24	111	14	1	1	155	11
Düren	27 098	75	2	44	12	19,5	23,3	—	1	2	—	—	4	11	1	1	1	25	—
Düsseldorf	205 056	730	17	357	102	20,9	21,7	3	1	8	1	1	38	64	8	1	1	222	11
Duisburg	80 341	360	7	204	69	30,5	23,9	—	10	5	2	1	26	51	19	—	—	86	4
Eberswalde	20 282	62	—	49[15])	18	29,0[15])	27,7[9])	1	—	—	—	—	1	9	—	—	—	38	—
Eisleben	22 259	78	2	41	13	22,1	25,0	—	1	3	—	—	6	6	1	1	1	23	1
Elberfeld	151 657	494	26	276	62	21,8	19,0	—	9	4	1	—	19	99	11	1	1	122	11
Elbing	49 760	155	6	141	33	34,0	27,5	—	—	1	—	1	6	36	9	2	2	87	1
Emden	15 209	40	—	35	5	27,6	. [2])	—	—	—	—	—	3	10	—	—	—	21	1
Erfurt	83 042	230	5	120	29	17,3	21,3	—	—	1	1	—	19	17	2	1	1	74	6
Eschweiler	20 650	67	1	29	2	16,9	23,3	—	—	—	—	—	5	7	—	—	—	16	1
Essen	112 496	425	16	243	78	25,9	23,2	2	12	2	2	1	25	72	21	4	3	98	8
Flensburg	44 226	149	3	83	19	22,5	21,6	1	—	1	1	—	9	15	—	—	—	55	1
Forst	33 699	91	3	63	14	22,4	21,4	—	—	—	1	—	18	10	—	—	—	33	1
Frankfurt a. M.	257 056	657	20	444[16])	99	20,7[16])	18,6	2	2	4	—	1	78	112	11	2	2	220	14
Frankfurt a. O.	62 301	182	6	121	40	23,3	25,1	—	1	1	—	—	20	17	4	1	1	75	3
Fulda	16 086	28	3	45[17])	6	33,6[17])	. [3])	—	—	—	—	—	1	19	—	—	—	24	1
Geestemünde*	19 264	78	3	26	4	16,2	19,9[9])	—	—	2	—	—	3	—	—	—	—	19	2
Gelsenkirchen	34 813	163	7	102	30	35,2	29,3	—	—	—	—	—	15	22	6	—	—	54	5
Giebichenstein	15 634	73	2	17	7	13,0	25,0[7])	—	—	—	—	1	2	4	—	—	—	10	—
M.-Gladbach	57 361	194	11	128	30	26,8	23,2	—	—	5	—	1	17	10	—	—	—	93	2

[1]) Standesamtsbezirke Friedenau, Tempelhof, Tempelhof 2 (Hasenhaide), Treptow, Friedrichsfelde, Hohen- und Nieder-Schönhausen, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Tegel. — [2]) Nimmt seit 1899 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. 1898. — [4]) Desgl. 1897. — [5]) Desgl. 1886, 1887 bezw. 1891. — [6]) Durchschnitt 1889/98. — [7]) Desgl. 1895/97. — [8]) Desgl. 1887/96. — [9]) Desgl. 1891/95. — [10]) Wegen der Einwohnerzahl Beeck's vgl. Anmerkung 11 auf S. 233. — [11]) Ohne Ortsfremde 64 = 17,2 ‰. — [12]) Desgl. 85 = 20,9 ‰. — [13]) Desgl. 936 = 27,2 ‰. — [14]) Desgl. 55 = 28,5 ‰. — [15]) Ohne die in Krankenanstalten 2c. Gestorbenen 42 = 24,9 ‰. — [16]) Ohne Ortsfremde 407 = 19,0 ‰. — [17]) Desgl. 41 = 30,6 ‰. — [18]) Mit der Einwohnerzahl des statistischen Amts (1 856 695) 19,8 ‰.

Namen der Orte	Ein-wohner	Lebend-	Todt-	Gestorbene ausschl. Todtgeborene		auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet		Todes-Ursachen							Akute Darmkrankh.	Brechdurchfall			
		geborene des Monats		im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	Berichts-monat	Jahre 1886 bis 1895	Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibs-typhus	Kindbettfieber	Lungen-schwindsucht	Akute Erkr. der Athmorg.	im Ganzen	im Ganz.	bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Gleiwitz	47 316	240	4	86	34	21,8	20,2	—	—	—	—	—	5	15	2	—	—	63	1
Glogau	22 604	53	2	47[12])	7	25,0[12])	20,7	—	—	—	—	—	6	10	—	—	—	27	4
Gnesen	22 087	71	2	54	20	29,3	24,8	—	—	1	—	—	8	14	2	—	—	29	—
Görlitz	77 260	222	8	167	58	25,9	24,6	—	—	4	—	—	22	24	14	2	2	100	3
Göttingen	28 110	69	5	68[13])	8	29,0[13])	24,4	—	—	—	—	1	8	18	1	1	1	36	4
Goslar	16 292	38	1	38	6	28,0	. [2])	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	32	—
Grabow a. O.*	15 854	94	4	35	17	2[illegible],5	29,9[8])	—	—	1	—	—	—	7	5	1	1	22	—
Graudenz	30 681	104	3	90	33	35,2	25,6	—	—	—	3	—	9	25	7	7	6	46	—
Greifswald	23 836	67	2	99[14])	15	49,8[14])	30,2	—	3	2	—	—	7	32	—	—	—	52	3
Grünberg i. Schl.*	20 760	65	—	45	11	26,0	22,8[8])	—	1	—	—	—	9	8	2	—	—	25	—
Guben	32 882	93	3	66	18	24,1	24,2	—	1	—	—	—	9	6	4	1	1	41	5
Hagen	47 704	167	4	106	27	26,7	21,5	—	—	1	2	—	11	24	4	4	3	60	4
Halberstadt	45 184	109	6	71	16	18,9	24,3	—	—	1	—	—	4	19	1	1	1	44	2
Halle	129 717	360	15	240[15])	68	22,2[15])	23,0	—	3	1	1	1	25	34	6	3	3	158	11
Hameln	19 652	48	2	41	13	25,0	17,0[6])	1	—	—	1	—	8	9	1	1	1	21	—
Hamm	31 907	108	7	54[16])	16	20,3[16])	20,6	—	—	2	—	—	12	8	2	1	1	29	1
Hanau	30 061	69	3	66[17])	20	26,3[17])	22,5	—	—	—	—	—	15	21	3	—	—	27	—
Hannover	241 106	624	25	367	82	18,3	19,7	—	2	5	1	—	53	95	7	3	3	189	15
Harburg	49 454	139	9	65	30	15,8	22,9	—	1	1	—	—	—	11	2	—	—	48	2
Herford	23 702	86	2	48	9	24,3	22,0	—	—	—	—	—	4	10	—	—	—	34	—
Herne*	24 319	135	3	76	35	37,5	25,5[6])	4	7	2	1	—	6	14	5	3	3	31	6
Hildesheim	44 358	102	3	76	14	20,6	21,2	—	—	1	—	—	10	19	1	—	—	41	4
Hirschberg*	17 285	47	3	41	10	28,5	26,8	1	—	—	—	—	4	1	1	—	—	34	—
Hörde*	21 262	96	4	63	25	35,6	23,8[11])	—	—	1	1	—	8	23	—	—	—	24	6
Inowrazlaw*	24 595	126	3	70	4	34,2	25,0[11])	—	—	4	—	—	5	13	1	1	1	44	3
Insterburg*	26 208	73	3	50	6	22,9	22,1	—	—	—	1	2	7	15	—	—	—	25	—
Iserlohn	27 110	70	2	37	4	16,4	19,3	—	—	—	—	—	7	8	1	—	—	21	—
Itzehoe	15 204	48	1	28	6	22,1	. [1])	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	20	1
Jersitz*	19 584	77	2	33	14	20,2	25,8[4])	—	—	2	—	—	6	1	—	—	—	23	1
Kalk	18 703	95	4	51	16	32,7	25,8[6])	—	—	3	—	—	4	8	—	—	—	32	4
Kassel	101 300	296	7	183	30	21,7	17,3	1	1	1	—	—	15	37	3	1	1	122	3
Kattowitz	28 482	113	8	41	15	17,3	21,0[8])	—	—	1	—	—	1	—	1	1	—	37	1
Kiel	100 786	291	5	175[18])	49	20,8[18])	21,6	—	3	3	—	—	23	34	8	—	—	100	4
Koblenz	42 257	118	8	100	37	28,4	19,8	—	—	2	—	—	9	17	8	1	1	63	1
Köln	356 405	1273	37	669	219	22,5	24,9	5	4	6	–	3	88	137	27	2	2	380	19
Königsberg	183 273	531	20	469	76	30,7	27,2	4	6	2	4	—	39	128	31	4	3	249	6
Königshütte	52 209	248	5	99	44	22,8	26,1	—	1	3	1	1	8	19	4	4	4	61	1
Köpenick*	20 719	79	2	36	13	20.9	29,1[9])	—	—	1	—	1	2	6	2	2	2	22	2
Köslin*	19 966	49	4	50	7	30,1	22,1	—	—	2	—	—	3	17	1	—	—	26	1
Kolberg	19 859	52	2	57	18	34,4	22,8	1	—	—	1	2	3	15	1	—	—	33	1
Kottbus	41 482	72	5	56	14	16,2	24,1	—	—	1	—	1	6	12	3	2	2	33	—
Krefeld*	108 959	278	9	165	39	18,2	21,3	—	—	3	—	—	9	43	5	1	1	101	4
Kreuznach	20 444	64	3	42	7	24,7	21,0	—	—	—	—	—	8	18	—	—	—	16	—
Küstrin	17 380	36	1	48	13	33,1	21,8	—	2	1	—	1	3	9	—	—	—	32	—
Landsberg a. W.	32 701	93	1	64	22	23,5	25,6	—	—	1	—	—	5	16	—	—	—	39	3
Langenbielau	18 459	60	6	36	20	23,4	35,0[5])	—	—	—	1	—	3	3	2	—	—	27	—
Langendreer	17 549	84	2	33	14	22,6	. [3])	—	—	2	—	—	4	4	1	1	1	21	1
Lehe*	23 432	90	3	39	19	20,0	18,7[9])	—	—	—	—	—	3	6	—	—	—	29	1
Liegnitz	56 053	141	5	114[19])	36	24,4[19])	27,5	—	—	—	—	1	16	35	11	—	—	48	3
Linden*	43 015	226	7	91[20])	29	25,4[20])	32,5	—	—	2	—	—	10	25	6	6	5	45	3
Lipine	18 364	96	3	39	18	25,5	. [3])	—	3	—	3	—	3	8	1	—	—	20	1
Luckenwalde*	20 533	55	1	54	16	31,6	23,8	—	—	—	—	—	8	14	2	1	1	29	1
Lüdenscheid*	22 918	89	2	37	10	19,4	21,9	—	—	—	1	—	4	8	2	—	—	22	—
Lüneburg	23 817	66	2	44	8	22,2	22,2	—	1	—	1	2	6	8	1	1	1	24	1
Magdeburg	225 598	651	16	454	128	24,1	24,4	—	9	16	1	1	50	104	12	1	1	249	12
Malstatt-Burbach	28 535	149	3	87	37	36,6	20,6[10])	—	—	3	—	—	10	14	—	—	—	60	—
Marburg	17 426	51	7	33[21])	5	22,7[21])	24,1[7])	—	—	—	—	—	11	4	1	—	—	17	—
Meiderich	30 230	154	3	64	19	25,4	22,3[5])	—	—	4	1	—	5	17	3	1	1	34	—
Memel	19 117	53	7	71	10	44,6	27,5	—	—	2	—	—	4	7	—	—	—	57	1
Merseburg	19 890	67	—	31	6	18,7	24,9	—	1	—	—	—	7	2	1	1	1	19	1
Minden	23 897	66	—	43	8	21,6	18,4	—	—	—	1	—	7	7	—	—	—	27	1
Mühlhausen i. Th.	32 475	89	2	78	28	28,8	19,6	—	—	—	—	—	7	15	2	1	1	54	—
Mülheim a. Rh.*	40 589	178	6	66	20	19,5	25,5	—	—	—	—	—	7	16	—	—	—	41	2
Mülheim a. d. R.	35 890	109	1	82	18	27,4	23,6	—	6	3	1	—	6	19	6	2	2	40	1
Münster	64 015	194	1	125	23	23,4	23,8	3	—	2	—	2	12	18	2	1	1	82	4

1) Nimmt seit 1900 an der Berichterstattung Theil. — 2) Desgl. 1898. — 3) Desgl. 1897. — 4) Durchschnitt 1896/98. — 5) Desgl. 1889/98. — 6) Desgl. 1895/97. — 7) Desgl. 1893/97. — 8) Desgl. 1888/97. — 9) Desgl. 1892/96. — 10) Desgl. 1887/96. — 11) Desgl. 1891/95. — 12) Ohne Ortsfremde 40 = 21,2 ‰. — 13) Desgl. 53 = 22,6 ‰. — 14) Desgl. 70 = 35,2 ‰. — 15) Desgl. 190 = 17,6 ‰. — 16) Desgl. 47 = 17,7 ‰. — 17) Desgl. 59 = 23,5 ‰. — 18) Desgl. 155 = 18,5 ‰. — 19) Desgl. 113 = 24,2 ‰. — 20) Desgl. 84 = 23,4 ‰. — 21) Desgl. 25 = 17,2 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Naumburg	22 866	40	2	35	5	18,4	22,5	—	—	1	—	—	2	6	1	—	—	24	1
Neiße	24 640	49	3	44	7	21,4	21,6	—	—	—	—	1	9	3	2	—	—	29	—
Neumünster	27 336	83	3	56	20	24,6	20,4[12])	—	—	2	1	—	2	8	3	—	—	38	2
Neunkirchen	25 960	124	8	54	11	25,0	19,3[6])	—	—	—	—	—	4	6	—	—	—	36	8
Neuruppin	17 211	34	2	48[13])	8	33,5[13])	23,5[4])	—	—	—	—	—	3	8	—	—	—	37	—
Neuß	27 217	85	6	52	13	22,9	25,0	1	—	—	—	—	9	14	1	—	—	27	—
Neustadt O.-S.	20 769	46	1	59	17	34,1	29,0	—	1	—	1	—	8	13	—	—	—	36	—
Nordhausen	28 169	61	1	60	13	25,6	19,9	—	—	—	1	—	7	8	—	—	—	44	—
Oberhausen*	34 650	172	3	95	34	33,1	23,3	—	1	2	—	—	8	31	1	1	1	48	4
Ohligs*	18 377	73	2	46	12	30,0	17,9[12])	—	—	1	—	—	10	10	1	—	—	23	1
Oppeln	29 297	120	4	68	25	27,9	28,0	—	3	—	—	—	7	15	3	—	—	38	2
Osnabrück	49 628	151	6	83	20	20,1	19,9	—	—	2	1	—	5	19	2	1	—	51	3
Paderborn	22 940	81	2	76	12	39,8	20,1	4	2	5	2	1	13	9	4	2	2	36	—
Posen	76 267	215	3	191	35	30,1	26,8	—	1	4	—	—	21	39	2	2	2	122	2
Potsdam	62 482	114	4	103[14])	8	19,8[14])	22,0	1	1	1	—	—	12	24	1	—	—	60	3
Prenzlau	20 989	49	2	39	14	22,3	25,7	1	—	1	—	—	2	5	2	2	2	27	1
Quedlinburg	23 080	71	3	44	10	22,9	24,8	—	—	—	—	—	7	6	2	2	2	28	1
Rathenow*	20 313	64	—	43	16	25,4	23,1[12])	—	—	—	1	—	3	7	2	1	1	30	—
Ratibor	22 546	56	—	46	10	24,5	22,3	1	1	—	—	—	5	—	—	—	—	38	[21])1
Recklinghausen	26 699	82	1	85	31	38,2	23,0[10])	10	—	5	—	—	3	—	4	4	4	60	3
Remscheid	53 617	185	12	105	29	23,5	20,0	—	—	2	—	3	19	34	—	—	—	47	—
Rheydt	33 099	90	—	60	11	21,8	20,2	1	—	1	—	—	13	9	2	1	1	34	—
Rixdorf*	79 341	271	8	133	55	20,1	26,8[11])	—	2	—	—	—	25	23	11	1	1	66	6
Rotthausen*	15 056	80	—	31	15	24,7	. [1])	—	—	1	1	—	1	6	3	2	—	17	2
Saarbrücken	19 799	87	—	40	11	24,2	19,1[8])	—	—	2	1	—	3	1	7	7	7	26	—
Sankt Johann*	19 562	68	3	32	9	19,6	16,7[5])	—	—	—	—	—	3	—	1	1	1	26	2
Schalke*	21 480	116	3	46	18	25,7	19,8[7])	—	—	6	—	—	2	6	5	—	—	25	2
Schleswig	19 007	50	3	30[15])	4	18,9[15])	24,0	—	—	—	—	—	5	9	—	—	—	16	—
Schneidemühl*	19 640	51	2	35	14	21,4	23,7[8])	—	—	—	1	—	—	7	—	—	—	27	—
Schönebeck a. Elbe*	15 381	61	1	39	12	30,4	. [2])	—	—	1	2	—	3	6	—	—	—	27	—
Schöneberg*	89 875	259	11	104	28	13,9	15,4[9])	—	1	2	—	—	9	36	1	—	—	52	3
Schweidnitz	28 210	69	3	78	23	33,2	29,2	—	—	—	2	—	7	16	2	—	—	49	2
Schwelm	15 798	63	3	28	7	21,3	. [2])	2	—	—	—	—	4	4	—	—	—	17	1
Siegen	20 275	61	2	29	5	17,2	19,8	—	—	—	—	—	4	9	—	—	—	16	—
Soest	15 714	57	—	35	6	26,7	22,0[12])	—	—	—	—	—	3	10	1	—	—	18	3
Solingen	44 789	141	4	84	21	22,5	22,3	—	—	—	1	—	16	22	1	—	—	39	5
Sorau*	15 144	44	—	42	7	33,3	. [2])	—	—	—	—	—	4	5	2	1	1	30	1
Spandau	65 443	198	6	87	25	16,0	23,9	—	2	1	—	—	10	14	4	—	—	52	4
Stargard i. P.	27 999	84	1	62	11	26,6	22,7	—	4	1	—	—	3	6	1	—	—	47	—
Staßfurt*	18 866	73	1	37	11	23,5	24,5	3	—	—	—	—	2	9	1	—	—	20	2
Stendal	22 678	54	3	44	12	23,3	24,7	—	—	—	—	—	5	10	3	2	2	25	1
Stettin	164 031	447	10	293	78	21,4	26,0	—	1	4	2	—	27	41	16	3	2	194	8
Stolp	25 748	79	2	60	14	28,0	24,6	—	—	1	1	—	7	12	1	—	—	37	1
Stralsund	31 942	80	6	73[16])	13	27.4[16])	23,9	—	1	1	—	—	6	22	4	—	—	36	3
Styrum*	15 470	67	1	35	13	27,1	. [1])	1	1	2	—	—	3	12	—	—	—	16	—
Thorn	33 634	58	—	79[17])	25	28,2[17])	21,0	—	—	1	—	—	9	19	6	2	2	43	1
Tilsit	31 948	83	2	90	22	33,8	26,5	—	—	2	—	—	6	22	8	3	3	51	1
Trier	44 056	89	6	87	16	23,7	22,2	—	—	1	—	—	9	14	—	—	—	62	1
Ueckendorf*	18 840	112	2	36	15	22,9	22,5[7])	—	—	—	1	—	3	14	1	1	1	15	2
Viersen	23 340	80	—	45	9	23,1	21,8	—	—	—	—	—	7	8	—	—	—	29	1
Wald*	17 822	57	5	34	9	22,9	14,8[4])	—	—	—	—	—	4	10	—	—	—	20	—
Wandsbek	22 670	59	1	42	9	22,2	20,8	—	—	—	—	—	6	9	1	—	—	24	2
Wanne*	19 385	144	7	55	29	34,0	. [2])	3	4	2	—	1	2	8	3	—	—	29	3
Wattenscheid*	17 150	98	2	55[18])	20	38,5[18])	27,1[4])	—	—	4	1	—	5	10	3	—	—	29	3
Weißenfels	27 997	65	—	46	21	19,7	23,5	—	—	5	—	—	5	11	3	1	1	20	2
Wesel	23 666	52	2	54	8	27,4	17,4	—	—	2	1	—	7	15	—	—	—	26	3
Wiesbaden	83 166	193	8	134	24	19,3	18,7	1	—	—	—	—	14	24	1	—	—	93	1
Wilhelmshaven	23 043	45	2	34[19])	7	17,7[19])	15,1[12])	—	—	—	—	—	4	12	1	1	1	16	1
Witten	31 024	100	9	80[20])	15	30,9[20])	20,8	—	1	2	—	—	13	20	2	—	—	41	1
Wittenberg*	17 911	51	4	37	6	24,8	18,3[4])	2	—	—	—	1	3	2	1	—	—	27	1
Wittenberge	16 372	63	3	45	16	33,0	. [2])	—	—	1	—	—	3	9	2	1	—	29	1
Zaborze	20 364	119	6	58	37	34,2	37,8[10])	—	—	—	—	—	5	10	4	2	2	35	4
Zeitz	27 726	85	1	38	11	16,4	23,9	—	—	—	—	—	4	2	1	1	1	30	1
Bayern.																			
Amberg	21 485	61	4	47	19	26,3	28,2	—	—	1	—	—	9	3	1	1	1	33	—
Ansbach	17 373	42	3	51	15	35,2	. [3])	—	—	—	—	—	4	11	1	—	—	32	3
Aschaffenburg	17 848	41	1	35	11	23,5	16,0[4])	—	—	—	—	—	3	4	4	2	2	24	—
Augsburg	87 996	248	7	199	71	27,1	27,7	11	—	1	—	—	26	37	15	4	4	108	1
Bamberg	41 695	116	6	71	23	20,4	28,8	—	—	—	1	—	12	12	—	—	—	46	—

[1]) Nimmt seit 1900 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. 1898. — [3]) Desgl. 1897. — [4]) Durchschnitt 1896/98. — [5]) Desgl. 1894/98. — [6]) Desgl. 1889/98. — [7]) Desgl. 1895/97. — [8]) Desgl. 1893/97. — [9]) Desgl. 1888/97. — [10]) Desgl. 1893/96. — [11]) Desgl. 1887/96. — [12]) Desgl. 1891/95. — [13]) Ohne Ortsfremde 33 = 23,0 ‰. — [14]) Desgl. 92 = 17,7 ‰. — [15]) Desgl. 17 = 10,7 ‰. — [16]) Desgl. 70 = 26,3 ‰. — [17]) Desgl. 74 = 26,4 ‰. — [18]) Desgl. 49 = 34,3 ‰. — [19]) Desgl. 29 = 15,1 ‰. — [20]) Desgl. 64 = 24,8 ‰. — [21]) Enthauptung.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. der Athmorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Bayreuth	30 311	73	3	63	12	24,9	20,9	—	—	—	—	—	16	14	3	1	1	29	1
Erlangen	23 696	51	2	82	27	41,5	30,4	11	—	—	—	—	13	28	—	—	—	29	1
Frankenthal	15 761	47	1	49[8])	5	37,3[8])	. [3])	—	—	—	—	—	11	10	3	3	2	22	3
Fürth	50 724	178	9	144	70	34,1	26,8	—	—	—	—	1	10	42	13	—	—	74	4
Hof	30 398	101	6	55	17	21,7	22,3	—	—	2	—	—	6	8	—	—	—	38	1
Ingolstadt	23 531	74	1	52	26	26,5	29,3	—	—	—	—	—	3	12	7	1	1	30	—
Kaiserslautern	44 293	180	4	90	22	24,4	19,5	11	—	6	1	1	12	12	—	—	—	44	3
Kempten	18 815	39	1	53	18	33,8	26,3[7])	—	—	1	—	—	7	7	4	1	1	32	2
Landau	15 890	25	—	21	8	15,9	. [2])	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	15	1
Landshut	22 102	67	5	53	16	28,8	25,5	—	—	1	—	—	8	4	5	5	5	34	1
Ludwigshafen	51 823	249	5	122	43	28,3	24,6	—	—	—	—	—	24	32	9	—	—	54	3
München	[17])466 934	1503	45	1054	377	27,1	26,2	101	2	7	4	2	151	143	99	9	9	532	13
Neustadt a./Haardt	18 066	48	2	49	13	32,5	. [4])	—	—	—	—	—	3	10	5	—	—	30	1
Nürnberg	217 942	921	39	522	192	28,7	24,3	3	2	4	1	3	73	120	25	7	6	284	7
Passau	18 080	40	2	48	9	31,9	26,6	—	—	—	—	—	1	3	2	—	—	42	—
Pirmasens	27 761	136	3	58	20	25,1	24,4[5])	—	—	2	—	—	10	8	3	1	1	34	1
Regensburg	45 098	131	3	123	47	32,7	28,5	—	—	—	—	—	18	16	10	3	2	78	1
Speyer	20 378	69	2	49	13	28,9	23,0	3	—	5	—	—	6	9	3	—	—	22	1
Straubing	17 190	57	1	57	18	39,8	. [4])	—	—	—	—	—	6	13	5	1	1	30	3
Würzburg	75 991	229	9	168[9])	50	26,5[9])	24,3	—	—	—	—	1	22	47	2	2	2	94	2
Königreich Sachsen.																			
Annaberg	15 086	39	—	23	6	18,3	20,2[6])	—	1	—	—	1	3	2	—	—	—	15	1
Bautzen	25 658	53	4	36	10	16,8	20,3	—	—	—	—	—	5	5	1	1	—	25	—
Chemnitz	181 243	585	22	373	156	24,7	29,7	5	—	2	1	2	38	41	3	1	1	275	6
Crimmitschau	23 998	67	5	55	23	27,5	27,8	—	—	—	—	—	2	3	4	3	3	44	2
Döbeln	17 913	53	3	33	7	22,1	20,5[6])	—	—	2	—	—	1	8	6	6	5	15	1
Dresden	397 906	1117	43	693[10])	177	20,9[10])	21,3	5	1	4	3	4	98	101	27	8	8	429	21
Freiberg	29 589	82	7	64	19	26,0	26,3	1	—	1	—	1	9	17	—	—	—	35	—
Glauchau	26 298	87	4	44	15	20,1	28,1	—	1	—	—	—	1	2	9	9	8	31	—
Leipzig	440 341	1351	42	695	224	18,9	22,2	2	8	18	—	2	96	105	54	1	1	388	22
Löbtau	24 789	125	2	64	31	31,0	26,0[6])	—	—	—	—	—	6	18	11	11	11	29	—
Meerane	23 652	82	2	61	26	30,9	29,9	—	—	—	1	—	6	5	1	1	1	46	2
Meißen	19 686	51	1	22	5	13,4	23,5	—	—	—	—	—	3	1	1	1	1	16	1
Mittweida	15 438	36	4	33	10	25,7	. [1])	—	—	—	—	—	6	4	—	—	—	22	1
Pirna	17 338	32	—	24[11])	7	16,6[11])	24,3[6])	—	—	—	—	—	2	3	1	1	1	16	2
Plauen	67 285	235	7	140	46	25,0	23,0	1	1	4	—	—	14	23	3	3	2	91	3
Reichenbach	27 092	88	4	55	31	24,4	26,3	—	—	1	—	—	5	4	—	—	—	41	4
Werdau	18 371	68	2	40	21	26,1	29,0[5])	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	31	1
Wurzen	16 976	43	1	18	5	12,7	23,7[6])	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	13	—
Zittau	30 652	81	5	50	11	19,6	20,8	1	—	1	—	—	4	7	—	—	—	36	1
Zwickau	54 168	166	4	104[12])	45	23,0[12])	25,2	—	—	1	—	—	5	14	2	—	—	77	5
Württemberg.																			
Cannstatt	25 021	75	1	61	15	29,3	22,4	—	1	2	—	—	9	9	1	1	—	38	1
Eßlingen	25 676	91	2	57	15	26,6	21,1	—	2	—	—	—	3	28	2	—	—	22	—
Gmünd	17 429	47	3	43	10	29,6	23,1	—	—	—	—	—	9	5	1	1	—	26	2
Göppingen	17 860	58	2	47	16	31,6	20,3[6])	—	—	4	2	—	5	11	5	3	3	20	—
Heilbronn	36 967	123	5	77	26	25,0	21,7	—	—	1	—	—	11	23	4	2	2	36	2
Ludwigsburg	20 577	33	2	21	1	12,2	15,9	—	—	—	—	—	3	9	—	—	—	9	—
Reutlingen	20 995	54	—	45	9	25,7	22,8	—	—	1	2	—	2	17	3	1	1	20	—
Stuttgart	156 417	392	14	321	67	24,6	19,0	—	3	6	—	1	41	108	8	4	3	150	4
Ulm	42 706	100	2	81	27	22,8	19,7	1	—	1	—	—	4	29	4	2	2	42	—
Baden.																			
Baden-Baden	15 761	34	3	25	3	19,0	. [3])	—	—	—	—	1	8	3	1	1	—	11	1
Freiburg	57 448	145	3	181[13])	42	37,8[13])	23,0	—	—	—	—	—	22	59	17	5	5	75	8
Heidelberg	38 352	123	6	94[14])	21	29,4[14])	25,2	—	—	4	—	1	16	15	—	—	—	58	—
Karlsruhe	93 495	234	9	154[15])	27	19,8[15])	19,2	1	1	1	—	—	26	35	4	2	2	81	5
Konstanz	20 653	53	—	54	11	31,4	18,7[5])	1	—	—	—	—	6	10	—	—	—	36	1
Mannheim	118 243	429	12	225	67	22,8	21,5	1	—	3	—	—	34	39	6	—	—	137	5
Pforzheim	36 420	125	3	91	25	30,0	21,6	2	—	9	1	—	6	21	2	2	2	47	3
Hessen.																			
Darmstadt	69 574	174	5	150	27	25,9	20,0	4	4	4	—	—	12	42	1	—	—	77	6
Gießen	24 439	96	4	70[16])	11	34,4[16])	24,1	—	—	1	—	—	10	15	—	—	—	41	3
Mainz	79 607	208	11	205	41	30,9	21,1	1	—	3	—	1	29	54	6	1	1	107	4
Offenbach	43 339	156	5	82	18	22,7	20,2	—	—	2	—	—	14	25	2	2	2	36	3
Worms	38 154	139	6	81	25	25,5	23,5	—	—	—	—	1	12	24	4	4	4	38	2

[1]) Nimmt seit 1900 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. 1899. — [3]) Desgl. 1898. — [4]) Desgl. 1897. — [5]) Durchschnitt 1889/98. — [6]) Desgl. 1895/97. — [7]) Desgl. 1891/95. — [8]) Ohne die im Krankenhause Gestorbenen 32 = 24,4 ‰. — [9]) Ohne Ortsfremde 158 = 25,0 ‰. — [10]) Desgl. 635 = 19,2 ‰. — [11]) Desgl. 18 = 12,5 ‰. — [12]) Desgl. 97 = 21,5 ‰. — [13]) Desgl. 146 = 30,5 ‰. — [14]) Desgl. 75 = 23,5 ‰. — [15]) Desgl. 148 = 19,0 ‰. — [16]) Desgl. 40 = 19,6 ‰. — [17]) Am 1. Januar 1899 ist Nymphenburg, am 1. Januar 1900 Laim und Thalkirchen in München eingemeindet worden.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mecklenb.-Schwerin.																			
Güstrow	20 249	44	1	35[6])	5	20,7[6])	18,5[3])	—	—	—	—	—	2	6	1	1	1	25	1
Rostock	54 687	127	4	100	25	21,9	20,4	—	—	1	1	—	8	24	2	2	2	63	1
Schwerin	38 948	90	2	73	14	22,5	18.6	—	—	1	1	—	12	22	1	1	1	36	—
Wismar	18 744	55	3	30	3	19,2	20,3	—	—	—	—	—	4	7	—	—	—	17	2
Großherzogthum Sachsen.																			
Apolda	20 725	65	2	33	7	19,1	23,6	—	—	—	—	—	1	2	3	3	2	26	1
Eisenach	27 045	91	2	55	18	24,4	18,9	—	—	2	—	—	4	3	2	—	—	43	1
Jena*	17 378	63	2	22	8	15,2	14,7[2])	—	—	—	1	—	1	6	3	3	3	11	—
Weimar	28 368	53	7	48	9	20,3	18,6	—	—	—	—	—	7	6	1	1	1	33	1
Uebr. Bundesstaaten.																			
Altenburg	35 429	78	4	66[7])	12	22,4[7])	27,0	—	—	—	—	—	12	18	—	—	—	34	2
Bernburg	36 087	124	5	85	18	28,3	23,4	—	—	—	—	—	7	26	2	2	2	49	1
Braunschweig	128 354	363	13	197	42	18,4	22,1	—	—	5	—	—	33	42	3	1	1	111	3
Bremen	151 749	404	13	246	51	19,5	18,8	4	—	—	—	1	48	36	5	1	1	143	9
Bremerhaven	20 153	44	1	28	3	16,7	18,7[4])	—	—	1	—	—	5	4	—	—	—	16	2
Cöthen	22 526	63	2	54	8	28,8	20,5	—	—	1	—	—	2	15	1	—	—	33	2
Delmenhorst*	15 498	82	4	45	14	34,8	. [1])	—	1	1	—	—	5	11	3	2	2	23	1
Dessau	49 837	160	4	96	37	23,1	22,5	—	—	—	—	—	13	18	1	—	—	63	1
Gera	47 160	146	9	82	39	20,9	27,0	4	1	—	—	—	8	11	11	6	5	44	3
Gotha	33 769	92	8	61	8	21,7	19,4	—	—	2	—	—	6	22	3	3	3	27	1
Greiz	24 271	67	3	26	13	12,9	22,4	—	—	2	—	—	4	2	4	2	2	13	1
Hamburg	673 794	1784	58	1114	262	19,8	24,7	5	7	8	1	5	148	231	18	—	—	635	56
Koburg	20 136	56	2	38	14	22,6	19,9	—	—	—	—	—	4	8	3	3	3	22	1
Lübeck	76 135	208	3	166	33	26,2	19,6	—	—	1	1	—	12	59	4	3	3	86	3
Oldenburg*	24 354	58	—	71	5	35,0	24,2	—	—	1	—	—	16	12	2	—	—	38	2
Wolfenbüttel	17 352	50	2	41	7	28,4	18,9[3])	—	—	—	—	—	12	10	2	2	2	17	—
Zerbst	17 770	50	2	27	7	18,2	23,0	—	—	2	—	—	2	4	2	1	1	16	1
Elsaß-Lothringen.																			
Colmar	35 662	107	3	86	16	28,9	25,2	—	—	—	—	—	9	38	3	3	2	33	3
Hagenau	18 870	44	3	25	14	15,9	15,1[5])	—	—	—	—	—	1	15	3	—	—	5	1
Metz	58 987	113	2	115	24	23,4	19,8	—	—	—	—	—	14	34	5	—	—	55	7
Mülhausen	88 573	243	8	223	40	30,2	23,4	—	—	3	1	—	20	84	12	12	11	98	5
Straßburg	147 009	385	16	324	71	26,4	23,5	—	2	4	—	1	50	85	36	36	34	138	8

Sterblichkeit in einigen größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Europa.																			
Athen, Januar . . .	122 053	.	.	223	43	21,9	.	—	—	4	10	3	34	28	3	.	.	140	1
Aussig, 4./3.-31./3. . .	39 112	103	6	83	26	27,6	.	—	—	—	—	—	18	19	—	—	.	44	2
Basel, Dezember . . .	101 724	286	13	154	33	18,2	.	1	—	3	1	—	16	20	[8])13	.	.	95	5
Bern, Dezember . . .	55 472	180	6	137	23	29,6	.	—	1	2	2	—	16	22	[8])6	.	.	81	7
Bordeaux	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brünn, 4./3.-31./3. . .	104 808	229	9	234	42	29,0	.	—	1	4	3	—	59	33	—	—	.	132	2
Bukarest, 4./3.-31./3. .	282 071	750	38	575	132	26,5	.	—	6	10	2	3	89	110	19	.	.	336	.
Genf, Dezember . . .	91 288	173	6	177	15	23,3	.	—	1	1	—	—	26	21	[8])4	.	.	117	7
Graz, 4./3.-31./3. . . .	125 287	[9])256	24	356	61	36,9	.	2	2	1	—	2	45	59	—	—	.	239	6
Haag, September . .	199 285	531	14	302	125	18,2	.	—	1	1	1	—	30	12	91	—	.	159	7
Innsbruck, 4./3.-31./3.	25 259	27	1	78	14	40,1	.	1	—	1	—	—	16	13	4	4	.	42	1
Le Havre	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lille	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Linz, 4./3.-31./3. . . .	53 145	153	9	169	38	41,3	.	6	—	1	2	—	36	10	—	—	.	110	4
Mailand, Februar .	486 360	1026	90	1488	186	36,7	.	6	2	13	6	1	97	479	33	.	.	831	20
Marseille	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nancy	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Pilsen, 4./3.-31./3. . .	67 218	190	4	123	44	23,8	.	6	3	—	—	1	18	14	—	—	.	81	—
Rotterdam, Septbr. .	309 309	891	45	449	186	17,4	.	—	1	2	4	—	26	45	103	1	.	245	23
Toulon	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Utrecht, Februar . . .	100 066	277	13	162	42	19,4	.	—	—	—	1	.	15	29	16	.	.	99	2
Zürich, Dezember . .	161 726	446	19	268	66	19,9	.	18	1	5	—	1	28	32	[8])12	.	.	158	13
Andere Welttheile.																			
Alexandrien, 29./1.-25./2.	319 766	1117	46	788	249	32,0	.	—	—	6	8	8	33	16	181	—	—	516	20
Buenos Aires, Febr. .	799 257	2464	92	1620	369	24,3	.	6	17	11	31	4	92	105	266	1	—	918	170
Kairo, 29./1.-25./2. . .	570 062	1857	72	1673	511	38,2	.	55	—	15	8	2	106	84	247	—	—	1120	36
New Orleans, Febr. .	300 000	.	.	734	95	29,6	.	16	—	3	8	1	65	145	20	3	.	469	7
Rio de Janeiro, Janr.	779 000	1109	100	1236	250	19,0	.	9	—	—	2	—	230	106	93	.	.	771	25
San Franzisko	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

[1]) Nimmt seit 1900 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Durchschnitt 1896/98. — [3]) Desgl. 1894/98. — [4]) Desgl. 1889/98. — [5]) Desgl. 1895/97. — [6]) Ohne Ortsfremde 34 = 20,1‰. — [7]) Desgl. 59 = 20,0‰. — [8]) Enteritis im 1. Lebensjahre. — [9]) Die Angabe der Geburten für die Woche vom 11./3.-17./3. fehlt.

17. Woche vom 22. bis 28. April 1900. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	134 196	83	3	54	18	20,9	24,5	—	—	1	—	—	5	18	1	—	—	27	2
Altendorf	47 971	65	3	21	8	22,8	20,1[1]	—	1	—	—	—	2	2	—	—	—	16	—
Altona	153 873	80	2	56	16	18,9	22,9	—	—	2	—	—	10	13	2	2	1	26	3
Augsburg	87 996	44	1	44	20	26,0	27,7	2	—	—	—	—	7	7	5	1	1	23	—
Bamberg	41 695	32	—	20	10	24,9	22,8	—	—	1	—	—	4	5	3	1	1	7	—
Barmen	136 938	80	4	39	11	14,8	18,6	—	1	—	—	—	6	9	5	—	—	17	1
Berlin	1 767 605	880	37	610	162	17,9	21,3	11	14	14	2	2	100	63	49	12	11	350	5
Beuthen	44 534	37	—	27[2]	11	31,5[2]	24,7	—	—	—	—	—	2	2	6	2	2	16	1
Bielefeld	54 335	37	3	20	6	19,1	18,0	—	—	—	—	—	4	3	2	—	—	11	—
Bochum	59 562	61	1	37	12	32,3	23,5	—	2	—	3	—	3	5	1	1	1	21	2
Bonn	48 917	45	2	21[3]	6	22,3[3]	26,4	—	—	1	1	—	1	4	1	—	—	13	—
Borbeck	40 407	48	—	19	8	24,5	24,1[1]	—	—	2	1	—	3	3	—	—	—	10	—
Brandenburg	46 889	20	1	10	5	11,1	25,9	—	—	—	—	—	—	3	1	1	1	6	—
Braunschweig	128 354	69	—	28	4	11,3	22,1	—	—	—	—	—	3	8	1	—	—	15	1
Bremen	151 749	101	3	54[4]	10	18,5[4]	18,8	1	—	—	—	—	10	9	1	1	1	32	1
Breslau	412 959	250	9	192[5]	55	24,2[5]	27,9	—	—	1	1	2	34	27	26	1	1	92	9
Bromberg*	51 019	23	1	16	5	16,3	21,3	—	—	—	—	—	2	4	1	1	—	9	—
Charlottenburg	183 817	79	3	57	15	16,1	20,0	—	3	1	—	—	7	14	4	1	1	25	3
Chemnitz	191 805	157	5	91	51	24,7	29,7	—	—	—	—	—	16	9	—	—	—	65	1
Danzig	130 431	104	3	63	24	25,1	26,2	2	—	—	—	—	11	12	4	4	4	32	2
Darmstadt	69 574	42	—	32	4	23,9	20,0	4	—	—	—	—	3	7	—	—	—	17	1
Dessau	49 837	39	1	9	2	9,4	22,5	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	5	—
Dortmund	131 005	112	4	60	25	23,8	22,4	2	2	1	2	—	2	16	2	1	1	32	1
Dresden	397 906	258	4	154[6]	38	20,1[6]	21,3	1	—	—	—	1	26	16	9	5	5	99	2
Düsseldorf	205 056	165	1	73	13	18,5	21,7	—	—	3	—	—	11	14	2	1	1	38	5
Duisburg	80 341	83	4	39	10	25,2	23,9	2	3	—	—	—	4	9	1	—	—	17	3
Elberfeld	151 657	127	1	42	11	14,4	19,0	—	3	1	1	—	5	5	3	—	—	24	—
Elbing	49 760	34	2	34	13	35,5	27,5	—	—	—	—	—	2	5	4	2	2	22	1
Erfurt	83 042	56	3	24	8	15,0	21,3	—	—	—	—	—	4	4	3	2	2	12	1
Essen	112 496	75	1	55	10	25,4	23,2	1	4	1	1	1	8	16	—	—	—	22	1
Flensburg	44 226	29	3	20	4	23,5	21,6	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	12	2
Frankfurt a. M.	257 056	137	2	78	23	15,8	18,6	—	—	2	1	—	11	9	3	—	—	52	—
Frankfurt a. O.	62 301	24	1	26	3	21,7	25,1	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	19	2
Freiburg i. B.	57 448	31	—	30[7]	8	27,2[7]	23,0	—	—	—	—	—	6	10	3	—	—	11	—
Fürth	50 724	34	—	27	13	27,7	26,8	—	—	—	—	—	3	5	2	—	—	17	—
Gera	47 160	30	—	23	8	25,4	27,0	1	—	—	—	—	2	1	3	3	2	14	2
M.-Gladbach	57 361	50	1	19	2	17,2	23,2	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	17	—
Gleiwitz	47 316	45	—	28	12	30,8	20,2	—	1	—	—	—	1	8	5	—	—	13	—
Görlitz	77 260	54	—	40	14	26,9	24,6	—	—	—	—	—	1	14	2	1	1	22	1
Hagen	47 704	42	1	21	6	22,9	21,5	—	—	—	—	1	4	4	—	—	—	12	—
Halberstadt	45 184	30	—	14	4	16,1	24,3	—	1	—	—	—	—	4	1	—	—	8	—
Halle	152 736	91	6	61[8]	13	20,8[8]	23,0	—	—	—	—	—	11	8	3	1	1	37	2
Hamburg	673 794	370	12	244	65	18,8	24,7	1	—	2	—	3	38	51	9	—	—	126	14
Hannover	241 106	145	3	74	12	16,0	19,7	1	2	—	—	—	17	7	—	—	—	47	—
Harburg	49 454	39	—	14	3	14,7	22,9	1	—	—	—	—	2	2	—	—	—	9	—
Hildesheim	44 358	29	2	22	6	25,8	21,2	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	18	—
Kaiserslautern	44 293	35	—	25	8	29,4	19,5	—	—	1	—	—	4	7	—	—	—	12	1
Karlsruhe	93 495	38	1	37	12	20,6	19,2	—	—	—	—	—	4	8	4	2	2	19	2
Kassel	101 300	58	2	19	3	9,8	17,3	—	—	—	—	—	3	3	1	—	—	11	1
Kiel	100 786	54	1	32[9]	12	16,5[9]	21,6	—	—	—	1	—	4	6	—	—	—	18	3
Koblenz	42 257	21	—	16	4	19,7	19,8	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	14	—
Köln	356 405	301	8	149	52	21,7	24,9	3	—	3	—	—	21	18	7	1	1	95	2
Königsberg i. Pr.	183 273	131	11	89	19	25,3	27,2	1	3	—	3	—	10	16	6	—	—	48	2
Königshütte	52 209	55	3	24	8	23,9	26,1	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	17	1
Kottbus	41 482	22	1	15	3	18,8	24,1	—	—	—	—	—	1	2	1	—	—	11	—
Krefeld*	108 959	68	1	33	6	15,7	21,3	—	—	—	2	—	5	6	—	—	—	20	—
Leipzig	440 341	297	8	155	64	18,3	22,2	1	—	1	1	—	21	25	23	1	1	77	6
Liegnitz	56 053	38	1	29[10]	10	26,9[10]	27,5	—	—	—	—	—	6	5	3	—	—	15	—
Linden*	43 015	44	5	19[11]	11	23,0[11]	32,5	—	—	—	—	—	2	2	3	3	3	12	—
Ludwigshafen	51 823	53	1	33	11	33,1	24,6	—	—	—	—	—	8	3	4	—	—	18	—
Lübeck	76 135	49	4	15	3	10,2	19,6	—	—	—	—	—	1	3	1	—	—	9	1
Magdeburg	225 598	128	13	80	20	18,4	24,4	—	1	—	—	—	10	18	5	—	—	42	4
Mainz	79 607	45	2	31	13	20,2	21,1	—	—	—	—	—	3	3	2	—	—	22	1
Mannheim	118 243	81	2	38	14	16,7	21,5	—	—	1	—	1	3	6	4	1	—	18	[12]5
Metz	58 987	34	1	28	4	24,7	19,8	—	—	—	—	—	4	3	1	—	—	19	1
Mülhausen i. E.	88 573	47	3	29	8	17,0	23,4	—	—	—	2	—	4	6	3	3	3	14	—

Wegen der Bedeutung des Zeichens *, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 233.

[1]) Durchschnitt 1889/98. — [2]) Ohne Ortsfremde 20 = 23,4 ‰. — [3]) Desgl. 17 = 18,1 ‰. — [4]) Desgl. 53 = 18,2 ‰. — [5]) Desgl. 180 = 22,7 ‰. — [6]) Desgl. 145 = 18,9 ‰. — [7]) Desgl. 29 = 26,2 ‰. — [8]) Desgl. 53 = 18,0 ‰. — [9]) Desgl. 31 = 16,0 ‰. — [10]) Desgl. 28 = 26,0 ‰. — [11]) Desgl. 18 = 21,8 ‰. — [12]) Darunter 1 Hinrichtung.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülheim a. Rh.* .	40 589	24	2	11	4	14,1	25,5	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	7	—
München	466 934	328	5	245	84	27,3	26,2	8	—	4	2	2	47	34	30	6	6	114	4
Münster	64 015	43	2	21	4	17,1	23,8	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	17	—
Nürnberg	217 942	240	3	108	48	25,8	24,3	—	1	—	—	—	18	21	15	6	4	52	1
Offenbach	43 339	27	—	17	6	20,4	20,2	—	—	—	—	—	3	5	1	1	1	7	1
Osnabrück	49 628	36	2	15	4	15,7	19,9	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	9	—
Plauen i. V. . .	67 285	59	4	29	11	22,4	23,0	—	—	—	—	1	3	6	1	1	1	18	—
Posen	108 075	73	6	49	19	23,6	26,8	—	—	—	—	—	7	12	3	3	3	26	1
Potsdam	62 482	29	—	18[3])	1	15,0[3])	22,0	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	10	2
Regensburg	45 098	32	1	41	15	47,3	28,5	3	1	—	—	—	4	4	6	—	—	22	1
Remscheid	53 617	27	—	21	5	20,4	20,0	—	—	1	—	—	6	—	—	—	—	14	—
Rixdorf*	79 341	68	1	24	12	15,7	26,8[1])	—	1	—	—	—	4	8	1	—	—	9	1
Rostock	54 687	39	—	25	8	23,8	20,4	1	—	—	—	—	3	6	—	—	—	13	2
Schöneberg*	89 875	53	1	21	8	12,2	15,4[2])	—	—	—	—	—	2	8	—	—	—	10	1
Solingen	44 789	30	2	21	8	24,4	22,3	—	—	—	—	—	4	5	—	—	—	11	1
Spandau	65 443	56	1	17	4	13,5	23,9	—	—	—	—	—	3	2	1	1	1	11	—
Stettin	164 031	111	3	57	18	18,1	26,0	—	1	—	—	3	7	7	4	2	2	35	—
Straßburg i. E. . .	147 009	88	3	57	10	20,2	23,5	—	—	1	—	—	11	14	3	3	3	27	1
Stuttgart	156 417	80	1	69	16	22,9	19,0	1	1	2	—	1	5	13	3	1	1	40	3
Trier	44 056	22	—	19	1	22,4	22,2	—	—	1	1	—	1	5	—	—	—	9	2
Ulm	42 706	22	—	15	6	18,3	19,7	—	1	—	—	—	2	4	1	—	—	7	—
Wiesbaden	83 166	59	4	29	4	18,1	18,7	—	—	2	—	—	4	7	—	—	—	16	—
Würzburg	75 991	40	1	37[4])	6	25,3[4])	24,3	—	—	—	1	—	6	9	1	1	1	19	1
Zwickau	54 168	40	—	24	9	23,0	25,2	—	—	—	—	—	2	2	1	—	—	16	3

Woche vom 22. bis 28. April 1900. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 21. April .	525 459	287	16	171	49	16,9	.	1	—	1	—	—	19	32	11	—	—	102	5
Antwerpen bis 21. April .	293 111	150	9	86	33	15,3	.	—	—	—	1	2	2	23	6	—	.	49	3
Brüssel	207 910	94	4	63	9	15,8	.	—	—	—	1	—	4	14	5	.	.	37	2
Budapest bis 21. April .	685 340	487	16	342	72	25,9	.	2	7	4	—	1	80	77	13	.	.	146	12
Christiania	221 255	102	8	83	22	19,5	.	—	1	—	—	—	17	15	9	.	.	41	—
Edinburg	302 262	188	.	117	18	20,1	.	1	—	3	—	.	22	[5])2	.	.	.	89	.
Glasgow	743 585	542	.	352	.	24,6	.	20	5	1	.	.	.	[5])14	[6])5	.	.	307	.
Kopenhagen	349 000	177	4	130	28	19,4	.	3	—	4	—	—	20	22	6	.	.	69	6
Krakau bis 21. April . .	84 869	87	2	59	8	36,1	.	—	—	—	1	—	10	13	1	1	1	33	1
Lemberg bis 21. April .	143 077	45	4	90	30	32,7	.	—	1	—	—	—	27	22	1	—	.	39	—
London	4 589 129	2697	.	1721	302	19,5	.	68	11	23	8	7	164	302	40	1	—	1003	95
Lyon bis 14. April . .	466 028	152	12	232	22	25,9	.	3	2	1	1	1	34	54	7	—	.	126	3
Madrid bis 3. März . .	512 596	312	24	212	66	31,7	.	3	3	2	3	2	38	.	22	.	.	235	4
Moskau bis 14. April . .	988 610	.	21	586	223	30,8	.	11	14	8	3	—	61	24	64	.	.	401	.
New York bis 31. März	3 654 594	1605	120	1626	273	23,1	.	31	16	45	6	16	171	416	21	.	.	853	51
Odessa	414 800	.	7	208	49	26,1	.	—	2	4	4	—	30	9	4	2	2	146	9
Paris	2 511 629	1204	88	1044	117	21,6	.	30	4	6	17	3	221	139	35	—	—	543	46
Petersburg bis 21. April.	1 132 677	476	41	628	217	28,8	.	11	9	19	16	3	88	46	43	.	.	388	.
Prag und Vororte . .	391 693	204	18	224	51	29,7	.	—	—	1	4	—	47	37	1	.	.	120	14
Rom bis 7. April . . .	514 306	238	17	197	26	19,9	.	15	—	—	2	—	19	37	8	.	.	108	8
Stockholm bis 21. April .	297 148	160	3	105	20	18,4	.	—	—	2	—	—	17	12	7	—	—	62	5
Triest	168 264	93	3	96	19	29,7	.	—	1	—	—	—	12	23	1	1	—	54	5
Venedig bis 7. April . .	172 491	74	5	78	21	23,5	.	—	—	2	—	—	5	14	4	.	.	52	1
Warschau bis 7. April .	645 848	344	14	272	83	21,9	.	3	1	2	5	1	43	48	19	.	.	147	3
Wien	1 656 662	1045	78	755	222	23,7	.	14	5	5	1	4	152	192	56	—	—	312	14

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 22. bis 28. April 1900.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu: Berlin[9])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	27	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	1	4
Scharlach	18	—	—	—	1	2	2	—	1	1	—	1	5
Diphtherie u. Croup .	26	2	1	6	9	2	4	—	1	1	—	1	7
Unterleibstyphus . .	3	—	1	—	—	2	—	2	1	—	—	—	1
Brechdurchf. inkl. Ruhr	1	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber . . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3
Wechselfieber . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	3
Rose	10	—	3	—	3	3	1	—	4	3	—	1	8
Syph. inkl. Gonorrhöe	63	10	15	—	20	16	14	2	31	15	8	10	75
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	53	1	10	2	4	12	2	—	14	11	5	9	23
Lungenschwindsucht .	83	1	12	—	12	5	2	8	37	7	3	11	27
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	58	1	37	12	8	12	4	1	43	7	9	10	27
Akuter Darmkatarrh .	4	—	3	—	—	—	1	2	7	—	2	—	6
Chron. Alkoholismus	18	1	—	2	1	1	1	2	2	4	2	1	20
Ak. Gelenkrheumatism.	46	2	11	1	7	8	8	—	14	3	—	12	23
And. rheumat. Krankh.	16	1	11	3	7	1	—	2	18	3	3	3	18
Verletzungen . . .	139	12	59	7	40	21	21	9	85	24	9	29	53
Alle übrigen Krankh.	497	38	341	34	131	167	91	25	255	62	37	113	361
Summe	1064	69	506	67	243	252	152	53	523	141	79	204	664
Verbliebener Bestand	4446	383	2104	336	1035	1043	[10])770	337	1975	466	481	843	3300

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Mas. u. Rötheln	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	22/4.-28/4.	2	43	[7])43	[7])45	3
Breslau . . .	desgl.	2	18	5	13	1
R.-B. Aachen . .	desgl.	2	1	4	26	1
Arnsberg .	desgl.	29	8	53	52	3
Aurich . . .	desgl.	—	2	3	6	—
Düsseldorf . .	desgl.	10	71	86	69	2
Erfurt . . .	desgl.	5	7	7	6	2
Hannover . .	desgl.	3	31	23	16	1
Hildesheim . .	.	.	.	.	.	.
Königsberg . .	desgl.	4	77	36	15	1
Lüneburg . .	desgl.	2	42	8	14	2
Marienwerder .	desgl.	1	16	31	14	—
Minden . . .	desgl.	2	—	17	35	2
Münster . . .	desgl.	1	2	15	14	1
Osnabrück . .	desgl.	—	2	—	12	—
Posen	desgl.	3	52	15	12	3
Schleswig . .	desgl.	3	53	42	31	4
Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
Stade . . .	desgl.	2	19	10	11	—
Stettin . . .	desgl.	1	4	25	20	4
Stralsund . .	desgl.	—	—	13	1	—
Trier	.	.	.	.	.	.
Wiesbaden . .	23/4.-29/4.	2	123	32	29	2
Stadt München	22/4.-28/4.	2	65	5	16	3
Nürnberg . .	desgl.	1	5	5	15	1
Hzgth. Braunschw.	desgl.	4	—	11	4	—
Reuß ä. L.[8]) . .	1/4.-30/4.	—	19	2	5	—
Schaumbg.-Lippe	22/4.-28/4.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	—	—	9	12	—
Hamburg . .	desgl.	2	85	38	15	3

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1888/97. — [3]) Ohne Ortsfremde 16 = 13,3‰. — [4]) Desgl. 35 = 24,0‰. — [5]) Keuchhusten. — [6]) Diarrhöe. — [7]) 4 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [8]) Physikatsbezirke Greiz und Zeulenroda. — [9]) Die Nachweise des St. Hedwigs- und des Jüdischen Krankenhauses fehlen. — [10]) Der verbliebene Bestand der Vorwoche betrug 813 (nicht 804, vgl. S. 435)

Witterung. Woche vom 22. bis 28. April 1900.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	22. April	18,2	8,1	760,9	759,7	759,4	71	43	60	—	WNW-NO	1
	23. „	17,0	2,5	759,1	758,6	759,1	50	16	52	—	NO-SO	1
	24. „	17,1	3,0	758,6	755,4	753,1	52	21	37	—	OSO	1
	25. „	11,8	4,1	748,9	749,6	752,4	52	84	54	—	WNW	1
	26. „	10,8	0,5	755,6	757,2	756,8	76	50	60	0,8	WNW-WSW	1
	27. „	6,6	3,1	755,4	753,6	754,5	56	73	88	—	SW	1
	28. „	13,8	2,7	757,9	757,9	757,0	92	40	63	3,2	W	1
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	22. April	22,0	4,9	721,7	719,1	717,6	65	34	50	0,4	W	1,0
	23. „	17,2	5,5	716,6	713,9	714,1	81	71	94	23,7	S	2,6
	24. „	13,8	6,4	713,2	712,9	711,3	94	60	82	3,5	O	1,5
	25. „	14,2	6,7	710,2	709,9	711,2	79	69	89	9,0	W	2,2
	26. „	8,5	−1,8	717,8	718,0	717,1	70	45	51	—	N	1,9
	27. „	13,7	−1,4	713,4	711,9	712,5	73	39	38	—	N	1,4
	28. „	14,6	1,9	713,9	713,5	713,4	56	32	47	—	NO	1,9

Hierzu gerichtl. Entsch., Bd. V. S. 49* bis 64*.

Anzeigen.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.
Für die Anzeigen verantwortlich: **Ad. Thiele** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 7816) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIV. Jahrgang. **Berlin, den 16. Mai 1900.** Nr. 20.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den vormaligen Assistenten und stellvertretenden Direktor an der Königlich sächsischen pflanzenphysiologischen Versuchsstation zu Tharand Dr. Lorenz Hiltner zum Kaiserlichen Regierungsrath und Mitglied des Gesundheitsamtes zu ernennen.

Unter den zum Gesundheitsamte kommandirten Sanitätsoffizieren sind folgende Veränderungen vorgekommen:

Der Königlich bayerische Oberarzt Dr. Mayer ist aus seinem Dienstverhältnisse ausgeschieden; an seiner Stelle ist der Königlich bayerische Oberarzt Dr. Hertel des 2. Fuß-Artillerie-Regiments zur Dienstleistung beim Gesundheitsamte kommandirt worden.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Aegypten. (S. 437.) Am 7. Mai wurde auch in Alexandrien ein Pestfall festgestellt.

Britisch-Ostindien. In Karachi hat die Pest seit Anfang April (vgl. S. 413) weitere Fortschritte gemacht; die Zahl der täglichen Fälle ist nach einer Mittheilung vom 18. April auf 60 bis 70 gestiegen. Im Ganzen sind vom 1. Januar bis 18. April d. J. 1876 Fälle von Pest mit 1427 Todesfällen zur Anzeige gekommen. Die Eingeborenen waren stark ausgewandert; unter der europäischen Bevölkerung sind bis dahin Erkrankungen nicht vorgekommen.

Argentinien. (S. 414.) In Rosario sind vom 23. März bis zum 5. April elf verdächtige Krankheitsfälle vorgekommen. Ein beinahe achttägiges Regenwetter scheint den Gesundheitsstand ungünstig beeinflußt zu haben.

Neu-Süd-Wales. (S. 437.) Während der am 24. März endigenden Woche sind in Sydney gemäß amtlicher Mittheilung weitere 3 Personen an der Pest gestorben und 10 mit dieser Krankheit in das Hospital aufgenommen. Nach den Angaben der dortigen Zeitungen waren vom 29. Januar bis 3. April insgesammt 66 Personen an der Pest erkrankt, davon 19 gestorben.

Neu-Caledonien. (S. 414.) Zufolge Mittheilung vom 30. April sind in Neu-Caledonien seit dem 23. März nur noch zwei Pestfälle vorgekommen, darunter ein Fall, bei dem es nicht zweifellos ist, ob Pest vorgelegen hat. Seit dem 9. April darf die Epidemie als erloschen angesehen werden.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Lyon 2, Madrid 10, Odessa 3, Petersburg 6, Warschau 2 Todesfälle; Paris 12, Petersburg 31, Warschau (Krankenhäuser) 5 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Warschau 2 Todesfälle; Edinburg 7, Petersburg 5, Warschau (Krankenhäuser) 15 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 4 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 14 Todesfälle; **Tollwuth:** Moskau 2 Todesfälle; **Milzbrand:** Moskau 1 Todesfall; **Varizellen:** Budapest 20, Wien 62 Erkrankungen; **Rothlauf:** Wien 31 Erkrankungen; **epidemische Ohrspeicheldrüsenentzündung:** Wien 58 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 9, Leipzig 5, Hamburg 4, Frankfurt a./O., Halle je 3, Darmstadt, Dortmund, Halberstadt, Amsterdam je 2, Kopenhagen 3, London 27, Moskau 7, New York 42, Paris 4, Petersburg 7, Prag, Stockholm, Wien je 2 Todesfälle; Nürnberg 51, Kopenhagen 82,

Stockholm 54 Erkrankungen; **Keuchhusten**: London 42 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 34, Wien 49 Erkrankungen; **Lungenentzündung**: Reg.-Bez. Schleswig 91, Nürnberg 33 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15 %): in Darmstadt — Erkrankungen kamen zur Meldung in Berlin 25, in den Reg.-Bezirken Königsberg 102, Marienwerder 105, Schleswig 101, in München 59, Hamburg 121, Budapest 107, Christiania 22, Edinburg 54, New York 715, Petersburg 68, Wien 244 — desgl. an **Diphtherie** und **Croup** (1886/95: 4,27 %): in Plauen — Erkrankungen wurden angezeigt in Berlin 56, Hamburg 24, Kopenhagen 27, London (Krankenhäuser) 152, New York 262, Paris 85, Petersburg 61, Stockholm 50, Wien 38; — desgl. an **Unterleibstyphus** (1886/95: 0,75 %): in Bochum — Erkrankungen wurden gemeldet in Paris 93, Petersburg 54; ferner kamen Erkrankungen an **Scharlach** zur Anzeige in Hamburg 33, Budapest 47, Kopenhagen 49, London (Krankenhäuser) 176, New York 164, Paris 108, Petersburg 67, Wien 50.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Italien. Durch seesanitätspolizeiliche Verordnung vom 2. Mai ist Port Said für pestverseucht erklärt. Auf die aus jenem Hafen kommenden Schiffe finden die Bestimmungen der im Jahre 1897 und 1900 erlassenen seesanitätspolizeilichen Verordnungen Anwendung. (Vgl. Veröff. 1897 S. 445 u. 622 — 1900 S. 110, 294, 415.) —

Niederlande. Eine Verordnung des Ministers des Innern vom 4. Mai bestimmt Folgendes:

1. Port Said (Aegypten) und Djeddah (Arabien) werden als von der Pest verseucht erklärt;

2. die Beobachtungszeit für verdächtige Schiffe wird auf 10 Tage festgesetzt. —

Türkei. Durch Beschluß des internationalen Gesundheitsrathes in Konstantinopel vom 2. Mai ist den Herkünften von der ägyptischen Küste des Rothen Meeres, u. zw. von Kosseir einschl. bis Massaua ausschl. eine 10tägige Quarantäne auferlegt, welche in einem türkischen Lazareth durchzumachen ist.

Durch weiteren Beschluß desselben Gesundheitsrathes vom 3. Mai haben die von der ägyptischen Küste des Mittelmeers und des Golfes von Suez, einschl. des Kanals von Suez, kommenden Schiffe, welche seit dem 3. Mai abgefahren sind, eine 5tägige Quarantäne mit Desinfektion der Lumpen sowie der Effekten der Reisenden und der Schiffsmannschaft in einem türkischen Lazareth durchzumachen.

Für Herkünfte aus Port Said ist eine 10tägige Quarantäne festgesetzt. —

Griechenland. Zufolge einer Mittheilung vom 2. Mai hat die Regierung über alle Herkünfte aus Aegypten eine 10tägige, in Delos zu absolvirende Quarantäne verhängt. Auch ist die Einfuhr von Waaren aus Aegypten bis auf Weiteres verboten worden. —

Malta. Die Verordnung vom 2. März d. J. (S. 319) ist durch eine weitere Verordnung des Gouverneurs vom 2. Mai auf Schiffe und Passagiere aus Aegypten ausgedehnt, indem ein neuer § 3 folgenden Wortlauts eingefügt worden ist:

„3. Quarantine for a period of 12 days. Vessels and passengers arriving from Egypt.“ —

Spanien. Durch Ministerialerlaß vom 3. Mai sind Herkünfte aus Port Said, die nach dem 30. April von dort abgegangen sind, für unrein und sämmtliche Häfen, die in gerader Linie weniger als 165 km von jenem Platze entfernt liegen, für verdächtig erklärt. —

Portugal. Durch Ministerialverfügung vom 1. Mai sind die Vorschriften zur Verhütung der Einschleppung der Beulenpest vom 14. April 1897 (Veröff. 1897 S. 366) fortan auf die Herkünfte von Port Said anzuwenden, während die Herkünfte aus Paraguay von diesen Maßregeln befreit werden. —

Straits Settlements. Durch Verfügung der Kolonialregierung vom 5. April ist der Hafen von Manila für verseucht erklärt. —

Uruguay. (Vgl. S. 415.) Der National-Gesundheitsrath hat unter dem 7. April die Verordnung erlassen, daß auch die letzte der gegen Herkünfte aus Paraguay angeordneten Vorsichtsmaßregeln — Desinfektion der Schiffe und Kleidungsstücke — fallen gelassen wird.

England. Aus dem 28. Jahresbericht der oberen Gesundheitsbehörde für das Jahr 1898/99.
(28. annual report of the Local Government Board.)
Vgl. Veröff. 1899 S. 171.

Ansteckende Krankheiten. Aus dem hauptstädtischen Bezirke mit seinen 4 232 118 Bewohnern (nach der Zählung von 1891) und aus 218 anderen städtischen Bezirken mit insgesammt 11 337 499 Bew. (1891) sind während d. J. 1898 wöchentlich Ausweise über die zur Anmeldung gelangten Fälle von ansteckenden Krankheiten eingegangen.

Dieselben beziehen sich demnach auf eine Bevölkerung von zusammen 15 569 617 Seelen und auf etwas mehr als die Hälfte der Gesammtbevölkerung des Landes[1]). Folgende Erkrankungen (Sterbefälle) sind unter derselben i. J. 1898 zur Anzeige gekommen:

an Pocken 1597 (219), an Diphtherie 26 139 (4655), an Scharlach 60 962 (2246), an Unterleibstyphus 20 607 (3470), an Rückfallfieber 9 (1), an Flecktyphus 179 (41), an Kinbettfieber 1212 (629).

Erkrankungen an häutiger Bräune (Croup) und an Rose, auch an sogen. continued fever waren nicht überall anzeigepflichtig; die hierfür angegebenen Zahlen, u. a. 994 (397) für Croup, betreffen also nicht alle städtischen Bezirke, wie auch die Anzeigen für Rückfallfieber und Kindbettfieber, dessen hohe Mortalität von fast 52 % auffällt, angeblich nicht ganz vollständig sind Von Brechdurchfall, d. h. „Cholera nostras“, „English cholera“, „cholera infantum“, sind 134 Todesfälle, aber nur 33 Erkrankungen zur Anzeige gekommen.

Der weitaus größte Theil aller Pockenfälle wurde aus Middlesbrough gemeldet, woselbst unter 75 532 Bewohnern (1891) 1397 Erkrankungen und 198 Todesfälle im Jahre beobachtet worden sind (vgl. Veröff. 1898 S. 221).

Impfwesen. Von 914 205 i. J. 1896 in England lebendgeborenen Kindern wurden 602 922 mit Erfolg geimpft, 99 386 starben vor der Impfung, 5 hatten die Pocken überstanden und blieben daher ungeimpft, 2885 wurden erfolglos geimpft („insusceptible of vaccination“); es blieben von je 1000 im Jahre geborenen Kindern im Ganzen 229 (im Vorjahre nur 205) ungeimpft, einschl. derer, die von der Impfung vorläufig zurückgestellt worden waren. Zieht man aber nach Ab-

[1]) Es ist beachtenswerth, daß in England nach der Zählung v. d. J. 1891 mehr als die Hälfte der Bevölkerung in Städten mit mehr als 15 000 Einwohnern lebte, während im Deutschen Reiche nur etwas mehr als ein Viertel der Bevölkerung in Orten mit mehr als 15 000 Einwohnern sich befindet (28,5 %).

rechnung der gestorbenen nur die impfpflichtigen Kinder in Betracht, so sind von diesen sogar 25,7 % ungeimpft geblieben[1]). Hierzu wird erwähnt, daß den Impfärzten in Gemäßheit des neuen Impfgesetzes vom 12. August 1898 (Veröff. 1898 S. 1016) bis zum 31. Dezember 1898 bereits 203 413 Erklärungen, wonach „Gewissensbedenken" gegen die Impfung beständen, eingereicht worden waren, und daß auf Grund solcher Erklärungen bei insgesammt 230 147 Kindern die Impfung hatte unterbleiben müssen.

Nahrungsmitteluntersuchung. Ein Auszug aus dem Berichte der öffentlichen Nahrungsmittelchemiker ergiebt, daß von den 49 555 untersuchten Proben 20 315 auf Milch, 9375 auf Butter, 4872 auf spirituöse Flüssigkeiten, 1879 auf Kaffee, 1566 auf Pfeffer, 1421 auf Speck u. s. f. entfallen sind. Am häufigsten wurden Verfälschungen bei den spirituösen Flüssigkeiten festgestellt, demnächst bei Arzneimitteln („drugs"), von denen Rhabarber, Schwefel, Kalkwasser, Magnesia u. a genannt werden. Die untersuchten Proben von Milch und Butter wurden zu etwa 10 % (etwa 3000 Mal) verfälscht befunden; eine große Anzahl von Margarine-Proben wurde beschlagnahmt, weil sie wider die Bestimmungen des Gesetzes von 1887 verkauft worden waren. Von 1879 Kaffeeproben wurden 187 verfälscht befunden, 1 Mal wegen Zuckergehalts, auf den als „zwar unschuldig, aber sehr gewinnbringend" im Berichte besonders hingewiesen ist. Von 84 Weinproben wurden nur 2 beanstandet.

Wasserversorgung. Aus den Berichten der 8 Londoner Gesellschaften wird mitgetheilt, daß der tägliche Verbrauch von Wasser in London auf den Kopf 35,09 Gallonen (etwa 160 l) und auf das Haus 236 Gallonen (etwa 1070 l) betragen habe. Der gesammte Tagesverbrauch belief sich auf mehr als 204 Mill. Gall. oder 926 000 000 l (1 imp. gall. = 4,54 l gerechnet), wovon der größte Theil der Themse, ein an Größe wechselnder Theil — im September 24,6, im Januar 70,5 Mill. Gall. — dem Lea-Flusse entnommen wurde (vgl. a. Veröff. 1898 S. 260/261).

Gesetzgebung u. s. w.

Hessen. Betr. die Gebühren der Großherzoglichen Kreisärzte und Kreisassistenzärzte. Vom 23. Januar 1900. (Amtsbl. d. Großh. Minist. d. J., Abth. f. ö. Gesundheitspfl. Nr. 294.)

An die Großherzoglichen Kreisgesundheitsämter.

Durch die mit Allerhöchster Genehmigung erlassene Bekanntmachung obigen Betreffs vom 22. Januar 1900 (Reg.-Bl. Nr. 14 von 1900) ist für die dort unter A I aufgeführten Geschäfte die Aufhebung der seither bezogenen Gebühren, insoweit solche noch zur Erhebung gekommen sind, und für die unter A II aufgeführten Geschäfte die Vereinnahmung der Gebühren zur Staatskasse verfügt worden, wie dies bereits in § 44 Ziffer 1 Absatz 2 der Dienstinstruktion für die Großh. Kreisärzte vom 14. Juli 1884 in Aussicht stehend bezeichnet worden war und einem bei Aufstellung der Besoldungsordnung von der zweiten Kammer der Landstände angenommenen Antrag entspricht.

Zur Ausführung der unter A II der erwähnten Bekanntmachung getroffenen Bestimmungen wird nun weiter das Folgende bemerkt und vorgeschrieben:

1. Als zahlbare Pflichtgeschäfte, auf welche die Bekanntmachung keine Anwendung findet, bleiben bestehen:

a) die Untersuchung öffentlicher Dirnen mit der Maßgabe, daß, sofern nicht ein Aversum vereinbart wird, für jede Person eine Gebühr von 2 ℳ zu vergüten ist, wozu eine Besuchsgebühr von 1 ℳ kommt, wenn die Untersuchung in der Wohnung der Dirne stattfindet; bei gleichzeitiger Untersuchung mehrerer in einem Hause wohnender Dirnen kommt die Besuchsgebühr in Wegfall;

b) die Abwartung eines Termins in verwaltungsgerichtlichen Streitsachen im Interesse von Privaten, sowie die Erstattung von schriftlichen Gutachten in solchen Fällen, wofür die Gebühren nach den für ähnliche gerichtsärztliche Verrichtungen bestimmten Sätzen maßgebend sind;

c) die ärztliche Untersuchung und Begutachtung der Invalidenrente ansprechenden oder von Unfällen betroffenen Personen, in welcher Beziehung unsere Amtsblätter Nr. 221 und 231 mit der Maßgabe in Geltung bleiben, daß, wenn die Untersuchung außerhalb des Wohnortes des Kreisarztes ꝛc. vorzunehmen ist, statt der Gebühren, Diäten und Transportkosten zu Lasten der Versicherungsanstalt oder Berufsgenossenschaft zu verrechnen sind.

2. Ueber die vorgenommenen ärztlichen Verrichtungen der unter A II bezeichneten Art ist für die Folge unter Benutzung eines Formulars von nachstehendem Muster a ein Register zu führen. Aus diesem sind alsbald nach Ablauf eines jeden Quartals, zum erstenmal für die Monate Februar und März, im Anfang April, über

Formular a.

Register
über gebührenpflichtige Dienstgeschäfte im Sinne von A II der Bekanntmachung vom 22. Januar 1900.

1. Ord.-Nr.	2. Namen des Gebührenpflichtigen und Wohnort.	3. Ziffer der Bekanntmachung unter A II und Bezeichnung der Art der Dienstverrichtung.	4. Betrag der in Ansatz gebrachten Gebühren. ℳ	Pf.	5. Erläuterung der Höhe der Gebühren.

Formular b.

Kreisgesundheitsamt . . . . . Distrikts-Einnehmerei
Kreisarzt Dr. . . . .

Auszug
aus dem Register über gebührenpflichtige Dienstgeschäfte im Sinne von A II der Bekanntmachung vom 22. Januar 1900.

1. Ord.-Nr.	2. Namen des Gebührenpflichtigen und Wohnort.	3. Ziffer der Bekanntmachung unter A II und Bezeichnung der Art der Dienstverrichtung.	4. Betrag der in Ansatz gebrachten Gebühren. ℳ	Pf.	5. Erläuterung der Höhe der Gebühren.	6. Betrag der Zahlung. ℳ	Pf.	7. Nr. des Tagebuchs.

[1]) Im Deutschen Reiche blieben nach der für dasselbe Geburtsjahr veröffentlichten, amtlichen Statistik von je 100 Erstimpfpflichtigen nur 12,14 ungeimpft, einschl. der Zurückgestellten. (Med. stat. Mitth. a. d. K. G.-A. Bd. V S. 216.)

die in dem Quartal erfolgten Einträge nach Distrikts-Einnehmereien der Wohnorte der Interessenten getrennte Auszüge auf dem unter b bezeichneten Formular zu fertigen und mit den Diätenverzeichnissen 2c. an uns einzusenden. Nach erfolgter Prüfung werden die Auszüge von uns den Finanzbehörden zur Veranlassung des Weiteren zugestellt werden.

Zur Führung des Registers wird das Folgende bemerkt:

a) in Spalte 3 ist die der Art des Geschäfts entsprechende Ziffer der Bekanntmachung unter A II voranzustellen und hierzu kurz die Art des Geschäfts in Worten zu bezeichnen,

b) in Spalte 5 ist die Höhe der in Ansatz gebrachten Gebühr genügend zu rechtfertigen.

Ein Abdruck der Bekanntmachung vom 22. d. Mts. ist für die Großh. Kreisärzte und Kreisassistenzärzte zum Dienstgebrauch angeschlossen.

Emmerling.

von Starck.

Hessen. Betr. den Erlaß einer Gebührenordnung für approbirte Thierärzte. Vom 22. Januar 1900. (Amtsbl. d. Großh. Minist. d. J., Abth. f. ö. Gesundheitspfl. Nr. 293.)

An die Großherzoglichen Kreisveterinärämter.

Die anliegende Gebührenordnung theilen wir Ihnen zur Kenntnißnahme mit.

Emmerling.

von Starck.

Bekanntmachung, Erlaß einer Gebührenordnung für approbirte Thierärzte betr.

(Aus dem Regierungsblatt Nr. 12 vom 24. Januar 1900.)

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird auf Grund des § 80 Absatz 2 Satz 2 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich als Norm für streitige Fälle in Ermangelung einer Vereinbarung über thierärztliche Gebühren unter Aufhebung der Bestimmungen der Medizinaltaxe vom 14. November 1865, insoweit dieselben sich auf die approbirten Thierärzte beziehen, nachstehende Gebührenordnung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 19. Januar 1900.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

von Starck.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Bestimmung der Vergütung für die Dienstleistungen der nach § 29 der Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 approbirten Thierärzte ist zunächst der Vereinbarung der Betheiligten überlassen.

In Ermangelung einer Vereinbarung ist für streitige Fälle die gegenwärtige, auf Grund des § 80 Abs. 2 der Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 festgesetzte Gebührenordnung maßgebend.

§ 2. Die niedrigsten Sätze kommen in Anwendung:

a) wenn nachweisbar Unbemittelte die Zahlungspflichtigen sind;

b) wenn für die Zahlung juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentliche Viehkassen aufzukommen haben;

c) wenn für die Ausübung der thierärztlichen Praxis in bestimmten Gemeinden gegen besondere, seitens dieser und des Staates zu leistende Aversa Thierärzte mit dem Hinweis bestellt sind, daß sie in den fraglichen Gemeinden nur Anspruch auf die Minimaltaxe haben.

In den Fällen unter b und c ist ausnahmsweise die Ueberschreitung der niedersten Gebühren zulässig, wenn besondere Schwierigkeiten der Leistung oder das Maaß des Zeitaufwandes einen höheren Satz rechtfertigen.

§ 3. Im Uebrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, nach der Beschaffenheit und Schwierigkeit der Leistung, der Vermögenslage der Zahlungspflichtigen, dem Werth der behandelten Thiere, den örtlichen Verhältnissen, bei Operationen insbesondere auch nach der Einfachheit oder der Schwierigkeit der Technik und unter billiger Rücksicht auf den Erfolg der Kunsthülfe zu bemessen.

§ 4. Verrichtungen, für welche diese Gebührenordnung Gebühren nicht vorsieht, sind nach Maßgabe derjenigen Gebührensätze zu vergüten, welche für ähnliche Leistungen vorgesehen sind.

§ 5. Auf Verlangen der Zahlungspflichtigen ist eine Rechnung mit Bezeichnung der einzelnen Leistungen und der dafür beanspruchten Gebühren aufzustellen.

§ 6. Gegenwärtige Gebührenordnung tritt mit dem Tag der Verkündigung in Kraft.

B. Besondere Taxbestimmungen.

I. Allgemeine Verrichtungen.

	Gebühren niedrigster Satz ℳ	Gebühren höchster Satz ℳ
1. Für mündliche Berathung über ein krankes Thier mit oder ohne Verordnung	—,50	1,50
2. Für die Untersuchung eines Thieres in oder bei der Wohnung des Thierarztes mit oder ohne Verordnung . . .	,50	2,—
3. Für den ersten Besuch des Thierarztes am Wohnorte desselben bei einem Thiere	—,75	3,—
4. Für jeden folgenden Besuch aus derselben Veranlassung	—,50	2.—
5. Die Gebühren in Pos. 3—4 schließen diejenigen für die Untersuchung des kranken Thieres ein.		
Bei besonders eingehender Untersuchung mit dem Augenspiegel, bei manueller Untersuchung in der Rachenhöhle, im After oder der Scheide, sowie bei Untersuchungen mit dem Mikroskop und bei chemischer Untersuchung des Urins oder anderer Körperausscheidungen können hierfür, insoweit nicht für einzelne solcher Leistungen besondere Gebühren festgesetzt sind, besonders berechnet werden	—,50	2,—
6. Nothwendiges oder verlangtes, über eine halbe Stunde dauerndes Verweilen bei kranken Thieren außer dem Ansatz für Untersuchung oder Besuch eine besondere Gebühr:		
für jede der beiden ersten Stunden .	1,—	2,—
für jede folgende Stunde	—,75	1 50

7. Mehr als einen Besuch an einem Tage kann der Thierarzt nur dann berechnen, wenn die mehreren Besuche nach Lage des Falles geboten erscheinen und der Besitzer des kranken Thieres sich damit einverstanden erklärt hat, oder wenn es der Besitzer ausdrücklich verlangt.

8. Bei Untersuchung mehrerer Thiere eines Besitzers in einem Gehöfte darf für das zweite und die folgenden nur je die Hälfte der Taxe für die Untersuchung (Pos. 2) in Ansatz gebracht werden.

Bei mehr als 20 Thieren darf für die weiteren Untersuchungen nichts berechnet werden.

9. Für Berathungen, Untersuchungen und Besuche (Pos. 1—3) in der Zeit zwischen 9 Uhr Abends und 7 Uhr Morgens kann, wenn der Besitzer dieselben ausdrücklich in der angegebenen Zeit verlangt hat, das Doppelte der betreffenden Sätze berechnet werden.

Gebühren: niedrigster | höchster Satz (ℳ | ℳ)

10. Für Besuche, welche zwischen 7 Uhr Morgens und 9 Uhr Abends auf Verlangen des Besitzers sofort oder zu einer bestimmten Stunde gemacht werden, kann das Doppelte des Ansatzes in Pos. 3 und 4 berechnet werden.

11. Für die erste Berathung mehrerer Thierärzte jedem derselben einschließlich des Besuches . . . . 3,— | 5,—

12. Für jede folgende . . . . . 2,— | 4,—

13. Für die Berathungen Pos. 11 und 12, wenn sie auf Verlangen des Besitzers bei Nacht (Pos. 9) stattfinden, das Doppelte.

14. Transportkosten ist der Thierarzt in seinem Wohnorte in der Regel nicht berechtigt in Ansatz zu bringen, doch kann er in den Fällen der Pos. 9 bis 13 außer der Besuchstaxe die baaren Auslagen für Fuhrkosten in Ansatz bringen.

15. Für Besuche außerhalb des Wohnorts des Thierarztes, und zwar nicht unter 1 km von der Ortsgrenze und nicht unter 2 km von der Wohnung des Thierarztes, hat derselbe außer der Besuchsgebühr Anspruch auf Versäumnißgebühr und auf Ersatz der Transportkosten.

16. Die Versäumnißgebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde der für den Hin- und Rückweg erforderlichen Zeit:

für die ersten drei Stunden . . . . —,50 | 1,50

für die folgenden Stunden . . . . —,50 | 1,—

17. Bei Benutzung von Eisenbahnen, Dampfschiff ꝛc. wird für nothwendige Wartezeit vor der Rückreise die Versäumnißgebühr wie Pos. 16 gewährt.

18. Werden die Besuche auf besonderes Verlangen des Besitzers zu einer Zeit ausgeführt, daß Hin- oder Rückweg oder beide in die Nachtzeit (Pos. 9) fallen, so beträgt die Versäumnißgebühr für diese Zeit das Doppelte des Satzes in Pos. 16.

Diese Erhöhung ist nicht gerechtfertigt, wenn der Thierarzt aus eigenem Willen die Nachtzeit wählt oder wenn ihn andere Geschäfte dazu veranlassen.

19. Bei Reisen, welche mehr als 10 Stunden Reisezeit an einem Tage erfordern, dürfen die Versäumnißgebühren (Pos. 16) nur für 10 Stunden in Anrechnung kommen.

20. Für nothwendiges Uebernachten 2,50 | 5,—

21. Als Transportkosten kommen, im Falle fremdes Fuhrwerk benutzt wird, die baaren Auslagen für dasselbe in Ansatz. Der Thierarzt ist berechtigt, bei Eisenbahnfahrten die II. Wagenklasse und bei Dampfschifffahrten die I. Kajüte zu benutzen.

22. Benutzt der Thierarzt eigene Transportmittel, so kann dafür unter Zugrundlegung der ortsüblichen Lohnfuhrtaxen eine entsprechende Vergütung in Anrechnung gebracht werden.

23. Legt der Thierarzt den Weg zu Fuß zurück, so findet mit Rücksicht auf die dadurch erwachsende höhere Versäumnißgebühr (Pos. 16) eine Transportvergütung nicht statt.

24. Besteht nach dem Ort des Geschäfts eine Eisenbahnverbindung und war es dem Thierarzt mit Rücksicht auf die Abgangszeit der Bahnzüge ermöglicht, diese zu benutzen, so darf als Versäumnißgebühr und Transportkosten nicht mehr berechnet werden, als wenn der Thierarzt die Eisenbahn benutzt haben würde.

25. Die Berechnung von Transportmitteln ist nicht zulässig, wenn der Besitzer ein geeignetes Transportmittel stellt.

26. Macht der Thierarzt außerhalb seines Wohnorts auf vorherige Bestellung mehrere Besuche in demselben Orte oder auf derselben Reise, so sind die Vergütungen für Zeitversäumniß und Transportkosten auf die einzelnen Verpflichteten in entsprechender Weise zu vertheilen.

27. Wird der Thierarzt bei Gelegenheit auswärtiger Besuche noch zu weiteren Besuchen aufgefordert, so hat er dafür Anspruch auf die Sätze, wie für Besuche in seinem Wohnort.

28. Für schriftliche (briefliche) Rathsertheilung über ein Thier. . . . . 1,— | 3,—

29. Für die Sektion todter Hausthiere außer der Besuchsgebühr:

a) eines großen Thieres . . . . 3,— | 6,—

b) eines kleinen Thieres . . . . 1,50 | 3,—

Die einfache Besichtigung eines bereits geöffneten, insbesondere eines geschlachteten Thieres gilt nicht als Sektion und ist die Gebühr dafür in der Besuchsgebühr einbegriffen.

30. Für ein einfaches Zeugniß über ein Thier . . . . 1,— | 2,—

Für eine einfache Bescheinigung über ein Thier zur Vorlage für vorgesetzte Behörden und für Ortsviehkassen darf, wenn dieselbe bei Gelegenheit eines Besuchs oder bei einer Untersuchung verlangt wird, nichts berechnet werden.

31. Für einen genauen Befundbericht über die Untersuchung oder die Obduktion eines oder mehrerer Thiere . . 2,— | 5,—

32. Für ein wissenschaftlich begründetes Gutachten, einschließlich des Befundberichts (Pos. 31) . . . . 5,— | 10,—

33. Bei größeren Gutachten, welche einen längeren Zeitaufwand erfordern, insbesondere wenn dabei Akteneinsicht, eingehende mikroskopische oder chemische Untersuchungen ꝛc. nothwendig waren, können die Gebühren nach dem Zeitaufwand gemäß Pos. 6 berechnet werden.

II. Besondere Verrichtungen.

Allgemeine Operationen.

34. Für eine subkutane Injektion . —,50 | 1,—

für jede weitere bei demselben Besuch . . . . —,10 | —,20

35. Für eine intravenöse Injektion . —,75 | 1,50

für jede weitere bei demselben Besuch . . . . —,20 | —,40

36. Für einen Aderlaß . . . . . —,50 | 1,—

37. Für Skarifiziren . . . . . —,50 | 1,—

38. Für das Legen eines Eiterbandes oder einer Fontanelle . . . . . . —,50 | 1,50

39. Für das Oeffnen eines Abscesses oder einer Flüssigkeitsgeschwulst:

a) bei oberflächlicher Lage . . . . —,50 | 1,50

b) bei tieferer Lage . . . . . . 1,— | 2,—

	Gebühren niedrigster Satz ℳ	Gebühren höchster Satz ℳ
40. Für Anlegen von Ligaturen und Heften jede	—,20	—,50
im Ganzen nicht über		5,—
Bei Operationen ist die Gebühr für die dabei nöthigen Ligaturen und Heften in der Gebühr für die Operation einbegriffen.		
41. Für Exstirpation von Neubildungen jeder Art:		
a) in leichten Fällen	—,50	1,50
b) in schwierigeren Fällen	2,—	4,50
c) in Fällen ungewöhnlicher Schwierigkeit	5,—	10,—
42. Für Entfernung fremder Körper aus Wunden oder Geschwüren aus der Haut, dem Unterhautzellgewebe, den Muskeln, dem Hufe ꝛc.	1,—	3,—
43. Für die Operation bei Geschwüren, Fisteln, Druckschäden, Widderrüst- und Nackenfisteln ꝛc.:		
a) in leichten Fällen	1,—	1,50
b) in schwierigeren Fällen	2,—	4,50
c) bei ungewöhnlicher Schwierigkeit	5,—	10,—
44. Für die Anwendung des Glüheisens bei Wunden oder Geschwüren	—,50	2,—
Für die Anwendung des Glüheisens bei größeren Operationen ist die Gebühr in der Operationsgebühr einbegriffen.		
45. Für das Aufsuchen und Unterbinden eines oder mehrerer größerer Gefäße	2,—	6,—
46. Für ein Klystier	—,50	1,—
Bei öfterer Wiederholung darf diese Gebühr bei einem und demselben Besuch nur einmal berechnet werden.		
47. Für Anlegung eines Verbandes bei Knochenbrüchen:		
a) bei großen Thieren	3,—	6,—
b) bei kleinen Thieren	1,—	2,—
48. Für Anlegen eines aseptischen oder antiseptischen Verbandes bei Verwundungen:		
a) bei großen Thieren	1,50	5,—
b) bei kleinen Thieren	—,50	2,—
Für das Anlegen von Verbänden bei Operationen ist die Gebühr in der Operationsgebühr einbegriffen.		
Die Auslagen für Verbandmaterial werden besonders berechnet.		

Operationen am Kopfe.

	niedrigster ℳ	höchster ℳ
49. Für die Trepanation ohne Rücksicht auf die Zahl der Kronen:		
a) bei großen Thieren	3,—	9,—
b) bei kleinen Thieren die Hälfte.		
50. Für das Einziehen eines Nasenrings bei Bullen	1,—	2,—
51. Für Exstirpation des Augapfels:		
a) bei großen Thieren	2,—	3,—
b) bei kleinen Thieren die Hälfte.		
52. Für das Oeffnen der Luftsäcke beim Pferde	3,—	6,—
53. Für die Entfernung fremder Körper aus den Augen, der Nase, den Ohren, der Rachenhöhle, dem Schlunde, je nach Schwierigkeit:		
a) bei großen Thieren	1,50	3,—
b) bei kleinen Thieren die Hälfte.		
54. Für das Ausziehen von Backenzähnen:		
a) bei großen Thieren	2,—	6,—
b) bei kleinen Thieren	—,50	1,—
55. Für das Absägen eines Zahnes bei großen Thieren	2,—	6,—
56. Für Applikation der Schlundröhre:		
beim Rind	—,75	1,50
beim Pferd	2,—	5,—

Operationen am Halse.

	niedrigster ℳ	höchster ℳ
57. Für den Schlundschnitt	3,—	6,—
58. Für den Luftröhrenschnitt mit Einlegen des Tubus	2,—	5,—

Operationen an Brust und Bauch.

	niedrigster ℳ	höchster ℳ
59. Für den Brust- oder Bauchstich zum Entleeren von Wasser:		
a) bei großen Thieren	2,—	5,—
b) bei kleinen Thieren die Hälfte.		
60. Für den Pansenstich	1,—	2,—
61. Für den Darmstich bei Pferden	2,—	5,—
62. Für die Operation des Pansenschnitts	5,—	10,—
63. Für die Operation des inneren Bauchbruchs bei Ochsen:		
a) ohne blutige Operation	3,—	6,—
b) mit blutiger Operation	5,—	10,—
64. Für die Radikaloperation bei Bauch- und Hodensackbrüchen einschließlich Kastration	3,—	10,—
65. Für das Abbinden oder Abnähen eines Bauchbruches	2,—	5,—
66. Für Applikation der Hand in den Mastdarm	—,75	1,—
Bei öfterer Wiederholung bei einem und demselben Besuche darf diese Gebühr nur einmal berechnet werden.		
67. Für das Zurückbringen des vollkommenen Mastdarmvorfalls:		
a) bei großen Thieren	1,50	3,—
b) bei kleinen Thieren die Hälfte.		
68. Für die Operation der Mastdarmfistel	3,—	9,—
69. Für das Englisiren nach jeder Methode	9,—	18,—
70. Für Amputation des Schweifs	1,50	3,—

Operationen an den Geschlechtstheilen.

	niedrigster ℳ	höchster ℳ
71. Für die Kastration eines Pferdes	5,—	10,—
72. „ „ „ „ Bullen	3,—	6,—
73. „ „ „ einer Stute	15,—	25,—
74. „ „ „ „ Kuh	10,—	15,—
75. „ „ „ eines männlichen Kalbes	1,—	2,—
76. Für die Kastration eines Ebers	2,—	5,—
77. „ „ „ „ Mutterschweins	3,—	6,—
78. Für die Kastration eines männlichen Ferkels	—,50	1,—
79. Für die Kastration eines weiblichen Ferkels	1,—	1,50
80. Für die Kastration eines männlichen Hundes oder einer männlichen Katze	2,—	3,—
81. Für die Kastration einer Hündin	3,—	9,—
82. Für Applikation des Katheters;		
a) bei männlichen Thieren	3,—	6,—
b) bei weiblichen Thieren	—,75	1,50
83. Für den Harnröhrenschnitt	2,—	5.—
84. Für die blutige Erweiterung des Muttermundes	2,—	5,—
85. Für Zurückbringen eines Scheidenvorfalls	1,—	3,—
86. Für Zurückbringen des vollkommenen Gebärmuttervorfalls, einschließlich Anlegen von Bandagen und Heften	3.—	12,—

	Gebühren niedrigster Satz ℳ	höchster Satz ℳ
87. Für die Operation der Samenstrangfistel	5,—	10,—
88. Für die Punktion des Hodensackwasserbruchs	1,50	3,—
89. Für die Radikaloperation des Hodensackwasserbruchs	3,—	9,—
Operationen an den Extremitäten.		
90. Für das Brennen bei Spath, Schale, Sehnenentzündung 2c.	3,—	6,—
91. Für die Operation des Sehnen-, Muskel- oder Nervenschnitts	3,—	9,—
92 Für gewöhnliche Hufoperationen, z. B. bei Steingallen, Hornspalten, bei einfachen Nageltritten 2c.	—,50	2,—
93. Für die Operation des Hornspalts mit Wegnahme eines Theils der Hornwand	3,—	6,—
94. Für die Operation eines Nageltritts mit Entfernung eines Theils der Hornsohle	3,—	6,—
95. Für Exstirpation des Hufknorpels	5,—	10,—
96. Bei allen Operationen, bei welchen das Fesseln und Niederwerfen großer Thiere nöthig ist, hat der Thierarzt die dazu erforderlichen Wurfapparate zu stellen und erhält für das Anordnen und Ausführen des Niederwerfens eines Thieres	2,—	3,—
Das zum Fesseln und Niederwerfen nöthige Personal hat der Besitzer des Thieres zu belohnen.		
Geburtshülfe.		
97. Für die Untersuchung eines trächtigen Thieres hinsichtlich der Geburt, wenn dieselbe mit Exploration der Scheide oder des Mastdarms vorgenommen wird	1,50	3,—
98. Für die Hülfe bei einer gewöhnlichen Geburt bei großen Thieren	3,—	5,—
99. Für Geburtshülfe mit Lagewendungen, bei Mißgeburten 2c.	5,—	10,—
100. Für Geburtshülfe mit Zerstückelung des Foetus	6,—	12,—
101. Für Geburtshülfe bei kleinen Thieren der dritte Theil der Ansätze unter 97 bis 100.		
102. Für Ablösung der Nachgeburt:		
a) in leichten Fällen	2,—	5,—
b) in schwierigen Fällen	5,—	10,—

103. In besonders schwierigen Fällen können ausnahmsweise für Operationen und Geburtshülfe höhere Gebühren, als die in der vorstehenden Verordnung aufgeführten in Ansatz kommen.

104. In der Gebühr für Operationen und Geburtshülfe ist die Gebühr für den zur Operation bezw. Geburtshülfe nothwendigen Zeitaufwand einbegriffen.

105. Neben der Gebühr für besondere Verrichtungen (II.) kann, wenn mit denselben ein Besuch verbunden war, die Gebühr für denselben nach Maßgabe des Abschnitts I in Ansatz gebracht werden.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. das Verbot der Verwendung von pharmazeutischen Präparaten (Extrakten) zur Substitution offizineller oder ärztlich verordneter Arzneibereitungen. Vom 2. Januar 1900. (Oest. San.-W. 1900 S. 56.)

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß aus Arzneibereitungen, wie Dekokten, Infusen, Tinkturen u dgl gewonnene Fluid- und trockene Extrakte zu dem ausgesprochenen Zwecke in Vertrieb gebracht und als pharmazeutische Spezialitäten angemeldet werden, damit die ursprünglichen Arzneibereitungen durch die Auflösung der betreffenden Extrakte in rascher und leichter Weise substituirt werden können.

In Anbetracht des Umstandes, daß die auf diese Art hergestellten Extraktlösungen in ihrem Gehalte und ihrer Wirksamkeit mit den durch dieselben substituirten ursprünglichen Arzneibereitungen nicht als gleichwerthig und gleich wirksam erachtet werden können, findet das Ministerium des Innern nach Einholung des Fachgutachtens des Obersten Sanitätsrathes unter Hinweis auf die grundsätzliche Bestimmung des § 2 der Normae et Regulae generales der österreichischen Pharmakopoe Ed. VII, nach welcher der Apotheker verpflichtet ist, sich hinsichtlich der Dispensation von Arzneien genau an die Vorschriften der österreichischen Pharmakopoe, wie nicht minder an die jeweilige Vorschrift des ärztlichen Rezeptes zu halten, zu verbieten, daß derlei Präparate in öffentlichen und Hausapotheken zur Substitution offizineller oder ärztlich verordneter Arzneibereitungen verwendet werden.

Die k. k. . . . . wolle hievon sämmtliche Apotheker und die zur Führung einer Hausapotheke berechtigten Aerzte zur genauen Darnachachtung in die Kenntniß setzen lassen.

Oesterreich. Kundmachung des niederösterreichischen Landesausschusses, betr. Unterbringung heilbarer Trinker im Abstinenzsanatorium Pranthof bei Mühldorf nächst Spitz a. d. Donau. Vom 5. November 1899. (Oest. San.-W. 1900 S. 73.)

Auf Grund einer vom hohen Landtage des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns mit Beschluß vom 14. März 1899 ertheilten Ermächtigung, werden vom niederösterreichischen Landesausschusse bis auf Weiteres heilbare Trinker, d. h. solche Trunksüchtige, welche durch den gewohnheitsmäßigen Mißbrauch alkoholischer Getränke zwar in ihrer psychischen und physischen Konstitution Schaden erlitten haben, aber noch Aussicht auf Rettung bieten, auf Grund einer freiwilligen Eintrittserklärung im Abstinenzsanatorium Pranthof bei Mühldorf nächst Spitz a. d. Donau, und zwar Unbemittelte vollständig auf Kosten des niederösterreichischen Landesfondes, theilweise Bemittelte gegen eine angemessene Beitragsleistung zu den Verpflegskosten von drei Kronen per Kopf und Tag untergebracht.

Für die Unterbringung, Verpflegung und Behandlung heilbarer Trunksüchtiger in der zu diesem Zwecke errichteten Abtheilung für niederösterreichische Landespfleglinge des Abstinenzsanatoriums Pranthof bei Mühldorf sind die nachfolgenden Vorschriften maßgebend, welche hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Vorschriften für die Unterbringung, Verpflegung und Behandlung heilbarer Trunksüchtiger in der Abtheilung für niederösterreichische Landespfleglinge des Abstinenzsanatoriums Pranthof bei Mühldorf nächst Spitz a. d. Donau.

Vorschrift für den Betrieb der Abtheilung für Landespfleglinge in dem Abstinenzsanatorium Pranthof bei Mühldorf nächst Spitz an der Donau.

Zweck und Bestimmung.

§ 1. Die Abtheilung für Landespfleglinge im Abstinenzsanatorium Pranthof hat den Zweck, Personen, welche dem regelmäßigen (gewohnheitsmäßigen) oder

periodischen unmäßigen Genusse alkoholischer Getränke ergeben sind, dadurch in ihrer geistigen oder körperlichen Konstitution Schaden gelitten haben, aber noch Aussicht auf Rettung bieten, auf beschränkte Zeit aufzunehmen und so zu behandeln, daß sie genügende Fähigkeit zur Selbstbeherrschung und zum Widerstande gegen die Trunksucht erlangen.

§ 2. Geisteskranke und verbrecherische Trunksüchtige sind von der Aufnahme ausgeschlossen, auch wenn die übrigen Bedingungen erfüllt sind.

§ 3. Desgleichen können Trunksüchtige, welche nach ärztlichem Gutachten keine Aussicht auf Besserung gewähren, zur Aufnahme nicht zugelassen werden.

§ 4 Die Anstalt (somit auch die Abtheilung für Landespfleglinge) besteht auf der Grundlage freiwilligen Eintrittes und ist demzufolge jeder Zwang ausgeschlossen.

Mittel zur Erreichung des Zweckes.

§ 5. Mittel zur Erreichung des Zweckes sind:

1. Vollkommene Enthaltung von allen alkoholhältigen Getränken und vom Tabak;

2. Führung des Hauswesens in religiösem Geiste und dadurch bewirkte Hebung des sittlich-religiösen Haltes;

3. Behandlung bestehender körperlicher Störungen unter besonderer Berücksichtigung der Hydrotherapie;

4. Behandlung psychischer Störungen nach modernen Prinzipien;

5. Anhaltung zur Arbeit, und zwar womöglich im Freien und bei sonstigen hygienisch zweckmäßigen Verhältnissen;

6. Verabreichung einer kräftigenden und alle reizenden Zuthaten vermeidenden Kost;

7. Gewöhnung an eine geordnete Lebensführung durch stramme Einhaltung einer passenden Hausordnung;

8. Anleitung zu einer vernünftigen Benützung der Muß stunden durch Vorsorge für belehrende, Körper und Geist in nützlicher Weise beschäftigende Unterhaltung, namentlich für gute Lektüre, böse Leidenschaften nicht erregende Spiele, Turnen und entsprechende Sportübungen.

Dauer der Behandlung.

§ 6. Die Dauer der Behandlung ist fallweise zu bestimmen und ist es Sache der ärztlichen Leitung, keinem Kranken einen längeren Aufenthalt anzurathen, als zur Erreichung eines dauernden Erfolges nothwendig erscheint. Im Allgemeinen wird mit einem Aufenthalte von über 6 Monaten gerechnet werden müssen.

Aufnahme.

§ 7. Ueber die Aufnahme in die Abtheilung für Landespfleglinge entscheidet in jedem Falle der niederösterreichische Landesausschuß. Die mit den vorgeschriebenen Beilagen versehenen Gesuche um Aufnahme sind beim niederösterreichischen Landesausschusse (Referat für Landes-Wohlthätigkeitsanstalten) einzureichen.

Die Dokumente werden nach erfolgter Aufnahmsbewilligung der Anstaltsleitung übergeben und von derselben bis zum Austritte des Pfleglings in Verwahrung genommen.

Die Aufnahmsbewilligung wird dem Gesuchsteller übermittelt; er hat sie bei der Aufnahme dem Anstaltsleiter vorzuweisen.

Aufnahmsbedingungen.

§ 8. Als Gesuchsbeilagen sind zu erbringen;

1. Ein von einem Amtsarzte mit Benützung des vorgeschriebenen Formulares verfaßter ärztlicher Fragebogen (Formulare A);

2. ein von der Ortspolizeibehörde bestätigter Auskunftsbogen (Formulare B);

3. eine vom Gesuchsteller unterfertigte Erklärung (Formulare C), welche im Falle der Minderjährigkeit vom Vater oder Vormunde, im Falle etwa bestehender Kuratel vom Kurator mitzufertigen ist;

4. der Heimathschein, welcher die Zuständigkeit nach Niederösterreich erweist;

5. ein Mittellosigkeits- oder Armuthszeugniß;

6. bei Bemittelten ein Zahlungsrevers, welcher die Verpflichtung zur mindestens sechsmonatlichen Vorauszahlung der Verpflegsgebühr von drei Kronen pro Tag oder eines den Verhältnissen des Aufzunehmenden, beziehungsweise seiner nährpflichtigen Angehörigen angemessenen Theiles dieser Gebühr zu enthalten hat. (Personen, welche in der Lage sind, eine höhere Verpflegsgebühr zu leisten, werden in die Abtheilung für Landespfleglinge nicht aufgenommen.)

Aufnahme.

§ 9. Zur Aufnahme begiebt sich der Pflegling, wenn Niemand für ihn zu sorgen hat, auf eigene Kosten in die Anstalt. Im anderen Falle haben die dafür erwachsenden Kosten jene Behörden, Korporationen oder Personen zu tragen, welche nach den bestehenden Gesetzen zur Bestreitung dieser Kosten verpflichtet sind.

Vorgang bei der Aufnahme.

§ 10. Bei der Aufnahme hat sich der Kranke einer ärztlichen Untersuchung und der Visitation seiner Effekten zu unterwerfen. Hierüber ist ein Aufnahmsprotokoll aufzunehmen und sodann ein Kopfzettel auszufertigen. In letzterem sind alle zur Aufnahme mitgebrachten Habseligkeiten detaillirt einzutragen. Die Richtigkeit dieses Verzeichnisses hat der Kranke mittelst Unterschrift zu bestätigen (im Falle der Minderjährigkeit hat der Vater, respektive der Vormund, im Falle bestehender Kuratel der Kurator mitzufertigen).

In den Kopfzettel sind unter einer eigenen Rubrik auch alle im Sinne des § 12 dieser Vorschrift aus dem Inventare der niederösterreichischen Landesirrenanstalten beigestellten Gegenstände einzutragen.

§ 11. Die Aufnahme eines jeden Pfleglings ist in ein Hauptprotokoll einzutragen, in welchem alle denselben während seines Aufenthaltes in der Anstalt betreffenden Daten auszuweisen sind.

Unterbringung.

§ 12. Die Unterbringung der Landespfleglinge erfolgt in den vom niederösterreichischen Landesausschusse hiezu bestimmten Räumlichkeiten der Anstalt. Die Landespfleglinge partizipiren sonst an allen Einrichtungen, die für die Pfleglinge der Anstalt überhaupt zugänglich sind.

Es ist den Pfleglingen oder ihren Angehörigen gestattet, im Falle schwererer körperlicher Erkrankung auswärtige Aerzte zur Behandlung beizuziehen; doch haben sie in diesem Falle für die dadurch erwachsenden Auslagen selbst aufzukommen.

Für das zur Beheizung und Beleuchtung nöthige Material hat die Anstaltsleitung aufzukommen.

Zur Reinigung, Instandhaltung und Lüftung der Wohnräume können die Landespfleglinge, soweit es ihr Zustand erlaubt, herangezogen werden.

Kleidung, Wäsche, kleinere Bedürfnisse, Bett.

§ 13. Kleidung, Leibeswäsche und kleinere Bedürfnisse, wie Seife, Kämme, Bürsten u. dgl. hat der Pflegling nach Möglichkeit selbst zur Aufnahme mitzubringen. Die zur Ergänzung der eigenen Effekten erforderliche Kleidung und Wäsche wird aus dem Inventar der niederösterreichischen Landesirrenanstalten beigestellt.

Verzeichniß der erforderlichen Kleidungsstücke:

4 Hemden, 4 Unterhosen, 6 Paar Socken, 6 Sacktücher, 2 Halstücher oder Kravatten, 2 Paar Schuhe, 1 Paar Hausschuhe, 2 Wochentagsanzüge, und zwar 1 leichterer und 1 wärmerer, 1 Sonntagsanzug, 2 Hüte oder Kappen, 1 Winterrock, 1 Paar Hosenträger.

Außerdem Kämme, Bürsten, für den Winter 1 Paar Handschuhe u. dgl.

Die Bettstelle sammt Einrichtung wird aus demselben Inventare beigestellt.

Verzeichniß der hiezu erforderlichen Objekte:

1 Holzbett, 1 Strohsack, 1 Keilpolster (Holzwolle), 3 Roßhaar-Matratzenpölster, 1 Roßhaar-Kopfpolster, 1 Sommerdecke (Hallina), 1 Winterdecke (Kotzen), 3 Leintücher, 3 Kopfpölsterüberzüge, 3 Deckenspiegel.

§ 14. Zum Zwecke der im § 12 erwähnten Ergänzungen und Beistellungen wird der Anstaltsleitung eine vollständige Ausstattung für 10 Pfleglinge aus dem genannten Inventare übergeben, welche Eigenthum des Landes bleibt.

Die Anstaltsleitung sorgt für eine entsprechende Aufbewahrung, sowie für eine genaue Buchführung über die Art der Verwendung der Kleider, insbesondere dafür, daß das Landeseigenthum ausschließlich nur für Landespfleglinge in Anspruch genommen werde, und berichtet, wenn ein Ausfall an dem ihr anvertrauten Depot zu decken ist, an den niederösterreichischen Landesausschuß.

Verpflegung.

§ 15. Die Beköstigung erfolgt auf Grund einer vom niederösterreichischen Landesausschusse festgesetzten Ausspeisungsnorm.

Die Einhaltung der Normalportion ist nach Möglichkeit anzustreben; nur ärztliche Gründe können eine Aenderung derselben rechtfertigen.

§ 16. Die Reinigung der Leibes- und Bettwäsche, sowie die Ausbesserung der schadhaft gewordenen Wäsche und Kleidung wird von der Anstalt besorgt. Zur täglichen Reinigung der Kleidung u. dgl. können die Landespfleglinge verwendet werden; doch wird besondere Rücksichtnahme der Anstaltsleitung auf den körperlichen Zustand und auf die soziale Stellung der Pfleglinge in diesem wie in allen anderen Fällen von Beschäftigung vorausgesetzt.

Aerztliche Behandlung.

§ 17. Für die ärztliche Behandlung in allen körperlichen Krankheiten hat zunächst die Anstaltsleitung aufzukommen.

Für die ärztliche Konsultation sind bestimmte Sprechstunden festgesetzt, bettlägerige Kranke werden, so oft es nothwendig ist, besucht.

Auch hat die Anstaltsleitung die Verpflichtung, jeden Pflegling wenigstens zweimal im Monat zum Reinigungsbade zu verhalten und überhaupt für alle hygienisch nothwendigen Maßnahmen Vorsorge zu treffen.

Medikamente.

§ 18. Desgleichen obliegt derselben die Beschaffung der zur medikamentösen und hydrotherapeutischen Behandlung nothwendigen Mittel, sowie die Einrichtung eines jederzeit verfügbaren und den sanitätspolizeilichen Vorschriften entsprechenden Nothapparates zu Desinfektionen.

Schwere körperliche Erkrankung.

§ 19. Von jeder schwereren Erkrankung wird die Anstaltsleitung die nächsten Angehörigen des erkrankten Pfleglings sofort verständigen. Ist der Kranke nicht transportfähig, so kann auf seinen oder seiner Angehörigen Wunsch seine Transferirung in die häusliche Pflege oder in ein Spital durchgeführt werden, doch ist in diesem Falle der Pflegling als ausgetreten zu betrachten.

Geistige Erkrankung.

§ 20. Im Falle als bei einem Pfleglinge eine psychische Erkrankung auftreten sollte, deren Behandlung in den Rahmen der Anstalt nicht paßt, haben folgende Vorschriften Geltung:

1. Ist Gefahr im Verzuge (Gemeingefährlichkeit, Selbstschädigungstrieb, Neigung zum Selbstmord), so ist ein Parere des k. k. Bezirksarztes einzuholen und der Kranke in die nächstgelegene Landes-Irrenanstalt abzugeben. Gleichzeitig ist der nächste Angehörige (im Falle der Minderjährigkeit der Vater oder Vormund, im Falle der Kuratel der Kurator) von dem Schritte in Kenntniß zu setzen.

2. Besteht keine augenblickliche Gefahr, so ist für die nöthige Beaufsichtigung des Kranken Vorsorge zu treffen und sofort an die Angehörigen behufs Ermöglichung der nöthigen Unterhandlungen zu berichten. Erklären sich die Angehörigen bereit, den Pflegling zu übernehmen, so ist ihnen derselbe zu übergeben; wollen sie ihn aber nicht übernehmen, so ist auf demselben Wege wie sub 1 seine Abgabe in die Landesirrenanstalt zu bewerkstelligen.

Vorgang bei Todesfällen.

§ 21. Im Falle des Abganges eines Kranken durch Tod ist der nächste Angehörige des Verstorbenen sogleich in geeigneter Weise hievon sowie über die Beerdigungsmodalitäten in Kenntniß zu setzen. Nach Konstatirung des Ablebens durch den Anstaltsleiter, welcher den Beschauarzt durch den Behandlungsschein zu verständigen hat, muß die Leiche gereinigt und zur Abholung in die Leichenkammer von Mühldorf vorbereitet werden. Die Leiche ist beim Abtragen, das erst nach vorgenommener Beschau durch den Todtenbeschauer stattzufinden hat, in ein Leintuch zu hüllen.

Verstorbene, für welche von Seite der Angehörigen nicht vorgesorgt wird, werden mit einem aus schwarzem Stoffe hergestellten Todtenhemd bekleidet, und erhalten solche christlicher Konfession überdies ein Kreuz in die gefalteten Hände. Als Leichenträger beim Begräbnisse werden Leute, welche in Mühldorf diesen Dienst bei Begräbnissen außerhalb der Anstalt verrichten, bestellt. Die Beerdigung findet am Ortsfriedhofe von Mühldorf statt.

Anderseits bleibt es aber den Verwandten und gesetzlichen Vertretern des Verstorbenen unbenommen, für das Begräbniß aus eigenen Mitteln zu sorgen und hiefür die ihnen gefälligen Dispositionen zu treffen.

Entlassung.

§ 22. Außer den in den §§ 19, 20 und 21 enthaltenen Abgangsarten ergeben sich für den Austritt aus der Anstalt folgende Fälle:

A. Vor Ablauf der vereinbarten Frist, und zwar:

1. Wenn der Pflegling sein feierliches Versprechen nicht hält und seinen Austritt fordert;

2. wenn sich durch die Beobachtung Anhaltspunkte dafür ergeben haben, daß der Fall aussichtslos ist;

3. wenn gröbere oder wiederholte Verstöße des Pfleglings gegen die Hausordnung oder erwiesene Einsichtslosigkeit der Angehörigen die Entlassung nothwendig machen.

B. Mit Ablauf der vereinbarten Frist, und zwar:

1. Wenn die Frist thatsächlich zur Heilung genügt hat — „als geheilt“;

2. wenn der noch nicht geheilte Pflegling nicht bewogen werden kann, sich zu weiterem Aufenthalte in der Anstalt zu verpflichten;

3. wenn sich der Weiterbelassung des Pfleglings in der Anstalt Hindernisse entgegenstellen;

in den Fällen 2 und 3 als „ungeheilt“.

§ 23. Die Entlassung nach § 22 A—1, ferner § 22 B—1 und § 22 B—2 verfügt die Anstaltsleitung; über die erfolgte Entlassung berichtet sie an den niederösterreichischen Landesausschuß.

§ 24. Die Entlassung nach § 22 A—2, §§ 22 A—3, § 22 B—3 erfolgt über Antrag der Anstaltsleitung durch den niederösterreichischen Landesausschuß.

§ 25. Der auf Grund von § 22 A—1 und 3 entlassene Pflegling hat damit zugleich das Recht auf einen abermaligen Eintritt in die Anstalt verwirkt.

Vorgang bei der Entlassung.

§ 26. Von der bevorstehenden Entlassung sind etwa obsorgepflichtige Angehörige, Gemeinden oder Behörden rechtzeitig zu verständigen; ihnen ist der zu Entlassende mit dessen eigenen Effekten zu übergeben, und fallen ihnen alle für die Abholung erwachsenden Kosten zu.

Sind keine Obsorgepflichtigen heranzuziehen, so ist der Pflegling nach Ausfolgung seiner Effekten ohne Begleitung zu entlassen. Im ersteren Falle wird die Uebernahme der Effekten von der obsorgepflichtigen Person, im zweiten Falle vom Pflegling selbst bestätigt.

Hausordnung.

§ 27. Die Verpflichtungen der Pfleglinge sind durch die Hausordnung festgestellt.

Pflegedienst.

§ 28. Die Pflegepersonen, welche in der Abtheilung für Landespfleglinge in Verwendung stehen, werden vom Anstaltsleiter aufgenommen und für den Dienst herangebildet.

Die Verpflichtungen des Pflegepersonales in der Abtheilung für Landespfleglinge sind durch die Bestimmungen, welche für das Pflegepersonal der Anstalt überhaupt gelten, geregelt.

Gottesdienst.

§ 29. Es ist stets darauf zu achten, daß den Pfleglingen die Möglichkeit offensteht, den Andachtsübungen und religiösen Pflichten ihrer Konfession nachzukommen.

Wichtige Vorkommnisse.

§ 30. Von allen wichtigeren Vorkommnissen ist der niederösterreichische Landesausschuß sofort — in dringenden Fällen telegraphisch — zu verständigen.

Inspektion.

§ 31. Dem Landesausschußreferenten und den in seiner Begleitung oder in seinem Auftrage erscheinenden Amtspersonen steht das Recht zu, sämmtliche Räume der Abtheilung für Landespfleglinge zu jeder Tag- und Nachtstunde zu betreten und mit den Pfleglingen auch ohne Beisein des Anstaltsleiters in Verkehr zu treten, sowie schriftliche Eingaben der Pfleglinge ohne Vermittlung des Anstaltsleiters entgegenzunehmen. Die Anstaltsangestellten sind verpflichtet, dem Landesausschusse alle von demselben begehrten Auskünfte zu ertheilen.

Verpflegskosten.

§ 32. Die volle Verpflegsgebühr für die in der Abtheilung für Landespfleglinge untergebrachten Kranken beträgt 3 K., von welchem Betrage 2 K. 70 H. auf die Unterbringung, Verpflegung und Behandlung, die restlichen 30 H. auf die Abnützung des Inventars entfallen.

Diese Verpflegsgebühr ist in der Regel für 6 Monate im Voraus zu entrichten. Bei nachgewiesener Mittellosigkeit kann die Verpflegsgebühr auch ermäßigt oder ganz nachgesehen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der niederösterreichische Landesausschuß.

§ 33. Für jeden mit Bewilligung des niederösterreichischen Landesausschusses in die Abtheilung für Landespfleglinge aufgenommenen Kranken erhält die Anstaltsleitung einen Verpflegskostenbetrag von 2 K. 70 H. (zwei Kronen 70 Heller) per Tag vergütet, für welchen Betrag die Anstaltsleitung dem betreffenden Pfleglinge die Unterkunft sammt Beheizung und Beleuchtung, die volle Verköstigung nach der vom Landesausschusse erlassenen Ausspeisungsnorm, die ärztliche Behandlung und Verabfolgung von Medikamenten und Heilmitteln, die Instandhaltung der aus dem Inventare der niederösterreichischen Landes-Irrenanstalten beigestellten Bettstelle sammt Einrichtung, der Bett- und Leibwäsche, Kleidung und Beschuhung, die Seelsorge (nur für Katholiken), sowie nöthigenfalls die Beschaffung kleinerer Bedürfnisse (Seife, Kämme, Bürsten u. dgl.) zu leisten hat.

Die Flüssigmachung der aufgelaufenen Verpflegskostenbeträge erfolgt am Schlusse eines jeden Vierteljahres auf Grund einer von der Anstalt vorzulegenden, durch die niederösterreichische Landesbuchhaltung zu adjustirenden Rechnung. Auf die Verpflegskostenforderung können der Anstaltsleitung a conto-Zahlungen geleistet werden, welche jedoch mit Schluß eines jeden Vierteljahres durch Abzug von dem zu leistenden Gesammtverpflegsbetrage gedeckt werden müssen.

Ausspeisungsnorm für die Abtheilung für Landespfleglinge im Abstinenz-Sanatorium Pranthof.

Frühstück:

0,3 l Milch, süße (warm oder kalt), sauere Milch, Einbrennsuppe mit Semmelschnitten, Brotsuppe u. dgl.

An Wochentagen:

Mittagmahl:

1. 0,3 l eingekochte Rindsuppe mit Reis, Gries, Graupen, Nudeln, Fleckerl, Gerstl u. a. m.;
2. 10,5 Dekagramm gekochtes oder fachirtes Rindfleisch mit
3. 0,3 l Gemüse oder 0,1 l Sauce, und zwar: Sauerkraut, sauere Rüben, sauere Erdäpfel, Erdäpfelpurée, Majoranerdäpfel, Erdäpfelschmarren, Kohlrüben, grüne Fisolen, Kochsalat, Kohl, Rothkraut, süßes Kraut, weiße Rüben, Erdäpfel mit Zwiebelsauce, Gurken-, Dillen-, Sauerampfer- oder Paradiessauce oder 0,3 l Hülsenfrüchte (Erbsen, Linsen, Fisolen).

Nachtmahl:

a) dreimal wöchentlich 0,4 l gewöhnliche Mehlspeise als: Semmelschmarren, Mehlschmarren, Nudeln, Fleckerln, Nockerln, Semmelknödel (2 Stück) mit Zwiebelsauce, Gramelsterz, Fleischnudeln, Erdäpfelnudeln, Griesschmarren u. dgl.;

b) zweimal wöchentlich 0,4 l Milchspeise: Reis, Gries, Zucker- und Zimmtnudeln (Nußnudeln), Nockerln u. dgl.

c) einmal wöchentlich 10,5 dcgr kleine Fleischspeise, wie: Rinds-, Kalbs- und Schweinsgulyasch, Sauerfleisch, 0,3 l saueres Beuschel, sauere oder geröstete Leber, Blut- oder Leberwürste, kleine Würstel, Augsburger oder dgl. mit 0,2 l Gemüse (Erdäpfel, Kraut, Rüben u. a. m.).

An Sonn- und Feiertagen:

Mittagmahl:

a) 0,3 l eingekochte Rindsuppe, wie oben, oder falsche Suppe (Einbrenn-, Fisolen-, Erbsen-, Erdäpfelsuppe);

b) 10,5 dcgr Braten: Rinds-, Kalbs-, Schweinsbraten, Einmachfleisch, Schnitzel, Selchfleisch oder dgl. mit 0,2 l Salat (Erdäpfel-, Zellersalat, grünem Salat, Gurkensalat), Spinat mit Kartoffeln, Reis mit Kompot, Dörrobst u. dgl. mehr;

c) 0,4 l feinere Mehlspeise, wie: Gugelhupf, Aepfel-, Kirschen-, Ribisel-, Zwetschken-, Weintrauben-, Birnen-, Topfen-, Gries-, Milchrahmstrudel; Reis-, Griesauflauf, Topfenknödel, Kaiserschmarren, Topfen-, Aepfel-, Birnen-, Kirschen-, Ribisel-, Zwetschken-, Marillenkuchen oder -Flecken, Zwetschken-, Marillen- und Kirschenknödel, Germbuchtel, Topfenhaluska, gefüllte Fridatten u. dgl. mehr.

Abends:

Kaltes Wurstzeug.
Hausbrot nach Bedarf 35—50 dcgr täglich.

Hausordnung für die Abtheilung für niederösterreichische Landespfleglinge in dem Abstinenz-Sanatorium Pranthof bei Mühldorf nächst Spitz a. d. Donau.

§ 1. Bei der Ankunft hat der Kranke die Aufnahmsbewilligung vorzuweisen, eine Visitation seiner Effekten und eine ärztliche Untersuchung seiner Person vornehmen zu lassen, ein Verzeichniß seiner Effekten zu bestätigen und die nächsten ärztlichen Weisungen entgegen zu nehmen.

§ 2. Geld und Werthgegenstände darf der Kranke während des ganzen Aufenthaltes in der Anstalt nicht zu eigener Verfügung bei sich behalten; sie sind bei der Aufnahme zu Handen des Anstaltsleiters zu deponiren und werden erst beim Austritte wieder ausgefolgt.

Dasselbe gilt von anderen Gegenständen, die nach der Ansicht des Anstaltsleiters in Anstaltsverwahrung zu nehmen sind.

§ 3. Die nöthigen Gebrauchsgegenstände bleiben zur freien Verfügung des Kranken; die jeweilige Rückübernahme aus dem Deposite ist im Kopfzettel entsprechend zu kennzeichnen.

§ 4. Wird durch den Anstaltsleiter beim Aufzunehmenden eine Infektionskrankheit oder der Verdacht auf den Ausbruch einer solchen nachgewiesen, so hat die Aufnahme zu unterbleiben, soweit nicht humane Rücksichten oder sanitätspolizeiliche Vorschriften der einstweiligen Abweisung entgegenstehen. Im letzteren Falle hat sofort die Unterbringung des Kranken in dem für solche Fälle reservirten Raume zu erfolgen.

§ 5. Beim Eintritte in die Anstalt haben sich die Aufzunehmenden dem Anstaltsleiter rein und anständig (wenn auch nur einfach) gekleidet vorzustellen und darauf zu sehen, daß mit ihren Effekten kein Ungeziefer in's Haus gebracht wird.

§ 6. Der aufgenommene Kranke ist nach der körperlichen Reinigung mit frischer Leibeswäsche und nöthigenfalls mit den nach § 13 der Betriebsvorschrift beigestellten Anstaltskleidern zu versehen.

§ 7. Während der ganzen Dauer des Aufenthaltes in der Anstalt hat sich der Kranke vom Genusse jeglichen alkoholhältigen Getränkes, sowie vom Tabakgenusse in jeder Form, sowohl im Hause selbst als auch außerhalb desselben, vollständig zu enthalten.

§ 8. Der Kranke ist verpflichtet, den Anordnungen des Anstaltsleiters und den entsprechenden Weisungen des Pflegepersonals Gehorsam zu leisten.

§ 9. Der Kranke hat sich stets in den Räumen und Gärten der Anstalt aufzuhalten.

§ 10. Er hat sich eines anständigen und gesitteten Benehmens zu befleißen. Insbesondere ist Verschwiegenheit über innere Vorkommnisse und über Leidensgeschichten anderer Pfleglinge geboten. Geschwätze und Verleumdungen, auch Nennung der Namen von in der Anstalt Weilenden nach Außen, Streit, Zank, unanständige Reden, Spott, spöttelnde Bemerkungen über Hausordnung und Betriebsvorschrift, Schimpfen, nationaler oder konfessioneller Hader, Abhalten anderer von der Arbeit, sowie Aufwiegelungen jeder Art sind strengstens untersagt.

Auf Reinlichkeit ist die größte Sorgfalt zu verwenden; jede Verunreinigung von Zimmern, Gängen, Bädern u. s. w. ist zu vermeiden. Sämmtliche der Anstalt gehörigen Gegenstände sind möglichst zu schonen.

§ 11. Der Kranke darf die Anstalt nur mit besonderer Erlaubniß des Anstaltsleiters verlassen. Dieser bestimmt auch, ob der Ausgang mit oder ohne Begleitung zu erfolgen hat, wie lange er dauern darf, und hat auch das Recht, die Gegend zu bestimmen, welche beim Ausgange aufgesucht werden soll. Ueberhaupt wird der Grad der Bewegungsfreiheit jedes einzelnen Kranken vom Anstaltsleiter bestimmt. Maßgebend ist für ihn dabei das Maß der Verläßlichkeit des Kranken. Der Kranke ist zur gewissenhaften und pünktlichen Einhaltung der diesbezüglichen Vorschriften besonders verpflichtet.

§ 12. Wird dem Kranken ein Ausgang oder irgend eine andere Begünstigung versagt, so hat er sich vorzuhalten, daß diese Verfügung nur zu seinem Nutzen getroffen wird, und dieselbe daher ohne mürrische Kritik entgegenzunehmen.

§ 13. In den Sommermonaten wird vor 6 Uhr aufgestanden und nach 9 Uhr zu Bette gegangen, in den Wintermonaten steht man vor 7 Uhr auf und geht nach 8 Uhr zu Bette.

§ 14. Zu jeder Essenszeit wird mit der Glocke das Zeichen gegeben, und haben sich um diese Zeit alle Hausgenossen pünktlich bei Tische einzufinden.

Das Frühstück wird um 7½ bis 8 Uhr, das Mittagmahl um 12½ bis 1 Uhr, das Abendmahl um 6½ Uhr genommen.

§ 15. Dem Kranken ist es untersagt, sich auf irgend einem Wege eigenmächtig Zubußen oder Veränderungen der Kost zu verschaffen. Aus ärztlichen Gründen angezeigte Veränderungen verfügt der Anstaltsleiter.

§ 16. Außer den fallweise aus ärztlichen Gründen verordneten Bädern hat jeder Kranke wenigstens zwei Mal im Monate ein Reinigungsbad zu nehmen.

§ 17. Arbeit, besonders körperliche Arbeit, ist zur Genesung der Trinker nothwendig. Der Kranke ist daher diesbezüglichen Anordnungen des Anstaltsleiters Folge zu leisten verpflichtet, soll aber auch zeigen, daß er sich aus eigenem Antriebe nützlich machen will.

Art und Dauer der Arbeit werden je nach der Neigung, der Eignung und dem Berufe des Kranken bestimmt. Doch hat jeder Landespflegling, so weit er nicht vom Anstaltsleiter dispensirt wird, täglich am Morgen vor der Arbeit sein Bett selbst in Ordnung zu bringen, seine Kleider selbst zu reinigen und in Gemeinschaft mit seinen Stubengenossen das Schlafzimmer zu reinigen.

§ 19. Handwerker, die sich in ihrem Berufe bethätigen wollen, haben — nach Möglichkeit — ihr eigenes Werkzeug in die Anstalt zu schaffen. Um zu erfahren, inwieweit dies angeht und erwünscht ist, haben sie sich entweder vor oder nach der Aufnahme mit dem Anstaltsleiter ins Einvernehmen zu setzen. Dasselbe gilt für alle jene Personen, welche zu ihrer beruflichen oder dilettantischen Beschäftigung allerlei Utensilien brauchen.

§ 20. Aus dem Ertrage ihrer Arbeit haben die Kranken, auch wenn er der Anstalt zu Gute kommt, kein Recht auf eine Entlohnung seitens der Anstalt abzuleiten. Arbeit und Beschäftigung überhaupt ist vielmehr als ein Mittel zur Erlangung der Gesundheit aufzufassen.

§ 21. Besuche der Kranken sind in den ersten drei bis vier Monaten am besten ganz zu unterlassen. Auch später sollen sie möglichst eingeschränkt werden. Den Besuchern ist es auf das strengste untersagt, den Kranken Speisen oder gar Geld, Tabak, alkoholische Getränke beizustecken.

Um eine Kontrole zu ermöglichen, sind die von den Besuchern mitgebrachten Pakete, Handtaschen, Koffer, Säcke u. dgl. zur Untersuchung vorzuweisen.

§ 22. Jeder Besuch ist wenigstens eine Woche vorher anzumelden. Der Besuch soll nicht ungebührlich lange dauern, 2 Stunden jedenfalls nicht überschreiten.

§ 23. Die Besuchenden dürfen von den Kranken weder abgeholt, noch vor der Abreise begleitet werden.

§ 24. Die Korrespondenz des Kranken wird zwar nicht behindert, doch wird dem Kranken und seinen Angehörigen dringend nahe gelegt, die Briefkorrespondenz auf das Allernothwendigste zu beschränken.

§ 25. Den Briefen an die Kranken darf Geld oder Geldeswerth (worunter auch Briefmarken zu verstehen sind) nicht beigelegt werden.

Zur Erleichterung der Kontrole haben die Pfleglinge alle Briefe vor den Augen des Anstaltsleiters zu öffnen.

§ 26. Alle Postsendungen gehen durch die Hände der Anstaltsleitung, welche nur solche Gegenstände dem Kranken übergiebt, die derselbe der Hausordnung zufolge zu eigener Verfügung bei sich behalten darf; die übrigen werden deponirt, im Kopfzettel verzeichnet und dem Kranken erst beim Austritt ausgeliefert.

§ 27. Es ist den Verwandten des Kranken gestattet, deponirte Effekten, die der Kranke nicht braucht, nach eingeholter Zustimmung des Kranken (im Falle der Minderjährigkeit auch des Vaters oder Vormundes, im Falle der Kuratel des Kurators) dem Deposite zu entnehmen. Um eine Häufung deponirter Effekten zu verhüten, ist eine solche Entnahme sogar erwünscht, am besten aber überhaupt nur Nothwendiges bei der Aufnahme in die Anstalt mitzubringen.

§ 28. Zimmer, Kasten, Koffer, Tischladen bleiben offen und dadurch der Revision zu jeder Zeit zugänglich.

§ 29. Außerdem haben folgende Vorschriften der Anstaltsleitung Geltung:

Das Heraustragen von Möbeln aus den Zimmern, das Ausschütten von reinem oder gar Schmutzwasser aus den Fenstern, Herumstreuen von Papierschnitzeln, Obstschalen, Zündhölzchen u. dgl., das Heraushängen von Bettzeug, Kleidern, Kur- oder anderer Wäsche in den Zimmern, Gängen, Badezimmern, das hastige Zuschlagen von Thüren oder sonst lärmendes Benehmen (Pfeifen, Singen), wenn auch im eigenen Zimmer, ist unstatthaft — wie überhaupt um Reinlichkeit, Ordnung, Ruhe und Vermeiden jeder Störung im Interesse aller Anderen und der ganzen Heilanstalt, die doch in erster Linie Kranke und Erholungsbedürftige aufnimmt und für diese zu sorgen hat, dringend ersucht wird.

Hunde dürfen in die Anstalt nicht mitgebracht werden.

Hazardspiele, sowie Spiele um Geld sind unbedingt verboten.

Aufliegende Zeitungen dürfen nicht entfernt oder auf das Zimmer mitgenommen werden.

Mit Feuer und Licht — auch Brenneisen — wolle man mit aller Vorsicht umgehen. Es wird daher ersucht,

zur Vermeidung von Feuersgefahr Schnellsieder o. dgl. Küchengeräthe in den Zimmern nicht zu benützen.

Um des Friedens willen wolle man Felder, Wiesen, Gärten nicht unnöthig betreten oder von Kindern nicht betreten lassen, von Kulturanlagen u. dgl. nichts abreißen und mit der Nachbarschaft sich möglichst wenig zu schaffen machen.

§ 30. Eine Beurlaubung ist absolut unstatthaft, da sich der Pflegling beim Eintritte zum ununterbrochenen Aufenthalte in der Anstalt verpflichtet.

§ 31. Beschwerden des Kranken oder seiner Angehörigen nimmt zunächst der Anstaltsleiter entgegen, und zwar sind dieselben nur im Ordinationszimmer, nie aber bei Tisch, bei der Arbeit, in Gesellschaft anderer Personen vorzubringen. In dringenden Fällen steht es dem Beschwerdeführer auch frei, seine Beschwerde direkt beim niederösterreichischen Landesausschusse (Referat für Landes-Wohlthätigkeitsanstalten) einzureichen.

§ 32. Ein Zwang irgend welcher Art ist absolut ausgeschlossen; umsomehr muß aber darauf gerechnet werden, daß jeder Pflegling sich des beim Eintritte gegebenen Versprechens, die Hausordnung in allen Punkten strengstens zu befolgen, stets bewußt ist.

Niemand wird dazu genöthigt, in das Abstinenzsanatorium einzutreten oder daselbst zu bleiben; der Rettung suchende Alkoholkranke darf vielmehr nur dann in der Anstalt verweilen, wenn er den nothwendigen Bedingungen seiner Genesung vollkommen gerecht wird.

Formular A.

Fragebogen

für die Untersuchung von Trunksüchtigen behufs Aufnahme derselben in eine Trinkerheilanstalt.

(NB. Aufnahme finden nur freiwillig eintretende, heilbare Trinker bis zum Alter von 40 Jahren, welche sich zur Befolgung der Hausordnung verpflichten. Trinker über 40 Jahre, ferner solche, welche durch ihre physische und moralische Entartung keine Hoffnung auf Heilung haben, und endlich solche, welche mit dem Strafgesetze in Konflikt gerathen sind, werden in die Trinkerheilanstalten nicht aufgenommen.)

I. Personalien.

1. Vor- und Zuname des Kranken. 2. Alter, Geburtsdaten, Religion. 3. Geburtsort und Land. 4. Zuständigkeitsort und Land. 5. Stand. 6. Beruf. 7. Adresse der Angehörigen (Eltern, Vormund, Kurator).

II. Anamnese.

8. Heredität. Zu berücksichtigen: Trunksucht, Irrsinn, Schwachsinn, Blödsinn, Idiotie, Epilepsie, Veitstanz, Fraisen, Sprachfehler, Kontrakturen, Lähmungen, andere Nervenkrankheiten, Blutsverwandtschaft. (In welchem Grade?)

Charakterabnormitäten, auffallende Gewohnheiten, Gewohnheitsverbrechen, Selbstmord, Tod. (In welchem Alter? In Folge welcher Krankheit?)

bei a) Eltern, b) Großeltern, c) Geschwistern der Eltern, d) Geschwistern des Kranken, e) eventuell: Kindern des Kranken. 9. Vorleben des Kranken a) Geistige Anlage (Auffassungs-, Urtheils-, Erinnerungsvermögen, Stumpfsinn, Zerstreutheit, Schulfortschritte 2c.), b) Moralität (ethische Defekte, Fehlen der Elternliebe, des Rechtsgefühles, Hang zur Lüge, zum Diebstahl, Neigungen), c) Religiosität, Aberglaube 2c., d) Geschlechtsleben (normal oder abnorm, Onanie, Exzesse), e) Erziehung, f) Familien und Eheverhältnisse, g) ökonomische Verhältnisse.

10. Frühere Krankheiten. Insbesondere: Verletzungen, Schädeltraumen, Gehirnerschütterung, Blutverlust, Tuberkulose, Typhus, Syphilis, Nerven- und Geisteskrankheiten (Fraisen, Veitstanz, Epilepsie, Rhachitis, Alkoholismus, Morphinismus, Kokainismus 2c.). 11. Dauer der Trunksucht. Wann begann der Genuß alkoholischer Getränke, wann der Mißbrauch?

12. Art und Maß der genossenen Getränke. Welche Getränke wurden genossen? (Wein, Bier, Most, Schnaps, Liqueur, Thee mit Rum, Absynth 2c.). Wie viel täglich? 13. Art des Trinkens. Wie wurde getrunken? Gelegentlich, kontinuirlich oder periodisch? (Dipsomanie). Besondere Exzesse? Häufige Trunkenheit? Täglicher übermäßiger Genuß ohne Trunkenheit? Delirium tremens? Neigung zu Selbstmord? 14. Ursachen der Trunksucht. Charakter, Nervosität, Geselligkeit, Armuth, Kummer, unglückliche Verhältnisse, Beruf 2c.

III. Status praesens.

15. Körperlicher Zustand. a) Aeußere Beschaffenheit. Körperbau, Ernährungs- und Kräftezustand, Fettreichthum, Marasmus, gedunsenes Aussehen, Gesichtsfarbe, Schädelform, Hals, Brust, Unterleib, Extremitäten, Mißbildung, Kropf, Verkrümmungen der Wirbelsäule, Skrophulose, Rhachitis. b) Sinnesorgane. Schielen, Ptosis, Sehstörung, Doppelbilder, Bindehautkatarrh, Ohrensausen. c) Zirkulations- und Respirationsorgane. Fettherz, Arteriosklerose, chronischer Bronchialkatarrh 2c. d) Verdauungsorgane. Magen- und Darmkatarrh, Vomitus matutinus, Leberkrankheit 2c. e) Harn- und Geschlechtsorgane. Nierenkrankheiten, Blasenkatarrh, Harnröhrenstriktur, Tripper, Syphilis 2c. f) Gehirn- und Nervensystem. Apoplexie, Hirnsyphilis, Ataxie, Schwindel, Ohnmacht, Schlaflosigkeit, epileptische Anfälle, Lähmungserscheinungen, schwankender Gang, Tremor der Zunge und der ausgespreizten Finger. 16. Geistiger Zustand. Schwachsinn, Delirien, Hallucinationen, Gedächtnißschwäche, Wahnideen (Eifersuchtswahn), Reizbarkeit, Stimmungswechsel, Intoleranz gegen Alkohol.

IV. Gutachten.

17. Eignet sich der Kranke zur Aufnahme in eine Trinkerheilanstalt? 18. Wird der Eintritt auf Grund freiwilliger Entschließung oder unter dem Zwange besonderer Verhältnisse angestrebt? 19. Für wie lange Zeit verpflichtet er sich in der Anstalt zu bleiben? (Für kürzere Zeit findet keine Aufnahme statt) 20. Steht der Kranke unter Kuratel oder Vormundschaft? 21. Sind in der Umgebung des Kranken in den letzten 6 Wochen Infektionskrankheiten vorgekommen? Welche?

Ort und Datum der Ausstellung:
Name, Grad und spezielle ärztliche Eigenschaft (Bezirks-, städtischer oder Gemeindearzt u. s. w.) des das Zeugniß ausstellenden Amtsarztes.

Formular B.

Polizeilicher Auskunftsbogen

(behufs Aufnahme von Trunksüchtigen in eine Trinkerheilanstalt).

1. Vor- und Zuname. 2. Alter, Geburtsdaten, Religion. 3. Geburtsort und Land. 4. Zuständigkeitsort und Land. 5. Stand. 6. Beruf. 7. Hat jemand gesetzlichen Anspruch darauf, von ihm erhalten oder unterstützt zu werden. 8. Ist diese Person oder sind diese Personen in der Lage und gewillt, auf diesen Anspruch auf die Dauer der Unterbringung des Trunksüchtigen in einer Trinkerheilanstalt zu verzichten?

(Die Verzichtleistung wird durch die Unterschrift der betreffenden Personen bestätigt.)

9. Welches ist das sittliche Verhalten des Trunksüchtigen? a) Vernachlässigt er seine Berufspflichten und seine Familie? b) Verschwendet er sein Vermögen und ist der wirthschaftliche Verfall ein augenfälliger? c) Berauscht er sich öffentlich und verwahrlost er sich rücksichtslos? d) Neigt er zu Drohungen und Gewaltthaten? e) Ist er durch seine Trunksucht mit dem Strafgerichte in Konflikt gerathen? (Polizeiliches oder kriminelles Delikt?) f) Ist zu seiner Charakteristik noch ein belangreiches Moment anzuführen?

Ort und Datum der Ausstellung:
Unterschrift des ausstellenden Beamten:
Siegel des ausstellenden Amtes:

Formular C.

Erklärung.

Ich weiß, daß ich durch den Genuß geistiger Getränke krank geworden bin und daß ich nur dann wieder gesund

werden kann, wenn ich mich des Genusses solcher Getränke **vollkommen** enthalte.

Ich verpflichte mich, für den Fall meiner Aufnahme in die Abtheilung für Landespfleglinge der Trinkerheilanstalt Pranthof, diese Anstalt aus eigenem Antriebe nicht vor dem Ablaufe der mir vom Arzte vorgeschriebenen Frist zu verlassen.

Ich habe die Hausordnung der Anstalt gelesen, verstanden und verpflichte mich, dieselbe genauestens einzuhalten.

Ich habe diese Erklärung ohne jeden Zwang, aus freiem Entschlusse abgegeben.

Ich bekräftige diese meine Angaben mit meinem Ehrenworte und bestätige dies mit meiner Unterschrift.

Ort und Datum der Ausstellung:

Unterschrift des Gesuchstellers (Pfleglings):

Unterschrift des Vormunds, Kurators:

Vereinigte Staaten von Amerika. Vorschriften, betr. die Untersuchung und die Ausfuhr von Thieren nach fremden Ländern. Vom 21. Oktober 1899.

(Schluß.)

Under Deck.

Hatches over spar decks. 5. When the fittings on the spar deck are permanent, and hatches overhead are provided, the same regulations for ventilation shall apply as provided for under decks.

Alleyways. (*a*) Alleyways shall be of the same dimensions as those of the upper decks.

Stanchions. (*b*) Stanchions shall be of clear hard pine or spruce of equal quality, 4 by 6 inches, set up at proper distances from centers so that the 6-inch way of same shall stand fore and aft, and jammed in tight between the two decks, properly braced on head and from side to side of ship; this bracing shall be of 2 by 3 inch spruce or yellow pine, and be properly butted against each stanchion. Where it is found impracticable to run these braces across ship by reason of hatches, etc., coming in the way, they shall be well braced from hatch coamings and from the obstructions which prevent running braces from side to side. The heads of these stanchions shall be braced fore and aft by 2 by 3 inch pieces well nailed on each stanchion and running fore and aft close up to the lower edge of the ship's beams, and butted at each end of compartment and against themselves, or chocked in underneath beam and well nailed to heads of stanchions. If upper and lower decks are wood, then the stanchions set up between decks may be secured by well cleating to each deck at heads and heels of same.

Headboards. (*c*) Headboards shall be of the same dimensions and same material as those on the upper deck and fastened and arranged in the same manner.

Footboards. (*d*) Footboards shall be of the same dimensions and same lumber as those of the upper deck and fastened in the same manner.

Division boards. (*e*) Division boards shall be of the same dimensions and material as those of the upper decks and fastened and arranged in the same manner.

Flooring. (*f*) Where ships have decks of wood it shall be optional with owners whether they have boards put down to protect decks or whether they allow the foot locks to be nailed to the ship's deck. (Permanent foot locks may be put down.) If the decks are of iron, then wooden flooring must be laid either of a 2-inch spruce with 2 by 4 inch foot locks, or of 1-inch spruce with 3 by 4 inch foot locks, same as provided for upper decks. Iron decks may be covered with cement or fitted with athwartship foot locks, as provided for iron upper decks.

Foot locks. (*g*) Foot locks shall be arranged the same as provided for upper decks.

Troughs. (*h*) Suitable troughs may be built on the footboards, about 12 inches wide, when required for cattle, on either deck, by fastening footboards on outside of stanchions and fitting up on the inside. When it is desired to feed small grain or ground feed the trough shall be raised two inches above the decks to prevent the feed becoming wet. Removable troughs must be used for horses. Suitable troughs for grain and water must be provided on three sides of each sheep pen.

Casing for steering gear. (*i*) Suitable casing must be placed over the ship's steering gear when found necessary.

Ventilation and Light.

Number of ventilators for each compartment. 6. Each under-deck compartment not exceeding 50 feet in length must have at least four bell-mouthed ventilators of not less than 18 inches in diameter and with tops exceeding 7 feet in height above shelter deck, two situated at each end of the compartment. Compartments over 50 feet long must have additional ventilators of same dimensions or efficient fans.

Third deck ventilators. (*a*) When it is desired to carry animals upon the third deck a special permit must be obtained from the inspector of the port. The vessel must be fitted as hereinbefore specified, lighted with electric lights, and properly ventilated. One set of ventilators should be trimmed to the wind and another set in the opposite direction. They must be tested previous to issuance of permit and kept in easy working order.

Light. (*b*) Suitable arrangements must be made to provide at all times sufficient light for the proper tending of all animals.

Engine room. (*c*) No animals should be loaded along the alleyways by engine room unless the sides of said engine room are covered by 1½-inch grooved-and tongued lumber, making a 3-inch air space.

Ventilation for horses. (*d*) When horses are carried under decks, canvas bags of size of ventilator, provided with iron rings at the bottoms, shall be attached to the down-take of fresh-air ventilators and reach to within 18 inches of the deck under foot.

Hatches.

Animals and feed on hatches. 7. No cattle or sheep shall be loaded upon hatches on decks above animals nor upon third deck hatches when animals are carried upon such deck, nor shall any merchandise, freight, or food for animals be loaded upon said hatches, but said hatches shall at all times be kept clear.

In loading animals on upper decks four of the largest hatches shall be kept free of animals — one hatch forward, one aft, and two amidship — so that the intervening space will be proportioned as equally as possible. Cattle or sheep may be placed upon hatches in excess of this number. Horses shall not be allowed upon any hatches.

Height of hatches and vertical space. (*a*) No cattle shall be loaded upon any hatch where the coamings exceed 18 inches in height in center of hatch. There shall be not less than 6 feet vertical space between the beams overhead and the flooring placed on hatches under foot for horned cattle. Cattle without horns must be provided with 5 feet 6 inches clear vertical space between beams overhead and flooring underfoot.

Food and Water.

Water. 8. All vessels not provided with pipes for watering animals shall carry casks and hogs-

heads of not less than 400 gallons total capacity for each 100 head of cattle and horses, and an additional amount, in equal proportion, shall also be carried for sheep, and these shall be filled with fresh water before sailing and refilled as emptied. All water tanks for use of animals must be filled with good fresh water before sailing.

Condensers. (*a*) Each vessel shall carry water condensers which are in good working order and of sufficient capacity to provide 8 gallons of fresh cold water each twenty-four hours for each head of cattle, in addition to the amount required by other animals on board and for other purposes.

Feed. (*b*) Not more than two days' feed for the animals shall be allowed to be carried on deck; this shall be properly covered and shall be the first feed used. All other feed shall be under hatches and so far as possible shall be placed in the holds contiguous to the animals on board.

Attendants.

Employment and character of attendants. 9. The employment of all attendants shall be subject to the approval of the owners or agents of steamships and of the inspector of the port, and men so employed shall be reliable and signed as part of the ship's crew and under the control of the captain of said vessel. They shall be furnished with well-lighted and well-ventilated quarters — as good as the same accommodations furnished the crew of the ship, and with bedding and table utensils Experienced foremen shall be in charge of the animals, and not less than two-thirds of the attendants must be experienced men who have made previous trips with stock. The shippers of export animals or their agents shall make affidavit concerning the character of the attendants.

Cattle attendants. (*a*) There shall be one attendant for each 35 head of cattle upon steamers having water pipes extending the entire length of both sides of compartments, and upon steamers not so fitted there shall be one attendant to each 25 head of cattle shipped.

Pumping water by hand. (*b*) There shall also be additional help furnished by the captain of the vessel when water has to be pumped by hand.

Sheep attendants. (*c*) There shall be one man in charge of each 150 head of sheep during the winter season (October 1 to April 1), and one to each 200 sheep during the summer season.

Horse attendants. (*d*) For horses there shall be one attendant to each 22 head.

Head Ropes.

Size and kind. 10. Cattle shall be tied with ¾-inch rope, which shall not be used more than once, and must be either manila, sisal, or jute

Head ropes seized. (*a*) All head ropes returned to the United States shall be immediately seized and destroyed by the inspectors.

Halters, blankets, etc., disinfected. (*b*) All halters, blankets, stable utensils, feed bags, and feed troughs, if returned to this country, must be disinfected under supervision of inspector of the port, unless an affidavit is furnished by the captain of the vessel that the same have been disinfected, describing the manner of disinfection, or by the proper official at the port where the animals are unloaded.

False Decks.

Cleaning of false decks. 11. False decks upon which cattle are loaded must be removed and the manure and dirt cleaned from underneath before receiving another load of cattle.

Inspecting, tagging, and rest.

Rest for cattle and sheep. 12. No vessel shall be permitted to take on board any cattle or sheep unless the same have been allowed at least 12 hours actual rest in the yards at the port of embarkation before the vessel sails, nor until the loading of the other cargo has been completed.

Inspection during daylight. (*a*) All animals must remain a sufficient length of time in stables or yards during daylight at the port of embarkation

---

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Großbritannien in der Zeit vom 31. Dezember 1899 bis 31. März 1900.[1])
(Nach den wöchentlichen Mittheilungen in The London Gazette.)

Seuchen. / Betroffene Länder.	Zahl der Ausbrüche in der Woche, welche endigte am													Zahl der in der Berichtszeit		
	Januar				Februar				März							
	7.	13.	20.	27.	4.	10.	17.	24.	3.	10.	17.	24.	31.	erkrankten Thiere	geschlachteten erkrankten und ansteckungsverdächtigen Thiere	betroffenen Grafschaften
Milzbrand.																
England	3	3	8	6	4	10	13	7	6	9	7	6	10	142	—	34
Wales	—	—	—	1	—	-	—	1	1	1	—	2	–	7	—	2
Schottland . . .	3	2	3	1	4	4	3	7	1	5	3	3	1	60	—	12
Rotz und Wurm.																
England	18	12	23	14	27	20	18	26	12	22	22	15	22	461	—	16
Schottland . . .	—	2	—	1	—	—	1	1	1	—	1	—	—	25	—	1
Maul- und Klauenseuche.																
England	—	—	—	—	2	3	1	1	—	–	—	—	—	99	—	3
Schweinefieber																
England	34	31	25	43	30	37	29	38	28	26	26	28	36	—	4 800	41
Wales	2	3	1	3	2	6	1	1	3	—	1	—	1	—	145	6
Schottland . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	35	1

Tollwuth und Lungenseuche sind nicht aufgetreten. — Die Schafräude ist im 1. Vierteljahre in England in 37 Grafschaften mit 482 Ausbrüchen, in Wales in 12 mit 602, in Schottland in 18 mit 43 gemeldet.

---

[1]) Vgl. S. 152.

before the vessel sails, for the purpose of inspection and tagging.

Rest for horses. (b) No vessel shall be permitted to take on board any horses having been shipped over 500 miles unless the same have been allowed at least 18 hours actual rest, in the stable or stables designated by the inspector for export horses at the port of embarkation, before the vessel sails; horses shipped less than 500 miles shall remain in such stables or yards as the inspector may designate not less than 6 hours for the purpose of inspection and rest. Horses shall not be placed upon steamers until the loading of the other cargo has been completed.

Defective Fittings.

Replacing defective fittings. 13. The inspector may, in case he finds that any of the fittings are worn, decayed, defective in construction, or appear to be unsound, require the same to be replaced before he authorizes the clearance of the vessel.

Loading.

Loading of animals and food. 14. The inspector or one of his deputies will supervise the loading of the animals and see that they are properly stowed and tied; that a sufficient amount of good, wholesome food is properly stowed, and that all the requirements of these regulations have been complied with. In case the regulations have not been complied with, he will immetiately notify the Chief of the Bureau.

Injured Animals.

Injured animals slaughtered. 15. Animals suffering from broken limbs or other serious injuries during the voyage shall be slaughtered by direction of the captain of the vessel.

These regulations will take effect on and after November 1, 1899.

James Wilson,
Secretary of Agriculture.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Koblenz. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Gesundheitsscheine für Händlervieh. Vom 27. März 1900. (Amtsbl. S. 108.)

Zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche wird unter Aufhebung der Anordnung vom 15. Juni 1899 (Amtsbl. S. 178)[1]) auf Grund der §§ 18 bis 20 des Reichsgesetzes, betr. Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 für den Umfang des Regierungsbezirks bis auf Weiteres angeordnet, was folgt:

§ 1. Händler, welche in die Kreise Adenau, Ahrweiler, Altenkirchen, Koblenz Stadt, Koblenz Land, Kochem, St. Goar, Kreuznach, Mayen, Meisenheim, Neuwied, Simmern, Wetzlar oder Zell Wiederkäuer oder Schweine zum Zwecke des Verkaufs einführen, müssen im Besitze eines thierärztlichen Zeugnisses sein, welches die Seuchenfreiheit der Thiere bescheinigt. Das Zeugniß muß von einem beamteten Thierarzt oder von einem solchen Privatthierarzte ausgestellt sein, welcher hierzu von dem Unterzeichneten ermächtigt worden ist.

Das Zeugniß hat bei Rindvieh eine genaue Beschreibung der einzelnen Thiere nach Geschlecht, Farbe, Abzeichen und Hornstellung, bei anderen Wiederkäuern und bei Schweinen eine Angabe der Stückzahl und Farbe zu enthalten und verliert mit dem Ablauf des vierten, auf den Tag der Ausstellung folgenden Tages seine Gültigkeit. Dasselbe bedarf nach Ablauf seiner Gültigkeitsdauer, und zwar auch nach Einführung des Viehes, der Erneuerung, bis letzteres in den Besitz eines Nichthändlers übergegangen ist.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 finden keine Anwendung auf die in den städtischen Viehhof zu Koblenz zum Verkauf eingeführten, höchstens 6 Wochen alten Kälber und auf die dorthin zum Verkaufe eingeführten Schweine.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden nach dem § 328 R.-St.-G.-B. und den §§ 66 und 67 des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 bestraft.

§ 4. Diese Anordnung tritt mit dem Zeitpunkte ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Zur Ausstellung von Zeugnissen über die Seuchenfreiheit von Händlervieh im Sinne des § 1 der vorstehenden Anordnung habe ich folgende Privatthierärzte ermächtigt.

I. Aus dem Regierungsbezirk Koblenz:

Mihr, Thierarzt in Koblenz, Müther, Thierarzt in Andernach, Pilger, Thierarzt in Kirn, Riechers, Thierarzt in Dierdorf, Ries, Thierarzt in Urmitz, Simmermacher, Thierarzt in Boppard, Wichterich, Schlachthausinspektor in Mayen, Uthoff, Schlachthausdirektor in Koblenz.

II. Aus anderen Bezirken:

Dexheimer, Thierarzt in Gludenbach, Frank, Distriktsarzt in Rockenhausen, Hofmann, Thierarzt in Butzbach, Mäler, Thierarzt in Butzbach, Seiderer, Thierarzt in Gießen, Spring, Thierarzt in Sien, Wenzel, Thierarzt in Herborn.

Datum u. Unterschrift wie oben.

Desgleichen. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Absonderung von erkrankten und verdächtigen Thieren. Vom 29. März 1900. (Amtsbl. S. 113.)

Auf Grund der §§ 19 und 27 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. März 1894, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen wird zur wirksameren Absonderung erkrankter und verdächtiger Thiere für den Umfang des Regierungsbezirks Folgendes angeordnet:

1. Das Betreten von Stallungen oder Weiden, in oder auf welchen an Maul- und Klauenseuche erkranktes, oder dieser Krankheit verdächtiges Vieh sich befindet, ist nur dem Besitzer des Viehes, dem zur Wartung bestimmten Personale und dem Thierarzte gestattet; andere Personen bedürfen hierzu der Erlaubniß der Ortspolizeibehörde.

2. Personen, welche sich in verseuchten Stallungen befunden haben, dürfen während einer dreitägigen Frist fremde Stallungen nicht betreten, außer wenn sie sich zuvor einer gründlichen Desinfektion unterworfen und außerdem die Kleider gewechselt haben.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund der §§ 66 und 67 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 bestraft, wenn nicht nach dem § 328 R.-St.-G.-B. eine härtere Strafe verwirkt ist. Die Ordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterschrift wie oben.

Desgleichen. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 3. April 1900. (Amtsbl. S. 120.)

Zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche verordne ich auf Grund der §§ 18—20 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, für den Umfang der Kreise Adenau, Ahrweiler, Altenkirchen, Koblenz-Stadt und Land, Mayen und Neuwied, bis auf Weiteres, was folgt:

§ 1. Der veterinärpolizeilichen Ueberwachung im Sinne dieser Anordnung unterliegt, das Schlachtvieh ausgenommen, alles Rindvieh, welches:

[1]) Veröff. 1899 S. 670.

a) in den Besitz eines Viehhändlers gelangt und nicht unmittelbar auf einen öffentlichen Markt gebracht wird,

b) auf öffentlichen Märkten und Vormärkten gekauft oder

c) aus einem außerhalb des Geltungsgebiets dieser Verordnung gelegenen Orte bezogen ist.

§ 2. Das nach den Bestimmungen des § 1 überwachungspflichtige Rindvieh, welches ein Viehhändler erworben oder dessen Erwerb er vermittelt hat, muß auf dem kürzesten Wege zum Zwecke der erstmaligen Aufstellung nach den Ställen oder Weiden dieses Händlers gebracht werden.

Von der Ankunft überwachungspflichtigen Rindviehes hat der Viehbesitzer innerhalb 24 Stunden unter Angabe von Zahl, Geschlecht, Farbe und Abzeichen der Thiere der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§ 3. Das überwachungspflichtige Rindvieh (§ 1) darf erst weiter veräußert werden, wenn seit dessen Eintreffen am erstmaligen Aufenthaltsorte:

a) entweder sieben volle Tage verflossen und nach Ablauf dieser Frist sämmtliche Thiere durch einen beamteten Thierarzt untersucht und gesund befunden worden,

b) oder drei Wochen verflossen sind.

Ueber die Untersuchung hat der beamtete Thierarzt eine Bescheinigung auszustellen, in welcher die einzelnen Thiere nach Geschlecht, Farbe, Abzeichen und Hornstellung aufgeführt sind.

Ist demnächst noch anderes überwachungspflichtiges Rindvieh in denselben Stall oder auf dieselbe Weide gelangt, so laufen die Fristen zu a und b erst von der letzten Einstellung ab.

Mehrere zu demselben Gehöft gehörigen Stallräume gelten als ein Stall, mehrere aneinanderstoßende und eine gegenseitige Berührung des Viehes gestattende Weiden als eine Weide.

Von den Vorschriften des ersten Absatzes kann die Polizeibehörde entbinden, falls ihr nachgewiesen wird, daß der Vorbesitzer vor der Veräußerung der Thiere die Bedingungen dieses § erfüllt hat.

§ 4. Die zur Ausstellung von Gesundheitsscheinen für Händlervieh im Sinne der landespolizeilichen Anordnung vom 27. März 1900 (Amtsbl. S. 108) ermächtigten Privatthierärzte sind befugt, die beamteten Thierärzte in den, diesen durch die gegenwärtige Anordnung zugewiesenen Geschäften zu vertreten.

§ 5. Die in § 1 Abs. 2 der landespolizeilichen Anordnung vom 27. März 1900 (Amtsbl. S. 108) vorgeschriebene Erneuerung der Gesundheitsscheine kommt für die unter veterinärpolizeilicher Ueberwachung stehenden Thiere in Wegfall.

§ 6. Zuwiderhandlungen werden gemäß den §§ 66 und 67 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 bestraft, soweit nicht nach dem § 328 R.-St.-G.-B. eine härtere Strafe verwirkt ist.

§ 7. Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1900 in Kraft.

Unterschrift wie oben.

Württemberg. Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus Tirol und Vorarlberg. Vom 7. Mai 1900. (Staatsanz. S. 841.)

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Tirol und Vorarlberg zurückgegangen ist, wird unter Aufhebung der Ministerialverfügung vom 12. März d. J. (Reg.-Bl. S. 243)[1] die Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus diesen Gebieten in die Oberamtsbezirke Leutkirch, Ravensburg, Tettnang, Waldsee und Wangen unter den Bedingungen der Ministerialverfügung vom 20. März 1893 (Reg.-Bl. S. 42)[2] wieder gestattet.

[1]) Veröff. 1900 S. 329. — [2]) Desgl. 1893 S. 273.

Großbritannien. Verordnung des Board of Agriculture, betr. die Desinfektion der Personen auf den durch Maul- und Klauenseuche betroffenen Seeschiffen. Vom 23. April 1900. Foreign Animals (Amendment) Order of 1900 (No. 2).

The Board of Agriculture, by virtue and in exercise of the powers in them vested under the Diseases of Animals Acts, 1894 and 1896, and of every other power enabling them in this behalf, do order, and it is hereby ordered, as follows:

Disinfection of Persons and Clothes in certain cases.

1. Every person before landing in Great Britain from a vessel in which there is, or during the voyage has been, any animal affected with foot-and-mouth disease, shall, unless he lands at a Foreign Animals Wharf, effectually wash and disinfect himself, and change or effectually disinfect his clothes, so as to prevent the introduction or spreading of foot-and-mouth disease by him or his clothes.

Order to be read with Foreign Animals Order of 1896.

2. This Order shall be read as part of the Foreign Animals Order of 1896 and Article 31 (*Offences*) of that Order shall apply to offences against this Order.

Short Title.

3. This Order may be cited as the Foreign Animals (Amendment) Order of 1900 (No. 2).

In witness whereof the Board of Agriculture have hereunto set their Official Seal this twenty-third day of April, one thousand nine hundred.

L. S. *J. T. Tennant,*
Assistant-Secretary.

Malta. Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung von Thierseuchen. Vom 20. April 1900. [78.]

Der Wortlaut ist derselbe wie im Gouvernementsbefehl vom 29. März 1899 (Veröff. 1899 S. 436) mit den Zusätzen der Gouvernementsbefehle vom 14. Oktober 1899 (Ebd. S. 1033), vom 14. Februar 1900 (Ebd. 1900 S. 330), vom 17. März 1900 (Ebd. S. 382) und folgenden Abweichungen:

Im Eingang ist auf den Gouvernementsbefehl Nr. 54 vom 17. März 1900 Bezug genommen und in 3. hinter Lazaretto or . . . . bis . . . . necessary fortgefallen.

Uruguay. Verordnung, betr. die Einfuhr von Vieh. Vom 27. März 1900. Uebersetzung.

Da das Bestehen der Maul- und Klauenseuche unter dem Vieh der Provinz Buenos Aires amtlich festgestellt worden ist — eine Epidemie, welche durch die schnelle Verbreitung mit Recht in dem Lande Unruhe hervorruft, das sich in seinem Hauptreichthum bedroht sieht, bestimmt und verfügt der Präsident der Republik in Ausübung der ihm zustehenden konstitutionellen und gesetzlichen Rechte, im Ministerrathe:

Art. 1. Vom heutigen Tage ab bis auf Weiteres ist in das Gebiet der Republik auf der ganzen Grenze die Einfuhr von Vieh aller Art aus der Provinz Buenos Aires durchaus verboten.

Art. 2. Die aus den Provinzen Entre Rios und Corrientes für Saladeros bestimmten Thiere sind in Prähmen oder Fähren zu verladen und unmittelbar in den Schlachtereien zu landen, für die sie bestimmt sind.

Art. 3. Das zum Fettmachen oder zur Zucht bestimmte Vieh aus jenen beiden Provinzen muß mit den in Art. 3 der Verordnung vom 21. Oktober 1899 vorgesehenen Bescheinigungen versehen sein.

Art. 4. Die der Regierung unterstellten Behörden der Küstenbezirke sind angewiesen, für die genaue Befolgung der in den vorstehenden Artikeln angeordneten Maßregeln zu sorgen.

Art. 5. Mitzutheilen 2c.

Vermischtes.

Deutsches Reich. Preisausschreiben. In der vorjährigen Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege hat Herr Prof. Dr. Heim-Erlangen einen Vortrag gehalten über das Bedürfniß größerer Sauberkeit im Kleinvertrieb von Nahrungsmitteln.

Um die Aufmerksamkeit weitester Kreise auf diese in hohem Grade wichtige Frage zu lenken, wünscht der Ausschuß des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege auf dem Wege des Preisausschreibens eine größere Zahl von Aufsätzen über diesen Gegenstand zu erhalten, welche sich zur Aufnahme in die Unterhaltungs-Tagespresse oder auch zur Aufnahme als Lesestück in deutsche Volksschullesebücher eignen. Diese Aufsätze sollen

1. kurz sein (2—3 Druckseiten zu je ca. 400 Worten),
2. für Volksschullesebücher dem Fassungsvermögen von Schulkindern im Lebensalter von 9—14 Jahren angepaßt sein und
3. auf die verschiedenen in dem Vortrag von Prof. Heim berührten Punkte sich beziehen.

Es sollen Preise von 50 bis 100 *M* für den einzelnen Aufsatz, im Gesammtbetrag von 2000 *M*, vergeben werden.

Das Preisrichteramt werden ausüben die Herren Dr. Erwin v. Esmarch, Professor der Hygiene in Göttingen, Dr. Ludwig Heim, Professor der Hygiene in Erlangen, Dr. E. Lent, Geh. Sanitätsrath in Köln, Dr. Matthias, Geh. Regierungsrath und vortragender Rath im kgl. preußischen Kultusministerium in Berlin und Dr. A. Spieß, Geh. Sanitätsrath und Stadtarzt in Frankfurt a./M.

Die von den Preisrichtern eines Preises würdig erkannten Aufsätze werden Eigenthum des Vereins, welcher die preisgekrönten Aufsätze in Druck veröffentlichen und den Herausgebern von Unterhaltungs-Tagesblättern und von Schullesebüchern zum Abdruck kostenfrei zur Verfügung stellen wird.

Die Aufsätze sind bis zum 1. Oktober 1900 an den ständigen Sekretär des Vereins, Geh. Sanitätsrath Dr. Spieß in Frankfurt a./M. kostenfrei einzusenden, von welchem Abdrücke des Vortrages von Prof. Heim nebst der sich daran schließenden Diskussion in einem oder mehreren Exemplaren auf Ansuchen kostenfrei bezogen werden können. Der Name des Verfassers eines einzusendenden Aufsatzes ist in einem mit einem Kennwort versehenen verschlossenen Briefumschlag der mit dem gleichen Kennwort versehenen Handschrift beizufügen.

Aegypten. Die Sterblichkeit in den Städten Unterägyptens. Statistique sanitaire des villes de l'Egypte. (Résumé de la période quinquennale de 1886—1890. Par le Dr. Engel Bey. Troisième partie.)

Die Gesammtzahl der Sterbefälle in den unterägyptischen Städten schwankt beträchtlich von einem Jahre zum andern, und ist z. B. im Jahre 1890 viel niedriger gewesen als 1889. Diese Schwankungen sind im Allgemeinen nicht abhängig von der Zahl der Geburten, es läßt sich im Gegentheil zwischen beiden kein Zusammenhang erkennen. Die mittlere Sterblichkeitsziffer der Städte in den 5 Jahren von 1886 bis 1890, berechnet auf die mittlere Bevölkerungszahl in der Berichtszeit, betrug 39,1‰. Ueber diesen Durchschnitt standen: Ismaïlia (mit 48,7‰), Mansurah (44,9), Chibine-el-Kom (43,5), Benha (43,3), Menut (42,7), Gazah (41,7), Kairo (41,1), Tantah (40,7), Alexandrien (39,3), am tiefsten darunter Rosette (24,3) und Damiette (25,6). Diese Sterbeziffern können jedoch dem Berichterstatter zufolge nicht als völlig genau gelten, obwohl die Todesfälle im Ganzen regelmäßiger als die Geburten zur Anzeige gelangen. Die Zahl der letzteren verhält sich zu derjenigen der Sterbefälle in den ägyptischen Städten wie 100 zu 81,5.

Die Sterblichkeit der Neugeborenen in einigen Stadtvierteln Kairos und Alexandriens und in Damiette wird im Durchschnitt auf 31,2‰ für die erste Woche und auf 55,6‰ für den ersten Monat berechnet; sie wird angeblich hauptsächlich durch die Höhe der Temperatur beeinflußt. Die höhere Sterblichkeit in den 9 letzten Monaten des ersten Lebensjahres ist durch das dichte Zusammenwohnen der Eingeborenen bedingt. In Kairo sind in der Berichtszeit 289,1 von je 1000 im ersten Lebensjahre stehenden Kindern gestorben. Die hauptsächlichsten Todesursachen für diese Altersklasse waren Lebensschwäche und Bildungsfehler, Magen-, Darmerkrankungen und Krämpfe. Den Infektionskrankheiten mit Ausnahme der Pocken, die indessen durch die Impfung an Bedeutung verloren haben, kam nur geringe Wichtigkeit zu.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Aerztekammern, Sitzungsprotokolle der acht — Bayerns vom 30. Oktober 1899. München 1899. 8°.

Alexander, Dr. Karl. Wahre und falsche Heilkunde. Berlin 1899. 8°.

Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen, Schriften der Centralstelle für —. Nr. 17. Berlin 1900. 8°.

Bauer, Dr. Zur Bekämpfung der Tuberkulose. Die Nothwendigkeit von Lungenheilstätten. Vortrag. Moers 1899. 8°.

Beckurts, Dr. H. Jahresbericht über die Fortschritte in der Untersuchung der Nahrungs- und Genußmittel. 7. Jahrg. 1897. Göttingen 1899. 8°.

Behla, Dr. Robert. Die Amöben insbesondere vom parasitären und kulturellen Standpunkt. Berlin 1898. 8°.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München im Monat April 1900[1]).

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand							
		am 2. April	am 9. April	am 16. April	am 23. April	am 30. April	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1	30,43	30,49	30,54	30,55	30,55	30,55	30,42	30,52
15	Charlotten- u. Leipzigerstr.	31,28	31,32	31,34	31,36	31,37	31,38	31,27	31,33
25	Köpenicker u. N. Jacobstr.	31,73	31,77	31,78	31,79	31,79	31,79	31,69	31,75
9	Vor dem Invalidenpark	31,19	31,18	31,15	31,11	31,05	31,19	31,05	31,14
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,794	515,874	515,984	515,984	515,964	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme											
	am 1. April Morg. 8 Uhr.						am 15. April Morg. 8 Uhr.					
	bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m	bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	1,25	—	1,5	3,0	4,5	5,4	11,5	—	8,0	7,5	6,75	6,25
München. Hygienisches Institut . .	−2,0	1,5	1,5	2,2	3,8	4,5	8,[illegible]	6,5	5,7	5,[illegible]	4,7	4,6

[1]) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

18. Woche vom 29. April bis 5. Mai 1900. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	134 196	79	1	59	15	22,9	24,5	—	—	—	—	—	6	16	4	1	1	32	1
Altendorf	47 971	53	1	11	7	11,9	20,1[1])	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	10	—
Altona	153 873	96	7	46	13	15,5	22,9	3	—	1	—	—	4	2	3	1	1	31	2
Augsburg	87 996	62	1	56	25	33,1	27,7	2	—	—	—	—	5	12	4	2	2	31	2
Bamberg	41 695	27	—	27	10	33,7	22,8	—	—	1	—	—	4	2	1	1	1	18	1
Barmen	136 938	108	—	47	15	17,8	18,6	—	1	1	—	—	6	10	9	2	2	19	1
Berlin	1 767 605	970	30	612	157	18,0	21,3	15	18	11	—	2	105	65	32	5	4	344	20
Beuthen	44 534	44	—	31[2])	9	36,2[2])	24,7	1	—	1	—	—	3	2	1	—	—	23	—
Bielefeld	54 335	47	3	23	9	22,0	18,0	—	—	—	—	—	—	8	2	1	1	11	2
Bochum	59 562	57	1	30	7	26,2	23,5	—	3	—	4	—	1	1	—	—	—	20	1
Bonn	48 917	29	2	23[3])	3	24,4[3])	26,4	—	—	1	—	—	5	2	—	—	—	12	3
Borbeck	40 407	44	3	23	7	29,6	24,1[1])	—	1	—	—	—	1	3	1	1	1	15	2
Brandenburg	46 889	31	1	18	6	20,0	25,9	—	—	1	—	—	2	2	1	—	—	12	—
Braunschweig	128 354	80	3	45	12	18,2	22,1	—	1	—	—	—	7	5	4	—	—	25	3
Bremen	151 749	108	4	58[4])	17	19,9[4])	18,8	—	—	—	—	—	12	10	1	—	—	34	1
Breslau	412 959	268	14	204[5])	66	25,7[5])	27,9	—	—	3	1	1	29	39	24	1	—	102	5
Bromberg*	51 019	28	—	15	4	15,3	21,3	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	11	—
Charlottenburg	183 817	80	1	54	18	15,3	20,0	—	—	2	—	—	1	9	7	1	1	33	2
Chemnitz	191 805	143	11	84	37	22,8	29,7	—	—	—	—	—	4	7	2	—	—	70	1
Danzig	130 431	67	3	64	19	25,5	26,2	—	—	2	—	—	9	8	7	7	7	38	—
Darmstadt	69 574	34	1	30	4	22,4	20,0	4	2	—	—	—	3	5	—	—	—	15	1
Dessau	49 837	25	2	19	6	19,8	22,5	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	15	—
Dortmund	131 005	123	2	50	17	19,8	22,4	3	—	2	—	—	4	23	2	—	—	16	—
Dresden	397 906	233	14	137[6])	45	17,9[6])	21,3	—	—	—	1	—	29	10	8	2	2	84	5
Düsseldorf	205 056	146	4	62	20	15,7	21,7	—	—	2	—	1	6	5	1	—	—	46	1
Duisburg	80 341	73	—	41	14	26,5	23,9	—	1	1	—	—	6	5	2	—	—	22	4
Elberfeld	151 657	100	4	37	10	12,7	19,0	—	2	—	—	—	7	3	1	—	—	23	1
Elbing	49 760	27	1	21	8	21,9	27,5	—	—	—	—	—	3	2	5	2	2	10	1
Erfurt	83 042	55	2	29	11	18,2	21,3	—	—	—	—	—	7	1	3	—	—	16	2
Essen	112 496	104	4	46	9	21,3	23,2	3	4	1	1	—	4	8	2	1	—	19	4
Flensburg	44 226	27	4	23	2	27,0	21,6	1	—	1	—	—	3	4	1	1	1	12	1
Frankfurt a. M.	257 056	143	6	90	18	18,2	18,6	—	1	1	1	—	19	18	4	1	1	41	5
Frankfurt a. O.	62 301	24	2	19	7	15,9	25,1	—	—	—	—	—	2	3	1	1	1	13	—
Freiburg i. B.	57 448	34	1	29[7])	8	26,2[7])	23,0	—	—	—	1	—	8	7	4	4	4	8	1
Fürth	50 724	46	1	32	13	32,8	26,8	—	1	—	—	—	4	9	6	3	3	12	—
Gera	47 160	31	1	24	11	26,5	27,0	—	—	—	—	—	3	2	4	2	2	15	—
M.-Gladbach	57 361	45	2	17	8	15,4	23,2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	—
Gleiwitz	47 316	52	—	19	7	20,9	20,2	—	1	—	1	—	2	3	1	1	—	11	—
Görlitz	77 260	67	3	42	11	28,3	24,6	—	—	—	—	1	7	4	—	—	—	28	2
Hagen	47 704	30	2	15	2	16,4	21,5	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	12	—
Halberstadt	45 184	23	2	19	4	21,9	24,3	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	14	1
Halle	152 736	107	3	61[8])	15	20,8[8])	23,0	—	—	—	—	—	8	9	3	1	1	39	2
Hamburg	673 794	355	20	261	68	20,1	24,7	3	2	1	—	—	35	52	2	1	1	150	16
Hannover	241 106	134	8	55	12	11,9	19,7	—	3	—	—	—	12	6	2	1	—	32	—
Harburg	49 454	27	1	9	4	9,5	22,9	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	7	—
Hildesheim	44 358	25	—	12	2	14,1	21,2	—	—	—	—	1	2	1	1	—	—	7	—
Kaiserslautern	44 293	36	—	31	12	36,4	19,5	—	—	—	—	—	1	14	2	2	2	13	1
Karlsruhe	93 495	53	—	44	16	24,5	19,2	—	—	—	—	—	6	8	8	3	3	21	1
Kassel	101 300	55	1	31	7	15,9	17,3	—	—	1	—	—	8	5	3	—	—	13	1
Kiel	100 786	85	3	34[9])	13	17,5[9])	21,6	—	—	—	—	—	3	5	2	1	1	22	2
Koblenz	42 257	23	—	24	7	29,5	19,8	—	—	—	—	—	6	—	1	—	—	17	—
Köln	356 405	269	9	158	40	23,1	24,9	—	3	—	—	—	25	31	10	2	2	86	3
Königsberg i. Pr.	183 273	85	4	102	34	28,9	27,2	1	8	—	1	—	9	17	9	1	1	57	—
Königshütte	52 209	57	1	24	10	23,9	26,1	—	1	—	—	—	—	6	1	1	1	16	—
Kottbus	41 482	33	—	17	3	21,3	24,1	—	1	—	1	—	6	2	—	—	—	6	1
Krefeld*	108 959	59	3	25	6	11,9	21,3	—	—	—	—	—	2	3	1	1	1	19	—
Leipzig	440 341	273	9	179	69	21,1	22,2	—	—	—	1	—	21	35	21	—	—	96	5
Liegnitz	56 053	41	2	27[10])	5	25,0[10])	27,5	—	—	—	—	—	3	7	1	—	—	15	1
Linden*	43 015	47	—	10	4	12,1	32,5	—	—	1	—	—	3	—	3	3	2	3	—
Ludwigshafen	51 823	68	1	31	21	31,1	24,6	—	—	—	—	—	6	7	3	—	—	15	—
Lübeck	76 135	43	3	31	8	21,2	19,6	—	1	2	—	—	1	3	2	1	1	21	1
Magdeburg	225 598	128	7	72	23	16,6	24,4	—	1	1	—	—	10	9	3	—	—	46	2
Mainz	79 607	56	3	30	5	19,6	21,1	—	—	—	—	—	8	3	1	—	—	18	—
Mannheim	118 243	71	3	38	10	16,7	21,5	—	—	1	—	—	8	7	3	—	—	18	1
Metz	58 987	27	1	27	9	23,8	19,8	—	—	—	—	—	2	10	3	—	—	12	—
Mülhausen i. E.	88 573	61	2	35	.	20,5	23,4	—	—	1	1	—	5	4	5	5	4	19	—

Wegen der Bedeutung des Zeichens *, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 233.

1) Durchschnitt 1889/98. — 2) Ohne Ortsfremde 30 = 35,0 ‰. — 3) Desgl. 13 = 13,8 ‰. — 4) Desgl. 54 = 18,5 ‰. — 5) Desgl. 190 = 23,9 ‰. — 6) Desgl. 128 = 16,7 ‰. — 7) Desgl. 22 = 19,9 ‰. — 8) Desgl. 50 = 17,0 ‰. — 9) Desgl. 25 = 12,9 ‰. — 10) Desgl. 25 = 23,2 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülheim a. Rh.* .	40 589	31	4	16	7	20,5	25,5	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	14	1
München	466 934	359	11	224	84	24,9	26,2	7	1	3	—	—	39	24	36	2	2	109	5
Münster	64 015	52	—	19	6	15,4	23,8	—	—	1	—	—	3	1	2	2	2	12	—
Nürnberg	217 942	203	4	119	44	28,4	24,3	—	1	1	—	—	9	14	9	2	2	77	8
Offenbach.	43 339	27	1	15	5	18,0	20,2	—	—	—	—	—	—	3	2	2	2	9	1
Osnabrück	49 628	24	—	14	1	14,7	19,9	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	8	1
Plauen i. V. . .	67 285	52	—	25	7	19,3	23,0	—	—	3	—	—	4	—	—	—	—	16	2
Posen.	108 075	77	3	37	11	17,8	26,8	—	—	2	1	—	4	6	2	1	1	20	2
Potsdam	62 482	25	1	21³)	2	17,5³)	22,0	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	15	—
Regensburg	45 098	29	—	30	12	34,6	28,5	3	—	—	—	—	3	2	2	—	—	18	2
Remscheid	53 617	40	2	20	4	19,4	20,0	—	—	—	—	—	3	7	2	1	—	7	1
Rixdorf*	79 341	73	1	28	14	18,4	26,8¹)	—	1	—	—	—	3	3	3	1	—	17	1
Rostock	54 687	25	1	28	7	26,6	20,4	—	1	—	—	—	1	4	1	1	1	20	1
Schöneberg*	89 875	54	—	21	2	12,2	15,4²)	—	1	1	—	—	2	3	—	—	—	14	—
Solingen.	44 789	32	1	22	7	25,5	22,3	—	—	—	—	—	5	5	—	—	—	12	—
Spandau.	65 443	48	5	17	8	13,5	23,9	—	—	1	—	—	2	3	2	—	—	9	—
Stettin	164 031	95	1	73	21	23,1	26,0	—	2	2	—	—	10	6	2	1	1	47	4
Straßburg i. E. . .	147 009	98	3	66	17	23,3	23,5	—	—	1	—	—	13	11	12	10	10	28	1
Stuttgart	156 417	81	—	55	14	18,3	19,0	2	1	1	—	—	4	10	4	3	2	30	3
Trier	44 056	15	—	21	1	24,8	22,2	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	15	—
Ulm	42 706	34	—	13	4	15,8	19,7	—	—	—	—	—	2	1	2	1	1	7	1
Wiesbaden.	83 166	55	1	25	4	15,6	18,7	—	—	—	—	—	3	4	3	—	—	15	—
Würzburg	75 991	64	—	45⁴)	5	30,8⁴)	24,3	—	—	—	—	—	4	4	2	2	2	34	1
Zwickau.	54 168	35	—	16	6	15,1	25,2	—	—	—	—	—	3	1	1	—	—	8	3

Woche vom 29. April bis 5. Mai 1900. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 28. April .	525 459	306	10	132	25	13,1	.	—	—	—	—	—	16	23	8	—	—	82	3
Antwerpen bis 28. April .	293 111	167	9	72	16	12,8	.	—	—	2	1	1	3	18	5	—	.	40	2
Brüssel	207 910	86	3	73	13	18,3	.	1	—	—	—	—	9	12	7	.	.	42	2
Budapest bis 28. April .	685 340	489	15	346	87	26,3	.	7	2	3	—	—	77	80	8	.	.	158	11
Christiania	221 255	139	5	92	40	21,6	.	—	—	1	—	—	11	23	6	.	.	50	1
Edinburg	302 262	181	.	133	22	22,9	.	2	—	—	1	.	17	⁵)2	.	.	.	111	.
Glasgow	743 585	511	.	296	.	20,7	.	11	2	1	.	.	.	⁵)14	⁶)1	.	.	264	.
Kopenhagen	349 000	197	5	106	22	15,8	.	1	1	1	—	—	24	14	4	.	.	55	6
Krakau bis 28. April . .	84 869	37	1	38	7	23,3	.	—	—	—	1	1	11	11	1	1	1	13	—
Lemberg bis 28. April .	143 077	35	9	115	30	41,8	.	—	—	—	—	—	36	20	1	—	.	56	2
London	4 589 129	2737	.	1675	349	19,0	.	72	4	21	6	3	168	291	27	—	—	1016	67
Lyon bis 21. April . .	466 028	159	10	220	30	24,5	.	5	—	—	3	—	29	40	5	—	.	136	2
Madrid bis 10. März .	516 428	296	22	233	64	33,5	.	6	—	3	2	1	51	.	31	.	.	216	3
Moskau bis 21. April . .	988 610	.	16	587	252	30,9	.	21	9	18	—	1	56	36	75	.	.	371	.
New York bis 7. April .	3 654 594	1602	118	1647	334	23,4	.	31	14	47	7	6	207	424	12	.	.	844	55
Odessa	414 800	.	19	214	69	26,8	.	3	—	—	2	—	31	9	7	5	5	153	9
Paris	2 511 629	1076	84	1099	120	22,8	.	34	3	8	18	—	268	100	42	—	—	587	39
Petersburg bis 28. April.	1 132 677	871	33	652	219	29,9	.	12	14	22	11	—	74	47	56	.	.	413	.
Prag und Vororte . .	391 693	205	11	211	34	28,0	.	—	—	2	—	—	57	43	2	.	.	100	7
Rom bis 14. April . .	514 306	221	19	210	16	21,2	.	11	—	5	—	1	16	41	9	.	.	122	5
Stockholm bis 28. April.	297 148	136	12	120	17	21,0	.	—	—	2	—	—	19	27	4	1	1	66	2
Triest	168 264	95	11	89	28	27,5		—	1	—	—	—	9	23	—	—	—	55	1
Venedig bis 14 April . .	172 491	84	1	78	11	23,5	.	—	—	—	2	—	9	14	4	.	.	49	—
Warschau bis 14. April .	645 848	310	26	296	85	23,8	.	2	1	2	4	5	40	45	17	.	.	174	6
Wien	1 656 662	897	90	802	240	25,2	.	20	—	4	4	1	161	196	56	—	—	341	19

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 29. April bis 5. Mai 1900.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu: Berlin⁸)	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	12	—	—	2	—	—	—	—	8	—	—	—	1
Scharlach	27	—	1	1	1	2	1	—	1	3	—	1	6
Diphtherie u. Croup .	33	—	4	2	9	10	9	—	—	—	—	2	9
Unterleibstyphus .	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	3
Brechdurchf. inkl. Ruhr	5	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber . . .	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
Rose	10	—	4	2	2	1	1	—	6	—	—	—	3
Syph. inkl. Gonorrhöe	59	10	18	3	24	21	24	1	42	7	10	20	76
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	56	3	13	2	13	10	15	1	8	8	5	2	33
Lungenschwindsucht	80	—	7	-	7	9	—	11	25	4	4	10	25
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	54	—	53	10	10	18	4	2	35	10	4	7	22
Akuter Darmkatarrh .	11	—	8	1	6	2	1	—	8	6	2	—	7
Chron. Alkoholismus	25	3	2	1	1	2	3	1	3	2	1	2	24
Ak. Gelenkrheumatism.	32	—	7	1	6	6	4	3	22	6	5	4	12
And. rheumat. Krankh.	16	—	12	4	6	3	—	—	14	1	2	6	6
Verletzungen . . .	94	10	74	4	41	31	24	10	78	23	14	25	67
Alle übrigen Krankh.	534	50	378	39	126	175	110	41	306	61	47	109	436
Summe	1053	76	582	72	252	290	196	70	557	131	94	188	735
Verbliebener Bestand	4159	363	2128	336	1068	1068	769	320	1957	465	469	827	3298

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Mas. u. Rötheln	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	29/4.-5/5.	4	25	—	56	3
Breslau . . .	desgl.	3	14	7	11	1
R.-B. Aachen . .	desgl.	1	1	3	16	1
Arnsberg .	desgl.	23	4	45	48	3
Aurich . . .	desgl.	2	—	1	8	1
Düsseldorf . .	desgl.	26	87	93	96	2
Erfurt . . .	desgl.	2	7	5	7	1
Hannover . .	desgl.	2	8	19	28	1
Hildesheim . .	22/4.-28/4.	3	9	2	19	1
Königsberg . .	29/4.-5/5.	5	102	66	16	3
Lüneburg .	desgl.	2	47	14	6	1
Marienwerder .	desgl.	5	105	12	13	—
Minden . . .	desgl.	12	—	11	30	4
Münster . . .	desgl.	4	77	12	5	—
Osnabrück . .	desgl.	2	7	1	30	—
Posen. . .	desgl.	4	39	14	15	—
Schleswig .	desgl.	7	101	47	25	3
Sigmaringen .	1/4.-30/4.	—	4	2	37	1
Stade . .	29/4.-5/5.	—	9	9	14	—
Stettin . . .	desgl.	4	3	24	27	1
Stralsund . .	desgl.	—	3	14	4	—
Trier	⁷)desgl.	5	37	20	14	4
Wiesbaden . .	30/4.-6/5.	3	34	20	31	2
Stadt München	29/4.-5/5.	2	59	4	19	1
Nürnberg . .	desgl.	—	12	14	15	—
Hzgth. Braunschw.	desgl.	7	—	18	9	2
Reuß ä. L. . .	.	.	.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	1	—	3	7	—
Hamburg . .	desgl.	4	121	33	24	1

¹) Durchschnitt 1887/96. — ²) Desgl. 1888/97. — ³) Ohne Ortsfremde 19 = 15,8‰. — ⁴) Desgl. 38 = 26,0‰. — ⁵) Keuchhusten. — ⁶) Diarrhöe. — ⁷) Außerdem vom 15/4.-28/4.: 19, 51, 31, 30, 3. — ⁸) Die Nachweise des Augusta-Hospitals, des St. Hedwigs-, des Jüdischen und des Lazarus-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 29. April bis 5. Mai 1900.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck in mm Mittags	Luftdruck in mm Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	29. April	19,2	2,8	754,5	751,4	750,9	70	27	52	—	SW	1
	30. "	14,0	7,8	750,7	752,6	754,6	57	59	90	—	WNW	1
	1. Mai	18,9	7,8	755,9	755,4	758,1	84	49	74	—	WSW	1
	2. "	17,9	4,1	761,6	760,9	760,2	71	27	44	—	O	1
	3. "	21,9	6,5	756,8	752,2	750,9	52	37	65	—	SO	1
	4. "	19,9	11,1	757,1	759,8	762,2	74	34	39	0,5	NW-NO	1—2
	5. "	22,5	8,6	762,9	761,1	760,1	54	31	46	—	ONO	1
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	29. April	18,2	2,9	712,8	712,1	711,4	59	35	51	—	S	1,2
	30 "	17,2	8,0	712,5	713,0	713,4	65	54	55	5,5	W	1,8
	1. Mai	13,7	7,0	715,9	717,3	718,3	84	86	86	1,8	SW	2,9
	2. "	19,7	7,1	718,2	715,7	714,5	69	55	60	—	O	2,8
	3 "	21,5	8,1	710,5	709,1	711,9	68	34	67	4,1	W	1,6
	4. "	15,7	10,4	718,9	719,3	719,9	71	59	76	0,9	W	2,4
	5. "	20,2	5,5	718,5	717,2	716,9	79	41	65	—	O	2,0

Anzeigen.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.
Für die Anzeigen verantwortlich: Ad. Thiele in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7816) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIV. Jahrgang. **Berlin, den 23. Mai 1900.** Nr. 21.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Türkei. In Djeddah (vgl. S. 413) wurde am 26. April der erste pestverdächtige Krankheitsfall beobachtet, am 29. April gab es daselbst bereits 3 pestverdächtige Leichen und noch 2 Kranke, und zwar zunächst in dem durch Unsauberkeit berüchtigten Stadtviertel Mazlum. Ein abyssinischer Sklave scheint der erste Kranke gewesen zu sein. Verdächtig war u. a. die Leiche eines Pilgers, welcher in Djeddah mit Fieber und Leistendrüsenschwellung angekommen war, überdies versicherten Pilger, welche mit einer Karawane aus Assyr gekommen waren, daß unterwegs mehrere Erkrankungen und Todesfälle bei Personen vorgekommen wären, deren Achsel- und Leistendrüsen geschwollen waren. Vom 30. April wurde ein weiterer Todesfall an Pest gemeldet.

Am 8. Mai wurde aus Smyrna gemeldet, daß ein mit getragenen Kleidern handelnder Mann unter pestverdächtigen Erscheinungen erkrankt sei. Der Kranke wurde isolirt, seine Effekten wurden verbrannt, für die ausgehenden Schiffe und für die Reisenden auf den Bahnhöfen wurde strenge ärztliche Untersuchung angeordnet. Unter dem 16. Mai wurde mitgetheilt, daß nach dem bakteriologischen Befunde wirklich ein Pestfall vorliege.

Aegypten. Nach neueren Nachrichten ist der erste Pesttodesfall in Port Said (S. 437) nicht erst am 29., sondern schon am 20. April eingetreten, auch sind zwei am 23. und 25. April daselbst vorgekommene Todesfälle an angeblich „infektiöser Grippe mit Halsdrüsenschwellung" nachträglich für Pestfälle erklärt. Ein am 4. Mai ausgegebenes amtliches „bulletin" für Port Said verzeichnete insgesammt 12 Erkrankungsfälle an Pest, davon 7 mit tödtlichem Verlauf. Von den Verstorbenen waren 2 Einheimische und 5 Europäer; Letztere, der Reihe nach: ein griechischer Krämer, ein griechischer Bäcker und eine junge Italienerin, ferner ein griechischer Schreinermeister und dessen Schwägerin, deren am 28. bezw. 29. April erfolgter Tod zur amtlichen Feststellung der Krankheit führte. Vom 5. bis 11. Mai wurden 7 Erkrankungen und 4 Todesfälle gemeldet.

Die Einschleppung der Krankheit wird auf den unerlaubten Handel mit alten Kleidungsstücken zurückgeführt, die, von einheimischen Händlern an Bord der den Kanal passirenden Schiffe aufgekauft, ohne vorherige Desinfektion am Lande feilgeboten werden. Thatsache ist, daß mehrere dieser Händler ihren Standort neben der Werkstätte des am 29. April verstorbenen Tischlers hatten. Die Sanitätsbehörde hat nunmehr alle bei solchen Händlern vorgefundenen alten Kleidungsstücke behufs Desinfektion an sich genommen und den Ankauf von getragenen Sachen an Bord der Schiffe bis auf Weiteres untersagt. Verdächtige Kranke werden zur Feststellung des Leidens sofort in das Regierungshospital gebracht.

In Alexandrien (S. 465) sind seit dem am 7. Mai festgestellten Falle von Pest, welcher tödtlich verlaufen war, bis zum 11. Mai noch zwei weitere Pesttodesfälle bei Eingeborenen beobachtet.

Im Hafen von Suakin auf der Halbinsel Gezirah wurden am 1. Mai 2 äußerst pestverdächtige Fälle festgestellt, nachdem seit mehreren Tagen eine tödtliche Seuche unter den Ratten aufgetreten war. Einer der Erkrankten ist gestorben. Am 2. Mai ist ein weiterer pestverdächtiger Fall in Gezirah festgestellt worden.

Oman. (S. 389.) Nach einer Mittheilung vom 10. März waren innerhalb der letztverflossenen beiden

Wochen in Mattrah 30 Personen der Pest erlegen, doch wollten die Araber noch immer nicht recht an das Vorhandensein der Seuche glauben. Nach dreimaligen, ungewöhnlich reichlichen Regengüssen im Januar und Februar war damals, Anfangs März, in Oman die Hitze auf eine sehr beträchtliche Höhe gestiegen.

Aden. (S. 293.) Vom 22. bis 29. April sollen in Aden 79 Erkrankungen und 74 Todesfälle an der Pest vorgekommen sein.

Hongkong. (S. 373.) In der Stadt Viktoria sind während der ersten Aprilwoche 5 Fälle von Pest und im Hafen 1 Fall, sämmtlich mit tödtlichem Ausgang, vorgekommen. Am 8. April wurden 3, am 10. April 2 neue Erkrankungen gemeldet.

Argentinien. (S. 437.) Aus Buenos Aires sind in den ersten 4 Tagen des Monats April noch 8 Erkrankungsfälle an Pest gemeldet, später noch je ein Erkrankungsfall am 7., 8., 9. und 13. April. Todesfälle sind in der Berichtszeit vom 1. bis 17. April neben diesen 12 Erkrankungen nicht zu verzeichnen gewesen. Die Veröffentlichung amtlicher Krankheitsberichte ist seit dem 8. April eingestellt.

Neu-Süd-Wales. Während der am 31. März endigenden Woche sind in Sydney amtlicher Mittheilung zufolge weitere 6 Personen an der Pest gestorben und 22 mit dieser Krankheit in das Hospital aufgenommen worden.

Queensland. (Vgl. S. 438.) Zufolge einer am 16. Mai eingegangenen telegraphischen Mittheilung ist in Rockhampton ein Todesfall an der Pest vorgekommen.

West-Australien. Zufolge einer Nachricht vom 9. April waren in Freemantle 3 Pestfälle vorgekommen, von denen damals einer tödtlich verlaufen war.

Gelbfieber. Es gelangten zur Anzeige in der Zeit vom 24. Februar bis 23. März in Rio de Janeiro 68 Todesfälle, vom 11. bis 31. März in Barranquilla 1, vom 28. März bis 24. April in Panama 7 Erkrankungen, am 20. April in Limon (Costa Rica) 1 Todesfall, vom 1. bis 21. April in Havana 7 Erkrankungen, am 16. April in Nuevitas 1 Erkrankung und vom 15. bis 21. April in Vera Cruz 3 Todesfälle. Aus San Salvador wurde unter dem 8. April das epidemische Auftreten von Gelbfieber und aus Santos Mitte März eine Zunahme der Krankheit gemeldet. (Public health reports Nr. 16, 17 und 18.)

Cholera. Oman. (S. 389.) Unter dem 10. März wird mitgetheilt, daß die Cholera sich von Oman aus längs der arabischen Südküste (von Hadramaut) nach Aden hinziehe, und daß sie auch auf der Karawanenstraße von Sohar nach El-Dreun und nach Abu-Dhabi am Persischen Meerbusen sich weiter ausgebreitet habe.

Britisch-Ostindien. In Kalkutta sind in der Zeit vom 1. bis 14. April 223 Personen an Cholera gestorben.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Lyon, Moskau je 2, Madrid 9, Petersburg 3, Warschau 4, Kalkutta 91 Todesfälle; Hamburg 2, Paris 7, Petersburg 25, Warschau (Krankenhäuser) 3 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 3, Warschau (Krankenhäuser) 12 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 15 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 9 Todesfälle; Stockholm 2 Erkrankungen; **Milzbrand:** Moskau, New York je 1 Todesfall; **Rotz:** Petersburg 1 Todesfall; **Varizellen:** Wien 88 Erkrankungen; **Rothlauf:** Wien 27 Erkrankungen; **epidemische Ohrspeicheldrüsenentzündung:** Wien 45 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 2, Braunschweig 4, Breslau 5, London 26, Moskau 8, New York 38, Paris 11, Petersburg 6, Wien 3 Todesfälle; Nürnberg 37, Kopenhagen 48, Petersburg 29, Stockholm 53 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 35 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 31, Nürnberg 23, Wien 62 Erkrankungen; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 135, München 30, Nürnberg 39 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Unterleibstyphus** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 0,75 %): in Bochum — Erkrankungen kamen zur Meldung in Paris 72, Petersburg 56, Prag 34; ferner wurden Erkrankungen an **Masern** angezeigt in den Reg.-Bezirken Königsberg 215, Posen 164, Schleswig 125, in München 55, Hamburg 202, Budapest 84, Edinburg 71, New York 680, Petersburg 81, Wien 319 — desgl. an **Scharlach** in Berlin 42, Hamburg 52, Budapest 46, Kopenhagen 62, London (Krankenhäuser) 203, New York 158, Paris 112, Petersburg 54, Wien 45 — desgl. an **Diphtherie** und **Croup** in Berlin 59, im Reg.-Bez. Düsseldorf 97, in Hamburg 29, Budapest 22, Kopenhagen 36, London (Krankenhäuser) 196, New York 248, Paris 67, Petersburg 89, Stockholm 55, Wien 40.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Deutsches Reich. Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern) hat durch Rundschreiben vom 12. Mai die Regierungen der Bundesseestaaten ersucht, die aus dem Suezkanal, sowie aus ägyptischen Häfen am Mittelmeer kommenden Seeschiffe der gesundheitspolizeilichen Kontrole zu unterwerfen.

— Kiautschou-Gebiet. Gemäß Verordnung des Kaiserl. Gouverneurs in Tsingtau vom 12. Februar d. J. ist mit diesem Tage die Verordnung vom 14. November 1899, betr. die Vorkehrungsmaßregeln gegen Einschleppung der Pest aus Japan (Veröff. S. 319), außer Kraft getreten. —

Oesterreich. Unter dem 7. Mai ist von den Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen folgende Verordnung erlassen (Oest. San.-W. S. 233):

Aus Anlaß der in Port Said vorgekommenen Pestfälle wird zum Zwecke der Verhütung der Einschleppung der Pest aus Aegypten im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung die Ein- und Durchfuhr nachbezeichneter Waaren und Gegenstände aus Aegypten verboten:

1. Gebrauchte Leibwäsche, abgenützte und getragene Kleidungsstücke (Effekten zum persönlichen Gebrauche), benütztes Bettzeug.

Sofern diese Gegenstände als Reisegepäck oder in Folge eines Domizilwechsels als Uebersiedelungseffekten befördert werden, unterliegen sie den besonderen Bestimmungen über sanitätspolizeiliche Revision und Behandlung beim Grenzübertritt.

2. Hadern und Lumpen mit Inbegriff der unter hydraulischem Drucke zusammengepreßten Hadern, welche als Handelsartikel in Ballen befördert werden.

3. Gebrauchte Säcke, Teppiche und Stickereien in benütztem Zustande.

4. Grüne, ferner nicht vollständig lufttrockene oder ungekalkte oder nicht mit Gyps, Arsen oder anderweitig präparirte rohe Häute und Felle.

5. Frische (rohe) thierische Rohprodukte, wie Knochen, Klauen, Hufe, Blasen, Därme in frischem, nicht getrocknetem oder nicht gesalzenem Zustande, sofern sich die genannten Artikel als thierische Abfälle darstellen; weiter Haare und Borsten.

6. Menschenhaare.

Die Durchfuhr der aufgezählten Waaren oder Gegenstände ist, falls die Bewilligung zur Einfuhr in das benachbarte ausländische Durchzugs- bezw. Einfuhrgebiet nachgewiesen ist, nur zuläsig, wenn sie unter Raumverschluß derartig verpackt sind, daß jede Manipulation mit denselben unterwegs unmöglich ist.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage, an welchem sie den betreffenden Zoll- bezw. Seesanitätsbehörden bekannt wird, in Kraft. —

Italien. Durch seesanitätspolizeiliche Verordnung Nr. 14 vom 13. Mai sind die unter dem 2. Mai gegen Port Said angeordneten Bestimmungen (S. 466) auf Herkünfte aus allen Häfen Aegyptens ausgedehnt worden. —

Belgien. Die Bestimmungen der Art. 1—4 der Königlichen Verordnung vom 5. April 1897 (Veröff. 1897 S. 382), betr. Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung der Beulenpest in Belgien, sind durch Verfügung des Ministers für Landwirthschaft vom 11. Mai für Herkünfte aus Sydney, Haiti, Neu-Seeland, den Philippinen und Aegypten in Wirksamkeit gesetzt. Solche Herkünfte von See sollen an den Quarantänestationen in der Schelde, in den Häfen von Ostende und Nieuport, sowie zu Selzaete nach Maßgabe der Vorschriften der Kapitel II, III und IV des der Venediger Internationalen Sanitätskonvention vom 19. März 1897 beigefügten Allgemeinen Sanitätsreglements[1]) behandelt werden. —

Niederlande. Durch Verordnung des Ministers des Innern vom 14. Mai ist Alexandrien wiederum (vgl. S. 215) für pestverseucht erklärt und die Beobachtungsfrist für verdächtige Schiffe auf 10 Tage festgesetzt worden. —

Schweden. Durch Bekanntmachung der Regierung vom 4. Mai sind Aegypten und Aden als pestverseucht, Kobe und Osaka als pestfrei erklärt worden. —

Türkei. Zufolge einer Mittheilung vom 24. April hat der internationale Gesundheitsrath zu Konstantinopel bestimmt, daß die türkisch-persische Grenze zwischen Revenduz und Torbatia mit Einschluß dieser beiden Städte für die von Persien kommenden Reisenden geschlossen sein soll. Solche Reisende dürfen die Grenze nur an zwei Stellen in Sendjovin und Homegin überschreiten, wo sie der vorschriftsmäßigen Quarantäne unterworfen werden. Schiitische Pilger, welche sich auf ihrer Pilgerfahrt nach Irak-Arabi begeben wollen, sollen zurückgewiesen werden.

[1]) Veröff. 1897 S. 720, 738, 739, 740.

Nach einer unter dem 1. Mai abgesandten Mittheilung hat derselbe Gesundheitsrath bestimmt, daß die Herkünfte von der Küste des Hedjaz zwischen El Weisch und Consudah mit Einschluß dieser beiden Häfen einer 10 tägigen Quarantäne unterliegen sollen. Die Anordnungen vom 18. April, betr. den Verkehr mit Yambo (vgl. S. 415), wurden widerrufen, und den heimkehrenden Pilgern die Abfahrt über Yambo wieder freigegeben.

Weiterhin ist zufolge einer Mittheilung vom 1. Mai Folgendes vom Gesundheitsrath hinsichtlich der Herkünfte von Port Said und Alexandrien bestimmt worden:

Schiffe, welche aus Port Said kommen, sollen, wenn sie nach dem 30. April dort abgefahren sind, einer 10 tägigen, in einem Lazareth abzumachenden Quarantäne unterworfen werden. Kommen aber solche Schiffe nach einer 15 tägigen Fahrt an, und sind sie inzwischen desinfizirt und in einem fremden, unverdächtigen Hafen zum freien Verkehr zugelassen, so sollen sie, falls die ärztliche Untersuchung günstig ausfällt, ebenfalls zum freien Verkehr zugelassen werden. Schiffe mit reinem Patente, welche in Port Said angelegt haben, lediglich um daselbst unter Aufsicht der Gesundheitsbehörde und, ohne mit der Stadt zu verkehren, ihren Kohlenvorrath zu vervollständigen — was auf dem Patent vermerkt sein muß —, sollen nur einer ärztlichen Untersuchung unterworfen werden. Schiffe, welche aus Port Said kommen und beim Anlaufen von Alexandrien daselbst ihr ursprüngliches Patent gewechselt haben, sollen ebenso wie die unmittelbar von Port Said kommenden Schiffe behandelt und dementsprechend den oben bezeichneten Maßnahmen gegen diese letzteren unterworfen werden. Herkünfte aus Alexandrien sollen einer strengen ärztlichen Untersuchung unterliegen.

— Nach einer Mittheilung vom 28. April werden die Herkünfte aus Djeddah bis auf Weiteres seitens der Quarantänebehörde einer Beobachtung unterzogen.

— Der internationale Gesundheitsrath in Konstantinopel hat am 8. Mai gegen Herkünfte aus Alexandrien eine 10 tägige Quarantäne beschlossen. Ferner ist am 8. Mai angeordnet, daß die aus Smyrna kommenden Schiffe einer dreimal, nämlich in Klazömenä, den Dardanellen und Konstantinopel, vorzunehmenden Desinfektion, verbunden mit ärztlicher Untersuchung, unterliegen sollen. Diese vorläufige Anordnung wurde durch Beschluß vom 10. Mai einstweilen aufrecht erhalten.

— Am 17. Mai sind in Smyrna die sanitätspolizeilichen Vorsichtsmaßregeln für Schiffe und den Eisenbahnverkehr wieder in Kraft gesetzt worden, weil nach dem Endergebniß der bakteriologischen Untersuchung die unter verdächtigen Erscheinungen erkrankte Person thatsächlich an der Pest leidet. —

Bulgarien. Gemäß einer Entscheidung des obersten Gesundheitsrathes vom 7. Mai sind — nachdem in Suakin, Tor und Port Said Fälle von Pest festgestellt worden sind — vom 24. April ab als pestverseucht erklärt:

1. die ganze afrikanische Küste des Rothen Meeres,
2. der Golf von Suez einschl. des Kanals,
3. die ägyptische Küste des Mittelmeeres.

Auf Reisende, welche sich nach Bulgarien begeben und aus den bezeichneten Gebieten oder aus anderen pestverseuchten Orten kommen, sollen die für mohamedanische Pilger vorgeschriebenen Quarantänebestimmungen Anwendung finden. —

Griechenland. Zufolge einer Mittheilung vom 11. Mai hat die Regierung über alle Schiffe, welche einen türkischen Hafen seit dem 9. Mai verlassen haben, eine 5 tägige Beobachtungs-Quarantäne verhängt. Auch sollen die Schiffe desinfizirt werden. Schiffe, die in Smyrna gewesen sind, müssen sich einer 10 tägigen Quarantäne und einer gründlichen Desinfektion unterziehen. Die Einfuhr von Waaren aus Smyrna ist verboten. Die Quarantänen müssen auf der Insel

Delos abgehalten werden. Nur die aus den Häfen Albaniens, von Epirus, dem Golf von Preveza und die aus den am Adriatischen und Jonischen Meere liegenden türkischen Häfen kommenden Schiffe haben sich einer Quarantäne nicht zu unterziehen. —

Malta. Durch Regierungsverordnung vom 7. Mai ist die Verordnung vom 2. Mai d. J. (S. 466) durch einen neuen Absatz c zu § 5 passengers ergänzt. Danach wird den aus einem Mittelmeerhafen östlich von Gibraltar in Malta ankommenden Reisenden das Landen nur gestattet, wenn sie vor einem Marine-Polizeiinspektor eidlich versichern können, daß sie während der vorhergegangenen 12 Tage in Aegypten nicht gewesen sind, widrigenfalls sie eine Quarantäne von 12 Tagen halten müssen. —

Portugal. Zufolge einer ministeriellen Verfügung vom 8. Mai sind die Vorschriften vom 14. April 1897 (Veröff. 1897 S. 366) zur Verhütung der Einschleppung der Beulenpest auf die Herkünfte aus Alexandrien und Hongkong anzuwenden, die Herkünfte aus Kanton dagegen diesen Maßregeln nicht mehr zu unterwerfen. —

Aegypten. Der internationale Gesundheitsrath in Alexandrien hat zufolge einer Mittheilung vom 3. Mai folgende Vorschriften über die Durchfahrt der zurückkehrenden Pilgerschiffe durch den Suezkanal für das Jahr 1900 erlassen:

Dispositions pour le transit des navires à pèlerins (Retour du Pèlerinage de 1900).

(A.) Les bateaux chargés de pèlerins ne pourront naviguer dans le Canal que pendant le jour exclusivement et le transit devra être réglé de façon à ce que l'arrêt de nuit soit fait autant que possible dans le Lac Timsah ou dans les Grands Lacs.

(B.) Des canots à vapeur accompagneront les navires à pèlerins de Suez à Port Said.

Seront placés à bord de ces canots des soldats armés et des hommes de la Compagnie du Canal chargés d'accomplir, sans communiquer avec le navire, les opérations de garage et de manoeuvre en cas d'échouement.

(C.) Les pèlerins seront informés que les soldats ont l'ordre formel de tirer sur tous ceux qui s'évaderaient.

(D.) Si pendant la nuit le bateau s'arrête à un garage, dans le Canal, il sera surveillé par le canot à vapeur et à terre, rive Afrique, par une partie des soldats débarqués du canot; s'il s'arrête dans les Lacs, il sera exclusivement gardé par le canot portant les militaires.

(E.) Si plusieurs navires à pèlerins sont prêts à entrer simultanément dans le Canal, un seul canot pourra accompagner un groupe de deux ou trois navires, mais il reste formellement établi qu'un bateau ne doit pas attendre l'autre pour transiter le Canal.

(F.) Le mouillage et l'arrêt leur seront interdits à Port Said, sauf dans le cas où il leur sera indispensable de prendre du charbon. Cette opération sera faite en conformité du règlement contre la peste.

En outre, il sera absolument interdit aux navires de laisser en Egypte des chauffeurs ou toute autre personne qui serait tentée d' y débarquer.

(G.) Les officiers et les gardiens sanitaires qui se trouvent à bord, ainsi que le pilote, ne pourront descendre à Port Said qu' au moment où les navires prennent le large, à la pointe de la jetée. Là une barque en quarantaine les attendra pour les conduire au lazaret flottant où ils auront à subir la désinfection règlementaire.

— Ferner hat der Gesundheitsrath zufolge einer Mittheilung vom 10. Mai Folgendes beschlossen:

1. Gegen die Herkünfte aus Suakin ist das Pest-Reglement zur Anwendung zu bringen.

2. Alle eingeborenen Passagiere und die Mannschaft derjenigen Schiffe, die von Port Said kommend einen andern ägyptischen Hafen anlaufen, sind einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Eine Liste ihrer Namen und Adressen ist der Ortssanitätsbehörde einzureichen. —

Marokko. Durch Beschluß des Gesundheitsrathes in Tanger vom 3. Mai ist der Hafen von Port Said für verseucht erklärt. —

Straits Settlements. Durch Bekanntmachung der Kolonialregierung in Singapore vom 12. April ist der Hafen von Hongkong für verseucht erklärt worden. —

Dänische Antillen. Nach einer Mittheilung vom 9. Mai hat die Regierung eine Quarantäne von zwei Wochen für alle Schiffe angeordnet, welche von Rosario kommen oder mit diesem Hafen in Verkehr gewesen oder während ihrer Fahrt mit anderen von diesem Orte kommenden Schiffen in Verkehr getreten sind. Ferner ist die Einfuhr folgender Gegenstände aus Rosario verboten worden: Lumpen, gebrauchte Watte, Wollabfälle, Abfälle von Papier, Haare, Häute, alte Säcke, Teppiche, Stickereien, Hufe, Wolle, rohe Seide, sowie schmutzige Wäsche, getragene Kleidungsstücke und gebrauchtes Bettzeug, sofern solche Sachen nicht als Reisegepäck ankommen. Endlich ist angeordnet, daß die Wäsche, das Bettzeug und die Kleidungsstücke, welche als Reisegepäck von Rosario ankommen, desinfizirt werden.

— Zufolge einer weiteren Mittheilung vom 9. Mai ist bereits am 27. März die Quarantäne aufgehoben, welche gegen die von portugiesischen Häfen kommenden Schiffe am 12. September v. J. (vgl. Veröff. 1899 S. 903) und gegen die von Alexandrien kommenden Schiffe am 8. November v. J. (vgl. ebendas. S. 1107) angeordnet war, dagegen bleibt das Einfuhrverbot gegenüber den portugiesischen Häfen noch in Kraft.

Aus dem statistischen Jahrbuche der Stadt Wien für das Jahr 1897. (Vgl. Veröff. 1898 S. 1054.)

Die Civilbevölkerung der Stadt Wien ist für die Mitte des Jahres 1897 auf 1 535 478 geschätzt, hierzu kommt eine Militärbevölkerung von 22 651, sodaß die Gesammtbevölkerung — entsprechend der im Jahrg. 1898 der Veröff. S. 618 angegebenen Zahl — um 176 648 geringer war als die für den gleichen Zeitpunkt bestimmte Bevölkerung Berlins (vgl. Veröff. 1898 S. 440).

Von den 51 317 während des Berichtsjahres in Wien lebend geborenen Kindern waren 17 527, d. i. *34,15%* unehelicher Abkunft, von den 3146 todtgeborenen Kindern 1081, d. i. *34,36%*, das Verhältniß der außerehelichen Geburten zu den ehelichen war also beträchtlich höher als in Berlin, wo nur *15,2%* bezw. *23,2%* der Kinder unehelicher Abkunft waren.

Auf je 1000 Einwohner entfielen in Wien *32,93* Lebendgeborene und *34,95* Geborene überhaupt, in Berlin zu gleicher Zeit *28,8* bezw. *29,4*; auf je 10 000 Lebendgeborene kamen in Wien reichlich *61*, in Berlin kaum *36* Todtgeborene.

Die Gesammtzahl der im Jahre Gestorbenen einschl. der 160 Todesfälle bei aktiven Militärpersonen belief sich auf 33 187, darunter 1026 Ortsfremde und 95 Personen unbekannten Wohnorts, so daß auf die Wiener Wohnbevölkerung 32 064 Sterbefälle kommen; am höchsten war die Zahl der Verstorbenen im März, April und Mai, am niedrigsten im September. Bei 27 Gestorbenen war das Lebensalter unbekannt, von den übrigen entfielen 10 155 auf Kinder des 1. Lebensjahres, 4804 auf Kinder von 1 bis 15 Jahren, 11 709 auf Personen von 15 bis 60 Jahren, 6492 auf Personen des höheren Lebensalters; hiernach hatten in Wien von je 1000 nach Ablauf des fünfzehnten Lebensjahres gestorbenen Personen nur 357 (in Berlin 370) das Alter von 60 Jahren erreicht oder überschritten. Auf je 1000 Lebendgeborene kamen in Wien 198, in Berlin 217 Sterbefälle von Kindern des ersten Lebensjahres, doch wird der Vortheil dieser niedrigeren Säuglingssterblichkeit dadurch ausgeglichen, daß in Wien trotz der geringeren Einwohnerzahl weit mehr Kinder von 1 bis 15 Jahren und auch mehr jugendliche Personen von 15 bis 30 Jahren als in Berlin gestorben sind.

(Im Lebensalter von 1 bis 30 Jahren starben in Wien 7949, in Berlin nur 6496 Personen.)

Die Gesammtsterbeziffer betrug auf Grund der angegebenen Einwohnerzahl in Wien *21,3* Promille, in Berlin *17,65*.

Näheres sowohl über das Lebensalter der in Wien Gestorbenen wie auch über die wichtigsten daselbst festgestellten Todesursachen ist bereits auf S. 616 und 617 des Jahrg. 1898 der Veröff. mitgetheilt, es sei noch darauf hingewiesen, daß an Masern und Scharlach in Wien reichlich drei Mal so viel Personen gestorben sind als in Berlin (hier 348, dort 1093), und daß u. a. auch die Zahl der an Diphtherie und Croup und der an Kindbettfieber, sowie an Unterleibstyphus Gestorbenen in Wien größer gewesen ist. Dagegen sind auf Syphilis in Wien 84, in Berlin 125 Todesfälle zurückgeführt und auf Keuchhusten in Wien nur 100, in Berlin 430.

An Lungentuberkulose starben in Wien 6030 Personen, an sonstigen tuberkulösen Krankheiten noch 1190 Personen, so daß dort durch diese Krankheiten zusammen fast 22% aller Sterbefälle verursacht waren; in dem stärker bevölkerten Berlin sind nach den amtlichen Ausweisen zu gleicher Zeit nur 3730 Personen an Lungenschwindsucht einschl. Lungenblutungen gestorben (Veröff. 1898 S. 441 und 813).

Auf gewaltsame Weise waren im Verhältniß zur Gesammteinwohnerzahl in Wien etwa ebenso viele Todesfälle wie in Berlin herbeigeführt, denn durch Selbstmord sind in Wien 440 (in Berlin 489), durch Verunglückung oder Todtschlag in Wien 433 (in Berlin 490) Todesfälle verursacht worden.

Von den 440 Selbstmorden in Wien waren übrigens nur 385 von Angehörigen der Wiener Civil-Wohnbevölkerung ausgeübt, 22 von Ortsfremden, 33 von Leuten unbekannten Wohnorts; 125 von der Gesammtzahl betrafen Personen weiblichen Geschlechts, 24 Selbstmörder gehörten zu den aktiven Militärpersonen.

Aus dem Sanitätsbericht der Bukowina für die Jahre 1897 und 1898.

(Von Dr. B. Kluczenko, k. k. Landes-Reg.-R. und Landes-Sanitäts-Referent. Czernowitz.) Vgl. Veröff. 1898 S. 503.

Der Bevölkerungszuwachs durch den Geburtenüberschuß betrug im Jahre 1897: 12 484 Personen oder 1798 auf je 100 000 Einwohner und im Jahre 1898 8978 bezw. 1271. Der höchste bisher beobachtete Geburtenüberschuß war derjenige des Jahres 1897. In den letzten 10 Jahren ist die Bevölkerung durch den Geburtenüberschuß um 90 803 oder 141,5 ‰ gewachsen.

Geburten sind im Jahre 1897 31 319 erfolgt, d. h. 45,1 ‰ d. E., davon 3669 oder 11,7 ‰ unehelich, im Jahre 1898 27 904 oder 39,5 ‰ d. E. mit 3525 oder 12,6 ‰ unehelichen. Lebend kamen 30 662 (i. J. 1898 27 323) Kinder zur Welt oder 44,1 (38,7) auf je 1000 E. gegen 29 415 oder 44,0 ‰ im Mittel der letzten 10 Jahre, todt 667 (581) oder 0,96 (0,82) ‰.

Die Sterblichkeit schwankte während der letzten 10 Jahre bei einem Durchschnitt von 20 333 Todesfällen oder 30,6 auf je 1000 E. zwischen 22 968 oder 35,7 ‰ im Jahre 1891 und 18 178 oder 26,2 ‰ im Jahre 1897. Im Jahre 1898 starben 18 345 Personen oder 26,0 ‰.

Die beiden Berichtsjahre müssen als in gesundheitlicher Beziehung besonders günstige bezeichnet werden, da in diesen die absolute und relative Zahl der Sterbefälle stark gesunken und die niedrigste bis jetzt in der Bukowina festgestellte relative Sterblichkeit vorgekommen ist. Von den Verstorbenen waren noch nicht 1 Jahr alt 6826 bezw. 6608 gegen 7562 im Jahre 1896. Im Alter von 0 bis 5 Jahren starben 1897: 10 095 oder 55,5 von 100 Gestorbenen (1898: 9566 oder 52,2 %), von 5 bis 15 Jahren 1327 (1253) oder 7,3 (6,8 %), von 15 bis 30 Jahren 1021 (1053) oder 5,6 (5,7 %), von 30 bis 50 Jahren 1665 (1842) oder 9,2 (10,0 %), von 50 bis 70 Jahren 2793 (3053) oder 14,9 (16,6 %), über 70 Jahre 1361 (1568) oder 7,5 (8,6 %). Das Prozentverhältniß der Todesfälle der bis 15 Jahre alten Personen hat in beiden Berichtsjahren gegen das Vorjahr abgenommen, ist in der Altersklasse der 15 bis 30 Jahre alten sich gleich geblieben, und hat sich in der Klasse der über 30 Jahre alten erhöht.

An Infektionskrankheiten gingen 3205 (3197) Personen zu Grunde, gegen 5421 im Jahre 1896, in den Berichtsjahren mithin 2216 (2224) oder insgesammt 41 % weniger als in diesem. Die Anzahl der Todesfälle durch Diphtherie, Keuchhusten, Scharlach und Kindbettfieber hat in beiden Jahren gegen 1896 abgenommen; die Zahl der Sterbefälle durch Blattern, Masern, Unterleibstyphus und Ruhr aber im Jahre 1898 gegen 1897 zugenommen. Diphtherietodesfälle kamen 631 (314) oder 3,4 (1,7) auf je 100 Todesfälle oder 91 (44) auf je 100 000 Einwohner, gegen 1295 oder 6,2 % oder 189 im Jahre 1896. Das Jahr 1898 hat somit unter den letzten 23 Jahren die niedrigste beobachtete Diphtheriesterblichkeit gezeigt. Todesfälle durch Keuchhusten sind 1897: 728 oder 4,0 % oder 105 auf je 100 000 Einwohner, im Jahre 1898: 404 oder 2,2 % oder 57 gegen 1369 oder 6,5 % oder 200 im Jahre 1896 eingetreten. An Blattern sind 201 bezw. 460 Sterbefälle oder 1,1 bezw. 2,5 % oder 29 bezw. 65 auf 100 000 Einwohner, gegen 202 oder 0,9 % oder 29 ‱ E. im Jahre 1896 vorgekommen. Die Krankheit ist durch Einschleppung aus Rußland, Rumänien und Galizien verbreitet worden. Nach den schweren Scharlachjahren 1895 und 1896 trat in den Berichtsjahren eine fortschreitende Verminderung der Scharlachtodesfälle ein; es kamen 626 bezw. 426 Fälle oder 3,4 bezw. 2,3 % oder 90 bezw. 60 auf 100 000 Einwohner gegen 1300 oder 6,2 % oder 189 im Jahre 1896 vor. Todesfälle durch Masern sind 177 bezw. 527 oder 1,0 % bezw. 2,9 % oder 26 bezw. 74 auf 100 000 Einwohner, gegen 217 oder 1,0 % oder 31 im Jahre 1896 vorgekommen; ihre Anzahl hat im Jahre 1898 erheblich zugenommen. Aus den Sterblichkeitsverhältnissen der Masern in den letzten 10 Jahren ergiebt sich, daß die Anzahl der Todesfälle jedes 3. bis 4. Jahr erheblich zunimmt, worauf dann nach Durchseuchung der meisten ansteckungsfähigen Kinder ein 2 bis 3 Jahre andauernder Abfall der Masernhäufigkeit eintritt.

An Flecktyphus starben 1 bezw. 25 Personen gegen 5 im Jahre 1896. Die gegen die Vorjahre bedeutend größere Anzahl dieser Todesfälle im Jahre 1898 ist auf eine Epidemie in der Gemeinde Szubranetz zurückzuführen. An Unterleibstyphus starben 405 bezw. 488 Personen gegen 469 im Jahre 1896. Nach den schweren 3 Ruhrjahren 1890 bis einschließlich 1892 und nach einem stärkeren Aufflackern der Seuche im Jahre 1895, hat sich die Anzahl der Ruhrtodesfälle, besonders in den letzten 3 Jahren, wesentlich vermindert. In den Berichtsjahren kamen 235 bezw. 357, gegen 305 im Jahre 1896 und 682 im Mittel der letzten 10 Jahre vor.

Der Lungenschwindsucht erlagen in den Berichtsjahren 1725 bezw. 1970 oder 2,49 bezw. 2,79 ‰ der Bevölkerung, gegen 1899 oder 2,77 ‰ im Jahre 1896 und 2121 oder 3,15 ‰ im Mittel der letzten 10 Jahre. In den letzten 3 Jahren war bei je 100 Sterbefällen die Tuberkulose die Todesursache bei 9,1 bezw. 9,5 und 10,7 Fällen. An Lungenentzündung wurden 1156 bezw. 1191 Todesfälle festgestellt, gegen 1129 im Jahre 1896.

Infektionskrankheiten sind zur Anzeige gelangt in 7560 (1898 in 13 237) Krankheitsfällen, darunter Blattern in 514 (1627), Scharlach in 1644 (1027), Diphtherie in 862 (396), Masern in 1157 (7241), Unterleibstyphus in 843 (939), Flecktyphus in 2 (162), Ruhr in 117 (380), Kindbettfieber in 31 (27), Keuchhusten in 1210 (403), Windpocken in 153 (177), Influenza in 152 (247), Brechdurchfall in 135 (29), Mumps in 287 (257), Trachom in 329 (280).

In epidemischer Form sind die Blattern im Jahre 1897 (1898) in 27 (63) Gemeinden, welche 5 (9)

Bezirken angehörten, aufgetreten. Es erkrankten daselbst 517 (1544) Personen oder 0,5 (0,75) % der Bevölkerung des Seuchengebiets. Gestorben sind 107 (328) von der Gesammtzahl der behandelten Kranken oder 20,7 (31,8) % derselben und zwar von 341 (762) Geimpften 39 (79) oder 11,2 (10,3) % und von 176 (782) Ungeimpften 69 (249) oder 39,2 (31,8) %. Anläßlich des Auftretens der Blattern wurden 1300 (5797) Nothimpfungen und 5626 (42 477) Wiederimpfungen vorgenommen; in den letzten 4 Jahren wurden von den Epidemieärzten insgesammt 74 847, d. i. mehr als $^1/_{10}$ der Gesammtzahl der Einwohner des Landes, der Nothimpfung unterworfen. Impfpflichtig waren im ganzen Lande 28 725 (28 348) Kinder; hiervon kamen in Abzug infolge von Tod oder Auswanderung 1804 (3511). Geimpft wurden insgesammt 25 748 (23 530) oder 95,6 (94,3) % der Impfpflichtigen gegen 93 % im Jahre 1896. 95,1 (89,0) % der Impfungen waren erfolgreich, 0,2 (0,5) erfolglos, 4,5 (6,5) % dem Erfolge nach nicht feststellbar. Sämmtliche Impfungen wurden, wie schon in früheren Jahren, mit Thierlymphe ausgeführt.

Gegen Diphtherie kam in 354 (159) Fällen die Serumbehandlung in Anwendung; davon verliefen 13,2 (21,3) % tödtlich, während die Sterblichkeit bei 508 (237) ohne Heilserum behandelten Fällen 68,1 (55,6) % betrug. Von wüthenden oder wuthverdächtigen Hunden wurden im Jahre 1898 67 Personen gebissen. Von diesen haben sich 54 der Schutzimpfung gegen Tollwuth unterworfen, 1 Person ist im Laufe der Behandlung, 1 nach Beendigung derselben an Wuth gestorben. Von den nicht Geimpften 13 Personen ist 1 an Wuth zu Grunde gegangen.

In den Berichtsjahren waren 121 (126) Heilpersonen, 111 (115) Doktoren der Medizin und 10 (11) Wundärzte im Lande ansässig; 63,5 % derselben angestellt.

Die Zahl der Apotheken betrug ausschließlich 11 Hausapotheken 24 oder 1 auf je 28 517 Einwohner. Das Hülfspersonal belief sich in letzteren auf 18 mit, 4 ohne Diplom und 10 Praktikanten.

An Krankenanstalten bestanden in den Berichtsjahren 4 öffentliche und 3 private mit zusammen 562 Betten; je 1 derselben entfiel auf 1394 Einwohner. Zur Behandlung kamen daselbst 5449 (6378) Kranke gegen 5115 im Jahre 1896, 167 (68) % der Behandelten wurden geheilt, 12,5 (12,4) gebessert, 3,9 (5,6) ungebessert entlassen. Die zur Unterbringung heilbarer oder gemeingefährlicher Geisteskranker bei der Landes-Krankenanstalt in Czernowitz vorhandene psychiatrische Abtheilung verfügte über 50 Betten (normaler Belegraum). Der Krankenstand betrug am Schlusse der Berichtsjahre 88 bezw. 101 gegen 86 im Jahre 1896. Durch die am 2. Dezember 1898 ihrer Bestimmung übergebene Kaiser Franz-Joseph-Jubiläums-Stiftungsanstalt für unheilbare, ruhige und arbeitsfähige Geisteskranke mit einem Belegraum für 40 bis 50 Kranke, wird jedenfalls auch die Irrenabtheilung etwas entlastet werden. In die Landesgebäranstalt und Hebammenschule in Czernowitz wurden 170 (98) Schwangere aufgenommen; es kamen dort 131 (79) Kinder zur Welt.

Die Zahl der in Irrenanstalten nicht untergebrachten Geisteskranken betrug 283 (288) gegen 298 im Vorjahr. Taubstumme gab es 669 (645) gegen 677 im Jahre 1896, Cretinen 281 (290) gegen 275, Blinde 416 (425) gegen 422.

An Anstalten zur Unterbringung und Ausbildung der mit Gebrechen behafteten Personen mangelt es noch.

Dampfdesinfektionsapparate waren am Schlusse des Jahres 1898: 23 aufgestellt; von letzteren waren 12 fahrbar. Ferner waren 3 improvisirte Apparate im Anschluß an eine Dampfmaschine vorhanden.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Arzneitaxe für 1900. (Vgl S. 295).

Elsaß-Lothringen. Verfügung vom 18. März 1900.[1])

Die Arzneitaxe für Elsaß-Lothringen (Central- und Bezirks-Amtsblatt 1899, S. 39) wird hierdurch nach Maßgabe des nachstehend abgedruckten Verzeichnisses abgeändert und ergänzt.

Die neuen Taxpreise kommen vom 1. April d. J. an zur Anwendung.

Straßburg, den 18. März 1900.

Ministerium für Elsaß Lothringen. Abtheil. d. Innern.
von Puttkamer.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die in der Taxe festgesetzten Preise dienen zur Berechnung einer jeden Menge einer verabreichten Arznei, wenn nur ein Preis festgesetzt worden ist. Sind für verschiedene Mengen eines Arzneimittels Preise festgesetzt, so tritt der ermäßigte Preis erst bei Berechnung der namhaft gemachten größeren Gewichtsmenge ein. Wenn jedoch durch die Vervielfältigung des Taxpreises der kleineren Gewichtsmenge der für die größere Menge angesetzte Preis überschritten wird, so kommt stets dieser ermäßigte Preis zur Anwendung, so daß z. B. 9 Dezigramm Argentum nitricum nicht mit 45 Pf., sondern nur mit 20 Pf. zu berechnen sind.

2. Der niedrigste Preisansatz ist 5 Pf. Jeder Pfennigbruch wird zu einem vollen Pfennig erhöht.

3. Bei dem Berechnen des Rezeptes ist der aus dem Zusammenrechnen der einzelnen Ansätze sich ergebende Taxpreis — wenn derselbe 1 ℳ nicht übersteigt — nach oben abzurunden, sodaß 1 bis 4 Pf. auf 5 Pf. und 6 bis 9 Pf. auf 10 Pf. erhöht werden. Wenn jedoch der Taxpreis des Rezeptes 1 ℳ übersteigt, wird nach unten abgerundet, so daß z. B. 1 ℳ 1 bis 4 Pf. auf 1 ℳ und 1 ℳ 6 bis 9 Pf. auf 1 ℳ 5 Pf. herabzusetzen sind.

4. Als Rezept im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gilt der Inbegriff aller auf einem und demselben Blatte getroffenen ärztlichen Anordnungen (Ordinationen), so daß bei mehreren Ordinationen nur die sich aus der Addition der einzelnen Beträge ergebende Summe entsprechend abzurunden ist.

5. Für die Beurtheilung der Größe der Gläser giebt das absolute Gewicht der darin aufzunehmenden Flüssigkeit den Maßstab ab.

Dasselbe gilt bei den Kruken für Salben und Latwergen, bei den Schachteln für Pulver und Pillen. Sollen jedoch Gläser und Kruken trockene Substanzen aufnehmen, so wird die Größe nach ihrem Gehalte an destillirtem Wasser berechnet und diese auf dem Rezepte vermerkt.

6. Wenn der Arzt ausdrücklich Aqua fontana vorschreibt, so dürfen für dasselbe in allen Quantitäten nur 5 Pf. gerechnet werden.

Bei Arzneizubereitungen für Thiere darf Aqua destillata nur dann berechnet werden, wenn es ausdrücklich verordnet ist.

7. Wenn auf dem Rezepte Angaben fehlen, welche auf die Taxe Bezug haben, müssen diese von dem Apotheker hinzugefügt werden. Wird z. B. bei einer Pillenmasse eine dem Apotheker anheimgestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt, so ist dieselbe auf dem Rezepte zu vermerken.

8. Für die in der vorliegenden Taxe aufgeführten Arzneimittel dürfen besondere Arbeiten zur Herstellung nicht gerechnet werden, z. B. bei Pulvis Ipecacuanhae opiat., Infusum Sennae compos. u. A.

9. 20 Tropfen von wässerigen Flüssigkeiten, fetten und ätherischen Oelen, Tinkturen u. dergl., 25 Tropfen Essigäther und Aether-Weingeist, 50 Tropfen Aether sind wie 1 Gramm zu berechnen.

---

[1]) Arzneitaxe für Elsaß-Lothringen 2c. Straßburg 1900. Elsässische Druckerei vorm. G. Fischbach.

10. Bei der Abgabe fabrikmäßig hergestellter Arzneizubereitungen, welche nur in fertiger Aufmachung (Originalpackung) in den Handel kommen, ist ein Zuschlag von 60% zu dem Ankaufspreise zu berechnen. Porto oder Fracht dürfen außerdem nicht in Anrechnung gebracht werden.

Sind derartige, fabrikmäßig hergestellte Arzneizubereitungen im Anbruch verordnet, so ist dafür außer dem Wägen oder Abzählen, der Dispensation und dem etwa erforderlichen Gefäße das Doppelte des Ankaufspreises zu berechnen.

11. Bei allen anderen in der Taxe nicht aufgenommenen Arzneimitteln ist der Ein- und Verkaufspreis ähnlicher Mittel bei der Berechnung zu Grunde zu legen; das zu Grunde gelegte Arzneimittel ist auf dem Rezept zu vermerken.

Bestimmungen bei Lieferungen an Ortskrankenkassen und andere öffentliche Anstalten, welche von den Apothekern zu beachten sind.

I. Rezepte des Arztes können von der Revision zurückgewiesen werden, wenn sie nicht folgenden Vorschriften entsprechen. Den Apothekern wird deshalb empfohlen, gegebenen Falls die Aerzte darauf aufmerksam zu machen.

1. Die Rezepte sollen so deutlich geschrieben und unterschrieben sein, daß Inhalt und Unterschrift für jeden Arzt und Apotheker deutlich zu erkennen sind.

2. Die Rezepte dürfen nur in lateinischer oder deutscher Sprache abgefaßt sein.

3. Wiederholungen von Arzneien, Verbandmitteln u. s. w. müssen vom Arzte auf besonderes Rezept verschrieben sein.

4. Es dürfen nur solche Magistralformeln angefertigt werden, welche in den deutschen Pharmacopöen oder doch wenigstens in der Pharmacopoea Nosocomiorum civilium Argentinensium und in der Arzneitaxe für Elsaß-Lothringen enthalten sind. Es werden auch solche Formeln beanstandet, welche zwischen Arzt und Apotheker vereinbart sind (Geheimmittel).

5. Sogenannte Spezialitäten können nur ausnahmsweise verordnet werden, der Nettopreis derselben darf in keinem Falle den Handverkaufpreis übersteigen.

II. Vorschriften über die Taxirung der Arzneimittel, der Gefäße, der Arbeiten u. s. w.

6. Wenn in der Arzneitaxe zweierlei Sorten ein und derselben Substanz angegeben sind, so darf der Apotheker nur die billigere in Anwendung bringen, wenn der Arzt nicht ausdrücklich eine andere verschrieben hat.

Ist Sal Carolinum factitium verschrieben, so ist stets das Präparat des Arzneibuches zu geben und zu berechnen, wenn der Arzt nicht ausdrücklich Sal Carolinum factitium crystallisatum verschreibt.

7. Wenn der Arzt ausdrücklich Aqua fontana verschreibt, so ist für dasselbe in allen Quantitäten nur 5 Pf. zu berechnen.

Ebenso kann nur Aqua fontana berechnet werden, wenn der Arzt schlechtweg Aqua verschreibt und es sich um ein äußeres Mittel handelt. Rechtfertigen aber pharmaceutisch technische Gründe die Verwendung von Aqua destillata (z. B. bei Höllensteinlösung), so ist Aqua destillata zu verwenden und zu berechnen.

8. Nach der Taxe für Gefäße dürfen nicht berechnet werden:

a) Gläser mit Glasstöpsel mit Ausnahme bei: Acid. chloronitros., Acid. chromic., Acid. nitric. fumans, Liquor Hydrargyri nitric. und Liquor Stibii chlorati;

b) Tropfgläser mit eingeschliffenem Glasstöpsel, mit Ausnahme bei Liq. Kal. arsenic. und Tinct. Jodi zum innerlichen Gebrauch;

c) Pulvergläser mit Holz-Korkstöpsel;

d) Weiße Kruken mit Ausnahme bei Augensalben und solchen Salben, die Höllenstein enthalten;

e) Weiße Kruken mit Porzellan, Holz- oder Metalldeckel;

f) Pappschachteln dürfen „nicht" berechnet werden bei: Alumen pulv., Amylum pulv., Lycopodium, Magnes. sulfuric., Natr. sulfuric., Pulv. salicyl. c. Talco, Talcum, Species und Trochisci;

g) Pulverschieber.

9. Bei der Taxe der Arbeiten ist zu beachten:

a) daß Filtrationen nur bei subkutanen Injektionen berechnet werden dürfen;

b) daß bei Pillen und Salben Zusätze seitens des Apothekers auf das Nothwendigste zu beschränken sind. Wasserzusatz darf nicht berechnet werden.

10. Die Ausdrucksweise bei Lösungen, Salben u. s. w. 1/20 oder 1 : 20 u. dergl. ist, entsprechend der Angabe in dem deutschen Arzneibuche, Seite X, Nr. 2, wie 1 + 19 = 20 aufzufassen.

11. Zu wasserhaltigen Karbolsäure-Auflösungen ist die entsprechende Menge Acid. carbol. liquefact. zu nehmen und eine Auflösung nicht zu berechnen.

12. Mineralwässer, welche der Arzt wohl ausnahmsweise verschreiben wird, sind nach der Straßburger Handverkaufs-Taxe zu berechnen.

13. Bei Artikeln, auf welche kein Rabatt gewährt wird, darf für die Dispensation nichts gerechnet werden.

III. Vorschriften über die Aufstellung der Rechnungen.

14. Die Rezepte für Krankenkassen und andere öffentliche Anstalten sind nach ihrem Datum zu ordnen, zu numeriren (jedes Rezeptblatt erhält eine Nummer, gleichviel ob nur eine oder mehrere Ordinationen darauf stehen) und im Einzelnen auf dem Rezepte auszutaxiren; dann sind sie nach ihrer Nummer mit einem Faden lose zusammen zu heften.

Bei der Taxirung sind zuerst die Preise der einzelnen Mittel, dann die der Arbeiten und zuletzt die des Gefäßes anzugeben und das Ganze entsprechend dem § 3 der „Allgemeinen Bestimmungen" abzurunden.

15. Die Rechnung ist zur Erleichterung der Revision auf genügend großes Format auszustellen; die Rezepte (jedes einzelne Blatt auch wenn mehrere Ordinationen auf demselben stehen) sind nach der Reihenfolge ihrer Nummer und mit denselben unter Angabe des Patienten und schließlich des Preises einzeln aufzuführen.

. . . .

Rechnung.[1])
für . . . Quartal 189 . . .
von Apotheker . . . .
für die . . . .

Laufende Nr.	Namen der Kassenmitglieder	Betrag nicht rabattpflicht.		Betrag rabattpflicht.		Bemerkungen (für die Revision).
		ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	
1	Berger Joh.			—	60	
2	Ferber.	—	30	1	20	
3	dto.	—	—	—	80	
4	Ackermann Wilh.	1	—	—	—	
		1	30	2	60	
	Rabatt 20%			—	52	
				2	08	
				1	30	
	Summa			3	38	

16. Die Rechnungen sind spätestens 14 Tage nach jedem Quartal-Abschluß dem Kassenvorstande einzureichen.

—

[1]) Die Formulare sind in ganzen und halben Bogen in der „Elsässischen Druckerei" in Straßburg i. E. zu haben.

Einheitlicher Rabatt=Satz.

Für die Krankenkassen ist ein Rabatt von 10% und ein solcher von 20% für Spitäler= und Armenkassen angenommen.

Der Apothekerrath hat in seiner Sitzung vom 23. Februar 1900 einstimmig (auch mit den Stimmen der Herren Medizinalbeamten) folgende Resolution angenommen:

In Erwägung,

1. Daß vor Einführung der auf Grund der Gewerbeordnung erlassenen Maximal=Arzneitaxe von 1889 die von den elsaß=lothringischen Apothekervereinen herausgegebene damalige Minimal=Arzneitaxe so normirt war, daß der im Lande übliche Rabatt von 20% für Krankenkassen und 30% für Armenpraxis gewährt werden konnte;

2. Daß aber seit dem Inkrafttreten der amtlichen Arzneitaxe die im Laufe des früheren Jahrzehntes normirten Preise immer mehr und mehr denjenigen der preußischen Arzneitaxe angepaßt wurden und jetzt denselben vollständig gleichwerthig sind, daß also die Preise jetzt ganz erheblich niedriger geworden sind als vor 1889;

3. Daß in Preußen sowie im übrigen Deutschen Reiche so hohe Rabatte als die oben erwähnten (von 20 und 30%) nicht gewährt werden;

4. Daß die von dem Korreferenten auf eine große Anzahl aus den mannigfaltigsten Rezepturarten vorgelegten ärztlichen Verordnungen, ausgeführte vergleichende Taxationen ergeben haben, daß auch die Taxe von 1899 wiederum um 6,50% im Mittel niedriger ist als die Taxe von 1898.

In Anbetracht dieser Verhältnisse und unter Hinweis auf die beiden Referate erachtet der Apothekerrath Rabatte von 10% für Krankenkassen und 20% für Armenverwaltungen angemessen.

Die allgemeine Annahme eines einheitlichen Rabattsatzes erscheint aus dem Grunde empfehlenswerth

a) weil dann diejenigen Kassen, die einen niedrigen, theilweise keinen Rabatt haben, einen solchen erhalten würden,

b) und weil dann der ungesunde Zustand der allzu hohen Rabatte, der in der Regel auf Kosten der Qualität der Waare und Gewissenhaftigkeit der Arbeit gewährt wird, beseitigt würde.

(Es folgen Tabelle A des Deutschen Arzneibuchs III., Maximaldosen, sowie Vorschriften der wichtigeren pharmaceutischen Präparate, welche nicht in dem Arzneibuch für das Deutsche Reich enthalten, in Elsaß=Lothringen aber noch gebräuchlich und in der Arznei=Taxe aufgenommen sind.)

Preußen. Erlaß des Ministers der geistl. ꝛc. Angelegenheiten, betr. Aushändigung der Hebammen=Prüfungszeugnisse. Vom 24. Februar 1900.

Nach den auf den Erlaß vom 28. März 1899 — M. 5675 — eingegangenen Berichten ist allgemein als erwünscht und zweckmäßig anerkannt, die Vereidigung der Hebammen und Aushändigung ihres Prüfungszeugnisses im Anschlusse an die bestandene Prüfung durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission stattfinden zu lassen. Es wird daher hiermit die Fassung des § 4 der Allgemeinen Verfügung vom 6. August 1883, betr. das Hebammenwesen (Min.=Bl. f. d. inn. Verw. S. 211), wie folgt abgeändert:

§ 4. „Schülerinnen, welche sich im Besitze der zu § 3 Nr. 1 und 2 bezeichneten Eigenschaften befinden und die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugniß. Dasselbe wird von der Prüfungs=Kommission ausgestellt und ist den Hebammen auszuhändigen, nachdem diese durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission (Regierungs= und Medizinal=Rath) nach der im Hebammenlehrbuche angegebenen Eidesnorm vereidigt worden sind und die Vereidigung auf dem Prüfungszeugnisse vermerkt worden ist. Den Hebammen, welche auf Grund des Vorschlages von Gemeinden, Ortsarmenverbänden, Hebammenbezirken oder auf Kosten solcher Verbände oder der Provinz ausgebildet sind, ist dabei die Verpflichtung aufzuerlegen, sich bei dem Landrathe (Oberamtmann) ihres Bezirks persönlich unter Vorlegung des Prüfungszeugnisses spätestens innerhalb 8 Tagen zu melden. Die geschehene Meldung wird auf dem Zeugnisse vermerkt."

Zur Sicherstellung und Ueberwachung der letzteren Maßnahme, welche durch das Bedenken veranlaßt ist, daß solche Hebammen sich der übernommenen Verpflichtung, in einem bestimmten Bezirke ihrer Thätigkeit obzuliegen, bei dem abgeänderten Verfahren leichter entziehen könnten, bestimme ich, daß die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen angewiesen werden, den Regierungspräsidenten bei ihrem Berichte über die abgehaltene Prüfung Namen und Wohnort der hierbei in Betracht kommenden Hebammen zur alsbaldigen Mittheilung an die Landräthe (Oberamtmänner) der betreffenden Kreise anzugeben. Zugleich ist der Kreisphysikus anzuweisen, bei der gemäß § 5 Ziff. 1 der Allgemeinen Verfügung vom 6. August 1883 vorgeschriebenen Meldung der Hebammen darauf zu achten, ob die persönliche Vorstellung bei dem Landrathe (Oberamtmanne) stattgefunden hat.

Wegen Mittheilung an die Behörden, sowie wegen Veröffentlichung durch die Amtsblätter wollen Ew. Excellenz gefälligst das Weitere veranlassen.

J. A.: Förster.

An die Herren Oberpräsidenten.

Preußen. Erlaß des Ministers der geistl. ꝛc. Angelegenheiten, betr. Schälblasen der Neugeborenen. Vom 27. Februar 1900.

Das wiederholte Vorkommen gehäufter Erkrankungen von Neugeborenen an Schälblasen (Pemphigus neonatorum) hat mir Anlaß zu Erhebungen geboten. Aus den eingegangenen Berichten geht hervor, daß auch die nicht syphilitische Schälblasenerkrankung der Neugeborenen ansteckend sein, durch Gebrauchsgegenstände, sowie auch von Person zu Person übertragen werden und nicht nur Kinder, sondern auch Erwachsene befallen kann. Den Hauptantheil an der Verbreitung haben die Hebammen und Wärterinnen. Der Verlauf der Krankheit war in vielen Fällen ein ernster und oftmals tödtlicher. Die Schälblasenerkrankung verdient hiernach eine andere Würdigung und Beurtheilung, als dieselbe bisher nach den Angaben des Hebammenlehrbuches von 1892 S. 242 (§ 321 Abs. 6) erfahren hat. An Stelle der dortselbst gegebenen Darstellung wird daher folgende Belehrung zu geben sein:

„Neben dem S. 153 (§ 219) erwähnten syphilitischen Blasenausschlage der neugeborenen Kinder kommt auch eine Form von sehr ansteckenden Schälblasen vor. Sie entstehen gewöhnlich in den ersten Tagen nach der Geburt auf der Haut an den verschiedensten Körperstellen als runde oder unregelmäßig geformte, manchmal sich schnell vergrößernde Bläschen von der Größe eines Hirsekorns bis zu der eines Zehnpfennigstückes und darüber. Im Gegensatze zu dem syphilitischen Blasenausschlage bleiben vielfach die Fußsohlen und Handflächen frei. Wo die Bläschen dichter stehen, können sie zusammenfließen, bis handtellergroße Blasen bilden und den Kindern ein Aussehen geben, als ob sie verbrüht seien."

„Anfangs sind die Bläschen in der Regel mit klarer Flüssigkeit gefüllt, später wird der Inhalt trübe, schließlich eiterähnlich. Nach einiger Zeit platzen die Blasen und an ihrer Stelle zeigt sich ein rother nässender, von der Oberhaut entblößter Fleck. Neben den älteren können neue frische Bläschen bis in die dritte Woche entstehen. Fieber ist in den leichten Fällen nicht vorhanden; in der Regel tritt nach einer bis drei Wochen bei zweckmäßiger Behandlung Heilung ein. Nicht selten kommen jedoch auch Fälle mit Fieber und tödtlichem Ausgange vor."

„Die Schälblasen sind sehr ansteckend und können durch Gebrauchsgegenstände und Personen verbreitet werden; insbesondere werden dieselben aber leicht durch Hebammen oder Wärterinnen von einem Neugeborenen auf andere mit unreinen bezw. mit durch Eiterstoffe beschmutzten Händen übertragen. Auch ältere Kinder und Erwachsene können von der Krankheit ergriffen werden.“

„Hat die Hebamme ein an Schälblasen leidendes Kind berührt, so hat sie ihre Hände auf's Sorgfältigste zu desinfiziren und, bevor sie zu einer zweiten Wöchnerin oder einem zweiten Kinde geht, ihre Kleider zu wechseln.“

„Von jeder in ihrer Praxis vorkommenden Schälblasenerkrankung eines Kindes hat die Hebamme dem Kreisphysikus unter näherer Darlegung des Falles mündlich oder schriftlich Anzeige zu erstatten und den hiernach ergehenden Weisungen Folge zu leisten. Beim Auftreten von mehreren Fällen in ihrer Praxis hat sich die Hebamme der Ausübung ihres Berufs so lange zu enthalten, bis sie von dem Kreisphysikus Verhaltungsmaßregeln eingeholt hat.“

„Jeder Fall ist in das Tagebuch einzutragen. Auf die Zuziehung eines Arztes ist in allen mit Fieber verbundenen Fällen zu dringen.“

Ew. Hochgeboren / Hochwohlgeboren ersuche ich, für geeignete Bekanntgabe der vorstehenden Anweisung an die Hebammen Sorge zu tragen und die Kreisphysiker des dortigen Bezirks anzuweisen, daß sie nach Maßgabe dieser Anweisung die Schälblasen bei den Nachprüfungen der Hebammen zum Gegenstande der Besprechung machen und auf die Nachachtung der Anzeigepflicht achten. Von der Auflage einer zeitweisen Enthaltung der Hebammen von ihrer Berufsthätigkeit ist entsprechend dem in der Verfügung vom 1. April v. J. — M. 5340 — gegebenen Anhaltspunkte nur in dringlichen Fällen da Anwendung zu machen, wo von den anderweiten Maßnahmen behufs Verhütung der Ansteckung, wie Desinfektion des Körpers und der Instrumente, Desinfektion und Wechsel der Kleider, ein ausreichender Erfolg nicht zu erwarten sein sollte.

(Unterschrift.)

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Abschrift zur gefälligen Kenntnißnahme und mit dem Ersuchen, die getroffenen Bestimmungen den Direktoren der Hebammen-Lehranstalten zur Nachachtung bei den Lehr- und Wiederholungskursen bekannt zu geben.

J. A.: Förster.

An die Herren Oberpräsidenten.

Preußen. Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe und des Ministers der geistl. u. s. w. Angelegenheiten, künstliche Muskatnüsse betr. Vom 9. April 1900.

Nach einer Mittheilung im Amsterdamer Allgemeinen Handelsblatte vom 3. v. M. (Nr. 22555) werden zuverlässigen Nachrichten zufolge in Belgien künstliche Muskatnüsse in so täuschender Weise hergestellt, daß sie, zumal bei Vermengung mit echten Muskatnüssen, von letzteren kaum zu unterscheiden sind. Die chemische Untersuchung soll ergeben haben, daß dieses neue Produkt aus einem Gemengsel von fein pulverisirter Muskatnuß (herrührend von ausgezogenen oder beschädigten Parthien) und etwa 20 % mineralischer Stoffe besteht.

Als Erkennungszeichen werden angegeben:

1. den künstlichen Nüssen fehlt beim Durchschneiden die so charakteristische pflanzenartige Struktur der echten Nüsse;
2. nach 3 Minuten langem Behandeln mit kochendem Wasser werden sie weich und können mit den Fingern zu Pulver zerrieben werden;
3. beim Verbrennen lassen sie ungefähr 18 % Asche zurück, während natürliche Nüsse 2 bis 3 % Asche enthalten;
4. sie sind im Allgemeinen viel schwerer als natürliche Nüsse.

Wir ersuchen Sie, den in Betracht kommenden Handelskreisen in geeigneter Weise hiervon Kenntniß zu geben, sowie die mit der Nahrungsmittel-Ueberwachung betrauten Organe auf diese Falsifikate aufmerksam zu machen.

Ueber festgestellte Fälle erwarten wir Bericht.

Der Minister f. Handel u. Gewerbe. J. V.: Lohmann.	Der Minster der geistl. u. s. w. Angeleg. J. A.: Förster.

An alle Herren Regierungs-Präsidenten und an den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin.

Preußen. Allgemeine Verfügung des Ministeriums für Landwirthschaft 2c., betr. die Bekämpfung der Schafräude. Vom 13. April 1900.

Im Jahre 1899 sind in Preußen (mit Ausnahme des Kreises Grafschaft Bentheim) insgesammt 40 631 Schafe in 766 Beständen der Badekur unterworfen. Davon waren am Schlusse des Jahres 33 834 Stück in 476 Beständen geheilt, 3306 Stück in 248 Beständen sind vor Tilgung der Räude geschlachtet, 50 Schafe verendet, 558 Stück in 3 Beständen ohne Erfolg gebadet, 2883 Stück in 39 Beständen waren noch nicht geheilt. Im Allgemeinen hat hiernach die Badekur gute Erfolge gehabt. Gegenüber dem Jahre 1898 ist ein allerdings nicht erheblicher Rückgang der Seuche zu erkennen. Zur weiteren Unterdrückung ist die Fortsetzung des bisherigen Tilgungsverfahrens erforderlich. Ich weise wiederholt darauf hin, daß die Schmierkur nur dann zugelassen werden darf, wenn die Anwendung des Fröhner'schen Badeverfahrens mit Rücksicht auf die Jahreszeit nicht thunlich ist, und daß dieses Verfahren auch in solchen Fällen nachzuholen ist, wenn die Schmierkur ohne Erfolg geblieben ist und die Jahreszeit die Vornahme der Badekur gestattet. Ich ersuche, sich zur Durchführung dieser Maßregeln der gesetzlichen Zwangsmittel mit aller Schärfe zu bedienen.

Aus den Berichten ergiebt sich ferner, daß die in meinem Runderlaß vom 18. Juni 1898 — I G 3492[1]) — angeordnete Zuziehung der beamteten Thierärzte zur Untersuchung räudeverdächtiger Heerden namentlich zur Vornahme unvermutheter und periodischer Revisionen sich bewährt hat. Diese Anordnung bleibt daher auch für die Folge in Kraft.

Ueber das Ergebniß der Tilgung ist, wie bisher, unter Beifügung der vorgeschriebenen Uebersicht bis zum 31. Dezember d. J. zu berichten oder Fehlanzeige zu erstatten.

J. V.: Sterneberg.

An sämmtliche Herren Regierungs-Präsidenten mit Ausnahme desjenigen in Kassel.

Preußen. Stadt Kirn. Polizeiverordnung, betr. die Einführung der allgemeinen obligatorischen Fleischschau (einschl. Trichinen- und Finnenschau). Vom 17. März 1900. (Amtsbl. d. Kgl. Reg. zu Koblenz S. 121.)

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit für den Umfang der Stadtgemeinde Kirn nachfolgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Rindvieh, Schweine, Ziegen und Schafe, deren Fleisch zum Genusse für Menschen feilgeboten wird, sind vor und nach dem Schlachten einer Untersuchung zu unterwerfen, von deren Ergebniß es abhängt, ob das Stück Vieh überhaupt geschlachtet, bezw. ob Fleisch oder Eingeweide desselben als Nahrungsmittel für Menschen verwendet werden dürfen. Die Untersuchung hat sich auch auf das Vorhandensein von Trichinen und Finnen zu erstrecken.

§ 2. Die Untersuchung hat nach rechtzeitiger, schriftlicher oder mündlicher Anzeige durch den hiermit seitens

[1]) Vgl. Veröff. 1898 S. 864.

der Stadt beauftragten Thierarzt oder in Behinderungsfällen durch den mit seiner Stellvertretung betrauten Fleischbeschauer zu geschehen.

§ 3. Ohne ausdrückliche Erlaubniß des Thierarztes bezw. dessen Stellvertreters darf weder Schlachtvieh (§ 1) geschlachtet, noch geschlachtetes Vieh abgehäutet, zerlegt oder verwerthet werden.

Auch darf vor der Untersuchung nach dem Schlachten kein Theil des geschlachteten Thieres bei Seite geschafft werden.

Die Erlaubniß zum Schlachten verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht im Laufe des zweiten, auf ihre Ertheilung folgenden Tages die Schlachtung vorgenommen ist.

Das Fleisch, sowie die inneren Theile des geschlachteten Viehes dürfen nur dann zur menschlichen Nahrung veräußert oder verwendet werden, wenn und soweit dieselben von dem Thierarzte, bezw. dessen Stellvertreter hierzu für tauglich erklärt worden sind.

§ 4. Die Untersuchung des Schlachtviehs durch den mit der Stellvertretung des Thierarztes Beauftragten hat sich allein darauf zu beschränken, ob das lebende Thier und nach der Schlachtung das Fleisch und sämmtliche Eingeweide ein vollkommen gesundes Aussehen haben und demnach das Fleisch und die Lungen unbedenklich zum Genusse für Menschen geeignet sind, oder ob sich Krankheitserscheinungen zeigen. Sobald letztere wahrgenommen werden, ist der Thierarzt zur Untersuchung und Entscheidung zuzuziehen, sofern nicht der Besitzer des Thieres die Ungenießbarkeit für Menschen selbst anerkennt.

§ 5. Alle von dem Thierarzt als zur menschlichen Nahrung nicht geeignet bezeichneten Theile, bezw. Organe des geschlachteten Thieres, bezw. das ganze Thier im Falle seiner vollständigen Beanstandung, sind sofort nach den Vorschriften des Thierarztes, die Organe durch Uebergießen von Petroleum, unschädlich zu machen und unter Kontrole der Polizeiverwaltung, welcher jede erfolgte Beanstandung unverzüglich anzuzeigen ist, durch den Abdecker auf Kosten des Besitzers zu vergraben. Jedoch kann eine Verwerthung der beanstandeten Theile zu gewerblichen Zwecken dann stattfinden, wenn diese seitens des Thierarztes und der Polizeiverwaltung für zulässig erklärt wird.

Der Verkauf zwar minderwerthigen aber zur menschlichen Nahrung noch geeignet befundenen Fleisches darf nur unter polizeilicher Kontrole in dem von der Polizeibehörde hierzu zu bestimmenden Freibanklokale und zu dem nach dem Werthe des Fleisches vom Thierarzt zu bemessenden Preise erfolgen.

§ 6. Kälber ohne Eckzähne, oder solche, die erweislich noch nicht 10 Tage alt sind, dürfen nicht geschlachtet werden.

Die ungeborene Frucht geschlachteter Thiere, ist zu vernichten, indessen kann das Fell der Frucht vorher abgezogen werden.

§ 7. In Nothfällen ist das Schlachten (Nothschlachten) auch ohne vorherige Anzeige, Untersuchung und Erlaubniß für den Fall gestattet, daß hierzu vor dem Schlachten keine Zeit, bezw. Gefahr im Verzuge war, dagegen ist nach dem Schlachten der Polizeiverwaltung sofort Anzeige zu erstatten, welche die Untersuchung durch den Thierarzt zu veranlassen hat.

§ 8. Wer frisches Fleisch aus auswärtigen Orten in den Bezirk der Stadt Kirn zum Zwecke des Verkaufs eingeführt hat, hat dasselbe nach Maßgabe dieser Verordnung einer Untersuchung zu unterwerfen. Das einzuführende Fleisch muß ordnungsmäßig verpackt und versiegelt sein, so daß eine Verminderung der Quantität vor der Untersuchung nicht eintreten kann und ist durch eine Bescheinigung der Ortsbehörde oder eines approbirten Thierarztes der Nachweis, daß das Fleisch von einem vor dem Schlachten für gesund befundenen Thiere herrührt. Die Bescheinigung hat eine Beschreibung des betreffenden Stückes Vieh — Gattung, ungefähres Alter, Name und Wohnung des früheren Besitzers — und die Angabe der Zeit des Schlachtens desselben zu enthalten.

§ 9. Jeder, der von Auswärts bezogene fertige Fleischwaaren (Schinken, Pöckelfleisch, Wurst u. s. w.) zum Genuß für Menschen feilhält, ist verpflichtet, binnen 24 Stunden nach Empfang einer jeden Sendung, jedenfalls aber bevor sie in Verkehr gesetzt wird, dieselbe auf das Vorhandensein von Trichinen und Finnen untersuchen zu lassen, falls nicht die bereits Auswärts erfolgte Untersuchung in ausreichender Weise nachgewiesen werden kann.

§ 10. Die gemäß §§ 1, 5, 8 und 9 Fleisch und Fleischwaaren zum Genuß für Menschen feilbietenden Personen sind jederzeit verpflichtet, ihre Geschäfts- und Schlachträume, sowie Waarenvorräthe der im § 2 genannten Person und jedem Beamten der Polizeiverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 11. Die Polizeibehörde ist befugt alles Fleisch, welches den vorstehenden Bestimmungen zuwider feilgehalten wird, vorbehaltlich der strafgerichtlichen Verfolgung, zwangsweise untersuchen zu lassen, oder bis zum Nachweis der ordnungsmäßigen Untersuchung die Schließung der ganzen Verkaufsstelle anzuordnen.

§ 12. Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung, sowie die zur Ausführung derselben erlassenen Vorschriften werden, falls nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafen von 1 bis 9 ℳ geahndet, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

§ 13. Die vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Mai 1900 in Kraft.

Kirn, den 17. März 1900.

Die Polizeiverwaltung:
Der Bürgermeister: Bleek.

Anhalt. Polizei-Verordnung, die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln zur Verhütung oder Heilung von Pflanzenkrankheiten betr. Vom 24. Februar 1900.
(Anh. Staats-Anz. Nr. 50.)

Auf Grund des § 23 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 1. Juli 1864 (Nr. 31 der Anhaltischen Gesetz-Sammlung) wird hierdurch landespolizeilich verordnet, was folgt:

§ 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung von Pflanzen-Krankheiten zu dienen, ist verboten.

§ 2 Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ oder entsprechender Haft bestraft, sofern nicht auf Grund des Strafgesetzbuches oder anderer reichs- oder landesgesetzlicher Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt wird.

§ 3. Diese Polizei-Verordnnng tritt am 1. März 1900 in Kraft.

Dessau, 24. Februar 1900.

Herzogl. Anhaltische Regierung, Abtheil. des Innern.
Mertens.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. Erhebungen über die Verwendung des Aethers als Genußmittel.

Vom 11. Februar 1900. (Oest. San.-W. S. 121.)

Einem Berichte der Statthalterei in Lemberg zu Folge haben die Erhebungen, welche aus Anlaß der vom Landes-Sanitätsinspektor Dr. Barzycki gemachten Wahrnehmungen über den Genuß von Aether gepflogen worden sind, ergeben, daß in einzelnen Gemeinden Galiziens der Aetherverbrauch ein namhafter ist, und daß Aethermischungen als Genußmittel an Verbreitung gewinnen. Der Konsum dieses Betäubungsmittels findet in Galizien theils in Mischungen mit Branntwein, theils als Rum zubereitet oder aber unvermengt in Tropfenform statt.

In Anbetracht der durch Aethergenuß bedingten Gefahren für die Gesundheit erscheint es wünschenswerth, daß diesem Gegenstande seitens der politischen Bezirksbehörden und der ldf. Sanitätsorgane die be-

sondere Aufmerksamkeit zugewendet werde, um über die allfällige Verwendung des Aethers zu Genußzwecken auch in anderen Verwaltungsgebieten Kenntniß zu erlangen.

Auf Grund der sonach zu pflegenden Erhebungen wolle die k. k. . . . . bis längstens Ende Juni d. J. eingehend berichten, ob, in welchen Gegenden des dortigen Verwaltungsgebietes und in welcher Form der Verbrauch von Aether oder von Aethermischungen als Genußartikel überhaupt stattfindet, ob mit Aether vermengte alkoholische Getränke in gewerblichen Betrieben ausgeschenkt bezw. feilgehalten werden, woher der zu Genußzwecken verwendete Aether seitens der Privatpersonen und Gewerbsleute bezogen wird, schließlich ob und welche Vorkehrungen im Gegenstande getroffen wurden, bezw. ob und in welchem Umfange Amtshandlungen wegen Verfälschung geistiger Getränke mit Aether im Grunde des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln bereits vorgekommen sind.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. das Verbot des Feilhaltens von Mineralwässern, welche aus Originalflaschen umgefüllt wurden.

Vom 23. Februar 1900. (Oest. San.-W. S. 121.)

Aus den in Folge des h. o. Erlasses vom 17. Juli 1899, Z. 22 312[1]) eingelangten Berichten der k. k. politischen Landesbehörden über die in Gast- und Schankgewerben vorkommende Manipulation des Umfüllens von Mineralwässern aus den Originalflaschen in kleinere Flaschen zum Zwecke des weiteren Verschleißes hat das Ministerium des Innern entnommen, daß diese die Beschaffenheit des Mineralwassers verschlechternde Gebahrung in einigen Verwaltungsgebieten thatsächlich, wenn auch in geringem Umfange vorkommt.

Behufs Hintanhaltung des Umsichgreifens eines derartigen sanitätswidrigen Gebahrens, welches eine nachtheilige Aenderung der physikalischen Eigenschaften und der Wirksamkeit des Mineralwassers zur Folge hat, wolle die k. k. . . . . die unterstehenden Behörden aufmerksam machen, daß das Feilhalten natürlicher Mineralwässer nur in den von den Quellenverwaltungen vorschriftsgemäß gefüllten verkorkten und in den Handel gebrachten Originalflaschen zulässig ist.

Oesterreich. Erlaß der schlesischen Landesregierung, betr. die Vornahme der amtsärztlichen Apothekenrevisionen.

Vom 30. November 1899. (Oest. San.-W. 1900 S. 122.)

. . . .

Die Apothekenvisitation ist grundsätzlich alljährlich mindestens einmal unversehens unter Zuziehung des Gemeindevorstehers oder seines Stellvertreters von dem landesfürstlichen Amtsarzte, in den Städten mit eigenem Statute aber unter Zuziehung des Bürgermeisters (bezw. Stellvertreters) und eines Delegirten des Stadtphysikats durch den Landessanitätsreferenten kommissionell durchzuführen. Allerhöchstes Patent vom 10. April 1773, § 5, Sanitäts-Hauptnormativ Nachtrag (Daimer, Sanitätsgesetze, I. Band, Seite 529).

Dem Landes-Sanitätsreferenten bleibt es vorbehalten, gelegentlich seiner Dienstreisen oder von Fall zu Fall, nach eigenem Ermessen, die Apotheken am Lande einer Superrevision zu unterziehen und hiezu den betreffenden Amtsarzt und ein Mitglied der Gemeindevorstehung zuzuziehen.

Bei den Apothekenvisitationen überhaupt empfiehlt sich folgender Vorgang:

Auf einem kurzen Rundgange durch die Offizin und sämmtliche Nebenlokalitäten der Apotheke unterrichtet sich die Kommission vor Allem, ob die in der Instruktion für Apotheker (§ 5—10 des Hofkanzlei-Dekretes vom 3. November 1803, Z. 16 135) enthaltenen Vorschriften erfüllt sind; ob die einzelnen Räume genügend groß, hell, luftig und trocken sind; ob die Regalien, alle Kästen und Vorrathsgefäße rein gehalten sind; ob der Inhalt der Letzteren, so weit sich dies ohne chemische Untersuchung feststellen läßt, die vorschriftsmäßige Beschaffenheit haben; ob derselbe der Bezeichnung entspricht; ob der Waarenvorrath in genügender Menge vorhanden, die Aufschriften der Standgefäße deutlich und leserlich sind, und schließlich ob hinsichtlich der Aufbewahrung der Mittel unter Glasstoppelverschluß, oder in das Licht abschließenden Gefäßen, sowie hinsichtlich der Aufbewahrung der Gifte und der abgesonderten Unterbringung der starkwirkenden Substanzen den bezüglichen Vorschriften der Pharmakopoe Rechnung getragen sei.

Auf diesem Rundgange können auch sämmtliche Apparate und Utensilien in allen Räumen der Apotheke auf die vorschriftsmäßige Beschaffenheit überprüft werden.

Ebenso kann bei dieser Gelegenheit auch nachgesehen werden, ob die großen Wagen und Gewichte den Vorschriften der Aichordnung (19. XII. 1872, R.-G.-Bl. Nr. 171) und des Hofkanzlei-Dekretes vom 11. April 1761 und 20. Mai 1783, sowie der Ministerial-Verordnung vom 31. Dezember 1875, R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1876 entsprechend beschaffen und mit dem Aichstempel jüngsten Datums (nicht älter als 2 Jahre) versehen sind. (Vide Daimer, Sanitätsgesetze, I. Bd., S. 518 und 519.)

Hinsichtlich der Präzisionsgewichte hat die Kommission zu konstatiren, daß eine hinreichende Zahl derselben vorhanden ist, daß dieselben entsprechend der Ministerialverordnung vom 2. Februar 1893, R.-G.-Bl. Nr. 18 in Form und Farbe hergestellt sind. (Vorstehende Aichvorschriften und Anordnungen in Betreff der Präzisionsgewichte gelten auch für Hausapotheken.)

In Vorbereitung der später vorzunehmenden chemischen Untersuchung wäre im Laboratorium auch nachzusehen, ob die in der Pharmakopoe sub B verzeichneten Apparate und Instrumente in der vorgeschriebenen Anzahl vorhanden sind, und in welch brauchbarem Zustande sich diese Utensilien vorräthig befinden.

Auf alle Fälle muß jedoch konstatirt werden, daß der Marsch'sche Apparat, das Mikroskop, die analytische Waage, die Alkoholometer, Thermometer, Pikrometer in einem jederzeit verwendbaren Zustande sich im Laboratorium vorfinden. Aus der Zahl und Beschaffenheit all' dieser Apparate und Utensilien wird sich auch ermessen lassen, ob in der betreffenden Apotheke die vorgeschriebenen Identitäts- und Reinheitsprüfungen wirklich auch vorgenommen werden.

In der Offizin, der Vorraths-, bezw. Materialkammer, im Arzneikeller und am Kräuterboden konstatire man ferner, ob die Arzneimittel, welche nach Vorschrift der Pharmakopoe vorräthig gehalten werden, in einer dem Geschäftsbetriebe der Apotheker angemessenen Menge vorhanden sind.

Nachdem die Kommission auch noch nachgesehen, ob die nach § 11 der Ministerialverordnung vom 1. Juli 1889, R.-G.-Bl. Nr. 107 vorgeschriebenen Verbandstoffe vorhanden und gut aufbewahrt sind, ob sich im Laboratorium ein Spülapparat und an der Apotheke eine Nachtglocke befindet, wird nun vom revidirenden Amtsarzte zur Detailbesichtigung der Apotheke und an die nähere Ueberprüfung der im Revisionsprotokolle sub I bis inclusive VII angeführten Unterabtheilungen derselben geschritten.

Hierbei ist sub I (Offizin) nachzusuchen, ob die Regalien staubfrei, die Arzneimittel übersichtlich und alphabetisch geordnet und in geeigneten, mit deutlichen Bezeichnungen versehenen Behältnissen untergebracht sind.

In Betreff der Standgefäße vide § 6 der Instruktion für Apotheker und Ministerial-Verordnung vom 2. Oktober 1895, Z. 29 082 (Daimer, Sanitätsgesetze I. Band, Seite 495 und 536), sowie Ministerial-Erlaß vom 22. Jänner 1891, Z. 24 338 ex 1890 (Daimer, Sanitätsgesetze, I, Seite 522).

Die Anordnung wegen der eingebrannten Signatur und der besonderen Form der Stand- und Abgabe-Gefäße für stark wirkende Mittel, wie sie der Ministerial-Erlaß vom 2. Oktober 1895, Z. 29 082 vor-

[1]) Veröff. 1899 S. 727.

schreibt, hat nicht nur für Apotheken, sondern auch für chemische und pharmazeutische Fabriken, Drogenhandlungen und die Hausapotheken der Aerzte und Wundärzte Gültigkeit.

Die Schiebladen dürfen keine Unterabtheilungen haben; staubende Drogen sind in mit Deckel versehenen Behältnissen aufzubewahren (vide Apotheker-Instruktion § 6 incl. 11).

Weiters ist festzustellen, ob die Arzneien der Tabelle I und II den Vorschriften der Pharmakopoe gemäß in versperrten oder abgesonderten Kästen aufbewahrt sind (vide § 7 der Ministerial-Verordnung vom 7. Juli 1889, R.-G.-Bl. Nr. 107); ob für heftig wirkende Gifte und stark riechende Arzneistoffe (Moschus, Jodoform) besondere Wagen, Mörser, Schalen und Löffel vorräthig sind.

In Bezug auf den Dispensirtisch muß angefordert werden, daß derselbe für jeden der mit der Dispensation beschäftigten Pharmazeuten komplet mit der nöthigen Zahl von Wagen, Gewichten und Utensilien eingerichtet sei; weiters wird nachzusehen sein, ob und welche Dispensationen 2c. (Pulv. Doweri, Pulv. opii, Morphium, Kokainpulver 2c.) vorräthig gehalten sind, ob dieselben in Folge längerer Aufbewahrung nicht schon der Zersetzung oder dem Verderben anheim gefallen sind.

Nachdem sich die Kontrole noch auf die Durchführung der Anordnungen erstreckt hat, welche in Betreff der Arzneimittel getroffen wurden, die vor Licht zu schützen, oder die an einem kühlen Orte aufzubewahren, und welche jedes Jahr sowohl im unzerkleinerten Zustande als auch in Pulver zu erneuern sind, und auch noch festgestellt wird, daß keine der Dispensationen, welche nach Vorschrift der Pharmakopoe stets im Bedarfsfalle herzustellen sind, vorräthig gehalten werden, wird auf die Revision (ad II) der Materialkammer übergegangen.

Dieselbe soll am zweckmäßigsten zunächst der Offizin situirt, licht, luftig und insbesondere trocken sein.

Die Anordnung der Mittel hat in einer ähnlichen Weise zu erfolgen, und gelten auch hier die Vorschriften über die Aufbewahrung nach den Tabellen I und II.

Mit besonderer Genauigkeit überprüfe man hier die Deutlichkeit der Aufschriften an den Standgefäßen, Schubladen und sonstigen Behältnissen.

ad III. Das Laboratorium soll wegen eventueller Feuersgefahr gewölbt und mit undurchlässigem Fußboden versehen sein. Das Minimum, was an Geräthschaften verlangt werden soll, ist ein Destillationsapparat, ein Windofen, ein Trockenkasten, ferner etliche Schalen aus Porzellan, in verschiedenen Größen, Pfannen und Kessel aus Kupfer und reinem Zinn, Glaskolben, Seiher, Pressen, Infundirbüchsen, Mensuren, Spatel, Agitakel, Kolatoren, Tenakel, Handtücher, Maßkolben, Buretten und Pipetten.

Eine besondere Aufmerksamkeit ist — wie bereits erwähnt — bei jeder Apothekenrevision dem stets brauchbaren Zustande des Marsch'schen Apparates zuzuwenden und hierbei stets auch zu erheben, ob bei den Präparaten (wie bei Acid. phosphor., Acid. sulf., Bismuth. subnitric. Calc. phosphor., Zincum sulf., Natr. phosphor. und den verschiedenen Ferrum-Präparaten), wo die Pharmakopoe die Vornahme der Prüfung auf Arsen im Marsch'schen Apparate fordert, dies auch regelmäßig geschieht.

Es empfiehlt sich übrigens bei den Apothekenrevisionen ab und zu auch derartige Ueberprüfungen genannter Präparate mittelst des Marsch'schen Apparates vorzunehmen.

Hinsichtlich des Reagentien-Apparates fordert die Pharmakopoe, daß all' die vorgeschriebenen Reagentien in demselben von tadelloser Reinheit in eigenen, mit Glasstoppeln verschlossenen Gefäßen vorräthig gehalten werden. Häufiger verwendete Reagentien sind in Lösung zu halten.

ad IV. Stoßkammern sind heutzutage in den Apotheken, weil diese die betreffenden Arzneimittel von Drogen-Großhandlungen im fein vermahlenen oder grob gepulverten Zustande erhalten können, nur selten noch vorzufinden. Besteht nun ab und zu eine solche, so soll sie licht, luftig und trocken sein und die nöthigen Mörser, Schneide- und Wiegemesser mit den nothwendigen Brettern und Sieben enthalten.

Für Arsen, Kanthariden, Metallica, Narcotica, Saccharum und Valeriana sind eigene signirte Siebe vorgeschrieben. Alle Siebe sollen mit Trommeln versehen und so aufbewahrt sein, daß sie gegen Staub geschützt erscheinen.

ad V. Der Kräuterboden soll, falls er nicht mit der Materialkammer vereinigt ist, ein lichter, abschließbarer, gegen Staub geschützter Raum sein, in dem die Vorräthe an Vegetabilien in Holzkisten oder Schubladkästen, die der Aromatica in gut abschließbaren Blechbüchsen aufzubewahren sind. Auch hier haben alle Behältnisse deutliche Aufschriften zu enthalten und ist bei der Revision darnach zu sehen, daß der Inhalt eines jeden Behältnisses auch der Aufschrift entspricht.

Scharf wirkende giftige Drogen sind auch am Kräuterboden gesondert, eventuell unter Sperre zu halten.

ad VI. Der Arzneikeller darf nur zur Aufbewahrung von Arzneimitteln bestimmt sein; eine Verbindung mit dem Hauskeller ist unzulässig.

Im Arzneikeller sind alle nach der Pharmakopoe kühl zu bewahrenden Mittel: Tinkturen, aromatische Wässer, Oele, Medizinalweine und Mineralwässer aufzubewahren.

Heftig wirkende Arzneikörper sind auch hier separirt oder unter eigenem Verschlusse zu halten.

Feuergefährliche und explodirbare Stoffe: Aether, Benzin, Spiritus sollen in absperrbaren, feuersicher eingewölbten, gut belichteten Kellerabtheilungen oder separaten Räumen ähnlicher Beschaffenheit, zur Aufbewahrung kommen. Alle Manipulationen mit diesen Stoffen, z. B. Umfüllungen, Abfüllungen in kleinere Gefäße, sollen nur bei Tageslicht vorgenommen werden.

Das Betreten dieser Räume mit offenem Lichte ist untersagt (Sicherheitslampen).

ad VII. Die Besichtigung der Wohnungen des Hilfspersonales und des sogenannten Inspektionszimmers, zum Zwecke der Ueberprüfung derselben vom Standpunkte der hygienischen Anforderungen ist bei keiner Revision zu unterlassen.

Nach Vollendung der Visitation all' der sub I bis incl. VII angeführten Räume wird zur chemisch-mikroskopischen Untersuchung der einzelnen Präparate und Drogen geschritten.

VIII. Vor Allem ist an der Hand der Pharmakopoe die Vollständigkeit der vorhandenen Medizinalwaaren (ad VIII) festzustellen und die Quantität derselben mit dem vermeintlichen Umsatze des Geschäftes in Vergleich zu ziehen.

Vide Verordnung des Ministers des Innern vom 1. Juli 1889, R.-G.-Bl. Nr. 107, sowie Ministerial-Erlaß vom 12. Dezember 1890, Z. 22 826 ex 1889 (Daimer, Sanitätsgesetze Band I, Seite 535 und 539).

Mit dem letzteren Ministerial-Erlasse findet die im § 1 der Verordnung vom 1. Juli 1889, R.-G.-Bl. 107, als zulässig erklärte Einschränkung des Arzneivorrathes für Landapotheken insoweit eine Abänderung, als diese von der Landesbehörde in besonders berücksichtigungswerthen Fällen und nur über besonderes, entsprechend instruirtes Einschreiten des betreffenden Apothekenbesitzers — und selbst da nur für minder wichtige einzelne Artikel — bis auf Widerruf ertheilt werden kann.

ad IX. Bei der chemisch-mikroskopischen Prüfung ist dieselbe nicht auf sogenannte Stichproben zu beschränken, dieselbe hat sich vielmehr auf einen größeren Theil der Vorräthe in den Standgefäßen und der Materialkammer auszudehnen. Schlechte Waare ist sofort auszuscheiden und zu vernichten.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Amtsarzt und Apotheker ist der zweifelhafte Vorrath in zwei Proben zu verpacken, mit dem Siegel der Kommission und des Apothekers zu versehen; eine Probe geht an die politische Landesstelle, die zweite bleibt bis zur endgiltigen Entscheidung in Verwahrung des Apothekers.

Vide Hofkanzlei-Dekret vom 22. September 1804, Z. 17 152, § 10 (Daimer, Sanitätsgesetze I, S. 530).

In Betreff der chemischen Untersuchung hat sich der revidirende Amtsarzt hinsichtlich der vorgeschriebenen Identitäts- und Reinheitsprüfungen an die Vorschriften der Pharmakopoe zu halten und sind in diesen Vorschriften nicht enthaltene Prüfungsmethoden nur nach eingeholter Zustimmung des Leiters der betreffenden Apotheke zulässig.

Die der chemisch-mikroskopischen Untersuchung unterzogenen Heilmittel und Drogen sind im Protokolle namentlich anzuführen, und ist das Ergebniß dieser Prüfungen hiebei gleich auch kurz anzuführen.

Nach der Apotheker-Instruktion wie nach den Vorschriften der Pharmakopoe ist der Apotheker verpflichtet, die vorschriftsmäßige Beschaffenheit aller Arzneikörper, die er in seiner Apotheke besitzt, mögen sie in der Pharmakopoe enthalten sein oder nicht, zu prüfen; er bleibt deshalb für jede unzuläßige Verunreinigung derselben verantwortlich. Vide Ministerial-Erlaß vom 13. Dezember 1882, Z. 19 272, vom 12. Februar 1892 Z. 27 167 ex 1891 und vom 2. Oktober 1895, Z. 29 082 (Daimer, Sanitätsgesetze I, Seite 536 und 567).

ad X. Die Gebahrung mit Giften wird in den Apotheken, welche die Konzession zum Gifthandel besitzen, an der Hand der Bestimmungen der Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60 zu kontroliren sein und sich vorerst auf die Feststellung der Verwahrung und Absonderung der Gifte, auf die Art der Abgabe, auf die Revision des Giftbuches und der Giftscheine zu erstrecken haben.

ad XI. Was nun den Handel mit medizinischen Spezialitäten in den Apotheken anlangt, so wird in dieser Hinsicht auf Grund der bestehenden Vorschriften eine eingehende Prüfung vorzunehmen sein.

[Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. August 1884, R.-G.-Bl. Nr. 131, (Daimer, I, Seite 586), Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 239, (Daimer, I, Seite 587)]. Diese Verordnung enthält auch die Definition des Begriffes „pharmazeutische Spezialitäten", ferner die Vorschrift wegen Führung des „Elaborationsbuches", sowie wegen Führung der Verzeichnisse über die in der betreffenden Apotheke geführten Spezialitäten, abgesondert in ausländische, einheimische und selbst erzeugte. Weiters ist in der gleichen Verordnung auch angeordnet, daß für jede Spezialität die Bereitungsvorschrift und die beim Vertriebe derselben verwendeten Vignetten, Gebrauchsanweisungen, Ankündigungen und Publikationen vorliegen müssen.

Die Erzeugung jeder neuen, in Vertrieb zu bringenden pharmazeutischen Spezialität ist vor dem Vertriebe nach vorstehenden Vorschriften der politischen Behörde I. Instanz vorzulegen.

Vide auch Ministerial-Verordnung vom 23. Jänner 1884, Z. 18 659, ex 1883, (Daimer, I, Seite 590) und Ministerial-Erlaß vom 3. Dezember 1889, Z. 22 204 (Daimer, I, S. 591).

Der Ministerial-Erlaß vom 22. Juni 1890, Z. 5954 (Daimer, I, S. 594) betrifft die Anordnungen wegen Hintanhaltung marktschreierischer Anpreisung von Heilmitteln, Mineralwässern, Quellprodukten und sonstigen diätetischen Mitteln und fordert die Amtsärzte zur Ueberwachung dieser Anordnungen gelegentlich von Amtshandlungen, wie Revision von Apotheken, Drogerien, Materialwaarenhandlungen 2c. auf.

Demzufolge hat sich dieselbe vorerst auf die genaue Feststellung der in der betreffenden Apotheke vorfindlichen Spezialitäten zu erstrecken. Darauf ist an der Hand der nach Vorschrift aufliegenden Verzeichnisse über die in der revidirten Apotheke geführten Spezialitäten festzustellen, ob sich darunter nicht etwa unerlaubte vorfinden, ob die entsprechenden Bereitungsvorschriften mit den gebräuchlichen Aufschriften, bezw. Signaturen — die ja keine reklamhafte marktschreierische Anpreisung enthalten dürfen — vorliegen, und schließlich, ob sich an der Hand dieser Bereitungsvorschrift auch ein der Spezialität gleichwerthiges Produkt herstellen lasse. Ministerial-Erlaß vom 30. November 1886, Z. 21 099, (Daimer, Sanitätsgesetze, I, S. 591)

Die Namen der vorgefundenen verbotenen oder beanständeten Spezialitäten sind im Protokolle unter genauer Angabe der Provenienz anzuführen.

In Betreff der kosmetischen und diätetischen Präparate, die mehr weniger in jeder Apotheke geführt werden, empfiehlt es sich, ein Verzeichniß über die am Tage der Visitation vorgefundenen derartigen Mittel vom Apotheker abzuverlangen und dem Protokolle beizuschließen.

In Betreff der Revision dieser Mittel wird auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, § 1, 3, 4 und 5 verwiesen.

Eine übersichtliche Zusammenstellung über all' die Geheimmittel, Spezialitäten, kosmetischen Mittel 2c., für welche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern spezielle Verkehrsbeschränkungen und Verbote behördlich erlassen worden sind, ist in Daimer's Handbuch der österreichischen Sanitätsgesetze, Bd. I, S. 596 bis incl. 599, und Bd II, S. 850 bis 857 enthalten.

Jeder mit der Durchführung von Apothekenrevisionen betraute und nach § 2 des Lebensmittelgesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89, als Aufsichtsorgan bestellte Amtsarzt hat sich eine Abschrift dieser Zusammenstellung anzufertigen und dieselbe bei der Besorgung genannter Agenden stets mit sich zu führen.

Die den Handverkauf in den öffentlichen Apotheken regelnden Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 14. März 1884, R.-G.-Bl. Nr. 34, sowie vom 1. August 1884, R.-G.-Bl. Nr. 131 und vom 17. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 239, sowie das Verbot der marktschreierischen Anpreisung von Heilmitteln (Ministerial-Verordnung vom 22. Juni 1890, Z. 5954) sind in Daimer's Sanitätsgesetze, Bd. I, S. 585—595 enthalten.

ad XII. Die Ueberprüfung der Rezepte wird in der Weise vorgenommen, daß aus dem Rezepttagebuch einige vorhandene Rezepte herausgenommen und an der Hand der Bestimmungen der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 12. Dezember 1889, R.-G.-Bl. Nr. 191, § 4 bis incl. 14, sowie der Ministerial-Verordnung vom 14. Dezember 1892, R.-G.-Bl. Nr. 222, (Daimer, Sanitätsgesetze, Bd. I, S. 560 und 564) überprüft werden.

Hierbei ist besonders nachzusehen, ob auf den Rezepten die berechnete Taxe spezifizirt ist, ob Ueberschreitungen der Maximaldosen mit dem Ausrufzeichen versehen sind, ob die Gewichtsmengen der verordneten Arzneimittel auch mit Worten bezeichnet sind, ob neben dem Preise auch das Datum der Expedition, die Firma der Apotheke und die Unterschrift des Expedienten am Rezepte notirt erscheint.

Bei in Expedition befindlichen Medikamenten ist auch nachzusehen, ob die Signatur das Datum der Expedition und die Unterschrift des Expedienten trägt.

Schließlich ist bei der Ueberprüfung der Rezepte auch noch festzustellen, ob die Rezepte gemäß der Vorschrift des § 5 der zitirten Verordnung vom 12. Dezember 1889 in allen Theilen genau, deutlich und leserlich geschrieben sind, und auch die Angabe des Namens und Wohnortes der Parteien, für welche sie bestimmt sind, enthalten.

ad XIII. Hinsichtlich der Rubrik XIII des Protokolles „Büchervorräthe" sei bemerkt, daß:

1. Nach der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1889, R.-G.-Bl. Nr. 107, 1 Exemplar der Pharmakopoe;

2. nach den jeweiligen Verordnungen, betreffend die Arzneitaxe, auch 1 Exemplar der Arzneitaxe, giltig für das laufende Jahr, in jeder Apotheke aufliegen muß;

3. das Waarenbuch dient zum Nachweise des Bezuges der Medizinalwaaren und der Abgabe der Dispensationen, und ist eine Einsicht in dasselbe, mit Rücksicht auf eine Kontrole des Medikamentenbezuges seitens der zur Hausapothekenführung berechtigten praktischen Aerzte der nächsten Umgebung von besonderer Wichtigkeit.

(§ 20 der Ministerial-Verordnung vom 12. Dezember 1889, R.-G.-Bl. Nr. 191, sowie Ministerial-Verordnung vom 26. Dezember 1882, R.-G.-Bl. Nr. 182 und Ministerial-Erlaß vom 24. Dezember 1895, Z. 37674, Daimer, Sanitätsgesetze, Bd. I, S. 563);

4. der Zweck des Rezept-Tagebuches wurde an früherer Stelle bereits erörtert;

5. hinsichtlich des Elaborationsbuches wird auf die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 239, verwiesen, nach welcher die Führung eines solchen in jeder Apotheke vorgeschrieben ist, damit aus demselben die Zeit und Art der Herstellung, sowie die Menge der verwendeten Bestandtheile und des Produktes entnommen werden kann;

6. das Normalienbuch hat alle das Apothekenwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen jahrgangsweise und übersichtlich zusammengestellt zu enthalten;

7. die Instruktionsbücher haben aus pharmazeutischen Werken und der zur Ausbildung der Tironen nothwendigen Literatur zu bestehen. (Der revidirende Amtsarzt ist auch verpflichtet, gelegentlich der Apothekenrevision durch an Tironen gestellte Fragen von der Ausbildung derselben sich die Ueberzeugung zu verschaffen, und das Ergebniß derselben in der folgenden Rubrik XIV anzuführen.)

XIV. Zur Rubrik XIV wird bemerkt, daß der revidirende Amtsarzt auf Grund des gewonnenen Einblickes in den Betrieb der betreffenden Apotheke sicherlich ein Urtheil über die Gebahrung in derselben sich wird gebildet haben, um es nun unter dieser Rubrik im Protokolle mit wenigen Worten niederlegen zu können. Wenn nun an dieser Stelle auch noch die Bemerkungen, Mittheilungen, Klagen 2c., die dem Amtsarzt gegenüber in Hinsicht auf Vertrauenswürdigkeit und Gebahrung in der Apotheke aus dem Kreise der Aerzte oder des sonstigen Publikums zugekommen sind, angeführt werden, so ist damit dem betreffenden Apotheker gleich auch ein kurzes Resumé über das Ergebniß der amtlichen Revision seines Gewerbes gegeben.

Unter der Rubrik: „Sonstige Bemerkungen“ sind alle etwa noch sich ergebenden Wahrnehmungen und Anregungen aufzunehmen, welche von der Kommission als in's Protokoll aufnehmenswerth angesehen werden, insoferne hierfür unter den besonderen Rubriken ein Raum sich nicht vorfindet.

Schließlich seien noch einige Bemerkungen hier angefügt, welche sich auf den Kopf des Protokolles beziehen, und zwar:

1. Die Befähigungs-Dokumente des pharmazeutischen Personales hat der Revisionsarzt, insoferne er hievon noch keine persönliche Kenntniß gewonnen hat am Revisionstage sich vorlegen zu lassen;

2. in der Subrubrik „Firma der Apotheke“ ist stets auch noch zu bemerken, ob die Firma protokollirt ist, ob das Gewerbe ein radizirtes, ein verkäufliches oder ein Personalgewerbe ist;

3. als Leiter können eine Apotheke führen:

Besitzer, Pächter oder Provisoren; immerhin muß aber jeder Leiter an einer inländischen Universität promovirter Doktor der Pharmacie, oder diplomirter Magister der Pharmacie sein, die vorgeschriebene Servirzeit zurückgelegt haben und die österreichische oder ungarische Staatsbürgerschaft besitzen. (Verordnung des Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1890, R.-G.-Bl. Nr. 81 und Ministerial-Erlaß vom 4. Juni 1892, Z. 10784);

4. der Titel „Apotheker“ steht laut Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 23. Jänner 1879, Z. 15729 nur jenen Magistris der Pharmacie (Doktoren der Pharmacie oder Chemie) zu, welche die Konzession zur Führung einer Apotheke nicht blos erlangt haben, sondern dieselbe auch unter persönlicher Verantwortung ausüben;

5. hinsichtlich der vorgeschriebenen Servirzeit, welche zur Erlangung der Berechtigung zur selbständigen Leitung einer öffentlichen Apotheke gefordert wird und am Diplome bestätigt sein muß, sind die Bestimmungen der Erlässe des Ministeriums des Innern vom 7. April 1892, Z. 5889 und vom 28. Juli 1890, Z. 14677 (Daimer, Sanitätsgesetze, Bd. I, S. 445 und 440) maßgebend;

6. Ausnahmen in Betreff der Bestimmungen über die Bedingungen zur selbständigen Führung von öffentlichen Apotheken hat das Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 26. Juni 1896, Z. 21903 nur in den Fällen als zulässig erkannt, wo es sich blos um eine zeitweilige Verhinderung in der Besorgung des Apothekenleitungsdienstes handelt.

In solchen Fällen kann der verantwortliche Leiter der Apotheke in der Dauer bis zu vier Wochen auch durch einen Magister der Pharmacie vertreten werden der zur selbständigen Leitung noch nicht berechtigt ist. Jede derartige Vertretung ist jedoch sofort der politischen Behörde anzuzeigen, und kann von dieser nur auf die Dauer von vier Wochen genehmigt werden. Zu einer weiteren Verlängerung von zwei Wochen ist über besonders begründetes Einschreiten nur die politische Landesbehörde ermächtigt, wogegen eine noch weitere — nur in besonders berücksichtigungswerthen Ausnahmsfällen zulässige — Fristerstreckung der Entscheidung des Ministeriums des Innern vorbehalten bleibt.

Die k. k. Landesregierung gewärtigt nunmehr, daß die Amtsärzte an der Hand dieser soeben erläuterten Instruktion für die Apothekenvisitationen ausnahmslos in der Lage sein werden, den Zweck dieser Amtshandlungen, welcher ja in der Sicherstellung des Vorhandenseins der Arzneikörper in genügender Menge und in einer den Anforderungen der Pharmakopoe entsprechenden tadellosen Beschaffenheit, sowie in der thunlichsten Beseitigung jeder Gefährdung des Publikums durch Verfälschungen und Verwechslungen liegt, in der sorgfältigsten und in der gewissenhaftesten Weise zu erfüllen.

Die Protokolle über die Apothekenrevisionen sind gelegentlich der Vorlage der Berichte über die sanitäre Bezirksbereisung der Amtsärzte, alljährlich bis zum 30. November des betreffenden Jahres, der Landesregierung zu unterbreiten.

Formulare.

Protokoll über die Untersuchung der öffentlichen Apotheke in . . . . .

aufgenommen am . . . . .

Anwesend: die Gefertigten

Firma der Apotheke:

Besitzer:

Leiter derselben:

Personale { Assistenten diplomirt.
„ nicht diplomirte.
Lehrlinge.

Befähigungsdokumente des pharmazeutischen Personales.

A.

I. Offizin: 1. Beschaffenheit des Lokales. 2. Medikamentenbehältnisse. 3. Anordnung und Aufbewahrung der Medikamente. 4. Aufbewahrung der Gifte und scharfen Stoffe. 5. Dispensirtisch: a) Wagen und Gewichte. b) Sonstige Geräthe. c) vorräthige Dispensationen.

II. Materialkammer: 1. Beschaffenheit des Lokales. 2. Anordnung und Aufbewahrung der Arzneikörper. 3. Der Gifte und scharfen Stoffe.

III. Laboratorium: 1. Beschaffenheit des Lokales. 2. Geräthschaften. 3. Reagenzapparat.
IV. Stoßkammer: 1. Beschaffenheit des Lokales. 2. Geräthschaften.
V. Kräuterboden: 1. Beschaffenheit des Lokales. 2. Aufbewahrung der Drogen.
VI. Arzneikeller: 1. Beschaffenheit des Kellers. 2. Aufbewahrung der Arzneistoffe.
VII. Wohnräume des Personales: 1. Zahl, Größe und Beschaffenheit derselben. 2. Hygienische Belagsverhältnisse dieser Wohnräume.

B.

VIII. Quantität und Vollständigkeit der Medizinalwaaren.
IX. Qualität der Medizinalartikel (chemisch-mikroskopische Prüfung): a) Chemikalien. b) Drogen. c) Präparate.
X. Gebahrung mit Giften.
XI. Handel mit fertigen zusammengesetzten Medizinalwaaren: a) selbsterzeugten; b) fremden inländischen; c) fremden ausländischen.
XII. Befund der Prüfung der Rezepte.
XIII. Büchervorräthe: a) Pharmakopoe und Taxe. b) Normaliensammlung. c) Instruktionsbücher. d) Pharmazeutische Hilfsbücher. e) Waarenbuch. f) Elaborationsbuch ad XI a. g) Rezepttagebuch. h) Register über den Saccharinverkehr ad XV. i) Spezialitätenverzeichniß ad XI a, b, c.
XIV. Gebahrung in der Apotheke.
XV. Gebahrung mit Saccharin (kurzgefaßter Befund über das Ergebniß der diesbezüglich gepflogenen, in einem eigenen vorschriftsgemäßen Protokoll dargelegten Revision.)
XVI. Sonstige Bemerkung:

Geschlossen und gefertigt:

Dänemark. Gesetz, betr. die Untersuchung von Lebensmitteln u. s. w.
Vom 2. März 1900. Uebersetzung ohne Gewähr. (Vgl. auch das frühere Gesetz vom 1. April 1894.) Veröff. 1895 S. 373.

§ 1. Der Justizminister ist ermächtigt eine Uebereinkunft mit einem in Kopenhagen bestehenden privaten analytisch-chemischen Laboratorium zu schließen, um gegen eine jährliche Vergütung von 8000 Kronen Untersuchungen öffentlich feilgebotener Lebensmittel vorzunehmen.

§ 2. Das Laboratorium hat auf Aufforderung der Gerichte, Polizeibehörden und außerdem der außerhalb Kopenhagens bestehenden Gesundheitsbehörden zu untersuchen und Bericht zu erstatten über die zur Prüfung wegen Verfälschung oder anderer Mißstände eingesandten Lebensmittel.

Ebenfalls hat das Laboratorium dem Justizminister auf dessen jedesmaliges Verlangen Bericht über die vorgenommenen Untersuchungen und deren Resultate abzustatten.

§ 3. Proben, von den in § 1 angeführten Lebensmitteln sollen auf Veranlassung der Polizei zum gangbaren Preis entnommen und dem Laboratorium zur Untersuchung eingesandt werden, selbst wenn man kein Mißtrauen betreffs begangener oder beabsichtigter Ungesetzlichkeit hegt.

Die näheren Regeln für die Wirksamkeit der Polizei in genannter Beziehung werden vom Justizminister durch eine von ihm erlassene Bekanntmachung bestimmt.

§ 4. Die Ausgaben für Entnahme und Einsendung von Proben werden durch die jährlichen Finanzgesetze bestimmt.

§ 5. Derjenige, der zum Zweck des Absatzes betrügerisch Lebensmittel nachmacht oder verfälscht oder verdorbene Lebensmittel einer Behandlung unterwirft, die darauf hinausgeht, deren verdorbenen Zustand zu verheimlichen, sowie der, welcher in betrügerischer Absicht Lebensmittel feilbietet, von welchen er weiß, daß dieselben einer der obengenannten Behandlungen unterzogen sind, wird nach dem allgemeinen bürgerlichen Strafgesetz § 278 1. Theil bestraft.

Für Uebertretungen, durch welche Jemandem nur unbedeutender Verlust erwächst. ist jedoch nur Gefängnißstrafe anzuwenden (cfr. allg. bürgerl. Str.-G. § 25) und bei unter besonders mildernden Umständen zum ersten Mal begangenen Versehen, kann die Strafe sogar auf Geldbuße herabgesetzt werden.

In dem im allg. bürgerl. Str.-G. § 290 letzter Theil erwähnten Falle kann die Strafe unter erschwerenden Umständen bis zu Gefängniß steigen.

§ 6. Derjenige der ohne betrügerische Absicht, aber doch wissend, daß ein Stoff einer der im vorigen Paragraph Theil 1 genannten Behandlungen unterworfen worden ist, ihn als Lebensmittel feilbietet, ohne daß die besondere Beschaffenheit auf deutliche oder verständliche Weise auf der Waare selbst oder deren Etikette oder Einpackung angemerkt ist, wird mit Geldbuße von 50—2000 Kronen bestraft.

§ 7. Das Justizministerium wird ermächtigt, durch Anordnung Bestimmungen festzusetzen, was als Wein und Spirituosen feilgeboten werden darf, desgleichen bestimmte Normen für Untersuchung dieser Waaren.

Der Verkäufer, der bei Kenntniß der Beschaffenheit der betreffenden Waare, als Wein oder Spirituosen eine Waare feilbietet, die auf eine durch die Anordnung verbotene Art behandelt worden ist, oder ohne Anbringung einer solchen Marke wie § 6 bestimmt, als Wein oder Spirituosen eine Waare feilhält, die nach der Anordnung nur mit dieser Marke versehen, verkauft werden darf, wird bestraft, insofern sein Verhalten nicht nach seiner Beschaffenheit unter andere und strengere Strafbestimmmungen fällt, mit Geldbuße von 10—2000 Kronen.

§ 8. Uebertretungen der §§ 6 und 7 werden als öffentliche Polizeisachen behandelt. Geldbußen aus diesem Gesetz fallen der Staatskasse zu.

§ 9. Dies Gesetz tritt in Kraft den 1 Oktober 1900 und wird innerhalb dreier Jahre vom Inkrafttreten zur Revision vorgelegt Wonach alle Betreffenden sich zu richten haben.

Gegeben zu Amalienborg, den 2. März 1900.
Unter Unserem Königlichen Hand und Siegel
(L.S.) gez.: Christian R.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 15. Mai 1900.
(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- rc. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche oder Schweineseuche (einschl. Schweinepest) am 15. Mai herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt; sie umfassen alle wegen vorhandener Seuchenfälle oder auch nur wegen Seuchenverdachts gesperrten Gehöfte, in welchen die Seuche nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt werden konnte.

Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen: Lötzen 1 (1). Reg.-Bez. Marienwerder: Tuchel 1 (1). Stadtkreis Berlin 1 (5). Reg.-Bez. Potsdam: Ostprignitz 1 (1). Reg.-Bez. Frankfurt: Oststernberg 2 (2). Reg.-Bez. Posen: Wreschen 1 (1), Schrimm 1 (1), Kempen i. P. 1 (1). Reg.-Bez. Bromberg: Inowrazlaw 2 (2), Strelno 1 (1), Witkowo 1 (1). Reg.-Bez. Liegnitz: Freistadt 1 (1). Reg.-Bez. Oppeln: Kattowitz 2 (2). Reg.-Bez. Hildesheim: Münden 1 (1). Reg.-Bez. Stade: Achim 1 (1). Reg.-Bez. Aurich: Aurich 1 (1). Reg.-Bez. Düsseldorf: Kempen 1 (1) Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: Friedberg 2 (2), München I 1 (1). Reg.-Bez. Nieder-

bayern: Griesbach 1 (1). Reg.=Bez. Pfalz: Kirchheimbolanden 1 (1). Württemberg. Donaukreis: Ulm 1 (1). Baden. Landeskom.=Bez. Konstanz: Bonndorf 1 (1). Braunschweig: Holzminden 1 (1). Elsaß=Lothringen. Bezirk Lothringen: Diedenhofen 1 (1).

Zusammen 29 Gemeinden und 33 Gehöfte.

Lungenseuche.

Preußen. Reg.=Bez. Magdeburg: Wolmirstedt 1 (1), Neuhaldensleben 1 (1), Halberstadt 1 (1). Reg.=Bez. Merseburg: Eckartsberga 1 (1), Querfurt 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Zwickau: Marienberg 5 (5), Schwarzenberg 1 (1).

Zusammen 11 Gemeinden und 11 Gehöfte.

Maul= und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Betroffene Kreise 2c.[1])

a) Maul= und Klauenseuche.

1: Pr. Eylau 1 (1), Neidenburg 1 (1), Osterode i. Ostpr. 1 (1), Mohrungen 2 (2), Pr. Holland 1 (1). **3:** Elbing 1 (1), Marienburg i. Westpr. 4 (6), Dirschau 1 (1), Pr. Stargard 3 (4), Berent 1 (3). **4:** Stuhm 1 (1), Rosenberg i. Westpr. 6 (6), Löbau 2 (2), Briesen 3 (3), Kulm 2 (2), Graudenz 5 (5), Schwetz 3 (3), Flatow 2 (2), Deutsch Krone 5 (5). **6:** Prenzlau 2 (8), Angermünde 5 (17), Oberbarnim 7 (8), Niederbarnim 3 (5), Teltow 2 (2), Jüterbog=Luckenwalde 4 (10), Osthavelland 1 (5). Westhavelland 10 (28), Westprignitz 4 (16). **7:** Königsberg i./Nm. 7 (9), Soldin 5 (6), Landsberg 1 (1), Lebus 2 (2), Kalau 1 (1). **8:** Anklam 3 (5), Usedom=Wollin 5 (6), Greifenhagen 2 (2), Pyritz 4 (4), Saatzig 1 (1), Greifenberg 3 (6), Regenwalde 7 (8). **9:** Schivelbein 1 (1), Dramburg 8 (9), Neustettin 1 (1), Belgard 4 (8). **10:** Greifswald 15 (30). **11:** Wreschen 1 (1), Posen West 1 (1), Birnbaum 1 (1), Schwerin a./W. 1 (2), Meseritz 1 (2), Schmiegel 2 (2), Gostyn 1 (1), Koschmin 1 (1). **12:** Wirsitz 2 (2), Schubin 2 (2), Strelno 1 (1), Znin 1 (1), Wongrowitz 3 (3). **13:** Namslau 2 (2), Trebnitz 1 (1), Guhrau 3 (3), Wohlau 1 (1), Breslau 2 (2), Ohlau 1 (1), Frankenstein 1 (1), Reichenbach 1 (2), Schweidnitz 1 (1), Waldenburg 3 (3), Habelschwerdt 1 (2). **14:** Freistadt 2 (2), Sagan 1 (1), Sprottau 2 (2), Glogau 1 (2), Goldberg=Hainau 2 (2), Jauer 3 (6), Bolkenhain 1 (2), Hirschberg 1 (1), Löwenberg 1 (1). **15:** Falkenberg 1 (1), Grottkau 2 (2). **16:** Osterburg 5 (7), Salzwedel 6 (17), Gardelegen 13 (42), Stendal 2 (2), Jerichow I 3 (39), Jerichow II 2 (3), Wanzleben 3 (10), Wolmirstedt 9 (49), Neuhaldensleben 5 (9), Oschersleben 1 (1). **17:** Torgau 1 (3), Saalkreis 1 (1), Delitzsch 3 (3), Mansfelder Seekreis 2 (2), Sangerhausen 2 (3), Eckartsberga 2 (2), Weißenfels 1 (1), Naumburg 1 (1). **18:** Grafsch. Hohenstein 1 (1), Weißensee 1 (1), Ziegenrück 1 (1). **19:** Stormarn 2 (3), Herzogth. Lauenburg 1 (2). **20:** Hoya 2 (2), Stolzenau 4 (11), Springe 1 (30), Hameln 3 (7). **21:** Peine 4 (14), Hildesheim 1 (1), Gronau 1 (1), Goslar 2 (2), Northeim 6 (8), Zellerfeld 1 (5). **22:** Celle 1 (4), Gifhorn 1 (2), Burgdorf 5 (9), Isenhagen 1 (1), Lüchow 5 (8). **23**: Kehdingen 1 (1), Verden 1 (1). **26:** Beckum 1 (1), Kösfeld 1 (1), Recklinghausen 2 (2). **27:** Bielefeld 1 (1), Paderborn 1 (1), Büren 1 (1). **28:** Arnsberg 3 (5), Meschede 1 (2), Hörde 1 (1). **29:** Kassel Stadt 1 (1), Eschwege 1 (1), Fritzlar 1 (1), Hofgeismar 1 (2), Melsungen 1 (4), Kirchhain 1 (1), Ziegenhain 3 (6), Hersfeld 2 (2), Hanau 2 (2), Gelnhausen 1 (4), Schmalkalden 1 (1). **30:** Biedenkopf 2 (2), Oberwesterwaldkreis 2 (4), Westerburg 1 (1), Unterlahnkreis 2 (6), Wiesbaden 1 (1), Höchst 3 (6), Frankfurt a./M. 1 (9). **31:** Sankt Goar 1 (1), Kreuznach 1 (1), Simmern 1 (1). Mayen 2 (3), Neuwied 3 (7), Wetzlar 1 (1). **32:**

[1]) An Stelle der Namen der Regierungs= 2c. Bezirke ist die entsprechende lfde. Nr. aus der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Maul= und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Preußische Provinzen, ferner Bundesstaaten, welche in Reg.=Bezirke getheilt sind.	Laufende Nr.	Regierungs= 2c. Bezirke, sowie Bundesstaaten, welche nicht in Regierungsbezirke getheilt sind.	Maul= und Klauenseuche			Schweineseuche einschl. Schweinepest		
			Kreise 2c.	Gemeinden	Gehöfte	Kreise 2c.	Gemeinden	Gehöfte
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Ostpr.	1	Königsberg . . .	5	6	6	5	6	6
	2	Gumbinnen. . .	—	—	—	1	1	1
Westpr.	3	Danzig	5	10	15	2	5	5
	4	Marienwerder .	9	29	29	2	4	4
	5	Berlin.	—	—	—	—	—	—
Brandenburg	6	Potsdam	9	38	99	4	11	15
	7	Frankfurt	5	16	19	2	2	3
Pommern	8	Stettin	7	25	32	3	4	4
	9	Köslin	4	14	19	—	—	—
	10	Stralsund . .	1	15	30	2	3	3
Posen	11	Posen	8	9	11	10	14	15
	12	Bromberg . . .	5	9	9	2	3	4
Schlesien	13	Breslau . .	11	17	19	12	53	74
	14	Liegnitz	9	14	19	11	27	30
	15	Oppeln	2	3	3	8	16	19
Sachsen	16	Magdeburg . .	10	49	179	1	1	1
	17	Merseburg . . .	8	13	16	—	—	—
	18	Erfurt	3	3	3	—	—	—
Schl.=Holst.	19	Schleswig . . .	2	3	5	3	3	3
Hannover	20	Hannover. . . .	4	10	50	1	1	1
	21	Hildesheim . . .	6	15	31	3	4	4
	22	Lüneburg	5	13	24	—	—	—
	23	Stade	2	2	2	—	—	—
	24	Osnabrück . .	—	—	—	1	1	1
	25	Aurich.	—	—	—	—	—	—
Westfalen	26	Münster.	3	4	4	—	—	—
	27	Minden	3	3	3	—	—	—
	28	Arnsberg	3	5	8	2	2	2
Hessen=Nassau	29	Kassel	11	15	25	3	4	4
	30	Wiesbaden . . .	7	12	29	2	2	2
Rheinland	31	Koblenz	6	9	14	—	—	—
	32	Düsseldorf . . .	10	14	19	2	3	3
	33	Köln	2	5	8	—	—	—
	34	Trier	8	14	43	2	3	7
	35	Aachen	1	1	1	—	—	—
Hohenz.	36	Sigmaringen. .	2	2	2	—	—	—
Bayern	37	Oberbayern . .	13	29	42	1	1	1
	38	Niederbayern . .	3	4	8	—	—	—
	39	Pfalz	2	3	3	—	—	—
	40	Oberpfalz	6	7	15	1	1	1
	41	Oberfranken . .	7	14	29	—	—	—
	42	Mittelfranken. .	7	10	11	—	—	—
	43	Unterfranken . .	10	19	26	—	—	—
	44	Schwaben . . .	12	29	69	—	—	—
Sachsen	45	Bautzen	1	1	1	—	—	—
	46	Dresden	3	3	4	—	—	—
	47	Leipzig	5	8	8	—	—	—
	48	Zwickau	7	16	19	—	—	—
Württemberg	49	Neckarkreis . . .	8	16	47	—	—	—
	50	Schwarzwaldkr.	13	29	115	—	—	—
	51	Jagstkreis	5	10	34	—	—	—
	52	Donaukreis . . .	16	44	129	—	—	—
Baden	53	Konstanz	7	14	90	—	—	—
	54	Freiburg	8	17	98	—	—	—
	55	Karlsruhe. . . .	7	8	21	—	—	—
	56	Mannheim . . .	5	7	13	—	—	—
Hessen	57	Starkenburg . .	—	—	—	—	—	—
	58	Oberhessen . . .	5	17	79	1	3	4
	59	Rheinhessen . .	3	4	11	—	—	—

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
	60	Mecklbg.-Schw.	5	16	49	1	1	1
	61	Sachs.-Weimar	4	9	29	—	—	—
	62	Mecklbg.-Strelitz	1	4	6	—	—	—
Oldenburg	63	Oldenburg . . .	1	1	1	—	—	—
	64	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	65	Birkenfeld . . .	—	—	—	—	—	—
	66	Braunschweig .	4	16	57	1	1	1
	67	Sachsen-Meing.	2	3	4	—	—	—
	68	Sachsen-Altenb.	2	7	18	—	—	—
Sachsen-K.-G.	69	Koburg	—	—	—	—	—	—
	70	Gotha	2	5	49	1	1	1
	71	Anhalt	3	4	10	—	—	—
	72	Schw.-Sondrsh.	1	1	1	—	—	—
	73	Schw.-Rudolst. .	—	—	—	—	—	—
	74	Waldeck	1	1	1	—	—	—
	75	Reuß ä. L. . . .	1	1	2	—	—	—
	76	Reuß j. L. . . .	2	2	2	—	—	—
	77	Schmbg.-Lippe .	—	—	—	1	1	3
	78	Lippe	2	2	2	—	—	—
	79	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	80	Bremen	—	—	—	—	—	—
	81	Hamburg	1	1	1	2	2	3
Elsaß-Lothr.	82	Unter-Elsaß . .	1	2	2	—	—	—
	83	Ober-Elsaß . . .	4	8	19	—	—	—
	84	Lothringen . . .	3	3	10	—	—	—

Rees 1 (1), Krefeld 3 (5), Mühlheim a./Ruhr 1 (1), Ruhrort 1 (1), Mörs 1 (2), Geldern 2 (3), Kempen 2 (3), Düsseldorf 1 (1), Neuß 1 (1), Grevenbroich 1 (1). **33:** Köln 1 (1), Euskirchen 4 (7) **34:** Daun 1 (13), Bitburg 1 (9), Wittlich 1 (1), Merzig 1 (7), Saarlouis 5 (5), Saarbrücken 1 (2), Ottweiler 3 (5), Sankt Wendel 1 (1). **35:** Geilenkirchen 1 (1). **36:** Sigmaringen 1 (1), Gammertingen 1 (1) **37:** Landsberg Stadt 1 (2), München Stadt 1 (2), Rosenheim Stadt 1 (1), Altötting 2 (2), Bruck 1 (1), Ebersberg 4 (7), Freising 4 (4), Mühldorf 1 (1), München I 6 (7), München II 4 (11), Rosenheim 1 (1), Tölz 1 (1), Wasserburg 2 (2). **38:** Griesbach 2 (2), Passau 1 (3), Vilshofen 1 (3). **39:** Bergzabern 1 (1), Pirmasens 2 (2), **40:** Eschenbach 1 (1), Neumarkt 2 (9), Neustadt a./W. N. 1 (1), Regensburg 1 (1), Tirschenreuth 1 (2), Vohenstrauß 1 (1). **41:** Bayreuth 2 (2), Höchstadt a./A. 1 (1), Hof 3 (9), Münchberg 2 (5), Stadtsteinach 2 (5), Teuschnitz 1 (1), Wunsiedel 3 (6). **42:** Fürth Stadt 1 (1), Ansbach 1 (1), Dinkelsbühl 1 (2), Fürth 2 (2), Neustadt a./A. 2 (2), Rothenburg a./T. 1 (1), Uffenheim 2 (2). **43:** Brückenau 1 (1), Ebern 3 (3), Karlstadt 2 (4), Kitzingen 1 (1), Lohr 3 (3), Marktheidenfeld 1 (1), Obernburg 1 (4), Ochsenfurt 5 (7), Schweinfurt 1 (1), Würzburg 1 (1). **44:** Augsburg 1 (1), Dillingen 1 (1), Donauwörth 1 (1), Günzburg 1 (1), Illertissen 3 (4), Kempten 4 (5), Krumbach 2 (2), Memmingen 4 (7), Neuburg a./D. 1 (1), Oberdorf 4 (33), Sonthofen 6 (11), Zusmarshausen 1 (2). **45:** Zittau 1 (1). **46:** Dresden-Altstadt 1 (1), Dresden-Neustadt 1 (1), Pirna 1 (2). **47:** Leipzig 1 (1), Borna 1 (1), Grimma 2 (2), Döbeln 3 (3), Rochlitz 1 (1). **48:** Chemnitz 1 (1), Flöha 1 (2), Zwickau 4 (5), Plauen 1 (1), Auerbach 1 (1), Oelsnitz 3 (3), Glauchau 5 (6). **49:** Backnang 1 (4), Böblingen 1 (4), Cannstatt 2 (4), Heilbronn 3 (6), Leonberg 3 (20), Ludwigsburg 2 (2), Marbach 1 (2), Maulbronn 3 (5). **50:** Balingen 2 (10), Calw 2 (2), Freudenstadt 5 (19), Herrenberg 1 (4), Horb 2 (2), Neuenbürg 3 (6), Nürtingen 4 (14), Rottweil 1 (1), Spaichingen 1 (1), Sulz 2 (16), Tübingen 3 (4), Tuttlingen 2 (24), Urach 1 (12). **51:** Crailsheim 1 (8), Gerabronn 1 (1), Mergentheim 4 (18), Neresheim 1 (1), Oehringen 3 (6). **52:** Biberach 2 (3), Blaubeuren 3 (12), Ehingen 1 (1), Geislingen 3 (32), Göppingen 2 (2), Kirchheim 5 (42), Laupheim 7 (10), Leutkirch 2 (4), Münsingen 1 (1), Ravensburg 3 (3), Riedlingen 2 (2), Saulgau 1 (1), Tettnang 6 (9), Ulm 2 (3), Waldsee 2 (2), Wangen 2 (2). **53:** Meßkirch 1 (1), Pfullendorf 2 (3), Stockach 2 (4), Ueberlingen 4 (7), Donaueschingen 3 (38), Villingen 1 (36), Bonndorf 1 (1). **54:** Breisach 2 (13), Emmendingen 3 (3), Ettenheim 1 (29), Staufen 3 (19), Lörrach 5 (8), Schopfheim 1 (17), Kehl 1 (8), Wolfach 1 (1). **55:** Achern 1 (3), Bühl 1 (2), Rastatt 1 (10), Bretten 1 (1), Bruchsal 2 (2), Ettlingen 1 (1), Pforzheim 1 (2). **56:** Mannheim 1 (1), Weinheim 1 (1), Sinsheim 3 (9), Wiesloch 1 (1), Buchen 1 (1). **58:** Gießen 3 (10, darunter 1 Schafheerde), Alsfeld 5 (19), Büdingen 1 (1), Friedberg 5 (11, darunter 2 Schafheerden), Schotten 3 (38). **59:** Alzey 1 (1), Oppenheim 1 (7), Worms 2 (3). **60:** Wismar 4 (4), Ludwigslust 4 (35), Güstrow 2 (4), Rostock 2 (2), Malchin 4 (4). **61:** Weimar 1 (1), Apolda 2 (2), Eisenach 3 (3), Dermbach 3 (23). **62:** Neubrandenburg 4 (6). **63:** Jever 1 (1). **66:** Braunschweig 9 (32), Wolfenbüttel 2 (3), Helmstedt 4 (21), Holzminden 1 (1). **67:** Meiningen 2 (3), Saalfeld 1 (1). **68:** Altenburg 6 (8), Roda 1 (10). **70:** Gotha 1 (1). Waltershausen 4 (48) **71:** Köthen 2 (2), Zerbst 1 (7), Bernburg 1 (1). **72:** Arnstadt 1 (1). **74:** Kreis der Eder 1 (1). **75:** Reuß ä. L. 1 (2). **76:** Gera 1 (1), Schleiz 1 (1). **78:** Horn Stadt 1 (1), Schötmar 1 (1). **81:** Geestlande 1 (1). **82:** Weißenburg 2 (2). **83:** Altkirch 4 (6), Gebweiler 1 (1), Mülhausen 2 (11), Thann 1 (1). **84:** Metz 1 (2), Bolchen 1 (1), Diedenhofen 1 (7).

Zusammen 792 Gemeinden und 1911 Gehöfte 2c.

b) Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

1: Labiau 1 (1), Friedland 1 (1), Pr. Eylau 1 (1), Heiligenbeil 2 (2), Osterode i. Ostpr. 1 (1). **2:** Heydekrug 1 (1). **3:** Elbing 2 (2), Marienburg i. Westpr. 3 (3). **4:** Stuhm 3 (3), Schwetz 1 (1). **6:** Templin 5 (5), Niederbarnim 2 (4), Teltow 2 (4), Ruppin 2 (2). **7:** Arnswalde 1 (1), Züllichau-Schwiebus 1 (2). **8:** Pyritz 2 (2), Saatzig 1 (1), Kammin 1 (1). **10:** Franzburg 1 (1), Greifswald 2 (2). **11:** Jarotschin 2 (2), Posen Ost 1 (1), Posen West 1 (1), Obornik 2 (2), Grätz 1 (1), Bomst 3 (3), Fraustadt 1 (1), Rawitsch 1 (2), Ostrowo 1 (1), Schildberg 1 (1). **12:** Mogilno 1 (2), Wongrowitz 2 (2). **13:** Trebnitz 4 (5), Guhrau 1 (1), Steinau 4 (5), Wohlau 21 (29), Neumarkt 6 (7), Breslau 2 (2), Ohlau 3 (6), Münsterberg 4 (6), Frankenstein 1 (1), Schweidnitz 2 (4), Striegau 3 (6), Neurode 2 (2). **14:** Grünberg 3 (3), Sprottau 2 (2), Glogau 2 (2), Lüben 6 (7), Goldberg-Hainau 2 (2), Liegnitz 5 (6), Schönau 2 (2), Bolkenhain 1 (1), Landeshut 2 (2), Görlitz 1 (2), Rothenburg i. O.-L. 1 (1). **15:** Kreuzburg 2 (2), Tarnowitz 2 (2), Beuthen 1 (1), Zabrze 1 (1), Kattowitz 2 (2), Falkenberg 2 (2), Neisse 3 (6), Grottkau 3 (3). **16:** Wanzleben 1 (1). **19:** Sonderburg 1 (1), Stormarn 1 (1), Pinneberg 1 (1). **20:** Springe 1 (1). **21:** Gronau 1 (1), Osterode a./H. 1 (1), Duderstadt 2 (2). **24:** Lingen 1 (1). **28:** Dortmund 1 (1), Hörde 1 (1). **29:** Kassel Stadt 1 (1), Kassel 2 (2), Hofgeismar 1 (1). **30:** Oberwesterwaldkreis 1 (1), Unterlahnkreis 1 (1). **32:** Mörs 2 (2), Geldern 1 (1). **34:** Saarbrücken 2 (2), Sankt Wendel 1 (5). **37:** München Stadt 1 (1). **40:** Eschenbach 1 (1). **58:** Lauterbach 3 (4). **60:** Waren 1 (1). **66:** Wolfenbüttel 1 (1). **70:** Gotha 1 (1). **77:** Bückeburg Stadt 1 (3). **81:** Geestlande 1 (1), Bergedorf 1 (2).

Zusammen 184 Gemeinden und 226 Gehöfte.

Thierseuchen in Luxemburg im 1. Vierteljahre 1900.[1]) Es sind gemeldet: Rotz in 3 Gemeinden mit 5 Erkrankungsfällen (sämmtlich verendet); Maul- und Klauenseuche in 21 Gemeinden bei 409 Stück Rindvieh, 117 Schweinen und 1 Ziege. (Nach dem halbmonatlichen Viehseuchen-Bericht der Hausthiere Nr. 1 bis 6.)

[1]) Vgl. Veröff. S. 407.

Stand der Thierseuchen in Belgien im 1. Vierteljahr 1900[1]).

(Nach den Bull. du service de la police sanitaire des animaux domestiques, Nr. 1—6.)

Provinzen.	Zahl der Krankheitsfälle an												Zahl der an Maul- und Klauenseuche verseuchten Gemeinden		
	Milzbrand			Rauschbrand			Wuth			Rotz und Wurm					
	Januar	Februar	März	Januar	Februar	März	Januar	Februar	März	Januar	Februar	März	Januar	Februar	März
Antwerpen	5	3	6	1	2	—	3	—	2	—	—	—	1	3	3
Brabant	1	2	2	16	1	—	12	5	3	—	1	—	23	15	11
Westflandern	—	7	1	6	4	4	4	2	3	—	[6])2	1	10	10	11
Ostflandern	11	5	13	1	2	—	—	1	—	1	—	1	9	10	3
Hennegau	—	—	—	—	—	2	4	4	[2])10	—	—	—	25	13	9
Lüttich	3	4	2	7	4	5	—	—	1	—	—	—	5	2	3
Limburg	9	10	18	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Luxemburg	2	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	15	8	3
Namur	—	2	3	2	1	—	—	—	—	—	—	—	22	4	6
Im ganzen Königreich	31	33	46	35	15	13	[3])23	[4])12	[5])19	[7])1	[8])3	[9]) 2	110	65	49

Die Lungenseuche der Rinder ist nicht aufgetreten. Die Räude der Schafe wurde im Januar in Hennegau bei 11, in Luxemburg bei 40, im März in Antwerpen bei 50 Thieren festgestellt. Von der bösartigen Klauenseuche der Schafe wurden im März in Brabant 29 Thiere befallen, in Westflandern 1 Thier.

[1]) Vgl. S. 204. — [2]) Darunter 2 Katzen. — [3]) Außerdem wurden 16 Hunde, 3 Katzen, 1 Schwein als der Tollwuth verdächtig getödtet. — [4]) Desgl. 3 Hunde. — [5]) Desgl. 3 Hunde, 6 Katzen. — [6]) Darunter 1 Maulthier. — [7]) Außerdem wurden 13 Pferde in Schlachthäusern für rotzkrank befunden, darunter 8 aus England, 1 aus Frankreich; ferner 5 aus England eingeführte Pferde in den Häfen von Antwerpen, Gent. — [8]) Desgl. 17, darunter 12 aus England; ferner 5 aus England eingeführte Pferde in den Häfen von Antwerpen, Gent. — [9]) Desgl. 14, darunter 10 aus England; ferner 11 aus England eingeführte Pferde in den Häfen von Antwerpen, Gent.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. S. 407.) Nach dem am 22. Mai ausgegebenen Verzeichnisse Nr. 89 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns zu untersagen:

A. Oesterreich: frei.

B. Ungarn: frei.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern. Vom 25. April 1900.

Auf Grund des Artikels 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891 und des Punktes 5 des zugehörigen Schlußprotokolls (R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1892) findet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Rindvieh in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aus nachstehenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten des Deutschen Reiches bis auf Weiteres unbedingt zu verbieten, und zwar:

1. aus den Regierungsbezirken Magdeburg und Merseburg des Königreiches Preußen und
2. aus der Kreishauptmannschaft Zwickau des Königreiches Sachsen.

Dieses Verbot tritt an die Stelle des mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 26. März 1900[1]) verfügten Verbotes.

Mit der Verlautbarung dieser Verfügung und der Durchführung der zu ihrer wirksamen Handhabung erforderlichen Veranlassungen wolle sofort vorgegangen werden.

Desgleichen. Oberösterreich. Kundmachung der k. k. Statthalterei in Linz, betr. die Regelung des Viehverkehrs mit dem Deutschen Reiche über das Nebenzollamt Hinterschiffl. Vom 9. April 1900. (Anzeigebl. d. k. k. Eisenb.-Minist. S. 241.)

Auf Grundlage der Bestimmungen des Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891, R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1892, findet die k. k. Statthalterei im Sinne der Verordnung vom 15. Juni 1898, Z. 8990 (Anzeigeblatt Nr. 3906), betreffend die Regelung des Viehverkehres mit dem Deutschen Reiche außer den sub Punkt 11 angeführten Eintrittsstationen noch das k. k. Nebenzollamt in Hinterschiffl, politischer Bezirk Rohrbach, als eine solche Eintrittsstation zu bestimmen, in welcher das im Handelsverkehre eingebrachte oder zur Ausfuhr gelangende Vieh einer thierärztlichen Kontrole unterworfen werden kann.

Als offizieller Kontroltermin wird in den Sommermonaten für die Zeit vom 1. April bis inklusive Oktober jeder dritte Dienstag von 9 bis 10 Uhr Vormittags und als Kontrolorgan der landschaftliche Thierarzt in Ulrichsberg bestimmt.

In den Wintermonaten kann eine Kontrole eventuell nur auf vorherige Bestellung des Kontrolorganes erfolgen, in welchem Falle die bezüglichen Kosten durch die Partei zu bestreiten sind.

Dies wird hiemit allgemein verlautbart.

[1]) Vgl. S. 408.

Desgleichen. Böhmen[1]). Die Statthalterei hat infolge Erlöschens der Maul- und Klauenseuche in den sächsischen Gemeinden Groß-Schönau und Zittau den Viehverkehr über die Grenzzollämter Zittau, Warnsdorf, Warnsdorf II. und VII. Bezirk und Oberhennersdorf unterm 20. April wieder gestattet. (Ebd. S. 247.)

Ferner hat die Statthalterei infolge Erlöschens der Maul- und Klauenseuche in den bayerischen Grenzgemeinden Eslarn (Amtsbezirk Vohenstrauß), Untergrafenried und Breitenried (Amtsbezirk Waldmünchen) den Viehverkehr über die Grenzzollämter Eisendorf, Haselbach und Vollmau unterm 30. April und 5. Mai wieder gestattet. (Anzeigebl. des k. k. Eisenb.-Minist. S. 261 und 277.)

[1]) Vgl. S. 279 u. 382.

Dänemark.[1]) Infolge Erlöschens der Maul- und Klauenseuche auf der Insel Lolland ist durch Bekanntmachung des dänischen Landwirthschafts-Ministers vom 7. Mai das Verbot der Ausfuhr von Vieh von dieser Insel aufgehoben worden. (R.-A. Nr. 113.)

Schweden. (Vgl. S. 308.) Nach einer Bekanntmachung des Königl. Kommerz-Kollegiums vom 4. Mai wird von demselben die Stadt Berlin als von Lungenseuche und der Preußische Regierungsbezirk Stettin als von Wasserscheu frei angesehen.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Deutsches Reich. In der 181. Sitzung des Reichstags am 26. April d. Js. wurde unter Ablehnung des Amendements Dr. Böckel der erste Theil des Antrags Rembold und Genossen, welcher lautet:

> Der Reichstag wolle beschließen: die verbündeten Regierungen zu ersuchen, Angesichts der überaus schweren wirthschaftlichen Schädigungen, welche durch die Maul- und Klauenseuche, sowie durch die zur Verhütung ihrer Weiterverbreitung angeordneten Sperrmaßregeln in den letzten Jahren herbeigeführt worden sind, die bestehenden Vorschriften über Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche auf Grund der gemachten Erfahrungen einer eingehenden Revision zu unterziehen,

mit großer Mehrheit angenommen, dagegen der zweite Theil des Antrags, welcher lautet:

> insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, daß vor Anordnung der Sperre eines Orts, einer Feldmark oder eines sonstigen Sperrgebiets und des Marktverbots die Nothwendigkeit aufs Sorgfältigste geprüft und jede Verzögerung bei Aufhebung dieser Maßregeln vermieden wird.

abgelehnt.

[1]) Vgl. S. 408.

Vermischtes.

Erkrankungen an Infektionskrankheiten in Oesterreich im Jahre 1899
(Nach dem Oest. San.-W. Beiblatt 1899 S. 100, 116, 144, 168, 180, 192, 208, 224, 244, 256; 1900 S. 30, 48, 62.)

Berichtszeiten. (379 polit. Bezirksbehörden und 28 579 Gemeinden.)	Pocken: Erkrankungen bei Geimpften	Pocken: Erkrankungen bei Ungeimpften	Pocken: Todesfälle bei Geimpften	Pocken: Todesfälle bei Ungeimpften	Scharlach: Erkrankungen	Scharlach: Todesfälle	Diphtherie u. Croup: Erkrankungen	Diphtherie u. Croup: Todesfälle	Masern: Erkrankungen	Masern: Todesfälle	Unterleibstyphus: Erkrankungen	Unterleibstyphus: Todesfälle	Flecktyphus: Erkrankungen	Flecktyphus: Todesfälle	Ruhr: Erkrankungen	Ruhr: Todesfälle	Kindbettfieber: Erkrankungen	Kindbettfieber: Todesfälle
1. bis 28. Januar	555	361	26	121	4021	700	3226	889	17 200	767	1816	272	401	38	16	5	131	63
29. Jan. bis 25. Febr.	545	357	26	132	3861	716	3132	856	19 782	872	1578	281	474	52	26	9	120	61
26. Febr. bis 25. März	677	392	47	126	3849	766	2583	733	17 281	813	1265	250	846	60	31	12	121	57
26. März bis 22. April	527	318	23	121	3551	682	2197	646	15 530	779	1080	193	1087	87	16	6	144	79
23. April bis 20. Mai	457	317	29	118	3296	615	1836	489	19 752	654	1007	179	1071	100	26	16	127	74
21. Mai bis 17. Juni	438	236	32	88	3407	662	1775	393	16 967	591	953	126	808	85	33	13	103	56
18 Juni bis 15. Juli	277	180	22	71	3549	741	1766	427	17 572	503	834	156	426	19	62	21	100	55
16. Juli bis 12. August	131	78	15	37	2703	649	1567	376	8 860	371	1134	150	277	17	622	81	96	49
13. August bis 9. Sept.	69	23	4	11	2694	600	2043	491	3 934	230	1567	187	123	8	1844	292	91	51
10. Sept. bis 7. Oktb.	60	41	2	9	3138	663	2092	514	6 336	161	1888	255	77	12	1337	291	89	42
8. Oktb. bis 4. Nov.	33	20	1	9	4112	782	2655	697	12 042	268	2096	269	51	5	775	177	139	76
5. Nov. bis 2. Dez.	50	26	3	10	4530	860	2920	778	16 729	440	1606	265	91	3	272	68	126	81
3. Dez. bis 31. Dez.	68	47	6	16	4111	770	2609	719	16 066	569	1442	246	156	16	63	18	134	84
1. Jan. bis 31. Dez.	3887	2396	236	869	46822	9206	30401	8008	188 051	7018	18266	2829	5888	502	5123	1009	1521	828

Niederlande. Die Thätigkeit der Impfstoffgewinnungsanstalt in Utrecht in den Jahren 1897 und 1898. (25. und 26. Jaarverslag van de Rijksinrichting tot Kweeking van Koepokstof [Parc vaccinogène] door Dr. A. W. H. Wirtz.) Vgl. Veröff. 1898 S. 421.

Die Zahl der in den Jahren 1897 (1898) geimpften Kälber betrug 41 (23) gegenüber 51 im Jahre 1896. Als Impfstoff diente i. J. 1897 Glycerinlymphe im Alter von 1 bis 2 Wochen in etwa $^3/_4$, im Alter von 2 bis zu 9 Wochen in $^1/_4$ der Fälle, 1898 solche im Alter von 1 bis 2 Wochen in $^3/_{10}$, im Alter von $^1/_2$ bis 1 Monat, sowie von 1 bis 2 Monaten je in $^2/_{10}$ und im Alter von 2 bis $3^1/_2$ Monaten in $^3/_{10}$ der Fälle. Bei durchschnittlich 583 (601) Stichen entwickelten sich bei jedem Thier im Mittel 429 (534) Pocken, d. i. 73,5 (88,9) %. Das Alter des oben bezeichneten 1897 er Impfstoffs hat auf die Zahl der zur Entwickelung gelangten Pocken scheinbar einen wesentlichen Einfluß nicht ausgeübt; dagegen bildeten sich bei einem Kalbe, das mit $1^1/_2$ Jahre altem Impfstoff geimpft worden war, keine Pocken aus, bei 3 Kälbern, die mit $3^1/_2$, 6, und 10 bis 12 Monat alter Glycerinlymphe geimpft waren, entwickelten sich nur 23, 6 und 9 % der Einstiche zu Pocken. Im Jahre 1898 zeigte die Zahl der entwickelten Pocken ein deutliches Abhängigkeitsverhältniß vom Alter des benutzten Impfstoffs; es gelangten zur Entwickelung 100 %, 92,3 %, 80,2 %, 76,8 % bei der Verwendung des Impfstoffs aus den oben bezeichneten Altersklassen.

Die Menge des durchschnittlich von einem Kalbe gewonnenen Impfstoffs betrug 4,3 (5,7) %. Hergestellt wurden im Ganzen 10 881 (7607) Röhrchen Glycerinlymphe zu je 7 bis 10 Portionen. Davon sind ins-

gesammt 5629 (5364) und zwar 5591 (5197) nach dem Inlande, 38 (67) nach dem Auslande zur Versendung gelangt.

Im Inlande erhielten die Provinzen Südholland mit 1290 (1195) Röhrchen, Gelderland mit 901 (810) Nordbrabant mit 684 (574), Utrecht mit 658 (654) den meisten, Limburg mit 37 (51) und Seeland mit 115 (83) den wenigsten Impfstoff.

Nach den über 547 (502) Sendungen eingegangenen Berichten, die sich auf insgesammt 12 434 (15 889) Impfungen beziehen, wurde bei 337 (355) derselben ein Erfolg von 70 bis 100 %, bei 115 (76) ein solcher von 50 bis 70 %, bei 86 (65) ein niedrigerer als 50 % und bei 9 (6) gar kein Erfolg erzielt. Insgesammt haben die Impfungen einen Schnitterfolg von 86 % (96 %) gehabt.

In der Anstalt wurden in den Berichtsjahren 1291 (1179) Personen geimpft, davon 1269 (1155) zum ersten Male. Bei 1154 (1132) Erstimpflingen hatten sich 5 und mehr Pocken, bei 99 (19) weniger als 5 und bei 13 (1) gar keine Pocken entwickelt. Von den 22 (24) Wiederimpfungen waren 16 (21) von Erfolg, in 1 (1) Falle blieb das Ergebniß unbekannt.

Bulgarien. Ergebnisse der Rekrutirungsstatistik von 1897. (Nach der statistique du recrutement militaire régulier pendant l'année 1897. Sofia 1899, imprimerie de l'Etat.)

Bei der Aushebung des Jahres 1897 haben sich von der bei der letzten Volkszählung am 1. Januar 1893 auf 3 310 713 festgestellten Bevölkerung im Ganzen 46 209 Dienstpflichtige zur Musterung gestellt; davon sind 22 827, d. i. etwa die Hälfte als diensttauglich befunden. 3765 oder *8,15* % der Gesammtzahl waren dauernd dienstuntauglich, 19 574 oder *42,36* % wurden zurückgestellt.

Nach Nationalität (bezw. Religion) entfielen von der Gesammtbevölkerung des Fürstenthums bei der letzten Volkszählung etwa 3/4 (genauer 75,67 %) auf Bulgarien, etwa 1/6 (17,21 %) auf Türken, ferner auf Griechen: 1,77 %, auf Zigeuner: 1,57 %, auf Juden: 0,83 %, auf Tartaren: 0,49 %, auf Armenier: 0,20 %, der Rest (2,26 %) auf allerlei andere Nationen. Diesem Verhältniß entsprach ziemlich genau auch das Verhältniß der als dienstpflichtig ausgehobenen Mannschaften, denn 77 % derselben waren Bulgaren, 17,4 % Türken, 1,1 % Griechen, 1,25 % Zigeuner, 0,87 % Juden u. s. w. Von je 1000 untersuchten Dienstpflichtigen wurden durchschnittlich *494* als diensttauglich befunden, weit mehr (*551*) von je 1000 untersuchten Türken, verhältnißmäßig die wenigsten (*351*) von je 1000 Tartaren.

Lesekundig waren nur 47 bis 48 von je 100 Dienstpflichtigen, der größere Theil derselben (52.66 %) gehörte zu den Lese- und Schreibanalphabeten;[1] wie verschieden dies Verhältniß bei einzelnen Klassen der Bevölkerung war, ergiebt sich daraus, daß von den Juden 82,73 %, von den Zigeunern nur 4,06 % als lesekundig eingetragen sind.

Dem Berufe nach gehörten 33 376 Dienstpflichtige (oder fast 3/4 derselben) der Landwirthschaft an, 5447 (oder 11,8 %) der Industrie, von letzteren ist ein etwas größerer Theil als von ersteren als diensttauglich befunden. Bemerkenswerth ist, daß 16 189 Dienstpflichtige, d. i. mehr als 1/3 derselben, verheirathet war, 137 waren schon verwittwet. Dabei wird das Lebensalter von 19 Jahren im Berichte als das gestellungspflichtige Alter bezeichnet.

Arabien. Pilgerbewegung 1900.

Von dem Umfange der Pilgerfahrten nach Mekka, welche im laufenden Jahre wegen des Auftretens der Pest in einzelnen Ortschaften Aegyptens und Arabiens hohe gesundheitliche Gefahren mit sich bringen, geben folgende Zahlen ein anschauliches Bild: In dem Lazareth zu El Tor waren bis zum 29. April d. J. 6330 türkische Pilger zu Schiff angekommen, und zwar 3705 auf vier türkischen Dampfern, 2153 auf vier englischen Dampfern und 472 auf einem französischen Dampfer.

Durch Djeddah kamen nach einem Telegramm vom 25. April bisher 6000 Pilger von Norden und 3000 Pilger von Süden, angeblich alle in vollkommenem Wohlbefinden. (Vgl. a. Gesundheitsstand.)

Vereinigte Staaten von Amerika. Aus dem 30. Jahresberichte der staatlichen Gesundheitsbehörde von Massachusetts. (Boston 1899.) Vgl. Veröff. 1899 S. 317.

Der Staat Massachusetts bildet nächst Rhode Island das am dichtesten bevölkerte Staatsgebiet der Vereinigten Staaten, da bei der letzten Zählung mehr als 300 Einwohner auf die Quadratmeile kamen[1]). 80 % der Bevölkerung lebten in Städten mit einer Einwohnerzahl von mehr als 5000, und nicht weniger als 39 dieser Städte hatten mehr als 10 000 Einwohner.

Es wird rühmend hervorgehoben, daß die Sterbeziffer in Massachusetts nicht gestiegen ist, während die Dichtigkeit der Bevölkerung in den letzten 25 Jahren sich verdoppelt hat.

Von dem staatlichen Gesundheitsamte in Boston (state board of health) ist neuerdings eine besondere Abtheilung für die Städte (a new department of health. of towns) abgezweigt, deren Leiter u. a. die Gesundheitsbeamten der Städte bei ihren Bemühungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten unterstützen soll. Die Thätigkeit der bakteriologischen Abtheilung der staatlichen Gesundheitsbehörde bestand im Berichtsjahre 1898 hauptsächlich in der Darstellung von Diphtherieheilserum, in zahlreichen Untersuchungen auf Diphtherie- und auf Tuberkelbazillen, der Untersuchung von Blutproben solcher Kranken, welche in Malariagegenden lebten, der Blutuntersuchung von Typhuskranken, der Bereitung von Tetanus-Antitoxin u. s. w. Der Verbrauch an Diphtherieheilserum hatte sich von 1724 Fläschchen im Berichtsjahre 1895/96 auf 12 491 Fläschchen im Berichtsjahre 1898/99 gehoben. Die Mortalität unter den Diphtheriekranken, welche in den vier Jahren vor Anwendung der Serumtherapie (1891—1894) im Mittel 28,3 % betrug, ist während der vier Jahre von 1895 bis 1898 im Mittel 15,6 % gewesen, sie belief sich sogar im letzten Berichtsjahre nur auf 13,2 %, da von 3843 Diphtheriekranken 507 gestorben waren, wogegen z. B. in den Jahren 1892 und 1893 von 5952 Diphtheriekranken 1817 gestorben waren, was einer Mortalität von 30,5 % entspricht.

Von den Pocken, welche während d. J. 1898 angeblich in vielen östlichen und zentral gelegenen Staaten Nordamerikas verbreitet waren, ist Massachusetts ziemlich verschont geblieben. Von 12 im Jahre gemeldeten Pockenfällen verlief keiner tödtlich, denn fast alle betrafen geimpfte Personen; 4 Fälle konnten auf eine Infektion im Lumpensortirraum einer Papiermühle zurückgeführt werden.

Von anzeigepflichtigen Krankheiten wurden i. J. 1898 etwa halb so viele als im Vorjahre gemeldet, nur die Zahl der gemeldeten Typhusfälle war etwas größer.

Bewegung der Bevölkerung von 1897. Unter der Gesammtbevölkerung des Staates, welche für das Berichtsjahr auf 2 613 023 geschätzt wird, sind 73 205 Lebendgeburten und 47 419 Todesfälle vorgekommen, was einen Geburtenüberschuß von *9,9* ‰ der Einwohnerzahl ergiebt. Eine so niedrige Sterbeziffer (*18,15* %) ist seit d. J. 1867 nur zwei Mal beobachtet worden; besonders gering war die Sterblichkeit der

---

[1]) Im Deutschen Reiche waren 0,08 % der i. J. 1897 eingestellten **Rekruten ohne Schulbildung.**

[1]) Danach kommen 116 Einw. auf 1 qkm, was etwa der Bevölkerungsdichtigkeit (v. 1895) des fast denselben Flächenraum einnehmenden Königreichs Württemberg entspricht.

Kinder des 1. Lebensjahres, deren 10751, d. h. *147* auf je 1000 Lebendgeborene gestorben sind. Dafür war die Zahl der im Alter von 1 bis 15 Jahren gestorbenen Kinder hoch, sie betrug 6521, es kamen also auf je 100 im ersten Lebensjahre Gestorbene etwa 61 im späteren Kindesalter Gestorbene, während im Deutschen Reiche zu gleicher Zeit kaum 39 im Alter von 1 bis 15 Jahren Gestorbene auf je 100 im ersten Lebensjahr gestorbene Kinder entfielen[1]). Eine auf fünfjährigen Beobachtungen fußende Tabelle der Sterbenswahrscheinlichkeit und Lebenserwartung für männliche und weibliche Personen jedes Lebensalters ist dem Berichte auf S. 822—826 beigefügt.

Der eingehende Bericht über die von Staatswegen ausgeführten Untersuchungen von Nahrungsmitteln und Drogen umfaßt 45 Druckseiten; die Zahl der gefundenen Fälschungen war etwas größer als im Vorjahre (*25,2* % der untersuchten Proben gegen *24,8*), hat aber gegenüber früheren Jahren abgenommen; von den Milchproben wurde i. J. 1898 nicht einmal der dritte Theil (*31,1* %), dagegen in früheren Jahren — 1893 bis 1895 — etwa die Hälfte (*49,5—49,8* %) verfälscht befunden.

Vereinigte Staaten von Amerika. Gesundheitsverhältnisse in San Franzisko und Umgegend. (Nach dem annual report of the board of health of the city and county of San Francisco for the fiscal year ending June 30. 1898.)

Die Einwohnerzahl des Bezirks von San Franzisko (city and county) wird für das Berichtsjahr 1897/98 auf 360000 geschätzt,[2]) und entfallen hiervon 12000 d. i. der dreißigste Theil, auf Angehörige der mongolischen Rasse; vor zehn Jahren entfiel auf diese noch angeblich der elfte Theil der Gesammtbevölkerung.

Der Zuwachs durch Geburten hat sich nicht sicher feststellen lassen, da die Anmeldung der Geburten seitens der Aerzte nur nachlässig geschieht, wie im Jahresberichte beklagt wird. Auf je 100 Sterbefälle kamen
im Berichtsjahre 1890/91 etwa 44 eingetragene Geburten,
" " 1894/95 " 62 " "
" " 1897/98 " 82 " "
Das Verhältniß war im Laufe des letzten Jahres erheblichen Schwankungen unterworfen, so daß z. B. im August und September 1897 mehr Personen geboren wurden als starben, während in den Monaten Januar bis April 1898 auf 1650 Geburten 2504 Sterbefälle kamen. Die todtgeborenen Kinder scheinen vollständiger angegeben zu werden, im Berichtsjahre sind 315 Todtgeburten und 5359 Lebendgeburten eingetragen, was dem ungewöhnlichen Verhältniß von 1 Todtgeburt auf je 17 Lebendgeburten entsprechen würde, wenn die letzteren ebenso vollzählig wie die ersteren angemeldet wären. (Im Deutschen Reiche kam letzthin erst auf rund 30 Lebendgeborene 1 todtgeborenes Kind.)

Von den 6544 Gestorbenen des Berichtsjahres hatten nicht weniger als 1664, d. i. reichlich $^1/_4$ der Gesammtzahl, das Alter von 60 Jahren und darüber erreicht, nur 925 waren Kinder des ersten Lebensjahres, 787 standen im Alter von 1—20 Jahren, 9 in unbekanntem Alter, mithin gehörten 3159 Gestorbene, und zwar 2023 männlichen, 1136 weiblichen Geschlechts dem Alter von 20—60 Jahren an. Die meisten Todesfälle entfielen auf die Monate März und Januar, die wenigsten auf den August.

Als Ursache der Sterbefälle wird am meisten angegeben Tuberkulose, Herzkrankheit, Lungenentzündung, Gehirnkrankheit und Krebs, und zwar Lungentuberkulose bei 994 Sterbefällen, sonstige Tuberkulose bei 130, ein Herzleiden bei 674, ein Nierenleiden bei 289, Lungenentzündung bei 655, Bronchitis, Asthma und „Lungenleiden" (pulmonary congestion) bei noch 257, Krebs (einschl. Sarkom) bei 373.

Unter den 3159 im Alter von 20—60 Jahren gestorbenen Personen sind 840 der Lungentuberkulose, 238 einem Krebsleiden, 24 einem Sarkom erlegen, von je 100 Todesfällen bei Personen dieses Alters waren also etwa 8 durch solche Neubildungen veranlaßt. Unter Angehörigen der mongolischen Rasse scheinen Krebsgeschwülste verhältnißmäßig etwas häufiger den Tod verursacht zu haben, denn bei ihnen waren 6,6 %, bei Angehörigen der kaukasischen Rasse 5,66 % der Todesfälle aller Altersklassen durch Krebs oder Sarkom herbeigeführt.

Die Diphtherie hat bei insgesammt 154 Personen zum Tode geführt, sie ist, wie ein eingehender Bericht des Gesundheitsbeamten (S. 26—63 des Jahresberichts) schildert, viel mit Heilserum behandelt worden, welches vom Gesundheitsamte an 144 Kranke unentgeltlich geliefert worden ist. Die Erfolge waren nicht ungünstig, da von diesen Kranken 128 genesen sind. Dem Berichte des öffentlichen Impfarztes ist zu entnehmen, daß in Jahresfrist bei 8541 Personen unentgeltlich die Schutzpockenimpfung ausgeführt worden ist, über das Alter der Geimpften und den Erfolg der Impfung sind Angaben nicht gemacht. Pockentodesfälle sind im Berichtsjahre nicht vorgekommen, von sonstigen Todesursachen ist Unterleibstyphus bei 57 Personen, Genickstarre bei 30, Kindbettfieber bei 23, Keuchhusten bei 25, Malariafieber bei 10, Syphilis (meist angeborene) bei 33, Alkoholismus und Morphinismus bei 50 Personen angegeben. An Leberkrankheiten sind 160, an septischen Krankheiten (ausschl. Kindbettfieber, aber einschließlich zweier Fälle von Tetanus) sind 72 Personen gestorben.

Bemerkenswerth ist ein neu eingeführtes, sehr ausführliches Verzeichniß der Todesursachen (S. 16 bis 20 des Berichts), das seitens des Gesundheitsamtes von San Franzisko angenommen ist und bei Nachsuchung der Erlaubniß zu Beerdigungen benutzt werden muß.

[1]) Vgl. Veröff. S. 36.

[2]) Die Stadt San Franzisko hatte bei der letzten Zählung (von 1890) 298997 Bewohner, und die Bevölkerung des Gesammtbezirks wurde damals (für 1890/91) auf 330000 beziffert.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Behla, Dr. Robert. Die geographische Verbreitung des Krebses auf der Erde. Jena 1899. Sep.-Abdr. 8°.

Beythica, Adolf und Hempel, Hans. Ueber die Genauigkeit des Jörgensen'schen Verfahrens zur Bestimmung der Borsäure in Fleischkonserven und über die Trennung von Borsäure und Borax. Berlin 1899. Sep.-Abdr. 8°.

von Bezold, Wilhelm. Veröffentlichungen des Königl. preußischen meteorologischen Instituts. Ergebnisse der Niederschlagsbeobachtungen in den Jahren 1895 und 1896. Berlin 1899. 4°.

Böhm, Dr. Friedrich. Morbiditätsstatistik der Infektionskrankheiten im Königreiche Bayern und im Reg.-Bez. Schwaben in den 10 Jahren 1889 bis 1898. München 1899. 8°.

Bonne, Dr. G. Die Wichtigkeit der Reinhaltung der Flüsse erläutert durch das Beispiel der Unterelbe bei Hamburg-Altona. Leipzig 1900. 8°.

Bonne, Dr. Georg. Ueber die Bedeutung der Sanirung der Unterelbe für den Fischreichthum dieses Stromgebietes. Vortrag. Rendsburg 1899. 8°.

Bonne, Dr. Die Sanirung der Unterelbe von Hamburg bis Blankenese in ihrer Bedeutung für die Kultur der Geest-, Heide- und Hochmoorländereien in Nordwest-Deutschland. Nach Vorträgen. Mit einem Vorwort von J. Brix. Leipzig 1899. Sep.-Abdr. 8°.

Brauer, Prf. Ernst A. Betrachtungen über die Maschine und den Maschinenbau. Festrede. Karlsruhe 1899. 8°.

19. Woche vom 6. bis 12. Mai 1900. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt- geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	134 196	95	4	50	9	19,4	24,5	—	—	2	1	—	3	7	4	1	1	30	3
Altendorf	47 971	65	2	15	8	16,3	20,1[1])	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	13	—
Altona	153 873	87	7	60	27	20,3	22,9	—	—	—	—	—	2	15	1	1	1	36	6
Augsburg	87 996	60	2	45	16	26,6	27,7	2	—	—	—	—	7	3	7	4	4	25	1
Bamberg	41 695	27	—	17	11	21,2	22,8	—	—	—	—	—	2	2	7	5	5	6	—
Barmen	136 938	95	3	50	10	19,0	18,6	—	1	—	—	—	4	12	3	2	2	29	1
Berlin	1 767 605	884	39	678	185	19,9	21,3	10	20	10	2	2	116	72	48	8	8	377	21
Beuthen	44 534	37	—	21[2])	4	24,5[2])	24,7	—	—	2	1	—	3	3	—	—	—	11	1
Bielefeld	54 335	39	1	16	4	15,3	18,0	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	7	1
Bochum	59 562	42	—	36	7	31,4	23,5	—	1	—	5	—	7	5	—	—	—	16	2
Bonn	48 917	39	—	17[3])	3	18,1[3])	26,4	—	—	—	1	—	2	3	1	1	1	10	—
Borbeck	40 407	44	1	23	7	29,6	24,1[1])	—	1	1	—	—	3	6	2	2	—	10	—
Brandenburg	46 889	26	—	17	6	18,9	25,9	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	15	1
Braunschweig	128 354	70	—	46	15	18,6	22,1	—	1	—	—	—	9	8	4	1	1	23	1
Bremen	151 749	84	3	47[4])	12	16,1[4])	18,8	—	1	—	—	—	11	3	—	—	—	32	—
Breslau	412 959	275	15	203[5])	66	25,6[5])	27,9	—	—	—	—	—	26	45	22	—	—	106	4
Bromberg*	51 019	26	1	13	2	13,2	21,3	—	—	—	—	—	2	2	1	1	1	8	—
Charlottenburg	183 817	104	3	44	14	12,4	20,0	—	1	2	—	—	3	12	5	2	2	19	2
Chemnitz	191 805	143	10	116	51	31,4	29,7	1	—	—	—	—	15	13	1	—	—	85	1
Danzig	130 431	83	4	75	26	29,9	26,2	1	1	—	—	—	6	12	8	8	7	46	1
Darmstadt	69 574	46	3	31	8	23,2	20,0	1	—	1	—	—	1	5	1	1	1	22	—
Dessau	49 837	28	—	20	9	20,9	22,5	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	15	1
Dortmund	131 005	135	2	65	27	25,8	22,4	1	—	2	—	1	3	13	1	—	—	42	2
Dresden	397 906	264	12	124[6])	31	16,2[6])	21,3	—	—	2	—	—	21	7	12	4	4	80	2
Düsseldorf	205 056	148	3	58	15	14,7	21,7	1	2	3	—	—	10	9	1	—	—	30	2
Duisburg	80 341	86	2	48	14	31,1	23,9	—	3	1	—	—	4	9	2	1	—	24	5
Elberfeld	151 657	120	2	56	19	19,2	19,0	—	1	2	—	1	7	10	5	1	1	28	2
Elbing	49 760	47	—	29	7	30,3	27,5	—	—	—	—	—	3	2	6	3	3	16	2
Erfurt	83 042	67	2	20	4	12,5	21,3	—	—	—	—	—	4	1	1	1	1	13	1
Essen	112 496	94	5	35	14	16,2	23,2	1	2	—	—	—	3	10	—	—	—	19	—
Flensburg	44 226	32	1	22	6	25,9	21,6	1	—	—	1	—	2	1	2	1	1	11	4
Frankfurt a. M.	257 056	162	4	89	18	18,0	18,6	—	1	—	—	—	16	18	2	—	—	49	3
Frankfurt a. O.	62 301	24	2	20	9	16,7	25,1	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	16	1
Freiburg i. B.	57 448	35	—	31[7])	6	28,1[7])	23,0	—	—	—	—	—	9	13	—	—	—	8	1
Fürth	50 724	45	—	18	10	18,5	26,8	—	—	—	—	1	3	—	8	5	4	6	—
Gera	47 160	28	—	19	7	20,9	27,0	—	—	—	—	—	1	5	1	1	1	12	—
M.-Gladbach	57 361	47	1	20	4	18,1	23,2	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	17	—
Gleiwitz	47 316	50	1	25	12	27,5	20,2	—	—	—	1	—	2	5	1	—	—	16	—
Görlitz	77 260	59	3	47	10	31,6	24,6	—	—	2	—	—	4	5	5	1	1	30	1
Hagen	47 704	40	1	17	3	18,5	21,5	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	11	—
Halberstadt	45 184	30	—	18	6	20,7	24,3	—	—	—	—	—	2	5	1	1	1	10	—
Halle	152 736	107	2	60[8])	14	20,4[8])	23,0	—	—	—	—	—	9	8	2	1	1	39	2
Hamburg	673 794	375	16	293	77	22,6	24,7	7	1	4	—	2	39	53	12	—	—	155	20
Hannover	241 106	142	4	69	18	14,9	19,7	1	1	—	—	—	11	6	2	1	1	45	3
Harburg	49 454	30	1	18	8	18,9	22,9	—	—	—	—	—	—	4	2	—	—	12	—
Hildesheim	44 358	27	1	14	3	16,4	21,2	—	—	—	1	—	1	5	—	—	—	7	—
Kaiserslautern	44 293	29	2	18	6	21,1	19,5	1	—	—	—	—	4	3	—	—	—	9	1
Karlsruhe	93 495	55	3	50	13	27,8	19,2	—	—	—	—	—	10	14	—	—	—	25	1
Kassel	101 300	85	4	37	15	19,0	17,3	—	—	1	—	—	3	4	1	1	1	27	1
Kiel	100 786	77	2	32[9])	15	16,5[9])	21,6	—	—	—	—	1	5	3	6	—	—	17	—
Koblenz	42 257	25	—	22	9	27,1	19,8	—	—	—	—	—	4	—	1	—	—	17	—
Köln	356 405	267	8	164	53	23,9	24,9	—	4	1	—	—	19	30	17	8	8	88	5
Königsberg i. Pr.	183 273	128	5	79	21	22,4	27,2	1	4	1	2	1	8	12	10	2	2	37	3
Königshütte	52 209	53	—	31	4	30,9	26,1	—	—	—	—	1	4	6	2	1	1	18	—
Kottbus	41 482	25	1	11	3	13,8	24,1	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	5	1
Krefeld*	108 959	43	1	30	5	14,3	21,3	—	—	—	—	—	7	7	1	1	1	15	—
Leipzig	440 341	320	10	147	50	17,4	22,2	2	1	4	—	1	17	18	12	1	1	86	6
Liegnitz	56 053	26	8	30	10	27,8	27,5	—	—	—	—	—	7	4	1	—	—	18	—
Linden*	43 015	44	1	18	10	21,8	32,5	—	—	—	—	—	2	3	1	1	1	11	1
Ludwigshafen	51 823	55	2	22	10	22,1	24,6	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	13	1
Lübeck	76 135	48	1	28	12	19,1	19,6	—	—	—	1	—	2	—	1	—	—	22	2
Magdeburg	225 598	132	5	87	26	20,1	24,4	—	1	3	—	2	11	15	3	1	1	48	4
Mainz	79 607	65	2	34	12	22,2	21,1	1	—	—	—	—	3	3	3	—	—	23	1
Mannheim	118 243	81	2	40	18	17,6	21,5	—	—	—	—	—	8	6	4	—	—	18	4
Metz	58 987	32	1	22	1	19,4	19,8	—	—	—	1	—	4	5	—	—	—	8	4
Mülhausen i. E.	88 573	66	2	31	9	18,2	23,4	—	—	1	—	—	6	3	6	6	6	15	—

Wegen der Bedeutung des Zeichens *, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 233.

[1]) Durchschnitt 1889/98. — [2]) Ohne Ortsfremde 17 = 19,9 ‰. — [3]) Desgl. 12 = 12,8 ‰. — [4]) Desgl. 44 = 15,1 ‰. — [5]) Desgl. 191 = 24,1 ‰. —) Desgl. 115 = 15,0 ‰. — [7]) Desgl. 20 = 18,1 ‰. — [8]) Desgl. 49 = 16,7 ‰. — [9]) Desgl. 29 = 15,0 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülheim a. Rh.*	40 589	35	3	8	2	10,2	25,5	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	5	—
München	466 934	337	16	246	105	27,4	26,2	9	—	—	1	—	37	28	42	5	4	125	4
Münster	64 015	40	—	23	7	18,7	23,8	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	17	1
Nürnberg	217 942	213	8	113	50	27,0	24,3	1	—	—	—	—	19	25	8	2	1	58	2
Offenbach	43 339	41	—	19	5	22,8	20,2	—	—	—	—	—	5	3	2	2	2	8	1
Osnabrück	49 628	43	1	18	5	18,9	19,9	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	14	—
Plauen i. V.	67 285	55	1	21	12	16,2	23,0	—	—	1	—	—	3	4	—	—	—	13	—
Posen	108 075	85	1	55	14	26,5	26,8	—	1	1	—	—	9	10	1	1	1	33	—
Potsdam	62 482	32	—	30³)	8	25.0³)	22,0	—	1	—	—	—	5	2	1	—	—	20	1
Regensburg	45 098	25	—	39	13	45,0	28,5	2	—	—	—	—	7	7	5	2	2	18	—
Remscheid	53 617	51	5	16	8	15,5	20,0	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	12	1
Rixdorf*	79 341	74	2	34	17	22,3	26,8¹)	1	—	1	—	—	2	6	3	1	1	21	—
Rostock	54 687	29	1	22	8	20,9	20,4	—	—	—	—	—	3	4	3	3	3	12	—
Schöneberg*	89 875	47	1	21	7	12,2	15,4²)	—	—	—	—	—	5	3	1	-	—	12	—
Solingen	44 789	24	1	17	6	19.7	22,3	—	—	—	—	—	3	4	1	—	—	9	—
Spandau	65 443	44	—	27	10	21,5	23,9	—	—	—	—	—	1	3	3	—	—	20	—
Stettin	164 031	89	3	69	28	21,9	26,0	—	—	1	—	—	7	5	4	3	2	49	3
Straßburg i. E.	147 009	82	2	62	19	21,9	23,5	—	—	1	—	—	7	12	7	7	7	34	1
Stuttgart	156 417	88	—	51	10	16,9	19,0	1	—	1	—	—	8	9	1	—	—	28	3
Trier	44 056	30	1	19	2	22,4	22,2	—	—	—	—	—	5	—	1	—	—	13	—
Ulm	42 706	28	1	20	5	24,4	19,7	—	—	—	—	—	2	6	2	1	1	10	—
Wiesbaden	83 166	54	1	28	8	17,5	18,7	—	—	—	—	—	5	1	2	1	1	17	3
Würzburg	75 991	46	2	35⁴)	8	24,0⁴)	24,3	—	—	—	—	—	6	6	2	2	2	21	—
Zwickau	54 168	43	1	18	12	17,3	25,2	—	—	—	—	-	1	2	—	—	—	15	—

Woche vom 6. bis 12. Mai 1900. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 5. Mai	526 072	264	11	172	37	17,0	.	—	—	1	—	—	25	24	10	-	—	107	5
Antwerpen bis 5. Mai	293 111	127	9	92	21	16,3	.	—	—	—	2	—	10	10	7	—	.	58	5
Brüssel	207 910	93	6	77	16	19,3	.	—	—	—	1	1	13	6	7	.	.	47	2
Budapest bis 5. Mai	685 340	540	12	364	84	27,6	.	9	8	-	3	—	80	56	17	.	.	185	6
Christiania	221 255	142	7	67	29	15,7	.	1	—	—	—	—	10	12	8	.	.	35	1
Edinburg	302 262	164	.	94	12	16,2	.	2	1	1	—	.	8	.	⁶)2	.	.	80	.
Glasgow	743 585	524	.	282	.	19,7	.	9	4	2	.	.	.	⁵)16	⁶)5	.	.	246	.
Kopenhagen	349 000	193	2	132	23	19,7	.	—	2	3	—	—	26	17	3	.	.	73	8
Krakau bis 5. Mai	84 869	58	2	90	3	55,1	.	—	-	1	—	—	28	11	1	1	1	46	3
Lemberg bis 5. Mai	143 077	52	7	88	23	32,0		—	—	—	—	—	19	27	1	—	.	41	—
London	4 589 129	2581	.	1446	289	16,4	.	56	4	29	3	4	131	213	37	1	1	910	59
Lyon bis 28. April	466 028	157	7	214	29	23,9	.	2	2	—	2	—	34	48	9	—	.	111	6
Madrid bis 24. März	516 428	352	32	272	54	37,5	.	20	2	4	4	1	44	.	28	.	.	265	4
Moskau bis 5. Mai	988 610	.	24	681	276	35,8	.	15	10	14	1	—	73	39	92	.	.	437	.
New York bis 14. April	3 654 594	1381	123	1644	312	23,4	.	22	22	61	7	9	179	458	18	.	.	811	57
Odessa	414 800	.	12	181	50	22,7	.	7	—	1	3	—	37	10	8	7	7	109	6
Paris	2 511 629	1133	81	1001	108	20,7	.	25	4	6	17	6	218	129	39	—	-	528	29
Petersburg bis 5. Mai	1 132 677	743	27	640	246	29,4	.	12	11	19	10	1	95	36	67	.	.	389	.
Prag und Vororte	391 693	205	15	209	50	27,7	.	—	—	—	2	--	50	29	—	.	.	122	6
Rom bis 21. April	514 306	220	15	199	20	20,1	.	13	—	1	2	2	11	44	16	.	.	107	3
Stockholm bis 5. Mai	297 148	146	7	97	11	17,0		—	—	2	—	-	18	13	3	—	—	55	6
Triest	168 264	132	6	64	15	19,8		—	3	1	—	—	7	18	—	—	—	35	—
Venedig bis 28 April	172 924	74	5	74	14	22,3	.	—	—	1	—	—	6	13	1	.	.	49	4
Warschau bis 28. April	645 848	534	18	277	59	22,3	.	9	2	6	3	1	40	29	17	.	.	163	7
Wien	1 656 662	1048	64	738	186	23,2	.	15	3	4	2	1	168	153	45	—	—	326	21

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 6. bis 12. Mai 1900.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu Berlin⁸)	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	18	1	—	—	—	—	—	—	4	—	—	2	4
Scharlach	21	1	1	3	2	2	3	—	—	—	—	—	10
Diphtherie u. Croup	45	—	3	2	7	2	7	1	—	4	—	—	13
Unterleibstyphus	6	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1
Brechdurchf. inkl. Ruhr	4	—	4	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1
Kindbettfieber	1	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	2	1
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Rose	9	—	3	—	2	2	2	1	9	1	—	2	7
Syph. inkl. Gonorrhöe	60	16	17	5	19	15	15	2	41	11	8	13	66
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	69	4	18	1	11	9	10	4	19	7	9	13	25
Lungenschwindsucht	83	1	5	-	10	4	3	8	39	10	5	12	21
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	80	2	41	9	7	6	13	4	45	6	2	20	21
Akuter Darmkatarrh	6	2	7	—	-	2	—	—	8	3	2	1	8
Chron. Alkoholismus	25	3	1	1	1	1	2	3	4	3	4	8	18
Ak. Gelenkrheumatism.	34	2	5	2	13	5	7	2	25	3	2	6	13
And. rheumat. Krankh.	12	3	14	3	9	6	4	4	14	1	4	5	4
Verletzungen	132	6	83	7	35	37	23	13	90	20	7	23	74
Alle übrigen Krankh.	596	49	375	46	136	173	107	59	306	58	47	108	435
Summe	1201	90	580	81	252	265	196	102	605	127	90	215	723
Verbliebener Bestand	4468	347	2161	353	1071	1037	773	347	2003	436	463	839	3311

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Mas. u. Rötheln	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	6/5.-12/5.	10	30	42	59	2
Breslau	desgl.	1	15	2	10	2
R.-B. Aachen	desgl.	3	10	—	29	2
Arnsberg	desgl.	19	8	72	69	6
Aurich	desgl.	3	3	5	18	—
Düsseldorf	desgl.	11	72	85	97	6
Erfurt	desgl.	4	37	8	5	5
Hannover	desgl.	1	6	11	21	2
Hildesheim	⁷)desgl.	9	6	5	33	—
Königsberg	desgl.	7	215	50	21	2
Lüneburg	desgl.	1	49	12	5	1
Marienwerder	desgl.	3	93	7	9	—
Minden	desgl.	5	—	10	21	1
Münster	desgl.	—	12	7	9	—
Osnabrück	desgl.	1	1	—	15	—
Posen	desgl.	5	164	14	14	2
Schleswig	desgl.	2	125	71	31	7
Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
Stade	desgl.	1	8	4	11	—
Stettin	desgl.	1	4	35	18	—
Stralsund	desgl.	—	—	21	5	—
Trier	.	.	.	.	.	.
Wiesbaden	7/5.-13/5.	1	56	14	49	2
Stadt München	6/5.-12/5.	—	55	5	14	—
Nürnberg	desgl.	—	13	11	18	1
Hzgth. Braunschw.	desgl.	2	—	14	12	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	—	—	--	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	2	—	9	4	—
Hamburg	desgl.	2	202	52	29	1

¹) Durchschnitt 1887/96. — ²) Desgl. 1888/97. — ³) Ohne Ortsfremde 26 = 21,6‰. — ⁴) Desgl. 30 = 20,5‰. — ⁵) Keuchhusten. — ⁶) Diarrhöe. — ⁷) Vorwoche: —, 7, 2, 26, 2. — ⁸) Die Nachweise des St. Hedwigs- und des Jüdischen Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 6. bis 12. Mai 1900.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C⁰		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	6. Mai	27,5	10,8	759,6	757,0	755,3	48	31	42	—	OSO	1
	7. „	28,9	11,7	753,7	750,6	749,7	51	27	41	—	SO	2
	8. „	29,6	11,6	746,4	742,5	741,6	57	27	45	—	OSO	1
	9. „	21,6	8,0	744,2	745,6	748,6	74	78	78	—	S-NO-N	2
	10. „	11,1	3,4	752,8	754,2	756,6	63	34	41	—	NNO	2
	11. „	13,5	1,4	758,6	758,1	757,7	36	29	50	—	SW	1
	12. „	14,8	1,6	756,4	755,2	754,1	48	27	43	—	SW	1
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	6. Mai	24,2	7,1	716,3	713,4	711,9	62	29	59	—	O	2.2
	7. „	26,2	9,4	710,4	708,0	706,4	53	27	61	—	NO	1,7
	8. „	19,2	7,5	702,8	705,5	706,0	75	79	68	2,8	W	3,5
	9. „	14,7	7,0	708,1	708,9	710,2	70	56	75	0,8	NW	4,7
	10. „	13,0	6,4	710,2	710,4	711,3	81	82	92	6,8	W	2,9
	11. „	9,0	1,6	715,1	715,7	715,4	80	75	80	—	O	1,9
	12. „	13,9	2,9	715,1	714,6	713,1	77	43	71	—	W	1,1

Hierzu gerichtl. Entsch. a. d. Gebiete d. ö. Gesundheitspfl. Band *III*. S. *49* bis *64*.

Anzeigen.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7816) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIV. Jahrgang. **Berlin, den 30. Mai 1900.** Nr. 22.

Der Pfingstfeiertage wegen erscheint die nächste Nummer am **7. Juni.**

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Großherzoglich hessischen Kreis-Assistenzarzt Dr. Tjaden zum Regierungsrath und Mitglied des Kaiserlichen Gesundheitsamtes zu ernennen.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Türkei. Zufolge einer Mittheilung vom 15. Mai beobachtete man in Smyrna unter den Ratten in der Nähe des französischen Hospitals und der Börse ein auffallendes Sterben.

Aus Djeddah (S. 485) wurden für den Zeitraum vom 26. April bis 13. Mai 23 Pesttodesfälle gemeldet, aus Yambo (S. 437) für den Zeitraum vom 28. März bis 24. April insgesammt 14 Pesttodesfälle.

Aegypten. Vom 12. bis 18. Mai sind in Port Said 12 Erkrankungen, von denen 4 tödtlich verliefen, zur Anzeige gelangt, seit dem 27. April bis dahin insgesammt 27 Fälle, darunter 12 tödtlich abgelaufene.

In Alexandrien wurde in der Zeit vom 12. bis 18. Mai nur 1 Erkrankung am 17. festgestellt; die Gesammtzahl der Pestfälle in Alexandrien vom 7. bis zum 18. Mai beträgt darnach 4, die Zahl der Pesttodesfälle 3.

Britisch-Ostindien. (S. 465.) Unter dem 2. Mai ist aus Karachi gemeldet, daß die Pest in der Abnahme begriffen sei, doch soll sich die Zahl der täglichen Fälle noch immer auf 30 bis 40 belaufen. Vom 18. April bis zum 2. Mai waren im Ganzen noch 718 Erkrankungen und 576 Todesfälle an der Pest zur Anzeige gelangt.

Brasilien. (S. 413.) Unter dem 16. Mai wurden aus Rio de Janeiro zwei neue Pestfälle gemeldet, seither sollen nach einer Mittheilung vom 22. Mai in verschiedenen Stadttheilen weitere Pestfälle beobachtet sein, sodaß Stadt und Hafen am 22. Mai für verdächtig erklärt worden sind.

Neu-Süd-Wales. (S. 486.) In der Zeit vom 1. bis 7. April sind in Sydney weitere 9 Personen an der Pest gestorben und 29 mit dieser Krankheit in das Hospital aufgenommen worden, sodaß am 7. April 57 Pestkranke sich dort in Behandlung befanden.

Queensland. Zufolge einer Mittheilung vom 26. Mai herrscht in Cairns die Pest.

Viktoria. Einer Mittheilung vom 21. Mai zufolge ist in Melbourne ein Fall von Pest beobachtet worden.

Westaustralien. In Freemantle war zufolge einer Mittheilung vom 17. April ein weiterer Pestfall vorgekommen, also insgesammt 4 Fälle seit dem 7. April, darunter ein tödtlich verlaufener (vgl. S. 486).

Cholera. Britisch-Ostindien. In Kalkutta sind in der Zeit vom 15. bis 21. April 130 Personen an Cholera gestorben.

Gelbfieber. In der Zeit vom 17. Februar bis 8. April gelangten in Santos 125 Todesfälle zur Anzeige (vgl. S. 486), in der Woche vom 22. bis 28. April wurde aus Vera Cruz 1 Todesfall gemeldet. (Public health reports Nr. 19.)

Pocken. Brasilien. (Vgl. Veröff. 1899 S. 1130.) Vom 4. November 1899 bis 23. März d. J. sind

in Rio de Janeiro 553 Personen den Pocken erlegen. (Public health reports S. 1172.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Lyon, Moskau je 3, Madrid 8, Odessa 2, Petersburg 8, Warschau 3, Kalkutta 27 Todesfälle; Reg.-Bez. Düsseldorf 2, Antwerpen (Krankenhäuser) 6, Paris 8, Petersburg 65, Warschau (Krankenhäuser) 5 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Warschau 2 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 8, Petersburg 5, Warschau (Krankenhäuser) 14 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 11 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 10 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 2 Erkrankungen; **Tollwuth:** New York 1 Todesfall; **Milzbrand:** Moskau 1 Todesfall; Reg.-Bez. Schleswig 1 Erkrankung; **Varizellen:** Budapest 39, Wien 51 Erkrankungen; **Rothlauf:** Wien 25 Erkrankungen; **epidemische Ohrspeicheldrüsenentzündung:** Wien 43 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 7, Leipzig 3, Braunschweig, Breslau, Zwickau je 2, London, Moskau je 13, New York 33, Paris 2, Petersburg 5, Prag, Wien je 3, Warschau 2 Todesfälle; Nürnberg 36, Kopenhagen 52, Petersburg 33, Stockholm 41 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 56 Todesfälle; Nürnberg 33, Wien 29 Erkrankungen; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 112, Nürnberg 27 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15 %): in Regensburg — Erkrankungen kamen zur Meldung in Berlin 35, in den Reg.-Bezirken Königsberg 198, Marienwerder 132, Schleswig 129, in München 76, Hamburg 179, Budapest 99, Edinburg 62, New York 716, Petersburg 92, Wien 264 — desgl. an **Unterleibstyphus** (1886/95: 0,75 %): in Bochum — Erkrankungen wurden angezeigt in Paris 69, Petersburg 65, Prag 27; ferner wurden Erkrankungen an **Scharlach** gemeldet in Berlin 50, Hamburg 56, Budapest 37, Kopenhagen 79, London (Krankenhäuser) 221, New York 176, Paris 117, Petersburg 49, Wien 42 — desgl. an **Diphtherie und Croup** in Berlin 95, Budapest 27, Kopenhagen 29, London (Krankenhäuser) 166, New York 258, Paris 65, Petersburg 83, Stockholm 44, Wien 24.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Schweiz. (S. 270.) Durch Bundesrathsbeschluß vom 11. Mai sind als pestverseucht bezw. pestverdächtig erklärt: Port Said, sämmtliche Häfen des Rothen Meeres und Sydney. Es kommen daher gegenüber diesen Bezirken die durch den Bundesrathsbeschluß vom 19. Januar 1900[1]) in Kraft gesetzten Bestimmungen der Verordnung vom 30. Dezember 1899, welche sich auf den Waaren- und Gepäckverkehr beziehen (Art. 37 bis 48)[2]), zur Anwendung. Namentlich soll die in Art. 42 vorgesehene Revision und die eventuell als erforderlich erachtete Desinfektion des Reisegepäcks am Ankunftsort des Reisenden in jedem Falle stattfinden, auch wenn die Reise länger als 10 Tage gedauert hat und infolgedessen eine ärztliche Ueberwachung des betreffenden Reisenden nicht mehr nöthig ist. Ferner sind zugereiste Personen, welche einen als verseucht erklärten Bezirk (z. B. Port Said oder einen Hafen des Rothen Meeres) vor weniger als 10 Tagen verlassen haben, am Ankunftsort bis zum Ablauf der zehntägigen Frist ärztlich zu überwachen. (Art. 33 bis 35 obiger Verordnung.) —

Belgien. Die Verordnungen des Ministers für Landwirthschaft vom 17. August und 17. November 1899, betr. Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung der Beulenpest in Belgien u. a. auch aus den Mascarenen-Inseln, Madagaskar und Paraguay (Veröff. 1899 S. 718 und 1042), sind durch Verfügung desselben Ministers vom 14. Mai wieder aufgehoben, u. zw. vom 18. Mai ab. —

Dänemark. Nach einer sofort in Kraft getretenen Bekanntmachung des Justizministeriums vom 12. Mai ist für Schiffe, welche von Port Said ankommen, die gesetzliche Quarantäne eingeführt. Gleichzeitig ist die Einfuhr von Lumpen, Kratzwolle, Papierabfall u. dgl. aus Port Said verboten. —

Schweden. Durch eine Königl. Bekanntmachung vom 17. Mai ist die Erklärung vom 4. Mai, daß Aegypten verseucht sei (Veröff. S. 487), nunmehr auf Port Said beschränkt worden. —

Türkei. Unter dem 10. Mai ist mitgetheilt, daß der internationale Gesundheitsrath in Konstantinopel die für Herkünfte von der ägyptischen Küste des Mittelmeers und des Golfs von Suez einschl. des Kanals angeordnete 5 tägige Quarantäne auf 10 Tage erhöht hat (vgl. S. 466).

Die in Beirut in Quarantäne liegenden Dampfschiffe ägyptischer Herkunft können nach 9 Tagen absolvirter Quarantäne und nach ärztlicher Untersuchung unter Begleitung zweier Quarantänewächter nach Jaffa weiterfahren, wo sie nach Ablauf der vorgeschriebenen, (von ihrer Ankunft in Beirut laufenden) 10 tägigen Quarantänefrist freie Pratika erhalten, wenn der Gesundheitszustand an Bord ein guter ist.

— Nach einem telegraphischen Rundschreiben an die türkischen Gesundheitsbehörden vom 16. Mai ist vom obersten Gesundheitsrath in Konstantinopel Folgendes bestimmt:

1. Reisende, welche Smyrna auf dem Seewege verlassen wollen, müssen sich vorher nach dem Lazareth von Klazomenä begeben, wo sie einer 48 stündigen Beobachtungsquarantäne mit einer Desinfektion ihrer getragenen Kleider und Effekten unterworfen werden. Solche Reisende dürfen nur von dem genannten Lazareth aus nach irgend einem Bestimmungsorte an der Küste des türkischen Reiches sich einschiffen. Schiffe, welche vom 17. Mai ab Smyrna verlassen, um nach anderen ottomanischen Häfen zu fahren, müssen sich zuvörderst nach dem Lazareth von Klazomenä begeben, wo ihre Kielräume mittels eines asphyktisch wirkenden Gases desinfizirt werden, um etwa daselbst befindliche Ratten zu tödten. Erst dann werden die Schiffe ermächtigt, Reisende aufzunehmen. Die genannten Schiffe nebst den Reisenden unterliegen in dem ersten, mit einem beamteten Arzte versehenen Hafen einer ärztlichen Besichtigung. Diese Besichtigung findet für diejenigen Schiffe und Reisenden, welche sich nach der Hauptstadt begeben, in den Dardanellen statt und wird bei der Ankunft in Konstantinopel wiederholt.

2. Reisende, welche Smyrna auf der Eisenbahn oder sonst auf dem Landwege verlassen wollen, werden

[1]) Vgl. Veröff. S. 169. — [2]) Vgl. ebendas. S. 150 bis 151.

nach stattgehabter ärztlicher Untersuchung und nach chemischer Desinfektion ihrer getragenen Kleider und Effekten mit einem entsprechenden Gesundheitszeugniß versehen und bei der Ankunft an ihrem Bestimmungsorte einer täglichen Besichtigung seitens des Gemeindearztes unterworfen. Jeder Eisenbahnzug, der Smyrna verläßt, soll von einem Arzte begleitet sein, welcher beauftragt ist, die Gesundheit der Reisenden während der Fahrt zu überwachen.

3. Die von der Hygienekommission zu Konstantinopel ausgearbeiteten Bestimmungen des Reglements über das Gesundheitswesen der Städte sollen in der Stadt Smyrna von Seiten der Ortsbehörde strenge beobachtet werden.

4. Die Pilger, welche sich gegenwärtig im Lazareth von Klazomenä befinden, haben dort die für sie besonders vorgeschriebene Quarantäne zu beenden. Später eintreffende Pilger werden nach dem Lazareth von Stampalia geschickt. —

Bulgarien. In Folge des Auftretens der Pest in Smyrna hat die Regierung unter dem 11. Mai folgende Bestimmungen gemäß Beschluß des obersten Gesundheitsrathes erlassen:

1. Das Vilayet Aidin (Smyrna) wird vom 8. Mai ab für pestverseucht erklärt.

2. Reisende, welche aus Konstantinopel oder anderen, nicht als verseucht erklärten Ortschaften des türkischen Reiches kommen, sollen einer ärztlichen Untersuchung ohne Desinfektion ihres Gepäcks unterworfen werden. Außerdem sollen sie einer 11 tägigen Beobachtung an ihrem Bestimmungsorte oder ihrem Wohnorte unterliegen. Für mohamedanische Pilger gelten besondere Bestimmungen.

3. Reisende, welche zu Schiff aus der Türkei kommen, sollen in Burgas, Varna und Silistria, wenn sie über Sulina kommen, und in Rustschuck, wenn sie über Konstanza kommen, ärztlich untersucht werden.

4. Die ärztliche Untersuchung derjenigen Reisenden, welche auf der Eisenbahn über Hebibtschewo aus der Türkei kommen, soll in den Eisenbahnwagen während der Fahrt nach Harmanly durch den Quarantänearzt von Hebibtschewo geschehen. Der Zug soll, um den Arzt einsteigen zu lassen, an der Quarantäneanstalt von Hebibtschewo anhalten, und der Arzt soll sofort in den Zug steigen, ohne ihn aufzuhalten. Zunächst soll aber beim Eintreffen des Zuges in Hebibtschewo der Arzt den Zugführer fragen, ob etwas Verdächtiges oder ein Kranker sich im Zuge befindet. Sind Kranke darin, so untersucht er sie, läßt sie bei der Quarantäneanstalt aussteigen, wenn er es für nöthig hält, und stellt hierüber einen Schein aus, der vom Zugführer zu vollziehen ist. Wird nichts Verdächtiges unter den Reisenden festgestellt, so fährt der Zug sogleich weiter. Wird während der ärztlichen Untersuchung im Zuge zwischen Hebibtschewo und Harmanly vom Arzte ein Kranker mit verdächtigen Erscheinungen entdeckt, so wird dieser in Harmanly ausgesetzt, isolirt und mit dem nächsten Zuge nach der Quarantäneanstalt gebracht; die Wagen, in denen dieser Reisende sich befunden hat, sind zu desinfiziren.

5. Der Orient-Expreßzug soll nicht in Hebibtschewo halten. Reisende, welche mit diesem Zuge aus der Türkei kommen, werden, wenn sie in Bulgarien aussteigen, von den Bahnhofsärzten untersucht. Diese Reisenden sollen ebenfalls einer 11 tägigen Beobachtung an ihrem Bestimmungsort oder ihrem Wohnort unterworfen werden.

6. Die Aborte der Eisenbahnwagen und der Bahnhöfe sollen täglich desinfizirt werden. —

Griechenland. Zufolge einer Mittheilung vom 13. Mai sind die gegen Herkünfte aus der Türkei verhängten Quarantänemaßregeln (vgl. S. 487) aufgehoben worden.

— Vom 16. Mai ab unterliegen die Herkünfte aus Smyrna (vgl. S. 487) einer 48-stündigen Effektiv-Quarantäne in Delos; auch werden die Schiffe sowie das Gepäck der Passagiere und der Schiffsmannschaft einer gründlichen Desinfektion unterworfen. Die Schiffe, die bereits eine 48-stündige Quarantäne in der Quarantänestation Klazomenä durchgemacht haben, werden in der Quarantänestation Delos nur noch desinfizirt, ebenso das Gepäck der Reisenden und der Mannschaft. —

Malta. Die auf S. 488 erwähnte Regierungsverordnung vom 7. Mai ist durch zwei weitere Verordnungen vom 11. und 15. Mai wie folgt abgeändert worden:

Zu § 2 (Vessels which are allowed to enter the Quarantine Harbour to coal, take in provisions and cargo under quarantine restrictions) ist ein Absatz c hinzugefügt: „Vessels arriving from Egypt.“

Der § 3 mit der Ueberschrift Quarantine for a period of 12 days (vgl. Veröff. S. 466) lautet fortan: „Passengers arriving from Egypt and Smyrna will be required to undergo a period of 12 days quarantine.“ —

Portugal. Zufolge einer ministeriellen Verfügung vom 19. Mai sind die Vorschriften vom 14. April 1897 (Veröff. 1897 S. 366) auf die Herkünfte aus Smyrna anzuwenden, die Herkünfte aus Honolulu dagegen diesen Maßregeln nicht mehr zu unterwerfen. —

Aegypten. Zufolge einer Mittheilung vom 15. Mai hat der internationale Gesundheitsrath zu Alexandrien die Anwendung folgender Maßregeln gegen die Herkünfte aus Smyrna beschlossen:

1. Körperliche Untersuchung sämmtlicher Passagiere und der Mannschaft durch einen Arzt,
2. Desinfektion der gebrauchten Wäsche von Passagieren und Mannschaften,
3. Desinfektion der Mannschaftsräume;
4. Aufgabe der Adressen sämmtlicher Passagiere an die Ortsgesundheitsbehörde.

— Die permanente Kommission desselben Gesundheitsrathes hat zufolge einer Mittheilung vom 18. Mai beschlossen, die gegen die Herkünfte aus Numea und Suakin angeordneten Maßnahmen außer Kraft zu setzen. —

Marokko. Durch Beschluß des Gesundheitsraths in Tanger vom 12. Mai ist der Hafen von Alexandrien für verseucht erklärt worden. Herkünfte von dort werden in Marokko nicht zugelassen. —

Vereinigte Staaten von Amerika. Gemäß einem Rundschreiben vom 21. April an die europäischen Konsularbeamten der Vereinigten Staaten ist die Einfuhr von Knochenmehl aus Bombay, die angeblich bisher über europäische Hafen stattgefunden hat, nunmehr verboten. (Public health reports S. 1112.) —

Brasilien. Schiffe, welche aus Rio de Janeiro nach brasilianischen Häfen ausgehen, müssen zufolge einer Nachricht vom 22. Mai vorher die Quarantäne-Station anlaufen.

Gesundheitswesen in Nürnberg im Jahre 1898.

(Nach dem vom Verein für öffentliche Gesundheitspflege unter Mitwirkung des Stadtmagistrats herausgegebenen Berichte.) Vgl. Veröff. 1899 S. 492.

Nach Einverleibung des Vorortes Sündersbühl stellte sich die Einwohnerzahl der Stadt Nürnberg schätzungsweise auf 199000 Seelen. Die Gesammtzahl der Geborenen betrug 7480 (37,6 auf je 1000 Einwohner), hiervon waren 302 oder 4,22 % todtgeboren und 1390 oder 22,9 % unehelicher Abstammung. Gestorben sind 4270 Personen oder 21,5 (1897: 20,7) ‰ der Bevölkerung. Die Zunahme der Sterbeziffer gegenüber dem Vorjahre hatte ihren Hauptgrund in der durch den heißen Sommer des Berichtsjahres verursachten hohen Kindersterblichkeit; im 1. Lebensjahre standen 43,9 (37,6) % der Gestorbenen. Die größte Sterblichkeit hatte der Monat September mit 514, die geringste der Februar mit 253 Todesfällen.

Todesursachen. Es starben im Jahre 1898 (1897) u. A. an Diphtherie 48 (39) Personen, an Scharlach 33 (55), Masern 0 (110), Keuchhusten 43 (37), Unterleibstyphus 15 (3), Kindbettfieber 19 (10), Neubildungen 193 (186), Lues 31 (36), Tuberkulose 766

(739), kroupöser Lungenentzündung 134 (96), Entzündung der Bronchien und des Kehlkopfes 173 (106), anderen entzündlichen Erkrankungen der Athmungsorgane 252 (217), Darmkatarrh 369 (283), Brechdurchfall 419 (275), Kinderatrophie 229 (170), Lebensschwäche 268 (217), Altersschwäche 146 (118), in Folge von Unglücksfällen 71 (40), durch Selbstmord 25 (35).

Morbidität. Sämmtliche Infektionskrankheiten mit Ausnahme der Masern waren häufiger als im Vorjahre, namentlich Unterleibstyphus, Keuchhusten, Mumps und Windpocken. Von insgesammt 8172 (1897: 8458) zur Anzeige gelangten Fällen von Infektionskrankheiten waren Diphtherie 678 (564), Scharlach 556 (378), Masern 103 (3874), Mumps 798 (279), Keuchhusten 856 (328), Windpocken 812 (407), Unterleibstyphus 95 (18), Kindbettfieber 25 (21), Influenza 714 (306), Brechdurchfall 1893 (1024).

In dem städtischen Krankenhause wurden 7484 Personen behandelt, d. h. 846 mehr als im Vorjahre; die Zunahme der Krankenzahl war neben dem Anwachsen der Bevölkerung hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben, daß die Nachbargemeinden ihre Kranken dem Nürnberger Stadtkrankenhause neuerdings häufiger zuführen als vordem.

Von der städtischen Desinfektionsanstalt sind 893 Desinfektionen vorgenommen worden, davon 223 in den betreffenden Wohnungen und 670 in der Anstalt selbst.

In der Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel wurden 2125 Objekte untersucht. Zu Beanstandungen gaben Anlaß u. A. von 198 Milchproben 108, von 71 Wasserproben 37, von 66 Bierproben 2, von 261 Proben von Butterschmalz 5, von 29 Wurstproben 13. Von 105330 im städtischen Trichinenschauamte untersuchten Schweinen und 1011 Schinken und anderen Fleischstücken erwiesen sich 16 bezw. 1 als trichinös.

Ein mehrwöchentlicher Aufenthalt in Ferienkolonien und Soolbädern konnte im Berichtsjahre 240 bezw. 45 bedürftigen und kränklichen Schulkindern gewährt werden. Der Verein „Jugendhort“, welcher es sich zur Aufgabe gestellt hat, sich selbst überlassene Knaben in der schulfreien Zeit unter Aufsicht zu nehmen, zählte in seinen 7 Anstalten 429 Pfleglinge; in Rücksicht auf die unzureichenden Mittel mußten zahlreiche Gesuche um Aufnahme abgelehnt werden.

Die Zahl der Praxis ausübenden Aerzte betrug am Schlusse des Berichtsjahres 124; Apotheken waren 19 vorhanden.

Rußland. Medizinal-statistische Mittheilungen aus dem Gouvernement Moskau für das Jahr 1898.

Bewegung der Bevölkerung. Die Gesammtzahl der Gestorbenen im Gouvernement Moskau (ausschließlich der Stadt Moskau) während des Jahres 1898 betrug 57 902 oder 39,5 auf je 1000 Einwohner; im 1. Lebensjahre starben 23 324 oder 31,9 auf je 100 Lebendgeborene.

Von je 100 Gestorbenen standen 42,39 im 1. Lebensjahre (1897: 43,53), 20,88 im Alter von 1 bis 4 (22,32), 3,80 von 5 bis 9 (4,03), 1,16 von 10 bis 14 (1,20), 1,17 von 15 bis 19 (1,17), 2,90 von 20 bis 29 (2,67), 6,87 von 30 bis 49 (6,36), 11,38 von 50 bis 69 (10,26) und 9,17 im Alter von 70 und mehr Lebensjahren (8,16).

In den Vorjahren starben im Gouvernement Moskau

	Personen im Ganzen:	Kinder des 1. Lebensjahres:
1897	61 774 = 42,4 ‰	26 529 = 34,6 : 100 Lebdgb.
1896	56 817 = 39,4 ‰	23 315 = 33,8 : „ „
1895	64 929 = 45,5 ‰	27 149 = 36,3 : „ „

im zehnjährigen Durchschnitte von 1885—1894 starben 42,6 ‰ der Bewohner und 35,6 Kinder des 1. Lebensjahres auf je 100 Lebendgeborene.

Die Zahl der Lebendgeborenen d. J. 1898 betrug 73 046 oder 49,8 auf je 1000 Einwohner; hiervon waren 2522 d. i. 3,4 % der Lebendgeborenen unehelicher Abkunft. Der Ueberschuß der Geburten war darnach = 15 144 oder 10,3 ‰ der Bevölkerung.

In früheren Jahren betrug

a) die Zahl der Lebendgeborenen

1897	73 343 =	50,3 ‰
1896	74 752 =	51,9 ‰
1895	72 133 =	50,5 ‰
1885—1894 durchschnittlich:		49,5 ‰

b) der Ueberschuß der Geburten:

1897	11 569 =	7,9 ‰
1896	16 516 =	12,4 ‰
1895	8 690 =	6,1 ‰
1885—1894 durchschnittlich:		6,9 ‰

Die Zahl der Eheschließungen in den Jahren 1898 bis 1895 betrug im letzten Jahre 11 850, vorher: 12 969, 12 377, 14 115, ist also erheblich kleiner geworden.

Die mittlere Bevölkerung des Gouvernements Moskau[1]) war, nach der Aufstellung des Sanitäts-Bureau (ohne die Stadt Moskau):

i. J. 1898:	1 467 690 Personen,
„ „ 1897:	1 454 333 „
„ „ 1896:	1 440 290 „
„ „ 1895:	1 427 637 „

Die Heilanstalten. Im Jahre 1898 wurde in 166 Heilanstalten ärztliche Hülfe ausgeübt, 78 derselben sind von der Landschaft (Semstwo) und 75 von Fabriken gegründet; sie waren mit 2714 Betten für Kranke versehen.

Im Allgemeinen kam hiernach 1 Heilanstalt auf etwa 14 000 Einwohner.

Die Thätigkeit der 166 Heilanstalten erstreckte sich i. J. 1898 auf 895 369 z. Th. poliklinisch behandelte Kranke; 47 677 von diesen Kranken wurden in den Hospitälern liegend behandelt und brachten hier 681 117 Tage zu. Außerdem wurden 29 158 Kranke in den Dörfern in ihren Häusern mit ärztlichem Rath versehen. Die Gesammtzahl der Kranken, welche 1898 von den Anstaltsärzten behandelt worden sind, belief sich also auf 924 527 Personen oder 672 ‰ der Bevölkerung.

In früheren Jahren betrug die Zahl der

	Heilanstalten	Kranken
(1897)	149	836 418
(1896)	133	697 836
(1895)	120	671 377

Im Jahre 1898 wurden ferner von den Anstaltsärzten 48 000 Kinder geimpft und 2866 Frauen Geburtshülfe geleistet.

Infektionskrankheiten. Nach den ärztlichen Meldekarten[2]) sind erkrankt an:

	1898	1897	1896	1895
Masern	6 411	**10 654**	3 329	4 551
Scharlach	4 608	**7 468**	3 007	4 498
Diphtherie	**3 932**	3 352	1 965	1 962
Unterleibstyphus	2 932	**3 809**	2 140	3 021
Flecktyphus	89	133	**203**	174
Rückfallfieber	111	118	163	**183**
unbestimmter Form von Typhus	1 189	1 081	1 154	1 522
Pocken	**726**	214	101	261
Ruhr	9 332	**10 140**	4 662	7 972
Keuchhusten	**8 060**	6 856	7 578	5 234

Die Gesammtzahl der Erkrankungsfälle an den genannten Infektionskrankheiten im J. 1898 betrug 37 390 oder 25,2 auf je 1000 Einwohner, gegen 43 825 oder 29,8 ‰ im J. 1897 und 24 302 (29 378) im J. 1896 (1895). Im J. 1898 sind hiernach die Erkrankungen an Masern, Scharlach, Unterleibstyphus und Ruhr weit seltener als im Vorjahre gewesen.

---

[1]) Einschl. der Hauptstadt umfaßt der Bezirk (das Gouvernement) eine Fläche von 33 302 qkm.

[2]) Die Aerzte aller Heilanstalten im Gouvernement Moskau theilen seit dem Jahre 1878 ihre Beobachtungen über Infektionskrankheiten vermittelst Meldekarten dem zentralen Sanitätsbureau mit.

Diphtherie und Pocken waren etwas häufiger, Keuchheusten war sehr verbreitet. (Nach Mittheilungen des Amtsarztes P. Kurkin.)

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Internationale Sanitäts-Uebereinkunft, betr. Maßregeln gegen die Einschleppung und Verbreitung der Pest[1]).

Vom 19. März 1897. (R.-G.-Bl. 1900 S. 43 ff.) — Uebersetzung.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs; Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen 2c. 2c und Apostolischer König von Ungarn; Seine Majestät der König der Belgier; Seine Majestät der König von Spanien und in Seinem Namen Ihre Majestät die Königin-Regentin des Königreichs; der Präsident der Französischen Republik; Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien; Seine Majestät der König der Hellenen; Seine Majestät der König von Italien; Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg; Seine Hoheit der Fürst von Montenegro; Seine Majestät der Kaiser der Ottomanen; Ihre Majestät die Königin der Niederlande und in Ihrem Namen Ihre Majestät die Königin-Regentin des Königreichs; Seine Majestät der Schah von Persien; Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien; Seine Majestät der König von Rumänien; Seine Majestät der Kaiser von Rußland; Seine Majestät der König von Serbien und der Schweizerische Bundesrath,

haben in der Absicht, die gegen die Einschleppung und Verbreitung der Pest zu ergreifenden Maßnahmen und die zu diesem Zwecke in dem Rothen Meere und dem Persischen Golfe einzurichtende gesundheitspolizeiliche Ueberwachung gemeinsam zu regeln, zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs:

Herrn Otto von Mühlberg, Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Legationsrath,

Herrn Curt Lehmann, Allerhöchstihren Wirklichen Legationsrath;

(Es folgen die Namen der Bevollmächtigten der übrigen betheiligten Staaten)

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgende Bestimmungen bezüglich pestverseuchter Gegenden und der aus solchen Gegenden stammenden Herkünfte vereinbart haben:

I. Es sind zur Annahme gelangt die in dem der gegenwärtigen Uebereinkunft als Anlage beigefügten allgemeinen Gesundheitsreglement zur Verhütung der Einschleppung und Weiterverbreitung der Pest aufgeführten und näher bezeichneten Maßnahmen.

Diese Anlage hat dieselbe Geltung als wäre sie in die Uebereinkunft mit aufgenommen.

II. Es wird den zuständigen Behörden Marokkos empfohlen werden, in den Häfen dieses Landes Maßnahmen zur Anwendung zu bringen, welche mit den in dem erwähnten Reglement vorgesehenen in Einklang stehen.

III. Diejenigen Länder, welche an der Konferenz nicht Theil genommen oder die Uebereinkunft nicht unterzeichnet haben, können auf ihren Wunsch zum Beitritte zu derselben zugelassen werden.

Dieser Beitritt ist auf diplomatischem Wege der Königlich italienischen Regierung und durch diese den anderen Signatar-Regierungen mitzutheilen.

IV. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll vom Tage des Austausches der Ratifikationen ab 5 Jahre in Geltung bleiben. Sie wird durch stillschweigende Erneuerung von 5 zu 5 Jahren verlängert, wenn nicht einer der Hohen vertragschließenden Theile 6 Monate vor Ablauf des bezeichneten fünfjährigen Zeitraums seine Absicht kundgethan hat, von der Uebereinkunft zurückzutreten.

Wenn eine der Mächte die Uebereinkunft kündigt, so soll diese Kündigung nur bezüglich jener Macht Gültigkeit haben.

V. Die Hohen vertragschließenden Theile behalten sich das Recht vor, Aenderungen, welche sie an der Uebereinkunft oder ihrer Anlage für nothwendig erachten sollten, auf diplomatischem Wege herbeizuführen.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt werden; die Ratifikations-Urkunden sollen sobald als möglich und spätestens binnen einer mit dem Tage der Unterzeichnung beginnenden einjährigen Frist in Rom niedergelegt werden.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten die Uebereinkunft vollzogen und ihre Insiegel beigedrückt.

So geschehen zu Venedig in achtzehn Exemplaren, am neunzehnten März Eintausend achthundertundsiebenundneunzig.

(Unterschriften.)

Allgemeines Gesundheitsreglement zur Verhütung der Einschleppung und Weiterverbreitung der Pest.

Kap. I. Maßnahmen außerhalb Europas.

I. Benachrichtigung.

Die Regierungen der Länder, welche der gegenwärtigen Uebereinkunft beitreten, werden den verschiedenen Regierungen von jedem einzelnen, auf ihrem Gebiete vorgekommenen Pestfalle telegraphisch Nachricht geben, nach Maßgabe des Titels I Kap. II „Maßnahmen in Europa“.

Die Titel II, III, IV desselben Kapitels II kommen gleichfalls zur Anwendung.

Es ist wünschenswerth, daß die Maßnahmen wegen Benachrichtigung der der Uebereinkunft beigetretenen Regierungen von dem Auftreten einer Pestepidemie sowie von den zur Verhütung der Weiterverbreitung und Verschleppung derselben in seuchenfreie Gegenden angewandten Mitteln, wie sie für Europa vorgeschrieben sind, auch in den anderen Ländern zur Anwendung kommen.

II. Gesundheitspolizeiliche Behandlung abfahrender Schiffe in den verseuchten Häfen.

Gemeinsame Maßnahmen für gewöhnliche und für Pilgerschiffe.

1. Obligatorische ärztliche Revision aller auf einem Schiffe Ueberfahrt nehmender Personen. Dieselbe erstreckt sich auf jede einzelne Person und ist bei Tage und auf dem Lande im Augenblicke der Einschiffung während der dazu nöthigen Zeit durch einen von der öffentlichen Behörde bestellten Arzt vorzunehmen.

Die für das Schiff zuständige Konsulatsbehörde kann dieser Revision beiwohnen.

2. Obligatorische, strenge Desinfektion jedes verseuchten oder verdächtigen Gegenstandes nach Maßgabe des Art. 5 Kap. III der Anlage der gegenwärtigen Uebereinkunft. Dieselbe findet auf dem Lande unter Aufsicht des von der öffentlichen Behörde bestellten Arztes statt.

3. Verbot der Einschiffung von Personen, welche Pestsymptome zeigen.

Pilgerschiffe.

1. Kommen im Hafen Pestfälle vor, so darf die Einschiffung an Bord der Pilgerschiffe erst dann stattfinden, nachdem die in Gruppen vereinigten Personen einer Beobachtung unterworfen worden sind, welche die Gewißheit bietet, daß keine von ihnen von Pest befallen ist.

Jeder Regierung steht es frei, bei Ausführung

[1]) Vgl. Veröff. 1897 S. 695 ff.

dieser Maßnahme den örtlichen Verhältnissen und Möglichkeiten Rechnung zu tragen[1]).

2. Die Pilger sind gehalten, wenn es die örtlichen Verhältnisse gestatten, nachzuweisen, daß sie die unbedingt nothwendigen Mittel zur Pilgerfahrt, und zwar zur Hin- und Rückreise und zum Aufenthalt an den heiligen Orten besitzen.

Maßnahmen an Bord der Pilgerschiffe.

Titel I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die folgenden Vorschriften finden Anwendung auf Pilgerschiffe, welche muselmanische Pilger nach dem Hedjaz oder dem Persischen Golf hin- oder von dort zurückbringen.

Art. 2. Als Pilgerschiff wird nicht angesehen ein solches, welches außer seinen gewöhnlichen Passagieren, zu denen die Pilger der höheren Klassen gerechnet werden können, Pilger der untersten Klasse an Bord nimmt, wenn das Verhältniß dergestalt ist, daß auf 100 Tonnen Brutto-Gehalt weniger als ein Pilger kommt.

Art. 3. Jedes Pilgerschiff hat sich bei der Einfahrt in das Rothe Meer und den Persischen Golf nach den in dem Spezialreglement für die Hedjaz-Pilgerfahrten enthaltenen Vorschriften zu richten, das von dem Gesundheitsrath in Konstantinopel im Einklange mit den in der gegenwärtigen Uebereinkunft aufgestellten Grundsätzen veröffentlicht werden wird.

Art. 4. Dampfschiffe werden allein zum Transporte der Pilger auf weiter Fahrt zugelassen. Anderen Schiffen ist dieser Transport verboten.

Pilgerschiffe, welche die Küstenschifffahrt betreiben und für Transporte auf kürzere Dauer, sogenannte „Küstenfahrten", bestimmt sind, unterliegen den in dem Art. 3 erwähnten Spezialreglement enthaltenen Vorschriften.

Titel II. Maßnahmen vor der Abfahrt.

Art. 5. Der Kapitän oder anstatt seiner der Eigenthümer oder Agent eines jeden Pilgerschiffs ist gehalten, der zuständigen Behörde[2]) des Abgangshafens wenigstens 3 Tage vor der Abfahrt von seiner Absicht, Pilger aufzunehmen, Anzeige zu machen. In dieser Anzeige muß der zur Abfahrt bestimmte Tag und der Bestimmungsort des Schiffes angegeben werden.

Art. 6. In Folge dieser Anzeige läßt die zuständige Behörde auf Kosten des Kapitäns die Untersuchung und Vermessung des Schiffes vornehmen. Die für das Schiff zuständige Konsulatsbehörde kann dieser Untersuchung beiwohnen.

Die Untersuchung allein findet statt, wenn der Kapitän schon mit einem von der zuständigen Behörde seiner Heimath ausgestellten Zeugniß über die Vermessung des Schiffes versehen ist, es sei denn, daß die Vermuthung vorliegt, daß das Dokument nicht mehr dem gegenwärtigen Zustande des Schiffes entspricht.

Art. 7. Die zuständige Behörde gestattet die Abfahrt eines Pilgerschiffs erst, nachdem sie sich über folgende Punkte Gewißheit verschafft hat:

a) daß das Schiff vollkommen gereinigt und nöthigenfalls desinfizirt worden ist;

b) daß das Schiff im Stande ist, die Reise ohne Gefahr zu unternehmen, daß es gut ausgerüstet, gut eingerichtet, hinreichend luftig und mit einer genügenden Anzahl von Rettungsböten versehen ist, daß es nichts an Bord enthält, was der Gesundheit oder Sicherheit der Passagiere schädlich ist oder schädlich werden kann, und daß Deck und Zwischendeck aus Holz oder aus mit Holz überzogenem Eisen sind;

c) daß an Bord außer dem Proviant für die Schiffsmannschaft gehörig verladene Lebensmittel und Brennmaterial vorhanden sind, alles von guter Beschaffenheit und in solcher Menge, daß es für sämmtliche Pilger und für die angegebene Reisedauer ausreicht;

d) daß das an Bord befindliche Trinkwasser von guter Beschaffenheit und durchaus unverdächtigen Ursprunges ist; daß es in hinreichender Menge vorhanden ist; daß die Trinkwasserbehälter an Bord vor jeder Verunreinigung geschützt und derart verschlossen sind, daß das Wasser nur mittelst der Hähne oder Pumpen abgelassen werden kann;

e) daß das Schiff einen Destillirapparat besitzt, der für alle an Bord befindlichen Personen einschließlich des Schiffspersonals eine Wassermenge von mindestens 5 Liter für den Kopf und für den Tag zu liefern vermag;

f) daß das Schiff einen Dampfdesinfektionsapparat besitzt, dessen Sicherheit und Wirksamkeit festgestellt ist;

g) daß nach Maßgabe der Art. 11 und 23 unter dem Schiffspersonal sich ein mit Diplom versehener und von der Regierung des Heimathlandes des Schiffes oder der Regierung des Hafens, wo das Schiff Pilger aufnimmt, ermächtigter[1]) Arzt befindet, und daß das Schiff Arzneimittel besitzt;

h) daß das Schiffsdeck frei von jeglichen den Verkehr behindernden Waaren und Gegenständen ist;

i) daß die Einrichtungen des Schiffes derartig sind, daß die im Titel III vorgeschriebenen Maßnahmen ausgeführt werden können.

Art. 8. Der Kapitän ist gehalten, auf dem Schiffe, und zwar an einer für die Betheiligten sichtbaren und zugänglichen Stelle, Anschlagzettel anbringen zu lassen, welche in den wichtigsten Sprachen der von den aufzunehmenden Pilgern bewohnten Länder abgefaßt sind und folgende Angaben enthalten:

1. den Bestimmungsort des Schiffes;

2. die für jeden Pilger ausgesetzte tägliche Ration an Wasser und Lebensmitteln;

3. den Tarif für diejenigen Lebensmittel, welche nicht in die tägliche Beköstigung mit einbegriffen sind und besonders bezahlt werden müssen.

Art. 9. Der Kapitän darf nicht abfahren, bevor er Folgendes in Händen hat:

1. eine von der zuständigen Behörde visirte, Namen, Geschlecht und Gesammtzahl der Pilger, die er an Bord nehmen darf, angebende Liste;

2. ein Gesundheitspatent, welches Namen, Nationalität und Tonnengehalt des Schiffes, die Namen des Kapitäns und des Arztes, die genaue Anzahl der an Bord genommenen Personen, und zwar der Schiffsmannschaft, der Pilger und der anderen Passagiere, die Art der Ladung und den Abgangsort angiebt.

Die zuständige Behörde vermerkt auf dem Patent, ob die reglementsmäßig zuläßige Zahl der Pilger erreicht ist oder nicht, und in letzterem Falle die Zahl der Passagiere, welche das Schiff bei seinem Anlaufen in anderen Häfen noch aufnehmen darf.

Art. 10. Die zuständige Behörde ist gehalten, wirksame Maßnahmen zu treffen, um die Einschiffung jeder verdächtigen[2]) Person oder Sache zu verhindern, entsprechend den Bestimmungen über die in den Häfen zu treffenden Vorsichtsmaßregeln.

Titel III. Vorsichtsmaßregeln während der Fahrt.

Art. 11. Jedes Schiff, welches Pilger aufnimmt, muß einen mit ordnungsmäßigem Diplom versehenen

---

[1]) Die Konferenz hat sich dahin geeinigt, daß in Niederländisch-Indien diese Beobachtung an Bord der zur Abfahrt fertigen Schiffe stattfinden kann.

[2]) Die zuständige Behörde ist gegenwärtig. In Britisch-Indien ein von der Lokalregierung hierzu bestimmter „Officer" (Native passenger Ships Act 1877, art. 7); in Niederländisch-Indien der Hafenmeister; in der Türkei die Gesundheitsbehörde; in Oesterreich-Ungarn die Hafenbehörde; in Italien der Hafenkapitän; in Frankreich, Tunesien und Spanien die Gesundheitsbehörde; in Aegypten die Sanitäts-Quarantäne- 2c. Behörde.

[1]) Eine Ausnahme findet für die Regierungen statt, welche keine Aerzte ermächtigen.

[2]) Siehe Kapitel IV Titel I Art. 1 u. 2 der gegenwärtigen Uebereinkunft.

und von der Regierung des Heimathlandes des Schiffes oder von der Regierung des Hafens, in welchem das Schiff Pilger aufnimmt, ermächtigten Arzt an Bord haben. Ein zweiter Arzt muß an Bord genommen werden, sobald sich mehr als 1000 Pilger auf dem Schiffe befinden.

Art. 12. Der Arzt besichtigt die Pilger, behandelt die Kranken und wacht darüber, daß an Bord die Regeln der Hygiene beobachtet werden. Insbesondere hat er:

1. sich zu vergewissern, daß die an die Pilger verabreichten Lebensmittel von guter Beschaffenheit sind, daß ihre Menge den eingegangenen Verpflichtungen entspricht, und daß sie angemessen zubereitet sind;

2. sich zu vergewissern, daß die Vorschriften des Artikels 20 bezüglich der Verabreichung des Wassers beobachtet werden;

3. wenn hinsichtlich der Beschaffenheit des Trinkwassers Zweifel bestehen, den Kapitän schriftlich an die Vorschriften des Artikels 21 zu erinnern;

4. sich zu vergewissern, daß das Schiff andauernd in reinlichem Zustande gehalten wird und insbesondere, daß die Aborte in Gemäßheit der Vorschriften des Artikels 18 gereinigt werden;

5. sich zu vergewissern, daß die Unterkunftsräume der Pilger in einer der Gesundheit zuträglichen Verfassung gehalten werden, und daß im Falle einer übertragbaren Krankheit die Desinfektion so vorgenommen wird, wie im Artikel 19 vorgeschrieben ist;

6. ein Journal über alle während der Reise stattgehabten Vorfälle von sanitärer Bedeutung zu führen und dasselbe der zuständigen Behörde des Ankunftshafens vorzulegen.

Art. 13. Das Schiff muß die Pilger im Zwischendecke beherbergen können.

Außer für die Schiffsbesatzung soll das Schiff für jede Person jeglichen Alters eine Fläche von 1,50 qm, das ist 16 engl. Quadratfuß, bei einer Zwischendeckshöhe von ungefähr 1,80 m bieten.

Auf Schiffen, welche die Küstenschifffahrt betreiben, soll jeder Pilger über einen Raum von wenigstens 2 m Breite in der Länge der Schanddecks verfügen.

Art. 14. Das Deck soll während der Fahrt frei von Gegenständen bleiben, welche den Verkehr behindern; es soll Tag und Nacht für die an Bord genommenen Personen frei gehalten werden und ihnen unentgeltlich zur Verfügung stehen.

Art. 15. Das große Gepäck der Pilger wird eingeschrieben, mit Nummern versehen und im Raume untergebracht. Die Pilger dürfen nur die unbedingt nöthigen Gegenstände bei sich behalten. Die von jeder Regierung für ihre Schiffe aufgestellten Reglements bestimmen die Art, die Menge und den Umfang dieser Gegenstände.

Art. 16. Jeden Tag, während sich die Pilger auf Deck befinden, müssen die Zwischendecks sorgfältig gereinigt und mit trockenem Sande, der mit Desinfektionsmitteln zu mischen ist, abgerieben werden.

Art. 17. Auf dem Deck soll an jeder Seite des Schiffes ein Ort frei gehalten werden, der den Blicken entzogen und mit einer Handpumpe versehen ist, um Seewasser für den Bedarf der Pilger zu liefern. Ein Raum dieser Art muß zum ausschließlichen Gebrauch für die Frauen vorbehalten sein.

Art. 18. Das Schiff muß außer den Aborten für die Schiffsmannschaft mit Wasserklosets versehen sein, und zwar in dem Verhältnisse, daß auf je 100 an Bord genommene Personen wenigstens ein Abort kommt.

Es müssen Aborte für den ausschließlichen Gebrauch der Frauen vorhanden sein.

Aborte dürfen nicht in den Zwischendecks und im Schiffsraume liegen.

Die für die Passagiere bestimmten Aborte ebenso wie die für die Schiffsmannschaft müssen in sauberem Zustande gehalten und täglich dreimal gereinigt und desinfizirt werden.

Art. 19. Die Desinfektion des Schiffes soll bewirkt werden in Gemäßheit der Vorschriften unter Nr. 5 und 6 des Kapitels III der Anlage der gegenwärtigen Uebereinkunft.

Art. 20. An Trinkwasser müssen jedem Pilger ohne Rücksicht auf sein Alter täglich wenigstens 5 Liter unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Art. 21. Wenn die Beschaffenheit des Trinkwassers zu Zweifeln Anlaß giebt oder die Möglichkeit besteht, daß es entweder von vornherein verseucht war oder während der Fahrt verseucht worden ist, so muß das Wasser gekocht oder auf andere Weise sterilisirt werden, und der Kapitän ist gehalten, dasselbe in dem ersten Zwischenhafen, wo er sich besseres Wasser beschaffen kann, ins Meer gießen zu lassen.

Art. 22. Das Schiff muß mit 2 Lokalitäten versehen sein, wo die Pilger selbst kochen können. Den Pilgern ist verboten, anderswo, insbesondere auf Deck, Feuer anzumachen.

Art. 23. Jedes Schiff muß Arzneimittel und die zur Pflege der Kranken nöthigen Gegenstände an Bord haben. Die von jeder Regierung für diese Schiffe aufgestellten Reglements bestimmen die Art und Menge der Arzneimittel. Pflege und Heilmittel werden den Pilgern unentgeltlich gewährt.

Art. 24. Ein ordnungsmäßig eingerichtetes Lazareth mit guten Vorbedingungen für Sicherheit und Gesundheit muß als Unterkunftsraum für die Kranken zur Verfügung gehalten werden.

Dasselbe soll wenigstens 5 % der an Bord befindlichen Pilger beherbergen können in der Weise, daß 3 qm auf den Kopf kommen[1]).

Art. 25. Das Schiff muß so eingerichtet sein, daß die von Pest befallenen Personen isolirt werden können.

Die mit der Pflege der Pestkranken beauftragten Personen haben allein zu diesen Zutritt und dürfen

[1]) Nachdem die Konferenz von den Bedingungen Kenntniß erhalten hat, denen die Lazarethe nach Art. 53 des von der Indischen Regierung erlassenen Gesetzes über die Pilgerschiffe entsprechen müssen, empfiehlt sie deren Anwendung. Letztere würde als Ersatz für Artikel 24 anzusehen sein.

(Auszug.) Das Lazareth muß auf dem oberen Decke, in den auf dem Decke selbst errichteten Abtheilen eingerichtet werden. Dieses permanente Lazareth muß wenigstens 6 Betten enthalten und eine Fläche von wenigstens 144 Quadratfuß und einen Rauminhalt von wenigstens 864 Kubikfuß haben. Wenn sich auf dem Schiffe 50 oder mehr Frauen befinden, so muß ein zweites permanentes Lazareth mit wenigstens 2 Betten vorhanden sein, welches eine Fläche von wenigstens 72 Quadratfuß und einen Rauminhalt von mindestens 288 Kubikfuß hat. Dieses Lazareth muß für die Frauen und Kinder unter 12 Jahren zur Verfügung gehalten werden.

Beleuchtung und Lüftung dieser Lazarethe muß von dem Inspektor als genügend anerkannt sein. Die Lazarethe müssen auf einer mindestens 10 cm hohen Plattform errichtet werden, sie müssen dauerhaft angelegt, ihr Dach muß gut abgedichtet sein. Der Bau aus Eisen ist dem aus Holz vorzuziehen.

Unter keinem Vorwande dürfen Pocken-, Cholera-, Gelbfieber- oder Pestkranke in das permanente Lazareth aufgenommen werden.

Das Schiff muß das nothwendige Material an Bord haben, damit auf dem oberen Decke ein weiteres Lazareth zum vorübergehenden Gebrauche für die zu isolirenden Kranken (Cholera, Pest, Gelbfieber, Pocken oder sonstige ansteckende Krankheiten) errichtet werden kann.

Der Platz für dies Lazareth zum vorübergehenden Gebrauche wird von dem Inspektor im Voraus bestimmt.

Für die Errichtung dieses Lazarethes gelten analoge Bedingungen, wie für die Errichtung des permanenten Lazareths. Es muß eine Fläche von mindestens 144 Quadratfuß haben.

mit den übrigen an Bord befindlichen Personen nicht in Berührung kommen.

Bettgeräth, Teppiche und Kleidungsstücke, mit denen die Kranken in Berührung gekommen sind, müssen sofort desinfizirt werden. Die Beobachtung dieser Regel wird besonders hinsichtlich der Kleidung der den Kranken nahekommenden Personen empfohlen, soweit die Kleidung beschmutzt worden sein kann. Diejenigen von den eben erwähnten Gegenständen, welche keinen Werth haben, sind entweder ins Meer zu werfen. wenn sich das Schiff nicht in einem Hafen oder Kanale befindet, oder aber durch Feuer zu vernichten. Die anderen müssen in undurchlässigen, mit Sublimatlösung angefeuchteten Säcken in den Dampfapparat gebracht werden.

Die Entleerungen der Kranken müssen in Gefäßen, welche eine Desinfektionslösung enthalten, aufgefangen werden. Diese Gefäße sind in die Aborte zu entleeren, welch' letztere nach jeder solchen Entleerung streng desinfizirt werden müssen.

Die von den Kranken benutzten Lokalitäten müssen streng desinfizirt werden.

Die Desinfektion muß nach Maßgabe der Nummer 5 des Kapitels III der gegenwärtigen Uebereinkunft stattfinden.

Art. 26. Tritt ein Todesfall während der Fahrt ein, so hat der Kapitän denselben neben dem betreffenden Namen auf der von der Behörde des Abgangshafens visirten Liste zu vermerken und außerdem in seinem Schiffsjournale den Namen des Vorstorbenen, dessen Alter und Herkunft sowie die nach dem Zeugnisse des Arztes vorliegende vermuthliche Todesursache und das Datum des Todesfalls einzutragen.

Ist der Tod in Folge einer übertragbaren Krankheit erfolgt, so ist der Leichnam, nachdem er zuvor in ein mit einer Sublimatlösung durchtränktes Tuch gehüllt worden ist, ins Meer zu werfen.

Art. 27. Das in dem Abgangshafen ausgestellte Patent darf während der Reise nicht abgeändert werden.

Dasselbe wird von der Gesundheitsbehörde jedes Zwischenhafens visirt. Diese vermerkt darauf:

1. die Zahl der in dem betreffenden Hafen aus- und eingeschifften Passagiere;

2. die auf See vorgekommenen, die Gesundheit oder das Leben der an Bord befindlichen Personen betreffenden Ereignisse;

3. den Gesundheitszustand des Zwischenhafens.

Art. 28. In jedem Zwischenhafen hat der Kapitän die in Ausführung des Art. 9 aufgestellte Liste von der zuständigen Behörde visiren zu lassen.

Ist ein Pilger während der Reise ausgeschifft worden, so hat der Kapitän dies auf jener Liste neben dem Namen des betreffenden Pilgers zu vermerken.

Werden Personen an Bord genommen, so müssen dieselben auf dieser Liste in Gemäßheit des Art. 9 und vor Ertheilung des neuen Visa durch die zuständige Behörde eingetragen werden.

Art. 29. Der Kapitän hat darüber zu wachen, daß alle während der Reise ausgeführten Vorbeugungsmaßregeln in dem Schiffsjournale vermerkt werden. Letzteres ist von ihm der zuständigen Behörde des Ankunftshafens vorzulegen.

Art. 30. Der Kapitän ist gehalten, sämmtliche Gesundheitstaxen zu zahlen, und diese sollen in dem Preise des Billets einbegriffen sein.

Titel IV. Strafbestimmungen.

Art. 31. Jeder Kapitän, welcher überführt wird, bezüglich der Zutheilung von Wasser, Lebensmitteln und Brennmaterial die von ihm eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllt zu haben, verfällt in eine Geldstrafe von 2 türkischen[1]) Pfund. Diese Geldstrafe wird zu Gunsten des Pilgers erhoben, welcher unter dem Verstoße zu leiden gehabt hat und nachweist, daß er vergeblich die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen verlangt hat.

Art. 32. Jeder Verstoß gegen Art. 8 wird mit einer Geldstrafe von 30 türkischen Pfund geahndet.

Art. 33. Jeder Kapitän, welcher in Betreff der im Art. 9 vorgesehenen Schiffspapiere, nämlich der Liste der Pilger und des Gesundheitspatents, einen Betrug begeht oder einen solchen wissentlich zuläßt, verfällt in eine Geldstrafe von 50 türkischen Pfund.

Art. 34. Jeder Schiffskapitän, der ohne Gesundheitspatent des Abgangshafens oder ohne Visa der Zwischenhäfen eintrifft oder der nicht mit der nach Art. 9, 27 und 28 vorgeschriebenen und ordnungsgemäß geführten Liste versehen ist, verfällt für jeden einzelnen Fall in eine Geldstrafe von 12 türkischen Pfund.

Art. 35. Jeder Kapitän, welcher überführt wird, ohne Anwesenheit eines in Gemäßheit der Vorschriften des Art. 11 ermächtigten Arztes mehr als 100 Pilger an Bord zu haben oder gehabt zu haben, verfällt in eine Geldstrafe von 300 türkischen Pfund.

Art. 36. Jeder Kapitän, welcher überführt wird, mehr Pilger an Bord zu haben oder gehabt zu haben, als er in Gemäßheit der Vorschriften des Art. 9 aufzunehmen berechtigt ist, verfällt in eine Geldstrafe von 5 türkischen Pfund für jeden überzähligen Pilger.

Die überzähligen Pilger werden auf der ersten Station, wo eine zuständige Behörde ihren Sitz hat, ans Land gesetzt, und der Kapitän ist gehalten, die gelandeten Pilger mit dem nöthigen Gelde zu versehen, damit sie ihre Reise bis zum Bestimmungsorte fortsetzen können.

Art. 37. Jeder Kapitän, welcher überführt wird, Pilger, ohne ihre Zustimmung oder ohne durch höhere Gewalt gezwungen zu sein, an einem anderen Orte als dem Bestimmungsorte gelandet zu haben, verfällt in eine Geldstrafe von 20 türkischen Pfund für jeden zu Unrecht gelandeten Pilger.

Art. 38. Jeder Verstoß gegen die sonstigen Vorschriften des gegenwärtigen Reglements wird mit einer Geldstrafe von 10 bis 100 türkischen Pfund geahndet.

Art. 39. Jede während der Reise festgestellte Uebertretung wird auf dem Gesundheitspatente sowie auf der Liste der Pilger vermerkt. Die zuständige Behörde nimmt über den Vorfall ein Protokoll auf, um dasselbe an zuständiger Stelle vorzulegen.

Art. 40. In den türkischen Häfen erfolgt die Feststellung der Uebertretung und die Auferlegung der Geldstrafe durch die zuständige Behörde in Gemäßheit der Bestimmungen des Kapitels V der gegenwärtigen Uebereinkunft.

Art. 41. Alle zur Mitwirkung bei der Ausführung dieses Reglements berufenen Agenten werden, wenn sie sich hierbei Fehler zu Schulden kommen lassen, nach den Gesetzen des Landes bestraft, dem sie angehören.

Art. 42. Das gegenwärtige Reglement wird in der Sprache des Heimathlandes des Schiffes und in den wichtigsten Sprachen der von den aufzunehmenden Pilgern bewohnten Länder an einem sichtbaren und zugänglichen Orte an Bord eines jeden Pilgerschiffs angeschlagen.

III. Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Pest.

1. Zu Lande.

Die auf dem Landwege gegen Herkünfte aus pestverseuchten Gegenden zu ergreifenden Maßnahmen müssen den in der gegenwärtigen Uebereinkunft niedergelegten sanitären Grundsätzen entsprechen. Das moderne Desinfektionsverfahren hat an die Stelle der Landquarantänen zu treten.

Zu dem Zwecke sind Dampfapparate und sonstige Desinfektionsgeräthe auf den von den Reisenden benutzten Wegen an sorgfältig ausgesuchten Punkten aufzustellen. Dieselben Einrichtungen sind auf den bereits bestehenden und noch zu erbauenden Eisenbahnlinien zu treffen. Die Waaren werden nach Maßgabe der durch die gegenwärtige Uebereinkunft angenommenen Grundsätze desinfizirt.

[1]) Das türkische Pfund gilt 22 Franken 50 Centimen.

Jeder Regierung steht es frei, ihre Grenzen für Reisende und Waaren zu sperren.

2. Zur See.

A. Maßnahmen im Rothen Meere.

Art. 1. Reine Schiffe. — a) Diejenigen Schiffe, welche nach ärztlicher Revision als rein befunden werden, erhalten sofort freie Praktika, wie auch immer ihr Gesundheitspaß lauten mag.

Das Schiff muß jedoch volle 10 Tage seit seiner Abfahrt aus dem letzten verseuchten Hafen hinter sich haben oder die noch fehlende Zeit abwarten.

Die einzigen Bestimmungen, welche die Behörde des Ankunftshafens diesen Schiffen gegenüber treffen kann, bestehen in den auf verdächtige Schiffe anwendbaren Maßregeln (ärztliche Revision, Desinfektion der schmutzigen Wäsche, Auspumpen des Bilgewassers und Ersatz des an Bord befindlichen Wasservorraths durch gutes Trinkwasser).

b) Den gewöhnlichen reinen Schiffen steht es frei, den Suezkanal in Quarantäne zu durchfahren. Bei ihrer Einfahrt ins Mittelländische Meer wird die zehntägige Beobachtung fortgesetzt. Diejenigen Schiffe, welche einen Arzt und einen Dampfdesinfektionsapparat besitzen, brauchen sich vor der Durchfahrt in Quarantäne nicht der Desinfektion zu unterziehen.

Art. 2. Verdächtige Schiffe. — Verdächtige Schiffe sind solche, auf denen zur Zeit der Abfahrt oder während der Fahrt Pestfälle vorgekommen sind, aber kein neuer Fall seit 12 Tagen. Diese Schiffe werden verschieden behandelt, je nachdem sie einen Arzt und einen Desinfektionsapparat (Dampfkasten) an Bord haben oder nicht.

a) Diejenigen Schiffe, welche einen Arzt und einen Desinfektionsapparat (Dampfkasten) besitzen und die gewünschten Bedingungen erfüllen, dürfen den Suezkanal unter den in dem Reglement für den Transit aufgestellten Bedingungen in Quarantäne durchfahren.

b) Die anderen verdächtigen Schiffe, welche weder Arzt noch Desinfektionsapparat (Dampfkasten) besitzen, werden, bevor sie zur Durchfahrt in Quarantäne zugelassen werden, an den Mosesquellen solange zurückgehalten als nöthig ist, um die Desinfektion der schmutzigen Wäsche, der Leibwäsche und anderer giftfangender Gegenstände vorzunehmen und den Gesundheitszustand des Schiffes festzustellen.

Handelt es sich um ein Postschiff oder um ein eigens zur Beförderung von Reisenden bestimmtes Dampfboot, welches keinen Desinfektionsapparat (Dampfkasten) aber einen Arzt an Bord hat, so wird die Durchfahrt in Quarantäne zugestanden, wenn die Lokalbehörde durch amtliche Feststellung die Gewißheit erlangt, daß die Assanirungs- und Desinfektionsmaßnahmen, sei es bei der Abfahrt oder während der Reise, gehörig durchgeführt worden sind.

Handelt es sich um Postschiffe oder eigens zur Beförderung von Reisenden bestimmte Dampfboote, welche keinen Desinfektionsapparat (Dampfkasten) aber einen Arzt an Bord haben, so kann, wenn der letzte Pestfall mehr als 14 Tage zurückliegt und der Gesundheitszustand des Schiffes befriedigend ist, die freie Praktika in Suez zugestanden werden, sobald die Desinfektionsmaßnahmen vollendet sind.

Was ein Schiff mit reiner Fahrt von weniger als 14 Tagen betrifft, so werden die Passagiere, welche sich nach Aegypten begeben wollen, an den Mosesquellen gelandet und bis zum Ablaufe der 10 Tage isolirt; ihre schmutzige Wäsche und ihre Bekleidungsgegenstände des täglichen Gebrauchs werden desinfizirt. Sie werden sodann zu freiem Verkehre zugelassen. Schiffe mit reiner Fahrt von weniger als 14 Tagen, welche freie Praktika in Aegypten zu erhalten wünschen, werden an den Mosesquellen die zum Ablaufe der 10 Tage nöthige Zeit zurückgehalten; sie unterliegen der ordnungsgemäßen Desinfektion.

Art. 3. Verseuchte Schiffe, das heißt solche, welche Pest an Bord haben oder auf denen Pestfälle in den letzten 12 Tagen vorgekommen sind. Sie werden in Schiffe mit Arzt und Desinfektionsapparat (Dampfkasten) und Schiffe ohne Arzt und ohne Desinfektionsapparat (Dampfkasten) eingetheilt.

a) Die Schiffe ohne Arzt und ohne Desinfektionsapparat (Dampfkasten) werden an den Mosesquellen angehalten, die Pestkranken gelandet und in einem Hospital isolirt. Die Desinfektion wird vollständig durchgeführt. Die übrigen Passagiere werden gelandet und in möglichst kleinen Gruppen isolirt, in der Weise, daß die Gesammtheit nicht in Mitleidenschaft gezogen wird, wenn die Pest in einer einzelnen Gruppe ausbrechen sollte.

Die schmutzige Wäsche, die Bekleidungsgegenstände des täglichen Gebrauchs, die Kleidung der Schiffsmannschaft und Passagiere sowie das Schiff werden desinfizirt.

Es handelt sich hierbei nicht etwa um das Ausladen der Waaren, sondern nur um die Desinfektion des verseuchten Theiles des Schiffes.

Die Passagiere haben 10 Tage in der Anstalt an den Mosesquellen zu bleiben; wenn die Pestfälle mehrere Tage zurückliegen, so wird die Dauer der Isolirung vermindert. Diese Dauer ist verschieden je nach dem Zeitpunkte, wo der letzte Fall vorgekommen ist.

So beträgt die Dauer der Beobachtung 24 Stunden, sobald der letzte Fall 9, 10, 11 oder 12 Tage zurückliegt; liegt er 8 Tage zurück, so dauert die Beobachtung 2 Tage; liegt er 7 Tage zurück, so beträgt die Beobachtung 3 Tage und so fort, wie es in der weiter unten stehenden Tabelle aufgeführt ist.

b) Schiffe mit Arzt und Desinfektionsapparat (Dampfkasten). — Die Schiffe mit Arzt und Dampfkasten werden an den Mosesquellen angehalten.

Der Schiffsarzt hat unter Eid anzugeben, welche Personen an Bord von Pest befallen sind. Diese Kranken werden gelandet und isolirt.

Nach Landung dieser Kranken wird die schmutzige Wäsche der übrigen Passagiere und der Schiffsmannschaft an Bord desinfizirt.

Ist die Pest nur unter der Schiffsmannschaft aufgetreten, so erstreckt sich die Desinfektion der Wäsche nur auf die schmutzige Wäsche der Schiffsmannschaft und die Wäsche in den Räumen der Schiffsmannschaft.

Der Schiffsarzt hat des Weiteren den Theil oder Abtheil des Schiffes und die Abtheilung des Hospitals unter Eid zu bezeichnen, wohin der oder die Kranken transportirt worden sind. Er hat ebenfalls unter Eid zu erklären, welche Personen zu dem Pestkranken seit dem ersten Anzeichen der Krankheit, sei es durch direkte Berührung oder Berührung mit Gegenständen, welche den Krankheitskeim übertragen können, in Beziehung getreten sind. Diese Personen werden allein als „verdächtig“ angesehen.

Der Theil oder Abtheil des Schiffes und die Abtheilung des Hospitals, wohin der oder die Kranken transportirt worden sind, werden vollständig desinfizirt. Man versteht unter „Theil des Schiffes“ die Kabine des Kranken, die daranstoßenden Kabinen, den Gang, auf welchem sich diese Kabinen befinden, das Deck, die Theile des Deckes, auf denen sich der oder die Kranken aufgehalten haben.

Ist es nicht möglich, den Theil oder Abtheil des Schiffes, welcher von den Pestkranken besetzt gewesen ist, zu desinfiziren, ohne die für verdächtig erklärten Personen zu landen, so werden diese Personen entweder auf ein eigens zu diesem Zwecke bestimmtes Schiff gebracht oder aber gelandet und in der Sanitätsanstalt untergebracht, ohne mit den Kranken in Berührung zu kommen, welch' letztere in dem Hospital untergebracht werden.

Die Dauer dieses Aufenthalts auf dem Schiffe oder am Lande zum Zwecke der Desinfektion muß möglichst kurz sein und darf jedenfalls 24 Stunden nicht übersteigen.

Die Verdächtigen unterliegen einer Beobachtung, und zwar entweder auf ihrem Schiffe oder auf dem hierzu bestimmten Schiffe. Die Dauer dieser Beobachtung ist verschieden und richtet sich nach nachstehender Tabelle:

Wenn der letzte Pestfall sich im Laufe des 12., 11., 10. oder 9. Tages vor der Ankunft in Suez ereignet hat . . .	so dauert die Beobachtung 24 Stunden.
Wenn er sich im Laufe des 8. Tages vor der Ankunft in Suez ereignet hat	so dauert die Beobachtung 2 Tage.
Wenn er sich im Laufe des 7. Tages vor der Ankunft in Suez ereignet hat	so dauert die Beobachtung 3 Tage.
Wenn er sich im Laufe des 6. Tages vor der Ankunft in Suez ereignet hat	so dauert die Beobachtung 4 Tage.
Wenn er sich im Laufe des 5. oder 4. Tages vor der Ankunft in Suez ereignet hat	so dauert die Beobachtung 5 und 6 Tage.
Wenn er sich im Laufe des 3. oder 2. Tages vor der Ankunft in Suez ereignet hat	so dauert die Beobachtung 7 und 8 Tage.
Wenn er sich einen Tag vor der Ankunft in Suez ereignet hat	so dauert die Beobachtung 9 Tage.

Die Durchfahrt in Quarantäne kann vor Ablauf der in vorstehender Tabelle aufgeführten Fristen zugestanden werden, wenn die Gesundheitsbehörde es für angängig hält. Die Durchfahrt wird, sobald die Desinfektion ausgeführt ist, jedenfalls zugestanden, wenn das Schiff, außer seinen Kranken, die vorstehend als „verdächtig“ aufgeführten Personen zurückläßt.

Ein Ponton mit daraufgestelltem Dampfkasten kann bei dem Schiffe anlegen, damit die Desinfektion möglichst schnell durchgeführt wird.

Verseuchte Schiffe, welche zum freien Verkehr in Aegypten zugelassen zu werden wünschen, werden 10 Tage, vom letzten an Bord vorgekommenen Falle an gerechnet, an den Mosesquellen zurückgehalten und haben sich der reglementsmäßigen Desinfektion zu unterziehen.

Die auf die Desinfektion verwandte Zeit wird in die Dauer der Beobachtung eingerechnet.

Einrichtung der Ueberwachung und der Desinfektion in Suez und an den Mosesquellen.

1. Die in dem Reglement vorgesehene ärztliche Revision wird bei jedem in Suez eintreffenden Schiffe durch einen der Stationsärzte vorgenommen. Sie findet für Herkünfte aus pestverseuchten Häfen bei Tage statt.

2. Es sollen 7 Aerzte vorhanden sein, ein Chefarzt, 4 ordentliche Aerzte und 2 Assistenten. Sollten die ärztlichen Kräfte nicht ausreichen, so würden die Marineärzte der verschiedenen Staaten in Anspruch zu nehmen sein, die dem Chefarzte der Sanitätsstation unterzuordnen wären.

3. Die Stationsärzte sollen im Besitz eines ordnungsmäßigen Diploms sein und vornehmlich unter solchen Aerzten gewählt werden, welche spezielle praktische Studien der Epidemiologie und Bakteriologie getrieben haben.

4. Sie werden durch den Minister des Innern auf Vorschlag des Conseil sanitaire, maritime et quarantenaire in Aegypten ernannt.

5. Sie beziehen ein Gehalt, und zwar die Assistenten ein solches von 6000 Franken, die 4 ordentlichen Aerzte ein solches, welches im Anfang 8000 Franken beträgt und allmählich auf 12 000 Franken steigt, und der Chefarzt ein solches von 12 000 bis 15 000 Franken.

6. Die Desinfektions- und Isoliranstalt der Mosesquellen steht unter dem Chefarzt in Suez.

7. Wenn Kranke dort ausgeschifft sind, so werden 2 der Aerzte aus Suez hingeschickt, der eine zur Behandlung der Pestkranken, der andere zur Behandlung der nicht von Pest befallenen Kranken.

8. Die Zahl der Sanitätswächter soll 20 betragen. Einem dieser Wächter ist speziell die Sorge für die an den Mosesquellen aufgestellten Dampfkasten zu übertragen.

9. Die Desinfektions- und Isoliranstalt der Mosesquellen soll enthalten:

a) wenigstens 3 Desinfektionskasten, von denen einer auf einen Brückenkahn zu stellen ist;

b) ein neues Isolirhospital mit 12 Betten für die Kranken und Verdächtigen. Dieses Hospital ist derart einzurichten, daß Kranke, Verdächtige, Männer und Weiber von einander getrennt werden;

c) Baracken, Zelthospitäler und gewöhnliche Zelte für die gelandeten Personen;

d) eine genügende Zahl Badewannen und Douchebädervorrichtungen;

e) die nöthigen Gebäude für den gewöhnlichen Dienst, das ärztliche Personal, die Wächter ꝛc., ein Magazin, ein Waschhaus;

f) einen Wasserbehälter.

Durchfahrt in Quarantäne durch den Suezkanal.

1. Die Gesundheitsbehörde in Suez gestattet die Durchfahrt in Quarantäne; der Konseil wird davon sofort benachrichtigt. In zweifelhaften Fällen wird die Entscheidung durch den Konseil getroffen.

2. Ein Telegramm wird sofort an die von jeder Macht bestimmte Behörde gesandt. Die Kosten des Telegramms trägt das Schiff.

3. Jede Macht wird Strafbestimmungen gegen solche Schiffe erlassen, welche den von dem Kapitäne bezeichneten Kurs aufgeben und ungehöriger Weise einen der Häfen des Gebiets dieser Macht anlaufen. Ausgenommen sind die Fälle höherer Gewalt oder Anlaufen eines Nothhafens.

Bei der Befragung hat der Kapitän zu erklären, ob er unter dem Schiffspersonal eingeborene Heizer oder sonst gegen Lohn angestellte Personen an Bord hat, die nicht in die Schiffsmannschaftsrolle oder das zu diesem Zwecke geführte Register eingetragen sind. Folgende Fragen werden den Kapitänen aller vom Süden kommenden Schiffe, welche in Suez eintreffen, vorgelegt. Sie haben darauf unter Eid zu antworten:

„Haben Sie aushülfsweise angenommene Heizer oder andere Bedienstete, welche nicht in die Schiffsmannschaftsrolle oder das Spezialregister eingetragen sind, an Bord? Welches ist ihre Nationalität? Wo haben Sie sie an Bord genommen?“

Die Sanitätsärzte müssen sich von der Anwesenheit dieser Hülfsmannschaften überzeugen, und sofern sie feststellen, daß diese nicht vollzählig sind, sorgfältig nach den Ursachen der Abwesenheit forschen.

4. Ein Sanitätsoffizier und 2 Sanitätswächter gehen an Bord. Sie müssen das Schiff bis Port-Said begleiten; es liegt ihnen ob, während der Durchfahrt durch den Kanal ein Inverkehrtreten zu verhindern und über die Ausführung der vorgeschriebenen Maßnahmen zu wachen.

5. Reisende können sich in Port-Said in Quarantäne einschiffen. Aber bis Port-Said ist jede Ein- und Ausschiffung und jedes Umladen von Passagieren und Waaren während der Fahrt durch den Suezkanal verboten.

6 Die in Quarantäne durchfahrenden Schiffe müssen die Strecke von Suez bis Port-Said ohne anzuhalten zurücklegen.

Im Falle des Festkommens oder eines nicht vermeidbaren Anhaltens müssen die nöthigen Verrichtungen durch das an Bord befindliche Personal unter Vermeidung jedes Verkehrs mit dem Personale der Suezkanalgesellschaft vorgenommen werden.

Truppentransporte dürfen in Quarantäne den Kanal nur bei Tage durchfahren.

Müssen sie während der Nacht im Kanale bleiben, so haben sie im Timsahsee zu ankern.

7. Schiffen, welche in Quarantäne durchfahren, ist es verboten, in dem Hafen von Port-Said zu halten, außer in dem in §§ 5 und 8 vorgesehenen Falle. Die Verproviantirung muß mit den an Bord befindlichen Mitteln bewerkstelligt werden.

Diejenigen Auflader oder jede andere Person, welche an Bord gegangen, werden auf dem Quarantäneponton isolirt. Ihre Kleidung unterliegt dort der reglementsmäßigen Desinfektion.

8. Wenn es für die in Quarantäne durchfahrenden Schiffe unerläßlich ist, in Port-Said Kohlen einzunehmen, so ist diese Verrichtung an einem von dem Gesundheitsrathe bestimmten Orte vorzunehmen, welcher die nöthige Sicherheit für die Isolirung und gesundheitliche Ueberwachung bietet. Bei Schiffen, auf welchen eine wirksame Ueberwachung jener Verrichtung möglich ist, und wo jede Berührung mit den Leuten an Bord vermieden werden kann, ist die Anbordbeförderung der Kohlen durch Hafenarbeiter gestattet. Während der Nacht muß der Ort der in Rede stehenden Verrichtung elektrisch beleuchtet werden.

9. Die Lootsen, Elektrotechniker, die Agenten der Gesellschaft und die Sanitätswachen werden in Port-Said außerhalb des Hafens zwischen den Molen ausgesetzt und von da direkt auf den Quarantäneponton gebracht, wo ihre Kleidung einer vollständigen Desinfektion unterworfen wird.

Maßnahmen für die aus einem pestverseuchten Hafen durch das Mittelländische Meer nach Aegypten kommenden Schiffe.

1. Die gewöhnlichen reinen Schiffe, welche aus einem pestverseuchten Hafen Europas oder des Beckens des Mittelländischen Meeres kommen und den Suezkanal durchfahren wollen, werden zur Durchfahrt in Quarantäne zugelassen. Sie setzen ihre Fahrt unter Beobachtung der 10tägigen Frist fort.

2. Die gewöhnlichen reinen Schiffe, welche in Aegypten anlegen wollen, können in Alexandrien oder Port-Said anhalten, wo die Passagiere nach Bestimmung der lokalen Sanitätsbehörde die Beobachtungszeit entweder im Lazarethe von Gabari oder an Bord vollenden.

3. Die Maßnahmen, denen die verseuchten und verdächtigen Schiffe aus einem pestverseuchten Hafen Europas oder der Ufer des Mittelländischen Meeres unterliegen, wenn sie in einem der egyptischen Häfen anlegen oder den Suezkanal durchfahren wollen, werden von dem Gesundheitsrath entsprechend dem durch die gegenwärtige Uebereinkunft angenommenen Reglement festgesetzt.

Diese Maßnahmen müssen, um vollstreckbar zu sein, von den verschiedenen im Konseil vertretenen Mächten angenommen werden. Sie bestehen in Vorschriften über die Behandlung der Schiffe, Passagiere und Waaren.

Der Konseil wird den Mächten in gleicher Weise ein Reglement vorlegen, welches dieselben Fragen mit Bezug auf Cholera behandelt.

Diese beiden Reglements müssen sobald wie möglich vorgelegt werden.

Gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der Pilgerfahrten im Rothen Meere.

Gesundheitspolizeiliche Behandlung der aus einem verseuchten Hafen kommenden Pilgerschiffe in der (reorganisirten) Quarantänestation von Camaran.

Die aus dem Süden kommenden Pilgerschiffe, welche sich nach dem Hedjaz begeben, haben zunächst die Sanitätsstation von Camaran anzulaufen und sich folgender Behandlung zu unterziehen:

Schiffe, welche nach ärztlicher Revision „rein“ befunden werden, erhalten freie Praktika, sobald folgende Maßnahmen durchgeführt worden sind:

Die Pilger werden gelandet und nehmen ein Douche- oder Seebad; ihre schmutzige Wäsche und was von ihren Bekleidungsgegenständen des täglichen Gebrauchs und ihrem Gepäcke nach Ansicht der Gesundheitsbehörde verdächtig erscheinen kann, wird desinfizirt; die Dauer dieser Maßnahmen einschl. der Aus- und Einschiffung darf 72 Stunden nicht übersteigen.

Wird im Verlaufe dieser Maßnahmen kein Fall von Pest festgestellt, so werden die Pilger sofort wieder eingeschifft und das Schiff begiebt sich nach dem Hedjaz.

„Verdächtige“ Schiffe, d. h. solche, auf denen zur Zeit der Abfahrt Pestfälle vorgekommen sind, aber kein neuer Fall während der letzten 12 Tage, werden folgendermaßen behandelt: Die Pilger werden gelandet und nehmen ein Douche- oder Seebad; ihre schmutzige Wäsche und was von ihren Bekleidungsgegenständen des täglichen Gebrauchs und ihrem Gepäcke nach Ansicht der Gesundheitsbehörde verdächtig erscheinen kann, wird desinfizirt; das Bilgewasser wird erneuert. Die von den Kranken bewohnt gewesenen Schiffstheile werden desinfizirt. Die Dauer dieser Maßnahmen einschließlich der Aus- und Einschiffung darf 72 Stunden nicht übersteigen. Wird im Verlaufe dieser Maßnahmen kein Fall von Pest festgestellt, so werden die Pilger sofort wieder eingeschifft, und das Schiff hat sich nach Djeddah zu begeben, wo eine zweite ärztliche Revision stattfindet. Fällt dieselbe günstig aus, und wird eine schriftliche Erklärung der an Bord befindlichen Aerzte vorgezeigt, in der dieselben eidlich versichern, daß während der Ueberfahrt keine Pestfälle vorgekommen sind, so werden die Pilger sofort gelandet.

Sind dagegen ein oder mehrere Pestfälle während der Reise oder im Augenblicke der Ankunft festgestellt worden, so wird das Schiff nach Camaran zurückgeschickt, wo es sich der für verseuchte Schiffe angeordneten Behandlung zu unterziehen hat.

Verseuchte Schiffe, d. h. solche, welche Pestfälle an Bord haben, oder auf denen während der letzten 12 Tage derartige Fälle vorgekommen sind, haben sich folgender Behandlung zu unterziehen:

Die von Pest befallenen Personen werden gelandet und im Hospital isolirt. Die Desinfektion wird vollständig durchgeführt. Die übrigen Passagiere werden gelandet und in möglichst kleinen Gruppen isolirt, in der Weise, daß die Gesammtheit nicht in Mitleidenschaft gezogen wird, wenn die Pest in einer einzelnen Gruppe ausbrechen sollte.

Die schmutzige Wäsche, die Bekleidungsgegenstände des täglichen Gebrauchs und die Kleidung der Schiffsmannschaft und der Passagiere sowie das Schiff werden desinfizirt.

Die lokale Gesundheitsbehörde hat darüber zu entscheiden, ob das Ausladen des großen Gepäcks und der Waaren nothwendig ist und ob das Schiff ganz oder nur theilweise desinfizirt werden soll.

Die Passagiere haben 12 Tage in der Anstalt von Camaran zu bleiben; liegen die Pestfälle mehrere Tage zurück, so kann die Dauer der Isolirung abgekürzt werden. Diese Dauer kann mit Rücksicht auf den Zeitpunkt, wo der letzte Fall vorgekommen ist, von der Gesundheitsbehörde nach ihrem Ermessen anderweit festgesetzt werden.

Das Schiff begiebt sich sodann nach Djeddah, wo eine strenge ärztliche Untersuchung jeder einzelnen Person an Bord stattzufinden hat. Ist das Ergebniß derselben günstig, so werden die Pilger gelandet. Hat sich aber während der Reise oder zur Zeit der Ankunft Pest an Bord gezeigt, so wird das Schiff nach Camaran zurückgeschickt, wo es sich von Neuem der für verseuchte Schiffe angeordneten Behandlung zu unterziehen hat.

Verbesserungen, welche in der Sanitätsstation von Camaran vorzunehmen sind.

A. Vollständige Räumung der Insel Camaran von ihren Bewohnern.

B. Anstalten zum Zwecke der Sicherheit und Erleichterung des Schiffsverkehrs in der Bucht der Insel Camaran:

1. Einrichtung von Bojen und Baken in genügender Anzahl.

2. Errichtung einer Mole oder eines Hauptquais für die Landung der Passagiere und Frachtstücke.

3. Eine besondere Landungsbrücke, um die Pilger der einzelnen Lager gesondert einschiffen zu können.

4. Genügend Leichterschiffe mit einem Bugsirdampfer, um die Aus- und Einschiffung der Pilger sicher zu stellen.

Die Landung der Pilger der verseuchten Schiffe ist mittelst der an Bord befindlichen Landungsmittel zu bewerkstelligen.

C. Einrichtung der Sanitätsstation, welche enthalten soll:

1. Ein Schienennetz, welches den Landungsplatz mit den Verwaltungs- und Desinfektionsräumlichkeiten sowie mit den Räumlichkeiten der verschiedenen Dienststellen und den Lagern verbindet.

2. Räumlichkeiten für die Verwaltung und das Personal des Sanitätsdienstes und der anderen Dienstzweige.

3. Gebäude für die Desinfektion und Waschung der getragenen Effekten und sonstigen Gegenstände.

4. Gebäude, wo die Pilger während der Desinfektion der in Gebrauch befindlichen Kleidungsstücke Douche- oder Seebäder nehmen.

5. Für jedes der beiden Geschlechter gesonderte und vollständig isolirte Hospitäler:

a) zur Beobachtung der Verdächtigen;

b) für die Pestkranken;

c) für die von anderen ansteckenden Krankheiten Befallenen;

d) für die gewöhnlichen Kranken.

6. Die Lager müssen von einander in wirksamer Weise geschieden sein und möglichst weit aus einander liegen; die für die Pilger bestimmten Unterkunftsräume müssen unter den besten hygienischen Bedingungen hergestellt sein und dürfen nicht mehr als 25 Personen aufnehmen.

7. Einen günstig und von jeder Wohnstätte entfernt gelegenen Begräbnißplatz, welcher nicht mit dem Grundwasser in Verbindung steht und 50 cm unter der Gräberfläche drainirt ist.

D. Sanitätsausrüstung:

1. Genügend Dampfkasten, welche alle Vorbedingungen für sichere, erfolgreiche und schnelle Wirkung bieten.

2. Zerstäubungsapparate, Dampfdesinfektionskufen und die zur chemischen Desinfektion nöthigen Mittel, analog den im Kapitel III der Anlage der gegenwärtigen Uebereinkunft bezeichneten.

3. Wasserdestillirmaschinen: Apparate zum Sterilisiren des Wassers durch Hitze; Eismaschinen.

Für die Zuführung von Trinkwasser Röhrenleitungen und verschlossene wasserdichte Behälter, welche sich nur mittelst Hähnen oder Pumpen leeren lassen.

4. Bakteriologisches Laboratorium mit dem nothwendigen Personal.

5. Aufstellung von Abtritteimern zur Aufnahme der vorher desinfizirten Fäkalien. Ausgießung dieser Stoffe auf einer der von den Lagern am weitesten entfernt gelegenen Stellen der Insel, wobei darauf zu achten ist, daß die Bodenverhältnisse vom hygienischen Standpunkt aus hierfür geeignet sind.

6. Die Schmutzwasser sind von den Lagern zu entfernen, ohne daß sie stehendes Wasser bilden oder sonstwie verbraucht werden können. Das Abflußwasser, welches aus den Hospitälern kommt, ist gemäß den im Kapitel III der Anlage der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Angaben mit Kalkmilch zu desinfiziren.

E. Die Gesundheitsbehörde sorgt dafür, daß in jedem Lager ein Magazin für Lebensmittel und ein solches für Brennmaterial vorhanden ist.

Der Tarif der von der zuständigen Behörde festgesetzten Preise wird im Lager an mehreren Stellen in den wichtigsten Sprachen der von den Pilgern bewohnten Länder angebracht.

Die Lebensmittel werden auf ihre Beschaffenheit sowie darauf, ob ein genügender Vorrath vorhanden ist, jeden Tag durch den Arzt des Lagers kontrolirt.

Wasser wird unentgeltlich verabfolgt.

Verbesserungen, welche in den Sanitätsstationen von Abou-Saad, Vasta und Abou-Ali vorzunehmen sind.

1. Herstellung von 2 Hospitälern für männliche und weibliche Pestkranke in Abou-Ali.

2 Herstellung eines Hospitals für gewöhnliche Kranke in Vasta.

3. Errichtung von steinernen Unterkunftsräumen in Abou-Saad und Vasta, welche je 50 Personen aufnehmen können.

4. Drei Dampfdesinfektionsapparate, die in Abou-Saad, Vasta und Abou-Ali aufzustellen sind, nebst Waschanstalten und Requisiten.

5. Anstalten für Douchebäder in Abou-Saad und Vasta.

6. Auf jeder der Inseln Abou-Saad und Vasta Destillirmaschinen, welche zusammen täglich 15 Tonnen Wasser liefern können.

7. In Betreff der Begräbnißplätze, der Fäkalien und Schmutzwasser ist nach den für Camaran aufgestellten Grundsätzen zu verfahren. Ein Begräbnißplatz wird auf einer der Inseln angelegt.

Bezüglich der Lebensmittel und des Wassers gelten die für Camaran unter E angenommenen Bestimmungen auch für die Lagerstellen in Abou-Saad, Vasta und Abou-Ali.

Es ist wünschenswerth, daß die Einrichtungen in Abou-Saad, Vasta und Abou-Ali sobald wie möglich durchgeführt werden.

Reorganisation der Sanitätsstation von Djebel-Tor.

Die Konferenz hält an den bereits ausgesprochenen Wünschen und Empfehlungen fest und überläßt es dem Gesundheitsrathe, diese Verbesserungen herbeizuführen, indem sie im Uebrigen ihrer Ansicht dahin Ausdruck giebt:

1. daß es nothwendig ist, den Pilgern ein gutes Trinkwasser zu liefern, sei es, daß es am Orte vorgefunden oder durch Destillation gewonnen wird;

2. daß es geboten ist, zur Zeit wo im Hedjaz Pest herrscht, alle von den Pilgern aus Djeddah und Yambo mitgebrachten Lebensmittel als verdächtige Gegenstände zu desinfiziren oder vollständig zu vernichten, wenn sie sich in einem gefährlichen Zustande von Verdorbenheit befinden;

3. daß Maßnahmen zu treffen sind, um die Pilger zu verhindern, bei ihrer Abfahrt von Djebel-Tor Schläuche mitzunehmen, welche durch Gefäße aus Steingut oder Kannen aus Metall zu ersetzen sind;

4. daß jede Abtheilung mit einem Arzte versehen sein muß;

5. daß ein Hafenkapitän in El-Tor ernannt werden muß, um die Landungen zu leiten und darauf zu achten, daß die Reglements von den Schiffskapitänen und Samboukdjis befolgt werden;

6. daß während der Zeit der Pilgerfahrten in Djebel-Tor nur die Pilger der Beobachtung unterworfen werden;

7. daß das Dorf Kouroum geräumt wird;

8. daß ein Telegraphendraht das Lager von Djebel-Tor mit der Sanitätsstation in Suez verbindet.

Reglement, welches für die arabischen Häfen des Rothen Meeres zur Zeit der Pilgerfahrt Anwendung findet.

Gesundheitspolizeiliche Behandlung der von Norden kommenden Pilgerschiffe.

I. Hinfahrt.

Wenn weder im Abgangshafen noch in dessen Umgegend Pest festgestellt worden, und kein Pestfall während der Fahrt vorgekommen ist, so wird das Schiff sofort zum freien Verkehr zugelassen.

Wenn Pest im Abgangshafen oder in dessen Umgegend festgestellt worden, oder wenn ein Pestfall während der Fahrt vorgekommen ist, so unterliegt das Schiff in Djebel-Tor denjenigen Maßnahmen, welche für aus dem Süden kommende und in Camaran haltende Schiffe angeordnet sind.

II. Rückfahrt.

Art. 1. Jedes aus einem pestverseuchten Hafen des Hedjaz oder aus irgend einem anderen pestverseuchten Hafen der arabischen Küste des Rothen Meeres kommende Schiff, welches Pilgertransporte oder ähnliche Massentransporte an Bord hat und nach Suez oder

einem Hafen des Mittelländischen Meeres bestimmt ist, hat sich nach El-Tor zu begeben, um dort der weiter unten bezeichneten reglementsmäßigen Beobachtung unterworfen zu werden.

Es wird dort zur Ausschiffung der Passagiere, des Gepäcks und der giftfangenden Waaren geschritten sowie zu deren Desinfektion und zur Desinfektion der Bekleidungsgegenstände des täglichen Gebrauchs und des Schiffes.

Art. 2. Die Schiffe, welche die Pilger zurückbringen, dürfen den Kanal nur in Quarantäne durchfahren.

Die ägyptischen Pilger sind, nachdem sie El-Tor verlassen haben, in Ras Mallap oder irgend einem anderen von dem Gesundheitsrathe bezeichneten Orte auszuschiffen, um sich dort der 3 tägigen Beobachtung und einer ärztlichen Revision zu unterziehen, bevor sie zum freien Verkehre zugelassen werden.

Ist während der Fahrt von El-Tor nach Suez ein verdächtiger Fall an Bord vorgekommen, so werden diese Schiffe nach El-Tor zurückgewiesen.

Art. 3. Die Agenten der Schifffahrtsgesellschaften und die Kapitäne werden davon in Kenntniß gesetzt, daß allein die ägyptischen Pilger nach Beendigung ihrer Beobachtung in der Sanitätsstation von El-Tor und in Ras Mallap berechtigt sind, das Schiff definitiv zu verlassen, um alsdann in ihr Heim zurückzukehren. Es werden als Aegypter oder in Aegypten wohnhaft nur die Pilger angesehen, welche im Besitz einer von einer ägyptischen Behörde ausgestellten und der vorgeschriebenen Form entsprechenden Aufenthaltskarte sind. Exemplare dieser Karte werden bei den Konsulats- und Sanitätsbehörden in Djeddah und Yambo niedergelegt, wo die Agenten und Schiffskapitäne sie einsehen können.

Die nichtägyptischen Pilger, wie Türken, Russen, Perser, Tunesier, Algerier, Marokkaner 2c. dürfen, nachdem sie El-Tor verlassen haben, nicht in einem ägyptischen Hafen landen.

In Folge dessen werden die Schifffahrtsagenten und die Kapitäne davon in Kenntniß gesetzt, daß das Umsteigen von in Aegypten nicht heimischen Pilgern, sei es in Tor, Suez, Port-Said oder Alexandrien verboten ist.

Die Behandlung von Schiffen, welche Pilger der vorstehend aufgeführten Nationalitäten an Bord haben, richtet sich nach den Grundsätzen für die Behandlung dieser Pilger und sie werden in keinem ägyptischen Hafen des Mittelländischen Meeres zugelassen.

Art. 4. Wenn Pest nicht im Hedjaz festgestellt wird und während der Pilgerfahrt nicht festgestellt worden ist, so unterliegen die Schiffe in Djebel-Tor den in Camaran für reine Schiffe angeordneten Bestimmungen.

Die Pilger werden gelandet; sie nehmen ein Douche- oder Seebad, ihre schmutzige Wäsche und was von ihren Bekleidungsgegenständen des täglichen Gebrauchs und ihrem Gepäcke nach Ansicht der Gesundheitsbehörde verdächtig sein könnte, wird desinfizirt; die Dauer dieser Maßnahmen, einschl. der Aus- und Einschiffung, darf 72 Stunden nicht übersteigen.

Wenn Pest im Hedjaz festgestellt wird oder während der Pilgerfahrt festgestellt worden ist, so unterliegen diese Schiffe in Djebel-Tor den in Camaran für verseuchte Schiffe angeordneten Bestimmungen.

Die von Pest befallenen Personen werden gelandet und im Hospital isolirt. Die Desinfektion wird vollständig durchgeführt. Die übrigen Passagiere werden gelandet und in möglichst kleinen Gruppen isolirt, so daß die Gesammtheit nicht in Mitleidenschaft gezogen wird, wenn die Pest in einer einzelnen Gruppe ausbrechen sollte.

Die schmutzige Wäsche, die Bekleidungsgegenstände des täglichen Gebrauchs und die Kleidung der Schiffsmannschaft und der Passagiere sowie das Schiff werden desinfizirt.

Die lokale Gesundheitsbehörde hat darüber zu entscheiden, ob das Ausladen des großen Gepäcks und der Waaren nothwendig und ob das Schiff ganz oder nur theilweise zu desinfiziren ist.

Alle Pilger unterliegen einer Beobachtung von 12 vollen Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Desinfektionsmaßnahmen beendigt worden sind. Wenn ein Pestfall in einer Abtheilung vorgekommen ist, so beginnt die 12 tägige Frist für diese Abtheilung erst mit dem Tage, an welchem der letzte Fall festgestellt worden ist.

Art. 5. Die aus einem pestverseuchten Hafen des Hedjaz oder irgend einem anderen Hafen der arabischen Küste des Rothen Meeres kommenden Schiffe, welche dort keine Pilgermassen oder ähnliche Massen eingeschifft haben, und auf denen während der Fahrt kein verdächtiger Fall an Bord vorgekommen ist, werden zu den gewöhnlichen verdächtigen Schiffen gerechnet. Sie unterliegen den Vorbeugungsmaßregeln und der Behandlung, die für diese Schiffe vorgeschrieben sind.

Sind sie nach Aegypten bestimmt, so unterliegen sie an den Mosesquellen einer 10 tägigen Beobachtung von dem Zeitpunkte der Abfahrt an gerechnet; außerdem werden sie sämmtlichen für verdächtige Schiffe vorgeschriebenen Maßnahmen (Desinfektion 2c.) unterworfen und erst nach einer günstig ausgefallenen ärztlichen Revision zum freien Verkehr zugelassen.

Sind während der Fahrt verdächtige Fälle auf diesen Schiffen vorgekommen, so dauert die Beobachtung an den Mosesquellen 12 Tage.

Art 6. Die aus ägyptischen Pilgern bestehenden Karawanen müssen sich, bevor sie sich nach Aegypten begeben, einer strengen Quarantäne von 12 Tagen in El-Tor unterwerfen, sie werden darauf nach Ras Mallap geleitet, um dort einer 5 tägigen Beobachtung zu unterliegen, worauf sie erst nach günstig ausgefallener ärztlicher Revision und Desinfektion ihrer Effekten zum freien Verkehr zugelassen werden.

Die aus fremden Pilgern bestehenden Karawanen, welche sich auf dem Landwege nach Hause begeben müssen, unterliegen denselben Maßnahmen wie die ägyptischen Karawanen und müssen von Sanitätswachen bis zum Wüstensaume begleitet werden.

Die aus dem Hedjaz auf dem Wege von Akaba oder Moïla kommenden Karawanen unterliegen bei ihrer Ankunft am Kanale der ärztlichen Revision und ihre schmutzige Wäsche und ihre Bekleidungsgegenstände des täglichen Gebrauchs der Desinfektion.

Art. 7. 1. Das Umsteigen der Pilger ist in den ägyptischen Häfen strengstens verboten.

2. Die mit reinem Patent aus dem Hedjaz oder aus einem Hafen der arabischen Küste des Rothen Meeres kommenden Schiffe, welche keine Pilgertransporte oder ähnliche Massentransporte an Bord haben, und auf denen während der Fahrt kein verdächtiger Fall vorgekommen ist, werden in Suez nach günstig ausgefallener ärztlicher Revision zum freien Verkehr zugelassen.

Art. 8. Die mit reinem Patent aus dem Hedjaz kommenden Schiffe, welche Pilger mit der Bestimmung nach einem Hafen der afrikanischen Küste des Rothen Meeres an Bord haben, sind berechtigt, sich nach Souakim zu begeben, um dort der 3 tägigen Beobachtung, mit Landung der Passagiere im Quarantänelager, zu unterliegen.

Art. 9. Die auf dem Landwege eintreffenden Pilgerkarawanen unterliegen an den Mosesquellen der ärztlichen Revision und der Desinfektion.

Gesundheitspolizeiliche Maßnahmen bei der Abfahrt der Pilger aus den Häfen des Hedjaz, wenn sie sich nach dem Süden begeben.

Es sind in den Einschiffungshäfen gesundheitliche Einrichtungen zu treffen, welche ausreichen, um auf die in ihre Heimath zurückkehrenden Pilger diejenigen Maßnahmen zur Anwendung zu bringen, welche in den jenseits der Meerenge von Bab-el-Mandeb gelegenen Häfen bei der Abfahrt dieser Pilger obligatorisch sind.

Die Anwendung dieser Maßnahmen ist fakultativ, das heißt sie werden nur dann angewendet, wenn die

Konsulatsbehörde des Landes, welchem der Pilger angehört, oder der Arzt des Schiffes, auf welchem er sich einschiffen will, es für nothwendig erachtet.

(Schluß folgt.)

Preußen. Reg.-Bez. Potsdam. Polizeiverordnung, betr. Müllabfuhr rc. Vom 15. Februar 1900. (Amtsbl. S. 103.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizeiverordnung erlassen:

I.

Für:

a) den Theil des Kreises Teltow, welcher südlich durch die Chausseelinie Kreisgrenze Trebbin—Christinendorf — Nunsdorf — Zossen — Telz — Mittenwalde — Schenkendorf — Königs-Wusterhausen—Neue Mühle, östlich, nördlich und westlich durch die Kreisgrenze eingeschlossen wird,

b) den Theil des Kreises Niederbarnim, welcher östlich und nördlich durch die Chausseelinie Neu-Zittau — Erkner — Tasdorf — Alt-Landsberg — Löhme — Bernau — Wandlitz — Stolzenhagen — Oranienburg über Quaden-Germendorf bis zur Kreisgrenze, übrigens durch die westliche und südliche Kreisgrenze eingeschlossen wird,

c) den Umfang der Stadtkreise Rixdorf, Schöneberg, Charlottenburg und Spandau

wird Folgendes bestimmt:

§ 1. Das Abladen und die Lagerung von allen aus dem Gebiete der Stadtkreise Berlin und Charlottenburg herrührenden Küchen- und Fleischabfällen, Haus- und Marktabgängen, Müll, Asche, Abraum, Schutt, Kehricht, Modder, Kanalisationschlamm, Scherben, Fabrikabgängen und von andern ähnlichen, sowie von allen übelriechenden Stoffen ist verboten.

§ 2. Von dem Verbot des § 1 sind ausgenommen rein thierische Dünger und von Papierresten gereinigter Straßenkehricht.

Für Asche, Bauschutt und Formsand, welche zur Verwendung bei Hoch- und Tiefbauten geeignet und bestimmt sind, kann die Polizeibehörde des Verwendungsortes (in Verbindung mit der Genehmigung aus § 20) durch besondere, auf eine nach dem Bedürfniß begrenzte Anzahl von Fuhren lautende, die erforderlichen Bedingungen enthaltende schriftliche Erlaubniß Ausnahmen zulassen.

Das Verbot des § 1 findet ferner keine Anwendung, soweit es sich um das Abladen und die Lagerung der aus dem Gebiete des Stadtkreises Charlottenburg herrührenden vorbenannten Stoffe innerhalb des eigenen Gebietes dieses Stadtkreises handelt.

II.

Für den Bereich:

der Stadtkreise Rixdorf und Schöneberg, der Amtsbezirke Deutsch-Wilmersdorf, Schmargendorf, Grunewald, Spandauer Forst, Friedenau, Steglitz, Zehlendorf, Groß-Lichterfelde, Mariendorf, Tempelhof, Britz, Treptow, Alt-Glienicke, Koepenicker Forst, Buckow und des Stadtbezirks Koepenick

im Kreise Teltow,

der Amtsbezirke Stralau, Rummelsburg, Lichtenberg, Friedrichsfelde, Oberschönweide, Koepenicker Forst, Erkner, Hohen-Schönhausen, Weißensee, Malchow, Franz. Buchholz, Pankow, Niederschönhausen, Blankenfelde, Schönerlinde, Reinickendorf, Dalldorf und Tegel

im Kreise Niederbarnim

wird Folgendes verordnet.

§ 3. Die mittelst Fuhrwerks, Handwagen und Karren erfolgte Beförderung, das Abladen und die Lagerung von:

a) Küchen- und Fleischabfällen, Müll, Asche, Schlacken, Abraum, Schutt, Kehricht, Modder, Kanalisationsschlamm, Scherben, Fabrikabgängen und von anderen ähnlichen, sowie von allen übelriechenden Stoffen, mit Ausnahme rein thierischen Düngers, sowie des von Papierresten gereinigten Straßenkehrichts,

b) Schnee

unterliegt den nachfolgenden Bestimmungen.

Beförderung.

§ 4. Die Beförderung der im § 3 unter a bezeichneten Stoffe darf, sofern diese nicht bereits in dicht verschlossenen, undurchlässigen Behältern untergebracht sind, nur mittelst solcher Wagen geschehen, die mit staubdichten Böden und Seitenwänden, sowie mit dichtschließenden Deckeln versehen und während der Fahrt dergestalt dicht verschlossen sind, daß jede Staubentwickelung durch die beförderten Stoffe und jedes Durchstreuen derselben vermieden wird.

Der Regierungspräsident ist ermächtigt, Abfuhrsysteme, welche den Anforderungen des Absatzes 1 in ausreichendem Maße genügen, oder welche ihnen nicht oder nicht mehr entsprechen, öffentlich bekannt zu geben.

Für die ordnungsmäßige Beschaffenheit der Wagen sind die Besitzer, für die Befolgung der übrigen Vorschriften die Führer der Wagen verantwortlich.

§ 5. Mit Wagen, die zur Beförderung der im § 3 unter a bezeichneten Stoffe benutzt werden, darf innerhalb der Ortschaften auf Straßen, Plätzen, Chausseen und Wegen sowohl in beladenem wie in unbeladenem Zustande nur im Schritt gefahren werden.

Die Wagen müssen in einem Abstande von mindestens 10 Metern von einander fahren.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn nur zwei Wagen gleichzeitig fahren.

§ 6. Die Ladung der zur Beförderung von Schnee auf den Straßen, Plätzen, Chausseen und Wegen benutzten Wagen muß derart vertheilt und befestigt sein, daß sie weder ganz noch theilweise herabfallen kann.

Für die Befolgung dieser Vorschrift sind die Führer der Wagen verantwortlich.

§ 7. Der Führer jedes Wagens, der mit den im § 3 unter a und b bezeichneten Stoffen beladen ist, muß eine auf seinen Namen lautende Fahrkarte bei sich führen. Der Fuhrwerksbesitzer ist für die Befolgung dieser Vorschrift mit verantwortlich.

Die Fahrkarte wird auf den Antrag des Fuhrwerksbesitzers von der Polizeibehörde des Betriebsortes desselben ausgestellt; sie muß den Namen und die Wohnung des Fuhrwerksbesitzers enthalten. Behufs ihrer Ausstellung ist eine Bescheinigung über die am Wohnorte des Wagenführers erfolgte polizeiliche Anmeldung desselben vorzulegen.

Lagerung.

§ 8. Das Abladen und die Lagerung der im § 3 unter a angegebenen Stoffe darf nur auf den von der Ortspolizeibehörde genehmigten und gemäß nachstehender Bestimmungen einzurichtenden Abladeplätzen erfolgen.

Die nachstehenden Bestimmungen finden jedoch keine Anwendung auf das Abladen von Jauche und von menschlichen Exrementen zum Zweck der Düngung landwirthschaftlich genutzter Ackerflächen, sowie auf die Verwendung von Jauche zur Düngung in Gärtnereibetrieben, soweit das Abladen zur Nachtzeit erfolgt. Die Stoffe müssen innerhalb 24 Stunden durch Unterpflügen oder Untergraben mit Erde bedeckt werden, dürfen jedoch nicht tiefer, als 1 Meter unter die Fläche des umgebenden Erdreichs gebracht werden.

Als Nachtzeit gelten die Stunden von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens.

§ 9. Jeder Unternehmer, welcher einen derartigen Abladeplatz neu einrichten oder einen bereits bestehenden weiter benutzen will, hat vor der Eröffnung oder Fortsetzung der Benutzung desselben die Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde einzuholen. Dem Gesuche ist ein Plan in doppelter Ausfertigung, aus welchem Lage, Ausdehnung und Umgebung des Platzes deutlich ersichtlich sind, sowie eine Erläuterung gleichfalls in doppelter Ausfertigung beizufügen. Aus der Erläuterung muß genau ersichtlich sein, wie den Vorschriften dieser Polizeiverordnung genügt werden soll.

Die Genehmigung zur Weiterbenutzung bestehender Abladeplätze ist vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nachzusuchen.

§ 10. Jeder Abladeplatz muß von Eisenbahnen, sowie allen öffentlichen Straßen, Plätzen, Chausseen, Wegen und Brücken mindestens 200 m und von den nächstbelegenen bewohnten Gebäuden mindestens 500 m entfernt sein.

Für die von einer Gemeinde eingerichteten Abladeplätze können die Entfernungen des Absatzes 1 nach dem Ermessen der Polizeibehörden bis auf 50 bezw. 300 m ermäßigt werden.

§ 11. Die Ausdehnung eines Abladeplatzes darf einen Flächenraum von 10 000 qm nicht überschreiten, doch ist die zuständige Polizeibehörde befugt, ausnahmsweise eine Ausdehnung auf einen Gesammtflächenraum von höchstens 20 000 qm zu gestatten.

Ist das festgesetzte Höchstmaß erreicht, so darf im Umkreise von 500 m ein weiterer Abladeplatz nicht angelegt werden.

§ 12 Jeder Abladeplatz muß mit einem festen, mindestens 2 m hohen durch dicht an einander schließende Bretter hergestellten Zaun umfriedigt sein. In dem Zaune muß wenigstens ein jederzeit in brauchbarem Zustande befindliches, in eisernen Angeln hängendes, verschließbares Zufahrtsthor angebracht sein.

Die Abladestelle muß durch den Zaun derartig abgeschlossen sein, daß eine Staubentwickelung, sowie ein Umherfliegen von Papierschnitzeln u. s. w. über die Grenze der Abladestelle hinaus ausgeschlossen ist.

§ 13. Die Zufahrten nach einem Abladeplatze, sowie die Ein- und Ausfahrten desselben müssen feste, das Erdreich bedeckende Fahrbahnen bilden Dieselben sind in einem, dem beabsichtigten Zwecke entsprechenden Zustande herzustellen und zu erhalten.

§ 14. Auf jedem Abladeplatze muß mindestens eine vom Unternehmer anzustellende Person während der Zeit, während welcher dort abgeladen wird, zum Anweisen und zur Aufrechterhaltung der Ordnung ununterbrochen anwesend sein.

Diese Zeit hat der Unternehmer in seinem Genehmigungsgesuch anzugeben.

Aenderungen der Zeit sind der Polizeibehörde anzuzeigen.

§ 15. Die Genehmigung (§ 9) kann auch versagt werden, wenn der Betrieb vermöge der besonderen örtlichen Lage oder Beschaffenheit des Abladeplatzes trotz Erfüllung der Vorschriften der §§ 9 bis 14 erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder für den öffentlichen Verkehr herbeizuführen geeignet ist.

§ 16. Die Höhe der gelagerten Stoffe darf 2 m nicht übersteigen. Ist diese Höhe erreicht, so ist der Unternehmer verpflichtet, die gelagerten Stoffe mit einer mindestens 0,30 m hohen Schicht fester Erde zu bedecken.

Sand oder Grus sind als Bedeckungsmaterial unzulässig.

§ 17. Wenn ein Abladeplatz den in den §§ 10 bis 14 und 16 festgesetzten Anforderungen nicht mehr entspricht, so ist er auf Anordnung der Polizeibehörde zu schließen.

§ 18. Das Schaalen (Aussuchen) und Fortschaffen der auf einem Abladeplatze lagernden Stoffe kann von der Polizeibehörde bei einer vorhandenen oder zu befürchtenden Epidemie, sowie zu Zeiten anhaltender Dürre durch öffentliche Bekanntmachung untersagt werden.

Das einzelne Verbot gilt höchstens für 4 Wochen und verliert seine Gültigkeit, wenn es nach Ablauf der festgesetzten Zeit nicht erneuert wird.

§ 19. Die Polizeibehörden sind befugt, bei eintretendem Bedürfniß Desinfektion der abgeladenen Stoffe anzuordnen.

§ 20. Die Polizeibehörden sind befugt, aus besonderen Gründen (z. B. zwecks Aufhöhung) das Abladen und Lagern von Bauschutt an bestimmten Stellen außerhalb der eigentlichen Abladeplätze zu genehmigen, sowie die Verwendung von Asche und Formsand zu baulichen Zwecken zu gestatten.

Bei Ertheilung der Genehmigung sind die erforderlichen Bedingungen vorzuschreiben.

§ 21. Der Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Bezirksausschuß, ist befugt, in geeigneten Fällen Dispensationen von den Bestimmungen über die Lagerung (§ 8 ff.) zu ertheilen.

§ 22. Werden, entgegen den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung, Stoffe der im § 3 unter a angeführten Art abgeladen, so sind die Unternehmer, durch dessen Angestellte oder mit dessen Betriebsmitteln dies geschieht, und — in zweiter Reihe — der Grundstückseigenthümer verpflichtet, auf polizeiliche Aufforderung binnen 24 Stunden die Stoffe fortzuschaffen, widrigenfalls außer der Bestrafung die Fortschaffung auf Kosten des Verpflichteten bewirkt werden kann.

§ 23. Schnee darf auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Chausseen und Wegen nicht abgeladen und gelagert werden.

Die zur Ablagerung bestimmten Flächen müssen mindestens 40 m von Wohngebäuden entfernt sein und, soweit es nach polizeilichem Ermessen erforderlich ist, mit den nöthigen Abzugsvorrichtungen versehen werden.

Strafbestimmungen.

§ 24. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit nicht in den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe angedroht ist, mit Geldstrafe bis zu 60 *M* bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

Im Falle des Abladens oder Lagerns der im § 3 unter a angegebenen Stoffe außerhalb der in den §§ 8 und 20 zugelassenen Plätze tritt Geldstrafe nicht unter 10 *M* oder entsprechende Haft ein.

§ 25. Diese Polizeiverordnung tritt unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 17. März 1898 (Amtsbl. Nr. 13) sofort in Kraft.

Der **Regierungs-Präsident.**

Preußen. Reg.-Bez. Aachen. Verfügung, betr. die Ausstellung von amtsärztlichen Attesten und Gutachten zu privatem Gebrauch. Vom 27. November 1899.

Aus Anlaß eines Einzelfalles, in dem Unzuträglichkeiten dadurch entstanden sind, daß zwei sich widersprechende Gutachten von Medizinalbeamten vorgelegt wurden, ordne ich hierdurch an, daß sich die Kreismedizinalbeamten der Ausstellung von amtsärztlichen Attesten zum privaten Gebrauche bei solchen Personen, welche nicht in ihrem Kreise wohnen, regelmäßig zu enthalten haben.

Ich erinnere zugleich daran, daß die Medizinalbeamten überhaupt gut thun, bei der Ausstellung von amtlichen Attesten und Gutachten zu privatem Gebrauche die größte Vorsicht zu gebrauchen. Da Sie nicht verpflichtet sind, auf jedes Ansuchen hin sofort ein Attest auszustellen, so empfiehlt es sich, dasselbe zu verweigern, sobald als die Sache, um die es sich handelt, und der Zweck, der mit dem Atteste verfolgt werden soll, nicht völlig klar sind, oder Ihnen die Vorgänge nicht vorliegen.

Dies betrifft namentlich auch Atteste, die vielfach erfordert werden zur Unterstützung von Anträgen auf Invaliditäts- und Unfalls-Renten oder bei Klagen gegen Entscheide, die in diesen Sachen getroffen worden sind. Wenn hierbei amtliche Atteste erforderlich werden,

werden die zuständigen Stellen solche einfordern und Ihnen hierbei Gelegenheit geben, in die Vorgänge Einsicht zu nehmen.

v. Hartmann.

An die Herren Kreisphysiker und Kreiswundärzte des Bezirks.

Hessen. Verordnung, die Führung akademischer Würden betr. Vom 6. Januar 1900.
(Korrspdbl. d. ärztl. Vereine d. Großh. Hessen S. 18 nach dem Regierungsblatt Nr. 6)

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Wir haben verordnet und verordnen, wie folgt:

§ 1. Hessische Staatsangehörige, denen von einer Hochschule außerhalb des Deutschen Reichs akademische Würden verliehen werden, bedürfen zur Führung dieser Würden der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Diese Genehmigung kann hinsichtlich der von bestimmten Hochschulen außerhalb des Deutschen Reichs verliehenen akademischen Würden allgemein ertheilt werden.

§ 2. Für nicht hessische Reichsangehörige und Ausländer, die sich im Großherzogthum Hessen aufhalten, gilt die Bestimmung des § 1 mit der Maßgabe, daß es, sofern dieselben sich nur vorübergehend oder im amtlichen Auftrage und in beiden Fällen nicht zu Erwerbszwecken im Großherzogthum Hessen aufhalten, genügt, wenn sie nach dem Rechte ihres Heimathstaates zur Führung der akademischen Würde befugt sind.

§ 3. Durch die Bestimmungen der §§ 1 und 2 werden die statutarischen und sonstigen Vorschriften über die Habilitation von Privatdozenten an den Landeshochschulen nicht berührt.

Dasselbe gilt von den Vorschriften der §§ 29 Abs. 1 und 147 Nr. 3 der Reichsgewerbeordnung vom 1. Juni 1869 / 1. Juli 1883.

§ 4. Die vorstehende Verordnung findet auf die Führung aller akademischen Würden Anwendung, welche nach dem 1 Januar 1900 verliehen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 6. Januar 1900.

(L. S.) Ernst Ludwig.

Rothe.

Waldeck. Verordnung, betr. die Führung der mit akademischen Graden verbundenen Titel.
Vom 5. Februar 1900. (Reg.-Bl. S. 23.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen hierdurch auf Grund des Vertrages vom 2. März 1887, was folgt:

§ 1. Waldeckische Staatsangehörige, welche einen akademischen Grad außerhalb des Deutschen Reiches erwerben. bedürfen zur Führung des damit verbundenen Titels der Genehmigung des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

§ 2. Für nichtwaldeckische Reichsangehörige und Ausländer, welche einen akademischen Grad außerhalb des Deutschen Reiches erwerben, gilt die Bestimmung des § 1 mit der Maßgabe, daß es, sofern sie sich nur vorübergehend oder im amtlichen Auftrage und in beiden Fällen nicht zu literarischen oder sonstigen Erwerbszwecken in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont aufhalten, genügt, wenn sie nach dem Rechte ihres Heimathstaates zur Führung des Titels befugt sind.

§ 3. Die Frage, ob die Voraussetzungen der §§ 29 Absatz 1 und 147 Nr. 3 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869/1. Juli 1883 zutreffen, wird durch die Bestimmungen der §§ 1 und 2 nicht berührt.

§ 4. Die vorstehende Verordnung greift bezüglich aller akademischen Grade Platz, welche nach dem 1. Februar 1900 verliehen werden.

Für akademische Grade, welche vor diesem Zeitpunkte verliehen sind, bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 5. Februar 1900.

(L. S.) Wilhelm. R.

Studt.

Vereinigte Staaten von Amerika. Gesetze, betr. die Errichtung von Quarantäneanstalten in Portoriko und auf Hawaii.

Vom 12. und 30. April 1900. (Public Health Reports S. 1039.

National Quarantine in Porto Rico.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United Staates of America in Congress assembled,

. . . .

Sec. 10. That quarantine stations shall be established at such places in Porto Rico as the Supervising Surgeon-General of the Marine-Hospital Service of the United States shall direct, and the quarantine regulations relating to the importation of diseases from other countries shall be under the control of the Government of the United States.

. . . .

Sec. 41. That this Act shall take effect and be in force from and after the first day of May, nineteen hundred.

Approved, April 12, 1900.

National Quarantine in Hawaii.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled,

. . . .

Sec. 97. That quarantine stations shall be established at such places in the Territory of Hawaii as the Supervising Surgeon-General of the Marine-Hospital Service of the United States shall direct, and the quarantine regulations for said islands relating to the importation of diseases from other countries shall be under the control of the Government of the United States. The quarantine station and grounds at the harbor of Honolulu, together with all the public property belonging to that service, shall be transferred to the Marine-Hospital Service of the United States, and said quarantine grounds shall continue to be so used and employed until the station is changed to other grounds which may be selected by order of the Secretary of the Treasury.

The health laws of the government of Hawaii relating to the harbor of Honolulu and other harbors and inlets from the sea and to the internal control of the health of the islands shall remain in the jurisdiction of the government of the Territory of Hawaii, subject to the quarantine laws and regulations of the United States.

. . . .

Sec. 104. This act shall take effect forty-five days from and after the date of the approval thereof, excepting only as to section fifty-two, relating to appropriations, which shall take effect upon such approval.

Approved, April 30, 1900.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen in Rußland im 3. Vierteljahre 1899 a. St.[1])

(Nach den von der K. russischen Veterinär-Verwaltung des Ministeriums des Innern aufgestellten Monatsberichten.)

Gouvernements und Gebiete	Rinderpest			Lungenseuche			Sibirische Pest (Milzbrand)		Schafpocken		Maul- und Klauenseuche
	Zahl der Thiere										Gesammtzahl der Thiere in den betroffenen Gehöften 2c.
	erkrankten	gefallenen	getödteten	erkrankten	gefallenen	getödteten	erkrankten	gefallenen	erkrankten	gefallenen	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Ostseeprovinzen:											
Esthland	—	—	—	—	—	—	59	54	—	—	—
Livland	—	—	—	—	—	—	220	167	—	—	245
Kurland	—	—	—	—	—	—	3	3	—	—	148
St. Petersburg	—	—	—	8	1	309	158	122	—	—	—
Polen:											
Suwalki	—	—	—	—	—	—	87	54	—	—	146
Lomscha	—	—	—	—	—	—	118	79	—	—	3915
Plozk	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25747
Warschau	—	—	—	115	25	42	32	30	—	—	13805
Kalisch	—	—	—	19	8	9	5	5	—	—	28512
Petrikau	—	—	—	81	51	4	86	79	—	—	7201
Siedlec	—	—	—	—	—	—	54	47	—	—	2490
Kjelce	—	—	—	40	21	—	192	182	—	—	6804
Radom	—	—	—	3	8	—	7	7	—	—	11537
Ljublin	—	—	—	—	—	—	372	283	—	—	1155
West- oder Weißrußland:											
Kowno	—	—	—	—	—	—	734	576	—	—	—
Wilna	—	—	—	—	—	—	79	48	—	—	—
Grodno	—	—	—	—	—	—	81	70	—	—	3333
Wolhynien	—	—	—	—	—	—	138	115	—	—	—
Podolien	—	—	—	—	—	—	178	166	903	204	15
Minsk	—	—	—	—	—	—	211	165	—	—	—
Witebsk	—	—	—	—	—	—	215	163	—	—	—
Mohilew	—	—	—	—	—	—	411	311	—	—	—
Kleinrußland:											
Kiew	—	—	—	—	—	—	161	138	59	—	149
Tschernigow	—	—	—	—	—	—	184	169	—	—	—
Poltawa	—	—	—	—	—	—	428	403	110	23	18
Charkow	—	—	—	—	—	—	161	157	37	9	4652
Südrußland:											
Bessarabien	—	—	—	—	—	—	512	476	5118	388	821
Cherson	—	—	—	—	—	—	733	522	—	—	969
Taurien	—	—	—	—	—	—	423	402	785	40	341
Jekatherinoslaw	—	—	—	—	—	—	127	104	3039	88	1060
Donisches Kosakengebiet	—	—	—	—	—	—	204	204	1990	22	7315
Nordrußland:											
Archangel	—	—	—	—	—	—	591	505	—	—	—
Wologda	—	—	—	—	—	—	169	137	—	—	—
Olonez	—	—	—	—	—	—	261	199	—	—	—
Großrußland:											
Nowgorod	—	—	—	—	—	—	747	597	—	—	—
Jaroslaw	—	—	—	—	—	—	193	138	—	—	10
Kostroma	—	—	—	—	—	—	275	122	—	—	20
Pskow	—	—	—	—	—	—	210	150	—	—	—
Twer	—	—	—	—	—	—	88	69	—	—	657

[1]) Vgl. S. 27.

1.	2.	3	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10	11.	12.
Smolensk	—	—	—	—	—	—	366	225	—	—	—
Moskau	—	—	—	—	—	—	100	67	—	—	347
Wladimir	—	—	—	—	—	—	136	96	—	—	—
Kaluga	—	—	—	—	—	—	254	131	—	—	100
Tula	—	—	—	—	—	—	387	385	—	—	185
Rjasan	—	—	—	—	—	—	633	617	—	—	600
Tambow	—	—	—	—	—	—	840	766	877	89	792
Pensa	—	—	—	—	—	—	508	464	1025	85	10
Orel	—	—	—	—	—	—	463	452	—	—	—
Kursk	—	—	—	—	—	—	1238	1224	1938	299	—
Woronesch	—	—	—	—	—	—	821	809	115	14	672
Ostrußland:											
Nishny-Nowgorod	—	—	—	3	1	2	297	197	35	13	—
Kasan	—	—	—	—	—	—	208	183	146	43	—
Ssimbirsk	—	—	—	—	—	—	213	149	—	—	423
Ssamara	—	—	—	758	108	490	2797	2773	148	72	382
Saratow	—	—	—	—	—	—	931	913	3399	818	2689
Astrachan	—	—	—	—	—	—	264	262	113	25	1571
Wjatka	—	—	—	—	—	—	422	234	255	133	—
Perm	—	—	—	4	1	4	131	68	—	—	—
Ufa	—	—	—	—	—	—	263	247	219	49	—
Orenburg	—	—	—	994	405	8	205	197	511	53	448
Kaukasus: (Nördlicher Kaukasus.)											
Stawropol	—	—	—	—	—	—	135	115	394	311	6053
Kuban-Gebiet	—	—	—	—	—	—	461	355	490	49	—
Terek-Gebiet	—	—	—	—	—	—	77	71	149	95	—
Transkaukasien:											
Baku	995	61	1044	—	—	—	90	85	—	—	—
Jelisawetpol	4651	795	4064	—	—	—	—	—	—	—	—
Kutais	—	—	—	—	—	—	201	179	—	—	—
Tiflis	468	57	389	—	—	—	238	172	60	7	15
Eriwan	2559	90	2496	—	—	—	42	36	—	—	223
Dagestan-Gebiet	—	—	—	—	—	—	45	36	12	8	1348
Kars-Gebiet	138	3	142	—	—	—	31	27	—	—	—
Schwarzmeer-Gebiet	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—
Sakatal (Kreis)	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—
Asiatisches Rußland:											
Tobolsk	—	—	—	2016	1082	1	473	315	1262	316	203
Tomsk	—	—	—	2590	1647	27	488	403	118	23	97
Jenisseisk	—	—	—	—	—	—	65	58	1577	266	—
Irkutsk	—	—	—	—	—	—	77	39	—	—	3527
Jakutsk-Gebiet	—	—	—	—	—	—	46	179	—	—	—
Transbaikal-Gebiet	25 170	19 529	52	353	221	11	1343	1144	—	—	367
Amur-Gebiet	—	—	—	—	—	—	74	56	—	—	—
Küsten-Gebiet	71	45	—	1	1	—	112	91	-	—	—
Akmolynsk-Gebiet	—	—	—	588	257	38	39	36	17	3	893
Ssemipalatinsk-Gebiet	—	—	—	3	3	—	60	57	12	—	—
Ssemiretschinsk-Gebiet	453	19	436	61	20	1	8	8	—	—	12
Turgai-Gebiet	—	—	—	—	—	—	1351	1351	—	—	23
Ural-Gebiet	—	—	—	19	—	6	150	145	—	—	419

Nach anderweiten Mittheilungen sind außerdem folgende ansteckende Krankheiten unter den Hausthieren aufgetreten: **Tollwuth:** Ostseeprovinzen (Juli bis Dezember a St.): Kurland 16 Hunde, Livland 107 Hunde, 2 Katzen, 7 Pferde, 32 Rinder, 17 Schweine; Polen (Juli bis Dezember a. St.): Suwalki 1 Rind, 1 Schwein, Lomscha 34 Rinder, Plozk 5 Rinder, Warschau 1 Pferd, 7 Rinder, Kalisch 2 Pferde, 14 Rinder, Petrikau 1 Pferd, Siedlez 1 Pferd, 1 Rind, Ljublin 1 Pferd; Südrußland: Bessarabien (1. Juli bis 30. November a. St.) 69 Fälle, Cherson (1. Juli bis 1. Dezember a St) 57, Taurien (1. Juli bis 20. Oktober a. St.) 5, Jekatherinoslaw (1. Juli bis 15. Dezember a. St.) 2. **Rotz:** Ostseeprovinzen: Kurland 5; Polen: Suwalki 4, Lomscha 17, Plozk 75, Warschau 74, Kalisch 17, Petrikau 21, Siedlez 6, Kjelce 26, Radom 7, Ljublin 49; Südrußland: Bessarabien 177, Cherson 1372, Taurien 1457, Jekatherinoslaw 255. **Räude der Pferde:** Polen: Lomscha 1, Plozk 11, Warschau 18, Siedlez 5, Kjelce 15, Radom 25, Ljublin 75. **Räude der Pferde und Schafe:** Südrußland: Bessarabien 190, Cherson 1037, Taurien 416, Jekatherinoslaw 2[illegible]. **Rothlauf der Schweine:** Polen: Suwalki 150, Lomscha 80, Petrikau 8, Siedlez 870, Kjelce 13, Radom 406, Ljublin 491. Südrußland: Bessarabien 296, Cherson 1203, Taurien 978, Jekatherinoslaw 204. **Schweineseuche:** Polen: Suwalki 3, Lomscha 26, Warschau 41, Siedlez 261, Kjelce 588, Radom 49, Ljublin 1024; Südrußland: Bessarabien 1769, Cherson 52, Taurien 50. **Rothlauf und Schweinepest:** in den Gouvernements Wolhynien (Juli bis Dezember) 1363, Tschernigow (Juli bis Dezember) 1043, Charkow (Juli bis Oktober) 638, Kursk (Juni bis Dezember) 726, Orel (August) 259. Ferner:

Gouvernements	Berichts-zeit a. St.	Zahl der Erkrankungsfälle an: Tollwuth	Rotz	Räude der Pferde	Rothlauf der Schweine	Schweine-pest
Großrußland:						
Jaroslaw	1. 7.-1. 10. 99.	1) 2	—	16	—	—
Kostroma	15. 6.-15 9. 99.	2)18	3	51	—	—
Twer	Juni-August 99.	—	—	98	14	—
Smolensk	22. 6.-22. 9. 99.	3)11	2	18	820	52
Moskau	15. 6.-15. 9. 99.	4)63	5	54	—	—
Wladimir	15. 6.-22. 9. 99.	5) 3	7	41	1	—
Rjasan	15. 5.-8. 9. 99.	3)10	26	22	158	—
Tambow	1. 6.-15. 9. 99.	3) 5	35	6	319	—
Pensa	8. 6.-8. 9. 99.	6)36	9	11	102	—
Ostrußland:						
Nishny-Nowgorod . .	8. 6.-31. 8. 99.	7) 9	5	12	59	—
Kasan	1. 6.-8. 9. 99.	—	30	452	3	—
Ssimbirsk	22. 6.-15. 9. 99.	8) 1	45	4	43	—
Wjatka	22. 5.-30. 6. 99.	9) 4	7	36	—	—
Ufa	8. 6.-1. 9. 99.	10)13	63	103	—	—
Orenburg	Mai-August 99.	11)22	46	34	35	—

1) 1 Hund, 1 Rind. — 2) 6 Hunde, 1 Pferd, 7 Rinder, 3 Schafe, 1 Schwein. — 3) Rinder. — 4) 38 Hunde, 6 Pferde, 19 Rinder. — 5) 1 Pferd, 2 Rinder. — 6) 17 Hunde, 1 Pferd, 16 Rinder, 1 Schaf, 1 Schwein. — 7) 6 Hunde, 3 Rinder. — 8) Rind. — 9) 2 Pferde, 1 Rind, 1 Schwein. — 10) 3 Hunde. 4 Pferde, 6 Rinder. — 11) 14 Hunde, 2 Katzen, 1 Pferd, 5 Rinder.

Influenza unter den Pferden der Civilbevölkerung im Jahre 1899.[1])

im Monat	In Preußen waren betroffen: Kreise	Gemeinden (Gutsbezirke)	Gehöfte
Januar	62	103	206
Februar	58	111	192
März	53	92	141
April	53	83	130
Mai	36	54	78
Juni	28	46	66
Juli	32	52	77
August	31	41	62
September	24	28	46
Oktober	20	25	65
November	38	56	128
Dezember	38	53	137

An der Influenza gefallen sind Pferde in den Regierungsbezirken Königsberg 61, Gumbinnen 16, Danzig 7, Marienwerder 20, Berlin 46, Potsdam 17, Frankfurt 6, Stettin 10, Köslin 2, Stralsund 3, Posen 98, Bromberg 2, Breslau 21, Oppeln 1, Magdeburg 2, Merseburg 20, Schleswig 27, Hannover 1, Hildesheim 7, Stade 2, Minden 5, Kassel 3, Wiesbaden 1, Köln 1, Sigmaringen 1, zusammen 380.

Im Herzogthum Braunschweig ist die Influenza in 5 Gehöften von 4 Gemeinden in 3 Kreisen aufgetreten und 1 Pferd der Seuche erlegen.

Im Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha erkrankten in 3 Gehöften von 2 Gemeinden 6 Pferde an Influenza.

1) Vgl. Veröff. 1899 S. 414 und 1900 S. 407.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Bayern. Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche betr. Vom 19. Mai 1900. (Ges. u. Verordn.-Bl. S. 458.)

K. Staatsministerium des Innern.

Im Hinblick auf den günstigeren Stand der Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen in der Schweiz wird unter Abänderung der Ministerial-Bekanntmachung vom 26. Oktober 1899 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 881)[1]) die Einfuhr von Zuchtrindern und Zuchtziegen aus der Schweiz unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Die Einfuhr darf nur durch Landwirthe oder Züchter für ihren eigenen wirthschaftlichen Bedarf oder durch solche Händler geschehen, welche entsprechende Einzelaufträge von Landwirthen oder Züchtern nachweisen;

2. an der Eintrittsstelle ist ein vor nicht länger als 6 Tagen in deutscher Sprache ausgestelltes Ursprungs- und Gesundheitszeugniß vorzuweisen, in welchem der zuständige schweizerische Viehinspektor oder Thierarzt unter genauer Beschreibung des Thieres bescheinigt hat, daß in dem Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden seit mindestens 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche vorgekommen ist;

3. die Thiere dürfen nachweislich bei dem Transporte nicht Gebiete passirt haben, in welchen die Maul- und Klauenseuche herrscht, es sei denn, daß die Beförderung innerhalb der Schweiz mittels direkten Eisenbahntransportes erfolgt ist;

4. die an der Grenzeingangsstelle vorzunehmende kontrolthierärztliche Untersuchung darf zu irgend welchen Bedenken keine Veranlassung geben.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

Königreich Sachsen. Verordnung, die Maul- und Klauenseuche betr. Vom 22. Mai 1900.

Mit Rücksicht auf den erheblichen Rückgang der Maul- und Klauenseuche im Königreich Sachsen und

1) Veröff. 1899 S. 985.

in denjenigen Ländern, aus denen in der Hauptsache Kleinvieh nach Sachsen eingeführt wird, sieht sich das Ministerium des Innern veranlaßt, die durch Verordnung vom 17. März 1899 eingeführten verschärften Maßregeln gegen Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche — vgl. Dresdener Journal Nr. 65 und Leipziger Zeitung Nr. 65 vom Jahre 1899[1]) —, wie hiermit geschieht, wieder außer Wirksamkeit zu setzen.

Ministerium des Innern.

Belgien. Verfügung des Ministeriums für Landwirthschaft, betr. die Ein- und Durchfuhr von Rind- und Schafvieh aus Argentinien. Vom 23. April 1900. (Moniteur Belge vom 26. April 1900 Nr. 116.) — Uebersetzung.

Auf Grund des Gesetzes vom 30. Dezember 1882 über die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der Hausthiere (Moniteur Belge vom 13. Januar 1883 Nr. 13), sowie der Königlich Belgischen Verordnungen vom 20. September 1883 (Moniteur Belge vom 21. Oktober 1883 Nr. 294) und vom 22. Januar 1897 (Moniteur Belge vom 24. Januar 1897 Nr. 24) und in Erwägung, daß Maul- und Klauenseuche unter dem aus der Argentinischen Republik nach England verschifften Vieh festgestellt worden ist,

Wird hierdurch verfügt:

Einziger Artikel. Bis auf weitere Bestimmung ist die Ein- und Durchfuhr von Rind- und Schafvieh aus der Argentinischen Republik verboten.

Die direkte Zufuhr dieses Viehs wird eintretendenfalls nur mittelst der Eisenbahn in plombirten Waggons und ohne Umladung während der Beförderung erfolgen können.

Diese Verfügung tritt am zweiten Tage nach ihrer Veröffentlichung durch den Moniteur Belge in Kraft.

Britisch-Ostindien. Amtlichen Nachrichten vom 20. April d. J. zufolge ist in der Stadt Bombay die Rinderpest aufgetreten, ohne jedoch einen seuchenartigen Charakter angenommen zu haben.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Königreich Sachsen. Die erste Kammer hat dem Antrage ihrer vierten Deputation gemäß in der Sitzung vom 5. April d. J. beschlossen, die Petition der Leipziger Kreisvereinsmitglieder um Ausdehnung der Regelung der Viehschädenvergütung auf die durch die Genickstarre entstandenen Schäden und auf die durch die Maul- und Klauenseuche bei Rindern entstandenen Schäden, soweit letztere sich auf die direkten Todesfälle durch die Seuche während der Sperre beziehen, der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung in dem Sinne zu überweisen, daß dieselbe noch dem jetzt tagenden Landtage den betreffenden Gesetzentwurf zugehen lassen möge, die Gegenpetitionen aber mit Rücksicht auf die Beschlußfassung zu der Petition der Landwirthe des Kreisvereinsbezirks Leipzig auf sich beruhen zu lassen.

[1]) Veröff. 1899 S. 247.

Vermischtes.

Bayern.[1]) Die Anstaltsverwaltung der durch Gesetz vom 11. Mai 1896[2]) errichteten Landes-Viehversicherungsanstalt hat unter dem 23. Januar 1899 den § 24 des Normalstatuts dahingehend abgeändert, daß bei Entschädigungen für Ziegen eine Kürzung des Schätzungswerthes um 3 bezw. 2 Zehntel stattfindet, wie dies hinsichtlich des Schätzungswerthes für das Rindvieh der Fall ist.

Die Zahl der Versicherungsvereine betrug nach dem „Geschäftsbericht für das Versicherungsjahr 1898/99“ im Herbste 1899 = 1270 (gegen 1008 im Vorjahre) mit 62 967 Mitgliedern (50 523), durch welche 285 138 Thiere (= 8,47 % der Gesammtzahl des Rindviehs und der Ziegen nach der Zählung vom 1. Dezember 1897) mit einem Versicherungswerthe von 59 905 610 ℳ (= 211 ℳ im Durchschnitt für 1 Stück Vieh) versichert worden waren. Insgesammt wurden 7804 Entschädigungsansprüche = 2,74 % der versicherten Thiere als begründet erachtet, nämlich 5090 = 65,22 % für nothgeschlachtete, 2371 = 30,38 % für umgestandene und 343 = 4,40 % für geschlachtete Thiere, letztere als Gegenstand der Schlachtviehversicherung. Die Gesammtsumme der festgesetzten Entschädigung betrug 1 074 124,36 ℳ, von welcher jedoch nach Abzug des 356 687,78 ℳ (= 33,22 %) betragenden Reinerlöses aus der Verwerthung von Thieren nur 717 436,58 ℳ (= 1,27 % der Versicherungssumme) zur Auszahlung gelangten. Unter den 285 138 versicherten Thieren befanden sich 19 358 Ochsen, 152 995 Kühe, 82 774 Jungvieh, 30 011 Ziegen. Hiervon wurden entschädigt: Ochsen 334 = 1,73 % der versicherten mit 35 214 ℳ = 0,60 % der Versicherungssumme, Kühe 4401 = 2,88 % mit 583 768 ℳ = 1,44 %, Jungvieh 1294 = 1,56 % mit 79 780 ℳ = 0,61 %, Ziegen 1775 = 5,91 % mit 18 675 ℳ = 4,15 %.

Als Schadensursache wurde bei den zur Entschädigung gelangten Viehstücken ermittelt: in 397 Fällen = 5,09 % (4,43 % im Vorjahre) Krankheiten des Nervensystems und der Sinnesorgane, in 449 = 5,75 % (5,48 %) Krankheiten des Gefäßsystems, in 200 = 2,56 % (3,46 %) Krankheiten der Athmungsorgane, in 1281 = 16,41 % (18,28 %) Krankheiten der Verdauungsorgane, in 168 = 2,15 % (2,54 %) Krankheiten der Harnorgane, in 1356 = 17,38 % (16,26 %) Krankheiten der Geburtswege ꝛc., in 2414 = 30,93 % (28,84 %) Infektionskrankheiten, in 295 = 3,78 % (6,36 %) thierische Parasiten, 81 = 1,04 % (1,15 %) Krankheiten der Haut und Muskeln, in 138 = 1,77 % (1,51 %) Krankheiten der Knochen und Gelenke, in 4 = 0,05 % (0,12 %) Krankheiten der Klauen, in 7 = 0,09 % (0,27 %) Vergiftungen, in 407 = 5,22 % (5,25 %) Störungen der Ernährung, in 393 = 5,04 % (4,01 %) äußere Einwirkungen oder durch dieselben verursachte Krankheiten, in 214 = 2,74 % (2,04 %) unbestimmte Krankheiten.

Am stärksten waren wieder die Infektionskrankheiten mit diesmal 30,93 % vertreten. Der Hauptantheil mit 1816 Fällen = 23,27 % traf auf Tuberkulose, so daß nach Abzug von 343 Fällen der Schlachtviehversicherung noch 1473 Fälle der Nothschlachtung und des Umstehens der Thiere auf diese Krankheit zurückzuführen waren. Die nächste Stelle nahmen die Krankheiten der Geburtswege (17,38 %) ein, demnächst die Krankheiten der Verdauungsorgane (16,41 %), wobei das Verschlucken von Fremdkörpern und die akuten Blähungen die meisten Schadensfälle verursachten.

Die Entschädigungen für die 343 Fälle aus der Schlachtviehversicherung betrugen 16 485,46 ℳ, darunter 90 Fälle zum vollen Betrage mit 11 415,09 ℳ. Während die Entschädigung sich im Durchschnitt auf

[1]) Vgl. Veröff. 1899 S. 292. — [2]) Desgl. 1897 S. 19.

20,04 ℳ für 1 Stück Vieh, dessen Fleisch nur zum Theil als ungenießbar erklärt wurde, belief, stellte sich in den genannten 90 Fällen die geleistete Entschädigung durchschnittlich auf 126,83 ℳ für 1 Stück Vieh, da das Fleisch dieser Thiere gänzlich als ungenießbar erklärt wurde.

Oesterreich. Bosnien und Herzegowina. Epidemien im Jahre 1899.

Die 1898 erloschene Pockenepidemie ist im Berichtsjahre in der Savegegend von neuem ausgebrochen. Von 779 Erkrankten sind 136 (17,4%) gestorben; bei Beginn des Jahres 1900 verblieben 106 Kranke in Behandlung. Unterleibstyphus (1155 Neuerkrankungen und 155 Todesfälle gegen 851 und 171 im Vorjahre), Dysenterie (551 und 132 gegen 488 und 107) und Influenza (2403 und 61 gegen 798 und 50) haben theilweise sehr erheblich zugenommen. Andererseits sind Masern (356 und 10 gegen 4441 und 479) stark zurückgegangen. Eine Abnahme zeigten auch Scharlach (585 und 108 gegen 838 und 208), Diphtherie (2264 und 593 gegen 2341 und 726), Keuchhusten (1787 und 164 gegen 3277 und 357), Windpocken (141 und 0 gegen 209 und 5), Trachom (54 gegen 58) und epidemische Ohrspeicheldrüsenentzündung (115 und 1 gegen 176 und 1). An Milzbrand erkrankten 18 und starben 3 Personen gegen 12 und 6 im Vorjahre, an Kindbettfieber 2 und 2 gegen 5 und 2, an Erysipel erkrankten 2 Personen.

Infektionskrankheiten in Italien während des Jahres 1899.
(Nach der Gazzetta ufficiale del Regno d'Italia 1899 und 1900).

Monate	Zahl der Gemeinden				Zahl der angezeigten Erkrankungen an:										
	welche Erkrankungen gemeldet haben	in denen Erkrankungen nicht vorgekommen sind	aus denen Nachrichten fehlen	insgesammt	Pocken	Masern	Scharlach	Unterleibstyphus	Flecktyphus	Diphtherie	Kindbettfieber	Bösartige Geschwüre (Pustula maligna)	Tollwuth	Influenza	Keuchhusten
1.	2	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
Januar	2 022	6 211	29	8 262	211	10 567	1 582	2 912	43	2 039	225	156	20	22	4
Februar	1 783	6 467	12	8 262	207	12 386	1 231	1 949	76	1 959	263	80	20	78	43
März	1 751	6 497	14	8 262	239	17 633	1 375	1 679	45	1 836	223	130	14	259	56
April	1 822	6 436	4	8 262	281	19 142	1 191	1 568	72	1 488	206	70	14	100	23
Mai	1 786	6 463	13	8 262	442	19 521	1 134	1 911	43	1 313	192	120	10	—	—
Juni	1 985	6 271	6	8 262	344	13 766	1 581	2 558	50	1 058	156	157	9	—	37
Juli	1 961	6 292	9	8 262	341	9 395	1 646	4 063	89	1 096	158	237	14	—	92
August	2 245	6 012	5	8 262	224	5 978	1 737	7 757	81	1 370	188	538	15	—	10
September	2 298	5 960	4	8 262	153	3 239	2 034	7 736	67	1 518	203	493	6	—	15
Oktober	2 303	5 959	—	8 262	184	4 158	2 215	7 293	66	2 053	258	321	12	—	2
November	2 196	6 062	4	8 262	180	6 495	1 751	5 245	47	2 228	265	189	9	32	11
Dezember	1 981	6 275	6	8 262	187	14 411	1 162	2 860	25	1 831	266	181	6	236	5
Im Durchschnitt	2 011	6 242	9	8 262	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Im Ganzen	.	.	.	.	2993	136 691	18 639	47 531	704	19 789	2 603	2 672	149	727	298

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Bruns jr., J. J. Das Weihwasser, so wie es ist und wie es sein soll. Arnheim 1898. 8⁰.

Däubler, Dr. C. Ueber die Berechtigung der Anlage von Höhensanatorien in den Tropen, auch mit Rücksicht auf die neuesten Ergebnisse der Malariaforschung. Leipzig 1899. Sep.-Abdr. 8⁰.

Dern. Ueber die Anpflanzung von amerikanischen Reben als Mittel zum Schutze gegen die Reblauskrankheit. Darmstadt 1899. 8⁰.

Dönitz, Prf. Dr. W. Bericht über die Thätigkeit des Königl. Instituts für Serumforschung und Serumprüfung zu Steglitz, Juni 1896 - September 1899. Jena 1899. Sep.-Abdr. 8⁰.

Duncker, Dr. Heinrich. Die Ergebnisse der Berufszählung vom 14. Juni 1895 für das Herzogth. Anhalt. Dessau 1899. 4⁰.

Fleischbeschaugesetz, das, mit Bezug auf ausländische Fleischwaaren. Köln a. Rh. 8⁰.

Freiburg i. B., Vorlage des Stadtrathes der Stadt — an den Bürgerausschuß. Freiburg i. B. 1899. 4⁰.

Fresenius, W. und Grünhut, L. Beiträge zur Kenntniß der Tresterweine. Wiesbaden 1899. Sep.-Abdr. 8⁰.

Fresenius, W. und Grünhut, L. Kritische Untersuchungen über die Methoden zur quantitativen Bestimmung der Salicylsäure. Wiesbaden 1899. Sep.-Abdr. 8⁰.

Friedrich, Prf. Dr. P. L. und Nößke, Dr. H. Studien über die Lokalisirung des Tuberkelbazillus bei direkter Einbringung desselben in den arteriellen Kreislauf (linken Ventrikel) und über aktinomycesähnliche Wachsformen der Bazillenherde im Thierkörper. Jena 1899. Sep.-Abdr. 8⁰.

20. Woche vom 13. bis 19. Mai 1900. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
		(der vorangegangenen Woche)																	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	134 196	62	4	49	11	19,0	24,5	—	—	2	—	—	6	6	2	2	2	32	1
Altendorf	47 971	63	3	32	10	34,7	20,1[1]	—	2	—	—	—	4	2	—	—	—	23	1
Altona	153 873	113	3	50	14	16,9	22,9	1	1	—	—	—	9	6	3	1	1	27	3
Augsburg	87 996	51	2	50	22	29,5	27,7	2	—	1	—	—	5	4	7	1	1	30	1
Bamberg	41 695	25	2	16	5	20,0	22,8	—	—	—	—	—	3	—	1	—	—	12	—
Barmen	136 938	99	5	51	14	19,4	18,6	—	4	—	—	—	6	8	3	—	—	29	1
Berlin[11]	1 767 605	921	36	532	129	15,7	21,3	5	12	11	2	3	102	65	33	8	8	297	2
Beuthen	44 534	43	3	19[2]	8	22,2[2]	24,7	—	—	—	—	—	3	4	2	—	—	9	1
Bielefeld	54 335	38	—	12	4	11,5	18,0	—	—	—	—	—	1	6	1	1	1	4	—
Bochum	59 562	41	—	46	7	40,2	23,5	—	2	1	5	—	—	20	—	—	—	18	—
Bonn	48 917	42	—	24[3]	3	25,5[3]	26,4	—	1	—	—	—	3	3	—	—	—	16	1
Borbeck	40 407	35	1	13	4	16,7	24,1[1]	—	—	—	—	—	3	2	1	1	—	6	1
Brandenburg	46 889	23	1	21	2	23,3	25,9	—	—	1	—	—	7	4	—	—	—	8	1
Braunschweig	128 354	64	1	45	10	18,2	22,1	—	—	1	—	—	3	6	1	—	—	31	3
Bremen	151 749	85	3	58[4]	13	19,9[4]	18,8	1	—	—	—	—	13	6	—	—	—	37	1
Breslau	412 959	272	14	206[5]	71	26,0[5]	27,9	—	—	2	—	—	39	27	28	5	5	106	4
Bromberg*	51 019	29	—	19	9	19,4	21,3	—	—	—	—	—	3	4	2	1	1	10	—
Charlottenburg	183 817	72	7	67	20	19,0	20,0	1	1	1	—	—	5	7	7	2	2	45	—
Chemnitz	191 805	1[illegible]6	5	94	37	25,5	29,7	1	—	—	—	—	11	10	1	—	—	66	5
Danzig	130 431	81	3	77	24	30,7	26,2	2	—	1	—	2	2	13	10	9	8	46	1
Darmstadt	69 574	34	1	31	4	23,2	20,0	1	—	1	—	—	4	9	—	—	—	16	—
Dessau	49 837	21	—	22	2	23,0	22,5	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	15	2
Dortmund	131 005	124	3	68	20	27,0	22,4	2	1	—	—	—	5	17	4	—	—	37	2
Dresden	397 906	243	7	130[6]	3[illegible]	17,0[6]	21,3	1	—	—	—	—	18	7	14	7	7	87	3
Düsseldorf	205 056	149	3	64	21	16,2	21,7	—	—	—	—	—	1	11	2	1	1	48	2
Duisburg	80 341	74	2	45	16	29,1	23,9	—	3	2	—	—	2	13	5	2	1	16	4
Elberfeld	151 657	115	2	57	14	19,5	19,0	—	3	2	—	—	9	9	—	—	—	31	3
Elbing	49 760	31	1	26	7	27,2	27,5	—	—	—	—	—	3	3	5	4	3	14	1
Erfurt	83 042	54	2	36	13	22,5	21,3	—	—	—	—	—	6	6	1	1	1	23	—
Essen	112 496	100	4	38	6	17,6	23,2	2	3	1	—	—	2	7	1	—	—	20	2
Flensburg	44 226	26	1	14	3	16,5	21,6	1	—	—	—	—	3	1	—	—	—	8	1
Frankfurt a. M.	257 056	144	2	80	22	16,2	18,6	—	—	1	—	—	17	12	5	1	1	43	2
Frankfurt a. O.	62 301	38	—	22	3	18,4	25,1	1	—	—	—	—	3	2	1	1	1	15	—
Freiburg i. B.	57 448	20	—	33[7]	9	29,9[7]	23,0	—	—	—	—	—	9	10	1	1	1	13	—
Fürth	50 724	46	—	26	11	26,7	26,8	—	—	—	—	—	7	3	2	1	1	14	—
Gera	47 160	34	2	18	9	19,8	27,0	—	—	—	—	—	—	3	3	3	3	10	2
M.-Gladbach	57 361	45	2	16	4	14,5	23,2	-	—	—	—	—	1	—	—	—	—	15	—
Gleiwitz	47 316	42	—	24	8	26,4	20,2	—	1	—	1	—	1	5	2	—	—	13	1
Görlitz	77 260	49	2	31	8	20,9	24,6	—	—	—	—	—	5	2	3	—	—	20	1
Hagen	47 704	37	1	16	3	17,4	21,5	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	11	—
Halberstadt	45 184	22	—	18	8	20,7	24,3	—	—	—	—	—	2	5	2	1	1	9	—
Halle	152 736	94	5	64[8]	7	21,8[8]	23,0	—	1	—	—	—	13	6	3	1	1	38	3
Hamburg	673 794	405	10	224	61	17,3	24,7	1	1	1	1	—	25	29	7	1	1	147	12
Hannover	241 106	134	6	75	12	16,2	19,7	—	—	1	1	1	13	13	1	—	—	43	2
Harburg	49 454	38	1	13	7	13,7	22,9	—	—	—	—	—	1	1	2	2	2	9	—
Hildesheim	44 358	27	—	20	2	23,4	21,2	—	—	—	—	—	2	4	1	—	—	13	—
Kaiserslautern	44 293	41	2	21	9	24,7	19,5	—	—	1	—	—	1	1	2	2	2	16	—
Karlsruhe	93 495	61	2	41	7	22,8	19,2	—	1	—	—	1	7	7	2	2	2	23	—
Kassel	101 300	61	5	43	10	22,1	17,3	—	—	—	—	—	9	4	—	—	—	29	1
Kiel	100 786	53	4	38[9]	13	19,6[9]	21,6	—	—	—	—	—	9	8	2	—	—	16	3
Koblenz	42 257	25	—	13	4	16,0	19,8	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	12	—
Köln	356 405	278	11	133	38	19,4	24,9	1	1	—	1	1	19	26	6	2	2	75	3
Königsberg i. Pr.	183 273	109	2	102	27	28,9	27,2	1	7	—	4	—	9	23	4	2	2	51	3
Königshütte	52 209	48	1	27	12	26,9	26,1	—	—	—	—	—	1	8	2	2	2	15	1
Kottbus	41 482	22	—	17	4	21,3	24,1	—	—	—	—	—	3	4	1	—	—	8	1
Krefeld*	108 959	46	—	33	4	15,7	21,3	—	1	—	—	—	3	7	—	—	—	18	4
Leipzig	440 341	259	9	155	65	18,3	22,2	—	—	3	—	1	19	26	16	5	5	87	3
Liegnitz	56 053	37	1	27[10]	8	25,1[10]	27,5	—	—	—	—	—	3	4	3	—	—	15	2
Linden*	43 015	30	—	21	8	25,4	32,5	—	—	—	—	—	3	1	2	2	2	15	—
Ludwigshafen	51 823	60	2	20	7	20,1	24,6	1	—	—	—	—	4	4	2	—	—	9	—
Lübeck	76 135	51	1	16	4	10,9	19,6	—	—	—	—	—	4	—	1	—	—	10	1
Magdeburg	225 598	149	5	77	30	17,7	24,4	—	3	3	—	—	12	10	4	—	—	44	1
Mainz	79 607	45	2	27	7	17,6	21,1	—	—	—	—	—	6	1	3	—	—	16	1
Mannheim	118 243	.	.	.	.	.	21,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Metz	58 987	26	3	20	5	17,6	19,8	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	15	1
Mülhausen i. E.	88 573	54	2	30	14	17,6	23,4	—	—	1	—	—	—	2	7	7	6	19	1

Wegen der Bedeutung des Zeichens *, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 233.

1) Durchschnitt 1889/98. — 2) Ohne Ortsfremde 17 = 19,9 ‰. — 3) Desgl. 19 = 20,[illegible] ‰. — 4) Desgl. 56 = 19,2 ‰. — 5) Desgl. 193 = 24,3 ‰. — 6) Desgl. 115 = 15,0 ‰. — 7) Desgl. 26 = 23,5 ‰. — 8) Desgl. 47 = 16,0 ‰. — 9) Desgl. 36 = 18,6 ‰. — 10) Desgl. 23 = 21,3 ‰. — 11) Die Angaben aus dem Charité-Krankenhause fehlen, diejenigen über die gewaltsamen Todesursachen sind unvollständig.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülheim a. Rh.* .	40 589	32	—	10	1	12,8	25,5	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	7	—
München	466 934	347	11	236	95	26,3	26,2	7	—	—	1	—	45	24	46	3	3	107	6
Münster	64 015	37	1	32	5	26,0	23,8	1	—	1	1	—	4	4	—	—	—	19	2
Nürnberg	217 942	204	8	105	39	25,1	24,3	—	1	—	—	—	15	12	13	5	5	59	5
Offenbach.	43 339	37	1	21	6	25,2	20,2	—	1	1	—	—	2	3	1	1	1	10	3
Osnabrück	49 628	33	—	20	3	21,0	19,9	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	15	—
Plauen i. V. . .	67 285	52	3	25	10	19,3	23,0	—	—	1	1	—	3	2	—	—	—	18	—
Posen.	108 075	65	1	49	14	23,6	26,8	—	—	—	—	—	7	10	2	2	2	29	1
Potsdam	62 482	22	—	22³)	4	18,3³)	22,0	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	15	—
Regensburg	45 098	23	—	29	10	33,4	28,5	3	1	—	—	—	5	3	2	1	1	15	—
Remscheid	53 617	35	—	18	2	17,5	20,0	—	—	—	—	—	7	3	1	—	—	7	—
Rixdorf*	79 341	63	2	27	8	17,7	26,8¹)	—	2	—	—	—	2	5	3	1	1	15	—
Rostock	54 687	34	—	12	2	11,4	20,4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—
Schöneberg*	89 875	45	2	16	9	9,3	15,4²)	—	—	—	—	—	2	2	1	1	1	11	—
Solingen.	44 789	32	1	17	7	19,7	22,3	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	9	—
Spandau.	65 443	39	4	21	7	16,7	23,9	—	—	—	—	1	5	2	2	1	1	11	—
Stettin	164 031	108	2	59	22	18,7	26,0	—	1	—	—	—	12	6	5	2	2	32	3
Straßburg i. E. . .	147 009	82	3	61	13	21,6	23,5	—	—	—	—	—	13	10	5	4	3	31	2
Stuttgart	156 417	80	3	63	12	20,9	19,0	1	—	1	—	—	5	11	1	1	1	44	—
Trier	44 056	30	2	27	5	31,9	22,2	—	—	—	—	—	7	1	2	1	1	16	1
Ulm	42 706	13	1	15	6	18,3	19,7	—	—	—	—	—	—	—	3	3	3	12	—
Wiesbaden	83 166	42	1	30	7	18,8	18,7	—	1	—	—	—	3	5	—	—	—	18	3
Würzburg	75 991	41	1	29⁴)	7	19,8⁴)	24,3	—	—	—	—	—	7	7	—	—	—	15	—
Zwickau.	54 168	35	2	23	8	22,1	25,2	—	—	—	—	—	2	5	1	—	—	13	2

Woche vom 13. bis 19. Mai 1900. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 12. Mai .	526 072	269	14	139	28	13,7	.	—	—	—	—	—	23	19	11	—	—	82	4
Antwerpen bis 12. Mai .	293 111	163	5	91	20	16,1	.	—	—	2	—	1	13	19	2	—	.	50	4
Brüssel	207 910	77	1	68	7	17,0	.	—	—	—	—	—	13	5	1	.	.	48	1
Budapest bis 12. Mai . .	685 340	455	12	348	74	26,4	.	8	4	5	—	1	71	66	19	.	.	156	18
Christiania	221 255	169	9	93	28	21,9	.	—	1	—	—	—	22	15	5	.	.	50	—
Edinburg	302 262	171	.	106	14	18,2	.	4	—	2	—	.	15	⁵)1	⁶)1	.	.	83	.
Glasgow	743 585	463	.	290	.	20,3	.	10	5	4	.	.	.	⁵)23	⁶)10	.	.	238	.
Kopenhagen	349 000	217	4	106	29	15,8	.	—	-	4	—	—	10	18	7	.	.	59	8
Krakau bis 12. Mai . .	84 869	69	2	65	12	39,8	.	—	1	—	—	1	18	13	3	3	3	27	2
Lemberg bis 12. Mai . .	143 077	50	7	101	29	36,7	.	—	—	2	—	—	31	16	—	—	.	48	4
London	4 589 129	2512	.	1437	297	16,3	.	49	6	23	15	3	159	205	25	—	—	879	73
Lyon bis 5. Mai . . .	466 028	152	9	182	27	20,3	.	1	—	—	1	1	24	39	8	—	.	103	5
Madrid bis 31. März .	516 428	288	22	229	44	33,1	.	11	—	2	2	1	50	.	29	.	.	228	6
Moskau bis 12. Mai . .	988 610	.	19	728	315	38,3	.	22	11	19	—	1	82	43	93	.	.	457	.
New York bis 21. April .	3 654 594	1376	118	1578	291	22,5	.	27	18	60	3	9	182	412	18	.	.	799	50
Odessa	414 800	.	10	182	57	22,8	.	6	2	3	2	—	30	7	6	4	4	118	8
Paris	2 511 629	1122	74	1030	110	21,3	.	26	3	7	12	3	216	115	41	—	-	572	35
Petersburg bis 12. Mai .	1 132 677	578	31	596	222	27,4	.	15	9	17	12	—	98	41	47	.	.	357	.
Prag und Vororte . .	391 693	190	7	177	31	23,5	.	—	—	1	2	-	41	23	1	.	.	105	4
Rom bis 28. April . .	514 306	202	20	174	20	17,6	.	5	—	1	4	--	16	28	10	.	.	104	6
Stockholm bis 12. Mai .	297 148	131	4	120	22	21,0	.	—	—	3	—	1	13	32	3	1	1	66	2
Triest	168 264	80	3	76	20	23,5	.	—	1	—	—	—	9	23	1	1	—	41	1
Venedig bis 5. Mai . .	172 924	64	1	73	8	22,0	.	—	—	--	1	—	6	11	5	.	.	48	2
Warschau bis 5. Mai . .	645 848	456	22	251	65	20,2	.	2	1	5	—	2	38	39	25	.	.	136	3
Wien	1 656 662	948	72	704	182	22,1	.	15	1	6	2	6	143	127	45	—	—	348	11

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 13. bis 19. Mai 1900.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu: Berlin⁸)	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	11	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—	3
Scharlach	18	—	—	—	2	2	1	—	1	2	—	—	14
Diphtherie u. Croup .	38	2	1	5	11	6	11	—	3	—	1	1	7
Unterleibstyphus . .	—	—	—	—	—	—	—	1	3	1	—	—	2
Brechdurchf. inkl. Ruhr	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—
Kindbettfieber . . .	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
Wechselfieber. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Rose	13	1	2	—	2	1	1	—	3	3	1	—	7
Syph. inkl. Gonorrhöe	54	3	21	3	23	18	7	—	27	11	5	15	65
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	38	5	6	2	8	9	6	4	14	2	6	9	25
Lungenschwindsucht	38	4	9	1	13	10	1	9	40	11	5	6	28
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	43	2	39	2	6	7	6	3	30	12	5	16	29
Akuter Darmkatarrh .	10	—	3	—	3	1	2	—	12	4	4	4	10
Chron. Alkoholismus	29	2	2	2	1	—	2	3	3	3	6	3	20
Ak. Gelenkrheumatism.	19	--	6	2	4	5	9	1	24	1	2	13	9
And. rheumat. Krankh.	9	2	14	5	3	6	2	2	26	2	3	3	4
Verletzungen. . . .	91	7	74	11	24	40	25	10	63	19	13	29	61
Alle übrigen Krankh.	419	50	347	38	112	148	118	55	298	67	47	86	423
Summe	833	78	525	71	213	253	191	88	551	139	99	187	707
Verbliebener Bestand	3523	348	2175	331	1055	1062	759	356	2002	476	490	834	3288

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Mas. u. Rötheln	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	13/5.-19/5.	5	35	⁷)50	⁷)95	6
Breslau . . .	desgl.	2	19	9	10	1
R.-B. Aachen . .	desgl.	2	10	5	36	—
Arnsberg .	desgl.	28	5	57	52	4
Aurich . . .	desgl.	—	4	3	2	—
Düsseldorf . .	desgl.	6	97	65	75	1
Erfurt . . .	desgl.	2	19	8	9	—
Hannover . .	desgl.	2	25	13	27	—
Hildesheim . .	desgl.	2	40	6	23	—
Königsberg . .	desgl.	6	198	66	23	8
Lüneburg . .	desgl.	2	9	22	17	—
Marienwerder .	desgl.	5	132	15	9	1
Minden . . .	desgl.	4	—	3	14	2
Münster . .	desgl.	4	28	35	19	2
Osnabrück . .	desgl.	2	8	—	23	1
Posen. . . .	desgl.	7	70	28	14	1
Schleswig . .	desgl.	3	129	44	48	1
Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
Stade . . .	desgl.	—	4	10	15	—
Stettin . . .	desgl.	3	7	18	17	—
Stralsund . .	desgl.	—	—	13	13	1
Trier	6/5.-12/5.	12	69	21	10	3
Wiesbaden . .	14/5.-20/5.	2	34	26	41	2
Stadt München	13/5.-19/5.	4	76	4	13	—
Nürnberg . .	desgl.	—	17	12	8	—
Hzgth. Braunschw.	desgl.	5	—	6	13	2
Reuß ä. L. . .	.	.	.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	—	—	--	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	—	1	4	3	1
Hamburg . .	desgl.	5	179	56	16	1

¹) Durchschnitt 1887/96. — ²) Desgl. 1888/97. — ³) Ohne Ortsfremde 18 = 15,0 ‰. — ⁴) Desgl. 27 = 18,5 ‰. — ⁵) Keuchhusten. — ⁶) Diarrhöe. — ⁷) 8 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — ⁸) Die Nachweise des Krankenhauses am Urban, des Augusta-Hospitals, des St. Hedwigs-, des Jüdischen und des Lazarus-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 13. bis 19. Mai 1900.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin	13. Mai	11,1	3,1	753,9	755,4	756,9	82	40	47	3,2	NO	1
	14. "	13,7	3,1	757,4	756,2	756,7	52	27	37	—	ONO	1
	15. "	8,5	3,5	7 Uhr 756,2	755,7	9 Uhr 754,5	7 Uhr 53	72	9 Uhr 61	—	NO	2
	16. "	13,8	0,2	752,7	752,7	754,2	62	46	46	—	WNW	1
	17. "	20,1	2,6	756,3	754,5	753,2	74	30	50	—	WNW	1
	18. "	14,3	7,4	752,0	750,2	750,2	93	40	59	—	WNW	1
	19. "	10,5	2,4	750,3	2 Uhr 750,9	751,6	62	2 Uhr 53	61	gemessen 7 Uhr Morg. 0,3	WSW	2
München	13. Mai	16,8	5,8	712,7	711,5	711,0	73	43	55	9,1	NO	1,6
	14 "	12,5	3,6	707,4	706,9	706,7	94	86	91	0,7	NO	4,5
	15. "	6,2	2,0	8 Uhr 706,3	708,6	8 Uhr 710,7	8 Uhr 93	82	8 Uhr 82	0,9	W	2 4
	16. "	5,7	1,2	711,7	713,1	714,6	88	84	93	4,7	SW	1,5
	17. "	10,9	—1,4	714,8	714,2	713,7	81	42	70	—	O	2,1
	18. "	15,7	—0,2	712,4	710,8	710,5	56	41	62	gemessen 8 Uhr Morg. 10,8	NW	1,0
	19. "	12,3	4,3	712,7	713,5	716,5	90	79	83	1,6	SW	2,1

Anzeigen.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.
Für die Anzeigen verantwortlich: Ad. Thiele in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7816) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIV. Jahrgang. **Berlin, den 7. Juni 1900.** Nr. 23.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Türkei. Aus Djeddah (S. 509) wurden für den Zeitraum vom 14. bis 19. Mai 8 Pesttodesfälle gemeldet, aus Yambo (S. 509) für den Zeitraum vom 25. bis 28. April ebenfalls 8 Pesttodesfälle.

Zufolge einer Mittheilung vom 27. Mai ist in Smyrna (S. 485) neuerdings eine Person mit pestverdächtigen Erscheinungen erkrankt und isolirt worden.

Aegypten. In Port Said sind in der Zeit vom 19. bis 25. Mai 12 Erkrankungen und 7 Todesfälle an der Pest gemeldet, seit dem 27. April insgesammt 39 Erkrankungen, von denen 14 am 25. Mai noch in Behandlung waren, und 19 Todesfälle. Die Seuche hatte nach einer Mittheilung vom 21. Mai sich auf den fast ausschließlich von Einheimischen bewohnten Stadttheil beschränkt.

In Alexandrien wurden in der Zeit vom 19. bis 25. Mai 2 Pesterkrankungen und 1 Todesfall und zwar am 19. Mai festgestellt; die Gesammtzahl der Fälle betrug bis dahin 6, darunter 4 mit tödtlichem Verlauf.

Persien. In Kischm im Persischen Golf ist die Pest nach einer Mittheilung vom 1. Juni amtlich festgestellt worden.

Japan. In Osaka, woselbst die Seuche bereits seit Mitte Januar vollständig erloschen zu sein schien (vgl. S. 269 u. 213), wurden zufolge einer Mittheilung vom 24. April wiederum 5 Pestfälle seit dem 8. April festgestellt, welche alle tödtlich verlaufen sind.

Britisch-Ostindien. In der Stadt Bombay (vgl. S. 413) verstarben:

in der Woche, welche endete am	insgesammt	davon an Pest
3. April 1900	2 405	685
10. " "	2 365	698
17. " "	2 099	533
24. " "	1 941	473
1. Mai "	1 844	421
mithin in den 5 Wochen	10 654	2 810
dagegen i. d. 4 Wochen vorher	10 196	2 864

Die Zahl der während der 5 Wochen gemeldeten Erkrankungen an Pest betrug 896, 913, 724, 622, 551, mithin insgesammt 3706.

Sandwich-Inseln. (Vgl. S. 213.) Am 30. April hat die Gesundheitsbehörde in Honolulu, nachdem seit einem Monate Pestfälle nicht mehr vorgekommen waren, den Hafen von Honolulu und sämmtliche anderen Plätze auf den Hawaii-Inseln für pestfrei erklärt.

Im Ganzen sind in Honolulu 71 Fälle und in Kahului auf der Insel Maui 9 Fälle von Pest festgestellt; von ersteren sind 61, letztere sind alle tödtlich verlaufen. Unter den 80 Erkrankten befanden sich nur 8 Weiße und 1 Halbweißer, zum größten Theile Chinesen.

Neu-Süd-Wales. In der Zeit vom 7. bis 24. April sind amtliche Mittheilungen über den Verlauf der Pest in Sydney nicht veröffentlicht worden. Nach den Angaben der dortigen Zeitungen waren vom 29. Januar bis zum 24. April insgesammt 138 Personen an der Pest erkrankt, davon 48 gestorben (vgl. hierzu S. 465).

Cholera. Britisch-Ostindien. In Kalkutta sind in der Zeit vom 22. bis 28. April 92 Personen der Cholera erlegen.

In der Stadt Bombay (vgl. S. 414) sind nach den fünf für den Monat April veröffentlichten Wochen-

ausweisen 85 Personen an der Cholera gestorben, ferner an sonstigen „Unterleibsleiden" 1210.

Gelbfieber. Brasilien. Zufolge einer Mittheilung vom 29. Mai herrscht das Gelbfieber epidemisch in Rio Grande do Sul.

Pocken. Britisch-Ostindien. (Vgl. S. 414.) In der Stadt Bombay sind während der 5 Wochen vom 28. März bis 1. Mai 404 Personen an Pocken gestorben; außerdem verursachten nicht nur Pest und Cholera (s. o.) zahlreiche Todesfälle, sondern auch den als „Fieber" bezeichneten Krankheiten sind während dieser fünf Wochen 1198 Personen erlegen.

Venezuela. Nach einer Mittheilung vom 20. April sind in Maracaibo die Pocken so heftig aufgetreten, daß Verkehrsbeschränkungen auswärts angeordnet worden sind (vgl. u. „Zeitw. Maßr.").

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Lyon 3, Madrid 10, Moskau 2, Petersburg 8, Kalkutta 41 Todesfälle; Antwerpen (Krankenhäuser), New York je 2, Paris 12, Petersburg 49, Warschau (Krankenhäuser) 4 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 2 Todesfälle; Edinburg 2, Petersburg 9, Warschau (Krankenhäuser) 14 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 9 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 4 Todesfälle; **Milzbrand:** New York 1 Todesfall; **Influenza:** Berlin 4, London 19, Moskau 10, New York 34, Paris, Petersburg je 5, Prag 2 Todesfälle; Kopenhagen 36, Petersburg 42, Stockholm 59 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 50 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 46, Nürnberg 23, Budapest 27 Erkrankungen; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 144, München 26, Nürnberg 41 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15 %): in Darmstadt — Erkrankungen kamen zur Meldung in Berlin 32, Breslau 28, in den Reg.-Bezirken Düsseldorf 212, Königsberg 220, Marienwerder 112, Posen 99, Schleswig 174, Trier 140, Wiesbaden 91, in München 68, Hamburg 279, Budapest 99, Christiania 41, Edinburg 103, New York 714, Petersburg 104 — desgl. an **Scharlach** (1886/95: 0,91 %): in Essen — Erkrankungen wurden angezeigt in Berlin 44, im Reg.-Bez. Düsseldorf 106, in Hamburg 53, Budapest 44, Kopenhagen 84, London (Krankenhäuser) 216, New York 165, Paris 130, Petersburg 52 — desgl. an **Unterleibstyphus** (1886/95: 0,75 %): in Bochum — Erkrankungen wurden gemeldet in London (Krankenhäuser) 29, Paris 64, Petersburg 97; ferner kamen Erkrankungen an **Diphtherie** und **Croup** zur Anzeige in Berlin 83, Kopenhagen 45, London (Krankenhäuser) 181, New York 234, Paris 79, Petersburg 112, Stockholm 49.

(Zur Monatstabelle.) Im Berichtsmonat (April für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Eisleben, Erfurt, Göttingen, Königsberg, Quedlinburg, Basel, Zürich je 1, Genf 2, Marseille 18, Toulon 1, Athen 13, Alexandrien 7, Kairo 30, Detroit, Minneapolis je 1, New Orleans 83, Mexiko 37, Rio de Janeiro 63;

Cholera, Pest, Gelbfieber: vgl. die fortlaufenden Mittheil. in den Veröff.;

Flecktyphus: Herne 1, Kairo 7, Mexiko 25;

Rückfallfieber (einschl. biliösen Typhoïds): Alexandrien 1, Kairo 23;

Genickstarre: Baltimore 4, Buffalo 2, Detroit 9, New Orleans 3, San Franzisko 1, St. Louis 2; **Tollwuth:** Athen 1; **Rotz:** Bukarest 1; **Influenza:** Berlin 58, Breslau 27, Leipzig 20, Hamburg 15, Köln 13, Frankfurt a. M. 11, Halle 10, Flensburg, Hannover, Braunschweig je 9, Barmen, Freiberg je 8, Gotha 7, Halberstadt, Mainz je 6, Altona, Frankfurt a. O., Magdeburg, Marburg, Minden, Thorn, Darmstadt je 5, Bromberg, Danzig, Dortmund, Elberfeld, Erfurt, Stettin, Heilbronn, Bremen je 4, Elbing, Rathenow, Stralsund, Zwickau, Oldenburg, Colmar je 3, 13 deutsche Orte je 2 und 10 je 1, ferner Mailand 21, Athen 15, Baltimore 5, Detroit 4, Minneapolis 2, New Orleans 9, San Franzisko 7, St. Louis 11, Mexiko 17, Rio de Janeiro 4.

Im Uebrigen war in nachstehenden Orten die Sterblichkeit an einzelnen Krankheiten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Masern** (1886/95 erlagen denselben 1,15 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Paderborn, Erlangen, Konstanz, Darmstadt, Zürich;

an **Scharlach** (1886/95: 0,91 % in allen deutschen Orten): in Duisburg, Stargard i. P., Delmenhorst;

an **Diphtherie** und **Croup** (1886/95: 4,27 % in allen deutschen Orten): in Bismarck, Inowrazlaw;

an **Unterleibstyphus** (1886/95: 0,75 % in allen deutschen Orten): in Bochum, Wattenscheid;

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen ist ferner nachstehenden Krankheiten erlegen:

der **Lungenschwindsucht** (1886/95: 12,38 % in allen deutschen Orten): in Celle, Forst, Kottbus, Liegnitz, Mühlhausen i. Th., Neustadt O.-S., Paderborn, Soest, Solingen, Stolp, Wald, Wattenscheid, Aschaffenburg, Bayreuth, Neustadt a. H., Passau, Speyer, Mittweida, Pirna, Wurzen, Heidelberg, Mainz, Koburg, Oldenburg, Hagenau, Basel, Brünn, Bukarest, Graz, Innsbruck, Linz;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1886/95: 11,98 % in allen deutschen Orten): in 91 deutschen Orten, darunter sogar mehr als ein Drittel in Düren, Hameln, Ludwigsburg; ferner in Mailand, Baltimore, St. Louis, Mexiko;

akuten Darmkrankheiten (1886/95: 11,72 % in allen deutschen Orten): in Dtsch.-Wilmersdorf, Burg, Döbeln, Reutlingen, Le Havre, Lille, Nancy.

Von den 278 deutschen Orten hatten 8 im Berichtsmonate eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet): Beeck 35,1 (1895/97: 27,3), Langenbielau 35,1 (1889/98: 35,0), Oppeln 35,2 (1886/95: 28,0), Regensburg 35,7 (28,5), Ansbach 35,9, Bocholt 36,8 (1895/97: 25,2), Herne 37,5 (25,5), Straubing 45,4. Im Vormonate betrug das Sterblichkeitsmaximum 51,0 ‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 13 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel aller Lebendgeborenen, in: Meerane 337 (Gesammtsterblichkeit 32,0), Tilsit 338 (33,1), Pforzheim 344 (32,0), Brieg 349 (31,6), Ingolstadt 368 (23,5), Annaberg 400 (19,1), Regensburg 401 (35,7), Zerbst 405 (28,4), Langenbielau 415 (35,1), Ansbach 424 (35,9), Straubing 455 (45,4), Hameln 511 (30,5), Glogau 724 (29,7).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) in 13 Orten: Langendreer 11,6, Rheydt, Reichenbach je 12,0 (1886/95: 20,3 und 26,3), Dtsch.-Wilmersdorf 12,4, Küstrin 12,4 (21,8), Wilhelmshaven 12,5 (1891/95: 15,1), Emden 12,6, Schöneberg 12,7 (1888/97: 15,4), Geestemünde 13,1, (1891/95: 19,9), Goslar 13,3, Gr. Lichterfelde 13,7 (1886/95: 14,8), Neustadt a. H. 14,6, Döbeln 14,7 (1895/97: 20,5).

Die Säuglingssterblichkeit betrug in 29 Orten weniger als ein Zehntel der Lebendgeborenen. Unter einem Siebentel derselben blieb sie in 66, unter einem Fünftel in 99 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand, soweit Kinder unter 1 Jahr in Betracht kommen, wenig geändert zu haben, während im Uebrigen eine Besserung eingetreten ist. Eine höhere Sterblichkeit als 35,0 ‰ hatten 8 Orte gegen 20 im März, eine geringere als 15,0 ‰ 13 gegen 9. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 13 Orten gegen 14, weniger als 200,0 in 194 gegen 184 im Vormonate.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Oesterreich. Gemäß Erlaß der Seebehörde in Triest vom 18. Mai sind die Herkünfte aus sämmtlichen Häfen von Aegypten, sowie aus den Häfen des Rothen Meeres, in welchen das Auftreten der Pest sichergestellt wurde, in dem Falle, wenn die Ueberfahrtzeit weniger als 10 Tage gedauert hat, den auf Grund der Venediger Sanitätskonvention vom Jahre 1897 durch Zirkularerlaß der Seebehörde vom 7. Juni 1899 (Veröff. 1899 S. 507) für Herkünfte aus Alexandrien vorgeschriebenen Maßnahmen zu unterwerfen. An Stelle des im gedachten Zirkulare erwähnten Ein- und Durchfuhrverbotes für gewisse aus Aegypten stammende Waaren haben die Bestimmungen des Zirkularerlasses vom 9. Mai 1900 zu treten, durch welchen letzteren die Sanitätsämter auf die Min.-Verordnung vom 7. Mai (Veröff. S. 486) aufmerksam gemacht waren. (Oest. San.-W. S. 249.)

— Seitens der küstenländischen Statthalterei ist unter dem 5. Mai folgender Erlaß, betr. Vorkehrungen gegen die Pest, an sämmtliche Bezirkshauptmannschaften, die politische Expositur in Veglia und an die Stadtmagistrate in Triest, Görz und Rovigno ergangen (Oest. San.-W. S. 260):

In Folge des am 30. April l. J. konstatirten Auftretens von Pesterkrankungen in Port Said (Aegypten) ist die Gefahr einer Einschleppung der Seuche wieder näher gerückt.

Ueber telegraphische Weisung des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Mai l. J., sieht sich die Statthalterei daher veranlaßt, die mit den h. o. Erlässen vom 26. März 1897, vom 3. April 1898, vom 5. Dezember 1898, sowie vom 6. Juni 1899[1]) ergangenen Weisungen zur Einleitung aller jener Maßnahmen, welche zur wirksamen Hintanhaltung einer Weiterverbreitung der Krankheit, falls dieselbe eingeschleppt werden sollte, zu ergreifen sind, mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß die in denselben enthaltenen Anordnungen sofort und mit allem Nachdrucke in Vollzug zu setzen sind.

Vor Allem wird die in den letzten Jahren anläßlich der Cholera- und Pestgefahr wiederholt aufgetragene Assanirung und Beseitigung sanitärer Mißstände kräftigst zu fördern und, wo dieselbe bisher mangelhaft oder ungenügend war oder gar vernachläsigt wurde, ernstlich in Angriff zu nehmen sein.

[1]) Vgl. Veröff. 1897 S. 330, 1898 S. 679, 1899 S. 490, woselbst z. Th. die ministeriellen Verordnungen, auf Grund deren die Erlässe ergingen, abgedruckt sind.

Desgleichen haben sich die politischen Behörden von dem Vorhandensein und von der entsprechenden Einrichtung der zur Aufnahme von Infektionskranken in den Gemeinden bereit zu haltenden Isolirlokalitäten und Krankentransportmitteln, ferner von der Bereithaltung entsprechender Vorräthe von Desinfektionsmitteln, von der Verwendbarkeit vorhandener Desinfektionsapparate in den Gemeinden die Ueberzeugung zu verschaffen und dort, wo sich Mängel zeigen, ungesäumt Abhilfe zu schaffen.

Die sorgsamste Aufmerksamkeit muß den aus Pestgegenden, speziell den aus dem ägyptischen Litorale ankommenden Personen zugewendet werden, daher allseitig die genaueste Fremdenanmeldung und ihre Evidenthaltung durchzuführen ist. Wie mit den früheren Erlässen bekannt gegeben wurde, haben die Passagierschiffe des österreichischen Lloyd ausnahmslos einen Arzt an Bord, welcher während der Fahrt den Gesundheitszustand aller eingeschifften Personen überwacht. Bei der Ankunft von Schiffen aus pestverdächtigen Gegenden findet eine sanitäre Revision der Personen, Desinfektion des Gepäckes und des Schiffes während der im Sinne der Beschlüsse der Sanitätskonferenz von Venedig (1897) eingerichteten verlängerten Observation statt. (Siehe Zirkularerlaß der k. k. Seebehörde in Triest vom 17. Juni 1897)[1]).

Die Liste der zum freien Verkehre zugelassenen Personen wird seitens der k. k. Seebehörde der Polizeibehörde des Ankunftshafens übergeben, welch' letztere verpflichtet ist, auf kürzestem Wege die nothwendigen Verständigungen an die zunächst in Frage kommenden Verkehrsanstalten — Eisenbahnstationen, Einschiffungsstationen, Verkehrsunternehmungen —, an welche die weiter Reisenden überwiesen werden, eventuell bei anderweitiger Fortsetzung der Reise an die Ortsgemeinde und die politische Behörde des nächstgewählten Aufenthaltsortes gelangen zu lassen, damit solche Ankömmlinge der in den Beschlüssen der gedachten Konferenz vorgesehenen, vom Tage der Zulassung zum freien Verkehre an zu rechnenden 10tägigen sanitären Ueberwachung unterstellt werden können.

Diese Ueberwachung setzt, wie gesagt, eine sehr genaue Handhabung der Fremdenpolizei voraus, welche daher den Gemeinden zur strengsten Pflicht zu machen ist.

Sollten sich bei einem Ankömmlinge oder bei anderen Personen bedenkliche, den Pestverdacht erregende Krankheitserscheinungen zeigen, so ist ohne Verzug unter allen gebotenen lokalpolizeilichen Vorsichten und Maßnahmen die Ueberstellung des Kranken in isolirte Krankenpflege zu veranlassen und auf dem kürzesten Wege der vorgesetzten politischen Behörde die Anzeige zu erstatten, welcher es dann obliegt, ungesäumt ihren Amtsarzt zur eingehendsten und sorgfältigsten Erhebung, sowie zur sofortigen Einleitung der weiter gebotenen Maßnahmen zu entsenden. Ueber ein derartiges Vorkommniß, über das Resultat der Erhebungen und die eingeleiteten Sanitätsmaßnahmen ist von der politischen Behörde ungesäumt an die Landesbehörde und gleichzeitig an das Ministerium des Innern telegraphisch genau und bündig zu berichten. Ein besonderes Gewicht muß auf die bakteriologische Feststellung der Diagnose und bei den ersten zweifelhaften Todesfällen auf die Vornahme der sanitätspolizeilichen Obduktion gelegt werden.

Hinsichtlich der Entnahme und Einsendung von Untersuchungsobjekten für die bakteriologische Diagnose sind die mit h. o. Erlasse vom 5. August 1897[2]) ergangenen Weisungen zur Richtschnur zu nehmen.

An Pest erkrankte Personen und deren Wartepersonale müssen sorgfältigst und sicher isolirt, ihre Kleider, Wäsche und sonstigen Effekten, die Lokalitäten, in denen sie sich aufgehalten haben, gründlich desinfizirt, minderwerthige Gegenstände verbrannt werden.

Die Statthalterei gewärtigt, daß im Falle des Auftretens pestverdächtiger oder wirklicher Pesterkrankungen

[1]) Vgl. Veröff. 1897 S. 590. — [2]) Desgl. S. 656.

mit aller Umsicht den bestehenden Vorschriften gemäß vorgegangen wird. —

Niederlande. Die Verfügung vom 11. Januar d. J., nach welcher Paraguay für pestverseucht erklärt worden war (Veröff. S. 71), ist unter dem 25. Mai aufgehoben worden. —

Dänemark. Nach einer Bekanntmachung des Justizministeriums vom 22. Mai sind die Bestimmungen im 2. Abschnitt, Ziff. III des Gesetzes vom 16. März 1900[1]), betr. die Pest, darunter die Bestimmungen des § 38, betr. das Verbot der Einfuhr gewisser Gegenstände, am 26. Mai gegenüber Port Said in Kraft getreten (vgl. Veröff S. 510). —

Norwegen. Durch Königl. Verordnung vom 23. Mai sind die Häfen in Aegypten sowie Manila für pestverseucht erklärt; gegenüber den Herkünften von dort sind die Quarantänevorschriften des Gesetzes vom 12. Juli 1848 und der Verordnung vom 12. September v. J (Veröff. 1899 S. 845) in Kraft getreten. Gleichzeitig sind die Häfen in Paraguay für pestfrei erklärt worden (vgl. Veröff. 1899 S. 971). —

Türkei. Zufolge eines Beschlusses des internationalen Gesundheitsrathes in Konstantinopel war für Herkünfte aus Smyrna, welche seit dem 22. Mai von dort abgefahren waren, die 48stündige Beobachtungsquarantäne (vgl. S. 510) auf 24 Stunden herabgesetzt worden, die Desinfektion der Schiffskielräume in Klazomenä und die ärztliche Untersuchung in den Dardanellen und in Konstantinopel blieben jedoch nach einem telegraphischen Rundschreiben vom 22. Mai an die Gesundheitsbeamten bestehen.

— Nach einer Mittheilung vom 28. Mai hat später der Gesundheitsrath infolge eines weiteren in Smyrna vorgekommenen Pestfalles für Herkünfte von Smyrna sowohl zu Wasser wie zu Lande eine Quarantäne von 5 Tagen angeordnet. —

Malta. Gemäß einer Verordnung vom 22. Mai wird den aus den Mittelmeerhäfen östlich von Gibraltar eintreffenden Passagieren das Landen nur dann gestattet, wenn sie vor einem Marine-Polizeiinspektor oder einem anderen höheren Beamten eidlich versichern, daß sie während der letzten 12 Tage nicht in Aegypten oder Smyrna gewesen sind. Anderenfalls unterliegen sie einer 12tägigen Quarantäne (vgl. S. 488). —

Portugal. Zufolge ministerieller Verfügungen vom 21. und 25. Mai sind die Vorschriften vom 14. April 1897 (Veröff. 1897 S. 366) auf die Herkünfte aus Rio de Janeiro und aus Durban (Natal) anzuwenden.

— Unter dem 25. Mai wurde mitgetheilt, daß laut ministerieller Verfügung die Herkünfte aus Tamatave den Vorschriften zur Verhütung der Einschleppung der Beulenpest vom 14. April 1897 nicht mehr zu unterwerfen sind (vgl. Veröff. 1899 S. 922). —

Aegypten. Infolge des Auftretens der Pest in Alexandrien hatte der Gesundheitsrath auch für die von Alexandrien abgehenden Schiffe dieselben Maßregeln wie in Port-Said und im Vorjahre verfügt:

1. Aerztliche Untersuchung sämmtlicher von Alexandrien abreisender Passagiere und der Schiffsbesatzung;
2. Desinfektion der schmutzigen Wäsche, der Passagiere dritter Klasse und der Schiffsbesatzung;
3. Desinfektion der Mannschaftsräume.

— In der Sitzung vom 23. Mai ist auch noch die Desinfektion der schmutzigen Wäsche der Passagiere erster und zweiter Klasse hinzugefügt und zwar soll das Gepäck derselben auf schmutzige Wäsche durchsucht werden, sofern dieselben nicht schriftlich, gewissermaßen auf Ehrenwort, erklären, keine schmutzige Wäsche, soweit sie dieselbe nicht zur Desinfektion abgegeben haben, zu besitzen. —

China. Der Kaiserlich deutsche Generalkonsul zu Shanghai hat folgende Polizeiverordnung, betr. die gesundheitspolizeiliche Kontrole der aus den Formosa-Häfen, sowie den Häfen von Manila, Hoihow, Hongkong und Canton kommenden und die Häfen von Shanghai und Wusung anlaufenden deutschen Schiffe, unter dem 20. April 1900 erlassen und verkündet:

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 — R.-G.-Bl. S. 197 — sowie in Uebereinstimmung mit den bezüglichen Maßnahmen der hiesigen Konsularvertreter der Vertragsmächte wird hiermit zur Verhütung der Einschleppung der in den genannten Häfen grassirenden „schwarzen Pest“ unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 15. Mai 1899[1]) Folgendes verordnet:

§ 1. Aus den Formosa-Häfen sowie aus den Häfen von Manila, Hoihow, Hongkong und Canton einlaufende deutsche Schiffe unterliegen bis auf Weiteres der gesundheitspolizeilichen Kontrole, und zwar im Rahmen der hiesigen „Revised Sanitary Regulations for the Ports of Shanghai and Woosung“, publizirt am 15. Februar 1900.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 150 ℳ belegt, sofern nicht gemäß § 327 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich eine Gefängnißstrafe bis zu 2 Jahren eintritt.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die angezogenen Revised Sanitary Regulations vom 15. Februar 1900 haben folgenden Wortlaut:

Revised Sanitary Regulations for the Ports of Shangai and Woosung.

The following Regulations have been agreed to and sanctioned by the Superintendent of Customs and the Treaty Power Consuls at the Port, and are now published for the information and guidance of all concerned.

By Order of the Inspector General of Customs, Custom House, Shanghai, 15. February 1900.
Ls. Rocher, Commissioner of Customs.

Definitions.

1. — Port Health Officer shall mean the Medical Officer holding that appointment, the Deputy Port Health Officer, or such other Medical Officers as may be appointed to temporarily fulfil their duties.

2. — An infected vessel is one which on arrival outside Woosung has on board, or which has had on board within 10 days of her arrival, a case of cholera, typhus fever, yellow fever, or plague, or a person who might reasonably be suspected of being affected by any one of these diseases, or the dead body of a person who had been, or who might reasonably be suspected to have been, so affected.

3. — A plague-infected vessel is an infected vessel as above, in which the disease existing (or having existed) is bubonic plague.

4. — A suspected vessel is one which arrives outside Woosung within 10 days from her departure from an infected port, whether she has called at an intermediate port or not.

5. — The Chungpaosha Quarantine Anchorage is that to the southwest of Chungpaosha. Its south-western limit is marked by two white buoys.

General-Regulations.

1. — Infected and suspected vessels on approaching Woosung shall hoist the yellow flag at the fore, and this shall be kept flying until pratique has been granted by the Port Health Officer.

2. — No person shall be allowed to go on board or to leave an infected or suspected vessel without the sanction of the port Health Officer, nor shall such vessel be allowed to discharge or take in cargo, baggage, etc., without such sanction.

[1]) Durch das Gesetz vom 16. März 1900 sind in Dänemark die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Juli 1880, betr. Veranstaltungen gegen die Einführung ansteckender Krankheiten, abgeändert worden.

[1]) Vgl. Veröff. 1899 S. 547.

3. — Pilots bringing in infected or suspected vessels shall not leave such vessels without authority to do so from the Port Health Officer. It is their duty to see that tow-boats, when used, tow ahead, and that no material intercommunication takes place.

4. — The Port Health Officer will inspect vessels between the hours of 6 A. M. and 6 P. M. as soon as possible after their arrival. The master shall, on the Port Health Officer's requisition, muster the officers, crew, and passengers, give every facility for the examination of the vessel, and afford all required information within his knowledge regarding the past and present sanitary condition of the vessel.

5. — During such period as the Chungpaosha Sanitary Station is not in operation vessels bound to Shanghai or Woosung shall be governed by Special Regulations A, in addition to the General Regulations.

6. — During such period as the Chungpaosha Sanitary Station is in operation, owing to the declaration of infection of other ports, vessels bound to Shanghai, Woosung, or to any of the Yangtze River ports shall be governed by Special Regulations B, in addition to the General Regulations.

7. — It rests with the Superintendent of Customs and the Board of Treaty Consuls

(a) To declare, when necessary, the infection of ports.

(b) To withdraw such declaration.

(c) To declare the operating or nonoperating of the Chungpaosha Sanitary Station.

(d) To authorise such other precautions as may be expedient for the purpose of preventing either the importation or — in the event of en epidemic of disease in the ports — the exportation of disease.

The public will be informed of such declaration by means of a Harbour Notification. The Commissioner of Customs (or other autority in the case of a Foreign port) at the port declared infected will be informed by the Shanghai Commissioner of the declaration of infection or its withdrawal.

8. Should a case of any of the diseases mentioned in Definition 2 of these Regulations, with the exception of plague or suspected plague, occur on board a vessel in either of the two harbours, the fact should be immediately reported to the Harbour Master, who may, moved thereto by the Port Health Officer, order such vessel to proceed to a berth below the Cosmopolitan Dock in the case of Shanghai, or to be isolated as circumstance permit in the case of Woosung, there to be treated as in Special-Regulation A.

9. Should a case of plague or suspected plague occur on board a vessel in either of the two harbours the fact should be immediately reported to the Harbour Master, who may, moved thereto by the Port Health Officer, order such vessel to proceed to the Chungpaosha Quarantine Anchorage, there to be treated as in Special Regulation B.

10. The importation of the following articles from plague-infected ports is prohibited: furs, skins, hair, rags, old paper, fresh fruit, vegetables, plants of any kind, to which earth or vegetable mould adheres, coffins containing corpses, earth, mould, and sand.

11. Any person who commits a breach of these Regulations will be dealt with by the authorities to whose jurisdiction he is amenable.

Special Regulation A.

1. No plague-infected vessel shall enter either of the two ports. Such a vessel shall anchor outside the Woosung Spit Buoy, and, if declared infected by the Port Health Officer, she may be ordered by the Harbour Master to proceed to the Chungpacsha Quarantine Anchorage, there to be treated as laid down in Special Regulation B.

2. An infected or suspected vessel (other than a plague-infected one), if bound to Woosung, shall anchor where directed by the Berthing Officer; if bound to Shanghai, she shall anchor below the Cosmopolitan Dock.

Such a vessel will be granted pratique when the instructions of the Port Health Officer concerning the removal $\frac{\text{and}}{\text{or}}$ isolation of infected persons and the purification of the vessel have been carried out.

3. The removal of an infected person must be conducted under the superintendence of a qualified medical practitioner, and care must be taken that no discharge from such patient, no washings from his body, clothes, or bed, be thrown overboard without previous thorough desinfection; nor may anything which it is considered necessary to destroy be cast overboard.

Special Regulation B.

1. Infected and suspected vessels shall on arrival anchor within the Chungpaosha Quarantine Anchorage.

2. In the case of infected vessels, measures will be taken under the direction of the Port Health Officer, for the removal $\frac{\text{and}}{\text{or}}$ isolation of all infected and suspected persons, for the removal of all infected bodies, and for the purification of the vessel; and the vessel shall not be released from quarantine until such purification has taken place $\frac{\text{and}}{\text{or}}$ she has been in quarantine for a period not exceeding 10 days from the date of the removal of the last infected case.

3. In the case of suspected vessels, should there be no case or suspicious case of infection found during inspection, the vessel shall (Harbour Notification being complied with) be admitted to immediate pratique. Should there be a suspicious case, the vessel becomes an infected vessel.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera.

Dänemark. Nach einer Bekanntmachung des Justizministeriums vom 22. Mai treten die Bestimmungen im 2. Abschnitt, Ziff. I des Gesetzes vom 16. März 1900[1]), betr. die asiatische Cholera — darunter die Bestimmungen des § 24, betr. das Verbot der Einfuhr gewisser Gegenstände — vom 26. Mai ab in Kraft gegenüber folgenden Plätzen:

1. die Häfen des Rothen Meeres,
2. die Häfen in Aegypten,
3. die Häfen in Tonkin und Cochinchina sowie Ostindien, darunter die niederländisch-ostindischen Kolonien. —

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Oesterreich. Gemäß einem Runderlasse der Seebehörde in Triest vom 12. Mai 1900 an alle unterstehenden Seesanitätsämter und Funktionäre haben die Bestimmungen des Runderlasses vom 17. Juni 1897, betr. die Behandlung der Schiffe in Pestfällen (vgl. Veröff. 1897 S. 590—591), auf die aus gelbfieber-infizirten Häfen kommenden Schiffe mit der einen Modifikation Anwendung zu finden, daß hinsichtlich des Gelbfiebers statt der in den Art. II und III des Erlasses

[1]) S. Anmerk. S. 535 l. Spalte.

für Pest festgesetzten zwölftägigen Frist nur eine solche von 9 Tagen und statt der in den Art. V, Nr. 2, und VI, vorletzter Absatz des Erlasses für Pest festgesetzten Beobachtungs- event. Ueberwachungsfrist von 10 Tagen nur eine solche von 7 Tagen festgesetzt wurde. (Oest. San.-W. S. 260.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Pocken.

Dänemark. Nach einer Bekanntmachung des Justizministeriums vom 22. Mai sind die s. Z. gegen Hull wegen dort herrschender Kinderblattern angeordneten gesundheitspolizeilichen Maßregeln wieder aufgehoben (vgl. Veröff. 1899 S. 1043). —

Curaçao. Der Gouverneur hat für alle Herkünfte aus Maracaibo eine 18 tägige Quarantäne angeordnet.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Internationale Sanitäts-Uebereinkunft, betr. Maßregeln gegen die Einschleppung und Verbreitung der Pest.
Vom 19. März 1897. (Schluß.)

B. Maßnahmen im Persischen Golfe.

I. Gesundheitspolizeiliche Behandlung von Herkünften zur See im Persischen Golfe.

Als verseucht gilt ein Schiff, welches Pest an Bord hat oder auf welchem während der letzten 12 Tage ein oder mehr Pestfälle vorgekommen sind.

Als verdächtig gilt ein Schiff, auf welchem zur Zeit der Abfahrt oder während der Reise Pestfälle vorgekommen sind, aber kein Fall während der letzten 12 Tage.

Als rein gilt ein Schiff, wenngleich es aus einem verseuchten Hafen kommt, wenn es weder vor der Abfahrt, noch während der Reise, noch bei der Ankunft Todes- oder Krankheitsfälle an Pest an Bord gehabt hat.

Verseuchte Schiffe unterliegen folgender Behandlung:

1. Die Kranken werden sofort ausgeschifft und isolirt.

2. Die übrigen Personen müssen womöglich gleichfalls ausgeschifft und einer Beobachtung unterworfen werden, deren Dauer sich je nach dem Gesundheitszustande des Schiffes und nach dem Zeitpunkte des letzten Krankheitsfalls richtet, welche jedoch den Zeitraum von 10 Tagen nicht überschreiten darf.

3. Die schmutzige Wäsche, die Bekleidungsgegenstände des täglichen Gebrauchs und sonstige Sachen der Schiffsmannschaft und Passagiere, welche nach Ansicht der Hafengesundheitsbehörde als mit dem Ansteckungsstoffe der Pest behaftet zu erachten sind, ebenso wie das Schiff oder nur der mit dem Ansteckungsstoffe der Pest behaftete Theil des Schiffes werden desinfizirt.

Eine weitergehende Desinfektion kann von der lokalen Gesundheitsbehörde angeordnet werden.

Verdächtige Schiffe unterliegen folgenden Maßnahmen:

1. Aerztliche Revision.

2. Desinfektion; die schmutzige Wäsche, die Bekleidungsgegenstände des täglichen Gebrauchs und sonstige Sachen der Schiffsmannschaft und Passagiere, welche nach Ansicht der lokalen Sanitätsbehörde als mit dem Ansteckungsstoffe der Pest behaftet zu erachten sind, werden desinfizirt.

3. Alle Theile des Schiffes, welche von den Kranken oder Verdächtigen bewohnt gewesen sind, müssen desinfizirt werden. Eine weitergehende Desinfektion kann von der lokalen Gesundheitsbehörde angeordnet werden.

4. Auspumpen des Bilgewassers nach erfolgter Desinfektion und Ersatz des an Bord befindlichen Wasservorraths durch gutes Trinkwasser.

5. Die Schiffsmannschaft und Passagiere unterliegen einer 10 tägigen Beobachtung, von dem Zeitpunkt an gerechnet, wo Pest nicht mehr an Bord vorkommt.

Reine Schiffe werden sofort zum freien Verkehre zugelassen, wie auch immer ihr Gesundheitspatent lauten mag. Diese Schiffe müssen jedoch seit dem Zeitpunkt ihrer Abfahrt aus dem letzten verseuchten Hafen 10 volle Tage hinter sich haben oder die noch fehlende Zeit abwarten.

Die einzigen Bestimmungen, welche die Behörde des Ankunftshafens ihnen gegenüber treffen kann, bestehen in den auf verdächtige Schiffe anwendbaren Maßregeln (ärztliche Revision, Desinfektion, Auspumpen des Bilgewassers und Ersatz des an Bord befindlichen Wasservorraths durch gutes Trinkwasser).

Die zuständige Behörde des Ankunftshafens kann immer von dem Arzte oder statt seiner von dem Kapitän eine eidliche Bescheinigung darüber verlangen, daß seit der Abfahrt auf dem Schiffe kein Pestfall vorgekommen ist.

Die zuständige Hafenbehörde wird bei der Anwendung dieser Maßregeln den Umstand in Rechnung ziehen, ob sich an Bord der vorherbezeichneten 3 Schiffskategorien ein mit Diplom versehener Arzt und ein Desinfektionsapparat (Dampfkasten) befindet.

Besondere Maßregeln können für Schiffe mit schlechten Gesundheitsbedingungen getroffen werden.

Die zur See ankommenden Waaren können in Bezug auf Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote und Quarantäne nicht anders behandelt werden, als die zu Lande beförderten Waaren.

Jedem Schiffe, welches sich den von der Hafenbehörde ihm auferlegten Maßregeln nicht unterwerfen will, steht es frei, wieder in See zu gehen.

Es kann die Erlaubniß erhalten, seine Waaren zu löschen, nachdem die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln getroffen worden sind, nämlich:

1. Isolirung des Schiffes, der Schiffsmannschaft und der Reisenden.

2. Auspumpen des Bilgewassers nach erfolgter Desinfektion.

3. Ersatz des an Bord befindlichen Wasservorraths durch gutes Trinkwasser.

Auch kann dem Schiffe gestattet werden, die Reisenden auf ihren Wunsch an Land zu setzen, unter der Bedingung, daß die betreffenden Reisenden sich den von der lokalen Behörde vorgeschriebenen Maßregeln unterziehen.

II. Sanitätsanstalten des Persischen Golfs.

Es sind in dem Persischen Golfe 2 Sanitätsanstalten zu errichten, die eine an der Meerenge von Ormutz (Insel Ormutz, Insel Kishm oder, falls dies nicht angängig, ein anderweit festzustellender Platz in deren Nähe); die andere in der Umgegend von Bassorah an einem zu bestimmenden Orte.

Es müssen auf der Sanitätsstation der Meerenge von Ormutz wenigstens 2 Aerzte vorhanden sein, ferner Sanitätsbeamte und Sanitätswächter sowie eine vollständige Desinfektionsausrüstung. Es ist ein kleines Hospital zu errichten.

Auf der Station in der Umgegend von Bassorah wird ein großes Lazareth nebst Einrichtungen für die Desinfektion der Waaren und einem durch mehrere Aerzte versehenen Sanitätsdienst errichtet.

Die Schiffe werden, bevor sie in den Persischen Golf einlaufen, in der Sanitätsanstalt der Meerenge von Ormutz ausgefragt. Sie unterliegen dort der durch Reglement vorgeschriebenen gesundheitspolizeilichen Behandlung. Die etwa an Bord befindlichen Pestkranken werden gelandet.

Doch wird Schiffen, welche den Chat El-Arab hinauffahren müssen, auch wenn die Dauer der Beobachtung noch nicht beendigt ist, die Erlaubniß zur Fortsetzung

ihrer Fahrt unter der Bedingung ertheilt, daß sie den Persischen Golf und den Chat-El-Arab in Quarantäne durchfahren. Ein Oberaufseher und 2 Sanitätswächter, welche in Ormutz aufgenommen werden, überwachen das Boot bis Bassorah, wo eine zweite ärztliche Revision stattfindet und die erforderlichen Desinfektionen vorgenommen werden.

Schiffe, welche die persischen Häfen anlaufen müssen, um dort Passagiere oder Waaren zu landen, können sich jenen Maßnahmen in Bender-Bouchir unterziehen, sobald dort eine geeignete Sanitätseinrichtung getroffen sein wird; bis dahin werden diese Maßnahmen in Ormutz oder Bassorah vorgenommen.

Ein Schiff, welches bis zum Ablaufe der 10 Tage, von dem Zeitpunkt an gerechnet, wo es den letzten pestverseuchten Hafen verlassen hat, rein geblieben ist, erhält, nachdem bei der Ankunft seine Reinheit festgestellt worden ist, freie Praktika in den Häfen des Golfes.

Die Sanitätsanstalten in Ormutz und Bassorah unterstehen dem Obersten Gesundheitsrath in Konstantinopel. Bezüglich der Station von Ormutz wird eine Verständigung zwischen der türkischen und der persischen Regierung getroffen werden.

Bis diese Verständigung zwischen der türkischen und der persischen Regierung getroffen sein wird, wird — und zwar sofort — auf einer der Inseln der Meerenge von Ormutz ein Sanitätsposten eingerichtet, auf welchem durch den Gesundheitsrath Aerzte und Sanitätswächter angestellt werden. Diese Letzteren begleiten die in Quarantäne durchfahrenden Schiffe bis in den Chat-El-Arab bis zu der in der Umgegend von Bassorah errichteten Anstalt.

Der Oberste Gesundheitsrath in Konstantinopel muß im Uebrigen die Sanitätsanstalten von Hannikim und Kizil Dizé bei Bayazid an der türkisch-persischen und türkisch-russischen Grenze unverzüglich einrichten.

Kap. II. Maßnahmen in Europa.

Titel I. Maßregeln, um die der Uebereinkunft beigetretenen Regierungen über den Stand einer Pestepidemie sowie über die zur Verhütung der Ausbreitung und Verschleppung derselben in seuchenfreien Gegenden angewandten Mittel auf dem Laufenden zu erhalten.

Erste Benachrichtigung und weitere Mittheilungen.

Die Regierung des verseuchten Landes muß den übrigen Regierungen von jedem vorgekommenen Pestfalle Nachricht geben. Diese Maßregel ist wesentlich.

Von wirklichem Werthe ist dieselbe nur dann, wenn die betreffende Regierung selbst von dem Auftreten von Pest- und pestverdächtigen Fällen Kenntniß erhält. Die Einführung der Anzeigepflicht für die Aerzte bei Pestfällen kann den verschiedenen Regierungen deshalb nicht genug empfohlen werden.

Gegenstand der Benachrichtigung ist das Vorkommen von Pestfällen, Ort und Zeit ihres Auftretens sowie die Zahl der festgestellten Krankheits- und Todesfälle.

Die Benachrichtigung erfolgt an die diplomatischen oder konsularischen Vertretungen in der Hauptstadt des verseuchten Landes. Für Länder, welche dort nicht vertreten sind, ergeht die Benachrichtigung direkt auf telegraphischem Wege an die fremden Regierungen.

Dieser ersten Benachrichtigung müssen weitere regelmäßige Mittheilungen folgen, welche geeignet sind, die Regierungen über die Entwickelung der Epidemie auf dem Laufenden zu erhalten. Diese Mittheilungen erfolgen mindestens einmal in der Woche.

Die Angaben über das Auftreten und die Entwickelung der Krankheit müssen so vollständig wie möglich sein. Sie enthalten insbesondere auch die zur Verhütung der Ausbreitung der Epidemie ergriffenen Maßregeln und müssen des Näheren die Bestimmungen bezeichnen, welche getroffen sind:

bezüglich der gesundheitspolizeilichen Inspektion oder der ärztlichen Untersuchung,
bezüglich der Isolirung und
bezüglich der Desinfektion,
sowie die Anordnungen für die Abfahrt der Schiffe und die Ausfuhr von giftfangenden Gegenständen.

Den an einander grenzenden Ländern bleibt es vorbehalten, durch besondere Abkommen einen direkten Nachrichtenaustausch zwischen den Vorständen der Grenzbehörden einzurichten.

Die Regierung jedes Staates hat diejenigen Maßregeln sofort zu veröffentlichen, deren Anordnung sie bezüglich der Herkünfte aus einem verseuchten Lande oder verseuchten örtlichen Bezirke für erforderlich hält.

Sie theilt diese Veröffentlichung sogleich dem diplomatischen oder konsularischen Vertreter des verseuchten Landes in ihrer Hauptstadt mit. In Ermangelung einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung in der Hauptstadt erfolgt die Mittheilung direkt an die Regierung des betheiligten Landes.

Sie hat die Aufhebung oder etwaige Abänderungen dieser Maßregeln auf demselben Wege bekannt zu geben.

Titel II. Voraussetzungen, unter denen ein örtlicher Bezirk[1]) als verseucht oder rein anzusehen ist.

Als verseucht gilt jeder Bezirk, in welchem das Vorkommen von Pestfällen amtlich festgestellt worden ist.

Als nicht mehr verseucht gilt jeder Bezirk, in welchem zwar die Pest aufgetreten ist, wo aber, zufolge amtlicher Feststellung, in den letzten 10 Tagen seit der Heilung oder dem Tode des letzten Pestkranken weder ein Todes- noch neuer Erkrankungsfall an Pest vorgekommen ist, vorausgesetzt, daß die erforderlichen Desinfektionsmaßnahmen ausgeführt worden sind.

Die Schutzmaßregeln treten dem verseuchten Bezirke gegenüber von dem Zeitpunkt an in Wirksamkeit, wo Pestfälle amtlich festgestellt worden sind.

Diese Maßregeln werden außer Kraft gesetzt, sobald der Bezirk amtlich wieder für rein erklärt worden ist.

Der Umstand, daß einige eingeschleppte Fälle in einem örtlichen Bezirke vorgekommen sind, ohne daß sich die Krankheit weiter verbreitet hat, ist kein ausreichender Grund, um die erwähnten Maßnahmen in Wirksamkeit treten zu lassen.

Titel III. Nothwendigkeit, die zur Verhütung der Ausbreitung der Epidemie bestimmten Maßregeln auf die verseuchten örtlichen Bezirke zu beschränken.

Um die Wirksamkeit der Maßnahmen ausschließlich auf die betroffenen Gegenden zu beschränken, sollen die Regierungen dieselben nur für Herkünfte aus den verseuchten Bezirken in Anwendung bringen.

Indessen braucht diese Beschränkung auf den verseuchten Bezirk nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung eingehalten zu werden, daß die Regierung des verseuchten Landes die erforderlichen Anordnungen trifft, um die Ausfuhr giftfangender Gegenstände aus dem verseuchten Bezirke zu verhüten.

Ist ein Bezirk verseucht, so unterliegen Herkünfte aus diesem Bezirke keiner Einfuhrbeschränkung, wenn dieselben von dort mindestens 5 Tage vor dem ersten Pestfall ausgeführt worden sind.

Titel IV. Giftfangende Waaren oder Gegenstände, welche für die Anordnung von Ein- oder Durchfuhrverboten und der Desinfektion in Betracht kommen.

I. Ein- und Durchfuhr.

Giftfangende Gegenstände oder Waaren, welche von

---

[1]) Unter „Bezirk“ wird ein Gebietstheil verstanden, welcher einer bestimmten Verwaltungsbehörde unterstellt ist, wie zum Beispiel eine Provinz, ein Gouvernement, ein Distrikt, ein Departement, ein Kanton, eine Insel, eine Gemeinde, eine Stadt, ein Dorf, ein Hafen, ein Polder 2c., welches auch immer die Ausdehnung und Bevölkerung dieser Gebietstheile sein mag.

der Einfuhr ausgeschlossen werden dürfen, sind folgende:

1. Leibwäsche, alte und getragene Kleider (Bekleidungsgegenstände des täglichen Gebrauchs), gebrauchtes Bettzeug.

Werden diese Gegenstände als Reisegepäck oder in Folge eines Wohnungswechsels (Umzugsgut) befördert, so unterliegen sie besonderen Bestimmungen.

Die von Soldaten und Matrosen hinterlassenen Packete, welche nach deren Tod in ihre Heimath zurückgesandt werden, werden den unter 1 aufgeführten Gegenständen gleichgestellt.

2. Hadern und Lumpen, einschließlich der hydraulisch zusammengepreßten Lumpen, welche im Großhandel versendet werden.

3. Gebrauchte Säcke, Teppiche und Stickereien, welche benutzt sind.

4. Grüne Felle, ungegerbte Häute, frische Häute.

5. Frische Thierabfälle, Klauen, Hufe, Mähnen, Haare, rohe Seide und Wolle.

6. Menschenhaare.

Die Durchfuhr von giftfangenden Waaren oder Gegenständen darf nicht untersagt werden, wenn dieselben so verpackt sind, daß unterwegs eine Berührung damit nicht möglich ist.

Ebenso soll der Umstand, daß giftfangende Waaren oder Gegenstände durch einen verseuchten örtlichen Bezirk befördert worden sind, kein Hinderniß für ihre Einfuhr in das Bestimmungsland bilden, sofern die Beförderung so erfolgt ist, daß unterwegs eine Berührung mit beschmutzten Gegenständen nicht hat stattfinden können.

Auf giftfangende Waaren oder Gegenstände finden die Einfuhrverbote alsdann keine Anwendung, wenn der Behörde des Bestimmungslandes nachgewiesen wird, daß sie mindestens 5 Tage vor dem ersten Pestfalle zur Absendung gelangt sind.

Es ist nicht statthaft, daß Waaren an den Landgrenzen in Quarantäne zurückgehalten werden. Der einfache Ausschluß derselben von der Einfuhr oder die Desinfektion sind die einzigen zulässigen Maßnahmen.

II. Desinfektion.

Reisegepäck. — Desinfizirt werden müssen schmutzige Wäsche, alte und getragene Kleider und sonstige Gegenstände, welche zum Reisegepäck oder Mobiliar (Umzugsgut) gehören, wenn sie aus einem für verseucht erklärten örtlichen Bezirke stammen und nach Ansicht der lokalen Gesundheitsbehörde als mit dem Ansteckungsstoffe der Pest behaftet zu erachten sind.

Waaren. — Die Desinfektion wird nur bei solchen Waaren und Gegenständen vorgenommen, welche nach Ansicht der lokalen Gesundheitsbehörde als mit dem Ansteckungsstoffe der Pest behaftet zu erachten sind, oder deren Einfuhr verboten werden kann.

Die Entscheidung darüber, in welcher Weise und wo die Desinfektion stattzufinden hat, steht der Behörde des Bestimmungslandes zu.

Die Desinfektion muß so ausgeführt werden, daß sie die Gegenstände möglichst wenig beschädigt.

Die Regelung der Frage des eventuellen Ersatzes des aus einer Desinfektion sich ergebenden Schadens wird jedem Staate überlassen.

Briefe und Korrespondenzen, Drucksachen, Bücher, Zeitungen, unter Kreuzband versendbare Schriften rc. (ausschließlich der Postpackete) unterliegen weder einer Einfuhrbeschränkung noch Desinfektion.

Titel V. Maßnahmen an den Landgrenzen. Eisenbahndienst. Reisende.

Die zur Beförderung von Reisenden, der Post und des Reisegepäcks dienenden Wagen können an der Grenze nicht zurückgehalten werden.

Ist ein solcher Wagen beschmutzt, so wird er, sobald es möglich ist, zwecks Desinfektion an der Grenze oder auf der nächsten Haltestation vom Zuge abgehängt.

Ebenso ist mit den Güterwagen zu verfahren.

Landquarantänen werden nicht mehr verhängt. Nur die Personen, welche Pestsymptome aufweisen, können zurückgehalten werden.

Dieser Grundsatz schließt nicht das Recht jedes Staates aus, nöthigenfalls einen Theil seiner Grenzen zu sperren.

Es ist von Wichtigkeit, daß die Reisenden auf ihren Gesundheitszustand hin einer Ueberwachung durch das Eisenbahnpersonal unterzogen werden.

Das ärztliche Eingreifen beschränkt sich auf eine Untersuchung der Reisenden und die Fürsorge für die Kranken.

Findet eine ärztliche Untersuchung statt, so wird dieselbe thunlichst mit der Zollrevision verbunden, damit die Reisenden so wenig wie möglich aufgehalten werden.

Es wird von größtem Nutzen sein, die aus einem verseuchten Orte kommenden Reisenden nach ihrer Ankunft am Bestimmungsort einer 10 tägigen, vom Zeitpunkte der Abreise an zu rechnenden Ueberwachung zu unterwerfen.

Die bezüglich des Grenzüberganges für das Eisenbahn- und Postpersonal zu treffenden Maßregeln sind Sache der betheiligten Verwaltungen. Sie werden so eingerichtet, daß sie den regelmäßigen Dienst nicht stören.

Die Regierungen behalten sich das Recht vor, besondere Maßnahmen für gewisse Kategorien von Personen zu treffen, namentlich für:

a) Zigeuner und Vagabunden;

b) Auswanderer und solche Personen, welche in Trupps reisen oder die Grenze überschreiten.

Titel VI. Besondere Bestimmungen für die Grenzbezirke.

Die Regelung des Grenzverkehrs und der damit zusammenhängenden Fragen sowie die Anordnung außerordentlicher Ueberwachungsmaßregeln bleibt besonderen Vereinbarungen zwischen den an einander grenzenden Staaten überlassen.

Titel VII. Wasserwege, Flüsse, Kanäle und Seen.

Die gesundheitspolizeiliche Regelung für die Wasserwege bleibt besonderen Vereinbarungen zwischen den Regierungen der Uferstaaten überlassen.

Titel VIII. Seeverkehr. Maßnahmen in den Häfen.

Als verseucht gilt ein Schiff, welches Pest an Bord hat, oder auf welchem ein oder mehrere Fälle von Pest während der letzten 12 Tage vorgekommen sind.

Als verdächtig gilt ein Schiff, auf welchem zur Zeit der Abfahrt oder während der Reise Pestfälle vorgekommen sind, aber kein neuer Fall während der letzten 12 Tage.

Als rein gilt ein Schiff, obwohl aus einem verseuchten Hafen kommend, wenn es weder vor der Abfahrt, noch während der Reise, noch zur Zeit der Ankunft einen Todes- oder Krankheitsfall an Pest an Bord gehabt hat.

Verseuchte Schiffe unterliegen folgender Behandlung:

1. Die Kranken werden sofort ausgeschifft und isolirt.

2. Die übrigen Personen müssen womöglich gleichfalls ausgeschifft und einer Beobachtung oder Ueberwachung[1]) unterworfen werden, deren Dauer je nach dem Gesundheitszustande des Schiffes und dem Zeitpunkte des letzten Krankheitsfalls verschieden ist, die indessen den Zeitraum von 10 Tagen nicht überschreiten darf.

---

[1]) Das Wort „Beobachtung" bedeutet: Isolirung der Reisenden, sei es an Bord eines Schiffes, sei es in einem Lazarethe, bevor sie freie Praktika erhalten.

Das Wort „Ueberwachung" bedeutet: die Reisenden werden nicht isolirt; sie erhalten sofort freie Praktika, werden aber an den verschiedenen Orten, wohin sie sich begeben, im Auge behalten und einer ärztlichen Kontrole zur Feststellung ihres Gesundheitszustandes unterworfen.

3. Die schmutzige Wäsche, die Bekleidungsgegenstände des täglichen Gebrauchs und sonstige Sachen der Schiffsmannschaft und Reisenden, welche nach Ansicht der Hafengesundheitsbehörde als mit dem Ansteckungsstoffe der Pest behaftet zu erachten sind, werden desinfizirt.

4. Das Bilgewasser wird nach stattgehabter Desinfektion ausgepumpt und man ersetzt den an Bord befindlichen Wasservorrath durch gutes Trinkwasser.

5. Alle Theile des Schiffes, welche von Pestkranken bewohnt gewesen sind, müssen desinfizirt werden. Eine weitergehende Desinfektion kann von der lokalen Gesundheitsbehörde angeordnet werden.

Verdächtige Schiffe unterliegen nachstehenden Maßregeln:

1. Aerztliche Revision.

2. Desinfektion: die schmutzige Wäsche, die Bekleidungsgegenstände des täglichen Gebrauchs und sonstige Sachen der Schiffsmannschaft und Reisenden, welche nach Ansicht der lokalen Gesundheitsbehörde als mit dem Ansteckungsstoffe der Pest behaftet zu erachten sind, werden desinfizirt.

3. Auspumpen des Bilgewassers nach stattgehabter Desinfektion und Ersatz des an Bord befindlichen Wasservorraths durch gutes Trinkwasser.

4. Desinfektion aller Theile des Schiffes, welche von Pestkranken bewohnt gewesen sind. Eine weitergehende Desinfektion kann von der lokalen Gesundheitsbehörde angeordnet werden.

Es empfiehlt sich, die Schiffsmannschaft und die Reisenden auf ihren Gesundheitszustand hin einer 10 tägigen Ueberwachung, vom Zeitpunkte der Ankunft des Schiffes an gerechnet, zu unterwerfen.

Ebenso empfiehlt es sich, das Anlandgehen der Schiffsmannschaft zu verhindern, es sei denn, daß dienstliche Gründe das Anlandgehen nothwendig machen.

Reine Schiffe werden sofort zum freien Verkehre zugelassen, wie auch immer ihr Gesundheitspaß lauten mag.

Die einzigen Bestimmungen, welche ihnen gegenüber die Behörde des Ankunftshafens treffen kann, bestehen in den auf verdächtige Schiffe anwendbaren Maßregeln (ärztliche Revision, Desinfektion, Auspumpen des Bilgewassers und Ersatz des an Bord befindlichen Wasservorraths durch gutes Trinkwasser), ausgenommen jedoch die auf die Desinfektion des Schiffes bezüglichen Bestimmungen.

Es empfiehlt sich, die Schiffsmannschaft und die Reisenden auf ihren Gesundheitszustand hin einer 10 tägigen Ueberwachung, vom Zeitpunkte der Abfahrt des Schiffes aus dem verseuchten Hafen an gerechnet, zu unterwerfen.

Ebenso empfiehlt es sich, das Anlandgehen der Mannschaft zu verhindern, es sei denn, daß dienstliche Gründe das Anlandgehen nothwendig machen.

Die zuständige Behörde des Ankunftshafens ist immer berechtigt, eine von dem Schiffsarzt oder an dessen Stelle von dem Kapitän auszustellende eidliche Bescheinigung darüber zu fordern, daß auf dem Schiffe seit der Abfahrt kein Pestfall vorgekommen ist.

Wenn sich an Bord der vorher bezeichneten drei Kategorien von Schiffen ein Arzt und ein Desinfektionsapparat (Dampfkasten) befindet, so wird die zuständige Hafenbehörde diesen Umstand bei der Anwendung jener Maßregeln in Rechnung ziehen.

Besondere Maßnahmen können getroffen werden für stark besetzte Schiffe, namentlich für Auswandererschiffe, oder jedes andere Schiff, welches schlechte Gesundheitsbedingungen aufweist.

Die zur See ankommenden Waaren können in Bezug auf Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote und Quarantäne nicht anders behandelt werden, als die zu Lande beförderten Waaren.

Jedem Schiffe, welches sich den von der Hafenbehörde ihm auferlegten Verpflichtungen nicht unterziehen will, steht es frei, wieder in See zu gehen.

Es kann die Erlaubniß erhalten, seine Waaren zu löschen, nachdem die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln getroffen worden sind, nämlich:

1. Isolirung des Schiffes, der Mannschaft und der Reisenden;

2. Auspumpen des Bilgewassers nach stattgehabter Desinfektion;

3. Ersatz des an Bord befindlichen Wasservorraths durch gutes Trinkwasser.

Auch kann es dem Schiffe gestattet werden, die Reisenden, welche es wünschen, an Land zu setzen, unter der Bedingung, daß sie sich den von der lokalen Behörde vorgeschriebenen Maßnahmen unterziehen.

Jedes Land muß wenigstens einen Hafen an der Küste jedes seiner Meere mit ausreichender Einrichtung und Ausrüstung versehen, um Schiffe, ohne Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand, aufnehmen zu können.

Küstenfahrzeuge unterliegen besonderen, zwischen den betheiligten Ländern zu vereinbarenden Bestimmungen.

Titel IX. Maßnahmen für aus einem verseuchten Hafen kommende und die Donau hinauffahrende Schiffe.

Bis die Stadt Sulina mit gutem Trinkwasser versehen sein wird, müssen die Fahrzeuge, welche stromaufwärts fahren, einer strengen gesundheitspolizeilichen Behandlung unterworfen werden.

Eine Ueberfüllung der Schiffe mit Reisenden ist streng verboten.

Die auf der Donau in Rumänien einfahrenden Schiffe werden bis zur ärztlichen Revision und bis nach vollständiger Durchführung der Desinfektion zurückgehalten.

Die in Sulina ankommenden Fahrzeuge müssen, bevor sie die Donau hinauffahren dürfen, sich einer oder mehreren, bei Tage vorzunehmenden, ärztlichen Untersuchungen unterziehen. Jeden Morgen, zu einer bestimmten Stunde, vergewissert sich der Arzt über den Gesundheitszustand des ganzen Schiffspersonals und gestattet die Einfahrt nur dann, wenn er feststellt, daß dieser Zustand befriedigend ist. Er händigt dem Kapitän oder Bootsführer einen Gesundheitspaß oder ein Patent oder eine Bescheinigung kostenlos aus, welche bei jedem späteren Anlegen des Schiffes vorzuzeigen ist.

Täglich findet eine Untersuchung statt. Die Dauer des Aufenthalts in Sulina darf für nicht verseuchte Schiffe den Zeitraum von 6 Tagen nicht übersteigen. Die Desinfektion der mit dem Ansteckungsstoffe der Pest behafteten Wäschestücke wird sogleich bei der Ankunft vorgenommen.

Das an Bord etwa vorhandene Wasser von zweifelhafter Beschaffenheit wird durch gutes Trinkwasser ersetzt.

Das Bilgewasser wird desinfizirt.

Die vorstehend aufgeführten Maßnahmen finden nur auf Herkünfte aus pestverseuchten Häfen Anwendung.

Ein aus einem nicht verseuchten Hafen kommendes Schiff darf, wenn es sich nicht den vorstehend aufgeführten Beschränkungen unterwerfen will, Reisende aus einem verseuchten Hafen nicht aufnehmen.

Die Behandlung für verdächtige und verseuchte Fahrzeuge ist dieselbe wie in den übrigen Häfen Europas.

Kapitel III. Vorschläge für die Ausführung der Desinfektionsmaßnahmen.

1. Abgetragene Kleider, alte Lumpen, verseuchte Verbandstücke, Papier und andere Gegenstände ohne Werth sind zu verbrennen.

2. Wäsche, Bettzeug, Kleidungsstücke, Matratzen, Teppiche 2c., ob verseucht oder verdächtig, sind zu desinfiziren in Dampfdesinfektionsapparaten unter gewöhnlichem Drucke oder dem Drucke von $1\frac{1}{2}$ bis 2 Atmosphären mit oder ohne strömenden, gesättigten Dampf.

Um als wirksame Desinfektionsapparate angesehen zu werden, müssen diese Dampfapparate Prüfungen unterzogen werden, bei denen das Signalthermometer den Augenblick angiebt, wo im Innern einer Matratze

eine Wärme von mindestens 100 Grad thatsächlich erreicht worden ist.

Damit Gewißheit für die Wirksamkeit der Maßnahme gegeben ist, muß dieser Wärmegrad 10 bis 15 Minuten thatsächlich erhalten werden.

3. Desinfizirende Lösungen:

a) Eine Sublimatlösung von 1 zu 1 000, versetzt mit 10 Gramm Kochsalz.

Diese Lösung ist mit Anilinblau oder Indigoblau zu färben. Sie ist nicht in Metallgefäßen aufzubewahren.

b) Eine 5prozentige Lösung von reiner krystallisirter Karbolsäure oder eine 5prozentige Lösung von roher ungereinigter Karbolsäure des Handels in einer warmen Auflösung von schwarzer Seife.

c) Frisch bereitete Kalkmilch[1]).

4. Besondere Rathschläge für die Anwendung der desinfizirenden Lösungen.

Man taucht die Wäsche, Kleidungsstücke und Gegenstände, welche durch die Entleerungen der Kranken beschmutzt sind, in die Sublimatlösung. Die reine Karbolsäurelösung und die Karbolseifenlösung eignen sich auch zu diesem Zwecke Die Gegenstände bleiben wenigstens 6 Stunden in der Lösung.

Man wäscht diejenigen Gegenstände, welche die Temperatur der Dampfdesinfektion (100 Grad) nicht ohne Schaden vertragen können, nämlich Gegenstände aus Leder, zusammengeleimtem Holz, Filz, Sammet, Seide 2c., mit der Sublimatlösung; Geldstücke können mit der Karbolseifenlösung desinfizirt werden.

Die Personen, welche die Kranken warten, haben sich Hände und Gesicht mit der Sublimatlösung oder einer der Karbolsäurelösungen zu waschen.

Die Karbolsäurelösungen dienen besonders zur Desinfektion solcher Gegenstände, welche weder die Temperatur von 100 Grad C noch die Berührung mit Sublimat vertragen, wie Metalle, Instrumente 2c.

Die Kalkmilch wird besonders zur Desinfektion der Entleerungen und des Erbrochenen empfohlen. Lungenauswurf und eitrige Absonderungen müssen verbrannt werden.

5. Desinfektion der Schiffe, auf denen sich Pestkranke befunden haben.

Man leert die Kabine oder Kabinen und alle Theile des Fahrzeugs, welche von Kranken oder Verdächtigen besetzt sind; man unterwirft alle Gegenstände den vorstehend aufgeführten Vorschriften.

Man desinfizirt die Wände mit Hülfe von Sublimatlösung, welche mit 10 % Alkohol versetzt ist. Die Bestäubung beginnt am oberen Theile der Wand in horizontaler Richtung; man geht nach und nach herunter, sodaß die ganze Oberfläche mit kleinen Tröpfchen bedeckt ist.

Die Fußböden werden mit derselben Lösung gewaschen.

Zwei Stunden danach reibt und wäscht man die Wände und den Boden mit reichlich Wasser.

6. Desinfektion des Bilgeraums eines verseuchten Schiffes.

Um den Bilgeraum eines Schiffes zu desinfiziren, gießt man zunächst zwecks Neutralisirung des Schwefelwasserstoffs eine hinreichende Menge schwefelsaures Eisen hinein; man pumpt das Bilgewasser aus, man wäscht den Raum mit Seewasser; sodann gießt man eine gewisse Menge Sublimatlösung hinein.

Das Bilgewasser wird nicht in einem Hafen entleert.

[1]) Um sehr wirksame Kalkmilch zu erhalten, nimmt man guten Kalk und löscht ihn durch allmähliches Begießen mit dem halben Gewichtstheile Wasser. Ist der Kalk vollständig gelöscht, so bringt man das Pulver in ein sorgfältig verschlossenes und an einem trockenen Orte aufbewahrtes Gefäß. Da 1 kg Kalk, das zum Löschen 500 g Wasser verbraucht, ein Volumen von 2,2 Liter erreicht hat, so genügt es, den Kalk in dem doppelten Volumen Wasser, d. h. 4 kg 400 g aufzulösen, um eine etwa 20prozentige Kalkmilch zu erhalten.

Kapitel IV. Vorschläge zu Sicherheitsmaßregeln an Bord der Schiffe bei der Abfahrt, während der Fahrt und bei der Ankunft.

Anmerkung. Die Pest scheint durch die Absonderungen der Kranken (Lungenauswurf, Entleerungen), durch krankhafte Stoffe (Eiter der Bubonen, der Karbunkel 2c.) und in der Folge durch beschmutzte Wäsche, Kleider und Hände übertragen zu werden.

I. Maßnahmen bei der Abfahrt.

1. Der Kapitän hat darüber zu wachen, daß sich nicht Pestverdächtige einschiffen. Er weist von der Aufnahme an Bord zurück: Wäsche, abgetragene Kleider, Bettzeug und überhaupt alle schmutzigen und verdächtigen Gegenstände.

Bettzeug, Kleider, abgetragene Kleidungsstücke 2c., welche Pestkranken gehört haben, werden nicht an Bord zugelassen.

2. Vor der Einschiffung wird das Schiff in einen Zustand vollkommener Sauberkeit gebracht; im Nothfalle wird es desinfizirt.

3. Es ist unerläßlich, daß das an Bord genommene Trinkwasser aus einer Quelle stammt, die vor jeder möglichen Verseuchung sicher ist.

Das Wasser bietet keine Gefahr, wenn es destillirt oder gekocht ist.

II. Maßnahmen während der Fahrt.

1. Es ist wünschenswerth, daß auf jedem Schiffe ein besonderer Raum zur Isolirung der von einer ansteckenden Krankheit befallenen Personen frei gehalten wird.

2. Ist ein solcher nicht vorhanden, so muß der Zutritt zu der Kabine oder dem sonstigen Raume, wo eine Person von Pest befallen ist, untersagt werden.

Nur die mit der Wartung der Kranken betrauten Personen haben dort Zutritt. Diese werden von jeder Berührung mit den übrigen Personen fern gehalten.

3. Das Bettzeug, Wäsche und Kleider, mit denen der Kranke in Berührung gekommen ist, werden sofort, und zwar in dem Krankenzimmer selbst, in eine desinfizirende Lösung getaucht.

Ebenso wird mit den Kleidern derjenigen Personen verfahren, welche die Kranken gepflegt haben und dabei beschmutzt worden sind.

Was von den Gegenständen werthlos ist, wird verbrannt oder ins Meer geworfen, wenn das Schiff sich nicht in einem Hafen oder Kanale befindet; die übrigen Gegenstände werden zum Desinfektionsapparate gebracht, und zwar in undurchlässigen, mit Sublimatlösung angefeuchteten Säcken, um jede Berührung mit anderen in der Nähe befindlichen Gegenständen zu vermeiden.

Ist kein Desinfektionsapparat an Bord, so werden diese Gegenstände 6 Stunden lang in desinfizirender Lösung gelassen.

4. Die Absonderungen der Kranken (Lungenauswurf, Fäkalien, Urin) werden in einem Gefäß aufgefangen, in welches vorher ein Glas voll einer desinfizirenden Lösung, wie oben angegeben, gegossen worden ist.

Diese Absonderungen werden sofort in die Abtritte gegossen. Letztere werden nach jedem solchen Ausgusse desinfizirt.

5. Die von den Kranken benutzten Räumlichkeiten werden streng desinfizirt nach Maßgabe der oben angegebenen Regeln.

6. Die Leichname werden in ein mit Sublimat durchtränktes Tuch gewickelt und alsdann ins Meer geworfen.

7. Alle während der Fahrt ausgeführten Vorbeugungsmaßnahmen werden in das Schiffsjournal eingetragen, welches der Gesundheitsbehörde bei der Ankunft in einem Hafen vorgelegt wird.

8. Diese Vorschriften müssen auf Alles angewandt werden, was mit dem Kranken in Berührung gekommen ist, ohne Rücksicht auf die Schwere und den Ausgang der Krankheit.

III. Maßnahmen bei der Ankunft.

1. Ist das Schiff verseucht, so werden die von Pest befallenen Personen ausgeschifft und an einem besonderen Orte isolirt.

Als bedenklich werden solche Personen angesehen, die mit den Kranken in Berührung gekommen sind.

2. Alle verseuchten Gegenstände und solche, wie die Kleider, das Bettzeug, die Matratzen, Teppiche und andere Gegenstände, mit denen der Kranke in Berührung gekommen ist, die Kleider derjenigen, welche den Kranken gepflegt haben, die in der Kabine des Kranken, sowie in den Kabinen, auf dem Decke oder Theilen des Deckes, wo sich der Kranke aufgehalten hat, befindlichen Gegenstände werden desinfizirt.

Kap. V. Ueberwachung und Ausführung.

Zuständigkeitsbereich des Obersten Gesundheitsraths in Konstantinopel (Rothes Meer — Persischer Golf — türkisch-persische und russische Grenze).

1. Die Ausführung sowie Ueberwachung der zur Verhütung der Einschleppung der Pest durch die gegenwärtige Uebereinkunft beschlossenen Maßnahmen wird in dem Zuständigkeitsbereiche des Obersten Gesundheitsraths in Konstantinopel dem durch Art. 1 Anl. IV der Pariser Konvention vom 3. April 1894 eingesetzten Komitee mit der erläuternden Bestimmung übertragen, daß die Mitglieder dieses Komitees ausschließlich dem Obersten Gesundheitsrath in Konstantinopel entnommen werden und diejenigen Mächte vertreten, welche den Sanitätskonventionen von Venedig 1892, Dresden 1893, Paris 1894 und Venedig 1897 beigetreten sind oder beitreten werden.

2. Dem Korps von diplomirten und sachverständigen Aerzten, von Desinfekteuren und gut geübten Mechanikern sowie von Sanitätswächtern, welche aus den beim Militär als Offiziere oder Unteroffiziere in Dienst gewesenen Personen entnommen werden sollen, wie es im Art. 2 Anl. IV der erwähnten Pariser Konvention vorgesehen ist, liegt es ob, für den richtigen Betrieb der verschiedenen durch die gegenwärtigen Reglements aufgeführten und eingerichteten Sanitätsanstalten Sorge zu tragen.

3. Die Kosten für Einrichtung der in der gegenwärtigen Konvention vorgesehenen definitiven und provisorischen Sanitätsposten fallen, soweit es sich um die Herstellung von Gebäuden handelt, der türkischen Regierung zur Last. Der Oberste Gesundheitsrath in Konstantinopel ist ermächtigt, im Bedürfnißfall und bei Dringlichkeit aus dem Reservefonds die erforderlichen Summen vorzuschießen, welche ihm auf seinen Wunsch von der mit der Revision des Sanitätstarifs beauftragten gemischten Kommission zur Verfügung gestellt werden. Der Konseil muß in diesem Falle über die Herstellung dieser Anstalten wachen.

4. Der Oberste Gesundheitsrath in Konstantinopel soll des Weiteren ohne Verzug die Organisation der Sanitätsanstalten von Hannikim und Kizil Dizé bei Bayazid an der türkisch-persischen und der türkisch-russischen Grenze mit den ihm bereits zur Verfügung gestellten Fonds durchführen.

5. Die Art. 4, 5 und 6 der Anlage IV der Pariser Konvention von 1894 sind auf die Vorschriften des gegenwärtigen Reglements anwendbar.

Zuständigkeit des Conseil sanitaire, maritime et quarantenaire in Aegypten.

6. Die Kosten, welche sich aus den in den Reglements der Konvention vorgesehenen Maßregeln ergeben, können durch die folgenden Mittel gedeckt werden, welche die Konferenz ebensowohl für die neuen Einrichtungen an den Mosesquellen als für die Vermehrung des von dem Gesundheitsrath abhängigen Personals empfohlen hat:

a) Für den Fall der Zustimmung der Mächte: Hinausschiebung des Inkrafttretens der Khedivialverfügung vom 28. Dezember 1896 (welche den Zeitpunkt des Inkrafttretens des reduzirten Tarifs der Leuchtthurmabgaben auf den 1. Juli 1897 festsetzt) bis zu dem Zeitpunkte, wo der Unterschied zwischen dem Ertrage des gegenwärtigen und demjenigen des reduzirten Tarifs die Summe von 4000 ägyptischen Pfund erreicht hat. Die so gewonnene Summe wird für außerordentliche Ausgaben (neue Einrichtungen bei den Mosesquellen) angewiesen.

b) Für die ordentlichen Ausgaben (Vermehrung des Personals) jährliche Anweisung einer Summe von 4000 ägyptischen Pfund an den Gesundheitsrath durch die ägyptische Regierung. Diese Summe kann zum Voraus entnommen werden von dem dieser Regierung zur Verfügung stehenden Ueberschuß aus der Leuchtthurmverwaltung. Jedoch wird von dieser Summe der Ertrag einer in El-Tor zu erhebenden Zuschlags-Quarantänetaxe von 10 Piastern Tarif pro Pilger abgezogen.

Sollte die ägyptische Regierung Anstand nehmen, diesen Theil der Ausgaben zu übernehmen, so werden die in dem Gesundheitsrathe vertretenen Mächte sich mit der Khedivialregierung in's Benehmen setzen, um die Betheiligung dieser letzteren an den vorgesehenen Ausgaben zu sichern.

Die vorstehende Uebereinkunft ist von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Montenegro, den Niederlanden, Persien, Rumänien, Rußland und der Schweiz ratifizirt worden.

Das Protokoll über die Niederlegung der Ratifikations-Urkunden ist am 31. Oktober 1899 geschlossen worden.

Deutsches Reich. Ausführungsbestimmungen zum Impfgesetz vom 8. April 1874, erlassen auf Grund der Beschlüsse des Bundesraths vom 28. Juni 1899[1]**.**

Preußen. Erlaß. Vom 28. Februar 1900.

Zur größeren Sicherung des Impfgeschäfts und der Impflinge sind die unter dem 6. April 1886[2]) — M. d. J. II 3673; M. d. g. A. M 8745, U II 838, U III A 13 087 — herausgegebenen Bundesrathsbeschlüsse vom 18. Juni 1885[3]) nach dem jetzigen Stande der Wissenschaft und nach den Erfahrungen auf dem Gebiete des Impfwesens durch eine Sachverständigen-Kommission einer eingehenden Prüfung unterzogen und durch Bundesrathsbeschluß vom 28. Juni 1899 den aus den anliegend beigefügten „Beschlüssen und Vorschriften zur Ausführung des Impfgesetzes“ ersichtlichen Abänderungen und Ergänzungen unterzogen worden.

Die Absicht der Abänderungen ist hauptsächlich, die für die Impflinge und deren Angehörige aus der Impfung entstehenden Unannehmlichkeiten so weit zu verringern, als es mit dem Zwecke der Impfung, für die Bevölkerung einen Schutz gegen die Pockengefahr zu schaffen, vereinbar ist, insbesondere aber auch den Schutz gegen die bei dem Impfgeschäft aufgetretenen stetigen Nebenwirkungen thunlichst zu erhöhen. Deshalb soll die Impfung nach den Bundesrathsbeschlüssen mit der einwandfreieren Thierlymphe vorgenommen werden, während Menschenlymphe sowohl bei öffentlichen, als auch bei privaten Impfungen nur in Ausnahmefällen verwendet werden darf.

Nachdem der Bundesrath beschlossen hat, daß die Thierlymphe für alle Impfungen nur aus staatlichen (Landes-) Impfanstalten oder deren Niederlagen oder aus solchen Privat-Impfanstalten, welche einer staatlichen Aufsicht unterstehen, bezogen werden darf, und wir durch Erlaß vom 31. März 1897[4]) — M. d. g. A. M 10 886, M. d. J. II 4437 — bereits angeordnet hatten, daß für die öffentlichen Impfungen im Allgemeinen ausschließlich thierischer Impfstoff aus den staatlichen (Landes-) Anstalten zu verwenden ist, war es in erster Linie nothwendig, die Erzeugung und den Vertrieb der Lymphe zu regeln und zu beaufsichtigen. Es sind deshalb vor Allem unter dem heutigen Tage „Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der staat-

[1]) Veröff. 1899 S. 946. — [2]) Desgl. 1886 S. 296. — [3]) Desgl. 1885 S. 45. — [4]) Desgl. 1897 S. 424.

lichen Anstalten zur Gewinnung thierischen Impfstoffes“ herausgegeben worden, von denen ein Exemplar zur Kenntnißnahme beigefügt wird. In gleicher Weise wird der Betrieb der privaten Impfinstitute, deren Lymphe für das Impfgeschäft zugelassen werden soll, in Verfolg der unter dem 8. Dezember 1899 — M 13 295 — eingeforderten Berichte demnächst geregelt werden. Zur Kontrole der richtigen Ausführung dieser Vorschriften wird eine ständige Aufsicht seitens der zuständigen Behörde auszuüben sein. Ein erheblicher Nutzen für die Impfforschung und insbesondere für die Bestrebungen zur Verbesserung des Impfstoffes ist auch von der Zutheilung von Impfarztstellen an die Universitätslehrer der Impftechnik, sowie an die Dirigenten und Assistenten der staatlichen Anstalten zur Gewinnung thierischen Impfstoffes zu erwarten, worauf die bei der Besetzung der Impfarztstellen betheiligten Behörden hinzuweisen sind.

Zur Erleichterung des Bezuges der Lymphe können Niederlagen errichtet werden, für welche die in der Anlage beigefügten Grundsätze für die Einrichtung von Niederlagen der Königlichen Anstalten zur Gewinnung thierischen Impfstoffes und für deren Betrieb Anwendung zu finden haben. Hierbei sind für den Bezug der Lymphe, welcher bisher durch den Erlaß vom 16. April 1888[1]) — M 3028 — geregelt war, die beifolgenden „Grundsätze für die Lieferung von Lymphe aus den Königlichen Anstalten zur Gewinnung thierischen Impfstoffes“ zu beachten.

Für den Handel mit Thierlymphe in den Apotheken gelten folgende Vorschriften:

a) Die Lymphe muß aus den staatlichen (Landes-) Anstalten oder aus deren Niederlagen oder aus solchen Privatanstalten, welche einer staatlichen Aufsicht unterstehen, bezogen sein.

b) Die Lymphe ist an einem kühlen Orte und vor Licht geschützt aufzubewahren.

c) Die Lymphe darf nur in der von der Anstalt gelieferten Verpackung abgegeben werden, und dieser Verpackung müssen die Bezeichnung der Anstalt, Angaben über die Nummer des Versandbuches, über den Tag der Abnahme der Lymphe und über die in der Verpackung enthaltenen Portionen, sowie eine Gebrauchsanweisung beigefügt sein. Letztere hat den Wortlaut der §§ 13 bis 19 der Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind, zu enthalten.

d) Lymphe, welche vor mehr als 3 Monaten abgenommen ist, darf nicht abgegeben werden.

e) Ueber den Empfang und die Abgabe der Lymphe ist ein Buch zu führen, in welchem der Tag des Empfanges, die Bezeichnung der Anstalt, in welcher die Lymphe gewonnen ist, der Tag der Abgabe, der Name und die Wohnung des Abnehmers einzutragen sind.

Die Medizinalbeamten sind anzuweisen, auf die Innehaltung dieser Vorschriften seitens der Apotheken bei den regelmäßigen Revisionen derselben zu achten.

Eine große Gefahr für die Impflinge birgt aber die vielfach unsachgemäße Behandlung derselben und der Impfwunden bezw. Impfpusteln nach der Impfung, durch welche der weitaus größte Theil der verschiedenen Reizerscheinungen (Entzündungen der Impfstellen, der benachbarten Lymphdrüsen, des Unterhaut-Zellengewebes ꝛc.), Hautausschläge u. s. w. hervorgerufen wird. Zur Verminderung dieser Fälle hat der Impfarzt vor Allem darauf zu achten, daß die Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Impflinge und Wiederimpflinge seitens der Behörden rechtzeitig den Angehörigen bezw bei erwachsenen Impflingen diesen selbst ausgehändigt werden. Wo dies unterblieben ist, hat es der Impfarzt im Impftermin nachzuholen. Aber auch durch Belehrung im Impftermine hat der Impfarzt dahin zu wirken, daß die Impflinge und deren Angehörige durch Sauberkeit, durch zweckmäßige Kleidung und durch Vermeidung von Anstrengungen des geimpften Armes Reizungen der Impfstellen thunlichst verhindern.

Um in den Impfärzten die Einsicht und das Gefühl der ihnen obliegenden Verantwortung zu steigern, und sie zur gewissenhaften Ausführung der ihnen übertragenen Verpflichtungen anzuhalten, ist es erwünscht, daß die Impfärzte bei ihrer Annahme seitens der Behörde möglichst ausdrücklich in Pflicht genommen und ihnen die „Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind“, dringend eingeschärft werden.

Zur Sicherung einer ordnungsmäßigen Durchführung des Impfgeschäftes ist bereits durch unseren Erlaß vom 31. März 1897 — M. d. g. A. M 10 886, M. d. J. II 4437 — eine Revision der Impftermine durch den Regierungs- und Medizinalrath angeordnet worden, welche sich allgemein bewährt hat. Zur Erweiterung dieser Kontrole bestimmen wir entsprechend den Bundesrathsbeschlüssen noch Folgendes:

1. Die Beaufsichtigung der Impfärzte ist einem beamteten Arzte zu übertragen. Dieselbe kann von dem Kreisphysikus ausgeführt werden, sofern er nicht selbst Impfarzt ist. In solchem Kreise ist der Regierungs- und Medizinalrath mit diesem Dienstgeschäft zu betrauen. Im Uebrigen ist es nicht ausgeschlossen, daß der Regierungs- und Medizinalrath auch Revisionen derjenigen Impftermine vornimmt, welche schon seitens des Kreisphysikus beaufsichtigt werden.

2. Die Beaufsichtigung besteht in einer an Ort und Stelle auszuführenden Revision eines oder mehrerer Impftermine, wobei thunlichst immer die zusammengehörigen Impf- und Nachschautermine beide zu kontroliren sind.

3. Die Geschäftsführung der Impfärzte ist, soweit ein Bedürfniß hierfür nach dortigem Ermessen besteht, periodischen Revisionen zu unterziehen. Ueber erwähnenswerthe Thatsachen, welche sich bei diesen Revisionen herausstellen, besonders über Mißstände allgemeiner Natur, ist hierher zu berichten.

4. Die Revision hat sich in erster Linie auf die Impftechnik und die Feststellung des Impferfolges, sodann auf die Listenführung, Auswahl des Impflokals, Zahl der Impflinge u. s. w. zu erstrecken. Es ist darauf zu halten, daß die Impfärzte zur Erleichterung der Revisionen zu den Impfterminen das von ihnen über den Bezug der Lymphe zu führende Buch mitbringen.

5. Auch die Impfungen der Privatärzte sind je nach Bedürfniß der Revision zu unterwerfen, insofern sie nicht von den Privatärzten in ihrer Eigenschaft als Hausärzte in den Familien ausgeführt werden. Es wird sich dabei im Wesentlichen um die in öffentlich ausgeschriebenen Terminen vorgenommenen Impfungen handeln.

Zur Ausführung der Revisionen ist das Erforderliche anzuordnen.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung unter den Wiederimpflingen haben die Schulaufsichtsbeamten, denen die Impftermine von der Ortspolizeibehörde mitzutheilen sind, dafür Sorge zu tragen, daß in jedem Termine, in welchem Wiederimpflinge zur Impfung oder zur Nachschau gelangen, ein Lehrer anwesend ist. Derselbe sorgt in dem Termine im Einvernehmen mit dem Impfarzte und dem Vertreter der Ortspolizeibehörde für Aufrechterhaltung der Ordnung unter den Wiederimpflingen (§ 4 der „Vorschriften, welche von den Behörden bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind“). Auch ist zu erwägen, ob und inwieweit die Umstände es erfordern, daß die Schulkinder auf ihrem Wege von und zu dem Termine durch einen Begleiter beaufsichtigt werden, und zutreffendenfalls dafür zu sorgen, daß eine zuverlässige Person dazu bestellt wird.

Zu den einzelnen Beschlüssen und Vorschriften ist noch Folgendes zu bemerken:

[1]) Veröff. 1888 S. 362.

I. Beschlüsse, betr. den physiologischen und pathologischen Stand der Impffrage.

Zu Ziffer 8: Es haben sich bisher auch keine Anhaltspunkte für die Annahme eines ursächlichen Zusammenhanges zwischen den in der Thierlymphe bekannten Keimen und den Reizerscheinungen ergeben, welche nach der Impfung auftreten.

II. Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind.

Diese Vorschriften sind nicht nur den die öffentlichen Impfungen besorgenden Impfärzten bekannt zu geben, sondern auch in geeigneter Weise (vielleicht durch Vermittelung der Aerztekammern) zur Kenntniß der Privatärzte zu bringen.

Zu § 1 Abs. 2: Wegen des Rothlaufes (Erysipels) bei Geimpften siehe Erlaß vom 22. Mai 1895[1]) — M. d. g. A. M 3941 U I, M. d. J. II 6480 —, nach welchem zwischen dem sogenannten Impfrothlauf und echtem Wundrothlauf zu unterscheiden ist.

Zu § 3: Die Impfung ist mit Thierlymphe vorzunehmen und zwar nach dem Erlaß vom 31. März 1897 — M. d. g. A. M 10 886, M. d. J. II 4437 — bei öffentlichen Impfungen nur mit Thierlymphe aus den staatlichen (Landes-) Anstalten. Menschenlymphe darf sowohl bei öffentlichen als auch bei privaten Impfungen nur in Ausnahmefällen verwendet werden. Diese Fälle sind eingehend zu begründen. Wegen des unentgeltlichen Bezuges von Lymphe zur Impfung der aus dem Auslande, insbesondere aus Rußland, kommenden Arbeiter, welche in ländlichen oder gewerblichen Betrieben Beschäftigung suchen, siehe Erlasse vom 10. Mai 1899[2]) — M 11 037 — und 17. Oktober 1899[3]) — M 13 125.

Zu § 4: Das betreffende Buch ist in dem Impftermin mitzubringen.

Zu § 5: Siehe Erläuterung zu § 3.

Zu § 7: Durch den Satz: „Die Lymphe selbst ist derart zu bezeichnen, daß später über die Abstammung derselben ein Zweifel nicht entstehen kann“, soll die Verwendung von Mischlymphe verboten werden mit Rücksicht darauf, daß durch die Benützung solcher event. Schwierigkeiten bei Feststellung von Schädigungen entstehen können.

Zu § 13: Der Arzt hat vor Beginn des Impfaktes seine Hände und Arme, wie vor jeder chirurgischen Thätigkeit, zu desinfiziren und nach den Vorschriften des § 15 zu jeder Impfung ein steriles Instrument zu verwenden. (Vgl. den Erlaß vom 31. März 1897 — M. d. g. A. M 10 886, M. d. J. II 4437 —). Die Anlegung eines Verbandes auf die Impfstelle ist nicht nothwendig; es empfiehlt sich jedoch, zur Eintrocknung der Lymphe den Arm etwa fünf Minuten unbedeckt zu lassen.

Zu § 16 Abs. 1: Kreuz- und Gitterschnitte sind nach unserem Erlasse vom 31. März 1897 — M. d. g. A. M 10 886, M. d. J. II 4437 — verboten. Die Worte „der Regel nach“ sind auch auf die Worte: „und zwar bei Erstimpflingen auf dem rechten, bei Wiederimpflingen auf dem linken“ zu beziehen. Der Arzt kann somit bei Auswahl des Armes, auf welchem geimpft werden soll, die Gewohnheiten der Bevölkerung und die Wünsche der Angehörigen des Impflings berücksichtigen.

Zu § 17: Je ein Exemplar der ausgegebenen abgeänderten Impfformulare V bis IX (Impflisten und Uebersichten), welche von der Reichsdruckerei bezogen werden können, wird mit dem Ersuchen beigefügt, die zuständigen Stellen, insbesondere die Impfärzte darauf hinzuweisen, daß schon die Entwickelung einer Pustel (bei der Erstimpfung) bezw. eines Bläschens (bei der Wiederimpfung) genügt, um die Impfung als erfolgreich gelten zu lassen.

Der Impfarzt ist verpflichtet, in dem Impftermine den Nachschau-Termin bekannt zu machen und in dem letzteren für die besichtigten geimpften oder wiedergeimpften Personen die Impfscheine auszufertigen.

Zu § 18: Die zuständige Stelle zu derartigen Anzeigen ist die Ortspolizeibehörde. Bei der Untersuchung derartiger Fälle und der Berichterstattung über dieselben ist der Erlaß vom 22. Mai 1895 — M. d. g. A. M 3941 U I, M. d. J. II 6480 — zu beachten.

III. Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Erstimpflinge und für Wiederimpflinge.

Zu Absch. B § 4: Es sind Anordnungen zu treffen, daß die Schulen die bereits in dem Erlasse vom 18. Juni 1878 — U III 9266, U II M 3324 — zum Ausdruck gebrachte Vorschrift betreffs des Aussetzens des Turnens vom 3. bis zum 12. Tage bei den Wiederimpflingen, bei denen sich Impfblattern bilden, beachten.

IV. Vorschriften, welche von den Behörden bei der Ausübung des Impfgeschäfts zu befolgen sind.

Zu § 3 Abs. 1: Schulräume, welche zu Impfzwecken benutzt werden, sind vor dem Impftermine rechtzeitig naß zu reinigen und zu lüften. Krankenhäuser dürfen zu Impflokalen nicht benutzt werden.

Zu § 5: Nach dem Erlasse vom 31. März 1897 — M. d. g. A. M 10 886, M. d. J. II 4437 — sind zur Vermeidung einer Ueberfüllung der Impfräume und zur möglichsten Sicherung einer raschen und ungestörten Ausführung der Impfungen die Vorladungen an der Hand der Erfahrungen so einzurichten, daß bei Erstimpflingen die Zahl 50, bei Wiederimpflingen die Zahl 80 im einzelnen Impftermine voraussichtlich nicht überschritten wird. Es ist dabei jedoch nicht ausgeschlossen, daß mehrere Impftermine an demselben Tage in demselben Impflokale mit angemessenen zeitlichen Zwischenräumen angesetzt werden.

Zu § 6 Abs. 2: Die Wiederimpflinge sind thunlichst auch nach Geschlechtern zu trennen.

Zu § 7: Um eine Störung der ordnungsmäßigen Abwickelung des Impfgeschäftes durch solche Zurückweisungen möglichst zu vermeiden, ist zweckmäßig bei Abhaltung eines öffentlichen Impftermins Vorsorge zu treffen, daß eine noch erforderlich erscheinende Reinigung des Armes mit Wasser und Seife dabei ausgeführt werden kann.

Zu § 9: Wegen Feststellung von angeblichen Impfschädigungen ꝛc. vergleiche die Erlasse vom 22. Mai 1895 — M. d. g. A. M 3941 U I, M. d. J. II 6480 —, vom 27. September 1895[2]) — M. d. g. A. M 8663, M. d. J. II 11 164 — und vom 22. Januar 1896 — M. d. g. A. M 253, M. d. J. II 660 —.

Wegen der Herstellung einer Statistik über Todesfälle und Erkrankungen an Pocken verbleibt es bei den Bestimmungen unserer Erlasse vom 28. Mai 1886[2]) — M. d. J. II 5746 I; M. d. g. A. M 4141 II —, vom 27. September 1895 — M. d. g. A. M 8663; M. d. J. II 11 164 —, vom 22. Januar 1896 — M. d. g. A. M 253; M. d. J. II 660 — und vom 29. Januar 1896[3]) — M. d. g. A. M 480, M. d. J. II 1158 —.

Wir ersuchen, die zur Durchführung der neuen Vorschriften erforderlichen Anordnungen so schleunigst zu treffen, daß dieselben schon beim diesjährigen Impfgeschäft befolgt werden können.

Die früheren Erlasse über die vorstehend geregelte Angelegenheit, insbesondere die bereits erwähnten Erlasse vom 6. April 1886 — M. d. J. II 3673; M. d. g. A. M 8745, U II 838, U III a 13 087 — und vom 16. April 1888 — M 3028 —, sowie alle diesen neuen Vorschriften entgegenstehenden älteren Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

(Unterschriften.)

An die Herren Regierungs-Präsidenten und den Polizei-Präsidenten in Berlin.

[1]) Veröff. 1895 S. 500. — [2]) Desgl. 1899 S. 507. — [3]) Desgl. S. 995.

[1]) Veröff. 1895 S. 809. — [2]) Desgl. 1886 S. 482. — [3]) Desgl. 1896 S. 139.

Abschrift der vorstehenden Allgemeinen Verfügung, die Ausführung des Impfgesetzes betr., übersenden wir Ew. Excellenz zur gefälligen Kenntnißnahme.

Die Dirigenten der Anstalten zur Gewinnung thierischen Impfstoffes sind anzuweisen, Ersuchen der Universitäts-Behörden und Lehrer der Impftechnik an den Universitäten wegen Ueberlassung von Material zur Unterweisung der Studirenden in der Impftechnik so weit, wie möglich, Folge zu geben.

Der Minister der geistl. 2c. Angelegenheiten. J. V.: v. Bartsch.

Der Minister des Innern. J. V.: Braunbehrens.

An die Herren Ober-Präsidenten.

Anlagen.

1. Die Anlage „Beschlüsse und Vorschriften zur Ausführung des Impfgesetzes“ stimmt mit dem entsprechenden Theil der Bundesrathsbeschlüsse vom 28. Juni 1899 überein, jedoch mit folgenden Abänderungen:

Die einzelnen Abschnitte sind statt mit arabischen, mit römischen Ziffern bezeichnet.

Die ganze Ziffer 2 ist fortgefallen; dafür steht Ziffer 3 als „II. Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind“.

In § 1 Abs. 2 dieser Ziffer lies anstatt: „von Impfrothlauf“ „von Rothlauf (Erysipel) bei Geimpften“.

Die Ueberschrift von Ziffer 4 lautet: „III. Verhaltungsvorschriften“.

Der § 5 dieser Ziffer hat folgenden Wortlaut: „Man versäume eine tägliche sorgfältige Waschung nicht.“

In § 8 derselben Ziffer sind die Worte „ein reiner Schwamm oder“ fortgefallen

Die Ueberschrift zu Ziffer 5 ist abgeändert in „IV. Vorschriften, welche von den Behörden bei Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind.“

In § 9 dieser Ziffer steht statt: „Dem Kaiserlichen Gesundheitsamt“ „Dem Minister der Medizinalangelegenheiten“.

Die Ziffern 6, 7, 8 und 9 sind fortgelassen.

2. Die als Anlage beigefügten „Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der staatlichen Anstalten zur Gewinnung thierischen Impfstoffes“ entsprechen dem darauf bezüglichen Abschnitte der Bundesrathsbeschlüsse vom 28. Juni 1899 mit folgenden Abänderungen:

Statt des Wortes „Lymphe“ ist durchweg der Ausdruck „thierischer Impfstoff“ gebraucht. (§ 10, § 20, § 25, § 30, § 31.)

In § 11 steht statt: . . . . hat der Thierarzt entweder persönlich Eintragungen in das Tagebuch (§ 40) u. s. w.“ „. . . . hat der Thierarzt persönlich Eintragungen entweder in das Tagebuch (§ 40) u. s. w.“

In § 15 Abs. 2 ist hinter dem Worte „Tuberkulose“ eingefügt worden: „und Syphilis“.

In § 19 steht statt „ . . . verhindert und einen Anstrich besitzen, welcher gründliche Reinigung gestattet“ „verhindert, besitzen und so beschaffen sein, daß eine gründliche Reinigung ausgeführt werden kann.“

In § 4 Abs. a ist hinter „§§ 5 ff)“ das Zeichen[1]) und unten als Anmerkung hinzugefügt:

„[1]) Vgl. den Erlaß vom 28. Februar 1900 — M. d. g. A. M 13 287 U II U III A — M. d. J. II a 793 II —.

In § 34 steht statt „mit absolutem Alkohol“ „mit Alkohol“.

In § 36 ist hinter dem ersten Satze: „Der Regel nach ist die Lymphe vor der Versendung probeweise zu verimpfen“ folgender Satz eingeschoben worden:

„Eine nach den bisherigen Vorschriften (1 Theil Impfstoff auf 4 Theile Zusatzflüssigkeit) hergestellte Lymphe darf nicht vor 4 Wochen abgegeben werden.“

In dem letzten Satze ist vor „zentrifugirte“ das Wort „verdünnte“ eingeschoben worden.

In § 38 ist am Schlusse hinter „Behörden“ hinzugefügt „sowie die zugelassenen Niederlagen.“

In § 43 steht statt „und dem Kaiserlichen Gesundheitsamte regelmäßig bis zum 1. Februar“ „dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten regelmäßig bis zum 15. Januar.“

3. Die als Anlage beigegebenen Impfformulare V—IX entsprechen den durch Bundesrathsbeschluß vom 28. Juni 1899 festgestellten Mustern[1]) unter Berücksichtigung der seitens des Herrn Reichskanzlers mittels Schreibens vom 5. Februar 1899[2]) angeregten Berichtigung und nur mit der Abweichung, daß in Formular VI Bemerkungen I. 2 im Schlußsatze statt „der bezüglichen Zeugnisse“ steht: „der bezüglichen ärztlichen Zeugnisse“.

4. Grundsätze für die Einrichtung von Niederlagen der Königlichen Anstalten zur Gewinnung thierischen Impfstoffes und für deren Betrieb.

Niederlagen der Anstalten zur Gewinnung thierischen Impfstoffes können ständig in Orten, deren Einwohnerzahl einen dauernden Betrieb gewährleistet, vorübergehend aber auch an anderen Orten, in welchen sich das Bedürfniß geltend gemacht, eingerichtet werden.

Der Vertrieb des thierischen Impfstoffes kann sowohl Behörden, als auch Apothekenbesitzern und -Leitern übertragen werden.

Die Auswahl der Niederlagen erfolgt nach Anhörung des Dirigenten der zuständigen Anstalt durch den zuständigen Regierungs-Präsidenten, in Berlin durch den Polizei-Präsidenten.

In den Niederlagen ist der Impfstoff an einem kühlen Orte und vor Licht geschützt aufzubewahren. Impfstoff, welcher sich bereits vier Wochen in der Niederlage befindet, ist der Anstalt zurückzugeben.

Die Niederlagen haben den Impfstoff in der Originalverpackung der Anstalt an die Abnehmer abzugeben und ein Buch nach beiliegendem Schema zu führen.

Von den Behörden wird die Lymphe nur auf schriftliche Bestellung an Aerzte gegen eine baar zu entrichtende Vergütung von 20 Pf. für eine zu einer Einzelimpfung und von 60 Pf. für eine zu 5 Impfungen ausreichende Menge abgegeben.

Befinden sich Niederlagen in Apotheken, so ist den Besitzern oder Leitern derselben nicht gestattet, Kuhpockenstoff aus irgend einer anderen Bezugsquelle zu vertreiben. Sie dürfen den Impfstoff nicht an Wiederverkäufer abgeben und haben sich jeglicher Reklame mit demselben zu enthalten, können aber den Aerzten ihres Vertriebsbezirkes zweimal jährlich anzeigen, daß ihnen die Niederlage seitens der Behörden übertragen sei.

Sie dürfen den Impfstoff auch ohne ärztliche Verordnung gegen eine Gebühr a) von 30 Pf. für eine zu einer Impfung, b) von 1 *M* für eine zu 5 Impfungen ausreichende Menge abgeben. Hiervon haben sie 20 Pf. von jeder Einnahme zu a, 60 Pf. von jeder Einnahme zu b an die Anstalt vierteljährlich abzuführen.

Schema zum Geschäftsbuche der Niederlagen.

Laufende Nummer.
Datum des Empfanges aus der Anstalt.
Ob Packung zu 1 oder zu 5 Impfungen.
Name und Wohnung des Käufers.
Datum des Verkaufes.

[1]) Veröff. 1900 S. 271 ff. — [2]) Desgl. S. 274.

Der Anstalt zurückgegeben.
Wann?
Eingenommen.
Bemerkungen.

5. Grundsätze für die Lieferung von Lymphe aus den Königlichen Anstalten zur Gewinnung thierischen Impfstoffes.

Die Anträge auf Lieferung von Lymphe aus einer Königlichen Anstalt zur Gewinnung thierischen Impfstoffes sind brieflich oder telegrapisch bei dem Dirigenten der Anstalt einzubringen. Zur Stellung derselben sind Aerzte, Behörden und Vorstände öffentlicher Krankenanstalten befugt. Das Impfergebniß ist alsbald nach seiner Feststellung der Anstalt auf den den Sendungen zur Berichterstattung beigefügten Karten durch den Arzt, der die Impfungen vorgenommen hat, portofrei mitzutheilen. Bei den Lymphebestellungen ist Folgendes zu beachten:

a) Die Anträge auf Lieferung von Lymphe zu öffentlichen Impfungen sind unter deutlicher Angabe des Namens und des Wohnortes des mit der Ausführung derselben beauftragten Arztes sowie der Zahl der Impfungen, zu denen, und des Tages, an welchem die Verwendung stattfinden soll, mindestens 14 Tage vor dem letzteren einzubringen.

Die Lieferung erfolgt in der Regel an den Impfarzt.

b) Die Anträge auf sofortige Lieferung von Lymphe zu den Impfungen, welche wegen des Ausbruches der natürlichen Pocken von den zuständigen Behörden angeordnet sind, oder welche aus gleichem Grunde in Krankenanstalten oder Gefängnissen an dem Wartepersonale bezw. den Insassen dieser Anstalten vorgenommen, oder welche an ausländischen Arbeitern auf Anordnung der zuständigen Behörden ausgeführt werden sollen, haben außer der Bezeichnung der Adresse, an welche die Sendung geschickt werden soll, die Zahl der voraussichtlich zur Impfung gelangenden Personen zu enthalten.

c) Die Anträge auf Lieferung von Lymphe zu privaten Zwecken können nur von Aerzten gestellt werden; auch bei diesen kann der Anstalts-Dirigent eine 14tägige Vorausbestellung verlangen.

Die Lieferung erfolgt in den Fällen a und b kosten- und portofrei, für private Zwecke (c) kosten- und portopflichtig und zwar gegen eine durch Einsendung mit der Post frei einschließlich Bestellgeld im Voraus zu leistende Zahlung von 20 Pf. für eine zu einer Impfung, von 60 Pf. für eine zu 5 Impfungen hinreichende Menge. Die Verwendung von Postmarken zur Zahlung ist nicht statthaft.

Desgleichen. Erlaß des Ministers der u. s. w. Medizinalangelegenheiten. Vom 28. Februar 1900.

Durch die Beschlüsse des Bundesraths, betreffend die allgemeine Einführung der Impfung mit Thierlymphe, vom 28. Juni v. J. (Ziffer 3) ist in ähnlicher Weise wie in dem Runderlaß vom 31. März 1897 [1]) — M. d. g. A. M. 10886, M. d. J. II. 4437 — bestimmt, daß die Thierlymphe für alle Impfungen nur aus staatlichen Impfanstalten oder deren Niederlagen oder aus solchen Privat-Impfanstalten, welche einer staatlichen Aufsicht unterstehen, bezogen werden darf.

Um die Lieferung einer einwandfreien Lymphe sicher zu stellen, hat es sich als nothwendig herausgestellt, die in der Anlage beigefügten Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der staatlichen Anstalten zur Gewinnung thierischen Impfstoffes aufzustellen, welche demnächst auch, soweit angängig, auf die der staatlichen Aufsicht zu unterwerfenden Privat-Impfanstalten Anwendung finden sollen. Eine besondere Regelung dieses Punktes wird in Verfolg der unterm 8. Dezember v. J. — M. 13295 — eingeforderten Berichte später ergehen.

[1]) Veröff. 1897 S. 424.

Zu den einzelnen Vorschriften bemerke ich noch Folgendes:

Zu § 5: Ob eine übertragbare Krankheit vorliegt, hat der Dirigent der Anstalt in Gemeinschaft mit dem Thierarzte zu entscheiden.

Zu § 14: Die Worte „nach Anweisung des Thierarztes“ beziehen sich nur auf die vorhergehenden Worte „in der für ihr Alter zweckmäßigsten Form“. Im Uebrigen bleibt die Ernährungsweise der Impfthiere der Verständigung zwischen Dirigent und Thierarzt vorbehalten.

Zu § 15 Abs. 1 wird wegen der für die Anstalts-Assistenten erforderlichen Eigenschaften auf den Runderlaß vom 24. Februar 1898 — M. 10439 — Bezug genommen.

Zu § 16: Alle Personen benutzen in der Anstalt während des Betriebes einen besonderen Anzug, über welchem sie ebenso einen Mantel aus waschbarem Stoffe zu tragen haben, der den Körper vom Halse bis zu den Füßen bedeckt. Die Vorderarme können entblößt bleiben.

Zu § 24 lit. c: Eine derartig hergestellte Lymphe darf erst nach fünfmaligem Durchgang durch das Kalb für öffentliche Impfungen abgegeben werden.

Zu § 39: Es ist stets ein Vorrath von mindestens 5000 Portionen zu halten.

Zu § 43: Der Jahresbericht ist in 2 Exemplaren einzureichen.

Eure Excellenz ersuche ich, den Dirigenten der in der dortigen Provinz befindlichen Anstalt zur Gewinnung thierischen Impfstoffes gefälligst mit entsprechender Weisung zu versehen. Ein Exemplar dieses Erlasses und der Vorschriften füge ich zur Mittheilung an den Anstalts-Dirigenten bei.

J. V.: v. Bartsch.

An die Herren Ober-Präsidenten zu Königsberg i. Pr., Potsdam, Stettin, Breslau, Magdeburg, Hannover, Kassel, Koblenz.

(Fortsetzung folgt.)

Hessen. Bekanntmachung, betr. die Kosten für die thierärztliche Ueberwachung der Viehmärkte.
Vom 6. Februar 1900. (Amtsbl. Nr. 297.)
An die Großherzogl. Kreisveterinärämter.

Das Ausschreiben Großherzogl. Ministeriums des Innern an die Großherzogl. Kreisämter vom heutigen theilen wir Ihnen nachstehend zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit.

Emmerling.

Darmstadt, am 6. Februar 1900.

Das Großherzogl. Ministerium des Innern an die Großherzogl. Kreisämter.

In Folge übereinstimmender Beschlüsse beider Kammern der Landstände (cf. Protokoll II. Kr. Nr. 77 S. 1832 und Prot. I. Kr. Nr. 13 Ziffer 44 S. 138) wird unter theilweiser Abänderung unseres Amtsblattes Nr. 10 vom 7. Juli 1897 bestimmt, daß die Kosten für die thierärztliche Ueberwachung derjenigen Viehmärkte, welche lediglich im Interesse einer Viehzucht treibenden Gegend des Großherzogthums abgehalten und nur mit Thieren aus der Umgegend, nicht aber mit Thieren nichthessischer Besitzer beschickt werden, mit Wirkung vom 1. April l. J. insoweit in Wegfall zu kommen haben, als diese Kosten in Gebühren der Kreisveterinärärzte (§ 5 des alleg. Amtsblattes) bestehen. Die durch die Ueberwachung der in Rede stehenden Viehmärkte erwachsenden Tagegelder der Kreisveterinärärzte sind auf die Polizeikasse zu übernehmen.

Insoweit bei diesen Märkten zur Deckung der dem Unternehmer durch die thierärztliche Ueberwachung erwachsenden Kosten eine Erhebung von Standgeld stattgefunden hat, ist eine Neuregelung des zuzulassenden Standgeldes vorzunehmen, und empfehlen wir Ihnen die hierzu erforderlichen Verhandlungen baldigst einzuleiten.

Um über die aus diesem Anlaß erwachsenden Tagegelder der Kreisveterinärärzte in steter Kenntniß zu bleiben, sehen wir der Einsendung eines Verzeichnisses der in Betracht kommenden Viehmärkte bis zum 1. April l. Js., und, falls Aenderungen darin eintreten, jedesmal einer nachträglichen Anzeige hierüber entgegen. Wir nehmen an, daß bei Aufstellung des Verzeichnisses die von Ihnen in Folge unseres lithographirten Ausschreibens vom 22. März 1899 zu Nr. M. J. 6719 angestellten Erhebungen als Grundlage dienen.

Rothe.

Hamburg. Bekanntmachung, betreffend Vorsichtsmaßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten durch Barbiere und Friseure.

Vom 10. Mai 1900. (Amtsbl. S. 636.)

Unter dem 8. Februar d. J. hat das Medizinal-Kollegium durch Vermittelung der Innung der Barbiere, Friseure und Perrückenmacher den hiesigen Friseuren und Barbieren je ein Druckexemplar der nachstehenden „Vorsichtsmaßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten durch Barbiere und Friseure“ zugestellt, die hiermit auch der Oeffentlichkeit bekannt gegeben werden.

Hamburg, den 10. Mai 1900.

Das Medizinal-Kollegium.

Vorsichtsmaßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten durch Barbiere und Friseure.

Nachdem hier neuerdings wieder mehrfache Erkrankungen an Bartflechten zur Beobachtung gekommen, welche mit großer Wahrscheinlichkeit auf Uebertragung durch einen Barbier zurückzuführen sind, werden allen Friseuren und Barbieren die nachfolgenden Vorsichtsmaßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten zur Nachachtung empfohlen:

1. Vor der Bedienung eines jeden Kunden wasche der Friseur oder Barbier sich die Hände gründlich mit Wasser und Seife oder mit Seifenspiritus.

2. Er wirke bei seinen Kunden möglichst darauf hin, daß dieselben sich eigene Geräthe zum Rasiren und Haarschneiden anschaffen und in den Geschäftslokalen hinterlegen, oder in ihren Wohnungen zur Benutzung durch den Barbier bereit halten.

3. Alle Geräthe, welche bei mehreren Kunden verwendet werden sollen, müssen vor jeder Benutzung sorgfältig gereinigt werden.

Bürsten und Kämme sind außerdem mit einer warmen, 5prozentigen Sodalösung mindestens einmal am Tage auszuwaschen, am besten Abends, damit sie über Nacht wieder trocknen können.

Scheeren, Rasirmesser und Haarschneidemaschinen sollten so oft wie möglich, mindestens einmal am Tage, in einer starken Seifenlösung 10 Minuten lang gekocht werden.

Rasirmesser mit metallenen Schalen eignen sich für diese wie für jede andere Art der Reinigung besser, als Messer mit Schalen aus Horn, Elfenbein, Schildpatt, Celluloid.

Haarwalzbürsten sollten gar nicht verwendet werden.

4. Zum Einseifen und Einpudern bediene man sich nicht der üblichen Pinsel und Quäste, sondern neuer, sauberer Bäusche aus entfetteter Watte, welche nur bei einem Kunden zu benutzen und dann zu vernichten sind. Gegen die Verwendung von Pulverzerstäubern mit Gummiballongebläse zum Pudern ist nichts einzuwenden.

5. Das Abwaschen des Gesichtes nach dem Rasiren wird am besten durch den Rasirten selbst vorgenommen. Zum Abtrocknen dürfen ihnen nur frisch gewaschene, noch von keinem anderen Kunden benutzte Handtücher oder Papierservietten gegeben werden. Die Frisirmäntel müssen rein sein; wo sie dem Halse anliegen, ist eine frische Papierserviette einzuschieben. Wer sich im Hause rasiren läßt, benutzt am besten seine eigene Wäsche.

6. In der ganzen Frisir- und Barbierstube muß peinliche Sauberkeit herrschen; abgeschnittene, zu Boden gefallene Haare sind mit feuchtem Sand, Sägespähnen oder Theeblättern zusammenzukehren.

In jeder Barbierstube muß mindestens ein mit Wasser gefüllter Spucknapf stehen, welcher täglich zu reinigen ist.

7. Personen, welche mit Bart-, Haar- oder sonstigen Ausschlagskrankheiten behaftet sind, sollten nicht in einem offenen Geschäft, sondern nur in ihren Wohnungen und nur mit ihren eigenen Geräthen, oder mit besonderen, nur für Kranke bestimmten Geräthen bedient werden. Die bei ihnen benutzten Geräthe sind unmittelbar nach dem Gebrauch mit besonderer Sorgfalt zu reinigen. Man bemühe sich, solche Kranke zum Aufsuchen ärztlicher Hülfe zu bestimmen.

Zum Rasiren und Frisiren von Leichen dürfen nur die Geräthe der Verstorbenen oder solche Geräthe benutzt werden, welche bei Lebenden nicht wieder zur Verwendung kommen.

8. Barbiere und Friseure sowie deren Gehülfen, welche selbst an ansteckenden Krankheiten leiden, müssen sich aller Thätigkeit in ihrem Beruf enthalten, bis sie wieder hergestellt sind.

9. Barbiere und Friseure, welche diese Vorsichtsmaßregeln versäumen, haben im Falle der Uebertragung einer ansteckenden Krankheit durch ihre Thätigkeit strafrechtliche Verfolgung auf Grund von § 230 des Strafgesetzbuches wegen fahrlässiger Körperverletzung zu gewärtigen.

Hamburg, den 8. Februar 1900.

Das Medizinal-Kollegium.

Oesterreich. Erlaß der bukowinaer Landesregierung, betr. das Verbot der Benützung von Apothekenlaboratorien als Schlafräume.

Vom 13. Januar 1900. (Oest. San.-W. S. 114.)

Aus Berichten über die Visitation der hierländischen Apotheken hat die k. k. Landesregierung entnommen, daß in einigen Apotheken die Laboratorien auch zu Schlafstellen benützt werden.

Da die Verwendung von Apothekenlaboratorien oder anderen Räumen in Apotheken, in welchen Medikamente entweder aufbewahrt oder zubereitet werden, zu Schlafstellen aus leicht einleuchtenden, sanitären Gründen nicht zulässig erscheint, findet sich die k. k. Landesregierung bestimmt, die Benützung von Apothekenräumen, in welchen Medikamente aufbewahrt oder zubereitet werden, zu Schlafstellen strengstens zu verbieten.

Hievon sind sämmtliche Apotheken zur genauen Darnachachtung in Kenntniß zu setzen.

Sache der Bezirkshauptmannschaft (des Stadtmagistrates) wird es sein, durch den Amtsarzt die genaue Befolgung dieses Verbots zu überwachen und gegen die zuwiderhandelnden Apotheker mit aller Strenge vorzugehen. Der Amtsarzt hat in seinen Visitationsprotokollen über den Zustand der Apotheken anzuführen, ob diese Anordnung von den dortigen Apothekern im vollen Umfange befolgt wird.

Westaustralien. Gesetz, den Ladenschluß betr.

Vom 28. Oktober 1898.

An Act for limiting the Hours of Business in Shops.

Be it enacted by the Queen's Most Excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Legislative Council and Legislative Assembly of Western Australia, in this present Parliament assembled, and by the authority of the same, as follows:—

Short title. 1. This Act may be cited as the Early Closing Act, 1898. It is divided into two parts—

Part I.—Preliminary and Interpretation.

Part II.—Provisions in force after Proclamation of Act.

Part I.—Preliminary and Interpretation.

Interpretation. 2. In this Act, unless the context otherwise indicates, the following terms shall have the meaning, and include the matters following, that is to say:—

Shop. „Shop" means any building or place, or portion of a building or place, in which goods are sold or exposed or offered for sale by retail, and shall include stall, tent, vehicle, and boat:

Closed. „Closed" means closed against the admission of the public, and the transaction of business for the remainder of the day:

Half-holiday. „Half-holiday" means closed, and remaining closed against the admission of the public and the transaction of business for the remainder of the day after one o'clock in the after-noon:

Minister. „Minister" shall mean the Colonial Secretary or other Minister of the Crown administering this Act for the time being:

Inspector. „Inspector" means any inspector appointed under this Act:

Shop assistant. „Shop assistant" means any person who works in a shop, and includes persons engaged as clerks, but does not include any person engaged solely as a carter or night watchman:

District. „District" shall mean a district constituted for the purposes of this Act:

Shopkeeper. „Shopkeeper" means the person, company, or association, corporate or incorporate, or partnership employing any person in any shop, or occupying any shop, building, or place intented to be used as a shop, and includes any agent, manager, foreman, or other person acting, or apparently acting, in the management or control of any such shop.

Act not to apply to certain shops. 3. The provisions of sections seven to ten of this Act shall not apply to shopkeepers of shops, or to shops or premises included in the Schedule to this Act.

Provided that if any shopkeeper shall in any such shop also carry on any business of the class usually carried on in shops not so included, then in every such case the provisions of this Act shall apply to such shop.

Appointment and removal of inspectors. 4. The Minister may from time to time appoint and dismiss so many inspectors as may be necessary for carrying this Act into effect.

Act to be in operation only in proclaimed districts. 5. The Governor may from time to time, by proclamation in the *Government Gazette,* define and declare the boundaries of places or districts other than the Metropolitan, Geraldton, Coolgardie, Kalgoorlie, Boulder, Kanowna, Bulong, Menzies, and Broad Arrow districts, and declare such places or districts to be, or to cease to be, districts for the purposes of this Act, and shall, by the proclamation proclaiming a district, fix the time (such time being not earlier than six a.m. nor later than seven-thirty p.m.) for the opening and closing of shops within such district on every day of the week excepting on Sundays and public holidays, and (as to the hour for closing shops) excepting on days whereon a later hour than seven-thirty p.m. is provided by this Act for the closing of shops; and on and after such proclamation the provisions of this Act shall come into operation within such district.

Act to be in operation in Metropolitan Distrtct on 1st January, 1899. 6. This Act shall come into operation within the Metropolitan, Geraldton, Coolgardie, Kalgoorlie, Boulder, Kanowna, Bulong, Menzies, and Broad Arrow districts on the 1st day of January, 1899.

„The Metropolitan District" includes and is comprised within the boundaries for the time being of the Municipality of Perth and Municipality of Fremantle;

„The Geraldton District" includes and is comprised within the boundaries for the time being of the Municipality of Geraldton; and

„The Coolgardie District" includes and is comprised within the boundaries for the time being of the Municipality of Coolgardie; and

„The Kalgoorlie District" includes and is comprised within the boundaries for the time being of the Municipality of Kalgoorlie; and

„The Boulder District" includes and is comprised within the boundaries for the time being of the Municipality of the Boulder; and

„The Kanowna District" includes and is comprised within the boundaries for the time being of the Municipality of Kanowna, and

„The Bulong District" includes and is comprised within the boundaries for the time being of the Municipality of Bulong; and

„The Menzies District" includes and is comprised within the boundaries for the time being of the Municipality of Menzies; and

„The Broad Arrow District" includes and is comprised within the boundaries for the time being of the Municipality of Broad Arrow.

Part II.—Provisions in force after Proclamation of Act.

All shops to be closed at 6 p.m. 7. Subject to the provisions of this Act all shops within the Metropolitan, Geraldton, Coolgardie, Kalgoorlie, Boulder, Kanowna, Bulong, Menzies and Broad Arrow districts shall be closed on week days every evening at the hour of six o'clock until eight o'clock in the morning of the following week-day, and all shops within districts proclaimed after the passing of this Act shall be opened and closed at the hour or hours fixed and proclaimed by the Governor for such districts respectively until eight o'clock in the morning of the following week-day: Provided that any shopkeeper may keep his shop open on the evening of either Wednesday or Saturday in every week up to the hour of ten o'clock: Provided that the day whereon the shopkeeper so keeps open shall not be the same as that upon which his shop is closed for a half-holiday. *Supstituted half-holiday allowed.*

Every shop shall be closed for one half-holiday per week. 8. Every shop shall be closed for a half-holiday on at least one week day in each week, excepting any week during which a public holiday intervenes.

The Minister shall forthwith, after the coming into operation of this Act in any district, declare by proclamation in the *Government Gazette* not less than two week days, on one of which days such half-holiday shall be observed by all shops and places of business aforesaid throughout such district.

The days so declared to be observed may be altered or changed from time to time by the Minister, by proclamation as aforesaid.

Penalty for keeping shop assistants after hours. 9. If any shop assistant be employed or allowed to be or remain in any shop on any day later than three-quarters of an hour after the hours fixed for closing by section seven of this Act, or by Proclamation, or after the hour of one forty-five p.m. in the afternoon on one of the days proclaimed for a half-holiday as aforesaid, or subject as hereinafter provided earlier than the hour of eight o'clock in the morning, the shopkeeper shall be liable to a

penalty not exceeding Five pounds for each offence: Provided that shop assistants engaged in or about dairies, and butchers', greengrocers', fruiterers', and bakers' shops may be employed before the hour of eight o'clock in the morning.

Provided that the shop assistants in any shop may be employed after such closing hours for a period not exceeding three hours in any day (not being a half-holiday) on not more than twenty-four days in any one year, but during such hours the shop shall be closed.

Penalty for keeping shop open after prescribed hour. 10. All shops shall be closed in accordance with the provisions of section seven of this Act, and on the half-holiday aforesaid, and if any shopkeeper fails or neglects so to close his shop he shall be liable to a penalty not exceeding Twenty pounds for each occasion upon which he fails or neglects so to do.

Provided that on the week days preceding Christmas Day, New Year's Day, and Good Friday, and a public holiday which falls on a Saturday respectively, all skops may be kept open up to the hour of ten o'clock in the evening.

Hours of employment for women and children. 11. No shopkeeper shall employ any woman or any person under the age of sixteen years in or about his shop for a longer period than forty-eight hours in any one week, exclusive of such time as may be allowed for meals.

Shop assistants and exempted shops, and employees in hotel bars to be allowed a half-holiday in each week. 12. All shop assistants and clerks in shops and hotels mentioned in the Schedule hereto, and in all wholesale and commission agents' places of business in the Colony, and all assistants in the trade or business of a barber or hairdresser shall have a half-holiday from the hour of one forty-five o'clock in the day on some one working day in the week, excepting any week during which a public holiday intervenes.

If any shopkeeper, hotelkeeper, or wholesale merchant, or commission agent shall not arrange for a grant to every such shop assistant, clerk, or employee one such half-holiday in any week, he shall be liable for every such offence to a penalty not exceeding Five pounds.

Inspector or person aggrieved may prosecute for breaches of Act or regulations. 13. It shall be the duty of every inspector to see that the provisions of this Act are properly carried out, and every inspector shall have power to prosecute any person guilty of any breach of this Act or of any regulations made under the provisions of this Act.

Powers of inspector. 14. For the purposes of carrying out the provisions of this Act, and enforcing any regulation made thereunder, every inspector shall have the following powers, that is to say:—

(I.) To enter, inspect, and examine at all reasonable times a shop when open for or apparently carrying on business; but in so doing he shall not unnecessarily interfere with the business legally carried on therein.

If any shopkeeper shall refuse to allow, or shall wilfully obstruct or attempt to obstruct, any such entry or inspection, or examination by the inspector, the shopkeeper shall be liable to a fine not exceeding Five pounds for every such offence.

Inspector to obtain authority to enter building in actual use as a dwelling. 15. Every inspector before entering (in pursuance of the powers conferred by this Act) any shop, without the consent of the occupier, shall in each case obtain a written authority to do so from the nearest Police Magistrate, who, if satisfied that there is good cause to suppose that any provision of this Act has been or is being contravened in any such shop, may grant an authority in writing, signed under his hand, authorising the inspector, at any time within fourteen days from the date thereof, to enter (in pursuance of this Act) the shop named in the authority, and to exercise therein the powers of inspection and examination conferred by this Act

Production of certificate when required. 16. Every inspector shall be furnished with a certificate of his appointment signed by the Minister, and, on applying for admission to any shop, shall, if required, show the certificate to the shopkeeper.

If any person forges or counterfeits any such certificate, or makes use of any forged, counterfeited, or false certificate, or personates the inspector named in such certificate, or falsely pretends to be an inspector under this Act, he shall, on conviction therefor, be liable to be imprisoned for a period not exceeding six months with or without hard labour.

Record of trading name and hours of work and meals to be kept. 17. In every shop there shall be kept by the shopkeeper a record of the trading name of the shopkeeper; a record of the hours during which the shop is kept open; a record of the hours during which the shop assistants are kept at work; a record of the extra hours worked under section nine; and a record of the day or days on which the assistants and employees are entitled to a half-holiday under the provisions of section twelve. Such records shall be exposed in some position visible and accessible to all employees and assistants.

Such records shall be produced for examination by the inspector when reasonably demanded by him. For any breach of the provisions of this section the shopkeeper shall be liable to a penalty not exceeding Forty shillings for every day these provisions, or any of them, are not complied with, and for every neglect or refusal to produce such records for examination of an inspector.

Penalty for false declaration. 18. If any shopkeeper or shop assistant or employee shall wilfully make any false declaration, having reference to the provisions of this Act or any regulations made thereunder, he shall be liable to a penalty not exceeding Five pounds.

Limitation of hours in respect of hairdresser's business. 19. No person, company, association, or partnership carrying on or conducting the trade or business of a barber or hairdresser, or in the charge or management thereof, shall employ or allow to remain in the shop or premises wherein such trade or business is carried on any employee or assistant later than seven-thirty o'clock in the evening on week days (except on Saturdays and the days hereinafter provided) aad ten o'clock in the evening on Saturday and the week day immediately preceding Christmas Day, New Year's Day, and Good Friday, and a public holiday which falls on a Saturday respectively; and if any person, company, association, or partnership, or person carrying on or conducting the trade or business aforesaid, or in the charge or management thereof, fails to comply with the requirements of this section, he, it, or they shall, for each offence in respect of each and every employee, be liable to a penalty not exceeding Ten pounds.

Agent liable for offences. 20. Where an offence for which any shopkeeper or other person is liable to a penalty under the provisions of this Act has been in fact committed by an agent, servant, workman, or other person, such agent, servant, workman, or other person shall be liable to the same penalty in lieu of the shopkeeper or other person.

Provided that no proceedings shall be taken against the shopkeeper or other person, and also against the agent, servant, workman, or other person in respect of the same offence.

Duration of Act. 21. This Act remain and be in force for the period of three years from the 1st day of November, 1898.

Legal procedure. 22. The following provisions shall have effect in proceedings before a Court of Summary Jurisdiction for offences against this Act or any regulations made thereunder:—

(1.) Sections A and B of the Shortening Ordinance, 1853, shall apply;

(2.) The information may be laid by and in the name of the inspector or police constable, or any shop assistant or employee aggrieved;

(3.) It shall be sufficient to allage in the information that the shop is a shop within the meaning of the Act;

(4.) The production of a copy of the record or record mentioned in section seventeen of this Act, certified in writing by the inspector, shall be *primâ facie* evidence of the facts recorded therein;

(5.) Every person guilty of an offence against the provisions of this Act, or the regulations made thereunder, for which no other penalty is provided, shall be liable to a penalty not exceeding Five pounds;

(6.) Judicial notice shall be taken of every proclamation issued under section five or section eight of this Act, and of the appointment of every inspector.

Hours for meals. 23. Shop assistants shall, every day, be entitled to one hour (between the hours of twelve noon and three o'clock in the afternoon) for dinner, and on Saturday evenings to one hour for tea between the hours of five and seven o'clock in the evening.

Regulations. 24. The Minister may from time to time make, repeal, or alter all such regulations and forms as may be necessary for the carrying out of the provisions of this Act, and all such regulations and forms, when published in the *Gazette*, shall have the force of law.

In the name and on behalf of the Queen I hereby assent to this Act.

Alex. C. Onslow, Governor's Deputy.

Schedule.

Section 3.

Chemists and Druggists' Shops
Tea and Coffee Houses or Stalls
Fish and Oyster Shops
Confectioners' Shops
Tobacconists
Restaurants
News Agents, Stationers, and Booksellers' Shops
Untertakers' Shops
Florists' Shops
Butchers' Shops.

Shops or premises respecting which a Publican's General Wayside House or Hotel License within the meaning of the Wines, Beer, and Spirit Sale Act, 1880, or any Act in amendment or substitution thereof, has been granted.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 31. Mai 1900.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche oder Schweineseuche (einschl. Schweinepest) am 31. Mai herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt; sie umfassen alle wegen vorhandener Seuchenfälle oder auch nur wegen Seuchenverdachts gesperrten Gehöfte, in welchen die Seuche nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt werden konnte.

Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. Marienwerder: Tuchel 1 (1). Stadtkreis Berlin 1 (5). Reg.-Bez. Potsdam: Ostprignitz 1 (1). Reg.-Bez. Frankfurt: Oststernberg 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Wreschen 1 (1), Schrimm 1 (1), Bomst 1 (1), Kempen i. P. 1 (1). Reg.-Bez. Bromberg: Inowrazlaw 2 (2), Strelno 1 (1), Witkowo 1 (1). Reg.-Bez. Liegnitz: Freistadt 1 (1). Reg.-Bez. Oppeln: Kattowitz 1 (1). Reg.-Bez. Hildesheim: Münden 1 (1). Reg.-Bez. Stade: Achim 1 (1). Reg.-Bez. Düsseldorf: Kempen 1 (1) Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: Friedberg 2 (2). Reg.-Bez. Niederbayern: Griesbach 1 (1). Reg.-Bez. Pfalz: Kirchheimbolanden 1 (1). Württemberg. Donaukreis: Ulm 1 (1), Wangen 1 (1). Baden. Landeskom.-Bez. Konstanz: Bonndorf 1 (1). Mecklenburg-Strelitz: Neustrelitz 1 (1). Anhalt: Bernburg 1 (1). Elsaß-Lothringen. Bezirk Lothringen: Diedenhofen 1 (1).

Zusammen 27 Gemeinden und 31 Gehöfte.

Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Magdeburg: Wolmirstedt 1 (1), Neuhaldensleben 1 (1), Halberstadt 1 (1). Reg.-Bez. Merseburg: Eckartsberga 1 (1), Querfurt 2 (2). Reg.-Bez. Arnsberg: Dortmund 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Zwickau: Marienberg 1 (1), Schwarzenberg 1 (1).

Zusammen 9 Gemeinden und 9 Gehöfte.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Betroffene Kreise 2c.[1])

a) Maul- und Klauenseuche.

1: Heilsberg 1 (1), Neidenburg 1 (1), Osterode i. Ostpr. 1 (1). **3:** Elbing 1 (1), Pr. Stargard 1 (1), Berent 1 (1). **4:** Stuhm 1 (1), Rosenberg i. Westpr. 8 (9), Löbau 2 (2), Strasburg i. Westpr. 1 (1), Briesen 1 (1), Kulm 1 (1), Graudenz 3 (4), Schwetz 4 (4), Flatow 1 (1), Deutsch Krone 5 (5). **6:** Prenzlau 2 (2), Angermünde 3 (7), Oberbarnim 5 (8), Niederbarnim 4 (7), Teltow 2 (2), Jüterbog-Luckenwalde 3 (5), Osthavelland 1 (3). Westhavelland 5 (11), Ostprignitz 9 (11), Westprignitz 6 (19). **7:** Königsberg i./Nm. 4 (6), Soldin 8 (29), Landsberg 1 (1), Lebus 2 (2) **8:** Demmin 1 (3), Anklam 3 (5), Usedom-Wollin 10 (12), Ueckermünde 1 (1), Greifenhagen 1 (1), Pyritz 1 (1), Saatzig 1 (1), Kammin 1 (1), Greifenberg 2 (4), Regenwalde 3 (4). **9:** Schivelbein 1 (1), Dramburg 4 (5), Neustettin 3 (14), Belgard 1 (6). **10:** Rügen 1 (1), Greifswald 7 (11), Grimmen 1 (1). **11:** Wreschen 1 (1), Posen West 1 (1), Birnbaum 1 (1), Neutomischel 1 (1), Fraustadt 1 (1), Schmiegel 4 (4), Lissa 1 (1). **12:** Wirsitz 4 (4), Schubin 1 (1), Inowrazlaw 1 (1), Strelno 1 (1), Mogilno 1 (1), Znin 1 (1). **13:** Namslau 1 (1), Guhrau 2 (2), Wohlau 1 (1), Breslau 1 (1), Frankenstein 1 (1), Reichenbach 1 (1), Waldenburg 2 (4), Glatz 1 (1). **14:** Freistadt 1 (1), Glogau 1 (2), Goldberg-Hainau 2 (2), Jauer 1 (1), Bolkenhain 1 (2). **15:** Kosel 1 (1), Falkenberg 2 (2), Grottkau 1 (1). **16:** Osterburg 10 (26), Salzwedel 6 (25), Gardelegen 11 (45), Stendal 1 (1), Jerichow I 4 (12), Jerichow II 1 (1), Kalbe 1 (1),

---

[1]) An Stelle der Namen der Regierungs- 2c. Bezirke ist die entsprechende lfde. Nr. aus der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Preußische Provinzen, ferner Bundesstaaten, welche in Reg.-Bezirke getheilt sind.	Laufende Nr.	Regierungs- 2c. Bezirke, sowie Bundesstaaten, welche nicht in Regierungsbezirke getheilt sind.	Maul- und Klauenseuche: Kreise 2c.	Maul- und Klauenseuche: Gemeinden	Maul- und Klauenseuche: Gehöfte	Schweineseuche einschl. Schweinepest: Kreise 2c.	Schweineseuche einschl. Schweinepest: Gemeinden	Schweineseuche einschl. Schweinepest: Gehöfte
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9
Ostpr.	1	Königsberg . . .	3	3	3	3	4	4
	2	Gumbinnen. . .	—	—	—	—	—	—
Westpr.	3	Danzig	3	3	3	2	6	6
	4	Marienwerder .	10	27	29	3	7	7
	5	Berlin.	—	—	—	—	—	—
Branden-burg	6	Potsdam	10	40	75	7	11	13
	7	Frankfurt	4	15	38	5	5	6
Pommern	8	Stettin	10	24	53	3	6	9
	9	Köslin	4	9	26	1	1	1
	10	Stralsund . .	3	9	13	1	2	2
Posen	11	Posen	7	10	10	8	17	17
	12	Bromberg . . .	6	9	9	3	9	17
Schlesien	13	Breslau . .	8	10	12	14	46	55
	14	Liegnitz	5	6	8	11	26	31
	15	Oppeln	3	4	4	5	12	14
Sachsen	16	Magdeburg . .	13	54	188	1	1	1
	17	Merseburg . . .	5	7	13	2	2	2
	18	Erfurt	1	1	1	—	—	—
Schl.-Holst.	19	Schleswig . .	2	4	11	2	3	3
Hannover	20	Hannover. . . .	5	11	73	3	3	3
	21	Hildesheim . . .	7	16	71	2	2	2
	22	Lüneburg	5	11	24	—	—	—
	23	Stade	2	2	2	—	—	—
	24	Osnabrück . .	2	2	3	1	1	1
	25	Aurich.	1	1	1	—	—	—
Westfalen	26	Münster.	2	3	3	1	1	1
	27	Minden	2	2	2	—	—	—
	28	Arnsberg	3	3	5	3	3	3
Hessen-Nassau	29	Kassel	6	7	45	4	4	6
	30	Wiesbaden . . .	6	8	24	1	2	2
Rheinland	31	Koblenz	2	2	3	—	—	—
	32	Düsseldorf . . .	8	11	16	3	4	4
	33	Köln	3	5	5	—	—	—
	34	Trier	7	11	35	2	2	5
	35	Aachen	1	1	1	—	—	—
Hohenz.	36	Sigmaringen . .	1	2	2	—	—	—
Bayern	37	Oberbayern . .	6	14	15	1	1	1
	38	Niederbayern . .	5	7	10	—	—	—
	39	Pfalz	5	6	11	—	—	—
	40	Oberpfalz	3	4	11	1	1	1
	41	Oberfranken . .	6	11	18	—	—	—
	42	Mittelfranken. .	8	10	10	—	—	—
	43	Unterfranken . .	8	10	10	—	—	—
	44	Schwaben . . .	8	17	36	—	—	—
Sachsen	45	Bautzen	2	3	3	—	—	—
	46	Dresden	4	6	7	1	1	1
	47	Leipzig	3	3	3	—	—	—
	48	Zwickau	5	12	15	—	—	—
Württem-berg	49	Neckarkreis . . .	11	16	32	—	—	—
	50	Schwarzwaldkr.	10	20	111	—	—	—
	51	Jagstkreis	6	13	32	—	—	—
	52	Donaukreis . . .	14	26	49	—	—	—
Baden	53	Konstanz	6	9	82	—	—	—
	54	Freiburg	7	16	68	—	—	—
	55	Karlsruhe. . . .	2	3	42	—	—	—
	56	Mannheim . . .	4	5	5	1	3	6
Hessen	57	Starkenburg . .	2	2	2	—	—	—
	58	Oberhessen . . .	5	13	68	—	—	—
	59	Rheinhessen . .	2	3	3	—	—	—
	60	Mecklbg.-Schw.	6	12	94	—	—	—
	61	Sachs.-Weimar	3	7	30	—	—	—
	62	Mecklbg.-Strelitz	—	—	—	—	—	—
Olden-burg	63	Oldenburg . . .	—	—	—	—	—	—
	64	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	65	Birkenfeld . . .	—	—	—	—	—	—
	66	Braunschweig .	4	21	82	1	2	2
Sachsen-K.-G.	67	Sachsen-Meing.	2	2	5	—	—	—
	68	Sachsen-Altenb.	2	2	5	—	—	—
	69	Koburg	—	—	—	—	—	—
	70	Gotha	1	4	38	—	—	—
	71	Anhalt	3	3	10	—	—	—
	72	Schw.-Sondrsh.	—	—	—	—	—	—
	73	Schw.-Rudolst. .	—	—	—	—	—	—
	74	Waldeck	1	1	1	1	1	4
	75	Reuß ä. L. . . .	1	1	4	—	—	—
	76	Reuß j. L. . . .	1	1	1	—	—	—
	77	Schmbg.-Lippe .	—	—	—	—	—	—
	78	Lippe	2	3	7	2	2	2
	79	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	80	Bremen	—	—	—	—	—	—
	81	Hamburg	—	—	—	—	—	—
Elsaß-Lothr.	82	Unter-Elsaß . .	3	3	4	—	—	—
	83	Ober-Elsaß . . .	2	4	11	—	—	—
	84	Lothringen . . .	1	1	1	—	—	—

Wanzleben 2 (13), Wolmirstedt 7 (42), Neuhaldensleben 6 (15), Oschersleben 2 (2), Aschersleben 2 (4), Halberstadt 1 (1). **17:** Saalkreis 2 (2), Delitzsch 1 (1), Mansfelder Seekreis 1 (1), Sangerhausen 2 (2), Eckartsberga 1 (7). **18:** Weißensee 1 (1). **19:** Stormarn 1 (1), Herzogth. Lauenburg 3 (10). **20:** Hoya 3 (4), Nienburg 1 (1 Weide), Stolzenau 3 (5), Springe 1 (53), Hameln 3 (10). **21:** Peine 4 (32), Hildesheim 3 (6), Marienburg i. Hann. 1 (1), Goslar 1 (3), Einbeck 1 (2), Northeim 5 (9), Zellerfeld 1 (18). **22:** Celle 1 (3), Gifhorn 1 (2), Burgdorf 4 (9), Uelzen 1 (1), Lüchow 4 (9). **23:** Kehdingen 1 (1), Verden 1 (1). **24:** Melle 1 (2), Iburg 1 (1). **25:** Norden 1 (1). **26:** Kösfeld 1 (1), Recklinghausen 2 (2). **27:** Bielefeld 1 (1), Büren 1 (1). **28:** Arnsberg 1 (1), Bochum 1 (1), Altena 1 (3). **29:** Eschwege 1 (1), Fritzlar 2 (2), Hofgeismar 1 (4), Ziegenhain 1 (1), Hanau 1 (1), Gelnhausen 1 (36). **30:** Biedenkopf 1 (1), Westerburg 1 (1), Wiesbaden 1 (4), Usingen 1 (1), Höchst 3 (9), Frankfurt a./M. 1 (8). **31:** Simmern 1 (1) Neuwied 1 (2). **32:** Rees 1 (1), Krefeld 3 (5), Mörs 1 (1), Geldern 2 (4), Kempen 1 (1), Lennep 1 (1), Solingen 1 (1), Neuß 1 (2). **33:** Köln 2 (2), Euskirchen 2 (2), Rheinbach 1 (1). **34:** Daun 1 (3), Bitburg 1 (14), Sarburg 1 (1), Saarlouis 2 (2), Saarbrücken 2 (4), Ottweiler 2 (8), Sankt Wendel 2 (3). **35:** Düren 1 (1). **36:** Sigmaringen 2 (2). **37:** München Stadt 1 (1), Altötting 2 (2), Freising 2 (2), München I 5 (6), München II 2 (2), Tölz 2 (2). **38:** Passau Stadt 1 (1), Griesbach 2 (3), Kötzting 1 (1), Passau (2) (3), Vilshofen 1 (2). **39:** Bergzabern 1 (1), Ludwigshafen a. Rh. 1 (2), Neustadt a./H. 1 (5), Pirmasens 2 (2), Zweibrücken 1 (1). **40:** Cham 1 (1), Neumarkt 2 (9), Regensburg 1 (1). **41:** Hof Stadt 1 (1), Bayreuth 2 (3), Hof 2 (3), Münchberg 1 (1), Stadtsteinach 1 (4), Wunsiedel 4 (6). **42:** Fürth Stadt 1 (1), Nürnberg Stadt 1 (1), Dinkelsbühl 1 (1), Fürth 1 (1 Schafheerde), Neustadt a./A. 1 (1), Scheinfeld 1 (1), Uffenheim 3 (3), Weißenburg 1 (1). **43:** Brückenau 2 (2), Gerolzhofen 1 (1), Karlstadt 1 (1), Kitzingen 1 (1), Lohr 2 (2), Marktheidenfeld 1 (1), Ochsenfurt 1 (1), Würzburg 1 (1). **44:** Kempten 3 (4), Lindau 1 (2), Memmingen 3 (5), Neuburg a./D. 1 (1), Nördlingen 1 (1), Oberdorf 3 (13), Sonthofen 4 (9), Zusmarshausen 1 (1). **45:** Bautzen 1 (1), Kamenz 2 (2). **46:** Dresden-Altstadt 1 (1), Dresden-Neustadt 1 (2), Pirna 3 (3), Meißen 1 (1). **47:** Borna 1 (1), Oschatz 1 (1), Rochlitz 1 (1). **48:** Chemnitz 1 (1), Zwickau 4 (5), Plauen 1 (1), Oelsnitz 1 (1), Glauchau 5 (7). **49:** Backnang 2 (6), Böblingen 1 (1),

Cannstatt 1 (2), Eßlingen 1 (1), Heilbronn 1 (5), Leonberg 3 (8), Ludwigsburg 1 (1), Marbach 1 (1), Maulbronn 2 (4), Neckarsulm 1 (1), Stuttgart 2 (2). **50:** Balingen 2 (9), Calw 3 (6), Freudenstadt 3 (25), Horb 2 (2), Neuenbürg 1 (1), Nürtingen 2 (3), Sulz 1 (10), Tübingen 2 (4), Tuttlingen 2 (46), Urach 2 (5). **51:** Crailsheim 1 (11), Gerabronn 1 (1), Künzelsau 2 (2), Mergentheim 4 (13), Oehringen 4 (4), Welzheim 1 (1). **52:** Biberach 1 (1), Blaubeuren 1 (6), Ehingen 3 (3), Geislingen 2 (2), Göppingen 1 (1), Kirchheim 3 (12), Laupheim 3 (5), Leutkirch 2 (7), Münsingen 1 (2), Riedlingen 2 (2), Tettnang 2 (2), Ulm 1 (2), Waldsee 3 (3), Wangen 1 (1). **53:** Konstanz 1 (1), Pfullendorf 2 (4), Stockach 1 (2), Ueberlingen 3 (7), Donaueschingen 1 (34), Villingen 1 (34) **54:** Breisach 1 (6), Emmendingen 5 (7), Ettenheim 1 (8), Staufen 3 (24), Lörrach 3 (3), Schopfheim 1 (17), Kehl 2 (3). **55:** Rastatt 2 (41), Bretten 1 (1). **56:** Eppingen 1 (1), Sinsheim 2 (2), Buchen 1 (1), Tauberbischofsheim 1 (1). **57:** Bensheim 1 (1), Groß-Gerau 1 (1). **58:** Gießen 2 (3, darunter 1 Schafheerde), Alsfeld 4 (6), Büdingen 2 (2), Friedberg 3 (7, darunter 2 Heerden), Schotten 2 (50). **59:** Oppenheim 1 (1), Worms 2 (2). **60:** Boizenburg 1 (6), Wismar 1 (1), Ludwigslust 5 (69), Parchim 1 (11), Güstrow 1 (3), Gnoien 3 (4). **61:** Weimar 2 (2), Eisenach 2 (2), Dermbach 3 (26, darunter 1 Schafheerde). **66:** Braunschweig 8 (51), Wolfenbüttel 8 (11), Helmstedt 4 (19), Blankenburg 1 (1). **67:** Meiningen 1 (4), Saalfeld 1 (1). **68:** Altenburg 1 (1), Roda 1 (4). **70:** Waltershausen 4 (38) **71:** Köthen 1 (1), Zerbst 1 (8), Ballenstedt 1 (1). **74:** Kreis der Twiste 1 (1). **75:** Reuß ä. L. 1 (4). **76:** Schleiz 1 (1). **78:** Horn Stadt 1 (2), Schötmar 2 (5). **82:** Molsheim 1 (1), Weißenburg 1 (1), Zabern 1 (2). **83:** Altkirch 2 (3), Mülhausen 2 (8). **84:** Bolchen 1 (1).

Zusammen 627 Gemeinden und 1727 Gehöfte 2c.

b) Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

1: Labiau 1 (1), Pr. Eylau 1 (1), Heiligenbeil 2 (2). **3:** Elbing 3 (3), Marienburg i. Westpr. 3 (3). **4:** Stuhm 4 (4), Thorn 1 (1), Schwetz 2 (2). **6:** Templin 2 (2), Angermünde 1 (1), Niederbarnim 2 (4), Teltow 2 (2), Beeskow-Storkow 1 (1), Ruppin 2 (2), Ostprignitz 1 (1). **7:** Arnswalde 1 (1), Friedeberg i. Nm. 1 (1), Landsberg 1 (1), Lebus 1 (1), Züllichau-Schwiebus 1 (2). **8:** Saatzig 1 (1), Naugard 4 (7), Regenwalde 1 (1). **9:** Kolberg-Körlin 1 (1). **10:** Greifswald 2 (2). **11:** Jarotschin 2 (2), Schroda 1 (1), Posen Ost 1 (1), Posen West 1 (1), Bomst 7 (7), Rawitsch 2 (2), Ostrowo 2 (2), Schildberg 1 (1). **12:** Kolmar i. P. 2 (2), Mogilno 2 (10), Wongrowitz 5 (5). **13:** Trebnitz 5 (6), Guhrau 1 (1), Steinau 1 (1), Wohlau 13 (18), Neumarkt 7 (8), Breslau 4 (4), Ohlau 1 (1), Nimptsch 1 (1), Münsterberg 3 (4). Frankenstein 2 (2), Striegau 2 (2), Waldenburg 2 (2), Neurode 3 (3), Habelschwerdt 1 (2). **14:** Grünberg 2 (3), Sagan 2 (3), Glogau 1 (1), Lüben 7 (7), Goldberg-Hainau 4 (6), Liegnitz 2 (2), Jauer 1 (1), Schönau 4 (5), Landeshut 1 (1), Görlitz 1 (1), Rothenburg i. O.-L. 1 (1). **15:** Kreuzburg 4 (5), Zabrze 3 (4), Kattowitz 3 (3). **16:** Wanzleben 1 (1). Neisse 1 (1), Grottkau 1 (1). **17:** Delitzsch 1 (1), Weißenfels 1 (1). **19:** Sonderburg 2 (2), Segeberg 1 (1). **20:** Neustadt a. Rbge. 1 (1), Springe 1 (1), Hameln 1 (1). **21:** Gronau 1 (1), Duderstadt 1 (1). **24:** Jburg 1 (1). **26:** Lüdinghausen 1 (1). **28:** Dortmund 1 (1), Hörde 1 (1), Olpe 1 (1). **29:** Kassel Stadt 1 (1), Kassel 1 (1), Marburg 1 (1), Hanau 1 (3). **30:** Oberwesterwaldkreis 2 (2). **32:** Mörs 2 (2), Geldern 1 (1), Düsseldorf Stadt 1 (1). **34:** Saarbrücken 1 (1), Sankt Wendel 1 (4). **37:** München Stadt 1 (1). **40:** Burglengenfeld 1 (1). **46:** Meißen 1 (1). **56:** Adelsheim 3 (6). **66:** Wolfenbüttel 2 (2). **74:** Kreis der Eder 1 (4). **78:** Horn Stadt 1 (1), Detmold 1 (1).

Zusammen 191 Gemeinden und 232 Gehöfte.

Stand der Thierseuchen in Norwegen im 1. Vierteljahr 1900 [1]**.**

(Nach den monatlichen Zusammenstellungen des Chefs des Civilveterinärwesens.)

Amt.	Zahl der Krankheitsfälle								
	Milzbrand.			Bösartiges Katarrhfieber des Rindviehs.			Schweinerothlauf.		
	Januar	Februar	März	Januar	Februar	März	Januar	Februar	März
Christiania	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Akershus	1	2	2	1	—	1	9	2	2
Smaalenene	4	—	—	1	—	—	5	—	—
Buskerud	4	1	1	3	2	2	—	—	—
Jarlsberg und Laurvik	5	3	6	—	—	1	6	—	—
Hedemarken	2	1	—	3	5	1	2	4	4
Kristians	1	—	—	3	6	4	—	4	5
Bratsberg	—	3	—	1	2	1	1	—	1
Nedenäs	2	—	3	—	1	—	1	—	—
Lister u. Mandal	—	2	1	—	—	1	3	—	—
Stavanger	1	6	1	1	8	2	1	1	2
Süd-Bergenhus	3	15	6	1	—	3	—	2	—
Bergen	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Nord-Bergenhus	1	—	—	1	1	—	2	1	—
Romsdal	—	—	—	2	—	2	—	—	—
Süd-Drontheim	1	4	1	2	6	2	5	3	4
Nord-Drontheim	—	—	—	1	—	3	5	5	12
Nordland	—	1	—	4	3	—	—	—	—
Tromsö	—	—	—	—	—	—	1	3	—
Im Ganzen Fälle	28	38	21	24	34	23	41	25	30
Zahl der Bestände	27	33	20	20	32	22	36	23	27

Ferner ist gemeldet Rauschbrand: im Januar: Hedemarken, Lister und Mandal je 1 Fall; im Februar: Stavanger, Süd-Bergenhus, Nord-Bergenhus je 1; im März: Nord-Bergenhus, Nord-Drontheim je 1. — Schweinediphtherie: im Februar: Christiania 8, Akershus 6 Fälle. — Braasot (akute tödtliche Erkrankungen unter den Schafen): im Januar: Romsdal 1 Fall, Süd-Drontheim 9 Fälle; im Februar: Süd-Drontheim 1 Fall; im März: Stavanger, Süd-Bergenhus, Süd-Drontheim je 1 Fall.

Thierseuchen in Serbien. Vom 30. Dezember 1899 bis 31. März 1900[2]. Milzbrand: Bezirke Morawa und Poscharewatz je 2 Rinder; Tollwuth: Poscharewatz 1 Hund, Waljewo 1 Hund, 1 Rind; Rotz (Wurm): Poscharewatz 2 Pferde; Schafpocken: Morawa 560 Fälle; Rothlauf der Schweine: Morawa 48, Pirot 64 Fälle; Schweineseuche (einschl. Schweinepest): Podunava 219, Toplitza 10, Waljewo 73, Wranja 51 Fälle. (Wochenberichte über den Gesundheitszustand der Hausthiere in Serbien.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Posen. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 25. Mai 1900. (Sonderausgabe zu Nr. 21 des Amtsbl. der Kgl. Regierung zu Posen.)

In Folge Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten werden zur Ver-

[1]) Vgl. S. 184. — [2]) Vgl. S. 260.

hütung der Weiterverbreitung von Seuchen durch Händlerschweine auf Grund der §§ 18 und 20 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894, hierdurch folgende Maßregeln angeordnet.

1. Personen, welche Schweine zum Verkauf auf Märkte bringen, haben für dieselben ein nach dem anliegenden*) Formular I ausgefertigtes Ursprungs-Zeugniß zu besitzen.

Ein solches Zeugniß haben auch alle diejenigen — und zwar für die von ihnen angekauften und zum Vertrieb bestimmten Schweine — zu besitzen, welche sich mit dem Ankauf oder Vertrieb von Schweinen gewerbsmäßig beschäftigen.

Das Ursprungs-Zeugniß hat eine Gültigkeitsdauer von acht Tagen.

2. die zu 1, Absatz 2, bezeichneten Personen haben die von ihnen angekauften und zum Transport nach der Provinz Schlesien bestimmten Schweine durch den beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen.

Die Untersuchung hat, sofern die Schweine auf Märkten angekauft wurden, zu erfolgen, bevor die Schweine den betreffenden Marktort verlassen.

In allen anderen Fällen, in welchen die Schweine nicht auf Märkten angekauft wurden, hat die Untersuchung unmittelbar vor der Verladung stattzufinden.

Ueber den Gesundheitszustand der untersuchten Schweine haben sich die in Absatz 1 bezeichneten Personen ein nach dem anliegenden*) Formular II ausgefertigtes Zeugniß ausstellen zu lassen, welches die Transportführer ebenso wie das Ursprungs-Zeugniß (zu 1 Absatz 2) stets bei sich zu führen haben.

Das Gesundheits-Zeugniß hat eine Gültigkeit von 3 Tagen.

3 Werden die Transportführer (zu 2, Absatz 3) ohne das geforderte Ursprungs- und Gesundheitszeugniß betroffen, so hat die Ortspolizeibehörde die vorläufige Absperrung der betreffenden Schweine anzuordnen.

4. Die Kosten der Untersuchung (zu 2), welche den Händlern zur Last fallen, sind durch die Bekanntmachung vom 2. Dezember 1896 — Amtsblatt, Seite 456 — festgesetzt.

5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafvorschrift des § 66, zu 4, des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.

6. Die vorstehenden Anordnungen treten mit dem 1. Juni d. Js. in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Breslau. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Handelsschweinen aus der Provinz Posen. Vom 1. Juni 1900. (Amtsbl. S. 221.)

Da die Geltungsdauer der landespolizeilichen Anordnung, betreffend die siebentägige Beobachtung der aus der Provinz Posen in den Regierungsbezirk Breslau eingeführten Handelsschweine vom 5. April d. J. (Extrabl. zu Nr. 13 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Breslau 1900, S. 107) [1]), auf den Zeitraum vom 5. April bis 1. Juni d. J. beschränkt ist, so sind mit letzterem Zeitpunkte die Bestimmungen der landespolizeilichen Anordnungen vom 18. Januar 1898 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau 1898 Nr. 77 und 78, S. 48/49 ff.)[2]), soweit sie suspendirt waren, im vollen Umfange wieder in Kraft getreten.

Demzufolge sind für die Einfuhr von Handelsschweinen aus der Provinz Posen auf Landwegen in den hiesigen Bezirk gemäß Ziffer V § 12 der letzteren Anordnung durch die zuständigen Landräthe folgende Einbruchsstationen und Untersuchungszeiten festgesetzt worden:

a) im Kreise Guhrau: Königsdorf, Mittwoch und Sonnabend von 12 bis 2 Uhr Nachmittags,
Ronikeu, Saborwitz } die über diese Stationen eingeführten Schweinetransporte sind dem Kreisthierarzt in Guhrau zur Untersuchung vorzuführen;

b) im Kreise Militsch: Freyhan, Montag, Dienstag, Mittwoch und Sonnabend von 2 bis 4 Uhr Nachmittags, Militsch, Montag von 8 bis 10 Uhr Vormittags und 4 Uhr Nachmittags, Sulau, Dienstag 9 Uhr Vormittags, Korsenz, Mittwoch und Sonnabend von 12 bis 3 Uhr Nachmittags;

c) im Kreise Namslau: Reichthal, Donnerstag Vormittags von 6 Uhr ab, Droschkau, Donnerstag Nachmittags von 2 Uhr ab;

d) im Kreise Groß-Wartenberg: Kottowski, Montag Vormittags von 9 bis 11 Uhr, Mangschütz, Donnerstag Vormittags von 9 bis 10 Uhr, Bralin, Freitag Vormittags von 9 bis 11 Uhr.

Die über vorgenannte Einbruchsstationen eintreffenden Schweinetransporte sind dem beamteten Thierarzt zur Untersuchung so zeitig anzumelden, daß sich die Anmeldung mindestens 6 Stunden vor Ankunft des Transports in den Händen desselben befindet. Die Untersuchung der über Freyhan und Militsch eingeführten Transporte erfolgt durch den Königl. Roßarzt Braun zu Militsch, welchem auch die Ankunft der Transporte rechtzeitig anzumelden ist.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Bekanntmachung, betr. denselben Gegenstand. Vom gleichen Datum (Ebd. S. 223.)

In Ergänzung der landespolizeilichen Anordnungen vom 18. Januar 1898 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau 1898 Nr. 77 und 78 und S. 48/49 ff.)[1]), die im Uebrigen unverändert in Kraft bleiben, ordne ich zu Folge Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten auf Grund der §§ 19 und 20 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau in Bezug auf die aus dem Regierungsbezirk Posen zu Handelszwecken zur Einfuhr gelangenden Schweine an, was folgt:

§ 1. Schweine dürfen aus dem Regierungsbezirk Posen zu Handelszwecken in den Regierungsbezirk Breslau nur eingeführt werden,

1. wenn die Transportführer vorlegen können:
   a) ein von dem zuständigen Gemeinde- oder Gutsvorsteher ausgestelltes Ursprungsattest, in dem neben der Angabe der Stückzahl der Thiere bescheinigt sein muß, daß diese aus Ortschaften stammen, die seit mindestens 14 Tagen seuchenfrei sind,
   b) ein von dem zuständigen beamten Thierarzt ausgestelltes Gesundheitsattest, aus welchem die Zahl der untersuchten Schweine, Name und Wohnort des Transportunternehmers, Befund, Zeit und Ort der Untersuchung hervorgehen muß; und
2. wenn die Schweine mit einer Farbenstempelung am linken Ohre, die durch den beamteten Thierarzt auf Grund des Gesundheitsbefundes (Nr. 1 b) zu erfolgen hat, versehen sind.

Die Ursprungszeugnisse haben eine Gültigkeitsdauer von 8 und die Gesundheitszeugnisse eine solche von 3 Tagen.

§ 3. Bezüglich der Verpflichtung der Transportführer, die zu Handelszwecken in den Regierungsbezirk Breslau eingeführten Schweine alsbald nach Ueberschreitung der Bezirksgrenze durch einen beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen, bewendet es bei den Vorschriften im § 12 Nr. II und IV der landespolizeilichen Anordnung vom 18. Januar 1898 Nr. 78. Der beamtete Thierarzt hat die untersuchten Schweine, wenn sie gesund befunden werden, mit einer Farbenstempelung am rechten Ohre zu versehen.

§ 3. Im Uebrigen gelten für die aus dem Regierungsbezirk Posen zu Handelszwecken eingeführten Schweine die Bestimmungen im § 12 Nr. I, V, VI,

*) Nicht mitabgedruckt.
[1]) Veröff. S. 362. — [2]) Desgl. 1898 S. 244.

[1]) Desgl. 1898 S. 244.

VII, VIII, X, XI, XII der landespolizeilichen Anordnung vom 18. Januar 1898 Nr. 78 unverändert, die Bestimmung im § 12 Nr. IX a a. O. jedoch mit der besonderen Maßgabe, daß die Transporte nicht nur, wenn eine Seuche oder der Verdacht einer solchen festgestellt ist, sondern auch dann, wenn die Stückzahl der eingeführten Schweine mit der in den Ursprungs- und Gesundheitsattesten (§ 1 Ziffer 1a, b) angegebenen nicht übereinstimmt, unter Stall- bez. Gehöftsperre zu stellen und zur Weiterbeförderung nur unter den Voraussetzungen des § 12 Nr. IX, Absatz 2 a. a. O. zuzulassen sind.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden gemäß § 66 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 bezw. gemäß § 328 Reichsstrafgesetzbuchs bestraft.

§ 5. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(Unterschrift wie oben.)

Desgleichen. Reg.-Bez. Hildesheim. Bekanntmachung. Vom 21. Mai 1900.

Auf Grund des § 56b Absatz 3 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 685) untersage ich den Handel mit Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen im Umherziehen für die Kreise Alfeld, Einbeck, Göttingen-Land, Göttingen-Stadt, Goslar, Gronau, Hildesheim Land, Hildesheim-Stadt, Marienburg, Münden, Northeim, Osterode a. H., Peine, Uslar, Zellerfeld bis zum 1. August d. J.

Zugleich mache ich darauf aufmerksam, daß das Betreten fremder Gehöfte, Ställe und Weiden ohne ausdrückliche Erlaubniß des Besitzers für Viehhausirhändler und deren Beauftragte zufolge meiner Bekanntmachung vom 24. April d. J. (Amtsbl. S. 112)[1]) im ganzen Regierungsbezirke bis auf Weiteres verboten ist.

Zuwiderhandlungen werden nach § 148 Ziffer 7a der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft, sofern nicht gemäß § 328 des Strafgesetzbuches eine härtere Strafe verwirkt ist.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Wiesbaden. Landespolizeiliche Anordnung zwecks Herabminderung der Neueinschleppungen von Maul- und Klauenseuche in den Regierungsbezirk. Vom 8. Mai 1900. (Amtsbl. S. 198.)

Zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18—20 des Reichsgesetzes, betr. Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1 Mai 1894 für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden bis auf Weiteres das Folgende angeordnet:

§ 1. Erste Untersuchung des mit der Eisenbahn eingebrachten Viehs.

Das — von Händlern, Unternehmern oder Privatpersonen — auf der Eisenbahn in den Regierungsbezirk Wiesbaden eingeführte Klauenvieh (Rindvieh, Schafe, Ziegen, Schweine) darf nicht eher von der Bahnstation, auf welcher die Entladung stattfindet, entfernt werden, bevor es von dem zuständigen beamteten Thierarzte untersucht und für gesund und unverdächtig befunden worden ist.

Von dieser Untersuchung befreit sind diejenigen Klauenvieh-Transporte, über welche der Einführer dem Vorsteher der Entladestation ein höchstens 48 Stunden altes, von einem beamteten Thierarzte ausgestelltes Gesundheitszeugniß, welches bei Rindvieh eine genaue Beschreibung nach Alter, Geschlecht, Farbe, Abzeichen und Hornstellung, bei anderen Wiederkäuern und Schweinen eine Angabe der Stückzahl und der Farbe der Thiere zu enthalten hat, vorlegt, vorausgesetzt, daß der Transport seit der Ausfertigung des Gesundheitszeugnisses in seinem Bestande nicht verändert worden ist.

§ 2. Ueberführung nach dem Observationsorte und Dauer der Beobachtungszeit.

Nach seuchenfreiem Ergebniß der Untersuchung, über welches der beamtete Thierarzt dem Führer eine kurze Bescheinigung auszustellen hat, bezw. nach Ausweis der seuchenfreien Beschaffenheit des Transportes vor dem Bahnhofvorsteher durch die oben (§ 1 Abs. 2) genannten Gesundheitsscheine, dürfen die Thiere auf dem kürzesten Wege zu Fuß an den Bestimmungsort verbracht werden, wo sie — sofern sie nicht inzwischen unter Polizeiaufsicht abgeschlachtet werden — einer wenigstens sechs volle Tage dauernden Beobachtungszeit unterliegen.

§ 3. Anmeldung der Ankunft und Einstellung der Thiere im Observationsorte.

Ueber die Zeit des Eintreffens des Viehtransportes hat der Führer oder Besitzer desselben der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes wenigstens 6 Tagesstunden vorher Mittheilung zu machen, und bleibt es Letzterer überlassen, dem zugeführten Vieh für die Observationszeit einen gesonderten Observationsraum anzuweisen, oder dessen Einstellung in einen bereits von anderen Vieh benutzten Stalle zu gestatten. Im letzterem Falle unterliegen jedoch auch alle diejenigen Klauenthiere, welche mit den zugeführten Thieren in einem gemeinschaftlichen Stalle, oder unter derselben Wartung stehen, der sechstägigen Observation.

§ 4. Vorschriften für die Observationszeit.

Die unter Beobachtung gestellten Thiere dürfen vor Ablauf der Beobachtungszeit (§ 2) und vor einer nochmaligen amtsthierärztlichen Untersuchung ohne besondere schriftliche Erlaubniß des zuständigen Landraths aus dem Beobachtungsraume nicht entfernt werden.

Fremden Personen ist während der Beobachtungszeit der Zutritt zu den Thieren verboten.

Von allen in der Beobachtungszeit auftretenden seuchenverdächtigen Erscheinungen hat der Besitzer der Observationsthiere, oder dessen Stellvertreter, der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen, welche ihrerseits gehalten ist, eine schleunige Ermittelung des Sachverhaltes durch den Kreisthierarzt zu veranlassen.

§ 5. Erste Untersuchung des auf Landwegen eingeführten Viehs.

Die Bestimmungen der §§ 1—4 finden entsprechende Anwendung auch auf das auf Landwegen in den Regierungsbezirk eingeführte Klauenvieh mit der Maßgabe, daß als Untersuchungsort — sofern nicht vom Kreislandrath als solcher ein anderer Ort bestimmt ist — derjenige Ort gilt, welchen der Transport im Bezirk zuerst berührt.

Eventuell vorhandene Gesundheitsscheine, welche nach § 1, Absatz 2 die Untersuchung erübrigen, sind in diesem Falle dem Bürgermeister des Untersuchungsortes vorzulegen.

§ 6. Vorankündigung der Fußtransporte im Untersuchungsorte.

Bei Einführungen auf dem Landwege (§ 5) hat der Transportführer oder Besitzer auch der Ortspolizeibehörde des Untersuchungsortes 6 Tagesstunden vor dem Eintreffen der Thiere Mittheilung zu machen, und sich vor Einbringung des Transportes in die geschlossene Ortschaft von jener den Platz, an welchem die Untersuchung stattfinden soll, genau bezeichnen zu lassen.

§ 7. Benachrichtigung des beamteten Thierarztes.

Die Anmeldung der nach § 1 oder 5 evtl. erforderlichen Untersuchung bei dem zuständigen beamteten Thierarzte liegt dem Einführer ob und hat spätestens 24 Stunden vorher zu erfolgen.

---

[1]) Veröff. S. 428.

§ 8. Schlußuntersuchung und Aufhebung der Observation.

Nach Ablauf der Observationszeit (§ 2) hat eine zweite amtsthierärztliche Untersuchung der unter Beobachtung gestellten Thiere stattzufinden, welche bei gleichfalls seuchenfreiem Ergebniß alle Sperrmaßregeln ohne Weiteres aufhebt.

Auch über das Ergebniß dieser Untersuchung hat der beamtete Thierarzt dem Viehbesitzer eine kurze Bescheinigung zu geben.

§ 9. Ausnahmebestimmungen für öffentliche Schlachthäuser.

Auf Viehtransporte, welche zur unmittelbaren Schlachtung zu Wagen oder mit der Eisenbahn eingeführt und unter polizeilicher Kontrolle in ein unter ständiger thierärztlicher Leitung stehendes öffentliches Schlachthaus geleitet werden, findet vorstehende Anordnung keine Anwendung.

§ 10. Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften in den §§ 66 und 67 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.

§ 11. Vorstehende Anordnung tritt mit dem 28. Mai d. J. in Kraft.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Württemberg. Verfügung, betr. das Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Klauenvieh aus der Schweiz. Vom 19 Mai 1900. (Staats-Anz. Nr. 116.)

Unter Aufhebung der Ministerialverfügung vom 6. November 1899 (Reg.-Bl. S. 822)[1] wird die Einfuhr von Zuchtrindern und Zuchtziegen aus der Schweiz durch Landwirthe oder Züchter für ihren eigenen wirthschaftlichen Bedarf oder durch solche Händler, welche entsprechende Einzelaufträge von Landwirthen oder Züchtern nachweisen können, unter den Bedingungen in Ziffer 1—3 der Ministerialverfügung vom 13. September 1898 (Reg.-Bl. S. 179)[2] wieder gestattet.

K. Ministerium des Innern.
Pischek.

Elsaß-Lothringen. Verordnung, betr. die Einfuhr und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz. Vom 20. Mai 1900.

Art. 1. Die Verordnung vom 5. November 1899 $\frac{\text{IV 9756}}{\text{III 13 137}}$ (Central- und Bezirks-Amtsblatt A Seite 138)[3], wonach Ausnahmen von dem Verbote der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen aus der Schweiz auch für Zuchtvieh nicht mehr zulässig waren, wird aufgehoben.

Für die Einfuhr und Durchfuhr der genannten Thiergattungen aus der Schweiz sind künftighin wieder die Bestimmungen der Verordnung vom 26. Mai 1899 $\frac{\text{IV 4101}}{\text{III 6330}}$ (Central- und Bezirks-Amtsblatt A Seite 79)[4] maßgebend.

Art. 2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abth. f. Landwirthsch. 2c. Abth. f. Finanzen 2c.

Malta. Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung von Thierseuchen. Vom 11. Mai 1900. [103].

Der Wortlaut ist derselbe wie im Gouvernementsbefehl vom 20. April 1900 (Veröff. S. 480) mit folgenden Abweichungen:

Im Eingang ist auf den Gouvernementsbefehl Nr. 98 vom 7. Mai 1900 Bezug genommen; in 3 sind hinter Albania die Worte „and Greece" fortgefallen und als Absatz (b) ist hinzugefügt worden:

(b) Swine arriving from all the western Ports of European Turkey and Greece will be subjected to 8 days observation at the Lazaretto.

[1]) Veröff. 1899 S. 1011. — [2]) Desgl. 1898 S. 874. — [3]) Desgl. 1899 S. 1032. — [4]) Desgl. S. 550.

Aegypten. Nachdem in der Provinz Behera die Schafpocken aufgetreten sind, hat die permanente Kommission des internationalen Gesundheitsraths beschlossen, daß auf den in ägyptischen Häfen auszustellenden Schiffspatenten und Gesundheitszeugnissen ein das Vorhandensein dieser Seuche kennzeichnender Vermerk aufzunehmen ist.

Desgleichen. Nachdem die Maul- und Klauenseuche außer in der Provinz Garbieh in den Provinzen Sharkieh, Beni-Suef und Behera festgestellt worden ist, hat nach einer Meldung vom 15. Mai d. J. der internationale Gesundheitsrath beschlossen, auf den Schiffspatenten und Gesundheitszeugnissen, die in ägyptischen Häfen ausgestellt werden, einen das Vorhandensein der Seuche in den genannten Provinzen bestätigenden Vermerk aufnehmen zu lassen.

Uruguay. Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Argentinien sich über die Provinz Buenos Aires hinaus verbreitet hat, ist das Einfuhrverbot vom 27. März d. J.[1]) durch Verordnung des Präsidenten der Republik vom 21. April auf die Einfuhr jeglichen Viehes aus Argentinien längs der ganzen Grenze ausgedehnt worden.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Gesundheitspflege, Bericht des Ausschusses über die 24. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentl. — zu Nürnberg 1899. Braunschweig 1900. Sep.-Abdr. 8°.

Halle a. S., Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt — für 1898/99. Halle a. S. 4°.

Hamburg, Jahresberichte der Verwaltungsbehörden der freien und Hansestadt —. 1898. Hamburg 1899. 4°.

Handels- und Gewerbekammer, Bericht der — zu Sonneberg (S.-M.) 1899. Sonneberg 1900. 8°.

Hartranft. Höhenluftkurort Freudenstadt im Württemb. Schwarzwald. Freudenstadt 1899. 8°.

Heinze, Robert. Bericht über die Thätigkeit des chemischen Untersuchungsamtes der Stadt Dresden im Jahre 1898. Dresden. 4°.

Hellmann, Prf. Dr. G. Regenkarte der Provinz Ostpreußen. Berlin 1900. 8°.

Hinterberger, A. Gedanken über die Wiener Krankenhausfrage. (5. Artikel.) Wien und Leipzig 1898. Sep.-Abdr. 8°.

Hinterberger, A. Ein Vorschlag zur Ventilation fahrender Eisenbahnwaggons. Wien 1899. Sep.-Abdr. 8°.

Hohn, Wilhelm. Die Nancy-Trierer Borromäerinnen in Deutschland 1810 bis 1899. Trier 1899. 8°.

Huber, Dr. J. Ch. Bibliographie der klinischen Entomologie. (Hexapoden, Acarinen.) Jena 1898/1900. Heft 3, 4. 8°.

Hülsemann, Dr. Die Viehversicherung. ihr Wesen, ihre Aufgabe. ihre Organisation. Berlin 1899. 8°.

[1]) Veröff. S. 480.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Die Sterbefälle in den Wochen- und Monatstabellen sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1900. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

Monat April 1900. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. der Athmorg.	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganz.	Brechdurchfall: bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
Aachen	134 196	366	8	237	69	21,2	24,5	—	—	6	—	—	16	64	6	1	1	138	7
Allenstein	25 240	73	1	37	14	17,6	22,7[9])	—	3	2	—	—	3	6	2	2	2	20	1
Altendorf	47 971	243	9	87	32	21,8	20,1[6])	—	8	1	—	1	9	5	—	—	—	63	—
Altenessen	26 540	136	4	62	24	28,0	20,2[6])	—	3	5	1	1	10	16	7	7	7	17	2
Altona	153 873	406	23	237	69	18,5	22,9	4	—	3	1	—	36	41	6	3	2	135	11
Alt-Zabrze	17 700	81	3	50	20	33,9	. [3])	1	4	2	—	—	8	6	—	—	—	29	—
Aschersleben	25 405	70	3	44	15	20,8	26,1	—	—	1	—	—	2	8	1	—	—	30	2
Barmen	136 938	388	11	173	53	15,2	18,6	3	4	—	4	—	23	43	14	1	1	78	4
Beeck*	[18]) 17 444	86	—	51[10])	16	35,1[10])	27,3[7])	1	—	2	—	—	4	16	6	2	1	21	1
Berlin	1 767 605	4101	155	2919	766	19,8[17])	21,3	58	54	54	7	8	449	368	190	39	37	1652	79
Vororte: Boxh.-Rummelsb.*	20 739	43	2	45	8	26,0	32,8[9])	1	—	—	—	—	2	5	1	—	—	34	2
Vororte: Dtsch.-Wilmersdorf*	22 224	63	—	23	6	12,4	. [3])	—	—	1	—	—	3	3	5	—	—	11	—
Vororte: Groß-Lichterfelde*	25 357	46	1	29	10	13,7	14,8	1	—	—	—	—	2	2	—	—	—	24	—
Vororte: Lichtenberg*	[19]) 37 106	119	1	82	24	26,5	30,3[8])	—	2	4	—	—	9	11	6	3	3	47	3
Vororte: Pankow*	16 456	65	5	27	7	19,7	25,4[8])	—	—	1	—	-	1	1	1	—	—	21	2
Vororte: Steglitz*	19 728	55	3	31	10	18,9	18,2	1	2	—	—	—	4	9	—	—	—	14	1
Vororte: Weißensee*	33 596	104	3	58	29	20,7	30,5[8])	1	—	1	—	—	2	14	4	1	1	33	3
Vororte: Andere Vororte*[1])	62 172	150	3	102	31	19,7	. [5])	—	—	1	1	—	12	21	3	—	—	58	6
Beuthen	44 534	178	3	109[11])	36	29,4[11])	24,7	1	2	1	—	—	6	11	12	9	3	73	3
Bielefeld	54 335	190	8	77	17	17,0	18,0	—	—	2	—	—	6	23	4	1	1	38	4
Bismarck i. W.*	18 587	114	1	38	14	24,5	. [3])	2	1	4	—	—	2	7	2	2	—	19	1
Bocholt	19 243	83	4	59	18	36,8	25,2[7])	—	—	3	—	—	8	18	4	—	—	25	1
Bochum	59 562	261	2	143	31	28,8	23,5	—	4	—	17	—	14	29	2	—	—	74	3
Bonn	48 917	169	3	101[12])	27	24,8[12])	26,4	—	—	3	1	—	15	17	4	1	—	59	2
Borbeck	40 407	204	3	70	26	20,8	24,1[6])	—	3	2	1	—	9	8	4	2	2	39	4
Bottrop*	22 067	141	1	50	15	27,2	22,8[7])	—	4	1	—	—	4	13	—	—	—	26	2
Brandenburg	46 889	139	3	70	25	17,9	25,9	1	—	1	—	—	9	9	5	2	2	40	5
Breslau	412 959	1167	40	916[13])	284	26,6[13])	27,9	1	1	6	2	4	152	157	84	4	4	483	26
Brieg	23 152	43	2	61	15	31,6	24,5	—	1	1	—	—	4	12	8	—	—	32	3
Bromberg*	51 019	131	3	98	24	23,1	21,3	—	—	4	—	—	9	15	3	1	1	66	1
Buer*	20 578	142	8	45	15	26,2	. [4])	—	3	1	—	—	5	6	—	—	—	26	4
Burg*	21 070	79	4	47	19	26,8	26,4	—	—	3	—	1	7	7	15	15	13	13	1
Celle*	19 659	50	1	33	7	20,1	19,5	—	—	1	—	—	8	8	1	—	—	15	—
Charlottenburg	183 817	374	7	240	65	15,7	20,0	—	9	4	—	2	26	54	16	2	2	120	9
Danzig	130 431	396	21	257	74	23,6	26,2	7	1	3	—	2	34	45	10	9	9	150	5
Dortmund	131 005	500	12	263	84	24,1	22,4	11	3	5	4	—	15	84	10	2	2	123	8
Düren	27 098	70	1	41	14	18,2	23,3	—	—	2	—	—	2	14	—	—	—	23	—
Düsseldorf	205 056	702	17	290	74	17,0	21,7	2	1	4	—	1	53	46	6	2	2	167	10
Duisburg	80 341	348	7	165	45	24,6	23,9	1	17	6	1	1	19	44	4	1	1	66	6
Eberswalde	20 282	58	4	35[14])	14	20,7[14])	27,7[9])	—	—	1	—	—	—	6	4	4	3	24	—
Eisleben	22 259	64	1	57	8	30,7	25,0	—	1	—	—	—	2	8	4	4	4	42	—
Elberfeld	151 657	446	12	208	52	16,5	19,0	1	11	5	3	—	26	38	13	1	1	102	9
Elbing	49 760	142	8	142	44	34,2	27,5	—	2	—	—	—	17	23	19	7	7	78	3
Emden	15 209	59	2	16	3	12,6	. [2])	—	—	—	—	—	2	1	2	1	1	9	2
Erfurt	83 042	233	10	115	38	16,6	21,3	—	—	1	1	—	15	26	10	4	4	60	2
Eschweiler	20 650	67	—	38	9	22,1	23,3	—	—	1	1	—	4	3	—	—	—	29	—
Essen	112 496	421	13	219	50	23,4	23,2	7	8	5	8	1	26	59	7	3	2	89	9
Flensburg	44 226	125	9	108	20	29,3	21,6	1	—	1	—	—	14	21	4	—	—	61	6
Forst	33 699	65	—	50	20	17,8	21,4	—	—	—	—	—	11	7	2	1	1	29	1
Frankfurt a. M.	257 056	631	15	383[15])	101	17,9[15])	18,6	—	1	5	2	1	58	72	7	2	2	232	5
Frankfurt a. O.	62 301	133	5	114	29	22,0	25,1	—	—	—	—	1	17	13	3	3	3	76	4
Fulda	16 086	40	1	33[16])	6	24,6[16])	. [3])	—	—	—	1	—	2	8	—	—	—	22	—
Geestemünde*	19 264	68	3	21	7	13,1	19,9[9])	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	17	—
Gelsenkirchen	34 813	156	4	92	27	31,7	29,3	—	1	3	—	—	9	26	6	2	2	43	4
M.-Gladbach	57 361	205	2	80	26	16,8	23,2	—	—	3	—	—	10	1	—	—	—	66	—

[1]) Standesamtsbezirke Friedenau, Tempelhof, Tempelhof 2 (Hasenhaide), Treptow, Friedrichsfelde, Hohen- und Nieder-Schönhausen, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Tegel. — [2]) Nimmt seit 1899 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. 1898. — [4]) Desgl. 1897. — [5]) Desgl. 1886, 1887 bezw. 1891. — [6]) Durchschnitt 1889/98. — [7]) Desgl. 1895/97. — [8]) Desgl. 1887/96. — [9]) Desgl. 1891/95. — [10]) Ohne Ortsfremde 47 = 32,3 ‰. — [11]) 91 = 24,5 ‰. — [12]) Desgl. 75 = 18,4 ‰. — [13]) Desgl. 862 = 25,0 ‰. — [14]) Ohne die in Krankenanstalten 2c. Gestorbenen 30 = 17,7 ‰. — [15]) Ohne Ortsfremde 361 = 16,9 ‰. — [16]) Desgl. 31 = 23,1 ‰. — [17]) Mit der Einwohnerzahl des statistischen Amts (1 848 447) 18,9 ‰. — [18]) Verringerung der Einwohnerzahl durch Theilung der Bürgermeisterei Beeck. Mit Beeck sind am 1 April 1900 die Orte Laar, Stockum, Beeckerwerth vereinigt worden. — [19]) Am 1. April 1900 ist der Gutsbezirk Lichtenberg in die Gemeinde Lichtenberg eingemeindet worden.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. der Athmorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Gleiwitz	47 316	189	5	90	32	22,8	20,2	—	1	1	1	—	9	21	6	1	—	50	1
Glogau	22 604	29	1	56[11]	21	29,7[11]	20,7	—	—	—	—	—	4	10	2	2	2	40	—
Gnesen	22 087	82	1	39	16	21,2	24,8	—	—	1	—	—	2	1	3	2	1	30	2
Görlitz	77 260	198	7	177	38	27,5	24,6	—	—	2	—	1	21	39	5	1	1	107	2
Göttingen	28 110	75	8	38[12]	6	16,2[12]	24,4	—	—	1	—	—	7	6	—	—	—	23	1
Goslar	16 292	31	1	18	5	13,3	. [2]	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	16	—
Grabow a. O.*	15 854	83	1	32	14	24,2	29,9[7]	—	—	—	—	—	5	5	2	—	—	20	—
Graudenz	30 681	111	4	54	20	21,1	25,6	—	—	—	1	—	8	17	8	8	8	19	1
Greifswald	23 836	77	2	69[13]	8	34,7[13]	30,2	—	2	—	—	—	9	10	—	—	—	45	3
Grünberg i. Schl.*	20 760	63	2	35	13	20,2	22,8[7]	—	—	—	—	—	5	7	7	1	1	15	1
Guben	32 882	96	3	45	15	16,4	24,2	—	—	—	—	1	4	3	2	1	1	33	2
Hagen	47 704	169	5	81	21	20,4	21,5	—	—	—	—	2	11	12	3	—	—	53	—
Halberstadt	45 184	107	3	90	17	23,9	24,3	—	1	1	—	—	12	19	4	4	—	51	2
Halle	[21]152 736	450	15	283[14]	61	22,2[14]	23,0	1	3	—	1	—	36	57	9	3	2	166	10
Hameln	19 652	45	—	50	23	30,5	17,0[5]	2	—	—	1	—	6	19	1	1	1	21	—
Hamm	31 907	123	3	44[15]	14	16,6[15]	20,6	—	1	—	1	—	7	4	—	—	—	30	1
Hanau	30 061	62	2	56[16]	15	22,4[16]	22,5	—	1	1	—	—	4	15	3	—	—	32	—
Hannover	241 106	611	25	312	55	15,5	19,7	2	4	6	—	—	58	53	4	1	—	179	6
Harburg	49 454	144	8	72	27	17,5	22,9	1	—	—	—	—	6	10	1	1	1	51	3
Herford	23 702	80	3	45	16	22,8	22,0	—	1	—	—	1	3	8	—	—	—	31	1
Herne*	24 319	122	5	76	23	37,5	25,5[5]	6	2	2	1	—	7	17	2	1	—	34	5
Hildesheim	44 358	115	2	59	12	16,0	21,2	—	—	—	—	1	3	13	2	—	—	40	—
Hirschberg*	17 285	38	—	30	6	20,8	26,8	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	23	3
Hörde*	21 262	90	2	56	23	31,6	23,8[10]	—	—	—	—	1	6	9	—	—	—	38	2
Inowrazlaw*	24 595	109	3	68	26	33,2	25,0[10]	—	1	7	2	—	10	10	—	—	—	36	2
Insterburg*	26 208	64	1	45	12	20,6	22,1	—	—	—	—	—	6	8	1	1	1	28	2
Iserlohn	27 110	83	2	49	10	21,7	19,3	—	—	1	—	—	8	8	1	—	—	29	2
Itzehoe	15 204	65	1	37	14	29,2	. [1]	—	—	—	—	1	2	4	1	—	—	29	–
Kalk	18 703	64	3	38	9	24,4	25,8[5]	—	—	2	—	—	3	6	—	—	—	24	3
Kassel	101 300	218	11	140	28	16,6	17,3	—	1	3	1	—	19	21	3	—	—	89	3
Kattowitz	28 482	114	3	52	16	21,9	21,0[7]	—	—	—	—	—	5	—	2	—	—	45	—
Kiel	100 785	309	9	154[17]	58	18,3[17]	21,6	2	3	3	2	—	18	27	12	—	—	80	7
Koblenz	42 257	113	1	85	11	24,1	19,8	—	1	1	—	—	14	10	—	—	—	57	2
Köln	356 405	1186	37	662	207	22,3	24,9	6	3	5	-	2	104	93	32	4	4	396	21
Königsberg	183 273	486	26	425	89	27,8	27,2	6	15	1	9	—	37	82	29	5	5	235	11
Königshütte	52 209	248	5	114	38	26,2	26,1	—	—	1	—	—	3	24	4	4	3	76	6
Köpenick*	20 719	74	3	32	17	18,5	29,1[8]	—	—	1	—	—	4	4	3	3	3	20	—
Köslin*	19 966	57	1	35	8	21,0	22,1	—	—	1	—	—	2	7	—	—	—	24	1
Kolberg	19 859	50	2	47	10	28,4	22,8	—	—	1	—	—	9	6	—	—	—	30	1
Kottbus	41 482	100	3	67	13	19,4	24,1	-	—	—	—	—	17	7	7	5	5	36	—
Krefeld*	108 959	262	7	143	33	15,7	21,3	—	—	2	3	—	16	26	7	1	1	88	1
Kreuznach	20 444	44	—	33	6	19,4	21,0	—	—	—	—	—	5	7	1	—	—	19	1
Küstrin	17 380	42	4	18	6	12,4	21,8	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	11	—
Landsberg a. W.	32 701	100	3	61	23	22,4	25,6	1	—	1	—	—	3	13	1	1	1	41	1
Langenbielau	18 459	65	1	54	27	35,1	35,0[4]	—	—	—	—	—	5	6	6	3	3	36	1
Langendreer	17 549	81	3	17	11	11,6	. [3]	—	1	—	—	—	—	2	—	—	—	13	1
Lehe*	23 432	85	6	38	12	19,5	18,7[8]	—	—	—	—	—	2	4	1	1	1	30	1
Liegnitz	56 053	149	8	126[18]	38	27,0[18]	27,5	—	—	1	1	—	27	29	11	—	—	56	1
Linden*	43 015	195	8	72[19]	33	20,1[19]	32,5	—	—	1	—	—	6	13	7	6	6	42	3
Lipine	18 364	69	1	53	19	34,6	. [3]	3	—	3	2	—	3	14	8	—	—	20	—
Luckenwalde*	20 533	50	2	37	8	21,6	23,8	—	1	—	—	—	5	6	1	—	—	22	2
Lüdenscheid*	22 918	77	2	40	10	20,9	21,9	—	—	—	—	—	3	4	1	—	—	30	2
Lüneburg	23 817	65	5	40	9	20,2	22,2	—	1	—	—	1	1	2	1	1	1	31	3
Magdeburg	225 598	586	33	382	115	20,3	24,4	—	3	13	—	—	35	67	12	1	1	243	9
Malstatt-Burbach	28 535	111	6	68	27	28,6	20,6[9]	—	—	1	—	—	3	5	—	—	—	57	2
Marburg	17 426	62	3	36[20]	8	24,8[20]	24,1[6]	—	—	1	—	—	6	9	1	1	—	18	1
Meiderich	30 230	129	5	61	23	24,2	22,3[4]	2	—	3	1	—	7	17	2	—	—	24	5
Memel	19 117	52	4	46	5	28,9	27,5	—	—	—	—	—	5	7	—	—	—	33	1
Merseburg	19 890	60	2	30	10	18,1	24,9	—	—	1	—	—	4	4	—	—	—	21	—
Minden	23 897	56	1	32	6	16,1	18,4	—	—	—	—	—	6	7	1	1	1	16	2
Mühlhausen i. Th.	32 475	94	3	57	13	21,1	19,6	—	—	—	—	—	12	13	1	1	1	31	—
Mülheim a. Rh.*	40 589	148	7	56	18	16,6	25,5	—	—	1	—	—	8	6	—	—	—	40	1
Mülheim a. d. R.	35 890	127	3	80	20	26,7	23,6	—	7	4	—	1	4	22	1	—	—	40	1
Münster	64 015	210	2	124	28	23,2	23,8	2	—	—	—	—	21	15	3	2	2	82	1

[1]) Nimmt seit 1900 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl 1898. — [3]) Desgl. 1897. — [4]) Durchschnitt 1889/98. — [5]) Desgl. 1895/97. — [6]) Desgl. 1893/97. — [7]) Desgl. 1888/97. — [8]) Desgl. 1892/96. — [9]) Desgl. 1887/96. — [10]) Desgl. 1891/95. — [11]) Ohne Ortsfremde 52 = 27,6‰. — [12]) Desgl. 25 = 10,7‰. — [13]) Desgl. 46 = 23,2‰. — [14]) Desgl. 216 = 19,3‰. — [15]) Desgl. 42 = 15,8‰. — [16]) Desgl. 45 = 18,0‰. — [17]) Desgl. 135 = 16,1‰. — [18]) Desgl. 120 = 25,7‰. — [19]) Desgl. 69 = 19,2‰. — [20]) Desgl. 24 = 16,5‰. — [21]) Am 1. April 1900 sind die Vororte Giebichenstein, Trotha und Cröllwitz mit Gimmritz in Halle eingemeindet.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Naumburg	[21])23 211	53	3	30	10	15,5	22,5	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	27	1
Neiße	24 640	48	3	41	12	20,0	21,6	—	—	—	—	—	7	11	1	—	—	22	—
Neumünster	27 336	104	2	38	16	16,7	20,4[12])	—	1	—	—	—	3	6	2	—	—	25	1
Neunkirchen	25 960	95	3	43	12	19,9	19,3[6])	—	—	—	—	—	7	7	—	—	—	26	3
Neuruppin	17 211	41	3	38[13])	9	26,5[13])	23,5[4])	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	29	1
Neuß	27 217	90	2	63	16	27,8	25,0	3	—	—	—	—	9	12	1	1	—	38	—
Neustadt O.-S.	20 769	65	1	39	12	22,5	29,0	—	—	—	—	—	11	7	—	—	—	20	1
Nordhausen	28 169	63	4	54	14	23,0	19,9	—	—	—	—	—	6	8	—	—	—	39	1
Oberhausen*	34 650	162	5	72	30	24,9	23,3	4	1	1	—	—	12	17	1	—	—	34	2
Ohligs*	18 377	69	2	23	7	15,0	17,9[12])	—	—	—	—	—	4	6	—	—	—	13	—
Oppeln	29 297	114	1	86	13	35,2	28,0	—	3	1	1	—	9	12	—	—	—	58	2
Osnabrück	49 628	154	6	65	14	15,7	19,9	—	—	1	—	—	5	18	—	—	—	41	—
Paderborn	22 940	97	2	57	13	29,8	20,1	6	—	—	—	—	15	15	2	2	—	18	1
Posen	[22] 108 075	339	18	217	77	24,1	26,8	—	—	5	—	—	33	44	6	5	5	126	3
Potsdam	62 482	110	2	87[14])	8	16,7[14])	22,0	—	—	—	—	—	12	8	3	1	1	58	6
Prenzlau	20 989	58	—	47	15	26,9	25,7	1	—	1	—	—	5	5	4	3	3	31	—
Quedlinburg	23 080	62	2	37	5	19,2	24,8	—	—	—	1	—	3	2	2	—	—	29	—
Rathenow*	20 313	45	3	43	11	25,4	23,1[12])	2	—	—	—	—	2	13	2	—	—	23	1
Ratibor	22 546	54	3	48	13	25,5	22,3	—	—	—	—	—	6	—	1	1	1	40	1
Recklinghausen	26 699	171	5	77	22	34.6	23,0[10])	5	2	5	1	—	5	—	—	—	—	57	2
Remscheid	53 617	168	2	76	12	17,0	20,0	—	—	1	—	—	14	14	2	1	1	43	2
Rheydt	33 099	99	—	33	9	12,0	20,2	—	—	—	1	—	5	5	—	—	—	20	2
Rixdorf*	79 341	295	11	125	56	18,9	26,8[11])	—	3	2	—	—	17	23	11	4	2	61	8
Rotthausen*	15 056	90	3	24	5	19,1	. [1])	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	17	—
Saarbrücken	19 799	59	1	36	7	21,8	19,1[8])	—	—	—	1	—	2	2	7	7	6	23	1
Sankt Johann*	19 562	82	2	42	8	25,8	16,7[5])	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	36	2
Schalke*	21 480	114	4	39	18	21,8	19,8[7])	—	—	3	—	—	1	8	3	—	—	23	1
Schleswig	19 007	37	3	37[15])	2	23,4[15])	24,0	—	—	—	—	—	5	6	—	—	—	25	1
Schneidemühl*	19 640	61	1	33	11	20,2	23,7[8])	—	—	1	—	—	4	3	—	—	—	24	1
Schönebeck a. Elbe*	15 381	37	1	30	8	23,4	. [2])	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	26	1
Schöneberg*	89 875	213	6	95	27	12,7	15,4[9])	—	—	1	—	—	12	21	1	—	—	58	2
Schweidnitz	28 210	84	1	65	13	27,7	29,2	—	—	—	—	—	6	4	2	—	—	51	2
Schwelm	15 798	50	2	25	7	19,0	. [2])	1	—	—	—	—	1	3	—	—	—	18	2
Siegen	20 275	73	—	28	4	16,6	19,8	—	—	2	—	—	2	5	—	—	—	19	—
Soest	15 714	42	2	28	7	21,4	22,0[12])	—	—	—	—	—	6	5	—	—	—	15	2
Solingen	44 789	141	4	70	23	18,8	22,3	—	—	—	—	—	18	14	—	—	—	35	3
Sorau*	15 144	52	2	38	12	30,1	. [2])	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	31	—
Spandau	65 443	214	5	104	36	19,1	23,9	—	1	—	—	—	12	20	5	2	2	64	2
Stargard i. P.	27 999	75	5	47	14	20,1	22,7	—	7	—	—	—	4	7	—	—	—	28	1
Staßfurt*	18 866	56	1	34	9	21,6	24,5	1	—	—	—	—	5	7	2	1	1	19	—
Stendal	22 678	64	2	48	14	25,4	24,7	—	—	1	2	2	2	10	3	2	2	28	—
Stettin	164 031	458	13	233	73	17.0	26,0	—	5	—	—	3	20	32	10	4	4	158	5
Stolp	25 748	64	3	47	11	21,9	24,6	1	—	—	—	—	12	6	2	—	—	25	1
Stralsund	31 942	81	2	67[16])	18	25.2[16])	23,9	—	3	—	—	—	11	16	1	—	—	34	2
Styrum*	15 470	84	3	41	12	31,8	. [1])	—	—	3	—	—	5	8	1	—	—	22	2
Thorn	[23])34 438	58	—	46[17])	6	16,0[17])	21,0	—	1	1	—	—	9	14	2	1	—	19	—
Tilsit	31 948	71	5	88	24	33,1	26,5	—	1	2	—	—	4	16	10	7	7	52	3
Trier	44 056	92	6	92	16	25,1	22,2	—	1	2	1	—	15	13	—	—	—	55	5
Ueckendorf*	18 840	112	—	37	17	23,6	22,5[7])	2	—	1	—	—	2	8	6	1	—	15	3
Viersen	23 340	81	5	54	12	27,7	21,8	1	—	—	—	1	8	11	—	—	—	31	2
Wald*	17 822	67	2	30	12	20,2	14,8[4])	—	—	—	—	—	7	4	—	—	—	19	—
Wandsbek	22 670	56	2	40	12	21,2	20,8	—	—	1	—	—	2	10	—	—	—	27	—
Wanne*	19 385	155	4	55	22	34,0	. [2])	1	1	1	—	—	5	10	4	—	—	30	3
Wattenscheid*	17 150	94	2	32[18])	5	22,4[18])	27,1[4])	1	—	1	4	—	9	4	1	—	—	12	—
Weißenfels	27 997	90	1	45	16	19,3	23,5	1	—	—	—	1	6	7	—	—	—	24	6
Wesel	23 666	49	1	34	7	17,2	17,4	—	1	1	1	—	6	6	1	1	1	16	2
Wiesbaden	83 166	211	11	107	16	15,4	18,7	—	1	4	—	—	18	21	1	—	—	60	2
Wilhelmshaven	23 043	40	2	24[19])	6	12,5[19])	15,1[12])	—	1	—	—	—	3	2	1	1	1	15	2
Witten	31 024	112	3	55[20])	11	21,3[20])	20,8	—	—	2	1	1	11	6	—	—	—	29	5
Wittenberg*	17 911	42	3	31	4	20,8	18,3[4])	1	—	—	—	—	4	2	—	—	—	21	3
Wittenberge	16 372	36	4	26	7	19,1	. [2])	—	—	—	—	—	3	8	—	—	—	15	—
Zaborze	20 364	128	8	37	17	21,8	37,8[10])	—	—	—	—	—	2	10	3	1	1	20	2
Zeitz	27 726	83	2	45	18	19,5	23,9	—	—	—	—	—	8	6	5	1	1	25	1
Bayern.																			
Amberg	21 485	70	1	57	18	31,8	28,2	—	3	5	—	—	9	6	—	—	—	34	—
Ansbach	17 373	33	2	52	14	35,9	. [3])	1	—	1	1	—	6	11	3	1	1	27	2
Aschaffenburg	17 848	36	3	33	6	22,2	16,0[4])	—	—	—	—	—	8	4	4	—	—	17	—
Augsburg	87 996	251	5	211	75	28,8	27,7	9	—	2	—	—	30	37	16	2	2	114	3
Bamberg	41 695	129	—	86	28	24,8	28,8	—	1	3	—	1	10	13	3	1	1	54	1

1) Nimmt seit 1900 an der Berichterstattung Theil. — 2) Desgl. 1898. — 3) Desgl. 1897. — 4) Durchschnitt 1896/98. — 5) Desgl. 1894/98. — 6) Desgl. 1889/98. — 7) Desgl. 1895/97 — 8) Desgl. 1893/97. — 9) Desgl. 1888/97. — 10) Desgl. 1892/96. — 11) Desgl. 1887/96. — 12) Desgl. 1891/95. — 13) Ohne Ortsfremde 28 = 19,5 ‰. — 14) Desgl. 81 = 15,6 ‰. — 15) Desgl. 26 = 16,4 ‰. — 16) Desgl. 66 = 24,8 ‰. — 17) Desgl. 43 = 15,0 ‰. — 18) Desgl. 28 = 19,6 ‰. — 19) Desgl. 23 = 12,0 ‰. — 20) Desgl. 45 = 17,4 ‰. — 21) Erhöhung der Einwohnerzahl durch die am 1. April 1900 erfolgte Eröffnung des Kadettenhauses. — 22) Die Landgemeinden Jersitz, St. Lazarus und Wilda sind am 1. April 1900 in den Stadtbezirk Posen eingemeindet worden. — 23) Am 1. April 1900 sind die Vororte Colonie-Weißhof und Neu-Weißhof in Thorn eingemeindet worden.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1886 bis 1895	Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. der Athmorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewalts. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Bayreuth	30 311	73	1	66	14	26,1	20,9	—	—	1	1	—	14	21	2	—	—	26	1
Erlangen	23 696	53	2	51	13	25,8	30,4	6	—	—	—	—	6	12	—	—	—	26	1
Frankenthal	15 761	55	—	3[illegible] 8)	12	27,4 8)	. 3)	—	—	—	—	—	4	5	4	3	3	23	—
Fürth	50 724	180	3	122	44	28,9	26,8	—	1	—	—	—	14	24	9	5	5	74	—
Hof	30 398	107	1	66	21	26,1	22,3	—	—	—	—	—	4	10	—	—	—	50	2
Ingolstadt	23 531	57	1	46	21	23,5	29,3	—	—	—	—	—	8	7	9	9	9	22	—
Kaiserslautern	44 293	159	5	110	38	29,8	19,5	10	—	5	—	1	15	16	4	1	1	56	3
Kempten	18 815	46	4	54	13	34,4	26,3 7)	—	—	—	—	—	8	13	3	1	1	29	1
Landau	15 890	36	—	20	3	15,1	. 2)	—	—	—	—	—	1	2	1	1	1	15	1
Landshut	22 102	57	7	51	19	27,7	25,5	—	—	1	—	—	8	5	4	4	4	32	1
Ludwigshafen	51 823	255	5	109	42	25,2	24,6	1	—	1	—	—	21	23	7	—	—	53	3
München	466 934	1448	50	940	342	24,2	26,2	39	—	7	4	4	164	107	115	16	15	480	20
Neustadt a./Haardt	18 066	60	—	22	4	14,6	. 4)	—	—	1	—	—	5	3	—	—	—	13	—
Nürnberg	217 942	887	30	492	213	27,1	24,3	1	1	2	1	—	71	100	47	17	14	261	8
Passau	18 080	41	1	26	3	17,3	26,6	—	—	—	—	—	7	4	3	—	—	12	—
Pirmasens	27 761	130	1	52	23	22,5	24,4 5)	—	—	1	—	—	6	13	1	1	1	31	—
Regensburg	45 098	135	3	134	55	35,7	28,5	8	1	—	—	—	20	22	24	9	8	58	1
Speyer	20 378	57	3	52	11	30,6	23,0	—	—	4	—	—	11	11	3	—	—	21	2
Straubing	17 190	44	2	65	20	45,4	. 4)	—	—	—	—	—	9	12	6	1	—	37	1
Würzburg	75 991	208	9	154 9)	25	24,3 9)	24,3	—	—	—	—	—	26	34	1	1	1	92	1
Königreich Sachsen.																			
Annaberg	15 086	25	—	24 10)	10	19,1 10)	20,2 6)	—	—	—	—	—	4	—	1	—	—	19	—
Bautzen	25 658	46	4	39	5	18,2	20,3	—	—	—	—	—	6	6	1	1	1	26	—
Chemnitz	19) 191 805	688	26	440	207	27,5	29,7	2	—	2	—	1	47	51	4	1	—	324	9
Crimmitschau	23 998	65	1	46	17	23,0	27,8	—	1	—	—	—	4	3	2	1	1	36	—
Döbeln	17 913	48	—	22	7	14,7	20,5 6)	—	—	1	—	—	4	2	7	7	7	8	—
Dresden	397 906	1065	38	656 11)	178	19,8 11)	21,3	3	1	5	2	2	104	93	28	12	12	395	23
Freiberg	29 589	81	3	84	13	34,1	26,3	—	—	—	—	—	10	20	2	1	1	50	2
Glauchau	26 298	98	1	57	20	26,0	28,1	—	—	—	—	—	7	2	11	11	10	36	1
Leipzig	440 341	1231	48	757	260	20,6	22,2	2	—	7	3	1	97	146	76	4	4	394	31
Löbtau	24 789	133	3	56	30	27,1	26,0 6)	—	—	1	—	—	8	13	8	8	8	24	2
Meerane	23 652	86	1	63	29	32,0	29,9	—	—	—	—	—	6	7	—	—	—	50	—
Meißen	19 686	50	3	30	13	18,3	23,5	—	—	—	—	—	3	4	1	1	1	22	—
Mittweida	15 438	34	2	27	7	21,0	. 1)	1	—	—	—	—	6	2	—	—	—	18	—
Pirna	17 338	50	1	39 12)	7	27,0 12)	24,3 6)	—	—	—	—	—	10	2	2	—	—	25	—
Plauen	67 285	252	4	111	38	19,8	23,0	1	1	2	—	1	12	18	1	1	1	73	2
Reichenbach	27 092	84	4	27	14	12,0	26,3	—	—	—	—	—	1	8	—	—	—	17	1
Werdau	18 371	84	1	44	24	28,7	29,0 5)	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	38	2
Wurzen	16 976	45	1	25	5	17,7	23,7 6)	—	—	—	—	—	8	4	—	—	—	11	2
Zittau	30 652	72	2	55	16	21,5	20,8	1	1	4	—	—	6	7	—	—	—	32	4
Zwickau	54 168	165	3	115 13)	41	25,5 13)	25,2	—	—	—	—	—	16	13	2	—	—	79	5
Württemberg.																			
Cannstatt	25 021	82	2	40	8	19,2	22,4	—	—	1	—	—	4	8	—	—	—	25	2
Eßlingen	25 676	72	3	54	14	25,2	21,1	—	1	2	—	—	5	13	1	—	—	30	2
Gmünd	17 429	54	2	27	5	18,6	23,1	—	—	—	—	—	5	4	2	2	2	16	—
Göppingen	17 860	52	—	31	11	20,8	20,3 6)	—	—	1	—	1	3	8	2	2	2	15	1
Heilbronn	36 967	102	—	65	16	21,1	21,7	—	—	1	—	—	6	17	3	1	1	38	—
Ludwigsburg	20 577	36	2	35	7	20,4	15,9	—	—	—	—	—	2	13	1	—	—	19	—
Reutlingen	20 995	43	1	34	11	19,4	22,8	—	—	—	—	—	4	3	10	5	5	16	1
Stuttgart	156 417	329	11	264	58	20,3	19,0	1	3	7	1	1	26	52	5	5	3	160	8
Ulm	42 706	112	—	72	20	20,2	19,7	—	2	—	—	—	14	19	6	—	—	31	—
Baden.																			
Baden-Baden	15 761	30	2	31	6	23,6	. 3)	—	—	—	—	—	3	9	4	4	1	15	—
Freiburg	57 448	117	4	119 14)	34	24,9 14)	23,0	—	—	—	—	—	22	32	14	7	7	51	—
Heidelberg	38 352	121	3	50 15)	5	15,6 15)	25,2	—	—	1	—	—	13	5	1	1	1	28	2
Karlsruhe	93 495	228	5	157 16)	45	20,2 16)	19,2	1	—	—	—	—	19	39	7	6	6	85	6
Konstanz	20 653	47	—	36	8	20,9	18,7 5)	4	—	—	—	—	5	3	—	—	—	24	—
Mannheim	118 243	336	13	176	56	17,9	21,5	1	—	4	—	2	22	27	11	2	—	98	18) 11
Pforzheim	36 420	131	3	97	45	32,0	21,6	1	—	5	1	—	16	21	15	15	14	37	2
Hessen.																			
Darmstadt	69 574	171	1	133	21	22,9	20,0	23	2	1	—	—	13	31	—	—	—	60	3
Gießen	24 439	95	1	33 17)	4	16,2 17)	24,1	—	—	1	1	—	5	11	—	—	—	14	1
Mainz	79 607	230	6	140	44	21,1	21,1	—	—	—	—	1	29	23	7	—	—	76	4
Offenbach	43 339	125	3	77	20	21,3	20,2	—	—	—	—	—	12	12	4	4	3	45	4
Worms	38 154	153	3	75	30	23,6	23,5	—	—	—	—	—	9	7	9	9	9	44	6

1) Nimmt seit 1900 an der Berichterstattung Theil. — 2) Desgl. 1899. — 3) Desgl. 1898. — 4) Desgl. 1897. — 5) Durchschnitt 1889/98. — 6) Desgl. 1895/97. — 7) Desgl. 1891/95. — 8) Ohne die im Krankenhause Gestorbenen 29 = 22,1 ‰. — 9) Ohne Ortsfremde 144 = 22,7 ‰. — 10) Desgl. 23 = 18,3 ‰. — 11) Desgl. 593 = 17,9 ‰. — 12) Desgl. 30 = 20,8 ‰. — 13) Desgl. 110 = 24,4 ‰. — 14) Desgl. 107 = 22,4 ‰. — 15) Desgl. 38 = 11,9 ‰. — 16) Desgl. 143 = 18,4 ‰. — 17) Desgl. 21 = 10,3 ‰. — 18) Darunter 1 Hinrichtung. — 19) Erhöhung der Einwohnerzahl durch die am 1. April 1900 erfolgte Eingemeindung des Vorortes Gablenz und durch Neubildung des Infanterie-Regiments Nr. 118.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mecklenb.-Schwerin.																			
Güstrow	20 249	24	1	27	5	16,0	18,5[3]	—	—	—	—	—	4	3	1	1	1	16	3
Rostock	54 687	124	2	95	21	20,8	20,4	1	1	—	—	—	8	20	2	2	2	59	4
Schwerin	38 948	59	2	60	9	18,5	18.6	—	2	—	—	—	8	7	1	—	—	40	2
Wismar	18 744	46	1	30	10	19,2	20,3	—	—	—	—	1	1	7	1	—	—	19	1
Großherzogthum Sachsen.																			
Apolda	20 725	59	2	28	5	16,2	23,6	—	—	1	—	1	5	5	3	2	—	11	2
Eisenach	27 045	114	4	41	15	18,2	18,9	—	—	1	—	—	6	3	—	—	—	31	—
Jena*	17 378	57	—	29	4	20,0	14,7[2]	—	—	—	1	—	5	9	3	3	3	10	1
Weimar	28 368	52	1	42	9	17,8	18,6	—	1	—	—	—	6	1	2	2	2	28	4
Uebr. Bundesstaaten.																			
Altenburg	35 429	98	9	58[6]	13	19,6[6]	27,0	1	—	—	—	—	11	5	3	3	2	35	3
Bernburg	36 087	94	5	76	12	25,3	23,4	—	—	1	—	—	11	15	—	—	—	48	1
Braunschweig	128 354	349	3	166	39	15,5	22,1	—	—	—	—	—	24	27	8	—	—	100	7
Bremen	151 749	437	13	231	48	18,3	18,8	5	2	—	—	—	39	43	6	2	2	130	6
Bremerhaven	20 153	46	—	30	8	17,9	18,7[4]	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	21	4
Cöthen	22 526	65	—	36	7	19,2	20,5	—	1	—	—	—	2	7	—	—	—	26	—
Delmenhorst*	15 498	59	3	37	12	28,6	. [1]	—	4	—	—	—	6	5	4	3	1	17	1
Dessau	49 837	143	3	75	23	18,1	22,5	—	—	1	—	1	12	7	1	—	—	52	1
Gera	47 160	128	1	88	34	22,4	27,0	1	—	—	—	—	12	9	13	8	5	49	4
Gotha	33 769	86	6	62	12	22,0	19,4	—	—	—	—	1	8	14	4	2	2	33	2
Greiz	24 271	64	1	50	19	24,7	22,4	—	—	1	—	—	3	9	5	4	4	29	3
Hamburg	673 794	1636	63	984	263	17,5	24,7	6	2	5	—	8	141	187	22	2	2	565	48
Koburg	20 136	36	3	26	7	15,5	19,9	—	—	—	—	—	6	4	—	—	—	16	—
Lübeck	76 135	194	9	103	23	16,2	19,6	—	—	2	—	—	6	10	3	—	—	77	5
Oldenburg*	24 354	50	3	52	5	25,6	24,2	—	1	-	—	—	11	10	—	—	—	28	2
Wolfenbüttel	17 352	39	1	40	9	27,7	18,9[3]	—	—	—	—	1	6	5	—	—	—	25	3
Zerbst	17 770	37	1	42	15	28,4	23,0	—	—	1	—	—	3	9	3	3	2	26	—
Elsaß-Lothringen.																			
Colmar	35 662	112	2	68	15	22,9	25,2	—	—	1	—	—	8	18	5	2	2	34	2
Hagenau	18 870	35	3	33	7	21,0	15,1[5]	—	—	—	—	—	7	7	1	—	—	18	—
Metz	58 987	133	3	108	25	22,0	19,8	—	—	—	1	—	14	24	6	—	-	59	4
Mülhausen	88 573	210	8	134	40	18,2	23,4	—	—	—	3	—	21	21	11	11	11	76	2
Straßburg	147 009	396	11	276	53	22,5	23,5	—	1	4	1	1	42	80	26	23	22	118	3

Sterblichkeit in einigen größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Europa.																			
Athen, Februar . . .	122 053	.	.	260	56	25,6	.	2	—	3	16	—	43	41	4	.	.	151	—
Aussig, 1./4.-28./4. . .	40 000	116	2	73	32	23,5	.	—	—	1	—	—	14	13	—	—	.	41	4
Basel, Januar	106 443	248	19	131	33	14,8	.	3	—	4	—	—	27	15	[7]12	.	.	67	3
Bern, Januar	56 365	185	9	138	24	29,4	.	—	—	1	—	1	21	20	[7]7	.	.	82	6
Bordeaux, August . .	256 906	435	29	512	96	23,9	.	2	1	16	6	—	46	35	97	—	—	286	23
Brünn, 1./4.-28./4. . .	105 383	227	11	218	55	26,9	.	—	1	-	1	2	52	46	—	—	.	115	1
Bukarest, 1./4.-28./4. .	282 071	703	35	534	106	24,6	.	1	5	4	3	1	111	84	13	.	.	312	.
Genf, Januar	92 969	149	3	201	28	25,9	.	—	—	2	1	—	35	32	[7]7	.	.	114	10
Graz, 1./4.-28./4. . . .	126 022	354	26	313	57	32,2	.	—	—	—	1	1	74	31	—	—	.	201	5
Haag, Oktober	199 285	503	20	258	72	15,5	.	—	3	4	1	—	26	29	26	—	.	162	7
Innsbruck, 1./4.-28./4.	25 366	28	—	79	16	40,5	.	—	—	—	—	—	19	9	1	1	.	50	—
Le Havre, August . .	118 478	330	14	423	184	42,8	.	—	—	1	9	4	55	15	179	—	—	135	25
Lille, August	215 550	543	28	543	274	30,2	.	14	—	—	—	3	59	31	254	—	—	174	8
Linz, 1./4.-28./4. . . .	53 499	125	7	173	32	42,0	.	3	—	1	—	2	47	20	—	—	.	100	—
Mailand, März . . .	487 803	978	92	1031	158	25,4	.	6	—	12	5	4	95	225	18	.	.	641	25
Marseille, August . .	447 344	954	63	865	171	23,2	.	5	1	5	15	2	56	73	135	8	2	538	35
Nancy, August	96 148	183	13	161	49	20,0	.	1	1	1	11	—	23	9	33	—	—	80	2
Pilsen, 1./4.-28./4. . .	68 162	195	6	124	48	23,6	.	3	1	—	1	1	18	17	—	—	.	81	2
Rotterdam, Oktober .	309 309	981	49	423	137	16,4	.	—	2	6	12	1	39	55	34	—	.	263	11
Toulon, August . . .	95 201	196	12	168	36	21,2	.	—	—	1	7	—	12	9	22	—	—	112	5
Utrecht, März	100 066	287	10	151	30	18,1	.	—	—	1	1	.	14	16	16	.	.	97	6
Zürich, Januar . . .	165 689	469	22	255	82	18,5	.	29	1	1	1	—	20	26	[7]16	.	.	153	8
Andere Welttheile.																			
Alexandrien, 26./2.-25./3.	319 766	1617	32	965	276	39,2	.	1	—	4	4	4	49	30	187	—	—	659	27
Buenos Aires	799 257	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kairo, 26./2.-25./3. . .	570 062	1802	86	1953	519	44,5	.	75	—	13	6	3	124	91	318	—	—	1296	27
New Orleans, März .	300 000	.	29	692	76	27,7	.	8	2	2	6	—	92	120	12	2	.	439	11
Rio de Janeiro, Febr.	779 000	1030	89	1069	178	16,4	.	3	—	—	3	—	208	115	63	.	.	654	23
San Franzisko, Jan.	360 000	482	25	685	88	22,8	.	1	4	14	13	2	101	86	22	2	—	400	42

[1]) Nimmt seit 1900 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Durchschnitt 1896/98. — [3]) Desgl. 1894/98. — [4]) Desgl. 1889/98. — [5]) Desgl. 1895/97. — [6]) Ohne Ortsfremde 47 = 15,9 ‰. — [7]) Enteritis im 1. Lebensjahre.

21. Woche vom 20. bis 26. Mai 1900. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene (der vorangegangenen Woche)	Todtgeborene (der vorangegangenen Woche)	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	134 196	75	2	53	22	20,5	24,5	—	—	3	—	1	1	12	3	1	1	33	—
Altendorf	47 971	58	1	32	8	34,7	20,1[1])	—	—	1	—	—	3	3	1	—	—	23	1
Altona	153 873	97	3	46	19	15,5	22,9	1	1	—	—	—	3	9	1	1	1	29	2
Augsburg	87 996	52	3	49	11	29,0	27,7	—	—	2	—	—	9	5	4	—	—	28	1
Bamberg	41 695	33	—	18	4	22,4	22,8	1	—	—	—	—	4	2	—	—	—	11	—
Barmen	136 938	112	1	47	13	17,8	18,6	—	1	2	—	—	3	12	3	—	—	25	1
Berlin[11])	1 767 605	879	35	580	158	17,1	21,3	5	19	15	—	1	85	59	36	7	6	354	6
Beuthen	44 534	25	1	24[2])	7	28,0[2])	24,7	—	1	1	1	—	1	4	1	1	1	15	—
Bielefeld	54 335	49	3	20	3	19,1	18,0	—	—	—	—	—	—	11	3	2	2	6	—
Bochum	59 562	44	1	47	11	41,0	23,5	—	2	—	10	—	4	15	—	—	—	16	—
Bonn	48 917	32	1	25[3])	10	26,6[3])	26,4	—	—	2	—	—	1	3	—	—	—	17	2
Borbeck	40 407	41	1	12	2	15,4	24,1[1])	—	—	—	—	—	2	2	1	1	—	7	—
Brandenburg	46 889	32	1	14	5	15,5	25,9	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	11	—
Braunschweig	128 354	70	5	47	9	19,0	22,1	—	—	1	—	—	4	4	5	2	2	31	2
Bremen	151 749	93	5	53[4])	12	18,2[4])	18,8	—	—	1	1	—	14	10	—	—	—	25	2
Breslau	412 959	282	17	204[5])	79	25,7[5])	27,9	1	—	—	2	—	34	25	23	2	2	112	7
Bromberg*	51 019	21	—	24	11	24,5	21,3	—	—	1	—	—	1	6	5	2	2	10	1
Charlottenburg	183 817	85	3	52	16	14,7	20,0	2	2	—	—	—	8	9	3	—	—	26	2
Chemnitz	191 805	130	5	92	45	24,9	29,7	—	—	—	—	—	15	8	3	—	—	65	1
Danzig	130 431	77	1	47	19	18,7	26,2	—	—	3	—	1	8	6	6	6	6	21	2
Darmstadt	69 574	30	1	31	4	23,2	20,0	4	1	—	—	—	3	5	—	—	—	18	—
Dessau	49 837	24	2	12	3	12,5	22,5	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	10	—
Dortmund	131 005	103	3	64	22	25,4	22,4	1	2	1	1	—	1	18	6	—	—	33	1
Dresden	397 906	299	16	151[6])	53	19,7[6])	21,3	1	—	1	—	—	24	17	11	4	4	93	4
Düsseldorf	205 056	159	2	64	20	16,2	21,7	—	—	1	—	—	3	15	5	2	2	35	5
Duisburg	80 341	83	4	42	9	27,2	23,9	—	4	—	—	—	5	6	—	—	—	24	3
Elberfeld	151 657	100	3	56	10	19,2	19,0	—	—	1	1	—	14	9	1	—	—	29	1
Elbing	49 760	38	1	34	10	35,5	27,5	—	—	—	—	—	4	6	3	—	—	20	1
Erfurt	83 042	36	4	36	14	22,5	21,3	—	—	—	1	—	3	4	1	—	—	23	4
Essen	112 496	81	—	55	7	25,4	23,2	1	6	1	—	1	9	18	—	—	—	19	—
Flensburg	44 226	26	1	21	6	24,7	21,6	2	1	—	—	—	1	4	1	—	—	11	1
Frankfurt a. M.	257 056	150	6	96	15	19,4	18,6	—	1	1	—	—	20	18	4	—	—	49	3
Frankfurt a. O.	62 301	28	1	25	4	20,9	25,1	—	—	—	—	—	3	4	2	1	1	15	1
Freiburg i. B.	57 448	32	1	28[7])	9	25,3[7])	23,0	—	—	—	—	—	5	3	1	—	—	16	3
Fürth	50 724	45	1	28	11	28,7	26,8	—	—	—	—	—	4	4	8	5	4	10	2
Gera	47 160	32	—	31	21	34,2	27,0	1	—	—	—	—	2	2	10	8	2	16	—
M.-Gladbach	57 361	48	1	23	6	20,9	23,2	—	—	1	—	—	5	—	1	—	—	16	—
Gleiwitz	47 316	57	—	27	8	29,7	20,2	—	2	—	1	—	—	5	—	—	—	17	2
Görlitz	77 260	49	1	33	8	22,2	24,6	—	—	—	—	—	7	2	1	1	1	23	—
Hagen	47 704	35	3	10	3	10,9	21,5	—	—	1	—	—	1	2	2	1	1	3	[10])1
Halberstadt	45 184	20	—	19	7	21,9	24,3	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	11	1
Halle	152 736	107	2	47[8])	14	16,0[8])	23,0	—	—	—	—	—	6	3	2	—	—	36	—
Hamburg	673 794	375	12	254	68	19,6	24,7	5	3	1	1	1	28	33	12	1	1	158	12
Hannover	241 106	115	5	73	17	15,7	19,7	—	—	1	—	—	15	7	2	2	2	46	2
Harburg	49 454	21	—	16	8	16,8	22,9	—	—	—	—	—	—	1	2	2	2	13	—
Hildesheim	44 358	24	—	11	2	12,9	21,2	—	—	—	1	—	1	2	—	—	—	7	—
Kaiserslautern	44 293	44	1	18	5	21,1	19,5	—	—	—	—	—	1	5	1	1	1	10	1
Karlsruhe	93 495	52	2	26	9	14,5	19,2	—	—	—	—	1	5	4	3	3	3	12	1
Kassel	101 300	49	—	36	4	18,5	17,3	—	—	—	—	—	6	7	—	—	—	23	—
Kiel	100 786	61	1	39[9])	10	20,1[9])	21,6	—	—	—	—	—	5	6	3	—	—	20	5
Koblenz	42 257	30	1	10	5	12,3	19,8	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	9	—
Köln	356 405	266	7	137	42	20,0	24,9	2	1	2	1	—	18	17	8	1	1	81	7
Königsberg i. Pr.	183 273	113	7	99	25	28,1	27,2	3	5	—	2	—	6	13	12	2	2	54	4
Königshütte	52 209	51	—	26	9	25,9	26,1	—	—	—	—	—	1	8	1	1	1	16	—
Kottbus	41 482	15	—	11	4	13,8	24,1	—	1	—	—	—	3	—	1	—	—	6	—
Krefeld*	108 959	50	1	38	12	18,1	21,3	—	—	—	—	—	3	4	1	1	1	30	—
Leipzig	440 341	277	11	128	35	15,1	22,2	—	—	2	—	—	25	16	6	—	—	77	2
Liegnitz	56 053	24	—	24	8	22,3	27,5	—	—	—	—	—	5	2	1	—	—	16	—
Linden*	43 015	55	—	10	3	12,1	32,5	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	8	—
Ludwigshafen	51 823	58	3	25	9	25,1	24,6	—	—	—	—	—	7	2	3	1	—	12	1
Lübeck	76 135	46	1	29	7	19,8	19,6	—	—	1	1	—	6	1	2	2	2	18	—
Magdeburg	225 598	122	4	73	16	16,8	24,4	—	2	1	—	—	12	8	1	1	1	46	3
Mainz	79 607	42	3	40	17	26,1	21,1	1	—	2	—	—	5	6	1	—	—	25	—
Mannheim	118 243	91	1	52	26	22,9	21,5	—	1	—	—	1	7	3	7	1	1	30	3
Metz	58 987	35	—	28	7	24,7	19,8	—	—	—	—	—	6	4	2	—	—	16	—
Mülhausen i. E.	88 573	51	2	29	10	17,0	23,4	2	—	1	1	—	3	2	1	1	—	19	—

Wegen der Bedeutung des Zeichens *, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 233.
[1]) Durchschnitt 1889/98. — [2]) Ohne Ortsfremde 21 = 24,5 ‰. — [3]) Desgl. 18 = 19,1 ‰. — [4]) Desgl. 50 = 17,1 ‰. — [5]) Desgl. 185 = 23,3 ‰. — [6]) Desgl. 132 = 17,3 ‰. — [7]) Desgl. 23 = 20,8 ‰. — [8]) Desgl. 40 = 13,6 ‰. — [9]) Desgl. 34 = 17,5 ‰. — [10]) Hinrichtung.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülheim a. Rh.* .	40 589	.	.	.	.	.	25,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
München	466 934	333	11	250	104	27,8	26,2	6	—	2	—	—	46	13	54	6	6	120	9
Münster	64 015	41	—	23	6	18,7	23,8	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	14	2
Nürnberg	217 942	200	8	108	28	25,8	24,3	—	—	—	—	—	29	14	5	1	1	57	3
Offenbach.	43 339	38	1	22	5	26,4	20,2	—	—	—	—	—	1	5	2	1	1	13	1
Osnabrück	49 628	38	1	9	1	9,4	19,9	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	8	—
Plauen i. V. . .	67 285	60	1	22	14	17,0	23,0	—	—	2	—	—	—	3	2	2	2	14	1
Posen.	108 075	77	2	56	18	26,9	26,8	1	—	—	—	—	11	7	6	6	5	30	1
Potsdam	62 482	13	—	18[3])	3	15,0[3])	22,0	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	16	—
Regensburg	45 098	.	.	.	.	.	28,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Remscheid	53 617	47	1	21	6	20,4	20,0	—	—	—	1	—	4	2	2	1	1	12	—
Rixdorf*	79 341	72	1	30	12	19,7	26,8[1])	—	—	—	—	—	6	4	7	1	1	13	—
Rostock	54 687	33	2	12	3	11,4	20,4	—	—	—	—	—	2	2	1	1	1	7	—
Schöneberg*	89 875	42	1	25	7	14,5	15,4[2])	—	—	—	—	—	4	6	3	1	1	12	—
Solingen.	44 789	21	2	14	7	16,3	22,3	—	—	—	1	—	4	5	—	—	—	4	—
Spandau.	65 443	42	2	30	12	23,8	23,9	—	2	—	—	—	—	4	3	3	3	19	2
Stettin	164 031	98	5	69	31	21,9	26,0	—	—	1	—	—	8	6	6	4	4	48	—
Straßburg i. E. . .	147 009	67	3	61	19	21,6	23,5	—	—	—	—	—	9	12	15	15	15	25	—
Stuttgart	156 417	71	6	50	9	16,6	19,0	—	1	2	—	—	6	8	1	—	—	30	2
Trier	44 056	22	1	17	5	20,1	22,2	—	1	—	—	—	2	1	—	—	—	12	1
Ulm	42 706	25	—	19	6	23,1	19,7	—	—	1	—	—	—	—	1	1	1	17	—
Wiesbaden.	83 166	45	1	26	4	16,3	18,7	—	—	—	—	—	3	8	1	1	1	14	—
Würzburg	75 991	42	1	26[4])	7	17,8[4])	24,3	—	—	1	—	—	5	3	2	2	2	14	1
Zwickau.	54 168	34	—	20	10	19,2	25,2	—	—	—	—	—	5	1	1	—	—	13	—

Woche vom 20. bis 26. Mai 1900. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 19. Mai .	526 072	263	12	154	47	15,2	.	—	—	—	2	—	12	23	18	—	—	95	4
Antwerpen bis 19. Mai .	293 111	140	4	104	19	18,5	.	—	1	1	1	2	8	21	8	—	.	56	6
Brüssel	207 910	81	7	59	11	14,8	.	—	—	—	1	1	5	6	9	.	.	36	1
Budapest bis 19. Mai . .	685 340	520	18	313	73	23,7	.	3	6	1	2	—	65	57	18	.	.	146	15
Christiania	221 255	178	10	95	21	22,3	.	3	1	—	—	—	23	13	3	.	.	52	—
Edinburg	302 262	147	.	119	21	20,5	.	2	—	1	—	.	12	[5])1	[6])2	.	.	101	.
Glasgow	743 585	436	.	306	.	21,4	.	6	2	2	.	.	.	[5])28	[6])9	.	.	259	.
Kopenhagen	349 000	188	3	127	34	18,9	.	—	—	6	—	—	18	27	9	.	.	61	6
Krakau bis 19. Mai . .	84 869	62	2	61	15	37,4	.	—	1	—	—	—	15	8	6	6	6	29	2
Lemberg bis 19. Mai . .	143 077	34	3	85	22	30,9	.	—	—	1	—	—	31	10	—	—	.	41	2
London	4 589 129	2435	.	1440	295	16,3	.	56	8	30	8	2	155	202	28	—	—	885	66
Lyon bis 12. Mai . . .	466 028	164	11	172	26	19,2	.	3	1	—	—	1	33	31	2	—	.	98	3
Madrid bis 7. April . .	516 428	295	18	222	55	32,4	.	13	2	1	3	—	50	[5])1	20	.	.	230	2
Moskau bis 19. Mai . .	988 610	.	24	655	280	34,5	.	28	13	14	—	2	56	45	78	.	.	419	.
New York bis 28. April .	3 654 594	1605	120	1538	329	21,9	.	27	13	47	8	8	204	363	13	.	.	774	81
Odessa	414 800	.	5	189	62	23,6	.	7	—	1	—	—	31	8	13	14	14	115	9
Paris	2 511 629	1000	85	937	99	19,4	.	28	2	4	13	2	191	108	32	—	—	532	25
Petersburg bis 19. Mai .	1 132 677	604	30	604	207	27,7	.	12	8	19	17	1	94	30	58	.	.	365	.
Prag und Vororte . .	391 693	221	9	205	43	27,2	.	1	1	1	1	1	42	38	5	.	.	110	5
Rom bis 5. Mai . . .	514 306	209	18	163	16	16,5	.	9	—	—	3	—	16	34	7	.	.	92	2
Stockholm bis 19. Mai .	297 148	132	5	130	27	22,7	.	—	1	5	—	—	13	19	4	—	—	79	9
Triest	168 264	108	12	84	22	26,0	.	—	2	—	—	1	11	11	—	—	—	50	6
Venedig bis 12 Mai . .	172 924	70	2	72	6	21,7	.	—	—	3	—	—	9	10	1	.	.	45	4
Warschau bis 12. Mai .	645 848	485	11	291	89	23,4	.	3	1	7	1	-	40	42	32	.	.	157	8
Wien	1 656 662	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 20. bis 26. Mai 1900.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu												
	Berlin[10])	Altona	Breslau[11])	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	11	2	—	—	1	—	—	—	8	1	—	—	7
Scharlach	27	1	2	3	1	—	3	—	—	1	—	—	14
Diphtherie u. Croup .	49	2	4	3	3	5	9	—	3	1	--	—	15
Unterleibstyphus . .	1	—	—	—	1	—	—	4	3	—	—	1	2
Brechdurchf. inkl. Ruhr	3	—	—	—	—	-	—	—	1	—	—	—	-
Kindbettfieber . . .	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
Wechselfieber. . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Rose	14	—	1	—	3	—	3	—	5	1	—	1	7
Syph. inkl. Gonorrhöe	62	12	11	5	11	13	10	3	44	10	9	23	60
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	68	1	12	2	7	11	14	4	15	3	2	6	23
Lungenschwindsucht	67	1	7	1	10	7	2	4	30	18	1	12	17
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	55	2	36	7	3	10	2	3	43	5	5	8	19
Akuter Darmkatarrh .	12	—	7	—	1	2	1	1	4	1	3	1	3
Chron. Alkoholismus	25	4	—	—	—	—	1	3	1	1	6	3	17
Ak. Gelenkrheumatism.	44	2	6	2	16	4	5	2	20	5	1	3	10
And. rheumat. Krankh.	25	6	8	5	6	3	6	2	10	1	2	4	9
Verletzungen. . . .	86	8	82	9	31	18	28	9	85	30	12	13	70
Alle übrigen Krankh.	482	55	316	37	118	146	112	60	230	65	33	88	403
Summe	1034	96	492	74	212	220	196	95	502	143	74	163	680
Verbliebener Bestand	4209	336	2639	345	.	1038	780	371	1943	487	476	812	3273

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Mas. u. Rötheln	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	20/5.-26/5.	4	32	[7])44	[7])83	3
Breslau . . .	desgl.	2	28	5	7	—
R.-B. Aachen . .	desgl.	2	22	1	22	1
Arnsberg .	desgl.	44	9	60	44	3
Aurich . . .	desgl.	2	2	5	6	—
Düsseldorf . .	desgl.	14	212	106	88	4
Erfurt . . .	desgl.	3	32	4	9	—
Hannover . .	desgl.	2	12	12	19	2
Hildesheim . .	desgl.	2	14	5	24	1
Königsberg . .	desgl.	4	220	72	21	—
Lüneburg .	desgl.	—	50	10	14	2
Marienwerder .	desgl.	3	112	5	4	1
Minden . . .	desgl.	5	—	2	27	—
Münster . . .	desgl.	—	55	6	8	—
Osnabrück . .	desgl.	1	7	—	26	—
Posen. . . .	desgl.	12	99	7	10	2
Schleswig . .	desgl.	8	174	40	33	3
Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
Stade . .	desgl.	2	4	6	10	1
Stettin . . .	desgl.	10	4	20	15	1
Stralsund . .	desgl.	3	4	17	16	1
Trier	[8])desgl.	9	140	11	16	3
Wiesbaden . .	21/5.-27/5.	5	91	30	46	3
Stadt München	20/5.-26/5.	3	68	7	19	2
Nürnberg . .	desgl.	1	11	10	8	1
Hzgth. Braunschw.	desgl.	1	—	8	8	3
Reuß ä. L.[9]) . .	1/5.-31/5.	—	1	—	2	—
Schaumbg.-Lippe	20/5.-26/5.	—	—	--	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	—	—	3	4	1
Hamburg . .	desgl.	5	279	53	20	1

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1888/97. — [3]) Ohne Ortsfremde 16 = 13,3‰. — [4]) Desgl. 23 = 15,7‰. — [5]) Keuchhusten. — [6]) Diarrhöe. — [7]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [8]) Vorwoche 13, 65, 11, 21, —. — [9]) Physikatsbezirk Zeulenroda. — [10]) Die Nachweise des St. Hedwigs-, des Jüdischen und des Lazarus-Krankenhauses fehlen. — [11]) Ausschließlich des Augusta-Hospitals.

Witterung. Woche vom 20. bis 26. Mai 1900.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin	20. Mai	12,2	3,9	756,2	758,4	758,6	61	42	46	1,1	W	2—3
	21. „	18,9	8,9	758,1	758,9	759,8	56	39	54	—	WSW	1
	22. „	26,9	8,5	759,7	756,8	755,0	55	32	37	—	SSO	1
	23. „	27,1	12,6	7 Uhr 753,3	751,6	9 Uhr 754,8	7 Uhr 56	27	9 Uhr 83	gemessen 7 Uhr Morg. —	SW-NW	1
	24. „	17,0	13,5	753,9	753,2	752,4	77	88	93	5,9	N	0—1
	25. „	17,1	12,4	751,4	753,4	755,6	84	74	84	15,7	NW	1
	26. „	18,2	10,5	758,0	2 Uhr 759,0	761,0	84	2 Uhr 73	81	1,2	NNW	1
München	20. Mai	12,2	2,7	720,2	720,1	719,7	53	42	50	—	NW	1,5
	21. „	17,6	2,0	720,3	719,2	719,0	65	39	54	—	NO	1,5
	22. „	21,8	6,1	718,8	716,9	715,2	60	30	44	—	NO	1,7
	23. „	24,8	7,9	8 Uhr 714,6	713,3	8 Uhr 712,5	8 Uhr 49	30	8 Uhr 54	8 Uhr Morg. 1,6	W	1,2
	24. „	20,2	11,0	713,4	711,8	712,1	67	73	85	1,4	W	1,9
	25. „	13,6	8,0	714,7	715,5	715,5	84	73	89	4,3	W	2,4
	26. „	14,4	6,0	716,4	716,9	718,4	91	76	88	0,2	W	1,6

Hierzu gerichtl. Entsch., Bd. V. S. 65* bis 80*.

Anzeigen.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.
Für die Anzeigen verantwortlich: Ad. Thiele in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

15 JUN

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 7816) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIV. Jahrgang. **Berlin, den 13. Juni 1900.** Nr. 24.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Türkei. Die am 27. Mai aus Smyrna gemeldete, pestverdächtige Erkrankung (S. 533) betraf einen 23 jährigen Tischler in einer kleinen, nur von Israeliten benutzten Herberge des „Ketschedjiler“ genannten, jüdischen Stadtviertels. Diese Herberge ist ungefähr 400 Meter von der Herberge entfernt, in welcher der erste Fall von Pest (S. 485) beobachtet war. Der Kranke wurde sofort außerhalb der Stadt isolirt und sollte — zufolge einer Mittheilung vom 28. Mai — alsbald mit Pestserum behandelt werden.

Japan. (S. 533.) Der erste Neuerkrankungsfall mit tödtlichem Ausgange in Osaka ereignete sich in der Nähe des Bahnhofs, unweit der Hafengegend; er betraf einen 19 Jahre alten Angestellten eines Landungsagenten, 4 weitere Pestfälle ereigneten sich in Nishiku, einem am Eingang des Osaka-Hafens tiefgelegenen Stadttheile.

Seitens der japanischen Behörden sind die gleichen Maßnahmen wie im Januar d. J. gegen die Weiterverbreitung der Seuche getroffen (vgl. S. 133 u. 269).

Mozambique. (S. 189.) Zufolge amtlicher Mittheilung war am 5. Mai die pestverdächtige Krankheit in Magude erloschen.

Argentinien. In Buenos Aires (S. 486) ist noch am 18. April ein Pestfall amtlich bekannt geworden, und bis zum 3. Mai war ein Regierungserlaß, daß die Seuche erloschen sei, nicht ergangen. In Rosario (S. 465) wurden vom 5. bis 12. April 7 pestverdächtige Fälle amtlich verzeichnet, am 26. April 1 Pestfall bakteriologisch festgestellt.

Neu-Süd-Wales. (S. 533.) In der Zeit vom 8. bis 14. April sind laut amtlicher Mittheilung in Sydney 12 Personen an der Pest gestorben und 29 mit dieser Krankheit in's Hospital gekommen, sodaß am 14. April 62 Pestkranke sich in Behandlung befanden.

Neu-Seeland. Zufolge einer Mittheilung vom 1. Mai ist in Auckland ein Pestfall festgestellt worden.

Queensland. Bis zum 1. Mai waren aus Brisbane schon 3 und aus Townsville 2 Fälle von Pest bekannt geworden (vgl. S. 438).

Westaustralien. Nach einer am 7. Juni eingegangenen telegraphischen Mittheilung ist der Ausbruch der Beulenpest in Freemantle amtlich bestätigt (vgl. S. 509).

Cholera. Britisch-Ostindien. In Kalkutta sind in der Zeit vom 29. April bis 5. Mai 71 Personen der Cholera erlegen.

Gelbfieber. In der Zeit vom 1. bis 31. Januar gelangten in Casa Branca 10, in Jundiahy (Brasilien) 1 und in Sao Paulo 5 Todesfälle zur Anzeige, vom 24. bis 30. März in Rio de Janeiro 23, vom 29. April bis 5. Mai in Vera Cruz 10 Todesfälle, ferner am 4. Mai in Cienfuegos 1 Erkrankung und in der Zeit vom 22. April bis 2. Mai in Havana ebenfalls 1 Erkrankung. Die Zahl der Fälle von Gelbfieber in Havana hat damit zufolge einer Meldung vom 7. Mai den niedrigsten Stand seit Juli v. J. erreicht. (Public health reports Nr. 20.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Lyon 5, Madrid 9, Moskau 4, Petersburg 7, Warschau (Krankenhäuser) 2, Kalkutta

40 Todesfälle; Frankfurt a. M. 3, London (Krankenhäuser) 4, New York 2, Paris 15, Petersburg 51, Warschau (Krankenhäuser) 5 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 7, Warschau (Krankenhäuser) 12 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 5 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 4 Todesfälle; **Influenza:** Berlin 4, Dortmund, Elberfeld, Kopenhagen je 2, London (Krankenhäuser) 14, Moskau 7, New York 21, Paris, Petersburg je 2 Todesfälle; Stockholm 23 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 48 Todesfälle; Budapest 30 Erkrankungen; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 140 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15 %): in Augsburg, Darmstadt, Mainz — Erkrankungen kamen zur Meldung in Berlin 41, Breslau 42, in den Reg.-Bezirken Düsseldorf 135, Königsberg 260, Posen 119, Schleswig 200, in München 34, Hamburg 266, Budapest 118, Christiania 37, Edinburg 123, New York 637, Petersburg 101 — desgl. an **Scharlach** (1886/95: 0,91 %): in Borbeck — Erkrankungen wurden angezeigt in Berlin 50, Hamburg 51, Budapest 55, Edinburg 21, Kopenhagen 52, London (Krankenhäuser) 194, New York 152, Paris 146, Petersburg 39 — desgl. an **Diphtherie** und **Croup** (1886/95: 4,27 %): in Ulm — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 62, Kopenhagen 20, London (Krankenhäuser) 174, New York 241, Paris 62, Petersburg 65, Stockholm 39 — desgl. an **Unterleibstyphus** (1886/95: 0,75 %): in Bochum — Erkrankungen kamen zur Anzeige in London (Krankenhäuser) 29, Paris 45, Petersburg 78.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Italien. Durch Königliche Verordnung vom 5. Juni ist der Hafen von Smyrna für pestverseucht erklärt; die gegen Herkünfte aus Aegypten getroffenen Bestimmungen (S. 487 bezw. S. 466) treten demgemäß auch gegen Herkünfte aus Smyrna in Kraft. —

Schweden. Durch Königliche Bekanntmachungen vom 25. und 26. Mai sind Alexandrien und Rio de Janeiro als pestverseucht erklärt.

— Durch Königl. Bekanntmachung vom 31. Mai sind ferner Smyrna und Manila als pestverseucht, dagegen Honolulu als pestfrei erklärt (vgl. S. 111). —

Griechenland. Zufolge einer Mittheilung vom 28. Mai ist gegen Herkünfte aus Smyrna von Neuem eine 10tägige, in Delos abzuhaltende Quarantäne verhängt worden. (Vgl. S. 511.) —

Spanien. Durch Königliche Verordnung vom 31. Mai sind Herkünfte aus Smyrna, die von dort nach dem 28. Mai d. J. abgegangen sind, für unrein und sämmtliche Häfen, die in gerader Linie weniger als 165 km von jenem Platze entfernt liegen, für verdächtig erklärt. —

Aegypten. Am 25. Mai hat die ständige Kommission des internationalen Gesundheitsraths zu Alexandrien beschlossen, die gegen die Herkünfte aus Smyrna angeordneten Maßregeln außer Kraft zu setzen. (Vgl. S. 511.)

Diese Maßregeln wurden auf Beschluß des Gesundheitsraths vom 31. Mai wiederum zur Anwendung gebracht. —

Marokko. Der Gesundheitsrath in Tanger hat am 12. Mai beschlossen, daß ebenso wie im vorigen Jahre (vgl. Veröff. 1899 S. 443) die Bestimmungen vom 15. Juni 1897 sofort wieder in Kraft treten, wonach in den marokkanischen Häfen Schiffe, welche marokkanische Passagiere an Bord haben, zurückgewiesen werden sollen, falls letztere nicht durch das Zeugniß der zuständigen Behörde genügend nachweisen können, daß sie entweder während der eben abgelaufenen zwei Monate in einem pestfreien Lande sich aufgehalten haben, oder daß sie eine Quarantäne mit Desinfektion ihrer Personen und ihrer Gepäckstücke in einem europäischen Hafen oder Lazareth durchgemacht haben. Marokkanische Reisende, welche diesen Bedingungen nachkommen, sollen aber nur im Hafen von Tanger zugelassen werden, u. zw. nach Desinfektion ihres Gepäcks auf die vom Gesundheitsrath vorgeschriebene Weise. (Vgl. Veröff. 1897 S. 534.) Den Arabern, welche von Tanger oder Tetuan nach Gibraltar, Algeciras, Cadiz fahren wollen, müssen die Bevollmächtigten zum Gesundheitsrath — gemäß Art. IV des Reglements vom 17. September 1896 — einen für die Person und nur für die Hin- und Rückfahrt gültigen Schein verabfolgen, welcher bei der Rückkehr seitens des Arabers dem Bevollmächtigten wieder zurückzugeben ist.

Weiterhin hat derselbe Gesundheitsrath am 23. Mai beschlossen, daß die heimkehrenden Mekkapilger auf der Insel Mogador (vgl. Veröff. 1899 S. 698) erst dann zugelassen werden sollen, nachdem sie in Tripolis eine Quarantäne von 10 Tagen durchgemacht haben. —

Niederländisch-Indien. Zufolge einer Mittheilung vom 1. Mai ist die Quarantäne gegen Osaka, Nagasaki und die Insel Réunion aufgehoben, aber gegen Perth (Australien) verhängt worden. (Vgl. Veröff. 1899 S. 848, 1900 S. 215.) —

Chile. Aus Anlaß der in Argentinien vorgekommenen Pestfälle hat die Regierung in Santiago unter dem 4. April Folgendes bestimmt:

Art. 1. Es wird in Uspallata (Juncal) eine Sanitätsstation errichtet, welche mit der gesundheitlichen Untersuchung der Reisenden, welche aus den benachbarten Ländern kommen und in chilenisches Gebiet hinein wollen, beauftragt ist.

Art. 2. Die Sanitätsstation wird aus folgendem Personal bestehen:

Ein Chefarzt mit P. 600 monatlich,
" Assistenzarzt " " 350 "
" Verwalter " " 120 "
" Mechaniker " " 100 "
" Desinfektionsbeamter mit P. 80 monatlich.

Art. 3. Die Personen, die als gesund befunden werden, und aus einem Orte kommen, der nicht durch die Pest infizirt ist, können ungehindert ihre Reise fortsetzen, ohne einer Quarantäne oder Desinfektion unterworfen zu werden.

Art. 4. Die Personen, die gesund befunden werden und aus einer durch die Pest verseuchten Stadt kommen, werden ihre Reise mit einem Gesundheitspaß fortsetzen, in welchem der Name der Person, der Ort der Herkunft, der Ort, wohin sie sich begiebt, ihr Wohnsitz und die Zahl der Tage bezeichnet ist, während welcher sie unter Aufsicht der Behörde bleiben wird.

Der Chef der Sanitätsstation wird gleichzeitig alle in dem Gesundheitspaß bezeichneten Daten dem Gouverneur des Ortes, nach dem sich der Reisende begiebt, mittheilen, damit derselbe für die Zahl der Tage, welche der Paß bezeichnet, überwacht werde. Zu diesem Zwecke wird der Gesundheitspaß dreifach in einem mit Ausschnitten versehenen Buche ausgestellt.

Art. 5. Die Aufsicht der Staatsverwaltung wird 10 Tage von dem Tage ab dauern, an welchem der Reisende den infizirten Ort verlassen hat, zu welchem Zwecke er verpflichtet ist, sich täglich vor dem Gouverneur oder dem von demselben für seinen Wohnsitz bestimmten Arzt einzufinden.

Art. 6. Die schmutzige Wäsche, die Bettwäsche und die persönlichen Gebrauchsgegenstände sowie andere Sachen, welche der Chef der Sanitätsstation für geeignet befindet, werden in der Sanitätsstation desinfizirt; anderenfalls kann der Reisende nicht weiterreisen.

Art. 7. Die Personen, welche als krank befunden werden oder es anscheinend sind, müssen eine Quarantäne von 48 Stunden durchmachen, gleichgültig ob sie von einem infizirten Orte kommen oder nicht.

Wenn in dieser Beobachtungszeit erkannt wird, daß die Krankheit des Reisenden nicht die Pest ist, wird man demselben die Weiterreise gestatten, nachdem sein Zeug und Gepäck, soweit der Chef der Sanitätsstation es für nothwendig erachtet, desinfizirt worden sind. Wie im vorhergehenden Falle ist er der Beobachtung der Behörde unterworfen, und wird ihm ebenfalls der Sanitätspaß, in welchem die Krankheit, an der er leidet, angegeben ist, ertheilt.

Wenn die Krankheit des Reisenden sich als Pest erweist, wird er zurückgehalten und im Lazareth der Sanitätsstation bis zur Beendigung der Krankheit isolirt. Nach Beendigung derselben wird er den üblichen Desinfektionsmaßnahmen unterworfen, bevor ihm die Weiterreise erlaubt wird.

Art. 8. Das Personal der Sanitätsstation ist unmittelbar dem Oberrath der öffentlichen Gesundheitspflege unterstellt.

Der Rath ist außerdem beauftragt, die zur Einrichtung und Führung genannter Sanitätsstation nothwendigen Vorschriften sowie das Reglement, wonach sich die Angestellten zu richten haben, zu erlassen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera.

Niederländisch-Indien. Zufolge einer Mittheilung vom 1. Mai ist die Quarantäne gegen Bangkok (vgl. S. 416) aufgehoben.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Spanien. Durch Königliche Verordnung vom 21. Mai sind Herkünfte aus Dakar in Westafrika, die von dort nach dem 28. Mai d. J. abgegangen sind, für unrein und sämmtliche Häfen, die in gerader Linie weniger als 165 km von jenem Platze entfernt liegen, für verdächtig erklärt.

Mittheilungen aus dem statistischen Jahrbuche der Stadt Berlin (24. Jahrgang) für das Jahr 1897.

Vgl. Veröff. 1899 S. 298.

Bei einer mittleren Einwohnerzahl von 1734802 wurden im Stadtkreise Berlin 51104 Kinder geboren (29,46 auf je 1000 Einwohner). Hierunter waren 8058 oder 15,8 % uneheliche und 1773 oder 3,5 % todtgeborene; von je 1000 ehelich (unehelich) Geborenen waren 31,6 (51,0) todt zur Welt gekommen. Gestorben sind einschl. der todtgeborenen 32395 Personen oder 18,67 ‰ der Einwohner, darunter 12444 im 1. Lebensjahre. Die Geburts- und Sterbeziffern sind in Berlin seit einer längeren Reihe von Jahren in fast ununterbrochenem Niedergang begriffen; bei der Betrachtung der letztgenannten Ziffer ist neben dem Herabgehen der Geburtsziffer die eigenthümliche Zusammensetzung der großstädtischen Bevölkerung im Auge zu behalten, unter welcher in Folge des massenhaften Zuzugs von Personen der kräftigsten Altersklassen diese relativ sehr stark vertreten sind. Die Monatssterblichkeit war 1897 am größten im August, demnächst im Juli und Februar; die Zahl der im 1. Lebensjahre verstorbenen Kinder war weitaus am höchsten im August, dann im Juli, September und Juni. An Pocken starben 3 Personen (gegen das Vorjahr + 3), an Diphtherie und Kroup 547 (— 22), Scharlach 217 (— 171), Masern 308 (+ 89), Keuchhusten 430 (— 111), epidemischer Genickstarre 7 (— 12), Unterleibstyphus 71 (— 9), Kindbettfieber 96 (— 2), bösartigen Neubildungen 1700 (— 59), Syphilis 125 (+ 16), Trunksucht 35 (+ 2), Lungenschwindsucht 3642 (— 82), Lungenentzündung 2285 (— 48), Luftröhrenkatarrh 743 (+ 13), Durchfall 1250 (+ 130), Brechdurchfall 1807 (+ 403), Lebensschwäche 2025 (— 134), Altersschwäche 1043 (— 58).

Erkrankungen wurden gemeldet: an Masern und Lungenentzündung nach Masern 2546, Scharlach 1591, Diphtherie 3646, Pocken 5, Unterleibstyphus 374, gastrischem Fieber 19, Kindbettfieber 191, epidemischer Genickstarre 14. Unter der Bevölkerung der 17 städtischen Rieselgüter (im Durchschnitt 3171), über deren Morbiditätsverhältnisse besondere Erhebungen stattfinden, wurden 1083 Erkrankungen festgestellt, darunter 3 an Malaria, 21 an „Parasiten“, 208 an Magen-Darmkrankheiten; Erkrankungsfälle von Unterleibstyphus finden sich nicht angeführt.

In den 3 innerhalb des Weichbildes belegenen städtischen Krankenhäusern[1]) wurden in zusammen 2358 Betten 26710 Kranke verpflegt, von denen 3638 mit Tode abgingen; die Behandlungsdauer stellte sich im Durchschnitt auf 26,5 Tage. In dem am 1. Mai 1897 eröffneten Wöchnerinnenheim am Urban fanden während des Berichtsjahres 140 Wöchnerinnen mit 138 Säuglingen Aufnahme. Die städtischen Asyle für obdachlose Familien und für nächtlich Obdachlose gewährten 6031 und 308504 Personen Zuflucht. Die im Jahre 1886 eröffnete Desinfektionsanstalt wurde 1897/98 in 6727 Fällen in Anspruch genommen, darunter 3856 Mal zu Wohnungsdesinfektionen; eine zweite städtische Desinfektionsanstalt hat vornehmlich die Desinfektion der Kleider und Effekten der Insassen der Siechenhäuser und Asyle für Obdachlose zu bewirken. In den beiden städtischen Volksbadeanstalten wurden 1897/98 mehr als je 200000 Brause-, Wannen- und Schwimmbäder genommen; Flußbadeanstalten waren 16 mit zusammen 21 Bassins vorhanden, von denen 11 für männliche, 9 für weiblich Personen bestimmt sind, während 1 von beiden Geschlechtern abwechselnd benutzt wird.

An der Wasserversorgung der Stadt waren die Wasserwerke bei Tegel und an dem Müggelsee mit 51,2 bezw. 48,3 % betheiligt; der Gesammtverbrauch an filtrirtem Wasser stellte sich für 1897/98 auf etwas mehr als 50 Mill. cbm; das Maximum des Tagesverbrauchs fiel mit 202385 cbm auf den 30. Juni 1897, das Minimum mit 94510 cbm auf den 2. Januar 1898. Die Länge des Rohrnetzes betrug über 860 km.

An Entwässerungsleitungen der städtischen Kanalisation waren am Schlusse des Berichtsjahres 1897/98 auf Berliner Gebiet 161434 m gemauerte Kanäle und 646757 m Thonrohrleitungen ausgeführt; die mittlere Tagesmenge der nach den Rieselfeldern beförderten Abwässer betrug etwas mehr als 200000 cbm; an festen Rückständen (Sand, Kaffeesatz u. s. w.) wurden aus den Bassins der Pumpstationen und den Leitungskanälen zusammen 13229 cbm herausgenommen und abgefahren. Das der regelmäßigen Reinigung unterliegende Straßengebiet umfaßte rund 9192000 qm Straßenfläche, von welcher etwa ein Drittel täglich zu reinigen war; die Gesammtzahl aller Fuhren Straßenkehricht betrug 1897/98 124533 (im vorigen Berichtsjahre 122320), wozu noch 8728 (279781) Schneefuhren hinzukamen. Von je 100 qm Pflasterung entfielen auf Steinpflaster 73,5, auf Holzpflaster 1,2, auf Asphalt 25,3.

[1]) Ueber die Krankenbewegung in den städtischen Irrenheil- und Pflege-Anstalten 1896/97 vgl. Veröff. 1898 S. 1120.

Aus dem Berichte über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Charlottenburg für das Etatsjahr 1898/99. Charlottenburg 1900.

Die Bevölkerung von Charlottenburg hat sich in den letzten sieben Jahren verdoppelt. Ende 1889 belief sie sich auf 66 700, Ende 1898 auf 174 550 Einwohner. Die Zunahme gegen das Vorjahr stellte sich 1895 auf 15,3 (in Berlin auf 1,33)%, 1896 auf 12,6 (2,44), 1897 auf 9,3 (2,11), 1898 auf 7,1 (2,63)%, der absoluten Zahl nach im letzten Jahre auf 11 550 Personen. Davon entfielen 71% auf den Ueberschuß der Zuzüge über die Abzüge. Die Wohnungsdichtigkeit wird auf 8091 Einwohner auf je 1 Quadratkilometer gegen 7459 im Vorjahre angegeben.

Die Geburtsziffer ist von 31,91 im Vorjahre (39,50 im Jahre 1889) auf 29,98‰ der Bevölkerung zurückgegangen, desgleichen allerdings auch die Sterblichkeit von 15,64 (23,67) auf 14,17‰.

An Wohnungen waren 1954 (1897: 1366) in 131 (93) Neubauten neu entstanden.

Am Schlusse des Berichtsjahres waren 735 681,56 qm gepflasterte Straßen vorhanden, im Laufe desselben waren 59 405,40 qm mit einem Kostenaufwande von 953 180,48 ℳ hergestellt worden.

Kanalisation. Es wurden 881 lfd. m gemauerte Kanäle und 1886 lfd. m Thonrohrleitungen im Charlottenburger Anschlußgebiete ausgeführt, sodaß dort am 31. März 1899 im Ganzen 97 377 lfd. m Leitungen bestanden. An die Charlottenburger Kanalisation waren in Charlottenburg, Schöneberg, Wilmersdorf, Friedenau, Schmargendorf, Grunewald 4280 (im Vorjahre 4027) Grundstücke angeschlossen, deren Einwohnerzahl sich um 6,8 gegen 7,3% innerhalb der gesammten Bevölkerung in den genannten Orten im Vergleich zum Vorjahre vermehrt hat. Der Wasserverbrauch in allen Grundstücken belief sich auf 6 797 895 (5 971 170) und in dem an die Kanalisation angeschlossenen Gebiete auf 5 553 000 (4 767 000) cbm; die letztere Ziffer bedeutet für den Kopf und Tag der Bevölkerung 66,5 (62,6) Liter. Einschließlich der Abwässer von den genannten Gemeinden wurden nach den Rieselfeldern durchschnittlich täglich 22 872,52 (21 630) cbm Wasser geliefert. Der Zuwachs an Kanalwasser betrug gegen das Vorjahr rund 5,65%. Auf der Hauptpumpstation stellte sich die Förderhöhe durchschnittlich auf 29,7 m, das geförderte Wasser auf 22 872 cbm und der Kohlenverbrauch auf 5098 kg täglich. Die im Rieselbetrieb befindlichen Flächen, welche aus 362 einzelnen Rieselstücken bestehen, wurden im Berichtsjahre 21 647 mal in rund 227 198 Stunden berieselt.

Der Verbrauch an Wasser der Charlottenburger Wasserwerke belief sich auf 4 360 344 cbm. Für Zwecke der städtischen Verwaltung waren 115 Wassermesser und 78 Standrohrwassermesser in Benutzung; die Wasserentnahme stellte sich auf 315 814 (1897/98: 285 370) cbm. Am Ende des Berichtsjahres waren 25 eiserne Rohrbrunnen, 2 Wasserstöcke mit Rohrbrunnengehäuse und 34 Kesselbrunnen vorhanden. Die Kesselbrunnen sind sämmtlich als verdächtig mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser" versehen worden.

Die ordentliche Straßenreinigung erstreckte sich auf 1 558 772,87 qm Fläche oder 22 975 80 qm mehr als im Vorjahre. Täglich waren 719 939 qm Pflaster und 457 072 qm Bürgersteige zu reinigen. Die Reinigung oder Waschung des Asphaltpflasters mittels der beschafften 8 Asphaltwaschmaschinen hat sich bewährt; täglich wurden damit rund 204 285 qm gereinigt.

In 5 noch im Betriebe befindlichen Privatschlachthäusern wurden 166 Rinder, 1844 Kälber, 6295 Schweine, 2533 Schafe, 2 Ziegen geschlachtet. Außerdem sind 34 Schweine für den Hausbedarf zur Schlachtung gelangt. Beanstandungen erfolgten in 95 Fällen. Diese geringe Zahl erklärt sich daraus, daß minderwerthiges Vieh garnicht zur Schlachtung kommt. In die Untersuchungsstation wurden von auswärts geschlachtetem Fleische eingeliefert: 227 037 kg Rind-, 97 718 Kalb-, 49 510 Schweine-, 11 721 Schaffleisch, 58 577 kg Organe. Außerdem wurden 12 Wildschweine und 22 394 Schinken, Zungen 2c. auf Trichinen untersucht, wovon 38 Schinken, 10 Kammstücke und 3 Speckseiten beanstandet wurden.

Die Gesammtzahl der zur Erst- (Wieder-) Impfung vorzustellenden Kinder betrug 5234 (2508). Impf- (wiederimpf-) pflichtig verblieben 4879 (2359) Kinder, von denen 4028 (2199) mit Erfolg geimpft wurden. Ungeimpft blieben auf Grund ärztlichen Zeugnisses 689 (29) gegen 809 (39) im Vorjahre, wegen vorschriftswidriger Entziehung 38 (25) gegen 83 (7).

Das städtische Krankenhaus wurde so erheblich in Anspruch genommen, daß eine Erweiterung, mit welcher eine Neugestaltung verbunden wurde, erforderlich war. Die Zahl der verfügbaren Krankenbetten stieg dadurch auf 392. Der Zugang an Kranken belief sich auf 1537 Männer, 1338 Frauen, 700 Kinder. Im Ganzen wurden 3807 Kranke oder 1103 mehr als im Vorjahre behandelt. Die Verpflegungszeit umfaßte 108 819 (1897/98: 76 559) Tage, auf jeden Kranken kamen deren 28,6 (28,3). Sterbefälle sind 373 verzeichnet, d. i. 9,8 (10,3)% der Behandelten.

Die Sanitätswache wurde von 297 Personen in Anspruch genommen, in 218 Fällen handelte es sich um Verletzungen; desgleichen die Unfallstation von 1035 Personen, von denen 852 Verletzungen hatten.

In der städtischen Desinfektionsanstalt ist die Zahl der Aufträge von 1263 im Vorjahre auf 1935 gestiegen. Von den Desinfektionen entfielen 1239 oder 64,03% auf Diphtherie, 134 auf Scharlach, 128 auf Tuberkulose, 26 auf Kindbettfieber, 74 auf Unterleibstyphus. Die Anstalt hat für 1935 Familien 25 517 Gegenstände und 9100 kg Putzlappen in ihren Apparaten, sowie 814 Wohnungen mit 1100 Räumen und 62 185 Gegenständen desinfizirt. Die Hauptpumpstation hat den Dampf für die Desinfektionen für den Hausrath während 1087¾ Stunden geliefert. Außerdem wurden in 152¾ Stunden Arbeitszeit mittels Chemikalien Pelzsachen, Hüte, Gummi- und Ledersachen desinfizirt. An Desinfektionsmaterialien sind 456 900 kg Karbolsäure, 513 Stück Brot zu je 0,40 ℳ, 336 500 kg Seife, 38 002 Stück Formalin-Pastillen, 75 750 kg Spiritus verbraucht worden.

Eine städtische Volksbadeanstalt ist am 1. Juli 1898 in Betrieb gesetzt worden. Die Gesammtbaukosten beliefen sich einschl. des Grunderwerbs auf 531 670,97 ℳ. Bis zum Schluß des Etatsjahres wurde die Anstalt von 105 658 männlichen und 43 839 weiblichen Personen besucht. Wannenbäder wurden, ungerechnet 373 für Kinder vorgesehene Zuschlagskarten, 51 008, Brausebäder 16 699 Personen verabreicht.

Zwei neue vereinigte Bedürfniß- und Abortanstalten für Personen beiderlei Geschlechts sind mit einem Kostenaufwande von 14 498,06 ℳ hergestellt worden. Es sind nunmehr 6 Abortanstalten für Männer und Frauen ohne und 2 mit Pissoir vorhanden.

Von den Fleischbeschauern wurden 1898: 6217 Schweine untersucht und 2 trichinös befunden. Bei 101 an 6 Tagen bei Gewerbetreibenden vorgenommenen Untersuchungen von Milch wurden Uebertretungen nicht festgestellt. Die Kontrole der Bierdruckleitungen an 66 Tagen bei 1160 Gewerbetreibenden ergab 3 Uebertretungen.

Gesundheitsverhältnisse im Verwaltungsbezirk London 1898.

Nach dem Annual report of the medical officer of health of the administrative county of London 1898.
(Vgl. Veröff. 1899 S. 348.)

Bei einer für die Mitte des Berichtsjahres auf 4 526 508 geschätzten Bevölkerung betrug die Zahl der Neugeborenen 132 873, entsprechend 29,4‰ der Einwohner, (gegen 29,7‰ im Vorjahre) und ergab damit die niedrigste bisher in London beobachtete Geburtsziffer. Die Zahl der Gestorbenen belief sich auf 82 312, d. i. 18,2‰ d. E.; diese Sterbeziffer war zwar etwas höher als in dem Vorjahre (17,7), blieb aber erheblich hinter dem Durchschnitt der Jahre 1841/98

(22,7) zurück. Unter den 12 englischen Städten mit mehr als 200 000 E., nahm London in Bezug auf die Sterbeziffer im Berichtsjahre die 5. und unter 10 festländischen Städten die 7. Stelle ein, New York im Durchschnitt der Jahre 1888/97 die 5. bezw. die 2.

Unter den Verstorbenen befanden sich 22 013 Kinder im 1. Lebensjahre, d. h. 166‰ der im Berichtsjahre lebend Geborenen gegen 160 und 158 in den beiden Vorjahren. Von den englischen Städten über 200 000 E. hatte nur Bristol eine geringere Säuglingssterblichkeit. Unter der Gesammtheit der Sterbefälle bildeten die Todesursache: Infektionskrankheiten in 14 891, konstitutionelle Krankheiten in 16 836, Krankheiten der Athmungsorgane in 14 706, der Kreislaufsorgane in 6813, der Verdauungsorgane in 6020, der Harnorgane in 2411 Fällen; in Folge von Unfällen starben 3003, durch Verbrechen und Selbstmord 511 Personen. An Pocken sind im Berichtsjahre 2 Personen gestorben und 33 als erkrankt gemeldet worden. Ein Urtheil darüber abzugeben, ob das neue Impfgesetz vom Jahre 1898 voraussichtlich zu einem weiteren Herabgehen der Zahl der Geimpften (im Jahre 1896 blieben 26,4% der Impfpflichtigen ungeimpft) führen wird, erscheint nach dem Bericht zur Zeit noch nicht angebracht. An Masern starben 3077 Personen (0,68‰ d. E.) Die Zahl der gemeldeten Scharlacherkrankungen betrug 16 920 mit 581 Todesfällen (0,13‰ d. E.) und war erheblich niedriger als in den beiden Vorjahren (0,21 und 0,17‰). An Diphtherieerkrankungen kamen 11 883 zur Kenntniß der Behörde mit 1760 Todesfällen. Die Diphtheriesterblichkeit betrug 14,8% der Erkrankten gegen 19,3 und 17,0 in den beiden Vorjahren. In den Spitälern des Metropolitan Asylums Board sind vor der Einführung der Behandlung mit Heilserum in den Jahren 1888/94 von insgesammt 11 598 an Diphtherie Behandelten 3516, d. i. 30,3%, gestorben, seit der Einführung dieser Behandlung in der Zeit von 1895/98 von 20 382 Behandelten 3747, d. i. 18,4%. Ferner sind gestorben an Keuchhusten 2160 Personen (1848 im Vorjahre) oder 0,48% d. E., an Flecktyphus 3 von insgesammt 16 angezeigten Erkrankten, an Unterleibstyphus 554 von 3031, an einheimischer Cholera 130, an Rose 165 von 5169 Erkrankten, an Kindbettfieber 184 von 247, an Influenza 1283, an Bronchitis 7779, an Lungenentzündung 5440. Auf Lungenschwindsucht waren 7762 Todesfälle zurückzuführen; die Sterblichkeit an dieser Seuche betrug 1,77‰ d. E. (gegen 1,73 und 1,77 in den beiden Vorjahren) und schwankte in den verschiedenen Stadttheilen zwischen 0,74‰ in Hamstead und 3,34‰ in St. Giles. Die zentral gelegenen Bezirke hatten dabei die höchste Sterblichkeit aufzuweisen. An Krebs starben 4084 Personen, d. i. 91‰ d. E., gegen 3541 im Durchschnitt der 10 Vorjahre.

Gesundheitspflege: Im Berichtsjahre wurden 23 478 Besichtigungen von Molkereien und Milchwirthschaften ausgeführt und daraufhin in 42 Fällen Strafverfahren eingeleitet. In 218 Fällen, in denen es sich um das Vorkommen von ansteckenden Krankheiten in Milchwirthschaften handelte (in 110 Scharlach, 76 Diphtherie, 15 Unterleibstyphus, 11 Rose, 2 Fieber, 4 Masern), wurden Vorkehrungen getroffen, daß eine Weiterverschleppung der Krankheit durch die Milch nicht stattfinden konnte. Ferner wurden im Berichtsjahre 5281 mal Grundstücke besichtigt, in denen gesundheitlich bedenkliche Gewerbe, u. a. das Schlachten von Vieh betrieben wurden. Insgesammt 1008 beim County Council eingelaufenen Klagen über gesundheitswidrige Zustände hatten die Ausführung von 1396 ärztlichen Besichtigungen zur Folge. Die Beseitigung des Mülls geschah noch in der alten Weise, doch bricht sich die Erkenntniß immer mehr Bahn, daß man zur Verbrennung desselben wird übergehen müssen. Der gesundheitlichen Ueberwachung unterstanden im Berichtsjahre 560 niedere Logirhäuser, die zur Aufnahme von 28 332 Personen eingerichtet waren; ihnen wurden 28 065 Besuche abgestattet, wobei 264 mal Unregelmäßigkeiten vorgefunden wurden. 29 mal wurde daraufhin ein Strafverfahren eingeleitet. Von verdorbenen Nahrungsmitteln wurden in der City 1068 Tonnen Fische vernichtet und 884 Tonnen Fleisch beschlagnahmt. Der Grund dafür, daß so wenig Fleisch als ungeeignet für menschliche Nahrung hat erklärt werden können, liegt darin, daß infolge des Bestehens zahlreicher Privatschlachthäuser eine Untersuchung sämmtlichen Schlachtviehs unmittelbar nach dem Schlachten nicht durchgeführt werden kann. Der Bericht empfiehlt die Errichtung von öffentlichen Schlachthäusern unter Einführung von Schlachthauszwang.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Ausführungsbestimmungen zum Impfgesetz vom 8. April 1874, erlassen auf Grund der Beschlüsse des Bundesraths vom 28. Juni 1899.
(Fortsetzung.)

Bayern. Königliche Allerhöchste Verordnung. Vom 17. Dezember 1899. (Ges.= u. Ver.=Bl. S. 1049.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.
Luitpold, von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die Kgl. Allerhöchste Verordnung vom 24. Februar 1875, den Vollzug des Impfgesetzes vom 8. April 1874 betreffend, einer Revision zu unterstellen, und verordnen hienach auf Grund des § 18 Abs. 2 genannten Gesetzes, was folgt:

§ 1. Jede Distriktspolizeibehörde bildet für ihren Verwaltungsbezirk die zum Vollzuge des Impfgesetzes zuständige Behörde, in der Haupt= und Residenzstadt München die k. Polizeidirektion.

§ 2. Jede einer Kreisregierung unmittelbar untergeordnete Stadtgemeinde und im Uebrigen jeder Amtsgerichtsbezirk bildet für sich einen Impfbezirk.

§ 3. Der für den Impfbezirk aufgestellte amtliche Arzt (Bezirksarzt oder bezirksärztlicher Stellvertreter) ist für diesen Bezirk der zuständige Impfarzt, für den Stadtbezirk München der Zentralimpfarzt.

Im Uebrigen hat jeder Arzt, welcher das Impfgeschäft privatim oder öffentlich ausüben will, den Nachweis darüber zu erbringen, daß er mindestens zwei öffentlichen Impfungs= und ebensovielen Wiederimpfungsterminen beigewohnt und sich die erforderlichen Kenntnisse über Gewinnung und Erhaltung der Lymphe erworben hat.

Eine ausdrückliche Inpflichtnahme der Impfärzte, welche bei den amtlichen Aerzten mit der dienstlichen Verpflichtung überhaupt zu verbinden ist, hat bei Uebernahme des Impfgeschäftes stattzufinden.

§ 4. Die Distriktspolizeibehörde hat auf Antrag des Impfarztes die Impforte festzusetzen und dabei Sorge zu tragen, daß jeder Ort seiner Lage nach thunlichst berücksichtigt und jede größere Entfernung vermieden wird.

An Orten, an welchen ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rothlaufartige Entzündungen in größerer Verbreitung auftreten, ist die Impfung in öffentlichen Terminen während der Dauer der Epidemie nicht vorzunehmen.

Erhält der Impfarzt erst nach Beginn des Impfgeschäftes davon Kenntniß, daß derartige Krankheiten in dem betreffenden Orte herrschen oder zeigen sich dort auch nur einzelne Fälle von Impfrothlauf, so hat er die Impfung an diesem Orte sofort zu unterbrechen und der einschlägigen Orts= und Distriktspolizeibehörde davon Anzeige zu machen.

§ 5. Bei der Impfung hat der Impfarzt im Einvernehmen mit der Ortspolizeibehörde für die nöthige Ordnung zu sorgen.

Ein Polizei= oder Gemeindediener oder ein sonstiger Beauftragter der Ortspolizeibehörde hat im Impftermine

für diesen Zweck zur Stelle zu sein. Auch hat die Gemeinde entsprechende Schreibhilfe sowie zur Vornahme des Impfgeschäftes geeignete Räume bereit zu stellen.

Bei der Wiederimpfung und der darauf folgenden Nachschau soll ein Lehrer anwesend sein.

Die gleichzeitige Anwesenheit der Erstimpflinge und der Wiederimpflinge in Einem Lokal ist thunlichst zu vermeiden.

§ 6. Der Tag, an welchem die ordentliche öffentliche Impfung und die am gleichnamigen Tage der darauf folgenden Woche stattfindende Nachschau der Impflinge vorgenommen wird, ist von der Distriktspolizeibehörde im Benehmen mit dem Impfarzte zu bestimmen und nebst dem Orte und der Stunde des öffentlichen Impfgeschäftes in den unmittelbaren Städten zur Kenntniß der Bevölkerung zu bringen, in den übrigen Gemeinden aber den Ortspolizeibehörden bekanntzugeben und von letzteren mindestens acht Tage vor der öffentlichen Impfung in der Gemeinde und bezw. in allen zu derselben gehörigen Ortschaften zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Während der Zeit der größten Sommerhitze (Juli und August) sollen öffentliche Impfungen nicht stattfinden.

§ 7. Ueber das, was in Bezug auf die Beschaffung und Gewinnung von Lymphe zur Impfung, die Aufstellung der Impflisten und die Verwendung der sonstigen Formulare, die Ausführung der Impfung und die Nachschau der Impflinge von den einschlägigen Behörden, den Impfärzten sowie auch den Angehörigen der Impflinge zu beobachten ist, werden von dem Staatsministerium des Innern nähere Vorschriften erlassen.

§ 8. Außer den nach § 1 des Impfgesetzes zur Impfung Verpflichteten sind sämmtliche Bewohner des Impfbezirkes berechtigt, zur Zeit der öffentlichen Impfung vom zuständigen Impfarzte unentgeltlich sich impfen zu lassen.

Auch erst im Laufe des Jahres Geborene dürfen zur ordentlichen öffentlichen Impfung zugelassen werden, Kinder unter 3 Monaten jedoch nur dann, wenn Gefahr auf Verzug vorliegt.

§ 9. Außerordentliche öffentliche Impfungen haben stattzufinden, so oft in einem Orte die Blattern (Variola oder Variolois) ausbrechen.

In diesem Falle sind alle Kinder, somit auch die im Laufe des Jahres geborenen, impfpflichtig, soferne denselben nicht die gänzliche oder vorläufige Befreiung von der Impfung zukommt.

Auf die Anzeige vom Ausbruch der Blatternkrankheit ist durch die Distriktspolizeibehörde im Benehmen mit dem Impfarzte ohne Verzug auf Grund des Art. 67 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871 eine Impfung in den zu bestimmenden Gemeinden anzuordnen.

Die Wiederimpfung der von der aufgetretenen Blatternkrankheit zunächst Gefährdeten kann von der Distriktspolizeibehörde angeordnet werden, insoferne dieselben in den letzten fünf Jahren weder die Blattern überstanden haben, noch mit Erfolg geimpft worden sind.

§ 10. Die Distriktspolizeibehörden haben, sobald ihnen nach dem Schlusse des Kalenderjahres die Impflisten zugegangen sind, dieselben zu prüfen und bezüglich der ohne gesetzlichen Grund von der Impfung Weggebliebenen die Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder nach § 12 des Impfgesetzes aufzufordern, binnen einer bestimmten Frist mittels der vorgeschriebenen Bescheinigung den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist.

Wird dieser Nachweis geliefert, so ist die Impfliste zu ergänzen, wird derselbe nicht erbracht, so ist der betreffenden Staatsanwaltschaft hievon Anzeige zu machen und den Betheiligten eine Frist zur Nachholung der Impfung nach § 4 des Impfgesetzes vorzusetzen.

§ 11. In Bezug auf die Deckung der durch den Vollzug des Impfgesetzes vom 8. April 1874 erwachsenden Kosten hat es bei den seitherigen Bestimmungen der Verordnung vom 28. April 1875, die Bestreitung der Impfkosten betr., sein Verbleiben.

Die Anschaffung der gedruckten Formulare erfolgt durch die Distriktspolizeibehörde, welche dem Impfarzte die zum Vollzuge des öffentlichen Impfgeschäftes nöthige Zahl derselben unentgeltlich zuzustellen hat.

§ 12. Wird eine wiederholte Ausfertigung der im § 10 des Impfgesetzes aufgeführten Bescheinigungen verlangt, so ist dieselbe gegen Entrichtung einer Gebühr von 1 ℳ von dem zuständigen Impfarzte auf Grund der Impflisten oder zweifelloser Impf- oder Blatter-Narben auszufertigen.

Im letzteren Falle kann auch jeder andere Arzt des Aufenthaltsortes zur Ausstellung der Bescheinigung gegen Entrichtung der gleichen Gebühr angegangen werden.

Ist der Impfungsnachweis weder durch die Listen, noch durch unzweifelhafte Impf- oder Blatter-Narben zu liefern, so darf der Impfschein nur nach vorgenommener Impfung ausgestellt werden.

Für Privatimpfungen, zu welchen auch die von den Impfärzten außerhalb der öffentlichen Impfung vorgenommenen Impfungen zählen, dürfen die Aerzte, falls nicht eine Vereinbarung mit den Betheiligten hierüber stattgefunden hat, die in der ärztlichen Gebührenordnung festgesetzten Gebühren beanspruchen.

§ 13. Die Beaufsichtigung der Impfärzte wird den k. Bezirksärzten und für jene Bezirke, in denen der Bezirksarzt selbst Impfarzt ist, sowie für den Stadtbezirk München den Kreismedizinalräthen übertragen. Dieselbe besteht in einer an Ort und Stelle auszuführenden Revision eines oder mehrerer Impftermine.

Die Geschäftsführung der Impfärzte ist alle drei Jahre einer Revision zu unterziehen. Diese Revision hat sich in erster Linie auf die Impftechnik und die Feststellung des Impferfolges, sodann auf die Listenführung, Auswahl des Impflokales, Zahl der Impflinge u. s. w. zu erstrecken.

Auch die Impfungen der Privatärzte sind der Revision zu unterstellen, soweit sie nicht von denselben als Hausärzten in den Familien ausgeführt werden.

Die Beaufsichtigung der k. Zentralimpfanstalt erfolgt durch das Staatsministerium des Innern, welches in Bezug auf eine technische Ueberwachung der Thierlymphegewinnung durch in entsprechenden Zeiträumen wiederkehrende Revisionen weitere Anordnungen treffen wird.

§ 14. Gegenwärtige Verordnung, durch welche die Verordnungen vom 24. Februar 1875 und 25. März 1896[1]) aufgehoben werden, tritt mit 1. Januar 1900 für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 17. Dezember 1899.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königsreichs Bayern Verweser.

Frhr. v. Feilitzsch.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär: Ministerialrath v. Kopplstätter.

Desgleichen. Bekanntmachung. Vom 21. Dezember 1899. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 1054.)

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des § 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1899, den Vollzug des Impfgesetzes betr., werden nachstehende Vorschriften erlassen:

A. Vorbereitung der Impflisten.

Die ordentliche öffentliche Impfung wird auf Grund der alljährlich herzustellenden Verzeichnisse sämmtlicher Impfpflichtigen eines jeden Impfbezirkes vorgenommen, wobei Nachstehendes zu beachten ist:

I. Die Verzeichnisse für die erste Impfung (§ 1 Ziff. 1 des Impfgesetzes) sind von der Distriktspolizeibehörde für jeden Impfbezirk nach Formular V anzufertigen; hiebei ist in folgender Weise zu verfahren:

[1]) Veröff. 1896 S. 379.

a) In den mittelbaren Gemeinden.

Die Distriktspolizeibehörde übergiebt den im Impfbezirke befindlichen Standesbeamten bis zum 15. Januar jeden Jahres soviele Formulare der Impfliste, als im Standesamtsbezirke Gemeinden vorhanden sind.

Der Standesbeamte füllt die Liste, in welcher die Impfpflichtigen in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen sind, in den Spalten 1 bis 5 einschließlich aus und übersendet dieselbe bis spätestens 15. Februar jeden Jahres der Ortspolizeibehörde, welche dieselbe durch Eintragung der Zugezogenen, der Kostkinder u. s. w. zu ergänzen hat.

Zerfällt eine Gemeinde in mehrere Standesamtsbezirke, so hat der von der Distriktspolizeibehörde angegangene Standesbeamte die Impfliste vor deren Uebersendung an die Ortspolizeibehörde den mitbetheiligten Standesämtern zur Ergänzung zuzustellen.

Die Ortspolizeibehörden haben die von ihnen vervollständigten Listen spätestens bis zum 1. März jeden Jahres der Distriktpolizeibehörde vorzulegen, welche ihrerseits die Vollständigkeit der Impflisten prüft, durch Aufschreibung der von der Impfung des Vorjahres zur Impfung des treffenden Jahres Verwiesenen ergänzt, die in den Impflisten eingetragenen Impfpflichtigen nach alphabetischer Reihenfolge der Gemeinden des Impfbezirkes mit fortlaufender Nummer versieht, die Spalte 6 der Listen ausfüllt und dieselben bis zum 1. April jeden Jahres dem zuständigen Impfarzte übergiebt.

b) In den unmittelbaren Städten.

Die Standesbeamten haben die von der Distriktspolizeibehörde ihnen zugestellten und von ihnen nach Maßgabe obiger Vorschriften ausgefüllten Formulare bis zum 1. Februar jeden Jahres an die bezeichnete Behörde wieder einzusenden.

Diese Behörde hat die Impfliste in der oben bezeichneten Weise festzustellen und bis zum 1. April jeden Jahres an den zuständigen Impfarzt abzugeben.

II. Die Verzeichnisse für die spätere Impfung (Wiederimpfung nach § 1 Ziff. 2 des Impfgesetzes) haben die Vorsteher der öffentlichen Lehranstalten und der Privatschulen nach Formular VI unter Ausfüllung der Spalten 1 bis 6 einschließlich in alphabetischer Reihenfolge der Impfpflichtigen herzustellen und bis zum 1. April jeden Jahres dem zuständigen Impfarzte zu übergeben.

Für die Volksschulen sind diese Listen von den betreffenden Lehrern oder Oberlehrern herzustellen und derart einzurichten, daß in denselben die Schulkinder zunächst gemeindeweise, innerhalb der Gemeinden aber alphabetisch vorgetragen werden.

In den nach Absatz 1 und 2 hergestellten Listen sind von dem Impfarzte die nach den Listen des Vorjahres zu übertragenden Impflinge noch nachzutragen.

B. Beschaffung und Gewinnung der Lymphe.

§ 1. Die Impfung ist mit Thierlymphe vorzunehmen. Menschenlymphe darf sowohl bei öffentlichen als auch bei Privatimpfungen nur in Ausnahmefällen verwendet werden.

I. Verwendung von Thierlymphe.

§ 2. Die Thierlymphe darf für alle Impfungen nur aus staatlichen Impfanstalten oder deren Niederlagen oder aus solchen Privatimpfanstalten, welche einer staatlichen Aufsicht unterstehen, bezogen werden.

§ 3. Die Impfärzte erhalten für die öffentlichen Impfungen ihren Gesammtbedarf an Lymphe unentgeltlich und portofrei aus der staatlichen Zentralimpfanstalt.

§ 4. Der Impfarzt hat — zutreffenden Falls unter Angabe der Nummer des Versandtbuchs der betreffenden Impfanstalt — aufzuzeichnen, von wo und wann er seine Lymphe erhalten hat.

II. Verwendung von Menschenlymphe.

Es folgt der Wortlaut der entsprechenden Bundesrathsbeschlüsse vom 28. Juli 1899 von Ziffer 3, B, II „Bei Verwendung von Menschenlymphe“ an bis zum Schluß der Ziffer 5 „Entwurf von Vorschriften, welche von den Behörden bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind“, jedoch mit nachstehenden Abweichungen:

Die Ueberschrift von Abschnitt II lautet: „Verwendung von Menschenlymphe“.

In § 13 ist hinter „schützen“ hinzugefügt: „Hat der Impfarzt einzelne Fälle ansteckender Krankheiten in Behandlung, so hat er in zweckentsprechender Weise deren Verbreitung bei dem Impfgeschäfte durch seine Person zu verhüten. Auch dürfen die Lokalitäten in dieser Beziehung keine Gefahr bieten“.

In § 14 ist vor „verdünnt werden“ eingeschoben „weiter“.

Vor § 19 ist die Ueberschrift „D. Privatimpfungen“ fortgefallen. § 19 hat folgenden Wortlaut:

„Die Vorschriften der §§ 5 bis 18 unter Lit. B und C gelten auch für Privatimpfungen.“

Statt: „4. Entwurf von Verhaltungsvorschriften. A. Für . . .“ steht: „D. Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Impflinge.

a) Vorschriften für . . .“

In § 1 steht anstatt „rosenartige“ „rothlaufartige“.

Statt „B. Für Wiederimpflinge“ steht: „b) Vorschriften für die Angehörigen der Wiederimpflinge“.

In § 1 dieses Abschnittes steht wie oben statt „rosenartige“ „rothlaufartige“.

Die Ueberschrift von Ziffer 5 hat folgenden Wortlaut: „E. Vorschriften, welche bei der Ausführung des Impfgeschäftes amtlich zu befolgen sind“.

In § 1 ist hinter „Verhaltungsvorschriften“ eingefügt (s. Lit. D).

In § 2 Abs. 1 steht anstatt „rosenartige“ „rothlaufartige“.

In § 3 Abs. 1 ist hinter „gestatten“ hinzugefügt: „Wirthschaftslokalitäten sollen, wenn thunlich, nicht benützt werden“.

§ 4 lautet: „Ein Gemeinde- oder Polizeidiener oder ein sonstiger Beauftragter der Ortspolizeibehörde hat im Impftermine zur Stelle zu sein, um im Einvernehmen mit dem Impfarzte für Aufrechterhaltung der Ardnung zu sorgen. Entsprechende Schreibhülfe ist bereit zu stellen. Bei der Wiederimpfung und der darauf folgenden Nachschau soll ein Lehrer anwesend sein“.

§ 5 lautet: „Eine Ueberfüllung der Impfräume, namentlich des Operationszimmers ist zu vermeiden, weshalb auf die Zahl der Impflinge und die Größe der Impfräume Rücksicht zu nehmen ist“.

In § 6 Abs. 1 ist statt „Man verhüte thunlichst“ gesetzt: „Es ist thunlichst zu verhüten“. Als dritter Absatz ist hinzugefügt: „Bei den Wiederimpfungen sind Knaben und Mädchen getrennt zu halten und ist die Entkleidung der Kinder zur Impfung auf das Erforderliche zu beschränken“.

In § 9 Abs. 1 steht statt „Impfschädigungen . . . . Bericht zu erstatten „Impfschädigungen ist sofort an die Distriktspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Von dieser sind Ermittelungen einzuleiten, und ist über deren Ergebnisse der k. Regierung, Kammer des Innern, Bericht zu erstatten“. Weiter ist vor „Dem Kaiserlichen Gesundheitsamte“ eingefügt: „Dem k. Staatsministerium des Innern sowie“.

In Abs. 2 fallen die Worte „den Standesbeamten“ fort.

F. Behandlung der Impfformulare.

§ 1. Bei der Erstimpfung hat der Impfarzt in der Impfliste nach Form. V die Spalten 7 bis 14 einschl. und bei der Nachschau die Spalten 15, 16 und 17,

dies aber auch, insoweit ihm Aufschlüsse hiezu geboten werden, die Spalten 18 bis 24 einschl. auszufüllen.

§ 2. Bei der Wiederimpfung sind in der Liste nach Form. VI die Spalten 7 bis 14 einschl. und bei der Nachschau die Spalten 15, 16 und 17, dann, soweit es die gebotenen Anhaltspunkte ermöglichen, die Spalten 18 bis 25 einschl. vom Impfarzte auszufüllen.

§ 3. Die Liste der bereits im Geburtsjahre zur Impfung gelangten Kinder ist nach dem Form. VII herzustellen und durchgängig von dem Impfarzte auszufüllen.

§ 4. Die Impflisten (Form. V, VI und VII) sind sofort nach Schluß des Kalenderjahres an die Distriktspolizeibehörden abzugeben, welche die Listen zu prüfen und bezüglich der ohne gesetzlichen Grund von der Impfung Weggebliebenen nach den Bestimmungen des § 10 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1899 zu verfahren, veranlaßten Falls in der Liste V unter Spalte 25 sowie in der Liste VI unter Spalte 26 Eintrag zu machen und in diesen beiden Listen die vom Impfarzte etwa nicht ausgefüllten Spalten 18 bis 24, bezw. 18 bis 25 einschl., soweit nöthig, zu ergänzen hat.

§ 5. Auf Grund der festgestellten Impflisten hat die Distriktspolizeibehörde die Uebersicht über das Ergebniß der Impfungen und Wiederimpfungen für jeden Impfbezirk nach den Formularen VIII und IX anzufertigen und der k. Regierung, Kammer des Innern, vorzulegen, von welcher diese Listen nebst zwei für den Regierungsbezirk herzustellenden Hauptübersichten an das Staatsministerium des Innern einzusenden sind.

§ 6. Bei der Herstellung der Listen V, VI und VII sind die Bemerkungen, welche den Formularen vorgedruckt sind, genau zu beachten.

§ 7. An dem für die Nachschau der Impflinge bestimmten Tage hat der Impfarzt über jede Impfung nach erfolgter Feststellung ihrer Wirkung den Impfschein gemäß § 10 Abs. 1 des Impfgesetzes nach dem Formulare I oder II und zwar die Impfscheine für erste Impfungen (§ 1 Ziff. 1 des Impfgesetzes) auf Papier von röthlicher Farbe und die Impfscheine für spätere Impfungen (Wiederimpfungen nach § 1 Ziff. 2 des Impfgesetzes) auf Papier von grüner Farbe auszufertigen.

§ 8. Die nach § 10 Abs. 2 des Impfgesetzes auszustellenden Zeugnisse über gänzliche oder vorläufige Befreiung von der Impfung sind nach dem Formular III oder VI und zwar auf weißem Papier auszufertigen.

§ 9. Die im Anhange beigedruckten Impfformulare haben bei den im Jahre 1900 stattfindenden Impfungen zum ersten Male in Anwendung zu kommen, wobei übrigens bemerkt wird, daß an den Form. I bis IV einschl. Aenderungen nicht vorgenommen wurden.

Für den Bezug der Impfformulare wird auf die Ministerialentschließung vom 12. Dezember 1878 (Amtsblatt S. 424) hingewiesen.

Insoweit etwa vorräthige Formulare von Nr. V bis IX einschl. noch benützt werden wollten, müßten dieselben nach den dazu erfolgten Aenderungen vorerst richtig gestellt werden.

§ 10. Für die Erstattung der Jahresberichte über die Schutzpockenimpfung bleibt gesonderte Entschließung vorbehalten.

Im Uebrigen tritt gegenwärtige Bekanntmachung gleichzeitig mit der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1899 in Wirksamkeit.

München, den 21. Dezember 1899.

Frhr. v. Feilitzsch.

Formular I.

Impfschein.

Impfbezirk . . . . Impfliste Nr. . .

. . . . . ., geboren den . . . . 19 ., wurde am . . . 19 . zum . . . Male . . . Erfolg geimpft. (wiedergeimpft.)

Durch die Impfung ist der gesetzlichen Pflicht genügt.

N. N., am . . . . . 19 .

N. N.,
Arzt (Impfarzt).

Rückseite.

In jedem Impfbezirk wird jährlich an Orten und zu Zeiten, welche vorher bekannt gemacht werden, unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, die spätere Impfung (Wiederimpfung) bei Zöglingen einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in welchem die Kinder das zwölfte Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urtheile des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muß frühestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Besichtigung vorgestellt werden. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft verwirkt.

Bemerkung.

Das Formular I kommt für alle Impfungen zur Anwendung, durch welche der gesetzlichen Pflicht genügt ist, und zwar sowohl bei der ersten Impfung (§ 1 Ziff. 1 des Impfgesetzes), als bei der späteren Impfung (Wiederimpfung, § 1, Ziff. 2 des Impfgesetzes).

Im Uebrigen ist zu unterscheiden:

1. war die Impfung bei dem ersten oder zweiten Male erfolgreich, so ist zwischen den Worten „zum . . . Male“ das Wort „ersten“ oder „zweiten“ und zwischen den Worten „Male . . . Erfolg“ das Wort „mit“ einzuschalten;

2. ist die Impfung zum dritten Male (§ 3 des Impfgesetzes) wiederholt worden, so ist zwischen den Worten: „zum . . . Male“ das Wort „dritten“ und zwischen den Worten „Male . . . Erfolg“, je nachdem die Impfung erfolgreich oder erfolglos war, das Wort „mit“ oder das Wort „ohne“ einzuschalten.

Formular II.

Impfschein.

Impfbezirk . . . . Impfliste Nr. . .

. : . . . ., geboren den . . . . 19 ., wurde am . . . . 19 . zum . . Male ohne Erfolg geimpft. (wiedergeimpft).

Die Impfung muß im nächsten Jahre wiederholt werden.

. . . . . ., am . . . . . 19 .

N. N.,
Arzt (Impfarzt).

Rückseite.
(wie bei Formular I.)

Bemerkung.

Das Formular II kommt für alle diejenigen Fälle zur Anwendung, in denen die Impfung wegen Erfolglosigkeit wiederholt werden muß (§ 3 des Impfgesetzes), und zwar sowohl bei der ersten Impfung (§ 1 Ziff. 1 des Impfgesetzes), als bei der späteren Impfung (Wiederimpfung, § 1 Ziff. 2 des Impfgesetzes).

Je nachdem die Impfung zum ersten oder zum zweiten Male vorgenommen war, ist zwischen den Worten „zum . . . Male“ das Wort „ersten“ oder „zweiten“ einzuschalten.

Formular III.

Zeugniß.

Impfbezirk . . . . Impfliste Nr. . .

. . . ., geboren den . . . . . 19 . kann wegen . . . . . ohne Gefahr nicht geimpft werden.

Demgemäß darf die gesetzliche Impfung bis . . . unterbleiben.

. . . . ., den . . . . 19 .

N. N.,
Arzt (Impfarzt).

Rückseite.
(wie bei Formular I.)

Bemerkung.

Das Formular III kommt — und zwar sowohl bei ersten Impfungen, als bei späteren (Wiederimpfung) —

zur Anwendung, wenn eine vorläufige Befreiung von der Impfung wegen Krankheit 2c. (§ 2 des Impfgesetzes) nachgewiesen werden soll. Der Befreiungsgrund ist zwischen den Worten „wegen . . . . ohne 2c.“, die Frist der Befreiung zwischen den Worten „bis . . . unterbleiben“ anzugeben. Der Name des Impfbezirkes und die Nummer der Impfliste ist von demjenigen Impfarzte, beziehungsweise derjenigen Behörde, in deren Impfliste das betreffende Kind eingetragen ist, auszufüllen, sobald ihnen das Zeugniß zur Führung des Befreiungsnachweises vorgelegt wird.

Formular IV.

Zeugniß.

Impfbezirk . . . . Impfliste Nr. . .
. . . ., geboren den . . . . 19 ., hat im Jahre . . . die natürlichen Blattern überstanden; ist im Jahre . . . mit Erfolgt geimpft worden und ist demgemäß von der Impfung befreit.
. . . ., den . . . . 19 .

N. N.,
Arzt (Impfarzt).

Rückseite.
(wie bei Formular I.)

Bemerkung.

Das Formular IV ist für diejenigen Fälle bestimmt, in denen — sowohl bei ersten Impfungen, als bei späterer (Wiederimpfung) — eine gänzliche Befreiung von der Impfung stattfindet. Besteht der Befreiungsgrund darin, daß das Kind die natürlichen Blattern überstanden hat, so sind die Worte „ist im Jahre 2c. 2c“ bis „worden“ auszustreichen; ist dagegen das Kind von der Impfung befreit, weil es bereits mit Erfolg geimpft worden ist, so sind die Worte „hat im Jahre 2c. 2c.“ bis „überstanden“ auszustreichen.

Der Name des Impfbezirks und die Nummer der Impfliste ist von demjenigen Impfarzte, beziehungsweise derjenigen Behörde, in deren Impfliste das betreffende Kind eingetragen ist, auszufüllen, sobald ihnen das Zeugniß zur Führung des Befreiungsnachweises vorgelegt wird.

Es folgen die Formulare V bis IX mit den zugehörigen Bemerkungen. Sie entsprechen den durch Bundesrathsbeschluß vom 28. Juni 1899 festgestellten Mustern[1]) mit nachstehenden Abweichungen:

In den Spalten 10 und 13 der Formulare V und VI, in den Spalten 9 und 12 des Formulars VII, sowie in den Spalten 20 und 23 des Formulars VIII und 19 und 22 des Formulars IX steht statt „anders zubereiteten“ „anders aufbewahrten“.

In den Bemerkungen zu Formular VI ist in Nr. 1 2 gegen Schluß zwischen „bezüglichen“ und „Zeugnisse“ das Wort „ärztliche“ eingeschoben worden.

Sachsen. Verordnung. Vom 14. Dezember 1899. (Ges.= u. Verordn.=Bl. S. 523).

Da sich herausgestellt hat, daß die zum Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874 — R.=G.=Bl. S. 31 flg. — erlassenen Vollzugsbestimmungen nicht mehr allenthalben den über das Impfwesen gemachten Erfahrungen entsprechen, so wird zugleich in Gemäßheit der Bundesrathsbeschlüsse vom 28. Juni d. J. im Einverständnisse mit dem Justiz=Ministerium Folgendes andurch verordnet:

Mit dem 1. Januar 1900 erledigen sich die Bestimmungen der Ausführungsverordnungen vom 20. März 1875 — G.= u. V.=Bl. S. 167 flg. —, vom 2. Januar 1879 — G.= u. V.=Bl. S. 3 — und vom 10. Mai 1886 — G.= u. V.=Bl. S. 97 — und es treten an ihre Stelle folgende Vorschriften:

§. 1. Die bestehenden Impfbezirke verbleiben zunächst in ihrer bisherigen Abgrenzung. Eine Aenderung der Abgrenzung bedarf der Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde. Die letztere ist berechtigt, eine Aenderung der Abgrenzung, wenn eine solche nöthig oder zweckmäßig erscheint, anzuordnen.

Vor Ertheilung der Genehmigung beziehentlich Anordnung ist der Bezirksarzt zu hören.

Soweit es sich um die, besondere Medizinalbezirke bildenden Landesanstalten handelt, ist zu einer Aenderung des Impfbezirks die Zustimmung des Ministeriums des Innern einzuholen.

§ 2. Für jeden Impfbezirk ist ein Impfarzt zu bestellen.

Die Bestellung erfolgt in Städten mit Revidirter Städteordnung durch den Stadtrath im Einvernehmen mit dem Bezirksarzte.

In den von Landesanstalten gebildeten Impfbezirken hat ein Anstaltsarzt als Impfarzt zu fungiren.

Im Uebrigen hat die Bestellung der Impfärzte durch die Amtshauptmannschaften auf Vorschlag der Bezirksärzte zu erfolgen. Die letzteren haben sich über die von ihnen vorzuschlagenden Persönlichkeiten mit den betreffenden Bürgermeistern und Gemeindevorständen beziehentlich Gutsvorstehern zu verständigen. Ist zu einer solchen Verständigung nicht zu gelangen, so hat die Amtshauptmannschaft die Persönlichkeit des Impfarztes zu bestimmen. Bei dieser Bestimmung hat es zu bewenden, so lange nicht von dem betreffenden Impfbezirke eine Aenderung beantragt wird, worüber dann im geordneten Wege weitere Entscheidung zu treffen ist.

Ein und derselbe Arzt kann für mehrere Impfbezirke als Impfarzt bestellt werden.

Die Impfärzte sind mittels Handschlags zu verpflichten.

Die Verpflichtung derselben hat in Städten mit Revidirter Städteordnung durch die Stadträthe, innerhalb der Landesanstalten durch die Vorstände der letzteren, in den übrigen Impfbezirken durch die Amtshauptmannschaften zu erfolgen.

Wo es durch die örtlichen Verhältnisse geboten erscheint, können den bestellten Impfärzten Assistenten in der Person von approbirten Aerzten beigegeben werden

Dergleichen Assistenten sind ebenso wie die Impfärzte selbst zu verpflichten.

§ 3. Die Bestellung der Impfärzte, beziehentlich der Assistenten derselben, sowie etwaige Aenderungen der Abgrenzung der Impfbezirke sind, soweit nicht eine Bekanntmachung durch die Gemeindeaufsichtsbehörde erfolgt, seitens der Ortsbehörde im Gemeinde= beziehentlich Gutsbezirke bekannt zu machen.

§ 4. Die Impfärzte sind für ihre Mühwaltungen von den Gemeinden beziehentlich Gutsbezirken angemessen zu entschädigen.

Die Entschädigung beträgt für die Impfung jeder einzelnen Person, einschließlich der Nachschau, der Einträge in die Liste und der erstmaligen Ausstellung des Impfscheines

1 ℳ am Wohnorte des Arztes,

1½ ℳ außerhalb desselben.

Vergütung für Fortkommen ist hierbei mit einbegriffen.

Verträge, durch welche die Entschädigung in anderer Weise geregelt wird, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde. Soweit jetzt schon durch Vertrag eine abweichende Festsetzung getroffen worden ist, hat es bei der letzteren zu bewenden.

Den Impfpflichtigen oder deren Eltern beziehentlich Vormündern darf die Bezahlung der Entschädigung nicht angesonnen werden.

Die Auszahlung der Entschädigung hat in zusammengesetzten Impfbezirken durch Vermittelung der Behörde des Impfbezirks zu erfolgen, an welche der Impfarzt seine Berechnung einzureichen hat.

§ 5. Die Impfärzte unterstehen bezüglich ihrer Thätigkeit als solche im allgemeinen der Aufsicht der Medizinalbehörden (Stadtrath beziehentlich Amtshauptmannschaft) und können von diesen, wenn sie ihre

[1]) Veröff. 1900 S. 271 ff.

Pflichten wiederholt vernachlässigen, ohne Rücksicht auf etwaige entgegenstehende Vereinbarung ihrer Stellung enthoben werden.

§ 6. Jeder Arzt, welcher das Impfgeschäft privatim oder öffentlich ausüben will, hat auf Erfordern den Nachweis zu erbringen, daß er mindestens zwei öffentlichen Impfungs- und ebenso vielen Wiederimpfungsterminen beigewohnt und sich die erforderlichen Kenntnisse über Gewinnung und Erhaltung der Lymphe erworben hat.

§ 7. Die Aufstellung der Impflisten — § 7 Abs. 1 des Gesetzes — hat nach den unter V bis VII beigedruckten Formularen zu erfolgen.

In den Impflisten sind die Impfpflichtigen in alphabetischer Reihenfolge ihrer Familiennamen aufzuführen.

Die Aufstellung der behördlichen Impflisten liegt den Ortsbehörden, und zwar zugleich mit für die in der Ortsflur gelegenen selbständigen Grundstücke, innerhalb der, besondere Impfbezirke bildenden Landesanstalten den Vorständen der letzteren ob.

§ 8. Die behördlichen Impflisten haben zu umfassen: diejenigen am Orte beziehentlich innerhalb der selbständigen Gutsbezirke sich aufhaltenden Kinder,

a) welche im Orte beziehentlich in dem selbständigen Gutsbezirke im vorhergehenden Jahre geboren worden und noch am Leben sind,

b) welche nach Ausweis der vorjährigen Impflisten im vorhergehenden Jahre der Impfpflicht noch nicht gehörig genügt haben,

c) diejenigen Kinder, welche im vorhergehenden Jahre in den betreffenden Ort zugezogen sind und der Impfpflicht noch nicht Genüge geleistet haben.

Die von den Schulvorstehern — vgl. § 10 — einzureichenden Listen und Verzeichnisse sind als Theile der behördlichen Impflisten anzusehen und den letzteren anzuschließen.

§ 9. Zum Zwecke der Aufstellung der Impflisten haben die Standesbeamten die Geborenen kalenderjahrweise zu verzeichnen und diese Verzeichnisse im Monat Januar jeden folgenden Jahres an die zur Aufstellung der Impflisten verpflichteten Behörden abzuliefern.

§ 10. Die Vorsteher von öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen haben die von ihnen anzufertigenden

a) Verzeichnisse der Schüler, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht worden ist — § 13 des Gesetzes —, und

b) die Listen derjenigen ihrer Zöglinge, welche im Laufe des betreffenden Jahres ihr zwölftes Lebensjahr zurücklegen — § 7 des Gesetzes —,

nach dem Formulare VI, und zwar unter Ausfüllung der Spalten 1 bis mit 6, aufzustellen und 4 Wochen vor dem Schlusse des Schuljahres an diejenigen mit der Aufstellung der Impflisten beauftragten Behörden innerhalb deren Verwaltungsbezirke die betreffenden Schulen sich befinden, abzuliefern.

Dafern sich unter den im Verzeichnisse unter b aufzuführenden Zöglingen solche befinden, welche nach § 1 Ziff. 2 des Gesetzes ihre Befreiung von der Impfpflicht durch ärztliches Zeugniß nachweisen, so ist dies unter Beischluß der betreffenden Zeugnisse in der letzten Spalte des Formulars zu bemerken.

§ 11. Sobald die Impflisten von den Behörden aufgestellt worden sind, haben sich letztere mit dem Impfarzte über die von demselben abzuhaltenden Impf- und Nachschautermine, unter Angabe der Zahl der in der Impfliste verzeichneten Impfpflichtigen und unter genauer Bezeichnung der Impflokalitäten, zu vernehmen.

In zusammengesetzten Impfbezirken hat diese Vernehmung mit dem Impfarzte durch die Vermittelung der Behörde des Impforts zu erfolgen, der zu diesem Zwecke von den Behörden der übrigen Gemeinden die nöthigen Mittheilungen zu machen sind.

Der Impfarzt hat hierauf die gedachten Termine zu bestimmen und solche den betreffenden Behörden und zwar bei zusammengesetzten Bezirken der Behörde des Impforts, die ihrerseits unverzüglich den übrigen Behörden weitere Mittheilung zu machen hat, bekannt zu geben.

Die Behörden haben sodann im Amtsblatte oder in etwa sonst ortsüblicher Weise bekannt zu machen, an welchen Orten und an welchen Tagen die öffentlichen Impfungen und die Nachschauen vorgenommen werden sollen, und die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der nach § 1 Ziffer 1 des Gesetzes impfpflichtigen Kinder, unter ausdrücklicher Verwarnung vor den in § 14 Absatz 2 des Gesetzes angedrohten Strafen aufzufordern, mit ihren Kindern in den anberaumten Impf- und Nachschauterminen behufs der Impfung und ihrer Kontrole zu erscheinen oder die Befreiung von der Impfung durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen.

Diese Zeugnisse sind im Impftermine aufzuweisen; sie sind auszustellen nach dem beigedruckten Formular III beziehentlich IV.

In derselben Bekanntmachung sind gleichzeitig auch die Vorsteher der im betreffenden Impfbezirke vorhandenen Schulanstalten aufzufordern, mit denjenigen Schulzöglingen, die von ihnen in den Verzeichnissen beziehentlich Listen aufzuführen gewesen sind, in den anberaumten Impf- und Nachschauterminen zu erscheinen.

Die Schulvorsteher können sich in den beregten Terminen durch besondere Beauftragte vertreten lassen.

Die Impfärzte haben, sobald von ihnen die Impf- und Nachschautermine bestimmt worden sind, von diesen Terminen und von den Impflokalitäten den Bezirksarzt in Kenntniß zu setzen.

§ 12. Bereits bei der Bekanntmachung des Impftermins hat die Ortsbehörde dafür Sorge zu tragen, daß die Angehörigen der Impflinge gedruckte Verhaltungsvorschriften für die öffentlichen Impfungen und über die Behandlung der Impflinge während der Entwickelung der Impfblattern — Beilage A — erhalten.

Mit Zustimmung des Bezirksarztes können in größeren Orten die Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Erstimpflinge erst im Impftermine an die Angehörigen vertheilt werden, wenn die §§ 1 und 3 der fraglichen Vorschriften in der öffentlichen Bekanntmachung des Impftermins zum Abdrucke gelangt sind.

Es folgt der Wortlaut der entsprechenden Bundesrathsbeschlüsse vom 28. Juni 1899, unter Ziffer 5: „Entwurf von Vorschriften, welche von den Behörden u. s. w." von § 2 an bis zum Schluß mit nachstehenden Abänderungen:

Die §§ 2 bis 4 sind als §§ 13 bis 15 bezeichnet.

In § 2 (13) Abs. 1 steht statt „Ortspolizeibehörde„ „Ortsbehörde".

In § 3 (14) ist vor „helle" eingefügt „seiten der Ortsbehörden".

In § 4 (15) ist statt „Ortspolizeibehörde" gesetzt: „Ortsbehörde", sowie statt „Entsprechende Schreibhülfe ist bereit zu stellen" „Auch hat die Ortsbehörde auf Verlangen des Impfarztes, wenn nöthig, entsprechende Schreibhülfe bereit zu stellen",

ferner statt „sei ein Lehrer anwesend „hat ein Lehrer anwesend zu sein".

Die §§ 5, 6 und 7 sind zusammengefaßt als § 16.

In § 5 Abs. 1 ist statt „werden vermieden" gesagt: „darf nicht stattfinden", ferner in Abs. 2 statt „richten sich" „hat sich zu richten"; in § 6 steht statt „Man verhüte thunlichst" „Es ist thunlichst zu vermeiden", in § 7 statt „Es ist darauf hinzuwirken" „Weiter ist darauf hinzuwirken".

§ 8 ist bezeichnet als § 17. In demselben steht statt „des Impfgesetzes„ „des Gesetzes".

§ 9 ist als § 18 bezeichnet und hat nachstehenden Wortlaut:

Bei ungewöhnlichem Verlaufe der Schutzpocken oder bei Erkrankungen geimpfter Kinder ist ärztliche Behand-

lung soweit thunlich herbeizuführen; in Fällen von angeblichen Impfschädigungen sind seiten des Bezirksarztes Ermittelungen einzuleiten, deren Ergebniß durch die Kreishauptmannschaft dem Ministerium des Innern anzuzeigen ist.

Die Standesbeamten haben jeden Todesfall, welcher als Folge der Impfung gemeldet wird, sofort der Ortsbehörde anzuzeigen; die letztere hat, soweit es sich um mittlere und kleine Städte oder um das platte Land handelt, hierüber der Amtshauptmannschaft Meldung zu machen.

Die Ortsbehörden und Aerzte sind verpflichtet, über etwa zu ihrer Kenntniß kommende Fälle von wirklicher oder angeblicher Impfschädigung ungesäumt dem Bezirksarzte Mittheilung zu machen.

§ 19. Die Impfung ist thunlichst mit Thierlymphe vorzunehmen. Menschenlymphe darf sowohl bei öffentlichen als auch bei Privatimpfungen nur in Ausnahmefällen verwendet werden.

Die Thierlymphe darf für alle Impfungen nur aus staatlichen Impfanstalten oder deren Niederlagen oder aus solchen Privat-Impfanstalten, welche einer staatlichen Aufsicht unterstehen, bezogen werden.

Die Impfärzte haben den erforderlichen Bedarf aus den staatlichen Impfanstalten und zwar zur Zeit

die Impfärzte in den Kreishauptmannschaften Bautzen, Dresden und Zwickau

aus dem Impfinstitute zu Dresden,

die Impfärzte aus der Kreishauptmannschaft Leipzig

aus dem Impfinstitute zu Leipzig

zu beziehen und erhalten denselben unentgeltlich verabfolgt. Sie sind verpflichtet, der Verwaltung der Impfanstalt, wenn dieselbe hierum ersucht, alsbald über den Erfolg der mit der gesandten Lymphe vorgenommenen Impfungen Mittheilung zu machen.

Wünscht der Besitzer einer Privat-Impfanstalt, daß die letztere der staatlichen Aufsicht unterstellt werde, so hat er solches bei der Kreishauptmannschaft zu beantragen. Die letztere hat den Antrag mit gutachtlicher Aussprache dem Ministerium des Innern zur Entschließung vorzulegen.

§ 20. Aerzte, welche Impfungen (öffentliche oder private) vornehmen, haben sich hierbei genau nach den in Beilage B enthaltenen Vorschriften zu richten.

§ 21. Die Feststellung der Wirkung der öffentlichen Impfung hat in den Nachschauterminen zu erfolgen. Dabei sind vom Impfarzte gleichzeitig die Impfscheine — § 10 des Gesetzes — nach den beigedruckten Formularen I und II auszustellen und auszuhändigen.

§ 22. Nach Beendigung der ordentlichen öffentlichen Impfungen haben die Ortsbehörden nach §§ 4 und 13 des Gesetzes, die Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder derjenigen Impfpflichtigen, bei welchen ohne gesetzlichen Grund die Impfung unterblieben ist, beziehentlich die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge nach § 1 Ziffer 2 des Gesetzes dem Impfzwange unterliegen, dieser Verpflichtung aber ohne gesetzlichen Grund nicht genügt haben, in geeigneter Weise aufzufordern, dafür zu sorgen, daß die unterbliebene Impfung binnen einer angemessenen Frist nachgeholt werde. Auch haben die gedachten Behörden innerhalb ihrer gesetzlichen Strafverfügungskompetenz die straffällig Gewordenen zur Verantwortung zu ziehen.

Die den Behörden zugekommenen Befreiungsnachweise sind von denselben, sobald sie ihnen entbehrlich geworden, an die Betreffenden insoweit zurückzugeben, als die Nachweise als genügende anzuerkennen sind.

§ 23. Bei drohenden oder erfolgtem Ausbruche der Menschenblattern hat die Ortsbehörde auf Antrag des Bezirksarztes außerordentliche Impfungen in einem, auf ihre Kosten zu beschaffenden Lokale anzuordnen, dies und die im Einvernehmen mit dem Impfarzte festzustellenden Impf- und Nachschautermine bekannt zu machen und sowohl Eltern, Pflegeeltern und Vormünder aufzufordern, daß sie ihre noch ungeimpften Kinder dem Impfarzte behufs Vornahme der Impfung zuführen, als auch an alle erwachsenen Einwohner des Ortes die Aufforderung zu richten, sich, beziehentlich nochmals, impfen zu lassen.

§ 24. Aerzte, welche nicht als öffentliche Impfärzte Impfungen vornehmen, haben sich bei den darüber zu führenden Listen — § 8 des Gesetzes — der Formulare V, VI und VII zu bedienen. Sie haben für jeden Ort, in welchem sie solche Impfungen vornehmen, eine besondere Liste aufzustellen.

Diese Listen haben sie am Schlusse des Kalenderjahres in Dresden, Leipzig und Chemnitz bei den dortigen Stadträthen, anderwärts bei der Amtshauptmannschaft einzureichen.

Zu den Impfscheinen (§ 10 des Gesetzes) haben sie sich der beigedruckten Formulare I und II zu bedienen.

§ 25. Am Schlusse des Kalenderjahres haben die Ortsbehörden und die Vorstände der Landesanstalten, beziehentlich die in § 24 genannten Behörden die Impflisten an den Bezirksarzt abzugeben.

Die Bezirksärzte haben sodann eine Uebersicht der Ergebnisse der Impfungen und Wiederimpfungen nach den Formularen VIII und IX in je 3 Exemplaren aufzustellen, von welchen eines an die Kreishauptmannschaft, das zweite an das statistische Büreau des Ministeriums des Innern einzusenden und das dritte zu den Akten des Bezirksarztes zu nehmen ist.

Die Bezirksärzte haben die Impflisten bis Ende März an diejenigen Behörden, von welchen sie ihnen zugestellt worden sind, zur Aufbewahrung und beziehentlich Benutzung derselben bei Aufstellung der nächstjährigen Impfliste zurückzugeben.

Die Kreishauptmannschaften haben aus den von den Bezirksärzten aufgestellten Uebersichten eine nach den beiden Kategorien der Impfpflichtigen in § 1 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes unterscheidende Gesammtübersicht über den ganzen Regierungsbezirk aufzustellen und dieselbe, unter Beischluß der nurgedachten Unterlagen, an das Ministerium des Innern einzusenden.

§ 26. Die Thätigkeit der Impfärzte unterliegt speziell der Beaufsichtigung durch den Bezirksarzt und soweit dieser selbst als Impfarzt thätig ist, durch den medizinischen Beirath der Kreishauptmannschaft.

Diese Beaufsichtigung ist zunächst auszuüben durch gelegentliche Anwesenheit in den Impf- und Nachschauterminen, dabei ist das Augenmerk in erster Linie auf die Impftechnik und die Feststellung des Impferfolgs, sodann auch auf die Listenführung, Beschaffenheit des Impflokales und Zahl der Impflinge zu richten.

Jedenfalls muß die Geschäftsführung der Impfärzte aller drei Jahre einer Revision unterworfen werden.

Auch die Impfungen der Privatärzte sind dieser Beaufsichtigung unterworfen, soweit sie nicht von denselben als Hausärzten in den Familien ausgeführt werden.

Die Aufmerksamkeit der Bezirksärzte hat sich auch auf den Handel mit Lymphe zu erstrecken.

§ 27. Die vorgeschriebenen Formulare sollen auf Staatskosten geliefert werden. Sie sind von den Amtshauptmannschaften und in Städten mit Revidirter Städteordnung von den Stadträthen in der für den Vertrieb von Druckformularen für die Polizei- und Verwaltungsbehörde geordneten Weise zu beziehen. Durch die genannten Behörden sind sodann und zwar durch die Stadträthe die Schulvorsteher und Impfärzte, durch die Amtshauptmannschaften aber die Bürgermeister, Gemeindevorstände und Vorstände der Landesanstalten, sowie die Schulvorsteher und, unter Vermittelung der Bezirksärzte, die Impfärzte mit den erforderlichen Formularen zu versehen.

Die Aerzte, welche nicht Impfärzte sind (§ 8 des Gesetzes), haben sich wegen Erlangung der Formulare für die Listen an die Ortsbehörden, wegen der Formulare für die Impfscheine an die Bezirksärzte zu wenden.

§ 28. Für den Handel mit Thierlymphe in den Apotheken gelten folgende Vorschriften:

a) Die Lymphe muß aus staatlichen Impfanstalten oder aus deren Niederlagen oder aus solchen Privatanstalten, welche einer staatlichen Aufsicht unterstehen, bezogen sein.

b) Die Lymphe ist an einem kühlen Orte und vor Licht geschützt aufzubewahren.

c) Die Lymphe darf nur in der von der Impfanstalt gelieferten Verpackung abgegeben werden, und dieser Verpackung müssen die Bezeichnung der Anstalt, Angaben über die Nummer des Versandbuches, über den Tag der Abnahme der Lymphe und über die in der Verpackung enthaltenen Portionen sowie eine Gebrauchsanweisung beigefügt sein. Letztere hat den Wortlaut der §§ 13 bis 19 der Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführnng des Impfgeschäfts zu befolgen sind — Beilage B — zu enthalten.

d) Lymphe, welche vor mehr als 3 Monaten abgenommen ist, darf nicht abgegeben werden.

e) Ueber den Empfang und die Abgabe der Lymphe ist ein Buch zu führen, in welchem der Tag des Empfangs, die Bezeichnung der Anstalt, in welcher die Lymphe gewonnen ist, der Tag der Abgabe, der Name und die Wohnung des Abnehmers einzutragen sind.

§ 29. Aerzte und Apotheker, welche die durch gegenwärtige Verordnung erlassenen Vorschriften nicht beachten, sind, soweit nicht schon nach allgemeinen Strafbestimmung eine Bestrafung einzutreten hat, mit Geldstrafe bis zu 100 ℳ zu bestrafen.

§ 30. Der durch die öffentlichen Impfungen entstehende Aufwand, einschließlich der Entschädigung des Impfarztes, ist als Polizeiaufwand aus der Gemeindekasse, beziehentlich soweit es sich um selbständige Gutsbezirke handelt, von der Gutsherrschaft zu übertragen und wird in zusammengesetzten Impfbezirken auf die einzelnen Gemeinden und beziehentlich Gutsbezirke nach Verhältniß der Zahl der jedem einzelnen Bestandtheile des Impfbezirks angehörigen Geimpften vertheilt.

Dresden, am 14. Dezember 1899.

Die Ministerien des Innern u. d. Kultus u. öffentl. Unterrichts.

v. Metzsch. v. Seydewitz.

Kreher.

Beilage A.

Verhaltungsvorschriften.

A. Für die Angehörigen der Erstimpflinge.

Es folgt der Wortlaut der Ziffer 4 der Bundesrathsbeschlüsse. „Entwurf von Verhaltungsvorschriften". „A. Für die Angehörigen der Erstimpflinge" und „B. für Wiederimpflinge."

Beilage B.

Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind.

Der nun folgende Wortlaut entspricht demjenigen der Ziffer 3 der Bundesrathsbeschlüsse, „Entwurf von Vorschriften, welche von den Aerzten u. s. w." mit folgenden Abänderungen:

In § 1 Zeile 1 hinter „Impfarzt" ist eingeschaltet: „wenn es nach den Verhältnissen angängig, thunlichst"

In § 10 ist am Schlusse hinter „verwerfen" eingefügt: „Die Aufbewahrung der Lymphe hat in gut verschlossenen Haarröhrchen oder sonstigen Glasgefäßen, welche vorher durch trockene Hitze zu sterilisiren oder auszukochen sind, an einem kühlen Orte zu erfolgen."

In § 18, letzter Satz, steht statt „an zuständiger Stelle „dem Bezirksarzte".

Es folgen Impfformulare I bis IX. on diesen entsprechen die Formulare I bis IV denjenigen, die als Formular I bis IV der oben abgedruckten bayerischen Bekanntmachung. betr. den Vollzug des Impfgesetzes, vom 21. Dezember 1899 beigegeben sind mit folgenden Abweichungen:

Der Kopf des Formulars I hat nachstehende Fassung erhalten:

Formular I. (Röthliches Papier.)

Impfschein.

Impfbezirk . . . . . . Impfliste Nr. . . . . .
. . . . geboren den . . . . 1 . .,
wurde am . . 1 . zum . . Male . . Erfolg geimpft.

Durch die Impfung ist der gesetzlichen Pflicht zur ersten Impfung genügt.

. . . . . ., den . . . 1 .

Bemerkung: Das gegenwärtige Formular I. kommt bei der ersten Impfung (§ 1 Ziffer 1 des Impfgesetzes) zur Anwendung.

Formular I. (Grünes Papier.)

Impfschein. (Wiederimpfung.)

Impfbezirk . . . . . . Impfliste Nr. . . . . .
. . . . geboren den . . . . 1 . .,
wurde am . . 1 . zum . . Male . . Erfolg wiedergeimpft.

Durch die Impfung ist der gesetzlichen Pflicht genügt.

. . . . . ., den . . . 1 .

Bemerkung: Das gegenwärtige Formular I. kommt bei der späteren Impfung (Wiederimpfung, § 1 Ziffer 2 des Impfgesetzes) zur Anwendung.

Der Kopf des Formulars II hat nachstehende Fassung erhalten:

Formular II. (Röthliches Papier.)

Impfschein.

Impfbezirk . . . . . . Impfliste Nr. . . . . .
. . . . geboren den . . . . 1 . .,
wurde am . . . 1 . zum . . Male ohne Erfolg geimpft.

Die Impfung muß im nächsten Jahre wiederholt werden.

. . . . . ., den . . . 1 .

Bemerkung: Das gegenwärtige Formular II. kommt für alle diejenigen Fälle, in denen die Impfung wegen Erfolglosigkeit wiederholt werden muß, bei der ersten Impfung (§ 1 Ziffer 1 des Impfgesetzes) in Anwendung.

Formular II. (Grünes Papier.)

Impfschein. (Wiederimpfung.)

Impfbezirk . . . . . . Impfliste Nr. . . . . .
. . . . geboren den . . . . 1 . .,
wurde am . . . 1 . zum . . Male ohne Erfolg wiedergeimpft.

Die Impfung muß im nächsten Jahre wiederholt werden.

. . . . . ., den . . . 1 .

Bemerkung: Das gegenwärtige Formular II. kommt für alle diejenigen Fälle, in welchen die Impfung wegen Erfolglosigkeit wiederholt werden muß, bei der späteren Impfung (Wiederimpfung, § 3 Ziffer 2 des Impfgesetzes) in Anwendung.

Im Kopf des Formulars III und IV sind rechts oben die Worte: „(Weißes Papier.)" eingefügt: Es fehlt die Unterschrift N. N., Arzt (Impfarzt). In Formular IV steht ferner in der Bemerkung statt „späterer (Wiederimpfung)" „späteren (Wiederimpfungen)".

Die Formulare V bis IX entsprechen den durch Bundesrathsbeschluß vom 28. Juni 1899 festgestellten Mustern mit folgenden Abweichungen:

In Formular XII über Spalte 2 und 3 steht statt „gestellten" „vorgestellten".

In Formular IX Spalte 7 steht statt „vorhergegangenen" „vorhergehenden".

Desgleichen. Erlaß. Vom 15. Dezember 1899.

Nachdem der Bundesrath durch Beschluß vom 28. Juni d. J. anderweite Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der staatlichen Anstalten zur Gewinnung von Thierlymphe festgestellt hat, werden Ihnen diese Vorschriften beigehend mit dem Bemerken zur Nach-

achtung zugefertigt, daß dieselben vom 1. Januar 1900 ab in Geltung zu treten haben. Insbesondere ist hierbei auf Einhaltung der Bestimmung in § 36 Bedacht zu nehmen.

Die bisherige Anweisung zur Gewinnung, Aufbewahrung und Versendung von Thierlymphe vom Jahre 1897[1]) — Nr. 724 II M — erledigt sich hierdurch.

Sie wollen zunächst prüfen, ob das Ihrer Leitung unterstellte Impfinstitut, insbesondere, soweit es sich um die vorhandene Einrichtung und das Inventar handelt, den neuen Vorschriften entspricht, beziehentlich ob in dieser Beziehung noch Anschaffungen und Herstellungen vorzunehmen sein werden, und wollen das Ergebniß

bis 31. Januar 1900

anher anzeigen.

Die nach dem Bundesrathsbeschluß vom 28. Juni d. J. zeitweise vorzunehmende Revision ist bezüglich Ihres Instituts dem medizinischen Beirathe des Ministeriums des Innern, Geheimen Medizinalrath Prof. Dr. Renk in Dresden übertragen werden.

Ministerium des Innern.
von Metzsch

An den Vorstand des Impfinstituts 1. Herrn Medizinalrath Dr. Chalybäus in Dresden, 2. Herrn Hofrath Dr. Blaß in Leipzig.

(Fortsetzung folgt.)

Preußen. Reg.-Bez. Magdeburg. Rundverfügung, betr. Maßnahmen gegen den Unterleibstyphus.

Vom 24. Januar 1900.

Ein großer Theil der alljährlich im Bezirk vorkommenden Erkrankungs- und Todesfälle an Unterleibstyphus würde zu vermeiden sein, wenn besonders auf dem platten Lande für die Beschaffung eines gesunden Trink- und Nutzwassers bessere Einrichtungen beständen. Die Gleichgültigkeit der Bevölkerung läßt nicht erwarten, daß darin in absehbarer Zeit von selbst eine Besserung eintreten sollte, es wird vielmehr eines ebenso energischen wie stetigen behördlichen Einflußes bedürfen, um hierin Wandel zu schaffen. Wollte man binnen kurzer Frist sämmtliche Wasserversorgungsstellen des Bezirks in hygienisch einwandsfreier Weise herstellen, so würde das den Brunnenbesitzern Kosten verursachen, welche vielleicht für manchen unerschwinglich, jedenfalls eine erhebliche Belastung der Bevölkerung herbeiführen würden, es muß aber unausgesetzt daran gearbeitet werden, wenigstens da durchgreifende Besserung zu schaffen, wo infolge schlechter Wasserversorgung Krankheiten aufgetreten sind.

Zu diesem Zwecke ist mit erhöhter Energie seitens der Ortspolizeibehörden darauf zu halten, daß gemäß § 9 und 36 des Regulativs vom 8. August 1835 alle Fälle von Typhus (hier in specie Unterleibstyphus) sowie die den Verdacht dieser Krankheit erregenden Krankheitsfälle, meist „gastrische Fieber“ genannt, der Ortspolizeibehörde ungesäumt gemeldet werden. Nach den jetzt bestehenden Verhältnissen ist diese Meldung in erster Linie von den behandelnden Aerzten zu verlangen. Sie sind auf diese gesetzliche Pflicht von neuem aufmerksam zu machen und ev. durch Strafen zur Erfüllung derselben anzuhalten. Zur Kontrole würde ev. das Material der Standesämter (Todesfälle an Unterleibstyphus) heranzuziehen sein.

Die geschehene Meldung zur Verhinderung weiterer Erkrankungen fruchtbringend zu verwerthen, ist eine der wichtigsten Aufgaben der Gesundheitspolizei. Es wird deshalb vorzugsweise darauf ankommen, die ersten Fälle einer Epidemie bezw. die vereinzelt vorkommenden Erkrankungen an Ort und Stelle genau auf ihre Entstehungsursache zu prüfen und überall da, wo sich ein mangelhaftes Trink- oder Wirthschaftswasser als Ursache feststellen läßt, dessen Fehler gründlich zu beseitigen.

Solche Prüfungen haben besonders da stattzufinden, wo Einfachheit der Lebensgewohnheiten und eine wenig fluktuirende Bevölkerung durchsichtige Verhältnisse schafft: auf dem platten Lande und in den kleineren Städten. Hier wird thunlichst jeder gemeldete Fall von Unterleibstyphus an Ort und Stelle durch den Medizinalbeamten auf seine Ursache zu prüfen sein. In größeren Städten wird wegen der Komplizirtheit der Verhältnisse solche Untersuchung weniger Erfolg versprechen und deshalb vorzugsweise da anzuwenden sein, wo die Häufung oder das explosionsartige Auftreten des Typhus eine allen Fällen gemeinsame Ursache vermuthen lassen. In den allermeisten Fällen wird der Medizinalbeamte die vom behandelnden Arzte gegebene Diagnose acceptiren und, ohne den Kranken durch eine Untersuchung zu beunruhigen, sich lediglich den ätiologischen Ermittelungen widmen können.

Findet sich, wie das auf dem Lande in sehr vielen Fällen statthaben wird, die Ursache der Erkrankung in einer mangelhaften Brunnenanlage 2c., so ist mit Strenge darauf zu sehen, daß diese gebessert wird. Es ist darauf zu halten, daß nicht die Amtsvorsteher in übel angebrachter Nachsicht und mangelndem Verständniß zwar dem Besitzer eines Brunnens augenblicklich Kosten ersparen, andererseits aber eine unmittelbare Gefahr für sein Leben und seine Gesundheit bestehen lassen. Durch solche umfassende und gründliche Arbeit an den Wasserversorgungsstellen wird es mit der Zeit gelingen, die Fälle des Typhus herabzusetzen und allmählich durch Belehrung der Bevölkerung eine größere Kenntniß und größere Vorsicht auf diesem Gebiete der Gesundheitspflege zu erzielen.

Die von den Kreisphysikern in jedem Falle über die örtlichen Untersuchungen zu erstattenden Berichte sind mir in jedem Falle abschriftlich einzureichen.

Zugleich mache ich erneut auf den Runderlaß vom 20. April 1895[1]), mitgetheilt durch die Verfügung vom 9. Mai 1895 aufmerksam und erinnere daran, daß durch die Ortspolizeibehörden in jedem Falle und thunlichst frühzeitig Mittheilung über das Auftreten ansteckender Krankheiten, zumal von Typhus, an die zuständigen Militärbehörden zu erfolgen hat, und zwar besonders, wenn derartige Krankheiten in Garnisonorten und deren Umgebung und im Gelände für militärische Uebungen vorgekommen sind.

v. Arnstedt.

An den Herrn Polizeipräsidenten zu Magdeburg, die sämmtlichen Herren Landräthe, sowie den Herrn Ersten Bürgermeister in Halberstadt.

Preußen. Stadt Breslau. Polizeiverordnung, betr. Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten.

Vom 11. Dezember 1899.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Breslau unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 22 Dezember 1891 die nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Die Haushaltungsvorstände bezw deren Stellvertreter (in Anstalten die Leiter, Verwalter, Hausväter u. s. w.) sind verpflichtet, nach Erkrankungen an asiatischer Cholera, Pocken, Flecktyphus, Rückfalltyphus und Diphtherie unbedingt, nach Erkrankungen an anderen übertragbaren Krankheiten nach dem Ermessen des Königl. Polizeipräsidiums die Desinfektion der von den Kranken benutzten Gegenstände und Räume sowie der in den letzteren befindlichen Sachen nach Maßgabe der hierfür erlassenen Vorschriften und Anweisungen durch das städtische Desinfektionsamt bewirken zu lassen.

§ 2. Diese Desinfektion, welche ausschließlich von zu diesem Zwecke angestellten Personen (Desinfektoren) auszuführen ist, muß von den nach § 1 Verpflichteten innerhalb der nächsten 24 Stunden nach dem Ablauf der Krankheit bezw. nach dem Sterbefalle oder nach der

[1]) Veröff. 1887 S. 303.

[1]) Veröff 1900 S. 295.

Verlegung des Kranken bei dem Revier-Polizei-Kommissariat oder bei dem städtischen Desinfektionsamte unter Angabe der Krankheit beantragt werden. In Fällen, in denen die Desinfektion auf Grund polizeilichen Ermessens erfolgen muß, ist der Antrag auf Desinfektion innerhalb 24 Stunden nach Zustellung der polizeilichen Aufforderung bei dem städtischen Desinfektionsamt zu stellen.

§ 3 Die Desinfektoren dürfen in der Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten nicht gehindert werden, auch müssen ihnen die der Desinfektion in einer öffentlichen Desinfektionsanstalt bedürftigen Gegenstände gegen Empfangsbescheinigung ausgeliefert werden.

§ 4. Für die Ausführung der Desinfektion gilt die mit dieser Polizeiverordnung zugleich erlassene Dienstanweisung für Desinfektoren und für die Kostenberechnung der festgestellte Tarif.

§ 5. Wer diese Polizeiverordnung nicht befolgt, hat die zwangsweise Ausführung des vorgeschriebenen Verfahrens durch die Polizeibehörde auf seine Kosten zu gewärtigen und wird außerdem, sofern nicht nach § 327 des R.-St.-G.-B. eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 30 M, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

§ 6. Diese Polizeiverordnung, sowie die Dienstanweisung für die angestellten Desinfektoren und der Tarif treten am 1. Februar 1900 in Kraft.

Am selben Tage verliert die Polizeiverordnung, betr. Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten vom 22. Dezember 1891, sowie die hierzu unterm selben Datum erlassene Dienstanweisung für die amtlich angestellten Desinfektoren — Intelligenzblatt Nr. 303 vom 30. Dezember 1891 — ihre Kraft.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Dr. Bienko.

Oesterreich. Istrien. Gesetz über die Vergütung der vom Landesfonde an die öffentlichen Krankenanstalten für mittellose Kranke vorgeschossenen Heil- und Verpflegskosten. Vom 9. Januar 1900. (Oest. San.-W. S. 114 nach dem L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 6.)

Ueber Antrag des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. Der Landesfond ist verpflichtet, die Heil- und Verpflegskosten für die in einer Gemeinde Istriens heimathsberechtigten Armen den öffentlichen Spitälern vorzuschießen.

Artikel II. Die Heimathsgemeinden haben dem Landesfonde die Hälfte der von demselben an öffentliche Spitäler für mittellose Kranke vorschußweise gezahlten Heil- und Verpflegskosten zu ersetzen.

Artikel III. Für jene Gemeinden des Landes, welche ein eigenes öffentliches Spital besitzen, haben die vorstehenden Bestimmungen bezüglich ihrer in dem eigenen Spitale verpflegten mittellosen Heimathsberechtigten keine Geltung, wenn dieselben in der Steuergemeinde, wo das Spital besteht, ansässig sind (im Sinne des ersten Kapitels des § 66 des Gesetzes vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 111).

Artikel IV. Den Gemeinden steht es frei, den Ersatz der von ihnen für ihre zahlungsfähigen Heimathszuständigen vorschußweise geleisteten Auslagen executiv einzubringen.

Artikel V. Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1900 in Wirksamkeit, mit welchem Tage die Bestimmungen der Gesetze vom 3. November 1863, L.-G.-Bl. Nr. 10 ex 1864 und vom 19. Dezember 1869, L.-G.-Bl. Nr. 29, außer Kraft treten.

Artikel VI. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.

Franz Joseph m. p.
Stummer m. p.

Oesterreich. Erlaß der Landesregierung für Krain, betr. die Einführung von Friedhofsordnungen. Vom 5 Januar 1900. (Oest. San.-W. S. 93.)

Wie die Erhebungen ergeben haben, herrschen auf zahlreichen hierländischen Friedhöfen mancherlei sanitäre Uebelstände, welche sicherlich nicht in letzter Linie auf den Mangel von das Beerdigungswesen nach einheitlichen Gesichtspunkten regelnden Bestimmungen zurückzuführen sind.

Die Uebelstände beziehen sich hauptsächlich darauf, daß: a) entgegen den Bestimmungen des Hofdekretes vom 5 März 1785, welches die reihenweise Beerdigung der Leichen auf den Friedhöfen anordnet, über Wunsch der Parteien die Leichen auf und neben den früher beerdigten Familienmitgliedern, ohne Rücksicht darauf, wann die letzte Beisetzung stattgefunden hat, bestattet,

b) die Gräber nicht tief genug und zu nahe aneinander angelegt werden, und

c) überhaupt der vorgeschriebene Begräbnißturnus nicht eingehalten wird.

Auch werden über Anlage der Gräber zumeist keine oder nur sehr lückenhafte Aufzeichnungen geführt, die Belegungsdauer der einzelnen Gräber ist somit mehr weniger lediglich dem Erinnerungsvermögen des Todtengräbers überlassen, sehr häufig erscheinen auch bei solchen Friedhöfen, bei welchen Grabstellgebühren eingehoben werden, diese letzteren nicht fixirt.

Zur Beseitigung dieser Uebelstände findet die Landesregierung anzuordnen, daß bei einem jeden Friedhofe eine den Lokalverhältnissen angepaßte Friedhofsordnung, sowie ein Gräberbuch einzuführen sind.

Die Anforderung auf Einführung von Friedhofsordnungen ist durch das den politischen Bezirksbehörden in § 2 lit. g des Reichs-Sanitätsgesetzes zugewiesene Ueberwachungsrecht begründet; die Feststellung der Friedhofsordnung kommt jenen Organen zu, welchen die Verwaltung des Friedhofes zusteht.

Hinsichtlich der kommunalen Friedhöfe sind demnach die Gemeinden im Sinne des § 3 lit. d des Gesetzes vom 30. April 1870 R.-G.-Bl. Nr. 68 zur Beschließung von Friedhofsordnungen berechtigt, bei kirchlichen respektive konfessionellen Friedhöfen kommt es den betreffenden Administrationen zu, die Friedhofsordnung zu beschließen, in beiden Fällen steht die Prüfung und Genehmigung solcher Friedhofsordnungen, jedoch nur insoweit dieselben sanitätspolizeiliche Vorschriften enthalten, aus dem Titel des § 2 lit. g des zitirten Gesetzes in erster Instanz der politischen Bezirksbehörde zu.

In Betreff der kommunalen Friedhöfe wäre zu erwähnen, daß die Gemeinden nicht berechtigt sind, Grabstellgebühren selbstständig festzustellen; für die Einführung von solchen Gebühren seitens einer Gemeinde ist demnach im Grunde des § 81 des Gemeindegesetzes vom 7. Februar 1866 ein Landesgesetz erforderlich und müßte sich die Gemeinde wegen Bewilligung zur Einhebung von Grabstellgebühren behufs Erwirkung eines solchen Gesetzes an den Landesausschuß wenden, eventuell müßte ein die Beerdigungsgebühren für alle Gemeinden im Allgemeinen regelndes Landesgesetz erst erwirkt werden Die Todtengräbergebühren sind bei katholischen Friedhöfen durch die Stolordnung vom Jahre 1816 bestimmt; soferne solche die dort enthaltenen Ansätze überschreiten würden, hätten die Mehrbeträge auch keinen Anspruch auf politische Exekutionsfähigkeit.

Gebühren für Grabstellen und Grüfte enthält die genannte Stolordnung nicht; wo solche eingehoben werden, können dieselben demnach auch nur einen konventionellen Charakter haben.

Eine staatliche Genehmigung der in Rede stehenden Tarife hat demnach in keinem Falle zu erfolgen; wo solche Tarife bei katholischen Friedhöfen etwa bestehen, wären dieselben, soferne sich im konkreten Falle nicht Anstände ergeben, lediglich zur Kenntniß zu nehmen.

Soviel hinsichtlich der Frage, wer überhaupt berechtigt und berufen erscheint, Friedhofsordnungen zu beschließen und wie weit hiebei die staatliche Ingerenz reicht.

Im Speziellen wären bei der Verfassung von Friedhofsordnungen zum Mindesten nachstehende Punkte zu beachten.

1. Wer ist Eigenthümer des Friedhofgrundes, wem obliegt die Verwaltung, inbegriffen die verantwortliche Aufsicht über den Friedhof?

Hievon wäre sodann, soferne es sich um einen konfessionellen Friedhof handelt, die Bemerkung anzuschließen, daß in sanitätspolizeilicher Hinsicht die unmittelbare Ueberwachung der Vorschriften über das Begräbnißwesen im Grunde des § 3 lit. a und § 4 lit. b des Gesetzes vom 30. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 68) der Ortsgemeinde obliegt.

2. Flächenausmaß des Friedhofes im Ganzen. Wie viel entfällt hievon für Wege, Gebäude (Leichenkammer, Kirche 2c.)? Angabe der Breite der Haupt- und Nebenwege. Eintheilung des Friedhofes in Reihen-, Familiengräber und Grüfte.

Zu diesem Punkte wird Nachstehendes bemerkt.

Für jeden Friedhof wäre ein Gräbervertheilungsplan zu entwerfen, nach welchem der Platz in verschiedene Gräberreihen oder Leichenfelder, welche, insoweit nicht Familiengräber oder Grüfte eine Ausnahme bedingen, in regelmäßiger Reihenfolge zu belegen sind, eingetheilt wird. Es dürfte zweckmäßig sein, bei großen Friedhöfen die Gräberreihen und Leichenfelder, sowie die einzelnen Grabstellen in natura sowohl wie am Plane zu numeriren und dann auch die Jahreszahl, mit welcher die Beerdigung in der betreffenden Reihe begonnen hat, ersichtlich zu machen. Für Kindergräber empfiehlt es sich, abgesonderte Leichenfelder zu bestimmen. Ein solcher Eintheilungsplan hätte bei der Friedhofsverwaltung, beziehungsweise beim Todtengräber zu erliegen.

3. Erforderlich ist die Angabe des Begräbnißturnus i. e. die Zeit, welche verstreichen muß, ehe die betreffende Grabstelle von Neuem belegt werden darf. Die Dauer des Turnus bestimmt unter Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit und der Grundwasserstandsverhältnisse die politische Bezirksbehörde Unter den allergünstigsten Verhältnissen ist diese Dauer nicht unter zehn Jahren zu bemessen. Selbstredend ist auch hinsichtlich der Familiengräber kein anderer Turnus als der für den bezüglichen Friedhof im Allgemeinen bestimmte zulässig.

4. Angaben der Dimensionen der einzelnen Gräber, des Abstandes des einen Grabes vom anderen, sowie der Grabreihen von einander.

Hiezu wäre zu bemerken:

Im Allgemeinen soll für jedes Grab, einschließlich der Wege, ein Flächenraum von mindestens 3,6 qm entfallen. Mit diesem Ausmaße kann jedoch nur unter der Voraussetzung das Auslangen gefunden werden, daß für Kinderleichen thunlichst eigene Leichenfelder oder Reihengräber bestimmt sind.

Der Abstand der Gräber von einander sowie der einzelnen Grabreihen sollte nicht unter 0,75 m, die Tiefe der Gräber bei Kindergräbern nicht unter 1,50 m, bei Gräbern Erwachsener nicht unter 2 m, die Länge der Grabstellen für Reihengräber Erwachsener nicht unter 2,50 m, jener für Grabstellen der Kinder nicht unter 1,60 m betragen. Die Breite für das Grab eines Erwachsenen sollte nicht unter 1,40 m, jene für Kinder nicht unter 0,90 m betragen.

Für Familiengrabstätten gelten im großen Ganzen die gleichen Anforderungen, nur wäre mit Rücksicht auf die Errichtung von Denkmälern die Länge der Grabstellen nicht unter 3 m zu bemessen. Hinsichtlich der Familiengrabstätten gilt der allgemeine Begräbnißturnus. Grüfte sollen eine Länge von mindestens 3 m erhalten; eine größere Tiefe, wie für gewöhnliche Gräber ist nicht erforderlich. Die Größe der Gruft richtet sich nach der Anzahl der in einem bestimmten Zeitraume beizusetzenden Leichen, auf keinen Fall dürfen jedoch die Särge über einander gestellt werden.

5. Benützungsrechte, Beerdigung der Leichen, Anweisung der Grabstellen, Beschaffenheit der Grabstellen. Hiebei wäre auf nachstehende Punkte das Augenmerk zu lenken.

Der Friedhof dient als Begräbnißstätte für alle zur Zeit ihres Ablebens im Gebiete der bezüglichen Gemeinde (Pfarrgemeinde, Ortschaften) anwesend gewesenen Personen. Außerhalb des vorgezeichneten Gebietes verstorbene Personen können, unbeschadet der Bestimmung im Artikel 12 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 R.-G.-Bl. Nr. 49, nur mit Bewilligung der zuständigen politischen Bezirksbehörde hier beerdigt, respektive dahin überführt werden. Ebenso ist, abgesehen von den Fällen gerichtlicher Anordnung, die Ausgrabung von Leichen oder Leichenresten vor Ablauf des festgesetzten Beerdigungsturnus ohne besondere Bewilligung der politischen Bezirksbehörde nicht gestattet

Keine Leiche darf, außer über besondere Anordnung des Todtenbeschauers, früher als 48 Stunden nach eingetretenem Tode und ohne Vorweisung des seitens des bestellten Todtenbeschauers ausgefolgten Beschauscheines, sowie ohne vorausgegangene Anweisung der Grabstelle beerdigt werden. Leichen, welche aus sanitätspolizeilichen Rücksichten oder behufs Vornahme einer behördlich angeordneten Obduktion nicht im Sterbehause belassen werden können, sind nach vorgenommener Todtenbeschau in der Leichenkammer bis zur Beerdigung beizusetzen. Leichen dürfen nur in Särgen beerdigt werden. Holzsärge sind haltbar herzustellen und in den Fugen des Untertheiles mit Pech auszugießen. Metallsärge müssen entsprechend versteift sein.

In jedem Grabe darf nur eine Leiche beigesetzt werden Ausnahmen sind gestattet für die Beisetzung einer Wöchnerin mit ihrem Kinde; auch können in einem Grabe für Erwachsene die Leichen zweier gleichzeitig zu beerdigender Kinder eingebettet werden, doch dürfen die Särge unter keinem Umstande übereinander gestellt werden. Der Grabinhalt von früheren Bestattungen (Gebeine oder Sargtheile) ist bei einer Wiederbelegung der alten Grabstelle entweder an einem abgesonderten Platze des Friedhofes oder auf dem Boden des Grabes unter dem Sarge unterzubringen.

Die Grabhügel sollen mindestens 0,30 m hoch sein und auf dieser Höhe stets erhalten bleiben.

Die Grabstätten dürfen mit Denkmälern versehen werden, der Eigenthümer der Grabstätte ist jedoch in der Wahl der Form des Denkmals so weit beschränkt, daß er nichts Ungehöriges oder Unpassendes aufstellen darf; Aufschriften auf Grabdenkmälern, welche die Weihe und den Ernst des Friedhofes verletzen, sind über Aufforderung der Friedhofverwaltung zu entfernen. Im Weigerungsfalle kann die Entfernung durch die Ortsbehörde verfügt werden.

Den Parteien kann die Gräber- und Grüfteausschmückung durch Personen ihrer Wahl nicht verwehrt werden und ist demnach den Parteien gestattet, diese Arbeiten selbst oder durch Bestellte zu besorgen; geschieht die Erhaltung und die Ausschmückung durch den Todtengräber, hat die Partei mit diesem jeweilig das Uebereinkommen zu treffen.

Das Setzen von Bäumen und Gesträuchen bei Gräbern und Grüften ist insofern gestattet, als hiedurch der Zutritt zu andern Gräbern nicht erschwert und die Trockenerhaltung des Bodens nicht allzu sehr beeinträchtigt wird.

6. Benützungsrechte auf die erworbenen Familiengrabstätten und Grüfte; Pflichten, welche den Parteien in Sonderheit hinsichtlich der Instandhaltung der Familiengrabstätten, Grüfte und Grabdenkmäler erwachsen.

7. Gebühren für Gräber und Grüfte und zwar:

1. Für ein Reihengrab,
2. für ein Familiengrab,
3. für einen Gruftplatz,
4. für die Erneuerung des Benützungsrechtes eines Reihengrabes.

Ganz Arme sind gebührenfrei zu beerdigen.

Bei Beerdigung von unbemittelten Personen kann die Gebühr für eine Grabstelle bis auf . . . ermäßigt werden.

Bei Gemeindefriedhöfen fließen diese Gebühren in den Friedhofsfond, welcher gesondert zu verwalten und ausschließlich nur zu Zwecken des Friedhofes zu verwenden ist.

8. Obliegenheiten des Todtengräbers, Entlohnung desselben.

Dem Todtengräber obliegt in erster Linie die Durchführung der vorschriftsmäßigen Beerdigung der Leichen, dann die Hilfeleistung bei behördlich angeordneten Obduktionen und Exhumirungen und, soferne ein Gräberbuch besteht, die ordnungsmäßige Führung desselben.

Gebühren:

1. Für die Anlegung eines Reihengrabes
a) Erwachsener,
b) Kinder unter zehn Jahren,
c) eines Familiengrabes.
2. Für Hilfeleistungen bei Obduktion einer Leiche.
3. Für Hilfeleistung bei Exhumirung einer Leiche.

Dann wäre allenfalls der Passus aufzunehmen:

„Die Anweisung der Grabstellen erfolgt bei zahlungsfähigen Parteien erst nach Erlag der für die fragliche Gräberkategorie festgesetzten Gebühren."

9. Evidenthaltung der Gräber.

Um die vorzeitige Wiederbelegung eines Grabes, wie auch um die bei einer Oeffnung desselben aus anderen Gründen (behufs Verlegung der Leiche, oder zu gerichtlichen Zwecken) möglichen Gesundheitsgefahren zu verhüten, ist bei größeren Friedhöfen nebst der Bezeichnung eines jeden Grabes auch eine zweckmäßig mit einem Grundplane versehene Registerführung — ein Gräberbuch — aus welcher sich neben der Bezeichnung der Grabstelle der Name, das Lebensalter, die Tage des Todes und der Beerdigung des Begrabenen, sowie im Falle der Tod an einer Infektionskrankheit eingetreten ist, die Art der letzteren ergeben, erforderlich.

Unter Punkt 9 wäre demnach die Aufnahme des folgenden Passus anzustreben:

„Die Friedhofsverwaltung bezw. der Todtengräber führt ein Friedhofsprotokoll (Gräberbuch), in welches unter thunlichster Ersichtlichmachung der betreffenden Grabstelle der Vor- und Zuname, das Alter, die Todesart des Beerdigten, sowie der Tag der Beerdigung eingetragen wird."

Im Sinne vorstehender Direktiven wird also die k. k. Bezirkshauptmannschaft die Regelung des Friedhofwesens anzubahnen, demnach vorerst das Entsprechende zu veranlassen haben, damit für alle jene Friedhöfe, welche derzeit eine Friedhofsordnung noch nicht haben, solche seitens der hiezu berufenen Faktoren beschlossen werden. Die Art und Weise, wie solches zu bewerkstelligen sein wird, muß dem Ermessen der k. k. Bezirkshauptmannschaft überlassen bleiben, nur wollen die einschlägigen Verhandlungen mit den Kirchenvorständen derart eingeleitet und fortgeführt werden, daß von vorhinein auch jeder Schein einer etwaigen Einmengung in kirchliche Angelegenheiten und Rechte vermieden wird. Daß nichts im Wege steht, den berufenen Faktoren die Ausarbeitung der Friedhofsordnung durch Zumittlung einer Abschrift der mitgetheilten Direktiven zu erleichtern, ist wohl selbstverständlich. Die Schwierigkeiten, welche die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Regelung dieser Angelegenheit zu überwinden haben wird, werden hieramts sicherlich nicht verkannt; bei zielbewußtem, dabei taktvollem, die Umstände genau erwägendem Vorgehen wird es jedoch sicherlich gelingen, so manche Klippe zu umgehen und so auch hinsichtlich des Friedhofswesens Verhältnisse zu erzielen, welche bei einer geregelten Sanitätsverwaltung füglich auch vorausgesetzt werden müssen.

Ueber das Ergebniß der im Gegenstande anzubahnenden Verhandlungen wird unter Vorlage eines Verzeichnisses aller im Bezirke bestehenden kommunalen und konfessionellen Friedhöfe bis 1. September 1900 anher zu berichten sein.

Insoferne die bereits etwa bestehenden Friedhofsordnungen, soweit dieselben sanitätspolizeiliche Vorschriften enthalten, im Sinne der gegebenen Direktiven noch nicht geprüft und genehmigt sind, ist dies auch bis zum obigen Termine zu veranlassen, wobei die k. k. Bezirkshauptmannschaft Gelegenheit finden soll, die vorgelegte Friedhofsordnung mit den diesfalls im Vorstehenden gegebenen Andeutungen im Einvernehmen mit der bezüglichen Friedhofsverwaltung nach Thunlichkeit in Einklang zu bringen.

Ein Exemplar jeder Friedhofsordnung ist beim Amte aufzubewahren.

Unter einem mit den Verhandlungen hinsichtlich der Einführung von Friedhofsordnungen ist auch wegen Anlage und Führung eines Gräberbuches für jeden Friedhof bei den bezüglichen Friedhofsverwaltungen das Entsprechende zu veranlassen.

Um über alle Verhältnisse, welche im Sinne vorstehender Andeutungen und Bestimmungen hinsichtlich der Friedhöfe vom Belange sind, jederzeit informirt zu sein, erscheint die Anlage und Führung eines Verzeichnisses sämmtlicher im Bezirke befindlicher Friedhöfe, eines Friedhofskatasters, ganz unerläßlich. Die k. k. Bezirkshauptmannschaft wird demnach unter einem mit der Anbahnung der Regelung des Friedhofswesens über jeden Friedhof eine genaue Verzeichnung unter Benützung des anliegenden Druckformulars anzulegen, fortzuführen, bezw. auch die sich mit der Zeit ergebenden Aenderungen fallweise in dieselbe aufzunehmen haben.

Eine Abschrift dieses Verzeichnisses ist der Landesregierung bis spätestens Ende 1900 vorzulegen.

Späterhin sind Vormerkungen im Stande der Friedhöfe, wie Neuerrichtung, Auflassung, Erweiterung derselben, die Errichtung neuer Leichenkammern oder nennenswerthe Adapturungen solcher 2c. von Fall zu Fall anher anzuzeigen.

Dem Amtsarzte obliegt die Anlage und ordnungsmäßige Führung des Friedhofskatasters; derselbe ist auch verpflichtet, sich von dem Zustande der Friedhöfe in seinem Bezirke und von der ordentlichen Führung der Grabbücher in entsprechenden Zeiträumen zu überzeugen.

Formulare.

Verzeichniß der Friedhöfe im politischen Bezirke ....

1. Post-Nr.
2. Benennung der a) Ortsgemeinde, b) Pfarrgemeinde, in welcher sich der Friedhof befindet.
3. Lage des Friedhofes a) innerhalb b) außerhalb der Ortschaft.
4. Flächenausmaß des Friedhofes in Quadratmetern nach Abzug des Flächenraumes für eventuelle Gebäude (Kirche, Todtenkammer 2c.).
5. Zahl der in den letzten 10 Jahren am Friedhhofe beerdigten Leichen.
6. Welcher Begräbnißturnus ist für den Friedhof bestimmt?
7. Wie ist Bodenbeschaffenheit des Friedhofes bezüglich der Verwesungs- und Filtrationskraft?
8. Der Friedhof ist a) kommunal b) konfessionell.
9. Anmerkung. (Angabe, ob für den Friedhof bereits eine Friedhofsordnung existirt, im bejahenden Falle Datum der amtlichen Bestätigung. Angabe, ob sich am Friedhofe eine Todtenkammer befindet. Baulicher Zustand, Einrichtung derselben. Nach Thunlichkeit Angabe des Jahres des eventuell erfolgten Neu- oder Umbaues der Todtenkammer. Hinsichtlich der letzten Zeit neu errichteter (verlegter) oder erweiterter Friedhöfe; — Jahr, wann dies geschehen. (2c......)

Italien. Gesetz zur Bekämpfung des Betruges bei der Weinbereitung und dem Weinhandel.

Vom 25. März 1900. (Gazzetta Ufficiale 1900 S. 1297.) — Uebersetzung ohne Gewähr. — (Vgl. Veröff. 1899 S. 692; 1900 S. 85.)

Art. 1. Als Nicht-Naturweine (vini nongenuini) im Sinne dieses Gesetzes und jedes anderen Strafgesetzes sind zu betrachten — abgesehen von denjenigen Weinen, welche mit Stoffen bereitet worden sind, die

von frischen oder schwach getrockneten Trauben verschieden sind, die aus getrockneten Trauben erhaltenen Weine; die Weine, welche durch Mischung mit jenen oder mit Hülfe von den in der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz genannten Stoffen hergestellt worden sind.

Art. 2. Die Herstellung zum Zweck des Verkaufs und der Handel mit Nicht-Naturweinen sind verboten; jede Art, solche Produkte zum Zwecke des Verkaufs zu bereiten, sie zum Verkauf zu stellen oder sie auf andere Weise in den Verkehr zu bringen, unterliegt — mit Ausnahme der in den Artikel 295, 319 und 322 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Fällen — einer Geldstrafe von nicht unter 100 Lire.

Im Wiederholungsfalle kann daneben auf Haft bis zu 1 Monat erkannt werden.

Als für den Handel hergestellt werden immer angesehen diejenigen Nicht-Naturweine, welche sich in Kellern, Niederlagen oder Speichern der Händler befinden und für den Verkauf im Großen oder im Kleinen hergerichtet sind.

Art. 3. Wer mit Wein Handel treibt oder denselben verkauft, ist gehalten, wo auch immer die Waare sich befindet, auf jede Aufforderung der Präfektur oder der Finanzbeamten, gegen Zahlung des üblichen Kaufpreises Proben zu liefern.

Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe von 50 bis 200 Lire bestraft.

Art. 4. Die landwirthschaftlichen Stationen und die staatlichen agrikulturchemischen Laboratorien, sowie die städtischen chemischen Laboratorien sind verpflichtet, die Analysen von Weinen, welche verdächtig sind Nicht-Naturweine zu sein, gegen Bezahlung, wenn die Analyse von Privaten gefordert wird, nach einer durch die Ausführungsverordnung dieses Gesetzes festzusetzende Taxe auszuführen.

Ueber die Art und Weise der Probeentnahme und der Einlieferung der zu analysirenden Weine wird die Ausführungsverordnung befinden.

Die Beglaubigung der Analyse erfolgt unter Erlaß der Stempelsteuer.

Art. 5. Falls die Zuwiderhandlungen gegen die in den obengenannten Art. des Strafgesetzbuches enthaltenen Bestimmungen und gegen diejenigen des vorliegenden Gesetzes für die Ausfuhr bestimmte Weine betreffen, wird das höchste Strafmaß zur Anwendung gelangen.

Art. 6. In Rückfällen wird das Gericht außer den in den Art. 295 und 322 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Strafen die Schließung des Verkaufslokals des Uebertreters für die Zeit von 3—6 Monaten anordnen.

Art. 7. Die ausländischen Weine sind von zollfreier Niederlage ausgeschlossen und dürfen im Inlande auf keinerlei Weise vermischt oder verschnitten werden. Auf die Zuwiderhandelnden finden die Bestimmungen der Art. 2 und 6 dieses Gesetzes Anwendung.

Ausländische Weine, welche auf den Gefäßen eine Bezeichnung tragen, welche sie als italienisches Erzeugniß hinstellen, werden eingezogen.

Art. 8. Die verurtheilenden Erkenntnisse werden auf Kosten der Verurtheilten in den Lokalblättern veröffentlicht und in den Berichten der Handelskammer, der Stadtverwaltung und der Landwirthschaftsgesellschaften der Provinz, in welcher die Uebertreter wohnen, mitgetheilt werden, in den in Art. 5 vorgesehenen Fällen auch in dem Berichte des italienischen Konsulats des Landes, nach welchem der Wein ausgeführt worden ist.

Art. 9. Die Bestimmungen des Art. 2 finden keine Anwendung auf Tresterwein, der durch Gährung aus frischen Trestern hergestellt und unter der Bezeichnung Tresterwein verkauft wird.

Art. 10. Die Regierung des Königs ist bevollmächtigt, für die Vollziehung des vorliegenden Gesetzes mittelst einer Ausführungsverordnung zu sorgen, die durch königliches Dekret nach Anhörung des Staatsraths zu genehmigen ist.

Belgien. Königliche Verordnung, Salicinfabriken betr.[1]) Vom 22. Januar 1900. (Staatsblad S. 991.)

. . . .

Art. 1 Die Salicinfabriken werden den gefährlichen, gesundheitsschädlichen und unzuträglichen Betrieben zugerechnet.

Sie werden dem der Königl. Verordnung vom 31. Mai 1887 beigefügten Verzeichniß unter folgender Bezeichnung eingefügt:

Bezeichnung	Klasse	Unzuträglichkeiten
Salicin (Extraktion des) aus den Rinden mittels Wassers und Reinigung mittels Alkohols.	1B*	Rauch; Dämpfe; feste zersetzbare Rückstände; Feuersgefahr.

Art. 2. Unser Minister für Gewerbe und Arbeit wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Laeken, den 22 Januar 1900.

Leopold.

Von Königs wegen:

Der Minister für Gewerbe und Arbeit,

F. Liebaert.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Oesterreich-Ungarn. Dem ungarischen Abgeordnetenhause ist ein in der Abendausgabe des Pester Lloyd vom 2. Mai 1900 abgedruckter Gesetzentwurf über die Verstaatlichung des öffentlichen Veterinärdienstes zur Beschlußfassung vorgelegt worden.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Schweden im 1. Vierteljahr 1900[2]).
(Nach den amtlichen Monatsberichten.)

Krankheiten. / Provinzen.	Zahl der neu verseuchten Ställe im		
	Januar	Februar	März
Milzbrand.			
Jönköping	1	—	2
Kronoberg	—	1	1
Kalmar	1	1	—
Blekinge	1	—	1
Kristianstad	1	1	1
Malmöhus	2	1	2
Elfsborg	2	1	1
Skaraborg	3	3	6
Kopparberg	1	—	1

Außerdem im Januar: Oestergötland 1, Stockholm (Provinz) und Södermanland je 2; im Februar: Göteborg und Bohus 1; im März: Vestmanland 1.

	Januar	Februar	März
Rauschbrand.			
Kalmar	2	—	2

Außerdem im Januar: Skaraborg 1; im Februar: Göteborg und Bohus 1; im März: Kronoberg 2.

Schweinepest und Schweineseuche: im März: Kristianstad 2.

[1]) Uebersetzung ohne Gewähr.
[2]) Vgl. S. 181.

Stand der Thierseuchen in den Niederlanden im 1. Vierteljahre 1900[1]).

(Nach den im Niederländischen Staatscourant veröffentlichten Monatsübersichten über Viehkrankheiten.)

Seuchen. Provinzen.	Zahl der Erkrankungsfälle im		
	Januar	Februar	März
Milzbrand.			
Nordbrabant . . .	2	2	4
Gelderland . . .	3	—	3
Südholland . . .	—	4	3
Nordholland . . .	—	1	3
Utrecht	2	1	2
Friesland . . .	2	1	1
Limburg . . .	5	3	6

Außerdem im Januar: Groningen 3, Drenthe 1.

Seuchen. Provinzen.	Januar	Februar	März
Rotz und Wurm.			
Nordbrabant . . .	—	—	1
Südholland . . .	4	1	1
Nordholland . . .	1	1	2
Maul- und Klauenseuche.			
Nordbrabant . . .	261	123	6
Gelderland . . .	604	1[illegible]6	141
Südholland . . .	136	85	51
Nordholland . . .	78	44	68
Seeland	129	—	41
Friesland	373	302	265
Overyssel	164	45	15
Groningen . . .	8	—	12

Außerdem im Januar: Drenthe 6, Limburg 8; im März: Utrecht 13.

Seuchen. Provinzen.	Januar	Februar	März
Räude der Einhufer und Schafe.			
Gelderland . . .	—	2	—
Südholland . . .	63	—	2
Nordholland . . .	7	14	4
Utrecht	8	—	1
Friesland	22	29	10
Overyssel	216	511	274
Groningen . . .	1	—	—
Drenthe	—	3	30
Limburg	—	16	57
Schweinerothlauf und Schweineseuche.			
Nordbrabant . . .	3	1	—
Drenthe	1	6	5

Außerdem im Januar: Seeland 1, Utrecht 3, Overyssel 1; im Februar: Groningen 1; im März: Gelderland 2, Südholland 1.

Seuchen. Provinzen.	Januar	Februar	März
Bösartige Klauenseuche der Schafe.			
Friesland	—	14	10

Außerdem im Januar: Nordholland 36; im Februar: Gelderland 1, Drenthe 1; im März: Overyssel 1.

[1]) Vgl. S. 308.

Vermischtes.

Oesterreich. Bosnien und **Herzegowina.** Das von der Landesregierung in Sarajewo herausgegebene Werk über das Veterinärwesen in Bosnien und der Herzegowina seit 1879 2c., welches eine objektive Darstellung der Entwickelung des Veterinärwesens seit Uebernahme der Verwaltung dieser beiden Länder durch Oesterreich-Ungarn bezweckt, enthält über die Thierseuchen, den Viehstand und die Schlachthäuser während der Jahre 1879 bis 1898 folgende bemerkenswerthe Angaben:

1. Thierseuchen. Die Rinderpest herrschte im Jahre 1879 in allen 6 Kreisen des Landes; es sind in 37 Bezirken vom 1. Mai bis Ende November 16 751 Rinder ergriffen worden, wovon 14 216 fielen, 2235 durchseuchten, 177 gekeult wurden und 123 Rinder am Schlusse als krank verblieben. Für die Jahre 1879 bis 1882 sind die Angaben unvollständig. Für den Zeitraum 1879 bis 1883 wird die Gesammtzahl der an der Pest erkrankten Rinder auf circa 40 000, die der gefallenen und getödteten mindestens auf 33 000 = 83% geschätzt. In den Jahren 1880 bis 1883 erkrankten 10 938 Thiere; hiervon sind gefallen 4383, genesen 4523, getödtet 2032. Außerdem wurden 2467 verdächtige Thiere getödtet. Die höchsten Ziffern entfallen auf das Jahr 1880 (3935 Erkrankungen mit 3978 Gesammtverlust in 19 Bezirken sämmtlicher 6 Kreise), die niedrigsten auf das Jahr 1881 (1272 und 1519 in 7 Bezirken von 2 Kreisen).

Die Maul- und Klauenseuche wurde amtlich zuerst im Jahre 1891 festgestellt und seitdem ist sie, mit Ausnahme der Jahre 1893 und 1895, jedes Jahr, am stärksten 1896, sporadisch 1894 und 1898, aufgetreten. Die größte Verbreitung hatte die Seuche im Jahre 1896; sie herrschte in 19 Bezirken und 114 Orten unter einem Viehbestand von 562 094 Rindern, 1 274 833 Schafen, 460 374 Ziegen, 287 740 Schweinen. Von den in den Jahren 1891 bis 1898 an Maul- und Klauenseuche erkrankten 22 587 Thieren entfallen 21 577 = 95,53% auf Rinder, 617 = 2,73% auf Schafe, 14 = 0,06% auf Ziegen, 379 = 1,68% auf Schweine. Gefallen sind 22 Rinder, 2 Schafe, getödtet wurden 70 Rinder, 1 Schaf, 2 Schweine. Von je 1000 Thieren des Viehbestandes nach der Zählung vom Jahre 1895 erkrankten die meisten Rinder im Jahre 1896 (27,76), die meisten Schafe 1891 (1,52), die meisten Ziegen und Schweine 1892 (0,10 und 1,14).

Die Schweinepest (Schweineseuche) herrschte in den Jahren 1895 bis 1898. Die Zahl der in diesem Zeitraum erkrankten Thiere beträgt 40 284, wovon 6130 = 15,22% genesen und 21 986 = 54,58% gefallen sind, während ohne die verdächtigen 12 160 = 30,19% getödtet werden mußten. Ende 1898 verblieb ein Krankenrest von 8 Thieren. Der Gesammtverlust beträgt hiermit 34 146 = 84,76% der erkrankten Thiere. Der Bestand an Schweinen in den verseucht gewesenen Gehöften betrug 610 529 Stück. Die größte Ausbreitung hatte die Seuche im Jahre 1896; es waren in 349 Orten von 18 Bezirken 22 765 Thiere erkrankt, wovon 19 189 zu Verlust gingen. Die niedrigsten Zahlen bezüglich der Verbreitung der Seuche entfallen auf das Jahr 1895 mit 45 verseuchten Orten in 6 Bezirken und 4526 erkrankten und 4503 zu Verlust gegangenen Thieren. Schutzimpfungen gegen Schweinepest wurden in den Jahren 1897 und 1898 vorgenommen. Der Gesammtbestand an Schweinen in den Gehöften, in welchen die Impfungsversuche vorgenommen wurden, betrug im Jahre 1897 1338 Stück; es erkrankten von 778 geimpften Thieren 45 = 5,78%, von 560 nicht geimpften 105 = 18,75%. Im Jahre 1898 wurden in 130 Ortschaften von 19 Bezirken bei einem Schweinebestande von 41 043 Stück 34 554 Thiere geimpft. Von den geimpften Schweinen sind 280 = 0,81%, von den nicht geimpften 6489 Thieren, zumeist hochträchtige Mutterthiere und Ferkel, 311 = 4,79% eingegangen.

Milzbrand wurde zuerst in den Jahren 1882 und 1883 in mehreren Fällen beobachtet. Im Jahre 1884

erkrankten in 16 Bezirken und 28 Ortschaften 11 Einhufer, 46 Rinder, 46 Schafe und 3 Ziegen, welche sämmtlich gefallen sind. Von den in den Jahren 1885 bis 1898 an Milzbrand erkrankten 4189 Thieren entfallen auf Rinder 2539 = 60,61%, auf Schweine 802 = 19,15%, auf Schafe 432 = 10,31%, auf Einhufer 335 = 8%, auf Ziegen 81 = 1,93%. Die meisten Opfer forderte der Milzbrand in den Jahren 1890 und 1893 (604 in 124 betroffenen Orten von 37 Bezirken bezw. 554, 107 und 29), die wenigsten in den Jahren 1897 und 1898 (70, 20, 16 bezw. 122, 70, 31). Die erkrankten Thiere sind gefallen bis auf 3 bezw. 2 Rinder in den Jahren 1894 und 1896. Die meisten Erkrankungen an Milzbrand kamen in den Jahren 1885 bis 1898 im Monat August (über 900 Fälle), dann Juli (über 650), Juni und September (je über 500) vor, demnächst im Oktober (250), April und November (je über 150), Januar, Februar, März und Dezember (je unter 100).

Rauschbrand der Rinder trat in den Jahren 1887, 1892 und 1894 bis 1898 auf. Erkrankt sind in diesem Zeitraum 106 Thiere, genesen 2, gefallen 100, getödtet 4 Thiere. Die höchsten Ziffern hiervon entfallen auf das Jahr 1898 mit 34 erkrankten und verlustig gegangenen Thieren in 17 Orten von 7 Bezirken.

Rothlauf der Schweine ist zuerst im Jahre 1892 zur amtlichen Kenntniß gelangt. Bis Ende 1898 sind in 14 verschiedenen Bezirken erkrankt 145 Schweine, genesen 7, gefallen 135, getödtet 3. Die meisten Erkrankungen kamen vor in den Jahren 1896 (61 in 10 verseuchten Orten von 6 Bezirken), demnächst 1897 (32 in 9 von 8), die wenigsten im Jahre 1898 (1).

Rotz (Wurm) ist in den Jahren 1885 bis 1898 festgestellt bei 96 Einhufern; hiervon sind 2 gefallen, 94 getödtet worden. Die meisten Fälle sind im Jahre 1885 zu verzeichnen, nämlich 27 in 16 Orten von 7 Bezirken, es folgt 1897 mit 18 in 4 von 2. In den Jahren 1889, 1894 und 1895 sind keine, in den übrigen Berichtsjahren nur wenige Rotzfälle vorgekommen.

Beschälseuche der Zuchtpferde ist ermittelt in den Jahren 1888, 1895 und 1897 in je 1 Falle, 1889 in 3, 1898 in 5 Fällen; die betroffenen 11 Hengste wurden vertilgt; Zuchtstuten wurden betroffen im Jahre 1897 1 (umgestanden), 1898 2 (vertilgt), 1890 6 (von der Zucht ausgeschlossen).

An Bläschenausschlag an den Geschlechtstheilen erkrankten in den Jahren 1886 3 Pferde und 15 Rinder, 1888 4 Rinder, 1890 2 Pferde und 4 Rinder, 1897 5 Pferde, 1887, 1896 und 1898 je 1 Pferd. Sämmtliche Thiere sind genesen.

Schafpocken kamen im Jahre 1883 in 1 Bezirk in mehreren Fällen vor. Im Jahre 1884 erkrankten in 1 Bezirk 144 Schafe, von welchen 63 genesen und 81 gefallen sind. Im Jahre 1885 blieb das Land von der Seuche verschont. In dem Zeitraum von 1886 bis 1898 erkrankten 17 893 Schafe, hiervon sind 12 810 genesen, 5014 gefallen, 69 getödtet. Die meisten Erkrankungsfälle kamen vor im Jahre 1897 (4905 in 77 Orten und 12 Bezirken), dann 1893 (4185 in 61 und 9), die wenigsten im Jahre 1887 (11 in je 1) und 1891 (20 in 4 und 2). In den Jahren 1891 bis 1898 sind 24 verschiedene Bezirke von den Schafpocken betroffen worden.

Schweinepocken sind nur im Jahre 1889 und 1895 beobachtet worden; es erkrankten 1889 78 Schweine, wovon 47 genasen und 31 fielen; im Jahre 1895 erkrankten 21, genasen 18 und fielen 3 Schweine.

Ueber die Tollwuth sind Angaben für die Jahre 1885 bis 1898 vorhanden. Die Zahl der in dieser Zeit verseuchten Orte betrug 733; hiervon entfallen die meisten auf das Jahr 1894 (155), die wenigsten auf das Jahr 1896 (56). Die Gesammtzahl der wuthverdächtigen Hunde ist 842, der erkrankten 253. Von erkrankten oder verdächtigen Thieren wurden gebissen: 1747 Hunde, 390 Rinder, 356 Schweine, 79 Schafe,

2. Ergebnisse der Viehzählung vom Jahre 1895.

Kreis	Anzahl der					
	Bezirke	Pferde, Maulthiere, Maulesel und Esel	Rinder	Schafe	Ziegen	Schweine
Sarajewo	7	35 787	236 591	397 468	246 143	12 216
Banjaluka	9	42 932	323 611	385 079	123 224	280 741
Bihać	6	25 529	161 703	388 223	136 572	54 307
Dônja Tuzla	10	51 276	308 491	306 709	121 828	258 989
Travnik	9	44 906	217 847	771 334	241 897	28 299
Mostar	9	39 196	169 098	981 907	577 385	27 690
Zusammen	50	239 626	1 417 341	3 230 720	1 447 049	662 242

3. Schlachthäuser und geschlachtete Thiere.

Jahr	Zahl der Schlachthäuser	Zahl der geschlachteten				
		Ochsen	Kühe	Kälber	Schafe und Lämmer	Ziegen und Zicklein
1891	56	18 824	12 100	5 143	144 010	48 865
1892	60	19 335	11 636	5 328	162 921	45 009
1893	64	20 801	14 071	6 092	199 421	64 506
1894	60	19 987	15 388	4 834	191 150	59 397
1895	63	21 454	16 146	4 750	199 229	64 937
1826	64	21 109	16 917	5 480	201 225	67 680
1897	68	22 305	19 503	5 531	203 787	77 387
1898	68	22 876	19 374	6 832	[1])230 387	[2])87 763

Das Schlachten der Rinder, Schafe und Ziegen ist nur in öffentlichen Schlachthäusern gestattet. (Schlachthauszwang). Für Schweine ist die Erbauung besonderer öffentlicher Schlachthäuser in Aussicht genommen.

[1]) 126 865 Schafe, 103 522 Lämmer. — [2]) 39 983 Ziegen, 47 780 Zicklein.

52 Einhufer, 24 Ziegen und 5 Katzen; die Wuth kam zum Ausbruch bei 176 Rindern, 63 Schweinen, bei je 10 Einhufern und Schafen und bei 3 Ziegen. Wegen Wuthkrankheit oder Verdacht wurden vertilgt 2842 Hunde, 4 Wölfe, 18 Katzen, 13 Einhufer, 184 Rinder, 17 Schafe und 85 Schweine. Menschen wurden gebissen von wuthkranken oder verdächtigen Hunden in den Jahren 1891 bis 1898: 35, 26, 7, 68, 47, 40, 52 und 42.

An Räude sind in den Jahren 1886 bis 1898 19 677 Erkrankungen vorgekommen; es entfallen 15 767 = 80,13% auf Ziegen, 3149 = 16,00% auf Schafe, 662 = 3,36% auf Pferde und 99 = 0,50% auf Rinder. Die meisten Erkrankungen weisen auf die Jahre 1897 (2551 in 99 Orten von 20 Bezirken), 1895 (2250 in 81 von 24), 1893 (2000 in 85 von 25); die wenigsten das Jahr 1887 (61 in 11 von 9). Von den erkrankten Thieren sind 18 164 = 92,31% genesen, 1296 = 6,59% gefallen, 190 = 0,97% getödtet worden; 27 Stück blieben in Behandlung. Von den genesenen Thieren treffen 14 418 = 79,38% auf Ziegen, 3044 = 17,76% auf Schafe, 609 = 3,35% auf Einhufer und 93 = 0,51% auf Rinder.

Tuberkulose der Rinder wurde zumeist bei importirten Zuchtthieren festgestellt und zwar in den Jahren 1895 bei 2, 1896 bei 14, 1897 bei 49, sowie bei 21 an der Grenze nach vorgenommener Impfung mit Tuberkulin, 1898 bei 36 Rindern.

Von sonstigen Infektionskrankheiten sind erwähnt: Druse der Pferde, welche 1898 in 1 Bezirk seuchenartig, in 13 Bezirken häufig auftrat; Influenza (Brustseuche) bei Pferden, sie kam 1898 in 27 Fällen in 2 Bezirken vor; sporadisch trat sie in 4 weiteren Bezirken auf; Typhus (Blutfleckenkrankheit) der Pferde, der nur ganz vereinzelt vorkam; Infektiöse Zungenentzündung bei Rindern, sie wurde im Dezember 1898 in 1 Bezirk bei 45 Thieren festgestellt, wovon bis Ende 1898 23 genasen und 22 als krank verblieben.

Der Gesammtverlust der in den Jahren 1885 bis 1898 an ansteckenden Krankheiten gefallenen oder getödteten Thieren beträgt 2920 Rinder, 495 Einhufer, 5640 Schafe, 1414 Ziegen, 36 877 Schweine.

Von anderen Thierkrankheiten sind zu nennen: Die Leberegel- und Lungenwurmkrankheit, welche in den Jahren 1893 bis 1898 in den Niederungen mehrerer Bezirke auftrat. Es erkrankten 5567 Rinder, 118 706 Schafe, 9351 Ziegen, zusammen 133 624 Thiere, von denen 18 128 genesen, 97 021 gefallen, 12 687 geschlachtet worden sind. Die Finnenkrankheit wurde anläßlich der Fleischbeschau bei 6 bis 7% an den in öffentlichen Schlachthäusern geschlachteten Schweinen festgestellt. Das Blutharnen der Rinder kam im Jahre 1898 in zahlreichen Fällen vor. Nach den im Jahre 1897 in einem Kreise an Marktvieh gemachten Beobachtungen waren 2% des Rinderbestandes mit Blutharnen behaftet.

Die Kosten der Tilgung von Thierseuchen und Epidemien zusammen betrugen in den Jahren 1879 bis 1883 231 895 fl., die Bekämpfung der Thierseuchen allein erforderte in den Jahren 1884 bis 1898 192 155 fl. Größere Ausgaben sind erwachsen in den Jahren 1880 bis 1882 wegen der Rinderpest, 1896 wegen der Schweinepest und der Maul- und Klauenseuche, 1897 und 1898 wegen der Schweinepest, 1892 wegen der Maul- und Klauenseuche, des Milzbrands und der Räude.

Frankreich. Gesundheitsverhältnisse in der Stadt Hâvre im Jahre 1899. (Vgl. Veröff. 1899 S. 791.)

Die Zahl der Sterbefälle war während des letztabgelaufenen Jahres erheblich höher als während des Vorjahres, sie betrug 3704 gegen 3434 i. J. 1898, doch ist auch die Zahl der lebendgeborenen Kinder von 3851 auf 4082, also fast in demselben Verhältniß gestiegen. Indessen betraf die Zunahme der Todesfälle nicht etwa Kinder des 1. Lebensjahres, sondern hauptsächlich ältere Personen, da nur 867 Todesfälle — gegen 862 im Vorjahre — auf Kinder des 1. Lebensjahres entfallen sind, d. i. auf 1000 Geborene 212 gegen 224 im Vorjahre. Die Zahl der außerehelich geborenen Kinder war selbst für eine Hafenstadt beträchtlich, denn

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr

Die im ersten Lebensjahre gestorbenen Kinder sind auf je 100 Lebendgeborene, die Todtgeborenen auf je 1000 der ins-

Monate. 284 Orte (einschl. der Berliner Vororte)[1]).	Lebendgeborene		Todtgeborene		Gestorbene ausschl. Todtgeborene: im Ganzen		im Alter von 0 bis 1 Jahr		im Alter von 1 Jahr und darüber		Pocken 2)	Masern		Scharlach		Diphtherie und Croup	
1	2		3		4		5		6		7	8		9		10	
Januar . . .	46 793	35,3	1 653	34,1	25 817	19,5	7 683	16,4	18 134	13,7	—	235	0,2	253	0,2	594	0,4
Februar . . .	43 478	36,2	1 525	33,9	25 043	20.9	7 327	16,9	17 716	14,8	—	140	0,1	224	0,2	470	0,4
März	47 756	35,9	1 691	34,2	29 589	22.2	8 368	17.5	21 221	15,9	1	166	0,1	277	0,2	532	0,4
April	45 697	35,4	1 475	31,3	26 359	20,4	7 577	16,6	18 782	14,6	1	188	0,1	287	0,2	422	0,3
Mai	46 679	35.0	1 456	30,2	27 102	20,3	8 783	18,8	18 319	13,7	—	254	0,2	289	0,2	397	0,3
Juni	43 912	33,9	1 357	30,0	25 384	19,6	8 436	19,2	16 948	13,1	—	337	0,3	286	0,2	269	0,2
Juli	46 786	34,9	1 495	31,0	30 191	22.5	13 890	29,7	16 301	12.2	—	406	0,3	289	0,2	257	0,2
August . . .	47 522	35,4	1 504	30,7	37 932	28,3	21 210	44,6	16 722	12,5	1	347	0,3	327	0,2	288	0,2
September .	46 114	35,4	1 459	30,7	29 627	22,8	14 084	30,5	15 543	11,9	—	193	0,1	370	0,3	354	0,3
Oktober . . .	45 696	33,9	1 491	31,6	24 588	18,3	7 938	17,4	16 650	12,4	—	272	0,2	399	0,3	436	0,3
November . .	43 749	33,5	1 381	30,6	23 195	17,8	7 079	16,2	16 116	12,3	—	416	0,3	382	0,3	519	0,4
Dezember . .	46 018	34.0	1 546	32,5	27 129	20,1	7 721	16,8	19 408	14,4	1	517	0,4	365	0,3	558	0,4
Summe 1899	550 200	34,9	18 033	31,7	331 956	21,1	120 096	21,8	211 860	13,4	3)4	3 471	0,2	3 748	0,2	5 096	0,3
" 1898	540 347	35,1	17 698	31,7	312 026	20,3	117 682	21,8	194 344	12,6	5	3 402	0,2	2 459	0,2	5 243	0,3
" 1897	514 162	34,6	17 346	32,6	302 064	20,3	114 322	22,2	187 742	12,6	1	2 207	0,1	1 845	0,1	5 205	0,3
" 1896	496 240	35,1	16 847	32,8	288 571	20,4	102 320	20,6	186 251	13,2	2	3 668	0,3	2 043	0,1	6 272	0,4
" 1895	473 389	33,4	16 119	32,9	300 648	21,2	112 709	23,8	187 939	13,3	8	2 245	0,2	2 836	0,2	7 629	0,5

[1]) Die Einwohnerzahlen für die 284 Berichtsorte sind auf Grund der endgültigen Ergebnisse der Volkszählungen Tage) errechnet und betragen für die einzelnen Monate: 15 615 577, 15 642 127, 15 668 677, 15 696 127, 15 723 577, 15 765 872. — [2]) Nach der amtlichen Pockentodesfallstatistik berichtigt. — [3]) Auf 1000 Einwohner 0,0003. — [4]) Desgl. 0,001.

fast der 6. Theil aller Geborenen (16 %) war unehelichen Ursprungs.[1])

Zur Errechnung einer Sterbeziffer oder Geburtsziffer für die Bevölkerung der Stadt fehlt es an verwerthbaren Angaben über die zeitige Einwohnerzahl; bei der letzten Zählung (v. J. 1891) waren in Hâvre 119 470 Bewohner festgestellt.

Bemerkenswerth ist es, daß die Zahl der Typhustodesfälle von 46 im Vorjahre auf 98 gestiegen ist, die Zahl der Erkrankungsfälle an Typhus soll sich fast verdreifacht haben.

Von den 867 im 1. Lebensjahre gestorbenen Kindern sind angeblich 557, d. i. fast 2/3 derselben, an Durchfall oder Darmentzündung gestorben, was der den Kindern verabreichten, schlechten Milch zugeschrieben wird. Die Versuche einiger Wohlthätigkeitsvereine, den armen Kindern gute Milch, selbst kostenfrei, zu gewähren, sollen an der Bequemlichkeit der Mütter gescheitert sein. Nach Ablauf des 1. Lebensjahres sind noch 78 Personen an Durchfall bezw. entérite gestorben. Von sonstigen Todesursachen sind zu erwähnen: Schwindsucht bei 656 Personen, Lungenentzündung oder Bronchitis bei 409, Herzleiden bei 230, Krebs oder krebsartige Geschwülste bei 124, Selbstmord bei 39, sonstiger gewaltsam herbeigeführter Tod (durch Unfälle 2c.) bei 129, Keuchhusten, Masern und Scharlach zusammen bei 86, Diphtherie bei 14, Kindbettfieber bei 12, Hirnhautentzündung bei 124, angeborene Schwäche bei 51, Altersschwäche bei 189.

Ueber das Lebensalter der vielen an „Hirnhautentzündung" gestorbenen Personen liegen Angaben nicht vor, an congestion cérébrale starben außerdem noch 154 Personen.

Nach der Genesung oder dem Tode von Personen mit ansteckenden Krankheiten sind im Berichtsjahre nicht weniger als 633 Wohnungen desinfizirt, und außerdem 535 Desinfektionen von Betten 2c. vorgenommen. Eine erfolgreiche Impfung ist bei 1020 von 1437 unentgeltlich geimpften Personen eingetragen; die Zahl der letzteren hat gegenüber dem Vorjahre um 74 zugenommen. Der im Vorjahre erwähnte Plan zur Errichtung einer Heil- und Pflegeanstalt für Lungenschwindsüchtige (vgl. Veröff. a. a. O.) ist im Berichtsjahre nicht gefördert.

[1]) In der Stadt Hamburg waren nach dem neuesten statist. Jahresberichte des Medizinalraths (f. 1898) von 21 399 lebendgeborenen Kindern 2592, d. i. 12,1 %, außerehelicher Abkunft.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt, Verwaltungsbericht des Vorstandes der — Westfalen für das Geschäftsjahr 1898. Münster i. W. 4°.

Invaliditäts- und Altersversicherung, Geschäftsbericht des Vorstandes der Hanseatischen Versicherungsanstalt für — für 1898. Hamburg 1899. 4°.

Karlsruhe, technische Hochschule. Bericht über die Feier der Einweihung der Neubauten und der Aula am 17., 18. und 19. Mai 1899. Karlsruhe 1899. 8°.

Knappschaftsverein, Jahresbericht des Saarbrücker —s für das Kalenderjahr 1898. St. Johann a. d. S. 1899. 4°.

Kolle, Dr. W. Beiträge zur Serotherapie. Berlin 1899. Sep.-Abdr. 8°.

Kolle, Dr. W. Mittheilungen über Lepra nach Beobachtungen in Südafrika. Berlin 1899. Sep.-Abdr. 8°.

Krankenkassenenquête, die Ergebnisse der seitens der schlesischen Aerztekammer unternommenen auf das Berichtsjahr 1896 sich erstreckenden — für die Provinz Schlesien. Breslau 1899. 4°.

Laboratoriumsvorstände, Berichte des Verbandes der — an deutschen Hochschulen. Leipzig. Heft 1. 1898, 2. 1899. 8°.

Metz, Stadt. Verwaltungsbericht für das Rechnungsjahr 1898. Metz 1899. 8°.

Einwohnern in den einzelnen Monaten des Jahres 1899.

gesammt Geborenen, alle übrigen Verhältnißziffern auf je 1000 Einwohner berechnet worden. (Vgl. Veröff. 1899 S. 628.)

Todes-Ursachen																				
Unterleibstyphus		Fleckfieber	Influenza		Kindbettfieber		Lungenschwindsucht		Akute Erkrankungen der Athmungs-Organe		Akute Darmkrankheiten einschließl. Brechdurchfall		Brechdurchfall aller Altersklassen		Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr		Alle übrigen Krankheiten		Gewaltsamer Tod	
11		12	13		14		15		16		17		18		19		20		21	
130	0,1	4	129	0,1	77	0,06	3 103	2,3	3 794	2,9	1 278	1,0	347	0,3	318	0,2	15 476	11,7	744	0,6
115	0,1	—	387	0,3	79	0,07	2 958	2,5	3 914	3,3	1 182	1,0	334	0,3	316	0,3	14 930	12,4	644	0,5
93	0,07	1	610	0,5	87	0,07	3 668	2,8	4 902	3,7	1 289	1,0	396	0,3	356	0,3	17 197	12,9	766	0,6
83	0,06	1	198	0,2	86	0,07	3 376	2,6	4 044	3,1	1 403	1,1	484	0,4	445	0,3	15 483	12,0	787	0,6
109	0,08	2	60	0,04	76	0,06	3 320	2,5	3 753	2,8	2 043	1,5	838	0,6	790	0,6	15 923	11,9	876	0,7
89	0,07	—	40	0,03	63	0,05	3 000	2,3	3 260	2,5	2 649	2,0	1 304	1,0	1 211	0,9	14 405	11,1	986	0,8
117	0,09	—	19	0,01	40	0,03	2 787	2,1	2 854	2,1	6 916	5,2	4 053	3,0	3 773	2,8	15 472	11,5	1 034	0,8
186	0,1	1	9	0,007	67	0,05	2 691	2,0	2 458	1,8	14 163	10,6	8 712	6,5	8 113	6,0	16 474	12,3	920	0,7
231	0,2	5	22	0,02	71	0,05	2 373	1,3	2 235	1,7	7 896	6,1	4 240	3,3	3 842	3,0	15 046	11,6	831	0,6
255	0,2	1	26	0,02	71	0,05	2 698	2,0	2 685	2,0	2 627	2,0	1 043	0,8	930	0.7	14 268	10,6	850	0,6
171	0,1	1	49	0,04	65	0,05	2 626	2,0	2 897	2,2	1 628	1,2	598	0,5	530	0,4	13 680	10,5	761	0,6
127	0,09	2	61	0,05	64	0,05	3 079	2,3	3 944	2,9	1 301	1,0	388	0,3	349	0,3	16 341	12,1	769	0,6
1706	0,1	4)18	1610	0,1	846	0,05	35 679	2,3	40 740	2,6	44 375	2,8	22 737	1.4	20 973	1,3	184 695	11,7	9 968	0,6
1492	0,1	3	482	0,03	754	0,05	33 437	2,2	37 252	2,4	42 588	2,8	21 812	1,4	19 877	1,3	175 471	11,4	9 438	0.6
1552	0,1	4	904	0,06	713	0,05	34 602	2,3	34 188	2,3	42 477	2,9	22 234	1,5	20 418	1,4	169 054	11,4	9 312	0,6
1396	0,1	24	633	0,04	747	0,1	24 094	2,4	36 507	2,6	30 767	2,2	15 179	1,1	13 974	1,0	163 420	11,6	8 993	0,6
1529	0,1	21	.	.	776	0,1	35 364	2,5	35 126	2,5	42 708	3.0	23 033	1,6	21 177	1,5	164 134	11,6	8 271	0,6

vom 1. bezw. 2. Dezember 1890 und 1895 auf die Mitte der einzelnen Monate (unter Berücksichtigung der Zahl ihrer 15 751 027, 15 778 477, 15 806 377, 15 833 827, 15 861 277, 15 888 727, 15 916 177, für die Mitte des Jahres (1. Juli)

22. Woche vom 27. Mai bis 2. Juni 1900. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	134 196	86	1	53	17	20,5	24,5	—	—	—	—	—	6	10	6	3	3	31	—
Altendorf	47 971	71	3	15	5	16,3	20,1[1]	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	12	2
Altona	153 873	110	3	50	14	16,9	22,9	—	1	—	—	—	11	6	4	4	4	26	2
Augsburg	87 996	45	1	46	13	27,2	27,7	5	—	—	—	—	8	8	10	5	5	15	—
Bamberg	41 695	31	—	18	6	22,4	22,8	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	16	1
Barmen	136 938	95	2	40	14	15,2	18,6	—	1	—	1	—	5	10	3	—	—	20	—
Berlin	1 767 605	888	39	606	197	17,8	21,3	5	20	8	—	3	76	74	61	21	20	342	17
Beuthen	44 534	.	.	.	.	.	24,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bielefeld	54 335	46	1	14	4	13,4	18,0	—	—	—	—	—	—	4	1	—	—	9	—
Bochum	59 562	47	2	38	7	33,2	23,5	—	2	—	8	—	—	10	—	—	—	17	1
Bonn	48 917	29	—	25[3]	6	26,6[3]	26,4	—	—	—	—	—	4	2	1	1	1	17	1
Borbeck	40 407	55	1	18	5	23,2	24,1[2]	—	3	1	—	—	—	5	3	2	1	5	1
Brandenburg	46 889	21	—	19	2	21,1	25,9	—	—	1	—	—	4	2	—	—	—	10	2
Braunschweig	128 354	83	2	48	11	19,4	22,1	—	—	—	—	1	11	4	4	—	—	26	2
Bremen	151 749	59	2	61[4]	12	20,9[4]	18,8	—	—	—	—	—	12	9	4	1	1	33	3
Breslau	412 959	293	14	200[5]	67	25,2[5]	27,9	1	—	—	1	—	38	31	18	4	3	105	6
Bromberg*	51 019	30	1	15	4	15,3	21,3	—	—	1	—	—	—	3	2	1	1	9	—
Charlottenburg	183 817	76	2	54	18	15,3	20,0	1	2	1	—	—	8	9	3	—	—	26	4
Chemnitz	191 805	171	7	98	42	26,6	29,7	1	—	—	—	1	12	2	4	2	1	75	3
Danzig	130 431	74	5	56	20	22,3	26,2	—	—	—	—	—	4	9	5	5	5	35	3
Darmstadt	69 574	31	1	31	7	23,2	20,0	4	—	—	—	—	4	4	1	—	—	18	—
Dessau	49 837	31	1	16	4	16,7	22,5	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	11	—
Dortmund	131 005	119	7	68	14	27,0	22,4	1	3	—	1	—	2	20	2	—	—	37	2
Dresden	397 906	290	12	122[6]	32	15,9[6]	21,3	2	—	2	—	—	16	15	5	3	3	79	3
Düsseldorf	205 056	150	4	54	11	13,7	21,7	2	—	—	—	—	8	6	3	—	—	33	2
Duisburg	80 341	69	3	49	13	31,7	23,9	—	3	1	—	—	2	10	3	1	1	24	6
Elberfeld	151 657	101	—	56	10	19,2	19,0	—	—	—	—	—	8	13	1	1	1	34	—
Elbing	49 760	41	—	31	11	32,4	27,5	—	—	2	—	—	2	7	3	2	2	17	—
Erfurt	83 042	45	1	30	12	18,8	21,3	—	—	—	—	—	5	6	2	1	—	17	—
Essen	112 496	67	4	64	15	29,6	23,2	5	1	4	1	—	6	13	4	2	2	28	2
Flensburg	44 226	20	3	21	4	24,7	21,6	1	—	1	—	—	4	3	—	—	—	11	1
Frankfurt a. M.	257 056	136	1	72	12	14,6	18,6	—	—	—	1	—	19	7	2	—	—	37	6
Frankfurt a. O.	62 301	46	—	22	7	18,4	25,1	—	—	—	—	—	1	1	2	1	1	18	—
Freiburg i. B.	57 448	31	2	31[7]	13	28,1[7]	23,0	—	—	1	—	—	8	7	3	1	1	12	—
Fürth	50 724	39	3	26	9	26,7	26,8	—	—	—	—	—	5	3	4	2	2	14	—
Gera	47 160	32	1	21	9	23,2	27,0	—	—	—	—	—	4	1	6	4	2	9	1
M.-Gladbach	57 361	54	—	15	6	13,6	23,2	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	11	—
Gleiwitz	47 316	43	1	11	3	12,1	20,2	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	6	—
Görlitz	77 260	48	3	29	13	19,5	24,6	—	—	—	—	—	6	2	6	2	2	15	—
Hagen	47 704	38	—	12	5	13,1	21,5	—	—	—	—	—	6	1	1	—	—	4	—
Halberstadt	45 184	18	1	15	6	17,3	24,3	—	—	—	—	—	2	6	1	1	1	6	—
Halle	152 736	116	4	58[8]	13	19,7[8]	23,0	—	—	—	—	—	4	8	4	1	1	40	2
Hamburg	673 794	450	17	212	56	16,4	24,7	11	5	1	—	2	27	31	11	2	2	120	4
Hannover	241 106	162	4	75	15	16,2	19,7	—	—	3	—	1	10	19	1	—	—	40	1
Harburg	49 454	39	—	19	7	20,0	22,9	—	—	—	—	—	3	1	1	1	1	14	—
Hildesheim	44 358	25	—	12	1	14,1	21,2	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	10	—
Kaiserslautern	44 293	45	1	13	4	15,3	19,5	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	8	—
Karlsruhe	93 495	49	1	39	11	21,7	19,2	—	—	1	—	1	6	8	5	2	2	16	2
Kassel	101 300	64	—	32	6	16,4	17,3	—	—	—	1	—	7	5	1	—	—	18	—
Kiel	100 786	76	—	28[9]	3	14,4[9]	21,6	—	—	—	—	—	5	2	3	3	2	18	—
Koblenz	42 257	27	—	15	3	18,5	19,8	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	12	—
Köln	356 405	280	9	127	44	18,5	24,9	3	2	3	—	—	10	26	12	1	1	67	4
Königsberg i. Pr.	183 273	85	3	113	32	32,1	27,2	2	3	—	1	—	13	22	19	7	4	49	4
Königshütte	52 209	56	2	20	14	19,9	26,1	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	14	—
Kottbus	41 482	15	—	13	1	16,3	24,1	—	—	—	—	—	4	3	2	—	—	3	1
Krefeld*	108 959	72	2	26	6	12,4	21,3	—	—	—	—	—	2	2	1	1	1	21	—
Leipzig	440 341	291	8	125	32	14,8	22,2	1	—	—	—	—	24	14	6	1	1	73	7
Liegnitz	56 053	32	1	26	6	24,1	27,5	—	—	—	—	—	3	5	3	—	—	14	1
Linden*	43 015	45	2	21[10]	9	25,4[10]	32,5	—	—	—	—	—	3	2	1	1	1	15	—
Ludwigshafen	51 823	58	1	19	3	19,1	24,6	—	1	—	—	—	6	1	2	1	1	9	—
Lübeck	76 135	39	1	34	10	23,2	19,6	—	—	—	—	—	3	4	3	2	2	21	3
Magdeburg	225 598	138	9	74	14	17,1	24,4	—	2	2	—	1	7	9	1	—	—	47	5
Mainz	79 607	55	1	35	6	22,9	21,1	5	—	—	—	—	6	2	1	1	1	20	1
Mannheim	118 243	86	3	41	15	18,0	21,5	—	—	—	—	—	8	7	6	4	2	18	2
Metz	58 987	34	1	12	4	10,6	19,8	—	—	—	—	—	3	1	1	—	—	5	2
Mülhausen i. E.	88 573	58	6	43	11	25,2	23,4	4	—	—	—	—	4	10	3	3	2	21	1

Wegen der Bedeutung des Zeichens *, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 233.
[1]) Durchschnitt 1889/98. — [2]) Desgl. — [3]) Ohne Ortsfremde 16 = 17,0 ‰. — [4]) Desgl. 58 = 19,9 ‰. — [5]) Desgl. 185 = 23,3 ‰. — [6]) Desgl 107 = 14,0 ‰. — [7]) Desgl 27 = 24,4 ‰. — [8]) Desgl. 49 = 16,7 ‰. — [9]) Desgl. 21 = 10,8 ‰. — [10]) Desgl. 19 = 23,0 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülheim a. Rh.* .	40 589	38	2	18	4	23,1	25,5	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	12	—
München	466 934	347	15	211	89	23,5	26,2	3	—	2	—	—	34	21	35	2	2	109	7
Münster	64 015	45	1	26	4	21,1	23,8	—	1	—	—	—	4	5	—	—	—	16	—
Nürnberg	217 942	194	9	100	41	23,9	24,3	—	—	—	—	—	16	25	5	2	2	52	2
Offenbach.	43 339	37	—	22	4	26,4	20,2	—	—	—	—	—	1	5	4	4	3	11	1
Osnabrück	49 628	30	4	16	7	16,8	19,9	—	1	—	—	—	2	3	—	—	—	10	—
Plauen i. V. . .	67 285	63	1	26	10	20,1	23,0	—	—	1	—	—	2	3	—	—	—	19	1
Posen.	108 075	79	3	46	16	22,1	26,8	—	—	—	—	2	5	9	2	2	2	28	—
Potsdam	62 482	23	1	22[3])	5	18,3[3])	22,0	—	—	—	—	—	3	3	1	—	—	13	2
Regensburg	45 098	26	—	29	10	33,4	28,5	1	—	—	—	—	2	2	1	1	1	22	1
Remscheid	53 617	33	2	29	6	28,1	20,0	—	—	1	—	—	6	6	—	—	—	14	2
Rixdorf*	79 341	57	—	26	8	17,0	26,8[1])	—	2	—	—	—	—	7	4	—	—	13	—
Rostock	54 687	35	—	20	3	19,0	20,4	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	15	—
Schöneberg*	89 875	51	—	20	7	11,6	15,4[2])	—	1	1	—	—	2	3	1	—	—	12	—
Solingen.	44 789	31	1	19	5	22,1	22,3	—	1	—	1	—	3	4	1	—	—	8	1
Spandau.	65 443	45	1	10	2	7,9	23,9	—	—	—	—	—	—	—	3	1	1	6	1
Stettin	164 031	101	7	66	22	20,9	26,0	—	—	1	—	1	5	7	4	3	3	43	5
Straßburg i. E. . .	147 009	87	3	47	18	16,6	23,5	—	—	—	—	—	4	7	8	8	8	27	1
Stuttgart	156 417	67	5	58	12	19,3	19,0	—	—	1	—	—	7	9	4	3	3	34	3
Trier	44 056	20	—	16	—	18,9	22,2	—	—	—	—	1	3	2	—	—	—	10	—
Ulm	42 706	23	1	11	5	13,4	19,7	—	—	2	—	—	1	—	2	2	2	6	—
Wiesbaden.	83 166	46	3	34	12	21,3	18,7	—	—	—	—	—	2	4	3	—	—	24	1
Würzburg	75 991	51	—	25[4])	2	17,1[4])	24,3	—	—	—	1	—	7	3	—	—	—	13	1
Zwickau.	54 168	40	1	14	4	13,4	25,2	—	—	—	—	—	3	1	2	—	—	8	—

Woche vom 27. Mai bis 2. Juni 1900. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 26. Mai .	526 072	269	15	151	38	14,9	.	—	—	1	—	—	21	18	12	1	1	96	3
Antwerpen bis 26. Mai .	293 111	145	5	93	25	16,5	.	—	—	1	—	—	15	19	3	—	.	54	1
Brüssel	207 910	80	10	72	14	18,0	.	1	—	—	—	—	8	8	5	.	.	48	2
Budapest bis 26. Mai . .	685 340	466	14	313	74	23,7	.	5	4	1	1	—	69	55	17	.	.	151	10
Christiania	221 255	143	4	72	22	16,9	.	2	—	—	—	—	16	14	2	.	.	38	—
Edinburg	302 262	163	.	109	14	18,8	.	1	—	—	—	.	13	—	[6])1	.	.	94	.
Glasgow	743 585	415	.	296	.	20,7	.	14	—	3	.	.	.	[5])21	[6])13	.	.	245	.
Kopenhagen	349 000	200	8	167	34	24,9	.	1	2	3	—	—	31	22	8	.	.	92	8
Krakau bis 26. Mai . .	84 869	64	5	44	8	27,0	.	—	—	1	1	—	17	6	4	4	4	14	1
Lemberg bis 26. Mai . .	143 077	32	8	80	17	29,1		—	—	—	1	—	30	8	—	—	.	40	1
London	4 589 129	2579	.	1497	323	17,0	.	68	7	30	10	4	150	193	46	—	—	930	59
Lyon bis 19. Mai . . .	466 028	167	15	161	30	18,0	.	—	—	3	3	—	27	29	6	—	.	87	6
Madrid bis 14. April .	516 428	315	21	220	60	32,2	.	14	1	3	3	—	34	.	32	.	.	227	6
Moskau bis 26. Mai . .	988 610	.	37	671	277	35,3	.	31	5	9	4	1	56	38	85	.	.	442	.
New York bis 5. Mai .	3 654 594	1623	120	1514	319	21,5	.	32	13	36	2	8	164	320	13	.	.	851	75
Odessa	414 800	.	7	199	69	24,9	.	2	—	—	1	—	26	7	24	22	22	132	7
Paris	2 511 629	1023	75	969	102	20,1	.	31	8	13	9	5	174	101	31	—	—	567	30
Petersburg bis 26. Mai .	1 132 677	677	30	583	194	26,8	.	14	14	17	18	1	78	33	48	.	.	360	.
Prag und Vororte . .	391 693	201	11	203	42	27,0	.	—	—	2	4	—	54	34	5	.	.	97	7
Rom bis 12. Mai . . .	514 306	182	11	156	10	15,8	.	5	—	—	1	1	13	22	10	.	.	98	6
Stockholm bis 26. Mai .	297 148	138	4	111	17	19,4		1	—	2	—	—	15	19	6	1	1	66	2
Triest	168 264	92	4	106	36	32,8		—	—	—	—	1	13	20	—	—	—	70	2
Venedig bis 19. Mai . .	172 924	83	6	66	10	19,8	.	—	—	—	—	1	6	9	5	.	.	43	2
Warschau bis 19. Mai .	645 848	452	17	255	67	20,5	.	3	—	4	1	4	43	31	27	.	.	135	7
Wien	1 656 662	1010	55	683	186	21,4	.	24	2	3	2	1	140	130	40	.	.	317	24

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 27. Mai bis 2. Juni 1900.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu Berlin[8])	Altona	Breslau[9])	Charlottenburg	Frankfurt a. M.[10])	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	24	3	2	—	1	—	1	—	2	—	—	—	8
Scharlach	28	—	—	2	7	—	2	—	—	—	1	—	10
Diphtherie u. Croup .	20	—	2	11	4	3	6	2	5	-	2	—	5
Unterleibstyphus . .	1	1	2	1	3	—	—	1	2	—	—	3	1
Brechdurchf. inkl. Ruhr	7	—	1	3	3	2	—	—	1	—	—	—	—
Kindbettfieber . . .	3	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Rose	8	1	2	—	1	3	—	—	7	2	1	1	2
Syph. inkl. Gonorrhöe	33	9	18	2	10	14	14	2	37	20	8	13	45
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	61	3	13	1	2	5	3	3	13	8	3	6	14
Lungenschwindsucht	50	—	8	—	8	4	3	7	33	7	6	12	16
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	51	3	43	8	8	8	3	2	48	5	1	4	17
Akuter Darmkatarrh .	16	—	4	—	2	—	1	2	3	2	3	—	6
Chron. Alkoholismus	21	4	1	3	—	—	4	—	2	1	4	6	11
Ak. Gelenkrheumatism.	44	3	9	4	5	6	7	2	20	2	4	—	5
And. rheumat. Krankh.	14	5	16	4	5	6	5	1	13	1	2	—	7
Verletzungen. . . .	105	16	75	4	32	27	18	7	76	32	8	14	66
Alle übrigen Krankh.	463	48	297	26	104	120	82	43	276	46	38	84	309
Summe	949	96	493	69	196	198	149	72	538	126	81	143	524
Verbliebener Bestand	3835	337	2030	323	983	958	698	330	1873	466	.	733	3013

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Mas. u. Rötheln	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	27/5.-2/6.	3	41	[7])50	[7])55	5
Breslau . .	desgl.	4	42	8	9	—
R.-B. Aachen . .	.	.	.	.	.	.
Arnsberg .	desgl.	24	5	35	24	2
Aurich . .	desgl.	—	—	8	8	—
Düsseldorf . .	desgl.	10	135	86	86	5
Erfurt . .	desgl.	3	18	4	6	1
Hannover . .	desgl.	1	27	9	23	—
Hildesheim . .	desgl.	6	24	2	24	—
Königsberg . .	desgl.	3	260	45	15	1
Lüneburg .	desgl.	2	21	14	15	1
Marienwerder .	desgl.	3	61	1	1	—
Minden . .	desgl.	11	—	5	29	2
Münster . .	desgl.	5	55	15	17	1
Osnabrück . .	desgl.	—	8	2	18	2
Posen. . .	desgl.	—	119	14	8	2
Schleswig . .	desgl.	15	200	50	46	3
Sigmaringen .	1/5.-31/5	—	2	1	15	1
Stade . .	27/5.-2/6.	2	3	18	11	—
Stettin . .	desgl.	3	2	26	14	3
Stralsund . .	desgl.	—	3	23	9	—
Trier . . .	.	.	.	.	.	
Wiesbaden . .	23/5.-8/6.	3	33	45	40	1
Stadt München	27/5.-2/6.	2	34	8	18	—
Nürnberg . .	desgl.	4	4	8	12	1
Hzgth. Braunschw.	desgl.	2	—	5	9	—
Reuß ä. L. . .	1/5.-31/5.	—	18	3	3	—
Schaumbg.-Lippe	27/5.-2/6.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	—	—	3	2	1
Hamburg .	desgl.	1	266	51	17	1

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1888/97. — [3]) Ohne Ortsfremde 21 = 17,5 ‰. — [4]) Desgl. 22 = 15,1 ‰. — [5]) Keuchhusten. — [6]) Diarrhöe. — [7]) 7 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [8]) Die Nachweise des Augusta-Hospitals, des St. Hedwigs-, des Jüdischen und des Lazarus-Krankenhauses fehlen. — [9]) Ausschließlich des Augusta-Hospitals. — [10]) Der Nachweis der Diakonissen-Anstalt fehlt.

Witterung. Woche vom 27. Mai bis 2. Juni 1900.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C⁰		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin	Beobachtungszeit			7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	27. Mai	20,4	10,0	763,8	761,1	764,8	78	43	57	0,2	NW	1
	28. „	20,8	7,0	764,8	762,5	760,8	67	38	43	.	NO-NW	1
	29. „	18,6	11,4	759,5	758,3	758,3	86	57	82	0,5	W	1
	30. „	20,2	9,5	758,8	758,3	759,4	76	46	89	2,4	NO	1
	31. „	20,7	11,1	759,2	758,6	758,5	93	74	81	4,8	NO	1—2
	1. Juni	26,5	13,1	758,4	757,7	758,9	67	37	70	4,5	S-SO	2
	2. „	22,8	14,0	759,2	759,0	757,9	78	59	68	2,0	NO	1
München	Beobachtungszeit			8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	27. Mai	17,2	7,3	720,3	720,6	721,5	78	68	92	5,4	NO	1,7
	28. „	18,9	9,0	721,7	721,4	720,7	93	66	81	0,8	N	1,7
	29. „	16,2	9,4	720,2	719,5	718,1	86	63	85	9,2	W	1,3
	30. „	12,8	7,1	716,9	717,0	716,9	82	66	75	0,5	W	1,9
	31. „	12,6	5,8	716,8	716,6	716,0	80	75	89	3,4	W	0,9
	1. Juni	17,2	3,7	716,4	715,8	715,3	84	56	71	—	O	1,5
	2. „	21,8	7,9	715,8	714,5	713,6	72	56	64	—	NO	2,2

Anzeigen.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.
Für die Anzeigen verantwortlich: Ad. Thiele in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7816) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIV. Jahrgang. Berlin, den 20. Juni 1900. Nr. 25.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem außerordentlichen Mitgliede des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, Medizinalrath Dr. Reincke zu Hamburg den Rothen Adler-Orden dritter Klasse zu verleihen.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Rußland. Von Seiten der auf Kaiserlichen Befehl eingesetzten Pestkommission ist am 29. Mai Folgendes veröffentlicht worden: Am 23. Mai traf ein Telegramm ein, daß in dem etwa 12 000 Einwohner zählenden Dorfe Tschiatury (im Bezirk Scharopan der Provinz Kutais) Lungenentzündung epidemisch unter den Arbeitern der Manganbergwerke aufgetreten sei. Nachdem die Kommission alle seitens der obersten Behörde des Kaukasus getroffenen Maßnahmen geprüft und sich dafür entschieden hatte, derselben die erforderlichen Mittel zur Bekämpfung der Epidemie zu gewähren, wurde gleichzeitig der Generalstatthalter dortselbst beauftragt, Untersuchungen vornehmen zu lassen, um die wahre Natur der Krankheit zu ermitteln. Am 25. Mai hatte darauf der Assistent des ärztlichen Laboratoriums des kaukasischen Militärbezirks telegraphirt, nachdem er sich an die betroffenen Orte begeben, daß bis zum 24. Mai im Ganzen 15 Personen von der Krankheit ergriffen worden und von diesen 4 gestorben seien, daß aber die bakteriologischen Untersuchungen ein durchaus negatives Ergebniß gehabt hätten; es sei daher zweifellos, daß die im Dorfe Tschiatury ausgebrochene Krankheit nicht die Pest sei.

Aegypten. (S. 533.) In Port Said sind vom 26. Mai bis einschl. 1. Juni 8 Erkrankungen und 2 Todesfälle an der Pest gemeldet, die Gesammtzahl der dortigen Krankheitsfälle beläuft sich darnach auf 47, die Gesammtzahl der Pesttodesfälle jedoch nur auf 19, da 2 frühere Fälle, welche geheilt sind, irrthümlich als tödtlich abgelaufene gemeldet waren. In Alexandrien ist am 29. Mai 1 weitere Erkrankung und 1 Todesfall an der Pest vorgekommen, sonst wurde hier in der Zeit vom 26. Mai bis 1. Juni kein Fall von Pest gemeldet, in Damiette endlich kam am 30. Mai 1 Pesterkrankung zur Anmeldung. Die Gesammtzahl der vom 27. April bis einschl. 1. Juni in Aegypten festgestellten Erkrankungen an Pest beträgt hiernach 55, von diesen haben 24 tödtlich geendet, 10 sind geheilt und 21 standen am 2. Juni in Behandlung (18 in Port Said, 2 in Alexandrien, 1 in Damiette). In Suakin (vgl. S. 485) ist seit dem 3. Mai kein weiterer Fall von Pest bekannt geworden; nach einer Mittheilung vom 28. Mai war der Gesundheitszustand auf der Halbinsel Gezirah befriedigend; von den 3 Pestkranken, bei welchen die Diagnose lediglich nach den klinischen Krankheitszeichen gestellt war, sind 2 gestorben, 1 ist geheilt.

Hongkong. (S. 486.) In der Stadt Viktoria sind während der zweiten und dritten Aprilwoche nach einem Berichte des **medical officer of health** 37 Pesterkrankungen, in den übrigen Theilen der Kolonie 4 solche vorgekommen, im Ganzen also 41, von denen 35 tödtlich abgelaufen sind. Während der beiden folgenden Wochen, vom 21. April bis 5. Mai, wurden 67 Erkrankungsfälle gemeldet, von denen 60 mit dem Tode endeten; 56 von diesen Fällen kamen auf die Stadt Viktoria, jedoch waren bis dahin Europäer der Seuche noch nicht zum Opfer gefallen.

Die Sanitätsbehörde hat einen Theil der Stadt für pestverseucht erklärt und u. a. Belohnungen auf die Tödtung von Ratten ausgesetzt.

Philippinen. (S. 437.) In Manila hat sich die Pest auch während des Monats April gezeigt; vom 18. bis 26. April sind im sog. Quiapo-Markt 13 und sonst in der Stadt 3 Fälle von Pest, alle mit tödtlichem Ausgang, vorgekommen. Die Erkrankten waren theils Tagalen, theils Chinesen.

Neu-Süd-Wales. (S. 565.) In der am 21. April endenden Woche sind in Sydney laut amtlicher Mittheilung 8 und in der folgenden Woche 7 Personen an der Pest gestorben; 16 und 27 Pestkranke sind ins Hospital gekommen. In Behandlung befanden sich am 21. April 70, am 28. April 76 Kranke. Nach den Angaben der dortigen Presse waren vom 29. Januar bis zum 8. Mai insgesammt 197 Personen erkrankt, davon 65 gestorben. (Vgl. hierzu S. 533.)

Neu-Seeland. Etwa zehn Tage vor dem in Auckland festgestellten Falle von Pest (vgl. S. 565) war, wie nachträglich mitgetheilt wird, eine Ratte daselbst gefangen worden, welche mit Pestbazillen behaftet befunden wurde.

Cholera. Britisch-Ostindien. In Kalkutta sind in der Zeit vom 6. bis 12. Mai 66 Personen der Cholera erlegen.

Gelbfieber. Es wurden festgestellt am 6. Mai in San Juan 1 Erkrankung, vom 3. bis 9. Mai in Havana 2 Erkrankungen und 1 Todesfall, in Nuevitas gegen Ende April 1 Erkrankung, vom 6. bis 12. Mai in Vera Cruz 6 Todesfälle. (Public health reports Nr. 21.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Lyon, Moskau, Paris, Warschau (Krankenhäuser) je 3, Madrid 5, Petersburg 6, Kalkutta 36 Todesfälle; Frankfurt a. M. 3, Reg.-Bez. Hildesheim 2, London (Krankenhäuser) 4, Paris 7, Petersburg 73, Warschau (Krankenhäuser) 6 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 8, Warschau (Krankenhäuser) 4 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 8 Erkrankungen; **Genickstarre:** Reg.-Bez. Schleswig 2 Erkrankungen; **Influenza:** Elberfeld 2, London (Krankenhäuser) 12, Moskau 3, New York 10, Petersburg 8 Todesfälle; Petersburg 26, Stockholm 14, Warschau (Krankenhäuser) 16 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London (Krankenhäuser) 37, New York 20 Todesfälle; Hamburg 27, Budapest 20, Wien 49 Erkrankungen; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 122 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15 %): in Mülhausen i. Elf.) — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 33, Breslau 45, in den Reg.-Bezirken Düsseldorf 156, Königsberg 172, Posen 143, Schleswig 238, in München 52, Hamburg 321, Budapest 122, Christiania 42, Edinburg 130, New York 559, Petersburg 128, Wien 297 — desgl. an **Diphtherie und Croup** (1886/95: 4,27 %): in Lübeck — Erkrankungen kamen zur Anzeige in Berlin 53, Edinburg 40, Kopenhagen 30, London (Krankenhäuser) 146, New York 297, Paris 64, Petersburg 97, Stockholm 32, Wien 27. Ferner wurden Erkrankungen gemeldet an **Scharlach** in Berlin 59, Hamburg 47, Budapest 24, Edinburg 20, Kopenhagen 57, London (Krankenhäuser) 203, New York 166, Paris 152, Petersburg 57, Wien 45 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Paris 50, Petersburg 60.

Zeitweilige Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten.

Bulgarien. Durch Erlaß des Ministeriums des Innern vom 3. Juni ist denjenigen Schiffen, welche aus Konstantinopel oder anderen nicht verseuchten Orten kommen, das Löschen der Ladung in bulgarischen Häfen verboten, wenn in der Ladung sich Waaren befinden, welche aus verseuchten Ländern stammen und den Vorschriften des § 1 des Rundschreibens vom 17. Oktober 1899 (S. 90) nicht genügen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Oesterreich. Im Einvernehmen mit der ungarischen Regierung ist laut Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 9. Juni das unterm 7. Mai d. J. erlassene Verbot der Ein- und Durchfuhr gewisser Waaren und Gegenstände aus Aegypten (S. 486) auf Smyrna und das Vilajet Aidin ausgedehnt worden. (Oest. San.-W. S. 277.) —

Schweiz. In Ergänzung der Bundesrathsbeschlüsse vom 20. Februar, 6. März und 11. Mai d. J. (Veröff. S. 242, 270, 510) sind die Stadt und der Hafen von Alexandrien durch Bundesrathsbeschluß vom 5. Juni als pestverseucht erklärt. —

Norwegen. Durch Königl. Verordnung vom 31. Mai ist die s. Zt. erlassene Verordnung, betr. das Verbot der Einfuhr von gebrauchten Kleidern und Lumpen 2c. aus Portugal (Veröff. 1899 S. 846), außer Kraft gesetzt. —

Bulgarien. Nach einer Entscheidung des obersten Gesundheitsraths vom 5. Juni ist die Stadt Rio de Janeiro vom 14. Mai ab für pestverseucht erklärt. —

Griechenland. Zufolge einer Mittheilung vom 5. Juni ist für die von der kleinasiatischen Küste zwischen Attalia und Aivali (beide Orte einbegriffen) kommenden und seit dem 3. Juni von dort abgefahrenen Schiffe eine 5 tägige Quarantäne angeordnet worden. Dieselbe erstreckt sich ebenfalls auf die Herkünfte der Inseln Tenedos, Mytilene, Chios, Psara, Ikaria, Kos, Patmos, Leros, Kalymnos, Nisyre, Pelos, Asthypalea, Syme, Rhodos, Kassos, Karpathos sowie der übrigen zu den Sporaden gehörenden Inseln. Diese Quarantäne verbunden mit einer gründlichen Desinfektion der Schiffe, Passagiere, Mannschaften und des Gepäcks ist in der Quarantänestation von St. Georges abzuhalten. Die Einfuhr von Waaren von den vorgenannten Inseln 2c. ist verboten. —

Portugal. Gemäß ministerieller Verfügung vom 7. Juni sind die Herkünfte aus Kanton den durch die Verfügung vom 14. April 1897 (Veröff. 1897 S. 366) eingeführten Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung der Beulenpest zu unterwerfen. —

Marokko. Der Gesundheitsrath in Tanger hat am 6. Juni Smyrna für verseucht erklärt; Herkünfte aus diesem Hafen werden in Marokko nicht zugelassen. —

Neu-Seeland. Zufolge einer Mittheilung vom 28. April werden in Auckland die von Sydney kommenden Schiffe auf 7 Tage in Quarantäne gelegt.

Die Bewegung der Bevölkerung im Königreich Preußen während des Jahres 1898, zugleich im Rückblick auf frühere Jahre.

(Nach Heft 160 der Preußischen Statistik.)

Im Königreich Preußen sind, wie eine die letzten 28 Jahre umfassende Zusammenstellung der Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle ergiebt, während d. J. 1898 mehr Geburten eingetragen als in irgend einem der vorangegangen Jahre, auch sind mehr Ehen geschlossen als in einem der Vorjahre; andererseits sind weniger Sterbefälle vorgekommen als in irgend einem der vorangegangenen 22 Jahre. Das Berichtsjahr 1898 darf somit als ein für das Wachsthum der Bevölkerung außerordentlich günstiges bezeichnet werden.

Der Geburtenüberschuß, welcher im Durchschnitt *17,0* aufs Tausend der zu Anfang des Jahres lebenden Bevölkerung betrug, ist, wie eine bis zum Jahre 1867 zurückreichende Uebersicht zeigt, noch nie so hoch gewesen; für die Bevölkerung der Städte ist er auf *14,2*, für die Bevölkerung des platten Landes auf *19,0* ‰ errechnet. Während der letzten 32 Jahre war die preußische Bevölkerung durch natürliche Vermehrung im Mittel um *13,0* aufs Tausend jährlich gewachsen, u. zw. die städtische Bevölkerung um *10,8*, die ländliche um *14,5* ‰; bekanntlich fand aber im Verlauf dieses 32jährigen Zeitraumes ein so starker Zuzug von dem platten Lande nach den Städten — insbesondere nach den Groß- und Mittelstädten — statt, daß die städtische Bevölkerung, wie die Volkszählungen ergeben, trotzdem immer weit stärker als die ländliche zugenommen hat. Ein Theil der nachweisbaren, natürlichen Volksvermehrung ist dadurch wieder verloren gegangen, daß die Auswanderung erheblich größer als die Einwanderung war. Innerhalb der zwischen den beiden Volkszählungen vom 3. Dezember 1867 und 2. Dezember 1895 liegenden 28 Jahre belief sich die wirkliche Bevölkerungszunahme in Preußen auf 7 833 808 Personen, d. i. im Durchschnitt jährlich auf *10,13* ‰, dagegen ergiebt sich, wenn man die Geburten und Sterbefälle der Jahre 1868 bis 1895 zählt, eine natürliche Bevölkerungszunahme um 9 827 364 Personen; der Verlust durch den Ueberschuß der Auswanderungen über die Einwanderungen ist also für diese 28 Jahre auf etwa 2 Millionen und im Mittel jährlich auf rund 71 200 Personen zu schätzen. Für die fünf Jahre vom 1. Dezember 1890 bis 2. Dezember 1895 ist der Mehrbetrag der Auswanderung über die Einwanderung jedoch nur auf jährlich 59 122 Personen, u. zw. 32 352 männliche, 26 770 weibliche Personen errechnet worden.

Die Zahl der Geburten, einschl. der Todtgeburten während des Berichtsjahres betrug im ganzen Staate 1 260 297 und war um 50 783 höher als im Durchschnitt der fünf vorangegangenen Jahre, die Zahl der Eheschließungen, welche 280 394 betrug, war um 21 884 höher als im Durchschnitt der fünf vorhergegangenen Jahre, dagegen war die Zahl der Sterbefälle (einschl. den Todtgeburten: 705 955) um 27 318 geringer als in dem fünfjährigen Durchschnitt.

Die auf je 1000 Einwohner errechnete Geburtsziffer (*38,6*) war zwar ebenfalls höher als in den vier Jahren vorher, auch höher als in den Jahren 1890 und 1892, blieb aber hinter dem Durchschnitt der letzten 32 Jahre (*39,5*) zurück, da in den siebziger Jahren, als nach dem Kriege die Zahl der Eheschließungen beträchtlich anstieg, auch die Geburtsziffer sehr hoch (bis z. J. 1879 jährlich mindestens *40,5*, i. J. 1875 *42,8*) gewesen war. Unter der ländlichen Bevölkerung, auf welche 749 199 Lebendgeborene und 25 310 Todtgeborene kommen, ist, wie alljährlich seit 1880, so auch im Berichtsjahre die Geburtsziffer höher als unter der städtischen gewesen, sie betrug für erstere *40,6*, für letztere *35,8*; dagegen war die Heirathsziffer, wie alljährlich, auf dem Lande niedriger als in den Städten, sie betrug für den Staat *17,2*, für die Städte *19,4*, für das platte Land *15,6* auf das Tausend der Bevölkerung. Uebrigens ist die Heirathsziffer seit d. J. 1876 noch nie so hoch wie im Berichtsjahre, weder in den Städten noch auf dem Lande, gewesen.

Von den 1 260 297 im Jahre geborenen Kindern sind 40 937 oder 3,25 % als todtgeboren eingetragen, so daß aufs Tausend der Bevölkerung im Berichtsjahre *37,4* Lebendgeborene kommen. Von den 1 219 360 Lebendgeborenen waren 1 126 040, von den Todtgeborenen waren 36 455 in der Ehe geboren, es waren also von je 1000 der ersteren *77*, von je 1000 der letzeren *109* außerehelichen Ursprungs. Es waren ferner von je 1000 Lebendgeborenen in den Städten durchschnittlich *95*, in den Landgemeinden und Gutsbezirken nur *65* außerehelich geboren, indessen ist das Verhältniß der Stadt- zur Landbevölkerung in den einzelnen Provinzen nicht durchweg entscheidend für die Verhältnißziffer der unehelichen Kinder, da z. B. in dem städtereichen Westfalen nur *27*, in dem städtearmen Ostpreußen *98* von je 1000 Lebendgeborenen außer der Ehe geboren sind. Von je 1000 Todtgeborenen waren durchschnittlich in den Städten *142*, in den Landgemeinden und Gutsbezirken *90* außerehelichen Ursprungs.

Als Zwillinge, Drillinge oder Vierlinge sind 31 003 Kinder lebend und 1830 Kinder todt zur Welt gekommen. Die Zahl der Mehrgeburten betrug 16 332, und zwar wurden 16 165 Mal Zwillinge, 165 Mal Drillinge, 2 Mal Vierlinge geboren. Vergleichsweise die meisten Kinder wurden in den Monaten September und März geboren, denn auf jeden Tag des September kamen im Mittel 3649, auf jeden Tag des März 3589, dagegen z. B. auf jeden Tag des Juni nur 3290 Geburten; die erwähnte Höchstzahl des September ist übrigens hauptsächlich durch eine hohe Zahl ehelicher Geburten bedingt, von den außerehelichen Geburten fielen die meisten (311 pro Tag) wie gewöhnlich in den Februar, entsprechend der stets besonders häufigen außerehelichen Empfängniß im Monat Mai.

Gestorben sind im Berichtsjahre nach Abrechnung der Todtgeborenen 665 018 Personen, d. i. 17 963 weniger als im Jahre vorher[1]); die auf je 1000 der zu Anfang des Jahres lebenden Bevölkerung errechnete Sterbeziffer war einschl. der Todtgeborenen = *21,6* (ausschl. der Todtgeborenen = *20,3*). Eine so niedrige Sterbeziffer ist in Preußen während der letzten 32 Jahre noch nie beobachtet worden; die für die letztabgelaufenen 8 Jahre von 1891 bis 1898 errechnete durchschnittliche Sterbeziffer war gleichfalls erheblich niedriger als die durchschnittliche Sterbeziffer in den vorhergegangenen Jahrzehnten. Auf je 1000 Bewohner entfielen im Durchschnitt jährlich Sterbefälle (einschl. der Todtgeburten)

von 1821 bis 1830: *28,3*	von 1861 bis 1870: *28,9*
„ 1831 „ 1840: *30,5*	„ 1871 „ 1880: *28,3*
„ 1841 „ 1850: *29,3*	„ 1881 „ 1890: *26,3*
„ 1851 „ 1860: *29,3*	„ 1891 „ 1898: *23,4*

Dieses erhebliche Sinken der durchschnittlichen Sterbeziffer widerlegt, wie vom Preuß. statist. Bureau ausgeführt wird, die mehrfach von Gegnern des Impfzwangs aufgestellte Behauptung, daß die Impfung

---

[1]) Die auf S. 47 der Veröff. von 1900 angegebene Zahl der i. J. 1897 Gestorbenen erhöht sich in Folge der nachträglich gemeldeten Fälle auf 682981, die der Todtgeborenen d. J. 1897 auf 40322, der Lebendgeborenen auf 1193981.

zwar vielleicht die Todesfälle durch Pocken verringere, aber andere Krankheiten veranlasse, dadurch die allgemeine Sterblichkeit erhöhe und deshalb der öffentlichen Gesundheitspflege mehr Schaden als Nutzen bringe. Gerade seit d. J. 1875, in welchem das Reichs-Impfgesetz vollzogen wurde, ist die Sterbeziffer der preußischen Bevölkerung erheblich und voraussichtlich dauernd gesunken; i. J. 1875 betrug sie noch *28,6* ‰, in den Jahren 1876 bis 1880 schwankte sie zwischen *26,4* und *27,5*, in den Jahren 1881 bis 1885 zwischen *26,5* und *27,3*, stieg dann i. J. 1886 vorübergehend auf *27,8*, um in den nächsten sieben Jahren (bis 1893) zwischen *24,3* und *25,6* zu schwanken, seit 1894 aber anhaltend unter *23,3* zu bleiben.

Innerhalb des Berichtsjahres 1898 fiel die Höchstzahl der Todesfälle (im Mittel täglich 2151 ohne die Todtgeburten) auf den September, in welchem Monat sonst die wenigsten Personen zu sterben pflegen, die Mindestzahl (1668) fiel auf den Juli, in welchem Monat sonst die Zahl der Sterbefälle besonders hoch zu sein pflegt.

Dies abweichende Verhalten hängt wahrscheinlich mit den eigenartigen Temperaturverhältnissen des Jahres 1898, dem ungewöhnlich kühlen Juli, und dem ungewöhnlich heißen September zusammen[1]). Die aus 282 deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern dem Gesundheitsamte eingesandten Monatsausweise für d. J. 1898 ergeben, daß unter Kindern des ersten Lebensjahres während des Juli täglich 329, während des September täglich 589 Sterbefälle vorgekommen sind. (Vgl. Veröff. 1899 S. 628.)

Von den 665018 Gestorbenen entfallen 387647 auf die Landgemeinden und Gutsbezirke, 277371 auf die Städte des Königreichs, was eine hier wie dort gleiche Sterbeziffer ergiebt. 171359 der Gestorbenen und zwar 101652 der auf dem Lande, 69707 der in den Städten Gestorbenen waren in dem Berichtsjahre auch als lebend geboren eingetragen, somit sind von je 1000 im Jahre 1898 Lebendgeborenen in den Städten *148*, auf dem Lande *136*, während desselben Jahres wieder gestorben.

Im ersten Lebensjahre starben hingegen in den Städten 96587 Kinder, darunter 16029 uneheliche, und auf dem Lande 138942 Kinder, darunter 15746 uneheliche, so daß auf je 1000 Lebendgeborene in den Städten *205*, auf dem Lande *185* Sterbefälle von Kindern des ersten Lebensjahres, und auf je 1000 uneheliche Lebendgeborene in den Städten *361*, auf dem Lande *322* Sterbefälle von unehelichen Kindern des ersten Lebensjahres kamen.

Im Alter von über 1 bis 5 Jahren standen 81801 der gestorbenen Personen und 15217 im Alter von über 5 bis 9 Jahren, es bestand somit reichlich die Hälfte aller Gestorbenen (332547) aus Kindern bis zu 9 Jahren, und *477* von je 1000 Gestorbenen hatten das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet. Dem gegenüber hatten, wenn man die 430 Gestorbenen unbekannten Alters außer Betracht läßt, von 664588 Gestorbenen 29285 — *44* von je 1000 — ein Alter von über 80 Jahren erreicht. Da nun 343591 in den ersten 15 Lebensjahren gestorben sind, hatten *9,1* % der nach vollendetem 15. Lebensjahre gestorbenen Personen ein Alter von mindestens 80 Jahren erreicht, u. zw. *7,8* % der Gestorbenen männlichen, *10,5* % der Gestorbenen weiblichen Geschlechts. Das Lebensalter von 60 Jahren hatten ferner überschritten im Ganzen 78521 der männlichen und 86114 der weiblichen Gestorbenen, mithin, wenn man wiederum nur die nach vollendetem 15. Lebensjahre Gestorbenen bekannten Alters (164006 männl., 156991 weibl. P.) in Betracht zieht, *47,9* % der betr. Gestorbenen männlichen Geschlechts und *54,8* % der betr. Gestorbenen weiblichen Geschlechts. Die Ziffern erweisen, wie viel häufiger von weiblichen Personen als von männlichen ein hohes Lebensalter erreicht worden ist.

---

[1]) In Berlin stieg das Thermometer vom 5. bis 31. Juli 1898 nur an sechs Tagen auf mehr als 21° C., die höchste im Monat Juli beobachtete Temperatur war 26,2° C.; während des September stieg das Thermometer an zehn Tagen auf mehr als 21°, und an vier verschiedenen Tagen wurden höhere Temperaturen als im Juli (26°,8—27°,3—30°,9—31°,1) beobachtet. (Veröff. 1898 S. 596—904.)

Das öffentliche Gesundheitswesen in Frankfurt a. M. im Jahre 1898.

Nach dem 42. Jahresbericht des ärztl. Vereins. (Vgl. Veröff. 1899 S. 170.)

Bei einer auf 247000 geschätzten mittleren Bevölkerung belief sich die Zahl der Neugeborenen auf 7691, d. h. auf 31,1‰ d. E.; todtgeboren waren davon 255 oder 33,1‰, unehelich geboren 895 oder 116,4‰. Gestorben (ohne die Todtgeborenen) sind 3852 Personen, d. h. 15,6‰ d. E., darunter 1166 im ersten Lebensjahre. Die allgemeine Sterbeziffer war wesentlich niedriger als die Durchschnittszahl der Jahre 1851 bis 1895 (19,1‰) und nur um ein Geringes höher als die des Vorjahres (15,5‰). An Altersschwäche starben 165 Personen, an Lebensschwäche 195, Influenza 38, Diabetes 43, Krebs 249, Syphilis 30, Kindbettfieber 4, Diphtherie 20, Masern 22, Scharlach 7. Es starben ferner im Berichtsjahre (im 45jährigen Durchschnitt 1851/1895) von je 100000 Einwohnern: an Keuchhusten 14,5 (27,3), Unterleibstyphus 1,7 (39,8), an Erkrankungen der Verdauungsorgane 341,6 (311,0), der Athmungsorgane 434,9 (629,3). Der Lungenschwindsucht, welche in dem Berichte den letzgenannten Erkrankungen zugezählt ist, erlagen im J. 1898 614 Personen d. h. 248,2 von je 100000 Einwohner; die entsprechende Verhältnißzahl stellte sich 1881 11885 durchschnittlich auf 392,3, 1886/1890 auf 365,3, 1891/1895 auf 296,0. Diphtherietodesfälle kamen auf je 100000 Einwohner im Jahre 1892 durchschnittlich 140,4, im Jahre 1893 131,8, 1895 nach Beginn der Serumbehandlung nur noch 27,0, 1897 10,0, 1898 8,1.

Die allgemeinen Gesundheitsverhältnisse waren im Berichtsjahre wie in den beiden Vorjahren sehr günstige. Von anzeigepflichtigen Krankheiten wurden gemeldet: 447 Erkrankungen an Diphtherie, 346 an Scharlach, 777 an Masern, 78 an Unterleibstyphus und 16 an Kindbettfieber.

Die Zahl der Civilärzte belief sich Ende 1898 auf 265; auf je 937 Einwohner entfiel 1 praktizirender Arzt.

Im Winter 1898/1899 wurde seitens der städtischen Behörde die Anstellung eigener Schulärzte (zunächst nur für die Volksschulen) beschlossen und die Thätigkeit derselben, welche im Wesentlichen auf die laufende Kontrole der Schulgebäude und Schüler beschränkt sein soll, durch Erlaß einer Dienstordnung geregelt. Die Schulärzte sind dem Stadtarzte unterstellt, welchem die Begutachtung allgemeiner schulhygienischer Fragen sowie des Baues und der Einrichtung neuer Schulen nach wie vor obliegt.

Aus dem 30. Jahresbericht des Landes-Medizinal-Kollegiums über das Medizinalwesen im Königreiche Sachsen auf das Jahr 1898.

(Vgl. Veröff. 1899 S. 698.)

Das Landes-Medizinal-Kollegium hielt insgesammt eine Plenar- und 21 gewöhnliche Sitzungen ab. In der Plenarsitzung wurden 5 Gegenstände berathen, darunter die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse minder bemittelter Volkskreise, die Neuregelung der Vorbildungs- und Ausbildungsfrage für Pharmazeuten, ein Entwurf einer Geschäftsordnung für die 4 ärztlichen Ehrengerichtshöfe im Königreich Sachsen. In den 21 gewöhnlichen Sitzungen betrafen die berathenen Gegenstände 14 mal das öffentliche Gesundheitswesen, 11 mal das Heilpersonal und die Heilanstalten und 19 mal die Rechtspflege.

Die staatsärztliche Prüfung bestanden 7 Aerzte, die Hebammenprüfung 66 in der Königlichen Frauenklinik ausgebildete Lehrtöchter.

Bewegung der Bevölkerung. Es betrug die auf die Mitte des Jahres berechnete Bevölkerungszahl 3 959 840, die Zahl der Lebendgeborenen 156 962 = 39,7‰ d. E. (gegen 39,5 im Vorjahre), der Gestorbenen 87 192 = 22,0‰ (23,7), der Todtgeborenen 5593 = 3,4 % der überhaupt Geborenen (3,4). Demnach ist gegen das Vorjahr nur die Geburtenziffer gestiegen, während die Sterblichkeitsziffer erheblich fiel und die Verhältnißzahl der Todtgeborenen dieselbe blieb.

An dem Rückgang der Zahl der Todesfälle waren fast sämmtliche Altersklassen durch einen niedrigeren Antheil, namentlich aber das Säuglingsalter, betheiligt; nur das Alter von 6—10 Jahren macht eine Ausnahme. Im 1. Lebensjahr starben 39 830 Kinder = 45,7% der Gestorbenen (gegen 43 273 = 47,0% im Vorjahre.)

Eine ärztliche Bescheinigung der Todesursachen hat bei 55,6% der Sterbefälle stattgefunden (im Vorjahre bei 53,2%. Ausgenommen die Stadt Leipzig, woselbst seit längeren Jahren obligatorische Leichenschau besteht, war in sämmtlichen Medizinalbezirken eine Zunahme der ärztlichen Todesbeglaubigungen zu verzeichnen. Unter den Todesursachen sind hervorzuheben: Diphterie (einschl. Croup), mit 1415 (im Vorjahre 1576) Todesfällen, Masern mit 715 (678), Scharlach 498 (424), Keuchhusten 627 (1160), Unterleibstyphus 224 (272), Kindbettfieber 262 (235), Lungentuberkulose 7246 (7652), kroupöse Lungenentzündung 3612 (3522), andere entzündliche Krankheiten der Athmungsorgane 3833 (4256), Krebs 3646 (3724), Magen- und Darmkatarrh und Atrophie 25 984 (28 834), Verunglückung 1267 (1340), Selbstmord 1245 (1220). —

An Pocken erkrankte nur ein von einer Ferienreise zurückgekehrter Gymnasiast leicht. An Lepra litt ein aus Brasilien zugereister und dorthin zurückgekehrter, in Leipzig und Chemnitz längere Zeit behandelter Landwirth. Trichinose-Epidemien entstanden in Neugersdorf, Med.-Bez. Löbau, woselbst im März nach Genuß von aus Böhmen eingeführtem Schweinefleisch gegen 50 Personen erkrankten, und in Oberplanitz, Med.-Bezirk Zwickau, wo im Juni 67 Personen befallen wurden, von welchen eine nach Hinzutritt einer Lungenentzündung starb. Eine Uebertragung von Milzbrand auf Menschen wurde 18 mal festgestellt. Es starben 6 Personen, davon 4 nach Verletzung und Infektion beim Schlachten und Abhäuten milzbrandkranker Thiere; bei der fünften Person, einem Roßhaarspinnerei-Arbeiter, war eine äußere Verletzung nicht vorhanden. Der sechste Todesfall betraf eine Köchin in einer Bürstenfabrik. Bißverletzungen durch wüthende Thiere — die in den letzten Jahren eingetretene ganz bedeutende Zunahme der Fälle von Tollwuth bei Hunden hat auch im Berichtsjahre angehalten. — erlitten 113 Personen, von welchen 56 in der zweiten Jahreshälfte die Anstalt zur Heilung und Erforschung der Tollwuth in Berlin aufsuchten, während andere in der Zeit vor Eröffnung dieser Anstalt in Wien sich der Schutzimpfung unterzogen hatten. Von den Geimpften ist niemand an Wuth erkrankt, dagegen von den ungeimpft Gebliebenen zwei Personen, welche auch gestorben sind.

Von 955 373 untersuchten Schlachtthieren erwiesen sich 46 374 = 4,85% als tuberkulös, insbesondere im Leipziger Schlachthaus 4,92% sämmtlicher Schlachtthiere und 35,5% der geschlachteten Rinder, im Schlachthofe zu Dresden 32,21% der geschlachteten Rinder, 0,35% der Kälber, 2,85% der Schweine, 0,04% der Schafe, 0,08% der Pferde und 4,42% der Schlachtthiere überhaupt. Von 977 653 geschlachteten Schweinen waren 61 trichinös; ferner wurden trichinös befunden: 5 Speckseiten, 9 Schinken, 1 Stück Schweinepökelfleisch, 29 Schweinepökelkämme, 3 Cervelatwürste und weitere Fleischwaren (sämmtlich aus Amerika eingeführt), 1 österreichischer Schinken und 5 Hunde.

In Plauen enthielten 2 Proben amerikanischer Apfelschnitte Zinkoxyd.

In Leipzig führte die chemische Untersuchung von 2545 Milchproben zu 122 = 4,8% Beanstandungen.

Die Zahl der allgemeinen Krankenhäuser mit öffentlichem Charakter ist um 3 auf 108, die Zahl der innerhalb derselben vorhandenen Betten um 230 auf 7401 gestiegen. Verpflegt wurden 50 827 Personen mit durchschnittlich 30,2 Behandlungstagen. Von 111 Privatkrankenanstalten hatten 32 mehr als 10, insgesammt 1070 Betten. In diesen 32 Anstalten wurden 7560 Kranke durchschnittlich je 28,6 Tage verpflegt. Die 5 Landesirrenanstalten hatten im Jahre 1898 4483 Irre zu verpflegen.

Das Heilpersonal bestand am Schlusse des Berichtsjahres aus 1794 Civilärzten, 97 Zahnärzten 6 Wundärzten und 1824 Hebammen; die Zahl der Apotheken betrug 291. Kurpfuscherei wurde von 706 Personen (79 weniger als im Vorjahre) betrieben.

Von den sächsischen Kurorten war Bad Elster der am meisten besuchte. Die Zahl der Kurgäste betrug 6014 (im Vorjahre 5662), die Frequenz überhaupt 8476 (7991) Personen.

Gesundheitszustand in Mähren 1898.

(Nach dem von Dr. R. Schoefl verfaßten Sanitätsberichte des k. k. Sanitätsrathes.) Vgl. Veröff. 1899 S. 721.

Stand und Bewegung der Bevölkerung. Bei einer Einwohnerzahl von 2 277 416 Seelen betrug die Zahl der Lebendgeborenen 85 935 = 37,7 ‰ d. E., die der Todtgeborenen 2300 = 2,6 % der überhaupt Geborenen. Von den letzteren waren 8731 = 9,9 % unehelicher Abkunft. Gestorben sind 58 687 (im Vorjahre 61 205) Personen, davon war bei 55 580 = 94,7 (93,7) % die Todesursache ärztlich bescheinigt; im 1. Lebensjahre starben 19 653 = 33,5 % der Verstorbenen überhaupt (19 422 = 31,7 %), auf gewaltsame Weise 1270 (1306). Von je 1000 E. sind 25,2 (26,3) eines natürlichen Todes gestorben.

Todesursachen. Es starben u. a. an Pocken 6 (gegen das Vorjahr + 4), an Diphtherie 1454 (+ 69), Scharlach 708 (—460), Masern 735 (—585), Keuchhusten 384 (+ 99), Typhus 440 (+ 59), Kindbettfieber 102 (+ 21), bösartigen Neubildungen 1946 (+ 32), Tuberkulose 9111 (— 538), Ruhr 35 (— 10), einheimischer Cholera 3 (— 5), Brechdurchfall der Kinder 1570 (+ 277), durch Unfall 754, Mord und Todtschlag 65, Selbstmord 450, Hinrichtung 1.

Ansteckende Krankheiten. Die Pocken traten, wie im Vorjahre, nur vereinzelt auf, im Ganzen kamen in 13 Gemeinden von 7 Bezirken 20 Erkrankungen zur Anzeige. Von Windpocken gelangten 1285 neue Fälle zur Kenntniß; es starben 3 schwächliche mit anderen Krankheiten behaftete Kinder. Erkrankungen an Diphtherie wurden 3320 (gegen das Vorjahr — 76) zur Anzeige gebracht; 1494 Fälle wurden mit Heilserum behandelt. Von je 100 auf diese Weise Behandelten starben durchschnittlich 19,1, von je 100 Nichtbehandelten 51,4. An Scharlach erkrankten 3917 Personen, d. i. 1460 weniger als im Vorjahre. Die Masern traten in milderer Form und in geringerer Zahl auf als früher, es sind 12 533 Fälle weniger als im Jahre 1897 angezeigt worden. Keuchhustenfälle wurden 1457 mehr als im Vorjahre gemeldet. Erkrankungen an Unterleibstyphus wurden in allen Bezirken beobachtet; die Krankenziffer stieg auf 3406 gegen 2546 im Vorjahre. An Mumps erkrankten 1518 Personen gegen 1271 im Jahre 1897; an Genickstarre litten 16 und starben 4 Personen. Von Influenza gelangten 100 (im Vorjahre 608) Fälle zur Anzeige, von Trachom 746 (582).

Die 10 Kurorte Mährens zählten im Berichtsjahre 3897, d. h. 271 Kurgäste mehr als im Vorjahre.

In den 12 (12) öffentlichen und 59 (60) privaten Krankenanstalten mit im Ganzen 3313 (3291) Betten sind 33 263 (30 956) Kranke, von denen 2254 = 6,8 % starben, behandelt worden. Die Verpflegungsdauer betrug im Durchschnitt 21½ (23) Tage, in den öffentlichen Anstalten 23½ (25), in den privaten 16½ (18½). Die Verpflegungskosten in den öffentlichen An-

stalten beliefen sich für den Kopf und Tag im Mittel auf 92½ (94) Kr. In den beiden Gebäranstalten zu Brünn und Olmütz wurden 1252 Mütter und 980 Kinder verpflegt; die durchschnittliche Zahl der Geburten an 1 Tage betrug in Brünn 4, in Olmütz 0,63. In den zwei Landesirrenanstalten zu Brünn und Sternberg mit 600 und 620 Betten waren 1004 und 985 Kranke in Pflege von welchen 126 und 81 starben. Außerhalb der Irrenanstalten waren 1436 (1431) Geisteskranke untergebracht, davon 1270 in Privatpflege und 166 in Versorgungsanstalten. In den 155 (154) bestehenden Armen- und Siechenhäusern wurden 2966 Personen verpflegt. Die Zahl der Waisenhäuser hat sich gegen das Vorjahr um 2 vergrößert, die der Rettungs- und Besserungsanstalten ist unverändert geblieben. Cretinen wurden am Schlusse des Berichtsjahres 2026 gezählt, auf je 100 000 E. entfielen im Durchschnitt 89 Cretinen. Die Zahl der „notorischen Branntweintrinker" betrug 6596 (7050); auf je 1000 E. kamen im Mittel 2,9 Alkoholiker (in der Stadt Brünn 0,3, im Bezirke Gaya und der Stadt Kremsier je 0,4, dagegen in den Bezirken Hohenstadt und Tischnowitz 7,6 bezw. 6,0). In den 3 Taubstummenanstalten waren insgesammt 260 (im Vorjahre 252) Taubstumme untergebracht; von denselben waren taubstumm geboren 92 = 35,4 (38,1) %, taubstumm geworden 168 = 64,6 (61,9) %. In Privatpflege befanden sich 2707 (2720) Taubstumme; von diesen waren taubstumm geboren 2099 = 77,6 % (78 4), taubstumm geworden 608 = 22,4 % (21,6). Von sämmtlichen Taubstummen befanden sich 8,8 % in den Landesanstalten und 91,2 % in Privatpflege. Blinde wurden 125 in der Blindenanstalt zu Brünn und 1378 in Familien und Versorgungsanstalten, insgesammt demnach 1503 verpflegt; davon waren 200 = 13,3 % (12,5) blind geboren. Die Zahl der Findlinge, welche bei Pflegeparteien untergebracht waren, betrug 1641 (2200); ferner befanden sich noch 1314 uneheliche, aus keiner Findelanstalt stammende Kinder in Privatpflege.

Geimpft wurden im Berichtsjahre 65 371 Kinder, davon 95 3 % mit gutem, 3,5 % mit unbekanntem und 1,2 % ohne Erfolg; die Wiederimpfung wurde bei 34 712 Kindern ausgeführt, und zwar bei 79,4 % mit und bei 20,6 % ohne Erfolg.

Heilpersonal. Am Schlusse des Berichtsjahres gab es 814 praktizirende Aerzte (667 Doktoren und 147 Wundärzte), 2652 Hebammen, 143 Thierärzte und 52 Kurschmiede; Apotheken waren 120 vorhanden, Hausapotheken 262.

Auf dem Gebiete der Wasserversorgung waren erfreuliche Fortschritte zu verzeichnen. Neue Wasserleitungen wurden in 4 Orten errichtet, Erweiterungen erfuhren die Wasserwerke in 6 Orten; in 286 Ortschaften wurden eine Menge Brunnen bauordnungsgemäß neu angelegt, eine noch weit größere Zahl von Brunnen, in einzelnen Gemeinden sämmtliche öffentliche, wurden verbessert und gegen Verunreinigungen geschützt.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Ausführungsbestimmungen zum Impfgesetz vom 8. April 1874, erlassen auf Grund der Beschlüsse des Bundesraths vom 28. Juni 1899.
(Fortsetzung.)

Württemberg. Verfügung des Ministeriums des Innern. Vom 6. Dezember 1899. (Reg.-Bl. S. 1093)

Zu Vollziehung des Impfgesetzes vom 8 April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 31) sowie in Ausführung des Bundesrathsbeschlusses vom 28. Juni 1899 werden mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät nachstehende Anordnungen getroffen:

I. Bildung der Impfbezirke.

§ 1. In jedem Oberamtsbezirk werden von dem Oberamt nach Rücksprache mit dem Oberamtsarzt unter Beachtung der Vorschrift des § 6 des Impfgesetzes die erforderlichen Impfbezirke gebildet. Hiebei ist thunlichste Rücksicht darauf zu nehmen, daß die zu einer Gemeinde gehörigen Parzellen nicht in verschiedene Impfbezirke eingetheilt werden.

Im Stadtdirektionsbezirk Stuttgart ist die öffentliche Impfung dem Zentralimpfarzt übertragen.

Der Oberamtsarzt ist ordentlicher Weise der Impfarzt für sämmtliche in seinem Oberamt gebildeten Impfbezirke. Derselbe kann aber, wenn die Besorgung des Impfgeschäfts im ganzen Oberamtsbezirk durch ihn nicht wohl ausführbar und andere ärztliche Hilfe ohne besondere Schwierigkeit zu erlangen ist, durch die Kreisregierung von der Besorgung einzelner, nur unter ganz besonderen Umständen aller Impfbezirke entbunden werden. Die Kreisregierung hat dann für den betreffenden Impfbezirk einen andern approbirten Arzt oder zum Impfen berechtigten Wundarzt zum Impfarzt zu bestellen.

Derselbe muß entweder bereits früher als öffentlicher Impfarzt angestellt gewesen sein oder die Prüfung für den ärztlichen Staatsdienst abgelegt haben oder durch geeignete Zeugnisse den Nachweis erbringen, daß er mindestens zwei öffentlichen Impfungs- und ebensovielen Wiederimpfungsterminen beigewohnt und sich die erforderlichen Kenntnisse über Gewinnung und Erhaltung der Lymphe erworben hat.

Bei der Bestellung des Impfarztes hat eine besondere Verpflichtung desselben stattzufinden. Diese ist bei den Oberamtsärzten durch Hinweis auf deren Diensteid Seitens der Kreisregierung, entweder im Anschluß an die Abnahme des Diensteids oder auf schriftlichem Wege, bei den übrigen Impfärzten von dem Oberamt durch Abnahme eines Gelöbnisses an Eidesstatt (vgl. die Ministerialverfügung, betreffend die Diensteide der unter das Beamtengesetz vom 28 Juni 1876 fallenden Beamten, vom 2. April 1879, Amtsbl. S. 137) beziehungsweise wenn der Impfarzt schon früher ein solches Gelöbniß abgelegt hat, durch Verweisung auf letzteres zu bewirken. Von dem Protokoll über die Abnahme des Gelöbnisses an Eidesstatt ist dem Impfarzt eine beglaubigte Abschrift zuzustellen.

Die Eintheilung der Impfbezirke ist in jedem Jahr einer Prüfung zu unterwerfen und es ist jede Aenderung der Eintheilung des Vorjahrs unter namentlicher Aufführung der von ihr betroffenen Gemeinden beziehungsweise Orte und Wohnplätze sowie der Impfärzte bis Ende Februar im Bezirksamtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

II. Fertigung der Impflisten.

§ 2. Im Monat März jeden Jahres sind in jeder Gemeinde zwei verschiedene Impflisten nach den angebogenen Formularen V (Liste der zur Erstimpfung vorzustellenden Kinder) und VI (Liste der zur Wiederimpfung vorzustellenden Kinder) zu fertigen.

Die Formularbögen zu diesen Listen sind den mit der Anlegung beauftragten Personen durch den Ortsvorsteher spätestens am Ende des Monats Februar jeden Jahres zuzustellen.

§ 3. Die Liste der zur Erstimpfung vorzustellenden Kinder ist auf Grund der Geburts- und Familienregister von den mit der Führung dieser Dokumente betrauten Organen unter Beihilfe der Ortsvorsteher bezüglich des Eintrags der nicht in der Gemeinde geborenen, hereingezogenen und der weggezogenen Kinder mittelst Ausfüllung der Rubriken 1 bis 6 des Formulars V zu fertigen.

In diese Liste sind aufzunehmen:

1. Die aus der vorjährigen Liste für Erstimpfungen zu übertragenden, in Spalte 25[1]) derselben vermerkten Erstimpfpflichtigen;

[1]) In der bisherigen Liste Spalte 26.

2. sämmtliche während des vorhergehenden Kalenderjahres geborenen und am Schlusse desselben im Impfbezirk lebenden Kinder, gleichviel ob dieselben während des vorhergehenden Kalenderjahres bereits geimpft worden sind oder nicht;

3. die während des laufenden Kalenderjahres aus anderen Impfbezirken zugezogenen und als noch nicht mit Erfolg geimpft überwiesenen, im vorhergehenden Kalenderjahre geborenen Kinder.

Sind einzelne Orte oder Wohnplätze einer Gemeinde anderen Impfbezirken als dem des Hauptorts zugetheilt, so sind die Listen nach Impfbezirken gesondert anzulegen.

Spätestens am 31. März hat der Ortsvorsteher die von ihm und dem Standesbeamten bezüglich der Vollständigkeit der darin aufgeführten Impflinge zu beurkundenden Impflisten an den Oberarzt einzusenden.

§ 4. Die Liste der zur Wiederimpfung vorzustellenden Kinder ist durch die Vorsteher der betreffenden Schulanstalten mittelst Ausfüllung der Rubriken 1 bis 6 des Formulars VI zu fertigen.

In diese Liste sind aufzunehmen:

1. die aus der vorjährigen Liste für Wiederimpfungen zu übertragenden, in Spalte 26[1]) derselben vermerkten Wiederimpfpflichtigen;

2. sämmtliche Zöglinge der im Impfbezirke befindlichen öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, welche während des Geschäftsjahrs das 12. Lebensjahr zurücklegen, gleichviel ob dieselben bereits angeblich oder wirklich innerhalb der vorhergehenden fünf Jahre mit Erfolg wiedergeimpft sind oder die natürlichen Blattern überstanden haben.

Wer im Sinne des Impfgesetzes als der verantwortliche Vorsteher einer öffentlichen Lehranstalt zu betrachten ist, wird von der Schulaufsichtsbehörde bestimmt.

Wenn in einem Orte mehrere, unabhängig von einander bestehende öffentliche Lehranstalten oder Privatschulen sich befinden, so hat der Vorsteher jeder dieser Anstalten eine besondere Liste anzulegen.

Die Liste der impfpflichtigen Schüler hat der betr. Schulvorsteher bezüglich ihrer Vollständigkeit zu beurkunden und spätestens bis zum 20. März dem Ortsvorsteher zu übergeben. Dieser hat sämmtliche bei ihm eingelaufene Listen der Wiederimpflinge längstens bis zum 31. März an den Oberamtsarzt einzusenden und damit die Anzeige zu verbinden, daß die Vorsteher aller im Gemeindebezirk befindlichen öffentlichen Lehranstalten oder Privatschulen ihrer Obliegenheit nachgekommen seien, beziehungsweise welche derselben sich im Verzuge befinden. Bezüglich der letztern hat der Oberamtsarzt sofort das Einschreiten des Oberamts zu veranlassen.

§ 5. Der Oberamtsarzt hat die ihm von den Ortsvorstehern zugekommenen Impflisten einer Durchsicht zu unterwerfen, die Verbesserung oder Ergänzung etwaiger Mängel sofort zu veranlassen, hierauf die Listen nach Impfbezirken zu ordnen und für den ganzen Oberamtsbezirk eine summarische Uebersicht über die Gesammtzahl sowohl der in jedem Impfbezirk zur Erstimpfung (Formular VIII Spalte 3) als auch der zur Wiederimpfung (Formular IX Spalte 3) vorzustellenden in die Impflisten eingetragenen Kinder anzulegen.

Bezüglich derjenigen Impfbezirke, in welchen der Oberamtsarzt das Impfgeschäft nicht selbst besorgt, hat er die Impflisten dem betreffenden Impfarzt mitzutheilen.

§ 6. Ueber diejenigen Kinder, welche dem Impfarzt vor Ablauf desjenigen Kalenderjahrs, innerhalb dessen sie geboren sind, bereits zur Impfung vorgestellt und wirklich geimpft werden, ist im Impftermin selbst durch den Impfarzt unter Beihilfe eines Angestellten der Ortspolizeibehörde (vgl. Anlage A § 4 Abs. 2) eine besondere „Liste der bereits im Geburtsjahre zur Impfung gelangten Kinder“ unter Ausfüllung der Spalten des angeschlossenen Formulars VII anzulegen.

[1]) In der bisherigen Liste Spalte 27.

III. Vornahme der öffentlichen Impfung.

§ 7. Der Impfarzt hat die Tage, an welchen die öffentliche Impfung vorgenommen wird (Impfgesetz § 6 Abs. 2), nach vorangegangener Rücksprache mit den Gemeinde- und Schulvorstehern festzusetzen und womöglich acht Tage vor dem Beginn des Geschäfts im Impfbezirk öffentlich bekannt zu machen, an welchem Orte und zu welcher Zeit die Impflinge bereit zu halten seien, sowie daran zu erinnern, was die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder von Impflingen nach den hienach folgenden §§ 8, 10, 15 und 16 zu thun verpflichtet sind.

Der Impfarzt hat die auf die einzelne Tagfahrt vorzuladenden Kinder und Schüler zu bestimmen und den Eltern, Pflegeeltern, Vormündern oder sonstigen Vertretern durch den Ortsvorsteher speziell eröffnen zu lassen, wo und wann die Impflinge zu gestellen sind.

Von den Behörden, welche bei der Ausführung des Impfgeschäfts mitzuwirken haben, sind die in der Anlage A enthaltenden Vorschriften zu beachten.

§ 8. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder von Kindern, welche aus einem der in den §§ 1 und 2 des Impfgesetzes genannten Gründen die Freilassung ihrer Schutzbefohlenen von der Impfung oder deren zeitliche Zurückstellung beanspruchen, haben das diesen Anspruch begründende ärztliche Zeugniß spätestens bei der letzten in dem zugehörigen Impfbezirk für die Vornahme der öffentlichen Impfung anberaumten Tagfahrt dem Impfarzt vorzulegen.

Für diejenigen Impflinge, welche in dem betreffenden Jahre impfpflichtig werden, aber ihre Impfpflicht schon früher erfüllt haben, haben ihre Vertreter die Impfscheine sogleich bei der Vorladung zur öffentlichen Impfung der Ortsbehörde vorzulegen.

Ebenso muß die Absicht, den Impfling durch einen Privatarzt impfen zu lassen, sogleich bei der Vorladung zur öffentlichen Impfung erklärt und längstens bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres durch eine von dem betreffenden Arzte auszufertigende vorschriftsmäßige Urkunde dem Impfarzte Nachweis darüber geliefert werden, daß und mit welchem Erfolge die private Impfung vollzogen worden sei.

§ 9. Die Impfung ist nach den in der Anlage B gegebenen Vorschriften vorzunehmen.

Der Vollzug der Impfung ist in der betreffenden Nummer der Impfliste vorzumerken.

Hierbei sind in der Liste der Erstimpflinge, sowie der Wiederimpflinge (Formular V und VI) auszufüllen die Spalten 7 bis 14; in Spalte 8 ist einzutragen:

1. bei Impfung mit Thierlymphe der Name sowie die der Lymphe beigegebene Nummer des Versandtbuchs der Impfanstalt (vgl. Anlage D §§ 37 und 41), von welcher die Lymphe bezogen wurde;

2. bei Impfung mit Menschenlymphe von Körper zu Körper der Vor- und Zuname des Abimpflings;

3. bei Impfung mit aufbewahrter Menschenlymphe der Name derjenigen Anstalt oder desjenigen Impfarztes, von welchen die Lymphe bezogen wurde. Hatte der eintragende Impfarzt die in aufbewahrtem Zustand gebrauchte Lymphe von einem einzelnen Kinde entnommen, so ist der Name dieses Kindes einzutragen; hatte er sie von mehreren Kindern entnommen und gemischt aufbewahrt, so ist der Name des Impfarztes selbst in diese Spalte einzutragen.

Außerdem ist im Termin zutreffenden Falles eine Liste der bereits im Geburtsjahr zur Impfung gelangten Kinder (Formular VII) zu fertigen und sind die Spalten 1 bis 13 derselben nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften auszufüllen.

Der Impfarzt hat den bei der öffentlichen Impfung Erschienenen oder ihren Vertretern bekannt zu geben, daß, wo und wann sie sich zu der Nachschau wieder einzufinden haben.

§ 10. Die Nachschau ist nach der Vorschrift des § 5 des Impfgesetzes einzuleiten. Bei derselben sind die durch die Spalten 15 bis 26 des Formulars V, 15 bis 27 des Formulars VI und 14 bis 17 des Formulars VII der Impflisten verlangten Notizen sorgfältig einzutragen

und dadurch die Listen zum Abschluß zu bringen. In Spalte 25 des Formulars V beziehungsweise 26 des Formulars VI sind hiebei zu vermerken:

1. alle nicht zur Nachschau vorgestellten und daher in Spalte 15 mit „Nein" verzeichneten Kinder;

2. alle zum ersten oder zum zweiten Male, aber nicht zum dritten Male ohne Erfolg geimpften Kinder (entnehmbar aus Spalte 6 und 16);

3. alle auf Grund ärztlichen Zeugnisses zurückgestellten (Spalte 23 beziehungsweise 24). sowie alle nicht auffindbaren oder zufällig ortsabwesenden (Spalte 20 beziehungsweise 21) oder der Impfung vorschriftswidrig entzogenen Kinder (Spalte 24 beziehungsweise 25).

Die Beurtheilung der Impfwirkung hat nach Maßgabe des § 17 der Anlage B stattzufinden.

Als entschuldigt ist das Ausbleiben bei der Nachschau zu erachten, wenn bei dieser ein auf Grund persönlichen Augenscheins ausgestelltes Zeugniß eines approbirten Arztes oder einer mit Bezug auf die Ausübung einer öffentlichen Funktion beeidigten Person darüber beigebracht wird, daß der Impfling erkrankt sei.

Wenn der Geimpfte auch an der letzten Impftagfahrt des betreffenden Impfbezirks nicht vorgestellt oder nicht längstens bis zum 8. Oktober dem Impfarzt das Zeugniß eines approbirten Arztes oder zum Impfen ermächtigten Wundarztes über den Erfolg der Impfung vorgelegt ist, so ist er als ohne Erfolg geimpft zu behandeln und zur nächsten Jahresimpfung zu verweisen.

§ 11. Nach beendigter Nachschau hat der Impfarzt für diejenigen Impflinge, welche bei der öffentlichen Impfung mit Erfolg geimpft wurden, die Impfscheine nach dem angebogenen Formular I, für diejenigen aber, welche ohne Erfolg geimpft wurden und einer wiederholten Impfung sich zu unterwerfen haben, nach Formular II auszufertigen und solche an die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der Impflinge abgeben zu lassen.

Zu den Impfscheinen der der erstmaligen Impfung unterliegenden Kinder ist Formular I a und II a auf röthlichem Papier, zu den Impfscheinen für Schüler, die im 12. Lebensjahr wiederimpfpflichtig werden, aber Formular I b und II b auf grünem Papier zu verwenden.

§ 12. Für diejenigen Impfpflichtigen, welche wegen Krankheit eine zeitliche Befreiung von der Impfung erlangt haben (Impfgesetz § 2), hat der Impfarzt Zeugnisse nach Formular III und für diejenigen, welche, weil sie die natürlichen Blattern überstanden haben, von der erstmaligen oder auch von der wiederholten Impfung gesetzlich befreit sind (Impfgesetz § 1), Zeugnisse nach dem Formular IV zu fertigen und solche den Vertretern der Impflinge zustellen zu lassen.

§ 13. Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Impfarzt die Impflisten dadurch zum Abschluß zu bringen, daß er die ihm von Privatärzten zugekommenen Impflisten mit laufenden Nummern bezeichnet und solche der Impfliste über die vorgenommene öffentliche Impfung beischließt, auch in letzterer bei denjenigen Impflingen, welche privatim geimpft, zeitlich aber bleibend befreit wurden, auf die Liste des betreffenden Privatarztes hinweist.

Auf der Impfliste über die öffentliche Impfung ist zu bemerken und vom Impfarzte zu beurkunden, von welchen Privatärzten Listen als Beilagen dazu gehören.

Sind dem Impfarzt mehrere Schülerlisten zugekommen (§ 4), so sind solche mit fortlaufenden römischen Ziffern zu versehen.

§ 14. Das Ergebniß der Impfung hat jeder Impfarzt für jeden der ihm zur Besorgung übergebenen Impfbezirke in zwei Uebersichten darzustellen, von welchen die eine nach dem Formular VIII für die Erstimpflinge, die andere nach dem Formular IX für die Wiederimpflinge zu fertigen ist, und diese Darstellung mit Begleitbericht an den Oberamtsarzt einzusenden. Ueber die Art und Weise, wie dieser Begleitbericht abzufassen ist, wird jeweils besondere Bekanntmachung Seitens des Medizinalkollegiums ergehen.

Ueber das Ergebniß der Impfung im ganzen Oberamtsbezirk ist Seitens des Oberamtsarztes in der Abtheilung G des jährlichen Physikatsbericht nach Maßgabe der hiefür gegebenen besonderen Bestimmungen an das Medizinalkollegium Bericht zu erstatten.

Die sämmtlichen Impflisten sammt Beilagen sind nach Jahrgängen geordnet in der Registratur des Oberamtsarztes aufzubewahren.

IV. Privatimpfungen.

§ 15. Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, welche ihre Kinder privatim impfen lassen wollen, haben sich nach der oben § 8 Abs. 3 gegebenen Vorschrift zu benehmen, jedenfalls aber dafür besorgt zu sein, daß die private Impfung vor dem Schluß des Kalenderjahres vollzogen wird. Die zuständige Behörde für die in § 3 Abs. 2 des Impfgesetzes vorgesehene Anordnung ist das Oberamt, welchem der Impfarzt die geeigneten Vorschläge zu machen hat.

§ 16. Zur Vornahme von Privatimpfungen sind außer den approbirten Aerzten auch diejenigen Wundärzte befugt, welche sich durch ihre Prüfungszeugnisse über die erlangte Ermächtigung zur Besorgung von Impfgeschäften auszuweisen vermögen.

Der Arzt beziehungsweise Wundarzt, welcher Privatimpfungen besorgt, hat für jeden Impfbezirk eine besondere Impfliste anzufertigen und die Einträge in diese Liste unter Beachtung der für die Führung der Listen über die öffentlichen Impfungen ertheilten Vorschriften (§§ 3 bis 6, 9 und 10) sorgfältig zu machen, solche am Ende des Kalenderjahrs abzuschließen, ihre Richtigkeit zu beurkunden und dieselben an den Impfarzt des Bezirks einzusenden.

Ebenso sind die nach § 10 des Impfgesetzes erforderlichen Impfscheine und Zeugnisse in Bezug auf die privatim vollzogenen Impfungen durch den impfenden Arzt auszufertigen, wobei er die oben §§ 11 und 12 ertheilten Vorschriften zu beachten hat.

Diese Scheine, sowie die etwaigen privaten Befreiungs- und Entschuldigungszeugnisse sind durch die Vertreter der Impflinge vor Jahresschluß an den öffentlichen Impfarzt einzusenden. Auf diese Verpflichtung sind die letzteren durch die Ortspolizeibehörde auf Grund einer ihr von dem Impfarzt einzuhändigenden Liste derjenigen Impflinge, welche bis dahin nicht der Impfung unterworfen worden sind, spätestens am 1. Dezember noch ein Mal aufmerksam zu machen. Der Impfarzt hat in die Privatscheine den Namen des Impfbezirks und die Nummer der Impfliste einzutragen und sodann die Scheine den Vertretern der Impflinge unmittelbar oder durch den Ortsvorsteher wieder zustellen zu lassen. In größeren Gemeinden kann dieses Geschäft eigenen Impfbuchführern übertragen werden.

Bei Ausstellung aller dieser Listen, Zeugnisse und Scheine haben sich die Privatimpfärzte der für diesen Zweck eingeführten gedruckten Formulare zu bedienen.

Die Impfung selbst ist nach den in der Anlage B gegebenen Vorschriften vorzunehmen.

V. Obliegenheiten der Vorsteher von öffentlichen Lehranstalten und von Privatschulen.

§ 17. Die Obliegenheiten der Vorsteher von Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfzwang im Sinne des § 1 Ziff. 2 des Gesetzes (Revaccinationspflicht) unterliegen, sind, abgesehen von der oben § 4 vorgeschriebenen Anlegung von Impflisten, in § 13 des Impfgesetzes näher bestimmt.

Hienach ist erforderlich, daß mit Ausnahme der Landesuniversität, der Technischen Hochschule, der landwirthschaftlichen Anstalt in Hohenheim, der Thierärztlichen Hochschule, der Kunstschule, der Kunstgewerbeschule, der Baugewerkeschule, der niederen evangelisch-theologischen Seminarien und katholischen Convicte, der Schullehrerseminarien, der Ackerbau- und Weinbauschulen, der landwirthschaftlichen Winterschulen, der Sonntags- und Abendschulen, die Vorsteher der im Königreich bestehenden öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen von den Eltern, Pflegeeltern oder Vor-

mündern derjenigen neu eintretenden Zöglinge, welche das 12. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, und ebenso von den Eltern, Pflegeeltern oder Vormündern derjenigen Zöglinge, welche in die Liste der revaccinationspflichtigen Schüler (§ 4) eingetragen sind, den durch Vorweisung der Impfscheine beziehungsweise Zeugnisse (Formulare I bis IV) zu erbringenden Nachweis einverlangen, daß für die betreffenden Zöglinge der gesetzlichen Pflicht der Wiederimpfung Genüge gethan ist.

Sollte die Wiederimpfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben sein, so haben die Schulvorsteher auf deren Nachholung zu dringen.

Die dem Schulvorsteher im Gesetze (§ 13 letzter Absatz) auferlegte Vorlegung eines Verzeichnisses derjenigen Schüler, für welche der Nachweis der Wiederimpfung nicht erbracht ist, hat an den Impfarzt, zu dessen Impfbezirk die Schule gehört, zu geschehen, welcher nach Vorschrift des nachfolgenden § 23 das Nöthige vorzukehren hat.

VI. Außerordentliche Impfungen im Falle des Ausbruchs der Menschenpocken.

§ 18. Wenn in einer Gemeinde in Folge Ausbruchs der Menschenpocken durch das Oberamt eine allgemeine außerordentliche Impfung angeordnet wird (zu vergleichen § 20 der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 28. April 1888, betreffend die polizeilichen Maßregeln beim Ausbruch der Menschenpocken, Reg.-Blatt S. 227), so sind sämmtliche noch nicht geimpfte Kinder, sowie sämmtliche im revaccinationspflichtigen Alter stehenden Schüler (§ 1 Ziff. 1 beziehungsweise § 1 Ziff. 2 und §§ 2 bis 4 des Impfgesetzes) sofort impfpflichtig, sofern denselben nicht eine gänzliche oder zeitweise Befreiung nach §§ 1 und 2 des Impfgesetzes zukommt.

Im Uebrigen ist nach den für die ordentliche Impfung ertheilten Vorschriften zu verfahren.

Privatimpfungen sind jedoch in diesem Falle nur zulässig, wenn solche so schnell ausgeführt werden, daß dem mit der Ausführung der außerordentlichen Impfung beauftragten Impfarzt eine Bescheinigung von Seite des Privatarztes darüber, daß die betreffende Person von ihm geimpft worden sei, an dem zur Vornahme der öffentlichen außerordentlichen Impfung festgesetzten Termin vorgelegt werden kann.

VII. Beschaffung des Impfstoffs.

§ 19. Behufs Beschaffung des Impfstoffs sind staatliche Anstalten zur Gewinnung von Thierlymphe eingerichtet, für deren Einrichtung und Betrieb die in Anlage D gegebenen Vorschriften maßgebend sind. Aus denselben wird den öffentlichen Impfärzten auf Verlangen ihr gesammter Lymphebedarf unentgeltlich und portofrei zugesendet. Nähere Vorschriften hierüber werden jeweils bekannt gemacht werden.

Gegen entsprechenden Ersatz wird aus den genannten Anstalten Lymphe auch an Privatimpfärzte abgegeben.

§ 20. Für den Handel mit Thierlymphe in den Apotheken gelten folgende Vorschriften:

a) die Lymphe muß aus staatlichen Impfanstalten oder aus deren Niederlagen oder aus solchen Privatanstalten, welche einer staatlichen Aufsicht unterstehen, bezogen sein;

b) die Lymphe ist an einem kühlen Orte und vor Licht geschützt aufzubewahren;

c) die Lymphe darf nur in der von der Impfanstalt gelieferten Verpackung abgegeben werden, und dieser Verpackung müssen die Bezeichnung der Anstalt, Angaben über die Nummer des Versandtbuchs, über den Tag der Abnahme der Lymphe und über die in der Verpackung enthaltenen Portionen sowie eine Gebrauchsanweisung beigefügt sein. Letztere hat den Wortlaut der §§ 13 bis 18 der Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind (Anlage B), zu enthalten;

d) Lymphe, welche vor mehr als drei Monaten abgenommen ist, darf nicht abgegeben werden;

e) über den Empfang und die Abgabe der Lymphe ist ein Buch zu führen, in welchem der Tag des Empfangs, die Bezeichnung der Anstalt, in welcher die Lymphe gewonnen ist, der Tag der Abgabe, der Name und die Wohnung des Abnehmers einzutragen sind.

§ 21. Die Impfung ist mit Thierlymphe vorzunehmen.

Menschenlymphe darf bei öffentlichen Impfungen nur mit Erlaubniß des Medizinalkollegiums Verwendung finden; dieselbe wird jedoch nur in Ausnahmefällen ertheilt werden.

Auch bei Privatimpfungen ist die Verwendung von Menschenlymphe nur in Ausnahmefällen gestattet.

§ 22. Bei öffentlichen Impfungen darf nur Lymphe aus staatlichen Anstalten verwendet werden.

Auch für Privatimpfungen darf die Thierlymphe nur aus staatlichen Impfanstalten oder deren Niederlagen oder aus solchen Privat-Impfanstalten, welche einer staatlichen Aufsicht unterstehen, bezogen werden.

VIII. Verfehlungen gegen die Vorschriften des Impfgesetzes.

§ 23. Die Verfehlungen gegen die Vorschriften der §§ 14 bis 17 des Impfgesetzes hat der Impfarzt bezw. der Oberamtsarzt, sobald solche entdeckt werden, zur Kenntniß des Oberamts zu bringen, welches hierauf das Strafverfahren einzuleiten, in den Fällen des § 17 des Impfgesetzes aber das gerichtliche Einschreiten zu veranlassen hat. Auch hat dasselbe Vorkehr zu treffen, daß etwa stattgehabte Versäumnisse (§ 4 des Impfgesetzes in einer von ihm zu bestimmenden angemessenen Frist nachgeholt werden.

IX. Beaufsichtigung des Impfgeschäfts.

§ 24. Die ständige technische Ueberwachung des Impfgeschäfts besteht in an Ort und Stelle auszuführenden Revisionen der Impftermine. Auch die Impfungen der Privatärzte sind der Revision zu unterwerfen, soweit sie nicht von denselben als Hausärzte in den Familien ausgeführt werden.

Die Revision hat sich in erster Linie auf die Impftechnik und die Feststellung des Impferfolges, sodann auf die Listenführung, Auswahl des Impflokals, Zahl der Impflinge u. s. w. zu erstrecken.

Für die Regel hat dieselbe nach Maßgabe des § 6 lit. b Ziff. 2 und § 5 Abs. 2 der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1885, betreffend die Medizinalvisitationen in den Oberamtsbezirken (Reg.-Bl. S. 331), stattzufinden.

Außerdem hat das Medizinalkollegium am Schlusse jeden Jahres auf Grund des Ergebnisses der Medizinalvisitationen und der Prüfung der Physikatsberichte Abtheilung G dem Ministerium Vorschläge darüber zu unterbreiten, ob und welche außerordentliche Revisionen für nöthig zu erachten seien. Das Letztere wird hiernach die Vornahme solcher Revisionen anordnen, welche in der Regel durch Mitglieder des Medizinalkollegiums vorzunehmen sind. In Oberamtsbezirken, wo die Oberamtsärzte nicht ausschließlich Impfärzte sind, kann die Revision der übrigen Impfärzte den Oberamtsärzten übertragen werden.

§ 25. Die bestehenden staatlichen Impfanstalten sind regelmäßig durch Mitglieder des Medizinalkollegiums zu visitiren.

Nähere Bestimmungen hierüber trifft jeweils das Ministerium des Innern.

Etwa entstehende private Impfstoffgewinnungsanstalten unterliegen denselben Visitationen.

§ 26. Auf etwaigen Handel mit Impfstoff in den Apotheken (§ 20) ist bei den regelmäßigen Visitationen der Apotheken besonders zu achten.

X. Kosten der Schutzpockenimpfung.

§ 27. Die Kosten für die Beschaffung oder Versendung von Thierlymphe (§ 19) werden von der Staatskasse getragen. Die Kosten der Hülfeleistungen bei den öffentlichen Impfungen (Anlage A) und der Aufwand für die Anschaffung der Formulare zu den

allgemeinen Impflisten und den Impfscheinen und Zeugnissen der Impfärzte sind von den Gemeinden zu tragen.

Die Impfärzte haben für jede gelungene oder als solche zu erachtende öffentliche Impfung oder Wiederimpfung (also auch im Fall des § 18), wenn solche in ihrem Wohnorte vorgenommen wurde, 50 Pfennig und wenn solche außerhalb des Wohnorts geschah, 80 Pfennig aus den gemäß dem Gesetz vom 29. März 1895, betr. die Verbindlichkeit der Gemeinden zur Tragung der Kosten der öffentlichen Impfungen (Reg.-Bl. S. 163), verpflichteten Kassen zu beziehen.

Als im Sinne dieser Bestimmung gelungen zu erachten sind nicht nur diejenigen Impfungen, welche nach der erstmaligen oder nach der zweimaligen oder endlich nach der dreimaligen Einführung von Impfstoff in den Körper des Impflings Impfpusteln zur Folge hatten, sondern auch solche, bei denen die in vorschriftsmäßiger Weise zum dritten Mal vorgenommene Impfung ohne Erfolg geblieben und dadurch der gesetzlichen Pflicht genügt ist.

Unter der vorbezeichneten Gebühr ist die Reiseentschädigung inbegriffen, auch darf für die Ausfertigung der Impfscheine und Zeugnisse bei den öffentlichen Impfungen eine Anrechnung nicht gemacht werden. Dagegen hat der Impfarzt für die wiederholte Ausfertigung eines Impfscheins oder Zeugnisse 80 Pfennig von demjenigen, welcher diese wiederholte Ausfertigung veranlaßte, zu erheben.

XI. Schlußbestimmung.

§ 28. Gegenwärtige Verfügung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte treten die Ministerialverfügung vom 28. April 1898, betreffend die Vollziehung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 (Reg.-Bl. S. 173), sowie die Ministerialverfügung vom 3. März 1896 in gleichem Betreff (Reg.-Bl. S. 44) außer Wirksamkeit.

Stuttgart, den 6. Dezember 1899.

Pischek.

Vorschriften, welche von den Behörden bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind.

Es folgt der Wortlaut der Ziff. 5 der Bundesrathsbeschlüsse vom 28. Juni 1889 mit folgenden Abänderungen:

In § 1 Satz 1 steht statt „Bekanntmachung“ „Bekanntgabe“, hinter „Impfblattern“ ist eingeschaltet: „(Anlage C)“.

In § 2 Abs. 2 lautet der erste Satz: „Von der Ortspolizeibehörde ist dafür zu sorgen, daß aus einem Hause, in welchem Fälle der genannten Krankheiten zur Impfzeit vorgekommen sind, oder die natürlichen Pocken herrschen, Kinder zum öffentlichen Termin nicht gebracht werden, sowie daß auch Erwachsene aus solchen Häusern sich vom Impftermine fern halten“.

In § 4 Satz 1 sind die Worte: „Ein Beauftragter . . . zur Stelle“ ersetzt durch

„Der Ortsvorsteher hat ein Mitglied des Gemeinderaths oder einen Polizeibeamten mit dem Anwohnen beim Impftermin und der Nachschau zu beauftragen,“.

In § 5 steht statt „werden vermieden“ „ist zu vermeiden“, ferner statt „richten sich“ „hat sich zu richten“.

In § 6 steht statt „Man verhüte thunlichst“ „Es soll thunlichst verhütet werden“.

In § 9 steht statt „in Fällen von . . . . . erstatten“: „Fälle von angeblicher Impfschädigung sind dem Oberamt anzuzeigen. Dieses hat in Verbindung mit dem Oberamts-Physikat Ermittelungen einzuleiten, und es ist über deren Ergebnisse dem Medizinalkollegium Bericht zu erstatten“.

In § 9 sind am Schluß des 1. Absatzes hinter „Beschleunigung“ die Worte eingefügt: „durch das Medizinalkollegium“ und im 2. Absatze „Den Standesbeamten oder“ fortgelassen.

Als Anlage B folgen **Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausübung des Impfgeschäfts zu befolgen sind** mit dem Wortlaut der Ziffer 3 der Bundesrathsbeschlüsse mit den nachstehenden Abänderungen:

In § 16 ist im 3. Satze hinter „entfernt liegen“ eingeschaltet „also keinesfalls gekreuzt sein“.

In § 18 lautet der Schluß: . . . „festzustellen und sofort bei dem Oberamtsphysikat anzuzeigen (vgl. Anlage A § 9)“.

Anlage C,

Verhaltungsvorschriften.

A. Für die Angehörigen der Erstimpflinge.

B. Für Wiederimpflinge.

entspricht im Wortlaut der Ziffer 4 der Bundesrathsbeschlüsse.

Anlage D,

Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der staatlichen Anstalten zur Gewinnung von Thierlymphe.

entspricht im Wortlaut dem Entwurf gleichnamiger Vorschriften, festgestellt durch Bundesrathsbeschluß vom 28. Juni 1899, indeß mit folgenden Abweichungen:

In § 24 beginnt der Absatz a wie folgt:

„Menschenlymphe von Erstimpflingen, welche unter Beachtung der in Anlage B gegebenen Vorschriften (Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind, §§ 5 ff.) gewonnen ist.“

§ 36 lautet: „Die Versendung der Lymphe ist erst vorzunehmen, wenn die Art ihrer Wirkung durch Probeimpfung festgestellt ist. Eine Ausnahme hiervon ist nur in dringenden Fällen gestattet“.

In § 37 Abs. 2 ist hinter „zu befolgen sind“ eingefügt „(Anlage B)“.

§ 43 lautet: „Ueber die Thätigkeit der Anstalten sind regelmäßige Jahresberichte unter hauptsächlicher Benutzung der im Vollzuge der §§ 40 bis 42 gewonnenen Materialien zu erstatten und dem Medizinalkollegium vorzulegen“.

Es folgen die Impfformulare Ia, Ib, IIa, IIb, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX.

Von diesen entsprechen die Formulare Ia bis IV denjenigen Formularen gleicher Nummer die der bayerischen Bekanntmachung, betr. den Vollzug des Impfgesetzes, vom 21. Dezember 1899 beigegeben sind, indeß mit folgenden Abänderungen:

In Formular Ia fehlen die Worte: „(wiedergeimpft)“ und „N. N.,“ vor „am“.

In Formular Ib steht statt „geimpft (wiedergeimpft)“ nur „wiedergeimpft“. Ferner fehlen die Buchstaben „N. N.“ vor „am“.

In Formular IIa fehlt das Wort „(wiedergeimpft)“ hinter „geimpft“.

In Formular IIb fehlt hinter „geimpft“ das Wort „(wiedergeimpft)“.

In Formular III. Bemerkung Zeile 2 steht hinter „späteren“: statt „(Wiederimpfung)“ „(Wiederimpfungen)“.

Die Formulare V bis IX entsprechen den durch Bundesrathsbeschluß vom 28. Juni 1899 festgestellten Mustern, abgesehen von folgenden Abweichungen:

In Formular V. Bemerkungen lautet II. „bei Impfung mit Thierlymphe der Name derjenigen Anstalt oder derjenigen Privatperson, von welcher die Lymphe bezogen wurde.“ In III. 2 steht anstatt „zum 1. oder 2. Male“ „zum 1. und 2. Male“. In Nr. IV ist der 2. Absatz (Bei der Wiederimpfung . . . . . Impfstellen) fortgelassen worden.

In Formular VI, Bemerkungen, I, 2 ist im letzten Satze vor „Zeugnisse" eingeschoben „ärztlichen". Ebenso ist in II. 3. gegen Ende statt „zunächst" gesetzt „gemischt".[1]) In IV. ist der erste Absatz „Die Erstimpfung . . . . . gekommen ist" fortgefallen. Im zweiten Absatz steht statt „Knötchen, bezw. Bläschen" „Knötchen oder Bläschen".

In Formular VII, Bemerkungen, III. ist der zweite Absatz „Bei der Wiederimpfung . . . . . . Impfstellen" fortgefallen.

Baden. Vollzugsverordnung. Vom 26. Januar 1900. (Ges.= u. Verordn.=Bl. S. 351 ff.)

Auf Grund des § 18 Abs. 2 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 (R.=G.=Bl. S. 31) sowie der §§ 87a und 134 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

I. Allgemeines.

§ 1. Die Amtsbezirke bilden die Impfbezirke im Sinne des § 6 des Impfgesetzes; Impfärzte sind die Bezirksärzte und Bezirksassistenzärzte.

Wo für einen Amtsbezirk ein zweiter Bezirksarzt oder ein Bezirksassistenzarzt neben einem oder mehreren Bezirksärzten bestellt ist, werden die Impfbezirke durch das Ministerium des Innern besonders gebildet.

§ 2. Die zur Vornahme der öffentlichen unentgeltlichen Impfungen erforderlichen Räume, und zwar außer einem Raume für die Vornahme der Impfung wenn möglich noch einen Warteraum, haben die Gemeinden zu stellen. Schullokale sind in der Regel zur öffentlichen Impfung nicht zu verwenden.

Die Räume müssen hell, heizbar, genügend groß, gehörig gereinigt und gelüftet und ausreichend mit Sitzgelegenheit sowie mit einem Tisch für den Impfarzt ausgestattet sein. Bei kühler Witterung sind die Räume zu heizen.

§ 3. Oeffentliche unentgeltliche Impfungen werden beim Ausbruch einer Blatternepidemie und außerdem in jeder Gemeinde in der Regel jährlich einmal, in Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern aber jährlich mindestens zweimal und zwar jeweils in der Zeit von Anfang Mai bis Ende September jeden Jahres (§ 6 Abs. 2 des Impfgesetzes) vorgenommen. Die Vornahme öffentlicher Impfungen vor Beginn und nach Ablauf der gesetzlichen Impfzeit ist, soweit die Witterungsverhältnisse Impfungen überhaupt erlauben, unter der Voraussetzung zulässig, daß innerhalb des gesetzlichen Zeitraums für jeden Ort des Bezirks wenigstens einmal Gelegenheit zur unentgeltlichen Impfung gegeben wird.

Für Gemeinden von weniger als 250 Einwohnern kann eine benachbarte Gemeinde, welche nicht mehr als 5 km entfernt ist, vom Impfarzt als Impfort bestimmt werden.

Während der Zeit der größten Sommerhitze (Juli und August) sind öffentliche Impfungen thunlichst zu vermeiden.

§ 4. Der Impfschein (§ 10 des Impfgesetzes) ist, wenn die Impfung erfolgreich war oder zum dritten Mal erfolglos vorgenommen wurde, nach dem anliegenden Formular I, in den übrigen Fällen nach dem Formular II auszufertigen.

Die Impfscheine für Erstimpfungen (§ 1 Ziffer 1 des Impfgesetzes) werden auf Papier von röthlicher Farbe, die Impfscheine für Wiederimpfungen auf Papier von grüner Farbe gedruckt; auch ist auf den letzteren neben dem Worte „Impfschein" in Klammern das Wort „Wiederimpfung" beizufügen und in der zweiten Zeile des Textes statt „geimpft" zu setzen: „wieder geimpft".

§ 5. Aerztliche Zeugnisse, durch welche die vorläufige oder gänzliche Befreiung von der Impfung nachgewiesen werden soll (§ 10 Abs. 2 des Impfgesetzes), sind nach den anliegenden Formularen III bezw. IV auszufertigen.

§ 6. Jeder Arzt, welcher das Impfgeschäft privatim oder öffentlich ausüben will, hat den Nachweis darüber zu erbringen, daß er mindestens zwei öffentlichen Erstimpfungsterminen und ebenso vielen öffentlichen Wiederimpfungsterminen beigewohnt und sich die erforderlichen Kenntnisse über Gewinnung und Erhaltung der Lymphe erworben hat (vgl. § 31 Abs. 2).

Gesuchen um Verwendung als Staatsarzt oder um Zulassung zur staatsärztlichen Prüfung hat der Gesuchsteller ein Zeugniß eines Bezirksarztes über den Besitz der im vorstehenden Absatz erwähnten Kenntnisse und über seine Anwesenheit bei der vorgeschriebenen Zahl von Impfterminen anzuschließen.

II. Listenführung.

§ 7. Die Ortspolizeibehörden haben jedes in die Gemeinde zuziehende Kind unter 12 Jahren, für das nicht bei der polizeilichen Anmeldung der Nachweis über die erfolgte Impfung durch Vorlage des Impfscheins nach Formular I erbracht wird, alsbald dem Bezirksamt unter Angabe des Vor= und Zunamens sowie des Jahres und Tages der Geburt des Kindes und des Namens und Standes des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes namhaft zu machen.

Das Bezirksamt erhebt bezüglich der nicht im laufenden Kalenderjahr geborenen zugezogenen Kinder im Benehmen mit dem Impfarzt auf Grund des § 12 des Impfgesetzes, ob der Impfpflicht genügt ist; der Nachweis der erfolgten Impfung kann in solchen Fällen außer durch Vorlage des Impfscheins nach Formular I nur durch das Vorhandensein von Impfnarben erbracht werden. Die noch nicht geimpften Kinder werden alsbald dem Impfarzt überwiesen, welcher dieselben in die Impflisten (Formular V) des laufenden Jahres einzutragen hat. Zutreffenden Falls ist nach Maßgabe des § 34 Abs. 1 Satz 2 und 3 weiter zu verfahren.

Die im laufenden Kalenderjahr geborenen, am Schlusse des Jahres in der Gemeinde lebenden, zugezogenen Kinder werden dem Impfarzt vom Bezirksamt jeweils auf Schluß des Jahres überwiesen.

§ 8. Auf Grund der von den Standesbeamten zu fertigenden, dem Bezirksarzt durch das Amtsgericht zugehenden vierteljährlichen Verzeichnisse der Geborenen und Gestorbenen sowie der nach § 7 Abs. 3 bezüglich der Zugezogenen erfolgten Ueberweisungen fertigt der Impfarzt bis 1. April jeden Jahres für jede Gemeinde seines Impfbezirks eine besondere Liste für Erstimpfungen nach dem angeschlossenen Formular V.

In diese Liste sind aufzunehmen:

1. die aus der vorjährigen Liste für Erstimpfungen zu übertragenden, in Spalte 25 derselben vermerkten Erstimpfpflichtigen;

2. sämmtliche während des vorhergehenden Kalenderjahres geborenen und am Schluß desselben in der Gemeinde lebenden Kinder, gleichviel ob dieselben während des vorhergehenden Kalenderjahres bereits geimpft worden sind oder nicht;

3. die aus anderen Gemeinden zugezogenen und als noch nicht mit Erfolg geimpft dem Impfarzt überwiesenen, in vorhergehenden Kalenderjahren geborenen Kinder.

§ 9. Die Vorsteher der öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen und die ersten Lehrer der Volksschulen haben alljährlich im Februar sämmtliche Zöglinge, welche während des Kalenderjahres das 12. Lebensjahr zurücklegen oder dieses Alter bereits früher zurückgelegt, den Nachweis der mit Erfolg vollzogenen Wiederimpfung nicht erbracht haben, alphabetisch und nach Geschlechtern — in größeren Gemeinden auch nach Klassen — getrennt, in eine Liste nach dem angeschlossenen Formular VI einzutragen und diese Liste dem Impfarzt spätestens auf 1. März einzusenden.

In diese Liste für Wiederimpfungen sind sodann vom Impfarzt auch die aus der vorjährigen Liste für Wiederimpfungen zu übertragenden, in Spalte 26 derselben vermerkten Wiederimpfpflichtigen einzutragen.

---

[1]) Vgl. Rundschreiben vom 5. Februar 1900, Veröff. 1900 S. 274.

§ 10. Außer den in den §§ 8 und 9 erwähnten Listen hat der Bezirksarzt eine Liste der bereits im Geburtsjahr zur Impfung vorgestellten Kinder nach dem angeschlossenen Formular VII zu führen, in welche die Namen 2c. von allen denjenigen Kindern einzutragen sind, welche vor Ablauf desjenigen Kalenderjahres, innerhalb dessen sie geboren sind, bereits zur Impfung vorgestellt und wirklich geimpft worden sind.

Wenn die Zahl der Einträge in diese Liste erheblich ist, kann statt der Liste nach Formular VII für diese Vorimpfungen eine Liste nach Formular V angelegt und diese sodann als Erstimpfungsliste des folgenden Jahres benützt werden.

§ 11. Das Ergebniß der Impfungen der Erst- und Wiederimpflinge hat der Bezirksarzt nach Abschluß der Impfperiode nach den angeschlossenen Formularen VIII und IX gemeindeweise zusammenzustellen.

III. Beschaffung der Lymphe.

§ 12. Die Impfung ist mit Thierlymphe vorzunehmen, welche nur aus staatlichen Impfanstalten oder deren Niederlagen oder aus solchen Privatimpfanstalten, die einer staatlichen Aufsicht unterstehen, bezogen werden darf.

§ 13. Für die Einrichtung und den Betrieb der staatlichen Impfanstalt, welche ihren Sitz in Karlsruhe hat, sind die hierüber ergehenden besonderen Vorschriften maßgebend.

§ 14. Für den Handel mit Thierlymphe in den Apotheken gelten folgende Vorschriften:

a) Die Lymphe muß in Deutschland aus staatlichen Impfanstalten oder aus deren Niederlagen oder aus solchen Privatanstalten, welche einer staatlichen Aufsicht unterstehen, bezogen sein.

b) Die Lymphe ist an einem kühlen Orte und vor Licht geschützt aufzubewahren.

c) Die Lymphe darf nur in der von der Impfanstalt gelieferten Verpackung abgegeben werden, und dieser Verpackung müssen die Bezeichnung der Anstalt, Angaben über die Nummer des Versandtbuchs, über den Tag der Abnahme der Lymphe und über die in der Verpackung enthaltenen Portionen sowie eine Gebrauchsanweisung beigefügt sein. Letztere hat den Wortlaut der §§ 12, 16 und 24—31 dieser Verordnung zu enthalten.

d) Lymphe, welche vor mehr als 3 Monaten abgenommen ist, darf nicht abgegeben werden.

e) Ueber den Empfang und die Abgabe der Lymphe ist ein Buch zu führen, in welchem der Tag des Empfanges, die Bezeichnung der Anstalt, in welcher die Lymphe gewonnen ist, der Tag der Abgabe, der Name und die Wohnung des Abnehmers einzutragen sind.

§ 15. Die Impfärzte erhalten für die öffentlichen unentgeltlichen Impfungen ihren Gesammtbedarf an Lymphe unentgeltlich und portofrei aus der staatlichen Impfanstalt.

Längstens bis zum 15. März haben die Impfärzte dem Vorstand der Impfanstalt anzuzeigen, für wie viel Impfungen und auf welchen Zeitpunkt ungefähr im laufenden Jahr Impfstoff erforderlich ist. Eine Abschrift dieser Geschäftsübersicht ist dem Ministerium des Innern vorzulegen. Jeweils spätestens acht Tage vor dem Impftermin ist der Bedarf sodann wiederholt direkt bei der Anstalt zu bestellen.

Die Impfanstalt ist verpflichtet, soweit ihr entbehrlicher Vorrath reicht, auf Verlangen auch an praktische Aerzte Lymphe gegen die vom Ministerium festgesetzte Vergütung abzugeben.

§ 16. Der Impfarzt hat unter Angabe der Nummer des Versandtbuchs der Impfanstalt in Spalte 8 des Formulars V und VI aufzuzeichnen, von wo und wann er seine Lymphe erhalten hat.

IV. Oeffentliche Impftermine.

§ 17. Zeit und Ort der öffentlichen unentgeltlichen Impfung sind durch die Ortspolizeibehörde rechtzeitig in ortsüblicher Weise nach dem angeschlossenen Formular X in der Gemeinde bekannt zu machen. Gleichzeitig hat die Ortspolizeibehörde die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der in die Impflisten eingetragenen Kinder, sowie für die Wiederimpflinge die Vorsteher der Lehranstalten und die ersten Lehrer der Volksschulen von der bevorstehenden Impfung durch besondere Aufforderung in Kenntniß zu setzen, zu welchem Zweck der Impfarzt der Ortspolizeibehörde die Impflisten oder Auszüge aus denselben mittheilt.

Bei der Bekanntmachung des Impftermins (Abs. 1 Satz 2) hat die Ortspolizeibehörde den Angehörigen eines jeden Impflings und für jeden Wiederimpfling den Vorstehern der Lehranstalten und den ersten Lehrern der Volksschulen einen Abdruck der Verhaltungsvorschriften für die öffentlichen Impfungen und über die Behandlung der Impflinge während der Entwickelung der Impfblattern nach den angeschlossenen Formularen XI und XII behändigen zu lassen. Die erforderliche Anzahl von Abdrücken der Verhaltungsvorschriften hat der Impfarzt zu beschaffen und der Ortspolizeibehörde mit den Impflisten (Abs. 1 a. E.) zu übermitteln.

In Städten von mehr als 10 000 Einwohnern ist es zuläßig, die gedruckten Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Erstimpflinge erst im Impftermin an die Angehörigen zu vertheilen, unter der Voraussetzung, daß die §§ 1 und 3 der fraglichen Vorschriften in der öffentlichen Bekanntmachung des Impftermins zum Abdruck gelangt sind.

§ 18. In dem regelmäßigen öffentlichen Impftermine können auch nicht impfpflichtige Bewohner des Impforts sich unentgeltlich impfen lassen. In größeren Städten sind bei Bedarf hierfür besondere Termine anzuberaumen.

Kinder unter 3 Monaten sind von der öffentlichen Impfung zurückzuweisen.

§ 19. An Orten, an welchen ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen in größerer Verbreitung auftreten, ist die Impfung in öffentlichen Terminen während der Dauer der Epidemie nicht vorzunehmen. Von dem Auftreten solcher Krankheiten in größerer Verbreitung hat die Ortspolizeibehörde den Impfarzt rechtzeitig zu benachrichtigen; hierauf ist die Ortspolizeibehörde durch den Impfarzt bei Anberaumung des öffentlichen Impftermines besonders hinzuweisen.

Erhält der Impfarzt erst nach Beginn des Impfgeschäftes davon Kenntniß, daß derartige Krankheiten in dem betreffenden Orte herrschen, oder zeigen sich dort auch nur einzelne Fälle von Impfrothlauf, so hat er die Impfung an diesem Orte sofort zu unterbrechen und dem Ministerium des Innern davon Anzeige zu machen.

Aus einem Hause, in welchem Fälle der genannten Krankheiten zur Impfzeit vorgekommen sind, oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen Kinder zum öffentlichen Impftermine nicht gebracht werden, auch haben sich Erwachsene aus solchen Häusern vom Impftermine fernzuhalten. Der öffentliche Impftermin darf in solchen Häusern nicht abgehalten werden.

Ist in dem Hause eines Impflings nach der Impfung eine der genannten Krankheiten ausgebrochen, so muß die Nachschau bezüglich dieses Impflings getrennt von den übrigen Impflingen vorgenommen werden.

§ 20. Der Impfarzt hat für die nöthige Ordnung bei den öffentlichen Impfterminen zu sorgen, Ueberfüllung der für die Impfung bestimmten Räume zu verhüten, und ausreichende Lüftung derselben zu veranlassen.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Benehmen mit dem Impfarzt hat bei den öffentlichen Impfterminen ein Beauftragter der Ortspolizeibehörde anwesend zu sein.

Zur Fertigung der Einträge über den Vollzug der Impfung in die Impflisten hat ferner bei der

Impfung und der Nachschau der Rathschreiber, in Städten, in denen der Staat die Ortspolizei verwaltet, eine vom Bezirksamt zu stellende Schreibhülfe zugegen zu sein.

Der Wiederimpfung und der darauf folgenden Nachschau hat überdies von jeder Lehranstalt, aus welcher impfpflichtige Schüler vorhanden sind, je ein Lehrer (Lehrerin) beizuwohnen.

Die gleichzeitige Anwesenheit von Erstimpflingen und Wiederimpflingen, ebenso von Wiederimpflingen verschiedenen Geschlechtes im Impflokal ist thunlichst zu vermeiden.

Ebenso soll die Impfung nach Möglichkeit nicht auf den für die Nachschau bereits früher Geimpfter bestimmten Zeitpunkt anberaumt werden.

Zur Vermeidung einer Ueberfüllung der Impfräume, namentlich des Operationszimmers, ist die Zahl der auf denselben Zeitpunkt zu ladenden Impflinge nach der Größe der Impfräume zu bemessen. Mehr als 50 Impflinge sind jedoch keinenfalls auf denselben Zeitpunkt zu laden.

An einem und demselben Tage darf der Impfarzt, mag das Impfgeschäft nur in einer Gemeinde stattfinden oder sich auf mehrere Orte erstrecken, im Ganzen höchstens 150 Erst- und Wiederimpfungen vornehmen.

§ 22. Die Impflinge haben mit reingewaschenem Körper und reinen Kleidern zum Impftermine zu erscheinen.

Kinder mit unreinem Körper und schmutzigen Kleidern können vom Termine zurückgewiesen werden.

V. Ausführung der Impfung und Wiederimpfung.

Die folgenden §§ 23 bis 29 stimmen im Wortlaut mit Ziffer 3 C §§ 12 bis 17 der Bundesrathsbeschlüsse überein, jedoch mit nachstehenden Abweichungen:

In § 12 (23) Abs. 2 steht hinter „leiden" statt „sollen in der Regel nicht geimpft werden" „sollen in der Regel erst geimpft und wiedergeimpft werden, wenn dies ohne Gefahr für ihre Gesundheit geschehen kann".

Der Schluß des § 13 (14) hat von „Bedacht zu nehmen" an folgenden Wortlaut: „Der Lymphvorrath ist während der Impfung durch Bedecken vor Verunreinigung zu schützen.

Hat der Impfarzt einzelne Fälle ansteckender Krankheiten in Behandlung, so hat er in zweckentsprechender Weise deren Verbreitung bei dem Impfgeschäft durch seine Person zu verhüten".

In § 14 (25) ist am Schlusse hinzugefügt: „Ueber 3 Monate alte Lymphe darf nicht verimpft werden".

In § 15 (26) Abs. 2 ist statt „kann entweder . . . . . gebracht werden" gesagt: „ist auf ein keimfreies Glasschälchen zu bringen".

Ferner ist am Schluß hinter „getropft werden" hinzugefügt: „Bei Verwendung von Platin-Iridium-Lanzetten, die vor jeder Impfung durch Ausglühen keimfrei gemacht werden, kann die Lymphe unmittelbar aus dem Glasgefäße durch Eintauchen mit dem Impfinstrument entnommen werden".

In § 16 (27) ist in Abs. 1 statt „von höchstens 1 cm Länge" gesagt: „vom 1/2 cm bis höchstens 1 cm Länge".

Ferner ist statt: „Einmaliges Einstreichen . . . ausreichend" gesagt: „Einstreichen der Lymphe in die Wunden ist zu unterlassen"

Hinter § 16 (27) folgt als § 28:

Bei der Impfung wird den Eltern 2c. durch den Impfarzt Zeit und Ort der Nachschau unter Hinweis auf die Strafbestimmungen des § 14 des Impfgesetzes bekannt gemacht.

Die Nachschau hat am siebenten oder achten Tage nach der Impfung zu erfolgen; bei derselben sind die Impflisten auszufüllen und den Angehörigen der Erstimpflinge und den Wiederimpflingen je nach dem Befunde Impfscheine nach Formular I oder II (vgl. § 4) zu behändigen.

Unmittelbar nach der Nachschau ist dem Vorstande der Impfanstalt, aus welcher die Lymphe bezogen wurde, über den Erfolg der Impfung Mittheilung zu machen, unter Benutzung der Karte, die zu diesem Zweck der Impfstoffsendung Seitens der Impfanstalt ausgeschlossen wird.

VI. Impfschädigungen.

§ 30. Der Impfarzt ist verpflichtet, etwaige Störungen des Impfverlaufs und jede wirkliche oder angebliche Nachkrankheit, soweit sie ihm bekannt werden, thunlichst genau festzustellen und dem Ministerium des Innern sofort anzuzeigen.

Bei ungewöhnlichem Verlauf der Schutzpocken oder bei Erkrankungen geimpfter Kinder sowie in Fällen von angeblichen Impfschädigungen hat die Ortspolizeibehörde — abgesehen von der nach Lage des Falls etwa gebotenen Herbeiführung ärztlicher Behandlung — alsbald nähere Erhebungen einzuleiten und über deren Ergebniß sofort dem Impfarzt Anzeige zu erstatten.

Die Leichenschauer haben jeden Todesfall, der als Folge der Impfung bezeichnet wird, sofort dem Bezirksarzt anzuzeigen, welcher alsbald nähere Erhebungen vorzunehmen, gegebenen Falls gerichtliche Untersuchung zu veranlassen hat.

VII. Privatimpfungen.

§ 31. Die Vorschriften der §§ 12, 16, 23 bis 29 und des § 30 Absatz 1 gelten auch für Privatimpfungen, d. h. die von dem Impfarzte außerhalb der öffentlichen Impftermine und die von anderen Aerzten in Impfterminen oder in der Privatpraxis vorgenommenen Impfungen. Die in § 30 Absatz 1 vorgeschriebene Anzeige ist an den Bezirksarzt zu erstatten.

Aerzte, welche privatim Impfungen vornehmen, haben auf Verlangen des Bezirksarztes den im § 6 Absatz 1 vorgeschriebenen Nachweis zu erbringen.

Ueber die vollzogenen Privatimpfungen haben die Aerzte Impfscheine nach Formular I und II auszustellen sowie Listen nach den Formularen V, VI beziehungsweise VII zu führen und dieselben auf 1. Dezember jeden Jahres dem Impfarzte (§ 1 Absatz 1) einzureichen. Nöthigenfalls hat das Bezirksamt auf Ersuchen des Impfarztes sie zur Erfüllung dieser Verpflichtung durch Strafen auf Grund des § 15 des Impfgesetzes anzuhalten.

Der Impfarzt heftet diese Listen den von ihm geführten Impflisten an und vermerkt in der Spalte für Bemerkungen in den Impflisten Formular V und VI den Namen des impfenden Arztes und in der Uebersicht Formular VIII und IX die Gesammtzahl der privaten Erst- und Wiederimpfungen.

Nur in Deutschland approbirte Aerzte sind im Sinne des § 8 des Impfgesetzes befugt, Impfungen vorzunehmen.

Die letzte Wiederholung der Impfung (§ 3 Absatz 2 des Impfgesetzes) muß in allen Fällen durch den zuständigen Impfarzt erfolgen.

VIII. Sicherung des Vollzugs des Impfgesetzes.

§ 32. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der Kinder und Zöglinge, welche ohne Erfolg ein oder zweimal geimpft oder zurückgestellt wurden, sind im nächsten Jahre von dem Zeitpunkt der unentgeltlichen Impfung gemäß § 17 in Kenntniß zu setzen.

§ 33. Ist ein Impfpflichtiger auf Grund ärztlichen Zeugnisses von der Impfung zweimal befreit worden, so kann die fernere Befreiung nur durch den zuständigen Impfarzt erfolgen (§ 2 Absatz 2 des Impfgesetzes).

Kinder, denen eine Impfung als erfolgreich unrechtmäßig bescheinigt ist, sind nach Lage des Falls als ungeimpfte oder als erfolglos geimpfte Kinder zu behandeln.

Liegen Thatsachen vor, welche die Annahme rechtfertigen, daß eine Impfung als erfolgreich unrechtmäßig

bescheinigt ist, so hat das Bezirksamt auf Antrag des Impfarztes eine Untersuchung der Impfpflichtigen durch den Impfarzt anzuordnen; in solchen Fällen kann der Nachweis der erfolgten Impfung nur durch das Vorhandensein von Impfnarben erbracht werden.

§ 34. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlenen

1. im Verlaufe des ihrem Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres oder
2. im Verlaufe des Jahres, in dem das Kind das zwölfte Jahr erreichte,

ausweislich der Impflisten nicht geimpft beziehungsweise nicht wieder geimpft, noch zurückgestellt oder befreit wurden, sind durch den Impfarzt nach Abschluß des Impfgeschäftes dem Bezirksamt namhaft zu machen. Das Bezirksamt erläßt sodann im nächsten Jahre, nach Anberaumung des öffentlichen Impftermines durch den Impfarzt, an die Eltern ꝛc. unter Hinweis auf die Strafbestimmungen des § 14 des Impfgesetzes die schriftliche Auflage, die Kinder in dem nächsten in ihrem Wohnort stattfindenden öffentlichen Impftermine der Impfung unterziehen zu lassen; in der Verfügung ist Ort und Zeit des öffentlichen Impftermines anzugeben. Wird dieser Auflage nicht entsprochen, so hat der Impfarzt behufs etwaiger Bestrafung der Eltern ꝛc. und Wiederholung der Auflage im nächsten Impfjahre dem Bezirksamt alsbald nach Abschluß des Impfgeschäftes Mittheilung zu machen; in Fällen fortgesetzten Widerstandes ist diese Mittheilung alljährlich zu wiederholen, solange das betreffende Kind einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule angehört.

Das gleiche Verfahren tritt ein, wenn zum ersten Male ohne Erfolg geimpfte oder zurückgestellte Kinder im Verlauf des nächsten Jahres der Impfpflicht (§ 3 des Impfgesetzes) nicht genügt haben, oder wenn bei zweimal ohne Erfolg geimpften Kindern die letzte Wiederholung (§ 3 Absatz 2 des Impfgesetzes) nicht im Verlaufe des nächsten Jahres durch den Impfarzt geschehen ist (vgl. § 31 letzter Absatz).

§ 35. Die Vorsteher der öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen, sowie die ersten Lehrer der Volksschulen haben bei der Aufnahme von Zöglingen gemäß § 13 Absatz 1 des Impfgesetzes sich den Nachweis der erfüllten Impfpflicht erbringen zu lassen und zwar:

1. von Zöglingen, welche das 12. Lebensjahr erst in einem späteren Kalenderjahre zurücklegen durch Vorlage der Bescheinigung Formular I auf rothem Papier oder nach Formular IV;

2. von Zöglingen, die das 12. Lebensjahr im laufenden Kalenderjahr zurücklegen, oder dasselbe schon früher zurückgelegt haben, durch Vorlage der Bescheinigung nach Formular I auf grünem Papier oder nach Formular IV.

Neu eintretende Schüler, welche diese Nachweise nicht erbringen, sei es daß sie der gesetzlichen Impfung sich nicht unterzogen haben oder wegen Krankheit vorläufig zurückgestellt wurden (Formular III) oder nach erfolgter erster Impfung sich nochmals impfen lassen müssen (Formular II) beziehungsweise nach erfolgter zweiter Impfung durch den Bezirksarzt geimpft werden müssen (§ 31 letzter Absatz), sind von den Schulvorstehern dazu anzuhalten, daß sie sich der Impfung unterziehen und die Nachweise vorlegen.

Vier Wochen vor Schluß des Schuljahres haben die Schulvorsteher Verzeichnisse der Schüler, welche den Nachweis über die erfolgte Impfung nicht erbracht haben, unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Tages und Jahres der Geburt des Schülers, sowie des Namens, Standes und Wohnortes des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes dem Bezirksamt mitzutheilen, worauf das Bezirksamt nach § 34 verfährt und dem Impfarzt die Namen der Impfpflichtigen zum Eintrag in die Impflisten (Formular VI) mittheilt.

Aerztliche Zeugnisse über die Zurückstellung oder Befreiung von der Impfpflicht (Formular III und IV), welche den Schulvorstehern von Schülern vorgelegt werden, sind dem Impfarzte einzusenden.

IX. Technische Ueberwachung des Impfgeschäftes.

§ 36. Die Beaufsichtigung der Impfärzte wird ausgeübt durch die Medizinalreferenten des Ministeriums des Innern und des Verwaltungshofs.

Die Beaufsichtigung besteht in einer alle 3 Jahre an Ort und Stelle auszuführenden Revision eines oder mehrerer Impftermine. Die Revision hat sich in erster Linie auf die Impftechnik und die Feststellung des Impferfolges, sodann auf die Listenführung, Auswahl des Impflokals, Zahl der Impflinge u. s. w. zu erstrecken.

In gleicher Weise unterliegen einer Revision durch die Medizinalreferenten und die Bezirksärzte auch die Impfungen der Privatärzte, soweit sie nicht von denselben als Hausärzte in den Familien ausgeführt werden.

§ 37. Einer gleichen technischen Ueberwachung durch die Medizinalreferenten des Ministeriums des Innern unterliegen auch die staatliche Impfanstalt sowie etwaige einer staatlichen Aufsicht unterstellte Privatimpfinstitute, welche jährlich mindestens einmal einer Revision unterzogen werden müssen.

Der Handel mit Lymphe in Apotheken und Niederlagen von staatlichen oder privaten Impfinstituten unterliegt der Beaufsichtigung durch die Apothekenvisitatoren.

X. Statistische Nachweisungen.

§ 38. Die nach den Formularen VIII und IX unter Beachtung der Vorschrift des § 31 Absatz 4 zusammengestellten Ergebnisse der Impfung haben die Impfärzte mit den Impflisten bis längstens 15. Dezember jeden Jahres dem Verwaltungshof vorzulegen.

Auf den gleichen Zeitpunkt ist dem Ministerium des Innern ein Impfbericht zu erstatten, der eine allgemeine Darstellung der Impftechnik und des Verlaufes der Impfung im Bezirk zu enthalten und sich zugleich auszusprechen hat: über etwaige Störungen des Impfgeschäftes durch epidemische Erkrankungen, über etwa in Folge der Impfung vorgekommene Erkrankungen (Rose, Bindehautentzündung, Syphilis, Lymphgefäßentzündung ꝛc.), sowie die zur Verhütung einer Uebertragung von Konstitutionskrankheiten getroffenen Maßnahmen, den Stand der Erkrankungen an Menschenblattern und endlich über Ausdehnung des Widerstandes gegen den Vollzug des Impfgesetzes. Dem Berichte ist das angeschlossene Schema (Formular XIII) zu Grunde zu legen.

§ 39. Der Vorlage an den Verwaltungshof ist eine besondere Uebersicht über die von dem Impfarzte im laufenden Jahre bei den öffentlichen Impfterminen in jeder Gemeinde an Erst- und Wiederimpflingen vorgenommene Zahl der Impfungen behufs Anweisung der Impfgebühren anzuschließen.

§ 40. Ueber jeden Erkrankungsfall an Blattern, der zu seiner Kenntniß gelangt, hat der Bezirksarzt im Benehmen mit dem behandelnden Arzte und der Ortspolizeibehörde eine Meldekarte auf dem vorgeschriebenen Formular, das bei Bedarf vom Ministerium des Innern zu beziehen ist, auszustellen. Nach Erlöschen der Epidemie ist zu prüfen, ob für alle Erkrankungsfälle Karten ausgestellt sind; nach eventueller Vervollständigung sind Abschriften sämmtlicher Karten dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Ueber jeden Todesfall an Blattern hat der Bezirksarzt innerhalb 8 Tagen nach dem Todestag eine weitere Meldekarte auf dem hierfür vorgeschriebenen Formular, das gleichfalls bei Bedarf vom Ministerium des Innern zu beziehen ist, im Benehmen mit dem Standesbeamten auszufüllen und alsbald eine Abschrift dieser Meldekarte dem Ministerium des Innern vorzulegen.

X. Schlußbestimmung.

§ 41. Vorstehende Verordnung tritt sofort in Kraft. Die vorhandenen Formulare für Impflisten können jedoch nach erfolgter handschriftlicher Abänderung noch aufgebraucht werden.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden aufgehoben:

1. die Verordnung vom 11. Januar 1875, die Impfung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsbl. S. 57),
2. die Verordnung vom 1. Juni 1877 im gleichen Betreff (Gesetzes- und Verordnungsbl. S. 124),
3. die Verordnung vom 18. Oktober 1878 im gleichen Betreff (Gesetzes- und Verordnungsbl. S. 174),
4. die Verordnung vom 14. Februar 1883 im gleichen Betreff (Gesetzes- und Verordnungsbl. S. 59),
5. die Verordnung vom 19. November 1885,[1]) die Ausführung des Impfgeschäfts betreffend (Gesetzes- und Verordnungsbl. S. 382) und
6. die Verordnung vom 5. Februar 1886,[2]) die Einführung der Thierlymphe betreffend (Gesetzes- und Verordnungsbl. S. 31).

Karlsruhe, den 26. Januar 1900.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Conradi.

Es folgen Impfformulare I bis XIII. Von diesen entsprechen Nr. I bis IV denjenigen Formularen, die der bayerischen Bekanntmachung, betr. den Vollzug des Impfgesetzes vom 21. Dezember 1899 beigegeben sind, mit den nachstehenden Abweichungen:

Statt „Bemerkung“ ist durchweg „Anmerkung“ gesetzt.

Der Kopf von Formular I lautet:

Formular I
zu § 4 der Verordnung.

Impfschein.

Impfbezirk . . . . Impfliste Nr. . .
Gemeinde: . . . .
. . . . . ., geboren den . . . . 1 ., wurde am . . . 19 . zum . . . Male . . . Erfolg geimpft.
Durch die Impfung ist der gesetzlichen Pflicht genügt.
. . . ., den . . . . . 19 .
. . . . . .

In den Anmerkungen sind hinter „Privatschulen“ die Worte „mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen“ fortgefallen.

Am Schlusse der „Anmerkung“ ist hinter dem Worte „einzuschalten“ folgender neuer Absatz hinzugefügt:

Die Impfscheine für Erstimpfungen (§ 1 Ziffer 1 des Impfgesetzes) werden auf Papier von röthlicher Farbe, die Impfscheine für Wiederimpfungen auf Papier von grüner Farbe gedruckt; auch ist auf den letzteren neben dem Worte „Impfschein“ in Klammern das Wort „Wiederimpfung“ beizufügen und in der zweiten Zeile des Textes statt „geimpft“ zu setzen: „wieder geimpft“.

Der Kopf von Formular II lautet:

Formular II
zu § 4 der Verordnung.

Impfschein.

Impfbezirk . . . . Impfliste Nr. . .
Gemeinde: . . . .
. : . . . . ., geboren den . . . . 1 ., wurde am . . . . 19 . zum . . Male ohne Erfolg geimpft.
Die Impfung muß im nächsten Jahre wiederholt werden.
. . . . . ., den . . . . . 19 .
. . . . . .

Sonst entspricht der Wortlaut dem eben angegebenen von Formular I.

Der Kopf von Formular III lautet:

Formular III
zu § 5 der Verordnung.

Zeugniß.

Impfbezirk . . . . Impfliste Nr. . .
Gemeinde: . . . .
. . . ., geboren den . . . . . 1 . kann wegen . . . . ohne Gefahr nicht geimpft werden.
Demgemäß darf die gesetzliche Impfung bis . . . unterbleiben.
. . . ., den . . . . 19 .
. . . . . .

Die Bemerkung: „In jedem Impfbezirk . . . haben Geldstrafen oder Haft verwirkt.“ ist fortgefallen.

Der Kopf von Formular IV lautet:

Formular IV.
zu § 5 der Verordnung.

Zeugniß.

Impfbezirk . . . . Impfliste Nr. . .
Gemeinde: . . . .
. . . ., geboren den . . . . 1 ., hat im Jahre . . . die natürlichen Blattern überstanden, ist im Jahre . . . mit Erfolgt geimpft worden und ist demgemäß von der Impfung befreit.
. . . ., den . . . . 19 .
. . . . . .

Sonst entspricht der Wortlaut dem eben angegebenen von Formular III.

Die Formulare V bis IX entsprechen den durch Bundesrathsbeschluß vom 28. Juni 1899 festgestellten Mustern mit nachstehenden Abweichungen:

Die Ueberschrift von Formular V lautet:

Impfbezirk: . . . . Formular V
zu § 8 der Verordnung.
Gemeinde: . . . .

Liste
der zur Erstimpfung vorzustellenden Kinder
für das Impfjahr 19 . .

Weiter ist in den Bemerkungen zu I. 2 statt „im Impfbezirk“ gesagt „in der Gemeinde“, in I. 3 statt „die während des laufenden . . . zugezogenen“ „die aus anderen Gemeinden zugezogenen“, und statt „im vorhergehenden Kalenderjahre“ „in vorhergehenden Kalenderjahren“. Ziffer II. hat folgende Fassung erhalten: „In Spalte 8 ist der Name derjenigen Anstalt oder derjenigen Privatperson einzutragen, von welcher die Lymphe bezogen wurde.“ Als Ziffer III ist eingeschoben: „Die Spalten 11 bis 13 bleiben unausgefüllt (§ 12 der Verordnung).“ Die Ziffern III und IV sind als IV und V bezeichnet. Außerdem ist in Nummer IV (V) der 2. Absatz fortgefallen.

Die Ueberschrift von Formular VI lautet:

Impfbezirk: . . . . Formular VI
zu § 9 der Verordnung.
Gemeinde: . . . .

Liste
der zur Wiederimpfung vorzustellenden Kinder
für das Impfjahr 19 . .

In den „Bemerkungen“ heißt es in Ziffer I, 2 statt „im Impfbezirke“ „in der Gemeinde“, und sind hinter „Privatschulen“ die Worte: „mit Ausnahme der Sonntag- und Abendschulen“ fortgelassen. Ferner steht statt „Geschäftsjahrs“ „Kalenderjahres“. Weiter heißt es hinter „zurücklegen“: „oder dieses Alter bereits früher zurückgelegt, den Nachweis der erfolgten Wiederimpfung aber nicht erbracht haben“. Ferner ist zwischen „bezüglichen“ und „Zeugnisse“ das Wort „ärztliche“ eingeschoben. Ziffer II hat folgende Fassung erhalten: „In Spalte 8 ist der Name derjenigen Anstalt oder derjenigen Privatperson einzutragen, von welcher die Lymphe bezogen wurde.“ Als Ziffer III ist neu eingeschoben: „Die Spalten 11 bis 13 bleiben unausgefüllt“. Die Ziffern III und IV sind als IV und V bezeichnet

In Ziffer IV (V) ist der erste Absatz fortgefallen.

[1]) Veröff. 1886 S. 249. — [2]) Desgl. S. 156.

Die Ueberschrift von Formular VII lautet:

Impfbezirk: . . . . Formular VII
Zu § 10 der Verordnung.

Gemeinde: . . . .

Liste
der bereits im Geburtsjahre zur Impfung vorgestellten Kinder für das Impfjahr 19 . .

In den Bemerkungen hat Ziffer II folgende Fassung erhalten; „In Spalte 7 ist der Name derjenigen Anstalt oder derjenigen Privatperson einzutragen, von welcher die Lymphe bezogen wurde.“ Ziffer III ist neu eingeschoben und lautet: „Spalten 10 bis 12 bleiben unausgefüllt (§ 12 der Verordnung).“ Die Ziffer III ist als IV bezeichnet; der 2. Absatz ist fortgefallen.

Die Ueberschrift von Formular VIII lautet:

Impfbezirk: . . . . Formular VIII
zu § 11 der Verordnung.

Uebersicht der Impfungen
für das Impfjahr 19 . .

In Spalte 1 steht als Ueberschrift statt „Bezirk“ „Gemeinde“.

Die Ueberschrift von Formular IX lautet:

Impfbezirk: . . . . Formular IX
zu § 11 der Verordnung.

Uebersicht der Wiederimpfungen
für das Jahr 19 . .

In Spalte 1 steht statt „Bezirk“ „Gemeinde“.

Formular X
zu § 17 Absatz 1 der Verordnung.

Bekanntmachung.

Die unentgeltliche Impfung der impfpflichtigen Kinder und Schüler wird in der Gemeinde . . . . .
am (Tag der Impfung) . . . .
im (Ort der Impfung) . . . .
durch den Großherzoglichen Bezirksarzt (Bezirksassistenzarzt) vorgenommen.

Geimpft muß werden:

1. jedes Kind vor dem Ablauf des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugnisse die natürlichen Blattern überstanden hat;

2. jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule innerhalb des Jahres, in dem er das zwölfte Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugniß in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist;

3. ältere impfpflichtige Kinder und Zöglinge, welche noch nicht oder schon einmal oder zweimal, jedoch ohne Erfolg geimpft wurden.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene dem Gesetze zuwider der Impfung entzogen bleiben, werden an Geld bis zu 50 ℳ oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft. Für Kinder, welche von der Impfung wegen überstandener Blattern oder früherer Impfung befreit sein sollen, oder zur Zeit ohne Gefahr für Leben und Gesundheit nicht geimpft werden können, sind die ärztlichen Zeugnisse dem Impfarzte vorzulegen. Die geimpften Kinder müssen bei Strafvermeiden zu der von dem Impfarzte bei der Impfung bestimmten Zeit zur Nachschau gebracht werden.

Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen Impflinge zum allgemeinen Termin nicht gebracht werden.

Die Kinder müssen zum Impftermine mit rein gewaschenem Körper und mit reinen Kleidern erscheinen.

. . . . . ., den . . . . . 19 . .

Der Großherzogliche Bezirksarzt (Bezirksassistenzarzt)

Formular XI
zu § 17 Absatz 2 der Verordnung.

Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Erstimpflinge.

Es folgt der Wortlaut der Ziffer 4 A der Bundesrathsbeschlüsse mit folgenden Abweichungen:

In § 1 ist statt „die Impflinge“ gesagt „Impflinge“.

In § 8 Absatz 1 sind die Worte; „ein reiner Schwamm oder“ fortgefallen.

In § 10 Absatz 2 ist statt „der Impfarzt ist . . . . in Kenntniß zu setzen“ gesagt „der Ortsbehörde ist behufs Benachrichtigung des Impfarztes . . . . Anzeige zu erstatten“.

In § 11 heißt es statt „erscheinen“ „haben . . zu erscheinen“.

Formular XII
zu § 17 Absatz 2 der Verordnung.

Verhaltungsvorschriften für Wiederimpflinge.

Es folgt der Wortlaut der Ziffer 4 B der Bundesrathsbeschlüsse mit nachstehenden Abweichungen:

In § 1 steht statt „Termin“ „Impftermin“.

In § 5 ist statt „der Impfarzt . . in Kenntniß zu setzen“ gesagt „der Ortspolizeibehörde ist behufs Benachrichtigung des Impfarztes . . . Anzeige zu erstatten“.

In § 6 ist statt „erschienen“ gesetzt „haben . . . zu erscheinen“.

Formular XIII
zu § 38 der Verordnung.

Impfbericht für den Impfbezirk . . . . .
und das Impfjahr 19 . .

	Erstimpflinge	Wiederimpflinge
1. Gesammtzahl der impfpflichtigen Kinder (Formular VI Spalte 13, Formular IX Spalte 12);	. . .	. . .
davon sind mit Erfolg geimpft	. . .	. . .
ohne oder mit unbekanntem Erfolg geimpft	. . .	. . .
Ungeimpft blieben im Ganzen	. . .	. . .
davon vorschriftswidrig der Impfung entzogen	. . .	. . .

2. Beginn und Ende des Impfgeschäftes.

3. Art der Räumlichkeiten, in welchen die Impfung vorgenommen wurde.

Waren sie Theile einer Privatwohnung, oder lagen sie in Wirthshäusern, Rathhäusern, Schulen ꝛc?

Erscheinen sie zweckdienlich?

Stand für die Vornahme der Impfung ein vom Wartezimmer abgesonderter Raum zur Verfügung?

4. Haben Witterungseinflüsse den Gang des Impfgeschäftes gestört, und inwiefern?

5. Haben ansteckende Krankheiten (Scharlach, Masern, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken) in der Impfperiode geherrscht?

Hat ihretwegen die Impfung unterbrochen werden müssen?

Ist die Verbreitung dieser Krankheiten durch die Impfung begünstigt, sind namentlich bestimmte Fälle dabei stattgehabter Uebertragung bekannt geworden?

6. Haben sich Beanstandungen bezüglich der von den Vorstehern der Lehranstalten und den ersten Lehrern der Volksschulen aufgestellten Impflisten für Schüler ergeben und welche?

7. Welche Instrumente wurden zur Impfung verwendet und in welcher Weise wurden dieselben vor der jedesmaligen Benützung keimfrei gemacht?

Zahl der Impfwunden.

8. Woher stammte die Lymphe?

Konnte dieselbe als rein und unverdächtig betrachtet werden?

9. Sind nach der Impfung Fälle von Erkrankungen, beziehungsweise Todesfälle vorgekommen, welche der Impfung zur Last zu legen sind, und wie viele?

Sind namentlich beobachtet worden Fälle von:

a) starker Entzündung der Haut in der Umgebung der Impfpusteln,

b) Anschwellung und Entzündung der benachbarten Lymphdrüsen,

c) Entzündung und Eiterung des Unterhautzellgewebes,

d) Rothlauf (Früh- oder Spät-Erysipel),

e) Verschwärung oder brandige Beschaffenheit der Impfpusteln,

f) Blutvergiftung (Pyämie oder Septikämie),

g) chronischen Hautausschlägen (Prurigo, Ekzem),

h) Syphilis,

und wie viele jeweils?

10. Sind Fälle von Blattern im Impfbezirk überhaupt und unter den impfpflichtigen Kindern vorgekommen?

Sind Fälle von Skrofulose, Tuberkulose und Syphilis unter den impfpflichtigen Kindern vorgekommen?

Ist deßhalb von der Impfung Abstand genommen?

11. Sind Fälle von fortgesetzter Impfrenitenz (Impfentziehung trotz vorheriger Bestrafung) vorgekommen und wie viele?

12. In welchem Umfang betheiligten sich Privatärzte an der Impfung?

Sind über die Privatimpfungen besondere Wahrnehmungen gemacht worden und welche?

. . . . . ., den . . . . . 19 . .

Großherzoglicher Bezirksarzt (Bezirksassistenzarzt).

(Fortsetzung folgt.)

Hamburg. Bekanntmachung, betr. die Inkraftsetzung der der Hebammenordnung vom 29. Dezember 1899.

Der Senat verordnet hiermit, daß die Hebammenordnung vom 29. Dezember 1899[1]) mit dem

1. Juni 1900

in Kraft tritt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 25. Mai 1900.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. das Verbot von Dr. William's Pinkpillen und die Verständigung der Verwaltungen der periodischen Zeitschriften von der Erlassung derartiger Verbote.

Vom 8. Mai 1900. (Oest. San.-W. S. 248.)

In neuester Zeit werden in einigen Lokalblättern die mittelst h. o. Erlasses vom 26. November 1899 verbotenen Dr. William's Pinkpillen[2]) wieder angekündigt und fälschlicherweise als ein in allen österreichischen Apotheken erhältliches Heilmittel gegen Blutarmuth, Neurasthenie und Rheumatismus angepriesen.

Die k. k. . . . . wird eingeladen, die unterstehenden politischen Behörden anzuweisen, die genaue Beobachtung des bestehenden Vertriebsverbotes zu überwachen und im Falle der Uebertretung desselben gegen die Schuldtragenden die Strafsamtshandlung einzuleiten.

Auch wolle die k. k. . . . . . Vorsorge treffen, daß die Administrationen der im Amtsbereiche erscheinenden periodischen Blätter von der Erlassung aller derartigen Verbote stets authentische Kenntniß erlangen.

---

[1]) Veröff. S. 348. — [2]) Desgl. S. 250.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. Erhebungen über den gegenwärtigen Stand der Filialapotheken und das Verbot der ferneren Bewilligung solcher Filialbetriebe.

Vom 18. Mai 1900. (Oest. San.-W. S. 260.)

Um über den Stand der gegenwärtig bestehenden Filialapotheken Kenntniß zu erlangen, wird die k. k. . . . eingeladen, ein Verzeichniß sämmtlicher Filialapotheken des unterstehenden Verwaltungsgebietes mit nachstehenden Rubriken bis 31. Juli d. J. vorzulegen.

Rubrik 1. Bezirkshauptmannschaft.

Rubrik 2. Standort der Filialapotheke, Einwohnerzahl des Standortes.

Rubrik 3. Art der Leitung der Filialapotheke (Provisor, Pächter u. dgl.).

Rubrik 4. Datum und Zahl des Bewilligungsdekretes nebst Angabe der Bedingungen, unter welchen die Bewilligung ertheilt wurde.

Rubrik 5. Standort der Stammapotheke und Name des Apothekenbesitzers und Leiters.

Rubrik 6. Entfernung der Filialapotheke von der Stammapotheke.

Rubrik 7. Anmerkung über die Umstände, welche die Filialapotheke nothwendig machen, beziehungsweise der behördlichen Konzessionirung zu Grunde gelegt wurden.

Da für die Errichtung von Filialapotheken in den bestehenden Apothekenvorschriften eine gesetzliche Grundlage nicht vorhanden ist, wird die k. k. . . . . . angewiesen, in Hinkunft von der Errichtung von Apothekenfilialen abzusehen.

Belgien. Königliche Verordnung, betr. eine Ergänzung der Bestimmungen über die gefährlichen 2c. Betriebe.

Vom 26. März 1900. (Staatsblad S. 1424.)

Wir Leopold II., König der Belgier,

. . . .

haben beschlossen und beschließen:

Art. 1. Die Eisenchlorür- und Eisennitratfabriken werden den gefährlichen, gesundheitsschädlichen oder belästigenden Betrieben zugerechnet.

Dieselben werden dem der Königl. Verordnung vom 31. Mai 1887 beigefügten Verzeichnisse unter den nachstehenden Rubriken eingereiht:

Bezeichnung	Klasse	Unzuträglichkeiten
Eisenchlorür (Herstellung von) mittels Einwirkung von Salzsäure auf Eisen.	1A*	Stark ätzende säurehaltige Dämpfe, Entwickelung von Wasserstoffgas, welches Anlaß zu Explosionen geben kann.
Eisennitrat (Herstellung von) mittels Einwirkung von Salpetersäure auf Eisen.	1A*	Reichliche Entwickelung von Salpeterdämpfen, gesundheitsschädliche Arbeit.

Art. 2. Unser Minister für Industrie und öffentliche Arbeiten wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Laeken, den 26. März 1900.

Leopold.

Von Surmont de Volsberghe.

Aegypten. Der internationale Gesundheitsrath zu Alexandrien hat in seiner Sitzung vom 1. Mai, in welcher die Bestimmungen für die Durchfahrt der Pilgerschiffe durch den Suezkanal (Veröff. S. 488) angenommen wurden, auch das nachstehende Reglement für den inneren Dienst an der Quarantänestation bei den Mosesquellen angenommen:

Règlement intérieur de la Station Quarantenaire des Sources de Moïse.

Titre I. Attributions du personnel.

Art. 1. La station des Sources de Moïse dépend de la Direction de l'Office de Suez.

Art. 2. Le Directeur des Sources transmettra au Directeur de Suez pour être communiqué à la présidence, un rapport hebdomadaire sur la marche du service. Ce rapport devra mentionner, entr'autres, le nombre et les provenances des quarantenaires ainsi que leur destination ultérieure. Un rapport spécial, hebdomadaire, sera consacré aux malades s'il y a lieu.

Art. 3. Le Directeur des Sources a la responsabilité administrative et médicale de cette station. Il surveillera la nourriture, la lingerie, la désinfection etc.

Art. 4. Le Chef de la désinfection placé sous les ordres et le contrôle du Directeur, est chargé en outre de la comptabilité. Il prendra consignation du magasin, de la lingerie, des matériaux etc., suivant inventaire signé. Il tiendra les registres. Chaque semaine, un employé comptable de la Direction de Suez viendra vérifier la Comptabilité des Sources.

Art. 5. Les demandes de fournitures, de réparations, etc., devront être adressées par le Directeur à la Direction de l'Office de Suez, qui avisera sans retard.

Art. 6. Tous les employés de la station sont sous la direction immédiate de son Directeur.

Art. 7. Il examinera toute infraction commise par le personnel et, s'il y a lieu, ouvrira une enquête et en fera connaître le résultat au Directeur de l'Office de Suez, pour les fins voulues.

Art. 8. Le directeur de la station ne devra communiquer avec la Présidence du Conseil que par l'intermédiaire de l'Office de Suez. Toutefois, exceptionnellement, et lorsqu'il s'agira de questions techniques relatives à l'examen bactériologique d'un cas suspect, il sera autorisé à s'adresser directement à la Présidence. Il devra, en même temps, en aviser la Direction de Suez.

Art. 9. Le Directeur de la station est chargé exclusivement, et sous sa responsabilité, de l'examen bactériologique de tout cas suspect ou réel de peste ou de choléra.

Art. 10. Il aura la direction exclusive du traitement des malades à l'hôpital.

Art. 11. Il assistera personnellement à la désinfection des effets et lingerie des passagers et des malades afin de s'assurer si cette désinfection a été pratiquée conformément aux règles établies.

Art. 12. Il fera une tournée journalière dans les salles de l'établissement sanitaire, et examinera toute plainte de la part des passagers ou des malades en lui donnant la solution qu'elle comporte et en référant, s'il y a lieu, à la Direction de Suez.

Art. 13. Lorsqu'il n'y aura pas de quarantenaires aux Sources, le Directeur sera autorisé à résider à Suez; mais il devra se rendre à la station au moins une fois par semaine, et vérifier si tout est en bon ordre.

Titre II. Désinfection des effets des passagers quarantenaires.

A. Officiers et passagers de 1ère et de 2me classe.

1. Les officiers et les passagers de première classe changeront de linge et de vêtements à bord.

2. Ils mettront les effets qu'ils auront quittés, ainsi que le linge et les vêtements sales qu'ils ont avec eux à bord, dans des sacs fournis par l'Administration Quarantenaire.

3. Les objets susceptibles d'être contaminés qui ne pourraient pas supporter la température de l'étuve sans détérioration, notamment les chaussures ayant servi et les objets à usage en cuir, seront placés dans d'autres sacs.

4. Les malles et les valises des passagers seront visitées par les Agents Sanitaires qui devront s'assurer que tout le linge et tous les effets sales ont bien été remis.

5. Pourront être exemptés de cette visite les passagers qui déclareront par écrit avoir remis tout leur linge et tous leurs effets sales aux mains des Agents Sanitaires. — Cette déclaration devra être signée.

6. Toutefois il reste bien entendu que le Directeur de la station peut toujours si bon lui semble, ordonner l'ouverture et la visite des bagages de tout passager.

7. Les sacs renfermant le linge et les effets, de même que ceux qui contiennent les chaussures etc. seront emportés à la station quarantenaire; les premiers seront désinfectés à l'étuve, les seconds plongés dans une solution désinfectante.

B. Matelots, passagers de troisième classe et de pont.

1. Les matelots et les passagers de troisième classe et de pont se rendront au moyen des embarcations du bord, à la station quarantenaire. Ils emporteront avec eux tous leurs paquetages et bagages.

2. Arrivés à la station, ils quitteront leurs vêtements, prendront une douche et feront désinfecter à l'étuve le linge, les vêtements qu'ils avaient sur eux, ainsi que les effets et bagages qu'ils auront apportés.

3. Les chaussures, les objets à usage en cuir, etc. seront plongés dans une solution désinfectante.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Einfuhr von Schweinefleisch aus Serbien. Vom 17. Juni 1900. (Extrabl. z. Amtsbl. Stück 24.)

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, (G.-B. S. 153) und des § 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 — G.-S. S. 128 — wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zur Verhinderung der Einschleppung übertragbarer Schweinekrankheiten die Einfuhr von frischem Schweinefleisch, sowie von allen Zubereitungen von Schweinefleisch mit Ausnahme des gargekochten Schweinefleisches und des ausgeschmolzenen Schweinefettes aus Serbien verboten.

Diese Anordnung tritt am 20. dieses Monats in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Münster. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 11. Mai 1900. (R.-A. Nr. 137.)

Auf Grund der §§ 7 Nr. 2 und 8 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, in Verbindung mit den §§ 1 und 3 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 werden mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten meine landespolizeilichen Anordnungen vom 24. September 1895 (Amtsbl. Nr. 39, Bes. Beil.)[1]) und 13. Mai 1897 (Amtsbl. Nr. 20 S. 157)[2]) hierdurch aufgehoben. An Stelle derselben tritt nachstehende

---

[1]) Veröff. 1895 S. 788. — [2]) Desgl. 1897 S. 726.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in der Schweiz im 1. Vierteljahr 1900.[1])

(Nach den vom Schweiz. Landwirthschaftsdepartement wöchentlich ausgegebenen Mittheilungen Nr. 1—13.)

Seuchen. — Kantone.	Zahl der verseuchten Gemeinden und Thiere[2]) in der Woche, welche endigte am																									
	7.		14.		21.		28.		4.		11.		18.		25.		4.		11.		18.		25.		1.	
	Januar								Februar								März								April	
	Gem.	Thiere	Gem.	Thiere	Gem.	Thiere	Gem.	Thiere	Gem.	Thiere	Gem.	Thiere	Gem.	Thiere	Gem.	Thiere	Gem.	Thiere	Gem.	Thiere	Gem.	Thiere	Gem.	Thiere	Gem.	Thiere
1.	2.	3	4.	5.	6	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.
Milzbrand.																										
Zürich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
Bern	3	3	2	3	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	1	1	—	—	—	—
Luzern	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Freiburg	1	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	2	2	1	1	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1
Solothurn	—	—	—	—	1	2	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
Basel-Landschaft	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aargau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thurgau	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1		—	—	—
Waadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—

Außerdem am 4. März: Appenzell A.-Rh. 1 Thier; am 18. März: St. Gallen 1; am 25. März: Schwyz 1.

Seuchen. — Kantone.	2.	3	4.	5.	6	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.
Rauschbrand.																										
Bern	1	1	—	—	3	3	1	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—	1	1	3	4
Luzern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—
Glarus	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Graubünden	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—
Waadt	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—

Außerdem am 28. Januar: Wallis 1 Thier; am 11. Februar: Unterwalden n. d. W. 1; am 18. März: Schwyz 3 in 1 Gemeinde, Neuenburg 1.

Tollwuth: am 18. März: Graubünden 25 Hunde, 3 Katzen in 4 Gemeinden als verdächtig abgethan.

Seuchen. — Kantone.	2.	3	4.	5.	6	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.
Rotz u. Hautwurm.																										
Bern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5	1	5	1	1	1	1	—	—
St. Gallen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1	1
Waadt	—	—	1	3	1	2	—	—	—	—	2	5	1	1	2	5	4	4	—	—	1	1	2	2	—	—
Wallis	—	—	1	1	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	3	1	2	—	—	1	1	—	—

Außerdem am 21. Januar: Zürich 1 Pferd; am 11. Februar: Genf 1; am 18. März: Thurgau 1.

Seuchen. — Kantone.	2.	3	4.	5.	6	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.
Maul- und Klauenseuche.[3])																										
Zürich	4	27	3	34	4	77	3	81	3	47	4	65	2	35	4	69	3	35	4	33	4	36	2	15	3	33
Bern	3	81	8	220	7	349	5	107	5	128	3	66	3	94	2	23	1	15	1	16	—	—	—	—	—	—
Luzern	—	—	1	83	1	47	1	67	1	49	1	119	1	17	2	64	1	79	4	202	2	55	1	19	3	81
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	2	16
Schwyz	3	45	1	10	—	—	1	20	1	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	1	1	—	—	1	6	—	—	—	—	1	1	—	—
Zug	1	18	1	18	—	—	—	—	1	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Solothurn	—	—	—	—	1	3	—	—	1	9	1	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Basel-Stadt.	2	55	2	50	1	59	1	30	—	—	1	55	1	31	1	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Basel-Landschaft	7	150	6	110	6	104	5	38	4	72	3	11	2	51	1	74	1	21	1	3	—	—	2	20	—	—
Schaffhausen	—	—	1	3	1	13	2	17	1	5	—	—	1	7	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	1	7	—	—	1	14	1	6	—	—	1	7	3	18	2	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	3	44	2	24	—	—	2	18	2	17	4	124	2	24	2	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Graubünden	1	10	2	19	—	—	—	—	1	8	1	17	1	13	1	8	1	20	1	22	1	8	1	11	—	—
Aargau	3	65	3	50	3	34	1	20	1	8	1	8	1	27	2	78	2	87	6	136	3	47	2	39	5	92
Thurgau	6	52	11	134	5	45	7	76	5	41	3	35	5	84	1	16	3	26	—	—	—	—	1	6	1	4
Waadt	1	7	3	29	7	78	4	47	6	56	3	17	4	87	4	56	2	65	2	7	2	19	4	53	4	82
Genf	—	—	2	9	—	—	1	25	—	—	1	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Außerdem am 14. Januar: Appenzell J.-Rh. 13 Thiere, Wallis 24 in je 1 Gemeinde; am 28. Januar: Neuenburg 12 in 1.

---

[1]) Vgl. S. 229. — [2]) Sämmtliche aufgezählten Thiere, ausgenommen die an Maul- und Klauenseuche und Räude erkrankten, sind gefallen oder getödtet. — [3]) Erkrankte und verdächtige Thiere.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7	8.	9.	10.	11	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.
Räude der Schafe.																										
Freiburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	²)3	1	²)22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Graubünden . .	—	—	2	¹)33	—	—	—	—	—	—	1	²)10	—	—	—	—	—	—	1	¹)15	—	—	—	—	—	—

Außerdem am 18. März: Tessin 1 Heerde und 36 Ziegen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7	8.	9.	10.	11	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.
Rothlauf d. Schweine und Schweineseuche																										
Zürich.	2	3	1	2	2	2	2	7	4	5	3	5	2	6	3	9	1	2	1	6	3	5	3	7	3	18
Bern	1	1	2	10	2	38	—	—	1	1	—	—	1	1	3	8	3	5	—	—	1	2	1	1	—	—
Freiburg . . .	3	14	2	2	—	—	—	—	1	4	—	—	—	—	—	—	1	1	1	4	1	7	4	10	3	10
Schaffhausen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—
Appenzell A.=Rh. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Graubünden . .	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	1	3	—	—	—	—
Aargau	—	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Thurgau. . . .	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	2	3	—	—	2	3	—	—
Waadt	1	1	2	2	—	—	3	5	2	3	3	5	2	2	—	—	—	—	—	—	1	1	1	2	—	—
Neuenburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6	1	11	—	—	1	3	1	24	2	11	—	—

Außerdem am 14. Januar: Schwyz 3 Schweine in 1 Gemeinde; am 21. Januar: Basel=Landschaft 4 in 1; am 4. Februar: Genf 1; am 18. Februar: Appenzell J.=Rh. 4 in 1; am 25. Februar: St. Gallen 1; am 4. März: Unterwalden o. d. W. 1; am 1. April: Tessin 1.

¹) Außerdem 2 Heerden. — ²) Außerdem 1 Heerde.

Landespolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 7 Nr. 2 und 8 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894, betr. die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, in Verbindung mit den §§ 1 und 3 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hierdurch für die innerhalb des Grenzbezirks des Hauptzollamts zu Vreden (s. Bekanntmachung des Provinzial=Steuer=Direktors zu Münster vom 19. Oktober 1895 Nr. 45 des Amtsblatts, Bes. Beil.) gelegenen Theile der Kreise Borken und Ahaus Folgendes angeordnet:

I. Kontrole der Rindvieh= und Schweinebestände.

§ 1. Jeder Besitzer von Rindvieh oder Schweinen hat ein Kontrolbuch nach dem anliegenden Muster und der demselben beigefügten Anweisung zu führen, aus welchem sein augenblicklicher Viehbestand jederzeit ersichtlich ist.

Als Beläge sind mit dem Buche die etwaigen Transportausweise von auswärts bezogener Thiere aufzubewahren.

Auf die Viehhändler, welche das seitens der Zollbehörde vorgeschriebene Kontrolbuch führen, findet vorstehende Bestimmnng keine Anwendung.

§ 2. Sofern Rindvieh auf die Weide geht, gleichviel ob es dauernd oder nur tagsüber auf der Weide belassen wird, sind die vorgeschriebenen Eintragungen im Viehkontrolbuch nach Maßgabe der Ziffer 7 der Anweisung zur Führung desselben zu machen. Im Uebrigen bleiben selbstverständlich für das Weidevieh die Bestimmungen der zollamtlichen Bekanntmachungen vom 13. April 1888 und 10. Mai 1889 (Amtsbl. Stück 17 für 1888 und Stück 20 für 1889) in ihrer Geltung unberührt.

§ 3. Kann ein Viehbesitzer das Kontrolbuch nicht selbst führen, so hat er seinen Besitz an Rindvieh und Schweinen bei dem zuständigen Gemeinde=Vorsteher anzumelden. Dabei hat er die zur Ausfüllung der Formulare nöthigen Angaben genau und vollständig zu machen. Desgleichen hat er alle Veränderungen, welche später einzutragen sind, dem zuständigen Gemeinde=Vorsteher sofort zu melden und hierbei das Kontrolbuch, dessen Aufbewahrung ihm obliegt, jedesmal vorzulegen.

Zuständig ist der Gemeindevorsteher der Gemeinde, in deren Bezirk sich die Stallungen für das anzumeldende Vieh befinden.

§ 4. Die Kontrolbücher sind vor ihrem Gebrauche dem zuständigen (§ 3) Amtmann zur Abstempelung vorzulegen.

Wenn ein Buch vollständig ausgefüllt ist, so ist es behufs Eintausch gegen ein neues dem zuständigen Amtmann abzugeben.

§ 5. Den Gendarmen, den Polizeibeamten, den beamteten Thierärzten und den Vorgesetzten dieser Beamten, sowie den im Geltungsbereich dieser Anordnung angestellten Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern, welche hiermit zu Hilfsbeamten der Polizei bestellt werden, sind auf Verlangen die Kontrolbücher sowie die zugehörigen Beläge zur Einsicht vorzulegen und behufs der erforderlichen Revisionen die Viehbestände zugänglich zu machen.

§ 6. Alle Weiden sind am Eingange mit dem Namen des Besitzers oder Pächters deutlich sichtbar zu bezeichnen.

II. Schluß= und Strafbestimmungen.

§ 7. Vorstehende Anordnung tritt am 1. Juli 1900 in Kraft. Zuwiderhandlungen werden nach §§ 66 Nr. 1 und 2 und 67 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, bestraft, sofern nicht nach § 328 des Reichs=Strafgesetzbuchs — oder falls durch die Zuwiderhandlung gleichzeitig eine zollgesetzliche Vorschrift verletzt ist —, nach dem Vereinszollgesetze vom 1. Juli 1869 eine höhere Strafe einzutreten hat.

Der Regierungs=Präsident.

Oesterreich. Böhmen. Die Statthalterei hat infolge Erlöschens der Maul= und Klauenseuche in dem bayerischen Amtsbezirke Rehau die Grenzzollämter in Silberstraße und Neuhausen am 22. Mai für den Viehverkehr wieder geöffnet. (Anzeigebl. d. k. k. Eisenb.=Minist. S. 315.)

Schweiz. Einfuhr von italienischem Sömmerungsvieh nach Graubünden. (Mitthl. d. Landw.=Depart. Nr. 21.)

Laut bundesräthlichem Entscheid wird die Einfuhr von Sömmerungsvieh aus Italien nach dem Kanton Graubünden dieses Jahr unter folgenden Bedingungen gestattet:

a) Sömmerungsvieh darf nur mit Spezialbewilligungen über die Zollämter Campocologno und Castasegna eingeführt werden und zwar nur aus dem bisher seuchefreien Veltlin und nur nach den Thälern Bergell und Puschlav.

b) Die Bewilligungen werden ausschließlich auf Rindvieh und Schafe beschränkt; die Besitzer von derartigen Sömmerungsherden mit nachgewiesener Herkunft aus dem Veltlin haben demnach ihre Einfuhrgesuche an das Departement des Innern des Kantons Graubünden zu richten, genaue Herkunft, das schweizerische Eintrittszollamt und die Bestimmung zu bezeichnen und im übrigen die in den Artikeln 1 bis 4 des Abkommens vom 12./14. Mai 1891 aufgestellten Bedingungen zu erfüllen.

c) Die von der bündnerischen Behörde zur Berücksichtigung empfohlenen Gesuche werden an das schweizerische Landwirthschaftsdepartement und die endgültigen Bewilligungen von diesem an die Grenzorgane in Campocologno und Castasegna weitergeleitet.

d) Daselbst haben sich die Herdenbesitzer über die Erfüllung der vorerwähnten Voraussetzungen des Mailänder-Abkommens durch Abgabe einwandsfreier Gesundheitsscheine auszuweisen und die zur Einfuhr bestimmten Thiere der grenzthierärztlichen Untersuchung zu unterstellen.

e) Von der bisher üblichen Voruntersuchung auf italienischem Boden wird abgesehen.

f) Die Einfuhrperiode ist auch dieses Jahr auf die Zeit vom 10. bis 22. Juni angesetzt.

Frankreich. Der Ackerbau-Minister hat zufolge einer im Journal officiel vom 3. Juni veröffentlichten Verordnung vom 1. Juni d. Js. die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus der Republik Argentinien wegen der dort herrschenden Maul- und Klauenseuche verboten.

Niederlande. Verordnung, betr. das Verbot der Einfuhr von Schweinen und Schweineprodukten. Vom 7./12. Mai 1900. (Staats-Courant vom 18. Mai.) Uebersetzung.

Die Minister des Innern und der Finanzen;

Gestützt auf die Königlichen Verordnungen vom 8. Dezember 1870 (Staatsbl. Nr. 194) und 14. August 1888 (Staatsbl. Nr. 142);

Bringen zur Kenntniß von Betheiligten, daß, unter Aufhebung der gemeinschaftlichen Verfügung ihrer Amtsvorgänger vom 27./30. Oktober 1888 (Niederländischer Staatsanzeiger vom 31. Oktober 1888, Nr. 258) [1]), Abweichung von dem Verbote der Ein- und Durchfuhr von Schafen, Böcken, Ziegen und Schweinen sowie von frischem und gesalzenem Schweinefleisch hiermit zugestanden wird:

1. für Schafe, Böcke, Ziegen und Schweine (bei höchstens vier Stück von jeder Sorte) auf nach den Niederlanden kommenden Schiffen und Flößen, vorhanden zum eigenen Gebrauch der darauf befindlichen Personen, wofern die Thiere während ihres Aufenthalts hier zu Lande abgesondert bleiben von anderem Vieh und nicht ausgeladen werden.

Falls eins der Thiere während des Aufenthalts hier zu Lande stirbt oder aus Noth geschlachtet wird, ist der Eigenthümer oder Besitzer verpflichtet, hiervon unverzüglich dem Distrikts-Thierarzt Mittheilung zu machen, und muß alles, was zu dem gestorbenen oder geschlachteten Thiere gehört, an Bord bleiben, bis darüber von dem Distrikts-Thierarzt Entscheidung getroffen sein wird;

2. für die im Eingange genannten Fleischwaaren (bis höchstens 6 kg per Kopf) auf nach den Niederlanden kommenden Schiffen und Flößen, vorhanden zum eigenen Gebrauch der darauf befindlichen Personen, wofern die Fleischwaaren während des Aufenthalts hier zu Lande nicht gelöscht werden;

3. für die Eingangs erwähnten Fleischwaaren (bis höchstens 3 kg per Kopf), welche reisende Personen zum eigenen Gebrauch mit sich führen;

4. für die oben bezeichneten Fleischwaaren, welche gesalzen und danach getrocknet oder geräuchert sind, mit dem Vorbehalte, daß bei der Einfuhr von der unter diese Bestimmung fallenden Wurst vorgelegt werden muß eine amtliche Erklärung, daß kein Grund vorliegt, um an ihrer Unschädlichkeit zu zweifeln.

Soweit nöthig, werden Betheiligte zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß gekochte oder gebratene Fleischwaaren, von Schweinen herrührend, nicht unter vorgedachtes Verbot der Ein- und Durchfuhr fallen.

Der Minister des Innern. (gez.) H. Goeman Borgesius. Der Finanzminister. (gez.) Pierson.

[1]) Veröff. 1888 S. 716.

Afrika. Kapland. Bekanntmachung der Regierung, betr. die Einfuhr von Rindvieh auf dem Seewege. Vom 21. April 1900. (Govern. Gazette vom 4. Mai S. 745.)

1. Under and by virtue of the powers vested in me by the Act No. 27 of 1893, entitled the „Animal Diseases Act 1893“, I do hereby proclaim, declare and make known that I have framed the Regulations set forth in the Schedule hereto, for the examination and quarantine of cattle for the disease known as Tuberculosis, whenever such cattle are introduced by sea into this Colony from any place other than the Colony of Natal.

And I do further proclaim that these Regulations shall come into force and have effect from the date hereof.

A. Milner, Governor.

Schedule to the foregoing Proclamation.

1. The word „cattle“ in these Regulations shall be taken to mean and include all animals of the bovine tribe.

2. No cattle shall be allowed to enter this Colony by sea until the conditions set forth in these Regulations are complied with.

3. If there shall produced tho the Officer authorised by the Government to make the necessary examination of cattle under the provisions of the Animal Diseases Act No. 27 of 1893, a certificate signed by a duly qualified Veterinary Surgeon of the country from which such animals have been brought, to the effect that they have, before being embarked, been submitted to the test known as the tuberculin test, and have not given any reaction indicative of the presence of tuberculosis, and if upon examination the Government Officer shall have reason to believe that they are free from any contagious or infectious disease he shall forthwith give a permit for their landing at any port or place in this Colony.

4. In the absence of a satisfactory certificate as aforesaid the cattle shall be removed to a place provided by the Government for quarantine purposes, and shall be subjected by a Government Veterinary Surgeon to the necessary testing by tuberculin to ascertain whether they are or are not affected with tuberculosis.

5. In the event of the test indicating the existence of Tuberculosis, the animals shall not be removed alive from the quarantine station but shall be destroyed there, and the owner shall be allowed to deal with the carcases as he may think fit, provided, however, that the flesh shall not be used for human consumption unless the said officer shall give a certificate that it is fit for that purpose.

6. All expenses of inspection, quarantine, destruction, and otherwise shall be borne by the owner of such cattle.

7. The foregoing Regulations shall not apply to cattle entering by sea from the Colony of Natal, so long as similar regulations remain in force in that Colony, nor shall they apply to cattle imported solely for purposes of slaughter. provided that, before being landed, they shall be inspected by the officer referred to in the third section of these regulations and declared to the best of his belief to be not unfit for human consumption, and the owner or importer shall sign and deliver to such officer an undertaking to the effect that none of such

animals shall be used or disposed of for any other purpose than for *immediate* slaughter for food.

Desgleichen. Bekanntmachung, betr. denselben Gegenstand. Vom 2. Mai 1900. (Ebd.)

With reference to my Proclamation, No. 75 dated 21 st April, 1900, proclaiming Regulations for the examination and quarantine of cattle for the disease known as Tuberculosis, whenever such cattle are introduced by sea into this Colony from any place, other than the Colony of Natal, I do now hereby proclaim, declare and make known that these Regulations shall come into force and have effect from the 1 st day of August, 1900, instead of the date of promulgation, as provided in the above mentioned Proclamation.

Unterschrift wie oben.

Desgleichen. Bekanntmachung der Regierung, betr. die Einfuhr von Schweinen. Vom 4. Mai 1900. (Ebd. vom 11. Mai S. 799.)

Under and by virtue of the powers and authorities vested in me by Act No. 27 of 1893, entituled the „Animal Diseases Act, 1893“, I do hereby proclaim, declare and make known that in lieu of the Regutions promulgated by Proclamation No. 66, bearing date the 25th day of February, 1897[1]), which are hereby cancelled and whitdrawn, I have framed the Regulations set forth in the Schedule hereto as Amended Regulations for the landing at any port or place in this Colony from any ship, vessel or boat of any Pigs from any place or places beyond the Colony, other than the Colony of Natal.

Unterschrift wie oben.

Schedule to the foregoing Proclamation.

Regulations.

The importation of pigs referred to in this Proclamation shall be permitted only upon the following conditions being complied with, namely:—

(a) Before shipment every owner shall obtain a Certificate from a duly qualified Veterinary Surgeon, setting forth that at the time of shipment the pigs are apparently free from the appearance of any contagious or infectious disease.

(b) The consignor shall sign a declaration on oath before a competent legal authority in the country from which export is to take place, to the effect that the pigs have been on the premises from which they are removed, prior to being moved for shipment, for at least 14 days, and that during such period no other pig has been introduced or received into or upon such premises, that the pigs are not affected with swine fever, that they are not moved out of swine fever infected place or area, and further that the movement is not prohibited by any provision of law then in force in the country, state or territory from which such movement takes place.

(c) The Certificate and declaration hereinbefore referred to shall be delivered to any person authorised by the Government of the Colony of the Cape of Good Hope to make the examination required by the „Animal Diseases Act, No. 27 of 1893.“

(d) Pigs which may arrive at any port or place in this Colony, unaccompanied by the abovementioned certificate and declaration, will not be permitted to be landed, except at Cape Town, where arrangements for quarantine exist.

(e) Pigs which arrive at any port or place in this Colony, which may be found to be affected with swine fever shall be dealt with in such manner as the Government may direct.

Desgleichen. Bekanntmachung der Regierung, betr. die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche. Vom 14. Mai 1900. (Ebd. vom 14. Mai.)

Under and by virtue of the powers and authorities vested in me by the Eighth Section of the Animal Diseases Act No. 27 of 1893, I do hereby proclaim, declare and make known, that the disease known as „Epizootic Aphtha“ or Foot and Mouth Disease, shall from and after the date hereof, be a contagious and infectious disease coming within the meaning of the said Act.

Unterschrift wie oben.

Desgleichen. Bekanntmachung der Regierung, betr. die Einfuhr von Rindvieh aus Argentinien und Uruguay. Vom gleichen Datum. (Ebd.)

Whereas by virtue of the provisions of the Act No. 27 of 1893, entitled the „Animal Diseases Act, 1893“, it is enacted that it shall be lawful for the Governor by Proclamation in the Gazette, to prohibit the importation or introduction into this Colony from any place beyond the same in which any infectious or contagious disease affecting animals shall be known or be supposed to be prevalent, of any such animals as in such Proclamation shall be mentioned.

And whereas the disease known as Foot — and — Mouth Disease is prevalent amongst cattle and sheep in the Argentine Republic and Uruguay:

Now, therefore, I do hereby proclaim, declare and make known, that, under and by virtue of the powers vested in me by the said Act No. 27 of 1893. the landing at any port or place in this Colony from any ship, vessel or boat of any cattle or sheep from the Argentine Republic and Uruguay shall be prohibited, such prohibition to take effect from a date four weeks later than the date of this Proclamation.

Unterschrift wie oben.

Vereinigte Staaten von Amerika. Kansas. Verordnung des Gouverneurs, betr. die Einfuhr von Rindvieh. Vom 5. März 1900. (The Thopeka Daily Capital vom 14. März 1900.)

Whereas, The Live Stock Sanitary commission of the state of Kansas on March 1, 1900, adopted the following rules and regulations:

Whereas, The Live Stock Sanitary commission of the state of Kansas have ascertained that a great many of the breeding dairy cattle in the states of Maine, New Hampshire, Vermont, Massachusetts, Rhode Island, Connecticut, New York, New Jersey, Delaware, Pennsylvania, Ohio, Kentucky, Tennessee, Indiana, Michigan, Illinois, Wisconsin, Minnesota, Iowa and Nebraska are infected with a contagious and infectious disease in cattle known as tuberculosis, and that some of said cattle are being shipped into the state of Kansas for breeding and dairy purposes; it is therefore ordered:

First. That from and after this date it shall be unlawful for any cattle to be shipped, driven or transported from the above named states into the state of Kansas for breeding or dairy purposes; provided, however, that shipments may be made from such states into the state of Kansas for breeding and dairy purposes after said cattle have been examined and found free of tuberculosis, and a permit and bill of health given by a veterinarian of the United States Bureau of Animal Industry, or a veterinarian acting under the order and direction of the live stock sanitary board of any of the above named states, and the certificate so given by such veterinarians shall be given in duplicate, the original of which shall be forwarded to the secretary of the Live Stock Sanitary commission, Topeka, Kas., and the duplicate given to the railroad company, to be attached to the bill of lading for said cattle. And no railroad company shall accept any such cattle nor bring nor ship such cattle into the state of Kansas from any of the above namend states, for breeding or dairy purposes, without the certificate and bill of health herein provided for; and no railroad company shall accept from its connecting lines any cattle shipped in violation of this provision.

[1]) Veröff. 1899 S. 790.

Second. Provided, however, that native cattle oft the state of Nebraska may be moved into the state of Kansas upon the owner or person in charge thereof making affidavit, stating, in substance, that said cattle are natives of said state, and that said cattle have not been in any of the states above named for a year immediately preceding the making of said affidavit. Said affidavit shall be made before some officer authorized to administer oaths, and the above affidavit so made shall be given in duplicate, the original of which shall be forwarded to the secretary of the Live Stock Sanitary commission, Topeka, Kas., and the duplicate shall be given to the owner or person in charge of said cattle, to be attached to the bill of lading for said cattle, or carried by the owner or person in charge when driven in; and no railroad company shall accept any such cattle for shipment, nor bring nor ship any such cattle into the state of Kansas for breeding or dairy purposes from the state ofNebraska, nor accept from its connecting line any cattle shipped in violation of this provision.

Third. Cattle brought into Kansas from any of the obove named states for the purpose of exhibition at county, district or state fairs shall not be subject to the above regulation; provided, however, that in the event sales shall be made from such exhibition, and the cattle destined to points in Kansas, the animal sold shall be submitted to the tuberculin test bevore the sale is consummated or the cattle moved or shipped to their destination. In case the test should show any such animals to be affected with tuberculosis, a permit for shipment to any point in this state shall not be granted.

Fourth. All railroad, live stock, transportation and stock yard companies, and their employees, and all other persons, are hereby forbidden to transport, drive or in any way handle cattle in Kansas, except in compliance with the foregoing rules, under the pains and penalties of the following statute:

Extract of chapter 2, Sessions Laws of 1884. "Sec. 21. Any person who shall violate, disregard, or evade, or attempt to violate, disregard, or evade, any of the * * * rules and regulations, orders or directions of the Live Stock Sanitary commission establishing and governing quarantine, shall be deemed guilty of a misdemeanor, and upon conviction thereof shall be fined in any sum not less than $ 100 or more than $ 5000."

Sheriffs, constables and police officers in Kansas are hereby directed to enforce these regulations, and to report any violations of same of this commission.

In testimony whereof, I hereby set my hand, and cause to be affixed the great seal of the state of Kansas.

Done a Topeka, Kansas, this 5th day of March 1900.
(Seal.) W. E. Stanley,
Governor of Kansas.

By the Governor:
Geo. A. Clark, Secretary of State.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Deutsches Reich. Der Reichstag hat in seiner Sitzung vom 12. Juni d. J. in dritter Lesung den ihm unterm 24. März d. J. zugegangenen „Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten“ (vgl. S. 363), mit nachstehenden Abänderungen und Zusätzen angenommen:

§ 7 Abs. 1 hat folgenden Wortlaut erhalten:

Dem beamteten Arzte ist, soweit er es zur Feststellung der Krankheit für erforderlich und ohne Schädigung des Kranken für zulässig hält, der Zutritt zu dem Kranken oder zur Leiche und die Vornahme der zu den Ermittelungen über die Krankheit erforderlichen Untersuchungen zu gestatten. Auch kann bei Cholera-, Gelbfieber- und Pestverdacht eine Oeffnung der Leiche polizeilich angeordnet werden, insoweit der beamtete Arzt dies zur Feststellung der Krankheit für erforderlich hält.

In § 9 ist am Schluß hinzugefügt:

sie bleiben so lange in Kraft, bis von der zuständigen Behörde anderweite Verfügung getroffen wird.

In § 10 sind die Worte „sowie für deren Umgegend“ fortgefallen.

§ 12 lautet:

Kranke und krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen können einer Beobachtung unterworfen werden. Eine Beschränkung in der Wahl des Aufenthalts oder der Arbeitsstätte ist zu diesem Zwecke nur bei Personen zulässig, welche obdachlos oder ohne festen Wohnsitz sind oder berufs- oder gewohnheitsmäßig umherziehen.

§ 14 lautet:

Für kranke und krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen kann eine Absonderung angeordnet werden.

Die Absonderung kranker Personen hat derart zu erfolgen, daß der Kranke mit anderen als den zu seiner Pflege bestimmten Personen, dem Arzte oder dem Seelsorger nicht in Berührung kommt und eine Verbreitung der Krankheit thunlichst ausgeschlossen ist. Angehörigen und Urkundspersonen ist, insoweit es zur Erledigung wichtiger und dringender Angelegenheiten geboten ist, der Zutritt zu dem Kranken unter Beobachtung der erforderlichen Maßregeln gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit gestattet. Werden auf Erfordern der Polizeibehörde in der Behausung des Kranken die nach dem Gutachten des beamteten Arztes zum Zwecke der Absonderung nothwendigen Einrichtungen nicht getroffen, so kann, falls der beamtete Arzt es für unerläßlich und der behandelnde Arzt es ohne Schädigung des Kranken für zulässig erklärt, die Ueberführung des Kranken in ein geeignetes Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum angeordnet werden.

Auf die Absonderung krankheits- oder ansteckungsverdächtiger Personen finden die Bestimmungen des Abs. 2 sinngemäße Anwendung. Jedoch dürfen krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen nicht in demselben Raume mit kranken Personen untergebracht werden. Ansteckungsverdächtige Personen dürfen in demselben Raume mit krankheitsverdächtigen Personen nur untergebracht werden, soweit der beamtete Arzt es für zulässig hält.

Wohnungen oder Häuser, in welchen erkrankte Personen sich befinden, können kenntlich gemacht werden.

Für das berufsmäßige Pflegepersonal können Verkehrsbeschränkungen angeordnet werden.

§ 18 beginnt folgendermaßen: „Die gänzliche oder theilweise Räumung“ . . . .

§ 22 lautet:

Die Bestimmungen über die Ausführung der in den §§ 12 bis 21 vorgesehenen Schutzmaßregeln, insbesondere der Desinfektion, werden vom Bundesrath erlassen.

In § 23 lies statt „Gemeinden und im Falle ihrer Leistungsunfähigkeit die weiteren“ „Gemeinden oder die weiteren Kommunalverbände“.

Neu eingefügt ist hinter § 27 folgender § 28:

Personen, welche der Invalidenversicherung unterliegen, haben für die Zeit, während der sie auf Grund des § 12 in der Wahl des Aufenthalts oder der Arbeitsstätte beschränkt oder auf Grund des § 14 abgesondert sind, Anspruch auf eine Entschädigung wegen des ihnen dadurch entgangenen Arbeitsverdienstes, bei deren Berechnung als Tagesarbeitsverdienst der dreihundertste Theil des für die Invalidenversicherung maßgebenden Jahresarbeitsverdienstes zu Grunde zu legen ist.

Dieser Anspruch fällt weg, insoweit auf Grund einer auf gesetzlicher Verpflichtung beruhenden Versicherung wegen einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit Unterstützung gewährt wird oder wenn eine Verpflegung auf öffentliche Kosten stattfindet.

Im bisherigen § 28 (nunmehrigen § 29) lies statt „§§ 31 und 32“ „§§ 32 und 33“.

Der bisherige § 29 ist an dieser Stelle fortgefallen.

In § 31 lies statt „§ 28“ „§ 29“.

Der § 34 (bisher § 29) hat folgenden Wortlaut:

Die Kosten der Entschädigungen sind aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten. Im Uebrigen bleibt der landesrechtlichen Regelung vorbehalten, Bestimmungen darüber zu treffen:

1. von wem die Entschädigung zu gewähren und wie dieselbe aufzubringen ist,
2. binnen welcher Frist der Entschädigungsanspruch geltend zu machen ist,
3. wie die Entschädigung zu ermitteln und festzustellen ist.

Die bisherigen §§ 34 bis 45 haben die fortlaufende Bezeichnung §§ 35 bis 46 erhalten.

In § 34 (nunmehr § 35) Abs. 2 ist hinter „Sie können“ eingeschaltet: „nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit“.

In § 35 (36) lautet der Schlußsatz:

Innerhalb des von ihnen übernommenen Auftrags gelten die letzteren als beamtete Aerzte und sind befugt und verpflichtet, diejenigen Amtsverrichtungen wahrzunehmen, welche in diesem Gesetz oder in den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen den beamteten Aerzten übertragen sind.

§ 36 (37) hat nachstehende Fassung erhalten:

Die Anordnung und Leitung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln liegt den Landesregierungen und deren Organen ob.

Die Zuständigkeit der Behörden und die Aufbringung der entstehenden Kosten regelt sich nach Landesrecht.

Die Kosten der auf Grund des § 6 angestellten behördlichen Ermittelungen, der Beobachtung in den Fällen des § 12, ferner auf Antrag die Kosten der auf Grund des § 19 polizeilich angeordneten und überwachten Desinfektion und der auf Grund des § 21 angeordneten besonderen Vorsichtsmaßregeln für die Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung der Leichen sind aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten.

Die Landesregierungen bestimmen, welche Körperschaften unter der Bezeichnung Gemeinde, weiterer Kommunalverband und kommunale Körperschaft zu verstehen sind.

§ 39 (40) hat nachstehende Fassung erhalten:

Für den Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverkehr, sowie für Schifffahrtsbetriebe, welche im Anschluß an den Eisenbahnverkehr geführt werden und der staatlichen Eisenbahnaufsichtsbehörde unterstellt sind, liegt die Ausführung der nach Maßgabe dieses Gesetzes zu ergreifenden Schutzmaßregeln ausschließlich den zuständigen Reichs- und Landesbehörden ob.

Inwieweit die auf Grund dieses Gesetzes polizeilich angeordneten Verkehrsbeschränkungen und Desinfektionsmaßnahmen

1. auf Personen, welche während der Beförderung als krank, krankheits- oder ansteckungsverdächtig befunden werden,
2. auf die im Dienste befindlichen oder aus dienstlicher Veranlassung vorübergehend außerhalb ihres Wohnsitzes sich aufhaltenden Beamten und Arbeiter der Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverwaltungen sowie der genannten Schifffahrtsbetriebe

Anwendung finden, bestimmt der Bundesrath.

In 43 (44) lies im ersten Satz statt „zwei Jahren“ „drei Jahren“.

Ferner ist Abs. 3: „Ist in Folge . . . . . ermäßigt werden“ fortgefallen.

§ 47 ist neu eingefügt und lautet:

Die vom Bundesrath zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen allgemeinen Bestimmungen sind dem Reichstag zur Kenntniß mitzutheilen.

Der bisherige § 46 ist als § 48 bezeichnet.

Der Schlußparagraph 49 lautet:

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Deutsches Reich. Zur Verhandlung auf dem am 22. und 23. Juni d. J. in Freiburg i. Br. stattfindenden XXVIII. Deutschen Aerztetage sind folgende Gegenstände in Aussicht genommen:

1. Die Bedeutung des Samariter- und Rettungswesens für den deutschen Aerztestand. Ref.: Henius-Berlin.
2. Die Nothwendigkeit obligatorischer Leichenschau. Ref.: Becher.
3. Bericht Landsberger's über die von der Kommission (dem Ausschuß) in Vorschlag zu bringenden Aenderungen des Krankenversicherungsgesetzes.
4. Die Frage einer Auskunftstelle für Niederlassung deutscher Aerzte im Auslande. — Ref.: Piza-Hamburg und Joachim-Berlin —, sowie einer ärztlichen Centralstelle (Syndikat), Ref.: Becher.
5. Anträge von Leipzig-Land, betr.
   a) Einführung eines praktischen Jahres;
   b) Befähigungsnachweis für Ausübung der Heilkunde.
6. Anträge des Ausschusses der Berliner Standesvereine, betr.
   a) die Vereinbarung mit den Privatunfallversicherungsgesellschaften;
   b) Honorare der ärztlichen Atteste für dieselben.

Ferner werden die verschiedenen Kommissionen des Geschäftsausschusses dem Aerztetage Bericht erstatten.

Preußen. Dem Herrenhause sind am 28. Mai d. Js. die Entwürfe je eines Gesetzes, betr. die Verpflichtung der Gemeinden in den Provinzen Hannover und Westfalen zur Bullenhaltung nebst Begründungen behufs verfassungsmäßiger Beschlußnahme zugegangen.

Württemberg. Die Kammer der Abgeordneten hat in der 112. Sitzung am 9. Mai d. Js. folgenden Antrag der Abgeordneten Schock, Spieß und Genossen über Einführung einer Viehversicherung mit staatlicher Unterstützung angenommen:

„Die K. Staatsregierung um Erwägung darüber zu ersuchen, wie die Thätigkeit und die Gründung von auf Freiwilligkeit beruhenden Ortsviehversicherungsvereinen mit eigener Verwaltung durch staatliche Beiträge an diese Vereine zu fördern sei, und die Kammer der Standesherren zum Beitritt einzuladen.“

Vermischtes.

Oesterreich Typhusepidemie in Prag als muthmaßliche Folgeerscheinung des letzten Hochwassers.

In Prag hat sich im Laufe des Monat Mai, nachdem im April d J. das Hochwasser zu einer Ueberschwemmung einzelner niedrig gelegenen Theile der Stadt geführt hatte, allmählich eine Typhusepidemie entwickelt, da vom 1. bis 26. Mai nicht weniger als 91 Fälle von Abdominaltyphus der zuständigen Behörde angezeigt waren; 32 dieser Erkrankungen ent-

fielen auf die Altstadt, 38 auf die Josefsstadt, 21 auf die Vororte.

Um einer Weiterverbreitung der Krankheit möglichst Einhalt zu thun, waren bis zum 1. Juni 161 Brunnen gesperrt, von diesen waren nach Untersuchung des Wassers 10 öffentliche, sowie 36 private Brunnen für infizirt erklärt, während 34 zur Benutzung wieder frei gegeben waren. Nach den an das Kaiserliche Gesundheitsamt gelangten Wochenausweisen waren vom 6. Mai bis 9. Juni in Prag einschl. der Vororte 13 Todesfälle an Unterleibstyphus beobachtet.

China. Pest. Nach China Imperial Maritime Customs. Medical Reports, 58 th Issue.

Zufolge einem Berichte des französischen, der Gesandtschaft in China zugetheilten Militärarztes Dr. Matignon befindet sich ein gefährlicher Pestherd in der Mongolei, im Gebiete des Thales So-leu-ko, welches 12 Tagereisen nordöstlich von Peking am Fuße der mongolischen Hochebene sich hinzieht und eine äußerst kümmerlich sich nährende, unter gesundheitlich höchst ungünstigen Verhältnissen, im Schmutz dahinlebende Bevölkerung beherbergt. Zum ersten Male trat die Pest in dieser Gegend im September 1888 in dem kleinen Dorfe Yan-che-kou auf. Ein junges Mädchen von etwa 20 Jahren, welches nie das Thal verlassen hatte, war das erste Opfer. Die Einschleppung der Seuche war vermuthlich durch Arbeiter erfolgt, welche aus den südlichen Provinzen von China, insbesondere aus Schantung in jedem Frühjahr als Feldarbeiter zuwandern. Seit 1888 ist die Pest in der genannten Gegend alljährlich, aber nicht immer mit gleicher Stärke aufgetreten. Genaue Einzelheiten über den Verlauf der Epidemie sind indeß erst aus dem Jahre 1896 bekannt, in welchem der Berichterstatter den Seucheherd aufsuchte.

Unter den Orten, in denen die Krankheit sich in diesem Jahre zeigte, wurde das Dorf Tung-kia-yng-tze am heftigsten mitgenommen. Während des Höhepunktes der Epidemie war der Ort von der Mehrzahl seiner 300 Einwohner, unter welchen nach der Schätzung der Missionare insgesammt 45 Personen an der Pest gestorben sind, verlassen; unter den 160 christlichen Einwohnern zählte man 23 Sterbefälle. Im Ganzen wurden in 10 Ortschaften des Thales So-leu-ko 92 Pesttodesfälle bekannt; die thatsächlich vorgekommenen Fälle dieser Art veranschlagt der Berichterstatter jedoch auf 160 bis 180. Im Jahre 1897 trat die Pest bedeutend milder auf und veranlaßte etwa sieben Mal weniger Sterbefälle als im Vorjahre. Im Gegensatz zu den sonst gemachten Erfahrungen wurde hier ein auffälliges Rattensterben vor dem Seuchenausbruch nicht beobachtet; dagegen starben die Fliegen auffallend zahlreich; Hausthiere wurden von der Pest nicht ergriffen. Bei der Behandlung der Kranken mittels Yersinschen Serums ließen sich wesentliche Erfolge nicht feststellen.

Der Berichterstatter ist der Meinung, daß von diesem mongolischen Pestherde aus die Seuche leicht nach Rußland gelangen könne. Etwa 120 bis 150 km südwestlich von dem Thale entfernt liegt der häufig von russischen Kaufleuten besuchte, ziemlich bedeutende Handelsplatz Sama-Mia, welcher seinerseits wichtige Handelsbeziehungen mit Kalgan unterhält, von wo aus durch die Wüste Gobi, über Urga, Kiakta und Irkutsk die Thee- und Felle-Einfuhr nach Rußland erfolgt.

Nach den Angaben in einem Bericht von Dr. C. C. de Burgh Daly ist in Newchwang die Pest gegen Mitte Juli 1899 ausgebrochen und hat bald darauf eine erhebliche Verbreitung unter den Eingeborenen erlangt. Europäer der englischen Ansiedelung sind überhaupt nicht ergriffen worden, wohl aber 5 Personen, von denen 3 starben, aus der russischen, 3 Meilen flußaufwärts gelegenen Kolonie. Ende September hatte die Seuche Ortschaften erreicht, die 24 Meilen südöstlich, 17 Meilen nordwestlich und 40 Meilen nordöstlich von Newchwang entfernt liegen.

In Swatow ist, nach den Berichtsangaben von Dr. Henry Layng, die Pest, von Hongkong aus verschleppt, zuerst im Jahre 1894 zum Ausbruch gekommen, und hat seitdem im dortigen Hafenplatz oder in den benachbarten Ortschaften in epidemischer Weise geherrscht. Es waren ergriffen: im Jahre 1895 der Hafen von Swatow und die große Stadt Chao-yang, 1896 Chao-yang und der Bezirk von Haimun, 1897 Talhoupou und einige Dörfer im Süden und Südosten, ferner Huelai im Südwesten, 1898 der Hafen von Swatow, Chao-yang und Huelai, 1899 Ampo und einige Dörfer im Norden und Nordosten, ferner Ungkaz im Norden, Huelai und Kuisu in Südwesten. Die Stadt Chao-yang hat mehr als die anderen Orte gelitten.

In Wuchow sind nach den Berichtsangaben von Dr. Roderick J. J. Macdonald im Jahre 1899 die ersten Pestfälle Anfangs März beobachtet worden, nachdem die letzten des Vorjahres im Juli vorgekommen waren. Es scheint eine Neueinschleppung stattgefunden zu haben. Die Epidemie hat 4 Monate angehalten und schätzungsweise mindestens 1000 Personen oder 2% der Bevölkerung zum Opfer gefordert.

In Pakhoi kam nach den Mittheilungen von Dr. A. Sharp Deane im Jahre 1899 der erste Pestfall im Februar zur behördlichen Kenntniß. Die Seuche breitete sich alsdann allmählich weiter in der Stadt aus, herrschte von Mitte April bis Mitte Juni dort ganz allgemein und erlosch gegen Ende Juli. Insgesammt mögen in jener Zeit 800 Personen der Seuche erlegen sein.

Mengts, wo seit 1895 alljährlich die Pest in erheblichem Grade geherrscht hat, ist in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober 1899 von ihr verschont geblieben.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Offenbach a. M., Verwaltungsbericht und Verwaltungsrechenschaft der Bürgermeisterei der Stadt — für 1898/99. Fol.

Oppenheim, Prf. H. Nervenleiden und Erziehung. Vortrag. Berlin 1899. 8⁰.

Osnabrück, Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt — für 1898/99. Osnabrück. 4⁰.

Pflanzenschutz, Station für —. I 1898/99. Hamburg 1899. 4⁰.

Predöhl, Dr. Aug. Leitende Gesichtspunkte bei der Auswahl und Nachbesichtigung der in Heilstätten behandelten Lungenkranken im Bezirk der Hanseatischen Versicherungsanstalt und Bemerkungen über Sommer- und Winterkuren. 1899. Sep.-Abdr. 8⁰.

Reiche, Dr. F. Die Erfolge der Heilstättenbehandlung Lungenschwindsüchtiger und klinische Bemerkungen zur Tuberculosis pulmonum. Leipzig 1899. Sep.-Abdr. 8⁰.

Rettungsgesellschaft, Bericht über die Thätigkeit der Berliner — für das 2 Geschäftsjahr vom 1. 10. 1898 bis 30. 9. 1899. Berlin 1899. 4⁰.

Sachsen. Dekaden-Monatsberichte des Königl. sächsischen meteorologischen Institutes. Jahrg. 1. 1898. Chemnitz 1899. Fol.

Schaper, Dr. Charité-Annalen. 24. Jahrg. Berlin 1899. 8⁰.

23. Woche vom 3. bis 9. Juni 1900. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt- geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	134 196	89	1	52	20	20,1	24,5	—	—	—	—	—	3	8	5	4	3	35	1
Altendorf	47 971	63	2	16	8	17,3	20,1[1])	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	14	—
Altona	153 873	109	3	53	21	17,9	22,9	4	—	—	—	—	6	7	1	1	1	32	3
Augsburg	87 996	38	3	44	17	26,0	27,7	4	—	—	—	—	5	2	5	3	2	27	1
Bamberg	41 695	23	—	23	7	28,7	22,8	—	—	1	—	—	5	2	2	2	2	13	—
Barmen	136 938	90	2	47	13	17,8	18,6	—	1	—	—	—	7	9	7	1	1	23	—
Berlin	1 767 605	858	37	720	177	21,2	21,3	8	20	9	1	2	100	83	86	29	2	398	13
Beuthen	44 534	48	—	32[2])	12	37,4[2])	24,7	—	—	1	—	—	3	6	2	2	1	20	—
Bielefeld	54 335	41	2	16	6	15,3	18,0	—	—	—	—	—	2	7	3	1	1	4	—
Bochum	59 562	48	1	34	13	29,7	23,5	—	1	—	1	—	6	6	—	—	—	20	—
Bonn	48 917	27	5	25[3])	5	26,6[3])	26,4	—	—	1	—	—	3	3	1	1	1	17	—
Borbeck	40 407	57	2	13	2	16,7	24,1[1])	—	1	—	1	—	2	3	1	1	—	4	1
Brandenburg	46 889	28	—	13	5	14,4	25,9	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	8	2
Braunschweig	128 354	70	2	44	14	17,8	22,1	—	—	—	—	—	5	3	5	2	2	28	3
Bremen	151 749	95	2	44[4])	8	15,1[4])	18,8	1	—	—	—	—	5	4	1	1	—	32	1
Breslau	412 959	264	5	253[5])	124	31,9[5])	27,9	1	1	—	—	—	38	32	36	4	4	143	2
Bromberg*	51 019	29	2	17	7	17,3	21,3	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	11	—
Charlottenburg	183 817	94	3	48	17	13,6	20,0	—	2	—	—	—	3	9	5	1	1	26	3
Chemnitz	191 805	167	1	97	56	26,3	29,7	—	—	—	1	—	6	4	4	3	3	81	1
Danzig	130 431	89	2	59	26	23,5	26,2	1	—	1	—	—	5	8	12	11	11	30	2
Darmstadt	69 574	30	2	35	11	26,2	20,0	2	2	—	1	—	5	3	5	—	—	17	—
Dessau	49 837	32	—	15	5	15,7	22,5	—	—	—	1	—	3	1	3	3	3	7	—
Dortmund	131 005	112	—	61	20	24,2	22,4	3	1	2	1	—	2	19	—	—	—	31	2
Dresden	397 906	231	4	163[6])	47	21,3[6])	21,3	2	—	2	—	—	20	10	15	4	3	109	5
Düsseldorf	205 056	144	2	78	32	19,8	21,7	—	—	—	—	—	16	12	11	4	2	35	4
Duisburg	80 341	80	2	79	51	51,1	23,9	—	1	3	—	1	4	14	39	24	24	16	1
Elberfeld	151 657	107	3	46	15	15,8	19,0	1	—	3	—	—	4	9	—	—	—	27	2
Elbing	49 760	48	1	29	17	30,3	27,5	—	1	—	—	—	—	1	5	2	2	20	2
Erfurt	83 042	68	1	28	10	17,5	21,3	—	—	—	—	—	3	5	1	—	—	17	2
Essen	112 496	99	5	58	16	26,8	23,2	2	4	—	1	—	7	20	3	1	1	21	—
Flensburg	44 226	31	—	26	5	30,6	21,6	2	—	1	—	—	—	1	2	—	—	19	1
Frankfurt a. M.	257 056	161	4	82	21	16,6	18,6	—	—	1	—	—	12	8	5	1	1	52	4
Frankfurt a. O.	62 301	29	3	20	11	16,7	25,1	—	—	—	—	—	2	2	7	3	3	6	3
Freiburg i. B.	57 448	45	—	29[7])	8	26,2[7])	23,0	—	—	—	1	—	1	7	4	2	2	15	1
Fürth	50 724	53	—	31	17	31,8	26,8	—	—	—	—	—	5	4	9	6	6	13	—
Gera	47 160	31	—	21	10	23,2	27,0	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	14	1
M.-Gladbach	57 361	53	5	10	3	9,1	23,2	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	8	—
Gleiwitz	47 316	36	1	21	10	23,1	20,2	—	1	1	1	—	1	2	—	—	—	15	—
Görlitz	77 260	54	3	40	18	26,9	24,6	—	4	—	—	—	1	4	4	1	1	27	—
Hagen	47 704	43	—	19	6	20,7	21,5	—	—	—	—	—	2	7	—	—	—	9	1
Halberstadt	45 184	13	1	19	4	21,9	24,3	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	12	1
Halle	152 736	94	7	66[8])	23	22,5[8])	23,0	—	—	1	—	—	4	9	4	—	—	41	7
Hamburg	673 794	418	16	235	66	18,1	24,7	7	1	3	—	—	31	32	9	3	2	140	12
Hannover	241 106	112	4	65	25	14,0	19,7	—	—	—	—	—	5	7	7	1	1	4[illegible]	1
Harburg	49 454	39	1	15	9	15,8	22,9	—	—	—	—	—	—	—	3	3	3	11	1
Hildesheim	44 358	22	—	15	2	17,6	21,2	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	11	—
Kaiserslautern	44 293	42	2	16	5	18,8	19,5	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	8	1
Karlsruhe	93 495	48	2	37	10	20,6	19,2	—	—	—	1	—	6	6	3	2	2	20	1
Kassel	101 300	68	3	39	12	20,0	17,3	—	—	—	—	—	4	4	3	—	—	26	2
Kiel	100 786	80	2	21[9])	7	10,8[9])	21,6	—	—	1	—	—	1	1	4	3	3	13	1
Koblenz	42 257	18	—	16	9	19,7	19,8	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	11	1
Köln	356 405	237	9	126	43	18,4	24,9	2	—	—	2	2	12	13	13	3	2	80	2
Königsberg i. Pr.	183 273	125	4	117	25	33,2	27,2	4	6	—	2	—	10	20	13	6	6	59	3
Königshütte	52 209	66	2	25	10	24,9	26,1	—	—	1	—	—	—	5	—	—	—	19	—
Kottbus	41 482	11	1	12	4	15,0	24,1	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	9	—
Krefeld*	108 959	56	2	30	5	14,3	21,3	—	—	—	—	—	4	11	1	1	1	13	1
Leipzig	440 341	276	9	143	56	16,9	22,2	3	—	3	1	—	16	14	17	5	4	87	2
Liegnitz	56 053	28	—	19	9	17,6	27,5	—	—	—	—	—	3	2	3	1	1	11	—
Linden*	43 015	35	2	15[10])	6	18,1[10])	32,5	—	—	—	—	—	4	2	1	1	1	8	—
Ludwigshafen	51 823	64	1	20	5	20,1	24,6	—	—	—	—	—	2	2	2	2	2	7	7
Lübeck	76 135	42	3	22	6	15,0	19,6	—	—	3	—	—	3	2	—	—	—	14	—
Magdeburg	225 598	110	3	83	26	19,1	24,4	—	—	2	—	—	9	13	3	—	—	52	4
Mainz	79 607	49	3	42	16	27,4	21,1	3	1	—	—	—	3	9	6	3	2	18	2
Mannheim	118 243	.	.	.	.	.	21,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Metz	58 987	32	1	21	9	18,5	19,8	—	—	—	—	—	1	1	6	1	1	11	2
Mülhausen i. E.	88 573	65	1	44	11	25,8	23,4	5	—	—	1	—	9	7	3	3	3	18	1

Wegen der Bedeutung des Zeichens *, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 233.

1) Durchschnitt 1889/98. — 2) Ohne Ortsfremde 27 = 31,5 ‰. — 3) Desgl. 15 = 15,9 ‰. — 4) Desgl. 42 = 14,4 ‰. — 5) Desgl. 242 = 30,5 ‰. — 6) Desgl. 150 = 19,6 ‰. — 7) Desgl. 26 = 23,5 ‰. — 8) Desgl. 56 = 19,1 ‰. — 9) Desgl. 17 = 8,8 ‰. — 10) Desgl. 14 = 16,9 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülheim a. Rh.*	40 589	37	1	17	8	21,8	25,5	—	—	—	—	—	2	1	2	1	1	12	—
München	466 934	327	15	255	113	28,4	26,2	8	—	—	1	1	30	17	55	2	2	133	10
Münster	64 015	37	—	31	6	25,2	23,8	—	—	—	—	—	4	1	1	—	—	25	—
Nürnberg	217 942	227	6	107	40	25,5	24,3	—	—	1	—	—	20	18	5	2	2	59	4
Offenbach	43 339	37	3	9	7	10,8	20,2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Osnabrück	49 628	26	2	14	3	14,7	19,9	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	10	—
Plauen i. V.	67 285	49	1	28	17	21,6	23,0	—	—	—	—	1	1	3	—	—	—	22	1
Posen	108 075	75	4	48	13	23,1	26,8	—	—	1	—	—	3	9	3	2	1	29	3
Potsdam	62 482	21	1	22[3])	8	18,3[3])	22,0	—	—	—	1	—	3	1	1	—	—	15	1
Regensburg	45 098	29	1	22	7	25,4	28,5	2	—	—	—	—	5	1	1	1	1	13	—
Remscheid	53 617	49	3	26	12	25,2	20,0	—	—	1	—	1	6	4	—	—	—	14	—
Rixdorf*	79 341	71	2	40	18	26,2	26,8[1])	—	3	—	—	—	2	9	8	2	2	17	1
Rostock	54 687	24	—	17	1	16,2	20,4	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	14	—
Schöneberg*	89 875	55	1	31	13	17,9	15,4[2])	—	—	—	—	—	2	5	3	1	1	20	1
Solingen	44 789	28	3	14	6	16,3	22,3	—	—	1	—	—	6	—	1	—	—	5	1
Spandau	65 443	35	—	21	6	16,7	23,9	—	—	—	—	—	3	2	2	1	1	12	2
Stettin	164 031	98	2	74	35	23,5	26,0	—	2	—	—	—	7	9	9	5	5	45	2
Straßburg i. E.	147 009	74	1	58	19	20,5	23,5	—	—	—	—	1	7	4	14	11	11	29	3
Stuttgart	156 417	76	—	48	18	16,0	19,0	—	—	—	—	—	5	9	4	1	1	29	1
Trier	44 056	18	—	14	4	16,5	22,2	—	1	—	—	—	3	1	—	—	—	9	—
Ulm	42 706	22	—	16	5	19,5	19,7	—	—	—	—	—	2	—	4	2	2	10	—
Wiesbaden	83 166	42	1	31	5	19,4	18,7	—	—	—	—	—	3	6	2	—	—	19	1
Würzburg	75 991	43	—	20[4])	5	13,7[4])	24,3	—	—	—	—	—	2	3	1	1	1	14	—
Zwickau	54 168	42	1	26	12	25,0	25,2	—	—	—	—	—	1	3	1	—	—	19	2

Woche vom 3. bis 9. Juni 1900. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 2. Juni	526 072	298	9	144	30	14,2	.	—	—	—	2	—	22	20	16	—	—	78	6
Antwerpen bis 2. Juni	293 111	166	8	95	19	16,9	.	—	—	—	1	—	13	21	5	—	.	50	5
Brüssel	207 910	82	6	52	7	13,0	.	—	—	—	—	—	9	5	5	.	.	31	2
Budapest bis 2. Juni	685 340	459	10	305	68	23,1	.	6	2	6	1	1	73	55	17	.	.	130	14
Christiania	221 255	172	11	74	24	17,4	.	1	—	—	—	—	15	9	6	.	.	39	—
Edinburg	302 262	170	.	94	17	16,2	.	4	—	1	—	.	11	[5])1	[6])1	.	.	76	.
Glasgow	743 585	501	.	285	.	19,9	.	14	4	2	—	.	.	[5])14	[6])4	.	.	247	.
Kopenhagen	349 000	207	4	102	23	15,2	.	1	—	—	2	—	14	13	3	.	.	63	6
Krakau bis 2. Juni	84 869	101	4	53	9	32,5	.	—	—	—	1	—	13	12	—	—	—	27	—
Lemberg bis 2. Juni	143 077	35	6	59	17	21,4	.	—	—	1	—	—	16	5	2	—	.	33	2
London	4 589 129	2276	.	1398	295	15,8	.	60	11	25	7	2	150	213	24	—	—	840	66
Lyon bis 26. Mai	466 028	155	14	183	36	20,4	.	2	1	—	2	—	24	32	9	—	.	107	6
Madrid bis 21. April	516 428	293	21	278	48	28,0	.	8	4	3	1	1	38	.	25	.	.	197	1
Moskau bis 2. Juni	988 610	.	34	601	289	31,6	.	26	8	11	1	2	47	34	91	.	.	381	.
New York bis 12. Mai	3 654 594	1588	102	1253	357	19,3	.	14	12	51	13	4	197	269	12	.	.	706	75
Odessa	414 800	.	10	198	81	24,8	.	5	1	—	-	1	26	5	23	23	23	129	8
Paris	2 511 629	1145	55	1004	108	20,8	.	38	6	4	10	2	199	120	27	—	-	561	37
Petersburg bis 2. Juni	1 132 677	607	33	549	197	25,2	.	17	13	14	14	1	75	39	53	.	.	323	.
Prag und Vororte	391 693	234	13	199	41	26,4	.	2	—	—	4	—	56	19	5	.	.	102	11
Rom bis 19. Mai	514 306	200	14	147	20	14,9	.	4	—	3	2	—	13	16	17	.	.	87	5
Stockholm bis .. Juni	297 148	146	5	119	22	20,8	.	—	1	2	—	—	25	18	5	1	1	60	8
Triest	168 264	126	8	91	26	28,1	.	—	—	—	1	—	13	13	2	2	—	61	1
Venedig bis 26. Mai	172 924	85	3	71	12	21,4	.	4	—	2	—	—	8	8	6	.	.	42	1
Warschau bis 26. Mai	645 848	487	11	265	77	21,3	.	—	2	6	1	—	39	55	33	.	.	126	3
Wien	1 656 662	944	67	683	225	21,4	.	16	4	2	3	3	131	118	83	—	—	300	23

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 3. bis 9. Juni 1900.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu: Berlin[8])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	19	4	1	—	—	1	—	—	3	—	—	1	9
Scharlach	24	—	—	2	4	2	1	1	1	—	—	1	7
Diphtherie u. Croup	34	—	2	2	7	6	7	—	3	-	—	1	—
Unterleibstyphus	2	2	1	—	—	—	—	1	5	—	—	2	-
Brechdurchf. inkl. Ruhr	2	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Kindbettfieber	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	1	1
Wechselfieber	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2
Rose	17	1	2	4	—	2	—	1	7	3	—	2	5
Syph. inkl. Gonorrhöe	51	8	21	3	21	19	4	4	33	19	6	11	80
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	63	4	12	—	7	9	8	2	14	4	3	9	20
Lungenschwindsucht	66	4	12	—	17	6	4	11	33	9	5	18	34
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	65	3	37	6	7	8	1	6	37	3	1	4	33
Akuter Darmkatarrh	12	—	12	1	1	2	2	1	6	4	—	1	4
Chron. Alkoholismus	15	3	—	2	2	1	1	1	4	1	2	3	23
Ak. Gelenkrheumatism.	42	2	10	4	5	3	10	1	18	5	4	11	13
And. rheumat. Krankh.	16	2	18	3	3	3	2	4	16	1	3	3	13
Verletzungen	120	10	83	10	34	37	22	18	77	32	12	19	56
Alle übrigen Krankh.	587	48	317	34	116	122	126	54	238	55	41	107	385
Summe	1136	92	528	71	225	221	188	105	498	136	78	194	685
Verbliebener Bestand	4229	345	2131	333	1048	988	725	355	1903	448	457	791	3168

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Mas. u. Rötheln	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	3/6.-9/6.	2	33	[7])59	[7])53	—
Breslau	desgl.	2	45	8	9	2
R.-B. Aachen	desgl.	2	4	14	26	1
Arnsberg	desgl.	25	6	52	60	7
Aurich	desgl.	2	13	1	4	—
Düsseldorf	desgl.	10	156	76	76	4
Erfurt	desgl.	8	19	8	9	1
Hannover	desgl.	—	7	7	8	—
Hildesheim	desgl.	1	8	3	17	—
Königsberg	desgl.	3	172	87	15	1
Lüneburg	desgl.	2	33	8	9	—
Marienwerder	desgl.	4	28	26	2	1
Minden	desgl.	11	—	9	8	1
Münster	desgl.	1	63	10	3	3
Osnabrück	desgl.	3	2	3	8	—
Posen	desgl.	4	143	21	4	1
Schleswig	desgl.	14	238	51	27	3
Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
Stade	desgl.	—	2	6	14	—
Stettin	desgl.	4	2	19	23	—
Stralsund	desgl.	2	2	22	4	—
Trier	.	.	.	.	.	
Wiesbaden	4/6.-10/6.	5	49	37	40	1
Stadt München	3/6.-9/6.	5	52	8	12	2
Nürnberg	desgl.	—	4	10	7	1
Hzgth. Braunschw.	desgl.	2	—	7	11	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	1	—	5	4	—
Hamburg	desgl.	2	321	47	17	2

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1888/97. — [3]) Ohne Ortsfremde 19 … ‰. — [4]) Desgl. 19 = 13,0 ‰. — [5]) Keuchhusten. — [6]) Diarrhöe. — [7]) 4 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [8]) Die Nachweise des Jüdischen und des Lazarus-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 3. bis 9. Juni 1900.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin	3. Juni	29,5	14,4	756,9	755,4	754,8	57	36	51	0,3	O	1
	4. "	29,6	15,0	754,4	753,5	754,1	64	31	56	.	NO	1
	5. "	29,5	15,3	754,8	753,3	753,4	54	28	55	.	O	1
	6. "	28,9	17,5	7 Uhr 752,4	750,1	9 Uhr 750,2	7 Uhr 60	35	9 Uhr 82	gemessen 7 Uhr Morg. 3,8	SO-NO	1
	7. "	25,2	15,5	750,2	751,0	751,8	83	43	63	.	WNW	1
	8. "	23,2	12,9	753,0	752,9	754,6	67	39	73	.	W	1
	9. "	18,2	11,0	756,2	2 Uhr 758,0	759,3	71	2 Uhr 86	96	4,4	WSW	1
München	3. Juni	24,5	8,1	712,3	710,8	710,4	85	44	72	—	NO	2,6
	4. "	27,0	10,8	709,7	709,2	709,2	56	35	63	—	NO	2,2
	5. "	26,2	11,9	710,1	709,8	710,4	54	38	64	—	NO	3,0
	6. "	26,7	12,7	8 Uhr 711,7	710,8	8 Uhr 711,2	8 Uhr 65	41	8 Uhr 64	8 Uhr Morg. 1,5	W	2 0
	7. "	20,0	13,5	713,6	714,6	714,3	80	91	88	12,9	W	2,7
	8. "	19,4	9,4	716,4	715,9	717,5	89	47	70	1,5	W	2,0
	9. "	20,0	10,4	719,5	719,4	719,6	59	45	62	—	NO	1,6

Hierzu gerichtl. Entsch. a. d. Gebiete d. ö. Gesundheitspfl. Band *III*. S. *65* bis *80*.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.
Für die Anz[illegible]ortlich: **Ad. Thiele** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7816) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIV. Jahrgang. **Berlin, den 27. Juni 1900.** Nr. 26.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Türkei. (S. 565.) Am 7. Juni wurde in Smyrna ein dritter Pestfall, und zwar im türkischen Viertel bei einem 14 jährigen türkischen Dienstboten, bakteriologisch festgestellt.

In Trapezunt wurde am 11. Juni eine pestverdächtige Erkrankung bei einem 5 jährigen Mädchen beobachtet; alle Vorsichtsmaßnahmen wurden getroffen, die Kranke und das Haus, in dem sie sich befand, wurden abgesperrt. — Vorher war nach einer Mittheilung vom 6. Juni unter den nach Hopa zurückgekehrten Pilgern ein pestverdächtiger Todesfall bei einem 70 jährigen Greise vorgekommen, doch hatte die durch den beamteten Arzt aus Trapezunt vorgenommene nähere Untersuchung den Verdacht nicht bestätigt.

Aegypten. (S. 589.) In Port Said kamen vom 2. bis einschl. 8. Juni 16 Neuerkrankungen und 6 Todesfälle an der Pest zur Anzeige; die Gesammtzahl der seit dem 27. April gemeldeten Krankheitsfälle beläuft sich auf 63, der Pesttodesfälle auf 25. Am 8. Juni waren in Port Said 27 Kranke im Bestande.

Aus Alexandrien und aus Damiette sind in der Woche vom 2. bis 8. Juni Erkrankungen oder Todesfälle an der Pest nicht zur Anzeige gelangt; am 8. Juni war in beiden Orten noch je 1 Kranker in Behandlung.

Persien. In Kischm (S. 533) waren zufolge einer Mittheilung vom 22. Mai bis dahin 18 Pesterkrankungen und 11 Todesfälle vorgekommen.

Britisch-Ostindien. Nach einer amtlichen Mittheilung in der Bombay Government Gazette vom 29. Mai hat seit Mitte April die Pest in Bombay an Heftigkeit nachgelassen. Während der vier Wochen vom 15. April bis 12. Mai sind nacheinander 697, 564, 472, 356 Personen dort an der Pest erkrankt (ausschl. der verdächtigen Fälle) und 515, 435, 359, 332 der Seuche erlegen. Die Bevölkerung der Stadt, welche auf 648 600 geschätzt wird, soll dadurch, daß weit mehr Personen fortgezogen als zugereist sind, innerhalb der vier Wochen vom 14. April bis 8. Mai um 7576 Personen abgenommen haben. Mit Pestserum geimpft wurden in einer Woche des Monats Mai angeblich 1632 Personen.

Natal. Am 18. Mai ist in Durban ein vereinzelter, tödtlich verlaufener Pestfall (bei einem aus Indien gekommenen Eingeborenen) festgestellt worden.

Vereinigte Staaten von Amerika. (S. 317.) Im Laufe des Monats Mai sind im Chinesenviertel von San Franzisko abermals Todesfälle an der Beulenpest vorgekommen. Die Ortsgesundheitsbehörde hat am 19. Mai amtlich das Auftreten der Pest in San Franzisko verkündet, seit dem 28. Mai ist das Chinesenviertel daselbst abgesperrt. Von den bis zum 15. Mai festgestellten 9 Pestfällen entfällt je 1 auf den 6., 15., 17. und 18. März, 1 auf den 24. April, 2 auf den 11. Mai, und je 1 auf den 14. und 15. Mai; sämmtliche betrafen Chinesen, und wurde die Krankheit immer erst nach dem Tode festgestellt, was wohl dadurch sich erklärt, daß die Chinesen ihre Kranken in unterirdischen, schwer zu entdeckenden Räumen verbergen.

Brasilien. (S. 509.) Zufolge einer Mittheilung vom 29. Mai nahm die Pest in Rio de Janeiro langsam zu, und wurde nach Ansicht der Gesundheitsbehörde die Verbreitung der Seuche durch Ratten befördert, da bei mehreren todt aufgefundenen

Ratten das Vorhandensein von Pestbazillen bakteriologisch festgestellt worden war. Für die Zeit vom 6. bis 29. Mai waren aus Rio de Janeiro 46 Erkrankungen an Pest amtlich gemeldet, von denen 9 tödtlich abgelaufen waren. Die Einschleppung der Krankheit hat anscheinend durch drei am 4. April aus Porto angekommene Portugiesen stattgefunden, welche am 18. und 19. April zusammen mit drei anderen Hausgenossen erkrankt waren (vgl. S. 413); 3 weitere Pestfälle sind dann, wie sich nachträglich herausgestellt hat, schon vor dem 16. Mai (vgl. S. 509) am 6. und 11. Mai vorgekommen.

Neu-Süd-Wales. In der am 5. Mai endenden Woche sind laut amtlicher Mittheilung in Sydney 10 Personen an der Pest gestorben und 38 mit dieser Krankheit in's Hospital gekommen. Am Ende der Woche befanden sich 99 Pestkranke in Behandlung.

Viktoria. (S. 509.) Zufolge einer Mittheilung vom 15. Mai war von 4 in Melbourne an der Pest erkrankten Personen 1 gestorben.

Queensland und Westaustralien. (S. 565.) Bis Mitte Mai war aus Brisbane und aus Freemantle je ein weiterer Pestfall gemeldet.

Cholera. Britisch-Ostindien. In Kalkutta sind in der Zeit vom 13. bis 19. Mai 82 Personen an Cholera gestorben.

Gelbfieber. Es wurden festgestellt vom 31. März bis 13. April in Rio de Janeiro 34 Todesfälle, vom 24. April bis 22. Mai in Panama 8 Erkrankungen (und 5 Todesfälle), vom 17. bis 23. Mai in Havana 1 (0), vom 16. bis 23. Mai in Quemados 3 (0), vom 26. Mai bis 3. Juni in Santa Clara unter den in Baracken liegenden Truppen 7 (4), vom 13. bis 26. Mai in Vera Cruz 37 (13) und am 11. April in San Salvador 38 (.), außerdem auf einem Schiffe im Hafen von Rio de Janeiro am 17. April 73 (39) und am 2. Mai 32 (29). (Public health reports Nr. 22 u. 23.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Madrid 13, Moskau 5, Petersburg 4, Warschau (Krankenhäuser) 3, Kalkutta 31 Todesfälle; Reg.-Bez. Hildesheim 2, Reg.-Bez. Wiesbaden 12 (darunter Frankfurt a. M. 9), London (Krankenhäuser) 8, New York 2, Paris 16, Petersburg 44, Warschau (Krankenhäuser) 6 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Warschau 6 Todesfälle; Edinburg 2, Petersburg 3, Warschau (Krankenhäuser) 2 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 7 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 4 Todesfälle; Kopenhagen 2 Erkrankungen; **Varizellen:** Wien 42 Erkrankungen; **Brechdurchfall:** München 54, Nürnberg 49 Erkrankungen; **akuter Gelenkrheumatismus:** Nürnberg 26 Erkrankungen; **Rothlauf:** Wien 29 Erkrankungen; **epidemische Ohrspeicheldrüsenentzündung:** Wien 52 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 5, Budapest, Kopenhagen je 2, London 11, Moskau 5, New York 11, Petersburg 4, Prag, Stockholm je 2 Todesfälle; **Keuchhusten:** London 49 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 24, Hamburg 22, Budapest 27, Wien 45 Erkrankungen; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 87, Nürnberg 27 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15 %): in Darmstadt, Flensburg, Mülhausen i. Els., Regensburg — Erkrankungen kamen zur Meldung in Berlin 37, Breslau 42, in den Reg.-Bezirken Königsberg 276, Schleswig 240, Trier 173, in München 43, Hamburg 265, Budapest 141, Christiania 21, Edinburg 190, Kopenhagen 22, New York 618, Petersburg 84, Wien 258 — desgl. an **Scharlach** (1886/95: 0,91 %): in Altendorf, Elberfeld — Erkrankungen wurden angezeigt in Berlin 43, im Reg.-Bez. Königsberg 164, in Hamburg, Budapest je 41, Kopenhagen 59, London (Krankenhäuser) 210, New York 154, Paris 142, Petersburg 47, Wien 29; ferner kamen Erkrankungen an **Diphtherie** und **Croup** zur Anzeige in Berlin 44, Hamburg 31, Kopenhagen 41, London (Krankenhäuser) 150, New York 164, Paris 58, Petersburg 79, Stockholm 48 — desgl. an **Unterleibstyphus** in London (Krankenhäuser) 24, Paris 86, Petersburg 54, Prag 24.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Oesterreich. Nach einem Rundschreiben der Seebehörde zu Triest sind in Gemäßheit einer Weisung des Handelsministers vom 10. Juni auf die Herkünfte aus dem Golf von Smyrna dieselben gesundheitlichen Maßnahmen in Anwendung zu bringen wie nach dem Rundschreiben vom 7. Juni 1899 auf die Herkünfte von Alexandrien. (Veröff. 1899 S. 507.) —

Italien. Durch Verordnung vom 11. Juni sind die seesanitätspolizeilichen Verordnungen Nr. 2 und Nr. 5 vom 30. Januar bezw. 10. Februar d. J., soweit sie Schutzmaßregeln gegen die Häfen von Argentinien und der Hawai-Inseln betreffen (S. 135 und 190), aufgehoben. —

Türkei. Nach einer Entscheidung des obersten Gesundheitsraths zu Konstantinopel vom 28. Mai sind die Herkünfte von dem Vilajet Aidin zwischen Neu-Phocäa und Echelle-Neuve — einschl. dieser Orte — einer fünftägigen Beobachtungsquarantäne in einem der Lazarethe der Türkei zu unterwerfen.

— Auf Beschluß desselben Gesundheitsraths ist zufolge einer Mittheilung vom 30. Mai die Quarantäne gegen Herkünfte aus Konfuda (S. 90) aufgehoben worden.

— Nach einer weiteren Entscheidung des Gesundheitsraths ist vom 12. Juni ab die für Herkünfte von der Küste des Vilajets Smyrna angeordnete 5 tägige Quarantäne (S. 536) auf 10 Tage erhöht, auch eine strenge Desinfektion der getragenen Kleider und Effekten der Passagiere und der Schiffsmannschaft, sowie des Kielraums der Schiffe in einem türkischen Lazareth angeordnet worden.

— In Smyrna ist nach Feststellung der zweiten Erkrankung unter dem Vorsitz des Generalgouverneurs des Vilajets eine gemischte Kommission gebildet worden, welche zwei- bis dreimal wöchentlich zusammentreten sollte und bis zum 4. Juni hauptsächlich Folgendes angeordnet hatte:

1. Die kleine Herberge, in welcher der zweite Pestfall aufgetreten war (S. 565), wurde geräumt, desinfizirt und geschlossen, nachdem Wäsche und Kleidungsstücke der Insassen ebenfalls zur Desinfektion gegeben waren;

2. die gleiche Maßregel fand auf das Nebenhaus Anwendung;

3. die ausquartierten Familien wurden täglich überwacht;

4. eine gleiche Ueberwachung der unbemittelten Bewohner aller Herbergen des israelitischen Stadtviertels wurde angeordnet, um etwaige neue Krankheitsfälle alsbald zu erkennen;

5. aus denjenigen Herbergen, welche zu sehr überfüllt waren, wurde ein Theil ihrer Bewohner herausgenommen;

6. alte Sachen und Lumpen, welche sich in den verschiedenen Räumen befanden, wurden mittels Dampf desinfizirt (eine Feuersbrunst in einem Bazar zerstörte glücklicherweise viele gefährliche Waaren, mit denen vielleicht die Keime der Pest eingeschleppt worden waren);

7. der Handel mit alten Kleidern wurde vorläufig verboten;

8. die Bevölkerung wurde mit Hülfe der Presse aufgefordert, die Ratten und Mäuse durch Verbrennen zu vertilgen. —

Bulgarien. In Ergänzung der Verordnung vom 11. Mai (S. 511) ist in Gemäßheit eines Beschlusses des obersten Gesundheitsrathes vom 9. Juni das ganze Küstengebiet Kleinasiens von Aiwali bis Adalia nebst allen zu demselben gehörigen Inseln vom 7. Juni ab für pestverseucht erklärt worden. —

Aegypten. Zufolge einer Mittheilung vom 6. Juni hat die ständige Kommission des internationalen Gesundheitsraths zu Alexandrien beschlossen, gegen die Herkünfte aus Konfuda (vgl. Veröff. S. 136) das Pestreglement außer Anwendung zu setzen.

— Nachdem in Alexandrien während eines zehntägigen Zeitraumes kein neuer Pestfall festgestellt worden war, hatte am 7. Juni der internationale Gesundheitsrath daselbst beschlossen, die Maßregeln wegen Aufnahme eines die Krankheit betreffenden Vermerks auf den Schiffspässen und Gesundheitszeugnissen, sowie wegen der ärztlichen Untersuchung der Passagiere und der Desinfektion der Wäsche und Mannschaftsräume der von Alexandrien abgehenden Schiffe außer Kraft zu setzen. (Vgl. S. 536.) Diese Maßregeln sollen indessen alsbald nach Auftreten eines neuen Pestfalls in Alexandrien wieder in Kraft gesetzt und erst nach Ablauf einer abermaligen zehntägigen Frist seit Feststellung des letzten Pestfalls wieder außer Anwendung gebracht werden.

— Zufolge einer Mittheilung vom 14. Juni sind in Alexandrien diese Maßregeln, nachdem inzwischen wieder ein Pestfall festgestellt ist, von Neuem eingeführt worden. —

Niederländisch-Indien. Zufolge einer Mittheilung vom 17. Mai hat der Generalgouverneur Quarantäne gegen Osaka, Brisbane, Townsville, Kalkutta und Port Said verhängt (vgl. auch S. 566). —

Brasilien. Mittels Verordnung vom 21. Mai ist im Namen des Präsidenten der Republik

1. der Hafen und die Stadt Rio de Janeiro für pestverdächtig erklärt (vgl. S. 509),

2. bestimmt, daß die aus dem Hafen von Rio auslaufenden und nach anderen Häfen der Republik bestimmten Schiffe sich zunächst nach dem Lazareth auf Ilha Grande zu begeben haben, um daselbst desinfizirt zu werden (vgl. S. 511),

3. die Ausfuhr von Lumpen und anderer für den Krankheitskeim aufnahmefähigen Gegenstände, die in Art. 30 des Sanitätsreglements aufgeführt sind, aus dem Hafen von Rio de Janeiro nach anderen Theilen Brasiliens verboten. (Vgl. die entsprechende auf S. 136 erwähnte Verordnung vom 13. Januar d. J.)

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Ausführungsbestimmungen zum Impfgesetz vom 8. April 1874, erlassen auf Grund der Beschlüsse des Bundesraths vom 28. Juni 1899.

(Fortsetzung.)

Baden. Dienstanweisung für den Betrieb der Großh. Impfanstalt. Vom 3. Februar 1900.

I. Aufgabe der Impfanstalt.

§ 1. Die Gr. Impfanstalt in Karlsruhe hat zunächst die Aufgabe, die behufs Durchführung der öffentlichen Impfungen im Großherzogthum (§ 6 Abs. 2 des Impfgesetzes, § 3 der Verordnung vom 26. Januar 1900) nöthige Menge von Thierlymphe den Bezirksärzten und Bezirksassistenzärzten zur Verfügung zu stellen. Soweit der entbehrliche Vorrath an Lymphe reicht, ist die Impfanstalt verpflichtet, Lymphe gegen die vom Ministerium festgesetzte Vergütung auch an Militärbehörden sowie an praktische Aerzte abzugeben.

Außerdem liegt der Impfanstalt ob, wissenschaftlich und praktisch das Impfwesen weiter zu fördern und dementsprechend auf dem Wege des Versuchs, der klinischen Beobachtungen u. s. w. Untersuchungen über Thierlymphe u. s. w. anzustellen.

II. Personal der Impfanstalt.

§ 2. Zum Betriebe der Anstalt werden bestellt:
ein Vorstand,
ein ärztlicher Assistent,
ein thierärztlicher Assistent,
ein Diener.

§ 3. Der Vorstand muß stets ein Arzt sein.

§ 4. Der ärztliche Assistent ist Stellvertreter des Vorstandes und hat den letzteren bei der Besorgung der Geschäfte zu unterstützen.

§ 5. Dem thierärztlichen Assistenten liegt vorzugsweise die Beschaffung und Auswahl sowie die Untersuchung der Impfthiere vor und nach der Impfung, sowie die thierärztliche Ueberwachung des Gesundheitszustandes derselben während ihres Aufenthalts in der Anstalt ob. Außerdem hat er die Aerzte bei den Operationen des Impfens und Abimpfens zu unterstützen.

§ 6. Der Diener erhält über seine Aufgabe, die vorzugsweise in der Sorge für die äußere Ordnung und Reinlichkeit in der Anstalt sowie in der Pflege der geimpften Thiere besteht, nach Bedarf Instruktionen Seitens des Vorstandes.

Der Diener soll gesund und namentlich frei von Tuberkulose sein, und muß in der Anstalt wohnen. Treten ansteckende Krankheiten in seiner Familie auf, so hat er während der Dauer derselben die Anstaltsräume zu meiden.

Er hat während seiner Thätigkeit in denselben einen Anzug aus waschbarem Stoff zu tragen, der nach Bedarf zu waschen und zu desinfiziren ist. Dasselbe gilt auch von seinen Arbeitsschürzen.

III. Die Anstaltsräume.

Die folgenden §§ 7—11 entsprechen im Wortlaute dem Bundesrathsbeschlusse vom 28. Juni 1899, betr. Entwurf von Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der staatlichen Anstalten zur Gewinnung von Thierlymphe, Abschnitt I § 1 bis 5; nur ist in § 3 (9) letzter Satz statt „Zubereitungsraum“ „Lymphezubereitungsraum“ zu lesen.

IV. Auswahl und Untersuchung der Impfthiere.

Die folgenden §§ 12—18 entsprechen, abgesehen

von nachstehenden Aenderungen, dem Abschnitt II §§ 6 bis 12 des oben bezeichneten Entwurfs:

In § 6 (12) lautet der Schlußsatz:

„Die zur Impfung bestimmten Thiere müssen vor ihrer Einstellung in einem von den Anstaltsräumen getrennten Stalle in der Regel 8 Tage lang von einem Thierarzt beobachtet werden."

In § 10 (16) lies im letzten Satze statt: „Sie hat sich u. s. w." „Die Untersuchung hat sich u. s. w."

§ 11 (17) lautet:

§ 17. Ueber das Ergebniß der Beobachtung während der Blatternentwicklung und über den Schlachtbefund hat der Thierarzt unter Benutzung der anliegenden Formulare I und II dem Vorstand der Impfanstalt für jedes Thier gesondert einen schriftlichen Bericht zu erstatten und dabei sich gutächtlich darüber zu äußern, ob das Thier als gesund zu betrachten ist oder nicht.

Diese thierärztlichen Gutachten sind in chronologischer Reihenfolge geheftet bei den Akten der Impfanstalt aufzubewahren.

In § 12 (18) lies vor „gesund war" statt „(§§ 8, 10)" „(§§ 14, 16)".

V. Die Pflege und Ernährung der Impfthiere.

Die folgenden §§ 19 und 20 stimmen wörtlich mit Abschn. III, §§ 13 und 14 des Entwurfs überein, nur steht am Schluß statt „stattzufinden" „zu erfolgen".

VI. Impfung der Thiere und Abnahme der Lymphe.

Die §§ 21 bis 33 stimmen im Wortlaute mit den §§ 16 bis 28 von Abschnitt IV bezw. V des oben bezeichneten Entwurfs mit den nachstehenden Abweichungen überein:

In § 16 (21) sind die Worte „sich mit dem Verarbeiten der Lymphe oder mit dem Abfüllen derselben beschäftigen" fortgefallen, desgleichen in § 24 (29) der Absatz a; die Absätze b und c sind als a und b bezeichnet.

VII. Herstellung und Versendung der Lymphe.

Die folgenden §§ 34 bis 43 entsprechen wörtlich dem Abschnitt VI des Entwurfs von § 29 bis 37 bis auf die nachstehenden Abweichungen:

Neu hingefügt ist der § 34 mit folgendem Wortlaut:

§ 34. Personen, die sich mit dem Verarbeiten der Lymphe oder mit dem Abfüllen derselben beschäftigen, haben sich in der im § 21 vorgeschriebenen Weise die Hände und Arme zu reinigen.

In § 29 (35) lies statt § 20 „25", ferner im § 37 (43) Satz 1 statt „(§ 41)" „(§ 47)". Der Schluß desselben § lautet:

Die Gebrauchsanweisung hat den Wortlaut der §§ 12, 16 und 24—31 der Verordn. vom 26. Jaunar 1900 zu enthalten.

VIII. Abgabe der Lymphe.

§ 44. Die Abgabe der fertigen Lymphe erfolgt der Regel nach auf schriftliche Bestellung und von besonderen Fällen abgesehen, nur an Aerzte und Behörden.

Den Bezirksärzten und Bezirksassistenzärzten ist die für die öffentlichen unentgeltlichen Impfungen erforderliche Lymphe unentgeltlich und portofrei zuzusenden.

Die Abgabe an praktische Aerzte und Militärbehörden erfolgt gegen die vom Ministerium festgesetzte Vergütung.

§ 45. Längstens bis zum 15. März jeden Jahres haben die Impfärzte dem Vorstand der Impfanstalt anzuzeigen, für wie viel Impfungen und auf welchen Zeitpunkt ungefähr im laufenden Jahr Impfstoff erforderlich ist. Jeweils spätestens 8 Tage vor dem Impftermin ist der Bedarf sodann wiederholt direkt bei der Anstalt zu bestellen. Von dem Verlangen einer achttägigen Vorausbestellung muß Abstand genommen werden bei Bestellungen von Lymphe zu denjenigen Impfungen, welche wegen des Ausbruchs der natürlichen Pocken angeordnet sind. Für solche Fälle ist in der Anstalt stets ein angemessener Vorrath wirksamer Lymphe bereit zu halten.

IX. Listenführung.

§ 46. Ueber die Impfungen der Thiere ist ein Tagebuch nach dem anliegenden Formular III zu führen.

§ 47. Ueber den Versand der Lymphe ist ein Versandtbuch nach dem angeschlossenen Formular IV zu führen.

X. Rechnungswesen.

§ 48. Zur Bestreitung der Betriebsausgaben — ausschließlich der Gehalte des Vorstandes und der Assistenten — wird dem Vorstand der Anstalt ein angemessener Baarvorschuß zur Verfügung gestellt.

§ 49. Ueber die Einnahmen und Ausgaben führt der Vorstand eine Nachweisung nach dem angeschlossenen Formular V, in welche die Einträge nach der Zeitfolge stattfinden.

Zu Ende eines Vierteljahres, vom 1. Dezember an gerechnet — also Ende der Monate Februar, Mai, August und November — wird die Nachweisung abgeschlossen und der aus der Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe hervorgehende Kassenvorrath auf das nächste Vierteljahr übertragen.

Jeder Einnahmeposten muß mit einem Gegenschein des Zahlenden, jeder Ausgabeposten mit einer Empfangsbescheinigung (quittirte Rechnung) des Empfängers belegt und jeder Beleg mit der Bestätigung des Vorstandes versehen sein. In jeder Quittung muß der Betrag in Zahlen und in Worten ausgedrückt sowie der Tag der Zahlung angegeben sein. Zur Anschaffung von Inventargegenständen ist, wenn der Kostenbetrag im einzelnen Falle die Summe von 20 ℳ übersteigt, die Genehmigung des Ministeriums vorher einzuholen. Die betreffende Verfügung ist dem auf sie bezüglichen Ausgabebeleg anzuschließen.

§ 50. Der Aufwand an Postporto, Eisenbahnfracht und Telegraphengebühren ist in getrennten Listen nachzuweisen und je am Schlusse eines Vierteljahres in der Nachweisung summarisch in Ausgabe zu stellen. Diese Listen bilden ebenfalls Rechnungsbelege.

§ 51. Jeweils in der ersten Hälfte der Monate März, Juni, September und Dezember ist eine Abschrift der Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Vierteljahr nebst zugehörigen Belegen dem Großh. Verwaltungshof zur Prüfung und Dekretur auf die Amtskasse vorzulegen.

§ 52. Die neu zugegangenen Inventargegenstände werden in ein Verzeichniß (Inventar) unter Angabe von Stückzahl und Werth eingetragen. Die Inventarnummer ist dem betreffenden Rechnungsbeleg beizusetzen.

Im Laufe des Jahres eingetretene Abgänge sind im Inventar mit kurzer Begründung des Abgangs zu vermerken.

Das Inventar ist mit der Rechnungsnachweisung für das letzte Vierteljahr (1. September bis 1. Dezember) dem Großh. Verwaltungshof vorzulegen, welcher dasselbe nach Ergänzung des bei dieser Behörde befindlichen Exemplars zurückgeben wird.

§ 53. Es ist dem Vorstand gestattet, unter seiner Verantwortlichkeit die Besorgung des Kassen- und Rechnungswesens der Anstalt einem Assistenten derselben zu übertragen.

XI. Jahresbericht.

§ 54. Ueber die Ergebnisse eines jeden Jahres hat der Vorstand der Impfanstalt jeweils spätestens bis 15. Januar an das Großh. Ministerium des Innern einen Jahresbericht zu erstatten, in welchem unter Benutzung der nach den §§ 46, 47 und 49 zu führenden Aufzeichnungen in eingehender Weise über den Betrieb der Anstalt sowie die bei demselben gemachten Wahrnehmungen und die wissenschaftlichen und praktischen Ergebnisse der etwa angestellten Versuche und klinischen

Formular I zu § 17 der Dienstweisung.

Thierärztliches Gutachten.

Laufende Nr. des Tagebuchs	Des Impfthieres										
	Gattung bezw. Geschlecht	Alter		Rasse	Farbe und Abzeichen	Körperwärme unmittelbar				Gesundheitszustand bei der Einstellung und während der Entwickelung der Blattern	Tag und Stunde der Schlachtung des Thieres
						vor der Impfung		vor der Abimpfung			
		Jahr	Mon.			am	°C	am	°C		

Die hier bezeichneten Thiere wurden bei der nach der Schlachtung vorgenommenen thierärzlichen Untersuchung gesund befunden.

Karlsruhe, den

Formular II zu § 17 der Dienstweisung

Thierärztliches Gutachten.

Der hier folgende Kopf lautet wie im vorstehenden Formular I.

Die nach der Schlachtung des hier bezeichneten Thieres vorgenommene Untersuchung hat ergeben, daß . . . .

Karlsruhe, den

Formular III zu § 46 der Dienstweisung.

Ordnungszahl	Des Thieres				Tag der Einstellung des Thieres, der letzten Besichtigung, sowie der Abholung aus der Anstalt	Tag und Stunde des Impfens und der Abnahme des Impfstoffes	Ort und Abstammung der verimpften Lymphe	Körperwärme (event. auch Körpergewicht) des Thieres beim Impfen und bei der Abnahme des Impfstoffes	Gesundheitszustand des Thieres bei der Einstellung und während der Entwickelung der Blattern	Beschaffenheit der inneren Organe nach dem Schlachten, soweit dieselbe durch den Thierarzt festgestellt wurde.	Ergebniß der Impfung	Art der Zubereitung der Lymphe	Bemerkungen
	Rasse	Geschlecht	Farbe	Alter									

Formular IV zu § 47 der Dienstweisung.

Nr.	Name und Stand des Empfängers	Wohnort desselben	Datum des Eingangs der Bestellung	Datum der Absendung	Ursprung und Alter des Impfstoffs	Art der Zubereitung der Lymphe	Menge der übersandten Lymphe	Bemerkungen über den seitens des Impfarztes erzielten Erfolg u. dgl.

Formular V zu § 49 der Dienstweisung.

Großh. Badische Impfanstalt.

Rechnungsnachweisung.

Tag	Monat	Einnahme		Einnahme von beziehungsweise Ausgabe an	Gegenstand	Beleg Nr.	Ausgabe	
		ℳ	Pf.				ℳ	Pf.

Beobachtungen zu berichten ist. Das Tagebuch und das Versandtbuch sowie die Rechnung ist beizulegen.

XII. Aufsicht über die Impfanstalt.

§ 55. Die Impfanstalt untersteht der Aufsicht des Ministeriums des Innern, welches dieselbe mindestens einmal jährlich einer technischen Revision durch einen der Medizinalreferenten unterziehen läßt.

Karlsruhe, den 3. Februar 1900.

Großh. Ministerium des Innern.
(Unterschrift.)

Hessen. Bekanntmachung, die Abänderung und Erläuterung der Instruktion für die Impfärzte und praktischen Aerzte, sowie für die Großherzoglichen Bürgermeistereien und Vorsteher von Schulanstalten zur Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 betr. Vom 29. Dezember 1899. (Reg.-Bl. 1900 Nr. 13.)

Auf Grund des § 18 Abs. 2 des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 wird nach Maßgabe der durch den Bundesrath am 28. Juni 1899 festgestellten Beschlüsse und Entwürfe von Vorschriften zur Ausführung dieses Impfgesetzes in Ergänzung und Abänderung der Instruktion vom 30. April 1875, der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1878 und vom 13. Dezember 1887 Nachfolgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Vorschriften über die allgemeine Einführung der Impfung mit Thierlymphe.

1. Nachdem die Verwendung der Thierlymphe für die öffentlichen Termine bereits seit dem Jahre 1882 vorgeschrieben ist und das Großh. Landesimpfinstitut bis jetzt stets die nothwendige Menge von Thierlymphe zu liefern im Stande war, so wird, da sich auch bisher keine Anhaltspunkte für die Annahme eines von einigen Seiten gefürchteten ursächlichen Zusammenhangs zwischen den in der Thierlymphe bekannten Keimen und den Reizerscheinungen, welche nach der Impfung auftreten, ergeben haben, nunmehr die Verwendung der Thierlymphe zur Impfung allgemein vorgeschrieben; Menschenlymphe darf sowohl bei öffentlichen als auch bei Privatimpfungen nur in Ausnahmefällen gebraucht werden. Die ausnahmsweise Anwendung von Menschenlymphe ist von den Impfärzten jedesmal in dem Impfberichte, von den praktischen Aerzten auf Verlangen des Großh Kreisgesundheitsamtes zu rechtfertigen.

2. Die Thierlymphe darf für die öffentlichen Impfungen nur aus staatlichen Impfanstalten oder deren Niederlagen, für Privatimpfungen auch aus solchen Privatimpfanstalten, welche einer staatlichen Aufsicht unterstehen, bezogen werden.

3. Für die Einrichtung und den Betrieb der staatlichen Anstalten sind die hierüber ergehenden besonderen Vorschriften maßgebend.

4. Für den Handel mit Thierlymphe in den Apotheken gelten folgende Vorschriften:

a) Die Lymphe muß aus staatlichen Impfanstalten oder aus deren Niederlagen oder aus solchen Privatanstalten, welche einer staatlichen Aufsicht unterstehen, bezogen sein.

b) Die Lymphe ist an einem kühlen Orte und vor Licht geschützt aufzubewahren.

c) Die Lymphe darf nur in der von der Impfanstalt gelieferten Verpackung abgegeben werden, und dieser Verpackung müssen die Bezeichnung der Anstalt, Angaben über die Nummer des Versandtbuchs, über den Tag der Abnahme der Lymphe und über die in der Verpackung enthaltenen Portionen, sowie eine Gebrauchsanweisung beigefügt sein. Letztere hat den Wortlaut der §§ 13 bis 19 der Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind, zu enthalten.

d) Lymphe, welche vor mehr als 3 Monaten abgenommen ist, darf nicht abgegeben werden.

e) Ueber den Empfang und die Abgabe der Lymphe ist ein Buch zu führen, in welchem der Tag des Empfanges, die Bezeichnung der Anstalt, in welcher die Lymphe gewonnen ist, der Tag der Abgabe, der Name und die Wohnung des Abnehmers einzutragen sind.

II. Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind.

Es folgt der Wortlaut der Ziff. 3 der Bundesrathsbeschlüsse vom 28. Juni 1899 mit nachstehenden Abweichungen:

In § 1 ist der erste Satz fortgefallen; der Abs. 4 hat folgenden Wortlaut erhalten:

„Oeffentliche Impfungen während der größten Sommerhitze (Juli und August) sind thunlichst zu vermeiden“.

In § 18 ist hinter „zuständigen Stelle“ hinzugesetzt: „(Ministerialabtheilung für öffentliche Gesundheitspflege oder Kreisgesundheitsamt)“.

III. Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Erstimpflinge und für Wiederimpflinge.

Dieselben stimmen im Wortlaute genau mit Ziffer 4 der Bundesrathsbeschlüsse überein.

IV. Vorschriften, welche von den Behörden bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind.

Dieselben entsprechen dem Wortlaute der Ziff. 5 der Bundesrathsbeschlüsse mit nachstehenden Abweichungen:

In § 4 lautet der erste Satz: „Ein Vertreter des Gemeindevorstandes soll im Impftermine zur Stelle sein . . . .“ ferner ist im Abs. 3 statt „sei ein Lehrer anwesend“ gesagt: „ist die Anwesenheit eines Lehrers oder einer Lehrerin erforderlich“.

In § 5 ist statt „werde vermieden“ gesagt: „ist zu vermeiden“, in Abs. 2 statt „richte“ „richtet“.

In § 6 ist statt „Man verhüte thunlichst“ gesetzt: „Es soll thunlichst verhütet werden“.

In § 9 ist statt „der oberen Verwaltungsbehörde“ zu lesen: „der Ministerialabtheilung für öffentliche Gesundheitspflege“; außerdem sind in Abs. 2 die Worte: „den Standesbeamten oder“ weggefallen.

V. Vorschriften hinsichtlich der Abänderung der Formulare V—IX.

Hinsichtlich der Impfformulare V—VII ergiebt sich aus den vorstehenden Ergänzungen und Abänderungen zu der Instruktion für Ausführung des Reichsimpfgesetzes die Nothwendigkeit einiger Aenderungen, welche sich erstrecken:

1. auf den Wegfall der Spalte für die Impfung mit Thierlymphe von Thier auf Mensch;
2. auf die Voranstellung der Spalten für Thierlymphe vor die Spalten für Menschenlymphe;
3. auf die aus den Abänderungen zu 1 und 2 folgende andere Nummernfolge der Spalten;
4. auf die Bezeichnung „Anstalt“ statt „Institut“ in II der Bemerkungen im Aufdruck;
5. auf die Geltung der Impfung als erfolgreiche bei der regelmäßigen Entwicklung mindestens einer Pustel in IV der Bemerkungen.

Für die Uebersichtsformulare kommen nur die Aenderungen unter 1, 2 und 3 in Betracht.

VI. Vorschriften, die Sicherung einer zweckmäßigen Auswahl der Impfärzte betr.

Zu den zur Zeit geltenden Bestimmungen wird noch hinzugefügt, daß bei der Bestellung praktischer Aerzte als Impfärzte eine ausdrückliche Inpflichtnahme derselben bei Uebernahme des Impfgeschäfts stattzufinden hat. Bei den beamteten Impfärzten genügt ein Hinweis auf den geleisteten Diensteid.

VII. Vorschriften hinsichtlich der Anordnung einer ständigen technischen Ueberwachung des Impfgeschäfts durch Medizinalbeamte.

In dieser Beziehung bleiben die in der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1897 enthaltenen Bestimmungen in Geltung.

Die vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tag des Erscheinens der Bekanntmchaung im Regierungsblatt in Kraft.

Darmstadt, den 29. Dezember 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Rothe.
Dr. Wörner.

Desgleichen. Bekanntmachung, die Ausführung des Impfgesetzes für das Deutsche Reich vom 8. April 1874, hier die Einrichtung und den Betrieb der staatlichen Anstalten zur Gewinnung von Thierlymphe betr. Vom 30. Dezember 1899.

Auf Grund des § 9 des Impfgesetzes für das Deutsche Reich vom 8. April 1874 werden hinsichtlich der Einrichtung und des Betriebs der staatlichen Anstalten zur Gewinnung von Thierlymphe folgende Vorschriften erlassen:

Es folgt der Wortlaut des Entwurfs von Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der staatlichen Anstalten zur Gewinnung von Thierlymphe, festgestellt durch Bundesrathsbeschluß vom 28. Juni 1899.

Als Schluß von § 43 ist angefügt:

Hinsichtlich des Handels mit Thierlymphe in den Apotheken ist durch die Bekanntmachung vom 29. Dezember 1899, die Abänderung und Erläuterung der Instruktion für die Großh. Kreisgesundheitsämter, für die Impf- und praktischen Aerzte, sowie für die Großh. Bürgermeistereien und Vorsteher von Schulanstalten zur Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 betr., bestimmt, daß die Thierlymphe entweder aus Staatsanstalten oder aus deren Niederlagen oder aus solchen Privatanstalten, welche einer staatlichen Aufsicht unterstehen, bezogen sein muß. Bei der staatlichen Ueberwachung der Privatanstalten sind im Allgemeinen die gleichen Anforderungen wie bei staatlichen Anstalten maßgebend und nur, wenn diese Bedingungen erfüllt sind, dürfen die Privatanstalten auf einen Absatz ihrer Lymphe im Inlande rechnen.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tage der Bekanntmachung im Regierungsblatt in Kraft.

Darmstadt, den 30. Dezember 1899.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Rothe.
Dr. Wörner.

Desgleichen. Bekanntmachung, die Abänderung und Ergänzung der Instruktion für die Gr. Kreisgesundheitsämter, für die Impfärzte und praktischen Aerzte, sowie für die Gr. Bürgermeistereien und Vorsteher von Schulanstalten zur Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 betr. Vom 29. Januar 1900. (Amtsbl. 295.)

An die Großherzoglichen Kreisgesundheitsämter.

Wir weisen Sie an, jedem der in Ihrem Bezirke wohnhaften praktischen Aerzte zugleich mit einem Exemplare dieses Amtsblattes je eines des anliegenden Regierungsblattes Nr. 13 vom 27. Januar 1900 mitzutheilen und knüpfen daran die Empfehlung, bei passender Gelegenheit wie z. B. in den Versammlungen der Kreisverein die Aenderungen, welche sich durch die neuen Bestimmungen hinsichtlich des Impfgeschäfts auch für die Privatimpfungen der praktischen Aerzte ergeben, näher zu erläutern.

Emmerling.
von Starck.

Desgleichen. Bekanntmachung, den Handel mit Thierlymphe in den Apotheken betr. Vom 29. Januar 1900. (Amtsbl. 296.)

An die Großherzoglichen Kreisgesundheitsämter und die Apotheker des Großherzogthums.

Wir theilen Ihnen den nachstehend abgedruckten Auszug aus der Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern vom 29. Dezember 1899 über den Handel mit Lymphe in den Apotheken zu Ihrem Bemessen und unter dem Anfügen mit, daß mit der Ueberwachung der bezüglichen Vorschriften unser Visitationskommissär, sowie die Großh. Kreisgesundheitsämter beauftragt sind.

Emmerling.
von Starck.

Auszug
aus der Bekanntmachung vom 29. Dezember 1899, die Abänderung und Erläuterung der Instruktion für die Großh. Kreisgesundheitsämter,
für die Impfärzte und praktischen Aerzte sowie für die Großh. Bürgermeistereien und Vorsteher von Schulanstalten zur Ausführung des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 betr.

Für den Handel mit Thierlymphe in den Apotheken gelten folgende Vorschriften:

a) Die Lymphe muß aus staatlichen Impfanstalten oder aus deren Niederlagen oder aus solchen Privatanstalten, welche einer staatlichen Aufsicht unterstehen, bezogen sein.

b) Die Lymphe ist an einem kühlen Orte und vor Licht geschützt aufzubewahren.

c) Die Lymphe darf nur in der von der Impfanstalt gelieferten Verpackung abgegeben werden, und dieser Verpackung müssen die Bezeichnung der Anstalt, Angaben über die Nummer des Versandtbuchs, über den Tag der Abnahme der Lymphe und über die in der Verpackung enthaltenen Portionen sowie eine Gebrauchsanweisung beigefügt sein. Letztere hat den Wortlaut der §§ 13 bis 19 der Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind, zu enthalten.

d) Lymphe, welche vor mehr als 3 Monaten abgenommen ist, darf nicht abgegeben werden.

e) Ueber den Empfang und die Abgabe der Lymphe ist ein Buch zu führen, in welchem der Tag des Empfanges, die Bezeichnung der Anstalt, in welcher die Lymphe gewonnen ist, der Tag der Abgabe der Name und die Wohnung des Abnehmers einzutragen sind.

Mecklenburg-Schwerin. Verordnung. Vom 20. Dezember 1899. (Reg.-Bl. S. 3 ff.)

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Wir Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin

verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit den getreuen Ständen unter Aufhebung der zur Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 erlassenen Verordnungen vom 26. März 1887 und 11. Juni 1896, was folgt:

I. Bestimmungen über die Impfbezirke und Impfärzte.

§ 1. Als Impfbezirke gelten die einzelnen Ortsbezirke. Für jeden Ortsbezirk wird von der betreffenden Ortsbehörde ein Impfarzt bestellt. Im Großherzoglichen Domanium erfolgt die Bestellung des Impfarztes durch den Gemeindevorstand mit Genehmigung des Amtes.

Die Bestellung des Impfarztes ist dem zuständigen Kreisphysikus anzuzeigen, welchem demnächst auch bei Abgang eines Impfarztes binnen 14 Tagen von der

Anstellung eines anderen Impfarztes Anzeige zu machen ist.

Die Vereinigung mehrerer Ortschaften zu einem Impfbezirke bedarf der Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums, Abtheilung für Medizinalangelegenheiten.

II. Bestimmungen über das Impfverfahren.

§ 2. Die Standesämter haben auf Grund der Geburtsregister zu Anfang jedes Jahres über die im voraufgegangenen Kalenderjahre geborenen Kinder nach den einzelnen Ortschaften ihres Sprengels Geburtslisten nach dem Formular **A** aufzustellen und bis zum 1. Februar an die betreffenden Ortsobrigkeiten abzuliefern.

§ 3. Die Ortsobrigkeiten haben die Impflisten nach alphabetischer Ordnung der Kinder der einzelnen Ortschaften nach dem anliegenden Formular B durch Ausfüllung der ersten sechs Spalten aufzustellen und dieselben bis zum 15. März an die bestellten Impfärzte abzuliefern. In die Liste sind in Grundlage der Geburtslisten, der zurückgereichten Impflisten und der eigenen amtlichen Ermittelungen aufzunehmen:

1. die aus der vorigjährigen Liste für Erstimpfungen zu übertragenden, in Spalte 25 derselben vermerkten Erstimpfpflichtigen;

2. sämmtliche während des vorhergehenden Kalenderjahres geborenen und am Schlusse desselben im Ortsbezirk lebenden Kinder, gleichviel ob dieselben während des vorhergehenden Kalenderjahres bereits geimpft worden sind oder nicht:

3. die während des laufenden Kalenderjahres aus anderen Ortsbezirken zugezogenen und als noch nicht mit Erfolg geimpft überwiesenen, im vorhergehenden Kalenderjahr geborenen Kinder.

§ 4. Die Vorsteher und Vorsteherinnen der im Impfgesetze § 1 Ziffer 2 bezeichneten Schulanstalten haben nach dem Formular C und unter Ausfüllung der ersten sechs Kolonnen bis zum 1. März alphabetisch geordnete Listen der in dem laufenden Jahre nach dem Impfgesetze a. a. O. zur Impfung gelangenden Zöglinge der Ortsobrigkeit einzureichen, welche sie bis zum 15. März an den Impfarzt abzuliefern hat. In diese Liste sind auch die nach Mittheilung der Ortsobrigkeit (§ 11) aus der vorigjährigen Liste für Wiederimpfungen zu übertragenden, in Spalte 26 derselben vermerkten wiederimpfpflichtigen Zöglinge aufzunehmen.

Sofern Zöglinge die vorläufige oder nach § 1, Ziffer 2 a. E. des Impfgesetzes die gänzliche Befreiung von der gesetzlichen Impfpflicht in Anspruch nehmen oder die Erfüllung der gesetzlichen Impfpflicht in dem laufenden Kalenderjahre nachweisen, ist zur Spalte für Bemerkungen das vorzulegende ärztliche Zeugniß bezw. der Impfschein anzuschließen.

§ 5. Das im Impfgesetz § 13, Abs. 4 vorgesehene Verzeichniß derjenigen Schüler, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht worden, ist 4 Wochen vor Schluß des mit Ostern zu Ende gehenden Schuljahres von den Vorstehern und Vorsteherinnen der im Impfgesetz § 1, Ziffer 2 bezeichneten Schulanstalten der Ortsobrigkeit vorzulegen.

§ 6. Die Impfärzte stellen nach Empfang der Impflisten im Einvernehmen mit den Ortsobrigkeiten den Gang des Impfgeschäfts und die Tage für die Vornahme der Impfungen, sowie für die Vorstellung der Impflinge fest. Die Ortsobrigkeiten haben für die Zuführung der Impflinge durch öffentliche Bekanntmachung der Termine oder durch besondere Ansage der Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder Sorge zu tragen. Den Großherzoglichen Aemtern bleibt es überlassen, sich hierbei der Vermittelung der Gemeindevorstände zu bedienen.

Zugleich haben die Ortsobrigkeiten die Betheiligten, welche von der Impfung durch den Impfarzt keinen Gebrauch machen wollen, aufzufordern, den bestellten Impfärzten bis zum Jahresschluß den Nachweis der geschehenen Genügung der Impfpflicht zur Vermerkung in der Impfliste zu geben.

§ 7. I. Die in den Anlagen I und II beigefügten, vom Bundesrath beschlossenen Vorschriften für die Ortsobrigkeiten und Aerzte bei Ausführung des Impfgeschäfts kommen mit nachstehender Maßgabe zur Anwendung:

1. Die öffentliche Impfung oder Nachschau darf nicht in einem Hause vorgenommen werden, in welchem ein Fall ansteckender Krankheit besteht.

2. Die Obrigkeit des Impforts hat dem Impfarzt zur Vornahme der Impfungen und für die Gestellung der Impflinge die Schulzimmer oder andere ihr zur Verfügung stehende, den Ansprüchen des § 2 der Anlage I entsprechende Räume, nach Bedürfniß in geheiztem Zustande, zu überweisen, auch das Fuhrwerk des Impfarztes und des revidirenden Medizinalbeamten aufzunehmen.

Im Domanium liegt diese Verpflichtung der Gemeindeverwaltung des Ortsbezirkes ob.

3. In jedem Impfgeschäftstermin soll nach § 3 der Anlage I ein Beauftragter der Ortspolizeibehörde zur Stelle sein. Den Großherzoglichen Aemtern steht frei, sich hierzu der Ortsvorsteher des Impfbezirks zu bedienen.

In jedem Termine, in welchem Wiederimpflinge zur Impfung oder zur Nachschau gelangen, muß ein Lehrer der Volksschule des Impfortes gegenwärtig sein. Die Ortsobrigkeit hat rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, daß solches geschieht.

Die nach § 3 der Anlage I den Ortspolizeibehörden obliegende Gewährung von Schreibhülfe zu den Impfgeschäftsterminen fällt im Domanium den Gemeindeverwaltungen des Impfbezirks zur Last.

4. Die Aerzte haben jeden festgestellten oder verdächtigen Fall von Impfschädigungen der Ortspolizeibehörde und dem Kreisphysikus sofort und spätestens binnen 24 Stunden anzuzeigen. Die in § 9 der Anlage I erwähnten Ermittelungen werden von den Kreisphysikern angestellt, welche das Ergebniß dem Großherzoglichen Ministerium, Abtheilung für Medizinalangelegenheiten, zu berichten haben. Von letzterem erfolgen auch die Meldungen an das Kaiserliche Gesundheitsamt.

5. Dem Großherzoglichen Ministerium, Abtheilung für Medizinalangelegenheiten, bleibt eine Abänderung der Bestimmungen der Anlagen II und III nach Maßgabe der Bundesrathsbeschlüsse vorbehalten.

II. Die Ortsobrigkeiten haben an die Angehörigen (Eltern, Pflegeeltern, Vormünder u. s. w.) jedes Impflings bei Bekanntmachung des Impftermins ein Exemplar der in der Anlage III beigegebenen, ebenfalls vom Bundesrath beschlossenen Verhaltungsvorschriften vertheilen zu lassen.

§ 8. Die Impfärzte füllen in den ihnen von den Ortsobrigkeiten zugestellten Listen für Erstimpfungen (Formular B) die Spalten 7 bis 26, für Wiederimpfungen (Formular C) die Spalten 7 bis 27 bei Vornahme des Impfgeschäfts aus.

Die Eintragungen zu den Spalten 21, 22, 23 des Formulars B und zu den Spalten 22, 23, 24 des Formulars C geschehen auf Grund eines vorgelegten ärztlichen Zeugnisses oder Impfscheins.

Nach dem Schluß des Kalenderjahres haben sie den Ortsobrigkeiten die Impflisten zurückzugeben und zugleich nach dem Formular D ein Verzeichniß der bereits im Geburtsjahr zur öffentlichen Impfung vorgestellten und wirklich geimpften Kinder des Ortsbezirks vorzulegen.

§ 9. Die außer den Impfärzten zur Vornahme von Impfungen berechtigten Medizinalpersonen haben über die von ihnen vorgenommenen Impfungen in alphabetischer Ordnung Listen nach den Formularen B, C, D aufzustellen, in allen Kolonnen auszufüllen und der zuständigen Ortsobrigkeit am Jahresschluß vorzulegen.

§ 10. Ueber jede nach § 1, Ziffer 1 und 2 des Impfgesetzes vorgenommene Impfung ist ein Impfschein nach dem anliegenden Formular E und F unentgeltlich auszustellen, je nachdem der gesetzlichen Pflicht durch die Impfung genügt ist oder dieselbe wiederholt werden

muß. Für diese Impfscheine ist bei Impfungen aus § 1, Ziffer 1 des Impfgesetzes Papier von röthlicher Farbe, bei Wiederimpfungen aus § 1, Ziffer 2 des Impfgesetzes Papier von grüner Farbe zu verwenden und bei den Impfscheinen für die Wiederimpfung neben dem Worte „Impfscheine" das Wort „Wiederimpfung" in Klammern und in Zeile 3 des Textes statt „geimpft" „wiedergeimpft" zu setzen. Die ärztlichen Zeugnisse, durch welche eine vorläufige Befreiung von der Impfpflicht nachgewiesen werden soll, sind nach dem anliegenden Formular G und die ärztlichen Zeugnisse, welche eine gänzliche Befreiung von der gesetzlichen Impfpflicht nachweisen sollen, nach dem anliegenden Formular H auszustellen. Für beide Arten dieser ärztlichen Zeugnisse ist weißes Papier zu verwenden.

§ 11. Die Ortsobrigkeiten haben nach Rückempfang der Listen in den Fällen, in welchen die wiederholte Impfung ohne Erfolg gewesen ist (§ 3 des Impfgesetzes), zu entscheiden, ob die letzte Wiederholung durch den Impfarzt vorgenommen werden soll, auch in den Fällen des § 2 des Impfgesetzes bei sich ergebenden Zweifeln die Entscheidung des Impfarztes zu veranlassen.

Die Ortsobrigkeiten haben ein Verzeichniß der in Spalte 27 der vorigjährigen Liste aufgeführten Liste den Vorstehern und Vorsteherinnen der betreffenden Schulanstalten zur Berücksichtigung bei den von diesen aufzustellenden Impflisten mitzutheilen.

Sind Impfpflichtige der Impfung oder der Gestellung vorschriftswidrig entzogen geblieben, so haben die Ortsobrigkeiten gegen die Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder der Impfpflichtigen nach Maßgabe des § 4 und § 12 des Impfgesetzes zu verfahren, bezw. den für die Eltern u. s. w. zuständigen Ortsobrigkeiten zur Einleitung des gesetzlichen Verfahrens Nachricht zu geben.

Die im Impfgesetz §§ 4 und 12 erwähnten amtlichen Verfügungen und Anordnungen der zuständigen Behörde werden von den Ortsobrigkeiten den Trägern der Ortsobrigkeit gegenüber von dem Großherzoglichen Ministerium, Abtheilung für Medizinalangelegenheiten, erlassen.

Die in §§ 14 und 15 des Impfgesetzes angedrohten Strafen können durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

§ 12. Das Verfahren in Angelegenheiten des Impfwesens ist, abgesehen von dem Strafverfahren, für welches die allgemeinen Bestimmungen gelten, stempel- und gebührenfrei.

§ 13. Ueber das Ergebniß der Impfungen und Wiederimpfungen im voraufgegangenen Kalenderjahre haben die Ortsobrigkeiten bis zum 1. April dem Großherzoglichen Ministerium, Abtheilung für Medizinalangelegenheiten, Uebersichten nach den anliegenden Formularen J und K vorzulegen.

§ 14. Durch die von dem Großherzoglichen Ministerium, Abtheilung für Medizinalangelegenheiten, zu bestimmenden Stellen sollen den Standesämtern die Formulare der Geburtslisten, den Impfärzten die Formulare der Impfliste D, der Impfscheine und ärztlichen Zeugnisse, sowie den Ortsobrigkeiten für sich und bezw. zur Abgabe an die Schulvorsteher und Aerzte Druckexemplare der Anlage III, die Formulare der Uebersichten (§ 13), der Impflisten, Impfscheine und ärztlichen Zeugnisse unentgeltlich geliefert werden.

III. Bestimmungen über die Verwendung von Thierlymphe.

§ 15. Alle Impfungen, öffentliche wie private, dürfen nur mit Thierlymphe vorgenommen werden. Menschenlymphe darf lediglich in Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung der zuständigen Kreisphysiker, in den Fällen, in welchen ein Physiker selbst die Impfung vornehmen will, mit Zustimmung der Medizinalkommission (§ 16) angewandt werden. Für öffentliche Impfungen muß die Thierlymphe aus dem Landesimpfinstitut bezogen werden. Auch für Privatimpfungen darf die Thierlymphe nur aus staatlichen Impfanstalten oder deren Niederlagen oder aus solchen Privatimpfanstalten entnommen werden, welche unter einer staatlichen Aufsicht stehen.

IV. Bestimmungen über die Ueberwachung des Impfgeschäfts und des Lymphwesens.

§ 16. 1. Die Geschäftsführung der Impfärzte, welche zugleich Physiker oder Mitglieder des Landesimpfinstituts sind, unterliegt der Beaufsichtigung durch die Medizinalkommission, die der übrigen Impfärzte derjenigen des zuständigen Kreisphysikus.

Die Beaufsichtigung besteht in einer an Ort und Stelle auszuführenden Revision eines oder mehrerer Impftermine, welche sich in erster Linie auf die Impftechnik und auf die Feststellung des Impferfolges, dann aber auch auf die Listenführung, Auswahl des Impflokals, Zahl der Impflinge u. s. w. erstreckt.

Die Medizinalkommission kann mit der Vornahme der einzelnen Revisionen den Vorstand des Landesimpfinstituts beauftragen.

2. Der gleichen Revision sind die Privatimpfungen unterworfen, soweit dieselben nicht von den Privatärzten als Hausärzten in den Familien vorgenommen werden.

3. Jeder Arzt, welcher das Impfgeschäft bisher im Inlande noch nicht ausübte, dies aber von jetzt ab privatim ausüben will, hat zuvor dem zuständigen Kreisphysikus den Nachweis darüber zu bringen, daß er mindestens zwei öffentlichen Vaccinations- und ebenso vielen Revaccinationsterminen beigewohnt und sich die erforderlichen Kenntnisse über Gewinnung und Aufbewahrung der Lymphe erworben hat.

4. Der Handel mit Lymphe sowie die Anstalten zur Gewinnung von Thierlymphe unterstehen, mit Ausnahme des Landesimpfinstituts, der Aufsicht der Kreisphysiker.

5. Dem Großherzoglichen Ministerium, Abtheilung für Medizinalangelegenheiten, bleibt eine Abänderung dieser Vorschriften vorbehalten.

V. Schlußbestimmungen.

§ 17. Mit Ausnahme der auch für die Zukunft bei Bestand bleibenden Vorschrift, nach welcher kein Kind ohne Produktion eines Impfscheines in die Schule aufzunehmen ist, sind alle früheren, die Herbeiführung und die Kontrolirung der Impfung mit Schutzpocken betreffenden Vorschriften aufgehoben. Es gelten mithin auch nicht mehr die Vorschriften, daß niemand zur Erlernung eines Handwerks oder eines Betriebes, noch zu einer Bedienung oder Beförderung, noch zur Konfirmation oder Kopulation zuzulassen ist, ehe von ihm eine Bescheinigung erbracht ist, daß er Menschenblattern gehabt oder sich der Kuhpockenimpfung unterzogen habe.

Gegeben durch das Großherzogliche Staatsministerium.

Schwerin, den 20. Dezember 1899.

Johann Albrecht.

A. von Bülow. von Amsberg. A. von Pressentin.

Formular A.

Geburts-Liste zur Impfliste de . . . .
enthaltend die im Kalenderjahre 1 . . in . . . . .
geborenen und nicht bereits daselbst verstorbenen Kinder.

Abgeschlossen

. . . ., den . . . . . 19 . .

Lfde. Nr.	Zuname	Vornamen	Geburts-		
			Tag	Monat	Jahr

Nr. des Geburtsregisters	Namen und Stand des Vaters	Namen der Mutter

Die folgenden Formulare B, C und D entsprechen im Wortlaute den durch Bundesrathsbeschluß vom 28. Juni 1899 festgestellten Mustern V, VI und VII mit nachstehenden Abweichungen:

In Formular V „Bemerkungen“, III, 2 lies statt „zum 1. oder 2. Male“ „zum 1. und 2. Male“.

In Formular VI, Bemerkungen, I 2 ist vor „Zeugnisse“ „ärztlichen“ eingefügt.

Die weiteren Formulare E, F, G und H entsprechen im Wortlaute den Formularen I bis IV, die der Bayerischen Bekanntmachung vom 21. Dezember 1899 beigegeben sind, jedoch mit den nachstehenden Abweichungen:

Auf der Vorderseite von Formular I ist hinter „Erfolg geimpft“ das Wort „(wiedergeimpft)“ und am Schluß hinter „Arzt“ das Wort „(Impfarzt)“ fortgefallen.

Formular II hat die gleichen Abweichungen wie I; außerdem ist in der Bemerkung im 2. Absatze vor „zweiten Male“ das Wort „zum“ fortgefallen.

In Formular III ist am Schluß hinter „Arzt“ das Wort „Impfarzt“ fortgefallen.

In Formular IV ist hinter „Arzt“ ebenfalls das Wort „(Impfarzt)“ fortgefallen, außerdem lies in der „Bemerkung“ statt „Formular IV“ „Formular H“.

Die Formulare J und K entsprechen im Wortlaute den durch Bundesrathsbeschluß festgestellten Mustern VIII und IX mit nachstehenden Abweichungen:

In Formular VIII haben die Spalten 19 bis 29 folgende Anordnung: erhalten:

Art der Impfung						Ungeimpft blieben sonach, und zwar:			Zahl der während des Geschäftsjahres geborenen und bereits mit Erfolg geimpften Kinder	Bemerkungen
Mit Menschenlymphe			Mit Thierlymphe							
von Körper zu Körper	Glycerinlymphe	anders aufbewahrter	von Körper zu Körper	Glycerinlymphe	anders aufbewahrter	auf Grund ärztlichen Zeugnisses vorläufig zurückgestellt	weil nicht aufzufinden oder zufällig ortsabwesend	weil vorschriftswidrig der Impfung entzogen		
19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.

In Formular IX lauten die Spalten von 18 an bis zum Schluß wie nachstehend:

Art der Impfung						Ungeimpft blieben sonach, und zwar:				Bemerkungen
Mit Menschenlymphe			Mit Thierlymphe							
von Körper zu Körper	Glycerinlymphe	anders aufbewahrter	von Körper zu Körper	Glycerinlymphe	anders aufbewahrter	auf Grund ärztlichen Zeugnisses vorläufig zurückgestellt	wegen Aufhörens des Besuchs einer die Impfpflicht bedingenden Lehranstalt	weil nicht aufzufinden oder zufällig ortsabwesend	weil vorschriftswidrig der Impfung entzogen	
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.

Die nun folgende Anlage I: „Vorschriften, welche von den Behörden bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind.“ Anlage II: „Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind,“ und Anlage III: „Verhaltungsvorschriften, A. Für die Angehörigen der Erstimpflinge, B. für Wiederimpflinge,“ entsprechen im Wortlaute den Ziffern 5, 3 und 4 der Bundesrathsbeschlüsse vom 28. Juni 1899, mit der Abweichung, daß in Ziffer 5, § 4 statt „Aufrechthaltung„ „Aufrechterhaltung“ zu lesen ist.

Desgleichen. Erlaß. Vom 25. Januar 1900.

Unter Bezugnahme auf § 14 der Verordnung vom 20. Dezember 1899 zur Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 werden sämmtliche Großherzogliche Aemter hierdurch beauftragt und angewiesen, die daselbst bezeichneten Formulare den Standesämtern den Impfärzten sowie den Ortsobrigkeiten auf Antrag unter der Bezeichnung „Frei laut Aversum Nr. 3“ unentgeltlich zu liefern.

Die Formulare sind nach wie vor von der Sandmeyer'schen Hofbuchdruckerei zu beziehen, welche über die geschehene Lieferung vierteljährlich hierher abzurechnen hat. Die Aemter werden daher angewiesen, wie bisher

der genannten Druckerei den Empfang jeder Lieferung auf dem zu solchem Zwecke mitübersandten Formular zu bescheinigen.

Großherzogl. Mecklenb. Minist. Abth. f. Med.-Angel.
von Amsberg.
Rundschreiben an sämmtliche Großherzogliche Aemter.

Sachsen-Weimar. Ministerialbekanntmachung. Vom 15. Oktober 1899. (Reg.-Bl. S. 453.)

Nachdem der Bundesrath in der Sitzung vom 28. Juni d. J. mit den auf Grund des Ergebnisses der Berathungen einer am 6. und 7. Juli 1898 im Kaiserlichen Gesundheitsamte in Berlin einberufenen Sachverständigenkommission neu aufgestellten Entwürfen zur Revision und Ergänzung der zum Vollzuge des Impfgesetzes ergangenen Bestimmungen sein Einverständniß erklärt und die Bundesregierungen ersucht hat, die hiernach erforderlichen Anordnungen auf Grund des § 18 Absatz 2 des Reichsimpfgesetzes zu treffen, werden zur Ergänzung und theilweisen Abänderung der Ausführungsverordnung vom 17. Februar 1875 zu dem gedachten Impfgesetz, sowie unter Wiederaufhebung der den gleichen Gegenstand betreffenden Ministerialbekanntmachung vom 3. März 1886 die Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der staatlichen Anstalten zur Gewinnung von Thierlymphe, sowie die Beschlüsse und Vorschriften zur Ausführung des Impfgesetzes zur Kenntnißnahme und Nachachtung der Betheiligten nachfolgend hierdurch bekannt gemacht.

Weimar, den 15. Oktober 1899.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
Rothe.

A. Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der staatlichen Anstalten zur Gewinnung von Thierlymphe.

Es folgt der Wortlaut der Bundesrathsbeschlüsse vom 28. Juni 1899, Entwurf von gleichnamigen Vorschriften betr., mit nachstehenden Aenderungen:

In § 24 unter a hat der erste Satz folgende Fassung erhalten:

a) Menschenlymphe von Erstimpflingen, welche unter Beachtung der nachstehend gegebenen „Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind, §§ 5 ff.“, gewonnen ist.

In § 43 ist hinter „Materialien“ eingeschoben „bis zum 15. Januar dem Großherzoglichen Staatsministerium, Departement des Innern“; hinter „erstatten und“ ist eingefügt „von diesem“.

B. Beschlüsse und Vorschriften zur Ausführung des Impfgesetzes.

Es folgt der Wortlaut der entsprechenden Bundesrathsbeschlüsse vom 28. Juli 1899 mit nachstehenden Abweichungen:

In Ziffer 3 „Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind“, lautet in § 1 Satz 1: „Der Impfarzt hat in jedem Orte seines Bezirks öffentliche Impfungen vorzunehmen. An Orten u. s. w.“

In § 9 Abs. 2 lies statt „Das Quetschen der Blattern“ „Das Quetschen der Blatter“.

In Ziffer 4 lautet die Ueberschrift statt „4. Entwurf von Verhaltungsvorschriften“: „4. Verhaltungsvorschriften“, in Ziffer 5 statt: „Entwurf von Vorschriften, welche u. s. w.“ „5. Vorschriften, welche u. s. w.“, in Ziffer 6 statt „Beschlüsse“ „Vorschriften“.

In Ziffer 6 ist ferner Abschnitt 4 „Die Remuneration der Impfärzte bedarf der Bestätigung der Staatsbehörde“ fortgefallen.

In Ziffer 7 und 8 steht in der Ueberschrift statt „Beschlüsse, betreffend u. s. w.“ „Vorschriften, betreffend“; in letzterer lautet Abschnitt 1: „Die Beaufsichtigung der Impfärzte ist einem Medizinalbeamten zu übertragen, welcher nicht selbst Impfarzt ist.“

Ziffer 9 lautet:

9. Vorschriften, betreffend die Herstellung einer Statistik der Erkrankungen und Todesfälle an Pocken.

1. Sobald auf Grund der Bestimmungen in § 13 des Impfgesetzes vom 26. Mai 1826 (vgl. auch Ziffer 1 und 2 der Ministerialbekanntmachung vom 28. November 1865, betreffend die beim Ausbruche von Pocken und Varioloiden zu beobachtenden Maßregeln, und § 22 der Ausführungsverordnung vom 17. Februar 1875 zum Reichsimpfgesetz) die Anzeige von einer Erkrankung an Pocken oder Varioloiden an den betreffenden Ortsvorstand gelangt, ist derselbe verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb acht Tagen nach Beendigung der Krankheit, sei es durch Genesung oder Ableben des Erkrankten, von dem behandelnden Arzt eine Meldekarte für Erkrankungen an Pocken nach dem Muster der Anlage 2 ausgefüllt werde. Insoweit die Ausfüllung der Karte von Seiten des behandelnden Arztes nicht hat erfolgen können, ist diese von dem Ortsvorstand — wenn nöthig unter Zuziehung des betreffenden Standesbeamten — zu bewirken, worauf der Ortsvorstand die Karte an den zuständigen Bezirksarzt abzugeben hat.

2. Im Falle des Ablebens eines Pockenkranken ist innerhalb acht Tagen nach eingetretenem Todesfall, außer der unter Ziffer 1 erwähnten Meldekarte für Erkrankungen an Pocken, auch noch eine Meldekarte für Todesfälle an Pocken nach Maßgabe des Musters in Anlage 3 durch dieselben Personen, wie bei der erstgedachten Meldekarte, auszufüllen und zugleich mit dieser vom Ortsvorstand dem Bezirksarzt abzugeben.

3. Die Großherzoglichen Bezirksärzte haben die einzelnen Karten, namentlich auch die ausnahmsweise etwa von Laien ausgestellten, in Bezug auf die Ausfüllung zu prüfen, eventuell durch Rückfragen zu ergänzen bezüglich zu berichtigen, und dann mit ihrem Revisionsvermerk zu versehen.

Nach dem Erlöschen der Epidemie haben die Bezirksärzte zu prüfen, ob die Karten vollzählig sind und darauf zu halten, daß etwa noch nicht registrirte Fälle nachträglich durch Karten belegt werden und erst, wenn dies geschehen, die angesammelten Karten dem Großherzoglichen Bezirksdirektor berichtlich einzusenden.

Diejenigen Bezirksärzte, in deren Arztbezirken im Laufe eines Kalenderjahres keine Pockenerkrankungen vorgekommen sind, haben dies am Schlusse des betreffenden Jahres durch Einsendung eines Vakatscheins dem Bezirksdirektor ausdrücklich zu melden.

Nach Ablauf eines Jahres hat der Bezirksdirektor die für dasselbe eingegangenen Meldekarten und Vakatscheine bis zum 31. Januar des folgenden Jahres dem unterzeichneten Staatsministerium vorzulegen.

4. Bis zum 1. März jeden Jahres sind die auf das Vorjahr bezüglichen Karten aus den einzelnen Staaten an das Kaiserliche Gesundheitsamt einzusenden.

Diesem ist gleichzeitig eine Uebersicht mitzutheilen, welche die auf den Anfang des betreffenden Jahres berechnete Bevölkerung derjenigen Städte, die nach der letzten Volkszählung 20 000 und mehr Einwohner hatten, nach zehnjährigen Altersklassen, für beide Geschlechter getrennt, ersichtlich macht. Sofern für diese Berechnung bestimmtere Daten nicht vorliegen, ist sie so vorzunehmen, daß die aus der letzten Volkszählungsperiode zu ermittelnde durchschnittliche jährliche Bevölkerungs-Zu- oder Abnahme der betreffenden Stadt auch für die Jahre nach der letzten Volkszählung, sowohl bezüglich der ganzen Stadtbevölkerung, als auch bezüglich der beiden Geschlechter und einzelnen Altersklassen derselben, angenommen wird.

5. Die erforderlichen Meldekarten, sowohl für Erkrankungen, als für Todesfälle an Pocken (Anlagen 2 und 3) haben die Ortsvorstände bei Bedarf von dem Großherzoglichen Direktor ihres Bezirks unent-

geltlich zu beziehen und den zur Ausfüllung der Karten verpflichteten Aerzten zuzustellen.

6. Die durch Erlaß an die Großherzoglichen Bezirksdirektoren vom 19. April 1872 angeordneten statistischen Erhebungen über die Pockenerkrankungen kommen mit Rücksicht auf die vorstehend unter 9 gegebenen, denselben Gegenstand betreffenden Bestimmungen fortan in Wegfall.

Als Ziffer 10 ist neu hinzugetreten:

10. Vorschriften, betreffend die Formulare der Impflisten.

An Stelle der bisherigen Impfformulare V bis IX haben vom 1. Januar 1900 ab die nachfolgend in der Anlage 1 abgedruckten Impfformulare V bis IX zu treten.

Als Anlage 1 folgen Impfformulare V bis IX. Dieselben stimmen im Wortlaute mit den vom Bundesrathe beschlossenen Mustern überein mit nachstehender Abweichung:

In Formular V ist in den Bemerkungen unter Nr. III Ziffer 2 statt „zum 1. oder 2. Male“ gesetzt: „zum 1. und 2. Male“.

Anlage 2.

Meldekarte für Erkrankungen an Pocken.

Gemeinde . . . .
Verwaltungsbezirk . . . .
Staat . . . .
Wohnung des Erkrankten (Straße u. Nr.) . .

---

1. Vor- und Familienname des Erkrankten . . . .
2. Geschlecht: männlich? . . . . . weiblich? . . . . . .
3. Alter: geb. den . . . . 19 . . (wenn der Tag der Geburt nicht bekannt, wie alt?)
4. Geburtsort: . . . . . . Verwaltungsbezirk . . . . . . für außerhalb des Staates Geborene: Geburtsland: . . . .
5. Genaue Bezeichnung des Hauptberufs: . . . .
   Stellung im Hauptberuf (z. B. selbständig, Geselle 2c.) . . . . . .
   Ort der Beschäftigung: . . . .
6. Für Zugereiste ist anzugeben: wann zugereist? . . woher? . . . .
7. Datum der Erkrankung: . . . .
   " " angefangenen ärztlichen Beobachtung: .
   " " etwaigen Aufnahme in ein Krankenhaus in welches? . . . .
8. Impfverhältniß: mit Erfolg geimpft? . . wann? . .
   a) Sind deutliche Impfnarben vorhanden? . . . wie viele? . . .
   b) Sind undeutliche Impfnarben vorhanden? . . . wie viele? . . .
   Ohne Erfolg geimpft? . . . . durch welche Ermittelung festgestellt? . . . .
   Revaccinirt? . . . . in welchem Lebensalter zum letzten Male? . . . .
   Mit Erfolg? . . . . ohne Erfolg? . . . . . durch welche Ermittelung festgestellt? . . . .
   Ist der Erkrankte Soldat gewesen: . . . . wann? . . . . .
   Ist Patient bereits pockenkrank gewesen? . . . . wann? . . . .
   Sind deutliche Pockennarben vorhanden? . . . . wo? . . . .
9. Verlauf und Dauer der Krankheit; . . . .
   Diagnose: diskrete? . . . . konfluirende? . . . . . hämorrhagische? . . . . . Pocken schwer? . . . . . leicht? . . . .
   Wie lange ist Patient krank gewesen? . . . . . .
   Sind Nachkrankheiten beobachtet? . . welche? . .
   Gestorben: wann? . . . . . . wo? (in der Wohnung, im Krankenhause? 2c.)
10. Ist Ansteckung nachgewiesen? . . . . . Wie erfolgte dieselbe? . . . .

Wohnort . . . . Datum: den . . . .

Unterschrift (des behandelnden Arztes) . . . .

Vermerk des zuständigen Medizinalbeamten: . . . .

Instruktion zur Ausfüllung umstehend!

Instruktion zur Ausfüllung der vorstehenden Karte.

Die Beantwortung der Fragen geschieht durch Worte bezw. Zahlen auf den vorgeschriebenen Linien.

Zur Ueberschrift, die Wohnung betreffend: Für etwaige weitergehende medizinalpolizeiliche Erhebungen in größeren Orten empfiehlt es sich, die Wohnung im Hause genau zu bezeichnen. V. = Vorderhaus, H. = Hinterhaus, St. = Stockwerk, K. = Keller.

Zu Frage 5 Absatz 1: Für nicht erwerbsfähige bezw. nicht selbständige Personen (Ehefrauen ohne eigenen Beruf, Kinder 2c.) ist der Beruf des Haushaltungsvorstandes anzugeben.

Zu Frage 5 Absatz 3: Die Eintragung über die Art der Beschäftigung soll ersichtlich machen, ob der Erkrankte regelmäßig außerhäuslich, etwa in einer Fabrik, Werkstatt u. dergl. (welcher Art — z. B. Papierfabrik — und wo gelegen?) beschäftigt war, oder ob er eine Schule besuchte und welche?

Zu Frage 7 Absatz 1: Für die Feststellung des Datums der Erkrankung ist der im Beginn auftretende Schüttelfrost maßgebend. Fehlte derselbe, so ist ersichtlich zu machen, nach welchem Symptome der Beginn der Erkrankung datirt wurde.

Zu Frage 8: Ueber das Impfverhältniß werden die Angaben, wenn die Aerzte sie durch eigene Untersuchung gewinnen, besonders werthvoll sein. Führt die Untersuchung zu keinem Ergebniß, dann ist anzugeben, ob Antworten auf Angaben des Patienten oder der Angehörigen beruhen, oder durch Einsicht in amtliche Bescheinigungen (Impfschein, Revaccinationsschein, Impflisten) gewonnen sind.

Anlage 3 „Meldekarte für Todesfälle an Pocken“ stimmt wörtlich mit dem vom Bundesrath beschlossenen Formular überein, nur ist hinter „Verwaltungsbezirk“ der in Klammern gesetzte erläuternde Passus weggelassen. Links unten ist hinzugefügt: „Vermerk des zuständigen Bezirksarztes“, demgegenüber steht rechts statt: „Unterschrift des meldenden Medizinalbeamten“ „Unterschrift des behandelnden Arztes“.

Braunschweig. Bekanntmachung. Vom 4. Dezember 1899. (Ges.- u. Verordn.-Samml. S. 945 ff.)

Auf Grund des § 18 Abs. 2 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 und des Beschlusses des Bundesraths vom 28. Juni 1899 werden in Ergänzung der Verordnung vom 10. April 1875 Nr. 32 und unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 21. Mai 1887 Nr. 15 die nachstehenden, das Impfwesen betreffenden Vorschriften und Bestimmungen zur Nachachtung für Alle, die es angeht, damit bekannt gemacht:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Impfung ist mit Thierlymphe vorzunehmen. Menschenlymphe darf sowohl bei öffentlichen als auch bei Privatimpfungen nur in Ausnahmefällen verwendet werden.

2. Die Thierlymphe darf für alle Impfungen nur aus staatlichen Impfanstalten oder deren Niederlagen oder aus solchen Privat-Impfanstalten, welche einer staatlichen Aufsicht unterstehen, bezogen werden.

II. Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind.

Es folgt der Wortlaut der Ziffer 3 der Bundesrathsbeschlüsse vom 18. Juni 1899 mit der Ab-

weichung, daß in § 3 an Stelle von „portofrei aus den staatlichen Impfanstalten" steht „portofrei nach Maßgabe der im Verwaltungswege erlassenen Anordnungen."

III. Verhaltungsvorschriften.

A. Für die Angehörigen der Erstimpflinge.

B. Für Wiederimpflinge.

Es folgt der Wortlaut der Ziffer 4 der Bundesrathsbeschlüsse mit der Abweichung, daß in A, § 8 als Erklärung von „reiner Schwamm" in einer Anmerkung hinzugefügt ist: „Als reine Schwämme können nur solche Schwämme angesehen werden, die durch längeres Kochen vor dem Gebrauch keimfrei gemacht worden sind".

IV. Vorschriften, welche von den Behörden bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind.

Dieselben entsprechen im Wortlaut der Ziffer 5 der Bundesrathsbeschlüsse mit der Abweichung, daß der Abs. 2 des § 9 folgendermaßen lautet: „Die Standesbeamten haben jeden Todesfall, welcher als Folge der Impfung gemeldet wird, der Ortspolizeibehörde sofort anzuzeigen."

V. Vorschriften, betr. die Anordnung einer ständigen technischen Ueberwachung des Impfgeschäfts durch Medizinalbeamte.

1. Die Beaufsichtigung der Impfärzte erfolgt durch Mitglieder des Herzoglichen Ober-Sanitäts-Kollegiums.

2. Die Beaufsichtigung besteht in einer an Ort und Stelle auszuführenden Revision eines oder mehrerer Impftermine.

3. Die Geschäftsführung der Impfärzte ist alle 3 Jahre einer Revision zu unterziehen.

4. Die Revision hat sich in erster Linie auf die Impftechnik und die Feststellung des Impferfolges, sodann auf die Listenführung, Auswahl des Impflokals, Zahl der Impflinge u. s. w. zu erstrecken.

5. Auch die Impfungen der Privatärzte sind der Revision unterworfen, soweit sie nicht von denselben als Hausärzte in den Familien ausgeführt werden.

6. Die Aufmerksamkeit der die Impfung beaufsichtigenden Organe hat sich auch auf den Handel mit Lymphe zu erstrecken.

VI. An die Stelle der mit der Verordnung vom 16. Juli 1879 Nr. 45 veröffentlichten, durch die Bekanntmachung vom 21. Mai 1887 Nr. 15 theilweise abgeänderten Formulare V—IX treten für die vom 1. Januar 1900 ab vorzunehmenden Impfungen die vom Bundesrathe neu beschlossenen Formulare V—IX, deren Muster in der Anlage beigefügt sind.

Braunschweig, den 4. Dezember 1899.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Staats-Ministerium.

Hartwieg.

Es folgen die Formulare V—IX.

Dieselben stimmen im Wortlaut mit den durch Bundesrathsbeschluß vom 28. Juni 1899 festgestellten Mustern mit folgender Abweichung überein:

In Formular VI heißt es in Bemerkungen Ziffer I, 2 im letzten Satz statt „der bezüglichen Zeugnisse": „der bezüglichen ärztlichen Zeugnisse".

Desgleichen. Verfügung des Ober-Sanitäts-Kollegiums. Vom 30. Januar 1900.

Anliegend übersenden wir Ihnen ein Exemplar der Nr. 101 der Gesetz- und Verordnungs-Sammlung vom vergangenen Jahre, enthaltend eine Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums, die Ausführung des Impfgesetzes betr., vom 4. Dezember 1899, welches Sie der Physikats-Registratur einfügen wollen.

Wir weisen Sie hiermit an, künftig bei Vornahme der Impfungen alle durch die vorstehende Bekanntmachung abgeänderte Vorschriften auf das Genaueste zu beachten, sowie darauf zu sehen, daß bei Aufstellung der Impflisten durch die Privatärzte die neuen Formulare zur Verwendung gelangen.

Unsere Verfügung vom 17. Juni 1887 Nr. 595[1]) wollen wir dahin abändern:

sub Nr. 3. Es kommen künftig bei allen Erstimpfungen und Wiederimpfungen die entsprechenden neuen gedruckten Verhaltungsvorschriften an die Angehörigen der Impflinge bezw. an die Wiederimpflinge selbst zur Vertheilung.

Schon bei der Bekanntmachung des Impftermins durch die Ortspolizeibehörde sind die gedruckten Verhaltungsvorschriften den Angehörigen der Impflinge zuzustellen. Bei Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern ist es jedoch zulässig, die Vertheilung der Vorschriften erst während des Impftermins eintreten zu lassen unter der Voraussetzung, daß die §§ 1 und 3 der fraglichen Vorschriften in der öffentlichen Bekanntmachung des Impftermins zum Abdruck gelangt sind.

Bei Vornahme der Wiederimpfungen wollen Sie dem betreffenden Schulvorsteher die entsprechenden Verhaltungsvorschriften so zeitig zustellen, daß die Vertheilung derselben an die Wiederimpflinge spätestens am Tage vor dem Impftermin erfolgen kann. Sie wollen sich im Impftermin selbst davon überzeugen, daß diese Vertheilung ausnahmslos erfolgt ist.

Wir werden Ihnen ein Quantum beiderlei Verhaltungsvorschriften zustellen und erwarten, daß Sie einen weiteren Bedarf hier anfordern.

Zu Nr. 4 Absatz 1, bemerken wir, daß die Ausfüllung der Meldekarte für einen an Pocken erfolgten Todesfall durch den zuständigen Physikus und ihre Einsendung an die Herzogliche Kreisdirektion schon binnen 6 Tagen nach Empfang der von dem Standesbeamten zu übersendenden Sterbefall-Zählkarte zu erfolgen hat.

Langerfeld.

An sämmtliche Herren Physici des Herzogthums.

(Fortsetzung folgt.)

Preußen. Berlin. Bekanntmachung, betr. Privatanstalt zur Gewinnung von Impfstoff. Vom 6. Juni 1900.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Zeit die dem Sanitätsrath Dr. Pissin, hier, Derfflingerstraße Nr. 29, gehörige Privatanstalt zur Gewinnung thierischen Impfstoffes der staatlichen Aufsicht untersteht.

Berlin, den 6. Juni 1900.

Der Polizei-Präsident.

Windheim.

Türkei. Règlement sur l'examen médical à effectuer dans les douanes. Vom 6. Februar 1900. (Uebersetzung ohne Gewähr.)

Art. 1. — Sont soumis à l'examen médical dans les douanes

1º les produits chimiques et pharmaceutiques ainsi que les médicaments spéciaux:

2º les comestibles, les boissons et les spiritueux:

3º les savons, les jouets coloriés et autres.

Art. 2. — L'examen et au besoin l'analyse des articles soumis à la visite médicale seront effectués ainsi vite que possible par les soins de fonctionnaires techniques attachés aux douanes. Aucun frais ne sera perçu pour les premiers examen et analyse. Les banderolles à appliquer aux articles analysés seront gratuites.

Art. 3. — Après la visite douanière d'usage et les inscriptions sur les registres ad hoc des articles ci-dessus mentionnés qui seraient débarqués à la douane, des échantillons seront pris en présence du destinataire et, après avoir été mis, toujours sous les yeux de celui-ci, dans des vases ou bouteilles

---

[1]) Veröff. 1888 S. 349.

de cristal hermétiquement bouchés et dûment cachetés, seront remis à la commission technique de la douane accompagnés des susdits registres. Les experts chimistes procèderont immédiatement par ordre de numéro et conformément aux exigences de la science à l'examen des dits échantillons, en effectueront, au besoin, l'analyse dans l'intervalle d'un ou deux jours et les restitueront, s'ils ne soient pas d'inconvénient à leur importation après avoir fait les annotations nécessaires au bas des registres susmentionnés et y avoir apposé leurs cachets. Les douanes livreront alors les dits articles après perception des droits y afférents.

Art. 4. — S'il est constaté que les articles soumis à l'examen sont falsifiés, gâtés ou nuisibles à la santé, les chimistes feront les annotations nécessaires en regard des inscriptions des registres, y apposeront leurs signatures et les garderont pendant 8 jours dans le laboratoire après les avoir cachetés de concert avec les destinataires et y avoir mis la date.

Art. 5. — Les autorités douanières ne laisseront pas passer les articles dont l'importation ne serait pas jugée admissible. Elles en aviseront le destinataire et feront réexpédier conformément à la règle, sous caution valable, ces marchandises à leurs lieux de provenance ou les feront envoyer à un autre pays étranger au choix du destinataire.

Art. 6. — Le destinataire, dans le cas où il ne se déclarerait pas satisfait du résultat de l'analyse effectuée par la commission technique, pourra s'adresser à la douane et demander une nouvelle analyse au laboratoire de l'Ecole Impériale de Médecine, dans le délai de 8 jours à partir de la date inscrite sur l'échantillon cacheté et gardé à la douane conformément à l'article 4. Toute demande formulée après l'expiration du dit délai ne sera pas admise.

Art. 7. — Si la demande d'une seconde analyse est formulée dans le délai règlementaire, les échantillons gardés dans le laboratoire de la douane aux termes de l'article 4 seront envoyés avec les frais d'analyse que le destinataire sera tenu de payer d'avance à l'Administ. Génle. des Contrib. Indirectes, qui les fera parvenir de son côté à la Direction de l'Ecole Imple. de Médecine. Cette seconde analyse aura lieu dans l'espace de 15 jours au plus tard et le résultat en sera communiqué immédiatement à l'administration précitée.

Art. 8. — Si cette seconde analyse effectuée au laboratoire de l'Ecole Impé. de Médecine établit le bien fondé de la réclamation du destinataire, les frais d'analyse payés par celui-ci seront renvoyés à l'Administration Génle. des Contrib. Indir. pour lui être restitués. Dans le cas contraire, le destinataire n'aura point le droit de demander la restitution des dits frais.

Art. 9. — Ces frais d'analyse seront perçus conformément au tarif contenu dans le IIe tome du Destour. Dans le cas même où plusieurs échantillons d'un même article arrivé à l'adresse d'un commerçant auraient été analysés au laboratoire de l'Ecole Impériale de Médecine, les frais d'analyse ne seront perçus que sur un échantillon. Toutefois, les dits frais devront être payés sur chaque échantillon s'il s'agit d'articles d'espèces différentes.

Spécialités chimiques et pharmaceutiques et médicaments spécifiques.

Art. 10. — L'importation des médicaments dont la composition est inconnue ou n'est pas conforme aux indications du Codex français, accepté par le Gouvernement Impérial, ne sera point permise. Toutefois, l'entrée des médicaments dont la composition est inconnue pourra être autorisée s'ils ont été admis par une académie officielle et si le destinataire en obtient l'autorisation nécessaire en en remettant à la directioin de l'Ecole Impériale de Médecine la formule et un échantillon ainsi que le certificat y relatif ou, à défaut de ce dernier acte, la formule et un échantillon. Seulement, ces documents devront être légalisés par un Consulat Ottoman.

Art. 11. — L'importation de la cocaïne et de ses composés, du sulfonal, du sérum antituberculeux de Koch, de la coque du Levant, de la picrotoxine et des spécifiques à base de Cannabis Indica (hachiche) étant interdite, dont l'usage a été reconnu nuisible, ces produits seront réexpédiés sous caution à leur lieu de provenance.

Art. 12. — L'importation des produits chimiques, tels que chlorate de potasse, chlorate de soude, nitrate de potasse, nitrate de soude, picrates, nitroglycérine et fulmicoton qui servent à la fabrication et à la préparation de matières explosibles est interdite. Les articles de cette nature seront saisis et confisqués à leur arrivée.

Art. 13. — Comme parmi les produits interdits mentionnés dans l'article précité, le chlorate de potasse, le chlorate de soude, le nitrate de potasse, le nitrate de soude et les picrates sont également employés dans la médecine, l'industrie et l'agriculture, la Grand' Maîtrise de l'artillerie en fournira sous caution et au prix de revient à chaque pharmacie et droguerie la quantité que la direction de l'Ecole Imple. de Médecine jugera nécessaire, et la quantité nécessaire aux industriels et agriculteurs sera fixée par les départs. respectifs. Toutefois les pastilles de chlorate de potasse qui, ayant été transformées en médicaments spéciaux ne peuvent pas servir à la fabrication de matières explosibles ainsi que d'autres médicaments de semblable nature peuvent être importés.

Comestibles, boissons et spiritueux.

Art. 14. — L'importation des beurres, huiles et graisses arrivés à la douane, qui auraient été trouvés, après examen, non propres à la consommation comme étant rances ou gâtés ou qui contiendraient des matières nuisibles à la santé, ne sera point permise. Toutefois, ces beurres ainsi que les huiles de coton et de pistache de terre (arachide hypogée), d'autres huiles végétales similaires, les beurres, huiles d'olives et de sésame mélangés avec ces huiles pourront être importés pour l'usage de l'industrie après avoir été colorés.

Art. 15. — Les farines arrivées à la douane, qui auraient été trouvées, après analyse, ne point contenir 9 % de gluten au minimum et n'avoir pas 25 % d'élasticité d'après l'aleuromètre Boland, ne seront point importées et seront réexpédiées à l'étranger.

Art. 16. — Les cafés et thés artificiels et ceux qui seraient colorés ou mêlés avec des substances nuisibles ne seront point admis à l'importation et seront réexpediés à leurs lieux de provenance.

Art. 17. — Les comestibles, les boissons, ainsi que les bonbons et confitures colorés et les substances alimentaires nuisibles à la santé seront renvoyés à leurs lieux de provenance. Les comestibles tels que sardines et fromages qui seront trouvés à première vue être gâtés ou rances seront détruits conformément à la règle.

Art. 18. — Les spiritueux et boissons alcooliques destinés à être importés dans l'Empire ne sont pas admis s'il est constaté que l'on y a ajouté de l'acide salicylique pour en assurer la conservation ou des substances nuisibles pour en changer la couleur ou en renforcer le degré. Les formalités à accomplir à l'égard de certaines boissons de prix élevé, telles que le champagne provenant de fabriques renommées et dont la qualité est indiquée sur leurs étiquettes, seront remplies directement par les préposés douaniers.

Savons, jouets coloriés et autres (choses coloriés).

Art. 19. L'importation des savons arrivant aux douanes ne sera autorisée que dans le cas où ils ne contiendraient pas plus de $^1/_2$% de soude caustique et qu'ils seraient exempts de silicate de soude, de chaux, de talc ou d'autres matières caustiques et nuisibles de cette nature.

Art. 20. — Les jouets ainsi que les papiers, boîtes et autres matières destinés à envelopper les comestibles ne seront point importés s'ils sont colorés avec des couleurs à base de plomb, de chrome, de mercure, de cuivre, d'antimoine, d'arsénic, de fuchsine, fabriquée au moyen du goudron de houille, de bleu de Lyon, de Flava Aniline et de toutes sortes d'anilines ou autres substances toxiques.

Art. 21. — Les articles du règlement du 16 Mai 1300 (6 Chaban 1301) sur les attributions des inspecteurs des produits pharmaceutiques, ainsi que ceux des instructions du 25 Juin 1301 (24 Ramazan 1302) sur les attributions de la Commission de l'hygiène publique, qui ont trait aux formalités à accomplir par les douanes, seront considérés comme nuls à partir de la date de la promulgation du présent règlement à l'exception des instructions concernant l'inspection à effectuer dans le pays même.

Art. 22. — Cinq chimistes et deux médecins rétribués relevant de l'Administ. Gle. des Contribut. Indir. se trouveront en permanence au laboratoire de la douane de Constantinople. Ils rempliront de concert leur charge à l'exclusion de toutes autres fonctions.

Art. 23. — Les dispositions du présent règlement sont également applicables aux douanes des provinces. Seulement, dans les localités où il n'existe pas actuellement de chimiste, l'examen sera effectué par les médecins municipaux.

Art. 24. — L'Administration Générale des Contributions Indirectes est chargée de l'exécution de ce règlement.

Le 6. Chewal 1317 (25. Janvier 1315 — 6. Février 1900.)

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 15. Juni 1900.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche oder Schweineseuche (einschl. Schweinepest) am 15. Juni herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt; sie umfassen alle wegen vorhandener Seuchenfälle oder auch nur wegen Seuchenverdachts gesperrten Gehöfte, in welchen die Seuche nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt werden konnte.

Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. Marienwerder: Tuchel 1 (1). Stadtkreis Berlin 1 (7). Reg.-Bez. Potsdam: Ostprignitz 1 (1). Reg.-Bez. Frankfurt: Oststernberg 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Wreschen 1 (1), Schrimm 1 (1), Kempen i. P. 1 (1). Reg.-Bez. Bromberg: Inowrazlaw 3 (3), Strelno 2 (2), Witkowo 1 (1). Reg.-Bez. Oppeln: Kattowitz 1 (1). Reg.-Bez. Hildesheim: Münden 1 (1). Reg.-Bez. Stade: Achim 1 (1). Reg.-Bez. Minden: Herford 1 (1), Bielefeld Stadt 1 (1). Reg.-Bez. Düsseldorf: Kempen 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: Friedberg 2 (2). Reg.-Bez. Niederbayern: Griesbach 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Zwickau: Marienberg 1 (1). Württemberg. Donaukreis: Wangen 1 (1). Baden. Landeskom.-Bez. Konstanz: Bonndorf 1 (1). Anhalt: Bernburg 1 (1). Elsaß-Lothringen. Bezirk Lothringen: Diedenhofen 1 (1).

Zusammen 27 Gemeinden und 33 Gehöfte.

Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Magdeburg: Wolmirstedt 1 (1), Neuhaldensleben 1 (1). Reg.-Bez. Merseburg: Eckartsberga 1 (1), Querfurt 4 (4). Reg.-Bez. Arnsberg: Dortmund 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Zwickau: Marienberg 1 (1), Schwarzenberg 1 (1).

Zusammen 10 Gemeinden und 10 Gehöfte.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Betroffene Kreise 2c.[1])

a) Maul- und Klauenseuche.

1: Osterode i. Ostpr. 1 (1). **3:** Elbing 1 (1), Danziger Höhe 1 (1), Pr. Stargard 3 (3). **4:** Stuhm 2 (2), Rosenberg i. Westpr. 9 (11), Löbau 2 (2), Strasburg i. Westpr. 1 (1), Thorn 1 (1), Graudenz 2 (3), Schwetz 5 (5), Deutsch Krone 2 (2). **5:** Stadtkreis Berlin 1 (1). **6:** Templin 1 (1), Angermünde 2 (6), Oberbarnim 2 (5), Niederbarnim 4 (4), Jüterbog-Luckenwalde 2 (4), Osthavelland 1 (1), Westhavelland 4 (8), Ruppin 1 (1), Ostprignitz 20 (60), Westprignitz 18 (77). **7:** Königsberg i./Nm. 2 (2), Soldin 7 (22), Arnswalde 1 (1), Landsberg a./W. Stadt 1 (1), Landsberg 1 (1), Lebus 3 (3), Weststernberg 2 (2). **8:** Anklam 3 (9), Usedom-Wollin 13 (17), Ueckermünde 1 (1), Saatzig 2 (2), Kammin 1 (2), Greifenberg 2 (3), Regenwalde 1 (1). **9:** Schivelbein 1 (2), Dramburg 5 (8), Neustettin 2 (18), Belgard 2 (2), Stolp 2 (2). **10:** Rügen 6 (6), Greifswald 2 (2). **11:** Wreschen 1 (1), Posen West 1 (1), Samter 1 (1), Neutomischel 1 (1), Fraustadt 1 (1), Schmiegel 2 (2), Lissa 1 (2). **12:** Filehne 1 (1), Wirsitz 5 (5), Schubin 1 (1), Inowrazlaw 1 (1), Strelno 1 (1), Mogilno 1 (1). **13:** Wohlau 1 (1), Breslau 2 (2), Reichenbach 1 (1). **14:** Freistadt 1 (1), Glogau 1 (1), Bolkenhain 2 (3). **15:** Beuthen 1 (1), Kosel 1 (1), Neustadt i. O.-S. 1 (1). **16:** Osterburg 12 (48), Salzwedel 8 (35), Gardelegen 9 (52), Jerichow I 2 (2), Jerichow II 3 (3), Kalbe 1 (1), Wanzleben 2 (12), Wolmirstedt 4 (9), Neuhaldensleben 3 (12), Oschersleben 2 (2), Aschersleben 1 (3), Halberstadt 2 (2). **17:** Saalkreis 3 (3), Delitzsch 1 (1), Sangerhausen 1 (1), Eckartsberga 1 (7). **19:** Herzogth. Lauenburg 3 (6). **20:** Hoya 3 (4), Nienburg 1 (1), Stolzenau 2 (3), Springe 2 (29), Hameln 2 (5). **21:** Peine 3 (4), Hildesheim 3 (7), Göttingen 1 (1), Uslar 1 (3), Einbeck 3 (4), Northeim 1 (2), Zellerfeld 1 (11). **22:** Celle 1 (1), Gifhorn 2 (2), Burgdorf 3 (9). **23:** Kehdingen 1 (1), Verden 1 (2). **24:** Melle 5 (7), Iburg 1 (1). **27:** Herford 2 (2), Büren 1 (1). **28:** Arnsberg 1 (2), Dortmund 1 (1), Bochum 1 (1), Altena 1 (2). **29:** Fritzlar 1 (1), Hofgeismar 2 (5), Hanau 1 (1), Gelnhausen 1 (32). **30:** Wiesbaden 1 (4), Usingen 1 (2), Höchst 2 (5), Frankfurt a./M. 1 (1). **32:** Rees 1 (1), Krefeld 1 (5), Mörs 1 (1), Geldern 4 (4), Kempen 2 (2), Düsseldorf 1 (1), Mettmann 1 (1), Lennep 1 (1), Solingen 2 (2), Neuß 1 (2). **33:** Köln 2 (2), Rheinbach 1 (2). **34:** Bitburg 1 (5), Trier Stadt 1 (1), Saarburg 1 (1), Saarbrücken 2 (2), Ottweiler 1 (2), Sankt Wendel 2 (7). **35:** Erkelenz 1 (1), Düren 2 (2). **36:** Sigmaringen 2 (2). **37:** Bruck 1 (1), München I 6 (7), Rosenheim 1 (1), Tölz 1 (2). **38:** Passau Stadt 1 (1), Griesbach 2 (5), Kötzting 1 (1), Passau 3 (3), Vilshofen 1 (1). **39:** Bergzabern 2 (4), Landau 1 (2), Ludwigshafen a. Rh. 1 (2), Neustadt a./H. 1 (3), Pirmasens 1 (2), Zweibrücken 1 (1). **40:** Cham 3 (3), Neumarkt 2 (9). **41:** Münchberg 1 (1), Naila 1 (3), Rehau 1 (1), Stadtsteinach 1 (4), Wunsiedel 3 (5). **42:** Ansbach Stadt

[1]) An Stelle der Namen der Regierungs- 2c. Bezirke ist die entsprechende lfde. Nr. aus der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Preußische Provinzen, ferner Bundesstaaten, welche in Reg.-Bezirke getheilt sind.	Laufende Nr.	Regierungs- 2c. Bezirke, sowie Bundesstaaten, welche nicht in Regierungsbezirke getheilt sind.	Maul- und Klauenseuche			Schweineseuche einschl. Schweinepest		
			Kreise 2c.	Gemeinden	Gehöfte	Kreise 2c.	Gemeinden	Gehöfte
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Ostpr.	1	Königsberg . . .	1	1	1	2	4	4
	2	Gumbinnen. . .	—	—	—	—	—	—
Westpr.	3	Danzig	3	5	5	3	7	7
	4	Marienwerder .	8	24	27	4	9	9
	5	Berlin.	1	1	1	—	—	—
Branden-burg	6	Potsdam	10	55	167	4	6	9
	7	Frankfurt	7	17	32	4	4	5
Pommern	8	Stettin	7	23	35	3	5	8
	9	Köslin	5	12	32	—	—	—
	10	Stralsund . . .	2	8	8	2	3	3
Posen	11	Posen	7	8	9	7	19	21
	12	Bromberg . . .	6	10	10	4	20	20
Schlesien	13	Breslau . .	3	4	4	11	44	60
	14	Liegnitz	3	4	5	12	42	65
	15	Oppeln	3	3	3	5	16	23
Sachsen	16	Magdeburg . .	12	49	181	1	1	1
	17	Merseburg . . .	4	6	12	3	3	5
	18	Erfurt	—	—	—	—	—	—
Schl.-Holst.	19	Schleswig . . .	1	3	6	3	3	5
Hannover	20	Hannover. . . .	5	10	42	1	1	2
	21	Hildesheim . . .	7	13	32	3	8	8
	22	Lüneburg	3	6	12	1	1	1
	23	Stade	2	2	3	—	—	—
	24	Osnabrück . . .	2	6	8	—	—	—
	25	Aurich.	—	—	—	—	—	—
Westfalen	26	Münster.	—	—	—	1	2	2
	27	Minden	2	3	3	—	—	—
	28	Arnsberg	4	4	6	5	5	7
Hessen-Nassau	29	Kassel	4	5	39	2	3	6
	30	Wiesbaden . . .	4	5	12	1	2	2
Rheinland	31	Koblenz	—	—	—	—	—	—
	32	Düsseldorf . . .	10	15	20	3	4	4
	33	Köln	2	3	4	—	—	—
	34	Trier	6	8	18	—	—	—
	35	Aachen	2	3	3	—	—	—
Hohenz.	36	Sigmaringen. .	1	2	2	—	—	—
Bayern	37	Oberbayern . .	4	9	11	1	1	1
	38	Niederbayern . .	5	8	11	—	—	—
	39	Pfalz	6	7	14	—	—	—
	40	Oberpfalz	2	5	12	—	—	—
	41	Oberfranken . .	5	7	14	—	—	—
	42	Mittelfranken. .	10	12	24	—	—	—
	43	Unterfranken . .	5	6	13	—	—	—
	44	Schwaben . . .	7	15	29	—	—	—
Sachsen	45	Bautzen	—	—	—	1	1	1
	46	Dresden	2	4	4	—	—	—
	47	Leipzig	2	3	3	—	—	—
	48	Zwickau	5	11	14	—	—	—
Württem-berg	49	Neckarkreis . . .	12	20	44	—	—	—
	50	Schwarzwaldkr.	11	15	68	—	—	—
	51	Jagstkreis. . . .	6	9	15	—	—	—
	52	Donaukreis. . .	13	21	25	—	—	—
Baden	53	Konstanz	5	9	25	—	—	—
	54	Freiburg	7	12	39	—	—	—
	55	Karlsruhe. . . .	1	3	42	—	—	—
	56	Mannheim . . .	3	4	4	1	3	6
Hessen	57	Starkenburg . .	2	3	3	—	—	—
	58	Oberhessen . . .	4	8	12	1	1	2
	59	Rheinhessen . .	2	2	2	—	—	—
	60	Mecklbg.-Schw.	6	13	173	—	—	—
	61	Sachs.-Weimar	3	6	20	—	—	—
	62	Mecklbg.-Strelitz	1	1	1	—	—	—
Olden-burg	63	Oldenburg . . .	—	—	—	—	—	—
	64	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	65	Birkenfeld . . .	—	—	—	—	—	—
	66	Braunschweig .	4	18	70	1	1	1
Sachsen-K.-G.	67	Sachsen-Meing.	2	3	4	1	1	1
	68	Sachsen-Altenb.	1	1	1	—	—	—
	69	Koburg	—	—	—	—	—	—
	70	Gotha	1	1	3	—	—	—
	71	Anhalt	3	4	8	—	—	—
	72	Schw.-Sondrsh.	—	—	—	—	—	—
	73	Schw.-Rudolst. .	—	—	—	—	—	—
	74	Waldeck	—	—	—	2	2	2
	75	Reuß ä. L. . . .	1	2	3	—	—	—
	76	Reuß j. L. . . .	1	2	2	—	—	—
	77	Schmbg.-Lippe .	—	—	—	—	—	—
	78	Lippe	2	5	23	1	3	3
	79	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	80	Bremen	—	—	—	—	—	—
	81	Hamburg	—	—	—	—	—	—
Elsaß-Lothr.	82	Unter-Elsaß . .	1	1	2	—	—	—
	83	Ober-Elsaß . . .	4	5	17	—	—	—
	84	Lothringen . . .	2	2	2	—	—	—

1 (1), Fürth Stadt 1 (1), Nürnberg Stadt 1 (1), Rothenburg a./T. Stadt 1 (1), Dinkelsbühl 1 (12), Fürth 1 (1), Rothenburg a./T. 2 (3), Scheinfeld 1 (1), Uffenheim 2 (2), Weißenburg 1 (1). **43:** Brückenau 1 (1), Gerolzhofen 1 (7), Kitzingen 1 (2), Lohr 2 (2), Ochsenfurt 1 (1). **44:** Augsburg 1 (1), Kempten 1 (1), Lindau 1 (1), Memmingen 4 (5), Nördlingen 1 (1), Oberdorf 4 (13), Sonthofen 3 (7). **46:** Pirna 3 (3), Meißen 1 (1). **47:** Leipzig Stadt 1 (Schlachthof), Leipzig 2 (2). **48:** Zwickau 1 (1), Plauen 4 (6), Auerbach 3 (3), Oelsnitz 2 (3), Glauchau 1 (1). **49:** Backnang 2 (2), Böblingen 1 (2), Cannstatt 1 (3), Eßlingen 1 (1), Heilbronn 1 (3), Leonberg 3 (8), Ludwigsburg 1 (2), Marbach 1 (1), Maulbronn 2 (7), Neckarsulm 4 (10), Stuttgart 2 (4), Vaihingen 1 (1). **50:** Balingen 1 (2), Calw 2 (4), Freudenstadt 2 (18). Nagold 1 (1), Neuenbürg 1 (2), Nürtingen 1 (1), Oberndorf 1 (7), Sulz 1 (1), Tübingen 1 (2), Tuttlingen 3 (29), Urach 1 (1). **51:** Crailsheim 1 (2), Künzelsau 2 (3), Mergentheim 2 (5), Neresheim 1 (1), Oehringen 2 (3), Welzheim 1 (1). **52:** Biberach 1 (1), Blaubeuren 1 (2), Ehingen 1 (1), Geislingen 1 (1), Kirchheim 3 (3), Laupheim 4 (4), Leutkirch 2 (3), Ravensburg 1 (1), Riedlingen 1 (1), Tettnang 1 (1), Ulm 1 (1), Waldsee 3 (5), Wangen 1 (1). **53:** Konstanz 2 (2), Stockach 1 (3), Ueberlingen 3 (8), Donaueschingen 2 (2), Villingen 1 (10). **54:** Breisach 3 (9), Emmendingen 2 (2), Ettenheim 1 (1), Staufen 2 (22), Lörrach 2 (3), Kehl 1 (1), Offenburg 1 (1). **55:** Rastatt 3 (42). **56:** Sinsheim 1 (1), Buchen 1 (1), Tauberbischofsheim 2 (2). **57:** Groß-Gerau 2 (2), Offenbach 1 (1). **58:** Gießen 2 (3), Alsfeld 3 (6), Büdingen 1 (1), Friedberg 2 (2). **59:** Oppenheim 1 (1), Worms 1 (1). **60:** Boizenburg 1 (6), Ludwigslust 3 (118), Parchim 2 (35), Güstrow 1 (3), Rostock 1 (1), Gnoien 5 (10). **61:** Weimar 2 (2), Eisenach 2 (2), Dermbach 2 (16). **62:** Neubrandenburg 1 (1). **66:** Braunschweig 4 (33), Wolfenbüttel 9 (17), Helmstedt 4 (19), Blankenburg 1 (1). **67:** Meiningen 2 (3), Saalfeld 1 (1). **68:** Altenburg 1 (1). **70:** Waltershausen 1 (3). **71:** Köthen 2 (3), Bernburg 1 (1), Ballenstedt 1 (4). **75:** Reuß ä. L. 2 (3). **76:** Schleiz 2 (2). **78:** Schötmar 2 (8), Brake 3 (15). **82:** Weißenburg 1 (2). **83:** Altkirch 1 (5), Gebweiler 1 (1), Mülhausen 2 (9), Rappoltsweiler 1 (2). **84:** Chateau-Salins 1 (1), Diedenhofen 1 (1).

Zusammen 575 Gemeinden und 1499 Gehöfte 2c.

b) Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

1: Labiau 2 (2), Heiligenbeil 2 (2). **3:** Elbing 2 (2),

Marienburg i. Westpr. 4 (4), Danziger Niederung 1 (1). **4:** Stuhm 4 (4), Briesen 1 (1), Thorn 2 (2), Schwetz 2 (2). **6:** Niederbarnim 2 (5), Teltow 2 (2), Ruppin 1 (1), Ostprignitz 1 (1). **7:** Arnswalde 1 (1), Friedeberg i. Nm. 1 (1), Landsberg 1 (1), Züllichau-Schwiebus 1 (2). **8:** Ueckermünde 1 (1), Saatzig 1 (1), Naugard 3 (6). **10:** Franzburg 1 (1), Greifswald 2 (2). **11:** Jarotschin 3 (3), Posen Ost 1 (1), Posen West 2 (2), Obornik 2 (2), Bomst 6 (7), Rawitsch 4 (5), Schildberg 1 (1). **12:** Kolmar i. P. 1 (1), Mogilno 10 (10), Wongrowitz 8 (8), Gnesen 1 (1). **13:** Trebnitz 5 (6), Guhrau 1 (1), Wohlau 11 (18), Neumarkt 7 (9), Breslau Stadt 1 (1), Breslau 4 (4), Münsterberg 2 (2), Reichenbach 4 (8), Striegau 1 (1), Waldenburg 5 (5), Neurode 3 (5). **14:** Grünberg 1 (1), Sagan 7 (14), Glogau 6 (8), Lüben 4 (4), Goldberg-Hainau 8 (18), Liegnitz 2 (2), Jauer 3 (3), Schönau 4 (7), Bolkenhain 3 (3), Landeshut 2 (2), Hirschberg 1 (2), Rothenburg i. O.-L. 1 (1). **15:** Kreuzburg 6 (7), Zabrze 3 (3), Kattowitz 3 (3), Leobschütz 2 (7), Neisse 2 (3). **16:** Wanzleben 1 (1). **17:** Halle a./S. Stadt 1 (1), Delitzsch 1 (1), Eckartsberga 1 (3). **19:** Flensburg 1 (1), Kiel Stadt 1 (3), Segeberg 1 (1). **20:** Hameln 1 (2). **21:** Marienburg i. Han. 1 (1), Gronau 1 (1), Duderstadt 6 (6). **22:** Celle Stadt 1 (1). **26:** Lüdinghausen 2 (2). **28:** Arnsberg 1 (3), Lippstadt 1 (1), Dortmund 1 (1), Hörde 1 (1), Olpe 1 (1). **29:** Kassel 2 (2), Hanau 1 (4). **30:** Oberwesterwaldkreis 2 (2). **32:** Mörs 2 (2), Geldern 1 (1), Düsseldorf Stadt 1 (1). **37:** München Stadt 1 (1). **45:** Löbau 1 (1). **56:** Adelsheim 3 (6). **58:** Lauterbach 1 (2). **66:** Wolfenbüttel 1 (1). **67:** Saalfeld 1 (1). **74:** Kreis der Eder 1 (1). Kreis des Eisenberges 1 (1). **78:** Detmold 3 (3).

Zusammen 225 Gemeinden und 294 Gehöfte.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. S. 502.) Nach dem am 22. Juni ausgegebenen Verzeichnisse Nr. 90 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns zu untersagen:

A. Oesterreich: frei.

B. Ungarn: frei.

Preußen. Reg.-Bez. Stettin. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 23. Mai 1900. (Amtsbl. S. 162.)

Behufs Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche im Kreise Regenwalde wird hiermit auf Grund des § 56 b Absatz 3 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 685) für den Umfang dieses Kreises was folgt angeordnet.

Einziger Paragraph.

Mein in der landespolizeilichen Anordnung vom 22. Januar d. J. ausgesprochenes Verbot, den Hausirhandel mit Faselschweinen betreffend, wird fernerhin bis zum 30. Juni d. J. verlängert.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Breslau. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 16. Juni 1900. (R.-A. Nr. 145.) Auf Grund des § 7 des Reichsviehseuchen-Gesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. 1880 S. 153 und 1894 S. 409) und des § 3 des preußischen Ausführungs-Gesetzes vom 12. März 1881/18. Juni 1894 (G.-S. 1881 S. 128 und 1894 S. 115), die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen betreffend, wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten in Ergänzung des auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 14. Juli 1889 (R.-G.-Bl. S. 149) gegenüber den Hinterländern Oesterreich-Ungarns zu Recht bestehenden Verbots der Einfuhr von lebenden Schweinen hierdurch Folgendes angeordnet:

1. Die Einfuhr von frischem Schweinefleisch sowie von allen Zubereitungen von Schweinefleisch, mit Ausnahme des gargekochten Schweinefleisches und des ausgeschmolzenen Schweinefetts, aus Serbien in den Regierungsbezirk Breslau wird verboten.

2. Diese Anordnung tritt mit dem dritten Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

3. Zuwiderhandlungen gegen dieselbe werden, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs eine höhere Strafe verwirkt ist, auf Grund des § 66 Ziffer 1 des Reichs-

Stand der bösartigen ansteckenden Krankheiten unter den Hausthieren in Dänemark im 1. Vierteljahr 1900[1].
(Nach den amtlichen Monatsberichten.)

Krankheiten. — Aemter.	Zahl der neu verseuchten Thierbestände im		
	Januar	Februar	März
Milzbrand.			
Kopenhagen (Amt)	—	2	2
Sorö	2	2	1
Maribo	1	2	—
Svendborg	2	1	2
Ringkjöbing	3	1	2

Außerdem im Februar: Ribe, Thisted je 1; im März: Holbäk, Aalborg, Hjörring je 1, Randers, Viborg je 2.

Krankheiten. — Aemter.	Januar	Februar	März
Maul- u. Klauenseuche.			
Maribo	2	5	1
Svendborg	1	—	—
Milzbrandartige Rose (Rothlauf der Schweine).			
Kopenhagen	1	2	1
Frederiksborg	—	—	2
Holbäk	9	3	4
Sorö	3	8	5
Präftö	6	5	1
Maribo	1	—	3
Odense	9	5	5
Svendborg	3	3	6
Bornholm	2	—	1
Aalborg	4	6	5
Aarhus	27	20	18
Hjörring	3	4	10
Randers	9	6	2
Ribe	7	4	4
Ringkjöbing	27	9	10
Thisted	5	4	4
Veile	15	8	15
Viborg	9	8	9

Chronische Schweinediphtherie: im März: Kopenhagen (Amt) 2.

Krankheiten. — Aemter.	Januar	Februar	März
Rückenmarkstyphus der Pferde.			
Randers	1	—	1

Außerdem im Januar: Sorö, Viborg je 1; im März: Kopenhagen (Amt), Frederiksborg, Odense, Svendborg, Thisted je 1, Holbäk 2.

Krankheiten. — Aemter.	Januar	Februar	März
Bösartiges Katarrhfieber des Rindviehs.			
Sorö	1	1	1
Aalborg	—	1	1
Viborg	2	2	2

Außerdem im Januar: Ribe, Thisted je 1, Ringkjöbing 2; im Februar: Kopenhagen (Amt), Frederiksborg, Aarhus je 1; im März: Holbäk, Hjörring, Randers je 1.

[1]) Vgl. S. 362.

viehseuchen-Gesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

Der Regierungs-Präsident.

Malta. Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung von Thierseuchen. Vom 29. Mai 1900. [120.]

Der Wortlaut ist derselbe wie im Gouvernementsbefehl vom 11. Mai 1900 (Veröff. S. 556) mit folgenden Abweichungen:

> Im Eingang ist auf den Gouvernementsbefehl Nr. 103 vom 11. Mai 1900 Bezug genommen; in 2 (f) ist hinter Calabria „and" fortgefallen und hinter Salonica „and Turkey in Asia" eingeschaltet.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Königreich Sachsen. (Vgl. S. 528.) Den Ständekammern ist am 20. April d. J. ein Dekret, betr. den Entwurf eines Gesetzes über Gewährung von Entschädigungen für an Gehirn-Rückenmarksentzündung beziehentlich Gehirnentzündung umgestandene Pferde und für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Rindvieh, nebst Begründung zur vorschriftsmäßigen Berathung zugegangen.

Vermischtes.

Preußen. Breslau. Fleischschau.

In dem städtischen Schlachthofe (mit Einschluß des Polizei-Schlachthofes und der Roßschlächterei) sind in der Zeit vom 1. April 1898 bis 31. März 1899 geschlachtet und untersucht worden: 25 192 Rinder (vom 1. April 1897 bis 31. März 1898: 25 247), 62 646 Kälber (57 601), 33 219 Schafe und Ziegen (33 030), 289 Zicklein, 103 180 Schweine (105 113), 3515 Pferde, Esel und Fohlen (3324). Hiervon wurden als zur menschlichen Nahrung untauglich befunden, beschlagnahmt und in dem im Polizei-Schlachthofe aufgestellten Vernichtungsapparate beseitigt: 50 Rinder (64), 66 Kälber (42), 13 Schafe und Ziegen (6), 97 Schweine (122), 68 Pferde (56); auf der Freibank wurde verkauft das Fleisch von 295¾ Rindern (390), 146 Kälbern (86), 23 Schafen und Ziegen (11), 464 Schweinen (555); ferner wurden beschlagnahmt erkrankte Organe bezw. Fleischtheile bei 15 830 Rindern (11 814), 1414 Kälbern (813), 1510 Schafen und Ziegen (1010), 7934 Schweinen (10 245), 455 Pferden (598). Die Verluste durch Ganzbeanstandungen bezw. durch Ueberweisung zur Freibank betrugen: bei Rindern 1,4 % (1,8 %), Kälbern 0,3 % (0,2 %), Schafen 0,1 % (0,05 %), Schweinen 0,5 % (0,6 %), Pferden 1,9 % (1,7 %). Von Krankheiten, die zur Beanstandung der geschlachteten Thiere führten, wurden unter anderen ermittelt: Tuberkulose bei 7827 Rindern = 31,06 % (8575 = 33,98 %), 171 Kälbern = 0,27 % (157 = 0,27 %), 39 Schafen = 0,11 % (6 = 0,02 %), 2911 Schweinen = 2,81 % (4087 = 3,88 %), 3 Pferden = 0,08 % (8 = 0,24 %); Finnen bei 99 Rindern = 0,39 % (130 = 0,51 %), 111 Schweinen = 0,11 % (174 = 0,17 %); Trichinen bei 19 Schweinen = 0,02 % (25 = 0,02 %); Maul- und Klauenseuche bei 55 Rindern = 0,22 % (23 = 0,09 %), 10 Schweinen = 0,01 %; Milzbrand bei — Rindern (1); Rothlaufseuche bei 13 Schweinen = 0,01 % (45 = 0,04 %); Schweineseuche bei 4 Schweinen = 0,004 % (1 = 0,001 %); Rotz bei 3 Pferden = 0,09 % (3 = 0,09 %).

Von auswärts geschlachtetem frischen Fleische wurden in die Untersuchungsstation eingeführt: 726 Rinderviertel (706), 1069 Kälber (859), 246 Schafe (104), 6238 Zicklein (5641), 452 Schweinehälften (367), 4528 einzelne Fleischtheile (3884). Hiervon wurden gänzlich vernichtet: 3 Rinderviertel (8), 1 Kalb, 2 Zickel, 72 kg Rindfleisch, 353 kg Schweinefleisch, 26 Rinderlungen (39), — Kalbslungen (4), 35 Schweinelungen bezw. Lebern (7), 20 Rinderlebern (19), — Kalbslebern (4), 1 Schafleber (3); im Hartmann'schen Sterilisationsapparate wurden gekocht und der Freibank überwiesen: 16 Rinderviertel (20), — Kälber (3), 1 Schaf (2), 1 Ziege, 1 Zicklein, 2 Schweinehälften (7 Schweine), 17 einzelne Fleischtheile (4) und außerdem 85 kg Rindfleisch, 44 kg Schweinefleisch, 13 Stück Eisbeine, 974½ kg geräuchertes Schweinefleisch.

Dem Polizeischlachthofe wurden überwiesen vom Viehhofe, Viehmarkte bezw. von auswärts: lebend: 79 Rinder (44), 39 Kälber (27), 4 Schafe (6), 2 Ziegen, 67 Schweine (73), 1 Pferd; verendet: 15 Rinder (12), 43 Kälber (21), 12 Schafe (4), 23 Schweine (24), 86 Pferde, 63 Hunde, 1 Katze, 4 Hühner, 9 Gänse und Enten, 3616 kg diverse Fleischwaaren, 6300 kg Fischtheile; vom Schlachthofe (bezw. der Roßschlächterei und dem Schauamte): 307 Rinder (436), 179 Kälber (95), 29 Schafe und Ziegen (24), 3 Zicklein, 586 Schweine (665), 68 Pferde (59), 207 kg einzelne Fleisch- bezw. Eingeweidetheile.

In dem im Polizeischlachthofe aufgestellten Hartmann'schen Sterilisationsapparate wurden erhebliche und werthvolle Mengen von Fleisch, welche sonst der Vernichtung anheimgefallen wären, dem Konsum zugängig gemacht und auf der Freibank verkauft. Der Umsatz dieses durch den Sterilisationsprozeß keimfrei gemachten Fleisches auf der Freibank betrug: 21 440½ kg Rindfleisch (43 504½), 2639 kg Kalbfleisch (1489¾), 324 kg Hammelfleisch (101¾), 24 167 kg Schweinefleisch (29 275¼), 3699½ kg Schweinefett (3387½), 1966 kg Rindertalg. (Berichte über die Verwaltung des Städtischen Schlacht- und Viehhofes zu Breslau für die Zeit vom 1. Oktober 1896 bis 31. März 1898 u. vom 1. April 1898 bis 31. März 1899. XIX. u. XX. Heft der „Breslauer Statistik".)

Bayern. München. Medizinal-statistische Mittheilungen aus dem Jahre 1898. (Nach den Mitth. d. Statist. Amtes der Stadt München Bd. 16 Heft 4.) Vgl. Veröff. 1899 S. 266.

Bei einer Bevölkerung von rund 436 000 Einwohnern wurden 1898 in München 16 234 Kinder oder auf je 1000 Einwohner 37,2 (1897: 37,2) geboren, während 10 789 Personen oder 24,7 (24,7), im 1. Lebensjahre 4619 oder 10,6 (10,5) ‰ starben. Auf je 1000 Einwohner trafen 36,0 (1891/95: 35,5) lebend, 1,2 (1,2) todt, 26,5 (25,6) ehelich, 10,7 (11,1) außerehelich Geborene. Von je 100 Geburten waren 28,6 (30,2) außereheliche. Der Geburtenüberschuß betrug 11,3 (9,6) ‰. Die Geburtenziffer war im März mit 37,7, die Sterbeziffer im September mit 29,5 ‰ am höchsten.

Auf 1000 Lebende jeder Altersklasse trafen Todesfälle

Altersklassen	1898	1891/95
1. J.	477,2	484,2
2/5. "	29,6	36,8
6/10. "	5,0	6,6
11/15. "	2,5	2,8
16/20. "	3,5	3,0
21/30. "	5,6	5,3
31/40. "	8,6	9,2
41/50. "	13,7	14,6
51/60. "	24,9	24,1
61/70. "	45,0	47 7
71/80. "	100,7	102,8
81 u. dar. "	229,4	229 8

Im Verhältniß zu 1000 Einwohnern starben an Masern 0,2 (1897: 0,4), Scharlach 0,1 (0,1), Diphtherie und Croup 0,4 (0,4), Kindbettfieber 0,05 (0,09), Brechdurchfall 0,8 (0,6), Unterleibstyphus 0,03 (0,05), Keuchhusten 0,3 (0,2), kroupöser Lungenentzündung 0,3 (0,2), Tuberkulose der Lungen 3,1 (3,1), Influenza 0,1 (0,1),

Krebs und sonstigen Neubildungen 1,4 (1,5), akuten Magen- und Darmkrankheiten 4,7 (4,4), Entzündung der Athmungswerkzeuge 2,2 (2,2).

Nach der vom ärztlichen Verein gesammelten Statistik erkrankten an Pocken 1 (1897: 4), Masern 1191 (5151), Scharlach 805 (1120), Diphtherie und Croup 1393 (1669), Keuchhusten 1414 (821), Unterleibstyphus 73 (165), Genickstarre 5 (12), Brechdurchfall 1391 (1481), Kindbettfieber 79 (98), Rothlauf 658 (601), kroupöser Lungenentzündung 796 (815), akutem Gelenkrheumatismus 1224 (1179), Augenentzündung der Neugeborenen 347 (280), Mumps 246 (194) Personen.

In den Brauereien, deren Zahl 24 gegen 30 im Vorjahre betrug, wurden 1 489 728 hl Malz, davon zur Braunbier-Brauerei 1 478 635 verbraucht. An Braunbier wurden 3 252 997 hl erzeugt und in München 1 744 270 hl oder auf den Kopf der Bevölkerung 400 (1891/95: 412) l verbraucht.

Im Schlachthofe fanden Schlachtungen von 519 156, sonst im Stadtgebiete von 585 Stück Vieh statt. Der Gesammtverkehr auf dem Schlachtviehmarkte erstreckte sich auf 581 734 (1891/95: 462 169) Stück Vieh. Der Fleischverbrauch betrug 81,0 (79,7) kg auf den Kopf der Bevölkerung.

Bei der täglichen Marktkontrole wurden 1279 (1897: 1929) Stück Vieh, darunter 569 Kälber, in die Sanitätsanstalt verwiesen, auf dem Schlacht- und Viehhofe 15 927 (17 280) beanstandet. Auf der Freibank kamen 7932 (8730) Thiere zur Verwerthung. Dem menschlichen Genusse wurden 616 (1002) Thiere, sowie 31 000 (38 300) kg Fleisch- und Eingeweidetheile entzogen.

Von den Bezirksinspektoren wurden 67 932 (1891/95: 95 097) Prüfungen auf dem Gebiete der Lebensmittelbeschau vorgenommen. In 350 (242) Fällen erfolgten Ueberweisungen an die Staatsanwaltschaft, 104 derselben betrafen Milchfälschungen, 71 Uebertretungen der Fleischbeschau-Ordnung, 49 verdorbenes Bier, 38 verdorbene Eßwaaren.

Die Gesammt-Straßenfläche umfaßte 2 902 274 qm, zu 34,6 % bestand sie aus Pflaster, zu 65,4 aus Makadam. Von ersterem waren 95,7 % Stein-, 4,3 geräuschloses Pflaster. An Pflasterflächen kamen 33 948 qm in Zugang, an Makadamstraßen 117 990, von letzteren in Folge Pflasterung in Abgang 26 185. Der Bestand der Fußwege war 1 538 984 qm. Außer letzteren unterlagen 2 902 274 qm Fahrdamm der Reinigung, welche wöchentlich sechsmal erfolgte. 693 597 qm Fläche wurden, im Sommer zweimal täglich, gesprengt; die Menge des im Jahre dazu verbrauchten Wassers belief sich auf 101 805 cbm Wasser oder 233 l auf den Kopf der Bevölkerung.

Der öffentlichen Beleuchtung dienten 6603 Lampen, 5556 Gasglühlicht-, 862 Bogen-, 185 Petroleumlampen; auf 1000 Einwohner trafen 15 Lampen.

Die Hochquellleitung hatte in der Zuleitung eine Länge von 35 560, in der Druckleitung von 32144, im Stadtrohrnetz von 280 651 m. Die Zahl der Schieber betrug 1843, der Hydranten 2446, der Entleerungen 59, der Anschlüsse überhaupt 11 884, unter letzteren befanden sich 11 209 Grundstücke, 350 Lösch- und Sprengventile, 20 öffentliche Bedürfnißanstalten, 43 Freibrunnen. Der durchschnittliche Tagesverbrauch an Wasser stellte sich für die staatlichen und privaten Gebäude auf 64 016, für die städtischen Gebäude und Anstalten auf 4145, für öffentliche Zwecke auf 14 060, für Spülung des Rohrnetzes auf 4320 cbm. Auf den Kopf der Bevölkerung kamen täglich 198 Liter Wasser.

Bei der Kanalisirung umfaßten die neuen Kanäle insgesammt 174 648,6 m bei einem Zuwachs von 14 486,7 m, dazu kamen 21 453 m ältere, in den Gesammtplan passende Kanäle. Angeschlossen waren 9646 Grundstücke, 30 Pißstände, 14 Bedürfnißanstalten.

Der städtischen Desinfektionsanstalt gingen 737 Aufträge zu, davon 509 durch Private. In Wohnräumen fanden 99, in städtischen Schulen und Kindergärten 27, in der Anstalt 698 Desinfektionen statt. Bei letzteren wurden 1658 Kleidungs-, 3873 Wäsche-, 1689 Bettstücke, 1086 Matratzen, 2056 Decken und Teppiche, 48 Polstermöbel, 4813 sonstige Gegenstände desinfizirt. Die desinfizirten Wohn- und Schulräume hatten einen Rauminhalt von 23 180 cbm. Die Desinfektion wurde in 109 Fällen durch Lungentuberkulose, in 105 durch Kindbettfieber, in 72 durch Diphtherie und Croup, in 60 durch Scharlach, in 35 durch Krebs veranlaßt.

Die Thätigkeit der Thermischen Vernichtungsanstalt für Thierleichen erstreckte sich auf 304 Pferde, 15 Rinder, 28 Kälber, Schweine, Schafe u. s. w., 1632 Hunde, Katzen, 257 Stück Wild, 3376 Stück Geflügel, 1246 Doppelzenter Fleischtheile.

Die beiden öffentlichen Freibäder wurden von 182 281 Männern und 5096 Frauen, die 5 öffentlichen Brausebäder von 422 207 Personen besucht.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Schlesien. Geschäftsbericht des schlesischen Landesausschusses für den Zeitraum vom 1. 10. 1897 bis Ende Septbr. 1898. 4⁰.

Schlesien, statistisches Handbuch für die Selbstverwaltung in —. Jahrg. 1. 1899. Abthlg. 1. Troppau 1899. 4⁰.

Schmidt-Altona, R. Zweite Broschüre über Erlaß eines Fleischschaugesetzes für das deutsche Reichsgebiet. Hamburg 1899. 8⁰.

Schubert, Dr. Paul. Bericht über die vergleichenden Untersuchungen zwischen Steilschrift und Schrägschrift in den Schulen Nürnbergs vom Jahre 1890 bis 1897. Nürnberg 1899. Sep.-Abdr. 8⁰.

Schwalbe, Dr. J. Bestimmungen über die Zulassung zur ärztlichen Praxis im Auslande. Leipzig 1899. 8⁰.

Skibnewski, A. J. Bericht über die Bewegung der städtischen Bevölkerung in den Bezirken des Gouvernements Moskau in den 10 Jahren 1885 bis 1894. Moskau 1899. 8⁰.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München im Monat Mai 1900[1]).

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand am 7. Mai m	am 14. Mai m	am 21. Mai m	am 28. Mai m	am . Mai m	höchster im Monat m	niedrigster im Monat m	Monatsmittel m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1	30,53	30,51	30,48	30,47	.	30,55	30,46	30,50
15	Charlotten- u. Leipzigerstr.	31,34	31,30	31,27	31,24	.	31,37	31,23	31,29
25	Köpenicker u. N. Jacobstr.	31,79	31,77	31,73	31,72	.	31,79	31,69	31,73
	Vor dem Invalidenpark	30,97	30,87	30,76	30,69	.	31,04	30,66	30,84
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,954	515,924	515,804	515,714	.	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme am 1. Mai Morg. 8 Uhr: bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m	am 15. Mai Morg. 8 Uhr: bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	11,75	—	9,0	9,2	8,3	7,4	4,5	—	9,55	10,7	10,2	9,4
München. Hygienisches Institut . .	10,0	9,5	10,3	9,4	7,8	7,0	5,0	6,5	8,8	8,0	8,7	8,6

[1]) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

Geburts- und Sterblichkeits-Verhältnisse der Städte Elberfeld,

(Nach den von dem Standesbeamten zu Elberfeld, den städtischen statistischen Aemtern zu

Beobachtungs-Monate	Geborene: Lebendgeborene männlich	weiblich	Summe	Todtgeborene	Gestorbene: männlich	weiblich	Summe	auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet	Alter der Gestorbenen: 0 bis 1 Jahr ehelich	unehelich	1 bis 5 Jahre ehelich	unehelich	5 bis 10 Jahre	10 bis 15 Jahre	15 bis 20 Jahre	20 bis 30 Jahre	30 bis 40 Jahre	40 bis 60 Jahre	60 bis 80 Jahre	80 Jahre und darüber
Elberfeld (151 500 Einwohner.)																				
Januar	204	217	421	20	108	112	220	17,6	41	4	26	2		15		19	21	37	51	4
Februar	205	198	403	11	102	91	193	15,4	56	5	23	4		16		15	12	27	31	4
März	226	250	476	9	135	119	254	20,3	61	2	39	4		19		11	17	43	48	10
April	242	205	447	12	108	92	200	16,0	36	8	39	2		16		12	7	31	39	10
Mai	202	211	413	21	131	117	248	19,8	57	6	58	2		21		7	13	30	47	7
Juni	182	203	385	10	139	100	239	19,1	51	7	53	—		21		12	13	31	43	8
Juli	205	233	438	18	130	117	247	20,4	67	21	55	1		25		5	16	27	25	5
August	212	217	429	13	163	134	297	23,5	144	14	31	2		19		12	11	29	31	4
Septbr.	234	191	425	10	136	103	239	18,9	93	4	43	—		19		12	12	27	26	3
Oktober	205	212	417	9	105	99	204	16,2	47	8	32	1		19		9	17	25	41	5
Novbr.	199	188	387	10	101	101	202	16,0	50	2	25	2		13		18	14	30	40	8
Dezbr.	215	230	445	15	110	104	214	16,9	53	9	34	1		17		10	12	31	35	12
Jahr 1899	2531	2555	5086	158	1468	1289	2757	18,2	756	90	458	21		220		142	165	368	457	80
dar. uneheliche			238= 4,68%	10= 6,33%	53,25	46,75 der Gestorbenen		Auf 100 Gest.:	27,42	3,27	16,61	0,76		7,98		5,15	5,98	13,35	16,58	2,90
Frankfurt a. M. (253 900 Einwohner.)																				
Januar	281	326	607	29	172	173	345	16,0	57	20	31	1	6	4	4	25	18	78	85	16
Februar	308	306	614	26	146	154	300	15,4	49	18	26	3	9	1	4	16	27	62	73	12
März	341	316	657	15	218	175	393	18,2	60	26	37	7	13	1	8	34	30	80	85	12
April	344	313	657	25	196	144	340	16,3	41	20	32	3	7	4	3	27	32	89	71	11
Mai	324	319	643	16	195	155	350	16,2	66	28	29	—	4	1	14	40	23	79	57	9
Juni	308	290	598	9	180	146	326	15,6	67	20	21	2	9	4	9	28	14	80	58	14
Juli	349	327	676	16	212	154	366	17,0	85	30	34	4	8	4	9	33	24	74	57	4
August	327	305	632	27	226	196	422	19,6	125	52	28	2	3	4	12	24	32	74	53	13
Septbr.	305	279	584	15	212	172	384	18,4	113	46	30	1	9	2	4	18	23	59	66	13
Oktober	304	277	581	23	158	153	311	14,4	49	18	30	4	9	3	8	27	21	63	67	12
Novbr.	314	264	578	19	182	138	320	15,3	60	13	41	5	8	4	5	18	24	70	65	7
Dezbr.	317	267	584	23	185	163	348	16,1	58	18	36	3	7	3	7	21	30	77	75	13
Jahr 1899	3822	3589	7411	243	2282	1923	4205	16,6	830	309	375	35	92	35	87	311	298	885	812	136
dar. uneheliche	479	454	933= 12,58%	30= 12,35%	54,27%	45,73% der Gestorbenen		Auf 100 Gest.:	19,74	7,35	8,92	0,83	2,19	0,83	2,07	7,39	7,09	21,05	19,31	3,23
Nürnberg (240 673 Einwohner.)																				
Januar	386	366	752	49	215	196	411	21,5	107	45	54		9	11		32	25	48	65	15
Februar	359	351	710	42	201	175	376	19,5	117	37	48		9	11		28	16	46	57	7
März	443	427	870	38	293	255	548	28,6	161	56	79		5	14		25	31	75	87	15
April	420	396	816	29	271	223	494	24,2	119	50	78		9	17		31	37	56	91	6
Mai	408	415	823	33	248	210	458	23,9	155	46	52		6	9		36	31	45	73	5
Juni	420	413	833	29	226	201	427	22,3	122	41	51		6	10		37	26	67	59	8
Juli	426	431	857	32	255	245	500	26,0	185	50	89		5	8		23	22	59	56	3
August	433	393	826	20	344	291	635	32,6	264	91	78		8	5		34	27	61	60	7
Septbr.	450	426	876	25	272	242	514	26,4	217	78	57		8	6		14	32	44	50	8
Oktober	476	400	876	36	244	214	458	23,2	148	60	72		5	7		24	21	60	56	5
Novbr.	387	392	779	30	245	188	433	21,8	107	48	79		9	12		22	26	64	56	10
Dezbr.	441	392	833	33	252	215	467	23,6	130	48	77		4	7		22	31	62	73	13
Jahr 1899	5049	4802	9851	396	3066	2655	5721	23,8	1832	650	814		83	117		328	325	687	783	102
dar. uneheliche	999	925	1924	.	53,59%	46,41% der Gestorbenen		Auf 100 Gest.:	43,38		14,23		1,45	2,05		5,73	5,68	12,01	13,69	1,78
Hamburg (663 073 Einwohner[1].)																				
Januar	901	882	1783	69	519	445	964	17,4	204	59	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Februar	853	755	1608	61	478	405	883	16,0	161	54	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
März	968	881	1849	73	557	497	1054	19,1	190	63	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
April	923	833	1756	58	519	407	926	16,8	185	36	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mai	892	843	1735	67	518	432	950	17,2	194	67	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Juni	858	808	1666	47	519	435	954	17,3	226	58	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Juli	907	798	1705	60	610	498	1108	20,1	394	89	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
August	925	933	1858	53	710	664	1374	24,9	651	157	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Septbr.	890	850	1740	56	553	455	1008	18,2	366	86	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oktober	889	897	1786	77	483	398	881	15,9	184	60	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Novbr.	834	827	1661	68	426	383	809	14,6	163	47	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dezbr.	852	821	1673	54	503	455	958	17,3	176	55	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Jahr 1899	10 692	10 128	20820	743	6395	5474	11869	17,9	3094	831	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	.	.	.	.	53,88%	46,12% der Gestorbenen		Auf 100 Gest.:	26,07	7,00										

[1]) Nach den „Veröffentlichungen". — [2]) Für Elberfeld croupöse Lungenentzündung, für Nürnberg akute entzündliche
Hamburg akute Erkrankungen der Athmungsorgane. — [4]) Für Elberfeld und Hamburg akute Darmkrankheiten. — [5]) Für
33 Fälle von Influenza. — [8]) Desgl. 39. — [9]) Desgl. 131. — [10]) Darunter 1 Fall von Genickstarre. — [11]) Darunter

Frankfurt a. M., Nürnberg und Hamburg im Jahre 1899.

(... Frankfurt a. M., Nürnberg und dem Medizinal-Büreau zu Hamburg aufgestellten Tabellen.)

Todesursachen																		Gewaltsamer Tod durch		
Pocken	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Keuchhusten	Unterleibstyphus, gastrisches und Nervenfieber	Ruhr	Rose	Kindbettfieber	Syphilis	Akuter Gelenkrheumatismus	Gehirnschlagfluß	Lungenschwindsucht	Lungen- u. Brustfellentzündung[3]	Andere Erkrankungen der Athmungsorgane[3]	Magen- u. Darmkatarrh u. -Entzündung[4]	Brechdurchfall[5]	Alle übrigen Krankheiten	Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag[6]
—	5	1	4	7	2	—	—	1	.	1	4	37	33	15	5	—	101	2	2	—
—	11	1	3	3	1	—	2	—	.	—	6	25	30	6	4	—	96	3	2	—
—	10	—	1	2	1	—	2	1	.	—	8	29	40	11	4	1	136	5	3	—
—	26	3	5	1	—	—	1	—	.	—	4	26	31	4	9	—	84	4	2	—
—	20	10	3	2	—	—	—	1	.	1	8	27	27	9	7	4	123	4	2	—
—	18	14	3	6	—	—	1	1	.	3	6	23	32	12	10	5	99	5	1	—
—	13	23	4	1	1	—	—	—	.	2	3	30	17	7	19	28	92	4	3	—
—	3	13	3	2	1	—	—	1	.	1	5	19	13	6	66	50	107	3	4	—
—	5	23	4	—	2	1	—	2	.	—	7	21	9	6	37	20	98	4	—	—
—	1	12	3	5	3	—	1	—	.	2	7	28	11	4	17	8	96	4	2	—
—	2	12	3	—	2	—	—	—	.	—	10	25	23	7	7	3	98	8	2	—
—	—	16	3	1	1	—	2	—	.	—	11	30	34	2	4	—	105	3	1	1
—	114	128	39	30	14	1	9	7	.	10	79	320	7)300	89	189	119	10)1235	49	24	1
—	4,13	4,64	1,41	1,09	0,51	0,04	0,33	0,25	.	0,36	2,87	11,61	10,88	3,23	6,85	4,31	44,80	1,78	0,87	0,04
—	—	1	8	6	1	—	1	—	7	1	13	40	35	13	6	—	194	8	9	2
—	—	—	4	7	1	—	—	3	1	—	13	45	25	15	11	—	164	3	6	2
—	2	3	8	5	—	—	1	1	1	—	17	72	39	32	10	1	180	9	10	2
—	—	1	5	8	—	—	—	—	1	1	10	78	36	10	4	1	176	2	6	1
—	1	—	1	6	2	—	1	—	3	—	16	75	32	15	15	5	165	6	6	1
—	1	—	2	5	1	—	—	—	3	—	24	48	26	9	12	7	174	10	4	—
—	6	1	2	4	—	—	—	—	3	—	24	55	33	6	26	8	177	12	7	2
—	2	—	1	11	—	—	—	—	1	1	15	46	21	5	68	36	203	7	5	—
—	1	—	4	8	1	—	—	—	2	2	10	42	17	6	70	23	184	6	7	1
—	8	1	1	7	3	—	1	1	—	—	22	40	26	9	11	1	168	7	5	—
—	5	2	4	8	—	—	2	—	1	—	16	46	44	8	9	1	164	5	2	3
—	11	2	6	5	1	—	1	—	2	—	27	53	39	4	10	—	176	6	5	—
—	37	11	46	80	10	—	7	5	25	5	207	640	373	8)132	252	83	2125	81	72	14
—	0,88	0,26	1,09	1,90	0,24	—	0,17	0,12	0,59	0,12	4,92	15,23	8,87	3,14	5,99	1,97	50,54	1,93	1,71	0,33
—	—	5	3	16	—	—	.	—	.	2	9	80	70	.	.	24	190	6	4	2
—	—	1	6	23	—	—	.	—	.	2	5	63	53	.	.	24	191	5	3	—
—	2	—	4	25	—	—	.	1	.	2	13	89	124	.	.	27	248	8	4	1
—	1	6	5	21	—	—	.	1	.	3	13	86	83	.	.	22	240	8	5	—
—	—	3	11	20	1	—	.	1	.	1	10	91	45	.	.	51	205	7	11	1
—	20	2	—	14	1	—	.	—	.	—	7	76	61	.	.	40	188	7	10	1
—	47	1	1	18	1	—	.	—	.	1	17	65	41	.	.	95	203	6	3	1
—	41	1	3	11	—	—	.	—	.	1	6	66	64	.	.	217	213	10	2	—
—	23	1	3	6	—	—	.	2	.	—	9	59	37	.	.	166	196	7	2	3
—	44	2	2	2	—	—	.	—	.	1	15	70	55	.	.	84	176	2	4	1
—	54	2	5	1	—	—	.	—	.	2	11	58	76	.	.	39	170	6	7	2
—	47	—	5	2	—	—	.	1	.	3	7	72	74	.	.	32	213	10	1	—
—	279	24	48	159	3	—	.	6	.	18	122	875	783	.	.	821	2433	82	56	12
—	4,88	0,42	0,84	2,78	0,05	—	.	0,10	.	0,31	2,13	15,30	13,69	.	.	14,35	42,53	1,43	0,98	0,21
—	2	1	9	13	2	.	.	4	.	.	.	135	.	140	14	6	592	30	15	1
—	—	2	8	22	—	.	.	5	.	.	.	134	.	111	20	1	535	29	16	—
—	—	—	11	17	—	.	.	6	.	.	.	128	.	197	24	—	641	23	7	—
—	—	2	6	16	1	.	.	4	.	.	.	132	.	151	10	2	562	27	13	—
—	1	—	9	17	2	.	.	7	.	.	.	132	.	119	36	6	571	32	17	1
—	1	2	8	25	6	.	.	1	.	.	.	100	.	126	37	13	572	39	23	1
—	1	1	9	18	2	.	.	4	.	.	.	78	.	92	129	81	626	49	17	1
—	—	4	9	25	2	.	.	5	.	.	.	100	.	83	291	184	631	25	15	—
—	—	8	8	19	2	.	.	5	.	.	.	98	.	72	134	46	571	25	20	—
—	—	5	13	11	5	.	.	1	.	.	.	116	.	98	35	4	548	31	14	—
—	1	5	12	4	—	.	.	4	.	.	.	99	.	96	22	3	522	20	19	2
—	3	7	7	8	4	.	.	2	.	.	.	115	.	122	16	1	620	31	22	—
—	9	37	109	195	26	.	.	48	.	.	.	1367	.	9)1407	768	347	11)6991	361	198	6
—	0,08	0,31	0,92	1,64	0,22	.	.	0,41	.	.	.	11,52	.	11,85	6,47	2,92	58,90	3,04	1,67	0,05

Respirations-Krankheiten. — 3) Für Elberfeld andere akute Erkrankungen der Athmungsorgane, für Frankfurt und Nürnberg Durchfall und Brechdurchfall der Kinder. — 6) Für Frankfurt Todtschlag und Körperverletzung. — 7) Darunter 5 Fälle von Genickstarre, 4 von Malaria, 1 von Lepra.

24. Woche vom 10. bis 16. Juni 1900. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt- geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	134 196	96	1	48	9	18,6	24,5	—	—	1	—	—	4	9	5	2	2	28	1
Altendorf	47 971	58	—	25	12	27,1	20,1[1])	1	3	—	—	—	—	—	1	1	1	20	—
Altona	153 873	108	5	53	13	17,9	22,9	2	1	1	1	—	7	11	2	2	2	28	—
Augsburg	87 996	64	—	46	13	27,2	27,7	4	—	—	—	—	11	4	6	3	3	21	—
Bamberg	41 695	19	—	13	3	16,2	22,8	—	1	—	—	—	—	1	1	1	1	10	—
Barmen	136 938	82	2	32	12	12,2	18,6	—	3	—	—	—	3	4	5	—	—	15	2
Berlin	1 767 605	940	37	581	130	17,1	21,3	14	14	8	2	2	93	46	60	60	—	326	16
Beuthen	44 534	32	1	25[2])	13	29,2[2])	24,7	—	2	—	—	—	2	5	—	—	—	16	—
Bielefeld	54 335	52	—	17	6	16,3	18,0	—	—	—	—	—	2	6	1	1	1	6	2
Bochum	59 562	43	—	33	9	28,8	23,5	—	1	—	1	—	4	5	2	1	—	20	—
Bonn	48 917	49	1	26[3])	9	27,6[3])	26,4	—	—	—	—	—	2	5	4	4	4	15	—
Borbeck	40 407	52	—	31	14	39,9	24,1[1])	—	—	—	—	—	4	4	3	3	3	19	1
Brandenburg	46 889	28	1	20	8	22,2	25,9	—	—	—	—	—	3	2	3	2	2	11	1
Braunschweig	128 354	72	5	44	16	17,8	22,1	—	1	—	—	—	6	3	7	1	1	25	2
Bremen	151 749	80	5	69[4])	11	23,6[4])	18,8	—	—	—	2	—	10	4	4	—	—	44	5
Breslau	412 959	299	10	189[5])	68	23,8[5])	27,9	—	—	—	1	—	26	16	33	4	3	111	2
Bromberg*	51 019	27	1	22	5	22,4	21,3	—	—	—	—	—	4	3	3	1	1	12	—
Charlottenburg	183 817	98	5	50	10	14,1	20,0	1	2	—	—	—	2	11	6	2	2	28	—
Chemnitz	191 805	149	4	122	72	33,1	29,7	—	—	—	1	—	9	5	9	6	5	95	3
Danzig	130 431	96	5	66	25	26,3	26,2	2	—	—	—	—	4	5	14	13	12	36	5
Darmstadt	69 574	43	1	24	7	17,9	20,0	3	—	—	—	—	5	4	—	—	—	12	—
Dessau	49 837	26	1	26	14	27,1	22,5	—	—	—	—	—	2	9	6	4	4	9	—
Dortmund	131 005	108	3	77	26	30,6	22,4	2	—	—	1	—	5	22	3	2	2	39	5
Dresden	397 906	247	10	128[6])	51	16,7[6])	21,3	1	—	—	1	—	16	8	16	3	2	82	4
Düsseldorf	205 056	164	2	77	31	19,5	21,7	—	—	—	—	—	7	8	13	8	4	45	4
Duisburg	80 341	76	4	107	68	69,3	23,9	—	3	—	—	—	3	15	50	28	28	32	4
Elberfeld	151 657	111	3	41	13	14,1	19,0	1	5	—	—	—	5	4	1	1	1	23	2
Elbing	49 760	44	2	19	5	19,9	27,5	1	1	—	—	—	1	3	2	—	—	11	—
Erfurt	83 042	47	3	23	9	14,4	21,3	—	—	—	—	—	2	1	6	2	2	14	—
Essen	112 496	106	2	45	23	20,8	23,2	4	1	—	—	—	1	9	5	1	1	22	3
Flensburg	44 226	28	1	16	—	18,8	21,6	2	—	—	—	—	3	—	—	—	—	10	1
Frankfurt a. M.	257 056	151	6	87	24	17,6	18,6	—	—	—	—	—	20	12	4	1	1	48	3
Frankfurt a. O.	62 301	33	1	25	8	20,9	25,1	—	—	—	—	—	3	7	1	—	—	13	1
Freiburg i. B.	57 448	36	1	28[7])	9	25,3[7])	23,0	—	—	—	1	—	4	3	2	—	—	18	—
Fürth	50 724	42	2	25	7	25,6	26,8	—	—	—	—	—	5	1	3	3	3	15	1
Gera	47 160	32	1	17	9	18,7	27,0	—	—	—	—	—	—	1	8	8	8	8	—
M.-Gladbach	57 361	45	3	20	6	18,1	23,2	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	15	—
Gleiwitz	47 316	43	1	17	9	18,7	20,2	—	—	—	1	—	1	—	1	1	1	14	—
Görlitz	77 260	63	2	38	8	25,6	24,6	—	—	1	1	—	—	7	2	1	1	27	—
Hagen	47 704	42	—	12	2	13,1	21,5	—	—	—	—	—	—	3	1	1	1	6	2
Halberstadt	45 184	26	3	24	9	27,6	24,3	—	—	—	—	—	3	7	6	5	5	7	1
Halle	152 736	114	—	48[8])	15	16,3[8])	23,0	—	—	—	—	—	3	2	6	6	6	31	6
Hamburg	673 794	401	11	247	74	19,1	24,7	10	1	1	1	—	28	40	18	5	4	131	17
Hannover	241 106	148	6	58	17	12,5	19,7	—	1	—	—	—	7	10	6	5	5	30	4
Harburg	49 454	32	1	16	5	16,8	22,9	—	—	—	—	—	—	—	3	2	2	11	2
Hildesheim	44 358	25	1	13	6	15,2	21,2	—	—	—	—	—	2	3	1	—	—	7	—
Kaiserslautern	44 293	30	—	17	5	20,0	19,5	—	—	1	—	—	3	2	—	—	—	11	—
Karlsruhe	93 495	48	—	28	6	15,6	19,2	—	—	1	—	—	4	1	3	—	—	16	3
Kassel	101 300	63	2	37	16	19,0	17,3	—	—	—	—	—	2	7	6	1	1	20	2
Kiel	100 786	64	4	38[9])	12	19,6[9])	21,6	—	—	—	—	—	4	3	3	3	2	26	2
Koblenz	42 257	28	2	18	11	22,2	19,8	—	—	—	—	—	2	—	5	—	—	11	—
Köln	356 405	284	8	158	70	23,1	24,9	4	1	1	1	3	15	19	17	7	7	90	7
Königsberg i. Pr.	183 273	107	4	123	35	34,9	27,2	7	6	—	3	—	6	19	14	6	6	63	5
Königshütte	52 209	57	1	22	15	21,9	26,1	—	—	—	—	—	1	4	2	2	1	15	—
Kottbus	41 482	22	1	10	3	12,5	24,1	—	—	1	—	—	1	1	3	—	—	4	—
Krefeld*	108 959	55	1	28	11	13,4	21,3	—	—	—	—	—	1	5	4	1	1	18	—
Leipzig	440 341	309	13	136	46	16,1	22,2	—	1	1	—	—	19	17	20	3	3	75	3
Liegnitz	56 053	33	2	24[10])	4	22,3[10])	27,5	—	—	—	—	—	7	2	3	—	—	11	1
Linden*	43 015	46	—	17	6	20,6	32,5	—	—	—	—	—	4	1	2	2	2	10	—
Ludwigshafen	51 823	46	2	26	15	26,1	24,6	—	—	—	—	—	5	-	5	4	4	16	—
Lübeck	76 135	66	7	26	7	17,8	19,6	—	—	1	—	—	2	5	2	2	2	15	1
Magdeburg	225 598	131	2	92	33	21,2	24,4	1	5	1	1	—	15	9	9	3	3	46	5
Mainz	79 607	51	1	45	12	29,4	21,1	2	1	1	—	1	7	3	3	—	—	26	1
Mannheim	118 243	79	2	66	39	29,0	21,5	1	—	1	—	—	8	5	20	8	8	30	1
Metz	58 987	28	3	20	7	17,6	19,8	—	—	—	—	—	5	2	8	1	1	5	—
Mülhausen i. E.	88 573	58	1	45	15	26,4	23,4	8	1	—	1	—	3	7	8	8	8	15	2

Wegen der Bedeutung des Zeichens *, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 233.

[1]) Durchschnitt 1889/98. — [2]) Ohne Ortsfremde 24 = 28,0 ‰. — [3]) Desgl. 15 = 15,9 ‰. — [4]) Desgl. 68 = 21,2 ‰. — [5]) Desgl. 174 = 21,9 ‰. — [6]) Desgl. 118 = 15,4 ‰. — [7]) Desgl. 21 = 19,0 ‰. — [8]) Desgl. 38 = 12,9 ‰. — [9]) Desgl. 33 = 17,0 ‰. — [10]) Desgl. 23 = 21,3 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülheim a. Rh.* .	40 589	37	1	13	8	16,7	25,5	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	10	1
München	466 934	374	13	262	97	29,2	26,2	5	—	1	1	—	48	17	44	4	4	138	8
Münster	64 015	28	2	26	6	21,1	23,8	2	—	—	—	—	4	2	1	1	1	17	—
Nürnberg	217 942	213	13	93	39	22,2	24,3	1	—	1	—	—	12	12	18	4	4	44	5
Offenbach.	43 339	43	1	19	9	22,8	20,2	—	—	—	—	1	1	4	4	4	4	9	—
Osnabrück	49 628	35	1	20	6	21,0	19,9	—	—	1	—	—	3	2	1	1	1	11	2
Plauen i. V. . .	67 285	48	—	24	11	18,5	23,0	—	—	—	—	—	2	3	1	1	1	16	2
Posen.	108 075	67	5	38	16	18,3	26,8	—	—	1	—	—	4	6	6	6	6	21	—
Potsdam	62 482	19	—	14[3])	4	11,7[3])	22,0	—	—	—	—	—	3	—	2	—	—	9	—
Regensburg	45 098	23	1	27	15	31,1	28,5	3	—	—	—	—	1	2	2	2	2	19	—
Remscheid	53 617	45	2	17	7	16,5	20,0	—	—	—	—	—	4	1	1	1	1	10	1
Rixdorf*	79 341	60	4	30	15	19,7	26,8[1])	—	2	—	—	—	3	4	7	2	2	13	1
Rostock	54 687	25	—	28	8	26,6	20,4	—	1	—	—	1	2	6	—	—	—	15	3
Schöneberg*	89 875	50	—	22	12	12,7	15,4[2])	—	—	—	—	—	2	2	5	—	—	13	—
Solingen.	44 789	27	—	11	5	12,8	22,3	1	—	—	—	—	2	2	1	1	1	4	1
Spandau.	65 443	42	—	35	12	26,2	23,9	—	2	—	—	—	5	4	6	3	3	15	1
Stettin	164 031	104	—	60	28	19,0	26,0	—	—	—	—	—	3	10	12	4	4	30	5
Straßburg i. E. . .	147 009	96	4	68	21	24,1	23,5	—	—	1	—	—	8	5	11	11	9	41	2
Stuttgart	156 417	93	2	46	11	15,3	19,0	—	—	4	—	—	8	3	4	3	3	27	—
Trier	44 056	22	—	19	6	22,4	22,2	—	—	—	—	—	2	1	3	—	—	13	—
Ulm	42 706	20	—	15	1	18,3	19,7	—	—	—	—	—	3	—	1	1	1	10	1
Wiesbaden	83 166	32	1	30	11	18,8	18,7	—	—	—	—	—	4	1	4	4	4	17	4
Würzburg	75 991	40	1	37[4])	11	25,3[4])	24,3	—	—	—	—	—	6	6	4	4	4	21	—
Zwickau.	54 168	42	—	24	10	23,0	25,2	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	19	2

Woche vom 10. bis 16. Juni 1900. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 9. Juni .	526 538	272	15	152	32	15,0	.	—	—	—	—	—	10	19	18	—	—	100	5
Antwerpen bis 9. Juni .	293 111	149	6	91	20	16,1	.	—	—	—	1	—	14	11	7	—	.	52	6
Brüssel	210 065	100	4	71	13	17,6	.	—	—	—	2	—	6	6	9	.	.	41	7
Budapest bis 9. Juni . .	685 340	481	8	276	66	20,9	.	10	4	1	1	—	52	37	23	.	.	128	20
Christiania	221 255	130	13	88	25	20,7	.	3	—	—	—	—	11	9	2	.	.	63	—
Edinburg	302 262	172	.	109	26	18,8	.	4	1	1	—	.	11	5)2	.	.	.	90	.
Glasgow	743 585	494	.	286	.	20,0	.	14	1	1	.	.	.	5)17	6)12	.	.	241	.
Kopenhagen	349 000	243	7	127	35	18,9	.	1	2	2	—	—	26	10	11	.	.	71	4
Krakau bis 9. Juni . .	84 869	65	2	62	11	38,0	.	—	1	2	—	—	18	9	2	2	2	28	2
Lemberg bis 9. Juni . .	143 077	36	11	76	15	27,6		—	—	—	—	—	28	7	—	—	.	37	4
London	4 589 129	2646	.	1533	333	17,4	.	64	5	28	8	5	151	214	44	—	—	917	97
Lyon bis 2. Juni . . .	466 028	130	8	177	42	19,7	.	1	1	2	2	1	24	33	4	—	.	108	1
Madrid bis 28. April .	516 428	265	19	291	42	29,3	.	13	2	1	1	1	44	.	25	.	.	195	6
Moskau bis 9. Juni . .	988 610	.	13	620	283	32,6	.	40	3	9	2	—	41	26	116	.	.	383	.
New York bis 19. Mai .	3 654 594	1320	108	1469	301	20,9	.	23	16	54	4	9	171	267	19	.	.	816	90
Odessa	414 800	.	4	192	67	24,1	.	6	—	2	—	1	35	2	27	22	22	116	3
Paris	2 511 629	1168	94	942	122	19,5	.	18	1	5	14	2	181	73	58	—	—	543	47
Petersburg bis 9. Juni .	1 132 677	667	25	516	194	23,7	.	16	8	23	27	—	59	26	51	.	.	306	.
Prag und Vororte . .	391 693	218	9	183	37	24,3	.	—	—	1	5	—	51	28	1	.	.	94	3
Rom bis 26. Mai . . .	514 306	187	14	162	11	16,4	.	—	—	3	3	1	16	17	10	.	.	106	6
Stockholm bis 9. Juni .	297 148	144	7	95	21	16,6	.	—	—	4	—	—	12	15	10	4	4	49	5
Triest	168 264	116	7	85	21	26,3		—	2	1	—	2	17	11	—	—	—	49	3
Venedig bis 2. Juni . .	172 924	54	5	66	11	19,8	.	—	—	—	—	—	7	9	3	.	.	43	4
Warschau bis 2. Juni .	645 848	407	17	261	77	21,0	.	7	7	—	1	1	36	39	28	.	.	136	6
Wien	1 656 662	967	57	680	188	21,3	.	21	1	2	3	2	125	96	65	—	—	347	18

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 10. bis 16. Juni 1900.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu Berlin[8])	Altona	Breslau[9])	Charlottenburg	Frankfurt a. M.[10])	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	13	1	4	1	—	—	—	—	3	—	1	—	5
Scharlach	16	1	1	4	4	1	—	—	1	—	—	1	2
Diphtherie u. Croup .	28	—	—	3	5	5	3	—	2	3	1	3	7
Unterleibstyphus . .	3	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—	1
Brechdurchf. inkl. Ruhr	3	—	—	—	—	1	—	—	3	—	—	—	—
Kindbettfieber . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	3
Wechselfieber. . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Rose	13	—	3	1	1	1	—	—	3	—	1	1	7
Syph. inkl. Gonorrhöe	43	12	18	—	20	11	20	1	29	19	12	21	80
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	53	3	9	2	5	10	6	5	8	1	5	6	18
Lungenschwindsucht	73	1	12	1	16	2	5	8	35	7	2	9	33
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	51	4	32	9	3	9	5	2	45	3	2	6	18
Akuter Darmkatarrh .	11	1	11	—	4	—	4	—	3	3	—	—	4
Chron. Alkoholismus	14	4	—	1	—	1	1	4	2	—	9	3	27
Ak. Gelenkrheumatism.	50	2	6	4	11	4	7	4	13	8	5	10	17
And. rheumat. Krankh.	13	2	16	1	7	6	2	3	23	3	4	8	12
Verletzungen. . . .	106	13	86	6	28	32	35	14	69	36	15	30	35
Alle übrigen Krankh.	554	61	337	54	135	167	83	60	236	67	42	127	464
Summe	1046	105	535	87	241	256	173	101	476	150	100	226	733
Verbliebener Bestand	4144	352	2145	352	1071	1010	727	376	1869	452	473	829	3261

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Mas. u. Rötheln	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	10/6.-16/6.	3	37	7)43	7)44	5
Breslau . . .	desgl.	5	42	6	2	—
R.-B. Aachen . .	desgl.	5	39	3	28	—
Arnsberg .	desgl.	22	12	69	69	5
Aurich . . .	desgl.	—	5	3	11	—
Düsseldorf . .	.	.		.	.	.
Erfurt . . .	.	.	.	.	.	.
Hannover . .	desgl.	2	23	2	27	1
Hildesheim . .	desgl.	4	8	4	14	1
Königsberg . .	desgl.	3	276	164	16	—
Lüneburg .	desgl.	1	27	8	8	—
Marienwerder .	desgl.	2	22	4	7	—
Minden . . .	desgl.	2	—	2	13	1
Münster . . .	desgl.	1	17	8	11	1
Osnabrück . .	desgl.	—	1	—	12	—
Posen. . . .	desgl.	1	21	16	11	1
Schleswig . .	desgl.	6	240	64	36	—
Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
Stade . . .	desgl.	2	6	2	14	1
Stettin . . .	desgl.	8	2	29	23	—
Stralsund . .	desgl.	2	3	8	5	1
Trier	desgl.	11	173	15	7	2
Wiesbaden . .	11/6.-17/6.	2	78	25	18	1
Stadt München	10/6.-16/6.	—	43	14	10	3
Nürnberg . .	desgl.	1	5	12	10	—
Hzgth. Braunschw.	desgl.	5	—	13	10	—
Reuß ä. L. . .	.	.	.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	—	—	6	3	—
Hamburg . .	desgl.	5	265	41	31	4

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1888/97. — [3]) Ohne Ortsfremde 13 = 10,8‰. — [4]) Desgl. 35 = 24,0‰. — [5]) Keuchhusten. — [6]) Diarrhöe. — [7]) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [8]) Die Nachweise des Augusta-Hospitals, des St. Hedwigs-, des Jüdischen und des Lazarus-Krankenhauses fehlen. — [9]) Ausschließlich des Augusta-Hospitals. — [10]) Die Angaben für die Diakonissenanstalt fehlen.

Witterung. Woche vom 10. bis 16. Juni 1900.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
	Beobachtungszeit			7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
Berlin	10. Juni	25,1	11,2	761,4	761,3	761,8	83	46	70	3,4	NNW	1
	11. „	26,7	12,5	762,4	761,9	761,8	68	48	55	—	ONO	1
	12. „	28,1	12,5	763,2	761,7	761,6	66	34	47	—	O	2
	13. „	30,0	13,4	761,9	760,5	757,9	63	33	58	—	O	1
	14. „	24,7	13,4	757,5	757,3	757,7	58	58	90	—	WSW	1
	15. „	24,0	12,2	757,8	757,0	754,5	90	43	63	11,6	WNW	1—2
	16. „	22,5	13,5	754,0	753,9	755,5	87	64	63	8,8	WNW	1
	Beobachtungszeit			8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
München	10. Juni	22,2	9,1	720,0	718,7	718,1	61	42	58	—	NO	2,5
	11. „	25,2	10,4	718,5	717,4	716,9	68	51	56	—	NO	2,2
	12. „	25,5	12,3	717,9	716,7	716,3	63	49	55	—	NO	2,1
	13. „	26,6	11,4	717,7	716,7	715,9	59	47	66	22,0	NO	1,6
	14. „	22,2	8,9	721,9	722,5	721,7	85	76	74	5,0	SW	3,2
	15. „	19,2	12,4	721,9	720,7	720,1	60	55	72	17,0	W	2,4
	16. „	22,4	12,4	719,2	718,2	719,4	81	55	80	11,0	SW	3,2

Anzeigen.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.
Für die Anzeigen verantwortlich: Ad. Thiele in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 7816) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIV. Jahrgang. | Berlin, den 4. Juli 1900. | Nr. 27.

Neu erschienen:

Medizinal-statistische Mittheilungen aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte, VI. Bd., 2. Heft, enthaltend:

Die Ergebnisse des Impfgeschäfts im Deutschen Reiche für das Jahr 1897. Zusammengestellt aus den Mittheilungen der einzelnen Bundesregierungen. Berichterstatter: Regierungsrath Dr. Burkhardt. — Ergebnisse der amtlichen Pockentodesfallstatistik im Deutschen Reiche vom Jahre 1898, nebst Anhang, betreffend die Pockenerkrankungen im Jahre 1898. Berichterstatter: Regierungsrath Dr. Burkhardt. — Ergebnisse der Todesursachenstatistik (Fortsetzung aus Bd. V). Die Sterbefälle im Deutschen Reiche während des Jahres 1897 unter der Gesammtbevölkerung und unter der Bevölkerung der Großstädte des Reiches. Berichterstatter: Geh. Regierungsrath Dr. Rahts. — Die Thätigkeit der im Deutschen Reiche errichteten staatlichen Anstalten zur Gewinnung von Thierlymphe während des Jahres 1899. Nach den Jahresberichten der Vorstände zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte. — Mit 4 Tafeln. — Verlag von Julius Springer in Berlin N. Preis 5 M.

An der Krankenhaus-Statistik, welche auf der vorletzten Seite jeder Nummer veröffentlicht wird, betheiligen sich die nachstehenden Krankenhäuser:

Berlin: Königl. Charité, drei städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K. Friedrich-Kinder-Krankenhaus.

Altona: Städtisches Krankenhaus.

Breslau: Kranken-Hospital zu Allerheiligen, Universitätskliniken (medizinische, chirurgische, Frauen-Klinik, Klinik für Hautkrankheiten, Klinik für kranke Kinder und Augenklinik), Garnisonlazareth, Evang.-lutherische Diakonissen-Anstalt Bethanien, Krankenhospital der barmherzigen Brüder, desgl. der Elisabethinerinnen, St. Josephs-, Wenzel Hancke'sches Krankenhaus, Krankenanstalt Bethesda.

Charlottenburg: Städtisches Krankenhaus.

Frankfurt a. M.: Städtisches Krankenhaus und Krankenabtheilung des städtischen Armenhauses (Asyl), Bürgerhospital, Hospital zum Heiligen Geist, Dr. Christ's Kinderhospital, Israelitisches Gemeindehospital, Dr. Bockenheimer's Klinik, Diakonissen-Anstalt.

Hannover: Drei städtische Krankenhäuser, Königl. Garnisonlazareth, Kinderheilanstalt, Clementinenhaus, Henrietten-, Friederiken-, St. Vincenzstift.

Magdeburg: Altstädter, Neustädter, Sudenburger Krankenanstalt.

Stettin: Städtisches Krankenhaus.

München: Städtisches Krankenhaus l. d. J., desgl. r. d. J. mit Zweiganstalt in Vorstadt Schwabing, Städtisches Sanatorium, Garnisonlazareth, Universitäts-Kinderklinik, St. Georgs-Ritter-Ordenskrankenhaus.

Nürnberg: Städtisches Krankenhaus, Kinderspital.

Chemnitz: Städtisches Krankenhaus.

Leipzig: Städtisches Krankenhaus zu St. Jacob mit drei Zweiganstalten.

Hamburg: Altes und Neues allgemeines Krankenhaus, Seemannskrankenhaus, Kurhaus, Krankenbaracke des Untersuchungsgefängnisses, Marien-, Israelitisches, Freimaurer-Krankenhaus, Krankenheilanstalt Bethesda, Vereins-, Kinderhospital, Krankenhaus des Bethanien-Vereins.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Portugal. Zufolge einer Mittheilung vom 26. Juni befindet sich ein neuerdings festgestellter Pestfall in voller Besserung; weitere Erkrankungen oder verdächtige Fälle sind nicht beobachtet worden.

Aegypten. (S. 617.) Während der beiden Wochen vom 9. bis 23. Juni kamen in Port Said 7 und 6, zusammen 13 Neuerkrankungen und 5 Todesfälle an der Pest vor, ferner in Alexandrien 1 Neuerkrankung (am 12. Juni) und 1 Todesfall. Insgesammt sind in Aegypten seit dem 27. April bis zum 23. Juni 85 Erkrankungen (und 36 Todesfälle) an der Pest amtlich festgestellt, und zwar 76 (30) in Port Said, 8 (6) in Alexandrien, 1 (—) in Damiette. Ein am 22. Juni aus Suez gemeldeter Krankheitsfall hat sich nachträglich nicht als Pestfall erwiesen.

Unter 69 bis zum 12. Juni gemeldeten Pestkranken waren 54 Eingeborene und 15 Europäer; von 31 bis dahin gemeldeten Pesttodesfällen hatten sich 16 im Hospital, 15 außerhalb desselben ereignet, 22 betrafen Eingeborene, 9 Europäer. Die meisten Pestfälle in Port Said kamen in dem fast ausschließlich von Einheimischen bewohnten arabischen Viertel, im sogenannten arabischen Dorfe, im Westen der europäischen Stadt vor, doch wird die Krankheit daselbst jetzt gut überwacht, was daraus hervorgeht, daß die Fälle, die erst bei der Todtenschau entdeckt werden, selten geworden sind.

Britisch-Ostindien. In der Stadt Bombay (vgl. S. 533) verstarben:

in der Woche, welche endete am	insgesammt	davon an Pest
8. Mai 1900	1 696	340
15. = = ...	1 517	304
22. = = ...	1 439	233
29. = = ...	1 285	177
mithin in den 4 Wochen	5 937	1 054
dagegen i. d. 4 Wochen vorher	8 249	2 125

Die Zahl der während der 4 Wochen des Monats Mai gemeldeten Erkrankungen an Pest betrug 437, 348, 339, 263, mithin insgesammt 1387.

Brasilien. (S. 617.) Bis zum 5. Juni waren in Rio de Janeiro laut amtlicher Auskunft seit den ersten Tagen des Mai 81 Pestfälle, darunter 20 Todesfälle vorgekommen.

Südaustralien. (S. 70.) Während der ersten Hälfte des Monats Mai waren in Adelaide 2 Fälle von Pest amtlich festgestellt, darunter 1 Fall auf einem von Sydney eingetroffenen Postdampfer. Zufolge einer Nachricht vom 17. Mai befanden sich die erkrankten, der Quarantänestation überwiesenen Personen in der Besserung.

Cholera. Britisch-Ostindien. In der Stadt Bombay (vgl. S. 533) sind nach den 4 für den Monat Mai veröffentlichten Wochenausweisen 148 Personen an der Cholera, an sonstigen „Unterleibsleiden" 759 gestorben.

Pocken. Britisch-Ostindien. (Vgl. S. 534.) In der Stadt Bombay sind in der Zeit vom 2. bis 29. Mai 86 Personen an Pocken gestorben, nachdem zufolge der amtlichen Wochenausweise während der ersten vier Monate des Jahres nicht weniger als 2902 Pockentodesfälle ebendaselbst vorgekommen waren.

Influenza. Brasilien. Seit Anfang Mai ist in Rio Grande do Sul die Influenza epidemisch aufgetreten und hat dort zufolge einer Mittheilung vom 19. Mai eine Besorgniß erregende Verbreitung gefunden. Die Krankheit war auch in früheren Jahren in derselben Jahreszeit dort aufgetreten, aber nie in so bösartiger Form wie jetzt. Täglich werden mehrere Sterbefälle verzeichnet, welche mehr oder weniger der Influenza zugeschrieben werden.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Lyon 5, Madrid 10, Moskau 2, Petersburg 9, Warschau 3 Todesfälle; Frankfurt a. M. 2, New York 4, Paris 39, Petersburg 52, Warschau (Krankenhäuser) 9 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg, Warschau je 3 Todesfälle; Edinburg 2, Petersburg 9, Warschau (Krankenhäuser) 5 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 7 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 7 Todesfälle; Stockholm 3 Erkrankungen; **Tollwuth:** Moskau 1 Todesfall; **Milzbrand:** Petersburg 1 Erkrankung; **Varizellen:** Wien 34 Erkrankungen; **Brechdurchfall:** München 72, Nürnberg 45 Erkrankungen; **Rothlauf:** Wien 34 Erkrankungen; **epidemische Ohrspeicheldrüsenentzündung:** Wien 69 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 2, London 7, Moskau 3, New York 7 Todesfälle; **Keuchhusten:** London 35 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 32, Wien 58 Erkrankungen; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 69, Nürnberg 26 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15 %): in Flensburg, Mülhausen i. Els. — Erkrankungen kamen zur Meldung in Berlin 31, Breslau 57, in den Reg.-Bezirken Düsseldorf 107, Königsberg 292, Münster 116, Schleswig 170, in München 33, Hamburg 200, Budapest 170, Christiania 29, Edinburg 177, New York 577, Petersburg 103, Wien 205 — desgl. an **Scharlach** (1886/95: 0,91 %): in Borbeck — Erkrankungen wurden angezeigt in Berlin 36, in den Reg.-Bezirken Düsseldorf 105, Königsberg 104, in Hamburg 67, Budapest 52, Kopenhagen 66, London (Krankenhäuser) 219, New York 114, Paris 139, Petersburg 36, Wien 47; ferner wurden Erkrankungen an **Diphtherie** und **Croup** gemeldet in Berlin 62, Kopenhagen 51, London (Krankenhäuser) 156,

№ 1904

Medizinal-statistische Mittheilungen aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte.

VI. Band, Heft 2. Preis M. 5,—.

Inhalt: Die Ergebnisse des Impfgeschäfts im Deutschen Reiche für das Jahr 1897. Zusammengestellt aus
den Mittheilungen der einzelnen Bundesregierungen. Berichterstatter: Regierungsrath Dr. Burkhardt.—
Ergebnisse der amtlichen Pockentodesfallstatistik im Deutschen Reiche vom Jahre 1898, nebst Anhang, betreffend
die Pockenerkrankungen im Jahre 1898. Berichterstatter: Regierungsrath Dr. Burkhardt. — Ergebnisse
der Todesursachenstatistik (Fortsetzung aus Bd. V). Die Sterbefälle im Deutschen Reiche während des
Jahres 1897 unter der Gesammtbevölkerung und unter der Bevölkerung der Großstädte des Reiches. Mit
4 Uebersichtskarten. Berichterstatter: Geh. Regierungsrath Dr. Rahts. — Die Thätigkeit der im Deutschen
Reiche errichteten staatlichen Anstalten zur Gewinnung von Thierlymphe während des Jahres 1899. Nach
den Jahresberichten der Vorstände zusammengestellt im Kaiserl. Gesundheitsamte.

Die Abonnenten der **„Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes"** erhalten die **„Medizinal-statistischen Mittheilungen"** zu einem um 20 pCt. ermässigten Preise, (also für M. 4,—) **wenn die Bestellung auf dieser Karte bis zum 1. Oktober 1900 direkt an die Verlagsbuchhandlung eingesandt wird.**

Unterzeichneter bestellt und wünscht Zusendung durch

die Buchhandlung von ....

1 Expl. Medizinal-statistische Mittheilungen a. d. Kaiserlichen Gesundheitsamte,
VI. Band, Heft 2.

zum ermässigten Preise von M. 4,— (statt M. 5,—).

Ort und Datum: Name:

Bücherzettel.

Marke.

An

Herrn JULIUS SPRINGER
Verlagsbuchhandlung

frei!

BERLIN N. 24
Monbijouplatz 3.

New York 255, Paris 71, Petersburg 68, Stockholm 73, Wien 27 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Paris 118, Petersburg 43.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Oesterreich. Die Seebehörde zu Triest hat an alle unterstehenden Hafen- und Seesanitätsämter und Funktionäre unterm 13. Juni nachstehendes Rundschreiben gerichtet:

Mit Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 9. Juni 1900 (R.-G.-Bl. Nr. 94)[1]) wird aus Anlaß der in Smyrna vorgekommenen Pestfälle zum Zwecke der Verhütung der Einschleppung ansteckender Krankheiten, im Einvernehmen mit der königl. ungarischen Regierung, das mit der Ministerialverordnung vom 7. Mai 1900 (R.-G.-Bl. Nr. 81)[2]) erlassene Verbot der Ein- und Durchfuhr gewisser Waaren und Gegenstände aus Aegypten, auf Smyrna und das Vilajet Aidin (Kleinasien) ausgedehnt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage, an welchem sie den betr. Zollämtern bezw. Sanitätsbehörden bekannt wird, in Kraft.

Dies wird . . . . zur Darnachachtung mit dem Bemerken kundgemacht, daß Waaren obgenannter Gattung oder sanitär-bedenkliche Waaren überhaupt, insofern dieselben während der Geltung der gegenwärtigen Verordnung in die österr. Monarchie eingeführt werden, auf Kosten der Partei in das nächste Lazareth dirigirt und dort nach freiem Ermessen der Behörde der Vertilgung oder einer ohne Rücksicht auf die Waarenentwerthung zu bestimmenden Desinfektion, gleichfalls auf Kosten der Partei und ohne Zulassung von Schadensersatzansprüchen, zugeführt werden. —

Italien. Durch Verordnung vom 19. Juni sind die gegen Herkünfte aus Paraguay verfügten Schutzmaßregeln (vgl. Veröff. 1899 S. 875) aufgehoben.

— Durch seesanitätspolizeiliche Verordnung vom 21. Juni ist der Hafen von Rio de Janeiro für pestverseucht erklärt worden. —

Niederlande. Unter dem 20. Juni wurde die Verordnung, durch welche Buenos Aires als pestverseucht erklärt worden war (S. 294), aufgehoben. —

Schweden. Durch Bekanntmachung vom 20. Juni wurde Sydney für pestverseucht erklärt. —

Rumänien. Im Amtsblatte vom 25. Mai (monitor oficial No. 42) hatte die Generaldirektion des Gesundheitsdienstes im Ministerium des Innern zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auf Grund eines Gutachtens des obersten Gesundheitsrathes die Herkünfte aus allen als von der Pest befallen erklärten Gegenden im Hafen von Sulina einer Quarantäne von 10 Tagen zu unterwerfen seien, und die Einfuhr folgender Gegenstände aus jenen Gegenden zu verbieten sei:

1. Gebrauchte Wäsche, gebrauchte und getragene Kleidungsstücke, Effekten für den persönlichen Gebrauch; gebrauchte Bettwäsche;
2. Lumpen und Hadern, auch mittelst hydraulischer Kraft in Ballen gepreßte und als Waaren beförderte;
3. Gebrauchte Säcke, gebrauchte Teppiche, Läufer und Stickereien;
4. Häute, rohe, ungegerbte;
5. Frische thierische Erzeugnisse wie: Knochen, Klauen, Hufe, Thierblasen, nicht getrocknete ungesalzene Därme, soweit sie thierische Abfälle sind, Thierhaare und Schweineborsten;
6. Menschenhaar;
7. Wolle, Pelzwerk, Baumwolle, Seilerwaare;
8. Obst, Trauben, Gemüse und Konserven.

Als von der Pest befallen wurden folgende Gegenden erklärt, auf deren Herkünfte die vorstehenden Maßnahmen Anwendung finden sollen:

Britisch-Indien, mit allen daran grenzenden Gebieten bis nach Bagdad, Persien, Arabien, Aegypten, der Suez-Kanal mit Port Said und Smyrna.

Hierzu wurden im Amtsblatte vom 19. Juni (monitor oficial No. 57) folgende Abänderungen bekannt gegeben:

1. Bei den als pestverseucht erklärten Gegenden ist zu setzen anstatt „Persien" „der persische Golf und die türkisch-persische Grenze".
2. Von den von der Einfuhr ausgeschlossenen Gegenständen wie Wolle, Pelzwerk, Baumwolle, Tauwerk, Obst, Trauben, Gemüse und Konserven wird nur die Einfuhr derjenigen verboten, welche aus der Türkei und Aegypten stammen.

Alle anderen Bestimmungen der ersteren Bekanntmachung blieben in voller Kraft. —

Bulgarien. In Gemäßheit eines Beschlusses des obersten Gesundheitsrathes vom 14. Juni ist weiterhin auch die Stadt Trapezunt, und zwar vom 12. Juni ab, für pestverseucht erklärt worden. (S. 619.) —

Griechenland. Die Mannschaft und die Passagiere von Schiffen, die aus Gegenden kommen, in denen die Pest herrscht, haben sich zufolge einer Mittheilung vom 23. Juni einer strengen ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Diese Maßregel kommt nicht zur Anwendung für Schiffe ohne Arzt an Bord, welche seit dem Verlassen der verseuchten Gegend 25 Tage, für Schiffe mit Arzt an Bord, welche 20 Tage unterwegs waren. Haben diese Schiffe einen Desinfektions-Apparat an Bord, so genügen 15 Tage, wenn Kapitän und Arzt erklären, daß das Gepäck der Mannschaft und der Passagiere in dieser Zeit desinfizirt worden ist. Alles Vorstehende kommt nur auf die Schiffe in Anwendung, die in keinem infizirten Hafen angelegt und keinen Pestverdächtigen an Bord haben, sowie keine Waare mit sich führen, deren Einfuhr in Griechenland verboten ist.

Die 5-tägige Quarantäne, welcher die von der kleinasiatischen zwischen Adalia und Nea Skala und zwischen Aïvali und Phocea belegenen Küste, sowie die von den Inseln Tenedos, Mytilene, Chios, Psara, Ikaria, Cos, Patmos, Leros, Calymnos, Nivuros, Pelos, Astypalea, Syme, Rhodos, Cassos und Carpathos kommenden Schiffe bisher unterworfen waren, ist zufolge einer Mittheilung vom gleichen Tage (vgl. S. 590) aufgehoben worden. Die über die aus Smyrna und von der zwischen Nea Skala und Smyrna bezw. Phocea und Smyrna gelegenen Küstenstrecke kommenden Schiffe verhängte 10-tägige Quarantäne (vgl. S. 566) wird aufrecht erhalten. Die Schiffe, die in Klazomenae oder in einer anderen türkischen Quarantänestation gelegen haben, aber nicht desinfizirt worden sind und von der vorgenannten Küstenstrecke kommen, werden nach der nächsten Quarantänestation zurückgeschickt, um desinfizirt zu werden. Das Einfuhrverbot bleibt für diejenigen Waaren bestehen, die aus den Häfen kommen, deren Herkünfte der Quarantäne unterworfen sind. —

Spanien. Durch Ministerialerlaß vom 18. Juni sind die Herkünfte aus Rosario und Buenos Aires (Veröff. S. 136, 294) unter den üblichen Bedingungen wieder freigegeben worden. —

Portugal. Gemäß einer Ministerialverfügung vom 11. Juni sind die Herkunfte aus Durban den Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung der Beulenpest nicht mehr zu unterwerfen (vgl. S. 536). Dagegen sind diese Maßregeln laut Verfügung vom 20. Juni auf die Herkünfte aus Osaka anzuwenden. —

Aegypten. Auf Beschluß des internationalen Gesundheitsrathes in Alexandrien ist das Pestreglement für die Herkünfte von Mauritius seit dem 12. Juni außer Anwendung gesetzt worden (vgl. Veröff. 1899 S. 146). —

---

[1]) Vgl. S. 590. — [2]) Desgl. S. 486.

Britisch-Ostindien. Zufolge einer Mittheilung vom 1. Juni ist der Hafen von Maskat für pestfrei erklärt worden (vgl. S. 190). —

Straits Settlements. Durch Bekanntmachung der Kolonialregierung in Singapore vom 30. Mai ist vom 31. Mai ab die Landung von anderen Reisenden als solchen der 1. oder 2. Kajüte, die auf Schiffen ankommen, welche von Kalkutta abgefahren sind, in der Kolonie verboten worden. —

Argentinien. Durch ein Dekret vom 23. Mai ist der Hafen von Rio de Janeiro für pestverseucht erklärt; Herkünfte aus diesem Hafen unterliegen einer Quarantäne von 10 Tagen, wenn die betr. Schiffe nach dem 17. Mai abgesegelt sind, die übrigen brasilianischen Häfen wurden für seucheverdächtig erklärt. Wegen der Behandlung der aus Rio de Janeiro stammenden Ladung ist das National-Hygiene-Departement in Buenos Aires ermächtigt worden, die sanitätspolizeilichen Maßnahmen zu ergreifen, die es für geboten erachtet. —

Uruguay. Durch Verordnung des Nationalgesundheitsrathes in Montevideo vom 23. Mai ist der Hafen von Rio de Janeiro für pestverseucht und alle übrigen am Atlantischen Ozean gelegenen Häfen Brasiliens für verdächtig erklärt. Die aus Rio de Janeiro kommenden Schiffe werden einer 10 tägigen und die aus verdächtigen Häfen einer 5 tägigen gesundheitspolizeilichen Beobachtung unterworfen. Die Einführung folgender Gegenstände wird verboten: Frische Häute, frische Thierreste, Wolle, Borsten, Federn, Gegenstände des persönlichen oder Hausgebrauchs, Tuche in irgend welcher Beschaffenheit und gebrauchte Gewebe, soweit sich ihre Desinfektion nicht bewerkstelligen läßt.

Durch eine weitere Verordnung derselben Behörde vom 28. Mai ist die für Schiffe aus Buenos Aires vorgeschriebene Beobachtung auf 5 Tage herabgesetzt worden. (Vgl. S. 374.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Argentinien. Durch ein Dekret vom 23. Mai ist der Hafen von Rio Grande do Sul als vom Gelbfieber verseucht erklärt worden; Schiffe, die seit dem 17. Mai aus diesem Hafen abgesegelt sind, unterliegen einer Quarantäne von 8 Tagen, die übrigen brasilianischen Häfen wurden für seucheverdächtig erklärt. Wegen der Behandlung der aus Rio Grande do Sul stammenden Ladung ist das National-Hygiene-Departement in Buenos Aires ermächtigt worden, die sanitätspolizeilichen Maßnahmen zu ergreifen, die es für geboten erachtet. —

Uruguay. Der Nationalgesundheitsrath in Montevideo hat am 23. Mai Folgendes beschlossen: Jedes aus Rio Grande do Sul kommende Schiff wird einer gesundheitspolizeilichen Beobachtung von 8 Tagen unterworfen. Die aus den anderen Orten jenes Staates kommenden Reisenden dürfen nur durch folgende Orte in's Land hinein kommen: Artigas, Rivera, Acagua, San Luis, Chuy, San Eugenio und Santa Rosa, wenn sie mit einer von der Uruguayischen Konsulatsbehörde ausgestellten Bescheinigung einen Aufenthalt von mehr als 12 Tagen an dem Ort ihrer Herkunft nachweisen. Die besagte Bescheinigung werden die Gesundheitspolizei- oder Zollbehörden von den Reisenden erfordern. Es wird verboten, die Grenze an anderen als den vorstehend benannten Punkten zu überschreiten.

Mittheilungen aus Neu-Süd-Wales.

Vgl. Veröff. 1899 S. 428.

1. Irrenanstalten im Jahre 1897. Nach dem Berichte des Generalinspektors für das Irrenwesen waren am Schlusse des Jahres 1896 in den Anstalten des Landes 3845 Geisteskranke untergebracht; am Schlusse des Jahres 1897: 3957, die Zunahme im Berichtsjahre betrug 112, darunter 52 männliche Personen. Auf je 334 Einwohner zählte man einen Geisteskranken = 2,99 ‰ gegen 337 im Vorjahre. Als Krankheitsursachen wurden u. a. verzeichnet: Trunksucht in 65 Fällen, Epilepsie in 48, verschiedene chronische Leiden in 60, häusliche ungünstige Verhältnisse in 22, Geldsorgen in 27, Schwangerschaft und deren Folgen in 27, Alter in 37, erbliche Veranlagung in 45.

Von der Gesammtzahl der Verpflegten waren 327 unter 20 Jahren alt; über 60 Jahre zählten 511 Personen; 3999 = $^4/_5$ aller Behandelten befand sich zwischen den angegebenen Altersgrenzen.

Als geheilt wurden 287, als gebessert 40 Personen entlassen = 41,47 u. 5,78 % gegen 44,86 u. 6,08 % im Vorjahre (auf die Aufgenommenen bezogen). Gestorben sind 249 Verpflegte = 6,51 % des durchschnittlichen Tagesbestandes (6,22 % im Vorjahr).

Unter den Todesursachen sind hervorzuheben: Allgemeine Paralyse 40 mal, Erweichung, Entzündung und Neubildung im Gehirn 47 mal, Altersschwäche, Lungenschwindsucht und Epilepsie mit Einschluß der Konvulsionen je 23 mal, Herzkrankheiten 20 mal.

Die Gesammtausgaben der Anstalten betrugen 109 623 Pfund Sterling und 5 Schillinge (103 928 £ im Vorjahr).

2. Lepra im Jahre 1896.

Nach dem Bericht der Gesundheitsbehörde in Sydney waren im dortigen Leprakrankenhause am 1. Januar 1896 37 Kranke im Bestand; während des Jahres gingen 3 zu, 5 starben, 19 wurden nach China zurückgeschafft; die zurückbleibenden 16 Kranken setzten sich folgendermaßen zusammen: 7 Eingeborene (darunter 3 Frauen), 2 Engländer, 2 Chinesen, je 1 Indier, Queensländer, Deutscher und Eingeborener von Fiji und Java.

Seit 1883 sind im Ganzen 61 Personen in Behandlung getreten; hievon waren 32 Chinesen.

Die Ausgaben beliefen sich i. J. 1896 auf 2353 Pfd. Sterling.

Viktoria.

1. Die Irrenanstalten im Jahre 1897.

Nach dem Berichte des Inspektors für diese Anstalten betrug der Bestand an Geisteskranken in der Kolonie am Schlusse des Berichtsjahres (31. Dezember 1897) 4346 (gegen 4212 am gleichen Zeitpunkt 1896), wovon 2296 dem männlichen Geschlechte angehörten. Im Berichtsjahre gingen zum erstenmal zu 469 Männer und 376 Frauen; im Wiederholungsfalle 71 Männer und 39 Frauen; im Ganzen 955 (gegen 828 im Vorjahre). Von den 5159 insgesammt Verpflegten gingen 818 (482 Männer und 336 Frauen) ab und zwar: als geheilt 117 Männer und 100 Frauen, als gebessert 39 Männer und 47 Frauen, ungeheilt 117 Männer und 74 Frauen, gestorben sind 209 Männer und 115 Frauen.

Von den am Schlusse des Berichtsjahres in Verpflegung stehenden waren 6 unter 5 Jahren alt; 36 zwischen 5 und 10 J. alt, 216 zwischen 10 und 20 J.; 3 Personen waren über 90 Jahre, 677 über 60 Jahre; von 397 Personen war das Alter unbekannt.

Die Gesammtausgaben für die Irrenpflege betrugen 1897 107 634 £ (mehr gegen das Vorjahr 6753 £), die durchschnittlichen Verpflegungskosten für jede Person und Woche betrugen 9 s $8^1/_2$ d.

2. Das Impfwesen.

(Aus dem Report of the Board of public health for the years 1896/97. V. Public vaccination.)

In den Jahren 1895/97 wurden insgesammt 23 429, 24 343 und 21 596 Personen erfolgreich geimpft; da in

diesen Jahren listenmäßig 33 706, 32 178 und 31 310 Kinder geboren wurden, von welchen 2499, 2440 und 2294 im Alter von unter 6 Monaten starben, so berechnet sich die Prozentzahl der erfolgreich geimpften Kinder auf 75,07, 81,90 und 74,72.

3. Lepra im Jahre 1896.

Am Schlusse des Jahres 1895 waren 3 Chinesen und 1 Europäer in der Quarantäne-Station Point Napean in Behandlung. 2 Chinesen kamen neu in Behandlung, je 1 in Bestand gebliebener und neu aufgenommener Chinese starb; die Leichen wurden verbrannt; die übrigen 3 Chinesen wurden mit einem Aufwand von 355 £ nach Hongkong übergeführt und dem dortigen englischen Konsul behufs Rückbeförderung in die Heimath übergeben; somit verblieb nur 1 Europäer in der Station.

Queensland.

Irrenanstalten im Jahre 1897. Vgl. Veröff. 1899 S. 428.

Nach dem Jahresbericht des Generalinspektors für das Irrenwesen war Ende 1896 ein Bestand von 1462 Kranken vorhanden, am 31. Dezember 1897 dagegen von 1507, darunter von 979 Männern; der Jahreszuwuchs betrug 45 (41) Männer. Im Berichtsjahre wurden 250 Personen (165 Männer) aufgenommen, darunter 217 (148 Männer) zum ersten Male.

Am 31. Dezember 1897 kamen auf je 1000 Einwohner schätzungsweise 3,10 Geisteskranke, d. h. auf 321,5 Einwohner ein solcher; auf je 277 Einwohner kam ein männlicher, auf je 404 Einwohner ein weiblicher Geisteskranker, wobei als Bevölkerung 484 700 Einwohner mit 271 372 Männern angenommen sind.

In den Spitälern Goodna, Ipswich und Diamantina befanden sich Ende 1896 1122 Kranke, darunter 764 Männer. Im Berichtsjahre gingen zu 206 (hiervon 140 Männer). In Abgang kamen durch Entlassung 85 Kranke (45 Männer); 68 wurden in's Spital von Toowoomba verlegt. Ebensoviel (darunter 53 Männer) starben; 1 entwich, ohne wieder ergriffen zu werden. Der Bestand betrug am Ende des Berichtsjahres 737 Männer und 369 Frauen, zusammen 1106 Personen. Der tägliche Krankenbestand belief sich im Durchschnitt auf 1116, darunter 759 Männer.

Die Gesammtausgaben betrugen 38 005 £. Ein Kranker kostete im Durchschnitt die Woche 9 s 10 d.

Neu-Seeland.

1. Die Irrenanstalten im Jahre 1897.

Nach dem Jahresbericht des Generalinspektors für das Irrenwesen waren die Anstalten der Kolonie am Schlusse des Berichtsjahres mit 2430 Kranken belegt gegen 2315 am Ende des Vorjahres. Es gingen 449 zum ersten Mal und 95 im Wiederholungsfalle zu; 175 wurden geheilt, 58 gebessert, 48 ungeheilt entlassen, 148 starben (= 6,28 % gegen 5,29 % im Vorjahre). Der tägliche Durchschnittskrankenstand betrug 2355 Personen. Als Ursachen der Erkrankung wurden u. a. bezeichnet: Trunksucht in 49, häuslicher Verdruß in 31, Epilepsie in 15, Erblichkeit in 64, Masturbation in 30, Altersschwäche in 22 Fällen.

Bis zu 20 Jahren alt waren 85; über 60 Jahre 378 Personen. Als Todesursachen wurden gemeldet: Chronische Gehirnkrankheiten in 20, Lungenentzündung in 16, Altersschwäche und Tuberkulose je in 14, Epilepsie und allgemeine Paralyse je in 10, Syphilis und Selbstmord je in 2 Fällen.

Die Ausgaben für die gesammten Anstalten betrugen im Berichtsjahre 14 129 £; seit 1. Juli 1877 404 599 £, die Nettoausgaben betrugen durchschnittlich jährlich pro Kopf 22 £ 1/2 d.

2. Die Krankenhäuser im Jahre 1896.

Im Ganzen wurden in die Hospitäler aufgenommen 10 660 Kranke.

Unter den wegen Infektionskrankheiten Aufgenommenen standen die an Abdominaltyphus Erkrankten mit 540 (48 mit tödtlichem Ausgange) Fällen obenan, an zweiter Stelle Influenza mit 101 (2) Fällen von 829 der als miasmatische Infektionen bezeichneten Krankheiten. Zu dieser Gruppe gehört ferner Diphtherie mit 99 (20) Fällen. Unter den Malariakrankheiten finden sich nur 7 Fälle von „ague“ in Auckland und 1 in Dunedin ohne Todesfälle verzeichnet.

Unter den konstitutionellen Krankheiten ist Lungenschwindsucht mit 264 (71), Krebs mit 287 (86), Rheumatismus mit 357 (1) Fällen aufgeführt. In der Klasse der Krankheiten der Athmungsorgane sind Bronchitis, Lungen- und Brustfellentzündung mit zusammen 662 Fällen und 75 Todesfällen verzeichnet. Als nicht näher bezeichnete Geschwülste sind 150 Fälle mit 3 Todesfällen angegeben.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Ausführungsbestimmungen zum Impfgesetz vom 8. April 1874, erlassen auf Grund der Beschlüsse des Bundesraths vom 28. Juni 1899.

(Fortsetzung.)

Sachsen-Meiningen. Ausschreiben. Vom 15. März 1900. (Samml. der Ausschreiben der landesherrlichen Oberbehörden S. 629.)

Zu dem in der Anlage A abgedruckten Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874 (Reichsgesetzblatt S. 31) wird aus Anlaß eines Bundesrathsbeschlusses vom 5. Oktober 1899 in Gemäßheit einer bei Abwesenheit Seiner Hoheit des Herzogs kraft erhaltener Vollmacht vom Herzoglichen Staatsministerium gefaßten Entschließung Nachstehendes bestimmt:

§ 1. Jeder Arzt, welcher das Impfgeschäft privatim oder öffentlich ausüben will, hat den Nachweis darüber zu erbringen, daß er mindestens zwei öffentlichen Impfungs- und ebensovielen Wiederimpfungsterminen beigewohnt und sich die erforderlichen Kenntnisse über Gewinnung und Erhaltung der Lymphe erworben hat.

§ 2. Die Impfung ist mit Thierlymphe vorzunehmen. Menschenlymphe darf sowohl bei öffentlichen als auch bei Privatimpfungen nur in Ausnahmefällen verwendet werden.

§ 3. Die Thierlymphe darf für alle Impfungen nur aus staatlichen Impfanstalten oder deren Niederlagen oder aus solchen Privatimpfanstalten bezogen werden, welche einer staatlichen Aufsicht unterstehen.

§ 4. Bei der Ausführung des Impfgeschäfts sind von den Aerzten die in der Anlage B ersichtlichen Vorschriften zu befolgen.

§ 5. Für den Handel mit Thierlymphe in den Apotheken gelten folgende Vorschriften:

a) Die Lymphe muß aus staatlichen Impfanstalten oder aus deren Niederlagen oder aus solchen Privatanstalten bezogen sein, welche einer staatlichen Aufsicht unterstehen.

b) Die Lymphe ist an einem kühlen Orte und vor Licht geschützt aufzubewahren.

c) Die Lymphe darf nur in der von der Impfanstalt gelieferten Verpackung abgegeben werden, und dieser Verpackung müssen die Bezeichnung der Anstalt, Angaben über die Nummer des Versandbuches, über den Tag der Abnahme der Lymphe und über die in der Verpackung enthaltenen Portionen, sowie eine Gebrauchsanweisung beigefügt sein. Letztere muß den Wortlaut der §§ 13 bis 19 der in der Anlage B ersichtlichen Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind, enthalten.

d) Lymphe, welche vor mehr als drei Monaten abgenommen ist, darf nicht abgegegen werden.

e) Ueber den Empfang und die Abgabe der Lymphe ist ein Buch zu führen, in welchem der Tag des Empfanges, die Bezeichnung der Anstalt, in welcher die Lymphe gewonnen ist, der Tag der Abgabe, der Name und die Wohnung des Abnehmers eingetragen sind.

§ 6. Bei der öffentlichen Wiederimpfung und der darauf folgenden Nachschau hat ein Lehrer anwesend zu sein und für Ordnung zu sorgen.

§ 7. Wiederimpflinge bleiben am Tage der Wiederimpfung und an den folgenden 14 Tagen vom Turnen befreit.

§ 8. Die Leichenbeschauer und Standesbeamten haben jeden Todesfall, welcher als Folge der Impfung gemeldet wird, der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Die Ortspolizeibehörde benachrichtigt alsbald hiervon, sowie von jedem ihr zur Kenntniß gebrachten ungewöhnlichen Verlauf der Schutzpocken oder der Erkrankung geimpfter Kinder den Herzoglichen Landrath, welcher die nöthigen Ermittelungen anstellen und dem Herzoglichen Staatsministerium, Abtheilung des Innern, über das Ergebniß berichten wird.

Das Herzogliche Staatsministerium, Abtheilung des Innern wird über solche Vorkommnisse dem Kaiserlichen Gesundheitsamte Mittheilung machen und behält sich vor, in geeigneten Fällen eine amtliche öffentliche Richtigstellung unrichtiger, in die Oeffentlichkeit gelangter Angaben über angebliche Impfschädigungen zu veranlassen.

§ 9. Zu den einzelnen Bestimmungen des Impfgesetzes wird Folgendes verfügt:

Zu § 1 des Impfgesetzes.

1. Für diejenigen, welche weder eine öffentliche Lehranstalt noch eine Privatschule besuchen, besteht zwar eine Verpflichtung, sich nach § 1, Ziffer 2 des Impfgesetzes zum zweiten Mal impfen zu lassen, nicht mehr. Wir erwarten jedoch von der Einsicht der Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, daß die Wiederimpfung auch in diesen Fällen nicht unterlassen werde und rechnen darauf, daß die Gemeindevorstände, Lehrer und Aerzte nöthigenfalls auch in diesen Fällen die Wiederimpfung betreiben werden.

Zu § 2 des Impfgesetzes.

2. Ist ein Impfpflichtiger auf Grund ärztlichen Zeugnisses von der Impfung zweimal befreit worden, so kann die fernere Befreiung nur durch den zuständigen Impfarzt erfolgen.

Kinder, denen eine Impfung als erfolgreich unrechtmäßig bescheinigt ist, sind nach Lage des Falles als ungeimpfte oder als erfolglos geimpfte Kinder zu behandeln.

Zu §§ 3 und 4 des Impfgesetzes.

3. Als zuständige Behörde ist der Herzogliche Landrath anzusehen.

Zu § 5 des Impfgesetzes.

4. Die Bestimmung des § 5 des Impfgesetzes gilt für alle impfpflichtigen Impflinge, mögen sie von einem Impfarzte, oder von einem andern Arzt geimpft worden sein. Die Impfärzte haben sich die von ihnen Geimpften in der Regel am entsprechenden Tag der auf die Impfung folgenden Woche vorstellen zu lassen.

Von Unterlassung der Gestellung Impfpflichtiger zur Revision haben die Impfärzte den Herzoglichen Landräthen alsbald nach dem Revisionstermin Nachricht zu geben.

Letztere veranlassen das wegen Bestrafung Erforderliche.

Zu § 6 des Impfgesetzes.

5. Die Bildung der Impfbezirke erfolgt von Seiten des Herzoglichen Staatsministerium, Abtheilung des Innern und wird, ebenso wie jede Veränderung der Impfbezirke, im Regierungsblatt bekannt gegeben.

Als Impfarzt hat in der Regel der Herzogliche Physikus des Bezirks zu wirken. Die Bestellung besonderer Impfärzte erfolgt durch das Herzogliche Staatsministerium, Abtheilung des Innern und wird im Regierungsblatt veröffentlicht.

Der Impfarzt ist bei der Uebernahme des Impfgeschäfts in Pflicht zu nehmen.

6. Die Orte, an denen unentgeltliche Impfungen vorzunehmen und an denen die Impflinge vorzustellen sind, werden unter genauer Beobachtung der Vorschriftn des § 6 des Impfgesetzes von dem Herzoglichen Landrath nach Benehmen mit dem Impfarzte des Bezirks bestimmt. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Herzogliche Staatsministerium, Abtheilung des Innern.

Als Regel gilt, daß der Impfarzt an jedem Orte seines Bezirkes öffentliche Impfungen vornimmt und daß die nachfolgende Vorstellung der Impflinge an deren Wohnort selbst erfolgt.

7. Der Impfarzt nimmt an jedem nach Ziffer 6 bestimmten Impforte wenigstens einmal, an größeren Orten nach Bedürfniß mehrmal innerhalb der Monate Mai bis Ende September jeden Jahres unentgeltlich Impfungen vor. Es ist hierbei nicht nur allen Impfpflichtigen, sondern, soweit es die Umstände irgend erlauben, allen Einwohnern des Impfbezirks Gelegenheit zu geben, sich unentgeltlich impfen bezüglich wiederimpfen zu lassen.

Die durch die unentgeltlichen Impfungen und die durch Besichtigung der impfpflichtiaen Impflinge erwachsenden Kosten werden aus der Staatskasse bestritten.

Die zum Geschäft erforderlichen Räume hat indessen die Gemeinde dem Impfarzt unentgeltlich zur Verfügung zu stellen; über die Wahl dieser Räume werden die Gemeindevorstände sich mit dem Impfarzt benehmen.

Auf unentgeltliche Impfung außer den allgemeinen Impftagen hat Niemand Anspruch.

8. Die Impftage und die Zeit zur Vornahme des Geschäftes bestimmt der Impfarzt.

9. Der Impfarzt benachrichtigt 6 bis 10 Tage vor dem unentgeltlichen Impfgeschäft den Gemeindevorstand des Impfortes und jeder sonst betheiligten Gemeinde von Ort und Zeit der unentgeltlichen Impfung und von Ort und Zeit der Vorstellung der Geimpften.

Die Gemeindevorstände haben die ihnen gewordene Benachrichtigung sofort durch Anschlag an die Ortstafel und sonst in ortsüblicher Weise gehörig bekannt zu machen, die Lehrer behufs weiterer Bekanntmachung an ihre impfpflichtigen Schüler vom Impftermine in Kenntniß zu setzen und die Angehörigen der Impfpflichtigen von dem Impftermine nach Maßgabe der Bestimmungen Ziffer 23 des Ausschreibens zu benachrichtigen.

10. Die Ortspolizeibehörden haben die in der Anlage C ersichtlichen Vorschriften zu befolgen.

Zu § 7 des Impfgesetzes.

11. Alljährlich spätestens am 15. Februar haben die Standesbeamten für jede Ortsgemeinde und jeden bewohnten Gemarkungsverband eine Liste der nach dem Standesregister im vorhergehenden Kalenderjahre geborenen Kinder aufzustellen und dem Gemeindevorstand zugehen zu lassen. Bei der Aufstellung ist das von dem Bundesrath vorgeschriebene, dem gegenwärtigen Ausschreiben beigedruckte Formular V zu benutzen. Es sind hierbei die Spalten 2 bis 5 deutlich nach der Geburtszeit der Kinder geordnet auszufüllen. Sind einzelne Kinder inzwischen wieder gestorben, so ist in Spalte Bemerkungen entsprechender Vermerk zu machen.

Die Gemeindevorstände tragen die in jenem Jahr geborenen, in der Gemeinde sich aufhaltenden, wegen Zuzugs oder aus anderen Gründen in den Standesregistern aber nicht verzeichneten Kinder, unter sich ebenfalls nach der Zeit der Geburt geordnet, durch deutliche Ausfüllung der Spalten 2 bis 5 in die ihnen mitgetheilte Liste nach und geben die so vervollständigte Gemeindeimpfliste spätestens am 1. März an den Herzoglichen Landrath ab.

12. In ähnlicher Weise haben bis zum 15. Februar die Vorsteher der öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen unter Benutzung des Formulars VI eine Liste der ihre Schule besuchenden Zöglinge, welche im laufenden Jahr das zwölfte Lebensjahr zurücklegen, aufzustellen und dem Gemeindevorstand zu übergeben. Der Gemeindevorstand legt auch diese Impflisten mit den ihm erforderlich scheinenden Bemerkungen bis zum 1. März dem Herzoglichen Landrath vor.

13. Der Herzogliche Landrath prüft die eingegangenen Listen der Impfpflichtigen und der Wiederimpfpflichtigen, läßt die etwa erforderlichen Berichtigungen schleunigst bewirken, sie, soweit nöthig, insbesondere durch Eintrag in die Spalte 6 und durch Nachtrag der aus dem vorher-

gehenden Jahre etwa noch Impfpflichtigen, ergänzen und durch Zusammenheften der Ortsliste für jeden Impfbezirk eine in Spalte 1 nunmehr mit fortlaufender Nummer zu versehende Bezirksimpfliste der Impfpflichtigen und eine solche der (nach § 1 Ziffer 2 des Impfgesetzes) Wiederimpfpflichtigen herstellen und davon eine zweite Ausfertigung anfertigen.

Die beiden Bezirksimpflisten sind dem Impfarzte in der einen Ausfertigung noch vor dem 16. April vom Herzoglichen Landrath zuzustellen.

14. Die zur Aufstellung der Impflisten erforderlichen Formulare werden auf Verlangen von dem Herzoglichen Landrath unentgeltlich an die zur Aufstellung verpflichteten Personen übergeben.

15. Der Impfarzt hat die Impflisten sorgfältig zu verwahren.

Er hat die erforderlichen Einträge in die Spalten 7 ff. mit deutlicher Schrift unmittelbar nach jeder einzelnen Impfung bezüglich Vorstellung eines Impfpflichtigen zu bewirken oder unter seiner Verantwortlichkeit bewirken zu lassen und spätestens nach Jahresschluß die Listen mit den Aufforderungen Ziffer 23 dem Herzoglichen Landrath zurückzugeben.

Die Impfärzte haben für die bereits im Gebartsjahr zur Impfung gelangten Kinder eine Liste nach dem nachstehend abgedruckten Formular VII zu führen.

Gleichzeitig hat der Impfarzt ein mit fortlaufenden Zahlen versehenes namentliches Verzeichniß aller im Laufe des Jahres von ihm an den allgemeinen Impftagen unentgeltlich geimpften, aber nicht impfpflichtigen Personen vorzulegen und einen eingehenden die Impflisten ergänzenden Bericht über das Impfgeschäft und seine dabei gemachten Wahrnehmungen zu übergeben.

16. Der Herzogliche Landrath läßt ohne Verzug nach Eingang der, wo nöthig, einzufordernden Impflisten die bei ihm verbliebene Ausfertigung der beiden Bezirksimpflisten nach der Liste des Impfarztes vervollständigen, er läßt die beiden Bezirkslisten gleichmäßig in beiden Ausfertigungen durch Nachtrag aus den Impflisten der Privatärzte und Verweisung auf diese Listen in der Spalte „Bemerkungen“ ergänzen, nicht minder die erforderlichen Erörterungen wegen der etwa als geimpft nicht nachgewiesenen Impfpflichtigen anstellen.

Derselbe veranlaßt mit möglichster Beschleunigung das wegen Bestrafung nach dem Impfgesetz § 14 etwa Erforderliche und setzt die Fristen zur Nachholung ohne gesetzlichen Grund etwa unterbliebener Impfung (§ 4 des Impfgesetzes) nach Gehör des Impfarztes fest.

Spätestens am 1. März sendet der Herzogliche Landrath die Berichte der Impfärzte seines Bezirks und eine Uebersicht des Ergebnisses des Impfgeschäftes nach den hier beigedruckten Formularen VIII und IX an das Herzogliche Staatsministerium, Abtheilung des Innern, ein.

Die eine Ausfertigung der Bezirksimpflisten giebt er alsbald nach bewirkter Ergänzung der beiden Ausfertigungen dem betreffenden Impfarzt zurück. Dieser hat sie sorgfältig aufzubewahren.

Wenn Jemand aufhört, Impfarzt zu sein, sind die in seinem Gewahrsam befindlichen Listen dem Landrath heraus zu geben.

17. Diejenigen Aerzte, welche nicht Impfärzte sind, haben über die von ihnen ausgeführten Impfungen impfpflichtiger, wiederimpfpflichtiger oder noch nicht impfpflichtiger (siehe Ziffer 15) Kinder Listen und zwar für jeden Impfbezirk eine besondere Liste nach den hier beigedruckten Formularen V bis VII zu führen.

Sie haben hierbei sämmtliche Spalten des Formulars unmittelbar nach jeder Impfung bezüglich Vorstellung der Geimpften deutlich und gewissenhaft auszufüllen oder unter ihrer Verantwortung ausfüllen zu lassen.

Mit Jahresschluß haben sie diese Impflisten dem Landrath einzureichen.

Die erforderlichen Formulare zu den Impflisten werden den Aerzten auf Verlangen unentgeltlich von dem Herzoglichen Landrath abgegeben.

Zu § 9 des Impfgesetzes.

18. Wegen Bezugs der erforderlichen Lymphe wird das Herzogliche Staatsministerium, Abtheilung des Innern die Impfärzte mit Weisung versehen.

Zu §§ 10 und 11 des Impfgesetzes.

19. Die Impfscheine sind unmittelbar nach erfolgter Vorstellung der Geimpften (§ 5 des Impfgesetzes) auszustellen und auszuhändigen.

Die erste Ausstellung und jede fernere noch im Laufe des Impfjahres erfolgende Ausfertigung der Impfscheine bewirkt der impfende Arzt.

Eine spätere Ausfertigung von Impfscheinen kann nur durch den Impfarzt des betreffenden Impfbezirks auf Grund seiner amtlichen nach Ziffer 16 ergänzten Impflisten erfolgen. Für jede solche spätere Ausfertigung eines Impfscheines hat der Impfarzt auf eine ihm zukommende Gebühr von 50 Pfennigen Anspruch.

20. Impfscheine und ärztliche Zeugnisse (§§ 1 und 2 des Impfgesetzes), durch welche die gänzliche oder vorläufige Befreiung von der Impfung nachgewiesen werden soll, sind nur nach den hier angedruckten vom Bundesrath vorgeschriebenen und mit Vollziehungsvorschriften versehenen Formularen I A und B, II A und B, III und IV auszustellen.

Nach Bundesrathsbeschluß sind die Impfscheine für erste Impfung (§ 1 Ziff. 1 des Impfgesetzes) auf Papier von röthlicher Farbe und die Impfscheine für spätere Impfungen (Wiederimpfung § 1 Ziff. 2 des Impfgesetzes) auf Papier von grüner Farbe, die Formulare III und IV durchgängig auf weißes Papier zu drucken.

Die erforderlichen Formulare werden nicht nur an die Impfärzte, sondern auch an die zur Ausstellung befugten Privatärzte von den Herzoglichen Landräthen auf Verlangen unentgeltlich abgegeben.

Zu § 12 des Impfgesetzes.

21. Den § 12 des Impfgesetzes erwähnten Nachweis sind die Ortspolizeibehörden ebensowohl, wie die Kreis- und Landespolizeibehörden, sowie die Impfärzte zu verlangen befugt.

Zu § 13 des Impfgesetzes.

22. Das § 13 Abs. 4 des Impfgesetzes vorgeschriebene Verzeichniß ist von den Vorstehern der Schulanstalten unmittelbar an den Herzoglichen Landrath einzusenden.

Für jede öffentliche Schule ist das gegenwärtige Ausschreiben aus den Mitteln der Schule anzuschaffen.

Zu § 14 des Impfgesetzes.

23. Alljährlich bei Anfertigung der Impflisten für den Impfarzt läßt der Herzogliche Landrath für die Spalte 4 der Impflisten verzeichneten Angehörigen der Impfpflichtigen bezüglich Wiederimpfpflichtigen eine Aufforderung ausfertigen und mit einem Verzeichniß Derjenigen, an welche die Aufforderung an jedem Orte des Kreises gerichtet ist, den betreffenden Gemeindevorständen zugehen.

Die letzteren haben die Aufforderungen, sobald ihnen die erforderliche Benachrichtigung des Impfarztes zugegangen ist (Ziffer 9), ungesäumt mit Angabe der Zeit, des Orts und Raums der unentgeltlichen Impfung und nachfolgenden Gestellung zu versehen, für Mittheilung der Aufforderungen, sowie für Aushändigung der Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Impflinge (Anlage D) zu sorgen und sodann das ihnen zugestellte Namensverzeichniß mit Nachricht darüber, ob und wann die Behändigung erfolgt ist, sowie über etwaigen Tod oder Wegzug einzelner Kinder alsbald an den Impfarzt zu senden.

Zu § 18 des Impfgesetzes.

Bei Ausbruch einer Blatternepidemie wird zu sofortiger unentgeltlicher Impfung ausreichende Gelegenheit gegeben werden.

§ 10. Gegenwärtiges Ausschreiben tritt alsbald in Kraft. Gleichzeitig werden die Ausschreiben vom 9. März 1875 (VI, 147), 11. März 1879 (VII, 209), 15. Februar 1883 (VIII, 285) und 31. Mai 1892 (X, 311) aufgehoben.

Meiningen, den 15. März 1900.

Herzogliches Staatsministerium,
Abtheilung

des Innern,	der Justiz- und für Kirchen-
Schaller,	und Schulensachen.
kraft Auftrags.	v. Heim.

Es folgt als Anlage A ein Abdruck des Impfgesetzes vom 8. April 1874.

Als Anlage B „Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind" folgt der Wortlaut der Ziff. 3 der entsprechenden Bundesrathsbeschlüsse vom 28. Juni 1899 mit nachstehenden Abweichungen:

In § 3 sind am Schluß hinter „portofrei" die Worte: „aus den staatlichen Impfanstalten" fortgefallen, desgleichen in § 12 die Absätze 2 und 3 der Bundesrathsbeschlüsse („Kinder, welche . . . anheimgeben").

In § 17 ist vor dem Worte „Bläschen" gesetzt: „bezw." statt „oder".

Die Anlage C „Vorschriften, welche von den Ortspolizeibehörden bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind" stimmt im Wortlaut mit Ziffer 5 der genannten Bundesrathsbeschlüsse überein, abgesehen von folgenden Abweichungen:

In § 1 ist als 2. Absatz eingeschoben: „Die gedruckten Vorschriften wird der Herzogliche Landrath auf Staatskosten beschaffen und der Ortspolizeibehörde in entsprechender Zahl zur Verfügung stellen."

In § 2 fehlen hinter „ausgesetzt" die Worte „Die Ortspolizeibehörde hat den Impfarzt davon rechtzeitig zu benachrichtigen". Ferner fehlt in Absatz 2 hinter „vorgekommen sind" der Satz: „oder die natürlichen Pocken herrschen".

Die §§ 8 und 9 der Bundesrathsbeschlüsse (Ist ein Impfpflichtiger . . . . . sofort anzeigen) sind ebenfalls in Wegfall gekommen.

Die Anlage D „Verhaltungsvorschriften" hat den Wortlaut der Ziffer 4 der genannten Bundesrathsbeschlüsse, abgesehen von folgender Abweichung:

In Abschnitt „B. Für Wiederimpflinge." lautet § 2 wie folgt: „Die Kinder müssen zum Impftermine mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden."

Es folgen die Formulare I A, IB, II A, II B, III bis IX. Von diesen entsprechen I A bis IV dem Wortlaute derjenigen Formulare, die der bayerischen Bekanntmachung vom 21. Dezember 1899, den Vollzug des Impfgesetzes betreffend, beigegeben sind, jedoch mit den nachstehenden Abweichungen:

In Formular I. A. ist hinter „geimpft" das Wort „(wiedergeimpft)" und beide Male „N. N." weggelassen. Ferner steht in der „Bemerkung" am Anhange: statt „Das Formular I" „das Formular".

Formular I. B. entspricht im Wortlaut dem Formular I. A., nur ist hinter „Impfschein" das Wort „(Wiederimpfung)" gesetzt und vor „geimpft" „wieder" eingeschoben.

In Formular II. A. ist hinter „geimpft" „wiedergeimpft" weggelassen, desgleichen „N. N." vor „Arzt".

In der Bemerkung ist am Anhang hinter „das Formular" die Ziffer II fortgefallen, desgleichen im 2. Absatz vor „zweiten Male" das Wort „zum".

Formular II. B. hat denselben Wortlaut wie Formular II. A. Nur steht „(Wiederimpfung)" hinter „Impfschein" und vor „geimpft" ist „wieder" eingefügt.

In Formular III ist „N. N." vor „Arzt" weggelassen, desgleichen in der „Bemerkung" hinter „Das Formular" die Ziffer III.

In Formular IV ist „N. N." vor „Arzt" fortgefallen und in der „Bemerkung" hinter „Das Formular" die Ziffer IV.

Die Formulare V bis IX entsprechen im Wortlaute den durch den Bundesrathsbeschluß vom 28. Juni 1899 festgestellten Mustern mit den nachstehenden Abweichungen:

In Formular V, Bemerkungen II, 1 heißt es hinter „einzutragen" nur: „von welcher die Lymphe bezogen wurde". In III. 2 steht vor „2. Male" statt „oder" „und". In IV Absatz 2 lies statt „genügt" „gilt". Spalte 6 lautet: „Zahl der während der letzten fünf Jahre vorangegangenen Impfungen." In Spalte 14 ist hinter „Impfschnitte" hinzugefügt „oder Impfstiche".

In Formular VI, Bemerkungen, I, 2. gegen Ende, ist vor „Zeugnisse" eingeschoben „ärztlichen". In II, 3. lies gegen Schluß statt „zunächst aufbewahrt" „gemischt aufbewahrt". In III, 2. ist vor „zum 3. Male" das Wort „die" eingefügt". In Spalte 14: Hinter „Impfschnitte" ist „oder Impfstiche" zugesetzt.

In Formular VII steht über Spalte 2 und 3 statt „gestellten" „vorgestellten". In Spalte 13 ist hinter „Impfschnitte" hinzugefügt „oder Impfstiche".

In Formular IX steht in Spalte 7 statt „vorhergegangenen" „vorhergehenden".

Sachsen-Altenburg. Höchste Verordnung. Vom 20. Dezember 1899. (Ges.-Samml. S. 439.)

Wir Ernst, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen 2c. 2c.

verordnen auf Grund des § 18, Abs. 2 des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 in Abänderung und Ergänzung der mittelst Unserer Verordnung vom 14. Mai 1886[1]) erlassenen Vorschriften in Folge der Beschlüsse des Bundesrathes vom 28. Juni bezw. 5. Oktober d. J. zur allgemeinen Nachachtung, was folgt:

I.

Die Impfung ist mit Thierlymphe vorzunehmen. Menschenlymphe darf sowohl bei öffentlichen als auch bei Privatimpfungen nur in Ausnahmefällen verwendet werden.

Die Thierlymphe darf für alle Impfungen nur aus staatlichen Impfanstalten oder deren Niederlagen oder aus solchen Privat-Impfanstalten, welche einer staatlichen Aufsicht unterstehen, bezogen werden.

Für den Handel mit Thierlymphe in den Apotheken gelten folgende Vorschriften:

a) Die Lymphe muß aus staatlichen Impfanstalten oder aus deren Niederlagen oder aus solchen Privatanstalten, welche einer staatlichen Aufsicht unterstehen, bezogen sein.

b) Die Lymphe ist an einem kühlen Orte und vor Licht geschützt aufzubewahren.

c) Die Lymphe darf nur in der von der Impfanstalt gelieferten Verpackung abgegeben werden, und dieser Verpackung müssen die Bezeichnung der Anstalt, Angaben über die Nummer des Versandtbuchs, über den Tag der Abnahme der Lymphe und über die in der Verpackung enthaltenen Portionen sowie eine Gebrauchsanweisung beigefügt sein. Letztere hat den Wortlaut der §§ 13 bis 19 der Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind, zu enthalten.

d) Lymphe, welche vor mehr als 3 Monaten abgenommen ist, darf nicht abgegeben werden.

e) Ueber den Empfang und die Abgabe der Lymphe ist ein Buch zu führen, in welchem der Tag des Empfanges, die Bezeichnung der Anstalt, in welcher die Lymphe gewonnen ist, der Tag der Abgabe, der Name und die Wohnung des Abnehmers einzutragen sind.

II. Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind.

Es folgt der Wortlaut der Ziffer 3 der Bundesrathsbeschlüsse vom 28. Juli 1899 mit folgenden Abweichungen:

---

[1]) Vgl. Veröff. 1886 S. 424 ff.

In § 1 ist der erste Satz fortgefallen. Der letzte hat folgende Fassung erhalten:

„Oeffentliche Impfungen sind während der Zeit der größten Sommerhitze (Juli und August) thunlichst zu vermeiden.“

Nach § 2 steht statt „B. Beschaffung und Gewinnung der Lymphe“ „B. Beschaffung der Lymphe“, in § 3 statt „staatlichen Impfanstalten“ „den Königlich Sächsischen Impfinstituten in Leipzig bezw. Dresden“.

In § 13 steht statt „der Lymphevorrath „die Lymphe“.

In § 15 sind die Worte „zu benutzen“ an den Schluß des ersten Satzes gestellt, und in Abs. 2 im ersten Satz die Worte „von Lymphe“ weggelassen.

In § 16 Abs. 1 ist vor „Einstreichen“ das Wort „starkes“ eingeschoben.

III. Verhaltungsvorschriften.

A. Für die Angehörigen der Erstimpflinge.

Sie entsprechen im Wortlaut der Ziffer 4 der Bundesrathsbeschlüsse mit nachstehenden Abweichungen:

Die §§ 1 bis 12 haben fortlaufend die Bezeichnung § 20 bis 31 und die §§ 1 bis 7 von Abschnitt „B. Für Wiederimpfungen“, ebenso die Bezeichnung § 32 bis 38 erhalten. Ferner steht in § 4 (35) am Schlusse statt „der Verkehr mit solchen Personen“ „die Berührung solcher Personen zu vermeiden u. s. w.“, ferner in § 5 (36) statt „14 Tagen“ „10 Tagen“.

IV. Vorschriften, welche von den Behörden bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind.

Es folgt der Wortlaut der Ziffer 5 der Bundesrathsbeschlüsse mit folgenden Abänderungen:

Die §§ 1 bis 9 haben fortlaufend die Nummern 39 bis 47 erhalten.

In § 1 (39) ist Abs. 2 fortgefallen.

In § 3 (41) ist als neuer Absatz 2 eingeschaltet:

In jedem Impflokale sind 2 reine Waschbecken nebst dem erforderlichen reinen Wasser und reinem Handtuch bereit zu halten.

In § 4 (42) Absatz 2 ist hinter „Schreibhülfe“ eingefügt: „insbesondere für Führung der Listen und Ausfertigung der Impfscheine“.

In § 9 (47) Absatz 2 sind die Worte: „oder den Leichenschauern“ fortgefallen.

V. Sonstige Vorschriften.

§ 48. Jeder Arzt, welcher das Impfgeschäft bisher im Inlande noch nicht ausübte, dies aber von jetzt ab privatim oder öffentlich ausüben will, hat den Nachweis darüber zu bringen, daß er mindestens zwei öffentlichen Vaccinations- und ebenso vielen Revaccinationsterminen beigewohnt, und sich die erforderlichen Kenntnisse über Gewinnung und Konservirung der Lymphe erworben hat.

Die Bezirksärzte haben die Ausführung dieser Vorschrift zu überwachen.

§ 49. Die Beaufsichtigung der Impfärzte, welche künftig bei Uebernahme des Impfgeschäftes diesfalls von der zuständigen Behörde (Landrathsamt, Stadtrath) ausdrücklich in Pflicht zu nehmen sind, liegt dem technischen Beirath Unseres Ministeriums in Medizinalangelegenheiten ob, vorbehältlich jedoch der Befugniß Unseres Ministeriums, Abtheilung des Innern, unter Umständen zur Vertretung der Medizinalreferenten in der nurgedachten Beziehung auch einen anderen Medizinalbeamten kommissarisch zu beauftragen.

Die Beaufsichtigung besteht in einer an Ort und Stelle auszuführenden Revision eines oder mehrerer Impftermine.

Die Geschäftsführung der Impfärzte ist alle 3 Jahre einer Revision zu unterziehen.

Die Revision hat sich in erster Linie auf die Impftechnik, sodann auf die Listenführung, Auswahl des Impflokals, Zahl der Impflinge u. s. w. zu erstrecken.

Auch die Impfungen der Privatärzte sind der Revision zu unterwerfen, soweit sie nicht von denselben als Hausärzte in den Familien ausgeführt werden.

Die Aufmerksamkeit der die Impfung beaufsichtigenden Organe hat sich auch auf den Handel mit Lymphe zu erstrecken.

§ 50. Vom 1. Januar 1900 ab sind die nachgedruckten Formulare V—IX an Stelle der bisherigen anzuwenden.

§ 51. Verfehlungen gegen die Vorschriften der vorstehenden Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 100 ℳ oder entsprechender Haft bestraft.

§ 52. Unsere Verordnung vom 14. Mai 1886[1]) — Ges.-S. von 1886 S. 51 — wird aufgehoben.

§ 53. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihres Erscheinens in Kraft.

Gegeben zu Altenburg am 20. Dezember 1899.

(L. S.) Ernst.

von Helldorff. von Borries. Dr. Stöhr.

Es folgen die Formulare V—IX.

Dieselben stimmen im Wortlaut mit den vom Bundesrathsbeschluß angegebenen Mustern überein, abgesehen von folgenden Abweichungen:

In Formular V ist unter die Ueberschrift vor „Bemerkungen“ gesetzt:

„Bezirk: . . . .“

Ferner ist im Kopfe in Spalte 2 vor „Vor-“ „a“ und vor „Zuname“ „b“ gesetzt und diese Eintheilung in a und b bei den fortlaufenden Nummern der Spalte durchgeführt.

In Formular VI ist vor „Bemerkungen“ „Bezirk . . . . .“ eingefügt und in Bemerkungen Nr. I, 2 im letzten Satz vor „Zeugnisse“ „ärztlichen“ eingefügt. In Nr. II, 3 ist gegen Ende statt „zunächst“ gesetzt „gemischt“. In Spalte 2 ist wie oben bei Formular V die Eintheilung in a und b durchgeführt. In den Spalten 10 und 13 steht statt „anders zubereiteter“: „anders aufbewahrter“. In Spalte 23 steht statt „vorangegangenen“ „vorhergegangenen“.

In Formular VII ist vor „Bemerkungen“ „Bezirk:“ eingefügt und in Spalte 2 wie oben die Theilung in a und b durchgeführt. Weiter steht in Spalte 9 und 12 statt „anders zubereiteter“ „anders aufbewahrter“.

Die Ueberschrift von Formular VIII lautet: „Uebersicht der Erstimpfungen für 1 . . . Bezirk:“ In Spalte 20 und 23 steht statt „anders zubereiteter“ „anders aufbewahrter“.

In der Ueberschrift des Formulars IX steht unten „Bezirk:“. In Spalte 7 steht statt „vorhergegangenen“ „vorhergehenden“. In Spalte 19 und 22 steht statt „zubereiteter“ „aufbewahrter“.

Sachsen-Koburg-Gotha. Ministerial-Bekanntmachung. Vom 20. März 1900.

In Ausführung des Bundesrathsbeschlusses vom 28. Juni 1899 werden folgende Ergänzungen zu den Vorschriften über die Ausführung des Reichsimpfgesetzes hierdurch angeordnet und alle denselben entgegenstehenden Vorschriften, namentlich der Ministerialbekanntmachungen vom 13. Januar 1888 (Nr. 505) und 18. Februar 1896 (Nr. 586) aufgehoben.

I. Ergänzung der Vorschriften, welche von den Impfärzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind.

1. Die öffentlichen Impftermine sind, falls nicht ganz besondere Verhältnisse, wie z. B. die Unmöglichkeit,

[1]) Vgl. Veröff. 1886 S. 424 ff.

ein geeignetes Impflokal zu beschaffen, vorliegen, in jedem Orte des Herzogthums abzuhalten.

2. In der Zeit der größten Hitze — Juli, August — soll die Abhaltung der Impftermine möglichst vermieden werden.

3. Die öffentlichen Impfungen sind in der Regel mit Thierlymphe vorzunehmen.

Die Impfärzte erhalten den Gesammtbedarf davon für die öffentlichen Impfungen unentgeltlich und portofrei, wie bisher, aus der Impfanstalt in Weimar. Ueber die erhaltene Lymphe haben sie ein Verzeichniß zu führen, aus welchem die Menge der jedesmal erhaltenen Lymphe, die Bezeichnung derselben und der Tag des Empfangs ersichtlich ist. Dieses Verzeichniß ist in jedem Jahre dem Impfberichte beizulegen.

4. Für die ausnahmsweise Verwendung von Menschenlymphe gelten die bisherigen Vorschriften.

5. Die zu impfenden Kinder sind vom Impfarzte vor der Impfung zu besichtigen, auch sind die begleitenden Angehörigen von ihm über den Gesundheitszustand der Impflinge zu befragen.

6. Die Impfung ist als eine chirurgische Operation anzusehen und mit voller Anwendung aller Vorsichtsmaßregeln auszuführen, welche geeignet sind, Wundinfektionskrankheiten fernzuhalten, insbesondere hat der Impfarzt sorgfältig auf die Reinheit seiner Hände, der Impfinstrumente und der Impfstelle Bedacht zu nehmen; auch ist der Lymphevorrath während der Impfung durch Bedecken vor Verunreinigung zu schützen.

7. Die Thierlymphe ist thunlichst bald nach dem Empfange zu verimpfen, bis zum Gebrauch aber an einem kühlen Orte und vor Licht geschützt aufzubewahren. Die Lymphe darf durch Zusätze von Glycerin, Wasser oder anderen Stoffen nicht verdünnt werden.

8. Zur Impfung eines jeden Impflings sind nur Instrumente zu benutzen, welche durch trockene oder feuchte Hitze (Ausglühen, Auskochen) keimfrei gemacht sind.

Die jedesmal für den Gebrauch nothwendige Menge von Lymphe kann entweder unmittelbar aus dem Glasgefäße mit dem Impfinstrument entnommen, oder auf ein keimfreies Glasschälchen gebracht werden. Beim Gebrauche von Haarröhrchen kann sie auch unmittelbar aus einem solchen auf das Instrument getropft werden.

9. Die Impfung wird der Regel nach auf einem Oberarm vorgenommen und zwar bei Erstimpflingen auf dem rechten, bei Wiederimpflingen auf dem linken. Es genügen 4 seichte Schnitte von höchstens 1 cm Länge. Die einzelnen Impfschnitte sollen mindestens 2 cm von einander entfernt liegen.

Stärkere Blutungen beim Impfen sind zu vermeiden. Einmaliges Einstreichen der Lymphe in die durch Ausspannen der Haut klaffend gehaltenen Wunden ist im Allgemeinen ausreichend. Das Auftragen der Lymphe mit dem Pinsel ist verboten.

Uebrig gebliebene Mengen von Lymphe dürfen nicht in das Gefäß zurückgefüllt oder zu späteren Impfungen verwendet werden.

10. Der Impfarzt ist verpflichtet, etwaige Störungen des Impfverlaufs und jede wirkliche oder angebliche Nachkrankheit, soweit sie ihm bekannt werden, thunlichst genau festzustellen und an zuständiger Stelle sofort anzuzeigen. In jedem solchen Falle ist sofort durch die zuständige Verwaltungsbehörde hierher zu berichten.

11. Die vorstehenden Vorschriften finden in entsprechender Weise auf Privatimpfungen Anwendung.

II. An Stelle der bisherigen treten folgende Verhaltungsmaßregeln für die Angehörigen der Impflinge und für Wiederimpflinge.

A. Verhaltungsmaßregeln für die Angehörigen der Impflinge.

Es folgt der Wortlaut der Ziffer 4 der Bundesrathsbeschlusses vom 28. Juni 1899 mit nachstehenden Abweichungen:

In § 5 ist hinter „womöglich“ das Wort „täglich“ fortgefallen.

In § 11 Satz 1 lies statt „Impftermine“ „Termine“.

Die Ueberschrift von Abschnitt B. lautet: „B. Verhaltungsmaßregeln für Wiederimpflinge“.

III. Ergänzung der Vorschriften, welche von den Behörden bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind.

1. Bereits bei der Bekanntmachung des Impftermins hat die Ortspolizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß die Angehörigen der Impflinge gedruckte Verhaltungsvorschriften (s. II A und B) für die öffentlichen Impfungen und über die Behandlung der Impflinge während der Entwickelung der Impfblattern erhalten.

In den Städten von mehr als 10 000 Einwohnern ist es zulässig, die gedruckten Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Erstimpflinge erst im Impftermine an die Angehörigen zu vertheilen, unter der Voraussetzung, daß die §§ 1 und 3 dieser Vorschriften in den öffentlichen Bekanntmachungen zum Abdrucke gelangt sind.

2. Bei jedem Auftreten einer ansteckenden Krankheit, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung in größerer Verbreitung sind die Impftermine auszusetzen, wovon die Ortspolizeibehörde den Impfarzt rechtzeitig zu benachrichtigen hat.

Aus Häusern, in denen Einzelfälle der so genannten Krankheiten zur Impfzeit vorgekommen sind, oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen Kinder zum öffentlichen Termine nicht gebracht werden, auch haben sich Erwachsene aus solchen Häusern vom Impftermin fernzuhalten. Der Termin darf in solchen Häusern nicht abgehalten werden. Impfung und Nachschau von Kindern aus solchen Häusern müssen getrennt von den übrigen Impflingen vorgenommen werden.

3. Ist ein Impfpflichtiger auf Grund ärztlichen Zeugnisses von der Impfung zweimal befreit worden, so kann die fernere Impfung nur durch den zuständigen Impfarzt erfolgen.

Kinder, denen eine Impfung als erfolgreich unrechtmäßig bescheinigt ist, sind nach Lage des Falles als ungeimpfte oder als erfolglos geimpfte Kinder zu betrachten.

4. Bei unregelmäßigem Verlaufe der Schutzpocken oder bei Erkrankungen geimpfter Kinder ist ärztliche Behandlung soweit thunlich herbeizuführen; in Fällen von angeblichen Impfbeschädigungen sind Ermittelungen einzuleiten, und ist über deren Ergebnisse hierher umgehend zu berichten.

Die Standesbeamten und Leichenbeschauer sind anzuweisen, jeden Todesfall, welcher als Folge der Impfung gemeldet wird, der Ortspolizeibehörde sofort anzuzeigen.

Gotha, den 20. März 1900.

Herzogl. Sächsisches Staatsministerium,
Depart. II.
von Strenge.

Anhalt. Verordnung. Vom 26. Januar 1900. (Ges.-Samml. S. 489.)

Verordnung, betr. die Abänderung und Ergänzung der zur Ausführung des Reichsimpfgesetzes erlassenen Vorschriften.

Auf Grund des § 18 Abs. 2 des Reichsimpfgesetzes werden gemäß dem Bundesrathsbeschlusse vom 28. Juni 1899 die zur Ausführung dieses Reichsgesetzes erlassenen Ministerialverordnungen Nr. 629 vom 28. November 1882, Nr. 728 vom 8. Juni 1886[1]) und Nr. 961 vom 23. April 1896[2]) durch folgende Bestimmungen abgeändert bezw. ergänzt:

---

[1]) Veröff. 1886 S. 587. — [2]) Desgl. 1896 S. 381.

§ 1. Oeffentliche Impfungen hat der Impfarzt der Regel nach in jedem Orte seines Bezirks vorzunehmen. Ausnahmen dürfen nur zugelassen werden, wenn sie durch die geringe Zahl der Impflinge oder durch die geringe Entfernung bis zu einer anderen Impfstation gerechtfertigt sind.

Die Herzoglichen Kreisdirektionen haben demgemäß in Gemeinschaft mit den betreffenden Impfärzten für jeden Impfbezirk die Orte festzusetzen, an welchen die Impfungen vorzunehmen sind.

Die Impfung der Erstimpflinge und Wiederimpflinge muß von einander getrennt ausgeführt werden.

Ebenso muß die Nachschau der bereits geimpften Kinder gesondert von der Impfung vorgenommen werden.

In den Monaten Juli und August dürfen der Hitze wegen öffentliche Impftermine nicht abgehalten werden.

In den Impfterminen hat der Impfarzt im Einvernehmen mit dem Gemeinde- oder Gutsvorsteher bezw. mit dem Schulvorstande ausreichende Lüftung der Räume zu veranlassen, Ueberfüllung derselben zu verhüten und für nöthige Ordnung zu sorgen, damit das Impfgeschäft in Ruhe zur Ausführung gelangen kann.

§ 2. Die zu impfenden Kinder sind von dem Impfarzte vor der Impfung zu besichtigen; auch sind die begleitenden Angehörigen von ihm über den Gesundheitszustand der Impflinge zu befragen. Kinder im Alter von weniger als 3 Monaten (vgl. Art. 7 Abs. 1 der Verordnung Nr. 728) dürfen geimpft werden, sofern ihr Gesundheitszustand ein derartiger ist, daß nach dem Ermessen des Impfarztes die Impfung unbedenklich geschehen kann.

§ 3. Ist ein impfpflichtiges Kind (Erstimpfling oder Wiederimpfling) auf Grund ärztlichen Zeugnisses von der Impfung zweimal befreit worden, so kann die fernere Befreiung nur durch den zuständigen Impfarzt erfolgen.

Kinder, denen eine Impfung als erfolgreich unrechtmäßig bescheinigt ist, sind nach Lage des Falles als ungeimpfte oder als erfolglos geimpfte Kinder zu behandeln.

§ 4. Die Impfung ist als eine chirurgische Operation anzusehen und mit voller Anwendung aller Vorsichtsmaßregeln auszuführen, welche geeignet sind, Wundinfektionskrankheiten fern zu halten; insbesondere hat der Impfarzt sorgfältig auf die Reinheit seiner Hände, der Impfinstrumente und der Impfstelle Bedacht zu nehmen.

§ 5. Die Impfärzte haben über die ihnen vom Zentralimpfinstitut in Bernburg gelieferte Thierlymphe Aufzeichnungen zu machen und besonders den Tag des Empfanges jeder einzelnen Sendung zu vermerken. Die erhaltene Lymphe ist thunlichst bald nach dem Empfange zu verimpfen und bis zum Gebrauche an einem kühlen Orte und vor Licht geschützt aufzubewahren. Die Lymphe darf durch Zusätze von Glycerin, Wasser oder anderen Stoffen nicht verdünnt werden. Die jedesmal für den Gebrauch nothwendige Menge von Lymphe kann entweder unmittelbar aus dem erhaltenen Glasgefäße mit dem Impfinstrumente entnommen oder auf ein keimfrei gemachtes Glasschälchen gebracht werden. Beim Gebrauche von Haarröhrchen kann die Lymphe unmittelbar aus einem solchen auf das Instrument getropft werden. Während der Impfung ist der Lymphevorrath durch Bedecken vor Verunreinigung zu schützen. Das Auftragen der Lymphe mit dem Pinsel ist verboten. Die in dem Glasschälchen übrig gebliebenen Mengen von Lymphe dürfen nicht in das Gefäß zurückgefüllt oder zu späteren Impfungen verwendet werden.

§ 6. Die Impfung wird der Regel nach auf einem Oberarme vorgenommen und zwar bei Erstimpflingen auf dem rechten, bei Wiederimpflingen auf dem linken Arme. Es genügen 4 seichte Schnitte von höchstens 1 cm Länge, welche mindestens 2 cm von einander entfernt angelegt werden sollen. Stärkere Blutungen beim Impfen sind zu vermeiden. Einmaliges Einstreichen der Lymphe in die durch Anspannen der Haut klaffend gehaltenen Wunden ist im Allgemeinen ausreichend.

§ 7. Zur Impfung eines jeden Impflings sind nur Instrumente zu benutzen, welche durch trockene oder feuchte Hitze (Ausglühen, Auskochen) oder durch Alkoholbehandlung keimfrei gemacht sind.

§ 8. Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens eine Pustel zur regelmäßigen Entwickelung gekommen ist. Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen oder Bläschen an den Impfstellen.

§ 9. Die Impfärzte sind verpflichtet, etwaige Störungen des Impfverlaufes und jede wirkliche oder angebliche Nachkrankheit, soweit sie davon Kenntniß erhalten, thunlichst genau festzustellen und der zuständigen Kreisdirektion sofort anzuzeigen.

Bei ungewöhnlichem Verlauf der Schutzpocken oder bei Erkrankungen geimpfter Kinder haben sich die Impfärzte darüber zu vergewissern, ob für ärztliche Behandlung in genügender Weise Sorge getragen ist und, wenn dies nicht der Fall sein sollte, durch entsprechende Anträge beim Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher ärztliche Behandlung, sofern ihm diese nicht selbst übertragen wird, thunlichst herbeizuführen.

Ueber jeden Fall von angeblicher Impfschädigung, welcher zur Kenntniß der Kreisdirektionen gelangt, haben dieselben sorgfältige Ermittelungen anzustellen und an Herzogliche Regierung, Abtheilung des Innern, zu berichten, welche davon Mittheilung an das Kaiserliche Gesundheitsamt zu machen sowie in geeigneten Fällen eine amtliche öffentliche Richtigstellung unrichtiger, in die Oeffentlichkeit gelangter Angaben zu veranlassen hat.

Die Standesbeamten haben jeden Todesfall, welcher als Folge der Impfung gemeldet wird, der Ortspolizeibehörde sofort anzuzeigen, welche darüber unverzüglich an die zuständige Kreisdirektion zur weiteren Veranlassung zu berichten hat.

§ 10. An Stelle der durch Art. 10 der Verordnung Nr. 728[1]) eingeführten „Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Impflinge" treten die in den Anlagen abgedruckten

„Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Erstimpflinge"

und

„Verhaltungsvorschriften für Wiederimpflinge".

§ 11. Die in den Anlagen abgedruckten Impfformulare V bis IX treten an die Stelle der bisherigen und sind in dieser Fassung schon im laufenden Kalenderjahre anzuwenden.

§ 12. Die in den Verordnungen Nr. 629, 728[1]) und 961[2]) und in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Vorschriften, soweit sie nicht lediglich auf öffentliche Impfungen Bezug haben, gelten auch für Privatimpfungen.

§ 13. Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Dessau, den 26. Januar 1900.

Herzogl. Anhalt. Staatsministerium.

v. Koseritz.

Anlage A.

Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Erstimpflinge.

Es folgt der Wortlaut der Ziffer 4 A der Bundesrathsbeschlüsse vom 28. Juni 1899.

Anlage B.

Verhaltungsvorschriften für Wiederimpflinge.

Es folgt der Wortlaut der Ziffer 4 B derselben Beschlüsse.

Es folgen Impfformulare V bis IX.

Dieselben stimmen im Wortlaut genau mit den durch Bundesrathsbeschluß vom 28. Juni 1899 festgestellten Mustern[3]) überein.

---

[1]) Veröff. 1886 S. 587. — [2]) Desgl. 1896 S. 381. — [3]) Desgl. 1900 S. 271 ff.

Desgleichen. Verordnung. Vom 30. März 1900. An die Herren Kreisphysiker.

Durch Beschluß des Bundesraths ist festgesetzt worden, daß die Beaufsichtigung der Impfärzte einem beamteten Arzte und für den Fall, daß der zuständige Medizinalbeamte selbst Impfarzt ist, einem höheren Medizinalbeamten zu übertragen ist.

Die über diese Beaufsichtigung im Artikel 4 der Verordnung Nr. 728 erlassene Bestimmung erläutern wir demgemäß in der Weise, daß die regelmäßige Ueberwachung der Geschäftsführung der Bezirksimpfärzte bezw. Revision der Impftermine durch die Herzoglichen Kreisphysiker auszuführen ist. In gleicher Weise sind die Impfungen der Privatärzte, insoweit sie dieselben nicht als Hausärzte in den Familien ausführen, einer periodischen Ueberwachung durch die Herzoglichen Kreisphysiker zu unterwerfen. Um die zu dieser Ueberwachung dienenden Revisionen der Impftermine in regelmäßiger Weise durchführen zu können, haben wir sämmtliche Aerzte des Herzogthums angewiesen, die von ihnen angesetzten Impftermine wenigstens 14 Tage vorher der zuständigen Herzoglichen Kreisdirektion anzumelden, welche Ihnen davon ungesäumt Kenntniß geben wird.

Ueber alle vorgenommenen Revisionen der Impftermine und über die dabei festgestellten Ergebnisse erwarten wir Angaben bei Gelegenheit der jährlich zu erstattenden Generalimpfberichte.

Die Revision der von Ihnen in Ihrer Eigenschaft als Bezirksimpfarzt abgehaltenen Impftermine hat durch den Regierungs-Medizinalrath zu geschehen. Derselbe hat auch in besonderen Fällen, wenn bestimmte Gründe dazu vorliegen, außerordentliche Revisionen der von den übrigen Bezirksimpfärzten und von Privatärzten abgehaltenen Impfterminen vorzunehmen.

Dessau, den 30. März 1900.

Herzogl. Anhalt. Regierung, Abth. d. Innern.
von Brunn.

Desgleichen. Verordnung. Vom 30. März 1900. An die Herren Aerzte des Herzogthums (mit Ausnahme der Bezirksimpfärzte).

In § 12 der Ministerialverordnung vom 26. Januar d. Js., betr. die Abänderung und Ergänzung der zur Ausführung des Reichsimpfgesetzes erlassenen Vorschriften (Nr. 1080 der Ges.-Samml. für das Herzogth Anhalt), ist angeordnet worden, daß die in dieser Verordnung, sowie auch die in den Verordnungen Nr. 619, 728 und 961 enthaltenen Vorschriften, soweit dieselben nicht lediglich auf öffentliche Impfungen Bezug haben, auch für Privatimpfungen gelten. Wir weisen Sie demgemäß an, bei Ausführung von Impfungen die in den genannten Verordnungen enthaltenen Vorschriften streng zu befolgen. Im Art. 4 der Verordnung Nr. 728 ist die Bestimmung getroffen, daß auch die Impfungen der Privatärzte, insoweit sie dieselben nicht als Hausärzte in der Familie ausführen, der technischen Ueberwachung und Revision durch die Kreisphysiker unterworfen werden sollen. Um diese Revisionen durchführen zu können, fordern wir Sie hierdurch auf, die zur Vornahme von Impfungen von Ihnen angesetzten Termine, soweit solche Impfungen nicht von Ihnen in Ihrer Eigenschaft als Hausarzt in den Familien ausgeführt werden, wenigstens 14 Tage vorher der zuständigen Herzoglichen Kreisdirektion anzuzeigen.

Dessau, den 30. März 1900.

Herzogl. Anhalt. Regierung, Abth. d. Innern.
von Brunn.

Desgleichen. Verordnung. Vom 30. März 1900. An die Herren Bezirksimpfärzte.

In der Anlage übergeben wir Ihnen ein Exemplar der Ministerialverordnung vom 26. Januar d. Js., betr. die Abänderung und Ergänzung der zur Ausführung des Reichsimpfgesetzes erlassenen Vorschriften, Nr. 1080 der Ges.-Samml. für das Herzogthum Anhalt, mit der Weisung, die darin enthaltenen Vorschriften bei der Ausführung des Impfgeschäfts auf das Strengste zu beachten.

Bei der Vornahme der Impfungen ist ein hauptsächlicher Werth darauf zu legen, daß Wundinfektionskrankheiten fern gehalten werden. In jedem Falle, wo die Impflinge nicht entsprechend den Anordnungen im § 3 der Verhaltungsvorschriften für Erstimpflinge bezw. im § 2 derjenigen für Wiederimpflinge mit ganz rein gewaschenen Oberarmen im Impftermine erscheinen, hat deshalb der Bezirksimpfarzt zu veranlassen, daß durch den zur Hülfeleistung vorhandenen Heilgehülfen eine sorgfältige Reinigung der Impfstellen vorgenommen wird, bevor zur Impfung geschritten wird.

Die anliegende Ministerialverordnung schreibt im § 7 vor, daß zur Impfung eines jeden Impflings nur solche Instrumente benutzt werden sollen, welche keimfrei gemacht worden sind. Um diese Vorschrift in wirksamer Weise zur Ausführung zu bringen, haben wir für jeden Bezirksimpfarzt je 60 Stück Weichardt'sche Impfmesser beschaffen lassen. Wir übergeben Ihnen beifolgend diese Impfmesser in einem Metallbehälter und Lederetui mit folgender Weisung: Bei den öffentlichen Impfungen dürfen nur die übergebenen Impfmesser zur Verwendung kommen. Die Messer sind vor Beginn des Impftermines in vorgeschriebener Weise keimfrei zu machen. Jedes Messer darf während der Dauer des Impftermins nur für einen Impfling benutzt werden.

Es ist nicht gestattet, während der Dauer des Impftermins ein bereits zu einer Impfung verwendetes Impfmesser nach erfolgter Reinigung sofort zu einer zweiten Impfung zu benutzen, vielmehr muß der Impftermin geschlossen werden, sobald sämmtliche Messer zur Anwendung gelangt sind. Nach inzwischen erfolgter Sterilisirung der Impfmesser kann alsdann ein neuer Impftermin abgehalten werden.

Die Impfmesser, sowie die dazu gehörigen Behälter und Etuis gehören zum Inventarium der Bezirks-Impfarztstelle und sind ebenso wie die das Impfwesen betreffenden Gesetze und Verfügungen sorgfältig aufzubewahren, um später dem Nachfolger im Amte übergeben werden zu können.

Wenn im Laufe der bevorstehenden diesjährlichen Impfperiode Schäden an den Impfmessern sich bemerkbar machen sollten, so ist uns davon Anzeige zu erstatten. Die liefernde Firma hat sich verpflichtet, die im Laufe dieses Jahres an den Impfmessern hervortretenden Schäden unentgeltlich zu beseitigen. Für die Beseitigung der später hervortretenden Schäden haben Sie auf Ihre eigenen Kosten Sorge zu tragen.

Gemäß Artikel 4 der Ministerialverordnung vom 8. Juni 1886,[1]) betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes (Nr. 728 der Anhalt. Ges.-Samml.) soll die gesammte Geschäftsführung der Bezirksimpfärzte einer ständigen Beaufsichtigung unterstellt werden.

Es ist wiederholt zu unserer Kenntniß gekommen, daß die Revisionen der Impftermine nicht haben abgehalten werden können, weil die rechtzeitige Anmeldung dieser Termine unterblieben war. Wir bringen deshalb unsere Verfügung vom 25. April 1890, betr. Anmeldung der Impftermine, in Erinnerung.

Dessau, den 30. März 1900.

Herzogl. Anhalt. Regierung, Abth. d. Innern.
von Brunn.

(Fortsetzung folgt.)

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. Vorkehrungen gegen Blattern.

Vom 14. März 1900. (Oest. San.-W. S. 156.)

Die k. k. . . . . . . wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach anher eingelangten Mittheilungen des k. und k. Ministeriums des Aeußern in Oberitalien ebenso wie in Marseille Blatternfälle in epidemischer Verbreitung aufgetreten sind, und die Gefahr der Einschleppung der Blattern durch den Reiseverkehr besteht.

Es ist daher, abgesehen von der stetigen Handhabung aller Vorsichtsmaßregeln, welche diesfalls in Bezug auf die Abwehr der Einschleppung und Verbreitung von Infektionskrankheiten, beziehungsweise von Blattern zu

[1]) Veröff. 1886 S. 587.

beobachten sind und mit den h. o. Erlässen vom 8. September 1899, Z. 12 513, beziehungsweise vom 2. Februar 1899, Z. 2753, in Erinnerung gebracht wurden, besonderer Werth darauf zu legen, daß der Impfzustand der Bevölkerung ein möglichst guter sei.

Die k. k. . . . . wolle daher Vorsorge treffen, daß die Maßnahmen zur baldigen und exakten Durchführung der Allgemeinimpfung und der Wiederimpfung der noch schulpflichtigen Jugend beschleunigt und mit großem Eifer durchgeführt werden.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. das Verbot des von A. Wolffsky in Berlin angepriesenen Universalheilmittels für Lungenkranke.
Vom 16. März 1900. (Oest. San.-W. S. 165.)

Laut anhergelangter Anzeige wird in öffentlichen Blättern von A. Wolffsky in Berlin ein Thee als Universalheilmittel für Lungenkranke angepriesen.

Die k. k. . . . . . wird hierauf unter Hinweis auf die Ministerialverordnung vom 17. Dezember 1894 (R.-G.-Bl. Nr. 239)[1]) behufs Hintanhaltung des Vertriebes dieses verbotswidrigen ausländischen Arzneiartikels in und außerhalb der Apotheken aufmerksam gemacht, und eingeladen, im Einvernehmen mit der k. k. Finanz-Landesdirektion zu veranlassen, daß auch die im Verwaltungsgebiete befindlichen k. k. Zollbehörden hievon in Kenntniß gesetzt werden.

Oesterreich. Erlaß der Statthalterei in Böhmen, betr. die isolirte Unterbringung Infektionskranker in den öffentlichen Krankenanstalten. Vom 31. Oktober 1899. (Oest. San.-W. 1900 S. 157 nach d. Prager med. Wchschr. 1899 Nr. 5.)

Der Landesausschuß des Königreiches Böhmen hat über Ansuchen der k. k. Statthalterei mit dem Cirkulare vom 6. Oktober l. J. Z. 50 673, die Verwaltungsausschüsse aller öffentlichen Krankenhäuser in Böhmen darauf aufmerksam gemacht, daß es besonders bei einigen Infektionskrankheiten nothwendig erscheint, schon den ersten, in das Krankenhaus aufgenommenen Krankheitsfall gesondert im Isolationspavillon oder bei Mangel eines solchen wenigstens in dem vorhandenen Isolationsraume unterzubringen, weil sonst die Gefahr einer Hausinfektion für die übrigen Kranken und die Dienerschaft besteht.

Dies gilt insbesondere von wahren Blattern, Flecktyphus und Cholera und wäre auch bei Diphtherie, Scharlach, Blennorrhoe und Trachom im Allgemeinen zu beobachten, während bei Abdominaltyphus, Tuberkulose, Wochenbettfieber, Rothlauf 2c. zum mindesten gestrebt werden muß, durch eine entsprechende Vertheilung der Kranken in der Anstalt eine relative Isolirung der betreffenden Kranken auch in vereinzelten Fällen zu erzielen und dieselbe durch Beobachtung besonderer Verhaltungsmaßregeln bei der Pflege solcher Kranken zu vervollständigen.

Betreffs des Vorganges bei gleichzeitiger Verpflegung mehrerer Fälle einer Infektionskrankheit oder bei dem epidemischen Auftreten einer Krankheit in der Umgebung des Krankenhauses wurde angeordnet, in Krankenhäusern, wo Isolationsräume sich vorfinden, die Vorsorge zu treffen, daß dieselben auch benützt werden.

Endlich wurde den Verwaltungsausschüssen empfohlen, zu veranlassen, daß in den Krankenhäusern — wie dies auch thatsächlich in manchen Anstalten eingeführt ist — auch die mit Tuberkulose behafteten Kranken nicht nur womöglich von den übrigen Kranken gesondert in bestimmten Krankenzimmern verpflegt werden, sondern daß nur diese Zimmer auch weiterhin stets zu diesem Zwecke verwendet werden und in Folge dessen auch ihre Reinigung (respektive Desinfektion) in bestimmten Zeiträumen zweckentsprechend durchgeführt werde.

Hievon werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann behufs Verständigung des l. f. Amtsarztes in Kenntniß gesetzt mit dem Bemerken, daß etwaige diesbezüglich sich etwa ergebende Anstände in den Revisionsberichten namhaft zu machen sein werden.

Oesterreich. Erlaß der Statthalterei in Triest, betr. das Verbot des Vertriebes der „Pozione antisettica del Dr. Bandiera di Palermo".
Vom 7. Februar 1900. (Oest. San.-W. S. 157.)

Seit einiger Zeit erscheinen in den Tagesblättern („L'Indipendente", „Il Popolo Istriano") marktschreierische Ankündigungen der „Pozione antisettica del Dr. Bandiera di Palermo", welche Arzneibereitung als ein unfehlbares Heilmittel der Lungentuberkulose gerühmt wird.

Hievon werden die politischen Behörden mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß der Vertrieb der genannten in einer den Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 17. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 239, und dem Ministerialerlasse vom 22. Juli 1898, Z. 5877, zuwiderlaufenden Weise angekündigten, sich als Geheimmittel qualifizirende Arznei hiemit verboten wird.

Durch Revision in den öffentlichen Apotheken und in Drogerien werden sich die politischen Behörden von der Beobachtung dieses Verbotes zu überzeugen haben. Gegen Zuwiderhandelnde ist das Amt zu handeln, ohne daß sich hiebei auf diesen Erlaß zu berufen ist.

Vereinigte Staaten von Amerika. Bekanntmachung des Sekretärs des Schatzamtes, betr. die Untersuchung und Quarantäne des zur Einfuhr bestimmten Viehes[1]). Vom 16. Februar 1900.

To Officers of the Customs and Others concerned:

The appended regulations, issued by the Secretary of Agriculture on the 28th of December, 1899, under the provisions of the act of August 30, 1890, etc., regarding the inspection and quaratine of animals imported into the United States, to take effect March 1, 1900, are published for the information and guidance of officers of the customs and others concerned, this Department approving of the selection of the ports mentioned therein as quarantine stations. These regulations supersede those promulgated in Department's instructions of February 26, 1895 (T. D. 15660, March 6, 1895 (T. D. 15745), and February 2, 1897 (T. D. 17762).

O. L. Spaulding,

Acting Serectary.

Regulations for the Inspetion and Quarantine of Horses, Neat Cattle, Sheep, and other Ruminants, and Swine, imported into the United States.

U. S. Department of Agriculture, Office of the Secretary.

Washington, D. C., December 28, 1899.

In pursuance of sections, 7, 8, and 10 of the act of Congress entitled "An act providing for the inspection of meats for exportation, and prohibiting the importation of adulterated articles of food or drink, and authorizing the President to make proclamation in certain cases, and for other purposes," approved August 30, 1890, and of the act of Congress making appropriations for the Department of Agriculture, approved March 1, 1899, the following regulations are hereby prescribed for the inspection and quarantine for horses, neat cattle, sheep, and other ruminants, and swine imported into the United States on and after March 1, 1900. All previous

---

[1]) Veröff. 1895 S. 140.

[1]) Vgl. Veröff. 1896 S. 47.

regulations for such inspection and quarantine shall become void after that date.

1. With the approval of the Secretary of the Treasury, the following-named ports are hereby designated as quarantine stations, and all horses, cattle, sheep, and other ruminants, and swine imported into the United States and which are subject to quarantine and inspection must be entered through said stations, viz:

On the Atlantic seaboard: Boston, Mass., New York, N. Y., and Baltimore, Md. On the Pacific seaboard: San Diego, Cal. Along the boundary line between the United States and Mexiko: Nogales, Ariz.; El Paso, Eagle Pass, Laredo (Port of Corpus Christi, Tex.), and Brownsville, Tex. Along the border or boundary line between the United States and British Columbia and Canada: Vanceboro (Port of Bangor, Me.) and Houlton, Me.; Beecher Falls (Port of Newport, Vt.); Island Pond (Port of Newport. Vt.), Newport, Richfort (Port of Burlington, Vt.), and St. Albans, Vt. (Port of Burlington, Vt); Rousee Point (Port of Plattsburg, N. Y.), Ogdensburg, Cape Vincent, Charlotte (Port of Rochester, N. Y.), Niagara Falls, and Buffalo, N. Y.; Detroit, Port Huron, and Sault Ste. Marie., Mich. (Port of Marquette, Mich.); Pembina, N. Dak.; and Port Townsend, Wash.

The following-named stations are designated for the entry of animals wich are subject to inspection only, viz: Eastport, Calais, and Fort Fairfield, Me. (Port of Houlton, Me.); Derby Line (Port of New-Port, Vt.) and North Troy, Vt. (Port of Newport, Vt.); Mooers Junction (Port of Plattsburg, N. Y.), Chateaugay (Port of Plattsburg. N. Y.), Malone, Fort Covington (Port of Plattsburg' N. Y.) Waddington (Port of Ogdensburg, N. Y.), Morristown (Port of Ogdensburg, N. Y.), and Alexandria Bay, N. Y. (Port of Cape Vincent, N. T.).

2. The word "animals" when used in these regulations refers to and includes all or any of the following kinds: Horses, asses, and mules; neat cattle, sheep, and other ruminants; and swine.

Under the word "horses" will be included asses and mules; and under the world "sheep" will be included all ruminants except cattle. The words "contagious diseases," when used in these regulations, includes and applies to all or any of the following diseases: Glanders and farcy, *maladie du coit,* distemper, anthrax, contagious pleuro-pneumonia, Texas, or splenetic, fever, tuberculosis, actinomycosis, foot-and-mouth disease, rinderpest, variola, foot rot, scab, hog cholera, swine plague, and erysipelas.

3. (*a*) All horses imported into the United States from any part of the world, except as otherwise provided for the countries of North America, shall be required to pass a careful veterinary inspection at the port of entry

(*b*) All cattle, sheep, and other ruminants imported into the United States from any part of the world, except as hereinafter provided for the countries of North America, shall be accompanied with a certificate from the local authority of the district in which said animals have been for one year next preceding the date of shipment, stating that no contagious pleuro-pneumonia, foot-and-mouth disease, anthrax, rinderpest, or any other disease contagious to cattle, has existed in said district for the past year.

(*c*) All swine imported into the United States from any part of the world, except as otherwise provided for the countries of North America, shall be accompanied with a certificate similar to the one required for cattle, sheep, and other ruminants, relating to the existence of foot-and-mouth disease, hog cholera, swine plague, and erysipelas.

(*d*) All such animals shall also be accompanied with an affidavit by the owner, stating that said animals have been in the district where purchased for one year next preceding the date of sale, and that no contagious disease affecting the species of animals imported has existed among them, nor among any animals of the kind with which they have come in contact, for one year last past, and that no inoculation has been practiced among said animals for the past two years. Also by an affidavit from the importer or his agent supervising the shipment, stating that they have not passed through any district infected with contagious diseases affecting said kind of animals; that they have not been exposed in any possible manner to the contagion of any of said contagious diseases, and that the animals, when not driven, have been shipped in clean and disinfected cars and vessels direct from the farm where purchased.

(*e*) The foregoing certificate and affidavits must accompany said animals and be presented tho the collector of customs at the port of entry, and by him be delivered to the inspector of the Bureau of Animal Industry stationed at said port, to allow them to be imported into the United States.

4. All neat cattle imported into the United States from any part of the world, except as provided for the countries of North and Central America, shall be subject to a quarantine of ninety days, counting from the date of shipment; this date of shipment to be the date of clearance of the vessel bringing the animals to the United States. Sheep and other ruminants and swine from any part of the world, except North and Central America, shall be subject to a quarantine of fifteen days, counting from the date of arrival at the quarantine station. *Provided,* That cattle and sheep imported for slaughter at the port of landing may be imported without quarantine, but shall be subject to such restrictions as the Chief of the Bureau of Animal Industry, after causing an inspection to be made, may consider necessary in each case for guarding the domestic animals of the United States from contagion.

5. All cattle over six months old imported into the United States after March 1, 1900, which are subject to quarantine and except as otherwise provided, shall be tested, with tuberculin after their arrival at quarantine. All cattle so tested and which show a reaction shall be disposed of as provided in section 10 of these regulations.

Importations from Canada into the United States.

6. All animals imported into the United States from the Dominion of Canada must be accompanied by an affidavit made by the owner or importer, declaring clearly the purpose for which said animals are imported, viz: whether for breeding purposes, for milk production, for work, for grazing, feeding, or slaughter, or whether they form part of settlers' effects, or whether they are horses entered for temporary stay, as provided by these regulations. Said affidavit must be presented to the collector of customs at the port of entry, who will decide whether the animals are entitled to entry under these regulations, and who will notify the Inspector of the Bureau of Animal Industry in all cases where the regulations require an inspection to be made.

(*a*) Horses for breeding, racing, show, and sale purposes, for grazing or for work, must be inspected at the port of entry. Those belonging to Indian tribes and settlers, and those used in connection with stock raising (cow ponies) or mining, and those for temporary stay at points along the frontier, not exceeding two weeks, whether for pleasure, driving, or teaming, are not required to be inspected. Horses will be admitted in bond at any port of the United States without inspection for export from any port of the United States; they shall, however, be subject to inspection when

exported from ports at which this Department has inspectors stationed.

(b) Cattle for breeding purposes, milk production, grazing, or feeding must be inspected, and must be accompanied by a certificate signed by a Canadian official veterinarian, stating that no contagious disease affecting cattle, except tuberculosis and actinomycosis, has existed in the district in which the animals have been kept for six months preceding the date of importation. The owner must present an affidavit that said certificate refers to the cattle in question.

(c) A certificate for cattle over six months old for breeding purposes and for milch cows must also show that they have been submitted to the tuberculin test and found free from tuberculosis, giving the date of testing, with the chart of reaction, and a description of the cattle, with age and markings.

(d) All cattle imported for breeding, milk production, grazing, or feeding, when not accompanied by the required affidavits and certificates, must be detained in quarantine for one week, at the expense of the owner or importer, under the supervision of the inspector in charge. During this detention a rigid inspection will be made, and cattle over six months old for breeding and milk production will be tested with tuberculin. Animals found free from disease at the end of that period will be released.

(e) Cattle for slaughter shall be inspected.

(f) Those forming part of settlers' effects or belonging to Indian tribes will be admitted through any port without inspection or certification.

(g) Any animals may be required to be inspected at the port of entry, and any cattle showing symptoms of tuberculosis may be subjected to the tuberculin test, upon instruction from the Chief of the Bureau of Animal Industry.

(h) Cattle in bond for export will be admitted without inspection at any of the ports named in section 1 in transit to, and for export from, Portland, Me.; Boston, Mass.; New York, N. Y.; Philadelphia, Pa.; Baltimore, Md.; Newport News and Norfolk, Va.

(i) All sheep imported into the United States for breeding, grazing, or feeding must be inspected, and must be accompanied by a certificate signed by a Canadian official veterinarian, stating that no contagious disease affecting sheep has existed in the district in which the animals have been kept for six months preceding the date of importation. The owner or importer must present an affidavit that said certificate refers to the sheep in question.

(j) Sheep for breeding purposes, grazing, or feeding, when not accompanied by the required affidavits and certificates, must be detained in quarantine for one week at the expense of the owner or importer, under the supervision of the inspector in charge. During this detention a rigid inspection will be made. Sheep found free from disease at the end of this period will be released.

(k) Sheep for grazing or feeding, if accompanied by the required affidavits and certificates, need not be unloaded for inspection.

(l) Sheep for immediate slaughter, and those belonging to Indian tribes or forming part of settlers' effects, will be admitted through any port without inspection or certification.

(m) Sheep in bond for export will be admitted without inspection at any of the ports mentioned in section 1 in transit to, and for export from, Portland, Me.; Boston, Mass.; New York, N. Y.; Philadelphia, Pa.; Baltimore, Md.; Newport News and Norfolk, Va.

(n) All swine shall be subjected to inspection, except those belonging to Indian tribes or forming part of settlers' effects, which will be admitted at any port without inspection. Swine imported for breeding purposes, grazing, or feeding shall be accompanied by an official veterinary certificate, as indicated for cattle and horses. The owner or importer must present an affidavit that said certificate refers to the swine in question. Swine not accompanied by affidavits and certificates will be subject to the same quarantine as provided for sheep.

(o) The railroad cars used in the transportation of animals specified by these regulations must be thoroughly cleaned and disinfected before said animals are placed therein. All litter from previous shipments must be removed, and the car whitewashed with lime and carbolic acid, 1 pound of 100 per cent straw-colored commercial carbolic acid to 5 gallons of lime wash. Unless this regulation is complied with, Canadian animals will not be allowed entry into the United States, and animals from the United States will not be admitted into Canada. Shippers should see that cars are properly cleaned and disinfected before animals are loaded.

Importations from Mexico into the United States.

7. (a) Horses for breeding, racing, show, and sale purposes, for grazing or for work, must be inspected at the port of entry. Those belonging to Indian tribes and settlers, and those used in connection with stock raising (cow ponies) or mining, and those for temporary stay at points along the frontier, not exceeding two weeks, whether for pleasure, driving, or teaming, are not required to be inspected. Horses will be admitted in bond at any port of the United States without inspection, for export from any port of the United States. They shall, however, be subjected to inspection when exported from ports at which this Department has inspectors stationed.

(b) All cattle imported into the United States from Mexico are subject to inspection. Cattle for breeding purposes, milk production, grazing or feeding must be accompanied by an affidavit made by the owner, stating that said cattle have been in the district from which shipped for six months next preceding the date of importation, and that no contagious disease affecting cattle has existed among them nor among any animals of the kind with which have come in contact for six months last past; also by an affidavit made by the importer or his agent supervising the shipment, stating that they have not passed through any district infected with contagious diseases affecting cattle; that they have not been exposed in any possible manner to the contagion of any contagious disease, and that the animals when not driven have been shipped in cleaned and disinfected cars and vessels direct from the farm or ranch where purchased.

(c) All cattle imported for breeding purposes, milk production, grazing, or feeding, when not accompanied by the required affidavits, must be detained in quarantine for one week at the expense of the owner or importor, under the supervision of the inspector in charge. During this detention a rigid inspection will be made.

(d) Cattle for immediate slaughter may be admitted, when found free from disease, upon inspection only, and when so entered said cattle shall be subject to the regulations pertaining to the transportation of cattle from the district infected with Texas, or splenetic, fever.

(e) Sheep for breeding purposes, grazing, or feeding must be accompanied by an affidavit, made by the owner of said sheep, stating that they have been in the district from which shipped for six months next preceding the date of importation, and that no contagious disease affecting sheep has

existed among them, nor among other animals of the kind with which they have come in contact for six months last past, also by an affidavit made by the importer or his agent, supervising the shipment, stating that they have not passed throught any district infected with contagious diseases affecting sheep; that they have not been exposed in any possible manner to the contagion of any contagious disease, and that the animals, if not driven, have been shipped in cleaned and disinfected cars and vessels direct from the farm or ranch where purchased. Sheep for breeding purposes, grazing, or feeding not accompanied by the required affidavits must be detained in quarantine for one week at the expense of the owner or importer under the supervision of the inspector in charge.

(f) All swine shall be accompanied with affidavits similar to those required for cattle and sheep, relating to the existence of contagious disease affecting swine, and when not accompanied by said affidavits shall be detained in quarantine for one week, as provided for cattle and sheep.

8. Animals admitted from North American countries for immediate slaughter must be consigned to some recognized slaughtering center, and must be slaughtered within two weeks from date of entry. All animals admitted for export will be subject to inspection at the port of export.

Importations in General.

9. Any person contemplating the importation of animals other than horses from any part of the world, except the countries of North and Central America, must first obtain from the Secretary of Agriculture two permits, one stating the number and kind of animals to be imported, the port and probable date of shipment, which will entitle them to clearance papers on presentation to the American consul at said port of shipment; the other, stating the port at which said animals are to be landed and quarantined, and the approximate date of their arrival, and this will assure the reception of the number and kind specified therein at the port and quarantine station named, at the date prescribed for their arrival, or at any time during three weeks immediately following, after which the permit will be void. These permits shall in no case be available at any port other than the one mentioned therein. Permits must be in the name of the owner of, or agent for, any one lot of animals. A quarantine release will be given each owner for the number and kind of animals belonging to him which are discharged from quarantine, and this release will be a certificate of fulfillment of quarantine regulations. In case an importation of animals is owned by more than one person, a release will be issued to each owner covering the animals which belong to him. Permits will be issued to quarantine at such ports as the importer may elect, so far as facilities exist at such port, but in no case will permits for importation at any port be granted in excess of the accommadations of the Government quarantine station at such port. United States consuls should give clearance papers or certificates for animals from their districts intended for exportation to the United States only upon presentation of permits as above provided, with dates of probable arrival and destination corresponding with said permits, and in no case for a number in excess of that mentioned therein. When such shipments originate in the interior of a foreign country, these permits should be submitted to the consul of that district and through the forwarding agent to the consul at the port of embarkation.

10. All animals imported into the United States, and which are subject to inspection, shall be carefully inspected by an inspector of the Bureau of Animal Industry, and all animals found to be free from disease and not to have been exposed to any contagious disease, shall be admitted into the United States, subject to the provisions for quarantine as established in section 4, except as otherwise provided. Whenever any animal upon arrival at the port of entry or in the quarantine station, is found to be affected with a contagious disease or to have been exposed to such disease said animal, and all animals that have been in contact with or exposed to said animal, shall be placed in special quarantine. All animals so quarantined, either on arrival at port of entry or after reaching the quarantine station shall be at once reported by the inspector to the Chief of the Bureau of Animal Industry, who will direct whether or not said animals quarantined shall be appraised and slaughtered, as provided by section 8 of the act approved August 30, 1890.

11. In case of imported animals proving to be infected or to have been exposed to infection, such portions of the cargo or the vessel on which they have arrived as have been exposed to these animals or their emanations shall be subjected, under the direction of the inspector of the Bureau of Animal Industry, to disinfection in such manner as may be considered by said inspector necessary before it can be landed. In all cases the parts of the vessel that have been occupied by imported animals shall be cleaned and disinfected with lime wash under the supervision of the inspector of the port.

12. No litter, fodder, or other aliment, nor any ropes, straps, chains, girths, blankets, poles, buckets, or other things used for or about the animals, and no manure, shall be landed from any vessel excepting under such regulations as the inspector shall provide.

13. On moving animals from the ocean steamer to the quarantine grounds they shall not be unnecessarily passed over any highways, but must be placed on cars at the wharves or removed to the cars on a boat which is not used for conveying other animals. If such boat has carried animals within three months, it must be first cleaned and then disinfected under the supervision of the inspector, and after the conveyance of the imported animals the boat must be disinfected in the same manner before it may be again used for the conveyance of animals. When passage upon or across the public highway is unavoidable in the transportation of animals from the place of landing to the quarantine grounds, it must be under such careful supervision and restrictions as the inspector may in special cases direct.

14. The platforms and chutes used for loading and unloading imported animals shall be reserved for such cattle, or shall be cleansed and disinfected as above before being used for such imported cattle.

15. The railway cars used in the transportation of animals to the quarantine grounds shall be either cars reserved for this exclusive use or box cars not otherwise employed in the transportation of animals or their fresh products, and after each journey with animals to the quarantine grounds they shall be disinfected by thorough cleansing and disinfection under the direction of the inspector.

16. While animals are arriving at the quarantine stations, or leaving them, all quarantined stock in the yards adjoining the alleyways through which they must pass shall be rigidly confined to their sheds. Animals arriving by the same ship may be quarantined together in one yard and shed, but those coming on different ships shall in all cases be placed in separate yards.

17. The gates of the quarantine stations and of all yards of said stations shall be kept locked, except when animals are entering or leaving quarantine.

18. The attendants on animals in particular yards are forbidden to enter other yards and buildings, unless such are occupied by stock of the same shipment with those under their special care. No dogs, cats, or other animals, except those necessarily present, shall be allowed in the quarantine grounds.

19. The allotment of yards shall be under the direction of the inspector in charge, who shall keep a register of animals entered with description, name of owner, name of vessel in which imported, date of arrival and release, and other important particulars.

20. The inspector shall see that water is regularly furnished to the stock. Special places for depositing manure from yards and stables shall be provided, and no manure shall be removed from the quarantine station until the release of the animals from which produced.

21. Milk from quarantined animals shall not be used by any persons other than those in charge of such animals nor fed to any other animals than those within the same lot, until ten days after the date of quarantine.

22. Food and attendants must be provided by the owners of the stock quarantined, and said owner or his agent shall give satisfactory assurance to the inspector at the time of admission to quarantine that such provision will be made. The employees of such owners shall keep the sheds and yards clean to the satisfaction of the inspector, and be subject to the rules of the station. If for any cause the owners of the quarantined stock refuse or neglect to supply food and attendants, the inspector will furnish the same. The food and care so furnished shall be at the expense of the owners of the stock, and the charges therefor will be a lien on the animals. After the expiration of one-third of the quarantine period, if payment has not been made, the owers of the animals will be notified by the inspector that if said charges be not immediately paid or satisfactory arrangements made for the payment, the inspector will sell the stock at public auction at the expiration of the period of quarantine, to pay the expense of food and care during that period. Notice of the sale will be published once a week for two weeks in a newspaper published in the county where the station is located; the day of sale will be at the expiration of the quarantine period, and at such place as may be designated by the inspector. From the proceeds of the sale an amount equal to the charges for food and care of the animals and the expenses of the sale will be covered into the United States Treasury, and the remainder, if any, will be held for the owners, but if not called for at the end of six months from the date of sale, this balance will be deposited in the United States Treasury.

23. Smoking is strictly forbidden within any quarantine inclosure.

24. No visitor shall be admitted to the quarantine station without special written permission from the inspector. Butchers, cattle dealers, and their employees are especially excluded.

25. No public sale shall be allowed within the quarantine grounds.

26. The inspector shall, in his daily rounds, so far as possible, take the temperature of each animal, commencing with the herds that have been longest in quarantine and ending with the most recent arrivals, and shall record such temperatures on lists kept for the purpose. In passing from one herd to another he shall invariably wash his thermometer and hands in a weak solution (1 to 40) carbolic acid.

27. In case of the appearance of any disease that is diagnosed to be of a contagious nature, the inspector shall notify the Chief of the Bureau of Animal Industry, who shall visit the station personally or send an inspector, and on the confirmation of the diagnosis the herd shall be disposed of according to the gravity of the affection.

28. The yard and shed in which such disease shall have appeared shall be subjected to a thorough disinfection. Litter and fodder shall be burned. Yards, fences, sheds, utensils, and other appliances shall be disinfected as the Chief of the Bureau of Animal Industry may direct.

29. In case of the appearance of any contagious disease, the infected herd shall be rigidly confined to its sheds, where disinfectants shall be freely used, and the attendants shall be forbidden all intercourse with the attendants in other yards and with persons outside the quarantine grounds.

30. The inspector in charge shall see that the above rules and regulations are complied with.

James Wilson, Secretary.

Desgleichen. Verordnung, betr. Abänderung vorstehender Verordnung des Ackerbau-Sekretärs. Vom 29. Januar 1900.

It is hereby ordered, That section a of rule 3 of the regulations for the inspection and quarantine of horses, cattle, sheep, and other ruminants, and swine, issued under date of December 28, 1899 (B. A. I. Order No. 56), be, and is, modified to read as fellows:

(a) All horses imported into the United States from any part of the world, except as otherwise provided for the countries of North America, shall be required to pass a careful veterinary inspection at the port of entry.

Unterschrift wie oben.

Australien. Queensland. Bestimmungen zu dem Gesetze, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Vom 2. August 1898. (Regulation under „The Diseases in Stock Act of 1896".) (Queensland Government Gazette Nr. 43 vom 6. August 1898 S. 365.)

Incorporation clause.

1. These Regulations shall be read and construed with and as an amendment of the Regulations under *„The Diseases in Stock Act of 1896"*,[1]) dated respectively the seventeenth day of September, 1896,[2]) the fourteenth day of January, 1897, and the sixteenth day of February, 1898, and published in the *Gazette* dated respectively the eighteenth day of September, 1896, the sixth day of February, 1897, and the nineteenth day of February, 1898.

Amendment of Regulation 1.

2. At the end of Regulation 1 of the first-mentioned Regulations the following new definition is added: —

„Dairy" — A dairy farm, stock-yard, milking-yard, meadow, paddock, shed, stable, stall, and any other place where cows or other animals from which milk or other dairy produce is obtained are depastured or kept.

New Regulations.

3. After Regulation 55 the following new Regulations are added: —

[1]) Veröff. 1897 S. 123. — [2]) Desgl. S. 490.

Dairies.

Owner to give notice of disease.

56. Every owner of a dairy, when disease appears in any stock in the dairy, shall forthwith, after discovering the fact, give notice thereof to the nearest inspector. He shall also forthwith draft out and continue to keep isolated all such diseased stock from the stock not suffering from disease.

Inspection.

57. If, after inspection of the stock in any dairy, an inspector is of opinion or has reason to suspect that any of such stock are diseased, he may, in writing, order the owner of the dairy to draft out and keep isolated all such diseased or suspected stock from the stock not suffering from disease, and also to destroy the milk or other dairy produce from time to time obtained from such diseased or suspected stock. Such owner shall forthwith obey such order, and shall continue to keep isolated all such stock, and from time to time to destroy such dairy produce until the inspector otherwise orders.

Use prohibited.

58. The owner of a dairy in which there are diseased stock, or in respect of which an inspector has made an order of isolation, shall not, until the inspector permits him so to do, mix the milk or other dairy produce from time to time obtained from any diseased or suspected stock with other dairy produce, or sell or expose for sale, or use, or cause or permit to be sold, exposed for sale, or used the same in any way whatsoever for the food of man or of any animal.

Sale of diseased stock.

59. No person shall, without previous notice in writing to an inspector and the receipt thereafter from the inspector of a permit in writing so to do, expose for sale, or cause or permit to be exposed for sale, any diseased or suspected stock.

Slaughter of diseased stock.

60. No person shall without previous notice in writing to an inspector and the receipt thereafter from the inspector of a permit in writing so to do, slaughter, or cause to be slaughtered, any diseased or suspected stock for the purpose of using, or causing or permitting to be used, the flesh thereof for the food of man.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Königreich Sachsen. Verordnung, die Einfuhr von Thieren des Pferdegeschlechtes aus Oesterreich-Ungarn nach Sachsen betr. Vom 18. Juni 1900.

Auf Grund von Artikel 1 folgd. des Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 wird hierdurch bestimmt, daß die Einführung von Pferden, Eseln, Maulthieren und Mauleseln aus Oesterreich-Ungarn nach dem Königreiche Sachsen künftig nur dann erfolgen darf, wenn die Thiere an der Grenze dem beamteten Thierarzte zur Untersuchung vorgestellt worden sind und der letztere die Einführung gestattet hat.

Hierbei ist Folgendes zu beachten:

1. Die Einführung ist auf folgende Grenzpunkte und Tage beschränkt:

a) Zittau an allen Wochentagen,

b) Bodenbach-Tetschen an allen Wochentagen,

c) Voitersreuth an jedem Montage und Donnerstage.

2. Die einzuführenden Thiere sind zum Zwecke der thierärztlichen Untersuchung 48 Stunden vor dem betreffenden Einlaßtage und für eine bestimmte Stunde des letzteren

ad 1a) bei dem Grenzpolizeikommissariate zu Zittau,

„ 1b) bei dem Grenzpolizeikommissariate zu Bodenbach,

„ 1c) bei der Grenzpolizeiinspektion zu Voitersreuth

anzumelden.

3. Der Einführende hat für jedes einzelne Thier ein Ursprungszeugniß (Paß) beizubringen. Dasselbe muß von der Ortsbehörde des Ursprungsortes ausgestellt und mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Ortsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarztes über die Gesundheit des betreffenden Thieres versehen sein.

Ist das Zeugniß nicht in deutscher Sprache ausgestellt, so ist demselben eine amtlich beglaubigte deutsche Uebersetzung beizufügen. Die thierärztliche Bescheinigung muß sich ferner darauf erstrecken, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung eine Seuche, hinsichtlich deren die Anzeigepflicht besteht und die auf Thiere des Pferdegeschlechts übertragbar ist, nicht geherrscht hat.

Die Dauer der Giltigkeit dieser Zeugnisse beträgt acht Tage.

4. Die einzuführenden Thiere sind an den betreffenden Grenzpunkten durch den zuständigen sächsischen Grenz- bezw. Bezirksthierarzt zu untersuchen. Die Untersuchung hat sich zu erstrecken auf die Identität mit den im Ursprungszeugniß angegebenen Thieren, sowie auf die Gesundheit derselben.

Ist die Einfuhr der Thiere nicht zu beanstanden, so wird darüber dem Einführenden ein Einfuhrerlaubnißschein ausgestellt. Der letztere verliert nach 3 Tagen seine Giltigkeit.

Erweist sich ein Thier seuchenkrank oder seuchenverdächtig oder nach seiner Identität mit dem im Ursprungszeugnisse bezeichneten Thiere nicht übereinstimmend, so ist dasselbe zurückzuweisen, ebenso sind diejenigen Thiere zurückzuweisen, welche mit kranken und

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Bosnien und der Herzegowina im 1. Vierteljahr 1900. [1]

Seuchen.	Zahl der Krankheitsfälle im		
	Januar	Februar	März
Milzbrand	3	9	7
Rauschbrand	—	3	—
Wuth	[2]7	[3]2	[4]2
Rotz	1	—	8
Schafpocken	616	198	176
Räude der Pferde	[5]3	6	25
Räude der Schafe	[6]54	[7]—	[8]121
Rothlauf der Schweine	—	—	3
Schweinepest (Schweineseuche)	91	83	43
Geflügeltyphus unter Hühnern u. Truthühnern	—	249	178

Wuthverdächtige Hunde wurden im Januar 13, im Februar 11 und im März 7 getödtet.

[1]) Vgl. S. 260. — [2]) 2 Hunde, 3 Rinder, 1 Schaf, 1 Schwein. — [3]) 1 Rind, 1 Schwein. — [4]) 1 Hund, 1 Pferd. — [5]) Außerdem 2 Rinder. — [6]) Außerdem 24 Ziegen. — [7]) 41 Ziegen. — [8]) Außerdem 460 Ziegen.

Stand der Thierseuchen in Rumänien im 1. Vierteljahre 1900 a. St.[1]
(Nach den vom Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins Nr. 1 bis 6.)

Seuchen. — Distrikte.	Zahl der Krankheitsfälle im		
	Januar	Februar	März
Milzbrand.			
Botosani	1	5	—
Prahova	—	5	2

Außerdem im Januar: Dorohoiu 5; im März: Suceava 1.

Wuth.			
Ilfow	[2]) 8	[2]) 5	[2]) 5
Suceava	[2]) 6	[3]) 3	[4]) 5

Außerdem im Januar: Dorohoiu 2 Hunde, 2 Rinder, Falciu 1 Rind, Roman 1 Hund; im Februar: Botosani 1 Hund.

Rotz (Wurm).			
Dorohoiu	—	—	1
Jalomita	—	13	4
Ilfow	7	4	6
Maul- und Klauenseuche.			
Botosani	—	—	18
Braila	—	174	—
Tulcea	—	287	160
Schafpocken.			
Botosani	24	8	—
Constanta	1	1675	—

Außerdem im Januar: Covurlui 134, Suceava 142; Vaslui 50; im Februar: Jalomita 1350.

Räude der Schafe.			
Falciu	20	78	—

Außerdem im Januar: Covurlui 72, Suceava 86; im Februar: Valcea 95; im März: Ilfow 3, Vaslui 130.

Schweineseuche.			
Prahova	—	78	—
Tutova	78	—	—
Valcea	292	27	—

[1]) Vgl. S. 329. — [2]) Hunde. — [3]) 2 Hunde, 1 Rind. — [4]) 4 Hunde, 1 Rind.

seuchenverdächtigen zusammen in einem Wagen verladen gewesen sind.

Thiere, welche zurückgewiesen worden sind oder für welche der Einfuhrerlaubnißschein die Giltigkeit verloren hat, dürfen nicht nach Sachsen eingeführt werden.

5. Für die thierärztliche Untersuchung eines jeden Thieres ist von dem Einführenden eine Gebühr von 2 ℳ 50 Pf. zu entrichten und vor der Untersuchung zu erlegen; die den untersuchenden Thierärzten zu gewährende Vergütung wird aus der Staatskasse gezahlt.

6. Ausnahmsweise darf eine Einfuhr an andern als den unter Nr. 1 bestimmten Eintrittsstationen und Tagen stattfinden, wenn der Einführende an die betreffende Amtshauptmannschaft (Zittau, Löbau, Bautzen, Pirna, Dippoldiswalde, Freiberg, Marienberg, Annaberg, Schwarzenberg, Auerbach, Oelsnitz) spätestens 48 Stunden vorher mündlich, schriftlich oder telegraphisch die Anmeldung erstattet und zugleich die Untersuchungsgebühren und außerdem noch den dem betreffenden Bezirksthierarzt zukommenden Reiseaufwand erlegt bezw. sicherstellt.

7. Bei Rennpferden, welche von oder nach Rennplätzen zur Einfuhr gelangen, bedarf es der grenzthierärztlichen Untersuchung nicht, sobald das ordnungsmäßig ausgestellte Ursprungszeugniß das Visum und den Stempel des Wiener Jockey-Clubs für Oesterreich, bezw. des Budapester Magyar Covaregylet für Ungarn trägt.

8. Der Beibringung des Ursprungszeugnisses und der thierärztlichen Untersuchung oder Genehmigung bedarf es bis auf Weiteres nicht bei nach Sachsen zurückkehrenden Thieren, welche Bewohnern Sächsischer Orte gehören und bei Ausübung des Gewerbes, zu landwirthschaftlichen Arbeiten oder zu Vergnügungsreisen als Spann-, Last- oder Reitthiere von Sachsen aus nach Oesterreich verwendet worden waren, sofern die Rückkehr nach Sachsen innerhalb drei Tagen erfolgt.

Auch können die Bewohner von nicht mehr als 5 km von der Grenze entfernt liegenden Ortschaften die Grenze zu jeder Stunde mit ihren eigenen, an den Pflug oder an ein Fuhrwerk gespannten Thieren überschreiten, jedoch nur zum Zweck landwirthschaftlicher Arbeiten oder in Ausübung ihres Gewerbes und unter Beobachtung der bestehenden Zollvorschriften.

9. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften härtere Strafen eintreten, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

10. Die vorstehenden Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Ministerium des Innern.

Uruguay. Verordnung des Präsidenten, betr. die Einfuhr von Thieren aus Argentinien. Vom 14. Mai 1900[1]).

Art. 1. Die Einfuhr von Thieren aus der Argentinischen Republik wird für die Salzereien (Saladeros) der Republik gestattet.

Art. 2. Die eingeführten Thiere müssen in der Einzäunung der Saladeros bis zu ihrer Schlachtung, die innerhalb 24 Stunden nach ihrem Eintreffen zu bewirken ist, verbleiben.

Art. 3. Besagte Thiere müssen in Kähnen (chatas) oder mit der Eisenbahn bis zur Höhe der betreffenden Anstalten, für die sie bestimmt sind, gebracht werden können.

Art. 4. Die Eisenbahnwagen, die die aus dem Ausland kommenden Heerden gebracht haben, werden nach jeder Reise ordentlich desinfizirt werden müssen.

Art. 5. ꝛc. ꝛc.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Bayern. Der Kammer der Abgeordneten ist unter dem 24. Februar d. J. der folgende Entwurf eines Gesetzes, die Ergänzung und Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern vom 26. Dezember 1871 betr., vorgelegt worden.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold, von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrathes unter Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten in Ergänzung und Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871 beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1. Im sechsten Hauptstück des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 wird nach Art. 72 folgender neue Art. 72a eingestellt:

[1]) Veröff. S. 480 u. S. 556.

Mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft wird außer dem Falle des § 367 Abs. 1 Ziff. 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bestraft, wer den Verordnungen in Bezug auf den Verkehr mit Arznei- oder Geheimmitteln, welche zur Heilung oder Verhütung von Krankheiten der Menschen oder Thiere bestimmt sind, zuwiderhandelt.

§ 2. Der Art. 73 erhält in Abs. II und III folgende Fassung:

Gleicher Strafe unterliegt, wer den Verordnungen, ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, welche aus Rücksichten auf die Gesundheit oder Sittlichkeit über das Beziehen neuhergestellter Wohnungen oder Wohnungsräume, über die Beschaffenheit und die Belegung von Wohnungen oder Wohnungsräumen und über die polizeiliche Beaufsichtigung des Wohnungswesens erlassen sind.

In den Fällen des Abs. I und II hat der Richter zu erkennen, daß die Polizeibehörde berechtigt ist, die Beseitigung des vorschriftswidrigen Zustandes bezw. die Räumung der vorschriftswidrigen Wohnung zu verfügen.

§ 3. Der Art. 101 erhält folgende Fassung:

An Geld bis zu 150 ℳ oder mit Haft werden Bauherren, Baumeister und Bauhandwerker gestraft, wenn sie den baupolizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln.

Baupolizeiliche Vorschriften können in Bezug auf Festsetzung und Einhaltung der Bau- und Vorgartenlinien, dann zum Zwecke der Feuersicherheit und Festigkeit der Bauführung sowie der Gesundheit durch Verordnung, ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift erlassen werden.

Im Interesse der Verschönerung können baupolizeiliche Vorschriften für Städte von mehr als 20 000 Seelen durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift, für die übrigen Orte durch ortspolizeiliche Vorschrift getroffen werden. Die hierauf gegründeten Abänderungen des Bauplanes dürfen jedoch die Kosten der Bauführung nicht vermehren.

§ 4. Der Art. 102 wird aufgehoben.

Der Tag, an welchem dieser Artikel außer Kraft sowie Art. 101 für die Pfalz in Kraft tritt, wird durch Verordnung bestimmt.

Für den Entwurf:

(L. S.)

(gez.) Dr. Freiherr von Feilitzsch.

Begründung.

Zu § 1. Wiederholt schon und namentlich auch im Landtage kam der Erlaß eines Verbotes öffentlicher Anpreisung von Arznei- oder Geheimmitteln, wie es in anderen deutschen Staaten schon besteht, für Bayern in Anregung, wobei indeß vor Allem zu erwägen ist, ob die gegenwärtige Gesetzgebung dafür eine ausreichend sichere Unterlage bietet.

In dem Polizeistrafgesetzbuche vom 10. November 1861 war im VIII. Hauptstück „Leben und Gesundheit" der Verkehr mit Arzneien, kosmetischen und Geheimmitteln insgesammt unter Art. 115 geregelt.

In dem Polizeistrafgesetzbuche vom 26. Dezember 1871 wurde von diesem Artikel abgesehen zumeist in der Annahme, daß der § 367 Abs. 1 Ziff. 3 und 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich genügenden Ersatz dafür gewährt.

In dieser Annahme wurden bis jetzt im Verordnungswege Bestimmungen über Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien, nicht nur soweit sie den Apotheken vorbehalten, sondern auch soweit sie dem freien Verkehr überlassen sind, getroffen.

In letzter Richtung waren es bis jetzt allerdings nur wenige unerhebliche Vorschriften und dies war wohl auch der Grund, daß Anstände darüber sich noch nicht ergeben haben. Ein Verbot öffentlicher Anpreisung genannter Mittel, das auf die Apotheken zweifelsohne nicht beschränkt werden könnte, wäre aber eine ziemlich tiefgreifende Maßnahme, die es geboten erscheinen läßt, daß über die gesetzliche Basis kein Bedenken obwalte.

Nach einem Promemoria des Reichsjustizamtes, dem sich ein Gutachten des Oberstaatsanwaltes am Oberlandesgerichte München im Wesentlichen anschließt, ist jedoch die seitherige Auffassung Bayerns in Bezug auf § 367 Ziff. 5 des Reichsstrafgesetzbuches schwer haltbar weshalb es kaum zu umgehen ist, im Wege der Landesgesetzgebung wie in anderen deutschen Staaten eine zweifelsfreie gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Dabei hätte diese Ergänzung übrigens nicht lediglich dem Erlasse eines Ankündigungsverbotes für Geheimmittel zu dienen, sondern es würden in jeweiliger Vereinbarung mit den übrigen Bundesregierungen nähere Vorschriften über den Verkehr mit Geheimmitteln erlassen und wäre es namentlich auch nicht ausgeschlossen, das Feilhalten und die Abgabe einzelner bestimmter Geheimmittel ganz zu untersagen.

Zu § 2. Die polizeiliche Beaufsichtigung des Wohnungs- und Schlafstellenwesens bildet seit längerer Zeit den Gegenstand lebhaften Interesses nicht nur in den Kreisen der hygienischen und sozialpolitischen Wissenschaft, sondern auch auf Seite der Gemeindevertretungen und Polizeibehörden. Nach mehrfachen in größeren Städten gepflogenen Erhebungen muß es in der That als dringendes öffentliches Bedürfniß erscheinen, daß dem Wohnungswesen, insbesondere der Kontrole der Miethwohnungen und Schlafstellen in dichtbevölkerten Städten oder Stadtbezirken, eine besondere behördliche Aufmerksamkeit, und zwar sowohl vom gesundheitspolizeilichen als auch vom sittenpolizeilichen Standpunkte, zugewendet werde. In gleichem Sinne hat sich der im Jahre 1898 versammelte pfälzische Städtetag einstimmig ausgesprochen, wie auch im Landtage bezügliche Anregungen wiederholt hervorgetreten sind.

Zur Erlassung eines förmlichen Wohnungsgesetzes ist im gegenwärtigen Zeitpunkte bei der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse ein Anlaß wohl nicht gegeben. Es wird vielmehr genügen, den Polizeibehörden die gesetzliche Ermächtigung zu ertheilen, ihrerseits überall, wo sich ein Bedürfniß zeigt, die bessernde Hand anzulegen, zumal da die Absicht hiezu bereits von den Vertretungen mehrerer größerer Städte kundgegeben worden ist.

Nach der gegenwärtigen Gesetzgebung mangelt es nun an den nöthigen Grundlagen für ein solches polizeiliches Vorgehen gegen Mißstände im Wohnungswesen fast gänzlich. Der einschlägige Art. 73 des Polizeistrafgesetzbuches bezieht sich in Abs. I nur auf Abtritte, Dung- und Versitzgruben in Wohnungen oder in deren unmittelbarer Nähe und läßt außerdem eine ortspolizeiliche Regelung nur für das Beziehen neu hergestellter Wohnungen oder Wohnungsräume zu.

Diese in Abs. II des Art. 73 enthaltene Vorschrift wird deshalb nach der Richtung einer Erweiterung bedürfen, daß künftig aus Rücksichten auf die Gesundheit oder Sittlichkeit Vorschriften auch über die Beschaffenheit und Belegung von Wohnungen und Schlafstellen für zulässig erklärt und Zuwiderhandlungen dagegen mit Strafe bedroht werden. Desgleichen wird mit der erweiterten Fassung die Möglichkeit geschaffen werden, eine polizeiliche Kontrole des Wohnungswesens (Wohnungsinspektion) je nach Bedürfniß einzuführen. Auch für das Gebiet der Wohnungspolizei wird die richterlich zu ertheilende Ermächtigung der Polizeibehörden zur Beseitigung vorschriftswidriger Zustände auszudehnen sein.

Zu §§ 3 und 4. Das Baupolizeirecht der Pfalz beruht auf einer größeren Anzahl einzelner, theilweise noch der französischen Gesetzgebung entstammender Rechtsquellen. Die Vorschriften über Festsetzung und Einhaltung von Baulinien führen auf die Bestimmungen des französischen Rechts über das „Alignement" zurück; dieselben wurden alsdann vom Jahre 1836 anfangend durch eine Reihe von Regierungsausschreiben weiter ausgebaut und erfuhren eine

theilweise Ergänzung durch den jetzigen Art. 102 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871. Die Verpflichtung zur Abtretung von Grundeigenthum für Straßenzwecke und zur Theilnahme an den Kosten der Herstellung neuer Straßen bemißt sich zum Theil noch nach dem französischen Gesetze vom 16./26. September 1807, betr. die Austrocknung der Sümpfe. Vereinzelte, auf Grund des Art. 102 des Polizeistrafgesetzbuches erlassene oberpolizeiliche Vorschriften der k. Regierung, Kammer des Innern, der Pfalz befassen sich mit der Einhaltung der Niveauhöhe, der Wahl des Baumaterials und sonstigen bei der Bauführung selbst zu beobachtenden Regeln.

Anläßlich der Vereinigung der Brandversicherungsanstalt der Pfalz mit jener in den Landestheilen rechts des Rheins wurde durch die Allerhöchste Verordnung vom 30. August 1890, die Bauordnung für die Pfalz betr. (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 583), das unvollständige pfälzische Baupolizeirecht in Bezug auf die Feuerpolizei zeitgemäß ausgestaltet. Diese Verordnung regelt unter thunlichster Anpassung an die rechtsrheinische Bauordnung vom 31. Juli 1890 in 19 Paragraphen die Bauführung in der Pfalz in feuerpolizeilicher Hinsicht, wobei eine förmliche Planvorlage und Baugenehmigung wenigstens für Bauten von mehr als gewöhnlicher Ausdehnung und Brandgefahr vorgeschrieben wurde.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die gegenwärtig für die Pfalz bestehenden baupolizeilichen Bestimmungen dem praktischen Bedürfnisse und dem öffentlichen Interesse nur in ungenügender Weise entsprechen. Schon mit der Auslegung der theilweise veralteten und zerstreuten Vorschriften verknüpft sich eine Reihe von Streitfragen, welche wiederholt die obersten gerichtlichen Instanzen beschäftigten und die Rechtssicherheit auf diesem Gebiete erheblich beeinträchtigen. Das dermalige Recht leidet aber auch überhaupt an wesentlichen Mängeln, welche insbesondere bei den in rascher Entwicklung begriffenen Städten der Pfalz deutlich zu Tage treten.

Das Alignement, dessen Festsetzung nach den bestehenden Vorschriften durch die k. Regierung, Kammer des Innern, und theilweise durch Allerhöchste Entschließung erfolgt, entbehrt trotzdem einer rechtsverbindlichen Wirksamkeit für neu anzulegende, sogenannte ideelle oder Zukunftsstraßen, welchen doch gerade in einer sich ausbreitenden Stadt eine besondere Bedeutung zukommt. Ebenso kann im Hinblick auf Art. 102 des Polizeistrafgesetzbuches die Einhaltung einer behördlich festgesetzten Baulinie bei nicht öffentlichen Straßen zur Zeit nicht erzwungen werden. Letzterer Umstand hat dazu geführt, daß an vielen Orten auf größeren Grundflächen in der Umgebung der Stadt sogenannte Privatstraßen angelegt wurden. Auf diese Weise entstehen nach der Willkür spekulativer Unternehmer regellose Straßen- und Bauführungen, welche auf eine planmäßige Stadterweiterung keinerlei Rücksicht nehmen und letztere vielfach durchkreuzen. Bei Anlage solcher Privatstraßen pflegt für eine ordentliche Verbindung mit bestehenden gemeindlichen Straßen, für Herstellung, Unterhaltung und Kanalisirung des Straßenkörpers, sowie für die Wasserversorgung und Entwässerung der errichteten Wohngebäude meist nur in ungenügender Weise Sorge getragen zu werden. Da den Gemeinden ein Einfluß auf die Anlage solcher Straßen nicht zusteht, vermögen sie auch bei Bauführungen an denselben eine Grundabtretung und eine Sicherstellung der Straßenanlage nicht zu erzwingen, sind vielmehr darauf angewiesen, solche Straßenzüge später im Ganzen von den Privatunternehmern unter meist ungünstigen Bedingungen zu übernehmen.

Die Vorschriften für die Bauführung selbst sind, abgesehen von den feuerpolizeilichen Bestimmungen der Bauordnung vom 30. August 1890, vielfach ungenügend. Alle jene Grundsätze und Regeln der Bauweise, wie sie in der rechtsrheinischen Bauordnung im Interesse der Gesundheit und der Festigkeit der Gebäude aufgestellt sind, z. B. über Höhe der Gebäude und Stockwerke, über Fundirung und Stärke der Mauern, über Zuführung von Luft und Licht für Wohnräume, über Höfe, Rückgebäude, Dachwohnungen u. s. w., finden in der Pfalz zur Zeit noch keine Anwendung. Eine Planvorlage und förmliche baupolizeiliche Genehmigung findet dort bis jetzt nur ausnahmsweise statt, weshalb auch die so nothwendige Baukontrole nur eine mangelhafte sein kann. Beschränkungen der Bauweise für bestimmte, besonders äußere Stadttheile sind zur Zeit nur schwer durchführbar, da die Allerhöchste Verordnung vom 16. Mai 1876, die Aufführung von Gebäuden im offenen (Pavillon-) Bausysteme betr., für die Pfalz noch nicht gilt.

Das Bedürfniß nach Erlassung einer umfassenden Bauordnung für die Pfalz nach dem Muster der rechtsrheinischen Bauordnung, etwa unter Berücksichtigung einiger besonderer Verhältnisse der Pfalz, wird nunmehr allseitig anerkannt. Während bis vor Kurzem in der Bevölkerung, auch auf Seite der Vertretungen der größeren Städte eine gewisse Abneigung gegen eine Revision und Ergänzung des pfälzischen Baupolizeirechts bestand, waren es gerade die Städte der Pfalz, welche in jüngster Zeit, in richtiger Würdigung der öffentlichen und der gemeindlichen Interessen, die Anregung zu einem Vorgehen auf diesem Gebiete gegeben und für thunlichst baldige Einführung einer erweiterten Bauordnung für die Pfalz sich ausgesprochen haben. Insbesondere hat auch die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer obligatorischen Planvorlage sich seither in weiteren Kreisen von Interessenten Bahn gebrochen.

Bei dieser Sachlage erachtet nunmehr die k. Staatsregierung den Zeitpunkt für gekommen, um die Ergänzung des pfälzischen Baupolizeirechts in Angriff zu nehmen. Die Grundlage hiefür muß eine entsprechende Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches bilden, wie dieselbe in vorstehendem Entwurfe in Aussicht genommen ist.

Um wenigstens, soweit gesetzliche Normen in Betracht kommen, eine Uebereinstimmung des pfälzischen mit dem rechtsrheinischen Baupolizeirechte anzubahnen, erscheint es angemessen, die bisher für die Pfalz giltige Sonderbestimmung des Art. 102 des Polizeistrafgesetzbuches gänzlich außer Kraft treten zu lassen. Die Bestimmung des Termins, an welchem dieser Artikel außer Kraft treten wird, muß jedoch dem Verordnungswege vorbehalten werden, da die in Art. 102 enthaltenen Bestimmungen bis zum Erlasse einer Bauordnung für die Pfalz noch nicht entbehrt werden können.

Art. 101 dürfte dagegen eine allgemeinere Fassung (wie in § 3 vorgesehen) zu erhalten haben, wodurch für beide Landestheile die Erlassung baupolizeilicher Vorschriften gleichmäßig ermöglicht wird.

Durch Abs. II des Art. 101 werden die Gebiete der Baupolizei bezeichnet, für welche polizeiliche Anordnungen zuläßig sein sollen. Hienach werden auch die Bestimmungen über Festsetzung und Einhaltung der Bau- und Vorgartenlinien sowie der Höhenlagen den betreffenden Bauordnungen vorbehalten.

Der bisher in dieser Hinsicht für die Pfalz maßgebende Inhalt des Art. 102 würde eben dadurch entbehrlich und durch die auf Grund des Art. 101 zu erlassende Bauordnung ersetzt werden. Das Gleiche würde der Fall sein mit den in der Pfalz noch bestehenden älteren Bestimmungen über das Alignement und dergleichen, welche, selbst wenn sie gesetzlicher Art sind, durch eine auf Grund einer neuen Gesetzesvorschrift ergehende Verordnung zweifellos beseitigt werden können.

Nach der in Art. 101 ertheilten Ermächtigung würden baupolizeiliche Anordnungen künftig sowohl in Form einer Verordnung als auch von ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften erlassen werden können. Das lokale Anordnungsrecht der Gemeinden wird selbstverständlich hiebei in der Vorschrift des Art. 6 und 10 des Polizeistrafgesetzbuches seine Schranke finden.

Die Abänderung des Abs. III des Art. 101 kommt einem Wunsche des pfälzischen Städtetages entgegen,

indem damit auch Gemeinden mit einer Bevölkerung unter 20 000 Seelen die Möglichkeit gewährt werden soll, Anordnungen im Interesse der Aesthetik zu treffen. Für solche Gemeinden würden jedoch Anordnungen dieser Art gegen ihren Willen im Verordnungswege nicht erlassen werden können.

Für das Gebiet des rechtsrheinischen Bayerns würde die Umgestaltung des Art. 101 keine wesentliche sachliche Neuerung im Gefolge haben und jedenfalls an der gegenwärtigen Bauordnung nichts ändern, anderseits aber die Möglichkeit nicht ausschließen, im Falle des Bedürfnisses auch diese einer zeitgemäßen Revision zu unterstellen.

Die Kammer der Abgeordneten hat am 3. April den Entwurf an einen besonderen Ausschuß von 14 Mitgliedern verwiesen.

Vermischtes.

Königreich Sachsen. In Dresden soll im Jahre 1903 eine Deutsche Städteausstellung stattfinden, für welche nachstehende Ordnung vereinbart ist.

§ 1. Zweck der Ausstellung.

Die Deutsche Städteausstellung 1903 in Dresden soll

A. den Stand des deutschen Städtewesens zu Anfang des 20. Jahrhunderts, insbesondere die Entwickelung der größeren Gemeinden Deutschlands in den letzten Jahrzehnten und die Fortschritte auf den verschiedenen Gebieten der Gemeindeverwaltung in dieser Zeit veranschaulichen und

B. die Erzeugnisse deutscher Gewerbtreibender für den Bedarf größerer Gemeindeverwaltungen zur Darstellung bringen.

§ 2. Theilnahme an der Ausstellung.

Zur Theilnahme an der Ausstellung werden aufgefordert alle Städte, welche bei der Volkszählung im Jahre 1895 mindestens 25 000 Einwohner hatten. Auch können kleinere Gemeinden auf ihren Antrag zur Ausstellung zugelassen oder vom Vorstande zur Betheiligung aufgefordert werden.

Desgleichen bleibt dem Vorstande überlassen, auch einzelne Einrichtungen außerdeutscher Städte zur Darstellung zu bringen.

Zu der Ausstellung nach § 1 B werden nur deutsche Gewerbtreibende, welche in eigenem Betriebe Gegenstände für den Bedarf größerer Gemeinden herstellen, zugelassen.

§ 3. Leitung der Ausstellung.

Die Ausstellung wird von einem von je einem Vertreter von 25 Städten und dem Stadtverordnetenvorsteher von Dresden gebildeten Ausschusse und von einem Vorstande geleitet.

Der „Ausschuß" ist berechtigt, Ehrenmitglieder zu ernennen, auch sich auf 30 Mitglieder durch Zuwahl von Vertretern betheiligter Städte zu verstärken.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus drei Vertretern der Stadt Dresden und vier von dem „Ausschusse" gewählten Mitgliedern.

Der Vorstand kann sich auf zwölf Mitglieder durch Zuwahl verstärken und hat einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen.

Zur Vertretung des Unternehmens nach außen sind der Vorsitzende des Vorstandes oder jeder seiner Stellvertreter berechtigt.

Der Vorstand kann die verschiedenen Geschäfte des Ausstellungs-Unternehmens einzelnen Unterausschüssen übertragen, die er nach eigenem Ermessen beruft und einsetzt.

Zur Regelung der Zuständigkeiten des Ausschusses, des Vorstandes und der Unterausschüsse ist, soweit gegenwärtige Ordnung nicht bereits Bestimmung darüber enthält, vom Vorstande eine Geschäftsordnung auszuarbeiten, die der Genehmigung des „Ausschusses" unterliegt.

§ 4. Die Kosten der Ausstellung.

Unternehmerin der Ausstellung in rechtlicher und finanzieller Beziehung ist die Stadt Dresden. Die Kosten der Ausstellung sind nach Maßgabe der beiden in § 1 unter A und B genannten Abtheilungen völlig getrennt zu halten und allgemeine Unkosten von vornherein nach bestimmtem Maßstabe sachgemäß zu vertheilen.

Behufs Deckung der Kosten, welche durch die Ausstellung der Städte entstehen, werden vorab ein fester, nach der Bevölkerungsziffer zu bemessender Beitrag der einzelnen Städte und außerdem Eintrittsgelder erhoben.

Der feste Beitrag wird vom Ausschuß bei Feststellung des Voranschlages für das ganze Unternehmen bestimmt und darf 7,50 ℳ auf tausend Einwohner nicht überschreiten. Er kann vom Vorstande zur Hälfte drei Monate vor Beginn der Ausstellung eingefordert werden.

Die Kosten der Beförderung der Ausstellungsgegenstände nach Dresden, der Aufstellung, der Wiederwegnahme und der Rückbeförderung haben die Aussteller besonders zu tragen.

Bei der Ausstellung der Gewerbtreibenden wird überdies eine Platzmiethe erhoben, deren Höhe der Vorstand festsetzt.

Das Eintrittsgeld beträgt für die Person und den Tag 1 Mark. Die Abgeordneten der ausstellenden Städte erhalten Freikarten. Der Vorstand ist ermächtigt, für einzelne Tage ein geringeres Eintrittsgeld zu fordern, desgleichen für Vereine und dergleichen Vergünstigungen zu gewähren.

Die Stadt Dresden hat zugesichert, den Ausstellungspalast unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Die Stadt Dresden behält sich vor, zur Deckung eines etwaigen Fehlbetrages bei der Ausstellung Gewerbetreibender einen Garantiefonds zu beschaffen.

§ 5. Die Gegenstände der Ausstellung von Gemeinden.

Von den Gemeinden sollen möglichst nur solche Einrichtungen und Anstalten ausgestellt werden, die als mustergiltig und eigenartig betrachtet werden können. Dabei sollen nicht bloß dem Laien äußerlich auffallende Einrichtungen, sondern auch der eigentliche innere Verwaltungsdienst anschaulich dargestellt werden. Zur Erreichung dieses Zieles und zur Vermeidung ermüdender Wiederholungen ist der Vorstand ermächtigt und verpflichtet, nach genauer Prüfung der Anmeldungen und nach Befinden der auszustellenden Gegenstände an Ort und Stelle die Ausstellung einzelner angemeldeter Gegenstände abzulehnen und andererseits durch sachgemäße Anregung und nach Befinden durch Unterstützung die Ausstellung wichtiger und interessanter Gegenstände zu veranlassen und jedenfalls für angemessene Vertretung aller Abtheilungen der Ausstellung besorgt zu sein.

§ 6. Eintheilung der Städteausstellung.

Die Ausstellung der Städte zerfällt in folgende Abtheilungen:

I. Die innere (Registratur- oder Bureau-) Verwaltung;

II. Die Kassen- und Finanzverwaltung, einschließlich der Steuerverwaltung;

III. die Fürsorge der Gemeinden für die Verkehrsverhältnisse, einschließlich Beleuchtung, Straßenbau- und Entwässerung, Brücken und Häfen, und des gesammten Tiefbauwesens, der Straßenbahnen u. s. w.;

IV. die Fürsorge der Gemeinden für Architektur und Hochbauwesen;

V. die Fürsorge der Gemeinden für öffentliche Kunst;

VI. die Fürsorge der Gemeinden für die Gesundheit und allgemeine Wohlfahrt (Wasserversorgung, öffentliche Gartenanlagen, Spielplätze, Straßenreinigung, Abfuhr, Schlacht- und Viehhöfe, Ausstellungsräume, Wohnungswesen, Markt- und Meßeinrichtungen, städtische Beerdigungs- und Bestattungsanstalten, Marställe u. s. w.);

VII. das Schulwesen;

VIII. das Armenwesen, einschließlich der Armenstiftungen, des Ziehkinderwesens und der Waisenversorgung;
IX. die Krankenpflege;
X. die Fürsorge der Gemeinden für arbeitsunfähige und ältere Personen außerhalb der eigentlichen Armenpflege;
XI. die unter Verwaltung der Gemeinden stehenden — nicht eigentlichen Armen- — Stiftungen, soweit sie nicht zu VI—IX gehören;
XII. die Stadterweiterungen und die Baupolizei;
XIII. sonstige Einrichtungen auf dem Gebiete des Polizeiwesens, einschließlich der Gewerbepolizei, des Feuerpolizei- und des Feuerlöschwesens;
XIV. die Einrichtungen der Gemeinden für Sparkasse und Leihwesen;
XV. städtische Gewerbebetriebe und städtischer zur Gemeindeverwaltung nicht unmittelbar benutzter Grundbesitz.

Die Art der Darstellung der Ausstellungsgegenstände bleibt den einzelnen Gemeinden überlassen, doch ist selbstverständlich möglichste Anschaulichkeit erwünscht.

§ 7. Bildung und Zuständigkeit der Unter-Ausschüsse. Prämiirung.

Nach den in § 6 genannten Abtheilungen werden Unterausschüsse gebildet (vgl. § 3 vorletzter Absatz), welche dahin zu wirken haben, daß die betreffenden Zweige der städtischen Verwaltung durch möglichst mustergiltige Darstellungen vertreten werden.

Die nach § 5 dem Vorstande zustehende Ablehnung einer Ausstellungsanmeldung soll nur nach Gehör der zuständigen Unterausschüsse erfolgen.

Ueberdies wird ein Finanzausschuß und ein Vergnügungsausschuß eingesetzt.

Eine Preisvertheilung für die Ausstellung der Gemeinden findet nicht statt, doch wird der Vorstand unter Hinzuziehung der Unterausschüsse und nach Befinden anderer Sachverständiger im Laufe der Ausstellung eine Besprechung der ausgestellten Gegenstände veranstalten und dafür sorgen, daß das Ergebniß dieser Besprechung und der gesammten Ausstellung in geeigneter Form dargestellt und veröffentlicht wird.

§ 8. Räumliche Anordnung der Gemeindeausstellung.

Die räumliche Ordnung der Ausstellung soll im wesentlichen dergestalt eingerichtet werden, daß die in die Abtheilungen des § 6 dieser Ordnung fallenden Gegenstände je eine besondere Gruppe bilden. Auf Wunsch oder nach Gehör der Unterausschüsse kann der Vorstand auch Ausstellungsgegenstände einzelner Städte zu einer Gruppe zusammenfassen.

§ 9. Ausstellungen seitens Gewerbtreibender.

Die Vorschriften für die Ausstellung der Gewerbtreibenden werden vom Vorstande erlassen; es sollen aber auch hier nur neue oder mustergiltige Einrichtungen und Gegenstände, die zum Gebrauch in der Verwaltung größerer Gemeinden bestimmt sind, zur Ausstellung zugelassen werden.

Der Vorstand kann für diesen Theil der Ausstellung Preise aussetzen in Form von Denkmünzen und Urkunden.

§ 10. Zeit der Ausstellung und Termin für die Anmeldung.

Die Ausstellung soll in der Zeit vom 1. Juni bis 15. September des Jahres 1903 stattfinden.

Die Anmeldungen sind nach Maßgabe der hierüber vom Vorstande zu erlassenden Vorschriften bis spätestens den 1. April 1902 zu bewirken; verspätet eingehende Anmeldungen haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

§ 11. Rechnungslegung und -Prüfung. Einhebung der gewährleisteten Beträge.

Nach Schluß der Ausstellung wird vom Vorstande dem „Ausschusse" die Rechnung abgelegt, welcher seinerseits die erforderlichen Veranstaltungen für die Prüfung der Rechnung trifft und die Richtigsprechung zu bewirken hat.

Ergiebt die Rechnung einen Fehlbetrag, so ist der Vorstand schon vor der Richtigsprechung der Rechnung zur Einhebung der nach § 4 zu zahlenden Beiträge oder des Restes derselben und der zum Garantiefonds gezeichneten Beträge nach Verhältniß ihrer Höhe berechtigt.

Ein etwaiger Ueberschuß bei der eigentlichen Gemeindeausstellung wird nach Beschluß des Ausschusses bis zu dem Betrage der geleisteten Einzahlungen an die betheiligten Gemeinden zurückgewährt. Weitere Ueberschüsse, sowie etwaige Ueberschüsse bei der Abtheilung der Ausstellung Gewerbtreibender werden dem Rathe der Stadt Dresden zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt.

§ 12. Bekanntmachung dieser Ordnung.

Gegenwärtige Ordnung ist im Amtsblatte des Rathes zu Dresden zu veröffentlichen und allen deutschen Städten, welche zur Theilnahme an der Ausstellung berechtigt sind, alsbald in 3 Druckexemplaren zuzusenden.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Statistik, Charlottenburger. Heft 7. Charlottenburg 1899. 8⁰.

Stumpf, Dr. L. Ergebnisse der Schutzpockenimpfung im Königreiche Bayern im Jahre 1898. München 1899. Sep.-Abdr. 8⁰.

Stuttgart, medizinisch-statistischer Jahresbericht über die Stadt — im Jahre 1898. Stuttgart 1898. 8⁰.

Unfallverhütungsvorschriften, die, der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, nebst Anhang. Berlin 1899. Plakat und 8⁰.

Veterinärwesen, das, in Bosnien und der Hercegovina seit 1879 nebst einer Statistik der Epizootien und des Viehexportes bis inkl. 1898. Sarajevo 1899. 8⁰.

Volkszählung, Ergebnisse der außerordentlichen — in der Kgl. Hauptstadt Prag im Dezember 1896. Prag 1897. 8⁰.

Weichselbaum, Prof. A., Albrecht, Dr. H. und Ghon, Dr. A. Ueber Pest. Wien und Leipzig 1899. Sep.-Abdr. 8⁰.

Würzburg, 31. statistischer Bericht über die Pfründen- und Krankenanstalt des Kgl. Juliusspitals zu — für 1898. Würzburg 1899. 8⁰.

American Statistical Association, publications of the. Vol. 1—3. 1888—1893. Boston. 8⁰.

Engel Bey, Dr. Mortalité des villes de la Basse-Egypte. Résumé de la période quinquennale de 1886—1890. Partie 3. Le Caire 1899. Fol.

Eriksson, Jakob. Nouvelles études sur la rouille brune des céréales. Paris. Extr. 8⁰.

del Rio y de Lara, Dr. Luis. Elementos de microbiologia para uso de los estudiantes de medicina y veterinaria. Madrid 1899. 8⁰.

Spottiswoode Cameron, J. Annual report made to the urban Sanitary authority of the Borough of Leeds for the year 1898, and partly for 1899. Leeds 1899. 8⁰.

St. Louis, transactions of the Academy of Science of —. Vol. VIII No. 8—12, Vol. IX No. 1—5 u. 7. St. Louis. 8⁰.

Wirtz, Dr. A. W. H. 25. jaarverslag van de rijksinrichting tot kweeking van koepokstof bij de rijksveeartsenijschool te Utrecht (1897) met een bijvoegsel: Overzicht van de opkomst der animale vaccinatie in Nederland en van de wording der rijkskoepokinrichting en hare werking gedurende de eerste 25 jaren 1873—1897. Utrecht 1898. 8⁰.

Erkrankungen an Infektionskrankheiten
(Nach der Münch. med. Wochenschrift

Regierungsbezirke bezw. Städte über 30 000 Einw.	Brechdurchfall				Diphtherie und Croup				Rose				Wechselfieber, intermittir. Neuralgie				Kindbettfieber			
	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV
Oberbayern	376	626	1124	561	743	447	373	677	365	436	322	367	195	81	50	52	34	22	26	43
Niederbayern	148	233	489	222	208	134	163	214	141	139	115	105	56	59	33	43	24	13	24	17
Pfalz	111	465	1348	293	419	241	146	395	160	157	95	149	30	23	19	23	31	24	17	25
Oberpfalz	122	264	467	147	212	106	146	214	78	109	96	117	31	22	21	17	11	8	8	15
Oberfranken	68	303	680	177	440	278	299	581	136	108	125	143	15	9	13	15	19	9	5	9
Mittelfranken	285	558	1230	234	486	300	225	449	224	177	131	175	32	38	11	15	15	14	17	9
Unterfranken	108	241	867	131	309	201	157	271	110	97	87	111	2	2	7	8	10	10	4	1
Schwaben	237	395	911	330	387	243	169	338	217	221	145	171	32	43	26	21	24	27	15	27
Summa	1455	3085	7116	2095	3204	1950	1678	3139	1431	1444	1116	1338	393	277	180	194	168	127	116	146
Augsburg[1])	49	77	184	67	46	39	28	50	58	45	15	30	1	4	3	3	2	3	—	2
Bamberg	11	37	74	11	69	49	54	68	12	20	9	11	6	2	5	5	—	—	—	—
Fürth[2])	14	.	.	.	7	.	.	.	3	.	.	.	1	.	.	.	—	.	.	.
Kaiserslautern	6	10	62	4	27	6	7	27	12	12	2	8	4	—	1	—	2	3	—	2
Ludwigshafen	40	146	234	44	61	30	11	51	16	25	10	11	13	6	1	7	—	1	1	1
München[1])	112	260	454	186	395	285	221	291	208	262	188	207	20	22	14	18	17	9	12	24
Nürnberg	152	243	678	81	176	153	122	151	90	79	73	82	7	13	3	4	5	9	4	3
Regensburg	34	83	136	44	66	40	51	78	26	28	36	32	22	11	3	8	1	—	—	1
Würzburg	63	85	326	55	51	45	21	32	24	20	18	36	1	—	1	1	4	—	—	—
Summa	481	941	2148	492	898	647	515	748	449	491	351	417	75	58	31	46	31	25	17	33

Regierungsbezirke bezw. Städte über 20 000 Einw.	Akut. Gelenkrheumatismus				Ruhr				Scharlach				Keuchhusten				Unterleibstyphus			
	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV
Oberbayern	718	765	517	596	2	16	10	2	151	137	131	132	834	433	427	352	35	31	40	45
Niederbayern	236	219	160	185	1	4	7	—	44	45	37	32	122	57	79	57	26	13	48	33
Pfalz	245	237	115	207	—	8	2	4	64	34	13	49	309	237	146	142	81	39	86	115
Oberpfalz	223	202	138	193	—	1	5	1	112	88	142	210	239	171	163	141	10	17	33	15
Oberfranken	180	189	121	171	2	3	3	—	142	95	139	149	302	138	99	121	43	21	31	13
Mittelfranken	403	380	229	313	2	4	—	—	171	165	71	68	891	447	202	143	2	17	22	32
Unterfranken	106	160	104	124	—	1	3	—	121	131	92	81	154	167	233	144	69	28	33	66
Schwaben	408	449	225	249	—	1	2	2	75	45	33	52	183	209	266	187	35	14	31	15
Summa	2519	2601	1609	2038	7	38	32	9	880	740	658	773	3034	1859	1615	1287	321	180	324	334
Augsburg[1])	85	81	56	60	—	—	—	—	5	4	3	11	51	109	76	63	2	2	5	1
Bamberg	8	21	8	9	2	—	3	—	5	8	6	18	56	13	3	3	—	—	2	—
Fürth[2])	17	.	.	.	—	.	.	—	1	.	.	.	19	.	.	.	—	.	.	.
Kaiserslautern	19	5	5	7	—	—	—	—	—	3	—	6	3	—	2	1	1	3	1	1
Ludwigshafen	39	55	24	31	—	—	—	—	9	6	—	6	23	40	14	34	8	1	3	4
München[1])	416	492	311	345	—	13	1	—	121	120	95	96	446	189	242	205	22	27	30	33
Nürnberg	167	179	133	126	—	—	—	—	96	109	47	35	789	269	116	56	3	4	10	2
Regensburg	42	29	23	41	—	1	—	—	27	38	93	124	71	51	28	39	30	5	6	3
Würzburg	16	39	19	33	—	1	—	—	46	59	43	20	22	62	40	13	14	16	13	8
Summa	809	901	579	652	2	15	4	—	310	347	287	316	1480	733	521	414	80	58	70	52

Für Augsburg und München erfolgte die Berichterstattung in der Weise. daß die obigen 4 Zeiträume nicht
Juli, August, September, Oktober, November, Dezember fehlen.

in Bayern im I. bis IV. Vierteljahr 1899.
1899 und 1900.) Vgl. Veröffentl. 1899 S. 808.

Genickstarre I	II	III	IV	Masern I	II	III	IV	Augenentzündung der Neugeborenen I	II	III	IV	Epidem. Ohrspeicheldrüsenentzündung I	II	III	IV	Lungenentzündung I	II	III	IV	Pyämie, Septicämie I	II	III	IV
6	4	5	4	357	218	96	1280	89	83	75	73	286	394	162	218	988	1066	349	708	13	9	17	13
3	4	2	3	247	111	19	103	7	7	3	7	46	85	24	21	804	706	260	422	11	13	4	8
4	4	5	1	726	950	214	415	21	10	9	15	74	20	14	75	955	909	314	565	8	12	1	14
3	5	—	—	18	35	25	132	6	9	4	2	8	43	32	164	567	503	212	333	9	7	8	5
7	1	—	4	139	137	148	1584	—	3	5	4	92	31	30	42	622	584	309	536	4	9	11	6
7	3	4	—	120	11-8	2720	4564	5	4	8	7	41	19	13	9	1040	880	440	792	10	1	3	3
5	6	2	4	154	119	423	4004	1	—	3	1	26	40	28	38	545	442	203	360	3	4	5	7
6	3	7	5	46	37	55	308	22	31	15	18	175	82	12	76	905	875	320	519	15	7	17	19
41	30	25	21	1807	2795	3700	12 390	151	147	122	127	748	714	315	643	6426	5965	2407	4235	73	62	66	75
—	—	—	—	9	4	7	64	4	15	2	4	50	30	7	5	103	86	58	57	—	—	1	—
—	—	—	2	4	—	4	603	—	—	1	–	8	2	1	3	22	20	15	25	—	—	2	—
—	.	.	.	—	20	.	.	—	.	.	.	—	.	.	.	29	.	.	.	—	.	.	.
—	1	—	1	—	.	1	14	—	—	1	4	—	—	1	—	31	24	3	14	5	3	—	3
—	—	—	—	268	230	25	20	4	2	—	—	3	—	—	8	83	79	29	42	—	3	—	5
2	1	2	2	57	58	47	907	74	71	62	57	151	248	88	91	339	367	154	347	3	4	9	2
3	2	2	—	59	1111	2273	2441	5	2	3	—	11	8	8	1	227	228	128	163	3	—	1	—
—	—	—	—	—	9	20	15	4	6	4	2	2	4	13	146	78	60	35	51	2	—	—	1
4	–	—	2	4	35	29	2206	—	—	—	—	9	4	7	24	76	54	60	51	—	1	—	—
9	4	4	7	401	1467	2406	6270	91	96	73	67	234	296	125	278	988	918	482	750	13	11	13	11

Windpocken I	II	III	IV	Pocken einschl. Variolois I	II	III	IV	Zahl der Aerzte überhaupt	Zahl der betheiligten Aerzte: Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septbr.	Oktober	Novbr.	Dezbr.
487	222	119	257	—	1	—	1	833—851	541	538	535	527	532	505	504	513	497	510	418	406
57	30	14	30	—	—	1	—	180—186	113	96	107	98	87	106	89	89	109	95	104	92
94	64	30	54	—	—	—	—	280—287	131	130	133	134	132	135	119	118	112	135	138	136
77	55	11	20	—	—	—	—	150—155	91	85	88	88	80	82	79	73	75	77	75	82
82	49	22	41	—	1	—	—	182—192	122	112	117	113	109	104	103	99	101	125	104	113
475	61	32	129	—	—	—	—	328—342	207	60	176	79	208	203	190	161	160	192	203	206
69	37	19	60	—	2	—	—	294—304	122	116	98	118	108	111	105	122	106	110	107	113
101	82	51	63	—	—	—	—	285	211	195	200	214	141	180	180	204	176	213	208	217
1442	600	298	654	—	4	1	1	2548—2586	1538	1332	1454	1371	1397	1426	1369	1379	1336	1457	1357	1365
								Einschl. der Nachträge:	.	1496	1567	1537	1510	1472	1457	1437	1445	1480	1376	1430
36	20	7	23	—	—	—	—	58—61	56	56	58	58	.	58	58	58	58	59	58	59
14	9	—	3	—	—	—	—	36—42	16	18	17	17	12	12	11	12	12	15	15	15
3	.	.	.	—	.	.	.	28—30	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	—	—	2	—	—	—	—	20—21	6	6	5	5	5	3	4	5	3	8	7	6
10	14	55	9	—	—	—	—	18—19	15	18	19	19	19	16	15	14	14	13	15	15
405	133	5	215	—	—	—	—	497—522	426	426	426	426	426	426	426	426	426	426	324	310
407	39	20	101	—	—	—	—	119—153	110	.	110	.	130	130	130	120	120	110	110	110
27	14	1	6	—	—	—	—	40	33	33	35	34	35	35	35	35	35	35	35	35
44	16	5	46	—	—	—	—	77—83	30	30	30	30	30	30	30	10	30	30	30	30
947	245	93	405	—	—	—	—	902—963	.	.	704	.	.	.	.	.	.	.	.	.

nach Monaten, sondern mit der 13., 26, 39. und 52. Woche abschließen. — [2]) Die Angaben für Januar, April, Mai, Juni,

25. Woche vom 17. bis 23. Juni 1900. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	134 196	110	4	45	23	17,4	24,5	—	—	1	—	—	3	5	11	7	7	24	1
Altendorf	47 971	58	1	18	8	19,5	20,1¹)	—	1	—	—	—	3	1	1	1	1	12	—
Altona	153 873	72	4	41	7	13,9	22,9	2	—	1	—	—	6	6	2	2	2	22	2
Augsburg	87 996	56	4	51	20	30,1	27,7	3	—	—	—	—	8	4	7	5	4	27	2
Bamberg	41 695	28	—	12	1	15,0	22,8	—	—	—	—	—	3	—	1	1	1	6	2
Barmen	136 938	87	2	40	11	15,2	18,6	—	—	—	—	—	9	5	4	—	—	22	—
Berlin	1 767 605	850	46	557	155	16,4	21,3	16	12	7	1	1	90	38	75	27	27	316	1
Beuthen	44 534	44	—	28	12	32,7	24,7	—	1	1	—	—	3	5	7	3	3	10	1
Bielefeld	54 335	.	.	.	.	.	18,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bochum	59 562	51	—	23	10	20,1	23,5	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	13	1
Bonn	48 917	36	2	27²)	10	28,7²)	26,4	—	—	-	—	—	1	2	4	3	3	20	—
Borbeck	40 407	46	—	23	10	29,6	24,1¹)	—	3	—	—	—	—	3	5	3	2	11	1
Brandenburg	46 889	37	1	10	5	11,1	25,9	1	—	—	—	—	2	1	—	—	—	6	—
Braunschweig	128 354	72	3	41	13	16,6	22,1	—	—	—	—	—	4	2	4	—	—	28	3
Bremen	151 749	76	4	48³)	10	16,4³)	18,8	1	—	—	1	1	10	—	1	—	—	30	4
Breslau	412 959	263	8	226⁴)	89	28,5⁴)	27,9	1	—	—	1	—	30	26	40	6	5	120	8
Bromberg*	51 019	41	—	15	9	15,3	21,3	—	—	—	—	—	1	2	3	3	3	9	—
Charlottenburg	183 817	85	3	46	16	13,0	20,0	3	2	—	—	—	5	5	3	1	1	26	2
Chemnitz	191 805	158	2	88	43	23,9	29,7	—	1	1	1	—	9	4	6	2	1	65	1
Danzig	130 431	71	4	58	19	23,1	26,2	—	1	—	—	—	4	9	11	11	8	30	3
Darmstadt	69 574	31	2	25	4	18,7	20,0	1	1	—	—	—	4	3	1	1	1	14	1
Dessau	49 837	23	—	14	6	14,6	22,5	—	—	—	—	—	1	2	3	3	3	7	1
Dortmund	131 005	133	1	65	21	25,8	22,4	1	5	3	—	—	2	14	8	2	2	28	4
Dresden	397 906	245	6	128⁵)	42	16,7⁵)	21,3	1	1	—	—	—	16	13	10	4	4	82	5
Düsseldorf	205 056	154	4	69	26	17,5	21,7	—	—	—	—	—	10	6	14	8	4	33	6
Duisburg	80 341	76	—	81	51	52,4	23,9	1	2	1	—	—	1	11	43	27	24	21	1
Elberfeld	151 657	108	1	46	18	15,8	19,0	1	3	1	—	—	8	8	6	5	4	16	3
Elbing	49 760	48	—	21	9	21,9	27,5	—	1	—	2	—	—	2	5	3	3	11	—
Erfurt	83 042	59	—	21	14	13,1	21,3	—	—	—	—	—	—	2	6	2	2	10	3
Essen	112 496	100	1	59	23	27,3	23,2	3	1	—	—	—	7	13	9	2	2	23	3
Flensburg	44 226	32	1	20	3	23,5	21,6	3	—	—	—	—	2	2	—	—	—	12	1
Frankfurt a. M.	257 056	151	3	84	30	17,0	18,6	—	1	—	—	—	15	4	12	3	3	49	3
Frankfurt a. O.	62 301	28	1	14	4	11,7	25,1	—	—	—	—	—	3	—	2	2	2	8	1
Freiburg i. B.	57 448	34	—	30⁶)	5	27,2⁶)	23,0	—	—	—	—	—	6	4	1	1	1	18	1
Fürth	50 724	46	3	29	14	29,7	26,8	—	—	—	—	1	3	3	10	6	5	12	—
Gera	47 160	30	2	30	20	33,1	27,0	—	—	—	—	—	—	2	13	13	13	14	1
M.-Gladbach	57 361	47	2	19	6	17,2	23,2	—	—	1	—	—	2	—	2	1	1	14	—
Gleiwitz	47 316	39	—	21	11	23,1	20,2	—	—	—	—	—	4	2	3	2	2	12	—
Görlitz	77 260	48	1	28	7	18,8	24,6	—	—	—	—	—	3	6	3	2	2	12	4
Hagen	47 704	44	—	16	3	17,4	21,5	—	—	—	—	—	2	3	2	2	1	9	—
Halberstadt	45 184	18	2	17	9	19,6	24,3	—	—	—	—	—	1	2	1	1	1	13	—
Halle	152 736	94	3	56⁷)	17	19,1⁷)	23,0	—	—	—	—	—	5	6	12	7	7	32	1
Hamburg	673 794	410	13	212	55	16,4	24,7	7	1	4	—	1	39	29	9	3	3	112	10
Hannover	241 106	137	5	72	20	15,5	19,7	—	—	—	—	—	9	11	5	4	4	42	5
Harburg	49 454	29	1	17	7	17,9	22,9	—	—	—	—	—	2	1	2	2	2	10	2
Hildesheim	44 358	16	2	11	4	12,9	21,2	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	9	—
Kaiserslautern	44 293	38	1	15	9	17,6	19,5	—	—	1	—	—	1	3	4	4	4	6	—
Karlsruhe	93 495	55	2	37	9	20,6	19,2	—	1	1	—	—	10	3	7	6	4	13	2
Kassel	101 300	51	2	32	10	16,4	17,3	—	—	—	2	—	4	1	4	1	1	17	4
Kiel	100 786	60	3	40⁸)	13	20,6⁸)	21,6	—	1	1	—	2	4	7	4	2	2	21	—
Koblenz	42 257	25	—	8	3	9,8	19,8	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	8	—
Köln	356 405	278	11	138	60	20,1	24,9	2	—	—	2	—	13	11	23	9	8	83	4
Königsberg i. Pr.	183 273	128	4	102	30	28,9	27,2	3	8	1	1	—	11	8	18	8	7	50	2
Königshütte	52 209	53	—	36	20	35,9	26,1	2	—	—	—	—	—	7	3	3	3	22	2
Kottbus	41 482	12	1	13	2	16,3	24,1	—	—	—	—	—	5	—	1	—	—	6	1
Krefeld*	108 959	61	3	26	8	12,4	21,3	—	—	—	—	—	2	2	2	2	2	20	—
Leipzig	440 341	306	8	155	.	18,3	22,2	2	—	1	—	—	24	12	29	10	10	82	5
Liegnitz	56 053	43	2	23⁹)	11	21,3⁹)	27,5	—	—	—	—	—	3	3	4	1	1	11	2
Linden*	43 015	38	—	19	6	23,0	32,5	—	—	1	—	—	2	3	3	3	2	10	—
Ludwigshafen	51 823	29	4	30	14	30,1	24,6	—	—	—	—	—	5	1	11	9	9	11	2
Lübeck	76 135	52	2	31	11	21,2	19,6	—	—	—	—	—	5	1	3	3	3	21	1
Magdeburg	225 598	149	5	74	23	17,1	24,4	—	3	—	1	—	9	9	10	2	2	37	5
Mainz	79 607	49	3	19	7	12,4	21,1	1	1	—	—	—	2	1	—	—	—	13	1
Mannheim	118 243	103	2	43	23	18,9	21,5	—	—	1	—	—	5	3	16	10	10	15	3
Metz	58 987	29	—	15	4	13,2	19,8	—	1	—	—	—	1	2	4	2	2	7	—
Mülhausen i. E.	88 573	55	2	41	16	24,1	23,4	14	1	2	—	—	5	1	10	10	10	8	—

Wegen der Bedeutung des Zeichens *, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 233.

¹) Durchschnitt 1889/98. — ²) Ohne Ortsfremde 21 = 22,3 ‰. — ³) Desgl. 46 = 15,8 ‰. — ⁴) Desgl. 202 = 25,4 ‰. — ⁵) Desgl. 113 = 14,8 ‰. — ⁶) Desgl. 26 = 23,5 ‰. — ⁷) Desgl. 44 = 15,0 ‰. — ⁸) Desgl. 29 = 15,0 ‰. — ⁹) Desgl. 22 = 20,4 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülheim a. Rh.*	40 589	.	.	.	.	.	25,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
München	466 934	291	13	232	95	25,8	26,2	8	—	3	—	—	34	18	50	7	7	115	4
Münster	64 015	50	1	23	7	18,7	23,8	2	—	1	—	—	2	4	2	2	2	11	1
Nürnberg	217 942	218	9	115	56	27,4	24,3	—	1	1	—	—	16	11	22	9	7	62	2
Offenbach	43 339	33	2	11	2	13,2	20,2	—	—	—	—	—	1	1	2	1	1	7	—
Osnabrück	49 628	35	2	15	4	15,7	19,9	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	10	—
Plauen i. V.	67 285	60	—	19	8	14,7	23,0	—	—	—	—	—	2	2	1	1	1	14	—
Posen	108 075	87	2	52	22	25,0	26,8	—	—	—	—	—	5	6	6	6	6	32	3
Potsdam	62 482	26	1	20³)	4	16,6³)	22,0	—	—	—	—	—	3	2	2	1	1	12	1
Regensburg	45 098	30	—	32	10	36,9	28,5	1	—	—	—	—	6	3	1	1	1	21	—
Remscheid	53 617	21	—	12	3	11,6	20,0	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	9	—
Rixdorf*	79 341	69	—	34	15	22,3	26,8¹)	—	3	—	—	1	4	5	6	2	2	15	—
Rostock	54 687	39	1	21	2	20,0	20,4	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	18	—
Schöneberg*	89 875	38	2	18	7	10,4	15,4²)	—	1	1	—	—	4	2	2	1	1	8	—
Solingen	44 789	29	1	14	7	16,3	22,3	—	—	—	—	—	3	1	3	2	2	7	—
Spandau	65 443	40	1	19	8	15,1	23,9	—	—	—	—	—	1	3	5	3	3	9	1
Stettin	164 031	98	4	80	51	25,4	26,0	—	—	—	—	—	4	3	38	26	26	34	1
Straßburg i. E.	147 009	85	5	47	17	16,6	23,5	—	—	—	—	—	4	4	12	12	12	23	4
Stuttgart	156 417	72	2	58	9	12,6	19,0	—	—	—	—	—	5	5	4	1	1	21	3
Trier	44 056	24	2	12	2	14,2	22,2	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	10	—
Ulm	42 706	17	—	7	—	8,5	19,7	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	5	1
Wiesbaden	83 166	45	—	40	4	25,0	18,7	—	—	—	—	—	8	4	3	—	—	24	1
Würzburg	75 991	47	—	42⁴)	12	28,7¹)	24,3	—	—	—	—	—	5	5	6	6	—	24	2
Zwickau	54 168	46	1	34	16	32,6	25,2	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	28	2

Woche vom 17. bis 23. Juni 1900. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 16. Juni	526 538	300	16	134	42	13,2	.	—	—	—	—	—	18	12	13	1	1	87	4
Antwerpen bis 16. Juni	293 111	182	5	70	16	12,4	.	—	—	1	—	—	4	14	4	—	.	42	5
Brüssel	210 065	77	6	70	12	17,3	.	2	—	—	—	—	6	9	7	.	.	45	1
Budapest bis 16. Juni	685 340	434	11	262	57	19,9	.	7	—	2	2	—	57	46	14	.	.	122	12
Christiania	226 423	181	5	72	25	16,5	.	3	—	—	—	—	22	9	8	.	.	28	2
Edinburg	302 262	178	.	100	26	17,2	.	2	—	1	1	.	15	⁵)1	⁶)2	.	.	78	.
Glasgow	743 585	510	.	269	.	18,8	.	11	2	3	.	.	.	⁵)16	⁶)5	.	.	232	.
Kopenhagen	349 000	165	4	102	24	15,2	.	1	1	2	1	—	13	7	11	.	.	58	8
Krakau	84 869	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lemberg bis 16. Juni	143 077	41	5	94	27	34,2	.	—	—	—	—	—	25	5	—	—	.	58	2
London	4 589 129	2464	.	1171	257	13,3	.	42	9	21	4	2	123	159	38	—	—	709	64
Lyon bis 9. Juni	466 028	161	11	180	.	20,1	.	1	1	1	2	3	33	30	7	—	.	99	3
Madrid bis 5. Mai	516 428	298	24	259	48	26,1	.	12	1	8	3	1	27	.	16	.	.	188	3
Moskau bis 16. Juni	988 610	.	23	577	239	30,3	.	36	7	16	1	1	60	22	161	.	.	333	.
New York bis 26. Mai	3 654 594	1557	93	1288	221	18,3	.	22	10	45	6	6	181	215	15	.	.	714	74
Odessa	414 800	.	5	217	91	27,2	.	3	1	—	2	—	18	4	51	47	47	134	4
Paris	2 511 629	1110	73	827	122	17,1	.	27	13	4	9	1	153	78	58	—	—	453	31
Petersburg bis 16. Juni	1 132 677	604	29	564	220	21,5	.	22	13	19	14	—	61	21	56	.	.	358	.
Prag und Vororte	391 693	209	11	185	35	24,6	.	—	1	—	2	2	46	24	6	.	.	95	9
Rom bis 2. Juni	514 306	207	12	142	16	14,4	.	3	—	1	1	—	17	16	10	.	.	87	7
Stockholm bis 16. Juni	297 148	155	3	122	25	21,4	.	1	—	3	—	—	23	14	11	2	2	65	5
Triest	168 264	100	6	85	19	26,3	.	—	1	3	1	—	11	5	—	—	—	61	3
Venedig bis 9. Juni	172 924	83	9	72	13	21,7	.	1	—	3	2	—	11	5	4	.	.	44	2
Warschau bis 9. Juni	645 848	603	16	288	107	23,2	.	4	4	—	—	—	28	41	48	.	.	155	8
Wien	1 656 662	1062	74	641	187	20,1	.	8	2	4	—	2	120	83	68	—	—	330	24

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 641 abgedruckt.)

Für die Woche vom 17. bis 23. Juni 1900.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu: Berlin⁹)	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.¹⁰)	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	13	—	4	—	—	—	—	—	3	—	—	—	5
Scharlach	23	—	2	—	1	1	2	—	—	1	—	1	12
Diphtherie u. Croup	38	2	1	2	7	8	4	—	4	1	1	2	5
Unterleibstyphus	7	2	3	1	—	1	—	2	2	1	—	—	3
Brechdurchf. inkl. Ruhr	—	—	2	1	—	1	—	—	2	—	—	1	—
Kindbettfieber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2
Rose	16	—	1	1	4	—	1	2	3	2	—	1	5
Syph. inkl. Gonorrhöe	46	18	17	7	24	16	16	4	44	6	5	17	77
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	48	2	13	3	10	8	2	4	4	3	5	4	13
Lungenschwindsucht	59	1	8	—	11	8	5	7	24	9	2	13	25
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	54	2	26	6	6	10	7	1	46	5	—	3	17
Akuter Darmkatarrh	17	—	7	—	4	1	1	1	7	3	—	3	7
Chron. Alkoholismus	23	5	1	1	1	2	1	2	1	2	1	1	19
Ak. Gelenkrheumatism.	36	2	10	3	5	5	5	1	14	2	4	6	10
And. rheumat. Krankh.	13	2	16	2	5	5	—	3	19	2	4	6	12
Verletzungen	94	10	82	7	28	35	30	5	102	22	11	17	72
Alle übrigen Krankh.	548	39	358	41	118	138	110	56	254	56	42	115	408
Summe	1035	85	551	75	224	239	184	88	529	115	75	191	692
Verbliebener Bestand	4279	340	2198	354	1123	1014	734	392	1851	433	458	842	3249

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Mas. u. Rötheln	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	17/6.-23/6.	8	31	⁷)36	⁷)62	2
Breslau	desgl.	4	57	7	7	—
R.-B. Aachen	desgl.	5	45	8	26	1
Arnsberg	desgl.	25	3	18	16	6
Aurich	desgl.	—	6	1	3	—
Düsseldorf	desgl.	10	107	105	70	9
Erfurt	⁸)desgl.	—	6	8	11	1
Hannover	.	.	.	.	.	.
Hildesheim	.	.	.	.	.	.
Königsberg	desgl.	5	292	104	25	—
Lüneburg	desgl.	8	31	17	12	—
Marienwerder	desgl.	6	58	42	16	—
Minden	desgl.	2	—	8	11	1
Münster	desgl.	1	116	23	19	—
Osnabrück	desgl.	1	1	—	17	—
Posen	desgl.	5	18	15	6	1
Schleswig	desgl.	14	170	43	70	2
Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
Stade	desgl.	1	5	18	18	—
Stettin	desgl.	10	7	22	11	—
Stralsund	desgl.	1	1	15	12	—
Trier	desgl.	13	78	25	8	1
Wiesbaden	18/6.-24/6.	7	49	31	28	2
Stadt München	17/6.-23/6.	2	33	9	21	1
Nürnberg	desgl.	1	3	10	4	3
Hzgth. Braunschw.	desgl.	—	—	16	10	1
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	2	—	10	1	1
Hamburg	desgl.	7	200	67	23	—

¹) Durchschnitt 1887/96. — ²) Desgl. 1888/97. — ³) Ohne Ortsfremde 19 = 15,8 ‰. — ⁴) Desgl. 41 = 28,1 ‰. — ⁵) Keuchhusten. — ⁶) Diarrhöe. — ⁷) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — ⁸) Vorwoche: 2, 6, 7, 1, —. — ⁹) Die Nachweise des St. Hedwigs-, des Jüdischen und des Lazarus-Krankenhauses fehlen. — ¹⁰) Einschl. der Angaben der Diakonissenanstalt aus der Vorwoche.

Witterung. Woche vom 17. bis 23. Juni 1900.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	17. Juni	23,7	11,9	757,7	758,1	757,6	94	43	49	5,1	WNW-NO	1
	18. „	23,9	11,8	756,4	756,7	757,6	75	46	44	0,7	NW-NO	1
	19. „	24,9	10,3	757,5	756,1	755,5	53	44	69	3,1	SW-W	1
	20. „	24,9	12,6	755,5	752,8	751,5	69	46	82	—	SSO	1
	21. „	22,5	12,9	752,5	752,5	753,5	79	49	67	11,7	WNW	1
	22. „	22,3	14,0	753,4	751,7	754,1	69	58	71	—	S-SW	1—2
	23. „	22,8	11,5	755,5	753,5	753,5	67	38	88	4,5	W	1
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	17. Juni	22,9	12,4	720,8	720,5	719,6	73	55	69	0,1	W	1,7
	18. „	20,4	13,6	717,4	717,4	718,2	72	73	87	17,5	SW	2,1
	19. „	22,2	9,2	717,6	716,6	716,5	76	46	76	0,2	W	1,5
	20. „	26,0	11,6	716,0	714,8	714,6	67	48	75	7,8	W	2,0
	21. „	17,2	11,8	716,0	716,2	715,9	93	83	87	3,6	SW	2,2
	22. „	16,8	11,6	715,9	718,0	719,2	82	85	85	13,5	W	1,6
	23. „	20,8	7,3	717,8	715,7	718,6	57	42	67	—	NW	2,1

Hierzu gerichtl. Entsch., Bd. V. S. 81* bis 96*.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.
Für die Anzeigen verantwortlich: Ad. Thiele in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 7816) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIV. Jahrgang. **Berlin, den 11. Juli 1900.** Nr. 28.

Das außerordentliche Mitglied des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, der vortragende Rath im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Geheime Medizinalrath, Professor Dr. Martin Kirchner zu Berlin ist zum außerordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin ernannt worden.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Türkei. Bis zum 18. Juni waren in Smyrna (vgl. S. 617) 3 weitere pestverdächtige Fälle zur Anzeige gekommen, von welchen ein Fall seitens eines aus Konstantinopel gesandten Bakteriologen am 18. Juni als Pestfall bezeichnet worden ist. Bis zum 26. Juni wurden noch 6 pestverdächtige und als Pest erklärte Fälle gemeldet. Von den seit dem 6. Mai zur Anzeige gekommenen 12 Personen waren bisher 3 gestorben. Am 26. Juni wurde der erste pestverdächtige Fall unter der nicht einheimischen Bevölkerung gemeldet. Ein aus kaiserlichen Truppen gebildeter Cordon, welcher die Stadt Smyrna und deren nächste Umgebung von den übrigen Ortschaften des Vilajets Aidin isolirt, wurde auf die ganze Provinz ausgedehnt und die Errichtung von 5 Lazarethen genehmigt.

In Djeddah (S. 533), wo bis zum 19. Mai im Ganzen 31 Pesttodesfälle, und in Yambo, wo bis zum 11. Mai deren 22 festgestellt waren, sind nach den weiteren Ausweisen zur Anzeige gelangt:

in Djeddah bis zum 27. Mai noch 16,
" " " " 4. Juni " 20,
" " " " 10. " " 7,
" " " " 16. " " 2,

im Ganzen also seit dem 26. April 76 Pesttodesfälle, ferner

in Yambo bis zum 20. Mai noch 6,
" " " " 29. " " 12,
" " " " 3. Juni " 11,
" " " " 13. " " 16,

im Ganzen also seit dem 10. April 67 Pesttodesfälle. Der aus Trapezunt gemeldete „pestverdächtige" Fall (S. 617) gilt nach einer Mittheilung vom 28. Juni als festgestellter Pestfall.

Persien. Hinsichtlich der auf der Insel Kischm im Persischen Golf beobachteten 18 Fälle von Pest (vgl. S. 617), welche zufolge einer neueren Nachricht in der Zeit vom 30. April bis 18. Mai aufgetreten sind, wird berichtet, daß die Krankheit wahrscheinlich durch Dhaus von Maskat eingeschleppt worden ist. Die Quarantäne gegen Dampfer aus pestverseuchten Häfen wird im Persischen Golf angeblich nur unvollkommen gehandhabt, nämlich in der Weise, daß zwar die Passagiere nicht landen dürfen, ohne die vorgeschriebene Zeit in Quarantäne zuzubringen, daß aber die Mannschaften der zahlreichen für die Aufnahme der Ladung bestimmten Dhaus, sowie andere Besucher von Land an Bord zugelassen werden, ohne daß sie bei der Rückkehr sich irgend welcher Beobachtung zu unterwerfen hätten. Uebrigens leben in der Hafenstadt Kischm auf der Insel gleichen Namens angeblich keine Europäer, was wohl der Grund ist, daß selbst die erwähnten Maßnahmen zur Verhütung einer Einschleppung der Pest kaum ausgeführt werden.

Britisch-Ostindien. Unter dem 12. Juni wird aus Karachi ein weiterer, bedeutender Rückgang der Epidemie (vgl. auch S. 509) gemeldet, die Zahl der täglichen Fälle soll sich nunmehr nur noch auf

2 bis 3 belaufen, die Eingeborenen fangen an, wieder in ihre städtischen Behausungen nach Karachi zurückzukehren. Insgesammt sollen bis zum 12. Juni 3097 Fälle von Pest, darunter 2392 tödtlich abgelaufene, vorgekommen sein, darnach entfallen auf die sechs Wochen vom 2. Mai bis 12. Juni immer noch 503 Neuerkrankungen und 389 Todesfälle.

Japan. (S. 565.) Seit dem Wiederausbruch der Pest sind in Osaka bis zum 20. Mai, einschl. der bisher gemeldeten 5 Fälle (S. 533), im Ganzen 23 Erkrankungen an der Pest amtlich festgestellt, von denen 20 einen tödtlichen Verlauf genommen hatten. Die Seuche hatte sich zufolge einer Mittheilung vom 24. Mai auch nach Kobe und dem Shizuoka-Bezirk verbreitet; in Kobe war bis zum 20. Mai eine Person an der Pest erkrankt und gestorben, im Shizuoka-Bezirk waren 4 Erkrankungen, alle mit tödtlichem Ausgang, vorgekommen. Ferner war in der Quarantänestation von Nagasaki ein an Bord eines von Formosa gekommenen Dampfers erkrankter Japaner am 18. Mai an der Pest gestorben, und auch in der Stadt Ikeda, an der Grenze des Hiogo-Ken nach Osaka zu, war ein — anscheinend durch Ratten dahin vermittelter — Fall von Pest beobachtet, welcher bald tödtlich endete.

Kapland. (S. 341.) Nachdem die 3 auf einem aus Rosario angekommenen Dampfer vorgefundenen Pestkranken geheilt worden sind, und das Quarantänelager in der Saldanha-Bay abgebrochen war, sowie alle erforderlichen Desinfektionsmaßnahmen ausgeführt waren, wurde laut amtlicher Mittheilung der Regierung in Kapstadt vom 7. Juni die Kapkolonie als pestfrei angesehen.

Vereinigte Staaten von Amerika. (S. 617.) Zufolge einer amtlichen Mittheilung aus San Franzisko vom 14. Juni sind daselbst in der Zeit vom 7. März bis 2. Juni 11 Pesttodesfälle vorgekommen, die Krankheit ist in 10 von diesen Fällen bakteriologisch festgestellt. Am 13. Juni waren 3 verdächtige Fälle gemeldet, deren Untersuchung noch nicht abgeschlossen war. (Publ. health rep. S. 1475.)

Neu-Süd-Wales. In den beiden Wochen vom 6. bis 19. Mai sind laut amtlicher Mittheilung in Sydney (einschl. Vorstädte) 10 und 9 Personen an der Pest gestorben, je 23 mit dieser Krankheit in's Hospital gekommen. Am Ende des Zeitraumes befanden sich in letzterem 100 Pestkranke in Behandlung. Nach Mittheilungen der dortigen Presse sind unter den mit Pestkranken in Berührung gekommenen und deshalb nach der Quarantänestation behufs Absonderung verbrachten 1407 Personen nur 7 Erkrankungen an der Pest vorgekommen; seit dem Auftreten der Pest am 29. Januar bis zum 29. Mai wurden insgesammt 251 Erkrankungen mit 90 Todesfällen gezählt.

Queensland. (S. 618.) Bis zum 22. Mai waren für das ganze Land 14 Fälle von Pest gemeldet, und zwar 8 in Brisbane, 5 in der Hafenstadt Rockhampton und 1 in Townsville. In diese drei Städte scheint die Krankheit durch Schiffe aus dem Süden eingeschleppt zu sein; es weisen angeblich alle Anzeichen auf die Werften als Ansteckungsherde hin; man widmet daher an diesen Plätzen der Vernichtung der Ratten, welche als Träger der Pestkeime gelten, besondere Aufmerksamkeit. Nach weiterer Mittheilung vom 26. Mai sind in Brisbane während der letzten 5 Tage Neuerkrankungen nicht bekannt geworden. Neue Fälle wurden aus Ipswich, aus Rockhampton, wo die Seuche am heftigsten aufzutreten scheint, aus Cairns und aus Bundaberg gemeldet.

Viktoria. (S. 618.) Zufolge einer Mittheilung vom 29. Mai waren in Melbourne während der abgelaufenen Woche 2 neue Fälle von Pest vorgekommen, in der Vorwoche 6.

Cholera. Britisch-Ostindien. In Kalkutta sind in der Zeit vom 20. Mai bis 2. Juni 105 Personen an Cholera gestorben.

Gelbfieber. Es wurden festgestellt in der Woche vom 29. April bis 5. Mai in Bahia und vom 6. bis 12. Mai in Barranquilla je 1 Todesfall, vom 23. Mai bis 5. Juni in Panama 6 Erkrankungen (und 1 Todesfall), vom 25. Mai bis 6. Juni in Havana 2 (1), vom 27. Mai bis 9. Juni in Vera Cruz 32 (21). (Public health reports Nr. 24 u. 25.)

Influenza. Brasilien. Die auf S. 642 der Veröff. erwähnte Epidemie in Rio Grande do Sul war zufolge einer Mittheilung vom 30. v. M. Ende Juni bereits erloschen.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Glasgow, Lyon je 2, Madrid 7, Moskau 5, Paris 4, Petersburg 8, Warschau 3, Kalkutta 57 Todesfälle; Reg.-Bez. Hildesheim (Vorwoche) 7, London (Krankenhäuser) 8, New York 4, Paris 14, Petersburg 40, Warschau (Krankenhäuser) 10 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 3, Warschau 11 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 8 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 8 Todesfälle; **Milzbrand:** Petersburg 1 Todesfall; Frankfurt a. M. 1 Erkrankung; **Rotz:** Petersburg 1 Erkrankung und 1 Todesfall; **Brechdurchfall:** München 46, Nürnberg 31 Erkrankungen; **Rothlauf:** Wien 22 Erkrankungen; **epidemische Ohrspeicheldrüsenentzündung:** Wien 44 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 2, London 3, Moskau 4, New York, Paris, Petersburg, Stockholm je 2 Todesfälle; **Keuchhusten:** London 53 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 42, Hamburg 35, Wien 52 Erkrankungen; **Lungen-**

entzündung: Reg.-Bez. Schleswig 44 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15 %): in Augsburg, Darmstadt, Mülhausen i. Els. — Erkrankungen kamen zur Meldung in Berlin 40, Breslau 36, in den Reg.-Bezirken Düsseldorf 207, Königsberg 193, Münster 90, Schleswig 131, in Hamburg 175, Budapest 109, Edinburg 216, Kopenhagen 45, New York 458, Petersburg 75, Wien 230 — desgl. an **Scharlach** (1886/95: 0,91 %): in Rixdorf — Erkrankungen wurden angezeigt in Berlin 35, in den Reg.-Bezirken Düsseldorf 90, Königsberg 119, in Hamburg 56, Budapest 38, Edinburg 21, Kopenhagen 53, London (Krankenhäuser) 210, New York 141, Paris 139, Petersburg 69, Wien 42 — desgl. an **Diphtherie und Croup** (1886/95: 4,27 %): in Bochum — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 61, Hamburg 35, Kopenhagen 22, London (Krankenhäuser) 155, New York 288, Paris 38, Petersburg 53, Stockholm 45, Wien 25 — ferner kamen Erkrankungen an **Unterleibstyphus** zur Anzeige in London (Krankenhäuser) 21, Paris 96, Petersburg 78.

(Zur Monatstabelle.) Im Berichtsmonat (Mai für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Athen 5, Brody 1, Genf 2, Mailand 1, Marseille 18, Podgorze 1, Alexandrien 10, Kairo 50, New Orleans 96, St. Louis 1, Mexiko 44, Buenos Aires 5, Rio de Janeiro 62;

Cholera, Pest, Gelbfieber: vgl. die fortlaufenden Mittheil. in den Veröff.;

Flecktyphus: Alexandrien 1, Kairo 14, Mexiko 32; **Rückfallfieber** (einschließlich biliösen Typhoïds): Kairo 9;

Genickstarre: Athen, Baltimore je 1, Buffalo 3, Detroit 8, New Orleans 2, St. Louis 1; **Tollwuth:** Bukarest 1; **Milzbrand:** Buenos Aires 2; **Influenza:** Leipzig 9, Breslau 8, Braunschweig 7, Hamburg 5, Dortmund, Elberfeld, Halberstadt, Naumburg, Zwickau je 4, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Köln je 3, Charlottenburg, Halle, Kolberg, Marburg, Remscheid, Bayreuth, Glauchau je 2, 16 deutsche Orte je 1, ferner Athen, Mailand je 4, Baltimore 19, Detroit 10, New Orleans 3, St. Louis 18, Mexiko 12, Buenos Aires 4, Rio de Janeiro 6; **Lepra:** New Orleans, Rio de Janeiro je 1.

Im Uebrigen war in nachstehenden Orten die Sterblichkeit an einzelnen Krankheiten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Masern** (1886/95 erlagen denselben 1,15 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Rathenow;

an **Scharlach** (1886/95: 0,91 % in allen deutschen Orten): in Alt-Zabrze, Stargard i. P.;

an **Diphtherie und Croup** (1886/95: 4,27 % in allen deutschen Orten): in Pankow, Bismarck;

an **Unterleibstyphus** (1886/95: 0,75 % in allen deutschen Orten): in Bochum.

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen ist ferner nachstehenden Krankheiten erlegen:

der **Lungenschwindsucht** (1886/95: 12,38% in allen deutschen Orten): in Bocholt, Frankfurt a. M., Gnesen, Göttingen, Hagen, Iserlohn, Koblenz, Kottbus, Küstrin, Luckenwalde, Remscheid, Trier, Wittenberge, Kempten, Neustadt a. H., Gmünd, Heilbronn, Freiburg, Konstanz, Mannheim, Gießen, Jena, Bernburg, Bremen, Wolfenbüttel, Brünn, Graz, Innsbruck, Linz;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1886/95: 11,98% in allen deutschen Orten): in 67 deutschen Orten, darunter sogar mehr als ein Drittel in Bielefeld, Marburg, Styrum, Weißenfels, Hagenau; ferner in Basel, Bern, Genf, Baltimore, Buffalo, Detroit, St. Louis, Mexiko;

akuten Darmkrankheiten (1886/95: 11,72% in allen deutschen Orten): in Burg, Eschweiler Fürth, Ingolstadt, Landshut, Döbeln, Gera, Le Havre, Lille, Alexandrien.

Von den 278 deutschen Orten hatten 7 im Berichtsmonate eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet): Beeck 35,8 (1895/97: 27,3), Bochum 36,3 (1886/95: 23,5), Sorau 37,2, Regensburg 37,8 (28,5), Herne 38,0 (1895/97: 25,5), Lipine 38,6, Langenbielau 47,5 (1889/98: 35,0). Im Vormonate betrug das Sterblichkeitsmaximum 45,4 ‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 19 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel aller Lebendgeborenen, in: Neiße 341 (Gesammtsterblichkeit 20,5), Straubing 342 (24,4), Landshut 354 (26,1), Neuruppin 356 (33,5), Augsburg 359 (30,0), Erlangen 360 (24,3), Brieg 364 (29,5), Ingolstadt 365 (21,9), Küstrin 378 (18,6), Crimmitschau 385 (21,5), Gera 386 (25,4), Stolp 388 (26,1), Schweidnitz 389 (30,2), Boxhagen-Rummelsburg 395 (25,5), Regensburg 419 (37,8), Bayreuth 429 (29,3), Werdau 482 (27,4), Sorau 512 (37,2), Langenbielau 545 (47,5).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) in 23 Orten. Unter 12,0 ‰ blieb dieselbe in Wesel 11,7 (1886/95: 17,4), Schöneberg 11,6 (1888/97: 15,4), Cöthen 11,2 (1886/95: 20,5), Döbeln 10,0 (1895/97: 20,5), Wilhelmshaven 5,7 (1891/95: 15,1).

Die Säuglingssterblichkeit betrug in 21 Orten weniger als ein Zehntel der Lebendgeborenen. Zwischen einem Zehntel und einem Siebentel derselben blieb sie in 63, zwischen einem Siebentel und einem Fünftel in 90 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand der Säuglinge etwas verschlechtert zu haben, während im Uebrigen anscheinend eine geringe Besserung eingetreten ist. Eine höhere Sterblichkeit als 35,0 ‰ hatten 7 Orte gegen 8 im April, eine geringere als 15,0 ‰ 23 gegen 13. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 19 Orten gegen 13, weniger als 200,0 in 174 gegen 194 im Vormonate.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Deutsches Reich. Verordnung, betr. die Aufhebung der Beschränkungen der Einfuhr aus Portugal. Vom 15. Juni 1900. (R.-G.-Bl. S. 299.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Die Verordnung, betr. Beschränkungen der Einfuhr aus Portugal, vom 22. August 1899 (R.-G.-Bl. S. 545)[1] tritt mit dem Tage der Verkündung gegenwärtiger Verordnung außer Kraft.

Urkundlich 2c.

Gegeben Hannover, den 15. Juni 1900.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

---

[1]) Vgl. Veröff. 1899 S. 718.

— Der Reichskanzler hat die Regierungen der Bundesseestaaten unter dem 5. Juli ersucht, die aus Smyrna eintreffenden Seeschiffe der gesundheitspolizeilichen Kontrole zu unterwerfen.

— **Kiautschou-Gebiet.** Unter dem 21. April d. J. hat der Kaiserliche Gouverneur zu Tsingtau nachstehende Verordnung erlassen:

1. Die Häfen von Hongkong, Kanton, Manila und Hoihow werden hiermit als von der Pest verseucht erklärt.

2. Schiffe, die innerhalb 9 Tage vor der Ankunft in Tsingtau einen Pestfall oder einen wahrscheinlichen Pestfall oder einen Todten, der vermuthlich an Pest gestorben ist, an Bord gehabt haben, haben südlich des für Petroleumschiffe angewiesenen Ankergrundes zu ankern und eine gelbe Flagge am Fockmast zu führen. Vor Einholung der Erlaubniß des Hafenamtes ist es Niemandem gestattet, das Schiff zu verlassen oder Verkehr mit dem Lande oder anderen Schiffen zu unterhalten.

3. Schiffe aus den vorbezeichneten Häfen, die in weniger als 9 Tagen Fahrt nach Tsingtau gelangt sind, werden zur Arbeit im Hafen zugelassen, falls der Schiffer bei Uebergabe der Schiffspapiere die eidesstattliche Versicherung abgiebt, daß kein pestverdächtiger Fall innerhalb der letzten 9 Tage an Bord vorgekommen ist. Diese Schiffe unterliegen bestimmter Aufsicht nach den Anordnungen des Hafenamtes.

4. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu $ 2000, die Ertheilung falscher Auskunft gegenüber der Hafenpolizei oder dem untersuchenden Arzte mit Geldstrafe von $ 100 bis 4000 bestraft.

5. Die Verordnung vom 20. Dezember 1899,[1]) betr. Quarantänemaßregeln gegen aus Formosa kommende Schiffe, wird aufgehoben.

6. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. —

Schweiz. In Ergänzung der Bundesrathsbeschlüsse vom 20. Februar, 6. März, 11. Mai und 5. Juni d. J. (S. 242, 270, 510, 590) sind Stadt und Hafen Smyrna durch Bundesrathsbeschluß vom 25. Juni als pestverseucht erklärt. Es kommen daher auch gegenüber diesem Bezirk die durch den Bundesrathsbeschluß vom 19. Januar d. J. (S. 169) in Kraft gesetzten Bestimmungen der Verordnung vom 30. Dezember 1899 (S. 145), betr. Ueberwachung der Reisenden am Ankunftsorte, Waaren und Gepäckverkehr, zur Anwendung. —

Niederlande. Laut ministerieller Bekanntmachungen vom 29. und 30. Juni sind Smyrna und Rio de Janeiro für pestverseucht erklärt; die Beobachtungsfrist für verdächtige Schiffe ist in beiden Fällen auf 10 Tage festgesetzt worden. —

Türkei. Der internationale Gesundheitsrath in Konstantinopel beschloß zufolge einer Mittheilung vom 26. Juni die Abfahrten aus dem Hafen von Trapezunt einer Beobachtung von 24 Stunden mit Desinfektion in Sinope oder in Anadolu Kawatz (Bosporus) zu unterwerfen. —

Bulgarien. Gemäß einem Beschlusse des obersten Gesundheitsrathes vom 22. Juni sind folgende Anordnungen getroffen:

1. Punkt 5 der Verfügung vom 11. Mai d. J., betr. den Orient-Expreßzug,[2]) wird aufgehoben.

2. Die aus Konstantinopel kommenden „Orient-Expreßzüge“ sollen in Hebibtschewo den gleichen Maßregeln unterworfen werden wie die anderen, gewöhnlichen, aus der Türkei eintreffenden Züge — gemäß Punkt 4 der ebengenannten Verfügung.

Die ärztliche Untersuchung der mit den erwähnten Zügen nach Bulgarien kommenden Reisenden soll von dem Quarantänearzt in derselben, im genannten Punkt 4 angegebenen Weise vorgenommen werden.

3. Die Einwohner an der bulgarisch-türkischen Grenze dürfen frei verkehren — ohne ärztliche Untersuchung.

4. Die Grenzbehörden haben darauf zu achten, daß, wenn diese Einwohner die Grenze überschreiten, sich unter ihnen nicht auch solche Reisende befinden, welche aus dem Innern der Türkei oder aus verseuchten Gegenden kommen.

5. Die Gemeindevorsteher, innerhalb deren Bezirke das Eigenthum obenerwähnter Einwohner sich befindet, haben die gesundheitlichen Verhältnisse der Letzteren genau zu überwachen und im Falle vorkommender Erkrankungen sofort an den zuständigen Bezirksarzt oder an den betreffenden Feldscher zu berichten. —

— Die Regierung hatte ferner unter dem 26. Juni folgende Quarantänemaßnahmen angeordnet:

1. die ganze europäische Türkei wird als von der Pest verseucht erklärt;

2. aus Konstantinopel kommende Reisende werden nur über Varna, Burgas und Hebibtschewo, Reisende aus Mazedonien nur über Devebair und Kotschari novo durchgelassen;

3. diese Reisenden werden einer 11 tägigen Quarantäne, ihr Gepäck einer Dampfdesinfektion unterworfen;

4. diejenigen Reisenden, welche nach Abhaltung der 11 tägigen Quarantäne in Bulgarien verbleiben wollen, werden einer 5 tägigen ärztlichen Beobachtung unterzogen;

5. Orient-Expreßzüge werden, nach erfolgter Visitation, in Hebibtschewo durchgelassen, doch dürfen die Reisenden, welche von einem Arzt bis zur serbischen Grenze begleitet werden müssen, unterwegs nirgends aussteigen noch mit anderen Personen in Berührung kommen;

6. aus der europäischen Türkei kommende Waaren werden in Bulgarien nicht zugelassen.

Diese Quarantänemaßnahmen wurden bereits am 29. Juni wieder aufgehoben, nachdem sich herausgestellt hatte, daß ein aus Xanthi, Station der Bahn Saloniki-Dedeagatsch gemeldeter, verdächtiger Krankheitsfall nicht Pest sei. —

Spanien. Durch Königliche Verordnung vom 29. Juni sind die Herkünfte von Kobe, Gorée (Senegambien), Rufisco (Elfenbeinküste), Queensland, Victoria und Neu-Seeland für unrein erklärt worden, zu welcher Zeit auch immer sie abgegangen sein mögen —

Portugal. Gemäß ministerieller Verfügung vom 25. Juni sind die durch die Verfügung vom 17. April 1897 (Veröff. 1897 S. 366) eingeführten Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung der Beulenpest auf die Herkünfte aus San Franzisko anzuwenden. —

Aegypten. Zufolge einer Mittheilung vom 21. Juni hat der internationale Gesundheitsrath zu Alexandrien beschlossen, gegen die Herkünfte aus Smyrna das Pest-Reglement zur Anwendung zu bringen, dagegen sind die (auf S. 619 erwähnten) Vorsichtsmaßregeln für die von Alexandrien abgehenden Schiffe vom 22. Juni ab wieder außer Kraft gesetzt. —

Marokko. Durch Beschluß des Gesundheitsraths in Tanger vom 21. Juni ist der Hafen von Rio de Janeiro für verseucht erklärt worden; die übrigen Häfen von Brasilien gelten als verdächtig.

— Ferner wurde durch Beschluß des Gesundheitsrathes vom 25. Juni der Hafen von Porto wegen eines angeblich dort vorgekommenen Pestfalles für verseucht erklärt —

Japan. Für alle von oder über Osaka gelangenden Herkünfte sind von den Gouverneuren der verschiedenen Ken auf Kiuschiu zufolge einer Mittheilung vom 21. Mai wiederum die Quarantänebestimmungen in Kraft gesetzt.

— In Osaka hat die Polizeibehörde den Fang und die Ueberlieferung von Ratten wieder angeordnet. Für jede abgelieferte Ratte werden von der Stadtbehörde 5 Sen (= etwa 10 Pf.) bezahlt. Im Uebrigen werden die schon früher erwähnten sanitätspolizeilichen Maßregeln auf das Strengste durchgeführt (vgl. S. 565.) Die Jinrikischaleute sind gewarnt worden, barfuß zu gehen, um nicht bei etwaigen Verletzungen an den Füßen den Krankheitsstoff aufzunehmen. Ferner ist durch Verordnung des Gouverneurs von Osaka die Ausfuhr von alten Lumpen, Matten, Kleidern, Papier, Leder, Federn, Hanfsäcken und Teppichen verboten worden.

[1]) Vgl. S. 319. — [2]) Desgl. S. 511.

Passagiere, die Osaka zu Schiff oder mit der Eisenbahn verlassen, werden sowohl bei ihrer Abfahrt von Osaka als auch bei ihrer Ankunft in Kobe und anderen Orten einer sanitätspolizeilichen Besichtigung unterzogen. In Kobe wird die Einwohnerschaft angehalten, ihre Wohnungen unter polizeilicher Aufsicht gründlich zu reinigen, den Kehricht auf den Straßen zu verbrennen und gefangene oder gefundene todte Ratten bei der Polizei abzuliefern. —

Vereinigte Staaten von Amerika. In einem Rundschreiben des Schatzdepartements zu Washington vom 22. Mai wird bestimmt, daß

1. so lange die Pest an einem Punkte Amerikas besteht, der Surgeon General of the Marine Hospital Service ermächtigt ist, Transporte von Asiaten und anderen der Pest besonders ausgesetzten Menschenrassen zu verbieten;
2. keine Transportgesellschaft Pestkranke oder pestinficirte Sachen 2c. zur Beförderung annehmen darf;
3. an Pest Gestorbene nur in hermetisch verschlossenen Särgen und nach Genehmigung der Orts-Sanitätsbehörden befördert werden dürfen. —

Uruguay. Unter dem 2. Juni sind die Verordnungen aufgehoben worden, welche den aus Argentinischen Häfen kommenden Schiffen und Reisenden sanitäre Beobachtung auferlegten.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Spanien. Durch Königliche Verordnung vom 29. Juni sind die Herkünfte von Gambia (Westafrika) und Vera Cruz (Mexiko) für unrein erklärt worden, zu welcher Zeit auch immer sie abgegangen sein mögen.

Gesundheitsverhältnisse des k. und k. österreichisch-ungarischen Heeres im Jahre 1899.

(Vgl. Veröff. 1899 S. 570.)

Zu Anfang des Berichtsjahres waren bei der Truppe 1540 und in den militärischen Heilanstalten 7020 Kranke im Bestande. Im Laufe des Jahres kamen 202 862 Mannschaften krank in Zugang (1898: 204 719), während der einzelnen Monate 36 ‰ (September) bis 70 ‰ (Januar) der durchschnittlichen Kopfstärke. Hiervon gelangten 100 086 Kranke in Lazarethbehandlung. Der Gesammtabgang betrug während des ganzen Jahres 202 480 Mann, von denen 176 892 = 874 ‰ genasen und 807 = 4,0 ‰ (im Vorjahre 4,4 ‰) starben, und zwar an Unterleibstyphus 99 (131), Lungentuberkulose 66 (69), Lungen- und Brustfellentzündung 190 (184), Ruhr 11 (14), Wechselfieber 9[1]) (6), akuten Erkrankungen der Athmungsorgane 38 (58), Gelenkrheumatismus 8 (4). Durch Selbstmord endeten 279 (324), durch Verunglückung 70 (89).

Von dem Krankenzugang entfielen auf Magen- und Darmkatarrh 14 338 Fälle (im Vorjahre 16 459), akute Erkrankungen der Luftwege ausschl. der croupösen Lungenentzündung 18 583 (17 376), venerische Krankheiten 18 952 (18 257), Bindehautkatarrh 5866 (5403), Wechselfieber 6089 (9415), Gelenkrheumatismus 3113 (2667), croupöse Lungenentzündung 2002 (1796), Trachom 1175 (858), Brustfellentzündung 1445 (1433), Unterleibstyphus 677 (816), Lungentuberkulose 338 (341), Skorbut 60 (194) und Ruhr 221 (213).

Die meisten Zugänge während der einzelnen Monate erfolgten an akuten Erkrankungen der Luftwege vom Januar bis Mai, an croupöser Lungenentzündung vom Januar bis Mai und vom Oktober bis Dezember (1716 von 2002), an Brustfellentzündung vom Februar bis Juli, an Wechselfieber vom Mai bis Oktober, an Magen- und Darmkatarrh im Juli und August, an Ruhr vom Juli bis September (183 von zusammen 221 Fällen) und an Skorbut im Juli und August (39 von insgesammt 60).

Von je 1000 in Abgang gekommenen Kranken hatten gelitten an Magen- und Darmkatarrh 70,8 (im Vorjahre 80,2), akuten Erkrankungen der Luftwege 91,8 (84,7), venerischen Krankheiten 93,6 (89,0), Bindehautkatarrh 29,0 (26,3), Wechselfieber 30,1 (45,9), Gelenkrheumatismus 15,4 (13,0), croupöser Lungenentzündung 9,9 (8,8), Trachom 5,8 (4,2), Brustfellentzündung 7,1 (7,0), Unterleibstyphus 3,3 (4,0), Lungentuberkulose 1,7 (1,7), Skorbut 0,3 (0,9), und Ruhr 1,1 (1,0).

[1]) Bei diesen 9 Gestorbenen waren als Mitkrankheiten Embolie der Lungen, Tuberkulose der Lungen, der serösen Häute, der Drüsen, Knochen 2c.; Erkrankung der Hirnhäute und des Gehirns, Unterleibstyphus, Blinddarm- bezw. chronische Nierenentzündung hinzugetreten.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Gesetz, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten.

Vom 30. Juni 1900. (R.-G.-Bl. S. 306.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Anzeigepflicht.

§ 1. Jede Erkrankung und jeder Todesfall an Aussatz (Lepra), Cholera (asiatischer), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest (orientalischer Beulenpest), Pocken (Blattern),

sowie jeder Fall, welcher den Verdacht einer dieser Krankheiten erweckt, ist der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

Wechselt der Erkrankte den Aufenthaltsort, so ist dies unverzüglich bei der Polizeibehörde des bisherigen und des neuen Aufenthaltsorts zur Anzeige zu bringen.

§ 2. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der zugezogene Arzt,
2. der Haushaltungsvorstand,
3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat,
5. der Leichenschauer.

Die Verpflichtung der unter Nr. 2 bis 5 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

§ 3. Für Krankheits- und Todesfälle, welche sich in öffentlichen Kranken-, Entbindungs-, Pflege-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragte Person ausschließlich zur Erstattung der Anzeige verpflichtet.

Auf Schiffen oder Flößen gilt als der zur Erstattung der Anzeige verpflichtete Haushaltungsvorstand der Schiffer oder Floßführer oder deren Stellvertreter. Der Bundesrath ist ermächtigt, Bestimmungen darüber zu erlassen, an wen bei Krankheits- und Todesfällen, welche auf Schiffen oder Flößen vorkommen, die Anzeige zu erstatten ist.

§ 4. Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich erstattet werden. Die Polizeibehörden haben auf Verlangen Meldekarten für schriftliche Anzeigen unentgeltlich zu verabfolgen.

§ 5. Landesrechtliche Bestimmungen, welche eine weitergehende Anzeigepflicht begründen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Durch Beschluß des Bundesraths können die Vorschriften über die Anzeigepflicht (§§ 1 bis 4) auf andere als die im § 1 Abs. 1 genannten übertragbaren Krankheiten ausgedehnt werden.

Ermittelung der Krankheit.

§ 6. Die Polizeibehörde muß, sobald sie von dem Ausbruch oder dem Verdachte des Auftretens einer der

im § 1 Absatz 1 genannten Krankheiten (gemeingefährliche Krankheiten) Kenntniß erhält, den zuständigen beamteten Arzt benachrichtigen. Dieser hat alsdann unverzüglich an Ort und Stelle Ermittelungen über die Art, den Stand und die Ursache der Krankheit vorzunehmen und der Polizeibehörde eine Erklärung darüber abzugeben, ob der Ausbruch der Krankheit festgestellt oder der Verdacht des Ausbruchs begründet ist. In Nothfällen kann der beamtete Arzt die Ermittelung auch vornehmen, ohne daß ihm eine Nachricht der Polizeibehörde zugegangen ist.

In Ortschaften mit mehr als 10000 Einwohnern ist nach den Bestimmungen des Abs. 1 auch dann zu verfahren, wenn Erkrankungs- oder Todesfälle in einem räumlich abgegrenzten Theile der Ortschaft, welcher von der Krankheit bis dahin verschont geblieben war, vorkommen.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann Ermittelungen über jeden einzelnen Krankheits- oder Todesfall anordnen. Solange eine solche Anordnung nicht getroffen ist, sind nach der ersten Feststellung der Krankheit von dem beamteten Arzte Ermittelungen nur im Einverständnisse mit der unteren Verwaltungsbehörde und nur insoweit vorzunehmen, als dies erforderlich ist, um die Ausbreitung der Krankheit örtlich und zeitlich zu verfolgen.

§ 7. Dem beamteten Arzt ist, soweit er es zur Feststellung der Krankheit für erforderlich und ohne Schädigung des Kranken für zulässig hält, der Zutritt zu dem Kranken oder zur Leiche und die Vornahme der zu den Ermittelungen über die Krankheit erforderlichen Untersuchungen zu gestatten. Auch kann bei Cholera-, Gelbfieber- und Pestverdacht eine Oeffnung der Leiche polizeilich angeordnet werden, insoweit der beamtete Arzt dies zur Feststellung der Krankheit für erforderlich hält.

Der behandelnde Arzt ist berechtigt, den Untersuchungen, insbesondere auch der Leichenöffnung beizuwohnen.

Die in §§ 2 und 3 aufgeführten Personen sind verpflichtet, über alle für die Entstehung und den Verlauf der Krankheit wichtigen Umstände dem beamteten Arzte und der zuständigen Behörde auf Befragen Auskunft zu ertheilen.

§ 8. Ist nach dem Gutachten des beamteten Arztes der Ausbruch der Krankheit festgestellt oder der Verdacht des Ausbruchs begründet, so hat die Polizeibehörde unverzüglich die erforderlichen Schutzmaßregeln zu treffen.

§ 9. Bei Gefahr im Verzuge kann der beamtete Arzt schon vor dem Einschreiten der Polizeibehörde die zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit zunächst erforderlichen Maßregeln anordnen. Der Vorsteher der Ortschaft hat den von dem beamteten Arzte getroffenen Anordnungen Folge zu leisten. Von den Anordnungen hat der beamtete Arzt der Polizeibehörde sofort schriftliche Mittheilung zu machen; sie bleiben solange in Kraft, bis von der zuständigen Behörde anderweite Verfügung getroffen wird.

§ 10. Für Ortschaften und Bezirke, welche von einer gemeingefährlichen Krankheit befallen oder bedroht sind, kann durch die zuständige Behörde angeordnet werden, daß jede Leiche vor der Bestattung einer amtlichen Besichtigung (Leichenschau) zu unterwerfen ist.

Schutzmaßregeln.

§ 11. Zur Verhütung der Verbreitung der gemeingefährlichen Krankheiten können für die Dauer der Krankheitsgefahr Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln nach Maßgabe der §§ 12 bis 21 polizeilich angeordnet werden.

Die Anfechtung der Anordnungen hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 12. Kranke und krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen können einer Beobachtung unterworfen werden. Eine Beschränkung in der Wahl des Aufenthalts oder der Arbeitsstätte ist zu diesem Zwecke nur bei Personen zulässig, welche obdachlos oder ohne festen Wohnsitz sind oder berufs- oder gewohnheitsmäßig umherziehen.

§ 13. Die höhere Verwaltungsbehörde kann für den Umfang ihres Bezirkes oder für Theile desselben anordnen, daß zureisende Personen, sofern sie sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist vor ihrer Ankunft in Ortschaften oder Bezirken aufgehalten haben, in welchen eine gemeingefährliche Krankheit ausgebrochen ist, nach ihrer Ankunft der Ortspolizeibehörde zu melden sind.

§ 14. Für kranke und krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen kann eine Absonderung angeordnet werden.

Die Absonderung kranker Personen hat derart zu erfolgen, daß der Kranke mit anderen als den zu seiner Pflege bestimmten Personen, dem Arzte oder dem Seelsorger nicht in Berührung kommt und eine Verbreitung der Krankheit thunlichst ausgeschlossen ist. Angehörigen und Urkundspersonen ist, insoweit es zur Erledigung wichtiger und dringender Angelegenheiten geboten ist, der Zutritt zu dem Kranken unter Beobachtung der erforderlichen Maßregeln gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit gestattet. Werden auf Erfordern der Polizeibehörde in der Behausung des Kranken die nach dem Gutachten des beamteten Arztes zum Zwecke der Absonderung nothwendigen Einrichtungen nicht getroffen, so kann, falls der beamtete Arzt es für unerläßlich und der behandelnde Arzt es ohne Schädigung des Kranken für zulässig erklärt, die Ueberführung des Kranken in ein geeignetes Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum angeordnet werden.

Auf die Absonderung krankheits- oder ansteckungsverdächtiger Personen finden die Bestimmungen des Abs. 2 sinngemäße Anwendung. Jedoch dürfen krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen nicht in demselben Raume mit kranken Personen untergebracht werden. Ansteckungsverdächtige Personen dürfen in demselben Raume mit krankheitsverdächtigen Personen nur untergebracht werden, soweit der beamtete Arzt es für zulässig hält.

Wohnungen oder Häuser, in welchen erkrankte Personen sich befinden, können kenntlich gemacht werden.

Für das berufsmäßige Pflegepersonal können Verkehrsbeschränkungen angeordnet werden.

§ 15. Die Landesbehörden sind befugt, für Ortschaften und Bezirke, welche von einer gemeingefährlichen Krankheit befallen oder bedroht sind,

1. hinsichtlich der gewerbsmäßigen Herstellung, Behandlung und Aufbewahrung sowie hinsichtlich des Vertriebs von Gegenständen, welche geeignet sind, die Krankheit zu verbreiten, eine gesundheitspolizeiliche Ueberwachung und die zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit erforderlichen Maßnahmen anzuordnen; die Ausfuhr von Gegenständen der bezeichneten Art darf aber nur für Ortschaften verboten werden, in denen Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken ausgebrochen sind,
2. Gegenstände der in Nr. 1 bezeichneten Art vom Gewerbebetrieb im Umherziehen auszuschließen,
3. die Abhaltung von Märkten, Messen und anderen Veranstaltungen, welche eine Ansammlung größerer Menschenmengen mit sich bringen, zu verbieten oder zu beschränken,
4. die in der Schiffahrt, der Flößerei oder sonstigen Transportbetrieben beschäftigten Personen einer gesundheitspolizeilichen Ueberwachung zu unterwerfen und kranke, krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen sowie Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie mit dem Krankheitsstoffe behaftet sind, von der Beförderung auszuschließen,
5. den Schiffahrts- und Flößereiverkehr auf bestimmte Tageszeiten zu beschränken.

§ 16. Jugendliche Personen aus Behausungen, in denen Erkrankungen vorgekommen sind, können zeitweilig vom Schul- und Unterrichtsbesuche fern gehalten werden. Hinsichtlich der sonstigen für die Schulen anzuordnenden Schutzmaßregeln bewendet es bei den landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 17. In Ortschaften, welche von Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken befallen oder bedroht sind, sowie in deren Umgegend kann die Benutzung von Brunnen, Teichen, Seen, Wasserläufen, Wasserleitungen sowie der dem öffentlichen Gebrauche dienenden Bade-, Schwimm-, Wasch- und Bedürfnißanstalten verboten oder beschränkt werden.

§ 18. Die gänzliche oder theilweise Räumung von Wohnungen und Gebäuden, in denen Erkrankungen vorgekommen sind, kann, insoweit der beamtete Arzt es zur wirksamen Bekämpfung der Krankheit für unerläßlich erklärt, angeordnet werden. Den betroffenen Bewohnern ist anderweit geeignete Unterkunft unentgeltlich zu bieten.

§ 19. Für Gegenstände und Räume, von denen anzunehmen ist, daß sie mit dem Krankheitsstoffe behaftet sind, kann eine Desinfektion angeordnet werden.

Für Reisegepäck und Handelswaaren ist bei Aussatz, Cholera und Gelbfieber die Anordnung der Desinfektion nur dann zulässig, wenn die Annahme, daß die Gegenstände mit dem Krankheitsstoffe behaftet sind, durch besondere Umstände begründet ist.

Ist die Desinfektion nicht ausführbar oder im Verhältnisse zum Werthe der Gegenstände zu kostspielig, so kann die Vernichtung angeordnet werden.

§ 20. Zum Schutze gegen Pest können Maßregeln zur Vertilgung und Fernhaltung von Ratten, Mäusen und anderem Ungeziefer angeordnet werden.

§ 21. Für die Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung der Leichen von Personen, welche an einer gemeingefährlichen Krankheit gestorben sind, können besondere Vorsichtsmaßregeln angeordnet werden.

§ 22. Die Bestimmungen über die Ausführung der in den §§ 12 bis 21 vorgesehenen Schutzmaßregeln, insbesondere der Desinfektion, werden vom Bundesrath erlassen.

§ 23. Die zuständige Landesbehörde kann die Gemeinden oder die weiteren Kommunalverbände dazu anhalten, diejenigen Einrichtungen, welche zur Bekämpfung der gemeingefährlichen Krankheiten nothwendig sind, zu treffen. Wegen Aufbringung der erforderlichen Kosten findet die Bestimmung des § 37 Abs. 2 Anwendung.

§ 24. Zur Verhütung der Einschleppung der gemeingefährlichen Krankheiten aus dem Auslande kann der Einlaß der Seeschiffe von der Erfüllung gesundheitspolizeilicher Vorschriften abhängig gemacht sowie

1. der Einlaß anderer dem Personen- oder Frachtverkehre dienenden Fahrzeuge,
2. die Ein- und Durchfuhr von Waaren und Gebrauchsgegenständen,
3. der Eintritt und die Beförderung von Personen, welche aus dem von der Krankheit befallenen Lande kommen,

verboten oder beschränkt werden.

Der Bundesrath ist ermächtigt, Vorschriften über die hiernach zu treffenden Maßregeln zu beschließen. Soweit sich diese Vorschriften auf die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der Seeschiffe beziehen, können sie auf den Schiffsverkehr zwischen deutschen Häfen erstreckt werden.

§ 25. Wenn eine gemeingefährliche Krankheit im Ausland oder im Küstengebiete des Reichs ausgebrochen ist, so bestimmt der Reichskanzler oder für das Gebiet des zunächst bedrohten Bundesstaats im Einvernehmen mit dem Reichskanzler die Landesregierung, wann und in welchem Umfange die gemäß § 24 Abs. 2 erlassenen Vorschriften in Vollzug zu setzen sind.

§ 26. Der Bundesrath ist ermächtigt, Vorschriften über die Ausstellung von Gesundheitspässen für die aus deutschen Häfen ausgehenden Seeschiffe zu beschließen.

§ 27. Der Bundesrath ist ermächtigt, über die bei der Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten mit Krankheitserregern zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln sowie über den Verkehr mit Krankheitserregern und deren Aufbewahrung Vorschriften zu erlassen.

Entschädigungen.

§ 28. Personen, welche der Invalidenversicherung unterliegen, haben für die Zeit, während der sie auf Grund des § 12 in der Wahl des Aufenthalts oder der Arbeitsstätte beschränkt oder auf Grund des § 14 abgesondert sind, Anspruch auf eine Entschädigung wegen des ihnen dadurch entgangenen Arbeitsverdienstes, bei deren Berechnung als Tagesarbeitsverdienst der dreihundertste Theil des für die Invalidenversicherung maßgebenden Jahresarbeitsverdienstes zu Grunde zu legen ist.

Dieser Anspruch fällt weg, insoweit auf Grund einer auf gesetzlicher Verpflichtung beruhenden Versicherung wegen einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit Unterstützung gewährt wird oder wenn eine Verpflegung auf öffentliche Kosten stattfindet.

§ 29. Für Gegenstände, welche in Folge einer nach Maßgabe dieses Gesetzes polizeilich angeordneten und überwachten Desinfektion derart beschädigt worden sind, daß sie zu ihrem bestimmungsmäßigen Gebrauche nicht weiter verwendet werden können, oder welche auf polizeiliche Anordnung vernichtet worden sind, ist, vorbehaltlich der in §§ 32 und 33 angegebenen Ausnahmen, auf Antrag Entschädigung zu gewähren.

§ 30. Als Entschädigung soll der gemeine Werth des Gegenstandes gewährt werden ohne Rücksicht auf die Minderung des Werthes, welche sich aus der Annahme ergiebt, daß der Gegenstand mit Krankheitsstoff behaftet sei. Wird der Gegenstand nur beschädigt oder theilweise vernichtet, so ist der verbleibende Werth auf die Entschädigung anzurechnen.

§ 31. Die Entschädigung wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam sich der beschädigte oder vernichtete Gegenstand zur Zeit der Desinfektion befand. Mit dieser Zahlung erlischt jede Entschädigungsverpflichtung aus § 29.

§ 32. Eine Entschädigung auf Grund dieses Gesetzes wird nicht gewährt:

1. für Gegenstände, welche im Eigenthume des Reichs, eines Bundesstaats, oder einer kommunalen Körperschaft sich befinden;
2. für Gegenstände, welche entgegen einem auf Grund des § 15 Nr. 1 oder des § 24 erlassenen Verbot aus- oder eingeführt worden sind.

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg:

1. wenn derjenige, welchem die Entschädigung zustehen würde, die beschädigten oder vernichteten Gegenstände oder einzelne derselben an sich gebracht hat, obwohl er wußte oder den Umständen nach annehmen mußte, daß dieselben bereits mit dem Krankheitsstoffe behaftet oder auf polizeiliche Anordnung zu desinfiziren waren;
2. wenn derjenige, welchem die Entschädigung zustehen würde oder in dessen Gewahrsam die beschädigten oder vernichteten Gegenstände sich befanden, zu der Desinfektion durch eine Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz oder eine auf Grund desselben getroffene Anordnung Veranlassung gegeben hat.

§ 34. Die Kosten der Entschädigungen sind aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten. Im Uebrigen bleibt der landesrechtlichen Regelung vorbehalten, Bestimmungen darüber zu treffen:

1. von wem die Entschädigung zu gewähren und wie dieselbe aufzubringen ist,
2. binnen welcher Frist der Entschädigungsanspruch geltend zu machen ist,
3. wie die Entschädigung zu ermitteln und festzustellen ist.

Allgemeine Vorschriften.

§ 35. Die dem allgemeinen Gebrauche dienenden Einrichtungen für Versorgung mit Trink- oder Wirthschaftswasser und für Fortschaffung der Abfallstoffe sind fortlaufend durch staatliche Beamte zu überwachen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, für die Beseitigung der vorgefundenen gesundheitsgefährlichen Mißstände Sorge zu tragen. Sie können nach Maßgabe ihrer

Leistungsfähigkeit zur Herstellung von Einrichtungen der im Abs. 1 bezeichneten Art, sofern dieselben zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten erforderlich sind, jederzeit angehalten werden.

Das Verfahren, in welchem über die hiernach gegen die Gemeinden zulässigen Anordnungen zu entscheiden ist, richtet sich nach Landesrecht.

§ 36. Beamtete Aerzte im Sinne dieses Gesetzes sind Aerzte, welche vom Staate angestellt sind oder deren Anstellung mit Zustimmung des Staates erfolgt ist.

An Stelle der beamteten Aerzte können im Falle ihrer Behinderung oder aus sonstigen dringenden Gründen andere Aerzte zugezogen werden. Innerhalb des von ihnen übernommenen Auftrags gelten die Letzteren als beamtete Aerzte und sind befugt und verpflichtet, diejenigen Amtsverrichtungen wahrzunehmen, welche in diesem Gesetz oder in den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen den beamteten Aerzten übertragen sind.

§ 37. Die Anordnung und Leitung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln liegt den Landesregierungen und deren Organen ob.

Die Zuständigkeit der Behörden und die Aufbringung der entstehenden Kosten regelt sich nach Landesrecht.

Die Kosten der auf Grund des § 6 angestellten behördlichen Ermittelungen, der Beobachtung in den Fällen des § 12, ferner auf Antrag die Kosten der auf Grund des § 19 polizeilich angeordneten und überwachten Desinfektion und der auf Grund des § 21 angeordneten besonderen Vorsichtsmaßregeln für die Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung der Leichen sind aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten.

Die Landesregierungen bestimmen, welche Körperschaften unter der Bezeichnung Gemeinde, weiterer Kommunalverband und kommunale Körperschaft zu verstehen sind.

§ 38. Die Behörden der Bundesstaaten sind verpflichtet, sich bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten gegenseitig zu unterstützen.

§ 39. Die Ausführung der nach Maßgabe dieses Gesetzes zu ergreifenden Schutzmaßregeln liegt, insoweit davon

1. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen,
2. Personen, welche in militärischen Dienstgebäuden oder auf den zur Kaiserlichen Marine gehörigen oder von ihr gemietheten Schiffen und Fahrzeugen untergebracht sind,
3. marschirende oder auf dem Transporte befindliche Militärpersonen und Truppentheile des Heeres und der Marine sowie die Ausrüstungs- und Gebrauchsgegenstände derselben,
4. ausschließlich von der Militär- oder Marineverwaltung benutzte Grundstücke und Einrichtungen

betroffen werden, den Militär- und Marinebehörden ob.

Auf Truppenübungen finden die nach diesem Gesetze zulässigen Verkehrsbeschränkungen keine Anwendung.

Der Bundesrath hat darüber Bestimmung zu treffen, inwieweit von dem Auftreten des Verdachts und von dem Ausbruch einer übertragbaren Krankheit sowie von dem Verlauf und dem Erlöschen der Krankheit sich die Militär- und Polizeibehörden gegenseitig in Kenntniß zu setzen haben.

§ 40. Für den Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverkehr sowie für Schiffahrtsbetriebe, welche im Anschluß an den Eisenbahnverkehr geführt werden und der staatlichen Eisenbahnaufsichtsbehörde unterstellt sind, liegt die Ausführung der nach Maßgabe dieses Gesetzes zu ergreifenden Schutzmaßregeln ausschließlich den zuständigen Reichs- und Landesbehörden ob.

Inwieweit die auf Grund dieses Gesetzes polizeilich angeordneten Verkehrsbeschränkungen und Desinfektionsmaßnahmen

1. auf Personen, welche während der Beförderung als krank, krankheits- oder ansteckungsverdächtig befunden werden,
2. auf die im Dienste befindlichen oder aus dienstlicher Veranlassung vorübergehend außerhalb ihres Wohnsitzes sich aufhaltenden Beamten und Arbeiter der Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverwaltungen sowie der genannten Schifffahrtsbetriebe

Anwendung finden, bestimmt der Bundesrath.

§ 41. Dem Reichskanzler liegt ob, die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zu überwachen.

Wenn zur Bekämpfung der gemeingefährlichen Krankheiten Maßregeln erforderlich sind, von welchen die Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden, so hat der Reichskanzler oder ein von ihm bestellter Kommissar für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den Anordnungen der Landesbehörden zu sorgen und zu diesem Behufe das Erforderliche zu bestimmen, in dringenden Fällen auch die Landesbehörden unmittelbar mit Anweisungen zu versehen.

§ 42. Ist in einer Ortschaft der Ausbruch einer gemeingefährlichen Krankheit festgestellt, so ist das Kaiserliche Gesundheitsamt hiervon sofort auf kürzestem Wege zu benachrichtigen. Der Bundesrath ist ermächtigt, zu bestimmen, inwieweit im späteren Verlaufe dem Kaiserlichen Gesundheitsamte Mittheilungen über Erkrankungs- und Todesfälle zu machen sind.

§ 43. In Verbindung mit dem Kaiserlichen Gesundheitsamte wird ein Reichsgesundheitsrath gebildet. Die Geschäftsordnung wird vom Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesraths festgestellt. Die Mitglieder werden vom Bundesrath gewählt.

Der Reichsgesundheitsrath hat das Gesundheitsamt bei der Erfüllung der diesem Amte zugewiesenen Aufgaben zu unterstützen. Er ist befugt, den Landesbehörden auf Ansuchen Rath zu ertheilen. Er kann sich, um Auskunft zu erhalten, mit den ihm zu diesem Zwecke zu bezeichnenden Landesbehörden unmittelbar in Verbindung setzen, sowie Vertreter absenden, welche unter Mitwirkung der zuständigen Landesbehörden Aufklärungen an Ort und Stelle einziehen.

Strafvorschriften.

§ 44. Mit Gefängniß bis zu drei Jahren wird bestraft:

1. wer wissentlich bewegliche Gegenstände, für welche eine Desinfektion polizeilich angeordnet war, vor Ausführung der angeordneten Desinfektion in Gebrauch nimmt, an Andere überläßt oder sonst in Verkehr bringt;

2. wer wissentlich Kleidungsstücke, Leibwäsche, Bettzeug oder sonstige bewegliche Gegenstände, welche von Personen, die an einer gemeingefährlichen Krankheit litten, während der Erkrankung gebraucht oder bei deren Behandlung oder Pflege benutzt worden sind, in Gebrauch nimmt, an Andere überläßt oder sonst in Verkehr bringt, bevor sie den auf Grund des § 22 vom Bundesrathe beschlossenen Bestimmungen entsprechend desinfizirt worden sind;

3. wer wissentlich Fahrzeuge oder sonstige Geräthschaften, welche zur Beförderung von Kranken oder Verstorbenen der in Nr. 2 bezeichneten Art gedient haben, vor Ausführung der polizeilich angeordneten Desinfektion benutzt oder Anderen zur Benutzung überläßt.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu 1500 ℳ erkannt werden.

§ 45. Mit Geldstrafe von 10 bis 150 ℳ oder mit Haft nicht unter 1 Woche wird bestraft:

1. wer die ihm nach den §§ 2, 3 oder nach den auf Grund des § 5 vom Bundesrathe beschlossenen Vorschriften obliegende Anzeige unterläßt oder länger als 24 Stunden, nachdem er von der anzuzeigenden Thatsache Kenntniß erhalten hat, verzögert. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von dem zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist

2. wer im Falle des § 7 dem beamteten Arzte den Zutritt zu dem Kranken oder zur Leiche oder die Vornahme der erforderlichen Untersuchungen verweigert;

3. wer den Bestimmungen im § 7 Abs. 3 zuwider über die daselbst bezeichneten Umstände dem beamteten Arzte oder der zuständigen Behörde die Auskunft verweigert oder wissentlich unrichtige Angaben macht;

4. wer den auf Grund des § 13 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 46. Mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer den im Falle des § 9 von dem beamteten Arzte oder dem Vorsteher der Ortschaft getroffenen vorläufigen Anordnungen oder den auf Grund des § 10 von der zuständigen Behörde erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;

2. wer den auf Grund des § 12, des § 14 Abs. 5, der §§ 15, 17, 19 bis 22 getroffenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt;

3. wer den auf Grund der § 24, 26, 27 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

Schlußbestimmungen.

§ 47. Die vom Bundesrathe zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen allgemeinen Bestimmungen sind dem Reichstage zur Kenntniß mitzutheilen.

§ 48. Landesrechtliche Vorschriften über die Bekämpfung anderer als der im § 1 Abs. 1 genannten übertragbaren Krankheiten werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 49. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Travemünde, den 30. Juni 1900.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Deutsches Reich. Ausführungsbestimmungen zum Impfgesetz vom 8. April 1874, erlassen auf Grund der Beschlüsse des Bundesraths vom 28. Juni 1899.

(Fortsetzung.)

Schwarzburg-Rudolstadt. Ministerial-Verordnung. Vom 23. April 1900. (Ges.-S. S. 301.)

Mit Höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten wird in Gemäßheit des Bundesrathsbeschlusses vom 28. Juni 1899 anderweit zur Ausführung des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 (R.-G.-Bl. S. 31 u. f.) auf Grund des § 18 Abs. 2 desselben verordnet, was folgt:

§ 1. Die Handhabung des Impfwesens liegt, unter Oberaufsicht des Ministeriums, den Landrathsämtern innerhalb ihrer Bezirke ob.

Dieselben haben sich hierbei stets der Hülfe der Physiker zu bedienen.

Ueberall, wo das Reichs-Impfgesetz von der zuständigen Behörde (§§ 3, 4, 7 Abs. 1, § 8 Abs. 2, § 13 Abs. 4), oder von der Behörde (§ 7 Abs. 3) spricht, ist für den Umfang des Fürstenthums darunter das Landrathsamt zu verstehen.

§ 2. Jeder Physikatsbezirk bildet einen Impfbezirk, welcher, wenn nöthig, wieder in kleinere Impfbezirke getheilt werden kann.

Der Physikus ist der Impfarzt seines Physikatsbezirks (§ 6 Abs. 1 des Reichs-Impfgesetzes).

Im Einvernehmen mit dem Landrathsamte kann der Physikus für die Wahrnehmung der impfärztlichen Obliegenheiten einen oder mehrere der im Bezirke wohnhaften Aerzte oder Wundärzte I. Klasse, welche den Anforderungen des § 3 dieser Verordnung genügt haben, zeitweilig als seine Vertreter bestellen.

Bei Uebernahme des Impfgeschäfts sind die Impfärzte und die bestellten Vertreter derselben von dem Landrathsamte auf die genaue Beachtung des Reichsimpfgesetzes und dieser Verordnung mittelst Handschlags an Eidesstatt ausdrücklich zu verpflichten.

§ 3. Jeder Arzt und jeder Wundarzt I. Klasse, welcher das Impfgeschäft öffentlich oder privatim ausüben will, hat auf Erfordern dem zuständigen Bezirks-Physikus den Nachweis darüber zu erbringen, daß er mindestens zwei öffentlichen Impfungs- und ebensovielen Wiederimpfungsterminen beigewohnt und sich die erforderlichen Kenntnisse über Gewinnung und Erhaltung der Lymphe erworben hat.

§ 4. Die Grundlage für das ganze Impfgeschäft bilden die von den Landrathsämtern für jeden Gemeindebezirk nach den beigedruckten Formularen V und VI aufzustellenden Impflisten. (§ 7 Abs. 1 des Reichs-Impfgesetzes.)

Die Unterlagen für die Impflisten liefern:

1. Die Verzeichnisse der sämmtlichen, in dem vorhergehenden Kalenderjahre geborenen und am Schlusse desselben noch lebenden Kinder, welche Verzeichnisse von den Standesbeamten bis zum 31. Januar dem Landrathsamte einzureichen sind;

2. die bis zu demselben Zeitpunkte bei derselben Behörde von den Gemeindevorständen einzureichenden Verzeichnisse über die noch nicht schulpflichtigen Kinder der im abgelaufenen Kalenderjahre zugezogenen Eltern;

3. die nach § 13 des Reichs-Impfgesetzes von den Schulvorstehern nach Maßgabe des beigedruckten Formulars VI zu führenden und bis zur Mitte der zweiten Schulwoche nach den Osterferien an das Landrathsamt einzureichenden Listen.

Unter der Bezeichnung „Schulvorsteher" sind die Direktoren, Rektoren, ersten Lehrer der öffentlichen oder privaten Anstalten zu verstehen. Bei nicht gegliederten Volksschulen gelten die einzelnen bez. einzigen Lehrer der Schulklassen und Schulen als Vorsteher.

§ 5. Die Landrathsämter haben die nach § 4 aufzustellenden Impflisten alsbald den Impfärzten zuzustellen. Diese füllen die Spalten 6 bis 26 resp. 27 der Listen aus und geben letztere bis spätestens am Schlusse des Jahres dem Landrathsamte zurück.

Ueber die bereits im Geburtsjahr zur Impfung gelangten Kinder sind von den Impfärzten besondere Listen nach Maßgabe des beigedruckten Formulars VII vorzulegen und zu führen.

Zugleich mit der Impfliste haben die Impfärzte einen nach Anleitung der Anlage III angefertigten Bericht über die Vollziehung des Impfgeschäfts dem Landrathsamte einzureichen.

§ 6. Aerzte und Wundärzte I. Klasse, welche Privatimpfungen vornehmen (§ 8 des Reichsimpfgesetzes) haben über die ausgeführten Impfungen in der in den §§ 4 und 5 vorgeschriebenen Form Listen zu führen und sich hierbei der Formulare V, VI und VII zu bedienen. Sie haben für jeden Ort, in welchem sie solche Impfungen vornehmen, eine besondere Liste aufzustellen und dieselben bis zum Schlusse des Kalenderjahres dem Landrathsamte einzureichen.

Zu den Impfscheinen (§ 10 des Reichsimpfgesetzes) haben sie die beigedruckten Formulare I und II zu verwenden.

§ 7. Zur Herstellung einer vollständigen Uebersicht über die im Laufe eines Jahres ausgeführten Impfungen und Wiederimpfungen und deren Ergebnisse haben die Landrathsämter aus den Listen der öffentlichen und Privatimpfärzte Tabellen nach Maßgabe der beigedruckten Formulare VIII und IX aufzustellen und dieselben mit den Berichten der Impfärzte bis zum 1. April dem Fürstlichen Ministerium — Abtheilung des Innern — einzureichen.

§ 8. Die Orte, an denen die öffentlichen, unentgeltlichen Impfungen und die Revisionen vorgenommen werden sollen und an denen die Vorstellung der Impflinge zu erfolgen hat, werden auf Vorschlag des Physikus durch die Landrathsämter bestimmt.

Insoweit es nicht ausführbar ist, daß die Impfungen an jedem Orte des Impfbezirks vorgenommen werden, sind die Impforte so zu wählen, daß kein Ort des Be-

zirks von dem nächsten Impforte mehr als 5 km entfernt ist (§ 6 Abs. 2 des Reichs-Impfgesetzes).

Die öffentlichen Impfungen sind in der Zeit vom Anfang Mai bis Ende September jeden Jahres, unter thunlichster Vermeidung der Zeit der größten Sommerhitze, vorzunehmen (§ 6 Abs. 2 des Reichsimpfgesetzes).

Ort, Tag und Stunde derselben sind von den Impfärzten den betheiligten Gemeindevorständen und Schulvorstehern mindestens 8 Tage vor dem Termin mitzutheilen.

§ 9. Der Gemeindevorstand hat die bestimmten Termine in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der nach § 1 Ziffer 1 des Reichs-Impfgesetzes impfpflichtigen Kinder, unter ausdrücklicher Verwarnung vor den in § 14 Abs. 2 des Reichs-Impfgesetzes angedrohten Strafen aufzufordern, mit ihren Kindern in den anberaumten Impf- und Nachschauterminen zu erscheinen.

Den Schulvorstehern liegt ob, für pünktliches Erscheinen ihrer impfpflichtigen Zöglinge Sorge zu tragen.

§ 10. Diejenigen Kinder, welche zu Folge der Bestimmungen in § 1 und § 2 des Reichs-Impfgesetzes zeitweise von der Impfung, resp. Wiederimpfung befreit sind, ferner diejenigen, welche privatim in gesetzmäßiger Weise geimpft sind, oder während des laufenden Jahres noch geimpft werden sollen, brauchen im Impftermine nicht gestellt werden.

Es sind jedoch deren Angehörige verbunden, eine schriftliche Anzeige über den Grund des Ausbleibens dieser Impflinge unter Beifügung der vorschriftsmäßigen ärztlichen Zeugnisse und Bescheinigungen zu erstatten.

Diese Anzeige, nebst den beizufügenden Schriftstücken, ist, je nach dem sie Schulkinder oder andere Impflinge betrifft, an den Schulvorsteher oder an den Gemeindevorstand vor dem Tage des fraglichen Termins abzugeben.

Dagegen müssen diejenigen Impfpflichtigen, welche auf Grund ärztlichen Zeugnisses von der Impfung zweimal befreit worden waren, dem zuständigen Impfarzte persönlich vorgestellt werden (§ 2 Abs. 2 des Reichs-Impfgesetzes), weil nur durch diesen eine fernere Befreiung erfolgen kann.

Die ärztlichen Zeugnisse, durch welche die Befreiung von der Impfung nachgewiesen wird, sind nach dem beigedruckten Formular III bez. IV auszustellen.

§ 11. Die Gemeindevorstände und Schulvorsteher haben die ihnen zugegangenen Zeugnisse, Bescheinigungen und schriftlichen Entschuldigungen der im Impftermine nicht erscheinenden Impflinge, dem Impfarzte zur Einzeichnung des Erforderlichen in die Impflisten im Termine vorzulegen, sodann aber wieder an sich zu nehmen und die Zeugnisse und Bescheinigungen den betreffenden Besitzern zurückzugeben.

§ 12. Bereits bei der Bekanntmachung des Impftermins haben die Gemeinderorstände die denselben von den Impfärzten zugehenden Verhaltungsvorschriften für die öffentlichen Impfungen und über die Behandlung der Impflinge während der Entwicklung der Impfblattern — Anlage I A — den Angehörigen der Impflinge zu übergeben.

Mit Zustimmung des Impfarztes können die Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Erstimpflinge erst im Impftermine an die Angehörigen vertheilt werden, wenn die §§ 1 und 3 der fraglichen Vorschriften in der öffentlichen Bekanntmachung des Impftermins znm Abdruck gelangt sind.

Bei Wiederimpfungen haben die Schulvorsteher für die Vertheilung der Verhaltungsvorschriften — Anlage I B — Sorge zu tragen.

§ 13. Treten an einem Orte ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung in größerer Verbreitung auf, so sind die öffentlichen Impftermine auszusetzen. Die Gemeindevorstände haben in einem solchen Falle den Impfarzt rechtzeitig zu benachrichtigen.

Aus einem Hause, in welchem Fälle der genannten Krankheiten zur Impfzeit vorgekommen sind, oder in welchem die natürlichen Pocken herrschen, dürfen Kinder zum öffentlichen Termine nicht gebracht werden, auch haben sich Erwachsene aus solchen Häusern vom Impftermin fernzuhalten. Selbstverständlich darf auch der Impftermin in einem solchen Hause nicht abgehalten werden, während Impfung und Nachschau von Kindern aus solchen Häusern getrennt von den übrigen Impflingen stattfinden müssen.

§ 14. Für die öffentliche Impfung sind Seitens des Gemeindevorstandes helle, heizbare, genügend große, gehörig gereinigte und gelüftete Räume bereit zu stellen, welche womöglich auch eine Trennung des Warteraums vom Operationszimmer gestatten.

Bei kühler Witterung sind die Räume zu heizen.

§ 15. Der Gemeindevorstand oder ein Beauftragter desselben hat in den Impf- und Nachschauterminen zur Stelle zu sein, um im Einvernehmen mit dem Impfarzte für Aufrechthaltung der Ordnung zu sorgen. Auch hat der Gemeindevorstand entsprechende Schreibhülfe bereit zu stellen.

Bei der Wiederimpfung und der daranf folgenden Nachschau hat ein Lehrer anwesend zu sein.

§ 16. Eine Ueberfüllung der Impfräume, namentlich des Operationszimmers, darf nicht stattfinden.

Die Zahl der vorzuladenden Impflinge hat sich nach der Größe der Impfräume zu richten.

§ 17. Die Impfärzte haben darauf Bedacht zu nehmen, daß ein Zusammenfallen der Impfung mit der Nachschau bereits früher Geimpfter thunlichst vermieden wird. Jedenfalls sind Erstimpflinge und Wiederimpflinge (Revaccinanden, Schulkinder), möglichst von einander zu trennen.

§ 18. Es ist Seitens der Gemeindevorstände darauf hinzuwirken, daß die Impflinge mit reingewaschenem Körper und reinen Kleidern zum Impftermine kommen.

Kinder mit unreinem Körper und schmutzigen Kleidern können vom Termine zurückgewiesen werden.

§ 19. Kinder, bezüglich deren eine Impfung als erfolgreich unrechtmäßig bescheinigt ist, sind nach Lage des Falles als ungeimpfte oder als erfolglos geimpfte Kinder zu behandeln.

§ 20. Bei ungewöhnlichem Verlauf der Schutzpocken oder bei Erkrankungen geimpfter Kinder ist ärztliche Behandlung, soweit thunlich, herbeizuführen.

In Fällen von angeblichen Impfschädigungen sind Seitens des Bezirks-Physikus Ermittelungen einzuleiten, deren Ergebniß durch das Landrathsamt dem Ministerium — Abtheilung des Innern — anzuzeigen ist.

Die Standesbeamten haben jeden Todesfall, welcher als Folge der Impfung gemeldet wird, sofort dem Gemeindevorstand anzuzeigen. Letzterer hat die Anzeige an das Landrathsamt weiter zn geben, behufs der Vorlage bei dem Ministerium — Abtheilung des Innern.

§ 21. Die Impfung ist mit Thierlymphe vorzunehmen. Menschenlymphe darf sowohl bei den öffentlichen als auch bei den privaten Impfungen nur in Ausnahmefällen verwendet werden.

Die Thierlymphe darf für alle Impfungen nur aus staatlichen Impfanstalten oder deren Niederlagen, oder aus solchen Privatimpfanstalten, welche einer staatlichen Aufsicht unterstehen, bezogen werden.

Die Impfärzte erhalten für die öffentlichen Impfungen ihren Gesammtbedarf an Lymphe unentgeltlich und portofrei aus einer staatlichen Impfanstalt.

§ 22. Aerzte, welche Impfungen (öffentliche oder private) vornehmen, haben hierbei genau die Vorschriften der Anlage II zu befolgen.

§ 23. Die Feststellung des Erfolges der öffentlichen Impfung hat in den Nachschauterminen zu geschehen. Dabei sind vom Impfarzte gleichzeitig die Impfscheine (§ 10 des Reichs-Impfgesetzes) nach den beigedruckten Formularen I und II auszustellen und auszuhändigen.

§ 24. Nach Beendigung der ordentlichen öffentlichen Impfung haben die Landrathsämter gemäß des § 4 des Reichs-Impfgesetzes die Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder derjenigen Impfpflichtigen, bei welchen ohne gesetzlichen Grund die Impfung unterblieben ist, aufzufordern, dafür zu sorgen, daß die unterbliebene Impfung binnen einer angemessenen, gleichzeitig zu bestimmenden Frist nachgeholt werde. Wird trotz dieser amtlichen Aufforderung die Impfung unterlassen, so ist die Bestrafung der Betreffenden herbeizuführen (§ 14 Abs. 2 des Reichs-Impfgesetzes).

§ 25. Die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfzwange unterliegen (§ 1 Ziffer 2 des Reichs-Impfgesetzes), haben bei der Aufnahme von Schülern durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist. (§ 13 Abs. 1 des Reichs-Impfgesetzes). Ebenso hat der Geistliche von jedem zum Konfirmandenunterricht sich anmeldenden Konfirmanden den gesetzlichen Impfschein sich vorlegen zu lassen. (§ 11 der Verordn. vom 26. August 1854, G.-S. S. 209.)

Kann der Nachweis über die erfolgte Impfung nicht geführt werden, so ist dem Landrathsamte behufs Nachholung der Impfung hiervon Anzeige zu erstatten.

§ 26. Bei drohendem oder bereits erfolgtem Ausbruch der Menschenblattern kann das Landrathsamt auf Antrag des Physikus eine außerordentliche Impfung anordnen, bei welcher alle noch ungeimpften Kinder zu stellen sind.

Für solche Fälle ist auch allen erwachsenen, seit zehn Jahren nicht geimpften Personen die Wiederimpfung dringend anzurathen.

§ 27. Das Impfgeschäft wird durch den Medizinalreferenten des Ministeriums, bezw. durch einen vertretungsweise zu beauftragenden anderen Medizinalbeamten, ständig, technisch überwacht.

Für diese Ueberwachung gelten folgende Vorschriften:

1. Die Beaufsichtigung hat in einer an Ort und Stelle auszuführenden Revision eines oder mehrerer Impftermine zu bestehen. Zu diesem Zwecke haben die Impfärzte alljährlich vor Beginn des Impfgeschäfts dem Medizinalreferenten ein Verzeichniß der von ihnen angesetzten Impf- und Nachschautermine, unter Angabe des Orts, Tags und der Stunde des einzelnen Termins einzureichen.

2. Die Geschäftsführung jedes einzelnen Impfarztes ist alle 3 Jahre einer Revision zu unterziehen;

3. die Revision hat sich in erster Linie auf die Impftechnik und die Feststellung des Impferfolges, sodann auf die Listenführung, Auswahl des Impflokals, Zahl der Impflinge u. s. w. zu erstrecken.

4. Auch die Impfungen der Privatärzte sind der Revision zu unterziehen, soweit sie nicht etwa von denselben als Hausärzte in den Familien ausgeführt werden.

5. Ebenso sind die etwa vorhandenen Impfinstitute, und zwar sowohl die staatlichen, als auch die privaten Anstalten zur Gewinnung von Thierlymphe in entsprechenden Zeiträumen zu revidiren.

6. Die Aufmerksamkeit des Medizinalreferenten hat sich auch auf den Handel mit Lymphe zu erstrecken.

7. Am Schlusse eines jeden Jahres hat der Medizinalreferent über die Ergebnisse der im Laufe des Jahres vollzogenen Ueberwachung des Impfgeschäfts dem Ministerium Bericht zu erstatten.

§ 28. Die vorgeschriebenen Formulare und die Verhaltungsvorschriften werden den öffentlichen Impfärzten von den Landrathsämtern unentgeltlich geliefert.

Die erste Ausstellung einer Bescheinigung erfolgt kostenfrei (§ 11 Abs. 2 des Reichs-Impfgesetzes).

Für wiederholte Ausfertigung derselben ist eine Gebühr von 50 Pf. zu entrichten.

§ 29. Aerzte, welche die durch die gegenwärtige Verordnung und die Anlagen derselben erlassenen Vorschriften nicht beachten, sind, soweit nicht schon nach allgemeinen Strafbestimmungen eine Bestrafung einzutreten hat, mit Geldstrafe bis zu 100 ℳ zu bestrafen.

§ 30. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft; mit diesem Zeitpunkte werden alle früheren, über das Impfwesen erlassenen Verordnungen und Vorschriften aufgehoben.

Rudolstadt, den 23. April 1900.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
von Starck.

Anlage I.

Verhaltungsvorschriften.

Es folgt der Wortlaut der Nummer 4 der Bundesrathsbeschlüsse vom 28. Juni 1899 mit der Abweichung, daß in den Vorschriften für die Angehörigen der Erstimpflinge, § 9 Satz 1 statt „erfolgreichen“ zu lesen ist „erfolgten“.

Anlage II.

Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind.

Es folgt der Wortlaut der Nummer 3 der erwähnten Bundesrathsbeschlüsse mit nachstehenden Abweichungen:

In § 18 lies statt „an zuständiger Stelle“ „dem Bezirks-Physikus“.

Anlage III.

Anweisung für die Aerzte über die von denselben mit den Impflisten zu übergebenden Aeußerungen bez. der Vollziehung des Impfgeschäfts.

A. Im Allgemeinen.

1. Wann wurde das Impfgeschäft begonnen? Wann beendet?

2. Welcher Art waren die Räumlichkeiten, in welchen die Impfung vorgenommen wurde?

(Waren sie Theile einer Privatwohnung oder lagen sie in öffentlichen Lokalen und Anstalten? Erschienen sie zweckdienlich)?

Stand für die Vollziehung der Impfung ein vom Wartezimmer abgesonderter Raum zur Verfügung)?

3. Haben Witterungseinflüsse bestanden, welche den Gang des Impfgeschäfts störten?

4. Haben ansteckende Krankheiten (Scharlach, Diphtherie, Masern, Rötheln, Rothlauf und Keuchhusten) in der Impfperiode geherrscht?

Hat ihretwegen die Impfung unterbrochen werden müssen? Ist die Verbreitung dieser Krankheiten durch die Impfung begünstigt, sind namentlich bestimmte Fälle dabei stattgehabter Uebertragung bekannt geworden?

5. Waren die Impfarzte beamtete oder nicht?

6. Sind seitens der Ortspolizeibehörden die Impflisten ordnungsmäßig geführt worden?

B. Im Besonderen.

7. Mittels welcher Operation und unter Benutzung welcher Instrumente wurde geimpft?

(Schnitt, Stich, Zahl der Impfwunden.)

8. Woher stammte die Lymphe? Konnte dieselbe als rein und unverdächtig betrachtet werden?

9. Sind nach der Impfung Fälle von Erkrankungen bezw. Todesfällen vorgekommen, welche der Impfung zur Last zu legen sind? und wie viele? Sind namentlich beobachtet worden Fälle von

a) starker Entzündung der Haut in der Umgebung der Impfpusteln,

b) Anschwellung und Entzündung der benachbarten Lymphdrüsen,

c) Entzündung und Eiterung des Unterhautzellgewebes,

d) Rothlauf (Früh- oder Spät-Erysipel),
e) Verschwärung oder brandige Beschaffenheit der Impfpusteln,
f) Blutvergiftung (Pyämie, Septicämie),
g) chronischen Hautausschlägen (Prurigo, Ekzem),
h) Syphilis.

10. Sind Fälle von Skrofulose, Tuberkulose und Syphilis unter den impfpflichtigen Kindern vorgekommen? Ist deshalb von der Impfung Abstand genommen?

Es folgen Formulare I bis IX. Davon entsprechen die Formulare I bis IV denjenigen, welche der bayerischen Bekanntmachung vom 21. Dezember 1899 beigegeben sind, indeß mit nachstehenden Abweichungen:

In Formular I ist hinter „geimpft" „(wiedergeimpft)" fortgelassen. Am Schluß der „Bemerkung" sind vor „ohne" die Worte „das Wort" ausgefallen.

In Formular II ist hinter „geimpft" „(wiedergeimpft)" fortgelassen.

In Formular IV ist in der Bemerkung in Absatz 2 vor „Kind" das Wort „betreffende" weggelassen.

Die Formulare V bis IX entsprechen im Wortlaute den durch Bundesrathsbeschluß vom 28. Juni 1899 festgestellten Mustern unter Berücksichtigung der unter dem 15. Februar 1900 (Vgl. Veröff. 1900 S. 274) angeordneten Berichtigungen.

Desgleichen. Verordnung, den Handel mit Thierlymphe in den Apotheken betr. Vom 24. April 1900. (Ges.-Samml. 1900 S. 339 ff.)

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird in Gemäßheit des Bundesrathsbeschlusses vom 28. Juni 1899 über den Handel mit Thierlymphe in den Apotheken verordnet, was folgt:

§ 1. Die Lymphe muß aus staatlichen Impfanstalten oder deren Niederlagen oder aus solchen Privatanstalten, welche einer staatlichen Aufsicht unterstehen, bezogen werden.

§ 2. Die Lymphe ist an einem kühlen Orte und vor Licht geschützt aufzubewahren.

§ 3. Die Lymphe darf nur in der von der Impfanstalt gelieferten Verpackung abgegeben werden, und dieser Verpackung müssen die Bezeichnung der Anstalt, Angaben über die Nummer des Versandtbuchs der Anstalt, über den Tag der Abnahme der Lymphe und über die in der Verpackung enthaltenen Portionen, sowie eine Gebrauchsanweisung beigefügt sein. Letztere hat den Wortlaut der §§ 13 bis 19 der Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind (Anlage II zur Verordn. vom 23. April d. J. die anderweite Ausführung des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 betr., G.-S. S. 313 ff.) zu enthalten.

§ 4. Lymphe, welche vor mehr als 3 Monaten abgenommen ist, darf nicht abgegeben werden.

§ 5. Ueber den Empfang und die Abgabe der Lymphe ist ein Buch zu führen, in welchem der Tag des Empfanges, die Bezeichnung der Anstalt, in welcher die Lymphe gewonnen ist, der Tag der Abgabe, der Name und die Wohnung des Abnehmers einzutragen ist.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Rudolstadt, den 24. April 1900.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
von Starck.

Waldeck. Bekanntmachung. Vom 17. März 1900. (Reg.-Bl. S. 33.)

Bekanntmachung, betr. die Vorschriften zur Ausführung des Impfgesetzes.

Infolge des Bundesrathsbeschlusses vom 28. Juni 1899 werden unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1886 (Reg.-Bl. S. 73) die in den Anlagen 1, 2 und 3 enthaltenen Vorschriften zur Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 (R.-G.-Bl. S. 31) unter Bezugnahme auf das Ausführungsgesetz vom 4. August 1875 (Reg.-Bl. S. 75) und das Impf-Regulativ vom 10. April 1875 (Reg.-Bl. S. 41) hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben, insoweit dadurch die Bestimmungen des vorbezeichneten Impfregulativs abgeändert werden, an Stelle der letzteren treten und von allen betheiligten Behörden, Aerzten und Angehörigen der Impflinge zu befolgen sind.

Zugleich wird zur Erläuterung dieser Vorschriften Folgendes bestimmt:

A. Im Allgemeinen.

1. Die Impfung ist mit Thierlymphe vorzunehmen.

2. Die Thierlymphe darf für alle Impfungen nur aus staatlichen Impfanstalten oder deren Niederlagen oder aus solchen Privat-Impfanstalten, welche einer staatlichen Aufsicht unterstehen, bezogen werden.

3. Die Lymphe für öffentliche Impfungen wird auf Staatskosten beschafft. Die Impfärzte haben dieserhalb die für ihren Bedarf erforderliche Menge direkt bei der ihnen von mir bezeichneten Impfanstalt zu bestellen.

4. Von dem Kreisamtmann ist Fürsorge zu treffen, daß die die Anlage 2 enthaltenen Verhaltungsvorschriften gedruckt den Angehörigen jedes impfpflichtigen Kindes bei der Bekanntmachung des öffentlichen Impfungstermins mitgetheilt werden.

5. Die Impfärzte sind von den Kreisphysikern, sofern letztere nicht selbst Impfärzte sind, zu beaufsichtigen.

6. Die Beaufsichtigung besteht in einer an Ort und Stelle auszuführenden Revision eines oder mehrerer Impftermine, wobei thunlichst immer die zusammengehörigen Impf- und Nachschautermine zu kontroliren sind.

7. Die Revision hat sich in erster Linie auf die Impftechnik und die Feststellung des Impferfolges, sodann auf die Listenführung, Auswahl des Impflokals, Zahl der Impflinge u. s. w. zu erstrecken. Die Impfärzte haben zur Erleichterung der Revisionen zu den Impfterminen das von ihnen über den Bezug der Lymphe zu führende Buch mitzubringen.

B. Im Besonderen.

Zu § 1 der Anlage 1, § 1 der Anlage 2 und § 2 der Anlage 3.

8. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken auch nur in einem Falle zur Impfzeit vorgekommen sind, darf Niemand zu einem öffentlichen Impfgeschäftstermin erscheinen.

9. Die öffentliche Impfung oder Nachschau darf nicht in einem Hause vorgenommen werden, in welchem ein Fall einer der zu 8 gedachten Krankheiten besteht.

Die Anlage 1 ferner betreffend.

Zu § 2.

10. Der Impfarzt ist verpflichtet, in dem Impftermine den Nachschautermin bekannt zu machen und in dem letzteren für die besichtigten geimpften oder wiedergeimpften Kinder die Impfscheine auszufertigen.

Die Anlage 3 betreffend.

Zu § 4.

11. In jedem Impfgeschäftstermin hat ein Vertreter der Ortspolizeibehörde des Impfstationsorts, sowie jeder betheiligten Gemeinde gegenwärtig zu sein und den Impfarzt in seinen Obliegenheiten nach Kräften zu unterstützen.

12. Der Ortsschulaufseher, welchem der Impftermin von der Ortspolizeibehörde mitzutheilen ist, hat dafür Sorge zu tragen, daß in jedem Termine, in welchem Wiederimpflinge zur Impfung oder Nachschau gelangen, ein Lehrer anwesend ist.

Derselbe sorgt in dem Termine im Einvernehmen mit dem Impfarzt und dem Vertreter der Ortspolizei-

behörde für Aufrechterhaltung der Ordnung unter den Wiederimpflingen.

Auch ist, wo die Umstände es erfordern, den Schulkindern auf ihrem Wege von und zu dem Termine ein zuverlässiger Begleiter zur Beaufsichtigung beizugeben.

Zu § 5.

13. Die zulässige höchste Anzahl der zu einem Termine vorzuladenden Impflinge wird in zweifelhaften oder streitigen Fällen durch den Kreisamtmann nach Anhörung des Kreisphysikus festgesetzt.

Zu § 6, Absatz 2.

14. Die Wiederimpflinge sind thunlichst nach Geschlechtern zu trennen.

Zu § 7.

15. Um eine Störung der ordnungsmäßigen Abwickelung des Impfgeschäfts durch solche Zurückweisungen möglichst zu vermeiden, ist zweckmäßig, bei Abhaltung eines öffentlichen Impftermins Vorsorge zu treffen, daß eine noch erforderlich erscheinende Reinigung des Armes mit Wasser und Seife dabei ausgeführt werden kann.

Arolsen, den 17. März 1900.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

1. Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind.

Es folgt der Wortlaut der Ziffer 3 der Bundesrathsbeschlüsse vom 28. Juni 1899 mit nachstehender Abweichung:

Im Abschnitt B II § 5 am Anfange lies statt „Die Impflinge“ „Die Erstimpflinge“.

2. Verhaltungsvorschriften.

Es folgt der Wortlaut der Ziffer 4 der oben bezeichneten Bundesrathsbeschlüsse.

3. Vorschriften, welche von den Behörden bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind.

Dieselben stimmen wörtlich mit Ziffer 5 der Bundesrathsbeschlüsse überein; nur ist der 2. Absatz des § 1 (In Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern u. s. w.) in Wegfall gekommen.

Desgleichen. Bekanntmachung, betr. den Handel mit Thierlymphe in den Apotheken. Vom 17. März 1900. (Reg.-Bl. S. 40.)

Zufolge Bundesrathsbeschlusses vom 28. Juni 1899 und auf Grund des § 18 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 (Reichsgesetzblatt S. 31) werden für den Handel mit Thierlymphe in den Apotheken der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont folgende Vorschriften erlassen:

Es folgt der Wortlaut der Ziffer 2 der oben bezeichneten Bundesrathsbeschlüsse Absatz 5 von a bis e mit nachstehenden Abweichungen:

Die Buchstaben a bis e sind ersetzt durch die Ziffern 1 bis 5.

In c (3) ist am Schluß vor „zu enthalten“ eingefügt: „(cfr. Anlage 1 der Bekanntmachung, betr. die Vorschriften zur Ausführung des Impfgesetzes, vom heutigen Tage)“.

Als Schluß ist hinzugefügt:

6. die Medizinalbeamten werden angewiesen, auf die Innehaltung dieser Vorschriften seitens der Apotheker bei den regelmäßigen Revisionen derselben zu achten.

Arolsen, den 17. März 1900.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Desgleichen. Bekanntmachung, betr. die Abänderung von Formularen zum Impfregulativ vom 10. April 1875. Vom 9. März 1900. (Reg.-Bl. S. 25.)

An Stelle der bisherigen Formulare V bis IX zum Impfregulativ vom 10. April 1875 (cfr. die diesseitigen Bekanntmachungen vom 11. November 1878 — Reg.-Bl. S. 91 und vom 18. Februar 1883 — Reg.-Bl. S. 8 —) sind zufolge Bundesrathsbeschlusses vom 28. Juni v. J. die nachstehend abgedruckten Formulare V, VI, VII, VIII und IX vom 1. Januar d. J. ab zur Anwendung zu bringen.

Arolsen, den 9. März 1900.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Es folgen Formulare V—IX, die im Wortlaut den durch Bundesrathsbeschluß vom 28. Juni 1899 festgestellten Mustern entsprechen, abgesehen von den nachstehenden Abweichungen:

Formular V, Bemerkungen II, 1 lautet: „bei Impfung mit Thierlymphe der Name derjenigen Anstalt oder derjenigen Privatperson, von welcher die Lymphe bezogen wurde“.

Ebenda III, 2 lies statt „zum 1. oder 2. Male“ „zum 1. und 2. Male“.

In Formular VI, Bemerkungen II, 3 am Schluß lies statt „zunächst aufbewahrt“ „gemischt aufbewahrt“.

Reuß j. L. Landesherrliche Verordnung. Vom 9. Januar 1900. (Ges.-Samml. S. 35.)

Wir Heinrich der Vierzehnte, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz, und Lobenstein ꝛc. ꝛc. verordnen hiermit auf Grund der neuerdings über das Impfwesen gemachten Erfahrungen sowie zugleich in Gemäßheit der Bundesrathsbeschlüsse vom 28. Juni 1899 behufs anderweiter Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 (R.-G.-Bl. S. 31), was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Abgrenzung der Impfbezirke erfolgt durch das Fürstliche Ministerium.

Dasselbe bestellt für jeden Impfbezirk einen Impfarzt.

§ 2. Jeder Arzt, welcher das Impfgeschäft privatim oder öffentlich ausüben will, hat den Nachweis darüber zu bringen, daß er mindestens zwei öffentlichen Impfungs- und ebenso vielen Wiederimpfungsterminen beigewohnt und sich die erforderlichen Kenntnisse über Gewinnung und Erhaltung der Lymphe erworben hat.

§ 3. Die Impfärzte sind mittelst Handschlags zu verpflichten.

Die Verpflichtung derselben ist in der Stadt Gera durch den Stadtrath, im Uebrigen durch das Fürstliche Landrathsamt zu bewirken.

Nur die staatlich bestellten Impfärzte sind befugt, den Titel „Impfarzt“ zu führen.

§ 4. Die Aufstellung der Impflisten (§ 7 Abs. 1 des Gesetzes) hat nach den unter V bis VII beigedruckten Formularen zu erfolgen.

In den Impflisten sind die Impfpflichtigen in alphabetischer Reihenfolge ihrer Familiennamen aufzuführen.

Die durch Ausfüllung der ersten sechs Kolonnen der Formulare V und VI zu bewirkenden Aufstellung der behördlichen Impflisten liegt den Gemeindevorständen ob.

Diese bis längstens zum 1. Mai an den Impfarzt abzugebenden Listen haben zu umfassen diejenigen im Gemeindebezirk sich aufhaltenden Kinder:

a) welche in demselben im vorhergehenden Jahre geboren worden und noch am Leben sind,

b) welche im vorhergehenden Jahre zugezogen sind und der Impfpflicht noch nicht Genüge geleistet haben,

c) welche nach Ausweis der vorjährigen Impflisten im vorhergehenden Jahre der Impfpflicht noch nicht gehörig genügt haben.

Zum Zwecke der Aufstellung der Impflisten haben die Standesbeamten die Geborenen kalenderjahrweise zu verzeichnen und diese Verzeichnisse im Monat Januar jedes folgenden Jahres an die Gemeindevorstände auszuhändigen.

Behufs der Kontrole über die unter b erwähnten Kinder hat der Gemeindevorstand von jeder neu anziehenden Familie, welche Kinder mitbringt, bei deren Anmeldung sich die Impfscheine für die Kinder vorlegen zu lassen.

§ 5. Die Vorsteher von öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen haben die auf Grund § 13 des Gesetzes von ihnen anzufertigenden Verzeichnisse:

a) der Schüler, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht worden ist,
b) derjenigen ihrer Zöglinge, welche im Laufe des betreffenden Jahres ihr zwölftes Lebensjahr zurücklegen,

nach dem Formular VI und zwar ebenfalls unter Ausfüllung der Kolonnen 1 bis 6 aufzustellen und vier Wochen vor dem Schlusse des Schuljahres an den Impfarzt abzuliefern.

In den Verzeichnissen sind die betreffenden Zöglinge in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Familiennamen aufzuführen.

Dafern sich unter den im Verzeichnisse unter b aufzuführenden Zöglingen solche befinden, welche nach § 1 Ziffer 2 des Gesetzes ihrer Befreiung von der Impfpflicht durch ärztliches Zeugniß nachweisen, so ist dies unter Beischluß der betreffenden Zeugnisse in der letzten Spalte des Formulars zu vermerken.

§ 6. Nach Eingang der Impflisten (§§ 4 und 5) haben die Impfärzte Tag und Stunde der öffentlichen Impf- und Revisionstermine zu bestimmen und die betreffenden Gemeindevorstände, bezüglich Schulvorsteher, mindestens 8 Tage vorher hiervon in Kenntniß zu setzen.

Die Bestimmung der öffentlichen Impftermine bleibt zunächst dem pflichtmäßigen Ermessen des Impfarztes überlassen. Auf deshalb erhobene Beschwerde der Betheiligten aber hat das Fürstliche Landrathsamt endgültig zu entscheiden.

Die Gemeindevorstände haben sodann Lokal und Termin der öffentlichen Impfungen und Impfrevisionen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der nach § 1 Ziffer 1 des Impfgesetzes impfpflichtigen Kinder unter ausdrücklicher Verwarnung vor den in § 14 desselben Gesetzes angedrohten Strafen aufzufordern, mit ihren Kindern in den anberaumten Terminen behufs der Impfung und ihrer Kontrole zu erscheinen oder die Befreiung durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen.

Die nurgedachten Zeugnisse sind im Impftermine vorzuzeigen. In letzterem sind auch diejenigen Kinder, bei denen nach § 2 Abs. 2 des Impfgesetzes in zweifelhaften Fällen der zuständige Impfarzt endgültig zu entscheiden hat, ob eine von der Impfung zu befürchtende Gefahr noch fortbesteht oder nicht, dem Impfarzte zur Abgabe dieser Entscheidung, wenn thunlich, vorzustellen.

Mittelst derselben Bekanntmachung und unter gleicher Verwarnung haben die Gemeindevorstände die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der nach § 1 Ziffer 2 des Impfgesetzes impfpflichtigen Zöglinge aufzufordern, letztere zu den anberaumten Terminen pünktlich zu gestellen.

Den Schulvorstehern liegt ebenfalls ob, für pünktliches Erscheinen der von ihnen vorzustellenden impfpflichtigen Zöglinge, bezüglich Produktion der die Befreiung derselben begründenden Zeugnisse in den angesetzten Terminen Sorge zu tragen.

Die Impfärzte haben, sobald die Impf- und Revisionstermine bestimmt worden sind, von diesen Terminen und von den Impflokalen den Bezirksarzt in Kenntniß zu setzen.

§ 7. Die Impflisten sind am Schlusse des bezüglichen Termins sowohl vom Impfarzte als von dem betreffenden Listenführer (§ 16) zu unterschreiben und von Ersterem am Schlusse des Kalenderjahres an den Gemeindevorstand abzugeben.

§ 8. Wenn Impflinge zu den festgesetzten Revisionsterminen (§ 5 des Impfgesetzes) nicht erscheinen, so ist deren Impfung bezüglich Wiederimpfung als erfolglos zu betrachten und im nächsten Jahre zu wiederholen, dafern nicht der Impfarzt von dem günstigen Erfolge der Impfung bis dahin sich noch nachträglich überzeugt hat.

§ 9. In den Revisionsterminen hat die Ausstellung der Impfscheine zu erfolgen. Für dieselben haben sich die Impfärzte der nachersichtlichen Formulare I oder II zu bedienen und zwar in der Weise, daß die Impfscheine für erste Impfungen (§ 1 Ziffer 1 des Impfgesetzes) auf Papier von röthlicher Farbe und die Impfscheine für spätere Impfungen (Wiederimpfungen § 1 Ziffer 2 des Impfgesetzes) auf Papier von grüner Farbe gedruckt werden.

Für die nach § 10 Abs. 2 des Impfgesetzes auszustellenden Zeugnisse über gänzliche oder vorläufige Befreiung von der Impfung haben die anliegenden Formulare III oder IV auf weißem Papier zur Anwendung zu kommen.

Aerzte, welche nicht als öffentliche Impfärzte Impfungen vornehmen, haben sich in den einschlagenden Fällen ebenfalls der Formulare I, II, III und IV zu bedienen.

§ 10. Nach Beendigung der ordentlichen öffentlichen Impfungen haben die Gemeindevorstände auf Antrag des Impfarztes nach §§ 4 und 13 des Impfgesetzes die Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder derjenigen Impfpflichtigen, bei welchen ohne gesetzlichen Grund die Impfung unterblieben ist, beziehentlich die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge nach § 1 Ziff. 2 des Gesetzes dem Impfzwange unterliegen, dieser Verpflichtung aber ohne gesetzlichen Grund nicht genügt haben, in geeigneter Weise aufzufordern, dafür zu sorgen, daß die unterbliebene Impfung binnen einer angemessenen Frist nachgeholt werde. Auch haben die gedachten Behörden nach den Bestimmungen über die Polizeistrafgewalt die straffällig Gewordenen zur Verantwortung zu ziehen.

§ 11. Der Gemeindevorstand bildet die zuständige Behörde, welche nach § 3 Abs. 2 des Impfgesetzes anordnen kann, daß die letzte Wiederholung der Impfung durch den Impfarzt vorgenommen werde.

§ 12. Die Gemeindevorstände haben am Schlusse eines jeden Jahres und zwar spätestens bis zum 15. Januar des nächstfolgenden Jahres die Impflisten an den Bezirksarzt abzugeben. Dasselbe liegt den Privatärzten hinsichtlich der von ihnen gleichfalls nach den Formularen V bis VII gesondert zu führenden Impflisten ob (§ 8 Absatz 2 und 15 des Impfgesetzes).

Die Bezirksärzte haben sodann eine Uebersicht der Ergebnisse der Impfungen und Wiederimpfungen nach den beigedruckten Formularen VIII und IX aufzustellen, von welchen eine Reinschrift an das Fürstliche Ministerium einzusenden ist.

Die Bezirksärzte haben die Impflisten spätestens bis Mitte März an die Gemeindevorstände zur Aufbewahrung und beziehentlich Benutzung derselben bei der von ihnen bezüglich den Schulvorstehern zu bewirkenden Aufstellung der nächstjährigen Impflisten zurückzugeben.

II. Vorschriften, welche von den Behörden bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind.

Es folgt der Wortlaut der Ziffer 5 der Bundesrathsbeschlüsse vom 28. Juni 1899 mit folgenden Abweichungen:

Die §§ 1 bis 9 haben die Nummern 13 bis 21 erhalten.

In § 1 (13) steht an Stelle von „die Ortspolizeibehörde" „der Gemeindevorstand". Ferner ist im 1. Absatz hinter „die Angehörigen" eingeschoben: „der Erstimpflinge nach Maßgabe der Anlage A und die Angehörigen der Wiederimpflinge nach Maßgabe der Anlage B."

In § 2 (14) Absatz 1 heißt es statt „die Ortspolizeibehörde" „der Gemeindevorstand".

In § 4 (16) Absatz 1 desgleichen statt „der Ortspolizeibehörde" „des Gemeindevorstands", ferner statt „sei zur Stele" „hat zur Stelle zu sein".

Der Absatz 2 lautet: Auch hat der Gemeindevorstand auf Verlangen des Impfarztes, wenn nöthig, entsprechende Schreibhülfe zur Ausfüllung der Listen 2c. zu stellen.“

Im 3. Absatz heißt es statt „sei anwesend“ „hat anwesend zu sein“.

In § 5 (17) Abs. 1 ist gesagt statt „werde vermieden“ „darf nicht stattfinden“ und in Abs. 2 statt „richte sich“ „hat sich zu richten“.

In § 6 (18) Abs. 1 lies statt „Man verhüte thunlichst“ „Es ist thunlichst zu vermeiden“.

§ 9 (21) hat folgende Fassung erhalten:

Bei ungewöhnlichem Verlauf der Schutzpocken oder bei Erkrankungen geimpfter Kinder ist ärztliche Behandlung, soweit thunlich, herbeizuführen. In Fällen von angeblichen Impfschädigungen sind seitens des Bezirksarztes Ermittelungen einzuleiten, und ist über deren Ergebnisse dem Fürstlichen Ministerium Bericht zu erstatten, welches in geeigneten Fällen eine amtliche öffentliche Richtigstellung unrichtiger, in die Oeffentlichkeit gelangter Angaben zu veranlassen und dem Kaiserliche Gesundheitsamt über solche Vorkommnisse mit thunlichster Beschleunigung Mittheilung zu machen hat.

Die Standesbeamten haben jeden Todesfall, welcher als Folge der Impfung gemeldet wird, sofort dem Gemeindevorstande anzuzeigen. Der letztere hat hierüber dem Fürstlichen Ministerium Meldung zu machen

Die Gemeindevorstände und Aerzte sind verpflichtet, über etwa zu ihrer Kenntniß kommende Fälle von wirklicher oder angeblicher Impfschädigung ungesäumt dem Bezirksarzte Mittheilung zu machen.

III. Allgemeine Einführung der Impfung mit Thierlymphe.

Es folgt der Wortlaut der Ziffer 2 der Bundesrathsbeschlüsse mit folgenden Abweichungen:

Die §§ 1 und 4 sind fortgefallen, die §§ 2, 3 und 5 sind als §§ 22, 23 und 24 bezeichnet.

IV. Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind.

Es folgt der Wortlaut der Ziffer 3 der Bundesrathsbeschlüsse mit nachstehenden Abweichungen:

Die §§ 1 bis 19 sind als §§ 25 bis 43 bezeichnet.

In § 1 (25) lautet der erste Satz:

Der Impfarzt hält in der Zeit von Anfang Mai bis Ende September jedes Jahres in jedem Orte seines Impfbezirks mindestens einen öffentlichen Impf- und einen dergleichen Revisionstermin ab.

In Abs. 2 heißt es am Schluß statt „der zuständigen Behörde“ „dem Bezirksarzte“.

Abs. 4 lautet: „Öffentliche Impfungen sind während der Zeit der größten Sommerhitze (Juli und August) zu vermeiden.“

In § 2 (26) ist statt „mit der Ortspolizeibehörde“ gesagt „mit dem Gemeindevorstande“.

In § 3 (27) ist statt „den staatlichen Impfanstalten“ gesetzt: „dem Impfinstitute in Weimar“.

In § 18 (42) ist statt „an zuständiger Stelle sofort anzuzeigen“ gesagt „sofort dem Bezirksarzte anzuzeigen“.

In § 19 (43) heißt es statt „des § 1 Abs. 3 sowie der §§ 4 bis 18“ „des § 25 Abs. 3 sowie der §§ 28 bis 42“.

V. Entschädigung der Impfärzte.

§ 44. Die Impfärzte sind für ihre Mühewaltung angemessen zu entschädigen.

Insoweit nicht mit dem Impfarzte wegen seiner Entschädigung von Seiten des betreffenden Impfbezirks ein durch das Fürstliche Ministerium bestätigtes Fixationsabkommen getroffen worden ist, gebührt demselben für die Impfung jeder einzelnen Person, einschließlich der Revision, der Einträge in die Impflisten und der erstmaligen Ausstellung des Impfscheins (§ 10 des Impfgesetzes) beziehentlich mit Einschluß des Fortkommens eine Gebühr von

1 ℳ am Wohnorte des Arztes

und

$1\frac{1}{2}$ ℳ außerhalb des Wohnortes desselben.

Diese Gebühr, ebenso wie das etwa vereinbarte Fixum und der sonstige durch die Impfung entstehende Aufwand sind, da die Impfungen nach § 6 des Impfgesetzes unentgeltlich vorzunehmen sind, als Polizeiaufwand von der betreffenden Gemeinde zu berichtigen.

Nach Beendigung des Impfgeschäfts hat der Impfarzt, wenn ein behördlich bestätigtes Fixationsabkommen nicht mit ihm besteht, eine Berechnung der ihm für die Impfungen zukommenden Entschädigung auf Grund der Impflisten aufzustellen und bei dem Gemeindevorstande des Wohnortes des Impflings einzureichen. Diese Behörde hat die Liquidation unverzüglich zu prüfen und zu bezahlen.

§ 45. Erhält ein Arzt aus Gemeinde- oder Staatsmitteln eine laufende Remuneration oder Besoldung unter der Bedingung, daß er für dieselbe zugleich einen Impfbezirk zu besorgen hat, so kommt die in § 44 geordnete Gebühr ebenfalls in Wegfall.

§ 46. Bei außerordentlichen Impfungen, auf welche die Bestimmungen des Impfgesetzes nach § 18 desselben keine Anwendung leiden, sofern für welche § 16 und 17 der im Uebrigen aufgehobenen Impfordnung vom 20. Januar 1857 maßgebend bleiben, ist die in § 44 geordnete Gebühr für jede einzelne Impfung von dem Impflinge, beziehentlich dessen Eltern, Pflegeeltern oder Versorgern zu entrichten.

Die Gebühr ist im Impftermine sofort nach der Impfung an den Impfarzt zu bezahlen.

Insoweit dies nicht geschieht, hat der Gemeindevorstand alsbald nach dem Impftermine die Gebühr von den Restanten einzuziehen und an den Impfarzt abzuliefern.

Für Unvermögende ist die Gebühr aus der Gemeindekasse des Wohnortes zu bezahlen.

§ 47. Außer den in den §§ 44 und 46 erwähnten Gebühren, beziehentlich der ihm nach § 45 bewilligten Remuneration oder Besoldung, hat der Impfarzt für die ihm durch das Impfgeschäft erwachsenen Bemühungen keinerlei Entschädigung zu beanspruchen.

VI. Ueberwachung des Impfgeschäfts.

§ 48. Die Thätigkeit der Impfärzte unterliegt der Beaufsichtigung durch den Bezirksarzt und soweit dieser selbst als Impfarzt thätig ist, durch den medizinischen Beirath des Fürstlichen Ministeriums.

Die Beaufsichtigung besteht in einer an Ort und Stelle vorzunehmenden Revision eines oder mehrerer Impftermine.

§ 49. Der Geschäftsgang der Impfärzte ist aller 3 Jahre einer Revision zu unterziehen.

Die Revision hat sich in erster Linie auf die Impftechnik und die Feststellung des Impferfolges, sodann auf die Listenführung. Auswahl des Impflokals, Zahl der Impflinge u. s. w. zu erstrecken.

§ 50. Impfärzte, welche ihre Pflichten wiederholt vernachlässigen, können von dem Fürstlichen Ministerium ohne Rücksicht auf etwa entgegenstehende Vereinbarungen ihrer Stellung enthoben werden.

§ 51. Die Impfungen der Privatärzte sind ebenfalls der Revision unterworfen, soweit sie nicht von denselben als Hausärzten in den Familien ausgeführt werden.

§ 52. Die Aufmerksamkeit der die Impfung beaufsichtigenden Organe hat sich auch auf den Handel mit Lymphe zu erstrecken.

VII. Schlußbestimmungen.

§ 53. Sämmtliche Formulare werden auf Staatskosten geliefert, desgleichen die nach § 13 an die Angehörigen der Impflinge zu vertheilenden gedruckten Verhaltungsvorschriften. Dieselben sind von den Gemeindevorständen, Schulvorstehern und Impfärzten, ebenso von denjenigen Aerzten, welche nicht Impfärzte sind,

auf Ansuchen von den Fürstlichen Landrathsämtern zu erlangen.

Die Formulare unter VIII und IX werden den Bezirksärzten von hieraus unmittelbar zugefertigt.

§ 54. Aerzte und Apotheker, welche die durch gegenwärtige Verordnung erlassenen Vorschriften nicht beachten, sind, soweit nicht schon nach allgemeinen Strafbestimmungen eine Bestrafung einzutreten hat, mit Geldstrafe bis zu 100 ℳ zu bestrafen.

§ 55. Die Ministerial-Bekanntmachungen vom 12. April 1875 (Gesetzsamml. Bd. XVIII S. 47), vom 26. November 1878 (Gesetzsamml. Bd. XVIII S. 309) und vom 12. März 1896[1] (Gesetzsamml. Bd. XXII S. 29) treten außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändiger Unterschrift und Beidruckung Unseres Fürstlichen Insiegels.

Schloß Osterstein, den 9. Januar 1900.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:
(L. S.) Heinrich XXVII., Erbprinz.
Engelhardt. v. Hinüber. K. Graesel.

A. Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Erstimpflinge.

Es folgt der Wortlaut der Ziffer 4 der Bundesrathsbeschlüsse, desgleichen unter

B. Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Wiederimpflinge.

Der Verordnung beigegeben sind die Formulare I bis IX. Von diesen entsprechen die mit I bis IV bezeichneten denjenigen Formularen, die der bayerischen Bekanntmachung vom 21. Dezember 1899, betr. den Vollzug des Impfgesetzes, beigefügt sind, jedoch mit folgenden Abweichungen:

Die Formulare I und II sind in je 2 Mustern beigegeben. Die Köpfe der Formulare I und II mit dem ersten Satze der Bemerkung lauten:

Formular I. (Röthliches Papier.)

Impfschein.

Impfbezirk . . . . Impfliste Nr. . . .
. . . . geboren den . . . . . . 1 . .,
wurde am . . . . 1 . . zum . . Male
. . . Erfolg geimpft.

Durch die Impfung ist der gesetzlichen Pflicht zur ersten Impfung genügt.

. . . . . ., den . . . . . . 1 . .

Bemerkung: Das gegenwärtige Formular I kommt bei der ersten Impfung (§ 1 Ziffer 1 des Impfgesetzes) zur Anwendung.

Formular I. (Grünes Papier.)

Impfschein. (Wiederimpfung.)

Impfbezirk . . . . Impfliste Nr. . . .
. . . . geboren den . . . . . . 1 . .,
wurde am . . . . 1 . . zum . . . Male
. . . Erfolg wiedergeimpft.

Durch die Impfung ist der gesetzlichen Pflicht genügt.

. . . . . ., den . . . . . . 1 . .

Bemerkung: Das gegenwärtige Formular I kommt bei der späteren Impfung (Wiederimpfung, § 1 Ziffer 2 des Impfgesetzes) zur Anwendung.

Formular II. (Röthliches Papier.)

Impfschein.

Impfbezirk . . . . Impfliste Nr . . .
. . . . geboren den . . . . . . 1 . .,
wurde am . . . . . . 1 . . zum . . . Male ohne Erfolg geimpft.

Die Impfung muß im nächsten Jahre wiederholt werden.

. . . . . ., den . . . . . . 1 . .

Bemerkung: Das gegenwärtige Formular II kommt für alle diejenigen Fälle, in denen die Impfung wegen Erfolglosigkeit wiederholt werden muß, bei der ersten Impfung (§ 1 Ziffer 1 des Impfgesetzes) in Anwendung.

Formular II. (Grünes Papier.)

Impfschein. (Wiederimpfung.)

Impfbezirk . . . . Impfliste Nr. . . .
. . . . geboren den . . . . . . 1 . .,
wurde am . . . . . . 1 . . zum . . . Male ohne Erfolg wiedergeimpft.

Die Impfung muß im nächsten Jahre wiederholt werden.

. . . . . ., den . . . . . . 1 . .

Bemerkung: Das gegenwärtige Formular II kommt für alle diejenigen Fälle, in welchen die Impfung wegen Erfolglosigkeit wiederholt werden muß, bei der späteren Impfung (Wiederimpfung, § 1 Ziffer 2 des Impfgesetzes) in Anwendung.

Formular III hat am Kopf rechts oben in der Ecke die Worte: „(Weißes Papier)“ und als Unterschrift „. . . . . ., den . . . . . 1 . .“

Formular IV hat die gleichen Abweichungen wie Formular III; außerdem steht in der Bemerkung statt „späterer“ „späteren“ (Wiederimpfungen.)“.

Die Formulare V bis IX stimmen im Wortlaute mit den durch Bundesrathsbeschluß vom 28. Juni 1899 festgestellten Mustern überein mit folgenden Abweichungen:

In Formular V, Bemerkungen, III, 2 steht statt „zum 1. oder 2 Male“ „zum 1. und 2. Male“, in Formular VII in der Ueberschrift statt „gestellten“ „vorgestellten“, in Formular IX Spalte 7 statt „vorhergegangenen“ „vorhergehenden“.

(Schluß folgt.)

Oesterreich. Erlaß der Statthalterei in Oberösterreich, betr. die Berichterstattung über Geburtenausweise der Hebammen.

Vom 8. Januar 1900. (Oest. San.-W. S. 136.)

Da mit der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. September 1897, R.-G.-Bl. Nr. 216,[1]) mit welcher eine neue Dienstesvorschrift für die Hebammen erlassen wurde, die Berichterstattung der letzteren in den Geburtenausweisen gegenüber jener in den früheren Geburtstabellen theilweise abgeändert wurde, hat sich auch eine entsprechende Aenderung in den von den Amtsärzten zu verfassenden und vorzulegenden Sammeltabellen als nöthig erwiesen.

In der Anlage werden der k. k. Bezirkshauptmannschaft (Stadtgemeinde-Vorstehung) Exemplare der neuen Sammeltabelle, welche bereits für die Geburten im zweiten Semester 1899 Anwendung finden soll, nebst entsprechenden Einstoßbögen übermittelt.

Bezüglich der Berichterstattung wird auf den h. o. Erlaß vom 27. Dezember 1887, Z. 15 679/V mit dem Bemerken verwiesen, daß die im Punkte 3 erwähnte gesonderte Berichterstattung über Fehl- und Frühgeburten in Hinkunft zu entfallen hat.

In der in ihren Daten ordnungsmäßig zu summirenden und abzuschließenden Sammeltabelle ist unter der ersten Rubrik (Name der Hebamme) am Schlusse die Zahl der die Geburtenausweise vorlegenden Hebammen und darunter in Klammer die Zahl der jeweils im Bezirke ansässigen Hebammen überhaupt anzugeben.

Die Termine zur Vorlage der Geburtenausweise und Sammeltabelle werden bis Ende März, beziehungsweise Ende Oktober für den Bericht über das vorhergehende Halbjahr verlängert, dann aber wird die Vorlage der Berichte um so sicherer gewärtigt.

Formulare der Sammeltabelle.

1. Name der Hebamme.
2. Zahl der gemeldeten Geburten.
3. Stand der Gebärenden: a) verheiratet, b) verwittwet, c) ledig, d) unbekannt.
4. Alter der Gebärenden: a) unter 15 Jahren, b) 15 bis 19 Jahren, c) 20—24 Jahren, d) 25—29 Jahren, e) 30—34 Jahren, f) 35—39 Jahren, g) 40—44 Jahren, h) über 44, i) unbekannt.

---

[1]) Vgl. Veröff. 1896 S. 381.

[1]) Veröff. 1898 S. 25.

5. Zahl der Entbindung der Gebärenden: a) 1. b) 2. u. s. w. bis j) 10, k) über 10, l) unbekannt.
6. Schwangerschaftsdauer: a) rechtzeitig, b) frühzeitig (28—35 Wochen), c) unzeitig, d) unbekannt.
7. Zwillings- oder Drillingsgeburten.
8. Geschlecht des Kindes: a) männlich, b) weiblich, c) unbekannt.
9. Kindeslage: a) Hinterhauptslage, b) Gesichts- oder Stirnlage, c) Beckenendlage, d) Querlage, e) unbekannt.
10. Kind todtgeboren
11. Nachgeburtsperiode: a) unter einer Stunde, b) über eine Stunde, c) künstlich beendet, d) unbekannt.
12. Kunsthilfe.
13. Gebärende gestorben: a) während der Geburt, b) im Wochenbette, α) an Kindbettfieber, β) an einer anderen Erkrankung.
14. Wöchnerin erkrankt: a) an Kindbettfieber, b) an einer anderen Erkrankung.
15. Kind während des Wochenbettes gestorben.
16. Anmerkungen (Mißbildungen 2c.).

Luxemburg. Gesetz vom 17. April 1900, betr. die Errichtung eines praktischen bakteriologischen Laboratoriums. (Memorial des Großherzogthums Luxemburg Nr. 21, 1900 S. 253.)

Art. 1. Die Regierung ist ermächtigt, in Luxemburg ein praktisches bakteriologisches Laboratorium zu errichten, welches zum Zwecke hat, die verlangten ärztlichen Untersuchungen vorzunehmen.

Art. 2. Das Personal des Laboratoriums besteht aus:

1⁰ einem Direktor, Doktor der Medizin, welcher zur gesetzmäßigen Ausübung der Heilkunde ermächtigt ist;
2⁰ einem Amtsdiener.

Art. 3. Außerdem können, wenn es die Bedürfnisse des Dienstes erfordern, ein Arzt, ein Thierarzt und ein Chemiker, aber nur zeitweilig, der Anstalt zugetheilt werden.

In diesem Falle muß der betreffende Arzt, sowie der Thierarzt die gesetzmäßige Ermächtigung zur Ausübung der Heilkunde besitzen, und zwar jeder in dem besonderen Fache, worin er sein Diplom erworben.

Art. 4. Der Direktor des Laboratoriums wird durch Uns ernannt. Die anderen, dauernd oder zeitweilig Angestellten, werden durch den zuständigen Generaldirektor ernannt.

Art. 5. Das jährliche Gehalt des Direktors beträgt 5200 bis 5600 Fr.

Die Bezüge der übrigen Angestellten werden durch den zuständigen Generaldirektor, und zwar nach Maßgabe der Büdgetkredite festgesetzt.

Art. 6. Der Direktor darf in keinem der ärztlichen Berufszweige praktiziren.

Art. 7. Die Regierung ist ermächtigt, durch öffentliche Verwaltungsbestimmungen zu regeln:

1⁰ den Betriebsmodus des Laboratoriums, sowie die verschiedenen, dem Personal der Anstalt zu übertragenden Befugnisse;

2⁰ den Betrag der von den Privaten, welche die Anstalt in Anspruch nehmen, zu zahlenden Gebühren, sowie die Fälle, in denen von der Entrichtung dieser Gebühren eventuell Abstand genommen werden kann.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 30. Juni 1900.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche oder Schweineseuche (einschl. Schweinepest) am 30. Juni herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt; sie umfassen alle wegen vorhandener Seuchenfälle oder auch nur wegen Seuchenverdachts gesperrten Gehöfte, in welchen die Seuche nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt werden konnte.

Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. Marienwerder: Tuchel 1 (1). Stadtkreis Berlin 1 (8). Reg.-Bez. Potsdam: Niederbarnim 1 (1), Ostprignitz 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Wreschen 1 (1), Schrimm 1 (1), Posen West 3 (3). Reg.-Bez. Bromberg: Inowrazlaw 3 (3), Strelno 3 (3), Witkowo 1 (1). Reg.-Bez. Oppeln: Kattowitz 1 (1). Reg.-Bez. Hildesheim: Münden 1 (1). Reg.-Bez. Stade: Achim 1 (1). Reg.-Bez. Minden: Bielefeld Stadt 1 (1). Reg.-Bez. Düsseldorf: Kempen 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: Friedberg 2 (2). Reg.-Bez. Niederbayern: Griesbach 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Zwickau: Marienberg 1 (1), Annaberg 1 (1). Württemberg. Donaukreis: Wangen 1 (1). Baden. Landeskom.-Bez. Konstanz: Bonndorf 1 (1). Hessen. Provinz Oberhessen; Alsfeld 2 (4). Anhalt: Bernburg 1 (1). Elsaß-Lothringen. Bezirk Lothringen: Diedenhofen 1 (1).

Zusammen 32 Gemeinden und 41 Gehöfte.

Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Magdeburg: Wolmirstedt 1 (1), Neuhaldensleben 1 (1). Reg.-Bez. Merseburg: Eckartsberga 2 (2), Querfurt 5 (5). Reg.-Bez. Arnsberg: Dortmund 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Zwickau: Schwarzenberg 1 (1).

Zusammen 11 Gemeinden und 11 Gehöfte.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Betroffene Kreise 2c.[1])

a) Maul- und Klauenseuche.

3: Elbing 1 (1), Pr. Stargard 5 (8), Berent 1 (1). **4:** Stuhm 3 (3), Rosenberg i. Westpr. 8 (10), Löbau 1 (1), Thorn 1 (1), Graudenz 1 (1), Schwetz 1 (1), Flatow 1 (1). **5:** Stadtkreis Berlin 1 (1). **6:** Templin 1 (1), Oberbarnim 3 (5), Niederbarnim 3 (3), Teltow 1 (1), Jüterbog-Luckenwalde 1 (3), Osthavelland 1 (1), Westhavelland 3 (10), Ruppin 2 (8), Ostprignitz 25 (74), Westprignitz 22 (123). **7:** Soldin 3 (20), Landsberg a./W. Stadt 1 (1), Lebus 5 (5), Weststernberg 1 (1). **8:** Demmin 1 (1), Anklam 6 (16), Usedom-Wollin 13 (16), Saatzig 2 (2), Kammin 1 (2), Greifenberg 2 (2), Regenwalde 1 (2). **9:** Schivelbein 1 (2), Dramburg 5 (6), Neustettin 2 (18), Belgard 1 (1), Stolp 2 (2). **10:** Rügen 8 (9), Greifswald 1 (1). **11:** Samter 1 (1), Meseritz 1 (1), Neutomischel 1 (1), Fraustadt 1 (1), Ostrowo 2 (3). **12:** Filehne 1 (1), Wirsitz 4 (4), Schubin 1 (1), Inowrazlaw 2 (2), Strelno 1 (1). **13:** Militsch 1 (1), Wohlau 1 (1), Breslau 1 (1), Habelschwerdt 1 (1). **14:** Glogau 1 (1), Bolkenhain 1 (1). **15:** Lublinitz 1 (1), Neustadt i. O.-S. 1 (1). **16:** Osterburg 17 (62), Salzwedel 4 (28), Gardelegen 7 (68), Stendal 1 (1), Jerichow II 2 (2), Kalbe 1 (1), Wanzleben 1 (11), Wolmirstedt 3 (9), Neuhaldensleben 2 (4), Oschersleben 2 (2), Aschersleben 2 (5), Halberstadt 1 (1). **17:** Torgau 1 (1), Saalkreis 2 (2), Delitzsch 1 (1), Eckartsberga 1 (7), Merseburg 1 (1). **20:** Nienburg 1 (1 Weide), Neustadt a. Rbge. 2 (2), Hannover Stadt 1 (1), Linden 1 (2), Springe 3 (21). **21:** Peine 2 (2), Hildesheim 4 (8), Göttingen 3 (3), Uslar 1 (4), Einbeck 6 (17), Northeim 3 (3). **22:** Burgdorf 4 (16). **23:** Kehdingen 1 (1). **24:** Melle 1 (1). **26:** Borken 1 (1). **27:** Herford 2 (3), Bielefeld Stadt 1 (1), Bielefeld 1 (1), Warburg 1 (1). **28:** Arnsberg 1 (10), Dortmund 1 (1). **29:** Kassel 1 (1), Fritzlar 1 (1), Hofgeismar 2 (5), Homberg 1 (1), Hanau 1 (4), Gelnhausen 2 (3, darunter 1 Gemeindeschafheerde), Schlüchtern 1 (2), Rinteln 1 (1). **30:** Wiesbaden 1 (1), Usingen 1 (2), Höchst 4 (5). **31:** Kochem 1 (1). **32:** Kleve 1 (1 Weide), Mörs 2 (2), Kempen 1 (1), Remscheid Stadt 1 (1), Solingen 1 (1), Gladbach 1 (1). **33:** Rheinbach

---

[1]) An Stelle der Namen der Regierungs- 2c. Bezirke ist die entsprechende lfde. Nr. aus der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Preußische Provinzen, ferner Bundesstaaten, welche in Reg.-Bezirke getheilt sind.	Laufende Nr.	Regierungs- 2c. Bezirke, sowie Bundesstaaten, welche nicht in Regierungsbezirke getheilt sind.	Maul- und Klauenseuche			Schweineseuche einschl. Schweinepest		
			Kreise 2c.	Gemeinden	Gehöfte	Kreise 2c.	Gemeinden	Gehöfte
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Ostpr.	1	Königsberg . . .	—	—	—	2	3	4
	2	Gumbinnen. . .	—	—	—	—	—	—
Westpr.	3	Danzig	3	7	10	2	6	6
	4	Marienwerder .	7	16	18	4	10	11
	5	Berlin.	1	1	1	—	—	—
Brandenburg	6	Potsdam	10	62	229	4	5	7
	7	Frankfurt	4	10	27	2	2	3
Pommern	8	Stettin	7	26	41	5	11	16
	9	Köslin	5	11	29	1	2	2
	10	Stralsund . . .	2	9	10	1	1	1
Posen	11	Posen	5	6	7	11	21	24
	12	Bromberg . . .	5	9	9	5	8	18
Schlesien	13	Breslau . .	4	4	4	13	41	53
	14	Liegnitz	2	2	2	14	48	72
	15	Oppeln	2	2	2	3	11	16
Sachsen	16	Magdeburg . .	12	43	194	1	1	1
	17	Merseburg . . .	5	6	12	2	2	5
	18	Erfurt	—	—	—	—	—	—
Schl.-Holst.	19	Schleswig . .	—	—	—	3	4	4
Hannover	20	Hannover. . . .	5	8	27	2	2	5
	21	Hildesheim . . .	6	19	37	3	5	7
	22	Lüneburg	1	4	16	2	2	2
	23	Stade	1	1	1	—	—	—
	24	Osnabrück . .	1	1	1	—	—	—
	25	Aurich.	—	—	—	—	—	—
Westfalen	26	Münster.	1	1	1	1	1	1
	27	Minden	4	5	6	—	—	—
	28	Arnsberg	2	2	11	6	6	10
Hessen-Nassau	29	Kassel	8	10	18	3	3	4
	30	Wiesbaden . . .	3	6	8	2	5	6
Rheinland	31	Koblenz	1	1	1	1	1	1
	32	Düsseldorf . . .	6	7	7	3	4	4
	33	Köln	1	1	1	—	—	—
	34	Trier	7	8	18	1	3	10
	35	Aachen	1	2	2	—	—	—
Hohenz.	36	Sigmaringen. .	2	2	2	—	—	—
Bayern	37	Oberbayern . .	4	5	7	2	2	2
	38	Niederbayern . .	4	6	7	—	—	—
	39	Pfalz	5	6	8	—	—	—
	40	Oberpfalz	1	1	1	1	1	13
	41	Oberfranken . .	4	4	7	—	—	—
	42	Mittelfranken. .	3	3	21	1	1	1
	43	Unterfranken . .	1	2	16	—	—	—
	44	Schwaben . . .	7	13	28	—	—	—
Sachsen	45	Bautzen	—	—	—	—	—	—
	46	Dresden	1	1	1	—	—	—
	47	Leipzig	3	4	6	—	—	—
	48	Zwickau	5	7	17	—	—	—
Württemberg	49	Neckarkreis . . .	5	7	16	—	—	—
	50	Schwarzwaldkr.	9	12	36	—	—	—
	51	Jagstkreis. . . .	5	5	7	—	—	—
	52	Donaukreis . . .	12	18	24	—	—	—
Baden	53	Konstanz	3	4	5	—	—	—
	54	Freiburg	6	13	39	—	—	—
	55	Karlsruhe. . . .	1	1	1	—	—	—
	56	Mannheim . . .	2	4	6	2	5	16
Hessen	57	Starkenburg . .	—	—	—	—	—	—
	58	Oberhessen . . .	3	3	4	1	2	2
	59	Rheinhessen . .	—	—	—	—	—	—
	60	Mecklbg.-Schw.	6	18	221	1	1	1
	61	Sachs.-Weimar	3	5	24	—	—	—
	62	Mecklbg.-Strelitz	1	1	1	—	—	—
Oldenburg	63	Oldenburg . . .	—	—	—	—	—	—
	64	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	65	Birkenfeld . . .	—	—	—	—	—	—
	66	Braunschweig .	3	13	30	1	1	1
	67	Sachsen-Meing.	2	5	13	1	2	3
	68	Sachsen-Altenb.	1	1	1	—	—	—
Sachsen-K.-G.	69	Koburg	—	—	—	—	—	—
	70	Gotha	—	—	—	—	—	—
	71	Anhalt	3	3	15	—	—	—
	72	Schw.-Sondrsh.	—	—	—	—	—	—
	73	Schw.-Rudolst. .	—	—	—	—	—	—
	74	Waldeck	—	—	—	2	4	4
	75	Reuß ä. L. . . .	1	1	1	—	—	—
	76	Reuß j. L. . . .	1	2	3	—	—	—
	77	Schmbg.-Lippe .	—	—	—	1	1	3
	78	Lippe	3	8	28	1	5	5
	79	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	80	Bremen	—	—	—	—	—	—
	81	Hamburg	—	—	—	—	—	—
Elsaß-Lothr.	82	Unter-Elsaß . .	—	—	—	—	—	—
	83	Ober-Elsaß . . .	4	5	23	—	—	—
	84	Lothringen . . .	1	2	5	1	1	10

1 (1). **34:** Daun 1 (1), Trier Stadt 1 (1), Sarburg 1 (1), Saarlouis 1 (1), Saarbrücken 1 (2), Ottweiler 1 (2), Sankt Wendel 2 (10). **35:** Düren 2 (2). **36:** Sigmaringen 1 (1), Gammertingen 1 (1). **37:** München Stadt 1 (1), München I 2 (2), Tölz 1 (2), Wasserburg 1 (2). **38:** Passau Stadt 1 (1), Kötzting 1 (1), Regen 1 (2), Vilshofen 3 (3). **39:** Bergzabern 1 (1), Kaiserslautern 1 (1), Neustadt a./H. 1 (1), Pirmasens 1 (1), Zweibrücken 2 (4). **40:** Eschenbach 1 (1). **41:** Forchheim 1 (1), Lichtenfels 1 (1), Naila 1 (3), Wunsiedel 1 (2). **42:** Nürnberg Stadt 1 (1), Fürth 1 (1), Rothenburg a./T. 1 (19). **43:** Gerolzhofen 2 (16). **44:** Augsburg 2 (2), Illertissen 1 (1), Kempten 2 (8), Lindau 1 (1), Memmingen 2 (3), Oberdorf 2 (6), Sonthofen 3 (7). **46:** Meißen 1 (1). **47:** Leipzig 2 (4), Oschatz 1 (1), Rochlitz 1 (1). **48:** Schwarzenberg 1 (1), Zwickau 1 (1), Plauen 2 (12), Auerbach 1 (1), Oelsnitz 2 (2). **49:** Cannstatt 1 (1), Ludwigsburg 1 (1), Maulbronn 1 (3), Neckarsulm 2 (8), Vaihingen 2 (3). **50:** Calw 1 (2), Freudenstadt 1 (2), Herrenberg 1 (2), Nagold 2 (2), Oberndorf 1 (8), Spaichingen 1 (1), Tübingen 1 (2), Tuttlingen 3 (10), Urach 1 (7). **51:** Künzelsau 1 (1), Mergentheim 1 (3), Neresheim 1 (1), Oehringen 1 (1), Welzheim 1 (1). **52:** Biberach 2 (2), Blaubeuren 1 (2), Geislingen 1 (1), Kirchheim 3 (3), Laupheim 2 (2), Leutkirch 1 (2), Ravensburg 1 (1), Riedlingen 1 (1), Saulgau 1 (1), Tettnang 1 (1), Ulm 2 (3), Waldsee 2 (5). **53:** Konstanz 1 (1), Stockach 1 (1), Ueberlingen 2 (3). **54:** Breisach 4 (17), Ettenheim 1 (4), Freiburg 2 (4), Staufen 1 (4), Lörrach 3 (7), Kehl 2 (3). **55:** Bretten 1 (1). **56:** Tauberbischofsheim 2 (4), Wertheim 2 (2). **58:** Gießen 1 (2). Friedberg 1 (1), Lauterbach 1 (1). **60:** Boizenburg 1 (6), Ludwigslust 6 (137), Parchim 3 (63), Güstrow 1 (1), Rostock 2 (2), Gnoien 5 (12). **61:** Weimar 2 (2), Dermbach 2 (21, darunter 1 Schafheerde), Neustadt a./O. 1 (1). **62:** Neubrandenburg 1 (1). **66:** Braunschweig 4 (10), Wolfenbüttel 6 (17), Helmstedt 3 (3). **67:** Meiningen 4 (12), Saalfeld 1 (1). **68:** Altenburg 1 (1). **71:** Köthen 1 (2), Bernburg 1 (2), Ballenstedt 1 (11). **75:** Reuß ä. L. 1 (1). **76:** Schleiz 2 (3). **78:** Schötmar 2 (8), Brake 5 (19), Detmold 1 (1). **83:** Altkirch 1 (4), Colmar 1 (1), Mülhausen 2 (16), Thann 1 (2). **84:** Chateau-Salins 2 (5).

Zusammen 475 Gemeinden und 1374 Gehöfte 2c.

b) Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

1: Königsberg i. Pr. 1 (1), Labiau 2 (3). **3** Elbing 2 (2). Marienburg i. Westpr. 4 (4). **4:** Stuhm

3 (3), Thorn 3 (3), Schwetz 3 (4), Flatow 1 (1). **6:** Niederbarnim 1 (3), Teltow 2 (2), Potsdam Stadt 1 (1), Ostprignitz 1 (1). **7:** Arnswalde 1 (1), Züllichau-Schwiebus 1 (2). **8:** Usedom-Wollin 1 (3), Saatzig 2 (2), Naugard 3 (6), Kammin 2 (2), Regenwalde 3 (3). **9:** Kolberg-Körlin 2 (2). **10:** Franzburg 1 (1). **11:** Jarotschin 2 (2), Posen Stadt 1 (1), Poses Ost 1 (1), Posen West 2 (2), Obornik 1 (1), Grätz 2 (2), Bomst 8 (11), Kosten 1 (1), Ostrowo 1 (1), Adelnau 1 (1), Schildberg 1 (1). **12:** Filehne 1 (1), Kolmar i. P. 1 (1), Mogilno 1 (10), Wongrowitz 4 (5), Gnesen 1 (1). **13:** Trebnitz 4 (4), Militsch 1 (1), Wohlau 11 (17), Neumarkt 10 (11), Breslau Stadt 1 (1), Breslau 1 (1), Brieg 1 (1), Strehlen 1 (2), Münsterberg 2 (2), Schweidnitz 2 (2), Striegau 2 (2), Waldenburg 3 (3), Neurode 2 (6). **14:** Grünberg 1 (1), Sagan 7 (17), Sprottau 1 (1), Glogau 6 (7), Lüben 9 (9), Bunzlau 3 (4), Goldberg-Hainau 10 (19), Liegnitz Stadt 1 (1), Liegnitz 2 (2), Jauer 1 (2), Schönau 3 (4), Bolkenhain 2 (2), Hirschberg 1 (2), Görlitz Stadt 1 (1). **15:** Kreuzburg 7 (8), Zabrze 1 (1), Leobschütz 3 (7). **16:** Wanzleben 1 (1). **17:** Halle a./S. Stadt 1 (2), Eckartsberga 1 (3). **19:** Flensburg 1 (1), Kiel Stadt 1 (1), Herzogth. Lauenburg 2 (2). **20:** Nienburg 1 (4), Hameln 1 (1). **21:** Marienburg i. Han. 3 (5), Gronau 1 (1), Duderstadt 1 (1). **22:** Celle Stadt 1 (1), Uelzen 1 (1). **26:** Lüdinghausen 1 (1). **28:** Arnsberg 1 (3), Lippstadt 1 (3), Dortmund 1 (1), Hörde 1 (1), Hagen 1 (1), Altena 1 (1). **29:** Kassel 1 (1), Marburg 1 (1), Hanau 1 (2). **30:** Oberwesterwaldkreis 3 (3), Unterlahnkreis 2 (3). **31:** Meisenheim 1 (1). **32:** Mörs 2 (2), Geldern 1 (1), Gladbach 1 (1). **34:** Saarbrücken 3 (10). **37:** München Stadt 1 (1), Erding 1 (1). **40:** Eschenbach 1 (13). **42:** Schwabach 1 (1). **56:** Sinsheim 2 (10), Adelsheim 3 (6). **58:** Lauterbach 2 (2). **60:** Schwerin 1 (1). **66:** Wolfenbüttel 1 (1). **67:** Saalfeld 2 (3). **74:** Kreis der Eder 2 (2), Kreis des Eisenberges 2 (2). **77:** Stadthagen Stadt 1 (3). **78:** Detmold 5 (5). **84:** Chateau-Salins 1 (10).

Zusammen 234 Gemeinden und 354 Gehöfte.

Thierseuchen in Bulgarien im 1. Vierteljahr 1900 a. St.[1]) Milzbrand: Köstendil, Rustschuk, Tirnowa je 1 Ortschaft, Rasgrad 3; Rauschbrand: Köstendil 1; Tollwuth: Lowetz, Rasgrad, Selwi, Trn, Varna, Widdin je 1, Schumla, Plevna je 2, Wratza 3, Sofia 4, Lom 5; Rotz: Köstendil, Rasgrad, Rustschuk, Sistowa je 1, Lom 2; Schafpocken: Burgas, Philippopel, Rustschuk, Sofia, Varna, Wratza je 1, Köstendil, Lowetz, Silistria, Tirnowa je 2; Räude der Pferde: Lowetz, Varna je 1, Burgas 4; Räude der Schafe: Philippopel, Silistria, Slivno, Sofia je 1, Widdin 2, Trn 3, Rustschuk 4, Schumla 5, Rasgrad, T. Bazardschik je 6, Lom 11; Schweineseuche: Lowetz, Philippopel, T. Bazardschik je 1; Ansteckende Bräune: Lom 1. (Bull. sur la marche des malad. contag. des animaux domest. en Bulgarie.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern an alle politischen Landesbehörden. Vom 9. Juni 1900.

Auf Grund des Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891 und des Punktes 5 des zugehörigen Schlußprotokolls (R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1892) findet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Rindvieh in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aus nachstehenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten des Deutschen Reiches bis auf Weiteres unbedingt zu verbieten, und zwar:

1. aus den Regierungsbezirken Magdeburg, Merseburg und Arnsberg des Königreiches Preußen und
2. aus der Kreishauptmannschaft Zwickau des Königreiches Sachsen.

Dieses Verbot tritt an die Stelle des mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 25. April d. J.[1]) verfügten Verbotes.

Mit der Verlautbarung dieser Verfügung und der Durchführung der zu ihrer wirksamen Handhabung erforderlichen Veranlassungen wolle sofort vorgegangen werden.

[1]) Vgl. S. 428.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Preußen. Auf der Tagesordnung der XVII. Hauptsammlung des Preußischen Medizinalbeamtenvereins, welche für den 28. und 29. September d. J. in Berlin in Aussicht genommen ist, stehen u. a. folgende Gegenstände:

Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken. Reg.- u. Med.-Rath Dr. Penkert-Merseburg. — Ueber die Veränderungen vergrabener Leichentheile. Prof. Dr. Lubarsch, Leiter der pathologisch-anatomischen Abtheilung des hygienischen Instituts in Posen. — Zur gerichtsärztlichen Kenntniß des Sadebaumöles. Dr. H. Hildebrandt, prakt. Arzt in Berlin. — Neuere Untersuchungsmethoden in der gerichtlichen Medizin. Dr. Ziemke, Assistent am Institut für Staatsarzneikunde in Berlin. — Ueber Ausbildung und Anstellung von Desinfektoren. Kreisphysikus Dr. Keferstein in Nimptsch.

Vermischtes.

Preußen. Berlin. Verwaltungsbericht des Magistrats zu Berlin über die städtischen Kanalisationswerke und Rieselfelder vom 1. April 1898 bis 31. März 1899. (Vgl. Veröff. 1899 S. 587.)

Die Kanalbauten sind mit dem Fortschreiten der Bebauung des Stadtgebiets, der Entwickelung der Straßenzüge und den Bedürfnissen des Betriebes der Kanalisationswerke entsprechend fortgeführt worden. Die Gesammtlänge der im Betriebsjahre hergestellten Kanäle und Thonrohrleitungen betrug rund 14 850 m, davon entfielen auf Berliner Gebiet rund 14 500 m. Die Hausanschlußleitungen wurden seit dem 1. April 1898 nicht mehr von Unternehmern unter Kontrole der städtischen Verwaltung, sondern in eigener Regie von der Bauabtheilung der Kanalisationsverwaltung ausgeführt. Die Zahl der angeschlossenen Grundstücke hat sich von 25 795 auf 26 186 vermehrt.

In dem Betriebe der Kanalisationswerke kamen bemerkenswerthe Störungen nicht vor; die Betriebsverhältnisse gestalteten sich im Allgemeinen wie in den Vorjahren. Die Pumpstationen der einzelnen Radialsysteme förderten durchschnittlich für den Tag und den Kopf der Bevölkerung 117 Liter, während der Verbrauch an Wasser aus den städtischen Wasserwerken im Jahre 1898/99 durchschnittlich pro Tag und Kopf 78,21 Liter betrug. Die Pumpstationen schafften demnach 38,79 Liter unreines Wasser mehr nach den Rieselfeldern, als die Wasserwerke in reinem Zustande in die Stadt hineingeführt haben. Dieses Mehr wird gebildet durch Regenwasser, durch das aus den Straßen- und Hofbrunnen entnommene Wasser, sowie durch das für die Badeanstalten und für gewerbliche Zwecke aus Brunnen und öffentlichen Flußläufen bezogene Wasser, endlich durch die in den Kanalabwässern enthaltenen Küchen- und Klosetabgänge.

Im Laufe des Berichtsjahres kamen 48 Fälle zur Entscheidung, bei denen es sich um die Art der Abführung von Kondensations- und Kühlwasser handelte. In 39 Fällen mit zusammen 30 630 cbm jährlicher Wassermenge wurde die Einleitung der Abwässer in die Kanalisation gestattet, da es sich um relativ geringe Mengen handelte, dagegen wurde in 9 Fällen mit Rücksicht auf die Reinheit dieser Abwässer gesonderte Ab-

[1]) Vgl. S. 502.

führung nach einem offenen Wasserlauf für zweckmäßig und erforderlich erachtet, wodurch jährlich mehr als 2 Millionen Kubikmeter Wasser von den Kanalisationsleitungen und den Rieselfeldern ferngehalten werden.

Der Flächeninhalt der Rieselgüter hat sich um 1794,60 ha erweitert, der Gesammtbesitz hatte am 31. März 1899 eine Größe von 11 477,95 ha, davon waren im Ganzen 6112 ha zur Berieselung aptirt. Die auf die Rieselfelder beförderte Abwässermenge betrug 75 609 709 cbm.

Die Einnahmen der Verwaltung beliefen sich auf 7 821 142,49 ℳ, die Ausgaben 9 254 747,17 ℳ. Das Wirthschaftsergebniß der Rieselgüter war gegen das Vorjahr um 151 974,03 ℳ günstiger, da sich 1898/99 ein Ueberschuß von 242 859,92 ℳ ergab, gegen 90 885,89 ℳ im Jahre 1897/98.

Die Bevölkerung der Rieselgüter betrug 38 867 Personen, darunter 7834 Häuslinge. Die Zahl der Todesfälle ist gegen das Vorjahr um 9 gestiegen, von 41 auf 50. Unter den Todesursachen sind zu nennen: 7 Fälle von Scharlachfieber, 5 Fälle von Pneumonie, 3 Fälle von tuberkulöser Hirnhautentzündung. Unter den sonstigen tödtlichen Krankheiten erscheinen Magen- und Darmaffektionen verhältnißmäßig selten, fast nur bei Kindern. Unter den chronischen Kinderkrankheiten ist Rhachitis 4 mal erwähnt. Bei den älteren Personen wird Altersschwäche 3 mal, Magenverengerung 2 mal, Krebs 2 mal, Lungenschwindsucht 1 mal als Todesursache genannt.

Die Gesammtzahl der gemeldeten Erkrankungen betrug unter der ortsangesessenen Bevölkerung 998, das sind 85 weniger als im Vorjahre. Dazu kamen noch 415 Privatpatienten. Die Zahl der erkrankten Kinder unter 15 Jahren betrug 316. An Infektionskrankheiten wurden gemeldet 18 Fälle von Masern, 4 mit Rötheln (zusammen 22) und 20 Fälle von Scharlach. Dazu kamen noch 21 Fälle von Scharlach mit 5 Todesfällen aus der Privatpraxis, sodaß die Gesammtzahl der Scharlachfälle 41 erreichte. Influenza, die im Vorjahre stark verbreitet war, erreichte keine beträchtliche Höhe, immerhin wurden 36 Fälle und außerdem 19 bei Privatkranken, also im Ganzen 55 Fälle gemeldet. Von Keuchhusten sind nur 4 Fälle und sonst 3 bei Privatkranken gemeldet worden. Von Typhus ist kein einziger Fall bekannt geworden. Die Mehrzahl der Erkrankungen war im Ganzen leicht, die schweren Fälle betrafen, wie auch sonst, vorzugsweise die Respirationsorgane und den Magendarmkanal, gaben aber in hygienischer Beziehung zu keinen Bedenken Anlaß. Bei der Krankenmeldung ergab sich, daß von den städtischen Rieselgütern wiederholt Erkrankungen an intermittirenden Neuralgien zur Behandlung gekommen sind. Auf Nachfrage darüber berichtete der Gutsarzt, Sanitätsrath Dr. Geißler, daß der Verlauf dem einer typischen Malariaerkrankung entsprochen hat, und diese durch Chinin erfolgreich bekämpft worden ist. Zugleich theilte er mit, daß ihm schon seit 20 Jahren und zwar schon vor der Einführung der Berieselung jährlich vereinzelte Fälle von intermittirenden Erkrankungen in seiner Privatpraxis zur Behandlung gekommen seien, insbesondere von Großbeeren und noch mehr von Diedersdorf, aus einer Gegend, in der sich meilenweit Sumpfwiesen erstrecken. Weitere Ermittelungen über diese Art von Erkrankungen sollen angestellt werden.

Die Ueberwachung der Brunnen in Bezug auf die Beschaffenheit des Wassers, besonders des Trinkwassers für Menschen ist regelmäßig fortgeführt worden, es kamen verschiedene Beanstandungen von Trinkwasser, besonders wegen zu hohen Gehalts an Salpetersäure und Chlor vor.

Die Untersuchungen der Abwässer, Drainwässer und Grabenwässer wurden, wie bisher, von Professor Salkowski ausgeführt. Die Analysen derselben geben, wie schon früher, einen hohen Kochsalzgehalt an. Es sind von Herrn Professor Herzfeld Untersuchungen darüber angestellt, welchen Einfluß die in den Abwässern enthaltenen Kochsalzmengen auf den Pflanzenwuchs ausüben können. Das betreffende Gutachten wird im nächsten Verwaltungsbericht mitgetheilt werden. Weitergehende Aenderungen in der Bewirthschaftung der Rieselgüter scheinen zur Zeit durch die Kochsalzzufuhr nicht erforderlich zu werden. Bei der bakteriologischen Prüfung sind auch in diesem Jahr pathogene Keime (z. B. Typhus- oder Cholerabazillen) in den abfließenden Wässern niemals aufgefunden worden.

Aegypten. (Vgl. Veröff. 1899 S. 481.) In der Sitzung des internationalen Gesundheitsraths vom 6. Februar d. J. ist der Rechenschaftsbericht für das vergangene Jahr und der Haushaltsentwurf für das laufende Jahr vorgelegt und ohne Aenderung genehmigt worden. Ersterer schließt mit einem Einnahmen-Ueberschuß von £. E. 4588,515 ab, entgegen dem Voranschlage für das Jahr 1899, der einen Fehlbetrag voraussah. Dieser Ueberschuß ist hauptsächlich den durch das Auftreten der Pest in Indien, Hedjaz und Aegypten verursachten Mehreinnahmen an Schiffsgebühren sowie dem Umstande zuzuschreiben, daß auf Anregung der Finanzkommission durch die ägyptische Regierung die Quarantäneabgaben von den Hedjazpilgern vorweg erhoben worden sind. Die Ausgaben sind im verflossenen Jahre hinter dem Voranschlag um £. 2429 zurückgeblieben. Der Unterschied beruht der Hauptsache nach auf den Ersparnissen an Gehältern für nicht besetzte Stellen. Der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben soll mit £. E. 381 dem Reservefonds zugeführt werden, der damit auf £. E. 10000 gebracht wird, der Rest soll mit £. E. 4207 zur Vervollständigung der Lazarethbauten in Tor Verwendung finden, für die der ausgeworfene Kredit von £. E. 60500 ziemlich erschöpft ist.

Der Voranschlag für das laufende Jahr rechnet mit einer Einnahme von £. E. 36808 und einer Ausgabe von £. E. 36683, sonach mit einem Einnahmeüberschusse von £. E. 125. Unter den Ausgabeposten für Gehälter an Angestellte der Quarantäneverwaltung kommen zur Erklärung des Mehrbetrags gegenüber dem Vorjahre die reglementsmäßige Vermehrung des Personals in Suez, gewisse unbedeutende Gehaltsaufbesserungen und die Neueinrichtung eines Arztpostens für die Mosesquellen und einer Aerztinstelle in Suez in Betracht. Bis zur endgültigen Besetzung dieser Stellen auf Grund förmlicher Ausschreibung hat der Gesundheitsrath auf den Vorschlag des Vorsitzenden die vorläufige Anstellung eines Arztes sowie einer Aerztin oder Hebamme an den genannten Plätzen genehmigt.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Abel, Dr. Rudolf. Einige Ergänzungen zu der Abhandlung von Nuttall über die Rolle der Insekten u. s. w. bei der Verbreitung von Infektionskrankheiten des Menschen und der Thiere. 1899. Sep.-Abdr. 8⁰.

Abel, Dr. Rudolf und Buttenberg, Dr. Paul. Ueber die Einwirkung von Schimmelpilzen auf Arsen und seine Verbindungen. Der Nachweis von Arsen auf biologischem Wege. Leipzig 1899. Sep.-Abdr. 8⁰.

Aerztekammer, Verhandlungen der — für die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin. 5. Wahlperiode Stück 1. Berlin 1900. 4⁰.

Aerztekammer der Provinz Posen. Protokoll der 1. Sitzung vom 30. 1. 1900. Bromberg. 8⁰.

Aerztekammer für die Provinz Ostpreußen. Protokoll der 24. Sitzung am 25. 1. 1900. Königsberg i. Pr. 8⁰.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen“ bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Die Sterbefälle in den Wochen- und Monatstabellen sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1900. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

Monat Mai 1900. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. der Athmorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
Aachen	134 196	346	10	231	62	20,7	24,5	—	—	7	1	1	20	47	14	6	6	137	4
Allenstein	25 240	59	1	39	7	18,5	22,7[9])	1	1	1	—	—	6	3	3	2	1	23	1
Altendorf	47 971	283	9	95	34	23,8	20,1[6])	—	2	1	—	—	9	6	1	—	—	72	4
Altenessen	26 540	143	8	47	18	21,3	20,2[6])	—	1	3	—	—	9	12	6	6	4	15	1
Altona	153 873	456	13	223	79	17,4	22,9	4	3	—	—	—	26	36	10	7	7	130	14
Alt-Zabrze	17 700	89	3	44	18	29,8	. [3])	—	6	—	—	—	3	7	2	1	1	26	—
Aschersleben	25 405	72	4	40	11	18,9	26,1	—	—	2	1	—	4	6	—	—	—	27	—
Barmen	136 938	446	13	212	58	18.6	18,6	—	7	3	1	—	23	48	16	3	3	110	4
Beeck*	[18])17 444	87	4	52[10])	13	35,8[10])	27,3[7])	2	1	1	—	—	7	16	2	—	—	20	3
Berlin	1 767 605	4101	165	2754	736	18,7[18])	21,3	31	81	50	4	10	464	305	187	43	41	1537	85
Vororte: Boxh.-Rummelsb.*	20 739	38	2	44	15	25,5	32,8[9])	3	—	—	—	—	7	6	6	2	2	21	1
Vororte: Dtsch.-Wilmersdorf*	22 224	55	1	26	7	14,0	. [3])	—	—	—	—	—	2	—	4	—	—	20	—
Vororte: Groß-Lichterfelde*	25 957	53	3	33	11	15,6	14,8	—	—	—	—	—	3	1	4	—	—	24	1
Vororte: Lichtenberg*	37 106	157	2	69	24	22,3	30,3[8])	—	3	—	1	—	4	18	8	6	6	34	1
Vororte: Pankow*	16 456	60	—	28	12	20,4	25,4[8])	—	—	3	—	—	2	3	2	2	2	17	1
Vororte: Steglitz*	19 728	48	1	33	15	20,1	18,2	—	1	1	—	—	5	3	—	—	—	23	—
Vororte: Weißensee*	33 596	101	4	64	24	22,9	30,5[8])	—	—	2	—	1	6	16	11	1	1	27	1
Vororte: Andere Vororte*[1])	62 172	168	3	92	22	17,8	. [5])	—	3	—	—	—	6	22	3	2	2	51	7
Beuthen	44 534	190	5	106[11])	35	28,6[11])	24,7	1	1	5	2	—	8	19	3	2	1	63	4
Bielefeld	54 335	195	7	73	20	16,1	18,0	—	—	—	—	—	4	31	6	3	3	30	2
Bismarck i. W.*	18 587	95	2	31	15	20,0	. [3])	3	1	6	—	—	5	3	2	2	—	11	—
Bocholt	19 243	83	2	39	14	24,3	25,2[7])	2	—	—	—	—	9	11	2	1	1	15	—
Bochum	59 562	191	4	180	34	36,3	23.5	—	9	1	28	—	12	48	—	—	—	79	3
Bonn	48 917	160	3	98[12])	21	24,0[12])	26,4	—	1	3	1	—	13	11	2	1	1	61	6
Borbeck	40 407	193	6	72	21	21.4	24,1[6])	—	3	—	—	—	8	16	8	5	3	35	2
Bottrop*	22 067	107	2	53	18	28,8	22,8[7])	—	3	3	—	1	6	12	—	—	—	28	—
Brandenburg	46 889	116	2	82	20	21,0	25,9	—	—	2	1	—	15	6	1	—	—	53	4
Breslau	412 959	1226	61	899[13])	312	26,1[13]	27,9	2	—	3	3	—	146	144	103	11	9	475	23
Brieg	23 152	55	1	57[14])	20	29,5[14])	24,5	—	—	—	—	—	7	6	10	1	1	33	1
Bromberg*	51 019	123	2	79	30	18,6	21,3	—	—	2	—	—	7	15	8	5	5	44	3
Buer*	20 578	116	4	39	12	22,7	. [4])	—	1	2	—	—	5	4	2	—	—	21	4
Burg*	21 070	61	—	33	13	18,8	26,4	—	—	—	—	—	4	7	10	10	10	11	1
Celle*	19 659	62	1	25	2	15,3	19,5	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	20	2
Charlottenburg	183 817	380	17	243	74	15,9	20,0	4	6	6	—	—	24	39	21	4	4	135	8
Danzig	130 431	345	14	289	99	26,6	26,2	3	1	5	—	3	25	44	32	31	29	169	7
Dortmund	131 005	534	13	277	89	25,4	22,4	8	5	4	1	1	15	76	13	—	—	147	7
Düren	27 098	83	3	47	16	20,8	23,3	—	—	—	—	—	1	11	2	—	—	33	—
Düsseldorf	205 056	671	14	270	74	15,8	21,7	2	2	7	—	1	30	41	10	3	3	165	12
Duisburg	80 341	345	11	198	54	29,6	23,9	—	12	4	—	—	16	41	10	3	1	93	22
Eberswalde	20 282	50	—	49[15])	9	29,0[15])	27,7[9])	—	—	—	—	—	3	10	2	1	1	32	2
Eisleben	22 259	70	2	47	17	25,3	25,0	—	1	4	—	—	3	6	2	2	2	29	2
Elberfeld	151 657	494	8	230	57	18,2	19,0	—	5	5	1	1	39	40	9	2	2	123	7
Elbing	49 760	168	3	123	36	29,7	27,5	—	—	2	—	—	14	16	19	9	7	67	5
Emden	15 209	35	1	28	6	22,1	. [2])	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	22	2
Erfurt	83 042	221	10	137	43	19,8	21,3	—	—	—	1	—	23	16	7	2	2	83	7
Eschweiler	20 650	75	—	37	12	21,5	23,3	—	—	—	—	—	4	5	8	8	7	18	2
Essen	112 496	388	16	199	43	21,2	23,2	11	14	6	1	1	19	49	2	1	1	92	4
Flensburg	44 226	116	6	84	19	22,8	21,6	5	1	—	1	—	10	10	4	2	2	46	7
Forst	33 699	89	4	46	16	16,4	21,4	—	—	—	—	—	7	7	—	—	—	27	5
Frankfurt a. M.	257 056	652	15	359[16])	72	16,8[16])	18,6	—	3	2	—	—	74	66	14	1	1	184	16
Frankfurt a. O.	62 301	150	3	95	27	18,3	25,1	1	—	—	1	—	9	9	6	4	4	67	2
Fulda	16 086	55	—	31[17])	6	23,1[17])	. [3])	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	25	—
Geestemünde*	19 264	57	3	28	13	17,4	19,9[9])	—	—	2	—	—	2	—	1	1	1	21	2
Gelsenkirchen	34 813	127	1	75	16	25,9	29,3	1	—	2	—	—	4	19	4	—	—	44	1
M.-Gladbach	57 361	212	5	79	24	16,5	23,2	—	—	2	—	—	8	—	—	—	—	69	—

1) Standesamtsbezirke Friedenau, Tempelhof, Tempelhof 2 (Hasenhaide), Treptow, Friedrichsfelde, Hohen- und Nieder-Schönhausen, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Tegel. — 2) Nimmt seit 1899 an der Berichterstattung Theil. — 3) Desgl. 1898. — 4) Desgl. 1897. — 5) Desgl. 1886, 1887 bezw. 1891. — 6) Durchschnitt 1889/98. — 7) Desgl. 1895/97. — 8) Desgl. 1887/96. — 9) Desgl. 1891/95. — 10) Ohne Ortsfremde 43 = 29,6 ‰. — 11) 95 = 25,6 ‰. — 12) Desgl. 86 = 16,2 ‰. — 13) Desgl. 836 = 24,3 ‰. — 14) Desgl. 55 = 28,5 ‰. — 15) Ohne die in Krankenanstalten 2c. Gestorbenen 34 = 20,1 ‰. — 16) Ohne Ortsfremde 334 = 15,6 ‰. — 17) Desgl. 28 = 20,9 ‰. — 18) Mit der Einwohnerzahl des statistischen Amts (1 854 964) 17,8 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1886 bis 1895	Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. der Athmorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Gleiwitz	47 316	209	2	100	36	25,4	20,2	—	2	—	3	—	6	21	3	—	—	62	3
Glogau	22 604	47	—	42[11]	13	22,3[11]	20,7	—	—	—	—	—	7	3	3	3	3	28	1
Gnesen	22 087	75	—	39	13	21,2	24,8	—	—	1	1	—	8	6	4	1	1	18	1
Görlitz	77 260	235	9	156	44	24,2	24,6	—	—	2	—	—	25	12	12	3	3	102	3
Göttingen	28 110	97	2	56[12]	12	23,9[12]	24,4	—	—	—	—	—	12	2	2	2	2	34	6
Goslar	16 292	41	1	19	6	14,0	. [2]	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	12	1
Grabow a. O.*	15 854	81	3	34	13	25,7	29,9[7]	—	1	—	—	—	3	7	4	1	1	19	—
Graudenz	30 681	101	7	60	15	23,5	25,6	1	—	—	2	—	8	15	4	4	4	29	1
Greifswald	23 836	54	5	51[13]	10	25,7[13]	30,2	—	3	—	—	—	7	11	1	—	—	28	1
Grünberg i. Schl.*	20 760	61	3	27	8	15,6	22,8[7]	—	—	—	—	—	5	3	3	1	1	15	1
Guben	32 882	92	4	51	15	18,6	24,2	—	—	—	—	—	7	5	9	5	5	28	2
Hagen	47 704	163	7	60	14	15,1	21,5	—	—	1	—	—	13	8	3	1	1	34	[21]1
Halberstadt	45 184	96	1	79	26	21,0	24,3	—	—	—	—	—	8	20	6	3	3	43	2
Halle	152 736	465	18	257[14]	55	29,2[14]	23,0	—	1	—	—	—	36	30	11	4	4	173	6
Hamborn*[20]	14 713	135	6	64	25	. [20]	.	—	1	1	1	—	5	14	4	3	3	32	6
Hameln	19 652	51	3	30	13	18,3	17,0[5]	—	—	—	1	—	2	9	—	—	—	18	—
Hamm	31 907	94	3	68[15]	29	25,6[15]	20,6	—	1	—	—	1	11	18	8	6	6	28	1
Hanau	30 061	66	1	45[16]	7	18,0[16]	22,5	1	—	—	—	—	8	10	—	—	—	21	5
Hannover	241 106	616	23	303	64	15,1	19,7	1	3	5	1	2	50	47	5	3	3	181	8
Harburg	49 454	151	2	65	29	15,8	22,9	—	—	—	—	—	4	7	6	4	3	47	1
Herford	23 702	88	2	30	7	15,2	22,0	—	—	—	—	1	4	3	1	—	—	19	2
Herne*	24 319	118	2	77	19	38,0	25,5[5]	6	5	1	1	1	6	25	3	2	2	25	4
Hildesheim	44 358	119	1	63	9	17,0	21,2	—	—	—	2	—	7	13	2	—	—	39	—
Hirschberg*	17 285	45	2	40	13	27,8	26,8	—	—	1	—	—	1	2	—	—	—	36	—
Hörde*	21 262	84	2	50	20	28,2	23,8[10]	—	—	2	2	—	6	7	—	—	—	31	2
Inowrazlaw*	24 595	102	2	54	21	26,3	25,0[10]	—	—	1	—	—	6	9	5	5	4	31	2
Insterburg*	26 208	62	1	45	8	20,6	22,1	—	—	—	—	2	8	7	2	2	2	24	2
Iserlohn	27 110	79	2	32	6	14,2	19,3	—	—	1	—	—	8	2	—	—	—	21	—
Itzehoe	15 204	47	2	24	10	18,9	. [1]	—	—	—	—	—	1	1	2	—	—	18	2
Kalk	18 703	79	4	32	12	20,5	25,8[5]	—	—	1	—	1	5	1	—	—	—	22	2
Kassel	101 300	280	11	157	37	18,6	17,3	—	—	2	1	—	27	18	4	1	1	102	3
Kattowitz	28 482	101	2	40	12	16,9	21,0[7]	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	38	—
Kiel	100 786	304	9	148[17]	48	17,6[17]	21,6	—	—	—	—	1	25	21	16	9	8	77	8
Koblenz	42 257	108	1	73	17	20,7	19,8	—	—	1	—	1	16	10	3	—	—	42	—
Köln	356 405	1179	38	635	193	21,4	24,9	3	9	3	3	2	82	115	46	13	11	350	22
Königsberg	183 273	480	19	433	126	28,4	27,2	8	26	1	10	1	36	76	49	8	8	213	13
Königshütte	52 209	237	4	108	40	24,8	26,1	—	1	—	—	1	6	29	6	5	5	64	1
Köpenick*	20 719	55	3	35	14	20,3	29,1[8]	—	—	—	—	—	5	5	5	5	3	19	1
Köslin*	19 966	41	3	32	7	19,2	22,1	—	—	1	—	—	1	1	3	1	1	24	2
Kolberg	19 859	62	—	49	16	29,6	22,8	1	—	—	1	—	3	8	4	—	—	32	—
Kottbus	41 482	76	1	58	12	16,8	24,1	—	2	—	—	—	15	5	4	2	2	28	4
Krefeld*	108 959	239	5	134	34	14,8	21,3	—	1	—	—	1	14	23	4	4	4	87	4
Kreuznach	20 444	63	3	26	5	15,3	21,0	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	19	—
Küstrin	17 380	37	3	27	14	18,6	21,8	—	—	—	—	—	6	3	3	—	—	14	1
Landsberg a. W.	32 701	94	—	57	19	20,9	25,6	—	—	—	—	—	3	11	4	4	3	38	1
Langenbielau	18 459	66	—	73	36	47,5	35,0[4]	—	—	1	—	—	7	7	3	1	1	54	1
Langendreer	17 549	76	2	23	12	15,7	. [3]	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	16	1
Lehe*	23 432	77	4	24	7	12,3	18,7[8]	1	—	1	—	—	2	—	—	—	—	19	1
Liegnitz	56 053	121	10	122[18]	34	26,1[18]	27,5	—	—	—	—	—	18	20	7	—	—	73	4
Linden*	43 015	197	3	68	29	19,0	32,5	—	—	—	—	—	10	6	7	7	7	44	1
Lipine	18 364	88	4	59	29	38,6	. [3]	—	—	—	—	—	7	16	5	—	—	30	1
Luckenwalde*	20 533	50	—	33	8	19,3	23,8	—	—	—	—	—	7	6	1	—	—	18	1
Lüdenscheid*	22 918	85	1	31	14	16,2	21,9	—	—	—	—	—	4	6	2	2	2	19	—
Lüneburg	23 817	54	1	44	9	22,2	22,2	—	2	—	2	—	3	13	1	1	1	22	1
Magdeburg	225 598	577	23	350	96	18,6	24,4	—	8	10	—	3	49	46	10	2	2	210	14
Malstatt-Burbach	28 535	143	6	45	17	18,9	20,6[9]	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	40	—
Marburg	17 426	59	1	26[19]	3	17,9[19]	24,1[6]	—	—	—	—	—	4	9	—	—	—	13	—
Meiderich	30 230	144	3	47	18	18,7	22,3[4]	—	—	2	—	—	8	10	3	2	2	22	2
Memel	19 117	52	2	44	10	27,6	27,5	—	—	—	—	—	2	9	—	—	—	29	4
Merseburg	19 890	60	3	36	12	21,7	24,9	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	32	—
Minden	23 897	61	1	28	8	14,1	18,4	—	—	—	—	—	4	1	2	—	—	21	—
Mühlhausen i. Th.	32 475	112	3	40	12	14,8	19,6	—	—	1	—	—	4	6	2	—	—	25	2
Mülheim a. Rh.*	40 589	155	10	59	18	17,4	25,5	—	—	—	—	1	6	11	—	—	—	40	1
Mülheim a. d. R.	35 890	129	4	75	15	25,1	23,6	—	7	2	—	—	7	21	1	1	1	35	2
Münster	64 015	173	2	107	23	20,1	23,8	1	1	2	1	—	17	14	—	—	—	68	3

[1]) Nimmt seit 1900 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl 1898. — [3]) Desgl. 1897. — [4]) Durchschnitt 1889/98. — [5]) Desgl. 1895/97. — [6]) Desgl. 1893/97. — [7]) Desgl. 1888/97. — [8]) Desgl. 1892/96. — [9]) Desgl. 1887/96. — [10]) Desgl. 1891/95. — [11]) Ohne Ortsfremde 35 = 18,6‰. — [12]) Desgl. 33 = 14,1‰. — [13]) Desgl. 38 = 19,1‰. — [14]) Desgl. 209 = 16,4‰. — [15]) Desgl. 64 = 24,1‰. — [16]) Desgl. 33 = 13,2‰. — [17]) Desgl. 130 = 15,5‰. — [18]) Desgl. 117 = 25,0‰. — [19]) Desgl. 16 = 11,0‰. — [20]) Die Gemeinde Hamborn ist aus den Ortschaften Hamborn, Schmidthorst, Neumühl, Fahrn, Marxloh, Bruckhausen und Alsum am 1. April 1900 neu gebildet worden, deren Bevölkerung in Folge Erweiterungen der industriellen Werke theilweise außerordentlich zugenommen und nach Angabe des dortigen Standesamts am 1. Juni 34 900 betragen hat. — [21]) Hinrichtung.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Naumburg	23 211	43	3	31	7	16,0	22,5	—	—	1	—	—	2	1	—	—	—	27	—
Neiße	24 640	44	1	42	15	20,5	21,6	—	—	—	—	—	5	11	4	4	4	22	—
Neumünster	27 336	86	4	50	17	21,9	20,4[12]	—	2	1	—	—	8	5	2	1	1	31	1
Neunkirchen	25 960	105	4	45	6	20,8	19,3[6]	—	—	—	—	—	9	8	—	—	—	24	4
Neuruppin	17 211	45	1	48[13]	16	33,5[13]	23,5[4]	—	—	—	—	—	5	9	1	—	—	32	1
Neuß	27 217	95	3	51	14	22,5	25,0	4	—	1	—	—	8	7	4	1	1	27	—
Neustadt O.-S. . . .	20 769	63	—	50	19	28,9	29,0	—	—	—	1	—	8	11	—	—	—	30	—
Nordhausen	28 169	64	1	46	8	19,6	19,9	—	—	—	—	—	8	4	—	—	—	33	1
Oberhausen*	34 650	163	3	79	37	27,4	23,3	—	3	1	1	—	7	24	2	—	—	37	4
Ohligs*	18 377	62	4	24	7	15,7	17,9[12]	—	—	—	—	—	2	4	1	—	—	16	1
Oppeln	29 297	135	1	70	16	28,7	28,0	—	3	2	—	—	9	5	1	—	—	46	4
Osnabrück	49 628	156	5	73	16	17,7	19,9	—	1	—	—	—	9	12	—	—	—	50	1
Paderborn	22 940	58	2	35	8	18,3	20,1	1	2	1	—	1	6	8	2	1	1	14	—
Posen	108 075	336	8	222	66	24,6	26,8	1	1	2	1	1	33	38	12	12	10	131	2
Potsdam	62 482	91	2	101[14]	22	19,4[14]	22,0	—	1	—	—	—	13	13	2	—	—	67	5
Prenzlau	20 989	48	1	38	12	21,7	25,7	3	—	1	—	—	2	5	2	2	2	25	—
Quedlinburg	23 080	59	5	38	9	19,8	24,8	—	—	—	—	—	5	4	3	1	1	26	—
Rathenow*	20 313	55	—	50	12	29,5	23,1[12]	10	4	1	1	—	4	4	1	—	—	23	2
Ratibor	[21] 23 546	69	4	62	22	31,6	22,3	—	—	1	—	—	4	—	—	—	—	57	—
Recklinghausen	26 699	153	2	76	27	34,2	23,0[10]	—	1	5	1	—	1	6	1	1	1	58	3
Remscheid	53 617	187	8	88	26	19,7	20,0	—	1	—	1	—	20	14	5	1	1	43	4
Rheydt	33 099	120	1	40	13	14,5	20,2	1	—	1	—	—	2	10	2	2	2	23	1
Rixdorf*	79 341	293	5	129	55	19,5	26,8[11]	1	4	1	—	—	11	22	17	3	3	73	—
Rotthausen*	15 056	76	1	22	9	17,5	. [1]	—	—	1	—	—	1	7	1	1	1	11	1
Saarbrücken	19 799	62	2	26	4	15,8	19,1[3]	1	—	—	1	—	1	6	4	4	4	13	—
Sankt Johann* . . .	19 562	54	—	40	10	24,5	16,7[5]	—	—	—	—	—	2	—	3	1	1	33	2
Schalke*	21 480	101	6	39	12	21,8	19,8[7]	—	1	2	—	—	3	7	3	1	—	23	—
Schleswig	19 007	36	—	39[15]	5	24,6[15]	24,0	—	—	—	—	—	5	8	1	—	—	24	1
Schneidemühl* . . .	19 640	58	—	27	9	16,5	23,7[8]	—	—	2	—	—	3	1	1	1	—	19	1
Schönebeck a. Elbe* .	15 381	53	1	31	11	24,2	. [2]	—	—	—	—	—	2	—	1	1	1	28	—
Schöneberg*	89 875	204	4	87	30	11,6	15,4[9]	—	2	2	—	—	12	14	6	2	2	51	—
Schweidnitz	28 210	72	6	71	28	30,2	29,2	—	—	—	1	—	10	—	4	4	4	56	—
Schwelm	15 798	55	1	16	5	12,2	. [2]	—	—	—	1	—	3	—	—	—	—	12	—
Siegen	20 275	58	3	37	6	21,9	19,8	—	—	1	—	—	7	11	1	1	1	16	1
Soest	15 714	44	1	24	3	18,3	22,0[12]	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	16	1
Solingen	44 789	134	6	82	29	22,0	22,3	—	1	—	2	—	15	19	2	—	—	42	1
Sorau*	15 144	41	2	47	21	37,2	. [2]	—	—	—	—	—	5	6	—	—	—	35	1
Spandau	65 443	186	9	95	38	17,4	23,9	—	2	1	—	1	6	12	12	6	5	58	3
Stargard i. P.	27 999	52	—	43	12	18,4	22,7	—	7	1	—	—	2	2	2	1	1	29	—
Staßfurt*	18 866	58	—	44	15	28,0	24,5	—	—	1	—	—	2	10	8	3	3	22	1
Stendal	22 678	56	4	41	14	21,7	24,7	—	—	—	1	1	5	10	1	1	—	20	3
Stettin	164 031	440	15	302	116	22,1	26,0	—	3	4	—	—	38	27	19	11	10	197	14
Stolp	25 748	67	3	56	26	26,1	24,6	5	—	2	—	—	8	15	—	—	—	24	2
Stralsund	31 942	60	1	63[16]	20	23,7[16]	23,9	—	—	—	—	—	9	13	2	2	2	35	4
Styrum*	15 470	94	1	34	12	26,4	. [1]	1	—	—	—	—	4	13	—	—	—	16	—
Thorn	34 438	67	2	52[17]	17	18,1[17]	21,0	—	1	—	—	—	6	8	3	1	1	31	3
Tilsit	31 948	89	3	76	25	28,5	26,5	—	—	2	—	—	8	14	4	3	3	44	4
Trier	44 056	103	4	94	13	25,6	22,2	—	1	—	—	1	20	4	3	1	1	63	2
Ueckendorf*	18 840	118	1	33	14	21,0	22,5[7]	—	—	—	—	—	1	11	4	—	—	16	1
Viersen	23 340	60	1	32	7	16,4	21,8	1	—	—	—	—	5	5	—	—	—	21	—
Wald*	17 822	68	2	27	10	18,2	14,8[4]	—	—	—	—	—	5	5	—	—	—	17	—
Wandsbek	22 670	68	1	37	13	19,6	20,8	—	—	1	—	—	3	7	1	—	—	22	3
Wanne*	19 385	176	7	51	29	31,6	. [2]	1	3	—	—	2	1	6	6	3	3	29	3
Wattenscheid*	17 150	91	4	30[18]	7	21,0[18]	27,1[4]	—	—	2	1	—	3	6	1	—	—	14	3
Weißenfels	27 997	88	1	46	17	19,7	23,5	—	—	—	—	—	7	16	3	1	1	18	2
Wesel	23 666	52	1	23	5	11,7	17,4	—	—	1	—	—	1	4	1	1	1	15	1
Wiesbaden	83 166	201	5	124	26	17,9	18,7	—	1	—	—	—	13	21	6	2	2	76	7
Wilhelmshaven . . .	23 043	44	—	11[19]	3	5,7[19]	15,1[12]	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	10	—
Witten	31 024	106	8	55[20]	16	21,3[20]	20,8	—	—	—	1	—	11	8	1	1	1	31	3
Wittenberg*	17 911	45	3	26	11	17,4	18,3[4]	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	24	—
Wittenberge	16 372	41	—	30	7	22,0	. [2]	—	1	—	—	—	7	2	2	1	1	15	3
Zaborze	20 364	130	3	58	27	34,2	37,8[10]	—	5	—	—	—	5	15	2	2	2	28	3
Zeitz	27 726	89	2	49	18	21,2	23,9	—	—	—	—	—	7	10	5	5	5	25	2
Bayern.																			
Amberg	21 485	64	3	50	14	27,9	28,2	1	—	2	—	—	10	11	2	—	—	24	—
Ansbach	17 373	35	1	41	9	28,3	. [3]	—	—	—	—	—	7	7	1	1	1	25	1
Aschaffenburg	17 848	45	—	19	4	12,8	16,0[4]	—	—	—	—	—	3	—	3	3	3	12	1
Augsburg	87 996	220	11	220	79	30,0	27,7	10	—	3	—	—	30	26	28	7	7	119	4
Bamberg	41 695	116	2	86	32	24,8	28,8	1	—	1	—	—	12	6	9	6	6	55	2

[1]) Nimmt seit 1900 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. 1898. — [3]) Desgl. 1897. — [4]) Durchschnitt 1896/98. — [5]) Desgl. 1894/98. — [6]) Desgl. 1889/98. — [7]) Desgl. 1895/97 — [8]) Desgl. 1893/97. — [9]) Desgl. 1888/97. — [10]) Desgl. 1892/96. — [11]) Desgl. 1887/96. — [12]) Desgl. 1891/95. — [13]) Ohne Ortsfremde 39 = 27,2‰. — [14]) Desgl. 88 = 16,9‰. — [15]) Desgl. 26 = 16,4‰. — [16]) Desgl. 61 = 22,9‰. — [17]) Desgl. 45 = 15,7‰. — [18]) Desgl. 23 = 16,1‰. — [19]) Desgl. 10 = 5,2‰. — [20]) Desgl. 45 = 17,4‰. — [21]) Am 1. Mai 1900 ist die Landgemeinde Bogatz in Ratibor eingemeindet worden

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. der Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Bayreuth	30 311	56	3	74	24	29,3	20,9	—	1	1	—	—	12	16	2	—	—	40	2
Erlangen	23 696	50	1	48	18	24,3	30,4	1	—	—	—	—	6	14	4	4	4	23	—
Frankenthal	15 761	53	1	40[8])	7	30,5[8])	. [3])	—	—	1	—	—	6	1	1	1	1	30	1
Fürth	50 724	199	4	116	50	27,4	26,8	—	—	—	—	—	22	18	27	15	13	47	2
Hof	30 398	90	5	59	23	23,3	22,3	—	—	—	—	—	5	8	—	—	—	43	3
Ingolstadt	23 531	63	1	43	23	21,9	29,3	—	—	—	1	—	4	4	14	3	2	19	1
Kaiserslautern	44 293	175	5	92	33	24,9	19,5	3	—	1	—	—	8	16	6	4	4	56	2
Kempten	18 815	48	4	43	8	27,4	26,3[7])	—	—	—	—	—	9	2	2	1	—	27	3
Landau	15 890	28	—	21	6	15,9	. [2])	—	—	—	—	—	4	—	2	2	2	14	1
Landshut	22 102	48	1	48	17	26,1	25,5	—	—	1	—	—	9	4	10	10	10	24	—
Ludwigshafen	51 823	259	8	105	48	24,3	24,6	1	1	—	—	—	17	15	11	2	1	58	2
München	466 934	1496	60	1056	433	27,1	26,2	28	1	6	2	—	178	101	195	21	20	516	29
Neustadt a./Haardt	18 066	42	2	40	7	26,6	. [4])	—	—	1	—	—	10	5	4	—	—	18	2
Nürnberg	217 942	925	35	483	175	26,6	24,3	1	2	1	—	—	85	76	36	11	9	263	19
Passau	18 080	28	—	38	7	25,2	26,6	—	—	—	—	—	7	2	3	1	—	26	—
Pirmasens	27 761	127	6	53	22	22,9	24,4[5])	—	—	1	—	—	6	7	4	3	3	35	—
Regensburg	45 098	117	—	142	49	37,8	28,5	10	1	—	—	—	24	18	9	9	7	77	3
Speyer	20 378	68	5	37	12	21,8	23,0	—	—	—	—	—	5	8	7	3	3	15	2
Straubing	17 190	38	1	35	13	24,4	. [4])	—	—	—	—	—	5	1	7	1	1	22	—
Würzburg	75 991	202	4	140[9])	31	22,1[9])	24,3	—	1	1	1	—	24	21	6	6	6	82	4
Königreich Sachsen.																			
Annaberg	15 086	33	2	24	10	19,1	20,2[6])	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	22	—
Bautzen	25 658	66	5	35	7	16,4	20,3	—	—	1	—	—	6	1	—	—	—	27	—
Chemnitz	191 805	669	24	432	186	27,0	29,7	3	—	—	—	—	54	37	10	2	1	318	10
Crimmitschau	23 998	52	1	43	20	21,5	27,8	3	—	1	—	1	3	5	—	—	—	30	—
Döbeln	17 913	59	2	15	6	10,0	20,5[6])	—	—	—	—	—	3	3	4	4	4	4	1
Dresden	397 906	1187	45	597[10])	176	18,0[10])	21,3	5	—	5	—	—	92	47	49	17	17	378	21
Freiberg	29 589	55	2	45	12	18,3	26,3	—	—	—	—	—	9	6	—	—	—	25	5
Glauchau	26 298	90	1	54	20	24,6	28,1	—	—	—	—	—	6	8	10	10	9	30	—
Leipzig	440 341	1245	43	652	215	17,8	22,2	2	1	9	1	2	100	106	50	6	6	357	24
Löbtau	24 789	128	6	56	33	27,1	26,0[6])	1	—	—	—	—	8	6	11	11	11	28	2
Meerane	23 652	86	1	56	21	28,4	29,9	—	—	—	—	—	8	5	1	1	1	39	3
Meißen	19 686	47	2	22	7	13,4	23,5	—	—	—	—	—	4	2	3	2	1	12	1
Mittweida	15 438	43	2	16	5	12,4	. [1])	—	—	—	—	—	2	2	1	—	—	11	—
Pirna	17 338	46	1	33[11])	10	22,8[11])	24,3[6])	—	—	—	1	—	5	4	2	—	—	20	1
Plauen	67 285	241	7	105	48	18,7	23,0	—	—	6	1	—	11	10	2	2	2	73	2
Reichenbach	27 092	87	2	48	27	21,3	26,3	—	—	—	—	1	5	2	5	5	4	35	—
Werdau	18 371	56	1	42	27	27,4	29,0[5])	—	—	1	—	—	3	5	1	1	1	30	2
Wurzen	16 976	48	2	33	15	23,3	23,7[6])	—	1	1	—	1	5	7	1	1	1	16	1
Zittau	30 652	78	2	44	14	17,2	20,8	—	—	3	—	—	7	7	2	2	2	23	2
Zwickau	54 168	167	4	82[12])	37	18,2[12])	25,2	—	—	—	—	—	11	9	5	—	—	52	5
Württemberg.																			
Cannstatt	25 021	89	1	41	13	19,7	22,4	—	—	—	—	—	8	2	1	1	1	30	—
Eßlingen	25 676	68	3	49	14	22,9	21,1	—	—	—	—	—	8	11	2	—	—	25	3
Gmünd	17 429	57	1	33	5	22,7	23,1	—	—	—	—	—	15	2	1	1	—	15	—
Göppingen	17 860	61	4	41	11	27,5	20,3[6])	—	—	—	—	—	7	5	7	7	6	22	—
Heilbronn	36 967	113	6	65	20	21,1	21,7	—	—	—	—	1	14	16	2	1	1	30	2
Ludwigsburg	20 577	33	1	23	9	13,4	15,9	—	—	—	—	—	3	2	3	—	—	14	1
Reutlingen	20 995	73	1	38	8	21,7	22,8	—	—	—	—	—	4	8	4	3	3	20	2
Stuttgart	156 417	359	16	246	56	18,9	19,0	4	2	4	—	1	27	41	9	6	6	148	10
Ulm	42 706	103	3	67	19	18,8	19,7	—	—	2	—	—	4	6	7	7	6	47	1
Baden.																			
Baden-Baden	15 761	37	4	28	2	21,3	. [3])	—	1	—	—	1	4	2	2	2	2	18	—
Freiburg	57 448	140	1	142[13])	30	29,7[13])	23,0	—	—	—	1	—	36	38	5	3	3	57	5
Heidelberg	38 352	120	5	95[14])	18	29,7[14])	25,2	—	—	3	—	—	14	10	2	2	2	62	4
Karlsruhe	93 495	231	8	178[15])	52	22,8[15])	19,2	—	1	1	—	2	30	33	16	10	10	91	4
Konstanz	20 653	49	1	26	10	15,1	18,7[5])	2	—	—	—	—	6	3	2	2	2	11	2
Mannheim	118 243	405	9	200	77	20,3	21,5	—	2	2	—	1	42	24	20	4	3	93	16
Pforzheim	36 420	128	3	82	28	27,0	21,6	—	—	2	1	1	14	16	9	9	9	36	3
Hessen.																			
Darmstadt	69 574	146	8	145	25	25,0	20,0	12	3	2	—	—	14	27	4	1	1	82	1
Gießen	24 439	88	4	48[16])	7	23,6[16])	24,1	—	—	3	—	—	10	3	1	1	1	27	4
Mainz	79 607	221	9	148	44	22,3	21,1	5	—	1	—	—	25	14	9	3	3	92	2
Offenbach	43 339	172	4	84	23	23,3	20,2	—	1	1	—	—	8	16	6	6	5	45	7
Worms	38 154	143	3	47	15	14,8	23,5	—	—	1	—	—	5	7	3	3	3	27	4

[1]) Nimmt seit 1900 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. 1899. — [3]) Desgl. 1898. — [4]) Desgl. 1897. — [5]) Durchschnitt 1889/98. — [6]) Desgl. 1895/97. — [7]) Desgl. 1891/95. — [8]) Ohne die im Krankenhause Gestorbenen 24 = 18,3 ‰. — [9]) Ohne Ortsfremde 122 = 19,3 ‰. — [10]) Desgl. 533 = 16,1 ‰. — [11]) Desgl 31 = 14,5 ‰. — [12]) Desgl. 76 = 16,8 ‰. — [13]) Desgl. 109 = 22,8 ‰. — [14]) Desgl. 64 = 20,0 ‰. — [15]) Desgl. 162 = 20,8 ‰. — [16]) Desgl. 28 = 13,7 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mecklenb.-Schwerin.																			
Güstrow	20 249	33	1	32	3	19,0	18,5[3])	—	—	—	—	1	3	1	—	—	—	24	3
Rostock	54 687	139	3	77	21	16,9	20,4	—	—	—	—	—	6	15	5	5	5	50	1
Schwerin	38 948	64	1	44	9	13,6	18,6	—	—	—	—	—	2	7	1	1	1	33	1
Wismar	18 744	42	2	39	5	25,0	20,3	—	—	—	—	1	4	5	—	—	—	27	2
Großherzogthum Sachsen.																			
Apolda	20 725	47	2	25	7	14,5	23,6	—	—	—	—	—	3	1	5	2	—	14	2
Eisenach	27 045	97	2	44	10	19,5	18,9	—	—	1	—	—	3	1	1	1	1	35	3
Jena*	17 378	53	—	21	10	14,5	14,7[2])	—	—	—	—	—	6	6	2	2	2	7	—
Weimar	28 368	57	2	35	4	14,8	18,6	—	—	—	—	—	6	5	—	—	—	22	2
Uebr. Bundesstaaten.																			
Altenburg	35 429	98	2	62[6])	20	21,0[6])	27,0	—	—	—	1	—	6	7	5	5	4	42	1
Bernburg	36 087	90	4	57	10	19,0	23,4	—	—	—	—	—	12	9	1	1	1	31	4
Braunschweig	128 354	312	11	204	51	19,1	22,1	—	2	2	—	—	30	26	15	3	3	119	10
Bremen	151 749	366	14	241	57	19,1	18,8	1	1	1	1	—	54	31	4	1	1	141	7
Bremerhaven	20 153	43	6	27	6	16,1	18,7[4])	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	21	1
Cöthen	22 526	60	2	21	2	11,2	20,5	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	17	1
Delmenhorst*	15 498	78	4	33	16	25,6	. [1])	—	—	1	—	—	4	6	3	2	2	19	—
Dessau	49 837	110	5	76	18	18,3	22,5	—	—	1	—	—	11	6	—	—	—	55	3
Gera	47 160	132	4	100	51	25,4	27,0	1	—	—	—	—	8	12	21	12	9	55	3
Gotha	33 769	87	1	44	9	15,6	19,4	—	—	—	—	—	4	7	2	1	1	29	2
Greiz	24 271	67	2	37	19	18,3	22,4	—	—	—	—	—	3	5	6	5	4	22	1
Hamburg	673 794	1745	61	1113	300	19,8	24,7	25	8	8	2	3	138	170	41	4	4	661	57
Koburg	20 136	44	2	34	10	20,3	19,9	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	25	—
Lübeck	76 135	203	7	117	37	18,4	19,6	—	1	2	2	—	16	6	6	4	4	78	6
Oldenburg*	24 354	53	—	48	8	23,7	24,2	—	—	1	—	—	7	4	—	—	—	35	1
Wolfenbüttel	17 352	39	3	25	4	17,3	18,9[3])	—	—	—	1	—	9	3	1	1	—	9	2
Zerbst	17 770	51	—	31	6	20,9	23,0	—	—	1	—	—	1	4	1	1	—	20	4
Elsaß-Lothringen.																			
Colmar	35 662	97	5	55	12	18,5	25,2	—	—	—	1	—	7	10	4	3	3	33	—
Hagenau	18 870	39	2	26	4	16,5	15,1[5])	—	—	—	—	—	2	12	—	—	—	11	1
Metz	58 987	140	5	93	20	18,9	19,8	—	—	—	1	—	14	17	8	—	—	46	7
Mülhausen	88 573	290	14	168	46	22,8	23,4	6	—	4	2	—	18	21	22	22	18	93	2
Straßburg	147 009	349	12	262	74	21,4	23,5	—	—	2	—	-	41	46	40	38	37	128	5

Sterblichkeit in einigen größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Europa.																			
Athen, April	122 053	.	8	253	77	24,9	.	4	1	2	8	—	30	36	30	.	.	139	3
Aussig, 29./4.-2./6.	40 000	141	5	98	30	25,5	.	—	—	—	—	—	19	14	—	—	.	60	5
Basel, Februar	106 443	285	11	200	32	22,5	.	—	—	2	—	—	23	48	[7])3	.	.	119	5
Bern, Februar	56 365	172	7	175	28	37,3	.	—	1	6	1	1	25	39	[7])5	.	.	89	8
Bordeaux, September	256 906	396	30	412	56	19,2	.	—	1	7	16	1	55	22	41	—	—	259	10
Brünn, 29./4.-2./6.	105 383	245	7	311	56	30,7	.	—	2	1	2	—	85	43	—	—	.	169	9
Bukarest, 29./4.-2./6.	282 071	857	33	561	110	20,7	.	1	7	6	5	2	94	74	28	.	.	344	.
Genf, Februar	92 969	155	7	186	20	24,0	.	—	—	—	—	—	29	42	[7])2	.	.	110	3
Graz, 29./4.-2./6.	126 022	412	23	323	60	26,7	.	1	—	1	—	2	73	19	—	—	.	217	10
Haag, November	199 285	447	15	198	38	11,9	.	3	2	—	—	1	20	23	14	—	.	132	3
Innsbruck, 29./4.-2./6.	25 366	25	1	83	10	34,0	.	—	—	—	1	—	30	6	3	3	.	41	2
Le Havre, September	118 478	351	9	325	103	32,9	.	1	—	—	20	—	53	16	103	—	—	119	13
Lille, September	215 550	511	37	381	162	21,2	.	2	—	1	1	1	47	19	130	—	—	167	13
Linz, 29./4.-2./6.	53 449	168	5	171	30	33,3	.	3	1	—	3	—	42	6	1	1	.	112	3
Mailand, April	488 495	987	101	959	141	23,6	.	13	1	17	9	2	106	172	53	.	.	568	18
Marseille, September	447 344	985	65	778	123	20,9	.	1	—	6	16	2	76	91	101	3	—	453	32
Nancy, September	96 148	185	17	132	26	16,5	.	1	—	—	1	1	23	7	22	—	—	75	2
Pilsen, 29./4.-2./6.	68 162	241	8	172	65	26,2	.	8	1	1	—	—	25	16	—	—	.	116	5
Rotterdam, Novbr.	309 309	932	41	423	109	16,4	.	2	2	13	8	1	40	65	29	—	.	247	16
Toulon, September	95 201	179	12	143	26	18,0	.	—	—	4	12	—	9	4	20	—	—	90	4
Utrecht, April	100 066	300	15	156	31	18,7	.	—	—	2	—	.	21	23	13	.	.	97	—
Zürich, Februar	165 689	428	15	277	86	20,1	.	19	—	1	1	1	34	49	[7])14	.	.	150	8
Andere Welttheile.																			
Alexandrien, 26./3.-29./4.	319 766	1115	50	903	266	29,4	.	—	1	5	9	10	80	27	213	—	—	536	22
Buenos Aires, April	802 745	2780	106	1104	253	16,5	.	2	20	14	20	2	96	115	155	2	1	630	50
Kairo, 26./3.-29./4.	570 062	2195	99	2354	724	42,9	.	99	—	17	6	4	149	100	437	—	—	1518	24
New Orleans, April	300 000	.	32	643	101	25,7	.	2	—	1	7	2	77	58	42	11	.	433	21
Rio de Janeiro, März	779 000	1344	121	1202	224	18,5	.	1	—	1	11	—	220	111	83	.	.	752	23
San Franzisko	360 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

[1]) Nimmt seit 1900 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Durchschnitt 1896/98. — [3]) Desgl. 1894/98. — [4]) Desgl. 1889/98. — [5]) Desgl. 1895/97. — [6]) Ohne Ortsfremde 53 = 18,0‰. — [7]) Enteritis im 1. Lebensjahre.

26. Woche vom 24. bis 30. Juni 1900. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	134 196	89	4	38	13	14,7	24,5	—	—	1	1	—	3	4	5	1	1	23	1
Altendorf	47 971	70	—	18	5	19,5	20,1[1])	1	—	1	1	1	2	—	—	—	—	12	—
Altona	153 873	95	3	45	9	15,2	22,9	2	—	—	—	—	7	3	2	1	—	27	4
Augsburg	87 996	56	1	35	17	20,7	27,7	4	—	1	—	—	2	4	10	6	5	14	—
Bamberg	41 695	21	—	19	6	23,7	22,8	—	1	—	—	—	6	1	4	3	3	7	—
Barmen	136 938	75	4	28	8	10,6	18,6	1	1	—	—	—	7	5	2	—	—	12	—
Berlin	1 767 605	888	41	571	186	16,8	21,3	13	14	4	3	1	83	39	76	29	29	331	7
Beuthen	44 534	34	—	34[2])	12	39,7[2])	24,7	—	1	—	—	—	1	6	3	1	—	19	4
Bielefeld	54 335	42	1	10	3	9,6	18,0	—	—	—	—	—	2	6	1	1	1	1	—
Bochum	59 562	44	2	28	10	24,4	23,5	—	1	3	1	—	4	3	1	1	1	14	1
Bonn	48 917	32	—	13[3])	6	13,8[3])	26,4	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	10	1
Borbeck	40 407	37	2	13	3	16,7	24,1[1])	—	1	—	—	—	—	5	2	1	1	5	—
Brandenburg	46 889	29	—	18	11	20,0	25,9	—	—	—	—	—	—	2	1	1	1	15	—
Braunschweig	128 354	81	4	43	8	17,4	22,1	—	—	1	—	—	11	2	4	3	3	23	2
Bremen	151 749	112	1	44[4])	10	15,1[4])	18,8	—	—	—	1	—	6	5	—	—	—	27	5
Breslau	412 959	288	12	178[5])	71	22,4[5])	27,9	1	—	1	—	—	25	22	31	5	5	96	2
Bromberg*	51 019	36	3	21	11	21,4	21,3	—	—	—	—	—	1	2	5	2	2	13	—
Charlottenburg	183 817	85	3	43	13	12,2	20,0	2	—	—	—	—	8	4	8	4	4	20	1
Chemnitz	191 805	156	5	94	55	25,5	29,7	—	—	1	—	1	9	4	6	5	5	68	5
Danzig	130 431	112	3	52	20	20,7	26,2	1	4	1	1	—	5	2	12	12	11	26	—
Darmstadt	69 574	47	3	23	9	17,2	20,0	4	—	—	—	—	4	1	4	1	1	16	—
Dessau	49 837	29	—	20	5	20,9	22,5	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	16	—
Dortmund	131 005	115	2	58	20	23,0	22,4	1	4	1	—	—	4	15	4	—	—	28	1
Dresden	397 906	289	11	129[6])	48	16,9[6])	21,3	3	2	—	1	1	18	11	10	5	4	79	4
Düsseldorf	205 056	128	3	77	25	19,5	21,7	—	1	—	—	—	9	7	10	6	5	47	3
Duisburg	80 341	67	5	61	41	39,5	23,9	—	—	—	—	—	1	2	35	19	15	22	1
Elberfeld	151 657	108	6	39	11	13,4	19,0	—	2	—	—	—	3	5	6	1	1	23	—
Elbing	49 760	49	1	31	10	32,4	27,5	—	1	—	—	—	3	2	6	—	—	17	2
Erfurt	83 042	62	2	21	6	13,1	21,3	—	—	—	—	—	3	2	2	2	2	14	—
Essen	112 496	105	3	41	15	19,0	23,2	2	3	—	—	—	5	5	7	2	2	18	1
Flensburg	44 226	27	1	12	3	14,1	21,6	—	—	—	—	—	1	1	2	1	1	6	2
Frankfurt a. M.	257 056	155	3	83	23	16,8	18,6	—	1	—	1	—	15	8	9	3	3	47	2
Frankfurt a. O.	62 301	28	2	23	8	19,2	25,1	—	—	1	—	—	1	2	4	4	4	13	2
Freiburg i. B.	57 448	35	—	29[7])	8	26,2[7])	23,0	—	—	—	—	—	8	2	2	—	—	17	—
Fürth	50 724	28	1	18	8	18,5	26,8	—	—	—	—	—	1	1	5	1	—	11	—
Gera	47 160	29	2	17	8	18,7	27,0	1	—	—	—	—	—	—	5	3	2	10	1
M.-Gladbach	57 361	47	1	25	5	22,7	23,2	—	—	2	—	—	5	—	3	1	1	15	—
Gleiwitz	47 316	51	3	20	8	22,0	20,2	—	—	—	—	—	2	4	2	1	1	12	—
Görlitz	77 260	43	3	27	15	18,2	24,6	—	—	—	—	—	1	4	5	2	2	17	—
Hagen	47 704	38	—	10	—	10,9	21,5	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	8	1
Halberstadt	45 184	20	3	19	9	21,9	24,3	—	—	—	—	—	3	2	1	1	1	12	1
Halle	152 736	114	2	59[8])	20	20,1[8])	23,0	—	—	—	—	—	3	8	17	10	9	27	4
Hamburg	673 794	404	8	225	56	17,4	24,7	5	—	4	1	—	34	18	13	1	1	136	14
Hannover	241 106	151	6	82	26	17,7	19,7	—	1	1	—	—	8	6	6	6	5	55	5
Harburg	49 454	33	1	18	9	18,9	22,9	—	—	—	—	—	—	4	4	4	4	10	—
Hildesheim	44 358	22	2	14	2	16,4	21,2	—	—	—	—	—	3	3	1	1	1	4	3
Kaiserslautern	44 293	34	1	15	3	17,6	19,5	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	9	—
Karlsruhe	93 495	45	1	26	5	14,5	19,2	—	—	—	—	1	5	2	1	1	1	16	1
Kassel	101 300	63	3	41	12	21,0	17,3	—	—	1	—	—	9	5	4	—	—	21	1
Kiel	100 786	73	1	40[9])	17	20,6[9])	21,6	—	—	—	1	1	—	6	8	7	7	22	2
Koblenz	42 257	30	1	13	2	16,0	19,8	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	9	—
Köln	356 405	310	11	129	55	18,8	24,9	1	3	—	—	—	14	9	23	9	8	76	3
Königsberg i. Pr.	183 273	123	3	111	39	31,5	27,2	8	4	1	1	—	4	19	15	5	4	57	2
Königshütte	52 209	49	2	37	22	36,9	26,1	—	—	—	—	—	2	5	5	5	5	25	—
Kottbus	41 482	12	—	7	—	8,8	24,1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	6	—
Krefeld*	108 959	51	3	21	5	10,0	21,3	—	—	1	—	—	2	2	1	1	1	14	1
Leipzig	440 341	281	10	147	58	17,4	22,2	—	1	1	1	1	11	21	24	8	8	81	6
Liegnitz	56 053	43	2	20[10])	10	18,6[10])	27,5	—	—	—	—	—	3	2	4	1	1	10	1
Linden*	43 015	53	2	18	6	21,8	32,5	—	—	—	—	—	2	4	4	4	4	7	1
Ludwigshafen	51 823	67	1	27	19	27,1	24,6	—	—	—	—	—	2	4	11	10	10	9	1
Lübeck	76 135	52	4	25	6	17,1	19,6	—	—	1	—	1	3	1	2	2	2	16	1
Magdeburg	225 598	135	3	81	38	18,7	24,4	—	1	2	—	—	5	9	6	4	4	52	6
Mainz	79 607	37	1	30	11	19,6	21,1	2	—	—	—	—	3	4	2	—	—	16	3
Mannheim	118 243	.	.	.	.	.	21,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Metz	58 987	36	1	21	8	18,5	19,8	—	—	—	1	—	1	—	6	2	2	12	1
Mülhausen i. E.	88 573	61	1	61	30	35,8	23,4	17	—	—	—	—	6	9	13	13	12	15	1

Wegen der Bedeutung des Zeichens *, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 233.

1) Durchschnitt 1889/98. — 2) Ohne Ortsfremde 28 = 32,7 ‰. — 3) Desgl. 9 = 9,6 ‰. — 4) Desgl. 41 = 14,0 ‰. — 5) Desgl. 170 = 21,4 ‰. — 6) Desgl. 116 = 15,2 ‰. — 7) Desgl. 23 = 20,8 ‰. — 8) Desgl. 53 = 18,0 ‰. — 9) Desgl. 36 = 18,6 ‰. — 10) Desgl. 19 = 17,6 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülheim a. Rh.* .	40 589	34	1	13	5	16,7	25,5	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	9	2
München	466 934	332	14	208	95	23,2	26,2	4	—	1	1	—	33	12	49	5	5	100	8
Münster	64 015	34	1	32	15	26.0	23,8	2	—	—	—	—	4	2	4	3	3	19	1
Nürnberg	217 942	206	10	91	34	21,7	24,3	—	—	3	—	—	12	9	22	8	7	43	2
Offenbach	43 339	38	1	11	7	13,2	20,2	—	—	—	—	—	—	2	5	5	5	4	—
Osnabrück	49 628	21	—	11	4	11,5	19,9	—	—	—	1	—	4	—	—	—	—	5	1
Plauen i. V. . .	67 285	56	2	21	10	16,2	23,0	—	—	—	—	—	3	2	4	3	3	12	—
Posen.	108 075	72	1	61	41	29.3	26,8	—	—	2	—	—	5	5	21	21	21	27	1
Potsdam	62 482	21	2	19³)	5	15,8³)	22,0	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	16	—
Regensburg	45 098	26	—	25	14	28,8	28,5	1	—	—	—	—	2	3	6	1	1	13	—
Remscheid	53 617	40	5	15	5	14,5	20,0	—	1	—	—	—	1	1	—	—	—	12	—
Rixdorf*	79 341	65	4	26	14	17,0	26,8¹)	—	3	—	—	—	1	2	9	4	4	11	—
Rostock	54 687	31	—	20	4	19,0	20,4	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	17	1
Schöneberg*	89 875	49	—	13	6	7,5	15,4²)	—	1	1	—	—	1	5	2	1	1	3	—
Solingen.	44 789	32	1	11	4	12,8	22,3	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	7	—
Spandau.	65 443	56	3	13	7	10,3	23,9	—	—	1	1	—	1	1	1	—	—	8	—
Stettin	164 031	97	5	88	58	27,9	26,0	—	—	—	—	—	5	8	38	28	27	36	1
Straßburg i. E. . .	147 009	81	3	63	28	22,3	23,5	1	—	—	1	—	8	4	22	21	21	27	—
Stuttgart	156 417	87	4	45	13	14.3	19,0	—	2	1	—	—	9	3	1	1	1	24	3
Trier	44 056	19	1	31	7	36,6	22,2	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	22	3
Ulm	42 706	18	—	18	7	21,9	19,7	1	—	—	—	—	2	—	3	3	3	9	3
Wiesbaden.	83 166	38	1	24	7	15,0	18,7	—	—	—	—	—	5	6	1	1	1	12	—
Würzburg	75 991	47	—	31⁴)	5	21,2⁴)	24,3	—	—	1	—	—	8	—	1	1	1	20	1
Zwickau.	54 168	45	1	20	11	19,2	25,2	—	—	1	—	—	2	—	2	2	2	14	1

Woche vom 24. bis 30. Juni 1900. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 23. Juni .	526 538	275	12	150	36	14,8	.	1	—	1	3	1	21	20	21	1	—	74	8
Antwerpen bis 23. Juni .	293 111	134	7	71	14	12,6	.	—	—	—	—	1	10	6	5	—	.	47	2
Brüssel	210 065	76	7	65	10	16,1	.	—	1	—	—	—	9	8	9	.	.	36	2
Budapest bis 23. Juni. .	685 340	409	16	286	77	21,7	.	12	5	3	—	1	47	37	23	.	.	146	13
Christiania	226 423	103	1	55	13	12,6	.	2	—	—	—	—	11	2	5	.	.	35	—
Edinburg	302 262	172	.	100	18	17,2	.	4	1	—	2	.	11	.	⁶)1	.	.	81	.
Glasgow	743 585	501	.	271	.	19,0	.	11	5	1	.	.	.	⁵)23	⁶)8	.	.	223	.
Kopenhagen	349 000	169	5	106	25	15,8	.	—	3	3	—	—	25	8	11	.	.	53	4
Krakau bis 23. Juni . .	84 869	64	3	45	7	27,6	.	—	—	—	1	—	18	4	3	3	2	18	1
Lemberg bis 23. Juni .	143 077	34	13	65	12	23,6	.	—	—	—	—	—	21	9	—	—	.	31	4
London	4 589 129	2483	.	1274	283	14,4	.	53	12	29	12	2	138	158	40	—	—	759	71
Lyon bis 16. Juni. . .	466 028	169	15	191	.	21,3	.	3	1	1	1	1	33	26	14	—	.	106	5
Madrid bis 12. Mai . .	516 428	245	25	289	45	29,1	.	20	2	5	1	1	29	.	30	.	.	198	3
Moskau bis 23. Juni . .	988 610	.	19	589	272	31,0	.	30	4	11	—	1	58	20	122	.	.	343	.
New York bis 2. Juni .	3 654 594	1443	117	1165	216	16,6	.	13	8	47	10	9	149	197	23	.	.	637	69
Odessa	414 800	.	15	226	105	28,3	.	2	4	3	1	—	21	3	59	52	52	126	4
Paris	2 511 629	1068	74	799	91	16,5	.	21	7	7	4	4	192	52	40	—	—	435	37
Petersburg bis 23. Juni .	1 132 677	511	27	540	195	24,8	.	14	5	17	15	—	64	31	52	.	.	342	.
Prag und Vororte . .	391 693	187	13	146	25	19,4	.	—	—	1	1	—	45	18	3	.	.	75	3
Rom bis 9. Juni . . .	514 306	166	12	157	25	15,9	.	2	—	1	—	—	18	18	13	.	.	98	7
Stockholm bis 23. Juni .	297 148	142	5	94	15	16,4	.	1	1	2	—	—	19	10	7	1	1	50	4
Triest	168 264	109	3	97	25	30,0	.	—	—	1	—	—	20	11	3	3	—	57	5
Venedig bis 16. Juni. .	172 924	80	6	66	12	19,8	.	1	—	—	2	—	5	9	3	.	.	40	6
Warschau bis 16. Juni .	645 848	517	14	278	103	22,4	.	7	2	4	3	2	31	38	65	.	.	118	8
Wien	1 656 662	1054	65	601	155	18,9	.	9	4	4	1	1	136	67	64	1	1	284	31

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 641 abgedruckt.)

Für die Woche vom 24. bis 30. Juni 1900.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu Berlin[11])	Altona	Breslau[12])	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	25	1	—	1	—	1	—	—	1	—	1	–	4
Scharlach.	23	1	1	1	7	—	–	—	1	1	—	—	5
Diphtherie u. Croup .	34	—	1	1	7	4	9	—	—	3	—	—	7
Unterleibstyphus . .	7	3	4	1	—	—	—	–	1	—	2	2	3
Brechdurchf. inkl. Ruhr	3	—	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—	–
Kindbettfieber . . .	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Wechselfieber. . . .	1	–	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Rose	11	—	2	1	1	—	1	—	2	—	—	1	1
Syph. inkl. Gonorrhöe	52	12	20	5	19	24	10	1	40	22	3	11	79
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	42	1	6	2	6	10	3	3	14	6	1	4	13
Lungenschwindsucht .	63	5	7	—	10	5	3	10	30	1	3	13	22
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	48	4	33	7	9	9	1	4	40	2	3	5	13
Akuter Darmkatarrh .	17	-	8	1	1	—	2	—	13	2	—	–	2
Chron. Alkoholismus	17	4	2	2	3	4	2	4	5	1	4	3	11
Ak. Gelenkrheumatism.	36	1	5	—	5	6	7	3	16	5	5	2	14
And. rheumat. Krankh.	12	2	12	5	8	7	1	6	12	3	3	1	16
Verletzungen. . . .	84	9	83	10	30	27	16	13	66	15	16	29	72
Alle übrigen Krankh.	505	45	299	39	109	140	115	59	198	59	43	100	378
Summe	980	89	483	76	218	237	169	103	440	120	84	171	642
Verbliebener Bestand	4012	334	2177	358	1111	996	700	378	1748	414	449	321	3151

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Mas. u. Rötheln	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	24/6.-30/6.	13	40	⁷)35	⁷)61	1
Breslau . . .	desgl.	1	36	7	10	—
R.-B. Aachen. .	desgl.	6	—	3	9	1
Arnsberg .	desgl.	12	13	72	82	1
Aurich . . .	desgl.	—	6	6	6	—
Düsseldorf . .	desgl.	31	207	90	70	4
Erfurt . . .	desgl.	3	1	8	5	1
Hannover . .	⁸)desgl.	4	8	3	26	—
Hildesheim . .	⁹)desgl.	4	1	6	19	—
Königsberg. .	desgl.	3	193	119	32	—
Lüneburg .	desgl.	2	11	5	4	—
Marienwerder.	desgl.	6	14	12	6	—
Minden . . .	desgl.	4	—	11	12	1
Münster . . .	desgl.	1	90	2	3	3
Osnabrück . .	desgl.	—	2	1	14	—
Posen. . . .	desgl.	5	8	9	17	—
Schleswig . .	desgl.	25	131	32	23	6
Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
Stade . . .	desgl.	3	1	1	18	1
Stettin . . .	desgl.	5	6	29	24	1
Stralsund . .	desgl.	1	13	12	12	—
Trier. . . .	.	.	.	.	.	.
Wiesbaden . .	25/6.-1/7.	5	54	40	31	1
Stadt München	24/6.-30/6.	5	23	4	12	1
Nürnberg . .	desgl.	—	7	11	7	1
Hzgth. Braunschw.	desgl.	1	—	7	15	—
Reuß ä. L.[10]) . .	1/6.-30/6.	1	36	2	6	—
Schaumbg.-Lippe	24/6.-30/6.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	—	1	5	2	—
Hamburg . .	desgl.	4	175	56	35	4

¹) Durchschnitt 1887/96. — ²) Desgl. 1888/97. — ³) Ohne Ortsfremde 16 = 13,3‰. — ⁴) Desgl. 24 = 16,4‰. — ⁵) Keuchhusten. — ⁶) Diarrhöe. — ⁷) 4 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — ⁸) Vorwoche: 3, 7, 5, 17, —. — ⁹) Vorwoche: 6, 3, 5, 17, —. — ¹⁰) Physikatsbezirk Greiz. — ¹¹) Die Nachweise des Augusta-Hospitals, des St. Hedwigs-, des Jüdischen und des Lazarus-Krankenhauses fehlen. — ¹²) Einschl. des Augusta-Hospitals.

Witterung. Woche vom 24. bis 30. Juni 1900.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	24. Juni	18,0	10,5	754,0	754,1	754,9	83	54	79	9,1	W	2
	25. "	22,5	10,9	753,2	750,2	747,9	74	43	82	1,2	WSW	1
	26. "	19,2	12,2	746,0	746,4	747,7	86	57	92	5,5	WSW	1
	27. "	19,7	11,8	747,3	746,4	752,2	96	79	79	12,4	NW	1
	28. "	20,2	12,1	755,3	757,0	757,8	86	61	88	2,4	WNW	1
	29. "	22,1	13,3	757,9	757,3	756,3	70	52	68	—	NW	1
	30. "	24,4	13,7	755,7	753,6	752,8	71	44	85	—	S	1
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	24. Juni	20,2	8,5	719,3	717,9	717,1	54	43	61	0,1	W	3,0
	25. "	24,0	11,9	714,0	711,9	710,5	55	52	60	0,5	S	2,0
	26. "	18,2	10,0	711,8	711,5	714,0	57	47	76	1,6	SW	5,3
	27. "	17,0	9,1	715,6	715,9	716,8	66	55	75	0,5	SW	5.1
	28. "	20,2	6,9	717,1	715,8	715,7	69	49	63	—	O	2,0
	29. "	23,2	12,2	715,7	714,9	715,3	80	52	71	—	NO	1,4
	30. "	.	10,8	715,7	715,3	714,8	67	37	63	—	SW	1,5

Anzeigen.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.
Für die Anzeigen verantwortlich: Ad. Thiele in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7816) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIV. Jahrgang. Berlin, den 18. Juli 1900. Nr. 29.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Türkei. In Smyrna (S. 669) ist am 6. Juli ein Tags zuvor erkrankter Grieche mit zweifellosen Anzeichen der Pestkrankheit gestorben.

Aegypten. (S. 642.) In der Woche vom 23. bis zum 29. Juni kamen in Port Said 8 neue Erkrankungen und 2 Todesfälle zur Meldung. Einer Nachricht vom 27. Juni zufolge waren neuerdings wieder Fälle in dem arabischen Stadtviertel, auch in bereits desinfizirten Häusern, beobachtet worden. Eine abermalige allgemeine Desinfektion dieses Viertels wurde von der Sanitätsbehörde verfügt. In Alexandrien wurden am 27. Juni 2 Neuerkrankungen und 1 Todesfall festgestellt.

Japan. (S. 670.) In der Zeit vom 21. Mai bis zum 10. Juni sind in Osaka 19 weitere Erkrankungen festgestellt worden, von denen 16 einen tödtlichen Verlauf nahmen. In Kobe war kein weiterer Fall vorgekommen, dagegen werden aus Nagasaki 2, aus dem Bezirke Shizuoka 8 Neuerkrankungen, alle mit tödtlichem Ausgang, gemeldet.

Im Hafen von Yokohama ist nach einer Mittheilung vom 14. Juni an Bord des aus Hongkong gekommenen englischen Dampfers „Rosetta“ ein Schiffsmann an Pest erkrankt und am 11. Juni gestorben.

Hongkong. (S. 589.) In der Zeit vom 5. Mai bis 2. Juni wurden in der Kolonie 325 Erkrankungen (davon 190 in der Stadt Viktoria) und 299 Todesfälle festgestellt.

Brasilien. (S. 642.) Vom 6. Mai bis 17. Juni wurden in Rio de Janeiro 152 Pestfälle, darunter 53 Todesfälle, festgestellt. Einer Mittheilung vom 18. Juni zufolge war die Seuche damals langsam im Abnehmen begriffen.

Neu-Süd-Wales. (S. 670.) In Sydney einschl. der Vorstädte wurden vom 20. bis 26. Mai 6 Pesttodesfälle festgestellt und 7 Kranke dem Hospital überwiesen. Nach Mittheilung der dortigen Presse waren seit Auftreten der Pest am 29. Januar bis zum 5. Juni 265 Personen erkrankt, davon sind 94 gestorben.

Queensland. (S. 670.) Die Gesammtzahl der bis zum 5. Juni in der Kolonie vorgekommenen Pesterkrankungen betrug 47, wovon 16 tödtlich verlaufen sind. Davon kamen auf Brisbane 14 Erkrankungen (und 5 Todesfälle), auf Rockhampton 20 (9). Der Rest vertheilte sich auf die Häfen Townsville, Bundaberg und Maryborough.

Cholera. Britisch-Ostindien. In Kalkutta sind in der Zeit vom 3. bis 9. Juni 53 Personen an Cholera gestorben.

Gelbfieber. Brasilien. Die auf S. 642 und 670 unter „Influenza“ erwähnte Epidemie in Rio Grande do Sul ist zufolge einer Mittheilung vom 2. Juni nunmehr seitens des bundesstaatlichen Gesundheitsamtes als Gelbfieber erklärt worden.[1])

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Glasgow 2, Madrid 17, Moskau, Paris je 4, Petersburg 8, Kalkutta 29 Todesfälle; Hannover (Krankenhäuser) 2, Antwerpen (Krankenhäuser), London (Krankenhäuser), New York je 4, Paris 19, Petersburg 54, Warschau (Krankenhäuser) 12 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Peters-

[1]) Vgl. auch S. 644 unter „Maßregeln gegen Gelbfieber.“

burg 2, Warschau (Krankenhäuser) 4 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 3 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 8 Todesfälle; **Tollwuth:** Rom 1 Todesfall; **Milzbrand:** Reg.-Bez. Lüneburg 1 Erkrankung; **Rotz:** Petersburg 1 Erkrankung und 1 Todesfall; **Brechdurchfall:** München 57, Nürnberg 42 Erkrankungen; **Rothlauf:** Wien 23 Erkrankungen; **epidemische Ohrspeicheldrüsenentzündung:** Wien 29 Erkrankungen; **Influenza:** London 2, Moskau 7, New York 8, Petersburg 3 Todesfälle; **Keuchhusten:** London 37 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 35, Hamburg 31, Wien 60 Erkrankungen; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 44 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Diphtherie** und **Croup** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 4,27%): in Plauen — Erkrankungen kamen zur Meldung in Berlin 46, Kopenhagen 22, London (Krankenhäuser) 177, New York 301, Paris 57, Petersburg 75, Stockholm 40; ferner wurden Erkrankungen an **Masern** angezeigt in Berlin 37, Breslau 40, in den Reg.-Bezirken Düsseldorf 189, Königsberg 116, Schleswig 95, in München 32, Hamburg 152, Budapest 147, Edinburg 217, New York 419, Petersburg 111, Wien 176 — desgl. an **Scharlach** in Berlin 39, in den Reg.-Bezirken Düsseldorf 103, Königsberg 99, in Hamburg 45, Budapest 31, Edinburg 23, Kopenhagen 52, London (Krankenhäuser) 229, New York 101, Paris 123, Petersburg 49, Wien 30 — desgl. an **Unterleibstyphus** in London (Krankenhäuser) 23, New York 31, Paris 104, Petersburg 85.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Dänemark. Nach einer sofort in Kraft getretenen Bekanntmachung des Justizministers vom 26. Juni sind die Bestimmungen in §§ 26 bis 35 der Bekanntmachung vom 14. Mai d. J., betr. die Pest[1]), Smyrna gegenüber in Wirksamkeit getreten. Gleichzeitig ist die Einfuhr der in § 38 der genannten Bekanntmachung bezeichneten Gegenstände aus Smyrna verboten worden. —

Schweden. Durch Bekanntmachung vom 28. Juni ist Osaka als pestverseucht erklärt. —

Rumänien. Zufolge einer Mittheilung vom 30. Juni hat die Regierung die folgende Verordnung getroffen:

1. Als pestverseucht werden erklärt:

Britisch-Indien, Beludschistan, Afghanistan, die türkisch-persische Grenze, die ganze arabische Küste, Aegypten (Küste des Rothen Meeres, Alexandrien, der Suez-Kanal und Port Said), Smyrna und Trapezunt.

2. Die Herkünfte von Indien, Beludschistan und Afghanistan werden im Hafen von Sulina einer 6 tägigen Quarantäne unterworfen; jeder andere rumänische Seehafen ist ihnen verschlossen.

[1]) Die Bekanntmachung vom 14. Mai betrifft den Text des Gesetzes vom 2. Juli 1880 über Maßnahmen gegen die Einschleppung ansteckender Krankheiten, wie dasselbe in Gemäßheit des Gesetzes vom 16 März d. J. sich darstellt.

3. Die Einfuhr der folgenden Gegenstände aus den genannten Oertlichkeiten wird verboten:

a) Gebrauchte Wäsche, Kleidungsstücke und Bettwäsche;

b) Lumpen und Hadern, auch mittelst hydraulischer Kraft zusammengepreßte und als Waaren in Ballen beförderte;

c) Gebrauchte Säcke, Teppiche und gebrauchte Stickereien;

d) Grüne Häute, ungegerbte und frische Felle;

e) Frische thierische Abfälle, wie Knochen, Klauen, Hufe, Thierblasen, rohe, nicht getrocknete, ungesalzene Därme, Thierhaare, rohe Wolle;

f) Menschenhaare.

4. Die Herkünfte von der türkisch-persischen Grenze, der arabischen Küste, Aegypten, Trapezunt und Smyrna werden zu Sulina einer 10 tägigen Quarantäne unterworfen; der Zugang zu jedem anderen Seehafen ist ihnen verschlossen; die Einfuhr aus den genannten Oertlichkeiten wird außer den oben unter Ziff. 3 bezeichneten Gegenständen auch für Früchte, Gemüse, Konserven, Pelzwerk, Baumwolle und Seilerwaare verboten.

— Unter dem 5. Juli sind folgende Maßnahmen angeordnet worden:

1. Als pestverseucht werden erklärt das ganze Vilajet von Trapezunt mit seinen Schwarze-Meerhäfen, wie auch das ganze Vilajet Aidin mit seinen Mittelmeerhäfen, darunter auch Smyrna, deren Herkünfte (Fahrzeuge, Reisende und Waaren) im Hafen von Sulina einer 10 tägigen Quarantäne zu unterwerfen sind, bei Verbot der Einfuhr der im Monitor Oficial vom 25. Mai d. J. Nr. 9628 aufgezählten Gegenstände. (S. 643.)

2. Als pestverdächtig wird die übrige Küste der asiatischen Türkei erklärt. Die Herkünfte von dort unterliegen in Sulina einer strengen Beobachtung. Die Reisenden werden ärztlichen Besuchen während 10 Tage an den Orten, wo sie sich aufhalten, unterworfen. —

Bulgarien. Gemäß einem Beschlusse des obersten Gesundheitsrathes vom 3. Juli ist ganz Portugal vom 23. Juni ab für pestverseucht erklärt worden. —

Griechenland. Zufolge einer Mittheilung vom 2. Juli haben alle Schiffe, welche den Hafen von Porto seit dem 26. Juni d. J. verlassen haben und einen griechischen Hafen anlaufen wollen, sich einer 10 tägigen Quarantäne in der Quarantänestation der Insel Delos zu unterziehen. Auch wird das Schiff, sowie das Gepäck der Schiffsmannschaft und der Passagiere desinfizirt. Die Einfuhr von Waaren aus Porto ist verboten. —

Portugal. Laut Verfügung des Ministers des Innern vom 3. Juli sind die Herkünfte aus Rosario und Buenos Aires von den Vorschriften vom 14. April 1897 (Veröff. 1897 S. 366) zur Verhütung der Einschleppung der Beulenpest zu befreien, die Herkünfte aus Suez dagegen denselben zu unterwerfen. —

Aegypten. Nach einer Mittheilung vom 28. Juni treten auf Beschluß des internationalen Gesundheitsraths die (auf S. 619 erwähnten) Vorsichtsmaßregeln für die von Alexandrien abgehenden Schiffe wieder in Kraft. (Vgl. S. 672.) —

Persien. Nachdem die Pest in Maskat amtlich für erloschen erklärt ist, sind nach einer Mittheilung vom 5. Juni die Quarantänevorschriften gegen Maskat in Buschär und anderen Häfen des persischen Golfs aufgehoben worden. —

Argentinien. Durch Dekret vom 5. Juni wurde das Gebiet der Argentinischen Republik für pestfrei erklärt, nachdem der letzte Pestfall in Rosario am 11. und in der Hauptstadt am 7. Mai vorgekommen war. —

China. Von dem deutschen Generalkonsul in Shanghai ist in Uebereinstimmung mit den Konsularvertretern der übrigen Vertragsmächte daselbst durch Polizeiverordnung vom 30. Mai die gesundheitspolizeiliche Kontrole der aus den Häfen von Makao, Kobe

und Osaka kommenden und die Häfen von Shanghai und Wusung anlaufenden deutschen Schiffe verfügt worden. Die Verordnung, welche am gleichen Tage in Kraft getreten ist, schließt sich inhaltlich der früheren Polizeiverordnung vom 20. April d. J. an. (Vgl. S. 536.) —

Straits Settlements. Die Kolonialregierung hat durch Bekanntmachung vom 6. Juli die Einwanderung chinesischer Kulis von Honkong verboten und die Einwandererschiffe, die vom 7. Juni ab von Honkong abfahren, den gesetzlich vorgeschriebenen Beschränkungen unterworfen, sowie die Häfen von Amoy und Osaka für verseucht erklärt.

Medizinalstatistische Mittheilungen aus Norwegen für das Jahr 1897.

(Nach Beretning om Sundhedsstilstanden og Medicinalforholdene i Norge 1897. Kristiania 1900.) Vgl. S. 48.

Unter der Bevölkerung Norwegens, welche für die Mitte des Berichtsjahres mit 2 110 400 angegeben ist, sind während dieses Jahres 32 389 Personen gestorben, ferner 1588 Todtgeburten auf 63 417 Lebendgeborene eingetragen, mithin sind etwa doppelt so viel Personen geboren als gestorben. Soweit Angaben über das Alter vorliegen, standen von 24 936 Gestorbenen 3826 im ersten Lebensjahre (= *15,3* % der Gesammtzahl), etwa ebenso viele, nämlich 3845, im Alter von 1—15 Jahren und 9287 im Alter von 60 Jahren und darüber, darunter 473 im hohen Alter von 90 und mehr Jahren. Hiernach hatten in Norwegen von je 100 Gestorbenen *37* das 60. Lebensjahr überschritten, während zu gleicher Zeit im Deutschen Reiche, soweit Angaben vorliegen[1]), nur *25* von je 100 Gestorbenen dies Lebensalter erreicht hatten. Der bemerkenswerthe Unterschied hängt hauptsächlich mit der — im Jahrg. 1899 der Veröffentlichungen S. 525 erwähnten — anderen Altersgliederung der Bevölkerung Norwegens zusammen. Uebrigens waren in Norwegen nach den mitgetheilten Altersangaben von je 100 Gestorbenen männlichen Geschlechts *10*, von je 100 Gestorbenen weiblichen Geschlechts aber *13*, mindestens achtzig Jahre alt geworden.

Unter den Todesursachen, welche für 24 959 Todesfälle ärztlicherseits angegeben sind, steht die Lungentuberkulose mit 4123 Fällen obenan, derselben sind im Alter von 5—20 und von 40—80 Jahren weit mehr weibliche als männliche Personen erlegen. An anderen Formen der Tuberkulose starben noch 1242 Personen, so daß im Ganzen *21,5* % aller Sterbefälle dort der Tuberkulose zur Last gelegt wurden; im Alter von 20—30 Jahren sind sogar nicht weniger als 1260 von 2098 Sterbefällen, d. i. *60* % auf Tuberkulose zurückgeführt worden, und 1150 von diesen oder *54,8* % auf Lungentuberkulose. An „Krebsleiden“ starben 1802 Personen (1699 an „Carzinom“ 103 an „Sarkom“), davon 1158 nach dem 60. Lebensjahr, mithin sind von je 100 in diesem hohen Alter Verstorbenen nicht weniger als *12—13* in Folge einer solchen bösartigen Neubildung gestorben. (Im Deutschen Reiche nach der letztveröffentlichten bez. Uebersicht in Bd. V der Med.-stat. Mitth. a. d. K. G.-A. nur etwa *6* von je 100 derselben Altersklasse.) Ferner sind in Norwegen während des Berichtsjahres 1872 Personen der Lungenentzündung und 1593 der Bronchitis erlegen, aber nur 394 einem Magen-Darmkatarrh; dafür starben 1042 an der zu den Infektionskrankheiten gerechneten „akuten Diarrhöe“ und 12 an Ruhr. Von sonstigen Todesfällen an Infektionskrankheiten sind zu nennen: 349 an Diphtherie (und Croup), 296 an Keuchhusten, 240 an Masern, 162 an Scharlach, 165 an Influenza, 145 an Unterleibstyphus und 3 an Flecktyphus, 12 an epidem. Genickstarre, 73 an Syphilis, 39 an Lepra. Bei 2977, darunter bei 1963 mindestens achtzigjährigen Personen ist Altersschwäche als Todesursache angegeben, bei 920 angeborene Lebensschwäche, bei 1031 ein organisches Herzleiden, endlich starben 900 durch einen Unglücksfall, 100 durch Selbstmord, 25 durch Mord oder Todtschlag.

Was die Verbreitung einzelner Krankheiten betrifft, so hat die Grippe im ganzen Lande epidemisch geherrscht und während des Monat März ihren Höhepunkt erreicht, außerdem haben sich in einigen Bezirken des Südens und Westens ziemlich schwere Formen von Lungenentzündung gezeigt. Diphtherie war weniger verbreitet als in den vorhergegangenen 15 Jahren, Pocken zeigten sich in beschränkter Ausbreitung in den Städten Stavanger und Bergen, doch ist kein Todesfall von den Pocken vorgekommen; 5 Fälle von Beriberi wurden bei Seeleuten, welche aus tropischen Gegenden heimkehrten, festgestellt, endlich war eine eigenthümliche, epidemisch auftretende Krankheit, welche „Bamlesyge“ genannt wird, ein akuter Muskelrheumatismus, im Lande, namentlich während der Sommermonate, sehr verbreitet.

Dem Berichte sind kartographische Darstellungen der Verbreitung a) der Lungentuberkulose in Norwegen während der Jahre 1895—97, b) der Diphtherie, c) des Unterleibstyphus während des Jahres 1897 beigegeben.

In den Lepraanstalten waren als Bestand vom Vorjahre 333 Aussätzige vorhanden; im Laufe des Berichtsjahres gingen 32 Lepröse zu, 31 durch Tod ab; am Schlusse des Jahres verblieben 323 in Behandlung.

[1]) Vgl. Veröff. S. 36.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Gesetz, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau. Vom 3. Juni 1900. (R.-G.-Bl. S. 547.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde und Hunde, deren Fleisch zum Genusse für Menschen verwendet werden soll, unterliegen vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung. Durch Beschluß des Bundesraths kann die Untersuchungspflicht auf anderes Schlachtvieh ausgedehnt werden.

Bei Nothschlachtungen darf die Untersuchung vor der Schlachtung unterbleiben.

Der Fall der Nothschlachtung liegt dann vor, wenn zu befürchten steht, daß das Thier bis zur Ankunft des zuständigen Beschauers verenden oder das Fleisch durch Verschlimmerung des krankhaften Zustandes wesentlich an Werth verlieren werde oder wenn das Thier infolge eines Unglücksfalls sofort getödtet werden muß.

§ 2. Bei Schlachtthieren, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalte des Besitzers verwendet werden soll, darf, sofern sie keine Merkmale einer die Genußtauglichkeit des Fleisches ausschließenden Erkrankung zeigen, die Untersuchung vor der Schlachtung und, sofern sich solche Merkmale auch bei der Schlachtung nicht ergeben, auch die Untersuchung nach der Schlachtung unterbleiben.

Eine gewerbsmäßige Verwendung von Fleisch, bei welchem auf Grund des Abs. 1 die Untersuchung unterbleibt, ist verboten.

Als eigener Haushalt im Sinne des Abs. 1 ist der Haushalt der Kasernen, Krankenhäuser, Erziehungsanstalten, Speiseanstalten, Gefangenanstalten, Armenhäuser und ähnlicher Anstalten sowie der Haushalt der Schlächter, Fleischhändler, Gast-, Schank- und Speisewirthe nicht anzusehen.

§ 3. Die Landesregierungen sind befugt, für Gegenden und Zeiten, in denen eine übertragbare Thierkrankheit herrscht, die Untersuchung aller der Seuche ausgesetzten Schlachtthiere anzuordnen.

§ 4. Fleisch im Sinne dieses Gesetzes sind Theile von warmblütigen Thieren, frisch oder zubereitet, sofern sie sich zum Genusse für Menschen eignen. Als Theile gelten auch die aus warmblütigen Thieren hergestellten Fette und Würste, andere Erzeugnisse nur insoweit, als der Bundesrath dies anordnet.

§ 5. Zur Vornahme der Untersuchungen sind Beschaubezirke zu bilden; für jeden derselben ist mindestens ein Beschauer sowie ein Stellvertreter zu bestellen.

Die Bildung der Beschaubezirke und die Bestellung der Beschauer erfolgt durch die Landesbehörden. Für die in den Armeekonservenfabriken vorzunehmenden Untersuchungen können seitens der Militärverwaltung besondere Beschauer bestellt werden.

Zu Beschauern sind approbirte Thierärzte oder andere Personen, welche genügende Kenntnisse nachgewiesen haben, zu bestellen.

§ 6. Ergiebt sich bei den Untersuchungen das Vorhandensein oder der Verdacht einer Krankheit, für welche die Anzeigepflicht besteht, so ist nach Maßgabe der hierüber geltenden Vorschriften zu verfahren.

§ 7. Ergiebt die Untersuchung des lebenden Thieres keinen Grund zur Beanstandung der Schlachtung, so hat der Beschauer sie unter Anordnung der etwa zu beobachtenden besonderen Vorsichtsmaßregeln zu genehmigen.

Die Schlachtung des zur Untersuchung gestellten Thieres darf nicht vor der Ertheilung der Genehmigung und nur unter Einhaltung der angeordneten besonderen Vorsichtsmaßregeln stattfinden.

Erfolgt die Schlachtung nicht spätestens zwei Tage nach Ertheilung der Genehmigung, so ist sie nur nach erneuter Untersuchung und Genehmigung zulässig.

§ 8. Ergiebt die Untersuchung nach der Schlachtung, daß kein Grund zur Beanstandung des Fleisches vorliegt, so hat der Beschauer es als tauglich zum Genusse für Menschen zu erklären.

Vor der Untersuchung dürfen Theile eines geschlachteten Thieres nicht beseitigt werden.

§ 9. Ergiebt die Untersuchung, daß das Fleisch zum Genusse für Menschen untauglich ist, so hat der Beschauer es vorläufig zu beschlagnahmen, den Besitzer hiervon zu benachrichtigen und der Polizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten.

Fleisch, dessen Untauglichkeit sich bei der Untersuchung ergeben hat, darf als Nahrungs- oder Genußmittel für Menschen nicht in Verkehr gebracht werden.

Die Verwendung des Fleisches zu anderen Zwecken kann von der Polizeibehörde zugelassen werden, soweit gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen. Die Polizeibehörde bestimmt, welche Sicherungsmaßregeln gegen eine Verwendung des Fleisches zum Genusse für Menschen zu treffen sind.

Das Fleisch darf nicht vor der polizeilichen Zulassung und nur unter Einhaltung der von der Polizeibehörde angeordneten Sicherungsmaßregeln in Verkehr gebracht werden.

Das Fleisch ist von der Polizeibehörde in unschädlicher Weise zu beseitigen, soweit seine Verwendung zu anderen Zwecken (Abs. 3) nicht zugelassen wird.

§ 10. Ergiebt die Untersuchung, daß das Fleisch zum Genusse für Menschen nur bedingt tauglich ist, so hat der Beschauer es vorläufig zu beschlagnahmen, den Besitzer hiervon zu benachrichtigen und der Polizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten. Die Polizeibehörde bestimmt, unter welchen Sicherungsmaßregeln das Fleisch zum Genusse für Menschen brauchbar gemacht werden kann.

Fleisch, das bei der Untersuchung als nur bedingt tauglich erkannt worden ist, darf als Nahrungs- und Genußmittel für Menschen nicht in Verkehr gebracht werden, bevor es unter den von der Polizeibehörde angeordneten Sicherungsmaßregeln zum Genusse für Menschen brauchbar gemacht worden ist.

Insoweit eine solche Brauchbarmachung unterbleibt, finden die Vorschriften des § 9 Abs. 3 bis 5 entsprechende Anwendung.

§ 11. Der Vertrieb des zum Genusse für Menschen brauchbar gemachten Fleisches (§ 10 Abs. 1) darf nur unter einer diese Beschaffenheit erkennbar machenden Bezeichnung erfolgen.

Fleischhändlern, Gast-, Schank- und Speisewirthen ist der Vertrieb und die Verwendung solchen Fleisches nur mit Genehmigung der Polizeibehörde gestattet; die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. An die vorbezeichneten Gewerbetreibenden darf derartiges Fleisch nur abgegeben werden, soweit ihnen eine solche Genehmigung ertheilt worden ist. In den Geschäftsräumen dieser Personen muß an einer in die Augen fallenden Stelle durch deutlichen Anschlag besonders erkennbar gemacht werden, daß Fleisch der im Abs. 1 bezeichneten Beschaffenheit zum Vertrieb oder zur Verwendung kommt.

Fleischhändler dürfen das Fleisch nicht in Räumen feilhalten oder verkaufen, in welchen taugliches Fleisch (§ 8) feilgehalten oder verkauft wird.

§ 12. Die Einfuhr von Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefäßen, von Würsten und sonstigen Gemengen aus zerkleinertem Fleische in das Zollinland ist verboten.

Im Uebrigen gelten für die Einfuhr von Fleisch in das Zollinland bis zum 31. Dezember 1903 folgende Bedingungen:

1. Frisches Fleisch darf in das Zollinland nur in ganzen Thierkörpern, die bei Rindvieh, ausschl. der Kälber, und bei Schweinen in Hälften zerlegt sein können, eingeführt werden.

Mit den Thierkörpern müssen Brust- und Bauchfell, Lunge, Herz, Nieren, bei Kühen auch das Euter in natürlichem Zusammenhange verbunden sein; der Bundesrath ist ermächtigt, diese Vorschrift auf weitere Organe auszudehnen.

2. Zubereitetes Fleisch darf nur eingeführt werden, wenn nach der Art seiner Gewinnung und Zubereitung Gefahren für die menschliche Gesundheit erfahrungsgemäß ausgeschlossen sind oder die Unschädlichkeit für die menschliche Gesundheit in zuverlässiger Weise bei der Einfuhr sich feststellen läßt. Diese Feststellung gilt als unausführbar insbesondere bei Sendungen von Pökelfleisch, sofern das Gewicht einzelner Stücke weniger als 4 kg beträgt; auf Schinken, Speck und Därme findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Fleisch, welches zwar einer Behandlung zum Zwecke seiner Haltbarmachung unterzogen worden ist, aber die Eigenschaften frischen Fleisches im Wesentlichen behalten hat oder durch entsprechende Behandlung wieder gewinnen kann, ist als zubereitetes Fleisch nicht anzusehen; Fleisch solcher Art unterliegt den Bestimmungen in Ziffer 1.

Für die Zeit nach dem 31. Dezember 1903 sind die Bedingungen für die Einfuhr von Fleisch gesetzlich von Neuem zu regeln. Sollte eine Neuregelung bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte nicht zu Stande kommen, so bleiben die im Abs. 2 festgesetzten Einfuhrbedingungen bis auf Weiteres maßgebend.

§ 13. Das in das Zollinland eingehende Fleisch unterliegt bei der Einfuhr einer amtlichen Untersuchung unter Mitwirkung der Zollbehörden. Ausgenommen hiervon ist das nachweislich im Inlande bereits vorschriftsmäßig untersuchte und das zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmte Fleisch.

Die Einfuhr von Fleisch darf nur über bestimmte Zollämter erfolgen. Der Bundesrath bezeichnet diese Aemter sowie diejenigen Zoll- und Steuerstellen, bei welchen die Untersuchung des Fleisches stattfinden kann.

§ 14. Auf Wildpret und Federvieh, ferner auf das zum Reiseverbrauche mitgeführte Fleisch finden die Bestimmungen der §§ 12 und 13 nur insoweit Anwendung, als der Bundesrath dies anordnet.

Für das im kleinen Grenzverkehre sowie im Meß- und Marktverkehre des Grenzbezirkes eingehende Fleisch können durch Anordnung der Landesregierungen Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 12 und 13 zugelassen werden.

§ 15. Der Bundesrath ist ermächtigt, weitergehende Einfuhrverbote und Einfuhrbeschränkungen, als in den §§ 12 und 13 vorgesehen sind, zu beschließen.

§ 16. Die Vorschriften des § 8 Abs. 1 und der §§ 9 bis 11 gelten auch für das in das Zollinland eingehende Fleisch. An Stelle der unschädlichen Beseitigung des Fleisches oder an Stelle der polizeilicherseits anzuordnenden Sicherungsmaßregeln kann jedoch, insoweit gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, die Wiederausfuhr des Fleisches unter entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen zugelassen werden.

§ 17. Fleisch, welches zwar nicht für den menschlichen Genuß bestimmt ist, aber dazu verwendet werden kann, darf zur Einfuhr ohne Untersuchung zugelassen werden, nachdem es zum Genusse für Menschen unbrauchbar gemacht ist.

§ 18. Bei Pferden muß die Untersuchung (§ 1) durch approbirte Thierärzte vorgenommen werden.

Der Vertrieb von Pferdefleisch sowie die Einfuhr solchen Fleisches in das Zollinland darf nur unter einer Bezeichnung erfolgen, welche in deutscher Sprache das Fleisch als Pferdefleisch erkennbar macht.

Fleischhändlern, Gast-, Schank- und Speisewirthen ist der Vertrieb und die Verwendung von Pferdefleisch nur mit Genehmigung der Polizeibehörde gestattet; die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. An die vorbezeichneten Gewerbetreibenden darf Pferdefleisch nur abgegeben werden, soweit ihnen eine solche Genehmigung ertheilt worden ist. In den Geschäftsräumen dieser Personen muß an einer in die Augen fallenden Stelle durch deutlichen Anschlag besonders erkennbar gemacht werden, daß Pferdefleisch zum Vertrieb oder zur Verwendung kommt.

Fleischhändler dürfen Pferdefleisch nicht in Räumen feilhalten oder verkaufen, in welchen Fleisch von anderen Thieren feilgehalten oder verkauft wird.

Der Bundesrath ist ermächtigt, anzuordnen, daß die vorstehenden Vorschriften auf Esel, Maulesel, Hunde und sonstige, seltener zur Schlachtung gelangende Thiere entsprechende Anwendung finden.

§ 19. Der Beschauer hat das Ergebniß der Untersuchung an dem Fleische kenntlich zu machen. Das aus dem Ausland eingeführte Fleisch ist außerdem als solches kenntlich zu machen.

Der Bundesrath bestimmt die Art der Kennzeichnung.

§ 20. Fleisch, welches innerhalb des Reichs der amtlichen Untersuchung nach Maßgabe der §§ 8 bis 16 unterlegen hat, darf einer abermaligen amtlichen Untersuchung nur zu dem Zwecke unterworfen werden, um festzustellen, ob das Fleisch inzwischen verdorben ist oder sonst eine gesundheitsschädliche Veränderung seiner Beschaffenheit erlitten hat.

Landesrechtliche Vorschriften, nach denen für Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern der Vertrieb frischen Fleisches Beschränkungen, insbesondere dem Beschauzwang innerhalb der Gemeinde unterworfen werden kann, bleiben mit der Maßgabe unberührt, daß ihre Anwendbarkeit nicht von der Herkunft des Fleisches abhängig gemacht werden darf.

§ 21. Bei der gewerbsmäßigen Zubereitung von Fleisch dürfen Stoffe oder Arten des Verfahrens, welche der Waare eine gesundheitsschädliche Beschaffenheit zu verleihen vermögen, nicht angewendet werden. Es ist verboten, derartig zubereitetes Fleisch aus dem Ausland einzuführen, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in Verkehr zu bringen.

Der Bundesrath bestimmt die Stoffe und die Arten des Verfahrens, auf welche diese Vorschriften Anwendung finden.

Der Bundesrath ordnet an, inwieweit die Vorschriften des Abs. 1 auch auf bestimmte Stoffe und Arten des Verfahrens Anwendung finden, welche eine gesundheitsschädliche oder minderwerthige Beschaffenheit der Waare zu verdecken geeignet sind.

§ 22. Der Bundesrath ist ermächtigt,

1. Vorschriften über den Nachweis genügender Kenntnisse der Fleischbeschauer zu erlassen,
2. Grundsätze aufzustellen, nach welchen die Schlachtvieh- und Fleischbeschau auszuführen und die weitere Behandlung des Schlachtviehs und Fleisches im Falle der Beanstandung stattzufinden hat,
3. die zur Ausführung der Bestimmungen in dem § 12 erforderlichen Anordnungen zu treffen und die Gebühren für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches festzusetzen.

§ 23. Wem die Kosten der amtlichen Untersuchung (§ 1) zur Last fallen, regelt sich nach Landesrecht. Im Uebrigen werden die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen, insoweit nicht der Bundesrath für zuständig erklärt ist oder insoweit er von einer durch § 22 ertheilten Ermächtigung keinen Gebrauch macht, von den Landesregierungen erlassen.

§ 24. Landesrechtliche Vorschriften über die Trichinenschau und über den Vertrieb und die Verwendung von Fleisch, welches zwar zum Genusse für Menschen tauglich, jedoch in seinem Nahrungs- und Genußwerth erheblich herabgesetzt ist, ferner landesrechtliche Vorschriften, welche mit Bezug auf

1. die der Untersuchung zu unterwerfenden Thiere,
2. die Ausführung der Untersuchungen durch approbirte Thierärzte,
3. den Vertrieb beanstandeten Fleisches oder des Fleisches von Thieren der im § 18 bezeichneten Arten

weitergehende Verpflichtungen als dieses Gesetz begründen, sind mit der Maßgabe zulässig, daß ihre Anwendbarkeit nicht von der Herkunft des Schlachtviehs oder des Fleisches abhängig gemacht werden darf.

§ 25. Inwieweit die Vorschriften dieses Gesetzes auf das in die Zollausschlüsse eingeführte Fleisch Anwendung zu finden haben, bestimmt der Bundesrath.

§ 26. Mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu Ein Tausend fünf Hundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer wissentlich den Vorschriften des § 9 Abs. 2, 4, des § 10 Abs. 2, 3, des § 12 Abs. 1 oder des § 21 Abs. 1, 2 oder einem auf Grund des § 21 Abs. 3 ergangenen Verbote zuwiderhandelt;
2. wer wissentlich Fleisch, das den Vorschriften des § 12 Abs. 1 zuwider eingeführt oder auf Grund des § 17 zum Genusse für Menschen unbrauchbar gemacht worden ist, als Nahrungs- oder Genußmittel für Menschen in Verkehr bringt;
3. wer Kennzeichen der im § 19 vorgesehenen Art fälschlich anbringt oder verfälscht, oder wer wissentlich Fleisch, an welchem die Kennzeichnen fälschlich angebracht, verfälscht oder beseitigt worden sind, feilhält oder verkauft.

§ 27. Mit Geldstrafe bis zu Ein Hundert fünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer eine der im § 26 Nr. 1 und 2 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begeht;
2. wer eine Schlachtung vornimmt, bevor das Thier der in diesem Gesetze vorgeschriebenen oder einer auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 2, des § 3, des § 18 Abs. 5 oder des § 24 angeordneten Untersuchung unterworfen worden ist;
3. wer Fleisch in Verkehr bringt, bevor es der in diesem Gesetze vorgeschriebenen oder einer auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 2, des § 3, des § 14 Abs. 1, des § 18 Abs. 5 oder des § 24 angeordneten Untersuchung unterworfen worden ist;
4. wer den Vorschriften des § 2 Abs. 2, des § 7 Abs. 2, 3, des § 8 Abs. 2, des § 11, des § 12 Abs. 2, des § 13 Abs. 2 oder des § 18 Abs. 2 bis 4, im gleichen wer den auf Grund des § 15 oder des § 18 Abs. 5 erlassenen Anordnungen oder den auf Grund des § 24 ergehenden landesrechtlichen Vorschriften über den Vertrieb und die Verwendung von Fleisch zuwiderhandelt.

§ 28. In den Fällen des § 26 Nr. 1 und 2 und des § 27 Nr. 1 ist neben der Strafe auf die Einziehung des Fleisches zu erkennen. In den Fällen des § 26 Nr. 3 und des § 27 Nr. 2 bis 4 kann neben der Strafe auf die Einziehung des Fleisches oder des Thieres anerkannt werden. Für die Einziehung ist es ohne Be-

deutung, ob der Gegenstand dem Verurtheilten gehört oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 29. Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (R.-G.-Bl. S. 145), bleiben unberührt. Die Vorschriften des § 16 des bezeichneten Gesetzes finden auch auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

§ 30. Diejenigen Vorschriften dieses Gesetzes, welche sich auf die Herstellung der zur Durchführung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau erforderlichen Einrichtungen beziehen, treten mit dem Tage der Verkündigung dieses Gesetzes in Kraft.

Im Uebrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz ganz oder theilweise in Kraft tritt, durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 3. Juni 1900.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. die Ein- und Durchfuhrbeschränkungen zur Abwehr von Cholera- und Pestgefahr. Vom 4. Juli 1900. (R.-G.-Bl. S. 555.)

Der Bundesrath hat auf Grund der §§ 24, 25 des Gesetzes, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 306)[1] beschlossen, daß für den Fall einer Cholera- oder Pestgefahr hinsichtlich der Ein- und Durchfuhr von Waaren und Gebrauchsgegenständen aus dem Auslande nachstehende Vorschriften in Vollzug gesetzt werden können.

1. Die Ein- und Durchfuhr von Leibwäsche, alten und getragenen Kleidungsstücken, gebrauchtem Bettzeuge, Hadern und Lumpen jeder Art ist verboten.

2. Auf Leibwäsche, Bettzeug und Kleidungsstücke, welche Reisende zu ihrem Gebrauche mit sich führen, oder welche als Umzugsgut eingeführt werden, findet das Verbot unter Nr. 1 keine Anwendung. Jedoch kann die Gestattung ihrer Einfuhr von einer vorherigen Desinfektion abhängig gemacht werden.

3. Der Reichskanzler ist ermächtigt, Ausnahmen von dem Verbot unter Anordnung der erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zuzulassen.

Berlin, den 4. Juli 1900.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

Deutsches Reich. Ausführungsbestimmungen zum Impfgesetz vom 8. April 1874, erlassen auf Grund der Beschlüsse des Bundesraths vom 28. Juni 1899.
(Schluß.)

Lippe. Vorschriften zur Sicherung der gehörigen Ausführung des Impfgeschäfts. Vom 23. November 1899. (Amtsbl. S. 526.)

In Ausführung des Bundesrathsbeschlusses vom 28. Juni d. J. machen wir folgende Veränderungen und Zusätze zu den unterm 12. Oktober 1896 erlassenen Vorschriften zur Sicherung der gehörigen Ausführung des Impfgeschäfts zur allgemeinen Nachachtung bekannt.

I. Vorschriften für die Aerzte.

Zusatz zu 1: Oeffentliche Impfungen sind während der Zeit der größten Sommerhitze (Juli und August) zu vermeiden.

Nr. 2 fällt fort.

Zusatz zu Nr. 6 im Anfang: Die zu impfenden Kinder sind vom Impfarzte vor der Impfung zu besichtigen; auch sind die begleitenden Angehörigen über den Gesundheitszustand der Impflinge zu befragen.

An Stelle von Nr. 7 tritt Folgendes:

Die Impfung ist als eine chirurgische Operation anzusehen und mit voller Anwendung aller Vorsichtsmaßregeln auszuführen, welche geeignet sind, Wundinfektionskrankheiten fernzuhalten; insbesondere hat der Impfarzt sorgfältig auf die Reinheit seiner Hände, der Impfinstrumente und der Impfstelle Bedacht zu nehmen; auch ist der Lymphevorrath während der Impfung durch Bedecken vor Verunreinigung zu schützen.

Die Thierlymphe ist thunlichst bald nach dem Empfange zu verimpfen, bis zum Gebrauch aber an einem kühlen Orte und vor Licht geschützt aufzubewahren. Die Lymphe darf durch Zusätze von Glycerin, Wasser oder anderen Stoffen nicht verdünnt werden.

Zur Impfung eines jeden Impflings sind nur Instrumente zu benutzen, welche durch trockene oder feuchte Hitze (Ausglühen, Auskochen) oder durch Alkoholbehandlung keimfrei gemacht sind.

Die jedesmal für den Gebrauch nothwendige Menge von Lymphe kann entweder unmittelbar aus dem Glasgefäße mit dem Impfinstrument entnommen oder auf ein keimfreies Glasschälchen gebracht werden. Beim Gebrauche von Haarröhrchen kann sie auch unmittelbar aus einem solchen auf das Instrument getropft werden.

Zusatz zu Nr. 8, Abs. 1: die einzelnen Impfschnitte sollen mindestens 2 cm von einander entfernt liegen.

am Schlusse: Uebrig gebliebene Mengen von Lymphe dürfen nicht in das Gefäß zurückgebracht oder zu späteren Impfungen verwendet werden.

An Stelle von Nr. 9 tritt: die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens eine Pustel zur regelmäßigen Entwickelung gekommen ist. Bei der Wiederimpfung genügt schon die Bildung von Knötchen oder Bläschen an den Impfstellen.

Nr. 9a: Der Impfarzt ist verpflichtet, etwaige Störungen des Impfverlaufs und jede wirkliche oder angebliche Nachkrankheit, soweit sie ihm bekannt werden, thunlichst genau festzustellen und beim Verwaltungsamte oder Magistrat sofort anzuzeigen.

II. Die bisherigen Vorschriften für die Angehörigen der Impflinge können einstweilen bei Erstimpflingen weiter gebraucht werden; für die Wiederimpflinge werden folgende in der Regierungs-Registratur erhältliche Vorschriften gegeben:

1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht kommen.

2. Die Kinder sollen im Impftermine mit reiner Haut, reiner Wäsche und in sauberen Kleidern erscheinen.

3. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflings die wichtigste Pflicht.

4. Die Entwickelung der Impfpusteln tritt am 3. oder 4. Tage ein und ist für gewöhnlich mit so geringen Beschwerden im Allgemeinbefinden verbunden, daß eine Versäumniß des Schulunterrichts deshalb nicht nothwendig ist. Nur wenn ausnahmsweise Fieber eintritt, soll das Kind zu Hause bleiben. Stellen sich vorübergehend größere Röthe und Anschwellungen der Impfstellen ein, so sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden. Die Kinder können das gewohnte Baden fortsetzen. Das Turnen ist vom 3. bis 12. Tage von Allen, bei denen sich Impfblattern bilden, auszusetzen. Die Impfstellen sind, solange sie nicht vernarbt sind, sorgfältig vor Be-

---

[1]) Vgl. Veröff. S. 673.

schmutzung, Kratzen und Stoß, sowie vor Reibungen durch enge Kleidung und vor Druck von außen zu hüten. Insbesondere ist der Verkehr mit solchen Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose (Rothlauf) leiden, und die Benutzung der von ihnen gebrauchten Gegenstände zu vermeiden.

5. Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen; der Impfarzt ist von jeder solchen Erkrankung, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntniß zu setzen.

6. An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht, nicht in das Impflokal kommen, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termintage dem Impfarzt anzuzeigen.

7. Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

III. Vorschriften für die Behörden.

1. Ist ein Impfpflichtiger auf Grund ärztlichen Zeugnisses von der Impfung zweimal befreit worden, so kann die fernere Befreiung nur durch den zuständigen Impfarzt erfolgen. (§ 2 Abs. 2 des Impfgesetzes.)

2. Bei ungewöhnlichem Verlaufe der Schutzpocken oder bei Erkrankungen geimpfter Kinder ist ärztliche Behandlung soweit thunlich herbeizuführen; in Fällen von angeblichen Impfschädigungen sind Ermittelungen einzuleiten, und ist über deren Ergebnisse der Regierung Bericht zu erstatten; in geeigneten Fällen ist eine amtliche öffentliche Richtigstellung unrichtiger, in die Oeffentlichkeit gelangter Angaben zu veranlassen. Dem Kaiserlichen Gesundheitsamt ist über solche Vorkommnisse schleunigst Mittheilung zu machen.

3. Der Schlußsatz in dem unterm 18. November 1878 erlassenen Nachtrage zur Ausführungs-Verordnung vom 13. April 1875: „so ist der Impfschein vor Abschluß der Impfperiode dem Impfarzte vorzulegen“ wird aufgehoben; es bleibt bei dem § 10 der letztgenannten Verordnung.

IV. Vorschriften, betr. die Sicherung einer zweckmäßigen Auswahl der Impfärzte.

1. Die Bestellung der Impfärzte hat durch die Regierung zu erfolgen.

2. Das öffentliche Impfgeschäft ist vorzugsweise den beamteten Aerzten zu übertragen.

3. Eine ausdrückliche Inpflichtnahme der Impfärzte hat bei Uebernahme des Impfgeschäfts stattzufinden.

4. Die Remuneration der Impfärzte bedarf der Bestätigung der Regierung.

V. Anordnung einer ständigen technischen Ueberwachung des Impfgeschäfts durch Medizinalbeamte.

Die einem beamteten Arzte zu übertragende, in einer an Ort und Stelle auszuführenden Revision eines oder mehrerer Impftermine bestehende Beaufsichtigung der Impfärzte hat sich in erster Linie auf die Impftechnik und Feststellung des Impferfolgs, sodann auf die Listenführung, Auswahl des Impflokals, Zahl der Impflinge u. s. w. zu erstrecken.

Zur Ausführung dieser Vorschrift bleiben weitere Anordnungen vorbehalten.

Detmold, den 23. November 1899.

Fürstlich Lippische Regierung.
v. Miesitscheck.

Desgleichen. Verordnung, Statistik der Todesfälle an Pocken betr. Vom 23. November 1899. (Amtsbl. S. 592.)

Die Standesbeamten werden hiermit angewiesen, jeden Todesfall, welcher als Folge der Impfung oder der natürlichen Pocken gemeldet wird, der Ortspolizeibehörde sofort anzuzeigen.

Die Behörden sowie die Physiker haben auf solche Anzeigen in gleicher Weise zu verfahren, wie es in der Verordnung vom 15. Dezember 1885 für die Anzeigen von Erkrankungsfällen an Pocken vorgeschrieben ist.

Zu diesem Zweck erhalten die Physiker besondere Meldekarten.

Detmold, den 23. November 1899.

Fürstlich Lippische Regierung.
v. Miesitscheck.

Bremen. Verordnung. Vom 1. Februar 1900. (Ges.-Bl. S. 9.)

Zur Ausführung des Impfgesetzes vom 8. April 1874 (R.-G.-Bl. von 1874 S. 31) verordnet der Senat:

§ 1. Die Impfungen sind mit Thierlymphe vorzunehmen. Menschenlymphe darf sowohl bei öffentlichen als auch bei Privatimpfungen nur in Ausnahmefällen verwendet werden.

§ 2. Die Thierlymphe darf nur aus staatlichen Impfanstalten oder deren Niederlagen oder aus solchen Privat-Impfanstalten, welche einer staatlichen Aufsicht unterstehen, bezogen werden.

§ 3. Bei Verwendung von Thierlymphe hat der Impfarzt — zutreffendenfalls unter Angabe der Nummer des Versandtbuchs der betreffenden Impfanstalt — aufzuzeichnen, von wo und wann er seine Lymphe erhalten hat.

§ 4. Bei Verwendung von Menschenlymphe sind die nachstehenden Vorschriften zu beachten:

Die Impflinge, von welchen Lymphe zum Weiterimpfen entnommen werden soll (Ab-, Stamm-, Mutter-Impflinge), müssen zuvor am ganzen Körper untersucht und als vollkommen gesund und gut genährt befunden werden. Sie müssen von Eltern stammen, welche an vererbbaren Krankheiten nicht leiden, insbesondere dürfen Kinder, deren Mütter mehrmals abortirt oder Frühgeburten überstanden haben, als Abimpflinge nicht benutzt werden.

Der Abimpfling soll wenigstens 6 Monate alt, ehelich geboren und nicht das erste Kind seiner Eltern sein. Von diesen Anforderungen darf nur ausnahmsweise abgewichen werden, wenn über die Gesundheit der Eltern nicht der geringste Zweifel obwaltet.

Der Abimpfling soll frei sein von Geschwüren, Schrunden und Ausschlägen jeder Art, von Kondylomen an den Gesäßtheilen, an den Lippen, unter den Armen und am Nabel, von Drüsenanschwellungen, chronischen Affektionen der Nase, der Augen und Ohren, wie von Anschwellungen und Verbiegungen der Knochen, er darf demnach kein Zeichen von Syphilis, Skrophulose, Rhachitis oder irgend einer anderen konstitutionellen Krankheit an sich haben.

Lymphe von Wiedergeimpften darf nur im Nothfall und nie zum Impfen von Erstimpflingen zur Anwendung kommen.

Die Prüfung des Gesundheitszustandes eines wiedergeimpften Abimpflinges muß mit besonderer Sorgfalt nach Maßgabe der im § 5 angegebenen Gesichtspunkte geschehen.

Jeder Impfarzt hat aufzuzeichnen, von wo und wann er seine Lymphe erhalten hat. Insbesondere hat er, wenn er Lymphe zur späteren eigenen Verwendung oder zur Abgabe an andere Aerzte aufbewahren will, den Namen der Impflinge, von denen die Lymphe abgenommen worden ist, und den Tag der erfolgten Abnahme aufzuzeichnen. Die Lymphe selbst ist derart zu bezeichnen, daß später über die Abstammung derselben ein Zweifel nicht entstehen kann.

Die Aufzeichnungen sind bis zum Schlusse des nachfolgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

Die Abnahme der Lymphe darf nicht später als am gleichnamigen Tage der auf die Impfung folgenden Woche stattfinden.

Die Blattern, welche zur Entnahme der Lymphe dienen sollen, müssen reif und unverletzt sein und auf einem nur mäßig entzündeten Boden stehen.

Blattern, welche den Ausgangspunkt für Rothlauf gebildet haben, dürfen in keinem Falle zum Abimpfen benutzt werden.

Mindestens eine Blatter muß am Impfling uneröffnet bleiben.

Die Eröffnung der Blattern geschieht durch Stiche oder Schnittchen.

Das Quetschen der Blattern oder das Drücken ihrer Umgebung zur Vermehrung der Lymphmenge ist zu vermeiden.

Nur solche Lymphe darf benutzt werden, welche freiwillig austritt und, mit bloßem Auge betrachtet, weder Blut noch Eiter enthält.

Uebelriechende oder sehr dünnflüssige Lymphe ist zu verwerfen.

Nur reinstes Glycerin darf mit der Lymphe vermischt werden. Die Mischung soll mittelst eines reinen Glasstabs geschehen.

§ 5. Die zu impfenden Kinder sind vom Impfarzte vor der Impfung zu besichtigen; auch sind die begleitenden Angehörigen von ihm über den Gesundheitszustand der Impflinge zu befragen.

Kinder, welche an schweren akuten oder chronischen, die Ernährung stark beeinträchtigenden oder die Säfte verändernden Krankheiten leiden, sollen in der Regel nicht geimpft und nicht wiedergeimpft werden.

Ausnahmen sind (namentlich beim Auftreten der natürlichen Pocken) gestattet und werden dem Ermessen des Impfarztes anheimgegeben.

§ 6. Die Impfung ist als eine chirurgische Operation anzusehen und mit voller Anwendung aller Vorsichtsmaßregeln auszuführen, welche geeignet sind, Wundinfektionskrankheiten fernzuhalten; insbesondere hat der Impfarzt sorgfältig auf die Reinheit seiner Hände, der Impfinstrumente und der Impfstelle Bedacht zu nehmen; auch ist der Lymphevorrath während der Impfung durch Bedecken vor Verunreinigung zu schützen.

§ 7. Die Thierlymphe ist thunlichst bald nach dem Empfange zu verimpfen, bis zum Gebrauch aber an einem kühlen Orte und vor Licht geschützt aufzubewahren. Die Lymphe darf durch Zusätze von Glycerin, Wasser oder anderen Stoffen nicht verdünnt werden.

§ 8. Zur Impfung eines jeden Impflings sind nur Instrumente zu benutzen, welche durch trockene oder feuchte Hitze (Ausglühen, Auskochen) oder durch Alkoholbehandlung keimfrei gemacht sind.

Die jedesmal für den Gebrauch nothwendige Menge von Lymphe kann entweder unmittelbar aus dem Glasgefäße mit dem Impfinstrument entnommen oder auf ein keimfreies Glasschälchen gebracht werden. Beim Gebrauche von Haarröhrchen kann sie auch unmittelbar aus einem solchen auf das Instrument getropft werden.

§ 9. Die Impfung wird der Regel nach auf einem Oberarme vorgenommen und zwar bei Erstimpflingen auf dem rechten, bei Wiederimpflingen auf dem linken. Es genügen 4 seichte Schnitte von höchstens 1 cm Länge. Die einzelnen Impfschnitte sollen mindestens 2 cm von einander entfernt liegen. Stärkere Blutungen beim Impfen sind zu vermeiden. Einmaliges Einstreichen der Lymphe in die durch Anspannen der Haut klaffend gehaltenen Wunden ist im Allgemeinen ausreichend.

Das Auftragen der Lymphe mit dem Pinsel ist verboten.

Uebrig gebliebene Mengen von Lymphe dürfen nicht in das Gefäß zurückgefüllt oder zu späteren Impfungen verwendet werden.

§ 10. Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens eine Pustel zur regelmäßigen Entwicklung gekommen ist. Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen oder Bläschen an den Impfstellen.

§ 11. Der Impfarzt ist verpflichtet, etwaige Störungen des Impfverlaufs und jede wirkliche oder angebliche Nachkrankheit, soweit sie ihm bekannt werden, thunlichst genau festzustellen und dem zuständigen Medizinalamte sofort anzuzeigen.

§ 12. Für den Handel mit Thierlymphe in den Apotheken gelten folgende Bestimmungen:

a) Die Lymphe muß aus staatlichen Impfanstalten oder aus deren Niederlagen oder aus solchen Privatanstalten, welche einer staatlichen Aufsicht unterstehen, bezogen sein.

b) Die Lymphe ist an einem kühlen Orte und vor Licht geschützt aufzubewahren.

c) Die Lymphe darf nur in der von der Impfanstalt gelieferten Verpackung abgegeben werden, und dieser Verpackung müssen die Bezeichnung der Anstalt, Angaben über die Nummer des Versandtbuchs, über den Tag der Abnahme der Lymphe und über die in der Verpackung enthaltenen Portionen, sowie eine Gebrauchsanweisung beigefügt sein. Letztere hat den Wortlaut der §§ 6 bis 11 der Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind, zu enthalten.

d) Lymphe, welche vor mehr als 3 Monaten abgenommen ist, darf nicht abgegeben werden.

e) Ueber den Empfang und die Abgabe der Lymphe ist ein Buch zu führen, in welchem der Tag des Empfanges, die Bezeichnung der Anstalt, in welcher die Lymphe gewonnen ist, der Tag der Abgabe, der Name und die Wohnung des Abnehmers einzutragen sind.

§ 13. Verfehlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 *M* bestraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 26. Januar und bekannt gemacht am 1. Februar 1900.

Hamburg. Bekanntmachung. Vom 27. Dezember 1899. (Amtsbl. S. 1123.)

Auf Grund von § 18 Abs. 2 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 werden hiermit die nachstehenden, durch Bundesrathsbeschluß vom 28. Juni 1899 festgestellten Vorschriften veröffentlicht.

Gleichzeitig wird die Hamburgische Allgemeine Impfordnung vom 19. Juli 1872 aufgehoben.

I. Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der staatlichen Anstalten zur Gewinnung von Thierlymphe.

Es folgt der Wortlaut des Entwurfs der entsprechenden Vorschriften, welcher durch Bundesrathsbeschluß vom 28. Juni 1899 festgestellt ist.

II. Vorschriften zur Ausführung des Impfgesetzes.

Es folgt der Wortlaut von Ziffer 1 bis 4 der Bundesrathsbeschlüsse vom 28. Juni 1899.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 27. Dezember 1899.

Desgleichen. Bekanntmachung. Vom 8. Februar 1900. (Amtsbl. S. 292.)

Nachdem E. H. Senat durch Bekanntmachung vom 27. Dezember 1899 die durch Bundesrathsbeschluß vom 28. Juni 1899 festgestellten

„Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der staatlichen Anstalten zur Gewinnung von Thierlymphe“ und

„Vorschriften zur Ausführung des Impfgesetzes“

veröffentlicht hat, wird hiermit die Bekanntmachung des Medizinalkollegiums, betr. das Impfwesen, vom 4. Mai 1896 aufgehoben.

Hamburg, den 8. Februar 1900.

Das Medizinal-Kollegium.

Elsaß-Lothringen. Erlaß des Ministeriums, Untersuchung von Schutzpockenlymphe betr. Vom 26. Juni 1899.

Ich bestimme hiermit, daß die Lymphe, welche aus einer der Landesimpfanstalten abgegeben wird, in dem hygienisch-bakteriologischen Institut der Universität Straßburg (Spitalwallstraße) einer zweimaligen Untersuchung, das erste mal sofort nach der Abnahme, das zweite mal drei Wochen später zu unterziehen ist. Zu diesem Zwecke

sind von jedem Kalbe, dessen Lymphe verwendet werden soll, sofort nach der vollständigen Zubereitung und Behandlung mit Glycerin zwei Röhrchen Lymphe unter Bezeichnung des Kalbes und mit den wesentlichen Angaben über die Art der Herstellung an Prof. Dr. Forster, Direktor des genannten Instituts, einzusenden. Ein Formular für das Begleitschreiben wird Ihnen zugehen.

Die Lymphe darf nicht eher abgegeben werden, bis Ihnen eine Bescheinigung von Prof. Dr. Forster zugegangen ist des Inhalts, daß gegen die Verwendung nach dem Ergebnisse der Untersuchung keine Bedenken zu erheben sind. Diese Bescheinigung ist den Listen über die Impfthiere als Anlage beizufügen.

Abtheilung des Innern.
J. A.: Harff.

An Herrn Geheimen Sanitätsrath Dr. Meinel, Vorsteher der Landes-Impfanstalt zu Metz und Herrn Sanitätsrath Dr. Enniger, Vorsteher der Landes-Impfanstalt in Straßburg.

Desgleichen. Ministerialerlaß. Vom 8. November 1899.

In der Anlage erhalten Sie ein Exemplar des dem Bundesrathe vorgelegten Entwurfs über Einrichtung und Betrieb der staatlichen Anstalten zur Gewinnung von Thierlymphe. Dieser Entwurf ist durch den Beschluß des Bundesraths vom $\frac{\text{28. Juni}}{\text{5. Oktober}}$ dieses Jahres festgestellt und angenommen worden.

Ich bestimme hiermit, daß die in den §§ 1 bis 43 gegebenen Vorschriften auch für die Landes-Impfanstalten in Straßburg und Metz maßgebend sind. Alle früheren nicht entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die des Erlasses vom 26. Juni d. J., I A 6616, bleiben in Kraft.

Ich ersuche Sie, die sämmtlichen Einrichtungen, welche in der Ihnen unterstellten Anstalt etwa noch zu treffen sind, schleunigst zur Ausführung zu bringen und anzuzeigen, daß dies geschehen ist oder zu berichten, welche Hindernisse sich der Ausführung entgegen stellen.

Abtheilung des Innern.
J. A.: Harff.

An Herrn Geheimen Sanitätsrath Dr. Meinel, Vorsteher der Landes-Impfanstalt zu Metz und Herrn Sanitätsrath Dr. Enniger, Vorsteher der Landes-Impfanstalt in Straßburg.

Desgleichen. Impfordnung. Vom 18. Januar 1900. (Central- und Bez.-Amtsbl. S. 39.)

Auf Grund des § 18 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 und in Gemäßheit des Beschlusses des Bundesraths vom 28. Juni 1899 bestimme ich unter Aufhebung der Verordnung vom 4. März 1891 (Central- und Bez.-Amtsbl. S. 51), was folgt:

Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Feststellung der Impfbezirke und die Ernennung der Impfärzte erfolgt durch die Bezirkspräsidenten.

§ 2. Die Bestimmung der Orte für die Vornahme der Impfung und für die Vorstellung der Impflinge (§§ 5 und 6 des Impfgesetzes) erfolgt durch die Kreisdirektoren (Polizeidirektoren).

Abschnitt II. Aufstellung der Impflisten.

§ 3. Die Bürgermeister haben in den ersten Monaten jedes Kalenderjahres die Listen über die Erstimpfungen nach dem vom Bundesrath festgesetzten Formular V unter Ausfüllung der Spalten 1 bis 5 desselben aufzustellen. In diese Listen sind aufzunehmen:

a) sämmtliche während des vorhergehenden Kalenderjahres in der Gemeinde geborenen und am Schlusse desselben in der Gemeinde lebenden Kinder, gleichviel ob dieselben bereits geimpft worden sind oder nicht;

b) die bis zur Aufstellung der Liste aus anderen Impfbezirken zugezogenen impfpflichtigen Kinder.

Die Listen sind spätestens bis zum 1. April jeden Jahres dem Kreisdirektor (Polizeidirektor) einzusenden.

Sind die Eltern eines impfpflichtigen, in der Gemeinde geborenen Kindes nach auswärts verzogen, so ist der Polizeibehörde des betreffenden Ortes, insofern derselbe im Inlande liegt und bekannt ist, Mittheilung zu machen.

§ 4. Die Vorsteher der öffentlichen Lehranstalten und der Privatschulen (ausgenommen die Sonntags- und Abendschulen) haben jährlich unter Ausfüllung der Spalten 1 bis 5 des vom Bundesrath festgesetzten Formulars VI Listen für die Wiederimpfungen aufzustellen. In diese Listen sind in alphabetischer Reihenfolge sämmtliche Zöglinge aufzunehmen, welche während des Schuljahres das 12. Lebensjahr zurücklegen, gleichviel ob dieselben angeblich oder wirklich innerhalb der vorhergehenden 5 Jahre mit Erfolg wiedergeimpft sind oder die natürlichen Blattern überstanden haben. Ob eine von diesen beiden letzten Thatsachen vorliege, muß der Impfarzt durch Kenntnißnahme der bezüglichen ärztlichen Zeugnisse oder durch eigene Untersuchung feststellen und im Bejahungsfalle in der bezüglichen Spalte des Listenformulars verzeichnen (§ 10 Abs. 3).

Die Listen für die Wiederimpfungen sind bis zum 15. März dem Bürgermeister mitzutheilen, welcher sie nach Prüfung und Beglaubigung bis zum 1. April dem Kreisdirektor (Polizeidirektor) einzuschicken hat.

§ 5. Der Kreisdirektor (Polizeidirektor) läßt die eingesandten Impflisten (§§ 3 und 4) durch Aufnahme der nach den vorjährigen Impflisten (Spalte 25 des Formulars V bezw. Spalte 26 des Formulars VI) zu übertragenden Impfpflichtigen ergänzen und die Spalte 6 der Impflisten ausfüllen.

Bis zum 15. April sind die Listen den Impfärzten zuzustellen.

Abschnitt III. Vorschriften für die Ortspolizeibehörden.

§ 6. Die Ortspolizeibehörde hat die Zeit der öffentlichen Impfungen im Einvernehmen mit dem Impfarzt (§ 7) festzusetzen und mindestens drei Tage vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Im Uebrigen ergeben sich die Obliegenheiten der Ortspolizeibehörden aus den in der Anlage 1 zusammengestellten Vorschriften.

Abschnitt IV. Vorschriften für die Aerzte und Apotheker.

§ 7. Bei dem Bezug und der Aufbewahrung der Lymphe sowie bei der Ausführung des Impfgeschäfts sind von den Aerzten die in der Anlage 3 Ziff. 1 bis 3, sowie die in der Anlage 4 zusammengestellten Vorschriften zu beachten.

Die Apotheker werden auf die in der Anlage 3 unter Ziffer 4 gegebenen Vorschriften hingewiesen.

§ 8. Der Impfarzt hat der Ortspolizeibehörde wegen Anberaumung des Impftermins wenigstens 8 Tage im Voraus Vorschläge zu machen und sich rechtzeitig mit Lymphe zu versehen.

§ 9. In dem Impftermine ist den Angehörigen des Impflings die Zeit der Nachschau, welche frühestens am 6., spätestens am 8. Tage nach der Impfung stattzufinden hat, unter Hinweis auf die Strafbestimmungen des § 14 des Impfgesetzes bekannt zu geben.

§ 10. Unmittelbar nach der Impfung und der Nachschau sind die Einträge in die Impfliste zu bewerkstelligen und die Impfscheine auszustellen. Sämmtliche freien Spalten der Impflisten (Formular V und VI) sind nach Maßgabe der Spaltenüberschriften auszufüllen. Zum Eintragen der bereits im Geburtsjahr zur Impfung gelangten Kinder ist das Formular VII unter Ausfüllung der sämmtlichen Spalten zu verwenden, zur Ausstellung der Impfscheine dienen die Formulare I und II nach Maßgabe ihrer Bestimmung.

Für die richtige Führung der Impflisten und die richtige Ausstellung der Impfscheine ist der Impfarzt verantwortlich.

Aerztliche Zeugnisse, durch welche die vorläufige oder gänzliche Befreiung von der Impfung nachgewiesen werden soll (§ 2 des Impfgesetzes), hat der Impfarzt

zu prüfen und, falls sich keine Bedenken ergeben, nach entsprechendem Vermerk in den Impflisten mit einem nach Formular III bezw. IV auszustellenden Zeugniß zurückzugeben.

§ 11. Ist eine Impfung nach dem Urtheil des Arztes erfolglos geblieben, so soll in der Regel, wenn die Betheiligten nicht widersprechen, schon bei der Nachschau die im § 3 des Impfgesetzes vorgeschriebene Wiederholung der Impfung vorgenommen werden.

Ausnahmen sind in dem Impfbericht (§ 14) zu begründen.

Die Wiederholung der Impfung ist in der Impfliste unter derselben Nummer als Nachtrag zu der vorhergehenden erfolglosen Impfung einzutragen.

§ 12. Wird ein Impfling nicht zur Nachschau gebracht, so hat der Impfarzt denselben, auch wenn er krank gemeldet ist, in seiner Behausung zu besuchen. Ausnahmen sind im Impfbericht (§ 14) zu begründen.

§ 13. Der Impfarzt hat darauf hinzuwirken, daß die Vorsteher der Lehranstalten den ihnen durch § 13 des Impfgesetzes vorgeschriebenen Verpflichtungen nachkommen.

§ 14. Verstöße gegen das Impfgesetz hat der Impfarzt dem Kreisdirektor (Polizeidirektor) anzuzeigen.

An dieselbe Behörde hat er am Jahresschluß die Impflisten nebst den Uebersichten (Formular VIII und IX) und einen nach Anlage 5 aufzustellenden Impfbericht einzusenden.

Abschnitt V. Vorschriften für Privatimpfungen.

§ 15. Aerzte, welche Privatimpfungen ausführen, haben die in der Anlage 4 unter D gegebenen Vorschriften zu befolgen, Listen nach Formular V und VI über die ausgeführten Impfungen zu führen und dieselben dem Kreisdirektor (Polizeidirektor) am Jahresschluß einzusenden.

Abschnitt VI. Schlußbestimmungen.

§ 16. Der Kreisarzt hat das Impfgeschäft nach Maßgabe der ihm ertheilten Weisungen zu überwachen; er hat namentlich die von den Impfärzten eingesandten Impflisten zu revidiren, die Privatimpfungen in die Listen der Impfärzte einzutragen, die Uebersichten der Impfungen und Wiederimpfungen nach Impfbezirken und Gemeinden (Formular VIII und IX) aufzustellen und mit einem zusammenfassenden Berichte dem Kreisdirektor (Polizeidirektor) einzureichen. Dabei hat er insbesondere die wahrgenommenen Verstöße gegen das Impfgesetz und gegen die Bestimmungen dieser Impfordnung zu erörtern.

§ 17. Der Kreisdirektor stellt bei der Staatsanwaltschaft die erforderlichen Strafanträge und sendet die Uebersichten nach rechnerischer Prüfung unter Beifügung des Berichts des Kreisarztes bis zum 1. März an den Bezirkspräsidenten.

§ 18. Der Bezirkspräsident hat bis zum 1. April Hauptübersichten mit Bericht dem Ministerium vorzulegen.

Straßburg, den 18. Januar 1900.

Ministerium f. Elsaß-Lothringen. Abth. d. Innern.
v. Puttkamer.

Anlage I.

Vorschriften, welche von den Behörden bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind.

Es folgt der Wortlaut der Ziffer 5 der Bundesrathsbeschlüsse vom 28. Juni 1899 mit folgenden Abweichungen:

In § 1, Absatz 1 am Schluß ist hinter „Impfblattern“ in Klammern „Anlage 2“ hinzugefügt.

Die Anlage 2. „Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Erstimpflinge und für Wiederimpflinge“ stimmt mit Ziff. 4 der genannten Bundesrathsbeschlüsse überein, abgesehen von folgenden Aenderungen:

§ 6 lautet: „Die Nahrung des Kindes bleibt zweckmäßig unverändert.“

In § 8, Absatz 2 lautet der Schlußsatz: „Befindet sich ein Kranker der bezeichneten Art in demselben Haushalte, dem der Impfling angehört, so ist es zweckmäßig, den Rath eines Arztes einzuholen.“

Die Anlage 3. „Vorschriften, betr. die allgemeine Einführung der Impfung mit Thierlymphe“ entspricht der Ziffer 2 der genannten Bundesrathsbeschlüsse mit nachstehenden Abweichungen:

Die Ziffer 1 ist fortgefallen, die Ziffern 2 bis 4 sind als 1 bis 3 bezeichnet und lauten:

1. Die Impfung ist mit Thierlymphe vorzunehmen. Menschenlymphe darf sowohl bei öffentlichen als auch bei Privatimpfungen nur in Ausnahmefällen verwendet werden. Die Gründe, welche die Ausnahme rechtfertigen, sind im Impfbericht anzugeben.

2. Die Thierlymphe darf für alle Impfungen nur aus staatlichen Impfanstalten oder deren Niederlagen, oder aus solchen Privatimpfanstalten, welche einer staatlichen Aufsicht unterstehen, bezogen werden.

3. Der Bezug der Thierlymphe aus den Landesimpfanstalten zu Straßburg oder Metz regelt sich nach Maßgabe des Ministerialerlasses vom 12. März 1885 I A 3202 (Jahrbuch der Medizinalverwaltung, IV. Band S. 113).

Wird bei öffentlichen Impfungen andere Lymphe als solche aus den genannten Landesimpfanstalten verwendet, so sind die Gründe hierfür im Impfbericht anzugeben.

Alsdann folgt unverändert die mit 4 bezeichnete Ziffer 5.

Die Anlage 4. „Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind“ stimmt mit Ziffer 3 der Bundesrathsvorschriften überein, abgesehen von folgenden Abweichungen:

In § 3 lies am Schluß statt „staatlichen Impfanstalten“ „Landesimpfanstalten“.

§ 19 hat hinter „Privatimpfungen“ folgenden Zusatz erhalten: „Die Vorschriften unter Ziffer 1 bis 3 der Anlage 3 finden bei diesen Impfungen sinngemäße Anwendung.“

Anlage 5.

Schema für die Berichte der Impfärzte.

A. Im Allgemeinen.

1. Wann wurde das Impfgeschäft begonnen? Wann beendet?

2. Welcher Art waren die Räumlichkeiten, in welchen die Impfung vorgenommen wurde?

(Waren sie Theile einer Privatwohnung oder lagen sie in öffentlichen Lokalen und Anstalten? Erschienen sie zweckdienlich? Stand für die Vollziehung der Impfung ein vom Wartezimmer abgesonderter Raum zur Verfügung)?

3. Haben Witterungseinflüsse bestanden, welche den Gang des Impfgeschäfts störten?

4. Haben ansteckende Krankheiten (Scharlach, Diphtherie, Masern Rötheln, Rothlauf und Keuchhusten) in der Impfgemeinde geherrscht? Ist die Verbreitung dieser Krankheiten durch die Impfung begünstigt, sind namentlich bestimmte Fälle dabei stattgehabter Uebertragung bekannt geworden?

5. Waren die Impfärzte beamtete oder nicht?

6. Sind seitens der Ortspolizeibehörde die Impflisten ordnungsmäßig geführt worden?

B. Im Besonderen.

7. Mittels welcher Operation und unter Benutzung welcher Instrumente wurde geimpft?

(Schnitt, Stich, Zahl der Impfwunden.)

8. Woher stammte die Lymphe? Konnte dieselbe als rein und unverdächtig betrachtet werden?

9. Sind nach der Impfung Fälle von Erkrankungen bezw. Todesfällen vorgekommen, welche der Impfung zur Last zu legen sind? und wie viele? Sind namentlich beobachtet worden Fälle von

a) starker Entzündung der Haut in der Umgebung der Impfpusteln,
b) Anschwellung nnd Entzündung der benachbarten Lymphdrüsen,
c) Entzündung und Eiterung des Unterzellhautgewebes,
d) Rothlauf (Früh- oder Spät-Erysipel),
e) Verschwärung oder brandige Beschaffenheit der Impfpusteln,
f) Blutvergiftung (Pyämie, Septicämie),
g) chronische Hautausschläge (Prurigo, Ekzem),
h) Syphilis.

10. Sind Fälle von Skrofulose, Tuberkulose und Syphilis unter den impfpflichtigen Kindern vorgekommen? Ist deshalb von der Impfung Abstand genommen?

Die Zahl der Fälle der einzelnen Krankheiten ist anzugeben.

11. Sind Impflinge nicht besichtigt worden? Aus welchen Gründen geschah dies?

12. Sind Impfungen mit Menschenlymphe ausgeführt worden, eventl. aus welchen Gründen?

13. In welchen Fällen und aus welchen Gründen hat der Impfarzt von den Bestimmungen der Verordnung, betreffend die Ausführung des Impfgeschäfts, abweichen müssen, insbesondere von den Bestimmungen des § 11 und des § 12.

14. Anderweitige Bemerkungen.

Desgleichen. Ministerialerlaß. Vom 31. Januar 1900.

Abschrift[1]) erhalten Ew. Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnißnahme und mit dem Auftrage, die Landesimpfanstalten zu Metz und Straßburg nach Maßgabe des vorstehenden Schreibens des Herrn Reichskanzlers und der beiliegenden Beschlüsse des Bundesraths zu überwachen.

Ferner übertrage ich Ihnen die Beaufsichtigung der Impfung der beiden Vorsteher der Landesimpfanstalten in ihrer Eigenschaft als Impfärzte nach Maßgabe der Bestimmung unter Ziffer 1 bis 4 der Beschlüsse des Bundesraths, betreffend die Anordnung einer ständigen technischen Ueberwachung des Impfgeschäftes durch Medizinalbeamte.

Ueber das Ergebniß der vorzunehmenden Revisionen wollen Sie gefälligst berichten.

Abtheilung des Innern.
von Puttkamer.

An den Medizinalreferenten des Ministeriums Herrn Geheimen Medizinalrath Dr. Krieger hier.

Desgleichen. Ministerialerlaß. Vom 31. Januar 1900.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 19. April 1887 I. A. 4462 übersende ich Ew Hochwohlgeboren in der Anlage einen von dem Bundesrathe festgestellten Entwurf von Bestimmungen über Einrichtung und Betrieb der staatlichen Anstalten zur Gewinnung von Thierlymphe sowie den von dem Bundesrath beschlossenen Vorschriften zur Ausführung des Impfgesetzes. Indem ich auf die Beschlüsse, betreffend die technische Vorbildung der Aerzte für das Impfgeschäft (Nr. 7 S. 18) aufmerksam mache, ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren, den mit der Ertheilung des Unterrichts in der Impftechnik betrauten Professor Dr. Kohts unter Uebermittlung der Anlage mit entsprechender Weisung zu versehen.

Abtheilung des Innern.
von Puttkamer.

An den Herrn Universitäts-Kurator zu Straßburg i. E.

Desgleichen. Ministerialerlaß. Vom 31. Januar 1900.

In der Anlage erhalten Ew. Hochwohlgeboren in einem Druckexemplar den von dem Bundesrathe festgestellten Entwurf von Vorschriften über die Ausführung des Impfgesetzes und über die Einrichtung und den Betrieb der staatlichen Anstalten zur Gewinnung von Thierlymphe.

Durch die abschriftlich angeschlossene Verfügung vom 8. November v. J. I. A. 10 632 an die Vorsteher der Landesimpfanstalten ist die Ausführung der Beschlüsse des Bundesraths, insofern diese Anstalten in Betracht kommen, in die Wege geleitet. Im übrigen haben die mannigfachen Veränderungen der bisherigen Vorschriften zur Ausführung des Impfgeschäftes es zweckmäßig erscheinen lassen, die Verordnung vom 4. März 1891[1]) aufzuheben und durch eine Impfordnung zu ersetzen, welche in Nr. 4 des Central- und Bezirks-Amtsblattes veröffentlicht worden ist. Diese Impfordnung trägt den erwähnten Abänderungen Rechnung, schließt sich aber im Uebrigen der früheren Verordnung thunlichst an.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich, die zur Ausführung der Impfordnung erforderlichen Weisungen zu ertheilen. Ich bemerke in dieser Hinsicht:

1. Da die allgemeinen Bestimmungen, sowie die Vorschriften über die Aufstellung der Impflisten nicht geändert sind, so wird es nicht nothwendig sein, den Bürgermeistern und Schulvorstehern neue Weisungen zu ertheilen.

2. Bei Beginn des Impfgeschäftes sind die Ortspolizeibehörden auf die Vorschriften in § 6 der Impfordnung und auf die Vorschriften der dazu gehörigen Anlagen 1 und 2 aufmerksam zu machen.

3. die Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Erstimpflinge und für Wiederimpflinge (Anlage 2) sind erheblich geändert; es ist daher eine neue Drucklegung dieser Vorschriften zu veranlassen. Für die vorschriftsgemäße Abgabe derselben (§ 1 der Anlage 1) ist Sorge zu tragen.

4. Da die sämmtlichen Impfärzte (die Kreis- und Kantonalärzte) das Central- und Bezirks-Amtsblatt erhalten, so genügt es, dieselben auf die neuen Vorschriften in Abschnitt IV der Impfordnung hinzuweisen und ihnen insbesondere die sorgfältige, den Vorschriften entsprechende Ausführung der Impfung und Wiederimpfung einzuschärfen.

5. Besondere Weisungen zur Ausführung von Privatimpfungen (Abschnitt V der Impfordnung) an die praktischen Aerzte und Militärärzte zu ertheilen, liegt namentlich mit Rücksicht auf den geringen Umfang dieser Impfungen in Elsaß-Lothringen ein genügender Anlaß nicht vor.

6. Der Handel mit Thierlymphe in den Apotheken ist von den Revisionskommissionen und von dem Kreisarzte zu überwachen. Ew. Hochwohlgeboren wollen hierüber die erforderlichen Weisungen ertheilen und die Apotheker Ihres Bezirks auf die Vorschriften unter Ziffer 4 der Anlage 3 der Impfordnung aufmerksam machen.

7. Die Beschlüsse des Bundesraths, betreffend die Sicherung einer zweckmäßigen Auswahl der Impfärzte (Nr. 6 S. 18 der Anlage), entsprechen dem schon bisher in Elsaß-Lothringen geübten Verfahren. Die Bestimmungen über die Verpflichtung der neuangestellten Impfärzte (Absatz 4 der Verfügung vom 4. März 1891[1]) I A 9056/90 bleiben in Kraft.

8. Auch die Beschlüsse, betreffend die technische Vorbildung der Aerzte für das Impfgeschäft (Nr. 7 der Anlage), bringen keine wesentliche Neuerungen. Hinsichtlich der Vorschrift unter 1b der Beschlüsse bleiben die Bestimmungen der Verfügung vom 6. März 1891[1]) I A 8607, betreffend die Ernennung von Impfärzten, maßgebend. Im Uebrigen ist die Ausführung der in Rede stehenden Beschlüsse diesseits in die Wege geleitet.

9. In Bezug auf die Beschlüsse, betreffend die Anordnung einer ständigen technischen Ueberwachung des Impfgeschäftes durch Medizinalbeamte (Nr. 5 der Anlage), hat es bei den Vorschriften in Absatz 5 und 7 der Verfügung vom 4. März 1891 I A 9056/90 zu be-

[1]) Von dem Schreiben des Herrn Reichskanzlers vom 4. Oktober 1899 — I. 8899.

[1]) Veröff. 1892 S. 296.

wenden. Ich ersuche Sie, den Kreisärzten und Ihrem Medizinalreferenten die entsprechende Weisung zu ertheilen. Die Ueberwachung der Landesimpfanstalten wird von Seiten des Ministeriums geregelt werden.

10. Die Beschlüsse über die Herstellung einer Statistik der Todesfälle an Pocken (Nr. 9 S. 19 und 20 der Anlage) entsprechen den in Elsaß-Lothringen bereits gegebenen Vorschriften. Es bleiben demnach die Verfügungen vom 30. Januar 1890 I A 12887 und vom 4. August 1885 I A 9036 in Kraft.

11. Die Impfformulare (Nr. I bis IX), welche nach den beschlossenen Aenderungen in der Reichsdruckerei hergestellt sind und künftighin in Anwendung zu kommen haben, sind in je einem Exemplare beigefügt. Die noch vorhandenen früheren Formulare können aufgebraucht werden.

Da ich beabsichtige, eine Zusammenstellung der sämmtlichen auf das Impfwesen bezüglichen Vorschriften anfertigen zu lassen, so ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren um baldgefällige Anzeige, wie viele Exemplare einer derartigen Zusammenstellung dortseits im Laufe der nächsten 5 Jahre voraussichtlich erforderlich sein werden. Ich mache in dieser Hinsicht darauf aufmerksam, daß jedem neu angestellten Impfarzte nach der Bestimmung in Absatz 4 der Verfügung vom 4. März 1891 I A 9056/90 die Impfvorschriften einzuhändigen sind. Es besteht kein Bedenken, daß die Vorschriften auf Antrag auch an Privatärzte unentgeltlich abgegeben werden.

Abtheilung des Innern.
von Puttkamer.

An den Herrn Bezirkspräsidenten.

Preußen. Reg.-Bez. Danzig. Verfügung, betr. die unentgeltliche Abgabe von Arzneimitteln seitens der Gemeindeschwestern. Vom 8. Februar 1899.

Auf die dortigen Anträge genehmige ich, daß die Gemeindeschwestern des Westpreußischen Mutterhauses von denjenigen Arzneizubereitungen, Drogen und chemischen Präparaten, welche den Apotheken zur Abgabe vorbehalten sind, die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten Heilmittel innerhalb des Regierungsbezirks Danzig vorräthig halten und unentgeltlich an notorisch unbemittelte Kranke nach Maßgabe der im Verzeichnisse aufgeführten näheren Bedingungen abgeben dürfen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Arzneimittel wie die Arzneizubereitungen aus der nächsten Apotheke bezogen werden. Die eigenhändige Herstellung von Arzneien und von Mischungen, Lösungen, Pulvern, Salben, Theeaufgüssen oder anderen den Apothekern vorbehaltenen Zubereitungen auch aus solchen Stoffen, deren Abgabe in rohem ungetheilten und unvorbereitetem Zustande freisteht, bleibt auch den Gemeindeschwestern wie jedermann zur Abgabe an Andere verboten.

Diese Genehmigung ist widerruflich und würde zurückgezogen werden müssen, falls die Bestimmungen nicht innegehalten würden. Auch würden die Gemeindeschwestern durch derartige Zuwiderhandlungen sich einer Bestrafung nach § 367 [3] des St.-G.-B. aussetzen.

Sollten dort weitergehende Wünsche bestehen, so stelle ich deren Vorbringung in detaillirter, begründeter Weise anheim.

So weit die Gemeindeschwestern größere Vorräthe von Arzneimitteln vorräthig halten, wird darauf hinzuwirken sein, daß diese nicht in Papierbeuteln oder Leinwandsäckchen frei umherliegen, sondern in haltbaren, dicht schließenden, deutlich und dauerhaft bezeichneten Gefäßen aufbewahrt werden, welche wo möglich in einem verschließbaren Schranke aufzustellen sind. Bestimmt vorzuschreiben ist solches für die im anliegenden Verzeichnisse aufgeführten Mittel, von denen Aqua carbolisata Karbolwasser (Nr. 2) abgesondert für sich aufzubewahren ist.

Bezüglich der Abgabegefäße sind auch seitens der Gemeindeschwestern die Bestimmungen des Ministerial-Erlasses vom 22. Juni 1896 zu beachten, wonach die für den inneren Gebrauch bestimmten flüssigen Arzneien in runden Gläsern mit weißen Etiketten, die zum äußeren Gebrauch bestimmten jedoch in sechseckigen, an 3 Flächen gerippten Gläsern mit rothen Etiketten abzugeben sind.

Indem ich mir abändernde und ergänzende Bestimmungen vorbehalte, bemerke ich, daß ich die Herren Kreisphysiker anweisen werde, die Gemeindeschwestern in Bezug auf das Vorräthighalten und Abgeben von Arzneimitteln dauernd zu überwachen und gelegentlich unvermuthet zu revidiren, und spreche die Hoffnung aus, daß seitens der Betheiligten alles vermieden werden wird, was zu Klagen der Aerzte und Apotheker über sanitätspolizeiliche oder gewerbliche Schädigungen Anlaß geben könnte. Nach Bedarf werden weitere unvermuthete Besichtigungen durch den Regierungs- und Medizinalrath stattfinden.

gez. von Holwede.

An den Vorstand des Westpreußischen Diakonissen-Mutterhauses z. H. des Herrn Pfarrers Stengel, Hochehrwürden in Danzig.

Verzeichniß
derjenigen Heilmittel und Arzneizubereitungen, welche, obwohl sie im Allgemeinen der Abgabe durch die Apotheken vorbehalten sind, von den Gemeindeschwestern aus dem Westpreußischen Diakonissenkrankenhause zu Danzig vorräthig gehalten und an notorisch unbemittelte Kranke unentgeltlich abgegeben werden dürfen.

1. Acetum Sabadillae Sabadillen-Essig (Gefäß roth zu bezeichnen, gesondert aufzustellen).
2. Aqua Calcariae Kalkwasser.
3. „ carbolisata Karbolwasser (3 %), nur zum äußeren Gebrauche, nicht aber zu hydropathischen Umschlägen. (Gefäß roth zu bezeichnen, gesondert aufzustellen.)
4. Aqua Plumbi.
5. Chininum hydrochloricum Salzsaures Chinin in abgetheilten Pulvern zu je 0,25 g (nur auf Anordnung des Arztes abzugeben).
6. Emplastrum Cantharidum ordinarium Spanisch-Fliegenpflaster (nur auf Anordnung des Arztes abzugeben).
7. Emplastrum Cantharidum perpetuum Zugpflaster
8. Emplastrum fuscum camphoratum Hamburger Pflaster.
9. Liquor Aluminis acetici.
10. Liquor Ammonii anisatus Anisölhaltige Ammoniakflüssigkeit.
11. Liquor Plumbi subacetici Bleiessig (Gefäß roth zu bezeichnen, gesondert aufzustellen).
12. Mixtura Acidi hydrochlorici 1 % (1 : 99 destillirtes Wasser).
13. Mixtura solvens (5 g Ammoniumchlorid, 20 g Succus Liquiritiae, 175 g destillirtes Wasser).
14. Mixtura sulfurica acida Hallersches Sauer, als Zusatz zum kühlenden Getränk.
15. Pulvis Liquiritiae compositus Brustpulver,
16. „ Magnesiae cum Rheo Kinderpulver,
17. Tinctura amara Bittere Tinktur.
18. „ Chinae composita zusammengesetzte Chinatinktur.
19. Tinctura Valerianae aetherea Aetherische Baldriantinktur.
20. Unguentum basilicum Königssalbe (nur auf Anordnung des Arztes).

Preußen. Reg.-Bez. Wiesbaden. Polizei-Verordnung, betr. den Betrieb von Anlagen, in welchen Mineralwasser oder andere kohlensäurehaltige Wasser hergestellt werden. Vom 6. Februar 1900. (Amtsbl. S. 86.)

Auf Grund der §§ 6, 11, 12 und 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen (G.-S. S. 1529) und den §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes

über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) verordne ich mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden Folgendes:

§ 1. Die Räume, in welchen künstliche Mineralwässer hergestellt werden, müssen während des Betriebs gut ventilirt, geräumig und so hell sein, daß die darin aufgestellten Apparate in allen Einzelheiten genau beobachtet werden können.

§ 2. Zur Herstellung künstlichen Mineralwassers darf nur destillirtes Wasser verwendet werden. Die Verwendung andern Wassers kann der Regierungs-Präsident widerruflich genehmigen, wenn dasselbe sich nach chemischer und bakteriologischer Prüfung als geeignet erweist.

§ 3. Die bei der Herstellung von Mineralwasser, Brauselimonade und dergl. zu verwendenden Salze und chemischen Stoffe dürfen keine der Gesundheit schädlichen Beimengungen enthalten.

Die zu verwendenden Fruchtsäfte und Fruchtessenzen müssen aus natürlichen Früchten gewonnen und von gesundheitsschädlichen chemischen Zusätzen oder Farbstoffen frei sein.

§ 4. Alle Apparate, in denen ein den gewöhnlichen Luftdruck übersteigender Druck hervorgebracht wird, müssen genügend widerstandsfähig hergestellt sein. Die Entwickelungsgefäße müssen so beschaffen sein, daß deren Inneres besichtigt werden kann. Apparate, welche mit kohlensäurehaltigem Wasser in Berührung kommen, sind aus chemisch widerstandsfähigen Stoffen anzufertigen. Kupfer und Legirungen von Kupfer dürfen nur mit starker Verzinnung Verwendung finden.

Der bei der Arbeit zulässige höchste Druck ist bei Selbstentwicklern am Entwickelungs- und Mischgefäß, bei Entwicklern mit Gasbehältern am Mischgefäß in unabnehmbarer Schrift deutlich zu bezeichnen.

Alle Löthnäthe, in denen ein den gewöhnlichen Luftdruck übersteigender Druck hervorgebracht wird, sind mit Verzahnung anzufertigen oder mit Nieten zu sichern.

§ 5. Bei Apparaten, welche ohne Selbstentwickler arbeiten (Hand- und Motorenbetrieb) müssen die Mischgefäße, bei Verwendung von Selbstentwicklern die Entwickelungsgefäße mit Manometer und gutem Sicherheitsventil von mindestens 15 mm lichtem Durchmesser versehen sein. Das Ventil ist stets in gangbarem Zustande zu erhalten; es darf nicht überlastet, mit Gummiplatten versehen oder festgekeilt werden.

Der zulässige höchste Druck ist am Manometer durch eine Marke zu bezeichnen.

§ 6. Bei Verwendung von flüssiger Kohlensäure ist zwischen Flasche und Mischgefäß ein auf Grund des § 7 der Polizeiverordnung über Bierdruckvorrichtungen vom 1. Februar 1894 (A.-Bl. S. 61) zugelassenes Reduzirventil oder ein Expansionsgefäß von mindestens 100 Liter Rauminhalt einzuschalten.

Das Expansionsgefäß, oder wenn ein solches nicht vorhanden ist, das Mischgefäß ist mit Manometer und Ventil zu versehen.

§ 7. Zur Prüfung der Manometer muß ein Kontrolflansch vorhanden sein.

§ 8. Vor der Eröffnung des Betriebes sind die Betriebsstätte und die Apparate durch einen Sachverständigen auf ihre Beschaffenheit und Zuverlässigkeit nach Maßgabe dieser Verordnung zu prüfen. Dabei sind die Apparate und Ausschankgefäße einem $1^1/_2$fachen Ueberdruck auszusetzen.

Der Beginn des Betriebes ist unter Vorlage einer Bescheinigung des Sachverständigen über die erfolgte Prüfung sofort der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, welche hierüber unter Rücksendung der Vorlage eine Bescheinigung ertheilt.

Beide Bescheinigungen sind dem Revisionsbuche (§ 11) vorzuheften.

§ 9. Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, die Apparate und Ausschankgefäße durch einen Sachverständigen auf ihre Kosten alle drei Jahre einer inneren Besichtigung sowie chemischen Untersuchung auf gute Verzinnung, und alle sechs Jahre einer Druckprobe (§ 8) zu unterwerfen. Ist die innere Besichtigung eines Apparates oder Ausschankgefäßes nicht möglich, so ist die Druckprobe alle drei Jahr zu wiederholen.

Der Sachverständige hat den Befund der Revision in das Revisionsbuch (§ 11) einzutragen und etwa ermittelte Mängel der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, welche deren Abstellung zu veranlassen hat und nöthigen Falles die Wiederholung der Prüfung anordnen kann.

Findet der Sachverständige die Apparate in einem Zustande, welcher eine unmittelbare Gefahr einschließt, so hat er unverzüglich bei der Ortspolizeibehörde die Untersagung des Betriebes bis zur Beseitigung des gefahrdrohenden Zustandes zu beantragen.

§ 10. Als Sachverständige im Sinne dieser Verordnung gelten nur die auf Grund der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen zugelassenen Personen.

§ 11. In jeder Betriebsstätte muß ein nach Maßgabe des von dem Regierungspräsidenten demnächst vorzuschreibenden Musters angefertigtes Revisionsbuch vorhanden sein. Dasselbe ist den zuständigen Polizei- und Gewerbeaufsichtsbeamten jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 12. Die Arbeiter sind verpflichtet, beim Füllen und Drahten der Flaschen Schutzkörbe oder Schutzschirme zu benutzen und Schutzbrillen sowie am Handgelenk eng anschließende Leder- oder Gummimanschetten und Schürzen von Leder, Gummi oder starkem Zeug anzulegen. Die Betriebsunternehmer haben diese Schutzgegenstände den Arbeitern zur Verfügung zu stellen.

Kohlensäureflaschen und Ausschankgefäße sind in gefülltem Zustande vor der Einwirkung der Wärme sorgfältig zu schützen.

§ 13. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, sofern die Strafgesetze nicht eine höhere Strafe androhen.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1900 in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Februar 1900.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Wentzel.

Anweisung zur Ausführung der Polizeiverordnung vom 6. Februar 1900, betr. den Betrieb von Anlagen, in denen Mineralwasser oder andere kohlensäurehaltige Wasser hergestellt werden.

Der Betriebsunternehmer hat die zu prüfenden Apparate mit Wasser anzufüllen, zu verschließen, eine Druckpumpe bereit zu halten und dafür zu sorgen, daß das von Sachverständigen mitzubringende Kontrolmanometer angeschroben werden kann.

Der Apparat ist als zuverlässig anzusehen, wenn er keine Undichtigkeiten und Ausbauchungen zeigt, nachdem er eine Viertelstunde lang dem $1^1/_2$fachen Betrage des auf ihm bezeichneten höchsten zulässigen Druckes ausgesetzt gewesen ist. Hierbei muß das am Apparat befindliche Manometer denselben Ueberdruck anzeigen, wie das Kontrolmanometer.

Zur Feststellung der guten Verzinnung der Mischgefäße sind dieselben, nachdem ihre Zuverlässigkeit sich ergeben hat, mit verdünnter Essigsäure zwecks der Ablösung der sich an den Innenwänden festsetzenden kohlensauren Salze auszuspülen.

Ein Liter Essigsäure ist durch 50 Liter Wasser zu verdünnen.

Nachdem die Lösung abgelassen und die Mischgefäße mit reinem Wasser mehrmals nachgespült worden sind, werden dieselben, soweit mit Mineralwasser angefüllt, daß die Innenwände der Gefäße bei der Inbetriebsetzung des Rührwerks vollständig benetzt werden.

Die mit Mineralwasser gefüllten Mischgefäße werden von dem Sachverständigen amtlich verschlossen und bleiben 24 Stunden unter dem bei der Fabrikation üblichen Ueberdrucke stehen. Nach dem Ablauf dieser Frist ist eine Probe von mindestens 5 Liter des Mineralwassers in ganz reine Flaschen zu füllen; die Flaschen werden versiegelt, der Inhalt eingedampft und der Rück-

stand durch chemische Analyse auf Kupfer- und Bleigehalt geprüft. Die über die Prüfung auszustellende Bescheinigung, welche in das Revisionsbuch eingetragen wird, hat die ausdrückliche Erklärung zu enthalten, daß die Prüfung nach Maßgabe dieser Polizeiverordnung und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen stattgefunden und keine bezw. welche Mängel ergeben habe. Hat eine Druckprobe stattgefunden, so ist dies in der Bescheinigung ausdrücklich anzugeben.

Die Bescheinigung ist mit Datum und Unterschrift des prüfenden Sachverständigen zu versehen.

Die Bescheinigungen hat der Unternehmer sorgsam aufzubewahren und jederzeit zur Vorzeigung an die Aufsichtsbeamten bereit zu halten.

Die Prüfungsgebühr wird mangels gütlicher Vereinbarung über ihre Höhe für jeden Apparat auf höchstens zehn Mark festgesetzt und ist wiederholt zu entrichten, wenn Mängel sich ergeben haben und die Prüfung wiederholt werden muß.

Sachverständige im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Die Gewerbeinspektoren und deren Assistenten.
2. Die staatlicherseits zugelassenen Ingenieure der Preußischen oder in Preußen anerkannten Dampfkessel-Ueberwachungsvereine, soweit denselben die Befugniß zur Vornahme von Druckproben verliehen ist.
3. Die Beauftragten der Berufsgenossenschaft, welcher der betreffende Betrieb angehört.
4. Besondere von dem Regierungspräsidenten hierzu öffentlich ermächtigte Techniker oder Chemiker.

Muster für ein Revisionsbuch.
(Titelblatt).

Revisionsbuch

für das nachstehend bezeichnete (Mischgefäß, Transport-, Entwickelungsgefäß) . . . . in der Mineralwasser-Anstalt von . . . . zu . . . .

1. Beschreibung des Gefäßes, dessen Abmessungen, Inhalt und etwaige Kennzeichen:

2. Auf dem Fabrikschild finden sich folgende Angaben:

a) Firma des Fabrikanten
b) laufende Fabriknummer
c) zulässiger höchster Betriebsdruck
d) die Nieten, mit denen das Kesselschild befestigt ist, tragen den Stempel . . . .

Datum: Unterschrift des Sachverständigen:
(Stempel oder Siegel).

Dies Buch enthält . . . . Seiten.

(Einlagebogen).

Bescheinigungen

über die auf Grund der Polizeiverordnung vom 6. Februar 1900 ausgeführte innere Untersuchung, Druckprobe, Untersuchung der Verzinnung (nicht zutreffendes ist zu durchstreichen).

Lfd. Nr.	Befund, Datum und Unterschrift:
1.	Die innere Untersuchung ergab keine Anstände. Druckprobe: Frankf. a. M., den . . . . . 19 . Der Sachverständige:
2.	Die Untersuchung der Verzinnung ergab, daß in dem Mineralwasser, welches . . . . . Stunden bei . . . Atm. Druck in dem Apparat gestanden hatte, keine (schwache, deutliche, starke) Spuren von Kupfer (Blei) nachgewiesen werden konnten. Frankf. a. M., den . . . . . 19 . Der Sachverständige: N. N. Nahrungsmittelchemiker.

Hamburg. Bekanntmachung, betr. die Inkraftsetzung der Medizinalordnung. Vom 29. Dezember 1899.

Der Senat verordnet hiermit, daß die Medizinalordnung vom 29. Dezember 1899[1]) mit dem

1. Juni 1900

in Kraft tritt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 25. Mai 1900.

Elsaß-Lothringen. Verordnung. Vom 15. Juni 1900.

§ 1. Die nach der Verordnung vom 26. Mai 1899 IV. 4101 / III. 6330[2]), betr. die veterinärpolizeiliche Kontrole der Einfuhr und Durchfuhr von Thieren (Central- und Bezirksamtsbl. S. 79 ff.) den Bezirkspräsidenten übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten gehen auf das Ministerium über.

§ 2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Schweiz. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz, betr. die Fabrikation und den Vertrieb von Zündhölzchen.
Vom 30. Dezember 1899.
(San.-demogr. Wochenbull. S. 126.)

Der schweizerische Bundesrath, in Ausführung des Bundesgesetzes, betreffend die Fabrikation und den Vertrieb von Zündhölzchen, vom 2. November 1898[3]).

Art. 1. Zur Fabrikation von Zündhölzchen und Streichkerzchen bedarf es einer Bewilligung der Kantonsregierung, welche dieselbe jedoch erst nach Zustimmung des Bundesrathes ertheilen darf.

Zur Erlangung dieser Bewilligung sind der Kantons-Regierung Gesuche einzureichen, welche enthalten müssen:

a) die detaillirten Pläne der für den Betrieb zu verwendenden Räumlichkeiten;
b) eine Darstellung der beabsichtigten Fabrikationsweise und der Zusammensetzung der Zünd- und Streichmassen;
c) die Angabe der zu verwendenden technischen Einrichtungen;
d) die Angabe der in Aussicht genommenen Verpackungs- und Transportweise des Fabrikates, unter Beilage von Mustern der Packung.

Art. 2. Die Kantonsregierung legt diejenigen Gesuche, denen sie zu entsprechen beabsichtigt, mit ihrem Bericht und Antrag dem Bundesrath behufs Erlangung seiner Zustimmung vor.

In denjenigen Fällen, wo die Kantonsregierung von sich aus die Bewilligung verweigert hat, kann der Rekurs an den Bundesrath ergriffen werden.

Art. 3. Alle Arbeitsräume in Zündholzfabriken müssen den Anforderungen der bundesräthlichen Vorschriften, betreffend den Neu- oder Umbau von Fabrikanlagen vom 13. Dezember 1897, Art. 6, litt. b, c, d, e, f, i, n, o, p, q, r, s, t, u, v, in jeder Hinsicht entsprechen.

Art. 4. Für die Einrichtung und den Betrieb von Fabriken, welche Zündhölzchen oder Streichkerzchen mit explosiven Bestandtheilen herstellen, gelten überdies, unter Vorbehalt weitergehender Vorschriften für die bisher nicht gebräuchliche Fabrikationsverfahren, nachstehende Bestimmungen:

a) Diejenigen Räume, wo die Zünd- oder Streichmasse zubereitet wird, sowie diejenigen, wo die Hölzchen mit der Zündmasse versehen werden, müssen zu ebener Erde gelegen sein, ebenso die Lokalitäten zum Trocknen, Ausnehmen und Einfüllen der Hölzchen.

Mit besonderer Bewilligung können jedoch die Räume für das Trocknen, Ausnehmen und Einfüllen der Hölzchen in das erste Stockwerk verlegt werden, wenn aus denselben, direkt ins Freie führende, genügende Ausgänge vorhanden sind, und in den darunter liegenden Räumen keine die Arbeiter im ersten

[1]) Veröff. 1900 S. 345. — [2]) Desgl. 1899 S. 550. — [3]) Desgl. S. 110 u. 665.

Stockwerk gefährdenden Manipulationen vorgenommen werden.

b) Wenn sich über den Lokalen, wo Zündmasse zubereitet oder aufgetragen wird, oder Zündhölzchen getrocknet, ausgenommen, eingefüllt oder verpackt werden, andere Räume befinden, so dürfen diese weder als Arbeitsräume, noch sonst als Aufenthaltsorte für Menschen benutzt werden

c) Die Lokale, wo die Zündmasse und deren Bestandtheile verarbeitet werden, oder wo mit Zündmasse versehene Hölzchen aufbewahrt werden, müssen durch Mauern von den Räumen getrennt sein, wo die Streichmasse oder deren Bestandtheile angefertigt, bezw. aufbewahrt werden.

Arbeiter, welche in den einen dieser Räume beschäftigt sind, dürfen die andern nicht betreten, noch dürfen Waaren oder Werkzeuge von den einen in die andern Räume verbracht werden.

d) Die Räume zum Trocknen der mit Zündmasse versehenen Hölzchen müssen ausschließlich diesem Zwecke dienen; sie dürfen mit keinen andern Räumen in direkter Verbindung stehen.

e) Das Schwefeln und Paraffiniren der Hölzchen ist in einem Raume vorzunehmen, welcher von den Räumen, wo mit Zündmasse gearbeitet wird, vollständig getrennt ist.

f) Aus den Räumen, wo Zündmasse verarbeitet wird, oder fertige Hölzchen ausgenommen oder verpackt werden, muß ein bequemer Ausgang direkt ins Freie führen.

Sind in einem Raume mehr als 10 Arbeiter beschäftigt, so müssen, je nach der Arbeiterzahl, zwei oder mehr solche Ausgänge vorhanden sein.

g) Gußeiserne Oefen dürfen nur verwendet werden, wenn sie gut ausgefüttert sind.

Die Oefen aller Räume, wo sich Zünd- oder Streichmasse oder fertige Zündhölzchen befinden, müssen bis auf 1 m Höhe und in einem Abstand von 30 cm von der Heizfläche von einem festen Metallschirm umgeben sein.

Horizontal verlaufende Heizrohre, die sich nicht mindestens 2 m über dem Boden befinden, sind mit einem mindestens 5 cm abstehenden Metallschirm so zu überdecken, daß kein Staub oder Abfall auf dem Schirm sich ansammeln und von demselben auf das Rohr fallen kann.

h) Zu den Zünd- und Streichmassen dürfen nur feingepulverte Ingredienzien verwendet werden.

Das Mahlen derselben hat im nassen Zustande zu geschehen.

i) Die Erwärmung der fertigen Zündmasse darf nur durch Dampf oder heißes Wasser geschehen.

k) Sämmtliche Räume müssen täglich mindestens einmal ausgekehrt werden. Der Kehricht ist sofort zu verbrennen.

l) In den Ausnehme- und Einfüllräumen dürfen sich auf jeden Arbeiter höchstens 4 mit fertigen Hölzchen gefüllte Rahmen auf einmal befinden.

m) Ausnehmemaschinen, welche die Zündhölzchen als losen Haufen abgeben, sind nicht zulässig.

n) Die Arbeitstische in den Ausnehme- und Einfüllräumen sind durch mindestens 30 cm hohe Scheidewände in der Weise von einander zu trennen, daß die einzelnen Arbeitsplätze eine von einer Rückwand und zwei Seitenwänden eingeschlossene Fläche von mindestens 80 cm Länge bei 60 cm Breite darstellen. Die Tischplatte ist mit Metall zu verkleiden.

o) Der Gang längs den Tischen soll mindestens 1½ m oder, wenn zu beiden Seiten derselben Arbeiter sitzen, 2 m breit sein. Der Durchgang darf niemals durch Gegenstände irgendwelcher Art versperrt sein.

p) Hölzerne Rahmen sind in den Trockenräumen in 60 cm hohen Fächern von der Breite der Rahmen unterzubringen, welche durch vertikale und horizontale Scheidewände getrennt sein müssen.

Rahmen auf eisernen, fahrbaren Gestellen können jedoch ohne Weiteres in die Trockenräume verbraucht werden.

Die Feuerung der Trockenräume darf nur von außen geschehen. Diese Lokale dürfen nicht über 25° C geheizt werden. In denselben sind Thermometer aufzuhängen, auf denen die Maximaltemperatur durch eine leicht sichtbare Marke bezeichnet ist.

q) Magazine für die Rohmaterialien zur Herstellung der Zünd- und Streichmasse müssen in einer Entfernung von mindestens 5 m von jedem andern Gebäude gehalten werden. Für die Aufbewahrung des chlorsauren Kali sind besondere Behälter vorzusehen, in welchen keine anderen Stoffe gelagert werden dürfen.

Art. 5. Für die Einrichtung und den Betrieb von Fabriken, welche Zündhölzchen oder Streichkerzchen ohne explosive Bestandtheile herstellen, werden die technischen und hygieinischen Anforderungen in jedem einzelnen Falle festgesetzt.

Art. 6. In jeder Fabrik sind zweckdienliche Feuerlöscheinrichtungen zu treffen und stets in gebrauchsfähigem Zustande zu erhalten.

Art. 7. Kinder bis und mit dem vollendeten 16. Jahre dürfen in Zündholzfabriken nicht beschäftigt werden. Eine Ausnahme ist gestattet für Kinder über 14 Jahren, welche nur in der Schachtelfabrikation verwendet werden. Denselben ist aber das Betreten der andern Fabrikationsräume strenge verboten.

Der Aufenthalt in Zündholzfabriken ist Kindern wie erwachsenen Personen, die nicht in der Fabrik beschäftigt sind, untersagt. Ausgenommen sind Personen, welche zur Besichtigung der Fabriken von den Betriebsleitern eingeführt werden.

Art. 8. Der Verkauf von Zündhölzchen und Streichkerzchen darf nur in Verpackungen, inbegriffen Packete und Schachteln, stattfinden, welche die Firma oder die auf dem eidgenössischen Amt für geistiges Eigenthum in Bern deponirte Fabrikmarke des Fabrikannten tragen. Diese Bestimmung findet auch auf importirte und zu exportirende Zündwaaren Anwendung.

Art. 9. Die Schachteln müssen von solider Konstruktion und aus vollständig dem Zwecke entsprechendem Materiale erstellt sein.

Die Streichmasse darf niemals auf die Stirnseite von Schachteln, Hülsen und dergleichen aufgetragen werden.

Art. 10. Die zuständigen Beamten des Bundes und der Kantone sind befugt, von allen in der Schweiz fabrizirten, importirten oder zum Verkauf ausgebotenen Zündwaaren oder den zu ihrer Herstellung verwendeten Materialien gegen Entschädigung des Marktwerthes Proben zu erheben, um einen allfälligen Gehalt an gelbem Phosphor konstatiren lassen zu können.

Art. 11. Die gemäß Art. 9 des Bundesgesetzes vom 2. November 1898 konfiszirte Waare ist zu verbrennen.

Art. 12. Das Bundesgesetz vom 2. November 1898 wird in seinem vollen Umfang als in Kraft tretend erklärt, mit dem Vorbehalte, daß, in Abänderung des Bundesrathsbeschlusses vom 10. März 1899, Ziff. 1 und 3, das Inkrafttreten

a) für die Fabrikation von Zündhölzchen und Streichkerzchen mit gelbem Phosphor am 1. Juli 1900,
b) für die Ausfuhr und den Verkauf von Zündhölzchen und Streichkerzchen mit gelbem Phosphor am 1. April 1901

erfolgt.

Art. 13. Gegenwärtige Vollziehungsverordnung tritt sofort in Kraft.

Das Regulativ, betreffend Einrichtung und Betrieb von Fabriken, welche Zündhölzchen mit explosiven Bestandtheilen herstellen, vom 25. Mai 1880, und das Reglement über die Fabrikation und den Verkauf von Zündhölzchen, vom 17. Oktober 1882, sind aufgehoben.

Vereinigte Staaten von Amerika. Runderlaß Nr. 18 von 1900, **betr. Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Quarantänegesetz** hinsichtlich der **Einfuhr von Lumpen**.[1]) Vom 14. Februar 1900.

To Officers of the Treasury Department, State and Local Quarantine Officers, and Others concerned:

The following amendments to the regulations regarding rags and similar articles imported into the United States are hereby promulgated:

Quarantine Regulations to be observed at Foreign Ports and at Sea.

Article IV, paragraph 6, Quarantine Regulations to be observed at Foreign Ports and at Sea, is amended to read as follows:

All rags and textile fabrics used in the manufacture of paper and for other purposes, which are collected, packed or handled in any foreign port or place, with the exceptions as hereinafter specified, shall, prior to shipment to the United States, be subjected to disinfection by one of the prescribed methods. (Old jute bags, old cotton bags, old rope, new cotton or linen cuttings from factories, not included.)

The disinfection of the articles mentioned herein shall be performed under the supervision of a United States consul or a medical officer of the United States, and a certificate in duplicate, signed by said consul, or medical officer, shall be issued with each consignment of same, which certificate shall identify the articles, and state that they have been disinfected in accordance with the United States quarantine regulations. The original certificate of disinfection shall be attached to the consignee's invoice, and, where the articles are carried by sea, the duplicate certificate of disinfection shall be attached to the bill of health issued to the vessel conveying same.

Exception.

Such articles shipped from the Dominion of Canada directly to the United States shall be exempt from this requirement if accompanied by affidavits demonstrating to the satisfaction of the collector of customs at the port of arrival that they have actually originated in Canada and have not been shipped from a foreign country to Canada, and thence shipped to the United States; and further, that the port or place where collected or handled has been free from quarantinable disease for thirty days prior to shipment.

Quarantine Regulations to be observed at ports and on the frontiers of the United States.

Article I, paragraph 3, Quarantine Regulations to be observed at ports and on the frontiers of the United States is amended to read as follows: In making the inspection of a vessel, the bill of health and clinical record of a cases treated during the voyage, crew and passengers' lists and manifests, and when necessary, the ships' log shall be examined. The crew and passengers shall be mustered and examined and compared with the lists and manifests, and any discrepancies investigated. When a freight manifest shows that rags and other articles of this class are carried by the vessel, a certificate of disinfection, signed by a United States consul or a medical officer of the United States, shall be exhibited and compared with same.

If no certificate of disinfection is produced, the collector of customs at the port of entry shall be notified of same by the quarantine officer. The collector of customs shall then hold such consignment in a designated place separate from other freight pending the arrival of the certificate of disinfection; and in the event of its nonarrival, the articles shall be disinfected as hereinbefore prescribed, or shall be returned by the common carrier conveying same.

Article XII—*Canadian and Mexican frontiers.*

The following paragraph is hereby added to Article XII, relating to rags arriving at ports on the Canadian frontier:

Paragraph 12. Rags gathered and baled in Canada, accompanied by affidavits that the ports or places where collected or handled were free from quarantinable disease for thirty days prior to shipment, may be admitted to entry; but rags from foreign ports shipped through Canada shall not be admitted to entry, unless they are accompanied by a certificate of a United States consul or medical officer of the United States that they have been disinfected in accordance with the United States quarantine regulations.

Foreign rags, not originating in Canada, but shipped through Canada to ports in the United States, will not be permitted to entry by collectors of customs unless accompanied by the above-named certificate, or until after they have been unbaled and disinfected as required by the United States quarantine regulations.

Approved: O. L. Spaulding, acting secretary.
Walter Wyman,
Supervising Surgeon General M. H. S.

[1]) Die Quarantine Regulations to be observed at foreign ports and at sea sind abgedruckt im Jahrg. 1894 der Veröff. S. 435 ff., die Quarantine Regulations to be observed at ports and on the frontiers of the United States ebendas. S. 455 bis 458.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Liegnitz. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Maßregeln gegen Maul- und Klauenseuche. Vom 31. Mai 1900. (Amtsbl. S. 131.)

Aus Anlaß der wiederholten Einschleppung der Maul- und Klauenseuche in den Regierungsbezirk Liegnitz durch Viehtransporte ordne ich auf Grund des § 20 Abs. 2 und des § 17 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. 1894 S. 409 ff.) in Verbindung mit § 7 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881/18. Juni 1894 (G.-S. 1881 S. 128/1894 S. 115 ff.) für den Umfang des Regierungsbezirks mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten unter Aufhebung der landespolizeilichen Anordnung vom 6. Januar 1898 (A.-Bl. 1898 S. 9)[1]) bis auf Weiteres Folgendes an:

§ 1. Alles von Händlern, Unternehmern oder Privatpersonen auf der Eisenbahn in den Regierungsbezirk Liegnitz eingeführte Klauenvieh (Rindvieh, Schafe, Ziegen, Schweine) darf nicht eher vom Bahnhofe (der Bahnstation) entfernt werden, als es von dem beamteten Thierarzte untersucht und für gesund und unverdächtig befunden worden ist.

Ueber die Zeit des Eintreffens des Viehtransportes auf der Eisenbahnstation hat der Führer dem beamteten Thierarzte mindestens 24 Stunden vorher Mittheilung zu machen.

Ueber den Befund bei der Untersuchung hat der Thierarzt eine Bescheinigung auszustellen.

Eine Untersuchung bei der Einführung ist nicht erforderlich, wenn das Vieh innerhalb der letzten 72 Stunden in den Regierungsbezirken Breslau oder Oppeln auf Grund der Vorschriften zur Bekämpfung der Viehseuchen thierärztlich untersucht und der Transport inzwischen in seinem Bestande nicht verändert worden ist.

§ 2. Auf das von Händlern oder Unternehmern auf Landwegen eingeführte Klauenvieh finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung, mit

[1]) Veröff. 1898 S. 391.

der Maßgabe, daß als Untersuchungsort — sofern nicht vom Kreislandrath als solcher ein anderer Ort bestimmt ist — derjenige Ort gilt, welchen der Transport im Bezirke zuerst berührt.

Vor Beendigung der thierärztlichen Untersuchung und Feststellung der Unverdächtigkeit des Transportes darf kein Thier aus demselben ausgesondert oder in Berührung oder Gemeinschaft mit anderen Thieren gebracht werden. Auch darf vor diesem Zeitpunkt der Transport den Untersuchungsort nicht verlassen.

§ 3. Schweine, welche zu Handelszwecken in den Regierungsbezirk eingeführt oder aus einem Kreise des Bezirks in einen anderen übergeführt werden (Händler-Schweine), dürfen innerhalb des Regierungsbezirks nicht getrieben werden.

Hinsichtlich der Untersuchung dieser Schweine gelten die zur Bekämpfung der Schweineseuchen erlassenen Bestimmungen (siehe nachstehende Anordnung S. 132) mit der Maßgabe, daß sich die Untersuchung auch auf die Maul- und Klauenseuche zu erstrecken hat.

§ 4. Bei der Einfuhr von Rindvieh (auf der Eisenbahn sowohl wie auf dem Landwege) sind polizeilich beglaubigte Ursprungszeugnisse vorzulegen, in denen neben der Angabe der Stückzahl der Thiere der Nachweis geführt ist, daß dieselben aus Ortschaften stammen, die mindestens seit 14 Tagen seuchenfrei sind.

§ 5. Auf Viehtransporte, welche zur unmittelbaren Schlachtung auf Wagen oder mit der Eisenbahn eingeführt und unter polizeilicher Kontrole in ein öffentliches Schlachthaus geleitet werden, finden vorstehende Anordnungen keine Anwendung.

§ 6. Falls das eingeführte Klauenvieh mehrere Tage zum Verkauf gestellt wird, ist die Untersuchung durch den beamteten Thierarzt am 3. und 6. Tage nach der Einfuhr bezw. nach der ersten Untersuchung zu wiederholen.

Ueber die vorgenommenen Untersuchungen hat der Thierarzt eine Bescheinigung auszustellen.

§ 7. Sobald bei der thierärztlichen Untersuchung unter einem Viehtransporte auch nur ein mit der Seuche behaftetes oder derselben verdächtiges Thier gefunden wird, ist der ganze Transport anzuhalten und in geeigneten Räumen unter polizeiliche Beobachtung zu stellen. Mangelt es an solchen Räumen, so ist eine Weiterbeförderung solcher Transporte nur unter den im § 66 der B.-R.-I. vom 27. Juni 1895 vorgeschriebenen Voraussetzungen und Bedingungen zulässig.

§ 8. Die Kosten der thierärztlichen Untersuchung des von Händlern und Unternehmern eingeführten Klauenviehs haben die Händler und Unternehmer zu tragen; die Kosten der Untersuchung des von Privatpersonen eingeführten Klauenviehs trägt die Staatskasse.

§ 9. Das bei einem Viehmarkt nicht auf den Markt aufgetriebene, sondern in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten zum Verkauf gestellte Vieh darf nicht eher verkauft werden, als es von dem beamteten Thierarzt untersucht und für völlig unverdächtig befunden worden ist. Wird das Vieh mehrere Tage vor dem Viehmarkt zum Verkauf aufgestellt, so ist die thierärztliche Untersuchung am 3. und 6. Tage nach der ersten Untersuchung zu wiederholen. Ueber die vorgenommene Untersuchung hat der beamtete Thierarzt eine Bescheinigung auszustellen. Die Kosten der thierärztlichen Untersuchung hat der Unternehmer zu tragen.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften in § 66 des Reichs-Viehseuchen-Gesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.

§ 11. Vorstehende Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungs-Amtsblatt in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

(Fortsetzung auf S. 715).

Thierseuchen.

Eine neue Schafkrankheit in Neu-Süd-Wales.

Der Sydney'er Daily Telegraph vom 11. Mai d. J. meldet eine in dem Distrikte Narrabri im Norden der Kolonie Neu-Süd-Wales jüngst aufgetretene, bis dahin unbekannt gewesene Krantheit der Schafe, welche staggers oder shivers, d. i. Taumel- oder Schüttelkrankheit, genannt wird. Eine endgiltige Diagnose der Krankheit ist noch nicht gelungen.

Stand der Thierseuchen in Frankreich im 1. Vierteljahr 1900.[1]

(Nach den Bulletins sanitaires du ministère de l'agriculture, service des épizooties.)

1. Lungenseuche.

Betroffene Regionen und Departements.	Zahl d. betroff. Gemeinden und geschlachteten Rinder Januar	Februar	März
Norden: Nord, Seine **4** 11, **3** 9, **6** 8, Seine-et-Marne . . .	5 12	[2]**3** [2]9	8 11
Süd-Westen: Gironde, Gers, Basses-Pyrénées **12** 27, **13** 32, **5** 13, Haute-Garonne . . .	**14** 33	**14** 33	**7** 19
Süden: Var	— —	**1** 1	**1** 1
Frankreich	**19** 45	[2]**18**[2]43	**16** 31
Geimpft wurden Rinder	198	121	109

Anmerkung: Die fettgedruckten Zahlen beziehen sich auf die betroffenen Gemeinden.

2. Milzbrand.

Betroffene Regionen und Departements.	Zahl der betroffenen Ställe 2c. Januar	Februar	März
Norden: Nord, Oise, Eure-et-Loir, Seine-et-Oise, Seine-et-Marne	6	5	2
Nord-Westen: Ille-et-Vilaine, Calvados, Sarthe.	1	1	6
Nord-Osten: Ardennes, Marne, Meuse, Meurthe-et-Moselle, Aube, Haute-Marne, Vosges	5	6	5
Westen: Loire-Inférieure, Vendée, Deux-Sèvres, Charente-Inférieure, Charente . .	2	1	3
Centrum: Yonne, Cher, Nièvre	4	—	—
Osten: Haute-Saône, Doubs, Jura, Ain, Savoie	—	3	4
Centrales Hochland: Puy-de-Dôme, Haute-Loire, Lot. .	2	2	—
Süd-Westen: Gironde, Dordogne, Gers, Basses-Pyrénées, Hautes-Pyrénées, Haute-Garonne	5	4	9
Süden: Ardèche, Aude, Gard, Var	2	—	2
Frankreich	27	22	31

[1]) Vgl. S. 380. — [2]) Außerdem 1 Fall im Schlachthause von Douai.

3. Rotz und Wurm.

Betroffene Regionen und Departements.	Zahl der verseuchten Ställe		
	Januar	Februar	März
Norden: Nord, Pas-de-Calais, Seine-Inférieure, Seine . .	9	17	16
Nord-Westen: Finistère, Morbihan, Ille-et-Vilaine, Mayenne, Calvados, Sarthe .	2	2	6
Nord-Osten: Vosges	1	—	—
Westen: Loire-Inférieure, Maine-et-Loire, Vendée, Charente-Inférieure, Charente . . .	8	10	13
Centrum: Loiret, Yonne, Indre	—	1	4
Osten: Saône-et-Loir, Loire, Ain, Haute-Savoie, Isère .	5	3	8
Centrales Hochland: Puy-de-Dôme, Corrèze, Cantal, Haute-Loire, Lot, Aveyron, Tarn	4	3	6
Süd-Westen: Gironde, Lot-et-Garonne, Gers, Basses-Pyrénées, Haute-Garonne .	3	6	5
Süden: Ardèche, Hérault, Gard, Var, Bouches-du-Rhône. .	4	6	5
Algier: Alger, Oran, Constantine	22	16	6
Frankreich	58	64	69
Getödtet wurden Pferde . .	114	168	122

4. Tollwuth.

Betroffene Regionen und Departements.	Zahl der angemeldeten tollen Hunde		
	Januar	Februar	März
Norden: Nord, Pas-de-Calais, Somme, Seine-Inférieure, Aisne, Eure-et-Loir, Seine-et-Oise, Seine, Seine-et-Marne	57	69	85
Nord-Westen: Côtes-du-Nord, Morbihan, Mayenne, Calvados, Orne, Sarthe	5	4	17
Nord-Osten: Marne, Vosges .	—	1	1
Westen: Loire-Inférieure, Maine-et-Loire, Vendée, Deux-Sèvres, Charente	4	3	14
Centrum: Loiret, Nièvre . . .	—	2	—
Osten: Doubs, Loire, Rhône, Ain	48	53	72
Centrales Hochland: Puy-de-Dôme, Cantal, Haute-Loire, Lot, Tarn	12	16	10
Süd-Westen: Gironde, Dordogne, Landes, Lot-et-Garonne, Tarn-et-Garonne, Gers, Basses-Pyrénées, Hautes-Pyrénées, Haute-Garonne, Ariège	16	20	24
Süden: Ardèche, Pyrénées-Orientales, Hérault, Gard, Vaucluse, Bouches-du-Rhône, Var, Alpes-Maritimes	28	33	33
Algier: Alger, Oran, Constantine	18	29	48
Frankreich	188	230	304

Die wuthkranken Hunde vertheilen sich auf 96, 116, 142 Gemeinden in 35, 36, 38 Departements.

5. Maul- und Klauenseuche.

Betroffene Regionen und Departements.	Zahl der betroffenen Gemeinden		
	Januar	Februar	März
Norden: Nord, Pas-de-Calais, Somme, Seine-Inférieure, Oise, Eure, Eure-et-Loir, Seine-et-Oise, Seine, Seine-et-Marne	191	180	282
Nord-Westen: Ille-et-Vilaine Manche, Mayenne, Calvados, Orne, Sarthe	5	6	62
Nord-Osten: Ardennes, Marne, Meuse, Meurthe-et-Moselle, Aube, Haute-Marne, Vosges	79	85	85
Westen: Loire-Inférieure, Maine-et-Loire, Indre-et-Loire, Vendée, Deux-Sèvres, Vienne, Charente-Inférieure, Charente	1	8	144
Centrum: Loir-et-Cher, Loiret, Yonne, Indre, Cher, Nièvre, Allier	121	87	43
Osten: Haute-Saône, Haut-Rhin (Belfort), Côte-d'Or, Doubs, Saône-et-Loire, Jura, Loire, Rhône, Ain, Haute-Savoie, Savoie, Isère . . .	140	97	52
Centrales Hochland: Haute-Vienne, Creuse, Puy-de-Dôme, Haute-Loire, Aveyron, Lozère, Tarn	96	33	41
Süd-Westen: Gironde, Dordogne, Tarne-et-Garonne, Basses-Pyrénées, Hautes-Pyrénées, Haute-Garonne, Ariège	72	48	25
Süden: Ardèche, Drôme, Hautes-Alpes, Aude, Hérault, Gard, Vaucluse, Basses-Alpes, Bouches-du-Rhône, Var, Alpes-Maritimes . . .	23	20	19
Algier: Alger, Oran, Constantine	1	5	21
Frankreich	729	569	774

Die Schafpocken herrschten im Januar in 40, im Februar in 75, im März in 19 Heerden von 8, 7, 2 Departements (Haute-Garonne, Pyrénées-Orientales, Aude, Hérault, Gard, Vaucluse, Bouches-du-Rhône, Var, Alger, Oran, Constantine).

Die Schafräude ist festgestellt im Januar in 14 Heerden der Departements Sarthe, Meuse, Maine-et Loire, Vendée, Charente-Inférieure, Puy-de-Dôme, Aude; im Februar in 18 Heerden der Departements Eure, Sarthe, Indre-et-Loire, Charente-Inférieure, Charente, Loiret, Aude, Alger, Constantine; im März in 27 Heerden der Departements Oise, Manche, Marne, Aube, Indre-et-Loire, Vendée, Vienne, Charente-Inférieure, Corrèze, Pyrénées-Orientales, Aude, Oran.

Der Rauschbrand ist aufgetreten im Januar in 67 Ställen von 27 Departements, im Februar in 52 von 27, im März in 72 von 28.

Der Rothlauf der Schweine wurde in 8, 9, 9 Departements beobachtet.

Die ansteckende Lungen- und Darmentzündung der Schweine ist aufgetreten in 27, 16, 12 Beständen von 8, 10, 6 Departements.

Desgleichen. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Maßregeln gegen Schweineseuchen. Vom 31. Mai 1900. (Ebd. S. 132.)

Mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten werden für den Umfang des Regierungsbezirks Liegnitz zur Bekämpfung der bei den Schweinen auftretenden Seuchen (Schweineseuche, Schweinepest und Rothlauf) auf Grund der §§ 19—22 und 26—29a des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. 1894 S 405 ff.) in Verbindung mit der Verordnung des Herrn Reichskanzlers, betr. die Anzeigepflicht für die bezeichneten Seuchen vom 2. April 1894 (A.-Bl. 1894 S. 115) und § 1 der Bundesraths-Instruktion zur Ausführung des Reichs-Viehseuchen-Gesetzes vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. 1895 S. 357 ff.) unter Aufhebung der landespolizeilichen Anordnung vom 5. Januar 1898 (A.-Bl. 1898 S. 7)[1]) folgende Maßregeln angeordnet.

§ 1. Anzeige.

Die zufolge der bezeichneten Verordnung des Herrn Reichskanzlers — und zwar gemäß § 9 und § 65 Ziff. 2 des Reichs-Viehseuchen-Gesetzes sofort — innerhalb längstens 24 Stunden zu erstattenden Anzeigen über den Ausbruch einer der erwähnten Seuchen oder über das Auftreten verdächtiger Erscheinungen unter einem Viehbestande (§ 9 des Reichs-Viehseuchen-Gesetzes) sind auf dem platten Lande an den Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher zu machen und von diesem, sofern er nicht zugleich die örtliche Polizei verwaltet, unverzüglich der Ortspolizeibehörde zu übermitteln.

In den Stadtgemeinden sind die Anzeigen unmittelbar der Polizei-Verwaltung zu machen.

§ 2. Ermittelung des Seuchenausbruchs.

Die Ortspolizeibehörden haben auf die eingehende Anzeige — oder auch ohne solche Anzeige beim Vorliegen eines Seuchenverdachts — sofort den beamteten Thierarzt oder den etwa sonst von dem Landrath beauftragten Thierarzt zur Feststellung des Seuchenausbruchs zuzuziehen und dem Landrath von dem ertheilten Auftrag Abschrift zugehen zu lassen.

Der Zuziehung des Thierarztes bedarf es nicht zur Feststellung von weiteren Seuchenfällen in Ortschaften, in denen durch Gutachten des beamteten oder des von dem Landrath beauftragten Thierarztes der Ausbruch der betreffenden Seuche bereits festgestellt ist. Die Zuziehung des Thierarztes ist aber zulässig, sobald Zweifel über die Natur der späteren Krankheitsfälle bestehen.

In den Fällen, in welchen die Zuziehung des beamteten oder des vom Landrath beauftragten Thierarztes nicht erfolgt, hat die Polizeibehörde den beamteten Thierarzt von ihren Anordnungen sofort in Kenntniß zu setzen.[2])

§ 3. Anordnung der Schutzmaßregeln zur Bekämpfung der Seuchen.

Ist der Ausbruch einer der erwähnten Schweineseuchen nach dem thierärztlichen Gutachten festgestellt oder ist der Verdacht des Seuchenausbruchs begründet, so sind die in den nachfolgenden Paragraphen aufgeführten Maßnahmen im Allgemeinen seitens der Ortspolizeibehörde oder, wo dies ausdrücklich vorgeschrieben ist, durch den Königlichen Landrath unter Hinweis auf die Strafvorschriften in § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes zur Bekämpfung der Seuche unverzüglich zu treffen.

§ 4. Bekanntmachung des Seuchenausbruchs.

Der erstmalige Ausbruch einer Seuche in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft ist in ortsüblicher Weise und im Kreisblatt öffentlich bekannt zu machen.

Am Haupteingangsthor eines jeden Seuchengehöftes ist eine Tafel mit dem Namen der betreffenden Seuche anzubringen.

§ 5. Stallsperre.

Die gesunden Schweine des verseuchten Bestandes eines Gehöftes sind von den seuchekranken und seucheverdächtigen Schweinen, soweit möglich, sofort zu trennen; die seuchekranken und seucheverdächtigen Schweine sind der Stallsperre zu unterwerfen.[1])

§ 6. Gehöftssperre.

Die ansteckungsverdächtigen, d. h. diejenigen Schweine, welche mit seuchekranken oder seucheverdächtigen Thieren in demselben Stalle gestanden haben oder sonst in nachweisliche Berührung gekommen sind, aber noch keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, unterliegen der Gehöftssperre.

Verendet ein der Stall- oder der Gehöftssperre unterworfenes Schwein oder wird es geschlachtet, so ist hiervon der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

§ 7. Orts- und Gebietssperre. Verbot des gemeinschaftlichen Austriebs zur Weide und Verbot des Durchtriebs durch gesperrte Gebiete.

Gewinnt die Seuche in einer Ortschaft eine größere Verbreitung, so ist je nach den Umständen gänzliche oder theilweise Ortssperre vorzuschreiben. Außerdem ist das gemeinschaftliche Austreiben von Schweinen aus mehreren Gehöften zur Weide zu verbieten.

Greift die Seuche auch auf umliegende Ortschaften über, so ist durch den Königlichen Landrath die Sperre über das verseuchte (ohne Rücksicht auf Feldmarkgrenzen zu bestimmende, thunlichst eng zu bemessende) Gebiet zu verhängen.

Für gesperrte Ortstheile, Orte oder Gebiete ist der Durchtrieb und die Ausführung von Schweinen verboten.

§ 8. Verbot des Zutritts von Personen zu kranken oder verdächtgen Schweinen.

Der Zutritt zu seuchekranken oder verdächtigen Schweinen ist unbefugten Personen verboten.

§ 9. Verbot der Schweinemärkte.

In verseuchten Orten und deren Umgebung ist die Abhaltung von Schweinemärkten, sowie der Auftrieb von Schweinen auf Wochenmärkten verboten. Das Verbot ist im einzelnen Falle durch den Königlichen Landrath bekannt zu machen.

§ 10. Verbot des Treibens von Schweinen über die Feldmarkgrenzen.

In verseuchten Gegenden ist das Treiben von Schweinen über die Grenzen der Feldmark verboten.

Die Abgrenzung der verseuchten Gegend erfolgt im einzelnen Falle durch den Königlichen Landrath mittelst namentlicher Bezeichnung und öffentlicher Bekanntgabe der betreffenden Ortschaften oder Amtsbezirke.

§ 11. Ausführung von Schweinen zum Schlachten.

Die Ausführung von fetten, gesunden Schweinen zum Schlachten ist aus gesperrten Räumen (Ställen, Gehöften, Ortschaften, Gebieten) nur mit schriftlicher ortspolizeilicher Erlaubniß und unter der Bedingung gestattet, daß die Beförderung auf Wagen oder auf der Eisenbahn erfolgt.

§ 12. Beschränkungen im Transport der Händlerschweine.

I. Schweine, welche zu Handelszwecken in den Regierungsbezirk Liegnitz eingeführt oder aus einem Kreise des Bezirks in einen anderen über- oder zurückgeführt werden (Händlerschweine), dürfen innerhalb des Regierungsbezirks nicht getrieben werden.

---

[1]) Veröff. 1898 S. 356.

[2]) Anmerkung. Eine Ortschaft gilt als nicht mehr verseucht, sobald gemäß § 20 das Erlöschen der Seuche öffentlich bekannt gemacht worden ist. Alsdann ist also wieder nach der Vorschrift in Absatz 1 des § 2 zu verfahren.

[1]) Anmerkung. Vgl. § 6 Abs. 2.

II. Personen, welche Schweine zu Handelszwecken in den Regierungsbezirk Liegnitz einführen oder aus einem Kreise des Bezirks in einen anderen über- oder zurückführen, sind — vorbehaltlich der unter Ziffer III bezeichneten Ausnahmen — verpflichtet, alsbald nach dem Ueberschreiten der Bezirks- bezw. Kreisgrenze die Schweine durch den beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen.

III. a) Bei Transporten, welche auf der Eisenbahn in den diesseitigen Bezirk aus den Regierungsbezirken Breslau und Oppeln eingeführt worden und dort durch einen beamteten Thierarzt innerhalb der letzten 72 Stunden untersucht sind, hat die diesseitige thierärztliche Untersuchung nur zu erfolgen, wenn der Transport inzwischen in seinem Bestande verändert worden ist.

b) Bei Transporten, welche die Bezirksgrenze auf dem Landwege aus dem Regierungsbezirk Breslau überschreiten und dort durch einen beamteten Thierarzt bereits untersucht sind, braucht die Untersuchung im diesseitigen Bezirk erst innerhalb 72 Stunden nach erfolgter dortseitiger Untersuchung wiederholt zu werden.

Zwecks Kontrole, ob eine Veränderung im Bestande seit der letzten Untersuchung stattgefunden hat, haben die Führer der aus dem Regierungsbezirk Breslau in den Regierungsbezirk Liegnitz auf dem Landwege eingeführten Schweinetransporte nach Ueberschreiten der Bezirksgrenze das Kontrolbuch alsbald der Ortsbehörde derjenigen Ortschaft vorzulegen, welche der Transport im Bezirk zuerst berührt. Die Ortsbehörde hat einen entsprechenden Vermerk in das Kontrolbuch einzutragen.

c) Bei Transporten durch mehrere Kreise des diesseitigen Bezirks braucht die Untersuchung stets erst innerhalb 72 Stunden nach erfolgter Untersuchung wiederholt zu werden.

IV. Die Untersuchung (Ziffer II) hat grundsätzlich am ersten Ort des Bezirks oder Kreises, welchen der Transport berührt, stattzufinden; bei Bahntransporten ist Untersuchungsort die Ausladestation.

Abweichungen von vorstehender Bestimmung können aus besonderen Gründen vom Landrath des Kreises, in welchem die Untersuchung hiernach vorgenommen werden müßte, zugelassen werden.

V. Die Landräthe der Grenzkreise des Bezirkes (ausgenommen die an den Bezirk Breslau grenzenden Kreise) sind ermächtigt, für die Einfuhr aus diesen Bezirken bestimmte Einbruchsorte festzusetzen.

Diese Einbruchsorte werden im Kreisblatt und Regierungs-Amtsblatt öffentlich bekannt gegeben, ebenso die regelmäßigen Untersuchungstage oder -zeiten. Die bei Erlaß dieser Anordnung bereits festgesetzten Einbruchsorte und Untersuchungszeiten für die an den Regierungsbezirk Posen und Frankfurt a. O. grenzenden Kreise bleiben, vorbehaltlich etwaiger Abänderungen, für die Folgezeit bestehen.

Der beamtete Thierarzt ist nur dann verpflichtet, zu den festgesetzten Untersuchungszeiten oder -tagen am Einbruchsorte zu erscheinen, wenn ihm ein Transport behufs Untersuchung rechtzeitig angemeldet ist. Als rechtzeitige Anmeldung gilt in diesem Falle eine solche, welche sich mindestens 12 Stunden vor der festgesetzten Untersuchungszeit in den Händen des beamteten Thierarztes befindet.

VI. Vor Beendigung der thierärztlichen Untersuchung und Feststellung der Unverdächtigkeit des Transportes darf kein Schwein aus demselben ausgesondert oder in Berührung oder Gemeinschaft mit anderen Thieren gebracht werden.

Ebensowenig darf vor diesem Zeitpunkt der Transport den Untersuchungsort verlassen.

VII. Die Transportführer (Händler, Wagenführer u. s. w.) haben ein Kontrolbuch nach dem beigedruckten Muster (Anhang A) bei sich zu führen, in welches der Name und Wohnort des Besitzers, des Begleiters und des Erwerbers der Schweine, die Zahl und der Ursprungsort der eingeführten, der durch Verkauf oder Tausch veräußerten, der durch Kauf oder Tausch erworbenen und der gefallenen Schweine einzutragen ist.

Die Eintragungen in das Kontrolbuch seitens der Transportführer sind mit Tinte oder Tintenstift zu bewirken; Zahlen sind in Buchstaben anzugeben. Das Kontrolbuch ist während eines Vierteljahres von der letzten Eintragung ab so aufzubewahren, daß es der Ortspolizeibehörde, dem beamteten Thierarzt und den Exekutivbeamten auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden kann.

VIII. Das Kontrolbuch ist dem beamteten Thierarzte vor der Untersuchung, sowie der Ortsbehörde jedes Ortes, in welchem Schweine verkauft worden sind, oder wo der Transportführer mit dem Transport übernachtet, vorzulegen; findet kein Uebernachten statt, so ist das Kontrolbuch am Morgen der Ortsbehörde des Ortes vorzulegen, in welchem der Tageshandel begonnen wird. Auf Verlangen ist außerdem jederzeit das Kontrolbuch vom Transportführer dem beamteten Thierarzt, den Ortsbehörden der berührten Orte, den Ortspolizeibehörden und den Gendarmen vorzulegen.

Die Ortsbehörde hat die Angabe der Zahl und des Ursprungsortes der Schweine zu prüfen und hierüber einen Vermerk in das Kontrolbuch einzutragen. Der Thierarzt hat in das Kontrolbuch eine Bescheinigung über den Untersuchungsbefund, sowie über Tag und Stunde der Untersuchung einzutragen. Die Bescheinigungen der beamteten Thierärzte haben Giltigkeit auf 3 Tage (72 Stunden). Falls die eingeführten Schweine länger als 3 Tage zum Verkauf gestellt werden, ist die thierärztliche Untersuchung von 3 zu 3 Tagen zu wiederholen.

IX. Wird bei der thierärztlichen Untersuchung eine Seuche oder der Verdacht einer solchen unter dem Transport festgestellt, so ist letzterer alsbald unter Stall- bezw. Gehöftssperre zu stellen (§§ 5, 6). Dieser Maßnahme bleiben die sämmtlichen Schweine des Transports solange unterworfen, bis die Seuche oder der Seuchenverdacht erloschen und alle Gefahr einer Weiterverbreitung derselben beseitigt ist.

Mangelt es an solchen Räumen, so ist eine Weiterbeförderung solcher Transporte nur unter den im § 66 der Bundesraths-Instruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 vorgeschriebenen Voraussetzungen und Bedingungen zulässig.

X. Verendet ein Schwein auf dem Transport, so ist unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen und durch diese der beamtete Thierarzt zur Feststellung der Todesursache auf Staatskosten zuzuziehen.

Bevor diese Feststellung stattgefunden hat, darf kein Schwein aus dem Transport ausgesondert oder in Berührung oder Gemeinschaft mit anderen Thieren gebracht werden. Ebensowenig darf vor dieser Feststellung der Transport selbst weitergeführt werden. Nur wenn geeignete Räumlichkeiten zur Unterbringung der Thiere nicht vorhanden sind, darf der Transport noch bis zur nächsten Ortschaft, in welcher sich solche Räumlichkeiten befinden, fortgesetzt werden.

Wird als Todesursache eine Seuche festgestellt, so greifen die unter Ziffer IX erwähnten Maßnahmen Platz.

XI. Die Kosten der Untersuchung der Schweinetransporte durch den beamteten Thierarzt hat der Transportunternehmer zu tragen.

XII. Auf Schweine, welche zur unmittelbaren Schlachtung auf Wagen oder mit der Eisenbahn eingeführt und unter polizeilicher Kontrole in ein öffentliches Schlachthaus geleitet werden, finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung.

§ 13. Desinfektion der Händlerfuhrwerke.

Das gewerbsmäßig zur Beförderung von Schweinen benutzte Fuhrwerk ist nach jedesmaligem Gebrauch, d. i. nach beendeter Ausladung eines Schweinetransportes, mit Seifenlauge gründlich zu waschen und mit Kalkmilch zu bestreichen. Das auf dem Fuhrwerk befindliche Stroh ist zu verbrennen oder zu vergraben. Eine andere Art der Beseitigung insbesondere die Verwendung des Strohes zu Dungzwecken oder das Bringen desselben

auf die Düngerstätte ist nur zulässig, nachdem das Stroh mit Kalkmilch vollständig durchtränkt ist. Die zur Verwendung gelangende Kalkmilch ist in der Weise herzustellen, daß ein Theil (zerkleinerter reiner gebrannter Kalk, sog. Fettkalk) mit vier Theilen Wasser gemischt wird. Die Mischung ist vor dem Gebrauch umzurühren.

§ 14. Führung eines Kontrolbuchs durch die Inhaber von Räumen, in welchen Händlerschweine eingestellt werden.

Die Inhaber von Stallungen oder Räumlichkeiten, in welche die den Schweinehandel im Umherziehen betreibenden Personen Schweine einstellen, sind verpflichtet, ein Buch zu führen, welches folgende Angaben enthält:

1. laufende Nummer, und
2. Tag des Eintreffens des Schweinetransports,
3. Zahl der Schweine und Herkunftsort derselben,
4. Name und Wohnort des Besitzers bezw. Führers der Schweine.
5. Tag und Ergebniß der Untersuchung der Schweine durch den beamteten Thierarzt oder seinen Vertreter,
6. Tag und Ergebniß der Besichtigung der Ställe durch die zuständige Polizeibehörde bezw. den beamteten Thierarzt.

Die Eintragungen zu 1 bis einschl. 4 sind von den Inhabern der Stallungen, die zu 5 und 6 von den revidirenden Beamten vorzunehmen.

§ 15. Desinfektion der im § 14 bezeichneten Räume, sowie der Untersuchungsstätten.

Die Inhaber der unter § 14 bezeichneten Räumlichkeiten haben sofort nach jedem Abtrieb von Schweinen eine gründliche Reinigung und Desinfektion jener Räume und der sämmtlichen in denselben befindlichen Stallgeräthe herbeizuführen. Zu diesem Zwecke sind zunächst die Exkremente und die Streu aus dem Stalle ꝛc. zu entfernen, der Fußboden desselben ausgiebig mit Kalkmilch zu übergießen und die Wände bis zu einer Höhe von 1,5 Metern über dem Fußboden, die Futtertröge und Stallgeräthe mit Kalkmilch zu bestreichen.

Für die unschädliche Beseitigung der Exkremente und der Streu ist bei ihrer Entfernung aus dem Stalle sowie bei ihrer Verwendung als Dünger Sorge zu tragen. Soweit die Exkremente und die Streu nicht verbrannt oder vergraben werden, sind sie vor ihrer Beseitigung mit Kalkmilch zu durchtränken.

Die Standplätze der Schweine vor den Wirthshäusern, sowie die sonstigen Untersuchungsstätten sind nach jedesmaliger Benutzung zu reinigen und mit Kalkmilch zu übergießen.

Desgleichen sind die bei der Untersuchung benutzten Schweinebuchten nach jedesmaliger Benutzung zu reinigen und mit Kalkmilch zu überstreichen. Hinsichtlich der Beseitigung der Exkremente und der Streu gilt die Bestimmung des Abs. 2 dieses Paragraphen.

Verpflichtet zur Reinigung und Desinfektion der Untersuchungsstätten und der Schweinebuchten sind, soweit sie sich im Privatbesitz befinden, die Inhaber derselben, im Uebrigen die zur Tragung der Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung verpflichteten Ortsbezirke.

Den beamteten Thierärzten liegt es ob, die Reinigung und Desinfektion der Untersuchungsstätten und Schweinebuchten alsbald nach ihrer Benutzung zu überwachen.

Die zur Verwendung gelangende Kalkmilch ist in der in § 13 angegebenen Weise herzustellen.

§ 16. Zulässigkeit der Schlachtung kranker oder verdächtiger Schweine.

Die Abschlachtung aller seuchekranken oder verdächtigen Schweine, auch derjenigen, welche auf dem Transport seuchekrank oder verdächtig befunden worden sind, ist gestattet.

Die Abschlachtung darf jedoch nur auf dem Seuchengehöft selbst bezw. auf dem Gehöft, in welchem die auf dem Transport seuchekrank oder verdächtig befundenen Thiere zwecks Durchführung der Stall- oder Gehöftssperre eingestellt worden sind, erfolgen. Hierbei ist jede Berührung von Fleisch- oder Abfallstoffen der geschlachteten Thiere mit gesunden Schweinen zu vermeiden.

Fleisch oder Abfälle von geschlachteten seuchekranken Schweinen dürfen aus dem Seuchengehöft nur ausnahmsweise und in undurchlässigen Behältern mit schriftlicher ortspolizeilicher Genehmigung zum Zwecke der unschädlichen Beseitigung oder zum Abkochen unter polizeilicher Aufsicht entfernt werden.

§ 17. Verwendbarkeit und unschädliche Beseitigung gefallener Thiere.

Die Verwendung des durch Ausschmelzen oder Auskochen gewonnenen Fettes gefallener seuchekranker oder seucheverdächtiger Schweine für technische Zwecke, sowie die freie Verwerthung der durch die chemische Verarbeitung derselben gewonnenen Erzeugnisse ist zu gestatten.

Die nicht verwendbaren Körpertheile solcher Schweine sind zu verbrennen oder auf chemischem Wege oder durch Vergraben — in mindestens 1 m Tiefe — nach vorherigem Begießen mit roher Karbolsäure oder mit Chlorkalkmilch unschädlich zu beseitigen.

§ 18. Desinfektion der durch Abgänge oder Abfälle erkrankter oder gefallener Thiere verunreinigten Räumlichkeiten ꝛc.

Die durch Abgänge oder Abfälle an der Schweineseuche, Schweinepest oder am Rothlauf erkrankter oder gefallener Schweine verunreinigten Fußböden, Stallwände, Stände, Krippen, Tröge u. s. w., desgleichen die Stallgeräthschaften und die zur Beförderung der Thierkörper benutzten Gegenstände müssen ohne Verzug nach dem Erlöschen der Seuche nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Aufsicht von Ansteckungsstoffen gereinigt und desinfizirt werden.

Die Ortspolizeibehörde hat den Eigenthümer der Räume anzuhalten, die zu diesem Zwecke erforderlichen Arbeiten ohne Verzug nach dem Erlöschen der Seuche ausführen zu lassen. Ueber die zweckentsprechend erfolgte Ausführung der Arbeiten hat der beamtete Thierarzt oder sein Vertreter für die Ortspolizeibehörde eine Bescheinigung auszustellen.

Die Zerstörung der Ansteckungsstoffe (Desinfektion) ist nach Maßgabe der als Anhang B beigegebenen „Anweisung“ auszuführen.

§ 19. Aufhebung und Schutzmaßregeln.

Die bezeichneten Seuchen gelten als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn in dem Gehöfte oder der Ortschaft, für welche die Schutzmaßregeln angeordnet wurden, die erkrankten Thiere sämmtlich gefallen oder geschlachtet oder ausgeführt oder genesen sind, und wenn

1. an der Rothlaufseuche innerhalb 8 Tagen,
2. an der Schweineseuche oder Schweinepest innerhalb 20 Tagen

kein neuer Erkrankungs- oder Verdachtsfall vorgekommen und wenn laut Bescheinigung (§ 18 Abs. 3) in allen Fällen die vorschriftsmäßige Zerstörung der Ansteckungsstoffe (Desinfektion) ausgeführt ist.

§ 20. Bekanntmachung des Erlöschens der Seuche.

Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erlöschen der betreffenden Seuche in gleicher Weise wie ihr Ausbruch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 21. Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Schutzmaßregeln unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften in § 66, Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.

§ 22. Vorstehende Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungs-Amtsblatt in Kraft.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Anhang A, betr. Kontrolbuch, stimmt im Wortlaute überein mit Anlage A der landespolizeilichen Anordnung, betr. die Bekämpfung der Schweineseuchen im Reg.-Bez. Posen vom 22. Juli 1895 (Veröff. 1896 S. 501), nur ist dem Worte „Thierarztes" in Anhang A die Fußnote beigefügt: „Ort, Tag und Stunde der Untersuchung sind anzugeben".

Anhang B, betr. Anweisung zur Reinigung und zur Zerstörung der Ansteckungsstoffe (Desinfektionsverfahren) bei den Schweineseuchen, stimmt ebenfalls im Wortlaute überein mit Anhang B a. a. O., jedoch mit folgenden Abweichungen:

In I. Ziffer 3 heißt es statt:

„Kalkmilch. Ein Raumtheil frisch gelöschter u. s. w. bis angerührt". „Kalkmilch (vgl. §§ 13, 15). Ein Liter zerkleinerter, reiner, gebrannter Kalk (sogenannter Fettkalk) wird mit 4 Litern Wasser gemischt. — Zu diesem Zwecke gießt man $^{3}/_{4}$ Liter Wasser in das zum Mischen bestimmte Gefäß und legt den Kalk hinein. Nachdem der Kalk das Wasser aufgesogen hat, wird er unter allmählichem Aufgießen des noch übrigen Wassers zu Kalkmilch verrührt. Dieselbe ist nur frisch bereitet anzuwenden oder in einem dicht verschlossenen Gefäß aufzubewahren und vor dem Gebrauch umzuschütteln."

In II, Ziffer 1, ist statt „§ 15" „§ 17" gesetzt.

In Ziffer 2 b ist hinter dem Abs. 1 nachstehender Satz zusammen mit den beiden Schlußsätzen zu 2 b, Abs. 1 a. a. O., als Abs. 2 eingeschaltet:

„Die abgegrabene Erde ist in jedem Falle in derselben Art und Weise wie die Kadaver zu vergraben (§ 17)."

In b, Abs. 3 (Abschn. 2 a. a. O.) heißt es am Schluß:

„Der Inhalt der Jauchegruben ist durch Zusatz ausreichender Mengen von Kalk zu desinfiziren."

In 2 c ist hinter den Worten „Bretterverschläge werden" und in 2 d, Abs. 2 hinter den Worten „Eisentheile sind" jedesmal eingeschaltet: „nachdem sie durch gründliches Abkratzen von den anhaftenden Schmutztheilen befreit sind".

In Ziffer 3 ist statt der Worte „das Schuhwerk ist mit Wasser abzubürsten" gesetzt „und desinfiziren".

Desgleichen. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Maßregeln gegen Maul- und Klauenseuche und gegen Schweineseuchen. Vom 31. Mai 1900. (Ebd. S. 138.)

In Ergänzung der landespolizeilichen Anordnungen vom 31. Mai 1900 (s. vorstehend S. 131 und 132) ordne ich, zufolge Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, auf Grund der §§ 19 und 20 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 für den Umfang des Regierungsbezirkes Liegnitz in Bezug auf die aus dem Regierungsbezirk Posen zu Handelszwecken zur Einfuhr gelangenden Schweine an, was folgt:

§ 1. Schweine dürfen aus dem Regierungsbezirk Posen zu Handelszwecken in den Regierungsbezirk Liegnitz nur eingeführt werden, wenn

1. die Transportführer vorlegen können:
   a) ein von dem zuständigen Gemeinde- oder Gutsvorsteher ausgestelltes Ursprungsattest, in dem neben der Angabe der Stückzahl der Thiere bescheinigt sein muß, daß diese aus Ortschaften stammen, die seit mindestens 14 Tagen seuchenfrei sind;
   b) ein von dem zuständigen beamteten Thierarzt ausgestelltes Gesundheitsattest, aus welchem die Zahl der untersuchten Schweine, Name und Wohnort des Transportunternehmers, Befund, Zeit und Ort der Untersuchung hervorgehen muß; und
2. wenn die Schweine mit einer Farbenstempelung am linken Ohre, die durch den beamteten Thierarzt auf Grund des Gesundheitsbefundes (Nr. 1b) zu erfolgen hat, versehen sind.

Die Ursprungszeugnisse haben eine Gültigkeitsdauer von 8 und die Gesundheitszeugnisse eine solche von 3 Tagen.

§ 2. Bezüglich der Verpflichtung der Transportführer, die zu Handelszwecken in den Regierungsbezirk Liegnitz eingeführten Schweine alsbald nach Ueberschreitung der Bezirksgrenze durch einen beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen, bewendet es bei den Vorschriften im § 12 Nr. II und IV der landespolizeilichen Anordnung vom 31. Mai 1900.

Der beamtete Thierarzt hat die untersuchten Schweine, wenn sie gesund befunden werden, mit einer Farbenstempelung am rechten Ohre zu versehen.

§ 3. Im Uebrigen gelten für die aus der Provinz Posen zu Handelszwecken eingeführten Schweine die Bestimmungen im § 12 Nr. I. V. VI. VII. VIII. X. XI. XII. der landespolizeilichen Anordnung vom 31. Mai 1900 (A.-Bl. S. 132) unverändert, die Bestimmung im § 12 Nr. IX a. a. O. jedoch mit der besonderen Maßgabe, daß die Transporte nicht nur, wenn eine Seuche oder der Verdacht einer solchen, sondern auch dann, wenn die Stückzahl der eingeführten Schweine mit der in den Ursprungs- und Gesundheitsattesten (§ 1 Ziff. 1a, b) angegebenen nicht übereinstimmt, unter Stall- bezw. Gehöftsperre zu stellen und zur Weiterbeförderung nur unter den Voraussetzungen des § 12 Nr. IX Abs. 2 a. a. O. zuzulassen sind.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden gemäß § 66 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 bezw. gemäß § 328 R.-St.-G.-B. bestraft.

§ 5. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Bayern. Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche betr. Vom 26. Juni 1900.

Im Hinblicke auf den weiteren Rückgang der Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen in der Schweiz wird die Bestimmung in Ziff. 1 der Ministerial-Bekanntmachung vom 19. Mai l. Js. (Ges.- und V.-O.-Bl. S. 458)[1]) dahin abgeändert, daß bei der Einfuhr von Zuchtrindern und Zuchtziegen aus der Schweiz von der Bedürfnißfrage im Einzelnen abgesehen und von den Händlern nicht mehr verlangt wird, daß sie an der Grenzeingangsstelle Einzelaufträge von Landwirthen oder Züchtern nachweisen.

Die Bestimmungen in Ziff. 2, 3 und 4 der erwähnten Bekanntmachung bleiben unverändert in Kraft.

K. Staatsministerium des Innern.
Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

Königreich Sachsen. Bekanntmachung, die Einfuhr von Schweinefleisch aus Serbien betr. Vom 22. Juni 1900.

Mit Rücksicht auf die unter den Schweinebeständen Serbiens herrschenden ansteckenden Krankheiten wird bis auf Weiteres auch die Einfuhr von frischem Schweinefleisch, sowie von allen Zubereitungen von Schweinefleisch — mit Ausnahme des gargekochten Schweinefleisches und des ausgeschmolzenen Schweinefettes — aus Serbien nach dem Königreiche Sachsen verboten.

Ministerium des Innern.

---

[1]) Veröff. S. 527.

Württemberg. Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. das Verbot der Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus Serbien. Vom 28. Juni 1900.

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (R.-G.-Bl. von 1894 S. 410), wird die Einfuhr von frischem Schweinefleisch, sowie von allen Zubereitungen von Schweinefleisch, mit Ausnahme des gargekochten Schweinefleisches und des ausgeschmolzenen Schweinefettes aus Serbien verboten.

Dieses Verbot tritt sofort in Kraft.

Pischek.

Elsaß-Lothringen. Verordnung, betr. die Einfuhr und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz. Vom 18. Juni 1900.

Art. 1. Der Artikel 20 Ziffer 2 der Verordnung vom 26. Mai 1899 IV. 4101/III. 6330[1]) (Central- und Bezirks-Amtsbl. A S. 79) erhält folgende Fassung:

„Die Einfuhr und die Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen sind verboten; Ausnahmen können für Landwirthe, Züchter, landwirthschaftliche Vereine oder Händler, welche Zuchtrinder oder Zuchtziegen einführen wollen, dann zugelassen werden, wenn:

a) die Thiere nachweislich bei dem Transport nicht Gebiete passirt haben, in welchen die Maul- und Klauenseuche herrscht, es sei denn, daß die Beförderung innerhalb der Schweiz von der dem Ursprungsort nächstgelegenen Eisenbahnstation in amtlich verschlossenen Waggons unter Vermeidung jeder Umladung, jeder Zuladung von anderem Vieh und jeder Transportverzögerung bis an die Grenze erfolgt ist und

b) die vorzunehmende thierärztliche Untersuchung (Art. 1) zu irgend welchen Bedenken keine Veranlassung giebt."

Art. 2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Die Verordnung vom 20. Mai d. J. IV. 5072/III. 6855 (Central- und Bezirks-Amtsbl. A S. 159) wird hiermit gegenstandslos.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Oesterreich. Böhmen. Die Statthalterei hat zum Zwecke der Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus der an der Landesgrenze gelegenen bayerischen Gemeinde Faßmannsreuth (Amtsbezirk Rehau), der bayerischen Ortschaft Daberg, Gemeinde Furth i. W. (Amtsbez. Cham), die Schließung der Grenzzollämter in Neuhausen und Selberstraße am 12. Juni d. J., Vollmau am 14. Juni d. J. für den Viehverkehr verfügt; sie hat ferner den kleinen Grenzverkehr mit Wiederkäuern und Schweinen entlang des Gebietes der sächsischen Gemeinde Erlbach (Amtsh. Oelsnitz) im Anschluß an das Verbot der Einfuhr der genannten Thiergattungen aus dem Bezirke Oelsnitz nach Böhmen vom 2. September 1899 (Veröff. 1899 S. 890) am 15. Juni d. J. eingestellt. (Anz.-Bl. d. k. k. Eisenb.-Min. S. 348, 355 u. 359.)

Großbritannien. Gemäß Verordnung des Board of Agriculture vom 16. Juni 1900 sind die Verordnungen vom 17. und vom 23. April[2]) 1900, betr. Landung von Vieh im Hafen zu Deptford bezw. Desinfektion der Personen auf den durch Maul- und Klauenseuche betroffenen Seeschiffen, aufgehoben worden.

Rußland. Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Kurland, und zwar in der Umgegend von Mitau und im Tuckumer Kreise aufgetreten ist und sich auch in der Stadt Riga, sowie am Riga'schen Strande gezeigt hat, ist die Einfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus dem Gouvernement Kurland nach Livland bis zum Aufhören der Epidemie nur mittels der Eisenbahn gestattet. Der Austrieb von Vieh aus dem Weichbilde der Stadt Riga auf der Landstraße ist verboten. Während des Herrschens der Seuche in Riga wird der Handel mit Milchvieh, das sich bereits innerhalb der Grenzen der Stadt befindet, auf dem städtischen Viehhofe verboten.

Vereinigte Staaten von Amerika. Rundschreiben, betr. Einfuhrverbot für Rindvieh nach Portoriko und Desinfektion von Rinderhäuten, welche nach Portoriko eingeführt sind. Vom 22. Mai 1900.

In view of the provisions of section 25 of the act of July 24, 1897, section 14 of the act of April 12, 1900, and the proclamation of the President of November 8, 1895, promulgated in Department's circular of November 14, 1895 (T. D. 16 549), the importation into Porto Rico of neat cattle from the other islands of the West Indies, Mexico, and Central and South America, is hereby prohibited, it having been officially determined that contagious and infectious diseases exist among the cattle of the countries and islands above referred to; and the provisions of Department circulars of November 14, 1895 (T. D. 16 549) and January 23, 1899 (T. D. 20 582), are hereby made applicable to Porto Rico.

The following regulations issued by the Secretary of the Treasury on November 22, 1895 (T. D. 16 557), under the aforesaid proclamation of the President, regarding the disinfection of the hides of neat cattle, are made applicable to importations of hides of neat cattle into Porto Rico from the other islands of the West Indies, Europe, Asia, Africa, Australia, Mexico, and South and Central America, viz:

Dry hides which have been salted or arsenic cured may be accepted as having been disinfected by the process of curing, and need not be submitted to any further treatment, and abottoir hides from Norway, Sweden, and Great Britain are excepted from disinfection. Dry hides which have not been salted or arsenic cured should be disinfected. Disinfection with sulphur dioxide may be accepted in case a room is provided which can be tightly closed, and also in case the bundles of hides are undone and each hide suspended separately from the ceiling in such manner that there may be free circulation of the sulphur fumes, and that all parts of the surface may be acted upon. There should be at least 4 pounds of sulphur burned to each 1,000 cubic feet of air space, and the room should be kept closed and the hides subjected to the sulphur dioxide for six hours; or the dry hides may be immersed in a 4 per cent solution of carbolic acid, or a 1—1000 solution of bichloride of mercury until they are thoroughly wet with the disinfectant. Fresh or moist hides, whether salted or not, should be disinfected by immersion in a 5 per cent solution of carbolic acid, or a 1—1000 solution of bichloride of mercury.

It is further directed that hides of neat cattle, other than dry salted or arsenic cured, the product of the countries above named, will require disinfection as above whenever they shall be shipped via the ports of any other country; and that hides, other than dry salted or arsenic cured, the product of any country not named above, if transshipped and actually landed at ports in any of the countries named, will require disinfection.

It should be understood that the regulations herein provided do not in any way modify or affect any regulations concerning disinfection issued under the quarantine laws of the United States.

Treasury Department.

---

1) Veröff. 1899 S. 550.

2) Veröff. S. 453 und S. 480.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Vereinigte Staaten von Amerika. Im Senat ist in der Sitzung vom 15. Januar 1900 eine Gesetzesvorlage, betr. die Verhütung der Herstellung gefälschter Lebensmittel eingebracht worden, nach welcher die Herstellung und der Verkauf gefälschter Nahrungsmittel für Menschen und Hausthiere, sowie gefälschter Apothekerwaaren verboten werden soll.

Vermischtes.

Deutsches Reich. Ergebnisse der amtlichen Untersuchung von Seeleuten auf Farbenblindheit im Jahre 1899. Vgl. Veröff. 1899 S. 559.

Von 920 zum ersten Male untersuchten Seeleuten erwiesen sich 13 oder 1,42% als vollständig farbenblind, 5 oder 0,54% als grünblind und 902 oder 98,04% als nicht farbenblind. Von 7 zum zweiten Male Untersuchten wurden je 2 vollständig farbenblind bezw. grünblind und 1 rothblind befunden; in 3 Fällen entsprach das Ergebniß der zweiten Untersuchung nicht dem der ersten. Unter Berücksichtigung dieser Nachprüfung stellte sich das Ergebniß der Untersuchungen wie folgt: von 920 untersuchten Seeleuten waren 10 (1,09%) vollständig farbenblind, 5 (0,54%) grünblind, 1 (0,11%) rothblind, die übrigen 904 (98,26%) nicht farbenblind.

Preußen. Ueber die in der Volksheilstätte des Kreises Altena in der Zeit vom 1. August 1898 bis 31. Juli 1899 erzielten Behandlungsergebnisse ist dem 1. Jahresberichte der Heilstätte Nachstehendes zu entnehmen: Die Zahl der neu aufgenommenen Lungenkranken belief sich auf 379, hiervon kamen 279 zur Entlassung, 100 blieben im Bestande. Unter den 279 Entlassenen stammten 43 aus dem Kreise Altena. Die Verpflegungskosten hatten in 169 bezw. 38 und 7 Fällen die Landesversicherungsanstalten Westfalen, Rheinprovinz und Oldenburg, in 93 Fällen die Pensionskasse für preußische Eisenbahnarbeiter getragen. 57 Kranke waren vor dem Abschluß des Heilverfahrens entlassen worden; die übrigen 222 hatten im Durchschnitt je 90,2 Tage in Behandlung gestanden und je 6,4 kg an Körpergewicht zugenommen. Ein voller Erfolg wurde bei 55 oder 24,78% der nach vollständiger Beendigung der Kur Entlassenen festgestellt, ein theilweiser Erfolg bei 138 oder 62,16%, kein Erfolg bei 29 oder 13,06%. Die Bezeichnung „voller Erfolg" ist nur für solche Fälle angewandt worden, bei denen vor der Entlassung bei sorgfältiger Untersuchung keine Spur von Rassel- oder Reibegeräuschen nachweisbar und der Auswurf bazillenfrei (oder nicht mehr vorhanden) war.

Preußen. Aus dem Sanitätsberichte des Oberschlesischen Knappschaftsvereins für das Jahr 1898. (Vgl. Veröff. 1899 S. 249.)

Von 81 426 Vereinsmitgliedern und 7852 kurberechtigten Invaliden waren im Laufe des Berichtsjahres 23 110 und 2469, zusammen 25579 in ärztlicher Behandlung. Für die Mitglieder bestand, wie bisher, in Erkrankungsfällen Lazarethzwang. Gestorben sind 67 Invalide und 284 Mitglieder, davon 44 bezw. 2 in Folge von Unfällen beim Bergbau- und Hüttenbetriebe.

Die im Jahre 1897 in Beuthen aufgetretene Typhusepidemie, welche dem dortigen Lazareth 155 Kranke zugeführt hatte, war zum Jahresschluß fast gänzlich erloschen, sodaß nur 23 Fälle in das Jahr 1898 übernommen wurden; nächstdem kamen in anderen Bezirken 62 Fälle vereinzelt vor. Erkrankungen an Flecktyphus gelangten 3 zur Beobachtung, Erkrankungen an Ruhr, Scharlach, Masern und Diphtherie 7, 9, 3 und 11. Influenza, Tuberkulose, Gelenkrheumatismus und Brechdurchfall waren seltener als im Vorjahre, dagegen traten Malaria sowie Lungen- und Brustfellentzündung häufiger in Erscheinung (71 bezw. 95 mehr Fälle als im Jahre 1897.) An Geschlechtskrankheiten waren 148 Mitglieder erkrankt, an Muskelrheumatismus 2958, an Gelenkrheumatismus 278. An Bleivergiftung erkrankten 31 Personen, von denen 1 starb. Durch die Einwirkung von Kohlendunst und brandigen Wettern waren 1 bezw. 10 Erkrankungen veranlaßt, welche mit völliger Genesung endeten. Die Fälle von Augenkrankheiten und erheblichen Nasen- und Ohrenleiden wurden wie früher sämmtlich der Augen- und Ohrenklinik zu Gleiwitz zugeführt. An mechanischen Verletzungen wurden von je 1000 Bergleuten 71,2, von je 1000 Hüttenarbeitern 100,1 behandelt; die Gesammtzahl der Fälle betrug 6042. Zur medico-mechanischen Behandlung kamen in 7 mit Zanderschen Apparaten ausgestatteten Lazarethen insgesammt 1268 Verletzte, d. h. 162 weniger als im Vorjahre.

Im Januar 1898 wurde das neu erbaute Lazareth in Bielschowitz der Benutzung übergeben; die Zahl der Vereinslazarethe stieg damit auf 11. Das Lazareth in Rydultau, dessen Bau im Berichtsjahre in Angriff genommen war, sollte im Frühjahre 1900 eröffnet werden. Dem knappschaftlichen Kurhaus in dem Soolbade Goczalkowitz wurden im Berichtsjahre 163 Vereinsmitglieder überwiesen.

Die Krankenfürsorge des Vereins erstreckt sich nicht nur auf die Mitglieder und Invaliden, sondern auch auf deren Frauen und Kinder sowie auf die Wittwen und Waisen verstorbener Mitglieder, jedoch erhalten dieselben nur freie ärztliche Behandlung mit Ausschluß der Arznei. Von 187 208 derartig kurberechtigten Familiengliedern kamen im Berichtsjahre 40 834 oder 21,8% in Behandlung; gestorben sind 663 Frauen und 6079 Kinder, zusammen 6742 Personen. Die vorherrschendsten Kinderkrankheiten waren Scharlach, Masern, Diphtherie, Keuchhusten und katarrhalische Erkrankungen; in größerem Umfange traten besonders die beiden erstgenannten Krankheiten in Erscheinung.

Die erkrankten Vereinsmitglieder und Invaliden befanden sich durchschnittlich 21, die Lazarethkranken 25,5 Tage in Behandlung; die Kosten (ausschl. Krankengeld) stellten sich im Mittel für 1 Krankentag auf 1 ℳ 64,4 Pfg., für 1 Krankentag im Lazareth auf 1 ℳ 63,1 Pfg.

Belgien. In den Berichten der Provinzial-Gesundheitskommissionen für das Jahr 1898[1]) wird der allgemeine Gesundheitszustand im Ganzen als zufriedenstellend bezeichnet; größere Epidemien traten verhältnißmäßig selten in Erscheinung. Die Kindersterblichkeit war im ganzen Lande nach wie vor beträchtlich; ein Bericht (aus Termonde) hebt die hohe Sterblichkeit unter den Kindern der Cigarrenarbeiterinnen hervor und glaubt sie der Nicotineinwirkung zuschreiben zu müssen. Die Bestimmungen über die Schutzpockenimpfung werden beinahe überall, namentlich in Bezug auf die Wiederimpfungen, ungenügend befolgt. Ueber die Beschaffenheit der von dem staatlichen Lymphinstitut gelieferten Lymphe sind Klagen nicht laut geworden. Die Pocken waren in der Stadt Antwerpen nebst Vororten (63 Todesfälle) und in Gent (17 Erkrankungen) stärker verbreitet; in den übrigen Bezirken kamen Pockenfälle nur vereinzelt oder gar nicht vor. Diphtherie blieb Dank der Serumbehandlung und den neuerdings strenger durchgeführten Desinfektionsmaßregeln in erfreulicher Abnahme. Von ausgedehnten und zum Theil bösartigen Scharlachepidemien wurde im Berichtsjahre Ostende, Brügge, sowie Stadt und Bezirk Antwerpen heimgesucht. Masern waren namentlich in den Bezirken Brüssel, Tournai, Lüttich und Termonde stark verbreitet, doch nahmen die Erkrankungen außer in dem letztgenannten Ort

[1]) Vgl. Veröff. 1899 S. 734.

überall einen milden Verlauf. Als Hauptursachen der immer noch starken Verbreitung des Unterleibstyphus in Belgien werden die ungenügende Kontrole der Trinkwasserversorgung und der Beseitigung der menschlichen und thierischen Abgänge bezeichnet. Besonders häufig waren Typhuserkrankungen in den Bezirken Brüssel und Hasselt sowie in der Stadt Mecheln. Fälle von Ankylostomiasis sind in den Bergwerksbezirken nach wie vor nicht selten; an einigen Orten des Bezirks Lüttich waren 80 % der untersuchten Bergleute befallen, in den Lütticher Heilanstalten allein fanden im Berichtsjahre 15 derartige Kranke Aufnahme. Die dortige Gesundheitskommission ist auf Veranlassung des Ministers der Angelegenheit näher getreten und hat neben anderen Schutzmaßregeln die Vertheilung einer gemeinfaßlichen Belehrung an die Bergwerksarbeiter in Vorschlag gebracht.

Das belgische Heilpersonal setzte sich am Schlusse des Berichtsjahres aus 3282 Aerzten, 2437 Hebammen und 1841 Apothekern zusammen.

In den den Berichten vorangeschickten erläuternden Bemerkungen des Obersten Gesundheitsrathes wird wie früher über das geringe Interesse geklagt, welches manche Gemeindebehörden den Fragen der öffentlichen Gesundheitspflege entgegenbringen.

Rußland. St. Petersburg. Zufolge dem 16. Berichte über das von deutschen Reichsangehörigen gestiftete Alexander-Hospital für Männer[1]) sind daselbst im Jahre 1899 1077 Personen mit zusammen 29006 Verpflegungstagen behandelt worden. Der tägliche Krankenbestand betrug im Durchschnitt 79,5 (im Vorjahre 75), im Februar 93 (83), im Mai 67 (74). Von 1005 Neuaufgenommenen waren 827 oder 82,3 % russische Unterthanen, 95 oder 9,4 % Angehörige des Deutschen Reichs und 83 oder 8,3 % solche anderer Staaten. Wegen akuter und chronischer innerer Krankheiten befanden sich 410 und 317, wegen äußerer Leiden 350 Personen in Behandlung. Gestorben sind 121 Personen. Die häufigsten Krankheitsformen waren Unterleibstyphus (135 Fälle), Rheumatismus und Neurasthenie (je 38), Lungen- und Rippenfellentzündung (34 bezw. 25), Lungenschwindsucht (60), Dickdarmkatarrh (26) und Blinddarmentzündung (29). Größere Operationen wurden 152 ausgeführt. Die Zahl der poliklinisch behandelten Kranken belief sich auf 22 807. Den Einnahmen im Betrage vom 70 023 Rbl. 71 Kop. stand eine Gesammtausgabe von 63 790 Rbl. 96 Kop. gegenüber.

Hongkong. Pest in den Jahren 1894 bis 1899. Nach einem in der Hongkong government gazette vom 19. Mai 1900 veröffentlichten Generalberichte des dortigen Gesundheitsamtes sind im Jahre 1899 auf 1486 Erkrankungen an der Pest 1428 Pesttodesfälle gekommen, was einer höheren Sterblichkeitsziffer als in den Vorjahren entspricht. Es sind nämlich in Hongkong an der Pest

im Jahre	erkrankt			gestorben		
	Chinesen	Europäer	andere Nicht-Chinesen	Chinesen	Europäer	andere Nicht-Chinesen
1894	2619	11	49	2447	2	36
1895	43	—	2	36	—	—
1896	1157	16	31	1047	8	23
1897	21	—	—	19	—	—
1898	1244	26	50	1126	11	38
1899	1455	7	24	1407	4	17

Die Kolonialregierung hatte zur Verhütung einer Weiterverbreitung der Pest im Jahre 1899 wie in den Vorjahren folgende Maßnahmen getroffen:

1. Verbringung der Kranken in das Pesthospital und sofortige Ueberführung der Gestorbenen in die öffentliche Leichenkammer;
2. Isolirung der Personen, die in Berührung mit Pestkranken gewesen waren, bis die Desinfektion ihrer Kleidung und Betten erfolgt ist;
3. Reinigung und Desinfektion der Wohnungen von Pestkranken. (In dem am meisten verseuchten Gesundheitsbezirke der Stadt hat eine Desinfektion sämmtlicher Häuser ohne Unterschied stattgefunden.) Zur Desinfektion wird Kalk verwandt;
4. Desinfektion der öffentlichen Bedürfnißanstalten mit Chlorkalk;
5. Prämienzahlung für die Tödtung von Ratten.

1) Vgl. Veröff. 1899 S. 713.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Aerztekammer, Protokoll der Sitzung der — für die Provinz Westpreußen am 18. 12. 1899. Danzig. 8°.

Aerztekammer, Protokoll der Sitzung der — Westfalens am 19. Januar 1900 zu Münster. 8°.

Anhalt, Mittheilungen des Herzogl. anhaltischen statistischen Bureaus. Nr. 37. Dessau 1900. 4°.

Arbeiter, 5. Jahresbericht der Vereinigung zur Fürsorge für kranke — für das Jahr 1899. Leipzig 1900. 4°.

Bevölkerung, Bericht über die Bewegung der — in Plauen i. V. in den Jahren 1898, 1899. Plauen i. V. 4°.

von Bezold, Wilhelm. Deutsches meteorologisches Jahrbuch für 1899 Heft 1. Berlin 1899. Fol.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München im Monat Juni 1900[1]).

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand							
		am 4. Juni	am 11. Juni	am 18. Juni	am 25. Juni	am . Juni	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1	30,45	30,43	30,40	30,39	.	30,46	30,38	30,42
15	Charlotten- u. Leipzigerstr.	31,21	31,17	31,14	31,11	.	31,22	31,07	31,15
25	Köpenicker u. N. Jacobstr.	31,72	31,70	31,67	31,65	.	31,75	31,61	31,67
	Vor dem Invalide .ark	30,62	30,57	30,53	30,50	.	30,65	30,48	30,55
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,674	515,584	515,544	515,524	.	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme											
	am 1. Juni Morg. 8 Uhr.						am 15. Juni Morg. 8 Uhr.					
	bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m	bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	17,5	—	13,7	13,8	12,5	10,8	14,0	—	16,6	17,5	15,6	13,2
München. Hygienisches Institut . .	5,0	10,0	10,0	10,3	9,8	9,2	16,0	14,0	14,1	13,9	12,9	10,8

1) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

27. Woche vom 1. bis 7. Juli 1900. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	134 196	95	3	36	11	13,9	24,5	—	—	2	—	1	6	2	7	5	5	18	—
Altendorf	47 971	62	2	22	10	23,8	20,1[1])	—	2	—	—	—	1	—	1	1	1	16	2
Altona	153 873	113	1	38	16	12,8	22,9	—	—	—	—	1	2	4	2	1	1	26	3
Augsburg	87 996	58	4	36	10	21,3	27,7	2	—	1	—	—	6	5	6	1	1	16	—
Bamberg	41 695	34	1	15	5	18,7	22,8	—	1	—	—	—	4	2	2	1	1	6	—
Barmen	136 938	97	6	59	18	22,4	18,6	2	3	—	2	—	11	4	7	—	—	26	4
Berlin	1 767 605	896	33	539	123	15,9	21,3	7	12	11	3	—	77	38	79	35	35	306	6
Beuthen	44 534	62	1	26	12	30,4	24,7	—	2	1	—	—	3	3	6	1	1	11	—
Bielefeld	54 335	.	.	.	.	.	18,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bochum	59 562	55	2	29	7	25,3	23,5	—	1	1	—	—	2	5	1	1	1	19	—
Bonn	48 917	35	—	23[2])	7	24,4[2])	26,4	—	—	—	—	—	2	—	6	6	6	13	2
Borbeck	40 407	46	1	14	11	18,0	24,1[1])	—	1	—	—	—	2	2	2	2	2	6	1
Brandenburg	46 889	23	—	14	6	15,5	25,9	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—	11	—
Braunschweig	128 354	69	1	31	17	12,6	22,1	—	—	1	—	—	1	3	7	2	2	17	2
Bremen	151 749	114	—	42[3])	9	14,4[3])	18,8	—	—	—	—	—	5	5	6	—	—	24	2
Breslau	412 959	271	12	238[4])	104	30,0[4])	27,9	3	—	—	—	—	32	14	50	4	4	129	10
Bromberg*	51 019	26	2	21	8	21,4	21,3	—	—	—	—	—	3	6	2	2	2	10	—
Charlottenburg	183 817	86	—	50	17	14,1	20,0	1	1	—	—	—	5	7	11	5	4	25	—
Chemnitz	[11])195 657	163	6	107	68	28,4	29,7	—	—	—	—	—	11	5	5	4	3	83	3
Danzig	130 431	87	3	51	24	20,3	26,2	1	1	—	1	—	2	6	15	15	15	25	—
Darmstadt	69 574	39	—	29	9	21,7	20,0	—	—	—	—	—	3	4	3	—	—	19	—
Dessau	49 837	46	1	18	9	18,8	22,5	—	—	—	—	—	—	1	5	4	2	12	—
Dortmund	131 005	113	5	61	26	24,2	22,4	—	2	1	—	—	7	10	12	5	5	25	4
Dresden	397 906	241	12	119[5])	46	15,6[5])	21,3	—	1	1	—	—	16	8	7	3	3	83	3
Düsseldorf	205 056	136	3	69	28	17,5	21,7	1	—	1	—	—	13	6	12	5	5	34	2
Duisburg	80 341	76	—	65	42	42,1	23,9	—	3	—	—	—	4	11	22	8	8	23	2
Elberfeld	151 657	101	3	51	14	17,5	19,0	2	4	—	—	—	4	5	7	3	3	27	2
Elbing	49 760	33	—	21	7	21,9	27,5	—	—	—	—	—	3	1	3	2	2	13	1
Erfurt	83 042	51	2	32	9	20,0	21,3	—	—	—	—	—	1	4	6	6	6	20	1
Essen	112 496	96	5	47	15	21,7	23,2	—	2	—	1	—	3	9	8	5	4	20	4
Flensburg	44 226	36	1	10	3	11,8	21,6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—
Frankfurt a. M.	[12])274 998	137	4	81	27	15,3	18,6	—	—	1	—	—	8	7	14	4	4	45	6
Frankfurt a. O.	62 301	29	4	32	14	26,7	25,1	—	—	—	—	—	1	3	8	8	8	16	4
Freiburg i. B.	57 448	34	—	20[6])	2	18,1[6])	23,0	—	—	—	1	—	3	4	1	—	—	10	1
Fürth	50 724	44	–	24	11	24,6	26,8	—	—	—	—	—	6	2	7	3	3	9	—
Gera	47 160	35	—	16	7	17,6	27,0	—	—	—	—	—	3	—	3	3	2	9	1
M.-Gladbach	57 361	47	—	11	2	10,0	23,2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	9	—
Gleiwitz	47 316	34	4	20	13	22,0	20,2	—	—	—	—	—	—	3	5	4	4	12	—
Görlitz	77 260	46	2	20	4	13,5	24,6	—	—	—	1	—	3	4	1	—	—	11	—
Hagen	47 704	28	1	10	6	10,9	21,5	—	—	—	—	—	1	—	3	2	2	6	—
Halberstadt	45 184	21	—	7	4	8,1	24,3	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—	3	—
Halle	152 736	108	4	97[7])	49	33,0[7])	23,0	—	—	—	1	—	8	5	30	20	18	51	2
Hamburg	673 794	359	15	213	65	16,4	24,7	1	2	2	2	—	32	24	9	3	3	128	13
Hannover	241 106	144	3	71	39	15,3	19,7	—	1	1	1	—	6	1	9	9	9	50	2
Harburg	49 454	31	2	15	7	15,8	22,9	—	—	—	—	—	—	—	2	1	1	12	1
Hildesheim	44 358	14	1	10	—	11,7	21,2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	9	—
Kaiserslautern	44 293	36	1	13	5	15,3	19,5	—	—	—	—	—	3	—	5	5	5	5	—
Karlsruhe	93 495	56	2	36	10	20,0	19,2	—	—	—	1	—	4	—	8	7	6	19	4
Kassel	101 300	51	2	28	12	14,4	17,3	—	—	1	—	1	3	1	6	6	6	16	—
Kiel	100 786	60	1	28[8])	6	14,4[8])	21,6	—	—	—	—	—	3	2	4	4	3	18	1
Koblenz	42 257	21	1	12	6	14,8	19,8	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	9	—
Köln	356 405	247	7	155	75	22,6	24,9	3	2	1	1	1	9	7	23	7	7	107	1
Königsberg i. Pr.	183 273	119	1	113	39	32,1	27,2	6	5	—	4	—	6	19	19	9	9	51	3
Königshütte	52 209	56	5	24	17	23,9	26,1	—	—	—	—	—	—	4	6	6	6	14	—
Kottbus	41 482	18	2	7	1	8,8	24,1	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	4	—
Krefeld*	108 959	76	—	23	7	11,0	21,3	—	—	—	—	—	3	—	4	3	3	16	—
Leipzig	440 341	334	14	151	59	17,8	22,2	—	1	—	—	—	18	21	24	7	7	80	7
Liegnitz	56 053	42	2	39[9])	22	36,2[9])	27,5	—	—	—	—	—	4	8	3	1	—	24	–
Linden*	43 015	37	3	19[10])	10	23,0[10])	32,5	—	—	—	—	—	2	—	7	7	7	8	2
Ludwigshafen	51 823	47	—	26	19	26,1	24,6	—	—	—	—	—	8	1	10	2	2	6	1
Lübeck	76 135	51	—	24	5	16,4	19,6	—	—	1	—	—	2	2	1	1	1	16	2
Magdeburg	225 598	154	4	81	35	18,7	24,4	1	—	1	1	2	11	8	11	3	2	46	—
Mainz	79 607	62	—	19	5	12,4	21,1	1	—	1	—	—	3	1	1	—	—	9	3
Mannheim	118 243	.	.	.	.	.	21,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Metz	58 987	24	—	25	7	22,0	19,8	—	—	1	—	—	5	1	2	—	—	16	—
Mülhausen i. E.	88 573	.	.	.	.	.	23,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Wegen der Bedeutung des Zeichens *, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 233.

1) Durchschnitt 1889/98. — 2) Ohne Ortsfremde 15 = 15,9‰. — 3) Desgl. 39 = 13,4‰. — 4) Desgl. 226 = 28,5‰. — 5) Desgl. 111 = 14,5‰. — 6) Desgl. 15 = 13,6‰. — 7) Desgl. 83 = 28,3‰. — 8) Desgl. 24 = 12,4‰. — 9) Desgl. 38 = 35,3‰. — 10) Desgl. 17 = 20,6‰. — 11) Am 1. Juli 1900 ist Altendorf in Chemnitz eingemeindet worden. — 12) Am 1. Juli 1900 sind die Vororte Oberrad, Niederrad und Seckbach in Frankfurt a. M. eingemeindet worden.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülheim a. Rh.*	40 589	34	2	13	5	16,7	25,5	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	11	—
München	466 934	365	10	209	86	23,3	26,2	4	—	4	2	—	33	14	50	7	5	100	2
Münster	64 015	33	—	25	8	20,3	23,8	1	—	—	—	—	3	2	—	—	—	19	—
Nürnberg	217 942	212	9	88	43	21,0	24,3	1	—	—	—	—	9	13	17	11	10	47	1
Offenbach	43 339	36	—	21	11	25,2	20,2	—	—	—	1	—	5	1	10	10	9	4	—
Osnabrück	49 628	36	—	16	3	16,8	19,9	—	—	—	—	—	3	1	1	1	1	11	—
Plauen i. V.	67 285	57	—	16	5	12,4	23,0	—	—	2	—	—	2	1	1	1	1	10	—
Posen	108 075	72	—	74	32	35,6	26,8	2	—	1	—	—	7	12	19	19	19	32	1
Potsdam	62 482	33	—	18[3]	4	15,0[3]	22,0	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	14	2
Regensburg	45 098	24	—	31	13	35,7	28,5	2	—	—	—	—	4	3	4	4	4	18	—
Remscheid	53 617	37	1	8	4	7,8	20,0	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	5	—
Rixdorf*	79 341	83	2	32	19	21,0	26,8[1]	—	1	—	—	—	6	3	12	5	5	8	2
Rostock	54 687	30	1	23	7	21,9	20,4	—	—	—	—	—	2	1	1	1	1	17	2
Schöneberg*	89 875	48	1	18	9	10,4	15,4[2]	—	—	—	—	—	2	2	2	1	1	12	—
Solingen	44 789	31	1	10	2	11,6	22,3	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	6	—
Spandau	65 443	34	3	15	8	11,9	23,9	—	—	—	—	—	1	1	2	—	—	11	—
Stettin	[5] 193 156	129	2	178	121	47,9	26,0	—	2	—	—	2	8	13	85	58	49	65	3
Straßburg i. E.	147 009	91	1	68	30	24,1	23,5	—	—	1	—	—	7	5	28	28	26	23	4
Stuttgart	156 417	70	5	59	13	13,0	19,0	—	—	1	—	1	4	3	2	2	2	27	1
Trier	44 056	19	1	26	8	30,7	22,2	—	1	—	—	—	4	2	5	5	5	12	2
Ulm	42 706	37	1	13	1	15,8	19,7	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	7	—
Wiesbaden	83 166	43	1	25	7	15,6	18,7	—	—	—	—	—	2	2	3	1	1	18	—
Würzburg	75 991	41	—	43[4]	10	29,4[4]	24,3	—	—	1	1	—	5	3	3	3	—	29	1
Zwickau	54 168	34	—	38	19	36,5	25,2	—	—	1	—	—	1	—	3	1	1	29	4

Woche vom 1. bis 7. Juli 1900. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 30. Juni	526 538	282	9	145	35	14,3	.	1	—	—	3	—	18	20	21	—	—	79	3
Antwerpen bis 30. Juni	293 111	146	11	75	22	13,3	.	—	—	—	2	1	10	9	8	—	.	43	2
Brüssel	210 065	94	5	58	13	14,4	.	2	—	—	—	1	5	6	8	.	.	34	2
Budapest bis 30. Juni	685 340	461	12	278	63	21,1	.	7	—	1	2	—	55	28	26	.	.	139	20
Christiania	226 423	161	5	58	8	13,3	.	1	—	—	—	—	14	7	6	.	.	30	—
Edinburg	302 262	141	.	92	11	15,8	.	3	—	1	—	.	14	[6] 1	[7] 2	.	.	71	.
Glasgow	743 585	466	.	290	.	20,3	.	13	3	—	.	.	.	[6] 17	[7] 16	.	.	241	.
Kopenhagen	349 000	178	6	108	29	16,1	.	1	—	3	—	2	18	13	8	.	.	57	6
Krakau bis 30. Juni	84 869	75	2	45	14	27,6	.	1	—	—	2	—	8	8	7	7	7	19	2
Lemberg bis 30. Juni	143 077	44	4	67	18	24,4	.	—	—	—	—	—	14	5	—	—	.	44	4
London	4 589 129	2466	.	1191	243	13,5	.	35	10	20	7	1	148	118	43	1	1	746	63
Lyon bis 23. Juni	466 028	187	6	154	.	17,2	.	1	—	3	1	1	33	20	4	—	.	85	6
Madrid bis 19. Mai	516 428	269	30	279	49	28,1	.	15	—	2	—	5	40	.	24	.	.	190	3
Moskau bis 30. Juni	988 610	.	26	594	281	31,2	.	35	2	9	—	2	49	19	131	.	.	347	.
New York bis 9. Juni	3 654 594	1530	133	1148	226	16,3	.	21	7	48	4	6	139	167	16	.	.	670	70
Odessa	414 800	.	4	242	131	30,3	.	5	1	1	—	—	21	3	75	66	66	136	—
Paris	2 511 629	1226	66	816	115	16,9	.	18	7	4	15	3	183	74	54	—	—	432	26
Petersburg bis 30. Juni	1 132 677	544	24	512	196	23,5	.	15	17	15	19	—	56	23	66	.	.	301	.
Prag und Vororte	391 693	173	14	164	39	21,8	.	2	—	1	2	—	35	23	2	.	.	92	7
Rom bis 16. Juni	514 306	200	15	147	23	14,9	.	2	—	—	—	—	17	13	14	.	.	93	8
Stockholm bis 30. Juni	297 148	172	6	75	20	13,1	.	1	—	1	—	—	5	5	9	1	1	47	7
Triest	168 264	89	6	79	26	14,4	.	—	1	—	—	1	15	4	1	1	—	56	1
Venedig bis 23. Juni	172 924	83	3	62	12	18,6	.	—	—	1	1	—	7	5	3	.	.	44	1
Warschau bis 23. Juni	645 848	438	11	289	101	23,3	.	5	—	3	3	4	40	28	58	.	.	144	4
Wien	1 656 662	906	72	585	191	18,4	.	12	1	2	3	1	90	76	80	—	—	293	27

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 641 abgedruckt.)

Für die Woche vom 1. bis 7. Juli 1900.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu												
	Berlin[12]	Altona	Breslau[13]	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	16	—	—	—	—	—	3	—	4	—	4	—	6
Scharlach	23	—	1	1	2	—	—	—	2	—	—	1	5
Diphtherie u. Croup	44	—	1	5	10	7	—	—	—	—	—	4	2
Unterleibstyphus	5	—	4	2	—	1	—	4	—	—	—	1	3
Brechdurchf. inkl. Ruhr	7	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	1	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1	—
Wechselfieber	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2
Rose	10	—	3	—	—	1	—	—	2	—	—	1	1
Syph. inkl. Gonorrhöe	63	9	22	3	20	12	14	2	40	22	9	16	64
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	38	2	10	—	7	3	2	7	7	1	—	3	14
Lungenschwindsucht	69	1	19	—	12	5	2	12	36	8	2	17	25
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	51	3	39	7	11	8	9	2	40	6	2	5	33
Akuter Darmkatarrh	10	–	16	—	3	3	4	1	12	2	1	2	6
Chron. Alkoholismus	22	7	2	2	—	3	1	1	3	5	1	3	21
Ak. Gelenkrheumatism.	19	1	7	—	6	5	1	1	18	3	—	3	10
And. rheumat. Krankh.	26	1	18	4	8	—	5	1	16	2	1	—	9
Verletzungen	111	13	92	8	27	23	31	10	77	17	7	29	52
Alle übrigen Krankh.	548	41	371	35	103	121	101	39	309	67	49	100	402
Summe	1064	79	605	67	210	192	175	81	566	135	76	187	655
Verbliebener Bestand	4300	341	2215	354	1040	1088	687	344	1815	432	446	799	3113

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Mas. u. Rötheln	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	1/7.-7/7.	17	37	[8] 39	[8] 46	3
Breslau	desgl.	5	40	5	9	—
R.-B. Aachen	desgl.	6	2	—	29	1
Arnsberg	desgl.	12	11	63	64	4
Aurich	desgl.	—	3	6	3	—
Düsseldorf	desgl.	38	189	103	75	3
Erfurt	desgl.	1	12	2	3	2
Hannover	desgl.	4	3	7	13	—
Hildesheim	desgl.	5	—	3	24	—
Königsberg	desgl.	8	116	99	20	1
Lüneburg	desgl.	9	19	20	10	2
Marienwerder	desgl.	4	13	31	—	—
Minden	desgl.	4	—	10	11	—
Münster	desgl.	9	48	31	13	—
Osnabrück	desgl.	—	9	3	13	—
Posen	desgl.	10	15	9	13	–
Schleswig	desgl.	17	95	84	22	1
Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
Stade	desgl.	4	1	3	10	1
Stettin	desgl.	11	4	32	12	1
Stralsund	desgl.	3	11	9	3	1
Trier	[9] desgl.	7	47	15	11	1
Wiesbaden	2/7.-8/7.	8	51	24	29	2
Stadt München	1/7.-7/7.	3	32	9	10	1
Nürnberg	desgl.	—	[10] 5	10	[10] 10	2
Hzgth. Braunschw.	desgl.	1	—	7	9	—
Reuß ä. L.[11]	1/6.-30/6.	—	38	2	—	—
Schaumbg.-Lippe	1/7.-7/7.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	1	—	3	6	—
Hamburg	desgl.	6	152	45	19	2

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1888/97. — [3]) Ohne Ortsfremde 15 = 12,5‰. — [4]) Desgl. 36 = 24,6‰. — [5]) Am 1. Juli 1900 sind die Orte Grabow a. O. und Bredow in Stettin eingemeindet worden. — [6]) Keuchhusten. — [7]) Diarrhoe. — [8]) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — [9]) Vorwoche: 3, 71, 1, 21, —. — [10]) Außerdem aus der Vorwoche 1. — [11]) Physikatsbezirk Zeulenroda. — [12]) Die Nachweise des St. Hedwigs- und des Jüdischen Krankenhauses fehlen. — [13]) Einschl. des Augusta-Hospitals.

Witterung. Woche vom 1. bis 7. Juli 1900.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens (Berlin 7 Uhr, München 8 Uhr)	Mittags (2 Uhr)	Abends (Berlin 9 Uhr, München 8 Uhr)	Morgens (Berlin 7 Uhr, München 8 Uhr)	Mittags (2 Uhr)	Abends (Berlin 9 Uhr, München 8 Uhr)	gemessen (Berlin 7 Uhr Morg., München 8 Uhr Morg.)		
Berlin	1. Juli	23,2	14,0	751,7	751,1	751,9	81	53	75	3,9	W-SW	1
	2. "	24,7	14,7	752,7	752,0	752,1	76	60	76	—	SW	1
	3. "	30,4	18,0	751,0	750,9	752,8	81	69	83	0,3	WSW-WNW	1
	4. "	20,5	14,5	754,8	755,8	758,4	72	72	81	0,8	NW	1
	5. "	20,2	9,5	760,7	759,7	758,4	68	44	60	7,3	WNW	1
	6. "	21,0	14,1	754,9	751,8	749,6	69	61	95	—	SW	1
	7. "	20,6	10,6	751,2	751,1	751,6	76	50	66	10,1	W	2
München	1. Juli	25,2	15,3	715,4	714,6	715,8	70	52	76	0,2	W	1,9
	2. "	29,0	13,7	715,9	714,7	714,1	52	40	65	—	W	1,9
	3. "	27,6	15,8	714,1	712,6	713,2	65	54	91	12,0	N	1,3
	4. "	20,0	13,2	711,9	714,6	717,0	94	71	90	15,6	W	1,9
	5. "	15,6	10,4	718,1	718,6	719,3	95	83	85	0,6	NW	1,2
	6. "	18,9	10,9	717,1	714,5	712,5	79	73	88	2,0	W	1,0
	7. "	15,2	8,5	715,0	714,2	714,3	75	72	84	8,1	W	2,5

Hierzu gerichtl. Entsch. a. d. Gebiete d. ö. Gesundheitspfl. Band *III.* S. *81* bis *96.*

Anzeigen.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.
Für die Anzeigen verantwortlich: **Ad. Thiele** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7816) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIV. Jahrgang. | Berlin, den 25. Juli 1900. | Nr. 30.

Inhalt:

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Türkei. Die Zahl der in Smyrna (S. 697) vom 7. Mai bis 9. Juli festgestellten Erkrankungen (Todesfälle) belief sich auf 17 (6). Die zuletzt beobachteten Krankheitsfälle hatten sich bösartiger als die früheren erwiesen.

In Djeddah (S. 669) gelangten in den drei Wochen vom 17. Juni bis 9. Juli 1, 1, 3, zusammen vom 26. April bis 9. Juli 81 Pesttodesfälle zur Anzeige.

In Yambo waren vom 14. Juni bis 6. Juli weitere Todesfälle nicht bekannt geworden.

Aegypten. In der Woche vom 30. Juni bis 6. Juli wurden in Port Said 3 Neuerkrankungen und 2 Todesfälle, in Alexandrien je 1 Erkrankung und Todesfall festgestellt. Insgesammt kamen in Aegypten vom 27. April bis zum 7. Juli 99 Erkrankungen (und 42 Todesfälle) zur amtlichen Kenntniß, und zwar 87 (34) in Port Said, 11 (8) in Alexandrien und 1 (0) in Damiette.

Britisch-Ostindien. Nach einer Mittheilung in der Bombay Government Gazette vom 28. Juni ist in der Stadt Bombay (vgl. S. 617) in den 4 Wochen vom 20. Mai bis 16. Juni die Zahl der Erkrankungen von 315 auf 208, 168 und 138, die Zahl der Pesttodesfälle von 212 auf 134, 133 und 95 stetig gesunken. Bis zum 13. Juni hatten insgesammt 197 742 Impfungen mit Pestserum stattgefunden. In der Präsidentschaft Bombay einschließlich der Eingeborenenstaaten wurden in der am 15. Juni endenden Woche 207 Erkrankungen und 148 Todesfälle (gegen die Vorwoche 40 bezw. 50 weniger) gemeldet. Die Abnahme der Seuche betraf außer der Stadt Bombay noch Aden, den Thana- und den Belgaum-Bezirk sowie Ahmedabad und den Janjira-Staat, dagegen wies die Stadt Karachi (S. 669) 3 Krankheits- und 4 Todesfälle mehr als in der Vorwoche auf.

Mauritius. (S. 69.) Trotz erheblicher Abnahme der Zahl der Pestfälle kommen solche nach einer Mittheilung vom 13. Juni immer noch auf der Insel vor. Die Gesammtzahl der seit Ende vorigen Jahres zur amtlichen Kenntniß gelangten Erkrankungen betrug: vom 29. Dezember bis 22. Februar 70, vom 23. Februar bis 22. März 25, vom 23. März bis 19. April 9, vom 20. April bis 17. Mai 3, vom 18. Mai bis 7. Juni 2. In Port Louis, welches seit Anfang Februar seuchenfrei war, wurde wiederum am 2. Juni 1 tödtlich verlaufende Erkrankung festgestellt.

Westaustralien. (S. 565.) In Freemantle waren nach amtlicher Mittheilung vom 16. Juni bis dahin 5 Erkrankungen vorgekommen, von denen 3 einen tödtlichen Ausgang genommen hatten.

Neu-Süd-Wales. (S. 697.) In Sydney einschließlich der Vorstädte wurden vom 27. Mai bis 2. Juni 3 Pesttodesfälle festgestellt und 17 Kranke dem Hospital überwiesen. Nach Mittheilung der dortigen Presse waren seit Auftreten der Pest am 29. Januar bis zum 12. Juni 295 Personen erkrankt, davon sind 98 gestorben.

Südaustralien. (S. 642.) In Adelaide sind am 11. Juni 2 Neuerkrankungen festgestellt worden, darunter 1 mit tödtlichem Ausgang.

Queensland. (S. 697.) In der Woche vom 3. bis 9. Juni wurden in Rockhampton 2 Erkrankungen und 1 Todesfall, in Townsville und in Cairns je 1 Erkrankung festgestellt; aus Bris-

bane und Ipswich sind Neuerkrankungen nicht gemeldet.

Cholera. Britisch-Ostindien. In Kalkutta sind in der Zeit vom 10. bis 16. Juni 101 Personen an Cholera gestorben.

Gelbfieber. Es wurden festgestellt in der Zeit vom 14. April bis 11. Mai in Rio de Janeiro 46, vom 27. Mai bis 2. Juni in Barranquilla 3 Todesfälle, vom 16. Mai bis 17. Juni in Quemados 17 Erkrankungen, vom 4. bis 20. Juni in Santa Clara 16 Erkrankungen (und 4 Todesfälle), vom 19. bis 21. Juni in Trinidad 4 (0), vom 9. bis 15. Juni in Progreso 2 (1), vom 10. bis 16. Juni in Vera Cruz 26 (15). Nach einer Mittheilung vom 30. Mai waren seit dem 16. April in Goree-Dakar (West-Afrika) 10 Krankheitsfälle vorgekommen. (Public health reports Nr. 26.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken[1]): Glasgow 2, Madrid 9, Moskau, Paris je 3, Odessa 4, Petersburg 10, Warschau 7, Kalkutta 14 Todesfälle; Reg.-Bez. Wiesbaden 5 (darunter 4 in Frankfurt a. M.), London (Krankenhäuser) 4, Paris 11, Petersburg 60, Warschau (Krankenhäuser) 12 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Moskau 2 Todesfälle; Petersburg 14, Warschau (Krankenhäuser) 4 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 2 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 4 Todesfälle; Reg.-Bez. Osnabrück 2 Erkrankungen; **Milzbrand:** New York 1 Todesfall; **Brechdurchfall:** München 65, Nürnberg 54 Erkrankungen; **epidemische Ohrspeicheldrüsenentzündung:** Wien 34 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin, Moskau, New York je 2, London, Petersburg je 4 Todesfälle; **Keuchhusten:** London 43 Todesfälle; Hamburg 26, Wien 49 Erkrankungen; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 33 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15%): in Mülhausen i. Els., Madrid — Erkrankungen kamen zur Meldung in Berlin 35, in den Reg.-Bezirken Düsseldorf 171, Königsberg 167, Schleswig 120, in Hamburg 127, Budapest 108, Edinburg 204, Kopenhagen 40, New York 392, Petersburg 83, Wien 190 — desgl. an **Diphtherie** und **Croup** (1886/95: 4,27%): in Bamberg — Erkrankungen wurden angezeigt in Berlin 48, London (Krankenhäuser) 175, New York 297, Paris 59, Petersburg 70, Stockholm 31, Wien 26; ferner wurden Erkrankungen an **Scharlach** gemeldet in Berlin 28, Hamburg 39, Budapest 21, Kopenhagen 57, London (Krankenhäuser) 208, New York, Paris je 114, Petersburg 47, Wien 26 — desgl. an **Unterleibstyphus** im Reg.-Bez. Düsseldorf 98, in New York 32, Paris 110, Petersburg 90.

[1]) Die auf S. 697 aufgeführten 2 Pocken-Erkrankungen in Hannover sind laut nachträglicher Mittheilung keine Pocken.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Luxemburg. Durch Beschluß vom 29. Juni ist das Verbot der Ein- und Durchfuhr der in dem Beschluß vom 30. August 1899 aufgezählten und aus Portugal kommenden Waaren und anderen Gegenstände (S. 23) wieder aufgehoben worden. —

Türkei. Auf Beschluß des internationalen Gesundheitsraths wurden die Maßregeln gegen Trapezunt (S. 672) unter dem 3. Juli aufgehoben.

— Gegen Beirut und Küste ist wegen pestverdächtiger Fälle unter dem 18. Juli eine 10 tägige Quarantäne verhängt worden. —

Malta. Zufolge Verordnung der Lokalregierung vom 2. Juli sind die für Passagiere und Schiffe, welche aus indischen und arabischen Häfen kommen, angeordneten Maßnahmen (Veröff. 1899 S. 1131 und 1900 S. 319) auf Passagiere und Schiffe aus chinesischen Häfen ausgedehnt worden. —

Aegypten. Einer Mittheilung vom 4. Juli zufolge hat die permanente Kommission des internationalen Gesundheitsraths beschlossen, das Pestreglement gegen die Herkünfte von Mauritius erneut in Anwendung zu bringen. (Vgl. S. 643.)

— Auf Beschluß des internationalen Gesundheitsraths ist das Pestreglement gegen die Herkünfte aus Aden mit dem 7 Juli außer Kraft gesetzt worden (vgl. S. 243).

— Der Gesundheitsrath hat ferner beschlossen, mit dem 10. Juli die (auf S. 698 erwähnten) Vorsichtsmaßregeln gegen Alexandrien wieder außer Anwendung zu setzen. —

Marokko. Durch Beschluß des Gesundheitsraths in Tanger vom 8. Juli ist der Hafen von Porto für seuchenfrei erklärt worden (vgl. S. 672). Herkünfte von dort werden in Marokko wieder zugelassen. —

China. Von dem deutschen Generalkonsul in Shanghai ist unter dem 11 Juni eine Polizeiverordnung, betr. die gesundheitspolizeiliche Kontrole der aus den Häfen von Swatau und Amoy kommenden und die Häfen von Shanghai und Wusung anlaufenden deutschen Schiffe erlassen worden.

Die Polizeiverordnung entspricht inhaltlich den früher erlassenen. (Vgl. S. 536 und 699.) —

Straits Settlements. Durch Verfügung der Kolonialregierung in Singapore vom 20. Juni sind der Hafen von Swatau sowie alle Häfen in Queensland und Aegypten für verseucht erklärt worden. —

Uruguay und Argentinien. Zufolge einer Uebereinkunft zwischen der uruguayischen und der argentinischen Gesundheitsbehörde sind für die in den Häfen beider Staaten verkehrenden Schiffe, die pestverseuchte oder -verdächtige Häfen anlaufen, die Gesundheitsinspektoren an Bord wieder eingeführt worden. Für Uruguay ist der Dienst derselben durch die in Uebersetzung nachstehend angeführte Verordnung vom 14. Juni geregelt worden.

Die Schiffe, welche Rio de Janeiro (oder einen anderen von der Pest verseuchten Hafen) berühren, können in dem Hafen von Montevideo zum freien Verkehr zugelassen werden, wenn sie einen argentinischen oder uruguayischen Gesundheitsinspektor an Bord führen, während der Reise Nichts an Bord vorgekommen ist und sie ihre Arbeiten in folgender Form ausgeführt haben:

1. keine Reisenden, Gepäck, Packete (einschl. der Postpackete), Fracht irgend welcher Art und Lebensmittel aufgenommen haben,

2. Reisende, Ladung, Korrespondenz u. s. w. in strenger Abgeschlossenheit halten,

3. die Postdampfschiffe ausschl. die Postkorrespondenz annehmen, deren Beutel sofort einer Desinfektion zu unterwerfen sind,

4. wenn die Visite in dem verseuchten Hafen ausschließlich von dem Arzte ohne Begleitung ausgeführt ist und wenn in dem Passe von dem Gesundheitsdirektor bescheinigt ist, daß der betreffende Arzt an Bord mit Pestkranken nicht in Berührung gekommen ist.

5. Erste Bedingung der Gültigkeit aller dieser Operationen ist, daß sie unter der persönlichen und unmittelbaren Aufsicht des Gesundheitsinspektors ausgeführt sind, und daß dieser in einem reinen Hafen an Bord genommen ist oder sich unmittelbar von dem Schiffe, welches ihn an Bord hatte, an Bord desjenigen umgeschifft hat, dessen Arbeiten er überwachen soll, vorausgesetzt, daß das erstere vor dem letzteren in den Hafen eingelaufen ist.

6. Der Zutritt in dem Hafen von Rio zu dem Schiffe, welches den Gesundheitsinspektor führt, hat, selbst von Seiten der Gesundheitsvisite, erst nach dessen Ueberführung an Bord desjenigen Schiffes zu geschehen, auf welchem er seinen Obliegenheiten nachkommen soll.

7. Die Schiffe, welche verdächtige Häfen anlaufen, sollen gleichfalls zum freien Verkehr zugelassen werden, wenn sie sich den vorstehenden Vorschriften unterwerfen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera.

Straits Settlements. Durch Verfügung vom 20. Juni ist nach dem Erlöschen der Cholera in Bangkok die am 29. Januar d. J. gegen Schiffe aus diesem Hafen verhängte Quarantäne (S. 216) aufgehoben worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pocken.

Dänische Antillen. Nach einer Mittheilung vom 14. Juli sind die gegen Schiffe von Hull eingeführten Quarantänemaßregeln (vgl. S. 271) aufgehoben.

Aus dem Verwaltungsbericht des Magistrats der Stadt Danzig für das Jahr 1899. Vgl. Veröff. 1899 S. 720.

In Danzig kamen 1899: 4786 Einzelngeburten oder 219 mehr und 46 Zwillingsgeburten oder 18 weniger als im Vorjahre vor. 4214 Kinder waren ehelicher, 664 unehelicher Abkunft, 4729 lebend, 149 todt geboren. Von den unehelich Geborenen kamen 249 auf das Hebammen-Lehr-Institut, 69 auf das städtische Lazareth, 1 auf das St. Marien-Krankenhaus.

Die Zahl der Todesfälle ausschließlich der Todtgeburten betrug 3140 oder 178 mehr als im Vorjahre; im 1. Lebensjahre starben 1026 Kinder ehelicher und 233 unehelicher Abkunft, desgleichen im Alter von 1 bis 5 Jahren 216 und 24.

Eine geringere Zahl von Todesfällen als im Vorjahre führten Diphtherie und Croup (31 gegen 82), Lungenschwindsucht (257 gegen 288), akute Erkrankungen der Athmungsorgane (278 gegen 307) herbei; auch kamen weniger Selbstmorde (23 gegen 36) und Todtschläge (4 gegen 11) vor. Erhöht war die Sterblichkeit besonders an akuten Darmkrankheiten, nämlich bei 628 Todesfällen um 180, darunter an Brechdurchfall allein um 172. Ferner starben an Pocken 1, Masern 24, Unterleibstyphus 29, Scharlach 7, Kindbettfieber 10 Personen.

Dem Rohrnetz der Wasserleitung wurden 3993861 (1898: 4015140) cbm Wasser zugeführt, während nach Wassermessern 2071608 (2053640) cbm abgegeben wurden. Das Rohrnetz ist um 585 m Leitung mit 8 Schiebern und 4 Hydranten erweitert worden. Zur Versorgung neu bebauter Grundstücke sind 156 Anschlüsse, deren Gesammtzahl auf 5234 stieg, ausgeführt worden. Nach Beendigung der Versuche über das für die Pumpstation an der Steinschleuse anzuwendende Enteisenungsverfahren wird der Neubau des Wasserwerks in Angriff genommen werden können.

Die Kanalisation ist um 950 m Rohrleitung erweitert worden. Hausanschlüsse bestanden 5365; von diesen sind im Berichtsjahre 167 ausgeführt worden. Nach den Rieselfeldern wurden durch die Pumpstation 5149625 cbm Wasser gefördert.

Die Leuchtgaserzeugung war in den ersten drei Vierteln des Etatsjahres um 6,48 % höher als in der gleichen Zeit des Vorjahres, desgleichen wurden 9,40 % mehr Gas zu Privatzwecken verkauft; die Zahl der Gasmesser ist um 440 Stück mit 3603 Flammen gestiegen.

Im Schlacht- und Viehhofe wurden von April bis Januar 71625 (in der gleichen Zeit des vorigen Etatsjahres: 68860) Thiere geschlachtet, darunter 40000 (36177) Schweine. Die Einfuhr des auswärts geschlachteten Fleisches hat gegen das Vorjahr noch eine weitere Steigerung erfahren.

Von den im Samariterdienste ausgebildeten Personal der Markthalle wurde im Berichtsjahre 76 verletzten Personen die erste Hülfe zu Theil.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. das Arzneibuch für das Deutsche Reich. Vom 30. Juni 1900.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 7. Juni 1900 beschlossen, daß das Arzneibuch für das Deutsche Reich, vierte Ausgabe, vom 1. Januar 1901 ab an Stelle der zur Zeit in Geltung befindlichen dritten Ausgabe nebst Nachtrag treten soll.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Arzneibuch in R. von Decker's Verlag (G. Schenk) zu Berlin erscheinen und im Wege des Buchhandels zum Ladenpreis von 2 ℳ 5 Pf. für ein geheftetes und von 3 ℳ 65 Pf. für ein gebundenes Exemplar zu beziehen sein wird.

Der Reichskanzler.
J. V.: Graf von Posadowsky.

Der Entwurf zu dem neuen Arzneibuche ist von der ständigen Kommission aufgestellt worden. Zur Förderung der Vorarbeiten wurden alle Fachmänner durch eine öffentliche Bekanntmachung des Vorsitzenden der Kommission unter dem 22. Januar 1898 aufgefordert, Mittheilungen ihrer Erfahrungen und bezüglicher Beobachtungen sammt Vorschlägen einzusenden. Im Verfolg von Schreiben des Reichskanzlers wurde ferner bei Besitzern von Stadt- und Landapotheken mit größerem Geschäftsumsatz Umfrage gehalten, welche nicht mehr offizinellen Mittel noch öfter ärztlich verordnet und welche im Arzneibuch enthaltenen Mittel als veraltet nicht mehr häufig verschrieben würden. Die eingegangenen Zuschriften sowie die Ergebnisse dieser Umfrage wurden im Kaiserlichen Gesundheitsamt gesammelt und geordnet, und gleichzeitig daselbst fortlaufende Auszüge aus Fachwerken und Zeitschriften über Aenderungs- und Ergänzungsvorschläge zur Pharmakopöe gefertigt und übersichtlich zusammengestellt. Dieses Material wurde bei den späteren Kommissionsberathungen verwerthet.

Nachdem die Kommission bereits am 4. und 6. Dezember 1897 im Kaiserlichen Gesundheitsamt über die Auswahl der neu in das Werk aufzunehmenden Mittel berathen hatte, wurde das Arbeitsmaterial unter die Mitglieder des aus Apothekern, Chemikern und Pharmakognosten der Kommission bestehenden pharmazeutischen Ausschusses und an einen Sachverständigen für Heilsera und Tuberkulin vertheilt. Die von diesen entworfenen Fassungen wurden vervielfältigt und sämmtlichen Kommissionsmitgliedern übersandt und darauf, in der Zeit vom 3. bis 7. Januar 1899, durch-

berathen. Nachdem der Entwurf von dem pharmazeutischen Ausschuß in den Sitzungen vom 17. bis 20. April 1899, unter Berücksichtigung der Ergebnisse experimenteller Untersuchungen über den Gehalt einer Anzahl von Rohdrogen und Zubereitungen an wirksamen Bestandtheilen, erneut geprüft worden war, wurde der endgültige Text im Kaiserlichen Gesundheitsamt unter Betheiligung einer besonderen Redaktionskommission festgesetzt.

Die Zahl der in dem neuen Arzneibuch enthaltenen Artikel beträgt 628. 10 Artikel der III. Ausgabe sind gestrichen und 26 hinzugefügt worden. Die gestrichenen Mittel sind zum Theil als veraltet oder wegen der Unmöglichkeit, ihre Zusammensetzung zu überwachen und damit für ein reines Präparat von stets gleicher Beschaffenheit Gewähr zu leisten, als unbrauchbar für ein amtliches Arzneibuch erkannt worden. Andere sind wegen ihrer geringen Wirksamkeit oder ihrer Gefährlichkeit durch bessere oder harmlosere neuere Mittel ersetzt worden. Bei wieder anderen ist wohl die wirksame Grundsubstanz beibehalten, aber einer anderen chemischen Verbindung der Vorzug gegeben worden.

Neu aufgenommen sind hauptsächlich solche Mittel, von denen die Kommission überzeugt war, daß sie durch die mit denselben gemachten Erfahrungen ein Anrecht auf längerdauernde Einverleibung in den Arzneischatz erworben haben, und solche, die zur Herstellung eines anderen offizinellen Präparates erforderlich sind, wie Semen Erucae zur Bereitung des Spiritus Cochleariae. Andererseits waren auch Rücksichten auf die thierärztliche Praxis entscheidend.

Die neu aufgenommenen Mittel sind im Einzelnen folgende:

Adeps Lanae anhydricus, Adeps Lanae cum Aqua, Aether pro narcosi, Alcohol absolutus, Arecolinum hydrobromicum, Baryum chloratum, Bismutum subgallicum, Bromoformium, Cautschuc, Coffeïno-Natrium salicylicum, Gelatina alba, Hydrargyrum salicylicum, Hydrastininum hydrochloricum, Mel, Methylsulfonalum, Oleum camphoratum forte, Oleum chloroformii, Oleum Santali, Pilulae Ferri carbonici Blaudii, Pyrazolonum phenyldimethylicum salicylicum, Semen Erucae, Serum antidiphthericum, Tela depurata, Tuberculinum Kochi, Unguentum Adipis Lanae, Vinum Chinae.

Gestrichen sind folgende Artikel:

Auro-Natrium chloratum, Coffeïnum natrio-benzoïcum, Kalium aceticum, Keratinum, Liquor Ferri subacetici, Moschus, Pilulae Ferri carbonici, Thallinum sulfuricum, Tinctura Ferri acetici aetherea, Tinctura Moschi; die bisherigen besonderen Artikel Tabulae und Trochisci sind durch eine erweiterte Fassung des Artikels Pastilli erledigt worden.

Die Beschreibung der Mittel hat sich an diejenige in der dritten Ausgabe der Pharmakopöe angelehnt: Es werden nacheinander 1. die äußeren Merkmale angegeben, 2. die Anforderungen an die Beschaffenheit der Körper aufgezählt. Vorschriften zur Herstellung sind nur bei denjenigen Mitteln vorangeschickt, welche entweder in den Apotheken selbst bereitet zu werden pflegen, oder für welche die Innehaltung der gewählten Bereitungsvorschrift die Vorbedingung für die Herstellung des Mittels in der gewünschten Beschaffenheit bildet. Im Uebrigen sind die Rohdrogen, vorzüglich aus praktischen Gründen, wesentlich umgestaltet worden; mit Rücksicht darauf, daß die Drogen jetzt häufiger von den Apotheken in zerschnittenem oder gepulvertem Zustande bezogen werden als früher, ist eine genauere Beschreibung der wichtigsten Drogen besonders in ihren anatomischen Merkmalen als nöthig erachtet worden. Die Harze, Balsame und Wachse sind durch Aufnahme der Bestimmung der Säurezahl, Esterzahl (beziehungsweise Verseifungszahl), die Fette und fetten Oele durch die Jodaufnahmefähigkeit (Jodzahl), unter ihnen das Oleum Jecoris aselli außerdem durch die Verseifungszahl, schärfer charakterisirt worden. Bei starkwirkenden Drogen, narkotischen Extrakten und Tinkturen sind, soweit es der Stand der Wissenschaft zuläßt, Vorschriften zur chemischen Werthbestimmung gegeben worden.

Die Aufnahme von Mitteln, welche durch Patent geschützt sind, ist thunlichst vermieden worden. An Stelle der einzelnen Personen geschützten Namen für Arzneimittel sind die wissenschaftlichen Bezeichnungen derselben gesetzt worden.

In die Vorrede sind neu aufgenommen worden genaue Anleitungen zur Bestimmung des Schmelzpunktes und solche zur Bestimmung des Schmelzpunktes der Fette und fettähnlichen Substanzen.

Die einzelnen Anlagen, insonderheit die Liste der Reagentien und die Tabelle A (Maximaldosen) haben wesentliche Aenderungen erfahren; für die größte Tagesgabe ist im Allgemeinen die dreifache Einzelgabe festgesetzt worden. Als Anlage V ist eine Tabelle der Atomgewichte eingefügt worden.

Im Uebrigen sind dieselben Grundsätze wie bei der Aufstellung der dritten Ausgabe maßgebend gewesen.

Deutsches Reich. Verordnungen, betr. das Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln gegen Pflanzenkrankheiten.[1]

Aehnliche Verordnungen wie in der Rheinprovinz und in Anhalt[1]) sind auch erlassen worden in:

den **Provinzen Westpreußen** unterm 20. April 1900 (Amtsbl. der Reg. zu Danzig S. 192),

Brandenburg unterm 3. Mai 1900 (Amtsbl. der Reg. zu Potsdam u. der Stadt Berlin S. 241),

Sachsen unterm 22. Februar 1900 (Amtsbl. der Reg. zu Merseburg S. 66),

Schleswig-Holstein unterm 7. April 1900 (Amtsbl der Reg. zu Schleswig S. 195),

ferner im

Königreich Sachsen unterm 31. März 1900 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 98),

in **Sachsen-Meiningen** unterm 26. Februar 1900 (Samml. der Ausschreiben Bd. XI S. 627),

Sachsen-Altenburg unterm 13. März 1900 (Ges.-Samml. S. 99),

Waldeck unterm 6. März 1900 (Reg.-Bl. S. 25),

Reuß ä. L. unterm 25. April 1900 (Ges.-Samml. S. 129),

Schaumburg-Lippe unterm 23. Februar 1900 (Landesverordn. S. 59),

Lippe unterm 20. April 1900 (Ges.-Samml S. 122) und

Lübeck unterm 9. März 1900.

Preußen. Bekanntmachung, betr. die bei einer nichtpreußischen Universität im Deutschen Reiche erworbene medizinische Doktorwürde. Vom 5. Mai 1900.

Mit Bezug auf § 2 Nr 2 des Gesetzes, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes 2c., vom 16. September 1899 (Ges-Samml. S 172)[2]) wird hierdurch bestimmt, daß die bei einer nichtpreußischen Universität im Deutschen Reiche erworbene medizinische Doktorwürde der von Preußischen Universitäten ertheilten als gleichstehend zu erachten ist.

Der Minister der geistl. 2c. Angeleg.
Studt.

Preußen. Runderlaß des Herrn Ministers der geistlichen 2c., Angelegenheiten, betr. Tollwuth.
Vom 21. Mai 1900.

Die Zusammenstellung der Verzeichnisse, welche auf Grund meines Runderlasses vom 12. Oktober 1857. — M. 12 558 — eingereicht worden sind, hat ergeben, daß im Jahre 1898 in Preußen nicht, wie in meinem Runderlaß vom 1. März 1899. — M. 10 393. U I. — angegeben, 254 Personen von tollen bezw. tollwuthverdächtigen Thieren gebissen und 8 an Tollwuth gestorben sind, sondern daß 263 gebissen und 9 gestorben sind.

---

[1]) Vgl. Veröff. 1899 S. 1023 u. 1900 S. 494.
[2]) Veröff. 1899 S. 878.

Im Jahre 1899 sind 287 Bißverletzungen von Menschen amtlich gemeldet worden. Von diesen sind 2 = 0,70 % an Tollwuth zu Grunde gegangen. Die Bißverletzungen betrafen 201 männliche und 86 weibliche Personen. Von diesen standen im Lebensalter von

0 bis 1 Jahr — Personen		25 bis 30 Jahr 18 Personen		
1 = 3 = 2 =		30 = 40 = 17 =		
3 = 5 = 4 =		40 = 50 = 26 =		
5 = 10 = 20 =		50 = 60 = 13 =		
10 = 15 = 60 =		60 = 70 = 10 =		
15 = 20 = 44 =		70 = 80 = 5 =		
20 = 25 = 30 =				

Die Verletzungen wurden hervorgebracht von 193 Hunden, 11 Katzen, 4 Rindern und 1 Schwein. Von diesen 209 Thieren wurde bei 150 Tollwuth zweifellos festgestellt, davon bei 83 nur durch die Obduktion, bei 67 außerdem durch Verimpfung von Gehirn oder Rückenmark auf Versuchsthiere im Institut für Infektionskrankheiten. Bei 3 Thieren ergab die Obduktion ein zweifelhaftes Resultat. Bei 42 Thieren bestand mehr oder weniger sicherer Tollwuthverdacht. 10 Thiere — 9 Hunde und 1 Katze — entzogen sich der Feststellung durch die Flucht.

Von den Verletzungen hatten ihren Sitz

am Kopf	15
= Rumpf	7
an den oberen Gliedmaßen	176
= = unteren =	74
nicht angegeben	15

Die Verletzungen kamen in 7 Provinzen vor, nämlich in

Schlesien	121	Sachsen	24
Westpreußen	46	Pommern	19
Posen	37	Brandenburg	14
Ostpreußen	26		

Von den Regierungsbezirken waren 15 betheiligt, nämlich

Oppeln	mit 56 Verletzungen
Breslau	= 52 =
Posen	= 28 =
Danzig	= 23 =
Marienwerder	= 23 =
Merseburg	= 23 =
Königsberg	= 14 =
Liegnitz	= 13 =
Gumbinnen	= 12 =
Frankfurt	= 12 =
Köslin	= 11 =
Bromberg	= 9 =
Stettin	= 8 =
Potsdam	= 2 =
Magdeburg	= 1 =

In den einzelnen Monaten kamen Verletzungen in folgender Anzahl vor. Im

Januar	16	Juli	23
Februar	21	August	35
März	27	September	16
April	31	Oktober	6
Mai	35	November	22
Juni	31	Dezember	24

Von den Verletzten blieben 29 ohne ärztliche Behandlung, von ihnen starben 2 = 6,9 % an Wuth. Bei den übrigen 258 Kranken fand ärztliche Behandlung statt, doch ist bei 16 derselben nicht angegeben, worin die Behandlung bestand.

Ausgebrannt wurde die Verletzung 11,=, ausgeschnitten 11,=, geätzt 4,=, antiseptisch verbunden 6,=, mit kühlen Umschlägen behandelt 5 mal. Bei 231 Verletzten wurde die Schutzimpfung nach Pasteur vorgenommen, und zwar 1 mal im Impfinstitut gegen Tollwuth in Krakau, 230 mal im Institut für Infektionskrankheiten in Berlin.

Im Jahre 1898 blieben ohne ärztliche Behandlung 52 = 20,6 % und wurden geimpft 72 = 28,3 % der Verletzten. Im Jahre 1899 dagegen blieben ohne Behandlung 29 = 10,1 % und wurden geimpft 231 = 80,5 % der Verletzten. Im Jahre 1898 starben an Wuth 9 = 3,42 %, im Jahre 1899 dagegen nur 2 = 0,70 % der Verletzten. Diese Zahlen beweisen einerseits die Wirksamkeit der Schutzimpfung, zeigen aber andererseits die erfreuliche Thatsache, daß die Ueberzeugung, die Gebissenen sobald als möglich der ärztlichen Behandlung und besonders der Schutzimpfung zuzuführen, in breiten Schichten der Bevölkerung Platz gegriffen hat.

Ein Fall, in welchem die Behandlung eines gebissenen Kindes unterblieb, weil der kurz darauf geisteskrank gewordene Thierarzt den betreffenden Hund bei der Obduktion für gesund erklärt hatte, giebt mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Schutzimpfung nicht von dem Ergebniß der Obduktion des Thieres abhängig gemacht werden darf, sondern in jedem Fall so schnell als möglich vorgenommen werden sollte.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich, die Bevölkerung von Vorstehendem in geeigneter Weise in Kenntniß zu setzen und erneut auf die Nothwendigkeit und Wirksamkeit der Schutzimpfung hinzuweisen.

(Unterschrift.)

An die Herren Regierungspräsidenten.

Preußen. Bekanntmachung, betr. die Kommissionen für die Prüfungen der Nahrungsmitttel-Chemiker. Vom 22. Mai 1900. (R.-A. Nr. 131.)

In der Zusammensetzung der Kommissionen für die Prüfungen der Nahrungsmittel-Chemiker für die Zeit vom 1. April 1900 bis Ende März 1901 sind gegen das Vorjahr (Veröff. 1899 S. 595) folgende Veränderungen eingetreten:

A. Vorprüfung.

1. Prüfungskommission an der Königl. Technischen Hochschule in Aachen.

Vorsitzender: Ober-Regierungsrath Boehm.

12. Prüfungskommission an der Königl. Universität in Marburg.

Im Behinderungsfalle des ord. Prof. der Chemie Geh. Regierungsraths Dr. Schmidt ist Privatdozent Dr. Gadamer mit dessen Vertretung beauftragt.

13. Prüfungskommission an der Königl. Akademie in Münster i. W.

Vorsitzender: Regierungs- und Medizinalrath Dr. Krummacher.

B. Hauptprüfung.

1. Prüfungskommission in Aachen.

Vorsitzender: Ober-Regierungsrath Boehm.

4. Prüfungskommission in Breslau.

Examinator in Botanik: Der Direktor des Pflanzenphysiologischen Instituts, Geh. Regierungsrath, Prof. Dr. Brefeld.

10. Prüfungskommission in Marburg.

Privatdozent Dr. Gadamer ist im Behinderungsfalle des Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Schmidt mit dessen Vertretung beauftragt.

Preußen. Verfügung betr., die Entschädigung der Medizinalbeamten für Verrichtungen im ortspolizeilichen Interesse in Städten mit Königlicher Polizeiverwaltung. Vom 21. Februar 1900. (Minist.-Bl. f. d. ges. i. Verwalt. S. 132.)

Seitens des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes, welches in einem Erkenntnisse vom 20. Januar 1899 bereits ausgesprochen hatte, daß den Medizinalbeamten für Verrichtungen im ortspolizeilichen Interesse in Städten mit Königlicher Polizeiverwaltung keine Gebühren, sondern nur Fuhrkosten zustehen, ist diese Frage unter besonderer und ausdrücklicher Würdigung des anders lautenden in dem Spezialfalle eines Kreisphysikus ergangenen Erkenntnisse des Reichsgerichts vom 5. Januar 1899, (abgedruckt in der Zeitschrift der Medizinalbeamte Nr. 5 vom 1. März 1899 und in der deutschen

Gemeindezeitung Jahrgang XXXVIII Nr. 12 S. 67) einer erneuten Prüfung unterzogen worden. Bei derselben hat das Oberverwaltungsgericht seinen Standpunkt, welcher auch der in der Sache von uns vertretenen Auffassung entspricht, aufrecht erhalten. Indem wir die in dem bezüglichen Erkenntnisse vom 1. Dezember 1899 gegebene Begründung, sowie einen Auszug aus der Begründung des früheren Erkenntnisses vom 20. Januar 1899 in den Anlagen (a und b) anschließen, ersuchen wir alle Ansprüche von Medizinalbeamten auf Zahlung von Gebühren aus der Staatskasse in Fällen der in Betracht kommenden Art abzuweisen und von etwa seitens einzelner Medizinalbeamten angestrengten Prozessen uns Anzeige zu machen.

Berlin, den 21. Februar 1900.

Der Finanzminister. Der Minister der geistl. 2c. Angeleg.
Lehnert. J. A.: Förster.
Der Minister des Innern.
J. V.: v. Bischoffshausen.

Preußen. Verfügung betr., die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Aerztekammern. Vom 28. Februar 1900. (Minist.-Bl. f. d. ges. i. Verwalt. S. 129.)

Die Vorschriften des § 16 des am 1. April d. Js. in Kraft tretenden Gesetzes, betreffend die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Aerztekammern vom 25. November v. Js. (G.-S. S. 565) lassen es geboten erscheinen, daß die ärztlichen Ehrengerichte von der Einleitung eines Verfahrens auf Zurücknahme der ärztlichen Approbation (§ 53 der Reichsgewerbeordnung) gegen einen ihrer Gerichtsbarkeit unterstehenden Arzt sowie von dem Ausgange eines solchen Verfahrens in jedem einzelnen Falle alsbald Kenntniß erhalten. Da für das Verfahren auf Zurücknahme der Approbation nach § 54 der Reichsgewerbeordnung und § 120 des Zuständigkeitsgesetzes die Bezirksausschüsse zuständig sind, ersuche ich, den dortigen Bezirksausschuß mit entsprechender Weisung zu versehen.

Ferner wollen Sie die ihnen unterstellten Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden, insbesondere auch die Ortspolizeibehörden, auf den Inhalt des § 11 Abs. 1 und 2 und des § 53 des vorerwähnten Gesetzes vom 25. November v. Js. noch besonders aufmerksam machen lassen. Es läßt sich erwarten, daß die Thätigkeit der ärztlichen Ehrengerichte dadurch wesentlich erleichtert werden wird.

Berlin, den 28. Februar 1900.

Der Minister des Innern.
J. V.: Braunbehrens.

Preußen. Erlaß des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten, betr. Verwendung des 100 theiligen Thermometers. Vom 7. Juni 1900.

Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers sind alle mit Réaumur-Skalen versehenen Thermometer in Gemäßheit des § 7 der Prüfungsbestimmungen für Thermometer vom 25. Januar 1898 — Centralbl. f. d. Deutsche Reich XXVI Nr. 6 vom 11. Februar 1898 — vom 1. Januar 1901 ab von der Prüfung ausgeschlossen. Zuverlässige Wärmeangaben nach Réaumur'schem Thermometer werden daher nach Ablauf dieser Frist nicht immer möglich sein und in nicht zu ferner Zeit wegfallen.

Aus diesem Grunde und um überhaupt die Wärmemessungen einheitlich zu gestalten, ersuche ich unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 31. August 1892 — M. 6122 — (Min.-Bl. f. d. i. Verw. S. 254), gefälligst dahin zu wirken, daß die noch vorhandenen Réaumur-Thermometer, auch wenn sie noch brauchbar sind,

1. in allen öffentlichen Kranken- und Irrenanstalten,
2. in den öffentlichen Badeanstalten,
3. in den höheren Schulen

bis zum 31. Dezember 1900 durch 100 theilige Instrumente nach Celsius ersetzt werden. Wegen der Universitäten und wissenschaftlichen Anstalten ergeht besondere Verfügung. Für die in staatlicher Verwaltung befindlichen Anstalten 2c. erwarte ich die Ausführung dieser Anordnung, falls nicht finanzielle Bedenken entgegenstehen, bestimmt und zwar um so mehr, als nach den auf den Eingangs erwähnten Erlaß erstatteten Berichten anzunehmen ist, daß in der Mehrzahl der Provinzen in den obenbezeichneten Anstalten statt der 80 theiligen 100 theilige Thermometer schon beschafft worden sind.

Ueber den gegenwärtigen Stand der Angelegenheit sehe ich bis Ende August d. Js. gefälligem Berichte entgegen.

Studt.

An die Herren Ober-Präsidenten und den Herren Regierungs-Präsidenten in Sigmaringen.

Preußen. Reg.-Bez. Münster. Polizei-Verordnung, betr. die mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen. Vom 29. Januar 1900. (Amtsbl. S. 42.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) erhält der § 3 des Reglements zur Polizeiverordnung, betreffend die mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen, vom 14. Oktober 1882 (A.-Bl. S. 206) unter Zustimmung des Bezirksausschusses die folgende Fassung:

„Zur Untersuchung frisch geschlachteter Schweine sind ausgeschnittene Stücke aus den Zwerchfellpfeilern, dem Rippentheil des Zwerchfelles, den Zungenmuskeln und den Kehlkopfmuskeln zu verwenden. Das einzelne Präparat muß eine Größe von wenigstens einem Quadrat-Centimeter haben, und sind, wenn nicht durch die Untersuchung früher mit Sicherheit Trichinen gefunden werden, wenigstens 16 Präparate aus den Zwerchpfeilern, und je zwei Präparate aus den bezeichneten anderen Muskeln mikroskopisch zu untersuchen, bevor das Fleisch für trichinenfrei erklärt werden darf. Von anderen Schweinefleischwaaren (Schinken, Speckseiten u. s. w.) sind wenigstens zwölf Präparate von je einem Quadrat-Centimeter anzufertigen und zu untersuchen.

Die Gebühr für die Untersuchung eines jeden Schweines, dessen Theile vom Fleischbeschauer vor dem Zerlegen des geschlachteten Schweines in der Wohnung des Händlers u. s. w. entnommen werden müssen, beträgt fünfzig Pfennige bis eine Mark fünfzig Pfennige, diejenige für Untersuchung von einzelnen Fleischtheilen und Fleischwaaren 20 bis 30 Pfennige für jedes Stück. Diese Bestimmung hat auch dann Anwendung zu finden, wenn in Gemeinden die Trichinenschau entweder in Verbindung mit dem Schlachthauszwange oder mit der allgemeinen Fleischschau eine eigene Regelung erfahren hat. Die Höhe der Gebühren innerhalb der angegebenen Grenzen richtet sich nach den Umständen, unter denen die Untersuchung stattgefunden hat — ob der Fleischbeschauer z. B. besonders weite oder schlechte Wege zurückzulegen, oder ob die Untersuchung besondere Schwierigkeiten, etwa infolge starker Austrocknung oder harter Räucherung des Fleisches, bereitet hatte u. s. w.—"

Der Regierungspräsident.
v. Gescher.

Mecklenburg-Schwerin. Rundschreiben an die Bezirksthierärzte, betr. die Berichterstattung über die Schweineseuchen. Vom 7. April 1900.

An Stelle der mit dem Rundschreiben vom 21. Januar 1898 [1]) übersandten Muster zu den Erhebungen über den Gang und Stand der Viehseuchen Nr. 10 (Schweinepest), Nr. 11 (Schweineseuche) und Nr. 12 (Rothlauf der Schweine) sind von jetzt ab die in 20 Abdrücken des

[1]) Veröff. 1898 S. 635.

hieneben angeschlossenen, auf Anregung des Kaiserlichen Gesundheitsamts geänderten Muster Nr. 10 (Rothlauf der Schweine) und Nr. 11 (Schweineseuche einschl. Schweinepest) in Benutzung zu nehmen und den Abdrücken des Formulars A des Rundschreibens vom 14. Dezember 1885 anzukleben.

Großh. Mecklenb. Minist., Abth. f. Medizinal-Angeleg.
von Amsberg.

10. Rothlauf der Schweine.

Laufende Nummer	Medizinal-Bezirke	Zahl der von dem Rothlauf der Schweine im .... Vierteljahr 19... betroffenen									
		Gemeinden (Gutsbezirke) und Gehöfte								Im Laufe des Vierteljahrs sind Schweine	
		Bei Beginn des Vierteljahrs waren verseucht		Im Laufe des Vierteljahrs wurden von der Seuche betroffen		Im Laufe des Vierteljahrs ist die Seuche erloschen in		Am Schluß des Vierteljahrs blieben verseucht			
		Gemeinden (Gutsbez.)	Gehöfte	Gemeinden (Gutsbez.)	Gehöfte	Gemeinden (Gutsbez.)	Gehöften	Gemeinden (Gutsbez.)	Gehöfte	erkrankt	gefallen oder getödtet
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11	12.

11. Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Das Form. 11 entspricht Form. 10, nur ist im Kopf „Schweineseuche (Schweinepest)" gesetzt.

Schweiz. Kanton Thurgau. Vollziehungsverordnung zum Gesetz, betr. unentgeltliche Leichenbestattung vom 9. April 1899. [1])

Vom 13. November 1899. (San.-dem. Wchbull. der Schweiz S. 109.)

§ 1. Die Unentgeltlichkeit der Beerdigung erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet mit Einschluß derjenigen Gemeinden oder Gemeindetheile, welche für das Beerdigungswesen einem benachbarten außerkantonalen Friedhofe zugetheilt sind, nicht aber auf außerkantonale Gemeinden oder Gemeindetheile, welche an einem thurgauischen Friedhofe Antheil haben.

Die Feuerbestattung ist nach Maßgabe der bezüglichen Verordnung vom 14. September 1894 [2]) (Amtsbl. Nr. 76) zulässig, jedoch nur auf Kosten der Angehörigen der Verstorbenen.

§ 2. Es ist den Munizipalgemeinden gestattet, die bisherige kirchgemeindeweise Organisation des Bestattungswesens beizubehalten.

Der Gemeinderath derjenigen Munizipalgemeinde, in welcher ein Friedhof liegt, hat die Organisation des Bestattungswesens dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorzulegen. Bei der Feststellung derselben hat er sich, sofern andere Munizipal- oder Kirchgemeinden mitbetheiligt sind, mit den betreffenden Gemeinderäthen, bezw. Kirchenvorsteherschaften ins Einvernehmen zu setzen. Ueber allfällige Anstände entscheidet der Regierungsrath.

Die Kosten der Beerdigung sind von derjenigen Munizipalgemeinde zu bezahlen, in welcher der Verstorbene seinen Wohnsitz hatte.

Für jeden gemäß § 2 des Gesetzes zu wählenden Friedhofvorsteher hat der Gemeinderath einen Stellvertreter zu bezeichnen.

§ 3. Nachdem der Friedhofvorsteher von dem Civilstandsbeamten die Bewilligung zur Bestattung erhalten hat, trifft derselbe hierfür die weiteren Anordnungen.

Ohne eine solche Bewilligung darf keine Leiche bestattet werden.

Wenn kirchliche Beerdigung gewünscht wird, hat sich der Friedhofvorsteher über den Zeitpunkt derselben mit dem Pfarramt zu verständigen.

§ 4. Dem Friedhofvorsteher liegt die Vollziehung der Bestimmungen des § 6, litt. b—g des Gesetzes ob.

§ 5. Ueber sämmtliche Gräber ist vom Friedhofvorsteher ein Verzeichniß zu führen, enthaltend:

a) Name und Alter des Verstorbenen;
b) Datum der Bestattung;
c) die Kontrollnummer des Grabes.

Von jeder erfolgten Bestattung ist dem Civilstandsbeamten Anzeige zu machen, unter Angabe der betreffenden Grabnummer zum Zwecke der Vormerkung im Todtenregister.

Die bisherige Verpflichtung der Pfarrämter, bezw. bei Civilbeerdigungen der Ortsvorsteher, zur Mittheilung der Grabnummer an das Civilstandsamt kommt mit Inkrafttreten dieser Verordnung in Wegfall.

§ 6. Für seine Funktionen ist der Friedhofvorsteher durch die Munizipalgemeinde angemessen zu entschädigen. Die Annahme von Geschenken ist ihm und den übrigen bei der Beerdigung mitwirkenden Angestellten untersagt.

§ 7. Die Kosten der in § 6 des Gesetzes aufgeführten Leistungen sind unter Vorbehalt der vom Staate zu übernehmenden Rückvergütung aus der Munizipalkasse zu bestreiten.

Die Rechnungsführung über das Bestattungswesen der Munizipalgemeinde liegt dem Friedhofvorsteher ob, welcher alljährlich die Ausgabenrechnung, bezw. eine Liste der Beerdigten nach einem vom Regierungsrath aufzustellenden Formular anzufertigen und nach erfolgter Genehmigung durch den Gemeinderath mit den Belegen bis spätestens 1. März behufs Feststellung des staatlichen Kostenbetreffnisses an den Regierungsrath einzusenden hat.

Der Staatsbeitrag beträgt je die Hälfte der Kosten einer Beerdigung bis zum Maximum von 18 Fr. und wird, jeweilen nach Prüfung der Rechnung durch das Revisorat der Finanzverwaltung, zur Auszahlung angewiesen.

Uebergangsbestimmungen.

§ 8. Diese Verordnung tritt, nach erfolgter Genehmigung durch den Großen Rath, mit dem 1. Januar 1900 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt haben die Gemeinderäthe dem Regierungsrathe Anzeige von der Wahl der Friedhofvorsteher zu machen.

§ 9. Die durch den Gemeinderath gemäß § 2 dieser Verordnung zu erlassenden organisatorischen Be-

---

[1]) Vgl. hierzu Veröff. 1899 S. 805. — [2]) Veröff. 1895 S. 89.

stimmungen sind spätestens bis 20. Dezember dem Regierungsrath zur Genehmigung einzureichen.

§ 10. Die durch § 17 der kantonalen Verordnung zum Bundesgesetze über Civilstand und Ehe vom 2. Oktober 1875 vorgeschriebene Beerdigungsbewilligung ist künftig stets zu Handen des Friedhofvorstehers auszustellen und es muß die Beerdigung in allen Fällen durch diesen geleitet werden.

Frankreich. Bestimmungen über die Einfuhr und den Verkauf ausländischer Mineralwasser.

(Deutsches Handels-Archiv 1900. I. S. 128.)

Um die Ermächtigung zu erlangen, ausländische Mineralwasser nach Frankreich einzuführen und daselbst zu verkaufen, sind folgende Vorschriften zu beobachten:

Die Akademie der Medizin ist beauftragt, auf Ansuchen des Ministers des Innern die amtliche Analyse der Mineralwasser oder der aus diesen Wassern ausgezogenen Salze vorzunehmen, deren Verkauf in Frankreich stattfinden soll.

Die Anträge, welche darauf gerichtet sind, die Ermächtigung zu erhalten, Mineralwasser einer im Auslande gelegenen Quelle nach Frankreich einzuführen und daselbst zu verkaufen, müssen auf Stempelpapier geschrieben und an den Minister des Innern in Paris gerichtet sein.

Denselben sind beizufügen:

1. Geschöpfte Mineralwasserproben in versiegelten, etikettirten und kostenfrei eingesandten Flaschen gemäß der besonderen Anweisung, welche zu diesem Zweck erlassen worden und deren Wortlaut nachstehend abgedruckt ist;

2. ein durch die Ortsbehörden, welche die Arbeit beaufsichtigt haben, verabfolgtes Certifikat über das Schöpfen und die Versendung der gedachten Proben;

3. ein kurzer Bericht über die zur Einfuhr bestimmten Mineralwasser, welcher die Ausgiebigkeit, die Temperatur, die Zusammensetzung und die therapeutischen Eigenthümlichkeiten jeder nutzbar gemachten Quelle ganz bestimmt und durch Beibringung von Bescheinigungen nachweist und den besonderen, außerhalb jeder geographischen Bezeichnung gewählten Namen angiebt, unter dem das Wasser in Frankreich feilgeboten werden soll;

4. ein Bericht eines (in dem Lande in amtlicher Stellung befindlichen) Ingenieurs unter Beigabe einer Zeichnung, die deutlich und ausführlich erkennen läßt, wie jede dieser Quellen gelegen, gefaßt (ummauert) und eingerichtet ist. Dieser Bericht soll die ausdrückliche Versicherung enthalten, daß keine dieser Quellen irgend einer Abklärungs- oder Gasbildungs-Operation unterworfen wird;

5. ein von einem Bakteriologen, der einem Staatslaboratorium zugetheilt ist, neuerdings erstatteter Bericht;

6. eine Verpflichtung des Antragstellers, daß er mit dem genannten Wasser, für welches die Verkaufsermächtigung einmal ertheilt ist, irgend eine der vorgedachten Abklärungs- und Gasbildungs-Operationen nicht vornehmen lassen werde.

Diese vier letzteren Dokumente müssen, wenn sie in fremder Sprache ausgefertigt sind, gehörig übersetzt und in jedem Falle durch den Französischen Konsularagenten des Bezirks beglaubigt sein, in welchem die Quellen gelegen sind oder zu welchem die unter Nr. 4 und 5 erwähnten Ingenieure und Bakteriologen gehören.

Sofern der Antrag durch die Besitzer der Quellen gestellt wird, muß er die Person bezeichnen, welche beauftragt ist, sie in Frankreich zu vertreten; wenn er dagegen durch den Vertreter gestellt wird, so muß dem Antrage eine durch die Quellenbesitzer diesem ertheilte und, wie die übrigen Beweisstücke, durch einen Französischen Konsularagenten beglaubigte regelrechte Vollmacht beigegeben sein.

Anweisung für das Schöpfen und Versenden der Mineralwasser, welche für die Analyse in dem Laboratorium der Akademie der Medizin bestimmt sind.

I. Certifikate über das Schöpfen. Das Schöpfen von Mineralwasser kann nur insoweit rechtliche Bedeutung haben, als es im Beisein der Behörden (Bürgermeister oder Beigeordneten u. s. w.) des Orts, wo die Quellen rieseln, ausgeführt worden ist. Das Schöpfen soll durch ein Zeugniß der Behörde, welche denselben beiwohnt, bestätigt werden. Dieses Zeugniß muß dem Minister durch die Verwaltung unmittelbar überschickt werden; es darf nicht in die Kisten hineingelegt werden.

II. Zeitpunkt des Schöpfens. Die Entnahme eines Mineralwassers muß so viel als möglich zu einer günstigen Zeit, vorzugsweise des Morgens besorgt werden.

Es ist rathsam, zweimal Mineralwasser zu entnehmen, einmal im März, das andere Mal im September.

Die zu einem anderen Zeitpunkt geschöpften Mineralwasser werden unberücksichtigt gelassen.

III. Auskünfte, welche den Mineralwassersendungen beizugeben sind. Es ist unerläßlich, den Certifikaten, über das Schöpfen genaue Auskünfte beizufügen hinsichtlich der Lage der Quellen und der Art ihrer Ummauerung, hinsichtlich der täglichen oder der der Jahreszeit eigenen Temperaturabweichungen, Ergiebigkeit oder Gasbildung, schließlich hinsichtlich der Beschaffenheit des Terrains. Es ist erwünscht, in gleicher Weise alle topographischen und klimatischen Eigenthümlichkeiten der Gegend zu vermerken.

IV. Einzusendende Wassermenge. Damit die Akademie die vollständige Analyse eines Mineralwassers ausführen kann, ist es unumgänglich, 15 bis 20 Liter Flüssigkeit zu senden, und sofern es sich um mehrere Quellen gleichartigen Mineralgehalts (Mineralisation) handelt, mindestens 10 Liter von jeder derselben.

V. Wahl der Gefäße und Korken. Zur Versendung der Wasser müssen Flaschen aus farblosem Glas genommen werden, die vollständig sauber und mit Wasser aus den Quellen ausgespült sind, ferner dürfen nur neue Korken, welche nach längerer Einweichung in heißem Wasser gewaschen sind, verwandt werden.

VI. Art des Schöpfens und dabei zu beobachtende Sorgfalt. Wenn das Wasser durch den Hahn entnommen werden kann, genügt es, die Flaschen zu füllen, nachdem sie zuvor beim Einfüllen selbst mit einer kleinen Menge Mineralwasser ausgespült worden sind.

Wenn das Schöpfen in einem Bassin ausgeführt werden muß, muß man mit der größten Sorgfalt vermeiden, den Schlamm aufzurühren.

Die Flaschen müssen nahezu vollständig gefüllt werden, um in den Umschließungen so wenig Luft als möglich zurückzubehalten. Man darf keine Zeit zwischen dem Füllen und dem Verkorken einer Flasche verstreichen lassen.

Zu allen diesen Verrichtungen müssen die Arbeiter die Hände sorgfältig gewaschen haben.

Man muß vermeiden, in einer bewegten Atmosphäre zu arbeiten.

Alle diese Vorsichtsmaßregeln befolgen den Zweck, die mikrobische Verunreinigung des zur Analyse bestimmten Wassers zu verhüten.

VII. Verkapselung, Versiegelung, Etikettirung der Flaschen. Wenn die Flaschen verkorkt sind, schreitet man zu ihrer Verkapselung.

Die Kapsel kann durch einen Ueberzug von Flaschenlack ersetzt werden.

Die Flaschen müssen sodann den Abdruck des Siegels der bei dem Schöpfen gegenwärtigen Amtsperson erhalten.

Bei Verwendung von Metallkapseln muß das Siegel auf den Flaschenhals am Rande der Kapsel derart aufgedrückt werden, daß es den ersteren und die letztere je zur Hälfte bedeckt.

Um Verwechselungen zu vermeiden, wird ausdrücklich empfohlen, jede Flasche mit einer Etikette zu versehen, welche die Oertlichkeit, den Namen der Quelle und den Tag der Einfüllung angiebt.

Das Certifikat über das Schöpfen muß erwähnen, daß diese Formalitäten erfüllt worden sind.

VIII. Zu den Wassern zugehörige Stoffe, deren Beifügung von Nutzen sein wird. Man soll der Sendung eine Probe des Schlammes, des Bodensatzes oder der Ablagerungen beifügen, welche sich in dem Bassin haben bilden können.

Man soll ebenso einige Bruchstücke des Gesteins mitsenden, aus welchem die Quellen herausfließen, sowie einige Exemplare der Pflanzen (Algen, Konserven, Glairinen), welche sich dort entwickelt haben.

IX. Untersuchungen, welche die Männer der Wissenschaft (Aerzte, Apotheker, Chemiker) in Bezug auf die Quellen machen können. Es wird gut sein, in zwei oder drei sorgfältig etikettirte Flaschen Mineralwasser zu diesem Zweck zwei Gramm salpetersaures Silberoxyd hinzuzufügen.

Für die Gewichtsbestimmung der gesammten Kohlensäure soll man gleich an der Quelle zu einem bekannten Volumen Mineralwasser eine Mischung von Chlorbarium und Chlorammonium im Uebermaß beifügen und die Flüssigkeit in sorgfältig verkorkte Flaschen verschließen. Die auf diese Flaschen aufgeklebten Etiketten müssen das Volumen Wasser anzeigen, zu dem diese Beimischungen hinzugethan worden sind.

Wenn es sich im Besonderen um schwefelhaltige Wasser handelt, wird es angemessen sein, mehrere auf Sulfhydrometrie bezügliche Untersuchungen mit einer titrirten Jodflüssigkeit zu machen. Man gebe vorzugsweise an, wieviel Jod auf ein Liter Mineralwasser verbraucht ist. Diese Untersuchungen wiederhole man mehrere Male des Tages. Durch die technische Mitwirkung eines Arztes oder eines Apothekers wird die Probeentnahme unter Bedingungen in der Weise erfolgen können, daß dem Sinne dieser Anweisung genau entsprochen wird.

X. Einsendung der Mineralwasser. — Wenn alle diese Manipulationen mit der in den vorhergehenden Artikeln vorgeschriebenen Sorgfalt ausgeführt worden sind, ist es unerläßlich, die Uebersendung des Mineralwassers in gut versiegelten Kisten sofort zu bewirken, damit der mit der Analyse beauftragte Chemiker das Wasser bald nach dessen Einschöpfung prüft. Bei diesen Sendungen müssen die Flaschen mit Stroh und Heu sorgfältig und fest verpackt werden, um ihr Zerbrechen zu verhüten.

Jede Mineralwassersendung muß als Eilgut frachtund vollständig kostenfrei an den Minister des Innern (Bureaux de l'Académie de médecine), rue des Saints Pères No. 49. in Paris, gerichtet werden und eine Aufschrift haben, welche den Herkunftsort, den Namen der Quelle und denjenigen des Besitzers anzeigt (nach folgendem Muster).

Département d	A Monsieur le ministre de l'intérieur,
Commune d	Bureaux de l'Académie de médecine
Sources minérales appartenant	rue des Saints-Pères No. 49,
à M.	à Paris.

XI. Bakteriologische Untersuchung. Ebenso wäre es erwünscht, einer der Sendungen eine besonders zum Zwecke der bakteriologischen Untersuchung entnommene Probe beizufügen. Diese Probe müßte im Frühjahr entnommen werden, wo die Verunreinigung der Quellen am meisten zu befürchten ist.

Für diese Probeentnahme halte man sich an folgende Instruktion:

Besondere Instruktion für die Entnahme von Wasserproben, welche zur mikrobiologischen Analyse bestimmt sind. Zu dieser Art von Untersuchungen muß man stets Proben von zwei verschiedenen Arten entnehmen unter strenger Beobachtung folgender Vorsichtsmaßregeln:

1. Röhren. Man wählt eine Röhre aus grünem Glas, von 6 bis 8 mm innerem Durchmesser und 2 bis 2,5 mm Stärke, und zieht sie an der Glasbläserlampe aus in Bruchstücke von 20 cm Länge, in dem man dafür Sorge trägt, den ausgezogenen Glasfäden an den äußersten Enden eine Länge von 2 bis 3 cm zu geben und sie dick genug zu machen, was leicht ist, wenn man eine Pfeife aus grünem Glas von den oben angegebenen Dimensionen nimmt.

Man schließt eines der Enden vollkommen und läßt das andere frei geöffnet für die äußere Luft; man legt die Röhre (welche alsdann eine Länge von etwa 25 cm besitzt) in eine Rinne aus Metalltuch (oder Rauschgold) von derselben Länge wie diese Röhre und erhitzt sie der ganzen Länge nach zu gleicher Zeit, mit Hilfe eines Gasrostes oder glühender Kohlen auf Rothglühhitze.

Sobald die ganze Röhre so auf dunkele Rothglühhitze erhitzt ist, schließt man durch ein Löthrohr an deren offen gelassenem Ende die ausgezogenen Glasfäden und läßt die Röhre erkalten. Man hat auf diese Art einen zum Theil luftleeren Recipienten, nämlich im Verhältniß der Dehnung des Glases zu der Temperatur, auf welche die Röhre gebracht und in welcher sie frei von fremdartigen Bestandtheilen gemacht (sterilisirt) worden ist.

Um die Probe zu entnehmen, reißt man mit einem Glasmesser oder einer Klinge von gut geschärftem Stahl auf einem Ende der ausgezogenen Glasröhre eine Linie ein, läßt diese zu mehreren Malen durch die Flamme einer Spirituslampe durchlaufen, taucht sie in das zu analysirende Wasser bis auf einige Centimeter unter der freien Oberfläche und zerreißt die Spitze an der Stelle der eingerissenen Linie mit Hülfe einer Pinzette, die man in die Flamme der Spirituslampe hält, bevor man sie in das Wasser taucht.

Sobald die Spitze abgebrochen ist, dringt das Wasser in die Röhre, um den zum Theil vorhandenen luftleeren Raum einzunehmen; es bleibt alsdann nur übrig, diese Röhre mit dem Wasser vorsichtig ohne Schütteln zurückzuziehen und den geöffneten ausgezogenen Glasfaden zu schließen, indem man ihn in der Flamme der Spirituslampe schmelzen läßt.

Die Spirituslampe und der wohlbekannte Einbläserapparat von Paquelin, die Löthlampe der Bleiarbeiter sind außerordentlich bequem für diese Art Verrichtungen; sie bilden einen tragbaren Löthapparat.

Die auf Ansuchen von dem Laboratorium der medizinischen Akademie versandten sterilisirten Röhren sind ohne weitere Behandlung gebrauchsfertig.

2. Flacons. Phiolen aus weißem Glas mit genau eingeschliffenem Stöpsel von 150 ccm Inhalt werden zunächst mit Schwefelsäure von 66° Beaumé ausgewaschen. Man muß dabei äußerst sorgfältig verfahren, damit auch jeder Punkt der inneren Fläche der Phiole mit der Säure in Berührung kommt; diese Säure läßt man eine Zeit lang in der Phiole stehen, um vollkommen sicher zu sein, daß jeder Keim und jeder organische Stoff vollständig zerstört ist. 20 bis 25 ccm Handels-Schwefelsäure sind für eine Phiole von dem bezeichneten Inhalt vollkommen ausreichend.

Nachdem die Säure einige Minuten in der Phiole gestanden hat, leert man diese aus und spült sie mindestens ein Dutzend Mal aus unter Verwendung solchen Wassers, von dem eine Probe entnommen werden soll; man hat dabei Acht zu geben, daß sich die Säure, wenn auch nur aufgelöst, nicht mit dem Wasser vermischt, welches zum Zweck der Analyse gleich darauf entnommen werden soll. Man füllt sodann die Phiole vollständig mit dem zu analysirenden Wasser und verkorkt sie, nachdem man den eingeschliffenen Stöpsel zuvor mehrere Male durch die Flamme einer Spirituslampe hindurchgeführt hat.

Außerdem muß der Stöpsel nach der Verschließung der Phiole ebenso wie deren Hals am obersten Theile in Siegelwachs oder geschmolzenes Paraffin getaucht werden.

Die auf Antrag des Laboratoriums der Akademie der Medizin übersandten sterilisirten Flacons sind ohne weitere Behandlung gebrauchsfertig.

Die Röhren und Flacons müssen sodann sorgfältig etikettirt oder mit solchen Merkzeichen versehen werden, daß Irrthümer nicht vorkommen können; sie werden in eine Kiste mit doppelten Wänden in Sägemehl, Gerberlohe oder jeden anderen leblosen und pulverförmigen feuchten Stoff, deren Zwischenräume mit einer Mischung von gestoßenem Eis (mindestens 10 kg) und Sägemehl ausgefüllt sind, verpackt. Wenn man dafür gesorgt hat, daß die Flacons und Röhren vollständig im Sägemehl liegen, ohne daß sie die Wände der ersten Umschließung berühren, wird die Temperatur nie so weit sinken, daß das Wasser gefriert, wodurch das Zerspringen der Recipienten herbeigeführt werden würde.

Eine auf diese Weise sorgfältig ausgeführte Verpackung gestattet, Wasserproben auf sehr große Entfernungen zu verschicken; diese Proben können alsdann der bakteriologischen Untersuchung fast unter genau gleichen Bedingungen wie diejenigen, deren Untersuchung am Ort der Probeentnahme selbst ausgeführt werden kann, unterworfen werden.

Es ist nothwendig, für jede Wasseruntersuchung drei Flacons und ebensoviele Röhren zu entnehmen.

In allen Fällen muß die Sendung mittels Eilgut geschehen und in möglichst kurzer Frist nach der Probeentnahme. Diese Sendung muß frachtfrei gesandt werden an das Laboratorium der medizinischen Akademie. (Au Laboratoire de l'Académie de médecine, rue des Saints Pères 49, à Paris).

Die obigen Arbeiten können in angemessener Weise leicht durch einen Apotheker ausgeführt werden, welchen seine Uebung in chemischen Verrichtungen zu diesem Zweck vorzugsweise empfiehlt.

Das Laboratorium der Akademie der Medizin hat außerdem zur Verfügung der Ortsbehörden, in welchen man eine in den zur Entnahme dieser Proben angegebenen Verrichtungen genugsam ausgebildete Person nicht ausfindig machen kann, sterilisirte Röhren und Flacons vorräthig, und es bleibt nur übrig, sie unter genauer Befolgung der vorher erwähnten Vorsichtsmaßregeln zu füllen.

NB. Die Proben, welche unter fehlerhaften Bedingungen eingesandt sind, und welche die oben angegebenen Vorschriften nicht erfüllen, werden sofort weggeworfen; sie können auf keine Weise zur Analyse dienen.

Türkei. Gesetz, die Schutzpockenimpfung betr.

Vom 21. Juli 1894. (17. Muharem 1312 / 9. Temmus 1310. [1])

§ 1. Die Zöglinge beiderlei Geschlechts von öffentlichen wie Privatlehranstalten müssen, wenn sie nicht schon die Blattern überstanden haben und die Spuren davon zeigen, geimpft werden. Kinder, welche in eine solche Schule eintreten wollen, müssen geimpft sein und hierüber, sowie darüber, daß die Impfung von Erfolg war, eine Bescheinigung beibringen. Kinder, die nicht in Besitz eines solchen Zeugnisses sind, werden nicht in die Schulen aufgenommen.

§ 2. Die in dem vorigen Paragraph angegebenen Bescheinigungen müssen auf Formularen, die von der Civil-Medizinalverwaltung hergestellt sind, geschrieben sein, Vor- und Zunamen der Impflinge enthalten und Siegel oder Unterschrift eines von der Regierung ernannten Impfers, oder eines der Medizinalverwaltung bekannten und von ihr anerkannten Arztes, Wundarztes oder diplomirten Impfers tragen. Wenn jedoch ein Arzt gedruckte Formulare nicht besitzt, werden auch Bescheinigungen auf gewöhnlichem Papier, sofern sie von bekannten Aerzten herrühren und von diesen unterzeichnet sind, angenommen.

§ 3. Ferner sollen geimpft sein: Diejenigen, welche zum ersten Male als Bureaubeamte oder sonst Aufnahme im Staatsdienst finden, diejenigen, welche in die gelehrten Schulen (Medressé), und die welche in die Militär- und Polizeilaufbahn eintreten. Rekruten und Reservisten, die zu den Waffen einberufen werden, und solche, welche die Polizei- und Gensdarmerielaufbahn einschlagen, werden, wenn sie nicht bereits geimpft sind, von dem zuständigen Bataillonsarzt oder Wundarzt geimpft und erhalten darüber ein Zeugniß.

§ 4. Die Direktoren, Inspektoren und Vorsteher von öffentlichen und Privatlehranstalten, welche entgegen diesem Gesetze Schüler ohne Impfschein aufnehmen, werden nach § 254 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bestraft.

§ 5. Die Impfungen werden in der Untersuchungsstation der kaiserlichen Medizinschule, in Stambul und in den drei Städten (Scutari, Galata, Ejub) in den Ambulanzen von dazu besonders angestellten Aerzten, Wundärzten und Impfern umsonst vorgenommen. Außerdem werden im Jahre zwei oder drei Mal, je nach Bedürfniß, in jeden Stadtbezirk vorübergehend Impfer geschickt, von denen Nichtgeimpfte umsonst geimpft werden und Impfscheine erhalten. In der Provinz werden die Impfungen dem Regierungsarzte, und wo ein solcher nicht vorhanden ist, besonders ernannten Impfern aufgetragen, die mit diesen Impfungen beauftragten Aerzte und Impfer haben sich die Tuben mit Lymphe zuständigen Orts einzufordern.

§ 6. Die von den Impfern zu ertheilenden Bescheinigungen müssen Vor- und Zunamen der geimpften erwachsenen Personen und Kinder enthalten und mit Ordnungsnummer und Datum versehen sein.

§ 7. Es liegt der Civilmedizinalabtheilung ob, festzustellen, ob die Bestimmungen dieses Gesetzes in der Hauptstadt und in den Provinzen vollständig durchgeführt werden.

§ 8. Diejenigen, welche nicht darauf achten, wenn Militär- und Civilbeamten dieses Gesetz nicht ausführen, werden nach den Gesetzen zur Verantwortung gezogen.

§ 9. Beim Auftreten der Pocken in einem Vilajet (Provinz) Liwa (Regierungsbezirk), und Kasa (Kreis) müssen die sämmtlichen Bewohner eines Hauses, in dem ein Krankheitsfall sich ereignet, sofort geimpft werden.

§ 10. Wenn in einem Vilajet, Liwa, Kasa, oder in den Nahies (Dorfbezirken) sämmtliche Kinder ungeimpft bleiben, so wird das Verwaltungshaupt dafür verantwortlich gemacht.

§ 11. Kinder müssen binnen sechs Monaten, vom Tage ihrer Geburt an gerechnet, geimpft werden.

§ 12. Alle in Städten, Marktflecken, Nahien und Dörfern vorkommenden Geburten sind von dem Nufus (Meldeamt)-Beamten unverzüglich dem zuständigen Verwaltungsrathe anzuzeigen. Dieser hat dann den Arzt oder Impfungsbeamten zu benachrichtigen und darüber zu wachen, daß die Kinder geimpft werden.

§ 13. Die Kreis- und Stadtärzte, die Wundärzte und Impfer müssen umsonst impfen.

§ 14. Wenn die erste Impfung keinen Erfolg hatte, so muß sie wiederholt werden. Bleibt sie auch das zweite Mal ohne Wirkung, so ist ein drittes Mal zu impfen.

§ 15. Die geimpften Kinder müssen nach einer Woche untersucht werden, und wenn die Impfung Erfolg hatte, werden die Impfscheine ausgefüllt und ein davon loszutrennender Abschnitt von dem Beamten oder Imam Muchtar (Quartiervorsteher) und den geistlichen Oberhäuptern [der nicht mohamedanischen Gemeinden] untersiegelt.

§ 16. Die Abschnitte der den Impflingen ertheilten Impfscheine werden von dem Verwaltungsrathe den Impfungsbeamten abgenommen und ihnen darüber eine Bestätigung ertheilt.

§ 17. Die Abschnitte der Impfscheine werden von den Ortsbehörden, die Bestätigungen von den Impfungs-

---

[1]) Uebersetzung aus dem Türkischen.

beamten und Bezirksärzten dem Ministerium für Medizinalangelegenheiten eingereicht.

§ 18. Die im vorigen Paragraph erwähnten Impfscheine nebst den dazu gehörigen Abschnitten werden vom Ministerium für Medizinalangelegenheiten der Impfinspektion übermittelt, und dort verglichen. Danach wird von dem Inspektor die Jahresstatistik aufbestellt.

§ 19. Von den Verwaltungsräthen ist ein Register anzulegen, das enthalten soll:

1. Die Namen der im Laufe eines Jahres Geimpften;
2. die Namen der in Folge Versäumniß oder Krankheit oder Unwirksamkeit der Lymphe ohne Impfung Gebliebenen;
3. Die Namen der von anderen Städten oder Dörfern zugezogenen nicht geimpften Personen.

Dieses Register ist dem Ministerium für Medizinalangelegenheiten einzusenden.

§ 20. Die Impfung muß alle fünf Jahre wiederholt werden.

§ 21. Das Gehalt des für jedes Sandschak (Regierungsbezirk) zu ernennenden Impfers beträgt monatlich 400 Piaster, außerdem erhält er bei Reisen in die Nahien und Dörfer fünf Piaster Diäten für die Wegstunde. Diese Beträge sind aus den Einkünften der betreffenden Munizipalitätsbehörden auszuzahlen

§ 22. Wenn Jemand bei Anwesenheit des Impfbeamten in seinem Dorfe oder Orte sein Kind nicht impfen läßt, so wird von ihm durch die Lokalbehörde eine Geldstrafe von 150 Piaster eingetrieben.

§ 23. Wer aus den Pusteln eines Pockenkranken Lymphe entnimmt und andere damit impft, wird mit einer Geldstrafe von 200 bis 1000 Piastern bestraft; wenn infolge jener Handlungsweise irgend ein anderer Schaden entsteht, werden die Urheber den zuständigen ordentlichen Gerichten zur Bestrafung überliefert.

§ 24. Die Regierungsbeamten in den Nahies und Dörfern haben den Impfern den erforderlichen Beistand zu leisten.

§ 25. Das Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 15. Juli 1900.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche oder Schweineseuche (einschl. Schweinepest) am 15. Juli herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt; sie umfassen alle wegen vorhandener Seuchenfälle oder auch nur wegen Seuchenverdachts gesperrten Gehöfte, in welchen die Seuche nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt werden konnte.

Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg: Königsberg i. Pr. 1 (1). Stadtkreis Berlin 1 (7). Reg.-Bez. Potsdam: Niederbarnim 2 (2), Ostprignitz 1 (1), Westprignitz 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Wreschen 1 (1), Schrimm 1 (1). Reg.-Bez. Bromberg: Bromberg 1 (1), Inowrazlaw 3 (3), Strelno 1 (1). Reg.-Bez. Oppeln: Kattowitz 1 (1). Reg.-Bez. Hildesheim: Münden i. Han. 1 (1). Reg.-Bez. Stade: Achim 1 (1). Reg.-Bez. Minden: Bielefeld Stadt 1 (1). Reg.-Bez. Düsseldorf: Kempen 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: Friedberg 2 (2). Sachsen. Kreishauptm. Bautzen: Bautzen 1 (1). Kreishauptm. Dresden: Dresden Stadt 1 (1). Kreishauptm. Zwickau: Marienberg 1 (1), Annaberg 1 (1), Oelsnitz 1 (1). Württemberg. Donaukreis: Wangen 1 (1). Baden. Landeskom.-Bez. Konstanz: Bonndorf 1 (1). Anhalt: Bernburg 1 (1). Elsaß-Lothringen. Bezirk Lothringen: Diedenhofen 1 (1).

Zusammen 29 Gemeinden und 35 Gehöfte.

Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Magdeburg: Wolmirstedt 1 (1), Neuhaldensleben 1 (1). Reg.-Bez. Merseburg: Eckartsberga 2 (2), Querfurt 2 (2). Reg.-Bez. Arnsberg: Dortmund 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Zwickau: Schwarzenberg 1 (1).

Zusammen 8 Gemeinden und 8 Gehöfte.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Betroffene Kreise 2c.[1])

a) Maul- und Klauenseuche.

1: Pr. Holland 2 (2). **3**: Pr. Stargard 7 (14), Berent 1 (1). **4:** Stuhm 5 (9), Rosenberg i. Westpr. 7 (10), Flatow 1 (2). **6:** Prenzlau 1 (1), Oberbarnim 2 (2), Niederbarnim 2 (2), Teltow 2 (2), Jüterbog-Luckenwalde 1 (4), Osthavelland 1 (1), Westhavelland 1 (2), Ruppin 4 (8), Ostprignitz 28 (87), Westprignitz 16 (115). **7:** Königsberg i./Neum. 1 (1), Soldin 2 (47), Friedeberg i./Neum. 1 (1), Lebus 4 (4). **8:** Anklam 6 (21), Usedom-Wollin 3 (7), Randow 2 (3), Greifenhagen 1 (1), Pyritz 1 (1), Saatzig 2 (2), Greifenberg 1 (1), Regenwalde 3 (4). **9:** Schivelbein 1 (1), Dramburg 4 (5), Rummelsburg 1 (5). **10:** Rügen 3 (4). **11:** Samter 1 (1), Ostrowo 2 (2). **12:** Filehne 2 (2), Wirsitz 1 (1), Schubin 1 (1), Inowrazlaw 1 (1). **13:** Oels 1 (1), Wohlau 1 (1), Schweidnitz 1 (1), Habelschwerdt 1 (2). **14**: Glogau 1 (1). **15:** Lublinitz 2 (5), Grottkau 1 (1). **16:** Osterburg 13 (44), Salzwedel 4 (12), Gardelegen 10 (99), Stendal 1 (1), Jerichow II 1 (1), Kalbe 1 (1), Wanzleben 1 (1). Wolmirstedt 3 (10), Neuhaldensleben 2 (2), Aschersleben 3 (10), Halberstadt 1 (1), Wernigerode 1 (1). **17:** Torgau 1 (1), Saalkreis 3 (3), Sangerhausen 1 (1), Eckartsberga 1 (7), Merseburg 1 (1). **20:** Hoya 1 (1), Nienburg 1 (Weide), Neustadt a. Rbge. 2 (3), Springe 4 (15). **21:** Peine 1 (1), Hildesheim 3 (3), Göttingen 3 (9), Einbeck 8 (48), Northeim 2 (2). **22:** Burgdorf 4 (18). **26:** Ahaus 1 (1), Borken 2 (2). **27:** Minden 1 (2), Herford 1 (8), Bielefeld Stadt 1 (1), Bielefeld 1 (Weide), Büren 1 (1), Warburg 1 (1). **28:** Arnsberg 2 (2). **29:** Kassel 1 (1), Hofgeismar 1 (1), Homberg 1 (1), Hanau 2 (6), Gelnhausen 3 (7), Schlüchtern 1 (10). **30:** Wiesbaden 1 (1), Untertaunuskreis 1 (1), Höchst 2 (2). **32:** Kleve 1 (Weide), Kempen 2 (3), Gladbach 1 (1). **33:** Köln 1 (1), Bergheim 1 (1), Rheinbach 1 (3). **34:** Daun 1 (1), Prüm 1 (7), Ottweiler 1 (2), Sankt Wendel 1 (3). **36:** Gammertingen 1 (1). **37:** München Stadt 1 (1), München II 1 (1). Wasserburg 1 (2). **38:** Passau Stadt 1 (1), Deggendorf 1 (1), Kötzting 1 (1), Passau 3 (3), Vilshofen 1 (2). **39:** Zweibrücken 2 (5). **40:** Eschenbach 1 (3), Kemnath 1 (1), Vohenstrauß 1 (3). **41:** Bamberg I 1 (1), Kronach 1 (1), Lichtenfels 1 (1), Naila 1 (1), Staffelstein 2 (5), Wunsiedel 3 (4). **42:** Ansbach 1 (1), Fürth 2 (2), Rothenburg a./T. 1 (15). **43:** Gerolzhofen 1 (4), Kitzingen 1 (1), Schweinfurt 1 (1). **44:** Augsburg 2 (2), Kempten 3 (9), Krumbach 1 (1), Lindau 3 (7), Memmingen 2 (2), Mindelheim 4 (8), Oberdorf 2 (8), Sonthofen 4 (18), Zusmarshausen 2 (2). **45**: Löbau 1 (1). **46:** Dresden-Neustadt 1 (1), Meißen 1 (1). **47:** Leipzig 1 (4), Rochlitz 1 (1). **48:** Chemnitz Stadt 1 (Schlachthof),

---

[1]) An Stelle der Namen der Regierungs- 2c. Bezirke ist die entsprechende lfde. Nr. aus der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Preußische Provinzen, ferner Bundesstaaten, welche in Reg.-Bezirke getheilt sind.	Laufende Nr.	Regierungs- ꝛc. Bezirke, sowie Bundesstaaten, welche nicht in Regierungsbezirke getheilt sind.	Maul- und Klauenseuche			Schweineseuche einschl. Schweinepest		
			Kreise ꝛc.	Gemeinden	Gehöfte	Kreise ꝛc.	Gemeinden	Gehöfte
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Ostpr.	1	Königsberg . . .	1	2	2	1	2	3
	2	Gumbinnen. . .	—	—	—	—	—	—
Westpr.	3	Danzig	2	8	15	2	5	5
	4	Marienwerder .	3	13	21	3	5	6
	5	Berlin.	—	—	—	—	—	—
Brandenburg	6	Potsdam	10	58	224	4	5	7
	7	Frankfurt	4	8	53	2	2	2
Pommern	8	Stettin	8	19	40	4	9	12
	9	Köslin	3	6	11	—	—	—
	10	Stralsund . .	1	3	4	1	1	1
Posen	11	Posen	2	3	3	10	26	28
	12	Bromberg . . .	4	5	5	4	7	12
Schlesien	13	Breslau . .	4	4	5	13	46	54
	14	Liegnitz	1	1	1	10	41	62
	15	Oppeln	2	3	6	3	8	11
Sachsen	16	Magdeburg . .	12	41	183	—	—	—
	17	Merseburg . . .	5	7	13	1	1	1
	18	Erfurt	—	—	—	1	1	2
Schl.-Holst.	19	Schleswig . .	—	—	—	4	6	6
Hannover	20	Hannover. . . .	4	8	20	2	6	11
	21	Hildesheim . . .	5	17	65	3	5	6
	22	Lüneburg . . .	1	4	18	2	4	4
	23	Stade	—	—	—	—	—	—
	24	Osnabrück . .	—	—	—	—	—	—
	25	Aurich.	—	—	—	—	—	—
Westfalen	26	Münster.	2	3	3	—	—	—
	27	Minden	6	6	14	—	—	—
	28	Arnsberg	1	2	2	3	5	9
Hessen-Nassau	29	Kassel	6	9	26	2	2	2
	30	Wiesbaden . . .	3	4	4	2	2	3
Rheinland	31	Koblenz	—	—	—	—	—	—
	32	Düsseldorf . . .	3	4	5	3	4	4
	33	Köln	3	3	5	—	—	—
	34	Trier	4	4	13	1	3	11
	35	Aachen	—	—	—	—	—	—
Hohenz.	36	Sigmaringen. .	1	1	1	—	—	—
Bayern	37	Oberbayern . .	3	3	4	1	1	1
	38	Niederbayern . .	5	7	8	—	—	—
	39	Pfalz	1	2	5	—	—	—
	40	Oberpfalz. . . .	3	3	7	1	1	3
	41	Oberfranken . .	6	9	13	—	—	—
	42	Mittelfranken. .	3	4	18	—	—	—
	43	Unterfranken . .	3	3	6	—	—	—
	44	Schwaben . . .	9	23	57	—	—	—
Sachsen	45	Bautzen	1	1	1	—	—	—
	46	Dresden	2	2	2	1	1	1
	47	Leipzig	2	2	5	—	—	—
	48	Zwickau.	3	4	10	—	—	—
Württemberg	49	Neckarkreis . . .	4	5	9	—	—	—
	50	Schwarzwaldkr.	5	6	26	—	—	—
	51	Jagstkreis. . . .	2	2	3	—	—	—
	52	Donaukreis. . .	8	12	20	—	—	—
Baden	53	Konstanz	1	1	1	—	—	—
	54	Freiburg	5	10	26	—	—	—
	55	Karlsruhe. . . .	2	3	3	—	—	—
	56	Mannheim . . .	2	4	7	2	5	19
Hessen	57	Starkenburg . .	—	—	—	—	—	—
	58	Oberhessen . . .	2	3	3	2	3	3
	59	Rheinhessen . .	1	2	2	—	—	—
	60	Mecklbg. = Schw.	7	26	257	1	1	1
	61	Sachs. = Weimar	2	8	12	—	—	—
	62	Mecklbg.-Strelitz	1	1	1	—	—	—
Oldenburg	63	Oldenburg . . .	—	—	—	—	—	—
	64	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	65	Birkenfeld . . .	—	—	—	—	—	—
	66	Braunschweig .	4	11	44	2	2	2
Sachsen-K.-G.	67	Sachsen = Meing.	2	4	12	1	3	6
	68	Sachsen-Altenb.	—	—	—	—	—	—
	69	Koburg	—	—	—	—	—	—
	70	Gotha	—	—	—	—	—	—
	71	Anhalt	1	3	12	—	—	—
	72	Schw.-Sondrsh.	—	—	—	—	—	—
	73	Schw.-Rudolst. .	—	—	—	—	—	—
	74	Waldeck	—	—	—	1	2	2
	75	Reuß ä. L. . . .	—	—	—	—	—	—
	76	Reuß j. L. . . .	1	1	2	—	—	—
	77	Schmbg.-Lippe .	—	—	—	—	—	—
	78	Lippe	3	7	15	1	4	4
	79	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	80	Bremen	—	—	—	—	—	—
	81	Hamburg	—	—	—	—	—	—
Elsaß-Lothr.	82	Unter-Elsaß . .	—	—	—	—	—	—
	83	Ober-Elsaß . . .	2	2	2	—	—	—
	84	Lothringen . . .	2	5	8	—	—	—

Plauen 2 (7), Auerbach 1 (2). **49:** Backnang 1 (1), Böblingen 1 (1), Neckarsulm 2 (4), Stuttgart 1 (3). **50:** Calw 1 (4), Herrenberg 1 (7), Nagold 1 (7), Tuttlingen 2 (3), Urach 1 (5). **51:** Mergentheim 1 (2), Welzheim 1 (1). **52:** Biberach 1 (1), Blaubeuren 2 (7), Ehingen 1 (1), Kirchheim 3 (3), Leutkirch 2 (3), Tettnang 1 (1), Ulm 1 (3), Waldsee 1 (1). **53:** Konstanz 1 (1). **54:** Breisach 3 (13), Staufen 1 (3), Lörrach 4 (7), Kehl 1 (1), Wolfach 1 (2). **55:** Bretten 1 (1), Karlsruhe 2 (2). **56:** Tauberbischofsheim 1 (3), Wertheim 3 (4). **58:** Alsfeld 2 (2), Lauterbach 1 (1). **59:** Alzey 2 (2). **60:** Boizenburg 6 (6), Ludwigslust 8 (151), Parchim 3 (81), Güstrow 1 (1), Rostock 1 (1), Gnoien 4 (14), Waren 3 (3). **61:** Dermbach 7 (10), Neustadt a./O. 1 (2). **62:** Neubrandenburg 1 (1). **66:** Braunschweig 2 (2), Wolfenbüttel 3 (6), Helmstedt 3 (6), Blankenburg 3 (30) **67:** Meiningen 1 (9), Saalfeld 3 (3). **71:** Ballenstedt 3 (12). **76:** Schleiz 1 (2). **78:** Schötmar 1 (1), Brake 5 (13), Detmold 1 (1). **83:** Colmar 1 (1), Thann 1 (1). **84:** Chateau-Salins 4 (6), Forbach 1 (2).

Zusammen 425 Gemeinden und 1361 Gehöfte ꝛc.

b) Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

1: Labiau 2 (3). **3:** Elbing 2 (2), Marienburg i. Westpr. 3 (3). **4:** Stuhm 2 (2), Schwetz 2 (3), Flatow 1 (1). **6:** Templin 1 (1), Niederbarnim 1 (3), Teltow 2 (2), Ostprignitz 1 (1). **7:** Arnswalde 1 (1), Züllichau-Schwiebus 1 (1). **8:** Usedom-Wollin 1 (1), Saatzig 3 (3), Naugard 4 (7), Regenwalde 1 (1). **10:** Franzburg 1 (1). **11:** Jarotschin 4 (4), Posen Ost 1 (1), Posen West 2 (2), Bomst 12 (14), Fraustadt 1 (1), Kosten 2 (2), Rawitsch 1 (1), Pleschen 1 (1), Ostrowo 1 (1), Schildberg 1 (1). **12:** Filehne 2 (2), Mogilno 1 (6), Wongrowitz 3 (3), Gnesen 1 (1). **13:** Trebnitz 1 (1), Wohlau 14 (17), Neumarkt 10 (15), Breslau Stadt 1 (1), Breslau 3 (3), Brieg 2 (2), Strehlen 4 (4), Nimptsch 2 (2), Reichenbach 1 (1), Schweidnitz 2 (2), Striegau 1 (1), Waldenburg 1 (1), Neurode 4 (4). **14:** Sagan 9 (17), Sprottau 1 (1), Glogau 4 (6), Lüben 6 (7), Bunzlau 3 (3), Goldberg-Hainau 11 (19), Jauer 2 (3), Schönau 3 (4), Bolkenhain 1 (1), Landeshut 1 (1). **15:** Kreuzburg 6 (6), Zabrze 1 (1), Grottkau 1 (4). **17:** Eckartsberga 1 (1). **18:** Nordhausen Stadt 1 (2). **19:** Flensburg 2 (2), Tondern 1 (1), Kiel Stadt 1 (1), Steinburg 2 (2). **20:** Nienburg 3 (6), Hameln 3 (5). **21:** Hildesheim Stadt 1 (1), Marienburg i. Han. 3 (4), Duderstadt 1 (1). **22:** Celle Stadt 1 (1), Uelzen

3 (3). **28:** Lippstadt 3 (7), Dortmund 1 (1), Hagen 1 (1). **29:** Kassel 1 (1), Marburg 1 (1). **30:** Oberwesterwaldkreis 1 (1), Unterlahnkreis 1 (2). **32:** Mörs 2 (2), Düsseldorf Stadt 1 (1), Grevenbroich 1 (1). **34:** Saarbrücken 3 (11). **37:** München Stadt 1 (1). **40:** Eschenbach 1 (3). **46:** Großenhain 1 (1). **56:** Sinsheim 3 (17), Adelsheim 2 (2). **58:** Friedberg 1 (1), Lauterbach 2 (2). **60:** Schwerin 1 (1). **66:** Braunschweig 1 (1), Wolfenbüttel 1 (1). **67:** Saalfeld 3 (6). **74:** Kreis des Eisenberges 2 (2). **78:** Detmold 4 (4).

Zusammen 219 Gemeinden und 304 Gehöfte.

Thierseuchen in den Niederlanden im Jahre 1898.[1]
(Nach dem Verslag aan de Koningin van de Bevindingen en Handelingen van het veeartsenijkundig Staatstoezicht in het Jaar 1898. 's Gravenhage 1900.)

Von den im Königlichen Beschluß vom 10. Juli 1896 (Veröff. S. 764) genannten ansteckenden Krankheiten sind die Rinderpest, Lungenseuche, Schafpocken, ferner die Trichinenkrankheit bei den Schweinen und die Tollwuth nicht aufgetreten.

Die Maul- und Klauenseuche wurde bei 11 023 Rindern von 1350 Beständen in 197 Gemeinden in 10 Provinzen festgestellt, verschont geblieben ist Drenthe; am meisten betroffen war Limburg (7364 Fälle von 1094 Beständen in 78 Gemeinden). Schafe erkrankten 824 in 25 Gemeinden von 8 Provinzen, hiervon in Nordbrabant 444 und in Limburg 301; Ziegen 11 in 7 Gemeinden von 4 Provinzen; Schweine 652 in 66 Gemeinden von 9 Provinzen, davon am meisten in Limburg (229).

Von Rotz und Wurm sind 24 Fälle (gegen 76 im Vorjahre) von 5 Provinzen gemeldet und zwar je 1 von Nordbrabant und Overyssel, 6 von Nordholland, je 8 von Südholland und Utrecht; außerdem wurde diese Seuche festgestellt in den Gemeindeschlachthäusern in Rotterdam und Amsterdam bei 22 bezw. 13 aus England eingeführten Pferden.

Die Räude unter den Einhufern ist bei 8 Pferden (1 im Vorjahre) in 4 Provinzen ermittelt worden.

Von der Schafräude waren befallen 5181 Thiere von 308 Heerden in 93 Gemeinden von 10 Provinzen (im Vorjahre 23 625 Thiere von 243 Beständen in 74 Gemeinden von 9 Provinzen); am stärksten betroffen war Drenthe (1837 Fälle von 92 Heerden in 18 Gemeinden), demnächst Overyssel (1616, 69, 5); verschont geblieben ist Seeland.

Die bösartige Klauenseuche der Schafe ist in 24 Gemeinden von 6 Provinzen bei 887 Thieren (620 im Vorjahre) aufgetreten; am meisten betroffen war Nordholland (742 Fälle in 11 Gemeinden).

Schweinerothlauf herrschte in sämmtlichen Provinzen; verseucht waren 155 Gemeinden, nachweislich erkrankt 974 Thiere; hiervon sind gefallen 371, geschlachtet 358, geheilt 121, während von 124 der Verlauf dieser Seuche unbekannt geblieben ist; am stärksten betroffen waren Gelderland (212 Thiere und 19 Gemeinden), Südholland (192 und 34). Im Vorjahre waren 2001 Thiere in 168 Gemeinden erkrankt.

Der Milzbrand ist aus sämmtlichen Provinzen gemeldet; erkrankt sind 292 Rinder in 158 Gemeinden, 12 Pferde in 9, 18 Schafe in 5, zusammen 322 Thiere gegen 282 im Vorjahre. Hohe Erkrankungsziffern unter dem Rindvieh wiesen auf Nordbrabant (73), Gelderland (51).

Betreffs der in dem oben angeführten Königlichen Beschluß nicht genannten ansteckenden Thierkrankheiten ist berichtet u. a. über Rauschbrand aus Nordbrabant, Gelderland (östlich) und Overyssel, Gelderland (westlich) und Utrecht, Südholland, Nordholland, Friesland, Groningen und Drenthe; ferner über Tuberkulose (Perlsucht) aus 8 Provinzen. Im Schlacht-

[1] Vgl. Veröff. 1899 S. 690.

Deutsches Reich. Uebersicht über die Ergebnisse der Untersuchungen der Rindviehbestände in den deutschen Viehquarantäne-Anstalten auf Tuberkulose für die Zeit von Ende Dezember 1899 bis Ende März 1900.[1]

Bezeichnung der Vieh-Quarantäne-Anstalten	Zahl der eingeführten Rinder	Herkunft	Zahl der im Vorvierteljahr ungeimpft gebliebenen Rinder	Zusammen (Sp. 2 u. 4)	Vor der Impfung: zurückgewiesen	Vor der Impfung: gefallen	Vor der Impfung: nothgeschlachtet	Ergebniß der Tuberkulinprobe: Zahl der mit Tuberkulin geimpften Rinder	Hiervon (Sp. 9) wurden frei von Tuberkulose befunden	als tuberkulös erkannt: Stück	als tuberkulös erkannt: %	Ungeimpft verblieben	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.		12.	13.
Hamburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Altona-Bahrenfeld	9 112	Dänemark	467	9 579	—	—	2	8 715	8 590	125	1,4	862	
Tönning	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Hvidding	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Apenrade	1 264	"	117	1 381	—	—	—	1 268	1 245	23	1,8	113	
Flensburg . . .	1 808	"	—	1 808	—	1	1	1 656	1 628	28	1,7	150	
Kiel	12	"	—	12	—	—	—	6	6	—	—	6	
Lübeck	358	"	—	358	—	—	2	295	295	—	—	61	
Rostock-Warnemünde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Ueberhaupt	12 554	Dänemark	584	13 138	—	1	5	11 940	11 764	176	1,5	1 192	

[1] Vgl. Veröff. S. 453.

Deutsches Reich. Uebersicht über das aus den Seequarantäne-Anstalten in öffentliche Schlachthäuser

Bezeichnung der Seequarantäne-Anstalten	Bestand und Zufuhr	Hiervon (Sp. 2) sind: zurückgewiesen	nothgeschlachtet oder verendet	nach Schlachthöfen überführt	Bestand geblieben	Von den Rindern (Sp. 5) wurden nach der Schlachtung: gesund befunden	als tuberkulös erkannt: Stück	%	Von den: 1. Altendorf: Stück	davon tuberkulös bef.	2. Barmen: Stück	davon tuberkulös bef.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		9.		10.	
Hamburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Altona-Bahrenfeld	10 251	125	5	8 554	1 567	7 640	914	10,7	—	—	—	—
Tönning	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Apenrade	1 381	23	—	1 245	113	956	289	23,2	16	4	—	—
Flensburg	1 918	28	3	1 737	150	1 392	345	19,9	—	—	63	3
Kiel	12	—	—	6	6	6	—	—	—	—	—	—
Lübeck	358	—	1	[1])239	118	[2])154	85	41,7	—	—	16	1
Rostock-Warnemünde	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ueberhaupt	13 920	176	9	[1])11 781	1 954	[2])10 148	1 633	13,9	16	4	79	4

	Von den Rindern (Sp. 5) wurden in die nach-: 11. Flensburg: Stück	davon tuberkulös bef.	12. Gelsenkirchen: Stück	davon tuberkulös bef.	13. Hagen: Stück	davon tuberkulös bef.	14. Hamburg: Stück	davon tuberkulös bef.	15. Iserlohn: Stück	davon tuberkulös bef.	16. Kiel: Stück	davon tuberkulös bef.
	19.		20.		21.		22.		23.		24.	
Hamburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Altona-Bahrenfeld	—	—	30	2	76	7	6207	632	—	—	128	33
Tönning	—	--	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Apenrade	—	—	—	—	71	2	470	94	—	—	204	54
Flensburg	153	50	—	—	186	20	242	48	86	23	5	1
Kiel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—
Lübeck	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	6
Rostock-Warnemünde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ueberhaupt	153	50	30	2	333	[3])29	6919	[4])774	86	[5])23	353	[6] 94

*) Vgl. Veröff. S. 454.

hause in Rotterdam wurden im Berichtsjahre von 23 536 Rindern 2002 = 8,51 %, von 8549 Kälbern 29 = 0,34 %, von 893 Ziegen 1 = 0.11 %, von 30 980 Schweinen 861 = 2,78 % im Schlachthause in Amsterdam von 36 136 Rindern 4707=13,03%, von 28051 Kälbern 74 = 6,26 %, von 44 664 Schweinen 1603 = 3,59 %, 4 Pferde, 1 Schaf und 2 Ziegen tuberkulös befunden.

Milzbrandimpfungen sind in den Provinzen Nordbrabant, Gelderland, Südholland, Nordholland, Overyssel, Groningen, Drenthe und Limburg, zusammen in 34 Gemeinden 793 Rinder, 22 Pferde, 218 Schafe, 3 Schweine unterworfen worden; 6 Thiere sind nach den Impfungen an Milzbrand gefallen. Sämmtliche Thiere wurden zweimal geimpft.

Rothlaufimpfungen mit Pasteur'scher Lymphe sind in den Provinzen Nordholland und Groningen in je 1 Gemeinde bei 9 bezw. 15 Schweinen ausgeführt; mit Porcosan auf Veranlassung der Regierung in den Provinzen Südholland und Friesland in je 1 Gemeinde bei 1389 Schweinen von 165 Eigenthümern, auf Veranlassung der Besitzer in den Provinzen Nordholland, Südholland und Friesland in 10 Gemeinden bei 114 Schweinen von 18 Eigenthümern. Der Erfolg der Impfung ist als ein sehr günstiger bezeichnet worden.

Die Einfuhr von lebendem Vieh in die Niederlande betrug 14 784 Pferde, 327 Stück Rindvieh, 54 Schweine, 43 201 Schafe und Lämmer, 5 Ziegen, zusammen 58 371 Thiere gegen 77 776 im Vorjahre. Aus Preußen wurden eingeführt 5581 Pferde, 15 Rinder, 2 Schweine, 43 015 Schafe, 5 Ziegen.

Die Ausfuhr von lebendem Vieh aus den Niederlanden betrug 12 349 Pferde, 43 585 Stück Rindvieh, 5026 Schweine, 70 595 Schafe und Lämmer, 1606 Ziegen, zusammen 133 161 Thiere gegen 102 297 im Vorjahre. Nach Preußen wurden ausgeführt 7075 Pferde, 160 Stück Rindvieh, 39 Schweine, 3 Schafe, 3 Ziegen.

im 1. Vierteljahr 1900 übergeführte Rindvieh und das Ergebniß der Fleischbeschau bei demselben.*)

Rindern (Sp. 5) wurden in die nachbenannten Schlachthöfe überführt

3. Berlin		4. Bielefeld		5. Bochum		6. Bremen		7. Dortmund		8. Düsseldorf		9. Elberfeld		10. Essen	
Stück	davon tuberkulös bef.	Stück	davon tuberkulös bef.	Stück	davon tuberkulös bef.	Stück	davon tuberkulös bef.	Stück	davon tuberkulös bef.	Stück	davon tuberkulös bef.	Stück	davon tuberkulös bef.	Stück	davon tuberkulös bef.
11.		12.		13.		14.		15.		16.		17.		18.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	281	96	728	—	—	—	—	—	588	69	132	40	42	17
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	15	12	244	44	11	2	200	75
—	—	74	22	205	1	156	5	—	—	—	—	—	—	176	76
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1)35	?	74	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1)35	?	429	143	933	1	156	5	15	12	832	113	143	42	435	176

benannten Schlachthöfe überführt

17. Krefeld		18. Lübeck		19. Osnabrück		20. Remscheid		Bemerkungen
Stück	davon tuberkulös bef.	Stück	davon tuberkulös bef.	Stück	davon tuberkulös bef.	Stück	davon tuberkulös bef.	
25.		26.		27.		28.		30.
—	—	—	—	—	—	—	—	
92	11	22	7	288	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	
14	2	—	—	—	—	—	—	
—	—	163	50	—	—	228	46	
—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	87	45	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	
106	7)13	272	8)102	228	—	228	46	

1) Von 35 nach Berlin gesandten Rindern ist das Ergebniß der Fleischbeschau nicht mitgetheilt.
2) Einschließlich der vorbezeichneten 35 Rinder.
3) Darunter 2 mit allgemeiner Tuberkulose
4) = 12 = = =
5) = 2 = = =
6) = 14 = = =
7) = 1 = = =
8) = 4 = = =

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. S. 633.) Nach dem am 22. Juli ausgegebenen Verzeichnisse Nr. 91 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns zu untersagen:

A. Oesterreich: frei.
B. Ungarn: frei.

Preußen. Berlin. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 6. Juni 1900. (R.-A. Nr. 165.)

Auf Grund der §§ 18—20 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, ordne ich hinsichtlich der Beschickung des hiesigen städtischen Viehhofes durch Wiederkäuer und Schweine Folgendes an:

§ 1. Die dem städtischen Viehhofe mit der Eisenbahn in den Monaten April bis September einschl. von 5 Uhr Morgens ab, in den Monaten Oktober bis März einschl. von 6 Uhr Morgens ab zugeführten, oder die daselbst früher eingetroffenen, aber noch nicht ausgeladenen, sowie die bei Tage und bei Nacht von Bahnhöfen, hiesigen und auswärtigen Viehwirthschaften auf Fuhrwerken zugeführten Wiederkäuer und Schweine dürfen nur unter thierärztlicher Aufsicht entladen bezw. nach vorangegangener thierärztlicher Untersuchung in die Stallungen des Viehhofes oder in die Verkaufshallen eingestellt werden.

§ 2. Die dem Viehhofe bei Tage und bei Nacht zu Fuß zugetriebenen Schafe sind zunächst in besondere, nur für diesen Zweck bestimmte Ställe einzutreiben, in denen vor der Einstellung in die Schafstallungen oder in die Verkaufshallen die Untersuchung vorgenommen wird.

§ 3. Der die Aufsicht über die Ausladungen führende

beamtete Thierarzt kann gestatten, daß die mit demselben Eisenbahnzuge eingetroffenen Thiere in die Rampenbuchten ausgeladen und in diesen untersucht werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen sind außer nach § 66 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 auch nach § 328 R.-St.-G.-B. strafbar.

Der Polizei-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Bromberg. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 6. Juli 1900. (Amtsbl. S. 258.)

Diese Anordnung, betr. Maßnahmen gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche, entspricht derjenigen vom 6. November 1897 (Veröff. 1897 S. 1013), nur sind gestrichen die Ziffern 8, 12, 14 und 15. Ziff. 8 lautet wie Ziff. 9, Ziff. 9 wie 10, Ziff. 10 wie 11, Ziff. 11 wie 13, Ziff. 12 wie 16, Ziff. 13, 14, 15 wie Ziff. 17, 18, 19 a. a. O.

Desgleichen. Reg.-Bez. Liegnitz. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 23. Juni 1900. (Amtsbl. S. 171.)

Auf Grund des § 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und des § 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881/18. Juni 1894 ordne ich mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hierdurch an, was folgt.

§ 1. Die Einfuhr von frischem Schweinefleisch, sowie von allen Zubereitungen von Schweinefleisch mit Ausnahme des gargekochten Schweinefleisches und des ausgeschmolzenen Schweinefettes aus Serbien ist verboten.

§ 2. Das Verbot tritt vom dritten Tage nach Veröffentlichung dieser Anordnung ab in Kraft.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot werden gemäß § 328 R.-St.-G.-B. bestraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Hildesheim. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 14. Juli 1900.

Auf Grund des § 19 Abs. 1 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 153/409) bestimme ich, unter Aufhebung des unterm 30. Januar d. J. erlassenen und unter dem 24. April d. J. wiederholten Verbotes des Betretens fremder Gehöfte u. s. w. durch Hausirhändler und ihre Bauftragte (A.-Bl. S. 41 und 112), mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, für die Dauer der gegenwärtig bestehenden Gefahr der weiteren Verbreitung der Maul- und Klauenseuche im Regierungsbezirk Hildesheim:

§ 1. Personen, welche sich gewerbsmäßig mit dem An- oder Verkauf von Rindvieh, Schweinen, Schafen oder Ziegen beschäftigen, sowie deren Angestellten und Beauftragten ist das Betreten fremder zum landwirthschaftlichen Betriebe dienenden Gehöfte, Stallungen und Weiden ohne ausdrückliche Erlaubniß des Besitzers oder seines Vertreters verboten.

§ 2. Das Betreten von Stallungen oder Weiden, in oder auf denen sich an Maul- und Klauenseuche erkranktes oder dieser Krankheit verdächtiges Vieh befindet, ist nur dem Besitzer des Viehs, dem zur Wartung bestimmten Personale und dem Thierarzte gestattet. Andere Personen bedürfen hierzu die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde.

§ 3. Personen, welche sich in verseuchten Stallungen befunden haben, dürfen während einer dreitägigen Frist fremde Stallungen nicht betreten, außer wenn sie sich zuvor einer gründlichen Desinfektion unterworfen und die Kleider gewechselt haben.

§ 4. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht gemäß § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine strengere Strafe verwirkt ist, gemäß § 66 [4] des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder mit Haft bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 1. August d. J. in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Bekanntmachung. Vom 16. Juli 1900.

Das Verbot des Handels mit Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen im Umherziehen vom 21. Mai 1900 (Veröff. S. 555) ist bis zum 1. Oktober verlängert worden.

Bayern. Bekanntmachung des K. Staatsministeriums des Innern, Maßregeln gegen Schweineseuchen betr. Vom 1. Juli 1900. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 568.)

Die Schweineseuche (Schweinepest) hat in Serbien nach den neuesten amtlichen Seuchenausweisen in bedrohlichem Maße um sich gegriffen. Im Hinblicke darauf, daß die Seuchenerreger auch dem Fleische geschlachteter Schweine anhaften, wird der Gefahr der Einschleppung der genannten Seuche nach Deutschland durch das auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 14. Juli 1889 (R.-G.-Bl. S. 149) gegenüber den Hinterländern Oesterreich-Ungarns zu Recht bestehende Verbot der Einfuhr von lebenden Schweinen nicht genügend vorgebeugt.

Es wird daher in Ergänzung des bestehenden Verbotes der Einfuhr von lebenden Schweinen auch die Einfuhr von frischem Schweinefleisch, sowie von allen Zubereitungen von Schweinefleisch mit Ausnahme des gargekochten Schweinefleisches und des ausgeschmolzenen Schweinefettes aus Serbien auf Grund des § 7 des Reichsviehseuchengesetzes hiemit verboten.

Das Verbot tritt sofort in Kraft.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

Württemberg. Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Einfuhr und Durchfuhr von Klauenvieh aus der Schweiz. Vom 6. Juli 1900. (R.-A. Nr. 164.)

Infolge des Rückgangs der Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen in der Schweiz wird unter Aufhebung der Ziffer 1 der Ministerial-Verfügung vom 13. September 1898 (Reg.-Bl. S. 179)[1]) verfügt, daß bei der Einfuhr von Zuchtrindern und Zuchtziegen aus der Schweiz von der Prüfung der Bedürfnißfrage im Einzelnen abzusehen und von den Händlern nicht mehr zu verlangen ist, daß sie Einzelaufträge von Landwirthen oder Züchtern nachweisen.

Die Bestimmungen der Ziff. 2 und 3 der genannten Ministerialverfügung bleiben auch fernerhin in Kraft.

Aegypten. Nachdem die Maul- und Klauenseuche auch in der Provinz Dakalieh aufgetreten ist, hat nach einer Mittheilung vom 25. Juni d. J. der internationale Gesundheitsrath beschlossen, auf den in ägyptischen Häfen ausgestellten Schiffspässen und Gesundheitszeugnissen einen das Vorhandensein der Seuche in der genannten Provinz bestätigenden Vermerk aufnehmen zu lassen.

Uruguay. Da die Ursachen, welche die strengen Maßregeln der Verordnungen vom 27. März und 21. April d. J.[2]) veranlaßten, nicht mehr bestehen, verfügte der Präsident der Republik unter dem 30. Mai 1900:

Art. 1. Von heute ab ist die Einfuhr von Vieh in das Gebiet der Republik aus der Argentinischen Republik für die Fettweide gestattet.

Art. 2. Die Einfuhr ist den im Artikel 3 der Verordnung vom 21. Oktober 1899 [3]) festgesetzten Bestimmungen unterworfen.

---

[1]) Veröff. 1898 S. 874. — [2]) Desgl. 1900 S. 556. — [3]) Desgl. 1899 S. 1139.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Preußen. Beim Herrenhause ist eine Petition der Frau Olga Gebauer in Berlin, Geschäftsführerin der Vereinigung deutscher Hebammen:

a) um Erlaß eines deutschen Hebammen-Gesetzes,

b) um ausnahmslose Einbeziehung aller Hebammen in die Reichs-Invaliditäts- und Altersrentenkasse und

c) um Erlaß eines Wochenpflegerinnen-Gesetzes eingegangen.

Nach dem mündlichen Berichte der Kommission für Petitionen (Drucksache Nr. 76) beantragte dieselbe, die Petition der Königl. Staatsregierung als Material zu überweisen. In der Sitzung vom 10. Mai d. J. hat das Herrenhaus diesen Antrag angenommen.

Deutsches Reich. Ueber gesundheitliche Einrichtungen in einigen größeren Städten. Nach den einschlägigen städtischen Verwaltungsberichten.

Erfurt.

Die Wasserversorgung wurde im Betriebsjahre 1898/99 durch den natürlichen Zulauf von der Quellenanlage in Wechmar und durch die Pumpwerke in Möbisburg und Wandersleben bewirkt. In Möbisburg wurde vom 1. November 1898 an das neu hergestellte Pumpwerk mit 2 Pumpmaschinen von je 65 Sekundenliter der Leistung in Betrieb genommen. Der Wasserverbrauch stellte sich auf 1 327 043 cbm oder auf den Kopf und Tag auf 55 gegen 52 l im Vorjahre. Für gewerbliche Zwecke, Badeanstalten und öffentliche Gebäude ist er um 141 169 cbm gestiegen, für Haus- und Wirthschaftsgebrauch jedoch um 40 634 cbm zurückgegangen. Das Rohrnetz wurde um 4319,16 m erweitert; auch wurden 22 Schieber und 39 Hydranten mehr eingebaut. Bis zum Schlusse des Berichtsjahres waren an demselben 104 704,70 m Rohre, 33 Stück Brunnen, 455 Schieber, 661 Hydranten, 15 Lufthähne, 4 Spindelschieber fertig gestellt. Ferner bestanden 50 Stück Spülhähne zum Spülen der Kanalisirungsanlagen, 5 öffentliche Pissoirs, 9 öffentliche Springbrunnen, 25 öffentliche Wasserleitungsdruckständer und 3 durch Wasserleitung gespeiste öffentliche Laufbrunnen. In Privatgrundstücken waren 17 141 Zapfhähne, 632 Badeeinrichtungen, 72 Gartenspringbrunnen, 315 Straßensprenghähne, 355 Pissoiranlagen, 129 Privathydranten, 31 Privatfeuerhähne und 193 Privatradfeuerhähne vorhanden.

Kanalisation. Aus den Revisionsbrunnen und Gullys wurden 1106 cbm Schlamm mittelst Kastenwagen abgefahren; 15 234 m Siel wurden mittelst Rohrbürsten gereinigt. Das Rohrnetz erfuhr eine Vermehrung um 1019,5 m Thonrohre, 97,2 Betonkanäle, 21 Revisionsbrunnen und an Regeneinlaßleitungen um 70 Einlässe und 377 Leitungen. Die Gesammtlänge des Sielsystems stellte sich danach auf 66 119 m. Am Schlusse des Berichtsjahres bestanden 4607 Hausanschlüsse mit 31 033 m Leitung. Spülungen der Hausableitungen wurden in 387 Fällen vorgenommen.

Die menschlichen Abgangsstoffe wurden in Erfurt von altersher in Gruben aufgefangen. Im Jahre 1868 wurden die ersten Tonnen eingeführt, doch führten die mit diesen verbundenen Uebelstände dazu, daß man 1896 zum Grubensystem zurückkehrte, mit der Maßgabe, daß die bestehenden Tonnenstände beibehalten werden durften. Es wurde beschlossen, die Abfuhr der Tonnen, sowie die Entleerung der Abtrittsgruben durch Luftpumpe oder ähnliche Vorrichtungen mit Ausschluß privater Unternehmen mit dem 1. Oktober 1898 auf die Stadt zu übernehmen; dieser Termin wurde später für die Uebernahme der pneumatischen Grubenentleerung auf den 1. Januar 1899 verschoben. Die Tonnenabfuhr erstreckte sich auf 2355 Häuser. Die abgefahrene Düngermenge betrug rund 4000 cbm. Aus 318 Gruben wurden an 49 Tagen 1362 cbm gepumpt, davon 239 cbm aus 20 Gruben, in welche Wasserklosets münden.

Im städtischen Brausebade wurden 37 232 Bäder genommen oder 3943 mehr als im Vorjahre. Die 1897 getroffene Einrichtung, auch Bäder zu 10 Pf., ohne Seife und Handtuch, abzugeben, scheint den Besuch günstig beeinflußt zu haben. In der Aktien-Badeanstalt wurden 60 646 Bäder gegen 62 551 im Vorjahre verabreicht.

Obwohl die Zahl der im Schlachthause geschlachteten Thiere nur wenig gestiegen ist, wurde doch eine erheblich größere Menge Fleisch in den Verkehr gebracht, weil in den an Futter reichen Jahren 1897 und 1898 sehr viel Vieh zur Mast aufgestellt werden konnte, das ein entsprechend hohes Gewicht erreichte. An Großvieh wurden 8248 Stück gegen 7710 im Vorjahre geschlachtet, von denen 41 gänzlich verworfen und vernichtet wurden. Außerdem wurden 793 Lungen, 545 Lebern, 64 Magen, 19 Nieren, 56 Milzen, 17 Euter, 15 Herzen, 11 Kiefer, 8 Zungen als zur menschlichen Nahrung ungeeignet vernichtet, ferner 164 ungeborene Kälber, von 21 Thieren etwa 204 kg Fleischstücke.

Von 24 413 Schweinen mußten 6, von 22 250 Stück Kleinvieh 8 Kälber, 2 Schafe gänzlich verworfen werden. Von 248 Pferden wurden 2 als Schlachtwaare ungeeignet befunden. 17 710 kg (im Vorjahre 16 680) von auswärts eingeführtes Fleisch wurden der Beschau unterworfen. Der Freibank überwies man 107 Thiere, von denen 75 im Gesammtgewicht von 14 330,50 kg roh und 32 in gekochtem Zustande im Gewicht von 2465,50 kg verkauft wurden.

Chemische Untersuchungen von Nahrungs- und Genußmitteln kamen 226 (im Vorjahre 138) zur Ausführung. Gesundheitsschädlich oder verfälscht wurden 66 (45) befunden, darunter 53 Milchproben, in allen diesen Fällen erfolgte Bestrafung.

Dortmund.

Der Wasserverbrauch stieg 1897/98 auf 17 133 554 Kubikmeter oder um rund 8,35 % gegen das Vorjahr. Davon wurden 3 497 373 cbm zu Minimalsätzen für öffentliche Zwecke und zur Spülung abgegeben. Die Wasserförderung betrug 17 133 956 oder im Tagesdurchschnitt rund 46 942 cbm. Der tägliche Verbrauch, durchschnittlich 230 l auf den Kopf der Bevölkerung, schwankte zwischen 24 786 cbm am 18. April und 58 507 am 7. August 1897. Das Röhrensystem hat einen Zuwachs von 8490,54 m Röhrenleitung, 35 Schiebern und 77 Hydranten erfahren. Die Gesammtausdehnung betrug am Schlusse des Berichtsjahres 236 178,15 lfd. Meter Leitung mit einem Inhalte von 11 244,10 cbm mit 659 Schiebern und 732 Hydranten. Als ein Uebelstand erwies sich die Verunreinigung des Ruhr- und Grundwasserstromes durch im oberen Ruhrthale bestehende Fabriken. Der Magistrat hat deshalb den Regierungs-Präsidenten ersucht, die Fabriken zur Reinigung ihrer Abwässer anzuhalten. Seitens der Staatsregierung ist die Anlage einer größeren Anzahl von Thalsperren im Ruhr- und Lennethale ergriffen worden, um durch eine Verstärkung des Niedrigwassers der Ruhr in der heißen Jahreszeit u. a. eine wesentliche Verdünnung der Abwässer herbeizuführen und das Grund- und Flußwasser für den Gebrauch geeigneter zu machen.

Die Kanalanlagen wurden beträchtlich erweitert, nicht allein durch die Herstellung von Zweigkanälen, sondern auch durch die Ausführung eines größeren Hauptkanals, welcher den Sammler für die Kanäle zur Entwässerung des nordöstlichen Stadttheils bildet. Die Gesammtlänge der neu ausgeführten Kanäle betrug 7810,25, der überhaupt bestehenden Straßenkanäle 56 127 m. Die Zahl der angeschlossenen Häuser erhöhte sich um 650 auf 3700. Die schon im Vorjahre begonnenen Bauarbeiten der Rieselfeldanlage konnten

nach Erwerbung des erforderlichen Geländes ohne Hinderniß fortgesetzt werden. Bis April 1898 waren etwa 115 ha für die Berieselung hergerichtet. Von November bis März floß das Wasser wie früher in den gesunkenen Dorstfelderbruch, um dort von den Sinkstoffen befreit und durch den Einfluß der atmosphärischen Luft verbessert zu werden. In der übrigen Zeit fand eine Klärung der Abwässer in der Tiefbrunnenanlage unter Zusatz von Kalk, schwefelsaurer Thonerde und Eisenvitriol statt.

In den beiden städtischen Badeanstalten sind 322 038 Bäder gegen 290 652 im Vorjahre verabreicht worden. Der Zunahme des Besuches entsprechend machte sich namentlich eine Vermehrung der Brausen und Wannen erforderlich.

Auf dem städtischen Schlachthof wurden 59 135 Thiere, darunter 31 769 Schweine, gegen 56 143 im Vorjahre geschlachtet. Beanstandet wurden, einschließlich 105 (Vorjahr 100) Nothschlachtungen, 3273 (2821) Stück Vieh oder 5,53 %. Davon wurden 78 als gesundheitsschädlich gänzlich vernichtet, 250 für minderwerthig erklärt und im Krankenviehschlachthause öffentlich verkauft, 20 beanstandet, jedoch zum Selbstgenuß freigegeben. In den übrigen Fällen beschränkte sich die Vernichtung auf einzelne Organe. Tuberkulose ergab sich bei 1160 Thieren, darunter 936 Kühen, Maul- und Klauenseuche bei 20, Lungenseucheverdacht bei 18, Finnen bei 26.

In der Pferdeschlachthalle sind 938 (666) Pferde geschlachtet worden. Nothschlachtungen bei Pferden waren in 55 Fällen erforderlich. Von auswärts zum Verkaufe eingeführt wurden 4 ganze, 28 halbe, 1109 viertel Stück Großvieh, 553 ganze, 3931 halbe Schweine, 1260 Kälber, 1468 Schafe und Ziegen und im Schlachthause untersucht. Die Abnahme der Schweineschlachtungen (31 769 gegen 32 541 im Vorjahre) erklärt sich theilweise durch die gesteigerte Einfuhr ausländischer, namentlich amerikanischer Fleischwaaren.

Auf dem Viehhofe haben 105 Schlachtviehmärkte stattgefunden, zu denen 119 277 (112 461) Thiere aufgetrieben wurden. Die Zunahme gegen das Vorjahr war hauptsächlich auf einen vermehrten Zutrieb von Großvieh zurückzuführen.

Für die Nahrungsmittelkontrole sind städtischerseits zwei amtliche Untersuchungsstellen eingerichtet worden. Die Wochenmärkte werden mindestens monatlich zweimal, die Milch und die Ladengeschäfte jeden Monat von den städtischen Chemikern besichtigt. Letztere führten 1098 (1896: 1312) Untersuchungen aus. Dabei erwiesen sich 43 Gegenstände, Butter in 15, Milch in 13, Wurst, Fleisch, Fische, Käse in 12 Fällen, als gefälscht, 29, Butter in 12, Wasser in 9 Fällen, als verdorben oder gesundheitsschädlich.

Barmen.

Die 6 Druck-Pumpmaschinen des Wasserwerks förderten 1898/99 in 30 091,36 Stunden unter Annahme eines Volumeneffekts von 95 % 9 141 223 cbm Wasser. Die Wasserabgabe von 9 137 700 cbm wies eine Steigerung von 5,12 % gegenüber dem Vorjahre auf. Der stärkste tägliche Wasserverbrauch (28. September) stellte sich auf 34 427, der geringste (25. Dezember) auf 11 147, der mittlere auf 25 035 cbm. Zum Schlusse des Betriebsjahres waren 942 Wassermesser vorhanden, 800 bei den Konsumenten eingebaut, 142 auf Lager. Das Wasserrohrnetz bestand aus 154 825,73 (am Schlusse des Jahres 1897/98: 152 697,28) m Rohrleitung, 469 (450) Schiebern und 761 (739) Hydranten. Der Gesammtinhalt der Hauptleitungen betrug 8796,34 cbm, die Zahl der Ueberflurhydranten mit Absperrschieber 48 Stück. Der Grunderwerb für die Barmer Thalsperre ist nahezu abgeschlossen. Am Mauerwerk sind rund 6500 cbm fertig geworden. Um für alle Fälle ein einwandfreies Genußwasser aus dem Stauweiher zu erhalten, soll unmittelbar an der Thalsperre eine Sandfiltration, zunächst etwa für 10 000 cbm in 24 Stunden, angelegt werden.

Hinsichtlich der Kanalisation ist mit Elberfeld eine Vereinbarung über die Bedingungen erzielt worden, unter denen der Anschluß des Barmer Hauptkanals für Schmutzwässer an das Kanalnetz von Elberfeld und die gemeinschaftliche Klärung der Abwässer erfolgen soll.

In der Barmer Badeanstalt sind insgesammt 239 953 Bäder genommen worden. Davon entfielen auf das Bassin 137 840, das Volksbad 54 941, das Wannenbad 38 746, das römisch-irische Dampfbad und Douche 8349.

Im städtischen Schlachthof kamen 64 444 Stück Vieh zur Schlachtung. Als von auswärts eingeführtes frisches Fleisch wurden zur Beschau vorgelegt 1428¼ Rinder, 543½ Schweine, 599 Kälber, 36 Schafe, 19 Pferde, 19 Lenden-, 25 Rückenbraten, 10 Wildschweine, 305 amerikanische Speckseiten und 28 amerikanische Schinken zur Untersuchung auf Trichinen, 1029 kg Schweinefleisch. Der Sanitätsanstalt wurden 15 Rinder, 22 Schweine, 8 Kälber, 1 Schaf, 11 Pferde, 570 ungeborene Kälber, 3777 Lungen, 1305 Lebern, 204 Magen und Darm, 185 Milzen, 22 Euter, 67 Nieren, 305 Herzen, 682 Brustfelle, 235 Bauchfelle zur Vernichtung überwiesen, außerdem eine größere Menge Organtheile und blutig-wässerigen oder sonst verdorbenen Fleisches. Als minderwerthig wurden der Freibank zum Verkauf 47 Rinder, 12 Schweine, 14 Kälber überwiesen, als ungeeignet zu Nahrungszwecken 2265 kg Fett an die Dampftalgschmelze zur technischen Verwerthung abgeliefert. Auf dem Viehhof wurden 47 095 Thiere zum Verkauf aufgetrieben, 27 363 daselbst eingestellt und gefüttert. Die Viehpreise erreichten zeitweise eine außerordentliche Höhe, sodaß die Zahl der Schlachtungen um 1238 zurückging, und der Handel mit frischem, wie besonders mit konservirtem Fleische erheblich zunahm.

Das städtische Untersuchungsamt untersuchte 222 Proben von Nahrungsmitteln ꝛc. und 7 Proben von Maggis Suppenwürze, außerdem wurden 850 Milchproben mittelst der Milchwage von Polizeibeamten geprüft. Von 2 Apfelschnitzelproben enthielt eine 0,265 g Zinkoxyd in 100 g. 18 von 21 Branntweinproben wiesen einen der polizeilichen Vorschrift nicht entsprechenden Gehalt von weniger als 34 Volumprozenten absolutem Alkohol auf. Eine Braunbierprobe war mit Zuckercouleur gefärbt. 4 der 27 Butterproben mußten beanstandet werden. In einer Probe „Honigstangen" war Honig überhaupt nicht vorhanden. 2 Proben gehacktes Rindfleisch zeigten bedeutende Mengen von schwefliger Säure. Eine Probe Himbeersaft war durch Zusatz von Kirschsaft verfälscht. 8 metallene Kinderspielsachen mußten wegen großer Bleimengen beanstandet werden. Eine Selterswasserprobe enthielt viele organische Substanzen und starke Spuren Blei. Die auf der Kirmeß feilgehaltenen Waaren erwiesen sich, wie schon in früheren Jahren, zum großen Theile als schlecht oder minderwerthig.

Duisburg.

Die Zahl der Anschlüsse an das Wasserwerk belief sich Ende 1898 auf 5568 oder 7,7 % mehr als im Vorjahre; die Zunahme der Anschlüsse für Bauzwecke allein betrug 86,4 %. Zur Erhebung des Wasserzinses waren u. a. 48 050 (1897: 44 399) Wohnräume, 598 (585) Badewannen, 1016 (888) Klosets, 285 502 (289 479) qm Gärten und Höfe, 2076 (2195) laufende m Hausfronten angemeldet. In einer Arbeitszeit von 18 049,25 Stunden wurden 4 760 375 cbm Wasser gefördert. Die Wasserabgabe stellte sich auf 4 759 609 (4 761 516) cbm, davon nach Wassermessern 43,1 (36,8), zu öffentlichen Zwecken und Verlust 4,5 (4,2), für Hausbedarf 46,3 (51,1), an die Stadt Ruhrort 6,1 (7,9) %. Nach Monaten schwankte die Wasserabgabe zwischen 10,7 % im September (10,6 im Juli) und 6,4 im April (5,9 im Februar). Durchschnittlich wurden

täglich 13 040 (13 045) cbm Wasser abgegeben, demnach auf den Kopf der Bevölkerung 158 l, auf den Kopf der eigentlichen Verbraucher aber und unter Berücksichtigung des Verbrauches nur für den Hausbedarf und zu öffentlichen Zwecken ꝛc. (112 128) l.

Die Fortführung der Kanalisation wurde erheblich gefördert. Insgesammt wurden $10^1/_2$ km Leitungen gebaut, welche sich aus Thon- bezw. Cementröhren, eiförmigen Cementbetonkanälen und ausgemauerten eiförmigen Kanälen zusammensetzen. Zur Reinigung und Spülung mußten 91 Einsteigebrunnen, zur Aufnahme des Straßen- und Regenwassers 180 Straßensinkkasten mit ihren Anschlüssen zu den Kanälen gebaut werden. Durch die Inbetriebnahme des nunmehr fertiggestellten Ablaufkanals zum Rhein wird das gesammte Kanalwasser der bis jetzt kanalisirten Stadttheile dem Rheine zugeführt.

Die neue städtische Badeanstalt ist am 5. April, die Anstalt für Dampf- und Heißluftbäder im Oktober 1898 dem Verkehr übergeben worden. Im Stadtbade wurden bis Ende März 1899: 145 373 Bäder verabfolgt, darunter 76 486 Schwimm-, 23 229 Volks-, 24 492 Wannenbäder. An Krankenkassenmitglieder wurden auf ärztliche Anordnung 888 Wannenbäder mit 2422 kg Salz und 166 Schwitzbäder abgegeben. In den beiden älteren Volksbrausebädern betrug die Zahl der Bäder 12 494 (23 345) und 14 695 (21 947), in einem dritten, dem Betriebe im August 1898 übergebenen Volksbrausebade 6705; in letzterem sind außer Brausebädern auch Wannenbäder (219) vorgesehen. Die geringe Benutzung der älteren Volksbrausebäder erklärt sich durch die Eröffnung des neuen und der Bade- und Schwimmanstalt.

Die Zahl der im städtischen Schlachthause vorgenommenen Schlachtungen erhöhte sich von 35 450 im Jahre 1897/98 auf 36 733 im Berichtsjahre 1898/99; am bedeutendsten war die Zunahme bei den Ochsen (459 gegen 257). Beanstandet wurden 703 Thiere. Vernichtet, d. h. verbrannt wurden 8 Thiere, auf der Freibank nach Entfernung und Vernichtung der erkrankten Organe verkauft 46. In 676 Fällen war das Leiden nur örtlich; es wurden alsdann die ergriffenen Theile vernichtet. 15 Thiere mußten gänzlich von der Schlachtung zurückgewiesen werden. Von auswärts wurde frisches Fleisch von 1464 Stück Vieh gegen 1762 im Vorjahr zur Untersuchung eingebracht. Die Abnahme erklärt sich dadurch, daß die Schweinezucht in Duisburg sich wieder gehoben hat. An gesalzenen und geräucherten Fleisch- und Wurstwaaren wurden 8887 (4877) Stück zur Untersuchung gebracht; 5 Schinken waren trichinös. Der Viehhandel auf dem Schlachthofe erstreckte sich im Berichtsjahre auch auf den Winter, es gelangten in Folge dessen 981 Kühe gegen 763 im Vorjahre auf dem Viehmarkte zum Auftrieb.

Das Nahrungsmittel-Untersuchungsamt prüfte 356 Gegenstände, darunter Butter in 25 Fällen (mit 2 Verfälschungen), Milch in 165 (21), amerikanische Fleischwaaren in 3 (mit 2 Beanstandungen), Gummi-, Email- und Zinkgegenstände in 34 (6), Wasser 6 (5), Würste 17 (2), Nierenfett 1 (1), Konserven in 5 (1) Fällen; im übrigen erwiesen sich die Waaren rein.

Düsseldorf.

Am Schlusse des Jahres 1898/99 waren 9872 Grundstücke oder 4,46 % mehr als im Vorjahre vom Wasserwerke mit Wasser versorgt. Darunter befanden sich 6605 (im Vorjahre 6258), welche das Wasser nach Messer bezogen. Die Gesammt-Abgabe war mit 7 738 717 cbm um 13,01 % gesteigert. Zur Wasserförderung waren 6 Maschinen 20 413 Stunden hindurch thätig. Die Abgabe schwankte zwischen 519 886 cbm im Februar und 807 948 im August. Zur Rinnsteinspülung wurden 30 600, zur Straßenbesprengung 85 550, für Springbrunnen 195 710, für Bedürfnißanstalten 170 430, nach Wassermessern 5 230 145 cbm verbraucht. Das Rohrnetz umfaßte 186 198 (im Vorjahre 177 923) m und enthielt 5718,23 cbm. Das Wasserwerk besaß 7388 Wassermesser, von denen 6941 neben 23 im Privatbesitz befindlichen im Gebrauch waren. An öffentlichen Hydranten standen 1398 (1329) zur Verfügung, an Rinnsteinspülern 44 (61), an Wasserentnahmestellen für Straßenbesprengung 90 (90), an Schiebern in den Hauptsträngen 18 (17), in den Abgabeleitungen 619 (587).

Die Leitungen der Kanalisation wurden um 10 427 m erweitert, davon waren 4881 m gemauerte Kanäle, 5546 Thonrohrleitungen. Die anschlagsmäßigen Kosten dieser Bauten betrugen 764 000 ℳ, des Kanalbetriebes im Ganzen 111 759 (109 196) ℳ. Von 7032 angeschlossenen Grundstücken war bei 814 der Anschluß im Berichtsjahre erfolgt. Bei den umfangreichen Entwässerungsanlagen auf dem Grundstücke des neuen Schlacht- und Viehhofes wurden 120 m Kanäle und 2690 m Thonrohrleitungen mit einem Kostenaufwande von etwa 50 000 ℳ hergestellt.

In der Badeanstalt im Rhein badeten 44 615 Personen, sämmtlich unentgeltlich. Die Badeanstalt an der Grünstraße hatte einen Besuch von 319 038 (1897/98: 315 994) Personen; davon entfielen auf die Schwimmbäder 183 594 (einschl. 44 515 Volksbäder), auf Wannenbäder 74 812, auf Brausebäder 52 041, auf Heilbäder 8591. In der Badeanstalt an der Worringerstraße wurden 66 347 Brausebäder und 4987 Wannenbäder für Frauen verabreicht.

Die Schlachtungen auf dem Schlachthofe ergaben für Ochsen und Stiere eine Zunahme von 10,08, für Kühe von 4,8, für Kälber von 0,44, für Schafe von 5,74, für Spanferkel von 36,96, für Pferde von 14,97 %, dagegen eine Abnahme von 6,40 % für Rinder, von 4,73 % für Schweine und insgesammt von 85 bei 106 582 Schlachtungen. Der Rückgang erklärt sich durch die noch fortwährend anhaltenden hohen inländischen Schweinepreise. Eine um 3294 Stück gesteigerte Einfuhr wiesen geschlachtete holländische Schweine auf. Ausgeschlachtete holländische Thiere überhaupt wurden 4948 mehr als im Vorjahre eingeführt. Thierärztlich beanstandet wurden 6070 (6016) oder 5,33 (5,05) % der geschlachteten, vernichtet 132 (115) oder 0,12 (0,11) %; nach Entfernung des zum Genuß ungeeigneten Theils wurden als minderwerthig 256 (244), als vollwerthig 5682 (5657) Thiere zugelassen. Den Grund zur Verwerfung ganzer Viehstücke bildeten 66 mal Tuberkulose, 19 mal septische Erkrankungen, 8 mal hochgradiges Behaftetsein mit Finnen. Von den geschlachteten Zuchtthieren wurden 30 Bullen und 2 Eber tuberkulös befunden. Als von auswärts eingeführt gelangte auf den Fleisch-Schaustellen das frische Fleisch von 11 044 $^7/_8$ (6186 $^7/_8$) Stück Vieh zur Untersuchung. Mit Beschlag belegt und vernichtet wurde das verdorbene Fleisch von 14 Stück Rindvieh, 9 Kälbern, 17 Schweinen und 3 Pferden. Zur mikroskopischen Untersuchung kamen 43 969 in Düsseldorf geschlachtete und 1006 eingeführte ausgeschlachtete Schweine holländischen Ursprungs, 4101 frische und geräucherte Schweinefleischstücke aus dem Inlande, 3147 amerikanische Cervelatwürste, 110 amerikanische Speckseiten, 357 amerikanische gesalzene Zungen, 165 amerikanische Schinken, 14 Wildschweine und 3 Fleischstücke von Wildschweinen. Trichinen wurden in 2 holländischen Schweinelungen, 1 amerikanischen Cervelatwurst und 1 amerikanischen gesalzenen Zunge nachgewiesen. Mit Finnen wurden 3 in Düsseldorf geschlachtete Schweine behaftet befunden.

An Nahrungsmitteln, Genußmitteln, Gebrauchsgegenständen wurden in der städtischen Untersuchungsanstalt 1947 untersucht und 364 beanstandet, darunter Milch 1107 (117 Beanstandungen), Wasser 320 (171), Butter 62 (4), Wurst 100 (9), Cognac, Branntwein ꝛc. 11 (7), Apfelkraut 13 (10), Gebrauchsgegenstände 36 (22). Technische und andere Untersuchungen fanden in 38 Fällen statt. Außerdem wurden die Drogengeschäfte, die Selterswasserfabriken, verschiedene Metzgereien und eine Margarinefabrik revidirt. Gerichtliche Verurtheilungen wegen Nahrungsmittelfälschung sind 53

erfolgt. Wegen gesundheitsschädlichen Wassers mußten 65 Brunnen polizeilich gesperrt werden.

Köln.

Von den Vorarbeiten zur Erweiterung der Wasserwerke, welche das linksrheinische Stadtgebiet mit Ausnahme weniger entfernter ländlicher Ortschaften versorgen, ist die seit Anfang 1898 im Gange befindliche hydrologische Untersuchung der südlichen Umgebung Kölns zu Ende geführt worden. Zunächst sollten der Wasserbehälter von 20 000 cbm Inhalt und das Maschinenhaus mit vorläufig 2 Dampfpumpmaschinen errichtet werden. Die gehobene Wassermenge betrug im Etatsjahre 1898 13 211 620 cbm oder 8,78 % mehr als im Vorjahre. Von der Wasserabgabe entfielen 12,02 % auf den Verbrauch für öffentliche Zwecke, 67,47 % auf den Privatverbrauch, 20,51 % auf Selbstverbrauch, Verluste bei Rohrbrüchen 2c. Die höchste Tagesabgabe von 57 290 cbm fand am 16. August 1898, die niedrigste von 25 760 am 5. Februar 1899 statt, die mittlere stellte sich auf 36 196 cbm. Die Länge der Hauptleitung betrug am 31. März 1899: 267 826 (1898: 256 554) m, die Zahl der Schieber 1954 (1849), der Hydranten 3176 (3057), der aufgestellten Wassermesser 19 500 (18 773), der Abnehmer 19 654 (18 942). Von letzteren waren 19 320 (18 608) Privatabnehmer, 96 (94) Abnehmer zu Feuerlöschzwecken und 238 (241) Anlagen für den öffentlichen Verbrauch, darunter 171 (168) Anschlüsse für die Reinigung und Berieselung der Straßen, 35 (32) Pissoirs

Die seit Jahren über die Einrichtung der Kläranlage für die **Kanalwässer** schwebenden Verhandlungen kamen insoferne zu einem Abschluß, als durch ministerielle Entscheidung von der Forderung einer chemischen Reinigung der Abwässer vor ihrer Einführung in den Rhein Abstand genommen wurde. Die Erdausschachtungen für das Planum der Anlage und der 123 m lange gemauerte Ablaufkanal dazu wurden mit einem Aufwande von 43 318 ℳ ausgeführt. Die Gesammtlänge der Kanäle im ganzen Stadtgebiete betrug am 1. April 1899 rund 204 500 (1898: 191 000) m. In der Altstadt wurden in 14 Straßen neue Kanäle in Länge von 3840 (4257) m angelegt und im Anschluß daran 81 Hausanschlüsse, sowie 61 Regenrohranschlüsse ausgeführt. Einschließlich der Ergänzungen und Aenderungen in Folge von Straßenbauarbeiten kamen 5937 (7836) m Kanäle und Anschlußleitungen zur Ausführung. In Bedürfnißanstalten waren 6 (2) Klosets und 39 (39) Pissoirs vorhanden.

Im **Hohenstaufenbade** sind verschiedene Erneuerungsarbeiten mit einem Aufwande von rund 12 000 ℳ vorgenommen. Der Besuch stieg 1898 von 394 299 im Vorjahre auf 440 815: Herrenbassin 148 227 (132 961), Damenbassin 56 812 (52 772), Volksbassin 109 160 (92 184), Wannenbäder 99 060 (89 387), irisch-römische und russische Bäder 26 158 (25 008), sonstige Bäder 1398 (1987). Die größte Besuchszahl traf mit 59 780 auf den August, für den einzelnen Tag mit 3410 auf den 28. Mai. Das Volksbad besaß 31 Wannen- und 23 Brausebäder; sein Besuch stieg von 105 162 auf 109 821. Am stärksten war er am 9. April (968), im Durchschnitt täglich 305 (1897: 293, 1896: 263). Die Rheinbadeanstalt (Freibad) konnte wegen des niedrigen Wasserstandes des Rheins erst am 15. Juli aufgefahren werden. Hierdurch und durch die schlechte Witterung erlitt der Besuch starke Einbuße. Derselbe betrug daher nur 24 397 gegen 43 556 im Vorjahre.

Von **Nahrungsmitteln**, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen wurden 2994 (Etatsjahr 1897: 2259) Proben untersucht und 361 (347) beanstandet, darunter Milch in 142 (160) Fällen, Wurst 81 (69), Fleisch 38 (65), Wein 15 (3), Honig 9 (4), Apfelkraut 9 (4). 240 (215) mal wurde das Strafverfahren eingeleitet und 174 (161) mal auf Verurtheilung erkannt. Die chemischen Untersuchungen wurden in der öffentlichen städtischen Untersuchungsanstalt vorgenommen und an Kosten dafür 12 136 (11 380) ℳ verauslagt.

Mainz.

Zur Anlage eines **allgemeinen Wasserwerks** erschien der Mönchwald nach der Beschaffenheit des dort erschlossenen Wassers wohl geeignet. Eine feste Form hatte der diesbezügliche Plan bis zum Schlusse des Rechnungsjahres 1898/99 indeß noch nicht gewonnen. Das schon bestehende Wasserwerk in der Walpodenstraße und das Nebenwerk Weisenau förderten 1 411 436 cbm Wasser, täglich durchschnittlich 3867 (1897/98: 3720) cbm. Die Zahl der Hausanschlüsse stieg im Laufe des Jahres von 3308 auf 3438. Der Tagesverbrauch schwankte von 1896 (1986) bis 7033 (6320) cbm. Die Länge des Rohrnetzes betrug 59 286 (55 503) m, der Inhalt des Stadtrohrnetzes 900 07 cbm entsprechend einer mittleren Rohrweite von 139 mm In letzteres waren 554 Absperr-, 104 Entleerungsschieber und 900 Hydranten eingebaut. Gegen Bezahlung wurden 1 357 942, ohne solche 24 042 cbm Wasser abgegeben. Die Abgabe von Wasser an Private erfolgte ausnahmslos nach Wassermessern, deren 3780 vorhanden waren.

Die Entleerung von 10 477 **Abortgruben** gegen 10 539 im Vorjahre und der Aborttonnen aus 50 kleinen Häusern ergab 617 258,27 hl Latrinenwasser, wovon 148 232,57 hl wasserhaltig waren. An Bodensatz wurden aus 73 Gruben 71 Wagen unbrauchbare Masse, deren Förderung durch nächtliche Handarbeit geschah, abgefahren. Bei Neubauten und Revisionen von Abortgruben wurden 97 Gewölbe (106), davon 6 wiederholt, auf ihre Dichtigkeit geprüft. Die Abfuhr der Haushaltungsabfälle und des Straßenkehrichts ergab 14 169 (13 792) Fuhren.

Die 3 städtischen **Badeanstalten** gaben 67 781 (61 281) Wannen- und 124 271 (112 485) Brausebäder ab. Im Jahre 1892/93, in welchem es erst zwei Anstalten gab, betrug die Gesammtzahl der Bäder 108274. Die sehr erhebliche Zunahme der Bäder bei Eröffnung der dritten Anstalt i. J. 1897/98 (173 766 gegen 118 336 im Vorjahre) zeigt, daß solche Anstalten ihrem Zweck nur dann gerecht werden können, wenn sich ihre örtliche Lage den städtischen Verkehrsadern thunlichst nähert.

Am 15 Oktober 1898 ist ein neuer **Vieh- und Schlachthof** eröffnet worden; derselbe kostete, soweit bereits ersichtlich ist, 2 997 354,61 ℳ. Bis dahin waren in den alten Viehhof 38072 Stück Vieh, darunter 20 066 Schweine eingestellt und in den drei öffentlichen Schlachthäusern 5656 Stück geschlachtet worden. Der Zutrieb zu den Viehmärkten auf dem neuen Viehhofe umfaßte 39 805 Thiere. Im Ganzen sind dort 830 Eisenbahnwagen abgefertigt worden. Geschlachtet wurden auf dem neuen Schlachthofe 4892 Farren, Ochsen, Kühe, Rinder 18 899 Schweine, 12 123 Kälber, Hammel. Ziegen, Lämmer, Spanferkel und 302 Pferde. Von auswärts kamen von frischem Fleisch 39 222 kg, von Eingeweiden von Großvieh 101 Stück zur Einfuhr und Beschau. Von den geschlachteten Thieren wurden 256 Stück Großvieh, 223 Schweine, 3 Kälber, 553 Schafe, 1 Ziege, 7 Pferde beanstandet. Nach Beseitigung der erkrankten Organe wurden 908 Thiere freigegeben. Für ungenießbar erklärt wurden 26 Thiere, darunter 19 Kühe wegen Tuberkulose, zum Verkauf auf der Freibank überwiesen, einschl. 8 bei den Schlachtungen der Konservenfabrik beanstandeten Ochsen, 118 Thiere, deren 102 als tuberkulös befunden waren. Das Gesammtgewicht des der Freibank überwiesenen Fleisches betrug 20 511,58 kg.

Von **Nahrungsmitteln** 2c. sind 1597 Proben untersucht und 42 oder 2,6 % beanstandet worden. Davon kamen 22 (unter 935) auf Milch, 6 (10) auf Blech- und Spielwaaren, je 3 auf Butter (103) und Wurst (119), 2 (16) auf Nudeln und Teigwaaren, je 1 auf Käse (2), Honig (25), Essig (58), Bier (26), Gewürze (4), Wasser (1).

Sachsen-Altenburg. Bewegung der Bevölkerung und Gesundheitsstand im Jahre 1898. (Vgl. Veröff. 1899 S. 647.)

Die Einwohnerzahl betrug nach der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 180 313 Seelen. Lebend geboren wurden im Berichtsjahre 7359 Kinder, todtgeboren 323; von je 100 überhaupt Geborenen waren 11,3 unehelicher Abkunft. Gestorben sind ausschließlich der Todtgeborenen 4226 = 23,43 ‰ der Einwohner, davon durch Unglücksfall 52, durch Selbstmord 65.

Der Gesundheitszustand war im Berichtsjahre noch günstiger als der an sich schon günstige des Vorjahres. Die Sterbeziffer (23,43 gegenüber 27,61 ‰ im Vorjahre) wurde dadurch günstig beeinflußt, daß epidemische Krankheiten im Lande nur vereinzelt auftraten und den Ostkreis gänzlich verschonten. Im Westkreise wurden die Holzdörfer des Bezirks Eisenberg von Masern, Scharlach, Diphtherie und Keuchhusten heimgesucht. An Diphtherie starben 28 Personen, die fast ausschließlich dem Lebensalter bis zu 15 Jahren angehörten, an Tuberkulose 401. Die Sterblichkeit an entzündlichen Erkrankungen der Athmungsorgane war im Vergleiche zum Vorjahre eine geringere, bedingt durch die Verbreitung und den nicht bösartigen Verlauf der Influenza, die nur in den ersten Monaten des Jahres auftrat. Fast epidemisch herrschten in einigen Bezirken Rötheln, Mumps und Windpocken An Kindbettfieber starben 13 Wöchnerinnen gegen 6 im Vorjahre. Fünf von tollen Hunden gebissene Kinder wurden in die Behandlung des Instituts für Infektionskrankheiten zu Berlin gegeben und blieben gesund.

Gewerbliche Anlagen. Der Aufsicht des Gewerbe-Aufsichtsbeamten unterstanden 513 (im Vorjahre 492) Anlagen mit insgesammt 20 204 (19 213) Arbeitern, darunter 843 (890) jugendliche. Von den 5155 beschäftigten Arbeiterinnen waren 2863 verheirathet. Die gesundheitlichen Verhältnisse in den Fabriken waren im Allgemeinen als günstige zu bezeichnen. Nur 3,04 % sämmtlicher Arbeiter verunglückten, an der Zahl zwar mehr als im Vorjahre, doch weit günstiger in Bezug auf die Schwere der Folgen für die Verletzten.

In dem Genesungshause zu Roda wurden 329 Geisteskranke (davon 235 aus dem Herzogthume) und 179 sonstige Kranke verpflegt. Auf durchschnittlich 618 Einwohner (im Ostkreise auf 589, im Westkreise auf 698 Einwohner) entfiel 1 Geisteskranker.

Rußland. Die Bekämpfung der Rinderpest. (St. Petersburger Herold Nr. 90 vom 30. März, 12. April 1900.)

Im Jahre 1895 that das Ministerium des Innern die ersten Schritte zur Organisation einer Bekämpfung der Rinderpest. Jetzt veröffentlicht der „Prawitelstwenny Westnik" einen Rechenschaftsbericht über die Entwickelung und den Erfolg der Pestbekämpfung. In der ersten Hälfte der achtziger Jahre trat die Rinderpest jedes Jahr in 36 bis 48 Gouvernements auf und ihr fielen jährlich 96 000 bis 396 000 Rinder zum Opfer. Die dadurch verursachten Verluste betrugen pro Jahr 1 920 000 bis 7 920 000 Rubel. Die Antipestmaßnahmen bestanden darin, daß das Volk gezwungen wurde, pestkranke und auch als pestkrank verdächtige Thiere zu tödten und daß man zur Verhütung einer Verschleppung der Seuche den Transport der Thiere regelte. Rinder durften dort nur per Eisenbahn befördert werden, wo Eisenbahnen vorhanden waren. Fürs erste wurde die Pestbekämpfung auf das Europäische Rußland beschränkt. Im Jahre 1891, als die Regeln zum Transport von Rindvieh und Schafen zur Ausgabe gelangten, theilte man das Reich in vier Veterinärrayons ein, wobei auch das Asiatische Rußland eine Schutzorganisation erhielt. Der erste Rayon umfaßte 42 westliche, nordwestliche, nördliche, zentrale und nordöstliche Gouvernements, der zweite 16 südliche Gouvernements, der dritte die Gouvernements Astrachan und Orenburg, den nördlichen Kaukasus und das Ural-Gebiet und der vierte alle Orte Transkaukasiens und des übrigen asiatischen Theils des Reichs. In diesem Jahr wurden neue Regeln zum Viehtransport erlassen, die am 1. April in Kraft treten. Die Maßnahmen haben sich als sehr nützlich erwiesen. Schon 1891 war das Europäische Rußland mit Ausnahme des ferneren östlichen Gebiets von der Rinderpest befreit.

China. Deutsche Poliklinik für Chinesen in Peking.

Die von dem Gesandtschaftsarzte Stabsarzt Dr. Velde mit Unterstützung der Reichsverwaltung am 2. Mai 1899 eröffnete Poliklinik für Chinesen, welche vormittags von 9 bis 11 Uhr abgehalten wurde, ist bis zum Jahresschluß von 906 Personen (449 Männern, 190 Frauen, 151 Knaben und 116 Mädchen) in Anspruch genommen worden. Die meisten Besuche fielen auf die Monate Juli und August, zu welcher Zeit die Polikliniken der amerikanischen Missionsanstalten geschlossen waren.

An übertragbaren Krankheiten litten 256 d. i. 28,3 % der Behandelten, und zwar an Tuberkulose (darunter der Lungen) 50 (24) = 5,5 % der Behandelten, an Masern, Ruhr und Wasserkrebs je 3, Scharlach und Diphtherie je 1, Unterleibstyphus und Mumps je 2, Mandelentzündung 10, Wechselfieber 5, Körnerkrankheit der Augenbindehaut 44 (54,3 % aller Augenkranken), Augenblenorrhoe 3, Gonorrhoe 8, andere Geschlechtskrankheiten 31 (darunter Syphilis 29), Krätze 6 Personen. Die Zahl der Hautkranken betrug 245 oder 27 % aller Behandelten.

Angeblich ist die Abneigung der Chinesen gegen chirurgische Eingriffe nicht so groß, wie vielfach angenommen wurde. Dagegen konnte in keinem Falle die Zustimmung zur inneren gynaekologischen Untersuchung erlangt werden. Fast 4 % der Behandelten litten an Eingeweidewürmern.

Die Ausgaben der Anstalt stellten sich für das Jahr 1899 auf 4103,82 ℳ, wovon 3448,95 ℳ auf die erste Einrichtung, 475,86 ℳ auf Lokalmiethe entfielen. An Einnahmen waren 3000 ℳ Reichszuschuß, 276,66 ℳ aus privater Zuwendung zu verzeichnen. Für das Jahr 1900 war ein Voranschlag von 2500 ℳ Ausgaben aufgestellt worden.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Bezold, Dr. Friedrich. Das Hörvermögen der Taubstummen. Nachträge. Heft 2. Wiesbaden 1900. Sep.-Abdr. 8°.

Bezold, Prof. und Passow, Prof. Verhandlungen der Versammlung deutscher Ohrenärzte und Taubstummenlehrer in München am 16. 9. 1899. Berlin 1900. 8°.

Biermann, Hermann. Sicherung des Eisenbahnbetriebes. Eine Denkschrift. Breslau 1900. 4°.

Bockendahl, Prof. Dr. J. 1. Bericht über die Geschlechtskrankheiten in Kiel und Umgebung für das Jahr vom 1. 9. 1898 bis 1. 9. 1899. Kiel. 8°.

Brandenburg a. d. H., Verwaltungsbericht der Stadt — pro 1. 4. 1898 bis dahin 1899. Brandenburg a. H. 1899. 4°.

Brauser, Dr. Die Anzeigepflicht im künftigen deutschen Reichs-Seuchengesetz. München 1900. Sep.-Abdr. 8°.

Breslau, Verhandlungen der — er dermatologischen Vereinigung 1. Sitzung. Wien und Leipzig 1900. Sep.-Abdr. 8°.

Bürgerbuch für die Stadt Essen. Essen 1899. 8°

Kramer, W. Aseptischer Impfstoff. 1899. Sep.-Abdr. 8°.

28. Woche vom 8. bis 14. Juli 1900. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt- geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	auf 1000 Einw. in den Jahren 1886 bis 1895	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	134 196	78	1	41	20	15,9	24,5	—	—	—	—	—	2	7	7	6	6	24	1
Altendorf	47 971	73	—	25	14	27,1	20,1[1]	—	1	—	1	—	—	1	2	—	—	20	—
Altona	153 873	100	1	51	17	17,2	22,9	—	—	—	1	—	6	8	1	1	1	31	4
Augsburg	87 996	46	3	43	12	25,4	27,7	1	—	—	—	—	9	2	5	1	1	25	1
Bamberg	41 695	29	—	15	3	18,7	22,8	—	—	2	—	—	3	1	2	2	2	6	1
Barmen	136 938	84	4	55	22	20,9	18,6	1	3	—	—	—	8	12	11	2	2	19	1
Berlin	1 767 605	916	28	562	193	16,5	21,3	16	10	8	2	2	77	47	86	34	33	309	5
Beuthen	44 534	48	—	35[2]	11	40,9[2]	24,7	1	2	—	—	—	2	3	3	1	1	22	2
Bielefeld	54 335	46	1	13	4	12,4	18,0	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	7	2
Bochum	59 562	50	1	31	11	27,1	23,5	—	—	1	1	—	3	3	—	—	—	23	—
Bonn	48 917	46	1	25[3]	9	26,6[3]	26,4	—	—	—	—	—	3	1	2	2	2	19	—
Borbeck	40 407	43	1	23	7	29,6	24,1[1]	—	1	—	—	—	2	3	6	6	4	10	1
Brandenburg	46 889	28	1	23	12	25,5	25,9	—	—	—	—	—	1	2	6	4	4	13	1
Braunschweig	128 354	75	2	43	8	17,4	22,1	—	—	—	—	—	7	6	9	4	2	21	—
Bremen	151 749	95	—	44	11	15,1	18,8	—	—	—	—	—	3	5	5	2	2	30	1
Breslau	412 959	265	7	207[4]	81	26,1[4]	27,9	—	—	—	1	1	35	25	46	10	10	92	7
Bromberg*	51 019	27	2	25	11	25,5	21,3	—	—	1	—	—	1	4	3	3	3	16	—
Charlottenburg	183 817	106	2	49	14	13,9	20,0	2	3	1	1	—	2	6	10	5	3	21	3
Chemnitz	195 657	152	4	90	55	23,9	29,7	—	—	1	1	—	10	4	8	6	6	65	1
Danzig	130 431	86	2	48	26	19,1	26,2	—	3	—	—	—	4	—	26	26	25	15	—
Darmstadt	69 574	34	2	30	14	22,4	20,0	—	—	—	—	1	2	3	8	1	1	15	1
Dessau	49 837	51	1	15	4	15,7	22,5	—	—	—	—	—	1	2	2	2	2	9	1
Dortmund	131 005	105	1	60	24	23,8	22,4	2	1	1	—	—	3	15	11	1	—	25	2
Dresden	397 906	238	5	118[5]	42	15,4[5]	21,3	—	1	1	—	1	18	7	8	1	1	79	3
Düsseldorf	205 056	144	6	60	31	15,2	21,7	—	1	—	—	—	5	6	14	8	8	33	1
Duisburg	80 341	79	4	69	32	44,7	23,9	—	3	—	6	—	3	9	19	8	6	29	—
Elberfeld	151 657	94	5	64	27	21,9	19,0	2	2	1	—	—	12	9	5	—	—	33	—
Elbing	49 760	35	2	26	7	27,2	27,5	—	—	1	—	—	1	3	5	4	3	14	2
Erfurt	83 042	55	—	29	12	18,2	21,3	—	—	—	—	—	2	5	7	6	6	15	—
Essen	112 496	85	7	50	26	23,1	23,2	2	2	—	—	1	4	11	10	4	4	17	3
Flensburg	44 226	36	—	12	1	14,1	21,6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	2
Frankfurt a. M.	274 998	166	5	88	29	16,6	18,6	—	2	2	—	—	19	9	12	3	3	37	7
Frankfurt a. O.	62 301	27	3	20	8	16,7	25,1	—	—	—	—	—	4	1	5	5	5	9	1
Freiburg i. B.	57 448	25	—	14[6]	2	12,7[6]	23,0	—	—	—	—	—	3	3	1	1	1	7	—
Fürth	50 724	.	.	.	.	.	26,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Gera	47 160	28	—	20	8	22,1	27,0	1	—	—	—	—	1	—	6	4	2	12	—
M.-Gladbach	57 361	39	1	11	3	10,0	23,2	—	—	1	—	—	—	1	1	1	—	8	—
Gleiwitz	47 316	44	—	20	9	22,0	20,2	—	—	—	—	—	—	5	2	2	2	12	1
Görlitz	77 260	56	3	25	13	16,8	24,6	—	—	—	—	—	1	1	7	4	4	14	2
Hagen	47 704	41	4	12	6	13,1	21,5	—	—	—	—	—	2	2	2	1	1	6	—
Halberstadt	45 184	27	2	20	6	23,0	24,3	—	—	—	—	—	2	3	2	1	1	12	1
Halle	152 736	95	2	79[7]	44	26,9[7]	23,0	—	—	2	—	—	4	6	34	25	25	31	2
Hamburg	673 794	360	18	181	60	14,0	24,7	3	1	—	1	1	21	24	12	2	2	104	14
Hannover	241 106	153	8	94	43	20,3	19,7	—	—	1	1	—	9	5	9	8	8	66	3
Harburg	49 454	35	3	20	11	21,0	22,9	—	—	—	—	—	2	—	6	6	6	11	1
Hildesheim	44 358	19	—	15	5	17,6	21,2	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	9	1
Kaiserslautern	44 293	41	—	16	5	18,8	19,5	1	—	—	—	—	2	2	3	3	3	7	1
Karlsruhe	93 495	59	2	29	16	16,1	19,2	—	—	—	—	—	4	1	9	9	9	15	—
Kassel	101 300	56	2	31	12	15,9	17,3	—	1	2	—	—	6	3	6	5	—	12	1
Kiel	100 786	61	2	29[8]	15	15,0[8]	21,6	—	—	2	—	—	2	5	6	2	2	12	2
Koblenz	42 257	24	—	16	8	19,7	19,8	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	13	—
Köln	356 405	255	11	150	70	21,9	24,9	1	—	—	—	1	15	9	33	12	11	88	3
Königsberg i. Pr.	183 273	99	4	109	36	30,9	27,2	3	7	1	3	—	9	16	16	11	10	52	2
Königshütte	52 209	51	—	42	24	41,8	26,1	—	—	—	—	—	3	2	13	11	11	21	3
Kottbus	41 482	14	1	7	1	8,8	24,1	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	4	—
Krefeld*	108 959	44	3	25	8	11,9	21,3	—	—	—	—	—	5	2	2	1	1	15	1
Leipzig	440 341	297	9	166	80	19,6	22,2	—	—	—	2	—	14	14	37	13	13	93	6
Liegnitz	56 053	26	1	24[9]	10	22,3[9]	27,5	—	—	—	—	—	5	2	1	—	—	15	1
Linden*	43 015	26	2	13	6	15,7	32,5	—	1	1	—	—	1	5	1	1	1	4	—
Ludwigshafen	51 823	58	1	18	10	18,1	24,6	—	—	—	—	—	4	3	6	3	3	5	—
Lübeck	76 135	48	2	18	12	12,3	19,6	—	—	—	—	—	1	2	4	3	3	9	2
Magdeburg	225 598	144	4	92	39	21,2	24,4	—	2	—	1	—	12	12	16	5	5	46	3
Mainz	79 607	53	2	38	15	24,8	21,1	—	1	2	1	—	3	4	2	—	—	24	1
Mannheim	118 243	.	.	.	.	.	21,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Metz	58 987	.	.	.	.	.	19,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mülhausen i. E.	88 573	74	1	38	20	22,3	23,4	8	—	—	—	—	3	3	14	14	14	10	—

Wegen der Bedeutung des Zeichens *, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 233.

[1]) Durchschnitt 1889/98. — [2]) Ohne Ortsfremde 31 = 36,2 ‰. — [3]) Desgl. 19 = 20,2 ‰. — [4]) Desgl. 193 = 24,3 ‰. — [5]) Desgl. 110 = 14,4 ‰. — [6]) Desgl. 13 = 11,8 ‰. — [7]) Desgl. 70 = 23,8 ‰. — [8]) Desgl. 27 = 13,9 ‰. — [9]) Desgl. 22 = 20,4 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülheim a. Rh.*	40 589	40	1	8	3	10,2	25,5	1	—	—	—	—	1	2	2	—	—	2	—
München	466 934	353	9	175	63	19,5	26,2	4	—	1	—	1	29	14	36	8	8	86	4
Münster	64 015	48	1	26	8	21,1	23,8	—	—	—	—	—	2	3	4	2	2	17	—
Nürnberg	217 942	254	3	106	38	25,3	24,3	—	—	—	—	2	15	5	18	9	8	64	2
Offenbach	43 339	30	2	9	4	10,8	20,2	—	—	—	—	—	1	1	2	2	2	5	—
Osnabrück	49 628	35	1	14	4	14,7	19,9	—	—	1	—	—	2	1	2	1	1	7	1
Plauen i. V.	67 285	50	3	22	12	17,0	23,0	—	—	—	—	—	6	1	4	4	4	10	1
Posen	108 075	79	3	76	45	36,6	26,8	1	—	2	—	—	7	5	20	20	18	39	2
Potsdam	62 482	24	—	10[3])	1	8,3[3])	22,0	—	—	—	—	—	—	2	1	1	1	7	—
Regensburg	45 098	30	—	22	9	25,4	28,5	—	—	—	—	—	3	2	3	3	3	14	—
Remscheid	53 617	44	3	12	6	11,6	20,0	—	—	—	—	—	2	—	1	1	1	9	—
Rixdorf*	79 341	73	4	26	14	17,0	26,8[1])	—	2	1	—	—	2	2	8	2	—	11	—
Rostock	54 687	37	—	14	3	13,3	20,4	—	—	—	—	—	2	2	2	1	1	8	—
Schöneberg*	89 875	65	3	21	7	12,2	15,4[2])	—	—	—	—	—	4	3	3	1	1	9	2
Solingen	44 789	31	1	10	5	11,6	22,3	—	—	—	—	—	1	3	1	—	—	4	1
Spandau	65 443	42	3	19	10	15,1	23,9	—	1	—	—	—	—	1	6	3	3	11	—
Stettin	193 156	143	5	146	104	39,3	26,0	—	1	1	—	—	7	8	75	59	59	49	5
Straßburg i. E.	147 009	97	5	74	39	26,2	23,5	1	—	—	—	—	4	4	31	31	31	27	7
Stuttgart	156 417	80	2	48	17	16,0	19,0	—	—	—	—	—	5	2	6	1	1	30	5
Trier	44 056	26	1	17	6	20,1	22,2	—	—	—	—	—	4	1	4	3	3	7	1
Ulm	42 706	15	—	18	3	21,9	19,7	—	—	—	—	—	3	1	1	1	1	13	—
Wiesbaden	83 166	46	2	44	15	27,5	18,7	—	—	—	1	—	4	5	5	—	—	29	—
Würzburg	75 991	52	—	33	8	22,6	24,3	—	—	—	—	—	2	4	4	4	3	23	—
Zwickau	54 168	48	—	26	10	25,0	25,2	—	1	1	—	—	4	—	2	1	1	18	—

Woche vom 8. bis 14. Juli 1900. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 7. Juli	527 181	271	10	118	37	11,6	.	1	—	2	—	—	9	22	12	—	—	67	5
Antwerpen bis 7. Juli	293 111	149	8	74	22	13,1	.	—	1	1	2	—	9	9	8	—	.	40	4
Brüssel	210 065	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.
Budapest bis 7. Juli	685 340	417	12	275	82	20,9	.	10	5	1	2	—	56	22	38	.	.	126	15
Christiania	226 423	124	4	38	10	8,7	.	—	—	—	—	—	11	3	8	.	.	16	—
Edinburg	302 262	169	.	104	12	17,9	.	6	1	1	—	.	15	[4])1	[5])1	.	.	79	.
Glasgow	743 585	460	.	249	.	17,4	.	9	5	3	.	.	.	[4])12	[5])9	.	.	211	.
Kopenhagen	349 000	187	6	118	25	17,6	.	—	3	—	1	—	16	7	8	.	.	78	5
Krakau bis 7. Juli	84 869	62	1	62	10	38,0	.	—	—	—	—	—	20	7	5	5	5	28	2
Lemberg bis 7. Juli	143 077	42	6	55	.	20,0	.	—	—	—	—	—	15	[illegible]	2	2	.	31	1
London	4 589 129	2479	.	1252	292	14,2	.	42	4	28	13	2	138	121	55	—	—	793	56
Lyon bis 30. Juni	466 028	164	10	166	.	18,5	.	2	1	2	—	1	28	25	7	—	.	92	[illegible]
Madrid bis 26. Mai	516 428	281	13	297	64	29,9	.	32	1	3	—	—	38	.	27	.	.	194	2
Moskau bis 7. Juli	988 610	.	23	715	385	37,6	.	38	5	10	—	—	54	16	234	.	.	358	.
New York bis 16. Juni	3 654 594	1524	117	1193	247	17,0	.	17	9	57	12	5	167	166	48	.	.	629	83
Odessa	414 800	.	9	237	112	29,7	.	4	2	—	2	—	17	6	78	67	67	121	7
Paris	2 511 629	1208	84	955	158	19,8	.	24	2	4	18	6	163	70	92	—	—	539	37
Petersburg bis 7. Juli	1 132 677	638	21	633	303	29,1	.	11	15	19	25	2	63	23	139	.	.	336	.
Prag und Vororte	391 693	195	9	153	38	20,3	.	—	—	—	—	—	42	13	2	.	.	89	7
Rom bis 23. Juni	514 306	194	12	176	51	17,8	.	2	—	—	—	1	10	12	—	.	.	145	6
Stockholm bis 7. Juli	297 148	125	8	80	15	14,0	.	1	—	—	—	—	16	.	5	—	—	51	7
Triest	168 264	130	7	72	27	22,3	.	—	1	—	—	—	12	9	—	—	—	49	1
Venedig bis 30. Juni	172 924	73	5	50	7	15,0	.	—	—	—	—	—	4	7	7	.	.	30	2
Warschau bis 30. Juni	645 848	478	17	256	106	20,6	.	11	1	3	2	2	27	27	55	.	.	121	7
Wien	1 656 662	924	62	604	202	19,0	.	15	4	4	1	4	109	72	87	—	—	289	19

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 641 abgedruckt.)

Für die Woche vom 8. bis 14. Juli 1900.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu Berlin[8])	Altona	Breslau[9])	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	13	1	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	7
Scharlach	28	2	—	2	1	1	—	—	3	1	—	3	16
Diphtherie u. Croup	28	—	2	5	7	3	2	—	6	1	1	—	2
Unterleibstyphus	7	—	1	—	1	—	—	3	1	—	1	1	—
Brechdurchf. inkl. Ruhr	2	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2
Wechselfieber	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Rose	10	—	1	—	1	—	1	—	1	1	—	—	—
Syph. inkl. Gonorrhöe	57	11	21	2	26	13	19	9	38	15	5	20	71
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	39	—	7	1	1	3	5	—	3	7	3	8	10
Lungenschwindsucht	62	1	7	—	7	8	6	11	39	5	4	6	17
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	65	5	39	6	6	5	6	5	22	3	4	5	18
Akuter Darmkatarrh	20	2	6	—	1	4	4	—	5	3	—	1	4
Chron. Alkoholismus	36	2	3	1	1	—	—	3	3	2	6	3	23
Ak. Gelenkrheumatism.	33	1	9	3	3	4	6	1	9	6	4	3	6
And. rheumat. Krankh.	23	4	10	3	7	5	6	1	14	—	2	11	9
Verletzungen	110	17	65	6	32	34	19	13	89	21	6	19	87
Alle übrigen Krankh.	509	54	348	47	113	151	92	48	256	65	35	96	382
Summe	1043	100	521	76	207	233	166	94	490	130	72	176	655
Verbliebener Bestand	4220	342	2176	361	1078	947	659	356	1773	451	438	785	3088

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Mas. u. Rötheln	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	8/7.-14/7.	8	35	[6])28	[6])48	3
Breslau	desgl.	2	13	7	9	2
R.-B. Aachen	desgl.	5	1	2	17	—
Arnsberg	desgl.	12	4	47	41	—
Aurich	desgl.	1	4	7	4	—
Düsseldorf	desgl.	98	171	77	55	6
Erfurt	desgl.	2	3	9	5	2
Hannover	desgl.	3	4	8	13	—
Hildesheim	desgl.	5	3	1	8	—
Königsberg	desgl.	4	167	87	69	—
Lüneburg	desgl.	9	16	24	9	—
Marienwerder	desgl.	2	10	27	16	—
Minden	desgl.	5	—	14	10	4
Münster	desgl.	1	22	—	7	—
Osnabrück	desgl.	—	5	—	17	—
Posen	desgl.	9	20	29	15	2
Schleswig	desgl.	18	120	39	16	2
Sigmaringen	1/6.-30/6.	—	2	6	16	2
Stade	8/7.-14/7.	1	4	1	8	2
Stettin	desgl.	4	1	11	15	—
Stralsund	desgl.	—	5	7	3	1
Trier	desgl.	.	.	.	.	.
Wiesbaden	9/7.-15/7.	14	34	20	28	2
Stadt München	8/7.-14/7.	1	19	11	21	4
Nürnberg	desgl.	—	1	5	[7])17	1
Hzgth. Braunschw.	desgl.	3	—	12	3	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	—	—	—	1	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	—	11	1	—
Hamburg	desgl.	8	127	39	13	5

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1888/97. — [3]) Ohne Ortsfremde 8 = 6,7 ‰. — [4]) Keuchhusten. — [5]) Diarrhöe. — [6]) 5 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [7]) Darunter 1 aus der Vorwoche. — [8]) Die Nachweise des St. Hedwigs-, des Jüdischen und des Lazarus-Krankenhauses fehlen. — [9]) Einschl. des Augusta-Hospitals.

Witterung. Woche vom 8. bis 14. Juli 1900.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C⁰ Maxim.	Temperatur in C⁰ Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck in mm Mittags	Luftdruck in mm Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	8. Juli	16,9	10,9	752,2	753,4	755,0	82	94	87	0,5	WNW	1
	9. „	17,4	9,1	755,7	756,3	756,7	90	83	75	16,1	W	1—2
	10. „	21,0	9,9	756,3	758,4	760,9	78	40	59	0,3	NNW	1
	11. „	24,5	10,2	762,9	761,5	760,2	61	41	49	—	ONO	1
	12. „	27,0	12,2	758,8	756,8	755,6	56	32	47	—	ONO	1
	13. „	31,2	14,3	756,2	756,3	756,5	56	38	49	—	O	1
	14. „	33,9	17,9	758,1	758,0	758,2	65	28	48	—	SO	1
München	8. Juli	14,2	7,5	716,4	717,5	719,3	80	47	69	0,4	W	3,1
	9. „	15,7	6,5	720,9	721,3	721,7	72	51	77	3,7	W	2,7
	10. „	12,8	6,5	719,3	719,3	719,6	88	91	94	11,5	SW	3,7
	11. „	18,2	8,5	720,6	718,5	717,1	82	41	56	—	NO	1 7
	12. „	22,4	7,0	714,5	713,4	713,0	61	48	55	—	O	2,8
	13. „	26,2	9,4	714,6	714,6	714,8	68	28	66	—	NO	.
	14. „	27,2	13,2	717,5	717,4	717,6	72	43	54	—	.	.

Zeiten der Beobachtung: Morgens: Berlin 7 Uhr, München 8 Uhr; Mittags: 2 Uhr; Abends: Berlin 9 Uhr, München 8 Uhr. Niederschlag gemessen: Berlin 7 Uhr Morg., München 8 Uhr Morg.

Anzeigen.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.
Für die Anzeigen verantwortlich: Ad. Thiele in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7816) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIV. Jahrgang. | Berlin, den 1. August 1900. | Nr. 31.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Türkei. Einer Nachricht vom 16. Juli zufolge wurden in Beirut an diesem Tage 4 bis 5 Erkrankungen ärztlich festgestellt; in 2 Fällen hatte die Krankheit bereits 8, in 2 Fällen 4 Tage bestanden, 1 Kranker war zur Zeit der Besichtigung in der Genesung begriffen.

In Smyrna, Djeddah und Yambo (vgl. S. 725) sind bis zum 16. Juli weitere Pestfälle nicht bekannt geworden.

Aegypten. In der Woche vom 7. bis 13. Juli kamen in Port Said und Alexandrien weder Neuerkrankungen noch Pesttodesfälle zur Anzeige; am 14. Juli befanden sich nur noch in Port Said 4 Kranke in Behandlung. Am 17. Juli wurde in Alexandrien eine Neuerkrankung festgestellt.

Britisch-Ostindien. In der am 22. Juni endenden Woche war nach einer Mittheilung der Bombay Government Gazette vom 5. Juli die Zahl der Krankheitsfälle in der Präsidentschaft Bombay einschließlich der Eingeborenenstaaten auf 173 (mit 136 Todesfällen), d. i. um 34 (12) gegen die Vorwoche gesunken (vgl. S. 725). Nur im Bezirk Thana hatte die Zahl der Erkrankungen gegen vorher zugenommen und betrug 14 (8). Die Stadt Karachi wies 3 Erkrankungen und 7 Todesfälle auf. In der Stadt Bombay sind in der am 23. Juni endenden Woche 139 Erkrankungen und 101 Pesttodesfälle zur Anzeige gelangt. In der Woche vom 16. bis 22. Juni wurden 1055 Impfungen mit Pestserum, davon 1033 in der Stadt Bombay ausgeführt.

Brasilien. (S. 697.) Nach neueren Erhebungen sind in Rio de Janeiro vom 6. Mai bis 20. Juni 174 Pesterkrankungen (mit 67 Todesfällen), vom 21. bis 28. Juni 34 (20), somit vom 6. Mai bis 28. Juni zusammen 208 (87) festgestellt worden.

Paraguay. Laut Drahtmeldung vom 24. Juli ist in Asuncion die Pest von Neuem ausgebrochen (vgl. S. 414).

Neu-Süd-Wales. In der Woche vom 3. bis 9. Juni wurden in Sydney mit Vorstädten 3 Pesttodesfälle festgestellt und 4 Kranke dem Hospital überwiesen. Das dortige Gesundheitsamt giebt die Zahl der seit Ausbruch der Pest bis zum 16. Juni vorgekommenen Erkrankungen auf 276, und die Zahl der Todesfälle auf 98 an. Als wieder gesund wurden 104 Personen aus dem Hospital entlassen.

Queensland. Während der Woche vom 10. bis 16. Juni sind in Brisbane, Townsville, Cairns und Rockhampton je eine Neuerkrankung, in dem letztgenannten Ort auch 2 Todesfälle an Pest bekannt geworden.

Gelbfieber. (S. 726.) Es wurden festgestellt in der Zeit vom 12. bis 18. Mai in Rio de Janeiro 3 Todesfälle, vom 3. bis 9. Juni in Barranquilla 4 Erkrankungen (3 Todesfälle), vom 12. bis 18. Juni in Panama 3 Erkrankungen, vom 17. bis 23. Juni in Vera Cruz 20 (10), vom 1. bis 13. Juni in Cartagena 3 (3), vom 20. bis 25. Juni in

Santa Clara 4, vom 14. bis 20. Juni in Havana 9 (3), und in derselben Zeit in Trinidad 1 Erkrankung. (Public health reports Nr. 27.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Frankfurt a. M., Glasgow, Paris je 2, Lyon 4, Madrid 18, Moskau 3, Petersburg 6, Warschau 7 Todesfälle; Frankfurt a. M. 5, New York 4, Paris 30, Petersburg 43, Warschau (Krankenhäuser) 8 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 3, Warschau 5 Todesfälle; Petersburg 12, Warschau (Krankenhäuser) 2 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 8 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 6 Todesfälle; **Milzbrand:** New York, Petersburg je 1 Todesfall; **Trichinose**: Leipzig (Krankenhaus) 1 Erkrankung; **Brechdurchfall**: Nürnberg 136, Hamburg 43 Erkrankungen; **Influenza:** London 6, New York 5, Moskau, Paris, Petersburg je 2 Todesfälle; **Keuchhusten**: London 40 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 24, Hamburg 29, Budapest 26, Wien 55 Erkrankungen; **Lungenentzündung**: Reg.-Bez. Schleswig 45 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15%): in Mülhausen i. Els. — Erkrankungen kamen zur Meldung in Berlin 42, in den Reg.-Bezirken Düsseldorf 159, Königsberg 266, Marienwerder 117, Münster 94, Schleswig 95, in Hamburg 143, Budapest 84, Edinburg 249, Kopenhagen 25, New York 304, Petersburg 99, Wien 104 — desgl. an **Scharlach** (1886/95: 0,91%): in Duisburg — Erkrankungen wurden angezeigt in Berlin 37, Hamburg 42, Budapest 25, Edinburg 21, Kopenhagen 39, London (Krankenhäuser) 222, New York 107, Paris 102, Petersburg 33, Wien 24 — desgl. an **Unterleibstyphus** (1886/95: 0,75%): in Duisburg — Erkrankungen wurden gemeldet im Reg.-Bez. Düsseldorf 167, in Paris 125, Petersburg 73; ferner kamen Erkrankungen an **Diphtherie** und **Croup** zur Anzeige in Berlin 50, London (Krankenhäuser) 192, New York 265, Paris 38, Petersburg 72, Wien 23.

Zeitweilige Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten.

Uruguay. Durch Verordnung vom 19. Juni ist vom 24. dess. M. ab die Einfuhr von in Säcken verpackten Nahrungsmitteln aus brasilianischen Häfen verboten worden. —

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Italien. Durch seesanitätspolizeiliche Verordnung vom 18. Juli ist der Hafen von Beirut für pestverseucht erklärt worden. —

Schweden. Die Regierung hat durch Bekanntmachung vom 20. Juli Amoy als pestverseucht erklärt. —

Norwegen. Durch Königliche Verordnung vom 17. Juli sind die Städte Smyrna, Osaka, Rio de Janeiro und Melbourne als pestverseucht erklärt worden; gegenüber den Herkünften dieser Landestheile sind die Quarantänevorschriften (Gesetz vom 12. Juli 1848 und Verordnung vom 12. September 1899)[1]) in Kraft gesetzt. Durch die gleiche Verordnung sind die Häfen in Argentinien (S. 294) für pestfrei erklärt worden. —

Rußland. Einer Mittheilung vom 10. Juli zufolge ist die Stadt Trapezunt als pestverseucht erklärt worden. —

Türkei. Zufolge Beschlusses des internationalen Gesundheitsraths ist die für die Küste zwischen Neu-Phocäa und Echelle-Neuve angeordnete 10 tägige Quarantäne (S. 618) vom 12. Juli ab auf den Küstenstrich zwischen Dikili und Gheronde, einschließlich dieser beiden Punkte, ausgedehnt worden. Ferner ist bestimmt worden, daß Reisende, welche Smyrna auf dem Landwege verlassen, auf den Eisenbahnstationen einer ärztlichen Untersuchung und bei der Ankunft an ihrem Bestimmungsort einer 10 tägigen Beobachtung unterworfen werden. (Vgl. S. 510.)

— Auf Beschluß des Gesundheitsraths ist für die Herkünfte der Küste von Beirut von Djinn einschließlich bis Saida ausschl. vom 18. Juli ab eine 10 tägige, im Lazareth zu Klazomenä abzuhaltende Quarantäne angeordnet. Schiffe, welche den genannten Küstenstrich vor dem 18. Juli verlassen haben, unterliegen einer strengen ärztlichen Besichtigung in dem ersten mit einem beamteten Arzte versehenen Hafen. Küstenfahrzeuge aus reinen Häfen, welche Waaren für Beirut an Bord haben, können dieselben in dem dortigen Lazareth unter Quarantäne löschen; im Falle sie dort keinerlei Waaren eingenommen haben, dürfen sie den Lazarethhafen unter reinem Patent verlassen. Schiffe, welche auf der Reise nach türkischen Häfen aus verseuchten Häfen kommen, dürfen die für Beirut bestimmten Reisenden und Waaren in dem dortigen Lazareth ausschiffen; sie sind jedoch alsdann gehalten, sich unmittelbar nach dem Lazareth in Klazomenä zu begeben, um sich daselbst der strengen Quarantäne zu unterziehen. —

Bulgarien. Durch Ministerialverfügung vom 20. Juli ist die Stadt Beirut vom 18. Juli ab als pestverseucht und die Stadt Trapezunt (S. 643) als pestfrei erklärt worden. —

Portugal. Laut Ministerialverfügung vom 19. Juli sind die Herkünfte aus Shizuoka (Japan) den durch die Verfügung vom 14. April 1897 eingeführten Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung der Beulenpest zu unterwerfen (vgl. Veröff. 1897 S. 366). —

Aegypten. Der internationale Gesundheitsrath hat unter dem 18 Juli beschlossen, die (auf S. 619 erwähnten) Vorsichtsmaßregeln wiederum zur Anwendung zu bringen (vgl. S. 726). —

Zanzibar. Die Regierung hat unter dem 30. Mai die aus Anlaß der Pestgefahr am 9. Dezember 1898 erlassenen Bestimmungen[2]) aufgehoben und durch eine neue Verordnung in Anlehnung an die Vorschriften der Venediger Sanitätskonvention vom Jahre 1897 ersetzt. Nach der neuen Verordnung gelten als verseucht die Schiffe, welche Pest an Bord haben oder während der letzten 12 Tage gehabt haben, als verdächtig die Schiffe, auf welchen während der Fahrt oder in dem Abgangshafen ein Pestfall vorgekommen ist, welche aber seit den letzten 12 Tagen frei von Pest sind. Jedes verseuchte oder verdächtige Schiff, ferner aber auch jedes von einem verseuchten Hafen kommende Schiff darf bei der Ankunft mit keinem Schiff oder Hafen oder Ort der Zanzibarinseln in Verkehr treten, bevor es freie Praktika in dem Hafen von Zanzibar erhalten hat. Verseuchte Schiffe haben sich nach der

[1]) Veröff. 1899 S. 845. — [2]) Desgl. S. 83.

Sanitätsstation zu begeben und sich dort bestimmten gesundheitspolizeilichen Maßnahmen zu unterziehen (Ausschiffung und Isolirung der kranken, Beobachtung der übrigen Personen, Desinfektion des Schiffs und der Kleidung, Bettwäsche ꝛc., Auspumpen des Bilgewassers und Ersatz des Trinkwassers). Verdächtige Schiffe werden ebenfalls nach der Sanitätsstation geleitet und dort der Desinfektion ꝛc. unterworfen. Passagiere und Mannschaften können einer Ueberwachung während zehn Tagen nach der Ankunft des Schiffs unterzogen werden. Bei denjenigen Schiffen, welche im Sinne der Verordnung weder als verseucht noch als verdächtig anzusehen sind, die aber aus einem verseuchten Hafen kommen oder die sonst die Möglichkeit einer Verschleppung der Seuche bieten, kann eine Desinfektion der Kleider, Bettwäsche und Gebrauchsgegenstände und das Auspumpen des Bilgewassers und der Ersatz des Trinkwassers angeordnet werden. Passagiere und Mannschaften solcher Schiffe können so lange unter Ueberwachung gestellt werden, bis 10 Tage seit der Abfahrt des Schiffes vergangen sind.

Die Einfuhr von getragenen Kleidern, gebrauchten Säcken und Bettzeug sowie von Häuten, welche nicht mit Arsenik behandelt oder trocken gesalzen sind, ist aus verseuchten Häfen oder verseuchten Orten verboten. —

Dänische Antillen. Das Gouvernement hat zufolge Mittheilung vom 18. Juli gegen die von Smyrna kommenden Schiffe eine Quarantäne von 2 Wochen angeordnet. Gleichzeitig ist die Einfuhr von Lumpen und ähnlichen Gegenständen aus Smyrna verboten worden. —

Aus den niederländischen Sanitätsberichten für die Jahre 1896, 1897, 1898.

(Vgl. Veröffentl. 1898 S. 1055.)

Im Königreich der Niederlande wurden während der drei Berichtsjahre 1896, 1897, 1898 als lebendgeboren
160 246 — 161 441 — 160 765
Kinder, und als todtgeboren
7527 — 7375 — 7226
Kinder eingetragen. Aufs Tausend der zu Beginn des Berichtsjahres lebenden Bewohner kamen *32,95* — *32,75* — *32,12* Lebendgeborene, da die wirkliche Bevölkerung des Reiches am Ende des Jahres 1895 auf 4 859 451, am Ende des Jahres 1897 auf 5 004 358 beziffert wird.

Gestorben sind, wenn man die Todtgeborenen nicht in Rechnung zieht, im ersten Berichtsjahre 84 291, im zweiten 83 856, im dritten 85 812 Personen, also durchschnittlich in jedem Jahre 84 653, während in den beiden Jahren vorher (1894/95) ausschl. der Todtgeborenen 177 977, d. i. jährlich 4335 Personen mehr gestorben waren. Aufs Tausend der Bevölkerung starben in den letzten drei Jahren *17,35* — *17,01* — *17,14*. Die auf die Gesammtbevölkerung der Provinz errechnete Sterbeziffer war immer am geringsten in Groningen und Friesland, dagegen besonders hoch in Nordbrabant und Utrecht, 1897 auch in Drenthe. Auf Kinder des ersten Lebensjahres entfielen etwa $^2/_7$ aller Sterbefälle im Königreich, und fast $^2/_5$ aller Gestorbenen (38,1 bis 39,4 %) hatten das 50. Lebensjahr überschritten, in unbekanntem Alter sind während der drei Jahre insgesammt 98 gestorben, außer ärztlicher Behandlung jährlich 4621 — 4543 — 4601, d. i. nur etwa 5,4 % derselben. Auf je 1000 Lebendgeborene kamen in jedem der ersten beiden Berichtsjahre rund *148*, im letzten *156* Sterbefälle von Kindern des ersten Lebensjahres, wogegen z. B. im Königreich Preußen während der ersten beiden Jahre *191* und *205* Kinder dieses Alters auf je 1000 Lebendgeborene starben. Trotz dieser wesentlich höheren Säuglingssterblichkeit in Preußen war aber der Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle in den Niederlanden geringer; er betrug für d. J. 1896 in Preußen *16,3* ‰ der Bevölkerung vom 2. Dezember 1895, in den Niederlanden nur *15,6* ‰ der Bevölkerung vom 31. Dezember 1895. (Med.-stat. Mitth. a. d. K. G.-A. Bd. V S. 177.)

Die wichtigsten Ursachen der Sterbefälle sind aus nachstehender Zusammenstellung ersichtlich, welche im Vergleich zu den beiden Vorjahren (1894/95) u. a. eine Abnahme der Sterbefälle an Schwindsucht und an Erkrankungen der Athmungsorgane, dagegen namentlich eine Zunahme der durch Krebs verursachten Todesfälle zeigt. Auf je 100 000 Einwohner (zu Beginn des betr. Jahres) starben in den Jahren 1894 und 1895 nur *81* und *86*, dagegen in den drei Berichtsjahren *89*, *91*, *94* Personen an Krebs. Innerhalb der Berichtszeit sind ferner von je 100 im Alter zwischen 50 und 64 Jahren gestorbenen Personen während des ersten Jahres 16, während des letzten Jahres 18 an Krebs gestorben.

Es betrug die Zahl der Todesfälle	1896	1897	1898
an Lungen- und Kehlkopfschwindsucht [1]	8 429	8 631	8 027
„ ak. Erkrankungen der Athmungsorgane	11 619	10 823	11 773
„ chron. „ „ „	4 069	4 098	4 155
„ Körperschwäche und Abzehrung [2]	10 105	10 040	9 500
„ Ruhr, Brechdurchfall, Diarrhöe	1 409	751	640
„ sonstigen ak. Erkrankungen der Verdauungsorgane	7 062	7 784	9 035
„ org. Herzkrankheiten und Aneurysma	2 343	2 478	2 473
„ Krebs	4 329	4 487	4 685
„ Typhus und typhösem Fieber	481	447	507
„ Diphtherie und Croup	960	853	721
„ Masern und Scharlach . . .	1 373	700	944
„ Keuchhusten	1 477	1 094	1 357
„ Syphilis	100	106	100
„ Kindbettfieber	137	103	83
„ sonstigen Krankheiten des Wochenbetts	290	317	291
durch Selbstmord	285	271	233
außerdem durch Ertrinken . .	850	852	905
auf sonstige gewaltsame Weise	857	809	829
aus unbekannter Ursache oder durch „plötzlichen" Tod . .	5 299	5 679	5 837

Den Pocken sind während der drei Berichtsjahre nur 42 Personen in den Niederlanden erlegen, während in den beiden Jahren vorher nicht weniger als 704 Personen an den Pocken gestorben waren. Im Jahre 1897 starb nur 1 Person (ein bejahrter Mann) an den Pocken, im Jahre 1897 sind 7 oder 8, im Jahre 1896 aber 34 Pockentodesfälle vorgekommen. Von den letzteren entfielen 30 auf den östlichen Theil von Nordbrabant, 2 auf die Provinz Südholland, je einer auf Gelderland und Limburg. Zur Anzeige sind im Jahre 1896 insgesammt 180 Erkrankungen an den Pocken gekommen, davon 150 im östlichen und 2 im westlichen Theile von Nordbrabant, 13 in Südholland, 11 in Gelderland, 3 in Limburg, 1 in Utrecht. Die Angaben über den Impfzustand der an den Pocken erkrankten und gestorbenen Personen sind leider sehr unvollständig, z. B. fehlt über 16 Krankheitsfälle in Hertogenbosch, von denen 7 tödtlich abliefen jede nähere Nachricht, und auch über die 13 in Südholland zur Anzeige gekommenen Krankheitsfälle, von denen 2 tödtlich endeten, wird nichts Näheres mitgetheilt. Der Todesfall in Limburg trat bei einem 50jährigen Manne auf, dessen Impfzustand unbekannt war, die beiden anderen Erkrankungen in der Provinz Limburg bei einem ungeimpften 45jährigen Manne und bei einem 29jährigen, geimpften und wiedergeimpften Manne endeten mit Genesung; der geheilte Fall in Utrecht betraf ein 6jähriges geimpftes Kind. Aus Gelderland wurden 10 geheilte Fälle bei 9 ge-

[1] Einschl. Bluthusten, aber ausschl. „Abzehrung" (s. Anm. 2.); Tuberkulose ist als Todesursache nicht genannt.

[2] Von den an Körperschwäche und Abzehrung Gestorbenen standen viele im Alter von 5—20 und von 20—64 Jahren; die Mehrzahl allerdings stand im ersten Lebensjahre oder im Alter von 65 Jahren und darüber.

impften und 1 ungeimpften Person und ein Todesfall bei einer 17jährigen geimpften Person gemeldet; die 2 leicht verlaufenen Fälle im westlichen Theile von Nordbrabant betrafen eine 16jährige Person und eine Person unbekannten Alters; am ausführlichsten sind Angaben über 150 Erkrankungen und 23 Todesfälle an den Pocken im östlichen Theile von Nordbrabant zusammengestellt. Darnach starben dort 7 ungeimpfte Personen, 1 erst unmittelbar vor dem Ausbruch der Pocken geimpfte, 67jährige Frau und 15 angeblich geimpfte Personen, von denen 3 im Alter von 4 bis 20 Jahren, 6 im Alter von 20 bis 40 Jahren, 6 im höheren Alter standen. Unter 130 Erkrankungen im östlichen Nordbrabant waren angeblich 53 Fälle an modifizirten Pocken. Im Jahre 1897 kamen 16 Erkrankungen an den Pocken zur Anzeige, davon 14 in Südholland, je 1 in Gelderland und Utrecht. Die meisten Fälle sind als „Varioloiden" bezeichnet, auch der einzige, tödtlich verlaufene bei einem geimpften 60jährigen Schiffszimmermann in Rotterdam. Ueber den Zeitpunkt und den etwaigen Erfolg der bei den Pockenkranken angeblich stattgehabten Impfung sind Angaben nicht gemacht, 5 der i. J. 1897 an den Pocken erkrankten Personen waren ungeimpft, bei einem solchen Kinde von etwa fünf Wochen lautete übrigens die Diagnose „Pocken oder stark entwickelte Varizellen." Im Jahre 1898 kamen 22 Erkrankungen an den Pocken zur Anzeige, darunter 17 wiederum in Nordbrabant. Nach einer auf 15 dieser Pockenkranken Nordbrabants sich erstreckenden Uebersicht über Alter, Impfzustand und Krankheitsverlauf waren 5 derselben geimpft, von diesen starb Niemand, 7 waren ungeimpft, von diesen starben 3, endlich sind die 3, deren Impfzustand unbekannt geblieben war, gestorben. Dem Lebensalter nach sind damals 10 Erwachsene und 5 Kinder (unter 10 Jahren) erkrankt, von ersteren starben 5, von letzteren nur 1 vierjähriges, ungeimpftes Mädchen.

Die Sterblichkeitsverhältnisse in St. Petersburg während der Jahre 1896 und 1897.

(Nach dem statistischen Jahrbuche der Stadt St. Petersburg für 1896 u. 1897. Jahrg. XVI u. XVII St. Petersburg 1899.)

Die Bevölkerung der eigentlichen Stadt wird für das erste Berichtsjahr (1896) auf 1 128 814, für das zweite Berichtsjahr (1897) auf 1 160 857 beziffert, außerdem lebten in den Vorstädten von St. Petersburg noch 133 110 bezw. 143 362 Personen.

Lebendgeboren wurden in der eigentlichen Stadt im ersten Berichtsjahre 32 928, im zweiten 33 883 Kinder, von denen 8527 bezw. 8664 außerehelichen Ursprungs waren; die Geburtsziffer betrug daher in jedem der beiden Jahre *29,2* ‰, auf je 1000 Lebendgeborene kamen durchschnittlich *257* Kinder außerehelichen Ursprungs, d. i. etwas mehr als der vierte Theil, während in Berlin nur *15* bis *16* % der Lebendgeborenen außer der Ehe geboren waren. Entsprechend der hohen Ziffer der außerehelichen Geburten war auch die Säuglingssterblichkeit in St Petersburg hoch, denn auf je 1000 Lebendgeborene starben im ersten Berichtsjahre *263*, im zweiten *243* Kinder des ersten Lebensjahres. Todtgeboren wurden in den beiden Jahren 1387 und 1355, zusammen 2742 Kinder, von denen 1959 ehelicher, 783 unehelicher Abkunft waren.

Die Summe der Gestorbenen war in der eigentlichen Stadt während des Jahres 1896 erheblich höher als während des Jahres 1897, wogegen in den Vorstädten während des zweiten Jahres etwas mehr Todesfälle vorgekommen sind. Es starben in der Stadt 29 367 (= *26* ‰) und 27 738 (= *23,9* ‰), in den Vorstädten 4239 und 4246 Personen.

Im J. 1896 entfielen von den 29 278 in der Stadt gestorbenen Personen bekannten Alters 8662 auf Kinder des ersten Lebensjahres, 6134 auf die Altersklasse von 1 bis 15 Jahren, 10 832 auf die Altersklasse von 15 bis 60 Jahren, 3650 hatten ein Alter von mindestens 60 Jahren erreicht. Verhältnißmäßig die meisten Todesfälle entfielen auf die Monate April und März (durchschnittl. auf jeden Tag 96 bezw. 95), die wenigsten auf die Monate Oktober und September (60 bezw. 61), demnächst auf den August (65). Im J. 1897 entfielen von den 27 662 in der Stadt gestorbenen Personen bekannten Alters 9242 auf Kinder des ersten Lebensjahres, 4948 standen im Alter von 1 bis 15 Jahren, 9976 im Alter von 15 bis 60 Jahren, und nur 3496 hatten das 60. Lebensjahr überschritten, so daß nicht einmal die Hälfte aller Gestorbenen (48,7 %) das 15. Lebensjahr vollendet hatte. (In Berlin hatten 51,8 % der Gestorbenen d. J. 1897 das 15. Lebensjahr vollendet). Wie im Jahre vorher waren die meisten Sterbefälle in St. Petersburg auf die Monate April und März (im Durchschnitt täglich 91 bezw. 84) entfallen, die wenigsten kamen auf die Monate August und Oktober (64), demnächst auf den September (65).

Was die wichtigsten Todesursachen betrifft, so starben, abgesehen von dem Militär, an:

	i. J. 1896	i. J. 1897
Pocken	161	134
Diphtherie und Croup	1108	2006
Masern und Scharlach	1818	1752
Flecktyphus und Rückfallfieber	254	18
Unterleibstyphus und „Typhus" schlechtweg	1341	1008
Lungentuberkulose	4281	4113
sonstiger Tuberkulose	605	739
Lungenentzündung (croupöser u. katarrhalischer)	4908	3921
Ruhr und Brechdurchfall	3965	3980
angeborener Lebensschwäche	2311	2246
Altersschwäche	1209	1076

Von selteneren Todesursachen sind zu nennen: Alkoholismus mit 294 (1897: 371) Todesfällen, Syphilis 81 (76), Tollwuth 6 (4), Rotz 6 (2), Milzbrand 5 (1), Kindbettfieber 55 (52). Es starben ferner durch Selbstmord 157 (169), durch Unglücksfälle 482 (570), durch Mord und Todschlag 38 (46).

Den Krankenhäusern der Stadt gingen 41 860 (38 361) männliche, 26 332 (27 862) weibliche Personen zu, und sind in den Krankenhäusern 8137 (7992) Personen gestorben, mithin entfällt mehr als der vierte Theil sämmtlicher Sterbefälle in der Stadt auf die dortigen Krankenhäuser.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Verordnung über die theilweise Inkraftsetzung des Gesetzes, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900. Vom 30. Juni 1900. (R.-G.-Bl. S. 775.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen auf Grund des § 30 Abs. 2 des Gesetzes, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 547) im Namen des Reichs, mit Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Der § 12 Abs. 1 des Gesetzes, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 547) tritt am 1. Oktober 1900 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vorschriften des § 26 Nr. 1, 2, des § 27 Nr. 1 und der §§ 28, 29 in Kraft, soweit sie die Zuwiderhandlungen gegen den § 12 Abs. 1 und das Verbot betreffen, Fleisch, das den Vorschriften des § 12 Abs. 1 zuwider eingeführt worden ist, als Nahrungs- oder Genußmittel für Menschen in Verkehr zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Travemünde, den 30. Juni 1900.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Preußen. Reg.-Bez. Bromberg. Verfügung, betr. die Untersuchung der Schlachtthiere.
Vom 27. Februar 1900.

Es hat sich die Nothwendigkeit herausgestellt, die Fleischschau — Untersuchung der Schlachtthiere vor und nach dem Schlachten — in denjenigen Orten, in denen sie durch besondere Polizeiverordnung eingeführt ist, in derselben Weise einer technischen Kontrole zu unterstellen, wie dieses bereits in dem am 5. Februar 1896 Nr. 2505 T I b[1]) übersandten Verfügungsentwurf empfohlen und durch meine Verfügung vom 23. April 1891 Nr. 731 T I b für die Fleischschau in den öffentlichen Schlachthäusern angeordnet ist.

Ich übertrage diese Kontrole den beamteten Thierärzten, die zunächst gelegentlich ihrer Dienstreisen in beliebigen Zwischenräumen die Kontrole in der Richtung auszuüben haben, daß sie den gesammten Betrieb der Fleischschau, die Buchführung und die Thätigkeit des Fleischbeschauers einer eingehenden Prüfung unterwerfen.

Etwaige hiebei gefundene kleinere Ausstände sind event. durch Belehrung der Fleischbeschauer, andere durch Anzeige an die zuständige Ortspolizeibehörde oder an den Herrn Landrath zu beseitigen. Nach den Revisionen ist von den Kreisthierärzten ein Vermerk in den Beschaubüchern zu machen.

Zum 1. Januar eines jeden Jahres erwarte ich von den beamteten Thierärzten durch die Hand des Landraths Bericht über die Anzahl und das Ergebniß der Revisionen mit event. Verbesserungsvorschlägen u. s. w.

Gleichzeitig bestimme ich, daß die Laienfleischbeschauer alle zwei Jahre, vom Tage ihrer Anstellung an gerechnet, eine Prüfung in dem Rahmen meiner in Abschrift beigefügten Verfügung vom 27. August 1891 Nr. 1423 T I b[2]) vor dem beamteten Thierarzt ihres Kreises abzulegen haben, in der auch besonders darauf hinzuweisen ist, inwieweit die Laienfleischbeschauer berechtigt sind, Beanstandungen und Freigabe von Schlachtthieren und Fleisch vorzunehmen. Diese Nachprüfung, welche auch die Laienfleischbeschauer an öffentlichen Schlachthäusern abzulegen haben, ist kostenfrei.

Die Kreisthierärzte haben eine Nachweisung der sämmtlichen in ihrem Bezirke vorhandenen amtlich bestellten Fleischbeschauer zu führen, in welcher auch die Nachprüfungen und die Kontrolen derselben einzutragen sind.

Dort, wo die Fleischschau bereits eingeführt ist, haben die Polizeibehörden dem beamteten Thierarzt hiervon unter Anschluß eines Exemplars der Polizeiverordnung nebst deren Ausführungsbestimmungen und einer Nachweisung der angestellten Fleischbeschauer Mittheilung zu machen. In gleicher Weise ist in Zukunft dem beamteten Thierarzt die Anstellung eines Fleischbeschauers und die Einführung der Fleischbeschau anzuzeigen. Sämmtliche Fleischbeschauer sind, soweit dieses nicht anderweitig geschehen ist, von vorstehender Verfügung in Kenntniß zu setzen.

Ueberdruck-Exemplare für die Unterbehörden liegen anbei.

Der Regierungs-Präsident.
Conrad.

An sämmtliche Herren Landräthe und die städtische Polizeiverwaltung zu Bromberg.

Abschrift erfolgt zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Unterschrift wie oben.

An sämmtliche Herrn Kreisthierärzte des Bezirks.

Bayern. Gesetz, die Pferdeversicherungsanstalt betr.
Vom 15. April 1900. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 377.)

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Für das Königreich wird eine öffentliche Pferdeversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit errichtet.

Die Anstalt hat ihren Sitz in München. Die Verwaltung und rechtswirksame Vertretung derselben wird der k. Versicherungskammer übertragen, welche hiebei die Bezeichnung „Königliche Versicherungskammer, Abtheilung für Pferdeversicherung" führt.

Art. 2. Die Anstalt wird gebildet durch die in einen Landesverband vereinigten Pferdeversicherungsvereine, welche das Normalstatut (Art. 4) angenommen und auf Ansuchen die Aufnahme in die Anstalt erhalten haben.

Die Aufnahme erfolgt durch die Anstaltsverwaltung. Gegen den die Aufnahme versagenden Bescheid findet binnen 14 Tagen nach der Zustellung Beschwerde an das k. Staatsministerium des Innern statt.

Der Austritt aus der Anstalt ist jedem Vereine am Schlusse des Versicherungsjahres nach vorausgegangener dreimonatlicher Kündigung gestattet.

Im Falle des Austrittes haftet der Verein noch für die Beiträge des Jahres, in welchem der Austritt erfolgt. Derselbe verliert vom nächstfolgenden Versicherungsjahre an alle Ansprüche an die Anstalt und deren Vermögen. Das Gleiche gilt auch im Falle der Auflösung eines Vereines.

Art. 3. Die Pferdeversicherungsvereine beruhen auf Freiwilligkeit und Gegenseitigkeit; sie können für den Bezirk einer oder mehrerer Gemeinden, ausnahmsweise auch einer oder mehrerer Ortschaften derselben Gemeinde errichtet werden.

Wenn die betheiligten Pferdebesitzer nicht selbst einen solchen Verein gründen, ist die Gemeindeverwaltung befugt und auf Verlangen von wenigstens zehn Pferdebesitzern verpflichtet, in einer von ihr zu berufenden Versammlung der Pferdebesitzer den Antrag auf Errichtung eines Pferdeversicherungsvereines zur Verhandlung zu bringen.

Art. 4. Die Organisation der Pferdeversicherungsvereine und deren Verhältniß zu den Versicherten wird durch das Normalstatut geregelt.

Das Normalstatut wird von der Anstaltsverwaltung aufgestellt. Dasselbe muß Bestimmungen enthalten über:
1. Errichtung, Verwaltung und Auflösung der Vereine, 2. Eintritt, Austritt und Ausschluß der Pferdebesitzer, 3. Gegenstand der Versicherung, 4. Aufstellung des Versicherungswerthes und des Versicherungsbuches, 5. Anzeige, Erhebung und Festsetzung des Schadens, 6. thierärztliche Behandlung der Pferde, Tödtung derselben in Folge von Unbrauchbarkeit, 7. Entschädigungsleistung, 8. Verlust des Entschädigungsanspruches, 9. Verwerthung der umgestandenen und getödteten Pferde, 10. Beitrittsgebühren und Beiträge, 11. Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Vereinen und den Versicherten. Streitigkeiten über Werthsermittelung sind endgiltig durch das Schiedsgericht des Vereines, alle übrigen Streitigkeiten endgiltig durch die Anstaltsverwaltung zu entscheiden.

Art. 5. Die Anstalt und die derselben angehörigen Vereine besitzen die Rechte öffentlicher Körperschaften.

Die Fonds der Anstalt werden ausschließlich zu deren Zwecken verwendet und gesondert verwaltet.

Art. 6. Die Anstalt übernimmt die Deckung der Hälfte der nach Maßgabe des Normalstatuts zu leistenden Entschädigung.

Die andere Hälfte ist von dem Pferdeversicherungsvereine aufzubringen, wird jedoch für denselben von der Anstalt, gegen Rückersatz nach Umfluß des Versicherungsjahres, vorschußweise bezahlt.

Art. 7. Die Schadensfestsetzung erfolgt durch die Vereine nach Maßgabe des Normalstatuts. Die Verhandlungen hierüber sind ungesäumt der Anstaltsverwaltung vorzulegen.

Letztere prüft die Schadensfestsetzung und weist, wenn eine Erinnerung gegen dieselbe nicht besteht, die Entschädigung bei der k. Bank (Art. 18 Abs. 1) zur Auszahlung an den Versicherten an.

Der Entschädigungsanspruch kann von Seiten des Versicherungsnehmers an einen Dritten weder übertragen noch verpfändet werden.

---

[1]) Veröff. 1891 S. 352. — [2]) Desgl. 1892 S. 346.

Ansprüche auf Entschädigung, welche in Folge des Umstehens oder der Tödtung eines Pferdes wegen Unbrauchbarkeit dem Versicherten gegen Dritte zustehen, gehen an den Verein und beziehungsweise die Anstalt im Betrage der von ihnen geleisteten Entschädigung über.

Art. 8. Die Anstaltsverwaltung kann die Auszahlung der Entschädigung ganz oder theilweise ablehnen, wenn und soweit dieselbe mit Verletzung des Gesetzes oder des Normalstatuts von den Vereinsorganen zuerkannt wurde.

Ueber die Ablehnung ist dem Versicherten ein mit Gründen versehener Bescheid zu ertheilen. Gegen denselben steht dem Versicherten binnen 14 Tagen ausschließender Frist die Beschwerde an das Schiedsgericht der Anstalt (Art. 16 Abs. 4) zu, welches endgiltig entscheidet.

Im Falle der Grundlosigkeit der Beschwerde können die erwachsenen Kosten ganz oder theilweise dem Beschwerdeführer überbürdet werden.

Art. 9. Soweit zur Deckung des der Anstalt zur Last fallenden Entschädigungsaufwandes (Art. 6 Abs. 1), sowie der Verwaltungskosten der Anstalt die verfügbaren Mittel nicht ausreichen, werden Beiträge erhoben, welche auf die sämmtlichen Vereine nach dem Verhältnisse des bei jedem Vereine in dem betreffenden Jahre versicherten Werthes der Pferde (in Prozenten der Versicherungssumme) umzulegen sind.

Die Anstaltsverwaltung kann mit Zustimmung des Ausschusses im Normalstatut oder mit Nachtrag zu demselben festsetzen, daß Pferde, welche in Betrieben oder zu Veranstaltungen verwendet werden, die eine besondere Gefahr der Beschädigung oder Abnützung mit sich bringen, von der Versicherung auszuschließen oder daß für solche Pferde höhere Beiträge nach bestimmten Gefahrenklassen zu erheben seien.

Art. 10. Nach Ablauf des Versicherungsjahres wird von der Anstaltsverwaltung für jeden einzelnen Verein der nach Art. 6 Abs. 2 und Art. 9 an die Anstalt zu leistende Betrag festgestellt und der Vereinsleitung mitgetheilt.

Dieser Betrag ist, soweit hiefür nicht verfügbare Vereinsmittel vorhanden sind, von der Vereinsleitung auf die Mitglieder nach dem Verhältnisse des von jedem derselben in dem betreffenden Jahre versicherten Werthes der Pferde und nach Maßgabe der bestehenden Gefahrenklassen umzulegen, einzuheben und binnen 6 Wochen kostenfrei an die k. Bank (Art. 18 Abs. 1) abzuliefern.

Etwaige Rückstände sind der Gemeindebehörde zu überweisen, von dieser ohne Verzug nach den Vorschriften über die Einhebung und zwangsweise Beitreibung der Gemeindeumlagen auf Kosten der zahlungssäumigen Versicherten beizutreiben und der Vereinsleitung behufs nachträglicher Einsendung an die k. Bank zu übermitteln. Im Falle der Saumsal der Vereinsleitung wird die Umlegung und Einhebung der Beiträge, sowie die Ueberweisung rückständiger Beiträge an die Gemeindebehörde durch die Anstaltsverwaltung bewirkt.

Uneinbringliche Beiträge sind als Zuschlag zu der Schuldigkeit des betreffenden Vereines im nächsten Jahre zu behandeln.

Die Bestimmungen in Abs. 3 über zwangsweise Beitreibung der Rückstände finden auch Anwendung auf die Beitreibung der übrigen den Mitgliedern nach Maßgabe des Gesetzes und des Normalstatuts obliegenden Leistungen, sowie der von der Anstaltsverwaltung und den Vereinsleitungen auf Grund des Gesetzes und des Normalstatuts verhängten Ordnungsstrafen.

Art. 11. Der Anstalt wird bei Eröffnung derselben ein als besonderer Staatsfond zu verwaltendes und in gesonderter Rechnung nachzuweisendes Stammkapital von 500 000 ℳ aus der Staatskasse zugewiesen. Der Zeitpunkt, mit welchem dasselbe der Staatskasse zur freien Verfügung zurückfällt, bleibt der Bestimmung des Finanzgesetzes vorbehalten.

Außerdem wird an die Anstalt ein jährlicher Staatszuschuß von 40 000 ℳ geleistet.

Art. 12. Für die Anstalt ist ein Reservefond zu bilden. In denselben fließen:
1. die Zinsen des Stammkapitales (Art. 11 Abs. 1),
2. die im Normalstatut festgesetzten Beitrittsgebühren.

Die Zinsen des Reservefondes sind zur theilweisen Deckung des Jahresaufwandes der Anstalt zu verwenden.

Art. 13. Der Anstaltsverwaltung obliegt die Aufsicht über die der Anstalt beigetretenen Vereine. Sie hat die gesammte Geschäftsführung derselben zu überwachen und ist berechtigt, die zum Vollzuge dieses Gesetzes und des Normalstatuts erforderlichen Anordnungen zu treffen. Sie kann zum Zwecke der Beweiserhebung Zeugen und Sachverständige mittelst Handgelübdes, in besonders wichtigen Fällen auch eidlich vernehmen oder um deren Vernehmung Gemeinde- und Distriktsverwaltungsbehörden ersuchen.

Im Falle der Nichtbefolgung ihrer Anordnungen kann die Anstaltsverwaltung Ordnungsstrafen bis zu 10 ℳ verhängen. Gegen die erkannte Ordnungsstrafe ist binnen 8 Tagen Beschwerde an das k. Staatsministerium des Innern zuläßig.

Vereine, welche fortgesetzt den Bestimmungen dieses Gesetzes oder des Normalstatuts zuwiderhandeln oder welche nachweislich durch übertriebene Schätzungen die Anstalt wiederholt schädigen, können von der Anstaltsverwaltung mit Zustimmung des Ausschusses zeitweise aus der Anstalt ausgeschlossen werden.

Art. 14. Das Versicherungsjahr beginnt mit dem 1. November.

Ueber die Ergebnisse der Verwaltung der Anstalt ist alljährlich öffentliche Rechnung zu stellen.

Das k. Staatsministerium des Innern hat von der Geschäftsführung der Anstaltsverwaltung von Zeit zu Zeit Einsicht zu nehmen und hiebei das Interesse des Staates, der Anstalt und der Versicherten zu wahren.

Demselben obliegt die Prüfung und Bescheidung der Anstaltsrechnung.

Art. 15. Der Anstaltsverwaltung wird ein Ausschuß beigegeben, zu welchem der Kreisausschuß des landwirthschaftlichen Vereines eines jeden Regierungsbezirkes auf die Dauer von 6 Jahren aus der Zahl der Versicherten des Regierungsbezirkes je ein Mitglied sowie einen ersten und zweiten Ersatzmann und der bayerische Landwirthschaftsrath ein weiteres Mitglied wählt, sowie die k. Staatsregierung einen Kommissär abordnet.

Der Ausschuß wird von der Anstaltsverwaltung jährlich mindestens einmal einberufen.

Den Vorsitz im Ausschusse führt der Vorstand der Anstaltsverwaltung oder dessen Stellvertreter; der Vorstand bestimmt die zur Berathung beizuziehenden Anstaltsbeamten.

Den Ausschußmitgliedern, welche nicht am Sitze der Anstalt wohnen, werden von der Anstalt die Reisekosten vergütet und für die Dauer der jeweiligen Versammlung unter Einrechnung des vorausgehenden und nachfolgenden Tages eine Taggebühr von 10 ℳ gewährt.

Art. 16. Die Anstaltsverwaltung ist gehalten, die Zustimmung des Ausschusses bezüglich der Aenderung des Normalstatuts oder der Erlassung von Nachträgen zu demselben, sowie bezüglich des zeitweisen Ausschlusses eines Vereines von der Theilnahme an der Anstalt (Art. 13 Abs. 3) einzuholen.

Dem Ausschusse wird die geprüfte Anstaltsrechnung zur Einsicht und Erinnerungsabgabe vorgelegt.

Das k. Staatsministerium des Innern kann die Einvernahme des Ausschusses über sonstige Angelegenheiten anordnen.

Die Bescheidung der im Art. 8 Abs. 2 bezeichneten Beschwerden erfolgt durch das Schiedsgericht der Anstalt. Dasselbe besteht aus drei Mitgliedern, welche nebst drei Ersatzmännern für jedes Jahr vom Ausschusse aus seiner Mitte gewählt werden. Die Einberufung erfolgt durch die Anstaltsverwaltung. Ein Beamter der letzteren erstattet in der Sitzung Vortrag. Zu derselben ist der Beschwerdeführer einzuladen.

Art. 17. Zur Bestreitung der Verwaltungskosten leistet die Pferdeversicherungsanstalt an die Brandversicherungsanstalt eine jährliche Aversalsumme mit zwei Pfennig auf hundert Mark der Versicherungssumme. Eine allenfallsige Aenderung dieses Beitragsverhältnisses bestimmt das Finanzgesetz.

Art. 18. Die Kassengeschäfte der Anstalt werden von der k. Bank besorgt, welche mit der Anstaltsverwaltung laufende Rechnung führt. Zahlungsanweisungen müssen die Unterschrift des Vorstandes und eines weiteren Beamten der Anstaltsverwaltung tragen.

Die Anstaltsverwaltung wird ermächtigt, die für ihre Geschäftsthätigkeit erforderlichen Betriebsmittel aus den Beständen der Brandversicherungsanstalt vorschußweise zu entnehmen, welche hiefür dieselbe Verzinsung erhält, die ihr für ihre Geldanlagen von der k. Bank vergütet wird.

Art. 19. Die Anstalt und die ihr angehörigen Vereine sind bezüglich aller in das Pferdeversicherungswesen einschlagenden Gegenstände und Geschäfte, gerichtlicher sowohl als außergerichtlicher, von der Entrichtung von Staatsgebühren befreit.

Die Korrespondenzen der Behörden in Sachen der Pferdeversicherung, dann der Vereine mit der Anstalt sind portofrei; Geldsendungen unterliegen der Portopflicht.

Art. 20. Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. November 1900 in Kraft.

Gegeben zu München, den 15. April 1900.

Luitpold,
Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.
Dr. Frhr. v. Crailsheim. Dr. Frhr. v. Riedel.
Dr. Frhr. v. Feilitzsch. Dr. Frhr. v. Leonrod.
Frhr. v. Asch. Dr. v. Landmann.

Desgleichen. Bekanntmachung, das Normalstatut für der bayerischen Pferdeversicherungsanstalt beitretende Pferdeversicherungsvereine betr.

K. Staatsministerium des Innern.

Nachstehend wird das auf Grund des Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. April 1900, die Pferdeversicherungsanstalt betr., von der k. Versicherungskammer als der künftigen Anstaltsverwaltung aufgestellte Normalstatut für der bayerischen Pferdeversicherungsanstalt beitretende Pferdeversicherungsvereine öffentlich bekannt gegeben.

München, den 16. April 1900.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

Normalstatut
für der bayerischen Pferdeversicherungsanstalt beitretende Pferdeversicherungsvereine.

I. Zweck und Errichtung des Vereines. Gegenstand der Versicherung.

§ 1. Für den Bezirk (Ortschaft, Gemeinde u. s. w.) wird ein Pferdeversicherungsverein auf Gegenseitigkeit mit dem Sitze in N. errichtet, welcher in den Landesverband der bayerischen Pferdeversicherungsanstalt eintritt.

Der Verein hat zum Zwecke die Versicherung seiner Mitglieder gegen diejenigen Verluste, welche ihnen in unverschuldeter Weise durch Umstehen ihrer Pferde oder durch nothwendig gewordenes Tödten derselben in Folge von gänzlicher dauernder Unbrauchbarkeit entstehen.

§ 2. Berechtigt, dem Vereine als Mitglied beizutreten, ist jeder Pferdebesitzer bezüglich seines innerhalb des Vereinsbezirkes befindlichen Pferdebestandes. Vereinsmitgliedern gehörige, auf Alpen befindliche Pferdebestände zählen zum Vereinsbezirke.

Das Vereinsmitglied muß stets seinen ganzen versicherungsfähigen Pferdebestand versichern. Die Versicherung nur einzelner versicherungsfähiger Pferde und die Versicherung solcher bei anderen Anstalten ist unzulässig.

Pferde im Werthe von über 1000 ℳ sind auf Antrag des Besitzers von der Versicherung auszunehmen

§ 3. Ausgeschlossen von der Aufnahme in die Versicherung sind:

1. Pferde im Alter unter 8 Monaten oder über 15 Jahren; 2. kranke oder krankheitsverdächtige Pferde, bis über ihre Genesung oder Gesundheit thierärztlicher Nachweis erbracht ist; 3. auffallend schlecht genährte und gehaltene, sowie übermäßig verbrauchte Pferde, dann Pferde, welche mit erheblichen Gebrauchsfehlern behaftet sind, überhaupt alle Pferde, deren Zustand eine anhaltende Verwendbarkeit ausschließt; 4. Pferde, die mit Verzicht auf Gewährleistung wegen Hauptmängel erworben worden sind, solange die Gewährfrist läuft; 5. Einstellpferde, sowie Pferde in Stallungen, in welchen regelmäßig auch Handelspferde, dann Pferde von herumziehenden Gewerbetreibenden untergebracht werden.

Pferde, deren Verwendbarkeit durch Schlagen oder Beißen erschwert wird, können von der Versicherung ausgeschlossen werden.

II. Eintritt. Schätzung. Versicherungsbuch. Beginn und Dauer der Versicherung. Jahresschau. Besitzwechsel. Austritt. Ausschluß.

§ 4. Der Eintritt in den Verein ist freiwillig; er kann durch mündliche oder schriftliche Anmeldung bei dem Vorsitzenden des Vereinsausschusses oder bei dem vom Vorsitzenden bestimmten Ausschußmitgliede zu jeder Zeit im Jahre erklärt werden.

§ 5. Vom Eintritte in den Verein sind ausgeschlossen und für den Fall bereits erworbener Mitgliedschaft auszuschließen:

1. Pferdebesitzer, deren Pferde in Bezug auf Wart, Pflege und Ernährung auffallend vernachlässigt werden, sowie offenkundige Thierquäler; 2 gewerbsmäßige Pferdehändler; 3. Pferdeschlächter und Abdecker; 4. Pferdebesitzer, welche im Vereinsbezirke befindliche versicherungsfähige Pferde bereits anderweitig versichert haben; 5. Pferdebesitzer, die sich dem Vereine gegenüber eines Betruges oder Betrugsversuches schuldig gemacht haben.

Ausgeschlossen aus dem Vereine können Mitglieder werden, welche mit der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten mindestens zwei Jahre sich im Rückstande befinden.

§ 6. Kein Pferd kann mit einem höheren Betrage als 1000 ℳ in die Versicherung aufgenommen werden.

§ 7. Mit der Erklärung des Beitrittes hat der Antragsteller seine sämmtlichen in seinem Betriebe gehaltenen versicherungsfähigen Pferde anzumelden und hiebei zugleich die Verwendungsart derselben anzugeben.

Die Untersuchung und Werthsermittelung der angemeldeten Pferde erfolgt durch eine Schätzung, welche nach Bestimmung des Vereinsausschusses von Mitgliedern desselben vorgenommen wird.

Hiebei ist

a) zu erheben, ob sich das Pferd überhaupt zur Aufnahme in die Versicherung eignet (§§ 2 und 3); b) der gemeine Werth eines jeden Pferdes unter Berücksichtigung seines Alters und Zustandes zur Zeit der Besichtigung möglichst genau zu ermitteln; der Werth ist stets in einer mit der Zahl 10 ohne Bruch theilbaren Summe in Mark zu bestimmen.

§ 8. Sofern der Versicherte mit der ihm sofort bekannt zu gebenden Schätzung nicht einverstanden ist, kann derselbe binnen 3 Tagen ausschließender Frist eine zweite Schätzung durch das Schiedsgericht des Vereines (§ 38) beantragen.

Dieses Schiedsgericht hat innerhalb 3 Tagen Beschluß zu fassen, welcher endgiltig ist.

§ 9. Der durch die Schätzung (§ 7) oder durch den Beschluß des Schiedsgerichtes (§ 8) festgestellte Gesammtwerth des versicherungsfähigen Pferdebestandes bildet die Versicherungssumme.

§ 10. Nach Maßgabe der Schätzung erfolgt der Eintrag der Pferde in das Versicherungsbuch. Versichert sind nur die in demselben eingetragenen Pferde. Der Eintrag geschieht nach Größe, Alter, Geschlecht, Farbe, Abzeichen und sonstigen besonderen Kennzeichen, Verwendungsart und Versicherungswerth der Pferde. Das Alter ist, abgesehen von dem in § 3 Abs. 1 Ziff. 1 vorgesehenen Falle, in Jahren auszudrücken.

Auf Verlangen des Versicherten ist demselben gegen Entrichtung einer Schreibgebühr von 20 Pfennig per Bogen ein Auszug aus dem Versicherungsbuche zuzustellen; die Schreibgeführ erhält der Kassirer und Schriftführer, beziehungsweise derjenige, dem die Kassa und Buchführung übertragen ist (§ 32).

§ 11. Ueber die Zulassung des Antragstellers zum Vereine, sowie über die Aufnahme der angemeldeten Pferde in die Versicherung und über deren Einreihung in die bestehenden Gefahrenklassen (Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. April 1900) beschließt der Vereinsausschuß.

Der Vereinsausschuß kann nach seinem Ermessen auf Kosten des Vereines das Gutachten eines Thierarztes über den Gesundheitszustand des angemeldeten Pferdes einholen.

Der Beschluß (Abs. 1) muß innerhalb 8 Tagen, von der Anmeldung an, gefaßt und dem Antragsteller eröffnet werden.

Gegen den Beschluß ist binnen 8 Tagen ausschließender Frist die Berufung an die Verwaltung der Landesanstalt zulässig, welche endgiltig entscheidet.

Die Bestimmungen in Abs. 1 und 4 finden auch Anwendung auf den Ausschluß eines Versicherten aus dem Vereine (§ 5).

§ 12. Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt 14 Tage, von Mittags 12 Uhr an gerechnet, nach dem Zulassungsbeschlusse, beziehungsweise bei neuen Zugängen von Pferden bereits versicherter Pferdebesitzer binnen 14 Tagen nach erfolgter Aufnahme des Pferdes zur Versicherung.

Die Versicherung dauert so lange, bis der Versicherte seinen Austritt (§ 17) bei dem Vereinsausschusse erklärt hat oder der Ausschluß des Versicherten (§ 5) vom Vereinsausschusse verfügt wird.

§ 13. Jede Aenderung im versicherten Pferdebestande oder in der Verwendungsart eines versicherten Pferdes muß innerhalb 3 Tagen dem Vereinsausschusse angezeigt werden.

Der Eintritt von Fohlen in das zur Aufnahme geeignete Alter gilt als Aenderung im versicherten Pferdebestande.

Für die Schätzung und für die Berichtigung des Versicherungsbuches finden die §§ 7 bis 11 Anwendung.

Die Unterlassung der Anzeige kann vom Vereinsausschusse mit Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 3 ℳ geahndet werden.

Gegen die erkannte Ordnungsstrafe ist binnen 8 Tagen Beschwerde an die Verwaltung der Landesanstalt zulässig.

§ 14. Alljährlich im Frühjahre und im Herbste findet durch die hiezu bestimmten Mitglieder des Vereinsausschusses eine Nachschau in sämmtlichen Stallungen statt, wobei zu erheben ist:

a) ob sämmtliche versicherungsfähige Pferde angemeldet sind; b) ob die versicherten Pferde noch sämmtlich vorhanden und in entsprechender Wart und Pflege sind; c) ob bei denselben keine Aenderung im Werthe oder in der Verwendungsart eingetreten ist.

Bei Pferden, welche die in § 3 Abs. 1 Ziff. 1 bezeichnete Altersgrenze von 15 Jahren überschritten haben, muß der ermittelte Werth nach der vorausgegangenen letzten Schätzung in jedem Jahre vom 16. bis 21. Jahre um mindestens 10 Prozent, vom 21. bis 26. Jahre um mindestens 15 Prozent und von 26 Jahre aufwärts um mindestens 20 Prozent gekürzt werden.

Hienach ist die Berichtigung des Versicherungsbuches vorzunehmen und gegebenen Falles die Erhebung der betreffenden Beitrittsgebühren (§ 27) zu verfügen.

Der Vereinsausschuß ist berechtigt, zu jeder Zeit eine außerordentliche Nachschau abzuhalten.

Die bei einer Nachschau festgesetzten Versicherungswerthe, sowie im Versicherungsbuche verfügten Zu- und Abgänge oder Ueberträge in andere Gefahrenklassen sind dem Versicherten sofort bekannt zu geben. Gegen die Festsetzung der Versicherungswerthe kann Einspruch an das Schiedsgericht des Vereines nach § 8, gegen die verfügten Zu- und Abgänge oder Ueberträge in andere Gefahrenklassen Berufung an die Verwaltung der Landesanstalt nach § 11 Abs. 4 erhoben werden.

§ 15. Beim Wechsel im Besitze eines Pferdes zwischen Vereinsmitgliedern erlischt die hiefür bestehende Versicherung nicht, vielmehr tritt der neue Besitzer in die Rechte und Pflichten seines Vorgängers ein.

Es ist jedoch innerhalb 3 Tagen, vom Besitzwechsel an gerechnet, dem Vereinsausschusse behufs Berichtigung des Versicherungsbuches von dem neuen Besitzer Anzeige zu erstatten.

Die Unterlassung der Anzeige kann der Vereinsausschuß, vorbehaltlich der Beschwerde nach § 13 Abs. 5, mit Ordnungsstrafe bis zum Betrage von 3 ℳ ahnden.

Wenn Pferde in den Besitz von Nichtvereinsmitgliedern übergehen, erlischt mit der Entfernung aus dem bisherigen Standorte der Thiere oder mit dem Zeitpunkte des vereinbarten Eigenthumsüberganges der Anspruch auf Entschädigung hiefür.

Jedoch haftet der Verein seinen Mitgliedern nach Maßgabe des Normalstatuts, wenn ein von einem Mitgliede veräußertes versichertes Pferd innerhalb der Gewährfrist in Folge eines Hauptmangels umsteht oder getödtet wird.

§ 16. Beim Uebergange des Anwesens eines Vereinsmitgliedes an einen dem Vereine nicht angehörenden Besitzer ist der letztere berechtigt, das Versicherungsverhältniß ohne Zahlung einer Beitrittsgebühr, jedoch unter Haftung für die Zahlungsrückstände des Vorbesitzers, für die mit dem Anwesen übergebenen Pferde fortzusetzen.

Will der neue Besitzer von diesem Rechte Gebrauch machen, so hat er die Besitzänderung und die Absicht, das Versicherungsverhältniß fortzusetzen, binnen 8 Tagen nach dem Besitzwechsel dem Vereinsausschusse anzuzeigen, in welchem Falle die Versicherung als nicht unterbrochen gilt.

Im Falle des Todes eines Vereinsmitgliedes gehen die Rechte, Pflichten und etwaigen Zahlungsrückstände aus der Versicherung auf jene Personen über, welche die versicherten Pferde im Erbgange erworben haben. Ueber die Besitzänderung ist dem Vereinsausschusse binnen 8 Tagen Anzeige zu erstatten. Die Unterlassung der Anzeige kann der Ausschuß, vorbehaltlich der Beschwerde nach § 13 Abs. 5, mit Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 3 ℳ ahnden.

Der Eintritt des neuen Besitzers sowie der Erben (Abs. 1 und 3) kann auf Grund des § 5 vom Vereinsausschusse versagt werden. Die Versagung kann auch dann eintreten, wenn die genannten Personen nicht ihren gesammten im Vereinsbezirke befindlichen Pferdebestand (§ 2 Abs. 2) beim Vereine versichern. Gegenüber dem abweisenden Beschlusse sind die Bestimmungen des § 11 Abs. 4 maßgebend.

§ 17. Das Versicherungsjahr beginnt mit dem 1. November.

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur im Monate Oktober erklärt werden und ist erst für das nächstfolgende Versicherungsjahr wirksam.

Ausgetretene Vereinsmitglieder verlieren vom nächstfolgenden Versicherungsjahre an, ausgeschlossene Vereinsmitglieder dagegen sofort mit dem rechtswirksamen Beschlusse über die Ausschließung alle Rechte und Ansprüche an den Verein und dessen Vermögen.

III. Anzeige, Erhebung und Festsetzung des Schadens. Thierärztliche Behandlung. Tödtung von Pferden in Folge von Unbrauchbarkeit.

§ 18. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, Krankheiten, Unfälle und Todesfälle versicherter Pferde sobald als thunlich dem Vorsitzenden des Ausschusses oder dessen Stellvertreter, in deren Abwesenheit einem Ausschußmitgliede, anzuzeigen.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter nimmt veranlaßten Falles sofort unter Zuziehung von Ausschußmitgliedern (§ 7) eine Besichtigung vor, stellt den Sachverhalt fest und verfügt die nöthigen Anordnungen.

§ 19. Erkrankt ein Pferd, so ist der Besitzer verpflichtet, unverzüglich den Rath eines Thierarztes oder,

wenn dieß unmöglich ist, den Rath geeigneter sachkundiger Personen einzuholen und in dem einen wie in dem anderen Falle dem Rathe gewissenhaft Folge zu leisten.

Der Vereinsausschuß ist berechtigt, die thierärztliche Behandlung eines versicherten Pferdes während der ganzen Krankheitsdauer auf Kosten des Vereines anzuordnen.

Der Versicherte muß jede zur Behandlung nöthige Hilfe unentgeltlich leisten und alle Anordnungen des Thierarztes und des Vereinsausschusses pünktlich befolgen.

§ 20. Die Tödtung eines Pferdes wegen unheilbarer Krankheit oder Unbrauchbarkeit kann nur auf Anordnung des Vereinsausschusses oder der von demselben für diesen Zweck bezeichneten Ausschußmitglieder und nach eingeholtem Gutachten eines Thierarztes erfolgen, dringende Fälle ausgenommen, bei welchen der Vereinsausschuß die Nothwendigkeit der Tödtung nachträglich anerkennt.

§ 21. Bei Ermittlung des Werthes des umgestandenen oder getödteten Pferdes ist die nach §§ 7, 13 und 14 festgesetzte und im Versicherungsbuche vorgetragene Summe zu Grunde zu legen.

Der im Versicherungsbuche eingetragene Werth kann bei jüngeren Pferden im Alter von 8 Monaten bis zu 4 Jahren, dann bei tragenden Zuchtstuten bis zu einem Betrage von 10 Prozent erhöht werden.

Dagegen kann eine Minderung gegenüber der im Versicherungsbuche vorgetragenen Summe nur ausnahmsweise erfolgen, wenn Umstände konstatirt werden, welche bei der letzten Nachschau noch nicht vorhanden waren und augenscheinlich eine Werthsminderung bedingen. Die Werthsminderung in Folge der Krankheit oder Verletzung, welche den Tod oder die Tödtung des Pferdes herbeigeführt hat, bleibt außer Ansatz.

Die nach Abs. 1 bis 3 erforderlichen Feststellungen werden von den hiezu bestimmten Mitgliedern des Vereinsausschusses vorgenommen.

Ist das Pferd auf einer vom Vereinssitze beträchtlich entfernten Stelle oder auf einer Alpenweide umgestanden oder getödtet worden, so bestimmt der Vereinsausschuß darüber, ob Feststellungen an Ort und Stelle unterbleiben können oder in welch' anderer Weise die nach Abs. 1 bis 3 erforderlichen Feststellungen vorzunehmen sind.

§ 22. Sofern der Versicherte mit der ihm sofort bekannt zu gebenden Festsetzung des Werthes nicht einverstanden ist, kann derselbe binnen 24 Stunden ausschließender Frist eine Festsetzung des Werthes durch das Schiedsgericht des Vereines (§ 38) bei dem Vereinsausschusse beantragen.

Dieses Schiedsgericht hat innerhalb 3 Tagen Beschluß zu fassen, welcher endgiltig ist. Durch den Beschluß des Schiedsgerichtes kann die erste Festsetzung des Werthes nicht nur bestätigt oder im Rahmen des § 21 Abs. 2 erhöht, sondern auch gemindert werden.

§ 23. Der Vereinsausschuß beschließt, ob nach den Statuten ein Anspruch auf Entschädigung gegeben ist, und bestimmt auf Grund der getroffenen Feststellungen (§§ 21 und 22) die zu leistende Entschädigung.

Gegen die Versagung der Entschädigung findet binnen 8 Tagen ausschließender Frist die Berufung an die Verwaltung der Landesanstalt statt, welche endgiltig entscheidet.

§ 24. Die Entschädigung beträgt sieben Zehntel des festgestellten Werthes (§§ 21 und 22) der Pferde.

Eine Entschädigung wird nicht geleistet:

1. wenn der Tod, die Verletzung oder Erkrankung durch höhere Gewalt, bei Krieg oder Aufruhr oder durch Brandunglück oder Blitzschlag herbeigeführt worden ist;

2. wenn ein Pferd in Folge einer Seuche oder Krankheit umsteht oder getödtet wird, für welche das Reich oder der Staat Entschädigung leistet, oder wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen wegen Zuwiderhandlung gegen seuchenpolizeiliche Vorschriften der Anspruch auf Entschädigung aus der Reichs- oder Staatskasse wegfällt;

3. wenn der Tod, die Verletzung oder Erkrankung eines Pferdes die Folge mangelhafter Fütterung, ungenügender Pflege, sonstiger fahrlässiger Behandlung oder Mißhandlung Seitens des Besitzers oder der Personen ist, denen das Pferd zur Pflege oder Obhut anvertraut war;

4. wenn der Tod, die Verletzung oder Erkrankung eines vom Versicherten erworbenen Pferdes in Folge eines Hauptmangels innerhalb der Gewährfrist eintritt;

5. soweit ein Pferd anderweitig versichert ist;

6. wenn der Pferdebesitzer die Krankheit oder den Unfall nicht rechtzeitig zur Anzeige bringt (§ 18), insofern nicht die Verzögerung als unverschuldet sich erweist;

7. wenn der Pferdebesitzer den ihm in Bezug auf die Behandlung des erkrankten oder verletzten Pferdes ertheilten Weisungen vorsätzlich zuwiderhandelt (§ 19);

8. wenn derselbe unbefugt die Tödtung des Pferdes vorgenommen oder die vom Vereinsausschusse angeordnete Tödtung nicht zugelassen hat (§ 20);

9. wenn der Versicherte in Ansehung des erlittenen Schadens des Betruges oder Betrugsversuches schuldig erkannt ist;

10. wenn ein Pferd zu Wettrennen benützt und bei solchen oder in Folge von solchen beschädigt wird.

§ 25. Der Erlös aus dem Kadaver eines umgestandenen oder getödteten Pferdes verbleibt dem Versicherten. Von letzterem dürfen dagegen Gebühren für Verwerthung und Vergraben des Kadavers nicht in Aufrechnung gebracht werden.

Bei nothgeschlachteten Pferden erhält den Erlös die Vereinskasse.

IV. Vorlage der Verhandlungen an die Verwaltung der Landesanstalt. Ausbezahlung der Entschädigung.

§ 26. Der Vereinsausschuß hat sofort nach vollzogener Schadensfestsetzung seine Verhandlungen hierüber nebst einem Auszuge aus dem Versicherungsbuche (§ 10) der Verwaltung der Landesanstalt zur Würdigung gemäß Art. 7 und 8 des Gesetzes vom 15. April 1900 vorzulegen.

Die Verwaltung der Landesanstalt ist berechtigt, einen Kommissär zu näheren Erhebungen über die einschlägigen Verhältnisse abzuordnen.

Die Bezahlung der endgiltig festgesetzten Entschädigung erfolgt binnen 8 Tagen durch die Anstaltsverwaltung mittels Anweisung bei der k. Bank.

Zum Empfange berechtigt ist der im Versicherungsbuche eingetragene Versicherte.

Während eines gegen den Versicherten wegen Betruges oder Betrugsversuches an dem Vereine eingeleiteten Strafverfahrens darf die Entschädigung nicht ausgezahlt werden.

V. Beitrittsgebühren. Verwaltungsgebühr. Beiträge.

§ 27. Bei der Zulassung zum Vereine hat jedes Mitglied eine Beitrittsgebühr von 2 Pfennig für je 5 ℳ der gesammten Versicherungssumme zu entrichten.

In den Fällen des § 16 Abs. 1 und 3 werden Beitrittsgebühren nicht erhoben.

Eine Rückvergütung bezahlter Beitrittsgebühren findet nicht statt, ebensowenig ein Nachlaß derselben.

Die Beitrittsgebühren sind zur Verwendung nach Art. 12 Ziff. 2 des Gesetzes vom 15. April 1900 an die Landesanstalt abzuliefern.

Werden schon bestehende Pferdeversicherungsvereine in die Landesanstalt aufgenommen, so werden die der letzteren zufallenden Beitrittsgebühren nach der gesammten Versicherungssumme zur Zeit der Aufnahme berechnet und sogleich eingehoben.

Für jedes Pferd, welches ein dem Vereine bereits angehörendes Mitglied zur Aufnahme anmeldet, wird vom Vereine wegen der mit der Schätzung und Aufnahme verbundenen Thätigkeit eine Verwaltungsgebühr von 10 Pfennig für je 100 ℳ der Versicherungssumme erhoben.

Diese Verwaltungsgebühr kann durch Beschluß der Generalversammlung dem Kassier oder der dem Kassier zur Beihülfe beigegebenen Persönlichkeit (§ 32) als

Vergütung für die mit der Geschäftsführung verbundenen Bemühungen zugewiesen werden.

§ 28. Der Durchschnitt des in den beiden Jahresschauen erhobenen Versicherungswerthes bildet die beitragspflichtige Versicherungssumme. Für Pferde, die erst nach dem 1. Mai eines Jahres in den Verein aufgenommen wurden, oder vor dem 1. Mai aus der Versicherung ausgeschieden sind, ist in dem betreffenden Jahre der Beitrag nur zur Hälfte zu entrichten; der Schätzungswerth dieser Pferde wird deshalb nur mit der Hälfte in die beitragspflichtige Versicherungssumme eingerechnet.

Der nach Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. April 1900 zu leistende Jahresbeitrag wird erhöht:

1. für Pferde, die regelmäßig in Bierbrauereien, Mühlen, bei Spediteuren, Holz- und Kohlenhändlern verwendet werden, für Pferde der Lohnkutscher mit Ausnahme der in Ziff. 4 bezeichneten Pferde um zwei Zehntel;

2. für Pferde im landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betriebe, welche durchschnittlich länger als ein Drittel des Jahres zur Abfuhr von Holz aus Waldungen, von Torf aus Moorgründen, von Steinen aus Steinbrüchen, des Aushubes aus Baugruben, dann zum Transport schwerer Baumaterialien mit Einschluß der Ziegelsteine verwendet werden, um drei Zehntel;

3. für Pferde, die regelmäßig zum Botenfuhrwerk, zu Stellwagen- und Postomnibusfahrten verwendet werden, um fünf Zehntel;

4. für Pferde, welche regelmäßig zur Abfuhr von Holz aus Waldungen, von Torf aus Moorgründen, von Steinen aus Steinbrüchen, des Aushubes aus Baugruben, zum Transport schwerer Baumaterialien mit Einschluß der Ziegelsteine, dann Pferde, welche innerhalb der Bergwerke, zum Betriebe von Pferdebahnen und verwandten Unternehmungen, sowie zum öffentlichen Fuhrwerk mit Anbietung der Dienstleistung durch Aufstellung auf öffentlichen Plätzen verwendet werden, endlich Leinpferde um acht Zehntel.

Eine Rückvergütung bezahlter Beiträge findet nicht statt, ebensowenig ein Nachlaß derselben.

§ 29. Der von der Verwaltung der Landesanstalt am Schlusse des Versicherungsjahres für jeden Verein festgesetzte, auf denselben treffende Betrag sowohl an Vereins- als an Anstaltsaufwand ist unter Zuschlag der bei dem Vereine erwachsenden Verwaltungskosten vom Vereinsausschusse auf die einzelnen Mitglieder nach Verhältniß des versicherten Werthes und nach Maßgabe der bestehenden Gefahrenklassen (§ 28) umzulegen und vom Kassier die Einhebung und Ablieferung nach Art. 10 des Gesetzes vom 15. April 1900 vorzunehmen. Aenderungen in den Gefahrenklassen werden vom nächsten Versicherungs-Halbjahr (1. Mai, bezw. 1. November) an wirksam.

Jedes Mitglied kann gegen den ihm zugetheilten Beitrag binnen 8 Tagen ausschließender Frist Berufung an die Verwaltung der Landesanstalt ergreifen, welche endgiltig entscheidet.

§ 30. Die Bildung eines Reservefonds, sowie dessen Verwaltung und Verwendung bleibt dem Ermessen des Vereines überlassen.

VI. Verwaltung. Rechnungsstellung.

§ 31. Zur Leitung des Vereines und zur Besorgung seiner Geschäfte wird in der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ein aus 6 Vereinsmitgliedern bestehender Ausschuß auf die Dauer von je 3 Jahren gewählt. Bei Vereinen von größerer Ausdehnung kann die Zahl der Ausschußmitglieder von der Generalversammlung erhöht werden. Auch können in solchen Vereinen nach Bedarf Vertrauensmänner aufgestellt werden. Wenn ein Vertrauensmann aufgestellt ist, so kann in den Fällen der §§ 7 Abs. 2, 13 Abs. 3, 14 Abs. 1, 18 Abs. 2, 20 und 21 derselbe an Stelle eines Ausschußmitgliedes bestimmt werden.

Alle Jahre scheidet das ältere Drittel der Mitglieder des Vereinsausschusses aus, die beiden ersten Jahre die durch das Loos zum Austritte bestimmten Mitglieder.

Jedes Mitglied, das 3 Jahre dem Ausschusse angehörte, ist berechtigt, für die nächsten 3 Jahre eine Wiederwahl abzulehnen.

Im Uebrigen kann kein Vereinsmitglied die Wahl in den Vereinsausschuß oder als Schiedsrichter (§ 38) ablehnen.

§ 32. Die Ausschußmitglieder wählen unter sich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, dann einen Kassier, welcher zugleich Schriftführer ist, und einen Stellvertreter desselben. Die Führung der Kasse und der Bücher kann vom Kassier mit Zustimmung des Ausschusses einer hierzu geeigneten Persönlichkeit übertragen werden.

§ 33. Die Funktionen der Ausschußmitglieder sind ehrenamtlich und werden mit Ausnahme jener des Kassiers unentgeltlich versehen.

Ueber die an den Kassier oder an die diesem zur Geschäftsaushilfe beigegebene Persönlichkeit zu leistende Vergütung beschließt die Generalversammlung.

Für die Thätigkeit der Ausschußmitglieder außerhalb ihres Wohnortes kann die Generalversammlung eine angemessene Entschädigung gewähren.

§ 34. Zu den Sitzungen des Vereinsausschusses sind sämmtliche Mitglieder einzuladen.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse des Vereinsausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 35. Der Vorsitzende des Ausschusses leitet den Verein und vertritt denselben nach außen; er führt den Vorsitz in der Generalversammlung.

§ 36. Der Kassier führt nach den Anweisungen der Verwaltung der Landesanstalt die Bücher, Verzeichnisse und Protokolle des Vereines, besorgt die Kassengeschäfte und die Einhebung der Beiträge und stellt am Schlusse eines jeden Versicherungsjahres die Rechnung über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben auf den Vereinszweck.

§ 37. Die Vereinsrechnung ist mit sämmtlichen Belegen nach vorgängiger Prüfung durch den Vereinsausschuß von dem Vorsitzenden desselben der Verwaltung der Landesanstalt zur Revision und Festsetzung vorzulegen und hierauf der Generalversammlung zur Anerkennung mitzutheilen.

VII. Schiedsgericht.

§ 38. Das Schiedsgericht des Vereines wird gebildet:

a) aus einem Vereinsmitgliede, das der Versicherte,
b) aus einem Vereinsmitgliede, das der Vereinsausschuß benennt. c) Diese wählen aus den Vereinsmitgliedern einen Obmann; können sie sich über die Wahl nicht einigen, so ernennt denselben die Gemeindeverwaltung (Gemeindeausschuß, Gemeinderath, Magistrat) des Vereinssitzes.

Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen bei den bezüglichen Schätzungen nicht mitgewirkt haben.

Die Schiedsrichter versehen ihre Funktion innerhalb ihres Wohnortes unentgeltlich; für ihre Thätigkeit außerhalb ihres Wohnortes kann die Generalversammlung eine angemessene Vergütung gewähren.

VIII. Generalversammlung.

§ 39. Der Vereinsausschuß kann jederzeit die sämmtlichen Vereinsmitglieder zu einer Generalversammlung einberufen.

Eine Generalversammlung muß einberufen werden:
a) nach Schluß eines jeden Versicherungsjahres, b) wenn mindestens der fünfte Theil der Vereinsmitglieder dies beantragt, c) auf Anordnung der Verwaltung der Landesanstalt.

Die Einberufung geschieht 8 Tage vor der Versammlung mittels ortsüblicher, die Gegenstände der Berathung anzeigender Bekanntmachung.

§ 40. In der Generalversammlung sind die sämmtlichen im Versicherungsbuche vorgetragenen Vereinsmitglieder stimmberechtigt.

Vertretung ist zulässig.

Das Versicherungsbuch ist in der Generalversammlung aufzulegen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gefaßt.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber jede Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 41. Zur Zuständigkeit der Generalversammlung gehören:

a) die Wahl des Vereinsausschusses, b) die Anerkennung der Jahresrechnung, c) die Beschlußfassung über den Beitritt zur bayerischen Pferdeversicherungsanstalt, sowie über den Austritt aus derselben, d) die Beschlußfassung über die dem Kassier, sowie für Dienstleistungen außerhalb des Wohnortes (§ 33 und 38) zu zahlenden Vergütungen, e) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereines, f) weitere Vereinsangelegenheiten, welche jeweils auf die Tagesordnung gesetzt sind.

IX. Aufsichtsbehörde.

§ 42. Der Verein steht nach Art. 13 des Gesetzes vom 15. April 1900 unter der Aufsicht der Verwaltung der Landesanstalt. Dieselbe ist befugt, jederzeit von allen Verhandlungen, Büchern und Rechnungen des Vereines, sowie von dem Kassenstande Einsicht zu nehmen, die Vereinsorgane einzuvernehmen und die versicherten Pferdebestände zu revidiren; sie kann an allen Vereinsversammlungen durch Vertreter theilnehmen.

Der Vereinsausschuß ist gehalten, allen Anordnungen der Verwaltung der Landesanstalt Folge zu leisten, welche auf die Einhaltung der gesetzlichen und statutenmäßigen Verpflichtungen der Pferdeversicherungsvereine gerichtet sind.

X. Auflösung des Vereines.

§ 43. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung beschlossen werden, in welcher mindestens zwei Drittel sämmtlicher Vereinsmitglieder anwesend sein müssen. Finden sich weniger Vereinsmitglieder ein, so muß eine nochmalige Generalversammlung anberaumt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist.

Zu einem Beschlusse auf Auflösung des Vereines ist die Zustimmung von zwei Drittheilen der in der Generalversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Auflösung wird erst vom nächsten Versicherungsjahre an wirksam.

§ 44. Ist die Auflösung des Vereines beschlossen, so wird durch dieselbe Generalversammlung sogleich über Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens Beschluß gefaßt. Geht der Beschluß auf Vertheilung des Vermögens, so kann diese lediglich im Verhältnisse der Versicherungssumme erfolgen.

§ 45. Nach der Auflösung des Vereines findet eine Liquidation statt. Die Liquidation erfolgt durch den Vereinsausschuß. Der § 48 Abs. 2, 3 und die §§ 49—53 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

München, den 15. April 1900.

Königliche Versicherungskammer.

Dr. v. Haag,

k. Ministerialdirektor.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung, betr. die Arzneitaxe für das Diphtherieserum aus den Höchster Farbwerken. Vom 2. März 1900. (Reg.-Bl. 1900 S. 99.)

Von den Höchster Farbwerken wird von jetzt an nur solches Diphtherieserum hergestellt und ohne Preiserhöhung an das unterzeichnete Ministerium verabfolgt, welches in einem Kubikcentimeter 400 Immunisirungs-Einheiten statt wie bisher 250 Immunisirungs-Einheiten enthält.

Die Abgabe aus der Hofapotheke W. Haacke zu Schwerin, der Niederlage für dieses Diphtherieserum, an die Apotheken des Landes erfolgt ebenfalls zu dem bisherigen Preise von 1 Mark 80 Pf. die Flasche Nr. I (mit 600 Immunisirungs-Einheiten in 1,5 ccm, anstatt wie bisher in 2,4 ccm) und von 3 Mark die Flasche Nr. II (mit 1000 Immunisirungs-Einheiten in 2,5 ccm anstatt wie bisher in 4 ccm).

In Abänderung der Arzneitaxe vom 22. Dezember 1899 (Regierungs-Blatt, Amtliche Beilage Nr. 2 von 1900) wird demgemäß hierdurch bestimmt, daß der Verkaufspreis des aus der Niederlage der Sarnowschen Hofapotheke abgegebenen Diphtherieserums unverändert bleibt und zwar für Flasche Nr. I = 2 Mark 70 Pf. und für Flasche Nr. II = 4 Mark 50 Pf.

Schwerin, den 2. März 1900.

Großh. Mecklenb. Minist., Abth. f. Mediz.-Angelegenheiten.

von Amsberg.

Mecklenburg-Schwerin. Erlaß, betr. die Desinfektion des Roßhaars mit Wasserdampf. Vom 30. April 1900.

Die Durchführung der Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien u. s. w. (Bekanntmachung vom 28. Januar 1899, Reichs-Gesetzbl. S. 5) stößt bei den Industriellen z. Z. noch auf Schwierigkeiten, weil die Desinfektion des rohen Roßhaars mit Wasserdampf gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 jener Bekanntmachung angeblich die Beschaffenheit des desinfizirten Materials nachtheilig beeinflußt. Die wiederholte, eingehende Prüfung des Dampfdesinfektionsverfahrens seitens des Kaiserlichen Gesundheitsamts hat indeß ergeben, daß die von den Industriellen geäußerten Befürchtungen hinfällig sind, wenn das Verfahren sachgemäß gehandhabt wird. In den Fällen, in denen eine Schädigung des Materials eingetreten ist, hat diese auf eine unrichtige Handhabung des Dampfdesinfektionsverfahrens zurückgeführt werden können. So ist z. B. festgestellt worden, daß die Desinfektionsapparate mehrfach mit Meßinstrumenten ausgerüstet waren, welche den Druck und die Temperatur im Innern der Apparate zu niedrig anzeigten. In Folge dieses Umstandes wurde das Roßhaar bei der Desinfektion erheblich höher erhitzt, als der bezeichneten Vorschrift entspricht und zur Zerstörung der Milzbrandkeime erforderlich ist.

Um die zum Theil auf den Mangel an Einsicht in das Wesen des Dampfdesinfektionsverfahrens zurückzuführenden technischen Schwierigkeiten möglichst zu beheben, hat sich das Kaiserliche Gesundheitsamt mit Zustimmung des Reichskanzlers bereit erklärt, den Industriellen mit Rath und Unterweisung zur Seite zu stehen und auf Ansuchen direkt mit jenen oder mit ihren Vereinigungen in Verbindung zu treten.

Der Magistrat wird aufgefordert, die betheiligten Gewerbetreibenden hierüber zu verständigen.

Großh. Mecklenb. Ministerium, Abth. für Mediz.-Ang.

von Amsberg.

Braunschweig. Bekanntmachung, betr. die Abgabe von Diphtherieheilserum in den Apotheken. Vom 1. Mai 1900.

Nachdem die Firma E. Merck zu Darmstadt das 500fache Diphtherie-Heilserum zu gleichem Preise an die Apotheker wie das 250fache Serum abgiebt, bestimmen wir in Ergänzung unserer Bekanntmachung vom 18. November 1895 Folgendes:

Das von der Firma E. Merck zu Darmstadt bezogene 500fache Diphtherie-Heilserum ist in den Apotheken zu demselben Einheitspreise abzugeben, wie das 250fache Diphtherie-Heilserum.

Auch werden von der genannten Fabrikationsstätte alle Vortheile, welche den Krankenanstalten, Krankenkassen und der Armenpraxis heute bei dem Bezuge des

250fachen Serums zufließen, auch auf das 500fache Serum ausgedehnt.

Herzogliches Ober-Sanitäts-Collegium.
C. Langerfeldt.

Braunschweig. Bekanntmachung des Ober-Sanitäts-Kollegiums, betr. Verwaltung von Apotheken. Vom 21. Mai 1900.

Es ist in den letzten Jahren wiederholt vorgekommen, daß Inhaber von Personalkonzessionen an uns das Ersuchen richteten, ihnen die Verwaltung ihrer Apotheken zu gestatten, wobei als Grund für dies Ersuchen Kränklichkeit oder die Beschwerden des Alters angeführt wurden. Wie nun zu unserer Kenntniß gekommen ist, haben sich solche von uns auf Grund § 75 des Medizinalgesetzes genehmigten Verwaltungen regelmäßig zu Pachtverhältnissen zwischen den Inhabern der Konzession und den administrirenden Provisoren umgestaltet, womit gegen § 72 des Medizinalgesetzes, welcher nur bei realberechtigten Apotheken von einer Verpachtung bezw. Administrirung redet, verstoßen und der Charakter der Personalkonzession wesentlich verschoben ist. Wir nehmen daraus Veranlassung, die Herren Apothekenbesitzer darauf aufmerksam zu machen, daß nach § 75 des Medizinalgesetzes solche Apotheken, die auf Grund einer Personalkonzession betrieben werden, nur unter bestimmten Umständen verwaltet werden können. Wir werden in Zukunft jedes an uns herantretende Gesuch wegen Einsetzung einer Administration sorgfältig daraufhin prüfen, ob die nach § 75 des Medizinalgesetzes erforderlichen Vorbedingungen für eine solche auch wirklich gegeben sind, und werden gegebenen Falls streng darauf achten, daß zwischen dem Konzessionar und dem administrirenden Provisor kein Pachtverhältniß sich herausbildet.

C. Langerfeldt.

An sämmtliche Herren Physici und Apothekenbesitzer.

Elsaß-Lothringen. Entscheidung des Ministeriums, betr. die Berechtigung der Drogisten, sich als Apotheker zu bezeichnen. Vom 9. April 1900.

Die Auffassung, daß nur derjenige berechtigt sei, sich Apotheker zu nennen, welcher neben der nach § 29 der Gewerbeordnung für die Ausübung des Apothekergewerbes erforderlichen Approbation, auch im Besitze einer konzessionirten Apotheke sich befinde, wird zwar in einer Verordnung des Königlich Sächsischen Ministeriums des Innern vom 28. März 1895 (Reger, Bd. 16 S. 3) vertreten, läßt sich aber rechtlich nicht halten. Sie steht im Widerspruch mit der Thatsache, daß, wie bereits im Erlaß vom 22. Februar 1897 I A 1006 erwähnt, der pharmazeutische Approbationsschein den Empfangsberechtigten amtlich unter der Adresse „an den Apotheker Herrn N. N.“ zugefertigt wird. Auch die Kaiserliche Verordnung vom 14. Juli 1898 über die Errichtung eines Apothekerraths (Gesetzbl. S. 69) [1]) beruft in § 2 zu Mitgliedern dieses Raths vier aus den eine Apotheke nicht besitzenden Apothekern.

Dagegen unterliegt es keinem Bedenken, in einzelnen Fällen, in welchen der Titel Apotheker von dem zu seiner Führung an und für sich Berechtigten dazu benutzt wird, nach außen den Irrthum zu erwecken, als betreibe er eine konzessionirte Apotheke, den Gebrauch dieses Titels polizeilich zu untersagen. Auf diesem Standpunkt steht der Erlaß des preußischen Ministers der geistlichen und Medizinalangelegenheiten vom 15. Februar 1882, sowie die Bekanntmachung des Berliner Polizeipräsidenten vom 12. Februar 1898[2]).

Ob ein solcher Irrthum erregt wird, unterliegt der Prüfung von Fall zu Fall. Wenn z. B. ein Drogist über seine Drogenhandlung lediglich die Bezeichnung anbringen würde „N. N., Apotheker“, so würde ein polizeiliches Einschreiten zweifellos geboten sein. Ist das Geschäft jedoch als Drogenhandlung bezeichnet und auch dem Aushängeschild dem Namen des Drogisten der Zusatz beigefügt „diplomirter Apotheker“, so ist dieser Umstand kaum geeignet, einen Irrthum der bezeichneten Art hervorzurufen. (Erlaß vom 22. Februar 1897 I A 1006.)

Abtheilung des Innern.
I. A.: gez. Harff.

Straßburg, den 9. April 1900.

An den Herrn Vorsitzenden des Apothekerrathes hier. I A 3028.

[1]) Veröff. 1898 S. 774. — [2]) Desgl. S. 349.

Oesterreich. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues, betr. die Verwendung von Surrogaten statt Hopfens bei der Biererzeugung. Vom 2. April 1900. (R.-G.-Bl. S. 106.)

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen [1]) wird das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von bierähnlichen Getränken, bei deren Erzeugung Surrogate von Hopfen oder Hopfenextrakte verwendet wurden, unter einer anderen Bezeichnung als einer solchen, aus welcher diese Verwendung ersichtlich ist, verboten.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Koerber m. p. Spens m. p.
Call m. p. Giovanelli m. p.

Oesterreich. Erlaß der Statthalterei in Triest, betr. die Einführung eines Formulares für die amtsärztlichen Befunde über das Ergebniß der sanitären Revision in den Gemeinden und die Hinausgabe einer Erläuterung zu demselben. Vom 7. März 1899. (Oest. San.-W. 1900 S. 181.)

Mit dem h. o. Erlasse vom 3. Oktober 1898, Z. 20 626[2]) ist den k. k. Bezirkshauptmannschaften ein Zirkularerlaß des Istrianer Landesausschusses vom 10. September 1898, Z. 4809, an sämmtliche Gemeindevorstehungen mitgetheilt worden, in welchem denselben die von den politischen Behörden geforderte Abstellung sanitärer Mißstände zur Pflicht gemacht wurde. Im gleichen Erlasse sind die k. k. Bezirkshauptmannschaften eingeladen worden, die Assanirungsaktion nunmehr auf breitester Basis aufzunehmen und über den gegenwärtigen Stand der sanitären Verhältnisse, sowie über die erzielten Fortschritte an der Hand eines noch mitzutheilenden Formulares zu berichten.

Zu diesem Ende erhält die k. k. Bezirkshauptmannschaft in der Anlage vorläufig 10 Exemplare des Formulares für den amtsärztlichen Befund über das Ergebniß der sanitären Inspektion in den einzelnen Gemeinden, bezw. Ortschaften und 2 Exemplare „Erläuterungen zu den Befund-Formularien“ mit der Einladung, die Befund-Formularien und ein Exemplar der Erläuterungen dem Amtsarzte zu übermitteln.

Wie das Formular ersehen läßt, sind in demselben nicht nur Objekte verzeichnet, welche sich auf die sanitären Zustände einer Gemeinde (Ortschaft) beziehen, sondern auch alle jene, die überhaupt in das Bereich der Revisionsthätigkeit des Amtsarztes fallen.

Es wurden daher auch Objekte und Einrichtungen mit aufgenommen, die im Laufe der Zeit allmählich zuwachsen können.

Für jede Ortschaft, welche der Amtsarzt im Sinne der Vorschriften über die Verwendung des Reisepauschales oder aus Anlaß des Herrschens einer Epidemie besucht, ist ein separates Befund-Formular zu verwenden und sind in diesem alle Rubriken, welche vorfindliche Gegenstände betreffen, mit kurzen und bündigen Schlagworten auszufüllen, detaillirtere Angaben sind bei wichtigeren Gegenständen in dem für Anmerkungen vorbehaltenen Raume aufzunehmen.

[1]) Vgl. Veröff. 1897 S. 467, 471, 963.
[2]) Veröff. 1899 S. 1077.

Sollte aus irgend einem Grunde die Fertigstellung des Befundes anläßlich eines Besuches einer Gemeinde nicht möglich sein so hat dessen Kompletirung bei einem nächsten Besuche stattzufinden.

Die Originalbefunde sind vom Amtsarzte zu sammeln und in Evidenz zu halten, damit bei späteren Besuchen der betreffenden Ortschaft eingetretene Veränderungen angemerkt werden können. Desgleichen sind auf dem Befunde jene Geschäftsstücke vorzumerken, welche sich auf die Abstellung vorgefundener Uebelstände beziehen.

Von der Einführung dieser amtsärztlichen Befunde erwartet sich die Statthalterei, daß die Amtsärzte jene gründliche Kenntniß der sanitären Verhältnisse ihres Verwaltungsgebietes erwerben werden, welche als unbedingte Voraussetzung einer planmäßigen und den Verhältnissen Rechnung tragenden Verbesserung derselben angesehen werden muß.

Damit jedoch seitens der Amtsärzte bei Verwendung der Befunde in möglichst einheitlicher Weise vorgegangen werde, wurde in den beigegebenen „Erläuterungen" insoweit dies erforderlich schien, auf jene Gesichtspunkte aufmerksam gemacht, welche bei Beurtheilung des betreffenden Gegenstandes in Betracht kommen.

Da ferner der k. k. Landessanitätsinspektor dessen spezielle Aufgabe die Leitung der Assanirungsaktion ist, unter Einem angewiesen wird, die Ergebnisse seiner Inspektionen in den von ihm besuchten Ortschaften in einem gleichen Befundformulare niederzulegen, bezw. auf die Rubriken desselben Rücksicht zu nehmen, die Bemängelungen desselben aber den k. k. Bezirkshauptmannschaften mitgetheilt werden, so ist den Amtsärzten Gelegenheit geboten, sich bezüglich ihrer Anforderungen an öffentliche Einrichtungen den auf Grund seiner Wahrnehmungen ergehenden Direktiven zu uniformiren, nachdem dies im Interesse des einheitlichen Vorgehens unbedingt nothwendig erscheint.

Schließlich wird mit Hinweis auf das Zirkulare vom 15. Juni 1896, Z. 9585 (Vd. auch Oest. San.-W. 1896 S. 491) neuerdings in Erinnerung gebracht, daß die Amtsärzte verhalten sind, das Jahres-Ergebniß ihrer Revisionen und die daran sich knüpfenden sanitären Erfolge im jährlichen Ergänzungsberichte, und zwar unter Einhaltung der im Formulare festgesetzten Reihenfolge für die einzelnen Objekte eingehend darzulegen.

Befundformulare.

Dasselbe trägt die Ueberschrift: „Amtsärztlicher Befund über das Ergebniß der sanitären Inspektion in der Gemeinde . . . . . (Ortschaft) . . . . . für das Jahr . . . . Datum der Visitationen . . . . . ." und bezeichnet die folgenden Gegenstände, hinsichtlich welcher die Wahrnehmungen des Amtsarztes in den Rubriken Befund und Anmerkung einzubringen sind:

1. Allgemeine hygienische Verhältnisse. 2. Verbauungsart. 3. Bauart der Häuser.

Wasserversorgung. 4. Offener Wasserteich. 5. Zisternen. 6. Kessel-(Schacht-)Brunnen. 7. Röhrenbrunnen. 8. Entnahme an der Quelle. 9. Wasserleitung.

Kanalisation. 10. Offene Gerinne (Gossen). 11. Regenwasserkanäle. 12. Schwemmkanäle. 13. Ausmündung der Kanäle.

Senkgruben: 14. dichte. 15 undichte.

Abortanlagen: 16. Tonnensystem. 17. Keine Aborte. 18. Latrinenaborte. 19. Aborte. 20. Abfuhr der Fäkalien.

Kehricht: 21. Behälter. 22. Gruben. 23. Abfuhr des Kehrichts.

Thierische Abfälle: 24. Offene Misthaufen. 25. Düngergruben. 26. Jauchegruben. 27. Entwässerung der Stallungen. 28. Schweinestallungen.

29. Reinlichkeit in Häusern, Höfen, auf Wegen und Plätzen.

Gemeindesanitätsdienst und Sanitätspflege: 30. Gemeindearzt. 31. Gemeindehebamme. 32. Vorsorge für erste Hilfe und Krankentransport. 33. Lokale Sanitätskommission. 34. Sonstige Aerzte. 35. Sonstige Hebammen. 36. Oeffentliche und Hausapotheken. 37. Kurpfuscher. 38. Giftverkehr. 39. Drogerien. 40. Friedhöfe. 41. Leichenkammern. 42. Todtenbeschauer. 43. Aasplatz und Wasenmeisterei 44. Krankenanstalten. 45. Irrenanstalten (resp Irre in Kranken- und Versorgungsanstalten). 46. Gebäranstalten (resp. Gebärende in Krankenanstalten). 47. Infektionsspital. 48. Isolirlokale (Nothspital). 49. Wartpersonal, Sanitätswächter für Infektionskranke. 50. Krankentransportmittel für Infektionskranke. 51. Desinfektionsapparat und Desinfektionsmittel.

Wohlfahrtseinrichtungen: 52. Ordinations- und Rettungsanstalten. 53. Kuranstalten. 54. Seehospize. 55. Bade-Etablissements. 56. Oeffentliche Badeplätze. 57. Volksbäder. 58. Versorgungsanstalten. 59. Armen-Institute. 60. Vorsorge für Bresthafte. 61. Asyle für Beschäftigungslose, Nachtasyle. 62. Verpflegsstationen. 63. Volksküchen (Suppenanstalten). 64. Krankenkassen, Unfallversicherung.

Industrie und Gewerbe: 65. Hausindustrie. 66. Freie, handwerksmäßige Gewerbe. 67. Konzessionirte Gewerbe. 68. Besonders genehmigte Betriebsanlagen. 69. Fabriksbetriebe. 70. Wohlfahrtseinrichtungen für Fabriksarbeiter.

Marktpolizei und Nahrungsmittelgewerbe: 71. Schlachthaus. 72. Vieh- und Fleischbeschau. 73. Marktpolizei. 74 Fleischhauereien. 75. Selchereien. 76. Eßwaarenhandlungen. 77. Bäckereien, Konditoreien, Teigwaaren-Erzeugung. 78. Markt- und Fischhallen. 79. Gast-, Wirths- und Kaffeehäuser. 80. Herbergen, Bettvermiether.

Unterricht und Kinderpflege: 81. Elementarschulen. 82. Mittelschulen. 83. Fachschulen 84. Erziehungsanstalten, Schülerkonvikte. 85. Waisenhäuser. 86. Besserungsanstalten. 87. Kinderbewahranstalten, Kindergärten, Krippen. 88. Ferienkolonien (Schulküchen).

Arreste: 89. Gemeindearreste. 90. Gerichtsarreste.

91. Endemische Krankheiten. 92. Alkoholismus. 93. Häufigste Todesursache im Gemeindegebiet.

Erläuterungen zum amtsärztlichen Befundformulare.

Bei der Eintragung der amtsärztlichen Erhebungen in die einzelnen Rubriken des Befundformulares haben die nachstehenden Andeutungen zur Richtschnur zu dienen:

ad Rubrik 1. Anführung etwaiger durch die Lage, Bodenverhältnisse bedingter Rückwirkungen auf die Gesundheitsverhältnisse.

ad 2. Ob offene oder geschlossene Bauart vorherrschend?

ad 3. Besondere lokale Eigenheiten in der Bauart der Häuser, dann ob meist ebenerdige, ein- oder mehrgeschossige Gebäude bestehen?

ad 4. Zu unterscheiden ist, ob der Wasserteich ausgemauert ist oder durch eine einfache Erdaushebung gebildet wurde, ob er zugleich als Viehtränke verwendet wird. Rücksicht zu nehmen ist auch auf das Niederschlagsgebiet des Teiches. Zu bemerken wäre ferner, ob dieses Wasser direkt genossen wird, oder ob chemische (Alaun) oder mechanische Reinigungsmittel in Verwendung kommen.

ad 5. Situation der Cisterne zu ihrer Umgebung mit Rücksicht auf die Möglichkeit des Eindringens von Verunreinigungen (Senkgruben, Misthaufen, Kanäle 2c.). Niederschlagsfläche der Cisterne, Instandhaltung derselben, Filtereinrichtung, Art der Wasserentnahme. Grobsinnliche Eigenschaften des Wassers. Anzugeben ist bei öffentlichen Cisternen, ob ihr Wasserquantum unter normalen Verhältnissen den Bedürfnissen genügt.

ad 6—7. Situation des Brunnens zur Umgebung, Instandhaltung, Art der Wasserentnahme. Beiläufige Tiefe des Grundwasserspiegels. Qualität des Wassers.

ad 8. Situation und Fassung der Quelle, deren Niederschlagsgebiet, Qualität des Wassers, ob dieses konstant läuft, starken Schwankungen unterliegt oder zeitweise ganz ausbleibt.

ad 9. Kurze Beschreibung der Anlage der Wasserleitung, ihres Bezuges (Quelle, Bach, Fluß, See, Grundwasser), Qualität des Wassers, Leitungsmateriale; ob das Wasser in die einzelnen Gebäude geleitet ist oder nur öffentliche Brunnen speist?

Bei allen zentralen Wasserleitungen, bezw. Wasserversorgungen ist namentlich anzugeben, ob sie dem Bedürfnisse entsprechen.

ad 10—13. Wenngleich bisher Kanalisirungen im modernen Sinne des Wortes im Küstenlande nicht zur Ausführung gelangt sind, wurde die Eintheilung der Entwässerungsanlagen in offene Gerinne, Regenwasserkanäle und Schwemmkanäle mit Rücksicht auf die diesen Anlagen zugedachte Aufgabe beibehalten.

Straßengossen, offene Rinnsale zu beiden Seiten öffentlicher Verkehrswege in Ortschaften sollen nur für die Ableitung der gefallenen Meteorwässer dienen, werden aber, wie die Regenwasserkanäle, nur allzuhäufig auch zur Ableitung von häuslichen Schmutzwässern verwendet und geben zu schweren Mißständen Anlaß, wenn sie nicht entsprechend gepflastert und mit dem gehörigen Gefälle versehen sind.

Regenwasserkanäle hätten, wenn sie nicht als Versitzgruben wirken und zu schweren Anständen Anlaß geben sollen, mindestens dicht gemauert und mit glatter Sohle hergestellt, sowie mit Einfallsgittern versehen zu sein.

Schwemmkanäle sollen außer den Meteor- und Schmutzwässern auch die Abgänge von Abortanlagen und Senkgruben aus dem Ortsbereiche entfernen.

In Betracht kommen: Die dichte Herstellung, ein entsprechendes Profil mit dem erforderlichen Gefälle, die Versicherung der Straßen und Hauseinmündungen und, gleichwie bei den beiden vorerwähnten Entwässerungseinrichtungen, eine entsprechende Wahl der Ausmündung,

ad 14—15. Vom hygienischen Standpunkte kann man die gebräuchliche Unterscheidung zwischen Senkgruben (Abortgruben) und Versitzgruben (Schwindgruben) für häusliche Schmutzwässer nicht gelten lassen, da beide Anlaß zu schädlichen Bodeninfiltrationen geben und daher zur Verhinderung solcher dicht hergestellt sein müssen.

Zur dichten Herstellung genügt aber nicht ein glatter Innenverputz in Cement; es muß vielmehr die Grube in Cementmörtel gemauert und das Mauerwerk wo möglich mit einem Lehmschlage (terra rossa) umgeben sein.

Eine zweckmäßig hergestellte Senkgrube soll ferner eingewölbt und in der Wölbung mit einem gut verschlossenen Mannloche versehen sein, das überdies mit einer Erdschichte zu verdecken ist.

Einer besonders sorgfältigen Ausführung bedürfen die Senkgruben, in welche bestimmte gewerbliche Abfälle gelangen, z. B. bei Schlachthäusern, Fleischhauereien u. s. w.

Schwindgruben sollen nur bei ganz reinen Abwässern und in ländlichen Verhältnissen gestattet werden, wenn eine Beeinflussung benachbarter Brunnen 2c. sicher ausgeschlossen ist.

Bei allen Senkgruben ist auf deren Lage zu Brunnen, Cisternen 2c. Rücksicht zu nehmen. Senkgruben sollen niemals innerhalb eines Wohnhauses angebracht sein oder ausmünden und deren Mauerwerk von den Grundmauern des Hauses mindestens durch den erwähnten undurchlässigen Mantel getrennt sein.

ad 16. Bei einem guten Tonnensystem soll der Verschluß zwischen Tonne und Fallrohr leicht und sicher herzustellen und die Tonne dicht verschließbar sein. Eine weitere Voraussetzung für die Einführung des Tonnensystems ist eine leicht zugängliche Tonnenkammer und die Möglichkeit einer Auswechslung der Tonne. Die Tonnenkammer soll einen wasserdichten Boden besitzen.

ad 17—19. Die Bezeichnung Abort soll für jene Einrichtungen vorbehalten werden, wo der in einem abgeschlossenen, hiezu bestimmten Raume befindliche Sitz durch einen dichten Schlauch mit einer mindestens gedeckten Senkgrube verbunden, an eine Tonne oder an einen Kanallauf angeschlossen ist.

Als Latrinenaborte gelten dann jene Einrichtungen, bei welchen der mehr oder weniger gedeckte Sitz frei über dem Mist- oder Düngerhaufen steht, wo also entweder kein Fallrohr eingeschaltet ist oder dieses in eine offene Grube ausmündet.

Das Fehlen einer Abortanlage ist dann in das Verzeichniß einzusetzen, wenn im Hause selbst oder davon getrennt keine stabile Vorrichtung für das Absetzen des Stuhles vorhanden ist.

Leibstühle, bestimmte Winkel im Hofe oder Garten gelten somit nicht als Abortanlagen.

Die geradezu unglaubliche Indifferenz, welche allseitig gegenüber den menschlichen Ausscheidungen und deren Emanationen herrscht, macht es in Ansehung der großen gesundheitlichen Gefahren, welche aus denselben drohen, zu einer der dringendsten, aber auch schwierigsten Aufgaben der Sanitätsverwaltung, in dieser Beziehung geordnete Verhältnisse anzubahnen.

Der Sanitätsbeamte soll sich daher über das, was angestrebt werden kann und muß, vollkommen klar sein, dabei aber ein vom fachlichen Standpunkte nicht zu rechtfertigendes Uebermaß vermeiden. (Zum Beispiel die Vorschreibung von englischen Wasserklosets in Orten, wo Wassermangel herrscht und die Senkgrubenverhältnisse nicht geregelt sind, die Forderung der Einstellung von Tonnen in ohnehin dicht herzustellenden Gruben oder einer bestimmten Anstrichfarbe 2c. 2c.)

Der hygienische Zweck einer Abortanlage ist erreicht, wenn die Fäkalien derart in die dichte Senkgrube gelangen, daß sie weder das Auge noch den Geruch beleidigen und eine Berührung mit denselben durch den Gebrauch des Anstandsortes vollkommen ausgeschlossen ist.

ad 20. Hier ist anzugeben, wie der Senkgrubeninhalt aus dem Bereiche der Ortschaft geschafft wird. Ob die Entleerung durch hiezu besonders bestimmte Organe oder durch Unternehmungen mittelst eigener Apparate (Exhaustoren) erfolgt; ob der Unrath direkt auf die Felder oder auf bestimmte Sammelplätze verführt und verwerthet oder aber unverwendet dem Meere bezw. anderen Gewässer überantwortet wird.

ad 21—23. In ländlichen Verhältnissen wird zwischen Kehricht- und Düngerhaufen nicht unterschieden, in größeren Orten aber, wo nicht in jedem Hause Vieh gehalten wird, finden sich Mist-(Kehricht-)Haufen oder Mist-(Kehricht-)Gruben. In geschlossenen Orten sollten offene Misthaufen nicht geduldet werden, sondern dicht gemauerte und gedeckte Mist-(Kehricht-)Gruben vorgeschrieben sein. In vielen städtischen Häusern finden sich Kehrichtbehälter, welche, wenn nicht häufig gereinigt und zweckmäßig untergebracht (Stiegenhaus), zu arger Luftverderbniß Anlaß geben. Von sanitärer Wichtigkeit ist es namentlich mit Bezug auf Epidemien, in welcher Art die Verwahrung des Kehrichts in den Wohnungen erfolgt und von diesen abtransportirt wird. Es ist daher anzugeben, ob der im Hause angesammelte Kehricht durch öffentliche Organe mit geeigneten Transportmitteln oder durch Private abgeführt wird, und ob der Kehricht landwirthschaftlich verwerthet oder vernichtet wird.

ad 24—28. Der Betrieb der Landwirthschaft und der damit verbundenen Viehzucht ist mit einer derartigen Produktion von Faulstoffen verbunden, daß eine Bewältigung der letzteren in enggeschlossenen Städten nur mit unverhältnißmäßigen Kosten oder aus Raummangel gar nicht durchführbar ist.

Düngerhaufen innerhalb eng verbauter und geschlossener Ortschaften können daher nicht zugelassen werden. An deren Stelle haben dichte und gedeckte Düngergruben zu treten, welche in eine ebenfalls vollkommen dichte Jauchegrube zu entwässern sind.

Der Boden der Stallungen soll ebenfalls dicht hergestellt und gegen eine Abflußrinne geneigt sein, welche ihrerseits durch einen gedeckten und dichten Kanal mit der Jauchegrube in Verbindung steht.

Im Interesse der Landwirthschaft wäre es allerdings gelegen, wenn auch die bäuerlichen Landwirthe sich einer rationelleren Düngerwirthschaft befleißigten und namentlich dem Verluste der Düngerjauche durch die Anlage von Jauchezisternen vorbeugen würden. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen aber ist wenigstens anzustreben, daß dem Misthaufen der Bauernhäuser ein bestimmter abgegrenzter Theil des Hofraumes angewiesen werde.

Der Bestand von Viehstallungen in menschlichen Wohnhäusern ist an Bedingungen zu knüpfen. Stallungen in den ebenerdigen Räumen von Wohnhäusern müssen eine dichte Decke haben und gut entwässert sein. Dahingegen ist die Ansammlung von Mist und anderem Unrath unterhalb menschlicher Wohnungen unter allen Umständen unzulässig, und muß für den thierischen Unrath ein Verwahrungsort außerhalb des Hauses vorhanden sein.

Schweinestallungen müssen, von den ländlichen Bauernwirthschaften abgesehen, in geschlossenen Orten mit einem dichten Boden versehen und in eine dichte Grube entwässert sein Eine Bedingung ihrer Zulässigkeit ist ferner der Bestand einer entsprechenden Düngergrube.

ad 29. Die Beobachtung der größten Reinlichkeit sowohl in den Wohnhäusern und Höfen als auch auf öffentlichen Wegen und Plätzen ist eines der Hauptgebote der öffentlichen Gesundheitspflege und sollte durch die ortspolizeilichen Organe und lokalen Sanitätskommissionen strenge überwacht werden. Voraussetzungen sind: Der Bestand und die strenge Handhabung der Straßenpolizei, ein entsprechender Bauzustand der Straßen und Wege und hygienische Einrichtungen in den Häusern, weil sonst namentlich in Städten, wo die Abfuhr der häuslichen Abfälle mit Unkosten verbunden ist, die Straßen und Wege als öffentliche Ablagerungsplätze für allerlei Unrath angesehen werden

Wahrzunehmen ist auch die Reinhaltung öffentlicher fließender oder stehender Wässer.

ad 30. Angabe der Vertragsbedingungen, des Honorars, Verhalten des Gemeindearztes; wird derselbe von der Gemeinde als berathendes Organ beigezogen?

ad 31. Bedingungen der Anstellung, Gehalt, Verhalten, Beschaffenheit des Instrumentariums, Führung des Tagebuches und der Geburtstabellen. Frequenz des Repetitionskurses, Theilnahme an den Hebammenamtstagen.

ad 32. Worin dieselbe besteht, woher ärztliche Hilfe erhältlich, wenn im Orte kein Arzt ansässig?

ad 33. Bestand und Thätigkeit derselben, ob der Gemeindearzt mitbetheiligt ist.

ad 34—35. Anzahl der Aerzte. Bezeichnung eventueller Spezialisten. Anzahl der Hebammen, die ortsübliche Entlohnung bei Geburten für Hebammen. Beschaffenheit des Instrumentariums, Führung des Tagebuches und der Geburtstabellen, Frequenz des Repetitionskurses, Theilnahme an den Hebammenamtstagen

ad 36. Kurze Angabe des Befundes bei öffentlichen und Hausapotheken. Betriebsverhältnisse der ersteren Klagen des Apothekers über Beeinträchtigung seiner Befugnisse durch andere Gewerbeinhaber (Kaufleute, Drogisten). Urtheile der Aerzte und der Bevölkerung über die Führung der Apotheke.

ad 37. Der Amtsarzt hat sich bei den Aerzten, Hebammen und Apothekern, sowie beim Laientodtenbeschauer nach der Existenz solcher zu erkundigen.

ad 38. Evidenthaltung der Bewegung unter den Gewerbsleuten, welche zum Gifthandel berechtigt sind und Ergebniß der Kontrole. Allfällige gerichtliche Anzeigen.

ad 39. Ergebniß der Ueberwachung von Drogerien (Materialwaarenhandlungen) wegen Arzneiverschleißes und bezügliche Verfügungen.

ad 40. Lage zur Ortschaft; Größe im Verhältniß zur Einwohnerzahl und Sterblichkeit, Bodenverhältnisse. Pflege des Friedhofes, Einhaltung der Gräberreihen, des Begräbnißturnus, der Gräbertiefe. Vorhandensein eines Gräberregisters und ordnungsmäßige Führung desselben. Bestand einer Friedhofsordnung, Vorhandensein von Dauergräbern und Grüften, ob letztere den Vorschriften entsprechen? Ob ein Todtengräber angestellt ist oder nicht?

ad 41. Bestand einer solchen, ihre Einrichtung und Bauzustand.

ad 42. Wer übt die Todtenbeschau aus? Wird dieselbe gewissenhaft vorgenommen? Taxen?

ad 43. Lage zu den Wohnstätten, Möglichkeit einer Beeinflussung von Wasserversorgungsanlagen. Damit verbundene industrielle Betriebe.

ad 44—46. Bei der Beurtheilung sind maßgebend: Die Lage, das Bausystem (Korridor-, Pavillon- und Barackensystem), Größe der Bauarea, der Krankenräume im Verhältniß zur Bettenzahl. In den Krankenräumen ist zu achten: auf die Bodenfläche, Zimmerhöhe, Fensterfläche, Ventilation, Bettenzahl, dann die Lage des Zimmers, Zustand des Fußbodens; der Wände, auf die die Beheizung und Beleuchtung (künstliche). Die Betten, sowie die Bettwäsche der Kranken, Spucknäpfe 2c. sind weitere Gegenstände der Inspektion. Nebenräume, wie Theeküchen, Wärterzimmer, Baderäume, die Aborte, die Gänge und Stiegen, die Küche und die Vorrathsräume, dann Waschküche, Todtenkammer, Desinfektionsapparat, Desinfektionsraum sind ebenfalls zu besichtigen. Besonders wichtig ist die Wasserversorgung und die Abfuhr aller Abfälle und Unrathsstoffe.

Jede Krankenanstalt soll mit einem entsprechend ausgestatteten Isolirzimmer für Infektionskranke versehen sein.

Wo Irre untergebracht werden, sind der Tagraum und die Isolirzellen, in allen Krankenanstalten auch die den Kranken zugänglichen Gartenräume zu besichtigen. Der Amtsarzt wird es ferner nicht unterlassen, sich ein Urtheil über die Güte der Krankenpflege und Behandlung der Kranken zu bilden und im Befunde niederzulegen. In dieser Beziehung ist also der Inspektionsdienst des Warte- und ärztlichen Personales zu erheben. Bei Einsicht in das Gestionsprotokoll ergiebt sich ferner die Beurtheilung des Krankenmateriales und der Dauer des Spitalsaufenthaltes.

ad 47. In spitaltechnischer Beziehung gilt das bei den Krankenanstalten Gesagte. Bei größeren Infektionsspitälern soll dafür vorgesorgt sein, daß verschiedene Infektionskranke ohne gegenseitige Gefährdung untergebracht werden können. Besonders wichtig sind die Bade- und Wascheinrichtungen, sowie die Desinfektionsanlage.

ad 48. Bei einem Nothspitale für Infektionskranke ist eine möglichst isolirte Lage viel wichtiger als bei einem entsprechend eingerichteten Infektionsspitale. Das hiezu ausersehene Haus soll daher vereinzelt stehen und sich in gutem Bauzustande befinden, was die Desinfektion wesentlich erleichtert. Ein Nothlokale in einem sonst bewohnten Hause wäre nur unter der Voraussetzung eines ganz separaten Zuganges zulässig.

ad 49—50. Das Wartepersonal für Infektionsspitäler, bezw. Nothlokale sollte bereits in epidemiefreien Zeiten angeworben und vorgemerkt sein, damit sich im Momente des Bedarfes keine Verzögerungen ergeben. Angabe seiner Anzahl, sowie jener der Sanitätswächter. Jedes Infektionsspital muß über eigene Krankentransportmittel verfügen, auch ständige Nothlokale sollten wenigstens eine leicht zu desinfizirende Tragbare zu besitzen.

ad 51. Angabe des Systems, der Instandhaltung, des Eigenthümers. Es ist zu bemerken, ob geschultes Bedienungspersonale vorhanden ist und ob der Apparat auch in Verwendung genommen wird. Ein bestimmter Vorrath an Desinfektionsmitteln hat in jenen Ge-

meinden vorhanden zu sein, wo keine öffentliche oder Hausapotheke besteht.

ad 52. Aerztliche Ordinationsanstalten, sowie Rettungsgesellschaften dürften nur in größeren Städten bestehen können. Ihre Beurtheilung erfolgt auf Grund des Statutes und nach allgemein hygienischen Grundsätzen.

ad 53. Die Ortschaft kann als Kurort gelten auf Grund allgemein klimatischer Verhältnisse, durch die besondere Lage oder durch spezielle Heilfaktoren (Mineralquellen, Meer-, See-, Kaltwasserbäder 2c.), oder es besteht lediglich eine spezielle Heilanstalt für bestimmte Krankheitsformen. Letztere sind nach den bei den Krankenanstalten gegebenen Gesichtspunkten zu beurtheilen, bei ersteren sind die Kureinrichtungen, wie Trinkhallen, Badeeinrichtungen, Parkanlagen, besondere Weganlagen (Terrainkuren), die Wohnungsverhältnisse für die Kurgäste 2c. kurz zu beschreiben. Selbstverständlich sind an die sonstigen hygienischen Verhältnisse eines Kurortes höhere Ansprüche zu stellen, worauf schon bei der Beurtheilung der einzelnen Einrichtungen Rücksicht zu nehmen ist.

ad 54. Die Seehospize sind als Krankenanstalten zu behandeln, bei welchen ein besonderes Gewicht auf gesundheitsmäßiges Wohnen, kräftige Kost und die Gelegenheit zu andauerndem Aufenhalte im Freien fällt. Nicht zu übersehen ist die tadellose Beschaffenheit des zum Baden oder zu hydrotherapeutischen Zwecken verwendeten Seewassers.

ad 55. Gewerbliche Unternehmungen, welche gegen Entgelt Gelegenheit zur Körperreinigung bieten. In Betracht kommt vor Allem die Qualität des Wassers, dann die Einrichtung der Baderäume, Wannen, Douchapparate (Douchen für weibliche Genitalien sind in öffentlichen Bädern unstatthaft), allfällige Dampfbäder. Jedem Badenden soll die Möglichkeit geboten sein, durch eine leicht erreichbare Klingel oder einen elektrischen Taster um Beistand rufen zu können. Wahrzunehmen ist namentlich die Reinlichkeitspflege der Wannen, der Wäsche und auf dem Anstandsorte. Der Amtsarzt wird sich ferner über die Verabreichung von Heilbädern, über das Wirken von Masseuren, Hühneraugenoperateuren orientiren und zu erheben haben, ob nicht unerlaubte elektrische Kuren beim Baden vorgenommen werden können.

Bei künstlichen Bassinbädern kommt die Häufigkeit des Wasserwechsels in Betracht und muß ein Schwimmmeister die Badenden überwachen. Die Badeanstalt muß mit einem Rettungskasten für erste Hilfe versehen und der Schwimmmeister zu deren Leistung vorgebildet sein. Badeanstalten an offenen Gewässern haben die Badenden durch einen Aufseher im Boote von der Wasserseite gleichfalls beaufsichtigen zu lassen. Die Wassertiefe für Schwimmer und Nichtschwimmer ist deutlich kennbar und durch Aufschriften zu bezeichnen.

ad 56. Freibäder sind von der Ortsbehörde bestimmte Badeplätze an öffentlichen Gewässern, welche unentgeltlich zur Verfügung stehen. Trennung nach Geschlechtern. Abgrenzung des Badeplatzes, Bestellung eines mit Wiederbelebungsversuchen vertrauten und mit den erforderlichen Hilfsmitteln ausgerüsteten Aufsehers, welcher erforderlichen Falles durch einen Gehilfen von der Wasserseite aus zu unterstützen ist.

ad 57. Sogenannte Volksbäder beabsichtigen den arbeitenden Klassen billige Reinigungsgelegenheit, namentlich in Form von Douchen, zu bieten. Die Beurtheilung erfolgt nach den sub 55 gegebenen allgemeinen Prinzipien.

ad 58. In baulicher und administrativer Beziehung gelten mutatis mutandis die bei der Besprechung von Krankenanstalten gemachten Bemerkungen. Bei den Versorgungsanstalten ist anzuführen, ob die Pfleglinge neben der Unterkunft volle Verpflegung oder nur ein bestimmtes Taggeld erhalten oder aber im Uebrigen auf den Bettel angewiesen sind.

In größeren Versorgungsanstalten sollten eigene Krankenräume vorhanden sein, in welchen akut Erkrankte untergebracht oder chronisch Kranke, namentlich solche mit ekelhaften Leiden separirt werden können.

ad 59. Angabe der Anzahl betheilter Armer und der bezüglichen Beträge.

ad 60. Der Amtsarzt wird auf die genaue Evidenthaltung der Bresthaften durch Anlegung eines Catasters dringen und sich von ihrer humanen Verpflegung, insbesonders bei Irrsinnigen, zu überzeugen haben. Größere Gemeinden sollten über geeignete Lokale zur wenn auch vorübergehenden Unterbringung aufgeregter Irrsinniger verfügen.

ad 61. Forderungen wie bei den Versorgungsanstalten.

ad. 62. In Verpflegsstationen wird den mittellosen Reisenden gegen eine bestimmte Arbeitsleistung die nöthige Kost und Unterstand gewährt.

ad 63 Volksküchen, welche von einem humanitären Vereine ohne Gewinnabsicht unterhalten, gute, nahrhafte Kost gegen billiges Entgelt bieten, sind mit Ausspeisereien (cucine economiche) nicht zu verwechseln. In Betracht kommen: Hygiene des Lokales, Qualität der Nahrungsmittel, gesundheitsgemäße Beschaffenheit der Koch- und Eßgeschirre. Dasselbe gilt von Suppenanstalten.

ad 64. Angabe des Standortes der verschiedenen Krankenkassen. Aerztlicher Dienst und bezügliche Auslagen. Die Ergebnisse der Morbidität und Mortalität sind im Ergänzungsberichte zu bringen.

ad 65 Die Ausübung von Hausindustrien, deren Regelung sich der behördlichen Ingerenz fast vollkommen entzieht, ist vom gesundheitlichen Standpunkte für die dabei Beschäftigten meist von weit schädlicherem Einflusse als die Arbeit in entsprechend eingerichteten Fabriken. Der Amtsarzt wird durch Einblicke in die Verhältnisse der Hausindustrie vielfach aufklärende Wahrnehmungen über Morbiditäts- und Mortalitätsverhältnisse gewisser Bevölkerungsschichten gewinnen können.

Zu berücksichtigen ist daher die erzeugte Waare, die Verwendung von Giftstoffen, wahrgenommene Gesundheitsschädigungen.

ad 66. Von den freien Gewerben sind namentlich wichtig vom sanitären Standpunkte der Handel mit Lebensmitteln und deren Produktion, insoferne dieselbe nicht unter den handwerkmäßigen Betrieb oder unter die fabrikmäßige Erzeugung fällt, z. B. Eßwaarengeschäfte, Greißlereien, Gemischt- und Spezereiwaarenhandlungen 2c. Ebenso sind von den Handwerken vornehmlich diejenigen wichtig, welche Nahrungsmittel erzeugen (Bäckereien, Fleischhauereien 2c.) oder thierische Rohprodukte verarbeiten (Gerbereien) oder endlich Gebrauchsgegenstände produziren, deren Verwendung bei vorschriftswidriger Herstellung mit Gesundheitsgefährdung verbunden sein kann (Hafner, Zinngießer 2c). Bereits bei den handwerksmäßigen Gewerben wird der Amtsarzt sein Augenmerk nicht nur auf die Güte, beziehungsweise vorschriftsmäßige Herstellung des Erzeugnisses im Hinblicke auf die sanitäre Unbedenklichkeit, sofern auch auf den persönlichen Schutz, beziehungsweise auf die Hygiene der dabei beschäftigten Hilfsarbeiter zu richten haben.

ad 67. Von den im § 15 des Gewerbegesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, angeführten Gewerben haben besonderes sanitäres Interesse die Abdeckereien, das Trödlergewerbe, die Darstellung von Giften 2c., das Gast- und Schankgewerbe, die gewerbsmäßige Erzeugung 2c. von Kunst- und Halbweinen, das Gewerbe der Vertilgung von Mäusen 2c., sowie die Leichenbestattungsunternehmungen (R.-G.-Bl 1886 Nr. 13). Eine Art Sanitätsgewerbeinhaber sind die selbstständigen Zahntechniker. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Ausübung einiger dieser Gewerbe an Vorbedingungen geknüpft ist (z. B. Befähigungsnachweis) oder geknüpft sein kann (besondere Konzessionsbedingungen), von deren Zutreffen, beziehungsweise Einhalten sich der Amtsarzt im Zweifelsfalle die Ueberzeugung zu verschaffen hat. Bei der Beurtheilung sind

maßgebend: Schutz der Hilfsarbeiter und der öffentlichen Interessen nach Gestalt des betreffenden Gewerbes.

ad 68. Da bei den nach § 27 des Gewerbegesetzes im sogenannten Ediktalverfahren zu genehmigenden gewerblichen Anlagen der Amtsarzt prinzipiell zu interveniren hat, obliegt ihm auch die andauernde Wahrnehmung der mit dem Betriebe dieser Gewerbe verbundenen sanitären Momente, welche sich ebenfalls als Schutz der Arbeiterschaft und Schutz der etwa benachtheiligten öffentlichen, sanitären Interessen zusammenfassen lassen. Der Amtsarzt wird also insbesondere wahrzunehmen haben, ob die seinerzeit gestellten besonderen Betriebsbedingungen eingehalten werden und ob deren Einhaltung zum vorerwähnten Zwecke genügt.

ad 69 bis 70. Alle Gewerbe können im Großen, d. i. fabriksmäßig ausgeübt werden. Bei der Beurtheilung sind zu berücksichtigen: Genügende Größe und Beleuchtung, eventuell Erwärmung der Arbeitsräume, ferner hinreichende Ventilation derselben nicht nur bezüglich der Lufterneuerung, sondern auch hinsichtlich der Entstäubung, entsprechende Abortanlagen, nach Geschlechtern getrennt, und Reinlichkeit im Allgemeinen. Situation der Kesselanlage zu den Arbeitsräumen, Schutzvorrichtungen an den Arbeitsmaschinen. Nicht minder ist zu beachten die Mitwirkung der Arbeiter an ihrem persönlichen Schutz durch Tragen entsprechender Kleidung, den Gebrauch spezieller Schutzvorrichtungen, wie Brillen, Respiratoren, sowie die Verwendung von Kindern und Frauen in der Fabriksarbeit. Es kommen weiter in Betracht die bestehenden Wohlfahrtseinrichtungen für die Arbeiter.

Küchen, Speisesäle, Badegelegenheiten, erste Hilfe innerhalb, Arbeiterwohnhäuser, Fabriksspitäler, Fabriksschulen außerhalb der Fabriksanlage.

Von Bedeutung ist auch die Wahrnehmung der Rückwirkung des Fabriksbetriebes auf die Gesundheit der Arbeiter (Gewerbekrankheiten) und seines Einflusses auf die nähere und weitere Umgebung durch Lärm, Rauch, schädliche Gase und schädliche Abgänge in öffentliche Wasserläufe.

ad 71. Schlachthäuser und die übrigen folgenden Nahrungsmittelgewerbe werden hier wegen ihrer unmittelbar sich äußernden sanitären Wichtigkeit speziell behandelt.

Jedes öffentliche oder private Schlachthaus soll wegen des Viehtriebes u. s. w. außerhalb der Ortschaft gelegen, mit einem dichten Steinboden und waschbaren Wänden versehen sein.

Der Boden soll gegen eine mit einem Gitter verschlossene Bodenöffnung geneigt sein, von welcher ein dichter Kanal in eine undurchlässige Senkgrube für die blutigen Abwässer führt. Für den Wampenmist ist ebenfalls außerhalb des Schlachthauses selbst eine dichte und gedeckte Düngergrube herzustellen.

Die Kuttelwäsche sowie der Brühraum für Schweine sollen in einem Nebenraume untergebracht sein. Die Räumlichkeiten des Schlachthauses sollen luftig und gegen das Eindringen von Insekten durch Fliegengitter an den Fenstern geschützt sein. Für das erforderliche Spülwasser ist Sorge zu tragen.

Das Fleisch sollte im Schlachthause bis zur vollständigen Ausblutung hängen bleiben. Es ist strengstens untersagt, innerhalb der Räume des Schlachthauses Schlachtabfälle, Klauen, Hörner oder sonstige thierische Produkte zu verfahren. Zweckmäßig ist neben dem Schlachthause eine Stallung zu errichten, wo die Thiere beschaut werden und sich von den Anstrengungen des Triebes vor der Schlachtung erholen können.

Wo ein öffentliches Schlachthaus besteht, soll der Schlachthauszwang auf alle Schlachtthiere ausgedehnt werden. Die Schlachthausordnung soll von der Behörde genehmigt sein.

ad 72. Wer übt die Vieh- und Fleischbeschau aus? Wird darüber Protokoll geführt? Was geschieht mit minderwerthigem Fleische?

ad 73. Besteht ein eigenes Marktkommissariat und sind die Organe entsprechend vorgebildet und mit den entsprechenden Behelfen (Aräometer, Galaktometer 2c.) ausgerüstet?

ad 74 bis 78. Bei diesen Nahrungsmittelgewerben ist die Güte der Waare, deren entsprechende Verwahrung und die Beobachtung der erforderlichen Reinlichkeit zu prüfen.

Bei Markthallen, die bisher nur in der Stadt Görz und zwar für den Kleinverkehr bestehen, ist die größte Reinlichkeit zu fordern und sind die entsprechende Verwahrung der Viktualien über Nacht, die Wasserversorgung und die Anstandsorte zu kontroliren, wobei die Wahrnehmung der Güte der Waaren selbstverständlich ist.

Fischhallen müssen mit Wasser gut versorgt, in einen Kanal oder eine dichte Senkgrube entwässert und mit entsprechenden Vorkehrungen zur Verwahrung der Fische ausgestattet sein.

ad 79 bis 80. Alle Gast- und Schanklokale müssen mit den erforderlichen Anstandsorten versehen sein, und diese stets rein erhalten werden. Bei Gasthäusern kommt die Güte der Lebens- und Genußmittel, bei Herbergen und Bettvermiethungen Ueberfüllung der Schlafräume und Zustand der Reinlichkeit in Erwägung.

ad 81 bis 82. In Betracht kommt: Lage und hygienische Beschaffenheit des Schulgebäudes. Bei den Lehrzimmern: Längen-, Tiefen- und Höhenmaße, Fenster und Thüren nach Form und Größe, Fußboden und Wände. Reinhaltung, Beschaffenheit der Subsellien, Zahl der Schüler zur Zimmergröße und zum verfügbaren Sitzraume, Beheizung, Ventilation und eventuell künstliche Beleuchtung des Lehrzimmers. Beschaffenheit der Korridore und Treppen. Den Schülern sollte geboten sein, die Oberkleider außerhalb des Lehrzimmers abzulegen. Trinkwasserversorgung ist wichtig. Turnhalle, Spielplatz, Schulgarten sind hygienisch wichtige Beigaben einer Schule. Besonderes Augenmerk ist auf die Schulaborte zu richten, deren Lage, Einrichtung, Zahl 2c., sowie das Vorhandensein eigener Pißeinrichtungen für Knaben zu erheben ist.

Dem Gesundheitszustande der Schuljugend ist durch eigene Wahrnehmung, wie durch geeignete Fragen an den Lehrer die größte Beachtung zu schenken.

ad 83. In Fachschulen kommen neben den Lehrzimmern noch die Arbeitsräume in Betracht, deren Beurtheilung nach allgemeinen hygienischen Grundsätzen erfolgt.

ad 84 bis 86. Bei der Beurtheilung wird man Rücksicht nehmen auf die Lage und hygienischen Verhältnisse des Hauses (Entwässerungsanlagen, Aborte, Wasserversorgung 2c.) dann namentlich auf die Größe der Räume (Schlafräume, Lernzimmer, Speisezimmer 2c.), zur Zahl der Pfleglinge, auf das Vorhandensein entsprechender Einrichtungen zur Pflege der körperlichen Reinlichkeit. Hiezu kommt die Inspektion der Wirthschaftsräumlichkeiten. Die entsprechende Verköstigung beurtheilt man am einfachsten nach dem Aussehen der Pfleglinge. In größeren Anstalten soll es an einem separirten Lokale zur Unterbringung verdächtiger Kranker nicht fehlen.

ad 87. Bei Kindergärten und Kinderbewahranstalten soll der Raum hygienischen Anforderungen entsprechen, ein Garten oder größerer Hofraum für den Aufenthalt im Freien zur Verfügung stehen, entsprechende Abortanlagen vorhanden sein. Wichtig ist das Trinkwasser und ein Raum, wo kleine Kinder ihr Schlafbedürfniß befriedigen können. Sollte an die Kinder Essen verabreicht werden, so sind auch die hierauf bezüglichen Einrichtungen zu inspiziren. Nicht zu unterlassen ist die Beobachtung des Gesundheitszustandes der Kinder.

ad 88. Allgemeine Beurtheilung wie bei 84. Dem Zwecke dieser Anstalten entsprechend soll die Unterkunft gesund, die Kost besonders nahrhaft und reichlich, sowie ein ausgedehnter Aufenthalt im Freien ermöglicht sein.

ad 89 bis 90. Arrestlokalitäten sollen derart beschaffen sein, daß der Aufenthalt in denselben, von der

Freiheitsbeschränkung abgesehen, von keinen gesundheitlichen Nachtheilen begleitet sein darf. Die Zellen sollen daher trocken, luftig und verhältnißmäßig licht, mit gutem Fußboden versehen und peinlich rein gehalten sein. Das Stroh in den Strohsäcken soll gesund sein und die Kotzen nicht allzu selten gereinigt werden. Die Zellenkübel sollen Wasserverschluß haben und der Abort entsprechend sauber gehalten werden. Den Häftlingen soll Gelegenheit geboten sein, ihre Körperreinigung zu pflegen und sich gegebenen Falles im Freien aufzuhalten.

Das Gebäude, in welchem Arreste untergebracht sind, soll hygienischen Anforderungen in Bezug auf Wasserversorgung und Fäkalienabfuhr vollkommen entsprechen.

Ein Desinfektionsapparat, sowie eine Zelle für verdächtige Erkrankungen dürfen in größeren Arresten nicht fehlen.

ad 91. Berücksichtigung des Vorkommens von Malaria und Pellagra.

ad 92. Vorkommen der Trunksucht und der darauf sich beziehenden Todesfälle.

ad 93. Namentlich in Betracht zu ziehen die Tuberkulose. Hiebei sind wie bei den Epidemien die wahrscheinlichen Entstehungs-, beziehungsweise Verbreitungswege anzugeben, befördernde Gewohnheiten darzulegen u. s. w.

Eine Abschrift der jeweilig aufgenommenen Befunde ist dem Berichte über den Fortgang der Assanirungsaktion anzuschließen.

Schweiz. Kanton Basel-Stadt. Verordnung, betr. das Apothekenwesen. Vom 14. Oktober 1899.
(San.-demogr. Wochbull. d. Schweiz 1900 S. 187.)

Der Regierungsrath des Kantons Basel-Stadt in Vollziehung des § 7 des Gesetzes, betreffend Ausübung des Berufs der Medizinalpersonen vom 26. Mai 1879, und unter Aufhebung der Verordnung, betreffend das Apothekenwesen vom 13. Juni 1879, beschließt was folgt:

§ 1. Zum Betrieb einer Apotheke ist nur berechtigt, wer sich nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. Mai 1879 beim Sanitätsdepartement über den Besitz des erforderlichen Apothekerdiploms ausweisen kann.

Hiervon sind ausgenommen die Thierärzte; sie sind berechtigt, selbst zu dispensiren. Ebenso kann das Sanitätsdepartement auf den Antrag der Sanitätskommission Aerzten in den Landgemeinden, sowie Spitälern gestatten, eine Apotheke zu führen.

§ 2. Die Apotheker haben ihre Apotheken persönlich zu betreiben und in dem Hause zu wohnen, in dem sich die Apotheke befindet. In besonderen Fällen kann das Sanitätsdepartement Ausnahmen von der letzteren Bestimmung gestatten.

Ein Apotheker soll nicht mehr als einer Apotheke zugleich vorstehen; die Errichtung von Filialgeschäften ist den Apothekern verboten.

§ 3. Im Falle von Krankheit oder bei anderen triftigen Verhinderungsgründen kann das Sanitätsdepartement auf den Antrag der Sanitätskommission einem Apotheker gestatten, sich durch einen mit dem eidgenössischen Diplom versehenen Apotheker vertreten zu lassen.

Beim Ableben eines Apothekers können die Wittwe oder die Erben durch das Sanitätsdepartement ermächtigt werden, während einer bestimmten Zeit die Apotheke durch einen mit dem eidgenössischen Diplom versehenen Verwalter führen zu lassen.

§ 4. Der Apotheker soll sich weder selbst mit Ausübung der Heilkunde abgeben, noch der Kurpfuscherei Vorschub leisten.

§ 5. Der Apotheker ist befugt, Gehilfen zu halten. Dieselben müssen im Besitze eines eidgenössischen Gehilfendiploms oder eines ausländischen, vom Sanitätsdepartement anerkannten Gehilfenpatentes sein.

§ 6. Jeder Apotheker kann so viel Lehrlinge, als er Gehilfen hält, zur Ausbildung annehmen und ist verpflichtet, die Berufsbildung derselben gewissenhaft zu fördern. Die Lehrlinge sollen im Besitze eines, den eidgenössischen Vorschriften entsprechenden Ausweises der Maturität sein.

§ 7. Die Apotheker sollen jeden Wechsel im Personal ihrer Gehilfen und Lehrlinge binnen 8 Tagen dem Sanitätsdepartement anzeigen unter Vorlage der Ausweise für die neu eingetretenen.

§ 8. Jeder Apotheker, welcher eine neue Apotheke errichten oder eine bestehende in ein anderes Lokal verlegen will, hat hierfür die Erlaubniß des Sanitätsdepartements einzuholen. Diese wird nur ertheilt, nachdem eine vorgenommene Besichtigung die Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Lokalitäten zur guten Einrichtung einer Apotheke ergeben hat.

Nachdem auf Grund dieser Erlaubniß die Apotheke eingerichtet worden ist, wird das Sanitätsdepartement eine genaue Untersuchung derselben vornehmen lassen, auf deren günstiges Ergebniß hin die Erlaubniß ertheilt wird.

§ 9. Jede Apotheke soll außer der Offizin die nöthigen Räume zur Aufbewahrung und Zubereitung der Arzneistoffe enthalten. Als solche werden mindestens verlangt ein gehörig eingerichtetes Laboratorium, ein Keller und die nöthigen Vorrathsräume. Diese Räume sollen hell, trocken und gut lüftbar sein, um die gute Erhaltung der Waaren zu sichern.

Ebenso sollen in den Apotheken die durch die Pharmakopöe vorgeschriebenen Reagentien zur Prüfung der Arzneistoffe zu jeder Zeit in vorzüglichem Zustande bereit gehalten werden.

Endlich hat sich der Apotheker auch über den Besitz der Pharmakopöe, der Arzneitaxe und derjenigen Gesetze und Verordnungen auszuweisen, welche für die Ausübung seines Berufes in Betracht kommen.

§ 10. Der Arzneimittelbestand soll zum mindesten sämmtliche in der Pharmakopöe aufgeführten haltbaren Arzneistoffe in vorgeschriebener Qualität enthalten. Der Apotheker ist für die Güte der in den Apothekräumen befindlichen Mittel verantwortlich, gleichviel ob er dieselben im Handelswege bezogen oder selbst hergestellt hat.

§ 11. Jeder Arzneistoff soll in einem besonderen Behälter aufbewahrt werden, welcher so einzurichten ist, daß Veränderungen des eigenen Inhaltes oder desjenigen benachbarter Behälter nicht herbeigeführt oder begünstigt werden können.

§ 12. Jeder Behälter ist mit einer deutlichen, der Pharmakopöe entsprechenden Aufschrift zu versehen.

Die in Tabelle IV der Pharmakopöe enthaltenen Stoffe sollen durch Aufschriften in weißer Schrift auf schwarzem Grunde, die in Tabelle III der Pharmakopöe enthaltenen Stoffe durch solche in rother Schrift auf weißem Grunde, alle nicht zu den Giften und Separanden gehörigen Stoffe mit schwarzer Schrift auf hellem Grunde bezeichnet sein.

§ 13. Die in Tabelle III der Pharmakopöe aufgeführten Substanzen — Separanden — mit Einschluß aller andern vorräthig gehaltenen von ähnlichen stark wirkenden Eigenschaften, sollen in getrennten Fächern oder besonderen Schränken aufbewahrt werden.

§ 14. Die in Tabelle IV der Pharmakopöe aufgeführten Substanzen — die Gifte im engern Sinne — mit Einschluß aller andern von gleichen oder nahezu gleichen giftigen Eigenschaften, sowie die zum Abwägen und zur Verarbeitung derselben dienenden Geräthschaften sind in verschlossenem Schranke aufzubewahren, welcher als Giftschrank zu bezeichnen ist.

Derselbe soll an einem hellen Platze stehen.

Für die Vorräthe von Giften sind auch in den Aufbewahrungsräumen verschließbare Abtheilungen einzurichten.

§ 15. Rezepte, welche stark wirkende und namentlich die in § 1 der Verordnung über den Verkauf von Giften und Arznei- und Geheimmitteln erwähnten Stoffe enthalten, darf der Apotheker nur dann ausführen, wenn dieselben von einer Person unterzeichnet

sind, deren Berechtigung zur Ausübung der ärztlichen Praxis er keinen Gruud hat, in Zweifel zu ziehen.

§ 16. Die schriftlichen Verordnungen der Aerzte sind gewissenhaft nach Vorschrift anzufertigen; findet oder vermuthet der Apotheker einen Irrthum von Seiten des Arztes, so ist er verpflichtet, diesen sofort darüber zu berathen.

§ 17. Die zum innern Gebrauche verordneten Medikamente sollen mit Etiquetten von weißer Grundfarbe, die zum äußern Gebrauche mit solcher von rother Grundfarbe deutlich signirt abgegeben werden. Gifte müssen in gut verschlossenen Gefäßen oder Umhüllungen abgegeben werden und sollen mit der Bezeichnung „giftig" oder „vorsichtig" in auffälliger und deutlicher Form signirt sein.

§ 18. Auf allen Rezepten ist vom Apotheker zu Händen des Empfängers der Preis in Zahlen auszusetzen; ferner sind alle Rezepte mit dem Geschäftsstempel und dem Datum der Ausführung oder der fortlaufenden Nummer zu versehen.

Alle Rezepte, welche unter den § 15 fallen, sind bei der ersten Anfertigung in ein Rezeptbuch zu kopiren, in welchem auch jede Wiederholung solcher Rezepte vorzumerken ist. Stets ist der Name des Arztes und des Empfängers, sowie das Datum der Ausführung einzutragen.

§ 19. Rezepte, welche vom Arzte ausdrücklich als nicht zu wiederholende bezeichnet sind, sollen vom Apotheker zurückbehalten werden.

Rezepte, welche stark wirkende Arzneistoffe enthalten, dürfen, sofern deren aus der Signatur ersichtliche Einzel- oder Tagesdosis die entsprechende Maximaldosis erreicht, ohne ausdrückliche Weisung von Seite des Arztes vom Apotheker nicht wiederholt ausgefertigt werden.

Bei jeder Wiederholung von Rezepten, welche stark wirkende Stoffe enthalten, ist das Datum auf dem Rezepte beizusetzen. Hat der Apotheker Grund, aus der Häufigkeit der Wiederholung einen Mißbrauch anzunehmen, so ist er verpflichtet, sich mit dem Arzte ins Einvernehmen zu setzen.

§ 20. Für die Ausfertigung der Arzneipräparate ist die vom Regierungsrathe festgesetzte Pharmakopöe obligatorisch.

§ 21. Für die Rezeptur in den öffentlichen Apotheken ist die vom Sanitätsdepartement nach Anhörung von Vertretern der hiesigen Apotheker aufgestellte Arzneitaxe verbindlich; indessen ist nach freier Vereinbarung ein Rabatt für öffentliche oder gemeinnützige Anstalten stattstaft.

Für solche Rezepte, welche von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens angefertigt werden müssen, kann ein Zuschlag von 50 Cts. berechnet werden.

§ 22. Apotheker dürfen mit Aerzten über die Zuwendungen von Arzneiverordnungen weder Verträge abschließen noch denselben dafür besondere Vortheile gewähren.

§ 23. Das Sanitätsdepartement wird in Ausführung von § 13 der Verordnung über den Verkauf von Giften und Arznei- und Geheimmitteln ein besonderes Regulativ für die Visitation der Apotheken aufstellen. Das Protokoll über den Befund der regelmäßigen und der außerordentlichen Visitationen steht jeweilen dem betreffenden Apotheker offen.

§ 24. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen der Beurtheilung des Polizeigerichts nach § 80 des Polizeistrafgesetzes.

Schweiz. Kanton Freiburg. Verordnung, betr. die gesundheitliche Besichtigung der Schulen.

Vom 20. Januar 1900. (San.-dem. Wchbll. d. Schweiz S. 264.)

Le Conseil d'Etat du canton de Fribourg vu les art. 8, 46, 50, 66, litt. d, de la loi sur l'instruction primaire du 17 mai 1884 et l'art. 29 du règlement général des écoles primaires; sur la proposition de la Direction de l'Instruction publique,

arrête:

Article premier. Une inspection sanitaire de chaque école primaire a lieu tous les ans, dans le courant du mois de novembre au plus tard.

Elle est faite par les médecins désignés par le Conseil d'Etat.

Le jour de l'inspection choisi par le médecin est notifié aux autorités locales par les soins de la préfecture, au moins quatre jours à l'avance.

Art. 2. Le médecin-inspecteur doit contrôler l'état hygiénique des classes au point de vue de l'éclairage, du chauffage, de la ventilation, du mobilier, de la propreté. Il procédera de même à l'examen de l'ensemble de la maison d'école et de ses dépendances, des cabinets d'aisance, de l'installation d'eau, etc.

Art. 3. Chaque enfant est examiné individuellement.

Cet examen se fait à part et en présence des parents si le médecin le juge nécessaire.

Art. 4. Tout enfant reconnu atteint d'une affection ou d'une anomalie physique ou mentale (tuberculose, scrofulose, affections cutanées, hernies, déviations de la colonne vertébrale, affections des yeux, goîtres etc., surdimutité, idiotisme, etc.), est l'objet d'une note médicale spéciale.

Cette note contient l'indication de l'affection constatée, des accidents qu'elle peut provoquer, des soins et du traitement qu'elle comporte et tous les renseignements qui permettront au médecin d'en suivre l'évolution dans l'avenir.

Cette note est transmise aux parents et un double est confié à la garde de la préfecture.

Art. 5. Le médecin dresse un rapport général sur l'inspection de chaque école, selon le formulaire établi.

Art. 6. Le rapport est envoyé au préfet, qui en transmet une copie à la Direction de l'Instruction publique, à l'inspecteur secolaire de l'arrondissement et à l'autorité communale.

Art. 7. Le médecin-inspecteur est tenu, le jour de la visite de l'école, de recevoir gratuitement toutes les personnes établies dans la localité qui se présentent pour le consulter.

Art. 8. Le médecin-inspecteur a droit pour chaque visite à une indemnité de 12 fr. par école, y compris ses frais de voyage et ses rapports, à charge de la caisse communale.

Art 9. Dès qu'il soupçonne une épidémie ou maladie contagieuse, le maître signale immédiatement le cas au préfet, qui en prévient aussitôt le médecin-inspecteur.

Le médecin soumet à l'inspecteur et au préfet les mesures à prendre concernant l'éloignement des enfants de l'école ou la fermeture de celle-ci.

Ces mesures sont ratifiées ultérieurement par la Direction de l'Instruction publique.

Art. 10. La libération prolongée ou définitive de l'école, en raison de maladie, ne peut être consentie par l'inspecteur que sur un certificat du médecin-inspecteur.

Art. 11. La Direction de l'Instruction publique est chargée de l'exécution du présent arrêté, qui sera publié dans la Feuille officielle et en livrets, et entrera immédiatement en vigueur.

Serbien. Einfuhr von Essigessenz.

(Deutsches Handels-Archiv 1900. I. S. 155.)

(Mittheilung der Zolldirektion des Finanzministeriums vom 30. Dezember 1899.)

Der Minister des Innern hat entschieden: Den Großhändlern wird die freie Einfuhr von konzentrirter Essigessenz, auch ohne Erlaubniß zum Halten und Verkauf von Gift und gifthaltigen Waaren, gestattet, falls diese Waare in geschlossenen Gefäßen eingeführt, aufbewahrt und verkauft wird.

Für Kleinhändler bleiben die Beschränkungen der Verordnung des Ministers des Innern vom 10. September 1898[1]) auch fernerhin in Kraft.

[1]) Veröff. 1899 S. 285.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Italien während der 13 Wochen vom 1. Januar bis 1. April 1900[1]).
(Nach den vom Kgl. Ministerium für Landwirthschaft ausgegebenen Wochenausweisen Nr. 1 bis 13.)

Krankheitsformen. — Regionen.	Zahl der Krankheitsfälle in der Woche, welche endigte am												
	7.	14.	21.	28.	4.	11.	18.	25.	4.	11.	18.	25.	1.
	Januar				Februar				März				April
Milzbrand.													
Piemont	2	2	2	4	4	5	3	3	2	2	3	—	10
Lombardei	—	—	1	1	1	—	1	2	1	5	3	—	3
Venetien	3	2	2	—	1	—	2	—	1	—	2	1	3
Ligurien	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—
Emilia	—	3	—	—	1	—	2	—	1	1	3	1	1
Marken und Umbrien	—	—	5	—	—	—	—	—	—	1	—	13	—
Toskana	1	—	2	3	—	—	3	—	—	3	—	—	—
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2
" " " Mittell. "	3	—	431	8	—	2	—	5	—	—	2	1	2
Sizilien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Sardinien	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	52	28
Rauschbrand.													
Lombardei	—	—	1	—	1	4	—	—	—	—	—	1	1
Venetien	2	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2
Emilia	—	1	—	2	5	—	2	2	3	—	—	1	—
Marken und Umbrien	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	2	1
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	—	—	[2])25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Sardinien	—	—	6	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—

Außerdem am 25. Februar: Toskana 2, am 1. April: Sizilien 1.

Krankheitsformen. — Regionen.	7. Jan.	14.	21.	28.	4. Febr.	11.	18.	25.	4. März	11.	18.	25.	1. April
Tollwuth unter Hunden.													
Lombardei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[3])3	3	—	—
Venetien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	4
Marken und Umbrien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	23
Toskana	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	1	2
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
" " " Mittell. "	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	11	[4])1	[6])—
Sardinien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[5])1	2

Außerdem am 25. März: Piemont 1 Hund, Emilia 1 Hund und 1 Schwein.

Krankheitsformen. — Regionen.	7. Jan.	14.	21.	28.	4. Febr.	11.	18.	25.	4. März	11.	18.	25.	1. April
Rotz (Wurm).													
Piemont	—	1	—	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Lombardei	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	4
Emilia	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2
Südl. Provinzen am Mittell. Meer	3	—	1	5	—	—	—	2	—	6	5	5	23

Außerdem am 18. Februar: Venetien 2; am 18. März: Südl. Provinzen am Adriat. Meer 1, Sardinien 3; am 25. März: Toskana 1, Sizilien 5.

Krankheitsformen. — Regionen.	7. Jan.	14.	21.	28.	4. Febr.	11.	18.	25.	4. März	11.	18.	25.	1. April
Maul- und Klauenseuche.													
Piemont	—	22	[2])25	32	12	5	37	10	18	48	29	135	72
Lombardei	79	823	457	414	487	400	581	786	589	2209	969	713	845
Venetien	926	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ligurien	—	—	—	—	2	—	—	—	—	2	—	—	—
Emilia	—	—	—	23	8	8	16	32	19	47	61	148	313
Toskana	—	—	—	—	—	—	5	—	—	9	38	35	7
Südl. Provinzen am Mittell. Meer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	7

Schafpocken. Piemont am 11. März: 16.
Pferderäude. Venetien am 18. März: 2.

Krankheitsformen. — Regionen.	7. Jan.	14.	21.	28.	4. Febr.	11.	18.	25.	4. März	11.	18.	25.	1. April
Schafräude.													
Marken und Umbrien	—	—	—	—	—	—	250	—	—	350	—	20	—
Toskana	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	—	—	—	—	—	872	—	—	—	1910	[7])6001	510	[9])7562
" " " Mittell. "	—	—	—	—	—	40	—	—	—	—	—	60	10
Sizilien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[8])—	42
Schweineseuchen.													
Piemont	—	—	—	1	—	—	3	1	—	—	—	6	4
Lombardei	—	1	—	—	—	2	—	—	—	93	19	13	28
Venetien	4	—	—	—	3	—	5	—	5	2	36	35	21
Emilia	—	4	12	27	13	22	5	20	11	—	21	44	33
Marken und Umbrien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	26	—

Außerdem am 7. Januar: Toskana 1; am 25. März: Südl. Prov. am Adriat. Meer 1, Südl. Provinzen am Mittell. Meer 6.

[1]) Vgl. S. 277. — [2]) Außerdem mehrere zahlenmäßig nicht angegebene Fälle in 1 Gemeinde. — [3]) Außerdem 2 Schweine. — [4]) Außerdem 4 Büffel. — [5]) Außerdem 1 Rind. — [6]) 2 Büffel, 1 Rind. — [7]) Außerdem 19 Ziegen. — [8]) 84 Ziegen. — [9]) Außerdem 65 Ziegen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Bayern. Entschließung des Staatsministeriums des Innern, betr. Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche[1]). Vom 8. Juli 1900.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche nach den letzten amtlichen Ausweisen über den Stand der Epizootien in Oesterreich nunmehr auch in den für die Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh in die bayerischen Grenzbezirke in Betracht kommenden böhmischen Bezirken erloschen ist, wird den Wirthschaftsbesitzern in den Grenzbezirken entlang der bayerisch-böhmischen Grenzstrecke die Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus Böhmen für den eigenen Wirthschaftsbedarf unter den bekannten Bedingungen wieder gestattet.

Es ergeht demgemäß der Auftrag, die Wiederaufnahme der regelmäßigen thierärztlichen Grenzkontrole für die Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh an der Grenze alsbald zu verfügen.

An die k. Regierung, K. des Innern, 1. von Niederbayern, 2. der Oberpfalz und von Regensburg, 3. von Oberfranken.

Baden. Bekanntmachung, die Bekämpfung der Geflügelcholera betr. Vom 18. Juni 1900. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 832.)

Wegen Fortdauer der Seuchengefahr wird das unterm 20. Juni bezw. 24. August und 21. Dezember 1899 [2]) erlassene Verbot des Handels mit Geflügel im Umherziehen (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 266, 438 und 1001) bis zum 31. Dezember l. J. verlängert.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Desgleichen. Verordnung, die Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus Serbien betr. Vom 27. Juni 1900. (Ebd. S. 833.)

Im Anschluß an die diesseitige Verordnung vom 10. März 1885 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 156) wird mit Rücksicht auf die starke Ausbreitung der Schweineseuche (Schweinepest) die Einfuhr von frischem Schweinefleisch, sowie von allen Zubereitungen von solchem mit Ausnahme des gargekochten Schweinefleisches und des ausgeschmolzenen Schweinefettes aus Serbien auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, mit sofortiger Wirkung verboten.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Oesterreich. Böhmen. Die Statthalterei hat am 29. Juni d. J. zum Zwecke der Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus der sächsischen Gemeinde Johanngeorgenstadt (Amtsh. Schwarzenberg die Schließung der Grenzzollämter Wittigsthal und Breitenbach für den Verkehr mit Wiederkäuern und Schweinen verfügt und den kleinen Grenzverkehr mit den genannten Thiergattungen entlang des Gebietes der Gemeinde Johanngeorgenstadt eingestellt. (Anz.-Bl. d. k. k. Eisenb.-Min. S. 374.)

Malta. Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung von Thierseuchen. Vom 7. Juli 1900. [Nr. 151.]

Der Wortlaut ist derselbe wie im Gouvernementsbefehl vom 29. Mai 1900 (Veröff. S. 634) mit folgenden Abweichungen:

Im Eingang ist auf den Gouvernementsbefehl Nr. 120 vom 29. Mai 1900 Bezug genommen; in 2 (b) ist hinter Cattle from eingeschaltet „Morocco, Prevesa and“ und an Stelle des weggefallenen (e) tritt (f) als (e).

[1]) Veröff. S. 453. — [2]) Desgl. S. 279.

Vereinigte Staaten von Amerika. Missouri. Verordnung des Gouverneurs, betr. die Einfuhr von Rindvieh. Vom 18. Juni 1900. (St. Louis Globe Democrat vom 20. Juni 1900.)

By authority vested in me, and in accordance with section 10 551, of the Revised Statutes of 1899. I, Lon V. Stephens, Governor of Missouri, having approved the following quarantine regulations adopted by the State Board of Agriculture for the purpose of preventing the spread of contagious or infectious diseases among cattle, do hereby promulgate the same, and order that the same be observed and enforced throughout the state.

Whereas, bovine tuberculosis, a dangerous and infectious disease is known to exist more or less extensively among the cattle of the states of Maine, New Hampsire, Vermont, Massachusetts, Rhode Island, Connecticut, New York, Pennsylvania, New Jersey, Delaware, Ohio, Indiana, Illinois, Michigan, Wisconsin, Iowa, Minnesota, California, Kentucky and Tennessee, and the Dominion of Canada.

Whereas, cattle affected with this disease being brought into the State of Missouri are dangerous to the cattle industry inasmuch as they are liable to communicate said disease to other cattle with which they come in contact.

Therefore, in order to more fully protect the cattle interests of the state, it is ordered that the introduction of cattle (cows, bulls and calves) from the above named states and Canada, into Missouri for breeding purposes, is prohibited after this date, except under regulations hereinafter provided.

1. Any shipper or owner of breeding cattle (cows, bulls and calves) in the territory scheduled above on account of bovine tuberculosis, desiring to ship such cattle into the State of Missouri, must, before offering the same for shipment to any railroad or other transportation company, or before driving the same into this state, have such cattle tested with tuberculin by a veterinarian designated by the live stock sanitary authorities of the state in which such cattle originate or from which such shipment is made, or by a veterinarian in the employ of the United States Bureau of Animal Industry, or by a veterinarian designated by the Missouri State Board of Agriculture.

2. If the veterinarian shall find, after a careful test with tuberculin, that the cattle destined for Missouri are free from tuberculosis, he shall issue, in duplicate, a certificate to that effect together with a record of all the temperatures taken in test. On the back of such certificates the owner and shipper of such cattle shall certify under oath that they are the same cattle referred to in the certificate of health issued by the veterinarian, the original of which shall be immediately forwarded to the secretary of the State Board of Agriculture at Columbia, Mo., and the duplicate delivered to the railroad or other transportation company, to be attached to the bill of lading of said cattle.

3. No transportation company shall accept any breeding cattle (cows, bulls or calves) for shipment into Missouri from any of the abovenamed territory unless the same shall be accompanied by the veterinarian's health certificate, as herein provided for. No transportation company shall accept from its connecting lines any cattle shipped in violation of these provisions.

4. The health certificate issued by the veterinarian as above provided shall not be construed to prohibit the live stock sanitary authorities of this state from making such further examinations and taking such further action as may be deemed necessary for the protection of the cattle interests of Missouri.

5. Cattle brought into Missouri from any of the above named states and from Canada for the purpuse of exhibition at county, district or state fairs

shall not be subject to the above regulations; provided, however that in the event sales shall be made from such exhibition cattle destined to points in Missouri, the animals sold shall be submitted to the tuberculin test before the sale is consummated and the cattle shipped to their destination. In case the test should show any such animals to be affected with tuberculosis, permit for shipment to any point in this state shall not be granted.

Note—These regulations are adopted by authority of section 10551, Revised Statutes of Missouri, 1899, which provides a penalty for violation of a fine not less than $ 1000, nor more than $ 10000 for each and every offense, to be recovered in any county into or through which such stock is brought.

Sheriffs and Constables in Missouri are hereby directed to enforce these regulations, and to arrest any and all parties who may be guilty of violation thereof.

In testimony whereof. I hereunto set my hand and cause to be affixed the great seal of the State of Missouri. Done at the City of Jefferson, this 18th day of June, in the year of our Lord, 1900.

By the Governor. Lon V. Stephens.
A. A. Lesueur, Secretary of State. By T. W. Park, Chief Clerk.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Niederlande. Der von der Regierung den Kammern vorgelegte Gesetzentwurf, betr. Maßnahmen gegen den Betrug im Butterhandel (Veröff. 1899, S. 559) ist von der zweiten Kammer am 17. Mai d. J. angenommen worden. Der Beschluß der 1. Kammer steht noch aus.

Vermischtes.

Deutsches Reich. Aus dem 20. Jahresberichte des Vereins für Kinderheilstätten an den deutschen Seeküsten. Vgl. Veröff. 1899 S. 711.

1. In dem Seehospiz „Kaiserin Friedrich" in Norderney kamen in dem Betriebsjahre 1899/1900 946 Pfleglinge, darunter 48 Pensionärinnen, zur Aufnahme. Die durchschnittliche Verpflegungsdauer betrug im Hospiz 46,09, im Pensionat 36,75 Tage. Der ärztliche Bericht erstreckt sich auf 908 Pfleglinge; von diesen wurden 460 oder 50,65 % als geheilt, 399 oder 43,95 % als gebessert entlassen, ungeheilt oder im Bestand blieben 49. An Skrophulose oder Rachitis litten 250 Pfleglinge, an Tuberkulose der Knochen, Gelenke, Drüsen 2c. 56, an Anämie, Chlorose oder allgemeiner Körperschwäche 430, an Krankheiten des Nervensystems 20, an Erkrankungen der Athmungsorgane 151. Die mittlere Gewichtszunahme eines männlichen bezw. weiblichen Pfleglings stellte sich auf 1,42 und 1,71, diejenige einer Pensionärin auf 2,36 kg; an Körpergewicht nicht zugenommen oder abgenommen haben 45 Verpflegte. Außer einer Anzahl von (günstig verlaufenen) Masern- und Diphtheriefällen, welche erst nach Ablauf des Sommerbetriebs in Erscheinung traten, kamen ernstere akute Erkrankungen nur vereinzelt vor. Von Todesfällen blieb die Anstalt während des ganzen Betriebsjahres verschont. Der Bericht stellt mit Bedauern fest, daß die Winterkur in Norderney noch immer nicht die gebührende Beachtung findet.

2. Das Hospiz in Wyk auf Föhr zählte vom 16. Mai bis 11. Oktober 1899 354 Pfleglinge. Der höchste Tagesbestand an Kindern, Pflegerinnen und Wirthschaftspersonal wurde am 2. August mit 137 Personen erreicht. Die mittlere Aufenthaltsdauer betrug für jedes Kind 43 Tage. Etwa 96 % der Pfleglinge wurden als geheilt oder gebessert, rund 4 % als wenig oder nicht gebessert entlassen.

3. Das Friedrich Franz-Hospiz in Groß-Müritz war 1899 vom 15. Mai bis 14. Oktober in Betrieb und beherbergte während dieser Zeit 329 Pfleglinge; auf jeden der letzteren kamen im Durchschnitt 43,44 Verpflegungstage. Die Mehrzahl der verpflegten Kinder stammte aus Berlin (144) und aus Mecklenburg (143). Von den 329 Pfleglingen konnten 266 als geheilt oder gebessert entlassen werden; bei 63 war eine Besserung nicht festzustellen.

In dem Hospiz in Zoppot mußte der Beginn der Kurperiode hinausgeschoben werden, da die dortige Badeanstalt am 26. Mai 1899 durch Sturm fast gänzlich zerstört wurde. Die Betriebszeit schloß am 15. September. Von den 159 Pfleglingen kamen 147 als geheilt oder gebessert und nur 12 als ungebessert zur Entlassung. Im Durchschnitt hatte jedes Kind 37,3 Tage in der Anstalt verweilt und um 1570 g an Körpergewicht zugenommen. Die größte Gewichtszunahme betrug 5800 g, die geringste 100 g; bei einigen wenigen Kindern war das Körpergewicht unverändert geblieben oder hatte abgenommen.

Preußen. Bericht über die schlesischen Bäder in der Saison 1899. (Nach „Der 28. schlesische Bädertag 2c. Bearbeitet von dem Vorsitzenden P. Dengler." Reinerz 1900.)

Die 13 schlesischen Bäder, aus denen einschlägige Angaben vorliegen, wurden im Sommer 1899 von 67680 Personen besucht, von denen 30913 wirkliche Kurgäste, 36767 Erholungsgäste und Durchreisende waren. Die meisten Kurgäste hatte Salzbrunn, nämlich 6500, alsdann folgen Reinerz mit 3850, Cudowa mit 3672, Landeck mit 3529, Warmbrunn mit 3181, Flinsberg mit 3130; in Görbersdorf befanden sich in der Dr. Brehmer'schen Anstalt deren 983, in der Dr. Römpler'schen 302.

Mineral-Bassinbäder wurden in Landeck 21929, in Warmbrunn 21592, in Trebnitz 2633 gebraucht, Mineral-Zellenbäder u. a. in Landeck 46602, in Cudowa 38283, in Reinerz 22655, in Warmbrunn 20581, Moorbäder in Cudowa 5334, in Landeck 4700, in Muskau 3414, medizinische und Gasbäder in Charlottenbrunn 635, in Trebnitz 356, in Muskau 206, in Cudowa 11, Rinden- und Nadelbäder in Flinsberg 13220, in Charlottenbrunn 1537, elektrische Bäder in Warmbrunn 65, kohlensaure Bäder ebendort 1665, Abreibungen in Görbersdorf (Dr. Römpler) 31000, in Reinerz 1776, gewöhnliche Inhalationen in Salzbrunn 2092, Sool-Inhalationen in Goczalkowitz 2075, in Jastrzemb 860, Douchen in Reinerz 13522, in Landeck 8830, in Warmbrunn 8250, in Cudowa 7430.

Von 49 angegebenen Todesfällen kamen 11 auf Görbersdorf, je 10 auf Reinerz und Salzbrunn.

Ganze Freikuren wurden 991, darunter 355 in Warmbrunn, 196 in Landeck, 109 in Salzbrunn, theilweise 1236 gewährt.

Aus Salzbrunn wurden 1257433 Flaschen Mineralwasser versandt, aus Charlottenbrunn 6474, Cudowa 5461, Alt-Heide 3070, Reinerz 2480, Jastrzemb 850, Flinsberg 466, Goczalkowitz 219, Landeck 30, desgleichen konzentrirte Soole aus Goczalkowitz 4102, aus Jastrzemb 1435 Flaschen; es versandten außerdem Alt-Heide 230 Flaschen Moorextrakt „Huminal", Goczalkowitz 13358 kg Soolsalz und 500 Stück Soolseife, Jastrzemb 100 kg Soolseife, Muskau 4010 kg Moor, Reinerz Moor.

15604 Personen, 5181 männlichen und 9423 weiblichen Geschlechts, befanden sich in ärztlicher Behandlung. Bei 4687 Kranken handelte es sich um Krank-

heiten der Athmungsorgane, bei 2909 um solche der Konstitution, bei 2047 um Krankheiten der Bewegungsorgane.

Preußen. Die Ergebnisse der Trichinen- und Finnenschau im Jahre 1899[1]).

Regierungsbezirke.	Zahl der untersuchten Schweine	Zahl der trichinös befundenen Schweine	Zahl der trichinös befundenen amerikanischen Speckseiten ꝛc.	Zahl der finnig befundenen Schweine	Zahl der amtlichen Fleischbeschauer
1. Königsberg .	211 902	79	9	299	504
2. Gumbinnen .	91 209	30	—	71	287
3. Danzig	157 131	30	7	111	355
4. Marienwerder	124 374	39	—	54	488
5. Stdtkr. Berlin	856 970	78	48	302	389
6. Potsdam . . .	549 079	34	180	61	1 727
7. Frankfurt . .	448 995	19	6	53	1 423
8. Stettin	172 808	7	382	10	352
9. Köslin	61 210	3	—	4	68
10. Stralsund . .	39 920	4	—	—	95
11. Posen.	270 779	444	54	345	1 113
12. Bromberg . .	157 793	74	11	76	586
13. Breslau . . .	501 123	63	5	143	1 980
14. Liegnitz	319 512	17	113	21	1 487
15. Oppeln	471 237	43	—	793	1 104
16. Magdeburg .	475 106	16	17	75	1 311
17. Merseburg . .	475 407	5	4	50	1 971
18. Erfurt	177 780	3	25	19	658
19. Schleswig . .	106 311	—	111	—	148
20. Hannover . .	250 430	1	—	138	724
21. Hildesheim . .	224 727	6	—	75	924
22. Lüneburg . .	215 123	—	—	50	1 194
23. Stade	135 058	—	2	49	683
24. Osnabrück . .	113 404	—	8	21	653
25. Aurich	22 340	—	3	1	80
26. Münster . . .	87 655	—	20	6	307
27. Minden. . . .	221 757	2	2	56	874
28. Arnsberg . . .	468 904	5	47	56	1 613
29. Kassel	326 093	12	1	78	1 796
30. Wiesbaden . .	260 506	4	13	31	902
31. Koblenz . . .	65 536	—	—	24	193
32. Düsseldorf . .	662 341	1	85	1070	1 016
33. Köln	243 285	—	53	46	446
34. Trier	107 196	—	—	21	255
35. Aachen	157 353	2	57	181	420
36. Sigmaringen	unbekannt	—	—	—	98
Ueberhaupt 1899	9 230 353	1 021	1 263	4 390	[2])28224
" 1898	8 246 786	1 019	1 203	4 558	28 151

Preußen. Köln. Ergebnisse der Fleischschau im Jahre 1898. (Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Köln für das Etatsjahr 1898.)

Im Schlachthofe gelangten zur Schlachtung: 28 033 Stück Großvieh, 94 361 Schweine, 52 900 Kälber, 30 216 Schafe, 200 Ziegen, 1317 Pferde, zusammen 207 027 Thiere; 3320 Stück Großvieh und 12 552 Stück Kleinvieh sind nicht auf dem Viehmarkte gewesen, sondern dem Schlachthofe unmittelbar zugeführt worden. Gegen das Vorjahr wurden mehr geschlachtet 178 Stück Kleinvieh, weniger 1144 Stück Großvieh; die Abnahme der Schlachtungen ist auf die nicht unbedeutende Einfuhr geschlachteter Thiere aus Holland zurückgeführt. Von den geschlachteten Thieren wurden beanstandet: 4716 Stück Großvieh, 1905 Schweine, 260 Kälber, 2669 Schafe, 118 Pferde, zusammen 9668 Thiere = 4,67 % der Schlachtungen; davon wurden vernichtet: 20 Stück Großvieh, 20 Schweine, 3 Kälber, 1 Schaf, 15 Pferde, zusammen 59 Thiere = 0,02 %, der Freibank überwiesen das Fleisch von $349^1/_4$ Großvieh, $202^1/_4$ Schweinen, 98 Kälbern, 29 Schafen, zusammen von $678^1/_2$ Thieren = 0,32 %, sowie $129^1/_2$ kg Fleischstücke. An einzelnen Organen wurden vernichtet: 6157 Lungen, $3927^1/_2$ Lebern, 45 Herzen, 264 Nieren, 8 Zungen, 172 Milzen, $35^1/_2$ Kiefer, 322 sonstige Theile, 379 ganze Eingeweide und 129,5 kg Fleischstücke. Mehr als die Hälfte aller Beanstandungen war durch Tuberkulose veranlaßt; sie wurde in 4609 Fällen = 2,23 % aller Schlachtthiere festgestellt. Mit Finnen waren 236 Rinder und 26 Schweine behaftet. Die bedeutende Steigerung der Zahl der minderwerthigen Rinder in Folge der vorgeschriebenen Untersuchung aller Rinder auf Finnen führte zur Errichtung einer zweiten Freibank.

Zur sofortigen Abschlachtung wurden dem Polizeischlachthause 1897 seuchenverdächtige Thiere zugeführt. Bei 7 fand sich Lungenseuche, bei 49 Maul- und Klauenseuche, bei 141 Räude, bei 37 Schweineseuche und bei 42 Thieren andere Krankheiten. Von 32 Stück Großvieh und 6 Kälbern wurde das Fleisch verworfen, von $45^1/_2$ Ochsen, 31 Schweinen, 78 Kälbern und 4 Schafen der Freibank überwiesen.

Von auswärts eingeführtem Fleische wurden im Schauamte untersucht: 18 323 Viertel von Großvieh, 19 088 Hälften von Schweinen, 3241 Kälber, $164^1/_2$ Schafe und Ziegen, 899 Lämmchen und Spanferkel, 6771 Roastbeef, Schinken ꝛc., 4194 Schweine-, Kalbs- und Hammelrücken, Schweinerippenstücke, Kalbs- und Hammelkeulen, 911 Würste, 16 Eingeweide, 401 Schweinelebern; gegen das Vorjahr kamen mehr zur Untersuchung: 15 166 Viertel von Großvieh, 10 955 Hälften von Schweinen, 2486 Kälber, 3100 Roastbeef, Schinken ꝛc., 521 Schweine-, Kalbs- und Hammelrücken ꝛc., 15 Eingeweide, 373 Schweinelebern. Von dem eingeführten Fleisch wurden in Beschlag genommen und vernichtet: 94 Viertel von Großvieh, 22 Hälften von Schweinen, 20 Kälber, 17 Schafe und Ziegen, 2 Lämmchen und Spanferkel, 2 Roastbeef, 193 Eingeweide, 142 kg Fleischstücke. Zur mikroskopischen Untersuchung kamen 14 892 Schinken und 11 157 Speckseiten amerikanischen Ursprungs; in 6 Speckseiten und in 23 Schinken wurden Trichinen nachgewiesen. Wegen Vergehens gegen die Bestimmungen für die Untersuchung des in den Stadtbezirk eingeführten frischen Fleisches und gegen das Nahrungsmittelgesetz wurden 154 Fälle zur gerichtlichen Anzeige gebracht. Der Freibank überwiesen wurden vom Schauamte das Fleisch von $4^1/_2$ Ochsen, 1 Stiere, $42^1/_4$ Kühen, 8 Schweinen, 61 Kälbern, $^1/_2$ Schafe, sowie $472^3/_4$ kg Fleischstücke. Zum Verkauf gelangte in rohem Zustande das Fleisch von $265^3/_4$ Ochsen, 4 Stieren, $51^1/_4$ Kühen, $182^1/_4$ Schweinen, 157 Kälbern, $28^1/_2$ Schafen, sowie $447^3/_4$ kg Fleischstücke, in gekochtem Zustande von 33 Ochsen, 2 Stieren, 23 Kühen, 27 Schweinen, 2 Kälbern, 1 Schafe, sowie 55 kg Fleischstücke; in gepökeltem Zustande von 15 Ochsen, 1 Stiere, 2 Kühen, 1 Schweine, sowie $99^1/_2$ kg Fleischstücke.

Hamburg. Fleischbeschau und Viehmärkte im Jahre 1899[1]).

Im Berichtsjahre wurden auf dem neuen Schlachthofe 39 779 Rinder, 55 802 Kälber, 82 513 Schafe und 225 461 Schweine geschlachtet, zusammen 403 555 Thiere gegen 371 685 im Vorjahre. Davon wurden 225 Rinder, 57 Kälber, 80 Schafe und 1175 Schweine ganz beschlagnahmt, darunter wegen Tuberkulose 214 Rinder, 43 Kälber, 1 Schaf, 1067 Schweine, wegen Trichinen 1 Schwein, wegen Gelbsucht 4 Rinder, 2 Kälber, 43 Schafe, 31 Schweine, wegen Finnen 3 Schweine, wegen Schweineseuche 14 Schweine, wegen Rothlauf

---

[1]) Vgl. S. 17. — [2]) Im 1. Halbjahr betrug die Zahl 27 945.

[1]) Vgl. Veröff. 1899 S. 869.

4 Schweine. Von den beschlagnahmten Thieren wurden der Kochanstalt überwiesen: 164 Rinder. 37 Kälber und 836 Schweine, der Abdeckerei 61 Rinder, 20 Kälber, 80 Schafe und 339 Schweine. Organe und einzelne Theile wurden beschlagnahmt 1649 von Rindern, 42 von Kälbern, 498 von Schafen, 10 746 von Schweinen, darunter wegen Tuberkulose 1267 von Rindern, 28 von Kälbern, 9093 von Schweinen; wegen Schweineseuche 232 von Schweinen, wegen Eiterherde 5 von Rindern, wegen Entzündungen 13 von Rindern, 4 von Schafen, 143 von Schweinen, wegen Parasiten 4 von Schafen, wegen Maul- und Klauenseuche 57 von Rindern.

In den Noth- und Polizeischlachthäusern der Viehhöfe wurden geschlachtet 111 Rinder, 84 Kälber, 78 Schafe und 1905 Schweine; hiervon wurden überwiesen der Kochanstalt 1 Rind, 2 Kälber und 24 Schweine, der Abdeckerei zur Vernichtung 22 Rinder, 10 Kälber, 6 Schafe und 63 Schweine. Todt angekommen und der Abdeckerei überwiesen sind 2 Rinder, 10 Kälber, 15 Schafe und 258 Schweine.

Auf dem Pferdeschlachthofe wurden 3738 Pferde geschlachtet gegen 3814 im Vorjahre; davon wurden 41 Pferde beschlagnahmt und der Abdeckerei überwiesen.

Dem Viehmarkte wurden zugeführt: 63 367 Rinder (71 979 im Vorjahre), 70 498 Kälber (70 178), 98 298 Schafe (95 107), 361 005 Schweine (328 107). Der Versandt von Rindern und Schweinen vom Markte nach auswärts hat eine Abnahme erfahren. Die Vieh-Quarantäneanstalt ist im Berichtsjahre nicht benutzt worden.

In der Fleischkochanstalt wurden 164 Rinder, 38 Kälber und 848 Schweine gekocht und in solchem Zustande 51 600 Portionen verkauft gegen 50 388 im Vorjahre.

Die Maul- und Klauenseuche ist 5 mal in dem Ochsenschlachthofe, 5 mal in dem Kontumazhofe, 2 mal in dem Stalle an der Kampstraße und 1 mal in dem Viehhofe Sternschanze festgestellt worden. Abgesehen von letzterem Ausbruche, der die zwangsweise Abschlachtung des gesammten Marktbestandes zur Folge hatte, ist der eigentliche Viehmarktverkehr durch Seuchenausbrüche nicht weiter behelligt worden.

Großbritannien. Sterblichkeitsverhältnisse in Edinburg 1899. Nach dem annual report of the medical officer of health of the city of Edinburgh. (Vgl. Veröff. 1899 S. 648.)

Von den 298 927 Einwohnern, welche die Stadt Edinburg im Jahre 1899 angeblich hatte, standen 91 346, d. i. *30,6* % im Alter bis zu 15 Jahren, und 13 357, d. i. *4,5* %, hatten das Alter von 65 Jahren erreicht oder überschritten, so daß nicht ganz zwei Drittel der Bewohner dem lebenskräftigsten Alter von 15—65 Jahren angehörten.

Lebend geboren wurden im Berichtsjahre 8218 Kinder, darunter 585 (*7,1* von je 100) außer der Ehe. Diese Verhältnißziffer der außerehelich geborenen Kinder ist kaum halb so groß, als die letzthin (1898) für Berlin ermittelte (*15,6* %), während die gesammte Geburtsziffer in Edinburg (*27,5* ‰) etwa die gleiche war, wie in Berlin (*27,8* ‰).

Gestorben sind im Berichtsjahre in Edinburg einschl. von 462 Ortsfremden 5858 Personen, die auf je 1000 Einwohner — unter Mitzählung dieser Ortsfremden — errechnete Sterbeziffer ist darnach *19,2* gewesen, in Berlin war sie letzthin *17,2* ‰[1]). Ein Vergleich der Säuglingssterblichkeit fällt dabei sehr zu Ungunsten Berlins aus, denn auf je 1000 Lebendgeborene starben in Berlin 208, in Edinburg nur 148 Kinder des 1. Lebensjahres, allerdings ist letztere Verhältnißziffer ausschl. der Ortsfremden errechnet, da deren Alter nicht angegeben wird. Im Alter von 1 bis 5 Jahren starben in Edinburg verhältnißmäßig viele Kinder, nämlich 604 oder *26,1* von je 1000 Lebenden dieses Alters, und im Alter von 5 bis 15 Jahren 202 Kinder, was der recht niedrigen Sterbeziffer von *3,25* ‰ entspricht. Die weiterhin nach Altersklassen von 10 zu 10 Jahren mitgetheilte Zahl der Gestorbenen und der lebenden Bewohner läßt das allmähliche Anwachsen der Sterbeziffer von Jahrzehnt zu Jahrzehnt wie folgt erkennen:

Auf je 1000 Lebende starben
in der Altersklasse von 15—25 Jahren *4,6*,
" " " " 25—35 " *7,5*,
" " " " 35—45 " *11,5*,
" " " " 45—55 " *16,5*,
" " " " 55—65 " *34,4*.

Für Personen, die das 65. Lebensjahr überschritten hatten, war die Sterbeziffer = *93* ‰.

Was die Ursachen des Todes betrifft, so überwiegen bei Kindern des ersten Lebensjahres nicht so sehr wie in Berlin die Verdauungsstörungen; von 817 Kindern dieses Alters, deren Todesursache angegeben wird, waren 34 eines gewaltsam herbeigeführten Todes (violence) gestorben; von den übrigen 783 sind 255 an einem Leiden der Verdauungsorgane, einschl. Ruhr ꝛc. und Darmschwindsucht, dagegen 309 an einem Leiden der Athmungsorgane einschl. Keuchhusten gestorben. (In Berlin ist immer mehr als die Hälfte derjenigen im ersten Lebensjahre gestorbenen Kinder, deren Todesursache angegeben wird, einem „Magen- und Darmkatarrh“ ꝛc. erlegen[1]). Noch mehr überwiegen die Krankheiten der Athmungsorgane als Todesursache im Alter von 1 bis 5 Jahren, denn von 571 Kindern dieses Alters, deren Todesursache mitgetheilt ist, ist solchen Krankheiten etwa die Hälfte erlegen, nämlich 110 dem Keuchhusten, 27 der Schwindsucht (phthisis) und 145 einem anderen Leiden der Athmungsorgane. Auf Skrofeln und andere Formen der Tuberkulose — einschl. Darmschwindsucht und einschl. der zur tuberkulösen Hirnhautentzündung gezählten Fälle von Hydrocephalus, aber ausschl. der schon erwähnten 27 Fälle von Schwindsucht — wurden 85 Todesfälle von Kindern des 2. bis einschl. 5. Lebensjahres zurückgeführt, d. i. etwa 1 von je 6 bis 7 Todesfällen. Eine weit größere Bedeutung haben die als Schwindsucht, Tuberkulose ꝛc. bezeichneten Krankheiten als Todesursache schon in der nächst höheren Altersstufe gehabt, denn von 202 im Alter von 5 bis 15 Jahren gestorbenen Kindern sind nicht weniger als 70 der Schwindsucht oder der Darmschwindsucht, Tuberkulose, Skrofulose ꝛc. erlegen, d. i. etwa 4 von je 10 Gestorbenen, wenn man die 23 aus nicht benannter Ursache und auf gewaltsame Weise Umgekommenen außer Rechnung läßt. Von den im Alter von 15 bis 65 Jahren gestorbenen 2134 Personen sind 498 der Schwindsucht, 321 anderen Krankheiten der Athmungsorgane, 296 Krankheiten der Kreislaufsorgane und 164 einem Krebsleiden erlegen. Letzteres ist hiernach bei etwa 8 von je 100 Gestorbenen des bezeichneten Alters die Todesursache gewesen, während in Berlin nach dem letztveröffentlichten Ausweise (für 1896) bei 10 von je 100 im Alter von 15 bis 60 Jahren Gestorbenen eine Neubildung die Todesursache war. Im höchsten Lebensalter von mehr als 65 Jahren sind in Edinburg von 1242 Gestorbenen 108 einem Krebsleiden erlegen, also kaum 9 von je 100; in Berlin sind 12 bis 13 von je 100 nach Ablauf des 60. Lebensjahres Gestorbenen an einer „Neubildung“ gestorben.

Von den Infektionskrankheiten hat während des Berichtsjahres in Edinburg die Influenza 61 Todesfälle verursacht, der Unterleibstyphus 39, Diphtherie und Croup 32, Scharlach und Masern 132, der Keuch-

[1]) Betreffs der Zahlen für Berlin vgl. Veröff. 1899 S. 604.

[1]) Von 26 112 Kindern des ersten Lebensjahres, welche während der drei Jahre 1894—1896 in Berlin aus näher bezeichneter Ursache gestorben sind, waren 15 203, d. i. *58,2* %, einem Magen- und Darmkatarrh erlegen (vgl. med.-stat. Mitth. a. d. K. G.-A.).

husten 192. Den Pocken ist Niemand, dem Flecktyphus sind 3 Personen, dem Kindbettfieber 7 erlegen.

Belgien. Viehversicherung. (Bulletin du conseil supérieur de l'agriculture. Session de 1898/99. Série III.[1])

Bei Erwägung der Frage, ob es rathsam sei, die reglementsmäßigen Entschädigungen für Eigenthümer von Vieh, welches auf polizeiliche Anordnung geschlachtet oder zum menschlichen Gebrauche untauglich befunden worden, durch eine den gegenseitigen Versicherungsgesellschaften zu gewährende Staatsbeihülfe zu ersetzen, wurde auf Grund des statistischen Materials über die Lage solcher Versicherungsgesellschaften gegen Viehsterblichkeit festgestellt, daß die Versicherung auf Gegenseitigkeit nur in zwei Provinzen, nämlich in Antwerpen und in Ostflandern allgemein sei, daß überdies das neue System vielfachen Defraudationen Vorschub leisten und selbst seine Vortheile für die Wechselseitigkeit mehr scheinbare als wirkliche sein würden. Dessenungeachtet sei das Versicherungswesen in seiner Verallgemeinerung als heilsames Schutzmittel der Landwirthschaft gegen unvorhergesehene Fälle für die arbeitsamste Klasse und die sicherste Grundlage der Gesellschaftsordnung, desgleichen als die beste Waffe zur Bekämpfung der Viehseuchen zu empfehlen

Belgien besaß nach der Viehzählung von 1895 271 527 Pferde, 1 420 978 Rinder, 235 722 Wollthiere, 1 163 133 Schweine, 6915 Maulthiere und Esel.

Verloren gingen in demselben Jahre infolge von Krankheiten und Unglücksfällen 10 394 Pferde, 77 408 Rinder, 12 792 Schafe, 264 706 Schweine, 234 Esel und Maulesel.

Bei dieser furchtbaren Verlustziffer hat der Staat i. J. 1897 in 9784 Fällen Schadenersatz geleistet, nämlich:

In Gemäßheit des Königl. Beschlusses vom 20. September 1883 bewilligt der Staat Entschädigungen jedem Eigenthümer, dessen Pferde oder sonstigen Thiere auf Anordnung der zuständigen Behörde im Interesse der öffentlichen Gesundheit getödtet werden infolge Rotz, Wurm, Lungenseuche, Schafpocken, Tollwuth und Rinderpest. Der öffentliche Schatz hat aus diesem Anlaß i. J. 1897 für 186 Fälle die Summe von 17 066,50 Fr. aufgewandt; einen Zuschuß von 60 454,58 Fr. leistete derselbe für 670 Fälle, in denen laut Königl. Beschlusses vom 12. September 1896 Entschädigungen zu zahlen waren für todte oder geschlachtete mit Milzbrand behaftete Rinder.

Bei dieser Gelegenheit hat ein Mitglied des obersten Landwirthschaftsrathes den Wunsch zu erkennen gegeben, die Regierung möge für milzbrandkranke Thiere die gleiche Entschädigung wie für tuberkulöse Rinder zugestehen. Mit Recht machte derselbe darauf aufmerksam, daß die dem Eigenthümer in solchen Fällen im Interesse der öffentlichen Gesundheit auferlegten Bedingungen härter seien als im Fall von Tuberkulose.

Der oberste Landwirthschaftsrath hat in Ansehung der Wohlthaten, welche eine Versicherung gegen die Viehsterblichkeit sowohl vom Standpunkte des allgemeinen wie des Privatinteresses im Gefolge hat, sowie in Anbetracht der Nothwendigkeit, dem Nutzen solcher Versicherung größere Anerkennung zu verschaffen, die Bestimmung erlassen, daß eine Ergänzungsprämie gezahlt werde für jedes Thier, welches zu Schadenersatz berechtigt und von seinem Eigenthümer versichert war. Diese Prämie soll 10 Fr. betragen für jedes Stück der Pferde- oder Rindviehgattung, 5 Fr. für alle anderen Arten. Die Vorzeigung der Versicherungspolice oder der Beweis der Mitgliedschaft bei einer Versicherung auf Gegenseitigkeit oder bei einer Versicherungskasse ist erforderlich und auf dem Formulare des Entschädigungsgesuches ersichtlich zu machen.

[1]) Vgl. Veröff. 1899 S. 917.)

Kapland. Gesundheitszustand in den Jahren 1896 bis 1898. Nach den Tabular statements relating to marriages, births, still-births, deaths and causes thereof, 1896—1898 und dem Report for the year 1898 of the Registrar of births and deaths; Capetown 1899.

Die Einwohnerzahl der Kapkolonie einschl. Britisch-Betschuanaland (mit 72736 Einwohner), Pondoland (mit 188000) und Transkei wurde Ende 1898 auf 2201869 Einwohner geschätzt, wobei auf die eigentliche Kolonie 1214129 (darunter 431037 Weiße) entfielen.

In den 3 Berichtsjahren 1896 bis 1898 wurden 14749, 15299, 15340 weiße und 35735, 35911, 37864 farbige Kinder geboren; es starben 7072, 6988, 6936 weiße (davon im Alter unter 5 Jahren 3469, 3122, 3099) und 25883, 26849, 34031 farbige Personen (davon im Alter unter 5 Jahren 12386, 12336, 14975).

Die hauptsächlichsten Todesursachen waren in den 3 Jahren: Pocken bei 5 Weißen (und 141 Farbigen) bezw. 1 (7) und 3 (48), Masern bei 180 (414), 78 (112), 46 (110), Scharlach bei 7 (9), 6 (8), 4 (5), Hirnhautentzündung bei 12 (28), 28 (74), 14 (16), Influenza bei 133 (968), 172 (778), 298 (2038), Keuchhusten bei 392 (1744), 231 (1356), 84 (1514), Diphtherie bei 271 (1,28), 275 (421), 236 (384), Unterleibstyphus bei 405 (652), 480 (852), 381 (684), Malaria bei 14 (60), 30 (168), 48 (303), Diarrhöe bei 402 (1159), 333 (1387), 330 (1846), Dysenterie bei 75 (743), 91 (972), 86 (1481), Lungenschwindsucht bei 367 (1928), 370 (2198), 405 (2665), Aussatz bei 11 (138), 11 (151), 8 (182), Syphilis bei 12 (112), 15 (142), 21 (177); durch Unglücksfall endeten 258 (752), 255 (777), 223 (922), und durch Selbstmord 22 (31), 54 (48), 38 (39) Personen.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Cramer, Dr. W. Beiträge zur Physiologie des Säuglingsalters. Sep.-Abdr. 8⁰.

Darmstadt, Verwaltungsbericht der Großherzogl. Bürgermeisterei der Haupt- und Residenzstadt — für das Verwaltungsjahr 1898/99. Darmstadt 1900. 4⁰.

Darmstadt, Verwaltungsbericht der Großherzogl. Bürgermeisterei der Haupt- und Residenzstadt — für das Verwaltungsjahr 1898/99. Darmstadt 1900. 4⁰.

Deeleman, Dr. M. Vergleichende Untersuchungen über coliähnliche Bakterienarten. Jena 1899. Sep.-Abdr. 8⁰.

Dessau, Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Haupt- und Residenzstadt — für das Geschäftsjahr 1898/99. Dessau. 8⁰.

Fabrikinspektion, Jahresbericht der Großherzogl. Badischen. Für das Jahr 1899. Karlsruhe 1900. 8⁰.

Flinzer, Dr. Rudolph. Das Impfgesetz für das Deutsche Reich vom 8. 4. 1874 nebst der Ausführungsverordnung für das Kgr. Sachsen vom 14. 12. 1899 u. s. w. Leipzig 1900. 8⁰.

Freiburg i. Br., Vorlage des Stadtrathes der Stadt — an den Bürger-Ausschuß. Freiburg i. Br. 1900. 4⁰.

Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle in Königsberg i. Pr. 1897, 1898. (Jahresbericht des Statist. Amtes der Stadt Königsberg i. Pr.). Königsberg i. Pr. 1899. 4⁰.

29. Woche vom 15. bis 21. Juli 1900. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	134 196	95	2	65	37	25,2	24,5	—	—	—	—	—	5	8	20	15	15	30	2
Altendorf	47 971	74	1	27	16	29,3	20,1[1])	—	1	—	—	—	2	1	2	—	—	21	—
Altona	153 873	91	4	79	32	26,7	22,9	2	—	—	2	1	11	7	16	10	9	36	4
Augsburg	87 996	43	1	54	31	31,9	27,7	1	—	—	1	—	5	3	18	9	1	26	—
Bamberg	41 695	20	—	15	5	18,7	22,8	—	1	—	—	—	1	3	1	1	1	8	1
Barmen	136 938	98	2	74	34	28,1	18,6	—	2	—	2	—	7	6	19	4	3	36	2
Berlin	1 767 605	950	30	813	258	23,9	21,3	16	10	6	6	—	84	67	156	97	94	442	26
Beuthen	44 534	35	1	29[2])	.	33,9[2])	24,7	—	—	—	—	—	2	5	4	—	—	16	2
Bielefeld	54 335	43	1	15	9	14,4	18,0	—	—	—	—	1	—	5	3	3	3	6	—
Bochum	59 562	51	1	38	18	33,2	23,5	—	—	—	—	—	2	4	1	1	—	30	1
Bonn	48 917	43	1	36[3])	16	38,3[3])	26,4	—	—	—	—	—	2	3	7	7	7	22	2
Borbeck	40 407	45	3	21	6	27,0	24,1[1])	—	—	—	—	—	3	5	2	1	1	10	1
Brandenburg	46 889	25	1	22	12	24,4	25,9	—	—	—	—	—	—	1	8	6	6	13	—
Braunschweig	128 354	74	5	58	26	23,5	22,1	—	—	2	1	1	4	4	17	10	10	29	—
Bremen	151 749	103	5	49[4])	19	16,8[4])	18,8	—	—	—	—	—	7	5	4	1	1	30	3
Breslau	412 959	259	16	272[5])	137	34,3[5])	27,9	—	1	—	—	1	35	31	76	15	15	124	4
Bromberg*	51 019	31	2	32	21	32,6	21,3	—	—	—	—	—	3	1	10	9	9	18	—
Charlottenburg	183 817	93	2	78	28	22,1	20,0	1	2	2	—	1	8	5	13	5	5	44	2
Chemnitz	195 657	195	3	124	86	33,0	29,7	1	—	—	2	—	5	1	7	6	6	104	4
Danzig	130 431	104	8	78	40	31,1	26,2	—	1	—	—	—	2	4	40	40	40	27	4
Darmstadt	69 574	33	3	43	16	32,1	20,0	2	—	—	—	—	3	6	6	—	—	23	3
Dessau	49 837	38	2	21	9	21,9	22,5	—	—	—	—	—	2	4	5	5	1	10	—
Dortmund	131 005	126	3	96	47	38,1	22,4	4	2	3	—	—	5	14	24	3	3	41	3
Dresden	397 906	262	5	164[6])	76	21,4[6])	21,3	2	—	—	—	—	7	10	24	12	11	115	6
Düsseldorf	205 056	140	5	112	63	28,4	21,7	—	1	—	—	—	12	9	32	18	16	56	2
Duisburg	80 341	88	3	66	31	42,7	23,9	1	7	—	10	—	1	8	21	3	3	16	2
Elberfeld	151 657	107	5	65	35	22,3	19,0	—	1	1	—	—	3	4	18	14	13	36	2
Elbing	49 760	40	—	22	10	23,0	27,5	—	—	—	1	—	2	2	8	3	3	8	1
Erfurt	83 042	56	1	39	19	24,4	21,3	—	—	—	1	—	2	11	5	4	4	18	2
Essen	112 496	72	2	77	43	35,6	23,2	4	5	1	—	—	8	14	18	7	6	26	1
Flensburg	44 226	38	—	16	5	18,8	21,6	—	—	—	1	—	3	1	—	—	—	11	—
Frankfurt a. M.	274 998	163	6	121	60	22,9	18,6	1	—	1	—	—	8	14	25	8	7	65	7
Frankfurt a. O.	62 301	32	1	38	18	31,7	25,1	—	—	—	—	1	2	1	9	6	6	22	3
Freiburg i. B.	57 448	29	3	31[7])	9	28,1[7])	23,0	—	—	—	—	—	2	5	7	5	5	16	1
Fürth	50 724	36	—	21	11	21,5	26,8	—	1	—	—	—	2	4	6	3	3	7	1
Gera	47 160	39	4	25	17	27,6	27,0	1	—	—	—	—	1	1	10	7	3	11	1
M.-Gladbach	57 361	45	—	21	11	19,0	23,2	—	—	—	—	—	1	1	6	3	3	13	—
Gleiwitz	47 316	64	2	27	19	29,7	20,2	—	—	—	—	1	1	4	4	4	4	17	—
Görlitz	77 260	48	—	28	13	18,8	24,6	—	—	—	—	—	3	7	2	—	—	15	1
Hagen	47 704	41	1	16	7	17,4	21,5	—	—	1	—	—	1	2	4	4	4	8	—
Halberstadt	45 184	16	—	18	5	20,7	24,3	—	—	—	—	—	3	3	4	3	3	8	—
Halle	152 736	106	5	114[8])	67	38,8[8])	23,0	1	2	3	—	—	7	9	49	34	32	38	5
Hamburg	673 794	430	11	281	109	21,7	24,7	4	4	2	—	—	19	38	36	12	10	161	17
Hannover	241 106	162	3	122	63	26,3	19,7	—	—	—	—	—	6	14	40	37	32	55	7
Harburg	49 454	30	2	31	23	32,6	22,9	1	—	—	—	—	1	1	9	7	7	17	2
Hildesheim	44 358	31	1	16	7	18,8	21,2	—	—	—	—	—	2	2	6	6	6	6	—
Kaiserslautern	44 293	34	2	19	8	22,3	19,5	1	—	—	—	—	1	1	3	3	3	13	—
Karlsruhe	93 495	52	1	53	15	29,5	19,2	—	—	—	—	3	9	3	12	11	8	23	3
Kassel	101 300	62	2	50	24	25,7	17,3	—	—	1	—	—	4	—	12	8	8	32	1
Kiel	100 786	64	4	36[9])	10	18,6[9])	21,6	—	—	—	—	—	5	3	3	1	1	24	1
Koblenz	42 257	31	—	22	11	27,1	19,8	—	—	—	—	—	4	—	6	—	—	11	1
Köln	356 405	278	12	244	143	35,6	24,9	6	—	—	1	1	15	30	74	31	29	114	3
Königsberg i. Pr.	183 273	120	3	129	52	36,6	27,2	—	6	1	1	—	4	29	28	19	17	58	2
Königshütte	52 209	64	1	50	27	49,8	26,1	—	—	1	—	—	2	10	3	3	3	31	3
Kottbus	41 482	18	3	8	4	10,0	24,1	—	—	—	—	—	3	—	2	1	1	1	2
Krefeld*	108 959	46	4	40	19	19,1	21,3	—	—	—	—	—	2	2	9	6	5	26	1
Leipzig	440 341	294	10	233	135	27,5	22,2	—	—	—	2	—	17	20	71	36	36	118	5
Liegnitz	56 053	35	2	26[10])	8	24,1[10])	27,5	—	—	—	—	—	7	2	2	1	1	14	1
Linden*	43 015	37	1	27	19	32,6	32,5	—	—	—	—	—	—	2	12	12	12	13	—
Ludwigshafen	51 823	53	5	35	26	35,1	24,6	—	—	—	—	—	6	—	28	8	8	1	—
Lübeck	76 135	42	2	39	13	26,6	19,6	—	—	1	—	—	4	4	5	4	3	23	2
Magdeburg	225 598	124	5	124	66	28,6	24,4	1	1	1	—	—	10	13	37	17	17	55	6
Mainz	79 607	40	—	38	19	24,8	21,1	—	—	—	—	—	5	4	9	5	5	19	1
Mannheim	118 243	.	.	.	.	.	21,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Metz	58 987	.	.	.	.	.	19,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mülhausen i. E.	88 573	55	3	63	20	37,0	23,4	13	—	—	—	—	4	2	17	17	14	22	5

Wegen der Bedeutung des Zeichens *, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 233.

[1]) Durchschnitt 1889/98. — [2]) Ohne Ortsfremde 26 = 30,4 ‰. — [3]) Desgl. 24 = 25,5 ‰. — [4]) Desgl. 47 = 16,1 ‰. — [5]) Desgl. 251 = 31,6 ‰. — [6]) Desgl. 155 = 20,3 ‰. — [7]) Desgl. 25 = 22,6 ‰. — [8]) Desgl. 100 = 34,0 ‰. — [9]) Desgl. 31 = 16,0 ‰. — [10]) Desgl. 24 = 22,3 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülheim a. Rh.* .	40 589	35	2	20	13	25,6	25,5	—	—	—	—	—	3	—	3	2	1	13	1
München	466 934	318	12	284	133	31,6	26,2	—	—	—	—	—	28	22	72	22	19	150	12
Münster	64 015	52	1	28	15	22,7	23,8	—	—	—	—	—	1	4	5	5	5	16	2
Nürnberg	217 942	190	10	123	63	29,3	24,3	—	—	—	—	—	16	11	37	24	21	53	6
Offenbach	43 339	38	1	33	21	39,6	20,2	—	—	—	—	1	5	1	18	18	16	6	2
Osnabrück	49 628	31	—	13	1	13,6	19,9	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	6	1
Plauen i. V. . .	67 285	51	2	29	16	22,4	23,0	—	—	—	1	—	3	3	4	3	2	17	1
Posen	108 075	76	1	95	52	45,7	26,8	1	—	3	1	—	9	6	37	37	33	38	—
Potsdam	62 482	17	—	30[3])	8	25,0[3])	22,0	—	—	2	—	—	2	1	5	5	5	19	1
Regensburg	45 098	23	1	27	15	31,1	28,5	—	—	—	—	—	2	1	7	4	4	16	1
Remscheid	53 617	55	—	28	13	27,2	20,0	—	—	—	2	—	2	6	4	2	2	12	2
Rixdorf*	79 341	61	6	49	23	32,1	26,8[1])	1	2	1	—	—	4	3	15	10	9	18	5
Rostock	54 687	27	—	26	9	24,7	20,4	—	—	—	—	—	2	4	1	1	1	17	2
Schöneberg*	89 875	51	—	24	13	13,9	15,4[2])	1	—	—	—	—	1	5	11	6	5	6	—
Solingen	44 789	29	2	9	2	10,4	22,3	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	4	1
Spandau	65 443	43	3	37	19	29,4	23,9	—	2	—	—	—	3	5	10	8	8	16	1
Stettin	193 156	164	5	250	189	67,3	26,0	—	—	—	2	—	13	13	149	118	114	68	5
Straßburg i. E. . .	147 009	87	3	87	46	30,8	23,5	1	1	—	2	—	3	4	42	41	37	30	4
Stuttgart	156 417	66	3	74	32	24,6	19,0	1	—	1	—	—	13	8	12	9	7	38	1
Trier	44 056	27	1	20	10	23,6	22,2	—	—	—	—	—	2	—	9	7	6	9	—
Ulm	42 706	18	—	11	4	13,4	19,7	—	—	—	—	—	1	2	2	2	2	5	1
Wiesbaden	83 166	47	4	43	16	26,9	18,7	1	—	—	—	—	6	3	9	—	—	24	—
Würzburg	75 991	46	1	38[4])	11	26,0[4])	24,3	—	—	—	—	—	3	3	4	4	4	25	3
Zwickau	54 168	33	—	37	18	35,5	25,2	—	—	—	—	—	3	3	4	4	4	25	2

Woche vom 15. bis 21. Juli 1900. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 14. Juli .	527 181	318	14	132	34	13,0	.	—	—	1	3	—	16	17	11	—	—	84	—
Antwerpen bis 14. Juli . .	293 111	156	6	74	23	13,1	.	—	—	—	2	—	9	4	9	—	.	48	2
Brüssel	210 065	96	4	81	23	20,1	.	1	—	—	—	3	4	9	19	.	.	42	3
Budapest bis 14. Juli . .	685 340	382	13	273	78	20,7	.	4	3	1	2	1	55	37	36	.	.	123	11
Christiania	226 423	171	17	78	22	17,9	.	5	—	—	—	—	16	4	7	.	.	44	2
Edinburg	302 262	142	.	97	19	16,7	.	6	2	2	1	.	8	[5])1	[6])3	.	.	74	.
Glasgow	743 585	501	.	317	.	22,2	.	10	2	3	.	.	.	[5])16	[6])23	.	.	263	.
Kopenhagen	354 000	207	10	113	26	16,6	.	—	—	1	—	—	12	12	9	.	.	71	8
Krakau bis 14. Juli . .	84 869	58	2	38	9	23,3	.	—	—	—	—	—	9	3	4	4	3	22	—
Lemberg	143 077	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
London	4 589 129	2384	.	1417	368	16,1	.	54	5	21	9	4	126	146	136	—	—	839	77
Lyon bis 7. Juli . . .	466 028	188	11	144	.	16,1	.	—	1	3	—	4	33	16	9	—	.	75	4
Madrid bis 2. Juni . .	516 428	266	14	276	43	27,8	.	23	—	5	—	4	42	.	26	.	.	175	1
Moskau bis 14. Juli . .	988 610	.	33	860	506	45,2	.	25	6	8	1	2	46	15	412	.	.	345	.
New York bis 23. Juni .	3 654 594	1397	102	1153	294	16,4	.	14	8	33	9	6	135	153	57	.	.	659	79
Odessa	414 800	.	4	231	120	29,0	.	6	—	—	5	—	20	2	60	49	49	133	5
Paris	2 511 629	1270	63	1547	403	32,0	.	43	8	5	20	3	180	96	309	—	—	796	87
Petersburg bis 14. Juli .	1 132 677	668	30	654	321	30,0	.	11	7	17	24	1	81	19	179	.	.	315	.
Prag und Vororte . .	391 693	176	8	162	33	21,5	.	—	—	—	3	—	30	12	2	.	.	102	13
Rom bis 30. Juni . . .	514 306	228	22	194	49	19,6	.	1	—	1	—	—	22	10	49	.	.	100	11
Stockholm bis 14. Juli .	297 148	148	5	84	24	14,7	.	—	—	—	—	—	11	11	7	4	4	50	5
Triest	168 264	98	5	97	39	30,0	.	—	2	1	2	—	11	10	2	2	—	63	6
Venedig bis 7. Juli . .	172 924	67	1	58	14	17,4	.	—	—	—	1	—	7	6	11	.	.	28	5
Warschau bis 7. Juli . .	645 848	485	21	365	155	29,4	.	10	6	2	2	2	34	40	85	.	.	172	12
Wien	1 656 662	921	69	631	228	19,8	.	6	2	4	3	2	107	76	99	—	—	305	27

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 641 abgedruckt.)

Für die Woche vom 15. bis 21. Juli 1900.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu: Berlin[12])	Altona	Breslau[13])	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	31	2	4	—	2	—	—	—	3	—	2	—	8
Scharlach	20	—	—	3	2	2	1	—	—	—	—	—	11
Diphtherie u. Croup .	40	—	1	—	1	6	2	—	5	—	—	—	5
Unterleibstyphus . .	16	—	1	—	1	—	—	4	1	—	—	2	12
Brechdurchf. inkl. Ruhr	7	—	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—
Kindbettfieber . . .	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	5
Rose	16	1	2	1	2	—	1	—	2	—	—	—	3
Syph. inkl. Gonorrhöe	71	9	25	2	17	12	9	—	52	27	8	18	80
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	52	—	9	2	8	7	4	—	1	—	2	4	15
Lungenschwindsucht .	57	2	6	1	5	9	2	10	28	9	—	10	20
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	67	2	28	8	9	9	4	3	18	9	5	3	25
Akuter Darmkatarrh .	22	1	11	—	11	5	6	1	7	5	3	—	15
Chron. Alkoholismus	23	2	4	1	2	2	1	4	1	4	8	4	19
Ak. Gelenkrheumatism.	45	1	7	2	4	6	4	2	15	1	4	3	6
And. rheumat. Krankh.	18	3	10	3	2	4	2	6	12	1	2	8	11
Verletzungen	116	10	94	10	34	36	33	17	83	26	9	23	60
Alle übrigen Krankh.	523	44	332	53	120	170	108	60	281	101	55	107	425
Summe	1124	77	537	86	221	268	177	107	509	183	99	183	722
Verbliebener Bestand	4222	323	2158	363	1057	937	689	350	1750	513	442	783	3114

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Mas. u. Rötheln	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	15/7.-21/7.	17	42	[7])37	[7])50	5
Breslau . . .	desgl.	4	17	4	4	5
R.-B. Aachen . .	desgl.	6	3	2	31	—
Arnsberg .	desgl.	25	16	51	37	10
Aurich . . .	desgl.	1	19	5	1	2
Düsseldorf . .	desgl.	167	159	88	67	5
Erfurt . . .	desgl.	8	1	5	6	—
Hannover . .	desgl.	3	8	6	9	—
Hildesheim . .	.	.	.	.	.	.
Königsberg . .	desgl.	1	266	68	12	—
Lüneburg . .	desgl.	—	10	7	14	1
Marienwerder .	desgl.	6	117	2	1	—
Minden . . .	desgl.	4	—	4	17	2
Münster . . .	desgl.	2	94	8	8	—
Osnabrück . .	desgl.	1	6	—	5	—
Posen	desgl.	9	28	36	4	1
Schleswig . .	desgl.	10	95	38	32	1
Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
Stade . . .	desgl.	1	3	1	8	—
Stettin . . .	desgl.	13	9	9	11	3
Stralsund . .	desgl.	7	4	13	6	—
Trier	[8])desgl.	16	31	42	14	1
Wiesbaden . .	16/7.-22/7.	9	22	20	17	4
Stadt München	.	.	.	.	.	.
Nürnberg[9]) . .	15/7.-21/7.	[10])—	5	5	9	—
Hzgth. Braunschw.	desgl.	7	—	2	4	1
Reuß ä. L.[11]) . .	10/7.-20/7.	—	29	1	—	—
Schaumbg.-Lippe	15/7.-21/7.	—	—	1	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	—	1	6	3	—
Hamburg . .	desgl.	12	143	42	8	4

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1888/97. — [3]) Ohne Ortsfremde 29 = 24,1‰. — [4]) Desgl. 35 = 24,0‰. — [5]) Keuchhusten. — [6]) Diarrhöe. — [7]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [8]) Vorwoche: 20, 62, 12, 12, 1. — [9]) Auf S. 723 in Anmerkung 10 lieẞ statt „außerdem“ „einschließlich“. — [10]) Außerdem aus der Vorwoche 1. — [11]) Physikatsbezirk Burgk. — [12]) Die Nachweise des Augusta-Hospitals, des St. Hedwigs-

Witterung. Woche vom 15. bis 21. Juli 1900.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C⁰		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	15. Juli	32,3	18,6	759,7	760,2	761,0	62	38	49	—	NW	1
	16. „	34,2	18,3	762,6	761,8	760,5	55	41	53	—	NW	1
	17. „	28,1	21,8	757,8	758,7	760,7	64	57	63	—	WNW	2
	18. „	26,0	13,9	763,0	763,0	762,8	77	53	61	—	NW	1
	19. „	32,2	16,9	762,8	761,3	760,2	58	46	59	—	WSW	1
	20. „	36,2	19,4	760,5	760,3	760,2	63	37	44	—	S	1
	21. „	37,5	21,9	760,2	758,9	758,0	56	33	56	—	SO	1
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	15. Juli	28,2	12,7	720,0	720,4	720,4	57	36	51	—	O	1,5
	16. „	29,2	12,4	722,4	721,9	721,3	63	39	56	—	NO	1,4
	17. „	31,2	15,7	722,3	721,4	722,6	56	47	72	2,5	W	2,0
	18. „	27,6	15,1	722,6	721,6	721,1	69	51	60	—	O	1,7
	19. „	26,0	15,3	720,1	719,2	718,9	72	46	57	—	NO	1,4
	20. „	30,0	14,6	720,1	720,1	720,0	66	29	63	—	NW	0,5
	21. „	31,7	17,3	721,5	720,2	721,6	66	32	78	12,0	W	.

Hierzu gerichtl. Entsch., Bd. V. S. 97* bis 112*.

Anzeigen.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.
Für die Anzeigen verantwortlich: Ad. Thiele in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7816) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIV. Jahrgang. | Berlin, den 8. August 1900. | Nr. 32.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Großbritannien. Einer Mittheilung vom 2. August zufolge ist bei zwei kranken Matrosen des Dampfers „Rome“ der Peninsular and Oriental Linie, welcher am 3. Juli d. J. in London eingelaufen war, jetzt Pest festgestellt worden.

Türkei. (S. 749.) In Smyrna wurde am 20. Juli 1 pestverdächtiger Fall und am 21. Juli 1 Neuerkrankung festgestellt. Von den bis zum letztgenannten Tage beobachteten 18 bis 19 Pestfällen hatten sich 6 im Eschreff-Pascha-Han und 4 — darunter auch die beiden ersten Fälle — in der unmittelbaren Nachbarschaft dieses Unterkunftshauses ereignet. Der Ausbruch der Seuche in Smyrna ist wahrscheinlich auf einen Anfang Mai aus Alexandrien zugereisten Araber zurückzuführen, welcher in dem genannten Han abgestiegen war und, nachdem er denselben unter Zurücklassung seiner Effekten verlassen hatte, in einem Nachbarorte unter pestverdächtigen Erscheinungen gestorben sein soll.

Aegypten. In Port Said gelangten in der Woche vom 14. bis 20. Juli 2 Neuerkrankungen und 1 Todesfall, in Alexandrien am 18. Juli 1 tödtlich verlaufene Erkrankung (vgl. S. 749) zur Anzeige. In der Woche vom 21. bis 27. Juli wurden an dem erstgenannten Orte keine Erkrankungen und Todesfälle, in Alexandrien 2 Neuerkrankungen und 1 Todesfall festgestellt.

Britisch-Ostindien. (S. 749.) Nach einer Mittheilung der Bombay Government Gazette vom 12. Juli war in der Woche vom 23. bis 29. Juni in der Präsidentschaft Bombay einschließlich der Eingeborenenstaaten die Gesammtzahl der Erkrankungen (der Todesfälle) auf 137 (77) d. h. um 36 (59) gegen die Vorwoche gesunken. Im Bezirk Thana wurden diesmal nur 4 Erkrankungen und 3 Todesfälle, in Karachi 3 Erkrankungen, also ebensoviele wie in der Vorwoche, festgestellt. In der Stadt Bombay kamen in der Zeit vom 24. bis 30. Juni 104 Erkrankungen und 62 Todesfälle zur Anzeige. Einer anderen Mittheilung vom 3. Juli zufolge betrug die Zahl der in den 4 Wochen vom 29. Mai bis 26. Juni in Bombay festgestellten Erkrankungen (Todesfälle) 189 (131), 143 (117), 142 (99), 134 (86). Laut Meldung vom 12. Juli sollen in Karachi (vgl. oben) in den letzten 14 Tagen Pestfälle nicht mehr zur Anzeige gelangt sein.

Brasilien. (S. 749). Vom Abend des 27. Juni bis zum 4. Juli sind in Rio de Janeiro 41 Pesterkrankungen vorgekommen und von den Erkrankten 19 gestorben, so daß die Zahl der Erkrankungen seit dem 6. Mai d. J. 249 und die der Todesfälle 106 betrug.

Westaustralien. (S. 725.) In Freemantle waren nach amtlicher Mittheilung bis zum 23. Juni 6 Erkrankungen (davon 1 in der Woche vom 17. bis 23. Juni) und 3 Todesfälle vorgekommen.

Neu-Süd-Wales. (S. 749.) In der Woche vom 10. bis 16. Juni wurden in Sydney mit Vorstädten 3 Pesttodesfälle festgestellt und 10 Kranke dem Hospital überwiesen.

Queensland. (S. 749.) Während der Woche vom 17. bis 23. Juni ist in Brisbane und Townsville je 1 Neuerkrankung, in Rockhampton 1 Todesfall bekannt geworden.

Neuseeland. In Auckland ist am 25. Juni eine pestverdächtige Erkrankung vorgekommen.

Cholera. Britisch-Ostindien. In Kalkutta sind in der Zeit vom 24. bis 30. Juni 55 Personen an Cholera gestorben.

Gelbfieber. (S. 749.) In Barranquilla wurden vom 10. bis 16. Juni 40 Neuerkrankungen und 18 Todesfälle, in Vera Cruz vom 24. bis 30. Juni 4 Todesfälle und in Sagua (auf Cuba) am 5. Juli 2 Erkrankungen festgestellt. Einer Mittheilung vom 30. Juni zufolge hatte die Krankheit auf der Landenge von Tehuantepec und der Halbinsel Yucatan (Mexiko) neuerdings größere Verbreitung genommen. (Public health reports Nr. 28.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Berlin, Glasgow je 2, Madrid 8, Paris 2, Petersburg 12, Warschau (Krankenhäuser) 8, Kalkutta 27 Todesfälle; Berlin (Charité-Krankenhaus), Frankfurt a. M., London (Krankenhäuser) je 3, Paris 17, Petersburg 81, Warschau (Krankenhäuser) 3 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Edinburg 2, Warschau (Krankenhäuser) 7 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 2 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 6 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 2 Erkrankungen; **Tollwuth:** New York 1 Todesfall; **Milzbrand:** Braunschweig 1 Erkrankung; **Rotz:** Petersburg 1 Erkrankung und 1 Todesfall; **Ruhr:** Reg.-Bez. Düsseldorf 39 Erkrankungen; **Brechdurchfall:** Reg.-Bez. Schleswig 27, München 88, Nürnberg 150 (darunter 19 nachträglich aus der Vorwoche gemeldet), Hamburg 121 Erkrankungen; **Influenza:** London 3 Todesfälle; **Keuchhusten:** London 47 Todesfälle; Budapest 40, Wien 44 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15%): in Mülhausen i. Elf. — Erkrankungen kamen zur Meldung in Berlin 43, in den Reg.-Bezirken Düsseldorf 154, Münster 99, in Hamburg 102, Budapest 75, Edinburg 123, New York 202, Petersburg 52, Wien 139 — desgl. an **Unterleibstyphus** (1886/95: 0,75%): in Remscheid — Erkrankungen wurden angezeigt im Reg.-Bez. Düsseldorf 124, in New York 29, Paris 83, Petersburg 77; ferner wurden Erkrankungen an **Scharlach** gemeldet in Berlin 26, im Reg.-Bez. Königsberg 94, in Hamburg 31, Budapest 27, London (Krankenhäuser) 207, New York 95, Paris 84, Petersburg, Wien je 23 — desgl. an **Diphtherie** und **Croup** in Berlin 38, London (Krankenhäuser) 198, New York 289, Paris 48, Petersburg 69, Stockholm 29, Wien 21.

(Zur Monatstabelle.) Im Berichtsmonat (Juni für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Frankfurt a. M. 2, Athen 1, Brody 4, Marseille 55, Toulon 1, Alexandrien 12, Kairo 28, Minneapolis 1, New Orleans 60, Mexiko 40, Buenos Aires 6, Rio de Janeiro 22;

Cholera, Pest, Gelbfieber: vgl. die fortlaufenden Mittheil. in den Veröff.;

Flecktyphus: Wanne 1, Drohobycz 2, Alexandrien 9, Kairo 24, Mexiko 35;

Rückfallfieber (einschließlich biliösen Typhoïds): Alexandrien 4, Kairo 28;

Genickstarre: Spandau 3, Beuthen 1, Baltimore 3, Buffalo 2, Detroit 5, Minneapolis, New Orleans je 2; **Tollwuth:** Buenos Aires 1; **Milzbrand:** Hamburg 1; **Influenza:** Berlin 15, Leipzig 3, Lichtenberg, Dortmund, Elberfeld, Minden, Potsdam, Glauchau je 2, 12 deutsche Orte je 1; ferner Mailand 1, Baltimore 21, Detroit, Minneapolis je 1, New Orleans 2, Buenos Aires 19, Rio de Janeiro 12.

Im Uebrigen war in nachstehenden Orten die Sterblichkeit an einzelnen Krankheiten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Masern** (1886/95 erlagen denselben 1,15 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Bocholt, Hamm, Herne, Lipine, Rathenow, Wittenberg, Amberg, Konstanz, Mülhausen i. E.;

an **Scharlach** (1886/95: 0,91% in allen deutschen Orten): in Rathenow;

an **Diphtherie** und **Croup** (1886/95: 4,27% in allen deutschen Orten): in Altenessen, Bismarck;

an **Unterleibstyphus** (1886/95: 0,75% in allen deutschen Orten): in Nancy.

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen ist ferner nachstehenden Krankheiten erlegen:

der **Lungenschwindsucht** (1886/95: 12,38% in allen deutschen Orten): in Hirschberg, Mühlhausen i. Th., Osnabrück, Remscheid, Sankt Johann, Soest, Solingen, Wilhelmshaven, Ansbach, Bamberg, Kaiserslautern, Passau, Bautzen, Gmünd, Heilbronn, Konstanz, Gießen, Güstrow, Brünn, Graz, Innsbruck, Le Havre, Linz;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1886/95: 11,98% in allen deutschen Orten): in Bielefeld (mehr als ein Drittel), Bocholt, Dortmund, Düren, Essen, Gelsenkirchen, Graudenz, Hagen, Hameln, Herne, Iserlohn, Meiderich, Oberhausen, Paderborn, Rheydt, Siegen, Stendal (mehr als ein Drittel), Stolp, Ueckendorf, Wandsbek, Wattenscheid, Weißenfels, Wesel, Zaborze, Freiburg, Göppingen, Ludwigsburg, Wismar, Apolda, Koburg, Basel, Bern, Haag, Rotterdam, Baltimore, Mexiko;

akuten Darmkrankheiten (1886/95: 11,72% in allen deutschen Orten): in 41 deutschen Orten, darunter sogar mehr als ein Drittel: in Burg, Duisburg, Grabow a. O., Kalk, Schalke, Ingolstadt, Speyer, Döbeln; ferner in Alexandrien, Kairo.

Von den 278 deutschen Orten hatten 10 im Berichtsmonate eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet): Neuruppin 35,6 (1896/98: 23,5), Zaborze 36,5 (1892/96: 37,8), Beeck 37,1 (1895/97: 27,3), Inowrazlaw 37,6 (1891/95: 25,0), Lipine 39,9, Amberg 40,2 (1886/95: 28,2), Saarbrücken 40,6 (1893/97: 19,1), Langenbielau 44,9 (1889/98: 35,0), Grabow a. O. 46,2 (1888/97: 29,9), Duisburg 50,9 (1886/95: 23,9). Im Vormonate betrug das Sterblichkeitsmaximum 47,5‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 28 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel aller Lebendgeborenen. 400 und mehr betrug sie in folgenden Orten: Boxhagen-Rummelsburg 405 (Gesammtsterblichkeit 22,0), Goslar 409 (18,4), Regensburg 410 (30,1), Stettin 429 (23,6), Speyer 434 (29,4), Crimmitschau 439 (23,5), Ludwigsburg 441 (18,7), Weißensee, Kalk je 442 (27,1 bezw. 30,2), Inowrazlaw 443 (37,6), Annaberg, Leipzig je 472 (28,6 bezw. 16,8), Küstrin, Meerane je 535 (28,3 bezw. 35,0), Grabow a. O. 644 (46,2), Duisburg 681 (50,9).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) in 47 Orten.

Unter 12,0 ‰ blieb dieselbe in Siegen 11,8 (1886/95: 19,8), Emden 11,8, Schöneberg 11,7 (1888/97: 15,4), Herford 11,1 (1886/95: 22,0), Groß-Lichterfelde 10,9 (14,8), Deutsch-Wilmersdorf 10,8, Wilhelmshaven 10,4 (1891/95: 15,1), Eisenach 10,2 (1886/95: 18,9), Landau 9,8, Döbeln 9,4 (1895/97: 20,5), Wolfenbüttel 9,0 (1894/98: 18,9), Wald 8,1 (1896/98: 14,8).

Die Säuglingssterblichkeit betrug in 23 Orten weniger als ein Zehntel der Lebendgeborenen. Zwischen einem Zehntel und einem Siebentel derselben blieb sie in 38, zwischen einem Siebentel und einem Fünftel in 70 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand der Säuglinge etwas verschlechtert zu haben, während im Uebrigen eine Besserung eingetreten ist. Eine höhere Sterblichkeit als 35,0 ‰ hatten 10 Orte gegen 7 im Mai, eine geringere als 15,0 ‰ 47 gegen 23. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 28 Orten gegen 19, weniger als 200,0 in 131 gegen 174 im Vormonate.

Zeitweilige Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten.

Belgien. Durch Verfügung des Ministers für Landwirthschaft vom 17. Juli d. J. sind die Bestimmungen in Artikel 1 bis 4 der Königlichen Verordnungen vom 15. Juli 1895 (Veröff. 1896 S. 545) und vom 5. April 1897 (Veröff. 1897 S. 382), betreffend Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung von Cholera und Beulenpest in Belgien für Herkünfte von der Arabischen Küste des Rothen Meeres südlich von Yambo in Wirksamkeit gesetzt worden. Auf die Herkünfte aus den pestverdächtigen Häfen von Smyrna und Rio de Janeiro finden nach derselben ministeriellen Verordnung die Bestimmungen der Artikel 1 bis 4 der vorgedachten Königlichen Verordnung vom 5. April 1897 Anwendung. Solche Herkünfte von See sollen an den Quarantänestationen in der Schelde, in den Häfen von Ostende und Nieuport sowie in Selzaete nach den Vorschriften des Titels VIII der Dresdener Internationalen Sanitätskonvention sowie nach Maßgabe der Vorschriften der Kapitel II, III und IV des der Venediger Internationalen Sanitätskonvention vom 19. März 1897 beigefügten Allgemeinen Sanitätsreglements behandelt werden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Italien. Einer Nachricht vom 23. Juli zufolge hat die Regierung die unter dem 25. Februar d. J. für Herkünfte aus dem Hafen von Aden verfügten Quarantänemaßregeln (S. 215) aufgehoben.

— Durch seesanitätspolizeiliche Verordnung vom 27. Juli ist Paraguay von Neuem für pestverseucht erklärt worden. (Vgl. S. 643.) —

Schweden. Die Regierung hat durch Bekanntmachnng vom 26. Juli Beirut für pestverseucht erklärt. —

Portugal. Der Minister des Innern hat unter dem 21. Juli bestimmt, daß die Herkünfte aus Beirut den durch die Verfügung vom 14. April 1897 eingeführten Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung der Beulenpest (Veröff. 1897 S. 366) zu unterwerfen sind.

— Die gegen die Herkünfte aus San Francisco angeordneten Maßregeln (S. 672) sind durch Ministerialverfügung vom 23. Juli aufgehoben worden. —

Griechenland. Mittheilungen vom 23. und 25. Juli zufolge hat die Regierung folgende Bestimmungen getroffen: Schiffe, welche aus den zwischen Laodicea und Ptolemaïs, einschließlich dieser beiden Orte, gelegenen Häfen Syriens kommen, haben sich in Delos einer 10tägigen Quarantäne zu unterziehen, wobei das Schiff, die Passagiere, die Mannschaft und das Gepäck desinfizirt werden. Ebenso werden die aus den Häfen Dikeli und Cronta, einschließlich dieser beiden Orte, kommenden Schiffe behandelt. Waaren aus allen diesen Häfen dürfen nicht eingeführt werden.

Gegen die Herkünfte aus Smyrna bleibt die bisherige 10tägige Quarantäne bestehen. (Vgl. S. 643.)

Die Schiffe aus Trapezunt haben sich in Zukunft nur noch einer 24stündigen Beobachtungsquarantäne entweder im Piräus oder in Syra, Korfu oder der Bucht von Salamis (Lazareth St. Georges) zu unterziehen. Das Einfuhrverbot von Waaren aus Trapezunt wird aufgehoben. —

Türkei. Auf Beschluß des internationalen Gesundheitsrathes vom 24. Juli ist die Quarantäne gegen Beirut (S. 726) auf 48 Stunden herabgesetzt und auf weiteren Beschluß vom 1. August aufgehoben worden. Ebenso wurden sämmtliche gegen die Abfahrten von Aden bisher geltenden Maßregeln (S. 243) aufgehoben.

— Die an der türkisch-persischen Grenze zwischen Revenduz und Torbatia hinsichtlich der Herkünfte aus Persien angeordnete 10tägige Quarantäne ist gleichfalls durch Beschluß des Gesundheitsraths vom 21. Juli aufgehoben. (Vgl. S. 487.) —

Malta. Durch Verfügung vom 23. Juli sind die für Schiffe und Passagiere aus Aegypten s. Zt. vorgeschriebenen Quarantänemaßregeln auf Schiffe und Passagiere, welche aus Syrien oder Klein-Asien kommen, ausgedehnt worden. (Vgl. S. 511 und 726). —

Aegypten. Nach einer Mittheilung vom 19. Juli hat der internationale Gesundheitsrath beschlossen, gegen die Herkünfte aus Beirut das Pestreglement zur Anwendung zu bringen. Diejenigen Passagiere, die auf seuchenfreien Schiffen von Beirut in Port Said eintreffen und dort in den freien Verkehr treten wollen, haben die vorgeschriebene 10tägige Quarantäne an Bord zu vollenden und sich der Desinfektion ihrer Wäsche zu unterziehen. Außerdem werden in Port Said die gebrauchte Wäsche und die Räume der Schiffsmannschaft desinfizirt. Schiffe, die, von Beirut kommend, einen anderen ägyptischen Hafen, als Port Said oder Alexandrien anlaufen, werden nach Alexandrien verwiesen, um sich hier der vorschriftsmäßigen Untersuchung zu unterziehen. Eine Liste der ausgeschifften Passagiere ist der örtlichen Gesundheitsbehörde einzureichen. —

Marokko. Durch Beschluß des Gesundheitsraths in Tanger vom 20. Juli ist der Hafen von Beirut für verseucht erklärt worden. Herkünfte von dort werden in Marokko nicht zugelassen. —

Britisch-Ostindien. Laut Bekanntmachung der Regierung vom 23. Juni d. J. haben die unter dem 15. September 1899 erlassenen Vorschriften, betr. die Versendung von Pestkulturen und dergl. im Inlande[1]) insofern eine Abänderung erfahren, als in Ziffer 1 (Zeile 7) vor „take in his private possession" die Worte „transmit or" eingeschaltet sind. —

Persien. Nach einer Mittheilung vom 27. Juni werden Europäer sowie Passagiere erster und zweiter Klasse, die in Buschir aus pestverseuchten Häfen ankommen, nicht mehr der Quarantäne unterworfen, müssen sich jedoch auf Verlangen des Sanitätsbeamten bis zum zehnten Tage seit Verlassen des letzten verdächtigen Hafens zu ärztlicher Untersuchung bei diesem einfinden. —

Niederländisch-Indien. Zufolge einer Mittheilung vom 29. Juni ist gegen Buenos Aires und Swatau Quarantäne verhängt worden. —

Straits Settlements. Laut Meldung vom 27. Juni befanden sich damals nachstehende Maßregeln in Kraft:

Als pestverseucht waren anzusehen:

1. die Stadt Karachi sowie die Westküste von Vorder-Indien. Alle dorther kommenden Schiffe unterlagen einer ärztlichen Untersuchung, soweit sie nicht Kolombo angelaufen hatten.

2. Die Städte Kalkutta, Aden, Djeddah in Arabien und die ganze Küste des Hedjaz zwischen

---

[1]) Veröff. 1899 S. 903.

Lith und Yambo, die Insel Mauritius, Manila, sämmtliche Häfen von Queensland, Aegypten, der Insel Formosa und Tongkah, Hongkong, sowie die Städte Swatau, Niutschwang, Hoihow und Amoy in China und Osaka in Japan. Alle aus diesen Gegenden kommenden Schiffe mußten in Quarantäne gehen und bis zur Freilassung durch den Gesundheitsbeamten darin verbleiben.

Die Einfuhr von Kulis in die Kolonie aus Niutschwang, Hoihow und Hongkong war verboten.

Außerdem unterlagen alle von chinesischen Häfen und Saigon kommenden Schiffe einer Untersuchung. —

Dänische Antillen. Einer Nachricht vom 25. Juli zufolge hat die Regierung eine Quarantäne von 2 Wochen gegen alle Schiffe angeordnet, die von Rio de Janeiro kommen oder mit dieser Stadt im Verkehr gestanden haben oder während der Reise mit anderen dorther kommenden Schiffen in Verbindung getreten sind, sowie die Einfuhr von dem genannten Platz für folgende Gegenstände verboten: Lumpen, gebrauchte Watte, Wollabfälle, Abfälle von Papier, Haare, Häute, alte Säcke, Teppiche, Stickereien, Hufe, Wolle, rohe Seide, schmutzige Wäsche, getragene Kleidungsstücke und gebrauchtes Bettzeug, soweit diese Gegenstände nicht als Reisegepäck ankommen, ferner für die Wäsche, die Kleidungsstücke und das Bettzeug, soweit sie als Reisegepäck von dem genannten Platze ankommen, Desinfektion angeordnet.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera.

Straits Settlements. Für die Herkünfte aus Negapatam ist unter dem 14. Juni Quarantäne verfügt worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Französisches Kongogebiet. Infolge des Auftretens von Gelbfieber in Loango werden nach einer Mittheilung vom 29. Juni die von dort kommenden Schiffe in Gabun der Quarantäne unterworfen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pocken.

Dänische Antillen. Laut Mittheilung vom 25. Juli ist für die Herkünfte aus Santos eine 15tägige Quarantäne angeordnet worden.

Mittheilungen aus dem Medizinalbericht von Württemberg für das Jahr 1897.

(Vgl. Veröff. 1899 S. 994.)

Bei einer mittleren Bevölkerung von 2 107 000 Seelen betrug die Zahl der Neugeborenen 73 800, d. h. 35,03 ‰ der Einwohner; todtgeboren waren hierunter 2299. Gestorben sind (einschl. der Todtgeborenen) 49 657 Personen oder 23,57 ‰ d. E., darunter 17 825 im 1. Lebensjahre. An Diphtherie starben 946 (im Vorjahre 1285) Personen, an Scharlach 217 (134), Masern 530 (331), Keuchhusten 968 (492), Unterleibstyphus 155 (152), Kindbettfieber 116, Neubildungen 1677, Tuberkulose der Lungen und anderer Organe 4072 bezw. 797.

Morbidität. Masern und Keuchhusten, dieser vielfach in bösartiger Form, waren weit verbreitet; viel weniger war dies bei dem Scharlach und der Diphtherie der Fall. Unterleibstyphus kam im Ganzen nur vereinzelt zur Beobachtung; über ausgedehntere Epidemieen ist nur aus einigen Orten der Schwäbischen Alb, sowie aus den Nachbarbezirken der badischen Stadt Pforzheim, welche im Berichtsjahr von einer schweren Typhus-Epidemie heimgesucht war, berichtet worden.

Das Heilpersonal bestand am Schlusse des Berichtsjahrs (des Vorjahrs) aus 845 (812) Aerzten, 196 (204) Wundärzten, 29 (27) Zahnärzten, 220 (223) Thierärzten und 2522 (2516) Hebammen. Die Zahl der Leichenbeschauer betrug wie im Vorjahr 1804. Kurpfuscher wurden 242 gezählt, d. h. 16 mehr als im Jahre 1896. Apotheken waren 277 (274) vorhanden. Die Zahl der allgemeinen Krankenhäuser belief sich wie im Vorjahre auf 158, diejenige der in ihnen verpflegten Kranken auf 46 127; gestorben sind von den letzteren 1588 oder 3,44 %. Sonstige, von Privatpersonen, Stiftungen u. s. w. unterhaltenen Heil- und Pflegeanstalten gab es 75; hierunter waren 2 für Tuberkulöse, 14 Anstalten für Augenkranke und Blinde, 11 Entbindungsanstalten und 1 „Gebetsanstalt“ für chronische Kranke und Nervenleidende. Wegen Ueberfüllung der bestehenden 4 Staats-Irrenanstalten wurde die Errichtung einer weiteren derartigen Anstalt ins Auge gefaßt und die Verpflegung von Geisteskranken in Kolonien und Familien mehr als bisher in Anwendung gebracht; die mit beiden Pflegeformen gemachten Erfahrungen werden als durchaus befriedigend bezeichnet. Außer den staatlichen Anstalten waren im Berichtsjahr noch 7 Privatirrenanstalten im Betriebe.

Die Gesammtzahl der Heilbäder und Badeanstalten stieg im Berichtsjahre von 130 auf 134; die höchste Frequenz unter den Badeorten hatte Wildbad mit 5412 Kurgästen.

Gesundheitsverhältnisse in Rom 1899.

(Nach „Riasunto del Bollettino demografico-meteorico della Direzione di statistica e stato civile“.)

Für den Schluß des Jahres 1899 ist die Bevölkerung Roms auf 512423 Einwohner oder um 267939 mehr als 1871 angegeben; nur in zwei Stadtvierteln hat sich die Bevölkerung inzwischen verringert. Die ansässige Bevölkerung hat sich während des gleichen Zeitraums durch Geburten und Todesfälle um 55780 Seelen vermehrt, sodaß die hauptsächliche Zunahme auf Wanderungen entfällt; von 1872 an gerechnet sind 274252 Ein- und 57676 Auswanderungen verzeichnet.

Von 11575 lebendgeborenen Kindern oder 22,5 (1898: 22,4) auf je 1000 Einwohner, waren 9450 ehelicher, 2125 unehelicher Abkunft; 789 (838) Kinder waren todt zur Welt gekommen, darunter 196 uneheliche.

Gestorben sind 8839 Personen oder 17,2 (17,8) ‰ der Bevölkerung; auf die ansässige Bevölkerung allein berechnet, würde die Sterblichkeit 15,1 gegen 21,9 ‰ im Durchschnitt der Jahre 1871/99 betragen.

Auf das 1. Lebensjahr entfielen 1377 Todesfälle, auf die Altersklassen von 1 bis 5 Jahren 1260, von 5 bis 15 J. 417, von 60 und mehr Jahren 2624. Durch Pocken ging 1 Person zu Grunde, durch Masern 33, Scharlach 4, Unterleibstyphus 193, Diphtherie 37, Influenza 31, Maleria 87, Syphilis 128, Bronchitis 466, Brustfellentzündung 53, Lungenentzündung 1022, Lungentuberkulose 869, Selbstmord 74, Todtschlag 37.

Von armen Kranken wurden in der Stadt 32028 (1898: 24153), darunter 20071 Kinder, in der Vorstadt 8231 (7397), im Landgebiet 12881 (10246) in ihrer Behausung behandelt.

Zur Anzeige gelangten 2326 (1898: 3362) Erkrankungen bei 1702 (1827) Todesfällen, nämlich an Masern 348 (1014), Scharlach 58 (57), Pocken und Windpocken 47 (68), Unterleibstyphus 826 (911), Croup 43 (68), Diphtherie 129 (89), Kindbettfieber 79 (56), Lungentuberkulose 796 (1099). — Im Institut für Wuthkranke wurden bei einem Anfangsbestande von 11 (22) Personen 146 (202) neu zur Behandlung aufgenommen, welche bei 128 (178) zu Ende geführt wurde. Todesfälle kamen nicht vor. — Die Zahl der insgesammt vorgenommenen Desinfektionen belief sich auf 2189 (2176); 2184 (2138) derselben erstreckten

sich auf Wohnungen, 5 (38) auf Schulen. — Impfungen fanden unentgeltlich 7439, Wiederimpfungen 2625 statt; als erfolgreich erwiesen sich davon 6914 und 582. Von Privatimpfungen sind 1469 bekannt geworden.

Besichtigungen des Bodens und von Wohnungen wurden 7609 (1898: 11382), von Schulen 467 vorgenommen; 1448 Schüler wurden wegen Krankheit oder Zusammenwohnens mit Kranken aus den Schulen entfernt. — Verkaufsstätten für Nahrungsmittel wurden 48778 mal besichtigt, in 1823 Fällen folgte eine sofortige technische Untersuchung. 170325 kg und 5340 Liter Nahrungsmittel wurden beschlagnahmt und vernichtet; vorläufige chemische und mikroskopische Untersuchungen erfolgten in 2220 Fällen; 431 Proben wurden dem Laboratorium zur bakteriologischen und 876 zur chemischen Untersuchung übermittelt.

Medizinalstatistische Mittheilungen aus Schweden für 1897. Nach Medicinal-styrelsens underdåniga berättelse för år 1897. (Vgl. Veröff. 1899 S. 299.)

In den 92 Städten des Königreichs, aus welchen Ausweise über die Bewegung der Bevölkerung und die Ursachen der Todesfälle für 1897 vorliegen, lebten zu Beginn des Berichtsjahres 998 653 Einwohner, davon 274 611 in Stockholm, 117 350 in Göteborg, 54 077 in Malmö, so daß fast die Hälfte der städtischen Bevölkerung des Landes auf diese drei Städte entfällt. Lebendgeboren wurden in den 92 Städten 26 389 Kinder oder *26,4* auf je 1000 Bewohner, als todtgeboren sind 764 eingetragen, als gestorben außer den Todtgeborenen 15 381 oder *15,4* auf je 1000 Bewohner. Von den 15 381 Gestorbenen des Jahres, deren Alter angegeben werden konnte, hatten 4828 oder fast der dritte Theil (*31,4* %) ein Lebensalter von mindestens 60 Jahren erreicht; 3119 oder nur *118* auf je 1000 Lebendgeborene waren innerhalb des ersten Lebensjahres gestorben; 1566 im Alter von 1 bis 5 Jahren, 826 im Alter von 5 bis 15 Jahren, 406 im Alter von 15 bis 20 Jahren, 2060 im Alter von 20 bis 40 Jahren und 2566 im Alter von 40 bis 60 Jahren.

Von je 1000 in den Städten Schwedens gestorbenen Personen hatten hiernach *481* ein Alter von mindestens 40 Jahren erreicht, während z. B. von je 1000 zu gleicher Zeit in Berlin gestorbenen Personen kaum *363* diese Altersgrenze überschritten und kaum *192* ein Lebensalter von mindestens 60 Jahren erreicht hatten[1]). Wahrscheinlich ist auch die Zahl der Lebenden hohen Alters in den schwedischen Städten dementsprechend größer.

Die Todesursache ist nur bei 16 von den 15 381 Gestorbenen unbekannt geblieben, bei 2408 derselben ist Lungenschwindsucht, bei 732 ein anderes tuberkulöses Leiden als Todesursache angegeben, und von 5032 im Alter von 15 bis 60 Jahren Gestorbenen sind angeblich 1768 (*35,1* %) der Lungenschwindsucht, 113 (noch *2,2* %) einem sonstigen tuberkulösen Leiden erlegen. Es starben ferner an Lungen- und Brustfellentzündung 1544 Personen, darunter 430 im Alter von 15 bis 60 Jahren (noch *8,5* % der Gestorbenen dieses Alters), an Luftröhrenentzündung und anderen Krankheiten der Athmungsorgane 931, darunter aber nur 94 im Alter von 15 bis 60 Jahren. An Pocken, an Flecktyphus und an Lepra ist Niemand von der in Rede stehenden, städtischen Bevölkerung gestorben, an Unterleibstyphus 88, an Influenza 61, an Diphtherie und Croup 275, an Scharlach und Masern 234, an Keuchhusten 275, an Genickstarre 16, an Brechdurchfall 211 — davon 192 im 1. Lebensjahre —, an Kindbettfieber 41. Verhältnißmäßig hoch war die Zahl der Todesfälle infolge von Neubildungen, namentlich beim weiblichen Geschlecht, denn bei 1038 Personen, darunter 618 weiblichen, ist Krebs und bei 81, darunter 44 weiblichen, sind andere Geschwülste als Todesursache angegeben. Von den 2566 im Alter von 40 bis 60 Jahren verstorbenen Personen sind 400 (d. i. *15,6* %) an einer Krebs- oder ähnlichen Geschwulst gestorben, von den 4828 nach Vollendung des 60. Lebensjahres verstorbenen Personen sind 631 (d. i. *13,1* %) einem solchen Leiden erlegen.

Im ganzen Königreich erkrankten, soweit gemeldet (bezw. starben) an den Pocken 1 (0), den Masern 15 041 (284), an Scharlach 6487 (307), an Unterleibstyphus 2751 (259), Ruhr 518 (20), Mumps 2898 (2), Keuchhusten 10 920 (506), Diphtherie oder Croup 8837 (1190), Kindbettfieber 269 (94), epidemischer Genickstarre 118 (82), an Malaria 534 (0), Trachom 149 (—), an Influenza, Katarrhfieber und anderen Katarrhen der Athmungsorgane 94 578 (1001), an Lungen- und Brustfellentzündung 16 981 (2578), an Durchfall, Darmkatarrh und einheimischer Cholera 39 484 (1421). Von letzteren Erkrankungen entfielen 6505 auf den Monat August.

Die Zahl der Leprakranken im Lande belief sich am Schlusse des Berichtsjahres auf 53 gegen 51 am Schlusse des Vorjahres, da 14 solche Kranke zugegangen und 12 gestorben sind.

[1]) Vgl. Veröff. 1898 S. 440.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Berlin. Polizeiverordnung, betr. den Transport von Fleisch. Vom 18. Juli 1900.

Unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 18. Juli 1879, betr. den Transport von geschlachtetem Vieh und Fleisch, wird auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) und der §§ 143, 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 195) nach Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin Folgendes verordnet:

§ 1. Geschlachtetes Vieh und Theile von solchem, insbesondere auch einzelne Fleischstücke müssen, wenn sie in Fuhrwerken jeglicher Art mit Einschluß von Handwagen und Karren transportirt werden, derartig rings umschlossen oder verdeckt sein, daß sie dem Anblick von Außen her vollständig entzogen sind.

§ 2. Dasselbe gilt beim Transporte in Mulden, Körben und ähnlichen Gegenständen, sofern er im Betriebe des Fleischergewerbes erfolgt.

§ 3. Tücher und andere Decken, welche zu diesem Zwecke verwandt werden, müssen durchaus sauber sein.

§ 4. Die zum Transporte benutzten Wagen, Karren, Mulden u. s. w. müssen stets in sauberem Zustande gehalten werden.

§ 5. Beim Transporte von geschlachtetem Vieh und Theilen von solchem auf offenen Wagen dürfen auf dem Fleisch bezw. auf den dasselbe bedeckenden Tüchern oder Decken Personen weder sitzen noch liegen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 30 *M*, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haftstrafe tritt, geahndet.

§ 7. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober cr. in Kraft.

Der Polizei-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Breslau. Polizeiverordnung, betr. Aufhebung der Anzeigepflicht für Todesfälle an Brechdurchfall. Vom 20. März 1900. (Amts-Bl. S. 98.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — Ges.-S. S. 265 — in Verbindung mit §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — Ges.-S. S. 195 — wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses Folgendes verordnet:

Einziger Paragraph.

Die Polizeiverordnung vom 29 Juli 1892[1]) (A.-B.

[1]) Veröff. 1892 S. 554.

S. 305), betreffend die Anzeige von Todesfällen in Folge von Brechdurchfällen ꝛc. wird aufgehoben.

Breslau, den 20 März 1900.

Der Regierungs-Präsident.
Dr. von Heydebrand und der Lasa.

Hessen. Betr. die Verwerthung der Sterbfallszählkarten für die Ermittelung des Gesundheitszustandes. Vom 27. Februar 1900. (Korrespdzbl. d. ärztl. Vereine d. Großh. Hessen S. 33.)

Das Großherzogliche Ministerium des Innern, Abtheilung für öffentliche Gesundheitspflege an die Großherzoglichen Kreisgesundheitsämter.

Die durch das Amtsblatt Nr. 17 der früheren Ober-Medizinal-Direktion vom 18. Dezember 1868 angeordnete Angabe der Todesursache in den Todeszeugnissen hat durch eine anerkennenswerthe Mitwirkung der Aerzte des Landes zu umfangreichen und eingehenden statistischen Ermittelungen geführt. Wir empfehlen Ihnen deshalb, jede Gelegenheit zu benutzen, den in Ihrem Amtsbezirke vorhandenen Aerzten die Wichtigkeit sorgsamer Einträge auch weiterhin zu empfehlen und in den ärztlichen Kreisvereinen die hier einschlägigen Fragen in Anregung zu bringen.

Die seit 1892 aufgestellten Uebersichten über die Todesfälle im Großherzogthum haben den Nachweis geliefert, daß die Zahl der an Krebs und verwandten Neubildungen verstorbenen Personen in einer stetigen Zunahme begriffen ist, welche jedenfalls nicht ausschließlich auf sorgfältigere Aufzeichnungen in den Todeszeugnissen zurückgeführt werden kann. Es liegt nicht nur ein wissenschaftliches, sondern ein praktisches Interesse vor, der Ursache dieser auffallenden Erscheinung nachzugehen und dürfte es von Bedeutung sein, über das Vorkommen des Carcimons und anderer Neubildungen bezüglich des primär ergriffenen Organs eingehendere Erhebungen zu machen und dies in den Todesscheinen zu verzeichnen.

Bei dem öfteren Vorkommen der Masern in den verschiedenen Provinzen ist es aufgefallen, daß während der einzelnen Epidemien in den Uebersichten über die Todesfälle eine größere Anzahl von Kindern als an Erkrankungen der Athmungsorgane verstorben eingetragen sind. Wir bringen bei dieser Gelegenheit in Erinnerung, daß nach § 4 der Gebrauchsanweisung zum Behufe des Eintrags der Todesursachen (Amtsblatt Nr. 17 der Großh. O.-M.-D. vom 18. Dezember 1868) als Todesursache in der Regel diejenige Krankheit zu bezeichnen ist, welche die Kette der dem Tode vorangegangenen krankhaften Erscheinungen als primäres Hauptleiden eingeleitet hat. Sie wollen deshalb die Ihnen für die Folge eingelieferten Todesscheine und Zählkarten, zunächst diejenigen für die Monate Januar und Februar l. J. im Sinne der angezogenen Verfügung berichtigen lassen.

Emmerling.

von Starck.

Hessen. Erlaß, betr. die Gebühren der Großh. Kreisärzte und Kreisassistenzärzte. Vom 17. April 1900. (Amtsbl. d. Großh. Minist. d. Innern, Abth. f. ö. Gesundheitspfl. Nr. 299.)

An die Großherzoglichen Kreisgesundheitsämter.

Zu Unzuträglichkeiten mancherlei Art wird es führen, wenn die Gebühren, welche für die unter A II der Bekanntmachung vom 22. Januar 1900 bezeichneten Dienstgeschäfte zu entrichten sind, durch die Distrikts-Einnehmereien zur Erhebung gelangen, die nach dem zweitletzten Absatz dieser Ziffer den Aerzten bei auswärtigen Besuchen zukommenden Tagegelder aber von den betr. Antragstellern oder Betheiligten direkt erhoben werden.

Wir haben deshalb im Einverständniß der Großh. Ministerien des Innern und der Finanzen angeordnet, daß die Tagegelder für derartige Geschäfte nunmehr aus der betr. Polizeikasse zur Auszahlung gelangen, die Rückerhebung aber gleichzeitig mit der betr. Gebühr durch die zuständige Distrikts-Einnehmerei zu erfolgen hat.

Es sind hiernach die Tagegelder für diese Geschäfte nach wie vor in das Hauptverzeichniß einzutragen, nur ist als zahlende Stelle die Polizeikasse anzugeben. Dagegen ist nicht wie seither für jeden einzelnen Fall ein besonderes Spezialverzeichniß auszufertigen, sondern diese Posten sind in das Verzeichniß über die aus der Polizeikasse zu zahlenden Tagegelder aufzunehmen. In der letzten Spalte dieses Spezialverzeichnisses bleibt alsdann anzugeben, daß die Rückerhebung der fraglichen Beträge durch Vermittelung des Ministeriums der Finanzen erfolgen wird.

Damit nun die Rückerhebung dieser Tagegelder veranlaßt werden kann, sind diese in das nach unserem Amtsblatt Nr. 294 vom 23. Januar 1900 zu führende Register über gebührenpflichtige Dienstgeschäfte neben der betr. Gebühr einzutragen und hiernach auch in die vierteljährlich zu fertigenden Auszüge aufzunehmen.

Weiter bestimmen wir hiermit im Anschluß an unser erwähntes Amtsblatt, daß sowohl in den Registern über gebührenpflichtige Dienstgeschäfte als auch in den aus diesen Registern zu fertigenden Auszügen in Spalte 3 neben der Ziffer der Bekanntmachung und Bezeichnung der Art der Dienstverrichtung auch noch das Datum derselbeu anzugeben ist.

Emmerling.

von Starck.

Niederlande. Verfügung des Ministers des Innern, betr. Maßregeln zur Verhütung einer Ausbreitung der Pest. Vom 11. Juni 1900. (Uebersetzung ohne Gewähr nach Nr. 135 des Niederländischen Staatsanzeigers.)

Der Minister des Innern, in Erwägung, daß Kraft der Königl. Verordnung vom 23. Dezember 1899 (Veröff. S. 23) verboten sind — es sei denn, daß eine Erlaubniß des Ministers des Innern vorliegt und die durch diesen zur Verhütung der Verbreitung der Ansteckung zu gebenden Vorschriften beobachtet sind:

1. Untersuchung von Personen und Gütern auf das Vorhandensein von Pestansteckungsstoffen durch Anstellung von Versuchen an Thieren;

2. die Vornahme der Leichenöffnung bei Leichen von Personen, welche an der Pest gestorben oder der Pesterkrankung verdächtig gewesen sind;

3. Transport von Stoffen, die Pestansteckungsstoffe sind oder in Verdacht stehen es zu sein.

Nach Einsichtnahme in das Gutachten des Inspektors für die ärztliche Staatsaufsicht vom 16. Mai 1900.

Hat für gut gefunden zu bestimmen:

§ 1. Untersuchung von Personen und Gütern auf das Vorhandensein von Pestansteckungsstoffen durch Anstellung von Versuchen an Thieren.

Gesuche um Erlaubniß zur Vornahme einer solchen Untersuchung können an den Inspektor für die ärztliche Staatsaufsicht, in dessen Inspektion man die Untersuchung vornehmen will, gerichtet werden; dabei werden alle möglichen Auskünfte ertheilt werden müssen über die Einrichtung des Raumes, wo die Untersuchung vorgenommen werden soll, und über Vorsichtsmaßregeln, welche bei der Untersuchung gegen die Verbreitung des Ansteckungsstoffes getroffen werden sollen. Es wird u. a. ersichtlich sein müssen, welche Vorsichtsmaßregeln der Gesuchsteller getroffen hat:

a) um den Raum, wo die Untersuchung vorgenommen werden soll, für Personen, die nicht bei der Untersuchung gegenwärtig zu sein brauchen, und für Thiere, welche dabei nicht benutzt werden, unzugängig zu machen;

b) um der Entweichung von Probethieren vorzubeugen;

c) um die Vernichtung der Probethiere u. s. w. gehörig stattfinden zu lassen;

d) um die Personen, Kleider und Gegenstände genügend von Ansteckungsstoff reinigen zu können.

Ferner wird angegeben werden müssen, welche Personen bei der Untersuchung anwesend sein werden, und Auskünfte über die Fähigkeit, die Erfahrung, die Gewissenhaftigkeit und die Zuverlässigkeit der Personen, welche bei der Untersuchung behülflich sein werden, zu ertheilen sein.

Der Inspektor für die ärztliche Staatsaufsicht übermittelt — erforderlichenfalls nach Zuratheziehung anderer Sachverständigen — das Gesuch unter Beifügung seines Gutachtens, so bald wie möglich (im Nothfalle telegraphisch) dem Minister des Innern.

§ 2. Die Vornahme der Leichenöffnung bei Leichen von an der Pest gestorbenen oder der Pesterkrankung verdächtig gewesenen Personen.

Gesuche um Erlaubniß zur Vornahme einer solchen Leichenöffnung können an den Inspektor für die ärztliche Staatsaufsicht, in dessen Inspektion man die Leichenöffnung vornehmen will, gerichtet werden. Dabei sollen alle möglichen Auskünfte ertheilt werden müssen, betreffend:

a) Die Art, in welcher die von der Leiche herrührenden Stoffe außerhalb des Bereichs von Thieren, die den Ansteckungsstoff verbreiten können, gehalten werden werden;

b) die Art, in welcher die Stoffe gesammelt und unschädlich gemacht werden werden;

c) die Vorsichtsmaßregeln gegen Verbreitung des Ansteckungsstoffes, welche sowohl von den die Leichenöffnung Vornehmenden als auch den dabei Behülflichen zu treffen sind. Der Inspektor für die ärztliche Staatsaufsicht übermittelt — erforderlichenfalls nach Zuratheziehung anderer Sachverständigen — das Gesuch unter Beifügung seines Gutachtens, so bald wie möglich (im Nothfalle telegraphisch) dem Minister des Innern.

§ 3. Transport von Stoffen, welche Pestansteckungsstoffe sind oder im Verdachte stehen, es zu sein.

Der Transport solcher Stoffe ohne Begleitung mit irgend welchem Transportmittel wird nicht gestattet.

Der Transport ist erlaubt, wenn er persönlich durch einen Inspektor für die ärztliche Staatsaufsicht, durch einen Hochschullehrer eines pathologischen, hygienischen oder pharmazeutischen Laboratoriums, durch einen Arzt, oder durch eine Person, welche sich im Besitze einer besonderen schriftlichen von einem solchen Inspektor, Hochschullehrer oder Arzte ertheilten Ermächtigung hierzu befindet, erfolgt, vorausgesetzt daß:

a) der zu untersuchende Stoff untergebracht ist in einer gut schließenden Stöpsel-Flasche, welche wasserdicht geschlossen, tüchtig mit einem aufsaugungsfähigen Packmittel umgeben und in einem gut schließenden, hölzernen Kistchen verpackt ist;

b) das Packet mit einer deutlichen Aufschrift versehen und darauf auch das Wort „Ansteckungsstoff“ in deutlichen Buchstaben niedergeschrieben ist.

Dieße Verfügung soll in den Niederländischen Staatsanzeiger eingerückt werden.

's-Gravenhage, den 11. Juni 1900.

H. Goeman Borgesius.

Dänemark. Bekanntmachung des Gesetzes vom 2. Juli 1880 über Maßnahmen gegen die Einschleppung ansteckender Krankheiten in das Reich (Dänemark), wie dasselbe in Gemäßheit des Gesetzes vom 16. März 1900 über Maßnahmen gegen die Einschleppung ansteckender Krankheiten in das Reich als abgefaßt anzusehen ist. Vom 14. Mai 1900.

Infolge der Ermächtigung, welche dem Ministerium der Justiz durch den § 31 des Gesetzes vom 16. März d. J. über Maßnahmen gegen die Einschleppung ansteckender Krankheiten in das Reich ertheilt worden ist, wird hiermit der nachstehende Abdruck des Gesetzes vom 2. Juli 1880 über Maßnahmen gegen die Einschleppung ansteckender Krankheiten in das Reich, wie dieses Gesetz in Gemäßheit des Gesetzes vom 16. März d. J. über Maßnahmen gegen die Einschleppung ansteckender Krankheiten in das Reich als abgefaßt anzusehen ist, bekanntgemacht:

1. Abschnitt.

a) Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Kein Fahrzeug, das vom Auslande kommt oder das Personen oder Güter von einem solchen Schiffe in Empfang genommen hat, darf, außer im Falle der Noth, andere Personen hier ans Land setzen als den Führer des Schiffes, und dieser hat sich, unter Beobachtung der vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln, unverzüglich zu melden und zwar in den Städten bei demjenigen, welcher von der Quarantänekommission zur Entgegennahme einer solchen Meldung bevollmächtigt ist, außerhalb der Städte bei der Zollbehörde; er empfängt alsdann eine schriftliche Erlaubniß zum Verkehr mit dem Lande (Praktika) mittelst eines Gesundheitsscheines, der unentgeltlich ausgestellt wird. Diese Regel gilt jedoch den Lotsen, dem Zollkreuzerwesen und den Bugsirschiffen gegenüber nur in dem Umfange, welcher jederzeit von dem Ministerium der Justiz festgestellt wird.

An denjenigen Orten, wo die Quarantänekommission sich befindet, soll die Zollbehörde sich vergewissern, daß solche Schiffe die Praktika erworben haben.

§ 2. Der im vorigen Artikel erwähnte Gesundheitsschein wird von der Aufsichtsbehörde mitgetheilt, wenn diese von dem Führer des Schiffes die Erklärung empfangen hat, daß sich im Schiffe weder Personen befinden, welche an Krankheiten leiden, die im Verdacht der Ansteckung stehen, noch Leichen von Personen, die an solchen Krankheiten gestorben sind. Hat das Schiff solche Kranke oder solche Leichen an Bord, darf der Gesundheitsschein nicht ausgeliefert werden, bevor von einem Arzte eine Untersuchung vorgenommen worden ist; derselbe soll dann, wenn zu fürchten steht, daß durch das Anlandsetzen des Kranken oder der Leiche Ansteckung entstehen kann, die Vorsichtsmaßregeln bestimmen, welche in dieser Beziehung zu treffen sind. Die Ausfertigung des Gesundheitsscheines kann nöthigenfalls hinausgeschoben werden, bis den Anordnungen des Arztes Folge geleistet worden ist. Die Aufsichtsbehörde soll dann der Polizei von den getroffenen Maßnahmen Mittheilung machen und die Polizei soll innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit Sorge tragen, daß den gegebenen Befehlen Folge geleistet wird.

§ 3. Der Justizminister kann den in regelmäßiger Fahrt gehenden Dampfschiffen, Fischerböten und kleineren Fahrzeugen, welche aus den Nachbarländern herkommen, solche Erleichterungen in Bezug auf die in den §§ 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen gestatten, welche den Umständen nach zweckmäßig und räthlich befunden werden.

Der Justizminister bestimmt gleichfalls, welche Erleichterungen denjenigen Kriegsschiffen, welche einen oder mehrere Aerzte an Bord haben, gestattet werden können.

§ 4. In Strandungsfällen hat derjenige, welcher die Bergung leitet, die in den §§ 1 und 2 gegebenen Vorschriften und Erleichterungen, welche sich aus der Natur der Umstände und der Rücksicht auf die Rettung der Schiffbrüchigen ergeben, zu befolgen. In Bezug auf Leichen hat man sich dem Gesetze Nr. 46 vom 4. Mai 1875 § 2 gemäß zu verhalten, nach welchem in solchen Fällen eine Leiche nicht beerdigt werden darf, bevor dieselbe von dem Polizeimeister und einem von diesem herbeigerufenen Arzte — ordentlicherweise dem örtlichen, vom Staate angestellten Arzte — untersucht worden ist und bevor der vom Letzteren ausgestellte Todtenschein von dem Polizeimeister mit einem Vermerk versehen ist, des Inhalts, daß von Seiten der Obrigkeit der Beerdigung kein Hinderniß entgegen steht.

§ 5. Island, die Färöer, Grönland und die dänisch-westindischen Kolonien werden in den dieses Gesetz betreffenden Beziehungen als Ausland angesehen.

b) Ueber die Aufsicht 2c.

§ 6. In Kopenhagen und den übrigen Seestädten werden die Maßnahmen, welche darauf hinausgehen, der Einschleppung ansteckender Krankheiten seewärts vorzubeugen, von Quarantänekommissionen vorgestanden. Außerhalb der Seestädte wird die Quarantäneaufsicht in Uebereinstimmung mit den im Folgenden enthaltenen Vorschriften von den Beamten und Angestellten des Zollwesens geführt.

Die bei der Polizei und der Küstenpolizei angestellten Funktionäre, Dorfschulzen, Strandvögte und Lotsen sowie die Funktionäre des Hafenwesens sind verpflichtet, den Quarantänekommissionen und dem Zollwesen in der Ausübung der ihnen in Gemäßheit dieses Gesetzes auferlegten Pflichten beizustehen.

§ 7. Die Quarantänekommission in Kopenhagen besteht aus dem Oberzollinspektor für Kopenhagen als Vorstand und expedirendes Mitglied, einem der Bürgermeister der Stadt, dem Stadtarzte und dem Hafenkapitän. Die Quarantänekommissionen der übrigen Städte bestehen aus dem Polizeimeister als expedirendes Mitglied, dem ersten Zollbeamten des Orts und dem Physikus, wenn ein solcher in der Stadt ansässig ist, andern Falles der dort wohnende Stadt- oder Kreisarzt, oder, wo kein solcher in der Stadt ansässig ist, von einem andern Arzte, welcher von dem Ministerium der Justiz dazu bestellt ist.

§ 8. Unter der Quarantänekommission in Kopenhagen wird ein Quarantänearzt und ein ihm beistehender Arzt, welche beide von dem Ministerium der Justiz ernannt werden, angestellt. Beide werden von dem Fiskus gelöhnt. In den übrigen Städten werden die in diesem Gesetze erwähnten ärztlichen Untersuchungen von demjenigen Arzte, welcher Mitglied der Quarantänekommission ist, oder, im Falle eines Hindernisses seinerseits, von einem andern von der Quarantänekommission herbeigerufenen Arzte vorgenommen. Außerhalb der Stadt werden die ärztlichen Untersuchungen von dem Kreisarzte und, im Falle eines Hindernisses seinerseits, oder auch, wenn dessen Herbeirufung einen Verzug für das Schiff von mehr als 8 Stunden verursachen würde, von einem von der Aufsichtsbehörde gerufenen Arzte vorgenommen.

§ 9. In Kopenhagen und den übrigen Städten muß zu jeder Zeit ein auf gehörige Weise ausgestattetes, abgesondert gelegenes Lokal zur Hand sein, in welchem seewärts ankommende Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, außerhalb der Quarantänefälle (siehe den 2. Abschnitt III) empfangen und einer zweckmäßigen Behandlung unterworfen werden können, und sollen solche Maßnahmen in dieser Beziehung getroffen sein, daß die für die Pflege solcher Kranken erforderliche Bedienung sogleich von dem Arzte herbeigerufen werden kann.

§ 10. Für Rechnung des Fiskus wird eine Quarantäneanstalt errichtet. Das Ministerium der Justiz stellt die näheren Regeln für deren Benutzung und für die gehörige Absonderung derselben fest. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb dieser Anstalt sowie die hieraus erwachsenden Kosten werden im Finanzgesetze festgestellt.

§ 11. Es wird dem Direktor der Quarantäneanstalt das Recht ertheilt, wenn die in dem 2. Abschnitte III. dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen in Kraft sind, innerhalb der Sperrlinie der Anstalt die polizeiliche Macht auszuüben und Notarialgeschäfte auszuführen, sowie auch alle die gerichtlichen Handlungen, welche unter die Wirksamkeit der Gerichtsbeamten in Bezug auf die Voruntersuchung in Strafsachen gehören, vorzunehmen.

2. Abschnitt.

§ 12. Wenn die Pest, die asiatische Cholera, das gelbe Fieber, die Dysenterie, der exanthematische Typhus oder die Kinderblattern einer zuverlässigen Mittheilung nach sich an einem Orte im Auslande gezeigt haben, läßt das Ministerium der Justiz eine Bekanntmachung ergehen des Inhalts, daß dieser Ort, sowie, insofern die erforderlichen Maßnahmen gegen die Weiterverbreitung der Krankheit nach dem Ermessen des Ministeriums dort nicht getroffen sind, die angrenzenden Orte in solchem Umfange, wie die Umstände es erfordern, als von der betreffenden Krankheit angesteckt anzusehen sind.

Das Angeführte kommt jedoch einzelnen, in den Ort eingeschleppten Fällen von Pest gegenüber, welche keine neuen Krankheitsfälle nach sich ziehen, nicht zur Anwendung, auch nicht in solchen alleinstehenden Fällen der übrigen genannten Krankheiten, welche keine Veranlassung geben, die Entwickelung einer Epidemie zu befürchten.

Das Ministerium der Justiz macht bekannt, wann die getroffenen Maßregeln wieder aufhören sollen.

Ein Ort, welcher als von der asiatischen Cholera angesteckt erklärt gewesen ist, soll nicht mehr als angesteckt angesehen werden, nachdem es bewiesen worden ist, daß in 5, beziehungsweise 10 Tagen kein Krankheits- oder Todesfall an dieser Krankheit stattgefunden hat, und daß das erforderliche Verfahren in Bezug auf Desinfektion stattgefunden hat.

Beim Zusammentreten des Reichstages stattet das Ministerium demselben einen Bericht über die von dem Ministerium in Gemäßheit dieses Gesetzes seit der vorigen Sammlung getroffenen Veranstaltungen ab; dieselben sollen gehoben werden, wenn solches von beiden Kammern des Reichstages übereinstimmend beschlossen wird.

I. Asiatische Cholera.

§ 13. Ein jedes Schiff, welches von einem Orte, in Bezug auf welchen die im § 12 erwähnte Bekanntmachung ergangen ist, ankommt oder mit demselben in Verbindung gestanden hat, oder welches auf der Reise mit einem Schiffe, das Kranke oder Todte an Bord hat oder gehabt hat, in Bezug auf welche man weiß oder Ursache hat zu vermuthen, daß die Krankheit die asiatische Cholera ist oder gewesen ist, Berührung gehabt hat, soll auf dänischem Territorium oder, wenn es die Bestimmung hat, einen dänischen Hafen oder eine dänische Küste anzulaufen, sobald es denselben (dieselbe) in Sicht bekommt, eine gelbe oder, in Ermangelung einer solchen, eine weiße Flagge auf der Spitze des Fockmastes hissen. Die Flagge soll solange gehißt bleiben, bis dem Schiffe Praktika ertheilt worden ist.

Die nämliche Verpflichtung liegt, selbst wenn keine solche Bekanntmachung wie die im 1. Stück erwähnte ergangen ist, einem jeden hier ankommenden Schiffe ob, welches Kranke oder Todte, in Bezug auf welche anzunehmen ist, daß ihre Krankheit die asiatische Cholera ist oder gewesen ist, an Bord hat oder auf der Reise gehabt hat.

§ 14. In der Zeit, welche verläuft, bevor das Schiff die oben erwähnte Praktika erhalten hat, welche in den Städten von der Quarantänekommission, außerhalb derselben von dem untersuchenden Arzte (derselbe soll, wenn nicht das Schiff auf Anfrage von Seiten der Aufsichtsbehörde es vorzieht, sich zu einer Seestadt zu begeben, sogleich von der Aufsichtsbehörde herbeigerufen werden) mitgetheilt wird, soll das Schiff abgesondert gehalten werden, und darf keine der an Bord sich befindlichen Personen ans Land gesetzt werden, auch darf vom Lande oder von andern Fahrzeugen Niemand an Bord gehen, es sei denn, daß dieses von Amtswegen oder in Dienstsachen geschieht. Diejenigen Personen, welche an Bord solcher Schiffe waren, sind, was die Desinfizirung betrifft, den Vorschriften unterworfen, welche die Quarantänekommission oder die Aufsichtsbehörde anordnet, und können, wenn erforderlich, der nämlichen Behandlung wie die mit dem Schiffe angekommenen Personen unterworfen werden.

§ 15. Das Schiff und die an Bord desselben befindlichen Personen müssen sich der ärztlichen Untersuchung unterwerfen. Erweist es sich bei derselben oder mittelst der schriftlichen Erklärung, welche auf Treu und Glauben von dem Führer des Schiffes abgegeben werden soll, daß das Schiff weder an dem Abfahrtsorte noch während der Reise Kranke oder Todte an Bord

gehabt, noch solche bei der Ankunft an Bord hat, und deren Krankheit muthmaßlich asiatische Cholera ist oder gewesen sein kann, sowie daß es keine Waaren an Bord hat, deren Einfuhr verboten ist, wird den an Bord befindlichen Passagieren ungehinderter Verkehr mit dem Lande gestattet, jedoch so, daß sie eventuell (§ 23) eine gewisse Zeit lang sich gefallen lassen müssen, am Lande überwacht zu werden.

Insofern die Passagiere am Lande einer Untersuchung unterworfen werden sollen, soll die Schiffsmannschaft in dem nämlichen Zeitraume an Bord oder, wenn sie vom Schiffe abgeht, am Lande untersucht werden; auch kann es im nämlichen Zeitraume der Mannschaft untersagt werden ans Land zu gehen außer in den Fällen, wo dieses aus Rücksicht auf den Schiffsdienst nothwendig ist.

In Bezug auf Kriegsschiffe fällt die ärztliche Untersuchung fort; es soll aber der Schiffsarzt demjenigen Arzte, welchem die Untersuchung obliegt, die erforderlichen Aufschlüsse geben. Die Bestimmungen, welche auf Grund dieser Aufschlüsse in Uebereinstimmung mit diesem und den folgenden Artikeln getroffen werden, sollen dem Schiffschef mitgetheilt werden.

§ 16. Zeigt es sich, daß das Schiff am Abfahrtsorte oder auf der Reise Kranke oder Todte an Bord gehabt hat, in Bezug auf welche anzunehmen ist, daß die Krankheit die asiatische Cholera gewesen sei, daß aber kein neuer Fall sich in den letzten 7 Tagen gezeigt hat, oder daß das Schiff Waaren an Bord gehabt hat, deren Einfuhr verboten ist, darf der Verkehr mit dem Lande nicht gestattet werden, bevor das Schiff in dem Umfange desinfizirt worden ist, welcher von der Quarantänekommission oder der Aufsichtsbehörde als erforderlich erachtet wird, und bevor die verbotenen Waaren vernichtet sind, es sei denn, dieselben können an Bord desinfizirt werden. Darnach hat man sich in Uebereinstimmung mit dem vorhergehenden Artikel zu verhalten; jedoch sollen die mit dem Schiffe angekommenen Personen, und zwar sowohl die Mannschaft wie die Passagiere, unbedingt sich 5 Tage lang einer Ueberwachung unterwerfen.

§ 17. Ergiebt es sich bei der ärztlichen Untersuchung, daß das Schiff Kranke oder Todte an Bord hat, in Bezug auf welche es anzunehmen ist, daß die Krankheit die asiatische Cholera sei oder gewesen sei, oder hat es solche in den letzten 7 Tagen an Bord gehabt, kann es, wenn es an einem Orte angekommen ist, wo keins der in den §§ 9 und 10 besprochenen Lokale sich befindet oder, wenn das Isolationslokal nicht groß genug ist, sämmtliche Kranke aufzunehmen, von der Aufsichtsbehörde oder Quarantänekommission an einen der Orte gewiesen werden, wo ein solches Lokal zu finden ist. Wenn das Schiff auf diese Weise an einen andern Ort hingewiesen wird und wenn der Führer des Schiffes oder die Passagiere es verlangen und es als nothwendig erachtet wird, soll dem Schiffe wo möglich ein Arzt und die nöthigen Arzneien mitgegeben werden.

Die Quarantänekommission oder die Aufsichtsbehörde hat Sorge zu tragen, daß die Leichen aus dem Schiffe transportirt und begraben werden, sowie daß die Kranken ins Isolationslokal geführt werden. Darauf wird das Schiff in dem Umfange, wie es der Arzt für erforderlich ansieht, desinfizirt. Hat das Schiff Waaren an Bord, deren Einfuhr verboten ist, sollen diese vernichtet werden, es sei denn, daß sie an Bord desinfizirt werden können oder daß das Schiff abfahren will, nachdem es die Kranken und die Passagiere ans Land gesetzt hat. Die mit dem Schiffe angekommenen Personen, welche nicht von der Krankheit angegriffen sind, werden an Bord oder, wenn man über ein passendes Lokal am Lande verfügen kann, in diesem letzteren abgesondert gehalten, und wird ihnen erst dann der freie Verkehr mit dem Lande gestattet, wenn 5 Tage, beziehungsweise nach der Desinfizirung des Schiffes oder nachdem die betreffenden Personen am Lande untergebracht sind, verstrichen sind.

Die Quarantänekommission oder die Aufsichtsbehörde kann indessen, wenn das Schiff in einem fremden Lande einer Behandlung unterworfen gewesen ist, welche der in diesem Artikel vorgeschriebenen entspricht, sowie wenn das Schiff später keine verdächtige Verbindung oder keinen verdächtigen Fall an Bord gehabt hat, den unmittelbaren Verkehr mit dem Lande gestatten.

§ 18. Wenn der Führer des Schiffes bei der Meldung erklärt, daß er das Land nur anläuft um Kohlen, Proviant oder sonstigen zur Fortsetzung der Reise erforderlichen Vorrath oder Befehl zu empfangen, kann er an den Orten, wo sich eine Quarantänekommission befindet, darauf antragen, daß das Schiff der ärztlichen Untersuchung überhoben werde und dafür sich solcher besonderen Beaufsichtigung unterwerfe, welche die Quarantänekommission anzuordnen für nöthig ansieht und welche darin besteht, daß keine der an Bord befindlichen Personen das Schiff verläßt.

§ 19. Was solche Schiffe betrifft, mit denen Auswanderer befördert werden, sowie Schiffe, welche ihres unreinlichen Zustandes wegen oder in anderer Beziehung besonders ungünstige hygienische Bedingungen darbieten, kann die Quarantänekommission oder die Aufsichtsbehörde bestimmen, daß den in § 17 gegebenen Vorschriften Folge geleistet werde trotzdem, daß im übrigen die Bedingungen dafür nicht vorhanden sind.

§ 20. Was gestrandete Schiffe betrifft, sowie Strandgut, dessen Einfuhr verboten ist, ordnet die Quarantänekommission oder der Polizeimeister das Erforderliche in so genauer Uebereinstimmung wie thunlich mit den Vorschriften der obigen Artikel an.

§ 21. Wo Desinfizirung des Schiffes geboten ist, muß immer das Wasser im Schiffsraum desinfizirt und ausgepumpt werden — was jedoch nicht in einem Hafen vor sich gehen darf — und soll der Vorrath von Trinkwasser des Schiffes ausgeleert und das Schiff mit neuem versehen werden. Im übrigen kann das Ministerium der Justiz nähere Regeln für die Desinfizirung festsetzen. Auf Verlangen der Quarantänekommission oder der Aufsichtsbehörde ist das betreffende Schiff verpflichtet zur Desinfizirung desselben die Arbeitskraft und anderweitige Hülfe, über welche das Schiff verfügen kann, zu leisten.

§ 22. Mittelst Anordnung kann es, wenn in Gemäßheit des § 12 Bekanntmachung darüber ergangen ist, bestimmt werden, daß der Zugang landwärts in das Reich nur mittelst gewisser bestimmter Wege stattfinden darf, sowie daß Reisende, welche landwärts im Reiche ankommen, bei der Ankunft sich einer ärztlichen Untersuchung und darauf folgender Ueberwachung unterwerfen sollen. Die Untersuchung bei der Ankunft geschieht durch die zu diesem Zwecke von dem Ministerium der Justiz angestellten Aerzte. Was die Beförderungsmittel, mit denen die betreffenden Personen angekommen sind, sowie die Güterwaaren betrifft, kann es befohlen werden, daß dieselben desinfizirt werden sollen, wenn zu befürchten steht, daß sie Träger des Ansteckungsstoffes sind. Eine einstweilige Absperrung der Landgrenze kann in dem erforderlichen Umfange vorgeschrieben werden, bis die Maßnahmen, welche zur Bewerkstelligung der obengenannten ärztlichen Untersuchung nöthig sind, getroffen worden sind.

Es wird dem Ministerium der Justiz vorbehalten, Auswanderern oder andern Personen gegenüber, welche schaarenweise an die Grenze kommen, sowie Ausländern gegenüber, welche keine befriedigende Erklärung über den Bestimmungsort ihrer Reise geben können, besondere Maßnahmen zu treffen.

Personen, denen gegenüber die ärztliche Untersuchung befürchten läßt, daß sie an der asiatischen Cholera leiden, müssen zurückgehalten und in isolirten Lokalen beobachtet und behandelt werden und dürfen solche Lokale ohne die Erlaubniß des Arztes nicht verlassen. Die Ausgaben, welche zur Einrichtung der erforderlichen Lokale daraufgehen, werden von dem Fiskus abgehalten, welcher auch die aus der Behandlung und Pflege der genannten Personen erwachsenden Kosten trägt, insofern die Betreffenden dieselben nicht selbst zu tragen im Stande sind.

§ 23. Das Ministerium der Justiz stellt die Regeln fest, welche von den Personen, welche in Gemäßheit der obigen Bestimmungen bei der Ankunft hier im Lande der ärztlichen Ueberwachung unterworfen werden können oder sollen, zu beobachten sind, und bestimmt, insofern solches nicht schon gesetzlich festgestellt ist, die Zeit, während welcher solche Ueberwachung stattfinden soll, jedoch so, daß diese Zeit 5 Tage von der Ankunft an gerechnet nicht überschreiten darf.

Die Aerzte, welche die obengenannte Ueberwachung übernehmen sollen, werden in Kopenhagen von dem Stadtarzte, außerhalb Kopenhagens von den Gesundheitskommissionen, denen die Leitung der Maßnahmen gegen die Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten obliegt, angestellt. Die auf diese Weise angestellten Aerzte werden im Falle der Uebertretung der ihnen bei der Ueberwachung obliegenden Pflichten in Gemäßheit der Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzes, §§ 142 und 143, cfr. 144, gestraft.

§ 24. Das Ministerium der Justiz kann aus den Orten, welche in Gemäßheit des § 12 dieses Gesetzes als angesteckt angesehen werden, die Einfuhr der nachstehenden Gegenstände verbieten:

a) Lumpen jeder Art,

b) getragene Kleidungsstücke und gebrauchtes Bettzeug, insofern diese Gegenstände nicht zum Gepäck der Passagiere gehören oder zum persönlichen Gebrauch der Schiffsmannschaft bestimmt sind oder auch als Hausgeräth eingeführt werden.

Ausgenommen von dem obengenannten Einfuhrverbote sind die nachstehenden Gegenstände:

1. neue Abfälle, welche als direkt aus Spinnereien, Webereien, Konfektions- und Bleichanstalten ankommend legitimirt werden, sowie auch Kunstwolle (Shoddy),

2. Gegenstände, welche in Transit angesteckte Orte passirt haben, wenn sie auf eine solche Weise befördert worden sind, daß sie während der Beförderung nicht mit Choleraentleerungen in Berührung gewesen sein können,

3. Gegenstände, welche in Transit durch das Land geführt werden, wenn dieselben so gepackt sind, daß sie unterwegs nicht berührt werden können, sowie

4. Gegenstände, welche erweislich wenigstens 5 Tage vor dem Ausbruch der Epidemie von dem angesteckten Orte abgesandt worden sind.

Das Ministerium der Justiz kann befehlen, daß Gegenstände, deren Einfuhr verboten werden kann, unter öffentlicher Aufsicht desinfizirt werden; auch kann es die Einfuhr der in Gemäßheit des oben Gesagten als von dem Einfuhrverbote ausgenommenen, besonders genannten Gegenstände nur unter der Bedingung gestatten, daß sie vorher unter öffentlicher Aufsicht desinfizirt werden.

II. Gelbes Fieber, Dysenterie, exanthematischer Typhus und Kinderblattern.

§ 25.[1]) Im Wege der Anordnung können die unter I in Bezug auf die asiatische Cholera gegebenen Vorschriften von dem Ministerium der Justiz dem gelben Fieber, der Dysenterie, dem exanthematischen Typhus und den Kinderblattern gegenüber in dem Umfange, in welchem es der besondere Fall erfordert, zur Anwendung gebracht werden.

Sollte eine andere Krankheit als die genannten mit einem besonders bösartigen Gepräge auftreten, können entsprechende Bestimmungen durch königliche Anordnung mit Rücksicht auf eine solche Krankheit in Kraft gesetzt werden.

[1]) Wenn das obengenannte Gesetz vom 16. März d. J. in Kraft getreten ist, d. i. am 26. Mai d. J., treten diejenigen Anordnungen, welche in Gemäßheit des obigen Artikels, 2. Punktum, ausgefertigt werden, an Stelle derjenigen Anordnungen, auf welche in dem Gesetze über Maßnahmen gegen die Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten vom 31. März d. J., § 12 2. Stück, hingewiesen ist.

III. Die Pest.

§ 26. Jedes Schiff, welches von einem Orte ankommt oder mit einem Orte in Verbindung gestanden hat, in Bezug auf welchen die im § 12 erwähnte Bekanntmachung ergangen ist, oder das auf der Reise mit einem Schiffe in Berührung gewesen ist, welches Kranke oder Todte an Bord hat, von welchen man weiß oder Ursache hat anzunehmen, daß die Krankheit Pest sei oder gewesen sei, soll auf dänischem Seeterritorium oder, wenn es die Bestimmung oder die Absicht hat, einen dänischen Hafen oder eine dänische Küste anzulaufen, sobald das Schiff den Hafen oder die Küste in Sicht bekommt, eine gelbe oder, in Ermangelung einer solchen, eine weiße Flagge auf der Spitze des Vordermastes und außerdem eine Flagge auf halber Stange, gleichfalls auf der Spitze des Vordermastes, gehißt werden. Die Flagge soll gehißt bleiben, bis dem Schiffe Praktika ertheilt worden ist.

Die nämliche Verpflichtung liegt, selbst wenn keine Bekanntmachung wie die in dem 1. Stück erwähnte, ergangen ist, einem jeden hier ankommenden Schiffe ob, welches auf der Reise Kranke oder Todte an Bord hat oder gehabt hat, in Bezug auf welche es anzunehmen ist, daß ihre Krankheit Pest gewesen sei.

Die in diesem Artikel erwähnten Schiffe dürfen außer im Falle der Noth nur solche Häfen anlaufen, in welchen eine Quarantänekommission sich befindet.

§ 27. In der Zeit, welche verstreicht, bevor das Schiff dazu Erlaubniß erhalten hat, muß das Schiff isolirt gehalten werden und darf keine der an Bord befindlichen Personen ans Land gesetzt werden, auch darf vom Lande oder von anderen Fahrzeugen Niemand an Bord gehen, es sei denn, daß dieses von Amtswegen oder in Dienstsachen geschieht. Diejenigen Personen, welche an Bord solcher Schiffe waren, sind, was die Desinfizirung betrifft, den Vorschriften unterworfen, welche die Quarantänekommission anordnet, und können, wenn erforderlich, der nämlichen Behandlung wie die mit dem Schiffe angekommenen Personen unterworfen werden.

§ 28. Das Schiff und die an Bord desselben befindlichen Personen müssen sich der ärztlichen Untersuchung unterwerfen. Erweist es sich bei derselben oder mittelst der schriftlichen Erklärung, welche auf Treu und Glauben von dem Führer des Schiffes abgegeben werden soll, daß das Schiff weder an dem Abfahrtsorte noch während der Reise Kranke oder Todte an Bord gehabt, noch solche bei der Ankunft an Bord hat und deren Krankheit muthmaßlich die Pest ist oder gewesen sein kann, sowie daß es keine Waaren an Bord hat, deren Einfuhr verboten ist, wird den an Bord sich befindlichen Passagieren ungehinderter Verkehr mit dem Lande gestattet, jedoch so, daß sie eventuell (§ 23) eine gewisse Zeit lang sich gefallen lassen müssen, am Lande überwacht zu werden.

Insofern die Passagiere am Lande einer Untersuchung unterworfen werden sollen, soll die Schiffsmannschaft in dem nämlichen Zeitraume oder, wenn sie vom Schiffe abgeht, am Lande untersucht werden; auch kann es im nämlichen Zeitraume der Mannschaft, es sei denn, daß sie ihren Dienst verlassen sollen, untersagt werden, ans Land zu gehen, außer in den Fällen, wo dieses aus Rücksicht auf den Schiffsdienst nothwendig ist.

In Bezug auf Kriegsschiffe fällt die ärztliche Untersuchung fort; es soll aber der Schiffsarzt demjenigen Arzte, welchem die Untersuchung obliegt, die erforderlichen Aufschlüsse geben. Die Bestimmungen, welche auf Grund dieser Aufschlüsse in Uebereinstimmung mit diesem und den folgenden Artikeln getroffen werden, sollen dem Schiffschef mitgetheilt werden.

§ 29. Erweist es sich, daß das Schiff am Abgangsorte oder auf der Reise Kranke oder Todte an Bord gehabt hat, in Bezug auf welche anzunehmen ist, daß die Krankheit die Pest gewesen sei, daß aber kein neuer Fall sich in den letzten 12 Tagen gezeigt hat, oder daß das Schiff Waaren an Bord gehabt hat, deren Einfuhr verboten ist, darf der Verkehr mit dem Lande nicht ge-

stattet werden, bevor das Schiff in dem Umfange desinfizirt worden ist, welcher von der Quarantänekommission als erforderlich erachtet wird, und bevor die verbotenen Waaren vernichtet sind, es sei denn, dieselben können an Bord desinfizirt werden. Darnach hat man sich in Uebereinstimmung mit dem vorhergehenden Artikel zu verhalten; jedoch sollen die mit dem Schiffe angekommenen Personen, und zwar sowohl die Mannschaft wie die Passagiere, unbedingt 10 Tage lang einer Ueberwachung unterwerfen.

§ 30. Ergiebt es sich bei der ärztlichen Untersuchung, daß das Schiff Kranke oder Todte an Bord hat, in Bezug auf welche es anzunehmen ist, daß die Krankheit Pest sei oder gewesen sei, oder hat es solche in den letzten 12 Tagen an Bord gehabt, wird es an die Quarantäneanlage gewiesen. Liegen nur verdächtige Fälle vor, kann die Quarantänekommission jedoch, wenn der Führer des Schiffes es nicht vorzieht, gleich nach der Quarantäneanlage abzufahren, gestatten, daß das Schiff unter Beobachtung liegen bleibt, bis die Beschaffenheit der Krankheit entschieden werden kann. Ferner kann die Quarantänekommission, wenn das Schiff in einem fremden Lande einer Behandlung unterworfen gewesen ist, welche der in diesem Artikel vorgeschriebenen entspricht, sowie wenn das Schiff später keine verdächtige Verbindung oder keinen verdächtigen Fall an Bord gehabt hat, den unmittelbaren Verkehr mit dem Lande gestatten.

Wenn das Schiff an die Quarantäneanlage gewiesen wird und wenn der Führer des Schiffes oder die Passagiere es verlangen, sowie wenn die Quarantänekommission es als nothwendig ansieht, sollen dem Schiffe, wo möglich, ein Arzt und die nöthigen Arzneien mitgegeben werden.

In der Quarantäneanlage soll dafür Sorge getragen werden, daß die Leichen vom Schiffe entfernt und beerdigt werden, sowie daß die Kranken in den Krankenlokalen des Ortes unter Behandlung genommen werden. Darauf wird das Schiff in dem erforderlichen Umfange desinfizirt. Die mit dem Schiffe angekommenen Personen, welche gesund befunden werden, werden am Lande oder, wenn die Raumverhältnisse ihren Empfang am Lande nicht gestatten, an Bord des Schiffes abgesondert gehalten, und wird ihnen erst dann der freie Verkehr mit dem Lande gestattet, wenn 10 Tage, beziehungsweise nachdem die betreffenden Personen am Lande untergebracht sind oder nachdem das Schiff desinfizirt worden ist, verstrichen sind.

§ 31. Wenn der Führer des Schiffes bei der Meldung erklärt, daß er das Land nur anläuft, um Kohlen, Proviant oder sonstigen zur Fortsetzung der Reise erforderlichen Vorrath oder Befehl zu empfangen, kann er darauf antragen, daß das Schiff der ärztlichen Untersuchung überhoben werde und dafür sich solcher Ueberwachung unterwerfen, welche die Quarantänekommission anzuordnen für nöthig ansieht und welche darin besteht, daß keine der an Bord befindlichen Personen das Schiff verläßt.

§ 32. Was solche Schiffe betrifft, mit denen Auswanderer befördert werden, sowie Schiffe, welche ihres unreinlichen Zustandes wegen oder in anderer Beziehung besonders ungünstige hygienische Bedingungen darbieten, kann die Quarantänekommission bestimmen, daß, trotzdem daß im übrigen die Bedingungen dafür nicht vorhanden sind, den im Artikel 30 gegebenen Vorschriften Folge geleistet werde.

§ 33. Wo Desinfizirung des Schiffes geboten ist, muß immer das Wasser im Schiffsraum desinfizirt und ausgepumpt werden — was jedoch nicht in einem Hafen vor sich gehen darf — und soll der Vorrath des Schiffes an Trinkwasser ausgeleert und das Schiff mit neuem versehen werden. Im Uebrigen kann das Ministerium der Justiz nähere Regeln für die Desinfizirung feststellen. Auf Verlangen der Quarantänekommission ist das betreffende Schiff verpflichtet zur Desinfizirung desselben die Arbeitskraft und anderweitige Hülfe, über welche das Schiff verfügen kann, zu leisten.

§ 34. Ist das Schiff im Falle der Noth an einem Ort angekommen, wo sich keine Quarantänekommission befindet, soll die Zollaufsichtsbehörde sogleich veranlassen, daß der Polizeimeister herbeigerufen wird, und soll bis zu dessen Ankunft dafür Sorge tragen, daß kein anderer Verkehr mit dem Schiffe stattfindet, als derjenige, welcher unumgänglich nothwendig ist, um Hülfe zu beschaffen, welche soweit thunlich auf die Weise geleistet werden muß, daß Niemand das Schiff verläßt und daß Niemand vom Lande an Bord des Schiffes geht. Nach seiner Ankunft ordnet der Polizeimeister das Erforderliche in der möglichst genauen Uebereinstimmung mit dem Inhalte des obigen Artikels an.

§ 35. Strandet ein Schiff, welches von einem von der Pest angesteckten Orte kommt, sind die Bestimmungen der vorstehenden Artikel in Bezug auf Personen und Waaren, deren Einfuhr verboten ist, so weit möglich nach der näheren Bestimmung der Quarantänekommission oder des Polizeimeisters anzuwenden. Insofern das Fahrzeug und die Waaren nicht ohne Gefahr für Ansteckung aufbewahrt werden können, müssen dieselben vernichtet werden. Wenn ein Fahrzeug oder Strandgüter ans Land treiben, deren Einfuhr verboten ist und in Bezug auf welche man besondere Ursache hat, anzunehmen, daß dieselben von Orten herrühren, welche von der Pest heimgesucht sind, sollen solche Gegenstände, nachdem sie gehörig in Sicherheit gebracht worden sind, unberührt liegen bleiben, bis der Polizeimeister nach angestellter Untersuchung bestimmt hat, wie man sich damit zu verhalten hat. Wenn die Gegenstände als ansteckend anzusehen sind, werden die Berger, nach Maßgabe der in den obigen Artikeln enthaltenen Grundsätze, einer passenden Absonderung unterworfen.

§ 36. Mittelst Anordnung kann es, wenn in Gemäßheit des § 12 Bekanntmachung darüber ergangen ist, bestimmt werden, daß der Zugang landwärts in das Reich nur mittelst gewisser bestimmter Wege stattfinden darf, sowie daß Reisende, welche landwärts im Reiche ankommen, bei der Ankunft sich einer ärztlichen Untersuchung und darauf folgender Ueberwachung unterwerfen sollen. Die Untersuchung bei der Ankunft geschieht durch die zu diesem Zwecke von dem Ministerium der Justiz angestellten Aerzte. Was die Beförderungsmittel, mit denen die betreffenden Personen angekommen sind, sowie die Güterwagen betrifft, kann es befohlen werden, daß dieselben desinfizirt werden sollen, wenn zu befürchten steht, daß sie Träger des Ansteckungsstoffes sind. Eine einstweilige Absperrung der Landgrenze kann in dem erforderlichen Umfange vorgeschrieben werden, bis die Maßnahmen, welche zur Bewerkstelligung der obengenannten ärztlichen Untersuchung nöthig sind, getroffen worden sind.

Personen, denen gegenüber die ärztliche Untersuchung befürchten läßt, daß sie an der Pest leiden, müssen zurückgehalten und in isolirten Lokalen beobachtet und behandelt werden und dürfen solche Lokale ohne die Erlaubniß des Arztes nicht verlassen. Die Ausgaben, welche zur Einrichtung der erforderlichen Lokale daraufgehen, werden von dem Fiskus abgehalten, welcher auch die aus der Behandlung und Pflege der genannten Personen erwachsenden Kosten trägt, insofern die Betreffenden dieselben nicht selbst zu tragen im Stande sind.

Es wird dem Ministerium der Justiz vorbehalten, Auswanderern oder anderen Personen gegenüber, welche schaarenweise an die Grenze kommen, sowie Ausländern gegenüber, welche keine befriedigende Erklärung über den Bestimmungsort ihrer Reise geben können, besondere Maßregeln zu treffen.

§ 37. Das Ministerium der Justiz stellt die Regeln fest, welche von den Personen, welche in Gemäßheit der obigen Bestimmungen bei der Ankunft hier im

Lande der ärztlichen Ueberwachung unterworfen werden können oder sollen, zu beobachten sind, und bestimmt, insofern solches nicht schon gesetzlich festgestellt ist, die Zeit, während welcher solche Aufsicht stattfinden soll, jedoch so, daß diese Zeit 10 Tage von der Ankunft an gerechnet nicht überschreiten darf.

Die Aerzte, welche die obengenannte Ueberwachung übernehmen sollen, werden in Kopenhagen von dem Stadtarzte, außerhalb Kopenhagens von den Gesundheitskommissionen, denen die Leitung der Maßnahmen gegen die Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten obliegt, angestellt. Die auf diese Weise angestellten Aerzte werden im Falle der Uebertretung der ihnen bei der Ueberwachung obliegenden Pflichten in Gemäßheit der Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzes, §§ 142 und 143, cfr. 144, gestraft.

§ 38. Das Ministerium der Justiz kann aus den Orten, welche in Gemäßheit des § 12 dieses Gesetzes als angesteckt angesehen werden, die Einfuhr der nachstehenden Gegenstände verbieten:

1. Lumpen jeder Art;
2. getragene Kleidungsstücke und gebrauchtes Bettzeug, hiervon jedoch ausgenommen das Gepäck der Passagiere und solche Gegenstände, welche zum persönlichen Gebrauch der Schiffsmannschaft bestimmt sind oder als Hausgeräth eingeführt werden; zu den Ausnahmen gehören nicht solche Effekten, welche Matrosen und Soldaten gehört haben und nach ihrem Tode an ihren Heimathsort gesandt werden;
3. gebrauchte Säcke, gebrauchte Decken und Stickereien aller Art;
4. rohe Häute und Felle;
5. frische thierische Abfälle, wie Hörner, Klauen, Hufe, Pferde- und Viehhaar, sowie Federn, rohe Seide und Wolle;
6. Menschenhaare.

Die obengenannten Gegenstände dürfen jedoch als Transitgut durch das Land geführt werden, wenn dieselben so gepackt sind, daß sie während der Beförderung nicht berührt werden können.

Waaren, welche in Transit einen von der Pest angesteckten Ort passirt haben, dürfen ungehindert ins Land eingeführt werden, wenn sie auf eine solche Art befördert worden sind, daß sie unterwegs mit Gegenständen, die der Ansteckung ausgesetzt waren, nicht in Berührung gewesen sein können.

Gegenstände, welche erweislich von dem angesteckten Orte wenigstens 5 Tage vor dem Ausbruch der Epidemie abgesandt worden sind, werden nicht als ansteckend angesehen.

§ 39. Das Ministerium der Justiz kann befehlen, daß Gegenstände, deren Einfuhr verboten werden kann, sowie solche, die in Gemäßheit des obigen Artikels unter Nr. 2 als von dem Verbote gegen die Einfuhr ausgenommen genannt sind, unter öffentlicher Aufsicht desinfizirt werden.

§ 40. Das Ministerium der Justiz ist ermächtigt, in Betreff solcher Orte außerhalb der Seestädte, wo solches wegen des größeren Umfanges der Schifffahrt als nothwendig erachtet wird, zu bestimmen, theils, welcher Arzt die Untersuchung der ankommenden Schiffe übernehmen soll, theils inwieweit in Gemäßheit des § 9, cfr. § 42, Lokale zuwege zu bringen sind.

Es kann gleichfalls durch Anordnung festgestellt werden, daß Schiffe, welche in Gemäßheit der Verordnung vom 1. Februar 1797 § 139 verpflichtet sind, an den zur Versiegelung angewiesenen Stellen bei dem Eingange der Meerbusen anzulegen, dort die Praktika erwerben sollen.

3. Abschnitt.

§ 41. Für die in diesem Gesetze erwähnte Besichtigung kommt dem Arzte, insofern er nicht seinen besonderen Gehalt als Quarantänearzt bezieht, eine Gebühr von 4 Kronen für Schiffe von unter 60 Tons, 6 Kr. für Schiffe von 60 bis inkl. 100 Tons und 10 Kr. für Schiffe von mehr als 100 Tons zu. Der Arzt ist ferner zu freier Beförderung berechtigt, welche hier zu Lande auf 2 Kr. pr. laufende Meile berechnet wird; sollte das Geschäft (darunter die Hin- und Herreise) länger als 6 Stunden dauern, kommen hierzu noch Diäten, und zwar 4 Kr. für je 6 Stunden, welche ihm auch für die Zeit zufallen, während welcher er infolge der Verrichtung event. einer Quarantäne unterworfen wird.

§ 42. Die Beschaffung und Erhaltung der im § 9 erwähnten Lokale geschieht in Kopenhagen auf Veranstaltung des Magistrats, auf Bornholm auf Veranstaltung des Amtsrathes, anderswo mittelst Verhandlung zwischen dem betreffenden Amtsrathe und dem Stadtrathe. Die daraufgehenden Ausgaben liegen für Kopenhagen der Stadt ob und werden auf Bornholm von dem den Städten und Landkreisen der Insel gemeinschaftlich gehörenden Amtsfond, im Uebrigen von dem Amtsrepartitionsfond jedes Amtsrathskreises sowie von den zum Kreise gehörenden Städten im Verhältniß zur Volksmenge bestritten. Auf die nämliche Art werden vorschußweise, jedoch gegen Regreß an den Fiskus, die Kosten zur Behandlung der ans Land gebrachten Kranken in den im § 9 erwähnten Lokalen und zur Beerdigung der Todten bezahlt, insofern diese Kosten dem Nachstehenden gemäß nicht vom Schiffe bestritten werden sollen. Alle sonstigen Ausgaben zur Durchführung dieses Gesetzes, darunter die Ausgaben zur ärztlichen Ueberwachung, zur Reinigung des Schiffes, zur Bewachung von Schiffen und zum Aufenthalte in der Quarantäneanstalt, insofern nicht besondere Verpflegung verlangt wird, sollen ebenso wie die Ausgaben, welche die Quarantänebeaufsichtigung im Uebrigen mit sich führt, vom Fiskus abgehalten werden, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

a) Das Schiff soll immer selbst die Ausgaben zur Beförderung des Arztes an Bord des Schiffes und zurück abhalten.

b) Das Schiff soll immer selbst die aus der in den §§ 18 und 31 erwähnten besonderen Ueberwachung entstehenden Ausgaben bestreiten.

c) Wenn das Fahrzeug für einen ausländischen Ort bestimmt ist und nach dem Ermessen der Quarantänekommission oder des Polizeimeisters nur anläuft, um Kranke ans Land zu setzen oder um die Quarantäne durchzumachen, hat das Schiff alle diejenigen Ausgaben, welche sonst von dem Fiskus abgehalten werden, zu bezahlen.

d) In den unter litt b und c genannten Fällen hat das Schiff ferner selbst alle zur Behandlung der Kranken in den im § 9 erwähnten Lokalen und alle zur Beerdigung der Todten daraufgehenden Ausgaben abzuhalten. Dieses gilt auch wenn die Kranken wegen anderer Krankheiten als der im Abschnitt II dieses Gesetzes erwähnten in diese Lokale eingelegt werden.

e) Die Ausgaben, welche aus der in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen über Strandungsfälle entstehen, werden von der Strandungsmasse abgehalten, soweit diese hinreichend ist.

f) Die Ausgaben, welche daraus entstehen, daß Personen, dem Gesetze zum Trotz, an Bord eines quarantänepflichtigen Fahrzeuges gegangen sind, werden von den Schuldigen selbst abgehalten, insofern dieselben bei ihnen beizutreiben sind; die Beitreibung geschieht auf gerichtlichem Wege.

§ 43. Der Fiskus ist für den Schaden oder den Verlust, welcher infolge der in diesem Gesetze erwähnten Maßnahmen dem Schiffe oder den Waaren zugefügt wird, nicht verantwortlich.

§ 44. Uebertretungen der in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften oder der in Gemäßheit desselben gegebenen Verbote werden, insofern eine höhere Strafe den allgemeinen Gesetzen zufolge nicht verschuldet ist, mit Geldbußen von 20 bis 500 Kronen und, wenn die Bestimmungen des 2. Abschnittes dieses Gesetzes in Kraft getreten sind, mit Gefängniß (allgemeines bürger-

liches Strafgesetz § 25) oder, unter sehr mildernden Umständen, mit Geldbußen von 50 bis 1000 Kronen gestraft. Wenn es vorauszusehen ist, daß die Strafe eine Geldbuße nicht übersteigen wird, ist die Quarantänekommission, außerhalb der Städte der Polizeimeister, befugt, das Angebot eines Schuldigen auf der Stelle eine Geldbuße zu erlegen, um gerichtliche Verfolgung zu vermeiden, anzunehmen.

Waaren, welche man den in diesem Gesetze gegebenen Verboten zuwider einzuführen versucht oder eingeführt hat, sollen, insofern sie nicht vernichtet werden sollen, zu Gunsten des Fiskus konfiszirt werden; demselben fallen auch die in Gemäßheit des ersten Absatzes dieses Artikels auferlegten oder entgegengenommenen Geldbußen anheim.

§ 45. Jedes Schiff, welches hier im Lande ausklarirt wird, kann verlangen, daß demselben von der Quarantänekommission oder, außerhalb der Städte von dem beamteten Arzte eine Bescheinigung ausgestellt werde, aus welcher hervorgeht, ob bei dem Abgange des Schiffes entweder an dem Abgangsorte oder in dessen Nähe irgend eine in dem 2. Abschnitte dieses Gesetzes erwähnte oder eine andere besonders angegebene ansteckende Krankheit herrscht.

Jede Person, deren Quarantänezeit verstrichen ist, kann einen Schein für überstandene Quarantäne verlangen. Auch der Führer des Schiffes kann auf einen solchen für das Schiff Anspruch machen, wenn die Quarantänezeit von demselben gehörig überstanden ist.

Die in dem ersten Absatze dieses Artikels erwähnte Bescheinigung (der Gesundheitspaß) wird unentgeltlich denjenigen Schiffen ertheilt, welche für die Färöer und Island ausklariren. Für andere Schiffe wird ein Betrag von 5 Kronen erlegt, welche dem Fiskus zufallen. Der in dem zweiten Absatze dieses Artikels erwähnte Schein (Quarantäneschein), welcher von dem Direktor der Quarantäneanstalt oder der Quarantänekommission ausgestellt wird, wird unentgeltlich ausgeliefert, ausgenommen in dem im § 42 litt. c erwähnten Falle, wo ein Betrag von 5 Oere pr. Ton an den Fiskus, jedoch nicht über 30 Kronen, erlegt wird.

§ 46. Die Verordnung vom 8. Februar 1805 über das Quarantänewesen, sowie das Gesetz vom 1. Mai 1868 über Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung seewärts der asiatischen Cholera mit allen daran sich schließenden Bestimmungen, wird aufgehoben.

§ 47. Dieses Gesetz wird in der dänischen, deutschen, englischen und französischen Sprache in einer so großen Auflage gedruckt, daß eine hinreichende Anzahl Exemplare den dänischen Konsulen im Auslande zugestellt werden und ein Exemplar an jedes quarantänepflichtige Schiff abgegeben werden kann.

§ 49. Dies Gesetz ist nicht für die Färöer geltend.

Diese Bekanntmachung tritt am 26. Mai d. J. in Kraft.

Das Ministerium der Justiz, den 14. Mai 1900.

Goos.

v. Krarup.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 31. Juli 1900.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche oder Schweineseuche (einschl. Schweinepest) am 31. Juli herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt; sie umfassen alle wegen vorhandener Seuchenfälle oder auch nur wegen Seuchenverdachts gesperrten Gehöfte, in welchen die Seuche nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt werden konnte.

Rotz (Wurm).

Preußen. Stadtkreis Berlin 1 (7). Reg.-Bez. Potsdam: Niederbarnim 2 (2), Ostprignitz 1 (1), Westprignitz 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Schrimm 1 (1), Samter 1 (1). Reg.-Bez. Bromberg: Bromberg 1 (1), Inowrazlaw 4 (4), Strelno 1 (1). Reg.-Bez. Oppeln: Beuthen Stadt 1 (1), Kattowitz 1 (1), Kosel 1 (1). Reg.-Bez. Merseburg: Weißenfels 1 (1). Reg.-Bez. Hannover: Hannover Stadt 1 (1). Reg.-Bez. Hildesheim: Münden i. Han. 1 (1). Reg.-Bez. Arnsberg: Hagen 1 (1). Reg.-Bez. Düsseldorf: Kempen 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: München Stadt 1 (1), Friedberg 2 (2). Sachsen. Kreishauptm. Dresden: Dresden Stadt 1 (2), Großenhain 1 (1). Kreishauptm. Zwickau: Marienberg 1 (1). Württemberg. Donaukreis: Wangen 1 (1). Anhalt: Bernburg 1 (1). Elsaß-Lothringen. Bezirk Lothringen: Diedenhofen 1 (1).

Zusammen 30 Gemeinden und 37 Gehöfte.

Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Magdeburg: Wolmirstedt 1 (1), Neuhaldensleben 1 (1). Reg.-Bez. Merseburg: Bitterfeld 1 (1), Eckartsberga 3 (3). Reg.-Bez. Arnsberg: Dortmund 1 (1).

Zusammen 7 Gemeinden und 7 Gehöfte.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Betroffene Kreise 2c.[1])

a) Maul- und Klauenseuche.

1: Pr. Holland 2 (2). **2:** Johannisburg 1 (1). **3:** Pr. Stargard 6 (13). **4:** Stuhm 4 (8), Marienwerder 1 (1), Rosenberg i. Westpr. 5 (7), Flatow 1 (3). **5:** Stadtkreis Berlin 1 (Viehhof). **6:** Prenzlau 1 (1), Oberbarnim 2 (2), Niederbarnim 1 (1), Jüterbog-Luckenwalde 2 (5), Ruppin 5 (14), Ostprignitz 20 (54), Westprignitz 14 (90). **7:** Königsberg i./Neum. 1 (1), Soldin 2 (10), Friedeberg i./Neum. 1 (1), Lebus 1 (1), Kalau 1 (1). **8:** Anklam 7 (27), Usedom-Wollin 2 (4), Ueckermünde 1 (1), Randow 1 (2), Saatzig 1 (1). **9:** Dramburg 3 (4), Rummelsburg 1 (5). **10:** Franzburg 1 (1), Grimmen 1 (1). **11:** Samter 1 (1), Ostrowo 1 (2). **12:** Filehne 3 (3), Wirsitz 2 (2), Schubin 1 (1), Inowrazlaw 1 (1), Strelno 1 (1). **13:** Oels 1 (1), Wohlau 1 (1), Breslau 1 (1), Brieg 2 (2), Schweidnitz 1 (1), Waldenburg 1 (1). **14:** Rothenburg i. O.-L. 1 (1). **15:** Kreuzburg 2 (3), Oppeln 1 (1), Groß Strehlitz 1 (1), Lublinitz 1 (31), Grottkau 2 (2). **16:** Osterburg 16 (46), Salzwedel 5 (8), Gardelegen 13 (95), Stendal 3 (3), Jerichow II 4 (10), Kalbe 1 (3), Wanzleben 2 (3), Wolmirstedt 4 (6), Aschersleben 1 (5), Halberstadt 2 (2), Wernigerode 1 (1). **17:** Liebenwerda 1 (1), Saalkreis 5 (10), Mansfelder Gebirgskreis 1 (2), Mansfelder Seekreis 2 (5), Sangerhausen 2 (2), Eckartsberga 1 (7). **20:** Hoya 1 (1), Neustadt a. Rbge. 1 (2), Linden 2 (2), Springe 3 (12). **21:** Hildesheim 4 (4), Göttingen 2 (6), Einbeck 10 (80), Northeim 1 (1). **22:** Celle 1 (1), Burgdorf 1 (2). **26:** Ahaus 1 (1), Borken 1 (1). **27:** Herford 1 (8), Wiedenbrück 1 (1), Büren 1 (1), Warburg 1 (1). **28:** Arnsberg 2 (4). **29:** Hofgeismar 1 (1), Marburg 1 (1), Hanau 1 (4), Gelnhausen 1 (4), Schlüchtern 1 (7). **30:** Dillkreis 1 (1), **32:** Kleve 1 (1), Mörs 1 (1), Geldern 1 (1), Kempen 1 (1), Düsseldorf 1 (1), Elberfeld Stadt 1 (1). **33:** Bergheim 1 (1). **34:** Daun 1 (1), Prüm 1 (13). **37:** München Stadt 1 (1), Rosenheim Stadt 1 (1), München II 1 (1), Wasserburg 1 (2). **38:** Deggendorf 2 (2), Kötzting 1 (1), Passau 1 (1), Vilshofen 2 (2). **39:** Zweibrücken 1 (2). **40:** Amberg 1 (5), Eschenbach 1 (8), Kemnath 1 (1), Sulzbach 1 (1), Vohenstrauß 1 (3).

---

[1]) An Stelle der Namen der Regierungs- 2c. Bezirke ist die entsprechende lfde. Nr. aus der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Preußische Provinzen, ferner Bundesstaaten, welche in Reg.-Bezirke getheilt sind.	Laufende Nr.	Regierungs- 2c. Bezirke, sowie Bundesstaaten, welche nicht in Regierungsbezirke getheilt sind.	Maul- und Klauenseuche: Kreise 2c.	Maul- und Klauenseuche: Gemeinden	Maul- und Klauenseuche: Gehöfte	Schweineseuche einschl. Schweinepest: Kreise 2c.	Schweineseuche einschl. Schweinepest: Gemeinden	Schweineseuche einschl. Schweinepest: Gehöfte
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Ostpr.	1	Königsberg . . .	1	2	2	2	2	2
	2	Gumbinnen. . .	1	1	1	—	—	—
Westpr.	3	Danzig	1	6	13	2	4	4
	4	Marienwerder	4	11	19	3	4	4
	5	Berlin.	1	1	1	—	—	—
Brandenburg	6	Potsdam	7	45	167	4	5	6
	7	Frankfurt	5	6	14	3	9	10
Pommern	8	Stettin	5	12	35	5	10	15
	9	Köslin	2	4	9	3	6	6
	10	Stralsund . . .	2	2	2	1	1	1
Posen	11	Posen	2	2	3	12	28	46
	12	Bromberg . . .	5	8	8	5	8	14
Schlesien	13	Breslau . .	6	7	7	7	27	35
	14	Liegnitz	1	1	1	10	28	33
	15	Oppeln	5	7	38	4	11	17
Sachsen	16	Magdeburg . .	11	52	182	—	—	—
	17	Merseburg . . .	6	12	27	1	1	1
	18	Erfurt	—	—	—	—	—	—
Schl.-Holst.	19	Schleswig . .	—	—	—	4	8	12
Hannover	20	Hannover. . . .	4	7	17	3	8	13
	21	Hildesheim . . .	4	17	91	3	8	11
	22	Lüneburg	2	2	3	1	1	1
	23	Stade	—	—	—	—	—	—
	24	Osnabrück . .	—	—	—	—	—	—
	25	Aurich.	—	—	—	—	—	—
Westfalen	26	Münster.	2	2	2	1	1	1
	27	Minden	4	4	11	—	—	—
	28	Arnsberg	1	2	4	4	6	10
Hessen-Nassau	29	Kassel	5	5	17	2	7	10
	30	Wiesbaden . . .	1	1	1	2	2	2
Rheinland	31	Koblenz	—	—	—	—	—	—
	32	Düsseldorf . . .	6	6	6	3	3	3
	33	Köln	1	1	1	1	1	1
	34	Trier	2	2	14	1	1	2
	35	Aachen	—	—	—	—	—	—
Hohenz.	36	Sigmaringen. .	—	—	—	—	—	—
Bayern	37	Oberbayern . .	4	4	5	1	1	1
	38	Niederbayern . .	4	6	6	1	2	2
	39	Pfalz	1	1	2	—	—	—
	40	Oberpfalz	5	5	18	—	—	—
	41	Oberfranken . .	6	12	23	—	—	—
	42	Mittelfranken. .	5	7	14	—	—	—
	43	Unterfranken . .	1	1	7	—	—	—
	44	Schwaben . . .	11	43	120	—	—	—
Sachsen	45	Bautzen	2	2	2	—	—	—
	46	Dresden	3	9	12	1	1	1
	47	Leipzig	2	2	5	—	—	—
	48	Zwickau	4	6	10	—	—	—
Württemberg	49	Neckarkreis . . .	5	8	22	—	—	—
	50	Schwarzwaldkr.	6	6	22	—	—	—
	51	Jagstkreis	3	4	4	—	—	—
	52	Donaukreis . . .	11	14	22	—	—	—
Baden	53	Konstanz	—	—	—	—	—	—
	54	Freiburg	4	7	26	—	—	—
	55	Karlsruhe. . . .	1	1	1	—	—	—
	56	Mannheim . . .	2	2	2	1	2	17
Hessen	57	Starkenburg . .	—	—	—	—	—	—
	58	Oberhessen . . .	1	1	1	—	—	—
	59	Rheinhessen . .	2	3	3	—	—	—
	60	Mecklbg.-Schw.	5	32	339	1	1	1
	61	Sachs.-Weimar	1	5	36	—	—	—
	62	Mecklbg.-Strelitz	—	—	—	—	—	—
Oldenburg	63	Oldenburg . . .	—	—	—	—	—	—
	64	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	65	Birkenfeld . . .	—	—	—	—	—	—
	66	Braunschweig .	4	12	91	2	2	2
	67	Sachsen-Meing.	2	3	13	1	2	2
Sachsen-K.-G.	68	Sachsen-Altenb.	1	1	1	—	—	—
	69	Koburg	—	—	—	—	—	—
	70	Gotha	1	1	1	—	—	—
	71	Anhalt	3	6	26	—	—	—
	72	Schw.-Sondrsh.	—	—	—	—	—	—
	73	Schw.-Rudolst. .	1	1	1	—	—	—
	74	Waldeck	—	—	—	3	5	12
	75	Reuß ä. L. . . .	1	1	2	—	—	—
	76	Reuß j. L. . . .	—	—	—	—	—	—
	77	Schmbg.-Lippe .	—	—	—	—	—	—
	78	Lippe	2	3	9	2	8	8
	79	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	80	Bremen	—	—	—	—	—	—
	81	Hamburg	—	—	—	1	1	2
Elsaß-Lothr.	82	Unter-Elsaß . .	2	2	2	—	—	—
	83	Ober-Elsaß . . .	1	2	2	1	1	1
	84	Lothringen . . .	3	6	42	—	—	—

41: Bamberg I 2 (2), Hof 1 (1), Kronach 1 (3), Rehau 1 (1), Staffelstein 4 (6), Wunsiedel 3 (10). **42:** Fürth Stadt 1 (1), Ansbach 1 (4), Fürth 3 (5), Rothenburg a./T. 1 (3), Schwabach 1 (1). **43:** Gerolzhofen 1 (7). **44:** Augsburg 1 (1), Günzburg 1 (1), Kaufbeuren 1 (1), Kempten 3 (4), Krumbach 1 (1), Lindau 9 (32), Memmingen 5 (7), Mindelheim 7 (20), Oberdorf 5 (11), Sonthofen 8 (38), Zusmarshausen 2 (4). **45**: Löbau 1 (1), Bautzen 1 (1). **46:** Dresden-Neustadt 1 (1), Freiberg 1 (1), Meißen 7 (10). **47:** Leipzig 1 (4), Rochlitz 1 (1). **48:** Plauen 2 (4), Auerbach 2 (4), Oelsnitz 1 (1), Glauchau 1 (1). **49:** Backnang 2 (5), Marbach 1 (1), Neckarsulm 3 (14), Stuttgart Stadt 1 (1), Weinsberg 1 (1). **50:** Calw 1 (2), Herrenberg 1 (3), Nagold 1 (7), Oberndorf 1 (1), Rottweil 1 (1), Urach 1 (8). **51:** Gerabronn 1 (1), Oehringen 1 (1), Welzheim 2 (2). **52:** Biberach 1 (1), Blaubeuren 2 (10), Ehingen 2 (2), Kirchheim 1 (1), Laupheim 1 (1), Ravensburg 1 (1), Riedlingen 1 (1), Tettnang 2 (2), Ulm 1 (1), Waldsee 1 (1), Wangen 1 (1). **54:** Breisach 2 (5), Staufen 1 (7), Lörrach 2 (8), Wolfach 2 (6). **55:** Karlsruhe 1 (1). **56:** Tauberbischofsheim 1 (1), Wertheim 1 (1). **58**: Lauterbach 1 (1). **59:** Alzey 2 (2), Bingen 1 (1). **60:** Boizenburg 15 (18), Ludwigslust 9 (162), Parchim 4 (134), Gnoien 3 (7), Waren 1 (18). **61:** Dermbach 5 (36, darunter 2 Heerden). **66:** Braunschweig 1 (1), Wolfenbüttel 1 (1), Helmstedt 7 (16), Blankenburg 3 (73). **67:** Meiningen 1 (11), Saalfeld 2 (2). **68**: Altenburg 1 (1). **70**: Ohrdruf Stadt 1 (1). **71:** Köthen 1 (1), Bernburg 1 (1), Ballenstedt 4 (24). **73:** Rudolstadt 1 (1). **75**: Reuß ä. L. 1 (2). **78**: Schötmar 1 (1), Brake 2 (8). **82:** Molsheim 1 (1), Zabern 1 (1). **83:** Colmar 2 (2). **84:** Chateau-Salins 4 (38), Diedenhofen 1 (1), Forbach 1 (3).

Zusammen 447 Gemeinden und 1588 Gehöfte 2c.

b) Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

1: Fischhausen 1 (1), Labiau 1 (1). **3:** Elbing 1 (1), Marienburg i. Westpr. 3 (3). **4:** Thorn 1 (1), Schwetz 2 (2), Flatow 1 (1). **6:** Templin 1 (1), Niederbarnim 1 (2), Teltow 2 (2), Ruppin 1 (1). **7:** Landsberg 1 (1), Züllichau-Schwiebus 1 (1), Krossen 7 (8). **8:** Demmin 1 (1), Usedom-Wollin 1 (2), Saatzig 4 (5), Naugard 3 (6), Kammin 1 (1). **9:** Neustettin 2 (2), Kolberg-Körlin 3 (3), Lauenburg i. P. 1 (1). **10**: Franzburg 1 (1). **11:** Jarotschin 3 (3), Posen Ost 1 (1), Posen West 2 (2), Grätz 2 (2), Bomst 10 (27), Fraustadt 1 (1), Kosten 2 (2), Rawitsch

2 (2), Gostyn 1 (1), Pleschen 1 (2), Ostrowo 1 (1), Schildberg 2 (2). **12:** Filehne 2 (2), Kolmar i. Pos. 1 (1), Mogilno 1 (7), Wongrowitz 1 (1), Gnesen 3 (3). **13:** Trebnitz 1 (1), Militsch 1 (1), Wohlau 9 (11), Neumarkt 9 (15), Strehlen 4 (4), Waldenburg 2 (2), Neurode 1 (1). **14:** Grünberg 1 (1), Sagan 4 (4), Glogau 2 (3), Lüben 5 (5), Bunzlau 3 (3), Goldberg-Hainau 6 (7), Jauer 2 (3), Schönau 3 (5), Bolkenhain 1 (1), Landeshut 1 (1). **15:** Kreuzburg 5 (5), Zabrze 2 (3) Kattowitz 2 (2), Grottkau 2 (7). **17:** Merseburg 1 (1). **19:** Flensburg 2 (2), Tondern 2 (2), Rendsburg 3 (7), Stormarn 1 (1). **20:** Nienburg 3 (5), Neustadt a. Rbge. 1 (1), Hameln 4 (7). **21:** Hildesheim 1 (1), Marienburg i. Han. 4 (5), Duderstadt 3 (5). **22:** Celle Stadt 1 (1). **26:** Lüdinghausen 1 (1). **28:** Lippstadt 3 (7), Dortmund 1 (1), Hattingen 1 (1), Altena 1 (1). **29:** Kassel 2 (2), Ziegenhain 5 (8). **30:** Oberwesterwaldkreis 1 (1), Unterlahnkreis 1 (1). **32:** Mörs 1 (1), Geldern 1 (1), Düsseldorf Stadt 1 (1). **33:** Mülheim a. Rh 1 (1). **34:** Saarbrücken 1 (2). **37:** München Stadt 1 (1). **38:** Wegscheid 2 (2). **46:** Großenhain 1 (1). **56:** Sinsheim 2 (17). **60:** Schwerin 1 (1). **66:** Braunschweig 1 (1), Wolfenbüttel 1 (1). **67:** Sonneberg 2 (2). **74:** Kreis der Eder 1 (1), Kreis des Eisenbergs 3 (3), Pyrmont 1 (8). **78:** Brake 1 (1), Detmold 7 (7). **81:** Geestlande 1 (2). **83:** Thann 1 (1).

Zusammen 216 Gemeinden und 309 Gehöfte.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 10. Juli 1900. (Amtsbl. S. 388.)

Aus Anlaß des Neuausbruches der Maul- und Klauenseuche zu Großzainen im Kreise Pr.-Holland wird auf Grund der §§ 20, 27 und 28 des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153) / 1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 409) und des Artikels 14 des Reichsgesetzes, betr. die Aenderung der Gewerbeordnung, vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 685) zur Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche für die Kreise Pr.-Holland und Mohrungen Folgendes angeordnet:

§ 1. Alles zur Verladung auf den Eisenbahnstationen der Kreise Pr.-Holland und Mohrungen bestimmte Vieh (Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen) ist vor seiner Verladung durch den zuständigen beamteten Thierarzt zu untersuchen.

Transporte, in denen auch nur ein Thier als an der Maul- und Klauenseuche erkrankt oder dieser Seuche verdächtig befunden wird, sind von der Verladung auszuschließen.

§ 2. Die Abhaltung von Viehmärkten wird bis auf Weiteres untersagt.

§ 3. Der Auftrieb von Klauenvieh (Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen) zu den Wochenmärkten wird bis auf Weiteres verboten.

§ 4. Der Fußtransport von Schweinen auf öffentlichen Wegen über die Grenzen des Besitzthums des Schweinebesitzers hinaus wird bis auf Weiteres verboten.

§ 5. Auf die Wagentransporte von Schweinen finden die Bestimmungen der landespolizeilichen Anordnung vom 29. Oktober 1896[1] (Amtsblatt Stück 45 S. 444), betr. den Transport von Schweinen zu Handelszwecken, mit der Maßgabe allgemeine Anwendung, daß die benutzten Wagen so eingerichtet werden müssen, daß auch ein seitliches Hinabfallen von Kothmassen und Streumaterialien ausgeschlossen ist.

§ 6. Das Betreten und Befahren der Gehöfte und der Weiden, sowie das Betreten der Stallungen durch Personen, welche den Handel mit Vieh und Schweinen

1) Veröff. 1896 S. 881.

Uebersicht über die Verbreitung der ansteckenden Thierkrankheiten in Oesterreich während des 2. Vierteljahres 1900.[1]

(Nach den vom k. k. österr. Minist. d. Innern veröffentlichten Ausweisen.)

Krankheitsformen. — Länder.	Zahl der verseuchten Orte am											
	April				Mai				Juni			
	7.	14.	21.	30.	7.	14.	21.	31.	7.	14.	21.	30
Milzbrand.												
Niederösterreich	2	1	—	2	2	—	3	2	2	1	1	1
Oberösterreich .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Steiermark . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Krain	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Küstenland . . .	1	1	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—
Tirol-Vorarlbg.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—
Mähren	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—
Schlesien	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—	—	—
Galizien	1	1	1	2	1	3	2	1	—	1	2	3
Bukowina . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
Rauschbrand.												
Niederösterreich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	2
Steiermark . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tollwuth.												
Niederösterreich	—	1	3	2	1	3	—	4	1	3	2	4
Steiermark . . .	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2	—
Böhmen	10	8	9	14	9	5	7	7	4	7	9	10
Mähren	—	—	1	1	2	—	—	2	—	1	—	—
Schlesien	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—
Galizien	3	4	4	2	3	8	2	4	4	3	2	4
Bukowina . . .	—	1	—	—	1	1	—	2	—	—	—	—
Dalmatien . . .	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1

Außerdem am 7. April Salzburg 1, am 30. April Küstenland 1, am 14. Mai Krain 1.

Krankheitsformen. — Länder.	Apr. 7.	14.	21.	30.	Mai 7.	14.	21.	31.	Juni 7.	14.	21.	30
Rotz und Wurm.												
Niederösterreich	4	4	3	3	2	2	2	3	5	5	5	8
Oberösterreich .	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1
Steiermark . . .	—	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—
Küstenland . . .	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Böhmen	1	1	1	—	—	1	2	2	2	2	3	2
Mähren	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—
Schlesien	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Galizien	5	5	6	5	5	8	6	6	6	5	4	4
Bukowina . . .	1	3	3	5	5	5	4	4	4	4	3	3
Dalmatien . . .	1	1	1	1	1	1	3	3	3	2	3	2
Maul- und Klauenseuche.												
Niederösterreich	3	6	7	8	11	12	12	10	7	2	1	1
Oberösterreich .	2	2	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—
Salzburg . . .	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Tirol-Vorarlbg.	8	9	7	6	7	8	7	5	9	20	24	35
Böhmen	64	59	62	69	59	62	60	60	43	36	29	18
Mähren	3	5	4	2	2	—	—	—	—	—	—	—
Schlesien	5	5	5	4	4	2	2	1	—	—	—	—
Galizien	7	7	7	1	2	2	2	1	—	—	—	—
Bukowina . . .	2	3	2	2	1	1	1	1	—	—	—	—
Pockenkrankheit.												
Niederösterreich	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1
Küstenland . . .	2	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—
Dalmatien . . .	9	9	9	9	8	8	8	8	9	8	5	5
Bläschenausschlag.												
Niederösterreich	8	11	11	11	11	8	5	9	8	8	8	5
Oberösterreich .	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salzburg . . .	—	—	—	1	4	4	—	1	2	2	2	2

1) Vgl. S. 427.

Krankheitsformen. / Länder.	Zahl der verseuchten Orte am											
	April				Mai				Juni			
	7.	14.	21.	30.	7.	14.	21.	31.	7.	14.	21.	30.
Steiermark . . .	4	4	1	1	—	—	1	—	7	8	7	—
Kärnten	—	—	—	1	1	3	3	1	1	—	1	—
Tirol=Vorarlbg.	3	3	4	2	1	—	—	3	3	3	3	1
Böhmen	8	9	12	15	14	12	7	7	9	8	8	8
Mähren	7	14	24	30	21	17	16	15	5	5	6	3
Schlesien	2	2	2	—	—	—	2	2	2	2	1	—
Galizien	—	—	—	—	—	1	2	2	2	2	1	—
Dalmatien . . .	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1	—	—
Räude.												
Niederösterreich	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Oberösterreich .	1	1	2	2	2	2	2	1	—	—	—	—
Salzburg	—	—	—	—	—	1	1	5	5	6	4	—
Steiermark . . .	2	2	2	2	3	2	2	2	3	3	3	2
Kärnten	5	3	2	1	—	1	1	2	2	2	3	2
Tirol=Vorarlbg.	6	8	9	8	9	6	5	4	3	3	4	3
Böhmen	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—
Galizien	7	5	9	8	7	6	6	7	9	8	10	9
Bukowina . . .	3	3	3	1	1	1	1	1	—	1	1	3
Dalmatien . . .	2	2	3	3	3	3	4	4	3	3	3	3
Rothlauf der Schweine.												
Niederösterreich	9	6	10	7	11	10	11	25	23	28	34	35
Oberösterreich .	2	2	1	2	4	3	2	2	4	4	10	9
Salzburg	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Steiermark . . .	1	1	2	1	1	2	1	1	3	3	5	4
Krain	—	—	1	1	—	2	—	—	3	1	2	2
Küstenland . . .	1	1	2	2	1	—	—	—	—	—	—	—
Tirol=Vorarlbg.	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Böhmen	1	—	—	—	—	2	—	—	3	5	14	20
Mähren	1	—	—	2	2	1	3	7	6	8	14	24
Schlesien	—	—	—	—	—	1	2	2	3	1	3	9
Galizien	5	4	4	6	6	5	8	10	9	14	10	15
Bukowina . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	2	1
Schweinepest (Schweineseuche).												
Niederösterreich	1	7	4	2	2	2	3	11	4	6	2	20
Oberösterreich .	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	2	3
Salzburg	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—	2	—
Steiermark . . .	1	1	2	—	—	—	—	2	6	6	3	7
Krain	17	11	5	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Küstenland . . .	—	—	—	1	—	1	2	1	—	—	1	2
Tirol=Vorarlbg.	—	3	2	—	—	—	—	1	1	—	—	1
Böhmen	—	—	1	1	—	—	1	1	1	2	1	2
Mähren	1	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	3
Schlesien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—
Galizien	1	6	1	2	2	4	3	6	2	5	4	4
Bukowina . . .	—	1	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—

Die **Lungenseuche** und die **Rinderpest** sind nicht aufgetreten.

---

im Umherziehen betreiben, wird bis auf Weiteres verboten.

§ 7. Das Weggeben ungekochter Milch aus Sammelmolkereien wird bis auf Weiteres verboten.

Der Abkochung gleich zu achten ist jedes andere Verfahren, bei welchem die Milch auf eine Temperatur von 100 Grad Celsius gebracht, oder wenigstens eine Viertelstunde lang einer Temperatur von mindestens 90 Grad Celsius ausgesetzt wird.

Soweit Sammelmolkereien Vollmilch und Buttermilch zu menschlichem Genusse abgeben, darf die Abgabe dieser Milch in ungekochtem Zustande stattfinden.

Bricht unter den Viehbeständen, von welchen Milch zu solchen Sammelmolkereien geliefert wird, die Maul- und Klauenseuche aus, so gilt das Verbot der Weggabe ungekochter Milch auch für die Weggabe von Vollmilch und Buttermilch zu menschlichem Genusse.

§ 8. Zuwiderhandlungen unterliegen, insoweit nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach dem Reichsstrafgesetzbuche, eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafvorschrift der §§ 66 Ziff. 4, 67 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, sowie des § 148 Ziff. 7a der Reichsgewerbeordnung.

§ 9. Diese Anordnung tritt mit dem Zeitpunkte ihrer Verkündigung in den Kreisblättern der Kreise Pr.-Holland und Mohrungen in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Stade. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 11. Juli 1900. (Amtsbl. S. 224.)

Nach der in der Nr. 158 des Reichs- und Staatsanzeigers vom 5. Juli 1900 abgedruckten Nachweisung über den Stand der Thierseuchen im Deutschen Reiche hat die Maul- und Klauenseuche im Monat Juni 1900 in dem Stadtkreis Berlin geherrscht, dagegen ist sie in den Regierungsbezirken Schleswig und Aurich, dem Herzogthum Oldenburg, dem Fürstenthum Birkenfeld sowie in dem Gebieten der freien und Hansestädte Bremen und Hamburg nicht aufgetreten.

Es finden deshalb meine landespolizeilichen Anordnungen vom 9. Juni 1896[1]) und 23. Oktober 1898, betr. die thierärztliche Untersuchung von Vieh, das nach seiner Natur von der Maul- und Klauenseuche befallen werden kann, auf dasjenige Vieh Anwendung, welches aus dem Stadtkreis Berlin in den hiesigen Regierungsbezirk zur Einfuhr gelangt. Vieh aus den Regierungsbezirken Schleswig und Aurich, dem Herzogthum Oldenburg, dem Fürstenthum Birkenfeld, sowie aus den Gebieten der freien und Hansestädte Bremen und Hamburg ist dem Untersuchungszwange nicht unterworfen.

Der Regierungs-Präsident.

Bayern. Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche, Vieheinfuhr aus der Schweiz betr. Vom 30. Juli 1900.

Im Hinblicke auf die fortdauernd günstige Gestaltung der Seuchenverhältnisse in der Schweiz wird bezüglich der Einfuhr von Rindvieh und Ziegen aus der Schweiz nach Deutschland Folgendes bestimmt:

Die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh und von Ziegen aus der Schweiz ist gestattet, wenn die Thiere an der Grenzeingangsstelle bei der Untersuchung durch den bayerischen Kontrolthierarzt gesund befunden worden sind, und wenn für jedes Thier bezw. für jeden Transport ein Ursprungs- und Gesundheitszeugniß vorgewiesen wird, welches nicht länger als 6 Tage vor der Einfuhr ausgestellt ist und die Bescheinigung des schweizerischen Viehinspektors enthält, daß die Thiere aus einer seuchenfreien Gegend, in der seit mindestens 30 Tagen kein Seuchenfall unter der betreffenden Viehgattung vorgekommen ist, stammen und selbst frei von einer seuchenhaften Erkrankung sind.

Für jedes Stück Rindvieh ist ein besonderes Zeugniß zu erbringen; für Ziegen genügen Gesammtzeugnisse, falls die einzelnen Thiere darin nach Stückzahl, Gattung (Rasse), Farbe und sonstigen äußeren Merkmalen in einer Weise gekennzeichnet sind, welche eine Prüfung der Identität ermöglicht.

Für das zur Einfuhr kommende Rindvieh schweizerischer Herkunft zu Zuchtzwecken wird das für den inneren Verkehr in der Schweiz vorgeschriebene Ursprungs- und Gesundheitszeugniß des Viehinspektors als ausreichend angesehen.

Die Kosten der thierärztlichen Besichtigung des Viehes an der Grenze sind von den Einführenden zu tragen.

Bezüglich der Höhe und Erhebung der Besichtigungsgebühren haben die Bestimmungen der Ministerial-Bekanntmachung vom 20. Dezember 1879 — Ges.- u. Verord.-Bl. S. 1536 ff. — und des hiezu erlassenen Ausschreibens des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 11. März 1880 — Amtsblatt des k. Staats-

---

[1]) Veröff. 1896 S. 527.

ministeriums des Innern S. 129 ff., sowie Finanzministerialblatt S. 77 ff. — in Anwendung zu kommen.

Gegenwärtige Bekanntmachung tritt sofort in Wirksamkeit, und an Stelle der Bekanntmachungen vom 19. Mai [1]) und 26 Juni 1900 [2]) — Ges.= u. Verord.=Bl S. 458 und S. 565. —

K. Staatsministerium des Innern.

Dr. Freiherr von Feilitzsch.

Schweiz. Viehverkehr mit Deutschland. (Mittheil. d. Landw.=Dep. Nr. 28).

In Folge Ausbruchs der Maul= und Klauseuche in der benachbarten badischen Ortschaft Warmbach ist jede Einfuhr von Klauenvieh, sowie auch der Grenzverkehr mit solchem über das Zollamt Rheinfelden verboten worden.

Frankreich. Der Ackerbauminister hat mittels Verordnung vom 23. Juni d. Js. die Ein= und Durchfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen aus Uruguay wegen der dort herrschenden Maul= und Klauenseuche verboten.

Vermischtes.

Preußen. Jahresbericht des chemischen Untersuchungsamtes der Stadt Breslau für die Zeit vom 1. April 1898 bis 31. März 1899; erstattet vom Direktor Dr. B. Fischer unter Mitwirkung von Dr. W. Schimpff. (Vgl. Veröff. 1899 S. 672.)

Es wurden in der Zeit vom 1. April 1898 bis zum 31. März 1899 insgesammt 2323 Untersuchungen ausgeführt (gegen 2392 im Vorjahre). Die Untersuchungen wurden theils im Auftrage von Behörden (2162), theils für Private (161) vorgenommen.

Von den im Berichtsjahr ausgeführten Untersuchungen sind folgende bemerkenswerth:

1. Essig. Auf Veranlassung des Königlichen Polizei=Präsidiums wurden Erhebungen über den Handel mit Essig und Essigpräparaten angestellt. Im Ganzen wurden 100 Proben von Essig untersucht. Der schwächste Essig enthielt 1,4 % Essigsäure und kostete pro Liter 6 Pf., der stärkste Essig enthielt 5,8 % Essigsäure und kostete pro Liter 10 Pf. Der schwache Essig mit 1,4 % Essigsäuregehalt war demnach genau $2^1/_2$ mal so theuer als der 5,8 % Essigsäure enthaltende.

2. Brot, Mehl. Zur Untersuchung gelangten 51 Proben Brot, 30 Proben Semmel, 15 Proben andere Backwaaren, 39 Proben Mehl, 34 Proben verschiedener Gegräupe. Die analytischen Feststellungen beschränkten sich auf die Bestimmung des Gehaltes an Wasser, Trockensubstanz und Mineralstoffen. Als höchster Wassergehalt des Brotes wurde 39,1 % gefunden. Diese Zahl bleibt hinter dem in früheren Jahren beobachteten Maximum von 42 bis 43 % um ein Geringes zurück.

3. Fleisch, Wurst ꝛc. Von 170 Proben Fleisch und Fleischpräparaten wurden 10 Proben = 6 % beanstandet. Von 55 Proben gehacktem Rindfleisch enthielten 22 Proben schweflige Säure, bei 6 Proben überschritt der Gehalt die für Breslau als zulässig angenommene Maximalzahl von 0,06 % erheblich. Circa 100 kg amerikanische Schinken erwiesen sich als in hochgradiger Fäulniß begriffen, und wurden infolge dessen beschlagnahmt und vernichtet.

4. Milch. Im Ganzen wurden 472 Milchproben untersucht, darunter im Auftrage des Königlichen Polizei=Präsidiums 313 Proben Vollmilch und 29 Proben abgerahmte Milch. Von diesen wurden beanstandet: 9 Proben Vollmilch und 3 Proben abgerahmte Milch.

Die für die Stadt Breslau in Aussicht genommene Neuregelung des Verkehrs mit Milch ist auch im Berichtsjahre noch nicht zum Abschluß gekommen.

5. Butter. Untersucht wurden 434 Proben, davon 326 im Auftrage des Polizei=Präsidiums. Von letzteren wurden 28 Proben (8,6 %) beanstandet, entweder, weil sie zu viel Kochsalz oder Wasser enthielten, oder weil sie verdorben waren. Außerdem wurden noch 54 Proben beanstandet, weil sie gegen eine Breslauer Polizeiverordnung, betreffend die Papierumhüllungen, in welchen Butter verkauft werden soll, verstießen.

Von den durch das Königliche Polizei = Präsidium eingelieferten Butterproben war keine eines Zusatzes von Margarine oder eines anderen fremden Fettes verdächtig. Bei nur zwei Proben lagen die Wollny'schen Zahlen erheblich unter 24,0, nämlich bei 22,7 und 23,1.

Die wegen zu hohen Gehaltes an Wasser oder an Kochsalz oder wegen Verdorbenseins beanstandeten Butterproben entstammten durchweg dem ländlichen Hausbetriebe. Ein Zusatz von Margarine (rund 50 %) wurde nur in zwei Fällen sicher nachgewiesen.

6. Margarine, Schweineschmalz. Von ersterer wurden 14 Proben untersucht. Keine derselben wurde beanstandet. Die 92 untersuchten Proben Schweineschmalz erwiesen sich als unverdächtig. Die Jodzahlen waren normal, die Anwesenheit von Baumwollsamenöl konnte in keinem Falle festgestellt werden. Der Nachweis von Baumwollsamenöl im Schweineschmalz durch die Isolirung des Phytosterins wird auf Grund der erhaltenen Resultate als nicht zuverlässig bezeichnet.

7. Alkoholische Getränke, denaturirter Spiritus. Im Ganzen wurden 8 Proben Wein untersucht, jedoch ist hierüber nichts besonderes mitzutheilen. Branntwein. Die wichtige Frage, ob die durch Vermischen von Obstsaft mit Spiritus hergestellten Getränke — Cyder — als Wein oder als Branntwein aufzufassen sind, ist durch ein Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen dahin entschieden, daß der Cyder in die Klasse der Branntweine gehört. Von 46 Proben denaturirtem Spiritus wurde eine als um fast 5 % zu schwach beanstandet.

8. Petroleum. Von Petroleum wurden 29 Proben untersucht; von diesen waren 26 russischer, 2 galizischer und 1 amerikanischer Herkunft.

9. Wasser. Die Kontrole des Leitungswassers beschränkte sich darauf, daß 4 zu Beginn eines jeden Vierteljahres entnommene Proben analysirt wurden. Die Kanal= und Rieselwässer wurden in monatlichen Zwischenräumen untersucht. Die Rieselung lieferte bei günstiger Witterung zufriedenstellende Resultate, nur während der kalten Jahreszeit waren die Resultate gelegentlich weniger günstig. Bei der Untersuchung von Kesselspeisewässern wurde durch Versuche festgestellt, daß zerstörende Einwirkungen auf Dampfkessel von solchen Wässern zu erwarten sind, welche Salze enthalten, aus denen beim Ueberhitzen des Abdampfrückstandes saure Dämpfe entwickelt werden.

10. Gebrauchsgegenstände gaben nur in sehr wenigen Fällen Veranlassung zur Beanstandung. Der Deckel eines Bierseidels enthielt 39,99 %, der Beschag 55,5 % Blei. Ein Lampenschirm wurde beanstandet, weil mit arsenhaltiger Farbe gefärbt.

Außerdem wurden mehrere forensische bezw. toxikologische und chemisch=technische Untersuchungen ausgeführt.

[1]) Veröff. S. 527. — [2]) Desgl. S. 718.

Geburts- und Sterblichkeits-Verhältnisse der Städte

(Nach den von den städtischen statistischen Aemtern zu Berlin und Wien und dem Bezirks-

Beobachtungs-Monate	Geborene: Lebendgeborene männlich	weiblich	Summe	Todtgeborene	Gestorbene: männlich	weiblich	Summe	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet	Alter der Gestorbenen: 0 bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	5 bis 10 Jahre	10 bis 15 Jahre	15 bis 20 Jahre	20 bis 30 Jahre	30 bis 40 Jahre	40 bis 60 Jahre	60 bis 80 Jahre	80 Jahre und darüber	Pocken	Masern
Berlin (1 817 952 Einwohner.)																				
Januar	2219	2100	4319	155	1424	1255	2679	17,48	756	264	69	29	40	194	222	522	496	87	.	19
Februar	1996	1951	3947	154	1205	1235	2440	17,59	658	262	60	27	54	169	203	454	460	93	.	15
März	2139	2022	4161	180	1623	1494	3117	20,30	733	383	74	29	49	225	260	614	613	137	.	21
April	2090	1952	4042	142	1476	1323	2799	18,83	735	337	68	23	55	185	226	514	551	105	.	13
Mai	2165	2006	4171	140	1522	1285	2807	18,23	853	374	77	27	46	184	224	475	473	74	.	17
Juni	2037	1847	3884	128	1422	1158	2580	17,31	742	349	78	27	40	164	211	457	418	94	.	33
Juli	2205	2008	4213	143	1638	1360	2998	19,46	1214	351	97	31	46	155	174	484	377	69	.	28
August	2131	2167	4298	140	1973	1797	3770	24,44	1964	373	59	15	51	165	204	469	407	63	.	36
Septbr.	2041	2023	4064	155	1511	1412	2923	19,55	1216	295	78	20	38	152	178	418	437	91	.	15
Oktober	2125	1941	4066	150	1392	1206	2598	16,73	658	322	94	35	45	182	209	516	448	89	.	11
Novbr.	1971	1880	3851	134	1315	1198	2513	16,63	665	320	83	35	44	138	184	490	473	81	.	8
Dezbr.	2138	2003	4141	146	1493	1294	2787	17,80	729	325	89	43	35	194	205	523	524	120		19
Jahr 1899	25 257	23 900	49 157	1767	17994	16017	34011	18,71	10923	3955	926	341	543	2107	2500	5936	5677	1103	.	235
dar. uneheliche	3800	3596	7 396	391																
Chemnitz (176 830 Einwohner¹))																				
Januar	.	.	.	.	.	.	330	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	—	1
Februar	.	.	.	.	.	.	325	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	—	2
März	.	.	.	.	.	.	478	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	—	2
April	.	.	.	.	.	.	370	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	—	—
Mai	.	.	.	.	.	.	335	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	—	—
Juni	.	.	.	.	.	.	307	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	—	1
Juli	.	.	.	.	.	.	382	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	—	3
August	.	.	.	.	.	.	441	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	—	—
Septbr.	.	.	.	.	.	.	437	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	—	1
Oktober	.	.	.	.	.	.	327	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	—	—
Novbr.	.	.	.	.	.	.	339	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	—	1
Dezbr.	.	.	.	.	.	.	336	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	—	1
Jahr 1899	.	.	.	.	.	.	4407	.	2278	477	46	30	45	177	200	479	592	83	—	12
Wien (1 623 134 Einwohner.)																				
Januar	.	.	.	.	1561	1333	2894	.	860	349	60	26	56	197	218	526	521	80	—	51
Februar	.	.	.	.	1550	1486	3036	.	772	311	64	38	78	223	200	574	657	116	—	41
März	.	.	.	.	1794	1567	3361	.	846	412	79	24	88	248	245	662	636	118	—	85
April	.	.	.	.	1738	1546	3284	.	895	417	63	43	82	228	276	590	588	101	—	97
Mai	.	.	.	.	1698	1479	3177	.	926	458	78	29	70	221	241	536	535	81	—	116
Juni	.	.	.	.	1498	1338	2836	.	814	386	46	40	77	255	225	503	420	67	1	73
Juli	.	.	.	.	1499	1350	2849	.	985	337	66	30	72	192	228	496	379	62	—	64
August	.	.	.	.	1425	1352	2777	.	1076	249	55	27	79	200	183	438	394	73	—	48
Septbr.	.	.	.	.	1215	1101	2316	.	757	187	44	36	62	176	181	434	379	58	—	15
Oktober	.	.	.	.	1233	1105	2338	.	649	170	49	30	63	194	182	473	461	67	—	17
Novbr.	.	.	.	.	1210	1158	2368	.	600	206	44	18	56	182	200	503	467	86	—	38
Dezbr.	.	.	.	.	1427	1289	2716	.	675	262	50	24	76	214	223	561	541	88	—	80
Jahr 1899	.	.	.	.	17848	16104	33952	20,92	9855	3744	698	365	859	2530	2602	6296	5978	997	1	725
Brüssel (207 910 Einwohner.)																				
Januar	230	219	449	22	.	.	401	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	—	20
Februar	210	182	392	33	.	.	386	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	—	23
März	194	211	405	20	.	.	519	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	—	17
April	192	186	378	33	.	.	341	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	—	5
Mai	177	203	380	26	.	.	303	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	—	3
Juni	188	187	375	32	.	.	301	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	—	2
Juli	194	211	405	29	.	.	324	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	—	5
August	199	209	408	20	.	.	325	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	—	—
Septbr.	207	219	426	19	.	.	310	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	—	—
Oktober	190	190	380	19	.	.	320	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	—	1
Novbr.	177	181	358	26	.	.	268	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	—	—
Dezbr.	225	211	436	24	.	.	426	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	—	—
Jahr 1899	2383	2409	4792	303	2134	2090	4224	.	972	403	116		89	328	326	788	988	214	—	76
dar. uneheliche	613	673	1286						458											

¹) Nach den „Veröffentlichungen". — ²) Für Berlin einschl. Lungenblutungen. — ³) Für Chemnitz nur croupöse für Chemnitz Magen- und Darmkatarrh und Atrophie (der Kinder). — ⁵) Darunter 363 Fälle von Influenza. ⁸) Darunter 1 Fall von Strahlenpilzkrankheit und 2 Fälle von Zoonosen.

Berlin, Chemnitz, Wien und Brüssel im Jahre 1899.

ärzte zu Chemnitz aufgestellten Tabellen und dem Annuaire démographique etc. 1899.)

Todesursachen																			Gewaltsamer Tod durch		
Scharlach	Scharlach-Diphtherie	Diphtherie	Croup	Keuchhusten	Unterleibstyphus	Ruhr	Rose	Kindbettfieber	Syphilis	Akuter Gelenkrheumatismus	Gehirnschlagfluß	Lungenschwindsucht³)	Lungen- u. Brustfellentzündung³)	Lungenentzündung nach Masern	Andere akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Magen- u. Darmkatarrh u. -entzündung⁴)	Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag u. Körperverl.
22	12	68	6	53	4	—	13	13	8	5	128	358	244	11	59	129	35	1432	29	31	.
31	8	46	6	60	4	—	16	6	8	3	92	318	255	5	87	96	21	1305	24	34	.
45	9	56	5	56	4	1	18	12	7	4	104	415	331	8	182	94	32	1620	47	46	.
38	15	41	4	43	1	—	14	15	7	5	81	367	331	21	72	105	35	1487	62	42	.
44	17	47	4	55	2	—	20	9	5	12	79	367	272	50	55	159	62	1452	42	37	.
34	10	36	2	45	2	—	15	9	6	11	66	354	250	46	38	157	73	1312	33	48	.
43	12	39	3	50	5	—	3	6	11	11	67	298	236	51	43	326	312	1373	36	45	.
24	9	33	1	52	10	3	13	9	10	10	80	333	178	35	31	732	771	1318	39	43	.
58	9	43	3	50	16	1	7	6	4	12	97	272	166	21	34	435	286	1317	34	37	.
73	8	56	4	45	8	1	19	9	13	6	61	351	232	17	52	163	50	1341	44	34	.
57	9	75	2	30	9	—	16	5	7	9	79	300	222	12	64	143	31	1364	42	29	.
56	8	69	6	55	9	—	15	4	11	13	91	336	262	18	78	149	21	1510	26	31	.
525	126	609	46	594	74	6	169	103	97	101	1025	4069	2979	295	5)795	2688	1729	6)16 831	458	457	.
2	.	6		1	1	—	.	—	.	.	.	34	12	.	14	150	.	105	2	2	.
1	.	6		—	1	—	.	—	.	.	.	38	25	.	13	135	.	97	7	.	.
4	.	6		2	2	—	.	—	.	.	.	50	27	.	37	215	.	128	2	3	.
1	.	2		3	1	—	.	—	.	.	.	32	29	.	19	160	.	114	6	3	.
1	.	1		2	1	—	.	—	.	.	.	27	13	.	6	166	.	112	3	3	.
3	.	3		2	.	—	.	—	.	.	.	29	19	.	12	128	.	98	8	4	.
2	.	3		1	1	—	.	—	.	.	.	31	12	.	9	209	.	96	9	6	.
1	.	2		4	1	—	.	—	.	.	.	21	9	.	8	275	.	115	3	2	.
—	.	3		4	.	—	.	—	.	.	.	28	10	.	5	263	.	106	5	12	.
—	.	1		2	1	—	.	—	.	.	.	36	13	.	10	147	.	103	8	6	.
3	.	2		—	1	—	.	1	.	.	.	28	15	.	14	158	.	114	2	.	.
1	.	2		4	.	—	.	—	.	.	.	21	12	.	6	175	.	106	6	2	.
19	.	37		25	10	—	.	1	.	.	.	375	196	.	153	2181	.	1294	61	43	.
30	.	51		28	8	1	10	8	7	.	70	487	605			157	.	1311	40	27	3
20	.	72		14	4	2	9	12	7	.	68	548	675			139	.	1354	31	37	3
19	.	71		19	7	.	10	9	10	.	83	645	705			193	.	1402	57	40	6
42	.	42		33	6	.	15	13	8	.	62	629	672			204	.	1388	31	36	6
21	.	46		23	2	.	15	12	8	.	66	583	577			239	.	1393	28	42	6
24	.	26		13	3	2	9	7	7	.	56	575	477			282	.	1180	51	41	9
25	.	22		12	4	.	10	12	5	.	65	525	363			487	.	1148	43	54	10
14	.	20		12	3	2	8	6	8	.	56	453	288			624	.	1165	36	30	4
21	.	26		8	11	1	10	7	7	.	59	382	232			412	.	1048	33	39	5
18	.	25		9	7	.	13	12	8	.	60	434	252			272	.	1133	34	41	3
21	.	39		7	6	1	9	6	10	.	71	442	327			182	.	1137	26	43	3
11	.	49		10	6	1	14	10	16	.	72	477	405			155	.	1341	33	33	3
266	.	489		188	67	10	132	114	101	.	788	6180	7)5578			3346	.	8)15 000	443	463	61
—	.	—	2	3	5	—	—	1	2	.	23	78	33	.	31	33	.	158	7	5	.
—	.	—	5	8	5	—	1	7	—	.	21	49	37	.	36	25	.	158	6	4	1
—	.	—	2	4	8	—	—	1	—	.	26	65	99	.	63	37	.	187	6	4	.
—	.	1	3	3	6	—	—	1	3	.	15	53	25	.	29	38	.	147	3	9	.
1	.	—	—	2	3	—	—	2	—	.	15	41	11	.	22	38	.	149	9	6	1
—	.	—	2	—	4	—	—	1	3	.	16	49	17	.	19	49	.	119	9	9	2
2	.	2	—	—	2	—	—	5	—	.	11	34	10	.	15	69	.	156	8	3	2
1	.	—	2	1	4	—	—	1	1	.	18	32	11	.	12	101	.	129	2	9	1
1	.	—	1	—	5	—	—	—	1	.	11	38	10	.	7	74	.	143	11	6	2
1	.	—	1	2	8	—	1	—	2	.	18	50	24	.	22	41	.	136	6	7	.
1	.	2	3	—	5	—	—	—	—	.	20	33	27	.	21	32	.	112	4	8	.
1	.	8	2	—	7	—	1	2	—	.	26	45	45	.	50	24	.	207	4	4	.
8	.	13	23	23	62	—	3	21	12	.	220	567	349	.	327	561	.	1801	75	74	9

Lungenentzündung. — ⁴) Für Berlin Magen- und Darmkatarrh und -entzündungen, Darmkatarrh, Darmkrampf; — ⁶) Darunter 1 Fall von Wechselfieber und 2 Fälle von Genickstarre. — ⁷) Darunter 57 Fälle von Influenza. —

Bayern[1]). Dem städtischen Viehhofe in Nürnberg wurden im Jahre 1899 zum Verkaufe zugeführt: 50 760 Stück Rindvieh, 45 896 Kälber, 35 550 Schafe und Lämmer, 55 Ziegen, 138 826 Schweine und 679 Pferde. Hiervon waren bereits geschlachtet: 13 587 Kälber, 2050 Schafe und Lämmer und 2018 Schweine. Im städtischen Schlachthause sind in derselben Zeit geschlachtet worden 25 329 Stück Rindvieh, 34 422 Kälber, 23 921 Schafe und Lämmer, 129 812 Schweine, 613 Pferde. Hiervon sowie von den bereits geschlachtet eingebrachten Thieren, nämlich: 12 973 Kälbern, 1071 Schafen und Lämmern, 1947 Schweinen, ferner von 1452 Sendungen frischen Fleisches und Kuttelwaaren wurden bei der Fleischbeschau für gänzlich ungenießbar erklärt: 87 Stück Rindvieh, 37 Kälber, 13 Schafe, 1 Ziege, 82 Schweine, 7 Pferde und 7030 einzelne Eingeweide. Als noch genießbar, jedoch minderwerthig, wurde das Fleisch von 349 Stück Rindvieh, 261 Kälbern, 265 Schafen, 2 Ziegen und 1058 Schweinen der Freibank überwiesen. Zu den Krankheiten, welche zur Beanstandung der geschlachteten ganzen Thiere Veranlassung gaben, zählen unter anderen: Tuberkulose in 82 Fällen, Schweinerothlauf in 29, Trichinen in 13, Finnen in 6. Von den in den Ställen eingestellten Thieren sind verendet und mit der Eisenbahn sind bereits verendet angekommen: 6 Stück Rindvieh, 6 Kälber, 4 Schafe, 695 Schweine. Im Trichinenschauamte des Schlachthofes wurden 132 377 Schweine, 63 Wildschweine und 3823 eingebrachte Fleischstücke untersucht und 13 Schweine und 13 aus Amerika eingeführte Fleischstücke trichinös befunden. Von Seuchen ist nur die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen des Schlacht- und Viehhofes vorgekommen; sie wurde in 14 Fällen in den Viehhof eingeschleppt und in 23 Fällen durch die thierärztliche Untersuchung des Viehzutriebes beim Eingang in den Viehhof und auf der Eisenbahnrampe des Viehhofes festgestellt. Auf Grund der thierärztlichen Untersuchung des Schlachtviehes wurden 65 Stück Rindvieh, 73 Kälber, 11 Schafe, 1435 Schweine und 13 Pferde wegen verschiedener Krankheiten für nicht geeignet zur bankmäßigen Schlachtung befunden und theils zur Schlachtung im Amtsschlachthause verwiesen, theils überhaupt zur Schlachtung nicht zugelassen. (Rogner, Bericht über die Betriebsergebnisse des Schlacht- und Viehhofes der Stadt Nürnberg für 1899.)

Frankreich. Der Kriegsminister hat nachstehendes Rundschreiben, betreffend die Bekämpfung des Alkoholismus, an die Militär-Gouverneure von Paris und Lyon, an die kommandirenden Generäle des Armee-Corps und an den Kommandeur der Besatzungsdivision von Tunis unter dem 2. Mai 1900 gerichtet (Revue de viticulture S. 541):

Mon cher général, en vue de défendre les troupes placés sous leurs ordres contre les dangers de l'alcoolisme, des chefs militaires ont pris depuis quelque temps l'initiative de mesures diverses concernant la consommation de l'alcool dans les casernes. Les unes, simplement restrictives, consistent dans l'interdiction aux cantiniers de vendre de l'eau-de-vie et liqueurs similaires à certaines heures de la journée, ou encore se rapportent à une sélection de boissons spiritueuses, dont la vente est tolérée; les autres ont trait à l'interdiction absolue de débiter de l'alcool dans les cantines.

Il importe, au point de vue de l'hygiène et de la discipline, de faire cesser ces divergences, d'uniformiser les prescriptions relatives à la prophylaxie de l'alcoolisme, et d'étendre à toute l'armée une action bienfaisante qui ne saurait rester localisée à quelques corps de troupe.

En conséquence, j'ai décidé l'interdiction absolue de vendre dans les cantines aucune eau-de-vie ni liqueur à base d'alcool, ni aucune des multiples préparations connues sous le nom d'apéritifs. Cette interdiction s'étend à toutes les cantines des casernes, quartiers, camps et terrains de manœuvres.

Est seule autorisée dans les cantines la vente des boissons fermentées: vin, bière, cidre, poiré, et celle de toutes les boissons usuelles (café, thé, lait, chocolat, etc...) ne renfermant pas d'alcool.

Je vous invite à prendre les mesures nécessaires pour que ces prescriptions, qui seront affichées dans toutes les cantines, soient immédiatement exécutées.

Galliffet.

Rumänien. Zwecks Behandlung gegen Tollwuth kamen im Institut für Pathologie und Bakteriologie zu Bukarest im Verlauf des Jahres 1899 insgesammt 2758 Personen in Zugang; 719 davon waren nicht vorbehandelt. In 512 Fällen wurde bei den Thieren, von welchen jene Personen verletzt worden waren, die Wuthkrankheit nachgewiesen. Unbehandelt schieden aus 155 Personen, an Wuth sind gestorben: von den Behandelten 0, von den Nichtbehandelten 6. (Buletinul directiunei generale a serviciului sanitar S. 126.)

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Gerber, Dr. N. Acid-Butyrometrie oder Universal-Fettbestimmungs-Methode für alle Milch-Arten und Milch-Produkte in Verbindung mit Kreisel-Centrifugen Zürich 1900. 8. Aufl. 8°.

Goethe, R. Bericht der Kgl. Lehranstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh. für das Etatsjahr 1898/99. Wiesbaden 1899. 8°.

Hänsel, Heinrich. Bericht von —. Fabrik ätherischer Oele und Essenzen Pirna a./d. Elbe über das Jahr 1899. Pirna 1900. 8°.

Hasse, Prof. Dr. Gebäude- und Wohnungsverhältnisse in Leipzig 1898. Leipzig. Sep.-Abdr. 8°.

Heilstättenverein, Berlin-Brandenburger, für Lungenkranke. Stenographischer Bericht über die Generalversammlung vom 3. 12. 1899. Berlin 1899. 8°.

Hennicke, Dr. Von der Organisation des ärztlichen Standes in Thüringen im Jahre 1899. 8°.

Hirschberg, Dr. E. Viehhöfe und Schlachthöfe in den Jahren 1897 und 1898. Breslau. Sep.-Abdr. 8°.

Jaensch, Dr. Theodor. Der Zucker in seiner Bedeutung für die Volksernährung. Berlin 1900. 12°.

Karlsruhe, Haupt- und Residenzstadt. Voranschläge für das Rechnungsjahr 1900. Karlsruhe 1900. 4°.

Kinderheilanstalt, 22. Jahresbericht über die Kreuznacher — Viktora-Stift Kreuznach 1900. 8°.

Knappschafts-Pensionskasse, zweites Statut der allgemeinen — für das Königr. Sachsen. Freiberg i. S. 1900. 8°.

Kongreß, 7. internationaler thierärztlicher —. Baden-Baden, 7.—12. August 1899. Verhandlungen, Beschlüsse u. s. w. Baden-Baden 1899/1900. 2 Bde. 8°.

Kroener, Alphons. Verzeichniß der Wachsmodelle der Klinik für Hautkrankheiten zu Breslau. Breslau 1899. 8°.

---

[1]) Vgl. Veröff. 1899 S. 602.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Die Sterbefälle in den Wochen- und Monatstabellen sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1900. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

Monat Juni 1900. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. der Athmungsorg.	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganz.	Brechdurchfall: bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
Aachen	134 196	415	11	198	72	17,7	24,5	—	—	3	1	—	16	26	29	14	14	119	4
Allenstein	25 240	68	5	46	13	21,9	22,7[9]	—	2	1	—	1	6	4	7	6	4	24	1
Altendorf	47 971	266	4	82	34	20,5	20,1[6]	2	4	1	1	1	8	3	3	2	2	59	—
Altenessen	26 540	146	3	45	22	20,3	20,2[6]	—	—	5	—	—	7	9	9	9	7	13	2
Altona	153 873	433	17	204	55	15,9	22,9	10	1	2	1	—	28	29	8	7	6	116	9
Alt-Zabrze	17 700	100	2	40[10]	17	27,1[10]	. [3]	1	2	—	1	—	1	6	4	1	1	22	3
Aschersleben	25 405	71	7	45	20	21,3	26,1	1	—	—	—	—	4	4	3	3	3	31	2
Barmen	136 938	367	12	157	48	13,8	18,6	1	6	—	—	—	26	24	19	1	1	79	2
Beeck*	17 444	79	2	54	31	37,1	27,3[7]	2	—	3	—	—	4	9	6	4	4	29	1
Berlin	1 767 605	3906	171	2724	906	18,5[18]	21,3	51	66	31	7	6	390	247	338	111	107	1500	88
Vororte: Borgh.-Rummelsb.*	20 739	37	—	38	15	22,0	32,8[9]	1	—	—	—	—	7	4	6	—	—	19	1
Vororte: Dtsch.-Wilmersdorf*	22 224	69	2	20	9	10,8	. [3]	—	—	—	1	—	—	3	4	1	1	12	—
Vororte: Groß-Lichterfelde*	25 357	43	1	23	12	10,9	14,8	—	1	—	—	—	2	3	7	3	2	10	—
Vororte: Lichtenberg*	37 106	139	5	87	35	28,1	30,3[8]	—	2	—	—	—	12	14	13	11	11	45	1
Vororte: Pankow*	16 456	67	2	45	15	32,8	25,4[8]	—	2	—	—	1	8	5	5	3	3	23	1
Vororte: Steglitz*	19 728	51	2	30	16	18,2	18,2	—	—	—	—	—	4	6	3	3	3	16	1
Vororte: Weißensee*	33 596	113	2	76	5[illegible]	27,1	30,5[8]	—	—	—	—	—	1	14	17	2	2	41	3
Vororte: Andere Vororte*[1]	62 172	160	11	125	43	24,1	. [5]	—	1	1	1	—	12	18	7	2	2	72	13
Beuthen	44 534	181	2	122[11]	51	32,9[11]	24,7	—	4	2	—	—	9	20	11	5	5	71	5
Bielefeld	54 335	187	5	65	20	14,4	18,0	—	—	—	—	—	9	23	7	5	5	24	2
Bismarck i. W.*	18 587	96	3	39	13	25,2	. [3]	1	—	4	—	—	3	5	4	4	—	20	2
Bocholt	19 243	70	1	44	9	27,4	25,2[7]	6	—	2	—	—	3	14	3	1	1	16	—
Bochum	59 562	212	4	132	46	26,6	23,5	—	4	3	7	—	14	25	3	—	—	73	3
Bonn	48 917	158	8	99[12]	33	24,3[12]	26,4	—	—	1	—	—	5	11	12	8	8	69	1
Borbeck	40 407	207	4	87	30	25,8	24,1[6]	—	7	—	1	—	6	15	9	9	5	45	4
Bottrop*	22 067	101	2	40	22	21,8	22,8[7]	—	—	1	—	—	5	6	5	—	—	23	—
Brandenburg	46 889	125	2	64	30	16,4	25,9	1	—	1	1	—	10	3	5	3	3	40	3
Breslau	412 959	1194	42	905[13]	372	26,3[13]	27,9	4	1	1	2	—	135	108	144	20	18	491	19
Brieg	23 152	55	—	38[14]	13	19,7[14]	24,5	—	—	—	1	—	3	1	7	—	—	25	1
Bromberg*	51 019	137	6	80	32	18,8	21,3	—	—	—	—	—	11	11	12	7	6	46	—
Buer*	20 578	118	3	35	18	20,4	. [4]	—	—	3	—	—	3	6	2	—	—	20	1
Burg*	21 070	76	2	42	23	23,9	26,4	—	—	3	1	—	4	3	19	19	18	11	1
Celle*	19 659	55	3	22	3	13,4	19,5	—	—	—	1	—	4	—	2	1	1	15	—
Charlottenburg	183 817	395	12	201	62	13,1	20,0	6	6	—	—	—	19	31	22	8	8	107	10
Danzig	130 431	390	16	250	99	23,0	26,2	4	5	2	1	—	18	25	53	51	46	132	10
Dortmund	131 005	499	11	285	92	26,1	22,4	7	11	6	3	—	13	76	16	4	4	139	14
Düren	27 098	87	—	39	12	17,3	23,3	—	—	—	—	—	4	9	2	—	—	24	—
Düsseldorf	205 056	629	12	319	111	18,7	21,7	1	1	—	—	—	46	35	50	16	15	170	16
Duisburg	80 341	317	11	341	216	50,9	23,9	1	7	4	—	1	9	44	169	99	92	99	7
Eberswalde	20 282	50	1	39[15]	10	23,1[15]	27,7[9]	—	—	—	—	—	2	7	2	1	1	27	1
Eisleben	22 259	66	3	51	24	27,5	25,0	—	—	—	—	—	—	5	9	9	9	34	3
Elberfeld	151 657	459	15	188	63	14,9	19,0	3	10	4	—	—	22	30	12	7	6	100	7
Elbing	49 760	201	4	112	46	27,0	27,5	1	4	—	2	—	4	12	20	6	6	65	4
Emden	15 209	29	6	15	2	11,8	. [2]	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	11	—
Erfurt	83 042	237	6	101	42	14,6	21,3	—	—	—	—	—	7	12	15	6	6	62	5
Eschweiler	20 650	70	2	32	7	18,6	23,3	—	—	—	—	—	5	4	2	2	2	19	2
Essen	112 496	436	12	228	84	24,3	23,2	12	9	1	1	—	22	52	27	7	7	94	10
Flensburg	44 226	134	3	82	15	22,2	21,6	7	—	2	—	—	8	5	4	1	1	51	5
Forst	33 699	68	1	55	21	19,6	21,4	—	—	1	—	—	6	6	1	1	—	37	4
Frankfurt a. M.	257 056	636	17	368[16]	102	17,2[16]	18,6	—	2	1	2	—	71	33	31	8	8	214	14
Frankfurt a. O.	62 301	131	7	89	34	17,1	25,1	—	—	1	—	—	10	12	16	10	10	43	7
Fulda	16 086	56	1	35[17]	8	26,1[17]	. [3]	—	—	—	—	—	4	1	1	—	—	28	1
Geestemünde*	19 264	50	1	24	10	15,0	19,9[9]	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	19	2
Gelsenkirchen	34 813	145	7	78	29	26,9	29,3	1	—	2	—	—	6	16	8	5	5	41	4
M.-Gladbach	57 361	208	11	77	23	16,1	23,2	—	—	5	—	—	11	2	2	2	1	57	—

[1]) Standesamtsbezirke Friedenau, Tempelhof, Tempelhof 2 (Hasenhaide), Treptow, Friedrichsfelde, Hohen- und Nieder-Schönhausen, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Tegel. — [2]) Nimmt seit 1899 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. 1898. — [4]) Desgl. 1897. — [5]) Desgl. 1886, 1887 bezw. 1891. — [6]) Durchschnitt 1889/98. — [7]) Desgl. 1895/97. — [8]) Desgl. 1887/96. — [9]) Desgl. 1891/95. — [10]) Ohne Ortsfremde 37 = 25,1 ‰. — [11]) Desgl. 106 = 28,6 ‰. — [12]) Desgl. 67 = 16,4 ‰. — [13]) Desgl. 816 = 24,6 ‰. — [14]) Desgl. 34 = 17,6 ‰. — [15]) Ohne die in Krankenanstalten 2c. Gestorbenen 27 = 16,0 ‰. — [16]) Ohne Ortsfremde 338 = 15,8 ‰. — [17]) Desgl. 30 = 22,4 ‰. — [18]) Mit der Einwohnerzahl des statistischen Amts (1 857 203) 17,6 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	auf 1000 Einw. Jahre 1886 bis 1895	Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. der Athmorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Gleiwitz	47 316	186	5	82	38	20,8	20,2	—	1	1	2	—	8	10	6	4	4	54	—
Glogau	22 604	48	—	34[11]	14	18,0[11]	20,7	—	1	—	—	—	4	1	4	4	3	22	2
Gnesen	22 087	65	1	30	16	16,3	24,8	—	—	—	—	—	5	2	9	4	4	13	1
Görlitz	77 260	211	10	150	55	23,3	24,6	—	4	1	1	—	9	23	18	7	7	90	4
Göttingen	28 110	73	5	40[12]	8	17,1[12]	24,4	—	—	—	1	—	5	2	1	1	1	31	—
Goslar	16 292	22	—	25	9	18,4	. [2]	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	20	1
Grabow a. O.*	15 854	73	—	61	47	46,2	29,9[7]	—	—	—	—	—	2	1	31	24	24	26	1
Graudenz	30 681	99	3	56	28	21,9	25,6	—	—	—	—	1	7	12	14	14	14	21	1
Greifswald	23 836	68	6	56[13]	15	28,2[13]	30,2	3	—	—	—	—	7	3	5	—	—	34	4
Grünberg i. Schl.*	20 760	48	—	33	6	19,1	22,8[7]	—	—	1	1	—	2	3	3	1	1	21	2
Guben	32 882	81	6	76	25	27,7	24,2	—	—	—	—	—	15	9	7	5	5	44	1
Hagen	47 704	178	—	59	14	14,8	21,5	—	—	—	—	—	7	13	3	3	3	32	4
Halberstadt	45 184	87	7	81	32	21,5	24,3	—	—	—	—	—	12	14	10	8	8	41	4
Halle	152 736	453	11	252[14]	84	19,8[14]	23,0	—	—	1	—	—	17	27	44	25	24	142	21
Hamborn*[21]	14 713	157	2	59	25	. [21]	.	1	3	5	—	—	3	6	6	4	4	28	7
Hameln	19 652	37	—	24	12	14,7	17,0[5]	—	—	—	—	—	1	5	3	2	2	15	—
Hamm	31 907	86	1	48[15]	19	18,1[15]	20,6	6	—	—	—	—	7	6	7	5	5	20	2
Hanau	30 061	63	2	55[16]	5	22,0[16]	22,5	—	—	—	—	—	9	6	1	—	—	38	1
Hannover	241 106	602	23	300	93	14,9	19,7	—	2	1	—	—	35	36	25	16	15	186	15
Harburg	49 454	136	4	72	34	17,5	22,9	—	—	—	—	—	3	6	13	12	12	45	5
Herford	23 702	92	5	22	3	11,1	22,0	—	—	—	—	—	3	3	1	1	1	15	—
Herne*	24 319	106	2	55	18	27,1	25,5[5]	7	—	1	—	—	5	17	1	1	1	21	3
Hildesheim	44 358	91	5	55	13	14,9	21,2	—	—	—	—	—	7	9	3	2	2	33	3
Hirschberg*	17 285	40	1	25	7	17,4	26,8	—	—	1	—	—	7	2	1	—	—	14	—
Hörde*	21 262	89	1	46	18	26,0	23,8[10]	2	—	2	—	—	6	6	—	—	—	25	5
Inowrazlaw*	24 595	97	—	77	43	37,6	25,0[10]	—	2	5	1	—	13	10	11	11	10	34	1
Insterburg*	26 208	54	3	43	11	19,7	22,1	—	1	1	—	—	3	7	3	2	2	28	—
Iserlohn	27 110	84	2	31	7	13,7	19,3	—	—	—	—	—	5	7	1	—	—	16	2
Itzehoe	15 204	51	1	20	6	15,8	. [1]	—	—	—	—	1	2	3	1	1	1	12	1
Kalk	18 703	77	—	47	34	30,2	25,8[5]	—	—	2	—	—	2	1	24	21	20	18	—
Kassel	101 300	243	10	161	57	19,1	17,3	—	—	1	2	—	23	21	17	5	3	88	9
Kattowitz	28 482	99	2	58	22	24,4	21,0[7]	—	—	—	—	—	4	—	5	2	2	48	1
Kiel	100 786	283	10	139[17]	49	16,5[17]	21,6	—	1	2	1	3	9	17	19	15	14	82	5
Koblenz	42 257	116	4	57	22	16,2	19,8	—	—	—	—	—	8	4	7	—	—	37	1
Köln	356 405	1185	40	592	241	19,9	24,9	11	6	4	5	5	58	67	83	31	28	336	17
Königsberg	183 273	501	16	492	148	32,2	27,2	22	25	2	7	—	37	74	64	29	25	248	13
Königshütte	52 209	244	5	129	72	29,7	26,1	2	—	1	—	—	3	23	10	10	9	88	2
Köpenick*	20 719	64	5	42	20	21,3	29,1[8]	—	2	1	1	—	3	3	8	8	7	18	6
Köslin*	19 966	72	3	29	9	17,4	22,1	1	—	—	—	—	3	1	1	—	—	20	3
Kolberg	19 859	56	—	28	8	16,9	22,8	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—	22	—
Kottbus	41 482	66	3	46	10	13,3	24,1	—	1	—	1	—	7	3	8	6	6	25	1
Krefeld*	108 959	250	8	115	32	12,7	21,3	—	—	1	1	—	10	18	10	6	6	73	2
Kreuznach	20 444	56	3	34	6	20,0	21,0	—	—	—	—	—	6	6	1	—	—	20	1
Küstrin	17 380	43	—	41	23	28,3	21,8	—	—	1	—	—	5	4	5	2	2	25	1
Landsberg a. W.	32 701	90	3	72	31	26,4	25,6	—	—	—	—	—	3	13	10	10	10	44	2
Langenbielau	18 459	81	7	69	28	44,9	35,0[4]	—	—	—	2	1	4	13	3	—	—	44	2
Langendreer	17 549	82	1	32	15	21,9	. [3]	—	2	—	—	—	2	3	1	1	1	24	—
Lehe*	23 432	82	2	25	10	12,8	18,7[8]	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	23	1
Liegnitz	56 053	176	7	92[18]	36	19,7[18]	27,5	—	—	—	—	—	17	10	15	3	3	46	4
Linden*	43 015	192	4	77[19]	27	21,5[19]	32,5	—	—	1	—	—	13	11	10	10	9	41	1
Lipine	18 364	87	2	61	23	39,[illegible]	. [3]	10	6	—	2	—	3	8	6	3	2	26	—
Luckenwalde*	20 533	51	1	26	8	15,2	23,8	—	—	—	1	—	1	2	2	1	1	15	5
Lüdenscheid*	22 918	81	6	25	5	13,1	21,9	—	—	—	—	1	4	3	1	1	1	15	1
Lüneburg	23 817	52	2	41	12	20,7	22,2	—	1	—	—	—	2	2	5	3	3	27	4
Magdeburg	225 598	592	15	343	126	18,2	24,4	1	10	5	2	—	38	42	29	9	9	196	20
Malstatt-Burbach	28 535	109	5	53	24	22,3	20,6[9]	5	1	1	—	—	1	1	1	1	1	42	1
Marburg	17 426	59	4	28[20]	2	19,3[20]	24,1[6]	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	24	—
Meiderich	30 230	152	4	44	15	17,5	22,3[4]	1	3	3	—	—	2	10	1	1	—	19	5
Memel	19 117	37	1	35	8	22,0	27,5	—	—	—	—	—	3	4	5	3	3	23	—
Merseburg	19 890	43	1	25	9	15,1	24,9	—	—	—	—	—	4	2	1	1	1	17	1
Minden	23 897	53	1	28	3	14,1	18,4	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	23	—
Mühlhausen i. Th.	32 475	96	1	33	8	12,2	19,6	—	1	1	—	—	7	4	—	—	—	19	1
Mülheim a. Rh.*	40 589	147	3	63	27	18,6	25,5	—	—	—	—	—	7	5	3	3	2	44	4
Mülheim a. d. R.	35 890	121	2	61	21	20,4	23,6	—	3	2	2	—	6	8	4	4	4	30	6
Münster	64 015	157	5	117	36	21,9	23,8	6	—	1	1	—	14	9	8	6	6	76	2

[1]) Nimmt seit 1900 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl 1898. — [3]) Desgl. 1897. — [4]) Durchschnitt 1889/98. — [5]) Desgl. 1895/97. — [6]) Desgl. 1893/97. — [7]) Desgl. 1888/97. — [8]) Desgl. 1892/96. — [9]) Desgl. 1887/96. — [10]) Desgl. 1891/95. — [11]) Ohne Ortsfremde 31 = 16,5‰. — [12]) Desgl. 20 = 8,5‰. — [13]) Desgl. 39 = 19,6‰. — [14]) Desgl. 207 = 16,3‰. — [15]) Desgl. 46 = 17,1‰. — [16]) Desgl. 40 = 16,0‰. — [17]) Desgl. 115 = 13,7‰. — [18]) Desgl. 90 = 19,3‰. — [19]) Desgl. 74 = 20,6‰. — [20]) Desgl. 14 = 9,6‰. — [21]) Vgl. Anmerkung 20 auf S. 690. Einwohnerzahl nach Angabe des Standesamts am 1. Juli 34 384.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Naumburg	23 211	44	1	26	6	13,4	22,5	—	—	—	—	—	3	3	5	2	2	15	—
Neiße	24 640	49	3	42	11	20,5	21,6	—	—	—	—	—	5	1	5	2	2	30	1
Neumünster	27 336	96	2	44	18	19,3	20,4[12]	—	—	1	—	—	6	4	6	2	1	26	1
Neunkirchen	25 960	111	3	39	15	18,0	19,3[6]	—	—	—	—	—	5	6	—	—	—	24	4
Neuruppin	17 211	41	3	51[13]	15	35,6[13]	23,5[4]	—	—	—	3	—	3	7	4	1	1	33	1
Neuß	27 217	91	2	46	15	20,3	25,0	1	—	—	—	—	5	4	9	3	3	26	1
Neustadt O.-S.	20 769	54	2	45	20	26,0	29,0	—	—	—	—	—	7	4	—	—	—	34	—
Nordhausen	28 169	60	—	38	5	16,2	19,9	—	—	2	1	—	8	6	—	—	—	20	1
Oberhausen*	34 650	187	6	64	32	22,2	23,3	1	1	—	—	—	6	21	3	—	—	26	6
Ohligs*	18 377	73	4	21	7	13,7	17,9[12]	—	—	2	—	—	2	1	1	—	—	15	—
Oppeln	29 297	95	—	53	20	21,7	28,0	—	—	1	1	—	9	4	8	2	2	30	—
Osnabrück	49 628	118	6	58	17	14,0	19,9	—	—	1	1	—	13	5	3	2	2	31	4
Paderborn	22 940	80	1	26	10	13,6	20,1	—	1	2	—	—	4	6	6	3	1	7	—
Posen	108 075	330	12	217	99	24,1	26,8	—	—	4	—	—	21	23	36	36	33	127	6
Potsdam	62 482	107	3	82[14]	23	15,7[14]	22,0	—	—	—	1	—	5	4	9	9	9	61	2
Prenzlau	20 989	55	2	37[15]	12	21,2[15]	25,7	3	1	1	—	—	5	5	4	4	4	18	—
Quedlinburg	23 080	74	3	35	18	18,2	24,8	—	—	—	—	—	2	1	10	7	6	19	3
Rathenow*	20 313	47	1	49	11	28,9	23,1[12]	7	8	3	—	—	3	5	2	1	1	20	1
Ratibor	23 546	53	2	47	14	24,0	22,3	—	—	—	1	—	3	—	4	3	2	38	1
Recklinghausen	26 699	140	3	71	32	31,9	23,0[10]	6	—	—	2	—	7	5	5	5	5	44	2
Remscheid	53 617	163	11	79	31	17,7	20,0	—	1	2	—	1	16	8	1	1	1	49	1
Rheydt	33 099	109	3	44	16	16,0	20,2	1	—	—	—	—	4	10	9	5	4	20	—
Rixdorf*	79 341	305	10	140	66	21,2	26,8[11]	—	11	—	—	1	11	20	33	10	10	61	3
Rotthausen*	15 056	87	—	21	9	16,7	. [1]	—	—	1	2	—	1	3	—	—	—	15	1
Saarbrücken	19 799	63	4	67	21	40,6	19,1[8]	6	—	—	1	—	5	1	14	14	14	33	7
Sankt Johann*	19 562	46	4	28	7	17,2	16,7[5]	—	—	—	—	—	6	—	3	3	3	16	3
Schalke*	21 480	109	1	40	22	22,3	19,8[7]	1	1	2	—	—	1	7	15	2	2	12	1
Schleswig	19 007	35	2	32[16]	9	20,2[16]	24,0	—	—	—	—	—	3	6	2	2	2	18	3
Schneidemühl*	19 640	57	—	23	10	14,1	23,7[8]	—	—	—	—	—	2	3	4	4	4	14	—
Schönebeck a. Elbe*	15 381	44	—	23	9	17,9	. [2]	—	—	—	1	—	—	—	2	2	2	19	1
Schöneberg*	89 875	201	3	88	38	11,7	15,4[9]	—	1	2	—	—	11	15	12	4	3	46	1
Schweidnitz	28 210	71	2	52	21	22,1	29,2	—	1	—	—	—	4	6	1	—	—	39	1
Schwelm	15 798	30	1	21	6	16,0	. [2]	—	—	1	—	—	2	3	1	—	—	13	1
Siegen	20 275	50	—	20	4	11,8	19,8	—	—	—	—	—	2	5	1	—	—	12	—
Soest	15 714	54	1	23	2	17,6	22,0[12]	—	—	—	—	—	6	1	2	1	1	13	1
Solingen	44 789	121	6	55	22	14,7	22,3	1	—	1	—	—	13	8	6	3	3	25	1
Sorau*	15 144	44	5	23	8	18,2	. [2]	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	17	1
Spandau	65 443	180	4	91	37	16,7	23,9	—	2	1	1	—	10	10	13	6	6	48	6
Stargard i. P.	27 999	66	2	40	12	17,1	22,7	—	3	1	—	—	2	5	4	2	2	25	—
Staßfurt*	18 866	58	1	34	13	21,6	24,5	—	—	—	—	—	—	6	6	5	4	19	3
Stendal	22 678	68	5	55	26	29,1	24,7	—	—	—	—	—	3	20	12	11	10	13	7
Stettin	164 031	415	13	323	178	23,6	26,0	—	2	—	—	1	21	33	99	65	64	157	10
Stolp	25 748	56	—	58	20	27,0	24,6	2	—	—	—	—	3	14	6	3	3	32	1
Stralsund	31 942	72	3	58[17]	17	21,8[17]	23,9	—	1	2	—	—	4	4	2	1	1	44	1
Styrum*	15 470	73	1	27	6	20,9	. [1]	—	1	1	—	—	2	5	3	1	1	12	3
Thorn	34 438	73	1	50[18]	19	17,4[18]	21,0	—	1	—	1	—	5	3	7	3	3	31	2
Tilsit	31 948	81	2	78	24	29,3	26,5	—	—	2	—	—	3	8	12	9	8	51	2
Trier	44 056	91	3	77	21	21,0	22,2	—	1	—	—	—	10	6	4	—	—	52	4
Ueckendorf*	18 840	84	2	32	17	20,4	22,5[7]	—	—	—	—	—	1	10	7	1	1	14	—
Viersen	23 340	65	—	36	9	18,5	21,8	2	2	1	—	1	5	2	3	3	2	19	1
Wald*	17 822	42	1	12	8	8,1	14,8[4]	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	9	—
Wandsbek	22 670	64	5	34	12	18,0	20,8	—	—	—	—	—	5	9	6	2	2	14	—
Wanne*	19 385	144	6	45	22	27,9	. [2]	1	2	—	—	—	2	9	4	2	2	26	1
Wattenscheid*	17 150	71	4	32[19]	13	22,4[19]	27,1[4]	—	—	—	1	—	4	7	1	—	—	15	4
Weißenfels	27 997	69	2	38	19	16,3	23,5	—	—	—	—	—	6	8	1	1	1	21	2
Wesel	23 666	44	1	26	11	13,2	17,4	—	—	1	—	—	5	6	1	1	1	10	3
Wiesbaden	83 166	171	4	138	35	19,9	18,7	—	—	—	—	—	20	18	10	5	5	84	6
Wilhelmshaven	23 043	50	2	20[20]	7	10,4[20]	15,1[12]	—	—	—	1	—	6	—	2	2	2	10	1
Witten	31 024	96	2	54[21]	5	20,9[21]	20,8	—	1	—	—	—	8	8	—	—	—	36	1
Wittenberg*	17 911	42	1	26	7	17,4	18,3[4]	4	—	—	—	—	3	4	—	—	—	15	—
Wittenberge	16 372	55	—	26	7	19,1	. [2]	1	—	1	—	—	2	4	2	1	—	13	3
Zaborze	20 364	116	5	62	27	36,5	37,8[10]	—	2	1	—	—	4	17	10	9	8	27	1
Zeitz	27 726	92	2	39	18	16,9	23,9	—	—	—	—	—	6	1	7	3	3	20	5
Bayern.																			
Amberg	21 485	76	1	72	25	40,2	28,2	13	—	6	—	—	11	8	2	1	—	32	—
Ansbach	17 373	35	2	28	9	19,3	. [3]	—	—	—	—	—	6	1	2	2	1	19	—
Aschaffenburg	17 848	47	1	26	7	17,5	16,0[4]	—	—	—	—	—	3	2	8	4	4	11	2
Augsburg	87 996	245	9	185	69	25,2	27,7	16	—	1	—	—	27	16	27	17	15	95	3
Bamberg	41 695	107	1	69	18	19,9	28,8	—	2	1	—	—	15	3	9	8	8	37	—

[1]) Nimmt seit 1900 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. 1898. — [3]) Desgl. 1897. — [4]) Durchschnitt 1896/98. — [5]) Desgl. 1894/98. — [6]) Desgl. 1889/98. — [7]) Desgl. 1895/97. — [8]) Desgl. 1893/97. — [9]) Desgl. 1888/97. — [10]) Desgl. 1893/95. — [11]) Desgl. 1887/96. — [12]) Desgl. 1891/95. — [13]) Ohne Ortsfremde 39 = 27,2‰. — [14]) Desgl. 73 = 14,0‰. — [15]) Desgl. 31 = 17,7‰. — [16]) Desgl. 25 = 15,8‰. — [17]) Desgl. 54 = 20,3‰. — [18]) Desgl. 44 = 15,3‰. — [19]) Desgl. 28 = 19,6‰. — [20]) Desgl. 18 = 9,4‰. — [21]) Desgl. 45 = 17,4‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	auf 1000 Einw.: Jahre 1886 bis 1895	Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. der Athmorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Bayreuth	30 311	74	1	47	13	18,6	20,9	1	—	1	—	—	8	3	6	3	—	28	—
Erlangen	23 696	40	1	25	6	12,7	30,4	1	—	—	—	—	4	3	2	2	1	13	2
Frankenthal	15 761	33	4	34[8]	9	25,9[8]	. [3]	—	—	—	—	—	3	—	5	3	3	25	1
Fürth	50 724	173	6	111	48	26,3	26,8	—	—	—	—	1	14	11	28	16	14	55	2
Hof	30 398	111	2	57	29	22,5	22,3	1	—	1	—	—	3	9	2	2	1	40	1
Ingolstadt	23 531	71	2	38	22	19,4	29,3	1	—	—	—	—	4	—	15	4	3	18	—
Kaiserslautern	44 293	153	5	67	23	18,2	19,5	1	—	2	—	—	15	6	5	2	2	37	1
Kempten	18 815	46	—	43	18	27,4	26,3[7]	—	—	—	—	—	3	6	8	5	5	25	1
Landau	15 890	33	—	13	5	9,8	. [2]	—	—	—	—	—	2	1	1	1	—	9	—
Landshut	22 102	54	1	46	15	25,0	25,5	—	—	2	—	—	6	4	11	11	11	22	1
Ludwigshafen	51 823	235	9	107	56	24,8	24,6	—	—	—	—	—	15	12	34	25	25	37	9
München	466 934	1462	48	1018	427	26,2	26,2	26	—	5	3	1	158	69	111	19	19	614	31
Neustadt a./Haardt	18 066	63	2	29	8	19,3	. [4]	—	—	—	—	—	5	2	3	1	1	18	1
Nürnberg	217 942	914	42	437	184	24,1	24,3	1	1	6	—	—	62	61	70	24	21	223	13
Passau	18 080	35	3	27	10	17,9	26,6	—	—	—	—	—	8	3	5	—	—	11	—
Pirmasens	27 761	136	3	47	20	20,3	24,4[5]	—	—	1	1	—	7	5	6	5	4	26	1
Regensburg	45 098	117	2	113	48	30,1	28,5	7	—	—	—	—	15	9	10	6	6	72	—
Speyer	20 378	60	1	50	26	29,4	23,0	—	—	1	—	—	5	3	24	17	17	16	1
Straubing	17 190	54	1	30	12	20,9	. [4]	—	—	—	1	1	6	4	8	—	—	10	—
Würzburg	75 991	198	1	145[9]	38	22,9[9]	24,3	—	—	1	—	—	23	18	12	12	12	87	4
Königreich Sachsen.																			
Annaberg	15 086	36	1	36	17	28,6	20,2[6]	—	—	1	—	—	6	1	4	4	4	24	—
Bautzen	25 658	65	3	34	7	15,9	20,3	—	—	—	—	—	8	4	1	—	—	17	4
Chemnitz	191 805	675	17	433	240	27,1	29,7	—	1	2	3	2	36	19	26	16	14	333	11
Crimmitschau	23 998	57	1	47	25	23,5	27,8	—	—	—	1	—	4	4	3	2	1	34	1
Döbeln	17 913	55	3	14	7	9,4	20,5[6]	—	—	—	—	1	1	1	7	7	6	4	—
Dresden	397 906	1105	51	578[10]	194	17,4[10]	21,3	7	3	2	2	1	76	48	53	17	14	364	22
Freiberg	29 589	78	6	44	14	17,8	26,3	3	—	—	—	—	7	9	1	—	—	24	—
Glauchau	26 298	83	2	55	24	25,1	28,1	—	—	—	—	—	6	3	14	12	11	32	—
Leipzig	440 341	1310	48	618	231	16,8	22,2	7	3	5	2	2	79	76	103	28	27	320	21
Löbtau	24 789	127	6	48	25	23,2	26,0[6]	—	—	—	—	—	4	4	16	14	13	23	1
Meerane	23 652	86	1	69	46	35,0	29,9	—	—	—	—	—	3	8	—	—	—	57	1
Meißen	19 686	52	2	23	10	14,0	23,5	—	—	1	—	—	1	1	1	1	1	18	1
Mittweida	15 438	38	2	21	10	16,3	. [1]	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	19	—
Pirna	17 338	42	4	33[11]	8	22,8[11]	24,3[6]	—	1	—	—	—	6	3	—	—	—	21	2
Plauen	67 285	242	2	100	50	17,8	23,0	—	—	1	—	1	8	12	6	5	5	68	4
Reichenbach	27 092	79	3	48	26	21,3	26,3	—	—	1	—	—	7	2	4	4	4	33	1
Werdau	18 371	72	5	39	22	25,5	29,0[5]	—	—	—	—	—	1	2	1	—	—	34	1
Wurzen	16 976	53	2	18	9	12,7	23,7[6]	—	—	—	—	1	3	—	5	5	4	8	1
Zittau	30 652	83	—	47	10	18,4	20,8	—	—	3	—	—	1	1	3	2	2	38	1
Zwickau	54 168	183	4	106[12]	49	23,5[12]	25,2	—	—	1	—	—	5	8	3	2	2	82	7
Württemberg.																			
Cannstatt	25 021	65	—	34	19	16,3	22,4	—	—	—	—	—	3	3	7	7	6	18	3
Eßlingen	25 676	71	—	39	17	18,2	21,1	—	—	—	—	—	3	6	7	3	3	22	1
Gmünd	17 429	40	—	24	10	16,5	23,1	—	—	—	—	—	5	—	2	2	2	16	1
Göppingen	17 860	55	1	25	8	16,8	20,3[6]	—	—	—	—	—	2	6	3	3	3	14	—
Heilbronn	36 967	85	5	56	22	18,2	21,7	—	—	—	—	—	14	5	12	9	9	20	5
Ludwigsburg	20 577	34	1	32	15	18,7	15,9	—	—	—	—	—	2	7	8	5	5	14	1
Reutlingen	20 995	58	2	39	17	22,3	22,8	—	1	—	—	—	5	2	11	8	8	20	—
Stuttgart	156 417	359	14	188	51	14,4	19,0	—	2	6	—	—	27	18	7	7	7	122	6
Ulm	42 706	96	1	61	17	17,1	19,7	1	—	2	—	—	7	—	10	10	8	36	5
Baden.																			
Baden-Baden	15 761	25	—	33	8	25,1	. [3]	—	—	—	1	—	—	2	2	2	2	26	2
Freiburg	57 448	158	2	124[13]	35	25,9[13]	23,0	—	—	1	2	—	21	17	10	4	4	71	2
Heidelberg	38 352	139	5	78[14]	14	24,4[14]	25,2	—	—	1	1	—	12	7	3	3	1	51	3
Karlsruhe	93 495	222	5	137[15]	32	17,6[15]	19,2	—	1	2	1	2	25	12	14	10	8	72	8
Konstanz	20 653	50	3	33	9	19,2	18,7[5]	4	—	—	—	—	7	5	2	2	2	14	1
Mannheim	118 243	366	10	226	105	22,9	21,5	1	1	4	—	1	27	30	56	49	25	97	9
Pforzheim	36 420	111	7	70	19	23,1	21,6	—	2	—	3	1	9	3	6	6	6	42	4
Hessen.																			
Darmstadt	69 574	169	7	113	32	19,5	20,0	10	3	—	1	—	19	13	10	2	2	56	1
Gießen	24 439	74	—	42[16]	7	20,6[16]	24,1	—	—	1	—	—	9	2	2	1	1	25	3
Mainz	79 607	212	7	145	48	21,9	21,1	10	3	1	—	1	17	17	11	3	2	77	8
Offenbach	43 339	159	5	59	27	16,3	20,2	—	—	—	—	—	4	10	16	16	14	29	—
Worms	38 154	122	2	69	30	21,7	23,5	—	—	—	—	—	8	10	21	21	10	28	2

[1]) Nimmt seit 1900 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. 1899. — [3]) Desgl. 1898. — [4]) Desgl. 1897. — [5]) Durchschnitt 1889/98. — [6]) Desgl. 1895/97. — [7]) Desgl. 1891/95. — [8]) Ohne die im Krankenhause Gestorbenen 20 = 15,2 ‰. — [9]) Ohne Ortsfremde 132 = 20,8 ‰. — [10]) Desgl. 522 = 15,7 ‰. — [11]) Desgl. 27 = 18,7 ‰. — [12]) Desgl. 93 = 20,6 ‰. — [13]) Desgl. 104 = 21,7 ‰. — [14]) Desgl. 47 = 14,7 ‰. — [15]) Desgl. 125 = 16,4 ‰. — [16]) Desgl. 22 = 10,8 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mecklenb.-Schwerin.																			
Güstrow	20 249	56	—	21	4	12,4	18,5[3])	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	12	3
Rostock	54 687	136	2	95	17	20,8	20,4	—	1	—	—	1	3	13	1	—	—	72	4
Schwerin	38 948	90	1	43	7	13,2	18.6	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	31	3
Wismar	18 744	49	2	26	7	16,6	20,3	—	—	—	—	—	—	6	1	1	1	18	1
Großherzogthum Sachsen.																			
Apolda	20 725	54	3	36	17	20,8	23,6	—	—	—	—	—	4	10	7	5	—	15	—
Eisenach	27 045	90	1	23	5	10,2	18,9	—	—	—	—	—	3	—	1	—	—	17	2
Jena*	17 378	55	—	20	6	13,8	14,7[2])	—	—	—	—	—	4	4	4	4	4	7	1
Weimar	28 368	48	2	35	11	14,8	18,6	—	—	—	—	—	1	7	6	6	6	21	—
Uebr. Bundesstaaten.																			
Altenburg	35 429	91	3	53[6])	24	18,0[6])	27,0	—	—	—	—	—	5	5	7	7	4	36	—
Bernburg	36 087	91	4	52	24	17,3	23,4	—	—	—	—	—	6	4	14	14	12	25	3
Braunschweig	128 354	321	14	185	55	17,3	22,1	—	1	1	—	1	28	11	21	9	6	112	10
Bremen	151 749	425	10	216	41	17,1	18,8	2	—	—	4	1	34	17	7	1	—	136	15
Bremerhaven	20 153	41	1	23	6	13,7	18,7[4])	—	—	1	—	—	1	1	2	2	2	14	4
Cöthen	22 526	53	1	27	10	14,4	20,5	—	—	—	—	—	1	3	1	1	1	19	3
Delmenhorst*	15 498	82	2	30	15	23,2	. [1])	—	—	—	—	1	2	3	2	2	2	21	1
Dessau	49 837	122	1	78	30	18,8	22,5	—	—	—	1	—	10	10	12	12	5	44	1
Gera	47 160	132	5	91	51	23,2	27,0	1	—	—	—	—	5	5	27	27	24	49	4
Gotha	33 769	76	3	50	13	17,8	19,4	—	1	—	1	—	6	7	4	2	2	30	1
Greiz	24 271	59	4	31	14	15,3	22,4	—	—	—	—	—	1	6	5	4	4	19	—
Hamburg	673 794	1804	50	978	260	17,4	24,7	30	6	12	2	2	142	127	50	12	10	554	53
Koburg	20 136	39	2	29	11	17,3	19,9	—	—	—	—	—	2	6	2	2	2	17	2
Lübeck	76 135	238	13	112	31	17,7	19,6	—	—	5	—	1	14	11	9	8	8	69	3
Oldenburg*	24 354	48	2	32	6	15,8	24,2	—	—	1	—	—	1	5	1	—	—	24	—
Wolfenbüttel	17 352	51	3	13	5	9,0	18,9[3])	—	—	—	—	—	1	2	2	2	2	8	—
Zerbst	17 770	33	—	32	10	21,6	23,0	—	—	—	—	—	6	2	4	4	3	19	1
Elsaß-Lothringen.																			
Colmar	35 662	87	2	65	25	21,9	25,2	—	—	—	1	—	4	8	17	8	8	33	2
Hagenau	18 870	40	3	21	9	13,4	15,1[5])	1	—	—	—	—	2	4	6	1	1	8	—
Metz	58 987	123	6	83	30	16,9	19,8	—	1	—	1	—	9	5	24	6	6	40	3
Mülhausen	88 573	239	5	191	72	25,9	23,4	44	2	2	2	—	23	24	34	34	33	56	4
Straßburg	147 009	375	13	255	91	20,8	23,5	1	—	1	1	1	29	20	63	59	57	130	9

Sterblichkeit in einigen größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Europa.																			
Athen, Mai	122 053	.	3	309	134	30,4	.	6	2	2	14	—	24	42	58	.	.	156	5
Aussig, 3./6.-30./6.	40 000	108	4	69	23	22,4	.	—	1	—	—	—	10	6	1	1	.	46	5
Basel, März	106 443	304	6	210	43	23,7	.	1	—	4	1	1	30	46	[7])5	.	.	114	8
Bern, März	56 365	197	8	171	30	36,4	.	—	—	9	2	2	29	38	[7])5	.	.	81	5
Bordeaux, Oktober	256 906	456	31	447	64	20,9	.	—	3	6	11	—	68	33	33	—	—	274	19
Brünn, 3./6.-30./6.	105 383	239	10	185	31	22,8	.	—	1	1	2	—	57	19	—	—	.	100	5
Bukarest, 3./6.-30./6.	282 071	607	40	496	135	22,9	.	—	11	6	1	4	73	51	67	.	.	283	.
Genf, März	92 969	204	10	186	21	24,0	.	—	—	2	—	—	29	29	[7])1	.	.	117	8
Graz, 3./6.-30./6.	126 022	326	22	212	45	21,9	.	—	—	—	—	1	65	10	1	1	.	128	7
Haag, Dezember	199 285	478	17	183	63	11,0	.	3	—	1	—	—	28	39	18	—	.	81	13
Innsbruck, 3./6.-30./6.	25 366	20	—	57	5	29,2	.	—	—	—	—	—	15	4	2	2	.	35	1
Le Havre, Oktober	118 478	336	6	296	39	30,0	.	—	—	2	14	1	70	19	31	—	—	143	16
Lille, Oktober	215 550	547	39	359	81	20,0	.	1	1	1	—	6	55	29	48	—	—	212	6
Linz, 3./6.-30./6.	53 449	144	7	132	17	32,1	.	6	—	2	—	—	37	2	—	—	.	80	5
Mailand, Mai	489 497	1004	110	877	130	21,5	.	26	3	11	9	2	98	124	42	.	.	533	29
Marseille, Oktober	447 344	970	77	866	137	23,2	.	1	—	5	33	—	69	100	78	1	—	545	35
Nancy, Oktober	96 148	196	11	184	20	23,0	.	—	1	—	19	1	21	20	11	—	—	107	4
Pilsen, 3./6.-30./6.	68 162	192	5	123	51	23,5	.	1	2	—	—	—	24	5	—	—	.	85	6
Rotterdam, Dezember	309 309	971	49	640	134	24,8	.	4	9	13	11	—	49	142	31	—	.	365	16
Toulon, Oktober	95 201	178	13	141	18	17,8	.	—	—	—	7	—	6	7	11	—	—	105	5
Utrecht, Mai	100 066	279	6	141	41	16,9	.	—	—	—	—	.	15	13	23	.	.	87	3
Zürich, März	165 689	459	23	311	75	22,5	.	20	1	4	—	3	44	59	[7])12	.	.	155	13
Andere Welttheile.																			
Alexandrien, 30./4.-3./6.	319 766	983	34	869	324	28,3	.	1	—	4	5	6	69	16	245	—	—	511	12
Buenos Aires, Mai	804 139	2909	131	1322	301	19,7	.	2	24	17	17	6	121	202	160	—	—	732	41
Kairo, 30./4.-3./6.	570 062	1961	112	2592	908	47,3	.	230	—	10	17	9	143	100	571	—	—	1470	42
New Orleans, Mai	300 000	.	40	668	204	26,7	.	—	—	—	11	—	71	49	131	59	.	384	19
Rio de Janeiro, April	779 000	1299	103	1218	201	18,8	.	1	—	2	13	—	233	138	81	.	.	733	17
San Franzisko	360 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

[1]) Nimmt seit 1900 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Durchschnitt 1896/98. — [3]) Desgl. 1894/98. — [4]) Desgl. 1889/98. — [5]) Desgl. 1895/97. — [6]) Ohne Ortsfremde 50 = 16,9‰. — [7]) Enteritis im 1. Lebensjahre.

30. Woche vom 22. bis 28. Juli 1900. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	134 196	.	.	.	.	.	24,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Altendorf	47 971	60	2	43	24	46,6	20,1¹)	—	4	—	—	1	1	—	10	1	—	26	1
Altona	153 873	102	2	77	39	26,0	22,9	1	1	—	1	—	6	9	21	17	16	37	1
Augsburg	87 996	62	1	48	26	28,4	27,7	—	—	—	—	—	5	4	15	6	6	22	2
Bamberg	41 695	33	2	15	6	18,7	22,8	—	1	—	—	—	4	1	4	2	2	4	1
Barmen	136 938	86	3	82	51	31,1	18,6	—	—	—	2	—	4	8	33	8	8	33	2
Berlin	1 767 605	1082	31	960	493	28,2	21,3	12	10	6	3	1	56	59	380	197	186	422	11
Beuthen	44 534	48	—	52²)	30	60,7²)	24,7	—	2	—	—	—	3	7	13	5	4	26	1
Bielefeld	54 335	40	1	24	13	23,0	18,0	—	—	—	—	—	2	5	9	8	8	7	1
Bochum	59 562	54	2	40	18	34,9	23,5	—	—	2	1	—	1	3	5	1	1	26	2
Bonn	48 917	31	—	41³)	20	43,6³)	26,4	—	—	—	—	—	2	5	15	15	12	19	—
Borbeck	40 407	44	1	26	14	33,5	24,1¹)	—	1	—	—	—	1	2	10	10	7	10	2
Brandenburg	46 889	37	—	48	34	53,2	25,9	—	—	—	—	—	1	1	18	14	14	27	1
Braunschweig	128 354	72	—	64	32	25,9	22,1	—	—	1	—	—	4	3	29	17	16	25	2
Bremen	151 749	94	4	65⁴)	29	22,3⁴)	18,8	—	2	—	—	—	8	5	10	7	7	36	4
Breslau	412 959	272	10	301	186	37,9	27,9	2	—	—	2	1	17	31	115	21	20	119	14
Bromberg*	51 019	36	—	38	25	38,7	21,3	—	—	1	—	—	—	1	15	13	13	21	—
Charlottenburg	183 817	94	2	81	44	22,9	20,0	1	—	1	—	1	3	8	27	15	14	31	4
Chemnitz	195 657	172	4	141	101	37,5	29,7	1	—	—	—	1	3	2	12	9	7	122	—
Danzig	130 431	110	5	98	52	39,1	26,2	1	—	—	1	—	10	4	52	52	52	26	4
Darmstadt	69 574	33	1	44	21	32,9	20,0	1	1	1	—	—	3	5	13	—	—	20	—
Dessau	49 837	36	1	30	15	31,3	22,5	—	—	—	—	—	3	4	4	4	1	17	2
Dortmund	131 005	118	3	76	46	30,2	22,4	—	2	1	1	—	6	6	34	9	8	24	2
Dresden	397 906	263	7	210⁵)	101	27,4⁵)	21,3	—	2	—	—	1	22	11	44	21	21	123	7
Düsseldorf	205 056	174	3	127	74	32,2	21,7	1	—	—	1	—	9	5	51	31	31	52	8
Duisburg	80 341	86	2	75	41	48,5	23,9	2	3	1	5	—	—	14	31	9	9	18	1
Elberfeld	151 657	98	—	71	43	24,3	19,0	5	1	1	—	—	5	6	28	16	14	23	2
Elbing	49 760	46	1	33	20	34,5	27,5	—	1	—	—	—	1	2	14	11	10	14	1
Erfurt	83 042	44	2	42	20	26,3	21,3	—	—	—	—	—	1	3	16	15	15	22	—
Essen	112 496	95	3	94	49	43,5	23,2	2	5	1	—	—	5	9	37	11	11	29	6
Flensburg	44 226	36	—	12	3	14,1	21,6	—	—	—	—	—	—	—	2	1	1	8	2
Frankfurt a. M.	274 998	191	3	126	65	23,8	18,6	—	1	1	1	—	8	14	44	25	24	50	7
Frankfurt a. O.	62 301	38	—	49	31	40,9	25,1	—	—	—	1	—	1	2	19	10	10	25	1
Freiburg i. B.	57 448	38	1	27⁶)	12	24,4⁶)	23,0	—	—	—	—	1	3	2	8	—	—	13	—
Fürth	50 724	42	—	33	22	33,8	26,8	—	—	—	—	—	1	3	13	6	6	16	—
Gera	47 160	3[illegible]	2	33	22	36,4	27,0	—	—	—	—	—	5	1	15	15	8	11	1
M.-Gladbach	57 361	50	—	31	20	28,1	23,2	—	—	—	—	—	3	—	11	7	6	17	—
Gleiwitz	47 316	57	3	31	20	34,1	20,2	—	—	—	1	—	1	6	2	1	1	20	1
Görlitz	77 260	74	3	51	22	34,3	24,6	—	—	1	—	1	6	3	16	10	10	24	—
Hagen	47 704	36	2	20	6	21,8	21,5	—	—	—	—	—	2	1	3	2	2	14	—
Halberstadt	45 184	27	1	23	10	26,5	24,3	—	—	—	—	—	2	1	9	8	7	10	1
Halle	152 736	102	3	161⁷)	115	54,8⁷)	23,0	—	—	—	—	—	8	5	98	71	67	44	6
Hamburg	673 794	403	10	318	146	24,5	24,7	1	1	—	—	2	23	29	76	27	23	174	12
Hannover	241 106	143	8	169	98	36,4	19,7	—	2	1	—	—	9	7	77	77	69	67	6
Harburg	49 454	52	2	29	17	30,5	22,9	—	—	—	—	—	2	3	10	10	9	14	—
Hildesheim	44 358	25	—	15	6	17,6	21,2	—	—	—	—	—	1	4	4	1	—	6	—
Kaiserslautern	44 293	34	2	32	16	37,6	19,5	1	—	1	—	—	1	4	14	14	13	11	—
Karlsruhe	93 495	66	1	54	31	30,0	19,2	—	—	1	—	—	1	1	19	19	18	30	2
Kassel	101 300	70	—	45	22	23,1	17,3	—	—	—	—	—	—	—	17	13	11	27	1
Kiel	100 786	57	4	47⁸)	25	24,2⁸)	21,6	—	—	1	—	—	6	8	10	10	10	21	1
Koblenz	42 257	17	1	23	13	28,3	19,8	—	—	—	—	—	2	—	6	2	2	13	2
Köln	356 405	293	9	272	180	39,7	24,9	—	—	—	1	—	10	18	118	60	56	114	11
Königsberg i. Pr.	183 273	122	9	121	54	34,3	27,2	3	2	—	2	—	5	13	45	24	22	49	2
Königshütte	52 209	49	2	46	32	45,8	26,1	—	—	3	—	—	1	4	16	16	14	21	1
Kottbus	41 482	26	—	19	10	23,8	24,1	1	—	—	—	—	1	1	5	—	—	11	—
Krefeld*	108 959	58	1	54	32	25,8	21,3	—	—	—	—	—	4	9	18	13	12	23	—
Leipzig	440 341	343	10	319	223	37,7	22,2	—	—	—	—	—	10	18	163	74	71	115	13
Liegnitz	56 053	24	1	46⁹)	34	42,7⁹)	27,5	—	—	—	—	—	1	3	20	4	4	21	1
Linden*	43 015	47	1	50	42	60,4	32,5	—	—	—	—	—	2	4	28	28	27	15	1
Ludwigshafen	51 823	62	3	49	31	49,2	24,6	—	—	1	—	—	6	1	26	20	18	15	—
Lübeck	76 135	57	3	39	20	26,6	19,6	—	—	—	—	—	3	3	9	3	3	21	3
Magdeburg	225 598	158	1	155	108	35,7	24,4	—	1	2	—	1	8	12	62	26	24	65	4
Mainz	79 607	44	2	53	26	34,6	21,1	2	—	—	—	—	8	7	14	7	7	21	1
Mannheim	118 243	109	2	88	64	38,7	21,5	—	—	—	—	—	3	4	48	40	37	26	7
Metz	58 987	.	.	.	.	.	19,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mülhausen i. E.	88 573	59	5	69	34	40,5	23,4	13	—	—	1	—	3	1	26	26	26	25	—

Wegen der Bedeutung des Zeichens *, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 233.

¹) Durchschnitt 1885/98. — ²) Ohne Ortsfremde 49 = 57,2 ‰. — ³) Desgl. 30 = 31,9 ‰. — ⁴) Desgl. 63 = 21,6 ‰. — ⁵) Desgl. 193 = 25,2 ‰. — ⁶) Desgl. 23 = 20,8 ‰. — ⁷) Desgl. 152 = 51,7 ‰. — ⁸) Desgl. 44 = 22,7 ‰. — ⁹) Desgl. 45 = 41,7 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülheim a. Rh.* .	40 589	.	.	.	.	.	25,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
München	466 934	341	21	260	133	29.0	26,2	1	—	1	1	2	22	17	101	29	28	110	5
Münster	64 015	39	—	57	32	46,3	23,8	1	—	—	—	—	5	3	25	24	21	23	—
Nürnberg	217 942	222	7	145	91	34,6	24,3	—	—	—	—	—	15	11	59	31	26	59	1
Offenbach	43 339	50	—	25	11	30,0	20,2	—	—	—	—	1	2	4	9	9	8	8	1
Osnabrück	49 628	33	1	12	—	12,6	19,9	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	8	—
Plauen i. V. . .	67 285	49	2	48	30	37,1	23,0	—	1	3	—	—	4	2	7	7	6	30	1
Posen	108 075	73	1	114	77	54.9	26,8	—	1	—	2	—	7	3	50	47	41	48	3
Potsdam	62 482	20	1	29[3])	11	24,1[3])	22,0	—	—	—	1	—	2	4	7	3	3	13	2
Regensburg	45 098	36	1	38	27	43,8	28,5	1	—	—	—	—	6	4	7	3	3	19	1
Remscheid	53 617	41	1	24	9	23.3	20,0	—	—	—	3	—	1	5	4	4	4	10	1
Rixdorf*	79 341	73	4	65	49	42,6	26,8[1])	—	—	—	—	—	3	7	38	38	34	15	2
Rostock	54 687	33	2	24	10	22,8	20,4	—	—	—	—	—	1	4	3	3	2	16	—
Schöneberg*	89 875	46	2	36	21	20,8	15,4[2])	—	—	—	—	—	2	5	10	2	2	19	—
Solingen	44 789	28	—	13	7	15,1	22,3	—	—	—	—	—	1	1	2	—	—	8	1
Spandau	65 443	35	2	36	22	28,6	23,9	—	1	—	—	1	1	2	15	8	8	15	1
Stettin	193 156	148	3	267	217	71,9	26,0	—	1	—	1	1	3	10	200	156	148	50	1
Straßburg i. E. . .	147 009	82	—	94	55	33,2	23,5	3	—	—	—	—	4	5	52	51	44	29	1
Stuttgart	156 417	95	2	74	38	24,6	19,0	2	—	—	—	—	2	11	16	11	11	43	—
Trier	44 056	15	—	26	9	30,7	22,2	1	—	—	—	—	3	—	9	5	5	10	3
Ulm	42 706	27	—	18	7	21,9	19,7	—	—	—	—	—	2	3	4	4	4	9	—
Wiesbaden	83 166	50	1	50	24	31,3	18,7	1	—	—	—	—	3	2	15	9	8	27	2
Würzburg	75 991	47	3	37[4])	15	25,3[4])	24,3	—	—	—	—	—	2	8	8	8	8	19	—
Zwickau	54 168	47	1	56	36	53,8	25,2	—	—	—	—	—	1	3	10	6	5	40	2

Woche vom 22. bis 28. Juli 1900. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 21. Juli .	527 181	286	14	178	62	17,6	.	1	—	1	5	—	11	22	31	—	—	100	7
Antwerpen bis 21. Juli . .	293 111	173	6	96	29	17,0	.	—	—	—	6	—	5	10	20	—	.	48	7
Brüssel	210 065	90	1	88	28	21,8	.	—	—	—	—	—	10	3	23	.	.	49	3
Budapest bis 21. Juli . .	685 340	416	18	266	82	20,2	.	2	4	—	—	—	47	25	50	.	.	115	22
Christiania	226 423	158	15	74	24	17,0	.	—	—	—	—	—	15	2	12	.	.	42	3
Edinburg	302 262	192	.	108	20	18,6	.	6	—	—	—	.	12	.	.	.	.	90	.
Glasgow	743 585	489	.	270	.	18,9	.	18	5	.	.	.	.	[5])8	[6])23	.	.	216	.
Kopenhagen	354 000	177	2	113	35	16,6	.	—	1	—	—	—	12	14	9	.	.	70	7
Krakau bis 21. Juli . .	84 869	80	—	56	[illegible]	34,3	.	—	—	—	—	—	16	5	5	5	4	29	1
Lemberg bis 21 Juli . .	143 077	69	7	67	23	24,4	.	—	—	—	1	1	14	9	1	1	.	38	3
London	4 589 129	2507	.	1846	671	20,9	.	30	6	28	13	4	151	155	409	8	8	957	93
Lyon bis 14. Juli . . .	466 028	153	11	139	38	15,5	.	—	—	3	1	1	28	13	9	—	.	80	4
Madrid bis 9. Juni . .	516 428	234	27	336	58	33,8	.	31	—	4	5	—	34	—	34	.	.	225	3
Moskau bis 21. Juli . .	988 610	.	28	889	535	46,8	.	21	6	4	1	—	62	6	463	.	.	326	.
New York bis 30. Juni .	3 654 594	1501	114	1406	447	20,1	.	24	4	42	7	7	133	123	171	.	.	813	82
Odessa	414 800	.	8	211	97	26,5	.	6	1	1	6	—	26	3	69	57	57	92	7
Paris	2 511 629	1239	43	1350	359	27,9	.	37	10	10	24	6	163	77	331	—	—	652	40
Petersburg bis 21. Juli .	1 132 677	495	27	618	351	28,4	.	16	4	21	13	—	53	15	212	.	.	284	.
Prag und Vororte . .	391 693	216	19	157	42	20,8	.	—	—	2	2	1	29	22	4	.	.	87	10
Rom bis 7. Juli . . .	518 333	191	21	195	50	19,6	.	1	—	—	5	1	16	19	38	.	.	108	7
Stockholm bis 21. Juli .	297 148	151	5	68	17	11,9	.	—	—	1	—	—	11	7	9	4	4	38	2
Triest	168 264	117	5	120	47	37,1	.	—	1	2	1	—	17	7	5	5	—	77	10
Venedig bis 14. Juli . .	172 924	80	9	63	11	18,9	.	—	—	—	1	—	9	13	6	.	.	32	2
Warschau bis 14. Juli .	645 848	441	11	319	134	25,7	.	5	1	—	2	3	28	37	98	.	.	133	12
Wien	1 656 662	1014	65	712	325	22,3	.	15	2	4	3	—	120	78	182	—	—	292	16

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 641 abgedruckt.)

Für die Woche vom 22. bis 28. Juli 1900.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu: Berlin[10])	Altona	Breslau[11])	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	13	—	5	—	—	—	—	—	—	—	2	—	7
Scharlach	17	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	9
Diphtherie u. Croup .	26	1	3	1	1	1	4	—	1	—	1	—	5
Unterleibstyphus . .	6	2	7	—	1	—	—	3	4	1	—	2	5
Brechdurchf. inkl. Ruhr	8	—	—	4	4	2	9	—	2	2	—	—	1
Kindbettfieber . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
Rose	8	—	—	—	—	—	—	—	3	1	1	—	2
Syph. inkl. Gonorrhöe	29	5	33	2	25	30	22	7	33	14	10	25	76
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	45	—	6	1	3	3	2	2	3	6	5	5	21
Lungenschwindsucht .	56	—	8	1	16	3	1	5	38	9	4	16	16
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	51	6	25	8	4	10	5	4	30	1	5	8	23
Akuter Darmkatarrh .	31	1	12	2	11	5	4	2	9	9	3	2	19
Chron. Alkoholismus	21	4	2	1	1	2	—	7	4	2	2	1	24
Ak. Gelenkrheumatism.	32	1	10	1	1	6	3	1	7	—	2	4	12
And. rheumat. Krankh.	19	1	22	5	6	7	2	5	12	5	2	7	24
Verletzungen	134	10	93	10	38	29	25	21	61	29	9	30	64
Alle übrigen Krankh.	552	49	307	45	117	135	114	50	254	80	69	111	456
Summe	1049	80	534	82	228	233	192	107	461	160	113	211	769
Verbliebener Bestand	4186	324	2085	345	1056	947	675	363	1670	540	469	803	3140

Gemeldete Erkrankungen.

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Mas. u. Rötheln	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	22/7.-28/7.	12	43	[7])26	[7])38	3
Breslau . . .	desgl.	4	20	4	3	3
R.-B. Aachen . .	desgl.	4	—	1	25	2
Arnsberg .	desgl.	27	40	81	46	3
Aurich . . .	desgl.	1	—	19	—	1
Düsseldorf . .	desgl.	124	154	76	81	8
Erfurt . . .	desgl.	6	63	7	1	1
Hannover . .	desgl.	1	11	2	10	1
Hildesheim . .	15/7.-28/7.	40	11	7	19	—
Königsberg . .	22/7.-28/7.	2	65	94	21	—
Lüneburg .	desgl.	6	16	8	9	1
Marienwerder .	desgl.	10	5	23	10	1
Minden . . .	desgl.	9	—	7	26	1
Münster . . .	desgl.	3	99	12	13	1
Osnabrück . .	desgl.	4	6	1	14	—
Posen	desgl.	2	12	18	10	1
Schleswig . .	desgl.	15	76	27	25	—
Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
Stade . . .	desgl.	9	2	3	8	—
Stettin . . .	desgl.	13	8	13	10	3
Stralsund .	desgl.	2	6	15	9	1
Trier . . .	.	.	.	.	.	.
Wiesbaden . .	23/7.-29/7	9	32	25	14	2
Stadt München	15/7.-21/7.	—	24	4	9	—
Nürnberg . .	22/7.-28/7.	1	[8])5	7	10	—
Hzgth. Braunschw.	desgl.	1	—	5	5	1
Reuß ä. L.[9]) . .	21/7.-28/7.	—	14	—	—	—
Schaumbg.-Lippe	22/7.-28/7.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	1	1	9	5	—
Hamburg . .	desgl.	7	102	31	15	1

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1888/97. — [3]) Ohne Ortsfremde 22 = 18,3 ‰. — [4]) Desgl. 36 = 24,6 ‰. — [5]) Keuchhusten. — [6]) Diarrhöe. — [7]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [8]) Darunter 1 aus der Vorwoche. — [9]) Physikatsbezirk Burgk. — [10]) Die Nachweise des Augusta-Hospitals, des St. Hedwigs- und des Jüdischen Krankenhauses fehlen. — [11]) Einschl. des Augusta-Hospitals.

Witterung. Woche vom 22. bis 28. Juli 1900.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck in mm Mittags	Luftdruck in mm Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	22. Juli	28,4	19,0	757,8	757,0	756,9	65	50	73	—	WNW	1
	23. „	23,5	17,2	756,6	756,4	756,9	91	82	89	31,4	NW	1
	24. „	24,9	15,5	757,9	758,5	758,3	82	62	72	1,8	WNW-SW	1
	25. „	31,5	19,9	759,0	758,4	757,1	81	54	65	—	SW	1
	26. „	34,5	20,3	754,9	752,8	754,3	73	34	57	—	S-W	1
	27. „	25,7	16,4	758,3	758,5	758,0	85	45	55	—	WNW	1
	28. „	23,3	15,9	758,5	757,6	756,6	66	46	68	—	O	1
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	22. Juli	28,4	16,5	720,6	718,5	719,2	64	59	89	5,7	SW	.
	23. „	23,2	14,9	718,6	717,6	718,0	82	66	85	2,8	NW	.
	24. „	23,8	14,3	719,3	719,4	719,5	77	53	67	—	Stille	.
	25. „	27,2	12,4	719,7	719,2	718,6	69	46	67	—	NO	.
	26. „	32,2	15,3	718,4	717,9	718,7	57	33	64	—	SW	.
	27. „	32,2	18,1	718,2	717,5	716,9	54	41	57	—	NO	.
	28. „	31,4	17,7	716,3	715,1	715,3	56	35	57	—	W	.

Anzeigen.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.
Für die Anzeigen verantwortlich: **Ad. Thiele** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7816) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIV. Jahrgang. Berlin, den 15. August 1900. Nr. 33.

Neu erschienen:

Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte, XVII. Band, 1. Heft, enthaltend:

Ueber die Pest in Oporto. (Nach einem an den Herrn Staatssekretär des Innern bezw. den Herrn Kgl. preußischen Minister der geistl., Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten unter dem 21. November 1899 erstatteten Berichte). Von Reg.-Rath Prof. Dr. H. Kossel, Mitglied des Kaiserl. Gesundheitsamtes und Prof. Dr. P. Frosch, Vorsteher der wissenschaftl. Abth. am Kgl. Institut für Infektionskrankheiten. — Ueber die Widerstandsfähigkeit der mit dem Lungenauswurf herausbeförderten Tuberkelbazillen in Abwässern, im Flußwasser und im kultivirten Boden. Von Dr. P. Musehold, Kgl. preuß. Oberstabsarzt, kommandirt zum Kaiserl. Gesundheitsamte. — Die Bakterien der sogenannten sterilisirten Milch des Handels, ihre biologischen Eigenschaften und ihre Beziehungen zu den Magen-Darmkrankheiten der Säuglinge, mit besonderer Berücksichtigung der giftigen peptonisirenden Bakterien Flügge's. Von Dr. A. Weber, Kgl. württemb. Oberarzt, kommandirt zum Kaiserl. Gesundheitsamte. — Experimenteller Nachweis der Dauer des Impfschutzes gegenüber Kuh- und Menschenpocken. Von Dr. G. Martius, Kgl. bayer. Oberarzt, kommandirt zum Kaiserl. Gesundheitsamte. — Zur Frage von der Heilkraft des Lichtes. Von Dr. Boeder, Kgl. sächs. Stabsarzt. — Ueber die Pest in Oporto. Von Dr. Bagedes, Kgl. preuß. Stabsarzt. — Kleinere Mittheilungen aus den Laboratorien des Kaiserl. Gesundheitsamtes. 31. Eine Methode zur vergleichsweisen Bestimmung der Lichtfärbungen von Kohlenwasserstoffflammen und elektrischen Glühlampen. Von Dr. R. Heise, techn. Hülfsarbeiter im Kaiserl. Gesundheitsamte.

Mit 1 Tafel. — Verlag von Julius Springer in Berlin N. Preis 11 *M*.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Deutsches Reich. Auf dem Dampfer Rosario, welcher Ende Juni vom La Plata nach Hamburg kam und am 9. Juli nach Cardiff ging, wo er zwischen mehreren aus ostasiatischen und Mittelmeer-Häfen eingekommenen Schiffen 14 Tage lang vor Anker lag, wurde nach seiner Rückkehr nach Hamburg am 30. Juli bei der im dortigen Hafen eingerichteten gesundheitspolizeilichen Ueberwachung ein Steward krank aufgefunden. Derselbe hatte angeblich während der Reise keine Zeichen einer Erkrankung aufgewiesen. In dem alten allgemeinen Krankenhause, in welchem der Kranke Aufnahme fand, wurde die Diagnose zunächst auf Unterleibstyphus, später, nachdem ein Mandelgeschwür und eine Anschwellung der Halslymphdrüsen hinzugetreten waren, auf Diphtherie gestellt. Nachdem sich jedoch in der Nacht zum 4. August Zeichen eingestellt hatten, welche auf eine mögliche Erkrankung an Pest hindeuteten, wurde der Kranke sofort mit allen Vorsichtsmaßregeln in der Epidemie-Abtheilung des Eppendorfer Krankenhauses isolirt. Die sogleich nach Auffindung des Kranken eingeleiteten Untersuchungen des Blutes und von Drüseninhalt, sowie die vorgenommenen Thierversuche ergaben, daß thatsächlich ein Pestfall vorlag.

Die Umgebung des Kranken war bereits am 4. August zur ärztlichen Beobachtung in die dafür bestimmten Baracken in Eppendorf übergeführt worden; die Räume, in welchen sich der Kranke aufgehalten hatte, sowie das Schiff wurden sofort desinfizirt. Das letztere wurde nach der Quarantänestation in Groden gebracht und daselbst unter ärztliche Aufsicht gestellt.

Der Kranke ist am 10. August gestorben; bei den unter Beobachtung stehenden Personen war bis zum 13. August eine Erkrankung nicht vorgekommen.

Türkei. (S. 777.) Am 27. Juli wurde in Smyrna eine neue, tödtlich verlaufene Erkrankung festgestellt.

Britisch-Ostindien. (S. 777.) Nach einer Mittheilung in der Bombay Government Gazette vom 19. Juli waren in der Woche vom 30. Juni bis 6. Juli in der Präsidentschaft Bombay einschl. der Eingeborenenstaaten 117 Erkrankungen (75 Todesfälle), d. h. 20 (2) weniger als in der Vorwoche, zur Anzeige gekommen. In der Stadt Bombay wurden vom 1. bis 7. Juli 88 Erkrankungen (61 Todesfälle), d. h. 16 (1) weniger als in der Vorwoche, festgestellt.

Aus Rangun sind bis zum 2. Juli weitere Erkrankungen und Todesfälle nicht gemeldet worden, nachdem der letzte Pesttodesfall am 22. Juni vorgekommen war.

Japan. In Nagasaki ist ein zur Besatzung des am 4. Juni von der Goto-Insel dort angekommenen Dampfers „Eijo-Maru“ gehöriger japanischer Heizer am 6. dess. Mts. an Pest erkrankt und nach wenigen Stunden gestorben.

Brasilien. (S. 777). Vom Abend des 4. bis zum 16. Juli sind in Rio de Janeiro 53 Pesterkrankungen gemeldet und von den Erkrankten 25 gestorben. Die Gesammtzahl der Erkrankungen seit dem 6. Mai d. Js. betrug 302, die Zahl der Todesfälle 131.

Neu-Süd-Wales. (S. 777.) In der Woche vom 17. bis 23. Juni wurden in Sydney mit Vorstädten 6 Kranke dem Hospital überwiesen; Pesttodesfälle sind während dieser Zeit nicht zur Anzeige gekommen.

Queensland. (S. 777.) Während der Woche vom 24. bis 30. Juni ist in Rockhampton 1 Erkrankung, in Townsville 1 Todesfall, in Brisbane 1 Erkrankung und 1 Todesfall bekannt geworden.

Cholera. **Britisch-Ostindien.** In Kalkutta sind in der Zeit vom 1. bis 7. Juli 37 Personen an Cholera gestorben.

Gelbfieber. (S. 778.) Es wurden festgestellt: in Barranquilla vom 17. bis 23. Juni 3 Todesfälle, in Cartagena vom 14. bis 21. Juni 5 Todesfälle, in Panama vom 26. Juni bis 2. Juli 1 Todesfall, ferner in Progreso vom 24. Juni bis 8. Juli und in Vera Cruz vom 1. bis 7. Juli je 6 Todesfälle. Auf Cuba gelangten in Santa Clara vom 20. Juni bis 7. Juli 7 Erkrankungen und in Havana während des Juni 17 Erkrankungen (6 Todesfälle), vom 1. bis 9. Juli 11 (7) zur Anzeige. In der letztgenannten Stadt wurden (nach einer besonderen Zusammenstellung) vom 1. April 1899 bis zum 31. März 1900 insgesammt nur 122 Todesfälle an Gelbfieber gezählt, dagegen in den gleichen Zeiträumen 1898/99: 364, 1897/98: 1144, 1896/97: 1720. (Public health reports Nr. 29.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Glasgow 2, Madrid 14, Odessa 2, Petersburg 17, Warschau (Krankenhäuser) 5, Kalkutta 18 Todesfälle; Antwerpen (Krankenhäuser) 2, Paris 16, Petersburg 77, Warschau (Krankenhäuser) 8 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Edinburg 2 Todesfälle; Edinburg 2, Petersburg 4, Warschau (Krankenhäuser) 3 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 7 Todesfälle; **Milzbrand:** Moskau 1 Todesfall; **Ruhr:** Reg.-Bez. Düsseldorf 78 Erkrankungen; **Brechdurchfall:** München 112 (Vorwoche 122), Nürnberg 178, Hamburg 125 Erkrankungen; **Influenza:** London (Krankenhäuser) 2, Petersburg 3 Todesfälle; Petersburg 24, Stockholm 3, Warschau (Krankenhäuser) 11 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London (Krankenhäuser) 44 Todesfälle; Hamburg 30, Budapest 25, Wien 26 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Unterleibstyphus** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 0,75%): in Remscheid — Erkrankungen wurden gemeldet im Reg.-Bez. Düsseldorf 93, in London (Krankenhäuser) 33, New York 25, Paris 109, Petersburg 78, Wien 21; ferner wurden Erkrankungen angezeigt an **Masern** in Berlin 39, in den Reg.-Bezirken Düsseldorf 128, Münster 98, Schleswig 92, in Hamburg 51, Budapest 62, Edinburg 171, New York 179, Petersburg 113, Wien 110 — desgl. an **Scharlach** in Berlin 23, in den Reg.-Bezirken Düsseldorf 97, Königsberg 111, in Hamburg 32, Budapest 32, Kopenhagen 21, London (Krankenhäuser) 156, New York 76, Paris 72, Petersburg 42 — desgl. an **Diphtherie** und **Croup** in Berlin 40, London (Krankenhäuser) 171, New York 238, Paris 27, Petersburg 63, Stockholm 39.

Zeitweilige Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten.

Malta. Der Gouverneur hat am 27. Juli unter Abänderung der seither erlassenen Vorschriften (vgl. zuletzt S. 779) die nachstehende Quarantäne-Verordnung erlassen:

1. Vessels which are not allowed to enter the harbour, but are allowed to communicate in quarantine with the Islands of Comino and Cominotto under such restrictions as the Collector of Customs may direct.

a) Vessels that have on board, or have had during the voyage cases of Cholera, Yellow Fever,

or Plague or cases of a disease with symptoms resembling those of Cholera, Yellow Fever or Plague.

b) Vessels with Pilgrims from the East.

c) Vessels arriving from the Persian Gulf and from Arabian Ports in the Red Sea which have not been admitted to free pratique at Suez and Port Said.

2. Vessels which are allowed to enter the Quarantine Harbour to coal, take in provisions and cargo under quarantine restrictions.

a) Vessels arriving from Indian and Arabian Ports without a clean Bill of Health which have not been admitted to free pratique in a Port in the Adriatic or Mediterranean Sea.

b) Vessels arriving from any Port without a Clean Bill of Health, which do not fall under the provisions of Head 1.

c) Vessels arriving from Egypt, Syria, Trebizond and the Mediterranean Ports in Asia Minor.

d) Vessels falling under any of these provisions shall be admitted to free pratique after 30 days from their departure from an infected Port.

3. Quarantine for a period of 12 days.

Passengers arriving from any infected Port will be required to undergo quarantine for a period of 12 days.

4. Medical Inspection.

All Vessels shall, on arrival, undergo strict Medical Inspection.

5. Passengers.

a) Passengers and crews of vessels arriving from Chinese, Indian and Arabian Ports on board vessels that do not carry a Doctor, shall be landed in one of the Quarantine Establishments where they will be subjected to strict Medical Inspection until their clothing and all other articles of personal use, likely to retain infection, shall have been thoroughly disinfected

b) Passengers and crews of vessels arriving from the above places on board vessels that carry a Doctor, shall be permitted to land; but no luggage shall be landed before it is disinfected in one of the Quarantine Establishments.

c) Every passenger arriving at Malta from any Mediterranean Port eastward of Gibraltar shall, before being allowed to land, declare on oath before an Inspector of Marine Police or other superior officer, that he has not been in Egypt, Syria, Trebizond and the Mediterranean Ports in Asia Minor within 12 Days; whenever such person does not make this declaration on oath, he shall undergo a period of quarantine of 12 days.

6. Goods.

The importation of Coffee, beans or ground, coloured with substances injurious to health is prohibited.

Vessels falling under the provisions of Head 2, shall be allowed to discharge such goods as admit of being disinfected or are not susceptible.

Cereals imported from infected Ports are to be kept for 21 days at the Lazaretto or any other place to be appointed by the Collector of Customs, to be aired under the direction of the Quarantine Authorities.

The importation of rags is prohibited.

The importation is forbidden before disinfection, of the following articles, viz., wearing apparel, soiled linen and clothing, bedding materials, feathers, bones and jute goods.

The importation from any infected Port is forbidden, before disinfection, of the following articles, besides those mentioned in the next preceding subsection: used sacks, as also carpets and embroideries which have been in use, raw skins, fresh skins, and untanned skins; animal debris, such as hoofs, mains, hair; raw silk, wool, and human hair.

The importation of Hides from any Port subject to quarantine or from any place, where cattle disease exists, is prohibited before disinfection.

The importation of vines, vine shoots and fruit, packed in vine leaves, is prohibited. The importation of plants, or roots from any Port of the Mediterranean is prohibited unless the same are accompanied by a satisfactory certificate from the British Consular Authority that Phylloxera is not known to exist at the place of origin.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Schweden. Die Regierung hat mittelst Bekanntmachung vom 1. August Aden als pestfrei erklärt. (Vgl. S. 487.) —

Rumänien. Laut einer am 28. Juli veröffentlichten Bekanntmachung des Ministers des Innern ist der Hafen von Beirut mit dem ganzen dazu gehörigen Vilajet für pestverseucht erklärt worden. Die Herkünfte von dort werden nur in Sulina zugelassen, wo sie einer Quarantäne von 10 Tagen unterworfen werden. Zugleich ist die Einfuhr der im Monitor Oficial Nr. 42 vom 25. Mai d. J. aufgezählten Gegenstände (S. 643) verboten. —

Türkei. Laut Bekanntmachung des internationalen Gesundheitsraths vom 24. Juli ist die 10tägige Quarantäne für die Herkünfte von der Küste des Hedjaz (S. 487) aufgehoben, jedoch unterliegen die Passagiere und Mannschaften der Djeddah und Yambo verlassenden Schiffe vor der Abfahrt einer strengen ärztlichen Untersuchung. An Stelle der für die Herkünfte von der Küste von Beirut angeordneten 10tägigen Quarantäne (S. 750) ist vom 25. Juli ab eine 48stündige, mit strenger Desinfektion verbundene Beobachtung getreten; dieselbe ist in einer Quarantänestation vorzunehmen. Auf Schiffe, welche z. Zt. in Quarantäne liegen, findet diese Bestimmung keine Anwendung. Dampf- oder Segelschiffe, welche aus verseuchten Ländern in der Türkei ankommen, dürfen wie früher die Quarantäne in der Station von Beirut erledigen.

Durch weitere Bekanntmachung vom 31. Juli ist die 10tägige Quarantäne für die Herkünfte von der ägyptischen Küste des Mittelmeeres einschließlich des Meerbusens und des Kanals von Suez (S. 510), jedoch ausschließlich des Hafens von Alexandrien vom 1. August ab auf 5 Tage herabgesetzt worden. Dieselbe Bestimmung findet auf die Herkünfte von der ägyptischen Küste des Rothen Meeres von Kosseir einschl. bis Massaua ausschl. Anwendung. (Vgl. S. 466.) Ferner ist die 48stündige Beobachtung für die Herkünfte von der Küste von Beirut (s. o.) aufgehoben und durch eine vor der Abfahrt vorzunehmende ärztliche Besichtigung ersetzt worden; sofern diese Herkünfte für Konstantinopel bestimmt sind, unterliegen sie in den Dardanellen einer zweiten ärztlichen Besichtigung.

— Durch Beschluß des internationalen Gesundheitsraths vom 31. Juli wird den aus Ostindien eintreffenden schiitischen Pilgern und Leichen der Eintritt nach Mesopotamien untersagt.

— Einer Mittheilung vom 9. August zufolge hat der internationale Gesundheitsrath die gegen Smyrna angeordnete Quarantäne (S. 618) auf 48 Stunden herabgesetzt. —

Griechenland. Einer Mittheilung vom 31. Juli zufolge ist die Beobachtungsquarantäne, welche über die aus Trapezunt kommenden Schiffe verhängt war (S. 779), aufgehoben worden. Die betreffenden Schiffe haben sich bis auf Weiteres nur noch einer strengen sanitätspolizeilichen Untersuchung zu unterziehen. —

Portugal. Der Minister des Innern hat unter dem 28. Juli bestimmt, daß die Herkünfte aus Paraguay den durch die Verfügung vom 14. April 1897 eingeführten Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung

der Beulenpest (Veröff. 1897 S. 366) zu unterwerfen sind.

— Die gegen die Herkünfte aus Aden angeordneten Maßregeln (S. 243) sind durch Ministerialverfügung vom 30. Juli aufgehoben worden. —

Persien. Nach einer Meldung vom 7. Juli ist die Pest in Kischm für erloschen erklärt worden, nachdem 6 Wochen hindurch kein neuer Erkrankungsfall vorgekommen war. (Vgl. S. 669.) —

Neu-Süd-Wales. Durch Bekanntmachung der Regierung vom 28. Juni sind gegen die Herkünfte aus den Häfen von Viktoria und Queensland Quarantänemaßregeln angeordnet worden.

Aus dem Generalbericht über die Sanitätsverwaltung im Königreiche Bayern für das Jahr 1898.

XXIX. Bd. München 1900. (Vgl. Veröff. 1899 S. 720.)

Die Einwohnerzahl des Königreichs ist für die Mitte des Jahres 1898 rechnerisch auf 6 002 024 Personen bestimmt worden.

Die Zahl der lebend Geborenen betrug im Berichtsjahre 219 279, d. i. 36,5 auf je 1000 E. (gegen 216 207, d. i. 36,7 ‰ im Vorjahre); die höchste Geburtsziffer hatte die Oberpfalz mit 39,7, die niedrigste Unterfranken mit 32,6 ‰ aufzuweisen. Todtgeboren wurden 6673 Kinder (6784), außerehelich 30 751 (31 082), d. i. 13,61 (13,93) ‰ der überhaupt Geborenen. Der Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle betrug 76 601 (71 582).

Die Sterbefälle (ohne Todtgeburten) beliefen sich auf 142 678, d. i. 23,8 ‰ der Bevölkerungszahl (144 625 oder 24,5 ‰); unter den Regierungsbezirken nahm Niederbayern mit 27,9 die höchste, die Pfalz mit 19,4 ‰ d. E. die niedrigste Stelle ein. Im ersten Lebensjahre starben 25,9 (26,4) auf je 100 Lebendgeborene. Das Gebiet der größten Säuglingssterblichkeit von 40 % und mehr hat weiter abgenommen und zeigte eine geringere Ausdehnung als 1897; es erstreckte sich nur auf 3 an einander grenzende Aemter im Donaugebiet und auf 2 im südwestlichen Theile von Oberbayern, abgesehen von einer unmittelbaren Stadt. Die höchste Ziffer wies das Bezirksamt Bruck mit 44,6 %, die niedrigste das Bezirksamt Kusel mit 10,2 % auf.

Vergleichsweise die meisten Todesfälle fielen auf den Monat September — 13 098, im Durchschnitt täglich 437; die wenigsten auf den Monat November — 10 402, im Durchschnitt täglich 347.

Von je 100 Gestorbenen waren ärztlich behandelt 62,7 (im Vorjahre 61,4), die meisten in der Stadt Würzburg, nämlich 95,4 %, die wenigsten im Bezirksamt Roding, nämlich 21,9 %.

Die Zahl der Selbstmorde belief sich auf 744 (819). Auf je 1 Million Einwohner kamen bei der städtischen Bevölkerung 169 (195), bei der Landbevölkerung 108 (120) Selbstentleibungen vor. 786 (770) ‰ der Selbstmörder gehörten dem männlichen Geschlechte an. Das Militär hatte 26 (35) Selbstmorde zu verzeichnen. Von je 1 Million Personen der nachstehend angegebenen Berufe endeten durch Selbstmord: Land- und Forstwirthschaft 137 (183), Bergbau, Baugewerbe, Industrie überhaupt 318 (323), Handel und Verkehr 355 (411), persönliche Dienstleistungen aller Art 205 (388), Gesundheitspflege und Krankendienst 219 (377), Militärpersonen und Gendarmerie 440 (564), Erziehung und Unterricht 328 (150), Beamten überhaupt (ohne Bahn-, Bau- und Forstbeamte) 408 (331), Kirche, Gottesdienst und Todtenbestattung 285 (74), Künste, Litteratur und Presse 532 (219). Von den 7 jugendlichen Selbstmördern im Alter unter 15 Jahren endeten 4 ihr Leben durch Erhängen, 2 durch Ertränken, 1 durch Ueberfahrenlassen. Als Motive sind angegeben Geisteskrankheiten in 41,4, körperliche Leiden in 9,1, Reue und Scham (außereheliche Schwangerschaft, Furcht vor Strafe) in 9,1, Kummer (Vermögensverluste, unglückliche Familienverhältnisse) in 7,7, Laster (liederliches Leben, Trunksucht, Spielsucht) in 5,8, Leidenschaften (Zorn, Eifersucht, unglückliche Liebe) in 3,8, Aerger und Streit (im Hause, im Berufe, verletzte Ehre) in 3,0, Lebensüberdruß im Allgemeinen in 2,9 % der Fälle; unbekannt blieben die Beweggründe bei 16,8 %.

Im Berichtsjahre wurden 1813 (1785) Verunglückungen angezeigt, welche sofort oder doch in kürzester Zeit zum Tode führten, d. i. 302 (303) auf je 1 Million Einwohner. Vergleichsweise die meisten Verunglückungen trafen auf Niederbayern — 336 auf je 1 Million Einwohner; die wenigsten — 246 — auf Oberfranken; 477, d. i. 26,6 % (461 = 26,1 %) der Gesammtheit der Unfälle betrafen Kinder in dem der Aufsicht am meisten bedürftigen Alter bis zu 6 Jahren.

An Infektionskrankheiten starben von je 100 000 Einwohnern 394 (431), davon an Tuberkulose wieder etwa $^3/_4$, nämlich 281,4 (301,2), ferner an Keuchhusten 38,4 (43,8), Diphtherie und Croup 33,3 (31,4), Masern 15,5 (30,6), Scharlach 7,6 (6,6), Unterleibstyphus 6,6 (6,5), Kindbettfieber 5,8 (5,1), Rothlauf 4,2 (3,5), epidemischer Genickstarre 1,1 (1,6), Wechselfieber 0,12 (0,15), Ruhr 0,05 (0,20), Blattern 0,03 (0). Demnach hat sich die Sterblichkeit im Vergleich zum Vorjahre erheblich nur bei der Tuberkulose und den Masern, in geringerem Maße beim Keuchhusten, ferner noch bei der Genickstarre, der Ruhr und dem Wechselfieber gemindert. Die meisten Todesfälle an Scharlach hatte Mittelfranken aufzuweisen mit 15,7 auf je 100 000 E.; an Masern, Diphtherie, Keuchhusten Niederbayern mit 34,3 bezw. 48,2 bezw. 57,1; an Tuberkulose die Pfalz mit 301,9. Der in den vorhergehenden Jahren verzeichnete Rückgang der Diphtheriesterblichkeit hat im Berichtsjahre nur in einzelnen Regierungsbezirken (Pfalz, Ober- und Unterfranken und Schwaben) weitere Fortschritte gemacht, in den übrigen dagegen ist die Sterblichkeit gestiegen, ohne daß jedoch der Durchschnitt der Jahre vor 1893 wieder erreicht wurde. Die Tuberkulosesterblichkeit ist im Berichtsjahre gegenüber dem Vorjahre sowohl im Verhältnisse zur Einwohnerzahl als zu den Sterbefällen überhaupt zurückgegangen und war sogar geringer als in dem durch niedrige Tuberkulosesterblichkeit ausgezeichneten Jahre 1896. Die Typhussterblichkeit hat im Berichtsjahre eine Steigerung erfahren, an welcher vorzugsweise die Pfalz und Unterfranken betheiligt sind. Von den 1697 im Ganzen zur Meldung gelangten Krankheitsfällen trafen nur 289 (296) auf die großen Städte.

An der Morbiditätsstatistik betheiligten sich durchschnittlich 64 (67) % aller Aerzte. Es wurden 96 376 (104 564) Krankheitsfälle zur Anzeige gebracht, darunter kroupöse Pneumonie in 18 955 Fällen, Brechdurchfall 17 527 mal, Masern 10 696, Diphtherie und Croup 10 471, Keuchhusten 10 327, akuter Gelenkrheumatismus 8030, Rothlauf 4768, Scharlach 4446, Varicellen 3640, Mumps 2662, Unterleibstyphus 1697, Wechselfieber 1245, Augenentzündung der Neugeborenen 699, Kindbettfieber 566, Pyämie und Septicämie 338, Genickstarre 171, Ruhr 135, Blattern 3 mal. Dem Kindbettfieber erlagen 15,5 von je 10 000 Gebärenden, Influenza wurde in 536 Fällen als Todesursache angegeben. An Milzbrand erkrankten 19 und starben 6 Personen.

An allgemeinen Krankenhäusern waren 433 (429) mit insgesammt 17 222 (16 898) Betten im Betriebe. Es wurden in ihnen 138 759 (134 757) Krankheitsfälle behandelt; gestorben sind 4953 (4646) Kranke.

In den 5 öffentlichen und 21 privaten Augenheilanstalten mit 186 und 275 Betten wurden insgesammt 4959 Kranke behandelt, in 6 Kinderspitälern mit 400 Betten 2087 Kinder; außerdem waren 26 chirurgische, orthopädische und heilgymnastische Anstalten, sowie 8 Wasserheilanstalten vorhanden.

In den 10 öffentlichen Irrenanstalten befanden sich am Schlusse des Berichtsjahres 5248 (5006) Kranke, von denen an einfacher Seelenstörung 4387 (4267), an paralytischer Seelenstörung 325 (289), an Seelenstörung mit Epilepsie 259 (218), an Idiotie und Cretinismus 252 (213), an Säuferwahnsinn 25 (19) litten.

Kretinen- und Blödenanstalten waren 17 im Betriebe, Taubstummen- und Blindeninstitute und -schulen 19, andere Anstalten zu besonderen Zwecken 22, Gebäranstalten 10, Reconvalescentenanstalten und Sanatorien 7.

Von den Heilbädern wurde Kissingen wieder am meisten, nämlich von 18 333 (16 733) Kurgästen besucht.

Die Zahl der approbirten Civilärzte betrug 2473 (2430), es trafen 43,3 (43,1) auf je 100 000 E. und zwar in den Städten 84,3 (86,2), auf dem Lande 28,3 (28,4).

In den 6 in Bayern bestehenden Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel wurden 55 072 (40 634) Proben von Nahrungs- und Genußmitteln untersucht und davon 18,0 % beanstandet. Die Thätigkeit dieser Anstalten hat also gegen 1897 wieder eine erhebliche Steigerung erfahren.

Geburten und Sterbefälle in den größeren österreichischen Gemeinden 1899.

Die Angaben beziehen sich auf 58 Städte und Gemeinden mit einer Bevölkerung von 3 848 739 Einwohnern. Es wurden 1899 daselbst 116 575 Kinder oder 30,3 (1898: 30,8) ‰ der Bevölkerung lebend und 5539 todt geboren. Gestorben sind 92 275 Personen oder 24,0 (23,5) ‰, sodaß der Geburtenüberschuß 6,3 (7,3) ‰ betrug.

Unter 20,0 ‰ blieben die Lebendgeburtsziffern in Marburg (18,7), Innsbruck (12,5), Karolinenthal (14,9), „Königl. Weinberge" (18,8), Bielitz (15,9), unter 15,0 ‰ die Sterbeziffern in Karolinenthal (11,3), „Königl. Weinberge" (11,8), andererseits stiegen erstere auf mehr als 35,0 ‰ in Floridsdorf (36,9), Pola (36,2), Asch (36,0), Brüx (39,9), Eger (38.8), Mähr.-Ostrau (39,7), Proßnitz (37,8), Sternberg (35,8), Krakau (39,1), Drohobycz (51,0), Jaroslau (41.9), Kolomea (35,6), Podgorze (37,5), Przemysl (40,1), Sambor (38,7), Tarnow (36,6), Czernowitz (35,5), letztere in Klagenfurt (37,2), Teschen (36,3). Von den 92 275 gestorbenen Personen waren 11 957 Ortsfremde und 26 872 in Anstalten verstorben. Besonders hoch war die Zahl der gestorbenen Ortsfremden in Klagenfurt (38,1 % der Gestorbenen), Görz (32,5), Innsbruck (44,5), Prag (35,4), Teschen (44,7), Krakau (36,4), Zara (34,1). Ueber 40,0 % der Gestorbenen hatten sich in Anstalten befunden in Graz (44,4), Klagenfurt (44,5), Laibach (45,5), Görz (41,3), Innsbruck (52,2), Prag (49,4), Reichenberg (42,1), Teschen (54,8), Krakau (52,9). Im 1. Lebensjahre waren 24 058 Kinder oder 20,6 (1898: 21,3) % der Lebendgeborenen gestorben, im Alter von 5 bis 15 J. 3356, von 15 bis 30 J. 9585, von 30 bis 50 J. 14 696, von 50 bis 70 J. 18 405, in noch höherem Alter 11 482 Personen.

Von 77 Pockentodesfällen kamen 17 auf Czernowitz, 14 auf Lemberg, 13 auf Przemysl, 12 auf Krakau, 19 Flecktyphusfälle traten bis auf 4 in Czernowitz und je 2 in Prag und Kolomea vereinzelt auf. An Masern starben 1325 Personen, davon 711 in Wien, 109 in Prag, an Scharlach 1041 (267 in Wien, 167 in Triest), Diphtherie 1394 (483 in Wien, 107 in Triest, 120 in Prag), Keuchhusten 543, Unterleibstyphus 500, Ruhr 146, Kindbettfieber 292 (109 in Wien), Wundinfektionskrankheiten 949, Zoonosen 14. Der Lungentuberkulose erlagen 18 325 Personen (7465 in Wien, 1349 in Prag, 1010 in Lemberg), der Lungenentzündung 9745, dem Brechdurchfall 1466, dem Gehirnschlag 2421, organischen Herzfehlern 6422, bösartigen Neubildungen 4839, der angeborenen Lebensschwäche 4704. Durch zufällige Beschädigungen gingen 1157 Personen zu Grunde, durch Selbstmord 1168, durch Mord und Todtschlag 107.

Aus dem Verwaltungsberichte der Kgl. Hauptstadt Prag und Vororte für das Jahr 1895.

(Vgl. Veröff. 1898 S. 790.)

Das Prager Stadtgebiet hatte am Schlusse des Berichtsjahres einen Flächenraum von rund 1381½, mit Einschluß der Vororte einen solchen von 3049 ha; der gesammte Polizeibezirk umfaßte eine Fläche von mehr als 70 qkm. In der eigentlichen Stadt betrug bei einer ohne die Garnison auf 185 591 berechneten Einwohnerzahl die Zahl der Geborenen 7526, darunter 403 todtgeborene; auf je 1000 Einwohner wurden durchschnittlich 20,66 eheliche und 19,51 uneheliche, überhaupt 40,17 Kinder, lebende eheliche bezw. uneheliche Kinder 19,54 und 14,48 geboren. Der hohe Prozentsatz der unehelichen Kinder erklärt sich zum Theil aus dem Umstand, daß die in der Prager Gebäranstalt von ortsfremden Müttern Geborenen in der vorstehenden Berechnung mit einbezogen sind. Gestorben sind im Berichtsjahre 4167, mit Einschluß der in Prag verstorbenen Ortsfremden 6378 Personen; von je 1000 Personen der einheimischen (der gesammten) Bevölkerung gingen sonach 22,24 (34,04) mit Tode ab.

Die Zahl der Häuser betrug 4566, diejenige der Wohnungen 47 347; hierzu traten in den Vororten noch 3002 Häuser mit 36 624 Wohnungen und 161 977 Bewohnern.

Seitens der städtischen Wasserwerke kamen 9 747 306 (im Tagesdurchschnitt 26 705) cbm filtrirtes Moldauwasser zur Vertheilung. Die Zahl der öffentlichen und Privatbrunnen belief sich auf 1743; hiervon lieferten 1017 gutes und 726 schlechtes Wasser.

Die im Vorjahre in Angriff genommene, einheitliche Kanalisation von Prag und Vororten wurde im Berichtsjahre eifrig gefördert; im 7. Stadttheile allein waren Ende 1895 gegen 13 000 m Kanäle und Rohrleitungen fertig gestellt.

Der städtische Zentralschlachthof und Viehmarkt, mit dessen Bau i. J. 1893 begonnen war, wurde am 1. Juli 1895 eröffnet und dem Verkehr übergeben. Durch Beschluß des Landesausschusses ist die Errichtung eines besonderen Schlachthofes für die Vortgemeinden mit der Maßgabe genehmigt worden, daß derselbe bis zum Mai 1898 fertig zu stellen ist. Der Bau der Altstädter Markthalle wurde im Berichtsjahre weitergeführt; die Eröffnung der Markthalle ist inzwischen erfolgt (am 1. März 1897).

Der Zentralleichenhalle wurden 423 Leichen von Erwachsenen und 389 von Kindern zugeführt. Die städtischen (katholischen) Friedhöfe hatten zusammen einen Flächenraum von 23,6 ha.

Die Sterbefälle in den Städten Dänemarks während d. J. 1898. (Vgl. Veröff. 1899 S. 349.)

Nach den wie im Vorjahre vom Kgl. Gesundheitskollegium herausgegebenen Sterblichkeitsausweisen für Kopenhagen und 73 Provinzialstädte Dänemarks starben während des Jahres 1898 in den 74 Städten auf insgesammt 852 128 Bewohner 13 895 Personen. Diese Zahl ist um 48 geringer als die des Vorjahres, sie umfaßt wiederum nicht die von den Landgemeinden nach den Kliniken und Krankenhäusern der Städte geschickten und daselbst gestorbenen Personen, auch nicht die todtgeborenen Kinder, deren Zahl 625 betrug. Die meisten Todesfälle 46 bezw. 45 entfielen durchschnittlich auf jeden Tag des April und Mai, die wenigsten (33) auf jeden Tag des August; letztere Wahrnehmung steht in auffallendem Gegensatz zu den Ergebnissen der Sterblichkeitsstatistik der Städte des Deutschen Reiches, in denen die meisten Sterbefälle, wie gewöhnlich, gerade während des Monats August vorgekommen sind, (Veröff. 1899 S. 628).

Von den 13 893 in den Städten Dänemarks Gestorbenen bekannten Alters standen 3908 (*28,1* %) im ersten Lebensjahre, 1822 (*13,1* % im Alter von 1 bis 15 Jahren, 4927 (*35,5* %) im Alter von 15 bis 65 Jahren und 3236 (*23,3* %) im Alter von 65 und mehr Jahren. Daß von je 1000 Gestorbenen *233* das hohe Alter von

mindestens 65 Jahren erreicht hatten, ist bemerkenswerth, denn in den Stadtgemeinden des Preußischen Staates hatten nach dem letztveröffentlichten Ausweise (Pr. Statistik Heft 157 S. 7) von 1000 Gestorbenen bekannten Alters *134* das Alter von mindestens 70 Jahren und *226* das Alter von mindestens 60 Jahren, mithin wohl nur etwa *180* das Alter von mindestens 65 Jahren erreicht. Der Vergleich mit der erwähnten Sterblichkeitsstatistik der Städte des Deutschen Reiches ergiebt ferner, daß in letzteren ein weit größerer Theil der Sterbefälle auf Kinder des ersten Lebensjahres entfallen ist; hier standen *37,7* %, dagegen in den Städten Dänemarks nur *28,1* % der Gestorbenen im ersten Lebensjahre.

Was die Todesursachen betrifft, so haben im Vergleich zum Vorjahre abgenommen: Die Todesfälle an Diphtherie einschl. Croup von 282 auf 195, an Masern von 166 auf 63, an Influenza von 189 auf 52, an Tuberkulose von 2006 auf 1910, an kroupöser Lungenentzündung von 444 auf 403, an Brechdurchfall und akutem Darmkatarrh von 994 auf 755. Dagegen haben weiter zugenommen — wie schon seit 1894 — die Todesfälle an Krebs, ferner die Todesfälle an Keuchhusten seit dem Vorjahre von 151 auf 444, an Bronchopneumonie und kapillärer Bronchitis von 883 auf 1053, an Scharlach von 31 auf 76, an Unterleibstyphus von 87 auf 93, an Kindbettfieber von 47 auf 48. Durch Selbstmord starben im Berichtsjahre 198, aus nicht oder ungenügend bezeichneter Ursache 179 Personen, endlich sind 248 „plötzlich" ohne bekannte Ursache gestorben. Vergleicht man die Ergebnisse der letzten vier Jahre hinsichtlich der Ursachen der Sterbefälle mit denen eines früheren, gleichen Zeitraumes, so ersieht man deutlich, wie sehr in den dänischen Städten neuerdings die durch Krebs verursachten Todesfälle häufiger geworden sind, wie aber andererseits die Zahl der Todesfälle an Diphtherie, Scharlach, Masern, Kindbettfieber, an Influenza, Unterleibstyphus, Keuchhusten und Tuberkulose abgenommen hat.

Es starben nämlich im vierjährigen Zeitraume

an	a) von 1890 bis 1893	b) von 1895 bis 1898 (Zu- bezw. Abnahme)
Krebs	3532	4082 (+ *16* %)
Brechdurchfall und Ruhr	3572	3635 (+ *1,8* %)
Bronchopneumonie u. kapill. Bronchitis	3146	3783 (+ *20* %)
kroupöser Lungenentzündung	2533	1677 (— *34* %)
Influenza	2065	674 (— *67* %)
Lungentuberkulose	6337	5792 (— *8,6* %)
Tuberkulose anderer Organe	2196	2074 (— *5,6* %)
Keuchhusten	1296	1229 (— *5,2* %)
Diphtherie (einschl. Croup)	4358	1145 (— *74* %)
Scharlach	473	289 (— *39* %)
Masern	820	631 (— *23* %)
Unterleibstyphus	448	396 (— *11,6* %)
Kindbettfieber	257	200 (— *22* %)

Da die Zunahme der Todesfälle an Brechdurchfall bei weitem nicht der Zunahme der lebenden Bevölkerung entspricht[1]), und die Zunahme der Todesfälle an Bronchopneumonie durch die erhebliche Abnahme der Todesfälle an kroupöser Pneumonie ausgeglichen wird, so gewährt vorstehender Rückblick auf die Ergebnisse der Todesursachenstatistik ein erfreuliches Bild von einer Besserung der sanitären Verhältnisse in den Städten Dänemarks während des letztabgelaufenen Jahrzehnts.

[1]) Die Einwohnerzahl der 74 Berichtsorte Dänemarks wird für das Jahr 1891 auf 734 431 für das Jahr 1892 auf 743 431 angegeben, betrug also um die Mitte des ersteren Zeitraums (1890/3): 738 931; für das Jahr 1896 wird sie auf 803 791, für das Jahr 1897 auf 827 609 beziffert, sie betrug also um die Mitte des zweiten Zeitraums (1895/8): 815 700. Danach ist beim Vergleich obiger Zahlen mit einer Zunahme der lebenden Bevölkerung um rund *12* % in fünf Jahren zu rechnen.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen—Belgien. Austausch von Nachrichten über ansteckende Krankheiten.[1])

a) Erlaß des Kgl. Preußischen Ministers der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten. Vom 17. Februar 1900.

In Erweiterung des Erlasses vom 2. Juli 1889[1]) — M. 5618 — bestimme ich, daß die entsprechend dem zwischen Preußen und der Kgl. belgischen Regierung getroffenen Abkommen auszutauschenden Nachrichten über das Auftreten und den Verlauf von ansteckenden Krankheiten in den beiderseitigen Grenzgebieten in Anbetracht der Möglichkeit einer Einschleppung der Pest auch auf diese Krankheit erstreckt werden.

Hierbei ist zu bemerken, daß die zu erstattenden Mittheilungen und Anzeigen bei asiatischer Cholera, Pocken und Pest schon von den ersten Fällen, bei den übrigen, in dem Erlasse vom 2. Juli 1889 aufgezählten Krankheiten erst beim epidemischen Auftreten zu erfolgen haben. Beim Auftreten von Pest sind außerdem wöchentliche Mittheilungen über den Fortgang und die weitere Entwickelung der Krankheit in dem dortigen Bezirke während der jedesmaligen vergangenen Woche den betreffenden belgischen Amtsstellen zuzustellen, welche vorkommenden Falls voraussichtlich gleichfalls derartige Mittheilungen machen werden.

Unterschrift.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Aachen.

b) Erlaß des Kgl. Belgischen Ministers für Landwirthschaft. Vom 23. März 1900. (Uebersetzung ohne Gewähr.)

Zwischen den Regierungen Belgiens und Deutschlands ist im Jahre 1889[1]) ein Abkommen, betr. einen unmittelbaren Austausch von Nachrichten über ansteckende Krankheiten in den beiderseitigen Grenzgebieten getroffen worden.

Nach den Bestimmungen dieses Abkommens haben die zuständigen Behörden Belgiens und Deutschlands sich die diesbezüglichen Mittheilungen nur dann zu erstatten, wenn die Krankheit einen epidemischen Charakter angenommen hat; jedoch sollen bei asiatischer Cholera und Pocken schon die ersten Fälle mitgetheilt werden. In Hinblick auf die Möglichkeit des Auftretens der Pest in dem einen oder anderen der beiden Länder haben die belgische und die deutsche Regierung beschlossen, daß die für die Meldung von Cholera- und Pockenfällen vorgesehenen Bestimmungen auch auf die Pest ausgedehnt werden sollen.

Ich würde Ihnen, Herr Gouverneur, für die schleunige Bekanntgabe des Gegenwärtigen an die Vorsitzenden der Gesundheitskommissionen Ihrer Provinz sehr verbunden sein. Letztere werden dafür zu sorgen haben, daß die entsprechenden Mittheilungen nach Feststellung der ersten Pestfälle ungesäumt an die in dem Abkommen vom Jahre 1889 bezeichneten deutschen Behörden ergehen. (Vergleiche Bulletin du service de Santé 1895 S. 375 u. 376.)

Unterschrift.

An den Herrn Gouverneur der Provinz . . . .

Baden. Erlaß des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, betr. die Zulassung von Frauen zur Immatrikulation. Vom 28. Februar 1900.

I. Auf Grund der Aeußerungen der Senate und der Fakultäten der beiden Landesuniversitäten und in Er-

[1]) Vgl. Veröff. 1890 S. 18.

wägung, daß weder das Gesetz vom 20. Februar 1868 über die Rechtsverhältnisse der Studirenden, noch die auf Grund dieses Gesetzes mit höchster Entschließung aus Gr. Staatsministerium vom 31. Mai 1889 Nr. 204 erlassenen akad. Vorschriften die Immatrikulation von Frauen als ausgeschlossen bezeichnen — § 10 der akad. Vorschriften —, werden Frauen, welche gemäß § 6 der akad. Vorschriften das Reifezeugniß eines deutschen staatlich anerkannten Gymnasiums, bezw. in den hiefür bestimmten besonderen Fällen eines derartigen Real-Gymnasiums oder einer derartigen Oberrealschule vorlegen und im übrigen die erforderlichen Nachweisungen für die Immatrikulation erbringen, zunächst jedoch nur versuchs- und probeweise zur Immatrikulation an den beiden badischen Landesuniversitäten hiermit zugelassen.

Im Falle des Zweifels darüber, ob eine Lehranstalt der fraglichen Art — auf Grund deren Reifezeugniß die Immatrikulation in Anspruch genommen wird — als eine staatliche anerkannte und damit den staatlichen Lehranstalten gleichstehende zu betrachten ist, hat die betreffende Immatrikulationskommission das Gesuch nebst den betreffenden Nachweisen unter Beifügung ihrer Ansichtsäußerung durch den Senat an uns zur Verbescheidung vorzulegen.

II . . . .

gez. Nokk.

Sachsen-Meiningen. Erlaß des Staatsministeriums, Abth. d. Innern, vom 12. April 1900, betr. den Verkehr mit Margarine.

In Abschrift an die Herzoglichen Landräthe, die Magistrate und Bürgermeisterämter zur Nachricht und Beachtung.

Meiningen, den 12. April 1900.

Herzogl. Staatsministerium, Abtheilung des Innern.
Schaller, K. A.

Der Reichskanzler.
(Reichsamt des Innern.)

Berlin, den 6. April 1900.

Nach § 2 des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Butter 2c., vom 15. Juni 1897 (R.-G.-Bl. S. 475) müssen Gefäße, in welchen Margarine 2c. gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, mit einem stets sichtbaren, bandförmigen Streifen von rother Farbe in bestimmten Abmessungen versehen sein; die Art der Anbringung des Streifens ist durch Nr. 4 der Bekanntmachung vom 4. Juli 1897, betr. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Butter 2c. (R.-G.-Bl. S. 591) näher geregelt.

Von den Polizeibehörden sind in mehreren Fällen Flachgefäße (Teller), die als Unterlagen für Margarine in Verkaufsräumen dienten, beanstandet worden, weil die Art und Weise, in der der rothe Streifen auf der oberen Randfläche der Gefäße angebracht war, als vorschriftswidrig betrachtet wurde.

Bei den in Frage stehenden Unterlagen wird nun allerdings die Anbringung des Streifens in einer der vorerwähnten Bekanntmachung vom 4. Juli 1897 genau entsprechenden Weise in Folge ihrer Form nicht möglich sein. Daraus folgt aber nicht, daß etwa der Gebrauch derartiger Unterlagen hat ausgeschlossen werden sollen; vielmehr beruht der Mangel einer Vorschrift über die Art der Kennzeichnung solcher Gefäße offenbar darauf, daß Flachgefäße, da sie lediglich als Unterlagen für Margarine 2c. dienen, nicht als Gefäße im Sinne des § 2 des erwähnten Gesetzes zu betrachten sind, wie ja auch andere Unterlagen z. B. aus Papier oder Holz nach den geltenden Bestimmungen nicht verboten sind.

Im Uebrigen wird die Erkennbarkeit der Waare als Margarine dadurch ausreichend gewahrt, daß der rothe Streifen, wenn er bandförmig um die ganze obere Randfläche des Gefäßes gezogen ist, deutlich sichtbar ist und beim Gebrauch kaum verdeckt werden kann, außerdem aber die darauf liegende Waare die charakteristische Würfelform trägt.

Auch Zweckmäßigkeitsgründe sprechen gegen eine Beanstandung der in Rede stehenden Unterlagen, da es aus Gesundheits- und Reinlichkeitsrücksichten erwünschter ist, wenn die Verkäufer als Unterlagen für die feilgehaltene Waare Flachgefäße, Teller, Platten 2c. aus Porzellan, Holz oder dgl. benutzen, als wenn sie dieselbe auf Papier oder ohne jede Unterlage auf den Verkaufstisch legen.

Vorstehende Auffassung hat auch im Bundesrathe anläßlich der Verhandlungen über einschlägige Eingaben des Kaufmanns Picard zu Düsseldorf (§ 768 der Protokolle von 1899) Zustimmung gefunden.

Die Königlich Preußischen Herrn Ressortminister haben sich bereit erklärt, das Erforderliche zu veranlassen, damit in Zukunft eine Beanstandung von Flachgefäßen der in Frage stehenden Art seitens der Polizeibehörden nicht mehr stattfindet.

J. A: gez. Hopf.

An das Herzoglich sächsische Staatsministerium in Meiningen.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. die Berichterstattung über die Hebammenamtstage.

Vom 5. April 1900. (Oest. San.-W. S. 200.)

Die bisher eingelangten Berichte über die Ergebnisse der Hebammenamtstage lassen jene Uebersichtlichkeit vermissen, welche zum Vergleiche der in den einzelnen Ländern gemachten Wahrnehmungen und Erfolge, sowie zu einer zusammenfassenden Darstellung der bezüglichen Verhältnisse unbedingt nothwendig erscheint.

Ergebniß der Hebammenamtstage im Jahre 1 . . . . Land . . . . . .

Postnummer	Name des politischen Bezirkes	Zahl der		Von den Hebammen sind beim Amtstage					Zahl der nachträglich bei einem anderen Amtstage oder sonst revidirten Hebammen	Wegen Nichterscheinens wurden schließlich zur Verantwortung gezogen	Von d. verschiedenen Hebammen wurden						Kosten der Amtstage (aus der Dotation für sonstige Auslagen des Sanitätsdienstes)		Anmerkung
		abgehaltenen Hebammenamtstage	im Bezirke ansässigen Hebammen	erschienen	ausgeblieben in Folge						nicht beanständet	beanständet wegen					K	h	
					beruflicher Verhinderung	wegen Krankheit	unentschuldigt	Zusammen				mangelhafter Beschaffenheit der Geräthschaften	Mangels der Desinfektions- und Labemittel	mangelhafter Führung der Tagebücher und der Geburtsausweise	Mangels der persönlichen Reinlichkeitspflege	mangelhafter geburtshilflicher Kenntnisse			
1 2 3 2c.	Summe																		

Die k. k. . . . . . wird daher eingeladen, den bezüglichen im Sinne des h. o. Erlasses vom 10. September 1897, Z. 5555[1]), mit Jahresschluß vorzulegenden Bericht künftighin mit einer tabellarischen Zusammenstellung nach dem zuliegenden Muster versehen zu lassen, in welcher die Ergebnisse der Hebammenamtstage nach politischen Bezirken gesondert zu verzeichnen sind.

Im Vorlageberichte ist über die Art der Abhaltung der Amtstage, und über die Verhandlungen zu berichten, welche in Hinsicht auf die Besserung der materiellen Verhältnisse der Hebammen, sowie auf Beschaffung und Ergänzung der Geräthschaften eingeleitet wurden.

Oesterreich. Kundmachung des Handelsministeriums, betr. die Errichtung einer Unfallverhütungskommission. Vom 13. Mai 1900. (R.-G.-Bl. S. 151.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Jänner 1899 die Errichtung einer Unfallverhütungskommission im Handelsministerium, sowie das nachstehende Statut für dieselbe allergnädigst zu genehmigen geruht.

Statut der Unfallverhütungskommission.

§ 1. Die Unfallverhütungskommission ist das berathende und begutachtende fachtechnische Organ der Regierung in allen Angelegenheiten, welche auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter in den gewerblichen, sowie in denjenigen anderen Betrieben Bezug haben, die laut der Gesetze, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, rücksichtlich der daselbst beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten der Versicherungspflicht unterliegen.

Insbesondere gehört zum Wirkungskreise der Unfallverhütungskommission die Erstattung von Gutachten zum Zwecke der Erlassung von allgemeinen oder für einzelne Betriebskategorien aufzustellenden besonderen Vorschriften über Vorkehrungen und Einrichtungen, welche zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter in den Betriebsstätten, an den Werksvorrichtungen, Maschinen und Werksgeräthschaften zu treffen und zu beobachten sind.

§ 2. Die Unfallverhütungskommission besteht aus dem Centralgewerbeinspektor und aus mindestens 16 und höchstens 20 ordentlichen Mitgliedern. Die letzteren werden auf die Dauer von drei Jahren ernannt und sind den nachstehenden Kreisen zu entnehmen:

a) industrielle Technik,
b) Hygiene,
c) Vertreter der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalten,
d) Unternehmer und Versicherte der gewerblichen, sowie der sonstigen unfallversicherungspflichtigen Betriebe.

§ 3. Die Unfallverhütungskommission untersteht dem Handelsminister. Derselbe ernennt die ordentlichen Mitglieder, und zwar die unter a) bezeichneten, insoferne es sich hiebei um Personen des Lehrstandes handelt, im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht, die sonstigen unter a) fallenden, dann die unter b), c) und d) bezeichneten im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, und sofern es sich um einen Vertreter der Eisenbahnen handelt, im Einvernehmen mit dem Eisenbahnminister, bezw. sofern es sich um Vertreter der land- und forstwirthschaftlichen Betriebe handelt, im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister.

Die ordentlichen Mitglieder können nach Ablauf ihrer Funktionsdauer wieder ernannt werden.

§ 4. Zum Zwecke der Vertretung verhinderter ordentlicher Mitglieder bei den Sitzungen der Unfallverhütungskommission ernennt der Handelsminister unter Beachtung der im § 3 für die Ernennung ordentlicher Mitglieder enthaltenen Bestimmungen auf die Dauer von 3 Jahren 10 Ersatzmänner.

Dieselben müssen ihren ordentlichen Wohnsitz in Wien haben.

§ 5. Dem Handelsminister bleibt vorbehalten, beim Ausscheiden eines ordentlichen Mitgliedes vor Ablauf seiner Funktionsdauer, sowie in dem Falle, als einem solchen Mitgliede die fernere Ausübung seiner Funktion durch Krankheit oder durch sonstige in der Person desselben eingetretene Hinderungsgründe unmöglich gemacht oder erheblich erschwert würde, entweder an Stelle desselben einen Ersatzmann einzuberufen oder unter Beachtung der im § 3 enthaltenen Bestimmungen mit einer Neuernennung vorzugehen.

Es bleibt dem Handelsminister ferner vorbehalten, ordentliche Mitglieder oder deren Ersatzmänner, welche ohne begründete Entschuldigung in mehreren auf einander folgenden Sitzungen der Unfallverhütungskommission oder eines Fachkomitees nicht erscheinen, unter sinngemäßer Beachtung der in §§ 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen ihrer Funktionen zu entheben.

§ 6. Die Unfallverhütungskommission wählt aus der Mitte ihrer ordentlichen Mitglieder den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer der Funktionsperiode.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter müssen ihren ordentlichen Wohnsitz in Wien haben.

§ 7. Die Unfallverhütungskommission versammelt sich über Einladung des Handelsministers nach Bedarf.

Dieselbe ist im Allgemeinen verpflichtet, ihr fachmännisches Gutachten über die ihr vom Handelsminister vorgelegten, in den Bereich ihrer Wirksamkeit (§ 1) fallenden Fragen abzugeben.

Der Unfallverhütungskommission steht das Recht zu, Vorschläge über Angelegenheiten, welche im Bereiche ihrer Wirksamkeit liegen, aus eigener Initiative zu erstatten.

§ 8. Die Unfallverhütungskommission ist berechtigt, zum Zwecke der Vorberathung einzelner Verhandlungsgegenstände Fachkomitees zu bilden.

Dem Handelsminister bleibt vorbehalten, über Antrag der Unfallverhütungskommission ebensowohl den Komiteesitzungen als auch den Kommissionssitzungen von Fall zu Fall Spezialfachmänner als Experten mit berathender Stimme beizuziehen.

§ 9. Die Verhandlungen der Unfallverhütungskommission und ihrer Fachkomitees finden in nicht öffentlichen Sitzungen und nach einer von der Unfallverhütungskommission in Uebereinstimmung mit den in diesem Statute enthaltenen Grundsätzen zu erlassenden Geschäftsordnung statt, welche der Genehmigung des Handelsministers unterliegt.

§ 10. Die Unfallverhütungskommission ist beschlußfähig, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters wenigstens 12 ordentliche Mitglieder bezw. deren Ersatzmänner anwesend sind.

Die Kommission faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zu diesen gehört nebst den anwesenden ordentlichen Mitgliedern und den eingeladenen Ersatzmännern auch der Central-Gewerbeinspektor.

Der Vorsitzende hat in jedem Falle mitzustimmen und giebt seine Stimme bei gleichgetheilten Stimmen den Ausschlag.

§ 11. Dem Handelsministerium, dem Ministerium des Innern, dem Ministerium für Kultus und Unterricht, dem Finanzministerium, dem Eisenbahnministerium und dem Ackerbauministerium bleibt es vorbehalten, zu jeder Sitzung der Unfallverhütungskommission oder eines Fachkomitees, von deren Stattfinden die genannten Ministerien unter Angabe der Tagesordnung zu verständigen sind, Vertreter mit berathender Stimme zu entsenden.

§ 12. Die Kanzleigeschäfte der Unfallverhütungskommission besorgt das Central-Gewerbeinspektorat, welches auch für die Beistellung eines Protokollführers

---

[1]) Veröff. 1898 S. 26.

in den Sitzungen der Kommission und der Fachkomitees Vorsorge zu treffen hat.

§ 13. Die Protokolle der Unfallverhütungs-Kommission und der Fachkomitees, welche vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu fertigen sind, gelangen im Wege des Central-Gewerbeinspektorates an das Handelsministerium.

§ 14. Die ordentlichen Mitglieder (§ 2) haben das Recht, während ihrer Funktionsdauer den Titel „Mitglied der Unfallverhütungskommission im k. k. Handelsministerium“ zu führen.

§ 15. Die Funktion der ordentlichen Mitglieder (§ 2) und deren Ersatzmänner (§ 4) ist ein Ehrenamt, mit welchem eine Entlohnung nicht verbunden ist. Es können jedoch den als Experten berufenen Fachmännern für größere fachmännische Arbeiten von Fall zu Fall Remuneration bewilligt werden. Ordentlichen Mitgliedern der Kommission gebührt die Vergütung für die mit der Besorgung besonderer Arbeiten verbundenen baren Auslagen.

Die nicht in Wien wohnenden ordentlichen Mitglieder und Experten haben Anspruch auf Diäten im Betrage täglicher 16 Kr. und auf Vergütung der effektiven Reiseauslagen. Sind solche Mitglieder und Experten Staatsbeamte oder Personen des Heeres, der Kriegsmarine oder der Landwehr, so richtet sich ihr Anspruch auf Diäten und Vergütung der Reiseauslagen nach den bestehenden Gebührenvorschriften.

Außerdem haben die in Wien wohnenden, dem Arbeiterstande angehörigen ordentlichen Mitglieder, Ersatzmänner und Experten Anspruch auf eine Entschädigung für Verdienstentgang im Betrage täglicher 10 Kr.

Call m. p.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. die Zulässigkeit der Verwendung verzinkter und galvanisirter guß- und schmiedeeiserner Röhren als Einleitungsröhren bei Wasserleitungen. Vom 11. Juni 1900.
(Oest. San.-W. S. 284.)

Mit dem h. ä., im Einvernehmen mit dem Handelsministerium ergangenen Erlasse vom 27. November 1884 [1]) wurden den Landesbehörden Direktiven für die Prüfung und Genehmigung der nicht in den autonomen Wirkungskreis fallenden Bestimmungen der Regulative für städtische Wassereinleitungen in die Häuser ertheilt, und wurde hiebei im Punkte 1 dieses Erlasses auch ausgesprochen, daß aus sanitären Rücksichten die Verwendung verzinkter und galvanisirter guß- und schmiedeeiserner Röhren für die Einleitungs- (Aufsteig- und Verzweigungs-) Röhren von Wasserleitungen nicht zulässig sei.

Mit Rücksicht auf die seit Erlassung dieses Verbotes gemachten Erfahrungen findet sich das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium auf Grund eines neuerlich eingeholten Gutachtens des k. k. Obersten Sanitätsrathes bestimmt, dieses Verbot außer Kraft zu setzen und auszusprechen, daß auch verzinkte und galvanisirte guß- und schmiedeeiserne Röhren zur Verwendung für Einleitungs- (Aufsteig- und Verzweigungs-) Röhren zuzulassen sind.

Im Uebrigen haben die Bestimmungen des Eingangs zitirten h. ä. Normalerlasses unverändert in Kraft zu verbleiben.

Hievon wird die k. k. . . . . . . zur Kenntnißnahme und Darnachachtung und zur Verständigung der interessirten Kreise in die Kenntniß gesetzt.

Oesterreich. Erlaß der schlesischen Landesregierung, betr. die Anschaffung von entsprechenden Leichentransportwägen.
Vom 5. Dezember 1899. (Oest. San.-W. 1900 S. 201.)

Die k. k. Landesregierung hat wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß in der Mehrzahl der Städte und größeren Gemeinden des Landes sich die Gepflogenheit eingebürgert hat, zum Transporte von Leichen mittelst Zugthieren, sei es vom Sterbeorte auf den zuständigen Friedhof oder nach auswärtigen Friedhöfen, nicht eigene Leichenwägen, sondern Fuhrwerke zu verwenden, welche sonst im allgemeinen öffentlichen oder privaten Verkehre zur Personenbeförderung benützt werden.

Nachdem aus dieser Gepflogenheit in Folge Verunreinigung dieser Fuhrwerke mit Fäulniß- oder sonstigen spezifischen Ansteckungsstoffen direkte Gesundheitsgefahren resultiren können, und namentlich auch die indirekte Uebertragung von allerlei Krankheitserregern auf diesem Wege vermittelt werden kann, werden die politischen Bezirksbehörden auf diese Mißstände mit der Aufforderung aufmerksam gemacht, die betreffenden Gemeinden zu veranlassen, daß sie im Wege einer lokalpolizeilichen Anordnung die Benützung der erwähnten Verkehrsmittel für Leichentransporte untersagen und für diese Zwecke im Einvernehmen mit den Leichenbestattungsanstalten oder Inhabern von Fiakergewerben, event. mit eigenen Mitteln die Bereithaltung besonderer Leichenwägen sicherstellen.

Soweit die Durchsicht der Berichte über Leichentransporte entnehmen läßt, mangelt es in den Städten und größeren Landgemeinden an geschlossenen Leichenwägen (Deckelwägen, Fourgons) überhaupt und an geschlossenen Leichenwägen zum Transport von Kinderleichen im Besonderen, und haben selbst die konzessionirten Leichenbestattungsanstalten sich diese unentbehrlichen Transportmittel bis nun noch nicht allgemein angeschafft.

Die politischen Bezirksbehörden hätten demnach in erster Linie dahin zu wirken, daß die erwähnten Anstalten, bezw. die Inhaber von Lohnfuhrwerksbetrieben zur Anschaffung dieser geschlossenen Leichenwägen bewogen werden.

In Gemeinden aber, in welchen sich derlei Bestattungsanstalten noch nicht befinden, obwohl die Bedingungen für deren Bestand immerhin gegeben wären, könnte die Anregung zur Kreirung von solchen, event. in eigener Regie der betreffenden Gemeinde, gegeben werden, weil der Bestand solcher Anstalten sich bisher erfahrungsgemäß als eine für die geregelte Durchführung des Leichenwesens höchst zweckmäßige, ja nothwendige Einrichtung erwiesen hat, sobald diese Anstalten auch die Betriebseinrichtungen besitzen werden, die zu einem klaglosen, den bestehenden behördlichen Anforderungen entsprechenden Betriebe des Leichenbestattungs- und Leichentransportdienstes gehören.

Ueber das auf vorstehende Anregung hin Verfügte und die damit erzielten Erfolge wird bis längstens Ende März 1900 zu berichten sein.

Oesterreich. Erlaß der Statthalterei für Tirol und Vorarlberg, betr. das Verbot des Verkaufes des angeblichen Heilmittels „Homeriana“.
Vom 7. Februar 1900. (Oest. San.-W. S. 201.)

In letzterer Zeit wird eine Arzneizubereitung unter dem Namen „Russisches Polygonum avic“ von J. Homero sowohl in Zeitungen wie durch Reklameschriften, worunter auch eine in einer Druckerei in Trient gedruckte, in marktschreierischer Weise gegen verschiedene Krankheiten dem Publikum empfohlen.

Diese Arzneizubereitung ist sowohl nach der Pflanze, aus welcher sie angeblich bereitet wird, als auch nach einer Bezeichnung der Zubereitung in der Reklameschrift „früher Homeriana“ genannt, identisch mit dem Geheimmittel „Homeriana“, welches mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Oktober 1888, Z. 12 965 (Schranz, Ges.-S., Nr. 181) verboten und in das mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. Juli 1898, Z. 5877 (h. ä. Erlaß vom 15. September 1898, Z. 32 686) herausgegebene Verzeichniß der verbotenen Geheimmittel und Arzneizubereitungen sub Punkt 10 aufgenommen wurde.

Die politischen Behörden I. Instanz werden hievon mit dem Auftrage verständigt, auf den Nichtverkauf

[1]) Veröff. 1898 S. 605.

dieses verbotenen Geheimmittels in und außerhalb der Apotheken das feste Augenmerk zu richten, und in vorkommenden Fällen dessen Verkaufes das Amt zu handeln.

Schweiz. Kanton St. Gallen. Verzeichniß derjenigen Arzneistoffe und Präparate zu Heilzwecken, deren Verkauf nur in Apotheken gestattet ist.

Vom 22. Februar 1900. (San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz 1900 S. 204 ff.)

In Anwendung von Art. 19 der Verordnung, betr. die medizinischen Berufsarten vom 1. Juli 1897 und Art. 1 der Verordnung, betr. die Drogerien vom 4. Juni 1898 setzt die Sanitätskommission nachstehende Verzeichnisse der Arzneistoffe und Präparate zu Heilzwecken fest, deren Verkauf nur in Apotheken gestattet ist. Hierdurch wird das Verzeichniß vom 10. Juni 1898 aufgehoben und ersetzt.

Der Verkauf von technischen Artikeln für Gewerbe, Landwirthschaft u. s. w., sowie der den Drogisten gestattete Engrosverkauf von Drogen und chemischen Präparaten an Apotheker und Gewerbetreibende wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

In dem Verzeichniß vom 10. Juni 1898 (s. Veröff. 1898 S. 1057 ff.) sind folgende Aenderungen eingetreten:

Zu A. Einfache Arzneistoffe.

Statt „Acidum oxalicum — Kleesäure, sogen. Zuckersäure"

heißt es:

„Acidum oxalicum et ejus salia — Kleesäure, sogen. Zuckersäure und ihre Salze."

Hinter „Arsenik und dessen Präparate" ist hinzuzufügen: „inkl. arsenikhaltige Mineralwasser".

Hinter „Jod und seine Präparate" ist hinzuzufügen: „inkl. jodhaltige Mineralwasser".

Statt „Sulfonal und andere Schlafmittel" heißt es: „Sulfonal — Sulfonal".

Gestrichen ist auf dem Verzeichniß:

„Magnesium carbonicum et oxydatum — Kohlensaure und gebrannte Magnesia".

Neu aufgenommen in das Verzeichniß sind:

„Aether	Aether
Cresole (Lysol)	Cresole (Lysole)
Cupri salia	Kupfersalze
Folia Sennae	Sennesblätter
Kalium causticum	Kaustisches Kali
Natrium -	" Natron
Thymolum	Thymol
Trional	Trional".

Zu B. Medikamentöse Zubereitungen.

Zu I. Hinter „Myrrhentinktur" ist einzufügen: „Bilsenkrautöl".

Zu III. Am Schluß hinter „Mineralwässern bereitet" ist noch hinzuzufügen: „Brustthee, Fußpulver".

Zu IV. Einzufügen ist: Hinter „Kampherspiritus" „Lavendelspiritus, Melissengeist", hinter „brauner Zuckersirup" „Eibischsirup, Fenchelhonig, Fenchelwasser, Bleiwasser".

Zu VIII. Einzufügen ist: Hinter „Wachssalbe" „Eibischsalbe, Borvaseline, Vaseline, Lanolin", hinter „Pechpflaster" „Mutterpflaster, Chloroformöl, Opodeldoc".

Auf Grund und im Sinne vorstehender Bestimmungen sind demnach unter andern nachbezeichnete Mittel auf den Verkauf in den Apotheken beschränkt:

Augenessenz
Augenwasser (z. B. Whites und andere)
Brustpulver
Cantharidenhaltige Zug- und Ohrenpflaster
Carbolöl und Carbolwasser
Chinawein und Eisenchinawein
Flußtinktur
Hommels Haematogen
Hühneraugentinktur (z. B. Haschisch und andere)
Jodopodeldoc und Jodspiritus
Kneipps Pillen
Magenpulver (verschiedene, z. B. Universalreinigungssalz ꝛc.)
Mannasirup
Schweizerpillen
Strengelpulver und Viehpulver, zusammengesetzte
Warners Spezialitäten
Wurmsamen, Wurmpastillen, Santoninpastillen (z. B. Hütchen und Chokolade)
Zahnwehtropfen aus indischem Extrakt oder andern narkotischen Mitteln
Zimttinktur.

Schweiz. St. Gallen. Verzeichniß derjenigen Arzneistoffe und Präparate zu Heilzwecken, deren Verkauf den Handelsleuten u. s. w. nicht gestattet ist.[1]

Vom 12. März 1900. (Sanit.-demogr. Wchbull d. Schweiz 1900 S. 215 ff.)

In Anwendung von Art. 19 der Verordnung, betr. die medizinischen Berufsarten vom 1. Juli 1897 und Art. 1 der Verordnung, betr. die Drogerien vom 4. Juni 1898 setzt die Sanitätskommission nachstehendes Verzeichniß der Arzneistoffe und Präparate zu Heilzwecken fest, deren Verkauf den Handelsleuten, Krämern, Konditoren, Coiffeurs u. dgl. verboten ist.

Der Verkauf von technischen Artikeln für Gewerbe, Landwirthschaft u. s. w. wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

I. Alle diejenigen Arzneistoffe und medikamentöse Zubereitungen, deren Verkauf laut Verzeichniß vom 22. Februar 1900 auf die Apotheken beschränkt ist.

Zu diesen gehören u. a. nachbezeichnete medikamentöse Zubereitungen:

Augenessenz
Augenwasser (z. B. Whites u. a.)
Brustpulver
Cantharidenhaltige Zug- und Ohrenpflaster
Carbolöl und Carbolwasser
Chinawein und Eisenchinawein
Flußtinktur
Hommels Haematogen
Hühneraugentinktur (z. B. Haschisch u. a.)
Jodopodeldoc und Jodspiritus
Kneipps Pillen
Magenpulver (verschiedene, z. B. Universalreinigungssalz ꝛc.)
Mannasirup
Schweizerpillen
Strengelpulver und Viehpulver, zusammengesetzte
Warners Spezialitäten
Wurmsamen, Wurmpastillen, Santoninpastillen (z. B. Hütchen und Chocolade ꝛc.)
Zahnwehtropfen aus indischem Extrakt oder andern narkotischen Mitteln
Zimttinktur.

II. Im weitern nachbezeichnete Artikel.

A. Einfache Stoffe.

Bittermandelöl	Quecksilber, metallisches
Bittersalz	Schwefelleber
Borsäure	Spießglanz
Citronensäure	Uebermangansaures Kali
Essigsäure, konzentrirt	Weinstein, präparirter
Glaubersalz	Weinsteinsäure.

B. Medikamentöse Zubereitungen.

Bilsenkrautöl (=Grünöl)
Bleiwasser
Blutreinigungsthee jeder Art
Brust- und Hustenpastillen (mit Ausnahme von Malzbonbons)
Collodium
Eisenbitter (Dennlers, Mosimanns, Winklers ꝛc.)
Frostbalsam und Frostliniment
Golliez's sämmtliche Spezialitäten
Hohls Blutreinigungs- und Eisenpulver
Lungensaft (mit Ausnahme des braunen Zuckersirups)
Malzextrakte mit Zusatz
Medizinische Seifen

Mentholin
Mineralwassersalze
Pain-Expeller und übrige „Anker“-Spezialitäten
Opodeldoc
Salben
Winklers Spezialitäten
Zahnwehtropfen.

Frankreich. Gesetz, betr. Abänderungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 2. November 1892 über die Beschäftigung von Kindern, minderjährigen Mädchen und Frauen in gewerblichen Anlagen. Vom 30. März 1900.
(Journ. officiel S. 2025.)

Le Sénat et la Chambre des députés ont adopté,

Le Président de la République promulgue la loi dont la teneur suit:

Art. 1er. — Les articles 3, 4 et 11 de la loi du 2 novembre 1892[1]) sur le travail des enfants, des filles mineures et des femmes dans les établissements industriels sont modifiés ainsi qu'il suit:

„Art. 3. — Les jeunes ouvriers et ouvières jusqu'à l'âge de dix-huit ans et les femmes ne peuvent être employés à un travail effectif de plus d'onze heures par jour, coupées par un ou plusieurs repos, dont la durée totale ne pourra être inférieure à une heure et pendant lesquels le travail sera interdit.

„Au bout de deux ans à partir de la promulgation de la présente loi, la durée du travail sera réduite à dix heures et demie et, au bout d'une nouvelle période de deux années, à dix heures.

„Dans chaque établissement, sauf les usines à feu continu et les mines, minières ou carrières, les repos auront lieu aux mêmes heures pour toutes les personnes protégées par la présente loi.

„Art. 4, § *additionnel.* — A l'expiration d'un délai de deux ans à partir de la promulgation de la présente loi, les dispositions exceptionnelles concernant le travail de nuit prévues aux paragraphes 2 et 3 du présent article cesseront d'être en vigueur, sauf pour les travaux souterrains des mines, minières et carrières.

„Art. 11, § 3. — Dans les établissements visés par la présente loi autres que les usines à feu continu et les établissements qui seront déterminés par un règlement d'administration publique, l'organisation du travail par relais, sauf ce qui est prévu aux paragraphes 2 et 3 de l'article 4, sera interdit pour les personnes protégées par les articles précédents, dans un délai de trois mois à partir de la promulgation de la présente loi.

„En cas d'organisation du travail par postes ou équipes successives, le travail de chaque équipe sera continu, sauf l'interruption pour le repos.“

Art. 2. — Il est ajouté à l'article 1er du décret-loi des 9-14 septembre 1848 la disposition suivante:

„Toutefois, dans les établissements énumérés dans l'article 1er de la loi du 2 novembre 1892 qui emploient dans les mêmes locaux des hommes adultes et des personnes visées par ladite loi, la journée de ces ouvriers ne pourra excéder onze heures de travail effectif.

„Dans le cas du paragraphe précédent, au bout de deux ans à partir de la promulgation de la présente loi, la journée sera réduite à dix heures et demie et, au bout d'une nouvelle période de deux ans, à dix heures.“

La présente loi, délibérée et adoptée par le Sénat et par la Chambre des députés, sera exécutée comme loi de l'Etat.

Fait à Paris, le 30 mars 1900.

Emile Loubet.

Par le Président de la République:
Le ministre du commerce, de l'industrie, des postes et des télégraphes,
A. Millerand.

[1]) Vgl. Veröff. 1893 S. 473.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 21. Juli 1900.

Auf Grund der §§ 19, 20, 22, 28 und 44a des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153)/1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 409) in Verbindung mit §§ 59, 59a, 63, 64, Abs. 3 der Bundesrathsinstruktion vom 27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 357) wird hiermit für die im Kreise Johannisburg belegenen Ortschaften Gr.-Rogallen, Sokollen und Skarzinnen und deren Feldmark Folgendes bestimmt:

§ 1. Für das oben genannte Gebiet werden alle der Seuchengefahr ausgesetzten Wiederkäuer (Rindvieh, Schafe, Ziegen) und Schweine, auch wenn dieselben der Ansteckung nicht verdächtig sind, unter polizeiliche Beobachtung gestellt.

§ 2. Aus dem oben genannten Gebiet dürfen Thiere der bezeichneten Gattung ohne ausdrückliche Genehmigung des zuständigen Landraths nicht entfernt werden. Diese Genehmigung darf nur ertheilt werden, wenn die Ausführung zum Zwecke sofortiger Abschlachtung nach benachbarten Orten oder nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern erfolgt, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, und wenn die unmittelbar vorausgehende thierärztliche Untersuchung ergiebt, daß kein Thier des betreffenden Transports von der Maul- und Klauenseuche befallen ist.

Mit dieser Maßgabe ist die Genehmigung nur unter der Bedingung zu ertheilen, daß die Thiere zu Wagen nach benachbarten Orten oder nach in der Nähe befindlichen Eisenbahnstationen behufs Weiterbeförderung nach dem Schlachtorte transportirt werden müssen, und daß die Polizeibehörde des Schlachtortes sich mit der Zuführung der Thiere vorher einverstanden erklärt hat.

§ 3. Das Treiben von Wiederkäuern und Schweinen durch das oben bezeichnete Gebiet ist verboten.

§ 4. Die seuchenkranken und seuchenverdächtigen Thiere unterliegen der Stallsperre, die ansteckungsverdächtigen der Gehöftssperre.

§ 5. Das Betreten von Stallungen, in denen, oder Weiden, auf denen an Maul- und Klauenseuche erkranktes oder dieser Seuche verdächtiges Vieh sich befindet, ist außer dem Besitzer, dem zur Wartung bestimmten Personal und Thierärzten andern Personen nur nach zuvoriger Erlaubniß der Ortspolizeibehörde gestattet.

§ 6. Personen, die sich bei den kranken Thieren oder in verseuchten Stallungen befunden haben, dürfen das Gehöft nur nach Abwaschung des Schuhwerks und Reinigung oder Wechsel der Kleidungsstücke verlassen und seuchenfreie Stallungen in anderen Gehöften während einer dreitägigen Frist überhaupt nicht betreten, außer wenn sie sich zuvor einer gründlichen Desinfektion unterworfen und außerdem Schuhwerk und Kleider gewechselt haben.

§ 7. Das Weggeben ungekochter Milch aus dem oben bezeichneten Sperrgebiet ist verboten.

Der Abkochung gleich zu achten ist jedes andere Verfahren, bei welchem die Milch auf eine Temperatur von 100° C gebracht oder wenigstens eine Viertelstunde lang einer Temperatur von mindestens 90° C ausgesetzt wird.

Unter die Bestimmung des Absatzes 1 fallen auch Magermilch, Käse- und Buttermilch und die Molke.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nach dem Reichs-Strafgesetzbuch nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 66 und 67 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 bestraft.

§ 9. Diese Anordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Stettin. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 24. Juli 1900. (Amtsbl. S. 206.)

Dieselbe stimmt im Wortlaut überein mit der Verordnung vom 26. März 1900 (Veröff. S. 380) mit der

Abweichung, daß es am Schlusse heißt statt 30. April d. J. 1. September d. J.

Bayern. Oberpfalz. Bekanntmachung, Vieheinfuhr aus Böhmen über Schwarzbach betr. Vom 12. Juli 1900. (Beibl. Nr. 34 z. Kreisamtsbl.)

Die Bekanntmachung stimmt im Wortlaut überein mit der vom 23. Februar 1899 (Veröff. 1899 S. 314) mit folgenden Abweichungen:

Im 1. Absatz 5. Zeile v. u. heißt es statt „1899“ „1900“.

Anstatt der am Schlusse desselben Absatzes angeführten Daten: „29. März, 8. und 22. April“ u. s. w. lies: „14. Juli, 25. Juli, 11. August, 25. August, 10. September, 22. September, 29. Oktober, 1. Dezember.“

Königreich Sachsen. Bekanntmachung. Vom 27. Juli 1900.

Mit Rücksicht auf den günstigen Stand der Maul- und Klauenseuche in Oesterreich hat das Ministerium des Innern beschlossen, den Wirthschaftsbesitzern in den sächsischen Grenzbezirken die Einfuhr von Rindern aus Böhmen zu Nutz- und Zuchtzwecken unter den in der Verordnung vom 22. Dezember 1893[1]) enthaltenen näheren Bestimmungen über folgende Einbruchstationen, nämlich über Zittau, Bodenbach-Tetschen,

[1]) Veröff. 1894 S. 131.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen in Rußland im 4. Vierteljahre 1899 a. St.[1])
(Nach den von der K. russischen Veterinär-Verwaltung des Ministeriums des Innern aufgestellten Monatsberichten.)

Gouvernements und Gebiete	Rinderpest			Lungenseuche			Sibirische Pest (Milzbrand)		Schafpocken		Maul- und Klauenseuche
	Zahl der										Gesammtzahl der Thiere in den betroffenen Gehöften 2c.
	erkrankten	gefallenen	getödteten	erkrankten	gefallenen	getödteten	erkrankten	gefallenen	erkrankten	gefallenen	
	Thiere										
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Ostseeprovinzen:											
Esthland	—	—	—	—	—	—	8	7	—	—	—
Livland	—	—	—	—	—	—	10	10	—	—	1
Kurland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24
St. Petersburg	—	—	—	3	1	1	5	5	—	—	65
Polen:											
Suwalki	—	—	—	—	—	—	5	5	—	—	514
Lomscha	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	439
Plozk	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	1962
Warschau	—	—	—	72	29	16	11	11	—	—	2402
Kalisch	—	—	—	22	6	2	—	—	—	—	53
Petrikau	—	—	—	64	35	5	6	7	—	—	608
Siedlez	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	3404
Kjelce	—	—	—	43	58	1	17	17	—	—	1844
Radom	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2770
Ljublin	—	—	—	—	—	—	144	138	—	—	2559
West- oder Weißrußland:											
Kowno	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—
Wilna	—	—	—	—	—	1	5	5	—	—	100
Grodno	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	152
Wolhynien	—	—	—	—	—	—	7	7	1588	582	—
Podolien	—	—	—	—	—	—	12	12	—	—	—
Minsk	—	—	—	—	—	—	8	10	—	—	48
Witebsk	—	—	—	—	—	—	10	9	—	—	—
Kleinrußland:											
Kiew	—	—	—	—	—	—	86	78	—	—	45
Tschernigow	—	—	—	—	—	—	20	18	—	—	1713
Poltawa	—	—	—	—	—	—	122	119	—	—	959
Charkow	—	—	—	—	—	—	50	47	55	12	12 705
Südrußland:											
Bessarabien	—	—	—	—	—	—	143	141	1347	89	—
Cherson	—	—	—	—	—	—	143	129	—	—	1623
Taurien	—	—	—	—	—	—	67	63	72	8	5134

[1]) Vgl. S. 525.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Jekatherinoslaw	—	—	—	—	—	—	53	42	99	15	3078
Donisches Kosakengebiet	—	—	—	—	—	—	72	72	—	—	10 905
Großrußland:											
Nowgorod	—	—	—	—	—	—	9	9	—	—	—
Jaroslaw	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—
Pskow	—	—	—	—	—	—	17	15	—	—	—
Twer	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—
Smolensk	—	—	—	—	—	—	13	13	1—	—	—
Moskau	—	—	—	38	—	99	3	3	121	—	87
Wladimir	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—
Kaluga	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	725
Tula	—	—	—	—	—	—	36	22	—	—	481
Rjasan	—	—	—	—	—	—	35	30	—	—	—
Tambow	—	—	—	—	—	—	87	86	569	142	2164
Pensa	—	—	—	—	—	—	41	41	195	152	—
Orel	—	—	—	—	—	—	118	117	67	27	406
Kursk	—	—	—	—	—	—	24	28	486	165	2452
Woronesch	—	—	—	4	2	2	74	74	—	—	5810
Ostrußland:											
Nishny-Nowgorod	—	—	—	3	—	3	15	12	3	—	—
Kasan	—	—	—	12	1	11	21	21	—	—	—
Ssimbirsk	—	—	—	—	—	—	20	20	445	276	—
Ssamara	—	—	—	353	28	598	776	776	118	39	221
Saratow	—	—	—	—	—	—	112	103	116	49	265
Astrachan	—	—	—	—	—	—	23	23	527	12	707
Wjatka	—	—	—	—	—	—	5	5	320	172	—
Perm	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	218
Ufa	—	—	—	130	82	6	6	6	59	60	—
Orenburg	—	—	—	228	167	40	11	11	579	203	5
Kaukasus: (Nördlicher Kaukasus.)											
Stawropol	—	—	—	—	—	—	107	99	228	64	10 915
Kuban-Gebiet	—	—	—	—	—	—	53	48	16	2	20 971
Terek-Gebiet	—	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—
Transkaukasien:											
Baku	547	22	533	—	—	—	7	7	—	—	—
Jelisawetpol	2041	219	1821	—	—	—	—	—	—	—	—
Kutais	—	—	—	47	33	4	40	33	—	—	—
Tiflis	360	45	385	—	—	—	27	22	—	—	—
Eriwan	1883	22	1897	—	—	—	16	16	—	—	—
Dagestan-Gebiet	—	—	—	—	—	—	48	48	55	4	—
Kars-Gebiet	—	—	—	—	—	—	20	18	—	—	—
Asiatisches Rußland:											
Tobolsk	—	—	—	545	229	310	4	4	221	161	425
Tomsk	—	—	—	927	768	52	—	—	26	17	9
Jenisseisk	—	—	—	—	—	—	14	11	42	11	—
Irkutsk	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	921
Jakutsk-Gebiet	—	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—
Transbaikal-Gebiet	12 857	9130	173	53	35	—	—	—	—	—	542
Küsten-Gebiet	1192	694	11	—	—	—	—	—	—	—	—
Akmolynsk-Gebiet	—	—	—	84	52	46	17	18	—	—	1405
Ssemipalatinsk-Gebiet	—	—	—	11	5	2	25	25	261	—	1011
Ssemiretschinsk-Gebiet	476	44	1100	11	10	1	21	21	—	—	189
Ural-Gebiet	—	—	—	133	3	79	29	28	—	—	1371
Turgai-Gebiet	—	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—

Nach anderweiten Mittheilungen sind außerdem folgende ansteckende Krankheiten aufgetreten: **Tollwuth:** Ostseeprovinzen (Januar und Februar 1900 a. St.): Livland 44 Hunde; Polen (Januar bis März 1900 a. St.): Lomscha, Kalisch je 1 Pferd, Petrikau 1 Schwein; Südrußland (einschl. der für das 4. Vierteljahr 1899 nachträglich gemeldeten Fälle): Bessarabien (1. Januar bis 29. Februar 1900 a. St.) 18 Fälle, Cherson (1. Januar bis 8. März 1900 a. St.) 10, Taurien (1. bis 31. Januar 1900 a. St.) 11, Jekatherinoslaw (1. Januar bis 22. März 1900 a. St.) 3. **Rotz:** Polen: Suwalki 7 Pferde, Lomscha 2, Plozk 8, Warschau 24, Kalisch 14, Petrikau 10, Siedlez 1, Kjelce 6, Radom 4, Ljublin 6; Südrußland: Bessarabien 53, Cherson 408, Taurien 437, Jekatherinoslaw 69. **Räude der Pferde:** Ostseeprovinzen: Kurland 6; Polen: Suwalki 2, Lomscha 3, Plozk 3, Warschau 2, Siedlez 103, Kjelce 68, Radom 34, Ljublin 59. **Räude der Pferde und Schafe:** Südrußland: Bessarabien 60, Cherson 872, Taurien 260, Jekatherinoslaw 35. **Rothlauf der Schweine:** Polen: Kjelce 2, Radom 22; Südrußland: Bessarabien 26, Cherson 14. **Schweineseuche:** Polen: Warschau 19, Siedlez 52, Kjelce 47, Ljublin 162; Südrußland: Bessarabien 216. Ferner:

Gouvernements	Berichts-zeit a. St.	Zahl der Erkrankungsfälle an Tollwuth	Rotz	Räude der Pferde	Rothlauf der Schweine	Schweine-pest
Großrußland:						
Jaroslaw	1. 10. 99.-1. 2. 1900.	[1]11	1	104	—	—
Kostroma	22. 9. 99.-8. 3. 1900.	[2] 7	2	393	12	—
Twer	Sept. 99-Febr. 1900.	[3]13	2	214	—	—
Smolensk	22. 9. 99.-1. 4. 1900.	[4] 7	2	115	118	453
Moskau	15. 9. 99.-1. 2. 1900.	[5]75	12	41	—	—
Wladimir	22. 9. 99.-15. 3. 1900.	[6] 6	8	168	—	—
Tula	1. 1. 99.-1. 3. 1900.	[7] 1	2	25	—	—
Rjasan	8. 9. 99.-1. 3. 1900.	[8]18	11	24	17	—
Tambow	15. 9. 99.-15. 2. 1900.	[9]27	16	13	45	—
Pensa	8. 9. 99.-22. 3 1900.	[10]55	4	19	25	—
Ostrußland:						
Nishny-Nowgorod . .	1. 9. 99.-15 3. 1900.	[11] 9	10	18	47	—
Kasan	8. 9. 99.-8. 3. 1900.	[12]14	28	113	19	—
Ssimbirsk	15. 9. 99.-22. 3. 1900.	[13] 3	45	6	—	—
Wjatka	15. 10. 99.-8. 1. 1900.	[14] 3	20	928	—	—
Ufa	1. 9. 99.-8. 3. 1900.	[11] 4	72	89	—	—
Orenburg	Sept. 99.-Febr. 1900.	[15]20	31	47	—	—

[1]) 4 Hunde, 6 Katzen, 1 Rind. — [2]) 6 Hunde, 1 Rind. — [3]) 5 Hunde, 5 Pferde, 3 Rinder. — [4]) 1 Pferd, 6 Rinder. — [5]) 54 Hunde, 3 Pferde, 18 Rinder. — [6]) 2 Pferde, 1 Rind, 3 Schafe. — [7]) Pferd. — [8]) 3 Pferde, 10 Rinder, 5 Schafe. — [9]) 15 Hunde, 2 Pferde, 7 Rinder, 3 Schweine. — [10]) 42 Hunde, 2 Katzen, 3 Pferde 6 Rinder, 1 Schaf, 1 Ziege. — [11]) Hunde. — [12]) 5 Hunde, 4 Pferde, 4 Rinder, 1 Ziege. — [13]) 1 Pferd, 2 Rinder. — [14]) 1 Hund, 1 Pferd, 1 Rind. — [15]) 15 Hunde, 1 Katze, 1 Pferd, 2 Rinder, 1 Schaf.

Reitzenhain, Weipert, Schlössel-Unterwiesenthal, Wittigsthal-Johanngeorgenstadt, Klingenthal, Voitersreuth und Ebmath wieder zu gestatten. Die Station Moldau muß zur Zeit noch geschlossen bleiben.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 9. März dieses Jahres[1]) — Nr. 321 II M — wird Solches den Amtshauptmannschaften und Bezirksthierärzten in den Grenzbezirken, dem Grenzthierarzte zu Bodenbach, den Grenzpolizeikommissariaten und Grenzpolizeiinspektoraten zur Nachachtung eröffnet.

Den Amtshauptmannschaften bleibt überlassen, die Wiedereröffnung der Einbruchstationen in ihren Bezirken in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Ministerium des Innern.

An die Amtshauptmannschaften und Bezirksthierärzte zu Zittau, Bautzen, Löbau, Pirna, Freiberg, Dippoldiswalde, Marienberg, Annaberg, Schwarzenberg, Auerbach und Oelsnitz, die Grenzpolizei-Kom. und -Inspektorate, sowie den Grenzthierarzt.

Württemberg. Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Einfuhr und Durchfuhr von Klauenvieh aus der Schweiz. Vom 1. August 1900. (R.-A. Nr. 185.)

Infolge des weiteren Rückgangs der Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen in der Schweiz wird die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen aus der Schweiz unter den Bestimmungen der Ministerialverfügung vom 6. Juli 1893[2]) (Reg.-Bl. S. 233) wieder allgemein gestattet.

Die Einfuhr und die Durchfuhr von Schafen und Schweinen aus der Schweiz bleibt jedoch bis auf Weiteres verboten.

Die Ministerialverfügungen vom 13. September 1898[3]) (Reg.-Bl. S. 179) und vom 6. Juli 1900[4]) (Reg.-Bl. S. 501) treten außer Wirkung.

Für den Staatsminister:
von Nestle.

[1]) Veröff. 1900 S. 363. — [2]) Desgl. 1893 S. 765. — [3]) Desgl. 1898 S. 874. — [4]) Desgl. 1900 S. 740.

Elsaß-Lothringen. Verordnung, betr. die Einfuhr und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz. Vom 31. Juli 1900.

Art. 1. Unter Aufhebung der Verordnung vom 18. Juni 1900[1]) IV. 6071 / III. 8274 (Central- und Bezirksamtsblatt A S. 205) wird dem Artikel 20 der Verordnung, betreffend die veterinärpolizeiliche Kontrole der Einfuhr und Durchfuhr von Thieren, vom 26. Mai 1899[2]) IV. 4101 / III. 6330 (Central- und Bezirksamtsblatt A S. 79) folgende Fassung gegeben:

„Für die Einfuhr und Durchfuhr der einzelnen Thiergattungen gelten außerdem noch folgende Bestimmungen:

1. Die Einfuhr und die Durchfuhr von Pferden, Maulthieren, Eseln, Rindvieh und Ziegen sind weiteren Bedingungen nicht unterworfen.
2. Die Einfuhr und die Durchfuhr von Schafen und Schweinen sind verboten."

Art. 2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Schweiz. Der schweizerische Bundesrath hat beschlossen, das am 25. Oktober 1899 erlassene Verbot der Einfuhr von Klauenvieh aus Deutschland (Veröff. 1899 S. 1012) aufzuheben. Die Einfuhr von Rindvieh, Schafen und Ziegen aus Deutschland nach der Schweiz wird vom Montag, den 6. August d. J., an wieder gestattet. Bezüglich der Einfuhr von Schweinen bleiben die beschränkenden Bestimmungen vom 17. Juli 1896 (Veröff. 1896 S. 629) in Kraft. (R.-A. Nr. 180.)

Rußland. In Kurland hat der Gouverneur in Anbetracht der durch Schweine, welche aus den Gouvernements Kowno und Witebsk eingeführt waren, ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche folgende Verordnungen erlassen:

1. Der Antrieb zu Fuß von Rindvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen aus den benachbarten Gouvernements nach Kurland ist bis zum Erlöschen der Maul- und Klauenseuche verboten.

[1]) Veröff. 1900 S. 719. — [2]) Desgl. 1899 S. 550.

2. Die Einfuhr genannter Thierarten darf nur mit der Eisenbahn erfolgen.

3. Das Ausladen des aus den benachbarten Gouvernements mit der Bahn angeführten Viehes darf nur geschehen auf den Stationen Libau der Libau-Romnyer Bahn und Mitau und Autz der Riga-Oreler Bahn.

4. Die Besitzer von Zucht- und Schlachtvieh, welche Vieh nach Kurland zu befördern haben, sind verpflichtet, den Beamten der Veterinärpolizei Atteste vorzuweisen:

a) daß das Vieh aus einer seuchenfreien Gegend stammt und beim Verladen gesund gewesen ist,

b) über die Kopfzahl des eingeführten Viehes;

c) über den Bestimmungsort und den zu benutzenden Weg.

5. Personen, welche Vieh nach Kurland einzuführen beabsichtigen, haben zwecks rechtzeitiger Benachrichtigung der Kurländ. Gouvernementsregierung, der örtlichen Polizei mitzutheilen, wann das Vieh zur Verladung kommen wird.

China. Polizeiverordnung des Kaiserl. deutschen Konsuls in Tschifu. Vom 19. Mai 1900.

Nachdem in Tschifu und Umgegend die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird, da keine andere Kontrole besteht, noch durchführbar ist, hiermit bis auf Weiteres die Verschiffung von Rindern und Rindfleisch auf deutschen Dampfern von hier nach Tsingtau und Shanghai verboten.

Die Agenten und Führer deutscher Dampfer dürfen keine Rinder und kein Rindfleisch zur Beförderung nach Tsingtau und Shanghai annehmen, bezw. an Bord nehmen.

Von hier verladene, an Bord deutscher Dampfer vorgefundene Rinder bezw. Rindfleisch (ausgenommen als Schiffsproviant für die Reise bis Shanghai eingenommenes, für dessen nicht gesundheitsgefährliche Beschaffenheit der Schiffsführer verantwortlich ist) unterliegt der Konfiskation.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden in jedem einzelnen Falle mit einer Geldstrafe bis zu 150 ℳ bestraft.

Gegeben auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879.

Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Der Kaiserliche Konsul.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Deutsches Reich. Die 72. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte wird in der Zeit vom 16. bis zum 22. September d. J. zu Aachen stattfinden. Nach dem Programm sind für die allgemeinen bezw. für die Gruppen- und Sektionssitzungen u. a. folgende Vorträge angemeldet worden.

Allgemeine Sitzungen am 17. und 21. September:

Prof. Dr. J. H. van t'Hoff (Berlin): Ueber die Entwicklung der exakten Naturwissenschaften (Physik, Chemie und der sich daran schließenden Zweige). Geh. Medizinalrath Prof. Dr. O. Hertwig (Berlin): Ueber die Entwicklung der Biologie. Geh. Medizinalrath Prof. Dr. Naunyn (Straßburg): Ueber die Entwicklung der innern Medizin mit Bakteriologie und Hygiene. Hofrath Prof. Dr. Chiari (Prag): Ueber die Entwicklung der Pathologie mit Berücksichtigung der äußern Medizin.

Geh. Medizinalrath Prof. Dr. Julius Wolff (Berlin): Ueber die Wechselbeziehungen zwischen Form und Funktion der einzelnen Gebilde des Organismus. (Mit Demonstrationen.) Prof. Dr. Holzapfel (Aachen): Ausdehnung und Zusammenhang der deutschen Steinkohlenfelder. Prof. Dr. Hansemann (Berlin): Einige Zellprobleme und ihre Bedeutung für die wissenschaftliche Begründung der Organtherapie. Prof. Dr. Erich von Drygalski (Berlin): Plan und Aufgaben der deutschen Südpolarexpedition.

Gemeinsame Sitzung der Naturwissenschaftlichen Hauptgruppe am 19. September.

Prof. Dr. M. Beyerink (Delft): Der Kreislauf des Stickstoffs im organischen Leben. Prof. Dr. E. F. Dürre (Aachen): Die neuesten Forschungen auf dem Gebiete des Stahles. Prof. Dr. Pietzker (Nordhausen): Sprachunterricht und Sachunterricht (vom naturwissenschaftlichen Standpunkte).

Gemeinsame Sitzung der Medizinischen Hauptgruppe am 19. September:

Prof. Dr. Verworn (Jena) und Privatdozent Dr. Nißl (Heidelberg): Der heutige Stand der Neuronenlehre.

Innerhalb der 38 Abtheilungen:

4. Abtheilung: Meteorologie.

Günther, S. (München): Leopold von Buch als Meteorologe. Polis, P. (Aachen): Ueber einige klimatologische Eigenthümlichkeiten des hohen Venn. Satke, L. (Tarnopol): Ueber Richtung und Geschwindigkeit der Wolken in Tarnopol. Sprung, A. (Potsdam): Ueber einige vorläufige mit dem photogrammetrischen Wolkenautomaten erzielte Ergebnisse. Arstowski, H. (Lüttich): Mittheilungen über die physische Geographie der antarktischen Region mit Lichtbildern.

5. Abtheilung: Angewandte Mathematik und Physik. (Ingenieurwissenschaften einschließlich Elektrotechnik.)

Heuser, E. (Aachen): Ueber bakteriologische Reinigung städtischer Abwässer.

6. Abtheilung: Chemie.

Abegg, R. (Breslau): Ueber Ammoniak und seine Komplexbildungen. Bakhuis-Roozeboom, H. W. (Amsterdam): Ueber die Bedeutung der Phasenlehre. Bredig, G. (Leipzig): Ueber die fermentativen Eigenschaften des Platin und anderer Metalle. Möhlau, R. (Dresden): Zur Charakteristik der Oxy- und Amidoazokörper.

7. Abtheilung: Agrikulturchemie, Landwirthschaftliches Versuchswesen und landwirthschaftliche Gewerbe.

Albert, R. (Berlin): Neue Versuche mit zellenfreier Gährung. Bauer, R. W. (Berlin): Das Pektin aus Apfelsinenschalen-Essigsäure-Inversion (m. D.) Schneidewind, Dr. (Halle): Welchen Einfluß hat die Züchtung auf die Nährstoffaufnahme der Zuckerrübe ausgeübt?

8. Abtheilung: Nahrungsmittelchemie.

Popp, Dr. (Frankfurt a. M.): Beiträge zur Kenntniß der Enzyme. Weller, H. (Darmstadt): Die Zusammensetzung der Wurstwaaren. Derselbe: Eine neue Methode zur Bestimmung der Stärke in Wurstwaaren und anderen Nahrungsmitteln.

10. Abtheilung: Wissenschaftliche Photographie.

Abegg, R. (Breslau): Ursache der photochemischen Induktion bei Halogensilberemulsionen. Abegg, R. (Breslau): Referat über die Frage nach der Natur des latenten Bildes. Englisch, E. (Stuttgart): Korreferat zu derselben Frage. Drecker, J. (Aachen): Vorzeigen von farbigen Aufnahmen, welche Herr Dr. Neuhaus (Berlin) gütigst zur Verfügung gestellt hat, nebst Erläuterungen zu der Interferenzfarben-Methode. Englisch, E. (Stuttgart): Erweiterungen zu den Albert'schen Versuchen. Meyer, G. (Freiburg): Photographie des Ultraroten. Sträter, A. (Berlin): Knochenerkrankungen im Röntgenbilde.

20. Abtheilung: Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie.

Albrecht, E. (München): Ueber künstliche Erzeugung von Degenerationsbildern in Zellen. Derselbe: Zur Pathologie der Kern- und Zelltheilung. Askanazy, Max (Königsberg): Distomum felineum in Ostpreußen beim Menschen. Derselbe: Ueber das Verhalten der Darmganglien bei Peritonitis. von Baumgarten, P. (Tübingen): Ueber die histologische Differentialdiagnose zwischen gummöser und tuberkulöser Orchitis. Der-

selbe: Experimentelle Studien über die Histologie des Hodentuberkels. Chiari, H. (Prag): Rückenmarksabsceß. Henke, F. (Breslau): Zur Pathologie des Chalazions. Jores, L. (Bonn): Ueber die Regeneration des elastischen Gewebes. Mopurgo, B. (Siena): Ueber eine infektiöse Form von Knochenerweichung bei weißen Ratten (mit Demonstrationen). Orth, J. (Göttingen): Ueber traumatische anämisch-nekrotische Infarkte der Leber. Derselbe: Ueber die Veränderungen der Gelenk- und Epiphysen-Knorpel bei entzündlichen und tuberkulösen Vorgängen. Derselbe: Ueber die Beziehungen der Lieberkühn'schen Krypten zu den Lymphknötchen des Darmes unter normalen und pathologischen Verhältnissen. Simmonds, M. (Hamburg): Ueber Cysten und Adenombildungen der retrotrachealen Schleimdrüsen. Winkler, K. (Breslau): Das Myelom.

21. Abtheilung: Innere Medizin und Pharmakologie.

Brauer, L. (Heidelberg): Ueber pathologische Veränderungen der Galle. Eulenberg, A. (Berlin): Ueber gonorrhoische Nervenerkrankungen. Derselbe: Ueber Arsonvalisation (Anwendung hochgespannter Wechselströme zu therapeutischen Zwecken). Heymans, J. F. (Gent): Ueber Entgiftung. W. His jun., (Leipzig): Ueber Ertheilung von ärztlichen Gutachten über neuerfundene Arzneimittel. Hochhaus, H. (Kiel): Ueber funktionelle Herzerkrankungen. Lenzmann, R. (Duisburg): Ueber Appendicitis larvata. Oestreich, R. (Berlin): Zur Perkussion des Herzens. Preiß, O. (Elgersburg i. Th.): Ueber Massagebäder (mit Demonstrationen). Rumpf, Th. (Hamburg): Eiweißansatz und Zuckerausscheidung. Schmidt, Ad. (Bonn): Beitrag zur Säuglingsernährung. Weidenbaum, J. (Neuenahr): Die Diät bei Diabetes mellitus. Wesener, F. (Aachen): Ueber Diphtherie und Scharlach. Weintraud, W. (Wiesbaden): Ueber eine neue einfache Technik der Bluttransfusion.

22. Abtheilung: Chirurgie.

Bardenheuer, B. (Köln): Ueber Behandlung der Phlegmonen. Bartz, R. (Eschweiler): Dauererfolg der operativ behandelten Bauchfelltuberkulose. Friedrich, (Leipzig): Ueber anämische Lebernekrosen. Graff, (Bonn): Demonstration neuer orthopädischer Apparate. Hoffa, A. (Würzburg): Zur Behandlung des pes valgus. (Demonstration) Müller, W. (Aachen): Demonstration zur Frage der Osteoplastik. Petersen, W. (Heidelberg): Zur Kenntniß des Aufbaues des Carcinoms. Rosenberger, A. (Würzburg): Ueber die Art und Bedeutung des chirurgischen Eingriffes während eines Typhlitis-Anfalles. Stern, C. (Düsseldorf): Beitrag zur Behandlung subkutaner Nierenrupturen. Niehues, Franz (Bonn): Ueber die Erfolge der Hetolbehandlung bei Tuberkulose. Sträter, Aug. (Berlin): Ueber Knochenerkrankungen im Röntgenbilde.

23. Abtheilung: Geburtshilfe und Frauenkrankheiten.

Eberhardt, F. (Köln): Ueber Myomdegeneration mit Demonstration. Fritsch, H. (Bonn): Ueber vaginale Koeliotomie. von Guérard, H. (Düsseldorf): Bemerkungen zur abdominalen Totalexstirpation bei Myom. Kroenig, B. (Leipzig): Prognose und Therapie der gonorrhoischen Adnexerkrankung. B. Kroenig und Blumberg (Leipzig): Weitere Untersuchungen zur Frage der Hände-Desinfektion. Pletzer, H. (Bonn): Ueber Dystokien durch narbige Stenosen der Cervix. Prochownick, L. (Hamburg): Ueber Diätkuren in der Schwangerschaft. Schroeder, H. (Bonn): Untersuchungen über den Blutdruck vor und nach Operationen. von Winckel (München): Ueber die Schwangerschaftsdauer.

24. Abtheilung: Kinderkrankheiten.

Ponfick, E. (Breslau): Referat über die Beziehungen zwischen Skrophulose und Tuberkulose. Feer, E. (Basel): Korreferat: Prophylaxe der Tuberkulose im Kindesalter.

Sonstige angemeldete Vorträge: Backhaus, A. (Königsberg): Forschungen über Milchgewinnung. Biedert, Ph. (Hagenau) und Meinert, Wilh. (Dresden): Die Thätigkeit des Ausschusses für die Versuchsstation für Ernährung. Falkenheim, H. (Königsberg): Ueber familiäre amaurotische Idiotie. von Ranke, H. (München): Zur chirurgischen Behandlung des nomatösen Brandes. Rey, J. G. (Aachen): Phimosis, deren Begriff und eine bisher nicht berücksichtigte Kontraindikation der Phimosisoperation. Schmidt, Ad. (Bonn): Beitrag zur Säuglingsernährung. Siegert, Ferd. (Straßburg i. E.): Ueber die chemische Zusammensetzung des Fettgewebes der Säuglinge und deren Abhängigkeit von der Ernährung. Ungar, E. (Bonn): Ueber chronische Peritonitis und peritoneale Tuberkulose bei Kindern. Oppenheimer, C. (München): Beitrag zur künstlichen Säuglingsernährung. Hochsinger (Wien): Die hereditär-syphilitische Phalangitis der Säuglinge. Förster, F., jun. (Dresden): Zur Pathogenese der Vulvovaginitis gonorrhoica im Kindesalter. Weiß, S. (Wien): Zur Prophylaxe der Masern-Otitis.

25. Abtheilung: Neurologie und Psychiatrie.

Aschaffenburg, G. (Heidelberg): Die klinischen Formen der Puerperalpsychosen. Dinckler, M. (Aachen): Ueber cerebrale Kinderlähmung (mit Demonstration). Erlenmeyer, A. (Bendorf a. Rh.): Ueber die Bedeutung der Arbeit in der Behandlung der Nervenkranken. Goldstein, L. (Aachen): Beitrag zur Lehre von den Schädel-Hirnverletzungen. Landerer, R. (Andernach): Zur Verminderung der Todesfälle durch status epilepticus. Lilienstein, Siegf. (Bad Nauheim): Ueber Herzneurosen. Nonne, M. (Hamburg): Zur Differential-Diagnose von Meningo-Myelitis syphilitica et tuberculosa. Wichmann, Ralf. (Wiesbaden.) Ueber sexuelle Neurasthenie. Sänger, A. (Hamburg): Neuere Erfahrungen über Nervenerkrankungen nach Eisenbahnunfällen (zusammen mit der Abtheil. 35 für Unfallheilkunde).

26. Abtheilung: Augenheilkunde.

Bach, L. (Würzburg): Ueber das Ganglion ciliare. Cohn, H. (Breslau): Ueber Schielen. Köhne, W. (Duisburg): Ueber eine neue Methode der Symblepharon-Operation. von Michel, Jul. (Berlin): Pathologisch-anatomische Demonstrationen. Nieden, F. (Bochum): Ueber Nystagmus der Bergleute und seine Behandlung. Peters, A. (Bonn): Weitere Beiträge zur Frage der Kataraktbildung durch Tetanie. Stood, W. (Barmen): Künstliche Reifung des grauen Staares in geschlossener Kapsel. Thier, C. (Aachen): Auge und Erysipel. Büllers, H. (Aachen): Ein seltener Fall von Keratoplastik.

28. Abtheilung: Kehlkopfkrankheiten.

Braun, M. (Triest): Vibrationsmassage der oberen Luftwege mittelst Sonden, demonstrirt an Kranken. Spezielle Berücksichtigung derselben in der Nase bei Stirnhöhlenkatarrh und der Tube bei Schwerhörigkeit. Fischenich, Fr. (Wiesbaden): Ueber Syphilis des Nasenrachenraumes. Lieven (Aachen): Zur Therapie der syphilitischen Nekrose des harten Gaumens. Derselbe: Merkurielle Erscheinungen im Munde. Schmithuisen, P. (Aachen): Zur Therapie der syphilitischen Nekrose des Nasenbodens. Derselbe: Merkurielle Erscheinungen im Halse. Derselbe: Vorstellung von Kranken mit typischen Nasen-Rachenpolypen und Demonstration der Nasen- und Rachenverhältnisse von Personen, welche durch Elektrolyse geheilt wurden. Heymann, P. (Berlin): Zur Lehre von den Geschwülsten in der Nase.

29. Abtheilung: Hautkrankheiten und Syphilis.

Brandis, B. (Aachen—Godesberg a. Rh.): Bemerkungen über Syphilis im Allgemeinen nach eigenen Erfahrungen. Kollmann, C. (Leipzig): Meine Erfahrungen über die Anwendung der Spüldehner bei chronischer Gonorrhoe. Kulisch, Gust. (Halle): Gonorrhoe und Diabetes. Rothschuh, E. (Maragua): Die Syphilis in Nicaragua. Sack, Arn. (Heidelberg): Ueber die Uebertragbarkeit der Spätprodukte der Syphilis. Schroeder, M. (Aachen): Zur Frage der Resorptionswege des Quecksilbers bei Inunktionen. Strauß, A. (Barmen): Zur Abortivbehandlung der Gonorrhoe mit Protargol. Wings, Frz. (Aachen): Krankendemonstrationen. von Niessen (Wiesbaden): Die neueren Ergebnisse der ätiologischen Syphilisforschung.

31. Abtheilung: Militärsanitätswesen.
Dedolph (Saarburg): Aachen als Militärbad. Düms (Leipzig): Ueber die Sachverständigen-Thätigkeit der Sanitätsoffiziere und die neue Strafgerichtsordnung.
32. Abtheilung: Gerichtliche Medizin.
Ipsen, C. (Innsbruck): Der spektrale Blut-Nachweis für forense Zwecke. Derselbe: Zur Frage des Nachweises von Pflanzenalkaloiden bei vorgeschrittener Fäulniß. Lippmann, Arth. (Berlin): Der Unfallverletzte als Rechtsbrecher. Peren, Nik. (Montjoie): Die gerichtlich-medizinische Bedeutung der Sturzgeburt. Stubenrath, C. (Würzburg): Experimentelle Untersuchungen über Leichenwachs. Ungar (Bonn): Ueber den Einfluß der Fäulniß auf die Lungenprobe und die Magendarmprobe.
33. Abtheilung: Balneologie und Hydrotherapie.
Beißel, Ignaz (Aachen): Ursprung und Verwerthung der Thermalquellen in Aachen-Burtscheid Brandis, B. (Aachen-Godesberg a Rh.): Behandlung des chronischen Gelenkrheumatismus in Badeorten. am Ende, Oberbürgermeister (Bad Pausa i. Sachsen): Ueber gemeindeörtliche Einrichtungen auf dem Gebiete der Gesundheitspflege. Kisch (Marienbad): Bäder in der Gynäko-Therapie. Liebreich, Osc. (Berlin): Ueber künstliche und natürliche Quellsalze. Mayer, G. (Aachen): Ueber Vergangenheit und Zukunft der Aachener Bäder. Pollacsek (Berlin-Levico): Ueber die Neueinrichtung der Arsenbäder Levico und Vetriolo in Südtyrol. Schütze, C. (Vorlachbad): Die Hydrotherapie im Lichte der modernen Naturforschung. Wagner, W. (Aachen): Orthopädische Behandlung von rheumatischen Gelenkerkrankungen. Weber, F. P. (London): Der Nutzen von Bädern, Mineralwassern und Kurorten in der Behandlung der Syphilis.
34. Abtheilung: Hygieine und Bakteriologie.
Neißer (Frankfurt a. M.): Ueber „Die Bedeutung der Bakteriologie für Diagnose, Prognose und Therapie“. Erismann (Zürich): Tagesbeleuchtung der Schulzimmer. Fürst, L. (Berlin): Die neueren Bestrebungen zur Herstellung sogenannter Kindermilch. Ricken, W. (Malmedy): Typhus und Molkereien. Wex, G. E. (Düren): Ueber das Hebammenwesen im Kreise Düren. Weyl, Th. (Berlin): Keimfreies Trinkwasser durch Ozon.
35. Abtheilung: Unfallheilkunde.
Riedinger, Jac. (Würzburg): Ueber traumatische Skoliose. Thiem, C. (Cottbus): Die Projektion einzelner Skeletpunkte auf der Haut Derselbe: Weiteres über gynäkologische Unfallfolgen. Wagner, W. (Aachen): Ambulante Beinbruchbehandlung und über Leimverbände.
36. Abtheilung: Geschichte der Medizin und medizinische Geographie.
Bloch, Iwan (Berlin): Die antike Aussatz-Litteratur. Gerster, C. (Braunfels): Die medizin-historischen Quellen der sogenannten Naturheilkunde. Sudhoff, C. (Hochdahl bei Düsseldorf): Theophrast von Hohenheim und die Lehre von den drei Prinzipien. Derselbe: Jatromathematiker im 15. und 16. Jahrhundert. Peypers (Amsterdam): Eine nationale und internationale Allianz der Mediko-Historiker und Geographen.
37. Abtheilung: Thierheilkunde.
Kaiser (Hannover): Aus dem Gebiete der Thierärztlichen Geburtshülfe. Steinbach (Trier): Ist zur Diagnose des Milzbrandes die Obduktion erforderlich? erörtert auf Grund zahlreicher Erfahrungen und mit Berücksichtigung der seuchengesetzlichen Bestimmungen. Vater (Eupen): Ueber Rauschbrand.
38. Abtheilung: Pharmazie und Pharmakognosie.
Bernegau (Hannover): Ueber Drogen aus Deutsch-Kamerun. Dietrich (Helfenberg b. Dresden): Zur Werthbestimmung des Senfsamens. Fuchs (Biebrich a. Rh.): Ueber das Dormiol. Partheil (Bonn): Aus der Stickstoffreihe. Paul (Tübingen): Physikalisch-chemische Untersuchungen über das Verhalten der Harnsäure und ihrer Salze in Lösungen. Derselbe: Die Konstitution der Lösungen von Coffeïn natric.-benzoic. und Theobromin natric.-salicylicum und ähnlicher Präparate. Redenz, P. (Aachen): Ueber die Methoden zum qualitativen und quantitativen Nachweis von Quecksilber im Harn und über ihre Empfindlichkeit. Schaerges, C. (Basel): Ueber neueste Arzneimittel.

Hamburg. Auf Antrag des Senats vom 30. Mai d. J. hat die Bürgerschaft unter dem 13. Juni ihre Mitgenehmigung zum Neubau einer Staatsimpfanstalt ertheilt und auch ihrerseits die Finanz-Deputation ermächtigt, den dazu benöthigten Kostenaufwand von 163 030 ℳ durch Anleihe aufzubringen. Die Anstalt soll in St. Georg an der Ecke der Bulau- und Brennerstraße ihren Platz finden und nach den vom Medizinal-Kollegium vorgelegten und seitens des Senats genehmigten Pläne aus einem Haupt- und einem Stallgebäude bestehen.

Das Hauptgebäude soll im Erdgeschoß eine Vorhalle, zwei Impfsäle für Impfungen und Nachimpfungen, einige Arbeitsräume für den Oberimpfarzt und seine Assistenten, sowie Räumlichkeiten für das z. Zt. im Stadthause untergebrachte Bureau für Impflistenführung enthalten, während in der lediglich an der Brennerstraßenseite aufgebauten ersten Stockwerke eine Kastellans-Wohnung, sowie die Räumlichkeiten für Gewinnung, Untersuchung und Aufbewahrung der Lymphe u. w. d. a. geplant sind. In dem Stallgebäude werden neben dem Stalle ein Impfraum, eine Milchkammer, sowie ein Futterboden unterzubringen sein.

Weiter hat an demselben Tage die Bürgerschaft auf Antrag des Senats vom 8. Juni d. J. ihre Mitgenehmigung dazu ertheilt, daß für das Seemannskrankenhaus und Institut für Schiffs- und Tropenkrankheiten 1. zur Inventarbeschaffung ℳ 137 100 bewilligt und nachträglich in das diesjährige Budget des Medizinal-Kollegiums eingestellt werden; 2. die nachfolgenden Beamten bewilligt werden:

1 Pharmaceut,	Gehaltsklasse	16,
1 Bureauassistent,	„	7,
1 Kanzlist,	„	4,
1 Laboratoriumsgehülfe,	„	2;

3. die Einnahmen für die letzten 3 Monate des Jahres mit ℳ 11 917,50 bewilligt und nachträglich in das diesjährige Budget des Medizinal-Kollegiums eingestellt werden; 4. als Ausgaben für die letzten 3, bezw. 5 Monate des Jahres bewilligt und nachträglich in das diesjährige Budget des Medizinal-Kollegiums eingestellt werden: Gehalte der festangestellten Beamten: Pharmaceut (Klasse 16), für 3 Monate ℳ 1300, Bureauassistent (Klasse 7), für 5 Monate ℳ 958,33, Kanzlist (Klasse 4), für 5 Monate ℳ 708,33, Laboratoriumsgehülfe (Klasse 2), für 3 Monate ℳ 375; Gehalte der nicht Festangestellten: Assistenzarzt, bei freier Wohnung und Station, für 3 Monate ℳ 625, Maschinist, für 3 Monate ℳ 425; Hülfskräfte: Aerztliche Hülfskräfte, für 3 Monate ℳ 500, Oberschwester, für 5 Monate ℳ 416,67, Schwestern, für 3 Monate ℳ 875. Sonstige Ausgaben, für 3 Monate ℳ 21 425.

In dem am 8. Juni d. J. seitens des Senats vorgelegten Antrage, betr. Ausrüstung des Seemannskrankenhauses und Institutes für Schiffs- und Tropenkrankheiten, ist an jährlichen Einnahmen ein Gesammtbetrag von 47 670 ℳ nachgewiesen; davon entfallen u. A. auf Kostgelder von zahlenden Kranken 40 000 und von der Armen-Anstalt 2000 ℳ, auf die Beiträge des Reiches für 5 Arbeitstische zu je 1000 ℳ 5000 ℳ. In den Voranschlag für die Ausgaben ist ein Gesammtbetrag von 107 100 ℳ eingesetzt, davon für festangestellte Beamte 10 700 ℳ. Die Stelle des mit einem Gehalt von 5200 ℳ anzustellenden Pharmaceuten soll nach den mit dem Reiche gepflogenen Verhandlungen erstmalig mit einer in den Tropen besonders bewährten Persönlichkeit besetzt werden. Für nicht festangestellte Beamte sind 4200 ℳ, für

Hülfskräfte 6500 *M* vorgesehen, und zwar für ärztliche 2000 und für nichtärztliche (Schwestern) 4500 *M*. Die Pflege der Kranken soll durch Schwestern des Deutschen Frauen-Vereins für Krankenpflege in den Kolonien ausgeübt werden. Zur Pflege sind neben der Oberschwester ständig 6 Schwestern erforderlich. Unter den sonstigen Ausgaben finden sich für Medikamente und Stärkungsmittel 10 000 *M* ausgeworfen.

Schweiz. In Zürich hat am 23. Januar 1900 eine interkantonale Konferenz, betr. die Ankündigung und den Verkauf von Geheimmitteln, stattgefunden. Es wurde beschlossen, den betr. Verordnungen die nachstehende Fassung zu geben:

Verordnung, betr. die Auskündung und den Verkauf von Geheimmitteln, medizinischen Spezialitäten u. s. w.

Art. 1. Die kantonale Sanitätsbehörde entscheidet darüber, welche Arzneimittel zu den Geheimmitteln und medizinischen Spezialitäten gehören.

Art. 2. Die Auskündung und der Verkauf von Geheimmitteln und medizinischen Spezialitäten ist ohne besondere Bewilligung von Seite der kantonalen Sanitätsbehörde untersagt.

Art. 3. Die kantonale Sanitätsbehörde wird die Auskündung und den Verkauf von Geheimmitteln und medizinischen Spezialitäten nicht gestatten:

a) wenn das Mittel gesundheitsschädlich oder dessen Zusammensetzung widersinnig ist;

b) wenn Annonce, Etiquette, Prospekte u. s. w. als schwindelhaft zu betrachten sind oder wenn das Mittel für Krankheitsfälle empfohlen wird, welche ärztliche Behandlung erfordern;

c) wenn der Verkaufspreis den Werth unverhältnißmäßig übersteigt.

Art. 4. Die kantonale Sanitätsbehörde ist berechtigt, die Einsendung der betreffenden Mittel in Originalverpackung und in einer zur Vornahme der Prüfung genügenden Menge, ferner Angaben über deren Zusammensetzung und Verkaufspreis, sowie die Hinterlegung der Untersuchungsgebühr zu verlangen.

Wenn einem solchen Begehren nicht entsprochen wird, so ist die Auskündung und der Verkauf nicht zu gestatten.

Art. 5. Die kantonale Sanitätsbehörde wird ein Verzeichniß der verbotenen Mittel aufstellen und publiziren.

Art. 6. Die Bewilligung zur Auskündung und zum Verkauf darf weder in der Auskündung erwähnt, noch sonst zur Reklame benützt werden.

Art. 7. Die kantonale Sanitätsbehörde ist befugt, gegen schwindelhafte Anpreisung medizinischer Apparate, unreelle Offerten brieflicher Behandlung von Krankheiten und Publikationen von Zeugnissen über angebliche Heilungen spezielle Verbote zu erlassen.

Art. 8. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung und gegen bezügliche Verbote der kantonalen Sanitätsbehörde werden bestraft mit . . . .

Die Verleger bezw. Drucker von Zeitungen, Broschüren u. s. w. sind für verbotene Auskündungen in gleicher Weise strafbar.

Vereinbarung, betr. die Untersuchung und Begutachtung von Geheimmitteln, medizinischen Spezialitäten u. s. w.

Zum Zwecke des Vollzuges der Vorschriften, betr. die Auskündung und den Verkauf von Geheimmitteln und medizinischen Spezialitäten, haben sich die unterzeichneten Kantonsregierungen über die Einrichtung einer gemeinsamen Kontrolstelle geeinigt wie folgt:

1. Die interkantonale Kontrolstelle hat ihren Sitz in Zürich; sie besteht aus drei Fachmännern — einem Arzt, einem Apotheker und einem Chemiker, — welche von der Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich bezeichnet werden.

2. Die Kontrolstelle hat die ihr von einer bei dieser Vereinbarung betheiligten kantonalen Sanitätsbehörde zur Prüfung übermittelten Geheimmittel und medizinischen Spezialitäten auf Gesundheitsschädlichkeit, zweckdienliche Zusammensetzung, schwindelhaften Charakter von Annoncen, Etikette und Prospekt, sowie auf das Verhältniß des Verkaufs-preises zum Werthe zu untersuchen und zu begutachten.

Befund und Gutachten sind sämmtlichen betheiligten kantonalen Sanitätsbehörden sowie dem schweizerischen Gesundheitsamte mitzutheilen.

3. Die Verwerthung der Gutachten ist Sache der kantonalen Sanitätsbehörden.

4. Für den Anfang ist von der Kontrolstelle mit motivirtem Gutachten ein Verzeichniß derjenigen Mittel aufzustellen deren Verbietung sich empfiehlt.

5. Die für die Beurtheilung der Geheimmittel 2c. erlaufenden Kosten (Gebühren für die Experten, Drucksachen) werden bestritten:

a) durch die Gebühren, die die Personen zu entrichten haben, welche die Erlaubniß für Auskündung und Verkauf eines Mittels zu erhalten wünschen;

b) durch allfällige Jahresbeiträge der betheiligten Kantone. Für die Vertheilung letzterer ist die Bevölkerungszahl maßgebend.

6. Die Kontrolstelle erstattet durch die Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich den betheiligten Kantonen alljährlich im Monat Februar Rechnung und Bericht über das abgelaufene Jahr.

7. Die Abgeordneten der Vertragskantone versammeln sich alljährlich im Monat März zur Berathung über den Bericht und die Rechnung der Kontrolstelle und über allfällige weitere Angelegenheiten. Die Einberufung der Konferenz geschieht durch die Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich.

8. Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald fünf Kantone derselben beigetreten sind.

Die Konferenz der Abgeordneten erläßt ein Regulativ für die Ausführung dieser Vereinbarung.

9. Jede Kantonsregierung ist berechtigt, auf Ende eines Kalenderjahres nach $^3/_4$jähriger Kündigungsfrist von der Vereinbarung zurückzutreten.

Es wurde ferner beschlossen, den Regierungsrath des Kantons Zürich zu ersuchen, den Regierungen der an der Konferenz betheiligt gewesenen weiteren 9 Kantone vorstehende Verordnung und Vereinbarung zuzustellen und die Kantonsregierungen einzuladen, ihm ihre Stellungnahme zu den Beschlüssen der Konferenz zur Kenntniß zu bringen. (San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz 1900 S. 199 ff.)

Vermischtes.

Oesterreich. Pocken in Galizien während des Jahres 1899.

Nach den amtlichen Ausweisen sind im Berichtsjahre aus 58 unter insgesammt 78 politischen Bezirken mit einer Bevölkerung von 5 140 111 Einwohnern (nach der Zählung von 1890) 5528 Erkrankungen an Pocken gemeldet worden; aus dem Vorjahre war ein Bestand von 212 Fällen verblieben. Von diesen 5740 Erkrankten sind 4737 geheilt, 961 gestorben und am Jahresschlusse 42 im Bestand geblieben.

Von den aus dem Vorjahre als Bestand übernommenen und im Berichtsjahre in Zugang gekommenen, abzüglich der im Bestand verbliebenen, 5698 Kranken waren 3553 geimpft, 2145 ungeimpft.

Unter den 4737 Geheilten befanden sich 3376 geimpfte und 1361 ungeimpfte Personen; unter den 961 Gestorbenen 196 geimpfte und 765 ungeimpfte. Von je 1000 erkrankten Geimpften sind 55,2 gestorben, von je 1000 Ungeimpften 356,6, also nahezu 6,5 mal mehr als von den ersteren.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Kühn, Prof. Dr. Julius. Berichte aus dem physiologischen Laboratorium und der Versuchsanstalt des landwirthschaftl. Instituts der Universität Halle. Dresden 1898. Heft 13. 8°.

Landwirthschafts = Gesellschaft, Jahrbuch der deutschen —. Bd. 14. 1899. Berlin 1900. 8°.

Levy, Prof. Dr. E. und Bruns, Dr. Hayo. Zur Hygiene des Wassers. Sep.=Abdr. 8°.

Magdeburg, Stadt. Der Wohnungsmarkt Ende Oktober 1899. 8°.

Medizinalwesen, 30. Jahresbericht des Landes=Medizinal=Kollegiums über das — im Königreiche Sachsen auf das Jahr 1898. Leipzig 1899. 8°.

M.=Gladbach, Haushaltungspläne der Stadt — für das Rechnungsjahr 1900. M.=Gladbach. 4°.

Neisser, Prof. Dr. A. Gonorrhoe und Eheconsens. München 1899. Sep.=Abdr. 8°.

Neisser, A. Zur Verbesserung der sanitären Prostituirten=Kontrolle. Brüssel 1899. 8°.

Neisser, Prof. Dr. A. Einige Bemerkungen über den therapeutischen und diagnostischen Werth des Alt=Tuberkulins. Berlin 1900. Sep.=Abdr. 8°.

Niederschlagsbeobachtungen der meteorologischen Station im Großherzogthum Baden. Jahrg. 1899. 2. Halbjahr. Karlsruhe 1900. 4°.

Otte, Dr. Die chronische Bleivergiftung als Berufskrankheit. Leipzig 1900. 8°.

Otte, Dr. Die Staubkrankheiten der Arbeiter und die Mittel zu ihrer Verhütung. Leipzig 1900. 8°.

Paul, Prof. Dr. Th. und Sarwey, Dr. O. Experimental=Untersuchungen über Händedesinfektion. München 1899. Sep.=Abdr. 8°.

Quensel, Heinrich. Der Alkohol und seine Gefahren, zugleich ein Beitrag zur Bekämpfung der Alkoholsucht als Volkskrankheit. Köln a. Rh. 1900. 12°.

Schlicht, Dr. Albert. Bericht des chemisch=hygienischen Untersuchungsamtes der Stadt Stralsund für die Zeit vom 1. 4. 1894 bis 31. 3. 1899. Stralsund 1899. 8°.

Schneidemühl, Prf. Dr. Georg. Die animalischen Nahrungsmittel. Berlin und Wien 1900. Lfg. 1. 8°.

Schott, Prf. Dr. Th. Ueber Behandlung chronischer Herzkrankheiten im jugendlichen Alter. Wiesbaden 1899. Sep.=Abdr. 8°.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München im Monat Juli 1900[1]).

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs=Station	Grundwasserstand am 2. Juli m	am 9. Juli m	am 16. Juli m	am 23. Juli m	am 30. Juli m	höchster im Monat m	niedrigster im Monat m	Monatsmittel m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1	30,37	30,35	30,32	30,28	30,26	30,38	30,26	30,32
15	Charlotten=u. Leipzigerstr.	31,06	31,04	31,02	31,01	31,00	31,06	31,00	31,02
25	Köpenicker u. N. Jacobstr.	31,65	31,67	31,64	31,64	31,63	31,67	31,60	31,63
9	Vor dem Invalidenpark	30,47	30,46	30,44	30,44	30,43	30,47	30,43	30,45
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,494	515,464	515,434	515,404	515,374	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs=Station	Bodenwärme am 1. Juli Morg. 8 Uhr: bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m	am 15. Juli Morg. 8 Uhr: bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	17,0	—	16,2	16,9	15,75	14,8	23,5	—	20,25	19,9	17,0	15,1
München. Hygienisches Institut . .	20,0	16,5	15,4	14,5	13,0	12,0	20,0	16,5	15,9	14,6	13,0	12,4

1) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

Erkrankungen an Infektionskrankheiten in Nürnberg, im Großherzogthum Baden, in Hamburg, Galizien, Bukowina, Bosnien, Dänemark, Norwegen und Moskau. (Vgl. Veröff. 1899 S. 736.)

	Pocken	Masern u. Röthelm	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Typhöses Fieber	Flecktyphus	Rückfallfieber	Genickstarre	Kindbettfieber	Rose	Ruhr	Keuchhusten	Lungenentzündung	Influenza	Varizellen	Mumps
Nürnberg.																	
Januar	—	41	30	42	1	.	.	.	2	—	29	—	274	60	55	278	1
Februar	—	131	42	67	1	.	.	.	—	1	26	—	298	55	147	103	6
März	—	296	24	67	1	.	.	.	1	4	35	—	217	112	2944	26	4
April	—	271	55	51	1	.	.	.	—	3	27	—	99	76	910	13	3
Mai	—	177	27	53	1	.	.	.	1	3	27	—	87	61	85	15	3
Juni	—	1019	27	49	2	.	.	.	1	3	25	—	83	91	11	11	2
Juli	—	1393	12	48	1	.	.	.	—	—	30	—	58	43	3	8	3
August	—	446	26	34	6	.	.	.	1	2	23	2	31	43	2	3	5
September	—	442	9	40	3	.	.	.	1	2	20	—	27	42	—	9	—
Oktober	—	926	13	50	1	.	.	.	—	2	14	—	11	59	3	18	—
November	—	1150	12	53	—	.	.	.	—	—	45	—	31	71	27	41	1
Dezember	—	376	10	48	1	.	.	.	—	1	23	—	14	33	18	42	3
Zusammen 1899[1])	—	6668	287	602	19	.	.	.	7	21	324	2	1230	746	4205	567	31

Anmerkungen: Die Bezeichnung „Zusammen" bedeutet, daß die Ergebnisse der Angaben im Gesundheitsamte addirt sind, „für das Jahr", daß die Endergebnisse aus den für die Zusammenstellung benutzten statistischen Uebersichten entnommen sind. — 1) „Außerdem" Wechselfieber 27 Fälle, Brechdurchfall 1153, kontagiöse Augenentzündung 13.

	Pocken	Masern u. Röthelн[2])	Scharlach	Diphtherie und Croup[3])	Unterleibstyphus	Typhöses Fieber	Flecktyphus	Rückfallfieber	Genickstarre	Kindbettfieber	Rose	Ruhr	Keuchhusten	Lungenentzündung	Influenza	Varizellen	Mumps
Großherzogthum Baden.																	
1. Vierteljahr	—	.	307	1110	129	.	.	.	.	107	.	.	.	.	.	.	.
dar. Städte über 4000 Einw.	—	.	89	346	63	.	.	.	.	20	.	.	.	.	.	.	.
2. Vierteljahr	—	.	234	772	12	.	.	.	.	129	.	.	.	.	.	.	.
dar. Städte über 4000 Einw.	—	.	123	246	63	.	.	.	.	22	.	.	.	.	.	.	.
3. Vierteljahr	—	.	218	799	625	.	.	.	.	89	.	.	.	.	.	.	.
dar. Städte über 4000 Einw.	—	.	115	246	449	.	.	.	.	34	.	.	.	.	.	.	.
4. Vierteljahr	—	.	327	1179	317	.	.	.	.	118	.	.	.	.	.	.	.
dar. Städte über 4000 Einw.	—	.	156	371	157	.	.	.	.	31	.	.	.	.	.	.	.
Für das Jahr 1899	—	.	1086	3860	1191	.	.		.	443	.	.	.	.	.	.	.
dar. Städte über 4000 Einw.	—	.	483	1209	732	.	.	.	.	107	.	.	.	.	.	.	.
Hamburg (Stadt).																	
1./1. bis 28./1.	—	19	86	74	13	.	.		.	7	.	.	208	.	43	.	.
29./1. bis 25./2.	—	12	86	93	6	.	.		.	12	.	.	148	.	219	.	.
26./2. bis 25./3.	—	11	84	90	5	.	.		.	15	.	.	127	.	582	.	.
26./3. bis 22./4.	3	7	66	78	8	.	.	.	.	13	.	.	153	.	173		.
23./4. bis 20./5.	4	47	114	96	10	.	.	.	.	11	.	.	130	.	47	.	.
21./5. bis 17./6.	—	75	130	115	19	.	.		.	13	.	.	216	.	14	.	.
18./6. bis 15./7.	—	89	154	106	17	.	.		.	12	.	.	155	.	6	.	.
16./7. bis 12./8.	—	39	123	100	35	.	.	.	.	4	.	.	121	.	4	.	
13./8. bis 9./9.	—	22	142	73	47	.	.	.	.	17	.	.	162	.	2	.	.
10./9. bis 7./10.	—	36	192	78	24	.	.	.	.	17	.	.	96	.	12	.	.
8./10. bis 4./11.	—	72	209	92	6	.	.		.	11	.	.	104	.	13	.	.
5./11. bis 2./12.	—	109	181	78	23	.	.		.	11	.	.	148	.	25	.	.
3./12. bis 30./12	—	152	157	74	13	.		.	.	11	.	.	104	.	21	.	.
Zusammen 1./1. bis 30./12. 1899[4])	7	690	1724	1147	224	.	.	.	.	154	.	.	1872	.	1161	.	.
Galizien.																	
1./1. bis 28./1.	630	6681	2370	167	679		323		–	4	—	20	1430	.	1067	192	100
29./1. bis 25./2.	792	5051	1560	228	616	.	401	.	-	3	—	4	1266	.	1432	64	30
26./2. bis 25./3.	952	3714	1731	123	523	.	819	.	—	7	–	2	880	.	586	34	48
26./3. bis 22./4.	783	3406	1326	132	514	.	1081	.	—	1	10	2	615	.	341	72	39
23./4. bis 20./5.	711	2688	1068	103	412	.	1064	.	—	5	7	7	792	.	162	72	139
21./5. bis 17./6.	633	2643	1403	101	327	.	808	.	1	1	1	10	1475	.	122	82	30
18./6. bis 15./7.	436	2527	1464	88	228	.	426	.	2	2	7	36	2467	.	177	39	41
16./7. bis 12./8.	204	885	1009	69	264	.	277	.	1	1	1	283	2209	.	188	81	—
13./8. bis 9./9.	88	620	982	98	269	.	122	.	1	5	6	933	2143	.	81	19	—
10./9. bis 7./10.	92	1108	1055	69	438	.	76	.	—	3	8	669	2352	.	67	12	6
8./10. bis 5./11.	43	2078	1532	134	586	.	51	.	—	4	2	573	1707	.	65	45	58
6./11. bis 4./12.	65	3326	1551	150	520	.	91	.	—	6	–	204	2107	.	105	173	21
5./12. bis 31./12.	99	2681	1546	149	569	.	156	.	—	5	5	45	2048	.	213	166	2
Zusammen 1./1. bis 31./12. 1899[5])	5528	37 408	18 597	1611	5945	.	5695	.	5	47	47	2788	21 491	.	4606	1051	514
Bukowina.																	
1./1. bis 28./1.	124	606	184	40	54	.	.	.	.	.	.	–	—	.	—	12	50
29./1. bis 25./2.	146	503	161	10	15	.	.	.	.	.	.	—	—	.	185	7	48
26./2. bis 25./3.	108	206	125	—	29	.	.	.	.	.	.	—	—	.	121	9	—
26./3. bis 22./4.	30	120	101	—	45	.	.	.	.	.	.	—	38	.	35	7	10
23./4. bis 20./5.	58	30	54	5	36	.	.	.	.	.	.	—	8	.	—	—	—
21./5 bis 17./6.	37	75	121	—	24	.	.	.	.	.	.	—	301	.	—	—	—
18./6. bis 16./7.	3	–	181	15	2	.	.	.	.	.	.	—	406	.	–	—	—
17./7. bis 12./8.	3	—	126	13	14	.	.	.	.	.	.	-	132	.	—	—	—
13./8. bis 9./9.	3	—	90	15	33	.	.	.	.	.	.	49	399	.	—	–	—
10./9. bis 7./10.	2	—	132	—	61	.	.	.	.	.	.	16	476	.	—	-	—
8./10. bis 4./11.	6	—	138	27	118	.	.	.	.	.	.		441	.	—	—	—
5./11. bis 2./12.	8	—	294	13	99	.	.	.	.	.	.	—	266	.	—	14	—
3./12. bis 31./12.	9	—	378	5	61	.	.	.	.	.	.		71	.	—	49	—
Zusammen 1./1. bis 31./12. 1899	537	1540	2085	143	591	.	.	.	.	.	.	65	2538	.	341	98	108

[2]) Galizien und Bukowina nur Masern. — [3]) Bukowina nur Diphtherie. — [4]) Außerdem Wechselfieber 170 Fälle, Brechdurchfall bei Erwachsenen 176, Brechdurchfall bei Kindern 1493. — [5]) Desgl. Trachom 715, Milzbrand 10, Tollwuth 1, Brechdurchfall 142.

	Pocken	Masern u. Rötheln[6])	Scharlach	Diphtherie und Croup[7])	Unterleibstyphus	Typhöses Fieber	Flecktyphus	Rückfallfieber	Genickstarre	Kindbettfieber	Rose	Ruhr	Keuchhusten	Lungenentzündung	Influenza	Varizellen	Mumps
Bosnien und Herzegowina.																	
Januar	—	27	49	251	127	.	.	.	.	—	—	11	288	.	266	5	19
Februar	—	12	63	245	169	.	.	.	.	—	—	3	52	.	290	10	14
März	—	12	50	148	67	.	.	.	.	—	—	—	140	.	886	12	43
April	29	12	31	102	47	.	.	.	.	1	—	—	69	.	422	14	18
Mai	25	73	50	81	81	.	.	.	.	—	1	2	64	.	91	7	15
Juni	9	18	34	108	53	.	.	.	.	1	1	5	56	.	93	1	3
Juli	3	21	24	127	49	.	.	.	.	—	—	51	248	.	3	9	—
August	42	22	39	160	74	.	.	.	.	—	—	283	[illegible]68	.	—	20	—
September	40	34	36	379	105	.	.	.	.	—	—	134	211	.	17	—	—
Oktober	161	25	113	272	109	.	.	.	.	—	—	49	138	.	18	10	—
November	241	56	58	219	187	.	.	.	.	—	—	3	161	.	35	22	3
Dezember	229	44	45	175	87	.	.	.	.	—	—	10	92	.	85	31	—
Zusammen 1899[8])	779	356	592	2267	1155	.	.	.	.	2	2	551	1787	.	2206	141	115
Dänemark.																	
Januar	—	1806	1051	875	128	.	—	.	14	32	324	1	1667	856	2767	.	.
Februar	—	1811	7[illegible]4	698	127	.	—	.	19	37	271	—	1540	871	16956	.	.
März	—	1631	909	747	100	.	—	.	12	45	357	—	1406	1251	32745	.	.
April	—	1113	698	534	79	.	—	.	13	56	331	—	1388	1008	7228	.	.
Mai	—	1289	810	629	123	.	1	.	28	31	361	1	1389	1049	1640	.	.
Juni	—	798	912	630	131	.	—	.	14	26	399	—	1509	842	551	.	.
Juli	—	529	791	643	224	.	—	.	10	29	338	1	1218	468	—	.	.
August	—	249	1075	748	342	.	—	.	8	36	321	2	1202	417	—	.	.
September	—	154	1252	803	386	.	3	.	5	41	359	—	831	401	—	.	.
Oktober	—	306	1415	818	279	.	—	.	6	40	406	—	619	503	—	.	.
November	—	609	1541	969	232	.	—	.	3	34	479	—	861	591	—	.	.
Dezember	6	438	1237	721	129	.	—	.	8	42	366	—	669	607	—	.	.
Zusammen 1899[9])	6	10 733	12 395	8815	2280	.	4	.	140	449	4312	5	14 299	8864	61887	.	.
Norwegen.																	
Januar	—	686	230	92	43	.	—	.	—	8	81	—	593	500	6228	157	372
Februar	—	683	180	64	17	.	—	.	—	4	77	6	518	422	9937	87	316
März	—	441	146	56	9	.	—	.	—	4	95	1	477	421	2760	89	149
April	—	483	120	74	22	.	—	.	—	2	112	—	321	451	913	79	91
Mai	—	601	160	81	25	.	—	.	6	3	104	2	219	546	325	106	44
Juni	—	567	103	74	43	.	—	.	2	8	89	2	167	401	109	111	23
Juli	—	204	70	55	24	.	—	.	—	4	89	21	221	202	50	55	8
August	—	104	126	6[illegible]	60	.	—	.	—	12	84	27	208	168	45	52	11
September	—	131	219	62	52	.	—	.	—	4	78	1	209	239	60	59	37
Oktober	—	256	293	119	36	.	—	.	—	5	103	3	236	281	113	178	121
November	—	291	280	11[illegible]	32	.	—	.	1	6	89	4	260	281	236	296	452
Dezember	—	313	276	101	41	.	—	.	-	11	109	5	381	429	442	269	635
Für das Jahr 1899[10])	—	4660	2203	952	404	.	—	.	9	71	1110	72	3810	4341	21218	1538	2259
Moskau.																	
16./1. bis 12./2.	28	542	175	247	73	47	12	29	.	.	187	29	93	194	161	.	.
13./2. bis 12./3.	39	490	147	207	63	73	33	30	.	.	144	19	47	220	168	.	.
13./3. bis 9./4.	76	386	112	203	42	79	37	50	.	.	150	21	56	258	137	.	.
10./4. bis 7./5.	28	252	105	223	44	55	33	33	.	.	118	25	69	219	136	.	.
8./5. bis 4./6.	90	219	136	219	36	59	46	16	.	.	154	48	89	277	108	.	.
5./6. bis 2./7.	54	209	105	179	34	43	35	18	.	.	126	146	87	160	66	.	.
3./7. bis 30./7.	18	153	67	140	40	36	19	13	.	.	87	668	130	77	59	.	.
31./7. bis 27./8.	9	99	76	138	86	62	9	3	.	.	75	663	94	74	77	.	.
28./8. bis 24./9.	5	56	130	163	84	54	12	4	.	.	96	167	138	95	63	.	.
25./9. bis 22./10.	6	94	195	283	87	29	8	5	.	.	117	54	127	107	66	.	.
23./10. bis 19./11.	3	161	240	265	79	24	9	1	.	.	128	24	143	145	100	.	.
20./11. bis 17./12.	10	127	201	227	71	32	10	6	.	.	126	15	81	187	107	.	.
18./12. 1899 bis 14./1. 1900	11	124	194	191	32	22	14	4	.	.	106	13	51	208	128	.	.
Zus. 16./1. 1899 bis 14./1. 1900	377	2912	1883	2685	771	615	277	212	.	.	1614	1892	1205	2221	1376	.	.

6) Bosnien, Dänemark und Moskau nur Masern. — 7) Bosnien und Moskau nur Diphtherie — 8) Außerdem Milzbrand 20 Fälle, Trachom 54. — 9) Desgl. Wechselfieber 418. — 10) Desgl. 40.

31. Woche vom 29. Juli bis 4. August 1900. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	134 196	84	1	85	36	32,9	24,5	—	—	—	—	—	3	3	43	30	30	34	2
Altendorf	47 971	59	1	38	20	41,2	20,1[1])	3	2	—	—	—	1	—	4	1	1	28	—
Altona	153 873	79	6	69	43	23,3	22,9	—	1	—	—	—	5	5	27	22	19	29	2
Augsburg	87 996	47	1	52	32	30,7	27,7	—	—	—	—	—	3	1	25	12	12	23	—
Bamberg	41 695	32	—	17	5	21,2	22,8	—	—	—	—	—	3	2	3	2	2	9	—
Barmen	136 938	83	3	70	42	26,6	18,6	1	—	1	1	—	9	3	39	15	14	15	1
Berlin	1 767 605	932	32	939	550	27,6	21,3	12	9	8	2	2	100	38	440	257	249	307	21
Beuthen	44 534	56	1	68[2])	42	79,4[2])	24,7	—	2	1	—	—	3	4	20	9	8	36	2
Bielefeld	54 335	56	1	25	16	23,9	18,0	—	—	1	—	—	1	4	8	6	5	10	1
Bochum	59 562	55	3	37	23	32,3	23,5	—	3	—	3	—	1	1	4	4	3	24	1
Bonn	48 917	30	1	38	22	40,4	26,4	—	—	—	1	—	2	4	16	16	13	13	2
Borbeck	40 407	44	2	29	16	37,3	24,1[1])	—	—	—	—	—	2	1	12	12	11	11	3
Brandenburg	46 889	32	—	34	24	37,7	25,9	—	—	—	—	—	4	—	19	19	18	10	1
Braunschweig	128 354	73	1	64	33	25,9	22,1	—	—	—	—	—	5	6	27	12	10	23	3
Bremen	151 749	112	1	50[3])	19	17,1[3])	18,8	—	—	—	2	—	3	2	12	9	8	25	6
Breslau	412 959	240	9	270	154	34,0	27,9	1	—	—	2	1	20	28	104	21	21	106	8
Bromberg*	51 019	28	1	36	23	36,7	21,3	—	—	—	—	—	—	5	14	12	10	17	—
Charlottenburg	183 817	96	5	66	38	18,7	20,0	1	2	—	—	—	4	4	31	16	15	24	—
Chemnitz	195 657	169	3	133	92	35,3	29,7	2	—	—	—	—	8	4	11	8	8	108	—
Danzig	130 431	104	4	86	56	34,3	26,2	—	—	—	—	—	4	3	53	53	53	22	4
Darmstadt	69 574	46	—	46	23	34,4	20,0	2	—	—	—	—	6	4	9	—	—	25	—
Dessau	49 837	46	—	33	16	34,4	22,5	—	—	—	—	—	2	3	13	12	12	13	2
Dortmund	131 005	104	5	82	45	32,5	22,4	2	2	—	—	—	4	9	33	15	13	32	—
Dresden	397 906	260	5	165[4])	78	21,6[4])	21,3	1	—	1	—	—	17	8	42	30	27	92	4
Düsseldorf	205 056	180	3	113	69	28,7	21,7	—	1	—	—	—	7	11	51	34	31	41	2
Duisburg	80 341	69	3	62	27	40,1	23,9	1	3	3	4	1	2	9	19	3	2	19	1
Elberfeld	151 657	100	3	60	36	20,6	19,0	3	1	1	—	—	2	1	30	16	15	22	—
Elbing	49 760	39	3	35	22	36,6	27,5	—	—	—	—	—	1	1	15	6	6	17	1
Erfurt	83 042	43	2	32	19	20,0	21,3	—	—	1	—	—	3	2	12	9	9	13	1
Essen	112 496	95	2	83	42	38,4	23,2	1	4	2	1	—	5	10	31	7	7	28	1
Flensburg	44 226	30	—	14	3	16,5	21,6	—	—	—	—	1	3	2	—	—	—	8	—
Frankfurt a. M.	274 998	163	5	147	83	27,8	18,6	—	—	2	—	—	14	14	56	22	22	57	4
Frankfurt a. O.	62 301	32	1	37	22	30,9	25,1	—	—	—	—	—	2	—	16	9	9	17	2
Freiburg i. B.	57 448	36	—	28[5])	12	25,3[5])	23,0	—	—	—	—	—	4	3	10	4	4	9	2
Fürth	50 724	49	1	40	27	41,0	26,8	—	—	—	—	—	3	2	18	12	9	17	—
Gera	47 160	29	2	24	17	26,5	27,0	—	—	—	—	—	—	—	11	11	9	13	—
M.-Gladbach	57 361	40	—	34	20	30,8	23,2	—	—	1	—	1	3	2	12	8	7	14	1
Gleiwitz	47 316	52	—	29	20	31,9	20,2	—	—	—	—	—	—	3	3	3	3	23	—
Görlitz	77 260	50	2	56	35	37,7	24,6	—	—	—	—	—	6	2	22	14	14	24	2
Hagen	47 704	42	—	17	9	18,5	21,5	—	—	—	—	—	1	—	6	4	4	9	1
Halberstadt	45 184	22	1	32	19	36,8	24,3	—	—	2	—	—	3	1	16	14	14	9	1
Halle	152 736	106	2	152[6])	109	51,7[6])	23,0	—	—	—	—	—	6	4	78	51	48	61	3
Hamburg	673 794	410	12	252	117	19,4	24,7	1	1	1	—	1	15	25	71	25	25	124	13
Hannover	241 106	154	6	131	88	28,3	19,7	—	—	—	—	—	5	5	70	62	60	46	5
Harburg	49 454	35	2	27	18	28,4	22,9	—	—	—	—	—	—	1	15	14	11	11	—
Hildesheim	44 358	33	—	20	10	23,4	21,2	—	—	—	—	—	3	2	9	8	8	4	2
Kaiserslautern	44 293	40	1	24	14	28,2	19,5	—	—	—	—	—	—	3	9	9	7	11	1
Karlsruhe	93 495	74	—	54	34	30,0	19,2	—	—	—	—	—	2	2	23	22	22	24	3
Kassel	101 300	77	2	58	34	29,8	17,3	—	1	—	—	—	1	1	35	25	20	20	—
Kiel	100 786	75	—	48[7])	26	24,8[7])	21,6	—	—	—	—	—	4	3	19	15	15	20	2
Koblenz	42 257	30	3	17	12	20,9	19,8	—	—	—	—	—	—	—	8	2	2	9	—
Köln	356 405	284	8	237	165	34,6	24,9	2	1	—	2	—	13	4	132	64	60	81	2
Königsberg i. Pr.	183 273	120	3	134	68	38,0	27,2	1	10	1	4	—	7	15	49	28	28	44	3
Königshütte	52 209	76	—	59	39	58,8	26,1	—	—	1	—	—	—	10	16	16	14	31	1
Kottbus	41 482	21	1	15	6	18,8	24,1	—	—	—	—	—	2	—	5	5	5	7	1
Krefeld*	108 959	65	3	71	44	33,9	21,3	—	—	—	—	—	3	6	31	30	28	27	1
Leipzig	440 341	302	10	338	257	39,9	22,2	—	1	—	1	—	14	22	222	98	91	71	7
Liegnitz	56 053	42	—	48[8])	26	44,5[8])	27,5	—	—	1	—	—	5	4	23	7	5	15	—
Linden*	43 015	44	1	50	34	60,4	32,5	—	—	—	—	—	3	4	31	31	29	12	—
Ludwigshafen	51 823	58	3	55	41	55,2	24,6	—	—	1	—	—	10	2	28	28	26	12	2
Lübeck	76 135	52	—	21	6	14,3	19,6	—	1	—	—	1	3	—	2	2	2	14	—
Magdeburg	225 598	153	7	145	98	33,4	24,4	—	4	—	—	—	9	3	72	33	31	53	4
Mainz	79 607	45	1	42	24	27,4	21,1	2	—	—	—	—	2	5	15	6	6	16	2
Mannheim	118 243	96	3	101	78	44,4	21,5	—	—	—	—	—	10	5	61	56	54	24	1
Metz	58 987	.	.	.	.	.	19,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mülhausen i. E.	88 573	.	.	.	.	.	23,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Wegen der Bedeutung des Zeichens *, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 233.

[1]) Durchschnitt 1895/98. — [2]) Ohne Ortsfremde 66 = 77,1 ‰. — [3]) Desgl. 48 = 16,4 ‰. — [4]) Desgl. 155 = 20,3 ‰. — [5]) Desgl. 23 = 20,8 ‰. — [6]) Desgl. 148 = 50,4 ‰. — [7]) Desgl. 45 = 23,2 ‰. — [8]) Desgl. 45 = 41,7 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülheim a. Rh.* .	40 589	.	.	.	.	.	25,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
München	466 934	352	11	249	122	27,7	26,2	1	—	2	—	—	31	6	93	24	18	112	4
Münster	64 015	34	4	55	42	44,7	23,8	—	—	—	—	—	3	1	34	33	29	17	—
Nürnberg	217 942	208	9	143	94	34,1	24,3	—	—	—	—	—	9	8	62	44	39	61	3
Offenbach	43 339	46	2	22	13	26,4	20,2	—	—	—	—	1	1	1	11	11	11	8	—
Osnabrück	49 628	23	1	10	6	10,5	19,9	—	—	1	—	—	1	—	4	4	4	4	—
Plauen i. V. . .	67 285	61	6	53	33	41,0	23,0	1	—	—	—	—	5	3	11	11	10	33	—
Posen	108 075	93	5	90	57	43,3	26,8	2	1	3	—	—	6	3	34	32	27	41	—
Potsdam	62 482	19	—	30[3])	16	25,0[3])	22,0	—	—	—	—	—	2	2	7	2	2	18	1
Regensburg	45 098	24	—	40	21	46,1	28,5	1	—	—	—	—	2	4	16	12	10	15	2
Remscheid	53 617	42	1	17	7	16,5	20,0	—	—	—	3	—	1	3	2	1	1	8	—
Rixdorf*	79 341	69	1	89	84	58,3	26,8[1])	1	1	—	—	—	2	1	68	44	43	16	—
Rostock	54 687	44	—	23	11	21,9	20,4	—	—	—	—	—	—	3	6	5	5	14	—
Schöneberg*	89 875	49	1	37	23	21,4	15,4[2])	—	1	—	—	—	3	6	11	9	9	16	—
Solingen	44 789	34	1	14	5	16,3	22,3	—	—	—	—	—	4	2	2	1	1	6	—
Spandau	65 443	51	—	53	40	42,1	23,9	—	—	—	—	—	4	5	25	13	13	18	1
Stettin	[5])197 111	168	—	232	180	61,2	26,0	—	—	2	—	—	12	8	147	112	99	62	1
Straßburg i. E. . .	147 009	104	1	75	39	26,5	23,5	—	—	—	—	—	8	2	37	37	34	26	2
Stuttgart	156 417	86	3	59	31	19,6	19,0	1	—	—	1	—	4	5	20	15	14	26	2
Trier	44 056	17	1	25	12	29,5	22,2	—	—	—	—	—	1	2	10	6	6	11	1
Ulm	42 706	23	—	22	14	26,8	19,7	—	—	—	—	—	—	1	10	4	4	11	—
Wiesbaden	83 166	37	1	56	20	22,5	18,7	—	—	—	—	—	—	2	12	4	3	22	—
Würzburg	75 991	39	1	43[4])	21	29,4[4])	24,3	—	—	—	—	—	2	4	11	11	11	23	3
Zwickau	54 168	50	—	38	21	36,5	25,2	—	1	—	—	—	1	—	12	7	5	22	2

Woche vom 29. Juli bis 4. August 1900. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 28. Juli .	527 181	293	13	146	60	14,4	.	3	1	1	2	—	15	12	30	1	—	76	6
Antwerpen bis 28. Juli . .	293 111	150	7	89	23	15,8	.	—	—	—	5	1	14	8	13	—	.	42	6
Brüssel	210 065	100	1	78	26	19,3	.	—	—	—	1	—	9	3	24	.	.	38	3
Budapest bis 28. Juli . .	685 340	515	11	269	99	20,1	.	—	3	3	—	1	65	19	55	.	.	112	11
Christiania	226 423	154	5	44	12	10,1	.	2	—	—	—	—	—	5	7	.	.	30	—
Edinburg	302 262	161	.	68	13	15,1	.	4	—	3	1	.	12	[6])1	—	—	—	67	.
Glasgow	743 585	467	.	279	.	19,5	.	14	—	1	.	.	.	[6])9	[7])37	.	.	218	.
Kopenhagen	354 000	219	5	94	21	13,8	.	—	—	—	—	1	14	7	7	.	.	58	7
Krakau bis 28. Juli . .	84 869	57	2	51	15	31,2	.	—	—	1	—	—	9	9	9	8	7	21	2
Lemberg bis 28. Juli . .	148 077	87	7	96	30	34,9	.	—	—	1	2	—	32	2	—	—	.	55	4
London	4 589 129	2701	.	1768	797	20,0	.	29	5	25	7	2	133	124	539	.	.	822	82
Lyon bis 21. Juli . . .	466 028	174	5	209	32	23,3	.	1	—	1	1	2	25	28	20	—	.	126	5
Madrid bis 16. Juni .	516 428	256	14	321	63	32,3	.	46	2	4	3	—	40	[6])1	24	.	.	199	2
Moskau bis 28. Juli . .	988 610	.	21	827	457	43,5	.	16	5	7	1	1	53	14	387	.	.	343	.
New York bis 7. Juli .	3 654 594	1614	95	1524	576	21,7	.	16	8	36	10	6	136	125	251	.	.	820	116
Odessa	414 800	.	4	273	123	34,2	.	4	2	1	—	—	22	2	91	66	65	144	7
Paris	2 511 629	1124	73	974	237	20,2	.	22	4	3	26	4	158	42	224	.	.	457	34
Petersburg bis 28. Juli .	1 132 677	595	21	625	355	28,7	.	9	6	15	14	1	52	24	228	.	.	276	.
Prag und Vororte . .	391 693	173	11	152	19	20,2	.	—	—	1	1	—	40	12	3	.	.	84	11
Rom bis 14. Juli . . .	518 353	190	18	171	44	17,2	.	—	—	3	3	—	14	4	47	.	.	95	5
Stockholm bis 28. Juli .	297 148	144	3	84	27	14,7	.	—	—	2	—	—	11	11	20	12	12	35	5
Triest	168 264	114	4	120	53	37,1	.	—	1	1	—	—	14	11	3	3	—	87	3
Venedig bis 21. Juli . .	172 924	82	1	99	21	29,8	.	—	—	2	1	—	10	9	12	.	.	60	5
Warschau bis 21. Juli .	645 848	459	14	366	151	29,5	.	8	6	2	2	1	39	39	105	.	.	154	10
Wien	1 656 662	1007	58	670	275	21,0	.	8	—	3	4	1	113	68	192	—	—	262	19

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 641 abgedruckt.)

Für die Woche vom 29. Juli bis 4. August 1900.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu: Berlin[10])	Altona	Breslau[11])	Charlottenburg	Frankfurt a. M.[12])	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	25	1	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—	1
Scharlach	13	—	—	—	—	1	3	—	—	1	—	1	7
Diphtherie u. Croup .	23	—	—	2	—	4	—	—	—	—	1	—	2
Unterleibstyphus . .	7	1	1	—	1	1	—	8	1	4	—	2	6
Brechdurchf. inkl. Ruhr	3	2	1	1	5	2	9	—	1	1	—	3	—
Kindbettfieber . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Wechselfieber	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Rose	11	—	1	—	—	1	1	2	5	—	—	—	4
Syph. inkl. Gonorrhöe	12	12	29	4	24	17	13	2	34	15	9	11	74
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	38	—	9	1	2	7	1	3	8	5	2	3	16
Lungenschwindsucht .	57	2	5	1	12	5	3	10	41	10	2	11	17
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	42	5	30	7	8	7	5	2	33	6	2	4	22
Akuter Darmkatarrh .	14	1	12	2	11	7	14	—	15	8	2	2	17
Chron. Alkoholismus	9	2	1	1	1	2	1	3	3	2	3	1	21
Ak. Gelenkrheumatism.	25	1	7	2	6	3	4	—	15	2	2	3	7
And. rheumat. Krankh.	14	2	20	3	8	4	4	—	13	3	—	3	15
Verletzungen	102	7	86	10	33	29	21	13	63	31	10	29	73
Alle übrigen Krankh.	306	54	318	20	104	141	97	55	234	82	57	95	355
Summe	702	90	524	54	217	231	176	98	466	171	93	168	639
Verbliebener Bestand	2715	320	2030	317	971	970	641	372	1601	540	456	792	3119

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masl. u. Rötheln	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	29/7.-4/8.	18	39	23	40	3
Breslau . . .	desgl.	7	18	9	4	1
R.-B. Aachen . .	desgl.	6	—	1	19	—
Arnsberg .	desgl.	21	87	42	38	1
Aurich . .	desgl.	—	5	6	1	—
Düsseldorf . .	desgl.	93	128	97	78	2
Erfurt . . .	desgl.	—	32	4	6	1
Hannover . .	desgl.	1	2	7	9	—
Hildesheim . .	.	.	.	.	.	.
Königsberg . .	desgl.	8	46	111	21	1
Lüneburg .	desgl.	3	15	1	6	—
Marienwerder .	desgl.	2	—	4	3	—
Minden . . .	desgl.	11	—	3	16	2
Münster . . .	desgl.	4	98	14	14	1
Osnabrück . .	desgl.	1	2	—	13	1
Posen	desgl.	9	12	51	5	—
Schleswig . .	desgl.	20	92	44	21	—
Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
Stade . . .	desgl.	3	2	4	10	—
Stettin . . .	desgl.	18	7	14	17	—
Stralsund . .	desgl.	1	3	13	7	1
Trier	.	.	.	.	.	.
Wiesbaden . .	30/7.-5/8.	9	31	21	11	2
Stadt München[8])	29/7.-4/8.	4	11	4	7	1
Nürnberg . .	desgl.	3	6	4	7	1
Hzgth. Braunschw.	desgl.	2	—	1	5	—
Reuß ä. L.[9]) . .	1/7.-31/7.	1	15	4	—	—
Schaumbg.-Lippe	29/7.-4/8.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck .	desgl.	1	—	1	2	1
Hamburg .	desgl.	6	51	32	9	2

1) Durchschnitt 1887/96. — 2) Desgl. 1888/97. — 3) Ohne Ortsfremde 28 = 23,3 ‰. — 4) Desgl. 41 = 28,1 ‰. — 5) Am 1. Juli 1900 ist Nemitz in Stettin eingemeindet worden. — 6) Keuchhusten. — 7) Diarrhoe. — 8) Vorwoche: 4, 26, 10, 5, —. — 9) Physikatsbezirke Greiz und Zeulenroda. — 10) Die Nachweise des Augusta-Hospitals, des Charité-, des St. Hedwigs- und des Jüdischen Krankenhauses fehlen. — 11) Einschl. des Augusta-Hospitals. Dies ist auch für die Folge, wenn nichts Anderes bemerkt wird, anzunehmen. — 12) Der Nachweis des Diakonissenhauses fehlt.

Witterung. Woche vom 29. Juli bis 4. August 1900.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C⁰		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	29. Juli	33,2	16,8	754,8	753,8	750,8	70	43	59	—	SO	1
	30. "	26,0	16,7	751,5	751,5	751,5	72	45	71	0,0	W	1
	31. "	20,8	14,6	752,6	753,1	755,1	79	69	68	0,0	W-WNW	1—2
	1. August	24,5	11,9	757,0	756,0	754,7	67	51	66	5,9	W	2
	2. "	23,3	14,7	750,8	750,4	752,6	65	86	74	—	SW	2
	3. "	24,6	12,2	752,8	751,1	749,5	77	41	57	2,0	SW	2
	4. "	22,4	15,9	744,8	745,7	746,2	91	45	58	0,7	S	4
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	29. Juli	31,4	16,7	715,5	713,3	712,9	61	34	71	11,9	SO	—
	30. "	21,9	11,0	715,5	715,6	716,4	89	61	89	10,8	SW	—
	31. "	20,3	11,2	718,1	718,2	719,5	71	42	72	2,5	W	—
	1. August	23,2	10,4	719,4	717,8	716,3	63	43	66	—	NO	1,5
	2. "	26,1	12,4	715,0	714,3	716,8	55	46	62	—	W	2,9
	3. "	23,0	13,6	715,8	713,7	711,2	58	47	69	0,4	O	1,4
	4. "	19,2	13,5	716,1	715,2	713,5	76	74	80	0,9	SW	2,6

Hierzu gerichtl. Entsch. a. d. Gebiete d. ö. Gesundheitspfl. Band *III*. S. *97* bis *112*.

Anzeigen.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.
Für die Anzeigen verantwortlich: Ad. Thiele in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 7816) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIV. Jahrgang. Berlin, den 22. August 1900. Nr. 34.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Türkei. Die 4 Pestkranken, welche in Beirut in ärztliche Behandlung gekommen waren (S. 749), sind alle genesen, ein weiterer Erkrankungsfall war daselbst bis zum 2. August nicht vorgekommen.

Aegypten. (S. 777.) Die beiden seit dem 10. Juli in Port Said vorgekommenen Pestfälle betrafen Einheimische, welche früher bei den Desinfektionsarbeiten im arabischen Viertel beschäftigt waren; einer derselben ist gestorben. Nachdem seit dem 15. Juli eine Erkrankung nicht mehr beobachtet worden ist, werden vom 26. Juli mittags 12 Uhr ab in Port Said wieder reine Gesundheitspässe ertheilt.

In der Woche vom 28. Juli bis 3. August gelangten nur in Alexandrien 3 Neuerkrankungen zur Anzeige; am Ende der Woche befanden sich dort und überhaupt in ganz Aegypten 4 Pestkranke in Behandlung.

Hongkong. (S. 697.) In der Zeit vom 2. Juni bis 7. Juli wurden in der Kolonie 371 Erkrankungen, davon 272 in der Stadt Viktoria, und 351 Todesfälle festgestellt. Die Höchstzahl der wöchentlichen Erkrankungen und Todesfälle (99 bezw. 98) entfiel auf die letzte Juniwoche.

Philippinen. (S. 437.) Nach der am 27. Juli in Washington herausgegebenen Nr. 30 der amtlichen Public health reports sind vom 3. März bis 28. April d. J. in Manila 85 Erkrankungen und 63 Todesfälle an der Pest festgestellt (vgl. a. S. 590), demnächst in den vier Wochen bis zum 26. Mai 20 Erkrankungen und 14 Todesfälle, endlich während der letzten beiden Berichtswochen bis zum 9. Juni nur noch 4 Erkrankungen und kein Todesfall.

Eine frühere Angabe in den Publ. health rep., wonach vom 20. Januar bis 13. Februar in Manila 100 Erkrankungen und 90 Todesfälle an der Pest vorgekommen seien, wird neuerdings als irrthümlich und zu hoch bezeichnet. Nach den

neuesten Ausweisen sind vom 20. Januar bis 3. März d. J. in Manila nur 50 Erkrankungen und 38 Todesfälle an der Pest vorgekommen (vgl. dagegen die anderweitige Angabe in Nr. 19 der Veröff. S. 437.)

Neu-Süd-Wales. (S. 806.) In der Woche vom 24. bis 30. Juni wurden in Sydney mit Vorstädten 12 Pestkranke dem Hospital überwiesen; 3 Kranke starben, 63 blieben am Ende der Woche in Behandlung.

Queensland. (S. 806.) In der Woche vom 1. bis 7. Juli wurde aus Cairns 1 neue Erkrankung gemeldet, in Ipswich, Rockhampton und Townsville kamen Neuerkrankungen oder Todesfälle nicht zur Anzeige. Dagegen trat in Brisbane die Pest heftiger auf und zeigte sich nicht nur auf den Werften, sondern auch im Innern der Stadt. Gemeldet wurden während der Woche vom 1. bis 7. Juli daselbst 8 Erkrankungen und 5 Todesfälle. Hervorgehoben wird, daß 2 letzthin verstorbene Pestkranke, welche in gewerblichen Anlagen beschäftigt waren, die einzigen unter ihren Mitarbeitern waren, welche nicht geimpft worden sind.

Westaustralien. (S. 777.) Nach dem letzten amtlichen Wochenbericht aus Freemantle waren daselbst am 7. Juli wie auch am 30. Juni 3 Pestkranke im Bestande, neue Erkrankungen oder Todesfälle waren nicht vorgekommen.

Cholera. **Britisch-Ostindien.** In Kalkutta sind in der Zeit vom 8. bis 14. Juli 62 Personen an Cholera gestorben.

Gelbfieber. (S. 806.) Es wurden festgestellt: in Bahia vom 3. bis 9. Juni 2 Erkrankungen, in Barranquilla vom 24. bis 30. Juni 6 Todesfälle, in Cartagena vom 22. bis 29. Juni 9 Todesfälle, in Havana vom 1. bis 14. Juli 31 Erkrankungen und 12 Todesfälle, in Pinar del Rio bis zum 26. Juli 11 Todesfälle, in Santa Clara vom 20. Juni bis 17. Juli 11 Erkrankungen, in Vera Cruz vom 8. bis 14. Juli 4 Todesfälle, in Goree Dakar (Westafrika) vom 16. April bis 16. Juni 14 Erkrankungen und 8 Todesfälle. Außerdem ist aus Cordova in Mexiko am 1. Juli Gelbfieber gemeldet und unter den Truppen der Vereinigten Staaten am 21. Juli in Cienfuegos 1 Erkrankung an Gelbfieber festgestellt. (Public health reports Nr. 30.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Madrid 15, Moskau, Paris je 2, Petersburg 9, Warschau (Krankenhäuser) 7, Kalkutta 15 Todesfälle; Berlin, Antwerpen (Krankenhäuser) je 2, Paris 16, Petersburg 71, Warschau (Krankenhäuser) 9 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 2, Warschau (Krankenhäuser) 3 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 2 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 10 Todesfälle; **Milzbrand:** Reg.-Bez. Posen 4 Erkrankungen; **Brechdurchfall:** Nürnberg 139, Hamburg 103 Erkrankungen; **Influenza:** Petersburg 2 Todesfälle; **Keuchhusten:** Hamburg 5, Köln 7, Magdeburg 3, Glasgow 19, London (Krankenhäuser) 44, Moskau 5, New York 6, Stockholm 4 Todesfälle; Hamburg 45, Budapest, Stockholm je 22 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15%): in Altendorf — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 31, Breslau 32, in den Reg.-Bezirken Düsseldorf 149, Königsberg 128, in Hamburg 53, Budapest 43, Edinburg 77, New York 188, Petersburg 54, Wien 78 — desgl. an **Unterleibstyphus** (1886/95: 0,75%): in Remscheid — Erkrankungen kamen zur Anzeige in London (Krankenhäuser) 26, New York 32, Paris 187, Petersburg 93; ferner wurden Erkrankungen angezeigt an **Scharlach** in Berlin 21, im Reg.-Bez. Königsberg 92, in Hamburg 39, London (Krankenhäuser) 155, New York 74, Paris 59, Petersburg 31, Wien 22 — desgl. an **Diphtherie und Croup** in Berlin 32, London (Krankenhäuser) 146, New York 215, Paris 27, Petersburg 71, Stockholm 26.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Türkei. Die Quarantäne gegen die Stadt Beirut, über deren Aufhebung S. 779 berichtet wurde, ist nach einer Mittheilung vom 2. August durch eine ärztliche Untersuchung vor der Abfahrt der Schiffe und für die nach Konstantinopel bestimmten Schiffe durch eine nochmalige Untersuchung in den Dardanellen ersetzt. Gleichzeitig mit der Seequarantäne ist die von dem Libanon-Gouverneur gegen die Herkünfte der Stadt Beirut angeordnete Landquarantäne aufgehoben worden.

— Zufolge einer Mittheilung vom 10. August ist die Quarantäne gegen die Häfen des Rothen Meeres und gegen Port Said aufgehoben, nur ärztliche Besichtigung bleibt angeordnet; gegen Alexandrien besteht dagegen die Quarantäne einstweilen fort. —

Griechenland. Einer Mittheilung vom 9. August zufolge hat die Regierung die Quarantäne, welche über die von der Küstenstrecke zwischen Laodicea und Ptolemaïs kommenden Schiffe verhängt worden war, aufgehoben (vgl. S. 779). Die für Herkünfte aus Beirut angeordnete Quarantäne ist auf eine in der Station von St. Georges zu absolvirende 48 stündige Beobachtungsquarantäne herabgesetzt worden. Das Waareneinfuhrverbot aus Beirut bleibt noch in Kraft. —

Aegypten. Zufolge einer Mittheilung aus Alexandrien vom 31. Juli ist beschlossen worden, Schiffe, welche ohne Pilger aus dem Hedjaz kommen, nach Desinfektion der schmutzigen Wäsche, der Passagiere und der Schiffsmannschaft zum freien Verkehr in den ägyptischen Häfen zuzulassen, sofern das Ergebniß der ärztlichen Untersuchung ein günstiges ist. Aerztliche Passagiere haben eine Erklärung zu unterzeichnen, in der sie bezeugen, keine Kulturen von Pestbazillen bei sich zu haben.

Ein Verzeichniß der Passagiere mit deren Adressen ist der Ortsgesundheitsbehörde einzureichen. Schiffe,

welche zur Zeit dieses Beschlusses in Quarantäne lagen, sollten hiernach behandelt werden.

— Seit dem 2. August ist das Pestreglement gegen die Herkünfte aus Beirut (vgl. S. 779) wieder außer Anwendung gesetzt. —

Vereinigte Staaten von Amerika. Die Verordnung, betr. das Verbot der Einfuhr von Knochenmehl aus Bombay über europäische Häfen (S. 511) hat insofern eine Einschränkung erfahren, als die Verschiffung von trockenem Knochenmehl nunmehr zugelassen wird, wenn die Abfahrt aus einem verseuchten Lande vor mindestens 60 Tagen erfolgt ist. (Public health reports S. 1873.) —

Niederländisch-Guayana. Der Gouverneur von Surinam hat unter dem 30. Juni im Namen der Königin eine Verordnung, betr. Schutzmaßregeln gegen die Pest, erlassen, deren Inhalt in allem Wesentlichen der internationalen Sanitätskonvention vom 19. März 1897, insbesondere den Festsetzungen im Kap. II derselben, Titel II bis IV und Titel VIII,[1]) entspricht.

Hinsichtlich der Herkünfte aus verseuchten Orten ist die abweichende Bestimmung getroffen, daß dieselben nur dann keiner Einfuhrbeschränkung unterliegen, wenn sie mindestens zwölf Tage vor dem Auftreten des ersten Pestfalles den verseuchten Ort verlassen haben; hinsichtlich der Fahrzeuge, welche Einwanderer an Bord haben, wird der Gouverneur ermächtigt, noch besondere Maßnahmen anzuordnen.

Die Pockenepidemie in Middlesbrough vom Jahre 1898. Das bereits im Jahrg. 1898 der Veröff. (S. 221) erwähnte heftige Auftreten der Pocken in der um die Mitte d. J. 1898 angeblich 89 246 Einwohner zählenden Stadt Middlesbrough in der englischen Grafschaft Yorkshire wird im Anhange zu den Jahresberichten der Medizinalbeamten des Bezirks für 1898 eingehend besprochen[2]).

Die Epidemie, welche im November 1897 ausgebrochen war, erreichte ihren Höhepunkt in den Monaten Februar und März des folgenden Jahres, in welchem 637 und 518 Pockenfälle zur Anzeige gelangten; im April wurden nur noch 145, im Mai 44, in den drei folgenden Monaten noch insgesammt 21 Fälle gemeldet. Im Ganzen sind damals in Middlesbrough 1411 Personen an den Pocken erkrankt und davon 202 gestorben.

Während der Epidemie fand eine Aufnahme der Bewohner behufs Feststellung des Impfzustandes statt, und wurden hierbei 69 525 Bewohner, d. i. nur etwa zwei Drittel der nach Schätzung vorhandenen Gesammtbevölkerung, zu Hause vorgefunden. Von diesen waren angeblich 68 217 einer Erstimpfung unterzogen, 1306 waren ungeimpft, darunter 653 Kinder unter 14 Jahren, 14 163 wurden ferner als wiedergeimpft bezeichnet, 4015 hatten bereits die Pocken überstanden (!).

Von den an den Pocken erkrankten 1411 Personen waren 198 ungeimpft und 1213 einer Erstimpfung unterzogen worden; 87 waren ferner wiedergeimpft, doch hatten sich 56 dieser „wiedergeimpften" Pockenkranken erst während des Inkubationsstadiums der Pocken wiederimpfen lassen und 7 waren vor mehr als 10 Jahren wiedergeimpft. Ob die stattgehabten Wiederimpfungen (und Impfungen) Erfolg gehabt hatten oder nicht, hat sich meist nicht feststellen lassen; es wird erwähnt, daß 16 der trotz Wiederimpfung Erkrankten zwischen dem 11. und 14. Februar wiedergeimpft seien, und daß in diesen Tagen der Andrang zu den Impfstationen so groß gewesen sei, daß eine eigentliche Nachschau nicht möglich war; nicht weniger als 2180 Personen sollten aber während dieser vier Tage an einer Station geimpft werden, es ist daher sehr möglich — wie im Bericht ausgeführt wird —, daß die Operation oft ohne Erfolg ausgeführt worden ist.

Der Einfluß der stattgehabten Impfung tritt indessen sehr deutlich zu Tage, wenn man den Verlauf der Pockenfälle in Betracht zieht.

I. Von 107 im Alter bis zu 10 Jahren erkrankten Kindern waren 62 ungeimpft und 45 geimpft; von den 62 ungeimpften Kindern starben 29, d. i. fast die Hälfte (*46,8* %), von den 45 geimpften Kindern starb kein einziges.

II. Von 618 im Alter zwischen 10 und 25 Jahren erkrankten jugendlichen Personen waren 63 ungeimpft, 555 geimpft; von den 63 ungeimpften Kranken dieses Alters starben 20, d. i. *31,7* %, von den 555 geimpften Kranken starben 24, d. i. *4,3* %.

III. Unter den 686 erkrankten Personen, welche über 25 Jahre alt waren, befanden sich 73 ungeimpfte, 613 geimpfte; von ersteren starben 45, d. i. *61,6* %, von letzteren starben 84, d. i. *13,7* %.

IV. Von den 87 Pockenkranken, welche als „wiedergeimpft" geführt werden, und welche unter vorstehenden Zahlen der „Geimpften" offenbar bereits einbegriffen sind, starben 6, doch waren 4 derselben erst 6 bis 8 Tage vor dem Ausbruch der Krankheit — d. h. im Inkubationsstadium der Pocken — wiedergeimpft, die anderen 2 waren 10 Jahre vor ihrer Erkrankung wiedergeimpft. Demgemäß wird hervorgehoben, daß von den Wiedergeimpften Niemand gestorben ist, dessen Wiederimpfung vor mehr als 10 Tagen, aber vor weniger als 10 Jahren stattgefunden hatte.

[1]) Vgl. Veröff. S. 539 bis 541.

[2]) County, borough of Middlesbrough. Health Department. Annual reports of the medical officer of health and the chief sanitary inspector, for the year ending the 31. XII. 1898. Middlesbrough 1899.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Verordnung, betr. die Inkraftsetzung der im § 154 Abs. 3 der Gewerbeordnung getroffenen Bestimmung.

Vom 9. Juli 1900. (R.-G.-Bl. S. 565.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, auf Grund des Artikel 9 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. S. 261), was folgt:

Die Bestimmung des § 154 Abs. 3 der Gewerbeordnung tritt am 1. Januar 1901 mit der Maßgabe in Kraft, daß auf die dort bezeichneten Werkstätten mit Motorbetrieb, vorbehaltlich der Ausnahmen, welche der Bundesrath zuläßt, die §§ 135 bis 138, 139a, 139b, sofern aber in diesen Werkstätten in der Regel zehn oder mehr Arbeiter beschäftigt werden und es sich nicht um Betriebe der Kleider- und Wäschekonfektion (§ 1 der Verordnung vom 31. Mai 1897 — R.-G.-Bl. S. 459 —) handelt, auch die § 138a, 139 der Gewerbeordnung entsprechende Anwendung finden.

Die gegenwärtige Verordnung erstreckt sich nicht auf Werkstätten mit Motorbetrieb, in denen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, den 9. Juli 1900.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Desgleichen. Bekanntmachung, betr. die Ausführungsbestimmungen des Bundesraths über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb.

Vom 13. Juli 1900. (R.-G.-Bl. S. 566.)

Auf Grund des § 154 Abs. 3 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath für Werkstätten, in welchen durch

elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität u. s. w.) bewegte Triebwerke nicht blos vorübergehend zur Verwendung kommen, die aus dem Folgenden sich ergebenden Ausnahmen von den nach der Kaiserlichen Verordnung vom 9. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 565) vom 1. Januar 1901 ab auf sie Anwendung findenden Bestimmungen der §§ 135 bis 139b der Gewerbeordnung nachgelassen.

I. Werkstätten mit zehn oder mehr Arbeitern.

1. In Werkstätten mit Motorbetrieb, in welchen in der Regel zehn oder mehr Arbeiter beschäftigt werden, dürfen Kinder zwischen dreizehn und vierzehn Jahren, welche nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, zehn Stunden täglich beschäftigt werden. In Schleifer- und Polirerwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung darf jedoch ihre Beschäftigung die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

II. Werkstätten mit weniger als zehn Arbeitern.

A. Allgemeine Bestimmungen.

2. Auf Werkstätten mit Motorbetrieb, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, finden die §§ 135 bis 138 der Gewerbeordnung mit den aus Ziffer 3 bis 10 sich ergebenden Abänderungen Anwendung.

3. (§ 135 der Gewerbeordnung.) Kinder unter dreizehn Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahren dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren und von jungen Leuten zwischen vierzehn und sechszehn Jahren darf die Dauer von zehn Stunden täglich nicht überschreiten. In Schleifer- und Polirerwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung dürfen jedoch Kinder nicht länger als sechs Stunden täglich beschäftigt werden.

4. (§ 136 der Gewerbeordnung.) Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (Ziffer 3) dürfen nicht vor fünfeinhalb Uhr Morgens beginnen und nicht über achteinhalb Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens entweder Mittags eine einstündige sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbstündige, oder Mittags eine einundeinhalbstündige Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als acht Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je vier Stunden nicht übersteigt.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung im Werkstattbetriebe nicht gestattet werden.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

5. (§ 137 der Gewerbeordnung.) Arbeiterinnen dürfen nicht in der Nachtzeit von achteinhalb Uhr Abends bis fünfeinhalb Uhr Morgens und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach fünfeinhalb Uhr Nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre darf die Dauer von elf Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonnund Festtage von zehn Stunden, nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt.

Die Bestimmungen im Abs. 1, 2 finden auf Arbeiterinnen, welche in Badeanstalten ausschließlich oder vorwiegend mit der Bereitung der Bäder und der Bedienung des Publikums beschäftigt sind, keine Anwendung.

6. (§ 138 der Gewerbeordnung.) Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige ist die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebs anzugeben.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß in den Werkstatträumen, in welchen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen enthält.

7. Ueber die in Ziffer 5 Abs. 1, 2 festgesetzte Zeit hinaus dürfen Arbeiterinnen über 16 Jahre an vierzig Tagen im Jahre beschäftigt werden. Diese Beschäftigung darf dreizehn Stunden täglich nicht überschreiten und nicht länger als bis zehn Uhr Abends dauern. Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an welchem auch nur eine Arbeiterin über die nach Ziffer 5 zulässige Dauer der Arbeitszeit hinaus beschäftigt ist.

Gewerbetreibende, welche Arbeiterinnen über 16 Jahre auf Grund der vorstehenden Bestimmungen über die in Ziffer 5 Abs. 1, 2 festgesetzte Zeit hinaus beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichniß anzulegen, in welches jeder Tag, an dem Ueberarbeit stattgefunden hat, noch am Tage der Ueberarbeit einzutragen ist. Das Verzeichniß ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde sowie dem Gewerbeaufsichtsbeamten jederzeit vorzulegen.

8. Für mehr als vierzig Tage im Jahre kann auf Antrag des Arbeitgebers eine Ueberbeschäftigung in dem aus Ziffer 7 Abs. 1 sich ergebenden Umfange von der unteren Verwaltungsbehörde gestattet werden, wenn die Arbeitszeit für die Werkstätte oder die betreffende Abtheilung der Werkstätte so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitte der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muß den Grund, aus welchem die Erlaubniß beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen, das Maß der längeren Beschäftigung sowie den Zeitraum angeben, für welchen dieselbe stattfinden soll. Der Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde auf den Antrag ist binnen drei Tagen schriftlich zu ertheilen. Gegen die Versagung der Erlaubniß steht die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zu.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die Fälle, in welchen die Erlaubniß ertheilt worden ist, ein Verzeichniß zu führen, in welches der Name des Arbeitgebers und die für den schriftlichen Antrag vorgeschriebenen Angaben einzutragen sind.

Die untere Verwaltungsbehörde kann die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahre, welche kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, bei den im § 105c Abs. 1 der Gewerbeordnung unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen Nachmittags nach fünfeinhalb Uhr, jedoch nicht über achteinhalb Uhr Abends hinaus, gestatten. Die Erlaubniß ist schriftlich zu ertheilen und vom Arbeitgeber zu verwahren.

9. Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Werkstätte unterbrochen

haben, so können Ausnahmen von den in Ziffer 3 Abs. 2, Ziffer 4 und 5 Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die untere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die Ortspolizeibehörde solche Ausnahmen höchstens auf die Dauer von zwei Wochen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebs oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Werkstätten es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter oder der Arbeiterinnen in einer anderen als der durch Ziffer 4, 5 Abs. 1, 3 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die untere Verwaltungsbehörde, im Uebrigen durch die höhere Verwaltungsbehörde gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

B. Besondere Bestimmungen für Werkstätten des Handwerkes.

10. In Werkstätten des Handwerkes mit Motorbetrieb, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, finden auf die Beschäftigung männlicher jugendlicher Arbeiter die Bestimmungen unter Ziffer 3 Abs. 2 Satz 1, Ziffer 4 Abs. 1, 2 und Ziffer 6 keine Anwendung.

Zum Handwerk im Sinne der vorstehenden Bestimmung sind zu rechnen die Betriebe der Bandagisten, Bandwirker, Böttcher, Buchbinder, Büchsenmacher, Bürsten- und Pinselmacher, Drahtflechter, Drechsler, Stein-, Zink-, Kupfer- und Stahldrucker, Färber und Zeugdrucker, Feilenhauer, Feinmechaniker, Gerber, Glaser, Gold- und Silberarbeiter, Graveure, Handschuhmacher, Hutmacher, Kammmacher, Klempner, Kürschner, Kupferschmiede, Messerschmiede, Metallgießer, Metzger (Fleischer), Mühlenbauer, Musikinstrumentenmacher, Posamentiere, Sattler (Riemer, Täschner), Schiffbauer, Schlosser, Grob- und Hufschmiede, Schneider, Schreiner (Tischler), Schuhmacher, Seifensieder, Seiler, Stellmacher (Wagner, Radmacher), Tapezirer, Töpfer, Tuchmacher, Uhrmacher, Weber.

Durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde kann für ihren Bezirk oder Theile desselben bestimmt werden, daß gewisse Arten der vorbezeichneten Gewerbszweige, welche nach den besonderen Verhältnissen des Bezirkes nicht handwerksmäßig betrieben werden, nicht zum Handwerk im Sinne der vorstehenden Bestimmung zu rechnen sind.

III. Werkstätten mit Wasserbetrieb.

11. Auf Werkstätten der unter I und II bezeichneten Art, in welchen ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft als Triebkraft benutzt wird, mit Ausnahme der Schleifer- und Polirerwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung, finden die §§ 135 bis 138 der Gewerbeordnung nur in dem aus Ziffer 12 bis 17 sich ergebenden Umfang Anwendung.

12. (§ 135 Abs. 1 der Gewerbeordnung.) Kinder unter dreizehn Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

13. (§ 136 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § 137 Abs. 1 der Gewerbeordnung.) Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen dürfen nicht vor fünfeinhalb Uhr Morgens beginnen und nicht über achteinhalb Uhr Abends dauern.

An Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

14. (§ 137 Abs. 4, 5 der Gewerbeordnung.) Arbeiterinnen über sechzehn Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt.

15. (§ 138 der Gewerbeordnung.) Sollten Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige ist die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebs anzugeben.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß in den Werkstatträumen, in welchen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichern Arbeitern enthält.

16. In Werkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, dürfen Arbeiterinnen über sechzehn Jahre an vierzig Tagen im Jahre über achteinhalb Uhr Abends hinaus bis spätestens zehn Uhr Abends beschäftigt werden. Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an welchem auch nur eine Arbeiterin über achteinhalb Uhr Abends beschäftigt wird. Die Bestimmungen der Ziffer 7 Abs. 2 über das Verzeichniß finden entsprechende Anwendung. Für mehr als vierzig Tage kann die Beschäftigung bis zehn Uhr Abends unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen in Ziffer 8 Abs. 1 bis 3 gestattet werden.

Für Werkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, kann, wenn der regelmäßige Betrieb durch Naturereignisse oder Unglücksfälle unterbrochen ist, oder wenn die Natur des Betriebs oder die Rücksichten auf die Arbeiter es erwünscht erscheinen lassen, die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in der Zeit zwischen achteinhalb Uhr Abends und fünfeinhalb Uhr Morgens und die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen in Ziffer 9 gestattet werden.

17. Auf die Beschäftigung männlicher jugendlicher Arbeiter in Werkstätten des Handwerks mit Motorbetrieb, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden (Ziffer 10), finden die Bestimmungen unter Ziffer 13 Abs. 1 und Ziffer 15 keine Anwendung.

IV. Bäckereien und Konditoreien, Getreidemühlen, Konfektionswerkstätten.

18. Für Bäckereien und Konditoreien, welche nicht als Fabriken anzusehen sind, gelten, auch wenn sie mit Motoren betrieben werden, die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 4. März 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 55), für die nicht als Fabriken anzusehenden Getreidemühlen mit Motorbetrieb mit Ausnahme derjenigen, in welchen ausschließlich oder vorwiegend Dampfkraft verwendet wird, die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 26. April 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 273). Die Bestimmungen in dem § 135 Abs. 2, 3, den §§ 136, 137 Abs. 1 bis 3 und dem § 138 der Gewerbeordnung finden auf die Betriebe keine Anwendung.

19. In der Kleider- und Wäschekonfektion gelten auch für Werkstätten mit Motorbetrieb die Bestimmungen der Verordnung vom 31. Mai 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 459).

V. Schlußbestimmung.

20. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1901 in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1900.

Der Reichskanzler.
J. A.: Rothe.

Deutsches Reich. Verordnungen, betr. die Herstellung und Verwendung von Acetylen.

Zur Verhütung der mit der Herstellung und Verwendung von Acetylen verbundenen Gefahren sind wie in Preußen (vgl. Veröff. 1898, S. 43 u. 44) entsprechende Verordnungen in nachstehenden Bundesstaaten erlassen worden:

1. Württemberg. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 30. September 1898 (Reg.-Bl. S. 211).

Dieselbe stimmt im Wesentlichen mit der preuß. Verordnung überein. Von den Abweichungen ist bemerkenswerth, daß der Ueberdruck nur $^1/_2$ Atmosphäre betragen darf, und daß zur Bedienung der Apparate sachkundige und zuverlässige Personen zu verwenden sind.

2. Baden. Verordnung vom 8. Januar 1898. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 11).

Die Verordnung stimmt sinngemäß mit der preußischen überein, nur fehlen § 13 und § 14 der letzteren.

3. Sachsen-Meiningen. Ausschreiben des Staatsministeriums, Abth. des Innern, vom 29. März 1898. (Reg.-Bl. vom 18. April 1898).

4. Sachsen-Altenburg. Verordnung des Ministeriums, Abth. des Innern, vom 26. Januar 1898. (Ges.-Samml. S. 2.)

5. Schaumburg-Lippe. Polizeiverordnung vom 3. März 1898. (Landesverordn. S. 405.)

Die in diesen Bundesstaaten (3 bis 5) erlassenen Verordnungen stimmen mit der preußischen sinngemäß — in Schaumburg-Lippe wörtlich — überein.

6. Schwarzburg-Rudolstadt. Polizeiverordnung vom 17. Januar 1898. (Ges.-Samml. S. 7.)

Die Verordnung ist gleichlautend mit der preußischen, nur ist in § 13 die Geldstrafe bis zu 150 ℳ festgesetzt.

7. Reuß ä. L. Regierungsverordnung vom 4. Mai 1898. (Ges.-Samml. S. 18.)

Die Verordnung entspricht im Allgemeinen der preußischen Verordnung. Von den Abweichungen ist hervorzuheben, daß der Ueberdruck nur $^5/_{10}$ Atmosphären und die Meistbeschickungsmenge nicht mehr als 1 kg Calciumcarbid betragen darf.

Württemberg. Erlaß des K. Ministeriums des Innern an das K. Medizinalkollegium, Thierärztliche Abtheilung, die K. Stadtdirektion Stuttgart und die K. Oberämter sowie an die Ortsvorsteher, betr. die Vornahme von Schutzimpfungen gegen Schweinerothlauf.

Vom 8. März 1900. (Amtsbl. S 74.)

Nachdem die Vornahme staatlicher Schutzimpfungen gegen den Schweinerothlauf nach dem Verfahren des Obermedizinalraths Dr. Lorenz in Darmstadt auch für das Jahr 1900 unter den näheren Bestimmungen des Ministerialerlasses vom 10. März 1897 (Amtsbl. S. 95)[1]) angeordnet worden ist, wird dies den obengenannten Behörden mit Nachstehendem bekannt gegeben:

1. Die in Ziff. 2 des Ministerialerlasses vom 10. März 1897 angegebene Zahl von 20 Schweinen gilt nicht bloß für die Anmeldung, sondern auch für die Gestellung zur Impfung.

2. Den Oberämtern bleibt überlassen, den Termin für die Anmeldung der Schweine zur Impfung (Ziff. 3 des Ministerialerlasses vom 10. März 1897) je nach den lokalen Verhältnissen innerhalb der Zeit vom 15. März bis 15. Mai zu bestimmen. Der Anmeldetermin ist für sämmtliche Gemeinden des Bezirks möglichst einheitlich festzusetzen, auch hat die Vorlage der Anmeldungen an das Medizinalkollegium möglichst gleichzeitig zu erfolgen.

3. Für diejenigen Thiere, welche schon früher geimpft wurden und heuer nur eine Kulturinjektion erhalten, werden die Impfgebühren, soweit solche den Betrag von 50 Pf. pro Stück übersteigen, auf diesen Betrag ermäßigt.

4. Der Termin für die Vorlage der nach Ziff. 8 des Ministerialerlasses vom 10. März 1897 zu machenden Erhebungen an das Medizinalkollegium wird auf den 1. Februar 1901 festgesetzt.

5. Das Impfverfahren wird heuer in der Weise vereinfacht werden, daß die erste Kulturinjektion gleichzeitig mit der Serumeinspritzung erfolgt, so daß bei Mastschweinen nur eine einmalige, bei Zuchtschweinen nur eine zweimalige Impfung stattfindet.

Die K. Oberämter werden beauftragt, hienach das Erforderliche alsbald zu veranlassen. In der zu erlassenden Bekanntmachung ist auch auf die Vereinfachung des Impfverfahrens (oben Ziff. 5) hinzuweisen.

Die im Amtsblatt von 1897 (S. 99[1]) abgedruckte Belehrung über den Selbstschutz gegen die Rothlaufkrankheit der Schweine ist im Bezirksamtsblatt aufs Neue zu veröffentlichen.

Pischek.

Baden. Verordnung, das Abdeckereiwesen betr.

Vom 3. Mai 1900. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 603.)

Zum Vollzug des Gesetzes vom 3. Juni 1899, das Abdeckereiwesen betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XVII S. 155), und auf Grund des § 91 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Bildung und Organisation des Abdeckereiverbandes. Vor Erlassung der in § 3 des Gesetzes dem Bezirksrath zugewiesenen Entschließung sind außer den Gemeinderäthen des Amtsbezirks der zuständige Bezirksarzt und Bezirksthierarzt sowie die in Betracht kommenden technischen Behörden zu hören.

§ 2. Die dem Verband angehörenden Gemeinden sind im Bedarfsfall verpflichtet, die zur Deckung der gemeinsamen Ausgaben erforderlichen nach Maßgabe der Bestimmung des § 3 Abs. 3 des Gesetzes zu berechnenden Vorschüsse zu leisten.

§ 3. Der Bezirksrath bestimmt die Zahl der Mitglieder der Verbandsvertretung (§ 4 des Gesetzes) und die Gemeinden, welche je ein Mitglied durch ihre Gemeinderäthe zu wählen haben. Jede Gemeinde hat eine Stimme.

Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Amtsdauer der gewählten Kommissionsmitglieder beträgt 6 Jahre.

Die Kommission ernennt zur Geschäftsleitung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Derselben gehört mit berathender Stimme der Bezirksthierarzt an, welcher zu allen Geschäftsverrichtungen beizuziehen ist.

§ 4. Die Mitglieder der Kommission haben die rechtliche Stellung von Gemeindebeamten und unterliegen hinsichtlich der Dienstpolizei den bezüglichen Bestimmungen der Gemeinde-(Städte-)Ordnung.

§ 5. Die Kommission hat insbesondere den Antrag auf Ertheilung der in § 16 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Genehmigung der zu errichtenden Abdeckerei beim Bezirksamt einzureichen, sodann die ordnungsgemäße Ausführung und Instandhaltung der Anlage sowie den gesammten Betrieb zu überwachen, zu diesem Zwecke die Anlage unter Zuzug des nach § 5 des Gesetzes mit der unmittelbaren Aufsicht über die Abdeckerei betrauten Bürgermeisters jährlich mindestens ein Mal einer eingehenden Besichtigung zu unterziehen und hierbei das Erforderliche anzuordnen. Ueber das Ergebniß dieser Besichtigungen und die getroffenen

---

[1]) Veröff. 1897 S. 576.

[1]) Veröff. 1897 S. 577.

Anordnungen ist dem Bezirksamt jeweils eingehend zu berichten.

Auch hat die Kommission jeweils die Jahresrechnung einer Vorprüfung zu unterziehen und sodann dem Bezirksrath zur Verbescheidung und Umlegung der jährlich erwachsenen Kosten vorzulegen.

Der Vorsitzende bezw. dessen Stellvertreter sowie einzelne Mitglieder der Kommission können durch letztere mit der Erledigung bestimmter einzelner Geschäfte, welche sich zur kollegialen Berathung nicht eignen, betraut werden; auch kann der Vorsitzende bezw. dessen Stellvertreter in Fällen, in welchen eine Berufung der gesammten Kommission nicht möglich ist, dringende Angelegenheiten, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung der Kommission, von sich aus erledigen.

§ 6. Die Sitzungen der Kommission werden, falls diese nichts Anderes bestimmt, am Wohnort des Vorsitzenden abgehalten.

Der Vorsitzende hat die übrigen Mitglieder der Kommission zu den Sitzungen jeweils rechtzeitig schriftlich einzuladen und das Bezirksamt von dem für die Sitzung bestimmten Termin zu benachrichtigen.

§ 7. Zur Giltigkeit eines Beschlusses wird erfordert, daß wenigstens mehr als die Hälfte der Kommissionsmitglieder anwesend sei.

Der Beschluß wird nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 8. Die von der Kommission gefaßten Beschlüsse, insbesondere auch jene über die von ihr ertheilten Anweisungen zur Leistung und Empfangnahme von Zahlungen, sind in ein Protokollbuch einzutragen, welches vom Rathschreiber des Sitzungsortes zu führen ist.

Die Sitzungsbeschlüsse sind für jedes Jahr mit fortlaufender Nummer zu versehen und jeweils von den Kommissionsmitgliedern, welche an der Beschlußfassung theilgenommen haben, zu unterzeichnen.

Soweit die Beschlüsse gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes der Genehmigung des Bezirksraths bedürfen, hat der Vorsitzende unter Vorlage der erforderlichen Nachweise entsprechenden Antrag beim Bezirksamt zu stellen.

§ 9. Die Mitgliedschaft in der Kommission ist ein Ehrenamt. Jedoch kann den Mitgliedern der Kommission für Auslagen und Zeitverlust durch den Bezirksrath eine aus der Verbandskasse zu leistende Entschädigung bewilligt werden, deren Anweisung im einzelnen Fall durch das Bezirksamt erfolgt.

Den mit Führung der Protokolle sowie mit Besorgung des Rechnungswesens betrauten Gemeindebeamten ist aus der Verbandskasse eine entsprechende Vergütung zu gewähren, welche nach Anhörung der Kommission durch den Bezirksrath festgesetzt wird.

§ 10. Der auf Grund des § 5 des Gesetzes die unmittelbare Aufsicht über die Abdeckerei führende Bürgermeister hat dieselbe gemeinschaftlich mit dem Bezirksthierarzte monatlich mindestens einmal einer eingehenden Besichtigung zu unterziehen und bei sich ergebenden Bemängelungen dem Vorsitzenden der Kommission sowie dem Bezirksamt Anzeige zu erstatten.

Soweit es sich um die Nothwendigkeit alsbaldiger Abstellung von Mißständen handelt, hat er sofort das Erforderliche vorläufig anzuordnen.

§ 11. Auf die Besorgung des Kassen- und Rechnungswesens finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung und Gemeinderechnungsanweisung sinngemäße Anwendung.

Die in § 62 der Gemeinderechnungsanweisung für die Gemeinderechnungen vorgeschriebene Rechnungsauflage hat im Rathhause des Wohnorts des Vorsitzenden zu erfolgen und ist den Gemeinderäthen der dem Verband angehörenden Gemeinden unter Uebermittelung eines Rechnungsauszugs bekannt zu geben.

Eine Verkündung der Rechnung findet nicht statt.

§ 12. Vorschriften über die Anlage und Einrichtung von Abdeckereien. Für die Anlage und Einrichtung der Abdeckereien gelten folgende Vorschriften:

1. Die Abdeckerei soll von geschlossenen Ortschaften mindestens 2, von einzelnen bewohnten Gebäuden mindestens 1 km, von Wegen mindestens 100 m und von Quellen, Wasserleitungen, Brunnen und Wasserläufen jedenfalls so weit entfernt liegen, daß eine Verunreinigung derselben ausgeschlossen ist.

Auch ist die Abdeckerei von Viehweiden und solchen Oertlichkeiten, welche von Pferden, Wiederkäuern und Schweinen betreten werden, möglichst entfernt und, wenn immer thunlich, auf der der vorherrschenden Windrichtung entgegengesetzten Seite von bewohnten Gebäuden anzulegen.

2. Das für die Verlochung der Kadaver und Kadavertheile bestimmte Gelände soll der Größe des im Abdeckereibezirk vorhandenen Viehbestandes entsprechen und so tiefgründig und trocken sein, daß Gruben von mindestens 2 m Tiefe angelegt werden können, ohne daß auf Wasser gestoßen wird. Auch darf das Gelände der Ueberschwemmung nicht ausgesetzt sein.

Sandige oder kiesige Bodenbeschaffenheit ist vorzuziehen. Feuchter Thonboden und quellenreiches Gelände sind thunlichst zu vermeiden.

3. Die Abdeckerei ist mit einer Einfriedigung zu versehen, welche den Zutritt unbefugter Personen zu verhüten und das Eindringen von Wild zu verhindern geeignet ist.

4. Auf der Abdeckerei muß ein aus dauerhaftem Material erstelltes, mit verschließbarem Thore, Fenstern und Läden versehenes Gebäude mit folgenden Räumlichkeiten vorhanden sein:

a) Ein Raum zur Tödtung, Abhäutung, Zerlegung der Thiere und Verarbeitung der Kadaver oder deren Theile.

Boden und Wände, letztere bis zu einer Höhe von 2 m, sind ebenso wie die Abflußrinne aus vollkommen wasserdichtem Material herzustellen.

In diesem Raume ist je eine besondere Einrichtung zum Kochen der Kadaver bis zum Zerfall der Weichtheile unter Anwendung von Säuren und zum Ausziehen des Fettes zu treffen.

b) Ein Raum zum Trocknen und Lagern von Hufen, Klauen, Hörnern, Haaren, Wolle, Borsten und Knochen.

c) Ein Raum zum Aufbewahren der Transportmittel und Geräthe.

d) Ein Raum zur Absperrung und Beobachtung tollwuthverdächtiger Thiere.

e) Ein Raum, welcher vom Arbeitspersonal zur Aufbewahrung der Kleider sowie zum Waschen und Reinigen benutzt werden kann.

f) Ein Abort.

5. Auch ist durch Anlegung einer Wasserleitung oder eines Brunnens auf eine hinreichende Versorgung mit Wasser Bedacht zu nehmen.

6. Zur Aufnahme der sich bei der Zerlegung der Kadaver ergebenden flüssigen Abgänge und des Spülwassers ist außerhalb der Umfassungsmauern des Gebäudes eine wasserdichte, luftdicht verschlossene, nach der Mitte des Bodens mit Gefäll versehene Sammelgrube herzustellen und mit ebenso beschaffener Zuleitungsrinne zu versehen.

Die Entleerung der Sammelgrube hat so oft zu geschehen, als sich Inhalt darin angesammelt hat. Fällt nicht dessen Behandlung nach Maßgabe des § 22 Abs. 3 und 4 nöthig, so ist derselbe 1 m tief zu vergraben.

Die Umgebung der Sammelgrube muß, mit leichtem Gefäll nach der Oeffnung versehen, behufs Zuleitung der zur Reinigung und Desinfektion der Transportwagen, Geräthe u. s. w. benützten Flüssigkeiten cementirt sein.

Die Befolgung dieser Vorschriften sowie der Bestimmungen dieser Verordnung über den Betrieb ist bei Genehmigung von Abdeckereien besonders anzuordnen.

§ 13. Anstalten im Sinne des § 3 Abs. 4 des Gesetzes müssen derart beschaffen sein, daß Kadaver

und Kadavertheile in kürzester Frist in Stoffe umgewandelt werden können, welche zum menschlichen Genusse untauglich, im Uebrigen völlig unschädlich sind und demgemäß dem freien Verkehr überlassen werden können.

Im Weiteren finden auf diese Anstalten die Bestimmungen des § 12 sinngemäße Anwendung.

§ 14. Die den Gemeinden in § 2 des Gesetzes auferlegte Verpflichtung zur Errichtung von Abdeckereien erstreckt sich auch auf die Beschaffung und Bereithaltung der zum Betrieb erforderlichen Einrichtungen, insbesondere der Wagen und Gespannthiere zur Fortschaffung der Kadaver, der zu deren Zerlegung und Abhäutung erforderlichen Instrumente sowie der nöthigen Verbandstoffe und Desinfektionsmittel.

§ 15. Vorschriften über die Beschaffenheit der Transportmittel. Die zur Abholung der Thierkadaver bestimmten Fuhrwerke müssen mit hinreichend großen Behältern ausgerüstet sein, welche innen mit Eisenblech ausgeschlagen und so gedichtet sind, daß bei geschlossenem Deckel üble Gerüche nicht entweichen und Kadavertheile jeder Art, insbesondere Darminhalt, Blut und andere Flüssigkeiten nicht durchsickern können.

Diese Fuhrwerke sind ferner mit Hebevorrichtungen zu versehen, welche das Ein- und Ausladen der Kadaver erleichtern.

Für den Transport kleiner Thiere, einzelner Fleischstücke und Kadavertheile können auch andere dichte Behältnisse verwendet werden.

§ 16. Bestellung und Entlassung des Abdeckers. Zu Abdeckern dürfen nur zuverlässige Personen bestellt werden, welche ihre Befähigung durch eine vor dem Bezirksthierarzt abzulegende Prüfung nachgewiesen haben.

Vor deren Bestellung ist der auf Grund des § 4 des Gesetzes gewählten Kommission Gelegenheit zu geben, sich über die in Betracht kommenden Persönlichkeiten zu äußern.

Die den Abdeckern obliegenden Pflichten und zustehenden Rechte sind im Einzelnen durch Vertrag festzustellen.

Die Abdecker sind vor Uebernahme des Dienstes durch das Bezirksamt handgelübdlich zu verpflichten.

Dieselben können, falls ihre Dienstführung Anlaß zu Beanstandungen giebt, vom Bezirksrath jederzeit ohne Einhaltung der vertragsmäßig festgesetzten Kündigungsfrist entlassen werden.

Ihre dienstlichen Obliegenheiten werden durch eine Dienstanweisung näher bestimmt.

§ 17. Vorschriften über die Behandlung gefallener und zu tödtender Thiere sowie über den Betrieb der Abdeckereien. Der Abdecker darf ohne Genehmigung des Bezirksthierarztes die auf polizeiliche Anordnung sowie die zum Zwecke der Beseitigung von Thieren vorzunehmende Tödtung (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes) und die zur Unschädlichmachung von Thieren und Thiertheilen erforderliche weitere Behandlung nur in einer den polizeilichen Vorschriften entsprechenden Abdeckerei vornehmen.

Als solche gelten auch Anstalten im Sinne des § 3 Abs. 4 des Gesetzes.

§ 18. Die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes genannten kleineren Hausthiere, wie Hunde, Katzen, Lämmer, Zicklein, Milchschweine, Ferkel, neugeborene Kälber und Fohlen, kann deren Besitzer, unbeschadet der bei ansteckenden Krankheiten in Geltung tretenden anderweiten Bestimmungen, unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften selbst beseitigen:

1. Gefallene oder getödtete Thiere sind längstens innerhalb 12 Stunden zu verlochen.

2. Die Verlochung hat an einem abgelegenen, mindestens 400 m von bewohnten Gebäulichkeiten und 100 m von öffentlichen Wegen entfernten, durch seine Lage die Verunreinigung von Quellen, Brunnen und Wasserläufen ausschließenden Orte in einer mindestens 1 m tiefen Grube zu erfolgen. Erforderlichen Falles ist von der Gemeinde ein hierzu geeigneter Verscharrungsplatz zur Verfügung zu stellen.

Doch können diese Thiere ebenfalls einer Abdeckerei überwiesen werden, welche sodann zu deren Abholung und weiteren Behandlung verpflichtet ist.

§ 19. Die Besitzer gefallener oder mit einer ansteckenden Krankheit behafteter, zur Beseitigung bestimmter Thiere sind verpflichtet, zum Zwecke der Herbeiführung der Wegschaffung der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Diese Anzeige hat hinsichtlich gefallener Thiere alsbald nach deren Umstehen zu erfolgen und muß enthalten: den Namen und Wohnort des Besitzers, die Art, das Alter und die Zahl der in Betracht kommenden Thiere. Die gleiche Pflicht liegt demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirthschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transport oder in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere dem Begleiter derselben bezw. dem Besitzer der betreffenden Stallung, Hofraithe oder Weide.

Hinsichtlich der zur Beseitigung zwar bestimmten, aber nicht mit einer ansteckenden Krankheit behafteten Thiere ist nur eine Anzeige bei dem Abdecker zu erstatten.

Die Ortspolizeibehörde hat auf Einkunft der Anzeige sofort, wenn immer thunlich, telegraphisch oder telephonisch dem Abdecker zum Zwecke der Abholung der zu beseitigenden Thiere sowie auch dem Bezirksthierarzte Nachricht zu geben.

Bei polizeilicher Anordnung der Tödtung eines Thieres oder der Unschädlichmachung eines Thierkadavers erfolgt die Benachrichtigung unmittelbar durch die betreffende Polizeibehörde oder in dringenden Fällen durch den Bezirksthierarzt.

§ 20. Innerhalb 12 Stunden nach Einlauf der in § 19 vorgeschriebenen Benachrichtigung hat der Abdecker für die Abholung der überwiesenen Thiere Sorge zu tragen.

Die Ortspolizeibehörde kann diese Frist je nach Lage der Verhältnisse bis zu 24 Stunden ausdehnen.

Der Transport der noch lebenden zur Beseitigung bestimmten Thiere kann, soweit dieselben nicht mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind, durch deren Besitzer selbst bewerkstelligt werden. Im Uebrigen darf der Transport von Thieren, welche mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder einer solchen verdächtig sind, sowie der Kadaver und Kadavertheile solcher Thiere nur nach besonderer Anweisung des Bezirksthierarztes erfolgen.

Zur Wegschaffung von Thieren, welche mit einer ansteckenden Krankheit behaftet waren oder einer solchen verdächtig sind sowie von Kadavern und Kadavertheilen solcher Thiere dürfen nur solche Zugthiere verwendet werden, welche der Gefahr der Ansteckung durch die betreffende Krankheit nicht oder doch nur in geringem Grade ausgesetzt sind.

§ 21. Der Transport soll unter Vermeidung von belebten Straßen, insbesondere innerhalb der Ortschaften ohne jeden Aufenthalt und, wenn immer thunlich, zur Nachtzeit erfolgen. Vom 1. April bis 1. Oktober darf er in der Regel nicht in der Zeit von 10 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags stattfinden.

§ 22. Insoweit veterinärpolizeiliche Vorschriften nicht entgegenstehen, können Häute, Hufe, Klauen, Hörner, Haare, Wolle und Borsten ohne weitere Behandlung, und Fett nach erfolgtem Ausziehen Verwendung finden. Häute dürfen in der Abdeckerei nicht gelagert werden, sondern sind alsbald in eine Gerberei abzuliefern.

Eine Verwendung der übrigen Kadavertheile ist nur gestattet nach Verarbeitung in einer der in § 3 Abs. 4 des Gesetzes erwähnten Anstalten oder nach unter Anwendung von Säuren bis zum Zerfall der Weichtheile erfolgter Kochung.

Einem dieser beiden Verfahren sind die Kadaver solcher Thiere zu unterwerfen, welche mit Milzbrand, Tollwuth oder Rotz behaftet waren oder einer dieser

Seuchen verdächtig sind (§§ 11. 30 und 40 der bundesräthlichen Instruktion zum Reichsseuchengesetz).

Diese Bestimmung findet auch auf die bei der Zerlegung dieser Kadaver sich ergebenden flüssigen Abgänge (§ 12 Ziff. 6) sinngemäße Anwendung.

Insoweit in den übrigen Fällen keines dieser Verfahren zur Anwendung gelangt, sind die Kadaver und Kadavertheile zu verlochen.

§ 23. Die Gruben für die Aufnahme von Kadavern und Kadavertheilen sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche der verlochten Kadavertheile von einer unterhalb des Randes der Grube mindestens 1 m starken Erdschichte bedeckt ist.

Die Oberfläche der mit Kadavertheilen belegten Grube muß in ihrem ganzen Umfange durch Aufwerfen eines Erdhügels oder durch Auflegen von Steinen kenntlich gemacht sein.

Die Entfernung der Gruben von einander soll mindestens 0.5 m betragen.

Hinsichtlich der Verlochung der Kadaver von Thieren, welche mit einer anderen ansteckenden Krankheit als Milzbrand, Tollwuth und Rotz behaftet waren, gelten die hierüber erlassenen seuchenpolizeilichen Vorschriften.

§ 24. Das Bezirksamt bestimmt im Benehmen mit dem Bezirksthierarzt für jeden Wasenplatz die Frist, nach deren Ablauf die Gruben geöffnet werden dürfen.

Ist der Wasen vor Ablauf dieser Zeit vollständig belegt, so muß dessen Erweiterung oder die Neuanlage eines solchen erfolgen.

§ 25. Jeweils nach Vornahme der Tödtung, Abhäutung und Zerlegung eines Thieres hat eine gründliche Reinigung der hierbei benützten Räume sowie der Geräthe und des Transportmaterials stattzufinden.

Sind mit einer ansteckenden Krankheit behaftete Thiere beseitigt worden, so hat die Reinigung und die in diesem Fall erforderliche Desinfektion nach Anleitung des Bezirksthierarztes zu erfolgen.

§ 26. Die Arbeiter dürfen die Abdeckerei nicht mit den Kleidern — einschl. der Beschuhung — verlassen, welche sie bei der Behandlung der Kadaver und Kadavertheile getragen.

Auch haben dieselben vor dem Weggehen die unbedeckten Körpertheile gründlich zu reinigen.

§ 27. Auf den Wasenplätzen darf weder Vieh weiden noch Viehfutter gewonnen oder aufbewahrt werden.

§ 28. Die Abdecker haben über die ihnen zur Beseitigung überwiesenen Thiere nach dem der Dienstweisung für Abdecker als Anlage beigegebenen Muster ein Verzeichniß zu führen und der Polizeibehörde sowie den von dieser beauftragten Beamten auf Aufforderung zur Einsicht vorzulegen.

Auch sind dieselben verpflichtet, der Ortspolizeibehörde von allen besonderen Vorkommnissen des Dienstes Anzeige zu erstatten.

§ 29. Auf die in § 3 Abs. 4 des Gesetzes genannten Anstalten finden die vorstehenden Vorschriften sinngemäße Anwendung.

§ 30. Erlassung weitergehender Vorschriften. Es bleibt den zuständigen Behörden (Bezirksrath, Bezirksamt) überlassen, hinsichtlich der Anlage und des Betriebs der Abdeckereien sowie der gemäß § 3 Abs. 4 des Gesetzes errichteten Anstalten im Einzelfall weitergehende Vorschriften zu erlassen.

§ 31. Nachsichtertheilung. Aus triftigen Gründen kann das Ministerium des Innern von Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes Nachsicht ertheilen.

Die bezüglichen Gesuche sind bei dem Bezirksamt einzureichen und nach Anhörung des Bezirksraths mit eingehender berichtlicher Aeußerung dem Ministerium des Innern vorzulegen.

§ 32. Die §§ 17 bis einschl. 28 treten erst mit dem Inkrafttreten der §§ 1 und 10 des Gesetzes in Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 3. Mai 1900.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Desgleichen. Dienstweisung für die Abdecker.
Vom gleichen Datum. (Ebd. S. 612.)

§ 1. Zu Abdeckern dürfen nur zuverlässige Personen bestellt werden, welche in einer vor dem Bezirksthierarzt abzulegenden Prüfung sich ausgewiesen haben über die Kenntniß:

1. der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Instruktionen;
2. der einzelnen Körpertheile der in Betracht kommenden Hausthiere und ihrer Benennung sowie der Kennzeichen des Alters, der Gesundheitszeichen dieser Thiere im lebenden und todten Zustand;
3. der hauptsächlichsten Krankheitserscheinungen am lebenden und am todten Thiere, insbesondere der Rinderpest, des Milz- und Rauschbrandes, der Tollwuth, der Rotz-(Wurm-)Krankheit, der Maul- und Klauenseuche, der Lungenseuche, der Schafpocken, der Räude des Pferdes und der Schafe, des Rothlaufs der Schweine, der Schweineseuche und der Geflügelcholera.

Auch haben sich die in Frage kommenden Personen über eine hinreichende Fertigkeit im Auf- und Abladen, Tödten, Abhäuten und Zerlegen der in Betracht kommenden Thiere auszuweisen.

§ 2. Der Abdecker wird vom Bezirksrath bestellt und vor Uebernahme des Dienstes durch das Bezirksamt auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Dienstpflichten handgelübdlich verpflichtet.

Derselbe kann, falls seine Dienstführung Anlaß zu Beanstandung giebt, vom Bezirksrath jederzeit ohne Einhaltung der vertragsmäßig festgesetzten Kündigungsfrist entlassen werden.

§ 3. Der Abdecker hat den Wohnsitz in derjenigen Gemeinde zu nehmen, innerhalb deren Gemarkung die Abdeckerei gelegen oder welcher die betreffende Gemarkung zugewiesen ist.

Es ist demselben verboten, zu gleicher Zeit das Geschäft eines Metzgers, Wurstlers, Fleischverkäufers, Geflügel- und Schweinemästers, Hundezüchters oder Hundehändlers, eines Schäfers oder eines Hirten zu betreiben. Auch ist ihm untersagt, außerhalb der Abdeckerei einen Hund mit sich zu führen.

§ 4. Der Abdecker ist verpflichtet:

1. innerhalb 12 Stunden nach Einlauf der in § 19 der Verordnung, das Abdeckereiwesen betr., vorgeschriebenen Benachrichtigung, soweit diese Frist nicht durch die Ortspolizeibehörde verlängert worden ist § 20 der Verordnung), die in seinem Dienstbezirk gefallenen oder zur Beseitigung bestimmten Thiere abzuholen, in die Abdeckerei oder in die etwa gemäß § 3 Abs. 4 des Gesetzes errichtete Anstalt zu verbringen und dort nach Tödtung, soweit eine solche noch erforderlich, Abhäutung und Zerlegung unschädlich zu beseitigen bezw. zu verlochen;
2. jeder Anordnung der Polizeibehörde zur Tödtung eines Thieres, insbesondere auch zur Entfernung, Verwahrung und Tödtung herrenloser oder bissiger Hunde, sowie zur Beseitigung des ihm überwiesenen, polizeilich als ungenießbar bezeichneten Fleisches Folge zu leisten.

§ 5. Der Abdecker hat bei allen seinen Geschäften sich der größten Reinlichkeit zu befleißen und seine Gehilfen ebenfalls zu derselben Reinlichkeit anzuhalten.

Personen, welche Verletzungen an den Händen haben, dürfen Hantirungen an Kadavern nur vornehmen, wenn die Verletzungen durch einen undurchlässigen Verband gegen Verunreinigungen geschützt sind.

Es ist Pflicht des Abdeckers, hierauf sowohl für seine Person als hinsichtlich aller Personen zu achten, welche ihm bei Ausübung seines Gewerbes behilflich sind.

Besonders gefährlich ist die unvorsichtige Berührung von Thieren, welche mit Milzbrand, Tollwuth, Rotz (Wurm), Maul- und Klauenseuche, Tuberkulose, oder mit Krankheiten behaftet sind, bei denen Geschwüre oder Eiterbeulen, brandige Zerstörung einzelner oder

mehrerer Körpertheile sich zeigen, sowie von Kadavern, welche in Fäulnißzustand sich befinden.

Personen, welche sich bei der Hantirung an Kadavern oder an mit einer ansteckenden Krankheit behafteten Thieren verletzen, haben sich sofort gründlich zu reinigen und den Rath eines Arztes einzuholen.

In jedem Falle haben die in der Abdeckerei beschäftigten Personen vor dem Verlassen der Arbeitsstätte Hände und sonstige unbedeckte Körpertheile, die Kleider und das Schuhwerk gründlich zu reinigen und nach Anordnung des Bezirksthierarztes auch zu desinfiziren, wenn ein mit einer ansteckenden Krankheit behaftetes Thier beseitigt wurde.

Endlich dürfen diese Personen die Abdeckerei nicht mit den Kleidern (einschl. der Beschuhung) verlassen, welche sie bei der Behandlung der Kadaver und Kadavertheile getragen.

§ 6. Der Abdecker hat Boden und Wände der bei Tödtung, Abhäutung und Zerlegung benützten Räume sowie die Instrumente, die Geräthe und das Transportmaterial jeweils auf das Sorgfältigste zu reinigen.

Die Entleerung der Sammelgrube hat so oft zu geschehen, als sich Inhalt darin angesammelt hat.

Fällt nicht dessen Behandlung nach Maßgabe des § 14 Abs. 4 und 5 nöthig, so ist derselbe 1 m tief zu vergraben.

Neben der Reinigung ist nach Anleitung des Bezirksthierarztes eine Desinfektion erforderlich, wenn mit einer ansteckenden Krankheit behaftete Thiere beseitigt worden sind.

§ 7. Der Abdecker hat die Transportmittel, Geräthe und Instrumente stets in brauchbarem Zustande zu erhalten.

§ 8. Der Transport und die weitere Behandlung von Thieren, welche mit einer ansteckenden Krankheit behaftet waren oder einer solchen verdächtig sind, sowie der Kadaver und Kadavertheile solcher Thiere darf nur nach besonderer Anweisung des Bezirksthierarztes erfolgen.

Zur Wegschaffung derartiger Thiere und Thiertheile, von Kadavern und Kadavertheilen solcher Thiere dürfen nur Zugthiere verwendet werden, welche der Gefahr der Ansteckung durch die betreffende Krankheit nicht oder doch nur in geringem Maße ausgesetzt sind.

Ausgetretene Flüssigkeiten und Dünger sowie die verunreinigte Streu sind ebenfalls zur Verladung zu bringen.

§ 9. Der Transport soll thunlichst mit Vermeidung von belebten Straßen, insbesondere innerhalb der Ortschaften ohne jeden Aufenthalt und, wenn immer thunlich, zur Nachtzeit erfolgen.

Vom 1. April bis 1. Oktober darf er in der Regel nicht in der Zeit von 10 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags stattfinden.

§ 10. Die zur Abholung bestimmten Fuhrwerke müssen mit entsprechend geräumigen Behältern ausgerüstet sein, welche innen mit Eisenblech ausgeschlagen und so gedichtet sind, daß bei geschlossenem Deckel üble Gerüche nicht entweichen und Kadavertheile jeder Art, insbesondere Darminhalt, Blut und andere Flüssigkeiten nicht durchsickern können.

Diese Fuhrwerke müssen ferner mit Hebevorrichtungen versehen sein, welche das Ein- und Ausladen der Kadaver erleichtern.

Für den Transport kleiner Thiere, einzelner Fleischstücke und Kadavertheile können auch andere dichte Behältnisse verwendet werden.

§ 11. Der Abdecker darf ohne Genehmigung des Bezirksthierarztes die auf polizeiliche Anordnung sowie die zum Zwecke der Beseitigung von Thieren vorzunehmende Tödtung (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes) und die zur Unschädlichmachung von Thieren und Thiertheilen erforderliche weitere Behandlung nur in einer den polizeilichen Vorschriften entsprechenden Abdeckerei vornehmen.

Als solche gelten auch Anstalten im Sinne des § 3 Abs. 4 des Gesetzes.

Die Tödtung der Thiere muß unter Vermeidung jeder Quälerei in einer Weise erfolgen, daß der Tod des Thieres rasch eintritt.

Hiezu eignet sich insbesondere die Schußmaske.

Bei Thieren, welche mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind, hat die Tödtung nach Anleitung des Bezirksthierarztes zu erfolgen.

§ 12. Die Abhäutung der Kadaver von Thieren, welche an Milz- oder Rauschbrand, Tollwuth oder Rotz gelitten haben oder dieser Seuchen verdächtig sind, ist verboten. Vor der Beseitigung solcher Kadaver ist deren Haut mehrfach zu durchschneiden.

Hinsichtlich der Behandlung der Häute maul- und klauenseuchekranker Wiederkäuer und Schweine, lungenseuchekranker Rinder, pockenseuchekranker Schafe, räudekranker Pferde und Schafe sind die Weisungen des Bezirksthierarztes zu beachten.

§ 13. Der Abdecker hat dem eine Sektion vornehmenden Thierarzte die erforderlichen Geräthe und Instrumente in ordnungsmäßigem Zustand zur Verfügung bereit zu halten, demselben bei Vornahme der Sektion behilflich zu sein und auf Verlangen die Zerlegung der Kadaver in ordnungsgemäßer Weise vorzunehmen.

Die Oeffnung der Kadaver milz-(rausch-)brandkranker oder dieser Krankheit verdächtiger Thiere ist in Abwesenheit des Thierarztes ohne besondere polizeiliche Erlaubniß verboten (§ 32 des Reichsseuchengesetzes und § 10 der bundesräthlichen Instruktion.)

§ 14. Insoweit veterinärpolizeiliche Vorschriften nicht entgegenstehen, können Häute, Hufe, Klauen, Hörner, Haare, Wolle und Borsten ohne weitere Behandlung und Fett nach erfolgtem Ausziehen Verwendung finden.

Häute dürfen in der Abdeckerei nicht gelagert werden, sondern sind alsbald in eine Gerberei abzuliefern, während die Hufe, Klauen, Hörner, Haare, Borsten und Wolle vorläufig in dem hierfür bestimmten Raum der Wasenhütte aufbewahrt werden können. Doch sind dieselben thunlichst vor Fäulniß zu schützen.

Eine Verwendung der übrigen Kadavertheile ist nur gestattet nach Verarbeitung in einer der in § 3 Abs. 4 des Gesetzes erwähnten Anstalten oder nach unter Anwendung von Säuren bis zum Zerfall der Weichtheile erfolgter Kochung.

Einem dieser beiden Verfahren sind die Kadaver solcher Thiere zu unterwerfen, welche mit Milzbrand, Tollwuth oder Rotz behaftet waren oder einer dieser Seuchen verdächtig sind.

Diese Bestimmung findet auch auf die bei der Zerlegung dieser Kadaver sich ergebenden flüssigen Abgänge sinngemäße Anwendung.

Insoweit in den übrigen Fällen keines der in Abs. 3 genannten Verfahren zur Anwendung gelangt, sind die Kadaver und Kadavertheile mit der Streu, auf welcher die Kadaver gelegen haben und mit der Erde, welche durch die Kadaver verunreinigt wurde, zu verlochen.

Hinsichtlich der Behandlung der Kadaver von Thieren, welche mit einer anderen ansteckenden Krankheit als Rotz, Milzbrand oder Tollwuth behaftet waren, sind die Weisungen des Bezirksthierarztes zu befolgen.

§ 15. Die Gruben für die Aufnahme von Kadavern und Kadavertheilen sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche des verlochten Kadavers bezw. der Kadavertheile von einer unterhalb des Randes der Grube mindestens 1 m starken Erdschichte bedeckt ist.

Nach der Verlochung ist die Grube ordnungsmäßig zuzuwerfen, die Erde festzustampfen und die Oberfläche der Grube in ihrem ganzen Umfang durch Aufwerfen eines Erdhügels oder durch Auflegen von Steinen kenntlich zu machen.

Die Entfernung der Gruben von einander soll behufs Bildung einer Zwischenwand mindestens 0,5 m betragen.

§ 16. Die Oeffnung der Gruben darf nicht vor Ablauf der vom Bezirksamt hiefür festgesetzten Frist erfolgen.

Die aus einer eröffneten Grube ausgehobenen thierischen Bestandtheile sind wiederum zu verlochen.

§ 17. Ueber alle auf den Wasen oder in eine gemäß § 3 Abs. 4 des Gesetzes errichtete Anstalt verbrachten Thiere, Kadaver und Kadavertheile hat der Abdecker ein fortlaufendes Verzeichniß nach dem angeschlossenen Muster zu führen. Dieses Verzeichniß ist der Polizeibehörde, der auf Grund des § 4 des Gesetzes bestellten Kommission sowie dem Bezirksthierarzte auf Verlangen vorzuzeigen.

Auch hat der Abdecker jeweils auf 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember je einen Auszug aus diesem Verzeichniß der oben erwähnten Kommission sowie dem Bezirksthierarzt vorzulegen.

§ 18. Der Abdecker ist verpflichtet, alle ihm bei Ausübung seines Dienstes zur Kenntniß kommenden Fälle von Thierseuchen oder des Verdachtes solcher sowie Uebertretungen veterinärpolizeilicher Vorschriften sofort dem Bezirksamt anzuzeigen.

§ 19. Außer diesen allgemeinen Obliegenheiten hat der Abdecker jenen Verpflichtungen zu genügen, welche ihm noch besonders auferlegt werden.

§ 20. Die „Allgemeine Dienstweisung für die Abdecker" vom 21. August 1865, Centralverordnungsblatt 1865, Nr. 25, S. 143, tritt außer Kraft.

Karlsruhe, den 3. Mai 1900.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Kontrolbuch des Abdeckers N. in N. N.
über die zur unschädlichen Beseitigung bestimmten Thiere und Thiertheile.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Vor- und Zuname und Wohnort des anzeigepflichtigen Besitzers	Datum und Stunde des Empfangs der Anzeige	Datum und Stunde der Abholung	War das Thier lebend oder gefallen?	Gattung des Thieres	Alter des Thieres	Krankheit oder sonstige Todesursachen	Eingelieferte Fleischstücke	Kadavertheile	Von welcher Thiergattung?	Welches Gewicht hatten sie?	Datum und Stunde der Beseitigung	Kurze Angaben über die Art der Beseitigung	Bemerkungen

---

Hessen. Erlaß, betr. die Feststellung des Milzbrandes. Vom 24. April 1900. (Amtsbl. d. Minist. d. J. Nr. 299.)

An die Großherzoglichen Kreisveterinärämter.

Die Zunahme der Feststellungen von Milzbrandfällen im Allgemeinen und die Häufigkeit solcher in Gegenden, in welchen früher über das Vorkommen dieser Seuche nichts bekannt geworden ist, ganz besonders aber das Ergebniß der Revision der eingesandten Deckglaspräparate rechtfertigen die Annahme, daß neben der Geneigtheit der Viehbesitzer zur Anzeige als Folge der Aussicht auf Entschädigung nicht selten auch unterlaufene Irrthümer über das Vorliegen des Milzbrandes die Häufigkeit der Feststellungen dieser Seuche veranlaßt haben.

Zu solchen Irrthümern dürfte namentlich der Umstand beigetragen haben, daß manche Fäulnißkeime eine nicht geringe Aehnlichkeit mit den Milzbrandbazillen selbst noch nach Anwendung der sogenannten Differenzial-Färbungsmethoden zeigen. Auf diesen Umstand hat der Sachverständige namentlich in Fällen Rücksicht zu nehmen, in welchen die Kadaverfäulniß schon vorgeschritten ist, sowie in Fällen, in denen durch Oeffnung der Kadaver die Einwanderung von Fäulnißkeimen erleichtert war.

Täuschungen über das Vorliegen des Milzbrandes sind in allen solchen Fällen nicht ausgeschlossen, in denen der Nachweis des Milzbrandes nicht durch Auftreten, Verlauf, Sektionsergebniß und mikroskopischen Befund unzweifelhaft begründet ist. Was die Bedeutung des mikroskopischen Befundes betrifft, so ist derselbe nur dann als ein positiver für das Vorliegen des Milzbrandes anzusehen, wenn in den Ausstrichpräparaten aus Blut und Milz die durch die bekannten Differenzialfärbungen in besonderer Gestalt und Zeichnung hervortretenden Milzbrandbazillen in eben solcher Menge erscheinen, als es bei Ausstrichpräparaten aus dem Blut und der Milz künstlich infizirter Versuchsthiere der Fall zu sein pflegt. Am Vorliegen des Milzbrandes muß von vornherein stets gezweifelt werden, wenn der angemeldete Todesfall in einer Gegend erfolgte, in welcher der Milzbrand nicht heimisch ist, ferner, wenn es sich um ein Thier handelt, welches für Milzbrand keine besondere Disposition besitzt, wie z. B. das Pferd, sowie, wenn der angemeldete Fall in einem Bestand vorgekommen ist, in welchem eine andere infektiöse Krankheit, z. B. die Maul- und Klauenseuche herrscht, und schließlich, wenn bei der Obduktion Veränderungen aufgefunden werden, welche eine andere Erkrankung vermuthen lassen.

Damit nun für die Folge Irrthümer und Täuschungen möglichst vermieden werden, beauftragen wir Sie, unter Bezugnahme auf unser Amtsblatt Nr. 260 vom 16. Juli 1896[1]), in allen nach dem Vorstehenden als zweifelhaft bezeichneten Fällen zur Sicherung der Diagnose des Milzbrandes Thierversuche anzustellen. Wir machen Sie noch besonders darauf aufmerksam, daß ein Fehlschlagen des Thierversuchs in Folge stark vorgeschrittener Fäulniß auch bei vorgelegenem Milzbrand möglich ist (vgl. Ziff. 3 des Amtsblattes Nr. 260). In solchen Fällen bleibt daher unter Umständen der Verdacht bestehen, auf welchen hin zwar nach den Bestimmungen des Reichsviehseuchengesetzes polizeiliche Maßnahmen getroffen werden können, eine Entschädigung auf Grund des Großh. Hessischen Gesetzes vom 6. Juli 1896[2]) aber nicht erfolgen kann. Insoweit dabei eine Nachlässigkeit der betreffenden Viehbesitzer oder Ortsbehörden als Ursache der Verspätung in der Untersuchung gelten muß, können Sie selbstverständlich dafür nicht verantwortlich gemacht werden, doch geben wir Ihnen anheim, bei den Großh. Kreisämtern zu veranlassen, daß die Interessenten entsprechend belehrt werden. Von Ihnen selbst erwarten wir, daß Sie sich stets nach Möglichkeit beeilen, die von Ihnen verlangte Untersuchung in sachgemäßer Weise vorzunehmen.

Emmerling.

---

[1]) Veröff. 1896 S. 834. — [2]) Desgl. S. 875.

Oesterreich. Erlaß des Eisenbahnministers, betr. die Beheizung der Personen- und Dienstwagen. Vom 3. April 1900. (Oest. San.-W. S. 222.)

An sämmtliche Privatbahnverwaltungen und Dampftramwayunternehmungen.[1])

Mit Bezug auf den der k. k. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen über deren Erlaß vom 30. Dezember 1899, Z. 18 514/B, erstatteten Bericht, betreffend die Beheizung der Personen- und Dienstwagen, wird die geehrte Verwaltung ꝛc. in Kenntniß gesetzt, daß das Eisenbahnministerium sich veranlaßt sieht, die successive Einführung solcher Heizeinrichtungen zu verfügen, die jede Feuersgefahr für das reisende Publikum und Personal ausschließen.

Von der geehrten Verwaltung ꝛc. werden demnach Maßnahmen zu treffen sein, welche den nachstehenden Bestimmungen gerecht werden:

1. Grundsätzlich sind alle jene Heizvorrichtungen an Personen- und Dienstwagen, welche in oder an den Wagen den Bestand von Feuerstellen bedingen, zu eliminiren und durch solche zu ersetzen, deren Wärmegewinnung räumlich getrennt von diesen Wagen erfolgt.

2. Eine Ausnahme kann bei Postwagen eintreten, welche abgestellt vom Zuge einer Beheizung bedürfen. Dieselbe ist jedoch außer Funktion zu stellen, solange der Wagen am Zuge steht, woselbst er mittelst jener Heizvorrichtung zu erwärmen ist, welche für die übrigen Wagen in Anwendung steht.

Auch Dampfkesselwagen werden ausnahmsweise zugelassen; ihre Verwendung ist jedoch auf das Maß des unumgänglich Nothwendigen zu beschränken.

Ebenso werden Feuerstellen in Küchenwagen tolerirt.

3. Rücksichtlich der Lokalbahnen wird in Abänderung der Grundzüge der Vorschriften für den Betrieb auf Lokalbahnen, Artikel 11, Alinea 65, gestattet, daß die Personenwagen unmittelbar hinter der Lokomotive, beziehungsweise hinter dem Dienstwagen angereiht werden, wenn die Lokomotive die Wärmequelle für die Beheizung der Wagen trägt.

Unter der gleichen Voraussetzung wird auch rücksichtlich der auf Hauptbahnen verkehrenden gemischten Züge und Lastzüge mit Personenbeförderung die Einreihung der Personenwagen unmittelbar hinter dem Dienstwagen im Hinblicke auf die Bestimmung des Alinea 66 des Artikels 11 der Grundzüge der Vorschriften für den Verkehrsdienst auf Eisenbahnen mit normalem Betriebe als zulässig erklärt.

Das Eisenbahnministerium verkennt nicht die Schwierigkeiten, welche bei den umfassenden Arbeiten des Umbaues sowohl in technischer Hinsicht als auch in Bezug auf die Kosten zu bewältigen sein werden, vermag jedoch denselben nur insofern Rechnung zu tragen, als der Termin, bis zu welchem die Beseitigung aller den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufenden Einrichtungen stattzufinden hat, thunlichst weit gesteckt wird. Es wird demnach verfügt, daß der Ersatz der Heizeinrichtungen im Sinne vorstehender Ausführungen an allen in Schnell- und Personenzügen auf Hauptbahnen rollenden Wagen (auch Schlafwagen der Internationalen Schlafwagengesellschaft) bis spätestens 31. Dezember 1902 durchzuführen ist, während für die Durchführung derselben an allen in anderen Zugsgattungen eingestellten personenführenden Wagen die Feststellung des Termines erst über einen bis längstens 1. Juli 1900 vorzulegenden Antrag der geehrten Verwaltung ꝛc. erfolgen wird.

Gleichzeitig wird die geehrte Verwaltung ꝛc. in Kenntniß gesetzt, daß die k. k. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen unter Einem Weisung erhält, dem Fortgange der einschlägigen Arbeiten besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

(Verordnbl. f. Eisenb. u. Schifff. Nr. 44 ex 1900.)

[1]) Dieser Erlaß wurde auch sämmtlichen k. k. Staatsbahndirektionen zur Kenntniß und analogen Durchführung mitgetheilt.

Oesterreich. Erlaß der k. k. Statthalterei in Böhmen, betr. sanitäre Vorkehrungen in den vom Hochwasser heimgesuchten Gemeinden. Vom 10. April 1900. (Oest. San.-W. S. 223.)

Die in den letzten Tagen eingetretene Ueberschwemmung in zahlreichen Bezirken Böhmens macht es dringend nothwendig, daß zur Hintanhaltung drohender Gesundheitsschädigungen der Bevölkerung und zur Verhütung des Ausbruches akuter Infektionskrankheiten in Folge der hochgradigen Durchfeuchtung und Verschlammung von Wohn- und Kellerräumen, dann in Folge eventueller Beschädigung von Wasserleitungsanlagen und Verunreinigung von Brunnen ungesäumt entsprechende Maßnahmen durchgeführt werden.

Zu diesem Behufe finde ich anzuordnen:

1. In sämmtlichen vom Hochwasser heimgesuchten Gemeinden sind die daselbst durch die Ueberschwemmung verursachten sanitären Schäden unverzüglich entweder von der bereits bestehenden oder aus diesem besonderen Anlasse einzusetzenden Gesundheitskommission, welcher ausnahmslos auch die Gemeinde-, beziehungsweise Distriktsärzte beizuziehen sind, genau zu erheben.

2. Auf Grund der vorgenommenen Begehung und der an Ort und Stelle gemachten Wahrnehmungen sind von dem Gemeindevorstande sofort die zur Behebung der Anstände nöthigen Vorkehrungsmaßnahmen zu treffen, den Parteien bekannt zu geben, und für deren entsprechende Durchführung Sorge zu tragen.

3. Die Einwohnerschaft ist über die sanitären Gefahren, welche mit dem Bestande der durch die Ueberschwemmung hervorgerufenen Schäden bedingt sind, zu belehren und die Weisungen des Präsidialerlasses vom 3. August 1897, Z. 10 757 praes., sowie die im Hofkanzleidekrete vom 30. April 1823, Z. 11 368, angeführten sanitären Momente zu berücksichtigen. Die darin vorgeschriebenen allgemeinen Maßnahmen sind schleunigst zur Durchführung zu bringen.

Namentlich ist zu veranlassen, daß aus den überschwemmt gewesenen Wohnungen und Kellerräumen das dort noch angesammelte Wasser und der abgesetzte Schlamm beseitigt, die Wohnräume gründlich gewaschen, gelüftet und ausgetrocknet und das Füllmateriale unter den Fußböden nach Bedarf erneuert werde.

4. Eine wichtige Maßregel besteht ferner darin, daß die Wasserversorgungsanlagen in dem inundirten Gebiete einer gründlichen Besichtigung durch die Gesundheitskommission unterzogen und die an denselben wahrgenommenen Schäden ohne Verzug ausgebessert werden. Ebenso sind die Beschädigungen der öffentlichen Brunnenanlagen, der Kanalanlagen sofort zu erheben und die nöthigen Verbesserungen schleunigst durchzuführen. Ueberschwemmte Brunnen und solche, welche trübes Wasser liefern, sind vom Gebrauche auszuschließen. Solche Brunnen müssen zuvor vom Schlamme gründlich befreit und ausgeschöpft werden. Die Entnahme von Wasser zu Genußzwecken ist auf die Dauer, solange diese Brunnen nicht in der angegebenen Weise verläßlich gereinigt sind, mit allem Nachdrucke hintanzuhalten, und sind der Einwohnerschaft jene Brunnen besonders zu bezeichnen, welche tadelloses Trinkwasser führen; diese sind der allgemeinen Benützung zugänglich zu machen; event. ist die Verwendnng von zuvor gekochtem Wasser anzuempfehlen.

5. Die von der Ueberschwemmung beschädigten Vorräthe an Nahrungsmitteln oder Futterstoffen können nur unter den vom Distriktsarzte bestimmten Vorsichten verwendet werden. In letzterer Hinsicht ist nach dem h. ä. Erlasse vom 16. September 1890, Z. 100 859 vorzugehen.

6. In sanitärer Beziehung erscheint es auch dringend nothwendig, daß die mit stagnirendem und faulendem Wasser gefüllten Pfützen, welche innerhalb geschlossener Ortschaften durch das Hochwasser gebildet wurden, entwässert werden.

Von der thatsächlichen Abstellung der bei der Erhebung sichergestellten sanitären Mängel haben sich die Sanitätskommissionen nach kurzer festgesetzter Frist die Ueberzeugung zu verschaffen und bei nachgewiesenem

befriedigendem Zustande dem Gemeindevorstande die Wiederbenützung der überschwemmt gewesenen Wohnungen in Antrag zu bringen.

7. Die Gemeindevorstände haben dafür zu sorgen, daß Familien, welche in den überschwemmt gewesenen Wohnungen vor der gänzlichen Behebung der Schäden nicht belassen werden können, anderwärts provisorisch untergebracht und in Fällen nachgewiesener Armuth ausreichend unterstützt werden.

Mit Rücksicht auf die Gefahr des Ausbruches von infektiösen, namentlich typhösen Erkrankungen ist in den überschwemmten Gemeinden dem Gesundheitszustande der Bevölkerung eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden, die genaueste Einhaltung der Meldungsvorschriften betreffs des Vorkommens akuter Infektionskrankheiten den Gemeindeämtern einzuschärfen, und für den Fall, daß Familien mit infektionskranken Kindern delogirt werden müssen, hat der Gemeindevorsteher für eine passende Isolirung dieser Kranken vorzusorgen.

Der Herr k. k. Bezirkshauptmann haben von den sanitären Verhältnissen in den vom Hochwasser betroffenen Gemeinden durch den ldf. Amtsarzt sich in fortlaufender Kenntniß zu erhalten, wegen Behebung wahrgenommener Uebelstände die erforderlichen Vorkehrungen unverzüglich einzuleiten, deren genauen Vollzug zu überwachen und hierüber spätestens im nächsten periodischen Sanitätsrapporte zu berichten. In diesem Berichte sind jene Erkrankungen besonders zu berücksichtigen und ziffermäßig auszuweisen, welche unmittelbar durch Ueberschwemmungsschäden bedingt waren (infektiöse Diarrhöen, Typhus- und Skorbuterkrankungen u. ä.).

Oesterreich. Erlaß der mährischen Statthalterei, betr. die Ausfertigung amtsärztlicher Gesundheitszeugnisse.
Vom 31. März 1900. (Oest. San.-W. S. 225.)

Anläßlich der hieramtlichen Ueberprüfung der zum Zwecke der Erwirkung von Dienstesurlauben oder Pensionirung von Staatsbediensteten, beziehungsweise Lehrern und Lehrerinnen ausgestellten amtsärztlichen Zeugnisse wurde wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß dieselben einer eingehenden wissenschaftlichen Begründung der Krankheit und des Befundes über den körperlichen Zustand des Untersuchten entbehren und sohin keine Grundlage für die aus Dienstesrücksichten zu treffenden amtlichen Verfügungen bieten.

Diese Mangelhaftigkeit der berührten Zeugnisse läßt erkennen, daß die Amtsärzte dem Hauptzwecke derselben, der umsichtigen und gründlichen Feststellung und Begutachtung krankhafter Zustände, die gebührende pflichtgemäße Sorgfalt nicht immer widmen.

Um nun diesen Unzukömmlichkeiten zu begegnen und die Abgabe möglichst vollständiger und wissenschaftlich begründeter, der hierortigen fachlichen Revision eine geeignete Unterlage bietender amtsärztlicher Parere, bei welchen es sich in erster Linie um die behördliche Wahrnehmung dienstlicher Interessen handelt, zu sichern, finde ich anzuordnen, daß fortan die von den Amtsärzten über privates Ansuchen oder behördliche Requisition ausgestellten Zeugnisse folgendes zu enthalten haben:

1. Die Angabe des Tages der vorgenommenen Untersuchung und der Veranlassung sowie des Zweckes der Ausstellung des Zeugnisses;
2. die etwaigen Angaben des Untersuchten über seinen Zustand;
3. die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Amtsarztes und die von ihm konstatirten Krankheitserscheinungen;
4. die thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Diagnose der Krankheit und das Gutachten über die letztere in Bezug auf die in Frage stehende Angelegenheit.

In Fällen, wo es sich um die amtsärztliche Bestätigung privatärztlicher Zeugnisse handelt, ist, soferne dieselben nicht im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ausgestellt sind, die Bestätigung der Hauptsache nach unter Einhaltung der obigen Punkte beizufügen und ein etwaiges abweichendes Urtheil gehörig zu begründen.

Ein besonderes Gewicht muß ferner darauf gelegt werden, daß bei Ausstellung von Gesundheitszeugnissen für die Aufnahme in den Staatsdienst oder in Lehrerbildungsanstalten mit der erforderlichen Sorgfalt vorgegangen und darauf geachtet wird, daß nur solche Personen Aufnahme in den öffentlichen Dienst finden, welche für den gewählten Dienstzweig die volle Eignung besitzen.

Die Ausstellung amtsärztlicher Zeugnisse steht in der Regel demjenigen Amtsarzte zu, in dessen Amtsbezirke der Zeugnißwerber seinen ständigen Wohnsitz hat.

Ich spreche die zuversichtliche Erwartung aus, daß die Amtsärzte, im vollen Bewußtsein ihrer Verantwortlichkeit für die Richtigkeit ihrer Angaben, den wichtigen Zweck der von ihnen ausgestellten, beziehungsweise bestätigten Zeugnisse unverrückt im Auge behalten und hiebei das Interesse des Dienstes vor Allem und in vollem Umfange, unbeirrt von unberechtigten Privatrücksichten, wahren werden.

Dieser Erlaß ist dem Amtsarzte zur genauesten Darnachachtung und Eintragung in sein Normalienbuch mitzutheilen.

Italien. Die zur Zeit in Kraft befindlichen Bestimmungen über die Trockenlegung von Sümpfen und sumpfigem Gelände sind auf Grund des Art. 29 des Gesetzes vom 18. Juni 1899 über diesen Gegenstand (vgl. Veröff. S. 99) in maßgebendem Wortlaute zusammengestellt worden, welcher durch Kgl. Verordnung vom 22. März 1900 (Gazz. uffic. S. 2421) genehmigt ist.

Schweiz. Kanton Basel-Stadt. Verordnung, den Verkauf von Giften und Arznei- und Geheimmitteln betr.
Vom 30. September 1899. (San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz 1900 S. 172 ff.)

Der Regierungsrath des Kantons Basel-Stadt, in Vollziehung des § 7 des Gesetzes, betr. Ausübung des Berufs der Medizinalpersonen vom 26. Mai 1879, und unter Aufhebung der Verordnung über den Verkauf von Giften und Arznei- und Geheimmitteln vom 7. Juni 1879, beschließt was folgt:

§ 1. Die in der schweizerischen Pharmakopöe als Gifte (Venena) und als getrennt und vorsichtig aufzubewahrende Mittel (Separanda) bezeichneten Stoffe unterliegen bezüglich An- und Verkauf den in § 2 bis 9 enthaltenen Bestimmungen.

Das Sanitätsdepartement ist befugt, weitere Stoffe diesen Bestimmungen zu unterstellen.

§ 2. Der Verkauf der sub § 1 genannten Stoffe ist nur gestattet:

1. den Apothekern;
2. den nach § 1 der Verordnung, betr. das Apothekenwesen, zur Selbstdispensirung berechtigten Medizinalpersonen;
3. Den Kaufleuten, welche hierzu vom Sanitätsdepartement besondere Bewilligung haben, unter den in § 9 enthaltenen Beschränkungen. Diese Bewilligung wird nur solchen Bewerbern ertheilt, welche sich über genügende Geschäftskenntniß und die zu geordnetem Betriebe nöthigen Einrichtungen ausweisen.

§ 3. Die in § 1 genannten Stoffe dürfen nur auf ärztliche Verordnung oder an solche Personen abgegeben werden, welche sich gegenüber dem Verkäufer durch eine besondere Legitimation des Sanitätsdepartements oder einer Polizeibehörde ausweisen.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind:

a) der keiner Beschränkung unterworfene Handelsbetrieb der Kaufleute und Apotheker unter sich;
b) die in § 4 besonders namhaft gemachten Stoffe.

§ 4. Ohne ärztliche Verordnung oder besondere Legitimation dürfen abgegeben werden:

a) In den Apotheken.

Bleiessig.
Antipyrin.
Chloroform in Mischungen.

Jodoform.
Jodtinktur.
Kali- und Natronlauge.
Kreosot zu äußerlichem Gebrauche.
Meerzwiebel.
Opiumtinktur bis zu 1 g in Mischungen.
Sabadilltinktur.
Zinksulfat.
Zinksulfophenolat.

b) In den Apotheken und Drogerien.

Antimonchlorürlösung.
Bleioxyd.
Bleiweiß.
Kaliumbichromat.
Karbolsäure, reine, nicht unter 50 g.
Karbolsäure, rohe.
Kupfersulfat.
Mennige.
Pyrogallussäure.
Basisches Quecksilbersulfat.
Salpetersäure, Salzsäure, Schwefelsäure } rohe und reine.
Silbernitrat.

Sämmtliche in § 4 aufgezählten Stoffe sollen mit deutlicher Bezeichnung versehen, die flüssigen zudem nicht in gewöhnlichen Weinflaschen abgegeben werden.

§ 5. Die zum Handel mit Giften oder giftartigen Stoffen (§ 1) Berechtigten sind verpflichtet, ein besonderes und mindestens 10 Jahre aufzubewahrendes Giftbuch zu halten, in welches Name, Stand, Wohnort und Legitimation des Käufers, das Datum der Abgabe und der angegebene Zweck, Bezeichnung und Menge des abgegebenen Stoffes einzutragen sind.

§ 6. Personen hiesigen Kantons, welche zu wissenschaftlichen, industriellen oder ökonomischen Zwecken von den genannten Stoffen beziehen wollen, haben sich beim Sanitätsdepartement anzumelden, welches darüber Buch führen und dem Petenten einen Giftschein verabfolgen wird. Hievon ausgenommen sind die Aerzte und Thierärzte, welche zum Bezug aller Arznei- und Giftstoffe keines solchen Scheines bedürfen.

Die hiesigen und auswärtigen Giftscheine haben bis einen Monat nach Datum der Ausstellung Gültigkeit; das Sanitätsdepartement kann jedoch solchen Personen, die sich darum bewerben und die ihm bekannt sind, ein persönliches Giftpatent auf die Dauer von 3 Jahren ausstellen.

Die Giftscheine sind von den Verkäufern nach Eintragung in das Giftbuch mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren.

§ 7. Jedermann, der mit Gift oder giftartigen Stoffen Handel treibt, oder davon zu wissenschaftlichen, artistischen, gewerblichen, industriellen oder ökonomischen Zwecken Gebrauch macht, ist verpflichtet, bei Aufbewahrung, Abgabe, Signatur, Verpackung und Transport solche Vorsicht zu gebrauchen, daß eine Vermischung und Verwechslung mit Nahrungs- und Genußmitteln oder sonstigen Gebrauchsgegenständen durchaus nicht stattfinden und überhaupt ein Unglücksfall nicht vorkommen kann.

Insbesondere sind die Apotheker und Drogisten verpflichtet, abgesonderte Giftkammern und Giftschränke in den Magazinen und Verkaufslokalen nach Vorschrift der schweizerischen Pharmakopöe zu halten und sich bei allen Manipulationen mit diesen Stoffen besonderer Instrumente zu bedienen.

§ 8. Personen, welche sich gewerbsmäßig mit Vertilgung von Ungeziefer und Vergiften von Thieren überhaupt abgeben wollen, bedürfen hierzu einer bebesonderen Bewilligung des Sanitätsdepartements.

§ 9. Der Verkauf von zusammengesetzten oder zubereiteten Arzneimitteln, von chemischen Präparaten, die in kleinen Gaben zu Heilzwecken Verwendung finden, die Abgabe von Giften oder giftartigen Stoffen (§ 1) zu Heilzwecken, sowie von Arzneistoffen auf schriftliche Verordnungen von Aerzten und Thierärzten ist ausschließlich den Apothekern und den nach § 1 der Verordnung, betr. das Apothekenwesen zur Selbstdispensation berechtigten Medizinalpersonen gestattet.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die in § 10 genannten Arzneimittel.

§ 10. Die nachfolgenden Arzneimittel dürfen in den Drogerien abgegeben werden unter der Voraussetzung, daß diejenigen, welche in der jeweilen gültigen Pharmakopöe aufgeführt sind, in ihrer Beschaffenheit den darin enthaltenen Vorschriften entsprechen:

Ameisengeist.
Arnikatinktur.
Aromatischer Essig.
Baldriantinktur.
Bleiwasser.
Borvaseline.
Brausepulver.
Bromkalium, Bromnatrium } nicht unter 50 g
Brustthee.
Chinawein.
Cold cream.
Collodium.
Fenchelwasser.
Fußstreupulver.
Gichtpapier.
Gichttaffet.
Gichtwatte.
Glycerinsalbe.
Heftpflaster.
Opodeldock.
Pappelsalbe.
Poröses Pflaster.
Ratanhiatinktur.
Rosmaringeist.
Sedativwasser.
Seifen, medizinische
Seifengeist.
Senfgeist.
Holzthee.
Kalkliniment.
Kalkwasser.
Kamillenöl.
Kamphergeist.
Kampheröl.
Kamphersalbe.
Kümmelöl.
Lavendelgeist.
Lippenpomade.
Malzextrakt mit Eisen, Kalk und Leberthran.
Melissengeist.
Mineralwasser und deren Salze und Pastillen.
Minzengeist.
Mouches de Milan.
Myrrhentinktur.
Nährpräparate.
Senfpapier.
Triebsalz.
Wachholdergeist.
Wachssalbe.
Wasser, destillirte, welche keine der in § 1 genannten Stoffe enthalten.
Zinksalbe.

§ 11. In Bezug auf das Feilbieten und den Verkauf von Arzneimitteln, deren Bestandtheile oder Zusammensetzungen geheim gehalten werden (sog. Geheimmittel) gelten folgende Bestimmungen:

a) Das Sanitätsdepartement ist befugt, Geheimmittel, deren Gebrauch gesundheitsschädlich ist, oder die auf eine grobe Täuschung des Publikums hinauslaufen, vom Verkaufe gänzlich auszuschließen.

b) Geheimmittel, deren Verkauf das Sanitätsdepartement verboten hat, dürfen nicht in den im hiesigen Kanton erscheinenden Zeitungen feilgeboten werden.

c) Geheimmittel dürfen nur in den Apotheken feilgeboten und verkauft werden. Die Apotheker sind verpflichtet, alle von ihnen feilgebotenen Geheimmittel beim Sanitätsdepartement anzumelden und auf Verlangen Muster vorzulegen.

d) Das Sanitätsdepartement kann durch Bekanntmachungen das Publikum über diejenigen Geheimmittel aufklären, welche in hiesigen Zeitungen angepriesen werden, besonders über solche, deren Verkaufsstellen außerhalb des Kantons sind.

Von obigen Bestimmungen sind ausgenommen die sogen. kosmetischen Mittel, insofern dieselben keine gesundheitsschädlichen Stoffe enthalten.

§ 12. Das Hausiren mit jeder Art von Gift und Arzneistoffen ist verboten.

§ 13. Das Feilhalten und der Verkauf von Gegenständen oder Waaren, welche eigentliche Gifte oder scharf wirkende Stoffe enthalten und dadurch gesundheitsschädlich wirken können, ist verboten, vorbehältlich der Bestimmungen der Verordnung, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 19. Mai 1894.

§ 14. Das Sanitätsdepartement wird sich durch regelmäßige und nach Erforderniß außerordentliche Visitationen der Lokale, in welchen die Gifte oder giftartigen Stoffe (§ 1) verkauft und aufbewahrt werden, von der Innehaltung der gegebenen Vorschriften überzeugen.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen der Beurtheilung des Polizeigerichtes nach § 80 des Polizeistrafgesetzes.

Ueberdies ist das Sanitätsdepartement befugt, in Fällen, wo es sich um Verkauf verbotener Geheimmittel handelt, die Konfiskation der letzteren zu verfügen.

Schweiz. Kanton Luzern. Beschluß über theilweise Abänderung der Verordnung, betreffend Prüfung jener Medizinalpersonen, welche ein kantonales Patent erhalten, vom 5. April 1879.

Vom 27. Januar 1900. (San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz. S. 168.)

Der Regierungsrath des Kantons Luzern, in theilweiser Abänderung der Verordnung, betreffend Prüfung jener Medizinalpersonen, welche ein kantonales Patent erhalten, vom 5. April 1879; nach Einvernahme des Sanitätsrathes; auf den Bericht und Antrag des Militär- und Polizeidepartements,

beschließt:

1. Die §§ 13 bis und mit 16 werden durch nachfolgende Bestimmungen ersetzt:

„Ohne Bewilligung des Sanitätsrathes darf kein Zahnarzt die Zahnheilkunde bezw. die Zahntechnik und die spezielle Behandlung von Zahn- und Mundkrankheiten ausüben. Diese Bewilligung kann nur solchen Bewerbern ertheilt werden, welche sich über den Besitz eines eidgenössischen Diploms für Ausübung der Zahnheilkunde ausweisen."

„Zur kantonalen zahnärztlichen Prüfung werden nur noch diejenigen Bewerber zugelassen, welche sich vor dem 1. Januar 1900 unter Einreichung der nöthigen Ausweise über Erfüllung der in § 14 der eingangs genannten Verordnung aufgestellten Bedingungen zur Prüfung angemeldet haben."

2. Dieser Beschluß ist urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen, im Kantonsblatte bekannt zu machen, in die amtliche Sammlung der Verordnungen aufzunehmen, sowie dem Sanitätsrathe und dem Militär- und Polizeidepartemente mitzutheilen.

Schweiz. Kanton Schaffhausen. Beschluß des Regierungsrathes, betreffend Unterbringung von Tuberkulösen in Sanatorien.

Vom 24. Januar 1900. (San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz. S. 168.)

1. Alle Patienten, welche in eine Lungenheilstätte verbracht zu werden wünschen und auf dem in dem Regierungsbeschluß vom 27. Dezember 1899 vorgesehenen Staatsbeitrag von Fr. 1,50 per Tag Anspruch machen, haben dem Regierungsrathe ein diesbezügliches Gesuch einzureichen unter Beilage eines Zeugnisses des behandelnden Arztes und eines solchen des Krankenhausarztes von Schaffhausen über ihre Spitalbedürftigkeit.

2. Handelt es sich um einen almosengenössigen Patienten, so hat die betreffende Armenbehörde das genannte Gesuch sammt ärztlichen Zeugnissen einzugeben.

3. Der Staat bewilligt seinen Beitrag von Fr. 1,50 per Tag im Maximum für die Dauer eines Vierteljahres. Solche Patienten, deren Gesundheitszustand es erfordert, daß sie länger als ein Vierteljahr in einer Lungenheilanstalt verbleiben, haben nach Ablauf der genannten Frist ein erneutes Gesuch unter Beilage eines Zeugnisses des behandelnden Anstaltsarztes an den Regierungsrath einzureichen.

4. Vorstehende Beschlüsse sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Großbritannien in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1900.[1]
(Nach den wöchentlichen Mittheilungen in The London Gazette.)

Seuchen. — Betroffene Länder.	Zahl der Ausbrüche in der Woche, welche endigte am													Zahl der in der Berichtszeit		
	April				Mai				Juni							
	7.	14.	21.	28.	5.	12.	19.	26.	2.	9.	16.	23.	30.	erkrankten Thiere	geschlachteten erkrankten und ansteckungsverdächtigen Thiere	betroffenen Grafschaften
Milzbrand.																
England	12	4	6	12	6	8	6	7	9	6	6	5	4	148	—	30
Wales	2	—	1	—	2	-	2	3	1	—	1	—	-	29	—	3
Schottland . . .	8	3	3	8	3	7	4	4	6	6	4	5	2	107	—	19
Rotz und Wurm.																
England	22	19	31	32	18	34	16	23	26	12	14	17	25	461	—	19
Schottland . . .	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	7	—	1
Maul- und Klauenseuche.																
England	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	24	—	2
Schweinefieber.																
England	39	28	47	51	49	47	65	59	55	43	66	68	66	—	6 863	42
Wales	5	1	2	3	8	4	2	1	5	2	1	7	3	—	201	7
Schottland . . .	1	1	1	—	1	—	1	—	2	—	1	1	—	—	536	6

Tollwuth und Lungenseuche sind nicht aufgetreten. — Die Schafräude ist im 2. Vierteljahre in England in 25 Grafschaften mit 70 Ausbrüchen, in Wales in 10 mit 58, in Schottland in 5 mit 6 gemeldet.

[1]) Vgl. S. 478.

Stand der Thierseuchen in Ungarn im 2. Vierteljahre 1900.[1]
(Nach den wöchentlichen Ausweisen des Königl. ungarischen Ackerbauministeriums.)

Seuchen.	Zahl der verseuchten Orte am												
	6.	12.	20.	27.	4.	11.	18.	25.	1.	6.	12.	20.	27.
	April				Mai				Juni				
Milzbrand	20	17	19	29	23	24	17	36	44	31	35	41	54
Wuth	88	79	80	97	99	104	103	103	96	89	84	100	104
Rotz und Hautwurm	65	63	60	61	64	60	68	76	80	77	75	83	82
Maul- und Klauenseuche	4	4	2	1	1	2	2	1	1	1	1	1	1
Lungenseuche	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Blattern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Bläschenausschlag	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Räude	188	186	196	194	203	201	207	210	202	191	190	198	193
Rothlauf der Schweine	14	12	15	22	26	28	31	38	50	67	85	114	164
Schweineseuche	250	244	244	219	226	231	267	306	394	459	550	674	813

[1]) Vgl. S. 452.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 15. August 1900.
(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- ꝛc. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche oder Schweineseuche (einschl. Schweinepest) am 15. August herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt; sie umfassen alle wegen vorhandener Seuchenfälle oder auch nur wegen Seuchenverdachts gesperrten Gehöfte, in welchen die Seuche nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt werden konnte.

Rotz (Wurm).

Preußen. Stadtkreis Berlin 1 (7). Reg.-Bez. Potsdam: Niederbarnim 1 (1), Westprignitz 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Schrimm 1 (1), Samter 1 (1). Reg.-Bez. Bromberg: Bromberg 1 (1), Inowrazlaw 4 (4), Strelno 1 (1). Reg.-Bez. Breslau: Breslau Stadt 1 (1). Reg.-Bez. Oppeln: Kattowitz 1 (1). Reg.-Bez. Hannover: Hannover Stadt 1 (1). Reg.-Bez. Hildesheim: Münden i. Han. 1 (1). Reg.-Bez. Arnsberg: Hagen 1 (1). Reg.-Bez. Düsseldorf: Kempen 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: Friedberg 2 (2). Sachsen: Kreishauptm. Dresden: Dresden Stadt 1 (2). Kreishauptm. Zwickau: Marienberg 1 (1). Württemberg. Donaukreis: Wangen 1 (1). Anhalt: Bernburg 1 (1). Elsaß-Lothringen. Bezirk Lothringen: Diedenhofen 1 (1).

Zusammen 24 Gemeinden und 31 Gehöfte.

Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Magdeburg: Wolmirstedt 1 (2), Neuhaldensleben 1 (1), Halberstadt Stadt 1 (1). Reg.-Bez. Merseburg: Bitterfeld 1 (1), Saalkreis 1 (1), Eckartsberga 2 (3). Reg.-Bez. Arnsberg: Dortmund 1 (1).

Zusammen 8 Gemeinden und 10 Gehöfte.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Betroffene Kreise ꝛc.[1])

a) Maul- und Klauenseuche.

1: Pr. Holland 2 (2). **2:** Johannisburg 2 (4). **3:** Pr. Stargard 4 (8). **4:** Stuhm 1 (5), Marienwerder 2 (3), Rosenberg i. Westpr. 4 (5), Graudenz 8 (10), Flatow 1 (3). **6:** Oberbarnim 6 (13), Niederbarnim 3 (7), Teltow 1 (6), Jüterbog-Luckenwalde 2 (4), Osthavelland 1 (1), Westhavelland 1 (1), Ruppin 3 (3), Westprignitz 9 (50). **7:** Soldin 3 (47), Arnswalde 1 (2), Landsberg 1 (1), Lebus 2 (2), Kalau 1 (2). **8:** Anklam 6 (32), Usedom-Wollin 1 (1), Ueckermünde 3 (4), Randow 4 (8), Pyritz 2 (2). **9:** Dramburg 2 (2), Rummelsburg 1 (6). **10:** Franzburg 1 (1), Greifswald 1 (1), Grimmen 2 (2). **11:** Posen Ost 1 (1), Samter 1 (1), Ostrowo 1 (1). **12:** Filehne 5 (5), Wirsitz 1 (1), Inowrazlaw 1 (1), Strelno 1 (1), Mogilno 1 (1). **13:** Wohlau 1 (1), Breslau 1 (1), Brieg 1 (1), Waldenburg 1 (1). **14:** Sprottau 1 (1), Lüben 1 (1), Rothenburg i. O.-L. 2 (2). **15:** Kreuzburg 1 (2), Oppeln 1 (1), Lublinitz 2 (31), Grottkau 2 (2). **16:** Osterburg 17 (60), Salzwedel 5 (13), Gardelegen 12 (70), Stendal 1 (1), Jerichow II 5 (11), Kalbe 2 (4), Wanzleben 1 (1), Wolmirstedt 5 (8), Neuhaldensleben 2 (3), Oschersleben 1 (1), Aschersleben 3 (7), Halberstadt 1 (1). **17:** Liebenwerda 1 (1), Torgau 1 (1), Bitterfeld 1 (1), Saalkreis 3 (8), Delitzsch 1 (1), Mansfelder Gebirgskreis 1 (2), Mansfelder Seekreis 2 (5), Sangerhausen 2 (2), Querfurt 1 (1). **18:** Erfurt 1 (1). **20:** Neustadt a. Rbge. 1 (2, darunter 1 Weide), Linden 1 (2), Springe 1 (2), Hameln 1 (1) **21:** Peine 1 (1), Hildesheim 3 (3), Göttingen 1 (3), Einbeck 10 (62), Northeim 3 (5). **22:** Celle 1 (1), Gifhorn 1 (1), Burgdorf 1 (1). **26:** Ahaus 1 (1). **27:** Herford 1 (3). **28:** Arnsberg 1 (2). **29:** Marburg 2 (3), Hanau 1 (1). **30:** Dillkreis 1 (1). **32:** Essen 1 (1), Mörs 1 (2), Kempen 1 (1), Elberfeld Stadt 1 (1), Mettmann 1 (1). **34:** Prüm 1 (10). **37:** Rosenheim Stadt 1 (1), Ebersberg 1 (1), Freising 1 (14), München I 1 (1), München II 2 (3). **38:** Deggendorf 1 (8), Vilshofen 1 (1). **40:** Amberg 5 (13), Eschenbach 2 (5), Kemnath 2 (2), Neumarkt 1 (2), Sulzbach 1 (2), Vohenstrauß 2 (2). **41:** Bamberg I 2 (2), Bayreuth 1 (1), Hof 1 (1), Kronach 1 (3), Münchberg 1 (1), Rehau 1 (1), Staffelstein 1 (1), Wunsiedel 5 (13). **42:** Ansbach 2 (4), Fürth 2 (2), Scheinfeld 1 (1). **43:** Kitzingen 1 (1). Ochsenfurt 2 (2). **44:** Günzburg 1 (1), Kaufbeuren 1 (1), Kempten 3 (4), Lindau 9 (52), Memmingen 5 (10), Mindelheim 5 (15), Oberdorf 4 (8), Sonthofen 13 (108). **45:** Löbau 1 (1), Bautzen 1 (1). **46:** Freiberg 1 (1), Meißen 8 (15). **47:** Leipzig 1 (1). **48:** Annaberg 1 (1), Plauen 4 (6), Auerbach 2 (2), Glauchau 2 (4). **49:** Backnang 1 (1), Marbach 1 (2), Neckarsulm 2 (7), Stuttgart Stadt 1 (1). **50:** Calw 2 (4), Herrenberg 2 (4), Horb 3 (3), Nagold 3 (4), Oberndorf 1 (1), Rottenburg 1 (6), Rottweil 2 (3), Spaichingen 2 (8), Urach 1 (18). **51:** Ellwangen 1 (2), Gerabronn 1 (2), Oehringen 3 (5), Welzheim 1 (3). **52:** Biberach 2 (2), Blaubeuren 2 (12), Ehingen 1 (1), Kirchheim

[1]) An Stelle der Namen der Regierungs- ꝛc. Bezirke ist die entsprechende lfde. Nr. aus der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Preußische Provinzen, ferner Bundesstaaten, welche in Reg.-Bezirke getheilt sind.	Laufende Nr.	Regierungs- rc. Bezirke, sowie Bundesstaaten, welche nicht in Regierungsbezirke getheilt sind.	Maul- und Klauenseuche			Schweineseuche einschl. Schweinepest		
			Kreise rc.	Gemeinden	Gehöfte	Kreise rc.	Gemeinden	Gehöfte
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Ostpr.	1	Königsberg . . .	1	2	2	2	3	4
	2	Gumbinnen. . .	1	2	4	—	—	—
Westpr.	3	Danzig	1	4	8	2	4	4
	4	Marienwerder .	5	16	26	2	2	2
	5	Berlin.	—	—	—	—	—	—
Brandenburg	6	Potsdam	8	26	85	3	4	6
	7	Frankfurt	5	8	54	3	9	10
Pommern	8	Stettin	5	16	47	4	7	8
	9	Köslin	2	3	8	3	4	4
	10	Stralsund . . .	3	4	4	1	1	1
Posen	11	Posen	3	3	3	13	30	54
	12	Bromberg . . .	5	9	9	5	5	10
Schlesien	13	Breslau . .	4	4	4	7	29	35
	14	Liegnitz	3	4	4	11	23	25
	15	Oppeln	4	6	36	5	13	16
Sachsen	16	Magdeburg . .	12	55	180	—	—	—
	17	Merseburg . . .	9	13	22	1	1	1
	18	Erfurt	1	1	1	2	2	2
Schl.-Holst.	19	Schleswig . .	—	—	—	3	12	13
Hannover	20	Hannover. . . .	4	4	7	2	3	6
	21	Hildesheim . . .	5	18	74	2	6	8
	22	Lüneburg	3	3	3	2	2	2
	23	Stade	—	—	—	—	—	—
	24	Osnabrück . .	—	—	—	—	—	—
	25	Aurich.	—	—	—	—	—	—
Westfalen	26	Münster.	1	1	1	1	1	5
	27	Minden	1	1	3	—	—	—
	28	Arnsberg	1	1	2	3	9	18
Hessen-Nassau	29	Kassel	2	3	4	2	5	11
	30	Wiesbaden . . .	1	1	1	2	4	4
Rheinland	31	Koblenz	—	—	—	1	1	1
	32	Düsseldorf . . .	5	5	6	4	4	4
	33	Köln	—	—	—	—	—	—
	34	Trier	1	1	10	—	—	—
	35	Aachen	—	—	—	—	—	—
Hohenz.	36	Sigmaringen. .	—	—	—	—	—	—
Bayern	37	Oberbayern . .	5	6	20	1	1	1
	38	Niederbayern . .	2	2	9	1	2	2
	39	Pfalz	—	—	—	1	1	10
	40	Oberpfalz	6	13	26	1	1	1
	41	Oberfranken . .	8	13	23	—	—	—
	42	Mittelfranken. .	3	5	7	—	—	—
	43	Unterfranken . .	2	3	3	—	—	—
	44	Schwaben . . .	8	41	199	—	—	—
Sachsen	45	Bautzen	2	2	2	—	—	—
	46	Dresden	2	9	16	1	2	4
	47	Leipzig	1	1	1	—	—	—
	48	Zwickau	4	9	13	2	2	2
Württemberg	49	Neckarkreis . . .	4	5	11	—	—	—
	50	Schwarzwaldkr.	9	17	51	—	—	—
	51	Jagstkreis. . . .	4	6	12	—	—	—
	52	Donaukreis. . .	11	20	30	—	—	—
Baden	53	Konstanz	—	—	—	—	—	—
	54	Freiburg	5	7	21	—	—	—
	55	Karlsruhe. . . .	—	—	—	1	1	1
	56	Mannheim . . .	1	1	1	2	2	2
Hessen	57	Starkenburg . .	—	—	—	—	—	—
	58	Oberhessen . . .	—	—	—	—	—	—
	59	Rheinhessen . .	2	2	2	—	—	—
	60	Mecklbg.-Schw.	5	36	285	1	1	1
	61	Sachs.-Weimar	1	5	109	—	—	—
	62	Mecklbg.-Strelitz	1	1	1	—	—	—
Oldenburg	63	Oldenburg . . .	—	—	—	—	—	—
	64	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	65	Birkenfeld . . .	—	—	—	—	—	—
	66	Braunschweig .	3	12	116	1	1	1
Sachsen-S.-G.	67	Sachsen-Meing.	2	2	13	2	2	3
	68	Sachsen-Altenb.	1	1	1	—	—	—
	69	Koburg	—	—	—	—	—	—
	70	Gotha	1	1	1	1	4	6
	71	Anhalt	4	6	34	—	—	—
	72	Schw.-Sondrsh.	—	—	—	—	—	—
	73	Schw.-Rudolst. .	1	2	2	—	—	—
	74	Waldeck	—	—	—	3	4	13
	75	Reuß ä. L. . . .	1	1	2	—	—	—
	76	Reuß j. L. . . .	—	—	—	—	—	—
	77	Schmbg.-Lippe .	—	—	—	—	—	—
	78	Lippe	1	1	1	2	5	6
	79	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	80	Bremen	—	—	—	—	—	—
	81	Hamburg	—	—	—	2	3	6
Elsaß-Lothr.	82	Unter-Elsaß . .	2	2	5	—	—	—
	83	Ober-Elsaß . . .	1	2	3	—	—	—
	84	Lothringen . . .	2	2	2	—	—	—

1 (1), Laupheim 1 (1), Leutkirch 1 (1), Ravensburg 1 (1), Riedlingen 1 (1), Tettnang 5 (5), Waldsee 3 (3), Wangen 2 (2). **54:** Breisach 1 (3), Staufen 1 (5), Lörrach 2 (7), Lahr 1 (1), Wolfach 2 (5). **56:** Wiesloch 1 (1). **59:** Mainz 1 (1), Oppenheim 1 (1). **60:** Boizenburg 17 (23), Ludwigslust 8 (148), Parchim 8 (105), Gnoien 2 (3), Waren 1 (6). **61:** Dermbach 5 (109). **62:** Neubrandenburg 1 (1). **66:** Braunschweig 1 (2), Helmstedt 8 (34), Blankenburg 3 (80). **67:** Meiningen 1 (12), Saalfeld 1 (1). **68:** Altenburg 1 (1). **70:** Ohrdruf Stadt 1 (1). **71:** Köthen 2 (3), Zerbst 1 (1), Bernburg 2 (4), Ballenstedt 1 (26). **73:** Rudolstadt 2 (2). **75:** Reuß ä. L. 1 (2). **78:** Brake 1 (1). **82:** Molsheim 1 (1), Zabern 1 (4). **83:** Colmar 2 (3). **84:** Diedenhofen 1 (1), Saarburg 1 (1).

Zusammen 450 Gemeinden und 1630 Gehöfte rc.

b) Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

1: Königsberg i. Pr. 1 (1), Labiau 2 (3). **3:** Elbing 1 (1), Marienburg i. Westpr. 3 (3). **4:** Stuhm 1 (1), Flatow 1 (1). **6:** Angermünde 1 (3), Niederbarnim 1 (1), Teltow 2 (2). **7:** Landsberg 1 (1), Züllichau-Schwiebus 1 (1), Krossen 7 (8). **8:** Demmin 1 (1), Saatzig 2 (3), Naugard 1 (1), Kammin 3 (3). **9:** Neustettin 2 (2), Kolberg-Körlin 1 (1), Lauenburg i. P. 1 (1). **10:** Greifswald 1 (1). **11:** Jarotschin 4 (4), Posen Ost 1 (1), Posen West 2 (2), Grätz 1 (2), Bomst 13 (34), Fraustadt 1 (1), Kosten 1 (1), Rawitsch 1 (1), Gostyn 1 (1), Krotoschin 1 (1), Pleschen 2 (3), Ostrowo 1 (1), Schildberg 1 (2). **12:** Filehne 1 (1), Kolmar i. Pos. 1 (1), Mogilno 1 (6), Wongrowitz 1 (1), Gnesen 1 (1). **13:** Wohlau 9 (12), Neumarkt 8 (11), Breslau 1 (1), Strehlen 6 (8), Reichenbach 2 (2), Waldenburg 1 (1), Neurode 2 (2). **14:** Grünberg 1 (1), Freistadt 2 (2), Sagan 2 (2), Glogau 2 (3), Lüben 2 (2), Bunzlau 4 (4), Goldberg-Hainau 3 (3), Liegnitz Stadt 1 (1), Liegnitz 2 (2), Jauer 2 (3), Schönau 2 (2). **15:** Kreuzburg 5 (5), Zabrze 4 (7), Kattowitz 1 (1), Ratibor 1 (1), Leobschütz 2 (2). **17:** Merseburg 1 (1). **18:** Nordhausen Stadt 1 (1), Grafschaft Hohenstein 1 (1). **19:** Flensburg 4 (4), Tondern 3 (3), Rendsburg 5 (6). **20:** Nienburg 1 (1), Hameln 2 (5). **21:** Marienburg i. Hann. 4 (6). Duderstadt 2 (2). **22:** Celle 1 (1), Lüneburg 1 (1). **26:** Beckum 1 (5). **28:** Lippstadt 4 (7), Dortmund 1 (1), Siegen 4 (10). **29:** Kassel 1 (1), Ziegenhain 4 (10). **30:** Oberwesterwaldkreis 3 (3), Untertaunuskreis 1 (1). **31:** Zell 1 (1). **32:** Rees 1 (1), Mörs 1 (1), Geldern 1 (1), Düsseldorf

Stadt 1 (1). **37:** München Stadt 1 (1). **38:** Wegscheid 2 (2). **39:** Germersheim 1 (10). **40:** Nabburg 1 (1). **46:** Freiberg 2 (4). **48:** Chemnitz 1 (1), Flöha 1 (1). **55:** Bühl 1 (1). **56:** Weinheim 1 (1), Sinsheim 1 (1). **60:** Malchin 1 (1). **66:** Wolfenbüttel 1 (1). **67:** Meiningen 1 (1), Sonneberg 1 (2) **70:** Gotha 4 (6). **74:** Kreis der Eder 1 (1), Kreis des Eisenbergs 2 (5), Pyrmont 1 (7). **78:** Brake 1 (1), Detmold 4 (5). **81:** Geestlande 1 (3), Marschlande 2 (3).

Zusammen 216 Gemeinden und 313 Gehöfte.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Wiesbaden. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 13. November 1899. (Amtsbl. S. 414.)

Wegen der starken und allgemeinen Verbreitung der Maul- und Klauenseuche im diesseitigen Bezirke verordne ich auf Grund des § 20 Abs. 2 des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und des § 64 Abs. 3 der Bekanntmachung, betr. die Instruktion zur Ausführung der §§ 19—29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 357), sowie unter Hinweis auf die in den allgemeinen Strafgesetzen und in den §§ 25 und 60 des citirten Reichsgesetzes vorgesehenen Strafbestimmungen und Zwangsmaßregeln, für den Regierungsbezirk Wiesbaden was folgt:

§ 1. Der Fußtransport von Wanderschafheerden ist bis auf Weiteres verboten.

§ 2. Wanderschafheerden, welche sich zur Zeit im Bereiche des Regierungsbezirks Wiesbaden befinden, sind unter polizeilicher Begleitung bis zur nächsten Bahnstation zu führen, und müssen von da bis zu der dem Bestimmungsorte benachbarten Bahnstation bezw. bis zur Grenze des Regierungsbezirks zu Eisenbahn transportirt werden.

§ 3. Der Fußtransport von der Endstation bis zum Bestimmungsorte der Wanderschafheerde kann von der zuständigen Ortspolizeibehörde gestattet werden, wenn

a) die Heerde bei der Ausladung, welche unter Kontrole des beamteten Thierarztes stattzufinden hat, gesund befunden, und

b) die Ueberführung unter polizeilicher Begleitung erfolgt.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im hiesigen Amtsblatte in Kraft.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 5. Dezember 1899. (Amtsbl. S. 456.)

Auf Grund der §§ 20 und 26 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und des § 56b Abs 3 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl S. 685) ordne ich in Ergänzung meiner landespolizeilichen Anordnung vom 23. September 1897[1]) für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden bis auf Weiteres Folgendes an:

§ 1. Das Treiben von Geflügel zu anderen als zu Weidezwecken ist verboten.

§ 2. Ausnahmen von der Bestimmung des § 1 können durch die Landräthe zugelassen werden, wenn die unmittelbare Berührung von getriebenem Geflügel mit Ortschaften, Dorfteichen, Dorfstraßen und solchen Wegen und Plätzen, die vom Geflügel sonst benutzt zu werden pflegen, wirksam verhindert werden kann.

§ 3. Im Uebrigen darf die Beförderung von Geflügel nur in Wagen, Käfigen, Körben ꝛc. erfolgen, deren Einrichtung das Herabfallen von Koth und Streu möglichst verhindert.

§ 4. Die im § 3 bezeichneten Behältnisse sind unmittelbar nach jedesmaligem Gebrauch zur Beförderung von Handelsgeflügel sorgfältig zu reinigen und mit heißem Seifenwasser auszuscheuern. Die aus ihnen entleerten Streu- und Koththeile müssen gesammelt und sofort entweder verbrannt oder an einer für Geflügel nicht zugänglichen Stelle vergraben werden.

§ 5. An jedem ersten Montage im Monat (sofern dieser ein Feiertag ist, an dem darauf folgenden Werktage) sind die nach § 4 gereinigten Transportbehältnisse für Handelsgeflügel außerdem noch sorgfältig mit Kalkmilch auszutünchen.

§ 6. Diese Anordnung tritt mit dem 1. Februar 1900 in Kraft.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Polizeiverordnung. Vom 30. Januar 1900. (Amtsbl. S. 59.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden Folgendes bestimmt:

I. Die §§ 7 und 8 der Polizeiverordnung vom 8. März 1887 erhalten folgende Fassung:

§ 7. Der Gesundheitsschein behält 4 Wochen vom Tage seiner Ausstellung an gerechnet, Gültigkeit.

Hat bei Ablauf dieser Frist die Heerde ihren Heimathsort noch nicht wieder erreicht, so muß sie durch den beamteten Thierarzt des Bezirks, in welchem sie sich zur Zeit befindet, oder durch einen anderen approbirten Thierarzt alsbald von Neuem untersucht werden. Von dem Thierarzt ist dann gegebenen Falles in der Wanderurkunde zu bescheinigen, daß die Heerde untersucht und, wenn sie frei von Räude, Pocken, Maul- und Klauenseuche ꝛc. ist, daß sie gesund befunden ist. Sonst verliert ohne diese Bescheinigung auch die Wanderurkunde ihre Gültigkeit.

Werden seuchenkranke Schafe in der Heerde vorgefunden, so hat der untersuchende Thierarzt der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten.

§ 8. Der Führer einer Schafheerde ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde, über deren Gebiet die Heerde geführt werden soll, stets sein Vorhaben schriftlich oder durch einen Boten so zeitig anzuzeigen, daß seitens der Behörde für eine zuverlässige Begleitung während der Wanderung gesorgt werden kann.

Für die Kosten dieser Begleitung hat der Führer der Heerde aufzukommen.

Der Begleiter hat über die erfolgte Begleitung der Heerde bis zu dem ihm bezeichneten Punkt eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Auskunftsortes zurückzubringen.

Die dem Begleiter auszuwerfende Bezahlung ist von dem Führer der Heerde bei dem Bürgermeister (bezw. Schultheiß), welcher die Begleitung anordnet und die Höhe der Bezahlung bestimmt, zu hinterlegen und hat Letzterer die Auszahlung zu bewirken, sobald ihm der Vollzug des Auftrages nachgewiesen ist.

II. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April d. J. in Kraft.

Vorstehende Polizeiverordnung wird mit dem ausdrücklichen Hinzufügen veröffentlicht, daß meine Bekanntmachung vom 13. November 1899 (Amtsbl. S. 414), betr. Verbot des Fußtransportes von Wanderschafheerden im Regierungsbezirke Wiesbaden bis auf Weiteres in Kraft bleibt.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

[1]) Vgl. Veröff. 1897 S. 639.

Königreich Sachsen. Verordnung, die Einfuhr von Thieren des Pferdegeschlechtes aus Oesterreich-Ungarn nach Sachsen betr. Vom 2. August 1900.

In Punkt 8 Abs. 2 der Verordnung vom 18. Juni d. J.[1]) — vgl. Nr. 143 des „Dresdner Journals" und der „Leipziger Zeitung" — war bestimmt worden, daß die Bewohner von nicht mehr als 5 km von der Grenze entfernt liegender Ortschaften mit ihren eignen, an den Pflug oder an ein Fuhrwerk gespannten Thieren zum Zwecke landwirthschaftlicher Arbeiten oder in Ausübung ihres Gewerbes die Grenze unter Beobachtung der bestehenden Zollvorschriften zu jeder Stunde zu überschreiten berechtigt seien, ohne an die sonst in jener Verordnung für die Einfuhr von Thieren des Pferdegeschlechts gegebenen Vorschriften gebunden zu sein.

Nachdem nun aus verschiedenen sächsischen Orten Klagen darüber laut geworden sind, daß bei dem regen wirthschaftlichen Verkehre zwischen dem Königreich Sachsen und Böhmen eine Zone von 5 km zu eng sei und für die sächsische Bevölkerung fühlbare wirthschaftliche Schädigungen herbeiführe, hat das Ministerium des Innern nach gutachtlichem Gehör der Kommission für das Veterinärwesen beschlossen, die in Punkt 8 Abs. 2 der Verordnung vom 18. Juni d. J. den Grenzbewohnern eingeräumte Berechtigung auf alle Orte auszudehnen, welche in einer Entfernung bis zu 25 km von der sächsisch-böhmischen Grenze gelegen sind.

Solches wird zur Nachachtung hierdurch bekannt gegeben.

Ministerium des Innern.

Baden. Bekanntmachung, die Ein- und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz betr. Vom 30. Juli 1900. (Amtl. Bekanntm. ü. d. Vet.-Wesen S. 87.)

Mit Rücksicht auf den erheblichen Rückgang der Maul- und Klauenseuche in der Schweiz wird das durch die Bekanntmachung vom 12. September 1898[2]) erlassene Verbot der Einfuhr von Rindvieh und Ziegen aus der Schweiz mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Die Ein- und Durchfuhr von Thieren dieser Arten ist sonach wie vor dem gedachten Zeitpunkt unter den in der Verordnung vom 24. Juni 1893 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 67) bezeichneten Bedingungen und nach vorausgegangener Anmeldung bei dem betreffenden Grenzthierarzt wieder gestattet.

Dagegen bleibt das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Schafen und Schweinen bis auf Weiteres in Wirksamkeit.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Oesterreich. Böhmen. Die Statthalterei hat am 23. Juli d. J. zum Zwecke der Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus der an der bayerischen Landesgrenze gelegenen Gemeinde Waidhaus (Amtsbezirk Vohenstrauß) die Schließung des Grenzzollamtes Roßhaupt für den Verkehr mit Wiederkäuern und Schweinen verfügt und den kleinen Grenzverkehr mit den genannten Thiergattungen entlang des Gebietes der Gemeinde Waidhaus eingestellt; sie hat dagegen infolge Erlöschens der Seuche in den bayerischen Gemeinden Faßmannsreuth, Daberg und in den sächsischen Gemeinden Johanngeorgenstadt und Erlbach den Viehverkehr über die Grenzzollämter Neuhausen und Silberstraße am 9. Juli, Vollmau am 20. Juli, Wittigsthal und Breitenbach am 25. Juli, sowie den kleinen Grenzverkehr mit Wiederkäuern und Schweinen entlang des Gebietes der Gemeinde Erlbach am 13. Juli gestattet. (Anzeigebl. d. k. k. Eisenb.-Minist. S. 411, 413, 421, 423.)

[1]) Veröff. 1900 S. 658. — [2]) Desgl. 1898 S. 807.

Schweden. Nach einer Bekanntmachung des Kommerz-Kollegiums vom 1. August ist die Provinz Westfalen als von Lungenseuche und das Herzogthum Anhalt als von Rotz befallen erklärt worden. Nach derselben Bekanntmachung ist die Provinz Posen als von Lungenseuche und die Stadt Bremen mit deren Gebiet als von Rotz frei erklärt worden.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Deutsches Reich. Zur Tagesordnung der diesjährigen Versammlung des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege (vgl. S. 308) sind nachstehende Schlußsätze bekannt gegeben:

Zu I. Maßregeln zur Bekämpfung der Pest.
Referent: Geh. Medizinalrath Professor Dr. Gaffky (Gießen).

Schlußsätze. (Nicht zur Abstimmung bestimmt.)

1. Die Maßregeln zur Bekämpfung der Pest haben durch die Entdeckung des spezifischen Krankheitserregers und durch die Forschungen über sein Verhalten im und außerhalb des menschlichen und thierischen Körpers schon jetzt eine sichere Grundlage erhalten.

2. Die zum Schutz gegen das verseuchte Ausland erforderlichen Abwehrmaßregeln lassen sich innerhalb des Rahmens durchführen, welcher durch die Bestimmungen der internationalen Sanitätskonvention von Venedig gegeben ist.

Jene Maßregeln werden ihren Zweck um so sicherer erfüllen, je zuverlässiger und je besser vorgebildet die mit ihrer Ueberwachung betrauten Organe sind.

3. Da die Pest den günstigsten Boden für eine epidemische Verbreitung in dicht gebauten, überfüllten und unreinlichen Wohnquartieren findet, so ist auf die Sanirung solcher Quartiere schon in seuchefreien Zeiten großes Gewicht zu legen.

4. Je früher die stattgehabte Einschleppung der Pest an einem Orte bakteriologisch festgestellt wird, um so sicherer wird es gelingen, die Epidemie im Keime zu ersticken.

Wenn bei drohender Pestgefahr ein auffallendes Sterben unter den Ratten bemerkt wird, so ist alsbald eine bakteriologische Untersuchung der Kadaver zu veranlassen.

Gruppenweise vorkommenden Lungenentzündungen ist in Pestzeiten besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

5. Um eine Einschleppung der Pest auf dem Seewege thunlichst frühzeitig erkennen und unschädlich machen zu können, ist neben der gesundheitlichen Kontrole der einlaufenden verdächtigen Seeschiffe vor allem auch eine ständige ärztliche Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Schiffsbevölkerung in den Häfen selbst nothwendig. Gute Einrichtungen zur Desinfektion sowie zur Unterbringung von kranken und verdächtigen Personen dürfen in den Häfen nicht fehlen.

6. Beim Auftreten der Pest innerhalb des deutschen Reiches bieten die in dem sog. Reichsseuchengesetze enthaltenen Bestimmungen über die Anzeigepflicht, die Ermittelung der Krankheit, die Schutzmaßregeln 2c. ausreichende Handhaben zur Bekämpfung der Seuche.

Anzustreben bleibt der Erlaß eines die obligatorische ärztliche Leichenschau regelnden Reichsgesetzes. Die Bestimmung in § 10 des Reichsseuchengesetzes, nach welcher für die von der Pest bedrohten oder befallenen Orte und Bezirke durch die zuständige Behörde die Leichenschau angeordnet werden kann, ist als ausreichend nicht zu betrachten.

7. Die Entsendung bakteriologisch geschulter Sachverständiger ist nicht nur zu diagnostischen Zwecken, sondern auch zur Unterstützung der Medizinalbeamten und Behörden bei der Bekämpfung der Seuche dringend zu empfehlen.

8. Die guten Erfolge der Schutzimpfung mit abgetödteten Pestbakterien machen es wünschenswerth, daß zur Immunisirung der in erster Linie der Ansteckung ausgesetzten Personen (Aerzte, Krankenpfleger ꝛc. Impfstoff bereit gehalten wird. Es empfiehlt sich, die Herstellung des Impfstoffes einer Zentralstelle zuzuweisen, welche sich zugleich mit der Gewinnung eines wirksamen Schutz- und Heilserums zu beschäftigen hätte.

Zu II. Wasserversorgung mittels Thalsperren in gesundheitlicher Beziehung. Referenten: Geh. Regierungsrath Professor Intze (Aachen). Professor Dr. C. Fraenkel (Halle a. S.)

Leitsätze vorbehalten.

Zu III. Ursachen und Bekämpfung der hohen Säuglingssterblichkeit. Referent: Prof. Dr. Prausnitz (Graz).

Leitsätze. (Nicht zur Abstimmung bestimmt.

1. Die Sterblichkeit der Kinder im ersten Lebensjahre erfordert wegen der enorm großen Zahl der Opfer allgemeines Interesse.

2. Unter den Krankheiten, an welchen die Kinder im ersten Lebensjahre sterben, spielen die Magen-Darm-Erkrankungen eine überwiegende Rolle.

3. Die Statistik hat, was die Sterblichkeit an Magen-Darm-Erkrankungen anlangt, festgestellt, daß

a) die Jahreskurve derselben erhebliche Schwankungen zeigt; ein sehr großer Bruchtheil stirbt in den Monaten Juli—September;

b) die Mehrzahl der Todesfälle Kinder der ersten beiden Lebensmonate betrifft;

c) die gestorbenen Säuglinge zum bei weitem größten Theil künstlich ernährt waren.

4. Aus diesen statistischen Erhebungen ist der Schluß gezogen worden, daß die künstliche Ernährung mit der in den Sommermonaten dem Verderben besonders leicht ausgesetzten Milch die Ursache der hohen Säuglingssterblichkeit ist, und es wurde auf die verschiedenste Weise versucht, die künstliche Säuglingsernährung derart zu gestalten, daß sie der Ernährung an der Brust möglichst gleichkommt.

Die Versuche betrafen die Herstellung

a) einer sterilen,

b) einer in chemischer Beziehung der Muttermilch möglichst gleich zusammengesetzten Nahrung.

5. Das Gesammtresultat aller dieser Bestrebungen ist kein günstiges; die Sterblichkeit hat sich in den letzten Jahrzehnten nur wenig geändert.

6. Spezialforschungen haben deshalb weitere Klärung zu schaffen gesucht und festgestellt, daß die Wohnungen bez. alle in dem Begriff: Wohlhabenheit zusammenfassenden Verhältnisse (Nahrung, Pflege und Wohnung) für die Mortalität der Säuglinge entscheidend sind.

7. Damit ist das Ergebniß der unter 4 angeführten Bestrebungen aufgeklärt. Von ihnen konnten eben nur die wohlhabenderen, nicht aber die ärmeren Klassen, welche in erster Linie in Betracht kommen, Nutzen ziehen. Auch sind durch diese Bestrebungen wichtige Punkte in der Aetiologie der Säuglingssterblichkeit garnicht berücksichtigt worden.

8. Eine starke Verminderung der Säuglingssterblichkeit an Magen-Darm-Erkrankungen ist überhaupt nicht zu erwarten; eine Besserung der Morbidität und Mortalität jedoch ist dadurch anzubahnen, daß

a) die Erkenntniß der wahren Aetiologie der hohen Säuglingssterblichkeit in weitesten Kreisen Verbreitung findet. Insbesondere sollten die Studirenden der Medizin, die Aerzte und die Hebammen nach dieser Richtung aufgeklärt werden;

b) durch Besserung der hygienischen Verhältnisse der ärmeren Bevölkerung (Wohnung, Ernährung);

c) durch Bestrebungen, welche es ermöglichen, daß die Mütter ihre Pflichten den Säuglingen gegenüber erfüllen können;

d) durch eine scharfe Kontrole der Personen, welche sich mit dem Aufziehen kleiner Kinder beschäftigen.

9. Durch die in 8 aufgezählten Mittel würde auch die allgemeine, von Magen-Darm-Erkrankungen unabhängige Säuglingssterblichkeit günstig beeinflußt werden.

Zu IV. Hygiene des Radfahrens. Referent: Dr. med. Sigmund Merkel (Nürnberg).

Leitsätze. (Nicht zur Abstimmung bestimmt.)

1. Das Radfahren ist nur gesunden Personen zu gestatten.

2. Bei körperlichen Gebrechen, Erkrankungen und Neigung zu solchen, bei jugendlichen und älteren Personen ist vor Beginn des Radfahrens ärztlicher Rath einzuholen.

3. Die jeweilige Leistungsfähigkeit eines Radfahrers hängt von seinem Allgemeinbefinden ab.

4. Der Rennsport beim Radfahren ist zu verwerfen.

Zu V. Die kleinen Wohnungen in Städten, ihre Beschaffung und Verbesserung. Referenten: Oberbürgermeister Beck (Mannheim), Medizinalrath Dr. Reincke (Hamburg), Geh. Baurath Stübben (Köln).

Schlußsätze. (Nicht zur Abstimmung bestimmt.)

I. Allgemeines.

Ein gesundheitsgemäßes Wohnen in den Städten ist für die große Menge der minder bemittelten Bevölkerungsklassen nur dann zu erreichen, wenn nicht nur

a) für gesundheitsgemäße Beschaffenheit und gesundheitsgemäße Benutzung der vorhandenen Wohnungen gesorgt wird, sondern wenn auch

b) Vorsorge dafür getroffen wird, daß kleine Wohnungen in ausreichender Menge vorhanden sind, da es sonst nicht zu verhindern ist, daß gesundheitswidrige Räume zu Wohnzwecken benutzt und an sich gesundheitsgemäße Wohnungen gesundheitswidrig überfüllt werden.

II. Vorhandene Wohnungen.

Zur Herbeiführung gesundheitsmäßiger Beschaffenheit und gesundheitsgemäßer Benutzung der vorhandenen Wohnungen bedarf es folgender Maßnahmen:

a) Wohnungsaufnahme: Ermittelung der vorhandenen Mißstände durch eine gründliche Aufnahme aller städtischen Kleinwohnungen.

b) Privatthätigkeit: Thätigkeit von Privatpersonen und „Wohnungsvereinen", welche es sich zur Aufgabe stellen, wirthschaftlich schwache, insbesondere kinderreiche Arbeiterfamilien behufs Anmiethung geeigneter und räumlich genügender Wohnung durch Geldzuschüsse zu unterstützen, sowie gesundheitlich schlechte Wohngebäude anzukaufen, umzubauen oder niederzulegen und durch geeignete Neubauten zu ersetzen.

c) Gemeindethätigkeit: Erwerbung, nöthigenfalls Enteignung, gesundheitswidriger Wohngebäude einzeln oder in ganzen Gruppen, theilweise oder gänzliche Niederlegung derselben und Errichtung zweckmäßiger Ersatzbauten. Endlich: Unterstützung der vorgenannten Privatthätigkeit.

d) Polizeiliche Thätigkeit: Erlaß einer polizeilichen Verordnung über Beschaffenheit und Benutzung der Wohnungen. Handhabung dieser Verordnung durch ständige Kontrole von seiten geeigneter Wohnungspolizeiorgane.

III. Beschaffung neuer Wohnungen.

a) Polizeiliche Thätigkeit: Die Erbauung kleiner Wohnungen ist zu fördern durch Abstufung der Bauordnung unter Schonung der berechtigten örtlichen Interessen. Hierbei können die baupolizeilichen Anforderungen bezüglich der Baustoffe, der Mauerstärken, der Entwässerungsanlagen, der Flur- und Treppenbreiten u. s. w. für kleine Wohnungen im Außengelände vereinfacht und erleichtert, während Miethskasernen daselbst ganz untersagt werden. Wo Miethskasernen zugelassen werden, sind an die einzelnen Wohnungen in denselben erhöhte Anforderungen zu stellen, besonders in Bezug auf Abgeschlossenheit jeder Wohnung, eigenen Vorplatz, eigene Wasserversorgung und eigenen Abort.

b) Private Thätigkeit:

1. Bau von Eigenhäusern durch die Wohnungsbedürftigen selbst.

2. Unternehmerthätigkeit, bestehend in Herstellung von Wohnungen zum Verkauf oder zur Vermiethung aus Erwerbsrücksichten.

3. Bau von Wohnungen durch Genossenschaften und gemeinnützige Vereine.

4. Zusammenschluß von Baugenossenschaften und Bauvereinen behufs Sammlung von Erfahrungen, Plänen, Kauf- und Miethsverträgen u. s. w.

5. Fürsorge der Arbeitgeber für das Wohnbedürfniß ihrer Arbeiter durch Eigenbau, Hergabe von Gelände, von Baukapital, Bürgschaftsübernahme u. s. w. Reich, Staat und Gemeinde sollten in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber den privaten Arbeitgebern mit gutem Beispiel vorangehen.

c) Gemeindethätigkeit:

1. Statistik des Wohnungsmarktes, der Bauthätigkeit und der Bevölkerungsvorgänge.

2. Regulirung von Angebot und Nachfrage durch Wohnungsnachweis und Hinweis der Unternehmer auf den Bedarf.

3. Erweiterung des kommunalen Bodenbesitzes und kauf- oder pachtweise Abgabe des für den Bau kleiner Wohnungen erforderlichen Geländes.

4. Steuerliche Erleichterung des Baues kleiner Wohnungen z. B. durch Erlassung oder Ermäßigung der Umsatzsteuern, der Straßen- und Kanalkostenbeiträge, der Gebäudesteuern und anderer fortlaufender Abgaben. Abstufung des Wassertarifs zu Gunsten der Kleinwohnungen.

5. Beschaffung von Baugeldern aus den der Einwirkung der Gemeinden zugänglichen Fonds: Sparkassen, städtischen Dahrlehnsinstituten, Baubanken und dergl.

6. Eingemeindung von Vororten behufs Erleichterung des Ansiedelns daselbst.

7. Entlastung des übervölkerten Stadtbezirks durch Erleichterung des Wohnens in den Nachbargemeinden. Leistung von Zuschüssen zu den Gemeindelasten.

8. Verbesserung und Verbilligung der Verkehrseinrichtungen. Anlage oder Konzessionirung neuer Straßenbahnlinien in die Umgebung der Stadt, nach näheren und entfernteren Vororten.

9. Förderung der in verschiedenen Unternehmungsformen sich äußernden gemeinnützigen Bauthätigkeit, insbesondere Anregung zur Gründung gemeinnütziger Bauvereinigungen, Theilnahme an der Bildung und Verwaltung derselben, Hergabe von billigen Grundstücken und Baugeldern, Uebernahme von Zinsbürgschaften, Gewährung der vorstehend unter 3 bis 8 beschriebenen baulichen und geldlichen Erleichterungen.

10. Eigenbau seitens der Gemeinden (und Kreise) für die sonst nicht versorgten Wohnungsbedürftigen.

11. Zeitige Aufstellung von Bebauungsplänen für das städtische Außengelände.

12. Geeignete Berücksichtigung des Bedürfnisses an kleinen Wohnungen durch Planung entsprechender, nicht dem großen Verkehr dienenden Straßen (Wohnstraßen) und zweckdienlicher Baublöcke von geringer Tiefe, mäßige Breite und billige Herstellung solcher Wohnstraßen.

13. Reichliche Herstellung anbaufähiger Straßen mit Wasserversorgungs-, Beleuchtungs-, Entwässerungsanlagen und öffentlichen Pflanzungen zur Vermehrung des Grundstücksmarktes.

14. Umlegung von unregelmäßigen Grundstücken in baufähige Form.

Bayern. Die Kammern der Reichsräthe und der Abgeordneten haben über den von der Staatsregierung unterm 6. November v. J.[1]) vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betr. die Beschaffung von Wohnungen für Beamte, Bedienstete und Arbeiter der Staatseisenbahnen, in ihren Plenarsitzungen vom 12. Mai bezw. 14. März 1900 beschlossen, dem Gesetzentwurfe mit der Modifikation zuzustimmen, daß der in Art. 1 der Kgl. Staatsregierung zur Verfügung zu stellende Betrag von 4 000 000 ℳ auf 6 000 000 ℳ zu erhöhen sei.

[1]) Vgl. Veröff. S. 35.

Vermischtes.

Rußland. Die Gesellschaft zur Bekämpfung der Lepra in Livland (vgl. Veröff. 1899 S. 501) hat laut Rechenschaftsbericht für das Jahr 1899 während des Berichtsjahres 24 928,68 Rubel vereinahmt und 49 787,11 Rubel verausgabt. Die Mehrausgabe wurde hauptsächlich durch den Bau und die Einrichtung des neuen, im Oktober 1899 mit 120 Betten in Betrieb gesetzten Leprosoriums bei Tarwast veranlaßt. In den 4 Leprosorien zu Muhli, Nennal, Wenden und Tarwast waren beim Jahresbeginn 137 Kranke vorhanden (143 im Vorjahre); während des Jahres starben 24, 20 schieden aus und 72 wurden neu aufgenommen; am Jahresschlusse verblieben 165 Kranke im Bestande.

Die Krankenverpflegung kostete für den Kopf und Tag in Muhli 16,5, in Nennal 10,4, in Wenden 15,5 und in Tarwast 15,1 Kopeken.

Nach der Eröffnung von Tarwast können nunmehr 280 Leprakranke in den 4 Leprosorien isolirt werden. Es ist bekannt, daß das Tarwast'sche Kirchspiel, in welchem sich an 120 Aussätzige befinden, einen Hauptherd der Lepra in Livland bildet.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Schwindsucht, Bekämpfung der —. Leipzig. Plakat.

Seewarte, 2. Nachtrag zum Katalog der Bibliothek der deutschen — zu Hamburg. Hamburg 1899. 8⁰.

Segebarth, Johann. Die Halbinsel Darß-Zingst. Prerow 1900. 8⁰.

Stadthaushalt von Stettin vom 1. 4. 1900 bis 31. 3. 1901. Stettin. 4⁰.

Statistik, preußische. Heft 156 und 161. Berlin 1900. 4⁰.

Straßburg, Stadt. Ergänzungsbudget für 1899 und Hauptbudget für 1900. Straßburg 1900. 4⁰.

Stumpf, C. Der Entwicklungsgedanke in der gegenwärtigen Philosophie. Festrede. Berlin 1899. 8⁰.

Sudeck, G. Beleuchtung der Abschätzungs-Verfahren und -Vorschriften der deutschen Bodenkreditanstalten. (Arbeiten der deutschen Landwirthsschaftgesellschaft. Heft 47.) Berlin 1900. 8⁰.

Vieh- und Schlachthof, Bericht über den städtischen — für die Zeit vom 1. 4. 1898 bis 31. 3. 1899. Berlin. 8⁰.

Voigt, Andreas. Gesundheitsverhältnisse im Groß- und Kleinbetriebe. Leipzig. Sep.-Abdr. 8⁰.

Wasserstandsbeobachtungen an den Hauptpegeln des Rheins und seiner größeren Nebenflüsse im Großherzogthum Baden. Jahrg. 1899. 4⁰.

Werler, Dr. Oskar. Das lösliche metallische Quecksilber als Heilmittel. Berlin 1899. 8⁰.

Werler, Dr. Oskar. Das Itrol in der Behandlung der Hautkrankheiten. Berlin 1899. Sep.-Abdr. 8⁰.

Weyl, Dr. Th. Ueber die Verwendung von Ozon zur Gewinnung keimfreien Trinkwassers. Vortrag und Diskussion. Karlsruhe 1899. Sep.-Abdr. 8⁰ und 4⁰.

32. Woche vom 5. bis 11. August 1900. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	134 196	88	2	76	49	29,5	24,5	—	—	—	—	—	2	7	28	22	20	38	1
Altendorf	47 971	66	3	40	20	43,4	20,1[1])	6	2	—	—	—	2	2	6	4	4	22	—
Altona	153 873	92	1	66	40	22,3	22,9	1	—	1	—	—	4	5	30	25	25	23	2
Augsburg	87 996	52	1	43	26	25,4	27,7	—	—	—	—	—	3	3	27	14	13	9	1
Bamberg	41 695	21	—	11	5	13,7	22,8	—	—	—	—	—	1	2	5	4	4	3	—
Barmen	136 938	92	2	61	30	23,2	18,6	2	2	1	1	—	2	8	29	6	4	16	—
Berlin	1 767 605	940	36	792	441	23,3	21,3	7	8	5	2	1	73	31	367	205	188	289	9
Beuthen	44 534	31	—	44[2])	25	51,4[2])	24,7	—	2	—	—	—	2	5	18	5	4	17	—
Bielefeld	54 335	35	—	19	11	18,2	18,0	—	—	—	—	—	2	4	8	7	7	5	—
Bochum	59 562	55	—	35	16	30,6	23,5	—	—	1	2	—	3	—	9	3	2	19	1
Bonn	48 917	34	3	35[3])	15	38,3[3])	26,4	—	—	—	—	—	4	3	11	11	9	16	2
Borbeck	40 407	46	2	34	22	43,8	24,1[1])	—	—	—	—	—	2	2	17	17	14	11	2
Brandenburg	46 889	33	1	31	22	34,4	25,9	—	—	—	—	1	—	—	16	12	11	13	1
Braunschweig	128 354	87	4	73	32	29,6	22,1	—	—	1	—	—	7	4	28	11	11	29	4
Bremen	151 749	96	3	56[4])	34	19,2[4])	18,8	—	—	—	1	—	3	5	21	11	11	23	3
Breslau	412 959	317	8	265[5])	149	33,4[5])	27,9	1	—	1	—	1	33	26	108	26	24	91	4
Bromberg*	51 019	35	1	30	23	30,6	21,3	—	—	—	—	—	1	2	13	11	11	14	—
Charlottenburg	183 817	85	3	72	34	20,4	20,0	—	1	—	—	1	5	10	26	10	9	25	4
Chemnitz	195 657	146	3	133	95	35,3	29,7	1	—	1	1	—	6	5	14	11	8	102	3
Danzig	130 431	94	4	97	64	38,7	26,2	—	—	—	—	—	9	1	50	50	50	35	2
Darmstadt	69 574	30	1	39	16	29,1	20,0	3	—	—	1	—	4	2	8	3	3	20	1
Dessau	49 837	41	—	34	27	35,5	22,5	—	—	—	—	—	2	—	19	19	19	13	—
Dortmund	131 005	121	2	71	42	28,2	22,4	2	1	—	1	1	1	5	32	13	11	26	2
Dresden	397 906	259	6	188[6])	113	24,6[6])	21,3	3	—	1	—	—	25	5	80	53	50	70	4
Düsseldorf	205 056	149	3	103	68	26,1	21,7	—	—	—	—	—	6	3	44	23	21	47	3
Duisburg	80 341	93	1	60	32	38,8	23,9	—	2	1	5	—	2	3	25	7	6	21	1
Elberfeld	151 657	93	5	58	35	19,8	19,0	1	—	—	—	1	3	6	23	11	10	22	2
Elbing	49 760	46	—	35	22	36,6	27,5	—	2	—	1	—	—	2	16	12	11	14	—
Erfurt	83 042	55	1	33	17	20,7	21,3	—	—	—	—	—	2	2	15	10	10	14	—
Essen	112 496	88	3	61	33	28,2	23,2	—	5	1	—	—	6	6	23	5	5	19	1
Flensburg	44 226	31	1	10	5	11,8	21,6	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	8	—
Frankfurt a. M.	274 998	167	3	126	67	23,8	18,6	—	—	—	—	—	12	8	47	18	17	57	2
Frankfurt a. O.	62 301	23	—	27	17	22,5	25,1	—	—	—	1	—	1	—	11	8	8	14	—
Freiburg i. B.	57 448	28	2	29[7])	14	26,3[7])	23,0	—	—	—	—	1	3	4	9	7	7	11	1
Fürth	50 724	49	3	35	31	35,9	26,8	—	—	—	—	—	1	1	21	17	15	12	—
Gera	47 160	27	1	19	8	20,9	27,0	1	—	—	—	—	3	—	4	2	2	9	2
M.-Gladbach	57 361	43	3	22	15	19,9	23,2	—	—	—	—	—	3	1	10	8	8	8	—
Gleiwitz	47 316	51	3	28	17	30,8	20,2	—	—	—	—	—	1	4	2	2	2	20	1
Görlitz	77 260	40	2	37	21	24,9	24,6	—	—	—	1	—	3	4	16	10	10	13	—
Hagen	47 704	42	—	21	12	22,9	21,5	—	—	—	—	—	4	1	5	2	2	10	1
Halberstadt	45 184	22	2	30	18	34,5	24,3	—	—	—	—	—	1	1	14	12	12	12	2
Halle	152 736	103	1	135[8])	96	46.0[8])	23,0	—	—	1	—	—	2	3	82	54	50	44	3
Hamburg	673 794	388	7	227	109	17,5	24,7	2	—	2	2	—	18	23	64	22	22	108	8
Hannover	241 106	138	6	117	76	25,2	19,7	—	—	—	—	—	12	4	56	54	53	44	1
Harburg	49 454	40	1	25	19	26,3	22,9	—	—	—	—	—	2	2	15	13	13	6	—
Hildesheim	44 358	20	—	21	12	24,6	21,2	—	—	—	—	—	1	2	10	8	8	7	1
Kaiserslautern	44 293	35	1	23	15	27,0	19,5	—	—	—	—	—	2	4	6	6	6	11	—
Karlsruhe	93 495	47	1	49	31	27,3	19,2	—	—	1	—	—	5	1	19	19	19	22	1
Kassel	101 300	44	2	44	20	22,6	17,3	—	1	1	—	—	7	3	19	14	14	12	1
Kiel	100 786	72	3	31[9])	17	16,0[9])	21,6	—	—	1	—	—	2	1	10	7	7	14	3
Koblenz	42 257	21	2	20	11	24,6	19,8	—	—	—	—	—	1	—	11	1	1	8	—
Köln	356 405	286	11	222	.	32,4	24,9	—	—	1	—	—	15	14	118	61	59	72	2
Königsberg i. Pr.	183 273	89	1	151	79	42,8	27,2	—	9	1	3	—	3	14	60	27	26	57	4
Königshütte	52 209	69	—	50	32	49,8	26,1	—	—	1	—	1	—	5	14	14	12	28	1
Kottbus	41 482	24	1	8	3	10,0	24,1	—	—	—	—	—	1	—	3	3	3	3	1
Krefeld*	108 959	63	—	65	42	31,0	21,3	—	—	—	—	—	3	1	27	25	25	34	—
Leipzig	440 341	315	7	245	183	28,9	22,2	—	—	—	1	—	12	13	142	56	56	70	7
Liegnitz	56 053	37	2	25	20	23,2	27,5	—	—	—	—	—	1	3	8	1	—	13	—
Linden*	43 015	50	1	44[10])	36	53,2[10])	32,5	—	—	2	—	1	1	—	31	31	30	9	—
Ludwigshafen	51 823	50	—	36	27	36,1	24,6	—	—	—	—	—	8	1	18	12	12	7	2
Lübeck	76 135	38	—	25	6	17,1	19,6	—	—	1	—	—	2	2	1	1	1	17	2
Magdeburg	225 598	146	5	147	105	33,9	24,4	—	—	—	1	—	3	6	81	34	30	54	2
Mainz	79 607	46	1	43	20	28,1	21,1	—	—	1	—	—	9	3	12	5	5	17	1
Mannheim	118 243	93	3	71	47	31,2	21,5	—	2	—	—	—	8	—	38	35	34	23	—
Metz	58 987	24	—	19	13	16,7	19,8	—	—	—	—	—	—	—	11	7	6	8	—
Mülhausen i. E.	88 573	76	5	59	32	34.6	23,4	3	—	—	—	—	6	3	23	23	21	23	1

Wegen der Bedeutung des Zeichens *, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 233.

1) Durchschnitt 1889/98. — 2) Ohne Ortsfremde 43 = 49,0 ‰. — 3) Desgl. 27 = 28,7 ‰. — 4) Desgl. 55 = 18,8 ‰. — 5) Desgl. 253 = 31,9 ‰. — 6) Desgl. 179 = 23,4 ‰. — 7) Desgl. 26 = 23,5 ‰. — 8) Desgl. 129 = 43,9 ‰. — 9) Desgl. 24 = 12,4 ‰. — 10) Desgl. 43 = 52,0 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülheim a. Rh.* .	40 589	41	2	38	23	48,7	25,5	—	—	—	—	—	4	—	8	8	—	26	—
München	466 934	422	13	229	136	25,5	26,2	3	—	1	1	1	20	10	99	17	15	89	5
Münster	64 015	35	—	37	28	30,1	23,8	—	—	1	—	—	4	—	15	15	15	17	—
Nürnberg	217 942	192	6	177	119	42,2	24,3	—	—	—	2	—	18	6	88	51	48	61	2
Offenbach	43 339	37	—	12	5	14,4	20,2	—	—	—	—	—	3	2	4	4	4	3	—
Osnabrück	49 628	26	—	20	9	21,0	19,9	—	—	—	—	—	4	—	6	6	6	9	1
Plauen i. V. . .	67 285	47	—	40	25	30,9	23,0	2	—	2	—	—	4	1	12	11	9	18	1
Posen	108 075	99	3	75	39	36,1	26,8	1	1	2	—	—	3	3	27	27	22	36	2
Potsdam	62 482	28	—	32[3])	19	26,6[3])	22,0	—	—	—	—	—	2	1	9	5	5	20	—
Regensburg	45 098	35	1	38	24	43,8	28,5	—	—	—	—	—	4	—	16	7	7	17	1
Remscheid	53 617	46	1	19	7	18,4	20,0	—	—	—	7	—	—	2	—	—	—	9	1
Rixdorf*	79 341	70	2	52	39	34,1	26,8[1])	—	—	—	—	—	1	4	33	18	18	14	—
Rostock	54 687	26	—	18	9	17,1	20,4	—	—	—	1	—	1	3	6	5	5	7	—
Schöneberg*	89 875	46	—	28	21	16,2	15,4[2])	—	—	—	—	—	3	2	17	9	9	6	—
Solingen	44 789	39	—	21	6	24,4	22,3	—	—	—	—	—	5	4	3	2	2	9	—
Spandau	65 443	37	1	42	35	33,4	23,9	—	—	—	—	—	—	2	28	11	11	10	2
Stettin	197 111	157	2	155	118	40,9	26,0	—	—	—	—	1	5	1	104	85	79	40	4
Straßburg i. E. . .	147 009	100	1	78	50	27,6	23,5	1	—	—	—	—	5	10	38	38	36	23	1
Stuttgart	156 417	74	4	64	40	21,3	19,0	2	1	1	—	—	4	—	21	21	20	33	2
Trier	44 056	22	—	23	12	27,1	22,2	—	—	—	1	—	7	—	6	6	6	9	—
Ulm	42 706	30	1	17	8	20,7	19,7	—	—	—	—	—	1	—	6	1	1	9	1
Wiesbaden	83 166	39	—	51	17	19,4	18,7	—	—	—	—	—	1	1	8	3	3	20	1
Würzburg	75 991	.	.	.	.	.	24,3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zwickau	54 168	37	—	35	26	33,6	25,2	—	—	—	—	—	2	—	11	7	7	22	—

Woche vom 5. bis 11. August 1900. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 4. August	527 747	276	8	157	61	15,5	.	1	—	—	3	—	21	14	30	—	—	83	5
Antwerpen bis 4. August	293 111	146	8	94	39	16,7	.	—	—	—	5	1	5	10	23	—	.	46	4
Brüssel	210 065	80	4	79	28	19,6	.	1	—	—	—	1	10	11	21	.	.	34	1
Budapest bis 4. August .	685 340	429	16	348	141	26,4	.	5	1	3	3	1	47	27	111	.	.	136	14
Christiania	226 423	115	10	53	13	12,2	.	—	—	—	—	1	15	3	5	.	.	27	2
Edinburg	302 262	155	.	98	20	16,9	.	2	1	1	—	.	8	[4])2	2	.	.	82	.
Glasgow	743 585	474	.	254	.	17,8	.	8	2	—	.	.	.	[4])19	[5])39	.	.	186	.
Kopenhagen	354 000	172	4	100	34	14,7	.	—	2	1	2	1	14	7	19	.	.	51	3
Krakau bis 4. August .	84 869	58	—	43	7	26,3	.	—	—	—	—	—	9	5	6	6	5	18	5
Lemberg bis 4. August .	143 077	81	1	64	23	23,3	.	—	—	—	1	—	18	6	1	—	.	35	3
London	4 589 129	2332	.	1804	796	20,5	.	25	6	25	7	—	149	108	544	13	9	882	58
Lyon bis 28. Juli . .	466 028	189	17	246	.	27,4	.	1	4	1	1	1	27	28	50	—	.	121	12
Madrid bis 23. Juni . .	516 428	298	23	314	71	31,6	.	46	2	4	4	2	45	.	31	.	.	172	8
Moskau bis 4. August .	988 610	.	11	776	437	40,8	.	12	9	7	1	—	40	16	378	.	.	313	.
New York bis 14. Juli .	3 654 594	1664	96	1579	599	22,5	.	18	9	35	9	3	137	112	336	.	.	815	105
Odessa	414 800	.	3	278	130	34,9	.	5	5	1	5	—	31	2	89	66	66	130	10
Paris	2 511 629	1049	62	847	177	17,5	.	18	5	2	16	2	167	44	158	.	.	404	31
Petersburg bis 4. August	1 132 677	441	25	629	323	28,9	.	9	6	27	16	3	40	23	183	.	.	322	.
Prag und Vororte . .	391 693	171	12	153	50	20,3	.	—	—	1	4	—	34	19	7	.	.	86	2
Rom bis 21. Juli . . .	518 333	224	11	193	38	19,4	.	—	—	—	3	—	14	8	43	.	.	123	2
Stockholm bis 4. August .	297 148	137	3	86	25	15,0	.	—	—	2	—	—	11	9	9	3	3	47	8
Triest	168 264	72	6	75	20	23,2	.	—	—	1	—	—	14	1	7	7	—	49	3
Venedig bis 28. Juli . .	172 924	89	4	110	21	33,1	.	—	—	2	3	—	8	11	13	.	.	69	4
Warschau bis 28. Juli .	645 848	471	18	391	180	31,5	.	18	5	3	5	1	36	30	143	.	.	141	9
Wien	1 656 662	862	67	570	218	17,9	.	7	2	2	3	2	107	44	140	1	1	247	16

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 641 abgedruckt.)

Für die Woche vom 5. bis 11. August 1900.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu: Berlin[7])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	17	—	3	—	—	1	—	—	2	—	1	—	2
Scharlach	20	—	—	1	—	—	—	—	—	.	—	1	5
Diphtherie u. Croup .	35	-	—	1	4	4	3	1	2	—	2	-	7
Unterleibstyphus . .	4	1	—	—	—	5	—	3	2	3	—	3	—
Brechdurchf. inkl. Ruhr	10	1	—	2	3	4	7	—	5	2	—	—	2
Kindbettfieber . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
Rose	9	—	—	—	—	—	2	—	3	—	—	1	2
Syph. inkl. Gonorrhöe	45	11	21	1	13	22	16	5	43	12	17	15	90
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	34	-	11	1	2	4	—	1	7	4	2	3	4
Lungenschwindsucht .	70	2	11	—	6	7	3	10	14	10	—	6	18
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	52	1	20	7	3	4	6	5	32	7	1	11	13
Akuter Darmkatarrh .	39	--	15	2	10	5	3	—	16	8	—	2	17
Chron. Alkoholismus	18	--	—	—	—	—	—	3	2	1	6	1	19
Ak. Gelenkrheumatism.	19	-	6	2	2	2	3	—	7	2	1	3	8
And. rheumat. Krankh.	14	—	9	2	5	—	2	5	16	1	2	2	13
Verletzungen	123	1	77	6	25	31	23	16	64	32	14	35	52
Alle übrigen Krankh.	512	51	318	31	121	126	113	71	231	82	48	96	373
Summe	1021	68	491	56	194	215	181	120	446	164	94	179	634
Verbliebener Bestand	4204	287	1982	308	989	954	685	383	1572	523	455	802	3158

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein).	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Mas. u. Rötheln	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	5/8.-11/8.	15	31	21	32	2
Breslau . . .	desgl.	1	32	4	4	1
R.-B. Aachen . .	desgl.	8	—	4	12	1
Arnsberg . .	desgl.	29	41	52	52	1
Aurich . . .	desgl.	4	34	8	2	—
Düsseldorf . .	desgl.	64	149	72	55	1
Erfurt . . .	.	.	.	.	.	.
Hannover . .	desgl.	9	11	7	7	2
Hildesheim . .	desgl.	8	1	1	5	—
Königsberg . .	desgl.	3	128	92	13	2
Lüneburg . .	desgl.	6	10	4	5	2
Marienwerder .	desgl.	10	2	21	27	—
Minden . . .	desgl.	7	—	6	11	2
Münster . . .	desgl.	4	52	21	15	—
Osnabrück . .	desgl.	--	2	5	6	—
Posen	desgl.	12	14	33	12	—
Schleswig . .	desgl.	21	62	72	22	1
Sigmaringen .	1/7.-31/7.	-	3	5	14	1
Stade . . .	5/8.-11/8.	5	1	4	9	1
Stettin . . .	desgl.	10	5	35	20	—
Stralsund . .	desgl.	4	1	5	10	—
Trier	23/7.-4/8.	51	85	36	31	3
Wiesbaden . .	6/8.-12/8.	10	26	15	19	1
Stadt München .	5/8.-11/8.	3	14	4	4	—
Nürnberg . .	desgl.	2	4	10	3	—
Hzgth. Braunschw.	desgl.	4	—	4	8	1
Reuß ä. L.[6]) . .	29/7.-11/8.	—	28	—	—	—
Schaumbg.-Lippe	5/8.-11/8.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	—	—	12	10	—
Hamburg . .	desgl.	6	53	39	14	4

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1888/97. — [3]) Ohne Ortsfremde 30 = 25,0‰. — [4]) Keuchhusten. — [5]) Diarrhöe. — [6]) Physikatsbezirk Burgk. — [7]) Die Nachweise des St. Hedwigs- und des Jüdischen Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 5. bis 11. August 1906.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck in mm Mittags	Luftdruck in mm Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	5. August	20,1	11,6	747,4	751,2	753,2	86	64	83	0,1	W-SW	2—3
	6. „	25,1	10,0	753,4	752,5	752,2	75	35	53	0,5	SSW	1
	7. „	27,5	13,9	750,6	751,2	752,8	70	46	53	—	SW	2
	8. „	21,0	13,4	753,2	752,2	754,6	70	70	95	—	NW-W	1
	9. „	21,2	10,5	755,7	756,4	756,1	82	61	83	9,0	WSW	2
	10. „	22,4	13,2	753,8	751,8	752,2	86	47	90	1,2	S-SW	1
	11. „	16,9	12,6	754,4	757,8	760,4	95	82	84	1,5	WNW	2
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	5. August	18,7	8,6	714,4	713,7	714,3	59	43	63	—	W	1,9
	6. „	18,9	8,2	713,7	714,3	714,2	55	58	83	0,2	SW	1,9
	7. „	26,3	12,4	714,3	713,7	712,9	68	36	63	—	O	1,7
	8. „	20,6	10,2	713,9	717,5	718,5	82	80	95	6,7	SW	2,8
	9. „	20,9	7,5	718,9	717,5	716,5	61	44	65	—	Stille	1,4
	10. „	22,3	11,4	717,1	716,8	716,9	58	47	65	—	W	3,2
	11. „	17,1	9,6	720,4	722,4	724,3	73	84	72	3,7	SW	3,2

Anzeigen.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamte. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.
Für die Anzeigen verantwortlich: Ad. Thiele in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 7816) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIV. Jahrgang. Berlin, den 29. August 1900. Nr. 35.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Großbritannien. Nach den Angaben englischer Zeitungen ist am 15. August das Schiff „Clan Mac Arthur" aus Kalkutta an der Themsemündung angelangt und alsbald nach der dortigen Quarantänestation beordert worden, weil unterwegs an Bord ein Todesfall an Pest vorgekommen war und sich am 15. d. M. noch ein anderer pestverdächtiger Kranker an Bord befand. Nachdem dieser unter sanitätspolizeilicher Aufsicht gelandet und das Schiff desinfizirt worden war, ist letzterem die Weiterfahrt nach Tilbury Dock bei London unterhalb Gravesend gestattet worden. Das Schiff, dessen nächster Bestimmungsort Glasgow war, soll dahin zwischen dem 18. und 21. August abgefahren sein; nach Deutschland bestimmte Personen sind, wie berichtet wird, von dem Schiffe nicht gelandet.

Türkei. (S. 806.) In Smyrna wurde am 28. und 31. Juli je 1 Neuerkrankung festgestellt. Vom 1. bis 11. August sind daselbst weitere pestverdächtige Erkrankungen nicht zur Anmeldung gelangt. Die Gesammtzahl der Erkrankungen betrug bis zum 6. August 22; 9 derselben waren tödtlich verlaufen.

Aegypten. (S. 829.) In der Woche vom 4. bis 11. August gelangten in Alexandrien 4 Neuerkrankungen und 2 Pesttodesfälle zur Anzeige. Am Ende der Woche befanden sich dort und überhaupt in ganz Aegypten 5 Pestkranke in Behandlung.

Britisch-Ostindien. Nach einer Mittheilung in der Bombay Government Gazette vom 2. August wurden in der Woche vom 14. bis 20. Juli in der Präsidentschaft Bombay einschl. der Eingeborenenstaaten 118 Erkrankungen (80 Todesfälle), d. h. 1 (5) mehr als in der Vorwoche festgestellt. In der Stadt Bombay waren vom 15. bis 21. Juli 107 Erkrankungen (70 Todesfälle), d. h. 22 (16) mehr als in der Vorwoche zur Anzeige gelangt.

Philippinen. (S. 829.) In der Woche vom 10. bis 16. Juni kamen in Manila 6 Erkrankungen und 3 Todesfälle an der Pest vor; unter den Erkrankten befanden sich 5 Chinesen und 1 Eingeborener. (Public health reports S. 1966.)

Brasilien. (S. 806.) Vom 16. bis einschließlich 25. Juli sind in Rio de Janeiro gemäß amtlicher Auskunft 47 Erkrankungen und 23 Pesttodesfälle vorgekommen.

Neu-Süd-Wales. (S. 830.) In der Woche vom 1. bis 7. Juli wurde in Sydney mit Vorstädten 1 Pestkranker dem Hospital überwiesen; Todesfälle sind nicht gemeldet worden. Am Ende der Woche waren 57 Pestkranke in Behandlung verblieben.

Queensland. (S. 830.) In der Woche vom 8. bis 14. Juli sind nachstehende Neuerkrankungen (Todesfälle) bekannt geworden: in Brisbane 2 (1), in Rockhampton 1 (1), in Cairns 2 (0), ferner in Townsville 1 Erkrankung und 3 pestverdächtige Fälle.

Gelbfieber. (S. 830.) In Rio de Janeiro wurden in den 5 Wochen vom 19. Mai bis 22. Juni 8—9—8—6—3 Todesfälle festgestellt, ferner in Barranquilla vom 1. bis 7. Juli 2, in Cartagena während desselben Zeitraumes 7 Todesfälle, in Panama vom 10. bis 16. Juli 1 Todesfall,

in Bocas del Toro am 25. Juli 2 Erkrankungen und 1 Todesfall, in Vera Cruz vom 15. bis 21. Juli 7, in Havana in derselben Zeit 9 Todesfälle und in Matanzas am 25. Juli 1 Todesfall unter der dortigen Garnison. Aus Hillsboro County in Florida wurden am 2. August 2 Erkrankungen gemeldet. (Public health reports Nr. 31.)

Eine Drahtmeldung vom 22. August berichtet über das epidemische Auftreten der Krankheit in Senegambien.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Lyon 2, Madrid 7, Odessa 5, Paris 3, Petersburg 10, Warschau (Krankenhäuser) 8 Todesfälle; Odessa 5, Paris 12, Petersburg 62, Warschau (Krankenhäuser) 14 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Herzth. Braunschweig 2, Petersburg 9, Warschau (Krankenhäuser) 2 Erkrankungen; **Genickstarre:** Reg.-Bez. Königsberg 2, New York 9 Todesfälle; Reg.-Bez. Königsberg 2 Erkrankungen; **Ruhr:** Moskau 26 Todesfälle; **Brechdurchfall:** München 98, Nürnberg 158, Hamburg 92 Erkrankungen; **Influenza:** London, Paris je 2 Todesfälle; **Keuchhusten:** Glasgow 13, London 44, New York 16, Paris 8, Petersburg 11 Todesfälle; Reg.-Bezirke Marienwerder 44, Schleswig 42, Hamburg 33, Stockholm 24, Wien 28 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Scharlach** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 0,91%): in Elbing — Erkrankungen kamen zur Meldung in Berlin 39, im Reg.-Bez. Königsberg 124, in Hamburg 44, Edinburg 21, Kopenhagen 28, London (Krankenhäuser) 157, New York 60, Paris 47, Petersburg 55; ferner wurden Erkrankungen angezeigt an **Masern** im Reg.-Bez. Düsseldorf 131, in Hamburg 33, Edinburg 103, New York 120, Petersburg 82, Wien 74 — desgl. an **Diphtherie** und **Croup** in Berlin 50, London (Krankenhäuser) 148, New York 154, Paris 30, Petersburg 70, Stockholm 23, Wien 29 — desgl. an **Unterleibstyphus** in London (Krankenhäuser) 29, New York 26, Paris 158, Petersburg 87.

Zeitweilige Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten.

Aegypten. Zufolge einer Mittheilung vom 9. August hat der Präsident des internationalen Gesundheitsraths in Alexandrien angeordnet, daß in Zukunft die aus dem Rothen Meer kommenden Heizer derjenigen Schiffe, die einen pest- oder choleraverdächtigen Hafen angelaufen haben, in Suez auszuschiffen sind, und daß dort ihre gebrauchte Wäsche sowie ihre sonstigen Gebrauchsgegenstände zu desinfiziren sind. Die bezeichneten Heizer dürfen in keinem andern ägyptischen Hafen an Land gehen. —

Argentinien. Durch Dekret vom 11. Juli sind die brasilianischen Häfen mit Ausnahme von Santos und von Rio de Janeiro für seuchenfrei erklärt.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Türkei. Die über die Herkünfte aus dem Vilajet Aïdin verhängte Quarantäne von 10 Tagen ist vom 10. August ab auf 48 Stunden herabgesetzt worden. —

Bulgarien. Durch Ministerialverordnung vom 9. August ist die Stadt Aden mit der Küste bis Bab-el-Mandeb, sowie die ganze Küste des Hedjaz für rein erklärt worden. (Vgl. S. 270.) —

Spanien. Durch Ministerialerlaß vom 12. August sind sämmtliche Herkünfte von Beirut, sowie aus den Bezirken von Trapezunt und Aïdin für unrein und alle übrigen Häfen der asiatischen Türkei für verdächtig erklärt worden. —

Aegypten. Der internationale Gesundheitsrath zu Alexandrien hat am 7. August beschlossen, die Pilgerfahrt des Jahres 1900 für beendet zu erachten und die gegen die Herkünfte aus dem Hedjaz angeordneten Maßregeln (S. 415) außer Anwendung zu setzen. Die noch zu erwartenden Pilger haben sich an den Mosesquellen einer 12 tägigen Beobachtung mit Desinfektion zu unterziehen. Außerdem sollen die gebrauchte Wäsche und die sonstigen Gebrauchsgegenstände sämmtlicher aus dem Hedjaz in ägyptischen Häfen ankommender Schiffspassagiere desinfizirt werden. —

Argentinien. Durch ein Dekret des Präsidenten vom 24. Juli ist der Hafen von Asuncion für pestverseucht und die übrigen Häfen von Paraguay für pestverdächtig erklärt. —

Uruguay. Der Nationalgesundheitsrath in Montevideo hat am 12. Juli unter Aufhebung der Verordnung vom 23. Mai d. J. (S. 644) beschlossen:

Die brasilianischen Häfen nördlich und südlich von Rio de Janeiro werden mit Ausnahme von Rio de Janeiro und Santos für rein erklärt. Die Ladungen werden frei zugelassen, auch wenn sie in Säcken verpackt sind, mit Ausnahme derjenigen, die aus Rio de Janeiro und Santos kommen. Für diese Häfen bleibt die Einfuhr folgender Gegenstände verboten: frische Häute, frische Thierreste, Wolle, Borsten, Federn, Gegenstände des persönlichen oder Hausgebrauchs, Tuche in irgend welcher Beschaffenheit und gebrauchte Gewebe, soweit sich ihre Desinfektion nicht bewerkstelligen läßt.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Uruguay. Der Nationalgesundheitsrath in Montevideo hat am 12. Juli die Verordnung vom 23. Mai d. J., welche für die aus dem Staate Rio Grande kommenden Schiffe und Reisenden eine sanitäre Behandlung festsetzte (S. 644), aufgehoben.

Aus dem Verwaltungsbericht des Magistrats der Königl. Haupt- und Residenzstadt Breslau, 1895/98.

Die im Allgemeinen guten Witterungsverhältnisse haben nicht unwesentlich zu der günstigen Gestaltung der Gesundheits- und Sterblichkeitsverhältnisse Breslau's während der Berichtszeit beigetragen. Die mittlere Jahrestemperatur war ungefähr $^1/_2$, im letzten Jahre (8,8°) sogar $^4/_5$° höher als im hundertjährigen Mittel 1791/1890. Die relative Feuchtigkeit der Luft betrug im Jahresmittel 71,75 und 76%, die absolute 6,3, 6,7 und 6,9 mm, die Höhe der Niederschläge insgesammt 504,9, 638,6 und 601,8 mm. Der Stand des Ohlewassers, 5,97, 5,90 und 5,94 m, wies einige Abweichungen von der Bewegung des Oderwassers auf. Der Oderwasserstand, im Oberwasser 4,91, 5,07 und 5,10, war in den beiden letzten Jahren wesentlich höher als im Vorjahre, was auf starke Regengüsse im Gebirge zurückgeführt wurde.

Auf je 1000 der mittleren Bevölkerung kamen 1895: 35,64 (1896: 36,02 und 1897: 35,45) Geburten. Die Geburtsziffer ist im Allgemeinen gegen die früherer Jahre zurückgegangen, allerdings nur bei den ehelich Geborenen, denn der Antheil der Unehelichen war mit 62 (64 und 63) auf je 10000 der mittleren Bevölkerung höher als im letzten Jahrzehnt.

Die allgemeine Sterbeziffer (275, 252, 240 und ausschließlich der Ortsfremden 260, 238, 225 auf je 10000 Einwohner) war in den beiden letzten Jahren niedriger als je zuvor in Breslau. Besonders auffällig war der Rückgang der Sterblichkeit bei den Kindern, denn von je 1000 Lebenden der einzelnen Altersklassen starben von 0 bis 5 Jahren 120, 105 und 97, von 5 bis 15 J. 5, 4, 3, von 15 bis 30 J. 7, 6, 6, von 30 bis 45 J. je 14, von 45 bis 60 J. je 26, von 60 bis 75 J. 62, 57, 58, über 75 J. 134, 137, 142. Bei den ehelichen Säuglingen zeigte sich eine Abnahme der Sterblichkeit von 276 auf 228 auf je 1000 Lebendgeborene, während bei den unehelichen i. J. 1897 nach einem zuvorigen Rückgange wieder eine Steigerung auf 390 eintrat. — Der Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle stellte sich auf 68, 101 und 102 auf je 10000 Einwohner.

Die Sterblichkeit nach den hauptsächlichsten Todesursachen ergab einen Rückgang der Todesfälle an Krankheiten der Athmungsorgane, vor Allem der Entzündungen (von je 100000 Lebenden starben an akutem Bronchial- und Lungenkatarrh 67, 57, 52, an Lungenentzündung 225, 209, 164). Dagegen zeigten Magen- und Darmkatarrh (326, 288, 338 und Brechdurchfall der Kinder (72, 43, 51) keine Verminderung gegen früher. Die anderen Kinderkrankheiten, vor allem Masern (11, 27, 8) und Scharlach (66, 42, 14), wiesen erst wieder im letzten Berichtsjahre niedrigere Sterbeziffern auf. Die Haupttodesursache der Erwachsenen war wieder die Tuberkulose, vornehmlich die Lungentuberkulose (344, 347, 321), deren Sterblichkeit sich bei gesonderter Betrachtung der erwerbsthätigen Bevölkerung noch höher gestalten würde.

An Diphtherie erkrankten 1010, 759 und 753, (und starben 213, 107, 87) Personen, an Unterleibstyphus 163, 105, 209 (37, 29, 43), an Scharlach 1952, 1492, 963 (245, 160, 55), an Masern 2472, 4983, 2219 (39, 103, 30), an Wochenbettfieber 41, 35, 42 (11, 14, 15), an echter Ruhr 7, 5, 4 (1, 0, 0) und 1895 an modifizirten Pocken 4, an epidemischer Genickstarre 8 (5). Von den Unterleibstyphusfällen kam ein bedeutender Theil auf Auswärtige. Scharlach herrschte 1895 epidemisch. Von den übrigen meldepflichtigen Krankheiten sind die echten Pocken, Cholera, Flecktyphus und Rückfallfieber nicht aufgetreten. Daß auch die modifizirten Pocken neuerdings nicht mehr vorkommen, beruht auf genaueren Feststellungen, da als solche früher wohl häufig Windpocken gemeldet wurden.

Seitens der Impfärzte wurden 6157, 5750, 6923 Erst- und 5985, 6079, 6282 Wiederimpflinge geimpft. Insgesammt wurden 9075, 7723, 8991 Erst- und 5974, 6104, 6520 Wiederimpflinge mit Erfolg, 553, 763, 540 und 1000, 1113, 961 ohne Erfolg geimpft.

Seitens der öffentlichen Desinfektionsanstalt wurden 1059, 849 und 927 Desinfektionen ausgeführt. Die Krankheiten, welche sie erforderlich machten, waren meist Diphtherie, in einzelnen Fällen Scharlach, Masern, Schwindsucht und Lungenkrankheiten. Kostenfrei erfolgten, darunter in städtischen Schulen, Krankenhäusern und Anstalten für wohlthätige Zwecke, 593, 528 und 625 Desinfektionen.

Die städtischen Freibäder sind durch Aufstellung eines gedeckten und gedielten Bassinbades für Lehrlinge und Schüler mit 54 Auskleidezellen im Jahre erweitert. Es badeten daselbst 1896: 15445 Lehrlinge und 42017 Schüler, 1897: 14405 und 41493. Zu den für Frauen und Mädchen bestehenden Freibädern ist 1896 ein drittes gedieltes Bassinbad mit 34 Auskleidezellen hinzugekommen, welches eine wesentliche Entlastung des Nachbarbades herbeigeführt hat. Besucht wurden die Anstalten von 57861, 51677 und 37468 Personen. Zum Besuch des städtischen Brausebades fanden sich 130756, 130769 und 127681 Personen ein. Brausebäder sollen auch noch in anderen Stadttheilen errichtet werden. Ein mit Unterstützung der Stadt von einer Aktiengesellschaft erbautes Hallenschwimmbad ist 1897 dem Verkehr übergeben worden.

Die beiden Kommunal-Begräbnißplätze sind mit 5414, 3747, 3568 Leichen belegt worden.

Anzeigen über rotzkranke und verdächtige Pferde sind 19, 18, 9, über andere Vieherkrankungen 196, 175, 289 eingegangen. Die Fleischbeschauer haben 93566, 106158, 102417 Schweine untersucht und davon 37, 29, 18 trichinös, 90, 201, 110 finnig befunden. Die Zahl der eingefangenen Hunde betrug 424, 460, 383.

Zur Straßenreinigung sind von Händlern 5893, 14025, 478 Fuhren Schnee, ferner durch eigene Gespanne während der Nachtzeit 7287, 8789, 622 Fuhren abgefahren worden; es bestanden 8 Abladeplätze. Die Straßenbesprengung erforderte 231574,5, 177918,0, 163730,5 cbm Wasser.

Die Straßenbeleuchtung erforderte 5838, 5796, 6142 Gasflammen einschließlich 80, 694, 3334 Gasglühlichtflammen und 745, 741, 883 Petroleumlampen. Der Tauentzinplatz erhielt 1895/96 elektrische Beleuchtung, welche im nächsten Jahre auf die Schweidnitzerstraße ausgedehnt wurde.

Oeffentliches Gesundheitswesen in Dresden im Jahre 1898. (Nach dem Verwaltungsberichte des Rathes dieser Stadt. Dresden 1900.) Vgl. Veröff. 1899 S. 1107.

Bewegung der Bevölkerung. Bei einer auf den Schluß des Berichtsjahres zu 389300 Seelen angenommenen Bevölkerung wurden 13143 Kinder lebend und 483 todt geboren, es starben 7054 Personen; der natürliche Bevölkerungszuwachs stellte sich auf 6089. Auf je 1000 Einwohner der mittleren Jahresbevölkerung trafen 34,3 (1897: 33,6) Lebend-, 1,3 (1,2) Todtgeburten und 18,4 (19,7) Gestorbene.

Nach einer am 12. Oktober 1898 vorgenommenen Zählung standen von 91305 Wohnungen 2566 oder 2,8 % leer.

Die Zahl der an anzeigepflichtigen ansteckenden Krankheiten erkrankten Personen ist von 2224 im Vorjahre auf 1712 und die Zahl der Todesfälle an diesen Krankheiten von 181 auf 124 herabgegangen. Es sind 838 (ausschließlich der Ortsfremden 816) Fälle von Scharlach, 4 (4) von Scharlach und Diphtherie, 763 (640) von Diphtherie und Croup, 106 (89) von Typhus, 1 (1) von Pocken bekannt geworden. Die Diphtherie herrschte zwar das ganze Jahr über, ist aber weit milder als früher aufgetreten. Scharlach hat nur im August bis November größere Verbreitung erlangt. Von den nicht anzeigepflichtigen Krankheiten waren Masern auffallend heftig und bösartig. Der Keuchhusten hatte schon 1897 an Verbreitung zugenommen, steigerte sich aber im Berichtsjahre noch bedeutend.

Die bakteriologische Untersuchungsanstalt hatte 1425 Untersuchungen zu erledigen. Die größte Zahl derselben entfiel auf Diphtherie (958), nächstdem auf Tuberkelbazillen (319) und Gonokokken (111). Diese Untersuchungen waren zu 24,3, 29,1 und 76,6 % erfolgreich.

101 (1897: 73) Impf- und Nachschautermine wurden mit 4194 (3974) Erstimpfungen und 209 (140) Befreiungen, sowie 153 Wiederimpfungen und 4 Befreiungen von Wiederimpflingen abgehalten, ferner in 68 (67) Schulen Wiederimpf- und Nachschautermine mit 5096 (5450) Wiederimpfungen und 42 (30) Befreiungen. Privatimpfungen sind von 287 Aerzten unter Verwendung von Glycerin-Thierlymphe ausgeführt worden. Von diesen waren erfolgreich 85,76 % der von 176 einheimischen Aerzten ausgeführten Impfungen und 72,04 % der Wiederimpfungen, desgleichen 97,97 und 97,06 % der Impfungen 2c. der auswärts wohnenden Aerzte. — Von je 100 in die Impflisten eingetragenen Erst (Wieder)-Impflingen wurden 65,41

(96,18) geimpft, 11,27 (2,33) blieben ungeimpft, 23,32 (1,49) waren nicht zu impfen. Auf Grund ärztlicher Zeugnisse wurden vorläufig zurückgestellt 1550 Erst- (113 Wieder-) Impflinge, vorschriftswidrig der Impfung entzogen blieben 60 (8). — Von 3962 polizeilich als zugezogen gemeldeten fremdländischen Arbeitern sind 1900 Männer und 750 Frauen geimpft worden.

Das zweite Wasserwerk wurde soweit fertig gestellt, daß es von Mitte August an schon an der Versorgung der Stadt mit Wasser theilnahm. Dadurch wurde auch die Wasserabgabe an die 1897 in den Stadtbezirk neu aufgenommenen Vororte Pieschen und Trachenberge ermöglicht. In Folge dessen hat sich die Zahl der versorgten Grundstücke von 9835 auf 10407 erhöht. Beide Werke zusammen haben 13 551 550 cbm Wasser gefördert. Demgegenüber belief sich der Verbrauch auf 13 546 568 cbm oder 12,32 % mehr als im Vorjahre oder nach Abzug des zu öffentlichen Zwecken verbrauchten Wassers auf den Kopf der Bevölkerung vertheilt auf 94,11 Liter gegen 86,62. Zur Straßenbesprengung dienten 296 084, für die öffentlichen Springbrunnen 246 900 cbm. Für öffentliche städtische Zwecke sind insgesammt 974 357,4 oder 6,72 % des Gesammtverbrauchs (1897: 7,54) zur Verwendung gekommen.

Bei Neuherstellungen und Veränderungen von Rohrleitungen, die in 86 Straßen erfolgten, sind 27 452,4 m Rohrleitungen verlegt und 188 Absperrschieber, sowie 248 Feuerhähne aufgestellt worden. Am Jahresschlusse umfaßte das Rohrnetz beider Wasserwerke 261 193,7 m Leitungen, 1765 Absperrschieber und 2535 Feuerhähne. — Von 109 öffentlichen Pumpbrunnen, deren Instandhaltung dem Betriebsamte untersteht, waren 100 mit eisernen, 9 mit hölzernen Pumpwerken versehen.

In 11 420 bebauten Grundstücken waren 15 327 Anlagen zur Aufnahme von Abfallstoffen vorhanden. 14 983 dieser Anlagen waren mit Sammelgruben versehen, deren 11 815 im Berichtsjahre vollständig entleert wurden, während 3168 ungeräumt blieben. Zur Fortschaffung kamen 112 128,5 cbm, 6011,4 mehr als im Vorjahre, wovon 56 354 cbm in die Elbe eingelassen wurden. — Klosetanlagen mit Ableitung der Grubenwässer in die öffentlichen Schleusen bestanden 2329, ohne Ableitung in dieselben 159; sie erfuhren einen Zuwachs von 415 Desinfektionsgruben-Anlagen, 387 in Dresden, 18 in Plauen, 10 in Löbtau.

Das städtische Volksbad verabreichte 136 207 Bäder oder durchschnittlich täglich 380 bei 358 Badetagen. Die größte Zahl von Bädern, 1274, wurde am 28. Mai genommen; von Mai bis September ging die Zahl der täglich verabreichten Bäder über den für das ganze Jahr ermittelten Durchschnitt hinaus, das auf den Februar entfallende Minimum der täglichen Bäder betrug 288. Von den Bädern waren 89 128 Brause- und 47 079 Wannenbäder.

Im Stadt-Krankenhause waren zu einem Anfangsbestande von 618 Personen 9177 neu aufgenommen und 9212 abgegangen, davon 752 durch Tod. Die Zahl der täglichen Aufnahmen ist seit 1894 von 20,4 auf 25,1 gestiegen, die mittlere Pflegedauer eines Kranken dagegen von 26,6 auf 25,1 Tage gesunken. Die Sterblichkeit war wie im Vorjahre 7,7 (1896: 8,2) % der Verpflegten.

Der Zugang des Stadt-Irren- und Siechenhauses stellte sich auf 1306, der Abgang auf 1221 Personen, davon durch Tod 256, der durchschnittliche Bestand an Pfleglingen auf 829, die Zahl der Pflegetage auf 302 576.

Von 388 im Findelhause verpflegten Kindern waren 350 neu aufgenommen worden. Die Verpflegszeit für Kinder von 1 bis 3 Jahren betrug 5635 (1897: 5134), von 4 bis 6 Jahren 8305 (8219) Tage.

Die Sterblichkeitsverhältnisse in Moskau während der Jahre 1898 und 1899.

(Nach den Veröffentlichungen des städtischen statistischen Bureaus.) Vgl. Veröff. 1898 S. 884.

Nach der letzten Zählung vom 9. Februar 1897 hatte die Stadt Moskau 988 614 Bewohner, über deren Gliederung nach Altersklassen aber nur die Ergebnisse der Zählung von 1882 — nach welcher Moskau 753 469 Einwohner hatte — mitgetheilt werden. Hiernach giebt es Personen der ersten 15 Lebensjahre in Moskau verhältnißmäßig weit weniger als z. B. in Berlin, und auch Personen des höchsten Lebensalters waren dort weniger vertreten, denn von je 1000 Einwohnern bekannten Alters standen nur *17* im ersten Lebensjahre (in Berlin *22,3*) ferner *183* im Alter von 1 bis 15 Jahren (in Berlin *244*) und *54* im Alter von über 60 Jahren (in Berlin *56*). Trotz dieses Ueberwiegens der lebenskräftigsten, mittleren Altersklasse von 15 bis 60 Jahren, welcher also in Moskau *746* (in Berlin *678*) von je 1000 Bewohnern angehörten, war die Gesammtsterbeziffer in Moskau während der Berichtsjahre sehr hoch, und trotz recht hoher Geburtsziffer war der auf je 1000 Einwohner berechnete Ueberschuß der Geborenen über die Gestorbenen kaum halb so groß als in Berlin.

Während des Jahres 1898 [bezw. 1899] wurden in Moskau 33 938 [33 151] Kinder lebend geboren, was einer Geburtsziffer von *34,3* [*33,5*] Promille entspricht, wenn man der Rechnung obige Einwohnerzahl d. J. 1897 zu Grunde legt. Dagegen wurden z. B. in Berlin gleichzeitig nur *28,6* bezw. *27,9* Kinder auf je 1000 der mittleren Bevölkerungszahl des betr. Berichtsjahres lebend geboren.[1]) Von den in Moskau lebend geborenen Kindern waren 9504 [9257] unehelicher Abkunft, was der im Vergleich zu Berlin recht hohen Verhältnißziffer von *28* [*27,9*] Prozent außerehelicher Geburten entspricht; von diesen außerehelich lebend geborenen Kindern entfielen 530 [639] auf eine öffentliche Anstalt.

Als todtgeboren sind 1327 [1290] Kinder eingetragen.

Recht hoch war die Zahl der im ersten Lebensjahre gestorbenen Kinder, sie betrug 12 242 [bezw. 11 837], es kamen somit auf je 1000 Lebendgeborene des betr. Berichtsjahres *361* [bezw. *357*] Todesfälle von Kindern des ersten Lebensjahres, während z. B. in Berlin deren nur *208* bezw. *224* auf je 1000 Lebendgeborene zu derselben Zeit gekommen sind. Im Ganzen starben in Moskau ausschl. der Todtgeborenen 29 623 [28 029] Personen, und die auf je 1000 Einwohner d. J. 1897 errechnete Sterbeziffer war = *30,0* [*28,4*] Promille, also ebenfalls erheblich höher als in Berlin, da hier während derselben beiden Jahre *17,2* bezw. *18,7* auf je 1000 der mittleren Bevölkerung des betr. Berichtsjahres gestorben sind. Anders als in Berlin, woselbst von 1898 zu 1899 die Zahl der Sterbefälle um 3437 — von 30 574 auf 34 011 — zugenommen hat, ist sie aber in Moskau um rund 1600 geringer geworden, und zwar entfällt mehr als die Hälfte der Differenz auf Sterbefälle von Kindern der ersten 5 Lebensjahre.

Wenn man die hohe Gesammtsterbeziffer der Stadt Moskau weiter im Hinblick auf das Alter der Gestorbenen zergliedert, so findet man, abgesehen von der bereits erwähnten, beträchtlichen Säuglingssterblichkeit, daß auch für Kinder von 1—15 Lebensjahren die Sterbensgefahr dort besonders hoch war, daß dagegen in den höheren Altersklassen von 15 bis 60 und von über 60 Jahren nicht wesentlich mehr Sterbefälle auf je 1000 Lebende als z. B. in Berlin gekommen sind.

[1]) Würde man in Berlin die Zahl der in den Jahren 1898 und 1899 Lebendgeborenen (49 491 und 49 157) auch auf die Einwohnerzahl von 1897 (1 708 499) reduziren, wie es für Moskau geschehen mußte, so würden die Geburtsziffern zwar um *0,4* bezw. *0,6* ‰ höher ausfallen, aber immer weit niedriger, als diejenigen Moskaus sein.

Nach der i. J. 1882 festgestellten Altersgliederung der Lebenden (s. o.) standen nämlich von den 988614 Bewohnern Moskaus i. J. 1897 rund 180900 im Alter von 1—15 Jahren, und von diesen sind in der Berichtszeit 4433 [bezw. 3846], mithin nicht weniger als *24,5* [bezw. *21,3*] Promille gestorben, was im Vergleich zur betr. Sterbeziffer in deutschen Großstädten sehr hohe Verhältnißziffern sind.

Im Alter von 15—60 Jahren starben 8988 [8558] Personen, was einer Sterbeziffer von durchschnittlich *11,9* auf je 1000 Lebende entspricht, im Alter von 60 und mehr Jahren starben 3913 [3737[Personen, entsprechend einer Sterbeziffer von durchschnittlich *71,6*‰.

Unter den Todesursachen nehmen, wie schon die sehr zahlreichen Sterbefälle von Kindern vermuthen lassen, die Durchfallskrankheiten einen breiten Raum ein, ihnen erlagen 5768 [5144] Personen, außerdem der Ruhr noch 466 [356], mithin war mehr als ein Fünftel aller Sterbefälle der Gesammtbevölkerung durch solche Krankheiten verursacht.

Die i. J. 1898 hohe Zahl der Todesfälle an typhösen Krankheiten ist im Jahre 1899 auf die Hälfte heruntergegangen, ihnen erlagen 436 [215] Personen und zwar dem Unterleibstyphus 283 [138], dem Flecktyphus 21 [26], dem Rückfallfieber 74 [9], unbestimmten Typhusformen 58 [42]. Bemerkenswerth ist es, daß von 1898 zu 1899 in Moskau sowohl die Zahl der Todesfälle an Durchfallskrankheiten, wie auch an Unterleibstyphus beträchtlich heruntergegangen ist, während in Berlin zu gleicher Zeit die Zahl der Todesfälle an akuten Darmkrankheiten von 3829 auf 4401, an Unterleibstyphus von 78 auf 88 gestiegen ist; letztere Zahlen der Typhustodesfälle sind allerdings im Verhältniß zur Einwohnerzahl Berlins immer noch sehr gering gegenüber den Zahlen der Typhustodesfälle in Moskau.

An Lungenschwindsucht starben in Moskau 3496 [3216] Personen, an Tuberkulose anderer Organe 535 [527], an croupöser Lungenentzündung 715 [731], an anderen Krankheiten der Athmungsorgane 4208 [4336], an Influenza 263 [220], an Pocken 148 [136], an Diphtherie und Croup 700 [545], an septischen Wochenbettleiden 64 [72], an Keuchhusten 154 [119], an Masern und Scharlach 851 [765], an Genickstarre 44 [59], ferner an Tollwuth 18 [15], an Milzbrand 9 [14], an Rotz 1 [0], an Syphilis 75 [77].

Der Jahreszeit nach entfielen im Jahre 1899 die meisten Todesfälle auf den Monat Juli (täglich im Durchschnitt 108), demnächst auf den Juni (89), die wenigsten auf den September (64) und Oktober (66); die meteorologischen Uebersichten des statistischen Berichts erweisen, daß der Monat Juli auch weitaus der heißeste Monat des Jahres war, das Tagesmaximum war durchschnittlich in diesem Monat 25,4° C, das Minimum im Mittel 13,6° C. Der hierbei in Betracht gezogene Monat Juli des russischen Kalenders entspricht der Zeit vom 13. Juli bis 12. August des deutschen (gregorianischen) Kalenders.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. die ärztlichen Prüfungsvorschriften. Vom 26. Juli 1900. (Centralbl. f. d. Deutsche Reich S. 477.)

Auf Grund der Bestimmungen im § 29 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich hat der Bundesrath beschlossen, den Reichskanzler zu ermächtigen, in Uebereinstimmung mit der zuständigen Landes-Centralbehörde bei reichsangehörigen weiblichen Personen, die vor dem Sommersemester 1899 sich dem medizinischen Studium an einer Universität außerhalb des Deutschen Reichs gewidmet haben, behufs Zulassung zu den ärztlichen Prüfungen

1. die Vorlegung des Zeugnisses der Reife von einem humanistischen Gymnasium mit Rücksicht auf ein ausländisches Reifezeugniß zu erlassen;

2. das medizinische Universitätsstudium, welches sie nach einer im Auslande bestandenen Prüfung vor dem Wintersemester 1900/1901 zurückgelegt haben, auf die im § 4 Abs. 4 Ziffer 3 der Bekanntmachung über die ärztliche Prüfung vom 2. Juni 1883 (Centralblatt S. 191) erforderten vier Halbjahre medizinischen Universitätsstudiums anzurechnen.

Berlin, den 26. Juli 1900.

Der Reichskanzler.
J. A.: Rothe.

Preußen. Reg.-Bez. Danzig. Polizeiverordnung, betr. die Ausübung des Frisir-, Barbier- und Haarschneidegewerbes.

Vom 5. Mai 1900. (Amtsbl. S. 192.)

Auf Grund der §§ 6 ad f, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Danzig.

§ 1. In den Frisir-, Barbier- und Haarschneidestuben sowie bei Ausübung des Frisir-, Barbier- und Haarschneidegeschäftes überhaupt muß peinliche Sauberkeit obwalten.

Frisir-, Barbier- und Haarschneidestuben dürfen als Schlafstellen nicht benutzt werden.

Hunde und Katzen dürfen in denselben nicht geduldet werden.

§ 2. Personen, welche an einer Haut- oder Haarkrankheit oder an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen das Gewerbe des Frisirens, Barbierens und Haarschneidens nicht ausüben.

§ 3. Das Frisiren, Barbieren und Haarschneiden darf nur mit reinen Händen vorgenommen werden.

In jeder Frisir- oder Barbierstube ist für ausreichende, für das Personal bestimmte Waschgelegenheit zu sorgen, derart, daß dasselbe sich jeder Zeit die Hände mit Seife in reinem, noch unbenutzten Wasser waschen und an einem noch gehörig sauberen und trocknen Handtuch abtrocknen kann.

§ 4. Alle bei dem Frisiren, Barbieren oder Haarschneiden zur Verwendung kommenden Tücher, Frisirmäntel, Unterlagen, Schutzstoffe u. dgl. m. müssen gehörig trocken und sauber, jedenfalls ohne sichtbare Schmutzflecken sein.

Aus Papier bestehende Schutzstoffe ꝛc. sind nach einmaliger Benutzung zu vernichten.

Sessel, an die der Kopf gelehnt werden soll, sind vorher mit einem Schutzstoffe zu bedecken.

§ 5. Scheeren, Kämme, Rasirmesser, Bürsten, Pinsel und alle sonstigen Frisir-, Barbier- und Haarschneidegeräthe sind nach jeder Benutzung sofort gehörig zu reinigen und zwar mit Ausnahme von Bürsten durch Abwaschen mit Seifenlauge.

Die gemeinsame Benutzung von Schnurrbartbinden, Puderquasten und Schwämmen ist verboten. Wattebäusche und Blutstillungsmittel sind nach dem Gebrauche zu vernichten.

§ 6. Personen, welche an einer Haar- oder Hautkrankheit des Kopfes, an Ungeziefer oder an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen in den Frisir-, Barbier- oder Haarschneidestuben nicht bedient werden.

Tücher und Geräthe, welche bei der Bedienung solcher Personen außerhalb dieser Geschäftsstuben verwendet sind, müssen, bevor sie wieder in Gebrauch genommen werden, in starker warmer Seifenlauge gründlich gewaschen oder durchgekocht werden.

§ 7. Ein Exemplar dieser Polizeiverordnung in Größe von einem halben Bogen Reichsformat ist leicht lesbar und bemerkbar in jeder Frisir-, Barbier- oder Haarschneidestube anzubringen.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung seitens solcher Personen, welche das Frisir-, Barbier-

oder Haarschneidegewerbe betreiben, oder in demselben beschäftigt sind, werden, soweit nicht anderweitig bestimmte höhere Strafen in Betracht kommen, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder im Unvermögensfall mit entsprechender Haft bestraft.

§ 9. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Juli 1900 in Kraft.

Die denselben Gegenstand betreffende Polizeiverordnung für die Stadt Pr. Stargard vom 3. Juni 1891 wird aufgehoben.

Danzig, den 5. Mai 1900.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Bromberg. Verfügung, betr. die Beurtheilung der Beziehbarkeit neu erbauter Häuser und der gesundheitsgefährlichen Beschaffenheit von Wohnungen in alten Gebäuden. Vom 16. Februar 1900.

Die Erfahrung, daß bezüglich der Beziehbarkeit der Wohnungen in neuerbauten Häusern wie auch bezüglich der gesundheitsgefährlichen Beschaffenheit der Wohnungen in alten Wohnhäusern Seitens der Kreismedizinalbeamten oft ganz verschiedene, einander widersprechende Gutachten abgegeben werden, veranlaßt mich, auf Folgendes hinzuweisen:

Zur Beurtheilung dieser Frage sind nicht bloß, wie es gegenwärtig in der Regel geschieht, lediglich subjektive Befunde, wie schlechte, dumpfe Luft u. dergl. zu beachten, auch nicht bloß solche Befunde wie Schimmelpilze an den Wänden heranzuziehen, weil solche Erscheinungen auch bei Vernachlässigung der Wohnungen durch mangelhaftes Heizen und Lüften künstlich hervorgerufen werden können. Es ist vielmehr das Augenmerk darauf zu richten, möglichst zuverlässige und künstlichen Veränderungen nicht zugängige Beurtheilungsmerkmale zu finden.

Als ein solches Merkmal ist der Feuchtigkeitsgehalt des Mörtels (Putz- oder Fugenmörtels) und nöthigenfalls des Baumaterials zu erachten. Der Hygieniker, Geheimer Medizinalrath Prof. Dr. Flügge-Breslau, hat in trockenen Mauern nur 0,5 bis 1,0 % Feuchtigkeit im Mörtel gefunden und bei bewohnbaren Neubauten höchstens 2 % Feuchtigkeit; Prof. Esmarch hält den Feuchtgehalt der Baumaterialien von 1 % als höchste zulässige Grenze. Da nun dieser Feuchtigkeitsgehalt des Mörtels leicht und schnell sich in jeder Apotheke feststellen läßt (Trocknen bei 105° C bis zum konstanten Gewicht und Abkühlenlassen im Exsiccator oder Vakuum-Apparate), da ferner, wenn man den Mörtel an den ungünstigsten Stellen (an den Außenwänden unten über der Scheuerleiste, aus den Ecken u. dergl.) entnimmt, diese Bestimmung des Feuchtigkeitsgehalts des Mörtels einen zuverlässigen Anhalt über die Frage der Bewohnbarkeit giebt, so ersuche ich, von dieser Probe bei allen einschlägigen Begutachtungen Gebrauch zu machen.

Ich setze dabei aber voraus, daß bei Neubauten möglichst die Innehaltung der zum Austrocknen der Wohnungen angesetzten Frist (9 Monate, die nur ausnahmsweise bis auf 4 Monate herabgesetzt werden kann) im Auge behalten wird und empfehle bei Beurtheilung von Keller- und nicht unterkellerten Erdgeschoßwohnungen die allergrößte Vorsicht.

Conrad.

An die Herren Kreisphysiker und Kreiswundärzte des Bezirks (exkl. Dr. Neumann-Nakel).

Preußen. Reg.-Bez. Aurich. Polizei-Verordnung, betr. die Verwendung des Blutes geschächteter Thiere. Vom 31. März 1900. (Amtsbl. S. 123.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neuerworbenen Landestheilen (Ges.-S. S. 1529) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) erlasse ich mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirkes Aurich nachstehende Polizei-Verordnung:

§ 1. Es ist verboten, das Blut solcher Thiere, denen beim Schlachten durch Halsschnitt der Schlund verletzt wurde (der nach israelitischem Gebrauche geschächteten Thiere) zur Herstellung menschlicher Nahrungsmittel zu verwenden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmung werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung, betr. Abwehrmaßregeln gegen die Schafräude. Vom 7. Mai 1900. (Reg.-Bl. S. 145.)

Die Schafräude ist wiederum im südwestlichen Theil des Landes festgestellt worden.

Die Ortspolizeibehörden wollen deshalb die Bekanntmachung vom 2. Februar 1898 (Regierungs-Blatt 1898 Amtliche Beilage S. 38)[1]) beachten. Die Magistrate und Großherzoglichen Aemter der Medizinalbezirke Schwerin, Ludwigslust und Parchim aber haben, unbeschadet der Bestimmung in § 4 der Verordnung vom 23. März 1881, über ihre Ermittelungen und Maßnahmen (Abs. 2 der Bekanntmachung vom 3. Mai 1890, Regierungs-Blatt 1890 S. 75)[2]) gegenüber der Schafräude bis zum 15. Juni d. Js. an das unterzeichnete Ministerium zu berichten.

Im Uebrigen wird es den Besitzern von Schafen zur Verhinderung der Ansteckung wiederholt empfohlen, neu erworbene Schafe thunlichst erst nach Ablauf mindestens von vier Wochen mit ihren Schafbeständen zu vereinigen.

Großh. Mecklenb. Minist., Abth. f. Mediz.-Angeleg.

Sachsen-Altenburg. Höchste Verordnung, die Benutzung der Hunde zum Ziehen betr. Vom 7. Mai 1900. (Gesetzsamml. S. 203.)

Wir Ernst, ...

verordnen, was folgt:

§ 1. Die Benutzung von Hunden zum Ziehen ist nur auf Grund einer Bescheinigung der Gemeindebehörde (Stadtrath, Gemeindevorsteher) des Wohnorts des Hundebesitzers gestattet.

Die Bescheinigung gilt nur für das Kalenderjahr der Ausstellung. Der Führer des Hundefuhrwerks hat die Bescheinigung stets bei sich zu führen und auf Verlangen den Polizeibehörden und deren Organen vorzuzeigen.

Die Bescheinigung wird nach folgendem Muster ausgestellt:

Gültig für das Jahr 19 . .

Der hierunter bezeichnete, de . . . . zu . . . . gehörige Hund ist zum Ziehen einer Last von . . kg (einschließlich des Fuhrwerks) geeignet.

Beschreibung:

Geschlecht: . . . . . . Gewicht: . . . . .
Rasse: . . . . Haarfarbe: . . . . .
Größe: . . . . Abzeichen: . . . . . .
. . . .

Ort und Tag der Ausstellung.

Der Stadtrath. / Gemeindevorsteher.

(Dienststempel.) . . . .

(Unterschrift.)

Für die Bescheinigung ist eine Gebühr von 50 Pfg. zur Gemeindekasse zu zahlen.

Hundebesitzer, welche nicht im Herzogthum wohnen, haben die Bescheinigung bei der Gemeindebehörde des zuerst erreichten Ortes des Herzogthums nachzusuchen, sofern sie eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde ihres Wohnorts nicht bei sich führen.

---

[1]) Veröff. 1898 S. 249. — [2]) Desgl. 1890 S. 430.

§ 2. Hunde dürfen zum Ziehen nur dann verwendet werden, wenn sie völlig ausgewachsen, kräftig gebaut, gut genährt und nicht zu alt sind, eine Größe von 60 cm, in der Höhe der Vorderbeine bis zum Widerrist gemessen, und wenigstens 30 kg eigenes Gewicht haben.

Hunde, welche hiernach zwar zum Ziehen zugelassen werden können, aber in Folge von Krankheit oder Verletzung zum Ziehen vorübergehend untauglich geworden sind, und hitzige, hochträchtige und säugende Hündinnen dürfen für die Dauer dieses Zustandes nicht eingespannt werden.

§ 3. Wird von der Gemeindebehörde ein Hund für zum Ziehen nicht tauglich erachtet und deshalb die Bescheinigung (§ 1) verweigert, so bleibt es dem Eigenthümer überlassen, durch ein auf seine Kosten zu beschaffendes Zeugniß des zuständigen Bezirksthierarztes die Tauglichkeit des Hundes nachzuweisen.

Auf Grund eines solchen Zeugnisses hat alsdann die Gemeindebehörde die Bescheinigung (§ 1) auszustellen.

§ 4. Das Gewicht der durch einen Hund fortzubewegenden Last darf seine Kräfte nicht übersteigen. Es darf in keinem Falle mehr als 200 kg einschließlich des Wagens (Schlittens) nebst dessen Zubehörungen für jeden eingespannten Hund betragen.

§ 5. Der Führer eines Hundefuhrwerks darf während der Fahrt nicht auf dasselbe aufsteigen, auch anderen Personen das Aufsteigen auf dasselbe nicht gestatten. Nur in plötzlichen Krankheitsfällen sind Ausnahmen zulässig.

§ 6. Hundefuhrwerke dürfen nur im Schritt des Führers fahren. Der Führer ist verpflichtet, während der Fahrt dicht vor oder neben dem Fuhrwerk herzuschreiten und die Deichsel oder das Leitseil in der Hand zu halten.

§ 7. Hundefuhrwerke dürfen nicht an andere, in der Fahrt begriffene Fuhrwerke angehängt werden.

§ 8. Die Geschirre müssen für die Hunde passend sein und dürfen dieselben nicht drücken; das Zugblatt muß mindestens 6 cm breit und mit weichem Stoff gepolstert sein.

Die Fuhrwerke sind nach dem Gebrauche, namentlich bei nassem Wetter, zu reinigen und die Räder leicht fahrbar zu erhalten.

§ 9. Die Führer der Hundefuhrwerke sind verpflichtet:

1. stets ein zum Tränken der Hunde geeignetes Gefäß bei sich zu führen und die Hunde so oft als nöthig zu tränken,

2. während der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April für jeden Hund eine trockene Unterlage (Brett, Decke, Strohmatte) und eine Decke zum Auflegen mitzuführen und diese — so lange der Wagen hält — den Hunden zu unterbreiten bezw. aufzulegen.

Bei längerem Halten des Fuhrwerks ist der Hund abzusträngen und derartig anzubinden, daß er sich bequem legen kann und der Kopf beim Liegen nicht in der Schwebe hängt; das Fuhrwerk ist so zu stellen, daß der Verkehr nicht behindert und das Publikum nicht belästigt wird.

§ 10. Muß der Hund einen Maulkorb tragen, so muß der Maulkorb so beschaffen sein, daß er zwar den Hund am Beißen verhindert, aber das freie Athmen und das Herausstecken der Zunge zum Abkühlen gestattet.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht andere Strafvorschriften Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder entsprechender Haft bestraft.

§ 12. Diese Verordnung tritt am 1. Juli dieses Jahres in Kraft. Gleichzeitig werden alle landes- oder ortspolizeiliche Vorschriften, welche derselben entgegenstehen, aufgehoben, ebenso die Verordnung vom 14. Februar 1895 — Gesetzsamml. S. 10 —.

Unberührt bleiben dagegen in Sonderheit § 32 Ziffer 7 des Wegebaugesetzes vom 26. Mai 1837 — Gesetzsamml. S. 129 —, wonach Hundefuhrwerke auf Fußsteigen nicht fahren dürfen, die Verordnungen vom 11. Oktober 1876 — Gesetzsamml. S. 254 —, und vom 23. April 1877 — Gesetzsamml. S. 53 —, wonach Hundefuhrwerke mit dem Namen und Wohnort des Eigenthümers bezeichnet, und vom 16. Januar 1891 — Gesetzsamml. S. 1 —, wonach Hundefuhrwerke während der Dunkelheit beleuchtet sein müssen.

Gegeben zu Altenburg, am 7. Mai 1900.

(L. S.) Ernst.

von Helldorff. von Borries. Dr. Stöhr.

Reuß jüngerer Linie. Ministerial-Verfügung, betr. das Schlachten der Kälber.

Vom 5. April 1900. (Gesetzsamml. S. 135.)

Die Regierungsverordnung, das Schlachten und Hetzen der Kälber betreffend, vom 13. Oktober 1852 (Gesetzsamml. Bd. IX, S. 200; Amts- und Verordnungsblatt S. 233) wird, soweit dieselbe überhaupt noch in Kraft steht, mit höchster Genehmigung hierdurch aufgehoben.

An Stelle derselben treten folgende Bestimmungen:

Das Schlachten von Kälbern, welche nicht wenigstens 14 Tage alt sind, ist verboten.

Uebertretungen dieses Verbotes werden mit Geld bis zu 30 Mark oder verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Fürstlich Reuß-Pl. Ministerium.
Engelhardt.

Schaumburg-Lippe. Verordnung, betr. Abänderung der Polizeiverordnung vom 19. August 1887, die Einführung einer obligatorischen Trichinenschau betr.

Vom 20. März 1900. (Landesverordnungen S. 113.)

Einziger Paragraph.

Der Absatz 2 des § 1 vom 19. August 1887,[1]) wonach ein Schwein auch dann als zerlegt gilt, wenn an demselben der Kopf und die unteren Theile der Füße fehlen, wird für Privatschlachtungen hiermit außer Kraft gesetzt.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Ministerium.
von Campe.

Hamburg. Verordnung, betr. das Irrenwesen.

Vom 1. Juni 1900. (Amtsbl. S. 669.)

Der Senat verordnet auf Grund § 6 der Medizinalordnung vom 29. Dezember 1899[2]) über das Irrenwesen und den Betrieb von öffentlichen und privaten Anstalten für Geisteskranke, Idioten und Epileptische was folgt.

A. Aufnahme.

§ 1. Geisteskranke, Idioten und Epileptische, deren Behandlung in einer geschlossenen Anstalt nothwendig ist, dürfen nur in die hierfür bestimmten öffentlichen oder behördlich anerkannten und beaufsichtigten privaten Anstalten aufgenommen werden.

§ 2. 1. Zur Aufnahme in eine Hamburgische Anstalt für Geisteskranke, Idioten und Epileptische bedarf es des auf Grund persönlicher Untersuchung ausgestellten Zeugnisses eines approbirten Arztes, welches enthalten muß:

a) die Erklärung, daß die Aufnahme wegen Geisteskrankheit, beziehungsweise Idiotie oder Epilepsie erforderlich ist,

b) eine Aeußerung über die Haupterscheinungen der Krankheit und

c) die Angabe des Zeitpunktes der letzten Untersuchung.

2. Die Aufnahme eines Kranken darf nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der letzten ärztlichen Untersuchung erfolgen.

3. Von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses kann abgesehen werden:

---

[1]) Vgl. Veröff. 1888 S. 452. — [2]) Desgl. 1900 S. 345.

a) falls die Aufnahme von dem leitenden Arzte der Anstalt oder dessen Vertreter für dringlich erklärt wird;

b) falls die Aufnahme auf Grund von Anordnungen der Gerichte oder der Staatsanwaltschaft erfolgt.

4. Wünscht ein Kranker freiwillig in eine Irrenanstalt aufgenommen zu werden, so ist dazu erforderlich:

a) eine ärztliche Bescheinigung der Zweckmäßigkeit der Aufnahme vom medizinischen Standpunkte;

b) die schriftliche Einwilligung des Kranken selbst, die, wenn er einen gesetzlichen Vertreter hat, von diesem zu genehmigen ist.

5. Bei Versetzung eines Kranken aus einem Krankenhause oder einer anderen Anstalt in eine Hamburgische Anstalt für Geisteskranke, Idioten und Epileptische ist gleichzeitig mit der Ueberführung ein ärztlicher Bericht über die Haupterscheinungen der Krankheit und die Gründe der Verlegung beizubringen. Erfolgt die Versetzung aus einer Hamburgischen Anstalt für Geisteskranke, Idioten und Epileptische in eine andere derartige Anstalt, so ist außerdem eine Abschrift der bei den Akten der ersten Anstalt befindlichen privatärztlichen und amtsärztlichen Zeugnisse baldigst nachzusenden.

6. Bei Versetzung eines Kranken in eine Hamburgische Privat-Irrenanstalt kommt außerdem die Vorschrift der Aerzteordnung im § 3 Nr. 6 zur Anwendung.

§ 3. Von jeder Aufnahme, auch wenn es sich um eine Verlegung aus einer anderen Anstalt handelt, hat der Leiter der Anstalt innerhalb 24 Stunden der zuständigen Polizeibehörde Anzeige zu machen. Die Polizeibehörde hat demnächst die Untersuchung des Kranken durch einen Physikus herbeizuführen, welcher darüber zu berichten hat, ob der Kranke sich zur Behandlung in der betreffenden Anstalt eignet.

Falls der Physikus bei der ersten Untersuchung zu einem abschließenden Urtheil nicht kommt, hat er die Untersuchung zu wiederholen, bis er ein endgültiges Gutachten abgeben kann.

Die von den Gerichten oder der Staatsanwaltschaft zur Beobachtung ihres Geisteszustandes der Irrenanstalt überwiesenen Personen unterliegen für ihre Aufnahme der Untersuchung und Begutachtung durch den Physikus nicht.

§ 4. Falls ein Physikus in nicht amtlicher Eigenschaft die Ueberführung eines Kranken in eine der genannten Anstalten veranlaßt, muß das erforderliche Physikatsattest von einem andern Physikus ausgestellt werden. Dasselbe hat zu geschehen, wenn der Leiter einer Privatirrenanstalt selbst Physikus ist.

§ 5. Soll ein Geisteskranker aus dem Hamburgischen Staatsgebiet in eine auswärtige Irrenanstalt gebracht werden, so kommen die Vorschriften der Aerzteordnung § 3 unter 6 und der Medizinalordnung § 6 Absatz 4 zur Anwendung.

Macht die Erkrankung eines Hamburgischen Staatsangehörigen die Ueberführung in eine auswärtige Irrenanstalt nothwendig, während er vom Hamburgischen Staatsgebiet abwesend ist, so ist dem Zeugniß eines Hamburgischen Physikus das eines andern deutschen Physikus (Kreisarzt, Bezirksarzt, Amtsarzt) gleich zu stellen.

B. Entlassung.

§ 6. Gegen den Willen der gesetzlichen Vertreter dürfen Geisteskranke in der Anstalt nur zurückgehalten werden:

a) wenn sie auf Veranlassung der Polizeibehörde, der Staatsanwaltschaft oder der Gerichte in die Anstalt gebracht worden sind;

b) wenn sie von dem leitenden Arzt als für sich oder für Andere gefährlich erklärt werden.

In beiden Fällen kann die Entlassung nur nach eingeholter Genehmigung der Polizeibehörde erfolgen.

2. Anträgen auf Entlassung von freiwillig in die Anstalt eingetretenen Kranken muß in jedem Falle entsprochen werden, falls nicht durch Physikatsgutachten festgestellt wird, daß der Betreffende für sich oder Andere gefährlich ist.

3. Beurlaubungen eines Kranken aus einer Privatanstalt dürfen die Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Eine Rückführung nach Ablauf dieser Zeit gilt als Neuaufnahme.

C. Betrieb.

§ 7. In jeder Anstalt muß ein Gesammtkrankenverzeichniß (Hauptbuch) und eine Zu- und Abgangsliste, ferner über jeden Kranken eine Personalakte und eine ärztliche Krankengeschichte fortlaufend geführt werden.

Für die Privatanstalten sind die für Hauptbuch und Listen vom Medizinalkollegium festgestellten Schemata maßgebend.

§ 8. Privatanstalten für Geisteskranke, Idioten und Epileptische sollen, soweit es sich nicht um wirthschaftliche und Verwaltungsangelegenheiten oder um den Unterricht der Kranken handelt, von einem in der Psychiatrie ausgebildeten Arzte geleitet werden, dessen Wahl vom Medizinalkollegium zu genehmigen ist.

Die dem Arzte ertheilte Genehmigung kann zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen desselben sich dessen Unzuverlässigkeit in Bezug auf die ihm übertragene Thätigkeit ergiebt.

In jeder Privatanstalt für Geisteskranke, Idioten und Epileptische muß, vorbehaltlich vom Medizinalkollegium zuzulassender Ausnahmefälle, mindestens ein psychiatrisch ausgebildeter Arzt wohnen. Bei einer größeren Anzahl von Kranken kann das Medizinalkollegium die Anstellung weiterer Aerzte verlangen.

§ 9. Folgende Anordnungen sind in allen Privatanstalten für Geisteskranke, Idioten und Epileptische ausschließlich den Aerzten vorbehalten:

1. Die Anordnung der Isolirung eines Kranken — abgesehen von Nothfällen, in denen jedoch nachträglich ärztliche Genehmigung erforderlich ist — und die Anordnung etwaiger mechanischer Beschränkung eines Kranken durch Jacken, Binden oder ähnliche Vorrichtungen.

Jeder Fall von solcher Beschränkung oder Isolirung ist unter Angabe des Grundes zur Anordnung vom Arzt in ein besonderes hierzu bestimmtes Buch, welches nach einem vom Medizinalkollegium aufgestellten Schema einzurichten ist, einzutragen.

2. Die Anordnung der den einzelnen Kranken zu gewährenden besonderen Kost und Verpflegung.

3. Die Bestimmung über die gesammte Thätigkeit des Wartepersonals, soweit es sich um die Krankenpflege handelt.

4. Die Beantwortung aller mündlichen und schriftlichen Anfragen von Behörden, Anverwandten und gesetzlichen Vertretern, soweit sie sich auf den Krankheitszustand der Insassen beziehen.

Außerdem sind Verlegungen von Kranken auf eine andere Abtheilung, die Beschäftigung der Kranken und die allgemeine Regelung ihrer Beköstigung, sowie die Vertheilung des Wartepersonals nur mit Zustimmung des leitenden Arztes vorzunehmen.

Für die öffentlichen Anstalten werden die entsprechenden Anordnungen von den zuständigen Verwaltungsbehörden im Einvernehmen mit dem Medizinalkollegium festgestellt.

D. Ueberwachung.

§ 10. Die Aufsicht über die öffentlichen und privaten Anstalten für Geisteskranke, Idioten und Epileptische führt die Kommission des Medizinalkollegiums für das Irrenwesen. Dieselbe besteht aus folgenden fünf Mitgliedern:

1. einem als Gerichtsarzt fungirenden Physikus, welcher den Vorsitz führt;

2. dem Direktor einer öffentlichen Irrenanstalt, falls ein solcher Mitglied des Medizinalkollegiums ist, sonst einem zweiten als Gerichtsarzt fungirenden Physikus;

3. einem der praktischen Aerzte;

4. zwei bürgerlichen Mitgliedern.

Die Kommission wird vom Medizinalkollegium alljährlich neu gewählt. Es ist darauf zu achten, daß die bürgerlichen Mitglieder jahrweise wechseln.

Die Kommission ist befugt, weitere psychiatrische Sachverständige zuzuziehen.

§ 11. Ist in einer Beschwerdesache oder bei einer Anstaltsbesichtigung ein Mitglied der Kommission gemäß § 6 der Medizinalordnung Absatz 2 auszuschließen, so bestimmt der Präses des Medizinalkollegiums aus der Zahl der übrigen Mitglieder des Medizinalkollegiums einen Ersatzmann, welcher soweit möglich der gleichen Kategorie wie das ausgeschlossene Mitglied angehören muß.

§ 12. Die von der Kommission vorgenommenen Besichtigungen sind protokollarisch festzustellen.

Berichte und Anträge der Kommission sind an den Präses des Medizinalkollegiums zu richten.

§ 13. Die Besichtigungen der Anstalten durch die Kommission finden unangemeldet statt.

Die Aerzte der Anstalten sind verpflichtet, die Kommission auf Erfordern bei ihrer Besichtigung zu begleiten und die gewünschten Auskünfte zu ertheilen.

Die Kommission ist berechtigt, die Bücher- und Krankengeschichten (§ 7) sowie die über jeden Kranken ausgestellten privatärztlichen und amtsärztlichen Zeugnisse und Gutachten einzusehen.

§ 14. Ueber die bei der Kommission eingehenden Beschwerden ist ein Journal zu führen.

Wenn ein Kranker wiederholte, nach Ueberzeugung der Kommission durch seine Krankheit verursachte Beschwerden führt, so kann die Kommission den Anstaltsleiter befugen, von der Absendung weiterer Beschwerden abzusehen.

E. Schlußbestimmungen.

§ 15. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf offene Anstalten, in denen die Kranken keiner Einschränkung ihrer persönlichen Freiheit unterliegen, keine Anwendung.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 25 der Medizinalordnung, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu ℳ 150 oder mit Haft, und wenn die Zuwiderhandlung eine vorsätzliche war, mit Geldstrafe bis zu ℳ 1000 oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten geahndet.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 1. Juni 1900.

Hamburg. Verordnung, zur Ausführung von § 8 der Medizinalordnung[1]). Vom 1. Juni 1900. (Amtsbl. S. 674.)

Der Senat verordnet auf Grund § 8 der Medizinalordnung vom 29. Dezember 1899 was folgt:

§ 1. Oeffentliche Anzeigen von nicht approbirten Personen, welche sich mit der Ausübung der Heilkunde befassen, sind verboten, sofern sie über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge der genannten Personen zu täuschen geeignet sind, oder prahlerische Versprechungen enthalten.

§ 2. Die öffentliche Ankündigung von Gegenständen, Mitteln, Vorrichtungen und Methoden, welche zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Menschen- oder Thierkrankheiten bestimmt sind, ist verboten:

1. falls den Gegenständen, Mitteln, Vorrichtungen oder Methoden besondere, über ihren wahren Werth hinausgehende Wirkungen beigelegt werden, oder das Publikum durch die Art ihrer Anpreisung irregeführt oder belästigt wird, oder

2. falls die Gegenstände, Mittel, Vorrichtungen oder Methoden ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, Gesundheitsschädigungen hervorzurufen.

Handelt es sich um Geheimmittel oder Geheimkuren, so ist deren öffentliche Ankündigung unter allen Umständen, einerlei ob die unter 1 und 2 genannten Bedingungen zutreffen, verboten.

§ 3. Die öffentliche Ankündigung von Gegenständen, Mitteln, Vorrichtungen und Methoden, welche zur Verhütung der Empfängniß, zum Hervorrufen geschlechtlicher Erregungen oder zur Beseitigung der Folgen geschlechtlicher Ausschweifungen bestimmt sind, ist verboten.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 3 werden mit Geldstrafe bis zu ℳ 150 oder mit entsprechender Haft bestraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 1. Juni 1900.

Hamburg. Bekanntmachung, betr. Ausführung des § 3 der Verordnung, betr. die Beförderung von Personen, welche mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind, vom 7. Mai 1890[1]). Vom 5. Juni 1900. (Amtsbl. S. 709.)

Nach § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 7. Mai 1890 haben die Aerzte, welche die Beförderung von Kranken anordnen, die Scheine für ansteckende Krankheiten durch ein bestimmtes Merkmal leicht kenntlich zu machen.

In der Regel sind daher in diesen Fällen rothe Scheine zu benutzen. Vorschriftsmäßige rothe Formulare sind im Medizinalbureau unentgeltlich zu erhalten.

Wenn in dringenden Fällen ein rothes Formular nicht zur Hand ist, genügt ein weißer Schein, wenn er durch den oben rechts in der Ecke angebrachten stark unterstrichenen Vermerk: „Oeffentliches Fuhrwerk ausgeschlossen“ kenntlich gemacht ist.

Hamburg, den 5. Juni 1900.

Die Polizeibehörde.

Oesterreich. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Innern und des Handels, betr. das Verbot der Einfuhr des Dr. K. Schiffmann'schen Asthmapulvers. Vom 5. April 1900. (Oest. R.-G.-Bl. S. 137.)

Auf Grund des Art. VI des Gesetzes vom 25. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 47, wird die Einfuhr des Dr. K. Schiffmann'schen Asthmapulvers aus sanitären Rücksichten verboten.

Dieses Verbot tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Koerber m. p. Böhm m. p.
Call m. p.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. die Entziehung der Befugniß zur Ausübung der Hebammenpraxis. Vom 19. April 1900. (Oest. San.-W. S. 269.)

Anläßlich der Verurtheilung einer Hebamme wegen Vergehens nach § 335 St.-G. hat die k. k. Statthalterei die Anfrage gestellt, in welcher Weise in diesen Fällen hinsichtlich der Entziehung der Befugniß zur Ausübung der Hebammenpraxis durch die politische Behörde vorzugehen sei.

Diesfalls wird bemerkt, daß die Berechtigung zur Hebammenpraxis nur im Falle gerichtlicher Verurtheilung einer Hebamme wegen Verbrechens gemäß § 30 St.-G. von der politischen Behörde entzogen werden kann.

Ein gleicher Vorgang ist jedoch aus Anlaß gerichtlicher Bestrafung von Hebammen wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung in den bestehenden Gesetzen nicht vorgesehen und daher nicht zulässig.

Es ist der politischen Behörde, welche auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, die Aufsicht über alle Sanitätspersonen zu führen hat, lediglich anheimgegeben, gegen Hebammen, welche den Vorschriften der Hebammeninstruktion nicht entsprechen,

[1]) Vgl. S. 345.

[1]) Veröff. 1891 S. 502.

mit den im § 37 dieser Instruktion vorgesehenen Strafen, event. auf Grund der Instruktion mit den aus sanitätspolizeilichen Gründen erforderlichen Verboten von instruktionswidrigen Gebahren vorzugehen.

Oesterreich. Erlaß der steiermärkischen Statthalterei, betreffend die unbefugte Ausübung der zahnärztlichen Praxis.

Vom 21. März 1900. (Oest. San.-W. S. 233.)

Die Statthalterei hat anläßlich eines speziellen Falles, der die Uebergriffe der Zahntechniker auf das den Aerzten gesetzlich vorbehaltene Gebiet betraf, an die k. k. Oberstaatsanwaltschaft die Frage gerichtet, welchen Standpunkt diese Behörde bei Interpretation des § 343 St.-G. einnimmt.

Diese Anfrage, die hinsichtlich einzelner Punkte detaillirt worden war, wurde von der k. k. Oberstaatsanwaltschaft mit der Note vom 2. Dezember 1899, Z. 4911 in folgender Weise beantwortet:

„Im Allgemeinen wird das Ueberschreiten der im § 2, alinea 2 der Ministerialverordnung vom 20. März 1892, R.-G.-Bl. Nr. 55 gezogenen Grenzen häufig nach § 343 St.-G. zu beurtheilen sein; denn nachdem den Zahntechnikern gesetzlich keinerlei Begünstigung vor den übrigen Gewerbetreibenden eingeräumt ist, mußte die gewerbsmäßige Ausübung einer Thätigkeit, welche in den Rahmen des spezifisch ärztlichen Wirkungskreises fällt, zweifellos als Kurpfuscherei behandelt werden“.

Nach dem Wortlaute des § 343 St.-G.: „Wer, ohne einen ärztlichen Unterricht erhalten zu haben, und ohne gesetzliche Berechtigung“ — kann es nicht zweifelhaft sein, daß zum Thatbestande dieser Uebertretung das Zusammentreffen dieser Voraussetzungen unbedingt erforderlich ist.

Bei der offenbaren Tendenz dieser gesetzlichen Bestimmung, das Leben und die Gesundheit der ärztliche Hilfe suchenden Personen nach Möglichkeit zu schützen, ist der Begriff „ärztlicher Unterricht“ im engsten Sinne, also als Unterricht an einer hiezu berufenen öffentlichen Lehranstalt — Universität oder Akademie —, aufzufassen, denn nur dieser Unterricht bietet die Gewähr für eine zweckentsprechende, vollkommene Ausbildung des Unterrichteten. Privater Unterricht genügt daher nicht.

Der Begriff „Kranke“ im § 343 St.-G. ist sicher im weiteren Sinne zu interpretiren.

Schon geringfügige operative Eingriffe können erfahrungsgemäß ernste, schwere Folgen nach sich ziehen.

Es ist daher im Interesse des hilfesuchenden Publikums geboten, die Berechtigung zur Vornahme solcher Eingriffe nur den hiezu berufenen Aerzten zuzuerkennen. Im Hinblick auf die erörterte Tendenz der Gesetzesstelle — Schutz des Publikums — sind demnach als „Kranke“ nicht nur die mit einem ernsten körperlichen Leiden behafteten, sondern auch jene Personen anzusehen, welche wegen eines geringeren oder auch nur eingebildeten körperlichen Uebels ärztliche Hilfe suchen.

Das Merkmal der „Gewerbsmäßigkeit“ trifft zu, wenn Jemand die Behandlung von Kranken gegen Entlohnung auszuüben pflegt. Es wird hiezu gefordert ein auf Wiederholung der ärztlichen Verrichtung gerichtetes Vorhaben und die Absicht, sich durch dieselbe eine — wenn auch nicht regelmäßig oder dauernd fließende — Einnahmequelle zu schaffen. (Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 3. Mai 1898 Z 6100 u. a. mehr.)

Daß in jedem Falle thatsächliche Entlohnung erfolgt ist, wird nicht erfordert.

Zu einer vorherrschenden Praxis der Gerichte dieses Sprengels ist es bei der Seltenheit derartiger Fälle bis jetzt noch nicht gekommen.“

Da die Ueberwachung der Kurpfuscherei in erster Linie den politischen Unterbehörden und nach § 8, lit. a des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, insbesondere den Amtsärzten obliegt, werden die politischen Unterbehörden auf diese wichtige Auslegung der strafrechtlichen Bestimmungen über die Kurpfuscherei aufmerksam gemacht.

Oesterreich. Erlaß der steiermärkischen Statthalterei, betr. die Anwendung und Bestellung von Tegminverbänden.[1]

Vom 20. April 1900. (Oest. San.-W. S. 234.)

Im Anschluß wird . . . . eine dem angemeldeten Bedarfe annähernd entsprechende Anzahl von Tegminverbänden mit dem Auftrage übermittelt, dieselben unverzüglich an die einzelnen Impfärzte gelangen zu lassen, welchen hiebei eine möglichst sparsame Gebahrung mit diesen Verbänden zur Pflicht zu machen ist.

Nicht verwendete, uneröffnete Päckchen sind nach Abschluß der Impfungen den Impfärzten abzuverlangen und anher vorzulegen.

Damit die Bestellung der Tegminverbände im künftigen Jahre rechtzeitig erfolgen könne, sind sämmtliche Impfärzte anzuweisen, in der Spalte 6, lit. g, des zufolge Erlasses vom 2. Februar l. J., Z. 4092, vorzulegenden Impfberichtes unter dem Schlagworte „Deckverband“ anzuführen, bei wie viel Impfungen der Tegminverband im laufenden Jahre in Anwendung gebracht wurde und für wie viele Impfungen ein solcher Verband für das künftige Jahr beansprucht wird.

Die Amtsärzte haben sodann auf Grund dieser Berichte die Bedarfsliste der Tegminverbände für das Jahr 1901 gleichzeitig mit dem Impfberichte für das Jahr 1900 zu verfassen und vorzulegen.

Oesterreich. Erlaß der Landesregierung für Kärnten, betr. die Bewilligung zur Einhebung eines Zuschlages zu den für alkoholische Heilmittel in der Arzneitaxe festgesetzten Taxpreisen.

Vom 17. April 1900. (Oest. San.-W. S. 269.)

Ueber Ansuchen des kärntnerischen Apothekergremiums, sowie sämmtlicher Leiter der öffentlichen Apotheken in Kärnten um Bewilligung eines Zuschlages zu den alkoholischen Medikamenten im Sinne des § 15 der Arzneitax-Verordnung vom 5 Dezember 1899, R.-G.-Bl. Nr. 241, findet die k. k. Landesregierung nach Einvernehmung der k. k. Finanzdirektion und des kärntnerischen Landesausschusses hiemit sämmtlichen Apothekenbesitzern, bezw. Leitern öffentlicher Apotheken in Kärnten eine Erhöhung des Taxpreises für die 45 spirituösen Artikel, welche in dem der Arzneitaxe angeschlossenen Verzeichnisse namentlich angeführt sind, in der Weise zu bewilligen, daß für den Gewichtsansatz von 10 g 1 h, für den Gewichtsansatz von 100 g 8 h zu den in der Arzneitaxe für diese Artikel festgesetzten Preisansätzen zugerechnet werden.

Zu dieser Bewilligung sieht sich die k. k. Landesregierung aus dem Grunde berechtigt, weil nach den eingeholten Informationen die Bedingungen des § 15 erwähnter Ministerialverordnung bei allen kärntnerischen Apotheken zutreffen, indem sämmtliche Apotheker dieses Verwaltungsgebietes in der Regel 90 % hältigen Spiritus verkaufen und bei Annahme einer derartigen Konzentrirung außer der staatlichen Branntweinsteuer eine den Betrag von 20 h per Liter überschreitenden Abgabe an Landes- oder Kommunalsteuern für Branntwein entrichten müssen.

Hievon sind sämmtliche Gemeinden, Apothekenbesitzer, bezw. Leiter, Krankenkassa-Vorstehungen, Aerzte und Thierärzte, sowie sonstige Interessenten des Verwaltungsbezirkes zu verständigen.

[1]) Veröff. 1899 S. 663 und 1027.

Oesterreich. Erlaß der mährischen Statthalterei, betr. die Ausübung der zahnärztlichen Praxis durch auswärtige, vorübergehend in den Gemeinden sich aufhaltende Aerzte.

Vom 14. April 1900. (Oest. San.-W. S. 269.)

Mit Rücksicht auf die im Lande noch vielfach stattfindende Ausübung der zahnärztlichen Praxis durch auswärtige, vorübergehend in den Gemeinden sich aufhaltenden Aerzte wird der k. k. Bezirkshauptmann (Gemeinderath) aufgefordert, die entsprechenden Verfügungen zu treffen, daß diese Aerzte erst dann zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit zugelassen werden, nachdem sie sich mit einer Bescheinigung der politischen Behörde des vorübergehenden Aufenthaltsortes über ihre erfolgte Anmeldung zur Praxisausübung ausgewiesen haben.

Der Berufsthätigkeit dieser Aerzte ist fortlaufend ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und strenge darauf zu sehen, daß nicht etwa unter ihrem Schutze bezw. Deckmantel die zahnärztliche Praxis von unbefugten Personen betrieben werde.

Frankreich. Zirkular der General-Zolldirektion, betr. Denaturirung von Alkohol. Vom 30. Dezember 1899. (Deutsches Handelsarchiv 1900 S. 365.)

Auf Vorschlag des Comité consultatif ist bestimmt worden, daß, ebenso wie die zu besonderen Verwendungen (der Bereitung von Firniß, chemischen Erzeugnissen 2c.) bestimmten Alkohole, künftig auch die zu Heizungszwecken und zur Beleuchtung bestimmten Alkohole aller Grade von 90° aufwärts zur Denaturirung zugelassen werden können. Die Alkohole, welche eine geringere Alkoholstärke als 90° aufweisen, bleiben von der Denaturirung ausgeschlossen.

Dem zu denaturirenden Alkohol sind auf 100 Liter reinen Alkohol zuzusetzen:

Methylene	11,11	Liter,
Benzin (Benzine lourde) .	55,55	Centiliter,
Malachit (Vert malachite)	1	Gramm.

Belgien. Königl. Verordnung, betr. das Gesetz zur Unterdrückung der vermittelst Margarine ausgeführten Verfälschungen. Vom 4. Mai 1900. (Recueil des Lois et Arrêtés Royaux 1900 S. 448 bis 455.)[1]) — Uebersetzung ohne Gewähr.

Art. 1. Unter Butter ist nur das durch buttern aus der Milch oder dem Rahm abgeschiedene Fett zu verstehen, sei es mit oder ohne Zusatz von Gährungsmitteln, Farbstoffen oder Salz.

Art. 2. Andere zur Nahrung dienenden Fette, welche der Butter in ihren äußeren Merkmalen, wie Aussehen, Konsistenz, Farbe, Geruch und Geschmack ähnlich sind, werden mit dem Namen Margarine bezeichnet.

Art. 3. Das Vermischen von Margarine mit Butter zum Zwecke des Verkaufs ist verboten.

Art. 4. Zum Verkauf bestimmte Margarine darf nicht mehr wie 10% aus der Milch stammendes Fett enthalten.

Sie muß mit Substanzen, durch die sie leicht von Butter unterschieden werden kann, vermischt werden. Diese Substanzen müssen aber vollkommen unschädlich und ungeeignet sein, die sinnlich wahrnehmbaren Eigenschaften der Margarine zu verändern. Ein Königl. Erlaß setzt in Uebereinstimmung mit dem obersten Gesundheitsrath die Auswahl dieser Substanzen fest und bestimmt das Verhältniß und die übrigen Bedingungen, unter denen sie der Margarine zugesetzt werden sollen.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Fabrikate, welche für die unmittelbare Ausfuhr bestimmt sind, sofern über die Art ihrer Herstellung ungefähre Angaben gemacht werden.

Art. 5. Margarine, welche aus den Fabriken oder aus den Lagern der Großkaufleute herausgeht, muß in Verpackungen versandt und geliefert werden, deren Material, Formen, Größenverhältnisse und Bezeichnungen durch Königl. Erlaß bestimmt werden.

Alle Ansichtsseiten (toutes les faces — alle ziyden —) der Gefäße müssen mit deutlichen Buchstaben von wenigstens 2 cm Höhe die Aufschrift „Margarine“ und außerdem den Namen oder die Firma und die Wohnungsangabe des Fabrikanten oder des Händlers tragen.

Art. 6. Es ist verboten, Margarine und Butter in demselben Raum (Magazin, Laden, Verkaufsstelle) oder in Räumen, die mit einander anders als durch den öffentlichen Weg in Verbindung stehen, zu verkaufen oder feilzuhalten.

Es ist gleichfalls verboten, daß Butterhändler oder Butterproduzenten, auch nicht zu eigenem Gebrauch, Margarine im Besitz haben, oder dieselbe in den für Butter bestimmten Verkaufs- und Lagerräumen durch dritte Personen aufbewahren lassen; ferner ist verboten, zu gleicher Zeit Butter und Margarine zu transportiren.

Art. 7. Alle Räume (Magazine, Läden, Verkaufsstellen), in welchen Margarine verkauft, feilgehalten, gelagert oder für den Verkauf bereitet wird, ferner alle zum Vertrieb von Margarine dienende Wagen müssen mit scharf erkennbaren Buchstaben von mindestens 20 cm Höhe eine dem Publikum deutlich sichtbare Aufschrift: „Verkauf von Margarine“ tragen. Irgend welche andere Zusätze sind nicht zulässig.

Margarine darf nur auf besonderen durch den Gemeindevorsteher angewiesenen Plätzen des Marktes feilgeboten werden; diese müssen mindestens 25 m von den Butterverkaufsstellen entfernt sein.

Art. 8. Alle Gefäße und Verpackungen, in welchen Margarine feilgeboten oder zum Verkauf oder zur Lieferung aufbewahrt wird, müssen ohne irgend einen weiteren Zusatz eine dem Publikum sichtbare Aufschrift „Margarine“ in deutlichen Buchstaben von wenigstens 2 cm Höhe tragen.

Ist die Margarine zu Stücken (Broden) geformt, so müssen diese stets würfelförmig und außerdem mit einer gut lesbaren Inschrift versehen sein, welche das Wort „Margarine“ und den Namen oder die Firma des Fabrikanten oder Verkäufers enthält, falls sich diese Bezeichnungen nicht schon auf der Umhüllung befinden.

Art. 9. Die Gefäße oder Verpackungen, in welchen Margarine im Kleinhandel geliefert oder versandt wird, müssen außer mit der Aufschrift „Margarine“ sowohl mit dem Namen oder der Firma, wie auch mit der Wohnung des Verkäufers in deutlicher Schrift von mindestens 2 cm Höhe versehen sein.

Art. 10. Nicht regelrechte Butter (les beurres anormaux), d. h. Butter, deren Eigenschaften, ohne daß man mit Sicherheit eine Verfälschung oder tiefgreifende Veränderung feststellen kann, wesentlich von denen der gewöhnlichen reinen Butter abweichen, darf in Magazinen, Läden, Verkaufsstellen oder an sonstigen Orten nicht verkauft oder feilgeboten werden.

Eine Königl. Verordnung setzt in Uebereinstimmung mit dem obersten Gesundheitsrath die physikalischen und chemischen Merkmale fest, durch welche die letzteren Eigenschaften zu erkennen sind.

Art. 11. Mit Gefängniß von acht Tagen bis zu zwei Monaten und mit Geldstrafe von 26 bis 200 Francs oder mit einer von diesen Strafen werden diejenigen bestraft, welche in betrügerischer Absicht zum Verkauf herstellen, oder verkaufen, feilhalten, zum Verkauf stellen, zum Verkauf oder zur Lieferung vorräthig halten:

A. Margarine, die den in Art. 4 § 2 festgesetzten Forderungen nicht entspricht;

B. Jedes Gemisch von Butter mit Margarine, unbeschadet des durch § 1 des genannten Artikes zugelassenen Zusatzes.

Im Wiederholungsfall innerhalb zwei Jahren nach der letzten Verurtheilung wegen Ueberschreitung der Bestimmungen dieses Gesetzes kann die Strafe auf das Doppelte erhöht werden.

Im selben Fall kann das Gericht erkennen, daß das Urtheil an gewissen durch das Gericht zu bestimmenden Plätzen angeschlagen und ganz oder im Auszug in

[1]) Vgl. Veröff. 1895 S. 343 und 1896 S. 824.

Zeitungen, die das Gericht bezeichnen wird, veröffentlicht wird; alles auf Kosten des Verurtheilten.

Bei den in den vorigen Paragraphen vorgesehenen Uebertretungen findet Art. 85 des Strafgesetzbuches Anwendung.

Mit den im Art. 6 des Gesetzes vom 4. August 1890 festgesetzten Strafen werden diejenigen bestraft, welche ohne betrügerische Absicht die in oben stehenden §§ 2 und 3 näher bezeichneten Erzeugnisse verkaufen, feilhalten oder zum Kauf stellen.

Mit denselben Strafen werden diejenigen bestraft, welche die Bestimmungen der oben stehenden Artikel 5, 6, 7, 8, 9 und 10 übertreten.

In allen Fällen wird die verfälschte Waare mit Beschlag belegt und eingezogen und wird vorkommenden Falls nach Art. 503 des Strafgesetzbuches darüber verfügt.

Art. 12. Der Tag, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, wird nach königl. Erlaß durch die Regierung festgesetzt werden.

Dieser Tag wird spätestens der 1. Januar 1901 sein.

Gegeben zu Laken, den 4. Mai 1900.

Leopold.

Im Namen des Königs:
Der Minister für Landwirthschaft
Bon M. van der Bruggen.

Gesehen und mit dem Landessiegel versehen:
Der Justizminister,
J. van den Heuvel.

Rußland. Erlaubniß zur Einfuhr von „Suppositoria haemorrhoidalia Anusoli“, „Tropon“, „Nährsalz-Tropon“ und „Calaya“.

(Dtsch. Handels-Arch. 1900 S. 321.)

Gemäß den vom Gehülfen des Ministers des Innern bestätigten Beschlüssen des Medizinalrathes sind zur ungehinderten Einfuhr nach Rußland zugelassen worden:

1. das von den Fabrikanten Gödecke & Co. in Leipzig hergestellte Mittel „Suppositoria haemorrhoidalia Anusoli“; 2. die von der Fabrik „Tropon“ in Mühlheim a. Rhein hergestellten Nährmittel „Tropon“ und „Nährsalz-Tropon“, sowie 3. der von der Gesellschaft Le Calaya in Bordeaux hergestellte Syrup „Calaya“, letzterer unter der Bedingung, daß dessen Verkauf nur in Apotheken geschieht. (Anlage z. Cirkular des Zolldepartements vom 13. März 1900, Nr. 5471.)

Rußland. Zulassung von Wein unter den Bezeichnungen: „Malton-Sherry“, „Malton-Portwein“, „Malton-Tokayer“.

(Dtsch. Handels-Arch. 1900 S. 319.)

Gemäß einem vom Gehülfen des Ministers des Innern bestätigten Beschlusse des Medizinalrathes sind die als „Malton-Sherry“, „Malton-Portwein“ und „Malton-Tokayer“ bezeichneten Maltonweine als nicht medizinische Weine zur ungehinderten Einfuhr nach Rußland zuzulassen. (Anlage zum Cirkular des Zolldepartements vom 4. März 1900, Nr. 4760.)

Rußland. Zirkular des Zolldepartements, betr. Erlaubniß der Einfuhr von „Nervosin-Nähr- und Kräftigungsmittel“. Vom 24. April 1900.

(Deutsches Handelsarchiv 1900 S. 384.)

Gemäß einem vom Gehülfen des Ministers des Innern bestätigten Beschluß des Medizinalrathes darf das von der ausländischen chemischen Fabrik Rudolf Pizzola verfertigte Heilmittel unter dem Namen „Nervosin-Nähr- und Kräftigungsmittel“ nach Rußland ungehindert eingeführt werden unter dem Vorbehalt, daß es gemäß Punkt 4 des Reglements vom 31. Juli 1899 über den Einlaß ausländischer Arzneimittel ausschließlich von Apotheken vertrieben werden darf.

Rußland. Zirkular des Zolldepartements, betr. Erlaubniß der Einfuhr von „Pertussin“ und des Medizinalmittels „Tanocol“. Vom 28. April 1900.

(Deutsches Handelsarchiv 1900 S. 385.)

Gemäß einer vom Gehülfen des Ministers des Innern bestätigten Entscheidung der besonderen Tarifkommission dürfen das von dem Berliner Apotheker Teginer hergestellte Präparat „Pertussin“ und das von der Aktiengesellschaft in Berlin erzeugte Arzneimittel unter dem Namen „Tanocol“ ungehindert nach Rußland eingeführt werden.

Straits Settlements. Ausführungsbestimmungen zur Quarantine and Prevention of Disease Ordinance 1886. Vom 30. Mai 1900.

Die Artikel 1—31 der im Jahrgang 1894 der Veröff. auf S. 921 erwähnten Ausführungsbestimmungen vom 14. Juli 1894 zur Quarantäneordnung von 1886 sind durch Verordnung vom 30. Mai aufgehoben und durch neue Bestimmungen (1 bis 34) ersetzt worden, deren wesentlicher Inhalt in deutscher Uebersetzung wie folgt lautet:

. . . . 4. Aus verseuchten Häfen einlaufende Fahrzeuge werden sofort nach dem Einlaufen durch den Gesundheitsbeamten untersucht, der für den einzelnen Fall Verfügung trifft nach Maßgabe der nachstehenden Grundsätze:

Es werden unterschieden:

a) verseuchte (infected) Schiffe, d. h. solche, auf denen Krankheitsfälle vorhanden oder innerhalb der letzten 12 Tage vor Ankunft zum Ausbruch gekommen sind,

b) verdächtige (suspected) Schiffe, d. h. solche, auf denen Krankheitsfälle zur Zeit der Ausreise aus dem verseuchten Hafen oder während der Reise, aber nicht während der letzten 12 Tage vor der Ankunft vorgekommen sind,

c) gesunde (healthy) Schiffe, d. h. solche, auf denen, obwohl sie aus einem verseuchten Hafen kommen, weder vor der Ausreise noch während der Reise noch zur Zeit des Einlaufens ein Todes- oder Erkrankungsfall vorgekommen ist.

5. Gegen verseuchte Schiffe kommen folgende Maßregeln zur Anwendung:

I. Die Erkrankten sollen unverzüglich ausgeschifft und isolirt werden.

II. Die anderen an Bord befindlichen Personen sollen, wenn möglich, ausgeschifft und während einer von dem Gesundheitsbeamten zu bestimmenden Zeit beobachtet werden. Diese Zeit darf 10 Tage seit dem Tode oder der Isolirung des letzten an Bord des Schiffes oder während der Beobachtungszeit vorgekommenen Falles nicht überschreiten. Der Gesundheitsbeamte kann Passagieren die Landung erlauben, deren Bewegungen zu verfolgen, er für möglich hält, gegen die Versicherung, sich bei der Sanitätsbehörde ihres Bestimmungsortes zu melden und sich, im Falle es nöthig erscheint, innerhalb einer 10 Tage nicht überschreitenden Frist einer ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen.

III. Schmutziges Leinen, Gebrauchsgegenstände und Eigenthum der Mannschaft und der Passagiere sind, wenn der Verdacht der Verseuchung vorliegt, nach Anordnung des Gesundheitsbeamten zu vernichten oder zu desinfiziren.

IV. Das Bilgewasser ist zu desinfiziren und auszupumpen und das Trinkwasser zu erneuern.

V. Alle Theile des Schiffes, die von den Kranken eingenommen worden sind, sind zu desinfiziren und auch die anderen Theile des Schiffes sind nach dem Ermessen des Gesundheitsbeamten zu desinfiziren.

6. Gegen ein verdächtiges Schiff sind folgende Maßregeln zu ergreifen:

I. bis III. entsprechen den Bestimmungen unter 5 III. bis V.

IV. Mannschaft und Passagiere sollen ärztlich untersucht werden, und den bei dieser Untersuchung für

gesund befundenen Passagieren wird erlaubt werden, sich auszuschiffen, es kann aber von ihnen gefordert werden, daß sie sich innerhalb einer vom Tage der Ankunft zu berechnenden Frist von 10 Tagen am Bestimmungsorte einer ärztlichen Untersuchung durch die Sanitätsbehörde unterwerfen.

V. Passagieren, bei denen der Gesundheitsbeamte die Möglichkeit einer Ansteckung für vorliegend erachtet, können für 10 Tage unter Beobachtung gestellt werden. Diese 10 Tage rechnen vom Tage der Ankunft des Schiffes oder, wenn während der Beobachtungszeit ein Krankheitsfall vorkommt, vom Tage der letzten Erkrankung.

VI. Die Mannschaft darf ohne Erlaubniß des Gesundheitsbeamten innerhalb 10 Tagen seit der Ankunft des Schiffes nicht an Land gehen.

7. Ein gesundes Schiff soll Landungserlaubniß erhalten, ausgenommen wenn es sich um nachstehend aufgeführte Fahrzeuge handelt.

8. Schiffe, die unter die in der Chinese Immigrants Ordinance 1880 aufgestellten Definition von chinesischen Einwandererschiffen, oder unter die in der Pilgrim Ships Ordinance 1897 aufgestellten Definition von Pilgerschiffen, oder unter die in der Passenger Ships Ordinance 1890 aufgestellte Definition von Lokal Passagierschiffen fallen, oder die indische Einwanderer nach der Definition der Indian Immigration Ordinance 1899 an Bord haben, können nach dem Ermessen des Gesundheitsbeamten als verdächtige Schiffe behandelt werden. Vorausgesetzt, daß nicht der Besitz der Fahrkarte für eine höhere Klasse als Deck einen Passagier berechtigt, zur sofortigen Landung zugelassen zu werden, soll der Gesundheitsbeamte darauf sehen, einem solchen Passagier die Landungserlaubniß zu verweigern.

9. Die Stelle zur Ausschiffung der Passagiere zur Beobachtung soll in jeder Niederlassung die Sanitätsstation sein.

10. Als Sanitätsankerplätze werden hierdurch für die einzelnen Niederlassungen folgende erklärt:

In Singapore: Gegenüber von Peak Island.

In Penang: Gegenüber der Sanitätsstation auf Pulau Jerejack, möglichst unter Land.

In Malacca: Südlich von Pulau Opeh möglichst dicht bei der Insel.

Sanitätsstationen sind:

In Singapore: St. Johns Island.

In Penang: der Theil von Pulau Jerejack, der für eine Sanitätsstation abgegrenzt ist.

In Malacca: Pulau Opeh.

11. Der Kapitän oder sonstige Führer eines in den Straits Settlements ankommenden oder daselbst befindlichen Fahrzeuges, das innerhalb der letzten 12 Tage vor der Ankunft Fälle von Pest, Cholera, Blattern, Fieber oder von anderen ansteckenden Krankheiten gefährlicher Natur an Bord gehabt hat, soll bei seiner Ankunft in einem der Settlements die Quarantäneflagge zeigen und außerhalb der Grenzen der Häfen des Settlements bleiben, oder wenn es bereits im Hafen ist, die Quarantäneflagge hißen und das Schiff an den Sanitätsankerplatz des Hafens führen.

12. Der Gesundheitsbeamte soll sich darauf sofort zu dem Schiffe hinbegeben, eine Untersuchung anstellen und die nach Sachlage erforderlichen Maßregeln treffen.

13. Der Kapitän oder Führer des Schiffes soll, wenn ihm der Befehl dazu gegeben wird, dafür Sorge tragen, daß das Fahrzeug sofort an den ihm als Sanitätsankerplatz angewiesenen Platz verbracht wird, und dort so lange verbleibt, bis es nach den Bestimmungen dieses Regulativs freigegeben wird.

14. Alle an den Sanitätsankerplatz verwiesenen Schiffe sollen bei Tage am Vormast die gebräuchliche Quarantäne- oder gelbe Flagge mit der Signalbuchflagge darunter führen, und bei Nacht ein in einem Abstande von 4 bis 6 Fuß über einem grünen Lichte befindliches rothes Licht zeigen.

15. Alle Wachtboote sollen bei Tage eine gleiche gelbe Flagge am Heck zeigen und von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ein Licht an Bug und Heck.

16. Fahrzeuge sollen ohne schriftliche Erlaubniß des Gesundheitsbeamten ihren Platz am Sanitätsankerplatz nicht verlassen.

17. Kein Bootsmann, ausgenommen die Bootsleute des Gesundheitsbeamten oder des Hafenpolizeibeamten soll sich einem die Quarantäneflagge zeigenden Fahrzeuge auf mehr als 200 Yards nähern, und die an Bord befindlichen Personen sollen mit dem Lande nur durch den Gesundheitsbeamten verkehren.

18. Wenn Schiffe in der Kolonie ankommen, auf denen eine Seuche oder eine andere ansteckende Krankheit von gefährlicher Natur herrscht oder innerhalb der letzten 12 Tage vor dem Einlaufen geherrscht hat, so sollen die Postpackete und die Briefpost dem Gesundheitsbeamten überliefert werden, der, nachdem die Stücke einer Räucherung oder nach seinem Ermessen einer anderen Behandlung unterworfen worden sind, dieselben an die Postverwaltung des Settlements abgiebt.

19. Der Gesundheitsbeamte ist ermächtigt, unter Beobachtung von zur Verhütung der Ansteckung zu erlassenden Bestimmungen, die von Zeit zu Zeit durch den Gouverneur zu genehmigen sind, durchpassirenden Dampfern zu gestatten, Vorräthe an Kohle, Wasser und Lebensmitteln zu nehmen und Ladung zu landen, nachdem die vorgeschriebenen Desinfektionsmaßregeln beobachtet worden sind.

20. Der Gesundheitsbeamte ist ermächtigt, zu verlangen, daß die unter Nr. 8 aufgeführten Personen alle oder nach seinem Ermessen theilweise von Bord in die Gesundheitsstation der Niederlassung überführt und dort während einer nach seinem Gutdünken zu bestimmenden, aber 10 Tage nicht überschreitenden Zeit zurückgehalten und beobachtet werden, bevor gestattet wird, sie auf ihr Schiff oder ein anderes Schiff zurückzuführen oder mit dem Lande in Verbindung zu treten.

21—29 entsprechen mit unbedeutenden Aenderungen den Nummern 13—22 der Bestimmungen vom 14. Juli 1894.

30. Der Führer oder der Arzt eines Fahrzeuges, das von einem Platze kommt, an dem Bubonenpest, Cholera, Blattern oder eine andere Seuche oder ansteckende Krankheit herrscht, oder auf welchem ein derartiger Krankheitsfall vorliegt oder innerhalb der letzten 12 Tage vor dem Einlaufen vorgekommen ist, ist verpflichtet, dem Lootsen oder Gesundheitsbeamten, wenn sie längsbord oder an Bord kommen, wahrheitsgemäßen Bericht darüber zu erstatten.

31. Der Gesundheitsbeamte ist befugt, an Bord jedes in den Gewässern der Kolonie ankommenden Schiffes zu gehen, und jede auf demselben befindliche Person zu untersuchen. Er ist befugt, falls er es für erforderlich hält, Einsicht in die Schiffsbücher und Papiere zu nehmen, und er darf alle gesetzlichen Mittel anwenden, die ihm geeignet erscheinen, um sich über die gesundheitlichen Verhältnisse des Schiffes und der darauf befindlichen Personen zu vergewissern.

32. Keine Gegenstände, ausgenommen Briefe und Münzen, dürfen ohne Erlaubniß des Gesundheitsbeamten von Bord eines Schiffes gebracht werden und jeder Gegenstand, der fortgebracht wird, soll, bevor er seiner Bestimmung zugeführt wird, nach Anordnung des Gesundheitsbeamten desinfizirt werden.

33. Die Einfuhr der folgenden, für Ansteckungsstoffe empfänglichen Sachen, Gegenstände oder Waaren aus verseuchten Häfen kann durch Rathsverordnung verboten werden:

a) Leibwäsche, Kleidungsstücke und getragene Anzüge, gebrauchtes Bettzeug, außer wenn es als Gepäck eingeführt wird. In letzterem Falle kann die Einfuhr unter Beobachtung der von dem Gesundheitsbeamten angeordneten Desinfektionsmaßregeln gestattet werden.

b) Lumpen und Kunstwolle unter Einschluß der Lumpen, die auf hydraulischem Wege in Ballen ge-

preßt, als Handelswaare in den Verkehr gebracht werden,

c) Gebrauchte Beutel und Säcke, Teppiche, gebrauchte Stickereien,

d) rohe Felle und ungegerbte Häute,

e) frische Abfälle von Thieren, Hufe, Haare, Filz, rohe Seide und Wolle,

f) Haare aller Art.

34. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 500 Doll. bestraft.

Die Artikel 32 bis 62 der Bestimmungen vom 14. Juli 1894 führen jetzt die Nummern 35 bis 65.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. S. 739.) Nach dem am 22. August ausgegebenen Verzeichnisse Nr. 92 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns zu untersagen:

A. Oesterreich: frei.

B. Ungarn: frei.

Preußen. Reg.-Bez. Magdeburg. Verfügung. Vom 2. Juli 1900.

Zur wirksameren Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche erscheint es erforderlich, die beamteten Thierärzte über die in den Nachbarkreisen festgestellten Neuausbrüche der Seuche ständig auf dem Laufenden zu erhalten.

Ich weise Sie daher an, künftig jeden ersten Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in einer Gemeinde Ihres Kreises **sofort** den Kreisthierärzten der Nachbarkreise (auch denjenigen eines anderen Regierungsbezirkes oder Nachbarstaates) durch Postkarte anzuzeigen.

Falls die Seuche sicher oder wahrscheinlich aus einem Nachbarkreise eingeschleppt ist oder der Seuchenausbruch sonst ein besonderes veterinärpolizeiliches Interesse hat (Verseuchung eines Marktes oder Händlerstalles), so ist dies ausdrücklich anzugeben.

Der Kreisthierarzt des Nachbarkreises hat sich in eiligen Fällen unverzüglich von dem zuständigen Landrath oder von der Ortspolizeibehörde den Auftrag zur Untersuchung eines verdächtigen Viehbestandes zu erbitten.

66 Postkarten sind beigefügt.

An sämmtliche Herren Kreisthierärzte des Bezirks.

Zur Nachricht unter Bezugnahme auf den Schlußsatz des 1. Absatzes des § 2 des Preußischen Gesetzes vom 12. März 1881.

An
1. den Herrn Polizeipräsidenten in Magdeburg,
2. sämmtliche Herren Landräthe des Bezirks und
3. den Herrn Ersten Bürgermeister in Halberstadt.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Belgien im 2. Vierteljahre 1900[1]).

(Nach den Bull. du service de la police sanitaire des animaux domestiques, Nr. 7—12.)

Provinzen.	Zahl der Krankheitsfälle an												Zahl der an Maul- und Klauenseuche verseuchten Gemeinden		
	Milzbrand			Rauschbrand			Wuth			Rotz und Wurm					
	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni
Antwerpen	3	3	3	2	3	1	[2])2	—	—	—	—	1	3	8	6
Brabant	2	2	—	—	1	—	5	6	6	1	30	1	4	8	4
Westflandern	4	1	2	12	4	3	3	[3])1	1	—	—	1	2	5	5
Ostflandern	6	4	6	3	1	—	—	—	[4])2	2	2	3	12	23	19
Hennegau	3	1	2	—	1	1	2	2	2	—	—	—	17	24	10
Lüttich	4	4	5	4	9	15	1	—	1	—	3	—	4	6	5
Limburg	7	12	7	1	2	2	—	—	—	—	—	—	2	1	1
Luxemburg	1	—	1	2	2	6	—	—	—	—	—	—	8	3	2
Namur	1	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	4	3	1
Im ganzen Königreich	31	27	27	25	24	28	[5])13	[6])9	[7])12	[8])3	[9])35	[10])6	56	81	53

Die Lungenseuche der Rinder, die Räude und die bösartige Klauenseuche der Schafe sind nicht aufgetreten.

[1]) Vgl. S. 502. — [2]) Darunter 1 Einhufer. — [3]) Katze. — [4]) Darunter 1 Katze. — [5]) Außerdem wurden 9 Hunde und 1 Einhufer als der Tollwuth verdächtig getödtet. — [6]) Desgl. 3 Hunde, 3 Katzen. — [7]) Desgl. 1 Hund. — [8]) Außerdem wurden 6 Pferde in Schlachthäusern für rotzkrank befunden, darunter 3 aus England, 1 aus Amerika; ferner 5 aus England eingeführte Pferde in den Häfen von Antwerpen, Gent. — [9]) Desgl. 11, darunter 7 aus England. — [10]) Desgl. 11, darunter 7 aus England; ferner 2 aus England eingeführte Pferde in den Häfen von Antwerpen, Gent.

Südwestafrika. Rinderpest.

(Deutsches Kolonialblatt S. 543.)

Nach einem Berichte des Kaiserlichen Gouverneurs für Südwestafrika haben sich im Bezirk Windhoek im April d. J. wieder zwei Rinderpestherde gezeigt. Die Krankheit hat nur Jungvieh befallen, während sich die nach Koch'scher Methode geimpften Thiere auch jetzt noch immun gezeigt haben. Eine Weiterverbreitung der Seuche ist den vorliegenden Meldungen zufolge nicht zu erwarten, da dieselbe durch die früher bewährten Maßnahmen sofort thatkräftig bekämpft worden ist.

Stand der Thierseuchen in Norwegen im 2. Vierteljahre 1900[1]**.**
(Nach den monatlichen Zusammenstellungen des Chefs des Civilveterinärwesens.)

Amt.	Zahl der Krankheitsfälle								
	Milzbrand.			Bösartiges Katarrhfieber des Rindviehs.			Schweinerothlauf.		
	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni
Christiania	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Akershus	3	2	4	8	3	4	2	6	6
Smaalenene . . .	3	1	4	—	—	1	2	1	11
Buskerud	6	2	3	1	—	1	10	3	2
Jarlsberg und Laurvik	2	5	6	—	1	1	1	1	1
Hedemarken . . .	3	3	—	2	1	3	5	13	8
Kristians	—	—	—	4	5	4	—	1	3
Bratsberg	1	5	—	—	1	1	—	—	1
Nedenäs	4	3	2	—	1	—	—	3	—
Lister u. Mandal	4	4	11	2	1	—	—	—	1
Stavanger	3	6	4	—	1	3	1	—	—
Süd-Bergenhus .	8	16	7	4	1	—	—	1	—
Bergen	2	4	1	—	—	—	—	—	—
Nord-Bergenhus	2	2	5	1	—	1	—	—	—
Romsdal	—	3	—	1	7	1	—	—	—
Süd-Drontheim .	5	3	5	1	4	4	2	2	3
Nord-Drontheim	—	—	—	6	3	2	8	8	2
Nordland	—	—	—	—	—	2	—	1	—
Tromsö	—	—	—	—	3	—	—	—	—
Im Ganzen Fälle	47	59	52	30	32	28	31	40	38
Zahl der Bestände	47	46	46	25	25	25	20	30	28

Ferner ist gemeldet Rauschbrand: im Mai: Lister und Mandal 2 Fälle, Nord-Bergenhus 1; — Braasot (akute tödtliche Erkrankungen unter den Schafen): im April: Stavanger 1 Fall.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Niederlande. Der zweiten Kammer der General-Staaten ist durch Kgl. Botschaft vom 11. September 1899 der Entwurf eines Volksgesundheitsgesetzes vorgelegt worden.

Die in demselben vorgesehene Staatsaufsicht soll sich auf

a) die Untersuchung des Standes der Volksgesundheit und, wenn nöthig, die Angabe und Förderung von Mitteln zu ihrer Verbesserung,

b) die Handhabung der einschlägigen Gesetze und der dazu erlassenen Verordnungen, soweit eine andere gesetzliche Regelung nicht erfolgt ist,

erstrecken und unter dem Minister des Innern a) einem centralen Gesundheitsrath, b) Inspektoren und c) Gesundheitskommissionen übertragen werden.

Die Mitglieder und Sekretäre des centralen Gesundheitsraths sind im ganzen Reiche, die Inspektoren, sowie die Vorsitzenden, Mitglieder und Sekretäre der Gesundheitskommissionen sind innerhalb ihres Amtsgebiets befugt, die öffentlichen Gebäude, Schulen, Kinderbewahranstalten, mildthätigen Stiftungen, Waisenhäuser, Schlafstellen, Fabriken, Werkstätten, Magazine, Gefängnisse, bürgerlichen Krankenhäuser und unter gewissen Beschränkungen die Wohnungen zu betreten. Bei Feststellung von Verletzungen gesetzlicher Bestimmungen haben die genannten Personen dem Ministerium zu berichten.

Dem centralen Gesundheitsrath fällt die Aufgabe zu, die ihm vom Minister des Innern oder gesetzlich zugewiesenen Angelegenheiten zu erledigen, die im Interesse der Volksgesundheit zu treffenden Maßregeln bei dem genannten Minister anzuregen, die ihm erforderlich erscheinenden Untersuchungen vorzunehmen und alljährlich über die Handhabung des Gesetzes zu berichten.

Die Inspektoren, denen ein bestimmtes Amtsgebiet zugewiesen wird, haben sich von der Befolgung der einschlägigen Vorschriften zu überzeugen, die ihnen bekannt werdenden Klagen zu untersuchen, Maßregeln zur besseren Anwendung der Gesetze vorzuschlagen, die ihnen nothwendig erscheinenden oder vom centralen Gesundheitsrath übertragenen Untersuchungen vorzunehmen, sowie alle vom Minister des Innern, vom centralen Gesundheitsrath, von der obersten Verwaltungsbehörde ihres Amtsgebiets oder gesetzlich erforderten Angelegenheiten zu erledigen. Ueber ihre Arbeiten und Verhandlungen berichten sie jährlich an den centralen Gesundheitsrath.

Der Wirkungskreis der Gesundheitskommissionen erstreckt sich in der Regel auf je eine Gemeinde. Zu ihren Aufgaben gehört die Erledigung der ihnen gesetzlich oder vom Minister des Innern, vom centralen Gesundheitsrath, von einem Inspektor oder von der zuständigen Verwaltungsbehörde übertragenen Angelegenheiten. Ferner sollen sie sich von dem Gesundheitszustande ihres Bezirks überzeugen, die Befolgung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften überwachen, Klagen über Gesundheitsschädigungen prüfen, im Interesse der Volksgesundheit zu treffende Maßregeln anregen, aus eigener Veranlassung oder im Auftrage des centralen Gesundheitsraths Untersuchungen vornehmen, beim Auftreten ansteckender Krankheiten schleunig Bericht erstatten und ein Verzeichniß des Medizinalpersonals führen. Ein jährlicher Bericht über ihre Thätigkeit ist dem centralen Gesundheitsrathe und auszugsweise dem zuständigen Inspektor zu übermitteln.

Ein anderer ebenfalls durch Kgl. Botschaft vom 11. September 1899 der zweiten Kammer der General-Staaten vorgelegter Gesetzentwurf bezieht sich auf die Wohnungen.

Nach demselben sollen die Wohnungen den Gegenstand anhaltender Fürsorge der Gemeindebehörden bilden. Der Gemeinderath stellt die Anforderungen auf, welche beim Neubau, bei Umbauten und beim Bezuge der vorhandenen Wohnungen im Hinblick auf Gesundheit und Sicherheit erfüllt werden müssen, ferner die im Interesse von Gesundheit und Sittlichkeit betreffs gehöriger Bewohnung zu stellenden Vorschriften. Die weiteren besonderen Bestimmungen beziehen sich auf die Anzeigen der Vermiether, u. a. über die Zahl der Zimmer und Bewohner, auf die Ausbesserung der Wohnungen und die Uebervölkerung, auf die Erklärung der Unbewohnbarkeit, Räumung, Schließung, Abbruch, auf die Besitzthumsentäußerung, die Ausdehnung des bebauten Terrains, Gewährung von Vorschüssen seitens der Gemeinden und des Reichs.

Vermischtes.

Deutsches Reich. Aus dem Geschäftsberichte des Reichs-Versicherungsamts für das Jahr 1899. (Amtl. Nachr. d. Reichs-Vers.-Amts 1900 S. 417.) Vgl. Veröff. 1899 S. 692.

A. Unfallversicherung.

Im Berichtsjahre bestanden 113 Berufsgenossenschaften (65 gewerbliche, 48 land- und forstwirthschaftliche) und 416 Ausführungsbehörden. Die Zahl der

---

[1]) Vgl. S. 553.

Betriebe wird für das Jahr 1898 (neuere Angaben lagen noch nicht vor) auf 5 110 542 angegeben; die Zahl der gegen Unfall versicherten Personen war damals auf rund 18 000 000 abzuschätzen. Nach vorläufiger Ermittelung belief sich die Zahl der im Berichtsjahre zur Anmeldung gelangten Unfälle auf 442 202, diejenige der erstmalig entschädigten Unfälle auf 105 688. Entschädigungen (Renten ꝛc.) wurden im Gesammtbetrage von 79 101 153 ℳ an 487 227 Verletzte, sowie an 45 031 Wittwen, 77 883 Kinder und 2728 Aszendenten Getödteter ausgezahlt oder angewiesen; daneben erhielten noch 10 854 Ehefrauen, 23 490 Kinder und 188 Aszendenten als Angehörige von Verletzten, welche in Krankenhäusern untergebracht waren, die gesetzlichen Unterstützungen, sodaß im Jahre 1899 zusammen 647 401 Personen Bezüge auf Grund der Unfallversicherung zu Theil wurden. Das in den vorstehenden Zahlen zu Tage tretende Steigen der Unfalllasten entsprach, wie in den Vorjahren, annähernd den Vorausberechnungen.

Die Uebernahme des Heilverfahrens durch die Berufsgenossenschaften während der ersten 13 Wochen gemäß § 76 c des Krankenversicherungsgesetzes erfolgte im Jahre 1898 bei insgesammt 10 487 Personen; von diesen litten 2123 an Knochenbrüchen, 630 an Verletzungen der Augen und 7734 an sonstigen Verletzungen, 4358 hatten in Anstaltsbehandlung, 6129 in Außenbehandlung gestanden.

B. Invalidenversicherung.

Vom 1. Januar 1891 bis zum Ablauf des Jahres 1899 sind bei den 31 Versicherungsanstalten und 9 Kasseneinrichtungen zusammen 477 930 Invaliden- und 355 255 Altersrenten anerkannt worden. Im Berichtsjahre bezogen rund 345 200 Personen Invaliden- und 213 800 Personen Altersrente; nach Abzug von rund 1200 Personen, deren Altersrente im Laufe des Berichtsjahres in Invalidenrente umgewandelt wurde, welche daher vorstehend doppelt gezählt sind, betrug die wirkliche Zahl der Rentenempfänger im J. 1899 rund 557 800 Personen, an welche insgesammt 68 700 000 ℳ und zwar an Invalidenrenten 41 900 000 und an Altersrenten 26 800 000 ℳ gezahlt sind. Beitragserstattungen im Verheirathungs- oder Todesfall wurden im Laufe des Berichtsjahres im Gesammtbetrag von 5 500 000 ℳ an rund 167 000 Personen gezahlt. Die Gesammtsumme der Einnahme aus Beiträgen seit 1891 betrug nach Abzug der Verwaltungskosten 838 700 000 (im Berichtsjahre allein 111 000 000) ℳ. Das Kapitalvermögen der Versicherungsanstalten war im J. 1899 auf rund 540 400 000 ℳ anzuschlagen. Zur Förderung gemeinnütziger Zwecke (Bau von Arbeiterwohnungen, Heilanstalten, Kleinkinderschulen, Volksbädern u. s. w., Befriedigung des landwirthschaftlichen Kreditbedürfnisses) waren bis zum 31. Dezember 1899 zusammen 133 729 565,54 ℳ zur Verwendung gekommen.

Ueber die Einleitung des Heilverfahrens seitens der Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen bezw. über die Ergebnisse der Heilbehandlung bei Versicherten in den Jahren 1897 und 1898 vgl. Veröff. 1899 S. 891.

Deutsches Reich. Verbreitung der Lepra (vgl. Veröff. 1897 S. 343).

In Preußen waren am 15. Dezember 1899 (vgl. Veröff. 1898 S. 149) 22 zweifellos festgestellte Leprakranke amtlich bekannt (gegen 22 im Vorjahre); davon stammten 16 aus dem Kreise Memel, 1 aus dem Kreise Rössel; 1 hat sich in Livland, 2 in Brasilien, je 1 in Birma und auf der Insel Penang angesteckt. Von den 22 Kranken waren 10 in ihrer Familie, 11 im Lepraheim bei Memel untergebracht; doch sollten von ersteren noch 4 bis Ende des Jahres 1899 in das Lepraheim übergeführt werden; eine Kranke befand sich im Institut für Infektionskrankheiten zu Berlin. Außer den 16 sicher festgestellten waren noch 4 zweifelhaft Lepröse im Kreise Memel vorhanden, welche weiter beobachtet werden.

In Hamburg waren Ende des Jahres 1899 10 Leprakranke amtlich bekannt (im Vorjahre 9); hiervon befanden sich 5, sämmtlich Deutsche, in Privatwohnungen, die anderen, Ausländer, in Krankenhausbehandlung. Bei Allen ist die Ansteckung im Auslande erfolgt. Außerdem befand sich Mitte Januar d. J. noch ein Leprakranker im Staatsgebiet von Mecklenburg-Schwerin (gegen 1 im Vorjahre). Aus den übrigen Bundesstaaten liegen Mittheilungen über das Vorhandensein von Leprafällen nicht vor.

Preußen. Stadt Breslau. Wasserversorgung, Krankenhäuser 1898/99. (Nach der „Breslauer Statistik" Bd. 20 Heft 1.)

Der Wasserverbrauch hat im Berichtsjahre eine weitere Zunahme erfahren. Es wurden vom neuen Werke 11 946 825 cbm oder bei einer durchschnittlichen Einwohnerzahl von rund 405 000 auf den Kopf und Tag 80,82 Liter Wasser abgegeben. An das Wasserrohrnetz waren zu Anfang des Etatsjahres 7696, am Ende 7865 Privatgrundstücke angeschlossen; der durchschnittliche Verbrauch derselben stellte sich wie im Vorjahre auf je 1500 cbm. In Folge des vorgeschriebenen Anschlusses der Grundstücke an das Kanalnetz hat sich die Zahl der Wasserklosets um 2431 erhöht. Das Filtrat wurde täglich bakteriologisch und chemisch untersucht. Die Zahl der Keime war im Ganzen eine mäßige, krankheitserregende Keime wurden niemals gefunden. Rohrlegungen fanden auf öffentliche Kosten im Umfange von 10 194 m statt. Das gesammte Rohrnetz vom neuen Wasserwerk bestand aus 231 961 m Rohr mit 1486 Schiebern, 2262 Hydranten, 16 Stück dreistrahligen Ueberflurhydranten und 50 öffentlichen Druckständern.

Das Krankenhospital zu Allerheiligen wies 6780 Verpflegte, 3476 männlichen und 3304 weiblichen Geschlechts, auf, von denen 6197 abgingen, sodaß 583 im Bestande verblieben. 1123 der Verpflegten waren Kinder unter 14 Jahren, 3278 erhielten unentgeltlich Pflege, was 282 584,68 ℳ Kosten verursachte; außerdem wurden noch 704 Dienstboten und 43 Zöglinge von Kinderhospitälern und der Blinden-Unterrichtsanstalt unentgeltlich verpflegt. Als genesen wurden 61 % der aus der Pflege Geschiedenen entlassen, gestorben sind 13,1 % derselben.

Im Wenzel Hancke'schen Krankenhause wurden 969 Personen verpflegt und 793 entlassen, davon 317 als genesen. Gestorben sind daselbst 137 Personen. Der Krankenbestand schwankte zwischen 101 und 196.

Das städtische Irrenhaus, in welchem für 248 Kranke Platz vorhanden ist, verpflegte 979, von denen 205 im Bestande verblieben. Die Zahl der Todesfälle belief sich auf 143, der Geheilten auf 225.

In das städtische Heim für Genesende, in welchem im Vorjahre 214 Personen verpflegt wurden, sind 333 neu hinzugekommen. Der durchschnittliche tägliche Bestand, 24,1 gegen 12,4, hat sich beinahe verdoppelt.

Preußen. Schleswig-Holstein. Jahresbericht des Nahrungsmitteluntersuchungsamtes für die Provinz Schleswig-Holstein für das Etatsjahr 1899 bis 15. März 1900.

Während der genannten Zeit wurden 3740 Proben untersucht, die von Polizeibehörden der Provinz eingeschickt waren, neben 190 Proben von anderen Behörden und Privaten. 380 derselben gaben Grund zur Beanstandung. In 179 Fällen wurde Anzeige an die Staats- bezw. Amtsanwaltschaft erstattet. Soweit bis zum Abschluß des Berichtes bekannt, führten 45 Anzeigen zu gerichtlichen Geldstrafen (1 bis 150 ℳ); in 55 Fällen ist das Verfahren wegen mangelnder Beweise eingestellt worden.

Von zahlreichen Butterproben wurde nur eine als mit Margarine verfälscht erkannt. Die Margarineproben genügten in ihrer stofflichen Zusammensetzung sämmtlich den Anforderungen des Margarinegesetzes; jedoch mußte die Verpackung der Margarine 138 mal beanstandet werden. Von 120 Milchproben wurden 14 theils wegen Wässerung, theils wegen Entrahmung oder wegen beider Verschlechterungen beanstandet. Von Honig wurden bei der Untersuchung zahlreiche Proben gefunden, die als Kunstprodukte erkannt wurden und unter Bezeichnungen in den Handel gebracht worden waren, die den Glauben erwecken mußten, daß es sich gerade um besonders guten echten Honig handele.

Württemberg. Der I. Stadtarzt und das Stadtpolizeiamt zu Stuttgart haben unter dem 10. April 1900 eine schon früher von der Polizeidirektion Koblenz erlassene Warnung vor dem Treiben des Kurpfuschers, früheren Elementarlehrers Jürgensen in Herisau (Schweiz) wiederholt (vgl. Veröff. 1898 S. 876).

Großbritannien. Gesundheitsdienst im Hafen von London 1899. (Vgl. Veröff. 1899 S. 648.)

Nach den halbjährlichen Berichten des Gesundheitsbeamten für den Hafen von London sind daselbst während des Jahres 1899 im Ganzen 33 616 Schiffe besichtigt, von denen 17 320 in der Themse lagen, 16 296 auf den verschiedenen Docks sich befanden. Die Mehrzahl der Schiffe (28 011) führte die britische Flagge, von den übrigen entfiel fast die Hälfte (44,1%) auf schwedische und norwegische, mehr als ein Fünftel 21,1%) auf deutsche Schiffe, außerdem wurden in Gravesend 10 297 und in Sheerneß 263 von auswärts kommende Schiffe ärztlich besichtigt. Seitens der ärztlichen Beamten wurden folgende Fälle von ansteckenden Krankheiten gefunden: 2 Fälle von Pest (im 2. Halbjahr), 12 Fälle von Pocken, 7 von Diphtherie, 66 von Unterleibstyphus, 5 von Scharlach und 65 von anderen Krankheiten, darunter im Sommer 7 von Beri-Beri. Die Nothwendigkeit der ärztlichen Schiffsbesichtigungen wird, wie folgt begründet: Abgesehen von der Gefahr einer Einschleppung von Cholera und Pest rechtfertigt die Nothwendigkeit einer Isolirung aller Fälle von ansteckenden Krankheiten zu einem möglichst frühen Zeitpunkte und der Desinfektion des Schiffes, ehe es die belebten Theile des Hafens erreicht, vollständig die nach dieser Richtung entstehenden Ausgaben.

Unter den gegen die Pestgefahr getroffenen Maßnahmen wird die Vertilgung aller an Bord gefundenen Ratten besonders hervorgehoben; die angebliche Verheimlichung der Seuche in Porto unter Verletzung der Bestimmungen der internationalen Uebereinkunft wird getadelt; mehrfach wird das einmüthige Zusammenwirken von Zollbeamten und Gesundheitsbeamten rühmend hervorgehoben.

Der Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Volksgesundheit vor den Folgen des Genusses von Austern aus verunreinigtem Wasser (Veröff. 1899 S. 648), welcher jedoch nicht angenommen worden ist, ist abgedruckt, der Gesundheitsbeamte des Hafens möchte ihn auch auf alle anderen Orte von Muschelthieren, welche hauptsächlich von der ärmeren Bevölkerung genossen werden (Miesmuscheln, Herzmuscheln, Strandschnecken), ausgedehnt wissen und hofft auf eine baldige Wiedervorlage des Entwurfs.

Norwegen. Statistik der Irrenanstalten im Jahre 1898. (Nach Norges officielle Statistik, tredie Raekke No. 331.) Vgl. Veröff. 1900 S. 64.

Die 11 Irrenanstalten des Landes zählten im Berichtsjahre 1591 (im Vorjahre 1571) Betten und 2405 (2371) Pfleglinge, darunter 1108 (1072) weibliche Personen; von den Behandelten gehörten 342 (351) der wohlhabenden und 2063 (2020) der unbemittelten Volksklasse an. Zur Entlassung kamen 745 Personen, davon 370 als geheilt oder gebessert; gestorben sind 98, im Bestande verblieben 1660 Personen. Von 745 während des Jahres in Zugang gekommenen Pfleglingen, deren Alter festzustellen war, hatten 51 das 20. Lebensjahr noch nicht erreicht, 64 das 60. Lebensjahr überschritten. Die Gesammtzahl der Verpflegungstage betrug 602 171.

Unter der Gesammtzahl der Verpflegten befanden sich 21 zur Beobachtung ihres Geisteszustandes Aufgenommene. Der Haupttheil der Geisteskranken (763 bezw. 365, 264 und 251) litt an Dementia, Melancholie, Manie und Verrücktheit; wegen Idiotie waren 73, wegen allgemeiner Paralyse 51, wegen Alkoholismus 33 Personen in Pflege. Als vermuthliche Krankheitsursache ist bei 175 Neuaufgenommenen erbliche Belastung, bei 114 erbliche Anlage in Verbindung mit anderen Einflüssen, bei 11 Syphilis, bei 22 Trunksucht verzeichnet. Von anderweitigen Krankheiten wurden 186 Pfleglinge befallen, darunter 59 von Durchfall, 16 von Influenza, 13 von Lungenentzündung, 12 von Luftröhrenkatarrh, 10 von Rose und 2 von Diphtherie. Als Todesursache findet sich u. A. angegeben: in 14 Fällen Lungenschwindsucht, in 9 Tuberkulose anderer Organe, in 9 croupöse Lungenentzündung, in 1 Fall Altersschwäche.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Wohnungsverhältnisse, 2. Bericht der Senats- und Bürgerschaftskommission für die Verbesserung der —. Hamburg 1900. 4°.

Wortmann, Julius. Beobachtungen über das Auftreten von Oïdium Tuckeri, sowie einige Vorschläge zur Bekämpfung dieses Pilzes. 1900. Sep.-Abdr. 8°.

Zacharias, Dr. Otto. Das Heleoplankton. 1898. Sep.-Abdr. 8°.

Zacharias, Dr. Otto. Ueber die Frühjahrsvegetation limnetischer Bacillariaceen im Gr. Plöner See. Erlangen 1895. Sep.-Abdr. 8°.

Zacharias, Dr. Otto. Ueber den Bau der Monaden und Familienstöcke von Uroglena volvox Ehrb. 1804. Sep.-Abdr. 8°.

Zacharias, Dr. Otto. Eine neue Färbungsmethode. 1894. Sep.-Abdr. 8°.

Zacharias, Dr. Otto. Ueber die mikroskopische Fauna und Flora eines im Freien stehenden Taufbeckens. 1898. Sep.-Abdr. 8°.

Zacharias, Dr. Otto. Das Potamoplankton. 1898. Sep.-Abdr. 8°.

Zacharias, Dr. Otto. Ueber die Ursache der Verschiedenheit des Winterplanktons in großen und kleinen Seen. 1899. Sep.-Abdr. 8°.

Zacharias, Dr. Otto Ueber einige biologische Unterschiede zwischen Teichen und Seen. 1899. Sep.-Abdr. 8°.

Zacharias, Dr. Otto. Das Vorkommen von Astasia haematodes in deutschen Fischteichen. Stuttgart 1899. Sep.-Abdr. 8°.

Zacharias, Dr. Otto. Ueber einige interessante Funde im Plankton sächsischer Fischteiche. Erlangen 1898. Sep.-Abdr. 8°.

---

33. Woche vom 12. bis 18. August 1900. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend- geborene	Todt- geborene	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1886 bis 1895	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
		der vorangegangenen Woche																	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	134 196	106	—	68	44	26,3	24,5	—	—	1	—	—	5	5	27	19	19	28	2
Altendorf	47 971	71	—	38	16	41,2	20,1[1])	3	2	1	—	—	6	3	6	2	2	16	1
Altona	153 873	95	9	60	27	20,3	22,9	—	—	—	—	—	6	1	17	17	16	35	1
Augsburg	87 996	59	1	39	16	23,0	27,7	—	—	—	—	—	5	—	10	2	1	23	1
Bamberg	41 695	25	—	19	8	23,7	22,8	—	—	—	—	—	4	1	5	5	5	9	—
Barmen	136 938	84	3	56	35	21,3	18,6	—	1	—	1	—	3	4	25	8	8	22	—
Berlin	1 767 605	930	31	809	435	23,8	21,3	10	17	3	3	—	80	38	307	156	147	341	10
Beuthen	44 534	29	1	27[2])	13	31,5[2])	24,7	—	—	1	1	—	—	—	10	1	1	15	—
Bielefeld	54 335	36	—	17	10	16,3	18,0	1	—	—	—	—	1	2	9	8	8	4	—
Bochum	59 562	49	1	31	18	27,1	23,5	—	—	1	—	—	3	3	9	2	1	15	—
Bonn	48 917	33	—	26[3])	8	27,6[3])	26,4	—	—	—	—	—	3	1	6	6	4	16	—
Borbeck	40 407	48	—	30	17	38,6	24,1[1])	—	—	—	2	—	1	3	5	5	3	19	—
Brandenburg	46 889	30	—	23	16	25,5	25,9	—	—	—	—	—	1	—	7	4	3	15	—
Braunschweig	128 354	74	2	76	44	30,8	22,1	—	—	—	—	1	4	4	41	16	1	24	2
Bremen	151 749	102	3	52[4])	24	17,8[4])	18,8	—	1	—	1	—	10	3	18	10	10	16	3
Breslau	412 959	260	11	229[5])	110	28,8[5])	27,9	2	—	2	1	—	26	25	77	17	16	88	[11])8
Bromberg*	51 019	30	—	29	13	29,6	21,3	—	—	—	—	—	2	1	14	11	10	12	—
Charlottenburg	183 817	91	3	52	25	14,7	20,0	1	1	—	—	—	6	5	19	11	10	19	1
Chemnitz	195 657	130	3	132	81	35,1	29,7	1	—	—	—	1	11	6	7	7	5	104	2
Danzig	130 431	102	5	108	69	43,1	26,2	1	1	1	—	1	5	1	58	58	58	35	2
Darmstadt	69 574	36	1	26	13	19,4	20,0	1	—	—	—	—	2	3	8	1	1	11	1
Dessau	49 837	34	—	25	19	26,1	22,5	—	—	—	—	—	5	1	12	12	12	7	—
Dortmund	131 005	123	1	65	36	25,8	22,4	2	—	—	—	—	2	10	10	7	6	38	3
Dresden	397 906	277	10	167[6])	97	21,8[6])	21,3	1	1	—	—	—	11	7	54	30	28	91	2
Düsseldorf	205 056	167	4	89	56	22,6	21,7	—	—	—	1	—	3	7	34	22	20	43	1
Duisburg	80 341	83	—	42	23	27,2	23,9	—	1	—	2	—	1	6	13	4	4	18	1
Elberfeld	151 657	77	5	59	32	20,2	19,0	—	—	1	—	1	8	8	24	12	10	16	1
Elbing	49 760	35	1	24	14	25,1	27,5	—	3	—	—	—	—	2	11	8	8	8	—
Erfurt	83 042	50	1	26	14	16,3	21,3	—	—	—	—	—	—	—	13	8	8	13	—
Essen	112 496	95	2	59	33	27,3	23,2	—	4	1	—	—	1	8	23	7	7	22	—
Flensburg	44 226	20	—	18	8	21,2	21,6	—	—	—	—	—	1	—	4	2	2	13	—
Frankfurt a. M.	274 998	140	2	116	50	21,9	18,6	—	—	—	1	—	8	11	29	9	9	61	6
Frankfurt a. O.	62 301	34	1	37	21	30,9	25,1	—	1	—	—	—	4	—	12	6	6	20	—
Freiburg i. B.	57 448	41	2	33[7])	14	29,9[7])	23,0	—	—	—	—	—	5	3	6	3	3	18	1
Fürth	50 724	48	1	42	23	43,1	26,8	—	—	—	—	—	3	5	13	9	5	20	1
Gera	47 160	36	1	19	9	20,9	27,0	—	—	—	—	—	2	1	8	4	4	8	—
M.-Gladbach	57 361	38	1	28	18	25,4	23,2	—	—	—	—	—	4	—	11	7	7	13	—
Gleiwitz	47 316	44	1	37	19	40,7	20,2	—	—	—	—	—	1	5	9	3	2	22	—
Görlitz	77 260	51	1	42	26	28,3	24,6	—	—	—	—	—	3	5	21	13	13	12	1
Hagen	47 704	37	3	17	12	18,5	21,5	—	—	—	—	—	1	—	4	2	1	11	1
Halberstadt	45 184	29	1	21	10	24,2	24,3	—	—	—	—	—	4	1	8	5	5	8	—
Halle	152 736	117	1	108[8])	69	36,8[8])	23,0	—	—	—	2	—	2	8	41	16	12	53	2
Hamburg	673 794	371	18	259	114	20,8	24,7	1	4	2	1	2	24	17	63	30	27	136	9
Hannover	241 106	138	5	101	54	21,8	19,7	—	—	1	1	—	3	8	38	36	31	49	1
Harburg	49 454	36	1	19	14	20,0	22,9	—	—	—	—	—	—	2	11	9	9	6	—
Hildesheim	44 358	21	1	19	7	22,3	21,2	—	—	—	—	—	—	1	7	2	2	11	—
Kaiserslautern	44 293	21	—	12	5	14,1	19,5	—	—	—	—	—	1	—	4	2	2	7	—
Karlsruhe	93 495	64	—	41	21	22,8	19,2	—	—	—	1	—	5	3	14	14	14	17	1
Kassel	101 300	46	2	33	18	16,9	17,3	—	—	—	—	—	—	3	12	10	10	18	—
Kiel	100 786	73	2	29[9])	16	15,0[9])	21,6	—	—	—	—	—	—	3	10	6	6	13	3
Koblenz	42 257	26	3	16	9	19,7	19,8	—	—	—	—	—	1	—	5	1	1	10	—
Köln	356 405	263	13	207	117	30,2	24,9	2	—	—	—	—	16	14	77	32	28	91	[11])7
Königsberg i. Pr.	183 273	103	3	113	62	32,1	27,2	—	3	2	1	—	2	11	47	24	23	43	4
Königshütte	52 209	61	2	42	25	41,8	26,1	—	—	—	—	1	3	2	15	15	14	20	1
Kottbus	41 482	29	1	7	7	8,8	24,1	—	—	—	—	—	—	—	4	3	3	3	—
Krefeld*	108 959	33	3	42	29	20,0	21,3	—	1	—	—	—	1	1	26	22	21	13	—
Leipzig	440 341	298	5	262	177	30,9	22,2	—	1	—	—	2	20	16	132	51	46	89	2
Liegnitz	56 053	35	—	43	29	39,9	27,5	—	—	—	—	—	2	6	23	8	7	12	—
Linden*	43 015	44	—	34[10])	20	41,1[10])	32,5	—	—	—	—	—	1	3	21	21	17	8	1
Ludwigshafen	51 823	56	1	33	22	33,1	24,6	1	—	1	—	—	4	4	15	12	8	8	—
Lübeck	76 135	41	2	26	6	17,8	19,6	—	—	—	—	—	5	1	5	4	4	14	1
Magdeburg	225 598	137	5	133	85	30,7	24,4	1	—	—	—	—	8	14	64	27	27	45	1
Mainz	79 607	55	3	36	19	23,5	21,1	1	—	—	—	—	3	2	10	5	5	18	2
Mannheim	118 243	77	2	75	44	33,0	21,5	—	—	1	2	—	6	1	32	26	24	29	4
Metz	58 987	24	2	23·	4	20,3	19,8	—	—	—	1	—	3	11	3	2	2	5	—
Mülhausen i. E.	88 573	54	—	42	17	24,7	23,4	4	—	—	—	—	5	1	16	16	15	16	—

Wegen der Bedeutung des Zeichens *, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 233.

[1]) Durchschnitt 1889/98. — [2]) Ohne Ortsfremde 26 = 30,4 ‰. — [3]) Desgl. 14 = 14,9 ‰. — [4]) Desgl. 50 = 17,1 ‰. — [5]) Desgl. 220 = 27,7 ‰. — [6]) Desgl. 152 = 19,9 ‰. — [7]) Desgl. 28 = 25,3 ‰. — [8]) Desgl. 101 = 34,4 ‰. — [9]) Desgl. 27 = 13,9 ‰. — [10]) Desgl. 33 = 39,9 ‰. — [11]) Einschl. 1 Hinrichtung.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülheim a. Rh.*	40 589	31	2	29	21	37,2	25,5	—	—	—	—	—	4	—	10	10	10	14	1
München	466 934	327	8	244	134	27,2	26,2	1	1	—	1	1	28	12	101	15	14	91	8
Münster	64 015	41	—	35	18	28,4	23,8	—	—	—	—	—	2	1	9	9	9	22	1
Nürnberg	217 942	196	5	159	105	37,9	24,3	—	—	—	—	—	14	12	76	44	37	56	1
Offenbach	43 339	29	4	16	10	19,2	20,2	—	—	—	—	—	2	—	8	8	7	6	—
Osnabrück	49 628	30	—	13	4	13,6	19,9	—	—	1	—	—	1	1	2	2	2	8	—
Plauen i. V.	67 285	47	3	48	28	37,1	23,0	—	—	1	—	—	6	2	13	13	12	25	1
Posen	108 075	89	3	52	25	25,0	26,8	—	1	1	—	—	4	—	13	13	12	30	3
Potsdam	62 482	17	1	24[3]	7	20,0[3]	22,0	—	—	—	—	—	3	1	7	—	—	12	1
Regensburg	45 098	29	1	34	20	39,2	28,5	—	—	—	—	—	1	—	10	4	4	23	—
Remscheid	53 617	50	2	23	17	22,3	20,0	—	—	—	1	—	—	1	6	4	4	15	—
Rixdorf*	79 341	59	—	47	35	30,8	26,8[1]	—	2	—	—	—	4	1	31	15	15	9	—
Rostock	54 687	27	—	26	8	24,7	20,4	—	—	—	1	—	1	3	6	5	5	15	—
Schöneberg*	89 875	50	1	23	13	13,3	15,4[2]	—	—	—	—	—	2	1	5	3	3	14	1
Solingen	44 789	30	1	11	5	12,8	22,3	—	—	—	—	—	2	1	2	1	1	4	2
Spandau	65 443	38	3	40	28	31,8	23,9	—	—	—	—	—	2	4	23	12	12	10	1
Stettin	197 111	137	7	134	89	35,4	26,0	—	1	—	3	—	7	2	74	50	49	41	6
Straßburg i. E.	147 009	71	3	88	39	31,1	23,5	—	—	—	2	—	13	1	36	36	32	34	2
Stuttgart	156 417	83	3	52	24	17,3	19,0	3	—	1	—	—	7	—	10	8	8	30	1
Trier	44 056	20	—	20	6	23,6	22,2	—	—	—	—	—	4	—	2	2	2	14	—
Ulm	42 706	19	1	17	4	20,7	19,7	—	—	—	—	—	—	—	7	4	4	8	2
Wiesbaden	83 166	47	2	53	8	20,6	18,7	—	—	—	—	—	2	5	3	2	2	22	1
Würzburg	75 991	49	1	36	18	24,6	24,3	—	—	—	—	—	2	3	10	10	10	21	—
Zwickau	54 168	36	—	26	15	25,0	25,2	—	—	—	—	—	3	2	8	5	5	13	—

Woche vom 12. bis 18. August 1900. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 11. August	527 747	215	16	145	60	14,3	.	—	—	—	—	—	13	21	29	—	—	80	2
Antwerpen bis 11. August	293 111	151	4	92	39	16,3	.	—	1	2	2	—	16	6	23	—	.	37	5
Brüssel	210 065	82	4	84	30	20,8	.	—	—	—	—	—	8	10	23	.	.	40	3
Budapest bis 11. August	685 340	428	9	283	105	21,5	.	3	6	—	1	—	47	30	74	.	.	112	10
Christiania	226 423	114	9	39	9	9,0	.	1	—	—	—	—	5	4	4	.	.	24	1
Edinburg	302 262	168	.	83	27	14,3	.	2	—	—	—	.	7	[4] 1	[5] 3	.	.	70	.
Glasgow	743 585	460	.	273	.	19,1	.	13	4	1	.	.	.	[4] 13	[5] 31	.	.	211	.
Kopenhagen	354 000	201	6	99	28	14,5	.	—	1	—	2	—	10	9	14	.	.	57	6
Krakau bis 11. August	84 869	52	3	40	8	24,5	.	—	—	—	1	—	9	5	7	7	7	18	—
Lemberg bis 11. August	143 077	91	12	92	31	33,4	.	—	—	1	—	—	21	11	—	—	.	58	1
London	4 589 129	2621	.	1707	659	19,3	.	20	4	19	6	4	155	106	420	6	5	918	55
Lyon bis 4. August	466 028	207	8	181	.	20,2	.	—	—	1	1	1	21	23	47	.	.	83	4
Madrid bis 30. Juni	516 428	252	22	316	73	31,8	.	37	3	3	3	1	44	.	48	.	.	171	6
Moskau bis 11. August	988 610	.	25	722	402	38,0	.	9	2	6	4	1	49	8	359	.	.	284	.
New York bis 21. Juli	3 654 594	1478	116	1944	747	27,7	.	23	5	31	11	2	181	131	398	.	.	966	196
Odessa	414 800	.	6	260	120	32,6	.	6	4	2	4	1	30	2	81	50	50	124	6
Paris	2 511 629	1260	68	949	161	19,6	.	6	—	1	29	—	164	62	137	.	.	509	41
Petersburg bis 11. August	1 132 677	514	27	584	252	26,8	.	12	10	22	17	—	57	21	140	.	.	305	.
Prag und Vororte	391 693	164	10	150	31	19,9	.	—	—	1	1	1	37	11	2	.	.	88	9
Rom bis 28. Juli	518 333	211	12	159	36	16,0	.	—	—	1	9	—	11	9	48	.	.	74	7
Stockholm bis 11. August	297 148	152	4	67	12	11,7	.	—	—	1	1	—	10	5	9	4	4	38	3
Triest	168 264	89	7	80	33	24,7	.	—	2	1	1	—	13	4	6	6	—	52	1
Venedig bis 4. August	172 924	85	1	106	26	31,9	.	—	—	1	—	—	11	7	15	.	.	64	8
Warschau bis 4. August	645 848	450	25	349	167	28,1	.	7	12	5	1	—	24	38	138	.	.	120	4
Wien	1 656 662	909	48	557	207	17,5	.	3	2	3	1	1	91	48	136	—	—	255	17

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.**

(Verzeichniß derselben ist auf S. 641 abgedruckt.)

Für die Woche vom 12. bis 18. August 1900.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu: Berlin[9]	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	17	1	6	1	—	—	1	—	1	—	1	—	—
Scharlach	22	—	1	2	1	—	—	—	2	—	—	—	9
Diphtherie u. Croup	32	—	4	3	12	5	1	—	—	—	—	2	2
Unterleibstyphus	3	2	5	2	1	—	—	7	1	—	—	3	5
Brechdurchf. inkl. Ruhr	2	—	—	—	3	5	1	—	4	—	—	—	3
Kindbettfieber	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
Rose	5	1	—	1	2	—	—	—	4	1	—	3	2
Syph. inkl. Gonorrhöe	59	9	17	4	27	14	21	3	27	12	9	16	88
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	22	—	7	2	3	1	1	2	4	4	—	5	11
Lungenschwindsucht	48	—	7	—	11	8	2	9	25	10	2	17	19
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	44	1	27	5	7	2	4	1	26	5	1	—	20
Akuter Darmkatarrh	34	—	16	2	10	3	13	—	12	3	1	4	10
Chron. Alkoholismus	20	2	4	1	—	5	—	5	1	2	3	1	20
Ak. Gelenkrheumatism.	16	—	5	3	3	5	2	1	8	3	2	—	11
And. rheumat. Krankh.	17	1	22	—	7	4	6	3	10	1	—	7	13
Verletzungen	68	13	74	9	38	36	30	9	59	21	15	16	82
Alle übrigen Krankh.	450	41	304	39	117	118	102	46	234	68	36	95	420
Summe	861	71	499	74	242	206	184	86	418	130	70	169	721
Verbliebener Bestand	3547	298	1996	319	995	932	681	364	1520	495	425	788	3110

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein).	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Mas. u. Rötheln	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	12/8.-18/8.	11	20	39	50	3
Breslau	desgl.	11	16	4	11	3
R.-B. Aachen	desgl.	[6] 42	10	2	25	—
Arnsberg	desgl.	26	29	42	37	3
Aurich	desgl.	1	2	9	2	—
Düsseldorf	desgl.	65	131	96	64	4
Erfurt	5/8.-11/8.	7	2	6	6	1
Hannover	12/8.-18/8.	8	2	—	15	—
Hildesheim	.	.	.	.	.	.
Königsberg	desgl.	14	55	124	23	—
Lüneburg	desgl.	4	13	4	9	—
Marienwerder	desgl.	10	6	3	8	1
Minden	desgl.	16	—	1	12	1
Münster	desgl.	15	11	3	15	1
Osnabrück	desgl.	1	2	5	8	—
Posen	desgl.	19	9	42	13	—
Schleswig	desgl.	28	48	53	27	3
Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
Stade	desgl.	1	—	1	4	—
Stettin	desgl.	21	2	8	20	1
Stralsund	desgl.	5	1	7	19	4
Trier	[7] desgl.	73	44	21	5	2
Wiesbaden	13/8.-19/8.	15	24	21	24	3
Stadt München	12/8.-18/8.	1	10	4	11	—
Nürnberg	desgl.	—	5	9	6	4
Hzgth. Braunschw.	desgl.	—	—	7	7	1
Reuß ä. L.	[8] desgl.	—	5	—	—	—
Schaumbg.-Lippe	desgl.	—	4	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	1	—	4	2	—
Hamburg	desgl.	8	33	44	13	2

[1] Durchschnitt 1887/96. — [2] Desgl. 1888/97. — [3] Ohne Ortsfremde 21 = 17,5 ‰. — [4] Keuchhusten. — [5] Diarrhöe. — [6] Außerdem etwa 70 Erkrankungen bei Soldaten. — [7] Vorwoche: 52, 42, 16, 8, —. — [8] Physikatsbezirk Burgk. — [9] Die Nachweise des Krankenhauses am Urban, des Augusta-Hospitals, des St. Hedwigs- und des Jüdischen Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 12. bis 18. August 1900.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin	12. August	23,5	11,9	763,3	763,9	764,2	93	55	70	4,9	WNW	1
	13. "	19,9	11,8	764,8	764,8	764,7	84	65	86	—	WSW	1
	14. "	22,0	14,7	763,6	762,5	762,9	83	77	65	—	WNW	1
	15. "	24,8	11,5	764,2	764,2	764,5	91	65	74	0,5	NO	1
	16. "	29,0	14,9	769,9	762,3	761,4	77	43	57	—	O	2
	17. "	29,6	15,6	760,9	759,3	759,2	65	36	49	—	O	2
	18. "	31,3	15,4	758,6	757,6	757,9	[illegible]	54	55	—	O	1
München	12. August	17,7	8,5	725,1	724,5	724,6	72	58	68	—	W	1,4
	13. "	20,2	6,0	725,1	724,7	724,7	74	33	58	—	N	1,0
	14. "	22,2	7,0	723,5	722,2	721,5	64	51	83	—	SW	1,8
	15. "	17,4	11,6	720,2	719,9	719,6	86	67	81	1,5	NO	2,3
	16. "	22,6	11,4	717,1	716,7	716,5	90	66	83	—	O	3,4
	17. "	25,7	10,9	716,1	715,3	715,6	91	51	73	—	O	1,5
	18. "	25,6	12,4	716,8	716,7	717,7	84	49	82	—	NO	1,6

(Berlin: Morgens 7 Uhr, Mittags 2 Uhr, Abends 9 Uhr; Niederschlag gemessen 7 Uhr Morg. — München: Morgens 8 Uhr, Mittags 2 Uhr, Abends 8 Uhr; Niederschlag gemessen 8 Uhr Morg.)

Hierzu gerichtl. Entsch., Bd. V. S. 113* bis 128*.

Anzeigen.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.
Für die Anzeigen verantwortlich: **Ad. Thiele** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7816) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIV. Jahrgang. **Berlin, den 5. September 1900.** Nr. 36.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Großbritannien. In Glasgow ist am 28. August eine in einem dortigen Krankenhause befindliche Person nach amtlicher Feststellung an Beulenpest gestorben. Bis zum 30. August waren daselbst im Ganzen 12 Erkrankungen zur Anzeige gelangt.

Ueber den Ausbruch der Epidemie ist Nachstehendes bekannt geworden:

Der 1. Fall betraf wahrscheinlich ein Kind, welches in der am 25. August endenden Woche unter den Erscheinungen einer akuten Lungenentzündung erkrankte und nach 48 Stunden starb. Bei den Eltern des Kindes, sowie einem Hausgenossen, welche gleichfalls erkrankt und als typhuskrank dem Hospital überwiesen waren, wurden dort pestverdächtige Erscheinungen festgestellt. Die betreffende Familie hatte mit einem in den Glasgower Docks beschäftigten Arbeiter nachweislich in regem Verkehr gestanden. Am 29. August ereigneten sich in einem Nachbarhause 2 weitere Erkrankungen, welchen demnächst andere folgten.

Seitens der Behörde sind sofort nach dem Bekanntwerden der ersten Fälle die erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich Desinfektion der betroffenen Wohnungen und Isolirung ihrer Bewohner angeordnet worden.

Türkei. Am 22. August wurde auf dem Dampfer Niger der Messageries maritimes bei der Ankunft in Konstantinopel ein Pestfall festgestellt. Das Schiff mit der erkrankten Person wurde auf Anordnung des Gesundheitsraths nach der Lazarethstation Clazomenä gewiesen. Nachdem der Kranke sowie eine zweite unter pestverdächtigen Symptomen erkrankte Person daselbst am 24. August gelandet und in isolirte Behandlung genommen worden waren, ging das Schiff nach theilweiser Desinfektion mit unreinem Gesundheitspaß nach Marseille weiter. Die zuerst erkrankte Person, ein 14jähriger armenischer Knabe aus Karput, hatte sich in Alexandrette, einem der syrischen Häfen, welche das Schiff bei seiner Rundreise von Marseille letzthin angelaufen hatte, eingeschifft. Die Diagnose der Pest war vom Schiffsarzt auf Grund der klinischen Symptome gestellt und im bakteriologischen Institut zu Konstantinopel bestätigt.

Aegypten. (S. 853.) In der Woche vom 11. bis 17. August kamen in Alexandrien 3 Neuerkrankungen und 2 Todesfälle an der Pest zur Anzeige; am Ende der bezeichneten Woche befanden sich dort 6 Pestkranke in Behandlung.

Britisch-Ostindien. Nach einer Mittheilung vom 8. August stellte sich in Bombay während der 5 Wochen vom 27. Juni bis 31. Juli die Zahl der Erkrankungen auf 79—88—108—94—85, diejenige der Pesttodesfälle auf 49—60—60—81—45.

Japan. (S. 697.) In der Zeit vom 10. bis 30. Juni sind in Osaka 9 weitere Pestfälle vorgekommen, von denen 6 einen tödtlichen Verlauf nahmen. Bis zum 25. Juli waren sodann Erkrankungen nicht mehr zur Anzeige gelangt. Insgesammt sind in diesem Jahre in Osaka und Umgegend 48 Personen an der Pest erkrankt und 45 gestorben.

Philippinen. (S. 853.) In den 3 Wochen vom 17. Juni bis 7. Juli kamen in Manila insgesammt 9 Erkrankungen und 5 Todesfälle, in Cavite 1 Erkrankung zur Anzeige; in den übrigen Ortschaften der Inselgruppe waren bis zum 27. Juni

Pestfälle nicht vorgekommen. (Publ. health rep. S. 2023 und 2074.)

Brasilien. (S. 853.) Vom 26. Juli bis einschließlich 5. August sind in Rio de Janeiro 31 Erkrankungen und 32 Pesttodesfälle vorgekommen.

Neu-Süd-Wales. (S. 853.) In der Woche vom 8. bis 14. Juli wurden in Sydney mit Vorstädten 3 Pestkranke dem Hospital überwiesen; Todesfälle sind nicht gemeldet worden. Am Ende der Woche waren 51 Pestkranke in Behandlung verblieben. Vom 14. bis 24. Juli ist nur 1 Pestfall vorgekommen; da die noch unter Behandlung befindlichen Fälle sämmtlich leichterer Natur waren, ist von der Regierung der Hafen von Sydney für pestfrei erklärt worden.

Queensland. (S. 853.) In der Woche vom 15. bis 21. Juli wurden in Brisbane 2 Neuerkrankungen und 1 Todesfall, in Cairns 1 Todesfall festgestellt.

Südaustralien. In Adelaide wurde am 23. Juli 1 Neuerkrankung festgestellt.

Cholera. Britisch-Ostindien. In Kalkutta sind in der Zeit vom 15. bis 21. Juli 43 Personen an Cholera gestorben.

Gelbfieber. (S. 853.) Es wurden festgestellt: in Rio de Janeiro vom 23. bis 29. Juni 4 Todesfälle, in Barranquilla vom 8. bis 21. Juli 4, in Cartagena vom 8. bis 14. Juli 3 Todesfälle, in Vera Cruz vom 22. Juli bis 4. August 33 Erkrankungen und 13 Todesfälle, in Merida vom 15. bis 21. Juli 5 Erkrankungen und 2 Todesfälle. In Cienfuegos ereignete sich am 21. Juli und 14. August je 1 Neuerkrankung. Aus Bocas del Toro wurde im Anschluß an die unter dem 25. Juli gemeldeten Fälle über 2 Neuerkrankungen berichtet; vom 26. Juli bis 7. August sind Erkrankungen daselbst nicht mehr zur Anzeige gelangt. (Public health reports Nr. 32 und 33.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Petersburg 7, Warschau 6, Kalkutta 11 Todesfälle; Reg.-Bez. Posen 3, Paris 14, Petersburg 76, Warschau (Krankenhäuser) 7 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 2 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 7 Todesfälle; **Ruhr:** Moskau 30 Todesfälle; Reg.-Bez. Düsseldorf 83 Erkrankungen; **Brechdurchfall**: München 101, Nürnberg 204, Hamburg 123 Erkrankungen; **Influenza:** London 3, Moskau 2 Todesfälle; Petersburg 23 Erkrankungen; **Keuchhusten:** Glasgow 15, London 44, New York 13 Todesfälle; Nürnberg 27, Hamburg 30, Budapest 22, Wien 24 Erkrankungen; **Lungenentzündung:** Reg.-Bez. Schleswig 26 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Diphtherie** und **Croup** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 4,27%): in Bromberg — Erkrankungen kamen zur Anzeige in Berlin 47, Hamburg 28, London (Krankenhäuser) 119, New York 163, Paris 29, Petersburg 79, Stockholm 24, Wien 27; ferner wurden Erkrankungen angezeigt an **Masern** in Breslau 27, im Reg.-Bez. Düsseldorf 96, in Hamburg 34, Budapest 40, Edinburg 52, New York 121, Petersburg 60, Wien 66 — desgl. an **Scharlach** in Berlin 37, im Reg.-Bez. Königsberg 112, in Hamburg 68, Budapest 32, Kopenhagen 35, London (Krankenhäuser) 140, New York 60, Paris 42, Petersburg 48, Wien 24 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Berlin 21, im Reg.-Bez. Aachen 110, in London (Krankenhäuser) 33, New York 25, Paris 168, Petersburg 107, Wien 24.

(Zur Monatstabelle.) Im Berichtsmonat (Juli für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Frankfurt a. M. 2, Königsberg 1, Athen 5, Marseille 94, Alexandrien 17, Kairo 7, Minneapolis 4, New Orleans 41, Mexiko 47, Buenos Aires 7, Rio de Janeiro 12; **Cholera, Pest, Gelbfieber:** vgl. die fortlaufenden Mittheil. in den Veröff.; **Flecktyphus:** Alexandrien 4, Kairo 16, Mexiko 41; **Rückfallfieber** (einschließlich biliösen Typhoïds): Alexandrien 3, Kairo 7; **Genickstarre:** Baltimore 6, Buffalo 2, Detroit 6, St. Louis 1; **Tollwuth:** Bukarest 1; **Influenza:** Berlin 6, 5 deutsche Orte je 1; ferner Athen 3, Baltimore 13, Minneapolis 1, Mexiko 8, Buenos Aires 17, Rio de Janeiro 18.

Im Uebrigen war in nachstehenden Orten die Sterblichkeit an einzelnen Krankheiten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Masern** (1886/95 erlagen denselben 1,15 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Hamm, Kreuznach, Amberg, Ingolstadt, Mülhausen i. E., Kairo;

an **Scharlach** (1886/95: 0,91% in allen deutschen Orten): in Allenstein, Gnesen, Lipine, Rathenow, Wanne;

an **Diphtherie** und **Croup** (1886/95: 4,27% in allen deutschen Orten): in Bismarck.

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen ist ferner nachstehenden Krankheiten erlegen:

der **Lungenschwindsucht** (1886/95: 12,38% in allen deutschen Orten): in Hameln, Lüdenscheid, Solingen, Ansbach, Aschaffenburg, Bamberg, Erlangen, Landshut, Aussig, Basel, Bern, Brünn, Genf, Graz, Innsbruck, Linz, Pilsen;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1886/95: 11,98% in allen deutschen Orten): in Bielefeld, Bocholt, Malstatt-Burbach, Neu-Ruppin, Schwelm, Ueckendorf, Haag, Rotterdam;

akuten Darmkrankheiten (1886/95: 11,72% in allen deutschen Orten): in 148 deutschen Orten, darunter sogar mehr als ein Drittel in 49 Orten und mehr als die Hälfte in Weißensee, Burg, Kalk, Köpenick, Rixdorf, Stettin, Colmar, Hagenau; ferner in Bukarest, Alexandrien, Kairo.

Von den 278 deutschen Orten hatten 36 im Berichtsmonate eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet). Ueber 45,0 betrug dieselbe in Beuthen, Amberg je 45,8 (1886/95: 24,7 und 28,2), Duisburg 46,8 (23,9), Recklinghausen 47,2 (1892/96: 23,0), Kalk 48,1 (1895/97: 25,8), Inowrazlaw 53,2 (1891/95: 25,0), Stettin 57,5 (1886/95: 26,0), Beck 59,2 (1895/97: 27,3),

Lipine 68,0. Im Vormonate betrug das Sterblichkeitsmaximum 50,9 ‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 123 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel aller Lebendgeborenen. 500 und mehr derselben starben in folgenden Orten: Köslin, Landsberg je 500 (Gesammtsterblichkeit 28,8 und 30,1), Amberg 508 (45,8), Sorau 513 (30,1), Münster 514 (31,7), Wurzen 538 (33,2), Linden 541 (34,3), Crimmitschau 542 (26,0), Hirschberg 553 (31,9), Straubing, Meerane je 578 (41,9 und 33,5), Weißensee 579 (37,1), Liegnitz 586 (34,0), Brandenburg 595 (31,5), Bromberg 597 (33,2), Ratibor 600 (28,5), Stargard 607 (27,0), Regensburg 613 (35,7), Frankfurt a. O. 629 (29,9), Inowrazlaw 638 (53,2), Werdau 643 (32,7), Burg 650 (38,7), Lipine 679 (68,0), Quedlinburg 687 (41.1), Staßfurt 721 (43,9), Halle 727 (41,6), Posen 744 (44,6), Boxhagen-Rummelsburg 795 (37,0), Kalk 806 (48,1), Köpenick 814 (41,7), Stettin 1033 (57,5).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) in 22 Orten. Unter 14,0 ‰ blieb dieselbe in Forst 13,9 (1886/95: 21,4), Iserlohn 13,3 (19,3), Schwerin 13,2 (18,6), Solingen 13,1 (22,3), Soest 13,0 (22,0), Langendreer 12,3, Wilhelmshaven 12,0 (1891/95: 15,1), Geestemünde 11,8 (19,9), Landau 9,8, Ohligs 8,5 (17,9).

Die Säuglingssterblichkeit betrug in 7 Orten weniger als ein Zehntel der Lebendgeborenen. Unter einem Siebentel derselben blieb sie außerdem in 13, unter einem Fünftel in 30 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonat wesentlich verschlechtert zu haben. Eine höhere Sterblichkeit als 35,0 ‰ hatten 36 Orte gegen 10 im Juni, eine geringere als 15,0 ‰ 22 gegen 47. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 123 Orten gegen 28, weniger als 200,0 in 50 gegen 131 im Vormonate.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Italien. Durch seesanitätspolizeiliche Verordnung vom 22. August hat die Regierung für Schiffe, die aus Port Said und von der Ostküste Aegyptens kommen, die Beobachtungsfrist aufgehoben und nur die Vorschriften über die ärztliche Untersuchung, Desinfizirung der nicht reinen Reiseeffekten, die ärztliche Beobachtung der Reisenden am Bestimmungsort für 10 Tage, vom Tage der Abreise an gerechnet, sowie das Verbot der Einfuhr von verdächtigen Waaren belassen. —

Rumänien. Seit dem 18. August ist die Quarantäne gegen das Vilajet von Trapezunt (S. 698) wieder aufgehoben; die Herkünfte werden auch in Constanza fortan zugelassen und unterliegen nur noch einer ärztlichen Besichtigung. —

Türkei. Die Quarantäne und die sonstigen sanitären Maßnahmen gegen Smyrna sind am 22. August aufgehoben worden. Es bleibt nur die ärztliche Untersuchung bei der Abreise bestehen. —

Griechenland. Die Quarantäne gegen Beirut ist ebenso wie das Verbot der Waareneinfuhr von dort zufolge einer Mittheilung vom 22. August aufgehoben worden (vgl. S. 830). —

Aegypten. Der internationale Gesundheitsrath zu Alexandrien hat am 15. August beschlossen, gegen die Herkünfte aus Brisbane das Pestreglement zur Anwendung zu bringen. Gleichzeitig ist gegen die Herkünfte aus Smyrna das Pestreglement außer Kraft gesetzt worden. —

Britisch-Ostindien. Nachdem Karachi unter dem 24. Juli für pestfrei erklärt worden ist, sind am 1. August die in Kalkutta gegen von Karachi kommende Schiffe verhängten Maßnahmen außer Kraft gesetzt worden. —

Kiautschou-Gebiet. Unter dem 25. Mai hat der Kaiserliche Gouverneur zu Tsingtau folgende Verordnung erlassen:

1. Die Häfen von Makao, Kobe und Osaka werden hiermit als von der Pest verseucht erklärt.
2. Auf Schiffe aus diesen Häfen finden die Bestimmungen unter Ziffer 3 und 4 der Verordnung vom 21. April d. Js.[1]) entsprechende Anwendung.
3. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. —

Vereinigte Staaten von Amerika. Nach einer Mittheilung in Nr. 32 der Public health reports hat die Regierung unter dem 8. August die Einfuhr von Feigen, Rosinen, sowie von bereits gebrauchten Decken und Teppichen aus Smyrna verboten. —

Argentinien. Das nationale Hygiene-Departement hat zufolge einer Mittheilung aus Buenos Aires vom 27. Juli angeordnet, daß über die von Asuncion kommenden Schiffe eine 10 tägige, über die aus anderen paraguayischen Häfen kommenden Schiffe eine 5 tägige Quarantäne zu verhängen sei, die Frist gerechnet vom Zeitpunkt der Desinfektion. Beobachtung und Desinfizirung der Schiffe, die aus nördlich von Formosa gelegenen paraguayischen Häfen kommen, sollen im Hafen von Formosa stattfinden. Die von paraguayischen Häfen südlich Formosas kommenden Schiffe, die an Bord keinen Sanitätsbeamten haben, sollen direkt nach Rosario oder nach Buenos Aires (Martin-Garcia) zum Zwecke der Desinfektion und Quarantäne überführt werden. Wenn diese Schiffe bei Ueberwachung durch einen Sanitätsbeamten nicht verbotene Ladung in den nur seuchenverdächtigen Häfen in vollständiger Isolirung einnehmen, dürfen sie in Argentinien frei eingehen.

Die Leichter, die mit Ladung aus paraguayischen Häfen, welche am oberen Paraná oberhalb des Zusammenflusses mit dem Iguazú gelegen sind, direkt nach Posadas gehen, ohne andere paraguayische Häfen zu berühren, können dort die Umladung in die nach Corrientes gehenden Schiffe vornehmen, falls letztere die paraguayische Küste nicht berühren.

Die Schiffe, die paraguayische Häfen am Alto Paraná berühren, dürfen frei eingehen, wenn sie bei Ueberwachung durch einen Sanitätsbeamten nicht verbotene Ladung in vollständiger Isolirung einnehmen.

Andernfalls müssen die Schiffe in Corrientes, wenn dies ihr Bestimmungsort ist, oder in Rosario oder in Martin-Garcia in Quarantäne gehen.

Vorstehende Bestimmungen kommen zur Anwendung auf Schiffe, die seit dem 21. Juli d. J. abgefahren sind.

Bis zur Errichtung einer Desinfektionsanstalt in Asuncion darf keinerlei Ladung von Häuten, Wolle, Federn, Yerba und sonstigen in Säcken verpackten Waaren zur Einfuhr in Argentinien gelangen. —

Uruguay. Der Nationalgesundheitsrath in Montevideo hat am 24. Juli beschlossen:

Der Hafen von Asuncion wird für verseucht, und alle übrigen Häfen Paraguays werden für verdächtig erklärt. Die Schiffe, die von dem einen oder den anderen Häfen kommen, haben 10 bezw. 5 Tage sanitäre Beobachtung durchzumachen. Die Schiffe geringeren Tonnengehalts haben eine Desinfektion in dem Hafen von Colonia unbeschadet derjenigen durchzumachen, die in Montevideo nach der Löschung noch bewirkt wird. Die Einfuhr nachstehender Artikel wird verboten: frische Häute, frische Thierreste, Wolle, Borsten, Federn, Gegenstände des persönlichen und häuslichen Gebrauchs, Tuche in irgend welcher Beschaffenheit und gebrauchte Gewebe, insoweit deren Desinfektion nicht ausführbar ist, sowie alle in Säcken verpackte, Nahrungszwecken dienende Erzeugnisse. —

---

[1]) Vgl. S. 672.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Schutzimpfungen gegen Tollwuth betr.
Hinsichtlich der Schutzimpfungen gegen Tollwuth sind in den nachstehenden Bundesstaaten und Verwaltungsbezirken folgende Bestimmungen erlassen worden.

Preußen. Erlaß. Vom 10. Juli 1899.

Beim Königlichen Institut für Infektionskrankheiten in Berlin NW., Charitéstraße Nr. 1, ist eine Abtheilung für Schutzimpfungen gegen Tollwuth errichtet worden. Auf derselben können Personen, welche von tollen oder der Tollwuth verdächtigen Thieren gebissen worden sind, in Behandlung genommen werden.

Die Behandlung besteht in Einspritzungen, welche täglich einmal vorgenommen werden, und nimmt in leichten Fällen mindestens 20, bei schwereren Bißverletzungen — z. B. im Gesicht — mindestens 30 Tage in Anspruch. Diese Schutzimpfungen können nur in dem Institut für Infektionskrankheiten zu Berlin vorgenommen werden. Jede Abgabe von Impfmaterial an praktizirende Aerzte ist ausgeschlossen.

Im Interesse der von tollwuthverdächtigen Thieren verletzten Personen und behufs Erzielung einer sicheren Wirkung ihrer Behandlung wird dringend empfohlen, daß die Schutzimpfung sofort vorgenommen wird. Es wird deshalb dringend davon abgerathen, den Beginn der Schutzimpfung so lange hinauszuschieben, bis von dem Institut für Infektionskrankheiten nach Untersuchung von Kadavertheilen der verdächtigen Thiere die Diagnose Tollwuth festgestellt ist. Die richtige Diagnose kann vor Ablauf von 3 Wochen nach Eintreffen der Kadavertheile nicht gestellt werden und dies bedeutet für die gebissenen Personen einen unter Umständen für sie verhängnißvollen Zeitverlust.

Verletzte, welche sich der Behandlung unterziehen wollen, sind von der Ortspolizeibehörde der Direktion des Instituts für Infektionskrankheiten schriftlich oder telegraphisch anzumelden und haben sich bei der Direktion unter Vorlegung eines nach dem beiliegenden Muster 1 ausgestellten Zuweisungsattestes der Polizeibehörde ihres Wohnortes vorzustellen. In Fällen, wo die Beantwortung der im Zuweisungsatteste gestellten Fragen ausnahmsweise längere Zeit erfordert, kann die Aufnahme der Verletzten im Institut für Infektionskrankheiten auf Grund einer einfachen Bescheinigung der Ortspolizeibehörde erfolgen. Doch ist in diesen Fällen das ordnungsmäßig ausgefüllte Zuweisungsattest sobald als möglich nachzuliefern.

Die in Einspritzungen bestehende Behandlung erfordert in der Regel nicht die Aufnahme in das Institut und ist insoweit unentgeltlich. Dagegen ist für diejenigen gebissenen Personen, welche nicht ambulatorisch behandelt werden können, sondern in Ermangelung anderweitigen Unterkommens in Berlin in die Krankenabtheilung des Instituts für Infektionskrankheiten aufgenommen werden müssen, an Verpflegungskosten schon bei der Aufnahme unter Berechnung des Tagessatzes von

1,50 ℳ für jedes Kind unter 12 Jahren,
2,00 ℳ für jedes ältere Kind oder für jeden Erwachsenen

für die Gesammtdauer der Behandlung für den Kopf 45 bez. 60 ℳ im Voraus anzuzahlen. Etwa eintretende Ersparnisse werden zurückgezahlt. Die Anzahlung im Voraus ist nicht nöthig, wenn von dem Aufzunehmenden eine behördliche Bescheinigung vorgelegt wird, aus welcher hervorgeht, welche öffentliche Kasse für die entstehenden Kosten aufkommt. Anträge auf Freistellen können nicht berücksichtigt werden. Zur Vermeidung von Zeitverlust empfiehlt es sich, die verletzten Personen zu folgenden Tageszeiten

Wochentags von 10 bis 1 Uhr,
Sonntags von 10 bis 11 Uhr

dem Institut für Infektionskrankheiten zuzuweisen. Für die Rückreise haben die Behandelten selbst bez. die Behörden, welche sie überwiesen haben, rechtzeitig durch Uebermittelung der Reisekosten an das Institut für Infektionskrankheiten oder auch an die Patienten vor Ablauf von 20 Behandlungstagen Sorge zu tragen. Nach der Entlassung ist eine längere ärztliche Beobachtung des Geheilten dringend erwünscht. Zu dem Zwecke stellt das Institut für Infektionskrankheiten über jeden im Institut Behandelten nach dem anliegenden Muster 2 ein Entlassungszeugniß aus mit dem Ersuchen um weitere Beobachtung und eventl. möglichst um Herbeiführung der sanitätspolizeilichen Obduktion sowie um eingehende Berichterstattung.

Das Entlassungszeugniß wird von dem Institut für Infektionskrankheiten an den zuständigen Landrath — in Stadtkreisen an die Ortspolizeibehörde — in zwei Exemplaren übersandt. Der Landrath (Ortspolizeibehörde) stellt das eine der beiden Exemplare dem zuständigen Kreis- oder Stadtphysikus zu. Bei der Entlassung fordert das Institut für Infektionskrankheiten den Geheilten auf, sich nach Ablauf von 3 Monaten bei dem zuständigen Kreis- (Stadt-) Physikus in seiner Wohnung vorzustellen oder den ihn behandelnden Arzt zu einer schriftlichen Aeußerung über seinen Gesundheitszustand an den Kreis- (Stadt-) Physikus zu veranlassen. Bei einem richtigen Zusammenwirken zwischen der Polizeibehörde und dem Kreismedizinalbeamten wird es sich ohne besondere Schwierigkeit ermöglichen lassen, auffällige Erscheinungen in dem Gesundheitszustande des Gebissenen zu erfahren und letzteren in seinem eigenen Interesse zu bewegen, sich von Zeit zu Zeit dem Kreis- (Stadt-) Physikus vorzustellen. Es empfiehlt sich, die Untersuchung bez. schriftliche Aeußerung an den Kreisphysikus Seitens des behandelnden Arztes thunlichst alle 3 Monate bis nach Ablauf eines Jahres zu wiederholen.

Sollte, wenn der Physikus nicht in der Lage ist, sich auf diesem Wege oder durch gelegentliche persönliche Beobachtung oder auch durch Befragen zuverlässiger und geeigneter Personen, insbesondere anderer Aerzte, Kenntniß von dem Zustande des in dem Institute Behandelten zu verschaffen, ausnahmsweise eine ärztliche Untersuchung Seitens des Physikus außerhalb seiner Wohnung erforderlich werden, so sind die Gebühren, da es sich um eine medizinalpolizeiliche Verrichtung im allgemeinen staatlichen Interesse handelt, in der üblichen Weise aus der Staatskasse zu liquidiren.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der Gebühren für die Obduktion. Die Kosten für die Verpackung und Versendung von Leichentheilen an das Institut für Infektionskrankheiten, welche von dem Physikus zu veranlassen ist, sind gleichzeitig mit der Uebersendung bei dem Institut zu liquidiren. Im Uebrigen werden Kosten aus der Ueberwachung nicht erwachsen, da die ärztliche Untersuchung in der eigenen Wohnung zu den allgemeinen Dienstobliegenheiten des Physikus gehört, für welche eine besondere Entschädigung nicht liquidirt werden kann.

Wegen der Beobachtung und Tödtung der tollen oder der Tollwuth verdächtigen Thiere, von welchen Menschen gebissen worden sind, verweisen wir auf die §§ 34 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894[1]) und die §§ 16 ff. der Bundesrathsinstruktion vom 27. Juni 1895.[2]) Nach erfolgter Obduktion des Thieres ist das Gehirn einschließlich des verlängerten Marks im unverletzten aber von der Muskulatur befreiten Knochengerüst (Schädelhöhle nebst Atlas) sofort von dem beamteten Thierarzt mit Eilpost, im Sommer thunlichst in Eis verpackt, der Direktion des Instituts einzusenden. Der Sendung ist Abschrift des Obduktionsprotokolls sowie ein Begleitschein nach dem anliegenden Muster 3 beizufügen. Die für die Verpackung und Versendung verauslagten Kosten können bei dem Institut für Infektionskrankheiten zur Erstattung liquidirt werden.

Die Institutsdirektion ist angewiesen, dem zuständigen Regierungspräsidenten sofort nach Abschluß der Untersuchung der Leichentheile von dem Ergebniß derselben

---

[1]) Veröff. 1894 S. 317. — [2]) Desgl. 1895 S. 527.

Mittheilung zu machen. Die Kosten der thierärztlichen Obduktion sind, da sie im Interesse der Feststellung und Unterdrückung der Tollwuth entstehen, ebenso wie die sonstigen Kosten, welche durch die Anordnung, Leitung und Ueberwachung zur Ermittelung und Abwehr von Seuchengefahr erwachsen, gemäß § 23 des Preuß. Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (Ges.-S. S. 128) zur Erstattung aus der Staatskasse zu liquidiren.

In den alljährlich an mich, den Minister der geistl. 2c. Angelegenheiten, einzureichenden Nachweisungen über die Bißverletzungen durch tolle oder der Tollwuth verdächtige Thiere ist in jedem Falle anzugeben, ob, wann und mit welchem Erfolge die Schutzimpfung vorgenommen worden, bezw. aus welchem Grunde sie unterblieben ist.

Der Minister der 2c. Med.-Angel. Bosse.	Der Min. f. Landw., Domän. u. Forsten. J. V.: Sterneberg.	Der Minister des Innern. J. A.: Braunbehrens.

An die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Muster 1.

Zuweisungsattest.

Vorzuzeigen im Königlichen Institute für Infektionskrankheiten zu Berlin bei der Meldung zur Behandlung gegen Tollwuth.

1. Aussteller des Zuweisungsattestes: . . . . .
2. Genaues Nationale desjenigen, für den das Attest ausgestellt wird: . . . .
3. Genaue Angabe der Zeit, wann die Verletzung stattfand: . . . .
4. Genaue Beschreibung des verletzenden Thieres: . .
5. Angabe, ob die Wunde geblutet hat: . . . .
6. Angabe, was mit der Wunde geschah: . . . .
7. Name und Adresse des Eigenthümers des Thieres: . . . .
8. Angabe, ob die Untersuchung des Thieres vor oder nach seiner Verendung oder Tödtung stattgefunden hat und mit welchem Ergebnisse: . . . .
9. Angabe, was weiter mit dem Thiere geschah: . .
10. Angabe, ob das Thier selbst gebissen wurde, event. vor wie langer Zeit: . . . .
11. Angabe, ob das Thier sein Verhalten und sein Aussehen seit der Erkrankung geändert hat: . . . .
12. Angabe, ob das Thier auch andere Thiere gebissen hat und welche: . . . .
13. Angabe, ob noch andere Personen gebissen sind und welche: . . . .
14. (Nicht zutreffendes ist zu durchstreichen.

a) D . . . . zahl . . für . . Verpflegung auf eigene Kosten in der Krankenabtheilung des Instituts (je) . . . *M* an und . . . . auch im Besitze der Mittel für die Rückreise.

Anmerk.: Es sind bei der Aufnahme im Voraus für jedes Kind unter 12 Jahren 45 *M*, für jede ältere Person 60 *M* anzuzahlen, der etwa nicht verbleibende Geldbetrag wird bei der Entlassung zurückgezahlt.

b) Die Verpflegungskosten für d . . unbemittelten . . . . sind nach . . . . Entlassung bei der . . . . Kasse zu . . . . liquidiren.

D . . . . ist ein Ausweis zur Erlangung von Fahrpreisermäßigung gemäß der Zusatzbestimmung unter V. B. zu § 11 des Deutschen Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarifs, Theil I, ausgestellt. Das Königliche Institut wolle auf dem Ausweise den Tag der Rückreise nach erfolgter Entlassung eintragen.

c) D . . p. . . . . sorg . . in Berlin für Unterkunft auf eigene Kosten und Verantwortung bei Verwandten (im Gasthause 2c.) und wird zur ambulatorischen Behandlung empfohlen.

15. Der uneröffnete Kopf des getödteten Hundes 2c. wird durch d . . . . nebst Begleitschein hiermit überbracht — alsbald übersandt.

. . . ., den . . . . . . 18 . .

(Unterschrift.)

Amtscharakter.

Muster 2.

Berlin, den . . . . . 18 . .

Zufolge der Erlasse der zuständigen Ressortministerien vom . . . . . . ersucht das Institut ergebenst, daß das weitere Schicksal de . . . . welche . . am . . . . aus der Behandlung nach Pasteur's Methode (Schutzimpfung) gegen Wuth von hier entlassen worden . . . . ., bis ein Jahr nach erfolgtem Bisse, d. i. bis 2c. . . . . überwacht werden möge, daß ferner im Falle der Tod . . . . unter Symptomen des Wuthverdachtes oder überhaupt in einer die Möglichkeit einer Wutherkrankung nicht völlig ausschließenden Weise erfolgen sollte, frühzeitig die möglichst rasche, sanitätspolizeiliche Obduktion, soweit dies angängig, herbeigeführt werde und nach dem Ergebnisse, wenn der Verdacht auf Wuth bestehen bliebe, sowie wenn eine evidente Wutherkrankung vorläge, die Brücke und das verlängerte Mark (nach theilweiser Entfernung des Kleinhirns), in konzentrirtem Glycerin verwahrt, an das diesseitige Institut sammt einem Krankheitsberichte und Obduktionsbefunde von Amtswegen eingesendet werde.

Der Direktor.

Muster 3.

Nähere Angaben

zu dem am . .ten . . . . . . an das Königliche Institut für Infektionskrankheiten eingesandten Kopf mit Hals eines getödteten tollwuthverdächtigen Thieres.

1. Art des wuthverdächtigen Thieres (Hund, Katze 2c.)? . . . .
2. Gebissen wo und wann von welchem Thiere? . . . .
3. Datum des Beginnes der Wuth und Krankheitserscheinungen? . . . .
4. Hat wie viel Menschen (namentlich aufzuführen) bezw. Thiere (Zahl und Art) gebissen? . . . . . .
5. Getödtet am? . . . .
6. Ist Obduktion vom beamteten Thierarzt erfolgt? . . . .

(Ort) . . . ., den . .ten . . . . . .

(Unterschrift.)

Desgleichen. Berlin. Bekanntmachung des Polizeipräsidenten.[1]) Vom 8. Januar 1900. (Amtl. Nachr. des Kgl. Pol.-Präs. zu Berlin Nr. 10.)

Es folgt der Wortlaut des vorgenannten Erlasses mit nachstehenden Abweichungen:

In Absatz 1 ist anstatt „Schutzimpfungen“: „Schutzimpfung“ gesetzt, in Absatz 4 statt „sind von der Ortspolizeibehörde . . . . vorzustellen“: „haben sich an das zuständige Polizeirevier zu wenden und sich nach Empfang eines Zuweisungsattestes der Direktion des Instituts vorzustellen“, sowie unmittelbar darauf statt „kann die Aufnahme der Verletzten . . . . erfolgen“: „erfolgt die Aufnahme des Verletzten im Institut für Infektionskrankheiten auch auf Grund einer einfachen Bescheinigung des Polizeireviers“. In Absatz 5 sind als Verpflegungskosten anstatt 1,50 und 2,00 bezw. 45 und 60 *M*: 2,00 und 2,50 bezw. 60 und 75 *M* angegeben. In demselben Absatz heißt es statt „Bescheinigung . . . . aufkommt“: „Kasse für die entstehenden Kosten aufkommt“. Der Schluß des Absatzes 5 von „Zu dem Zwecke . . . . . Berichterstattung“ sowie der Anfang von Absatz 6 bis „Bei der Entlassung

[1]) Vgl. Veröff. 1899 S. 636.

. . ." sind fortgefallen. Die Worte „zuständigen Kreis- (Stadt-) Physikus in Absatz 6 sind durch: „zuständigen Bezirksphysikus" ersetzt. Die Bekanntmachung bricht ab mit den Worten des Absatzes 6 „Physikus zu veranlassen."

Desgleichen. Reg.-Bez. Potsdam. Bekanntmachung des Regierungspräsidenten. Vom 31. Juli 1899. (Amtsbl. S. 317.)

Die beim Königlichen Institut für Infektionskrankheiten in Berlin eingerichtete Abtheilung für Schutzimpfungen gegen Tollwuth ist im vorigen Jahre vom 16. Juli bis zum 31. Dezember von 137 gebissenen Personen in Anspruch genommen worden. Bei der Aufnahme und Entlassung dieser Kranken hat sich jedoch gezeigt, daß der Erlaß der unterzeichneten Herren Minister vom 22. Juli v. J.[1]) noch einige Zweifel übrig gelassen hat, welche zahlreiche, den Geschäftsgang erschwerende Anfragen bei dem Institut für Infektionskrankheiten zur Folge gehabt haben.

Zur Beseitigung dieser Zweifel und zur größeren Uebersichtlichkeit haben die unterzeichneten Herren Minister im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister an Stelle des Erlasses vom 22. Juli v. J. eine neue vervollständigte Verfügung aufgestellt, die wir hierunter mittheilen.

Es folgt der Wortlaut des Ministerialerlasses vom 10. Juli 1899.

Hessen. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern an die Kreisgesundheitsämter, Kreisveterinärämter und die praktischen Aerzte. Vom 25. September 1899. (Amtsbl. Nr. 288.)

Nach der seit Juli v. J. ins Leben getretenen Einrichtung einer Abtheilung für Schutzimpfungen gegen die Tollwuth beim Königl. Preuß. Institut für Infektionskrankheiten in Berlin hat sich bei der Aufnahme und Entlassung der dem Institut überwiesenen Kranken gezeigt, daß der in unserem Amtsblatt Nr. 279 zu Ihrer Kenntniß gebrachte Erlaß der Königlich Preuß. Herrn Minister für geistliche 2c. Angelegenheiten, für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, sowie des Innern vom 22. Juli 1898[1]) noch einige Zweifel übrig gelassen hat, welche zahlreiche, den Geschäftsgang erschwerende Anfragen bei dem Institut für Infektionskrankheiten zur Folge gehabt haben. Das Institut hat deshalb den Antrag gestellt, das Zuweisungsattest (s. Muster 1 des obigen A.-Bl.) zu ergänzen, nähere Direktiven hinsichtlich des Zeitpunkts der Schutzimpfung zu geben und die Bestimmungen über die Aufnahme, Verpflegung und Erhebung der Kosten allgemeiner bekannt zu machen.

Ferner hat die Behändigung des Entlassungsbegleitschreibens (s. Muster 2 des obigen A.-Bl.) an die Behandelten selbst Bedenken erregt.

Auch über die Art der Beobachtung der aus dem Institut Entlassenen und über die Anweisung der entstehenden Kosten sind Zweifel aufgetaucht.

Zur Beseitigung dieser Zweifel und zur größeren Uebersichtlichkeit haben die oben genannten Königlich Preußischen Herrn Minister im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister den Erlaß vom 22. Juli 1898 durch die Verfügung vom 10. Juli 1899 ersetzt, von welcher wir Ihnen mit dem Bedeuten, sich bei der Zuweisung von Gebissenen an das Institut danach zu bemessen, im Nachstehenden Kenntniß geben.

Emmerling.

von Starck.

Es folgt der preußische Erlaß vom 10. Juli 1899 mit nachstehenden Abweichungen:

In Absatz 6 ist hinter „Kreis- (Stadt-) Physikus" jedesmal eingeschaltet worden: (in Hessen Kreisarzt), ebenso hinter „Kreismedizinalbeamten": (Kreisgesundheitsämter in Hessen).

In Absatz 8 ist „allgemeinen" vor „Dienstobliegenheiten" weggelassen worden und für „Entschädigung" ist „Vergütung" eingesetzt.

Mecklenburg-Schwerin. Runderlaß an die Kreisphysiker und an die Bezirksthierärzte. Vom 8. August 1899.

Bei der Inanspruchnahme der bei dem Königlichen Institut für Infektionskrankheiten in Berlin eingerichteten Abtheilung für Schutzimpfungen gegen Tollwuth hat sich gezeigt, daß die über die Aufnahme und Entlassung von Kranken, über den Zeitpunkt der Schutzimpfung u. s. w. erlassenen Bestimmungen nicht ausreichen.

An Stelle des Cirkulars vom 20. September 1898[1]) hat das unterzeichnete Ministerium daher eine neue vervollständigte Verfügung aufgestellt, die Ihnen in der Anlage mitgetheilt wird.

Großherz. Mecklenb. Minist., Abth. f. Mediz.-Angeleg.
von Amsberg.

Es folgt der Wortlaut des preußischen Erlasses vom 10. Juli 1899 mit folgenden Abweichungen:

Zwischen Absatz 1 und 2 ist der Satz eingeschoben: „Die Aufnahme ist nicht auf Preußische Staatsangehörige beschränkt".

In Absatz 6 Satz 1 lies statt: „an den zuständigen Landrath — in Stadtkreisen an die Ortspolizeibehörde —" „an die zuständige Ortspolizeibehörde" und statt „Kreis- (Stadt-) Physikus" nur „Kreisphysikus". Absatz 7 und 8 sind fortgefallen. In Absatz 9 heißt es statt „verweisen wir" „wird hingewiesen". Absatz 10 und 11 sind fortgefallen. Der Schluß lautet:

Die Kreisphysiker und die Bezirksthierärzte wollen dies in vorkommenden Fällen berücksichtigen, nach Gelegenheit den Ortspolizeibehörden ihres Bezirkes Kenntniß von dem Inhalte dieser Bestimmungen geben, überhaupt für möglichste Verbreitung derselben in der Bevölkerung ihres Bezirks Sorge tragen.

Großherz. Mecklenb. Minist., Abth. f. Mediz.-Angeleg.

Das Muster 2 beginnt abweichend von der preußischen Fassung mit den Worten: „Das Institut ersucht ergebenst, daß das weitere Schicksal de . . . ."

Sachsen-Meiningen. Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums, Abth. des Innern. Vom 30. Juni 1900.

An die Herzoglichen Landräthe, Physiker, Amtsthierärzte, Magistrate und Bürgermeisterämter.

Es folgt der Wortlaut des preußischen Erlasses vom 10. Juli 1899 mit nachstehenden Abweichungen:

In Absatz 5, Schlußsatz, sind die Worte „nach dem anliegenden Muster 2" fortgefallen.

In Absatz 6 ist anstatt „in Stadtkreisen": „in Städten" gesetzt, ferner durchweg an Stelle von „Kreis- oder Stadtphysikus" „Physikus" und statt „Kreismedizinalbeamten": „Medizinalbeamten".

In Absatz 7, Schlußsatz, ist statt „Gebühren": „Tagegelder" gesetzt sowie statt „aus der Staatskasse zu liquidiren": „zu berechnen".

In Absatz 8, Schlußsatz, ist statt „liquidirt" gesagt: „gefordert".

In Absatz 9, 2. Satz, ist statt „beamteten Thierarzt" gesetzt: „Herzoglichen Amtsthierarzt".

Der nunmehr folgende Schlußabsatz hat nachstehenden Wortlaut:

Die Institutsdirektion ist angewiesen, sofort nach Abschluß der Untersuchung der Leichentheile von dem Ergebniß derselben Mittheilung zu machen.

Unsere Mittheilung vom 27. September 1898 zu 7536 II[1]) wird hierdurch hinfällig.

M. v. Butler.

---

[1]) Veröff. 1898 S. 723.

[1]) Veröff. 1898 S. 1031.

Das beigegebene Muster 2 entspricht dem Muster 3 des preußischen Erlasses, Muster 2 des letzteren ist fortgefallen.

Sachsen-Altenburg. Bekanntmachung des Herzoglichen Ministeriums, Abth. des Innern. Vom 8. August 1899. (Ges.-Samml. S. 128.)

Die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 22. September 1898, die Schutzimpfung gegen Tollwuth betr. (Ges.-Samml. 1898 S. 45), werden in Verfolg einer Zuschrift des Königlich Preußischen Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten auf Grund neuerer Erfahrungen hiermit aufgehoben und durch die nachfolgenden ersetzt.

Es folgt der Wortlaut des preußischen Erlasses vom 10. Juli 1899 mit nachstehenden Abweichungen:

In Absatz 1 sind vor „Personen" die Worte „auch hierländische" eingeschoben worden. In Absatz 4 heißt es statt „beiliegendem" „nachstehendem". Am Schlusse dieses Absatzes ist hinter „Ortspolizeibehörde" eingeschoben worden „(Landrathsamt, Stadtrath)". Der Schluß des Absatzes 5 und der Anfang des Absatzes 6 von „zu dem Zwecke" . . bis . . „Stadtphysikus zu" lauten:

Zu dem Zwecke stellt das Institut für Infektionskrankheiten über jeden im Institut Behandelten ein Entlassungszeugniß aus.

Dasselbe wird von dem gedachten Institut an die zuständige Behörde (Landrathsamt, Stadtrath) in zwei Exemplaren übersandt. Dieselbe stellt das eine der beiden Exemplare dem zuständigen Bezirksarzte zu.

In Absatz 6 ist statt „Kreis- (Stadt-) Physikus": „Bezirksarzt" gesetzt. Absatz 7 und 8 sind fortgefallen. In Absatz 9 lies statt „Muster 3": „Muster 2". Der Schluß des Absatzes 9 von „beizufügen" an, sowie die Absätze 10 und 11 fehlen; der Schluß der Bekanntmachung lautet:

Falls inländische Gemeinden gebissene Personen mit Genehmigung des unterzeichneten Ministeriums (zu vergl. § 3 des Gesetzes vom 10. April 1897 über den außerordentlichen Armenaufwand der Gemeinden) vom Institut behandeln lassen und die festgesetzten Kosten aus Gemeindemitteln tragen, wird den Gemeinden auf Grund und nach Maßgabe des erwähnten Gesetzes die Hälfte dieser Kosten aus der Staatskasse gewährt werden.

In Muster 1 Nr. 4 ist anstatt „verletzenden Thieres": „verletzten Thieres", in Muster 1 Nr. 11 anstatt „Aussehen": „Ansehen" gesetzt. Das Muster 2 des preußischen Erlasses ist fortgefallen, statt dessen ist das preußische Muster 3 als Muster 2 bezeichnet.

Anhalt. Verfügung. Vom 21. August 1899.

Bei der Aufnahme und Entlassung von Kranken, welche die beim Königlichen Institut für Infektionskrankheiten in Berlin eingerichtete Abtheilung für Schutzimpfungen gegen Tollwuth in Anspruch genommen haben, hat sich gezeigt, daß Zweifel entstanden sind, welche den Geschäftsgang erschwerende Anfragen bei dem Institut für Infektionskrankheiten zur Folge gehabt haben. Zur Beseitigung dieser Zweifel und zur größeren Uebersichtlichkeit ist daher von den Herren Ministern der geistlichen 2c. Angelegenheiten, für Landwirthschaft 2c. und des Innern gemeinschaftlich unterm 10. Juli d. Js. eine vervollständigte Verfügung an die Königlichen Regierungs- 2c. Präsidenten aufgestellt, welche wir der 2c. in Abschrift zur Kenntnißnahme mit der Maßgabe überweisen, daß alle darin den Orts- bezw. Kreispolizeibehörden, dem Kreisphysikus und Kreisthierarzt gegebenen Befugnisse und Weisungen auch für das Anhaltische Staatsgebiet Geltung haben sollen.

In dem Falle, daß Bißverletzungen durch tolle oder der Tollwuth verdächtige Thiere im dortigen Bezirke vorgekommen sind, ist uns alljährlich zum 15. Januar eine Nachweisung einzureichen, worin anzugeben ist, ob, wann und mit welchem Erfolge die Schutzimpfung vorgenommen, oder aus welchem Grunde sie unterblieben ist.

Eine bezügliche Bekanntmachung haben wir im Anhaltischen Staatsanzeiger erlassen.[1])

Dessau, den 21. August 1899.

Herzogl. Anhalt. Reg., Abth. des Innern.

Mertens.

An die sämmtlichen Kreis- und Ortspolizeibehörden des Landes.

Nachrichtlich an die Herzoglichen Kreisphysikate, den Landesthierarzt und die Herzoglichen Kreisthierärzte.

Preußen. Reg.-Bez. Osnabrück. Polizei-Verordnung, Viehbestände betr.

Vom 22. März 1900. (Amtsbl. S. 88.)

Im Anschlusse an die landespolizeiliche Anordnung vom 18. Mai 1896[2]) (Amtsbl. S. 145), betreffend die Beaufsichtigung zusammengebrachter Viehbestände 2c. durch beamtete Thierärzte, wird auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Osnabrück Folgendes bestimmt:

§ 1. Verkäufe von Viehbeständen, welche von Unternehmern behufs öffentlichen Verkaufes in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten zusammengebracht werden, dürfen nicht früher vorgenommen werden, als bis dem Gemeindevorstande, in dessen Bezirk der Verkauf stattfinden soll, eine schriftliche Bescheinigung darüber beigebracht worden ist, daß das zu verkaufende Vieh von dem zuständigen Kreisthierarzt untersucht worden ist.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ bestraft, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Württemberg. Erlaß, betr. die Uebernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen sowie den Betrieb von Gewerben durch die Oberamtsthierärzte.

Vom 2. Mai 1900. (Amtsbl. S. 194.)

An die K. Kreisregierungen, die K. Stadtdirektion Stuttgart, die K. Oberämter und die Oberamtsthierärzte.

Bezüglich der Anwendung des Art. 8 des Gesetzes vom 28. Juni 1876, betr. die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten sowie der Angestellten an den Latein- und Realschulen (Reg.-Bl. S. 211)[3]), auf die Oberamtsthierärzte werden nachstehende Anordnungen getroffen:

---

[1]) Die Bekanntmachung enthält den wesentlichen Inhalt des preußischen Erlasses vom 10. Juli 1899.

[2]) Veröff. 1896 S. 706.

[3]) Art. 8 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 lautet:

„Ohne vorgängige Genehmigung der vorgesetzten obersten Dienstbehörde darf kein auf Lebenszeit angestellter Beamter ein Nebenamt oder eine solche Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Belohnung verbunden ist, übernehmen oder ein Gewerbe betreiben.

Dieselbe Genehmigung ist zu dem Eintritt eines Beamten in ein Gründungskomité oder in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich. Sie darf jedoch nicht ertheilt werden, sofern die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einem Gewinn oder einer Belohnung verbunden ist.

Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

1. Die Vorschrift des Art. 8 Abs. 1 und 2 des Beamtengesetzes findet auf die Oberamtsthierärzte unter folgenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) Soferne die Nebenämter oder die Nebenbeschäftigungen mit fortlaufender Belohnung in Funktionen bei Amtskörperschaften, Gemeinden oder Vereinen bestehen, zu welchen die Oberamtsthierärzte nach Art. 5 des Gesetzes vom 29. März 1898, betr. die Dienstverhältnisse der Oberamtsthierärzte (Reg.-Bl. S. 81)[1]), verpflichtet sind, ist zu ihrer Uebernahme eine Genehmigung des Ministeriums des Innern nicht erforderlich. Ebenso ist eine solche Genehmigung nicht erforderlich, wenn es sich lediglich um Funktionen handelt, welche in den Bereich der den Oberamtsthierärzten gestatteten thierärztlichen Praxis fallen.

b) Den Oberamtsthierärzten wird die Genehmigung zur Uebernahme von Lehraufträgen an landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten und Lehrwerkstätten für Hufbeschlag, zur Uebernahme der Stellen eines staatlichen Beschälaufsehers, eines Orts- oder Distriktsthierarztes, eines örtlichen Fleischschauers, ferner zur Uebernahme von Funktionen bei den landwirthschaftlichen Vereinen, Viehzuchtgenossenschaften und ähnlichen Veranstaltungen allgemein ertheilt, vorbehältlich des Widerrufs, wenn sich im einzelnen Falle Unzuträglichkeiten ergeben sollten. Tritt letzteres ein, so hat das Oberamt dem Ministerium des Innern im Instanzenwege Vorlage zu machen;

c) in allen übrigen Fällen des Art. 8 Abs. 1 und 2 ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern auf dem Instanzenwege einzuholen.

2. Von der Uebernahme sonstiger Nebenbeschäftigungen außer den in Ziff. 1 bezeichneten (Art. 8 Abs. 4 des Beamtengesetzes) haben die Oberamtsthierärzte eine Anzeige an das vorgesetzte Oberamt zu erstatten. Das Oberamt hat die erhaltene Anzeige mit einer Aeußerung über dieselbe im Instanzenweg dem Ministerium des Innern zur Entschließung darüber vorzulegen, ob das Geschäft mit den amtlichen Pflichten vereinbar ist und ob durch dasselbe dem amtlichen Beruf kein Abbruch geschieht.

Ausgenommen von dieser Anzeige sind Nebenbeschäftigungen, welche Funktionen betreffen, zu denen die Oberamtsthierärzte gesetzlich verpflichtet sind, Geschäfte der thierärztlichen Praxis, wissenschaftliche und schriftstellerische Arbeiten, ferner Geschäfte, welche mit der Verwaltung des Vermögens des Oberamtsthierarztes und seiner Familienangehörigen zusammenhängen sowie Geschäftsbesorgungen für Verwandte oder Verschwägerte in gerader Linie und in der Seitenlinie bis zum vierten Grad.

3. die Uebernahme von Agenturen für Viehversicherungen ist den Oberamtsthierärzten verboten.

K. Ministerium des Innern.
Pischek.

Auch sonstige Nebenbeschäftigungen darf ein Beamter nur dann übernehmen, wenn sie mit den amtlichen Pflichten vereinbar sind, und nur in dem Maße, daß dadurch dem amtlichen Berufe kein Abbruch geschieht.

Auf die zeitlich in den Ruhestand versetzten Beamten finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Die unter dem Vorbehalte der Kündigung oder des jederzeitigen Widerrufs angestellten Beamten können sich neben ihrem Dienste jedem Geschäfte oder Gewerbe widmen, welches nach dem Ermessen der ihnen vorgesetzten Dienstbehörde mit jenem überhaupt verträglich und ihnen nicht durch besondere Dienstinstruktion untersagt ist. Uebrigens findet auch auf sie der zweite Satz des zweiten Absatzes Anwendung."

[1]) Veröff. 1898 S. 601.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung des Großherzogl. Ministeriums vom 25. Mai 1900, betreffend die Einrichtung einer Abtheilung für die Untersuchung von Lebensmitteln im hygienischen Institut zu Rostock.
(Reg.-Blatt S. 283.)

Im hygienischen Institut der Landesuniversität ist eine besondere Abtheilung für die technische Untersuchung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen eingerichtet worden, welche ihren Betrieb am 1. Juli d. J. beginnt.

Die Abtheilung dient für das Großherzogthum als öffentliche Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln (§ 17 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln ꝛc., — Reichs-Gesetzblatt 1879, S. 145 — und § 16 der Anlage A zur Verordnung vom 7. September 1894, betr. die Prüfung der Nahrungsmittelchemiker, — Regierungsblatt 1894, Nr. 25) und führt die Bezeichnung:

Hygienisches Institut der Universität Rostock, Abtheilung für die technische Untersuchung von Lebensmitteln.

Ihren Gebührentarif wird der Institutsdirektor in den Amtlichen Mecklenburgischen Anzeigen veröffentlichen.

Großh. Meckl. Ministerium, Abth. für Mediz.- und Unterr.-Angel.
J. A. Mühlenbruch.

Hamburg. Dienstanweisung für die im hamburgischen Staate thätigen Hebammen. Vom 1. Juni 1900.
(Amtsbl. S. 675.)

Auf Grund der §§ 7 und 13 der heute in Kraft getretenen Hebammenordnung vom 29. Dezember 1899[1]) erläßt das Medizinalkollegium folgende Dienstanweisung für die im hamburgischen Staate thätigen Hebammen:

§ 1. Die Aufgabe der Hebamme ist es, Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerinnen mit Rath und That beizustehen, sowie das Gedeihen und die Gesundheit der Neugeborenen zu überwachen.

Sie hat diese Obliegenheiten unter genauer Befolgung der Hebammenordnung vom 29. Dezember 1899, der folgenden Dienstanweisung und der übrigen von ihrer vorgesetzten Behörde ihr ertheilten Anweisungen treu und gewissenhaft zu erfüllen. Die in dem vom Medizinalkollegium bestimmten Hebammenlehrbuch enthaltenen und die ihr beim Unterricht gegebenen Vorschriften hat sie streng und pünktlich zu befolgen und durch fleißiges Nachlesen des Lehrbuchs und der amtlichen Vorschriften ihre Kenntnisse immer mehr zu befestigen.

In den Fällen, in denen die Vorschriften des Hebammenlehrbuchs mit der Hebammenordnung oder den amtlichen Anweisungen nicht genau übereinstimmen, gelten die letzteren.

§ 2. Die vorgesetzte Behörde der Hebammen ist das Medizinalkollegium. Im Auftrage des Kollegiums führt der Verwaltungsphysikus die Aufsicht über die Hebammen. Er ist befugt:

1. die Hebammen zur Auskunftsertheilung, zur Prüfung ihrer Kenntnisse, sowie zur Vorlage der Hebammengeräthe und des Tagebuchs vorzuladen,

2. bei Vorkommen ansteckender Krankheiten der Wöchnerinnen und Neugeborenen die nöthigen Anordnungen einschließlich des zeitweiligen Verbots der geburtshülflichen Thätigkeit zu treffen,

3. den Hebammen mündliche und schriftliche Anweisungen und Verweise zu ertheilen,

4. bei Pflichtverletzungen Geldstrafen bis zu ℳ 36 gegen die Hebammen bei der Polizeibehörde zu beantragen.

Die Beschlußfassung über höhere Strafen sowie über die Entziehung des Prüfungszeugnisses steht dem Medizinalkollegium zu.

[1]) Vgl. S. 348.

§ 3. Die Hebamme muß einen sittsamen und nüchternen Lebenswandel führen; sie muß stets bestrebt sein, die Achtung und das Vertrauen aller derer zu erwerben, die ihre Hülfe in Anspruch nehmen, und muß bei allen Handlungen des Ernstes und der Verantwortlichkeit ihres Berufes eingedenk bleiben.

Die Hebamme hat über alle vertraulichen Mittheilungen, sowie über alle in Ausübung ihres Berufes gemachten Wahrnehmungen, deren Bekanntwerden den Betreffenden unerwünscht sein könnte, Privatpersonen gegenüber Verschwiegenheit zu beobachten (vgl. § 300 Reichsstrafgesetzbuches).

§ 4. Die Hebamme soll mit ihren Berufsgenossinnen in gutem Einvernehmen leben und denselben im Falle der Noth nach Kräften beistehen. Sie muß Alles vermeiden, was geeignet ist, eine andere Hebamme in der Meinung des Publikums herabzusetzen.

§ 5. An ihrem Körper wie in ihrer Kleidung muß die Hebamme sich der größten Reinlichkeit befleißigen. Vor allem soll sie ihre Hände stets sorgfältig rein halten und die Haut derselben durch Vermeidung grober Arbeiten geschmeidig erhalten. Das Zusammentreffen und den Verkehr mit Personen, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, muß die Hebamme, soweit nicht ihr Beruf sie dazu zwingt, möglichst vermeiden.

§ 6. Die Hülfeleistung bei Entbindungen geht allen andern Berufspflichten der Hebamme vor. Die Hebamme muß jederzeit, bei Tage wie bei Nacht, bereit sein, jeder Gebärenden, welche ihren Beistand fordert, mag sie reich oder arm sein, mag sie nahe oder entfernt wohnen, sofort zu Hülfe zu kommen, es sei denn, daß die Hebamme durch eine andere Entbindung bereits in Anspruch genommen ist. Die Beistandleistung bei der Geburt darf sie Niemandem abschlagen, weder Armen noch Unbekannten, noch solchen, die mit ekelhaften oder ansteckenden Krankheiten behaftet sind.

Die Hebamme darf sich deshalb nicht aus ihrer Wohnung entfernen, ohne bestimmte Nachricht zu hinterlassen, wo sie zu finden ist. Wenn sie ihren Wohnort auf länger als 24 Stunden verläßt, so hat sie dieses vorher schriftlich dem Medizinalamt anzuzeigen. Die Verwendung von Postkarten zu diesen und zu andern nicht vertraulichen Meldungen ist gestattet.

§ 7. Die Hebamme darf eine Gebärende, welche ihrer Hülfe bedarf, nicht verlassen, um einer andern zu helfen, es sei denn, daß eine andere, mit Einwilligung der Gebärenden herbeigerufene Hebamme oder ein Arzt die Stelle der weggehenden einnimmt.

§ 8. Die Hebamme darf in keiner Weise versuchen, den Verlauf einer Geburt irgendwie zu beschleunigen, um bald fortzukommen. Nach einer Entbindung darf sie nicht eher fortgehen, als bis die Nachgeburt entfernt und das neugeborene Kind besorgt ist, auch bei der Entbundenen Nachblutungen, Ohnmachtsanfälle oder Krämpfe nicht mehr zu befürchten sind.

§ 9. Bei ihrer Thätigkeit am Gebärbette muß die Hebamme die ihr zur Verhütung des Wochenbettfiebers und anderer ansteckender Krankheiten gegebene Anweisung (Anlage 1) bis in die kleinsten Einzelheiten genau befolgen; insbesondere darf sie wiederholt innere Untersuchungen nie ohne bestimmten, jedesmal im Tagebuche (s. § 16) zu vermerkenden Grund vornehmen

§ 10. In allen Fällen, in welchen die Hebamme durch ihr Lehrbuch angewiesen ist, einen Arzt rufen zu lassen, soll sie die Angehörigen der Gebärenden bei Zeiten auf diese Nothwendigkeit aufmerksam machen und mit Entschiedenheit auf die rechtzeitige Herbeiholung eines Arztes dringen. Als „Arzt" ist nur der in Deutschland approbirte Arzt anzusehen.

Die Hebammen haben in solchen Fällen die Wahl des Arztes der Gebärenden oder deren Angehörigen gänzlich zu überlassen. Die Annahme von Bezahlung oder anderen Zuwendungen seitens der Aerzte, mit denen sie bei Entbindungen zusammen kommt, ist der Hebamme streng untersagt.

Die Hebamme hat auf Hinzuziehung eines Arztes insbesondere in folgenden Fällen zu dringen:

A. Während der Geburt.

1. Bei allen regelwidrigen Kindeslagen:
a) Gesichtslage,
b) Stirnlage,
c) Steißlage,
d) Fußlage,
e) Knielage,
f) Querlage.
2. Bei Vorfall kleiner Theile neben dem Kopfe.
3. Bei Fehlgeburten.
4. Bei Eclampsie.
5. Bei vorliegender Nachgeburt.
6. Bei Vorfall der Nabelschnur.
7. Sobald Zeichen eintreten, die auf das bevorstehende Absterben des Kindes hindeuten.

B. In der Nachgeburtsperiode.

1. Bei starken Blutungen.
2. Bei festsitzender Nachgeburt.
3. Bei unvollständiger Nachgeburt.

C. Bei Dammrissen.

D. Im Wochenbett.

1. Bei Fieber von 38,5° und darüber (in der Achselhöhle gemessen).
2. Bei allen sonstigen Unregelmäßigkeiten.

E. Bei Erkrankungen des Neugeborenen.

1. Bei Scheintod des Neugeborenen.
2. Bei Augenentzündungen.
3. Bei Schälblasen.
4. Bei Nabelerkrankungen.

§ 11. Wenn die Hebamme in Ausübung ihres Berufes mit Aerzten zusammentrifft, so hat sie sich als denselben untergeordnet zu verhalten, den Anweisungen derselben Folge zu leisten und darauf zu achten, daß die ärztlichen Verordnungen genau befolgt werden. Sie muß alles vermeiden, was geeignet ist, den Arzt in der Meinung des Publikums herabzusetzen.

§ 12. Den Heilversuchen nicht staatlich approbirter Personen (sogen. Heilkünstler, Naturärzte, Kurpfuscher) muß die Hebamme mit Entschiedenheit entgegentreten. Dem Gebrauche abergläubischer, veralteter oder schädlicher Mittel bei Schwangeren, Wöchnerinnen und Neugeborenen muß die Hebamme sich widersetzen.

Falls der Hebamme Fälle bekannt werden, wo weibliche Personen, die nicht Hebammen sind, sich gewerbsmäßig mit Geburtshülfe befassen, hat sie dem Medizinalamte Anzeige zu machen.

§ 13. Die Hebamme darf keinerlei Krankenbehandlung, insbesondere keine Behandlung von Fehlgeburten, Frauenleiden oder Kinderkrankheiten, abgesehen von der ersten Hülfe in Nothfällen, selbständig ausführen (Hebammen-Ordnung § 9 Z. 3). Alle solche Fälle sind der Behandlung durch einen Arzt zu überweisen (s. § 10).

Arzneien darf die Hebamme nur in den vom Lehrbuch (s. § 1 Abs. 2) vorgesehenen Fällen verordnen. Der Verkauf von Arzneimitteln, sowie die Abgabe oder die Empfehlung von Mitteln oder Apparaten zur Verhütung oder Beförderung der Empfängniß ist der Hebamme verboten.

§ 14. Die Hebamme hat bei allen Entbindungen und bei solchen Wochenbettbesuchen, welche weiter als 1 km von ihrer Wohnung entfernt liegen, stets eine Tasche (Hebammenausrüstung) bei sich zu führen. Dieselbe muß mindestens folgende Gegenstände enthalten:

1. Eine Spülkanne von mindestens 1 l Inhalt mit Marken für $^1/_2$ und 1 l nebst Gummischlauch.
2. Zwei dazu passende gläserne Spülröhren (Mutterröhren).
3. Ein Badethermometer nach Celsius.
4. Ein amtlich geprüftes Maximumthermometer zum Messen der Körperwärme nach Celsius.
5. Einen weiblichen Neusilber-Katheter.
6. Ein Afterrohr von Glas oder Metall (Klystierrohr), zu Nr. 1 passend.
7. Eine Nabelschnurscheere.
8. Eine Nagelscheere.

9. Eine Sanduhr genau 3 Minuten gehend.

10. Ein Packet reiner Verbandwatte (mindestens 100 g).

11. Eine dichtverschlossene Blechbüchse (Dührssen'sche Büchse) mit Wattekugeln zur Ausstopfung der Scheide.

12. Ein Glasgefäß mit Wattepfropf, enthaltend mehrere durch $^{1}/_{4}$ stündiges Auskochen desinfizirte Nabelschnurbändchen.

13. Ein Glas enthaltend mindestens 50 g Kresolseifenlösung (oder Lysol) mit Inhaltsbezeichnung und Meßgefäß.

14. Eine Dose enthaltend mindestens 50 g grüne Schmierseife.

15. Ein Gläschen enthaltend mindestens 5 g Hoffmannstropfen mit Inhaltsbezeichnung.

16. Zwei reingehaltene Waschbürsten (Nagelbürsten).

17. Zwei reine, nach dem letzten Waschen noch nicht gebrauchte Handtücher.

18. Eine waschbare, nach dem letzten Waschen noch nicht gebrauchte Schürze, mit welcher die ganze vordere Hälfte des Kleides bedeckt werden kann, oder statt derselben ein nach dem letzten Waschen noch nicht gebrauchtes Waschkleid.

Die Tasche und sämmtliche Geräthe und Ausrüstungsgegenstände sind sauber und in stets gebrauchsfähigem Zustande zu erhalten. Bei jeder Vorladung auf das Medizinalamt ist die Hebammenausrüstung mitzubringen.

§ 15. Die Hebamme ist verpflichtet, die von ihr entbundenen Wöchnerinnen in den ersten 10 Tagen des Wochenbetts täglich zu besuchen und auf Puls, Temperatur und Allgemeinbefinden genau zu achten. Ebensolange hat sie die Ernährung und Pflege des Neugeborenen zu überwachen und dasselbe täglich zu besichtigen, so daß Erkrankungen der Augen, der Haut, des Nabels oder der Verdauungswerkzeuge ihr nicht entgehen können.

Ueber die Meldepflicht und das Verhalten der Hebamme bei fieberhaften und ansteckenden Erkrankungen der Wöchnerinnen und Neugeborenen bestimmt die Anweisung Anlage 1 das Nähere.

Falls die Hebamme einen Wochenbettbesuch wegen eigener Krankheit oder wegen Inanspruchnahme durch eine Entbindung unterläßt, hat sie einen entsprechenden Vermerk im Tagebuch zu machen.

Wenn ein Arzt, der bei der Entbindung zugezogen wurde, die Ueberwachung der Wöchnerinnen und des Neugeborenen übernimmt — was bei fieberhaften Erkrankungen stets zu geschehen hat — muß die Hebamme den Arzt ersuchen, eine bezügliche Eintragung in ihr Tagebuch (s. § 16) zu machen.

Findet die Hebamme, daß es einer Wöchnerin oder einem Neugeborenen an der unentbehrlichen Nahrung und Pflege gebricht, so hat sie dem zuständigen Bezirksvorsteher der Allgemeinen Armenanstalt davon Mittheilung zu machen.

§ 16. Die Hebamme ist verpflichtet, alle Geburten, bei welchen sie beruflich thätig gewesen ist, in ein Tagebuch einzutragen; dasselbe ist nach der Anweisung vom 1. Juni 1900 (Anlage 2) zu führen; sämmtliche Spalten des vom Medizinalamt gelieferten Formulars (Anlage 3) sind wahrheitsgetreu auszufüllen.

Das Tagebuch ist bei jeder Vorladung auf das Medizinalamt mitzubringen.

§ 17. Vereinbarungen über die Bezahlung der Hebamme gelten, wenn nicht ausdrücklich etwas Anderes verabredet ist, stets für die Hülfe bei der Entbindung einschl. der vorgeschriebenen Ueberwachung des Wochenbetts.

§ 18. Die Hebamme hat allwöchentlich die von ihr geleiteten Entbindungen der Aufsichtsbehörde für die Standesämter, oder auf Ersuchen der letzteren den zuständigen Standesämtern direkt, durch Einsendung der Geburtsbescheinigungen anzuzeigen.

Zu dieser Anzeige sind auf blauem Papier gedruckte Formulare (Anlage 4) zu benutzen.

Bei Ausfüllung derselben sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

a) Die Rubrik 4 bezieht sich auf die regelmäßige Wohnung der Entbundenen, die Rubrik 5 auf Oertlichkeiten außerhalb der Wohnung, in denen die Entbindung erfolgt, z. B. in der Entbindungsanstalt, in einem Krankenhause, in einer fremden Wohnung, auf der Straße. Beide Oertlichkeiten sind möglichst genau zu bezeichnen (Straße, Hausnummer, Keller, Etage, Vorderhaus, Hinterhaus, Gang, Hof, Terrassen-Hausnummer und -Etage). Ist die Entbundene Einlogirerin, Zimmermietherin oder Anstaltsinsassin, so ist der Name des Wohnungs-(Anstalts-)Inhabers mit einem entsprechenden Zusatze (z. B. „im Logis bei N. N.", „Privatentbindungsanstalt von N. N.") anzugeben.

b) In Rubrik 8 ist bei frühzeitigen Geburten womöglich auch das Fruchtalter anzugeben.

c) Rubrik 9 bezieht sich auf Mißgeburten, Hemmungsbildungen u. dgl., jedoch nicht auf den Ernährungs- und Gesundheitszustand des Kindes.

d) In Rubrik 10 sind als todtgeborene Kinder solche zu bezeichnen, welche vor oder während der Geburt verstorben sind und ein Fruchtalter von 6 Monaten erreicht haben. Bei todtgeborenen Früchten, welche ein Fruchtalter von 6 Monaten nicht erreicht haben oder bei denen dies zweifelhaft ist, hat die Hebamme keine Geburtsbescheinigung auszustellen, sondern die Entscheidung hierüber dem in solchen Fällen stets zuzuziehenden Arzte zu überlassen (s. § 10 Abs. 3 A 3).

e) In Rubrik 11 ist in allen Fällen, wo die Geburt vor Ankunft der Hebamme beendet ist und die Stellung des Kindes zur Geburt aus anderweitigen Zeichen (z. B. Kopfgeschwulst) nicht festgestellt werden kann, eine Bemerkung „vor Ankunft beendet" erforderlich.

f) Die Rubrik 12 bezieht sich auf ärztliche Hülfen, welche über die Leitung der normalen Entbindung hinausgehen, wie Zange, Wendung u. s. w. In den Fällen, wo Aerzte von Hebammen zur Hülfe gerufen sind, ist es erwünscht, daß die Aerzte die Rubrik 12 selbst ausfüllen oder die Hebammen anweisen, wie sie dieselben auszufüllen haben. In jedem Falle ist der Name des hülfeleistenden Arztes anzugeben.

Bei mehrfachen Geburten (Zwillings-, Drillings- u. s. w. Geburten) ist nur eine Geburtsbescheinigung auszustellen.

Die durch § 18 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 den Hebammen übertragene eventuelle Verpflichtung zur mündlichen Anzeige der in ihrem Beisein stattgehabten Geburten besteht neben der Verpflichtung zur wöchentlichen Meldung fort.

§ 19. Uebertretungen dieser Dienstanweisung werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt oder die Zurücknahme des Prüfungszeugnisses zu erfolgen hat, mit Geldstrafe bis 150 ℳ oder mit entsprechender Haftstrafe geahndet.

Hamburg, den 1. Juni 1900.

Das Medizinal-Kollegium.

Anlage 1.

Anweisung für die Hebammen zur Verhütung des Wochenbettfiebers und anderer ansteckenden Krankheiten der Wöchnerinnen und Neugeborenen.

Auf Grund des § 7 der Hebammen-Ordnung erläßt das Medizinal-Kollegium die folgende Anweisung zur Verhütung des Wochenbettfiebers und anderer ansteckenden Krankheiten der Wöchnerinnen und Neugeborenen.

1. Allgemeine Grundsätze.

§ 1. Die Hebamme muß jede Berührung mit ansteckungsverdächtigen, fauligen oder unsauberen Gegenständen möglichst vermeiden. Vor Allem gefährlich sind eiternde Wunden, Geschwüre jeder Art an Menschen wie an Thieren; ferner der Wochenfluß erkrankter

Wöchnerinnen und alle mit Eiter oder eiterähnlichen Substanzen verunreinigten Gegenstände (Unterlagen, Wäsche, Verbandstücke).

§ 2. Die Hebamme darf keinerlei Verkehr mit Personen haben, welche an einer ansteckenden oder ansteckungsverdächtigen Krankheit leiden, oder mit Geschwüren, offenen Wunden, Ausschlägen, eitrigen Entzündungen (z. B. der Brust oder der Finger) oder mit Ausfluß aus den Geschlechtstheilen behaftet sind. Als ansteckende Krankheiten gelten namentlich Wochenbettfieber, Gebärmutterentzündung, Unterleibsentzündung, Augenentzündung der Neugeborenen, Rose, Schälblasen oder Schälblattern der Neugeborenen (Pemphigus neonatorum), Blutvergiftung, Diphtherie und andere fieberhafte Halsentzündungen, Scharlach, Pocken, Syphilis, Tripper; ferner Typhus, Cholera und Ruhr.

II. Spezielle Verhaltungsmaßregeln.

§ 3. Vorbereitung zur Untersuchung.

Vor der Untersuchung einer Schwangeren oder Kreißenden muß die Hebamme folgende Vorbereitungen treffen:

1. Bereitstellung einer reinen Waschschüssel mit warmem Wasser. Falls das vorhandene Wasser von zweifelhafter Reinheit ist, z B. aus Wasserläufen, offenen Brunnen oder Gräben stammt, ist dasselbe nur abgekocht zu benutzen.
2. Bereitstellung von Seife, Bürste und Handtüchern, sowie der Schürze (bezw. des Waschkleides) für die Hebamme, ferner reiner Unterlagen und wenn möglich reiner Leibwäsche für die Kreißende. Falls reine Unterlagen für die Kreißende nicht vorhanden sind, ist statt dessen Verbandwatte bereitzulegen.
3. Zubereitung von zunächst 1 Liter Desinfektionsflüssigkeit in einer zweiten Waschschüssel.

Als Desinfektionsflüssigkeit dient eine zweiprozentige Verdünnung von Kresolseifenlösung (oder von Lysol). Falls eine Hebamme wegen besonderer Empfindlichkeit ihrer Haut diese Mittel nicht vertragen kann, d. h. Ausschlag an den Händen in Folge der vorschriftsmäßigen Desinfektion bekommt, hat sie Instruktionen von dem zuständigen Physikus einzuholen.

Die 2% Verdünnung von Kresolseifenlösung wird dadurch hergestellt, daß 20 g der aus den Apotheken zu beziehenden Kresolseifenlösung (Liquor Kresoli saponatus) oder des käuflichen flüssigen Lysols in 1 l lauwarmen Wassers sorgfältig verrührt werden.

Zum Abmessen der Kresolseifenlösung oder des Lysols muß stets das mitgeführte genaue Meßgefäß benutzt werden, zum Abmessen des Wassers ein geaichtes Litermaß oder die Spülkanne. Es ist der Hebamme verboten, ungenaue Meßgefäße, z. B. Löffel, zu benutzen oder gar nach Gutdünken die Lösungen anzufertigen.

§ 4. Verfahren bei der Untersuchung.

Bei der Untersuchung einer Schwangeren oder Gebärenden muß die Hebamme in folgender Reihenfolge verfahren:

1. Zuerst werden alle etwa erforderlichen unsauberen Hülfsleistungen (Klystier, Sorge für Urinlassen, Beseitigen unsauberer Bettstücke 2c.) vollständig erledigt.
2. Dann wäscht die Hebamme, nachdem sie die mitgebrachte reine Schürze vorgebunden (bezw. das Waschkleid angezogen), die Aermel ihres Kleides bis zum Oberarm hinaufgestreift und etwaige Ringe von ihren Fingern abgezogen hat, ihre Hände und Arme gründlich in lauwarmem Wasser unter Benutzung von Seife und Bürste und spült die so gereinigten Hände in der bereit gehaltenen Desinfektionsflüssigkeit ab; dann trocknet sie sich mit einem reinen, nach dem letzten Waschen noch nicht gebrauchten Handtuche ab.

Die gründliche Seifenwaschung ist ebenso wichtig wie die nachher vorzunehmende Desinfektion der Hände. Zum Waschen gehört jedesmal sorgfältiges Reinigen der Nägel und wenn erforderlich Schneiden derselben.

3. Darauf wäscht die Hebamme ebenfalls mit lauwarmem Wasser und Seife die äußeren Geschlechtstheile der Gebärenden und deren Umgebung gründlich rein und trocknet sie mit einem reinen Handtuch oder reiner Verbandwatte ab. Die Benutzung eines Schwammes ist verboten.
4. Dann ist die Kreißende, wenn irgend möglich, mit reiner, vorher erwärmter Leibwäsche und das Geburtsbett mit reinen Bettbezügen und Unterlagen zu versehen. Für reine Unterlagen zu sorgen, muß die Hebamme sich in allererster Linie angelegen sein lassen. Sie muß die Frauen, welche sie vorher zur Entbindung annimmt, darauf hinweisen, daß genügend reine Wäsche zu Bettunterlagen vorräthig sein müsse. In der Armenpraxis muß sie die zu Entbindenden vorher aufsuchen und dem Armenpfleger schriftlich oder mündlich vorher mittheilen, was an unentbehrlichen Wäschegegenständen erforderlich ist. Im Nothfalle muß sie eines ihrer mitgebrachten Handtücher oder eine Lage Verbandwatte so lange zur Verfügung stellen, bis reine Unterlagen beschafft sind.
5. Nunmehr nimmt die Hebamme die äußere Untersuchung nach Vorschrift ihres Lehrbuches vor. Dieselbe ist nie zu unterlassen und stets vor der inneren vorzunehmen. Sie kann nach Bedarf beliebig oft wiederholt werden.
6. Dann erst folgt die innere Untersuchung nach Vorschrift der folgenden Paragraphen.

§ 5. Die innere Untersuchung.

Die Hebamme muß die innere Untersuchung so selten wie irgend möglich vornehmen und nie, ohne sich unmittelbar vorher in dem Raume, in welchem die Entbindung stattfindet, ihre Hände gründlich desinfizirt zu haben. Die vor Reinigung der Gebärenden vorgenommene erste Desinfektion genügt, da inzwischen andere Gegenstände berührt werden mußten, nicht mehr.

Vor der inneren Untersuchung sind also die Hände und Arme abermals mit Seife und möglichst warmem Wasser 5 Minuten lang gründlich abzubürsten und dann 3 Minuten lang nach der Uhr (Sanduhr) mit der Desinfektionsflüssigkeit zu waschen und zu bürsten; ganz besonders gründlich sind die Finger und Nägel der untersuchenden Hand mit der Bürste zu reinigen.

Dann darf die Hebamme die Hand, welche in die Scheide eingeführt werden soll, nicht abtrocknen, darf auch mit derselben keinen Gegenstand (z. B. die Bettdecke) vor Beendigung der Untersuchung mehr berühren, sondern muß sofort mit der nassen Hand die innere Untersuchung vornehmen.

Die Benutzung von Mitteln zum Einfetten oder Einschmieren der Hand ist verboten.

In normalen Fällen genügt in der Regel eine einmalige kurze Untersuchung. Ein Liegenlassen des Fingers in der Scheide während der Wehe, das Sprengen der Blase und die häufigere Wiederholung der inneren Untersuchung ohne bestimmten Anlaß ist verboten.

Die Desinfektion der Hände ist vor jeder Wiederholung der inneren Untersuchung in genau der gleichen Weise zu wiederholen, ebenso darf das Stützen des Dammes nur mit desinfizirten Händen vorgenommen werden.

§ 6. Erste Hülfsleistungen in Nothfällen.

Wenn bei Ankunft der Hebamme die Entbindung schon soweit vorgeschritten ist, daß der vorliegende Kindestheil im Einschneiden oder Durchtreten begriffen ist, dann darf die Hebamme ihre Hände mit einem ihrer reinen Handtücher umwickeln und so die dringlichsten Hülfsleistungen besorgen, bis sich Zeit zur vorschriftsmäßigen Desinfektion findet.

§ 7. Ausstopfung der Scheide.

Sollte die Hebamme bei Blutungen in Folge von vorliegender Nachgeburt und bei drohender Fehlgeburt zur Ausstopfung der Scheide schreiten müssen, so darf dieselbe nur mit sterilisirtem Material ausgeführt werden. Als solches ist Jodoformgaze in uneröffneten Packeten und in Blechbüchsen sterilisirte Watte zu betrachten. Vor der Ausstopfung sind die äußeren Geschlechtstheile der Gebärenden zu reinigen und die Hände der Hebamme sorgfältig nach Vorschrift des § 5 zu desinfiziren.

§ 8. Eingehen mit der ganzen Hand.

Das Eingehen mit der ganzen Hand in die Geschlechtstheile der Frau ist der Hebamme verboten. Es giebt (abgesehen von der für die Hebamme außerordentlich selten in Frage kommenden Wendung bei Querlagen) nur eine Ausnahme, bei der die Hebamme wegen dringender Gefahr gegen dieses Verbot zu handeln berechtigt ist, falls sie ärztliche Hülfe absolut nicht rechtzeitig zu finden vermag, nämlich Blutung bei Verhaltung der Nachgeburt.

Die Entfernung der Nachgeburt mit der Hand ist als die bedenklichste geburtshülfliche Operation der Hebamme zu betrachten. Sie erfordert abermalige sorgfältige Reinigung der Gebärenden und noch gründlichere Desinfektion der Hand, zu welcher in einem solchen Falle dreiprozentige Kresolverdünnung (Lysollösung, 30 g auf das Liter) zu verwenden ist.

§ 9. Ausspülungen nach der Entbindung.

Ausspülungen nach der Entbindung sind den Hebammen mit alleiniger Ausnahme des Falles, daß lebensgefährliche Blutungen aus der Gebärmutter stattfinden, streng verboten. Falls von einem Arzte bei Behandlung von Wöchnerinnen Ausspülungen verordnet werden, müssen dieselben von einer Wärterin und nicht von der Hebamme vorgenommen werden.

§ 10. Reinigung der Wöchnerin.

Zur Reinigung der Geschlechtstheile der Wöchnerinnen während der ersten 10 Tage des Wochenbetts muß entweder durchgekochtes Wasser oder eine nach § 3 zubereitete Desinfektionsflüssigkeit angewendet werden. Die Benutzung eines Schwammes bei der Reinigung ist verboten.

Die Reinigung muß entweder von der Hebamme selbst vorgenommen oder von dieser täglich genau kontrolirt werden. Die Hebamme hat ferner darauf zu achten, daß reine Unterlagen und als Vorlage reine Verbandwatte oder Gaze nach Bedarf zur Anwendung kommen.

§ 11. Temperaturmessungen im Wochenbett.

Die Hebamme hat bei ihren Wochenbesuchen stets ihr Thermometer bei sich zu führen und bei allen Wöchnerinnen, die nicht schon durch eine geschulte Wärterin gemessen sind, täglich eine Messung der Körpertemperatur in der Achselhöhle vorzunehmen. Falls die Temperatur 38,5° C überschreitet, ist die Zuziehung eines Arztes zu verlangen.

III. Verhaltungsmaßregeln für den Fall, daß die Hebamme mit Wochenbettfieber oder einer anderen ansteckenden Krankheit in Berührung gekommen ist.

§ 12. Verhalten bei Wochenbettfieber.

Falls ein Fall von Wochenbettfieber oder anderweitiger fieberhafter Erkrankung im Wochenbett (Temperatur in der Achselhöhle 38,5° C oder darüber) in der Praxis einer Hebamme vorgekommen ist, so hat diese Folgendes zu thun:

1. Sie muß von der Behandlung der erkrankten Wöchnerin sofort zurücktreten und dafür sorgen, daß dieselbe in ärztliche Behandlung kommt.

2. Sie muß unter Benutzung der vorgeschriebenen Formulare dem Medizinalamte sofort, spätestens innerhalb 24 Stunden, schriftliche Meldung machen.

3. Ferner hat sie sich jeder geburtshülflichen Thätigkeit, jeder Untersuchung und jedes Besuches bei Schwangeren und Wöchnerinnen so lange zu enthalten, bis sie Verhaltungsmaßregeln von dem zuständigen Physikus bekommen hat.

4. Zwecks Einholung dieser Weisungen hat sie den zuständigen Physikus in seiner nächsten amtlichen Sprechstunde, also entweder an dem Tage, an welchem die Erkrankung der Wöchnerin zu ihrer Kenntniß kommt, oder am folgenden Tage aufzusuchen.[1]) Sie hat dabei ihre Tasche mit sämmtlichen vorschriftsmäßigen und etwaigen anderen bei der betreffenden Entbindung benutzten Geräthen und Instrumenten mitzubringen; sie muß dasselbe Kleid sowie die vollständige Unterkleidung und Leibwäsche, welche sie bei der Entbindung oder Behandlung der erkrankten Wöchnerin getragen oder benutzt hat, bei ihrem Erscheinen vor dem Physikus am Körper tragen oder, falls diese Gegenstände verunreinigt sind, mit sich führen. Alle verunreinigten bei dem betreffenden Fall benutzten Bekleidungs- und Wäschegegenstände werden am besten sofort, wenn die Hebamme Kenntniß von der Erkrankung erhält, in einem mit Desinfektionsflüssigkeit angefeuchteten Sack oder ein ebenso befeuchtetes Einschlagetuch von waschbarem Stoff zusammengelegt und zugebunden, damit sie nicht andere Gegenstände verunreinigen und infiziren.

5. Sie darf ihre Praxis erst wieder beginnen, nachdem die von dem zuständigen Physikus verfügten Desinfektionsmaßregeln und anderweitigen Anordnungen **vollständig** ausgeführt sind.

§ 13. Näheres über Desinfektionsmaßregeln.

Die etwa erforderlichen Bäder und Desinfektionen sind stets in einer der staatlichen Desinfektionsanstalten zu beschaffen. Sie werden, sofern sie auf Anordnung des Physikus erfolgen, kostenlos ausgeführt, und nehmen in der Regel keine längere Zeit als einige Stunden in Anspruch. Jegliche Beschädigung der einer Desinfektion unterzogenen Gegenstände wird dabei vermieden. Die Hebammen erhalten über die vorgenommene Desinfektion nach Beendigung derselben eine amtliche Bescheinigung.

Die Hebamme muß, wenn sie Kenntniß von der Erkrankung einer ihrer Wöchnerinnen an Wochenbettfieber erhalten hat, zunächst selbstständig ihre Hände nach Vorschrift des § 5 desinfiziren; anderweitige selbstständige Desinfektionsversuche des Körpers, der Wäsche und Instrumente unterläßt die Hebamme in solchen Fällen am besten, da sie auf die weiteren Anordnungen keinen Einfluß haben.

§ 14. Verhalten bei anderen ansteckenden Krankheiten.

Wenn die Hebamme mit einer Person in Berührung gekommen ist, welche an einer der in § 2 genannten Krankheiten leidet, oder wenn sie selbst oder ein Mitglied ihrer Familie mit einer solchen Krankheit behaftet ist, so hat sie sich jeder Untersuchung und Behandlung von Schwangeren und Wöchnerinnen so lange zu enthalten, bis sie Verhaltungsmaßregeln von dem zuständigen Physikus eingeholt hat.

Ganz besonders wird die Hebamme davor gewarnt, **kleine Wunden, Geschwüre oder Entzündungen an ihren eigenen Händen** und übrigem Körper gering zu achten; diese bedingen vielmehr eine große Gefahr für Schwangere, Wöchnerinnen und die Hebamme selbst, machen daher Enthaltung von jeder geburtshülflichen Thätigkeit und Anzeige beim Physikus ebenso gut nothwendig, wie jeder Fall einer ernsten ansteckenden Krankheit.

§ 15. Verhalten bei Berührung mit unsauberen Gegenständen.

Falls Hände oder Arme der Hebamme mit unsauberen, fauligen oder übelriechenden Dingen, Wochenfluß, Stuhlgang oder Urin von Personen, die nicht an

---

[1]) 12 bis 1 Uhr Mittags im Stadthause, Zimmer Nr. 4.

einer der im § 2 genannten Krankheiten leiden, in Berührung gekommen sind, so ist jedesmal eine gründliche Waschung und Desinfektion der Hände und Arme nach Anleitung des § 5 vorzunehmen. Kleidungs- und Wäschegegenstände der Hebamme, welche mit derartigen unsauberen Dingen in Berührung gekommen sind, müssem mit heißem Seifenwasser gewaschen werden, ehe sie wieder benutzt werden, und dürfen inzwischen nicht mit anderen Kleidern u. s. w. der Hebamme in Berührung kommen. Instrumente, welche derartigen Verunreinigungen ausgesetzt waren, sind ebenfalls gesondert zu halten und zum Zweck der Desinfektion entweder in Wasser mit Zusatz von Soda auszukochen oder nach dem Abwaschen mit Seifenwasser eine Stunde lang in eine der in § 3 Ziff. 3 genannten Desinfektionsflüssigkeiten einzulegen.

IV. Schluß.

§ 16. Besondere Bestimmung für das Landgebiet.

Die auf dem Landgebiet (Landherrenschaft der Geestlande, Landherrenschaft der Marschlande, Landherrenschaft Bergedorf) ansässigen Hebammen haben in allen Fällen, in welchen nach dieser Bekanntmachung Verhaltungsmaßregeln des zuständigen Physikus einzuholen sind, sich statt dessen an den ihnen vorgesetzten Distriktsarzt zu wenden. Für die Landherrenschaft Ritzebüttel ist der Amtsphysikus in Cuxhaven zuständig. Die im § 12 Ziff. 2 vorgeschriebene schriftliche Meldung ist stets an das Medizinalamt zu erstatten.

§ 17. Strafbestimmung.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anweisung werden, sofern nicht nach anderweitigen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist oder die Zurücknahme des Prüfungszeugnisses zu erfolgen hat, mit Geldstrafe bis zu ℳ 150 oder mit entsprechender Haftstrafe geahndet.

Anlage 2.

Anweisung
zur Führung des Tagebuchs.

1. Mit der Eintragung der Geburtsgeschichte ist jedes Mal am Tage der Entbindung zu beginnen. Die Befunde des Wochenbetts sind täglich nachzutragen.
2. Dieses Heft ist bei allen Entbindungen und Wochenbettbesuchen mitzuführen.
3. Bei jeder Entbindung, bei welcher ein Arzt zugezogen wurde, ist die betreffende Seite dieses Heftes demselben mit der Bitte, seine Eintragungen zu machen, vorzulegen.
4. Frühgeburten sind ebenso einzutragen wie rechtzeitige Geburten, ebenso Fehlgeburten (bei denen jedes Mal sofort ein Arzt zuzuziehen ist).
5. Dieses Heft ist nach Ausfüllung der letzten Geburtsgeschichte, außerdem jederzeit auf amtliche Aufforderung dem Medizinalamt zur Prüfung einzureichen. Die Hebamme kann das Buch persönlich vorlegen oder es in Umschlag durch die Post einsenden.
6. Neue Hefte und amtlich gestempelte Briefumschläge zur portofreien Einsendung derselben sind auf dem Medizinalamt unentgeltlich zu haben.

Anlage 3.

Jahr . . . Entbindung lfd. Nr. . . .
Name und Vorname . . . .
der Gebärenden
Alter: . . Stand: . . . . . Verheirathet? . .
Wohnort: . . . . . . (Straße:) . . . . . .
Entbindungsort: . . . . . (Straße:) . . . . .

Wievielt Gebärende? . . Verlauf früherer Geburten:
a) wieviel rechtzeitig: . . b) wieviel unzeitig: . .
c) wieviel frühzeitig: . . . d) wieviel mit Kunsthülfe: . . .

Gerufen am . . ten . . . . ., . . Uhr . . Mittags.
Hinzugekommen am . . ten . ., . . Uhr . . Mittags.
Wehenbeginn am . . ten . ., . . Uhr . . Mittags.
Temperatur } vor der ersten inneren Untersuchung { . . . .
Puls } vor der ersten inneren Untersuchung { . . . .

Aeußere Untersuchung.

	Wo Herztöne? (rechts, links, oben, unten)	Wo Rücken, Kopf, kleine Theile usw. des Kindes?	Lage?
1ste			
2te			
3te			
4te			

Innere Untersuchung.

	Muttermund	Blase	Vorliegender Theil	Lage
1ste				
2te				
3te				
4te				

Zeit des Blasensprunges: . . . .
Zeit der Geburt des Kindes: . . . .
Zeit der Geburt der Nachgeburt: . . . .
mit Druck / ohne „ } auf die Gebärmutter? . . . .
Nachgeburt: vollständig? . . . unvollständig? . . .
Eihäute: vollständig? . . . unvollständig? . . .

Befund des Kindes.

1) Zahl: . . . . 2) Geschlecht: . . . .
3) Alter (d. h. reif oder unreif): . . . .
4) Lebend oder todt: . . . .
5) Geboren in welcher Lage? . . . .

Damm.

Ob Dammriß: . . . . .; wie groß: . . . . . .
Ist derselbe genäht? . . .; durch wen? . . . . .

Wochenbett.

Tag	Temperatur	Befinden	Kind gestillt?	Gesundheit des Kindes (speziell Augenentzündung, Ausschlag, Blasen, Nabel)
	der Wöchnerin			
1ster				
2ter				

u. s. w. bis zum 10. Tag.

Bemerkungen der Hebamme
über außergewöhnliche Vorkommnisse während der Entbindung oder des Wochenbetts (z. B. Herbeirufung eines Arztes [wann und weshalb?], Gründe zu wiederholten inneren Untersuchungen, Gründe für Unterlassung einzelner Wochenbettbesuche, Erkrankungen der Wöchnerin und des Neugeborenen).
. . . .

Bemerkungen des Arztes
über den Befund bei Uebernahme des Falles, Verlauf der Entbindung, vorgenommene Eingriffe u. s. w.
NB. Falls die Herren Aerzte die Behandlung des Wochenbetts übernehmen, die Hebammen demnach keine Wochenbettbesuche zu machen

haben, wird um eine entsprechende Bemerkung hierunter gebeten.

. . . .

Anlage 4.

Geburtsbescheinigung.

Jahr 19 . . . Nr. des Geburtsregisters . . . .
Eingetragen beim Standesamt Nr. . . . .

1) Eheliche Geburt: (Name des Vaters)	
2) Uneheliche Geburt: (Name der Mutter)	
3) Tag und Stunde der Geburt:	
4) Wohnung (Straße und Nr.):	
5) Ort der Geburt:	
6) Einfache, Zwillings- usw. Geburt:	
7) Geschlecht des oder der Kinder:	
8) Reife des oder der Kinder: (frühzeitig reif)	
9) Sichtbarer Körperlicher Fehler — und welcher:	
10) Lebend oder todt geboren:	
11) Stellung des oder der Kinder zur Geburt: (Kopf-, Gesicht-, Fuß-, Steiß-, Querlage)	
12) Ist ärztliche Hülfe bei der Geburt geleistet — und welche:	

. . . ., den. . . . . 19 . .

(Name des Ausstellers) . . . .

Hamburg. Bekanntmachung, betr. die Ausbildung und Zulassung der Hebammen. Vom 1. Juni 1900. (Amtsbl. S. 698.)

§ 1. Alle zwei Jahre findet in der staatlichen Hebammenlehranstalt ein Lehrgang für Hebammenschülerinnen statt, welcher 6 Monate dauert. Während dieser Zeit erhalten die Schülerinnen in der Lehranstalt Wohnung und Verpflegung.

§ 2. Die Gesuche um Zulassung zu dem Hebammenunterricht sind an das Medizinalkollegium zu richten; der Termin, bis zu welchem die Meldungen einzureichen sind, wird jedesmal durch den Oeffentlichen Anzeiger bekannt gemacht.

Die Bewerberinnen müssen ein selbstverfaßtes und selbstgeschriebenes Gesuch einreichen, welches Angaben über die genossene Schulbildung sowie über etwaige Vorbildung als Kranken- oder Wochenpflegerin enthält, und über die Familienverhältnisse Auskunft giebt. Dem Gesuche sind beizufügen:

1. der Geburtsschein,
2. die Heirathsurkunde, falls Bewerberin verheirathet ist,
3. ein Leumundszeugniß der Polizeibehörde des Geburtsortes.

§ 3. Nicht zugelassen werden:

1. Personen, welche jünger als 20 oder älter als 35 Jahre sind,
2. Personen, welche sich in schwangerem Zustande befinden,
3. Personen, welche nicht unbescholten sind.

§ 4. Diejenigen Bewerberinnen, welche den Bestimmungen des § 3 entsprechen, werden zu einer Vorprüfung vor den Verwaltungsphysikus und den Hebammenlehrer berufen. Nach dem Ergebniß dieser Vorprüfung, die sich auf die geistige und die körperliche Befähigung zu beziehen hat, bestimmt das Medizinalkollegium, welche Bewerberinnen zu dem Lehrgange zuzulassen sind.

§ 5. Die zugelassenen Schülerinnen haben vor dem Eintritte in die Hebammenlehranstalt die Kosten des Unterrichts und der Verpflegung in der Anstalt im voraus auf dem Medizinalamt einzuzahlen.

Die Kosten betragen:

für Einheimische, d. h. Personen, die im Hamburgischen Staatsgebiete ihren Wohnsitz haben	ℳ 420
für Einheimische, die auf Staats- oder Gemeindekosten oder auf Kosten wohlthätiger Stiftungen den Lehrgang durchmachen . .	= 375
für Auswärtige	= 510.

§ 6. Während des Aufenthalts in der Entbindungsanstalt sind die Schülerinnen der Hausordnung unterworfen und haben allen von dem Hebammenlehrer oder dessen Beauftragten ihnen ertheilten Anordnungen Folge zu leisten.

Der Hebammenlehrer kann die Schülerinnen entlassen:

1. wegen Krankheit oder ungenügender körperlicher oder geistiger Befähigung zum Hebammenberufe,
2. wegen Schwangerschaft,
3. wegen Ungehorsams, Vergehen gegen die Hausordnung oder wegen unsittlichen Verhaltens.

Die Entlassene hat das Recht der Beschwerde an das Medizinalkollegium. Die Rückzahlung eines Theiles der eingezahlten Kosten des Unterrichts erfolgt nur auf besonderes Gesuch nach Ermessen des Medizinalkollegiums.

§ 7. Nach vollendetem Lehrgange werden diejenigen Schülerinnen, welche nach dem Urtheil des Hebammenlehrers genügende Kenntnisse und Fertigkeiten erlangt haben, zur Hebammenprüfung zugelassen. Für die Abhaltung der Prüfung werden besondere Gebühren nicht erhoben.

An der Prüfung nehmen sämmtliche Mitglieder der vom Medizinalkollegium nach § 5 der Hebammenordnung ernannten Prüfungskommission Theil.

Ueber den Gang der Prüfung einer jeden Schülerin wird eine Verhandlung aufgenommen, welche von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist und zu den Akten des Medizinalkollegiums genommen wird.

§ 8. Die Prüfung zerfällt in einen praktischen und einen theoretischen Theil, die beide an demselben Tage erledigt werden können.

In dem praktischen Theile hat die Schülerin

1. an der Lebenden oder am Phantom eine geburtshülfliche Untersuchung vorzunehmen und über das dabei zu beobachtende Verfahren, das Ergebniß der Untersuchung und über die Beurtheilung des Falles mündliche Auskunft zu geben,
2. eine der den Hebammen zustehenden Hülfsleistungen bei Schwangern, Gebärenden oder Neugeborenen vorzuführen.

In dem theoretischen Theile muß die Schülerin

1. durch Beantwortung mehrerer Fragen aus der Geburtskunde nachweisen, daß sie den Inhalt des Hebammenlehrbuchs in sich aufgenommen und verstanden hat,
2. genügende Kenntnisse der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen darthun, welche für die Ausübung des Hebammenberufs maßgebend sind.

§ 9. Diejenigen Schülerinnen, welche nicht zur Prüfung zugelassen werden oder die Prüfung nicht bestehen, können zu einer vom Hebammenlehrer zu bestimmenden Zeit einen zweiten Lehrgang von dreimonatiger Dauer durchmachen und dann zur Prüfung zugelassen werden. Die Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.

Die Kosten des zweiten Lehrganges betragen die Hälfte der in § 5 angegebenen Summen.

§ 10. Diejenigen Schülerinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten, sofern sie sich zur Ausübung

des Hebammengewerbes im Hamburgischen Staatsgebiet niederzulassen beabsichtigen, vom Medizinalkollegium ein Prüfungszeugniß als Hebamme, in welchem das Gesammtergebniß der Prüfung mit den Bezeichnungen „sehr gut“, „gut“ oder „genügend“ einzutragen ist.

Bei der Uebergabe des Zeugnisses werden die Hebammen vom Präses des Medizinalkollegiums auf die Hebammenordnung und die sonstigen für ihre Berufsthätigkeit maßgebenden Vorschriften vereidigt.

Die Vereidigung wird auf dem Prüfungszeugnisse beurkundet.

Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich die Hebammenkunst nach bestem Wissen und Vermögen ausüben, die für meinen Beruf maßgebenden Gesetze und Verordnungen gewissenhaft befolgen und mich überhaupt in jeder Hinsicht so verhalten will, wie es einer pflichttreuen Hebamme zukommt.

So wahr mir Gott helfe!“

§ 11. Diejenigen Hebammenschülerinnen, welche sich nicht alsbald nach bestandener Prüfung zur Ausübung des Hebammengewerbes im Hamburgischen Staatsgebiet niederzulassen beabsichtigen, erhalten einen Ausweis der Prüfungskommission über die in der Prüfung gezeigten Kenntnisse und Fertigkeiten. Die spätere Zulassung derselben zur Hebammenpraxis in Hamburg kann das Medizinalkollegium von dem Bestehen einer Nachprüfung abhängig machen.

Hamburg, den 1. Juni 1900.

Das Medizinalkollegium.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Osnabrück. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 12. Juli 1899. (Amtsbl. S. 221.)

In Abänderung der landespolizeilichen Anordnungen vom 6. April 1893[1]) und 5. Februar 1898[2]) — Amtsbl. S. 123 und 40 — bestimme ich hiermit:

Art. I. Der § 2 der landespolizeilichen Anordnung vom 6. April 1893 — Amtsbl. S. 123 — betreffend die Einfuhr von Pferden über die Landesgrenze gegen das Königreich der Niederlande, hat in Zukunft folgendermaßen zu lauten:

„§ 2. Die Einfuhr von Pferden über die Grenzeingangsstelle Bentheim darf nur am Dienstag und Sonnabend jeder Woche erfolgen.“

Art. II. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Desgleichen. Reg.-Bez. Trier. Bekanntmachung, betr. die Untersuchung der über die luxemburgische Grenze zur Einfuhr gelangenden Pferde, Wiederkäuer und Schweine. Vom 22. August 1900. (R.-A. Nr. 204.)

Der § 5 meiner Bekanntmachung vom 24. Februar 1899 (Amtsbl. S. 107)[3]) wird dahin ergänzt, daß für die thierärztliche Untersuchung der eingeführten Ziegen eine Gebühr von 0,10 ℳ und der Ziegenlämmer eine solche von 0,05 ℳ für das Stück zu entrichten ist.

Oesterreich. Böhmen. Die Statthalterei hat wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in der preußischen Grenzgemeinde Wüstegiersdorf die Einfuhr von Klauenthieren aus Preußen nach Böhmen und den kleinen Grenzverkehr entlang des Gebietes dieser Gemeinde unterm 6. August verboten. (Anzeigebl. d. k. k. Eisenbahnminist. S. 447.)

[1]) Veröff. 1893 S. 342. — [2]) Desgl. 1898 S. 161. — [3]) Desgl. 1899 S. 247.

Desgleichen. Die Statthalterei hat mit Rücksicht auf den derzeitigen Stand der Maul- und Klauenseuche in Böhmen die Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus den politischen Bezirken Brüx, Chrudim, Dux, Jicin, Laun, Melnik, Pardubitz, Pilsen, Podersam, Rakonitz, Raudnitz, Saaz, Schlan, Smichov, Taus und Zizkov nach Deutschland unterm 7. August bis auf Weiteres untersagt und die thierärztliche Grenzkontrole in den Vieheinbruchstationen Haselbach, Vollmau und Neumark eingestellt. (Ebd. S. 449.)

Thierseuchen.

Stand der bösartigen ansteckenden Krankheiten unter den Hausthieren in Dänemark im 2. Vierteljahre 1900[1]).
(Nach den amtlichen Monatsberichten.)

Krankheiten. — Aemter.	Zahl der neu verseuchten Thierbestände im		
	April	Mai	Juni
Milzbrand.			
Kopenhagen (Amt)	1	—	1
Svendborg	1	4	1
Aalborg	2	1	—
Randers	1	—	1
Viborg	—	1	1

Außerdem im April: Prästö 1, Ringkjöbing 2; im Mai: Maribo, Aarhus je 1; im Juni: Veile 1.

Krankheiten. — Aemter.	April	Mai	Juni
Milzbrandartige Rose (Rothlauf der Schweine).			
Holbäk	5	7	7
Sorö	6	4	5
Prästö	4	7	10
Maribo	1	—	4
Odense	7	6	3
Svendborg	6	2	7
Bornholm	1	—	1
Aalborg	3	6	8
Aarhus	16	10	18
Hjörring	4	4	11
Randers	6	7	8
Ribe	4	3	6
Ringkjöbing	13	11	12
Thisted	3	4	4
Veile	15	11	9
Viborg	11	9	9

Außerdem im April: Kopenhagen (Amt) 1; im Juni: Frederiksborg 6.

Krankheiten. — Aemter.	April	Mai	Juni
Chronische Schweinediphtherie.			
Kopenhagen (Amt)	2	1	2
Maribo	—	—	1
Rückenmarkstyphus der Pferde.			
Ringkjöbing	1	1	—

Außerdem im April: Holbäk, Viborg je 1, Randers 2; im Mai: Aarhus, Veile je 1; im Juni: Aalborg 1.

Krankheiten. — Aemter.	April	Mai	Juni
Bösartiges Katarrhfieber des Rindviehs.			
Aalborg	1	—	3
Aarhus	—	1	1
Ringkjöbing	1	1	—
Viborg	—	1	1

Außerdem im April: Sorö, Prästö je 1, Maribo 2; im Mai: Kopenhagen (Amt), Thisted je 1; im Juni: Frederiksborg, Holbäk, Hjörring je 1.

[1]) Vgl. S. 633.

Stand der Thierseuchen in Schweden im 2. Vierteljahre 1900[1]).
(Nach den amtlichen Monatsberichten.)

Krankheiten. — Provinzen.	Zahl der neu verseuchten Ställe im April	Mai	Juni
Milzbrand.			
Stockholm (Provinz)	—	6	1
Oestergötland	3	3	1
Blekinge	—	2	1
Kristianstad	1	1	1
Malmöhus	1	2	1
Göteborg und Bohus	—	1	1
Elfsborg	2	3	—
Skaraborg	6	10	27
Vermland	1	2	2

Außerdem im April: Södermanland, Gotland, Kopparberg je 1; im Mai: Kalmar, Halland je 1.

	April	Mai	Juni
Rauschbrand.			
Jönköping	1	3	2
Kalmar	1	1	1
Kristianstad	—	—	1

Vermischtes.

Bayern. Aus dem Jahresbericht des Bayerischen Gewerbemuseums zu Nürnberg für das Jahr 1899.

Im Jahre 1899 wurden der chemisch-technischen Abtheilung des Bayerischen Gewerbemuseums 2330 Aufträge gegen 2362 des Vorjahres überwiesen, welche 714 schriftliche Gutachten erforderten. Die 2330 Aufträge vertheilen sich auf 888 Analysen, 254 Versuchsarbeiten und 1188 Auskunftsertheilungen. 167 Analysen, entsprechend 18,8% der Gesammtanalysen, bezogen sich auf Untersuchung von Nahrungs-, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Die Zahl der untersuchten und beanstandeten Lebensmittel 2c. war folgende:

Bezeichnung des Gegenstandes	Anzahl der Proben	Anzahl der Beanstandungen	Grund der Beanstandung
Branntwein, Liköre	1	—	—
Emailgeschirre	4	—	—
Farbstoffe f. Kinderspielwaaren	5	—	—
Hopfen	3	—	—
Kinderspielwaaren	1	—	—
Kleiderstoffe, Wollwaaren u. sonstige textile Erzeugnisse	39	1	1 gefärbte Seide korrodirte Blattmetall.
Metallgeräthe	1	—	—
Mehl und Brot	2	—	—
Petroleum	1	—	—
Schweineschmalz	3	—	—
Töpferwaaren	11	4	bleiabgebende Glasur.
Wachs und Wachskerzen	11	3	enthielten Paraffin u. Stearinsäure.
Wasser	59	25	8 ungeeignet als Trinkwasser, 17 untauglich als Kesselspeisewasser
Wein a) Weißwein	10	2	2 Cognak-Weine entsprachen nicht den zollamtlichen Bestimmungen.
Wein b) Rothwein	16	—	—

[1]) Vgl. S. 581.

Ferner wurden zahlreiche Baumaterialien, andere Rohstoffe, Geheimmittel und technische Erzeugnisse verschiedenen Charakters untersucht.

Von dem Vorstand des chemischen Laboratoriums Dr. H. Stockmeier wurde ein Vortrag „Gasförmige und flüssige Luft“ veröffentlicht; von den Abhandlungen sei erwähnt: „Die Beurtheilung der Metallspielwaaren mit Rücksicht auf § 12 Absatz 2 des Nahrungsmittelgesetzes. Ferner wurden zahlreiche Wandervorträge gehalten.

Großbritannien. Die Begründung der Schule für Tropenmedizin zu London.

Am 2. Oktober 1899 ist zu London in Zusammenhang mit dem Seemannshospital zu Greenwich die auf Anregung des englischen Kolonialministers begründete „London School of tropical medicine“ eröffnet worden. Sie ist vornehmlich für die Ausbildung der Medizinalpersonen des Kolonialdienstes bestimmt, gleichzeitig jedoch mit den zugehörigen Krankenhäusern allen klinischen Medizinern zum Zweck des tropenmedizinischen Studiums zugänglich. Die Unterbringung der Schule in dem Zweighospital bei den Royal Victoria and Albert-Docks begünstigt die Aufnahme des aus allen tropischen Weltgegenden zuströmenden Krankenmaterials der einlaufenden Schiffe und somit die Beobachtung selbst akuter Fälle. Es ist sowohl durch die Anstellung bedeutender Lehrkräfte wie durch geeignete technische Einrichtungen für den Unterricht und für die wissenschaftliche Verwerthung des Materials nach den verschiedenen Richtungen hin Sorge getragen. Pathologische Anatomie, klinische Beobachtung, Bakteriologie, Parasitenkunde u. s. w. werden gründlich gelehrt. Eine allmählich zu vervollständigende Büchersammlung und ein Museum sollen die Lehrmittel nach und nach wirksam ergänzen. Der Unterricht erstreckt sich auf 10 Monate und zerfällt in drei Abschnitte, welche vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember, vom 15. Januar bis zum 14. April und vom 1. Mai bis zum 31. Juli währen.

Es sind bereits 91 Vorlesungen und Demonstrationen, welche die Tropenpathologie, ferner mehrere, welche die Tropenhygiene behandeln, angezeigt. Zu den Lehrern gehören u. a. Patrick Monson, Tanner Hewlett, Andrew Duncan, Cantlin, Baker, Professor Simpson, Westenra Sambon, Malcolm Morris, Treacher Collins, Rees u. a.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Zürich. Bericht der Großstadträthlichen Kommission über die Arbeiter-Wohnungsfrage bezw. über die Stadträthlichen Anträge vom 26. 2. 1896. Dezember 1899. Zürich 1900. 8°.

Amsterdam, statistisch jaarboek der gemeente —. 3e jaargang 1897, 2e helft. Amsterdam 1899. 8°.

Bruxelles, ville de. Rapport présenté au Conseil Communal en séance du 2 Octobre 1899. Bruxelles 1899. 8°.

Clamette, A. et Salimbeni, A. T. La peste bubonique. Etude de l'épidémie d'Oporto en 1899. Sérothérapie. Sceaux 1900. Extr. 8°.

Ehlers, Dr. E. Léproseries danoises du moyen-âge. Amsterdam. Extr. 8°.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen“ bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Die Sterbefälle in den Wochen- und Monatstabellen sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1900. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

Monat Juli 1900. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
Aachen	134 196	405	8	264	143	23,6	24,5	—	—	2	—	1	22	24	86	64	64	125	4
Allenstein	25 240	70	1	44	19	20,9	22,7[9])	—	5	2	—	—	4	5	5	5	5	22	1
Altendorf	47 971	295	5	133	73	33,3	20,1[6])	3	9	—	1	1	6	1	18	2	1	91	3
Altenessen	26 540	154	4	55	35	24,9	20,2[6])	2	—	2	—	—	6	6	21	21	19	16	2
Altona	153 873	413	14	271	118	21,1	22,9	3	1	—	4	2	27	30	46	34	32	144	14
Alt-Zabrze	17 700	97	3	66	37	44,7	. [3])	5	3	3	—	—	1	6	14	13	11	31	3
Aschersleben	25 405	90	3	63	34	29,8	26,1	2	—	—	—	—	4	7	20	20	17	27	3
Barmen	136 938	397	16	309	150	27,1	18,6	3	8	3	4	—	37	31	91	23	22	123	9
Beeck*[19])	17 444	93	—	86[10])	38	59,2[10])	27,3[7])	—	1	3	3	—	1	13	23	11	10	38	4
Berlin	1 767 605	4421	134	3376	1553	22,9[18])	21,3	55	45	28	14	4	348	216	947	494	462	1619	100
Vororte: Boxh.-Rummelsb.*	20 739	44	2	64	25	37,0	32,8[9])	—	—	1	—	—	5	4	28	2	2	23	3
Vororte: Dtsch.-Wilmersdorf*	22 224	68	1	27	16	14,6	. [3])	—	—	—	—	—	1	3	7	4	4	15	1
Vororte: Groß-Lichterfelde*	25 357	47	—	38	16	18,0	14,8	—	1	2	—	—	4	1	11	6	5	17	2
Vororte: Lichtenberg*	37 106	147	3	139	68	45,0	30,3[8])	1	6	1	—	—	6	15	49	28	28	58	3
Vororte: Pankow*	16 456	62	2	54	28	39,4	25,4[8])	—	1	—	—	—	1	9	14	9	9	29	—
Vororte: Steglitz*	19 728	49	1	43	20	26,2	18,2	—	—	—	—	—	6	2	14	14	13	20	1
Vororte: Weißensee*	33 596	126	3	104	73	37,1	30,5[8])	—	—	1	—	—	2	7	58	15	15	33	3
Vororte: Andere Vororte*[1])	62 172	180	8	156	81	30,1	. [5])	—	—	1	—	1	12	18	42	34	33	63	19
Beuthen	44 534	202	2	170[11])	86	45,8[11])	24,7	1	6	1	—	—	11	20	32	8	8	93	6
Bielefeld	54 335	198	5	74	35	16,3	18,0	—	—	1	—	1	4	23	14	12	11	25	6
Bismarck i. W.*	18 587	144	2	58	22	37,4	. [3])	2	1	6	—	—	1	8	12	1	1	26	2
Bocholt	19 243	98	1	52	15	32,4	25,2[7])	—	—	—	—	—	9	19	7	7	5	15	2
Bochum	59 562	245	7	155	64	31,2	23,5	—	2	4	4	—	8	15	16	—	—	102	4
Bonn	48 917	166	4	140[12])	60	34,3[12])	26,4	—	—	—	—	—	9	12	34	34	30	79	6
Borbeck	40 407	192	8	98	47	29,1	24,1[6])	—	3	—	—	—	8	16	25	25	19	40	6
Bottrop*	22 067	116	3	40	19	21,8	22,8[7])	—	1	—	—	—	3	4	6	2	1	24	2
Brandenburg	46 889	131	3	123	78	31,5	25,9	—	—	—	1	—	5	4	45	33	31	66	2
Breslau	412 959	1193	45	1173[13])	594	34,1[13])	27,9	6	—	—	4	4	131	112	346	63	62	529	41
Brieg	23 152	53	—	59[14])	16	30,6[14])	24,5	—	—	—	1	—	6	8	12	1	1	29	3
Bromberg*	51 019	139	6	141	83	33,2	21,3	—	—	2	—	—	7	16	40	35	35	76	—
Buer*	20 578	141	4	59	28	34,4	. [4])	4	2	1	—	—	5	6	5	2	2	34	2
Burg*	21 070	60	1	68	39	38,7	26,4	—	—	2	—	—	4	6	36	35	33	19	1
Celle*	19 659	55	2	28	7	17,1	19,5	—	—	—	—	1	4	5	2	1	1	16	—
Charlottenburg	183 817	439	12	292	116	19,1	20,0	6	7	4	1	2	20	27	73	36	32	139	13
Danzig	130 431	437	19	312	166	28,7	26,2	2	5	—	2	—	19	15	154	153	153	104	11
Dortmund	131 005	512	12	328	161	30,0	22,4	7	7	6	1	—	22	47	98	25	23	129	11
Düren	27 098	78	3	44	15	19,5	23,3	—	—	—	—	—	3	8	3	3	2	29	1
Düsseldorf	205 056	707	16	418	224	24,5	21,7	2	2	1	1	—	42	30	130	74	70	195	15
Duisburg	80 341	361	12	313	161	46,8	23,9	4	18	4	25	—	10	45	103	29	27	98	6
Eberswalde	20 282	66	1	54[15])	29	31,9[15])	27,7[9])	—	—	—	—	—	4	—	11	9	9	38	1
Eisleben	22 259	60	2	47	24	25,3	25,0	—	—	—	—	—	2	4	9	9	9	30	2
Elberfeld	151 657	436	14	273	133	21,6	19,0	10	8	2	1	—	26	25	69	40	37	126	6
Elbing	49 760	171	4	117	50	28,2	27,5	—	1	1	1	—	7	8	34	22	20	59	6
Emden	15 209	43	1	22	10	17,4	. [2])	—	—	—	—	—	3	2	3	3	3	13	1
Erfurt	83 042	225	6	152	61	22,0	21,3	—	—	—	1	—	8	23	38	33	33	78	4
Eschweiler	20 650	77	1	32	18	18,6	23,3	—	1	—	—	—	3	—	6	6	6	22	—
Essen	112 496	395	15	303	155	32,3	23,2	8	15	3	2	1	20	47	93	31	29	99	15
Flensburg	44 226	153	1	55	14	14,9	21,6	—	—	—	1	—	4	1	2	1	1	43	4
Forst	33 699	87	3	39	17	13,9	21,4	—	—	—	—	—	6	1	8	1	1	22	2
Frankfurt a. M.[20])	274 998	744	20	482[16])	216	21,0[16])	18,6	1	3	6	1	—	50	51	117	47	45	224	29
Frankfurt a. O.	62 301	132	8	155	83	29,9	25,1	—	—	—	1	1	8	7	48	32	32	81	9
Fulda	16 086	45	4	34[17])	8	25,4[17])	. [3])	—	—	1	—	—	1	6	1	1	1	25	—
Geestemünde*	19 264	58	1	19	6	11,8	19,9[9])	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	13	5
Gelsenkirchen	34 813	135	3	100	35	34,5	29,3	10	—	2	—	—	9	14	17	5	4	39	9
M.-Gladbach	57 361	192	1	96	48	20,1	23,2	—	—	2	—	1	8	2	26	19	16	56	1

[1]) Standesamtsbezirke Friedenau, Tempelhof, Tempelhof 2 (Hasenhaide), Treptow, Friedrichsfelde, Hohen- und Nieder-Schönhausen, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Tegel. — [2]) Nimmt seit 1899 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. 1898. — [4]) Desgl. 1897. — [5]) Desgl. 1886, 1887 bezw. 1891. — [6]) Durchschnitt 1889/98. — [7]) Desgl. 1895/97. — [8]) Desgl. 1887/96. — [9]) Desgl. 1891/95. — [10]) Ohne Ortsfremde 30 = 55,0 ‰. — [11]) Desgl. 158 = 42,6 ‰. — [12]) Desgl. 96 = 23,6 ‰. — [13]) Desgl. 1103 = 32,1 ‰. — [14]) Desgl. 48 = 24,9 ‰. — [15]) Ohne die in Krankenanstalten 2c. Gestorbenen 45 = 26,6 ‰. — [16]) Ohne Ortsfremde 453 = 19,8 ‰. — [17]) Desgl. 26 = 19,4 ‰. — [18]) Mit der Einwohnerzahl des statistischen Amtes (1 858 497) 21,8 ‰. — [19]) Einwohnerzahl nach Angabe des Standesamtes Ende Juli 22 407. — [20]) Am 1. Juli 1900 sind die Vororte Oberrad, Niederrad und Seckbach in Frankfurt a. M. eingemeindet worden.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1886 bis 1895	Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. der Athmorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Gleiwitz	47 316	228	9	112	72	28,4	20,2	—	—	—	1	1	2	18	15	13	13	73	2
Glogau	22 604	53	—	42[11]	20	22,3[11]	20,7	—	—	—	—	—	3	1	10	10	10	25	3
Gnesen	22 087	52	1	50	23	27,2	24,8	—	9	—	—	—	3	2	20	20	15	13	3
Görlitz	77 260	239	10	151	69	23,5	24,6	—	—	1	1	1	17	15	36	21	21	76	4
Göttingen	28 110	82	4	65[12]	13	27,7[12]	24,4	—	—	—	3	—	5	7	6	6	5	41	3
Goslar	16 292	36	2	28	5	20,6	. [2])	—	—	—	—	—	—	4	2	2	2	19	3
Graudenz	30 681	118	2	89	55	34,8	25,6	—	—	—	1	—	2	14	35	35	33	33	4
Greifswald	23 836	80	2	59[13]	17	29,7[13]	30,2	—	4	—	—	—	3	2	11	4	4	37	2
Grünberg i. Schl.*	20 760	56	3	50	22	28,9	22,8[7])	—	—	—	—	—	1	2	16	7	7	29	2
Guben	32 882	77	3	79	35	28,8	24,2	—	—	—	1	—	7	4	22	16	15	43	2
Hagen	47 704	165	8	63	28	15,8	21,5	—	—	1	—	—	6	5	14	9	9	36	1
Halberstadt	45 184	104	5	86	38	22,8	24,3	—	—	1	—	—	10	9	25	20	19	38	3
Halle	152 736	461	13	529[14])	335	41,6[14])	23,0	1	3	5	1	—	29	28	256	183	172	190	16
Hamborn*[21])	14 713	159	4	94	53	. [21])	.	—	4	—	1	—	12	9	30	21	18	35	3
Hameln	19 652	47	2	38	11	23,2	17,0[5])	—	—	—	—	—	8	6	4	2	1	20	—
Hamm	31 907	113	1	67[15])	31	25,2[15])	20,6	10	1	—	—	—	9	5	6	4	4	34	2
Hanau	30 061	70	4	44[16])	24	17,6[16])	22,5	—	—	—	—	—	4	1	14	11	11	24	1
Hannover	241 106	650	25	505	273	25,1	19,7	—	3	3	2	—	32	28	158	154	141	259	20
Harburg	49 454	165	11	99	62	24,0	22,9	1	—	—	—	—	4	4	32	29	26	54	4
Herford	23 702	67	—	29	14	14,7	22,0	—	—	1	—	—	1	4	2	2	2	21	—
Herne*	24 319	141	1	56	21	27,6	25,5[5])	5	1	—	—	—	1	8	8	2	2	28	5
Hildesheim	44 358	112	2	65	23	17,6	21,2	—	—	—	—	—	7	7	15	12	11	34	2
Hirschberg*	17 285	38	2	46	21	31,9	26,8	—	—	—	—	—	4	2	6	—	—	29	5
Hörde*	21 262	108	1	66	38	37,2	23,8[10])	5	—	1	1	—	7	7	12	11	11	32	1
Inowrazlaw*	24 595	105	4	109	67	53,2	25,0[10])	—	4	4	—	—	14	7	35	35	33	43	2
Insterburg*	26 208	68	2	42	13	19,2	22,1	—	—	1	—	—	—	2	9	9	7	28	2
Iserlohn	27 110	75	—	30	4	13,3	19,3	—	—	—	—	—	4	3	1	—	—	21	1
Itzehoe	15 204	41	—	35	19	27,6	. [1])	—	—	—	—	—	4	4	7	7	6	17	3
Kalk	18 703	67	5	75	54	48,1	25,8[5])	—	—	—	—	—	3	—	42	39	34	30	—
Kassel	101 300	285	6	179	82	21,2	17,3	—	2	4	—	1	14	5	53	41	39	98	2
Kattowitz	28 482	100	4	63	40	26,5	21,0[7])	—	2	1	—	—	4	—	7	7	7	47	2
Kiel	100 786	280	11	168[17])	69	20,0[17])	21,6	—	—	3	—	—	19	20	33	24	23	86	7
Koblenz	42 257	111	2	83	38	23,6	19,8	—	—	—	—	—	9	5	22	5	5	44	3
Köln	356 405	1229	44	932	527	31,4	24,9	10	2	—	5	3	57	68	305	137	127	457	25
Königsberg	183 273	515	20	530	203	34,7	27,2	11	27	3	12	—	27	85	127	73	68	229	9
Königshütte	52 209	248	8	191	115	43,9	26,1	—	—	5	—	—	5	22	36	36	34	116	7
Köpenick*	20 719	70	4	72	57	41,7	29,1[8])	—	—	—	—	—	—	9	46	46	46	16	1
Köslin*	19 966	56	3	48	28	28,8	22,1	—	—	1	—	—	3	2	4	4	4	37	1
Kolberg	19 859	48	2	37	10	22,4	22,8	—	—	—	—	—	3	2	2	—	—	28	2
Kottbus	41 482	89	4	49	18	14,2	24,1	1	—	—	—	—	6	4	10	9	9	25	3
Krefeld*	108 959	257	11	178	88	19,6	21,3	—	—	—	—	—	17	15	49	38	36	94	3
Kreuznach	20 444	52	2	42	17	24,7	21,0	5	—	—	2	—	3	3	4	3	3	24	1
Küstrin	17 380	32	1	30	15	20,7	21,8	—	—	1	—	—	3	1	7	3	2	16	2
Landsberg a. W.	32 701	84	1	82	42	30,1	25,6	—	—	—	—	—	3	4	30	23	21	41	4
Langenbielau	18 459	72	4	65	31	42,3	35,0[4])	—	—	—	1	—	1	2	11	2	2	49	1
Langendreer	17 549	70	2	18	7	12,3	. [3])	1	—	1	—	—	—	—	4	2	2	12	—
Lehe*	23 432	89	3	34	20	17,4	18,7[8])	—	—	1	—	1	—	3	3	2	2	25	1
Liegnitz	56 053	145	6	159[18])	85	34,0[18])	27,5	—	—	1	—	—	19	18	36	11	9	82	3
Linden*	43 015	159	7	123[19])	86	34,3[19])	32,5	—	1	1	—	—	5	13	55	55	54	45	3
Lipine	18 364	81	2	104	55	68,0	. [3])	8	12	—	3	—	3	18	26	23	17	34	—
Luckenwalde*	20 533	70	2	38	18	22,2	23,8	—	1	—	—	—	5	1	7	1	1	24	—
Lüdenscheid*	22 918	70	3	30	10	15,7	21,9	—	—	—	—	—	7	5	5	3	3	13	—
Lüneburg	23 817	48	2	45	12	22,7	22,2	—	—	—	—	—	2	1	5	3	2	31	6
Magdeburg	225 598	642	19	512	287	27,2	24,4	2	7	4	2	3	46	47	157	69	65	228	16
Malstatt-Burbach	28 535	127	3	74	48	31,1	20,6[9])	1	—	—	—	—	2	15	8	4	3	48	—
Marburg	17 426	49	3	31[20])	6	21,3[20])	24,1[6])	—	—	1	—	—	3	3	2	1	1	18	4
Meiderich	30 230	149	3	70	39	27,8	22,3[4])	1	—	5	—	—	4	9	25	18	16	23	3
Memel	19 117	52	2	41	14	25,7	27,5	—	—	—	—	—	5	2	1	1	1	30	3
Merseburg	19 890	54	1	41	25	24,7	24,9	—	—	—	—	—	2	1	9	9	8	27	2
Minden	23 897	53	—	29	10	14,6	18,4	—	—	—	—	—	4	—	2	—	—	20	3
Mühlhausen i. Th.	32 475	91	2	42	16	15,5	19,6	—	1	1	—	—	5	2	7	7	6	25	1
Mülheim a. Rh.*	40 589	166	6	89	55	26,3	25,5	1	—	—	—	—	8	6	12	10	7	60	2
Mülheim a. d. R.	35 890	122	4	83	44	27,8	23,6	—	1	3	6	1	6	7	15	6	6	44	—
Münster	64 015	183	5	163	94	31,7	23,8	2	—	—	—	—	11	12	57	56	50	85	2

[1]) Nimmt seit 1900 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. 1898. — [3]) Desgl. 1897. — [4]) Durchschnitt 1889/98. — [5]) Desgl. 1895/97. — [6]) Desgl. 1893/97. — [7]) Desgl. 1888/97. — [8]) Desgl. 1892/96. — [9]) Desgl. 1887/96. — [10]) Desgl. 1891/95. — [11]) Ohne Ortsfremde 88 = 20,2‰. — [12]) Desgl. 47 = 20,1‰. — [13]) Desgl. 43 = 21,6‰. — [14]) Desgl. 483 = 37,9‰. — [15]) Desgl. 64 = 24,1‰. — [16]) Desgl. 41 = 16,4‰. — [17]) Desgl. 152 = 18,1‰. — [18]) Desgl. 151 = 32,3‰. — [19]) Desgl. 121 = 33,8‰. — [20]) Desgl. 13 = 9,0‰. — [21]) Vgl. Anmerkung 20 auf S. 690. Einwohnerzahl nach Angabe des Standesamtes am 1. August 34 954.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Naumburg	23 211	66	3	46	17	23,8	22,5	—	—	—	—	—	1	3	11	10	10	26	5
Neiße	24 640	39	2	40	18	19,5	21,6	—	—	—	—	—	3	2	13	3	3	21	1
Neumünster	27 336	104	2	53[13])	26	23,3[13])	20,4[12])	1	1	1	—	—	3	2	11	5	4	33	1
Neunkirchen	25 960	79	1	31	16	14,3	19,3[6])	1	—	—	—	—	3	4	5	5	5	15	3
Neuruppin	17 211	33	—	32[14])	4	22,3[14])	23,5[4])	—	—	1	—	—	—	8	4	—	—	19	—
Neuß	27 217	97	3	56	33	24,7	25,0	1	—	—	—	—	2	1	15	14	1	36	1
Neustadt O.-S.	20 769	68	—	46	18	26,6	29,0	—	—	—	—	—	9	5	1	1	1	30	1
Nordhausen	28 169	62	2	42	16	17,9	19,9	—	—	1	1	—	2	3	5	4	4	24	6
Oberhausen*	34 650	171	3	92	66	31,9	23,3	—	1	1	2	—	3	15	32	7	7	36	2
Ohligs*	18 377	51	3	13	4	8,5	17,9[12])	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	10	—
Oppeln	29 297	103	1	84	49	34,4	28,0	—	—	—	1	—	3	6	18	9	6	52	4
Osnabrück	49 628	148	2	60	13	14,5	19,9	—	—	2	—	—	11	5	6	5	5	34	2
Paderborn	22 940	63	—	39	11	20,4	20,1	—	—	1	—	—	1	7	3	3	3	27	—
Posen	108 075	328	6	402	244	44,6	26,8	5	1	7	3	—	29	25	138	138	125	190	4
Potsdam	62 482	92	1	104[15])	33	20,0[15])	22,0	—	—	2	1	—	8	10	16	7	7	62	5
Prenzlau	20 989	65	4	48[16])	18	27,4[16])	25,7	2	2	—	—	—	2	8	9	7	7	24	1
Quedlinburg	23 080	67	3	79	46	41,1	24,8	—	—	—	1	—	9	4	27	23	23	36	2
Rathenow*	20 313	63	2	54	18	31,9	23,1[12])	—	13	3	—	—	—	5	4	1	—	28	1
Ratibor	23 546	55	3	56	33	28,5	22,3	—	1	—	—	—	6	—	—	—	—	47	2
Recklinghausen	26 699	158	2	105	65	47,2	23,0[10])	7	—	7	1	1	3	6	20	20	20	56	4
Remscheid	53 617	194	5	81	36	18,1	20,0	—	—	—	7	—	6	13	10	9	9	42	3
Rheydt	33 099	116	4	53	20	19,2	20,2	—	—	—	—	—	6	5	11	4	4	29	2
Rixdorf*	79 341	304	16	215	149	32,5	26,8[11])	1	5	2	—	—	14	15	112	54	49	58	8
Rotthausen*	15 056	84	1	37	16	29,5	. [1])	—	—	1	—	—	1	6	11	1	1	17	1
Saarbrücken	19 799	72	3	40	19	24,2	19,1[8])	4	1	—	—	—	7	—	15	15	14	12	1
Sankt Johann*	19 562	57	2	38	22	23,3	16,7[5])	—	—	1	—	—	—	—	15	10	10	20	2
Schalke*	21 480	133	1	63	36	35,2	19,8[7])	5	1	2	—	—	3	2	30	4	4	19	1
Schleswig	19 007	32	3	30[17])	4	18,9[17])	24,0	—	—	—	—	—	3	5	2	2	2	17	3
Schneidemühl*	19 640	72	3	43	23	26,3	23,7[8])	—	2	—	—	—	2	1	17	17	15	20	1
Schönebeck a. Elbe*	15 381	58	—	27	15	21,1	. [2])	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	24	—
Schöneberg*	89 875	235	7	119	64	15,9	15,4[9])	1	—	—	—	—	11	16	33	17	16	56	2
Schweidnitz	28 210	88	—	98	41	41,7	29,2	—	—	—	1	—	9	11	11	5	5	65	1
Schwelm	15 798	59	—	23	8	17,5	. [2])	—	—	—	—	—	2	5	8	2	2	7	1
Siegen	20 275	61	2	25	6	14,8	19,8	—	—	—	—	—	3	1	1	—	—	20	—
Soest	15 714	28	2	17	12	13,0	22,0[12])	—	—	—	—	—	1	3	4	4	4	9	—
Solingen	44 789	136	4	49	19	13,1	22,3	—	—	—	—	—	11	9	1	—	—	25	3
Sorau*	15 144	39	3	38	20	30,1	. [2])	—	—	1	—	—	7	2	6	6	5	21	1
Spandau	65 443	188	10	138	79	25,3	23,9	—	4	—	—	1	7	13	47	27	27	63	3
Stargard i. P.	27 999	61	4	63	37	27,0	22,7	—	2	1	—	—	3	6	11	11	11	40	—
Staßfurt*	18 866	68	1	69	49	43,9	24,5	—	—	—	—	—	—	7	28	25	23	31	3
Stendal	22 678	59	1	39	23	20,6	24,7	3	—	—	1	—	4	4	14	14	11	13	—
Stettin[17])	197 111	689	15	944	712	57,5	26,0	—	4	1	3	3	37	47	573	443	427	261	15
Stolp	25 748	77	1	46	28	21,4	24,6	—	—	—	1	—	2	7	13	9	8	21	2
Stralsund	31 942	72	2	59[18])	18	22,2[18])	23,9	—	—	2	—	1	5	6	6	3	3	37	2
Styrum*	15 470	67	1	47	21	36,5	. [1])	1	4	1	4	—	3	5	9	2	2	16	4
Thorn	34 438	70	3	88[19])	34	30,7[19])	21,0	—	4	2	2	—	4	5	29	21	17	33	9
Tilsit	31 948	82	3	59	22	22,2	26,5	1	—	—	—	—	1	9	8	8	8	38	2
Trier	44 056	94	3	98	37	26,7	22,2	1	1	—	—	—	14	2	29	22	22	45	6
Ueckendorf*	18 840	92	3	41	23	26,1	22,5[7])	—	—	—	—	—	1	9	17	2	2	13	1
Viersen	23 340	65	1	39	15	20,1	21,8	1	1	—	—	—	6	4	6	6	6	19	2
Wald*	17 822	59	2	33	12	22,2	14,8[4])	1	—	—	—	—	3	4	3	3	3	20	2
Wandsbek	22 670	70	—	44	24	23,3	20,8	—	—	1	—	1	4	6	8	5	5	22	2
Wanne*	19 385	158	4	54	30	33,4	. [2])	3	6	—	—	—	3	6	17	8	8	19	—
Wattenscheid*	17 150	72	2	58[20])	28	40,6[20])	27,1[4])	2	—	—	2	—	4	9	12	4	3	25	4
Weißenfels	27 997	100	2	61	39	26,1	23,5	—	—	—	—	—	5	5	22	22	22	26	3
Wesel	23 666	50	1	32	13	16,2	17,4	—	—	—	—	—	3	1	1	1	1	25	2
Wiesbaden	83 166	198	9	174	71	25,1	18,7	2	—	—	1	—	15	13	38	11	10	103	2
Wilhelmshaven	23 043	50	1	23[21])	9	12,0[21])	15,1[12])	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	14	6
Witten	31 024	104	1	65[22])	26	25,1[22])	20,8	—	1	—	1	1	6	8	7	1	1	37	4
Wittenberg*	17 911	52	—	38	16	25,5	18,3[4])	—	—	2	—	—	3	2	—	—	—	29	2
Wittenberge	16 372	50	—	25	9	18,3	. [2])	—	—	—	—	—	2	4	8	7	6	11	—
Zaborze	20 364	138	2	71	31	41,8	37,8[10])	—	—	2	—	—	3	9	9	6	6	46	2
Zeitz	27 726	102	—	65	43	28,1	23,9	—	—	—	1	—	2	6	25	23	23	27	4
Bayern.																			
Amberg	21 485	63	2	82	32	45,8	28,2	24	—	2	—	—	9	6	6	2	2	35	—
Ansbach	17 373	44	2	29	12	20,0	. [3])	—	—	—	—	—	7	2	6	4	4	13	1
Aschaffenburg	17 848	48	—	26	11	17,5	16,0[4])	—	—	—	—	—	7	—	8	8	8	10	1
Augsburg	87 996	221	8	200	93	27,3	27,7	4	—	1	1	—	26	15	48	21	21	102	3
Bamberg	41 695	123	2	65	20	18,7	28,8	—	3	2	—	—	14	8	10	6	6	25	3

[1]) Nimmt seit 1900 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. 1898. — [3]) Desgl. 1897. — [4]) Durchschnitt 1896/98. — [5]) Desgl. 1894/98. — [6]) Desgl. 1889/98. — [7]) Desgl. 1895/97. — [8]) Desgl. 1893/97. — [9]) Desgl. 1888/97. — [10]) Desgl. 1893/96. — [11]) Desgl. 1887/96. — [12]) Desgl. 1891/95. — [13]) Ohne Ortsfremde 52 = 22,8 ‰. — [14]) Desgl. 21 = 14,6 ‰. — [15]) Desgl. 91 = 17,5 ‰. — [16]) Desgl. 44 = 25,2 ‰. — [17]) Desgl. 20 = 12,6 ‰. — [18]) Desgl. 53 = 19,9 ‰. — [19]) Desgl. 73 = 25,4 ‰. — [20]) Desgl. 55 = 38,5 ‰. — [21]) Desgl. 21 = 10,9 ‰. — [22]) Desgl. 55 = 21,3 ‰. — [23]) Am 1. Juli 1900 sind die Orte Grabow a. O., Bredow und Nemitz in Stettin eingemeindet worden.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. der Athmorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Bayreuth	30 311	61	1	49	15	19,4	20,9	1	—	1	—	—	6	5	9	3	3	26	1
Erlangen	23 696	51	1	42	15	21,3	30,4	—	—	—	—	—	9	2	9	9	8	22	—
Frankenthal	15 761	47	2	37[8]	14	28,2[8]	. [3]	—	—	—	—	—	3	3	12	11	11	18	1
Fürth	50 724	196	4	115	62	27,2	26,8	—	1	—	—	—	12	11	41	20	18	48	2
Hof	30 398	87	2	59	29	23,3	22,3	2	—	—	—	—	4	4	9	9	4	37	3
Ingolstadt	23 531	85	1	78	41	39,8	29,3	11	—	—	—	—	6	3	26	5	5	30	2
Kaiserslautern	44 293	168	6	91	41	24,7	19,5	3	—	1	—	—	8	4	36	26	23	38	1
Kempten	18 815	51	2	33	14	21,0	26,3[7]	—	—	—	—	—	3	—	7	5	4	21	2
Landau	15 890	34	2	13	5	9,8	. [2]	—	—	—	—	—	1	1	2	—	—	8	1
Landshut	22 102	74	—	55	22	29,9	25,5	—	—	1	—	—	13	1	16	16	16	23	1
Ludwigshafen	51 823	246	9	160	109	37,0	24,6	—	1	1	—	—	13	11	70	35	32	62	2
München	466 934	1516	59	1039	469	26,7	26,2	10	—	7	3	3	127	68	301	80	70	496	24
Neustadt a./Haardt	18 066	67	2	36	24	23,9	. [4]	—	—	—	—	—	2	1	18	18	17	14	1
Nürnberg	217 942	949	31	518	274	28,5	24,3	I	—	—	—	2	61	43	155	93	81	246	10
Passau	18 080	40	2	36	13	23,9	26,6	—	—	—	—	—	2	2	7	1	—	24	1
Pirmasens	27 761	111	4	75	41	32,4	24,4[5]	—	—	—	1	—	12	4	27	27	23	28	3
Regensburg	45 098	119	2	134	73	35,7	28,5	3	—	—	—	—	16	13	27	17	17	72	3
Speyer	20 378	57	4	42	20	24,7	23,0	—	—	1	—	1	6	1	3	—	—	30	—
Straubing	17 190	45	3	60	26	41,9	. [4]	4	—	—	—	—	5	5	20	2	2	23	3
Würzburg	75 991	196	7	172[9]	57	27,2[9]	24,3	—	—	1	1	—	12	14	24	24	22	116	4
Königreich Sachsen.																			
Annaberg	15 086	37	2	23	13	18,3	20,2[6]	—	—	—	—	—	2	1	1	1	1	19	—
Bautzen	25 658	67	1	45	16	21,0	20,3	—	—	—	—	—	6	3	6	6	6	24	6
Chemnitz[17]	195 657	760	15	515	345	31,6	29,7	3	—	1	3	1	33	13	36	28	26	417	8
Crimmitschau	23 998	59	1	52	32	26,0	27,8	—	—	—	—	—	3	2	13	10	10	34	—
Döbeln	17 913	48	3	30	14	20,1	20,5[6]	1	—	—	—	—	4	1	6	6	5	16	2
Dresden	397 906	1151	29	685[10]	299	20,7[10]	21,3	4	4	3	—	2	69	37	119	54	52	424	23
Freiberg	29 589	66	6	62	29	25,1	26,3	—	—	1	—	—	2	8	9	6	6	42	—
Glauchau	26 298	93	3	45	24	20,5	28,1	—	—	—	—	—	2	2	8	8	7	31	2
Leipzig	440 341	1369	40	1036	629	28,2	22,2	—	1	1	5	1	71	91	449	192	184	377	40
Löbtau	24 789	170	4	63	49	30,5	26,0[6]	—	—	—	—	—	5	3	28	28	27	26	1
Meerane	23 652	83	3	66	48	33,5	29,9	—	—	—	—	—	4	2	11	11	11	48	1
Meißen	19 686	50	2	23	10	14,0	23,5	—	—	—	—	—	2	2	2	1	1	17	—
Mittweida	15 438	39	2	20	11	15,5	. [1]	—	—	—	—	—	1	—	3	2	2	16	—
Pirna	17 338	56	1	62[11]	27	42,9[11]	24,3[6]	—	—	—	—	—	10	—	15	8	8	35	2
Plauen	67 285	233	13	135	73	24,1	23,0	1	1	5	1	—	18	8	19	18	15	79	3
Reichenbach	27 092	80	1	56	36	24,8	26,3	—	—	2	—	—	2	2	6	6	6	43	1
Werdau	18 371	56	3	50	36	32,7	29,0[5]	2	—	—	—	—	1	3	8	8	8	34	2
Wurzen	16 976	52	—	47	28	33,2	23,7[6]	—	—	1	—	—	2	1	12	12	11	27	4
Zittau	30 652	74	4	49	18	19,2	20,8	—	—	—	—	—	2	1	4	3	3	33	9
Zwickau	54 168	197	1	175[12]	92	38,8[12]	25,2	—	1	2	—	—	10	6	23	16	13	124	9
Württemberg.																			
Cannstatt	25 021	99	4	73	37	35,0	22,4	1	1	—	—	—	5	5	18	18	16	40	3
Eßlingen	25 676	90	5	55	29	25,7	21,1	—	1	—	—	—	7	6	18	18	18	21	2
Gmünd	17 429	49	1	35	12	24,1	23,1	—	—	—	1	—	2	1	5	5	4	24	2
Göppingen	17 860	57	2	31	12	20,8	20,3[6]	—	1	1	—	—	1	—	3	3	3	24	1
Heilbronn	36 967	120	8	78	49	25,3	21,7	—	—	—	—	—	4	6	38	29	28	27	3
Ludwigsburg	20 577	37	—	33	14	19,2	15,9	2	—	—	—	—	1	5	7	7	7	15	3
Reutlingen	20 995	54	—	49	25	28,0	22,8	—	—	2	—	—	3	2	15	10	10	26	1
Stuttgart	156 417	365	11	263	117	20,2	19,0	4	—	2	1	1	24	25	43	30	29	154	9
Ulm	42 706	101	—	68	20	19,1	19,7	—	—	—	—	—	10	8	10	6	6	39	1
Baden.																			
Baden-Baden	15 761	35	1	34	10	25,9	. [3]	—	—	1	—	1	3	1	5	5	4	22	1
Freiburg	57 448	138	4	109[13]	31	22,8[13]	23,0	—	—	—	1	1	16	14	21	15	15	54	2
Heidelberg	38 352	123	3	114[14]	41	35,7[14]	25,2	—	—	2	—	—	14	9	29	29	24	56	4
Karlsruhe	93 495	269	6	196[15]	89	25,2[15]	19,2	—	—	1	1	3	17	6	59	57	52	100	9
Konstanz	20 653	48	3	31	12	18,0	18,7[5]	—	—	—	—	—	5	1	6	6	6	17	2
Mannheim	118 243	429	11	304	200	30,9	21,5	—	—	2	—	—	21	14	140	99	92	111	16
Pforzheim	36 420	126	4	88	39	29,0	21,6	2	—	5	1	1	8	4	26	26	23	39	2
Hessen.																			
Darmstadt	69 574	156	7	167	71	28,8	20,0	3	1	1	—	—	16	18	37	1	1	S7	4
Gießen	24 439	89	8	40[16]	12	19,6[16]	24,1	—	—	1	—	—	6	1	5	—	—	26	1
Mainz	79 607	204	5	169	75	25,5	21,1	4	1	3	1	—	21	19	30	13	12	82	8
Offenbach	43 339	183	5	95	51	26,3	20,2	—	—	—	1	3	13	8	42	42	38	25	3
Worms	38 154	139	5	97	50	30,5	23,5	—	—	—	—	—	6	3	25	6	6	57	6

1) Nimmt seit 1900 an der Berichterstattung Theil. — 2) Desgl. 1899. — 3) Desgl. 1898. — 4) Desgl. 1897. — 5) Durchschnitt 1889/98. — 6) Desgl. 1895/97. — 7) Desgl. 1891/95. — 8) Ohne die im Krankenhause Gestorbenen 30 = 22,8 ‰. — 9) Ohne Ortsfremde 161 = 25,4 ‰. — 10) Desgl. 637 = 19,2 ‰. — 11) Desgl. 44 = 30,5 ‰. — 12) Desgl. 157 = 34,8 ‰. — 13) Desgl. 87 = 18,2 ‰. — 14) Desgl. 80 = 25,0 ‰. — 15) Desgl. 186 = 23,9 ‰. — 16) Desgl. 29 = 14,2 ‰. — 17) Am 1. Juli 1900 ist Altendorf in Chemnitz eingemeindet worden.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mecklenb.-Schwerin.																			
Güstrow	20 249	40	3	25	4	14,8	18,5[3]	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	14	[7] 4
Rostock	54 687	153	2	94	33	20,6	20,4	—	—	—	—	—	8	12	9	8	7	61	4
Schwerin	38 948	87	—	43	5	13,2	18,6	—	—	—	1	—	7	5	3	2	2	26	1
Wismar	18 744	35	1	28	6	17,9	20,3	—	—	—	—	—	1	4	4	3	3	18	1
Großherzogthum Sachsen.																			
Apolda	20 725	44	2	36	10	20,8	23,6	1	—	—	—	—	5	3	7	4	2	20	—
Eisenach	27 045	108	6	36	18	16,0	18,9	—	—	—	—	—	1	1	6	6	6	27	1
Jena*	17 378	56	—	32	13	22,1	14,7[2]	—	—	—	—	—	4	2	9	9	8	16	1
Weimar	28 368	62	1	34	8	14,4	18,6	—	—	—	1	—	5	1	5	5	4	22	—
Uebr. Bundesstaaten.																			
Altenburg	35 429	134	4	96[6]	49	32,5[6]	27,0	—	—	—	—	—	5	7	17	17	17	66	1
Bernburg	36 087	82	2	66	37	21,9	23,4	—	—	—	—	—	6	9	29	29	26	21	1
Braunschweig	128 354	338	9	227	100	21,2	22,1	—	—	4	1	1	18	19	76	42	38	103	5
Bremen	151 749	434	11	219	75	17,3	18,8	—	2	—	2	—	23	19	29	13	12	132	12
Bremerhaven	20 153	44	4	31	5	18,5	18,7[4]	—	—	—	—	—	2	2	2	2	2	20	5
Cöthen	22 526	49	2	35	16	18,6	20,5	—	—	—	—	—	1	2	2	2	2	29	1
Delmenhorst*	15 498	60	1	31	15	24,0	.[1]	—	—	—	1	—	5	4	1	1	1	20	—
Dessau	49 837	188	5	104	46	25,0	22,5	—	—	—	—	—	7	16	19	19	19	58	4
Gera	47 160	150	6	102	60	26,0	27,0	2	—	—	—	—	10	2	39	39	24	47	2
Gotha	33 769	90	1	49	20	17,4	19,4	—	—	—	—	—	3	4	10	7	7	27	5
Greiz	24 271	62	2	54	27	26,7	22,4	3	—	—	—	—	5	7	16	10	9	21	2
Hamburg	673 794	1726	54	1117	436	19,9	24,7	10	8	5	3	4	104	124	172	58	53	628	59
Koburg	20 136	44	1	24	7	14,3	19,9	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	21	—
Lübeck	76 135	217	5	125	52	19,7	19,6	—	—	2	—	—	11	11	20	12	11	72	9
Oldenburg*	24 354	43	8	35	4	17,2	24,2	—	—	1	—	—	7	1	2	1	1	23	1
Wolfenbüttel	17 352	45	2	32	14	22,1	18,9[3]	—	—	—	1	—	3	1	5	5	3	20	2
Zerbst	17 770	57	3	24	10	16,2	23,0	—	—	—	—	—	2	—	3	3	3	19	—
Elsaß-Lothringen.																			
Colmar	35 662	129	5	87	50	29,3	25,2	—	—	—	1	—	8	6	45	33	30	27	—
Hagenau	18 870	33	—	28	14	17,8	15,1[5]	—	—	—	—	—	—	5	15	3	3	8	—
Metz	58 987	112	4	97	46	19,7	19,8	—	—	1	—	—	7	5	35	—	—	46	3
Mülhausen	88 573	246	16	214	89	29,0	23,4	39	—	—	1	—	13	11	68	68	64	75	7
Straßburg	147 009	404	9	353	187	28,8	23,5	5	1	1	2	—	19	19	169	167	150	121	16

Sterblichkeit in einigen größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Europa.																			
Athen, Juni	122 053	.	3	343	142	33,7	.	2	2	—	13	—	36	27	57	.	.	201	5
Aussig, 1./7.-28./7. . .	40 000	95	2	69	35	22,4	.	—	—	2	—	—	14	2	—	—	.	49	2
Basel, April	106 443	295	12	168	24	18,9	.	—	—	5	1	1	39	26	[8] 8	.	.	84	4
Bern, April	56 365	201	7	171	33	36,4	.	—	—	5	—	1	35	24	[8] 6	.	.	91	9
Bordeaux, November	256 906	411	28	505	60	23,6	.	4	—	6	6	2	59	40	44	—	—	328	16
Brünn, 1./7.-28./7. . .	105 383	178	4	227	44	28,0	.	—	2	—	2	—	55	14	—	—	.	149	5
Bukarest, 1./7.-28./7. .	282 071	670	40	554	219	25,5	.	—	16	9	3	2	69	43	142	.	.	270	.
Genf, April	92 969	198	5	146	20	18,8	.	—	—	—	—	1	31	20	[8] 3	.	.	86	5
Graz, 1./7.-28./7. . . .	126 022	320	18	234	57	24,1	.	—	—	1	3	1	52	9	—	—	.	160	8
Haag, Januar	205 328	492	17	372	66	21,7	.	1	2	1	—	3	43	104	13	—	.	198	7
Innsbruck, 1./7.-28./7.	25 366	26	1	61	11	31,3	.	—	—	1	2	—	17	5	2	2	.	32	2
Le Havre, November	118 478	318	12	231	34	23,4	.	—	—	2	7	1	44	19	23	—	—	126	9
Lille, November . . .	215 550	510	30	351	99	19,5	.	2	2	1	2	4	55	46	53	—	—	181	5
Linz, 1./7.-28./7. . . .	53 449	154	5	117	27	28,5	.	1	—	—	1	—	32	6	2	2	.	75	—
Mailand, Juni . . .	490 370	1056	96	901	173	22,0	.	25	—	12	9	2	95	101	80	.	.	548	29
Marseille, November	447 344	990	82	950	142	25,5	.	1	—	5	40	—	65	140	65	—	—	610	24
Nancy, November . .	96 148	180	4	149	33	18,6	.	—	—	—	4	1	22	19	15	—	—	83	5
Pilsen, 1./7.-28./7. . .	68 162	170	5	121	30	23,1	.	—	—	2	—	1	28	11	—	—	.	74	5
Rotterdam, Januar .	319 866	1040	43	691	174	26,0	.	8	3	13	10	2	56	176	36	—	.	377	10
Toulon, November .	95 201	156	11	162	30	20,4	.	—	—	1	11	—	5	5	21	—	—	112	7
Utrecht, Juni	102 040	267	7	117	39	13,8	.	1	—	1	1	.	7	8	17	.	.	78	4
Zürich, April	165 689	445	12	248	65	18,0	.	11	—	3	1	—	42	35	[8] 13	.	.	129	14
Andere Welttheile.																			
Alexandrien, 4./6.-1./7.	319 766	770	33	721	290	29,3	.	1	—	2	7	1	61	5	251	—	—	381	12
Buenos Aires, Juni	805 210	2806	129	1236	274	18,4	.	2	30	22	16	5	107	207	78	.	.	734	35
Kairo, 4./6.-1./7. . . .	570 062	1681	86	2045	734	46,6	.	246	—	16	13	5	109	69	538	—	—	1020	29
New Orleans, Juni .	300 000	.	21	698	169	27,9	.	1	3	2	17	2	88	34	116	55	.	399	36
Rio de Janeiro, Mai .	779 000	1307	91	1243	249	19,1	.	—	—	2	15	—	243	131	105	.	.	732	15
San Franzisko	360 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

1) Nimmt seit 1900 an der Berichterstattung Theil. — 2) Durchschnitt 1896/98. — 3) Desgl. 1894/98. — 4) Desgl. 1889/98. — 5) Desgl. 1895/97. — 6) Ohne Ortsfremde 94 = 31,8 ‰. — 7) Einschl. 1 Hinrichtung. — 8) Enteritis im 1. Lebensjahre.

34. Woche vom 19. bis 25. August 1900. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt- geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	134 196	79	4	62	31	24,0	24,5	—	—	2	—	—	3	9	16	12	11	30	2
Altendorf	47 971	58	1	34	15	36,9	20,1[1])	1	1	—	—	—	—	4	6	2	1	20	2
Altona	153 873	94	7	68	43	23,0	22,9	—	—	—	1	—	1	5	33	29	27	21	[10])7
Augsburg	87 996	50	1	50	25	29,5	27,7	—	—	1	—	—	2	5	19	11	9	23	—
Bamberg	41 695	25	1	16	4	20,0	22,8	—	—	—	—	—	7	4	3	3	3	2	—
Barmen	136 938	75	1	61	22	23,2	18,6	1	1	1	1	—	8	8	12	3	2	27	2
Berlin	1 767 605	941	37	912	479	26,8	21,3	15	13	5	5	2	72	38	368	154	142	374	20
Beuthen	44 534	43	—	25	10	29,2	24,7	—	—	—	2	—	1	4	1	—	—	17	—
Bielefeld	54 335	.	.	.	.	.	18,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bochum	59 562	41	—	35	15	30,6	23,5	—	—	—	2	—	4	4	10	3	1	14	1
Bonn	48 917	30	1	32[2])	14	34,0[2])	26,4	—	—	—	1	—	5	2	7	5	5	17	—
Borbeck	40 407	54	—	26	15	33,5	24,1[1])	—	—	—	—	—	3	3	7	7	6	13	—
Brandenburg	46 889	30	3	22	15	24,4	25,9	—	—	—	—	—	—	—	8	7	7	14	—
Braunschweig	128 354	73	2	81	44	32,8	22,1	—	—	—	—	—	9	9	41	17	14	20	2
Bremen	151 749	93	—	65[3])	33	22,3[3])	18,8	—	2	—	—	—	8	3	20	10	10	31	1
Breslau	412 959	267	12	321[4])	175	40,5[4])	27,9	1	—	—	—	1	31	24	140	26	21	114	10
Bromberg*	51 019	34	—	26	13	26,5	21,3	—	—	4	1	1	—	1	13	11	10	6	—
Charlottenburg	183 817	78	3	64	34	18,1	20,0	—	2	—	—	—	4	8	22	12	11	26	2
Chemnitz	195 657	150	3	201	159	53,4	29,7	—	—	—	1	—	7	4	14	13	12	171	4
Danzig	130 431	111	3	128	83	51,0	26,2	—	—	—	1	—	7	3	67	67	64	47	3
Darmstadt	69 574	46	—	23	7	17,2	20,0	1	—	1	—	—	2	4	4	1	1	9	2
Dessau	49 837	39	1	25	17	26,1	22,5	—	—	—	—	—	2	1	11	11	11	10	1
Dortmund	131 005	116	—	62	30	24,6	22,4	1	1	1	—	—	1	10	17	5	4	31	—
Dresden	397 906	231	12	229[5])	143	29,9[5])	21,3	—	—	—	1	—	12	3	97	51	47	110	6
Düsseldorf	205 056	139	2	95	60	24,3	21,7	1	—	—	—	—	4	6	43	28	24	41	1
Duisburg	80 341	78	1	37	21	23,9	23,9	—	1	—	—	—	2	6	10	4	3	16	2
Elberfeld	151 657	102	2	56	30	19,2	19,0	2	—	—	1	—	4	1	25	11	10	22	1
Elbing	49 760	42	—	38	20	39,7	27,5	—	1	1	1	—	1	1	21	14	13	12	—
Erfurt	83 042	36	5	40	21	25,0	21,3	—	—	—	1	—	4	3	17	9	8	15	—
Essen	112 496	92	1	63	31	29,1	23,2	1	3	2	—	—	6	20	15	12	3	15	1
Flensburg	44 226	27	1	16	7	18,8	21,6	—	—	—	—	—	2	1	2	2	2	8	3
Frankfurt a. M.	274 998	176	3	94	39	17,8	18,6	—	—	—	—	—	19	8	25	6	6	38	4
Frankfurt a. O.	62 301	31	2	36	27	30,0	25,1	—	—	1	—	—	2	1	16	11	11	16	—
Freiburg i. B.	57 448	32	1	21[6])	9	19,0[6])	23,0	—	—	—	—	—	2	4	6	4	4	8	1
Fürth	50 724	36	2	49	38	50,2	26,8	—	—	—	—	—	1	1	30	19	17	17	—
Gera	47 160	29	1	20	11	22,1	27,0	1	—	—	—	—	5	1	6	6	4	7	—
M.-Gladbach	57 361	42	3	29	21	26,3	23,2	—	—	1	—	—	3	—	13	10	10	12	—
Gleiwitz	47 316	54	1	41	25	45,1	20,2	—	—	—	—	1	3	5	9	8	7	23	—
Görlitz	77 260	54	6	66	39	44,4	24,6	—	—	—	—	—	2	8	29	23	23	27	—
Hagen	47 704	37	1	19	8	20,7	21,5	—	—	1	—	—	1	4	3	2	2	10	—
Halberstadt	45 184	19	—	17	10	19,6	24,3	—	—	—	—	—	1	3	6	6	6	6	1
Halle	152 736	100	3	116[7])	69	39,5[7])	23,0	—	1	—	—	—	6	6	51	21	21	48	4
Hamburg	673 794	399	8	275	135	21,2	24,7	1	2	2	—	1	18	28	79	26	23	132	12
Hannover	241 106	160	6	110	60	23,7	19,7	—	—	—	—	—	8	4	41	41	38	55	2
Harburg	49 454	44	1	26	16	27,3	22,9	—	—	—	—	—	—	—	13	12	9	13	—
Hildesheim	44 358	27	—	21	8	24,6	21,2	—	—	—	—	1	1	1	11	5	5	6	1
Kaiserslautern	44 293	26	—	17	9	20,0	19,5	—	—	—	—	—	—	1	5	5	4	10	1
Karlsruhe	93 495	54	4	46	23	25,6	19,2	—	—	—	1	1	7	1	12	12	12	22	2
Kassel	101 300	64	1	34	14	17,5	17,3	—	1	—	—	—	7	1	8	4	4	15	2
Kiel	100 786	59	3	40	30	20,6	21,6	—	—	—	—	—	—	3	19	7	7	17	1
Koblenz	42 257	25	1	18	11	22,2	19,8	—	—	—	—	—	1	—	6	5	5	11	—
Köln	356 405	301	13	185	115	27,0	24,9	2	—	—	3	—	12	8	80	44	41	77	3
Königsberg i. Pr.	183 273	113	4	154	81	43,7	27,2	1	6	2	2	—	5	15	59	33	29	62	2
Königshütte	52 209	68	1	32	22	31,9	26,1	—	—	—	—	—	—	2	10	10	8	19	1
Kottbus	41 482	23	—	10	4	12,5	24,1	—	—	—	—	—	1	—	3	—	—	5	1
Krefeld*	108 959	61	1	44	29	21,0	21,3	—	—	—	1	—	—	2	26	23	21	14	1
Leipzig	440 341	278	9	248	162	29,3	22,2	—	1	1	1	—	16	15	112	44	40	95	7
Liegnitz	56 053	21	2	43[8])	.	39,9[8])	27,5	—	—	—	—	—	1	2	15	6	6	24	1
Linden*	43 015	45	—	38[9])	26	45,9[9])	32,5	—	—	—	1	—	—	4	20	20	19	10	3
Ludwigshafen	51 823	55	4	29	14	29,1	24,6	1	1	—	—	—	6	1	8	4	4	12	—
Lübeck	76 135	50	—	29	14	19,8	19,6	—	1	—	—	—	1	1	12	10	8	13	1
Magdeburg	225 598	173	4	135	90	31,1	24,4	—	1	1	1	—	7	8	64	29	27	52	1
Mainz	79 607	49	—	33	9	21,6	21,1	1	—	1	1	—	5	2	5	1	1	16	2
Mannheim	118 243	98	1	45	28	19,8	21,5	—	—	—	2	—	6	3	19	10	10	11	4
Metz	58 987	31	2	23	8	20,3	19,8	—	—	—	—	—	2	1	4	2	2	14	2
Mülhausen i. E.	88 573	44	4	49	31	28,8	23,4	2	—	—	—	—	1	7	22	22	20	15	2

Wegen der Bedeutung des Zeichens *, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 233.

[1]) Durchschnitt 1895/98. — [2]) Ohne Ortsfremde 18 = 19,1 ‰. — [3]) Desgl. 62 = 21,2 ‰. — [4]) Desgl. 305 = 38,4 ‰. — [5]) Desgl. 221 = 28,9 ‰. — [6]) Desgl. 19 = 17,2 ‰. — [7]) Desgl. 101 = 34,4 ‰. — [8]) Desgl. 39 = 36,2 ‰. — [9]) Desgl. 37 = 44,7 ‰. — [10]) Einschl. 1 Hinrichtung.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülheim a. Rh.* .	40 589	31	—	21	16	26,9	25,5	—	—	—	1	—	3	2	4	4	3	10	1
München	466 934	362	11	251	134	28,0	26,2	—	—	3	—	—	29	10	101	20	17	104	4
Münster	64 015	39	2	48	30	39,0	23,8	—	1	—	—	—	1	—	26	25	23	20	—
Nürnberg	217 942	208	11	168	116	40,1	24,3	—	1	—	1	—	9	4	92	60	57	58	3
Offenbach.	43 339	40	—	17	7	20,4	20,2	—	—	—	1	—	3	—	5	5	5	8	—
Osnabrück	49 628	41	—	17	10	17,8	19,9	—	—	—	—	—	—	—	11	10	9	6	—
Plauen i. V. . . .	67 285	58	3	37	26	28,6	23,0	—	—	1	—	—	1	3	9	8	8	23	—
Posen.	108 075	96	2	69	30	33,2	26,8	—	3	—	—	—	9	7	10	10	8	39	1
Potsdam	62 482	23	—	29[3])	13	24,1[3])	22,0	—	—	—	—	—	4	2	9	3	3	14	—
Regensburg	45 098	27	—	42	27	48,4	28,5	—	—	—	—	—	8	1	14	10	10	19	—
Remscheid	53 617	40	3	9	6	8,7	20,0	1	—	—	—	—	—	—	2	1	1	6	—
Rixdorf*	79 341	75	3	58	47	38,0	26,8[1])	—	1	1	—	—	1	2	38	16	15	15	—
Rostock	54 687	20	1	21	9	20,0	20,4	—	—	—	—	—	—	2	6	6	5	11	2
Schöneberg*	89 875	53	1	34	19	19,7	15,4[2])	—	—	—	—	—	2	4	12	5	5	15	1
Solingen.	44 789	31	1	12	7	13,9	22,3	—	—	—	—	—	1	1	3	—	—	5	2
Spandau.	65 443	37	—	42	29	33,4	23,9	—	—	—	—	—	4	4	20	9	9	14	—
Stettin	197 111	159	3	135	77	35,6	26,0	—	2	1	2	—	8	7	64	39	38	45	6
Straßburg i. E. . .	147 009	75	1	64	26	22,6	23,5	1	—	1	—	—	6	4	23	23	20	24	5
Stuttgart	156 417	67	3	46	24	15,3	19,0	—	—	—	—	—	6	2	9	9	8	27	2
Trier	44 056	11	1	18	8	21,2	22,2	—	—	—	1	—	1	1	4	2	2	11	—
Ulm	42 706	24	2	32	20	39,0	19,7	2	—	—	—	—	2	1	17	9	9	10	—
Wiesbaden.	83 166	48	1	28	11	17,5	18,7	—	—	—	—	—	2	1	9	4	4	14	2
Würzburg	75 991	53	1	38[4])	12	26,0[4])	24,3	—	—	—	—	—	6	2	9	9	8	18	3
Zwickau.	54 168	47	—	29	20	27,8	25,2	—	—	—	—	—	2	—	7	4	4	20	—

Woche vom 19. bis 25. August 1900. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 18. August	527 747	280	17	150	52	14,8	.	—	1	1	3	—	19	17	24	—	—	81	4
Antwerpen bis 18. August	293 111	168	2	116	51	20,6	.	—	—	3	3	—	9	8	26	—	.	62	5
Brüssel	210 065	103	6	82	27	20,3	.	2	—	—	2	—	15	8	16	.	.	37	2
Budapest bis 18. August .	685 340	403	17	304	104	23,1	.	1	5	—	—	—	47	25	66	.	.	146	14
Christiania	226 423	179	3	56	14	12,9	.	—	—	—	1	—	9	1	7	.	.	38	—
Edinburg	302 262	140	.	98	24	16,9	.	4	1	—	1	.	12	—	[6])1	.	.	79	.
Glasgow	743 585	451	.	251	.	17,6	.	4	3	3	.	.	.	[5])15	[6])17	.	.	209	.
Kopenhagen	354 000	251	9	127	39	18,7	.	—	2	2	1	1	13	7	20	.	.	71	10
Krakau bis 18 August .	84 869	60	1	43	10	26,3	.	—	1	—	—	—	10	3	9	8	.	20	—
Lemberg bis 18. August .	143 077	72	8	50	20	18,2	.	—	—	—	—	1	12	3	—	—	.	32	2
London	4 589 129	2677	.	1691	673	19,2	.	22	10	14	16	3	116	128	424	10	8	882	76
Lyon bis 11. August . .	466 028	177	12	138	.	15,4	.	—	—	—	2	—	37	9	19	.	.	66	5
Madrid	516 428		.	.	.		.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Moskau bis 18. August .	988 610	.	21	631	340	33,2	.	14	6	3	3	1	49	6	287	.	.	262	.
New York bis 28. Juli .	3 654 594	1691	116	1394	492	19,8	.	8	3	27	13	1	144	84	269	.	.	741	104
Odessa	414 800	.	5	211	99	26,5	.	3	7	3	9	—	11	3	70	51	51	102	3
Paris	2 511 629	1179	69	901	138	18,7	.	7	1	3	31	—	202	56	96	—	—	468	37
Petersburg bis 18. August	1 132 677	522	18	591	280	27,1	.	14	15	12	26	1	59	13	167	.	.	284	.
Prag und Vororte . .	391 693	175	10	130	41	17,3	.	—	—	2	1	—	30	10	6	.	.	76	5
Rom bis 4. August . .	518 333	185	13	182	21	18,3	.	—	1	2	5	—	10	8	39	.	.	112	5
Stockholm bis 18. August	297 148	124	7	89	21	15,6	.	—	—	3	—	—	13	10	10	3	3	47	6
Triest	168 264	119	6	90	25	27,8	.	—	—	2	1	—	14	6	5	5	—	58	4
Venedig bis 11. August .	172 924	66	5	52	15	15,6	.	—	—	2	—	—	4	10	10	.	.	24	2
Warschau bis 11. August	645 848	484	16	374	172	30,1	.	7	3	2	2	—	29	43	147	.	.	137	4
Wien	1 656 662	971	69	630	258	19,8	.	8	1	3	7	—	93	60	154	—	—	290	14

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 641 abgedruckt.)

Für die Woche vom 19. bis 25. August 1900.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu: Berlin[10])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	6	—	2	—	—	—	2	—	1	—	1	—	3
Scharlach	17	—	-	2	1	—	3	—	—	—	1	1	17
Diphtherie u. Croup .	31		4	2	4	6	5	—	6	—	1	2	7
Unterleibstyphus . .	5	1	3	—	1	—	2	7	—	1	—	5	1
Brechdurchf. inkl. Ruhr	10	—	1	—	2	1	4	—	1	—	—	—	5
Kindbettfieber . . .	2	—	-	.	-	—	—	—	—	—	—	2	2
Wechselfieber	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	11
Rose	4	1	2	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1
Syph. inkl. Gonorrhöe	43	10	18	1	23	22	21	5	46	11	7	12	62
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	51	1	8	—	5	10	2	—	5	1	3	3	11
Lungenschwindsucht .	81	—	4	—	13	7	2	6	29	7	4	12	24
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	44	1	19	2	5	8	7	5	41	3	2	6	22
Akuter Darmkatarrh .	36	..	21	1	8	10	16	—	9	6	2	..	23
Chron. Alkoholismus	16	7	1	2	1	7	2	4	6	3	2	3	15
Ak. Gelenkrheumatism.	36	2	11	1	6	1	4	1	12	2	2	2	12
And. rheumat. Krankh.	17	1	15	—	5	3	2	4	13	1	2	2	6
Verletzungen	117	6	89	8	17	30	24	16	86	22	9	32	78
Alle übrigen Krankh.	583	55	321	52	125	144	115	68	208	65	51	97	426
Summe	1099	85	519	71	217	250	211	116	464	122	87	179	726
Verbliebener Bestand	4098	288	2002	328	994	922	722	394	1548	443	444	772	3181

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein).	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Mas. u. Rötheln	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	19/8.-25/8.	21	22	37	47	3
Breslau . . .	desgl.	7	27	5	12	—
R.-B. Aachen . .	desgl.	[7])110	—	—	3	—
Arnsberg . .	desgl.	29	35	32	22	2
Aurich . . .	desgl.	1	5	7	2	1
Düsseldorf . .	desgl.	81	96	79	73	3
Erfurt . . .	12/8.-18/8.	1	48	2	1	—
Hannover . .	19/8.-25/8.	3	12	3	21	—
Hildesheim . .	[8])desgl.	19	9	3	6	—
Königsberg . .	desgl.	21	31	112	25	—
Lüneburg . .	desgl.	14	31	4	7	—
Marienwerder .	desgl.	26	19	22	7	—
Minden . . .	desgl.	12	—	4	12	2
Münster . . .	.	.	.	.	.	.
Osnabrück . .	desgl.	3	1	5	23	—
Posen. . . .	desgl.	19	12	53	18	—
Schleswig . .	desgl.	36	42	45	22	—
Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
Stade . . .	desgl.	7	5	3	7	—
Stettin . . .	desgl.	26	6	14	42	1
Stralsund . .	desgl.	1	3	18	6	1
Trier . . .	desgl.	54	12	2	11	3
Wiesbaden . .	20/8.-26/8.	16	55	23	30	1
Stadt München .	19/8.-25/8.	1	11	7	5	—
Nürnberg . .	desgl.	1	—	6	5	—
Hzgth. Braunschw.	desgl.	3	—	5	12	1
Reuß ä. L.[9]) . .	desgl.	—	17	—	—	—
Schaumbg.-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	1	—	3	1	—
Hamburg . .	desgl.	12	34	68	28	4

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1888/97. — [3]) Ohne Ortsfremde 28 = 23,3‰. — [4]) Desgl. 33 = 22,6‰. — [5]) Keuchhusten. — [6]) Diarrhöe. — [7]) Einschl. 94 Fälle bei Soldaten. — [8]) Vorwoche: 21, 5, 3, 14, —. — [9]) Physikatsbezirk Burgk. — [10]) Die Nachweise des Augusta-Hospitals, des St. Hedwigs- und des Jüdischen Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 19. bis 25. August 1900.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin	19. August	34,8	18,8	757,5	756,7	756,3	68	34	49	—	S	1
	20. "	32,1	18,0	756,2	754,1	752,8	56	34	46	—	SSO	1
	21. "	28,5	18,1	7 Uhr 751,4	751,2	9 Uhr 750,8	7 Uhr 68	48	9 Uhr 73	gemessen 7 Uhr Morg. —	S	1
	22. "	27,0	16,0	750,9	751,6	752,8	88	62	56	2,6	S	1
	23. "	31,4	16,2	754,4	754,0	754,0	68	36	49	0,6	SO	1
	24. "	32,8	18,1	753,6	752,3	750,4	70	53	58	—	SSO	1
	25. "	26,9	18,4	749,4	2 Uhr 752,4	753,0	88	2 Uhr 70	72	1,4	W	2
München	19. August	25,4	15,4	718,1	716,6	716,4	70	59	93	gemessen 8 Uhr Morg. 2,8	SO	1,3
	20. "	26,2	13,1	715,4	713,3	714,9	75	49	87	13,2	SW	1,6
	21. "	23,6	14,0	8 Uhr 714,1	712,9	8 Uhr 711,5	8 Uhr 69	56	8 Uhr 65	1,3	W	2,0
	22. "	24,1	13,2	714,0	713,4	713,9	80	44	70	—	SW	1,9
	23. "	27,2	14,7	714,7	713,1	712,5	60	48	71	—	S	1,9
	24. "	28,4	15,8	712,9	711,5	712,9	71	42	69	4,2	W	2,3
	25. "	20,6	14,6	715,9	716,6	716,9	8[illegible]	62	78	0,8	W	2,5

Anzeigen.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.
Für die Anzeigen verantwortlich: Ad. Thiele in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7816) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIV. Jahrgang. Berlin, den 12. September 1900. Nr. 37.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Großbritannien. Die auf S. 853 hier wiedergegebenen Angaben englischer Zeitungen, betr. das am 15. August in der Themsemündung angekommene Schiff „Clan Mac Arthur", sind vom Londoner Hafenarzte unter dem 28. August berichtigt worden; darnach ist auf dem Schiffe unterwegs kein Pesttodesfall vorgekommen, und der wegen Pestverdachts beobachtete Kranke von diesem Schiffe litt erweislich nicht an dieser Krankheit.

An Bord des Schiffes „Highland Mary", welches am 27. August von Buenos Aires in Liverpool einlief, befand sich ein Matrose, welcher während der Reise am 8. August an Pest erkrankt war. Obwohl Ansteckungsgefahr nach amtlicher Erklärung kaum mehr vorlag, wurde der Erkrankte am Tage der Ankunft in das Hospital der Hafensanitätsbehörde übergeführt.

Einer Mittheilung aus Glasgow vom 31. August zufolge waren die damals in Behandlung befindlichen Pestfälle sämmtlich mit einer Ausnahme leichterer Natur. Am 3. September standen daselbst 93 Personen unter Beobachtung. Der Häuserkomplex, in welchem die Pestfälle vorgekommen waren, war unter sanitäre Kontrole gestellt; in einem anderen Stadtviertel Glasgows wurde am 3. September ein stark verdächtiger Erkrankungsfall festgestellt. In dem benachbarten am Clyde gelegenen Orte Govan sind nach einer Mittheilung vom 3. September gleichfalls mehrere pestverdächtige Erkrankungen zur Beobachtung gekommen.

Türkei. (S. 853.) In Smyrna waren auch vom 11. bis 22. August weitere pestverdächtige Erkrankungen nicht zur Anmeldung gelangt.

Aegypten. (S. 873.) In der Woche vom 18. bis 24. August kamen in Alexandrien 4 Neuerkrankungen und 4 Todesfälle, vom 25. bis 31. August 1 Erkrankung und 1 Todesfall zur Anzeige. Am Ende der letztgenannten Woche war in Alexandrien und überhaupt in Aegypten kein Pestfall in Behandlung. Die Gesammtzahl der vom 27. April bis 1. September in Aegypten festgestellten Erkrankungen belief sich auf 119, diejenige der Pesttodesfälle auf 54.

Queensland. (S. 874.) In der Woche vom 22. bis 28. Juli sind in Brisbane 3 Erkrankungen, in Townsville 2 Erkrankungen und 1 Todesfall, in Cairns 1 Erkrankung bekannt geworden.

Bis zum 14. Juli waren in der Kolonie nach amtlicher Feststellung insgesammt 71 Erkrankungen (34 Todesfälle) vorgekommen, davon in Brisbane 31 (14), in Rockhampton 30 (16), in Townsville 5 (2), in Cairns 4 (2) und in Ipswich 1 (0).

Cholera. Britisch-Ostindien. In Kalkutta sind in der Zeit vom 22. Juli bis 4. August 38 Personen an Cholera gestorben.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken[1]): Moskau, Paris je 2, Petersburg 11, Warschau 10, Kalkutta 19 Todesfälle; Paris 15, Petersburg 56, Warschau (Krankenhäuser) 7 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Edinburg 3, Petersburg, Warschau (Krankenhäuser) je 2 Erkrankungen;

[1]) Die auf S. 874 gemeldeten 3 Pockenerkrankungen im Reg.-Bez. Posen sind laut nachträglicher Meldung Fälle von Bläschenausschlag gewesen.

Rückfallfieber: Petersburg 4 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 7 Todesfälle; **Milzbrand:** Moskau 1 Todesfall; **Trichinose:** Reg.-Bez. Posen 1 Erkrankung; **Ruhr:** Reg.-Bez. Düsseldorf 111 Erkrankungen; **Brechdurchfall:** München 118, Nürnberg 184, Hamburg 123 Erkrankungen; **Influenza:** Petersburg 2 Todesfälle; **Keuchhusten:** London 39 Todesfälle; Hamburg 31, Budapest 23, Wien 26 Erkrankungen; **kontagiöse Augenentzündung:** Reg.-Bez. Königsberg 27 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15%): in Mainz — Erkrankungen kamen zur Meldung in Berlin 28, im Reg.-Bez. Düsseldorf 99, in Budapest 36, Edinburg 44, New York 96, Petersburg 83, Wien 57 — desgl. an **Scharlach** (1886/95: 0,91%): in Beuthen — Erkrankungen wurden angezeigt in Berlin 27, Hamburg 71, Kopenhagen 27, London (Krankenhäuser) 176, New York 51, Paris 37, Petersburg 48 — desgl. an **Unterleibstyphus** (1886/95: 0,75%): in Duisburg — Erkrankungen wurden gemeldet im Reg.-Bez. Düsseldorf 95, in Budapest 23, London (Krankenhäuser) 40, New York 44, Paris 114, Petersburg 82; ferner kamen Erkrankungen an **Diphtherie** und **Croup** zur Anzeige in Berlin 32, im Reg.-Bez. Düsseldorf 153, Hamburg 22, Kopenhagen 21, London (Krankenhäuser) 131, New York 167, Petersburg 59, Stockholm 32.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Deutsches Reich. Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern) hat durch Rundschreiben vom 31. August die Regierungen der Bundesseestaaten ersucht, die aus dem Hafen von Glasgow eintreffenden Seeschiffe der gesundheitspolizeilichen Kontrole zu unterwerfen. —

Italien. Am 24. August sind die gegen Herkünfte aus dem Hedjaz, aus Makao, Madagaskar, Mozambique, Oman, Neu-Kaledonien, Smyrna und Beirut verfügten Schutzmaßregeln aufgehoben, am 29. August auch die letzthin von Neuem für Herkünfte aus Paraguay verfügten Schutzmaßregeln (vgl. S. 779). —

Großbritannien. Die Behörden von Liverpool und Belfast haben laut einer Mittheilung vom 1. September gegenüber den aus Glasgow kommenden Schiffen eine gesundheitspolizeiliche Untersuchung der Bemannung und eventuelle Desinfektion angeordnet. —

Belgien. Die Gesundheitskommission der Schelde zu Antwerpen hat am 3. September beschlossen, daß alle aus Glasgow und Greenock eintreffenden Schiffe einer 24 stündigen Beobachtung zu unterwerfen und zu desinfiziren sind. Die Herkünfte aus den anderen Häfen der Westküste Schottlands sollen in Doel einer gesundheitspolizeilichen Untersuchung unterzogen werden. Alle Schiffe, die aus den vorbezeichneten Häfen in Antwerpen eintreffen, müssen mit einem Gesundheitspasse versehen sein. —

Niederlande. Gegen Glasgow ist seit dem 5. September eine 10 tägige Quarantäne angeordnet, und das vom 7. d. M. ab geltende Verbot erlassen, Lumpen, gebrauchte Kleider, sowie ungewaschene Leib- und Bettwäsche von dort einzuführen oder durchzuführen. Passagiergut ist unter dies Verbot einbegriffen, insofern es aus ungewaschener Leib- und Bettwäsche besteht.

Das Verbot erstreckt sich aber nicht:

1. hinsichtlich der Ein- und Durchfuhr auf Güter, die zwar aus Glasgow eingeführt werden, aber in Betreff deren zur Genüge erhellt, daß sie aus anderen Orten stammen und die in der Weise versandt und verpackt sind, daß sie nicht mit infizirten Gegenständen in Berührung gewesen sein können;
2. hinsichtlich der Durchfuhr auf Güter, die derartig verpackt sind, daß sie unterwegs keiner Bearbeitung oder Behandlung unterzogen werden können. —

Dänemark. Nach einer sofort in Kraft tretenden Bekanntmachung des Justizministers vom 1. September sind die Bestimmungen in den §§ 26 bis 35 der Bekanntmachung vom 14. Mai d. J. über die Pest[1]) Glasgow gegenüber in Wirksamkeit gesetzt worden. Gleichzeitig wird die Einfuhr der im § 38 der Bekanntmachung erwähnten Gegenstände von Glasgow nach Dänemark verboten und für gebrauchte Kleidungsstücke und Betten, soweit deren Einfuhr nach dem gedachten § 38 überhaupt zulässig ist, Desinfektion angeordnet. —

Schweden. Durch Bekanntmachung vom 21. August ist Paraguay für pestverseucht erklärt, ebenso gelten nach früheren Bekanntmachungen als von der Pest befallen: Alexandrien und Port Said, Smyrna und Beirut, der Hedjaz und Yemen, die Häfen am Persischen Meerbusen und am Schat el Arab, Karachi, Bombay, Madras und Kalkutta, Manila, Formosa, Hongkong und Makao, Osaka, die Häfen Niutschwang, Futschou, Amoy, Swatau und Kanton, Rio de Janeiro, Rosario in Argentinien, die Inseln Mauritius, Réunion und Neu-Caledonien, Sydney.

— Durch Bekanntmachung vom 1. September hat die Regierung Glasgow als von Pest verseucht erklärt. —

Norwegen. Durch Königliche Verordnung vom 1. September sind die Häfen von Paraguay und die Stadt Glasgow für pestverseucht erklärt und gegenüber den Herkünften aus den genannten Gebieten die Vorschriften des Gesetzes vom 12. Juli 1848 und der Verordnung vom 12. September 1899 (vgl. Veröff. 1899 S. 845—847) in Kraft gesetzt worden. —

Türkei. Zufolge Beschlusses des obersten Gesundheitsraths vom 21. August ist die 48 stündige Beobachtungsquarantäne, welche über Herkünfte von der Küste des Vilajets Aidin verhängt war (vgl. S. 854), wieder aufgehoben worden. Bei der Abfahrt von Smyrna findet noch eine ärztliche Besichtigung der Passagiere statt.

— Nach einem telegraphischen Runderlaß an die Gesundheitsbeamten vom 28. August hat der oberste Gesundheitsrath bestimmt, daß alle Herkünfte von der Küste Syriens und Kleinasiens bis zu den Dardanellen (diese ausgeschlossen) in allen Häfen, in denen sich ein Gesundheitsbeamter befindet, einer ärztlichen Besichtigung zu unterwerfen sind. Schiffe, welche nach Konstantinopel bestimmt sind, werden in den Dardanellen besichtigt. —

Bulgarien. Durch Verordnung vom 30. August ist die Stadt Glasgow vom 28. dess. Mts. ab für pestverseucht erklärt. —

Griechenland. Zufolge einer Mittheilung vom 24. August ist die Quarantäne gegen die Herkünfte aus Smyrna (vgl. S. 779) auf eine 48 stündige, in der Quarantänestation der Insel Delos zu absolvirende Beobachtungsquarantäne herabgesetzt worden. Das Schiff, sowie das Gepäck der Schiffsbesatzung und der Passagiere muß desinfizirt werden. Das Waareneinfuhrverbot aus Smyrna bleibt noch bestehen.

— Einer Mittheilung vom 27. August zufolge ist die Quarantäne, welcher sich die von der kleinasiatischen Küste zwischen Dikeli und Eronta kommenden Schiffe zu unterziehen hatten (vgl. S. 779),

[1]) Vgl. S. 786 ff.

auf eine 48stündige herabgesetzt worden. Das Gepäck der Passagiere und Mannschaft wird desinfizirt. Das Waareneinfuhrverbot gegen die genannte Küstenstrecke bleibt noch in Kraft. Schiffe aus Konstantinopel dürfen nur in den Häfen Piräus, Korfu, Kalamata, Patras, Syra und Volo anlegen und müssen sich dort einer genauen Untersuchung seitens der Sanitätsbehörden unterziehen. —

Spanien. Durch Ministerialerlaß vom 31. August sind die Herkünfte aus Glasgow, welche von dort nach dem 24. August abgegangen sind, für unrein erklärt worden. —

Portugal. Laut Ministerialverfügung vom 29. August bezw. vom 1. September sind die Herkünfte aus Makao und Port Said den durch die Verfügung vom 14. April 1897 eingeführten Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung der Beulenpest (Veröff. 1897 S. 366) nicht mehr zu unterwerfen.

— Durch Ministerialverfügung vom 31. August ist bestimmt, daß die Herkünfte aus Glasgow den durch die Verfügung vom 14. April 1897 eingeführten Maßregeln zu unterwerfen sind. —

Aegypten. Die gegen Herkünfte aus Karachi angeordneten Schutzmaßregeln sind durch Beschluß des internationalen Gesundheitsrathes zu Alexandrien vom 27. August außer Kraft gesetzt.

— Der internationale Gesundheitsrath hat am 31. August beschlossen, gegen die Herkünfte aus Glasgow das gegen die Herkünfte aus dem Mittelmeer seiner Zeit beschlossene provisorische Pestreglement bis auf Weiteres zur Anwendung zu bringen. —

Paraguay. Ein Regierungsdekret vom 24. Juli, in welchem das Wiederauftreten der Pest in Asuncion amtlich festgestellt wird (vgl. S. 749), enthält die Angabe, daß nach den angestellten Ermittelungen die Keime dieser Krankheit in einigen vom argentinischen Ufergebiet stammenden Ladungen Mehl und Getreide eingeschleppt worden seien.

Nach Anhörung des Ministerraths sind folgende Maßregeln angeordnet: 1. Gründliche Desinfektion der Schiffe, Schiffsladungen, Gepäckstücke und Passagiere, welche aus dem Hafen von Asuncion ausgehen; 2. Errichtung einer Sanitätsstation im Hafen von Asuncion; 3. Desinfektion der von Argentinien kommenden Schiffe vor Eintritt in diesen Hafen. Die Errichtung der Sanitätsstation entspricht der Vorschrift einer kürzlich zwischen Paraguay und Argentinien abgeschlossenen Sanitätskonvention.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Uruguay. Die sanitätspolizeiliche Beobachtung der aus Rio de Janeiro und Santos kommenden Schiffe ist durch Verordnung des Nationalgesundheitsraths in Montevideo vom 11. August wieder aufgehoben worden. (Vgl. S. 295 u. 342.)

Mittheilungen aus der Statistik des Sanitätswesens in Oesterreich für das Jahr 1897.

(Nach „Oesterr. Statistik" Bd. 55 Heft 1.) Vgl. Veröff. 1899 S. 771.

Die Zahl der öffentlichen und Privat-Krankenhäuser in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern hat sich 1897 gegen das Vorjahr um 24 auf 637 (209 öffentliche und 428 private) erhöht, die Zahl ihrer Betten um 619 auf 42 833 verringert und diejenige der behandelten Kranken ist um 20 337 auf 433 899 gestiegen. In den öffentlichen Krankenhäusern allein hat auch eine Vermehrung der Betten von 29 066 auf 29 530 stattgefunden. Vergleichsweise die meisten Pfleglinge zählten die Krankenhäuser von Triest sammt Gebiet, wo schon auf 11 Einwohner ein behandelter Kranker kam, von Nieder-Oesterreich (1 Kranker auf 26 Einwohner), von Salzburg und Steiermark (1 auf je 31), von Kärnten und Tirol (1 auf 36 bezw. 49), die wenigsten die Krankenhäuser von Galizien und Görz-Gradisca (1 behandelter Kranker auf 98 bezw. 101 Einwohner), sowie diejenigen Vorarlbergs und der Bukowina (1 auf je 116). Von je 100 in Abgang gekommenen Personen wurden durchschnittlich 67,9 als geheilt, 19,1 als gebessert, 4,8 als ungeheilt entlassen, 8,2 waren gestorben. In Triest sammt Gebiet und Görz-Gradisca wurde nur etwas mehr als die Hälfte, in den meisten anderen Ländern aber fast zwei Drittel der Aufgenommenen geheilt entlassen. Die auf den Abgang berechnete Sterbeziffer, welche im Allgemeinen 6 bis 8 % betrug, stieg in Görz-Gradisca bis 12,4 %. Die Summe der Verpflegungstage belief sich auf 10 757 957 (1896: 10 414 818), die durchschnittliche Verpflegungsdauer jedes Kranken auf 25 (25) Tage. Am häufigsten zur Behandlung gelangten Fälle von Syphilis (7,9 % aller Fälle), von Verletzungen (7,8), Krankheiten des Auges (5,6), von Tuberkulose, sowie Bronchialkatarrh und Bronchitis (je 5,4), von akutem und chronischem Rheumatismus (4,6), Krankheiten der weiblichen Geschlechtsorgane (3,3), akutem und chronischem Magenkatarrh (3,0), Räude, Knochenkrankheiten (je 2,4), Geschwüren, Krebs (je 2,2), Herzkrankheiten (2,1), Lungenentzündung (2,0). Durch Tuberkulose fand ein Viertel aller in den Krankenhäusern verstorbenen Personen den Tod, bei 37,7 % der in Abgang gekommenen Tuberkulösen war tödtlicher Ausgang erfolgt. Ein Vergleich mit der Gesammtsterblichkeit an Tuberkulose zeigt, daß nur gegen 10 % aller Todesfälle an Tuberkulose auf die Krankenhäuser kamen.

Die Zahl der in 39 Anstalten behandelten Geisteskranken hat sich mit 20 852 gegen das Jahr 1896 um 2 % erhöht, 1 Irrenanstalt kam durchschnittlich auf 607 895 Einwohner, 1 Bett auf 1943 und 1 Verpflegter auf 1137 Einwohner. So reichlich scheinbar für die Unterbringung der Irren gesorgt ist, geschieht doch dem vorhandenen Bedürfniß nicht Genüge, denn von je 100 Irren überhaupt waren nur 43,5 in Irrenanstalten, dagegen 10 in Versorgungsanstalten untergebracht und 46,5 der Privatpflege anheimgegeben. Von den aus Irrenanstalten in Abgang gestellten Kranken waren 21,3 (1896: 22,4) % als geheilt entlassen und 28,1 (27,8) % gestorben. Die meisten Irren, nämlich 22,3 % der Behandelten, litten an primärer Verrücktheit, 20,8 an erworbenem Blödsinn, 10,8 an paralytischer, 8,2 an epileptischer Geistesstörung, 8,7 an Verwirrtheit, 5,8 an Alkoholismus. Unter den Ursachen der Geistesstörung bei den neu Aufgenommenen ist erbliche Anlage bei 14,3, Mißbrauch geistiger Getränke bei 13,7, Gemüthsbewegungen bei 6,7 % angegeben.

In 18 Gebäranstalten mit zusammen 1846 Betten wurden 21 850 (1896: 21 507) Mütter und 19 184 (18 820) Kinder verpflegt, von denen 133 (158) und 1157 (1168) starben.

Die Findelanstalten zu Graz und Krakau sind in der Auflösung begriffen. In Anstalten dieser Art wurden insgesammt 11 543 Kinder verpflegt, deren 6,03 % starben, ferner auswärts 28 845 mit 16,39 % Sterblichkeit. Die zahlreichsten Findlinge befanden sich in Nieder-Oesterreich, Böhmen, Dalmatien, Steiermark und Mähren.

Von 18 Taubstummenanstalten wurden 1562 (1896: 1616) Personen verpflegt. Taubstumm geboren waren 43,4 % derselben, unter den veranlassenden Einflüssen sind äußere Zufälle in 9,3, Scharlach in 6,5, Typhus in 5,5, Ohrenleiden in 3,5 % verzeichnet. — 8 Blindenerziehungs- und 4 Blindenbeschäftigungsanstalten zählten insgesammt 890 (902) Zöglinge, bei denen in 15,5 % das Leiden angeboren, in 77,2 % durch Krankheit erworben war.

Die 13 in Wirksamkeit befindlichen Impfinstitute haben 1 544 594 Impfstoffportionen abgegeben. Als impfpflichtig wurden 1 017 657 oder 4,3 % der Bevölkerung (1896: 4,2) nachgewiesen, und davon 742 200 überhaupt und 684 358 oder 92,2 (93,3) % der Ge-

impften mit Erfolg geimpft. 27,1 (24,5) % der zu impfenden Personen blieben ungeimpft; unter diesen befanden sich 35 914 oder 13,0 %, welche die Impfung verweigerten.

Die 252 Kurorte hatten zusammen 294 896 Kurgäste aufzuweisen; mehr als je 10 000 wurden in Gmunden, Meran, Abbazia, Marienbad, Ischl, Baden und Karlsbad (43 863) festgestellt. An Mineralwässern wurden 20 202 636 Flaschen und 11 618 Liter versandt.

Dem Heilpersonal gehörten 5819 angestellte, 3675 nicht angestellte Doktoren der Medizin und Wundärzte, 1114 Thierärzte, 359 Kurschmiede, 18 859 Hebammen an. 1 Arzt kam im Durchschnitt auf je 2497, 1 Hebamme auf je 1257 Einwohner. Oeffentliche Apotheken bestanden 1397, 13 mehr als im Jahre 1896, Hausapotheken 1940; in ersteren waren 1460 diplomirte, 226 nicht diplomirte Assistenten und 328 Apothekerlehrlinge beschäftigt.

Todesursachen in Italien während des Jahres 1898. (Vgl. Veröff. 1899 S. 746.)

Von der Gesammtbevölkerung des Königreichs Italien, welche für die Mitte des Berichtsjahres auf 31 573 582 berechnet ist, starben i. J. 1898 insgesammt 732 265 Personen, d. i. um 36 663 mehr als im Jahre vorher, aber um 25 864 weniger als im Jahre 1896. Auf je 1000 der errechneten Einwohnerzahl sind im Berichtsjahre *23,19*, im Vorjahre nur *22,16*, in den 10 früheren Jahren aber beträchtlich mehr (1892: *26,37*, 1888: *27,64*, 1887: *28,10*) gestorben. Da 1 070 074 Kinder während des Berichtsjahres lebend geboren wurden (*33,9* auf's Tausend der Bev.), ist die natürliche Zunahme der Einwohnerzahl in dieser Zeit auf etwa 1 % derselben zu schätzen. 864 der Gestorbenen waren unbekannten Alters, von den übrigen hatten 218 407 (*30* %) ein Lebensalter von mindestens 60 Jahren erreicht, 161 219, d. i. *22,0* %, gehörten dem lebenskräftigsten Alter von 15—59 Jahren an, 183 460 (*25,1* %) waren Kinder des 1. Lebensjahres. Auf je 1000 Lebendgeborene sind mithin nur *171* Kinder im 1. Lebensjahre gestorben und zwar *166* auf je 1000 ehelich Geborene, *241* auf je 1000 außerehelich geborene oder ausgesetzte Kinder; von ersteren, den ehelich geborenen Kindern, ist etwa der dritte Theil (*58* : 1000), von letzteren weit mehr als der dritte Theil (*103* : 1000) im 1. Lebensmonate gestorben. Verhältnißmäßig hoch war die Zahl der im Alter von 1 bis 4 Jahren gestorbenen Kinder, sie betrug 130 669, und bestand aus 124 196 ehelichen, 6473 anderen Kindern; von den innerhalb der ersten 4 Lebensjahre gestorbenen 314 129 Kindern waren demnach *72,1* ‰ außerehelicher Abkunft oder ausgesetzt, während von je 1000 der lebendgeborenen Kinder des Berichtsjahres nur etwa *63* außerehelich geboren oder ausgesetzt waren[1]).

Was die Ursachen der Sterbefälle betrifft, so blieb bei 10 976 der Gestorbenen (etwa 1,5 %) die Todesursache unbekannt; 55 314 sind einem tuberkulösen Leiden, 73 412 der akuten Lungenentzündung, 112 105 einem Darmkatarrh, Brechdurchfall ꝛc. (enterite e diarrea, colera indigeno), 11 378 dem Malariafieber erlegen. Letztere Zahl war um 569 geringer als die des Vorjahres, auch die Zahl der Todesfälle in Folge von tuberkulösen Leiden war um 486 geringer, dagegen sind u. a. um 5995 mehr Personen als im Vorjahre an akuter Lungenentzündung und 12 483 mehr an Brechdurchfall, Darmkatarrh ꝛc. gestorben. Von den im 1. Lebensjahre gestorbenen Kindern sind 2096 aus unbekannter Ursache, sonst 50 812 (*27,8* %) an Magen- und Darmleiden und fast ebenso viele an Lebensschwäche oder angeborenen Fehlern verstorben; im Alter von 20—59 Jahren starben 26 837 (*18,3* % der Gesammtzahl) an Tuberkulose, und 27 369 (*18,6* %) an akuter Lungenentzündung oder Krankheiten der Luftwege, ferner 7365 (*5* %) an bösartigen Geschwülsten und 1474 an Pellagra, 5878 auf gewaltsame Weise, darunter 1449 durch Selbstmord, u. s. w. Von den 215 111 im höchsten Lebensalter nach Vollendung des 60. Jahres gestorbenen Personen, deren Ursache angegeben wird, sind u. a. 41 554 (*19,3* %) aus Altersschwäche, 27 594 (*12,8* %) an akuter Lungenentzündung, 8695 (*4* %) an bösartigen Geschwülsten und 2440 an Pellagra gestorben.

Was die Todesfälle in Folge von Infektionskrankheiten betrifft, so sind den Pocken im Berichtsjahre nur 420 Personen erlegen gegen 1003 im Vorjahre und 2256 im Durchschnitt der 5 Vorjahre (1893 bis 1897); an Diphtherie und Croup starben 7808 gegen 8881 im Vorjahre und 12 600 im Durchschnitt der 5 Vorjahre. Auch die Todesfälle an Malaria, Masern, Keuchhusten, epidemischer Genickstarre sind seltener gewesen, dagegen sind an Unterleibstyphus und an Influenza um 1855 bezw. 5015 Personen mehr als im Vorjahre gestorben, nämlich an ersterem 17 412, an letzterer 8765 Personen.

Bemerkenswerth sind noch 66 Todesfälle an Tollwuth, 433 an Milzbrand, bezw. Karbunkel, 27 an Lepra, 7 an Rotz, 757 an Wundstarrkrampf, 1214 an Kindbettfieber, 2016 an sonstigen Krankheiten des Wochenbetts.

In den 206 Provinzial- und Bezirkshauptstädten, deren Einwohnerzahl auf 8 002 878 angegeben wird, starben im Ganzen 182 153, mithin nur *22,76* auf's Tausend, aber 11 100 mehr als im Jahre vorher; die Sterblichkeitsziffer von Rom (*18,1*) war beträchtlich unter dem Durchschnitt, diejenige von Neapel (*25,9*) beträchtlich über dem Durchschnitt; Mailand und Turin, welche beiden Städte nächst Rom und Neapel die meisten Einwohner hatten, näherten sich mit *21,5* bezw. *19,1* mehr dem Durchschnitt.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Verfügung, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien. Vom 21. April 1900. (Min.-Bl. f. d. ges. inn. Verw. S. 185.)

Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers stößt die Durchführung der Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien u. s. w. (Bekanntmachung vom 28. Januar 1899, R.-G.-Bl. S. 5)[1]) bei den Industriellen z. Zt. noch auf Schwierigkeiten, weil die Desinfektion des rohen Roßhaares mit Wasserdampf gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 jener Bekanntmachung angeblich die Beschaffenheit des desinfizirten Materials nachtheilig beeinflußt. Die wiederholte, eingehende Prüfung des Dampfdesinfektionsverfahrens seitens des Kaiserlichen Gesundheitsamts habe indeß ergeben, daß die von den Industriellen geäußerten Befürchtungen hinfällig seien, wenn das Verfahren sachgemäß gehandhabt werde. In den Fällen, in denen eine Schädigung des Materials eingetreten sei, habe diese auf eine unrichtige Handhabung des Dampfdesinfektionsverfahrens zurückgeführt werden können. So sei z. B. festgestellt worden, daß die Desinfektions-Apparate mehrfach mit Meß-Instrumenten ausgerüstet waren, welche den Druck und die Temperatur im Innern der Apparate zu niedrig anzeigten. In Folge dieses Umstandes sei das Roßhaar bei der Desinfektion erheblich höher erhitzt worden, als es nach der bezeichneten Vorschrift und zur Zerstörung der Milzbrandkeime erforderlich sei.

---

[1]) Im Königr. Preußen, woselbst es Findelhäuser zur Pflege ausgesetzter Kinder wie in Italien nicht giebt, waren i. J. 1898 von je 1000 lebendgeborenen Kindern 77 außerehelicher Abkunft gewesen (vgl. S. 591 d. Veröff. 1900).

[1]) Vgl. Veröff. 1899 S. 86.

Um die zum Theil auf den Mangel an Einsicht in das Wesen des Dampfdesinfektionsverfahrens zurückzuführenden technischen Schwierigkeiten möglichst zu beheben, hat sich das Kaiserliche Gesundheitsamt mit Zustimmung des Herrn Reichskanzlers bereit erklärt, den Industriellen mit Rath und Unterweisung zur Seite zu stehen und auf Ansuchen direkt mit jenen oder mit ihren Vereinigungen in Verbindung zu treten.

Indem ich für jede Gewerbeinspektion und jede davon abgetrennte Dienststelle Ihres Bezirks einen Abdruck der vorstehenden Ausführungen hier beifüge, ersuche ich Sie unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 16. Juni v. J. (Min.-Bl. 1899 S. 113)[1] den Gewerbeaufsichtsbeamten hiervon Kenntniß zu geben und sie anzuweisen, den Gewerbetreibenden und ihren Vereinigungen, falls etwa Klagen oder Bedenken wegen der bei Dampfdesinfektion vorgekommenen oder zu befürchtenden Beschädigungen des zu entseuchenden Materials laut werden sollten, zu empfehlen, sich wegen zweckentsprechender Einrichtung und Handhabung der Dampfdesinfektions-Apparate an das Kaiserliche Gesundheitsamt zu wenden.

Berlin, den 21. April 1900.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. V.: Lohmann.

Preußen. Verfügung, betr. die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird. Vom 21. April 1900. (Min.-Bl. f. d. ges. inn. Verw. S. 185.)

In der Anlage (a.) übersende ich Ihnen eine Abschrift des von dem Herrn Reichskanzler nach Vereinbarung mit der Anwaltschaft des Allgemeinen Verbandes der Deutschen landwirthschaftlichen Genossenschaften zu Offenbach a. M. ertheilten Bescheides vom 2. v. Mts., betreffend die Anwendung der in der Bekanntmachung vom 25. April 1899 (R.-G.-Bl. S. 267) veröffentlichten Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird, zur Kenntnißnahme und Beachtung bei der Handhabung der genannten Vorschriften. Sie wollen danach die Polizeibehörden und Gewerbeaufsichtsbeamten mit entsprechender Weisung versehen.

Berlin, den 21. April 1900.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. V.: Lohmann.

(a.) Die in der Bekanntmachung vom 25. April 1899, R.-G.-Bl. S. 267, veröffentlichten[2]) Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird, gelten nur für gewerbliche, d. h. für solche Anlagen, welche unter die Gewerbeordnung fallen. Daher wird die Lagerung von Thomasschlackenmehl seitens einzelner Landwirthe, sofern es sich dabei lediglich um die in ihren eigenen landwirthschaftlichen Betrieben zu verwendenden Vorräthe handelt, durch jene Verordnung nicht getroffen. Ob die Lagerung von Thomasschlackenmehl seitens landwirthschaftlicher Vereine oder Genossenschaften den Charakter eines unter die Gewerbeordnung fallenden Betriebs hat, muß von Fall zu Fall entschieden werden. Nach der herrschenden Rechtspraxis haben Vereine oder Genossenschaften, die den Bezug von Thomasschlackenmehl lediglich für die eigenen Mitglieder vermitteln, keinen gewerblichen Betrieb.

Berlin, den 2. März 1900.

Der Reichskanzler.
J. A.: von Woedtke.

[1]) Vgl. Veröff. 1899 S. 771. — [2]) Desgl. S. 378.

Preußen. Polizeiverordnung, betr. die Abänderung der §§ 1 und 14 der für die Regierungsbezirke Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Stettin, Köslin, Stralsund, Schleswig, Stade und Aurich erlassenen, durch Polizeiverordnungen vom 29. Mai 1896 auf die Regierungsbezirke Lüneburg und Osnabrück ausgedehnten Polizeiverordnung vom 31. Juli 1895[1]), betr. die gesundheitspolizeiliche Kontrole der einen Preußischen Hafen anlaufenden Seeschiffe. Vom 23. April 1900.

Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) verordne ich im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hierdurch, was folgt:

Art. 1. § 1 der Polizeiverordnung vom $\frac{\text{31. Juli 1895}}{\text{29. Mai 1896}}$ erhält folgenden Zusatz:

Die hiernach kontrolpflichtigen Schiffe haben behufs der ärztlichen Untersuchung
in der Provinz Ostpreußen
für den Pregel und das frische Haff: Pillau,
für den Niemen: Memel,
in der Provinz Westpreußen
für die Weichsel: Neufahrwasser,
in der Provinz Pommern
für die Oder: Swinemünde,
für den Ryckfluß: die Rhede von Wieck,
in der Provinz Schleswig
für die Kieler Föhrde: die Rhede von Friedrichsort,
für die Eider: die Rhede am Zollwachtschiff vor dem Tönninger Hafen,
für die Schlei: die Rhede am Maasholm,
für die Flensburger Föhrde: die Rhede von Holnis,
für die Haderslebener Föhrde: die nach dem Zollregulativ vom 19. März 1891 bestehenden Ansageposten für Dampfschiffe auf der Rhede von Aaroesund, für Segelschiffe auf der Rhede von Stevolt,
für die Husumer Au: die Rhede vor der Mündung dieser Au in die Hever,
in der Provinz Hannover
für die Ems: Emden
anzulaufen.

Für den Kaiser Wilhelm-Kanal, die Elbe und die Weser bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

Art. 2. § 14 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 14a. Hat ein Schiff Pest an Bord oder innerhalb der letzten 12 Tage an Bord gehabt, so ist nach erfolgter ärztlicher Untersuchung (§ 6) dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und dem Kaiserlichen Gesundheitsamt telegraphisch Anzeige zu erstatten.

§ 14b. Hat ein Schiff Pest an Bord oder sind auf einem Schiffe innerhalb der letzten 12 Tage vor seiner Ankunft Pestfälle vorgekommen, so gilt es als verseucht und unterliegt folgenden Bestimmungen:

1. Die an Bord befindlichen Kranken werden ausgeschifft und in einen zur Aufnahme und Behandlung geeigneten abgesonderten Raum (an Land oder auf einem Lazarethschiff) gebracht, wobei eine Trennung derjenigen Personen, bei welchen die Pest festgestellt worden ist und der nur verdächtigen Kranken stattzufinden hat. Sie verbleiben dort bis zur Genesung oder bis zur Beseitigung des Verdachts.

2. An Bord befindliche Leichen sind unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln alsbald zu bestatten.

3. Die übrigen Personen (Reisende und Mannschaft) werden in Bezug auf ihren Gesundheitszustand weiterhin einer Beobachtung unterworfen, deren Dauer sich nach dem Gesundheitsstand des Schiffes und nach dem Zeitpunkt des letzten Erkrankungsfalles richtet, keinesfalls aber den Zeitraum von 10 Tagen überschreiten darf. Zum Zwecke der Beobachtung sind sie entweder am Verlassen des Schiffes zu verhindern oder, soweit nach dem Ermessen der Hafenbehörde ihre Aus-

[1]) Vgl. Veröff. 1897 S. 141 und 1898 S. 622.

schiffung thunlich und erforderlich ist, in einem abgesonderten Raume unterzubringen. Letzteres gilt insbesondere dann, wenn die Mannschaft zum Zwecke der Abmusterung das Schiff verläßt.

Reisende, welche nachweislich mit Pestkranken nicht in Berührung gekommen sind, können aus der Beobachtung entlassen werden, sobald durch den beamteten Arzt festgestellt ist, daß Krankheitserscheinungen, welche den Ausbruch der Pest befürchten lassen, bei ihnen nicht vorliegen. Jedoch hat in solchen Fällen die Hafenbehörde unverzüglich der für das nächste Reiseziel zuständigen Polizeibehörde Mittheilung über die bevorstehende Ankunft der Reisenden zu machen, damit letztere dort einer gesundheitspolizeilichen Ueberwachung unterworfen werden können.

Findet die Beobachtung der Schiffsmannschaft an Bord statt, so ist das Anlandgehen derselben während der Beobachtungszeit, vorbehaltlich der Zustimmung des beamteten Arztes nur insoweit zu gestatten, als Gründe des Schiffsdienstes es unerläßlich machen.

4. Alle nach dem Ermessen des beamteten Arztes als mit dem Ansteckungsstoff der Pest behaftet zu erachtenden Wäschestücke, Bekleidungsgegenstände des täglichen Gebrauchs und sonstige Sachen der Schiffsmannschaft und der Reisenden sind zu desinfiziren.

Das Gleiche gilt bezüglich derjenigen Schiffsräumlichkeiten und -Theile, welche als mit dem Ansteckungsstoff der Pest behaftet anzusehen sind.

Erforderlichenfalls können von dem beamteten Arzt noch weitergehende Desinfektionen angeordnet werden. Kehricht ist zu verbrennen. Gegenstände, deren Einfuhr verboten ist, dürfen nicht ausgeschifft werden. Mit allem Nachdruck ist dahin zu wirken, daß eine Verschleppung der Seuche durch an Bord befindliche Ratten und Mäuse verhindert wird.

5. Bilgewasser, von welchem nach Lage der Verhältnisse angenommen werden muß, daß es Pestkeime enthält, ist zu desinfiziren und demnächst, wenn thunlich, auszupumpen.

6. Der in einem verseuchten oder verdächtigen Hafen eingenommene Wasserballast ist, sofern derselbe im Bestimmungshafen ausgepumpt werden soll, zuvor zu desinfiziren; läßt sich eine Desinfektion nicht ausführen, so hat das Auspumpen des Wasserballastes auf hoher See zu geschehen.

7. Das an Bord befindliche Trink- und Gebrauchswasser ist, sofern es nicht völlig unverdächtig erscheint, nach erfolgter Desinfektion auszupumpen und durch unverdächtiges Wasser zu ersetzen.

In allen Fällen ist darauf zu achten, daß Absonderungen und Entleerungen von Pestkranken, verdächtiges Wasser und Abfälle irgend welcher Art nicht undesinfizirt in das Hafen- oder Flußwasser gelangen.

§ 14c. Sind auf einem Schiffe bei der Abfahrt oder auf der Fahrt Pestfälle vorgekommen, jedoch nicht innerhalb der letzten 12 Tage vor der Ankunft, so gilt dasselbe als verdächtig. Nach erfolgter ärztlicher Untersuchung (§ 6) ist die Mannschaft, sofern der beamtete Arzt dies für nothwendig erachtet, hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes einer Ueberwachung, jedoch nicht länger als zehn Tage, von der Stunde der Ankunft des Schiffes an gerechnet, zu unterwerfen. Das Anlandgehen der Mannschaft kann während der Ueberwachungszeit verhindert werden, soweit es nicht zum Zwecke der Abmusterung geschieht oder Gründe des Schiffsdienstes entgegenstehen. Den Reisenden ist die Fortsetzung ihrer Reise zu gestatten, jedoch hat, wenn der beamtete Arzt ihre fernere Ueberwachung für nothwendig erachtet, die Hafenbehörde unverzüglich der für das nächste Reiseziel zuständigen Polizeibehörde Mittheilung über die bevorstehende Ankunft derselben zu machen, damit sie dort der gesundheitspolizeilichen Ueberwachung unterworfen werden können. Begründet das Ergebniß der ärztlichen Untersuchung den Verdacht, daß Insassen des Schiffes den Krankheitsstoff der Pest in sich aufgenommen haben, so können dieselben auf Anordnung des beamteten Arztes wie die Personen eines verseuchten Schiffes (§ 14b 1 und 3) behandelt werden.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften des § 14b Nr. 4 bis 7.

§ 14d. Hat das Schiff weder vor der Abfahrt, noch während der Reise, noch auch bei der Ankunft einen Pest-, Todes- oder Krankheitsfall an Bord gehabt, so gilt dasselbe, auch wenn es aus einem Hafen kommt, gegen dessen Herkünfte die Ausübung der Kontrole angeordnet worden ist, als „rein“ und ist, sofern die ärztliche Untersuchung (§ 6) befriedigend ausfällt, sofort zum freien Verkehr zuzulassen, nachdem die im § 14b unter Nr. 4 Abs. 1 und 3 und Nr. 5 bis 7 bezeichneten Maßnahmen ausgeführt worden sind, soweit der beamtete Arzt dies für erforderlich erachtet. Begründet das Ergebniß der ärztlichen Untersuchung den Verdacht, daß Insassen des Schiffes den Krankheitsstoff der Pest in sich aufgenommen haben, oder hat die Reise des Schiffes seit Verlassen eines Hafens der oben bezeichneten Art weniger als 10 Tage gedauert, so können die Reisenden und die Mannschaft auf Anordnung des beamteten Arztes nach Maßgabe der Bestimmungen des § 14c weiterhin einer gesundheitspolizeilichen Ueberwachung bis zur Dauer von 10 Tagen, von dem Tage der Abfahrt des Schiffes an gerechnet, unterworfen werden.

§ 14e. Gegenüber sehr stark besetzten Schiffen, namentlich gegenüber solchen, die Auswanderer oder Rückwanderer befördern, sowie gegenüber Schiffen, die besonders ungünstige gesundheitliche Verhältnisse aufweisen, können weitere, über die Grenzen der §§ 14b bis 14d hinausgehende Maßregeln von der Hafenbehörde getroffen werden.

§ 14f. Die Ein- und Durchfuhr von Waaren und Gebrauchsgegenständen aus den in den §§ 14b bis c bezeichneten Schiffen unterliegt nur insoweit einer Beschränkung, als seitens der zuständigen Reichs- und Landesbehörden besondere Bestimmungen getroffen werden. Jedoch sind Gegenstände, die nach Ansicht des beamteten Arztes als mit dem Ansteckungsstoff der Pest behaftet zu erachten sind, vor der Ein- oder Durchfuhr zu desinfiziren.

§ 14g. Will ein Schiff in den Fällen der §§ 14b bis 14e sich den ihm auferlegten Maßregeln nicht unterwerfen, so steht ihm frei, wieder in See zu gehen. Es kann jedoch die Erlaubniß erhalten, unter Anwendung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln (Isolirung des Schiffes, der Mannschaft und der Reisenden, Verhinderung des Auspumpens des Bilgewassers, vor erfolgter Desinfektion, Ersatz des an Bord befindlichen Wasservorraths durch gutes Trink- und Gebrauchswasser u. dgl.) seine Waaren zu löschen und die an Bord befindlichen Reisenden, sofern sich diese den von der Hafenbehörde getroffenen Anordnungen fügen, an Land zu setzen.

Berlin, den 23. April 1900.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: Hoeter.

Desgleichen. Polizeiverordnung, betr. die Ausdehnung der Polizeiverordnung vom 31. Juli 1895 / 23. April 1900 [1]) über die gesundheitspolizeiliche Kontrole der einen Preußischen Hafen anlaufenden Seeschiffe auf den Rhein.

Vom 23. April 1900.

Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) verordne ich im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hierdurch, was folgt:

Art. 1. Die durch Polizeiverordnung vom heutigen Tage abgeänderte Polizeiverordnung vom 31. Juli 1895, betr. die gesundheitspolizeiliche Kontrole der einen Preußischen Hafen anlaufenden Seeschiffe, wird mit folgender Abänderung auf den Rhein ausgedehnt:

[1]) Vgl. die vorstehende Verordnung.

Art. 2. Die nach Emmerich oder einem weiter oberhalb gelegenen Hafen bestimmten Seeschiffe haben behufs der ärztlichen Untersuchung Emmerich anzulaufen.

Art. 3. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 23. April 1900.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: Hoeter.

Preußen. Ministerialerlaß, betr. eine Uebersicht über die Verhältnisse der Anstalten für Geisteskranke. Vom 5. Juni 1900.

Für die Bearbeitung der auf die Fürsorge für Geisteskranke bezüglichen Fragen ist es von Wichtigkeit, erneut eine Uebersicht über die Verhältnisse aller Anstalten für Geisteskranke, insbesondere über ihren Umfang, ihre Belegung mit Selbstzahlenden oder aus öffentlichen Mitteln Unterhaltenen und ihre ärztliche Versorgung zu erlangen.

Zu diesem Zwecke ersuchen wir ergebenst, unter Betheiligung der Regierungspräsidenten bezw. des hiesigen Polizeipräsidenten und der Landesdirektoren (Landeshauptleute) die erwähnten Verhältnisse in der dortigen Provinz nach dem Stande vom 1. Juli d. Js. gefälligst festzustellen und demnächst nach dem anliegenden Formulare[1]) eine rechnerisch geprüfte und bescheinigte Gesammtnachweisung an uns einzureichen.

In der Nachweisung sind alle Anstalten einzeln aufzunehmen. In Betracht zu ziehen sind die öffentlichen Anstalten, die entsprechenden Abtheilungen öffentlicher Krankenhäuser, die psychiatrischen Universitätskliniken, die Irrenabtheilungen in Strafanstalten und die Privatanstalten einschließlich der von geistlichen Orden und Vereinen betriebenen Anstalten.

Der Minister der geistlichen, Unter.- u. Mediz.-Angel.
Studt.

Der Minister des Innern.
J. V.:
Braunbehrens.

An die Herren Ober-Präsidenten.

Preußen. Erlaß, betr. die Untersuchung und Impfung ausländischer Arbeiter. Vom 13. Juni 1900.

Ueber die Nothwendigkeit der ärztlichen Untersuchung und Impfung ausländischer, insbesondere ausländisch-polnischer Arbeiter und die Tragung der Kosten hierfür zufolge der Erlasse des mitunterzeichneten Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 10. Mai 1899[2]), M. 11037, und vom 17. Oktober 1899[3]), M. 13125, und des Erlasses des mitunterzeichneten Ministers des Innern vom 4. September 1899, II 7327 I, sind in letzter Zeit Zweifel entstanden. Zu deren Beseitigung bestimmen wir Folgendes:

1. Ausländisch-polnische Arbeiter sind entsprechend dem Erlasse des mitunterzeichneten Ministers des Innern vom 4. September 1899 binnen 3 Tagen nach der Ankunft auf ihren Gesundheitszustand ärztlich zu untersuchen und, soweit erforderlich, zu impfen. Als nicht erforderlich ist eine Impfung dann anzusehen, wenn der Arbeiter bereits mit Erfolg geimpft ist oder die natürlichen Pocken überstanden hat.

2. Bei ausländischen nicht polnischen Arbeitern hat eine Impfung dann zu erfolgen, wenn die Gesundheitsverhältnisse des Heimathsortes des Arbeiters oder seines inländischen Beschäftigungsortes einen Pockenausbruch befürchten lassen und der Arbeiter nicht bereits mit Erfolg geimpft ist oder die natürlichen Pocken überstanden hat. Die Impfung ist in diesem Falle mit möglichster Beschleunigung auszuführen.

Die den Vorschriften zu 1 und 2 entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Erlasse des mitunterzeichneten Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom

---

[1]) S. nebenstehend. — [2]) Vgl. Veröff. 1899 S. 508. — [3]) Desgl. S. 995.

Nachweisung über den Stand der Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke, Idioten und Epileptiker in der Provinz . . . . am 1. Juli 1900.

Laufende Nummer	Name, Ort und Charakter der Anstalt	Anzahl der verpflegten Kranken								Verpflegt nicht oder nicht völlig auf eigene Kosten, vielmehr auf Kosten						Zu- (Ab-)gang in der Zeit vom 1 Juli 1899 — 30. Juni 1900 (darunter Todesfälle)	Anzahl der Aerzte einschl. des Leiters	Besteht in der Provinz a ein Hülfsverein für entlassene Geisteskranke rc. b Familienpflege unter Aufsicht der Anstalten und für wie viel Kranke	Bemerkungen
		a Geisteskranken		b Idioten		c Epileptiker		d zusammen		a	b	c	d	e	f				
		insgesammt	darunter unter 18 Jahren	insgesammt	darunter unter 18 Jahren	insgesammt	darunter unter 18 Jahren	insgesammt	darunter unter 18 Jahren	staatlicher Behörden	Gemeinden und anderer Kommunal-Verbände	staatlich beaufsichtigter Krankenkassen	Berufsgenossenschaften	Landesversicherungsanstalten	zusammen				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
		M. | F.	M. | F.	M. | F.	M. | F.	M. | F.	M. | F.	M. | F.	M. | F.	M. | F.	M. | F.	M. | F.	M. | F.	M. | F.	M. | F.	M. | F.		M. | F.	

10. Mai 1899, M. 11037, und vom 17. Oktober 1899, M. 13125, werden aufgehoben.

3. Die Verpflichtung zur Tragung der Kosten für die ärztliche Untersuchung und für die Impfung ausländisch-polnischer Arbeiter ist den Arbeitgebern entsprechend dem Erlasse des mitunterzeichneten Ministers des Innern vom 4. September 1899 aufzuerlegen. Bei Eintritt der Nothwendigkeit der Impfung anderer ausländischer Arbeiter sind deren Arbeitgeber von der Polizeibehörde zur Tragung der Kosten der polizeilich angeordneten Impfung aufzufordern. Erklären sie sich hierzu nicht bereit und will oder kann auch der Arbeiter die Kosten nicht tragen, so wird dem Arbeiter der fernere Aufenthalt in Preußen zu untersagen sein.

Eine Verpflichtung des Staates zur Uebernahme der Kosten für die ärztliche Untersuchung und die Impfung kann nicht anerkannt werden. Zur Erleichterung der angeordneten Maßregeln wird jedoch, wie bisher, die unentgeltliche Verabfolgung des Impfstoffes aus den Landesanstalten zur Gewinnung thierischen Impfstoffes gewährt werden. Auch bestehen keine Bedenken, dort, wo es zweckdienlich und ausführbar ist, die Impfung im Anschlusse an die öffentlichen Impftermine durch die Impfärzte ausführen zu lassen, unter der Voraussetzung, daß ein zeitlicher Zwischenraum von mindestens 1/4 Stunde innegehalten wird.

Der Minister des Innern. J. V.: Braunbehrens.
Der Minister der 2c. Medizinal-Angelegenheiten. J. A.: Förster.

An die Herren Regierungspräsidenten und an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Preußen. Charlottenburg. Dienstanweisung für die Schulärzte der Stadt Charlottenburg.

Vom 22. März / 9. Mai 1900.

§ 1. Die Thätigkeit der Schulärzte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei der Ueberwachung

a) der gesundheitlichen Verhältnisse des Schulhauses,
b) der Gesundheit der Schulkinder.

Sofern hierbei nicht Handlungen rein medizinisch-wissenschaftlicher Natur in Frage kommen, ist es in erster Linie Aufgabe des Schularztes, das Interesse und Verständniß des Lehrers für die Anforderungen der Schulhygiene zu unterstützen und zu fördern.

Die Schulärzte sollen daher, soweit die Ausübung ihres Amtes nicht ein eigenes Eingreifen gebietet, sich nach Möglichkeit darauf beschränken, anregend auf Rektor und Lehrer-Kollegium zu wirken und Rath zu ertheilen.

Sie sind verpflichtet, alle in ihre Aufgaben fallenden Aufträge des Magistrats bezw. der Schuldeputation auszuführen.

Hierüber gelten insbesondere die nachfolgenden Vorschriften.

§ 2. Neu eintretende Schulkinder sind von den Schulärzten unmittelbar nach der Einschulung in der Schule möglichst in Gegenwart der Eltern auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen, und es ist festzustellen, ob das Kind einer dauernden ärztlichen Behandlung oder besonderer Berücksichtigung beim Unterricht bedarf.

Die Untersuchung unterbleibt, wenn dies von den rechtzeitig zu benachrichtigenden Eltern oder Erziehern unter Beifügung eines bestimmten von dem Hausarzte ausgefüllten Formulars beantragt wird.

Die Untersuchung ist in der Weise vorzunehmen, daß die Kinder gruppenweise in Anwesenheit des Lehrers bezw. soweit Mädchen in Frage kommen, in Anwesenheit einer Lehrerin dem Schularzte vorgeführt werden.

Die Einzeluntersuchung erstreckt sich der Regel nach auf Sinnesorgane, Rachenhöhle, Athmungsorgane, Herz und Gliedmaßen, bei Knaben auch auf den Bruch (Bruchpforten).

Ueber jedes untersuchte Kind ist ein Gesundheitsschein auszufüllen, der dasselbe von Klasse zu Klasse begleitet und beim Schulwechsel der neuen Schule überwiesen wird.

Die Grundaufstellung des Gesundheitsscheines obliegt dem Arzte bei der Aufnahme-Untersuchung. Erscheint ein Kind einer ständigen ärztlichen Ueberwachung bedürftig, so ist der Schein mit dem besonderen Vermerk „ärztliche Kontrole“ zu versehen. Derartige Scheine sind alljährlich vom Arzte weiterzuführen, während Gesundheitsscheine ohne den Vermerk „ärztliche Kontrole“ von den Lehrern und zwar nur in den Spalten 3, 4, 5, 8 und 9 auszufüllen sind. (Vergl. anliegendes Muster).

Besondere Fälle sind dem Arzt zu überweisen.

Anm. 1. Im ersten Jahre bleibt die Untersuchung beschränkt auf die in die 7. Klassen neu aufgenommenen Kinder; demnächst sind die in die 7. und 6. Klassen stattfindenden Aufnahmen untersuchungspflichtig; im 3. Jahre dto. für 7., 6. und 5. Klasse u. s. f., bis nach 7 Jahren in der ganzen Schule die Untersuchung durchgeführt ist. Dadurch tritt auch die Heranziehung der Lehrer zur Ausführung der Untersuchungen nur allmählich ein.

Anm. 2. Die für die allgemeinen Messungen 2c. erforderlichen Apparate werden in der Schule vorgehalten.

§ 3. In jeder Schule hält der Schularzt monatlich, beim Auftreten von ansteckenden Krankheiten auch häufiger, eine Sprechstunde ab, deren Zeit er vorher mit dem Rektor verabredet.

Ist der Arzt am verabredeten Tage verhindert, so hat er dies dem Rektor vorher mitzutheilen und eine andere Vereinbarung zu treffen.

Die erste Hälfte der Sprechstunde dient zu einem kurzen, etwa je 1/4 stündigen Besuche von 5 bis 6 Klassen während des Unterrichts, sodaß jede Klasse möglichst zweimal im halben Jahre besichtigt wird.

Hierbei sind die Gesundheitsscheine der unter ärztlicher Kontrole stehenden Kinder vom Klassenlehrer, der wenn möglich der Untersuchung beizuwohnen hat, zur Stelle zu bringen. Bei diesem Besuche soll der Schularzt sein Augenmerk auf die äußere Erscheinung, Haltung 2c. der Kinder und auf die Heizung, Ventilation, Beleuchtung und Reinlichkeit der Klassen und sonstigen Schulräume richten.

Entdeckte Mängel sind nicht in Gegenwart der Schulkinder zur Sprache zu bringen.

Die zweite Hälfte des Besuches dient der Abhaltung einer eigentlichen Sprechstunde zur Untersuchung der einer genaueren Obhut bedürftigen Kinder im ärztlichen Sprechzimmer. Bei der Untersuchung der Mädchen ist die Anwesenheit einer Lehrerin erforderlich. Die Sprechstunde erstreckt sich in dringlichen Fällen auch auf solche Kinder, welche nicht den im ersten Theil des Besuches besichtigten Klassen angehören.

Kranke oder behandlungsbedürftige Kinder werden mit einer entsprechenden schriftlichen Mittheilung, die durch den Schulleiter zu übersenden ist, nach Hause geschickt (vgl. Formular). Eine Behandlung solcher Kinder durch den Schularzt ist ausgeschlossen.

§ 4. Die Schulärzte haben außerdem auf Antrag des Schulleiters solche angeblich erkrankten Kinder, für die kein ärztliches Zeugniß beigebracht wird, in ihrer Wohnung zu untersuchen, sowie Anträge auf längere Schuldispensationen zu begutachten.

§ 5. Um ein möglichst einheitliches Vorgehen der Schulärzte herbeizuführen, haben sich dieselben zu gemeinsamen Besprechungen unter dem Vorsitz eines dazu deputirten Mitgliedes der Schuldeputation zusammenzufinden. Diese Besprechungen finden in der Regel einmal vierteljährlich statt.

§ 6. Ein Recht zu selbstständigen Anweisungen an die Schulleiter und Lehrer sowie an die Schuldiener steht den Schulärzten nicht zu. Sollten ihre Vorschläge nach ihrer Meinung nicht genügend berücksichtigt werden, so haben sie dieselben eventuell nach Klärung

in den gemeinschaftlichen Konferenzen (§ 5) der Schuldeputation vorzutragen.

§ 7. Ende Februar jeden Jahres haben die Schulärzte einen Bericht über ihre Thätigkeit einzureichen, in dem besonders enthalten ist:

1. eine tabellarische Zusammenstellung der Aufnahme- und Untersuchungs-Resultate,
2. Zahl der Sprechstunden und ärztlichen Klassenbesuche,
3. Anzahl und Art der wichtigeren Erkrankungsfälle, die in den Sprechstunden untersucht sind,
4. etwa erfolgte besondere ärztliche Behandlung,
5. Anzahl der den Eltern gesandten schriftlichen Mittheilungen,
6. Anzahl der unter ärztlicher Kontrole stehenden Kinder.

§ 8. Bei einer Behinderung, die länger als eine Woche dauert, hat der Schularzt der Schuldeputation rechtzeitig Mittheilung zu machen, sowie für seine Vertretung durch einen anderen Schularzt ev. auf eigene Kosten zu sorgen.

§ 9. Der Magistrat behält sich vor, diese Dienstanweisung abzuändern oder zu erweitern.

Charlottenburg, den 22. März 1900.

Der Magistrat.
Schustehrus.

Genehmigt.

Potsdam, den 9. Mai 1900.

(L. S.)

Königliche Regierung, Abth. f. Kirchen- u. Schulwesen.
Heidfeld.

Mittheilung.

Die von dem Magistrat angeordnete ärztliche Untersuchung resp. Ueberwachung Ihres Kindes . . . . .
. . . . geb. . . . .
hat ergeben, daß dasselbe an . . . . leidet.
Für die Gesundheit Ihres Kindes, wie für das Interesse der Schule ist deshalb . . . .
. . . .
dringend erforderlich.

Charlottenburg, den 19

Der Rektor.

An
. . . .
. . . .

IIa. Formular Nr. 124. Mittheilungen an die Eltern.

Gesundheitsschein

für . . . . ., Sohn — Tochter — d . . . . .
geboren den . . . . 18 . . geimpft den . . . . . .
18 . — Zahl der Impfnarben . — wiedergeimpft . . .
18 . — Zahl der Impfnarben . — Schule . . . .
seit . . . . . . 18 . .

Datum und Schuljahr		Allgemeine Konstitution*)	Größe cm	Gewicht kg	Brustumfang cm	Brust und Bauch	Hauterkrankungen (Parasiten)	Wirbelsäule und Extremitäten
I.	S.							
	W.							
II.	S.							
	W.							

*) Gut nur bei vollkommen tadellosem Gesundheitszustand,
mittel,
schlecht nur bei ausgesprochenen Krankheitsanlagen oder chronischen Erkrankungen.

IIa. Formular Nr. 123. Gesundheitsschein.

(Rückseite).

Datum und Schuljahr		Augen und Sehschärfe	Ohren und Gehör	Mund, Nase und Sprache	Besondere Bemerkungen und Vorschläge für die Behandlung in der Schule	Mittheilungen an die Eltern	Bemerkungen des Lehrers
I.	S.						
	W.						
II.	S.						
	W.						

Bayern. Ministerialentschließung, betr. die Bekämpfung des Schweinerothlaufes durch Impfung. Vom 28. Juli 1899. (Amtsbl. d. Staatsminist. d. J. S. 417.)

In neuester Zeit haben wissenschaftliche Forschungen in Verbindung mit zahlreichen praktischen Versuchen den Beweis erbracht, daß dem Umsichgreifen der gefährlichen Rothlaufseuche bei Schweinen durch rechtzeitige Schutzimpfung wirksam begegnet werden kann.

Nachdem in letzterer Zeit die Schweinezucht in Bayern große Fortschritte gemacht hat, ist das k. Staatsministerium des Innern im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen behufs weiterer Förderung dieses Zweiges der Thierzucht bereit, die Rothlauf-Schutzimpfung dadurch zu unterstützen, daß die Kosten für Beschaffung des Impfstoffes seitens der Thierärzte bis auf Weiteres auf die Staatskasse versuchsweise übernommen werden.

Die Thierärzte werden darauf aufmerksam gemacht, daß im Auftrage des k. preußischen Ministeriums für Landwirthschaft in der bakteriologischen Abtheilung der Farbwerke in Höchst ein Schutz- und Heilserum hergestellt und unter dem Namen „Höchster Rothlaufserum oder Sußerin" um billigen Preis abgegeben wird; etwaige Bestellungen des Lorenz'schen Impfstoffes sind an das Institut zur Herstellung von Schutzserum gegen Schweinerothlauf zu Prenzlau (preuß. Provinz Brandenburg) zu richten.

Impfstoffe gegen Schweinerothlauf sind ferner erhältlich:

bei der Rothlaufserumgesellschaft m. b. H. Bakteriologisches Institut in Landsberg a. W., bei dem Laboratorium Pasteur in Stuttgart und bei der internationalen Porcosangesellschaft m. b. H. in Mannheim.

Die Wahl des Impfstoffes und des Impfverfahrens bleibt dem Thierarzte überlassen.

Aus obigem Anlasse werden die Thierärzte ermächtigt, die Verzeichnisse ihrer Auslagen für Beschaffung des Impfstoffes vierteljährlich bei den k. Bezirksämtern einzureichen, welche die Verzeichnisse an die k. Regierungen, Kammern des Innern, behufs Uebernahme auf die Etatsposition „Auf Vorkehrungen gegen Epidemien und Viehseuchen" vorzulegen haben.

Die k. Regierungen, Kammern des Innern, haben Ende Dezember jeden Jahres die Höhe der im Laufe des Jahres auf die Staatskasse übernommenen Kosten für Beschaffung der Impfstoffe berichtlich an das k. Staatsministerium des Innern anzuzeigen.

Frhr. von Feilitzsch.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, die Distriktsverwaltungs- und Gemeindebehörden, dann an die amtlichen Thierärzte.

Bayern. Bekanntmachung zum Vollzuge des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876, die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen betr. Vom 23. September 1899. (Gef.= u. Verordn.=Bl. S. 841.)

Auf Grund der vom Bundesrathe in seiner Sitzung vom 4. Juli ds. Js. getroffenen Festsetzungen, betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juli 1899, Centralbl. für das Deutsche Reich S. 288)[1]) werden die Vorschriften in § 7 der Bekanntmachung zum Vollzuge des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876,[2]) die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen betr., vom 14. August 1886 (Ges.= u. Verordn.=Bl. S. 569 ff.) in nachstehender Weise geändert:

1. An die Stelle des ersten Satzes im Absatz 1 unter b) tritt folgende Bestimmung: „in Fällen einer wirklichen Infektion des Wagens durch Rinderpest, Milzbrand, Maul= und Klauenseuche, Rotz oder Schweineseuche (einschließlich Schweinepest) oder des dringenden Verdachts einer solchen Infektion durch Anwendung des unter a) vorgeschriebenen Verfahrens sowie durch sorgfältiges Bepinseln der Fußböden, Decken und Wände mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung."

2. Der erste Satz im Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese Art der Desinfektion b) ist in der Regel nur auf Anordnung der zuständigen Polizeibehörde, ohne solche Anordnung jedoch auch dann vorzunehmen, wenn die Bahnbeamten von Umständen Kenntniß erlangen, welche es zweifellos machen, daß eine wirkliche Infektion des Wagens durch Rinderpest, Milzbrand, Maul= und Klauenseuche, Rotz oder Schweineseuche (einschließlich Schweinepest) vorliegt, oder welche den dringenden Verdacht einer solchen Infektion begründen."

Die Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 26. Juli 1899 ist nachstehend im Abdrucke angefügt.

In Vertretung:
Der k. Staatsrath:
Frhr. von Feilitzsch. Frhr. von Raesfeldt.

Bayern. Bekanntmachung, die Entschädigung für Viehverluste in Folge von Milzbrand betr. Vom 20. April 1900. (Amtsbl. d. Staatsminist. d. J. S. 275.)

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 24. März 1881, den Vollzug des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen und des bayerischen Ausführungsgesetzes hiezu betreffend (Ges.= u. Verordn.= Bl. S. 134), sowie die Bekanntmachung vom 15. Juni 1892, die Entschädigung für Viehverluste in Folge von Milzbrand betreffend (Ges.= u. Verordn.=Bl. S. 269),[3]) wird eröffnet, daß etwaige Vergütungen für die mit der Leitung von Obduktionsverhandlungen in Seuchenfällen betrauten Organe der Ortspolizeibehörde nebst der Feststellung dieser Kosten nach den Vorschriften in Ziff. 3 Abs. 1, dann Ziff. 6 und 7 der angeführten Bekanntmachung vom 24. März 1881 zu bemessen sind.

Die Beiziehung eigener Protokollführer zu den unter Leitung der Ortspolizeibehörde vor sich gehenden Obduktionsverhandlungen soll nur ausnahmsweise bei besonderem Anlasse stattfinden. Die solchen Protokollführern zu gewährende Vergütung ist im einzelnen Falle unter Berücksichtigung der einschlägigen Verhältnisse festzusetzen; hinsichtlich der Feststellung und Anweisung der bezüglichen Kosten finden die Vorschriften in Ziff. 6 und 7 der angeführten Bekanntmachung vom 24. März 1881 entsprechende Anwendung.

Dr. Frhr. von Riedel. Dr. Frhr. von Feilitzsch.

---

[1]) Veröff. 1899 S. 655. — [2]) Desgl. 1886 S. 390. — [3]) Desgl. 1892 S. 595.

Königreich Sachsen. Verordnung, die Gebührenordnung für Aerzte, Chemiker, Pharmazeuten und Hebammen bei gerichtlich=medizinischen und medizinalpolizeilichen Verrichtungen betr. Vom 19. März 1900. (Ges.= u. Verordn.=Bl. S. 231.)

Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund Einverständnisses der Ständeversammlung wird die Verordnung vom 14. März 1872 (G.= u. V.=Bl. S. 135) nebst der angefügten Gebührentaxe für Aerzte, Wundärzte, Chemiker, Pharmazeuten und Hebammen durch nachstehende Gebührenordnung ersetzt.

Dieselbe hat dann Anwendung zu leiden, wenn Aerzte, Chemiker, Pharmazeuten und Hebammen seiten der Gerichts= oder Verwaltungsbehörden als Sachverständige zugezogen werden. Findet dagegen eine Abhörung dieser Personen bloß als Zeugen, sei es auch als sachverständige Zeugen, statt, so greifen ausschließlich die betreffs der Zeugen bestehenden Vorschriften Platz.

Die Ministerien der Justiz und des Innern.
Schurig. v. Metzsch.

Gebührenordnung für Aerzte, Chemiker, Pharmazeuten und Hebammen bei gerichtlich=medizinischen und medizinalpolizeilichen Verrichtungen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Durch die nachstehenden Bestimmungen wird in den Obliegenheiten der mit festem Gehalt angestellten Bezirksärzte, Gerichtsärzte, Gerichtsassistenzärzte, Apothekenrevisoren, Chemiker und Hebammen, welche gerichtlich=medizinische und medizinalpolizeiliche Handlungen unentgeltlich zu verrichten haben, und in den hierüber bestehenden Anordnungen und Grundsätzen nichts geändert.

Es kann daher von der Aufnahme eines Ansatzes in die Gebührenordnung für dergleichen Verrichtungen an sich ein Vergütungsanspruch nicht hergeleitet werden.

2. Für die Vergütung von Reiseaufwand der Aerzte, Apothekenrevisoren und Chemiker bei gerichtlich=medizinischen und medizinalpolizeilichen Verrichtungen sind die Bestimmungen über Vergütung des Reiseaufwands bei Dienstreisen von Civilstaatsdienern — zur Zeit Gesetz vom 15. März 1880 — maßgebend und zwar haben die Betheiligten, soweit sie nicht als Civilstaatsdiener nach höheren Sätzen Vergütung beanspruchen können, den Reiseaufwand nach den für die Bezirksärzte vorgeschriebenen Ansätzen — zur Zeit Abstufung V — zu berechnen.

3. **Verläge:**

a) Schreiblöhne, Porti und Botenlöhne passiren allenthalben als Verläge, auch da, wo nicht Gebühren, sondern nur Verläge in Ansatz kommen, und zwar an Schreiblöhnen:

für einen vollen breitgeschriebenen Bogen	50 Pf.,
für ein einzelnes Blatt	25 =
für eine einzelne Seite	13 =

b) die bei gerichtlich=chemischen und bakteriologischen Untersuchungen verbrauchten Materialien sind nach dem üblichen Kostenpreise, die Chemikalien und Reagentien aber nach der Arzneitaxe und den Preisverzeichnissen chemischer Fabriken zu berechnen.

4. Die Gebühren sind nach der geringeren oder größeren Schwierigkeit und Mühewaltung sowie nach dem verschiedenen Zeitaufwande zu berechnen, was ebenso von den Verrichtungen selbst als von den schriftlichen Arbeiten gilt. Daher ist weder bei Aufstellung der Berechnung vorzugsweise der höhere, noch bei deren Feststellung vorzugsweise der niedere Satz anzunehmen.

Ueber die Höchstsätze kann ausnahmsweise in solchen Fällen hinausgegangen werden, in welchen die zu der fraglichen Verrichtung stattgehabten Leistungen einen so außergewöhnlichen Aufwand an Zeit, Mühe und Fleiß erforderten, daß derselbe mit den höchsten Sätzen der Gebührenordnung nicht genügend vergütet sein würde.

5. Die nachstehend aufgezählten Verrichtungen werden zur gleichartigen Beurtheilung solcher Fälle dienen, wo die einschlagende Verrichtung nicht wörtlich genannt

oder bezeichnet ist oder wo mehrere Verrichtungen vereinigt werden mußten.

B. Aerztliche Verrichtungen.

6. Für die Untersuchung blinder und taubstummer oder für blind oder taubstumm gehaltener Personen 3 bis 6 ℳ.
Für das Gutachten darüber . . . 3 bis 6 ℳ.
7. Für die Untersuchung eines Verletzten in der Behausung des Arztes . . . . 3 bis 6 ℳ.
außerhalb der Behausung des Arztes 5 bis 10 ℳ.
Für das Gutachten darüber . . . 3 bis 30 ℳ.
8. Für die Untersuchung einer Person betreffs deren Geisteszustandes . . . . 6 bis 30 ℳ.
Für das Gutachten darüber
a) zum Behufe der Unterbringung in einer Irrenanstalt . . . . 6 bis 10 ℳ.
b) in anderen Polizeifällen . . . 3 bis 10 ℳ.
c) zu gerichtlichen Zwecken, in civil- oder kriminalrechtlichen Fällen . . . . 10 bis 100 ℳ.
9. Für die Untersuchung einer Person über geschlechtliche Zustände (Geschlechtsvermögen, Ehestandsfähigkeit, Jungfernschaft, Schwangerschaft, erfolgte Geburt, geschlechtliche Vergehungen und Gewalthätigkeiten 2c.) 5 bis 20 ℳ.
Für das Gutachten darüber . . . 5 bis 20 ℳ.
10. Für die gleichzeitige Untersuchung eines Ehepaares in Beziehung auf Geschlechtsverhältnisse 5 bis 20 ℳ.
Für das Gutachten darüber . . . 5 bis 30 ℳ.
11. Für die Untersuchung einer Person aus einem anderen Grunde oder zu einem anderen Zwecke, als in den unter 6 bis 10 aufgeführten Fällen 3 bis 10 ℳ.
Bei der gleichzeitigen Untersuchung mehrerer Personen an demselben Orte für jede Person 2 bis 5 ℳ.
Für das Gutachten darüber . . . 3 bis 30 ℳ.
12. Für die zu Feststellung der vorstehend unter 6 bis 11 aufgeführten körperlichen und geistigen Zustände nöthig werdende zweite und folgende Untersuchung 3 bis 20 ℳ.
13 Für die Besichtigung eines lebenden oder todten Neugeborenen, wie überhaupt einer menschlichen Frucht in Hinsicht auf Reife und Alter — Fehlgeburt, Frühgeburt, Spätgeburt —, Lebensfähigkeit, Geschlecht, Erstgeburt bei Zwillingen, Echtheit und Rechtmäßigkeit, mit Einschluß der etwa nöthigen Untersuchung der Mutter, nebst Gutachten . . . . 5 bis 30 ℳ.
14. Für die Untersuchung einer Nachgeburt, einer Mißgeburt oder einer Mole nebst Gutachten 5 bis 30 ℳ.
15. Für die Untersuchung einer Leiche ohne Vornahme der Sektion mit Einschluß mündlicher Anzeige darüber . . . . 5 bis 10 ℳ.
Befindet sich die Leiche im Zustande vorgeschrittener Fäulniß, so daß die Untersuchung derselben mit besonderer Mühewaltung verbunden ist . 10 bis 20 ℳ.
Bei gleichzeitiger Besichtigung mehrerer Leichen an demselben Orte ist für die Untersuchung jeder der ersten folgende Leichen nur die Hälfte des Betrages anzusetzen.
Für das Gutachten darüber . . . 6 bis 15 ℳ.
Hat sich das Gutachten über mehrere Leichen, die gleichzeitig besichtigt wurden, zu erstrecken, so ist außer dem Betrage des einfachen Satzes noch für jede auf die erste folgende Leiche anzusetzen . . . . 3 bis 10 ℳ.
16. Für die Sektion einer Leiche jeden Alters mit Einschluß des Diktirens und Unterzeichnens des Protokolls jedem der beiden Aerzte . . . . 10 bis 30 ℳ.
Hat die Leiche über die Zeit von 72 Stunden unbeerdigt gelegen oder ist dieselbe bereits beerdigt gewesen, so daß die Sektion mit sehr erhöhter Mühewaltung verbunden ist, jedem der beiden Aerzte 12 bis 50 ℳ.
Für das vorläufige Gutachten über den Sektionsbefund jedem der beiden Aerzte . . . 5 bis 10 ℳ.
Für das motivirte Gutachten . . . 12 bis 75 ℳ.
17. Wird die Vornahme einer der unter 7, 9, 15 und 16 bezeichneten Richtungen zur Nachtzeit erfordert, so sind die betreffenden Sätze um die Hälfte zu erhöhen.
18. Für die Untersuchung eines ausgegrabenen oder aufgefundenen Skelettes oder aufgefundener Knochen oder anderer Theile von menschlichen oder thierischen Körpern nebst Gutachten über den Befund 5 bis 10 ℳ.
19. Für die erforderte Anwesenheit bei Ausgrabung einer Leiche . . . . . . bis 10 ℳ für die Stunde
20. Für das Gutachten über die Zulässigkeit der Ausgrabung einer Leiche und die hierbei zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln . . . . 5 bis 15 ℳ.
21. Für die Bescheinigung der Zulässigkeit des Transports einer Leiche vom Sterbe- oder Bestattungsorte nach einem anderen Orte, ausschließlich der etwa nöthigen Besichtigung der Leiche . . . 3 bis 10 ℳ.
22. Für die Untersuchung und das Gutachten über die Priorität des Todes . . . . . . 5 bis 10 ℳ.
23. Für die Untersuchung eines Ortes zur Beurtheilung der Ausführung einer strafbaren Handlung 5 bis 20 ℳ.
Für das Gutachten darüber . . . 5 bis 10 ℳ.
24. Für die Untersuchung eines Platzes oder Gebäudes, einer Anlage oder Einrichtung, zur Beurtheilung der Schädlichkeit oder Unschädlichkeit derselben für die Gesundheit. . . . . . . 5 bis 30 ℳ.
Für das Gutachten darüber . . . 5 bis 30 ℳ.
25. Für Gutachten über Gewerbeanlagen, einschließlich der etwa nöthigen Besichtigung . . . 5 bis 30 ℳ.
26. Für Gutachten in baupolizeilichen Angelegenheiten, einschließlich der etwa nöthigen Besichtigung 5 bis 30 ℳ.
27. Für Gutachten über Privat-Kranken- und Entbindungsanstalten, einschließlich der etwa nöthigen Besichtigung . . . . 5 bis 30 ℳ.
28. Für die Prüfung einer Mineralwasserfabrik 5 bis 20 ℳ.
29. Für Begutachtung von Gesuchen um Erlaubniß zum Gifthandel . . . . 3 bis 10 ℳ.
30. Für die Prüfung einer Gifthandlung 5 bis 10 ℳ.
31. Für Untersuchung von Geschirren, Kleidungsstücken, Gebrauchsgegenständen, Spielwaaren 2c. in Bezug auf Gesundheitsgefährdung, wenn keine chemische oder sonstige Untersuchung durch Sachverständige nöthig ist, nebst Gutachten . . . . 3 bis 10 ℳ.
32. Für Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, wenn keine chemische oder sonstige Untersuchung durch einen Sachverständigen nöthig ist, nebst Gutachten 3 bis 10 ℳ.
33. Für die Untersuchung von Arzneiwaaren, Geheimmitteln 2c. in Bezug auf deren Wirkung, insbesondere Gesundheitsgefährdung, wenn keine chemische oder sonstige Untersuchung durch Sachverständige nöthig ist, nebst Gutachten . . . . 3 bis 10 ℳ.
34. Für die Begutachtung zu Heilzwecken angekündigter oder feilgehaltener Mittel rücksichtlich deren Zugehörigkeit zu den Geheimmitteln . 5 bis 20 ℳ.
35. Für einen Bericht oder ein Gutachten über Kunstfehler der Medizinalpersonen oder über Medizinalpolizeivergehen . . . . 3 bis 20 ℳ.
36. Für einen Bericht oder ein Gutachten über Krankenbehandlung seiten anderer Personen, als approbirter Aerzte . . . . 3 bis 20 ℳ.
37. Für die Untersuchung eines als Lehrling in eine Apotheke Eintretenden über seine Tauglichkeit für den Apothekerberuf nebst Ausstellung des Tauglichkeitszeugnisses . . . . 6 ℳ.
38. Für mikroskopische Untersuchungen von Flecken aller Art, Haaren, Pflanzentheilen 2c. . 5 bis 30 ℳ.
39. Für bakteriologische Untersuchungen 5 bis 30 ℳ, rücksichtlich jedes einzelnen untersuchten Gegenstandes.
40. Für die Beglaubigung von Unterschriften, Zeugnissen 2c. . . . . 1 bis 3 ℳ.
41. Für die Prüfung und Feststellung einer Rechnung mit Einschluß des Feststellungsvermerks 1 bis 3 ℳ.
42. Für die Niederschrift eines mündlichen Vorbringens 3 bis 5 ℳ.

43. Für die Bestellung zur Post oder an eine Behörde 10 Pfennige.

C. Physikalische, chemische und pharmazeutische Verrichtungen.

44. Für die pharmakognostische Untersuchung einer rohen Droge oder ähnlicher Stoffe auf ihre Güte und Echtheit, wenn nicht zugleich eine chemische oder mikroskopische Prüfung erforderlich ist, einschließlich der mündlichen Befundangabe . . . . . . 1 ℳ.

Bei gleichzeitiger Untersuchung mehrerer Gegenstände derselben Art darf jedoch für jede auf die erste folgende Untersuchung nur die Hälfte der Gebühr angesetzt werden.

Für ein schriftliches Gutachten darüber 2 bis 6 ℳ.

45. Für die qualitative chemische Untersuchung irgend eines Gegenstandes, mit Ausnahme der unter Nr. 48 und 50 vorgesehenen Fälle, einschließlich des darüber abzugebenden Gutachtens

a) wenn der aufzusuchende Gegenstand im voraus bezeichnet worden ist . . . . 3 bis 10 ℳ.

b) wenn eine solche Vorausbezeichnung nicht stattgefunden hat, die Untersuchung vielmehr im allgemeinen anzustellen gewesen ist . . . . . . 6 bis 30 ℳ.

46. Für die Untersuchung einer Farbe in Substanz oder auf einem damit gefärbten Gegenstande, einschließlich der mündlichen Befundangabe . . 1 bis 20 ℳ.

Bei gleichzeitiger Untersuchung verschiedener Farben ist für jede auf die erste folgende Untersuchung nur die Hälfte der Gebühr anzusetzen.

47. Für die quantitative chemische und die physikalische Untersuchung irgend eines Gemisches nebst der mündlichen Befundangabe . . . . . 1 bis 60 ℳ.

48. Für die chemische Untersuchung zum Nachweis einer Vergiftung . . . . 10 bis 60 ℳ, rücksichtlich jedes einzelnen untersuchten Gegenstandes.

Für die dabei vorzunehmende quantitative Bestimmung des Giftes, wenn solche besonders verlangt worden ist, außerdem noch . . . . 20 bis 30 ℳ.

49. Für den Bericht und das Gutachten über chemische oder physikalische Untersuchungen, insofern nicht eine Gebühr hierfür in dem Gebührensatz für die Untersuchung inbegriffen ist . . . . . . 5 bis 30 ℳ.

50 Für die Prüfung und Nachschätzung einer Apothekerrechnung, einschließlich der Befundanzeige

bis zu 10 Rezepten . . . . . . 1 ℳ,
bei jedem über 10 zu prüfenden Rezept 10 Pfennige.

51. Für die Schätzung oder Prüfung eines Apothekengeschäftes oder eines Drogengeschäftes, für jeden auf die Dienstleistung verwendeten

vollen Tag . . . . 15 ℳ,
halben Tag . . . . 10 ℳ.

Für den schriftlichen gutachtlichen Bericht hierüber 5 bis 30 ℳ.

52. Für die erforderte Anwesenheit bei Untersuchung einer Oertlichkeit oder eines Geschäftsbetriebes, zur Beurtheilung der Schädlichkeit oder Unschädlichkeit für die Gesundheit

für den vollen Tag . . . . . 15 ℳ,
für den halben Tag . . . . . . 10 ℳ.

Anmerkung. Die Gebühren für Reisen, sowie Bestellung sind die gleichen, wie die unter A 2, B 43 aufgeführten.

Zu B und C.

53. Für Gutachten — mündliche oder schriftliche — insoweit dieselben in den vorstehenden Abschnitten unter B und C nicht besonders schon berücksichtigt sind 3 bis 30 ℳ.

Hatte der Sachverständige vor der Begutachtung und zur Vorbereitung derselben besondere Erörterungen, umfängliche Aktenstudien ꝛc. vorzunehmen, so kann hierfür noch eine der Mühewaltung entsprechende Gebühr angesetzt werden.

Außerdem sind für Fortkommen und Tagegelder die unter A 2 bestimmten Ansätze passirlich.

54. Für die erforderte Anwesenheit bei gerichtlichen oder sonstigen Befragungen, Vernehmungen und Verhandlungen, einschließlich des mündlichen Gutachtens 3 bis 30 ℳ.

Erstreckt sich eine Verhandlung über mehrere Tage, so ist ein der Zahl der Tage entsprechend erhöhter Ansatz zulässig.

D. Verrichtungen von Hebammen.

55. Für die Untersuchung von Frauenspersonen oder Neugeborenen, einschließlich der mündlichen Befundanzeige . . . . 2 bis 6 ℳ.

Für die schriftliche Anzeige des Befundes 1 bis 3 ℳ.

56. Für die mündliche oder schriftliche Anzeige bei Behörden über Zustände von Frauen und Kindern und über den Verlauf von Entbindungen . 1 bis 2 ℳ.

57. Bei Verrichtungen, welche über 2 km vom Wohnorte der Hebamme entfernt vorgenommen werden, können außer der Berechnung des Verlags für das Fortkommen noch angesetzt werden

a) als Versäumnißvergütung für einen halben Tag der Abwesenheit vom Wohnorte . . . 3 ℳ,
einen ganzen Tag der Abwesenheit . 6 ℳ.

b) Tagegelder für Zehrung
für einen Tag ohne Nachtquartier . $2^1/_2$ ℳ,
für einen solchen mit Nachtquartier . 5 ℳ.

Württemberg. Erlaß, betr. die Abgabe von Lorenz'schen Impfstoffen für Privatschutzimpfungen gegen Schweinerothlauf. Vom 3. Mai 1900. (Amtsbl. S. 196)

An die K. Stadtdirektion Stuttgart, die K. Oberämter und die Oberamtsthierärzte.

Unter Aufhebung des autographierten Ministerialerlasses vom 15. August v. J. Nr. 11 922 wird in Bezug auf die Abgabe von Lorenz'schen Impfstoffen für Privatschutzimpfungen gegen Schweinerothlauf durch das bakteriologische Laboratorium des K. Medizinalkollegiums Nachstehendes bestimmt:

1. Vor dem Abschluß der öffentlichen Schutzimpfungen d. h. vor dem 1. Juli jedes Jahres werden Impfstoffe für Privatschutzimpfungen in der Regel nicht abgegeben. Ausnahmen können bei besonderen Verhältnissen zugelassen werden.

2. Die Abgabe der Impfstoffe erfolgt an solche Thierärzte, welche von dem K. Medizinalkollegium, thierärztliche Abtheilung, als zur Vornahme der Impfung für befähigt erkannt werden.

3. Die betreffenden Thierärzte haben sich bei der erstmaligen Bestellung von Impfstoffen schriftlich zu verpflichten:

a) Die Impfstoffe nur für Impfungen von Schweinen innerhalb des Landes zu verwenden;

b) die Bestimmungen der „Instruktion zur Ausführung der Schutzimpfung gegen den Stäbchenrothlauf der Schweine nach dem Lorenz'schen Verfahren" genauestens einzuhalten;

c) über das Ergebniß der Impfung durch Ausfüllung eines ihnen zugehenden Formulars nach Ablauf des Kalenderjahrs, spätestens bis zum 15. Januar des folgenden Jahres an das K. Medizinalkollegium, thierärztliche Abtheilung, Bericht zu erstatten.

4. Die Bestellung der Impfstoffe hat nach den einschlägigen Bestimmungen der von dem K. Medizinalkollegium, thierärztliche Abtheilung, aufgestellten Instruktion zur Ausführung der Schutzimpfung gegen den Stäbchenrothlauf der Schweine nach dem Lorenz'schen Verfahren (zu vergl. Ziff. 3 lit. b) zu erfolgen. Diese Instruktion kann von dem Sekretariat des K. Medizinalkollegiums besonders bezogen werden.

5. Der Preis des Serumpräparats ist auf 4,5 Pf. pro Kubikcentimeter festgesetzt.

Für die Kulturen werden berechnet:

für solche à 10 ccm . . . . 20 Pf.,
" " " 15 " . . . . 25 "
" " " 30 " . . . . 35 "
" " " 50 " . . . . 50 "

Außerdem ist für die Verpackung jeder Sendung von Serumpräparat und Kultur einschließlich der Sterili-

ſtrung oder der leihweiſen Ueberlaſſung je einer Impfſpritze für Serum- und für Kulturinjektion eine Pauschalgebühr von 1,50 ℳ, für die Verpackung jeder Sendung von Serumpräparat oder Kultur einſchließlich der leihweiſen Ueberlaſſung der zugehörigen Impfſpritze eine Gebühr von 1 ℳ zu entrichten.

Für jede zweite oder weitere zur Sterilisirung eingeſandte beziehungsweiſe leihweiſe abgegebene Impfſpritze der gleichen Sorte wird, ſofern der Verſandt mit den Impfſtoffen erfolgt, der Betrag von 25 Pf. zugeſchlagen, bei nachträglichem Sonderbezug aber 1 ℳ in Anrechnung gebracht.

Zerbrochene oder nicht zurückgeſandte Gläſer werden zum Selbſtkoſtenpreis in Rechnung geſtellt.

Die Koſten der Reparatur der in defektem Zuſtand zurückgegebenen Impfſpritzen hat der betreffende Thierarzt zu tragen.

Das durch den Verſandt des Impfſtoffs und der Impfſpritzen entſtehende Porto wird dem Empfänger aufgerechnet.

Die K. Stadtdirektion Stuttgart und die K. Oberämter haben den im Bezirk anſäſſigen Privatthierärzten von den getroffenen Beſtimmungen Kenntniß zu geben.

K. Miniſterium des Innern.
Piſchek.

Sachſen-Altenburg. Runderlaß, betr. den Verkehr mit Butter ꝛc. Vom 7. März 1898.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 4. März d. J. in Nr. 28 des Amts- und Nachrichtblattes[1]) werden die Polizeibehörden veranlaßt, bei der Ueberwachung des Vollzuges der Beſtimmungen in § 4 des Geſetzes vom 15. Juni 1897 über die Trennung der Geſchäftsräume für Butter ꝛc. und Margarine ꝛc. die veröffentlichten Grundſätze ſich zur Richtſchnur dienen zu laſſen und dieſer Ueberwachung beſondere Sorgfalt zuzuwenden.

Falls in einem Einzelfalle ein Gericht abweichend von dieſen Grundſätzen entſcheiden ſollte, iſt unter Vorlegung der Akten anher zu berichten.

Herzoglich Sächſiſches Miniſterium,
Abtheilung des Innern.
v. Borries.

An die Herzoglichen Landrathsämter und die Stadträthe.

Desgleichen. Bekanntmachung, betr. die Ausführung des Geſetzes vom 15. Juni 1897, betr. den Verkehr mit Butter, Käſe, Schmalz und deren Erſatzmitteln. Vom 17. Oktober 1898.

Die Bekanntmachung ſtimmt mit dem preußiſchen Erlaß vom 7. November 1898 (Veröff. 1898 S. 1071) im Weſentlichen überein.

Sachſen-Altenburg. Runderlaß des Miniſteriums, Abtheilung des Innern, betr. die Verfälſchung des Weizenmehles durch Beimiſchung von Maismehl. Vom 7. Juli 1898.

Eingegangenen Nachrichten zu Folge wird in Amerika das Weizenmehl in ſehr ausgedehntem Umfange durch Beimiſchung von Maismehl, welches billiger, aber auch entſprechend minderwerthig iſt, verfälſcht. Es iſt nicht unwahrſcheinlich, daß auch bei dem aus Amerika nach Deutſchland ausgeführten Weizenmehl vielfach derartige Fälſchungen vorkommen. Wegen der für die zollbehördliche Behandlung ſolchen Mehles gebotenen Vorſicht iſt das Erforderliche bereits von Reichswegen veranlaßt worden. Da es indeſſen auch aus geſundheitlichen Rückſichten ſowie zum Schutze des ehrlichen Handels mit Nahrungsmitteln geboten erſcheint, den betrügeriſchen Verkehr mit ſolchem minderwerthigen Weizenmehl thunlichſt zu verhindern, wird die außengenannte Behörde auf die erwähnten Fälſchungen hiermit aufmerkſam gemacht und zu verſchärfter Kontrole, ſowie zu ſtrengem Einſchreiten bei der etwaigen Entdeckung von Miſchmehl der bezeichneten Art angewieſen.

v. Borries.

An die Herzoglichen Landrathsämter und ſämmtliche Stadträthe.

[1]) Vgl. Veröff. 1898 S. 774.

Sachſen-Altenburg. Verordnung, betr. Sacharinverwendung. Vom 16. März 1899.

Der Wortlaut dieſer Verordnung deckt ſich mit dem der Abſätze 1, 2 und 3 des preußiſchen Runderlaſſes vom 18. Februar 1899 (Veröff. 1899 S. 635).

Anhalt. Bekanntmachung, betr. Diphtherie-Heilſerum. Vom 18. Mai 1900 (St.-A. Nr. 122.)

Da der Firma E. Merck, chemiſchen Fabrik in Darmſtadt, die vereinfachte Darſtellung des hochwerthigen 500fachen Diphtherie-Heilſerums gelungen iſt, wird der Maximaltaxpreis dieſes Serums auf denſelben Einheitspreis wie für das 250fache Serum, alſo auf 35 Pf. für 100 Immuniſirungseinheiten hierdurch feſtgeſetzt und werden alle Vortheile, welche den Krankenanſtalten, Krankenkaſſen und der Armenpraxis bei dem Bezuge des 250fachen Diphtherie-Heilſerums zugeſtanden ſind, auch auf das 500fache Serum ausgedehnt.

Herzogl. Anhalt. Regierung, Abth. d. Innern.
Mertens.

Oeſterreich. Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die Zuläſſigkeit der Abgabe des „Pagliano-Syrups" in den öffentlichen Apotheken auf Grund ärztlicher Verſchreibung. Vom 25. November 1899. (Oeſt. San.-W. 1900 S. 277.)

Eduardo Bruno, leitender Adminiſtrator der Firma Girolamo Pagliano in Florenz, hat durch ſeinen Rechtsvertreter, Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Theodor Ritter v. Guneſch in Wien, I., Singerſtraße 13, hierorts das Anſuchen geſtellt, den Vertrieb des von der genannten Firma erzeugten „Pagliano Syrups" in Oeſterreich unter der Beſchränkung zu geſtatten, daß dieſes Präparat in öffentlichen Apotheken nur über jedesmalige ärztliche Verordnung abgegeben werden darf.

Nach der Bereitungsvorſchrift, welche für die obgenannte pharmazeutiſche Zubereitung vorliegt, iſt dieſes Präparat mit dem ſeinerzeit mit dem h. o. Erlaſſe vom 12. Jänner 1885, Z. 17 428, verbotenen Geheimmittel gleichen Namens nicht identiſch.

In Erledigung dieſes Geſuches wird der k. k. Statthalterei eröffnet, daß dem Geſuchſteller eine beſondere Bewilligung zum Vertriebe dieſes Artikels nicht ertheilt werden kann, weil die Bedingungen, unter welchen pharmazeutiſche Erzeugniſſe des In- und Auslandes zum Verkehre zugelaſſen werden, durch die Miniſterialverordnung vom 14. Dezember 1894 (R.-G.-Bl. S. 239[1]) und die ſonſtigen den Arzneiverkehr regelnden h. o. Verordnungen vorgeſchrieben ſind.

Die k. k. Statthalterei wird eingeladen, hievon den Geſuchſteller unter Rückſtellung der mitfolgenden Geſuchsbeilagen mit dem Beifügen in Kenntniß zu ſetzen, daß nach den geltenden Vorſchriften gegen den Vertrieb dieſes Artikels in öffentlichen Apotheken dann kein Anſtand obwaltet, wenn dieſes Präparat in Originalverpackung ohne Anſchluß und Verwendung von Reklameſchriften in Vertrieb geſetzt wird, eine authentiſche Bereitungsvorſchrift des Erzeugers, aus welcher die konſtante Zuſammenſetzung des Präparates in qualitativer als quantitativer Beziehung erſichtlich iſt, in der Apotheke vorliegt, und dieſes Präparat in Gemäßheit der Beſtimmungen des § 3 der Taxverordnung vom 3. Dezember 1898 (R.-G.-Bl. 219)[2]) nur über ärztliche Verſchreibung abgegeben wird.

[1]) Veröff. 1895 S. 140. — [2]) Desgl. 1899 S. 215.

Schweiz. Verordnung, betr. Pestlaboratorien und die Vornahme von Untersuchungen in Fällen von Pestverdacht zur Feststellung der Diagnose.
Vom 30. Juni 1900. (San.-demogr. Wchbull. S. 443 ff.)

Der schweizerische Bundesrath, in Ausführung von Art. 3 bis 7 und unter Hinweisung auf Art. 9 des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1886[1]), betr. Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien, beschließt:

I. Pestlaboratorien.

Art. 1. Bakteriologische Untersuchungen von pestverdächtigem Material und Arbeiten mit virulenten Pestkulturen dürfen nur in bakteriologischen Laboratorien vorgenommen werden, welche von der kantonalen Sanitätsbehörde im Einverständniß mit dem eidgenössischen Departement des Innern dazu ermächtigt worden sind, und welche nachfolgenden Anforderungen hinsichtlich Einrichtung und Betrieb entsprechen.

a) Einrichtung.

Art. 2. Für die in Art. 1 genannten Untersuchungen und Arbeiten ist ein ausschließlich hierfür bestimmter heller Arbeitsraum (Pestlaboratorium) nothwendig. Derselbe muß sicher mit einem besonderen Schlüssel abschließbar sein und darf keine Nebenausgänge oder Verbindungsthüren nach andern Räumen haben, die nicht dem gleichen Zwecke dienen.

Art. 3. Fußboden und Wände müssen vollkommen dicht, glatt und sterilisirbar sein und die Fenster gut schließen. Es dürfen sich namentlich keinerlei Oeffnungen vorfinden, durch welche Ratten, Mäuse oder auch nur Fliegen und ähnliche Insekten passiren könnten. Allfällige Ventilationsöffnungen sind daher mit engmaschigen Drahtnetzen (Fliegennetzen) zu überziehen und die Fenster, soweit sie geöffnet werden, mit ebensolchen Einsätzen zu versehen. Zudem ist außerhalb der Fenster, welche durch ihre Lage leicht einer Beschädigung ausgesetzt sind, ein starkes weitmaschiges Drahtnetz anzubringen, um dieselben gegen Zertrümmerung durch Steinwürfe u. dgl. zu schützen.

Art. 4. Die für Arbeiten und Versuche nothwendigen Einrichtungen und Instrumente müssen im Pestlaboratorium selbst untergebracht und aufbewahrt werden. Als solche sind namentlich zu bezeichnen:

1. Ein sicher verschließbarer Behälter für die Aufbewahrung von pestverdächtigem Material und lebenden Kulturen.
2. Ein Brutschrank für Kulturen.
3. Impf- und Sektionsinstrumente ganz aus Metall und Glas.
4. Sicher sterilisirbare Operations- und Sektionsunterlagen mit Befestigungsansätzen.
5. Desinfizirbare und fliegensichere Behälter für die Versuchsthiere (spezielle Käfige oder Glasgefäße mit fest schließendem Drahtdeckel).
6. Einrichtung zum Waschen und Reinigen (Abtödtung des Ungeziefers) der zu impfenden Versuchsthiere, was am besten mit 5 prozentiger Kresolseifenlösung oder einem Ersatzmittel (5 prozentige Lysol- oder Kresapollösung) geschieht.
7. Töpfe zum Sterilisiren oder Vernichten (mit konzentrirter Schwefelsäure) von pestverdächtigem Untersuchungsmaterial, von Thierkadavern, Futterresten, Exkrementen ꝛc.; event. ein Verbrennungsofen.
8. Einrichtung zum Sterisiren der gebrauchten und zu gebrauchenden Instrumente.
9. Desinfizirbarer Arbeitstisch mit säurefester, polirter Platte und Metallfüßen.
10. Ein Mikroskop.
11. Schutzkleider für den Arbeitenden und Einrichtung zu deren Desinfektion und Aufbewahrung.
12. Einrichtung zum Waschen und Desinfiziren der Hände des Arbeitenden (5 prozentige Kresolseifenlösung, 1 promillige Sublimatlösung ꝛc.)

Art. 5. Für die sichere Desinfektion sämmtlicher Abwasser muß durch eine geeignete Einrichtung gesorgt werden (besondere desinfizirbare Grube, speziell eingerichtete Ausgüsse und Spülsteine ꝛc.)

b) Betrieb.

Art. 6. Der Leiter des Pestlaboratoriums ist für die ordnungsmäßige Instandhaltung und einen absolut sichern Betrieb desselben persönlich verantwortlich.

Er darf nur solche Persönlichkeiten zu Hülfsarbeiten beiziehen oder sich durch sie vertreten lassen, die eine vollständige Vorbildung zur Arbeit und die nothwendigen persönlichen Eigenschaften (Zuverlässigkeit, Kaltblütigkeit, ausgebildete Beobachtungsgabe ꝛc.) besitzen.

Laboratoriumsdiener dürfen nur mit Erlaubniß des Leiters das Laboratorium betreten, um Reinigungsarbeiten vorzunehmen; sie sind vorher gründlich zu instruiren und während der Arbeit unausgesetzt zu beaufsichtigen.

Muß aus zwingenden Gründen einer andern Person vorübergehend Zutritt gestattet werden, so hat der Leiter alle nothwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

Art. 7. Während des Aufenthalts im Pestlaboratorium müssen Schutzkleider und Ueberschuhe getragen werden, die vor dem Verlassen wieder abzulegen sind. Dieselben sind im Raume selbst zuverlässig zu desinfiziren.

Vor der Thüre soll sich eine mit 5 prozentiger Kresolseifenlösung getränkte Filzvorlage befinden, auf welcher die Schuhsohlen vor dem Hinausgehen wiederholt abgewischt werden.

Der Raum darf nur nach definitiver Beendigung der Arbeit und gründlicher Desinfektion des Arbeitenden verlassen werden; ein Heraus- und Hereingehen während der Arbeit ist möglichst zu vermeiden und darf nur unter Beobachtung aller nöthigen Vorsichtsmaßnahmen (Ablegen der Schutzkleider und Ueberschuhe, Desinfektion der Hände ꝛc.) geschehen.

Die Thüren sind stets geschlossen zu halten; ebenso dürfen Fenster oder Fensterflügel nur geöffnet werden, wenn die betreffende Oeffnung noch durch ein fest eingefügtes, unbewegliches, engmaschiges Drahtnetz (Fliegennetz) sicher abgeschlossen ist.

Art. 8. Die zu impfenden Thiere müssen mit 5 prozentiger Kresolseifenlösung gründlich gewaschen und gereinigt werden, so daß sie gar kein Ungeziefer mehr beherbergen.

Verendete Thiere werden vor der Sektion auf einige Minuten in 5 prozentige Kresolseifenlösung oder in Alkohol gelegt. Nach der Sektion werden sie verbrannt oder durch Einlegen in konzentrirte Schwefelsäure (säurefestes Gefäß) zerstört.

Futterreste, Exkremente, Ueberreste von pestverdächtigem Untersuchungsmaterial und sonstige infektionsverdächtige Objekte sind in gleicher Weise (durch Verbrennen oder Auflösen in konzentrirter Schwefelsäure) unschädlich zu machen.

Art. 9. Es ist mit aller Sorgfalt darauf zu achten, daß keine Versuchsthiere entweichen können und daß kein infektionstüchtiges Material verstreut wird.

Der Laboratoriumsleiter hat sich vor dem Verlassen des Lokals stets zu überzeugen, daß Untersuchungsobjekte, Kulturen und Versuchsthiere sicher untergebracht bezw. eingeschlossen sind und kein infektionsverdächtiges Material herumliegt.

II. Entnahme und Untersuchung von pestverdächtigem Material.

Art. 10. Der Bundesrath bezeichnet bakteriologische Sachverständige, welche die Aufgabe haben, in Fällen von Pestverdacht die nothwendigen Untersuchungen zur möglichst raschen Feststellung der Diagnose vorzunehmen.

Das eidgenössische Departement des Innern (Gesundheitsamt) sorgt für die erforderliche Zahl von Untersuchungskasten), welche alles Nöthige enthalten, um bei pestverdächtigen Fällen an Ort und Stelle eine Sektion

[1]) Vgl. Veröff. 1886 S. 460.

und eine mikroskopische Untersuchung vornehmen zu können.

Art. 11. Die kantonalen Sanitätsbehörden sind verpflichtet, bei allen vorkommenden Erkrankungs- und Todesfällen, wo Verdacht auf Pest besteht, sofort, unter telegraphischer Benachrichtigung des eidgenössischen Departements des Innern (Gesundheitsamt), einen der bezeichneten bakteriologischen Sachverständigen an Ort und Stelle zu senden, damit derselbe das zur Feststellung der Diagnose nothwendige Untersuchungsmaterial selbst entnehmen kann.

Die Aerzte von Krankenübergabestationen sind befugt, wenn es die Umstände erfordern, von sich aus die Hülfe eines offiziellen bakteriologischen Sachverständigen in Anspruch zu nehmen, immerhin unter sofortiger Anzeige an die kantonale Sanitätsbehörde, welche ihrerseits das eidgenössische Departement des Innern (Gesundheitsamt) benachrichtigt (s. Art. 17, Al. 3, der Verordnung über die Maßnahmen zum Schutze gegen die Cholera und die Pest, soweit sie die Verkehrsanstalten, den Personen-, den Gepäck- und Waarenverkehr betreffen, vom 30. Dezember 1899)[1]).

a) Entnahme des Untersuchungsmaterials.

1. Beim Lebenden.

Art. 12. Als Untersuchungsobjekte kommen bei Lebenden in Betracht:

a) Inhalt erkrankter Lymphdrüsen;
b) Inhalt verdächtiger Hautblasen oder Pusteln;
c) Sputum (bei Verdacht auf Lungenpest);
d) Urin (bei schweren Fällen);
e) Stuhlentleerungen (bei Verdacht auf Darmpest);
f) Blut.

Lymphdrüsen (Bubonen) und Hautbläschen werden am besten mit einer reinen Pravaz'schen Spritze punktirt. Die Inzision der Bubonen sollte nur in den Fällen vorgenommen werden, wo eine Punktion im Stiche gelassen hat, und auch dann nur, wenn der Kranke damit einverstanden ist.

Art. 13. Wenn immer möglich, soll gleich an Ort und Stelle eine mikroskopische Untersuchung des entnommenen Materials und die Anlegung von Kulturen stattfinden; die weitere Untersuchung darf dagegen nur in einem Pestlaboratorium (Art. 1) vorgenommen werden.

2. Bei der Leiche.

Art. 14. Als Untersuchungsobjekte kommen bei Leichen in Frage:

a) Erkrankte Lymphdrüsen (Bubonen):
b) Erkrankte Hautstellen;
c) Milz und Leber;
d) Erkrankte Theile der Lungen;
e) Darminhalt (wenig geeignet);
f) Blut (zur Agglutinationsprobe).

Art. 15. Die Sektion von pestverdächtigen Leichen soll an Ort und Stelle (Sterbezimmer) im gut ausgepichten Sarg (s. Verordnung, betr. den Leichentransport, vom 6. Oktober 1891[2]), Art. 1—8) vorgenommen werden; sie braucht nur soweit ausgeführt zu werden, als nöthig ist, um das gewünschte Untersuchungsmaterial zu bekommen.

Man kann sich eventuell auch darauf beschränken, bloß Punktionen der Bubonen, der Milz und der Lungen vorzunehmen, aber nur, wenn die mikroskopische Untersuchung sofort ausgeführt werden kann; ergiebt diese ein negatives Resultat, so muß die Sektion vorgenommen werden.

b) Verpackung des entnommenen Materials und Verbringung in ein Pestlaboratorium.

Art. 16. Die von einem Kranken oder einer Leiche entnommenen Untersuchungsobjekte, welche in einem Pestlaboratorium weiter untersucht werden sollen, sind sofort in reine starkwandige Flaschen mit eingeschliffenem Glasstöpel oder mit gut passendem Gummistöpsel sorgfältig einzuschließen; der Verschluß ist durch übergebundene, angefeuchtete Thierblase oder Pergamentpapier oder durch eine Gummikappe zu sichern.

Hat eine Punktion stattgefunden, so wird die Spritze sammt Kanüle und Inhalt eingepackt.

Auf jeder Flasche ist der Inhalt genau anzugeben und dieselbe alsdann einzeln in ein mit Kresolseifenlösung (5 %) oder Sublimatlösung (1 ‰) gut durchfeuchtetes Tuch sorgfältig einzuhüllen.

Art. 17. Die verschlossenen und eingehüllten Flaschen und die angelegten Kulturen werden sorgfältig in den Untersuchungskasten eingeschlossen.

Wenn dies aus irgend einem Grunde nicht geschehen kann, so sind sie unter Zuhülfenahme von Watte, Gaze, Holzwolle, Papierschnitzeln oder anderem elastischem Material in ein passendes festes Kistchen oder in eine feste Blechkapsel so zu verpacken, daß ein Zerbrechen während des Transportes gänzlich ausgeschlossen ist.

In jedem Falle ist ein Zettel beizulegen, welcher angiebt:

a) Namen und Alter der Person, von der die Untersuchungsobjekte stammen;
b) deren Wohnort, beziehungsweise, wenn nicht ortsansässig, deren Herkunft;
c) Tag und Stunde der Entnahme der Untersuchungsobjekte;
d) Beginn und Art (Form) der Erkrankung, eventuell Zeitpunkt des Todes.

Art. 18. Das nach Vorschrift der Art. 16 und 17 verpackte Untersuchungsmaterial wird entweder von dem Sachverständigen selbst nach dem Pestlaboratorium mitgenommen oder durch einen ganz zuverlässigen und genau instruirten Boten direkt dorthin gebracht.

c) Untersuchung und Bericht.

Art. 19. Die Untersuchung des entnommenen Materials umfaßt:

1. die mikroskopische Prüfung;
2. die Anlegung von Kulturen;
3. den Thierversuch;
4. die Agglutinationsprobe.

Art. 20. Das Resultat der Untersuchung ist in einem Bericht niederzulegen, welcher sich auch auf den klinischen Verlauf der Krankheit und eventuell auf den Leichenbefund erstreckt und eine motivirte Diagnosenstellung enthält.

Sobald die Diagnose feststeht, soll der auftraggebenden Sanitätsbehörde und dem eidgenössischen Departement des Innern (Gesundheitsamt) auf dem kürzesten Wege eine vorläufige Mittheilung zugestellt werden.

III. Kosten.

Art. 21. Die Auslagen, welche den Kantonen und Gemeinden aus der Durchführung der in den Art. 11 bis 20 vorgesehenen Untersuchungen erwachsen, werden vom Bunde, in Anwendung von Art. 8 des Bundesgesetzes, betreffend Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien, vom 2. Juli 1886, zur Hälfte vergütet.

An die Kosten der Einrichtung von Pestlaboratorien (Art. 2—5), welche zur Untersuchung des von pestverdächtigen Kranken oder Leichen entnommenen Materials (Art. 16) bestimmt sind, kann der Bundesrath ebenfalls Beiträge bis zur Hälfte gewähren.

Schweiz. Kanton Tessin. Rundschreiben, die Verhütung der Diphtherie betr. Vom 20. Februar 1900. (San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz S. 299.)[1])

Die Gesundheitsbehörde der Republik im Kanton Tessin bringt unter Hinweis auf die bereits in den verflossenen Jahren erlassenen Anweisungen zur erneuten Kenntniß, daß bei dem Kantoninspektor des Impfwesens in Bellinzona die Niederlage des Antidiphtherieserums sich nach wie vor befindet.

Besagtes Serum gelangt im Interesse der öffentlichen Gesundheit auf Kosten der Kantonskasse zur Ver-

[1]) Vgl. Veröff. S. 145 ff. — [2]) Desgl. 1891 S. 772.

[1]) Uebersetzung ohne Gewähr.

theilung nicht nur an beamtete Aerzte, welche in Bedarfsfällen des bezüglichen Bezirks darum nachsuchen, sondern auch an die frei praktizirenden Aerzte des Kantons, sobald in ihrer Praxis Diphtheriefälle vorkommen. Die Verschickung des Serums geschieht in Begleitung einer bezüglichen Anweisung.

Das Gesuch kann auch auf telegraphischem Wege erfolgen oder mittels Sendung einer mit einem schriftlichen Gesuche versehenen Person. Weiter empfehlen wir den Aerzten, insbesondere denen, welche in einem Orte ansässig sind, wo die Diphtherie vorzugsweise aufzutreten pflegt, sich stets soweit mit Serum versehen zu halten, daß den Erfordernissen eines ersten unvermuthet ausgebrochenen Falles genügt werden kann, für die folgenden Fälle aber um weitere Vorräthe nachzusuchen.

Hält der Arzt dafür, daß das von ihm in einem schützenden Umschlage aufbewahrte Serum an Wirksamkeit eingebüßt habe, so mag er solches dem Impfinspektor in Bellinzona zurücksenden, um es durch frisches ersetzen zu lassen.

Gleichzeitig erinnern wir alle im Kanton praktizirenden Aerzte daran, daß der zwischen dem Kanton Tessin und dem bakteriologischen Laboratorium der Universität zu Bern abgeschlossene Vertrag über die zur Diagnose von Diphtherie erforderlichen Untersuchungen ebenso in voller Kraft bleibt, wie die unterm 10. Februar 1899 bereits mitgetheilten Anweisungen, betreffend die Versendung der Behälter, mittelst deren die zu untersuchende Substanz an das Laboratorium einzuliefern ist.

Aerzte, welche für den Augenblick mit einem solchen Behälter nicht versehen sind, können bei der die gegenwärtige Verordnung erlassenden Direktion um Uebersendung eines solchen nachsuchen.

Uebrigens werden die Behälter nach jeder Einsendung von dem obengenannten Laboratorium wieder ersetzt.

Noch erinnern wir daran, daß die Behälter mit den zu untersuchenden Proben ohne Weiteres nach Bern einzusenden sind, unabhängig von der Gesundheitsbehörde, welcher letzteren lediglich die in Gemäßheit der Art. 83 und 84 des Sanitäts-Gesetzbuches vorgeschriebene Anzeige über Diphtheriefälle zu erstatten sein wird.

Die durch solche Untersuchungen erwachsenden Unkosten werden von dem Kanton und dem Bunde getragen werden.

Schweiz. Kanton Tessin. Verordnung, betr. das Schlachten und den Fleischverkauf. Vom 3. März 1900. (San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz S. 296.) Uebersetzung ohne Gewähr.

Die kantonale Gesundheitsbehörde . . . . ordnet an, was folgt:

1. Alle Schlachtthiere sollen vor der Tödtung betäubt werden. Das Blutlassen soll vollzogen werden unmittelbar nachdem die Thiere niedergeworfen sind.

Die großen Schlachtthiere und die Pferde sollen vermittels einer eisernen Keule und einer Gesichtsmaske mit einem durchdringenden Stifte (System Bruneau) oder mit dem Siegmund'schen Apparate, oder mit anderen Apparaten, welche als geeignet erkannt sind, den augenblicklichen Tod herbeizuführen, getödtet werden.

Für Schweine, Kälber, Ziegen, Schafe ist die Benutzung einer einfachen Keule gestattet.

2. Das Schlachten der Thiere ist nur an einem erlaubten und geschlossenen Orte gestattet.

In den Gemeinden, in welchen kein öffentliches Schlachthaus besteht, sollen die Privatschlachthäuser der Ortsobrigkeit mitgetheilt werden, welche die Benutzung derselben nur gestatten wird, nachdem sie sich davon überzeugt hat, daß die Räumlichkeiten tauglich sind. Jedes Schlachthaus soll mit reichlichem Wasser versehen sein für die Reinigung, und mit einer Abflußrinne für die Schmutzwässer.

3. Kein Stück Vieh, welches dazu bestimmt ist, ganz oder theilweise öffentlich verkauft zu werden, darf ohne Erlaubniß des Thierarztes oder des Ortsinspektors getödtet werden, welcher einen Gesundheitsschein ausstellt.

Die Gesundheitsscheine beziehen sich nur auf die lebenden zum Schlachten und in der Folge zum öffentlichen Verkauf bestimmten Thiere. Sie werden nach den Formularen ausgestellt, welche von der Bundesregierung vorgeschrieben sind unter dem 14. April 1887 auf Grund der polizeilichen Maßregel gegen die Viehseuchen.

Es werden keine Thiere zum Schlachten zugelassen, welche mit auf den Menschen übertragbaren Krankheiten behaftet sind, ferner Rinder und Schweine, welche jünger sind als 1 Monat, sowie Schafe, jünger als 20 Tage. Außerdem ist verboten das Schlachten von Thieren, welche große Märsche gemacht haben, desgleichen welche große Körperanstrengungen gehabt haben, ferner solche, welche in unzweckmäßiger Weise auf Wagen oder Eisenbahnen befördert sind, sofern sich die Thiere nicht von den durch die Schädigungen erlittenen Zuständen erholt haben.

4. Das Einblasen von Luft in das Unterhautzellgewebe zur Erleichterung des Abziehens der Haut darf nur geschehen unter Anwendung mechanischer Mittel oder mit Anwendung von Luft, welche durch Watte filtrirt ist.

5. Das ausgeschlachtete Fleisch darf nur auf geschlossenen oder anderweitig gut verdeckten Wagen transportirt werden.

6. Der Absatz und der Verkauf des Fleisches, in welcher Weise er auch geschehen mag, steht unter Aufsicht der Ortsobrigkeit.

Ferner sind der direkten Aufsicht der Behörde unterstellt die Arbeiter, welche mit dem eingepackten oder gesalzenen Fleische, oder überhaupt mit für den öffentlichen Verkauf hergestelltem Fleische zu thun haben.

7. Diese Beaufsichtigung wird ausgeübt gemäß den Bestimmungen, welche in den Art. 77, 78, 79 und 80 des Sanitätsgesetzes vorgeschrieben sind.

8. Das ausgeschlachtete oder verarbeitete Fleisch, welches von dem Sanitätsamte als verdorben oder gefälscht erkannt ist, wird beschlagnahmt und vernichtet. In einem Betrugsfalle wird der Verkäufer dem Friedensrichter angezeigt.

9. Die Behörde ordnet das Schließen eines Schlachthauses oder einer Werkstätte an, in der Fleisch verarbeitet wird, sobald die betreffenden Gewerbetreibenden den Vorschriften nicht Folge leisten oder sich wiederholt als rückfällig erwiesen haben.

10. Gestattet ist in der Gemeinde der Verkauf von Fleisch, das von anderen Gemeinden der Kantone herstammt, sofern es mit einem Begleitschein der Behörde desjenigen Ortes versehen ist, in welchem das betreffende Thier geschlachtet ist. Ausgenommen sind die Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern.

Der Begleitschein soll besagen, daß das Fleisch, welches eingebracht werden soll, aus Schlachthäusern stammt, welche unter Aufsicht eines Thierarztes oder eines gemeindlichen Viehversicherungsinspektors stehen.

Was das von auswärts eingeführte Fleisch betrifft, so hat die Behörde das Recht, zu prüfen, ob es von den Thierärzten an der Grenze untersucht ist.

11. Handelt von den Strafbestimmungen.

12. Gegenwärtige Verordnung hebt jene vom 24. April 1894 auf.

Schweiz. Kanton Zug. Verordnung, betr. Scharlach und Diphtherie. Vom 21. März 1900. (San.-demogr. Wchbull d. Schweiz S. 463.)

Der Regierungsrath, in Vollziehung von § 5, lit. a des Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 3. Februar 1879, auf Antrag des Sanitätsrathes verordnet:

§ 1. Diphtherie- und Scharlachkranke sind so gut als möglich abzusondern. Das Krankenzimmer darf nur vom Pflegepersonal betreten werden.

§ 2. Ist die Absonderung zu Hause schwierig, so ist die Ueberführung des Kranken in das Absonderungshaus Zug oder ein anderes zweckmäßiges Lokal anzustreben.

Der Kantonsarzt kann die Auslogirung der Kranken anordnen, wenn das Verbleiben im Hause für weitere Kreise gefährlich ist. Bei armen Kranken hat die Einwohnergemeinde die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

§ 3. Personen, welche Diphtherie- und Scharlachkranke verpflegen, müssen den Verkehr mit der Umgebung auf das unumgänglich Nothwendigste beschränken.

§ 4. Nach Verlauf der Krankheit ist eine gründliche Desinfektion der Kranken, des Pflegematerials, des Krankenzimmers und aller mit dem Kranken in Berührung gekommenen Kleider und Gegenstände durch den behandelnden Arzt anzuordnen. Für Arme hat die betreffende Einwohnergemeinde die diesfälligen Kosten zu tragen.

§ 5. Diphtherie- und Scharlachleichen dürfen nicht besichtigt werden und sind möglichst bald in den Sarg zu legen.

§ 6. An Scharlach und Diphtherie erkrankte Schüler und Schülerinnen, ebenso kranke Lehrer und Lehrerinnen dürfen Schulen, Kirchen, Spitäler 2c. erst 14 Tage nach dem Verschwinden aller infektiösen Krankheitserscheinungen, wofür ein ärztliches Zeugniß vorgewiesen werden muß, wieder besuchen.

Bei Scharlach sollte der Schulausschluß von Beginn der Erkrankung an in der Regel 6 Wochen dauern.

§ 7. Schüler, Schülerinnen, Lehrer und Lehrerinnen, die selbst nicht erkrankt sind, in deren Familien oder Kostgebereien jedoch ein Fall von Scharlach oder Diphtherie vorhanden ist, dürfen wenigstens 3 Wochen, vom ersten Krankheitstage an gerechnet, die Schule nicht besuchen. In schweren Fällen ist diese Frist zu verlängern.

Sind die Kranken so isolirt, daß sie mit den gesunden Schulpflichtigen in gar keine Berührung kommen, so dürfen letztere 14 Tage nach der Absonderung zur Schule zugelassen werden.

§ 8. Die in den §§ 6 und 7 enthaltenen Vorschriften beziehen sich auf die Lehrerschaft und Kinder der Sekundar-, Primar- und Kleinkinderschulen. Die höheren Schulen dürfen von den gesunden Haushaltungsgenossen besucht werden, wenn letztere keinerlei Verkehr mit den Kranken haben.

§ 9. Drohen Scharlach und Diphtherie in bösartiger Weise aufzutreten, so kann die Sanitätsdirektion auf Antrag des Kantonsarztes strengere Maßregeln treffen, z. B. einzelne Schulen schließen, den Hausbann verschärfen, amtliche Desinfektionen anordnen 2c.

§ 10. Zur prophylaktischen Bekämpfung der Diphtherie sind vom Kantonsarzte bei bösartigem Auftreten der Krankheit auf Kosten der Einwohnergemeinde Schutzimpfungen mit Heilserum anzuordnen.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen sind nach Maßgabe der §§ 34 und 35 des Gesetzes über das Gesundheitswesen zu erledigen.

§ 12. Diese Verordnung, die in die Gesetzessammlung aufzunehmen und dem Amtsblatte beizulegen ist, tritt sofort in Kraft.

Mit der Vollziehung wird der Sanitätsrath beauftragt.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 31. August 1900.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche oder Schweineseuche (einschl. Schweinepest) am 31. August herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt; sie umfassen alle wegen vorhandener Seuchenfälle oder auch nur wegen Seuchenverdachts gesperrten Gehöfte, in welchen die Seuche nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt werden konnte.

Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. Marienwerder: Briesen 1 (1). Stadtkreis Berlin 1 (8). Reg.-Bez. Potsdam: Ostprignitz 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Schrimm 1 (1), Samter 2 (2). Reg.-Bez. Bromberg: Bromberg 1 (1), Inowrazlaw 4 (4), Strelno 1 (1). Reg.-Bez. Breslau: Trebnitz 1 (1), Breslau Stadt 1 (1). Reg.-Bez. Liegnitz: Liegnitz Stadt 1 (1). Reg.-Bez. Oppeln: Kattowitz 1 (1), Kosel 1 (1), Grottkau 2 (3). Reg.-Bez. Merseburg: Torgau 1 (1). Reg.-Bez. Hannover: Hannover Stadt 1 (1). Reg.-Bez. Hildesheim: Münden 1 (1). Reg.-Bez. Minden: Minden 1 (1). Reg.-Bez. Arnsberg: Bochum 1 (1), Hagen 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: Friedberg 2 (2). Reg.-Bez. Schwaben: Donauwörth 1 (1). Sachsen: Kreishauptm. Dresden: Dresden Stadt 1 (2). Kreishauptm. Zwickau: Marienberg 1 (1). Württemberg. Donaukreis: Wangen 1 (1). Baden. Landesk.-Bez. Freiburg: Breisach 1 (1). Anhalt: Bernburg 1 (2).

Zusammen 33 Gemeinden und 43 Gehöfte.

Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Magdeburg: Wolmirstedt 1 (1). Reg.-Bez. Merseburg: Bitterfeld 1 (1), Saalkreis 1 (1), Eckartsberga 1 (2), Querfurt 1 (1). Reg.-Bez. Arnsberg: Dortmund 1 (1). Sachsen-Weimar: Weimar 1 (1).

Zusammen 7 Gemeinden und 8 Gehöfte.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Betroffene Kreise 2c.[1])

a) Maul- und Klauenseuche.

1: Neidenburg 1 (1). **2:** Johannisburg 2 (2). **3:** Danziger Niederung 1 (1), Pr. Stargard 3 (8), Karthaus 1 (1). **4:** Stuhm 1 (1), Marienwerder 3 (6), Löbau 1 (1), Graudenz 13 (16). **6:** Angermünde 1 (1), Oberbarnim 5 (19), Niederbarnim 4 (11), Teltow 1 (6), Osthavelland 4 (5), Westhavelland 3 (3), Ruppin 4 (6), Ostprignitz 13 (59), Westprignitz 7 (26). **7:** Königsberg i. Neum. 1 (1), Soldin 2 (8), Friedeberg i. Neum. 1 (1), Kalau 1 (2). **8:** Demmin 1 (1), Anklam 5 (18), Ueckermünde 7 (9), Randow 3 (6), Pyritz 1 (1), Saatzig 1 (3). **9:** Rummelsburg 1 (5). **10:** Rügen 1 (1), Franzburg 1 (1), Greifswald 1 (1), Grimmen 2 (2). **11:** Schrimm 1 (1), Posen Ost 1 (1), Samter 1 (1), Fraustadt 1 (1), Rawitsch 1 (2). **12:** Filehne 4 (4), Wirsitz 1 (1), Inowrazlaw 1 (1), Strelno 1 (1), Mogilno 1 (1), Witkowo 1 (1). **13:** Militsch 1 (1), Wohlau 1 (1). **14:** Sprottau 1 (1), Glogau 1 (2), Lüben 1 (1), Rothenburg i. O.-L. 2 (3), Hoyerswerda 1 (1). **15:** Lublinitz 4 (18), Kattowitz 1 (1). **16:** Osterburg 19 (76), Salzwedel 3 (5), Gardelegen 9 (39), Stendal 1 (1), Jerichow II 4 (13), Kalbe 2 (5), Wanzleben 1 (1), Wolmirstedt 3 (5), Neuhaldensleben 3 (4), Oschersleben 2 (2), Aschersleben 3 (9), Halberstadt Stadt 1 (1), Halberstadt 1 (1), Wernigerode 1 (1). **17:** Torgau 1 (1), Bitterfeld 1 (1), Saalkreis 2 (4), Delitzsch 1 (1), Mansfelder Gebirgskreis 1 (2), Mansfelder Seekreis 1 (2), Sangerhausen 1 (1), Eckartsberga 1 (1), Querfurt 1 (1). **20:** Neustadt a. Rbge. 1 (Weide), Springe 1 (1). **21:** Hildesheim 1 (1), Marienburg i. Hann. 1 (1), Goslar 2 (2), Göttingen 2 (3), Einbeck 6 (16), Northeim 4 (9), Ilfeld 1 (1). **22:** Celle 1 (2),

---

[1]) An Stelle der Namen der Regierungs- 2c. Bezirke ist die entsprechende lfde. Nr. aus der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Preußische Provinzen, ferner Bundesstaaten, welche in Reg.-Bezirke getheilt sind.	Laufende Nr.	Regierungs- 2c. Bezirke, sowie Bundesstaaten, welche nicht in Regierungsbezirke getheilt sind.	Maul- und Klauenseuche			Schweineseuche einschl. Schweinepest		
			Kreise 2c.	Gemeinden	Gehöfte	Kreise 2c.	Gemeinden	Gehöfte
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Ostpr.	1	Königsberg . . .	1	1	1	2	6	8
	2	Gumbinnen. . .	1	2	2	—	—	—
Westpr.	3	Danzig	3	5	10	1	3	3
	4	Marienwerder .	4	18	24	4	6	7
	5	Berlin.	—	—	—	—	—	—
Brandenburg	6	Potsdam	9	42	136	3	8	10
	7	Frankfurt	4	5	12	3	9	9
Pommern	8	Stettin	6	18	38	5	19	27
	9	Köslin	1	1	5	2	5	5
	10	Stralsund . . .	4	5	5	1	1	1
Posen	11	Posen	5	5	6	8	18	22
	12	Bromberg . . .	6	9	9	2	7	7
Schlesien	13	Breslau . .	2	2	2	8	19	23
	14	Liegnitz	5	6	8	9	18	18
	15	Oppeln	2	5	19	8	14	15
Sachsen	16	Magdeburg . .	14	53	163	—	—	—
	17	Merseburg . . .	9	10	14	1	1	1
	18	Erfurt	—	—	—	1	3	5
Schl.-Holst.	19	Schleswig . .	—	—	—	2	6	7
Hannover	20	Hannover. . . .	2	2	2	4	6	10
	21	Hildesheim . . .	7	17	33	2	10	11
	22	Lüneburg	3	3	4	2	2	2
	23	Stade	—	—	—	—	—	—
	24	Osnabrück . .	—	—	—	1	1	1
	25	Aurich.	—	—	—	—	—	—
Westfalen	26	Münster.	—	—	—	1	3	3
	27	Minden	—	—	—	—	—	—
	28	Arnsberg	—	—	—	7	19	49
Hessen-Nassau	29	Kassel	4	7	19	2	3	8
	30	Wiesbaden . . .	—	—	—	2	2	4
Rheinland	31	Koblenz	—	—	—	—	—	—
	32	Düsseldorf . . .	4	5	5	3	3	3
	33	Köln	—	—	—	—	—	—
	34	Trier	1	2	5	—	—	—
	35	Aachen	1	1	1	—	—	—
Hohenz.	36	Sigmaringen. .	—	—	—	—	—	—
Bayern	37	Oberbayern . .	4	5	7	1	1	1
	38	Niederbayern . .	4	6	21	1	1	1
	39	Pfalz	—	—	—	2	4	24
	40	Oberpfalz. . . .	5	12	37	—	—	—
	41	Oberfranken . .	5	9	23	—	—	—
	42	Mittelfranken. .	2	2	8	—	—	—
	43	Unterfranken . .	1	2	3	—	—	—
	44	Schwaben . . .	6	45	288	—	—	—
Sachsen	45	Bautzen	—	—	—	—	—	—
	46	Dresden	3	8	16	—	—	—
	47	Leipzig	—	—	—	—	—	—
	48	Zwickau	2	9	13	—	—	—
Württemberg	49	Neckarkreis . . .	1	1	1	—	—	—
	50	Schwarzwaldkr.	7	9	50	—	—	—
	51	Jagstkreis. . . .	5	7	14	—	—	—
	52	Donaukreis. . .	7	14	30	—	—	—
Baden	53	Konstanz	—	—	—	—	—	—
	54	Freiburg	3	3	4	—	—	—
	55	Karlsruhe. . . .	—	—	—	1	1	1
	56	Mannheim . . .	—	—	—	2	2	2
Hessen	57	Starkenburg . .	—	—	—	—	—	—
	58	Oberhessen . . .	1	1	2	1	2	2
	59	Rheinhessen . .	1	1	1	—	—	—
	60	Mecklbg.-Schw.	5	33	110	1	4	4
	61	Sachs. - Weimar	1	4	140	—	—	—
	62	Mecklbg.-Strelitz	1	1	1	—	—	—
Oldenburg	63	Oldenburg . . .	—	—	—	—	—	—
	64	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	65	Birkenfeld . . .	1	1	1	—	—	—
	66	Braunschweig .	3	11	54	1	1	1
	67	Sachsen-Meing.	1	1	4	1	1	1
	68	Sachsen-Altenb.	—	—	—	—	—	—
Sachsen-K.-G.	69	Koburg	—	—	—	—	—	—
	70	Gotha	—	—	—	—	—	—
	71	Anhalt	5	7	20	—	—	—
	72	Schw.-Sondrsh.	—	—	—	—	—	—
	73	Schw.-Rudolst. .	—	—	—	—	—	—
	74	Waldeck	—	—	—	1	2	2
	75	Reuß ä. L. . . .	—	—	—	—	—	—
	76	Reuß j. L. . . .	—	—	—	—	—	—
	77	Schmbg.-Lippe .	—	—	—	—	—	—
	78	Lippe	—	—	—	1	1	1
	79	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	80	Bremen	—	—	—	—	—	—
	81	Hamburg	—	—	—	2	3	6
Elsaß-Lothr.	82	Unter-Elsaß . .	3	6	38	—	—	—
	83	Ober-Elsaß . . .	1	1	2	—	—	—
	84	Lothringen . . .	1	1	1	—	—	—

Gifhorn 1 (1), Isenhagen 1 (1). **29:** Marburg 2 (3), Hanau 1 (1), Schmalkalden 1 (1), Gersfeld 3 (14). **32:** Essen 1 (1), Mörs 1 (1), Kempen 2 (2), Mettmann 1 (1). **34:** Prüm 2 (5). **35:** Düren 1 (1). **37:** München Stadt 1 (1), Ebersberg 1 (1), Freising 2 (3), München II 1 (2). **38:** Deggendorf 3 (17), Landshut 1 (1), Rottenburg 1 (2), Wegscheid 1 (1). **40:** Amberg 6 (14), Eschenbach 2 (15), Neumarkt 1 (3), Neustadt a./W.-N. 1 (2), Vohenstrauß 2 (3). **41:** Bamberg I 2 (2), Münchberg 2 (2), Staffelstein 1 (9), Teuschnitz 1 (1), Wunsiedel 3 (9). **42:** Rothenburg a./T. Stadt 1 (1), Ansbach 1 (7). **43:** Ochsenfurt 2 (3). **44:** Illertissen 2 (4), Lindau 12 (77), Memmingen 4 (13), Mindelheim 6 (24), Oberdorf 2 (9), Sonthofen 19 (161). **46:** Freiberg 1 (1), Meißen 6 (13), Großenhain 1 (2). **48:** Plauen 7 (9), Glauchau 2 (4). **49:** Neckarsulm 1 (1). **50:** Herrenberg 1 (17), Horb 1 (1), Nagold 2 (2), Rottenburg 1 (7), Rottweil 1 (2), Spaichingen 1 (12), Urach 2 (9). **51:** Ellwangen 1 (2), Gerabronn 1 (2), Gmünd 1 (2), Oehringen 3 (5), Welzheim 1 (3). **52:** Biberach 2 (2), Blaubeuren 2 (15), Leutkirch 1 (1), Ravensburg 2 (2), Tettnang 2 (3), Waldsee 2 (2), Wangen 3 (5). **54:** Lörrach 1 (1), Lahr 1 (1), Wolfach 1 (2). **58:** Büdingen 1 (2). **59:** Oppenheim 1 (1). **60:** Boizenburg 20 (30), Ludwigslust 5 (39), Parchim 6 (39), Güstrow 1 (1), Gnoien 1 (1). **61:** Dermbach 4 (140). **62:** Neustrelitz 1 (1). **65:** Fürstenthum Birkenfeld 1 (1). **66:** Braunschweig 1 (1), Helmstedt 8 (22), Blankenburg 2 (31). **67:** Meiningen 1 (4). **71:** Dessau 1 (1), Köthen 2 (4), Zerbst 1 (1), Bernburg 2 (5), Ballenstedt 1 (9). **82:** Erstein 3 (4), Schlettstadt 1 (1), Zabern 2 (33). **83:** Colmar 1 (2). **84:** Forbach 1 (1).

Zusammen 424 Gemeinden und 1412 Gehöfte 2c.

b) Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

1: Labiau 5 (7), Osterode i. Ostpr. 1 (1). **3:** Marienburg i. Westpr. 3 (3). **4:** Stuhm 1 (1), Thorn 1 (1), Schwetz 3 (4), Flatow 1 (1). **6:** Niederbarnim 2 (3), Teltow 5 (6), Osthavelland 1 (1). **7:** Landsberg 3 (3), Züllichau-Schwiebus 1 (1), Krossen 5 (5). **8:** Demmin 1 (1), Pyritz 2 (2), Saatzig 10 (13), Naugard 4 (7), Kammin 2 (4). **9:** Kolberg-Körlin 3 (3), Lauenburg i. Pom. 2 (2). **10:** Greifswald 1 (1). **11:** Jarotschin 7 (7), Posen West 2 (2), Fraustadt 1 (1), Rawitsch 1 (2), Krotoschin 1 (1), Pleschen 2 (3), Ostrowo 1 (1), Schildberg 3 (5). **12:** Wongrowitz 3 (3), Gnesen 4 (4). **13:** Wohlau 6 (9), Neumarkt 7 (8), Breslau Stadt 1 (1), Breslau

1 (1), Ohlau 1 (1), Münsterberg 1 (1), Glatz 1 (1), Neurode 1 (1). **14:** Freistadt 3 (3), Lüben 1 (1), Bunzlau 4 (4), Goldberg-Hainau 4 (4), Liegnitz Stadt 1 (1), Liegnitz 1 (1), Jauer 1 (1), Schönau 2 (2), Landeshut 1 (1). **15:** Kreuzburg 5 (5), Beuthen Stadt 1 (1), Königshütte Stadt 1 (1), Zabrze 2 (2), Kattowitz 2 (3), Ratibor 1 (1), Leobschütz 1 (1), Grottkau 1 (1). **17:** Merseburg 1 (1). **18:** Grafschaft Hohenstein 3 (5). **19:** Tondern 5 (6), Norderdithmarschen 1 (1). **20:** Nienburg 1 (2), Neustadt a./Rbge 1 (1), Springe 1 (1), Hameln 3 (6). **21:** Marienburg i. Hann. 7 (7), Duderstadt 3 (4) **22:** Celle 1 (1), Lüneburg 1 (1). **24:** Jburg 1 (1). **26:** Ahaus 3 (3). **28:** Meschede 1 (16), Lippstadt 3 (5), Bochum 1 (1), Hattingen 1 (2), Hagen 1 (1), Olpe 3 (4), Siegen 9 (20). **29:** Kassel 1 (1), Fulda 2 (7). **30:** Oberwesterwaldkreis 1 (1), Unterlahnkreis 1 (3). **32:** Rees 1 (1), Mörs 1 (1), Geldern 1 (1). **37:** München Stadt 1 (1). **38:** Wegscheid 1 (1). **39:** Bergzabern 1 (6), Germersheim 3 (18). **55:** Bühl 1 (1). **56:** Weinheim 1 (1), Sinsheim 1 (1). **58:** Lauterbach 2 (2). **60:** Rostock 4 (4). **66:** Braunschweig 1 (1). **67:** Meiningen 1 (1). **74:** Kreis der Eder 2 (2). **78:** Brake 1 (1). **81:** Geestlande 1 (2), Marschlande 2 (4).

Zusammen 215 Gemeinden und 305 Gehöfte.

Thierseuchen in Luxemburg im 2. Vierteljahre 1900.[1]) Es sind gemeldet: Rotz in 2 Gemeinden mit 8 Erkrankungsfällen (6 verendet, 2 getödtet); Maul- und Klauenseuche in 4 Gemeinden bei 36 Stück Rindvieh und 29 Schweinen; Rothlauf der Schweine in 5 Gemeinden mit 161 Erkrankungsfällen (131 verendet, 6 getödtet). (Nach dem halbmonatlichen Bericht über die ansteckenden Krankheiten der Hausthiere Nr. 7 bis 12.)

Thierseuchen in Serbien. Vom 31. März bis 30. Juni 1900[2]). Milzbrand: Podrina 5 Schweine; Tollwuth: Belgrad 4 Hunde, Podrina 2 Hunde; Rotz: Belgrad 2 Pferde, Poscharewatz 1 (Verdacht); Schafpocken; Poscharewatz 27 Fälle; Räude: Wranja 20 Ziegen; Rothlauf der Schweine; Pirot 28 Fälle; Schweineseuche (einschl. Schweinepest): Belgrad 36 Fälle, Kruschewatz 35, Nisch 31, Podunava 209, Poscharewatz 47, Waljewo 125, Wranja 351. (Wochenberichte über den Gesundheitszustand der Hausthiere in Serbien.)

Thierseuchen in Bulgarien im 2. Vierteljahre a. St.[3]) Milzbrand: Plewna, Rustschuk, Selwi, Sistowa, Schumla, Trn, Widdin, St. Zagora je 1 Ortschaft; Rauschbrand: Warna 2, St. Zagora 1; Tollwuth: Burgas, Philippopel, Schumla, Warna, Wratza je 1, Rasgrad, Tirnowa je 2, Lom 3; Rotz: Köstendil, Lom, Silistria, Schumla, Sofia, Wratza je 1, Plewna, Rasgrad, Sliwno, T. Bazardschik je 2, Warna 15; Maul- und Klauenseuche: Plewna, Selwi, Wratza je 1; Schafpocken: Köstendil, Lowetz, Silistria, Sofia, Tirnowa je 1, Wratza 4; Räude der Pferde: Lowetz, Philippopel je 1, Silistria, Warna je 2, Burgas 3; Räude der Rinder: Burgas, Wratza je 1; Räude der Schafe: Burgas, Rasgrad, Sliwno, Schumla, Sofia, T. Bazardschik je 1, Philippopel, Silistria je 2, Widdin 4; Räude der Ziegen: Warna, Tirnowa je 1, Rasgrad 3, Silistria 6; Rothlauf der Schweine: Sistowa 1; Schweineseuche: Köstendil, Tirnowa je 1, Sofia, T. Bazardschik je 2; Ansteckende Bräune: Lom, Lowetz, Sistowa, Widdin, Wratza, St. Zagora je 1, Sofia 2, T. Bazardschik 3. (Bull. sur la marche des malad. contag. des animaux domest. en Bulgarie Nr. 13—24.)

---

[1]) Vgl. S. 501. — [2]) Desgl. S. 553. — [3]) Desgl. S. 687.

Stand der Thierseuchen in den Niederlanden im 2. Vierteljahre 1900[1]).

(Nach den im Niederländischen Staatscourant veröffentlichten Monatsübersichten über Viehkrankheiten.)

Seuchen. Provinzen.	Zahl der Erkrankungsfälle im April	Mai	Juni
Milzbrand.			
Nordbrabant	2	4	1
Gelderland	2	2	1
Südholland	2	1	1
Nordholland	—	1	6
Utrecht	1	1	—
Friesland	3	6	—
Overyssel	4	7	—
Groningen	3	1	1
Drenthe	—	—	2
Limburg	3	—	1
Rotz und Wurm.			
Südholland	1	—	4
Nordholland	2	11	2

Außerdem im April: Nordbrabant 4; im Juni: Friesland 1.

Seuchen. Provinzen.	April	Mai	Juni
Maul- und Klauenseuche.			
Nordbrabant	111	46	30
Gelderland	194	296	1153
Südholland	20	394	601
Nordholland	6	24	33
Seeland	—	33	10
Utrecht	—	10	21
Friesland	187	247	512
Overyssel	19	28	75
Groningen	73	1	—
Drenthe	27	32	1
Limburg	4	35	199
Räude der Einhufer und Schafe.			
Südholland	11	—	1
Friesland	9	26	2
Overyssel	177	46	2
Drenthe	1	4	7

Außerdem im April: Nordholland 41, Limburg 10; im Mai: Groningen 65; im Juni Nordbrabant 2.

Seuchen. Provinzen.	April	Mai	Juni
Schweinerothlauf und Schweineseuche.			
Nordbrabant	—	4	1
Gelderland	4	6	1
Südholland	4	6	4
Nordholland	—	—	1
Seeland	1	1	4
Friesland	—	4	18
Overyssel	—	1	3
Groningen	—	4	2
Bösartige Klauenseuche der Schafe.			
Gelderland	22	—	—
Nordholland	16	8	5
Friesland	—	93	16
Drenthe	4	3	—

---

[1]) Vgl. S. 582.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Frankfurt. Bekanntmachung. Vom 14. August 1900. (Amtsbl. S. 251.)

In Abänderung der landespolizeilichen Anordnung, betr. Verhütung der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche durch Sammelmolkereien, vom 4. Januar d. Js.,[1]) Amtsbl. Stück 2, ausgegeben am 10. Januar d. Js., ordne ich Folgendes an:

1. Absatz 1 des § 1 erhält folgende Fassung:

Das Weggeben unabgekochter Magermilch, Buttermilch und Molken aus Sammelmolkereien an die Lieferanten ist verboten.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

Bricht unter den Viehbeständen, von welchen Milch zu einer Sammelmolkerei geliefert wird, die Maul- und Klauenseuche aus, so dürfen Magermilch, Buttermilch, Molken, Käse und Vollmilch überhaupt erst nach erfolgter Abkochung bezw. Sterilisirung aus der Molkerei abgegeben werden.

Der Regierungs-Präsident.

Bayern. Verordnung, die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung des Handelsviehes betr. Vom 3. Oktober 1899. (Kreis-Amtsbl. S. 155.)

Zur wirksamen Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche wird auf Grund des § 20 des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 und § 1 der vom Bundesrathe hiezu erlassenen Ausführungsinstruktion vom 27. Juni 1895 für den Umfang des Regierungsbezirkes bis auf Weiteres angeordnet, was folgt:

§ 1. Stellen Händler Rindviehstücke oder Schweine zum Zwecke des Verkaufes ein, so haben sie hievon der Ortspolizeibehörde unter Angabe der Zahl, der Rasse, der Farbe und des Alters der Thiere spätestens im Verlaufe von 24 Stunden Anzeige zu erstatten.

§ 2. Die so eingestellten Thiere bleiben alsdann fünf Tage der Beobachtung unterstellt und dürfen während dieser Zeit unter keinen Umständen, abgesehen von zwingenden Nothfällen, von ihrem Standorte entfernt werden.

Können die Thiere nicht von Anfang an in einem besonderen, abgeschlossenen Raume untergebracht werden, so müssen sämmtliche in demselben Gehöfte befindlichen Thiere ebenfalls dieser fünftägigen Beobachtung unterstellt werden.

§ 3 Unmittelbar nach Ablauf der fünftägigen Beobachtungsfrist sind die Thiere durch einen approbirten Thierarzt zu untersuchen und erst freizugeben, wenn diese Untersuchung den seuchenfreien Zustand ergeben hat.

Gegebenen Falles hat der Thierarzt hierüber eine Bescheinigung auszustellen.

Wird die Maul- und Klauenseuche auch nur bei einem der auf diese Weise zu untersuchenden Thiere festgestellt, so ist nach den einschlägigen allgemeinen seuchenpolizeilichen Bestimmungen zu verfahren.

§ 4. Auf Rindviehstücke und Schweine, welche binnen 24 Stunden nach der Einstellung beim Händler zur Abschlachtung gelangen, finden die Bestimmungen der §§ 2 und 3 keine Anwendung.

§ 5. Die Kosten der thierärztlichen Untersuchung haben die Händler zu tragen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden gemäß § 66 des Reichsviehseuchengesetzes, bezw. gemäß § 328 des Reichsstrafgesetzbuches bestraft.

§ 7. Gegenwärtige Anordnungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft und bleiben bis auf Weiteres bestehen.

K. B. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

[1]) Veröff. S. 84.

Oesterreich. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern. Vom 16. August 1900.

Auf Grund des Art. 5 des Viehseuchenübereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891 und des Punktes 5 des zugehörigen Schlußprotokolles (R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1892) findet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Rindvieh in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aus nachstehenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten des Deutschen Reiches bis auf Weiteres unbedingt zu verbieten und zwar:

aus den Regierungsbezirken Magdeburg, Merseburg und Arnsberg des Königreiches Preußen.

Dieses Verbot tritt an die Stelle des mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 9. Juni l. J.[1]) verfügten Verbotes.

Mit der Verlautbarung dieser Verfügung und der Durchführung der zu ihrer wirksamen Handhabung erforderlichen Veranlassungen wolle sofort vorgegangen werden.

Aegypten. Nachdem seit zwei Monaten kein Fall von Schafpocken und am 24. Juli der letzte Fall von Maul- und Klauenseuche in Aegypten festgestellt worden ist, hat die ständige Kommission des internationalen Gesundheitsraths am 15. August beschlossen, den das Vorhandensein dieser Seuchen kennzeichnenden Vermerk in die in ägyptischen Häfen auszustellenden Schiffspatente und Gesundheitszeugnisse nicht mehr aufzunehmen[2]).

Deutsch-Südwestafrika. Oeffentliche Bekanntmachung, betr. die Rinderpest.[3]) Vom 15. Juni 1900. (Deutsch. Kol.-Bl. S. 667.)

Die mittelst Bekanntmachung vom 30. April d. J. für den Bezirk Windhoek in Kraft gesetzte Verordnung, betr. die Rinderpest in Deutsch-Südwestafrika, vom 15. Mai 1897 (veröffentlicht im Windhoeker Anzeiger Nr. 10 vom 9. Mai d. J., Beilage) tritt für den Umfang der Bezirke Omaruru und Swakopmund ebenfalls wieder in Kraft.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Vermischtes.

Preußen. In Frankfurt a. M. ist seitens des Polizeipräsidenten die nachstehende Belehrung und Warnung des Publikums, sowie der Inhaber von Rasir-, Frisir- und Haarschneidegeschäften erlassen worden:

Erkrankungen der Haare und der Haut können durch unreine Instrumente beim Rasiren, Haarschneiden und Frisiren übertragen werden. Auch unsaubere Hände und Finger, unsaubere Kleidung des Barbiers oder des Friseurs, unreine Handtücher und Servietten sind im Stande, derartige Krankheiten weiter zu verbreiten. Zum Schutze des Publikums und zur Verhütung der Uebertragung von Krankheiten müssen deshalb in jedem Barbier- und Friseurgeschäfte folgende Punkte auf das Genaueste beachtet werden:

1. Barbiere und Friseure müssen bei Ausübung ihres Berufes in Barbier- oder Friseurstuben stets saubere, leicht waschbare Ueberkleidung tragen. Sie dürfen keine Ausschläge und keine eiternden Wunden an ihren Händen haben.

[1]) Veröff. S. 687. — [2]) Desgl. S. 556. — [3]) Desgl. S. 866.

2. Messer und Scheeren müssen vor jedem Gebrauche mit Alkohol abgerieben werden. Bürsten und Kämme sind wöchentlich zweimal in warmer Sodalösung (1 %) zu reinigen. Auf die Reinhaltung der Rasirpinsel ist besondere Sorgfalt zu verwenden.

3. Von der Benutzung einer zu allgemeinem Gebrauche bestimmten Roll-Kopfbürste ist abzurathen.

4. Statt der Puderquasten sind reine frische Wattebäuschchen oder Pulverbläser zu empfehlen.

5 Für jeden Kunden sind reine, seit der letzten Benutzung nicht gebrauchte Wäschestücke zu verwenden. Statt der Wäsche empfiehlt sich die Verwendung von Seidenpapier, das nach jedesmaligem Gebrauche zu beseitigen ist.

6. Die Kopfstützen an Rasir- und Frisirstühlen sind bei jedesmaligem Gebrauche mit einem reinen, seit der letzten Benutzung noch nicht gebrauchten Leintuche oder einem frischen Stücke Seidenpapier zu bedecken.

7. Verletzungen, die beim Rasiren oder Haarschneiden entstehen, dürfen von dem Barbier oder Friseur nicht direkt mit den Fingern berührt werden. Eine Blutung ist durch Andrücken von reinen Wattebäuschchen zu stillen.

8. In öffentlichen Barbier- oder Friseurstuben sind an Kopf- oder Gesichtsausschlägen, oder an Hautkrankheiten oder Ungeziefer leidende Personen in der Regel nicht zu bedienen. Ist aber die Bedienung erfolgt, so sind die benutzten Instrumente und Wäschestücke sicher zu trennen und vor ihrer Wiederbenutzung mit Sodalösung gründlich zu reinigen oder, wenn es die Beschaffenheit des Gegenstandes zuläßt, in einer solchen (1 %) Lösung auszukochen.

Brasilien. Rio de Janeiro. Die Gesundheitsverhältnisse im Jahre 1899.

Einschließlich 1135 Todtgeborener kamen 15 370 Kinder zur Welt. Von den Lebendgeborenen waren 10 693 ehelicher, 3542 unehelicher Abkunft. Der weißen Rasse gehörten 11 628, der gemischten 1861, der schwarzen 407 Neugeborene an. Im Verhältniß zu 1000 der auf 768 000 Einwohner geschätzten Bevölkerung betrug die Geburtsziffer 18,5 gegen 18,6 im Vorjahre; von je 100 Neugeborenen waren im Jahre 1897 28,9, im Jahre 1898 32,0, im Berichtsjahre 33,3 unehelicher Abkunft.

Gestorben sind 15 600 (1898: 15 835) Personen oder 20,3 (19,6) ‰ der Bevölkerung. Davon waren 11 399 Brasilianer, 63 Deutsche. Am höchsten (1777) war die Zahl der Todesfälle im März, am niedrigsten im Juni (1155) und Juli (1156). Unter den Todesursachen stand die Tuberkulose mit 2645 Todesfällen obenan; ferner erlagen den Pocken 1395 Personen, der Bronchitis 1099, dem Gelbfieber 731, dem perniciösen Fieber 723, der Malaria 613, der Lungenentzündung 241, dem Typhus 189, dem Krebs 179, Beriberi 149, Dysenterie 68, Masern 62, Influenza 36, Diphtherie und Croup 21.

Im 1. Lebensjahre starben 2899 Kinder oder 20,4 auf je 100 Lebendgeborene.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Aerztekammer, Protokoll der Sitzung der — für die Provinz Westpreußen zu Danzig am 19. 3. 1900. Danzig. 8⁰.

Appel, Dr. Otto. Eine scheinbare Degeneration von Viola odorata. Sep.-Abdr. 8⁰.

Appel, Dr. Otto. Eine Verbesserung am Milchpasteur. Hildesheim. Sep.-Abdr. 4⁰.

Appel, Dr. Otto. Wie schützen wir unsere Mistbeete und Frühjahrskulturen gegen Mäusefraß? Sep.-Abdr. 8⁰.

Gezondheidsdienst, verslag van de werkzaamheden van den gemeentelijken — in de gemeente Amsterdam over 1898. 8⁰.

Lotsy, Dr. J. P. Physiologische proeven genomen met Cinchona succirubra. Batavia 1899. 8⁰.

Michigan. Advice for the restriction and prevention of meningitis. 8⁰.

Neisser, Prf. Dr. Danger social de la blennorrhagie. Bruxelles 1899. 8⁰.

Neisser, Prf. Dr. Par quelles mesures légales pourrait-on arriver à diminuer le nombre des femmes qui cherchent dans la prostitution leurs moyens d'existence? Bruxelles 1899. 8⁰.

Plantenziekten, tijdschrift over. Jaargang 3. 1897, 4. 1898. Gent. 8⁰.

Statistique, annuaire — de la Belgique. Année 1898. Bruxelles 1899. 8⁰.

Vernhout, Dr. J. H. Oderzoek over bacteriën bij de fermentatie der tabak. Batavia 1899. 8⁰.

Wirtz, Dr. A. W. H. 26. jaarverslag van de rijksinrichting tot kweeking van koepokstof (par vaccinogène) bij de rijksveeartsenijschool te Utrecht over het jaar 1898. Utrecht 1899. 8⁰.

Wyman, Walter. The bubonic plague. Washington 1900. 8⁰.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München im Monat August 1900[1]).

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand							
		am 6. August	am 13. August	am 20. August	am 27. August	am . August	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1	30,22	30,20	30,18	[2]) .	.	30,25	30,17	30,21
15	Charlotten- u. Leipzigerstr.	30,98	30,96	30,94	30,92	.	30,99	30,91	30,95
25	Köpenicker u. N. Jacobstr.	31,61	31,59	31,58	31,55	.	31,64	31,53	31,58
9	Vor dem Invalidenpark	30,41	30,40	30,38	30,36	.	30,43	30,35	30,39
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,334	515,329	515,294	515,264	.	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme											
	am 1. August Morg. 8 Uhr.						am 15. August Morg. 8 Uhr.					
	bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	$^1/_4$ m	$^1/_2$ m	1 m	$1^1/_2$ m	bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	$^1/_4$ m	$^1/_2$ m	1 m	$1^1/_2$ m
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	15,5	—	17,1	19,4	19,3	17,5	16,75	—	15,0	16,8	17,3	16·65
München. Hygienisches Institut . .	17,0	15,0	16,5	16,9	15,6	14,2	15,0	15,0	14,6	14,7	14,5	14,2

[1]) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

[2]) Die Messung mußte wegen zu tiefen Grundwasserstandes vom 22. ab eingestellt werden

35. Woche vom 26. August bis 1. Septbr. 1900. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	134 196	83	2	72	45	27,9	24,5	—	—	—	1	—	2	5	32	21	19	31	1
Altendorf	47 971	72	3	40	27	43,4	20,1[1]	4	3	—	—	—	1	2	15	8	8	15	—
Altona	153 873	98	4	70	45	23,7	22,9	—	2	—	—	—	5	6	31	26	23	23	3
Augsburg	87 996	61	2	50	36	29,5	27,7	—	—	1	1	—	1	3	21	15	13	23	—
Bamberg	41 695	26	—	17	8	21,2	22,8	—	—	—	—	—	3	3	6	6	5	5	—
Barmen	136 938	95	2	57	19	21,6	18,6	1	1	1	1	—	4	5	17	4	4	25	2
Berlin	1 767 605	956	42	723	372	21,3	21,3	9	4	5	1	1	61	30	258	123	115	336	18
Beuthen	44 534	33	2	18[2]	4	21,0[2]	24,7	—	3	—	—	—	3	1	2	—	—	9	—
Bielefeld	54 335	39	2	24	17	23,0	18,0	—	—	1	—	—	1	3	12	10	10	7	—
Bochum	59 562	63	3	26	13	22,7	23,5	—	—	1	—	—	2	3	7	3	3	13	—
Bonn	48 917	34	—	30[3]	14	31,9[3]	26,4	—	—	—	—	—	2	1	5	5	3	21	1
Borbeck	40 407	50	—	22	11	28,3	24,1[1]	—	1	—	—	—	—	4	10	10	7	6	1
Brandenburg	46 889	34	—	25	12	27,7	25,9	—	—	—	1	—	2	1	7	5	5	14	—
Braunschweig	128 354	86	1	73	40	29,6	22,1	—	—	—	1	—	5	4	33	16	14	29	1
Bremen	151 749	103	—	53[4]	20	18,2[4]	18,8	—	—	—	—	1	7	3	15	6	6	26	1
Breslau	412 959	260	7	255[5]	134	32,1[5]	27,9	—	—	—	4	1	26	18	104	24	20	99	3
Bromberg*	51 019	32	1	34	17	34,7	21,3	—	—	—	2	—	1	3	19	19	14	9	—
Charlottenburg	183 817	102	1	55	33	15,6	20,0	1	—	—	—	—	7	2	27	11	10	17	1
Chemnitz	195 657	161	2	158	119	42,0	29,7	—	2	—	—	—	3	6	21	16	15	125	1
Danzig	130 431	109	1	120	76	47,8	26,2	—	1	1	5	—	9	1	68	66	61	34	1
Darmstadt	69 574	42	1	29	8	21,7	20,0	—	—	1	—	—	—	5	4	1	1	17	2
Dessau	49 837	30	2	20	12	20,9	22,5	—	—	—	—	—	1	2	9	9	9	7	1
Dortmund	131 005	104	2	61	28	24,2	22,4	—	1	1	3	—	2	3	19	15	14	28	4
Dresden	397 906	258	8	190[6]	103	24,8[6]	21,3	1	—	1	1	—	14	6	74	43	40	85	8
Düsseldorf	205 056	140	7	9[illegible]	50	24,3	21,7	1	1	—	1	1	7	8	32	20	19	42	3
Duisburg	80 341	76	2	43	23	27,8	23,9	—	—	1	6	—	1	6	9	4	4	18	2
Elberfeld	151 657	99	4	53	31	18,2	19,0	—	—	—	—	—	3	3	21	8	7	25	1
Elbing	49 760	36	2	33	21	34,5	27,5	—	1	—	1	—	1	1	19	12	12	9	1
Erfurt	83 042	41	2	28	14	17,5	21,3	—	—	—	—	—	1	1	11	8	5	14	1
Essen	112 496	87	2	61	27	28,2	23,2	—	3	—	—	—	2	9	18	3	3	27	2
Flensburg	44 226	21	1	20	10	23,5	21,6	1	—	—	—	—	1	1	9	5	5	8	—
Frankfurt a. M.	274 998	159	6	86	46	16,3	18,6	—	—	—	—	—	9	3	23	11	11	45	6
Frankfurt a. O.	62 301	43	2	23	9	19,2	25,1	—	—	—	—	—	1	1	7	2	2	13	1
Freiburg i. B.	57 448	23	—	33[7]	19	29,9[7]	23,0	—	—	—	—	—	6	3	10	9	9	12	2
Fürth	50 724	39	4	37	26	37,9	26,8	—	—	—	—	—	4	—	14	6	6	18	1
Gera	47 160	26	2	21	13	23,2	27,0	—	—	—	—	—	2	1	9	9	7	9	—
M.-Gladbach	57 361	53	—	26	16	23,6	23,2	—	—	—	—	—	2	—	11	10	9	13	—
Gleiwitz	47 316	33	—	28	15	30,8	20,2	—	—	—	—	—	2	1	7	3	2	18	—
Görlitz	77 260	61	2	45	24	30,3	24,6	—	—	1	—	—	3	5	20	15	15	16	—
Hagen	47 704	30	2	10	6	10,9	21,5	—	—	—	—	—	1	—	4	2	2	3	2
Halberstadt	45 184	19	—	23	11	26,5	24,3	—	—	—	—	—	3	2	7	6	6	11	—
Halle	152 736	117	1	93[8]	44	31,7[8]	23,0	—	—	—	3	1	4	6	42	16	16	35	2
Hamburg	673 794	378	20	255	138	19,7	24,7	1	2	1	1	1	21	18	75	22	20	125	10
Hannover	241 106	148	4	100	60	21,6	19,7	—	—	—	—	—	3	11	35	29	26	49	2
Harburg	49 454	.	.	.	.	.	22,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hildesheim	44 358	29	1	14	9	16,4	21,2	—	—	—	—	—	2	—	7	7	7	5	—
Kaiserslautern	44 293	41	3	22	6	25,8	19,5	1	—	—	—	—	4	4	6	4	4	7	—
Karlsruhe	93 495	47	1	35	16	19,5	19,2	—	—	—	—	—	5	1	10	10	9	18	1
Kassel	101 300	54	3	33	12	16,9	17,3	—	—	—	—	—	—	2	7	4	3	22	2
Kiel	100 786	81	—	43	27	22,2	21,6	—	—	—	—	—	3	6	15	10	9	18	1
Koblenz	42 257	23	1	10	4	12,3	19,8	1	—	—	—	—	1	—	3	—	—	4	1
Köln	356 405	.	.	.	.	.	24,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Königsberg i. Pr.	183 273	105	2	176	108	49,9	27,2	1	4	1	4	1	3	13	78	38	34	66	5
Königshütte	52 209	76	—	38	22	37,9	26,1	—	—	—	1	—	1	4	11	11	6	20	1
Kottbus	41 482	20	—	17	6	21,3	24,1	—	—	—	—	—	4	3	4	2	1	5	1
Krefeld*	108 959	69	—	62	32	29,6	21,3	—	—	1	2	—	5	2	24	22	19	26	2
Leipzig	440 341	203	8	227	150	26,8	22,2	—	—	2	1	—	14	16	114	38	37	80	—
Liegnitz	56 053	30	—	44[9]	28	40,8[9]	27,5	—	—	—	—	—	4	4	19	4	4	16	1
Linden*	43 015	43	2	37[10]	30	44,7[10]	32,5	—	—	—	—	—	—	1	19	19	18	16	1
Ludwigshafen	51 823	61	3	27	8	27,1	24,6	—	2	—	—	—	4	2	10	5	5	8	1
Lübeck	76 135	37	—	23	7	15,7	19,6	—	—	—	—	—	1	2	6	4	4	12	2
Magdeburg	225 598	151	4	143	98	33,0	24,4	—	—	—	1	—	6	12	78	32	29	42	4
Mainz	79 607	38	3	28	14	18,3	21,1	4	—	—	—	—	5	3	6	1	1	10	—
Mannheim	118 243	.	.	.	.	.	21,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Metz	58 987	.	.	.	.	.	19,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mülhausen i. E.	88 573	47	3	31	16	18,2	23,4	3	—	—	—	—	5	3	8	8	8	12	—

Wegen der Bedeutung des Zeichens *, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 233.

[1] Durchschnitt 1889/98. — [2] Ohne Ortsfremde 16 = 18,7 ‰. — [3] Desgl. 17 = 18,1 ‰. — [4] Desgl. 50 = 17,1 ‰. — [5] Desgl. 247 = 31,1 ‰. — [6] Desgl. 182 = 23,8 ‰. — [7] Desgl. 31 = 28,1 ‰. — [8] Desgl. 82 = 27,9 ‰. — [9] Desgl. 43 = 39,9 ‰. — [10] Desgl. 36 = 43,5 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülheim a. Rh.* .	40 589	27	2	27	21	34,6	25,5	—	—	—	1	—	1	—	6	3	3	18	1
München	466 934	344	8	264	159	29,4	26,2	2	—	3	1	—	24	7	114	18	16	105	8
Münster	64 015	39	2	24	14	19,5	23,8	—	—	—	—	—	4	—	10	10	9	10	—
Nürnberg	217 942	212	8	176	121	42,0	24,3	—	1	—	—	—	12	6	93	70	63	62	2
Offenbach	43 339	39	—	17	6	20,4	20,2	—	—	—	—	—	4	1	7	7	6	5	—
Osnabrück	49 628	37	1	16	10	16,8	19,9	—	—	—	—	—	—	—	9	9	6	7	—
Plauen i. V. . . .	67 285	47	3	26	14	20,1	23,0	—	—	—	—	—	2	3	6	4	4	14	1
Posen	108 075	87	2	67	30	32,2	26,8	1	—	2	1	—	4	5	12	12	9	41	1
Potsdam	62 482	20	—	23³)	9	19,1³)	22,0	—	—	—	—	—	—	1	8	5	5	14	—
Regensburg	45 098	37	—	30	18	34,6	28,5	—	—	—	—	—	4	2	12	10	10	12	—
Remscheid	53 617	38	3	15	7	14,5	20,0	—	—	—	—	—	2	2	3	1	1	8	—
Rixdorf*	79 341	74	3	40	29	26,2	26,8¹)	—	1	—	—	—	4	1	22	9	9	12	—
Rostock	54 687	27	—	21	10	20,0	20,4	—	—	—	—	—	2	3	7	6	6	8	1
Schöneberg*	89 875	47	1	29	17	16,8	15,4²)	—	—	—	—	—	2	4	15	5	5	7	1
Solingen	44 789	27	2	16	6	18,6	22,3	—	—	—	—	—	3	2	2	1	1	9	—
Spandau	65 443	43	1	42	30	33,4	23,9	—	—	—	—	—	4	1	19	10	10	16	2
Stettin	197 111	151	3	134	81	35,4	26,0	—	—	—	2	—	14	6	52	29	26	57	3
Straßburg i. E. . .	147 009	81	2	52	30	18,4	23,5	—	—	—	—	—	2	2	23	23	21	24	1
Stuttgart	156 417	90	4	64	23	21,3	19,0	1	—	1	—	—	9	4	12	11	10	35	2
Trier	44 056	34	1	12	5	14,2	22,2	—	—	—	—	—	2	1	3	2	2	6	—
Ulm	42 706	24	—	16	12	19,5	19,7	—	—	—	—	—	—	1	8	6	6	7	—
Wiesbaden	83 166	45	2	21	9	13,1	18,7	1	—	—	2	—	4	1	4	1	1	8	1
Würzburg	75 991	36	1	21	8	14,4	24,3	—	—	—	—	—	—	2	4	4	4	15	—
Zwickau	54 168	39	—	37	17	35,5	25,2	—	—	—	1	—	3	2	7	1	1	21	3

Woche vom 26. August bis 1. September 1900. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 25. August	527 747	271	18	152	62	15,0	.	4	—	—	2	1	13	14	36	—	—	77	5
Antwerpen bis 25. August	293 111	144	6	89	34	15,8	.	—	—	1	—	1	6	9	25	—	.	42	5
Brüssel	210 065	69	1	67	19	16,6	.	—	—	—	4	—	11	5	16	.	.	29	2
Budapest bis 25. August .	685 340	459	14	258	89	19,6	.	3	3	1	2	—	39	12	57	.	.	128	13
Christiania	226 423	126	4	64	23	14,7	.	3	—	—	—	—	11	4	12	.	.	34	—
Edinburg	302 262	145	.	93	16	16,0	.	4	2	—	1	.	13	⁴)2	.	.	.	71	.
Glasgow	743 585	468	.	250	.	17,5	.	3	3	2	.	.	.	⁴)16	⁵)27	.	.	199	.
Kopenhagen	354 000	179	6	120	46	17,6	.	—	—	—	3	—	17	7	22	.	.	67	4
Krakau bis 25. August .	84 869	53	—	61	16	37,4	.	—	—	1	1	—	13	2	10	10	10	31	3
Lemberg bis 25. August .	143 077	28	5	62	21	22,5	.	—	—	—	1	—	20	4	—	—	.	37	—
London	4 589 129	2763	.	1776	801	20,1	.	11	5	19	8	1	150	109	527	12	9	901	45
Lyon bis 18. August . .	466 028	132	6	155	.	17,3	.	—	—	—	4	1	29	15	33	—	.	69	4
Madrid	516 428	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Moskau bis 25. August .	988 610	.	23	736	417	38,7	.	20	5	7	2	1	38	16	356	.	.	291	.
New York bis 4. August	3 654 594	1655	102	1250	412	17,8	.	6	5	32	14	3	145	85	187	.	.	702	71
Odessa	414 800	.	5	232	108	29,1	.	2	1	1	7	—	17	—	81	52	52	117	6
Paris	2 511 629	1110	61	815	149	16,9	.	4	1	2	20	1	190	48	111	—	—	413	25
Petersburg bis 25. August	1 132 677	545	20	626	317	28,7	.	14	11	22	22	—	60	13	184	.	.	300	.
Prag und Vororte . .	391 693	195	12	165	42	21,9	.	1	—	2	—	1	27	20	6	.	.	102	6
Rom bis 11. August . .	518 333	247	16	173	32	17,4	.	1	—	1	5	1	18	9	35	.	.	98	5
Stockholm bis 25. August	297 148	158	3	103	34	18,0	.	—	—	2	—	—	10	12	21	10	10	49	9
Triest	168 264	111	4	101	33	31,2	.	—	1	1	1	1	17	6	3	3	—	68	3
Venedig bis 18. August .	174 170	77	.	60	14	17,9	.	—	—	4	1	—	8	4	10	.	.	31	2
Warschau bis 18. August	645 848	456	12	360	137	29,0	.	7	7	5	2	1	26	29	139	.	.	135	9
Wien	1 656 662	889	62	584	249	18,3	.	2	3	5	3	1	106	63	161	1	1	225	15

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 641 abgedruckt.)

Für die Woche vom 26. August bis 1. September 1900.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu: Berlin⁹)	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	11	—	2	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Scharlach	25	2	—	—	3	—	1	—	2	—	—	2	8
Diphtherie u. Croup .	36	1	1	2	7	4	4	—	5	—	1	1	4
Unterleibstyphus . .	12	2	5	2	—	1	—	5	1	—	—	8	5
Brechdurchf. inkl. Ruhr	3	—	2	1	—	1	3	—	—	—	—	—	1
Kindbettfieber . . .	4	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	1
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
Rose	9	—	1	1	—	—	—	—	2	—	—	1	2
Syph. inkl. Gonorrhöe	64	9	25	4	26	16	5	5	49	17	9	18	73
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	38	2	7	2	4	5	3	—	4	2	1	5	5
Lungenschwindsucht .	65	1	4	2	9	5	1	8	12	5	2	9	17
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	58	—	19	6	3	7	6	3	19	1	5	4	28
Akuter Darmkatarrh .	20	—	15	1	11	7	10	—	13	4	1	2	18
Chron. Alkoholismus	22	7	2	1	—	3	—	1	2	2	3	2	25
Ak. Gelenkrheumatism.	23	2	8	1	3	1	4	—	9	—	2	7	21
And. rheumat. Krankh.	16	1	15	2	3	6	2	1	9	1	5	2	12
Verletzungen	86	15	70	10	17	24	27	10	63	29	7	19	62
Alle übrigen Krankh.	521	53	272	43	89	128	94	43	249	56	45	71	380
Summe	1013	96	448	79	175	208	161	76	440	117	81	152	669
Verbliebener Bestand	3920	314	1972	337	981	845	699	382	1554	439	442	725	2998

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein).	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Mas. u. Rötheln	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	26/8.-1/9.	20	28	27	32	3
Breslau . .	desgl.	10	19	7	9	1
R.-B. Aachen . .	desgl.	⁶)34	1	—	22	2
Arnsberg . .	desgl.	39	34	75	72	3
Aurich . . .	desgl.	—	1	8	5	—
Düsseldorf . .	desgl.	95	99	75	153	3
Erfurt . . .	⁷)desgl.	9	11	3	11	1
Hannover . .	desgl.	8	7	2	36	—
Hildesheim . .	.	.	.	.	.	.
Königsberg . .	desgl.	14	87	74	13	—
Lüneburg . .	desgl.	22	33	3	3	1
Marienwerder .	desgl.	17	13	36	4	1
Minden . . .	desgl.	14	—	3	14	—
Münster . . .	desgl.	1	1	4	6	—
Osnabrück . .	desgl.	2	—	1	5	2
Posen	desgl.	20	22	57	16	—
Schleswig . .	desgl.	27	48	51	34	3
Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
Stade . . .	desgl.	4	6	—	12	—
Stettin . . .	desgl.	20	8	17	31	1
Stralsund . .	desgl.	4	—	18	6	1
Trier . . .	desgl.	28	12	7	8	—
Wiesbaden . .	27/8.-2/9.	23	37	18	20	2
Stadt München .	26/8.-1/9.	1	12	4	11	1
Nürnberg . .	desgl.	—	4	2	3	—
Hzgth. Braunschw.	desgl.	4	—	2	10	—
Reuß ä. L.⁸) . .	1/8.-31/8.	4	24	8	2	—
Schaumbg.-Lippe	26/8.-1/9.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	—	—	4	6	—
Hamburg . .	desgl.	9	19	71	22	7

¹) Durchschnitt 1887/96. — ²) Desgl. 1888/97. — ³) Ohne Ortsfremde 21 = 18,3 ‰. — ⁴) Keuchhusten. — ⁵) Diarrhöe. — ⁶) Die Zahl der an Typhus erkrankten und des Typhus verdächtigen Soldaten beträgt 127. — ⁷) Vorwoche: 14, 61, 5, 4, —. — ⁸) Physikatsbezirk Greiz. — ⁹) Die Nachweise des Augusta-Hospitals, des Elisabeth-, des St. Hedwigs- und des Jüdischen Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 26. August bis 1. September 1900.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck in mm Mittags	Luftdruck in mm Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin (Luftdruck/Feuchtigkeit: 7 Uhr, 2 Uhr, 9 Uhr; Niederschlag gemessen 7 Uhr Morg.)	26. August	20,5	13,1	755,2	757,2	759,6	80	56	84	0,0	WSW	2
	27. "	20,2	11,4	761,1	759,6	758,5	85	44	54	—	NO	3
	28. "	22,2	10,1	761,2	761,6	762,6	75	35	64	—	NO	2
	29. "	21,7	9,6	764,5	765,3	765,8	74	51	65	—	N	1
	30. "	23,8	10,9	766,4	765,6	765,2	82	34	60	—	NNO	1
	31. "	22,7	12,0	765,6	764,8	763,8	82	53	62	—	N	1
	1. September	22,4	12,4	760,8	758,8	755,9	74	62	68	—	SSW	1
München (Luftdruck/Feuchtigkeit: 8 Uhr, 2 Uhr, 8 Uhr; Niederschlag gemessen 8 Uhr Morg.)	26. August	24,0	12,4	716,5	715,7	714,6	69	48	64	—	NO	1,7
	27. "	20,6	14,2	712,9	714,9	714,5	80	70	81	—	N	2,1
	28. "	22,9	14,9	716,9	716,7	719,2	81	46	72	—	N	2,2
	29. "	18,2	11,3	721,1	722,3	723,3	61	45	56	—	NO	2,3
	30. "	18,4	10,0	724,3	723,9	723,9	64	37	59	—	O	3,2
	31. "	19,2	7,9	723,9	723,1	722,7	70	38	58	—	SO	1,5
	1. September	21,2	7,2	721,9	720,2	719,7	69	33	60	—	NO-W	1,0

Hierzu gerichtl. Entsch. a. d. Gebiete d. ö. Gesundheitspfl. Band *III*. S. *113* bis *128*.

Anzeigen.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.
Für die Anzeigen verantwortlich: Ad. Thiele in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 7816) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIV. Jahrgang. **Berlin, den 19. September 1900.** Nr. 38.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Großbritannien. Nach einer Mittheilung aus Glasgow vom 10. September waren daselbst seit dem 7. d. M. 3 neue verdächtige Fälle gemeldet, und zwar 2 aus dem alten zuerst befallenen Stadttheile, 1 — welcher sich später als kein Pestfall erwies — aus dem Ostende der Stadt. Insgesammt waren bis zum 10. September 15 Erkrankungen und 2 Todesfälle an der Pest vorgekommen, während 112 Personen an diesem Tage unter Beobachtung waren.

Einem amtlichen Berichte der schottischen Verwaltungsbehörde vom 6. September ist zu entnehmen, daß alle Pestfälle in Glasgow auf 2 Todesfälle zurückgeführt werden, nämlich auf den Tod einer am 3. August erkrankten, am 9. August an akutem Magendarmkatarrh gestorbenen Frau, deren Leichenfeier in der Nacht darauf gemeinsam mit der Feier für ein am 7. August an „zymotischer Enteritis“ gestorbenes Großkind begangen wurde, sowie auf den Tod eines am 19. August erkrankten, am 21. August an „akuter Lungenentzündung“ verstorbenen Kindes, dessen Familie in nahem Verkehr mit der ersterwähnten Frau stand. Der Ehemann der gestorbenen Frau erkrankte am 21. August und wurde am 27. August als typhuskrank in's Hospital geschickt, wo Pest festgestellt wurde, die Mutter und zwei Brüder des zuletzt erwähnten Kindes erkrankten am 20., 22., 23. August und kamen am 25. August in's Hospital, wo ebenfalls Pest als vorliegend erkannt wurde, und der ältere Bruder starb. Alle weiter nachgewiesenen Pestfälle betrafen Personen, welche entweder an jenen Leichenfeiern theilgenommen hatten oder in nahem Verkehr mit den Familien dieser Verstorbenen standen.

Der Bezirk, in welchem die Pestfälle vorgekommen sind, liegt nahe bei den Docks und wird von einer mit körperlich anstrengender Arbeit an den Schiffen beschäftigten Bevölkerung bewohnt. Mitglieder der erkrankten Familien sind Arbeiter an den Schiffsladeplätzen.

Aegypten. In der Woche vom 1. bis 7. September kamen in Alexandrien — am 2. d. M. — eine Erkrankung und ein Todesfall an der Pest zur Anzeige.

Hongkong. (S. 829.) In der Zeit vom 7. Juli bis 4. August wurden in der Kolonie 155 Erkrankungen (davon 127 in der Stadt Viktoria) und 158 Todesfälle festgestellt. Von Woche zu Woche war eine stetige Abnahme erkennbar; auf die letzte, am 28. Juli beginnende Woche entfielen 22 (19) Erkrankungen und 22 Todesfälle.

Japan. (S. 873.) Nach einem neueren Berichte vom 6. August sind in Osaka vom 11. Juni bis bis 10. Juli 8 Erkrankungen an der Pest festgestellt, welche alle einen tödtlichen Verlauf nahmen. Im Bezirke Shizuoka sind während derselben Zeit 7 Personen an der Pest erkrankt und gestorben, in Kobe und Nagasaki sind weitere Fälle nicht angezeigt, ebenso wenig seit dem 11. Juli bis zum 6. August in Osaka und Shizuoka.

Nach den amtlichen Veröffentlichungen sind seit dem ersten Auftreten der Pest in diesem Jahre 74 Erkrankungen in Japan vorgekommen, von denen 68 einen tödtlichen Verlauf nahmen. Es entfielen auf: Osaka 50 Fälle (davon 44 tödtlich), ferner auf Kobe 1 Fall, den Hafen Yokohama 1 Fall, den Bezirk Shizuoka 19 Fälle, auf Nagasaki 3 Fälle (alle 24 mit tödtlichem Aus-

gang). Somit sind nur 6 von jenen an der Pest erkrankten Personen (in Osaka) mit dem Leben davongekommen.

Brasilien. (S. 874.) Vom 6. bis einschl. 18. August sind in Rio de Janeiro 58 Erkrankungen und 28 Todesfälle an der Pest vorgekommen. Die Gesammtzahl der Erkrankungen vom 6. Mai bis 18. August d. J. betrug angeblich 438, die der Todesfälle 214 (vgl. auch S. 806).

Neu-Süd-Wales. (S. 874.) In den beiden Wochen vom 15. bis 28. Juli waren in Sydney und Vorstädten neue Pestfälle nicht zur amtlichen Kenntniß gekommen. Auch die dortigen Zeitungen haben neue Erkrankungen nicht gemeldet, die Pest galt Anfangs August in der Kolonie Neu-Süd-Wales als erloschen, nachdem im Ganzen 302 Krankheits- und 102 Todesfälle vorgekommen sind.

Queensland. In der Woche vom 29. Juli bis 4. August sind aus Townsville 4 neue Erkrankungen und 2 Todesfälle, aus Brisbane 1 neue Erkrankung — letztere schon am ersten Tage der Woche — gemeldet. Aus Rockhampton und Cairns sind keine neuen Fälle gemeldet.

In der Woche vom 22. bis 28. Juli sind zufolge Bericht der Zentral-Gesundheitsbehörde der Kolonie nicht 6, sondern 8 neue Erkrankungen (davon 4 in Brisbane, 3 in Townsville) und 2 Todesfälle (je 1 in Brisbane und Townsville) vorgekommen (vgl. S. 897).

Cholera. Britisch-Ostindien. In Kalkutta sind in der Zeit vom 5. bis 11. August 35 Personen an der Cholera gestorben.

Gelbfieber. (S. 874.) In Panama wurden vom 1. bis 6. August 5 Erkrankungen und 2 Todesfälle, in Vera Cruz vom 5. bis 11. August 17 und 9, in Cienfuegos vom 15. bis 21. August 2 Neuerkrankungen und 3 Todesfälle festgestellt; in Port Limon starb am 18. August der Kapitän eines Schiffes, welches kurz vorher von Mobile eingetroffen war. In Havre ist Anfang August unter einem Truppentransport vom Senegal 1 Fall von Gelbfieber ermittelt worden. (Public health reports Nr. 34.) Ein weiterer Fall wurde am 5. September im Hafen von Brest auf einem von Saint Louis und Dakar kommenden Dampfer festgestellt. Da auch zwei zur Schiffsbesatzung gehörige Seeleute auf der Reise am 25. bezw. 27. August an Gelbfieber verstorben waren, wurde der Dampfer, dessen nächstes Reiseziel Rotterdam war, vorläufig nach der Insel Tréberon in Quarantäne gesandt. Das Schiff hat mittlerweile am 10. September die niederländische Quarantänestation Maaßluis passirt und durfte nach Rotterdam weiterfahren, da nach dem Ergebniß der ärztlichen Untersuchung bedenkliche Krankheitsfälle an Bord nicht festzustellen waren.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Paris, Petersburg je 5, Warschau 6, Kalkutta 7 Todesfälle; Paris 41, Petersburg 35, Warschau (Krankenhäuser) 13 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 2, Warschau (Krankenhäuser) 4 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 9 Todesfälle; **Tollwuth:** Lyon 1 Todesfall; Berlin 1 Erkrankung; **Ruhr:** Reg.-Bezirke Arnsberg 65, Düsseldorf 91, Warschau (Krankenhäuser) 23 Erkrankungen; **Brechdurchfall:** München 98, Nürnberg 131, Hamburg 79 Erkrankungen; **Influenza:** London 5, Moskau 2 Todesfälle; **Keuchhusten:** London 31 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 41 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Scharlach** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 0,91 %): in Essen — Erkrankungen kamen zur Meldung in Berlin 37, im Reg.-Bez. Königsberg 94, in Hamburg 77, Budapest 31, Kopenhagen 39, London (Krankenhäuser) 213, New York 48, Paris 35, Petersburg 39, Wien 30; ferner wurden Erkrankungen an **Masern** gemeldet im Reg.-Bez. Königsberg 94, in Budapest 41, New York 55, Petersburg 53, Wien 57 — desgl. an **Diphtherie** und **Croup** in Berlin 45, London (Krankenhäuser) 160, New York 179, Paris 33, Petersburg 78, Stockholm 40, Wien 37 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Berlin 25, Kopenhagen 24, London (Krankenhäuser) 38, New York 60, Paris 140, Petersburg 84.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr aus Glasgow. Vom 14. September 1900. (R.-G.-Bl. S. 819.)

Auf Grund des § 25 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 306)[1]) und der Bekanntmachung, betreffend die Ein- und Durchfuhrbeschränkungen zur Abwehr von Cholera- und Pestgefahr, vom 4. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 555)[2]) werden hiermit nachstehende Vorschriften vom Tage ihrer Verkündung ab in Vollzug gesetzt:

1. Die Ein- und Durchfuhr von Leibwäsche, alten und getragenen Kleidungsstücken, gebrauchtem Bettzeuge, Hadern und Lumpen jeder Art aus Glasgow ist verboten.

2. Auf Leibwäsche, Bettzeug und Kleidungsstücke, welche Reisende zu ihrem Gebrauch mit sich führen, oder welche als Umzugsgut eingeführt werden, findet das Verbot unter Nr. 1 keine Anwendung. Jedoch kann die Gestattung ihrer Einfuhr von einer vorherigen Desinfektion abhängig gemacht werden.

---

[1]) Veröff. S. 673. — [2]) Desgl. S. 702.

3. Der Reichskanzler ist ermächtigt, Ausnahmen von dem Verbot unter Anordnung der erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zuzulassen.

Berlin, den 14. September 1900.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

Ungarn. Zufolge einer Nachricht aus Fiume vom 7. September hat die Regierung für die direkt aus den Häfen Großbritanniens kommenden Schiffe eine sanitätspolizeiliche Kontrole angeordnet. —

Frankreich. Nach einer von der Gesundheitsbehörde in Dünkirchen veröffentlichten Mittheilung ist vom 12. September ab für die von England, Schottland und Irland dort ankommenden Schiffe ein Gesundheitspaß obligatorisch. Schiffe, welche von Glasgow kommen, unterliegen, von der Zeit des Abganges von diesem Hafen an gerechnet, auf der Rhede einer 10tägigen Beobachtung, bevor sie am Quarantäneplatz zur ärztlichen Untersuchung und Desinfizirung zugelassen werden. —

Belgien. (Vgl. S. 898.) Der Minister für Landwirthschaft hat unter dem 5. September verfügt, daß die Bestimmungen in Art. 1 bis 4 der Kgl. Verordnung vom 5. April 1897 (Veröff. 1897 S. 382) für Herkünfte aus Glasgow in Wirksamkeit treten. Solche Herkünfte von See sollen an den Quarantänestationen in der Schelde, in den Häfen von Ostende und Nieuport sowie in Selzaete nach den Vorschriften der Kapitel II, III und IV des der Venediger internationalen Sanitätskonvention vom 19. März 1897 beigefügten allgemeinen Gesundheitsreglements (Veröff. 1900 S. 513 ff.) behandelt worden. —

Niederlande. Die Verfügungen vom 28. Februar, 4. Mai und 29. Juni d. J., wodurch Aden, Port Said, Djeddah und Smyrna für pestverseucht erklärt worden waren (vgl. Veröff. 242, 466, 672), sind durch Ministerialverfügung vom 11. September aufgehoben worden. —

Rußland. Zufolge einer Mittheilung aus St. Petersburg vom 10. September hat der Minister des Innern angeordnet, daß alle aus Glasgow kommenden Schiffe, die nicht bei der schwedischen Insel Kensö im Kattegat eine Quarantäne durchgemacht haben und hierüber eine Bescheinigung aufweisen können, in die baltischen Häfen nicht eingelassen, sondern nach Kensö zurückgeschickt werden sollen. Außerdem sollen alle aus großbritannischen Häfen kommenden Schiffe strenger sanitätspolizeilicher Ueberwachung unterworfen werden. —

Griechenland. Einer Mittheilung vom 7. September zufolge ist für Herkünfte aus Glasgow eine 5tägige, in der Quarantänestation St. Georges zu absolvirende Beobachtungsquarantäne angeordnet. Die Herkünfte aus anderen Theilen Großbritanniens werden in Griechenland einer strengen sanitätspolizeilichen Untersuchung unterworfen. —

Malta. Am 3. September sind die Bestimmungen unter Ziffer 2. c) und 5. c) der Verordnung vom 27. Juli d. J. (Veröff. S. 807) aufgehoben worden. Dieselben waren damals anläßlich der Pestgefahr gegen Aegypten, Syrien, Trapezunt und die kleinasiatischen Häfen des Mittelländischen Meeres erlassen. —

Algier. Die Gesundheitsbehörden in den Hafenstädten sind vom Generalgouverneur benachrichtigt worden, daß vom 12. September ab alle aus Großbritannien und Irland kommenden Schiffe mit Gesundheitspässen versehen sein müssen. —

Straits Settlements. Am 2. August waren nachstehende Maßregeln in Kraft.

Als pestverseucht waren anzusehen: Sydney und alle auf S. 779 und 780 aufgeführten Orte und Küstenstriche, ausgenommen Karachi, Aden, Djeddah und die Küste des Hedjaz zwischen Lith und Yambo. Die Einfuhr von Kulis in die Kolonie aus Niutschwang und Hongkong war verboten. Außerdem unterlagen alle von chinesischen Häfen und Saigon kommenden Schiffe einer Untersuchung. —

Argentinien. Zufolge einer Mittheilung vom 2. August unterliegen die von Europa nach dem La Plata reisenden Passagiere auf Martin Garcia einer 10tägigen Quarantäne, sofern sie Schiffe benutzt haben, welche den Hafen von Rio de Janeiro anlaufen.

Aus dem Sanitätsberichte der niederländisch-indischen Armee für das Jahr 1898.
Nach dem Summier Ziekenrapport van het Nederlandsch-Indische Leger over het Jaar 1898. Geneeskundig Tijdschrift voor Nederlandsch-Indië, Deel XXXIX S. 537 u. ff.

In den niederländisch-indischen Garnisonen, deren Gesammtbesatzung aus 16 318 Europäern, 55 Afrikanern und 24 908 Asiaten, zusammen 41 281 Mann bestand, und in den Armee-Krankenanstalten befanden sich am Ende des Jahres 1897 3542 Kranke (davon 1879 Europäer, 5 Afrikaner und 1658 Asiaten) in Behandlung; 84 089 (41 826, 89, 42 174) wurden während des Jahres 1898 in Behandlung genommen. Von dem Bestande und Zugange kamen im Laufe des Jahres in Abgang durch Heilung 61 715, durch Evakuirung 20 230, Invalidisirung 1464, Tod 403.

Unter den behandelten Krankheiten waren am häufigsten Malaria mit 21 828 Fällen, venerische Krankheiten mit 11 741, Hautkrankheiten mit 6101, Krankheiten der Athmungs- und Kreislaufsorgane mit 3473 Fällen. Ferner wurden behandelt 1176 Fälle von Beri-Beri, 5 von asiatischer Cholera, je 2 von tropischer Ruhr und von Lepra, 1370 von Syphilis und 253 von anderen Infektionskrankheiten, sowie 7 Fälle von indischer Spruw.

Von den 403 während des Berichtsjahres verstorbenen Kranken litten 166 (davon 88 Europäer) an Malaria, 3 (3) an asiatischer Cholera, 40 (4) an Beri-Beri, 4 (2) an Syphilis, 22 (13) an anderen Infektionskrankheiten, 47 (13) an Krankheiten der Athmungs- und Kreislaufsorgane, 56 (26) an Krankheiten der Verdauungsorgane, 9 (2) an venerischen, 7 (1) an Hautkrankheiten. Die Todesfälle an Malaria betrafen 0,76 % aller an dieser Krankheit Behandelten und 0,402 % der Mannschaften.

Die meisten Fälle von Beri-Beri kamen während des Berichtsjahres in den Garnisonen Weltevreden, Padang, Oeloe-Liman-Manis und Kota-Radja durch Zugang von außerhalb, insbesondere von Atjeh (860), in Behandlung; von allen 2725 an Beri-Beri (zuzüglich der sekundär hieran Behandelten) Erkrankten starben 50 (4 Europäer), während 944 (87) geheilt, 1343 (110) evakuirt und 189 (15) invalidisirt wurden.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Erlaß, betr. die Bekämpfung der Wurmkrankheit (Ankylostomiasis). Vom 4. April 1900.

In dem Erlaß vom 24. Dezember 1897 — M. d. g. A. M. 13340/M. f. H I. 8601 II. Anl. — hatten wir, die Minister für Handel und Gewerbe und der geistlichen 2c. Angelegenheiten auf die Gefahren hingewiesen, welche den Bergarbeitern durch weiteres Umsichgreifen der sogenannten durch den Eingeweidewurm, Ankylostomum duodenale, veranlaßten Wurmkrankheit droht.

Die nach den eingegangenen Berichten der Oberbergämter zur Bekämpfung der Krankheit in dem rheinisch-westfälischen Kohlengebiete zum Theil schon getroffenen, zum Theil in Aussicht genommenen Anordnungen sind als zweckmäßig anzuerkennen. Die genaue Beachtung derselben ist strenge zu überwachen und insbesondere darauf zu halten, daß seitens der Knappschaftsärzte auf das Vorkommen von Wurmkrankheit unter den Belegschaften fortgesetzt sorgsam geachtet wird.

Ein dauernder Erfolg wird von diesen Maßnahmen indessen nur dann zu erwarten sein, wenn ausländische, mit der Krankheit behaftete Bergarbeiter von den einheimischen Belegschaften ferngehalten werden. Da nun

neuere Untersuchungen im Lütticher Kohlengebiete ergeben haben, daß 50 bis 69% der dortigen Bergarbeiter an Ankylostomiasis erkrankt sind, und in einer Zirkularverordnung des Königlich Ungarischen Ministeriums des Innern vom 19. Juni v. J. erwähnt wird, daß die betreffende Krankheit in Ungarn zwar im Abnehmen begriffen, aber immer noch dermaßen verbreitet sei, daß sie nicht nur Aufmerksamkeit verdiene, sondern auch die Einführung energischer Maßnahmen begründet mache, so ist anzunehmen, daß sich in diesen beiden Nachbarstaaten nicht nur vereinzelte Seuchenheerde finden, sondern daß die Krankheit innerhalb derselben weit verbreitet ist. In Anbetracht, daß ein Erkennen der Wurmkrankheit durch äußere ärztliche Untersuchung unmöglich, vielmehr nur durch mehrtägige Beobachtung in einem Krankenhause ausführbar ist, halten wir eine Scheidung der kranken Bergleute von den gesunden beim Eintritt in das diesseitige Staatsgebiet für undurchführbar und daher die Abschiebung aller, aus den Bergwerksdistrikten Belgiens und Ungarn-Siebenbürgens zuwandernder Bergarbeiter in sanitärem Interesse für erforderlich.

Um jedoch bei diesem generellen Verbote der Zulassung aus dem Königreich Ungarn oder dem Großfürstenthum Siebenbürgen oder aus Belgien kommender Bergarbeiter zur Grubenarbeit solchen Gruben, welche ohne Verwendung solcher Ausländer in Verlegenheit zu kommen befürchten, entgegen zu kommen, wollen wir nachlassen, daß die Oberbergämter in geeigneten Fällen solchen Gruben auf besonderes Ansuchen gestatten, aus dem Königreich Ungarn oder dem Großfürstenthum Siebenbürgen und aus Belgien kommende Bergarbeiter dann anzulegen, wenn eine vorangegangene gewissenhafte Beobachtung in einem inländischen Krankenhause ergeben hat, daß dieselben frei von Wurmkrankheit sind; die betreffende Grube würde diese Krankenhausbeobachtung selbst zu veranlassen und sich zu verpflichten haben, krankbefundene Ausländer vom Krankenhause aus der Polizeibehörde zu überweisen und die Kosten der dann herbeizuführenden Ausweisung zu tragen.

Ew. rc. wollen das zuständige Oberbergamt dieserhalb in unserem Namen mit Anweisung versehen.

Ew. rc. wollen ferner, da auch unter den Ziegeleiarbeitern gelegentlich Wurmkrankheit beobachtet worden ist, dafür Sorge tragen, daß — soweit es noch nicht geschehen ist —, durch Polizeiverordnung die Unternehmer der Ziegeleibetriebe angehalten werden, einwandfreie Aborte in genügender Zahl und reichliche Waschgelegenheit für ihre Arbeiter einzurichten.

Weitergehende Abwehr- und Sicherheitsmaßnahmen erscheinen zur Zeit entbehrlich, da die Eier und Larven des Ankylostomum außerhalb der Bergwerke in unserem Klima die zu weiterer Entwickelung erforderlichen Bedingungen, insbesondere die nöthige gleichmäßige Wärme, nicht finden.

2. rc.

Der Minister f. Handel u. Gewerbe. J. A.: Freund.

Der Minister der geistl. rc. Angelegenheiten. J. A.: Förster.

Der Minister des Innern. J. A.: v. Bischoffshausen.

An die Herren Oberpräsidenten in Koblenz, Münster und Breslau.

Preußen. Königl. Oberbergamtsbezirk Dortmund. Rundverfügung, betr. denselben Gegenstand. Vom 7. Juni 1900.

In der Anlage erhalten Sie Abschrift eines gemeinschaftlichen Erlasses der Herren Minister für Handel und Gewerbe, der geistlichen rc. Angelegenheiten, und des Innern vom 4. April d. J. zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage, die Zechenverwaltungen Ihres Reviers davon in Kenntniß zu setzen, daß die Annahme von Arbeitern aus den Bergwerksdistrikten Belgiens und Ungarn-Siebenbürgens wegen der unter ihnen im hohen Maße verbreiteten Wurmkrankheit eine ernste Gefahr für die hiesige Belegschaft bilde, und daß deshalb die Anlegung derartiger Arbeiter unterbleiben müsse. Auch ist den Grubenverwaltungen zu eröffnen, daß die etwaige Anlegung derartiger Arbeiter unter allen Umständen die erforderlichen polizeilichen Maßnahmen zur Folge haben würde und daß wir für jetzt von dem Erlasse einer polizeilichen An- oder Verordnung nur in dem Vertrauen Abstand genommen haben, daß auch ohne solche die Anlegung jener Arbeiter unterbleiben wird.

Sollte eine Grube Ihres Reviers wieder Erwarten ohne Verwendung jener ausländischen Arbeiter in Verlegenheit zu kommen befürchten, so wollen Sie ihr unter Mittheilung der für solche Ausnahmefälle von den Herren Ministern festgesetzten Bedingungen anheimzustellen, die ausnahmsweise Zulassung solcher Arbeiter bei uns in Antrag zu bringen.

Von einem etwaigen Zuwiderhandeln gegen Ihre Verfügung wollen Sie uns unverzüglich in Kenntniß setzen.

(Unterschrift.)

An den Herrn Bergrevierbeamten des Bergreviers in . . . .

Preußen. Reg.-Bez. Minden. Verfügung, betr. die Verhütung der Weiterverbreitung der granulösen Augenentzündung. Vom 24. Februar 1900.

Anbei erhalten Sie eine Zusammenstellung über die bei dem vorjährigen Militär-Ersatz- und Ober-Ersatzgeschäft in den einzelnen Kreisen des Regierungsbezirks augenkrank befundenen Militärpflichtigen. Darnach hat die Gesammtzahl der Augenkranken zweifellos zugenommen und wenn diese Zunahme auch wesentlich durch die Zunahme der akuten und chronischen Bindehautkatarrhe (K. I) bedingt ist, so haben doch auch die leichteren und schwereren granulosen Bindehauterkrankungen (Gr. I u. Gr. II) sowie die schwereren chronischen Bindehautkatarrhe (K. II) nicht gefehlt. Jedenfalls erscheint es geboten, einem weiteren Umsichgreifen derartiger Erkrankungen entgegenzutreten; denn je früher dies geschieht, desto größer ist die Aussicht auf sicheren Erfolg.

Wenn auch nach den Ergebnissen des Militär-Ersatzgeschäfts die an Granulose erkrankt befundenen Militärpflichtigen vorwiegend Eingesessene waren, so bildet doch nach den übereinstimmenden Berichten der Medizinalbeamten und der im Regierungsbezirke ansässigen Augenärzte die Hauptgefahr für die Bevölkerung die Einschleppung der Krankheit durch die aus dem Osten zuziehenden landwirthschaftlichen und industriellen Arbeiter. Deshalb empfiehlt es sich dringend, daß alle derartigen aus östlichen Provinzen, aus Rußland und Oesterreich zuziehenden Arbeiter sofort nach ihrer Ankunft auf das etwaige Vorhandensein von Granulose ärztlich untersucht werden, wie dies schon jetzt bei einzelnen industriellen Werken im hiesigen Bezirke, z. B. bei der Ravensberger Spinnerei in Bielefeld geschieht. Die dadurch den Arbeitgebern entstehenden Kosten können nicht in's Gewicht fallen gegenüber dem großen Vortheil, der ihnen dadurch in Bezug auf die Verhütung einer Einschleppung der Granulose unter ihre Arbeiter erwächst; für die russischen und österreichischen landwirthschaftlichen Saisonarbeiter ist außerdem bereits eine ärztliche Untersuchung binnen 3 Tagen nach ihrer Ankunft vorgeschrieben (s. Verfügung vom 21. Oktober 1899 Nr. 4c).

Sollten unter den Arbeitern granulöse Augenkranke gefunden werden, so ist für ihre ärztliche Behandlung und Ueberwachung bezw. für ihre Unterbringung in einem Krankenhause Sorge zu tragen; letzteres ist insbesondere bei den schwereren Formen von Granulose erforderlich. Dasselbe gilt betreffs derjenigen Militärpflichtigen, die bei dem Musterungs- oder Aushebungsgeschäft an Granulose (Gr. I u. II) erkrankt befunden werden. Die Namen derselben sind nicht nur der Ortspolizeibehörde, sondern auch dem zuständigen Kreis-

physikus sofort nach der Musterung bezw. Aushebung mitzutheilen, damit dieser im Verein mit der ersteren das Weitere veranlassen kann. In gleicher Weise ist betreffs der gemäß § 15 Nr. 7 der Heerordnung wegen kontagiöser Augenentzündung von den Truppentheilen entlassenen Militärpersonen zu verfahren.

Im Uebrigen mache ich nochmals auf die Beachtung der in meiner Anweisung vom 12. Mai 1899 unter Nr. 100 bis 104[1]) gegebenen Vorschriften zur Verhütung ansteckender Augenkrankheiten aufmerksam.

Zusatz für die Landräthe: Abdrücke dieser Verfügung nebst Anlage sind für die Ortspolizeibehörden beigefügt.

Schreiber.

An sämmtliche Herren Landräthe und die Polizeiverwaltung in Bielefeld.

Abschrift nebst Anlage erhalten Sie zur Beachtung mit dem Ersuchen, dem Auftreten der Granulose innerhalb Ihres Kreises Ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und sich dieserhalb nicht nur mit den etwa im Kreise ansässigen Augenärzten in Verbindung zu setzen, sondern den Gegenstand auch auf den Versammlungen der ärztlichen Orts- oder Kreisvereine zur Besprechung zu bringen. Desgleichen spreche ich die Erwartung aus, daß Sie jede Gelegenheit bei auswärtigen Dienstreisen wahrnehmen, um die Ausführung der von Ihnen etwa in Gemeinschaft mit der Ortspolizeibehörde in Bezug auf die ärztliche Behandlung und Ueberwachung von granulosen Augenkranken getroffenen Maßregeln zu kontroliren. Ebenso ist bei Besichtigungen von Schulen (gemäß Nr. 17 Abs. 2 der Anweisung vom 12. Mai 1899) namentlich auf das etwaige Vorhandensein ansteckender Augenkrankheiten unter den Schülern zu achten.

Schreiber.

An sämmtliche Herren Kreisphysiker des Regierungsbezirks.

Abschrift nebst Anlage erhalten Sie zur Beachtung.

Schreiber.

An sämmtliche Herren Kreiswundärzte des Bezirks.

Abschrift (von 1) nebst Anlage erhalten Sie zur Kenntnißnahme mit dem Ersuchen, mir auch fernerhin bis auf Weiteres eine Liste der bei der Musterung oder Aushebung augenkrank befundenen Militärpflichtigen nach dem in meiner Verfügung vom 22. Juli 1899 — Nr. 1288 I F b P — mitgetheilten Formular am Schluß des Obererſatzgeschäftes einzureichen unter Angabe der Zahl der bei der Musterung und Aushebung jedesmal vorgestellten Militärpflichtigen.

Schreiber.

An sämmtliche Herren Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Regierungsbezirks.

Bayern. München. Ortspolizeiliche Vorschriften über den Verkauf von Kindermilch betr.

Vom 29. Dezember 1899. (München. Gem.-Ztg. 1900 S. 6.)

Der Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt München erläßt auf Grund des Art. 75 des Polizeistrafgesetzes nachfolgende, von der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, mit Entschließung vom 15. Dezember 1899 Nr. 48 484 für vollziehbar erklärte ortspolizeiliche Vorschrift über den Verkehr mit Kindermilch.

§ 1. Als „Kindermilch", „Sanitätsmilch", „Säuglingsmilch" oder mit ähnlichen Namen, durch welche der Glaube erweckt wird, die Milch sei in gesundheitlicher Beziehung der gewöhnlichen Vollmilch vorzuziehen, darf nur Vollmilch bezeichnet werden, welche unmittelbar nach dem Melken bis auf + 10° C. abgekühlt ist und sich in einem Zustande befindet, daß sie die Abkochung oder Alkoholprobe (Mischung von 70% Alkohol und ebensoviel Wasser) aushält.

Sie muß von Milchkühen gewonnen sein, welche hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes und ihrer Pflege den nachfolgenden Anforderungen entsprechen.

§ 2. a) Der Gesundheitszustand der Kühe ist durch den zuständigen Amtsthierarzt derartig zu überwachen, daß vor Verwendung einer Kuh als Kindermilchkuh deren Gesundheit durch ein Attest bescheinigt wird und alle 14 Tage sämmtliche Kühe sowohl auf ihren allgemeinen Zustand, als auch auf die Beschaffenheit des Euters untersucht werden.

Ueber die Revision ist Buch zu führen.

Jede Erkrankung einer Milchkuh in einem Stalle mit Kindermilchkühen oder in einer Sanitätsmolkerei ist unverzüglich dem zuständigen beamteten Thierarzt anzuzeigen. Solche Kühe sind sofort aus dem Stalle zu entfernen.

Wenn der beamtete Thierarzt es für nothwendig erachtet, zur Feststellung des Gesundheitszustandes einer Kuh die Tuberkulinprobe vorzunehmen, so hat der Eigenthümer dieselbe ausführen zu lassen.

b) Die Kühe sind trocken zu füttern; im Sommer ist jedoch die Beimengung nicht zu jungen Wiesengrases zu Heu oder Grummet in kleinen Mengen gestattet. Ausgeschlossen sind:

1. Fabrikrückstände, Branntweinschlempe, Melasse und deren Präparate, Rübenschnitzel, Kartoffelabfälle, Reisfuttermehl (soferne nicht dessen Reinheit (Unverfälschtheit) durch Zeugniß der k. Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel bezw. einer landwirthschaftlichen Versuchsstation nachgewiesen wird), Fleisch- und Blutmehl, frische, d. h. nicht getrocknete Biertreber, Raps-, Senf- und Ricinuskuchen, Baumwollensamenmehl.
2. Schrot von Bohnen, Wicken und Lupinen.
3. Stroh von Erbsen, Bohnen, Linsen, Wicken und Lupinen.
4. Rüben aller Art und rohe Kartoffel.
5. Rüben- und Kohlblätter, sowie anderes Grünfutter, abgesehen von der oben für zulässig erklärten Beimengung von Wiesengras zu Heu oder Grummet.
6. Küchenabfälle.
7. Verschimmelte, ranzig, faulig, sauer gewordene oder sonst verdorbene Futtermittel aller Art.

Der Magistrat behält sich vor, die Namen weiterer Futtermittel, welche an Kindermilchkühe nicht verabfolgt werden dürfen, bekannt zu geben.

Die Fütterung wird durch den zuständigen Amtsthierarzt überwacht.

c) Die Kühe sind in einem mit undurchlässigem Fußboden versehenen geräumigen und hellen Stalle oder in einer diesen Vorschriften entsprechenden besonderen Stallabtheilung aufzustellen und als „Kindermilchkühe" besonders zu bezeichnen.

d) Die Benützung von gebrauchtem Bettstroh und anderen gebrauchten Abfallstoffen als Streumaterial ist verboten.

e) Vor dem Melken ist das Euter der Kuh zu reinigen. Die mit dem Melken beschäftigten Personen haben saubere, waschbare Schürzen beim Melken zu tragen und sich vorher die Hände und Arme mit Seifenwasser zu reinigen.

Die erste Milch ist aus den Zitzen zu streifen und nicht in den Kübel zu melken.

f) Die Milch ist sofort nach dem Melken von Schmutztheilen durch Seihen durch feinste Drahtsiebe oder reines Tuch zu reinigen und dann aus dem Stalle zu entfernen.

g) Die Bestimmungen a bis f sind an der Stallthüre anzuschlagen.

§ 3. Wer in München Milch unter einer der oben angeführten Bezeichnung einführt, feilhält oder verkauft, hat dies dem Stadtmagistrate anzuzeigen.

Ueber von auswärts eingeführte „Kindermilch", „Sanitätsmilch", „Säuglingsmilch" ist amtlicher Nachweis darüber beizubringen, daß den Anforderungen gegenwärtiger Vorschrift Genüge gethan ist.

[1]) Veröff. 1899 S. 855.

§ 4. Die ortspolizeiliche Vorschrift vom 15. Juli 1887, sowie die ortspolizeiliche Vorschrift vom 12. Januar 1892 werden durch vorstehende Vorschrift nicht berührt.

§ 5. Gegenwärtige ortspolizeiliche Vorschrift tritt mit dem 30. Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Münchener Gemeindezeitung in Kraft.

Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt München.
Bürgermeister: von Borscht.

Baden. Bekanntmachung, die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten betr. Vom 19. Mai 1900. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 763.)

Die Bestimmungen in der Verordnung vom 15. November 1894,[1]) die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 430), finden mit Wirkung vom 1. Juni 1901 ab auch auf die Gemeinden Dittwar und Schönfeld im Amtsbezirk Tauberbischofsheim Anwendung.

Hinsichtlich der Gemeinden Grünsfeld, Impfingen, Wenkheim und Zimmern (Amtsbezirk Tauberbischofsheim) werden die genannten Bestimmungen mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.

Karlsruhe, den 19. Mai 1900.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Baden. Das Ministerium des Innern hat, nachdem die Regierungen der Rheinuferstaaten sich wegen der Erlassung neuer gemeinsamer Bestimmungen über die Beförderung ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rhein geeinigt haben, eine neue Verordnung nebst gemeinsamen Bestimmungen, die Beförderung ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rhein betr., unter dem 6. Juni 1900 erlassen.[2]) (Ges.- u. Verordn. Bl. S. 828.)

Diese Verordnung tritt mit dem 1. September 1900 in Wirksamkeit.

Sachsen-Altenburg. Gesammt-Ministerial-Verordnung, die Taxe der approbirten Aerzte und Zahnärzte betr. Vom 22. Mai 1900. (Ges.-Samml. S. 209. — Publizirt in Nr. 62 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 29. Mai 1900.)

Mit Höchster Genehmigung Seiner Hoheit des Herzogs wird unter Bezugnahme auf § 80 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich Folgendes verordnet:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Den approbirten Aerzten und Zahnärzten (§ 29 Abs. 1 der Gewerbeordnung) stehen für ihre berufsmäßigen Leistungen in streitigen Fällen Mangels einer Vereinbarung Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu.

§ 2. Die niedrigsten Sätze gelangen zur Anwendung, wenn nachweisbar Unbemittelte oder Armenverbände die Verpflichteten sind. Sie finden ferner Anwendung, wenn die Zahlung aus Staatsfonds, aus den Mitteln einer milden Stiftung, einer Knappschafts- oder einer Arbeiterkrankenkasse zu leisten ist, soweit nicht besondere Schwierigkeiten der ärztlichen Leistung oder das Maß des Zeitaufwandes einen höheren Satz rechtfertigen.

§ 3. Im Uebrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Beschaffenheit und Schwierigkeit der Leistungen, der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen, den örtlichen Verhältnissen 2c. zu bemessen.

§ 4. Verrichtungen, für welche diese Taxe Gebühren nicht auswirft, sind nach Maßgabe derjenigen Sätze, welche für ähnliche Leistungen gewährt werden, zu vergüten.

§ 5. Die gegenwärtigen Taxen treten am 1. Oktober 1900 in Kraft.

B. Gebühren für approbirte Aerzte.

I. Allgemeine Verrichtungen.

1. Für die erste mündliche Berathung eines Kranken in der Wohnung des Arztes . . . . . 1 bis 10 ℳ.

2. Für jede folgende Berathung in derselben Krankheit . . . . 1 bis 3 ℳ.

3. Für den ersten Besuch eines Kranken am Wohnorte des Arztes . . . . 2 bis 10 ℳ.

4. Für jeden folgenden Besuch in derselben Krankheit . . . . 1 bis 5 ℳ.

Für etwaige Fuhrkosten kann hierbei nichts angesetzt werden.

5. Unter den Ansätzen für einen Besuch bezüglich für eine Berathung ist die Gebühr für die Untersuchung des Kranken und für die hiernach ertheilten Verordnungen, insbesondere Rezepte, mit inbegriffen. Nur in den Fällen, in denen eine besonders eingehende Untersuchung unter Anwendung des Augen-, Kehlkopf-, Ohren-, Scheidenspiegels oder des Mikroskops stattgefunden hat, können hierfür . . . . . . 1 bis 3 ℳ besonders in Ansatz gebracht werden.

6. Bei Vornahme von Verrichtungen — bei Tage —, für welche nach dieser Gebührenordnung eine Gebühr von mehr als 10 ℳ zu beanspruchen ist, darf für den Besuch oder die Berathung eine besondere Gebühr nicht berechnet werden.

7. Wenn der Arzt durch die Beschaffenheit des Falles oder auf Verlangen des Kranken oder seiner Angehörigen länger als eine halbe Stunde bei dem Kranken zu verweilen genöthigt ist, so steht ihm für jede weitere angefangene halbe Stunde eine Versäumnißgebühr von 1 bis 3 ℳ zu.

8. Mehr als zwei Besuche an einem Tage können nur dann berechnet werden, wenn dieselben im Einverständniß mit dem Kranken oder der Angehörigen erfolgen oder nach der Beschaffenheit des Falles als erforderlich angesehen werden müssen.

9. Wenn der Arzt mehrere zu einer Familie gehörende und in einem Hause wohnende Kranke zu besuchen hat, so darf er für die zweite und jede folgende Person nur die Hälfte der unter Ziff. 3 und 4 verzeichneten Gebührensätze berechnen. Dasselbe gilt auch von Pensions- und ähnlichen Anstalten.

10. Für Besuche und Berathungen in der Zeit zwischen 9 Uhr abends und 7 Uhr morgens steht dem Arzte das Doppelte der Gebühr zu Ziff. 1 bis 4 und zu Ziff. 7 und 12 bis 14 zu. Die Gebühr zu Ziff. 4 ist jedoch nicht unter . . . . 3 ℳ zu bemessen.

11. Für Besuche, welche am Tage auf Verlangen des Kranken oder seiner Angehörigen sofort oder zu einer bestimmten Stunde gemacht werden, kommt dem Arzte das Doppelte der Sätze zu 3 und 4 zu.

12. Für die erste Konsultation mehrerer Aerzte einschließlich des Besuchs jedem derselben . 5 bis 20 ℳ.

13. Für jede der folgenden Konsultationen . . . . 5 bis 10 ℳ.

14. Für den Beistand eines hinzugezogenen anderen Arztes bei einer Operation oder einer anderen ärztlichen Verrichtung . . . . 5 bis 20 ℳ.

15. Bei Reisen hat der Arzt, wenn die Entfernung, von der Grenze seines Wohnortes ab gerechnet, mindestens 2 km beträgt, außer der Gebühr für den Besuch und die ärztlichen Verrichtungen den Ersatz der für die Reise erwachsenen Fuhrkosten zu beanspruchen. Bei Benutzung eigenen Fuhrwerks ist die Entschädigung nach den ortsüblichen Fuhrlohnpreisen zu berechnen.

---

[1]) Vgl. Veröff. 1895 S. 226. — [2]) Desgl. 1889 S. 100.

Letzteres darf auch geschehen, wenn der Arzt ein Fuhrwerk zu seiner Beförderung nicht benutzt.

16. Bei Fahrten mit der Eisenbahn sind die Kosten der zweiten Wagenklasse zu vergüten, sowie für Zu- und Abgang zusammen 1 ℳ, vorbehaltlich des vollen Ersatzes einer nothwendig gewordenen Mehrausgabe. Liegt die Grenze des Wohnortes des Arztes oder des Patienten über 2 km von der betreffenden Eisenbahnstation entfernt, so treten die Bestimmungen der Nummer 15 in Kraft.

17. Außerdem hat der Arzt in den Fällen der Nummern 15 und 16 Entschädigung für Zeitversäumniß, und zwar für jede angefangene halbe Stunde in Höhe von 1 bis 3 ℳ zu beanspruchen.

18. Besucht der Arzt mehrere außerhalb seines Wohnorts befindliche Kranke auf einer Rundfahrt, so sind die gesammten Fuhrkosten und die Entschädigung für Zeitversäumniß (Ziffer 15 bis 17) auf die einzelnen Verpflichteten zu vertheilen.

19. Wird der Arzt bei Gelegenheit der auswärtigen Besuche gemäß Ziff. 15 bis 18 noch von anderen Kranken in Anspruch genommen, so stehen ihm die Sätze unter Ziff. 1 und 3 zu.

20. Für schriftliche Ausfertigungen einschl. der Reinschrift, und zwar:

a) Für eine kurze Bescheinigung über Gesundheit oder Krankheit eines Menschen . . . . 1 bis 3 ℳ.

b) Für einen ausführlichen Krankenbericht . . . . 3 bis 10 ℳ.

c) Für ein wissenschaftlich begründetes Gutachten . . . . 8 bis 30 ℳ.

d) Für einen im Interesse des Kranken zu schreibenden Brief . . . . 2 bis 6 ℳ.

21. Für die von den Angehörigen eines Verstorbenen verlangte

a) äußere Besichtigung einer Leiche einschließlich einer etwa darüber auszustellenden Bescheinigung . . . . 3 bis 6 ℳ.

b) für die äußere Besichtigung mit Oeffnung (Sektion) einer menschlichen Leiche . . 10 bis 30 ℳ.

22. Für einen schriftlichen Sektionsbericht. . . . . 3 bis 10 ℳ.

23. Für die Bemühungen zur Wiederbelebung eines Scheintodten, ohne die etwaige Nachbehandlung . . . . . . 4 bis 20 ℳ.

24. Für die Einimpfung der Schutzpocken einschl. der Nachschau und der Ausstellung des Impfscheins . . . . 3 bis 5 ℳ.

25. Werden mehrere zu demselben Hausstande gehörige Personen in demselben Raume gemeinschaftlich geimpft, für jede weitere Person . . . 1 bis 2 ℳ.

26. Für die Leitung eines Bades . . 2 bis 6 ℳ.

27. Für die Ausführung der Narkose 3 bis 15 ℳ.

Erfolgt dieselbe behufs Ausführung einer Operation, für welche der Arzt nicht unter 15 ℳ zu beanspruchen hat, so ist für die Narkose keine besondere Gebühr zu berechnen.

28. Für Massage . . . . 2 bis 5 ℳ.

29. Für eine hydrotherapeutische Einwickelung. . . . . 2 bis 5 ℳ.

30. Für die Anwendung des konstanten oder induzirten Stroms . . . . 2 bis 5 ℳ.

31. Für die subkutane Einspritzung von Medikamenten — außer dem Betrage für letztere — sowie für Einspritzungen in die Harnröhre oder für ein Klystier 1 bis 3 ℳ.

32. Für die Einführung einer Bougie, eines Mastdarmrohrs mit oder ohne Eingießung oder einer ähnlichen Verrichtung . . . . 2 bis 5 ℳ.

33. Für die Anlegung der Magensonde oder des Schlundrohres . . . . 3 bis 6 ℳ.

34. Für letztere bei Strikturen der Speiseröhre oder mit Ausspülung des Magens . . . . 5 bis 10 ℳ.

35. Werden die Verrichtungen zu Ziff. 26 und 28 bis 34 längere Zeit hindurch bei derselben Krankheit wiederholt ausgeführt, so ist nur die drei ersten Male der volle Satz, für jedes folgende Mal die Hälfte zuzubilligen, jedoch nicht unter . . . . 1 ℳ.

36. Für einen Aderlaß . . . . . 2 bis 5 ℳ.

II. Besondere Verrichtungen.

Wundärztliche Verrichtungen.

37. Für Eröffnung eines oberflächlichen Abscesses. . . . . 2 bis 8 ℳ.

38. Für Eröffnung eines tiefliegenden Abscesses. . . . . 5 bis 30 ℳ.

39. Für die Anwendung des scharfen Löffels . . . . 2 bis 8 ℳ.

40. Für den ersten einfachen Verband einer kleinen Wunde . . . . 1 bis 5 ℳ.

41. Für die Naht und ersten Verband einer kleinen Wunde . . . . 2 bis 8 ℳ.

42. Für die Naht und ersten Verband einer größeren Wunde . . . . 10 bis 20 ℳ.

Für jeden folgenden Verband die Hälfte, jedoch nicht unter . . . . 1 ℳ.

43. Für die Anlegung eines größeren festen oder Streckverbandes jedesmal . . . . . . 5 bis 15 ℳ.

44. Für die Unterbindung eines größeren Gefäßes als selbständige Operation oder für die Operation einer Pulsadergeschwulst . . . . 20 bis 100 ℳ.

45. Für eine Sehnendurchschneidung 5 bis 20 ℳ.

46. Für eine Sehnennaht . . . 8 bis 30 ℳ.

47. Für eine Nervenisolirung und Durchschneidung oder Dehnung oder Naht . . . . . 10 bis 50 ℳ.

48. Für die Entfernung fremder Körper:

a) aus den natürlichen Oeffnungen . 2 bis 10 ℳ.

b) aus dem Kehlkopf oder der Speiseröhre . . . . 5 bis 50 ℳ.

49. Für Entfernung fremder Körper oder Knochensplitter aus einer Schußwunde . . . 5 bis 10 ℳ.

50. Für Entleerung von Flüssigkeit mittelst Einstichs:

a) aus dem Wasserbruch . . . . . 5 bis 10 ℳ.

b) aus der Brusthöhle, der Bauchhöhle, der Blase oder dem Eierstock . . . . 10 bis 30 ℳ.

51. Für Entfernung kleiner leicht zu operirender Geschwülste an äußeren Körpertheilen . 3 bis 15 ℳ.

52. Für Entfernung großer komplizirter Geschwülste . . . . 20 bis 150 ℳ.

53. Für Katheterismus der Eustachischen Trompete mit Lufteinblasen oder Einspritzung . . 3 bis 6 ℳ.

54. Für Ausstopfung der Nase . . 2 bis 5 ℳ.

55. Für Aetzung und Abtragung von Theilen der inneren Nase mit dem Galvanokauter . 3 bis 20 ℳ.

56. Für kleine Operationen am Trommelfell und in der Paukenhöhle . . . . 2 bis 10 ℳ.

57. Für schwierige Operationen am Mittelohr vom Gehörgange aus . . . . 15 bis 30 ℳ.

58. Für Anbohrung oder Aufmeißelung des Warzenfortsatzes . . . . 15 bis 100 ℳ.

59. Für Entfernung:

a) einer Mandel . . . . 3 bis 15 ℳ.

b) eines Nasen- oder Rachenpolypen 10 bis 30 ℳ.

c) von Drüsenwucherungen im Rachenraume. . . . . 5 bis 50 ℳ.

60. Für kleine Operationen im Kehlkopf, Einbringung von Medikamenten in denselben und dergleichen . . . . 2 bis 10 ℳ.

61. Für andere große Kehlkopf-Operationen und Entfernung einer Geschwulst aus dem Kehlkopf 20 bis 200 ℳ.

62. Für Einrichtung und Verband gebrochener Knochen, und zwar:

a) eines oder mehrerer Finger oder Zehen. . . . . 2 bis 10 ℳ.

b) eines gebrochenen Gesichtsknochens oder Schulterblattes . . . . 3 bis 10 ℳ.

c) eines gebrochenen Beckenknochens, der Knochen der Hand- oder Fußwurzel, der Mittelhand oder des Mittelfußes. . . . . 5 bis 10 ℳ.

d) des Schlüsselbeins, einer oder mehrerer Rippen, des Oberarms. . . . . 10 bis 20 ℳ.

e) des Unterarms, des Unterschenkels 10 bis 25 M.
f) des Oberschenkels . . . . . . 15 bis 30 M.
g) des Oberschenkelhalses . . . . . 20 bis 50 M.
h) der Kniescheibe . . . . 15 bis 30 M.
i) für Naht der Kniescheibe . . . . 20 bis 100 M.

63. Für Einrichtung und Verband gebrochener Knochen bei Durchbohrung der Haut erhöhen sich die Sätze zu 62 um . . . . 10 bis 30 M.

64. Für Absetzung und Auslösung von Gliedern, und zwar:
a) eines Ober- und Unterarms, eines Ober- und Unterschenkels . . . . 30 bis 150 M.
b) des Fußes oder der Hand . . . 20 bis 100 M.
c) eines Fingers oder einer Zehe oder einzelner Glieder derselben . . . . 10 bis 30 M.

65. Für Ausrottung eines Finger- oder Zehennagels . . . . 3 bis 10 M.

66. Für Trennung zusammengewachsener Finger oder Zehen . . . . 5 bis 30 M.

67. Für Resektion eines Knochens der Gliedmaßen in der Kontinuität . . . . 20 bis 100 M.

68. Für eine Gelenkresektion oder Resektion des Ober- oder Unterkiefers . . . . . . 30 bis 200 M.

69. Für Resektion einer Rippe . . 20 bis 100 M.

70. Für Eröffnung der Schädelhöhle 30 bis 150 M.

71. Für Eröffnung der Oberkieferhöhle 5 bis 30 M.

72. Für gewaltsames Geradestrecken eines verkrümmten Gliedes oder Wiederzerbrechen eines fehlerhaft geheilten Knochenbruchs . . . . . 10 bis 50 M.

73. Für Eröffnung eines Gelenks zur Drainage oder zur Entfernung eines Fremdkörpers 10 bis 50 M.

74. Für Knochenaufmeißelung . . . 20 bis 80 M.

75. Für Osteotomie. . . . . 10 bis 80 M.

76. Für dieselbe an der Hüfte . . . 30 bis 100 M.

77. Für die Operation des Klumpfußes . . . . 30 bis 100 M.

78. Für Einrichtung und ersten Verband verrenkter Glieder, und zwar:
a) des Unterkiefers . . . . . . 10 bis 20 M.
b) des Oberarms . . . . 10 bis 30 M.
c) des Oberschenkels . . . . . . 30 bis 60 M.
d) des Vorderarms, Unterschenkels, Fuß- oder Handgelenks . . . . 10 bis 30 M.
e) der Finger oder Zehen . . . . 2 bis 10 M.

79. Für Einrichtung und Verband veralteter Verrenkungen sind die doppelten Gebühren zu gewähren.

80. Für größere plastische Operationen (Augenlid-, Nasen-, Lippen-, Gaumenbildung, Operation der komplizirten Hasenscharte) . . . . 15 bis 150 M.

81. Für Operation der einfachen Hasenscharte 10 bis 50 M.

82. Für Ausrottung eines Theiles der Zunge oder der ganzen Zunge . . . . 20 bis 100 M.

83. Für Eröffnung des Kehlkopfes oder der Luftröhre . . . . 20 bis 100 M.

84. Für theilweise oder gänzliche Ausrottung des Kehlkopfes . . . . 30 bis 200 M.

85. Für Eröffnung des Schlundes oder der Speiseröhre . . . . 30 bis 100 M.

86. Für Operation des Emphems durch Schnitt . . . . 20 bis 100 M.

87. Eröffnung des oberflächlichen Verschlusses des Afters, der Harnröhre, der Schamspalte 5 bis 20 M.

88. Für Eröffnung tieferer Verschlüsse des Mastdarms, der Harnröhre, der Scheide, des Gebärmuttermundes . . . . 15 bis 100 M.

89. Für Operationen an inneren Organen der Bauchhöhle . . . . 50 bis 300 M.

90. Für Zurückbringung eines beweglichen Bruches oder eines Mastdarmvorfalles . . . . 3 bis 10 M.

91. Für Zurückbringung eines eingeklemmten Bruches . . . . 10 bis 50 M.

92. Für Operation eines eingeklemmten Bruches oder Radikaloperation eines Bruches oder Anlegung eines künstlichen Afters oder Operation eines widernatürlichen Afters . . . . 30 bis 100 M.

93. Für Operation der Mastdarmfistel oder des Mastdarmvorfalls oder von Hämorrhoidalknoten 10 bis 50 M.

94. Für Ausrottung des Mastdarms 30 bis 200 M.

95. Für Katheterismus der Harnblase beim Mann 3 bis 15 M.

96. Für denselben bei der Frau . . 1,50 bis 5 M.

97. Werden die Operationen zu 95 und 96 längere Zeit wiederholt ausgeführt, so ist für die drei ersten Male der volle Satz, für die folgenden die Hälfte zu berechnen, jedoch nicht unter 1 M.

98. Für Operation der Phimose oder Paraphimose 5 bis 20 M.

99. Für Zurückbringung der Paraphimose 1 bis 6 M.

100. Für den Harnröhrenschnitt . . 10 bis 60 M.

101. Für Operation einer Harnröhrenfistel 15 bis 100 M.

102. Für Absetzung des Penis . . 15 bis 40 M.

103. Für Spiegelung der Blase als selbständige Operation . . . . 5 bis 20 M.

104. Für Ausspülung der Blase desgleichen 2 bis 5 M.

105. Für den Steinschnitt oder Zertrümmerung des Steins (in einer oder mehreren Sitzungen) 50 bis 300 M.

106. Für Operation des Blutaderbruchs 10 bis 30 M.

107. Für Heftpflaster-Einwickelung des Hodens 1 bis 5 M.

108. Für die Schnittoperation des Wasserbruchs 15 bis 50 M.

109. Für Ausrottung eines oder der beiden Hoden 25 bis 100 M.

110. Für die Transfusion . . . . 30 bis 60 M.

Augenärztliche Verrichtungen.

111. Für Untersuchung der Sehkraft (einschl. Farbenblindheit, Gesichtsfeldbeschränkung u. s. w.) 3 bis 15 M.

112. Für Operation der verengten oder erweiterten Augenlidspalte oder der Verwachsung der Lidspalte 5 bis 30 M.

113. Für Operation der Verwachsung der Augenlider mit dem Augapfel . . . . . . 15 bis 60 M.

114. Für Operation des auswärts gewandten Lidrandes . . . . 10 bis 40 M.

115. Für Ausschneiden der Uebergangsfalte eines Augenlides bei Bindehaut-Entzündung . 3 bis 10 M.

116. Für Operation des einwärts gewandten oder des herabhängenden Augenlides in einer oder mehreren Sitzungen . . . . 10 bis 100 M.

117. Für Katheterismus der Thränenwege . . . . 2 bis 10 M.

Bei Wiederholung der drei ersten Male der volle Satz, bei weiteren die Hälfte.

118. Für Operation der Thränensackfistel oder Verödung des Thränensacks oder Operation der Thränendrüsenfistel . . . . 20 bis 50 M.

119. Für Ausrottung der Thränendrüse . . . . 20 bis 60 M.

120. Für Entfernung des Flügelfelles 10 bis 40 M.

121. Für die Entfernung von Fremdkörpern, und zwar:
a) aus der Bindehaut . . . . . . 2 bis 10 M.
b) aus der Hornhaut . . . . . 3 bis 20 M.
c) aus der Augenhöhle . . . . . 5 bis 50 M.
d) aus dem Innern des Augapfels . 20 bis 100 M.

122. Für die Schiel-Operation. . . 15 bis 50 M.

123. Für galvanokaustische Aetzung der Bindehaut oder Hornhaut . . . . 3 bis 15 M.

124. Für Tätowirung der Hornhaut in einer oder mehreren Sitzungen . . . . 20 bis 40 M.

125. Für Eröffnung der vorderen Augenkammer durch Schnitt . . . . 10 bis 40 M.

126. Für Iridektomie, Pupillenbildung 20 bis 100 M.

127. Für Operation des grauen Staares oder des Glaukoms . . . . 30 bis 200 M.

128. Für Nachstaardiscision in einer oder mehreren Sitzungen . . . . 30 bis 100 ℳ.
129. Für Entfernung des Augapfels 30 bis 100 ℳ.
130. Für Auswahl und Einsetzen eines künstlichen Auges. . . . . 2 bis 5 ℳ.
131. Für Ansetzen künstlicher Blutegel . . . . 2 bis 3 ℳ.

Geburtshülfliche und gynäkologische Verrichtungen.

132. Für Untersuchung auf Schwangerschaft, erfolgte Geburt oder Krankheit der Geschlechtsorgane 2 bis 10 ℳ.
133. Für den Beistand bei einer natürlichen Entbindung . . . . 10 bis 30 ℳ.
134. Bei einer Zwillingsgeburt um die Hälfte mehr.
135. Bei einer Geburt von mehr als 2 Stunden Dauer für jede angefangene halbe Stunde mehr 1 bis 3 ℳ.
136. Für eine künstliche Entbindung:
a) durch Manual-Extraktion . . . . 10 bis 30 ℳ.
b) durch Wendung mittelst innerer Handgriffe oder durch Zange . . . . 15 bis 80 ℳ.
c) durch Wendung, Extraktion und Zange zugleich oder durch Perforation mit oder ohne Kephalotripsie oder Zerstückelung oder mit Symphysiotomie 20 bis 100 ℳ.
d) bei vorliegendem Mutterkuchen außerdem 10 bis 50 ℳ.
137. Für den Beistand bei einer Fehlgeburt 5 bis 40 ℳ.
138. Für Einleitung der künstlichen Frühgeburt oder des Abortus . . . . 10 bis 50 ℳ.
139. Für den Kaiserschnitt bei einer Lebenden . . . . 50 bis 300 ℳ.
140. Desgleichen bei einer Verstorbenen . . . . 15 bis 40 ℳ.
141. Für Entfernung der Nachgeburt ohne Entbindung . . . . 5 bis 20 ℳ.
142. Für Behandlung einer Blutung nach der Geburt ohne Entbindung . . . . 10 bis 50 ℳ.
143. Für Operation eines frischen Dammrisses 5 bis 20 ℳ.
144. Für Operation eines veralteten Dammrisses 15 bis 150 ℳ.
145. Sofern derselbe ein bis in den Darm durchgehender ist . . . . 25 bis 250 ℳ.
146. Für Operation der Mastdarmscheidenfistel, der Blasen- oder Harnleiterscheidenfistel oder ähnliches 30 bis 300 ℳ.
147. Für Anlegen von Arzneistiften in die Gebärmutter oder Ausspülung derselben oder Aetzung des Gebärmutterhalses oder der Gebärmutterhöhle oder Ansetzen von Blutegeln mittelst des Mutterspiegels 3 bis 10 ℳ.
148. Für Einlegung eines Mutterkranzes mit Lageverbesserung der Gebärmutter . . . . 2 bis 20 ℳ.
149. Für Reposition der umgestülpten Gebärmutter . . . . 10 bis 50 ℳ.
150. Für unblutige Erweiterung des Muttermundes und des Mutterhalses . . . . 3 bis 10 ℳ.
151. Für blutige Erweiterung des Muttermundes 5 bis 40 ℳ.
152. Für Naht alter Mutterhalsrisse 15 bis 50 ℳ.
153. Für Ausschabung der Gebärmutterhöhle 10 bis 50 ℳ.
154. Für theilweise Entfernung der Gebärmutter 20 bis 100 ℳ.
155. Für gänzliche Entfernung der Gebärmutter 50 bis 300 ℳ.
156. Für Untersuchung einer Amme 3 bis 10 ℳ.

C. Gebühren für approbirte Zahnärzte.

1. Für die Berathung eines Zahnkranken einschließlich der Untersuchung des Mundes und etwaiger schriftlicher Verordnung:
a) in der Wohnung des Zahnarztes . 1 bis 3 ℳ.
Nachts . . . . 2 bis 6 ℳ.
b) in der Wohnung des Kranken . $1^1/_2$ bis 4 ℳ.
Nachts . . . . 3 bis 10 ℳ.
2. Schließt sich an die Berathung und Untersuchung in derselben Sitzung eine der Verrichtungen, für welche im Nachstehenden eine besondere Gebühr ausgeworfen ist, so darf eine solche nach Ziff. 1 nicht gefordert werden.
3. Für die Reinigung aller Zähne . 5 bis 10 ℳ.
4. Für Ausziehen eines Zahnes oder einer Wurzel 1 bis 5 ℳ.
Beim Ausziehen mehrerer Zähne oder Wurzeln in derselben Sitzung für den zweiten und die folgenden je die Hälfte, jedoch nicht unter 0,75 ℳ.
5. Für die Füllung einer Zahnhöhle:
a) mit plastischem Material . . . . 2 bis 5 ℳ.
b) mit Gold je nach der Größe . . 6 bis 30 ℳ.
c) mit Zinn und Gold . . . . . 5 bis 15 ℳ.
6. Für die Ueberkappung einer freiliegenden Zahnpulpa oder Extraktion oder Abtödtung einer Zahnpulpa . . . . 2 bis 4 ℳ.
Bei Abtödtung mehrerer Zähne in derselben Sitzung für jeden folgenden Zahn die Hälfte.
7. Für die antiseptische Behandlung einer Zahnhöhle oder eines Wurzelkanals . . . . 1 bis 2 ℳ.
8. Für Eröffnung eines Abscesses in der Mundhöhle und ähnliche einfache blutige Operationen im Munde . . . . 1 bis 4 ℳ.
9. Für größere blutige Operationen im Munde 5 bis 30 ℳ.
10. Für das Abfeilen störender Ränder an einem Zahne. . . . . 1 bis 2 ℳ.
Für dieselbe Operation an mehreren Zähnen in derselben Sitzung für jeden folgenden die Hälfte.
11. Für die örtliche Betäubung bei einer Zahnoperation . . . . 2 bis 3 ℳ.
12. Für die allgemeine Betäubung bei einer Zahnoperation. . . . . 5 bis 10 ℳ.
13. Für die Stillung einer übermäßigen Blutung nach der Zahnoperation . . . . . . 1 bis 5 ℳ.
14. Findet eine der unter Ziff. 4 bis 10 aufgeführten Operationen in der Wohnung des Zahnkranken statt, so erhöht sich die für dieselbe ausgeworfene Gebühr um . . . . 2 bis 5 ℳ.
Nachts um . . . . 3 bis 10 ℳ.
15. Für die Anfertigung einer Platte aus Kautschuk für künstlichen Zahnersatz . . . . . 8 bis 10 ℳ.
16. Für Reparaturen einer solchen Platte die Hälfte.
17. Für jeden an derselben Platte befestigten Zahn 4 bis 10 ℳ.
Für Blockzähne mehr um je . . . 2 bis 5 ℳ.
18. Für Klammern oder Einlagen aus Edelmetall zur Befestigung oder Verstärkung einer Kautschukplatte . . . . 5 bis 10 ℳ.
19. Für Anfertigung einer Zahnersatzplatte aus Edelmetall wird außer dem Metallwerth berechnet 20 bis 30 ℳ.
20. Für jeden an einer solchen Platte (Ziff. 19) befestigten Zahn . . . . 10 bis 15 ℳ.
21. Für Ansetzen eines Stiftzahns . 6 bis 15 ℳ.
22. Für Federn nebst Federträgern aus Gold an einem ganzen Gebiß. . . . . 15 bis 30 ℳ.
Der Preis für die Anfertigung von Obturatoren, von Schienenverbänden bei Kieferbrüchen, von Apparaten zum Zweck der Rechtstellung schief stehender Zähne, oder anderen zahntechnischen Apparaten, sowie für Kronen- oder Brückenarbeiten bleibt der freien Vereinbarung überlassen.

Altenburg, den 22. Mai 1900.

Herzoglich Sächsisches Gesammtministerium.

v. Helldorf.

Lübeck. Dienstanweisung für die Hebammen.

Vom 28. Februar 1900.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Hebammen sollen in ihrem Berufe fleißig, sorgfältig und unverdrossen sein, Armen wie Reichen bei Tage und zur Nachtzeit willig dienen, sich ehrbar und bescheiden betragen und durch Gewissenhaftigkeit in Erfüllung ihres verantwortungsvollen Berufes sich Achtung und Zutrauen zu erwerben und zu erhalten suchen. Unter einander haben die Hebammen sich mit Achtung und Anstand zu begegnen, haben unlautere Mittel und üble Nachrede zu vermeiden, sich vielmehr gegenseitig bereitwilligst zu unterstützen und zu vertreten.

Ueber Alles, was ihr bei Ausübung ihres Berufes bekannt wird, hat die Hebamme strenge Verschwiegenheit zu beobachten. In Sonderheit darf sie, abgesehen von den in § 9 und 16 vorgeschriebenen pflichtmäßigen Anzeigen, über körperliche Gebrechen, Fehler oder Krankheiten ihrer Pflegebefohlenen keinerlei Mittheilungen machen. Auch darf sie von den häuslichen Verhältnissen ihrer Pflegebefohlenen Anderen nichts hinterbringen.

§ 2. Den Anordnungen des Physikus und des Hebammenlehrers haben die Hebammen unweigerlich nachzukommen. Sie sind verpflichtet bei Ausübung ihres Berufes den Weisungen approbirter Aerzte Folge zu leisten, denselben anständig und bescheiden gegenüberzutreten und ihnen über ihre Wahrnehmungen gewissenhaft und ausführlich Auskunft zu ertheilen.

§ 3. Jede Hebamme muß mit folgenden Geräthschaften und Arzneien versehen sein, dieselben auf jedem ihrer Berufswege in einer Tasche bei sich führen, und stets in untadelhaftem Zustande erhalten:

1. Einen weißen waschbaren Ueberwurf, welcher ihre übrige Kleidung völlig zu bedecken geeignet ist. Von solchen Ueberwürfen muß die Hebamme eine genügende Zahl besitzen.
2. Ein reines, nach dem letzten Waschen noch nicht gebrauchtes Handtuch; sowie Seife, am besten Schmierseife, zum Reinigen der Hände und Arme, eine Nagelscheere und Nagelkratzer zum Reinigen der Fingernägel.
3. Eine Spülkanne (Irrigator) aus Weißblech oder Glas, von 1 Liter Inhalt, mit Kautschuk- oder Gummischlauch von 1 bis 1½ Meter Länge.
4. Zwei gläserne Mutterrohre.
5. Ein Klystierrohr (Hartgummi) zum Klystieren von Erwachsenen und 1 weiches Afterrohr zum Klystieren von Kindern.
6. Einen neusilbernen männlichen Katheter.[1])
7. Einen Badethermometer in Holzkapsel, nach Réaumur, und einen Fieberthermometer, nach Celsius.
8. Eine Nabelschnur-Scheere.
9. Ein Bund Nabelschnur-Band von ca. 5 mm Breite.
10. Eine Hand- und Nagelbürste.
11. Eine Blechbüchse[2]) mit sterilisirten Salicylwattekugeln zum Ausstopfen der Scheide.
12. Ein Fläschchen mit Hoffmann'schen Tropfen.
13. Ein Fläschchen mit Zimmttinktur.
14. Ein Fläschchen mit Salmiakgeist.
15. Ein Fläschchen mit der Aufschrift „Lysol. Vorsicht!" mit 100 Gramm Lysol und einem Meßgefäß, welches das Abmessen von 10 und 20 Gramm Lysol gestattet.
16. Ein Packet Wundwatte.
17. Ein kleines braunes oder blaues Tropfglas mit 2%iger Höllensteinlösung.
18. Ein Bandmaaß.

[1]) Die Anwendung weicher Katheter ist den Hebammen untersagt.

[2]) Eine solche verlöthete Blechbüchse mit 12 sterilisirten Salicylwattebäuschen ist unter der Bezeichnung „Dührssen's Büchse Nr. 3 für Hebammen" für 85 Pfg. käuflich zu haben.

Zu ihren geburtshülflichen und anderen Untersuchungen, und zum Schlüpfrigmachen ihrer Instrumente darf die Hebamme sich keines Fettes, sondern nur der Lysollösung bedienen.

Die Abgabe und Anwendung anderer Arzneimittel als der vorgenannten, insbesondere des Mutterkorns und seiner Präparate, ist den Hebammen ohne ärztliche Anordnung verboten.

Zur Zählung des Pulses haben die Hebammen stets eine Uhr mit Sekundenzeiger bei sich zu führen.

§ 4. Bei Ausübung ihres Berufes hat die Hebamme die in Anlage A („Anweisung für die Hebammen zur Verhütung des Wochenbettfiebers") enthaltenen Bestimmungen pünktlich und gewissenhaft zu befolgen. Sie hat sich im Uebrigen, soweit diese Dienstanweisung nicht anders bestimmt, nach dem preußischen Hebammenlehrbuch zu richten. Statt der im Hebammenlehrbuch vorgeschriebenen 3% Karbolsäurelösung ist stets eine 1% Lysollösung anzuwenden (vgl. Anl. A § 5).

§ 5. Die Hebamme darf die Kreißende nicht zu früh zur Verarbeitung der Wehen anhalten, muß während der Geburtszeit derselben freundlich und tröstend zureden, sie nicht grob anfahren und hart angreifen, und geduldig bei sonst naturgemäßen Umständen die Austreibung des Kindes der Natur überlassen.

Den Gebärenden wehentreibende Mittel oder warme Douchen zur Beschleunigung der Geburt ohne ärztliche Verordnung zu verabreichen, ist der Hebamme strenge untersagt.

§ 6. Die Hebamme darf in keinem Falle und unter keinem Vorwande eine Kreißende verlassen, nachdem die Geburt begonnen hat.

Wird die Hebamme, während sie sich bei einer solchen Kreißenden in ihrer amtlichen Thätigkeit befindet, für eine andere Kreißende in Anspruch genommen, so hat sie die Aufforderung abzulehnen und an eine andere Hebamme zu verweisen. Es macht hiebei keinen Unterschied, ob die Hebamme sich schon früher zur Hülfeleistung bei Entbindung derjenigen Person, zu welcher sie hat abgerufen werden sollen, verpflichtet hat oder nicht.

§ 7. Bei allen Regelwidrigkeiten, sowie wenn sie im Beginne oder Verlaufe einer Geburt wahrnimmt, daß sie ohne Gefährdung für Mutter oder Kind die Entbindung allein nicht vollenden kann, soll die Hebamme selbst rechtzeitig darauf dringen, daß ein Arzt zugezogen werde. Wird die Herbeiholung eines Arztes von den Angehörigen verweigert oder verzögert, so hat die Hebamme hiervon späterhin dem Physikus Meldung zu machen.

Wird eine Hebamme zu einer Sterbenden oder Gestorbenen gerufen, welche in einem der letzten drei Monate der Schwangerschaft sich befindet, so hat sie auf schleunige Herbeiholung eines Arztes zu dringen, damit derselbe, wenn thunlich, die künstliche Entbindung bewirken kann.

§ 8. Die Hebamme soll die Wöchnerin in den ersten 7 Tagen nach der Entbindung täglich mindestens ein Mal besuchen und den Verlauf des Wochenbettes genau überwachen. Wie lange die Wochenbesuche etwa noch fortzusetzen sind, hängt vorzugsweise vom Befinden der Wöchnerin ab.

§ 9. Findet die Hebamme bei einer Gebärenden oder Wöchnerin eine ansteckende Krankheit, wie Cholera, Ruhr, Scharlach, Diphtherie, Pocken, Syphilis, Typhus, namentlich aber Wochenbettfieber, und beim neugeborenen Kinde Augenentzündung oder Schälblattern[1]), so hat sie in Bezug auf ihre eigene Person und ihre Instrumente die größte Reinlichkeit, sowie diejenigen allgemeinen Vorsichtsmaßregeln zu beobachten, welche im Unterrichte gelehrt sind.

Von jedem solchen Krankheitsfalle wie auch von dem bloßen Verdachte einer Erkrankung an Wochenbettfieber, Unterleibsentzündung oder Gebärmutterentzündung hat die Hebamme sofort — im städtischen Hebammenbezirke persönlich, in den übrigen Hebammenbezirken

[1]) S. Anlage F I.

brieflich — dem Physikus Anzeige zu machen, und die von diesem gegebenen Anweisungen hinsichtlich ihrer Person und der Ausübung ihres Berufs genau zu befolgen.

In jedem Falle der Erkrankung einer Gebärenden oder Wöchnerin hat die zugezogene Hebamme sich von dem die Kranke behandelnden Arzte Aufschluß zu holen, ob die Krankheit eine ansteckende ist oder nicht.

§ 10. Für Hebammen, welche mit Wochenbettfieber oder anderen ansteckenden Krankheiten in Berührung gekommen sind, wird nach Mittheilung an das Polizeiamt unentgeltlich eine Desinfektion ihrer Kleidungsstücke in der städtischen Desinfektionsanstalt ausgeführt.

§ 11. Die Hebammen dürfen nur die geburtshülfliche Thätigkeit einschließlich der ersten Pflege der Neugeborenen betreiben, und keinerlei Krankenbehandlung, insbesondere keine Behandlung von Fehlgeburten, Frauenleiden oder Kinderkrankheiten, abgesehen von der ersten Hülfe in Nothfällen, selbstständig ausführen. Auch ist es ihnen verboten, Mittel, welche die Verhütung der Schwangerschaft bezwecken, anzuwenden, abzugeben oder zu empfehlen.

§ 12. Die Gebühren für die Hülfsleistungen der Hebammen sind in der Gebührenordnung (Anlage H) festgesetzt. Falls die Zahlung der Gebühren wegen Mittellosigkeit der Entbundenen nicht erlangt werden kann, gilt die Hülfsleistung als im Auftrage des Ortsarmenverbandes, in dessen Bezirk die Geburt erfolgte, ausgeführt.

II. Anmeldung der Geburten.

§ 13. Die bei einer Niederkunft zugegen gewesene Hebamme hat, wenn ein ehelicher Vater nicht vorhanden oder an der Erstattung der Anzeige verhindert ist, die Geburt des Kindes dem Standesbeamten des Bezirkes, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, mündlich anzuzeigen.

Im übrigen dient das im Auszuge (Anlage B.) beigefügte „Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes 2c. vom 6. Februar 1875“ zur maßgebenden Richtschnur (vgl. auch Anlage F III).

§ 14. Ist ein ehelicher Vater vorhanden und im Stande, die Anzeige selbst zu beschaffen, so hat die Hebamme, um eigener Verantwortlichkeit zu entgehen, ihn an seine Verpflichtung zur Erstattung der Geburtsanzeige zu erinnern und sich innerhalb der Anzeigepflicht zu vergewissern, daß er solcher Verpflichtung genügt hat.

III. Verrichtung der Nothtaufe.

§ 15. Wenn ein Kind so schwach oder krank zur Welt kommt, daß seinem Leben schnelle Gefahr droht, so soll die Hebamme die Eltern zeitig darauf hinweisen, daß zur Vollziehung der Nothtaufe ein Geistlicher geholt werde.

Nur in der äußersten Noth und Todesgefahr darf die Hebamme, wenn die Eltern es begehren, selbst eine Nothtaufe verrichten.

Die Nothtaufe ist genau in derjenigen Weise zu vollziehen, welche den Hebammen vom Senior des Ministerii vorgeschrieben worden ist.

IV. Verhütung und Anzeige von Verbrechen.

§ 16. Die Hebamme darf weder verheiratheten noch unverheiratheten Frauenspersonen durch Rath oder Verordnung von Mitteln behülflich sein, die ausgebliebene monatliche Reinigung wieder zu befördern, oder die Frucht abzutreiben.

Sie hat diejenigen, welche sie hierum angehen, dem Polizeiamte anzuzeigen.

Sollten ihr versuchte Abtreibungen der Leibesfrucht, Kindestödtung, gefährliche Verletzungen des Kindes oder dergleichen bekannt werden, so ist sie verpflichtet, sofort dem Polizeiamte davon Anzeige zu erstatten.

Ein Auszug aus dem „Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich“ ist in Anlage C.[1]) beigefügt.

[1]) Hier nicht abgedruckt.

V. Listenführung.

§ 17. Die Hebamme hat jede von ihr vorgenommene Entbindung der Zeitfolge nach in die von ihr zu führenden Listen, zu denen ihr die Formulare vom Medizinalamte geliefert werden, einzutragen, auch die auf denselben befindlichen Rubriken gleich nach der Entbindung gewissenhaft auszufüllen. Ist bei einer Entbindung von einem Arzte Kunsthilfe geleistet worden, so ist demselben innerhalb 4 Wochen nach der Entbindung die Liste von der Hebamme zur Unterschrift vorzulegen.

Jährlich im Monat Januar ist von der Hebamme die Liste der von ihr im abgelaufenen Kalenderjahre vorgenommenen Entbindungen persönlich (abgesehen von den auswärtigen Hebammen) dem Hebammenlehrer einzureichen (s. Anlage G.).

VI. Besondere Bestimmungen für die Hebammen im städtischen Hebammenbezirk. (Vgl. auch § 9, 2.)

§ 18. In Krankheitsfällen, welche sie auf längere oder kürzere Zeit an der Ausübung ihres Berufes verhindert, hat die Hebamme sich sofort eine Stellvertreterin zu sichern.

Auch wird ihr, um ihre Behinderung durch Krankheit erforderlichenfalls nachweisen zu können, empfohlen, mit Zuziehung eines Arztes nicht zu zögern.

§ 19. Die Hebammen haben jeden Wechsel ihrer Wohnung dem Medizinalamte, dem Physikus und dem Hebammenlehrer schriftlich anzuzeigen.

§ 20. Hebammen, welche Schwangere zur Abhaltung des Wochenbettes in ihrer Behausung aufnehmen wollen, haben hiezu in jedem einzelnen Falle vorgängig die Erlaubniß des Polizeiamtes einzuholen.

Die vom Medizinalamte, nach stattgehabter Besichtigung der Behausung der Hebamme durch den Physikus, festgesetzte höchste Zahl der gleichzeitig aufzunehmenden Schwangeren darf unter keinem Vorwand überschritten werden.

VII. Wiederholungsunterricht und Nachprüfung der Hebammen.

§ 21. Jede Hebamme hat am Wiederholungsunterricht nach Anweisung des Hebammenlehrers theilzunehmen und sich von Zeit zu Zeit einer Nachprüfung durch den Physikus zu unterwerfen.

Nähere Bestimmungen enthält Anlage D.

VIII. Strafbestimmungen.

§ 22. Uebertretungen dieser Dienstanweisung werden, soweit nicht durch das Strafgesetzbuch härtere Strafen angedroht sind, mit Ordnungsstrafen bis zu ℳ 150 bestraft.

Schluß.

§ 23. Diese Dienstanweisung tritt mit dem 15. März 1900 in Kraft.

Lübeck, den 28. Februar 1900.

Das Medizinalamt.

Anlage A.

Anweisung für die Hebammen zur Verhütung des Kindbettfiebers.

Zum Zwecke der Verhütung des Kindbettfiebers, sowie anderer ansteckender Krankheiten im Wochenbett erläßt das Medizinalamt die nachstehenden Bestimmungen:

§ 1. Die Hebamme befleißige sich zu jeder Zeit und in allen Stücken der größten Reinlichkeit. Insbesondere beobachte sie dieselbe streng in jedem Gebär- oder Wochenbettzimmer, und namentlich an ihren Händen, Armen und Oberkleidern.

§ 2. Bei Ausübung ihres Berufs trage die Hebamme nur solche Kleider, deren Aermel so eingerichtet sind, daß die Arme bis zur Mitte der Oberarme hinauf unbedeckt gehalten werden können. Das Oberkleid soll von einem weißen waschbaren Ueberwurf völlig und andauernd bedeckt sein.

Dieser Ueberwurf, welchen die Hebammen vor der ersten Untersuchung einer Kreißenden oder vor einer inneren Untersuchung einer Wöchnerin anlegt, darf nach der letzten Wäsche noch nicht benutzt, und soll bis zu seinem Gebrauch von den übrigen Kleidungsstücken der Hebamme abgesondert aufbewahrt worden sein.

§ 3. Bevor sich die Hebamme zu einer Entbindung oder zu einer Wöchnerin begiebt, sorge sie dafür, daß ihre Fingernägel kurz und rund beschnitten sind und glatte Ränder haben; jedesmal entferne sie den Schmutz unter den Nägeln und aus dem Nagelfalz, sowie aus etwaigen Hautschrunden an den Händen, und wasche sich gründlich die Hände und Vorderarme, bei welchen Verrichtungen sie warmes, wenn möglich gekochtes Wasser, eine geeignete Hand- und Nagelbürste und Seife anzuwenden hat.

§ 4. An der Kreißenden ist stets zunächst die äußere Untersuchung auszuführen. Nur wenn die Hebamme durch diese keinen genügenden Aufschluß erhält, darf sie die innere Untersuchung vornehmen.

Die innere Untersuchung einer Schwangeren, Kreißenden oder Wöchnerin darf von der Hebamme niemals anders als mit völlig entblößten, gereinigten und desinfizirten Händen und Vorderarmen ausgeführt werden.

Bevor die Hebamme eine solche Untersuchung oder eine Verrichtung vornimmt, bei welcher sie mit den Geschlechtstheilen der zu Untersuchenden oder mit einer Wunde in der Nähe dieser Theile in Berührung kommt, sorge sie dafür, daß ihre Aermel nur die obere Hälfte der Oberarme bedecken und nicht tiefer sinken können. Sodann wasche sie gründlich unter Anwendung der Hand- und Nagelbürste und von Seife ihre Arme und Hände mit lauem Wasser, welches, wenn möglich, durchgekocht sein soll, und trockne sie dieselben mittelst ihres Handtuches ab. In der gleichen Weise verfahre sie darauf bei der zu Untersuchenden mit den äußeren Geschlechtstheilen und den Nachbartheilen der letzteren, wobei zum Abtrocknen nur reine Wundwatte, dagegen niemals ein Schwamm angewendet werden darf.

Außerdem halte die Hebamme, wo es sich um eine Entbindung handelt und wo nur irgend die Verhältnisse es gestatten, darauf, daß die Kreißende mit reiner, vorher erwärmter Leibwäsche, sowie mit ebensolchen Bettbezügen und Unterlagen für das Geburtslager und ferner für das Wochenbett versehen wird.

Nach diesen Vorbereitungen wasche sich die Hebamme nochmals gründlich unter Anwendung von Seife und Bürste und desinfizire ihre Hände und Vorderarme durch gründliches Waschen in Lysolverdünnung (§ 5). Mit der von Lysollösung feuchten Hand hat sie, ohne andere Gegenstände zu berühren, die innere Untersuchung auszuführen.

§ 5. Wo in der gegenwärtigen Anweisung von Lysollösung die Rede ist, wird darunter stets diejenige Flüssigkeit verstanden, welche sich die Hebamme in folgender Weise hergestellt hat:

Die Lysollösung wird hergestellt durch Mischen und Auflösen von je 10 g Lysol in je 1 Liter abgekochten Wassers. Die Mischung darf nicht in der Spülkanne erfolgen, sondern muß in einem besonderen Gefäß (Porzellantopf, Waschbecken, Glasflasche) ausgeführt werden, wobei durch gründliches Umrühren oder Schütteln für eine völlige Auflösung des Lysols zu sorgen ist.

§ 6. Vor der ersten Untersuchung einer Kreißenden bereite die Hebamme 2 Liter Lysollösung.

Davon bringe sie in die Spülkanne, in welche sie vorher die zu der letzteren gehörigen Ansatzröhren, den Katheter und die Nabelschnurscheere gelegt hat, nach Verschluß des Schlauches so viel, daß die bezeichneten Geräthschaften von der Flüssigkeit völlig überdeckt sind. Wird eine derselben benutzt, so wird sie nach dem Gebrauch sorgfältig mit Seife gewaschen, abgetrocknet und wieder in die Spülkanne zurückgelegt und in derselben bis zur Beendigung des Geschäftes aufbewahrt. Wird anne zu Einspritzungen oder Bespülungen gebraucht, so sind die Geräthschaften sammt der Lysollösung in einem anderen Gefäße unterzubringen.

Den Rest — etwa $1\frac{1}{2}$ Liter — der Verdünnung bringe die Hebamme zu gleichen Theilen in 2 Schüsseln. Die eine derselben dient zur erstmaligen Desinfektion der Hände und Arme der Hebamme (§ 4, Absatz 5), die andere zur Reinigung derselben vor und nach jeder weiteren Untersuchung der Kreißenden oder Entbundenen, sowie jeder sonstigen Verrichtung der Hebamme, bei welcher letztere mit den Geschlechtstheilen oder einer Wunde in der Nähe derselben in Berührung kommt.

§ 7. Nach der Geburt spüle die Hebamme vor dem Herrichten des Wochenlagers die äußeren Geschlechtstheile der Entbundenen mit reinem, lauem, vorher durchgekochten Wasser ab und trockne dieselben mittelst reiner Wundwatte.

§ 8. Die Hebamme vermeide jede unnöthige Berührung der Geschlechtstheile einer Wöchnerin oder eines mit Wochenfluß verunreinigten oder irgend eines übelriechenden, fauligen oder eiterigen Körpertheils oder sonstigen Gegenstandes von solcher Beschaffenheit (Geschwür, ausgestoßene todte Frucht, Wochenbettunterlage u. a. m.) und enthalte sich so viel, als nur möglich, jeden Verkehrs mit Personen, welche an einer ansteckenden oder als solcher verdächtigen Krankheit, namentlich Kindbett-, Faul- oder Eiterfieber, Gebärmutter- oder Unterleibsentzündung, Rose, Diphtherie, Scharlach, Pocken, Syphilis, Schanker, Tripper, Unterleibs- oder Flecktyphus, Cholera oder Ruhr leiden.

§ 9. Hat die Hebamme mit ihren Händen oder Geräthschaften die Geschlechtstheile einer Wöchnerin oder einen mit Wochenfluß verunreinigten Gegenstand berührt, so soll sie jedesmal sofort sich selbst in derselben Weise, wie sie es vor der ersten Untersuchung einer Kreißenden zu thun hat (§ 4), und zwar unter Anwendung von Seife, Hand- und Nagelbürste reinigen und desinfiziren, die Geräthschaften gründlich in Sodalösung (mindestens $\frac{1}{4}$ Stunde lang) auskochen.

§ 10. Ist der Wochenfluß übelriechend, faulig oder eiterig, oder hat die Berührung mit einem Gegenstande dieser Beschaffenheit stattgehabt oder leidet die Person, welche die Hebamme mit ihren Händen oder Geräthschaften berührt hat, an einer der in § 8 bezeichneten Krankheiten, so soll die Hebamme die Reinigung, wie in § 9 vorgeschrieben ist, ausführen und ihre Hände und Arme schließlich mindestens fünf Minuten lang mit der Lysollösung sorgfältig waschen, die benutzten Geräthschaften aber vor dem Einlegen in die Lysolverdünnung $\frac{1}{4}$ Stunde lang in Sodalösung auskochen.

§ 11. Hat sich die Hebamme in der Wohnung einer Person befunden, welche an einer der nachgenannten Krankheiten oder an einer als solcher verdächtigen Krankheit leidet, nämlich an Kindbett-, Faul- oder Eiterfieber, Gebärmutter- oder Unterleibsentzündung, Rose, Diphtherie, Scharlach, Pocken, Flecktyphus oder Ruhr, so darf sie eine Schwangere, Kreißende oder Wöchnerin nicht untersuchen oder auch nur besuchen, bevor sie nicht die Kleider gewechselt und sich, wie im § 10 vorgeschrieben ist, gereinigt und desinfizirt hat.

§ 12. Die Kleider, welche die Hebamme bei der Untersuchung oder dem Besuche einer Person, die an einer im § 11 bezeichneten oder als solcher verdächtigen Krankheit leidet, getragen hat, dürfen mit anderen Kleidern der Hebamme nicht zusammengebracht, und müssen gründlich ausgekocht und mit Seife ausgewaschen oder mittelst strömenden Wasserdampfes in einem Dampfdesinfektionsapparat desinfizirt werden, bevor dieselben weiter gebraucht werden dürfen. Diese Dampfdesinfektion wird auf Ansuchen beim Medizinalamt von der Armenanstalt unentgeltlich ausgeführt.

§ 13. Die Hebamme hat sich der Pflege von Wöchnerinnen, die an Wochenbettfieber, Gebärmutterentzündung oder Unterleibsentzündung oder einer als solcher verdächtigen Krankheit leiden, grundsätzlich zu enthalten. Uebt sie jedoch eine solche Pflege aus, so muß sie auf ihre Berufsthätigkeit verzichten und darf während dieser Zeit die Untersuchung einer

Schwangeren gar nicht, und die Untersuchung oder Hilfsleistung bei einer anderen Wöchnerin oder einer Kreißenden lediglich im äußersten Nothfalle, wenn eine andere Hebamme nicht zu erlangen ist, und auch in diesem Falle nur dann übernehmen, nachdem sie ihren ganzen Körper mit Seife gründlich, wo möglich im Bade, abgewaschen, und außerdem sich, wie im § 11 vorgeschrieben ist, gereinigt, desinfizirt und frisch bekleidet hat. Ihre Berufsthätigkeit darf sie erst wieder aufnehmen, nachdem sie die Pflege der Kranken beendet und vom Physikus nach Erfüllung der von diesem angeordneten Maßregeln die Erlaubniß zur Aufnahme ihres Berufes erhalten hat.

Ein Gleiches gilt, wenn die Hebamme die Pflege eines anderen ansteckenden Krankheitsfalles, etwa in der eigenen Familie, übernommen hatte.

§ 14. Wenn in der Familie oder Wohnung einer Hebamme Rose, Scharlach, Diphtherie oder Eiterfieber auftritt, oder wenn die Hebamme selbst an ihrem Körper eiternde Wunden, Furunkel oder Geschwüre besitzt oder an einer ansteckenden Krankheit leidet, so hat sie dem Physikus unverzüglich hiervon Anzeige zu erstatten und darf nur im äußersten Nothfalle vor Entscheidung des Physikus einer Gebärenden oder Wöchnerin Beistand leisten.

§ 15. Das Amt einer Todtenkleiderin oder Leichenwäscherin darf eine Hebamme selbst bei kleinen Kindern nicht übernehmen.

Anlage B.

Auszug aus dem Reichsgesetze über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875.

— — — — — — — — — — — — — — — —

§ 17. Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

§ 18. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der eheliche Vater;
2. die bei der Niederkunft zugezogen gewesene Hebamme;
3. — — — — — — — — — — — — — — —
4. — — — — — — — — — — — — — — —
5. — — — — — — — — — — — — — — —

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

§ 19. Die Anzeige ist mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.

§ 22. Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2. Ort, Tag und Stunde der Geburt;
3. Geschlecht des Kindes;
4. Vornamen des Kindes;
5. Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern.

Bei Zwillings- oder Mehrgeburten ist die Eintragung für jedes Kind besonders und so genau zu bewirken, daß die Zeitfolge der verschiedenen Geburten ersichtlich ist.

Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen.

§ 23. Wenn ein Kind todtgeboren, oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen. Die Eintragung ist alsdann mit dem im § 22 unter Nr. 1 bis 3 und 5 angegebenen Inhalte nur im Sterberegister zu machen.

§ 27. Wenn die Anzeige eines Geburtsfalles über 3 Monate verzögert wird, so darf die Eintragung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhalts erfolgen. Die Kosten dieser Ermittelung sind von demjenigen einzuziehen, welcher die rechtzeitige Anzeige versäumt hat.

Anlage D.

Wiederholungsunterricht und Nachprüfung der Hebammen.

§ 1. Von fünf zu fünf Jahren hat sich jede Hebamme einer mündlichen Nachprüfung vor dem Physikus zu unterwerfen, um den Nachweis zu liefern, daß sie mit den allgemeinen Fortschritten der Hebammenkunst vertraut geblieben ist und die neueren Erfahrungen sich zu eigen gemacht hat.

Welche Hebammen im einzelnen Jahr zu dieser Nachprüfung herangezogen werden sollen und die Zeit der Nachprüfung bestimmt das Medizinalamt.

§ 2. Einer Hebamme, welche bei der Nachprüfung mangelhafte Kenntnisse und erhebliche Lücken in ihrer Fortbildung zeigt, wird vom Medizinalamte die Ausübung ihres Amtes auf solange untersagt, bis sie eine zweite Nachprüfung mit Erfolg bestanden hat.

§ 3. Um den Hebammen Gelegenheit zu bieten zur Bereicherung und Erweiterung ihrer Kenntnisse, wird alljährlich zu einer vom Medizinalamte bekannt gegebenen Zeit ein Wiederholungsunterricht abgehalten werden, an welchem die Hebammen nach Anweisung des Hebammenlehrers Theil zu nehmen haben.

Diesem Kursus wird das „Preußische Hebammen-Lehrbuch" zu Grunde gelegt.

Anlage E.

Anhang.

Bekanntmachung, betr. die gegenseitige Zulassung der in der Nähe der Grenzen wohnhaften Hebammen zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit in den einzelnen Bundesstaaten.

Auf Grund des Beschlusses des Bundesraths vom 5. Mai 1887 und unter Bezugnahme auf die §§ 42 bis 44 der Medizinalordnung vom 25. September 1867 verordnet der Senat hierdurch, was folgt:

1. Den in der Nähe der Grenzen des Lübeckischen Staates in einem Bundesstaate wohnhaften Hebammen, welche in dem Bundesstaate ihres Wohnsitzes das Prüfungszeugniß einer nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erworben haben und besitzen, wird die Ausübung ihrer Berufsthätigkeit in gleichem Maße, wie ihnen diese in dem Bundesstaate ihres Wohnsitzes gestattet ist, auch in den in der Nähe der Grenze auf Lübeckischem Gebiete belegenen Orte gestattet.

Durch solche Befugniß auswärtiger Hebammen werden jedoch die nach § 43 Abs. 2 der Medizinalordnung vom 25. September 1867 annoch bestehenden ausschließlichen Rechte der Bezirkshebammen auf dem Lande auf eventuellen Gebührenbezug nicht berührt.

2. Diejenigen Hebammen, welche von der zu 1. gedachten Befugniß Gebrauch machen, haben sich bei Ausübung ihres Gewerbes im Lübeckischen Staate den daselbst geltenden Gesetzen und Verwaltungsvorschriften, welche ihnen auf Antrag vom Medizinalamte mitzutheilen sind, zu unterwerfen und dieselben genau zu befolgen.

3. Hebammen, welche in Gemäßheit der Bestimmung unter 1. in diesseitigen Grenzorten ihren Beruf ausüben, verlieren die Befugniß hierzu, sobald sie sich im hiesigen Staate dauernd niederlassen oder ein Domizil begründen.

4. Die im hiesigen Staate zugelassenen, in den Grenzdistrikten wohnhaften Hebammen, welchen nach dem Beschlusse des Bundesraths eine gleiche Befugniß zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit in den angrenzenden Bundesstaaten eingeräumt wird, werden hierdurch angewiesen, bei dieser Ausübung ihres Gewerbes die in

dem betreffenden Bundesstaate geltenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften genau zu beachten.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 1. Oktober 1887.

Anlage F.

Anhang
zur Dienstanweisung für die Hebammen
betreffend:

I. Belehrung über die „Schälblattern" der Neugeborenen (Pemphigus neonatorum).

Die Schälblattern sind Blasen von etwa Erbsen- bis Zehnpfennigstückgröße mit anfangs farblosem, später gelblichem Inhalt. Sie entstehen gewöhnlich in den ersten Tagen nach der Geburt und entwickeln sich mit mehrfachen Nachschüben an den verschiedensten Körpertheilen, am häufigsten im Gesicht, an den Oberschenkeln und am Rumpfe. Die Blasen sind den Brandblasen ähnlich, sie befinden sich meist auf geröthetem Grunde, manchmal aber auch auf wenig veränderter Haut. Auch können mehrere Blasen zu einer zusammenfließen. Nach einiger Zeit pflegen die Blasen zu platzen und eine nässende Stelle zu hinterlassen, welche sich mit einer dünnen Borke bedeckt. Die Krankheit verläuft meist gutartig, ohne Fieber, ohne erhebliche Störung des Allgemeinbefindens und gelangt bei zweckmäßiger Behandlung in 1 bis 3 Wochen zur Heilung. Doch können auch Fiebererscheinungen, schwere Allgemeinstörungen und ein tödtlicher Verlauf eintreten.

Die Schälblattern sind sehr ansteckend und werden besonders leicht durch Hebammen und Wärterinnen von einem Neugeborenen auf das andere übertragen.

Die Hebammen haben daher bei jedem Falle von Schälblattern auf Hinzuziehung eines Arztes zu dringen, sich selbst der Berührung des erkrankten Neugeborenen fortan zu enthalten, sich selbst und ihre Geräthschaften gründlich zu desinfiziren, und sofort dem Physikus Meldung zu erstatten.

II. Vorsichtsmaßregeln, betr. Sublimatpastillen.

Die innerhalb des Deutschen Reiches wiederholt infolge Unachtsamkeit, Verwechselung oder Böswilligkeit durch die so äußerst giftigen Sublimatpastillen vorkommenden Unglücksfälle geben Veranlassung, den Hebammen eine ganz besondere Vorsicht bei der Verwendung und Aufbewahrung der Sublimatpastillen wie auch der daraus hergestellten Sublimatlösungen vorzuschreiben.

Von jeder etwa zur Kenntniß einer Hebamme kommenden stattgehabten Verwechselung, leichtsinnigen oder mißbräuchlichen Anwendung oder Aufbewahrung der Sublimatpastillen und den etwa hieraus entstandenen üblen Zufällen hat die Hebamme ungesäumt dem Physikus Mittheilung zu machen.

III. Terminbestimmung für die Anmeldung todtgeborener menschlicher Leibesfrüchte.

Zu § 10.

Zur Behebung von Zweifeln und zur gleichmäßigen Durchführung der Anmeldungen todtgeborener Früchte wird bestimmt, daß todtgeborene menschliche Leibesfrüchte dann als Todtgeburten dem Standesamt zu melden sind, wenn sie den 6. Kalendermonat in ihrer Entwicklung überschritten, also im Allgemeinen eine Körperlänge von mehr als 32 cm erreicht haben.

Lübeck, den 28. Februar 1900.

Das Medizinalamt.

Anlage H.

Verordnung.

Auf Grund des § 44 der Medizinalordnung vom 27. September 1867 setzt das Medizinalamt folgende Gebührenordnung für die Hebammen des Lübeckischen Staates fest:

1. Für eine leichte, natürliche Entbindung ℳ 6,00—10,00
2. „ jeden in der Hebammeninstruktion vorgeschriebenen Besuch „ 0,60— 1,20
3. „ jeden andern Besuch bei Tage „ 1,00— 2,00
   bei Nacht (von Abends 10 bis Morgens 6 Uhr) . . . . „ 1,50— 2,50

Anlage G.

Liste der

welche von der Hebamme . . . . zu . . . .

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Laufende Nummer	Name, Stand, Wohnort der Gebärenden?	Alter, Gesundheit, Körperbau (Becken) der Gebärenden?	Wievielte Geburt? ehelich oder unehelich?	Wann fingen die Wehen an? (Tag u. Stunde)	Wann kam die Hebamme an? (Tag u. Stunde)	Wann erfolgte der Blasensprung? (Tag u. Stunde)	Wann erfolgte die Geburt des Kindes und der Nachgeburt? (Tag u. Stunde)
1.	Emma Müller, geb. Meyer. Malersfrau, Tünkenhagen 37	35 Jahr gesund kräftig rhachitische Beine	7. Geburt ehelich	2. März 7 Uhr früh	2. März 10 Uhr früh	2. März 7 Uhr Abends	2. März 11 ½ Uhr Nachts Nachgeburt 20 Min. später
2.	Clara Schulz Dienstmädchen, Hansastraße 99.	20 Jahre kräftig starker eitriger Ausfluß	1. Geburt unehelich	5. März 2 Uhr früh	5. März 10 Uhr früh	5. März 6 ½ Uhr Abends	5. März 10 Uhr Abends Nachgeburt ½ Stunde später

4. Für Hilfe bei Zwillingen . . . . ℳ 7,00—12,00
5. „ „ „ verzögerten Geburten (solchen, welche länger als 24 Stunden dauern) . . . „ 7,00—15,00
6. „ Geburten, welche durch Geburtshelfer beendet werden . . . „ 7,00—12,00
7. „ Untersuchung einer Schwangeren „ 1,00— 2,00
8. „ Klystier oder Einspritzung bei Wöchnerinnen oder Kindern „ 0,50— 1,00
9. „ Tagwachen . . . . „ 2,00— 5,00
10. „ Tag- und Nachtwachen . . . . „ 5,00—10,00

Die freie Vereinbarung einer abweichenden Gebühr wird durch vorstehende Gebührenordnung nicht ausgeschlossen.

Lübeck, den 23. April 1898.

Das Medizinalamt.

Hamburg. Bekanntmachung, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900.

Vom 29. August 1900. (Amts-Bl. S. 887.)

Zur Ausführung des Reichsgesetzes, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900[1]) (R.-G.-Bl. S. 306) ist bestimmt worden, daß in Hamburg in Wirksamkeit treten

1. als Landesregierung, Landesbehörde und höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes: der Senat;
2. als Polizeibehörde für die Vorschriften im § 1 Abs. 1 des Gesetzes (Anzeigepflicht), im § 4 (unentgeltliche Verabfolgung von Meldekarten) und im § 6 (Ermittelung der Krankheit): das Medizinal-Kollegium;
3. als Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde und untere Verwaltungsbehörde im Sinne der übrigen Bestimmungen des Gesetzes

für die Stadt Hamburg: die Polizeibehörde;

im Gebiete der Landherrenschaften der Geestlande, der Marschlande und für Bergedorf: die betreffende Landherrenschaft;

im Amte Ritzebüttel: der Amtsverwalter.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 29. August 1900.

1) Veröff. S. 673.

Thierseuchen.

Thierseuchen in Dänemark im Jahre 1899[1]).
(Aarsberetning fra det veterinaere Sundhedsraad for Aaret 1899.)

Es sind festgestellt: Milzbrand in 144 Beständen von sämmtlichen Aemtern, ausgenommen Kopenhagen Stadt und Frederiksborg, die meisten in Svendborg (40); Rotz in 4 Beständen von 2 Aemtern; getödtet wurden 6 rotzkranke Pferde, außerdem 5 rotzverdächtige, welche frei von Rotz befunden wurden; Maul- und Klauenseuche in 1 Bestand des Amtes Maribo bei 15 Rindern; Rückenmarkstyphus in 27 Beständen von 14 Aemtern mit 36 erkrankten Thieren; es fielen 22, getödtet wurden 4; bösartiges Katarrhfieber des Rindviehs in 86 Beständen von 14 Aemtern; es erkrankten 107 Thiere, fielen 29, wurden getödtet oder geschlachtet 27; Schweinediphtherie in verschiedenen Beständen von 6 Aemtern; Rothlauf der Schweine (chronische und akute Form) in sämmtlichen Aemtern, ausgenommen Kopenhagen Stadt, in 2904 Beständen; es erkrankten 4292 Thiere, wovon 1337 = 31,2 % fielen bezw. getödtet wurden; am stärksten betroffen war Veile (295 Bestände), demnächst Ringkjöbing (264); bösartige Lungenentzündung der Pferde 2518 Fälle (247 gefallen und getödtet); seuchenhaftes Katarrhfieber unter den Pferden 344 Fälle (25 gefallen und getödtet), Druse 6194 (183), Räude der Pferde 53, Hühnercholera[2]) 1847[2]) (805).

1) Vgl. Veröff. 1899 S. 962. — 2) Unvollständige Angabe.

Entbindungen,
. . im Jahre . . . verrichtet sind.

9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
Lage des Kindes? (Schädellage, Gesichtslage, Beckenendlage, Schieflage)	War das Kind lebend geboren, oder während der Geburt gestorben, oder schon in Verwesung?	War das Kind reif, frühreif oder unzeitig geboren? Geschlecht? Bildungsfehler?	Wann und weßwegen wurde von der Hebamme zum Arzt geschickt?	Wurde Kunsthülfe geleistet? welcher Art und von welchem Arzt?	Erkrankte die Wöchnerin? woran? wann starb sie?	Erkrankte das Kind? woran? wann starb es?	Besondere Bemerkungen. Unterschrift und Bemerkungen des bei der Geburt zugezogenen Arztes.
1. Schädellage	lebend	reif Knabe Hasenscharte	2. März 10 Uhr Abds. wegen Wehenschwäche	ja Zange Ausdrückung des Mutterkuchens Dr. Kurz	nein	nein	Dr. Kurz
1. Schädellage	lebend	frühreif Mädchen	nein	nein	nein	Augenentzündung † an angeborener Lebensschwäche 10. März	

Stand der Thierseuchen in der Schweiz im 2. Vierteljahr 1900.[1])

(Nach den vom Schweiz. Landwirthschaftsdepartement wöchentlich ausgegebenen Mittheilungen Nr. 14—26.)

Seuchen. — Kantone.	Zahl der verseuchten Gemeinden und Thiere[2]) in der Woche, welche endigte am																									
	8.		15.		22.		29.		6.		13.		20.		27.		3.		10.		17.		24.		1.	
	April								Mai								Juni								Juli	
	Gem.	Thiere	Gem.	Thiere	Gem.	Thiere	Gem.	Thiere	Gem.	Thiere	Gem.	Thiere	Gem.	Thiere	Gem.	Thiere	Gem.	Thiere	Gem.	Thiere	Gem.	Thiere	Gem.	Thiere	Gem.	Thiere
1.	2.	3.	4.	5.	6	7	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.
Milzbrand.																										
Zürich	1	1	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—
Bern	—	—	1	1	1	1	—	—	2	2	3	3	1	1	1	1	—	—	1	1	2	2	1	1	—	—
Freiburg	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—
Waadt	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—

Außerdem am 8. April: Basel-Landschaft, Thurgau je 1 Thier; am 22. April: Neuenburg 1; am 20. Mai: Unterwalden o. d. W. 2 in 1 Gemeinde; am 17. Juni: Luzern, St. Gallen je 1.

Seuchen. — Kantone.	2.	3.	4.	5.	6	7	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.
Rauschbrand.																										
Bern	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	2	2	—	—	2	2	2	3	4	4	7	7	3	5
Luzern	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4	1	3
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—
Unterwalden o.d.W.	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4	—	—
Unterwalden n.d.W	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	1	4
Glarus	1	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	2	—	—	1	1
Freiburg	—	—	3	3	—	—	2	2	2	2	2	2	—	—	—	—	1	1	2	2	2	2	2	2	2	3
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Appenzell J.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	2	3
St. Gallen	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	2	5	—	—	2	2
Waadt	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	1	1	—	—	2	2	—	—	3	3

Außerdem am 15. April: Neuenburg 1 Thier; am 17. Juni: Zug 1, Graubünden 4 Thiere in 3 Gemeinden.

Tollwuth. Wallis am 27. Mai: 11 Hunde in 5 Gemeinden; Genf am 10. Juni: 2 Hunde in 1 Gemeinde, am 1. Juli: 13 Hunde, 3 Katzen (davon 12 Hunde, 3 Katzen verdächtig) in 1.

Seuchen. — Kantone.	2.	3.	4.	5.	6	7	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.
Rotz u. Hautwurm.																										
Waadt	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	[3])1	—	—
Neuenburg	—	—	—	—	2	3	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Außerdem am 29. April: Schwyz 1 Pferd; am 24. Juni: Freiburg 1.

Seuchen. — Kantone.	2.	3.	4.	5.	6	7	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.
Maul- und Klauenseuche.[4])																										
Zürich	2	18	3	35	5	53	3	41	1	12	1	8	1	24	1	13	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Bern	1	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	255	—	—	1	81	—	—	—	—	1	51	—	—
Luzern	1	66	3	110	1	18	2	24	1	46	1	45	2	37	3	71	3	91	2	106	1	1	3	109	—	—
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6	—	—	—	—	—	—	3	100	1	18	2	37	—	—	3	29
Zug	—	—	1	9	1	34	—	—	—	—	—	—	—	—	1	21	1	18	—	—	—	—	—	—	—	—
Solothurn	—	—	—	—	1	9	—	—	1	17	1	25	—	—	1	21	—	—	1	24	—	—	—	—	—	—
Basel-Stadt.	—	—	—	—	1	32	1	44	—	—	1	13	—	—	—	—	1	8	—	—	—	—	—	—	—	—
Basel-Landschaft	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	—	—	1	80	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell J.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	92	—	—	1	12
St. Gallen	—	—	1	21	1	38	2	12	—	—	1	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	56	—	—
Aargau	2	36	2	43	3	38	2	26	3	40	4	58	3	68	5	76	2	20	1	56	2	25	1	23	2	66
Thurgau	2	11	2	13	1	5	1	6	2	10	3	23	2	6	2	13	—	—	1	18	—	—	1	20	1	7
Waadt	—	—	2	41	2	11	3	36	4	57	1	6	1	4	—	—	—	—	2	109	3	240	1	84	1	3
Wallis	—	—	1	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	17	—	—	2	500

Außerdem am 8. April: Glarus 4 Thiere in 1 Gemeinde; am 15. April: Tessin 11 in 1; am 27. Mai: Graubünden 9 in 1.

Räude der Schafe. Waadt am 27. Mai: 1 Heerde von 230 Schafen.

---

[1]) Vgl. S. 607. — [2]) Sämmtliche aufgezählten Thiere, ausgenommen die an Maul- und Klauenseuche und Räude erkrankten, sind gefallen oder getödtet. — [3]) Maulesel. — [4]) Erkrankte und verdächtige Thiere.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24	25.	26.	27.
Rothlauf d. Schweine und Schweineseuche.																										
Zürich.	1	4	1	4	3	8	1	13	6	18	3	5	5	13	1	1	5	18	1	7	5	14	2	10	5	20
Bern	1	1	—	—	2	3	3	15	2	5	3	4	3	11	6	17	5	5	4	8	4	7	9	12	2	2
Luzern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	—	—
Freiburg. . . .	—	—	1	1	—	—	—	—	2	4	—	—	2	7	1	3	—	—	2	2	—	—	2	2	1	3
Schaffhausen . .	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—	1	1	2	2	1	1	1	1	1	1	2	3	2	3
Appenzell A.-Rh. .	—	—	1	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
Appenzell J.-Rh. .	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen . . .	—	—	—	—	1	5	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Thurgau. . . .	1	2	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	4	1	2
Waadt	1	1	1	2	4	9	1	1	2	2	1	1	1	1	2	3	3	3	—	—	2	3	1	1	1	5
Neuenburg . . .	1	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	2	1	1	—	—	—	—	1	2	2	5	3	5
Genf	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	2	3	—	—

Außerdem am 8. April: Tessin 1 Schwein; am 15. April: Graubünden, Aargau, je 1; am 3. Juni: Wallis 1; am 10. Juni: Glarus 2 Schweine in 1 Gemeinde; am 24. Juni: Unterwalden o. d. W. 2 in 2.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Mecklenburg-Strelitz. Bekanntmachung, betr. Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche. Vom 20. August 1900. (Offiz. Anz. S. 333.)

Nachdem die Maul- und Klauenseuche im hiesigen Lande erloschen ist, wird die Bekanntmachung vom 20. Juni 1899, betr. Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche[1]) allen Inhalts hierdurch aufgehoben.

Großh. Mecklenb. Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Oesterreich. Böhmen. Die Statthalterei hat mit Rücksicht auf den Stand der Maul- und Klauenseuche die Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus den politischen Bezirken Bischofteinitz unterm 10., Brüx, Chrudim, Dux, Jicin, Karolinenthal, Laun, Pardubitz, Podersam, Rakonitz, Raudnitz, Rokycan, Schlan, Selcan und Smichov am 25. August nach Deutschland bis auf Weiteres untersagt und gleichzeitig am 10. August die thierärztliche Grenzkontrole in den Vieheinbruchstationen Eisendorf und Schwarzach eingestellt. Dagegen hat sie die Viehausfuhr aus dem wieder seuchefrei gewordenen politischen Bezirke Melnik und die thierärztliche Grenzkontrole in den Vieheinbruchstationen Roßhaupt am 10., Haselbach, Vollmau, Neumark, Eisendorf und Schwarzach am 25. August wieder gestattet. (Anzeigebl. d. k. k. Eisenb.-Minist. S. 453 u. 485.)

Rumänien. Das rumänische Ministerium des Innern hat unter dem 25. August angeordnet, daß alle Thiere und ihre Rohprodukte, sobald dieselben zur Ein- und Ausfuhr bestimmt sind, von Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen begleitet sein müssen, welche von den amtlichen Thierärzten auszustellen, von den zuständigen Ortsbehörden zu legalisiren und von dem nächsten Konsulat des Bestimmungslandes zu visiren sind. Gehen solche Transporte transito und durch Oesterreich-Ungarn, so müssen sie auch das Konsulatsvisum dieses Landes haben. (R.-A. Nr. 213.)

Argentinien. Der Präsident der Republik hat mittelst Dekret vom 26. Juli d. J. (boletin oficial vom 26. Juli) aus Anlaß des Auftretens der Maul- und Klauenseuche unter aus Frankreich eingeführten Zuchtstieren die Einfuhr von Rindvieh, Schafen und Schweinen französischen Ursprungs nach Argentinien bis auf Weiteres verboten.

[1]) Veröff. 1899 S. 550.

Vermischtes.

Vereinigte Staaten von Amerika. Bewegung der Bevölkerung in Baltimore im Jahre 1899. (Annual Report of the Health Department for the fiscal year ended December 31. 1899.) Vgl. Veröff. 1899 S. 735.

Bei einer durch Schätzung berechneten Gesammtbevölkerung von 541000 Einwohnern (davon 463000 Weiße) der Stadt Baltimore betrug die Zahl der Geburten im Berichtsjahre 8038, darunter 6796 weißer Kinder, von welchen 3428 Knaben waren. Auf je 1000 Einwohner entfielen insgesammt nur 14,85 Geburten (14,67 von weißen Kindern). Die Zahl der Todesfälle betrug 10152, von denen 7765 Weiße (3983 Männliche) und 2387 Farbige (1186 Männliche) betrafen. Auf je 1000 Einwohner entfielen 18.76 Todesfälle, auf ebensoviel Weiße 16,77, Farbige 30,60.

Es starben an Masern 5, Scharlach 24, Diphtherie und Croup 312, Keuchhusten 19, Unterleibstyphus 153, Durchfall 165, Ruhr 57, Kindercholera 703, Lungenschwindsucht 974, Lungenentzündung 778, Bronchialkatarrh 267, Influenza 231, Sonnenstich und Hitzschlag 14, durch Unglücksfälle 332, im Wochenbett 48.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Appel, Dr. Otto. Vorbeugungsmaßregeln gegen das Ueberhandnehmen der Mäuse. Schöneberg-Berlin 1900. Sep.-Abdr. 8°.

Auswanderer-Hallen, die, in Hamburg. Hamburg. 4°.

Backhaus, Prf. Dr. und Appel, Dr. O. Ueber aseptische Milchgewinnung. Sep.-Abdr. 8°.

Behla, Dr. Robert. Ueber die Infektiosität des Krebses. Berlin 1900. Sep.-Abdr. 8°.

Behla, Dr. Robert. Ueber neue Forschungswege der Krebsätiologie. Jena 1900. Sep.-Abdr. 8°.

Bochum, Bericht des städtischen Untersuchungsamtes für Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände zu — für das Geschäftsjahr 1898/99. 4°.

Böckh, Prf. Dr. R. Bevölkerung (deutscher Städte). Sep.-Abdr. 8°.

36. Woche vom 2. bis 8. Septbr. 1900. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
(der vorangegangenen Woche)																			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	134 196	81	3	50	25	19,4	24,5	—	—	—	2	—	7	4	10	7	7	27	—
Altendorf	47 971	53	1	45	26	48,8	20,1[1]	2	1	—	—	—	1	—	7	3	3	34	—
Altona	153 873	90	5	67	38	22,6	22,9	—	2	—	—	—	4	3	25	25	23	32	1
Augsburg	87 996	41	2	42	28	24,8	27,7	—	—	—	—	—	2	1	20	8	8	19	—
Bamberg	41 695	15	2	22	13	27,4	22,8	—	—	—	—	—	1	1	6	5	5	14	—
Barmen	136 938	91	4	49	15	18,6	18,6	1	—	—	1	—	6	3	16	2	2	20	2
Berlin	1 767 605	924	46	735	370	21,6	21,3	5	11	8	1	2	66	27	271	105	101	327	17
Beuthen	44 534	21	—	32[2]	10	37,4[2]	24,7	—	2	2	—	—	3	5	6	1	1	13	1
Bielefeld	54 335	29	—	26	17	24,9	18,0	—	—	—	—	1	2	2	8	6	6	12	1
Bochum	59 562	53	2	31	10	27,1	23,5	—	—	1	—	—	4	—	2	2	1	22	2
Bonn	48 917	23	2	26[3]	11	27,6[3]	26,4	—	—	—	1	—	2	3	6	3	3	14	—
Borbeck	40 407	50	1	22	15	28,3	24,1[1]	—	—	—	—	—	—	5	9	9	6	8	—
Brandenburg	46 889	31	—	25	16	27,7	25,9	—	—	—	—	—	4	—	7	3	3	14	—
Braunschweig	128 354	66	3	64	42	25,9	22,1	—	—	—	1	—	2	8	31	8	8	22	—
Bremen	151 749	91	1	69[4]	37	23,6[4]	18,8	—	1	—	—	—	9	9	26	13	12	22	2
Breslau	412 959	263	9	215[5]	108	27,1[5]	27,9	—	—	1	1	—	36	16	76	11	9	83	2
Bromberg*	51 019	29	1	29	13	29,6	21,3	—	—	1	—	—	2	1	13	12	10	12	—
Charlottenburg	183 817	76	3	55	29	15,6	20,0	2	2	2	—	—	—	1	23	11	10	25	—
Chemnitz	195 657	152	3	140	102	37,2	29,7	—	—	1	—	—	5	4	17	12	8	111	2
Danzig	130 431	96	1	104	57	41,5	26,2	—	1	1	1	—	7	5	48	48	46	40	1
Darmstadt	69 574	31	—	25	8	18,7	20,0	1	—	—	—	—	—	3	4	—	—	17	—
Dessau	49 837	32	—	22	14	23,0	22,5	—	—	—	—	—	3	1	12	12	12	6	—
Dortmund	131 005	121	3	63	34	25,0	22,4	2	2	1	1	—	3	6	20	9	8	27	1
Dresden	397 906	259	13	169[6]	94	22,1[6]	21,3	—	—	2	1	1	17	2	68	37	35	71	7
Düsseldorf	205 056	150	3	85	48	21,6	21,7	—	—	1	—	1	8	4	36	17	16	35	—
Duisburg	80 341	79	2	38	18	24,6	23,9	—	3	—	1	—	6	5	18	6	5	5	—
Elberfeld	151 657	88	1	63	29	21,6	19,0	—	—	—	—	—	3	3	16	3	2	41	—
Elbing	49 760	24	—	29	12	30,3	27,5	—	1	1	2	—	4	—	10	6	6	11	—
Erfurt	83 042	91	—	38	14	23,8	21,3	—	—	—	—	—	4	4	11	6	5	18	1
Essen	112 496	94	4	53	22	24,5	23,2	1	6	—	—	1	4	7	10	5	5	20	4
Flensburg	44 226	27	1	19	8	22,3	21,6	—	—	—	—	—	1	3	7	4	4	7	1
Frankfurt a. M.	274 998	144	7	108	58	20,4	18,6	—	—	1	—	—	14	7	33	19	18	50	3
Frankfurt a. O.	62 301	30	—	33	12	27,5	25,1	1	—	—	—	—	4	1	6	3	3	20	1
Freiburg i. B.	57 448	26	—	21[7]	15	19,0[7]	23,0	—	—	—	—	—	1	1	4	4	4	14	1
Fürth	50 724	33	2	30	17	30,8	26,8	—	—	—	—	—	3	1	10	6	5	16	—
Gera	47 160	22	—	22	.	24,3	27,0	—	—	—	—	—	—	—	11	6	5	10	1
M.-Gladbach	57 361	45	1	34	17	30,8	23,2	—	—	2	—	—	6	1	8	4	4	17	—
Gleiwitz	47 316	45	1	20	4	22,0	20,2	—	1	—	—	—	2	4	—	—	—	12	1
Görlitz	77 260	41	2	50	27	33,7	24,6	—	—	—	—	—	—	—	22	12	12	27	1
Hagen	47 704	43	2	24	13	26,2	21,5	—	—	—	—	—	3	1	7	4	3	12	1
Halberstadt	45 184	25	1	24	15	27,6	24,3	—	—	—	—	—	2	2	9	5	4	11	—
Halle	152 736	90	3	66[8]	30	22,5[8]	23,0	—	1	1	1	—	3	4	24	13	11	31	1
Hamburg	673 794	380	22	251	129	19,4	24,7	1	1	1	—	1	18	21	69	23	23	131	8
Hannover	241 106	150	4	79	52	17,0	19,7	—	—	—	—	—	4	5	21	13	13	48	1
Harburg	49 454	38	2	22	19	23,1	22,9	—	—	—	—	—	—	—	13	11	11	9	—
Hildesheim	44 358	29	—	14	8	16,4	21,2	—	—	—	—	—	1	1	8	5	5	4	—
Kaiserslautern	44 293	36	—	17	10	20,0	19,5	—	—	1	—	—	2	1	5	4	4	6	2
Karlsruhe	93 495	49	2	32	12	17,8	19,2	—	—	—	—	—	6	3	4	4	4	17	2
Kassel	101 300	50	2	33	14	16,9	17,3	—	—	—	1	—	2	1	8	1	1	20	1
Kiel	100 786	73	—	36[9]	16	18,6[9]	21,6	—	—	—	1	1	3	5	8	7	7	18	—
Koblenz	42 257	38	1	25	10	30,8	19,8	—	—	—	—	—	2	—	3	—	—	19	1
Köln	356 405	291	6	184	119	26,8	24,9	1	—	—	1	—	7	12	68	35	35	89	6
Königsberg i. Pr.	183 273	104	2	114	55	32,3	27,2	—	5	—	—	—	6	8	45	25	20	44	6
Königshütte	52 209	67	—	36	16	35,9	26,1	—	—	1	—	1	—	5	10	10	8	17	2
Kottbus	41 482	18	1	15	7	18,8	24,1	—	—	1	—	—	1	—	4	1	1	8	1
Krefeld*	108 959	52	2	51	29	24,3	21,3	—	1	—	—	—	—	3	19	13	10	26	2
Leipzig	440 341	284	8	219	139	25,9	22,2	—	—	1	2	—	22	13	105	36	35	72	4
Liegnitz	56 053	26	4	28[10]	14	26,0[10]	27,5	—	—	—	—	—	2	7	7	—	—	12	—
Linden*	43 015	40	3	27	19	32,6	32,5	—	—	—	—	—	—	—	15	15	14	12	—
Ludwigshafen	51 823	64	3	33	23	33,1	24,6	—	—	—	—	—	8	1	14	5	5	9	1
Lübeck	76 135	51	3	24	9	16,4	19,6	—	—	1	—	—	2	—	6	4	4	12	3
Magdeburg	225 598	122	1	93	52	21,4	24,4	—	1	—	1	—	4	4	44	18	15	36	3
Mainz	79 607	47	2	26	10	17,0	21,1	—	—	1	—	—	2	3	4	1	1	15	1
Mannheim	118 243	95	2	45	26	19,8	21,5	—	—	—	—	—	5	1	11	5	5	27	1
Metz	58 987	.	.	.	.	.	19,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mülhausen i. E.	88 573	68	4	45	17	26,4	23,4	2	—	—	—	—	6	6	10	10	8	20	1

Wegen der Bedeutung des Zeichens *, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 233.

1) Durchschnitt 1889/98. — 2) Ohne Ortsfremde 29 = 33,9 ‰. — 3) Desgl. 15 = 15,9 ‰. — 4) Desgl. 68 = 23,3 ‰. — 5) Desgl. 207 = 26,1 ‰. — 6) Desgl. 158 = 20,6 ‰. — 7) Desgl. 18 = 16,3 ‰. — 8) Desgl. 59 = 20,1 ‰. — 9) Desgl. 34 = 17,5 ‰. — 10) Desgl. 26 = 24,1 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülheim a. Rh.*	40 589	36	1	17	12	21,8	25,5	—	—	—	—	—	1	1	2	2	2	13	—
München	466 934	309	14	247	142	27,5	26,2	1	—	1	—	1	17	13	99	23	20	108	7
Münster	64 015	28	2	28	14	22,7	23,8	—	—	—	—	—	3	1	12	11	10	12	—
Nürnberg	217 942	199	11	171	124	40,8	24,3	—	—	—	—	—	11	7	89	55	49	62	2
Offenbach	43 339	30	—	15	6	18,0	20,2	—	—	—	—	—	2	—	2	2	2	11	—
Osnabrück	49 628	35	1	22	12	23,1	19,9	—	—	—	—	—	1	—	6	6	6	15	—
Plauen i. V.	67 285	44	—	53	26	41,0	23,0	—	—	1	—	1	6	3	5	5	4	36	1
Posen	108 075	93	—	58	17	27,9	26,8	—	1	5	—	—	3	4	9	8	4	33	3
Potsdam	62 482	29	—	29³)	12	24,1³)	22,0	—	—	—	1	—	4	2	8	5	5	14	—
Regensburg	45 098	21	1	31	21	35,7	28,5	—	—	—	—	—	5	1	16	10	10	9	—
Remscheid	53 617	53	2	24	15	23,3	20,0	—	—	—	1	—	1	4	6	3	2	12	—
Rixdorf*	79 341	59	1	54	29	35,4	26,8¹)	—	3	—	—	—	1	5	22	9	9	23	—
Rostock	54 687	31	1	26	15	24,7	20,4	—	—	1	—	—	—	2	11	9	8	10	2
Schöneberg*	89 875	41	2	24	9	13,9	15,4²)	—	—	—	—	—	4	1	7	3	3	12	—
Solingen	44 789	30	2	14	6	16,3	22,3	—	—	—	—	—	5	—	3	2	2	6	—
Spandau	65 443	27	2	42	29	33,4	23,9	—	1	—	—	—	—	—	27	16	16	12	2
Stettin	197 111	109	2	104	56	27,4	26,0	—	2	—	5	—	6	5	42	26	20	41	3
Straßburg i. E.	147 009	94	2	57	23	20,2	23,5	—	—	—	—	—	2	3	22	22	19	27	3
Stuttgart	156 417	81	3	41	12	13,6	19,0	—	—	—	—	—	4	7	3	3	2	26	1
Trier	44 056	32	—	17	8	20,1	22,2	—	—	—	—	—	1	—	4	2	2	12	—
Ulm	42 706	24	1	20	13	24,4	19,7	—	—	—	—	—	3	3	5	4	4	9	—
Wiesbaden	83 166	39	2	24	8	15,0	18,7	1	—	—	—	—	1	3	4	—	—	14	1
Würzburg	75 991	36	—	42	24	28,7	24,3	—	—	—	—	—	2	6	13	13	12	19	2
Zwickau	54 168	33	2	27	15	25,9	25,2	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	22	2

Woche vom 2. bis 8. September 1900. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam bis 1. Septbr.	527 747	263	12	135	43	13,3	.	—	—	—	1	1	18	15	24	1	—	72	4
Antwerpen bis 1. Septbr.	293 111	137	7	118	66	20,9	.	—	—	1	—	—	8	11	41	—	.	52	5
Brüssel	210 065	80	7	71	23	17,6	.	—	—	—	1	—	8	7	13	.	.	38	4
Budapest bis 1. Septbr.	685 340	445	10	277	114	21,0	.	1	10	—	4	—	44	46	69	.	.	92	11
Christiania	226 423	141	6	50	22	11,7	.	—	—	—	—	—	7	6	16	.	.	21	—
Edinburg	302 262	137	.	88	18	15,1	.	2	1	1	—	.	6	.	⁵)5	.	.	73	.
Glasgow	743 585	455	.	256	.	17,9	.	3	3	2	.	.	.	⁴)11	⁵)17	.	.	220	.
Kopenhagen	354 000	155	6	111	45	16,3	.	—	3	1	1	—	12	7	23	.	.	58	6
Krakau bis 1. Septbr.	84 869	62	3	53	3	32,5	.	—	1	1	—	—	11	4	7	5	1	27	2
Lemberg bis 1. Septbr.	143 077	40	5	80	29	29,1	.	—	1	1	—	—	16	9	—	—	.	51	2
London	4 589 129	2628	.	1582	625	17,9	.	22	4	20	15	2	128	87	371	3	3	880	53
Lyon bis 25. August	466 028	148	15	150	.	16,7	.	1	2	—	4	1	27	21	22	—	.	66	6
Madrid	516 428	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Moskau bis 1. Septbr.	988 610	.	26	670	363	35,2	.	9	7	6	3	1	38	12	308	.	.	286	.
New York bis 11. August	3 654 594	1441	94	1384	484	19,7	.	5	3	29	16	5	161	99	229	.	.	757	80
Odessa	414 800	.	6	216	79	27,1	.	1	9	2	3	1	18	4	58	32	32	116	4
Paris	2 511 629	1073	51	797	112	16,5	.	6	2	2	20	1	169	40	86	—	—	452	19
Petersburg bis 1. Septbr.	1 132 677	630	30	572	250	26,3	.	7	8	15	13	—	58	21	175	.	.	275	.
Prag und Vororte	391 693	166	11	150	31	19,9	.	—	—	4	1	—	31	13	5	.	.	88	8
Rom bis 18. August	518 333	238	11	162	29	16,3	.	1	—	—	4	—	15	9	33	.	.	80	20
Stockholm bis 1. Septbr.	297 148	128	5	88	26	15,4	.	—	—	3	—	—	7	6	23	7	6	47	2
Triest	168 264	103	7	84	23	26,0	.	—	—	—	1	—	12	7	3	3	—	58	3
Venedig bis 25. August	174 170	82	1	61	14	18,2	.	—	—	1	3	—	7	5	7	.	.	35	3
Warschau bis 25. August	645 848	430	14	341	129	27,5	.	10	10	5	1	1	23	29	140	.	.	117	5
Wien	1 656 662	1008	60	531	189	16,7	.	3	5	4	3	2	81	48	123	—	—	252	10

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 641 abgedruckt.)

Für die Woche vom 2. bis 8. September 1900.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu												
	Berlin[10]	Altona	Breslau[11]	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	7	—	3	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Scharlach	18	2	—	1	2	—	—	—	—	—	1	—	18
Diphtherie u. Croup	35	2	5	4	3	9	2	—	3	—	—	1	6
Unterleibstyphus	6	1	4	—	—	—	—	7	—	—	—	—	6
Brechdurchf. inkl. Ruhr	4	—	—	1	—	1	2	—	4	1	—	—	3
Kindbettfieber	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Wechselfieber	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
Rose	4	—	3	1	1	—	1	—	2	1	—	—	1
Syph. inkl. Gonorrhöe	73	11	13	2	15	14	19	6	35	10	9	17	81
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	35	3	5	—	1	6	6	2	3	2	—	8	11
Lungenschwindsucht	52	1	8	—	12	7	—	3	30	9	3	7	21
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	54	1	27	9	9	2	7	2	27	1	—	3	27
Akuter Darmkatarrh	36	—	26	1	6	3	9	—	7	1	—	1	24
Chron. Alkoholismus	18	1	2	—	2	1	2	3	3	1	4	3	21
Ak. Gelenkrheumatism.	23	2	12	—	1	4	4	2	11	6	—	3	9
And. rheumat. Krankh.	12	—	13	3	7	3	3	3	10	—	4	3	10
Verletzungen	90	7	66	10	30	37	20	6	66	19	8	29	77
Alle übrigen Krankh.	574	49	257	45	139	152	84	45	208	47	39	93	411
Summe	1043	80	444	78	228	239	159	79	410	98	69	168	731
Verbliebener Bestand	3972	301	1956	346	974	925	685	377	1533	450	429	735	3219

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein).	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Mas. u. Rötheln	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	2/9.-8/9.	25	12	⁶)37	45	3
Breslau	desgl.	12	21	4	11	—
R.-B. Aachen	desgl.	⁷)14	1	7	26	—
Arnsberg	desgl.	40	18	45	45	9
Aurich	desgl.	1	20	17	3	1
Düsseldorf	desgl.	48	39	72	42	6
Erfurt	desgl.	9	2	7	4	—
Hannover	.	.	.	.	.	.
Hildesheim	⁹)desgl.	19	5	3	18	1
Königsberg	desgl.	9	94	94	52	—
Lüneburg	desgl.	8	39	4	10	1
Marienwerder	desgl.	14	—	7	3	1
Minden	desgl.	14	—	1	26	—
Münster	desgl.	10	3	24	14	—
Osnabrück	desgl.	—	1	⁶)5	13	—
Posen	desgl.	15	84	59	28	1
Schleswig	desgl.	30	66	54	27	2
Sigmaringen	1/8.-31/8.	3	11	—	3	—
Stade	2/9.-8/9.	13	16	2	6	—
Stettin	desgl.	16	20	9	26	2
Stralsund	desgl.	4	—	21	13	3
Trier	.	.	.	.	.	.
Wiesbaden	3/9.-9/9.	10	10	12	18	2
Stadt München	2/9.-8/9.	1	4	9	10	—
Nürnberg	desgl.	1	2	1	6	—
Hzgth. Braunschw.	desgl.	3	—	8	18	—
Reuß ä. L.⁸)	1/8.-31/8.	3	—	—	—	—
Schaumbg.-Lippe	2/9.-8/9.	—	—	—	1	—
Stadt Lübeck	desgl.	3	—	4	3	—
Hamburg	desgl.	9	9	77	16	1

¹) Durchschnitt 1887/96. — ²) Desgl. 1888/97. — ³) Ohne Ortsfremde 27 = 22,5 ‰. — ⁴) Keuchhusten. — ⁵) Diarrhöe. — ⁶) Außerdem 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — ⁷) Außerdem 131 typhuskranke oder -verdächtige Soldaten. — ⁸) Physikatsbezirk Zeulenroda. — ⁹) Vorwoche: 12, 5, 3, 12, —. — ¹⁰) Die Nachweise des Augusta-Hospitals, des St. Hedwigs-, des Jüdischen und des Lazarus-Krankenhauses fehlen. — ¹¹) Neu hinzugetreten ist das St. Georg-Krankenhaus.

Witterung. Woche vom 2. bis 8. September 1900.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck in mm Mittags	Luftdruck in mm Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	2. September	19,8	13,7	752,6	752,6	754,1	88	49	70	1,2	W	3
	3. "	19,1	10,5	756,9	761,2	764,0	81	34	52	—	WNW	3
	4. "	17,3	8,9	764,6	763,5	762,8	73	44	64	—	W	2
	5. "	16,5	11,2	761,2	760,0	758,8	79	60	69	—	W	2
	6. "	16,2	11,3	756,7	755,3	754,6	93	72	86	0,3	W	2
	7. "	15,8	10,1	757,0	759,0	759,3	73	44	64	2,9	NW	2
	8. "	15,5	10,5	757,9	757,0	757,0	67	60	70	—	O	2
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	2. September	20,2	12,0	717,3	716,8	718,1	88	64	92	29,7	SW	1,1
	3. "	14,8	10,9	719,9	722,7	724,6	93	74	89	6,3	W	1,4
	4. "	17,2	5,7	724,4	723,5	723,5	83	50	75	0,2	NO	2,2
	5. "	18,7	6,4	723,3	721,6	721,1	76	45	76	—	NW	0,6
	6. "	17,2	10,7	720,0	720,4	721,0	69	51	77	—	NW	1,0
	7. "	19,2	7,9	719,7	719,1	719,0	74	46	71	0,1	W	1,4
	8. "	23,0	7,6	717,0	715,4	716,0	80	43	82	0,5	NW	3,6

Anzeigen.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.
Für die Anzeigen verantwortlich: **Ad. Thiele** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7816) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIV. Jahrgang. **Berlin, den 26. September 1900.** Nr. 39.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Großbritannien. (S. 921.) Nach weiteren Mittheilungen aus Glasgow war daselbst vom 10. bis 15. d. Mts. nur 1 neuer verdächtiger Fall beobachtet, dagegen waren vom 15. bis 17. d. Mts. 5 Erkrankungsfälle an der Pest vorgekommen. Vier der letzteren stammten aus einer Familie in dem verseuchten Bezirk (vgl. S. 921), eine Erkrankung betraf eine im Krankenhause beschäftigte Reinmachefrau. Insgesammt waren am 19. September 21 Erkrankte in Behandlung und 105 Personen unter Beobachtung. Die Zahl der Todesfälle stellte sich bis zum 19. September auf 4; die als pestkrank anerkannten Personen werden fast alle als „milde" oder „leicht" krank bezeichnet.

Aegypten. In der Woche vom 8. bis 15. September kam in Alexandrien noch eine Erkrankung und ein Todesfall an der Pest zur Anzeige. Die Gesammtzahl der in Aegypten seit dem 27. April d. J. festgestellten Erkrankungen und Todesfälle erhöht sich darnach auf 121 und 56.

Britisch-Ostindien. (S. 853.) Nach einer Mittheilung in der Bombay Government Gazette vom 30. August wurden in der Präsidentschaft Bombay während der am 17. August endenden Woche 187 Erkrankungen (und 114 Todesfälle) an der Pest festgestellt, d. h. 69 (8) mehr als während der Vorwoche.

In der Stadt Bombay kamen während der vier Wochen vom 21. Juli bis 18. August nacheinander: 90—77—49—103 Erkrankungen und 71—44—55—58 Todesfälle an der Pest zur amtlichen Anzeige; Die Gesammtzahl der Sterbefälle in der Stadt ist während derselben vier Wochen stetig gestiegen, sie betrug nacheinander: 1465—1483—1522—1979. Unter letzterer Zahl befanden sich einschließlich der als verdächtig bezeichneten Fälle angeblich nicht weniger als 318 Pesttodesfälle und 746 Choleratodesfälle. Die Zahl der Pesttodesfälle in Bombay während dieser Woche (318) wäre hiernach, wenn man die verdächtigen Fälle mitrechnet, 5 bis 6 Mal höher als die amtlich gemeldete (58) gewesen.

Hongkong. (S. 921.) In der Woche vom 4. bis 11. August sind nach der amtlichen Statistik des medical officer of health in der Kolonie noch 28 Todesfälle an der Pest vorgekommen. Indessen ist bereits durch Bekanntmachung der Kolonialregierung vom 11. August, veröffentlicht in der Government Gazette vom gleichen Tage, die Kolonie Hongkong für frei von Beulenpest erklärt worden.

Queensland. (S. 922.) Nach einem Berichte der Central-Gesundheitsbehörde waren in der Kolonie bis zum 4. August mittags insgesammt 87 Erkrankungen an der Pest vorgekommen, von denen 39 tödtlich abgelaufen waren und 22 sich noch in Behandlung befanden.

In der Woche vom 4. bis 11. August waren aus Townsville 6 neue Erkrankungen, aus Brisbane 3 (1 Todesfall), aus Rockhampton 3 (2) bekannt geworden.

Cholera. Türkei. Zufolge einer Mittheilung vom 10. September sind in einem Dorfe bei Albistan mehrere cholera-ähnliche Fälle beobachtet; angeblich sind alle befallenen Personen innerhalb

24 Stunden gestorben. Der Munizipalarzt von Marasch und ein Militärarzt sind abgesandt, um die Art der Krankheit festzustellen, mit der Vollmacht, nach ihrem Ermessen Orte abzusperren, verdächtige Personen abzusondern und strenge Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen.

Britisch-Ostindien. In Kalkutta sind in der Zeit vom 12. bis 18. August 20 Personen an der Cholera gestorben.

Gelbfieber. An Bord des von Dakar nach Rotterdam bestimmten Dampfers „General Dodds", welcher bereits in Maaßluis eingetroffen war, sind einige Krankheitsfälle von Gelbfieber vorgekommen. Nach einer Mittheilung vom 19. September befand sich der Dampfer deswegen in Quarantäne und sollte desinfizirt werden.

In Westafrika waren während des Juni außer in Goree Dakar (vgl. S. 830) auch in Loango Gelbfieberfälle aufgetreten, was die französische Kolonialregierung im Congogebiet zu Vorsichtsmaßregeln veranlaßte (vgl. S. 780), doch sollen zufolge einer Nachricht vom 20. August insgesammt nur 3 Fälle in Loango vorgekommen sein.

Trichinose. Preußen. Reg.-Bez. Merseburg. Während der zweiten Hälfte des Monats August d. J. sind in Sangerhausen 54 Erkrankungen bei erwachsenen Personen und 2 bei zwölfjährigen Kindern zur ärztlichen und behördlichen Kenntniß gelangt, welche sämmtlich die Kennzeichen der Trichinose boten; eine mikroskopische Feststellung der Krankheit war jedoch bis zum 27. August nicht erfolgt.

Die 56 erkrankten Personen, unter denen zwölf weibliche sich befinden, gehören mit wenigen Ausnahmen dem Arbeiterstande an; von den Arbeitern einer Maschinenfabrik, welche mit Vorliebe Hackfleisch zu genießen pflegten, haben 15 den Kassenarzt aufgesucht, außerdem sollen etwa ebenso viele unter ähnlichen Erscheinungen leichter erkrankt sein, sich aber nicht krank gemeldet haben. Der Fleischermeister, von dem ein Theil der Kranken Fleisch bezogen zu haben versichert, ist selbst erkrankt, ebenso dessen Schwägerin; viele der Erkrankten wohnen oder arbeiten in der Nähe dieser Schlächterei.

Ein Todesfall war bis zum 27. August nicht eingetreten, der Verlauf der Krankheitsfälle war leicht; es wird angenommen, daß die Zahl der Erkrankten eine weit höhere als 56 sei, da viele noch leichter Befallene ärztliche Hülfe nicht in Anspruch genommen haben.

Untersuchungen, inwiefern den Fleischbeschauer und den Schlächter eine Schuld trifft, waren im Gange.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Lyon 2, Odessa 3, Paris, Petersburg je 12, Warschau 5, Kalkutta 10 Todesfälle; Reg.-Bez. Königsberg 2, Edinburg 3, Paris 33, Petersburg 40, Warschau (Krankenhäuser) 9 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Reg.-Bez. Trier, Petersburg je 4 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 2 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 6 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 2 Erkrankungen; **Milzbrand:** New York 2 Todesfälle; Reg.-Bez. Lüneburg, Petersburg je 1 Erkrankung; **Trichinose:** Reg.-Bez. Königsberg 4 Erkrankungen; **Ruhr:** Reg.-Bez. Düsseldorf 97 Erkrankungen; **Brechdurchfall:** München 82, Nürnberg 90, Hamburg 48 Erkrankungen; **Influenza:** Breslau 2, London 3, Moskau 7 Todesfälle; **Keuchhusten:** London 57 Todesfälle; Hamburg 28 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Scharlach** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 0,91 %): in Beuthen, Elbing — Erkrankungen kamen zur Meldung in Berlin 28, im Reg.-Bez. Düsseldorf 96, in Hamburg 77, Budapest 34, Edinburg 25, Kopenhagen 43, London (Krankenhäuser) 243, New York 47, Paris 39, Petersburg 48, Wien 42 — desgl. an **Diphtherie** und **Croup** (1886/95: 4,27 %): in Kottbus — Erkrankungen wurden angezeigt in Berlin 47, Hamburg 25, London (Krankenhäuser) 191, New York 175, Paris 33, Petersburg 70, Stockholm 36, Warschau (Krankenhäuser) 22, Wien 45; ferner wurden Erkrankungen an **Masern** gemeldet in den Reg.-Bezirken Hildesheim 188, Königsberg 98, in Hamburg 31, Budapest 39, Edinburg 27, New York 51, Petersburg 75, Wien 47 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Hamburg 27, Budapest 21, London (Krankenhäuser) 57, New York 50, Paris 132, Petersburg 128.

Zeitweilige Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten.

Niederlande. Unter dem 15. September ist eine Königliche Verordnung, betr. Feststellung außergewöhnlicher Maßregeln zur Abwendung einiger ansteckenden Krankheiten und zur Abwehr ihrer Ausbreitung und Folgen, erlassen; der Wortlaut dieser Verordnung entspricht genau demjenigen der Verordnung vom 14. September 1899 (Veröff. 1899 S. 845), welche — wie die neuerlichen — nur auf die Dauer eines Jahres erlassen war.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Deutsches Reich. Kiautschou-Gebiet. Unter dem 12. Juni hat der Kaiserliche Gouverneur zu Tsingtau folgende weitere Verordnung (vgl. S. 875) erlassen:

1. Die Häfen von Swatow und Amoy werden hiermit als von der Pest verseucht erklärt.
2. Auf Schiffe aus diesen Häfen finden die Bestimmungen unter Ziff. 3 und 4 der Verordnung vom 21. April d. J.[1]) entsprechende Anwendung.
3. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. —

[1]) Vgl. S. 672

Oesterreich. Durch Rundschreiben der Seebehörde zu Triest vom 4. September ist die ärztliche Untersuchung aller direkt aus England ankommenden Schiffe verfügt. —

Italien. Durch seesanitätspolizeiliche Verordnung vom 14. September sind die Häfen von Glasgow und Greenock für verseucht erklärt. —

Schweiz. Durch Beschluß des Bundesraths vom 11. September sind die Stadt Glasgow und sämmtliche Häfen Australiens als pestverseucht erklärt. Es kommen auch gegenüber diesen Bezirken die durch den Bundesrathsbeschluß vom 19. Januar d. J. (Veröff. S. 158) in Kraft gesetzten Bestimmungen der Verordnung vom 30. Dezember 1899 (Veröff. S. 145), welche sich auf die Ueberwachung der Reisenden am Ankunftsorte (Art. 33 bis 35) und auf den Waaren- und Gepäckverkehr (Art. 37 bis 48) beziehen, zur Anwendung. —

Belgien. Durch Verordnung des Ministers für Landwirthschaft vom 15. September sind diejenigen Bestimmungen der Verordnung vom 17. Juli d. J. (Veröff. S. 779), welche sich auf den Hafen von Smyrna beziehen, außer Kraft gesetzt. —

Niederlande. Unter dem 8. September ist eine Königliche Verordnung betr. außergewöhnliche Maßregeln zur Abwehr der Pest und zur Abwendung ihrer Ausbreitung und Folgen, erlassen, welche in deutscher Uebersetzung lautet:

Wir Wilhelmina. u. s. w. u. s. w.

In Erwägung, daß es nothwendig ist — unter Aufrechthaltung des Königlichen Beschlusses vom 23. Dezember 1899[1]) — nähere außergewöhnliche Maßregeln zur Abwehr der Pest und zu Abwendung ihrer Ausbreitung und Folgen zu erlassen; u. s. w. u. s. w. haben gutgefunden und beschlossen zu bestimmen:

Art. 1. Unter Aufrechthaltung des Königlichen Beschlusses vom 14. September 1899[2]) enthaltend Verbot von Ein- und Durchfuhr und Beförderung von Lumpen, gebrauchten Kleidungsstücken und ungewaschener Leib- und Bettwäsche aus Ländern und Plätzen, die durch Unsere Minister des Innern und der Finanzen bezeichnet werden, ist Ein- und Durchfuhr und Beförderung von unbearbeiteter Wolle und Haaren, von Häuten, Pelzwerk und anderen zur Uebertragung von Krankheitsstoffen geeigneten Sachen verboten aus Ländern und Plätzen, die durch Unsere Minister des Innern und der Finanzen bezeichnet werden.

Die Bezeichnungen werden durch Veröffentlichung im Niederländischen Staatscourant zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bei Bezeichnungen, betr. die Ein- oder Durchfuhr aus Ländern, die der vom 19. März 1897 zu Venedig geschlossenen und durch Gesetz vom 14. Juli 1898 genehmigten Internationalen Sanitäts-Konvention[3]) beigetreten sind, richten sich Unsere genannten Minister nach den Bestimmungen dieser Konvention.

Art. 2. Die Gemeindevorstände und die Bürgermeister, jeder soweit es ihn angeht, tragen genau Sorge für eine zweckmäßige Anwendung der Bestimmungen der Gesetze vom 4. Dezember 1872, abgeändert durch die Gesetze vom 3. Dezember 1874, 28. März 1877, 15. April 1886, 8. April 1893 und 21. Juli 1899.

Auszüge aus dem Text dieser Gesetze, soweit sich die Bestimmungen auf die Pest beziehen und soweit Erinnerung der Bevölkerung daran als werthvoll erachtet werden muß, sowie aus dem Text Unseres gegenwärtigen Beschlusses, werden von Unserem Minister des Innern, sofern dieser es für nöthig erachtet, an die Gemeinde-Verwaltungen versandt, um in jeder Gemeinde angeschlagen zu werden.

Art. 3. Ein Jeder ist verpflichtet, diejenigen Auskünfte, die durch Beamte oder Aerzte von ihm in Sachen der Ausführung Unseres gegenwärtigen Beschlusses verlangt werden, genau und wahrheitsgemäß unverweilt zu geben.

[1]) Veröff. 1900 S. 23. — [2]) Desg. S. 845. — [3]) Desgl. S. 513.

Art. 4. In den an den Grenzen des Landes gelegenen, durch Unsere Minister des Innern und der Finanzen zu bezeichnenden Gemeinden, werden diejenigen Personen, die benannt sind im letzten Absatz von Titel V des Hauptstückes des „Allgemeinen Sanitäts-Reglements zur Verhütung des Eindringens und des Verbreitens der Pest“ gemäß der am 19. März 1897 zu Venedig geschlossenen Internationalen Sanitäts-Konvention[1]), oder ferner Personen aus den durch Unsere genannten Minister bezeichneten benachbarten durch Pest verseuchten ausländischen Gemeinden, die angeführt sind in Titel VI von Hauptstück II des genannten Reglements, nur zugelassen nach ärztlicher Untersuchung und wenn nöthig nach Desinfektion.

Die Untersuchung geschieht durch einen Arzt, der hierzu durch Unseren Minister des Innern unter Zuerkennung einer durch diesen zu bestimmenden Vergütung auf Widerruf bestimmt wird.

Die Bezeichnung der erwähnten Gemeinden wird im Niederländischen Staatscourant mindestens einen Tag, bevor sie in Wirkung tritt, veröffentlicht.

Ausnahmen von dem Verbot werden nur zugelassen unter Beachtung der Vorschriften, die hierfür durch Unsere Minister des Innern und der Finanzen gegeben werden.

Art. 5. Ein Jeder, welcher wahrnimmt, daß eine Person an Pest leidet oder Krankheitserscheinungen zeigt, welche das Entstehen der Pest erwarten lassen, oder welche wahrnimmt, daß von Gütern, deren Ein- und Durchfuhr oder Beförderung verboten ist, Ein- und Durchfuhr oder Beförderung stattfindet, ist verpflichtet, hiervon unverweilt Kenntniß zu geben an den Bürgermeister oder den nächstwohnenden Beamten der Reichs- oder Gemeinde-Polizei oder — wenn es die Einfuhr von Gütern betrifft — an den nächstwohnenden Beamten der Reichszölle.

Diese Verpflichtung ruht besonders auf Inhabern von Verkehrsmitteln und ihren Angestellten.

Art. 6. Der Bürgermeister ist befugt, auf die Personen, die an Pest leiden oder Krankheitserscheinungen zeigen, welche das Entstehen von Pest erwarten lassen, nach eingeholtem Gutachten des ärztlichen Inspektors oder eines mit Genehmigung desselben um Rath gefragten Arztes, die durch ihn nöthig erachteten Untersuchungsmaßregeln, Absonderung und Desinfektion anwenden und sie nach einer öffentlichen Anstalt oder nach einem anderen Aufenthaltsort in der Gemeinde zur Verpflegung überbringen zu lassen.

Die hier erwähnten kranken oder verdächtigen Personen sind verpflichtet, sich diesen Maßregeln zu unterwerfen und dürfen sich nicht ohne Erlaubniß des Bürgermeisters nach einem anderen Platze begeben.

Art. 7. Auf diejenigen Güter, von welchen, trotzdem ihre Ein- oder Durchfuhr oder Transport verboten ist, Ein- oder Durchfuhr oder Transport stattfindet, ist Art. 5 des Gesetzes vom 4. Dezember 1872 anwendbar.[2])

Art. 8. Der Bürgermeister sorgt für genaue Führung des in Artikel 438 des Strafgesetzbuchs[3]) erwähnten Registers in Schlafstellen und Logements und läßt, soweit ihm dies nöthig erscheint, Aufsicht halten über die daselbst übernachtenden Reisenden.

Wenn durch die Gemeindeverwaltung ein Arzt mit der Ausübung der Aufsicht über die im ersten Absatz dieses Artikels erwähnten Reisenden betraut ist, sind

[1]) Veröff. 1900 S. 513.

[2]) Anm. Die hier angezogene Bestimmung giebt dem Bürgermeister das Recht infizirte oder der Infektion verdächtige Gegenstände desinfiziren oder vernichten zu lassen.

[3]) Anm. Artikel 438 des Strafgesetzbuchs bedroht Personen, welche Schlafstellen gewerbsmäßig vermiethen mit Strafe, wenn sie es versäumen, ein Register zu halten, aus welchem Name, Beruf, Wohnplatz, Tag der Ankunft und des Abzugs der Schlafgäste hervorgeht, oder sich weigern, dies Register dem Bürgermeister oder dessen Beamten vorzuzeigen.

diese verpflichtet, diesen Arzt bei sich zu empfangen und ihm alle verlangten Auskünfte in Sachen der Ausführung Unseres gegenwärtigen Beschlusses, entweder mündlich oder schriftlich, zu verschaffen, es sei denn, sie können beweisen, daß sie sich innerhalb der letzten zehn Tage nicht in einem durch Pest verseuchten Platz aufgehalten haben.

Art. 9. Der Bürgermeister ist befugt, nach Anhörung des Arztes den Transport verdächtiger und für die Uebertragung von Ansteckung besonders geeigneter Gegenstände, welcher Art auch immer, aus einem Haus, Gebäude oder Fahrzeug, wo ein Fall oder ein verdächtiger Fall von Pest vorgekommen ist, falls die von ihm gegebenen Vorschriften nicht befolgt werden, zu verbieten.

Art. 10. In eiligen Fällen sind die Vorstände von Reichs-Instituten, sofern es der Dienst in ihrer Amtsstelle zuläßt, verpflichtet, auf Ersuchen eines Bürgermeisters diesem unverzüglich das für Behandlung, Verpflegung, Absonderung, Desinfektion oder den Transport von Pestkranken oder -Verdächtigen oder zur Desinfektion oder dem Transport von verseuchten Gütern nöthige, in ihrem Institut befindliche Material zum Gebrauche zukommen zu lassen oder zu überlassen.

Bei Weigerung oder Meinungsverschiedenheit ist unverweilt die Entscheidung des Chefs des Departements anzurufen, unter dem das Institut ressortirt.

Art. 11. Durch Unsern Minister des Innern und von Wasserbau, Handel und Gewerbe kann bestimmt werden, daß an den durch sie zu bezeichnenden Grenzstationen der Eisenbahn- und Tramlinien ärztliche Aufsicht über die mit Eisenbahn oder Tram nach den Niederlanden kommenden Personen und Güter durch einen Arzt ausgeübt wird, der hierzu durch Unseren Minister des Innern unter Zubilligung einer durch diesen festzusetzenden Vergütung auf Wiederruf bestellt wird.

Art. 12. Der in Artikel 11 genannnte Arzt ist bei der Ankunft jedes aus dem Auslande kommenden Personenzuges oder Trams anwesend.

Art. 13. Sofort nach Ankunft jedes Personenzuges oder Trams aus dem Auslande an einer in Artikel 11 Unseres gegenwärtigen Beschlusses bezeichneten Station, werden die Reisenden auf die Weise durch den Arzt untersucht, die ihm nach Berathung mit dem Stationschef und dem im Range höchsten anwesenden Beamten der Einfuhrrechte und Accisen am zweckmäßigsten erscheint.

Die Güter (mit Einschluß des durch Reisende mitgebrachten Reisegepäcks) werden, sofern es der Arzt für nöthig hält, so schnell wie möglich nach der Ankunft durch ihn oder in seinem Namen auf die Weise untersucht, die ihm nach Berathung mit dem Stationschef und dem im Range höchsten anwesenden Beamten der Einfuhrrechte und Accisen am zweckmäßigsten erscheint.

Die auf Grund dieses Artikels zu unternehmende Untersuchung von Personen und Gütern soll stets, soviel wie möglich, zusammenfallen mit der Zoll-Untersuchung.

Art. 14. Reisende, die nach dem Befunde des Arztes weder an der Pest leiden, noch Erscheinungen dieser Krankheit zeigen, dürfen nicht angehalten werden, sondern werden sogleich zur Fortsetzung der Reise zugelassen.

Art. 15. Die Reisenden, die nach dem Befunde des Arztes an der Pest erkrankt sind, oder Erscheinungen dieser Krankheit zeigen, werden, wenn der Arzt es für erforderlich erachtet, sofort unter Beachtung des Artikels 9 des Gesetzes vom 4. Dezember 1872[1]) in eines der nach Art. 18 Unserer gegenwärtigen Verordnung einzurichtenden Institute für Verpflegung von Ansteckungskranken überführt, welches der Bürgermeister derjenigen Gemeinde in der die Grenzstation liegt, bezeichnet und dort isolirt und verpflegt.

Die Kosten der Ueberführung und Verpflegung werden von den Verpflegten oder deren Erben erstattet.

Bedürftige werden auf Reichskosten transportirt und verpflegt, sofern nicht die Kosten hiervon, gemäß des Gesetzes, betreffend Regelung des Armenwesens, einer Gemeinde zur Last fallen.

Art 16. Frachtgüter (mit Einschluß des durch Reisende mitgeführten Gepäcks) aus dem Auslande eingeführt, deren Ein- oder Durchfuhr nicht verboten ist, dürfen nicht angehalten werden, sofern und so lange dies nicht für erforderlich erachtet wird für die Desinfektion entsprechend den hier folgenden Bestimmungen.

Schmutziges Leinenzeug, Kleider und Gegenstände, die einen Theil des Reisegepäcks ausmachen, oder Hausrath (Umzugsgut), aus Plätzen kommen, auf die unter Beobachtung der Bestimmungen des am 19. März 1897 zu Venedig geschlossenen internationalen Sanitätsvertrages durch Unseren Minister des Innern im Niederländischen Staatskourant hingewiesen wird, werden, sofern es der Arzt für erforderlich erachtet, auf die von ihm vorgeschriebene Weise desinfizirt.

Reisegepäck, das von Reisenden mitgeführt und zur Desinfektion angehalten wird, wird auf entsprechenden Wunsch den Eigenthümern auf ihre Kosten durch den Bürgermeister nachgesandt.

Was die Kaufmannsgüter betrifft, so soll die Desinfektion — in der Weise, wie sie vom Arzt vorgeschrieben ist — nur angewandt werden auf Güter und Gegenstände, die unter Beobachtung der Bestimmungen der oben genannten internationalen Uebereinkunft durch Unseren Minister des Innern im Niederländischen Staatscourant benannt worden sind.

Die Desinfektion muß in solcher Weise stattfinden, daß die Gegenstände so wenig als möglich beschädigt werden.

Briefe und Korrespondenz, Druckwerke, Bücher, Zeitungen, dienstliche Schriftstücke u. s. w. (Postpackete nicht eingeschlossen) sollen keiner Weiterung oder Desinfektion unterworfen werden.

Art. 17. Eisenbahn- oder Tramwagen (sowohl Personen- als Güterwagen), die aus dem Auslande kommen, sollen an den Grenzen nicht angehalten werden, es sei denn, daß die Wagen schmutzig sind. Diese letzteren sollen, wenn der Arzt es für nothwendig erachtet, von dem Eisenbahnzuge abgehakt und auf die vom Arzt vorgeschriebene Weise desinfizirt werden.

Art. 18. Der Bürgermeister jeder Gemeinde, in der eine in Art. 11 Unserer gegenwärtigen Verordnung erwähnte Grenzstation liegt, sorgt so schnell als möglich auf Reichskosten, im Einverständniß mit dem im vorgenannten Artikel bezeichneten Sachverständigen:

a) für die Einrichtung einer Gelegenheit zur Isolirung und Verpflegung der in Art. 15 Unseres gegenwärtigen Beschlusses erwähnten Reisenden, welche an Pest erkrankt oder verdächtig sind;

b) für einen geeigneten Ort zur Desinfektion der in Art. 16 Unseres gegenwärtigen Beschlusses bezeichneten Güter;

c) für das Personal, das nöthig ist zur Hülfeleistung oder zur Aufsicht bei der Untersuchung, der Isolirung,

---

[1]) Anmerkung. Art. 9 des Gesetzes bestimmt:

Ueberführung von Kranken, welche an einer Ansteckungskrankheit leiden, nach einem Krankenhause oder nach ihrer Wohnung ist, wenn hierbei die durch lokale Verordnung zu stellenden Vorschriften befolgt werden, gestattet. In besonderen Fällen kann der Transport von Ansteckungskranken durch den Bürgermeister unter von ihm zu gebenden Vorschriften gestattet werden. Der Transport mittelst öffentlicher Transportmittel ist verboten. Tragbaren und Fuhrzeuge mittelst welcher der Transport stattfand, müssen unmittelbar darauf, durch den Eigenthümer und auf seine Kosten desinfizirt werden. Geschieht der Transport in eine andere Gemeinde, so giebt der Bürgermeister der Ausgangsgemeinde an den Bürgermeister der Bestimmungsgemeinde Kenntniß von der geschehenen Bestimmung und von den hierbei erlassenen Vorschriften. Transport von Gegenständen nach dem Ort, der für die Desinfektion bestimmt ist, wird, bei Befolgung der von dem Bürgermeister zu erlassenden Vorschriften, gestattet.

der Desinfektion oder den Transport der in den Art 13, 14, 15, 16 und 17 Unseres gegenwärtigen Beschlusses erwähnten Personen und Güter;

d) für die nothwendigen Arzneien, Desinfektionsmittel, Transportmittel, Möbel und anderes nothwendiges Material.

Wenn von der durch die Gemeinde bereit gestellten Einrichtung Gebrauch gemacht wird, um dem Art. 7[1]) des Gesetzes vom 4. Dezember 1872 zu genügen, so bestimmt Unser Minister des Innern die Summe, welche dieserhalb der Gemeinde vergütet wird.

Art. 19. Die Beamten der Reichs- und Gemeinde-Polizei, die Beamten der Zölle und Accisen und die Stationschefs und alle Angestellten einer Eisenbahn- oder Tramway-Unternehmung sind, soweit es ihr Dienst zuläßt, verpflichtet, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln sofort zur Ausführung der Maßnahmen mitzuwirken, die durch den gemäß Art. 4 oder Art. 11 Unseres gegenwärtigen Beschlusses bezeichneten Arzt vorgeschrieben werden, und die Untersuchung, Absonderung, Behandlung und Verpflegung und Transport von Personen und von Gütern betreffen.

Die Schaffner jedes aus dem Auslande einlaufenden Zuges oder Trams sind verpflichtet, dem Arzt sobald als möglich nach Ankunft des Zuges oder des Trams auf der Station Kenntniß zu geben, von verdächtigen Erscheinungen, die sie bei Reisenden wahrgenommen haben, und von ihren Wahrnehmungen, bezüglich der in dem Zuge oder in dem Tram vorhandenen, zur Uebertragung des Ansteckungsstoffes geeigneten Gegenstände.

Art. 20. Die Kosten, welche infolge Ergreifung der in den Art. 4, 13, 14, 15, 16 und 17 Unseres gegenwärtigen Beschlusses vorgeschriebenen Maßnahmen erwachsen, fallen dem Reiche zu, insoweit in den genannten Artikeln nichts anderes bestimmt ist und die Kosten nicht auf Grund einer anderen gesetzlichen Bestimmung einem Anderen zur Last fallen.

Art. 21. Der gemäß Art. 4 oder Art. 11 Unseres gegenwärtigen Beschlusses bestimmte Arzt befolgt in der Ausübung seines Amtes die Anweisungen, die ihm gegeben werden, soweit es Unser Minister des Innern, oder der Inspekteur oder Inspekteurgehülfe für ärztliche Staatsaufsicht, zu deren Bezirk der Standplatz des Arztes gehört, für erforderlich erachten.

Er steht dem Bürgermeister, jedem Beamten der Reichs- oder Gemeinde-Polizei, oder der Zölle und Accisen, den Stationschefs und den übrigen Angestellten bei einer Eisenbahn- oder Tram-Unternehmung mit seinem Rath zur Seite, wenn sie dessen bei Ausübung der gesetzlichen Vorschriften, betr. die Abwehr und Bekämpfung der Pest, bedürfen.

Entdeckt er drohende Gefahr für die öffentliche Gesundheit, dann giebt er hiervon ungeschmälert des Art. 16[2]) des Gesetzes vom 4. Dezember 1872 dem Bürgermeister und dem Inspekteur oder dem Inspekteurgehülfen für ärztliche Staatsaufsicht unverweilt Kenntniß.

Art. 22. Unser Minister des Innern ist befugt, falls nöthig, unter Mitwirkung Unserer Minister der Finanzen und für Wasserbau, Handel und Industrie, zur Abwehr der Pestansteckung Schiffe beaufsichtigen zu lassen, die auf Binnengewässern in's Land fahren und solches insoweit möglich und erforderlich unter Anwendung der Art. 11 bis einschließlich 16 und 18 bis einschließlich 21 Unserer gegenwärtigen Verordnung.

Art. 23. Unsere in Unserer gegenwärtigen Verordnung genannten Minister sind befugt, die von ihnen kraft dieser Verordnung getroffenen Verfügungen oder Anweisungen, so oft dies die Umstände erfordern oder nöthig machen, in derselben Weise, wie sie zu Stande gekommen sind, zu ändern oder aufzuheben.

Art. 24. Unsere gegenwärtige Verordnung, die falls sie nicht eher eingezogen wird, ein Jahr in Kraft bleibt, tritt in Wirkung am zweiten Tage nach dem Datum des Staatsblatts und des Staatscourants, in denen sie aufgenommen worden ist.

Unsere Minister des Innern, der Finanzen und für Wasserbau, Handel und Industrie sind mit der Ausführung dieser Verordnung, die im Staatsblatt und gleichzeitig im Staatscourant veröffentlicht werden soll und wovon dem Staatsrath Abschrift übersandt werden soll, beauftragt.

Soestdyk, den 8. September 1900.

Wilhelmina.

— Für den Hafen von Rotterdam ist neuerdings zufolge einer Mittheilung vom 18. September zu Desinfektionszwecken ein Raddampfer seitens der Gemeindeverwaltung angekauft und ausgerüstet. Auf demselben gelangen mitschiffs ein Desinfektionsofen und 4 Douchebäder zur Aufstellung. Der vordere Theil des Schiffes, das mit erfahrenen Desinfektoren bemannt wird, ist für den nicht angesteckten Theil der Besatzung und der Passagiere der angehaltenen Fahrzeuge bestimmt, der hintere Theil dagegen für die verseuchten Personen. Tag und Nacht stehen einige seitens der Gemeinde angestellte Aerzte zur Verfügung, um die Mannschaft von ankommenden Schiffen zu untersuchen, welche die mit Glasgow Verbindung unterhaltenden Häfen angelaufen haben. Sobald ärztlicherseits ein verdächtiger Fall festgestellt werden sollte, wird die schwimmende Desinfektionseinrichtung in Kenntniß gesetzt, die sich sofort an Ort und Stelle begiebt, um die gesammten Insassen des betreffenden Schiffes aufzunehmen. Dieselben werden zunächst vom Hinterschiffe aus in die Badekammern geführt, wo ihre Desinfektion erfolgt; die getragenen Kleider lassen sie dort zurück und begeben sich, sofern sie unverdächtig befunden worden sind, nach genommenem Bade in neuen Kleidern auf den vorderen Theil des Schiffes. Alles Leib- und Bettgut wird in dem Ofen desinfizirt und hierauf ebenfalls nach dem Vorderschiffe gebracht. Etwaige Pestkranke verbleiben auf dem Hinterdeck. Die Desinfektoren desinfiziren alsdann das verdächtige Fahrzeug selbst, wonach die Unverdächtigen wieder an Bord desselben zurückkehren dürfen. Pestkranke hingegen werden mittels des Desinfektionsschiffes nach den zu ihrer Aufnahme bestimmten Baracken am Hoogen Oord, einer fern von dem bewohnten Theile der Stadt belegenen Landzunge übergeführt, während diejenigen, welche nur krankheitsverdächtig sind, anderwärts und fern davon in hierfür eingerichteten Räumlichkeiten zwecks Beobachtung untergebracht werden.

— Durch Verfügung der Minister des Innern und der Finanzen vom 19. September ist vom 21. September ab die Ein- und Durchfuhr von Lumpen, gebrauchter Kleidungsstücke und ungewaschener Leib- und Bettwäsche aus Bombay, Kalkutta und Glasgow verboten; das von Reisenden mitgeführte Gepäck ist, soweit es in ungewaschener Leib- und Bettwäsche besteht, unter diesem Verbot inbegriffen. Im Uebrigen ist das Verbot nicht anwendbar:

1. anlangend die Ein- und Durchfuhr, auf Güter, die zwar aus Bombay, Kalkutta und Glasgow angeführt sind, aber in Betreff welcher ausreichend erhellt, daß sie von anders woher stammen und die in der Art transportirt und verpackt sind, daß sie mit infizirten Gegenständen nicht in Berührung gewesen sein konnten;

2. anlangend die Durchfuhr auf Güter, die in der Art verpackt sind, daß sie unterwegs keinerlei Bearbeitung oder Behandlung unterzogen werden können.

Türkei. Auf Beschluß des obersten Gesundheitsraths in Konstantinopel ist unter dem 11. September für Herkünfte aus Glasgow eine 10 tägige, in einem türkischen Lazareth abzumachende Quarantäne angeordnet worden. Gleichzeitig ist die für die Herkünfte von der Küste Syriens und Kleinasiens angeordnete ärztliche Besichtigung (vgl. S. 898) aufgehoben.

---

[1]) Art. 7 des Gesetzes legt den Gemeindeverwaltungen die Pflicht auf, auf Bestimmung der Provinzialverwaltung Einrichtungen für Absonderung und Verpflegung von Ansteckungskranken bereit zu stellen.

[2]) Der Arzt ist verpflichtet, von jedem Fall von Cholera, Pocken und Pest dem Bürgermeister der Gemeinde, in welcher sich der Fall ereignet, innerhalb 24 Stunden Kenntniß zu geben.

Nur die von Smyrna und Beirut abgehenden Schiffe müssen sich zunächst nach den Lazarethen dieser Häfen begeben, um sich einer ärztlichen Besichtigung zu unterwerfen und die Effekten der Mannschaft und der Passagiere dritter Klasse desinfiziren zu lassen. —

Bulgarien. Der Minister des Innern hat unter dem 8. September auf die Entscheidung des obersten Gesundheitsraths bestimmt, daß die ganze Küste Kleinasiens von Aiwali bis einschl. Adalia nebst den benachbarten Inseln, sowie die Stadt Beirut als frei von Pest gelten sollen (vgl. Veröff. S. 619 und S. 750). —

Malta. Am 10. September sind die Bestimmungen vom 3. September (Veröff. S. 923) bezw. vom 27. Juli d. J. (Veröff. S. 804) in folgender Weise geändert:

Statt des Abschnitts c unter Ziff. 2 ist unter derselben Ziffer eingefügt:

c) Vessels arriving from Alexandria.

d) Vessels arriving from Glasgow.

e) Vessels falling under the provisions of Sections a and b, shall be admitted to free pratique after 30 days from their departure from an infected Port, and Vessels arriving from Alexandria or Glasgow shall be admitted to free pratique after 20 days from date of departure.

Ferner ist unter Ziffer 5 im Abschnitt a hinter den Worten der zweiten Zeile Arabian Ports eingeschaltet: Alexandria or Glasgow. —

Aegypten. Nachdem in Alexandrien während eines 10 tägigen Zeitraums kein neuer Pestfall beobachtet worden war, hatte der internationale Gesundheitsrath daselbst beschlossen, vom 11. September ab die Maßregeln wegen Aufnahme eines die Pest betreffenden Vermerks auf den Schiffspässen und Gesundheitszeugnissen, sowie wegen ärztlicher Untersuchung der Passagiere und Desinfektion der Wäsche und Mannschaftsräume der von Alexandrien abgehenden Schiffe wieder außer Anwendung zu setzen und fortan wieder reine Gesundheitspässe zu ertheilen. Nachdem indessen am 11. September ein weiterer Pestfall in Alexandrien festgestellt worden war, wurden diese Vorsichtsmaßregeln zufolge eines Beschlusses des internationalen Gesundheitsrathes vom 12. September von Neuem zur Anwendung gebracht. (Vgl. auch Veröff. S. 619.

Straits Settlements. Am 16. August hat die Kolonialregierung in Singapore den Hafen von Osaka wieder für pestfrei erklärt (vgl. S. 699). —

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Niederlande. Mittels Ministerialerlasses vom 18. September sind die Häfen der Kolonie Senegal für verseucht erklärt; die Quarantänefrist ist auf zehn Tage festgesetzt. —

Französisches Congogebiet. Zufolge einer Mittheilung vom 20. August ist die für Herkünfte aus Loango verhängte Quarantäne (vgl. S. 780) aufgehoben.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pocken.

Straits Settlements. Nach einer amtlichen Zusammenstellung der in Singapore geltenden Quarantänebestimmungen vom 16. August gilt das Sultanat Tringanu in Hinterindien seit dem 14. Juni d. J. als pockenverseucht.

Die Bewegung der Bevölkerung der im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder während des Jahres 1897.

Nach Bd. LIV Heft 1 der Oesterreichischen Statistik.

Die im Jahrg. 1899 der Veröffentl. auf S. 34 und 35 mitgetheilten Ergebnisse der Volksbewegungsstatistik in Oesterreich waren nach der Zeitschrift „Das österreichische Sanitätswesen" den vorläufigen, amtsärztlichen Berichten für das Jahr 1897 entnommen, diese haben nachträglich einige Berichtigungen und Ergänzungen erfahren, so daß die vom Bureau der k. k. statistischen Centralkommission zu Wien nunmehr veröffentlichten, endgültigen Zahlen, welche dem nachstehenden Auszuge zu Grunde liegen, zum Theil anders lauten.

Die „effektive Bevölkerung" (einschl. Militär) der im Reichsrath vertretenen 14 österreichischen Staatsgebiete wird für den 31. Dezember 1897 auf insgesammt 25 522 765 beziffert; hiervon entfallen:

7 212 378 auf Galizien,
6 119 738 auf Böhmen,
2 958 267 auf Niederösterreich,
2 393 020 auf Mähren,
1 341 690 auf Steiermark,
945 967 auf Tirol und Voralberg,
823 596 auf Oberösterreich,
732 108 auf das Küstenland (Istrien, Görz und Gradiska, Triest),
709 915 auf die Bukowina,
648 947 auf Schlesien,
572 886 auf Dalmatien,
509 787 auf Krain,
371 135 auf Kärnten,
183 331 auf Salzburg.

Unter der Gesammtbevölkerung dieser 14 Staatsgebiete sind im Jahre 1897:

lebendgeboren 944 764 Kinder, d. i. 3655 weniger als i. V.,
todtgeboren 26 868 Kinder, d. i. 857 weniger als i. V.,
gestorben 646 019 Pers., d. i. 10 992 weniger als i. V.

Die Zahl der Eheschließungen, welche 203 843 betrug, war um 5382 größer als im Vorjahre, und auch die Zahl der ehelich Lebendgeborenen überstieg etwas (um 555) die des Vorjahres, während die Zahl der außer der Ehe lebend- und todtgeborenen Kinder um 4817 kleiner als im Vorjahre war.

Die Verhältnißziffer der unehelich geborenen Kinder zur Gesammtzahl der Geborenen (im Ganzen *144,79*: 1000) war am höchsten in Kärnten (*420,10*), demnächst in der Stadt Wien (*342,64*), erheblich höher als im Durchschnitt auch in Salzburg (*267,76*) und in Steiermark (*231,04*), andererseits am geringsten in Dalmatien (*39,10*), dem Küstenlande (*64,53*), in Krain (*68,57*) und in Tirol sammt Voralberg (*69,59*). Nach der Jahreszeit war die Zahl der Geburten — das Tagesmittel — am größten im Februar und Januar, entsprechend den Konzeptionsmonaten Mai und April, am geringsten im Juli und Dezember, entsprechend den Konzeptionsmonaten Oktober und März. Was das Geschlechtsverhältniß der Geborenen anbelangt, so entfielen auf je 1000 Mädchen im Durchschnitt 1064 Knaben. Die aus der Zahl der Lebendgeborenen errechnete Geburtsziffer war, wenn man obige für den 31. Dezember 1897 bestimmte Gesammtbevölkerung der Rechnung zu Grunde legt, im Durchschnitt *37,02*‰, am höchsten in der Bukowina (*43,39*), in Galizien (*43,36*) und in Dalmatien (*41,23*) — hier sehr hoch trotz der, wie erwähnt, geringen Zahl außerehelicher Geburten —, andererseits am niedrigsten in Tirol mit Voralberg (*29,29*), in Steiermark (*29,94*) und in Oberösterreich (*29,99*).

Von den 646 019 Sterbefällen des Berichtsjahres entfielen 528 auf Personen unbekannten Alters und 308 091 — im Vorjahre 316 585 — auf Kinder bis zu 5 Jahren. Abgenommen haben die Sterbefälle unter Kindern bis zu 5 Jahren hauptsächlich in dem Küstenlande (um 17,50%), ferner in Dalmatien und der Bukowina, zugenommen haben sie andererseits in Salzburg, Oberösterreich und Voralberg, auch in Schlesien, Mähren und Böhmen.

Die Sterbefälle unter älteren Personen haben hauptsächlich abgenommen in Krain und dem Küstenlande, auch in Dalmatien und der Bukowina, dagegen zugenommen in Oberösterreich und Böhmen, ein wenig auch in Schlesien, Salzburg, Mähren und Galizien. Das Tagesmittel der Sterbefälle bei Kindern bis zu 5 Jahren war am höchsten im Februar, März und Januar, am geringsten im Juni und November, blieb auch während des Juli — ebenso wie im Vorjahre — unter dem Durchschnitt. Das Tagesmittel der Sterbefälle bei älteren Personen war am höchsten im April und März,

am niedrigsten — wie im Vorjahre — im September und August.

Während des ersten Lebensjahres waren 215 724 Kinder gestorben, d. i. *228* auf je 1000 Lebendgeborene des Berichtsjahres, im weiteren entfielen von den 645 491 Gestorbenen bekannten Alters:

127 248 = *19,7* % auf die Altersklasse von 1—15 Jahren,
155 174 = *24,0* % " " " 15—60 "
147 345 = *22,8* % " " " 60 u. mehr "

Von den gestorbenen männlichen Personen bekannten Alters hatten *21,0* %, von den Gestorbenen weiblichen Geschlechts hatten *24,7* % die Altersgrenze von 60 Jahren überschritten. [1])

Die aufs Tausend der oben erwähnten Einwohnerzahl errechnete Gesammtsterbeziffer des Jahres war im Durchschnitt *25,31*, und zwar über dem Durchschnitt: in Galizien (*27,50*), Schlesien (*27,16*), Krain (*26,74*), Mähren (*25.59*), in der Bukowina (*25,58*) und in Salzburg (*25,53*); andererseits war sie besonders niedrig in Voralberg (*20,81*) und im Gebiete der Stadt Wien (*20,97*), bezw. wenn man die oben genannten 14 Gebiete in Betracht zieht, am niedrigsten in Niederösterreich (*22,33*) und Tirol mit Voralberg (*23,57*), demnächst in Steiermark (*24,04*), Oberösterreich (*24,35*), dem Küstenlande (*24,48*), Böhmen (*24,54*) und Dalmatien (*24,81*).

Der Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle war am höchsten — aufs Tausend der Bevölkerung — in der Bukowina, in Dalmatien und Galizien, demnächst in Schlesien, dem Küstenlande, Böhmen und Mähren, andererseits am geringsten in Oberösterreich, demnächst — trotz der niedrigen Sterbeziffer — in Tirol mit Voralberg, vergleichsweise gering (unter *6,2* ‰) auch in Salzburg, Steiermark und Kärnten.

Was die Todesursachen betrifft, so war bei 436 304 Verstorbenen des Berichtsjahres, d. h. 67,54 % der Gesammtzahl, die Todesursache ärztlich beglaubigt, und zwar am häufigsten in Nieder- und Oberösterreich, in Salzburg und Böhmen, am seltensten in Dalmatien und Galizien, Krain und der Bukowina. Nach den vorliegenden Ausweisen starben:

		von je 1000 Verstorbenen	im Vorjahre
an Tuberkulose	86 278, d. i.	*133,55*	(*134,36*),
" Lungenentzündung	56 392, d. i.	*87,30*	(*86,74*),
" Diphtherie u. Croup	23 347, d. i.	*36,14*	(*41,71*),
" Keuchhusten	12 956, d. i.	*20,06*	(*27,71*),
" Masern u. Scharlach	23 545, d. i.	*36,45*	(*36,94*),
" Unterleibstyphus	6 935, d. i.	*10,74*	(*10,41*),
" Ruhr u. Brechdurchfall	15 717, d. i.	*24,32*	(*24,40*),
" bösartigen Neubildungen	17 109, d. i.	*26,48*	(*24,98*),
aus angeborener Lebensschwäche	27 913, d. i.	*43,21*	(*62,14*).

Von sonstigen Todesfällen sind bemerkenswerth 1450 an Blattern — davon 1195 in Galizien und 206 in der Bukowina —, 447 an Flecktyphus — davon 423 in Galizien —, 2117 an Kindbettfieber — davon 1200 in Galizien, 319 in Böhmen —, 99 an übertragbaren Thierkrankheiten — davon 46 in Galizien und 15 in Böhmen —, 3882 durch Selbstmord — davon 1486 in Böhmen und 744 in Niederösterreich —, 542 durch Mord und Todtschlag — davon 151 in Galizien.

Von je 100 000 ortsanwesenden Personen starben: an Tuberkulose *342*, die meisten in Triest mit Gebiet und in Schlesien, an Lungenentzündung *223*, die meisten in Galizien und Mähren, an Diphtherie und Croup *92*, die meisten in Krain, Galizien und Dalmatien, an Unterleibstyphus *28*, die meisten in der Bukowina und Galizien, an bösartigen Geschwülsten *68*, die meisten (mehr als *100*) in Salzburg, Oberösterreich, Tirol mit Voralberg und Niederösterreich (in Wien *115*, im übrigen Niederösterreich *102*). Die Ruhr, welcher im Ganzen *19* von je 100 000 ortsanwesenden Personen erlegen sind, hat weitaus die meisten Todesfälle (*111*: 100 000) in Görz und Gradiska verursacht, während dem „Brechdurchfall bei Kindern" verhältnißmäßig die meisten in Triest mit Gebiet erlegen sind.

[1]) Im Deutschen Reiche haben nach den für das Jahr 1897 vorliegenden Ausweisen *25,3* % aller Gestorbenen der Altersklasse von 60 und mehr Jahren angehört, und von je 1000 nach Ablauf des 15. Lebensjahres Gestorbenen hatten im Deutschen Reiche *518*, — in Oesterreich nur *487* —, die Altersgrenze von 60 Jahren überschritten. (Med. stat. Mitth. a. d. K. G. A. Bd. VI S. 119.)

Gesundheitszustand im belgischen Heere 1898.
(Statistique médicale de Carnée belge. a. 1898.)
Vgl. Veröff. 1899 S. 699.

Bei einer mittleren Kopfstärke von 46 069 Mann betrug im Berichtsjahre die Gesammtzahl der Lazarethaufnahmen 19 523 (20 189 im Vorjahre), d. i. 42,28 %. Zieht man davon die Zahl der Krankheitsrückfälle (1171) ab, ferner die Fälle, in denen die Leute zur Beobachtung aufgenommen waren (3218), und endlich diejenigen, in denen Simulation vorlag (274), so verbleiben als thatsächlich lazarethkrank gewesen 14 860 Mann, d. i. 32,26 % d. K. (im Vorjahre 36,85). Im Revier sind außerdem 33 035 Mann, d. i. 71,71 % d. K., behandelt worden.

Die Zahl der Lazarethbehandlungstage belief sich auf 328 641 oder 8,79 auf jeden Mann der m. K. und 16,83 auf jeden Kranken. Die Zahl der Behandlungstage im Revier betrug 78 714 oder 1,71 für jeden Mann d. K. und 2,38 für jeden Kranken.

Von je 100 Lazarethkranken litten an Erkrankungen des Magendarmkanals 16,69, an Verletzungen 13,7, an Erkrankungen der Athmungsorgane 11,63, an Augenerkrankungen 10,23 an Zellgewebsentzündung 8,61, an chronischer Mittelohrentzündung 2,22, an akuter Mittelohrentzündung 1,72, an Syphilis 2,04. Es waren insgesammt erkrankt an Typhus 109 Mann, an akuter Lungenentzündung 105, an Lungentuberkulose 107, an granulöser Augenentzündung 23, an Syphilis 309 (d. i. 0,67 % d. m. K.), an venerischen Krankheiten überhaupt 1295.

Erholungsurlaub haben erhalten 1606 Mann, d. i. 9,85 % der als krank in Behandlung Genommenen und 3,49 % d. m. K.

Die Gesammtsumme der endgültig aus dem Dienste Ausgeschiedenen belief sich auf 619, d. i. auf 1,34 % d. m. K., davon wurden als dienstunbrauchbar entlassen 440 Mann, d. i. 71,08 % aller Abgegangenen, als vorläufig pensionirt 102, d. i. 0,22 % d. m. K. oder 16,48 % der Ausgeschiedenen, als endgültig pensionirt 58 Mann, d. i. 0,12 % d. m. K. oder 9,37 % der Ausgeschiedenen.

Der Impfung sind unterworfen worden 11 750 Mann, davon mit Erfolg 44,59 %.

Die Gesammtzahl der Todesfälle im belgischen Heere betrug 145 (im Vorjahre 141). Davon kamen 90, d. i. 0,20 % d. m. K. oder 0,55 % der krank Zugegangenen auf die Lazarethe und erfolgten an Lungentuberkulose 16, an Hirnhautentzündung 16, an Typhus 13, an akuter Lungenentzündung 9, an akuter Brustfellentzündung 3 und an Nierenentzündung 3. Außerhalb der Lazarethe starben 55; davon 25 in der Garnison (darunter 12 Unglücksfälle und 10 Selbstmorde), 25 auf Erholungsurlaub, 3 auf einfachem Urlaub und je 1 im Irrenhaus und im Gefängniß.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Aenderungen des Runderlasses vom 27. Mai 1899, betr. die Regelung des Verkehrs mit Milch. Vom 29. Mai 1900. (Vgl. Veröff. 1899 S. 905.)

Ziffer 4 Absatz 2.

Der letzte Satz: „Während des Ablesens muß die Quecksilberkugel der Milchwaage vollständig unter der

Milchoberfläche verbleiben" erhält folgende Fassung: „Während des Ablesens der Temperatur der Milch von dem an der Milchwaage befindlichen Thermometer muß die Quecksilberkugel unter der Milchoberfläche verbleiben".

Ziffer 8c.

Die Parenthese ist durch den Zusatz: „und gleichwirkende" zu ergänzen, so daß der Satz c folgende Fassung erhält:

„Milch von Kühen, die mit giftigen Arzneimitteln, welche in die Milch übergehen (Arsen . . . und gleichwirkenden) behandelt werden.

Kindermilch.

Abs. 8 in diesem Theile erhält folgende Fassung:

„Kindermilch von solchen Kühen darf, unbeschadet der Bestimmungen zu I Ziff. 8 und 9, nicht als Vorzugsmilch verwerthet werden."

Der Absatz 10 daselbst wird Schlußsatz zum Abschnitt I in folgender Fassung:

Schlußsatz:

„Alle Kühe, namentlich aber Thiere zur Gewinnung von Kindermilch sind sauber zu halten; ihre Euter müssen vor dem Melken sorgfältig gereinigt werden. Die melkenden Personen haben sich größter Sauberkeit zu befleißigen, also vor dem Melken Hände und Arme mit Seife zu waschen und saubere Schürzen anzulegen.

Mit Ausschlägen behaftete oder an ansteckenden Krankheiten leidende Personen dürfen nicht melken."

II. Ziffer 4 Absatz 2:

„Hölzerne Milchgefäße aus Kiefern- oder anderem Holz, welches durch seine Weichheit der Verschmutzung und damit der Zersetzung und Infizirung der Milch Vorschub leistet, sollen in Zukunft aus dem Verkehr verschwinden.

Hölzerne Milchgefäße aus festeren Holzarten (Eichenholz) können auch in Zukunft im Verkehr beibehalten werden, wenn sie eine Form haben, welche eine völlige Säuberung ermöglicht und den Einblick in alle Theile des Innern des Gefäßes gestattet.

Abs. 3. Eine Reinigung der Milchgefäße mit Sodalösung kann nicht gestattet werden."

Ziffer 6:

„Die Transportgefäße müssen wie die Standgefäße mit unabnehmbarer, dem Inhalte entsprechender Schrift versehen sein."

Preußen. Berlin. Polizei-Verordnung, betr. das Verbot des Abladens von Müll, Wirthschaftsabgängen 2c. Vom 18. Mai 1900. (Amtsbl. S. 255.)

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung Seite 195) wird unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 2. März 1899 für den Stadtkreis Berlin mit Zustimmung des Gemeindevorstandes Folgendes verordnet:

§ 1. Das Abladen und die Lagerung aller von auswärtigen Gemeindebezirken herrührender Haus-, Fabriks- und Wirthschaftsabgänge, insbesondere von Müll, Asche, Schlacken, Abraum, Schutt, Kehricht, Modder, Küchen- und Fleischabfällen, Marktabgängen, Knochen, Lumpen, Scherben und anderen ähnlichen, sowie von übelriechenden Stoffen ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Der Polizeipräsident.

Preußen. Runderlaß des Ministers der geistl. 2c. Angeleg., Oelpissoirs betr. Vom 12. Juni 1900.

Die bei den verschiedenen Unterrichts-Anstalten bestehenden Pissoirs werden vielfach Mangels einer Wasserleitung oder wegen der hohen Kosten des Wassers gar nicht oder nur ungenügend gespült und bilden alsdann, abgesehen von den Belästigungen, die durch die üblen Gerüche hervorgerufen werden, eine Gefahr für die Gesundheit.

Zur Beseitigung dieser Uebelstände sind schon mehrfach Versuche gemacht, welche die Verwendung von besonders zubereitetem Oel an Stelle der Wasserspülung bezwecken, sie haben sich jedoch als unzureichend erwiesen.

Seit etwa 2 Jahren werden nun von der Firma Roeßemann & Kühnemann zu Berlin N, Gartenstr. 21, Oelpissoirs nach dem System Beetz in Wien erbaut, welche zu ihrem Betriebe gar kein Wasser, sondern nur geringe Mengen eines eigens zusammengesetzten Oeles (sogen. Urinol) erfordern. Diese Pissoirs, deren wichtigsten Bestandtheil der durch Patent geschützte Oelsyphon bildet, sind bereits vielfach, sowohl in öffentlichen Bedürfnißanstalten, als auch in Schulen, Krankenhäusern, Kasernen u. s. w. eingeführt worden und haben sich durchaus bewährt. Sie entsprechen den hygienischen und praktischen Anforderungen, auch bleiben ihre Betriebs- und Unterhaltungskosten weit hinter den gleichen Kosten der mit Wasserspülung versehenen Pissoirs zurück.

Indem ich die nachgeordneten Behörden auf vorbezeichnete Oelpissoirs hierdurch aufmerksam mache, überlasse ich denselben, in geeigneten Fällen ihre Einführung in's Auge zu fassen.

J. A.: Kügler.

An 1. die Kgl. Regierungen, sowie an die Kgl. Ministerial-Baukommission in Berlin, 2. die Kgl. Provinzial-Schul-Kollegien, 3. das Kgl. Universitäts-Kuratorium in Berlin, 4. die Kgl. Universitäts-Kuratorien zu Königsberg i. Pr., Greifswald, Breslau, Halle a. S., Kiel, Göttingen, Marburg und Bonn, 5. die Kuratoren der Kgl. Akademie zu Münster i. W. und des Lyceum Hosianum zu Braunsberg, 6. die Rektoren der Kgl. Technischen Hochschulen zu Charlottenburg, Hannover und Aachen.

Preußen. Provinz Brandenburg. Ein von dem Brandenburgischen Provinziallandtage in der Sitzung vom 22. Februar 1900 beschlossener **Nachtrag zu dem revidirten Reglement für die Landesirrenanstalten des Provinzialverbandes von Brandenburg vom 3./25. März 1893**[1]) ist seitens der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten und des Innern unter dem 24. Mai 1900 genehmigt worden. Das Reglement, welches am 1. April d. J. in Kraft getreten ist, hat den nachstehenden Wortlaut (Sonderbeil. zum Amtsbl. der Kgl. Reg. zu Potsdam, Stück 25):

Revidirtes Reglement für die Landesirrenanstalten des Provinzialverbandes von Brandenburg vom $\frac{3.}{25.}$ März 1893 in der Fassung des Nachtrags vom $\frac{\text{22. Februar}}{\text{24. Mai}}$ 1900.

I. Bestimmung der Anstalten.

§ 1. Die Irrenanstalten des Landarmenverbandes der Provinz Brandenburg — Landesirrenanstalten — sind bestimmt zur Bewahrung, Kur und Pflege von Geisteskranken und von Idioten in nicht mehr schulpflichtigem Alter, soweit dieselben der Anstaltspflege bedürfen und entweder von einem Ortsarmenverbande oder von dem Landarmenverbande der Provinz zu unterstützen sind (§§ 28 bis 30 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom $\frac{\text{6. Juni 1870}}{\text{12. März 1894}}$)

[1]) Vgl. Veröff. 1893 S. 430.

oder der Provinz angehören (§ 5 der Provinzialordnung).

Soweit der Raum es gestattet, können auch andere Geisteskranke und Idioten — jedoch nur widerruflich — aufgenommen werden. Dabei haben preußische Staatsangehörige den Vorzug vor anderen Angehörigen des Deutschen Reiches und diese vor Ausländern.

§ 2. Der Zweck der Anstalten ist die Heilung, Besserung und Pflege von Geisteskranken und Idioten.

Sie dienen vorzugsweise für die hülfsbedürftigen Geisteskranken und Idioten, für welche die Kosten der Bewahrung, Kur und Pflege weder aus ihrem eigenen Vermögen noch von den aus privatrechtlichen Titeln zu ihrer Alimentation Verpflichteten bestritten werden können.

II. Verwaltung und Beaufsichtigung der Anstalten.

§ 3. Die Landesirrenanstalten — und die mit denselben als Zweiganstalten verbundenen Irrenpflegeanstalten — sind als Provinzialanstalten nach den Vorschriften der Provinzialverordnung zu verwalten und zu beaufsichtigen. Zur unmittelbaren Beaufsichtigung kann für jede dieser Anstalten ein Kommissarius bestellt werden. (§ 99 der Provinzialordnung.)

§ 4. Die Leitung einer Landesirrenanstalt führt — in ärztlicher Beziehung sowohl wie hinsichtlich der Verwaltung — der erste ärztliche Beamte derselben als „Direktor". Seine Wahl erfolgt durch den Provinziallandtag, in dringenden Fällen jedoch an Stelle desselben durch den Provinzialausschuß, welcher alsdann dem Provinziallandtage bei seinem nächsten Zusammentritte von der erfolgten Wahl Kenntniß zu geben hat.

Der Direktor ist der Vorgesetzte aller übrigen Anstaltsbeamten sowie des Wirthschaftspersonals und wird durch den vom Provinzialausschuß damit betrauten (I.) Oberarzt vertreten, in dessen Behinderung ein vom Landesdirektor bestimmter Beamter einzutreten hat. Er ist befugt, sich selbst ohne Urlaub auf die Dauer von 8 Tagen von der Anstalt zu entfernen, nachdem er in geeigneter Weise für seine Vertretung Sorge getragen hat.

Der Direktor erhält Tagegelder und Reisekosten für auswärtige Dienstgeschäfte, sowie Umzugskosten gleich den oberen Provinzialbeamten (§ 23 Nr. 2 des Reglements betr. die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten).

Die Zweiganstalten werden in ärztlicher Beziehung durch den Anstaltsarzt unter der Oberleitung des Direktors der betreffenden Landesirrenanstalt, in Bezug auf die Verwaltung dagegen durch den Oberinspektor geleitet. Dieser ist Vorsteher der Anstalt und der Vorgesetzte aller übrigen Anstaltsbeamten, sowie des Wirthschaftspersonals. Er hat für die genaue Ausführung der ärztlichen Anordnungen Sorge zu tragen. Unmittelbarer Vorgesetzter des Oberwart- und Wartpersonals ist der Anstaltsarzt.

Die Zweiganstalten können jedoch — nach näherer Festsetzung im Etat — der Gesammtleitung eines Oberarztes als Anstaltsvorsteher unter ärztlicher Oberleitung des Direktors der Landesirrenanstalt unterstellt werden.

§ 5. Nach Maßgabe des Etats der Anstalten sind die zu deren Verwaltung erforderlichen Beamten durch den Provinzialausschuß nach Anhörung des Anstaltsvorstehers, die Assistenzärzte auf Vorschlag des Anstaltsdirektors durch den Landesdirektor anzustellen und zu entlassen; die Annahme, Anstellung und Entlassung des Oberwart- und Wartpersonals erfolgt jedoch bei den Landesirrenanstalten durch den Anstaltsdirektor, bei den Irrenpflegeanstalten durch den Oberinspektor auf Vorschlag des Anstaltsarztes bezw. durch den leitenden Oberarzt.

Ueber Annahme von Beamten als Hülfsarbeiter, auf Probe oder zur Vorbereitung und von sonstigen Hülfskräften, sowie über deren Entlassung entscheidet der Landesdirektor. Für das Hülfswartpersonal gilt jedoch — in den Grenzen des etatsmäßigen Verhältnisses zur Krankenzahl — Abs. 1 Satz 2.

Die Rechte und Pflichten sämmtlicher Anstaltsbeamten werden durch das Reglement, betreffend die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten, und durch die vom Provinzialausschuß ertheilten Diestanweisungen bestimmt. Als obere Anstaltsbeamte (§ 98 Nr. 3 der Provinzialordnung) gelten die Aerzte, Inspektoren, Geistlichen, Rendanten und Sekretäre.

Das im Arbeits- oder Gesindedienstverhältniß stehende Wirthschaftspersonal ist in der im Etat vorgesehenen Zahl mit den dort festgesetzten Bezügen von dem Anstaltsvorsteher auf längstens dreimonatlicher Kündigung anzunehmen und eintretenden Falls zu entlassen.

Sämmtliche Angestellte sind der vom Provinzialausschuß festgesetzten Hausordnung unterworfen.

III. Unterhaltung der Anstalten.

§ 6. Die Mittel zur Unterhaltung der Landesirrenanstalten werden vom Provinzialverbande gewährt, soweit die Unterhaltungskosten

a) durch den Ertrag der Grundstücke und der eigenen Wirthschaft der Anstalten,
b) durch die für die Kranken gezahlten Pflegekosten und Pflegegelder,
c) durch die den Anstalten zugefallenen Geschenke oder Vermächtnisse

nicht gedeckt werden.

§ 7. Die für hülfsbedürftige Geisteskranke und Idiote von dem endgültig unterstützungspflichtigen Orts- oder Landarmenverbande zu erstattenden Pflegekosten (Artikel I §§ 31a, 31 Abs. 3, Ges. vom 11. Juni 1891) werden von Zeit zu Zeit nach dem wirklichen Aufwand, welcher mit Ausschluß der allgemeinen Verwaltungskosten für einen Kranken in der Anstalt erwächst, durch den Provinziallandtag — vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Minister — festgesetzt und von dem Landesdirektor öffentlich bekannt gemacht. Bis auf Weiteres werden dieselben auf jährlich 300 ℳ festgesetzt.

In gleicher Weise werden die Pflegegelder für die Geisteskranken und Idioten — in den einzelnen Verpflegungsklassen der Anstalten (§ 24) —, aber unter Einrechnung der allgemeinen Verwaltungskosten durch den Provinziallandtag festgesetzt. Bis zu einer anderweiten Festsetzung betragen die Pflegegelder in der I. Verpflegungsklasse 1600 ℳ, in der II. 1200 ℳ, in der III. 720 ℳ und in der IV. 540 ℳ. Welche von diesen Verpflegungsklassen bei den einzelnen Anstalten bestehen, wird durch deren Etats bestimmt.

Die anderweit festgesetzten Pflegegelder gelten alsdann auch für die bereits aufgenommenen Kranken und werden von dem Landesdirektor öffentlich bekannt gemacht.

Für die nicht hülfsbedürftigen Kranken, welche nicht der Provinz angehören, sowie für die auf Antrag von Gerichten oder Strafvollstreckungsbehörden zur Beobachtung aufgenommenen Personen werden die festgesetzten Pflegegelder um ein Drittheil und für Ausländer darüber hinaus nach dem Ermessen des Landesdirektors erhöht.

Von dem Letzteren kann auch eine entsprechende Erhöhung der Pflegegelder für nicht hülfsbedürftige Kranke festgesetzt werden, wenn die Verpflegung und Beaufsichtigung des Kranken mit ganz besonderen Schwierigkeiten und Kosten verbunden ist.

Für Kranke der beiden ersten Verpflegungsklassen sind der Anstalt die Aufwendungen für Kleidung und Wäsche und deren Unterhaltung, sowie für die üblichen Erfrischungen — außer dem Pflegegelde — zu erstatten.

§ 8. Die Pflegekosten sind von dem Ortsarmenverbande — durch Vermittelung des Kreises — zum Schlusse eines jeden Kalendervierteljahres bezw. sogleich nach der Entlassung oder dem Tode des Kranken, unter Berechnung des vollen Monats zu 30 Tagen und Einrechnung des Tages der Aufnahme, aber Nichteinrechnung des Tages des Ausscheidens des Kranken, an die Landeshauptkasse zu zahlen.

Die Pflegegelder sind gleich nach der Aufnahme des Kranken bis zum Ablauf des Kalenderquartals — unter

Berechnung des vollen Monats zu 30 Tagen und Einrechnung des Tages der Aufnahme — und sodann vierteljährlich im Voraus an die Landeshauptkasse einzuzahlen.

Zur Deckung der Kosten für Bekleidung und Wäsche, sowie die üblichen Erfrischungen bei Kranken der beiden ersten Verpflegungsklassen (§ 7 a. E.) ist bei der Aufnahme ein von dem Direktor der Anstalt zu bestimmender Vorschuß einzuzahlen, welcher binnen acht Tagen nach der Mittheilung über den verwendeten Betrag in Höhe desselben zu ergänzen ist.

Im Falle des Ausscheidens eines Kranken aus der Anstalt sind die Pflegegelder noch für den vollen Monat zu zahlen; der mehr eingezahlte Betrag an Pflegegeldern ist von der Landeshauptkasse und der nicht verwendete Betrag der für den Kranken bei der Anstalt bewirkten Einzahlungen (§§ 7 a. E., 25) ist von dieser nach Deckung der Begräbnißkosten (§ 9) zurückzuzahlen.

§ 9. Die von der Anstalt aufgewendeten Begräbnißkosten sind nach dem vom Landesdirektor öffentlich bekannt gemachten Pauschsatze — bis auf Weiteres 20 ℳ — zu berechnen und soweit sie nicht gemäß § 8 a. E. gedeckt werden, aus dem Nachlaß des Verstorbenen bezw. von demjenigen zu erstatten, welcher zur Zahlung von Pflegegeldern für den Verstorbenen verpflichtet war, und in Ermangelung eines solchen in der mit Zustimmung der zuständigen Minister festgesetzten Höhe — bis auf Weiteres 10 ℳ — von dem endgültig unterstützungspflichtigen Ortsarmenverbande. Die Kosten der von der Anstalt selbst bewirkten Beerdigung sind jedoch von einem Preußischen Armenverbande nicht zu erstatten.

§ 10. Bis zur anderweiten Beschlußfassung des Provinziallandtages, welche sich dann auch auf die schon in der Anstalt befindlichen Kranken erstreckt, wird das Stammvermögen eines Kranken, welcher im Falle der Hülfsbedürftigkeit endgültig vom Landarmenverbande der Provinz zu unterstützen ist, für den Fall nicht in Anspruch genommen, daß der Kranke wegen Fortfalls der Anstaltspflegebedürftigkeit endgültig entlassen wird oder unter Zurücklassung von ehelichen oder ihnen gleichgestellten (§§ 1699, 1719, 1736, 1705 B.-G.-B.) leiblichen Abkömmlingen verstirbt.

Auch die Einkünfte eines solchen Kranken werden nur insoweit zur Deckung der Pflegegelder beansprucht, als sie nicht für die nothwendigen Lebensbedürfnisse der unterhaltungsberechtigten Angehörigen unentbehrlich sind.

In dieser Begrenzung haftet auch später erworbenes Vermögen (Stammvermögen und Einkünfte) für frühere Pflegegelder.

Zu welchem Betrage hiernach, sowie bei beschränkter Leistungsfähigkeit des Pflegegeldpflichtigen zu Lebzeiten des Kranken die Pflegegelder zu zahlen sind, hat der Landesdirektor zu bestimmen, der auch bei veränderten Verhältnissen den festgesetzten Betrag jederzeit zu ermäßigen oder zu erhöhen befugt ist. Eine solche Pflegegeldermäßigung erlischt mit dem Tode des Begünstigten.

Diese Schonung des Stammvermögens und der Einkünfte tritt jedoch nur unter der Bedingung ein, daß das Vermögen des Kranken, soweit der Landesdirektor es verlangt, dem Provinzialverband gegen die Verpflichtung übereignet wird, dasselbe zum vollen Uebernahmewerth in den Fällen, in welchen nach Abs. 1 das Stammvermögen nicht in Anspruch zu nehmen ist, im übrigen in Höhe des die nicht gezahlten Pflegegelder übersteigenden Betrages zurückzugewähren. Der Landesdirektor kann jedoch, wenn die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Kranken während seines Aufenthalts in der Anstalt nicht vollständig offen gelegt waren, denjenigen Abkömmlingen, welche nicht nachweisen, daß sie hierbei kein Verschulden trifft, die Rückgewährung des Stammvermögens versagen.

Die Schonung des Stammvermögens und der Einkünfte unterbleibt, und zwar auch für die schon vordem aufgelaufenen Pflegegelder, wenn der fürsorgepflichtige Ortsarmenverband oder Kreis nicht die gleiche Schonung üben und ebenso, wenn die Angehörigen die Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltungspflicht ablehnen, doch sind die erhobenen Pflegegelder in den Fällen wieder herauszuzahlen, für welche sonst nach Abs. 1 das Stammvermögen nicht in Anspruch zu nehmen ist.

Die übernommenen Vermögen werden als besonderer Fonds bei der Landeshauptkasse verwaltet. Der Provinzialausschuß bestimmt den Zinsfuß, nach welchem von dem Werth der übernommenen Vermögen Zinsen behufs Anrechnung auf Pflegegelder zu berechnen sind; dabei bleiben jedoch Zeiträume unter einem Monat und Jahreszinsen unter einer Mark außer Betracht.

§ 11. Von den Ortsarmenverbänden bezw. Kreisen der Provinz werden Pflegekosten (§ 7) nicht erhoben, solange der Kranke heilbar ist, d. h. begründete Aussicht auf eine die Anstaltspflege in Zukunft dauernd entbehrlich machende Besserung besteht. Ob ein Geisteskranker nicht oder nicht mehr als heilbar zu erachten ist, entscheidet nach Anhörung des Direktors der Landesirrenanstalt der Landesdirektor und im Wege der Beschwerde endgültig der Provinzialausschuß.

Auch werden den Ortsarmenverbänden bezw. Kreisen die Einkünfte des Kranken — und zwar bei Uebernahme seines Vermögens durch den Provinzialverband nach den gemäß § 10 a. E. zu berechnenden Zinsen — vorweg zur Anrechnung auf Pflegekosten überlassen.

Beide Vergünstigungen werden jedoch nur denjenigen Ortsarmenverbänden und Kreisen zu theil, welche die Grundsätze dieses Reglements in betreff der Erhaltung des Stammvermögens und der Verwendung der Einkünfte des Kranken allgemein für sämmtliche Aufnahmefälle auch ihrerseits als verbindlich anerkennen.

Soweit nach diesen Grundsätzen das Vermögen in Anspruch genommen wird, sind vorweg die Aufwendungen des Provinzialverbandes für die Zeit zu decken, während welcher gemäß Abs. 1 Pflegekosten nicht erhoben sind.

§ 12. Bis zu einer anderweiten Beschlußfassung des Provinziallandtages verzichtet der Provinzialverband auf das gesetzliche Erbrecht der Landesirrenanstalten. Auch soll die Nachforderung nicht gezahlter Pflegegelder in den Nachlaß insoweit Abkömmlingen gegenüber (§ 10 Abs. 1) unterbleiben, als ihnen im Falle der Uebernahme des Vermögens gemäß § 10 Abs. 4 dasselbe zurückzugewähren wäre. Der Nachforderung steht die zu Lebzeiten des Kranken erfolgte Rückgewährung des Vermögens (§ 10) nicht entgegen.

§ 13. Werden einer Anstalt Geschenke oder Vermächtnisse zugewendet, so sind dieselben zu deren Besten nach den von den Gebern getroffenen Bestimmungen zu verwenden, in Ermangelung solcher aber als Kapitalvermögen der Anstalt zinsbar zu belegen, um mit den Zinsen die Einrichtungen derselben zu verbessern oder den Kranken besondere Annehmlichkeiten zu gewähren (§ 25). Ueber die Verwendung der Zinsen wird im Etat der Anstalt Bestimmung getroffen.

IV. Aufnahme von Kranken.

§ 14. Anträge auf Aufnahme von Geisteskranken oder Idioten sind an den Landesdirektor zu richten, und zwar

a) durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde von dem Ehegatten, einem Verwandten oder demjenigen gesetzlichen Vertreter des Kranken, welchem die Sorge für die Person zusteht. Für einen Kranken, der unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, kann der Antrag von einem Verwandten nicht gestellt werden. Gegen eine Ehefrau kann der Antrag von einem Verwandten nur gestellt werden, wenn auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt ist, oder wenn der Ehemann die Ehefrau verlassen hat, oder wenn der Ehemann zur Stellung des Antrags dauernd außer stande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist;

b) im Falle der Hülfsbedürftigkeit (§ 2) von dem fürsorgepflichtigen Ortsarmenverband — in Landkreisen durch Vermittelung des Landraths, es sei denn, daß es sich um Hülfsbedürftige handelt, welche schon vom Landarmenverband der Provinz unterstützt werden;

c) wenn jedoch von keiner dieser beiden Seiten ein Aufnahmeantrag zu erlangen ist, von der Ortspolizeibehörde unter Bescheinigung dieser Thatsache, im Falle des ausdrücklichen Widerspruchs eines Antragsberechtigten zu a jedoch unter Vorlegung dieser Erklärung und der Bescheinigung, daß für den Kranken in seiner hülflosen Lage ausreichend nicht gesorgt wird und die Entmündigung des Kranken bereits eingetreten oder doch rechtswirksam beantragt ist.

Dem Aufnahmeantrag ist beizufügen:

1. ein über das Vorhandensein und die Natur der Geisteskrankheit in Beantwortung der Fragen des vom Landesdirektor öffentlich bekannt gemachten Fragebogens von einem approbirten Arzte an Eidesstatt abgegebenes Zeugniß;

2. wenn es sich nicht um Hülfsbedürftige handelt, welche schon vom Landarmenverbande der Provinz unterstützt werden, eine von der Ortspolizeibehörde nach dem vom Landesdirektor öffentlich bekannt gemachten Formular ertheilte Bescheinigung über die persönlichen und Vermögensverhältnisse des Kranken, aus welcher erhellt, ob derselbe Angehöriger der Provinz ist, ob und wo derselbe einen Unterstützungswohnsitz hat, endlich, ob und inwieweit die Pflegegelder für den Kranken aus den Einkünften seines Vermögens oder von Dritten zu decken sein würden;

3. wenn nicht die vollen Pflegegelder angeboten werden, die beglaubigte Verpflichtungserklärung des gesetzlichen Vertreters, worin er sich ausdrücklich für den Kranken diesem Reglement unterwirft,

oder

in den Fällen zu b und c: eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde darüber, daß und weshalb eine solche Erklärung nicht zu erlangen ist; in den Fällen zu a: die beglaubigte Verpflichtungserklärung des Antragstellers zur Nachbringung dieser Erklärung;

4. für nicht hülfsbedürftige Kranke, wenn der Landesdirektor nicht schon die Erklärung des gesetzlichen Vertreters zu 3 für ausreichend erachtet, die beglaubigte Erklärung, durch welche sich Jemand verpflichtet, für den — in die gewünschte Verpflegungsklasse aufzunehmenden — Kranken alle in dem Reglement festgesetzten Leistungen pünktlich zu erfüllen, und die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde, daß nach den gepflogenen Ermittelungen der Erklärende hierzu für vermögend zu erachten ist. Die Erklärung gilt bei Ermäßigung des Pflegegeldes (§ 10) als entsprechend geändert;

5. die Zustimmungserklärung der nach a antragsberechtigten Personen oder eine Bescheinigung wie nach c, soweit diesem Erforderniß nicht schon mit den voraufgeführten Schriftstücken genügt ist.

§ 15. Ob ein Kranker aufzunehmen ist, darüber entscheidet der Landesdirektor nach Anhörung des Direktors einer der Landesirrenanstalten, und im Wege der Beschwerde, vorbehaltlich der gesetzlich zulässigen Rechtsmittel (Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom $\frac{6.\ VI.\ 70}{12.\ III.\ 94}$) der Provinzialausschuß. Auf Verlangen des fürsorgepflichtigen Ortsarmenverbandes hat jedoch auf die Anmeldung dieser Beschwerde der Landesdirektor die vorläufige Aufnahme eines Kranken anzuordnen, wenn seitens der Ortspolizeibehörde bescheinigt ist, daß am Orte für den Kranken zu seiner und seiner Umgebung Sicherheit ausreichend nicht gesorgt werden kann und von dem Ortsarmenverbande die Pflegegelder auf die Dauer von zwei Monaten sowie die Kosten der Zurückführung des Kranken sicher gestellt sind.

Die Anstalt, in welche der Kranke aufzunehmen ist, bestimmt endgültig der Landesdirektor.

Ein Ausländer, dessen Aufnahme nicht von einem Ortsarmenverbande der Provinz beantragt worden ist, darf erst zugelassen werden, wenn die für ihn übernommenen Leistungen (§ 14) ausreichend sicher gestellt sind.

§ 16. In dringenden Fällen kann der Landesdirektor auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses nach § 14 Nr. 1 die vorläufige Aufnahme eines Kranken zulassen, wenn für den Fall, daß in der von ihm gestellten Frist die Aufnahmeerfordernisse nach § 14 nicht nachgebracht werden sollten, die Kosten der Pflege und der Zurückführung des Kranken ausreichend sicher gestellt sind. Die gleiche Befugniß steht dem Direktor der Landesirrenanstalt zu; jedoch ist derselbe verpflichtet, sofort die Genehmigung des Landesdirektors einzuholen.

§ 17. Von jeder Aufnahme, Wiederaufnahme und Uebernahme eines Kranken, sowie von jedem Anstaltswechsel innerhalb der Provinz und jedem sonstigen auch nur vorübergehenden Ausscheiden eines Kranken aus einer Anstalt ist sowohl dem Landesdirektor wie der zur Mitwirkung im Entmündigungsverfahren zuständigen Staatsanwaltschaft und außerdem bei schon eingetretener Entmündigung dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen.

§ 18. Binnen drei Wochen nach der vom Landesdirektor erklärten Zulassung der Aufnahme ist der Kranke der Anstalt zuzuführen unter Mitgabe eines von der Ortspolizeibehörde auszufertigenden Geleitscheines, aus welchem die Namen und der Wohnort des Kranken und seiner Begleiter, sowie die dem Kranken mitgegebenen Bekleidungsgegenstände sich ergeben, nebst einer Bescheinigung, daß an dem Aufenthaltsort des Kranken eine gefährliche Epidemie (Cholera, Pocken, Flecktyphus, Ruhr u. s. w.) nicht herrscht, noch innerhalb der zurückliegenden drei Wochen geherrscht bezw. der Kranke sich währenddem an keinem infizirten Orte aufgehalten hat.

Ohne eine solche Bescheinigung kann die Aufnahme auf die Dauer der Ansteckungsgefahr versagt werden.

Ueber die erfolgte Aufnahme ist dem Begleiter des Kranken eine Aufnahmebescheinigung zu ertheilen.

Erfolgt die Aufnahme nicht binnen drei Wochen oder in der etwa vom Landesdirektor verlängerten Frist, so ist dieselbe auf's Neue gemäß § 14 zu beantragen.

§ 19. Außer in dringenden Fällen ist der Anstaltsvorsteher nur an den Wochentagen in der Zeit von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends einen Kranken aufzunehmen verpflichtet, nachdem er vorher von der Zeit des Eintreffens desselben benachrichtigt worden.

Auch kann die Aufnahme solcher Kranker versagt werden, welche in unreinem Zustande sich befinden.

§ 20. Jeder Kranke muß mindestens die in der Anlage verzeichneten Bekleidungsstücke in gutem und reinlichem Zustande mitbringen. Für fehlende oder unbrauchbare Stücke ist, falls nicht binnen 14 Tagen die Nachlieferung erfolgt, auf Kosten des zur Zahlung der Pflegegelder Verpflichteten, bezw. des zur Fürsorge verpflichteten Ortsarmenverbandes von Seiten der Anstalt Ersatz zu beschaffen.

In gleicher Weise ist der Ortsarmenverband des Unterstützungswohnsitzes bei den von einem anderen Landarmenverbande zu übernehmenden Kranken zur Ergänzung der Ausstattung verpflichtet, soweit er nicht schon bei der ersten Einlieferung die Kosten einer besonderen Ausstattung getragen hat.

§ 21. Wird von dem Landesdirektor die Ueberführung eines nicht hülfsbedürftigen Kranken in eine andere Anstalt angeordnet, so sind die hierdurch erwachsenen Kosten von dem zur Zahlung der Pflegegelder Verpflichteten zu erstatten, sofern die Ueberführung nicht lediglich im Interesse der Verwaltung geschehen ist.

§ 22. Mit Genehmigung des Landesdirektors kann der Direktor einer Landesirrenanstalt solche Personen, welche zum Zwecke der Beobachtung ihres Gemüthszustandes auf einige Zeit die Aufnahme selbst nachsuchen, einstweilig — jedoch nicht über sechs Monate hinaus — in die Anstalt aufnehmen, wenn die persönlichen Verhältnisse des Aufzunehmenden nachgewiesen und die Verpflegungskosten genügend sicher gestellt sind. Stellt sich im Laufe der Beobachtungszeit das Vorhandensein einer Geisteskrankheit heraus, welche das Verbleiben in der Anstalt nothwendig macht, so hat der Landesdirektor das hierzu Erforderliche (§ 14) durch die zuständige Ortspolizeibehörde zu veranlassen.

V. Behandlung der Kranken.

§ 23. So lange die Entmündigung eines Kranken noch nicht eingetreten ist, hat der Anstaltsvorsteher die von ihm etwa erforderlich erachtete Fürsorge für die Person oder das Vermögen desselben bei dem zuständigen Vormundschaftsgericht zu beantragen. Auch hat derselbe über den Zustand des Kranken den zur Stellung des Antrages auf Entmündigung Berechtigten (§ 646 Civ.-Proz.-Ordg.) auf Verlangen jederzeit Mittheilung zu machen.

§ 24. Bei den Landesirrenanstalten bestehen in bezug auf die wohnliche Unterbringung und die Beköstigung der Kranken nach Maßgabe der Etats verschiedene Verpflegungsklassen, in welche dieselben unter Berücksichtigung ihrer früheren Lebensgewohnheiten und ihres Krankheitszustandes sowie ihrer Vermögensverhältnisse nach der Anordnung des Landesdirektors aufgenommen werden.

Hülfsbedürftige Kranke sind in die letzte, andere in diejenige Verpflegungsklasse aufzunehmen, für welche die Pflegegelder gezahlt werden. Der Landesdirektor kann jedoch auf den Antrag des Direktors der Landesirrenanstalt die Versetzung eines Kranken in eine höhere Verpflegungsklasse oder die Ueberführung aus einer Anstalt in die andere gestatten, wenn dies aus ärztlichen Gründen geboten erscheint.

§ 25. Auf Grund einer besonderen Vereinbarung mit dem Anstaltsvorsteher, welche vom Landesdirektor genehmigt und jederzeit zu widerrufen ist, können einem Kranken besondere Leistungen hinsichtlich der Wohnung, Verpflegung oder Wartung gewährt werden. Auch ist der Anstaltsvorsteher befugt, für Kranke zu außerordentlichen Bedürfnissen oder außergewöhnlichen Erfrischungen und Genüssen Geldbeträge anzunehmen, über deren Verwendung alsdann am Jahresschlusse dem Vertreter des Kranken Mittheilung zu machen ist.

§ 26. Für solche Kranke, welche sich an Arbeiten für die Anstalt betheiligen, kann dem Anstaltsvorsteher von dem Landesdirektor nach Maßgabe des Etats ein Betrag zur Verfügung gestellt werden, um denselben zum Besten jener Kranken zu verwenden.

§ 27. Im Uebrigen werden die näheren Bestimmungen über die Behandlnng der Kranken durch die Hausordnung der Anstalt und die Dienstanweisungen der Beamten getroffen.

Die Kranken sind, so lange sie sich in der Anstalt befinden, nach allen ihren Lebensbeziehungen den Anordnungen des Vorstehers und den Vorschriften der Hausordnung unterworfen. Innerhalb dieser wird ihnen indessen jede Freiheit gewährt, welche den Heilzweck nicht gefährdet und mit dem jeweiligen Krankheitszustand, sowie mit des Kranken und seiner Umgebung Sicherheit verträglich ist.

§ 28. Entweicht ein Kranker aus der Anstalt, so sind unverzüglich, falls er nicht als versuchsweise entlassen (§ 35) bezeichnet wird, die nöthigen Maßregeln zu seiner Aufsuchung und Zurückführung zu ergreifen. Wenn diese nicht innerhalb 24 Stunden Erfolg haben, so sind die Angehörigen des Kranken und die Ortspolizeibehörde, aus deren Bezirk der Kranke der Anstalt zugeführt worden ist, von dem Geschehenen in Kenntniß zu setzen.

Zwangsmaßregeln behufs Zurückführung des Entwichenen sind nur im Einverständniß mit derjenigen Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk der Kranke angetroffen worden ist, zur Anwendung zu bringen. Sie sind bei nicht gefährlichen Geisteskranken ausgeschlossen, wenn der Entwichene bei seinem gesetzlichen Vertreter oder in Ermangelung eines solchen bei einem seiner nächsten Verwandten Aufnahme gefunden hat und diese der Zurückführung widersprechen.

§ 29. Wird von einer Kranken ein Kind geboren, so hat der Anstaltsvorsteher — abgesehen von der vorgeschriebenen Anzeige an den Standesbeamten — sofort derjenigen Ortspolizeibehörde, aus deren Bezirk die Kranke der Anstalt zugeführt worden ist, Anzeige zu machen und darauf Bedacht zu nehmen, daß das Kind aus der Anstalt entfernt wird, sobald dies ohne Gefahr für Mutter und Kind geschehen kann. Verweigern die Angehörigen der Mutter die Uebernahme des Kindes, so ist dasselbe dem Ortsarmenverbande, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, zur Fürsorge zu übergeben.

§ 30. Stirbt ein Kranker in der Anstalt, so hat der Anstaltsvorsteher dies — abgesehen von der in § 17 vorgeschriebenen und der Anzeige an den Standesbeamten — unverzüglich

a) dem gesetzlichen Vertreter des Kranken,
b) der Ortspolizeibehörde, aus deren Bezirk der storbene der Anstalt zugeführt war,

anzuzeigen. Auch ist über Tag und Stunde der Beerdigung, wenn irgend thunlich, den Angehörigen des Verstorbenen so zeitig Mittheilung zu machen, daß dieselben dem Leichenbegängniß beiwohnen können.

VI. Entlassung der Kranken.

§ 31. Die Entlassung eines Kranken muß unverzüglich erfolgen:

a) wenn derselbe nach dem Urtheil des Direktors der Landesirrenanstalt der Anstaltspflege nicht mehr bedarf;

b) wenn der Antrag auf Entmündigung desselben endgültig abgelehnt oder die eingetretene Entmündigung rechtskräftig wieder aufgehoben worden ist;

c) wenn der gesetzliche Vertreter desselben es verlangt und die Ortspolizeibehörde, aus deren Bezirk der Kranke der Anstalt zugeführt worden ist, nachdem sie von der Auskunft des Anstaltsvorstehers über den Zustand des Kranken Kenntniß genommen, ihre Zustimmung erklärt hat.

Versagt der Landesdirektor die von dem fürsorgepflichtigen Armenverbande beantragte Entlassung des Kranken, weil derselbe noch der Anstaltspflege bedürfe, so entscheidet im Wege der Beschwerde — vorbehaltlich der gesetzlich zulässigen Rechtsmittel — der Provinzialausschuß.

§ 32. Die Entlassung darf auf den Antrag des gesetzlichen Vertreters oder der Ehefrau des Kranken vom Landesdirektor zugelassen werden, wenn sie nach dem Urtheil des Vorstehers der Anstalt ohne Gefahr für den Kranken und für die öffentliche Sicherheit erfolgen kann.

Auch hat der Landesdirektor zu bestimmen, ob die Uebernahme eines Hülfsbedürftigen von einem anderen Landarmenverbande oder einem Kreise nach §§ 31, 31d des Ges. vom 11. Juli 1891 zu verlangen ist.

§ 33. Außer dem Falle einer widerruflichen oder vorläufigen Aufnahme (§§ 1, 15, 16) kann die Zurücknahme eines nicht hülfsbedürftigen Kranken verlangt werden:

a) wenn die etwa erforderliche Nachbringung der Verpflichtungserklärung des gesetzlichen Vertreters (§ 14a und Nr. 3) ungebührlich verzögert wird oder ganz unterbleibt;

b) wenn der Kranke aufgehört hat, Angehöriger der Provinz zu sein, oder für denselben die Pflegegelder nicht pünktlich gezahlt werden;

c) wenn in der Anstalt Mangel an Raum zur Aufnahme der hülfsbedürftigen Geisteskranken und Idioten, welche der Anstaltspflege bedürfen, einzutreten droht, auch die Aufnahme des Kranken in eine andere Anstalt der Provinz nicht erfolgen kann; jedoch soll aus diesem Grunde zunächst die Zurücknahme derjenigen Kranken erfolgen, welche am wenigsten einer Anstaltspflege bedürfen.

Ob und in welcher Frist ein Kranker zurückzunehmen ist, entscheidet der Landesdirektor, und im Wege der Beschwerde, welche jedoch im Falle einer widerruflichen oder vorläufigen Aufnahme ausgeschlossen ist, endgültig der Provinzialausschuß.

§ 34. Die Abholung eines Kranken (§§ 31c, 32, 33) muß in der zu dessen Schutze vom Anstaltsvorsteher für erforderlich erklärten Weise erfolgen. Auf Verlangen ist eine Entlassungsbescheinigung zu ertheilen.

§ 35. Der Direktor einer Landesirrenanstalt ist befugt, einen Kranken versuchsweise zu entlassen, dessen Genesung zwar wahrscheinlich, jedoch nicht sicher ist,

aber voraussichtlich auch außerhalb der Anstalt sich vollenden wird und innerhalb Jahresfrist oder der etwa vom Landesdirektor verlängerten Frist wieder aufzunehmen. Mit Ablauf der Frist gilt die Entlassung als endgiltig.

Von der Entlassung wie von der Wiederaufnahme ist dem Landesdirektor unverzüglich Anzeige zu machen. Während der Kranke sich außerhalb der Anstalt befindet, sind Pflegegelder für denselben nicht zu zahlen.

§ 36. Von der endgültigen Entlassung eines Kranken hat in jedem Falle der Anstaltsvorsteher der Ortspolizeibehörde, aus deren Bezirk der Entlassene der Anstalt zugeführt worden, Anzeige zu machen.

§ 37. Dieses Reglement tritt mit dem 1. April 1900 in Kraft.

Zu § 20.

Verzeichniß der Bekeidungsstücke, welche einem Kranken bei seiner Aufnahme in eine Landesirrenanstalt der Provinz mindestens mitzugeben sind.

Für Männer:

1. ein Sonntags- und ein Werktagsanzug, bestehend in Rock oder Jacke, Weste und Beinkleid; 2. zwei Halstücher oder Halsbinden; 3. ein Paar Hosenträger; 4. zwei Unterjacken; 5. zwei Paar Unterhosen oder Sommerhosen; 6. vier Paar Strümpfe; 7. vier Hemden; 8. zwei Taschentücher; 9. ein Hut oder eine Mütze; 10. ein Paar lederne Schuhe oder Stiefel; 11. ein Kamm.

Für Frauen:

1. zwei Winter- bezw. Sommerkleider; 2. eine Jacke oder ein Umschlagetuch; 3. zwei Schürzen; 4. zwei Halstücher; 5. zwei wollene Unterröcke; 6. zwei Paar Beinkleider; 7. zwei Nachtjacken; 8. vier Paar Strümpfe; 9. vier Hemden; 10. zwei Taschentücher; 11. eine Kopfbedeckung; 12. ein Paar lederne Schuhe oder Stiefel; 13. ein Frisir- und ein Staubkamm.

Für Kinder:

A. Für Knaben: 1. ein Sommer- und ein Winteranzug, jeder bestehend aus Jacke oder Rock, Weste und Beinkleid; 2. ein Paar Hosenträger; 3. eine Kopfbedeckung; 4. ein Paar Schuhe oder Stiefel; 5. ein Paar Pantoffel; 6. ein Paar wollene Handschuhe; 7. drei Hemden; 8. drei Paar wollene Strümpfe; 9. drei Taschentücher; 10. zwei Halstücher oder Shawls und 11. ein enger und ein weiter Kamm.

B. Für Mädchen: 1. zwei Kleider; 2. ein wollener oder wattirter Unterrock; 3. zwei Untertaillen; 4. zwei Schürzen; 5. eine warme Mütze; 6. eine warme Unterjacke oder ein Umschlagetuch; 7. ein Paar Schuhe und ein Paar Pantoffel; 8 ein Paar wollene Handschuhe; 9. drei Hemden; 10. drei Paar wollene Strümpfe; 11. drei Taschentücher; 12. zwei Halstücher; 13. ein enger und ein weiter Kamm.

Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über die persönlichen und Vermögensverhältnisse des nachbenannten Geisteskranken (Idioten, Epileptischen, Taubstummen, Blinden[1]) zur Aufnahme in eine Anstalt des Provinzialverbandes von Brandenburg.

(Revidirtes Reglement für die Landesirrenanstalten des Provinzialverbandes von Brandenburg vom 3. März 1893, in der Fassung des Nachtrags vom 22. Februar 1900, § 14 Nr. 2.

Reglement des Brandenburgischen Provinzialverbandes zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 bezüglich der hülfsbedürftigen Epileptischen, Taubstummen, Blinden und jugendlichen Idioten vom 28. Februar 1893, § 2 Nr. 2.)

1. Vor- und Familienname: . . . .
   (bei Frauen auch Mädchenname)
2. Tag und Jahr der Geburt: . . . .
3. Geburtsort: . . . . Kreis . . . .
4. Aufenthaltsort: . . . . Kreis . . . .
5. Wohnsitz (§ 6 der Kreisordnung): . . . . . . Kreis . . . .
6. Beruf: . . . .
7. Religion: . . . .
8. Familienstand: . . . .
   (ledig, verheirathet, verwittwet, geschieden)
9. Vor- und Familienname des Ehegatten: . . . .
   (ev. unter Angabe des Todestages bezw. Scheidungsurtheils)
10. Name, Beruf und Wohnort bezw. Todestag: . .
    a) der Eltern: . . . .
    b) der Kinder, auch der als solche zu bezeichnenden minderjährigen und — bei weiblichen Kranken — unehelichen Kinder: . . . .
    . . . .
    c) der Geschwister: . . . .
    . . . .
11. Name und Wohnort des Vormundes oder Pflegers bezw. Angabe über den Mangel eines solchen: . .
    . . . .
12. Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Kranken und seines Ehegatten, sowie seiner Kinder, Eltern und Großeltern:
    (bei den Kranken selbst besonders Gehalt oder Pension, sowie Ansprüche auf Dienstvertrag, Schadenszufügung, Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Privatversicherung)
    . . . .
    . . . .
13. Nachweis der Unterstützungswohnsitzverhältnisse des Kranken (§§ 9 bis 27, 29, 30 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870):
    (bei Kranken bis zu 18 Jahren U.-W.-Verhältnisse des Vaters bezw. der Mutter, bei Ehefrauen die des Mannes, im übrigen nach Kalendertagen eigener Aufenthalt (mit Straf- und Unterstützungszeiten) in den letzten 8 Jahren, oder wenn erst währenddem die Vollendung des 18. Lebensjahres oder die Auflösung der Ehe eingetreten ist, derjenige seit diesem Zeitpunkt unter Angabe der überkommenen U.-W.-Verhältnisse)
    . . . .
    . . . .
14. Gründe für die Nothwendigkeit der Bewahrung, Kur und Pflege des Kranken in einer Anstalt: . .
    . . . .
    . . . .

Herrscht zur Zeit eine gefährliche Epidemie (Cholera, Pocken, Flecktyphus, Ruhr u. s. w.) an dem Aufenthaltsorte des Kranken, oder hat eine solche innerhalb der zurückliegenden 3 Wochen daselbst geherrscht bezw. hat sich der Kranke währenddem in einem infizirten Orte aufgehalten? . . . .
. . . .

. . . . ., den . .ten . . . . . 190 .

Die Polizei-verwaltung. / Polizeidirektion. Der Amtsvorsteher.

(Siegel.)

[1] Bemerkung. Je nachdem die Aufnahme eines Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen, Blinden beantragt wird, ist das Nichtzutreffende zu durchstreichen.

Sachsen-Weimar. Ministerial-Bekanntmachungen, betr. die Zurücklegung der $1^1/_2$jährigen praktischen Thätigkeit von Nahrungsmittel-Chemikern am Universitätslaboratorium in Jena.

Vom 15. August 1900. (Reg.-Bl. S. 437.)

Dem chemischen Universitätslaboratorium in Jena ist die Berechtigung verliehen worden, daß an ihm die nach § 16 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 4 der Prüfungsordnung für Nahrungsmittel-Chemiker vorgeschriebene $1^1/_2$jährige praktische Thätigkeit in der technischen

Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln zurückgelegt werden darf.

Weimar, den 15. August 1900.

Großh. Sächs. Staatsministerium, Depart. d. Kultus.
von Pawel.

Braunschweig. Verfügung des Ober-Sanitäts-Kollegiums, betr. die Schutzimpfung gegen den Rothlauf der Schweine. Vom 31. Mai 1900.

Auf ein Rundschreiben des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) vom 19. d. M., die Berichterstattung über die Erfolge der verschiedenen Methoden der Schutzimpfung gegen den Rothlauf der Schweine betreffend, hat das Herzogliche Staats-Ministerium unterm 28. d. M. auch für das Herzogthum beschlossen, derartige Ermittelungen anstellen zu lassen.

Wir ersuchen Sie deshalb kurz nach Ablauf dieses Jahres uns eine gefällige Mittheilung über die Ergebnisse der von Ihnen ausgeführten Impfungen, oder falls Sie keine Gelegenheit dazu hatten, eine Vakatanzeige zugehen zu lassen. Etwa bereits vorliegende Ergebnisse ersuchen wir Sie uns alsbald übersenden zu wollen.

Die anliegende Tabelle soll nur einen Anhaltspunkt dafür bieten, auf welche Punkte im Allgemeinen bei der Berichterstattung Rücksicht zu nehmen sein wird, ohne daß dieselbe ausdrücklich vorgeschrieben sein soll; vielmehr bleibt es Ihnen anheimgestellt, bemerkenswerthe Mittheilungen auch in anderer Weise zu machen.

C. Langerfeldt.

An die sämmtlichen Herren Thierärzte des Herzogthums.

Herzogthum Braunschweig.

Fragebogen
zur Ermittelung der Erfolge der Schutzimpfung gegen den Rothlauf der Schweine.

Ausgefüllt vom Thierarzt: . . . .
(Wohnort und Datum): . . . .

Anmerkungen:

Zu Spalte 4, 9—12: Die verendeten Thiere sind bei den erkrankten mitzuzählen, ihre Zahl jedoch in einer Klammer ( ) noch besonders anzugeben.

Zu Spalte 6: Es sind die Tage der Einspritzung von Serum pp. und von Kulturen pp. getrennt einzutragen.

Zu Spalte 8: Es sind die verwendeten Impfstoffe (Lorenz'sches Serum oder Serumpräparat und Kulturen der Rothlaufbazillen, Susserin ohne und mit Kulturen der Rothlaufbazillen, Porcosan, Pasteur'sche Vaccins (I und II) für jeden einzelnen Impfakt (Spalte 6) einzutragen und die Menge des verwendeten Impfstoffs im Verhältniß zum Lebendgewicht der Thiere anzugeben.

Laufende Nummer	Gemeinde	Nähere Bezeichnung des Gehöfts (Heerde)	Zahl der innerhalb 4 Wochen vor der Impfung in dem Gehöfte erkrankten und verendeten Schweine und Ferkel	Zahl der zur Zeit der Impfung in dem Gehöfte vorhandenen Schweine und Ferkel	Tag der einzelnen Impfakte	Zahl der geimpften Schweine und Ferkel	Angewendete Impfstoffe und Impfverfahren	Zahl der innerhalb 3 Tagen nach den einzelnen Impfakten (Spalte 6) erkrankten und verendeten Schweine und Ferkel	Zahl der weiteren Erkrankungs- und Todesfälle an Rothlauf bis zum Jahresschluß unter den geimpften Thieren	Zahl der weiteren Erkrankungs- und Todesfälle an Rothlauf bis zum Jahresschluß unter den nicht geimpften Thieren	Bei der Anwendung des Impfstoffes als Heilmittel wurden geimpft: erkrankte Schweine und Ferkel	Bei der Anwendung des Impfstoffes als Heilmittel wurden geimpft: davon sind genesen	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

Anhalt. Erlasse, betr. die Maul- und Klauenseuche. Vom 5. Juli 1900.

I. Auf Grund eines Schreibens des Herrn Reichskanzlers eröffnen wir Ihnen hiermit, daß nach einer Anzeige des Kaiserlichen Gesundheitsamtes die Untersuchungen über die Ansteckungsfähigkeit erhitzter Milch klauenseuchekranker Kühe sowie die weitere allgemeine Erforschung der Maul- und Klauenseuche es nothwendig machen, vorwiegend mit Lymphe zu arbeiten, die von spontan frisch erkrankten Thieren stammt. Für das Gesundheitsamt ist es daher von Werth, telegraphische Mittheilungen über frische Ausbrüche der Seuche in größeren Beständen durch die beamteten Thierärzte bis auf Weiteres zu erhalten. Mit Rücksicht auf den Zweck der Meldung ist es dabei zugleich von Wichtigkeit, daß der den Seuchenausbruch feststellende beamtete Thierarzt in der telegraphischen Anzeige bemerkt, ob für den ersten oder zweiten folgenden Tag Aussicht auf Lymphenentnahme vorhanden ist.

Indem wir Sie veranlassen, dem Kaiserlichen Gesundheitsamte in allen geeigneten Fällen ohne Verzug hiernach eine entsprechende telegraphische Meldung zu machen, bestimmen wir zugleich, daß Sie dem eventuell von dort eintreffenden Fachmann auf dessen Ersuchen in der nöthigen Weise beiräthig zu sein bezw. ihn bei Entnahme von Lymphe zu unterstützen haben.

Dessau, den 5. Juli 1900.

Herzogl. Anhalt. Regierung, Abth. d. Innern.
Mertens.

An die Herzoglichen Kreisthierärzte.

II. Abschrift erhält die 2c. mit der Veranlassung, die nachgeordneten Ortspolizeibehörden hiervon entsprechend in Kenntniß zu setzen und anzuweisen, daß sie gemäß unserer Verfügung vom 24. März 1896 — 4141 I —, Zahl 2 und 3,[1]) den beamteten Thierarzt zur Feststellung von Seuchenausbrüchen ohne Verzug zuzuziehen haben, und daß dessen Zuziehung bei Ausbrüchen unter größeren Beständen auch dann zu erfolgen hat, wenn dies bestimmungsgemäß (§ 57a der Bundesraths-Instruktion) nach bereits verseuchten Orten für gewöhnlich als nicht erforderlich zu erachten war.

Dessau, den 5. Juli 1900.

Herzogl. Anhalt. Regierung. Abth. d. Innern.
Mertens.

An die Herzoglichen Kreisdirektionen und die Polizei-Verwaltungen der 4 Hauptstädte.

[1]) Veröff. 1896 S. 597.

Anhalt. Erlasse, betr. die Bekämpfung des Milzbrandes. Vom 8. Juli 1900.

An 1. die Herzoglichen Kreisdirektionen, 2. die Polizei-Verwaltungen der 4 Hauptstädte.

Unter Hinweis auf die in Zahl 5 unserer Bekanntmachung vom 23. November 1896[1]) (Staats-Anzeiger Nr. 279), betreffend Ausführungsbestimmungen zum Milzbrandentschädigungsgesetz, sowie die in Zahl 7 der Rundverfügung vom selbigen Tage — Nr. 12 619 I — getroffenen Vorschriften, bringen wir hiermit in Erinnerung, daß die zuständigen Ortspolizeibehörden hinsichtlich der unschädlichen Aufbewahrung der Kadaver von milzbrandkranken oder milzbrandverdächtigen Thieren bis nach erfolgter Schätzung und Obduktion sowie der demnächst in Ausführung zu bringenden unschädlichen Beseitigung derselben durch entsprechende Anordnung dafür zu sorgen haben, daß deren Berührung durch andere Thiere verhindert wird, und daß auch die Bewachung derselben polizeilich angeordnet werden kann.

Obgleich die Ortspolizeibehörden hiernach in der Lage sind, stets das Erforderliche anordnen zu können, sind dennoch Klagen darüber vorgebracht worden, daß u. A. dann, wenn der beamtete Thierarzt nicht sofort die bakteriologische Untersuchung nach Vornahme der Obduktion an Ort und Stelle beendigen konnte, die verdächtigen Kadaver ohne Anwendung gebotener Sicherungsmaßnahmen bis zur eingetroffenen Entscheidung liegen geblieben sind.

Zur Verhütung von daraus entstehenden Unzuträglichkeiten oder Gefahren ist den Ortspolizeibehörden einzuschärfen, daß sie im Hinblick auf die genannten Vorschriften stets das Erforderliche anzuordnen haben.

Dabei bestimmen wir, daß die verdächtigen Kadaver mit einer riechenden Desinfektionsflüssigkeit, wie Kreolin-, Lysol- oder Karbolwasser, zu begießen sind, wenn die Entscheidung, ob Milzbrand vorliegt oder nicht, durch die sich der Obduktion anschließende bakteriologische Untersuchung dadurch eine Verzögerung erfährt, daß letztere in Folge besonderer Gründe nicht sogleich an Ort und Stelle vom beamteten Thierarzt beendigt werden kann.

Die durch Beschaffung des Desinfektionsmittels entstehenden Kosten fallen dem Besitzer des Kadavers zur Last.

Die Herzoglichen Kreisthierärzte sind von Vorstehendem in Kenntniß gesetzt.

Herzogl. Anhalt. Regierung, Abth. d. Innern.

An die Herzoglichen Herren Kreisthierärzte.

Abschrift erhalten Sie zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit dem Bemerken, in jedem Falle sofort das Nöthige zu veranlassen.

Außerdem machen wir darauf aufmerksam, daß gemäß § 7 und § 28 der als Anlage B zur Bundesraths-Instruktion beigefügten Anweisung für das Obduktionsverfahren die etwa nöthig werdende weitere Untersuchung von Blut, Milzsaft 2c. nachträglich stets ohne Verzug vorzunehmen und die zuständige Polizeibehörde von dem Ergebniß auf schnellstem Wege in Kenntniß zu setzen ist, damit bei vorliegendem Milzbrand die unschädliche Beseitigung des Kadavers u. s. w. ungesäumt erfolgen kann.

Herzogl. Anhalt. Regierung, Abth. d. Innern.

Reuß j. L. Erlaß, das Tuberkulose-Merkblatt betr. Vom 28. August 1900. (Amts- u. Verordn.-Bl. S. 339.)

In dem Kaiserlichen Gesundheitsamte zu Berlin ist unter dem Titel „Tuberkulose-Merkblatt" eine gemeinfaßliche Belehrung über das Wesen und die Bekämpfung der Lungenschwindsucht ausgearbeitet worden, welche von dem Verlage von Julius Springer in Berlin N zum Preise von 3 ℳ für 100 Exemplare und von 25 ℳ für 1000 Exemplare bezogen und auf deren Verbreitung in weitesten Kreisen hinzuwirken allen Interessenten, namentlich aber den Gemeindebehörden und den Krankenkassen, nicht genugsam empfohlen werden kann.

Den Herren Aerzten bleibt bis auf Weiteres nachgelassen, die zur Vertheilung an ihre lungenkranken Patienten erforderlichen Exemplare des Merkblattes durch Vermittelung der Fürstlichen Herren Bezirksärzte unentgeltlich zu beziehen.

Fürst. Reuß-Pl. Ministerium, Abth. f. d. Innere.
v. Hinüber.

[1]) Veröff. 1897 S. 354.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. die Einfuhr des von Prof. Thébault in Paris dargestellten Serums gegen Alkoholismus. Vom 30. Mai 1900. (Oest. San.-W. S. 296.)

Im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium wird die k. k. Statthalterei ermächtigt, der Firma Arnold Köchling in Köln in Erledigung des mit dem Berichte vom 6. März 1900, Z. 19 667, vorgelegten, im Anschlusse zurückfolgenden Ansuchens die Einfuhr des von Prof. Thébault in Paris dargestellten Serums gegen Alkoholismus fallweise unter der Bedingung zu gestatten, daß dieses Präparat in Originalverpackung versendet an klinische Institute oder öffentliche Krankenanstalten abgegeben wird.

Die Entscheidung darüber, ob der Verkauf des Präparates auch in Apotheken gestattet wird, muß dem Zeitpunkte vorbehalten werden, bis über die Wirksamkeit dieses Heilmittels hinreichende Erfahrungen hierländischer Fachmänner vorliegen.

Zu diesem Zwecke werden von jenen Anstalten, für welche das Mittel bezogen wurde, die Berichte über die Wirksamkeit desselben einzuholen sein.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. Impfung, bezw. Wiederimpfung der Arbeiter in Papierfabriken. Vom 1. Juni 1900. (Oest. San.-W. S. 296.)

Aus dem Berichte vom 24. Mai l. J., Z. 17 497, betr. die Blatternerkrankungen unter den Hadernsortirerinnen der Papierfabrik in St. Stefan am Gratkorn hat das Ministerium entnommen, daß von den 68 in demselben Sortirsaale beschäftigten und in gemeinsamen Schlafsälen untergebrachten Arbeiterinnen nur zwei Personen — darunter eine ungeimpfte in schwerem Grade — an Blattern erkrankten, während die übrigen Arbeiterinnen, welche vor zwei Jahren anläßlich des Auftretens mehrerer Blatternerkrankungen in demselben Fabriksbetriebe der Impfung, bezw. Revaccination unterzogen worden waren, von dieser Krankheit verschont geblieben sind.

Die k. k. Statthalterei wird eingeladen, die im dortigen Verwaltungsgebiete befindlichen Papierfabriken, in welchen Hadern zur Verarbeitung gelangen, unter Hinweis auf dieses im hohen Grade beachtenswerthe Vorkommniß auf die bewährte Schutzkraft der Kuhpockenimpfung gegen Blatterninfektion ganz besonders aufmerksam zu machen und denselben mit Rücksicht auf die Gefahr der Blatterneinschleppung durch infizirte Hadern die regelmäßige Durchführung der Impfung, beziehungsweise der Wiederimpfung aller in derartige Fabriksbetriebe neu eintretenden Arbeitspersonen dringend zu empfehlen.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. das Verbot des Vertriebes des Geheimmittels „Sanol". Vom 5. Juli 1900. (Oest. San.-W. S. 340.)

Die k. k. Statthalterei in Wien hat mit dem Erlasse vom 23. Mai 1900, Z. 40 056, den Vertrieb des Geheimmittels „Sanol", welches von einem gewissen Dr. Strauß in Berlin erzeugt und als Schutzmittel gegen geschlechtliche Ansteckung für Männer in den Verkehr gebracht wird, auf Grund der Ministerialver-

ordnung vom 17. September 1883 R.-G.-Bl. Nr. 152, § 1, alin. 2, aus sanitären Gründen verboten.

Hievon wird die k. k. Landesbehörde zur gleichmäßigen Hintanhaltung des Vertriebes dieses schon gemäß der allgemeinen Medizinalvorschriften verbotenen Präparates, insbesondere in Apotheken, in Kenntniß gesetzt.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. Instruktionskurse für Amtsärzte. Vom 19. Juli 1900. (Oest. San.-W. S. 339.)

Das Ministerium des Innern hat die Einrichtung von Instruktionskursen für Amtsärzte an den Wiener medizinischen Instituten in Aussicht genommen, um den Amtsärzten Gelegenheit zu bieten, sich mit den für die Handhabung des öffentlichen Sanitätsdienstes wichtigen Fortschritten der Wissenschaft vertraut zu machen, in den neueren Untersuchungsmethoden der pathologischen und bakteriologischen Diagnostik, sowie der Nahrungsmittelkontrole einzuüben, die Hilfsmittel der Serotherapie, und die Impftechnik eingehend kennen zu lernen, endlich für die Beurtheilung der sanitätspolizeilichen Anforderungen bei verschiedenen gewerblichen Anlagen unter Anleitung bewährter Fachmänner praktische Erfahrungen zu sammeln.

Der erste dieser Kurse, in der Dauer von 6 Wochen, wird Mitte Oktober d. J. beginnen. Für denselben ist folgendes Programm in Aussicht genommen:

1. Vorträge über ausgewählte Kapitel aus der Hygiene, Desinfektionslehre, praktische Uebungen im hygienischen Universitätsinstitute, Demonstrationen und Exkursionen zur Besichtigung hygienisch besonders wichtiger Anlagen und Etablissements;
2. Lebensmittelkontrole, Vorträge und Uebungen in der k. k. Lebensmitteluntersuchungsstation;
3. Epidemiologie, Heilserumtherapie, Vorträge, Demonstrationen und Uebungen im staatlichen serotherapeutischen Institute;
Impfwesen, Demonstration der Technik der Impfstoffgewinnung, Aufbewahrung, Uebungen in der Impftechnik in der staatlichen Impfstoff-Gewinnungsanstalt;
4. Bakteriologie, Uebungen in den Untersuchungsmethoden und in der Technik der Herstellung von Präparaten mit Rücksicht auf Infektionskrankheiten.
5. Vorträge über Sanitätsorganisation und Sanitätsgesetzkunde.

Außerdem werden die Theilnehmer der Instruktionskurse zu einzelnen scientifischen Arbeiten im h. o. Sanitätsdepartement herangezogen werden.

Zu dem ersten Kurse können nur höchstens 12 außerhalb Wien wohnende Amtsärzte zugelassen werden, welche für die Dauer des Kurses zu beurlauben und durch Amtsärzte benachbarter Bezirke oder durch eventuell besonders zuzuweisende Sanitätsorgane zu vertreten sind. Die außerhalb Wien wohnenden Amtsärzte, welche zum Besuche der Kurse zugelassen werden, erhalten außer den ihrer Rangesklasse entsprechenden normalmäßigen Gebühren für die Reise vom Amtssitze nach Wien und zurück während der Dauer ihres hiesigen Aufenthaltes ohne Rücksicht auf ihre Rangesklasse je einen Subsistenzbeitrag von 10 Kronen täglich, welcher beim Ministerialzahlamte flüssig gemacht wird.

Den Städten mit eigenem Statute bleibt es anheimgestellt, um Zulassung von sanitären Amtsorganen zu diesen Kursen anzusuchen, denen nach Maßgabe der Verhältnisse die Theilnahme auf eigene Kosten gestattet werden kann.

Die Kurstheilnehmer haben sich nach ihrem Eintreffen in Wien im Sanitätsdepartement des Ministeriums des Innern vorzustellen und dort die weiteren Weisungen entgegen zu nehmen.

Indem ich Hochdieselben hievon in Kenntniß setze, ersuche ich Hochdieselben den unterstehenden politischen Behörden und ihren Amtsärzten den Inhalt dieses Erlasses zur Kenntniß zu bringen und den letzteren freizustellen, im Dienstwege um die Zulassung zu dem ersten oder zu einem der später folgenden Instruktionskurse einzuschreiten.

Die einlaufenden Gesuche wollen Hochdieselben längstens bis 15. August l. J. unter Bezeichnung jener Kandidaten vorlegen, welche mit Rücksicht auf ihre Eignung zur Vorrückung zu Landes-Sanitätsinspektoren und Oberbezirksärzten zunächst zu berücksichtigen wären.

Oesterreich. Erlaß der niederösterreichischen Statthalterei, betr. die therapeutische Anwendung der Heißluftbehandlung. Vom 23. Mai 1900. (Oest. San.-W. S. 320.)

Anläßlich eines Ansuchens um Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe einer Privatheilanstalt mit Heißluftbehandlung, hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 10. Mai d. J., Z. 10 269, eröffnet, daß gegen die ärztlich verordnete Anwendung des gedachten Heilverfahrens der lokalen Heißluftbehandlung kein Anstand obwaltet.

Jedoch empfiehlt sich die Anordnung, daß während der Applikation des hiezu dienenden Apparates an einem Kranken ein mit der Handhabung des Apparates vertrauter Arzt stets anwesend sei.

Hievon werden die . . . . . mit dem Beifügen verständigt, daß nach dieser Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern die lokale Heißluftbehandlung als neues Heilverfahren gestattet ist.

Oesterreich. Erlaß der Statthalterei für Tirol und Voralberg, betr. die ungenaue Führung der Geburtenausweise von Seite der Hebammen. Vom 16. Mai 1900. (Oest. San.-W. S. 308.)

Die Summe der nach den Geburtenausweisen der Hebammen, welche von den politischen Behörden I. Instanz anher vorgelegt wurden, bezw. nach den von diesen eingestellten Bezirkssummarien im Jahre 1899 Geborenen bleibt trotz Einrechnung der in der Landesgebäranstalt in Wilten Geborenen, welche in diesen Ausweisen nicht erscheinen, gegenüber der Summe der nach dem Volksbewegungsoperate unter geburtshilflichen Beistande im Jahre 1899 Geborenen, in Tirol um 1600, in Voralberg um 13 zurück.

Die Gründe des ersteren bedeutenden Unterschiedes können sein: ungenaue Ausweisung der betreffenden Rubrik im Volksbewegungsoperate; mangelhafte Führung der Tagebücher und Geburtenausweise, sowie Nichtvorlage der Letzteren von Seite der inländischen und ausländischen Hebammen, endlich der Umstand, daß in einzelnen autonomen Städten, wie z. B. Innsbruck, jene Geburten, welche Stadthebammen ausweisen, die aber außerhalb des Stadtgebietes vorkamen, willkürlich gelöscht wurden, wodurch dieselben für die Zählung verloren gingen, welcher Vorgang möglicherweise auch in anderen Bezirken vorgekommen sein kann.

Die politischen Behörden I. Instanz, bezw. deren Amtsärzte werden daher, um den erwähnten bedeutenden Ausfall für die Zukunft möglichst zu verringern, beauftragt:

1. Bei Prüfung der Tabelle B des Volksbewegungsoperates der genauen Ausweisung der unter geburtshilflichem Beistande Geborenen möglichste Beachtung zu widmen.

2. Der mangelhaften Ausweisung der Geborenen in den Geburtstabellen oder gar der Nichtvorlage solcher schon bei Gelegenheit der Hebammenamtstage vorzubeugen; vorgekommene Ueberschreitungen der §§ 35 und 36 der Hebammeninstruktion aber nach § 37 zu ahnden. In Betreff des Vorgehens bei der Grenzpraxis ausländischer Hebammen werden die an Deutschland angrenzenden k. k. Bezirkshauptmannschaften auf das h. ä. Circulare vom 3. Juli 1899, Z. 25018, hingewiesen (vide den betreffenden Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern im österreichischen Sanitätswesen 1899 S. 266).

3. Die Geburtstabellen haben den Zweck der Ausweisung der geburtshilflichen Assistenzen von Seite der Hebammen und der in jenen vorkommenden Rubriken, nicht aber der statistischen Nachweisung der in den einzelnen Gemeinden, Bezirken und Stadtgebieten vorgekommenen Geburten, wofür das Volksbewegungsoperat dient.

Die in der Hebammeninstruktion enthaltene Belehrung über die Führung der Tagebücher und Geburtenausweise enthält keine Vorschrift, nach welcher etwa Hebammen für die in anderen Gemeinden oder Bezirken geleistete Hilfe gesonderte Ausweise einstellen müssen.

Es sind daher die in den Geburtenausweisen der Hebammen aufgeführten Geburten ohne Rücksicht darauf zu zählen und im Bezirkssummar zu verzeichnen, ob die Entbindung in dem gleichen Bezirke oder Stadtgebiete stattfand, oder in einem anderen.

Schließlich werden die politischen Behörden I. Instanz angewiesen, in Zukunft den Bezirkssummarien über die Geburten stets auch die Geburtenausweise der Hebammen zur Kontrole anzuschließen, was nicht von allen derselben beachtet wurde.

Belgien. Königliche Verordnung, betr. Ergänzung der Bestimmungen über die gefährlichen u. s. w. Betriebe. Vom 23. April 1900. (Staatsblad S. 1962.)[1]

. . . .

Art. 1. Die Rubrik „Trockenem Leder und trockenen Häuten (Niederlagen von)“ in der Liste der gefährlichen, gesundheitsschädlichen oder unzuträglichen Betrieben wird, wie folgt, geändert: „Leder und Häuten (Niederlagen von), trockenen oder gesalzenen, behaarten oder nicht behaarten, mit Ausschluß von Leder und Häuten, welche Gerbverfahren unterzogen worden sind“.

Art. 2. Unser Minister für Gewerbe und Arbeit wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Wiesbaden, den 23. April 1900.

Leopold.

Von Königs wegen:

Der Minister für Gewerbe und Arbeit:

Von Surmont de Volsberghe.

[1] Uebersetzung ohne Gewähr.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 15. September 1900.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche oder Schweineseuche (einschl. Schweinepest) am 15. September herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt; sie umfassen alle wegen vorhandener Seuchenfälle oder auch nur wegen Seuchenverdachts gesperrten Gehöfte, in welchen die Seuche nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt werden konnte.

Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. Marienwerder: Briesen 1 (1). Stadtkreis Berlin 1 (8). Reg.-Bez. Potsdam: Niederbarnim 1 (1), Ostprignitz 1 (1). Reg.-Bez. Frankfurt: Oststernberg 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Schrimm 1 (1), Posen Stadt 1 (1), Samter 2 (2). Reg.-Bez. Bromberg: Bromberg 1 (1), Inowrazlaw 4 (4), Strelno 1 (1). Reg.-Bez. Breslau: Trebnitz 1 (1), Breslau Stadt 1 (1). Reg.-Bez. Liegnitz: Liegnitz Stadt 1 (1). Reg.-Bez. Oppeln: Kattowitz 1 (1), Kosel 1 (1), Neisse 1 (1). Reg.-Bez. Merseburg: Torgau 1 (1). Reg.-Bez. Erfurt: Erfurt 1 (1). Reg.-Bez. Hannover: Hannover Stadt 1 (1). Reg.-Bez. Hildesheim: Peine 1 (1), Münden i. H. 1 (1). Reg.-Bez. Arnsberg: Hagen 1 (1). Reg.-Bez. Düsseldorf: Essen Stadt 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: Friedberg 2 (2). Reg.-Bez. Schwaben: Donauwörth 1 (1). Sachsen: Kreishauptm. Dresden: Dresden Stadt 1 (4). Kreishauptm. Leipzig: Rochlitz 1 (1). Kreishauptm. Zwickau: Marienberg 1 (1). Württemberg. Donaukreis: Wangen 1 (1). Baden. Landesk.-Bez. Freiburg: Breisach 1 (3). Anhalt: Bernburg 1 (2).

Zusammen 37 Gemeinden und 50 Gehöfte.

Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Liegnitz: Goldberg-Hainau 1 (1). Reg.-Bez. Magdeburg: Wolmirstedt 1 (1), Aschersleben 1 (1). Reg.-Bez. Merseburg: Saalkreis 1 (1), Eckartsberga 1 (3), Querfurt 1 (1). Reg.-Bez. Arnsberg: Dortmund 1 (1). Sachsen-Weimar: Weimar 1 (1).

Zusammen 8 Gemeinden und 10 Gehöfte.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Betroffene Kreise 2c.[1])

a) Maul- und Klauenseuche.

1: Neidenburg 1 (1). **3:** Danziger Niederung 1 (1), Pr. Stargard 1 (4), Karthaus 1 (1). **4:** Stuhm 1 (1), Marienwerder 6 (6), Löbau 3 (3), Strasburg i. Westpr. 2 (2), Kulm 1 (1), Graudenz 10 (15). **6:** Oberbarnim 3 (12), Niederbarnim 5 (13), Teltow 1 (1), Osthavelland 4 (6), Westhavelland 2 (2), Ruppin 5 (7), Ostprignitz 10 (37), Westprignitz 9 (25). **7:** Königsberg i./Nm. 1 (1), Friedeberg/i. Nm. 1 (1), Frankfurt a./O. Stadt 1 (2), Weststernberg 1 (1), Kalau 1 (2). **8:** Demmin 1 (1), Anklam 7 (22), Ueckermünde 8 (29), Randow 2 (6), Greifenhagen 1 (2), Pyritz 1 (1), Saatzig 1 (3). **9:** Neustettin 1 (1), Schlawe 1 (2), Rummelsburg 2 (6). **10:** Rügen 2 (2), Greifswald 3 (8). **11:** Schrimm 1 (1), Posen Ost 1 (1), Samter 1 (1), Schmiegel 1 (1), Gostyn 1 (1). **12:** Filehne 5 (5), Inowrazlaw 1 (1), Strelno 1 (1), Mogilno 2 (2), Witkowo 2 (2). **13:** Oels 1 (1), Militsch 1 (1), Wohlau 1 (1). **14:** Glogau 1 (1), Lüben 1 (1), Rothenburg i./O.-L. 2 (5), Hoyerswerda 1 (1). **15:** Kreuzburg 1 (1), Lublinitz 3 (11). **16:** Osterburg 18 (73), Salzwedel 2 (4), Gardelegen 7 (40), Stendal 1 (1), Jerichow II 3 (9), Kalbe 2 (5), Wanzleben 1 (1), Wolmirstedt 1 (5), Neuhaldensleben 1 (1), Oschersleben 1 (1), Aschersleben 3 (11), Halberstadt Stadt 1 (1), Halberstadt 1 (1), Wernigerode 1 (1). **17:** Eckartsberga 1 (1). **19:** Stormarn 2 (2). **20:** Springe 1 (1). **21:** Göttingen 1 (1), Einbeck 2 (5), Northeim 4 (14). **22:** Celle 1 (1), Lüchow 1 (7). **27:** Herford 1 (1). **28:** Arnsberg 2 (2). **29:** Hanau 1 (1), Gelnhausen 1 (1), Schmalkalden 1 (1), Gersfeld 7 (91). **31:** Kochem 1 (1). **32:** Kleve 1 (1), Kempen 2 (3). **33:** Köln 1 (1). **34:** Daun 2 (2), Prüm 4 (11), Trier 1 (4). **35:** Düren 1 (1). **37:** München Stadt 1 (2), Freising 3 (4), München I 1 (1), München II 3 (3), Pfaffenhofen 2 (5). **38:** Deggendorf 2 (9), Vilshofen 1 (1), Wegscheid 1 (1). **39:** Landau 1 (1). **40:** Amberg 3 (28), Neumarkt 1 (1), Neustadt a./W.-N. 2 (6), Tirschenreuth 2 (3), Waldmünchen 1 (2). **41:** Münchberg 1 (1), Staffelstein 1 (7), Teuschnitz 1 (1), Wunsiedel 1 (8). **42:** Fürth Stadt 1 (1), Nürnberg Stadt 1 (1), Ansbach 1 (8). **43:**

[1]) An Stelle der Namen der Regierungs- 2c. Bezirke ist die entsprechende lfde. Nr. aus der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Preußische Provinzen, ferner Bundesstaaten, welche in Reg.-Bezirke getheilt sind.	Laufende Nr.	Regierungs- 2c. Bezirke, sowie Bundesstaaten, welche nicht in Regierungsbezirke getheilt sind.	Maul- und Klauenseuche			Schweineseuche einschl. Schweinepest		
			Kreise 2c.	Gemeinden	Gehöfte	Kreise 2c.	Gemeinden	Gehöfte
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Ostpr.	1	Königsberg . . .	1	1	1	3	9	17
	2	Gumbinnen. . .	—	—	—	—	—	—
Westpr.	3	Danzig	3	3	6	1	2	2
	4	Marienwerder .	6	23	28	3	5	5
	5	Berlin.	—	—	—	—	—	—
Branden-burg	6	Potsdam	8	39	103	4	6	6
	7	Frankfurt	5	5	7	4	9	10
Pommern	8	Stettin	7	21	64	5	14	16
	9	Köslin	3	4	9	3	4	4
	10	Stralsund . . .	2	5	10	2	2	2
Posen	11	Posen	5	5	5	9	24	29
	12	Bromberg . . .	5	11	11	3	10	10
Schlesien	13	Breslau . .	3	3	3	10	24	28
	14	Liegnitz	4	5	8	9	18	18
	15	Oppeln	2	4	12	5	16	20
Sachsen	16	Magdeburg . .	14	43	154	—	—	—
	17	Merseburg . . .	1	1	1	—	—	—
	18	Erfurt	—	—	—	1	1	9
Schl.-Holst.	19	Schleswig . .	1	2	2	2	3	3
Hannover	20	Hannover. . . .	1	1	1	3	5	6
	21	Hildesheim . . .	3	7	20	2	10	13
	22	Lüneburg	2	2	8	1	1	1
	23	Stade	—	—	—	—	—	—
	24	Osnabrück . .	—	—	—	1	1	1
	25	Aurich.	—	—	—	—	—	—
Westfalen	26	Münster.	—	—	—	—	—	—
	27	Minden	1	1	1	—	—	—
	28	Arnsberg	1	2	2	4	6	8
Hessen-Nassau	29	Kassel	4	10	94	3	3	9
	30	Wiesbaden . . .	—	—	—	2	4	5
Rheinland	31	Koblenz	1	1	1	—	—	—
	32	Düsseldorf . . .	2	3	4	6	6	7
	33	Köln	1	1	1	—	—	—
	34	Trier	3	7	17	—	—	—
	35	Aachen	1	1	1	—	—	—
Hohenz.	36	Sigmaringen. .	—	—	—	—	—	—
Bayern	37	Oberbayern . .	5	10	15	1	1	1
	38	Niederbayern . .	3	4	11	1	1	1
	39	Pfalz	1	1	1	1	2	2
	40	Oberpfalz	5	9	40	1	1	1
	41	Oberfranken . .	4	4	17	—	—	—
	42	Mittelfranken. .	3	3	10	1	1	1
	43	Unterfranken . .	4	5	5	1	1	1
	44	Schwaben . . .	6	47	224	—	—	—
Sachsen	45	Bautzen	—	—	—	1	1	1
	46	Dresden	2	4	14	—	—	—
	47	Leipzig	2	2	2	—	—	—
	48	Zwickau	4	7	17	1	1	1
Württem-berg	49	Neckarkreis . . .	1	1	1	1	1	1
	50	Schwarzwaldkr.	6	7	44	—	—	—
	51	Jagstkreis	2	2	3	—	—	—
	52	Donaukreis . . .	6	11	25	—	—	—
Baden	53	Konstanz	1	1	4	—	—	—
	54	Freiburg	—	—	—	—	—	—
	55	Karlsruhe. . . .	—	—	—	1	1	1
	56	Mannheim . . .	—	—	—	1	1	1
Hessen	57	Starkenburg . .	—	—	—	—	—	—
	58	Oberhessen . . .	2	2	8	—	—	—
	59	Rheinhessen . .	—	—	—	—	—	—
	60	Mecklbg.-Schw.	6	27	126	1	1	1
	61	Sachs.-Weimar	1	4	104	—	—	—
	62	Mecklbg.-Strelitz	1	1	2	—	—	—
Olden-burg	63	Oldenburg . . .	—	—	—	—	—	—
	64	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	65	Birkenfeld . . .	—	—	—	—	—	—
	66	Braunschweig .	3	13	22	—	—	—
Sachsen-K.-G.	67	Sachsen-Meing.	1	1	5	—	—	—
	68	Sachsen-Altenb.	—	—	—	—	—	—
	69	Koburg	—	—	—	—	—	—
	70	Gotha	—	—	—	—	—	—
	71	Anhalt	4	6	13	—	—	—
	72	Schw.-Sondrsh.	—	—	—	—	—	—
	73	Schw.-Rudolst. .	—	—	—	—	—	—
	74	Waldeck	—	—	—	1	1	1
	75	Reuß ä. L. . . .	1	1	1	—	—	—
	76	Reuß j. L. . . .	1	1	1	—	—	—
	77	Schmbg.-Lippe .	—	—	—	—	—	—
	78	Lippe	—	—	—	2	4	4
	79	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	80	Bremen	—	—	—	—	—	—
	81	Hamburg	1	1	1	3	4	12
Elsaß-Lothr.	82	Unter-Elsaß . .	2	5	10	—	—	—
	83	Ober-Elsaß . . .	1	1	2	1	1	1
	84	Lothringen . . .	1	1	4	—	—	—

Gerolzhofen 2 (2), Mellrichstadt 1 (1), Neustadt a./S. 1 (1), Ochsenfurt 1 (1). **44:** Illertissen 3 (4), Lindau 18 (67), Memmingen 2 (16), Mindelheim 3 (7), Neu-Ulm 1 (1), Sonthofen 20 (129). **46:** Meißen 3 (9), Großenhain 1 (5). **47:** Leipzig 1 (1), Borna 1 (1). **48:** Zwickau 1 (1), Plauen 3 (12), Oelsnitz 1 (2), Glauchau 2 (2). **49:** Heilbronn 1 (1). **50:** Herrenberg 1 (20), Horb 1 (1), Rottenburg 1 (7), Spaichingen 1 (8), Sulz 1 (1), Urach 2 (7). **51:** Gerabronn 1 (1), Gmünd 1 (2). **52:** Biberach 1 (1), Blaubeuren 2 (9), Leutkirch 3 (6), Ravensburg 2 (2). Tettnang 1 (1), Wangen 2 (6). **53:** Meßkirch 1 (4). **58:** Büdingen 1 (7), Lauterbach 1 (1). **60:** Boizenburg 13 (39), Schwerin 1 (4), Ludwigslust 3 (55), Parchim 7 (25), Rostock 2 (2), Gnoien 1 (1). **61:** Dermbach 4 (104). **62:** Neustrelitz 1 (2). **66:** Braunschweig 1 (1), Wolfenbüttel 3 (4), Helmstedt 9 (17). **67:** Meiningen 1 (5). **71:** Dessau 1 (1), Köthen 2 (5), Bernburg 2 (5), Ballenstedt 1 (2). **75:** Reuß ä. L. 1 (1). **76:** Schleiz 1 (1). **81:** Bergedorf 1 (1). **82:** Erstein 4 (7), Zabern 1 (3). **83:** Colmar 1 (2). **84:** Chateau-Salins 1 (4).

Zusammen 393 Gemeinden und 1306 Gehöfte.

b) Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

1: Fischhausen 1 (1), Labiau 6 (14), Osterode i. Ostpr. 2 (2). **3:** Marienburg i. Westpr. 2 (2). **4:** Stuhm 1 (1), Thorn 1 (1), Schwetz 3 (3). **6:** Oberbarnim 1 (1), Niederbarnim 1 (1), Teltow 3 (3), Ruppin 1 (1). **7:** Arnswalde 1 (1), Landsberg 2 (3), Züllichau-Schwiebus 2 (2), Krossen 4 (4). **8:** Demmin 1 (2), Pyritz 3 (3), Saatzig 4 (5), Naugard 4 (4), Kammin 2 (2). **9:** Neustettin 2 (2), Kolberg-Körlin 1 (1), Lauenburg i. Pom. 1 (1). **10:** Stralsund Stadt 1 (1), Greifswald 1 (1). **11:** Jarotschin 6 (6), Posen West 2 (2), Obornik 1 (1), Birnbaum 1 (1), Grätz 1 (1), Bomst 8 (10), Fraustadt 1 (1), Rawitsch 2 (4), Pleschen 2 (3). **12:** Filehne 1 (1), Wongrowitz 3 (3), Gnesen 6 (6). **13:** Trebnitz 1 (1), Wohlau 6 (8), Neumarkt 9 (10), Breslau Stadt 1 (1), Breslau 2 (2), Ohlau 1 (1), Münsterberg 1 (1), Schweidnitz 1 (2), Glatz 1 (1), Neurode 1 (1). **14:** Grünberg 2 (2), Freistadt 2 (2), Lüben 1 (1), Bunzlau 4 (4), Goldberg-Hainau 3 (3), Jauer 1 (1), Schönau 3 (3), Landeshut 1 (1), Hoyerswerda 1 (1). **15:** Kreuzburg 4 (4), Zabrze 3 (3), Kattowitz 5 (7), Leobschütz 1 (1), Neisse 3 (5). **18:** Grafschaft Hohenstein 1 (9). **19:** Tondern 2 (2), Norderdithmarschen 1 (1). **20:** Neustadt a./Rbge. 1 (1),

Springe 1 (1), Hameln 3 (4). **21:** Marienburg i. Hann. 5 (7), Duderstadt 5 (6). **22:** Celle 1 (1). **24:** Wittlage 1 (1). **28:** Bochum 1 (1), Hagen 1 (1), Olpe 2 (4). Siegen 2 (2). **29:** Kassel 1 (1), Hofgeismar 1 (1), Fulda 1 (7). **30:** Dillkreis 1 (1), Oberwesterwaldkreis 3 (4). **32:** Krefeld 1 (1), Mörs 1 (1), Geldern 1 (1), Kempen 1 (2), Mettmann 1 (1), Grevenbroich 1 (1). **37:** München Stadt 1 (1). **38:** Wegscheid 1 (1). **39:** Germersheim 2 (2). **40:** Nabburg 1 (1). **42:** Erlangen Stadt 1 (1). **43:** Königshofen 1 (1). **45:** Zittau 1 (1). **48:** Marienberg 1 (1). **49:** Besigheim 1 (1). **55:** Bühl 1 (1). **56:** Weinheim 1 (1). **60:** Schwerin 1 (1). **74:** Kreis der Eder 1 (1). **78:** Brake 1 (1), Detmold 3 (3). **81:** Geestlande 1 (2), Marschlande 2 (9), Bergedorf 1 (1). **83:** Rappoltsweiler 1 (1).

Zusammen 206 Gemeinden und 260 Gehöfte.

Stand der Thierseuchen in Bosnien und der Herzegowina im 2. Vierteljahr 1900. [1])
(Nach den amtlichen Viehseuchenausweisen.

Seuchen.	Zahl der Krankheitsfälle im		
	April	Mai	Juni
Milzbrand	15	17	29
Wuth	[2])9	[3])7	[4])8
Rotz	1	1	5
Schafpocken	39	100	—
Bläschenausschlag	—	1	—
Räude der Pferde	19	12	40
Räude der Schafe	[5])25	[6])93	[7])3
Rothlauf der Schweine	—	42	3
Schweinepest (Schweineseuche)	58	141	137
Geflügeltyphus unter Hühnern Truthühnern, Gänsen und Enten	219	269	50

Wuthverdächtige Hunde wurden im April 7, im Mai und Juni je 6 getödtet.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Potsdam. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Ueberwachung von Gänseentladungen. Vom 13. September 1900. (Amtsbl. S. 443.)

Auf Grund der §§ 17, 19 und 20 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ in Verbindung mit § 7 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 ordne ich zur Verhinderung der Einschleppung und Weiterverbreitung der Geflügelcholera mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten an:

§ 1. Die Besitzer der auf den Bahnhöfen in Neutrebbin und Sietzing, Kreis Oberbarnim, zur Entladung gelangenden Gänse sind bis auf Weiteres verpflichtet, die Thiere bei der Ausladung durch den Kreisthierarzt des Kreises Oberbarnim untersuchen zu lassen.

§ 2. Die Besitzer (Händler, Unternehmer, Begleiter, Führer) der Gänse haben dem Kreisthierarzt die Ankunft der Gänse 24 Stunden vorher anzuzeigen. Dieser hat die Untersuchung so rechtzeitig vorzunehmen, daß die Ausladung der Gänse ohne Verzögerung erfolgen kann. Die Ausladung darf nur in Gegenwart des Kreisthierarztes erfolgen.

§ 3. Die Besitzer (vgl. § 2) der Gänse sind verpflichtet, dem Kreisthierarzt jede von ihm geforderte Auskunft über Herkunft 2c. der Gänse zu geben.

§ 4. Der Kreisthierarzt hat über die Untersuchungen der Gänse Buch zu führen, in welches außer dem Namen, Stand und Wohnort des Besitzers (vgl. § 2) der Gänse und dem Ergebniß der Untersuchung die Zahl, die Herkunft und der Verbleib der Thiere einzutragen ist.

§ 5. Wird durch die Untersuchung eine Seuche oder der Verdacht einer solchen bei den Gänsen ermittelt, so hat der Kreisthierarzt sofort die erforderlichen Anordnungen zu treffen und dem Landrathe in Freienwalde, sowie der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu erstatten.

§ 6. Die regelmäßigen Untersuchungen der Gänse finden am Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag jeder Woche statt.

Die Kosten der an diesen Tagen stattfindenden Untersuchungen fallen der Staatskasse zur Last, wenn die Gänse bereits an Mäster verkauft oder fest bestellt sind.

Die Kosten der an anderen Tagen stattfindenden Untersuchungen, sowie die Kosten der Untersuchung von Gänsen, die von Händlern zwecks öffentlichen Verkaufs zusammengebracht sind, hat der Besitzer (Händler, Unternehmer, Begleiter, Führer) zu tragen.

§ 7. Die Gebühren für die im § 6 Abs. 3 bezeichneten Untersuchungen werden für den Fall, daß die Betheiligten sich nicht anderweit einigen, auf 4 ℳ für die Wagenladung Gänse festgesetzt.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach § 328 R.-St.-G.-B. eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den im § 66 Abs. 1 Ziff. 4 und § 67 des Reichsviehseuchengesetzes enthaltenen Strafbestimmungen geahndet.

§ 9. Diese Anordnung tritt am 15. September 1900 in Kraft.

Der Regierungspräsident.

Malta. Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung von Thierseuchen. Vom 3. September 1900. (Nr. 193.)

Der Wortlaut ist derselbe wie im Gouvernementsbefehl vom 7. Juli 1900 (Veröff. S. 769) mit folgenden Abweichungen:

Im Eingang ist auf den Gouvernementsbefehl Nr. 151 vom 7. Juli 1900 Bezug genommen und hinter 2 (d) eingefügt:

(e) Cattle from Bengazi (unless the importation is otherwise prohibited) — subjected to 15 days observation.

(f) lautet wie (e) a. a. O.

Vermischtes.

Preußen. Berlin. Die städtischen Anstalten für Geisteskranke, Idioten und Epileptiker im Jahre 1898/99. (Nach dem Verw.-Bericht des Magistrats für die Zeit vom 1. April 1898 bis 31. März 1899 Nr. 18.) Vgl. Veröff. 1899 S. 712.

1. Im Berichtsjahre wurden in dem Bereiche der Irren- und Idiotenanstalt Dalldorf 2095 Männer (gegen 1774 im Vorjahre) und 1669 (1420) Frauen

[1]) Vgl. S. 658. — [2]) 3 Hunde, 4 Rinder, 2 Schweine. — [3]) 4 Hunde, 1 Rind, 2 Schweine. — [4]) 3 Hunde, 2 Rinder, 3 Schweine. — [5]) Außerdem 6 Rinder, 374 Ziegen. — [6]) Außerdem 708 Ziegen. — [7]) Außerdem 318 Ziegen.

verpflegt. Am 31. März 1899 blieben im Bestande 1339 (1120) Männer und 1247 (1070) Frauen. In der Hauptanstalt befanden sich 1493 Personen, in Privatanstalten 884 und in Privatpflege 209. An seniler Geistesstörung litten 133, an paralytischer Geistesstörung 404, an einfachen chronischen Geisteskrankheiten 1454 Pfleglinge; es waren ferner unter denselben 524 Idioten und Schwachsinnige, 53 Epileptische, 18 an Säuferwahnsinn leidende Personen.

Die tägliche Durchschnittszahl der Kranken betrug in der Hauptanstalt 1246, den Privatanstalten 815, der Privatpflege 163, zusammen 2224 (2079) Personen.

2. Die Irrenanstalt Herzberge wies am Schlusse dieses (des vorigen) Berichtszeitraums 1115 (1109) Kranke in der Anstalt, 344 (270) in Privatanstalten und 135 (139) in der Privatpflege auf. Von den ersteren litten an einfacher Seelenstörung 819, an paralytischer 120, an Seelenstörung mit Epilepsie 48, an Idiotie und Schwachsinn 124, an Säuferwahnsinn 3; nicht nachweisbar geisteskrank war 1 Pflegling.

3. In der Anstalt für Epileptische „Wuhlgarten" wurden im Berichtsjahre 1305 Personen, darunter 846 Männer, verpflegt, im Durchschnitt täglich 910 gegen 851 im Vorjahre. Von 395 während der Berichtszeit aufgenommenen Kranken litten an Epilepsie 344, chronischem Alkoholismus 10, Hysterie 7, Hystero-Epilepsie 21, Schwachsinn, Idiotie und anderen Geistesstörungen 13. Unter den an Epilepsie leidenden 241 Männern waren noch 141, die als Trinker zu bezeichnen sind, unter den 81 Frauen 7 Trinkerinnen. Zur Entlassung kamen 307 Personen; es starben 36.

Preußen. Der Polizei-Präsident zu Berlin hat am 5. September 1900 folgende Warnung erlassen:

Von einer hiesigen Gesellschaft „Vitafer", Heilanstalt durch Sauerstoff-Heilverfahren, werden eine Anzahl von Heilmitteln für innerlichen und äußerlichen Gebrauch öffentlich angepriesen, deren Heilwirkung auf ihrem Gehalte an „Magnesiumsuperoxyd" und dem beim Gebrauche in Folge dessen in Thätigkeit tretenden „Sauerstoff" beruhen sollen.

Sowohl an anderen Orten wie hierselbst veranlaßte Untersuchungen haben indessen ergeben, daß die als Geheimmittel anzusehenden Mittel jene Stoffe nicht enthalten.

Der in den Reklameschriften genannte Dr. Oppermann ist nicht Arzt.

Es wird daher, wie dies auch von anderer Seite bereits geschehen ist, vor dem Gebrauche der Mittel um so mehr gewarnt, als über die Wirkungslosigkeit von solchen bereits Klage geführt ist.

Königreich Sachsen. Aus dem Verwaltungsberichte der Stadt Leipzig für das Jahr 1898. Leipzig 1900. (Vgl. Veröff. 1899 S. 524.)

Im ganzen Stadtgebiete hat sich die Zahl der lebend geborenen Kinder mit 15331 oder 36,32 auf je 1000 der zu 422071 berechneten Einwohner gegen das Vorjahr um 563 vermehrt, in Alt-Leipzig um 192, in Neu-Leipzig um 371. Todt kamen 554 Kinder oder 1,31 ‰ der Bevölkerung, gegen 517 im Vorjahre zur Welt. Der Ueberschuß der Geborenen über die Gestorbenen betrug 7179 gegen 6634.

Die absolute Zahl der Todesfälle ist von 8134 auf 8152 gestiegen, die Sterbeziffer dagegen von 19,67 auf 19,31 ‰ heruntergegangen; nur die Ostvororte lassen ein unbedeutendes Ansteigen der Verhältnißziffer um 0,28 ‰ erkennen. Die Sterbefälle im Säuglingsalter sind um 131 weniger häufig geworden, doch entfiel diese Abnahme lediglich auf die Altstadt: auf je 100 Lebendgeborene starben 22,57 gegen 24,32. Die Hauptursache der Todesfälle unter den Säuglingen, Magen- und Darmkatarrh, hat deren 140 weniger als im Vorjahr herbeigeführt. Während im Juli nur 249 (1897: 513) Säuglinge daran zu Grunde gingen, stieg diese Zahl unter dem Einflusse der stärkeren Hitze im August und deren Anhalten im September während der beiden Monate auf 610 (640) und 501 (286). Auch die wöchentlichen Angaben über die Todesfälle an Brechdurchfall zeigen, daß die in dieser Hinsicht so verderbliche Wirkung der Sommerhitze erst von Mitte August an sich geltend machte.

Die Zahl der gemeldeten Diphtherie-Erkrankungen hat bei 1336 gegen 1413 zwar etwas abgenommen, der Grad ihrer Gefährlichkeit ist aber gestiegen, indem 8,91 % gegen 7,71 % der gemeldeten Fälle im Vorjahr tödtlich verliefen. Von 439 mit Serum behandelten Kindern starben 65 = 14,8 %; von den am 1. bis 3. Tage nach Beginn der Erkrankung gespritzten Kindern erlagen 5,4, desgl. am 4. und 5. Tage 6,8 und vom 6. bis 20. Tage 37,2 %. Für den Keuchhusten ergab sich eine stärkere Sterblichkeit im Juli und August, wie derselbe überhaupt im Berichtsjahre eine weitere Verbreitung gefunden und 60 Opfer (108 gegen 48) mehr als im Vorjahre erfordert hat.

Die Zahl der Scharlachtodesfälle hat den günstigen Stand des Vorjahres gewahrt, da nur 33 Personen gegen 28 dem Scharlach erlegen sind. Als daran erkrankt wurden 1819 gegen 962 gemeldet. Die Maserntodesfälle haben beträchtlich an Häufigkeit zugenommen (92 gegen 47). Die Zunahme der Erkrankungen an Unterleibstyphus um 37 (195 gegen 158 bei 29 gegen 37 Todesfälle) war durch ausgebreitete Epidemien in den Exmittirtenhäusern veranlaßt. An Milzbrand erkrankten 5 und starben 3 Personen, unter ersteren 2 Arbeiter einer fast regelmäßig an den Erkrankungen betheiligten Roßhaarspinnerei. Die Lungenschwindsuchtssterblichkeit ist von 25,22 auf 10000 Einwohner im Jahre 1895 auf 21,63 heruntergegangen.

Auf dem Viehhofe wurden 104 Schlachtviehmärkte abgehalten. In dem von 550 Fleischern, 16 Großschlächtern, 7 Lohnschlächtern, 134 Hausschlächtern und 17 Kuttlern mit 1019 Gehülfen benutzten Schlachthofe fanden Schlachtungen von 278182 Thieren oder 2023 mehr als im Vorjahre statt. Wegen Seuchen und anderer Krankheiten, sowie wegen fehlender Ursprungszeugnisse wurden 514 Thiere der Sanitätsanstalt überwiesen und dort abgeschlachtet. Im Schlachthofe erschlachtet und eingeführt wurden zusammen 26217234,53 Kilogramm Fleisch oder auf jeden Einwohner 62,11 gegen 62,5 kg im Vorjahre. Gänzlich verworfen sind 333 Thiere, darunter 252 wegen allgemeiner Tuberkulose; als nichtbankwürdig wurde das Fleisch von 401 Thieren erachtet; zur Verwerthung im sterilisirten bezw. gekochten Zustande wurden 1739 Thiere zugelassen, desgleichen das Fett von 2523 Thieren nur im ausgeschmolzenen Zustande.

In der städtischen Markthalle wurden wegen Tuberkulose 7 Hühner beanstandet oder vernichtet, wegen Abmagerung und Lungenentzündung 1 Hase, wegen Echinokokken 1 Hammelleber und 1 Hammellunge, ferner u. A. wegen Fäulniß 125 kg Rindfleisch, 228,4 kg Wurst, 127 Kisten Pökling. Die Butterrevision erstreckte sich auf 114 Proben; in 2 Fällen wurde wegen zu hohen Kochsalzgehalts, in 5 wegen zu hohen Säuregrads strafend eingeschritten. In 86 unter 151 Proben von Hackfleisch wurde Konservesalz nachgewiesen. Milchproben wurden 2545 untersucht und 179 beanstandet; in 122 Fällen erfolgte auf Grund des Untersuchungsergebnisses im hygienischen Institute Bestrafung.

Die Bauthätigkeit während des Berichtsjahres war sehr bedeutend; daher schreibt es sich auch, daß am 1. November 979 leer stehende Wohnungen gegen 584 am 1. Mai festgestellt wurden. Gleichwohl fehlte es noch an kleinen und kleinsten Wohnungen. In Wohnungsangelegenheiten wurde die bezirksärztliche Thätigkeit 510 Mal beansprucht.

Bei 26080 Grubenräumungen wurden 130890,5 cbm Masse entfernt oder 6301,5 mehr als im Vorjahre. Ueber 161 (1897: 78) Klosetgruben wurde Anzeige erstattet, weil die vorgeschriebene zweijährige Räumungs-

frist überschritten war. Als Klärmittel für die Schleusenwässer dient jetzt ausschließlich schwefelsaures Eisenoxyd, das in Zukunft zu 400 g gleich 60 g Eisenoxyd, bisher 200—300 g, zu 1 cbm Schleusenwasser zugesetzt werden soll. Der Klärerfolg ist bei geregeltem Betriebe ausgezeichnet.

Der Wasserverbrauch stieg um 872700 cbm oder 9,2 % auf 10365600 cbm. Der Gesammtbestand des öffentlichen Rohrnetzes ergab sich am Schluß der Berichtszeit zu 343736 lfde. m Rohr, 2153 Stück Schiebern und 2647 Stück Posten. Mit Anschluß an die öffentliche Leitung waren 10621 Grundstücke versehen; der Zuwachs von 675 lag wesentlich in den Vororten. An diese wurden 6197000 cbm Wasser abgegeben, zu öffentlichen Zwecken unter Vergütung 465000, davon zur Straßenbesprengung 313000, zur Schleusenspülung 50000 cbm.

Italien. Amtliche Zusammenstellung über die Verbreitung der Infektionskrankheiten und anderer Krankheiten im Jahre 1898. (Ministero dell' Interno. Ispettorato Generale della Sanità pubblica. Malattie infettive e diffusive nell' anno 1898. Roma 1900.)

Seitens des Generalinspektors des öffentlichen Gesundheitswesens im italienischen Ministerium des Innern ist eine Uebersicht über die während des Jahres 1898 beobachtete Häufigkeit der Erkrankungen und Todesfälle an einigen wichtigen Krankheiten bearbeitet und in Buchform, mit zahlreichen Karten und Diagrammen versehen, herausgegeben; zugleich ist ein Rückblick auf die Vorjahre 1888 bis 1897 geworfen, und Material für werthvolle internationale Vergleiche beigefügt.

Die bereits auf S. 649 des vorigen Jahrganges der Veröffentl. mitgetheilten, der gazzetta ufficiale entnommenen Angaben über die Zahl der i. J. 1898 zur Anmeldung gelangten Krankheitsfälle haben nur unwesentliche Aenderungen und Ergänzungen erfahren, u. A. wird die Zahl der durch Ammen übertragenen Fälle von Syphilis auf 47 — gegen 19 im Vorjahre — beziffert. Der Vergleich mit den zehn Vorjahren, welchen Diagramme erleichtern, ergiebt, daß sowohl die Pocken, wie auch Masern, Scharlach, Typhus, Diphtherie und Kindbettfieber erheblich seltener geworden sind, wenn auch die Zahl der Typhusfälle[1]) im Jahre 1894, diejenige der Scharlachfälle[1]) im Jahre 1896 den tiefsten Stand erreicht hat; die Zahl der gemeldeten Influenzafälle war zwar weit geringer als in den Jahren 1890, 1892 und 1894, aber etwa 4 Mal so groß, als durchschnittlich in jedem der Jahre 1896 und 1897; die Zahl der Erkrankungen an Tollwuth (beim Menschen) war zwar um 22 geringer als im Jahre 1897, aber höher als in jedem der anderen Vorjahre von 1890 bis 1896; die Zahl der Fälle von Milzbrandübertragung auf Menschen (2337) ist nur in den Jahren 1893 und 1894 etwas größer, sonst stets geringer gewesen. Flecktyphus ist in den Jahren 1888 bis 1890 häufiger gemeldet, während der Jahre 1891 bis 1897 waren aber weniger Fälle zur Anzeige gelangt als im J. 1898.

Mehrere kartographische Darstellungen veranschaulichen die verschiedene Häufigkeit der Sterbefälle an Pocken, Masern, Scharlach, Typhus, Diphtherie, Influenza, an Tuberkulose im Allgemeinen, sowie an Lungentuberkulose und Skrofulose, endlich an Malaria und Pellagra in den einzelnen Provinzen des Königreichs Italien; weitere Kartogramme sollen die verschiedene Höhe der Gesammtsterblichkeit, sowie die Sterblichkeit an Pocken, Masern, Scharlach, Typhus, Diphtherie, Tuberkulose in denjenigen Staaten Europas darstellen, aus welchen Angaben für das Jahr 1896 vorliegen; einige umfangreiche Zahlentabellen enthalten die Verhältnißziffern der betr. Sterbefälle zu je 1000000 Bewohnern für die Jahre 1887, 1894, 1895, 1896, 1897, 1898 und für den Durchschnitt der Jahre 1887 bis 1893. (Die auf S. 39 bis 44 der Druckschrift angegebenen Verhältnißziffern für das Deutsche Reich — „impero Germanico" — beziehen sich, was zu bemerken unterlassen ist, auf die Bevölkerung der Ortschaften mit 15000 und mehr Einwohnern.)

[1]) Sowohl der gemeldeten Erkrankungsfälle als auch der Todesfälle (gemäß Diagramm).

Niederlande. Aus dem 3. Jahresbericht der Wilhelmavereinigung für Krankenpflege in den Niederlanden. (Jaarverslag van de Wilhelmina-Vereeniging 1900.)

Auf der allgemeinen Versammlung, welche die Vereinigung am 1. Mai 1900 abhielt, wurde der Jahresbericht für 1899 vorgelegt. Nach demselben besteht die Vereinigung aus 11 Provinzialkomites und einem an der Spitze der Gesellschaft stehenden, allgemeinen Verwaltungsrathe, welchem die Vorsitzenden der Provinzialkomites angehören. Im Berichtsjahre hat die Zahl der Stifter, Mitglieder und Förderer der Gesellschaft zugenommen und beträgt nunmehr diejenige der ersteren 6, der Mitglieder 852 und der Förderer 542.

Der Zweck der Vereinigung, die Krankenpflege durch Ausbildung von Pflegepersonal sowie durch Unterstützung Pflegebedürftiger zu verbessern, wurde u. a. durch die Abhaltung eines Kursus über Krankenpflege in der Familie seitens des ärztlichen Direktors des Krankenhauses zu Leeuwarden, Dr. van Eden, gefördert. Eine Anzahl von Pflegebedürftigen sowie eine Person des Pflegedienstes wurden durch Gewährung von Mitteln in den Stand gesetzt, einige Zeit in gesunder Umgebung zuzubringen, und zwar in Laag-Soeren, Heilo, Scheveningschen Wäldern in Davos. Von den beiden Sanatorien „Welgelegen" zu Voorthuizen und „De Leemkolk" zu Werkhoven, welche am 8. Juni bezw. 21. August eröffnet wurden, hat das erstere 11 erholungsbedürftigen Schwestern, das letztere 20 (mit 445 Verpflegungstagen) solchen zum vorübergehenden Aufenthalt gedient.

Die Einnahmen der Gesellschaft aus Jahresbeiträgen, einmaligen Zuwendungen u. s. w. betrugen 11774 Gulden, der Vermögensstand am Jahresschluß belief sich auf etwa 21000 Gulden.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Boysen, Ueber die Gefahr der Verbreitung der Tuberkulose durch die Kuhmilch und über Maßregeln zur Abwehr dieser Gefahr. 4 Vorträge. Leipzig 1900. 8°.

Brandenburg, Etat der Chur- und Hauptstadt — für das Rechnungsjahr 1900/1901. Brandenburg a. H. 1900. 4°.

Bremen, Staatshandbuch der freien Hansestadt — auf das Jahr 1900. Bremen 1900. 8°.

Charlottenburg, Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt — für 1898/99. Charlottenburg 1900. Fol.

Charlottenburger Statistik. Heft 8. Charlottenburg 1900. 8°.

Civilstand, tabellarische Uebersichten, betr. den — der Stadt Frankfurt a. M. im Jahre 1899. Frankfurt a. M. 1900. 8°.

Coblenz, Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben der Residenzstadt — für 1900. Coblenz. 4°.

Dittmar, Dr. Bericht über die Lothringische Bezirksirrenanstalt bei Saargemünd mit besonderer Berücksichtigung der letzten 10 Jahre ihres Bestehens. Saargemünd 1899. 4°.

37. Woche vom 9. bis 15. Septbr. 1900. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	134 196	79	3	55	29	21,3	24,5	—	—	2	1	—	3	6	12	9	9	31	—
Altendorf	47 971	68	1	34	17	36,9	20,1[1])	1	1	—	—	—	3	1	7	2	1	21	—
Altona	153 873	81	4	66	31	22,3	22,9	—	—	1	1	1	1	5	19	17	14	36	2
Augsburg	87 996	62	—	43	23	25,4	27,7	—	—	—	—	—	5	2	17	6	6	19	—
Bamberg	41 695	16	—	16	8	20,0	22,8	—	—	—	—	—	2	1	4	2	2	7	2
Barmen	136 938	88	2	47	15	17,8	18,6	1	1	1	1	—	3	10	12	—	—	18	—
Berlin	1 767 605	919	37	661	279	19,4	21,3	6	10	14	3	2	63	23	193	65	62	345	2
Beuthen	46 398	49	2	21[2])	3	23,5[2])	24,7	—	4	—	—	—	3	2	2	—	—	9	1
Bielefeld	54 335	33	2	16	10	15,3	18,0	—	—	—	—	—	1	3	6	3	3	5	1
Bochum	59 562	59	—	30	13	26,2	23,5	—	—	—	2	—	2	4	1	1	1	19	2
Bonn	48 917	31	2	28[3])	10	29,8[3])	26,4	—	1	1	—	—	2	1	7	7	5	16	—
Borbeck	40 407	51	5	24	10	30,9	24,1[1])	—	1	1	1	—	—	3	7	7	5	9	2
Brandenburg	46 889	24	2	15	6	16,6	25,9	—	—	—	—	—	1	—	2	1	1	12	—
Braunschweig	128 354	83	1	54	27	21,9	22,1	—	—	1	—	—	3	5	21	12	12	23	1
Bremen	151 749	82	3	75[4])	36	25,7[4])	18,8	2	3	—	3	—	3	2	24	13	13	35	3
Breslau	412 959	246	4	207[5])	80	26,1[5])	27,9	—	—	2	5	—	27	20	50	3	2	98	5
Bromberg*	51 019	27	2	22	9	22,4	21,3	—	—	—	1	—	—	2	4	4	4	15	—
Charlottenburg	183 817	75	—	46	15	13,0	20,0	—	1	2	—	—	5	5	9	3	3	23	1
Chemnitz	195 657	157	6	137	98	36,4	29,7	—	—	—	—	—	10	8	9	7	6	109	1
Danzig	130 431	83	4	91	52	36,3	26,2	—	—	—	1	—	5	8	39	39	37	36	2
Darmstadt	69 574	29	—	19	5	14,2	20,0	—	—	—	—	—	2	3	2	—	—	12	—
Dessau	49 837	30	—	23	9	24,0	22,5	—	—	—	2	—	2	2	4	4	4	12	1
Dortmund	131 005	110	1	55	28	21,8	22,4	—	—	1	1	—	2	5	17	9	5	24	5
Dresden	397 906	243	6	140[6])	63	18,3[6])	21,3	1	2	2	—	1	10	6	29	16	16	86	3
Düsseldorf	205 056	152	4	90	45	22,8	21,7	—	1	—	—	—	8	8	28	12	12	35	10
Duisburg	80 341	88	3	41	15	26,5	23,9	—	1	1	1	—	5	5	2	—	—	21	5
Elberfeld	151 657	85	3	53	21	18,2	19,0	1	1	1	—	1	5	3	13	4	4	25	3
Elbing	49 760	52	—	35	11	36,6	27,5	—	6	1	—	—	—	5	10	7	5	13	—
Erfurt	83 042	45	2	25	15	15,7	21,3	—	—	—	—	—	—	3	9	7	7	11	2
Essen	112 496	90	4	52	27	24,0	23,2	1	3	—	—	—	6	10	13	3	3	17	2
Flensburg	44 226	37	—	20	9	23,5	21,6	—	—	1	—	—	1	1	7	3	3	10	—
Frankfurt a. M.	274 998	168	3	91	40	17,2	18,6	—	—	—	2	—	13	7	20	2	2	45	4
Frankfurt a. O.	62 301	37	2	38	13	31,7	25,1	—	—	—	—	—	6	1	8	3	3	23	—
Freiburg i. B.	57 448	27	1	22[7])	5	19,9[7])	23,0	—	—	—	—	—	2	1	4	1	1	15	—
Fürth	50 724	41	—	25	16	25,6	26,8	—	—	—	—	—	3	—	10	8	7	12	—
Gera	47 160	30	1	16	11	17,6	27,0	—	—	—	—	—	2	—	8	8	7	6	—
M.-Gladbach	57 361	45	—	27	23	21,5	23,2	—	—	—	—	—	—	—	15	11	11	12	—
Gleiwitz	47 316	45	—	19	9	20,9	20,2	—	—	—	—	—	1	2	4	2	2	12	—
Görlitz	77 260	38	—	33	17	22,2	24,6	—	1	—	—	—	1	1	7	4	4	21	2
Hagen	47 704	34	—	17	6	18,5	21,5	—	—	—	—	—	1	1	2	2	2	13	—
Halberstadt	45 184	24	—	22	12	25,3	24,3	—	—	1	—	—	4	2	10	8	8	5	—
Halle	152 736	107	1	76[8])	40	25,9[8])	23,0	—	—	—	—	—	4	5	22	9	8	44	1
Hamburg	673 794	373	20	245	100	18,9	24,7	1	1	—	1	1	21	29	39	10	8	140	12
Hannover	241 106	129	5	67	18	14,5	19,7	—	1	—	—	—	8	7	12	8	8	38	1
Harburg	49 454	31	1	19	7	20,0	22,9	—	—	—	—	—	2	2	2	1	1	13	—
Hildesheim	44 358	14	—	15	4	17,6	21,2	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	10	1
Kaiserslautern	44 293	30	1	11	6	12,9	19,5	—	—	—	1	—	—	—	5	5	5	5	—
Karlsruhe	93 495	64	2	30	16	16,7	19,2	—	—	1	—	1	2	—	6	5	5	18	2
Kassel	101 300	56	2	34	12	17,5	17,3	—	—	1	—	—	4	2	3	—	—	22	2
Kiel	100 786	59	4	35[9])	12	18,1[9])	21,6	—	1	—	—	—	5	1	8	5	5	20	—
Koblenz	42 257	22	—	7	3	8,6	19,8	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	5	—
Köln	356 405	278	10	177	81	25,8	24,9	2	—	1	1	—	18	21	46	20	20	83	5
Königsberg i. Pr.	183 273	110	5	110	51	31,2	27,2	2	8	—	—	—	6	15	35	15	13	43	1
Königshütte	52 209	57	—	33	9	32,9	26,1	—	1	1	—	—	—	4	4	4	4	22	1
Kottbus	41 482	17	1	10	3	12,5	24,1	—	—	2	—	—	1	1	1	—	—	3	2
Krefeld*	108 959	49	4	28	12	13,4	21,3	—	—	—	1	—	5	1	9	8	8	12	—
Leipzig	440 341	258	9	177	99	20,9	22,2	—	1	2	—	—	21	16	58	16	16	74	5
Liegnitz	56 053	34	—	31[10])	16	28,8[10])	27,5	—	—	—	—	—	5	4	10	4	4	12	—
Linden*	43 015	44	2	24	14	29,0	32,5	—	—	—	—	—	2	1	9	9	7	11	1
Ludwigshafen	51 823	66	—	19	12	19,1	24,6	—	—	—	—	—	3	1	9	4	3	6	—
Lübeck	76 135	57	4	33	14	22,5	19,6	—	—	3	—	—	—	4	6	4	4	20	—
Magdeburg	225 598	148	7	81	50	18,7	24,4	1	—	—	—	—	4	4	29	5	5	40	3
Mainz	79 607	43	—	22	5	14,4	21,1	—	—	—	—	—	4	1	3	—	—	13	1
Mannheim	118 243	81	3	46	31	20,2	21,5	—	—	—	—	—	6	2	20	5	5	15	3
Metz	58 987	38	4	17	4	15,0	19,8	—	—	—	—	—	2	4	1	1	1	10	—
Mülhausen i. E.	88 573	59	2	38	20	22,3	23,4	—	—	—	—	—	2	1	19	19	16	14	2

Wegen der Bedeutung des Zeichens *, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 233.

1) Durchschnitt 1889/98. — 2) Ohne Ortsfremde 20 = 22,4 ‰. — 3) Desgl. 19 = 20,2 ‰. — 4) Desgl. 74 = 25,4 ‰. — 5) Desgl. 192 = 24,2 ‰. — 6) Desgl. 126 = 16,5 ‰. — 7) Desgl. 16 = 14,5 ‰. — 8) Desgl. 66 = 22,5 ‰. — 9) Desgl. 33 = 17,0 ‰. — 10) Desgl. 30 = 27,8 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülheim a. Rh.* .	40 589	35	1	20	11	25,6	25,5	—	—	1	1	—	1	1	3	3	3	13	—
München	466 934	323	8	265	138	29,5	26,2	2	—	2	—	—	30	6	104	12	10	119	2
Münster	64 015	36	2	36	14	29,2	23,8	1	—	—	—	—	3	2	11	9	7	18	1
Nürnberg	217 942	214	15	146	100	34,8	24,3	—	—	—	1	1	11	5	75	49	45	51	2
Offenbach	43 339	32	2	7	3	8,4	20,2	—	—	1	—	—	—	—	2	2	2	4	—
Osnabrück	49 628	33	—	20	6	21,0	19,9	—	—	—	—	—	3	2	3	2	—	11	1
Plauen i. V. . . .	67 285	54	1	37	23	28,6	23,0	—	—	—	—	—	4	4	8	8	7	21	—
Posen	108 075	80	5	59	31	28,4	26,8	1	3	1	—	—	3	2	15	15	13	32	2
Potsdam	62 482	30	—	20[3])	6	16,6[3])	22,0	—	—	—	1	—	3	—	1	—	—	15	—
Regensburg	45 098	36	1	25	19	28,8	28,5	—	—	—	—	—	2	—	16	9	9	7	—
Remscheid	53 617	32	2	18	11	17,5	20,0	—	—	—	—	—	—	—	5	5	4	12	1
Rixdorf*	79 341	72	1	41	24	26,9	26,8[1])	—	1	—	—	—	3	4	18	5	5	15	—
Rostock	54 687	38	1	21	6	20,0	20,4	—	1	1	1	—	—	1	3	2	2	14	—
Schöneberg*	89 875	49	2	26	14	15,0	15,4[2])	—	—	—	—	—	2	8	5	1	1	11	—
Solingen	44 789	30	—	12	7	13,5	22,3	—	—	—	—	—	2	1	3	2	2	6	—
Spandau	65 443	39	—	28	14	22,2	23,9	—	—	—	—	—	2	3	11	5	5	12	—
Stettin	197 111	159	4	107	50	28,2	26,0	—	1	—	1	—	5	6	26	14	13	64	4
Straßburg i. E. . .	147 009	67	1	54	18	19,1	23,5	1	—	—	1	—	7	7	18	17	13	18	2
Stuttgart	156 417	80	—	44	16	14,6	19,0	1	—	—	—	—	3	4	10	10	10	24	2
Trier	44 056	21	—	13	5	15,3	22,2	1	—	—	—	—	5	—	1	1	1	6	—
Ulm	42 706	21	1	18	11	21,9	19,7	—	—	—	—	—	1	4	5	3	3	7	1
Wiesbaden	83 166	46	2	37	9	23,1	18,7	—	—	—	1	—	1	4	4	2	2	27	—
Würzburg	75 991	43	—	28[4])	9	19,2[4])	24,3	—	—	—	—	1	5	5	2	2	2	14	1
Zwickau	54 168	38	—	18	12	17,3	25,2	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	14	2

Woche vom 9. bis 15. September 1900. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam	527 747	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Antwerpen bis 8. Septbr.	293 111	147	6	114	52	20,2	.	—	—	—	2	1	8	7	30	—	.	61	5
Brüssel	210 065	67	5	64	15	15,8	.	2	—	1	—	—	3	9	7	.	.	41	1
Budapest bis 8. Septbr. .	685 340	471	11	243	64	18,4	.	3	2	2	4	—	36	22	58	.	.	106	10
Christiania	226 423	158	4	68	24	15,6	.	—	—	—	—	—	13	6	13	.	.	36	—
Edinburg	302 262	162	.	109	26	18,8	.	1	—	2	1	.	13	[5])1	[6])8	.	.	83	.
Glasgow	743 585	459	.	274	.	19,2	.	—	6	—	.	.	.	[5])16	[6])21	.	.	231	.
Kopenhagen	354 000	185	7	135	46	19,8	.	—	—	—	5	—	10	8	30	.	.	69	13
Krakau bis 8. Septbr. .	84 869	75	4	49	13	30,0	.	—	1	1	2	—	9	4	7	6	4	24	1
Lemberg bis 8. Septbr. .	143 077	46	8	79	34	28,7	.	—	2	—	—	—	16	9	—	—	.	52	—
London	4 589 129	2519	.	1470	469	16,7	.	17	3	20	23	3	151	130	239	1	3	815	69
Lyon bis 1. Septbr . .	466 028	159	12	142	.	15,8	.	—	—	—	13	—	20	7	16	—	.	85	1
Madrid	516 428	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Moskau bis 8. Septbr. .	988 610	.	19	719	339	37,8	.	15	9	10	3	2	49	19	303	.	.	309	.
New York bis 18. August	3 654 594	1546	117	1523	449	21,7	.	6	2	33	12	4	154	98	198	.	.	835	181
Odessa	414 800	.	8	221	88	27,7	.	2	4	2	5	1	23	3	61	41	41	111	9
Paris	2 511 629	1078	42	842	112	17,4	.	3	—	4	19	1	173	48	83	—	—	484	27
Petersburg bis 8. Septbr.	1 132 677	561	19	556	222	25,5	.	9	17	22	22	—	56	12	125	.	.	293	.
Prag und Vororte . .	391 693	182	10	138	30	18,3	.	—	—	3	1	1	25	14	1	.	.	88	5
Rom	518 333	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stockholm bis 8. Septbr.	297 148	148	3	107	32	18,7	.	—	—	1	—	—	6	10	20	4	3	68	2
Triest	168 264	86	11	95	31	29,4	.	—	1	1	1	—	16	10	—	—	—	62	4
Venedig	174 170	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Warschau bis 1. Septbr.	645 848	474	19	401	161	32,3	.	6	4	10	—	1	19	41	156	.	.	160	4
Wien	1 656 662	718	57	527	171	16,5	.	2	4	6	1	1	89	63	92	—	—	252	17

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 641 abgedruckt.)

Für die Woche vom 9. bis 15. September 1900.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu												
	Berlin[15])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	7	—	1	1	—	—	4	—	—	—	1	3	1
Scharlach	14	2	—	1	—	1	—	—	2	1	—	2	17
Diphtherie u. Croup .	34	2	2	3	4	7	3	—	7	—	—	1	7
Unterleibstyphus . .	8	1	4	—	1	5	1	3	4	—	—	2	11
Brechdurchf. inkl. Ruhr	8	—	1	1	2	—	5	—	2	1	—	—	1
Kindbettfieber . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Rose	8	2	4	—	—	1	—	—	4	—	—	2	1
Syph. inkl. Gonorrhöe	51	19	10	2	17	15	14	4	52	18	13	16	70
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	51	3	12	—	3	3	—	6	10	4	—	4	7
Lungenschwindsucht .	62	1	9	—	5	6	—	5	39	7	3	5	23
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	50	1	29	4	9	9	8	2	31	5	1	4	19
Akuter Darmkatarrh .	19	—	11	—	4	2	3	—	7	—	1	1	19
Chron. Alkoholismus	31	6	2	1	1	4	1	—	4	1	5	—	16
Ak. Gelenkrheumatism.	16	—	5	3	4	3	4	1	6	—	2	1	5
And. rheumat. Krankh.	13	2	10	2	3	5	5	3	13	3	3	2	15
Verletzungen	82	7	90	3	24	20	14	7	94	15	6	22	70
Alle übrigen Krankh.	514	45	263	34	134	114	85	46	225	55	41	81	419
Summe	969	91	453	55	211	195	147	77	500	110	76	146	704
Verbliebener Bestand	4950	296	1938	343	984	881	641	390	1499	465	403	733	3232

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein).	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Mas. u. Rötheln	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	9/9.-15/9.	18	10	28	47	4
Breslau . .	desgl.	5	8	10	7	—
R.-B. Aachen . .	desgl.	[7])15	52	5	29	2
Arnsberg . .	desgl.	24	31	76	82	2
Aurich . . .	desgl.	1	2	20	3	1
Düsseldorf . .	desgl.	57	54	96	58	3
Erfurt . . .	desgl.	16	11	16	5	—
Hannover . .	[8])desgl.	9	1	7	29	2
Hildesheim . .	desgl.	13	188	7	19	1
Königsberg . .	desgl.	20	98	82	38	—
Lüneburg . .	desgl.	21	84	6	5	1
Marienwerder .	desgl.	12	7	68	8	—
Minden . . .	desgl.	8	—	4	23	2
Münster . . .	desgl.	4	2	10	12	1
Osnabrück . .	desgl.	4	—	[9])1	20	—
Posen	desgl.	24	30	52	33	—
Schleswig . .	desgl.	42	35	56	45	1
Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
Stade . . .	desgl.	11	7	[10])1	[11])5	—
Stettin . . .	desgl.	27	11	15	34	1
Stralsund . .	desgl.	25	8	16	15	3
Trier . . .	[12])desgl.	27	7	7	20	2
Wiesbaden . .	10/9.-16/9.	12	16	25	23	2
Stadt München .	9/9.-15/9.	6	5	9	19	—
Nürnberg . .	desgl.	[13])2	3	4	7	1
Hzgth. Braunschw.	desgl.	6	—	5	9	—
Reuß ä. L.[14]) . .	26/8.-1/9.	—	9	—	—	—
Schaumbg.-Lippe	9/9.-15/9.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	8	—	3	8	—
Hamburg . .	desgl.	27	31	77	25	2

1) Durchschnitt 1887/96. — 2) Desgl. 1888/97. — 3) Ohne Ortsfremde 16 = 13,3 ‰. — 4) Desgl. 25 = 17,1 ‰. — 5) Keuchhusten. — 6) Diarrhöe. — 7) An Unterleibstyphus sind noch 88 Soldaten in Behandlung. — 8) Vorwoche: 8, 4, 3, 14, —. — 9) Außerdem 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — 10) Außerdem aus der Vorwoche 1. — 11) Desgl 4. — 12) Vorwoche: 69, 42, 8, 7, 1. — 13) Aus der Vorwoche. — 14) Physikatsbezirk Burgk — 15) Die Nachweise des Augusta-Hospitals, des St. Hedwigs-, des Jüdischen und des Lazarus-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 9. bis 15. September 1900.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin	9. September	15,7	10,0	757,3	757,7	758,0	72	63	69	0,0	O	1
	10. "	18,5	10,2	757,9	758,2	758,4	89	37	67	—	WNW	1
	11. "	16,5	11,5	759,1	760,2	760,5	91	60	95	1,8	WNW	2
	12. "	18,6	8,3	7 Uhr 765,0	766,0	9 Uhr 765,3	7 Uhr 99	63	9 Uhr 80	gemessen 7 Uhr Morg. 3,0	WNW	1
	13. "	17,0	12,0	763,6	764,2	765,1	97	84	89	0,4	WNW	2
	14. "	15,2	11,1	766,9	767,6	766,4	97	76	92	0,0	NW-SW	1
	15. "	23,3	8,4	765,2	2 Uhr 764,7	764,1	100	2 Uhr 69	77	0,0	WNW	1
München	9. September	22,2	11,0	716,9	716,3	717,4	75	42	74	0,1	SW	2,1
	10. "	20,2	10,2	719,0	718,9	720,5	73	48	66	0,1	W	1,7
	11. "	18,4	12,2	721,1	721,4	722,3	81	49	66	0,4	NW	1,7
	12. "	14,0	10,0	8 Uhr 723,3	724,4	8 Uhr 725,3	8 Uhr 79	66	8 Uhr 78	8 Uhr Morg. 0,3	N	1,9
	13. "	17,0	6,3	725,6	725,0	724,8	93	48	71	0,1	NO	1,1
	14. "	19,9	7,5	725,6	724,7	723,8	85	58	83	0,2	O	2,0
	15. "	23,0	8,0	723,3	722,0	722,1	96	54	76	0,2	NO	1,4

Hierzu gerichtl. Entsch., Bd. V. S. 129* bis 154*.

Anzeigen.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamte. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.
Für die Anzeigen verantwortlich: Ad. Thiele in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste **7816**) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIV. Jahrgang. **Berlin, den 3. Oktober 1900.** Nr. 40.

Am 27. September d. J. ist der Vorsteher unserer biologischen Abtheilung für Land- und Forstwirthschaft Herr Geheimer Regierungsrath Professor

Dr. Albert Bernhard Frank

nach längerem Leiden im 62. Lebensjahre verschieden. Ist der Verstorbene auch nur 1½ Jahr lang der unsrige gewesen, so haben wir doch volle Gelegenheit gehabt, ihn als einen außergewöhnlich begabten und kenntnißreichen Mitarbeiter schätzen zu lernen, der mit regem Geiste und stets auf das Praktische gerichtetem Sinne in eifrigster Weise bemüht gewesen ist, die Thätigkeit der von ihm geleiteten Abtheilung dem Gemeinwohle dienstbar zu machen. Dies segensreiche Schaffen und die Lauterkeit seines Charakters, welche mit den liebenswürdigsten Formen verbunden war, sichern dem Verblichenen bei uns ein unauslöschliches Andenken.

Berlin, den 28. September 1900.

Der Präsident
und die Mitglieder des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Frankreich. Der Dampfer Niger der Messageries maritimes, an dessen Bord 2 Fälle von Pest vorgekommen waren (vgl. S. 873), ist, nachdem er seit dem 30. August im Quarantänehafen von Marseille gelegen, am 13. September aus der Quarantäne entlassen. Die s. Zt. nach der Lazarethstation Klazomenä gebrachten beiden Kranken (S. 873) sollten nach einer Mittheilung vom 18. September demnächst als genesen entlassen werden.

Großbritannien. (S. 941.) Nach einer Mittheilung aus Glasgow vom 22. September waren dort 2 weitere Todesfälle an der Pest vorgekommen und 3 nachweislich an dieser Seuche erkrankte und 2 krankheitsverdächtige Personen in Behandlung genommen. Darnach waren am 22. September 24 erwiesene Pestfälle und 2 verdächtige in Behandlung, ferner waren bis dahin insgesammt 6 Pesttodesfälle festgestellt. Unter Beobachtung befanden sich am gedachten Tage 88 Personen.

Nach einer anderweitigen amtlichen Mittheilung vom Morgen des 20. September waren in der Stadt Glasgow am 13. September 2 Personen, alsdann am 14., 15., 16., 18. und 19. September je 1 erkrankt, und in der eben abgelaufenen Woche 2 gestorben. In einem Falle wurde erst nach dem Tode des Betroffenen Pest festgestellt, in 6 Fällen war unmittelbare Berührung mit früheren Pestkranken festzustellen, eine Erkrankte war die Ehefrau eines bei der Desinfektion von Wäsche der Pestkranken beschäftigten Beamten. Als pestverdächtig war in

der am 20. September endenden Woche nur 1 Person in's Krankenhaus übergeführt, 7 andere waren, weil sie mit Pestkranken in Berührung gekommen waren, behufs Beobachtung abgesondert.

Türkei. (S. 897.) In Smyrna galt die Epidemie am 18. September als erloschen, nachdem seit dem 31. Juli pestverdächtige Krankheitsfälle nicht mehr zur Anzeige gelangt waren (vgl. a. S. 853.)

Aegypten. (S. 941). In der Woche vom 15. bis 22. September kamen in Alexandrien noch 2 Erkrankungen und 2 Todesfälle an der Pest zur Anzeige.

Britisch-Ostindien. Nachdem während der heißesten Zeit des laufenden Jahres die Pest, ähnlich wie in früheren Jahren, beträchtlich abgenommen hatte, sind seit Mitte August in einzelnen Gegenden Indiens wieder Zeichen eines heftigeren Auftretens der Seuche bemerkt. Aus dem Staate Mysore wurden z. B. in der am 25. August endenden Woche 281 Pesttodesfälle, gegen nur 20 in der Woche vorher, gemeldet. Auch aus den Städten Belgaum und Puna, sowie aus den Bezirken Thana und Kolhapur sind für die am 25. August endende Woche weit mehr Pesttodesfälle als für die Woche vorher (zusammen 148 gegen 7) gemeldet. In Kalkutta sind während der bezeichneten Augustwoche angeblich 84 Personen an der Pest gestorben, was aber immer nur etwa dem zehnten Theile der in der zweiten Hälfte des März d. J. dort wöchentlich der Pest erlegenen Personen entsprechen würde; Karachi gilt seit dem 30. Juni als pestfrei (vgl.. S. 777), in Madras sind angeblich während des laufenden Jahres Todesfälle an Pest überhaupt nicht vorgekommen.

Nach einer Mittheilung in der Bombay Government Gazette vom 6. September wurden in der Präsidentschaft Bombay während der Woche vom 17. bis 24. August 325 Erkrankungen (und 226 Todesfälle) an der Pest, d. h. 138 (112) mehr als während der Vorwoche festgestellt. Nach derselben Quelle belief sich während der vier Wochen vom 29. Juli bis 25. August in der Stadt Bombay die Zahl der amtlich gemeldeten Erkrankungen (und Todesfälle) an der Pest auf 77 (44) — 49 (55) — 103 (58) — 104 (70)[1]. Die Gesammtzahl der Todesfälle während der letzten Woche (vom 18. bis 25. August) betrug in der Stadt Bombay nach dem Kirchhofsregister 1924, sie war zwar um 55 geringer als in der Woche vorher, aber um 1237 höher als in der entsprechenden Woche des Vorjahres. Dabei ist zu berücksichtigen, daß in letzter Zeit zahlreiche Personen die Stadt verlassen haben; allein in der Woche vom 18. bis 25. August d. J. war die Zahl der abziehenden Personen um 1305 größer als die der zugezogenen gewesen.

Philippinen. (S. 873.) In der Woche vom 8. bis 14. Juli ist nur noch 1 Fall von Pest in Manila vorgekommen und tödtlich verlaufen, in der Woche vorher waren 4 Fälle gemeldet. Während der ersten sechs Monate des laufenden Jahres sind ebendaselbst neueren Nachrichten zufolge nacheinander 11—35—49—44—17—11, zusammen 167 Pesttodesfälle vorgekommen. (Publ. health rep. Nr. 36.)

Queensland. (S. 941.) In der Woche vom 11. bis 18. August waren aus Townsville 3 neue Erkrankungen (und 1 Todesfall) bekannt geworden, aus Rockhampton 2 (1), aus Brisbane 1 (1).

In der Vorwoche sind nach dem amtlichen Berichte der Centralgesundheitsbehörde nicht 12 (vgl. S. 941), sondern nur 11 neue Fälle festgestellt, und zwar in Brisbane nur 2.

Westaustralien. (S. 830.) Nach einer Bekanntmachung der Centralgesundheitsbehörde vom 13. August war die Kolonie Westaustralien frei von der Pest, so daß weitere Nachweise nicht mehr ausgegeben werden sollten, es sei denn bei einem neuen Ausbruch der Seuche. Im Ganzen waren seit dem 7. April d. J. in der Kolonie 6 Erkrankungen und 3 Todesfälle an der Pest vorgekommen (vgl. S. 777).

Cholera. Britisch-Ostindien. Von 1924 Personen, welche in der Woche vom 18. bis 25. August in der Stadt Bombay starben (s. o), sind nach der Bombay Government Gazette 697 der Cholera erlegen, 49 weniger als in der Woche vorher (vgl. S. 641 unter „Pest“). Hierbei dürfte es sich jedoch nach der erwähnten Quelle nicht immer um erwiesene Cholera, sondern oft um Todesfälle unter choleraverdächtigen Erscheinungen gehandelt haben.

In Kalkutta sind in der Zeit vom 19. bis 25. August 9 Personen an der Cholera gestorben.

Gelbfieber. (S. 922.) Aus Havana sind in der Woche vom 15. bis 22. August 9 Todesfälle, in den zwei Wochen vorher 18 Todesfälle gemeldet, nachdem im Laufe des Monats Juli insgesammt 30 Todesfälle und 96 Erkrankungen an Gelbfieber daselbst vorgekommen waren. Nach einer Mittheilung vom 28. August soll aber die Seuche in Havana wieder zunehmen, da vom 1. bis zum 26. August 204 Erkrankungen mit 34 Todesfällen amtlich gemeldet seien. Aus Cienfuegos wurden in der Woche vom 20. bis 27. August 2 Todesfälle, in der Vorwoche 3 Erkrankungen und 3 Todesfälle, während der beiden ersten Wochen des August 18 Todesfälle gemeldet. In Panama kam während der am

[1]) Einschl. der als verdächtig bezeichneten Fälle sind nach derselben Zeitung 336 Pesttodesfälle in der am 25. August ablaufenden Woche vorgekommen, das wären 266 mehr als amtlich gemeldet (vgl. a. S. 941).

13. August endenden Woche 1 Todesfall zur Anzeige. Aus Vera Cruz sind in der Woche vom 11. bis 18. August 11 Todesfälle, aus Rio de Janeiro in den beiden Wochen vom 29. Juni bis 13. Juli zusammen nur noch 4 Todesfälle gemeldet, nachdem in letzterer Stadt während der sieben Wochen vorher (seit dem 12. Mai) 41 Todesfälle vorgekommen waren.

Nach einer Depesche aus St. Louis in Westafrika vom 15. August waren daselbst 24 Gelbfieberkranke und in Dakar noch 14 Gelbfieberkranke in Behandlung. (**Public health reports** Nr. 35 und Nr. 36.)

Die in Maaßluis an Bord des französischen Dampfers „General Dodds" vorgefundenen drei an Gelbfieber leidenden Personen (vgl. S. 942), unter denen ein Schwarzer sich befindet, sind nach dem Krankenhause in Hoek van Holland übergeführt. Die übrigen Passagiere sind abgereist, das Schiff ist nach erfolgter Desinfektion an seinen Bestimmungsort Rotterdam gefahren.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Odessa 2, Glasgow, Paris, Petersburg je 3, Warschau 9, Kalkutta 8 Todesfälle; Reg.-Bez. Königsberg 2, Paris 46, Petersburg 18, Warschau (Krankenhäuser) 3 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Warschau 5 Todesfälle; Reg.-Bez. Düsseldorf 5, Warschau (Krankenhäuser) 2 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 7 Todesfälle; **Tollwuth:** Moskau, Wien je 1 Todesfall; **Milzbrand:** Reg.-Bez. Lüneburg 1 Erkrankung; **Ruhr:** Reg.-Bez. Düsseldorf 65 Erkrankungen; **Brechdurchfall:** München 57, Nürnberg 96 Erkrankungen; **Influenza:** London (Krankenhäuser), Petersburg je 4, Moskau 5 Todesfälle; **Keuchhusten:** London 48 Todesfälle; Wien 34 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Scharlach** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 0,91 %): in Beuthen, Elbing — Erkrankungen kamen zur Meldung in Berlin 38, Hamburg 107, Budapest, Edinburg je 34, Christiania 24, Kopenhagen 44, London (Krankenhäuser) 269, New York 51, Paris 54, Petersburg 59, Wien 30 — desgl. an **Unterleibstyphus** (1886/95: 0,75 %): in Hildesheim — Erkrankungen wurden angezeigt in London (Krankenhäuser) 89, New York 51, Paris 162, Petersburg 151, Wien 26; ferner kamen Erkrankungen an **Masern** zur Anzeige im Reg.-Bez. Königsberg 100, in Budapest 35, New York 37, Petersburg 49, Wien 47 — desgl. an **Diphtherie und Croup** in Berlin 58, Hamburg 25, London (Krankenhäuser) 216, New York 126, Paris 28, Petersburg 78, Stockholm 39, Wien 29.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Oesterreich. Nach einem Rundschreiben der Seebehörde zu Triest vom 17. September sind die gegen Herkünfte aus dem Golf von Smyrna erlassenen gesundheitlichen Maßregeln (S. 618) wieder aufgehoben. —

Türkei. Nach einem telegraphischen Rundschreiben vom 18. September ist gemäß Beschluß des obersten Gesundheitsraths zu Konstantinopel die ärztliche Besichtigung der von Smyrna und Beirut abgehenden Schiffe mit Desinfektion der Mannschaftseffekten ꝛc. (vgl. S. 946) nunmehr aufgehoben.

Nach einem gleichen Rundschreiben von demselben Tage werden die direkt aus Glasgow kommenden Schiffe fortan einer 48 stündigen Beobachtung und Desinfektion in einem türkischen Lazareth unterworfen. Schiffe derselben Herkunft, welche unterwegs in einem pestfreien fremden Hafen nach vorschriftsmäßiger Desinfektion zum freien Verkehr zugelassen worden sind, werden nur einer ärztlichen Besichtigung und zwar in dem ersten türkischen Hafen, der einen beamteten Arzt hat, unterworfen (vgl. S. 945). —

Bulgarien. Durch einen ministeriellen Runderlaß vom 18. September ist die Verordnung vom 5. Dezember v. J., betr. die Einfuhr alter Säcke ꝛc.,[1]) aufgehoben. Darnach werden fortan alte wie neue Säcke, welche aus nicht verseuchten Orten kommen, nach den Vorschriften vom 26. Juni und 9. Juli 1899 behandelt.[2])

Griechenland. Zufolge einer Mittheilung vom 17. September ist die 5 tägige Beobachtungsquarantäne gegen die aus Glasgow kommenden Schiffe (S. 923) in eine 10 tägige Effektivquarantäne umgewandelt worden. Dieser Quarantäne sowie einer Desinfektion des Schiffes und des Gepäcks der Reisenden und der Mannschaft müssen sich alle seit dem 7. September von Glasgow nach einem griechischen Hafen abgefahrenen Schiffe unterziehen. Die Einfuhr von Frachtgut aus Glasgow ist untersagt. Die Quarantäne gegen Herkünfte aus Smyrna und der zwischen Dikeli und Gheronta (Eronta) gelegenen kleinasiatischen Küstenstrecke (vgl. S. 779 u. 898) ist aufgehoben worden. Die dorther kommenden Schiffe haben sich nur noch einer sanitätspolizeilichen Untersuchung zu unterziehen, wenn aus den Schiffspapieren hervorgeht, daß das Gepäck der Schiffsmannschaft und der Passagiere dritter Klasse in der türkischen Quarantäneanstalt Klazomenä desinfizirt worden ist. Kann dieser Beweis nicht erbracht werden, so muß die Desinfektion in der griechischen Quarantäneanstalt St. Georges oder Delos vorgenommen werden. Frachtgut darf von der vorgenannten kleinasiatischen Küstenstrecke nunmehr wieder eingeführt werden. Dieselben Maßregeln finden auch auf die Herkünfte aus Beirut mit der Maßgabe Anwendung, daß eine Bescheinigung von der dortigen Sanitätspolizeibehörde ausgestellt sein muß (vergl. S. 875).

Portugal. Die Herkünfte aus Osaka sind gemäß einer Ministerialverfügung vom 15. September nicht mehr den Maßregeln zur Abwehr der Pestgefahr (vgl. S. 643) zu unterwerfen. —

Malta. Am 15. September sind die Bestimmungen vom 27. Juli d. J. (S. 806), welche schon unter dem 3. September (S. 923) und dem 10. September (S. 946) abgeändert worden waren, durch nachstehenden Zusatz zu Ziffer 5 ergänzt:

c) Every passenger arriving at Malta shall, before being allowed to land, declare on oath before an Inspector of Marine Police or other Superior Officer, that he has not been in Alexandria and Glasgow within 14 days; whenever such person does not make this declaration on oath, he shall undergo a period of quarantine of 14 days. —

---

[1]) Vgl. Veröff. 1899 S. 1146. — [2]) vgl. ebendaselbst S. 634 bezw. 610, woselbst 26. Juni statt 20. Juni zu lesen ist.

Britisch-Ostindien. Die Regierung zu Madras hat bekannt gemacht, daß der Gouverneur von Fort Saint George im Hinblick auf die Gefahr der Pest die Pilgerfahrten zum Feste der Göttin Uchchangamma vom 26. September bis einschl. 4. Oktober verboten hat; Pilger, welche entgegen diesem Verbot nach Uchchangidurgam kommen, werden alsbald zurückbefördert. —

Vereinigte Staaten von Amerika. Das Verbot der Einfuhr von Feigen und Rosinen aus Smyrna (S. 875) ist einer Mittheilung vom 16. September zufolge aufgehoben. —

Argentinien. Ein Dekret des Präsidenten vom 23. August bestimmt, daß bis zum 31. August alle Schiffe, die von paraguayschen Häfen kommen, in den Abgangshäfen desinfizirt werden müssen. Der zuständige argentinische Konsul muß die erfolgte Desinfektion bescheinigen. Ohne diese Bescheinigung werden die Schiffe in argentinischen Gewässern nicht zugelassen. Die Ende Juni d. J. erlassenen sanitätspolizeilichen Bestimmungen gegen Paraguay (S. 875) wurden aufgehoben, da die Gesundheitsverhältnisse in Paraguay befriedigend seien, und seit 26 Tagen ein Pestfall dort nicht vorgekommen sei. —

Uruguay. Der Nationalgesundheitsrath in Montevideo hat am 23. August die gegen Herkünfte von Paraguay erlassene Verordnung vom 24. Juli (S. 875) aufgehoben. Schiffe, die seit dem 23. August aus Häfen Paraguays ausgelaufen sind, werden in den freien Verkehr zugelassen, wenn sie eine Urkunde in gehöriger Form vorzeigen, durch welche nachgewiesen wird, daß sie vor ihrer Abreise desinfizirt worden sind; andernfalls geschieht dies erst in dem Hafen von Montevideo. Die Schiffe, deren Abreise vor der Verkündigung dieser Verordnung stattgefunden hat, haben je nach der Lage des Falles eine Beobachtung von 10 oder 5 Tagen durchzumachen.

Bevölkerungsbewegung in Italien 1898.
(Popolazione, Movimento dello stato civile, anno 1898.) Vgl. Veröff. 1899 S. 655.

Am 30. Juni 1898 betrug die Gesammtbevölkerung Italiens nach den Berechnungen, welche sich auf die Zählung vom 31. Dezember 1881 stützten, 31 573 582 Einwohner (i. Vorj. 31 384 853). Die Zahl der Geburten betrug 1 070 074, d. i. 33,89 auf je 1000 E.; von den Geborenen waren 549 930 Knaben, 520 144 Mädchen. 67 262 Kinder, d. i. 6,29 % aller Geborenen, wurden außer der Ehe geboren, 45 092, d. i. 4,04 % aller Geborenen, waren todt geboren. 170 628 Zwillings- und 2116 Drillingsgeburten fanden statt. Die größte Fruchtbarkeit der Bevölkerung entfiel auf Apulien, Kalabrien und die Abruzzen mit 3,99 bezw. 3,74 und 3,60 Geburten auf je 100 E.

Die Zahl der Todesfälle betrug 732 265, d. i. 23,19 auf je 1000 E.; hiervon entfielen auf das erste Lebensjahr 183 460 oder 25,08 %, auf das 2. bis 5. Jahr 130 669. Vor Ablauf des 1. Lebensjahres starben durchschnittlich 168,9 ‰ aller Lebenden dieser Altersklasse (gegen 164,6 im Jahre 1897, 182,6 in den Jahren 1892 bis 1896). Die vergleichsweise höchste Zahl der Sterbefälle entfiel auf die Monate Februar, Januar, August und März, die niedrigste auf Mai und Juni.

Die Sterblichkeit in der Republik Uruguay im Jahre 1899.
La Mortalidad de la Republica oriental del Uruguay la el ano 1899. Montevideo 1900.

Von der Gesammtzahl 11 449 der im Jahre 1899 gemeldeten Todesfälle waren verursacht durch Pocken 3, Scharlach 1, Masern 40, Rose 9, Diphtherie 53, Keuchhusten 20, Influenza 24, einheimische Cholera 2, Malaria-Kachexie 1, Tuberkulose der Lungen 818, anderer Organe 187, Wundstarrkrampf 152, Unterleibstyphus 122, Flecktyphus 3, angeborene Lebensschwäche 139, Bronchopneumonie 488, Lungenentzündung 276, Magen-Darmkatarrh der Kinder 663, Ruhr 17, Wochenbettkrankheiten 81, Altersschwäche 309; durch Selbstmord starben 22, eines gewaltsamen Todes und durch Unglücksfälle 504 Personen. Im ersten Lebensjahre starben insgesammt 3028 Kinder, und zwar an Gehirnhautentzündung 186 (tuberkulöser Art außerdem 31), Starrkrampf 120, Magen-Darmkatarrh 479.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bez. Potsdam. Rundverfügung, betr. Schutzmaßregeln bei ansteckenden Krankheiten.
Vom 2. April 1900.

Beifolgend lasse ich Ihnen eine größere Anzahl „Schutzmaßregeln bei ansteckenden Krankheiten“ nebst Einzelbelehrungen bei diesen Krankheiten mit dem Ersuchen zugehen, die Heftchen den Polizeibehörden und dem Pflegepersonal, den Schwestern und Diakonissen zu übermitteln und darauf hinzuwirken, daß sie namentlich auch den Schulleitern und Lehrern zugänglich gemacht werden.

Hinsichtlich der Einzelbelehrungen ersuche ich dafür zu sorgen, daß sie im Falle des Auftretens ansteckender Krankheiten den Haushaltungs-(Anstalts-)Vorständen durch Vermittelung der Polizeibehörden zur Nachachtung übermittelt werden, ein Vorgehen, mit dem sich der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten einverstanden erklärt hat.

Bei den zur Zeit nicht anzeigepflichtigen Krankheiten wird namentlich durch Vermittelung der Gemeinde- und Pflegeschwestern, der Aerzte und Lehrer auf die Verbreitung der Belehrungen in gleicher Weise hinzuwirken sein.

Indem ich im Uebrigen auf die Ausführungen des Vorworts Bezug nehme, füge ich eine Karte der Verlagsbuchhandlung (R. Schoetz-Berlin), auf welcher die Bezugspreise für die Gesammtausgabe und die Einzel-Belehrungen vermerkt sind, zur Benutzung bei Nachbestellungen bei.

An die Herren Landräthe des Bezirks, den Herrn Polizeipräsidenten hier, die Polizeidirektionen in Schöneberg und Rixdorf und die Polizeiverwaltungen in Brandenburg und Spandau.

Abschrift mit dem Ersuchen, im Falle des Auftretens ansteckender Krankheiten dafür zu sorgen, daß diese Einzelbelehrungen durch Vermittelung der Ortspolizeibehörden den Haushaltungs-(Anstalts-)Vorständen zur Nachachtung übermittelt werden. Sie wollen sich hierbei, soweit namentlich zur Zeit nicht anzeigepflichtige Krankheiten in Frage kommen, vor Allem auch der Mitwirkung der Aerzte, des Pflegepersonals (der Schwestern und Diakonissen), der Lehrer und des ärztlichen Hülfspersonals versichern und für möglichste Verbreitung der Belehrungen und deren Nachachtung in Ihrem Kreise Sorge tragen.

Ein Exemplar der Schutzmaßregeln sowie die Einzelbelehrungen, sowie eine Karte der Verlagsbuchhandlung, auf welcher die Bezugspreise vermerkt sind, füge ich bei.

(Unterschrift.)

An die Herren Kreisphysiker des Bezirks und den Herrn Stadtphysikus in Brandenburg a. H.

Preußen. Reg.-Bez. Trier. Verfügung, betr. die Meldepflicht bei Wochenbetterkrankungen.
Vom 22. Dezember 1899.

Von den an den Kreis-, Regierungsbezirks- und Bundesstaatsgrenzen sowie an den Grenzen des Großherzogthums Luxemburg ansässigen Hebammen üben viele ihre Praxis zu beiden Seiten dieser Grenzen aus. Anordnungen, welche die Hebammen dazu verpflichten, fieberhafte Wochenbetterkrankungen ihrer Praxis sowohl dem Physikus des Kreises, in welchem sie selbst wohnen, als auch dem Medizinalbeamten desjenigen Kreises, in welchem die erkrankte Wöchnerin wohnt, anzuzeigen, bestehen bisher nicht. Infolgedessen sind fieberhafte Wochenbetterkrankungen in den erwähnten Grenzgebieten den für die einzelnen Hebammen zuständigen Medizinalbeamten nicht regelmäßig bekannt geworden und die

Verschleppung der Krankheit hat nicht immer verhütet werden können.

Um diesen Uebelständen nach Möglichkeit zu begegnen, ordne ich hiermit bis auf Weiteres an:

1. Der Kreisphysikus hat von jedem zu seiner Kenntniß kommenden Falle einer fieberhaften Wochenbetterkrankung, bei welchem eine nicht in seinem Kreise ansässige Hebamme thätig war, dem Kreisphysikus des Nachbarkreises, in welchem die betreffende Hebamme ihren Wohnsitz hat, umgehend schriftliche Mittheilung in amtlicher Form zu machen, gleichviel ob der Nachbarkreis dem hiesigen oder einem anderen Regierungsbezirke angehört.

2. In Kreisen, welche an andere Bundesstaaten oder an das Großherzogthum Luxemburg grenzen, hat die Mittheilung an den zuständigen Medizinalbeamten des betreffenden Staates (Bezirksarzt in Bayern, Kreisarzt in Lothringen, Physikus im Fürstenthum Birkenfeld, Kantonalarzt im Großherzogthum Luxemburg) zu erfolgen.

3. In gleicher Weise sind alle zur Kenntniß kommenden Fälle einer fieberhaften Wochenbetterkrankung zu behandeln, in welchen eine zur Entbindung an sich nicht berechtigte Person thätig war (Nothfall).

4. Der Kreisphysikus hat bei jeder aus einem Nachbarkreise oder aus dem Gebiete eines Bundesstaates oder des Großherzogthums Luxemburg ihm zugehenden Mittheilung über einen Fall von fieberhafter Wochenbetterkrankung in der Praxis einer in seinem Kreise ansässigen Hebamme oder Nothhelferin sofort die erforderlichen Maßregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit (Desinfektion, Ausschluß von der Praxis für bestimmte Zeit u. s. w.) zu veranlassen. Von dem Geschehenen ist jedesmal dem Medizinalbeamten, von welchem ihm die Mittheilung des Falles zuging, auf amtlichem Wege schriftliche Nachricht zu geben.

Den Behörden der benachbarten Regierungsbezirke, der angrenzenden Bundesstaaten und des Großherzogthums Luxemburg ist diese Verfügung mitgetheilt worden.

J. V.: von Rosenberg Gruszczynski.

An die Herren Kreisphysiker des Bezirks.

Bayern. Gesetz, die Ergänzung und Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern vom 26. Dezember 1871 betr.

Vom 22. Juni 1900. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 483.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold rc.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrathes unter Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten in Ergänzung und Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871 beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1. Im sechsten Hauptstück des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 wird nach Art. 72 folgender neue Art. 72a eingestellt:

Mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft wird außer dem Falle des § 367 Abs. 1 Ziff. 5 St.-G.-B. für das Deutsche Reich bestraft, wer den Verordnungen in Bezug auf den Verkehr mit Arznei- oder Geheimmitteln, welche zur Heilung oder Verhütung von Krankheiten der Menschen oder Thiere bestimmt sind, zuwiderhandelt.

§ 2. Der Art. 73 erhält in Abs. II und III folgende Fassung:

Gleicher Strafe unterliegt, wer den Verordnungen, ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, welche aus Rücksichten auf die Gesundheit oder Sittlichkeit über das Beziehen neuhergestellter Wohnungen oder Wohnungsräume, über die Beschaffenheit und die Belegung von Wohnungen oder Wohnungsräumen und über die polizeiliche Beaufsichtigung des Wohnungswesens erlassen sind.

In den Fällen des Absatzes I und II hat der Richter zu erkennen, daß die Polizeibehörde berechtigt ist, die Beseitigung des vorschriftswidrigen Zustandes, bezw. die Räumung der vorschriftswidrigen Wohnung, zu verfügen.

§ 3. Der Art. 101 erhält folgende Fassung:

An Geld bis zu 150 ℳ oder mit Haft werden Bauherrn, Baumeister und Bauhandwerker gestraft, wenn sie den baupolizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln.

Baupolizeiliche Vorschriften können in Bezug auf Festsetzung und Einhaltung der Bau- und Vorgartenlinien, dann zum Zwecke der Feuersicherheit und Festigkeit der Bauführung, sowie der Gesundheit durch Verordnung, ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift erlassen werden.

Im Interesse der Verschönerung können baupolizeiliche Vorschriften für Städte von mehr als 20 000 Seelen durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift, für die übrigen Orte durch ortspolizeiliche Vorschrift getroffen werden. Die hierauf gegründeten Abänderungen des Bauplanes dürfen jedoch die Kosten der Bauführung nicht wesentlich vermehren.

§ 4. Der Art. 102 wird aufgehoben.

Der Tag, an welchem dieser Artikel außer Kraft sowie Art. 101 für die Pfalz in Kraft tritt, wird durch Verordnung bestimmt.

Gegeben zu München, den 22. Juni 1900.

Luitpold,

Prinz von Bayern, des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Crailsheim. Dr. Frhr. v. Riedel. Dr. Frhr. v. Feilitzsch. Dr. Frhr. v. Leonrod. Frhr. v. Asch. Dr. v. Landmann.

Auf Allerhöchsten Befehl:

Der Oberregierungsrath im k. Staatsministerium des Innern:

Dr. Proebst.

Königreich Sachsen. Gesetz, betr. die Gewährung von Entschädigung für an Gehirn-Rückenmarksentzündung, beziehentlich an Gehirnentzündung umgestandene Pferde und für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Rindvieh.

Vom 12. Mai 1900. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 252.)

Wir, Albert, verordnen unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1. Für Pferde, welche infolge der Gehirn-Rückenmarksentzündung (Genickstarre) oder der Gehirnentzündung, sowie für Rinder, welche an der Maul- und Klauenseuche umstehen, wird außer in den nachstehend in §§ 4 und 5 erwähnten Fällen Entschädigung gewährt.

Bei Pferden wird dem Umstehen gleichgeachtet, wenn das Thier, weil unheilbar, unter Zustimmung des Bezirksthierarztes getödtet worden ist.

§ 2. Die Höhe der Entschädigung beträgt vier Fünftheile des gemeinen Werthes des Thieres ohne Rücksicht auf die Werthsverminderung, welche infolge der Krankheit eintritt, in keinem Falle jedoch mehr als 600 ℳ bei Pferden, 320 ℳ bei Rindern.

Auf die zu leistende Entschädigung sind anzurechnen:

a) die aus Privatverträgen oder aus einer freiwilligen Versicherung gemäß § 16 des Gesetzes vom 2. Juni 1898 zahlbaren Versicherungssummen, soweit es sich hierbei um eine Versicherung gegen Verluste handelt, für welche nach diesem Gesetz Entschädigung gewährt wird,

b) der Werth derjenigen Theile des Thieres, welche nicht vernichtet werden müssen, sondern dem Besitzer zur Verfügung überlassen bleiben.

Die Entschädigung wird, sofern nicht ein anderer Berechtigter bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Thier zur Zeit des Umstehens, beziehentlich der Tödtung befunden hat.

Mit dieser Zahlung gilt jeder Entschädigungsanspruch dritter Personen als erloschen.

§ 3. Der Anspruch auf Entschädigung ist bei dessen Verlust innerhalb 48 Stunden nach dem Umstehen oder der Tödtung, bei Pferden außerdem unter Vorlegung eines Zeugnisses des behandelnden Thierarztes, bei der Ortspolizeibehörde anzumelden.

Zur Entgegennahme der Anmeldung ist auch der Bezirksthierarzt ermächtigt.

Der Vorlegung des thierärztlichen Zeugnisses bedarf es nicht, wenn die Feststellung der Krankheit durch den Bezirksthierarzt selbst erfolgt war.

§ 4. Keine Entschädigung wird gewährt:

1. für Thiere, welche dem Reiche oder dem Staate gehören,

2. für Thiere, deren Besitzer mit ihnen umherzieht und keine feste Niederlassung im Königreiche Sachsen hat,

3. für das in öffentlichen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh,

4. für Kälber im Alter von weniger als sechs Wochen,

5. für Thiere, welche bereits mit der Krankheit behaftet in das Königreich Sachsen eingeführt worden sind,

6. für Pferde, welche innerhalb eines Monats nach der Einführung in das Königreich Sachsen an der Gehirn-Rückenmarksentzündung oder Gehirnentzündung erkranken,

7. für Rinder, welche innerhalb 14 Tagen nach der Einführung in das Sächsische Staatsgebiet an der Maul- und Klauenseuche erkranken, wenn nicht der Nachweis erbracht ist, daß die betreffenden Thiere zum Zeitpunkte der Einführung noch nicht mit der Krankheit behaftet waren,

8. für Thiere, welche an den Folgekrankheiten der Gehirn-Rückenmarksentzündung oder Gehirnentzündung beziehentlich der Maul- und Klauenseuche umstehen, beziehentlich deshalb getödtet werden,

9. für Thiere, welche, abgesehen von den in § 1 erwähnten Krankheiten mit einer ihrer Art und ihrem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödtlichen Krankheit behaftet waren.

§ 5. Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg:

1. wenn, soweit für die in § 1 erwähnten Krankheiten eine Anzeigepflicht besteht, der Besitzer oder dessen Vertreter die vorgeschriebene Anzeige fahrlässig oder vorsätzlich unterläßt oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert,

2. wenn der Besitzer oder dessen Vertreter die polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr nicht befolgt oder übertritt.

§ 6. Die Ermittelung und Feststellung der Entschädigung erfolgt nach näherer Bestimmung des Ministeriums des Innern.

§ 7. Die Entschädigungen werden verlagsweise aus der Staatskasse gezahlt, sind aber alljährlich nebst dem erwachsenen Verwaltungsaufwande von der Gesammtheit der Besitzer, insoweit es sich um die Gehirn-Rückenmarksentzündung und Gehirnentzündung der Pferde handelt, nach der Zahl ihrer Pferde, insoweit es sich um die Maul- und Klauenseuche handelt, nach der Zahl ihrer Rinder aufzubringen und der Staatskasse zu erstatten.

Für die in § 4 unter Nr. 1, 2, 3 und 4 erwähnten Thiere sind Beiträge nicht zu erheben.

Dresden, den 12. Mai 1900.

(L. S.) Albert.

Georg von Metzsch.

Desgleichen. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 12. Mai 1900, die Gewährung von Entschädigung für an Gehirn-Rückenmarksentzündung, beziehentlich an Gehirnentzündung umgestandene Pferde und für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Rindvieh betr.

Vom 14. Mai 1900. (Ebd. S. 254.)

Zur Ausführung des in der Ueberschrift bezeichneten Gesetzes wird hiermit Folgendes verordnet:

1. Auf die nach diesem Gesetz zu beurtheilenden Entschädigungsfälle, insbesondere auch soweit es sich um die Feststellung der Entschädigungen und um die Aufbringung der erforderlichen Deckungsmittel handelt, leidet alles dasjenige sinngemäße Anwendung, was wegen Gewährung von Entschädigung für nach dem Reichs-Viehseuchengesetz getödtete Thiere in der Verordnung vom 4. März 1881 (G.- u. V.-Bl. S. 13) und im Anschlusse hieran sonst noch im Verordnungswege bestimmt worden ist.

2. Ist die Anmeldung des Entschädigungsanspruchs — § 3 des Gesetzes —, soweit mittlere und kleine Städte, Landgemeinden oder selbständige Gutsbezirke in Betracht kommen, nicht bei der Ortspolizeibehörde selbst, sondern bei der, derselben vorgesetzten Amtshauptmannschaft erfolgt, so ist hieraus ein Grund zur Versagung der Entschädigung nicht herzuleiten.

Dresden, am 14. Mai 1900.

Ministerium des Innern.
v. Metzsch.

Kreher.

Desgleichen. Verordnung, betr. die Ausstellung der Nothschlachtzeugnisse.

Vom 2. Mai 1900. (Ebd. S. 255.)

Im Anschlusse an die Einführung einer allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischbeschau wird in Betreff der Ausstellung der Nothschlachtzeugnisse (§ 35 der Verordnung vom 29. Mai 1852, die Ausführung des Schlachtsteuer- und Fleischübergangsabgabe-Gesetzes vom 25. Mai 1852 betreffend, G.- u. V.-Bl. S. 152) verordnet, was folgt:

Die Ausstellung der Nothschlachtzeugnisse erfolgt durch die Fleischbeschauer (Laienfleischbeschauer und approbirte Thierärzte). Die Bezirksthierärzte haben sich der Ausstellung der Nothschlachtzeugnisse nur in den Fällen zu unterziehen, in denen sie die Fleischbeschau ausgeübt haben.

Fleischbeschauer sind von der Ausstellung der Nothschlachtzeugnisse dann ausgeschlossen, wenn ihnen die Verwaltung der für den Nothschlachtfall zuständigen Ortsschlachtsteuereinnahme übertragen ist oder der Nothschlachtfall sie selbst betrifft.

Andere Personen, die nach den bisherigen Bestimmungen zur Ausstellung der Nothschlachtzeugnisse ermächtigt sind, sind hierzu künftighin nur noch befugt, wenn der zuständige Fleischbeschauer von der Ausstellung des Nothschlachtzeugnisses ausgeschlossen oder nicht so zeitig zu erlangen ist, daß das Nothschlachtzeugniß innerhalb der für dessen Abgabe an die Schlachtsteuerhebestelle vorgeschriebenen 24stündigen Frist nach erfolgter Tödtung der Hebestelle würde beigebracht werden können.

Verpflichtet zur Ausstellung des Nothschlachtzeugnisses ist derjenige Fleischbeschauer, der zur Beschau des Schlachtstückes im ausgeschlachteten Zustande beigezogen worden ist. Hält der Laienfleischbeschauer in den in § 7 der Dienstanweisung für die Fleischbeschauer vom 23. Juli 1899 (G.- u. V.-Bl. S. 355 ff.) bezeichneten Fällen die Zuziehung des wissenschaftlichen Fleischbeschauers für erforderlich, so hat er das Nothschlachtzeugniß zwar gleichfalls auszustellen, die Beantwortung der Fragen über die Ungenießbarkeit des Fleischwerks und dessen Vergrabung, Vernichtung oder Untauglichmachung zum Verzehren für Menschen aber der späteren Beantwortung durch den wissenschaftlichen Fleischbeschauer vorzubehalten.

Für die Ausstellung von Nothschlachtzeugnissen steht den Fleischbeschauern eine Gebühr nicht zu.

Vorstehende Verordnung tritt am 1. Juni d. J. in Kraft.

Durch diese Verordnung werden die Bestimmungen der Verordnung, die Schlachtsteuer von den auf Anordnung der Polizeibehörden wegen Seuchen getödteten oder wegen der Folgen der Schutzimpfung gegen Lungenseuche geschlachteten schlachtsteuerpflichtigen Viehstücken betr., vom 30. Mai 1884 (G.- u. V.-Bl. S. 167 ff.) nicht berührt.

Dresden, am 2. Mai 1900.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

v. Metzsch. Für den Minister:
Dr. Diller.

Baden. Verordnung, die staatsthierärztliche Dienstprüfung betr. Vom 17. Mai 1900. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 769.)

Unter Aufhebung der Verordnung vom 11. September 1879 (Gesetzes- und Verordnungs-Bl. S. 726) wird mit Wirkung vom 1. Juni 1900 bestimmt:

§ 1. Thierärzte, welche eine Stelle im staatsthierärztlichen Dienste bekleiden wollen, haben sich einer besonderen Prüfung zu unterziehen.

Die Prüfung wird vor einer von dem Ministerium des Innern zu ernennenden Kommission abgelegt.

§ 2. Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind bei dem Ministerium des Innern spätestens auf den 1. September jeden Jahres einzureichen. Diesen Gesuchen sind beizuschließen:

a) der thierärztliche Approbationsschein des Kandidaten;

b) der Nachweis über eine mindestens dreijährige Ausübung des thierärztlichen Berufs im Großherzogthum. In diese Zeit kann die Verwendung des Kandidaten als Einjährig-Freiwilliger im Veterinärdienste der Armee, sowie der Besuch einer Hochschule zwecks weiterer fachlicher Fortbildung eingerechnet werden; jedoch darf hierdurch die obige Frist um nicht mehr als $1^1/_2$ Jahre verkürzt werden;

c) der Nachweis des Besuchs des alljährlich am thierhygienischen Institut der Universität Freiburg stattfindenden Vorbereitungskurses für den staatsthierärztlichen Dienst.

§ 3. Die Prüfung zerfällt:
1. in die Vorprüfung und
2. in die Hauptprüfung.

§ 4. Die Vorprüfung besteht in der schriftlichen Ausarbeitung je einer Aufgabe
aus der Veterinärpolizei,
der gerichtlichen Thierheilkunde,
der Gesundheitspflege und
der Zucht der landwirthschaftlichen Hausthiere
mit besonderer Berücksichtigung der Reichs- und Staatsgesetze und Verordnungen, sowie der inländischen Verhältnisse.

Die Vorarbeiten werden am Wohnsitze des Kandidaten mit beliebiger Benützung literarischer Hilfsmittel gefertigt; letztere sind in der Ausarbeitung zu nennen. Drei Monate nach Empfang der Aufgabe sind die Arbeiten an das Ministerium des Innern einzusenden.

§ 5. Sind sämmtliche Vorarbeiten eines Kandidaten genügend ausgefallen, so wird derselbe zur Ablegung der Hauptprüfung einberufen.

Diese besteht aus:
einem praktischen,
einem mündlichen und
einem schriftlichen Theil.

§ 6. Im praktischen Theil hat der Kandidat
1. mikroskopische Untersuchungen auszuführen;
2. ein lebendes Thier mit Bezug auf eine veterinärpolizeilich oder forensisch wichtige Krankheit oder auf seine Zuchttauglichkeit zu untersuchen und über den Fall einen mündlichen Vortrag zu halten;
3. ein todtes Thier unter Beachtung der für polizeiliche und gerichtliche Fälle geltenden Regeln ganz oder theilweise zu öffnen und den Befund zu Protokoll zu diktiren.

§ 7. Im mündlichen Theil der Hauptprüfung hat der Kandidat Fragen aus der Veterinärpolizei, der gerichtlichen Thierheilkunde, der Gesundheitspflege, der Zucht der landwirthschaftlichen Hausthiere und der Fleischbeschau zu beantworten.

Dieser Theil der Prüfung hat für jeden Kandidaten mindestens eine Stunde zu dauern.

§ 8. Im schriftlichen Theil der Hauptprüfung hat der Kandidat unter Aufsicht und ohne Benützung von Hilfsmitteln je eine Frage aus den vorgenannten Gebieten der Staatsthierheilkunde innerhalb einer Frist von vier Stunden schriftlich zu bearbeiten. Hierbei soll der Kandidat die nöthige Fertigkeit in den Formen und der Darstellung geschäftlicher Mittheilungen aus dem Amtskreise eines Bezirksthierarztes darthun.

§ 9. Ein Kandidat, welcher in einem der drei Theile der Hauptprüfung nicht mindestens die Durchschnittsnote „genügend“ erhält, gilt als nicht bestanden.

§ 10. Ueber den Verlauf der Prüfung wird ein Protokoll geführt. Ueber das Ergebniß der Prüfung faßt die Kommission nach kollegialer Berathung und Abstimmung und Entschließung. Hierbei kommen die Censuren
vorzüglich,
gut,
genügend und
ungenügend
zur Anwendung.

Am Schlusse des Protokolls ist die Aeußerung der Prüfungskommission über den Gesammtausfall der Prüfung beizufügen.

Die Prüfungskommission unterbreitet ihre Entschließung dem Ministerium des Innern, daß diejenigen Kandidaten, welche eine der drei erstgenannten Censuren erlangt haben, für die Anstellung im staatsthierärztlichen Dienst als befähigt erklärt und deren Namen im Staatsanzeiger veröffentlicht.

§ 11. War das Ergebniß der Prüfung ungenügend, so ist eine einmalige Wiederholung derselben zulässig.

Falls das Ergebniß der Hauptprüfung ungenügend war, kann die Wiederholung der Vorprüfung erlassen werden, wenn den Arbeiten derselben die Note „gut“ ertheilt worden ist.

§ 12. Vor dem Beginn der Hauptprüfung sind die Prüfungsgebühren mit 30 ℳ bei der Expeditur des Ministeriums des Innern zu erlegen.

Bei einer etwaigen Wiederholung der Prüfung kann die nochmalige Bezahlung der Prüfungsgebühren nachgesehen werden.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Baden. Verordnung, den bezirksthierärztlichen Dienst betr. Vom 18. Mai 1900. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 772.)

Mit Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 7. d. M. wird die Verordnung vom 16. August 1865, die Bestellung von Bezirksthierärzten betreffend (Regierungsbl. S. 583), aufgehoben und nachfolgend die für die Bezirksthierärzte erlassene Dienstweisung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 18. Mai 1900.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Dienstweisung für die Bezirksthierärzte.
Stellung der Bezirksthierärzte.

§ 1. Für jeden Amtsbezirk ist mindestens ein Bezirksthierarzt bestellt.

Die Bezirksthierärzte unterstehen unmittelbar dem Ministerium des Innern. Hinsichtlich ihrer Pflichten als Beamte im Allgemeinen finden die einschlägigen Bestimmungen des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888, sowie der hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften (landesherrliche Verordnung vom 27. Dezember 1889) Anwendung.

§ 2. Die Bezirksthierärzte sind zur Ausübung der thierärztlichen Praxis und zur Betheiligung an literarischen Unternehmungen berechtigt, ohne daß sie hiezu einer besonderen Genehmigung des Ministeriums bedürfen. Inwieweit Bezirksthierärzte in das Gründungskomite, den Vorstand, Verwaltungs- und Aufsichtsrath einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft eintreten dürfen, entscheidet das Ministerium des Innern.

§ 3. Der Bezirksthierarzt hat, so oft er sich von seiner Wohnung entfernt, in dieser zu hinterlassen, wo er anzutreffen sein werde.

Aus triftigen Gründen (dringende Familienangelegenheiten, Konsultationen und ähnliche Vorkommnisse) kann er sich ohne Urlaub auf höchstens 3 Tage vom Amte entfernen, insofern dafür Sorge getragen ist, daß die Besorgung der Dienstgeschäfte keine Störung erleidet und das Bezirksamt von dem Weggehen Kenntniß erhält.

Für eine länger als 3 Tage dauernde Entfernung vom Amte ist bei dem Ministerium des Innern Urlaub zu erwirken. Der Tag des Urlaubsantritts sowie die Wiederaufnahme der Dienstgeschäfte sind jeweils dem Ministerium des Innern, dem Bezirksamt sowie dem geordneten beziehungsweise besonders bezeichneten Stellvertreter anzuzeigen.

In Krankheitsfällen oder im Falle der Einberufung zum Militärdienst oder der behördlich erfolgten Ladung zur Einvernahme als Zeuge oder Sachverständiger bedarf es keines Urlaubs. Jedoch hat der Bezirksthierarzt in solchen Fällen dem Ministerium so rechtzeitig Anzeige zu erstatten, daß, wenn erforderlich, für anderweite Versehung des Dienstes gesorgt werden kann. Auch ist für den Fall der Einberufung zu militärischen Uebungen das Ministerium des Innern um eine Entschließung hinsichtlich der Abkömmlichkeit zu ersuchen.

Die Genehmigung des Ministeriums ist erforderlich, wenn der Bezirksthierarzt beabsichtigt, sich zum Zwecke der Heilung von einer Krankheit vom Amtssitze zu entfernen oder nach eingetretener Heilung sich zum Zwecke der Erholung (Rekonvalescenz) noch einige Zeit von der Dienstbesorgung fern zu halten.

§ 4. Die Bezirksthierärzte haben in allen Fällen, in welchen sie als Sachverständige zur Hauptverhandlung von Angeklagten auf Grund der diesen nach § 219 der Strafprozeßordnung zustehenden Befugniß unmittelbar geladen werden, sowie in allen Fällen, in welchen Privatpersonen Gutachten behufs Benützung im civil-, straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren von ihnen verlangen, hiervon jeweils rechtzeitig dem Ministerium des Innern als der vorgesetzten Dienstbehörde Anzeige zu erstatten, damit geprüft werden kann, ob die Vernehmung beziehungsweise Erstattung des Gutachtens den dienstlichen Interessen Nachtheil bereiten würde (§ 408 Absatz 2 der Civilprozeßordnung und § 24 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 5. August 1884 in der Fassung des Gesetzes vom 30. Mai 1899).

Aufgabenkreis der Bezirksthierärzte.

§ 5. Die Bezirksthierärzte sind berufen, bei der Handhabung der Veterinärpolizei, der staatlichen Pflege der Gesundheit und Zucht der landwirthschaftlichen Hausthiere sowie einzelner Zweige der Gesundheitspolizei (Fleisch- und Milchhygiene, Abdeckereiwesen) mitzuwirken und die Verwaltungsbehörden in diesen Angelegenheiten technisch zu berathen.

Auch haben sie den militärischen Pferdevormusterungen beizuwohnen und nach Maßgabe der besonders getroffenen Anordnungen bei der Pferdeaushebung mitzuwirken.

Seine Dienstgeschäfte hat der Bezirksthierarzt den bezüglichen Vorschriften gemäß mit Eifer, Pünktlichkeit, Gewissenhaftigkeit und strenger Uneigennützigkeit zu besorgen und sich durch sein Verhalten in und außer dem Dienste der Achtung und des Vertrauens, die seine amtliche Stellung erfordert, würdig zu erweisen.

Der Bezirksthierarzt ist kraft seines Amtes berechtigt und verpflichtet, in den oben bezeichneten Angelegenheiten bei dem Bezirksamte und den Ortsbehörden von sich aus Anträge zu stellen, insbesondere wahrgenommene Uebelstände geeigneten Falls unter gutächtlicher Aeußerung über die Mittel und Wege zu deren Beseitigung zur Kenntniß der genannten Behörden zu bringen. Ist er der Ansicht, daß seine Anträge nicht die gebührende Beachtung finden, so kann er eine höhere Entscheidung herbeiführen.

§ 6. Der Bezirksthierarzt nimmt die Anmeldung neu zuziehender, die Abmeldung wegziehender praktischer Thierärzte entgegen und erstattet hievon sowie von dem Ableben eines im Bezirk ansässig gewesenen Thierarztes dem Ministerium des Innern Anzeige.

Er hat die erstmals im Großherzogthum zur Ausübung der Thierheilkunde sich niederlassenden Thierärzte schriftlich auf die Berufspflichten (Verordnung vom 12. Januar 1874, Gesetzes- und Verordnungsbl. S. 10) besonders hinzuweisen, deren persönliche Verhältnisse zu erheben und das Ergebniß unter Anschluß einer Abschrift des ihm im Original vorzulegenden Approbationsscheines dem Ministerium vorzulegen.

Auch hat er auf die Befolgung der veterinär- und sanitätspolizeilichen Vorschriften durch die praktischen Thierärzte, Fleischbeschauer und Abdecker hinzuwirken und wahrgenommene Zuwiderhandlungen mit geeigneten Anträgen zur Kenntniß der zuständigen Behörden zu bringen.

§ 7. Bezüglich solcher Personen, welche, ohne hiezu approbirt zu sein, sich mit der Behandlung kranker Thiere befassen, haben die Bezirksthierärzte darauf zu achten, daß dieselben sich nicht als Thierärzte bezeichnen oder sich andere ähnliche Titel beilegen, durch die der Glaube erweckt wird, die Inhaber derselben seien geprüfte Medizinalpersonen, und im Zuwiderhandlungsfalle Anzeige bei dem zuständigen Bezirksamte zu erstatten.

Ebenso sind nicht approbirte Personen, welche dem gesetzlichen Verbote zuwider (§ 56a der Gewerbeordnung) die Thierheilkunde im Umherziehen ausüben, zur Anzeige zu bringen.

Endlich ist darauf zu achten, daß derartige nicht approbirte Personen nicht der Gewerbeordnung zuwider von einer Gemeinde mit amtlichen Funktionen betraut werden.

§ 8. Durch das Ministerium des Innern kann der Bezirksthierarzt verpflichtet werden, die dem Staate gehörigen oder mit staatlicher Unterstützung gehaltenen erkrankten Thiere gegen eine angemessene Vergütung zu behandeln.

Ingleichen kann er mit der thierärztlichen Hilfeleistung betraut werden, wenn auf Grund des Gesetzes vom $\frac{\text{26. Juni 1898}}{\text{12. Juli 1898}}$ errichtete Viehversicherungsanstalten nicht in der Lage sind, im Wege des Vertrags die in genanntem Gesetze vorgesehene thierärztliche Hilfeleistung zu gewinnen oder wenn in einer Gemeinde überhaupt auf anderem Wege privatthierärztliche Hilfe nicht zu erlangen ist.

Auch ist er, wenn in Fällen dringender Gefahr für Leben oder Gesundheit erkrankter Thiere sofortige thierärztliche Hilfe durch Privatthierärzte nicht zu erreichen ist, sowie auf Aufforderung der Polizeibehörde bei Unglücksfällen zur thierärztlichen Hilfeleistung verpflichtet.

Geschäfte im Einzelnen.

1. Bekämpfung ansteckender Thierkrankheiten.

§ 9. Erhält der Bezirksthierarzt durch eigene Wahrnehmung oder in anderer zuverlässiger Weise von dem Ausbruch oder dem Verdacht des Ausbruchs einer der Anzeigepflicht unterliegenden Viehseuche Kenntniß, so hat er hievon dem zuständigen Bezirksamt, erforderlichen Falls mit dem Antrage auf amtliche Feststellung des Seuchenausbruchs, Anzeige zu erstatten.

Eine Untersuchung an Ort und Stelle hat der Bezirksthierarzt dann vorzunehmen:

a) wenn er amtlich hiezu beauftragt wird,
b) wenn er sich am Seuchenort selbst befindet, oder
c) wenn nach seinem pflichthaften Ermessen Gefahr im Verzuge liegt.

In eiligen Fällen kann derselbe schon vor dem polizeilichen Einschreiten die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere, nöthigen Falls auch die Bewachung derselben anordnen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen (§ 12 Absatz 2 des Reichsviehseuchengesetzes).

§ 10. Ueber das Ergebniß der Untersuchung und die vorläufig angeordneten Schutzmaßregeln hat der Bezirksthierarzt dem Bezirksamt unverzüglich zu berichten und die weiter nöthigen Schutzmaßregeln zu beantragen.

In dem Berichte sind die seuchenkranken, die der Seuche verdächtigen und diejenigen Thiere, welche, ohne

Krankheitszeichen wahrnehmen zu lassen, der Ansteckung verdächtig erscheinen, in besonderen Gruppen aufzuführen und dabei anzugeben, in welchen Räumlichkeiten die Thiere jeder Gruppe untergebracht sind.

Auch ist dem Ministerium des Innern über den Ausbruch einer jeden Seuche, den Verlauf, die Ausdehnung und das Erlöschen derselben Bericht zu erstatten.

Dem Bezirksthierarzt liegt es ob, darüber zu wachen, daß die angeordneten Schutz- und Tilgungsmaßregeln genau beobachtet und richtig vollzogen werden. Zu diesem Zwecke hat er den Ortspolizeibehörden die erforderliche Anleitung zu geben und die Thierbesitzer über die Natur, die Ansteckungsfähigkeit der Seuche, den Selbstschutz gegen dieselbe, die Wartung und Pflege der kranken Thiere und die etwaige Uebertragbarkeit der Seuche auf den Menschen zu belehren und in Fällen von Uebertretungen veterinärpolizeilicher Anordnungen dem Bezirksamt Anzeige zu machen.

Hat eine Uebertragung der Seuche auf Menschen stattgefunden, so ist dem Bezirksarzt ungesäumt Mittheilung zu machen.

Der Bezirksthierarzt hat Bedacht darauf zu nehmen, daß er in dem Umgang mit seuchenkranken Thieren den Seuchenansteckungsstoff nicht verschleppt. Er hat daher nach Verlassen einer verseuchten Oertlichkeit beziehungsweise nach erfolgter Untersuchung eines mit einer übertragbaren Krankheit behafteten Thieres sich, soweit erforderlich, zu desinfiziren und einen Wechsel der Kleider vorzunehmen, bevor er mit gesunden Thieren in Berührung kommt.

§ 11. Pferde-, Rindvieh-, Schaf- und Schweinemärkte, die von Unternehmern behufs öffentlichen Verkaufs in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten zusammengebrachten Viehbestände, öffentliche Thierschauen, die durch obrigkeitliche Anordnungen veranlaßten Zusammenziehungen von Pferde- und Viehbeständen, Gastställe und Ställe von Viehhändlern unterstehen der veterinärpolizeilichen Beaufsichtigung des Bezirksthierarztes.

In Ansehung der Ueberwachung der Viehmärkte hat der Bezirksthierarzt jedes einzelne Thier unmittelbar vor der Aufstellung auf dem Marktplatze genau zu untersuchen und die Beaufsichtigung auch nach erfolgtem Zutrieb während der ganzen Dauer des Marktes fortzusetzen. Nur vollkommen unverdächtig befundene Thiere dürfen auf den Markt zugelassen werden.

Sind Thiere ermittelt worden, welche an einer der Anzeigepflicht unterliegenden Seuche leiden oder einer dieser Seuchen verdächtig sind, so hat der Bezirksthierarzt sofort die Absonderung und Bewachung der kranken und verdächtigen Thiere durch die Ortspolizeibehörde und gegebenen Falls die Desinfektion der von diesen Thieren begangenen Wege und eingenommenen Standplätze zu veranlassen, ferner festzustellen, welche andere für die Seuche empfänglichen Thiere mit den seuchenkranken oder verdächtigen in Berührung gekommen sind, das Bezirksamt hievon sofort in Kenntniß zu setzen und die Anordnung der weiter erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln zu beantragen.

§ 12. In Ansehung des Viehverkehrs auf Eisenbahnen steht dem Bezirksthierarzt die Ueberwachung der vorgeschriebenen Reinigung und Desinfektion von Eisenbahnwagen, der Verladerampen, Ein- und Ausladeplätze u. s. w. zu.

Zu diesem Behufe hat der Bezirksthierarzt, in dessen Dienstbezirk sich eine Desinfektionsanstalt befindet, diese periodisch ohne vorausgegangene Ankündigung zu besuchen, Belehrung über das Desinfektionsverfahren zu ertheilen, sich über den pünktlichen Vollzug der Vorschriften den Zustand der Desinfektionseinrichtungen und die Beschaffenheit der Desinfektionsmittel zu verlässigen und etwaige Mängel, die nicht sofort beseitigt werden, dem Ministerium des Innern zur Anzeige zu bringen.

Wird ihm von der Ankunft eines Wagens, der zur Beförderung von Thieren, welche mit Rinderpest, Milzbrand, Maul- und Klauenseuche, Rotz oder Schweineseuche (Schweinepest) behaftet oder eine dieser Seuchen verdächtig sind, gedient hat, Nachricht gegeben, so liegt ihm die Ueberwachung der Desinfektion persönlich ob. Ueber den Vollzug ist dem Ministerium zu berichten.

2. Förderung der landwirthschaftlichen Thierhaltung und Thierzucht.

§ 13. Der Bezirksthierarzt ist insbesondere verpflichtet:

a) über die im Bezirk bestehenden Verhältnisse, welche einen allgemein nachtheiligen Einfluß auf die Gesundheit der landwirthschaftlichen Hausthiere oder einzelner Gattungen ausüben, so über den Zustand der Weiden, Tränken, sowie über die Behandlungs- und Fütterungsweise u. s. w. sich zu verlässigen und auf Beseitigung etwa wahrgenommener Mängel hinzuwirken;

b) auf die Förderung und Hebung der Thierzucht bedacht zu sein und die in dieser Hinsicht bestehenden Einrichtungen sowie den Vollzug der bezüglichen Vorschriften zu überwachen;

c) sich über die Ausübung des Huf- und Klauenbeschlags im Bezirk zu verlässigen und eventuell nach Möglichkeit auf dessen Verbesserung hinzuwirken;

d) auf Ansuchen der Direktion des landwirthschaftlichen Bezirksvereins in landwirthschaftlichen Besprechungen belehrende Vorträge aus dem Gebiete der gesammten Staatsthierheilkunde und der Thierzucht zu halten.

Im Besondern hat er bei der Körung der männlichen Zuchtthiere, der jährlich vorzunehmenden Farren-, Eber- und Bockschau, der staatlichen Prämiirung von Zuchtthieren mitzuwirken, die mit staatlicher Unterstützung errichteten und betriebenen Fohlen- und Jungviehweiden, sowie die Fütterung, Haltung und Pflege der öffentlich zur Zucht aufgestellten Vaterthiere zu beaufsichtigen.

Dem Bezirksthierarzt ist die Theilnahme an zum Ankauf von Zuchtvieh bestimmten Kommissionen zwar gestattet, jedoch soll er die selbständige Ausführung solcher Geschäfte ablehnen und sich namentlich einer geschäftsmäßigen und unberufenen Empfehlung von Handels- und Zuchtstallungen enthalten.

3. Pflege der öffentlichen Gesundheit.

§ 14. Der Bezirksthierarzt ist zur Mitwirkung bei der Ueberwachung des Verkehrs mit Fleisch und Milch berufen.

Die in § 2 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen betreffend, den Beamten der Polizei eingeräumten Befugnisse des Betretens von Räumlichkeiten, in denen Nahrungsmittel feil gehalten werden, und der Entnahme von Proben stehen, insoweit es sich um Fleisch oder Fleischwaaren handelt, auch den Bezirksthierärzten zu.

Im Besondern liegt ihm die Aufsichtsführung über den Vollzug der bestehenden Einrichtungen hinsichtlich der Fleischbeschau, die Prüfung und Unterweisung der nicht thierärztlichen Fleischbeschauer, sowie die veterinär- und beziehungsweise sanitätspolizeiliche Ueberwachung des Betriebs der Schlachthäuser, der Fleischläden und Fleischbänke ob.

Der Bezirksthierarzt hat vierteljährlich die ihm Seitens der Fleischbeschauer einzusendenden Fleischbeschauberichte zu sammeln und dem Großherzoglichen statistischen Landesamt zu übermitteln.

In Ansehung der unter polizeiliche Kontrole gestellten Milchkuranstalten steht dem Bezirksthierarzt die Ueberwachung der zur Milchgewinnung aufgestellten Kühe in Bezug auf die Gesundheit, sowie die Art der Fütterung und die Beschaffenheit der Futtermittel zu.

§ 15. Der Bezirksthierarzt ist verpflichtet, die Abdeckereien zu beaufsichtigen, sich an den Berathungen der von den Abdeckereiverbänden gewählten Kommissionen (§ 4 des Gesetzes vom 3. Juni 1899) zu betheiligen und sich über den Vollzug der auf die Abdeckereien und Anstalten zur unschädlichen Beseitigung von Thierkadavern bezüglichen Vorschriften zu verlässigen. Er

hat die zu Abdeckern zu bestellenden Personen zu prüfen, die Dienstführung der Abdecker fortgesetzt zu überwachen, die ihm von den letzteren vierteljährlich einzusendenden Uebersichten über die Zahl der auf die Abdeckerei verbrachten Thiere zu sammeln und dem statistischen Landesamt mitzutheilen.

Jahresberichte.

§ 16. Der Bezirksthierarzt hat von zwei zu zwei Jahren einen allgemeinen und jährlich einen besonderen statistischen Jahresbericht nach den hiefür näher erlassenen Vorschriften zu erstatten und bis zum 1. März des auf die Berichtsperiode nächstfolgenden Jahres durch Vermittelung des Bezirksamts dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Gebühren, Bureauaversum.

§ 17. Geschäftsgebühren für amtliche Verrichtungen kann der Bezirksthierarzt nur in den durch die bestehenden Verordnungen bezeichneten Fällen ansprechen.

Dagegen erhält er bei Dienstgeschäften außerhalb seines Wohnorts Diät, Reisekostenvergütung und bei Geschäften außerhalb des Amtsbezirks seines Wohnorts Versäumnißgebühren.

Zur Bestreitung des Aufwands für Schreibmaterialien bezieht der Bezirksthierarzt ein Bureauaversum.

Die Kostenverzeichnisse sind — soweit nicht für einzelne Fälle anders bestimmt ist — dem Bezirksamt vorzulegen, welches deren Zahlungsanweisung nach Maßgabe der hierüber erlassenen besonderen Vorschriften vermittelt.

Die Vorlage an das Bezirksamt hat zu erfolgen:

a) bei Kostenverzeichnissen wegen Bekämpfung der Thierseuchen jeweils alsbald nach beendeter Seuche;

b) bei Kostenverzeichnissen, welche die Haltung der Zuchtfarren, Zuchteber und Zuchtböcke betreffen, jeweils zugleich mit dem Bericht über die Erledigung des bezüglichen amtlichen Auftrags;

c) hinsichtlich der Kostenverzeichnisse wegen Beaufsichtigung des Viehverkehrs (Ueberwachung der Viehmärkte, polizeiliche Beobachtung des Handelsviehs, Untersuchung der Schlachthäuser ꝛc.) in der Regel vierteljährlich;

d) in allen übrigen Fällen jeweils alsbald nach Erledigung des betreffenden Dienstgeschäfts.

Geschäftsformen, Geschäftstagebuch, Registratur, Inventar, Postsendungen.

§ 18. In dem schriftlichen Verkehr mit Behörden hat der Bezirksthierarzt die hergebrachten Formen zu beobachten.

Die amtlichen Mittheilungen sind auf Papier von dem vorgeschriebenen Format, bei Berichten an höhere Stellen auf ganze Bogen zu schreiben, mit Angabe des Ortes, des Jahres und Tages der Abfassung, des Betreffs, sowie mit einer Geschäftsnummer zu versehen und deutlich zu unterschreiben.

Wird durch den Bericht ein dienstlicher Auftrag oder ein dienstliches Ersuchen erledigt, so ist in demselben überdies auf die Nummer und das Datum des Schriftstücks, in welchem der Auftrag ertheilt oder das Ersuchen gestellt wurde, Bezug zu nehmen.

§ 19. Der Bezirksthierarzt ist verpflichtet, ein Geschäftstagebuch nach gegebener Vorschrift zu führen, in das er alle bei ihm eingehenden amtlichen Schriftstücke nach der Zeitfolge ihres Einlaufs geordnet einträgt und seiner Zeit die Art der Erledigung vermerkt.

Auf jedes bei ihm einlaufende amtliche Schriftstück hat er den Tag des Einlaufs und die Nummer zu setzen, unter der dasselbe in das Geschäftstagebuch eingetragen wurde. Das Geschäftstagebuch ist alljährlich mit dem 31. Dezember abzuschließen.

§ 20. Alle an ihn gelangenden, seine amtliche Thätigkeit betreffenden Erlasse, Weisungen, Requisitionen, Anzeigen, sowie die Entwürfe seiner Berichte, veterinärpolizeilichen und gerichtlichen Gutachten, Zeugnisse und sonstigen Korrespondenzen — insoweit in Ansehung derselben Konzepte gefertigt werden — hat der Bezirksthierarzt in der nach Maßgabe der erlassenen Registraturordnung eingerichteten Registratur aufzubewahren.

Ausgeschiedene Akten sind an das Bezirksamt abzuliefern.

§ 21. Ueber die der Stelle zugehörenden Instrumente, Dienstsiegel, Karten, Bücher und sonstigen Drucksachen ist ein Inventar zu führen und fortwährend auf dem Laufenden zu erhalten. Die gedachten Gegenstände sind als Staatseigenthum sorgfältig aufzubewahren.

Am Schlusse eines jeden Jahres ist über die Inventarisirung der im Laufe desselben stattgehabten Zugänge unter Angabe der Nummer und der Werthsbeträge eine Gesammtanzeige an den Großherzoglichen Verwaltungshof zu erstatten.

§ 22. In Ansehung der Behandlung der Postsendungen sind die Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 18. September 1888 (Gef.- u. Verordn.-Bl. S. 574) und die Generalverfügung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 23. September 1888 Nr. 19 113 maßgebend.

Hamburg. Warnung, die Verwendung ungeeigneter Oefen auf Flußfahrzeugen betr.
Vom Monat August 1900.

Warnung.

Anläßlich der durch Kohlenoxydgasvergiftung an Bord der im hiesigen Hafen liegenden Hafen- und Flußfahrzeuge entstandenen Unfälle, welche den Tod von Schiffsleuten zur Folge hatten, wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß die Heizung der kleinen niedrigen Wohnräume an Bord von Wasserfahrzeugen vermittelst Oefen und Kochherde unter der Beobachtung von folgenden Vorsichtsmaßregeln zu geschehen hat.

Alle Oefen oder Kochherde, welche zur Heizung von Wohnräumen auf Wasserfahrzeugen verwendet werden sollen, müssen sich in gutem, gebrauchsfähigem Zustande befinden und dürfen an den Ofenröhren nicht mit Verstellklappen oder Verschlüssen versehen sein.

Ein Ofen oder Kochherd, welcher im Gebrauch dunstet oder qualmt, darf zur Heizung der Wohnräume eines Wasserfahrzeuges nicht verwendet werden.

Die Rauchabzugsrohre oder Schornsteine müssen an Deck möglichst frei von anderen Gegenständen stehen und so eingerichtet sein, daß der Abzug der Rauchgase nicht durch Gegenzug behindert werden kann. Es ist besonders darauf zu achten, daß die Köpfe der Abzugsrohre oder Schornsteine nicht gegen den Wind gerichtet sind.

Für eine gründliche Reinigung der Oefen, Kochherde und deren Rohrleitungen von Ruß und Sott ist öfters Sorge zu tragen.

Beim Einlegen des Heizmaterials ist darauf zu achten, daß dasselbe möglichst an der hinteren Wand der Feuerstelle zu liegen kommt. Die Thür des Feuerungsraumes muß stets freibleiben.

Das Anheizen der Oefen und Kochherde vermittelst Petroleum oder anderer feuergefährlicher Stoffe ist untersagt.

Hamburg, im Monat August 1900.

Die Polizeibehörde.

Diese Warnung ist an Bord der Wasserfahrzeuge in der Nähe der Kochherde und Oefen anzuschlagen.

Elsaß-Lothringen. Stadt Straßburg. Bekanntmachung, den städtischen Desinfektionsdienst betr.[1]
Vom 23. April 1900.

Die Bekanntmachung schließt sich im Wortlaut an diejenige vom 8. Oktober 1897 an, unterscheidet sich aber von ihr durch folgende wesentlichen Aenderungen:

Der letzte Satz des ersten Absatzes „Die Desinfektion der Wohnungen . . . . . . beigegeben worden“ ist fortgefallen.

Im dritten Absatz ist gesetzt statt „schriftlich oder durch den Fernsprecher“ — „oder schriftlich“.

---

[1]) Vgl. Veröff. 1898 S. 392.

Im vierten Absatz Nr. 4 sind die Worte „ob dieselben tapeziert, in Oelfarbe, in Leim- oder Kalkfarbe gestrichen, sowie" in Fortfall gekommen.

Die Absätze 7 „Infolge der Meldung erscheinen . . . . . . nach der Desinfektionsanstalt befördern" und 8 „Nach beendeter Wohnungsdesinfektion werden . . . . . . angefügten Bestimmungen zu entrichten" sind fortgefallen.

In Absatz 9 ist im vorletzten Satze zu setzen statt „Durch die Transportwagen der städtischen Desinfektionsanstalt" „durch die Desinfektoren"; der letzte Satz desselben Absatzes „Besondere Kosten erwachsen hierdurch nicht" ist fortgefallen. Unmittelbar dahinter ist als besonderer Absatz eingefügt:

„Alle Gegenstände aus Holz, Leder, Filz, Sammet, Plüsch, Pelzwerk und dergleichen können mit strömendem Dampfe nicht desinfizirt, sondern müssen mit einer 5prozentigen Karbollösung tüchtig besprüht resp. abgewaschen werden."

In Absatz 11 sind die Worte „insbesondere bei schlecht gefärbten Gegenständen" fortgefallen, desgleichen der letzte Absatz „Indem ich vorstehendes . . . . . . bewiesen wird."

In der Aufstellung der Gebührensätze sind unter

I. statt Stunde der von einer Person auf die Desinfektion verwendeten Arbeitszeit. Die Berechnung erfolgt nach Viertelstunden" die Worte einzusetzen:

„angefangene Arbeitsstunde eines Desinfektors.

Als Ersatz der zur Verwendung kommenden Desinfektionsmittel werden berechnet:

für einen Raum von 100 Kubikmeter 2,50 ℳ,
für jede weiteren 50 „ 1,— „
für jede weiteren 100 „ 2,— „ "

In IIa Absatz 1 sind die Schlußworte „Die Berechnung erfolgt nach Zehntel-Kubikmeter" fortgelassen. Ebenda im zweiten Absatz ist zu setzen statt „auswärts" „den", statt „einen Sessel (Fauteuil) . . . 1,20 ℳ" „einen Sessel (Fauteuil) . . . 2,00 ℳ"; ferner an entsprechender Stelle „ein Ober- oder Unterbett . . . 0,80—1,20 ℳ", „ein Federbett (Plumon) . . . 0,50—0,80 ℳ", „einen Rock . . . 0,10 ℳ".

Unter b sind die Worte „Die Berechnung erfolgt nach Viertelstunden" gestrichen, ebenso der ganze unmittelbar darauf folgende Absatz.

Unter III ist gesetzt statt „10 ℳ . . ." „5 ℳ".

In der Dienstordnung für die städtischen Desinfektoren haben die §§ 1 bis 7 denselben Wortlaut wie bisher, § 8 lautet wie bisher § 9, desgleichen § 9 wie bisher § 11 erster Absatz mit dem Zusatz: „Vergleiche wegen der Fußböden im übrigen § 11".

Die §§ 10, 11 und 12 erhalten den folgenden Wortlaut:

§ 10. Die Desinfektion erfolgt unter Anwendung von Formaldehyd (Formalin) nach Straßburger Verfahren.

§ 11. Dieses Verfahren gestaltet sich wie folgt: Nach geeignetem Verschluß und Dichten des zu desinfizirenden Zimmers und nach Anfeuchtung besonders schmutziger Stellen mit Karbollösung, nach freiem und losem Aufhängen von Vorhängen, wollenen oder Tuchkleidern, Oeffnen von Schränken und Schubladen, werden die Verdampfungsgefäße für Wasser und Formalin auf größere mit Borden versehene Eisenbleche aufgestellt und alsdann die erforderliche Wassermenge verdampft.

Für einen Raum von 100 cbm bedarf es der Verdampfung von etwa 2 Liter Wasser, für jede weiteren 100 cbm von 1 Liter Wasser.

Während der Verdampfung des Wassers werden die Bodenflächen mit einer 2prozentigen Karbolsäurelösung gereinigt; hierbei ist darauf zu achten, daß genannte Flächen nicht zu naß gehalten und das überflüssige Wasser wieder aufgenommen werde.

Nach Verdampfung des Wassers wird zur Desinfektion der Räume mit flüssigem Formalin geschritten. Für 100 cbm kommen 600—700 g des letzteren Produktes in Anwendung; hierauf wird das Zimmer verlassen und muß unter allen Umständen mindestens 10 Stunden verschlossen gehalten werden.

§ 12 Wenn es die örtlichen Verhältnisse gestatten und das Zimmer 1—2 Tage geschlossen bleiben kann, so verschwindet der zurückgebliebene Geruch des Formaldehyds zum größten Theil und es genügt das Lüften der Wohnung.

Sollen die Räume aber bald wieder bezogen werden, so wird nach mindestens 10stündigem Verschluß in diesen Räumen je 5 g künstlichen Ammoniaks pro cbm erhitzt resp. verdampft. Während dieses Prozesses bleibt das Zimmer verschlossen. Behufs Anzündens der zur Verdunstung des Ammoniaks nöthigen Lampe wird dem Desinfektor empfohlen, bei vorübergehendem Betreten des Zimmers sich persönlich wieder des üblichen Mundschwammes, welcher vorerst mit verdünntem Essig getränkt worden ist, zu bedienen. Nachdem die Ammoniakmenge 10 Minuten hindurch verdampft worden ist, wird das Zimmer geöffnet und gründlich gelüftet.

Die §§ 13 bis 33 sind unverändert geblieben.

Oesterreich. Erlaß der Statthalterei für Tirol und Vorarlberg, betr. die Einholung der Fachgutachten der Sanitätsorgane bei Neubauten oder größeren Umbauten von Schulhäusern und Kranken- sowie Versorgungsanstalten. Vom 2. Juni 1900.
(Oest. San.-W. S. 348.)

In den Berichten mehrerer Amtsärzte über die in den Jahren 1898 bis 1899 vorgenommenen Bezirksbereisungen wurde anläßlich hiebei konstatirter hygienischer Gebrechen in Schulhaus-Neubauten der Umstand erwähnt, daß die Pläne für dieselben ihnen nicht vor dem Baubeginne zur Prüfung zugefertigt wurden.

Die gleiche Wahrnehmung wurde auch von Seite des Landessanitätsreferenten bei Inspizirung von Schulhaus-Neubauten, in welchen grobe hygienische Gebrechen, z. B. verfehlte Abortanlagen u. dgl. konstatirt wurden, gemacht, wobei die hierüber vernommenen Amtsärzte angaben, daß ihnen die Pläne zur Begutachtung in sanitärer Linie nicht übergeben wurden.

Nach § 6 des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, haben die politischen Behörden in Handhabung des staatlichen Wirkungskreises in Sanitätsangelegenheiten in der Regel nach vorläufiger Vernehmung von Sachverständigen vorzugehen, zu welchem Zwecke ihnen die Bezirks- beziehungsweise Stadtärzte zugewiesen sind.

Daß diese vorherige Vernehmung der sanitären Sachverständigen auch bei beabsichtigten Neubauten oder größeren Umbauten von Schulhäusern unbedingt geboten ist, geht schon daraus hervor, daß bei solchen Bauten von eminenter öffentlicher Bedeutung nicht nur unterrichtliche und technische, sondern auch hygienische Interessen zu wahren sind, deren Nichtbeachtung zu unter Umständen gar nicht mehr oder nur mit großen Kosten zu behebenden Uebelständen führen kann.

Die Statthalterei weist diesfalls auch auf den im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht ergangenen Spezialerlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Februar 1900, Z. 2567, veröffentlicht in Nr. 11 des „Oesterr. Sanitätswesen" dieses Jahrganges hin.

Die Statthalterei beauftragt daher die unterstehenden politischen Behörden bei beabsichtigten Neubauten und größeren Umbauten von Schulhäusern, die Pläne ihren sanitären Amtsorganen zur eingehenden Prüfung in hygienischer Beziehung und zur Abgabe des schriftlichen Gutachtens, welches entsprechend zu beachten ist, stets zuzufertigen.

In den letzteren Jahren hat die Fürsorge der Gemeinden für die Unterbringung und Verpflegung ihrer

Armen und Kranken durch Verbesserung bestehender Spitäler und Versorgungsanstalten oder durch den Neubau solcher einen erfreulichen Aufschwung genommen.

Es kann nur im Interesse der Gemeinden gelegen sein, daß die Pläne für derartige Bauten vorher der eingehenden Prüfung in sanitärer und technischer Richtung unterzogen werden, für deren Vornahme den Gemeinden in der Regel die nöthigen erfahrenen Organe fehlen werden.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaften werden daher weiters beauftragt, wenn sie in Kenntniß kommen, daß eine Gemeinde ihres Bezirkes beabsichtigt, einen Neubau oder größeren Umbau einer der vorbezeichneten Humanitätsanstalten vorzunehmen, dieselbe auf Grund des § 2, lit. b, des Reichssanitätsgesetzes aufzufordern, vor dem Baubeginne die nöthigen Situations- und Baupläne zur Prüfung und Genehmigung in sanitärer und technischer Richtung einzuschicken.

Bei Bauten von größerer Bedeutung, deren sanitäre Beurtheilung ein größeres Maß von Erfahrung und Kenntnissen voraussetzt, unterliegt es keinem Anstande, um das Fachgutachten des Landessanitätsrathes im Gegenstande anzusuchen, in welchem Falle die Bau- und Situationspläne mit Baubeschreibung anher vorzulegen wären.

Von diesem Erlasse ist dem Amtsarzte Einsicht zu geben.

Oesterreich. Erlaß der mährischen Statthalterei, betr. die Kontrole der Verwendung des Sacharins in Apotheken, in Drogen- und Materialwaaren-Großhandlungen.

Vom 19. Juni 1900. (Oest. San.-W. S. 349.)

Anläßlich der nunmehr beginnenden periodischen Bereisung der Bezirke durch die Amtsärzte wird der k. k. Bezirkshauptmann auf den im „Oesterreichischen Sanitätswesen", Jahrg. 1899, Nr. 45, veröffentlichten Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. Oktober 1899, Z. 27 680,[1] betr. die alljährlich vorzunehmende Kontrole der Verwendung des Sacharins in Apotheken und in Drogen- und Materialwaaren-Großhandlungen mit der Aufforderung aufmerksam gemacht, den Amtsarzt anzuweisen, bei derselben in nachstehender Weise vorzugehen:

Zunächst ist die am letzten Kontroltage, beziehungsweise am 20. April 1898 in dem betreffenden Gewerbebetriebe vorhanden gewesene Saccharinmenge, sodann an der Hand der von den Gewerbsinhabern gemäß den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 20. April 1898, R.-G.-Bl. Nr. 51, zu führenden Register jene Menge von Saccharin zu erheben, die seither

a) aus dem Auslande bezogen,
b) im Inlande erworben wurde.

Von dem ermittelten Gesammtvorrathe an Saccharin ist hierauf jene Menge, welche laut der oben angeführten Register, beziehungsweise der gemäß § 8, Absatz 2 der Ministerialverordnung vom 20. April 1898, R.-G.-Bl. Nr. 52, von Drogen- und Materialwaaren-Großhandlungen zu führenden Vormerkbüchern, in Abschreibung gebracht wurde, abzuziehen und sicherzustellen, ob der sich ergebende Rest mit der am Kontroltage faktisch vorhandenen Saccharinmenge übereinstimmt.

Die über diese Amtshandlungen abzufassenden Protokolle sind bei dem Amte behufs eventueller seinerzeitigen Vorlage zu hinterlegen.

Belgien. Königliche Verordnung, betr. die Markirung des nach Belgien eingeführten Rindviehs, sowie Aufhebung der Verordnung vom 15. Juli 1896[1]).

Vom 6. August 1900. (Monit. Belge S. 3745.)
Uebersetzung ohne Gewähr.

. . . .

Wir beschlossen und beschließen:

Art. 1. Alles in das Land eingeführte Rindvieh muß am linken Ohre mit einer Metallmarke versehen sein nach Vorschrift der Ministerialverordnung.

Es ist verboten, die Erkennungsmarken den lebenden Thieren abzunehmen oder die Aufschrift zu verwischen.

Art. 2. Die Fleischbeschauer sind gehalten, während der Untersuchung durch die Schlächter oder an deren Stelle durch die Eigenthümer oder Halter der Thiere die Marken, mit denen die letzteren versehen sind, lösen zu lassen.

Diese Marken sind in geeigneter Verpackung von 3 zu 3 Monaten dem Minister einzusenden.

Im Falle der Abschlachtung oder Beanstandung eines Stückes Rindvieh, dessen Entschädigung aus der Staatskasse gutgeheißen ist, sind die Zeichen der Marke, mit der das Thier im Augenblicke der Schlachtung versehen ist, einzutragen in das Dienstbuch und in die Untersuchungsbescheinigung des thierärztlichen Sachverständigen.

Art. 3. Die Einführer von Rindvieh sind angehalten, die Vornahme der Markirung zu erleichtern und im Bedarfsfalle den zu diesem Zwecke angestellten Personen die zum Festhalten der Thiere erforderlichen Mannschaften zur Verfügung zu stellen.

Art. 4. Die von Ausländern auf die Weide nach Belgien gebrachten Thiere können von dieser Markirung ausgenommen werden.

Art. 5. Uebertretungen dieser Verordnung werden nach den Art. 4, 5 und 7 des Gesetzes vom 30. Dezember 1882, betr. die Gesundheitspolizei der Hausthiere, bestraft.

Unser Minister für Ackerbau ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und wird den Tag des Inkrafttretens seiner Verordnung im „Moniteur" bestimmen.

Leopold.
Von. M. van der Bruggen.

Desgleichen. Verordnung des Ackerbauministeriums, betr. die Ausführung des Art. 1 der Verordnung vom 6. August 1900.

Vom 20. August 1900. (Ebd. S. 3746.)

. . . .

Art. 1. Die Marken, welche bei den in das Land eingeführten Rindern anzubringen sind, bestehen aus Messing.

Dieselben sind von gegenwärtigem Beschluß ab folgendermaßen zusammengesetzt:

Folgt Wortlaut wie in Ziff. 1 u. 2 der Verordnung vom 30. Januar 1897 (Veröff. 1897 S. 525).

Art. 3. Diese Verordnung tritt in Kraft am Tage ihrer Veröffentlichung im „Moniteur".

Von. M. van der Bruggen.

Norwegen. Gesetz, betr. Maßnahmen zur Bekämpfung tuberkulöser Krankheiten.

Vom 8. Mai 1900. (Norsk Lovtidende 1900, S. 381.)
(Uebersetzung ohne Gewähr.)

Wir Oskar, von Gottes Gnaden König von Norwegen und Schweden ꝛc. thun kund und zu wissen:

§ 1. Unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen alle Krankheiten tuberkulösen Ursprungs, soweit diese mit Abscheidungen verbunden sind, von denen angenommen werden kann, daß sie eine Gefahr für die Ausbreitung der Krankheit darstellen.

§ 2. Jeder Arzt hat die Verpflichtung, über jeden zur Behandlung kommenden Krankheitsfall dieser Art dem Vorsitzenden der Gesundheitskommission Mittheilung zu machen. Dasselbe gilt auch für diejenigen Fälle, die er bereits bei dem Inkrafttreten des Gesetzes in Behandlung hat.

§ 3. Stirbt ein Kranker, so soll derjenige, dem nach den bestehenden Gesetzen die Verpflichtung zur Anmeldung des Todesfalles obliegt, diesen dem behandelnden Arzte mittheilen, der wiederum dem Vor-

---

[1]) Veröff. 1900 S. 94.

[1]) Veröff. 1897 S. 523.

sitzenden der Gesundheitskommission hierüber Meldung erstattet. Hatte sich der Kranke nicht in ärztlicher Behandlung befunden, so ist die Meldung dem Vorsitzenden der Gesundheitskommission unmittelbar zu machen.

Durch allgemeine Vorschrift kann gemäß § 4 bezw. § 11 des Gesetzes vom 16. Mai 1860 bestimmt werden, daß die Meldung an den Vorsitzenden der Gesundheitskommission auch dann zu geschehen hat, wenn ein Kranker seine Wohnung wechselt; gleichzeitig kann der zur Meldung verpflichtete bezeichnet werden.

§ 4. Befindet sich der Kranke in ärztlicher Behandlung, so hat der Arzt Anweisung darüber zu ertheilen, was nach diesem Gesetz und auch sonst zu beachten ist, um eine Verbreitung der Krankheit zu verhindern. Die Anordnungen sind der Art des einzelnen Falles und den übrigen Verhältnissen anzupassen, auch hat der Arzt darauf zu achten, daß seinen Anweisungen nachgekommen wird.

Sieht sich der Arzt außer Stande, die nothwendigen hygienischen Vorkehrungen auf zuverlässige Weise zu treffen, so hat er dies dem Vorsitzenden der Gesundheitskommission unter Angabe der vorhandenen Mißstände zu melden.

Auch ist der Arzt auf Anfrage des Vorsitzenden der Gesundheitskommission verpflichtet, die nöthigen Erläuterungen über die bei jedem Falle vorhandenen hygienischen Verhältnisse zu geben.

§ 5. Wird der Kranke von keinem Arzt behandelt, so hat der Vorsitzende der Gesundheitskommission entweder selbst die Aufsicht in hygienischer Beziehung wahrzunehmen oder durch einen anderen Arzt ausüben zu lassen und zwar stets dergestalt, wie es die Art des Falles und die übrigen Verhältnisse erheischen.

Ebenso hat er die Aufsicht in hygienischer Hinsicht dann zu übernehmen, wenn den Anweisungen des behandelnden Arztes nicht nachgekommen wird.

Es kann ferner gefordert werden, daß die vom Vorsitzenden der Gesundheitskommission in Bezug auf diesen Paragraphen gegebenen Anordnungen von der Gesammtkommission bestätigt werden.

§ 6. Ist der Vorsitzende der Gesundheitskommission der Meinung, daß das Befinden des Kranken oder die Verhältnisse in seiner Wohnung einen besonderen Grund zu einer Ansteckungsgefahr für andere abgeben, so hat er die Angelegenheit der Gesundheitskommission vorzulegen, die über die zu treffenden Maßnahmen beschließt.

Wenn der Kranke oder seine Umgebung unterläßt, die von der Gesundheitskommission erlassenen Vorschriften zu befolgen, es sich daher als unmöglich erweist, dem Kranken eine für die Bekämpfung der Ausbreitung der Krankheit nöthige Pflege angedeihen zu lassen, so kann die Gesundheitskommission seine Einlieferung in ein Krankenhaus beschließen. Jedoch darf eine Trennung von Eheleuten nicht vorgenommen werden, wenn diese wünschen, zusammen zu bleiben.

§ 7. Wenn ein Kranker stirbt, oder seine Wohnung verändert, so soll in dem Maße, wie es die Umstände erheischen, sowohl eine Reinigung des Raumes vorgenommen werden, in dem der Kranke sich aufgehalten hat, als auch eine solche seiner nachgelassenen Kleider und Bettwäsche.

Der betreffende Raum darf erst nach erfolgter Reinigung einem Andern zum Bewohnen übergeben werden.

§ 8. Kleider und Bettwäsche, die von einem Kranken gebraucht worden sind, dürfen nur dann Anderen als Eigenthum oder zur Benutzung übergeben werden, wenn sie so gereinigt sind, wie es den Umständen nach erforderlich schien.

Die näheren Bestimmungen über die in diesem und dem vorhergehenden Paragraphen erwähnte Reinigung werden von der Gesundheitskommission erlassen.

§ 9. Personen, die an der in diesem Gesetz erwähnten Krankheit leiden, dürfen von der Armenverwaltung in Privatpflege nur unter Zustimmung der Gesundheitskommission gegeben werden. Arme, die an dieser Krankheit leiden, dürfen nicht in den [militärischen] Aushebungshäusern (lagd) untergebracht werden.

Ohne Zustimmung der Gesundheitskommission darf kein Armer von der Armenverwaltung zu einer Person in Pflege gegeben werden, in deren Hausstand diese Krankheit herrscht.

§ 10. Personen, die an der in diesem Gesetz erwähnten Krankheit leiden, kann, sobald es sich als unmöglich erweist, auf andere Weise die Gefahren der Verbreitung der Krankheit zu beseitigen, von der Gesundheitskommission untersagt werden, bei der Herstellung von zum Verkauf bestimmten Lebensmitteln, sowie bei dem Verkauf derselben mitzuwirken.

Frauen, die an dieser Krankheit leiden, kann von der Gesundheitskommission untersagt werden, Dienste als Ammen oder Kindermädchen anzunehmen.

Die Gesundheitskommission kann ferner verbieten, daß Milch von solchen Stellen verkauft wird, wo Personen, die an der in diesem Gesetz erwähnten Krankheit leiden, an der Pflege und Wartung der Kühe oder bei der Behandlung der Milch theilnehmen, sofern eine besondere Gefahr für Ausbreitung der Ansteckung durch die Milch als vorhanden angenommen werden kann.

§ 11. Der König oder der von ihm hierzu Bevollmächtigte kann zur Verhinderung einer Verbreitung der in diesem Gesetz besprochenen Krankheit, nach Einholung eines Gutachtens der Gesundheitskommission, allgemeine Bestimmungen festsetzen für:

a) Werkstätten, Fabriken, Kontore, Läden und andere geschlossene Räume, in denen andere als die zum Hausstand gehörigen Personen gleichzeitig und dauernd Arbeit haben;

b) Hôtels, Heilstätten und Privatwohnungen, deren Besitzer die Aufnahme von Fremden geschäftsmäßig betreiben;

c) Versammlungslokale, sowie Kirchen, Schulen, Gerichts- und Auktionsräume, Theater, Tanzlokale, Konzert- und Vereinslokale und dergl.;

d) andere Arten von Räumlichkeiten, für die besondere Verhältnisse vorliegen, wie z. B. Gefängnisse, Irrenanstalten und andere Heilanstalten, Schiffskajüten und Schiffskojen, Eisenbahnwagen, Kasernen, Umkleidungsräume für Rudervereine und dergl.

§ 12. Der König oder der von ihm hierzu Bevollmächtigte erläßt die näheren Bestimmungen über die Anmelde- und Mittheilungsverpflichtung und über diejenigen Meldungen und Mittheilungen, welche die Vorsitzenden der Gesundheitskommissionen und die behandelnden Aerzte abgeben sollen. Die nothwendigen allgemeinen Anweisungen zur Durchführung des Gesetzes werden von der Medizinalverwaltung gegeben, die auch den Gesundheitskommissionen und den Aerzten Beistand und Rath hinsichtlich der in den vorkommenden Fällen sich als nöthig erweisenden Verhaltungsmaßregeln ertheilt.

§ 13. Die Vorsitzenden der Gesundheitskommissionen und die von ihnen angenommenen Aerzte erhalten auf Reisen, die durch dies Gesetz veranlaßt werden, die üblichen Fuhr- und Verpflegungskosten. Erstere werden von der Staatskasse, letztere von der betreffenden Amts- oder Stadtkasse getragen.

Die Ausgaben für die Aufnahme von Unbemittelten in ein Krankenhaus und die Verpflegung außer dem Hause sind mit Bezug auf § 6 ebenfalls von der betreffenden Amts- oder Stadtkasse zu tragen, jedoch dergestalt, daß die Staatskasse $^{4}/_{10}$ davon zurückerstattet. Durch Beschluß des Amtsausschusses kann bis zur Hälfte der Amtsausgaben auf den Kreis übertragen werden, in dem der Kranke heimathberechtigt ist.

Die Ausgaben für die nöthigen Desinfektionsmittel werden von der betreffenden Amts- und Stadtkasse getragen, jedoch haben die Eigenthümer von Heilstätten und andere Personen, die eine Bezahlung von den Kranken erhalten, selbst diese Ausgaben zu bestreiten.

§ 14. Uebertretungen dieses Gesetzes oder der hierzu erlassenen Bestimmungen, werden mit Geldbuße im Betrage von 2 Kronen bestraft und als Polizeisachen behandelt.

§ 15. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1901 in Kraft.

. . . .

Gegeben auf dem Schlosse zu Stockholm, den 8. Mai 1900.

In Abwesenheit meines allergnädigsten Königs und Herrn:

Gustav.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Rumänien im 2. Vierteljahre 1900 a. St.[1])
(Nach den vom Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins Nr. 7 bis 12.)

Seuchen. — Distrikte.	Zahl der Krankheitsfälle im April	Mai	Juni
Milzbrand.			
Jassy	—	8	4
Vaslui	—	1	3

Außerdem im Mai: Prachova 5; im Juni: Botosani 10, Covurlui 28, Falciu, Gorjiu je 2, Muscel 6, Oltu 17.

Seuchen. — Distrikte.	April	Mai	Juni
Wuth.			
Constanta	—	[2])15	[3]) 2
Covurlui	—	[4]) 1	[5]) 3
Ilfow	[6]) 3	[7])12	[6]) 10

Außerdem im April: Suceava 10 Hunde; im Mai: Arges 2 Hunde, Dambovita 1 Hund; im Juni: Gorjiu 8 Rinder, Vaslui 3 Hunde, 1 Rind.

Seuchen. — Distrikte.	April	Mai	Juni
Rotz (Wurm).			
Constanta	—	1	1
Dorohoiu	—	1	2
Ilfow	2	5	—

Außerdem im April: Roman 1; im Juni: Jalomita 1.

Seuchen. — Distrikte.	April	Mai	Juni
Maul- und Klauenseuche.			
Botosani	26	—	—
Tulcea	—	457	501
Schafpocken.			
Ilfow	—	—	342
Putna	2	2896	460

Räude der Schafe: Valcea im April 17.

Seuchen. — Distrikte.	April	Mai	Juni
Rothlauf der Schweine.			
Arges	—	142	52
Ilfow	—	51	35
Mehedinti	—	5	11
Suceava	—	5	27
Vaslui	9	4	3

Außerdem im April: Teleorman 24, Valcea 25; im Juni: Botosani 5, Gorjiu 24.

Seuchen. — Distrikte.	April	Mai	Juni
Schweineseuche.			
Doljiu	183	64	21
Mehedinti	—	85	94
Muscel	—	4	32
Teleorman	—	82	36
Valcea	69	217	61

Außerdem im Juni: Dambovita 3, Ilfow 58, Tutova 102.

[1]) Vgl. S. 659. — [2]) 2 Hunde, 13 Rinder. — [3]) Rinder. — [4]) Hund. — [5]) 2 Hunde, 1 Katze. — [6]) Hunde. — [7]) 11 Hunde, 1 Pferd.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. S. 866.) Nach dem am 27. September ausgegebenen Verzeichnisse Nr. 93 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns zu untersagen:
A. Oesterreich: frei.
B. Ungarn: frei.

Oesterreich. Böhmen. Die Statthalterei hat mit Rücksicht auf den Stand der Maul- und Klauenseuche die Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus den politischen Bezirken Brüx, Chrudim, Dux, Horowitz, Kaaden, Karolinenthal, Klattau, Komotau, Laun, Melnik, Mies, Pardubitz, Podersam, Rakonitz, Raudnitz, Selcan und Smichow nach Deutschland am 6. September bis auf Weiteres untersagt, sowie zufolge des Ausbruchs der Seuche in der an der Landesgrenze gelegenen bayerischen Gemeinde Waldmünchen die Schließung der Grenzzollämter Vollmau und Haselbach für die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen am 8. September verfügt. Dagegen hat sie die Viehausfuhr aus dem wieder seuchenfrei gewordenen politischen Bezirke Jicin nach Deutschland unter Beobachtung der Bestimmungen des Viehseuchenübereinkommens vom 6. Dezember 1891 am 29. August wieder gestattet. (Anzeigebl. d. k. k. Eisenb.-Minist. S. 499, 513 u. 493.)

Schweden. (Vgl. S. 847.) Nach einer Bekanntmachung des Königlichen Kommerz-Kollegiums vom 11. September wird von demselben das Großherzogthum Sachsen-Weimar als von Lungenseuche befallen, dagegen die Stadt Hamburg und deren Gebiet als frei von Rotz und die Provinz Ostpreußen als frei von Wasserscheu angesehen.

Siam. Verordnung, betr. Maßregeln zur Verhütung der Rinderpest. Vom 1. Juli 1900.

Whereas a temporary Decree was issued in the year 115 for the prevention of cattle disease and the institution of Medical inspection of cattle and of other sanitary measures.

And Whereas in consequense of the increased trade in cattle for exportation and consumption as food and the increasing monthly importations of cattle into Bangkok from the Provinces, and in view of giving satisfaction to the numerous complaints made by the different sections of the populations of Bangkok against the inconveniences resulting from the present state of things, His Majesty has been graciously pleased to direct the establishment, by the Sanitary Department, in Bangkolem of Cattle-Sheds for storing cattle destined for exportation, slaughter-houses, Quarantine Station for segregating cattle affected with disease, and a wharf for segregating cattle affected with disease, and a wharf for landing and embarking cattle from and to boats and shipping.

And Whereas it is necessary that suitable regulations for carrying out the working of the same should be provided.

It is hereby decreed as follows:

1. — This Decree shall be cited as „Decree for Prevention of Cattle Disease R. S. 119“ and it shall come into force from the date of its promulgation by the command of His Majesty in the „Government Gazette“.

2. — From the date of the promulgation of this Act the Government Notification of 19th January 114 relating to the slaughtering of Cattle Decree of R. S. 110, and the amended Royal Decree for Prevention of Cattle Disease R. S. 115 shall be abrogated.

3. — All cattle imported into Bangkog shall be landed only at the wharf of the Government Cattle-Sheds at Bangkolem, unless special permission is given by the Medical Officer to land elsewhere, and shall be submitted immediately on being landed to an examination by the Medical Officer.

4. — Cattle can only be landed between the hours of 6. a. m. and 6 p. m., unless special permission is given to land at other hours.

5. All cattle pronounced unhealthy by the Medical Officer shall be removed to the Cattle Quarantine Station and any animals pronounced by the Medical Officer as suffering from a contagious disease may be ordered by him to be slaughtered and buried forthwith, and the owners of such animals shall obey such orders in every particular.

6. — Owners of cattle destined for slaughter, for consumption as food shall pay a fee of two Ticals per head for full grown bullocks, five Ticals per head for full grown buffaloes, and one and a half Ticals per head for calves under three fect in height, inclusive of charge for eight deys housing in the Government Cattle-Sheds and Slaughter-House.

7. — With regard to the Custom House Notification Nr. 3 of 29th February 110, published under the provisions of Section 14 of the Cattle Decree of 110, whereby export duty is levied at the rate of two Ticals per head on bullocks and three Ticals per head on buffaloes, the owner of cattle destined for exportation shall pay, in addition thereto, an fee of one Tical per head on bullocks and two Ticals per head on buffaloes for medical examination, inclusive of charge for eight days housing in the Government Cattle-Sheds.

8. — All cattle imported into Bangkok not intended for consumption as food shall be kept in the Government Cattle-Sheds for a period of eight days free of rent, and when examined and pronounced free from disease by the Medical Officer, may be taken delivery of by the owners and taken to any destination approved of by the Medical Officer.

All milk cows and calves must be kept in sheds in Windmill Road or in some other place approved of by the Medical Officer, where they will be under the supervision of the Medical Officer whose orders the owners must obey.

9. — Any cattle having to be kept in the Government Cattle-Sheds in excess of the time provided for in Sections 6, 7 and 8 of this Decree shall be charged a rent of eight atts per head per day payable by their owners for the number of day in excess of such time.

10. — All cattle destined for slaughter and sale as food shall only be slaughtered at the Government Slaughter-House, but slaughtering in accordance with religious custom or any other purpose not connected with the sale of meat may be carried out elsewhere by special permission of the Authorities and on payment of the fees mentioned in the foregoing Section 6.

11. — All meat leaving the Government Slaughter-House destined for consumption a food shall be marked by the Authorities as an indication that the same has been examined and pronounced fit for human food.

If the Medical Officer finds any meat unfit for human food, he may order the same to be buried forthwith.

Any person exposing for sale as human foods the flesh of any bullock or buffalo slaughtered without permission of the Authorities or which died a natural death from any cause whatever, (such person) shall be liable to a fine as laid down in Section 14 of this Decree and also to the forfeiture of such meat.

Any carcase or part of carcase which shall not bear the slaughter-house mark, shall be presumed until the contrary be proved, to have been slaughtered in contravention to this Decree.

12. — All cattle kept in the Government Cattle-Sheds shall be looked after and fed at their own expense by the owners who shall keep the places where their own expense by the owners who shall keep the places where their cattle are quartered clean and also conform to all the rules and regulations of the establishment.

13. — The Superintending Officer may at any time enter, or order his subordinate Officer to enter with the knowledge of the owner, and examine any shed or building used for storing cattle, in order to see that all cattle are housed in a sanitary and healthy manner to prevent any outbreak of sickness among them.

14. — Any person offending or attempting to offend or abetting in the offence against any the provisions of this Decree or obstructing its execution by the officers entrusted to carry it out, shall be liable on conviction for every such offence, to imprisonment for a term which may extend to one month, or to an fine not exceeding one-hundred-fifty Ticals, or to both.

15. — The Minister of Local Government is empowered to establish rules and regulations in virtue of this Decree, and such rules and regulations after being sanctioned by His Majesty and published in the Government Gazette shall have the same force during the period for which they were intended as if they formed part of the present Decree.

The Minister of Local Government and the Minister of Finance are charged with execution of the present Decree in all particulars.

Desgleichen. Polizeiverordnung des Kaiserl. Deutschen Geschäftsträgers in Bangkok, betr. denselben Gegenstand. Vom 6. Juli 1900 (Bangkok Times vom 7. Juli.)

Die von der Königlich Siamesischen Regierung unter dem 1. d. M. erlassene Verordnung zur Verhütung von Rinderpest wird durch konsulargerichtliche Verordnung vom heutigen Tage für die Gerichtseingesessenen vom 1. September d. J. in Kraft gesetzt.

An Stelle der in der Siamesischen Verordnung enthaltenen Strafvorschriften treten folgende Bestimmungen:

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Verordnung werden auf Grund des § 4 Absatz 3 des deutschen Reichsgesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark bestraft.

Die Verordnung kann in der Gerichtsschreiberei eingesehen werden.

Dr. von der Heyde.

Vermischtes.

Bayern. Statistik der Knappschaftsvereine im bayerischen Staate für das Jahr 1899. (Vgl. Veröff. 1898 S. 953.)

Im Jahre 1899 gab es in den 3 Bergamtsbezirken München, Bayreuth und Zweibrücken 43 Knappschaftsvereine, denen am Jahresschlusse 9474 (1895: 8395) Mitglieder angehörten; hiervon waren in 68 Bergwerken 2c. 8023, in 7 Hüttenwerken und den dazu gehörigen Anstalten 793 und in 5 Salinen 440 thätig. Auf je 100 Beiträge leistende Mitglieder kamen 9,09 (1895: 8,60) Invaliden, 12,15 (12,17) Wittwen und 5,46 (4,74) Waisen. Die durchschnittliche Dauer des Invalidenstandes betrug 5 (3), des Wittwenstandes 13 (9) Jahre, das durchschnittliche Lebensalter beim Eintritt in den Invalidenstand war 54 (56), in den

Wittwenstand 48 (53) Jahre. Von den Vereinsmitgliedern schieden aus 17,87 (14,84)%, invalid wurden 1,15 (1,19)%, gestorben sind 0,76 (0,87)%, neu eingetreten waren 22,20 (24,85)% der Vereinsmitglieder.

Die 43 Vereine, denen 3 Krankenzimmer und 7 Spitäler zur Verfügung standen, hatten am 1. Januar 1899 einen Krankenbestand aus dem Vorjahre von 148 Personen, in Zugang kamen im Laufe des Berichtsjahres 5891. Von diesen 6039 Kranken kamen in Abgang 5759 als genesen, durch Tod 67 und wegen anderer Ursachen 50, so daß am 31. Dezember 1899 163 Mitglieder in Behandlung verblieben.

Im Durchschnitt entfielen auf 1 Beitrag leistendes Mitglied 7,29 Krankheitstage und dauerte 1 Krankheitsfall 11,4 Tage. Für Krankenversorgung und Begräbnißkostenbeiträge wurden im Berichtsjahre 243136,17 Mark verausgabt und zwar für Aerzte 56389,72 ℳ (d. i. auf jedes Mitglied 5,95 ℳ), für Medikamente und Bandagen 56943,49 ℳ (6,01), für Krankenlöhne 86045,81 ℳ (9,08), für Verpflegungskosten 32034,35 ℳ (3,38) und für Begräbnißkostenbeiträge 11722,80 ℳ (1,24). An Pensionen wurden ausgezahlt 352421,43 ℳ (37,20), davon an Invalide 216325,86 ℳ (22,83), an Wittwen 119265,59 ℳ (12,59) und an Waisen 16829,98 ℳ (1,78), ferner für Unterstützungen und sonstige Leistungen 22130,97 ℳ (2,34) und für die Verwaltung 20442,87 ℳ (2,16). Von den 638131,44 ℳ betragenden rechnungsmäßigen Ausgaben wurden demnach für Krankenversorgung und Beerdigungskosten 38,10%, für Pensionen 55,23%, für Unterstützungen 3,47% und für die Verwaltung 3,20% aufgewendet. Da diesen Ausgaben gegenüber 895633,01 ℳ rechnungsmäßige Einnahmen vorhanden waren, so verblieb ein Ueberschuß von 257501,57 ℳ. Das Gesammtvermögen der 43 Vereine betrug am Schlusse des Berichtsjahres 4515871 ℳ gegen 4269242 ℳ im Vorjahre und 3616663 im Jahre 1895. Die Vereinsmitglieder zahlten an laufenden Beiträgen 399744,56 ℳ, die Werkbesitzer 309857,12 ℳ, d. h. 77,51% des Betrages der aktiven Mitglieder.

Den 43 Vereinsverwaltungen gehörten an 129 Vorstandsmitglieder, 214 Knappschaftsälteste, 26 Kassenbeamte, 51 Knappschaftsärzte und 36 sonstige Angestellte, zusammen 456 Personen.

Bayern. Uebersicht über das Vorkommen und die sanitätspolizeiliche Behandlung tuberkulöser Schlachtthiere in den öffentlichen Schlachthöfen im Jahre 1899[1])
(Amtl. Mittheilung im Auftrage des k. Staatsministeriums des Innern.)

Thiere.	Es wurden geschlachtet	tuberkulös befunden		Von den tuberkulösen Thieren wurden bankmäßig freigegeben		zur Freibank bestimmt		als ungenießbar vernichtet	
	Stück	Stück	%	Stück	%	Stück	%	Stück	%
Rinder	244 195	14 664	6,0	10 160	69,3	4 076	27,7	428	3,0
Kälber	503 527	274	0,05	45	16,4	221	80,7	8	2,9
Schweine	771 716	3 157	0,41	2 051	65,0	1 044	33,1	62	1,9
Schafe und Ziegen . .	121 902	34	0,03	22	64,7	8	23,5	4	11,8
	1 641 340	18 129	1,10	12 278	67,7	5 349	29,5	502	2,8

[1]) Vergl. Veröff. 1899. S. 916.

Oesterreich. Die verschiedene Häufigkeit gewisser Todesursachen in den einzelnen Berufsklassen.

Das erste Heft des 54. Bandes der österreichischen Statistik[1]) enthält einige bemerkenswerthe Zusammenstellungen über die Ursachen der Sterbefälle des Jahres 1897, je nach der Berufsangehörigkeit der verstorbenen Person. Die während des Berichtsjahres in dem österreichischen Staatsgebiete gestorbenen 330 422 männlichen und 315 597 weiblichen Personen werden demgemäß nach 39 Berufsarten („Berufspositionen") getrennt, eine 40. Nummer umfaßt die Gestorbenen ohne Berufsangabe, zu denen 16 011 männliche und 47 156 weibliche Personen gerechnet werden mußten; diese letzte Nummer enthält also fast 5% aller männlichen und etwa 15% aller weiblichen Verstorbenen, wozu zu bemerken ist, daß hier alle diejenigen Sterbefälle eingetragen sind, für welche auf den Listen kein Beruf ausgewiesen ist und bei welchen, wenn sie über 15 Jahre alt waren, auch die Mitthätigkeit im Berufe des Familienerhalters (mit Ausnahme des Bauernstandes) nicht ausdrücklich hervorgehoben ist. Im Uebrigen ist bei den Verstorbenen bis zu einer gewissen Altersklasse (von 15 Jahren) selbstverständlich auf die Berufsverhältnisse der Ascendenten zurückgegriffen worden.

Mehr als die Hälfte aller Verstorbenen, nämlich 171 108 männlichen und 165 727 weiblichen Geschlechts, entfällt auf die erste Berufsklasse (I), welche alle der Land- und Forstwirthschaft zugehörigen Personen umfaßt, also: 1. Bauern, 2. sonstige selbstständige Landwirthe, 3. Beamte in der Land- und Forstwirthschaft und ihren Nebenbetrieben, 4. das landwirthschaftliche Gesinde, 5. die landwirthschaftlichen Tagelöhner. — 149 458 Verstorbene, d. i. fast ein Viertel der Gesammtzahl (*23,1%*) entfallen auf die zweite Berufsklasse (II), welche die der Industrie zugehörigen Personen umfaßt, 28 823 (d. i. etwa *4,5%*) gehören der III. Berufsklasse an, welche die in Handel und Verkehr thätigen Personen umfaßt, 9085 Verstorbene, u. zw. 3676 männlichen, 5409 weiblichen Geschlechts gehören zu den Dienstboten, ausschl. des landwirthschaftlichen und gewerblichen Gesindes, endlich 58 651 Verstorbene des Berichtsjahres entfallen auf diejenige Berufsklasse (IV), welche Personen des öffentlichen und Militärdienstes und der sog. freien Berufe umfaßt, also außer Geistlichen, öffentlichen Beamten, aktiven Militärpersonen ꝛc. auch die Rentner und Hausbesitzer, Pensionäre, Ausgedingleute, Pfründner und Almosenempfänger.

[1]) Herausgegeben von der k. k. statistischen Centralkommission. Wien 1900.

Von je 1000 den einzelnen Berufsklassen angehörigen (i. J. 1897 verstorbenen) Personen sind gestorben:

	aus der Berufsklasse I	II	III	IV	Dienstboten	Personen ohne Berufsangabe
an Tuberkulose	111,50	172,33	149,53	94,25	137,37	188,07
an Lungenentzündung	90,93	87,49	98,12	70,49	80,02	79,16
an bösartigen Neubildungen	17,17	24,53	32,33	46,87	21,90	59,84
an Diphtherie, Croup u. Keuchhusten	82,93	35,95	36,74	9,34	27,63	18,03
an Scharlach und Masern	47,32	33,17	37,19	8,07	22,79	14,19
an organischen Herzfehlern	19,69	27,83	41,53	58,24	26,09	64,35
durch Selbstmord	3,39	8,38	10,75	10,67	12,99	6,87
an zufälligen Beschädigungen	11,96	14,99	16,86	8,88	11,01	11,32
aus angeborener Lebensschwäche	44,02	58,45	54,37	12,58	83,54	20,33
Brechdurchfall der Kinder	13,89	23,42	24,04	4,49	39,85	15,53

Hiernach waren z. B. Todesfälle an Brechdurchfall der Kinder und aus angeborener Lebensschwäche auffallend häufig bei Kindern der Dienstboten, auffallend selten bei Kindern der Beamten, Rentner 2c. (Berufsklasse IV); Diphtherie, Croup und Keuchhusten waren ebenfalls unter letzterer Berufsklasse selten, sehr häufig dagegen unter den Landbewohnern, bei denen wohl der Aerztemangel auf dem flachen Lande den häufig tödtlichen Ausgang gerade dieser Krankheiten, wie auch z. B. von Scharlach und Masern, bedingt hat. Die Tuberkulose war eine besonders seltene Todesursache in der IV. Berufsklasse, namentlich bei Ausgedingleuten, Pensionären, Pfründnern, Almosenempfängern, Rentnern und Hausbesitzern, demnächst in der Berufsklasse I, namentlich bei Bauern und sonstigen selbstständigen Landwirthen; am häufigsten war die Tuberkulose Todesursache bei Hilfsarbeitern in der Industrie der Getränke, der Beherbergung und Erquickung, ferner bei den Hilfsarbeitern der Bekleidungsindustrie und bei dem kaufmännischen Hilfspersonal. Die selbstständigen Berufsvertreter z. B. in der Industrie der Nahrungsmittel und der Textilindustrie fallen durch relativ wenige Sterbefälle an Tuberkulose auf.

Derartige, zwar meist nicht neue, doch recht beachtenswerthe Ergebnisse hinsichtlich der Berufssterblichkeit lassen sich in großer Zahl aus den österreichischen Tabellen des Jahres 1897, wie schon aus denen des Vorjahres, entnehmen. (Vgl. auch Bd. LII Heft 2 der österreichischen Statistik S. XLVIII bis LI.)

Belgien. Aus dem Berichte des Gesundheitsbureaus der Stadt Antwerpen für das Jahr 1899. (Verslag over de werkzaamheden van den Gezondheidsdienst etc.) Vgl. Veröff. 1899 S. 1012.

Gegenüber dem Vorjahre war die Zahl der Todesfälle um 497 erhöht und betrug 5396 oder bei einer Bevölkerung von 293 111 auf je 1000 Einwohner 18,4, die Geburtsziffer stellte sich auf 27,1 ‰. Es starben an Erkrankungen der Athmungsorgane 829 (1898: 769) Personen, an Diarrhoe und Darmentzündung 839 (857), an Lungenschwindsucht 520 (480), Scharlach 146 (281), Diphtherie und Croup 39 (33), Unterleibstyphus 48 (35), Keuchhusten 54 (33), Masern 76 (33), Pocken 79 (47), eines gewaltsamen Todes 216 (181). Die Erhöhung der Sterblichkeit war theilweise durch eine größere Zahl von Todesfällen unter den Kindern bis zu 5 Jahren (2455 gegen 2390) veranlaßt.

Von ansteckenden Krankheiten wurden 1762 (1898: 1623) Fälle gemeldet, von denen 231 gesundheitspolizeiliche Maßnahmen erforderlich machten. Der Desinfektionsdienst ist vollständig umgestaltet worden. Die Desinfektionen werden mittelst Formol unentgeltlich ausgeführt. Es fanden deren 1184, darunter 124 auf Verlangen der Betheiligten, statt, 541 wegen Scharlachs, 266 wegen Pocken und Varioloïs, 140 wegen Unterleibstyphus, 92 wegen Diphtherie und Croup, 13 wegen Masern, 12 wegen Tuberkulose. Die desinfizirten Räume beliefen sich an Zahl auf 1949 (1898: 1675) mit einem Rauminhalt von zusammen 124 360 cbm.

Impfungen wurden 10 243 (9250) vorgenommen.

Von 94 zur Untersuchung eingesandten Nahrungsmittelproben erwiesen sich 11 als verfälscht oder gesundheitsschädlich. Dazu kamen 75 vom Stadtchemiker für Behörden ausgeführte Untersuchungen, sowie 442 von Brunnen- und 51 von Leitungswasser, so daß sich die Gesammtzahl der Analysen auf 662 belief.

Es fanden Besichtigungen von 169 Häusern, 7 Gängen und 12 Werkstätten statt und auf Grund ihrer Ergebnisse 255 bauliche Neuanlagen, 407 Ausbesserungen, ferner 96 Schließungen von Wasserleitungen, Brunnen und Gruben und 25 weitere Maßnahmen.

Die Rettungswachen, 43 an der Zahl, sind in gewissen Zeitabständen untersucht worden, die Zahl der Rettungskästen hat sich auf 96 erhöht.

Vereinigte Staaten von Amerika. New Yersey. Geburten und Todesfälle im Jahre 1898/99. (23. Annual report of the board of health of the State of New Yersey 1899.) Vgl. Veröff. 1899 S. 792.

In dem am 30. Juni 1899 endenden Berichtsjahre wurden bei einer auf 1 855 872 berechneten Gesammtbevölkerung insgesammt 29 419 Geburten (gegen 34 687 im Vorjahre) und 30 999 Todesfälle, d. i. 16,70 auf je 1000 E., gemeldet. Von den Gestorbenen standen im Alter von weniger als 1 Monat 2136, von weniger als 1 Jahre 5058, im Alter von 1 bis zu 5 Jahren 3163, von 5 bis zu 20 2076, von 20 bis zu 60 10 404, von mehr als 60 Jahren 8042 Personen.

Die Todesursache war in 96 Fällen Malaria, in 486 Unterleibstyphus, in 187 Scharlach, in 96 Masern, in 282 Keuchhusten, in 777 Diphtherie und Croup, in 88 Rose, in 3568 Brechdurchfall der Kinder, in 3584 (im Vorjahre in 3225) Fällen Lungenschwindsucht, in 4322 akute Lungenkrankheiten, in 1954 Gehirn- und Nervenkrankheiten der Kinder, in 2731 Herz- und und Blutkreislaufskrankheiten, in 1925 Nieren- und Blasenkrankheiten, in 2842 Gehirn- und Rückenmarkskrankheiten von Erwachsenen, in 1556 Verdauungs- und Darmkrankheiten von Erwachsenen, in 946 Krebs, in 73 akuter Rheumatismus und in 267 Fällen Wochenbettkrankheiten. Eines gewaltsamen Todes starben 1724 Personen.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Dresdener Vorschriften zur Herstellung nicht offizineller pharmazeutischer Zubereitungen. Dresden. 8⁰.

Duisburg, Stadt. Haushalts-Etat für das Etatsjahr 1899 Duisburg. 4⁰.

Duisburg, Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt — für 1898/99. Duisburg 1899. 4⁰.

38. Woche vom 16. bis 22. Septbr. 1900. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	134 196	86	4	49	19	19,0	24,5	—	—	2	—	—	4	7	10	5	5	24	2
Altendorf	47 971	71	2	27	11	29,3	20,1[1]	—	1	—	—	—	—	2	1	—	—	23	—
Altona	153 873	86	2	48	19	16,2	22,9	—	1	—	—	—	6	6	5	2	2	26	4
Augsburg	87 996	59	1	35	18	20,7	27,7	—	—	—	—	—	3	4	15	6	5	13	—
Bamberg	41 695	28	—	12	6	15,0	22,8	—	—	1	—	—	1	1	3	3	3	4	2
Barmen	136 938	83	2	42	5	15,9	18,6	—	1	—	—	1	5	5	15	—	—	15	—
Berlin	1 767 605	932	40	640	251	18,8	21,3	2	10	13	1	—	86	44	138	37	37	339	7
Beuthen	46 398	48	2	28[2]	7	31,4[2]	24,7	—	3	—	—	1	3	2	3	1	1	16	—
Bielefeld	54 335	47	1	9	8	8,6	18,0	—	—	—	—	—	—	2	3	2	2	4	—
Bochum	59 562	50	2	38	16	33,2	23,5	—	2	—	1	—	4	1	3	2	2	27	—
Bonn	48 917	31	1	24[3]	11	25,5[3]	26,4	—	—	1	1	—	1	2	6	5	5	13	—
Borbeck	40 407	59	—	27	11	34,7	24,1[1]	—	1	—	1	—	3	9	5	4	4	7	1
Brandenburg	46 889	36	1	19	7	21,1	25,9	—	1	—	—	—	3	2	3	1	1	9	1
Braunschweig	128 354	76	2	39	17	15,8	22,1	—	—	—	—	—	1	4	10	4	3	23	1
Bremen	151 749	71	1	45[4]	26	15,4[4]	18,8	—	1	1	1	—	3	2	11	4	4	24	2
Breslau	412 959	270	8	176[5]	72	22,2[5]	27,9	—	—	—	2	1	21	17	42	3	2	91	2
Bromberg*	51 019	26	1	20	12	20,4	21,3	—	—	—	—	—	1	4	6	6	6	8	1
Charlottenburg	183 817	79	2	46	15	13,0	20,0	—	—	3	—	—	3	4	4	2	2	30	2
Chemnitz	195 657	153	5	84	63	22,3	29,7	—	—	3	1	—	4	4	9	5	5	62	1
Danzig	130 431	93	5	74	34	29,5	26,2	—	1	1	1	—	12	5	30	28	24	18	6
Darmstadt	69 574	39	1	38	14	28,4	20,0	1	—	—	—	1	2	4	6	—	—	22	2
Dessau	49 837	37	1	15	7	15,7	22,5	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	14	—
Dortmund	131 005	100	6	53	23	21,0	22,4	—	—	—	—	1	5	5	12	7	5	25	5
Dresden	397 906	266	13	138[6]	65	18,0[6]	21,3	—	1	1	—	—	9	4	36	22	21	83	4
Düsseldorf	205 056	160	5	70	36	17,8	21,7	—	—	1	—	—	8	5	17	2	2	36	3
Duisburg	80 341	86	4	45	22	29,1	23,9	1	2	—	3	—	2	9	7	3	3	19	2
Elberfeld	151 657	90	3	58	29	19,9	19,0	—	2	1	—	—	5	7	20	6	6	22	1
Elbing	49 760	37	1	37	12	38,7	27,5	—	5	—	—	—	1	2	11	8	5	16	2
Erfurt	83 042	39	1	35	12	21,9	21,3	1	—	1	—	—	6	2	6	4	3	18	1
Essen	112 496	85	3	40	18	18,5	23,2	—	2	1	2	—	2	8	7	—	—	18	—
Flensburg	44 226	37	—	18	7	21,2	21,6	—	—	—	—	—	3	—	3	—	—	10	2
Frankfurt a. M.	274 998	153	5	77	30	14,6	18,6	—	—	1	—	—	9	8	16	1	1	40	3
Frankfurt a. O.	62 301	37	—	29	16	24,2	25,1	—	—	—	1	—	—	—	4	1	1	24	—
Freiburg i. B.	57 448	35	4	25[7]	10	22,6[7]	23,0	—	—	—	1	—	3	—	10	4	4	11	—
Fürth	50 724	42	2	22	13	22,6	26,8	—	—	—	—	—	3	1	8	4	4	9	1
Gera	47 160	20	—	15	9	16,5	27,0	—	—	—	—	—	2	1	6	6	6	6	—
M.-Gladbach	57 361	55	—	24	17	21,8	23,2	—	—	1	—	—	4	1	9	4	4	9	—
Gleiwitz	47 316	49	—	16	9	17,6	20,2	—	—	—	—	—	—	—	3	3	3	11	2
Görlitz	77 260	47	1	32	15	21,5	24,6	—	1	—	—	—	2	—	6	1	1	21	2
Hagen	47 704	42	2	21	8	22,9	21,5	—	—	—	—	—	1	2	3	2	2	14	1
Halberstadt	45 184	24	1	18	6	20,7	24,3	—	—	—	—	—	4	2	1	—	—	10	1
Halle	152 736	120	2	67[8]	33	22,8[8]	23,0	—	—	1	—	—	2	3	16	6	6	39	6
Hamburg	673 794	392	12	233	79	18,0	24,7	—	1	3	2	1	22	25	27	3	1	140	12
Hannover	241 106	131	6	84	26	18,1	19,7	—	—	1	—	—	7	7	12	12	9	55	2
Harburg	49 454	42	1	21	7	22,1	22,9	—	2	—	—	—	1	2	6	5	4	10	—
Hildesheim	44 358	24	—	19	3	22,3	21,2	—	—	—	2	—	2	—	4	3	3	11	—
Kaiserslautern	44 293	35	4	7	1	8,2	19,5	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	4	—
Karlsruhe	93 495	52	—	44	26	24,5	19,2	—	—	—	—	—	4	1	10	10	7	27	2
Kassel	101 300	59	5	36	14	18,5	17,3	—	—	1	—	1	4	3	8	3	3	19	—
Kiel	100 786	66	2	25[9]	9	12,9[9]	21,6	—	—	1	—	1	5	2	3	3	3	12	1
Koblenz	42 257	33	1	15	3	18,5	19,8	—	—	—	1	—	2	4	1	1	1	6	1
Köln	356 405	252	5	186	101	27,1	24,9	2	—	1	2	—	18	11	52	10	10	90	10
Königsberg i. Pr.	183 273	125	2	98	30	27,8	27,2	—	6	—	—	—	4	5	19	10	10	60	4
Königshütte	52 209	64	—	26	10	25,9	26,1	1	1	—	—	—	1	3	7	7	7	13	—
Kottbus	41 482	22	—	10	5	12,5	24,1	—	—	—	1	—	—	2	3	1	1	4	—
Krefeld*	108 959	47	—	23	8	11,0	21,3	—	—	—	—	—	2	2	8	5	3	11	—
Leipzig	440 341	319	15	153	82	18,1	22,2	1	1	2	—	—	14	14	47	9	8	70	4
Liegnitz	56 053	30	—	26[10]	14	24,1[10]	27,5	—	—	—	—	—	4	—	8	2	2	13	1
Linden*	43 015	57	3	20	10	24,2	32,5	—	—	—	1	—	1	3	5	5	5	10	—
Ludwigshafen	51 823	64	2	21	10	21,1	24,6	1	—	—	—	—	5	—	5	1	1	9	1
Lübeck	76 135	44	2	21	5	14,3	19,6	—	1	1	1	—	1	1	3	3	3	11	2
Magdeburg	225 598	144	5	78	32	18,0	24,4	—	—	—	1	—	6	8	17	6	6	43	3
Mainz	79 607	48	3	26	4	17,0	21,1	—	—	—	—	—	4	2	1	1	1	18	1
Mannheim	118 243	.	.	.	.	.	21,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Metz	58 987	33	1	11	1	9,7	19,8	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	8	1
Mülhausen i. E.	88 573	60	2	26	17	15,3	23,4	—	—	1	—	—	3	1	9	9	9	12	—

Wegen der Bedeutung des Zeichens *, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 233.

1) Durchschnitt 1889/98. — 2) Ohne Ortsfremde 26 = 29,1‰. — 3) Desgl. 16 = 17,0‰. — 4) Desgl. 44 = 15,1‰. — 5) Desgl. 167 = 21,0‰. — 6) Desgl. 131 = 17,1‰. — 7) Desgl 21 = 19,0‰. — 8) Desgl. 62 = 21,1‰. — 9) Desgl. 23 = 11,9‰. — 10) Desgl. 23 = 21,3‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülheim a. Rh.* .	40 589	.	.	.	.	.	25,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
München	466 934	353	12	246	133	27,4	26,2	2	—	3	1	1	25	9	99	15	13	101	5
Münster	64 015	39	1	33	12	26,8	23,8	—	1	—	—	—	2	2	7	5	5	21	—
Nürnberg	217 942	214	12	137	85	32,7	24,3	—	—	2	—	—	10	6	54	39	36	64	1
Offenbach.	43 339	.	.	.	.	.	20,2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Osnabrück	49 628	31	1	16	7	16,8	19,9	—	—	—	—	—	1	2	4	2	2	9	—
Plauen i. V. . . .	67 285	54	1	28	16	21,6	23,0	—	—	1	—	—	3	2	6	6	6	16	—
Posen.	108 075	98	3	49	14	23,6	26,8	—	3	1	—	—	4	7	4	4	2	28	2
Potsdam	62 482	27	—	15³)	4	12,5³)	22,0	—	—	—	—	1	—	—	2	1	1	12	—
Regensburg	45 098	13	2	20	13	23,1	28,5	—	—	—	—	—	2	—	9	6	6	8	1
Remscheid	53 617	62	2	28	17	27,2	20,0	—	—	1	1	—	1	1	6	5	4	18	—
Rixdorf*	79 341	69	6	38	22	24,9	26,8¹)	—	1	—	—	—	5	4	16	3	2	11	1
Rostock	54 687	27	1	26	9	24,7	20,4	—	—	1	1	—	2	1	8	8	8	13	—
Schöneberg*	89 875	42	—	15	4	8,7	15,4²)	—	—	—	—	—	1	1	3	3	3	10	—
Solingen.	44 789	34	1	15	4	17,4	22,3	—	—	—	—	—	5	5	—	—	—	5	—
Spandau.	65 443	39	2	25	19	19,9	23,9	1	1	—	—	—	—	4	3	—	—	16	—
Stettin	197 111	154	6	80	30	21,1	26,0	—	6	2	2	—	11	3	10	7	7	45	1
Straßburg i. E. . .	147 009	91	2	54	24	19,1	23,5	1	—	2	—	—	5	—	16	15	15	28	2
Stuttgart	156 417	83	6	37	18	12,3	19,0	—	—	—	—	—	3	1	11	10	10	22	—
Trier	44 056	22	2	18	8	21,2	22,2	—	—	—	—	—	3	2	3	2	2	9	1
Ulm	42 706	19	—	22	8	26,8	19,7	—	—	—	—	—	—	2	9	3	3	11	—
Wiesbaden.	83 166	50	1	25	8	15,6	18,7	—	—	—	—	—	3	2	3	—	—	17	—
Würzburg	75 991	40	—	34⁴)	14	23,3⁴)	24,3	—	—	—	—	—	2	7	6	6	6	18	1
Zwickau.	54 168	40	2	22	9	21,1	25,2	—	—	—	—	—	2	1	2	1	1	16	1

Woche vom 16. bis 22. September 1900. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam b. 15. Septbr.	528 646	283	12	128	39	12,6	.	1	1	—	—	—	15	14	8	—	—	88	1
Antwerpen b. 15. Septbr.	293 111	153	10	98	44	17,4	.	—	—	—	—	1	5	12	24	—	.	53	3
Brüssel	210 065	87	5	60	17	14,9	.	—	—	—	2	1	8	5	11	.	.	31	2
Budapest bis 15. Septbr.	685 340	418	16	204	53	15,5	.	—	6	4	3	—	32	14	36	.	.	104	5
Christiania	226 423	116	4	57	27	13,1	.	1	1	—	—	—	2	4	19	.	.	30	—
Edinburg	302 262	152	.	106	16	18,2	.	1	—	3	1	.	19	⁵)1	⁶)7	.	.	74	.
Glasgow	743 585	469	.	276	.	19,3	.	2	3	—	.	.	.	⁵)16	⁶)26	.	.	229	.
Kopenhagen	354 000	231	4	111	38	16,3	.	—	2	—	1	—	18	3	20	.	.	65	2
Krakau bis 15 Septbr. .	84 869	49	1	57	9	34,9	.	—	—	—	—	—	8	6	8	8	8	32	3
Lemberg bis 15. Septbr.	143 077	42	4	78	20	28,3	.	—	—	—	—	—	20	7	—	—	.	49	2
London	4 589 129	2448	.	1450	419	16,4	.	9	3	31	14	2	120	160	214	1	—	835	62
Lyon bis 8. Septbr. . .	466 028	154	9	143	.	16,0	.	2	1	1	5	1	18	20	13	—	.	75	7
Madrid	516 428	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Moskau bis 15. Septbr.	988 610	.	15	621	300	32,7	.	8	4	8	4	2	53	14	234	.	.	294	.
New York bis 25. August	3 654 594	1789	102	1157	392	16,5	.	5	3	32	14	7	115	75	186	.	.	631	89
Odessa	414 800	.	10	214	68	26,8	.	1	10	2	9	2	23	5	32	22	22	123	7
Paris	2 511 629	1100	71	808	117	16,7	.	2	1	4	36	3	166	50	84	—	—	424	38
Petersburg b. 15. Septbr.	1 132 677	530	20	547	215	25,1	.	8	11	16	27	—	67	26	135	.	.	257	.
Prag und Vororte . .	391 693	193	9	133	22	17,7	.	—	—	1	1	—	31	14	1	.	.	80	5
Rom bis 25. August . .	518 333	170	10	160	29	16,0	.	—	—	3	7	1	18	10	33	.	.	83	5
Stockholm b. 15. Septbr.	297 148	130	6	77	18	13,5	.	—	—	1	—	—	17	5	10	4	4	43	1
Triest	168 264	106	6	81	20	25,0	.	—	—	1	—	—	12	8	—	—	—	57	3
Venedig	174 170	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Warschau bis 8. Septbr.	645 848	557	15	367	135	29,5	.	9	10	3	1	1	32	35	130	.	.	143	3
Wien	1 656 662	873	67	539	189	16,9	.	1	4	6	5	1	70	56	121	—	—	257	18

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.**

(Verzeichniß derselben ist auf S. 641 abgedruckt.)

Für die Woche vom 16. bis 22. September 1900.

Krankheits-formen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu: Berlin⁹)	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	12	—	2	—	—	2	4	—	—	—	—	—	1
Scharlach	15	4	—	4	—	1	—	—	1	—	1	—	24
Diphtherie u. Croup .	45	—	2	5	9	5	4	1	4	—	1	3	11
Unterleibstyphus . .	9	—	3	1	1	2	—	10	—	1	2	6	6
Brechdurchf. inkl. Ruhr	7	—	—	2	4	—	2	—	2	1	—	—	2
Kindbettfieber . . .	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	4
Rose	11	—	4	—	1	2	—	1	5	—	—	—	3
Syph. inkl. Gonorrhöe	56	11	9	1	17	19	12	5	50	14	10	20	77
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	46	—	4	1	8	4	5	4	4	4	—	11	12
Lungenschwindsucht .	69	2	7	—	7	6	—	11	29	13	4	7	23
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	55	5	24	6	8	9	9	1	18	3	4	4	26
Akuter Darmkatarrh .	16	—	10	—	3	10	6	—	14	3	2	1	10
Chron. Alkoholismus	20	4	2	—	4	2	—	2	—	1	3	1	15
Ak. Gelenkrheumatism.	45	1	9	2	3	5	3	—	6	2	2	8	7
And. rheumat. Krankh.	23	—	14	2	4	4	4	3	7	3	4	6	8
Verletzungen. . . .	96	11	80	6	30	32	17	14	78	25	10	14	65
Alle übrigen Krankh.	468	41	280	46	106	127	90	47	218	45	35	84	405
Summe	996	79	450	76	205	230	156	99	436	116	78	165	699
Verbliebener Bestand	3984	312	1926	338	928	836	648	423	1432	460	409	718	3241

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein).	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Mas. u. Rötheln	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	16/9.-22/9.	18	11	⁷)38	58	4
Breslau . . .	desgl.	12	14	6	13	3
R.-B. Aachen . .	desgl.	9	—	3	16	1
Arnsberg . .	desgl.	22	18	48	35	4
Aurich . . .	desgl.	—	—	20	1	—
Düsseldorf . .	desgl.	64	49	80	60	4
Erfurt . . .	desgl.	22	5	10	8	1
Hannover . .	.	.	.	.	.	.
Hildesheim . .	desgl.	16	7	3	9	—
Königsberg . .	desgl.	45	100	62	29	—
Lüneburg . .	desgl.	12	50	4	13	—
Marienwerder .	desgl.	19	—	29	9	1
Minden . . .	desgl.	17	—	—	25	1
Münster . . .	desgl.	9	7	16	36	1
Osnabrück . .	desgl.	1	—	5	14	—
Posen. . . .	desgl.	29	33	58	30	1
Schleswig . .	desgl.	31	53	63	37	1
Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
Stade . . .	desgl.	9	8	2	19	—
Stettin . . .	desgl.	31	6	21	32	2
Stralsund . .	desgl.	6	8	18	5	1
Trier . . .	desgl.	51	15	4	13	3
Wiesbaden . .	17/9.-23/9.	14	14	14	32	—
Stadt München .	16/9.-22/9.	1	3	3	14	1
Nürnberg . .	desgl.	1	16	7	13	1
Hzgth. Braunschw.	desgl.	6	—	9	16	—
Reuß ä. L.⁸) . .	3/9.-23/9.	—	15	—	—	—
Schaumbg.-Lippe	16/9.-22/9.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	8	—	5	12	—
Hamburg . .	desgl.	8	19	107	25	—

¹) Durchschnitt 1887/96. — ²) Desgl. 1888/97. — ³) Ohne Ortsfremde 13 = 10,8‰. — ⁴) Desgl. 32 = 21,9‰. — ⁵) Keuchhusten. — ⁶) Diarrhöe. — ⁷) Außerdem 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — ⁸) Physikatsbezirk Burgk — ⁹) Die Nachweise des St. Hedwigs-, des Jüdischen und des Lazarus-Krankenhauses fehlen; ebenso die Angabe des Bestandes des Elisabeth-Krankenhauses.

Witterung. Woche vom 16. bis 22. September 1900.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	16. September	26,0	7,6	764,8	764,4	764,4	93	31	57	—	NW-W-SO	1
	17. „	28,2	11,8	763,8	762,5	761,4	75	37	51	—	O	2
	18. „	22,8	11,5	759,2	758,1	758,4	73	54	73	—	WSW	1
	19. „	25,5	12,8	758,9	758,8	760,3	97	51	72	—	WSW	1
	20. „	20,2	13,4	763,2	764,6	766,4	92	44	61	2,6	NW	1
	21. „	20,6	9,9	767,1	765,8	765,3	82	45	75	0,3	WSW	1
	22. „	21,4	9,1	764,3	763,3	763,6	83	49	60	—	SW	1
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	16. September	23,1	8,1	722,9	721,7	721,8	83	54	71	0,2	NO	1,0
	17. „	23,4	9,6	721,4	720,3	720,0	86	58	84	1,7	NO	0,6
	18. „	22,6	13,0	720,4	719,2	719,6	96	64	91	24,6	NO	1,1
	19. „	23,1	11,1	719,2	718,5	719,4	84	53	84	0,2	N	0,9
	20. „	23,7	11,8	721,1	721,2	722,7	85	48	77	0,1	N	1,1
	21. „	17,2	10,5	725,5	725,4	722,5	94	83	95	0,2	N	1,1
	22. „	20,6	9,6	725,5	724,3	724,4	97	64	94	0,3	Stille	0,7

Anzeigen.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.
Für die Anzeigen verantwortlich: Ad. Thiele in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7816) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIV. Jahrgang. **Berlin, den 10. Oktober 1900.** Nr. 41.

Der zum Gesundheitsamte kommandirte Königlich sächsische Oberarzt Dr. Fritsche des 5. Infanterie-Regiments Prinz Friedrich August Nr. 104 ist unter Belassung in diesem Kommando zum Stabs- und Abtheilungsarzt der reitenden Abtheilung 1. Feld-Artillerie-Regiments Nr. 12 befördert worden.

Neu erschienen:

Arbeiten aus der biologischen Abtheilung für Land- und Forstwirthschaft am Kaiserlichen Gesundheitsamte, I. Bd., 3. Heft, enthaltend: Die Verbreitung der Saatkrähe in Deutschland, von Regierungsrath Dr. Rörig. — Die Krähen Deutschlands in ihrer Bedeutung für Land- und Forstwirthschaft, von Regierungsrath Dr. Rörig. — Mit 2 Tafeln. Verlag von Paul Parey und Julius Springer. Berlin SW und Berlin N. Preis 13 ℳ.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Großbritannien. (S. 965.) Während der am 27. September morgens endenden Woche sind aus der Stadt Glasgow neue Erkrankungen nicht gemeldet, doch starben im Laufe dieser Woche 2 am 12. August bezw. 19. September erkrankte Personen an der Pest. Ferner ging aus dem Nachbarorte Govan (S. 897) am 20. September ein Pestkranker dem Glasgower Belvedere-Hospital zu; es ist dies der dritte Fall aus Govan, nachdem dort am 1. September ein Knabe gestorben ist, dessen Tod, wie nachträglich festgestellt wurde, durch die Pest verursacht war, und seitdem ein am 4. September dem dortigen Krankenhause als pestverdächtig überwiesener Maurer als pestkrank erkannt worden ist.

Am 29. September befanden sich noch 22 Pestkranke und 2 krankheitsverdächtige Personen in Behandlung; unter Beobachtung standen 25 Personen.

Aegypten. (S. 966.) In der Woche vom 22. bis 29. September kam in Alexandrien 1 Erkrankung an der Pest, und zwar am 22., zur Anzeige.

Britisch-Ostindien. In der am 31. August endenden Woche wurden in der Präsidentschaft Bombay 446 Erkrankungen (und 289 Todesfälle) an der Pest, d. h. 120 (61) mehr als in der Vorwoche, festgestellt, u. a. sind aus Belgaum 65 und aus Puna 60 Pesttodesfälle gemeldet. In Karachi, das seit dem 30. Juni als pestfrei gilt (vgl. S. 966), war die Gesammtsterblichkeit eine ungewöhnlich hohe. (Bombay Government Gazette vom 13. September 1900.)

Nach einer Mittheilung in derselben Zeitung vom 18. September wurden in der Stadt Bombay während der am 1. September endenden Woche 99 neue Erkrankungen (und 53 Todesfälle) an der Pest — gegen 104 (70) während der Vorwoche — zur Anzeige gebracht. Die Gesammtzahl der Todesfälle in der Stadt belief sich zu gleicher Zeit auf 1364 — gegen 1924 in der Vorwoche —; von ersterer Zahl wurden aber nach derselben Quelle einschl. der verdächtigen Fälle 264 auf Pest und 304 auf Cholera zurückgeführt (vgl. S. 966 Anm.).

Philippinen. (S. 966) In der Woche vom 14. bis 21. Juli sind aus Manila 4 Fälle von Pest gemeldet, von denen jedoch keiner im Laufe der Woche tödtlich verlaufen war; ferner wurde von der Insel Cebu 1 Pestfall gemeldet. In der folgenden, am 28. Juli endenden Woche sind in Manila 2 Er-

krankungen und 1 Todesfall an Pest vorgekommen. (Publ. health rep. Nr. 37.)

Brasilien. (S. 922.) Vom 19. August bis einschl. 4. September sind in Rio de Janeiro 25 Erkrankungen und 13 Todesfälle an der Pest angezeigt. Nach den vorliegenden Wochenausweisen wurde die höchste Zahl der Erkrankungen Mitte Juni beobachtet. Seit Mitte August war ein erheblicher Rückgang der Seuche festzustellen. Von 225 bis Ende August vorgekommenen Pesttodesfällen entfielen 146 auf Kranke des Hospitals Paula Candida, 79 auf Kranke, welche in ihren Wohnungen belassen waren.

Paraguay. (S. 749.) In Asuncion sollen nach amtlicher Auskunft nur 5 Pestfälle vorgekommen sein, davon der letzte am 28. Juli. Am 16. August erschien nach Ansicht der obersten Gesundheitsbehörde der ohne das Auftreten neuer Pestfälle verlaufene Zeitraum ausreichend, um das Erlöschen der Pest zu erklären, und hat demgemäß der Präsident unter dem 16. August das Dekret vom 24. Juli d. Js., durch welches das Wiedererscheinen der Beulenpest in der Hauptstadt der Republik erklärt wird[1]), in allen seinen Theilen aufgehoben.

Neu-Süd-Wales. (S. 922.) Im Laufe der beiden Wochen vom 28. Juli bis zum 11. August wurde 1 Erkrankung und in der darauf folgenden Woche (11. bis 18. August) 1 Todesfall an der Pest in Sydney amtlich festgestellt.

Queensland. Nach dem Berichte der Central-Gesundheitsbehörde sind in der Woche vom 11. bis 18. August in der Kolonie insgesammt 9 Erkrankungen (und 4 Todesfälle) an der Pest und nicht 6 (3), wie auf S. 966 nach einer vorläufigen Mittheilung angegeben war, festgestellt. Von den Erkrankungen entfielen 6 — nicht 3 — auf Townsville, von den Todesfällen 2 — nicht 1 — auf Rockhampton. Am 18. August befanden sich noch 29 Pestkranke in Behandlung, davon 18 in Townsville, 7 in Brisbane und 4 in Rockhampton.

Cholera. Britisch-Ostindien. (S. 966.) Nach einer Mittheilung vom 10. September sind in Bombay während der fünf Wochen vom 31. Juli bis 4. September nacheinander: 354—339—764—408—177, zusammen 2042 Personen, d. i. 813 mehr als im Monat Juli, an der Cholera gestorben. Von den insgesammt 7919 Todesfällen jenes fünfwöchentlichen Zeitraums waren ferner noch 985 durch „Unterleibsleiden", 534 durch „Fieber" und 9 durch Pocken verursacht.

Die Cholera soll sich auf die eingeborene Bevölkerung beschränken und nicht im Hafen herrschen.

In Kalkutta sind in der Zeit vom 26. August bis 1. September 4 Personen an der Cholera gestorben.

[1]) Vgl. Veröff. S. 899.

Gelbfieber. Aus Westafrika wird unter dem 9. September berichtet, daß seit Mitte August das Gelbfieber von St. Louis (S. 967) bis an den Fluß Casamance vorgedrungen sei, und daß in dem — an diesem Flusse gelegenen — französischen Fort Carabane einige Fälle vorgekommen seien; in letzterem sei jedoch die Seuche am 7. September schon dem Erlöschen nahe gewesen.

In Rio de Janeiro wurden in der Zeit vom 14. bis 31. Juli 10 Todesfälle angezeigt, in Cartagena vom 4. bis 17. August 3, in Havana vom 26. August bis 1. September 23, in Mexico vom 20. bis 26. August 1, in Panama vom 21. bis 27. August 1, in Vera Cruz vom 20. bis 26. August 9, ferner an letzterem Orte in der Woche vom 26. August bis 1. September 21 Erkrankungen und 14 Todesfälle; auf Schiffen wurden vom 26. August bis 1. September in der Golf-Quarantänestation Ship Island 3 und in Havana 2 Fälle ermittelt; in Cienfuegos kam am 31. August 1 Person von Havana krank an. In dem Staate Sao Paulo waren, wie nachträglich gemeldet wird, während des Monats April d. J. 195 Personen an Gelbfieber gestorben, darunter 30 in der Stadt Sao Paulo, 86 in Santos, 71 in Sorocaba. (Publ. health reports Nr. 37.)

Pocken. Italien. Zufolge einer Mittheilung vom 21. September waren in Sorrent und einem Nachbarorte zahlreiche Pockenfälle, darunter 14 mit tödtlichem Ausgang, beobachtet.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Odessa, Petersburg je 4, Paris 6, Warschau 10, Kalkutta 5 Todesfälle; Paris 38, Petersburg 31, Warschau (Krankenhäuser) 8 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 2 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 6 Todesfälle; **Tollwuth:** New York 1 Todesfall; Wien 1 Erkrankung; **Milzbrand:** New York 1 Todesfall; Breslau (Krankenhaus), Reg.-Bez. Schleswig, Reg.-Bez. Wiesbaden je 1 Erkrankung; **Rotz:** Petersburg 1 Todesfall; **Ruhr:** Reg.-Bez. Düsseldorf 75 Erkrankungen; **Brechdurchfall:** München 64, Nürnberg 84 Erkrankungen; **Influenza:** London 6, Moskau, Petersburg, Rom je 2 Todesfälle; **Keuchhusten:** London 27 Todesfälle; Reg.-Bez. Schleswig 63, Hamburg 25, Wien 30 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Scharlach** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 0,91 %): in Beuthen, Elbing, Essen — Erkrankungen kamen zur Meldung in Berlin 40, im Reg.-Bez. Düsseldorf 149, in Hamburg 121, Budapest 41, Christiania 24, Kopenhagen 29, London (Krankenhäuser) 318, New York 42, Paris 41, Petersburg 73, Wien 44; ferner wurden Erkrankungen an **Masern** angezeigt in Hamburg 41,

Budapest 49, Edinburg 22, New York 39, Petersburg 67, Wien 59 — desgl. an **Diphtherie** und **Croup** in Berlin 80, Lübeck 21, Hamburg 29, London (Krankenhäuser) 176, New York 99, Paris 36, Petersburg 86, Stockholm 45, Wien 41 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Berlin 36, London (Krankenhäuser) 90, New York 53, Paris 104, Petersburg 161, Wien 23.

(Zur Monatstabelle.) Im Berichtsmonat (August für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Gelsenkirchen, Offenbach, Athen, Przemysl je 1, Marseille 249, Toulon 5, Alexandrien 10, Kairo 1, Cincinnati, Minneapolis je 2, New Orleans 16, Mexiko 69, Buenos Aires 6, Rio de Janeiro 22;

Cholera, Pest, Gelbfieber: vgl. die fortlaufenden Mittheil. in den Veröff.;

Flecktyphus: Frankfurt a. M. 1, Alexandrien 2, Kairo 23, Mexiko 33, Rio de Janeiro 1;

Rückfallfieber (einschl. biliösen Typhoïds): Alexandrien 3, Kairo 20;

Genickstarre: Baltimore 7, Buffalo 3, Detroit 2, Minneapolis 3, New Orleans 1;

Tollwuth: Bukarest 4, Baltimore, Buenos Aires je 1;

Influenza: Berlin 4, Braunschweig 3, Elbing 1, Kairo, Baltimore, Cincinnati je 2, Mexiko 8, Buenos Aires, Rio de Janeiro je 10;

Lepra: Rio de Janeiro 3.

Im Uebrigen war in nachstehenden Orten die Sterblichkeit an einzelnen Krankheiten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Masern** (1886/95 erlagen denselben 1,15 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Hamm;

an **Scharlach** (1886/95: 0,91 % in allen deutschen Orten): in Allenstein, Hamborn;

an **Unterleibstyphus** (1886/95: 0,75 % in allen deutschen Orten): in Remscheid.

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen ist ferner nachstehenden Krankheiten erlegen:

der **Lungenschwindsucht** (1886/95: 12,38% in allen deutschen Orten): in Ohligs, Solingen, Bamberg, Bayreuth, Delmenhorst, Hagenau, Basel, Brünn, Genf, Innsbruck, Linz;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1886/95: 11,98% in allen deutschen Orten): in Bocholt, Bottrop, Malstatt-Burbach, Stendal, Haag, Marseille, Buenos Aires;

akuten Darmkrankheiten (1886/95: 11,72% in allen deutschen Orten): in 229 deutschen Orten, darunter sogar mehr als ein Drittel in 141 Orten und mehr als die Hälfte in: Altenessen, Aschersleben, Weißensee, Burg, Danzig, Elbing, Gnesen, Grünberg i. Schl., Harburg, Köpenick, Linden, Magdeburg, Rixdorf, Rotthausen, Schalke, Schneidemühl, Spandau, Stargard, Stettin, Stolp, Ueckendorf, Nürnberg, Döbeln, Leipzig, Löbtau, Eßlingen, Jena, Bernburg, Greiz, Wolfenbüttel; ferner in Bukarest, Utrecht, Alexandrien, Kairo, Baltimore, Buffalo, Detroit, Mexiko.

Von den 277 deutschen Orten hatten 66 im Berichtsmonate eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet). Ueber 50,0 betrug dieselbe in Zaborze 51,3 (1892/96: 37,8), Linden 51,6 (1886/95: 32,5), Wanne 54,5, Lipine 56,9, Alt-Zabrze 57,6, Löbtau 57,6 (1895/97: 26,0,) Inowrazlaw 58,1 (1891/95: 25,0), Amberg 58,1 (1886/95: 28,2), Kalk 59,0 (1895/97: 25,8), Rotthausen 59,8, Beeck 72,9 (1895/97: 27,3). Im Vormonate betrug das Sterblichkeitsmaximum 68,0‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 186 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel aller Lebendgeborenen. 600 und mehr von je 1000 derselben starben in: Naumburg 600 (Gesammtsterblichkeit 30,5), Münster 612 (30,9), Rixdorf 613 (35,5), Wandsbek 619 (29,1), Graudenz 624 (37,5), Eisleben 627 (36,1), Boxhagen-Rummelsburg 632 (23,7), Hirschberg 634 (29,2), Hameln 638 (29,9), Reichenbach 644 (32,8), Mülheim a./Rh. 646 (36,4), Langenbielau, Linden je 647 (47,5 bezw. 51,6), Krefeld, Magdeburg je 655 (26,8 bezw. 33,6), Landshut 667 (34,7), Grünberg i. Schl. 676 (40,5), Neustadt O.-Schl. 681 (30,0), Danzig 682 (44,3), Löbtau 686 (57,6), Lichtenberg 699 (47,9), Tilsit 700 (35,3), Stettin 705 (40,9), Halle 706 (40,1), Regensburg 716 (43,4), Merseburg 722 (29,6), Schweidnitz 729 (46,8), Glauchau 730 (38,3), Stargard, Fürth je 754 (31,3 bezw. 43,8), Chemnitz 769 (42,0), Weißensee 786 (38,6), Altenburg 802 (34,2), Meerane 831 (38,6), Spandau 855 (33,7), Amberg 882 (58,1), Straubing 907 (44,0), Crimmitschau 914 (39,0), Kalk 924 (59,0), Ingolstadt 926 (40,3), Werdau 935 (47,0), Liegnitz 937 (37,5), Freiberg 953 (36,9), Schönebeck 1079 (43,7), Köpenick 1148 (46,3).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) in 11 Orten und zwar in: Wald 14,8 (1896/98: 14,8), Ludwigsburg 14,6 (1886/95: 15,9), Konstanz 14,5 (1889/98: 18,7), Kottbus 13,6 (1886/95: 24,1), Gießen 13,3 (24,1), Weimar 13,1 (18,6), Siegen 12,4 (19,8), Iserlohn 12,0 (19,3), Landau 11,3, Hagenau 10,8 (1895/97: 15,1), Güstrow 10,7 (1894/98: 18,5).

Die Säuglingssterblichkeit betrug in 1 Orte weniger als ein Zehntel der Lebendgeborenen. Unter einem Siebentel derselben blieb sie außerdem in 2, unter einem Fünftel in 15 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand wesentlich verschlechtert zu haben. Eine höhere Sterblichkeit als 35,0‰ hatten 66 Orte gegen 36 im Juli, eine geringere als 15,0‰ 11 gegen 22 des Vormonats. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 186 Orten gegen 123, weniger als 200,0 in 18 gegen 50 im Vormonate.

Zeitweilige Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten.

Marokko. Der Gesundheitsrath in Tanger hat am 12. September unter Abänderung des Reglements vom 15. Juni 1897[1]), welches seit dem Mai d. J. wieder in Kraft gesetzt worden war (vgl. S. 566), neue Bestimmungen angenommen, welche im französischen Urtexte folgendermaßen lauten:

1. Ne seront pas reçus dans les ports du Maroc à l'exception de Tanger les bâtiments ayant à leur bord des passagers musulmans qui ne pourront pas bien prouver par certificats de l'autorité compétente et à la satisfaction du Conseil Sanitaire qu'ils viennent de faire un séjour de deux mois dans un pays non infecté ou qu'ils ont été soumis à une quarantaine ainsi qu'à la désinfection de leurs personnes et de leurs bagages dans un port ou lazaret européen.

2. Les passagers pélérins ayant rempli ces conditions ne seront reçus au Maroc qu'au port de Tanger et après que leurs bagages auront été désinfectés par les moyens limités dont dispose le Conseil.

3. Si un bâtiment arrive à Tanger ayant à son Bord des passagers musulmans qui ne sont pas munis de certificats en règle, il ne sera admis en rade qu' après une inspection médicale à la suite de laquelle le Président statuera sur le traitement qui lui sera accordé.

Pour les arabes qui se rendront de Tanger à Gibraltar, Algeciral et Cadix, le Délégué Sanitaire

[1]) Veröff. 1897 S. 534.

à Tanger délivrera, ainsi qu'il est établi à l'art. IV du Règlement du 17 septembre 1896, un billet personnel et valable seulement pour le voyage d'aller et retour; ce billet devra être rendu au Délégué Sanitaire à Tanger par l'arabe à son retour.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Sachsen-Altenburg. Zufolge Bekanntmachung des Herzoglichen Gesammtministeriums vom 17. September (Ges.-Samml. S. 256) ist für die bakteriologische Feststellung der Pest im Herzogthum nicht mehr das hygienische Institut in Jena (vgl. Veröff. 1899 S. 875), sondern das Kaiserliche Gesundheitsamt die Untersuchungsstelle. Dem Letzteren sind demnach von den Aerzten die Untersuchungsobjekte zu übersenden, sofern nicht auf die telegraphische Meldung über das Vorkommen eines pestverdächtigen Falles im Staatsgebiete ein Beamter des Gesundheitsamtes an Ort und Stelle abgeordnet wird und dort die Untersuchung vornimmt. —

Schweden. Am 27. September sind Smyrna, Beirut und Paraguay für pestfrei erklärt worden. (Vgl. S. 566, 779, 898.) —

Rumänien. Eine am 18. September veröffentlichte Bekanntmachung der General-Direktion des Gesundheitsdienstes im Ministerium des Innern lautet wie folgt:

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Ministerium angesichts der offiziellen Nachricht von dem Auftreten der Pest in Glasgow, Schottland auf Grund des von dem obersten Gesundheitsrathe abgegebenen Gutachtens und Kraft Beschlusses des Ministerrathes vom 24. Mai 1900[1]) beschlossen hat, daß sowohl die Stadt Glasgow, wie auch deren aus den angrenzenden Distrikten und ihren benachbarten Häfen zusammengesetzte Umgebung als von der Pest verseucht zu betrachten seien, und daß daher die seit dem 15. August 1900 auf dem Seewege abgegangenen Provenienzen nur in Sulina zugelassen werden, wo sie rigoröser Desinfektion und einer Quarantäne von 10 Tagen zu unterwerfen sind.

Gleichfalls wird gänzlich verboten die Ein- und Durchfuhr sowohl zu Wasser wie zu Lande folgender Gegenstände und Waaren:

1. Leibwäsche, getragene Kleidungsstücke jeder Art, gebrauchte Bettwäsche.

Wenn diese Gegenstände als Gepäck oder in Folge Domizilwechsel (Einrichtungsgegenstände) transportirt werden, so werden sie einem besonderen Regime unterworfen.

Nachlaß-Effekten von Soldaten oder Seeleuten, welche nach dem Ableben derselben in deren Heimath zurückgesandt werden, werden den in dem vorstehenden Punkte enthaltenen Gegenständen gleichgestellt.

2. Hadern und Lumpen, auch die mittelst hydraulischer Kraft gepreßten, als Waare in Ballots transportirten.

3. Gebrauchte Säcke, Teppiche und Broderien.

4. Rohe Felle, ungegerbte Felle.

5. Frische, thierische Abfälle, Klauen, Hufe, Pferde- und anderes Thierhaar, Rohseide und rohe Wolle.

6. Menschenhaar.

— Einer Mittheilung vom 25. September zufolge hat nach dem Gutachten des obersten Gesundheitsraths das Ministerium des Innern die Dauer der Quarantäne, welche Herkünften aus Smyrna, Port Said und Beirut auferlegt war, von 10 Tagen auf 5 Tage herabgesetzt. (Vgl. S. 698 und S. 807.) —

— Am 29. September wurde ferner zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß vom 25. September ab die vom Meere her anlangenden, aus der Stadt Glasgow und ihrer aus den angrenzenden Distrikten und den benachbarten Häfen bestehenden Umgebung kommenden Provenienzen in Sulina einer Quarantäne von 6 Tagen, die Provenienzen aus England aber in den Häfen einer genauen ärztlichen Untersuchung unterworfen werden.

Britisch-Ostindien. Die Regierung zu Bombay hat unter dem 6. September d. J. nach der Bombay Government Gazette (S. 1924) folgende Verordnung (Draft Rule) erlassen:

No vessel bound for Aden, Perim or any port out of India shall leave the Port of Karáchi until she has been inspected by the Health Officer of the Port, and until the master or person in charge of such vessel has obtained a bill of health or certificate from such officer that the master or person in charge and the crew have been medically examined by him by day on shore, and that the passengers (if any) have also been medically examined by him by day on shore before embarkation and that all are free from plague, and further that he has caused te be properly disinfected in the manner prescribed in the appendix before being put on board all the clothing, bedding and suspected articles of the Asiatic and African members of the crew and of any third class or deck passengers and Asiatic or African servants conveyed in such vessel. Provided that, in the case of a vessel bound for Aden, Perim or any port out of India that has called at Karáchi *en route* for some other port and has had no communication with Karáchi, the inspection with reference to such vessel by the Health Officer of the Port may be limited to the medical examination on shore (coupled with such disinfection as aforesaid of clothing, &c., in the case of any Asiatic or African member of the crew shipped at Karáchi and of any third class or deck passenger, Asiatic of African servant embarking at Karáchi) prior to embarkation of such person or persons as intend to sail in such vessel from Karáchi, and the bill of health or certificate required by this rule shall certify that such person or persons is or are free from plague, and that in the cases aforementioned such disinfection as aforesaid has been carried out, and such certificates may be in the form of an endorsement on the bill of health last obtained by the vessel before its arrival at Karáchi. For the purposes of this proviso the Collector of Customs and the Health Officer of the Port are empowered to decide what shall constitute communication with Karáchi. The Consular authority interested in any vessel under this rule and its proviso may be present at the said inspection, medical examination and disinfection.

NB.— The medical examination of crews and passengers and the disinfection of their baggage and personal effects shall not be carried out in the case of vessels proceeding from Karáchi to any other port (except Aden and Perim) in India. —

Niederländisch-Indien. Durch eine vom 21. August veröffentlichte Verordnung des Generalgouverneurs ist gegen Alexandrien Quarantäne verhängt worden. —

Brasilien. Die Quarantäne, welche den aus Rio de Janeiro nach brasilianischen Häfen ausgehenden Schiffen auferlegt war (S. 511, 619), ist zufolge einer Mittheilung vom 29. September nunmehr durch einfache Desinfektion ohne Quarantäne ersetzt. —

Uruguay. Nach einem Beschluß des Nationalgesundheitsraths zu Montevideo vom 3. September hat man die nach Beseitigung der Quarantäne gegen Paraguay (vgl. S. 968) als Vorsichtsmaßregel noch aufrecht erhaltene Desinfektion nunmehr auch fallen lassen. —

Neu-Süd-Wales. Seit dem 19. August werden von der Regierung den aus dem Hafen von Sydney auslaufenden Schiffen wieder reine Gesundheitspässe vertheilt.

[1]) Vgl. Veröff. S. 643.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera.

Aegypten. Am 22. September hat die ständige Kommission des internationalen Gesundheitsraths zu Alexandrien beschlossen, gegen die Herkünfte von Karachi das Cholera-Reglement zur Anwendung zu bringen.

Aus dem Jahrbuche der Medizinalverwaltung in Elsaß-Lothringen. (13. Bd., Jahrg. 1900.) Vgl. Veröff. S. 91.

Bewegung der Bevölkerung. Im Jahre 1898 betrug die Zahl der Lebendgeborenen 50266, d. i. 30,6 ‰ (im Durchschnitt 1893/97 = 30,5 ‰) der durch die Volkszählung vom 2. Dezember 1895 auf 1640986 Personen festgestellten Bevölkerung. Der Geburtenüberschuß war mit 13714 Seelen der niedrigste seit dem Jahre 1895. Todtgeboren wurden 1381 eheliche und 193 uneheliche Kinder, d. i. insgesammt 3,0 % (im Durchschnitt 1893/97 = 3,2 %) der überhaupt Geborenen. Auf je 10000 E. kamen 25,3 (26,1) unehelich Geborene.

Die Zahl der Sterbefälle ausschl. der Todtgeburten belief sich auf 36552 = 22,3 ‰ (21,8 ‰) der Bevölkerung; im 1. Lebensjahre starben 10989 Kinder, d. h. 21,9 % (19,8 %) der Lebendgeborenen.

Todesursachen. Im Berichtsjahre starben an Diphtherie und Croup 578 Personen, an Scharlach 32, Masern und Rötheln 833, Keuchhusten 516, Unterleibstyphus 334, im Kindbett 73, an Krankheiten der Athmungsorgane (einschl. Influenza) 6253, an akutem und chronischem Magen- und Darmkatarrh 4993, Herzfehler, Nierenleiden und Wassersucht 2889, Krebs oder anderen Geschwülsten 1329, Gehirnschlag 1426, Lebensschwäche ꝛc. 3946, Altersschwäche 3900, in Folge von Unglücksfällen 844, durch Selbstmord 242; in 229 Fällen blieb die Todesursache unbekannt.

Von anzeigepflichtigen Krankheiten wurden im Jahre 1899 gemeldet: Scharlach 481 Fälle Diphtherie 1654, Typhus 1545, Kindbettfieber 119, Ruhr 48, Erkrankungen an Pocken und Cholera kamen nicht vor.

Heilpersonal. Die Zahl der Aerzte belief sich am 1. Januar 1900 auf 747 (darunter 168 Militärärzte), sie hat in den letzten 12 Jahren um 229 zugenommen. Von der ärztlichen Prüfungskommission in Straßburg wurde im Prüfungsjahre 1898/99 44 (1897/98 = 48) Kandidaten die ärztliche Approbation ertheilt. Zahnärzte waren 23 vorhanden; das Hebammenprüfungszeugniß erhielten im Jahre 1899 33 Schülerinnen. Apotheken bestanden am 1. Januar 1900 238, ärztliche Hausapotheken 29; Apothekenrevisionen wurden 1899 91 vorgenommen, approbirt wurden 1898/99 18 Apotheker.

In den chemischen Laboratorien der Polizeidirektionen von Straßburg und Metz fanden im Jahre 1899 nachstehende Untersuchungen (Beanstandungen) statt: Von Wein 1458 (120) und 3, Wasser 121 (25) und 5 (5), Milch 61 (44) und 21 (17), Kaffee 7, Branntwein 6 (3), Bier 4 und 7, Butter, Käse 98 (7) und 2 (1), Margarine 0 und 7, Wurst, Fleisch 174 (33), Schmalz 145 (12), Honig 4 (2) und 8, Konserven 4 und 8 (1), Mehl und Gries 17.

Impfwesen. Die Impfergebnisse im Jahre 1898 waren gegen das Vorjahr bei den Erstimpfungen ein wenig ungünstiger, bei den Wiederimpfungen jedoch wesentlich günstiger. Von 42752 Erstimpfpflichtigen wurden mit Erfolg geimpft 88,2 % (im Vorjahre 89,2 %), ohne Erfolg 2,5 % (2,7 %), mit unbekanntem Erfolg 0,2 %; ungeimpft blieben wegen vorschriftswidriger Entziehung 2,3 %. Von 34337 zur Wiederimpfung Verpflichteten wurden 88,9 % (86,7 %) mit, 8,5 % (10,4 %) ohne Erfolg geimpft. Mit Thierlymphe wurden 99,98 % der Erstimpfungen und 99,99 % der Wiederimpfungen ausgeführt.

In Folge einer Verfügung des Bezirks-Präsidenten von Unter-Elsaß ist in dem Bürgerspital in Straßburg eine Anzahl von Personen als Desinfektoren für die Städte und Landgemeinden des Bezirks ausgebildet worden, an verschiedenen Orten wurden Desinfektionsapparate neu beschafft.

Sanitätspolizeiliche Maßnahmen und hygienische Einrichtungen wurden vielfach in den einzelnen Kreisen getroffen. Dieselben betrafen u. A. Korrektion und Eindämmung von Flußläufen, Trockenlegung von Sümpfen, Kanalisationsanlagen, das Abfuhrwesen, Wasch- und Badeanstalten.

Wasserversorgung. In vielen Orten wurden die bereits vorhandenen Wasserleitungen ausgebaut und erweitert, in mehreren neue Leitungen angelegt. So wurde u. a. die Filtrationsanlage der Gebweiler Wasserleitung durch ein mächtiges Reservefilter erweitert. Die Straßburger Wasserleitung lieferte 1898/99 3861281 cbm Wasser; das Straßenrohrnetz daselbst hat eine Verlängerung auf 141912 m erfahren. In Metz sind die Anlagen zur Vermehrung des Wasserzuflusses im Quellgebiet der Gorzer Wasserleitung fertiggestellt.

Badeorte. Das Carolabad bei Rappoltsweiler wurde von 396 Kurgästen besucht, die Zahl der verabreichten Schwimmbäder, warmen Wannenbäder, kalten und warmen Douchen betrug 10305. Zum Versandt gelangten 1899 im Ganzen 75100 Flaschen Mineralwasser.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Geschäftsordnung für die ärztlichen Ehrengerichte und den ärztlichen Ehrengerichtshof. Vom 6. April 1900.

§ 1. Die Vorsitzenden und die ärztlichen Mitglieder der Ehrengerichte, die ärztlichen Mitglieder des Ehrengerichtshofes sowie die Stellvertreter werden auf die unparteiische und gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Die Verpflichtung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter erfolgt bei der ersten Dienstleistung in der Amtsperiode durch den Vorsitzenden.

Der Vorsitzende des Ehrengerichts wird durch den Oberpräsidenten oder dessen Stellvertreter verpflichtet.

Ueber die Verpflichtung ist ein Protokoll aufzunehmen; dasselbe ist zu den Generalakten des betreffenden Gerichts zu bringen.

Bei dem Beginn einer neuen Amtsperiode sind die bereits früher verpflichteten Vorsitzenden, Mitglieder und Stellvertreter auf diese Verpflichtung hinzuweisen.

§ 2. Das Geschäftsjahr des Ehrengerichts und des Ehrengerichtshofes ist das Kalenderjahr.

Der nach § 14 des Gesetzes, betreffend die ärztlichen Ehrengerichte u. s. w., zu erstattende Geschäftsbericht ist dem Oberpräsidenten Ende Januar einzureichen.

Die Vorschrift des § 14 a. a. O. und die vorstehende Fristbestimmung finden auch auf den ärztlichen Ehrengerichtshof mit der Maßgabe Anwendung, daß der Geschäftsbericht dem Minister der Medizinalangelegenheiten zu erstatten ist.

§ 3. Der Vorsitzende des Ehrengerichts hat für die Bereitstellung der nöthigen Geschäftsräume, für die Anstellung des erforderlichen Bureau- und Unterbeamtenpersonals, für die Ordnung der Registratur und für die sonstigen Bureaubedürfnisse sowie für die Bereitstellung und Deckung der erforderlichen Geldmittel Sorge zu tragen.

Wegen der Regelung der Bureaubedürfnisse ꝛc. des Ehrengerichtshofes bleibt besondere Verfügung vorbehalten.

§ 4. Die Beschlüsse und Entscheidungen der ärztlichen Ehrengerichte und des Ehrengerichtshofes werden durch mündlichen oder, soweit gesetzlich zulässig, schriftlichen Kollegialbeschluß (§ 8 des Gesetzes) erledigt.

Verfügungen, welche eine sachliche Entscheidung nicht enthalten, insbesondere diejenigen, welche nur die Leitung des Verfahrens betreffen, werden von dem

Vorsitzenden — vgl. den folgenden § 5 — oder von demjenigen Mitgliede erlassen, welchem die Bearbeitung der Sache übergeben ist (§ 4 Abs. 3 und §§ 20 Abs. 2, 21 des Gesetzes).

Wird gegen eine Verfügung des Vorsitzenden oder des beauftragten Mitgliedes von einem Betheiligten Widerspruch erhoben, so muß der Beschluß des Kollegiums eingeholt werden.

§ 5. Dem Vorsitzenden des Ehrengerichts liegt die Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Geschäftsbetriebes ob.

Der Vorsitzende öffnet die eingehenden Sendungen und läßt dieselben mit dem Eingangsvermerk und der Tagebuchnummer (E. G. Nr. . . . für das ehrengerichtliche Strafverfahren; E. R. Nr. . . . für das ehrengerichtliche Vermittelungsverfahren — vgl. § 4 d. Ges. und Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen vom 21. Dezember 1899 — M. Nr. 3284 — sowie unten § 7 Nr. 1 und 2) — versehen.

Der Vorsitzende vertheilt die Geschäfte, ernennt die Berichterstatter und veranlaßt die Einladung der Mitglieder (Stellvertreter) sowie des Protokollführers zu den von ihm anberaumten Sitzungen.

Er veranlaßt die Ladungen und Zustellungen und überwacht deren Ausführung sowie die Aufbewahrung der Zustellungsurkunden.

Er bestimmt die Tagesordnung der Sitzungen und führt die erforderlichen Beschlüsse — ev. nach § 8 Abs. 3 des Gesetzes auf schriftlichem Wege — herbei, bestellt im Vermittelungsverfahren das beauftragte Mitglied, führt die Beschlüsse des Ehrengerichts aus und bewirkt und überwacht die Vollstreckung der Entscheidungen.

Er zeichnet die Urschriften aller Verfügungen u. s. w., vollzieht alle Reinschriften und trifft in Bezug auf Bücher, Akten und Geschäftskontrolen die erforderlichen Anordnungen.

Bei Behinderung des Vorsitzenden tritt der stellvertretende Vorsitzende (§ 9 Abs. 3 d. Ges.) ohne Weiteres in dessen Befugnisse ein. Ist auch der letztere behindert, so bestimmt, falls die Vertretung nicht durch Gerichtsbeschluß geregelt ist, der Vorsitzende (Stellvertreter) das ihn vertretende Mitglied.

Der Fall der Behinderung im Sinne dieser Bestimmungen ist insbesondere auch dann gegeben, wenn der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende nicht an dem Sitze des Ehrengerichts wohnhaft sind.

Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 finden auf den Vorsitzenden des Ehrengerichtshofes und dessen Vertreter (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes) entsprechende Anwendung.

§ 6. Die Ordnung der Registratur, die Anlegung der Akten und die Einrichtung und Führung der erforderlichen Geschäftsbücher und Geschäftskontrolen hat sowohl bei den ärztlichen Ehrengerichten, als bei dem Ehrengerichtshofe unter Anlehnung an die Vorschriften der Geschäftsordnung für die Sekretariate der Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten vom 30. November 1899 (Justizministerialblatt für 1899 Nr. 46 S. 601—625) zu erfolgen.

Die Akten sind mit einem Inhaltsverzeichniß (Rotulus), die einzelnen Blätter mit Seitenzahlen zu versehen.

§ 7. Bei jedem Ehrengerichte sind mindestens folgende Geschäftsbücher zu führen:

1. ein Tagebuch für die sämmtlichen Eingänge in Angelegenheiten, betr. die Beilegung von Streitigkeiten (§ 4 des Gesetzes) — (E. R. Nr. . . .);
2. ein Tagebuch für alle übrigen Eingänge (E. G. Nr. . . .);
3. ein Register für ehrengerichtliche Strafsachen;
4. ein Register für Vermittlungssachen;
5. ein Tagebuch für die Untersuchungskommissare (U. C. Nr. . . .);
6. ein Geschäfts- und Terminskalender;
7. ein Register für Generalakten;
8. ein Postbuch;
9. ein Einnahme- und Ausgabebuch;
10. ein alphabetisches Register der sämmtlichen der Zuständigkeit des betreffenden Ehrengerichts unterstehenden Aerzte.

Das Verzeichniß ist auf Grund und nach Maßgabe der in Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen vom 21. Dezember 1899 an das Ehrengericht gelangenden Liste aufzustellen.

Hinsichtlich der Militärverhältnisse der einzelnen Aerzte ist das Register nach den von den Sanitätsämtern und Marinestationsärzten zu Kiel und Wilhelmshaven eingehenden Verzeichnissen und den vierteljährlich nachfolgenden Ergänzungsverzeichnissen dauernd richtig zu erhalten.

In dem Register sind auch die Anzeigen der Aerzte über Einziehung zu militärischen Dienstleistungen (Nr. 3 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen vom 21. Dezember 1899) sowie die amtlichen Mittheilungen des Generalstabsarztes der Marine über Einziehung von Marineärzten des Beurlaubtenstandes zu vermerken.

In das Register sind die gerichtlichen oder ehrengerichtlichen Strafen jedes darin verzeichneten Arztes einzutragen. Auch die Eröffnung und das Ergebniß eines strafgerichtlichen Hauptverfahrens sowie die Einleitung und das Ergebniß des Verfahrens auf Approbationsentziehung sind unmittelbar nach Eingang der entsprechenden Benachrichtigungen der Staatsanwaltschaft — vgl. Allgemeine Verfügung des Herrn Justizministers vom 9. März 1900 (Justizministerialblatt S. 86) — oder des Bezirksausschusses — vgl. Runderlaß des Herrn Ministers des Innern vom 28. Februar 1900[1]) — IIa 1433 —, von welchem ein Abdruck beifolgt, einzutragen.

Die Eintragung der Militärverhältnisse und der Bestrafungen 2c. kann auch auf Zählkarten erfolgen.

§ 8. Die zu einer Sitzung einberufenen Mitglieder (Stellvertreter) des Ehrengerichts und des Ehrengerichtshofes haben im Falle ihrer Behinderung dies umgehend dem Vorsitzenden anzuzeigen. Der Letztere hat für die unverzügliche Einberufung der erforderlichen Stellvertreter in der festgesetzten Reihenfolge Sorge zu tragen.

§ 9. In den Sitzungen leitet der Vorsitzende (vorbehaltlich der Bestimmung im § 33 Abs. 6 des Gesetzes) die Verhandlung und Berathung.

Auf die Berathung und Abstimmung finden die nachfolgenden Vorschriften der §§ 194 Abs. 1 und 2, 196—198 Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (R.-G.-Bl. für 1898 S. 371 ff) entsprechende Anwendung:

§ 194. Bei Entscheidungen dürfen Richter nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken.

Bei Verhandlungen von längerer Dauer kann der Vorsitzende die Zuziehung von Ergänzungsrichtern anordnen, welche der Verhandlung beizuwohnen und im Falle der Verhinderung eines Richters für denselben einzutreten haben.

§ 196. Der Vorsitzende leitet die Berathung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.

Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebniß der Abstimmung entscheidet das Gericht.

§ 197. Kein Richter . . . . . darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.

§ 198 (Abs. 2 und 3). Bilden sich in Beziehung auf Summen (=Geldbeträge), über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergiebt.

Bilden sich in einer Strafsache, von der Schuldfrage abgesehen, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die dem

[1]) Veröff. S. 730.

Beschuldigten nachtheiligsten Stimmen den zunächst minder nachtheiligen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergiebt.

Die Reihenfolge bei der Abstimmung richtet sich nach dem Lebensalter; der Jüngste stimmt zuerst, der Vorsitzende zuletzt. Wenn ein Berichterstatter ernannt ist, so giebt dieser seine Stimme zuerst ab.

Bei der Berathung und Abstimmung dürfen nur die zur Mitwirkung berufenen Mitglieder des Ehrengerichts oder des Ehrengerichtshofes sowie der Protokollführer anwesend sein.

Die Mitglieder des Ehrengerichts und des Ehrengerichtshofes sowie der Protokollführer sind verpflichtet, über die Verhandlungen sowie über den Hergang bei der Berathung und Abstimmung Stillschweigen zu beobachten.

§ 10. In Bezug auf die Geschäftssprache der ärztlichen Ehrengerichte und des Ehrengerichtshofes finden die nachfolgenden Vorschriften der §§ 186—188, 190 bis 193 des Gerichts-Verfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 entsprechende Anwendung.

§ 186. Die Gerichtssprache ist die deutsche.

§ 187. Wird unter Betheiligung von Personen verhandelt, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. Die Führung eines Nebenprotokolls in der fremden Sprache findet nicht statt; jedoch sollen Aussagen und Erklärungen in fremder Sprache, wenn und soweit der Richter dies mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache für erforderlich erachtet, auch in der fremden Sprache in das Protokoll oder in eine Anlage niedergeschrieben werden. In den dazu geeigneten Fällen soll dem Protokolle eine durch den Dolmetscher zu beglaubigende Uebersetzung beigefügt werden.

Die Zuziehung eines Dolmetschers kann unterbleiben, wenn die betheiligten Personen sämmtlich der fremden Sprache mächtig sind.

§ 188. Zur Verhandlung mit tauben oder stummen Personen ist, sofern nicht eine schriftliche Verständigung erfolgt, eine Person als Dolmetscher zuzuziehen, mit deren Hülfe die Verständigung in anderer Weise erfolgen kann.

§ 190. Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, leisten Eide in der ihnen geläufigen Sprache.

§ 191. Der Dolmetscher hat einen Eid dahin zu leisten:

daß er treu und gewissenhaft übertragen werde.

Ist der Dolmetscher für Uebertragungen der betreffenden Art im Allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

§ 192. Der Dienst des Dolmetschers kann von dem Gerichtsschreiber wahrgenommen werden. Einer besonderen Beeidigung bedarf es nicht.

§ 193. Auf den Dolmetscher finden die Bestimmungen über Ausschließung und Ablehnung der Sachverständigen entsprechende Anwendung. Die Entscheidung erfolgt durch das Gericht oder den Richter, von welchem der Dolmetscher zugezogen ist.

Eingaben, welche nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, werden nicht berücksichtigt.

§ 11. Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung liegt dem Vorsitzenden ob.

§ 12. Beschlüsse und Entscheidungen des Ehrengerichts und des Ehrengerichtshofes sind von dem Vorsitzenden durch Verlesung des Beschlusses oder der Entscheidungsformel zu verkünden.

Wird die Verkündung der Gründe für angemessen erachtet, so erfolgt sie durch Verlesen derselben oder durch mündliche Mittheilung des wesentlichen Inhalts.

Die Verkündung kann auf eine spätere Sitzung vertagt werden.

§ 13. Die Entscheidungen und entscheidenden Beschlüsse (vgl. insbesondere §§ 17 und 29 des Gesetzes) enthalten eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts auf Grundlage der gesammten Verhandlungen unter Hervorhebung der gestellten Anträge, der gefaßten Beschlüsse und des Ergebnisses der Beweisaufnahme (Thatbestand), ferner die Entscheidungsgründe und die von der Darstellung des Thatbestandes und der Entscheidungsgründe äußerlich zu sondernde Urtheilsformel.

Die Entscheidungen und Beschlüsse sind in der Urschrift von dem Vorsitzenden und den Beisitzern, welche bei denselben mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Bei Behinderung eines Mitgliedes vermerkt der Vorsitzende an der betreffenden Unterschriftsstelle die Thatsache und den Grund der Behinderung.

§ 14. Bei den Ausfertigungen der Entscheidungen und der im § 13 angeführten Beschlüsse sind im Eingange die Mitglieder des Ehrengerichts (Ehrengerichtshofes), welche an der Entscheidung oder den Beschlüssen Theil genommen haben, namentlich aufzuführen.

Auch ist der Sitzungstag, an welchem die Entscheidung oder der Beschluß erfolgt ist, zu verzeichnen.

Die Ausfertigung erhält neben dem Siegel des Ehrengerichts (Ehrengerichtshofes) die Schlußformel:

„Urkundlich unter Siegel und Unterschrift."

Hierunter ist die Amtsbezeichnung des Gerichts (Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen vom 21. Dezember 1899) zu setzen.

Die Vollziehung erfolgt durch den Vorsitzenden.

§ 15. Der Vorsitzende hat von jeder ehrengerichtlichen Bestrafung eines Arztes der über den Wohn- oder Aufenthaltsort desselben zuständigen Staatsanwaltschaft Mittheilung zu machen.

Die Mittheilung erfolgt binnen vierzehn Tagen nach der Rechtskraft der Entscheidung unter Uebersendung einer beglaubigten Abschrift der Entscheidungsformel.

§ 16. Die ehrengerichtliche Bestrafung eines Militärarztes des Beurlaubtenstandes ist von dem Vorsitzenden des Ehrengerichts dem zuständigen Sanitätsamte, die Bestrafung eines Marinearztes des Beurlaubtenstandes dem Generalstabsarzt der Marine mitzutheilen.

Die Mittheilung erfolgt binnen vierzehn Tagen nach der Rechtskraft der Entscheidung unter Uebersendung einer beglaubigten Abschrift der Entscheidungsformel.

Dem Sanitätsamte und dem Generalstabsarzt der Marine sind auf Ersuchen auch die Akten zur Einsicht zu übersenden.

Berlin, den 6. April 1900.

Der Minister der Medizinal-Angeleg.
(gez.) Studt.

Preußen. Nachtrag zu der Geschäftsordnung für die ärztlichen Ehrengerichte und den ärztlichen Ehrengerichtshof vom 6. April 1900. Vom 5. Juni 1900.

Der erste Absatz des § 15 der unter dem 6. April 1900 erlassenen Geschäftsordnung für die ärztlichen Ehrengerichte und den ärztlichen Ehrengerichtshof wird wie folgt abgeändert:

„Der Vorsitzende hat von jeder ehrengerichtlichen Bestrafung eines Arztes den Vorsitzenden der Aerztekammern der übrigen Provinzen Mittheilung zu machen."

(Unterschrift wie oben.)

Preußen. Rheinprovinz. Polizeiverordnung, betr. gesundheitspolizeiliche Untersuchung der Rhein-Seeschiffe. Vom 30. August 1900.

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 sowie der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Dezember 1888 und der zur Ausführung der letzteren erlassenen Verfügung der Königlichen Minister der öffentlichen Arbeiten, für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, für Handel und Gewerbe vom 22. Januar 1889 wird zur Verhütung der Verbreitung von ansteckenden Krankheiten für den Umfang der Rheinprovinz Folgendes verordnet.

§ 1. Alle vom Auslande eingehenden Rhein-Seeschiffe haben sich nach dem Passiren der Preußischen Landesgrenze vor der Zollabfertigung in Emmerich einer gesundheitspolizeilichen Untersuchung hinsichtlich

der Schiffsmannschaft sowie der Schiffsräume zu unterziehen.

Die Schiffsführer sind verpflichtet, die Schiffe zu diesem Zwecke an der von der Behörde angewiesenen Stelle festzulegen, den Herkunfts- und Bestimmungsort anzugeben, die Schiffspapiere und ein Verzeichniß aller auf dem Schiffe befindlichen Personen vorzulegen und die Schiffsmannschaften der mit der ärztlichen Untersuchung beauftragten Person vorzustellen, auch das Schiff und seine Räume zugänglich zu machen, die hierzu nothwendigen Handreichungen und Hülfeleistungen zu gewähren und die etwa angeordnete Desinfektion von Schiff, Gegenständen und Personen zuzulassen. Vor Beendigung der Untersuchung und der Desinfektion darf die Schiffsmannschaft das Schiff nicht verlassen und außer den Beamten, Aerzten und deren Hülfspersonal Niemand von außerhalb das Schiff betreten.

§ 2. Alle Rhein-Seeschiffe haben auf Anordnung der Ortspolizeibehörde in sämmtlichen Häfen, in denen sie anlegen, sich einer gesundheitspolizeilichen Untersuchung zu unterziehen.

Die Untersuchung findet regelmäßig statt bei den im Hafen zu Köln vom Auslande eintreffenden und daselbst bereits liegenden Rhein-Seeschiffen. Auf diese Untersuchungen finden die Bestimmungen des § 1 entsprechende Anwendung. Außerdem ist die Ausräucherung des Schiffes nach der Ausladung zwecks Vertilgung der Ratten zuzulassen.

§ 3. Die Führer aller Rhein-Seeschiffe sind verpflichtet, von jeder auf dem Schiffe eingetretenen oder bemerkbar werdenden Erkrankung an inneren sowie ansteckenden Krankheiten unverzüglich der mit der ärztlichen Untersuchung betrauten Person Meldung zu machen.

§ 4. Zuwiderhandelnde gegen vorstehende Bestimmungen werden, sofern nicht nach Maßgabe des § 327 des Reichsstrafgesetzbuches und der §§ 44—46 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten[1]), höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ bestraft.

§ 5. Die Verordnung tritt sofort mit erfolgter Bekanntmachung in Kraft.

Coblenz, den 30. August 1900.

Der Chef der Rheinstrombauverwaltung:
Oberpräsident der Rheinprovinz:
Nasse.

Anhalt. Runderlaß, betr. Schutzimpfung gegen den Rothlauf der Schweine. Vom 18. Juni 1900.

An die Herzoglichen Kreisdirektionen.

Für das Kaiserliche Gesundheitsamt ist es von Werth, möglichst genaue Angaben über die Erfolge der Schutzimpfung gegen den Rothlauf der Schweine nach den verschiedenen Methoden zu erhalten. Erwünscht ist besonders die Beantwortung der in der angeschlossenen Tabelle enthaltenen Fragen über eine möglichst große Zahl von geimpften Beständen, wobei anheimgestellt wird, weitere bemerkenswehrte Mittheilungen zu machen. Die Tabelle soll nur einen Anhalt bieten ohne zu beanspruchen, für derartige Erhebungen maßgebend zu sein.

Indem wir die Herzogliche Kreisdirektion veranlassen, hiernach durch den beamteten Thierarzt geeignete Ermittelungen im dortigen Kreise anstellen zu lassen, geben wir anheim, nach Anhörung des Genannten auch andere praktische Thierärzte über ihre Beobachtungen um eine Berichterstattung zu ersuchen.

Ueber die vom beamteten Thierarzt zusammenzustellenden und mit einem entsprechenden Begleitbericht zu versehenden Ergebnisse der besagten Impfung wolle die Herzogliche Kreisdirektion nach Ablauf des Jahres, und zwar bis spätestens zum 1. Februar 1901, hierher berichten.

Einige Ueberdruckexemplare an Formularen sind beigefügt.

Herzogl. Anhalt. Regierung, Abth. d. Innern.

An die Herzogl. Herrn Kreisthierärzte.

Abschrift erhalten Sie zur Kenntnißnahme und mit der Veranlassung, in sich darbietenden Fällen recht genaue Beobachtungen und Erhebungen anzustellen und das Ihnen nach Jahresschluß zugehende Material sorgfältig zu prüfen und zusammenzustellen sowie eventl. durch weitere Nachforschung zu ergänzen.

Herzogl. Anhalt. Regierung, Abth. d. Innern.

---

[1]) Vgl. Veröff. S. 673

Laufende Nummer	Kreis-, Amtsbezirk ꝛc.	Gemeinde, Ortschaft, Gehöft (Heerde)	Zahl der innerhalb 4 Wochen vor der Impfung in dem Gehöfte erkrankten und verendeten Schweine und Ferkel	Zahl der zur Zeit der Impfung in dem Gehöfte vorhandenen Schweine und Ferkel	Tag der einzelnen Impfakte	Zahl der geimpften Schweine und Ferkel	Angewendete Impfstoffe und Impfverfahren	Zahl der innerhalb 3 Tage nach den einzelnen Impfakten (Spalte 6) erkrankten und verendeten Schweine und Ferkel	Zahl der weiteren Erkrankungs- und Todesfälle an Rothlauf bis zum Jahresschluß unter den geimpften Thieren	Zahl der weiteren Erkrankungs- und Todesfälle an Rothlauf bis zum Jahresschluß unter den nicht geimpften Thieren	Bei der Anwendung des Impfstoffes als Heilmittel wurden geimpft: erkrankte Schweine und Ferkel	Bei der Anwendung des Impfstoffes als Heilmittel wurden geimpft: davon sind genesen	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

Anmerkungen:

Zu Spalte 4, 9—12: Die verendeten Thiere sind bei den erkrankten mitzuzählen, ihre Zahl jedoch in einer Klammer ( ) noch besonders anzugeben.

Zu Spalte 6: Es sind die Tage der Einspritzung von Serum pp. und von Kulturen pp. getrennt einzutragen.

Zu Spalte 8: Es sind die verwendeten Impfstoffe (Lorenz'sches Serum oder Serumpräparat und Kulturen der Rothlaufbazillen, Susserin ohne und mit Kulturen der Rothlaufbazillen, Porcosan, Pasteur'sche Vaccins I und II) für jeden einzelnen Impfakt (Spalte 6) einzutragen und die Menge des verwendeten Impfstoffs im Verhältniß zum Lebendgewicht der Thiere anzugeben.

Hamburg. Verordnung, betr. die Anfeuchtung des Schiffskehrichts. Vom 24. September 1900.
(Amtsbl. S. 919.)

Zur Verhütung der Einschleppung eines Pestfalles verordnet der Senat unter Bezugnahme auf § 2 des Hafengesetzes vom 2. Juni 1897 und in Ergänzung des § 4 der Hafenordnung vom 30. Juni 1897[1]), was folgt:

Der Kehricht auf den Schiffen ist, bevor er zusammengekehrt und von Bord gebracht wird, in einem die Staubentwickelung ausschließenden Maße anzufeuchten.

Zuwiderhandlungen werden nach § 38 des Hafengesetzes, § 26 der Hafenordnung mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 24. September 1900.

Großbritannien. Verordnung, betr. die Anzeigepflicht bei Pest.

Vom 19. September 1900.

Epidemic Regulations. Notification of Cases of Plague. General.

To all Sanitary Authorities in England and Wales as therein defined; — To all Medical Officers of Health of the Sanitary Authorities aforesaid; — And to all others whom it may concern.

Whereas England and Wales appear to be threatened with Plague and it is desirable that regulations should be made as herein — after contained:

Now therefore, We, the Local Government Board, in the exercise of the powers given to Us by the Public Health Acts, and any other Acts enabling Us in this behalf, do, by this Our Ordres, make the following Regulations, and declare the same to be in force in the District of every Sanitary Authority in England and Wales, and to apply to all vessels within the jurisdiction of a Port Sanitary Authority or a Riparian Authority:

I. In this Order.

The expression „Sanitary Authority" means every Port Sanitary Authority and every Council of a County Borough and every Urban or Rural District Council, and in the Administrative County of London every Sanitary Authority for the execution of the Public Health (London) Act. 1891.[2])

The expression „Medical Officer of Health" includes any duly qualified Medical Practitioner appointed or employed by a Sanitary Authority to act in the execution of any regulations made by Us in pursuance of any of the enactments referred to in this Order.

II. In the District of every Sanitary Authority which is situate without the Administrative County of London the persons mentioned in Section 3 of the Infectious Disease (Notification) Act, 1889[3]), and the Sanitary Authority shall, under this Order, have the same powers and duties in relation to the notification of cases of Plague as they would have under that Act if Plague were an infectious disease to which that Act applied.

In the District of every Sanitary Authority in the Administrative County of London, and in the District of the Port Sanitary Authority of the Port of London, the persons mentioned in Section 55 of the Public Health (London) Act, 1891[2]) (including the Managers of the Metropolitan Asylum District), and the Sanitary Authority shall, under this Order, have the same powers and duties in relation to the notification of cases of Plague as they would have under that Section if Plague were an infectious disease to which that Section applied.

[1]) Vgl. Veröff. 1897 S. 936. — [2]) Desgl. 1892 S. 750. — [3]) Desgl. 1890 S. 261.

The Sanitary Authority shall forthwith cause Circular Letters to be sent to all legally qualified Medical Practitioners in the District informing them of their duties under this Regulation,

III. It shall be the duty of every Medical Officer of Health to report forthwith to Us any case of Plague which may be notified to him, or which may otherwise come or be brought to his knowledge and which may occur in the District or area assigned to his charge.

Given under the Seal of Office of the Local Government Board, this Nineteenth day of September, in the year One thousand nine hundred.

(L. S.) sign. Henry Chaplui, President.

sign. Will. Ed. Knollys, Assistant Secretary.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 30. September 1900.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- ꝛc. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche oder Schweineseuche (einschl. Schweinepest) am 30. September herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt; sie umfassen alle wegen vorhandener Seuchenfälle oder auch nur wegen Seuchenverdachts gesperrten Gehöfte, in welchen die Seuche nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt werden konnte.

Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. Marienwerder: Strasburg i. Westpr. 1 (1), Briesen 2 (2). Stadtkreis Berlin 1 (7). Reg.-Bez. Potsdam: Niederbarnim 1 (1), Ostprignitz 1 (1). Reg.-Bez. Frankfurt: Frankfurt a./O. Stadt 1 (1), Oststernberg 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Schrimm 1 (1), Posen Stadt 1 (1), Samter 2 (2). Reg.-Bez. Bromberg: Bromberg 1 (1), Inowrazlaw 4 (4), Strelno 1 (1). Reg.-Bez. Breslau: Breslau Stadt 1 (1). Reg.-Bez. Oppeln: Kattowitz 1 (1), Kosel 1 (1), Neisse 1 (1), Grottkau 1 (1). Reg.-Bez. Merseburg: Torgau 1 (1). Reg.-Bez. Hannover: Hannover Stadt 1 (1). Reg.-Bez. Hildesheim: Peine 1 (1), Duderstadt 1 (1). Reg.-Bez. Arnsberg: Hagen 1 (1). Reg.-Bez. Düsseldorf: Essen Stadt 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: Friedberg 2 (2). Reg.-Bez. Schwaben: Donauwörth 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Dresden: Dresden Stadt 1 (4). Kreishauptm. Leipzig: Rochlitz 1 (1). Kreishauptm. Zwickau: Marienberg 1 (1), Zwickau 1 (1). Württemberg. Donaukreis: Wangen 1 (1). Baden. Landesk.-Bez. Freiburg: Breisach 1 (1). Anhalt: Bernburg 1 (2). Elsaß-Lothringen. Bezirk Ober-Elsaß: Altkirch 1 (1).

Zusammen 40 Gemeinden und 53 Gehöfte.

Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Liegnitz: Goldberg-Hainau 1 (1). Reg.-Bez. Magdeburg: Wolmirstedt 1 (2). Reg.-Bez. Merseburg: Saalkreis 1 (1), Eckartsberga 1 (1). Anhalt. Ballenstedt 1 (1).

Zusammen 5 Gemeinden und 6 Gehöfte.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Betroffene Kreise ꝛc.[1])

a) Maul- und Klauenseuche.

1: Neidenburg 1 (1). **3:** Danziger Niederung 1 (1), Pr. Stargard 1 (4). **4:** Stuhm 2 (2), Marienwerder

[1]) An Stelle der Namen der Regierungs- ꝛc. Bezirke ist die entsprechende lfde. Nr. aus der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Preußische Provinzen, ferner Bundesstaaten, welche in Reg.-Bezirke getheilt sind.	Laufende Nr.	Regierungs- ꝛc. Bezirke, sowie Bundesstaaten, welche nicht in Regierungsbezirke getheilt sind.	Maul- und Klauenseuche			Schweineseuche einschl. Schweinepest		
			Kreise ꝛc.	Gemeinden	Gehöfte	Kreise ꝛc.	Gemeinden	Gehöfte
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Ostpr.	1	Königsberg . . .	1	1	1	3	12	25
	2	Gumbinnen. . .	—	—	—	—	—	—
Westpr.	3	Danzig	2	2	5	2	2	2
	4	Marienwerder .	6	24	32	2	3	4
	5	Berlin.	—	—	—	—	—	—
Branden-burg	6	Potsdam	9	38	120	5	8	9
	7	Frankfurt	2	2	4	5	10	10
Pommern	8	Stettin	6	23	89	6	12	13
	9	Köslin	2	5	11	3	6	7
	10	Stralsund . . .	2	10	24	1	1	1
Posen	11	Posen	3	3	3	6	15	22
	12	Bromberg . . .	4	11	205	3	9	11
Schlesien	13	Breslau . .	1	1	1	9	29	34
	14	Liegnitz	3	4	5	9	18	19
	15	Oppeln	1	1	1	5	18	22
Sachsen	16	Magdeburg . .	11	53	163	—	—	—
	17	Merseburg . . .	9	12	13	3	3	3
	18	Erfurt	—	—	—	—	—	—
Schl.-Holst.	19	Schleswig . .	1	2	2	—	—	—
Hannover	20	Hannover. . . .	1	1	1	4	8	14
	21	Hildesheim . . .	5	16	109	1	5	8
	22	Lüneburg	3	11	24	1	1	1
	23	Stade	—	—	—	—	—	—
	24	Osnabrück . . .	—	—	—	—	—	—
	25	Aurich.	—	—	—	—	—	—
Westfalen	26	Münster.	—	—	—	—	—	—
	27	Minden	1	1	1	—	—	—
	28	Arnsberg	1	3	3	5	7	11
Hessen-Nassau	29	Kassel	12	23	102	2	2	8
	30	Wiesbaden . . .	5	8	12	3	5	6
Rheinland	31	Koblenz	1	1	1	—	—	—
	32	Düsseldorf . . .	4	5	7	4	4	4
	33	Köln	1	1	1	—	—	—
	34	Trier	4	6	24	—	—	—
	35	Aachen	1	1	1	—	—	—
Hohenz.	36	Sigmaringen. .	—	—	—	—	—	—
Bayern	37	Oberbayern . .	8	15	33	1	1	1
	38	Niederbayern . .	1	1	1	—	—	—
	39	Pfalz	—	—	—	2	2	2
	40	Oberpfalz	7	11	44	—	—	—
	41	Oberfranken . .	5	9	1[illegible]	—	—	—
	42	Mittelfranken. .	3	3	8	—	—	—
	43	Unterfranken . .	7	12	42	—	—	—
	44	Schwaben . . .	11	71	287	—	—	—
Sachsen	45	Bautzen	1	1	1	—	—	—
	46	Dresden	2	2	10	—	—	—
	47	Leipzig	2	3	5	—	—	—
	48	Zwickau	4	7	18	—	—	—
Württem-berg	49	Neckarkreis . . .	3	4	4	—	—	—
	50	Schwarzwaldkr.	5	9	31	—	—	—
	51	Jagstkreis. . . .	1	1	1	—	—	—
	52	Donaukreis. . .	7	17	29	—	—	—
Baden	53	Konstanz	2	2	7	—	—	—
	54	Freiburg	1	1	4	—	—	—
	55	Karlsruhe. . . .	—	—	—	1	1	1
	56	Mannheim . . .	1	1	1	1	1	2
Hessen	57	Starkenburg . .	—	—	—	1	1	1
	58	Oberhessen . . .	5	15	56	—	—	—
	59	Rheinhessen . .	—	—	—	—	—	—
	60	Mecklbg.-Schw.	7	21	97	1	1	1
	61	Sachs.-Weimar	1	7	110	—	—	—
	62	Mecklbg.-Strelitz	1	1	2	—	—	—
Olden-burg	63	Oldenburg . . .	—	—	—	—	—	—
	64	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	65	Birkenfeld . . .	—	—	—	—	—	—
	66	Braunschweig .	3	18	41	—	—	—
	67	Sachsen-Meing.	1	1	3	—	—	—
	68	Sachsen-Altenb.	—	—	—	2	2	2
Sachsen-K.-G.	69	Koburg	—	—	—	—	—	—
	70	Gotha	—	—	—	—	—	—
	71	Anhalt	4	4	9	—	—	—
	72	Schw.-Sondrsh.	1	2	2	—	—	—
	73	Schw.-Rudolst. .	1	1	1	—	—	—
	74	Waldeck	—	—	—	1	1	1
	75	Reuß ä. L. . . .	1	1	1	—	—	—
	76	Reuß j. L. . . .	1	1	2	—	—	—
	77	Schmbg.-Lippe .	—	—	—	—	—	—
	78	Lippe	—	—	—	3	7	10
	79	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	80	Bremen	—	—	—	—	—	—
	81	Hamburg	1	1	1	1	1	4
Elsaß-Lothr.	82	Unter-Elsaß . .	—	—	—	—	—	—
	83	Ober-Elsaß . . .	—	—	—	—	—	—
	84	Lothringen . . .	2	2	35	—	—	—

3 (5), Rosenberg i. Westpr. 1 (2), Löbau 4 (4), Kulm 2 (2), Graudenz 12 (17). **6:** Prenzlau 1 (1), Oberbarnim 1 (11), Niederbarnim 4 (12), Teltow 1 (1), Osthavelland 6 (10), Westhavelland 3 (5), Ruppin 4 (9), Ostprignitz 8 (41), Westprignitz 10 (30). **7:** Frankfurt a./O. Stadt 1 (2), Weststernberg 1 (2). **8:** Demmin 1 (1), Anklam 10 (27), Ueckermünde 8 (50), Randow 2 (6), Greifenhagen 1 (2), Saatzig 1 (3). **9:** Schlawe 3 (7), Rummelsburg 2 (4). **10:** Rügen 3 (3), Greifswald 7 (21). **11:** Samter 1 (1), Schmiegel 1 (1), Rawitsch 1 (1). **12:** Filehne 5 (198), Inowrazlaw 1 (1), Mogilno 2 (2), Witkowo 3 (4). **13:** Wohlau 1 (1). **14:** Sprottau 1 (1), Jauer 1 (1), Rothenburg i./O.-L. 2 (3). **15:** Kreuzburg 1 (1). **16:** Osterburg 13 (53), Salzwedel 2 (6), Gardelegen 6 (38), Stendal 2 (3), Jerichow II 10 (20), Wanzleben 3 (4), Wolmirstedt 1 (9), Neuhaldensleben 9 (13), Oschersleben 2 (2), Aschersleben 1 (9), Halberstadt 4 (6). **17:** Wittenberg 1 (1), Bitterfeld 1 (1), Halle a./S. Stadt 1 (1), Saalkreis 2 (2), Mansfelder Gebirgskreis 1 (1), Mansfelder Seekreis 1 (1), Eckartsberga 1 (1), Merseburg 3 (4), Naumburg 1 (1). **19:** Stormarn 2 (2). **20:** Hannover 1 (1). **21:** Peine 3 (5), Goslar 2 (2), Einbeck 4 (7), Northeim 5 (12), Zellerfeld 2 (83). **22:** Celle 1 (1), Gifhorn 5 (6), Lüchow 5 (17). **27:** Herford 1 (1). **28:** Arnsberg 3 (3). **29:** Kassel 3 (11), Eschwege 1 (1), Rotenburg i. H.-N. 2 (2), Marburg 1 (1), Fulda 1 (1), Hersfeld 1 (1), Hünfeld 2 (2), Hanau 2 (2), Gelnhausen 3 (5), Schlüchtern 1 (1), Schmalkalden 1 (1), Gersfeld 5 (74). **30:** Biedenkopf 2 (2), Obertaunuskreis 1 (1), Höchst 1 (1), Frankfurt a. M. 3 (4), Frankfurt a. M. Stadt 1 (4). **31:** Kochem 1 (1). **32:** Kleve 2 (2), Essen 1 (1), Geldern 1 (1), Kempen 1 (3). **33:** Köln 1 (1). **34:** Daun 2 (3), Prüm 2 (13), Bernkastel 1 (1), Trier 1 (7). **35:** Düren 1 (1). **37:** München Stadt 1 (1), Freising 4 (4), München I 3 (3), München II 2 (3), Pfaffenhofen 2 (13), Rosenheim 1 (1), Traunstein 1 (6), Wasserburg 1 (2). **38:** Vilshofen 1 (1). **40:** Amberg Stadt 1 (1), Amberg 3 (28), Neumarkt 1 (1), Neustadt a./W.-N. 2 (5), Tirschenreuth 2 (4), Vohenstrauß 1 (1), Waldmünchen 1 (4). **41:** Hof 3 (5), Kulmbach 1 (4), Münchberg 1 (1), Staffelstein 2 (2), Wunsiedel 2 (7). **42:** Fürth Stadt 1 (1), Ansbach 1 (6), Dinkelsbühl 1 (1). **43:** Gerolzhofen 2 (2), Hammelburg 1 (3), Karlstadt 1 (2), Mellrichstadt 2 (14), Neustadt a./S. 2 (15), Ochsenfurt 1 (2), Schweinfurt 3 (4). **44:** Memmingen Stadt 1 (1), Illertissen 4 (18), Kaufbeuren 5 (10), Kempten 5 (11), Krumbach 3 (3), Lindau 15 (89),

Memmingen 5 (27), Mindelheim 3 (5), Neu-Ulm 2 (5), Oberdorf 6 (10), Sonthofen 22 (108). **45:** Bautzen 1 (1). **46:** Meißen 1 (3), Großenhain 1 (7). **47:** Leipzig 2 (4), Borna 1 (1). **48:** Schwarzenberg 1 (3), Zwickau 2 (2), Plauen 3 (11), Oelsnitz 1 (2). **49:** Backnang 2 (2), Heilbronn 1 (1), Waiblingen 1 (1). **50:** Freudenstadt 3 (4), Herrenberg 1 (11), Horb 1 (1), Spaichingen 1 (6), Urach 3 (9). **51:** Mergentheim 1 (1). **52:** Blaubeuren 3 (5), Leutkirch 4 (9), Ravensburg 3 (3), Saulgau 1 (1), Tettnang 1 (1), Waldsee 1 (1), Wangen 4 (9). **53:** Meßkirch 1 (5), Pfullendorf 1 (2). **54:** Müllheim 1 (4). **56:** Eberbach 1 (1). **58:** Gießen 4 (7), Alsfeld 1 (2), Büdingen 2 (31), Friedberg 3 (3), Lauterbach 5 (13). **60:** Boizenburg 10 (28), Schwerin 1 (14), Ludwigslust 3 (7), Parchim 3 (42), Rostock 2 (2), Gnoien 1 (1), Waren 1 (3). **61:** Dermbach 7 (110). **62:** Neustrelitz 1 (2). **66:** Braunschweig 4 (7), Wolfenbüttel 6 (9), Helmstedt 8 (25). **67:** Meiningen 1 (3). **71:** Dessau 1 (1), Köthen 1 (2), Bernburg 1 (4), Ballenstedt 1 (2). **72:** Arnstadt 2 (2). **73:** Rudolstadt 1 (1). **75:** Reuß ä. L. 1 (1). **76:** Schleiz 1 (2). **81:** Bergedorf 1 (1). **84:** Chateau-Salins 1 (32), Diedenhofen 1 (3).

Zusammen 514 Gemeinden und 1870 Gehöfte.

b) Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

1: Königsberg i. Pr. 1 (1), Labiau 9 (22), Osterode i. Ostpr. 2 (2). **3:** Marienburg i. Westpr. 1 (1), Danziger Höhe 1 (1). **4:** Stuhm 1 (1), Schwetz 2 (3). **6:** Templin 1 (1), Niederbarnim 2 (3), Charlottenburg Stadt 1 (1), Teltow 3 (3), Ruppin 1 (1). **7:** Soldin 1 (1), Arnswalde 1 (1), Landsberg 2 (2), Züllichau-Schwiebus 2 (2), Krossen 4 (4). **8:** Demmin 1 (1), Pyritz 2 (2), Saatzig 3 (4), Naugard 3 (3), Kammin 2 (2), Regenwalde 1 (1). **9:** Neustettin 2 (2), Kolberg-Körlin 2 (2), Lauenburg i. Pom. 2 (3). **10:** Stralsund Stadt 1 (1). **11:** Jarotschin 4 (4), Posen West 2 (2), Birnbaum 1 (1), Bomst 5 (11), Fraustadt 1 (1), Pleschen 2 (3). **12:** Filehne 3 (5), Wongrowitz 1 (1), Gnesen 5 (5). **13:** Wohlau 5 (9), Neumarkt 10 (10), Breslau Stadt 1 (1), Breslau 1 (1), Ohlau 3 (3), Schweidnitz 2 (3), Striegau 2 (2), Glatz 2 (2), Neurode 3 (3). **14:** Grünberg 2 (2), Freistadt 2 (2), Lüben 2 (2), Bunzlau 1 (1), Goldberg-Hainau 5 (5), Liegnitz 1 (1), Schönau 2 (2), Landeshut 2 (3), Hoyerswerda 1 (1). **15:** Kreuzburg 4 (4), Königshütte Stadt 1 (1), Zabrze 3 (4), Kattowitz 4 (4), Neisse 6 (9). **17:** Torgau 1 (1), Mansfelder Seekreis 1 (1), Sangerhausen 1 (1). **20:** Nienburg 1 (2), Neustadt a. Rbge. 2 (2), Springe 1 (1), Hameln 4 (9). **21:** Marienburg i. Hann. 5 (8) **22:** Celle 1 (1). **28:** Hamm 1 (1), Hattingen 1 (1), Hagen 1 (1), Altena 1 (1), Olpe 3 (7). **29:** Hofgeismar 1 (1), Fulda 1 (7). **30:** Oberwesterwaldkreis 3 (4), Unterlahnkreis 1 (1), St. Goarshausen 1 (1). **32:** Krefeld 1 (1), Mörs 1 (1), Geldern 1 (1), Düsseldorf 1 (1). **37:** München Stadt 1 (1). **39:** Landau 1 (1), Pirmasens 1 (1). **55:** Rastatt 1 (1). **56:** Weinheim 1 (2). **57:** Erbach 1 (1). **60:** Schwerin 1 (1). **68:** Roda 2 (2). **74:** Kreis des Eisenbergs 1 (1). **78:** Detmold Stadt 1 (1), Brake 1 (1), Detmold 5 (8). **81:** Marschlande 1 (4).

Zusammen 196 Gemeinden und 259 Gehöfte.

Deutsches Reich. Uebersicht über die Ergebnisse der Untersuchungen der Rindviehbestände in den deutschen Viehquarantäne-Anstalten auf Tuberkulose für die Zeit von Ende März bis Ende Juni 1900.[1])

Bezeichnung der Vieh-Quarantäne-Anstalten	Zahl der eingeführten Rinder	Herkunft	Zahl der im Vorvierteljahr ungeimpft gebliebenen Rinder	Zusammen (Sp. 2 u. 4)	Vor der Impfung: zurückgewiesen	Vor der Impfung: gefallen	Vor der Impfung: nothgeschlachtet	Ergebniß der Tuberkulinprobe: Zahl der mit Tuberkulin geimpften Rinder	Hiervon (Sp. 9) wurden: frei von Tuberkulose befunden	Hiervon (Sp. 9) wurden: als tuberkulös erkannt: Stück	Hiervon (Sp. 9) wurden: als tuberkulös erkannt: %	Ungeimpft verblieben	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.		12.	13.
Hamburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Altona-Bahrenfeld	6 718	Dänemark	862	7 580	—	²)1	³)76	7 194	7 080	114	1,6	309	
Tönning	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Hvidding	1 441	Dänemark	—	1 441	—	—	—	1 441	1 276	165	11,5	—	
Apenrade	1 351	„	113	1 464	—	—	—	1 396	1 375	21	1,5	68	
Flensburg . . .	2 432	„	150	2 582	—	—	2	2 449	2 415	34	1,4	131	
Kiel	73	„	6	79	—	—	—	72	72	—	—	7	
Lübeck	821	„	61	882	—	—	3	827	820	7	0,8	52	
Rostock-Warnemünde	97	„	—	97	—	—	—	88	86	⁴)2	2,3	9	
Ueberhaupt	12 933	Dänemark	1192	14 125	—	1	81	13 467	13 124	343	2,5	576	

¹) Vgl. Veröff. S. 737. — ²) Gefallen an Milzbrand. — ³) Hiervon wurden 70 Rinder wegen Feststellung eines Milzbrandfalls auf Ersuchen der Altonaer Polizeibehörde im Hamburger Schlachthofe nothgeschlachtet und 14 = 20% nach der Schlachtung tuberkulös befunden. — ⁴) Hiervon wurde 1 Rind nothgeschlachtet und mit einem Darmleiden behaftet befunden.

Deutsches Reich. Uebersicht über das aus den Seequarantäne-Anstalten in öffentliche Schlachthäuser

Bezeichnung der Seequarantäne-Anstalten	Bestand und Zufuhr	Hiervon (Sp. 2) sind zurückgewiesen	nothgeschlachtet oder verendet	nach Schlachthöfen überführt	Bestand geblieben	Von den Rindern (Sp. 5) wurden nach der Schlachtung gesund befunden	als tuberkulös erkannt Stück	%	Von den ... 1. Barmen Stück	davon tuberkulös bef.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		9.	
Hamburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Altona-Bahrenfeld . .	8 285	114	13	7 527	631	6 635	892	11,9	—	—
Tönning	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Apenrade	1 464	21	—	1 375	68	1 015	360	26,2	—	—
Flensburg	2 582	34	5	2 408	135	1 969	439	18,2	186	18
Kiel	79	—	—	72	7	67	5	6,9	—	—
Lübeck	939	7	11	825	96	567	258	31,3	—	—
Rostock-Warnemünde .	97	1	1	86	9	66	20	23 3	—	—
Ueberhaupt	13 446	177	30	12 293	946	10 319	1 974	16,1	186	18

Von den Rindern (Sp. 5) wurden in die nach-

Bezeichnung der Seequarantäne-Anstalten	10. Hagen Stück	davon tuberkulös bef.	11. Hamburg Stück	davon tuberkulös bef.	12. Iserlohn Stück	davon tuberkulös bef.	13. Kiel Stück	davon tuberkulös bef.	14. Köln Stück	davon tuberkulös bef.	15. Krefeld Stück	davon tuberkulös bef.
	18.		19.		20.		21.		22.		23	
Hamburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Altona-Bahrenfeld .	169	16	5558	641	—	—	110	45	—	—	194	18
Tönning	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Apenrade	107	5	384	105	—	—	381	134	—	—	15	—
Flensburg	124	13	462	67	15	3	6	2	98	32	—	—
Kiel	—	—	—	—	—	—	72	5	—	—	—	—
Lübeck	—	—	—	—	—	—	315	119	—	—	—	—
Rostock-Warnemünde.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ueberhaupt	400	3)34	6404	4)813	15	3	884	5)305	98	6)32	209	7)18

*) Vgl. Veröff. S. 738.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Die Landquarantäneanstalt in Hvidding ist vom 15. Oktober bis zum 1. Dezember d. J. für die Einfuhr von mageren Ochsen im Alter unter 4 Jahren unter der Bedingung wieder geöffnet, daß die bei der Tuberkulinimpfung reagirenden Thiere, soweit deren Rücksendung nach Dänemark nicht möglich ist, in der Anstalt geschlachtet werden, und daß das nach der veterinärpolizeilichen Untersuchung für den menschlichen Genuß geeignete Fleisch dieser Thiere nach den in Preußen geltenden Grundsätzen in den Verkehr gebracht wird, mit der weiteren Maßgabe, daß in dieser und in der für das nächste Frühjahr in Aussicht genommenen Einfuhrperiode zusammen nicht mehr als 6000 Thiere eingeführt werden dürfen.

Bayern. Bekanntmachung, betr. die thierärztliche Untersuchung der zur Einfuhr gelangenden Thiere des Pferdegeschlechts. Vom 27. September 1900.

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund von Art. 1 und 2 des Viehseuchenübereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 wird hiemit bestimmt, daß die Einfuhr von Pferden, Eseln, Maulthieren und Mauleseln aus Oesterreich-Ungarn nach Bayern künftig nur dann erfolgen darf, wenn die Thiere an der Grenze von dem bayerischen Kontrolthierarzte untersucht und gesund befunden worden sind.

Hiebei ist Folgendes zu beachten:

1. Die Einfuhr ist auf die von den k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, bestimmten Eintrittsstationen beschränkt.

2. Der Einführende hat an der Grenzeingangsstelle für jedes einzelne Thier ein Ursprungszeugniß vorzuzeigen, welches von der Ortsbehörde des Herkunftsortes ausgestellt und mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hiezu ermächtigten Thierarztes über die Gesundheit des betreffenden Thieres versehen ist.

Ist das Zeugniß nicht in deutscher Sprache ausgefertigt, so ist demselben eine amtlich beglaubigte deutsche Uebersetzung beizufügen. Die amtliche Beglaubigung der Uebersetzung ist durch eine zur Führung eines

im 2. Vierteljahr 1900 übergeführte Rindvieh und das Ergebniß der Fleischbeschau bei demselben.*)

Rindern (Sp. 5) wurden in die nachbenannten Schlachthöfe überführt

2. Berlin		3. Bielefeld		4. Bochum		5. Bremen		6. Düsseldorf		7. Elberfeld		8. Essen		9. Flensburg	
Stück	davon tuberkulös bef.	Stück	davon tuberkulös bef.	Stück	davon tuberkulös bef.	Stück	davon tuberkulös bef.	Stück	davon tuberkulös bef.	Stück	davon tuberkulös bef.	Stück	davon tuberkulös bef.	Stück	davon tuberkulös bef.
10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.		17.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	145	60	606	—	—	—	429	64	85	48	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	111	45	—	—	—	—	238	38	—	—	139	33	—	—
—	—	81	20	218	—	180	38	323	34	—	—	182	65	143	38
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
34	13	172	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
48	17	509	169	824	—	180	1)38	990	2)136	85	48	321	98	143	38

benannten Schlachthöfe überführt

16. Lübeck		17. Osnabrück		18. Remscheid		19. Rostock	
Stück	davon tuberkulös bef.	Stück	davon tuberkulös bef.	Stück	davon tuberkulös bef.	Stück	davon tuberkulös bef.
24.		25.		26.		27.	
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	231	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
133	47	—	—	257	62	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
212	82	92	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	72	16
345	8)129	323	—	257	9)62	72	16

Bemerkungen

28.

1) Darunter 2 mit allgemeiner Tuberkulose.
2) " 5 " " "
3) " 12 " " "
4) " 23 " " "
5) " 11 " " "
6) " 1 " " "
7) " 3 " " "
8) " 2 " " "
9) " 1 " " "

Dienstsiegels befugte Person oder Behörde zu bewirken. Diesen Personen oder Behörden wird bei Eisenbahntransporten der Vorstand der Verladestation zugerechnet.

Das Zeugniß muß von solcher Beschaffenheit sein, daß die Herkunft der Thiere und der bis zur Eintrittsstation zurückgelegte Weg mit Sicherheit verfolgt werden kann. Die thierärztliche Bescheinigung muß sich ferner darauf erstrecken, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung eine Seuche, hinsichtlich deren die Anzeigepflicht besteht und die auf Thiere des Pferdegeschlechts übertragbar ist, nicht geherrscht hat.

Die Dauer der Giltigkeit dieser Zeugnisse beträgt 8 Tage.

3. Der bayerische Kontrolthierarzt hat an der Grenzeingangsstelle die vorgeschriebenen Zeugnisse zu prüfen und die einzuführenden Thiere auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen.

Findet der Kontrolthierarzt den Gesundheitszustand der Thiere unverdächtig und die Zeugnisse in Ordnung, so ist dem Einführenden behufs Erwirkung der zollamtlichen Eintrittsbehandlung ein Einfuhrerlaubnißschein auszustellen.

4. Thiere, welche vom Kontrolthierarzte mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder einer solchen verdächtig befunden werden, ferner Thiere, die mit kranken und verdächtigen Thieren zusammenbefördert oder sonst in Berührung gekommen sind, müssen an der Eintrittsstation zurückgewiesen werden. Den Grund der Zurückweisung hat der Kontrolthierarzt auf dem Zeugnisse anzugeben und mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

5. Für die thierärztliche Untersuchung eines jeden Thieres ist von dem Einführenden eine Gebühr von 1,50 ℳ zu entrichten und vor der Untersuchung bei der einschlägigen Zahlstelle zu erlegen, die Kontrolthierärzte beziehen für ihre Dienstleistungen die jeweils festgesetzten Gebühren aus der Staatskasse.

Bezüglich der Erhebung und Verrechnung der Besichtigungsgebühren haben die Bestimmungen der §§ 2 und 3 der Ministerialbekanntmachung vom 20. Dezember 1879 — Ges.- und Verordn.-Bl. S. 1536 ff. — und des hiezu erlassenen Ausschreibens des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 11. März 1880 —

Amtsbl. des k. Staatsministeriums des Innern S. 129 ff., sowie Finanzministerialblatt S. 80 ff. — in Anwendung zu kommen.

6. Bei Rennpferden, welche von oder nach Rennplätzen zur Einfuhr gelangen, bedarf es der grenzthierärztlichen Untersuchung nicht, sobald das ordnungsmäßig ausgestellte Ursprungszeugniß das Visum und den Stempel des Wiener Jockeyklubs für Oesterreich, bezw. des Budapester Maghar-Covareghlet für Ungarn trägt.

7. Der Beibringung des Ursprungszeugnisses und der thierärztlichen Untersuchung an der Grenzeingangsstelle bedarf es nicht bei den nach Bayern zurückkehrenden Thieren, welche Bewohnern bayerischer Gemeinden gehören und bei Ausübung des Gewerbes, zu landwirthschaftlichen Arbeiten, zu Geschäfts- oder Vergnügungsreisen von Bayern aus nach Oesterreich verwendet worden waren, sofern die Rückkehr nach Bayern innerhalb 8 Tagen erfolgt.

Die Bewohner von nicht mehr als 25 km von der Grenze entfernt liegenden Ortschaften können die Grenze zu jeder Stunde mit ihren eigenen, an den Pflug oder an ein Fuhrwerk gespannten Thieren überschreiten, jedoch nur zum Zweck landwirthschaftlicher Arbeiten oder in Ausübung ihres Gewerbes und unter Beobachtung der bestehenden Zollvorschriften.

Der Verkehr der Grenzbewohner mit Weidepferden bemißt sich lediglich nach den bestehenden Zollvorschriften.

8. Gegenwärtige Bekanntmachung tritt sofort in Wirksamkeit.

Dr. Freiherr von Feilitzsch.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern. Vom 11. September 1900.

Auf Grund des Artikels 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891 und des Punktes 5 des zugehörigen Schlußprotokolls (R.-G.-Bl. Pag. 16 ex 1892) findet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Rindvieh in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aus nachstehenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten des Deutschen Reiches bis auf Weiteres unbedingt zu verbieten, und zwar:

1. aus den Regierungsbezirken Magdeburg, Merseburg und Arnsberg des Königreichs Preußen,
2. aus dem Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Dieses Verbot tritt an die Stelle des mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 16. August l. J.[1]) verfügten Verbotes.

Mit der Verlautbarung dieser Verfügung und der Durchführung der zu ihrer wirksamen Handhabung erforderlichen Veranlassungen wolle sofort vorgegangen werden.

Malta. Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung von Thierseuchen. Vom 10. September 1900. [Nr. 197.]

Der Wortlaut ist derselbe wie im Gouvernementsbefehl vom 3. September 1900 (Veröff. S. 959) mit folgenden Abweichungen:

Im Eingang ist auf den Gouvernementsbefehl Nr. 193 vom 3. September 1900 Bezug genommen, bei 3 (a) an Stelle von „Albania" „Prevesa" gesetzt und bei 3 (b) vor „western Ports" das Wort „other" eingeschaltet.

Vermischtes.

Deutsches Reich. Amtliche Mittheilungen aus den Jahresberichten der Gewerbe-Aufsichtsbeamten. XXIII. Jahrgang. 1898. (Vgl. Veröff. 1899 S. 365.)

Durch die Theilung einer Anzahl von Aufsichtsbezirken sowie durch Einstellung einiger Assistenten und weiblicher Hülfskräfte hat sich die Gesammtzahl der Aufsichtsbeamten im Berichtsjahre (von 284 im Vorjahre) auf 305 gehoben. Die Berichte stellen einen vermehrten Umfang der dienstlichen Thätigkeit der Aufsichtsbeamten fest, welcher in dem Anwachsen des Schriftverkehrs zum Ausdruck kam und zum Theil durch die hohe Zahl der stattgehabten Revisionen bedingt war. Diese letzteren, in einer Gesammtzahl von 119 921 gegen 110 769 im Vorjahre, betrafen 83 877 gewerbliche Anlagen mit insgesammt 3 332 428 Arbeitern. Die hieran am meisten betheiligten Industriezweige waren „Nahrungs- und Genußmittel" (mit 25 717 Revisionen), „Bergbau-, Hütten- und Salinen-Wesen, Torfgräberei" (18 238), „Industrie der Steine und Erden" (16 104).

Die Zahl der jugendlichen Arbeiter betrug 283 458; hierunter waren 7072 Kinder unter 14 Jahren (davon 2771 Mädchen) und 276 386 (91 884) junge Leute im Alter von 14 bis 16 Jahren.

Trotz der ständigen erheblichen Zunahme der Zahl der jugendlichen Arbeiter wurde mehrfach noch über einen Mangel an derartigen Arbeitskräften berichtet, auch wurden Klagen über bestehende Beschränkungen der Kinderarbeit sowohl aus Arbeiter- wie Unternehmerkreisen laut. Die Art der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter fand im Allgemeinen eine dem Lebensalter und den Kräften der Arbeiter entsprechende Regelung.

Die Beschäftigung von Kindern betraf hauptsächlich kleingewerbliche und hausindustrielle Betriebe. So waren beispielsweise im Regierungsbezirk Minden in der Cigarrenhausindustrie (nach der Zählung vom 28. Februar 1898) 5863 Schulkinder thätig. Mißbräuchen der gewerblichen Kinderbeschäftigung ist durch Polizeiverordnungen mehrfach entgegengetreten worden. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern wurden in 8532 (gegen 8464 im Vorjahre), d. i. 10,2 (10,5) % der revidirten Anlagen ermittelt.

Die Zahl der beschäftigten Arbeiterinnen über 16 Jahre betrug 764 548 (gegen 732 909 i. V.), hat mithin eine beträchtliche Zunahme, insbesondere auch in Industriezweigen, welche bis dahin nur männliche Arbeiter verwendeten, aufzuweisen. Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften zum Schutze der Arbeiterinnen wurden (wie im Vorjahre) in 3,0 % der revidirten Anlagen ermittelt, während im Allgemeinen die Einhaltung dieser Vorschriften keinen Schwierigkeiten begegnete.

Wesentlich neues Material zu den im Vorjahre gegebenen Erörterungen, betreffend die übermäßige Ausdehnung der Arbeitszeit, bieten die diesjährigen Berichte nicht. Als Betriebszweige mit derartigen übermäßigen Arbeitszeiten werden genannt Sägewerke, Mühlen und Ziegeleien. Günstige Wahrnehmungen wurden an vielen Stellen mit den Verringerungen derartiger Arbeitszeiten, der Gewährung einer reichlichen Mittagspause, sowie der Durchführung der gewerblichen Sonntagsruhe gemacht.

Die im Berichtsjahre gemeldeten Unfälle haben gegen das Vorjahr an Zahl zugenommen. Theilweise wurde diese Zunahme auf eine gewissenhaftere Handhabung des Meldewesens zurückgeführt, sowie darauf, daß Unfälle in staatlichen Betrieben zum ersten Male mitgezählt wurden, andererseits auf wesentliche Vermehrungen der Arbeiterzahlen durch Einstellung neuer, ungeübter Kräfte. Ungeschicklichkeit, sowie Unachtsamkeit der Arbeiter, auch Fahrlässigkeit der Unternehmer wurden u. a. als Ursachen angegeben.

Die Thätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten auf dem Gebiete der Unfallverhütung wurde durch diejenige der Berufsgenossenschaften wesentlich unterstützt. Auch das im Vorjahre schon geübte Streben, die Ausrüstung der Maschinen mit den erforderlichen Schutzvorrichtungen schon bei deren Herstellung zu bewirken, hatte guten Erfolg. Ueber besonders hohe, mit einzelnen Betriebsarten oder Betriebszweigen verbundenen Unfallgefahren und Unfälle wurde mehrfach berichtet: so über Unfälle

[1]) Veröff. S. 916.

an Dampfkesseln und anderen unter Ueberdruck stehenden Gefäßen, durch Zerspringen von Schwungrädern an Dampfmaschinen, durch Transmissionen, elektrische Motoren, Fahrstühle und Aufzüge, in Steinbrüchen und Gräbereien u. s. w.

In Folge der stets wachsenden Würdigung, welcher die Gewerbehygiene sowohl bei den Arbeitern wie Arbeitgebern begegnet, sind in der Bekämpfung gesundheitsschädlicher Einflüsse erfreuliche Fortschritte gemacht.

Auf die Einrichtung der Arbeitsräume in gesundheitsgemäßer Weise wurde schon durch die Behandlung der Baugesuche hingewirkt; so hat sich beispielsweise in der Unterbringung der Dampfkessel vielfach eine erfreuliche Wandlung vollzogen, sodaß die Heizer durch den Aufenhalt in den Dampfkesselräumen nicht mehr benachtheiligt werden. Entstäubungsanlagen, meist mechanische Absaugevorrichtungen, sind zur Beseitigung der spezifischen Staubarten, wie Metall-, Mineral-, Holz-, Kohlen-, Mehl-, Faserstaub u. a. erfolgreich und in vermehrtem Umfange in Anwendung gebracht. Auch die Bekämpfung des schädlichen Einflusses von Dünsten, Dämpfen und Gasen hat Fortschritte gemacht, so beispielsweise in Gummiwaarenfabriken durch die Ableitung der beim Vulkanisiren entstehenden Schwefelkohlenstoffdünste, in Messinggießereien durch Aufsaugen der über den Tiegeln entstehenden gesundheitsschädlichen Metalldämpfe, in Metallbeizereien durch Absaugung nitroser Dämpfe mittelst Dampfstrahlgebläses.

Zur Vermeidung allzu hoher Temperaturen in Arbeitsräumen wurden erfolgreich neue Maßregeln getroffen, so bespielsweise durch Zuführung künstlich gekühlter und mit Feuchtigkeit gesättigter Luft an die Arbeitsstellen nahe den Glühöfen in einem Walzwerk, in einem anderen Fall durch Einführung einer Schutzvorrichtung gegen die strahlende Hitze für die Schmelzer in einer Glas- und Spiegelmanufaktur; diese Vorrichtung besteht aus einem farbigen in leichtem Holzrahmen gefaßten Glase, mit einem Holzstab rechtwinklich verbunden, den der Arbeiter wie eine Tabakspfeife in den Mund nimmt, sobald die Ofenthür geöffnet wird. Weitere Verbesserungen betrafen die Beschaffenheit der Fußböden, die Beleuchtung, die Einrichtung von Speiseräumen, die Bedürfnißanstalten u. s. w. Ueber die Beschaffenheit der Wasch-, Bade-, Ankleideräume, sowie der Unterkunftsräume und der Schlafstätten waren vielfach noch Ausstellungen zu machen.

Wie in früheren Jahren traten wieder unter den Gesundheitsstörungen, welche auf die Bearbeitung schädlicher Stoffe zurückzuführen sind, die Bleierkrankungen hervor. Doch fehlte es nicht an Bestrebungen, die betreffenden Betriebe unschädlicher zu gestalten. Zweckmäßige maschinelle Einrichtungen und Schutzvorkehrungen bewirkten eine theilweise Abnahme der Krankheitsfälle.

An Quecksilbervergiftung erkrankte in der Feinfilzerei einer Hutfabrik eine schwangere Arbeiterin, und gab dem Berichterstatter Anlaß, sich gegen die Verwendung verheiratheter Frauen in derartigen Betrieben zu äußern. Fälle von Phosphornekrose kamen u. A. in zwei bisher jahrelang davon verschonten Zündholzfabriken vor; doch konnte der eine Fall auf das Wiederaufflackern einer gleichartigen, früher überstandenen Erkrankung, der andere auf die unstatthafte Zulassung eines mit Zahnkaries behafteten Arbeiters zu der für ihn besonders gefährlichen Beschäftigung zurückgeführt werden. Zwei anscheinend durch Aufnahme von Chlorgas oder flüchtigen Chlorverbindungen hervorgerufene Todesfälle gaben Anlaß zu Untersuchungen, ob im menschlichen Körper (besonders bei Alkoholikern) bedenkliche Chlorverbindungen nach der Einathmung oder dem Verschlucken jener Stoffe auftreten können.

Der Gesundheitszustand der Arbeiter in den Alkalichromatfabriken war anscheinend günstiger als im Vorjahre, wenn auch in einzelnen Fabriken noch häufig genug Erkrankungen vorkamen, so erkrankten in einer Anlage des Bezirks Düsseldorf 9 Arbeiter, d. h. 3,8 % sämmtlicher beschäftigt gewesenen, an Chromkrankheiten, mit 19,5 % aller vorgekommenen Krankheitstage; dabei war ein Arbeiter mit 63 Tagen betheiligt, welche aber nur zum Theil durch Heilung der Chromgeschwüre, im Uebrigen von der Heilung der Folgen eines Sturzes in Anspruch genommen wurden.

Erkrankungen an Anilismus, sowie an der verwandten durch Nitrobenzol hervorgerufenen Krankheit kamen mehrfach vor, wurden in einzelnen Betrieben jedoch durch besondere Mittel wirksam bekämpft.

Von Milzbranderkrankungen in Roßhaarspinnereien wurden 1 Fall aus Kassel, 2 Fälle aus Leipzig und 7 aus Unterfranken (mit 3 Todesfällen) berichtet. Vereinzelte Fälle kamen auch in Gerbereien und Lederfabriken vor.

Hautkrankheiten wie Paraffinkrätze u. a. zeigten sich, wenn auch in geringerer Zahl wie früher, bei Arbeiterinnen in Fabriken zur Herstellung von Sicherheitszündhölzchen, ferner in Steinkohlenbriquettfabriken bei den Pechhackern, in Maschinenfabriken bei Verwendung minderwerthiger Schmieröle u. s. w.

Die Einwirkung des Thomasschlackenmehls auf die Athmungsorgane hat auch im Berichtsjahr schwere Erkrankungen (mit zusammen 9 Todesfällen) herbeigeführt; die Schutzmaßnahmen, wie Staubabsaugung, Ersatz der Handarbeit durch Maschinenarbeit u. a. wurden weiterhin verbessert. Den Schädlichkeiten der Arbeit in Sand-Steinbrüchen wurde in einigen Fällen durch zeitweilige Unterbrechung der Arbeit und Unterbringung der Arbeiter in landwirthschaftlichen und anderen Betrieben mit Erfolg entgegengewirkt.

Vielfache Erörterungen haben die Zustände in Cigarrenfabriken gefunden, für welche die Nothwendigkeit geräumigerer Arbeitsstätten, geringerer Arbeitszeit und größerer Reinlichkeit vielfach hervorgehoben wurde.

Die günstige Wirkung der Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien vom 31. Juli 1897 kam fast ausnahmslos zur Geltung; doch mußten in einer größeren Anzahl von Fällen noch Abweichungen von den Vorschriften über Höhe und Luftraum der Arbeitsräume durch die Verwaltungsbehörden zugelassen werden.

Für die wirthschaftliche Lage der Arbeiterbevölkerung ist der Aufschwung der einheimischen Industrie günstig gewesen. Die Löhne, aber auch theilweise die Lebensmittelpreise, zeigten im Allgemeinen eine Steigerung.

Wesentliche Fortschritte hat im Berichtsjahr die Bewegung zu Gunsten der Beschaffung guter und billiger Wohnungen gemacht. Die Mitwirkung der Arbeitgeber sowie der öffentlichen und privaten Körperschaften, der Bauvereine und Genossenschaften sind große Erfolge auf diesem Gebiete zu danken. Ein besonderes Augenmerk wurde fortdauernd den Unterkunftverhältnissen der innerhalb der Betriebsstätten untergebrachten Arbeiter, namentlich der sogenannten Saison- oder Wanderarbeiter, zugewandt.

Auch war wie im Vorjahre über eine gedeihliche Weiterentwickelung der zahlreichen Wohlfahrtsbestrebungen, wie Schaffung von Speiseanstalten und Kantinen, Bildung von Konsumvereinen (auch durch Arbeitgeber), Eröffnung von Volksküchen, Koch- und Haushaltungsschulen, Mädchen- und Arbeiterinnen-Heimen, Kindergärten, Errichtung von Heilanstalten, Wöchnerinnenasylen u. s. w. zu berichten.

Bayern[1]). Im Jahre 1899 wurden in 676 Gehöften mit 8266 Rindern 3322 Stück, ferner einzeln weitere 1173 Handelsthiere, zusammen 4495 Stück Rindvieh mit Tuberkulin geimpft. Von diesen zeigten 1137 (25,3 %) vor der Impfung klinische Erscheinungen der Tuberkulose. Das Ergebniß der ersten

[1]) Vgl. Veröff. 1899 S. 1054.

Impfung war negativ bei 2679 Thieren, zweifelhaft bei 187, positiv bei 1629; nach der zweiten Impfung negativ bei 43, zweifelhaft bei 6, positiv bei 13. Von den geimpften Thieren wurden 358 geschlachtet, von denen 105 einen negativen, 13 einen zweifelhaften und 240 einen positiven Impferfolg gezeigt hatten. Von den ersteren 105 wurden nach der Schlachtung 6 (5,7 %) tuberkulös, 97 (92,4 %) frei von Tuberkulose befunden, während der Befund bei 2 (1,9 %) zweifelhaft oder unbekannt war; von den 13 mit zweifelhaftem Erfolge geimpften Thieren erwiesen sich 5 als tuberkulös, 7 frei von Tuberkulose, 1 zweifelhaft oder unbekannt, während von den 240 mit positivem Erfolge geimpften Thieren 230 (98,8 %) tuberkulös, 4 frei von Tuberkulose und 6 mit unbestimmtem Befunde waren. (Zeitschrift des Königlich Bayerischen Statistischen Bureau 32. Jahrgang 1900 Nr. 1.)

Königreich Sachsen. Leipzig. Krankenkassenwesen. (Vgl. Veröff. 1899 S. 712.)

Nach dem Berichte der Kranken- und Begräbnißkasse des Verbandes deutscher Handlungsgehülfen zu Leipzig (eingeschriebene Hülfskasse) über das Jahr 1899 betrug die Zahl der Kassenmitglieder zu Anfang des Berichtsjahres 18298, am Schlusse desselben 19604; hiervon entfielen auf die Hauptstelle Leipzig 1852, auf 64 Verwaltungsstellen 11547, auf 250 Zahlstellen 3915, auf 1824 einzelne Orte im Reiche 2290 Mitglieder. Krankmeldungen gingen ein bei der Hauptstelle 6855 (davon 2135 mit Erwerbsunfähigkeit), bei den Verwaltungsstellen 10437 (2588). Im Ganzen wurde in 4907 Fällen und zwar für 88470 Tage Krankengeld gezahlt. Auf je 100 Mitglieder entfielen im Durchschnitt 92 Krankmeldungen (25 mit Erwerbsunfähigkeit). Unfälle kamen 1133 zur Anmeldung, davon hatten sich bei Ausübung der Berufsthätigkeit 536, beim Radfahren 132 ereignet.

Von den Erkrankungen waren 1062 Augenkrankheiten, 950 Blasen- und Harnröhrenleiden, 199 Brust- und Rippenfellentzündungen, 47 Diphtherie, 399 Drüsen- und Mandelkrankheiten, 1151 Influenza, 1533 Geschlechtskrankheiten, 1001 Hautkrankheiten, 95 Leistenbrüche, 678 Luftröhren- und Bronchialkatarrhe, 294 akute Lungenkrankheiten, 1396 Magen- und Darmkrankheiten, 940 Rheumatismus und Gicht, 13 Scharlach und Masern, 458 Syphilis, 100 Tuberkulose, 23 Typhus und andere Fieberkrankheiten. Begräbnißgelder wurden in 98 Fällen bezahlt.

Die wesentlichsten Einnahmen bildeten 491294,45 ℳ Mitgliederbeiträge und 14467,10 ℳ Zinsen. die hauptsächlichsten Ausgaben 181396,74 ℳ Krankengelder, 137387,33 ℳ Arzthonorar, 8953,27 ℳ Krankenhauskosten, 47399,93 ℳ für Arzneimittel, 12252,10 ℳ Begräbnißgelder und 70298,51 ℳ Verwaltungskosten.

Vereinigte Staaten von Amerika. Distrikt Kolumbia. Bevölkerungsvorgänge im Jahre 1898/99. Nach dem Report of the Health Officer of the district of Columbia. 1899. (Vgl. Veröff. 1899 S. 735.)

Im Berichtsjahre betrug bei einer auf 287462 Seelen geschätzten Bevölkerung die Zahl der Geburten 4757. Es wurden 2866 weiße und 1891 farbige Kinder geboren. 545 Kinder wurden außer der Ehe (davon 479 farbige), 513 todt geboren.

Die Zahl der Todesfälle betrug 6026 (d. i. 20,96 auf je 1000 E.). Es starben 3372 (16,99) weiße und 2654 (29,81) farbige Personen. Von den Gestorbenen standen im Alter unter 1 Jahr 537 weiße und 703 farbige Kinder, im Alter von 1 bis zu 2 Jahren 115 bezw. 162, von weniger als 5 Jahren insgesammt 796 bezw. 1015 (d. i. 4,01 bezw. 11,40 ‰ der Einwohner). Die meisten Todesfälle fielen in die Monate Juli und Januar (1898 bezw. 1899), die wenigsten in die Monate April, Mai und Juni.

Todesursache war u. A. epidemische Genickstarre in 73 Fällen, Brechdurchfall der Kinder in 129, Ruhr in 20, Durchfall in 65, Diphtherie in 174, Scharlach in 19, Masern in 27, Keuchhusten in 12, Croup in 17, Unterleibstyphus in 169, Malaria- und malariaähnliche Krankheiten in 60, Grippe in 152, Gelbfieber, Mumps und Pocken in je 1 Falle, Rheumatismus in 20, Lungenschwindsucht in 713, Tuberkulose anderer Organe in 349, Krankheiten der Zirkulationsorgane in 510, der Athmungsorgane in 758, davon Lungenentzündung in 508, Bronchialkatarrh in 144, Altersschwäche in 218 Fällen. Eines gewaltsamen Todes starben 233 Personen.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Dullo, Dr. A. Oeffentliche Desinfektionsanstalten. Sep.-Abdr. 8°.

Ficker, Dr. Martin. Wachsthum der Tuberkelbazillen auf sauren Gehirnnährböden. Jena 1900. Sep.-Abdr. 8°.

Flinzer, Dr. Straßenreinigung und -Besprengung im Jahre 1897 oder 1897/98 (in deutschen Städten). Sep.-Abdr. 8°.

Flinzer, Dr. Abfuhr und Kanalisation im Jahre 1897 oder 1897/98 (in deutschen Städten). Sep.-Abdr. 8°.

Freiburg i. B., Stadtgemeinde. Voranschläge für das Rechnungsjahr 1900. Freiburg i. B. 4°.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München im Monat September 1900[1]).

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand am 3. September m	am 10. September m	am 17. September m	am 24. September m	am . September m	höchster im Monat m	niedrigster im Monat m	Monatsmittel m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1[2])		.	.	.	.	.	.	.
15	Charlotten- u. Leipzigerstr.	30,90	30,87	30,86	30,85	.	30,91	30,83	30,87
25	Köpenicker u. N. Jacobstr.	31,54	31,53	31,51	31,53	.	31,54	31,49	31,51
9	Vor dem Invalidenpark	30,35	30,35	30,35	30,34	.	30,35	30,34	30,35
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,244	515,224	515,194	515,184	.	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme am 1. Septbr. Morg. 8 Uhr: bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m	am 15. Septbr. Morg. 8 Uhr: bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	15,75	—	16,2	17,6	17,8	17,2	9,75	—	12,4	14,6	15,9	16,1
München. Hygienisches Institut . .	8,0	14,0	14,1	15,1	15,3	11,6	10,0	14,5	14,2	14,3	14,3	14,2

1) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

2) Wegen zu niedrigen Grundwasserstandes mußte die Messung unterbleiben.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Die Sterbefälle in den Wochen- und Monatstabellen sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1900. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

Monat August 1900. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
Aachen	134 196	385	10	314	193	28,1	24,5	—	—	3	1	—	14	27	117	82	78	143	9
Allenstein	25 240	54	—	36	17	17,1	22,7[9]	—	6	2	1	—	—	—	10	10	9	17	—
Altendorf	47 971	288	8	168	88	42,0	20,1[6]	12	10	—	—	—	9	9	34	16	15	91	3
Altenessen	26 540	146	1	81	43	36,6	20,2[6]	3	—	1	—	—	3	7	43	43	3	23	1
Altona	153 873	414	25	292	175	22,8	22,9	1	3	1	1	—	17	19	125	108	101	115	[20] 10
Alt-Zabrze	17 700	110	4	85	47	57,6	. [3]	6	6	—	—	—	3	11	11	10	10	45	3
Aschersleben	25 405	83	2	72	45	34,0	26,1	2	—	—	—	—	2	1	43	43	40	24	—
Barmen	136 938	384	10	258	121	22.6	18,6	5	5	3	5	—	17	26	111	27	23	82	4
Beeck*[19]	17 444	92	2	106[10]	40	72,9[10]	27,3[7]	—	3	—	1	—	5	6	45	18	14	46	—
Berlin	1 767 605	4314	171	3728	1896	25,3[18]	21,3	49	46	23	13	6	340	161	1489	753	701	1500	101
Vororte: Boxh.-Rummelsb.*	20 739	38	1	41	24	23,7	32,8[9]	—	—	—	—	—	3	3	15	5	5	19	1
Vororte: Dtsch.-Wilmersdorf*	22 224	52	—	30	12	16,2	. [3]	—	—	—	—	—	3	2	5	1	1	20	—
Vororte: Groß-Lichterfelde*	25 357	56	3	54	29	25,6	14,8	—	3	3	—	—	5	3	15	7	5	24	1
Vororte: Lichtenberg*	37 106	153	2	148	107	47,9	30,3[8]	—	4	1	—	—	5	14	74	38	37	50	—
Vororte: Pankow*	16 456	69	1	55	24	40,1	25,4[8]	—	—	—	—		—	10	19	11	11	25	1
Vororte: Steglitz*	19 728	50	2	50	29	30,4	18,2	—	—	—	—	—	4	2	13	13	10	30	1
Vororte: Weißensee*	33 596	98	3	108	77	38,6	30,5[8]	—	—	—	—	—	2	5	56	36	36	39	6
Vororte: Andere Vororte*[1]	62 172	192	4	179	110	34,5	. [5]	—	—	1	—	1	9	14	72	46	42	73	[20] 9
Beuthen	46 398	169	4	159[11]	78	41,1[11]	24,7	—	7	2	3	—	8	12	46	36	10	79	2
Bielefeld	54 335	172	3	102	58	22,5	18,0	1	—	2	—	1	8	12	47	35	30	30	1
Bismarck i. W.*	18 587	95	3	46	25	29,7	. [3]	—	1	—	—	—	—	6	19	12	7	20	—
Bocholt	19 243	98	3	63	27	39,3	25,2[7]	—	—	1	—	—	7	15	28	28	20	12	—
Bochum	59 562	217	5	139	72	28,0	23,5	—	2	3	5	—	12	11	37	11	—	67	2
Bonn	48 917	129	4	143[12]	67	35,1[12]	26,4	—	—	—	2	—	16	9	38	38	35	74	4
Borbeck	40 407	221	2	125	73	37,1	24,1[6]	—	—	—	2	—	7	12	47	47	36	53	4
Bottrop*	22 067	131	3	62	40	33,7	22,8[7]	—	—	—	2	—	5	13	17	9	8	24	1
Brandenburg	46 889	145	3	118	74	30,2	25,9	—	—	—	1	1	8	1	49	34	33	56	2
Breslau	412 959	1173	44	1161[13]	622	33,7[13]	27,9	4	—	3	5	3	124	100	473	100	88	420	[20] 29
Brieg	23 152	53	1	57[14]	29	29,5[14]	24,5	—	—	—	—	—	4	7	21	5	3	25	—
Bromberg*	51 019	138	3	126	68	29,6	21,3	—	—	4	3	1	4	7	62	54	46	44	1
Buer*	20 578	141	6	52	28	30,3	. [4]	3	—	—	—	—	4	4	10	5	4	27	4
Burg*	21 070	77	2	74	40	42,1	26,4	—	1	—	—	—	9	6	39	39	37	17	2
Celle*	19 659	64	1	32	16	19,5	19,5	1	—	—	—	—	5	—	10	7	6	16	—
Charlottenburg	183 817	381	12	273	145	17,8	20,0	2	5	—	—	1	24	28	107	51	46	98	8
Danzig	130 431	456	16	482	311	44,3	26,2	1	2	2	5	1	32	8	264	262	254	158	9
Dortmund	131 005	513	8	302	159	27,7	22,4	4	7	2	3	1	9	35	92	47	40	140	9
Düren	27 098	80	1	54	27	23,9	23,3	—	—	—	—	1	6	5	10	6	6	31	1
Düsseldorf	205 056	666	18	431	267	25,2	21,7	2	2	—	2	1	22	29	179	112	101	186	8
Duisburg	80 341	362	7	195	105	29,1	23,9	—	5	2	11	1	5	27	64	19	16	75	5
Eberswalde	20 282	61	—	50[15]	26	29,6[15]	27,7[9]	—	—	—	—	—	1	6	11	8	7	31	1
Eisleben	22 259	75	1	67	47	36,1	25,0	—	1	—	1	—	1	1	28	28	28	32	3
Elberfeld	151 657	414	14	256	145	20,3	19,0	4	1	2	1	2	17	15	109	49	43	100	5
Elbing	49 760	177	4	146	88	35,2	27,5	—	7	1	3	—	3	7	74	50	48	50	1
Emden	15 209	40	1	26	9	20,5	. [2]	—	1	—	—	—	4	—	5	5	4	12	4
Erfurt	83 042	238	12	147	78	21,2	21,3	—	—	1	1	—	8	9	64	60	33	62	2
Eschweiler	20 650	73	5	26	26	15,1	23,3	—	—	—	—	—	1	—	3	3	3	20	2
Essen	112 496	405	11	289	145	30,8	23,2	2	18	5	—	—	20	49	90	21	21	101	4
Flensburg	44 226	109	3	72	29	19,5	21,6	1	—	—	—	1	7	5	14	8	8	41	3
Forst	33 699	84	2	60	27	21,4	21,4	—	—	1	2	—	7	2	7	7	6	41	—
Frankfurt a. M.	274 998	710	19	490[16]	244	21,4[16]	18,6	—	—	—	1	—	52	36	153	57	56	228	20
Frankfurt a. O.	62 301	148	6	141	85	27,2	25,1	—	1	1	1	—	10	1	53	33	33	71	3
Fulda	16 086	32	7	29[17]	8	21,6[17]	. [3]	—	—	—	—	—	2	—	7	5	4	20	—
Geestemünde*	19 264	60	2	34	12	21,2	19,9[9]	—	—	—	—	—	1	—	5	5	5	23	5
Gelsenkirchen	34 813	130	6	107	53	36,9	29,3	1	1	5	3	—	—	15	38	14	12	43	1
M.-Gladbach	57 361	199	7	117	78	24,5	23,2	—	—	1	—	—	13	3	48	37	35	52	—

[1] Standesamtsbezirke Friedenau, Tempelhof, Tempelhof 2 (Hasenhaide), Treptow, Friedrichsfelde, Hohen- und Nieder-Schönhausen, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Tegel. — [2] Nimmt seit 1899 an der Berichterstattung Theil. — [3] Desgl. 1898. — [4] Desgl. 1897. — [5] Desgl. 1886, 1887 bezw. 1891. — [6] Durchschnitt 1889/98. — [7] Desgl. 1895/97. — [8] Desgl. 1887/96. — [9] Desgl. 1891/95. — [10] Ohne Ortsfremde 104 = 71,5 ‰. — [11] Desgl. 151 = 39,1 ‰. — [12] Desgl. 86 = 21,1 ‰. — [13] Desgl. 1106 = 32,1 ‰. — [14] Desgl. 53 = 27,5 ‰. — [15] Ohne die in Krankenanstalten 2c. Gestorbenen 40 = 23,7 ‰. — [16] Ohne Ortsfremde 476 = 20,8 ‰. — [17] Desgl. 22 = 16,4 ‰. — [18] Mit der Einwohnerzahl des statistischen Amtes (1 860 484) 24,0 ‰. — [19] Einwohnerzahl nach Angabe des Standesamtes Ende August 22 426. — [20] Darunter 1 Hinrichtung.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. der Athmorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Gleiwitz	47 316	199	5	148	85	37,5	20,2	—	—	—	—	1	7	18	28	17	14	93	1
Glogau	22 604	51	—	42[11])	22	22,3[11])	20,7	—	—	—	—	—	5	4	5	5	5	26	[21])2
Gnesen	22 087	67	1	39	21	21,2	24,8	—	—	—	—	—	3	—	22	22	18	14	—
Görlitz	77 260	232	11	212	126	32,9	24,6	—	—	1	1	—	12	22	97	68	68	77	2
Göttingen	28 110	80	5	61[12])	27	26,0[12])	24,4	—	—	—	4	—	1	8	15	15	15	32	1
Goslar	16 292	38	1	31	12	22,8	. [2])	—	—	—	—	—	1	1	2	2	2	24	3
Graudenz	30 681	101	1	96	63	37,5	25,6	—	—	1	2	—	8	8	41	41	39	33	3
Greifswald	23 836	82	5	85[13])	39	42,8[13])	30,2	—	4	—	—	—	6	4	33	10	8	37	1
Grünberg i. Schl.*	20 760	68	2	70	46	40,5	22,8[7])	1	—	—	—	—	1	—	40	22	18	27	1
Guben	32 882	90	3	79	42	28,8	24,2	—	—	—	2	1	3	3	31	19	19	36	3
Hagen	47 704	166	6	79	44	19,9	21,5	—	—	1	—	—	9	5	20	11	11	40	4
Halberstadt	45 184	100	3	100	54	26,6	24,3	—	—	1	—	—	9	8	41	35	30	38	3
Halle	152 736	459	9	511[14])	324	40,1[14])	23,0	—	—	2	5	—	18	25	237	123	116	214	10
Hamborn*[20])	14 713	160	5	151	82	. [20])	.	1	17	5	1	—	6	10	55	37	31	49	7
Hameln	19 652	47	—	49	30	29,9	17,0[5])	—	—	—	—	—	7	1	21	16	16	18	2
Hamm	31 907	112	—	71	32	26,7	20,6	20	—	—	—	—	6	5	10	7	6	30	—
Hanau	30 061	86	4	50[15])	21	20,0[15])	22,5	—	—	—	—	—	4	2	18	13	13	25	1
Hannover	241 106	671	24	497	299	24,7	19,7	—	—	1	1	—	29	30	211	195	181	216	9
Harburg	49 454	184	4	103	68	25,0	22,9	—	—	—	—	—	3	6	54	47	41	40	—
Herford	23 702	62	2	41	25	20,8	22,0	—	—	—	—	—	3	3	15	10	10	20	—
Herne*	24 319	137	1	72	29	35,5	25,5[5])	2	2	—	2	—	7	8	12	4	3	32	7
Hildesheim	44 358	105	2	86	41	23,3	21,2	—	—	—	—	1	7	6	38	29	25	31	3
Hirschberg*	17 285	41	2	42	26	29,2	26,8	—	—	—	—	—	—	7	2	1	1	33	—
Hörde*	21 262	111	7	55	35	31,0	23,8[10])	1	1	—	1	—	5	2	14	14	14	29	2
Inowrazlaw*	24 595	127	3	119	76	58,1	25,0[10])	1	2	4	—	2	9	11	53	53	43	31	6
Insterburg*	26 208	60	1	45	21	20,6	22,1	—	—	—	1	1	5	7	13	13	13	17	1
Iserlohn	27 110	77	—	27	15	12,0	19,3	—	—	1	—	—	—	1	8	4	4	15	2
Itzehoe	15 204	58	1	23	17	18,2	. [1])	—	—	—	—	—	3	2	7	7	7	11	—
Kalk	18 703	66	5	92	61	59,0	25,8[5])	—	—	—	—	—	5	4	30	30	22	53	—
Kassel	101 300	232	10	173	81	20,5	17,3	—	2	1	—	—	15	9	68	47	42	73	5
Kattowitz	28 482	101	3	87	40	36,7	21,0[7])	—	—	—	—	—	4	—	18	18	15	63	2
Kiel	100 786	324	8	163[16])	105	19,4[16])	21,6	—	—	1	—	—	6	12	66	40	36	70	8
Koblenz	42 257	119	9	71	41	20,2	19,8	3	—	—	—	—	5	5	28	—	—	28	2
Köln	356 405	1262	36	935	587	31,5	24,9	10	1	1	4	1	62	60	418	203	191	359	19
Königsberg	183 273	467	10	644	260	42,2	27,2	2	27	7	11	—	16	58	267	137	127	239	17
Königshütte	52 209	308	3	188	122	43,2	26,1	—	—	1	1	2	4	20	63	63	53	92	5
Köpenick*	20 719	54	3	80	62	46,3	29,1[8])	—	—	1	—	—	—	4	48	48	47	23	4
Köslin*	19 966	52	2	59	31	35,5	22,1	—	—	—	—	—	3	—	13	13	10	42	1
Kolberg	19 859	63	2	57	27	34,4	22,8	—	—	1	—	—	2	3	11	7	5	39	1
Kottbus	41 482	103	3	47	24	13,6	24,1	—	—	—	—	—	5	3	18	17	16	18	3
Krefeld*	108 959	229	5	243	150	26,8	21,3	—	1	1	3	—	9	9	117	105	97	100	3
Kreuznach	20 444	55	5	50	21	29,3	21,0	—	—	1	2	—	5	4	9	7	7	28	1
Küstrin	17 380	28	1	37	14	25,5	21,8	—	—	—	1	—	5	4	10	7	7	15	2
Landsberg a. W.	32 701	84	2	88	44	32,3	25,6	—	—	—	1	—	6	10	29	25	22	42	—
Langenbielau	18 459	68	2	73	44	47,5	35,0[4])	—	—	—	2	—	2	3	9	9	8	57	—
Langendreer	17 549	74	5	35	26	23,9	. [3])	—	1	—	—	—	2	3	15	15	13	13	1
Lehe*	23 432	88	4	45	31	23,0	18,7[8])	—	—	1	—	—	2	4	12	10	10	21	5
Liegnitz	56 053	126	4	175[17])	118	37,5[17])	27,5	—	—	—	—	—	11	16	76	21	18	70	2
Linden*	43 015	207	3	185[18])	134	51,6[18])	32,5	—	—	2	1	1	5	10	113	113	104	48	5
Lipine	18 364	100	2	87	32	56,9	. [3])	5	5	2	3	—	3	15	30	12	9	23	1
Luckenwalde*	20 533	49	—	41	20	24,0	23,8	—	—	1	1	—	2	2	14	7	6	21	—
Lüdenscheid*	22 918	78	3	41	23	21,5	21,9	—	—	—	—	—	2	—	12	10	10	26	1
Lüneburg	23 817	49	—	46	12	23,2	22,2	—	—	—	2	—	7	—	12	9	6	25	—
Magdeburg	225 598	656	17	631	430	33,6	24,4	1	2	1	3	—	28	40	323	136	126	224	9
Malstatt-Burbach	28 535	150	7	74	45	31,1	20,6[9])	6	1	—	—	—	5	15	10	10	9	37	—
Marburg	17 426	40	4	30[19])	8	20,7[19])	24,1[6])	—	—	—	—	—	4	—	1	1	1	25	—
Meiderich	30 230	143	4	95	62	37,7	22,3[4])	1	—	6	1	—	5	15	38	26	24	27	2
Memel	19 117	64	1	46	26	28,9	27,5	—	—	—	—	—	1	2	18	17	14	23	2
Merseburg	19 890	54	3	49	39	29,6	24,9	—	—	—	—	—	2	1	11	11	11	35	—
Minden	23 897	53	1	36	16	18,1	18,4	—	—	—	1	—	2	—	6	6	6	26	1
Mühlhausen i. Th.	32 475	103	1	53	25	19,6	19,6	—	—	—	—	—	6	3	16	12	11	25	3
Mülheim a. Rh.*	40 589	144	5	123	93	36,4	25,5	—	—	—	2	—	5	10	31	27	27	72	3
Mülheim a. d. R.	35 890	135	1	71	33	23,7	23,6	—	2	—	2	—	2	6	16	7	7	39	4
Münster	64 015	165	6	165	101	30,9	23,8	—	1	1	—	—	13	2	73	71	67	74	1

[1]) Nimmt seit 1900 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl 1898. — [3]) Desgl. 1897. — [4]) Durchschnitt 1889/98. — [5]) Desgl. 1895/97. — [6]) Desgl. 1893/97. — [7]) Desgl. 1888/97. — [8]) Desgl. 1892/96. — [9]) Desgl. 1887/96. — [10]) Desgl. 1891/95. — [11]) Ohne Ortsfremde 38 = 20,2‰. — [12]) Desgl. 41 = 17,5‰. — [13]) Desgl. 67 = 33,7‰. — [14]) Desgl. 473 = 37,2‰. — [15]) Desgl. 46 = 18,4‰. — [16]) Desgl. 151 = 18,0‰. — [17]) Desgl. 169 = 36,2‰. — [18]) Desgl. 181 = 50,5‰. — [19]) Desgl. 18 = 12,4‰. — [20]) Vgl. Anmerkung 20 auf S. 690. Einwohnerzahl nach Angabe des Standesamtes am 1. September 35 297. — [21]) Darunter 1 Hinrichtung.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Naumburg	23 211	55	2	59	33	30,5	22,5	—	—	—	—	—	1	3	16	14	14	38	1
Neiße	24 640	53	2	35	16	17,0	21,6	—	—	—	—	—	4	4	12	6	6	13	2
Neumünster	27 336	93	4	52	29	22,8	20,4[12]	—	4	1	—	—	2	3	20	11	9	21	1
Neunkirchen	25 960	100	6	37	17	17,1	19,3[6]	—	—	—	—	—	3	2	3	3	3	26	3
Neuruppin	17 211	38	1	46	21	32,1	23,5[4]	—	—	—	2	—	4	5	12	12	11	22	1
Neuß	27 217	106	2	90	60	39,7	25,0	1	—	—	—	—	3	4	40	27	23	41	1
Neustadt O.-S.	20 769	47	1	52	32	30,0	29,0	—	—	—	—	—	2	5	3	3	2	41	1
Nordhausen	28 169	59	2	53	23	22,6	19,9	—	—	—	—	—	2	4	9	6	6	36	2
Oberhausen*	34 650	198	5	102	69	35,3	23,3	1	1	2	—	—	3	12	50	13	13	31	2
Ohligs*	18 377	57	2	27	9	17,6	17,9[12]	—	—	—	—	—	6	1	1	—	—	18	1
Oppeln	29 297	130	7	77	39	31,5	28,0	—	—	—	3	1	3	1	29	22	18	39	1
Osnabrück	49 628	146	2	69	34	16,7	19,9	—	—	1	—	—	6	1	28	24	22	32	1
Paderborn	22 940	81	1	38	19	19,9	20,1	—	1	2	—	—	6	4	8	8	6	16	1
Posen	108 075	419	13	303	156	33,6	26,8	1	6	7	1	—	25	17	83	82	69	156	7
Potsdam	62 482	100	1	117[13]	54	22,5[13]	22,0	—	—	—	—	—	12	3	32	13	13	68	2
Prenzlau	20 989	58	1	58	29	33,2	25,7	2	—	—	—	—	4	6	22	16	14	22	2
Quedlinburg	23 080	64	4	56	26	29,1	24,8	—	—	—	—	1	5	2	15	13	—	33	—
Rathenow*	20 313	58	6	49	34	28,9	23,1[12]	—	3	2	—	—	—	2	15	15	14	26	1
Ratibor	23 546	52	—	43	19	21,9	22,3	—	—	—	—	—	7	—	5	5	5	30	1
Recklinghausen	26 699	178	4	106	62	47,6	23,0[10]	5	1	1	—	—	6	8	34	34	34	45	6
Remscheid	53 617	194	8	72	38	16,1	20,0	1	—	—	9	—	2	7	12	6	6	40	1
Rheydt	33 099	106	1	78	50	28,3	20,2	—	—	—	—	—	6	1	37	19	17	34	—
Rixdorf*	79 341	297	9	235	182	35,5	26,8[11]	1	5	1	—	—	14	7	148	75	74	59	—
Rotthausen*	15 056	86	3	75	48	59,8	. [1]	—	—	2	—	1	4	9	39	39	30	19	1
Saarbrücken	19 799	74	2	65	34	39,4	19,1[8]	2	—	—	3	2	4	—	16	16	16	34	4
Sankt Johann*	19 562	67	1	47	26	28,8	16,7[5]	—	—	—	1	—	1	—	12	12	12	32	1
Schalke*	21 480	150	1	64	33	35,8	19,8[7]	2	—	1	—	—	5	7	33	8	7	16	—
Schleswig	19 007	43	2	35[14]	9	22,1[14]	24,0	—	—	—	—	—	1	4	2	2	2	27	1
Schneidemühl*	19 640	52	—	47	26	28,7	23,7[8]	—	1	—	—	—	3	3	24	24	18	14	2
Schönebeck a. Elbe*	15 381	31	3	56	34	43,7	. [2]	2	—	—	—	—	3	4	17	17	17	29	1
Schöneberg*	89 875	215	3	131	79	17,5	15,4[9]	—	1	—	—	—	10	17	53	24	24	47	3
Schweidnitz	28 210	85	2	110	62	46,8	29,2	—	—	—	—	1	5	8	27	18	17	68	1
Schwelm	15 798	53	1	27	10	20,5	. [2]	—	—	1	—	—	5	3	1	—	—	16	1
Siegen	20 275	48	1	21	5	12,4	19,8	—	—	—	—	—	2	3	2	2	2	14	—
Soest	15 714	51	4	26	13	19,9	22,0[12]	—	—	—	—	—	4	3	6	5	5	13	—
Solingen	44 789	136	4	64	27	17,1	22,3	—	—	—	—	—	14	9	9	5	5	27	5
Sorau*	15 144	45	2	30	9	23,8	. [2]	—	—	—	—	—	4	1	5	4	4	16	4
Spandau	65 443	165	5	184	141	33,7	23,9	—	—	—	—	—	10	12	97	44	44	58	7
Stargard i. P.	27 999	65	1	73	49	31,3	22,7	—	1	1	—	1	5	—	37	32	32	26	2
Staßfurt*	18 866	74	2	53	30	33,7	24,5	—	—	—	—	—	1	7	22	17	15	22	1
Stendal	22 678	46	1	46	23	21,3	24,7	1	—	2	1	—	3	11	14	14	10	12	2
Stettin	197 111	640	15	671	451	40,9	26,0	—	3	3	7	1	39	22	377	265	252	200	19
Stolp	25 748	78	3	48	30	22,4	24,6	—	—	—	—	—	1	1	25	16	14	20	1
Stralsund	31 942	93	2	73[15]	40	27,4[15]	23,9	—	4	1	—	1	2	1	33	20	20	30	1
Styrum*	15 470	104	3	49	26	38,0	. [1]	—	3	—	—	—	—	6	23	6	5	16	1
Thorn	34 438	73	2	66[16]	25	23,0[16]	21,0	—	2	1	1	—	10	2	20	17	15	24	6
Tilsit	31 948	80	1	94	56	35,3	26,5	—	3	1	—	—	5	7	33	27	27	43	2
Trier	44 056	106	3	89	38	24,2	22,2	—	—	—	2	—	13	5	24	18	18	43	2
Ueckendorf*	18 840	115	5	35	22	22,3	22,5[7]	—	—	—	—	—	—	—	18	—	—	17	—
Viersen	23 340	70	—	43	10	22,1	21,8	—	4	—	—	—	3	1	14	13	10	20	1
Wald*	17 822	58	4	22	14	14,8	14,8[4]	—	—	—	—	—	2	1	6	6	6	13	—
Wandsbek	22 670	63	2	55	39	29,1	20,8	—	—	1	—	—	3	1	27	24	24	22	1
Wanne*	19 385	132	3	88	52	54,5	. [2]	—	3	1	—	1	3	13	36	25	21	30	1
Wattenscheid*	17 150	94	3	67[17]	34	46,9[17]	27,1[4]	3	—	1	1	—	6	6	30	8	5	20	—
Weißenfels	27 997	105	2	83	48	35,6	23,5	—	—	—	—	—	6	6	34	34	34	37	—
Wesel	23 666	43	—	32	23	16,2	17,4	—	—	1	—	—	1	3	13	13	13	14	—
Wiesbaden	83 166	195	5	131	53	18,9	18,7	1	—	—	—	—	8	9	26	12	11	82	5
Wilhelmshaven	23 043	56	1	31[18]	11	16,1[18]	15,1[12]	—	—	—	—	—	5	—	6	4	4	12	8
Witten	31 024	93	6	51[19]	14	19,7[19]	20,8	—	1	1	—	—	2	—	12	9	9	27	8
Wittenberg*	17 911	42	3	23	10	15,4	18,3[4]	—	—	—	—	—	1	2	4	3	3	15	1
Wittenberge	16 372	57	3	44	29	32,3	. [2]	3	—	—	1	—	1	7	20	17	17	11	1
Zaborze	20 364	108	2	87	52	51,3	37,8[10]	—	4	—	—	—	3	5	30	25	21	43	2
Zeitz	27 726	95	4	73	50	31,6	23,9	—	—	—	—	—	3	2	33	30	30	34	1
Bayern.																			
Amberg	21 485	68	—	104	60	58,1	28,2	6	—	2	—	—	10	3	41	25	25	42	—
Ansbach	17 373	41	2	33	11	22,8	. [3]	—	—	—	—	—	5	3	5	5	5	19	1
Aschaffenburg	17 848	53	2	35	16	23,5	16,0[4]	—	—	—	—	—	2	—	15	14	13	18	—
Augsburg	87 996	231	6	209	116	28,5	27,7	—	—	1	1	—	13	12	89	49	43	91	2
Bamberg	41 695	102	2	72	28	20,7	28,8	—	—	—	—	—	15	11	20	18	18	26	—

[1]) Nimmt seit 1900 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. 1898. — [3]) Desgl. 1897. — [4]) Durchschnitt 1896/98. — [5]) Desgl. 1894/98. — [6]) Desgl. 1889/98. — [7]) Desgl. 1895/97. — [8]) Desgl. 1893/97. — [9]) Desgl. 1888/97. — [10]) Desgl. 1892/96. — [11]) Desgl. 1887/96. — [12]) Desgl. 1891/95. — [13]) Ohne Ortsfremde 108 = 20,7 ‰. — [14]) Desgl. 29 = 18,3 ‰. — [15]) Desgl. 69 = 25,9 ‰. — [16]) Desgl. 57 = 19,9 ‰. — [17]) Desgl. 65 = 45,5 ‰. — [18]) Desgl. 28 = 14,6 ‰. — [19]) Desgl. 42 = 16,2 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. der Athmorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Bayreuth	30 311	62	3	69	22	27,3	20,9	3	—	—	—	—	17	7	12	9	8	29	1
Erlangen	23 696	57	1	37	16	18,7	30,4	—	—	—	—	—	5	2	13	13	12	15	2
Frankenthal	15 761	50	1	36[8]	18	27,4[8]	. [3]	—	—	—	1	—	4	1	10	9	8	18	2
Fürth	50 724	175	10	185	132	43,8	26,8	—	—	—	—	—	12	9	92	62	50	70	2
Hof	30 398	98	4	62	32	24,5	22,3	1	—	1	—	—	3	6	9	9	9	41	1
Ingolstadt	23 531	54	2	79	50	40,3	29,3	—	—	1	—	—	7	3	38	16	16	23	7
Kaiserslautern	44 293	132	4	85	41	23,0	19,5	3	—	—	—	—	8	10	25	14	13	37	2
Kempten	18 815	32	1	33	17	21,0	26,3[7]	—	—	1	—	—	4	3	10	5	5	15	—
Landau	15 890	40	2	15	9	11,3	. [2]	—	—	—	—	—	1	—	6	2	2	8	—
Landshut	22 102	54	1	64	36	34,7	25,5	—	—	1	—	—	3	7	21	21	20	32	—
Ludwigshafen	51 823	244	11	147	95	34,0	24,6	2	3	2	—	—	12	8	68	40	37	47	5
München	466 934	1482	44	1091	611	28,0	26,2	5	1	8	3	2	114	44	451	76	66	437	26
Neustadt a./Haardt	18 066	56	2	44	26	29,2	. [4]	—	—	1	—	—	4	1	16	13	12	22	—
Nürnberg	217 942	911	34	745	502	41,0	24,3	—	2	—	3	—	54	32	374	242	221	269	11
Passau	18 080	38	2	35	9	23,2	26,6	—	—	—	—	—	3	1	6	3	2	25	—
Pirmasens	27 761	122	5	80	53	34,6	24,4[5]	3	—	1	—	—	3	4	29	24	22	38	2
Regensburg	45 098	137	2	163	98	43,4	28,5	1	—	—	—	—	18	4	64	39	38	74	2
Speyer	20 378	58	1	53	24	31,2	23,0	—	—	2	—	—	8	3	24	7	7	15	1
Straubing	17 190	43	1	63	39	44,0	. [4]	2	—	—	1	—	3	2	25	11	11	30	—
Würzburg	75 991	200	7	152[9]	64	24,0[9]	24,3	—	—	—	—	—	13	11	52	49	33	69	7
Königreich Sachsen.																			
Annaberg	15 086	30	—	22[10]	16	17,5[10]	20,2[6]	1	—	—	—	—	2	—	7	3	3	12	—
Bautzen	25 658	70	1	48	27	22,4	20,3	—	—	—	—	—	3	2	16	15	15	24	3
Chemnitz	195 657	646	13	685	497	42,0	29,7	4	2	1	2	1	30	23	62	54	46	549	11
Crimmitschau	23 998	57	5	78	52	39,0	27,8	—	—	—	—	—	2	1	25	23	22	48	2
Döbeln	17 913	75	2	53	43	35,5	20,5[6]	1	—	—	—	—	3	2	38	38	36	8	1
Dresden	397 906	1133	40	864[11]	501	26,1[11]	21,3	7	1	3	2	1	74	22	343	194	179	384	27
Freiberg	29 589	64	4	91	61	36,9	26,3	2	—	—	—	—	9	2	33	25	25	44	1
Glauchau	26 298	74	5	84	54	38,3	28,1	—	1	—	—	—	3	—	38	38	34	41	1
Leipzig	440 341	1324	36	1130	783	30,8	22,2	—	3	3	4	3	75	57	603	226	214	358	24
Löbtau	24 789	137	2	119	94	57,6	26,0[6]	—	—	—	—	—	5	3	71	33	33	37	3
Meerane	23 652	71	1	76	59	38,6	29,9	—	—	—	—	—	1	3	18	18	13	52	2
Meißen	19 686	59	—	40	19	21,4	23,5	—	—	1	—	—	3	—	14	9	8	21	1
Mittweida	15 438	57	—	46	29	35,8	. [1]	—	—	—	—	—	4	1	13	11	11	27	1
Pirna	17 338	46	—	49[12]	23	33,9[12]	24,3[6]	—	—	1	2	—	4	2	12	3	3	26	2
Plauen	67 285	215	9	182	115	32,5	23,0	2	—	4	—	—	15	11	47	44	41	100	3
Reichenbach	27 092	73	2	74	47	32,8	26,3	—	—	3	—	—	4	1	12	12	12	53	1
Werdau	18 371	62	1	72	58	47,0	29,0[5]	2	—	—	—	2	5	1	20	20	20	41	1
Wurzen	16 976	51	1	47	29	33,2	23,7[6]	—	—	—	—	—	5	6	11	11	10	24	1
Zittau	30 652	67	2	63	27	24,7	20,8	—	—	—	—	—	6	2	10	5	5	41	4
Zwickau	54 168	169	—	144[13]	91	31,9[13]	25,2	—	1	—	1	—	9	4	40	20	20	85	4
Württemberg.																			
Cannstatt	25 021	83	3	63	46	30,2	22,4	—	—	—	—	—	3	1	22	22	20	34	3
Eßlingen	25 676	79	—	49	34	22,9	21,1	—	—	—	—	1	3	—	26	26	26	19	—
Gmünd	17 429	51	1	25	12	17,2	23,1	—	—	1	—	—	2	—	10	10	10	11	1
Göppingen	17 860	55	1	34	14	22,8	20,3[6]	—	—	2	—	—	5	—	11	11	9	15	1
Heilbronn	36 967	107	3	89	53	28,9	21,7	—	—	—	—	—	8	1	34	21	19	44	2
Ludwigsburg	20 577	27	1	25	10	14,6	15,9	—	—	1	—	—	2	—	7	4	4	15	—
Reutlingen	20 995	54	1	44	23	25,1	22,8	—	—	—	—	—	3	2	13	11	10	26	—
Stuttgart	156 417	363	16	250	123	19,2	19,0	6	1	3	—	—	23	8	58	53	52	144	7
Ulm	42 706	111	5	94	50	26,4	19,7	2	—	—	—	—	3	3	44	21	21	39	3
Baden.																			
Baden-Baden	15 761	31	2	33	10	25,1	. [3]	—	—	—	—	—	6	—	7	7	6	19	1
Freiburg	57 448	143	5	131[14]	63	27,4[14]	23,0	—	—	—	—	1	18	16	37	25	25	53	6
Heidelberg	38 352	104	6	105[15]	41	32,9[15]	25,2	—	—	—	—	—	9	3	33	33	30	52	8
Karlsruhe	93 495	234	6	199[16]	109	25,5[16]	19,2	—	—	1	2	1	24	7	67	66	66	90	7
Konstanz	20 653	47	2	25	7	14,5	18,7[5]	—	—	—	—	—	1	—	6	6	4	13	5
Mannheim	118 243	395	7	300	195	30,4	21,5	—	2	2	4	—	29	13	147	108	107	93	10
Pforzheim	36 420	125	4	99	68	32,6	21,6	2	—	—	—	—	4	3	44	44	42	43	3
Hessen.																			
Darmstadt	69 574	164	2	134	55	23,1	20,0	7	—	1	1	—	9	16	26	6	6	69	5
Gießen	24 439	93	6	27[17]	9	13,3[17]	24,1	—	—	—	1	—	3	3	1	—	—	19	—
Mainz	79 607	203	9	158	77	23,8	21,1	6	—	2	1	—	21	12	41	12	12	70	5
Offenbach	43 339	151	4	73	37	20,2	20,2	—	—	—	1	—	12	3	30	30	28	27	—
Worms	38 154	119	5	83	53	26,1	23,5	—	—	—	—	1	5	4	35	35	33	37	1

[1]) Nimmt seit 1900 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. 1899. — [3]) Desgl. 1898. — [4]) Desgl. 1897. — [5]) Durchschnitt 1889/98. — [6]) Desgl. 1895/97. — [7]) Desgl. 1891/95. — [8]) Ohne die im Krankenhause Gestorbenen 27 = 20,6‰. — [9]) Ohne Ortsfremde 140 = 22,1‰. — [10]) Desgl. 21 = 16,7‰. — [11]) Desgl. 818 = 21,6‰. — [12]) Desgl. 36 = 24,9‰. — [13]) Desgl. 132 = 29,2‰. — [14]) Desgl. 119 = 24,9‰. — [15]) Desgl. 76 = 23,8‰. — [16]) Desgl. 189 = 24,3‰. — [17]) Desgl. 16 = 7,9‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mecklenb.-Schwerin.																			
Güstrow	20 249	47	1	18	8	10,7	18,5[3])	—	—	—	—	—	1	2	4	4	4	9	2
Rostock	54 687	118	2	98	44	21,5	20,4	—	—	—	2	—	4	12	28	25	24	48	4
Schwerin	38 948	73	3	50	16	15,4	18,6	—	—	—	1	—	2	4	6	4	4	36	1
Wismar	18 744	47	1	28	10	17,9	20,3	—	—	1	1	—	—	2	5	5	5	18	1
Großherzogthum Sachsen.																			
Apolda	20 725	56	2	46	28	26,6	23,6	—	—	—	—	—	1	4	23	15	4	18	—
Eisenach	27 045	93	2	45	24	20,0	18,9	—	—	—	—	—	—	1	15	15	15	23	6
Jena*	17 378	51	—	38	25	26,2	14,7[2])	—	—	—	—	—	4	3	21	21	20	10	—
Weimar	28 368	60	—	31	16	13,1	18,6	—	—	—	—	—	2	—	11	11	11	18	—
Uebr. Bundesstaaten.																			
Altenburg	35 429	81	3	101[6])	65	34,2[6])	27,0	—	—	—	—	—	9	6	26	26	26	59	1
Bernburg	36 087	101	2	79	42	26,3	23,4	—	—	—	—	—	6	5	41	41	32	23	4
Braunschweig	128 354	336	9	328	170	30,7	22,1	—	—	1	1	1	28	24	152	62	41	110	11
Bremen	151 749	423	6	247	122	19,5	18,8	—	3	—	2	1	29	14	83	44	44	104	11
Bremerhaven	20 153	51	—	27	11	16,1	18,7[4])	—	—	—	—	—	2	—	5	5	5	17	3
Cöthen	22 526	57	1	58	29	30,9	20,5	1	—	1	—	1	1	4	25	23	22	25	—
Delmenhorst	15 498	77	1	33	20	25,6	. [1])	2	—	—	—	—	7	2	7	7	4	15	—
Dessau	49 837	166	3	116	82	27,9	22,5	—	—	—	—	—	11	5	53	53	53	44	3
Gera	47 160	132	7	89	48	22,6	27,0	2	—	—	—	—	12	3	30	30	18	40	2
Gotha	33 769	81	2	54	29	19,2	19,4	—	—	—	—	—	5	3	23	12	11	23	—
Greiz	24 271	77	3	52	33	25,7	22,4	2	—	—	—	—	1	7	28	20	18	12	2
Hamburg	673 794	1651	65	1104	535	19,7	24,7	6	8	7	3	5	80	97	302	108	101	549	47
Koburg	20 136	51	—	38	8	22,6	19,9	—	—	1	—	—	7	3	5	5	4	21	1
Lübeck	76 135	197	5	114	36	18,0	19,6	—	2	1	—	1	11	5	23	19	17	65	6
Oldenburg*	24 354	59	—	40	10	19,7	24,2	—	—	—	—	—	7	3	7	4	4	22	1
Wolfenbüttel	17 352	54	1	47	27	32,5	18,9[3])	—	—	—	1	—	4	—	25	25	22	17	—
Zerbst	17 770	58	1	40	20	27,0	23,0	—	—	—	1	—	3	2	13	13	12	19	2
Elsaß-Lothringen.																			
Colmar	35 662	110	5	61	31	20,5	25,2	—	—	—	3	—	6	2	25	21	20	23	2
Hagenau	18 870	56	2	17	7	10,8	15,1[5])	—	—	—	—	—	5	—	5	2	2	7	—
Metz	58 987	124	5	99	38	20,1	19,8	—	—	—	3	—	9	4	24	—	—	57	2
Mülhausen	88 573	277	14	232	123	31,4	23,4	16	—	—	—	—	19	19	91	91	83	83	4
Straßburg	147 009	369	8	320	163	26,1	23,5	2	—	1	2	—	32	18	138	138	127	116	11

Sterblichkeit in einigen größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Europa.																			
Athen, Juli	122 053	.	3	282	97	27,7	.	5	3	5	13	3	25	27	44	.	.	148	9
Aussig, 29./7.-1./9.	40 000	150	4	81	35	21,1	.	—	—	1	—	—	16	3	—	—	.	54	7
Basel, Mai	106 443	281	8	154	26	17,4	.	—	—	3	—	—	34	18	[8])10	.	.	79	10
Bern, Mai	56 365	169	8	126	30	26,8	.	—	—	2	1	2	24	21	[8])8	.	.	63	5
Bordeaux, Dezember	256 906	431	33	673	59	31,4	.	4	—	4	4	4	58	119	27	—	—	442	11
Brünn, 29./7.-1./9.[7])	105 383	231	7	193	67	23,8	.	—	—	1	5	1	40	14	1	1	.	126	5
Bukarest, 29./7.-1./9.	282 071	859	51	598	213	22,0	.	—	16	13	8	1	64	49	140	.	.	307	.
Genf, Mai	92 969	182	8	121	9	15,7	.	—	—	—	—	1	28	7	[8])2	.	.	76	7
Graz, 29./7.-1./9.	126 022	373	18	277	76	22,9	.	—	—	3	—	2	47	9	1	1	.	202	13
Haag, Februar	205 328	522	22	306	50	17,9	.	—	—	3	2	—	41	63	14	—	.	175	8
Innsbruck, 29./7.-1./9.	25 366	36	—	54	7	22,1	.	—	—	—	—	—	14	3	4	4	.	30	3
Le Havre, Dezember	118 478	339	16	284	47	28,8	.	—	—	—	6	1	51	42	32	—	—	139	13
Lille, Dezember	215 550	496	40	542	153	30,2	.	25	1	1	1	4	66	99	50	—	—	186	9
Linz, 29./7.-1./9.	53 449	162	7	151	37	29,4	.	1	—	—	1	—	31	4	—	—	.	111	3
Mailand, Juli	491 042	1121	113	934	241	22,8	.	14	2	7	30	1	110	69	131	.		547	23
Marseille, Dezember	447 344	971	76	1862	209	49,9	.	2	—	11	18	—	67	578	75	—	—	1069	42
Nancy, Dezember	96 148	173	11	181	25	22,6	.	—	—	2	4	1	26	29	8	—	—	110	1
Pilsen, 29./7.-1./9.	68 162	209	10	135	56	20,6	.	—	2	—	—	1	22	8	—	—	.	98	4
Rotterdam, Februar	319 866	1001	35	495	154	18,6	.	10	2	5	3	2	62	89	39	—	.	277	6
Toulon, Dezember	95 201	165	13	191	23	24,1	.	2	—	2	10	—	16	20	14	—	—	120	7
Utrecht, Juli	102 040	284	10	182	73	21,4	.	—	—	—	—	.	20	8	47	.	.	104	3
Zürich, Mai	165 689	439	27	256	63	18,5	.	6	—	—	—	—	42	27	[8])15	.	.	147	19
Andere Welttheile.																			
Alexandrien, 2./7.-29./7.	319 766	829	27	843	376	34,3	.	—	—	7	13	2	58	3	304	—	—	437	19
Buenos Aires, Juli	806 613	2905	122	1388	397	20,6	.	11	37	16	11	6	118	284	85	.	.	788	32
Kairo, 2./7.-29./7.	570 062	1678	95	2054	854	46,8	.	169	—	12	9	7	98	57	576	—	—	1099	27
New Orleans, Juli	300 000	.	51	561	122	22,4	.	—	1	4	12	2	66	26	79	22	.	350	21
Rio de Janeiro, Juni	779 000	1164	97	1313	208	20,2	.	2	—	2	9	—	228	101	126	.	.	821	24
San Franzisko	360 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

[1]) Nimmt seit 1900 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Durchschnitt 1896/98. — [3]) Desgl. 1894/98. — [4]) Desgl. 1889/98. — [5]) Desgl. 1895/97. — [6]) Ohne Ortsfremde 97 = 32,9‰. — [7]) Die Angaben für die Woche vom 12./8.-18./8. fehlen. — [8]) Enteritis im 1. Lebensjahre.

39. Woche vom 23. bis 29. Septbr. 1900. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt- geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	134 196	98	1	54	21	20,9	24,5	—	—	—	2	—	1	6	8	2	2	37	—
Altendorf	47 971	69	—	33	15	35,8	20,1[1]	—	1	—	—	—	1	—	4	4	3	25	2
Altona	153 873	104	3	63	24	21,3	22,9	—	6	—	—	—	9	6	8	7	7	33	1
Augsburg	87 996	52	2	47	27	27,8	27,7	—	—	—	—	—	1	4	13	6	6	29	—
Bamberg	41 695	22	—	15	4	18,7	22,8	—	—	—	—	—	1	3	1	1	1	10	—
Barmen	136 938	107	—	36	16	13,7	18,6	—	2	—	—	—	4	1	12	1	1	16	1
Berlin	1 767 605	930	27	653	248	19,2	21,3	7	12	12	8	2	72	45	147	47	43	332	16
Beuthen	46 398	43	—	25	4	28,0	24,7	—	7	—	—	1	4	1	4	1	—	8	—
Bielefeld	54 335	42	—	25	7	23,9	18,0	1	—	—	—	—	3	6	4	3	3	9	2
Bochum	59 562	55	2	31	11	27,1	23,5	—	2	-	—	—	3	6	6	—	—	14	—
Bonn	48 917	30	3	18[2]	10	19,1[2]	26,4	—	—	—	—	—	1	1	4	2	2	11	1
Borbeck	40 407	49	1	23	14	29,6	24,1[1]	1	2	—	—	—	4	7	4	2	2	4	1
Brandenburg	46 889	30	—	14	7	15,5	25,9	—	—	—	—	—	1	—	3	1	1	10	—
Braunschweig	128 354	88	1	39	25	15,8	22,1	—	—	—	—	—	5	4	15	8	8	14	1
Bremen	151 749	89	—	76[3]	27	26,0[3]	18,8	—	6	—	3	—	7	8	19	8	7	31	2
Breslau	412 959	267	8	195[4]	73	24,6[4]	27,9	—	—	1	—	1	32	20	36	5	5	103	2
Bromberg*	51 019	28	—	26	6	26,5	21,3	—	2	—	—	—	3	3	4	3	3	14	—
Charlottenburg	183 817	87	2	49	17	13,9	20,0	—	1	1	—	—	4	5	10	4	4	25	3
Chemnitz	195 657	163	8	107	77	28,4	29,7	—	—	—	—	—	11	4	12	10	9	79	1
Danzig	130 431	105	5	67	29	26,7	26,2	—	1	1	—	—	9	1	18	15	15	34	3
Darmstadt	69 574	31	2	19	8	14,2	20,0	—	—	—	—	—	2	3	4	—	—	10	—
Dessau	49 837	33	—	14	8	14,6	22,5	—	—	—	1	—	—	—	5	5	5	6	2
Dortmund	131 005	122	4	60	25	23,8	22,4	—	—	1	—	—	2	10	11	4	4	29	7
Dresden	397 906	259	4	143[5]	58	18,7[5]	21,3	1	–	2	—	—	17	4	32	14	14	83	4
Düsseldorf	205 056	155	4	76	41	19,3	21,7	—	—	1	1	—	2	4	22	14	12	45	1
Duisburg	80 341	76	1	50	25	32,4	23,9	—	5	1	3	—	2	4	10	4	3	19	6
Elberfeld	151 657	55	4	59	24	20,2	19,0	—	3	2	1	—	9	6	16	5	4	20	2
Elbing	49 760	52	—	25	7	26,1	27,5	1	3	—	—	—	1	2	7	2	2	11	—
Erfurt	83 042	49	4	36	14	22,5	21,3	2	—	—	—	–	3	7	6	4	4	17	1
Essen	112 496	106	3	56	23	25,9	23,2	—	7	1	—	—	6	13	10	4	2	18	1
Flensburg	44 226	31	—	23	7	27,0	21,6	—	—	2	1	—	3	1	2	1	1	12	2
Frankfurt a. M.	274 998	163	3	72	31	13,6	18,6	—	—	—	—	—	9	5	11	5	5	44	3
Frankfurt a. O.	62 301	38	—	19	5	15,9	25,1	—	—	–	—	—	2	1	2	2	2	14	—
Freiburg i. B.	57 448	30	2	27[6]	7	24,4[6]	23,0	—	—	—	—	—	5	5	4	3	3	13	—
Fürth	50 724	38	—	26	16	26,7	26,8	—	—	—	—	1	1	3	11	8	8	9	1
Gera	47 160	29	—	23	11	25,4	27,0	—	—	—	—	—	1	1	6	4	2	15	—
M.-Gladbach	57 361	48	1	22	13	19,9	23,2	–	—	—	—	—	1	1	7	3	3	12	1
Gleiwitz	47 316	54	—	19	9	20,9	20,2	—	1	1	—	—	4	1	1	1	1	11	—
Görlitz	77 260	47	5	36	18	24,2	24,6	—	2	—	—	—	5	2	6	4	4	21	—
Hagen	47 704	47	—	13	6	14,2	21,5	—	—	—	—	1	1	1	4	1	1	6	—
Halberstadt	45 184	14	—	19	7	21,9	24,3	—	—	—	—	—	—	3	8	6	5	8	—
Halle	152 736	111	—	70[7]	24	23,8[7]	23,0	—	2	1	—	—	9	9	10	4	4	32	7
Hamburg	673 794	326	8	224	89	17,3	24,7	1	3	1	—	—	25	19	33	6	6	134	8
Hannover	241 106	154	3	85	32	18,3	19,7	—	—	2	—	—	10	9	10	6	6	49	5
Harburg	49 454	42	1	13	6	13,7	22,9	—	—	—	—	—	—	2	5	3	3	5	1
Hildesheim	44 358	19	—	13	2	15,2	21,2	—	—	—	1	—	4	2	—	—	—	5	1
Kaiserslautern	44 293	46	2	14	5	16,4	19,5	—	—	—	—	—	4	—	3	2	2	6	1
Karlsruhe	93 495	54	1	33	15	18,4	19,2	—	—	—	—	—	3	2	10	9	7	15	3
Kassel	101 300	69	2	37	9	19,0	17,3	—	—	2	2	—	3	2	—	—	—	27	1
Kiel	100 786	75	5	42[8]	18	21,7[8]	21,6	—	—	—	1	—	3	3	14	11	11	17	4
Koblenz	42 257	25	3	19	6	23,4	19,8	—	—	1	1	—	1	—	2	2	2	13	1
Köln	356 405	270	7	151	81	22,0	24,9	—	—	—	—	—	20	13	45	14	14	69	4
Königsberg i. Pr.	183 273	130	7	109	34	30,9	27,2	—	9	2	2	—	6	9	22	7	5	55	4
Königshütte	52 209	75	1	32	14	31,9	26,1	—	—	—	—	—	1	3	7	7	5	20	1
Kottbus	41 482	19	1	5	1	6,3	24,1	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	2	—
Krefeld*	108 959	83	3	36	16	17,2	21,3	—	—	—	—	—	4	3	10	8	7	17	2
Leipzig	440 341	346	5	164	87	19,4	22,2	—	1	2	—	1	14	16	49	10	9	76	5
Liegnitz	56 053	28	—	24[9]	5	22,3[9]	27,5	—	—	—	—	—	1	5	4	—	—	12	2
Linden*	43 015	55	5	24	13	29,0	32,5	—	—	—	—	—	—	10	6	6	5	7	1
Ludwigshafen	51 823	57	—	20	11	20,1	24,6	—	—	—	—	—	4	2	7	2	2	7	—
Lübeck	76 135	49	—	32	11	21,9	19,6	—	—	2	1	—	1	2	4	2	2	20	2
Magdeburg	225 598	151	4	66	27	15,2	24,4	—	—	—	1	—	8	7	11	5	4	35	4
Mainz	79 607	37	6	26	9	17,0	21,1	—	—	—	1	—	1	3	3	1	1	17	1
Mannheim	118 243	97	7	50	22	22,0	21,5	—	1	—	—	—	4	4	10	5	5	29	2
Metz	58 987	.	.	.	.	.	19,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mülhausen i. E.	88 573	59	4	25	8	14,7	23,4	1	1	—	—	—	1	—	7	7	7	12	3

Wegen der Bedeutung des Zeichens *, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 233.

1) Durchschnitt 1889/98. — 2) Ohne Ortsfremde 14 = 14,9 ‰. — 3) Desgl. 71 = 24,3 ‰. — 4) Desgl. 184 = 23,2 ‰. — 5) Desgl. 132 = 17,3 ‰. — 6) Desgl. 23 = 20,8 ‰. — 7) Desgl. 62 = 21,1 ‰. — 8) Desgl. 34 = 17,5 ‰. — 9) Desgl. 20 = 18,6 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülheim a. Rh.* .	40 589	.	.	.	.	.	25,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
München	466 934	353	6	241	133	26,8	26,2	–	—	3	—	—	22	15	90	8	7	106	5
Münster	64 015	27	2	33	14	26,8	23,8	—	—	—	—	—	1	—	9	7	6	23	—
Nürnberg	217 942	229	13	164	.	39,1	24,3	—	—	—	—	—	21	12	63	31	28	64	4
Offenbach	43 339	.	.	.	.	.	20,2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Osnabrück	49 628	39	—	15	7	15,7	19,9	—	—	1	—	—	—	—	5	3	2	7	2
Plauen i. V. . . .	67 285	71	1	29	13	22,4	23,0	—	—	—	—	—	3	4	5	5	5	16	1
Posen	108 075	96	—	60	24	28,9	26,8	–	2	3	—	—	4	6	7	7	6	35	3
Potsdam	62 482	14	—	13[3])	2	10,8[3])	22,0	—	—	—	1	—	—	—	2	2	2	9	1
Regensburg	45 098	28	1	27	16	31,1	28,5	—	—	—	—	—	1	1	10	5	5	14	1
Remscheid	53 617	45	—	9	2	8,7	20,0	—	—	—	—	—	2	1	2	1	1	4	—
Rixdorf*	79 341	60	1	30	17	19,7	26,8[1])	—	2	—	—	—	4	2	6	2	2	14	2
Rostock	54 687	27	—	28	10	26,6	20,4	—	—	1	1	—	1	1	10	9	9	13	1
Schöneberg*	89 875	46	2	20	12	11,6	15,4[2])	—	—	—	—	—	3	2	2	1	1	13	—
Solingen	44 789	29	—	17	8	19,7	22,3	—	—	—	1	—	1	2	4	3	3	5	4
Spandau	65 443	40	3	23	11	18,3	23,9	—	1	—	—	—	1	2	4	2	2	15	—
Stettin	197 111	167	—	73	38	19,3	26,0	—	—	2	1	—	8	6	18	5	5	36	2
Straßburg i. E. . .	147 009	83	2	52	25	18,4	23,5	—	—	—	—	—	2	4	19	19	17	25	2
Stuttgart	156 417	79	4	39	8	13,0	19,0	—	—	—	—	—	2	1	4	3	3	27	5
Trier	44 056	30	—	15	5	17,7	22,2	—	—	—	1	—	—	2	2	1	1	10	—
Ulm	42 706	27	1	17	10	20,7	19,7	1	—	—	—	—	1	3	6	2	2	4	2
Wiesbaden	83 166	42	1	35	8	21,9	18,7	—	—	1	—	1	2	2	4	1	1	24	1
Würzburg	75 991	68	3	24[4])	7	16,4[4])	24,3	—	—	—	1	—	4	3	5	5	4	11	—
Zwickau	54 168	42	2	20	14	19,2	25,2	—	—	—	—	-	3	—	3	—	—	13	1

Woche vom 23. bis 29. September 1900. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam b. 22. Septbr.	515 938	264	15	144	43	14,5	.	1	—	1	3	—	18	12	18	—	—	85	6
Antwerpen b. 22. Septbr.	293 111	158	12	105	47	18,6	.	1	—	—	3	1	12	10	31	—	.	47	—
Brüssel	210 065	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Budapest bis 22. Septbr.	685 340	471	14	217	58	16,5	.	—	3	1	1	—	28	27	27	.	.	119	11
Christiania	226 423	206	9	67	19	15,4	.	—	—	—	—	—	12	4	13	.	.	38	—
Edinburg	302 262	139	.	115	29	19,8	.	1	—	1	1	.	14	.	[6])6	.	.	92	.
Glasgow	743 585	421	.	268	.	18,7	.	3	6	4	.	.	.	[5])5	[6])21	.	.	229	.
Kopenhagen	354 000	175	8	103	30	15,1	.	—	—	—	1	—	12	3	11	.	.	72	4
Krakau bis 22. Septbr. .	84 869	51	2	45	11	27,6	.	—	1	2	1	—	9	4	8	7	5	18	2
Lemberg bis 22. Septbr.	143 077	37	9	61	20	22,2	.	—	—	—	1	—	15	2	—	—	.	42	1
London	4 589 129	2239	.	1471	437	16,7	.	13	5	42	18	2	141	132	191	3	1	866	61
Lyon bis 15. Septbr. . .	466 028	169	9	157	.	17,5	.	1	1	2	5	—	27	16	23	—	.	80	2
Madrid	516 428	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Moskau bis 22. Septbr.	988 610	.	20	493	213	25,9	.	9	2	14	2	1	45	9	133	.	.	278	.
New York bis 1. Septbr.	3 444 675	1486	94	1269	384	19,2	.	5	4	18	20	5	134	90	172	.	.	718	103
Odessa	414 800	.	13	201	46	25,2	.	4	13	1	13	1	25	2	27	12	12	109	6
Paris	2 511 629	1100	65	868	111	18,0	.	4	1	5	23	—	190	58	73	—	—	489	25
Petersburg b. 22. Septbr.	1 132 677	638	20	500	187	23,0	.	9	14	24	12	—	53	22	93	.	.	273	.
Prag und Vororte . .	391 693	193	17	165	33	21,9	.	—	—	1	2	—	32	12	1	.	.	109	8
Rom bis 1. Septbr. . .	518 333	213	11	157	19	15,8	.	1	—	—	3	—	16	8	31	.	.	97	1
Stockholm b. 22. Septbr.	297 148	169	—	83	22	14,5	.	—	1	—	—	—	12	10	9	2	2	45	6
Triest	168 264	97	3	82	28	25,3	.	—	—	2	3	—	7	8	2	2	—	60	—
Venedig	174 170	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Warschau bis 15. Septbr.	645 848	416	15	388	130	31,2	.	8	7	7	4	2	35	26	124	.	.	168	7
Wien	1 656 662	1219	53	533	173	16,7	.	5	4	3	3	1	86	49	85	—	—	273	20

Gemeldete Erkrankungen.

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 641 abgedruckt.)

Für die Woche vom 23. bis 29. September 1900.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu												
	Berlin[9])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	15	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1
Scharlach	19	3	1	2	—	6	1	—	3	—	—	2	14
Diphtherie u. Croup .	42	—	4	1	2	—	5	—	9	1	1	2	10
Unterleibstyphus . .	17	5	—	—	—	3	—	6	1	—	—	1	10
Brechdurchf. inkl. Ruhr	5	—	1	—	2	1	3	—	1	2	—	—	1
Kindbettfieber . . .	1	1	—	2	—	1	—	—	—	—	—	. .	1
Wechselfieber	—	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2
Rose	5	—	5	—	2	1	1	—	1	—	—	3	3
Syph. inkl. Gonorrhöe	49	12	13	3	25	16	13	2	29	23	6	28	66
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	39	—	7	4	3	7	1	1	8	3	2	6	17
Lungenschwindsucht .	47	1	9	—	7	3	2	6	22	8	3	14	15
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	60	3	19	6	1	13	7	2	18	2	3	6	15
Akuter Darmkatarrh .	28	—	10	—	6	4	9	—	14	—	1	2	10
Chron. Alkoholismus	23	2	2	—	2	2	1	3	—	1	4	1	12
Ak. Gelenkrheumatism.	23	3	4	—	7	2	5	—	4	3	2	2	5
And. rheumat. Krankh.	14	1	11	—	5	9	4	4	12	3	2	2	6
Verletzungen	108	11	81	7	27	31	24	5	69	23	9	15	95
Alle übrigen Krankh.	482	36	250	40	108	115	105	39	213	52	37	85	375
Summe	977	80	417	65	197	215	182	68	405	121	70	169	658
Verbliebener Bestand	4091	321	1819	327	938	875	675	403	1356	455	398	733	3202

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein).	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Mas. u. Rötheln	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	23/9.-29/9.	36	14	40	80	3
Breslau . . .	desgl.	10	17	8	9	1
R.-B. Aachen . .	desgl.	21	—	1	19	—
Arnsberg . .	desgl.	42	34	48	48	7
Aurich . . .	desgl.	—	30	21	7	—
Düsseldorf . .	desgl.	62	44	149	73	3
Erfurt . . .	desgl.	19	5	10	4	1
Hannover . .	desgl.	14	2	6	11	—
Hildesheim . .	desgl.	11	31	3	13	—
Königsberg . .	desgl.	33	74	87	35	11
Lüneburg . .	desgl.	12	44	5	9	—
Marienwerder .	desgl.	22	—	52	9	1
Minden . . .	desgl.	16	—	6	29	4
Münster . . .	desgl.	—	1	4	5	—
Osnabrück . .	desgl.	—	—	2	12	1
Posen	desgl.	20	65	59	27	4
Schleswig . .	desgl.	26	52	71	40	5
Sigmaringen .	..	.	.	.	.	.
Stade . . .	desgl.	7	11	1	9	—
Stettin . . .	desgl.	42	7	23	18	1
Stralsund . .	desgl.	8	2	25	13	—
Trier . . .	desgl.	47	7	10	10	–
Wiesbaden . .	24/9.-30/9.	9	11	19	30	6
Stadt München .	23/9.-29/9.	1	9	8	31	—
Nürnberg . .	desgl.	[8])1	4	9	11	1
Hzgth. Braunschw.	desgl.	10	—	3	9	1
Reuß ä. L.[7]) . .	1/9.-30/9.	2	—	1	—	—
Schaumbg.-Lippe	23/9.-29/9.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	4	—	4	21	—
Hamburg . .	desgl.	16	41	121	29	5

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1888/97. — [3]) Ohne Ortsfremde 12 = 10,0 ‰. — [4]) Desgl. 21 = 14,4 ‰. — [5]) Keuchhusten. — [6]) Diarrhöe. — [7]) Physikatsbezirk Zeulenroda. — [8]) Aus der Vorwoche. — [9]) Die Nachweise des St. Hedwigs-, des Jüdischen und des Lazarus-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 23. bis 29. September 1900.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin	23. September	23,0	15,9	764,2	763,6	761,8	81	66	81	—	WSW-SO	2
	24. "	25,7	11,7	758,2	755,3	753,5	75	35	72	—	S-W	1
	25. "	22,2	13,1	752,6	752,6	755,1	89	94	93	0,5	SW-WNW	1
	26. "	16,8	9,2	7 Uhr 757,8	757,0	9 Uhr 759,0	7 Uhr 88	50	9 Uhr 74	7 Uhr Morg. 11,0	SW-W	2
	27. "	20,7	8,6	758,8	755,3	753,2	91	38	75	—	SW	2
	28. "	22,1	11,1	752,3	751,4	751,9	86	71	82	—	SW	2
	29. "	19,9	11,5	755,4	2 Uhr 756,6	758,0	90	2 Uhr 56	78	gemessen 4,1	WSW-W	2
München	23. September	22,2	9,3	724,1	722,7	721,9	84	42	56	0,1	O	1,0
	24. "	23,8	11,6	719,6	718,4	717,4	79	53	78	3,2	S	1,9
	25. "	24,3	14,7	716,8	715,2	716,7	97	52	88	3,2	S	1,7
	26. "	18,9	13,8	8 Uhr 719,0	719,3	8 Uhr 720,6	8 Uhr 93	75	8 Uhr 86	8 Uhr Morg. 1,6	W	0,9
	27. "	23,3	12,4	719,1	716,6	715,8	94	52	81	0,3	SW	1,0
	28. "	24,7	14,2	715,6	715,1	716,3	98	50	69	0,1	W	1,1
	29. "	23,1	13,4	716,2	715,6	716,0	79	57	75	0,1	NO	1,5

Hierzu gerichtl. Entsch. a. d. Gebiete d. ö. Gesundheitspfl. Band *III*. S. *129* bis *144*.

Anzeigen.

— Bei der Deutschen Militairdienst-Versicherungs-Anstalt in Hannover waren im Monat September 1900 in den beiden von der Anstalt betriebenen Geschäftszweigen, der Militairdienst-Versicherung und Lebens-Versicherung (auch Töchterversorgung), zu erledigen: 699 Anträge über ℳ 1,279,520.— Versicherungs-Kapital. Von Errichtung der Anstalt (1878) bis Ende September 1900 gingen ein 348,198 Anträge über ℳ 454,716,000.— Versicherungs-Kapital. Die Auszahlungen an Versicherungssumme, Prämienrückgewähr ꝛc. im Laufe des Jahres 1899 betrugen ℳ 4,700,000, die Gesammtauszahlungen seit Bestehen der Anstalt ℳ 22,000,000.—. Das Vermögen der Anstalt erhöhte sich im Monat September von ℳ 105,533,437 auf ℳ 106,001,588. (97)

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.
Für die Anzeigen verantwortlich: **Ad. Thiele** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7816) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIV. Jahrgang. **Berlin, den 17. Oktober 1900.** **Nr. 42.**

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Großbritannien. In der Zeit vom 27. September bis 4. Oktober ist in Glasgow nur noch eine neue Erkrankung an der Pest zur Kenntniß des Gesundheitsbeamten gekommen und zwar bei einem im Belvedere-Hospital am 16. September geborenen Kinde, dessen Mutter pestkrank aufgenommen worden war; das Kind starb am 27. September. Ein zweiter Todesfall am 28. September betraf einen am 15. dess. Mts. an der Pest erkrankten 11jährigen Knaben. Am 4. Oktober waren noch 2 krankheitsverdächtige Personen in ärztlicher Beobachtung, außerdem standen 6 Ansteckungsverdächtige unter Beobachtung. In einem amtlichen Berichte des Gesundheitsbeamten von Glasgow an die Ortsbehörde wird auf die Schwierigkeit der Diagnose in vielen leichten Fällen hingewiesen, bei denen das Krankheitsbild der Pest verwischt sei; bis zum 26. September waren nur 8 Fälle schwer und 12 mittelschwer verlaufen.

Am 4. Oktober verstarb im Isolirungskrankenhause zu Cardiff ein Seemann, welcher auf einem britischen Dampfer von Rosario gekommen war, an der Pest. Die Leiche wurde verbrannt. Eine Weiterverbreitung der Krankheit ist angeblich nicht zu befürchten.

Britisch-Ostindien. In der am 14. September endenden Woche wurden in der Präsidentschaft Bombay 981 Erkrankungen (665 Todesfälle) an der Pest festgestellt gegenüber 862 (567) in der Woche vorher. Ungewöhnlich hohe Gesammtsterbeziffern wurden namentlich aus Puna (395 ‰), Belgaum (205 ‰), Karachi (98 ‰) und Veraval (94 ‰) gemeldet, doch soll an letzterem Orte die hohe Sterbeziffer durch Cholera bedingt sein.

In der Stadt Bombay sind während der beiden ersten Septemberwochen 266 (101 + 165) neue Erkrankungen und 124 (50 + 74) Todesfälle an der Pest vorgekommen. (Bombay Government Gazette vom 27. September 1900.)

Japan. An Bord des nordamerikanischen Dampfers Coptic, welcher San Francisko am 26. Juli verlassen hatte, wurde zufolge einer Mittheilung vom 5. September im Hafen von Kobe ein tödtlich verlaufener Pestfall bei einem Chinesen festgestellt. Das Schiff kam auf 10 Tage in Quarantäne, die Infektion hat muthmaßlich unterwegs in Honolulu stattgefunden. (Publ. health rep. Nr. 38.)

Neu-Süd-Wales. In der Woche vom 18. bis 25. August wurde weder ein Todesfall noch eine neue Erkrankung an der Pest in Sydney festgestellt, am Ende der Woche waren noch 3 Pestkranke in Behandlung. Von den insgesammt 303 Krankheitsfällen, welche bis dahin in Sydney vorgekommen waren, sind 103 tödtlich verlaufen, von den 10 an der Pest erkrankten Chinesen sind aber 8 gestorben. Isolirt wurden im Ganzen 1707 Personen, weil sie mit Pestkranken in Berührung gekommen waren, von ihnen sind 7 an der Pest erkrankt.

Queensland. Nach dem Berichte der Central-Gesundheitsbehörde sind vom 18. bis 25. August in der Kolonie 8 Erkrankungen und 1 Todesfall an der Pest vorgekommen; letzterer wurde aus Brisbane gemeldet, von den neuen Erkrankungen entfielen 7 auf Townsville, 1 auf Brisbane. Am 25. August befanden sich noch 28 Pestkranke in Behandlung, und zwar 19 in Townsville, 5 in Bris-

bane, 4 in Rockhampton. Während der folgenden, am 1. September endenden Woche sollen nach einer vorläufigen Mittheilung nur in Townsville 3 Personen erkrankt und 2 gestorben sein.

Cholera. Britisch-Ostindien. In Kalkutta sind in der Zeit vom 2. bis 8. September 15 Personen an der Cholera gestorben.

Gelbfieber[1]. Es gelangten zur Anzeige ein Barranquilla vom 20. bis 26. August und in Bocas del Toro vom 28. August bis 3. September je 1 Todesfall, in Panama vom 26. August bis 1. September 3 Erkrankungen und 1 Todesfall, in Havana vom 2. bis 8. September 12 Todesfälle, in Matanzas vom 25. August bis 1. September 1 Todesfall und in Sagua (auf Cuba) am 17. September 2 Erkrankungen, ferner in Vera Cruz vom 2. bis 8. September 20 Erkrankungen und 6 Todesfälle. (Publ. health rep. Nr. 38.)

Unterleibstyphus. Frankreich. In Havre, woselbst schon im Vorjahre die Zahl der Typhustodesfälle erheblich gestiegen war (vgl. S. 585), sind zufolge einer Mittheilung des dortigen hygienischen Bureaus im laufenden Jahre allein von Ende Juni bis Mitte September 748 Erkrankungen und 135 Todesfälle an Unterleibstyphus vorgekommen. Die ungünstigen hygienischen Zustände, welche hiernach in jener Hafenstadt zu herrschen scheinen, sollen zum Theil mit einem Mangel an gutem Wasser anläßlich der anhaltenden Trockenheit des diesjährigen Sommers zusammenhängen.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Paris, Warschau je 7, Kalkutta 9 Todesfälle; Paris 17, Petersburg 34, Warschau (Krankenhäuser) 14 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 3 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 4 Todesfälle; **Milzbrand:** New York 1 Todesfall; Breslau 1 Erkrankung; **Brechdurchfall:** München 60, Nürnberg 75, Hamburg 52 Erkrankungen; **Influenza:** London, Moskau, Petersburg je 2 Todesfälle; Petersburg 32 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Scharlach** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 0,91 %): in Beuthen, Bochum, Elbing, Essen — Erkrankungen kamen zur Meldung in Berlin 46, in den Reg.-Bezirken Düsseldorf 134, Schleswig 94, in Hamburg 116, Budapest 52, Christiania, Edinburg je 24, Kopenhagen 42, **London** (Krankenhäuser) 313, New York 37, Paris 48, Petersburg 99, Wien 55; ferner wurden Erkrankungen an **Masern** angezeigt im Reg.-Bez. Düsseldorf 91, in Hamburg 38, Budapest 34, Edinburg 29, New York 38, Petersburg 77, Wien 104 — desgl. an **Diphtherie und Croup** in Berlin 48, Hamburg 35, London (Krankenhäuser) 207, New York 106, Paris 31, Petersburg 88, Stockholm 36, Wien 54 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Budapest 22, London (Krankenhäuser) 68, New York 88, Paris 99, Petersburg 199, Warschau (Krankenhäuser) 22.

[1] Die Angabe in Nr. 40 der Veröffentl. (S. 967), daß unter den in Maaßluis vorgefundenen, an Gelbfieber leidenden Personen ein Schwarzer sich befunden habe, muß zufolge nachträglicher amtlicher Mittheilung dahin berichtigt werden, daß ein Neger, welcher den Kapitän des Schiffes seit Jahren begleitet, zur Bedienung seines erkrankten Herrn in das Krankenhaus mit aufgenommen wurde.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Oesterreich. Nach einem Rundschreiben der Seebehörde zu Triest wird gemäß Ministerialverordnung vom 27. September im Einvernehmen mit der ungarischen Regierung das unter dem 7. Mai d. J. erlassene Verbot der Ein- und Durchfuhr gewisser Waaren und Gegenstände aus Aegypten (S. 486) auf Glasgow ausgedehnt. Dies ist mit dem Bemerken bekannt gemacht worden, daß Waaren der bezeichneten Gattung oder sanitär-bedenkliche Waaren überhaupt, insofern dieselben während der Geltung der Verordnung in die österreichische Monarchie eingeführt werden, auf Kosten der Partei in das nächste Lazareth geschafft und dort nach freiem Ermessen der Behörde der Vertilgung oder einer ohne Rücksicht auf die Waarenentwerthung zu bestimmenden Desinfektion, gleichfalls auf Kosten der Partei und ohne Zulassung von Schadensersatzansprüchen, zugeführt werden. —

Italien. Durch seesanitätspolizeiliche Verordnung vom 8. Oktober ist der Hafen von Osaka für pestverseucht erklärt worden. —

Türkei. Nach einem Beschluß des obersten Gesundheitsraths zu Konstantinopel ist die 10 tägige Quarantäne gegenüber den Herkünften aus Alexandrien vom 3. Oktober ab auf eine 48 stündige mit Desinfektion in einem türkischen Lazareth herabgesetzt worden.

Vom 3. Oktober ab ist ferner die 48 stündige Quarantäne gegen die Herkünfte von Port Said aufgehoben und durch eine ärztliche Besichtigung in dem ersten mit einem beamteten Arzte versehenen Hafen ersetzt. (Vgl. S. 830.) —

Griechenland. Zufolge einer Mittheilung vom 1. Oktober findet eine Desinfektion der aus Smyrna und Beirut kommenden Schiffe (S. 967) fortan nicht mehr statt. Die Schiffe werden nur noch einer sanitätspolizeilichen Untersuchung unterworfen. Auch die gegen Portugal verhängte Quarantäne sowie das Waareneinfuhrverbot aus portugiesischen Häfen (S. 698) sind nach derselben Mittheilung aufgehoben worden. Aus solchen Häfen kommende Schiffe haben sich nur noch einer sanitätspolizeilichen Untersuchung zu unterwerfen. —

Malta. Am 3. Oktober sind die Bestimmungen vom 15. September d. J. (S. 967) dahin abgeändert, daß die Absätze c, d und e unter Ziffer 2 (vgl. S. 946) durch folgende Absätze ersetzt werden:

c) Vessels arriving from Alexandria or Glasgow which have not been admitted to free pratique at an intermediate port and disinfected there to the satisfaction of the Port Authorities.

d) Vessels falling under the provisions of Sections (a) and

e) shall be admitted to free pratique after a period of 30 days from their departure from an infected port, and those falling under Section (c) viz:

those arriving from Alexandria, after a period of 10 days, and those arriving from Glasgow, after a period of 20 days from date of departure. —

Aegypten. Am 1. Oktober hat die ständige Kommission des internationalen Gesundheitsraths zu Alexandrien beschlossen, die Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung einer Verschleppung der Pest (vgl. S. 536 u. 619) wieder außer Anwendung zu bringen, nachdem seit 10 Tagen in Alexandrien kein neuer Pestfall festgestellt worden war. —

Brasilien. Folgende Verordnung ist am 4. September im Namen des Präsidenten der Republik erlassen und im Diario Official vom 6. September veröffentlicht:

1. Die Stadt Glasgow wird für verseucht und alle Häfen Schottlands werden für verdächtig erklärt.

2. Die in Art. 30 des Bundes-Sanitäts-Reglements aufgeführten giftfangenden Waaren, welche aus der verseuchten Stadt oder aus den verdächtigen Häfen kommen, dürfen in die nationalen Häfen nicht eingeführt werden.

3. Schiffe, welche aus den verdächtigen Häfen kommen, und welche nach dem 20. August d. J. abgefahren sind, werden der vorgeschriebenen Quarantäne unterworfen. —

Dänische Antillen. Einer Mittheilung vom 10. Oktober zufolge hat die Regierung eine Quarantäne von zwei Wochen gegen alle Schiffe angeordnet, die von Glasgow kommen oder mit diesem Hafen in Verbindung gestanden haben oder während ihrer Fahrt mit anderen aus Glasgow kommenden Schiffen in Verbindung getreten sind. Außerdem sind betreffs des Einfuhrverbots und der Desinfektion gewisser Waaren aus Glasgow dieselben Vorschriften wie s. Zt. gegen diejenigen aus Rio de Janeiro (vgl. S. 780) erlassen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Vereinigte Staaten von Amerika. Für Schiffe, welche dem Obsthandel zwischen fremden und eigenen Häfen dienen, sind am 31. August folgende besondere Vorschriften erlassen (Publ. health rep. S. 2312 2c.):

Special rules and regulations for vessels engaged in the fruit trade between foreign ports suspected of being infected with yellow fever and ports of the United States.

1. None of the crew shall be allowed to go on land except the captain.

2. No one from the shore shall visit the boat, except the quarantine officers, customs officers, and agent of the company which charters the ship.

3. All laborers who may be taken on the ship for loading purposes must have all their baggage disinfected before boarding the vessel, and must have no intercourse with the shore subsequent to their entry upon the vessel until their final discharge therefrom.

4. No intercourse is to be allowed with persons on shore, except as provided in the preceding paragraphs.

5. No vessel in the harbor shall lie at any wharf, except as provided in special cases; but must be anchored in the river or harbor in midstream, and lighters, having been loaded by natives ashore, may be unloaded on to the ship by the laborers whose clothing has been disinfected.

6. The ships, if going up a river or harbor for fruit, shall not be allowed to bring any passengers down the river on their return.

7. All passengers must embark from the regular ports and must have been under the observation of the sanitary inspector of the United States for at least ten days prior to the departure of the ship and be provided with his certificate to that effect. Immediately preceding their embarkation their baggage must be disinfected in accordance with the quarantine regulations of November 13, 1899, the most convenient methods being six hours' exposure to formaldehyd gas or twenty-four hours' exposure to sulphur dioxide gas in a closed chamber, the clothing being hung up on lines for the better penetration of the gas. Under no circumstances shall any passengers be allowed to carry bedding or household effects. Where passengers come from elevated and noninfectible points in the interior to low coast towns for embarkation they should not be required to pass the ten days' period of observation in the latter places because of the danger of developing malarial or other tropical fevers. They should be required to bring a certificate from the United States consul or a reliable physician, stating that they have been under observation at such elevated and noninfectible interior point for ten days immediately preceding their arrival at coast towns. Their baggage should then be disinfected and they should be allowed to proceed without detention. Passengers taking ships bound direct to points north of the southern boundary of Maryland need not be detained.

8. Special attention should be paid to the sanitary condition and history of passengers arriving directly or indirectly from the Pacific coast towns of Central America.

9. All outgoing vessels must be provided with a bill of health in accordance with the law, and, in addition thereto, certificates in duplicate signed by the medical officer attached to the consulate and giving the name of the ship, her master, the number of crew, and a list of passengers, their sanitary condition, and their ultimate destination in the United States, and stating the health conditions of the port and surrounding country, of the ship and her crew, with any other pertinent information. This certificate shall be attached to the bill of health and a duplicate to the duplicate bill of health.

Special rules and regulations for vessels engaged in the fruit trade between foreign ports infected with yellow fever, or where yellow fever prevails, and ports of the United States.

The foregoing rules and regulations shall apply also to vessels engaged in the fruit trade between foreign ports infected with yellow fever, or where yellow fever prevails, and ports of the United States, and are the special regulations provided for in Article II, paragraph 2, D, exception 3, of the Quarantine Regulations for Domestic Ports, November 13, 1899. Attention is called to the further requirement in said Article II, paragraph 2, D, exception 3, that these vessels shall carry no passengers; and also to the regulations to be observed at all foreign ports with regard to vessels leaving for the United States or its dependencies.

Walter Wyman,
Supervising Surgeon-General U. S. M. H. S.

Aus dem Verwaltungsberichte der Stadt Wien für das Jahr 1897. Vgl. Veröff. 1899 S. 571.

Die Gesammtfläche des Gemeindegebiets, welche seit der Eingemeindung der Vororte bei einem Umfange von 63 km 17 812,17 ha betrug, ist im Berichtsjahre die gleiche wie im Vorjahre geblieben. Von derselben entfielen auf die verbaute Fläche 12,68, auf Gärten und öffentliche Anlagen 12,75, auf Straßen, Wege und Eisenbahnen 11,98, auf Begräbnißplätze 1,86 und auf Gewässer 3,16 %; der die größere Hälfte ausmachende Rest bestand aus Weingärten, Waldungen und Ackerland.

Die Vorarbeiten zur Neugestaltung des Magistrats, welche sich auch auf das Sanitätspersonal erstrecken sollte, waren bis zum Schlusse des Berichtsjahres nicht zum Abschluß gelangt. Das Personal des Stadtphysikats bestand damals aus dem Physikus, 2 Stellvertretern, 1 Bezirksarzt und 3 Physikatsassistenten. Außerdem waren zur Besorgung des städtischen Sanitätsdienstes thätig: 24 Bezirksärzte, für die Armenbehandlung und Todtenschau 51 städtische Aerzte, für die Armenbehandlung allein 12 staatliche Armenärzte, 1 Stadtarmenaugenarzt und 1 Armenohrenarzt. Die Zahl der 1897 vom Stadtphysikat erledigten Geschäfte belief sich auf 103 242, wovon 37 464 die Hygiene und Sanitätspolizei, 65 778 das Medizinalwesen betrafen. Die bei jedem übertragbaren Krankheitsfall durch die städtischen Bezirksärzte angestellten eingehenden Erhebungen, sowie die genaue Durchführung der angeordneten Vorbeugungsmaßregeln ließen es an keiner Stelle zur Entwickelung von Krankheitsherden oder zu einer epidemischen Ausbreitung von Krankheiten kommen. In Folge der aus Ostindien drohenden Pestgefahr wurden die bereits früher erlassenen Maßregeln gegen die Einschleppung ansteckender Krankheiten ergänzt und erweitert.

In der staatlichen Anstalt für Schutzimpfung gegen Tollwuth wurden 198 Personen, davon 189 auswärtige und 9 ortsangesessene, der Impfung unterzogen.

Der bereits im Vorjahre genehmigte Bau einer Sanitätsstation für die Bezirke I, II, IX und XIX in Verbindung mit einer Desinfektionsanstalt kam im Berichtsjahre zur Ausführung. In vielen Bezirken waren zur Besorgung der Desinfektion stabil aufgestellte Dampfdesinfektionsapparate verschiedener Systeme, sowie zur Verbrennung von Bettstroh mehrere Verbrennungsöfen in Benutzung.

Die Zahl der Volksbäder ist gegen das Vorjahr um 1 vermehrt worden und betrug 11.

Die in den Vorjahren begonnene Neuregelung des Kranken- und Leichenbeförderungswesens wurde i. J. 1897 fortgesetzt. Zur einwandsfreien Besorgung und strengen Kontrole des Dienstes sind einige größere Centralsanitätsstationen neu errichtet und der Wirkungskreis der schon bestehenden erweitert worden; ferner wurde angestrebt, die früher durch Diener gelenkten Räderbahren, soweit thunlich, durch mit Pferden bespannte Wagen zu ersetzen. Die Kranken- und Leichenträger waren theils in den Sanitätsstationen kasernirt, theils waren sie verpflichtet, in der Nähe der Polizeibezirkskommissariate zu wohnen.

Die Arbeiten zur Anlegung eines neuen Centralfriedhofes sowie zur Vergrößerung mehrerer schon vorhandener Friedhöfe der ehemaligen Vorortsgemeinden wurden im Berichtsjahre weiter gefördert. Zu Ende des Jahres standen Friedhöfe mit einem Flächenraum von zusammen 2 058 424 qm in Benutzung, wovon auf den alten Centralfriedhof allein 1 556 838 qm entfielen.

In dem städtischen Asyl für Obdachlose fanden 1728 (im Vorjahre 1504) Personen Aufnahme. Das auf Kosten des Vereins zur Errichtung von Asylen erbaute Asylhaus gewährte im Ganzen 102 092 (circa 100 000) männlichen und weiblichen Personen vorübergehend Unterkunft.

Die 6 städtischen Versorgungshäuser zählten am Schlusse des Berichtsjahres 4292 (4149) Pfleglinge.

Das Heilpersonal bestand aus 2171 (2089) Aerzten, darunter 2119 (2040) Doktoren der Medizin, 106 (104) Apothekern, 1678 (1648) Hebammen.

Wasserversorgung. Der Ausbau des Rohrnetzes der Hochquellenleitung wurde im ganzen Gemeindegebiete fortgesetzt; die Gesammtlänge desselben betrug Ende 1897 753 461 (715 855) m.

Kanalisation. Im Berichtsjahre wurden mehrere größere Kanalbauten ausgeführt. Am Schlusse desselben betrug die Länge der Hauptkanäle 572,88 (561,2), die der Hauskanäle 904,58 (879,3) km.

Schlachthäuser. In den öffentlichen Schlachthäusern wurden 256 271 Rinder, 34 748 Kälber, 12 670 Schafe, 2181 Lämmer, 18 349 Schweine und 22 995 Pferde und Esel geschlachtet. Zur vollständigen Durchführung des Schlachthauszwanges für Pferde wurde die Erbauung eines Central-Pferdeschlachthauses beschlossen. In dem Marktdepartement des Magistrats sowie bei den städtischen Bezirksämtern sind wegen Uebertretung der markt- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften im Ganzen 1583 (2361) Strafamtshandlungen vorgenommen worden.

Gesundheitsverhältnisse in Böhmen 1896 bis 1898. Nach dem von Dr. Ignaz Pelc verfaßten „Bericht über die sanitären Verhältnisse und Einrichtungen des Königreichs Böhmen in den Jahren 1896 bis 1898.“ Prag 1900. (Vgl. Veröff. 1898 S. 283.)

Stand und Bewegung der Bevölkerung. Die Einwohnerzahl wurde für 1898 auf 5951123, für 1897 auf 5907389 und für 1896 auf 5860512 Seelen berechnet. Diese Zahlen sind den folgenden Verhältnißziffern zu Grunde gelegt. In den 3 Berichtsjahren wurden lebend geboren 1898: 214291 (1897: 215648 und 1896: 218914), was 36,00 (36,50 und 37,36) auf je 1000 Einw. entspricht. Todtgeboren wurden 7485 (7411 und 7600) = 3,37 (3,32 und 3,36) % aller Neugeborenen. Die Zahl der Gestorbenen ohne Todtgeborene betrug 149098 (150161 und 147653) = 24,5 (25,42 und 25,22) ‰ d. Einw. Von den Gestorbenen standen im 1. Lebensjahre 50728 (53122 und 53108) = 34,03 (35,82 und 35,99) %. Der Geburtsüberschuß belief sich auf 65193 (65487 und 71261).

Todesursachen. Es starben an Pocken im Jahre 1898 keine (1897: 7 und 1896: 9) Personen, an Diphtherie und Croup 3129 (2478 und 2952), Keuchhusten 621 (1161 und 1101), Scharlach 1929 (1000 und 1397), Masern 2480 (2244 und 1133), Unterleibstyphus 713 (787 und 787), Flecktyphus 2 (2 und 2), Ruhr 80 (27 und 22), Brechdurchfall der Kinder 4888 (4766 und 5172), einheimischer Cholera 38 (31 und 52), Kindbettfieber 358 (326 und 298), Tuberkulose 20733 (21689 und 21592), bösartigen Neubildungen 5810 (5327 und 5316), Lungenentzündung 10171 (10472 und 10238), Genickstarre 5 (11 und 16). Eines gewaltsamen Todes starben 3625 (3452 und 3369) Personen, davon durch Selbstmord 1619 (1487 und 1430).

Morbidität. Aus 3 (11 und 11) Bezirken wurden 4 (21 und 56) Pockenerkrankungen gemeldet, welche größtentheils Kinder betrafen und besonders häufig bei ungeimpften Personen zum Tode führten. Ferner kamen zur Anzeige Varicellen 7518 (5918 und 6368) mal, Diphtherie und Croup 9609 (7546 und 8167), Keuchhusten 9671 (15464 und 14345), Scharlach 11865 (5870 und 8420), Masern 57377 (60450 und 32497), Unterleibstyphus 4453 (4912 und 4329), Flecktyphus 3 (15 und 4), Ruhr 165 (62 und 83), einheimische Cholera 68 (71 und 85), Kindbettfieber 540 (471 und 541), Genickstarre 11 (13 und 25), Tollwuth 173 (169 und 191), Milzbrandübertragung 5 (10 und 3), Erkrankungen an Trachom und infektiöser Bindehautentzündung in 272 (231 und 241) Gemeinden 1599 (1549 und 1212) mal.

Das Heilpersonal setzte sich im Jahre 1898 zusammen aus 2380 Aerzten (davon 139 Wundärzte), 287 Thierärzten und 5820 Hebammen; Apotheken waren 366, Hausapotheken 504 vorhanden.

Im letzten Berichtsjahre betrug die Zahl der öffentlichen Krankenanstalten 75, der privaten 93. Die öffentlichen Krankenanstalten waren mit 7323, die privaten mit 2185 Krankenbetten ausgestattet. In diesen Anstalten wurden zusammen 1898: 102921 (1897: 96200 und 1896: 87768) Kranke verpflegt, von denen 8245 (7686 und 7731) verstorben sind. Die Summe der Verpflegungstage betrug 2272397 (2166892 und 2186847). Bemerkenswerth ist der große Unterschied, welcher innerhalb der Berichtszeit in der durchschnittlichen Verpflegungsdauer für einen Kranken in den privaten Heilanstalten hervortrat; die betreffenden

Bücherzettel.

Marke

An

Herrn JULIUS SPRINGER
Verlagsbuchhandlung

frei!

BERLIN N. 2
Monbijouplatz 3.

Ziffern waren für die 3 Jahre 21,07 (19,4 und 30,03), gegenüber 22,26 (24,79 und 24,01) in den öffentlichen Anstalten.

In den 5 Landes-Irrenanstalten wurden 6272 (6244 und 6251) Kranke behandelt; außerdem befanden sich in Privatpflege 4988 (5098 und 5530) Geisteskranke. Die Zahl der Kretins betrug 2035 (2063 und 1948). In 4 Taubstummen-Instituten wurden 383 (390 und 391) Taubstumme verpflegt. Außerhalb dieser Anstalten waren noch 5076 (5182 und 5201) Taubstumme vorhanden, darunter 3992 (4078 und 4096) taubstumm geborene. Die Zahl der Blinden betrug 3233 (3278 und 3420). In der Landesgebäranstalt zu Prag wurden 3533 (3941 und 3886) Schwangere verpflegt, von denen 155 (142 und 150) unentbunden, 3123 (3496 und 3434) nach der Entbindung entlassen wurden und 30 (29 und 28) starben. In die Prager Findelanstalt wurden 2903 (3170 und 3147) Kinder aufgenommen.

Am Schlusse des Jahres 1898 betrug die Zahl der Kurorte in Böhmen 27, dieselben wurden von insgesammt 87841 (84619 und 92980) Personen besucht. Außerdem gelangte von 9 Heilquellen Mineralwasser zur Versendung. Von den bedeutenderen Kurorten Böhmens zählten Karlsbad 46904 (43863 und 41904), Marienbad 19486 (19114 und 28823), Franzensbad 7254 (7334 und 7087) und Teplitz-Schönau 5334 (5436 und 5235) Kurgäste.

Wasserversorgung. In Böhmen giebt es noch immer ausgedehnte Gebiete, welche alljährlich und besonders in den Herbstmonaten an Wassermangel zu leiden haben. Die tief eingeschnittenen Flüsse sammeln in meist engen Thälern das Oberflächenwasser, die höher gelegenen Ortschaften sind wegen Mangels an Quellen wasserarm und müssen das Wasser oft stundenweit herbeiholen. Vielfach wird in Tümpeln gesammeltes trübes Wasser als Nutzwasser verwandt. Eine andere und namentlich im nordwestlichen Böhmen weit verbreitete Ursache des Wassermangels ist der intensive Bergbau. In den Bezirken Brüx, Dux und Falkenau finden sich ausgebreitete Gebiete, denen alles Grundwasser durch Kohlengruben entzogen wurde; die Brunnen versiegen und selbst Teiche werden dadurch trocken gelegt. Deshalb wird an verschiedenen Stellen das Gruben- oder das Flußwasser gehoben (theilweise mit Hülfe von Windmotoren), in Sammelbehältern aufgespeichert und von dort nach den Ortschaften geleitet. Während der Berichtszeit wurden Tiefbrunnen und Quell-Wasserleitungen in größerer Zahl neu angelegt und die vorhandenen vielerorts verbessert und erweitert.

Die Herstellung besserer Einrichtungen zur Beseitigung der Abfallstoffe wurde mit Eifer betrieben, doch lassen die Anlagen häufig noch zu wünschen übrig. In manchen größeren Orten besteht die getrennte Abfuhr derart, daß die Fäkalien in Senkgruben gesammelt und die sonstigen Abwässer durch Kanäle abgeführt werden. Die obligatorische pneumatische Entleerung der Senkgruben begegnete wegen der damit verbundenen Kosten vielfach dem Widerstande der Hausbesitzer. In einzelnen Orten und besonders in größeren Fabriken haben Abortanlagen mit Torfstreu immer mehr Anwendung gefunden. Durch Neuanlage und Erweiterung vorhandener Kanalnetze, Herstellung undurchlässiger Senkgruben u. dergl. m. suchte man den Uebelständen abzuhelfen. Am Schlusse der Berichtszeit waren 31 Städte vollständig, 25 Städte theilweise kanalisirt. Die Kanalisirung der Landeshauptstadt ist im Laufe des Berichtszeitraumes weiter gefördert worden; in einzelnen Vororten Prags war sie noch nicht in Angriff genommen.

Nahrungs- und Genußmittel. In den beiden 1897 eröffneten Prager Untersuchungsanstalten wurden im Jahre 1898 insgesammt 1545 Proben untersucht; von diesen wurden 410 = 26,5% wegen Gesundheitsschädlichkeit oder Minderwerthigkeit beanstandet. Besonders häufig waren Fälschungen der Mehlprodukte, der Gewürze, Fette und Oele und der Butter. Von 14 Fruchtsaftproben waren 13 Kunstprodukte. Außer der Stadt Prag war nur Marienbad im Besitz einer (während der Berichtszeit errichteten) Markthalle.

Die Zahl der Schlachthäuser ist in der Berichtszeit bedeutend vermehrt worden; es bestanden 87 Gemeinde-, 109 genossenschaftliche und 5 Central-Schlachthäuser, davon 77 mit Schlachtzwang.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Erlaß des Ministers des Innern, betr. Tuberkulose-Merkblatt. Vom 17. August 1900.

Im Kaiserlichen Gesundheitsamt ist unter dem Titel „Tuberkulose-Merkblatt" eine gemeinfaßliche Belehrung über das Wesen und die Bekämpfung der Lungenschwindsucht ausgearbeitet worden. Die Tuberkulose ist, wie bekannt, die verbreitetste und verheerendste aller Krankheiten; es giebt kein anderes menschliches Leiden, welches bis in die Neuzeit hinein Familienglück und Volkswohl in gleichem Maße geschädigt hätte. Die neuere ärztliche Wissenschaft hat indessen erkannt, daß die Krankheit, welche sie bisher für unheilbar gehalten hatte, einer Besserung und selbst einer vollständigen Heilung sehr wohl zugängig ist. Nicht minder wichtig war die Erfahrung, daß die Verhütung der Tuberkulose, d. h. der Schutz vor einer Uebertragung des Krankheitskeimes und die Vernichtung des letzteren, durch verhältnißmäßig einfache, mehr oder weniger Jedermann zu Gebote stehende Mittel gefördert werden kann. Diese Kenntniß in weiteren Kreisen der Bevölkerung zu verbreiten, ist der Zweck des Merkblattes.

Im Hinblick auf den gemeinnützigen Zweck ersuche ich Eure Hochwohlgeboren ergebenst, die Ihnen unterstellten Behörden und Beamten des diesseitigen Ressorts auf das Merkblatt aufmerksam zu machen und ihnen zu empfehlen, sich seine thunlichste Verbreitung angelegen sein zu lassen.

Von dem Verlage von Julius Springer in Berlin N., können 100 Exemplare zum Preise von 3 ℳ, 1000 Exemplare zum Preise von 25 ℳ bezogen werden.

J. V.: (Unterschrift).

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Preußen. Reg.-Bez. Stralsund. Polizeiverordnung, betr. die Anmeldung des Heilpersonals.

Vom 30. Mai 1900. (Amtsbl. S. 130.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und unter Bezugnahme auf die §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung verordne ich nach erfolgter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses was folgt:

§ 1. Approbirte Aerzte mit Ausnahme der Militärärzte und approbirte Zahnärzte, welche im hiesigen Regierungsbezirk ihren Wohnsitz nehmen, haben sich innerhalb 14 Tagen unter Vorlegung der Approbation und mit der Verpflichtung zur Angabe der erforderlichen Aufzeichnungen über ihre persönlichen und Berufsverhältnisse bei dem zuständigen Kreismedizinalbeamten persönlich oder schriftlich zu melden. Innerhalb der gleichen Frist ist die Wohnsitzveränderung dem Medizinalbeamten anzuzeigen.

§ 2. Apothekenbesitzer und Apothekenverwalter haben vor der Uebernahme einer Apotheke oder Apothekenverwaltung sich bei dem zuständigen Kreismedizinalbeamten unter Vorlegung der Approbation mit der Verpflichtung zur Angabe der erforderlichen Aufzeichnungen ihrer persönlichen und Berufsverhältnisse schriftlich oder persönlich zu melden und vor der Abgabe einer Apotheke (Besitzwechsel) oder Apothekenverwaltung dem Medizinalbeamten Anzeige zu erstatten.

§ 3. Approbirte Thierärzte, welche zur Ausübung der Praxis im hiesigen Regierungsbezirk ihren Wohnsitz nehmen, haben sich unter Vorlegung der Approbation und mit der Verpflichtung zur Angabe der erforderlichen Aufzeichnungen über ihre persönlichen und Berufsverhältnisse innerhalb 14 Tagen bei dem zuständigen Kreisthierarzt persönlich oder schriftlich zu melden und innerhalb der gleichen Frist die Veränderung des Wohnsitzes anzuzeigen.

§ 4. Hebammen, welche zwecks Ausübungen ihres Berufs im hiesigen Regierungsbezirk sich niederlassen, haben vor Beginn der Berufsausübung unter Vorlegung ihres Prüfungszeugnisses und ihrer sämmtlichen Berufsgeräthschaften sowie unter Angabe ihrer persönlichen und Berufsverhältnisse sich bei dem zuständigen Kreismedizinalbeamten persönlich zu melden und von einer Wohnsitzveränderung oder Aufgabe der Berufsthätigkeit dem Medizinalbeamten innerhalb 14 Tagen Anzeige zu erstatten.

§ 5. Staatlich geprüfte Heilgehülfen und Masseure sowie Heilgehülfinnen und Masseusen, welche zur Ausübung der Heilgehülfenthätigkeit und Massage sich im hiesigen Regierungsbezirk niederlassen, haben sich unter Vorlegung ihres Befähigungs-Zeugnisses und unter Mittheilung der erforderlichen Angaben über ihre persönlichen und Berufsverhältnisse bei dem zuständigen Kreismedizinalbeamten persönlich oder schriftlich zu melden und von einer Wohnsitzveränderung oder Aufgabe der Berufsthätigkeit innerhalb 14 Tagen Anzeige zu erstatten.

§ 6. Personen, welche die Heilkunde bei Menschen und Thieren, ohne hierzu staatlich approbirt zu sein, gewerbsmäßig ausüben, haben dies spätestens 4 Wochen nach dem Beginn der Ausübung der für ihren Wohnsitz zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 30 *M* bestraft.

§ 8. Diese Polizeiverordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung der Königlichen Regierung hierselbst vom 7. Januar 1876 (Amtsbl. S. 9), von Neuem bekannt gemacht am 18. Januar 1890 (Amtsbl. S. 18), aufgehoben.

Stralsund, den 30. Mai 1900.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Schleswig. Polizeiverordnung, betr. die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der Schiffe im Kieler Hafen. Vom 23. August 1900. (Amtsbl. S. 358.)

Auf Grund der §§ 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) verordne ich unter Vorbehalt der Zustimmung des Bezirksausschusses, was folgt:

§ 1. Alle Schiffe, welche in den Kieler Hafen südlich der Linie Bellevue-Mönkeberg einlaufen bezw. daselbst liegen, unterliegen der gesundheitspolizeilichen Ueberwachung durch den Hafenarzt.

§ 2. Von allen inneren Erkrankungen, welche unter der Schiffsbesatzung und den Reisenden bei Ankunft des Schiffes im Hafen bestehen und sich während des Aufenthaltes im Hafen ereignen, ist der Hafenpolizeibehörde (Hafenamt) sobald als möglich von dem Schiffsführer oder seinem Beauftragten Anzeige zu erstatten.

§ 3. Der Schiffsführer oder dessen Beauftragter hat dem Hafenarzt bei seinen Besuchen an Bord auf seine dienstlichen Fragen jede Auskunft zu ertheilen. Insbesondere sind dem Hafenarzt sämmtliche während der Reise vorgekommenen Todes- und Krankheitsfälle anzugeben, ebenso alle noch bei der Ankunft im Hafen bestehenden oder während des Aufenthaltes daselbst vorgekommenen inneren Erkrankungen.

§ 4. Die Hafenpolizeibehörde ist befugt, alle Isolirungen, Ausschiffungen, Impfungen und sonstigen Maßnahmen, welche im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege erforderlich sind, anzuordnen bezw. ausführen zu lassen.

§ 5. Alle Schiffe, welche aus ausländischen Häfen kommen, werden sofort nach ihrer Ankunft von dem Hafenarzt mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand der Mannschaften und Passagiere untersucht.

Vor Freigabe des Schiffes darf das Schiff von der Schiffsbesatzung und den Passagieren nicht verlassen werden. Ebensowenig ist das Betreten des Schiffes von Privatpersonen vor der Freigabe gestattet.

Auf Passagierdampfer in regelmäßiger Fahrt und auf Vergnügungsdampfer finden die Bestimmungen des Absatzes 1 und 2 keine Anwendung.

§ 6. Auf die Schiffe der Kaiserlichen Marine finden die Vorschriften dieser Verordnung nicht Anwendung.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung sowie gegen die von den zuständigen Behörden in Ausführung derselben getroffenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 *M* bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haft tritt.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schleswig, den 23. August 1900.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Polizeiverordnung, betr. die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der Schiffe im Flensburger Hafen. Vom 23. August 1900. (Amtsbl. S. 359.)

Es folgt der Wortlaut der vorstehenden Polizeiverordnung mit folgenden Abweichungen:

In § 1 lies statt „Kieler“ „Flensburger“ sowie statt „Bellevue-Mönkeberg“ „Mürwik-Südrand des Kluesrieser Holzes“.

In § 5 lautet der Absatz 3 folgendermaßen:

Auf Passagierdampfer in regelmäßiger Fahrt, Vergnügungsdampfer und die von Kolding eintreffenden, dem Quarantäneverkehr dienenden Dampfer der Flensburg—Ekensund—Sonderburger Dampfschiffahrtsgesellschaft finden die Bestimmungen des Absatzes 1 und 2 keine Anwendung.

Desgleichen. Polizeiverordnung, betr. die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der Schiffe in dem Hafen von Altona. Vom 23. August 1900. (Amtsbl. S 358.)

Es folgt der Wortlaut der den Kieler Hafen betr. Polizeiverordnung mit nachstehenden Abweichungen:

§ 1 lautet folgendermaßen:

§ 1. Alle Schiffe, welche im Altonaer Hafen liegen bezw. in denselben einlaufen, unterliegen der gesundheitspolizeilichen Ueberwachung durch den Hafenarzt.

In § 2 fällt das Wort „(Hafenamt)“ fort.

In § 5 fällt der Absatz 3 fort.

Württemberg. Bekanntmachung des K. Medizinalkollegiums, betr. den Vertrieb des Diphtherieserums in den Apotheken. Vom 21. Juli 1900. (Reg.-Bl. S. 642.)

In Abänderung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1895, betreffend den Vertrieb des Diphtherieserums in den Apotheken (Reg.-Blatt S. 346), wird Folgendes bekannt gegeben:

1. Der Fabrikpreis für flüssiges Diphtherieheilserum bis zur Stärke von 500 Einheiten in 1 ccm ist von jetzt ab auf 35 Pf. für 100 Einheiten festgesetzt.

2. Die Fabrikationsstätten für Serum: E. Merck in Darmstadt, chemische Fabriken auf Aktien (vormals E. Schering) in Berlin, Farbwerke vormals Meister, Lucius & Brüning in Höchst a. M. und Serum-Laboratorium Ruete-Enoch in Hamburg haben sich bereit erklärt, die in Abs. 2 der Bekanntmachung vom 27. September 1895 (Reg.-Blatt S. 281) bekannt gegebenen Vergünstigungen auch für hochwerthiges, bis 500 Einheiten in 1 ccm enthaltendes Serum zu gewähren.

3. Hienach ist der Taxpreis gemäß Ziff. 2 und 3 der Bekanntmachung vom 12. August 1895 (Reg.-Blatt S. 270) zu berechnen.

Mecklenburg-Schwerin. Verordnung, betr. die Verhütung der Einschleppung der ägyptischen Augenkrankheit. Vom 23. Juni 1900. (Reg.-Bl. S. 309.)

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, ...

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Verhandlung mit den getreuen Ständen, was folgt:

§ 1. Arbeiter und Dienstboten, welche aus Ländern oder Bezirke kommen, wo die ägyptische Augenkrankheit heimisch ist, und truppweise im Großherzogthum eintreffen, müssen spätestens innerhalb acht Tagen nach ihrem Zuzug am bestimmungsmäßigen Arbeits- oder Dienstort ärztlich darauf untersucht werden, ob sie an der ägyptischen Augenkrankheit leiden.

Das Großherzogliche Ministerium, Abtheilung für Medizinalangelegenheiten, macht im ersten Vierteljahr jedes Jahres im Regierungsblatt bekannt, in welchen Ländern oder Bezirken die ägyptische Augenkrankheit im Sinne des Absatzes 1 heimisch ist.

§ 2. Der Obrigkeit des bestimmungsmäßigen Arbeits- oder Dienstorts liegt es ob, die ärztliche Untersuchung zu bewirken.

§ 3. Die Untersuchung ist unnöthig, wenn nachgewiesen wird, daß der betreffende Arbeiter oder Dienstbote in den letzten vier Wochen schon in Bezug auf die ägyptische Augenkrankheit ärztlich untersucht und gesund befunden ist.

§ 4. Wer das Geschäft eines Gesindevermiethers oder Stellenvermittlers betreibt, ist verpflichtet, wenn er für Arbeitgeber oder Dienstherren Arbeiter oder Dienstboten besorgt, welche aus Ländern oder Bezirken kommen, wo die ägyptische Augenkrankheit heimisch ist (§ 1 Absatz 2), und truppweise im Großherzogthum eintreffen, von dem Abgang des Arbeiters oder Dienstboten an den bestimmungsmäßigen Arbeits- oder Dienstort der Obrigkeit dieses Orts innerhalb der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz unverzüglich Anzeige zu machen.

Die Uebertretung dieser Vorschrift wird mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ bestraft. Die Strafe kann durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

§ 5. Hat die Untersuchung den Ausbruch oder den Verdacht des Ausbruchs der ägyptischen Augenkrankheit festgestellt, so hat die Ortsobrigkeit dem Kreisphysikus Mittheilung zu machen, und tritt das medizinalordnungsmäßige Verfahren ein.

Gegeben durch das Großherzogliche Staatsministerium.

Schwerin, den 23. Juni 1900.

Johann Albrecht.

A. von Bülow. von Amsberg. A. von Pressentin.

Desgleichen. Bekanntmachung, betr. die Gegenden bezw. Länder, in welchen die ägyptische Augenkrankheit heimisch ist. Vom 25. Juni 1900. (Reg.-Bl. S. 311.)

Auf Grund des § 1 Absatz 2 der Verordnung vom 23. Juni 1900 über die Verhütung der Einschleppung der ägyptischen Augenkrankheit macht das unterzeichnete Ministerium hierdurch bekannt, daß die ägyptische Augenkrankheit

1. innerhalb des Deutschen Reichs:
   in den Provinzen Ostpreußen, Posen, Schlesien und Westpreußen der Preußischen Monarchie;
2. im Ausland:
   in Rußland;
   in den Ländern Böhmen, Mähren und Galizien der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie;
   in Italien;
   in Rumänien

heimisch ist.

Schwerin, den 25. Juni 1900.

Großherzogl. Mecklenb. Minist., Abth. f. Med.-Angel.
J. A.: Mühlenbruch.

Desgleichen. Verfügung, betr. die Verhütung der Weiterverbreitung der ägyptischen Augenkrankheit. Vom 22. September 1900.

An die Großherzoglichen Domanialämter.

Die Großherzoglichen Domanialämter empfangen hierneben in Abschrift die an die Kreisphysiker erlassene Verfügung vom heutigen Tage, betr. die Verhütung der Weiterverbreitung der ägyptischen Augenkrankheit mit der Aufforderung, die Pastoren, Lehrer und Schulvorsteher ihres Bezirks von dem Inhalt derselben in Kenntniß zu setzen.

Die Schullehrer sind aber darüber zu belehren, wie nothwendig die Inanspruchnahme ihrer Mithülfe bei der Bekämpfung der kontagiösen Augenkrankheit ist, um die Bemühungen der Medizinal- und Unterrichtsverwaltung, der verderblichen Volkskrankheit entgegenzutreten, zu unterstützen, und sind dieselben anzuweisen, daß sie die Schulkinder in Bezug auf ihre Augen besonders beachten und von jeder irgendwie zweifelhaften Augenerkrankung unverweilt dem Amte Anzeige erstatten.

Großherzogl. Mecklenb. Minist., Abth. f. Med.-Angeleg.
von Amsberg.

Cirkular an die Kreisphysiker.

In Folge der Zunahme der Erkrankungen an der ägyptischen Augenkrankheit unter den fremdländischen Arbeitern im hiesigen Lande und in Erwägung, daß bereits einzelne Trachomerkrankungen von Schulkindern in ländlichen Ortschaften festgestellt sind, werden die Kreisphysiker hierdurch aufgefordert,

1. jede Gelegenheit bei Dienstreisen wahrzunehmen, um die Ausführung der von ihnen nach Benehmen mit den Ortsobrigkeiten in Bezug auf ärztliche Behandlung und Ueberwachung von granulösen Augenkranken getroffenen Maßregeln zu kontroliren und beständig ihr Augenmerk darauf zu richten, daß die Vorschriften der Verordnung vom 23. Juni 1900 beachtet werden, wo dies aber nicht geschieht, mit der betheiligten Ortsobrigkeit in Verbindung zu treten,

2. wenn Dienstgeschäfte sie nach Orten oder in der Nähe von Orten ihres Bezirks führen, in welchen sich Domaniallandschulen befinden, diese Gelegenheit zu benutzen, um die Schulkinder auf Trachom zu untersuchen und die Lehrer darauf hinzuführen, auf das etwaige Vorhandensein ansteckender Augenkrankheiten unter den Schülern besonders zu achten.

Bei dieser Gelegenheit wollen die Kreisphysiker in Nachachtung des Cirkulars vom 11. Mai 1891[1]) die Schulen auch in Bezug auf die nach den Verhältnissen berechtigten Ansprüche der Schulhygiene einer Besichtigung unterziehen.

3. Im Falle der Erkrankung eines Schulkindes an Trachom oder trachomverdächtigem Katarrh sind folgende sanitätspolizeiliche Schußmaßregeln unerläßlich:

a) Es ist sofort eine ärztliche Untersuchung sämmtlicher Schulkinder vorzunehmen.

b) Die an Trachom oder trachomverdächtigem Bindehautkatarrh krank befundenen Kinder sind, wenn eine vermehrte Absonderung, besonders eitriger Natur, besteht, vom Unterricht auszuschließen, bis die Absonderung beseitigt ist. Zu letzterem Zweck ist tägliche Behandlung durch einen Arzt nothwendig und zwar thunlichst in einem Krankenhause resp. der Universitätsaugenklinik.

c) Kranke ohne vermehrte Absonderung, auch solche, bei denen dieselbe durch Behandlung beseitigt ist, können am Unterricht theilnehmen; dieselben sind jedoch auf eine besondere Bank zu setzen und dürfen ihre Schul-

[1]) Veröff. 1891 S. 370.

utensilien, Wasch- und Trinkgefäße nur für sich gebrauchen. Am allgemeinen Geräthturnen, gemeinsamen Spielen dürfen sie nicht theilnehmen.

d) Auch die zum Unterrichte zugelassenen kranken Kinder müssen fortgesetzt ärztlich weiter behandelt werden.

e) Zweckmäßig ist es, wenn die zweifellos trachomatösen Kinder und die trachomverdächtigen je eine besondere Schulbank bekommen.

f) Sind trachomatöse oder trachomverdächtige Kinder gefunden, so ist mindestens alle 3 Wochen, nach Bedarf noch häufiger eine Wiederholung der Untersuchung sämmtlicher Schulkinder vorzunehmen.

g) Die Angehörigen und Hausgenossen von Erkrankten sind zu veranlassen, sich ebenfalls der Untersuchung durch den Kreisphysikus zu unterziehen und anzuhalten, die in der „Belehrung über das Trachom“ gegebenen Vorsichtsmaßregeln, besonders bezüglich Waschgeräth und Handtuch, zu befolgen.

4. Zunächst haben die Kreisphysiker eine besondere Reise nach einer Anzahl von Domaniallandschulen ihres Bezirks zu unternehmen und die dortigen Schulkinder auf das Vorhandensein ansteckender Augenkrankheiten zu untersuchen. Die Auswahl der Schulen hat nach Benehmen mit dem zuständigen Großherzoglichen Amt zu erfolgen und sind dabei in erster Linie Ortschaften zu berücksichtigen, in welchen fremdländische Arbeiter zugewandert sind.

Das Ergebniß dieser Besichtigungen ist in einem Bericht dem unterzeichneten Ministerium binnen 3 Monaten darzulegen.

Unterschrift wie oben.

Kiautschou-Gebiet. Polizei-Verordnung, betr. die Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten. Vom 5. Juli 1900.

§ 1. Von nachstehend genannten Krankheiten ist dem Gouvernement ungesäumt, — spätestens aber 24 Stunden nach Erkennung der Krankheit — Anzeige zu erstatten: Cholera, Darmtyphus, Beulenpest, schwarze Blattern, Fleck- und Rückfalltyphus, Gelbfieber, Lepra, Diphtherie, Granulose (bei Europäern) Tollwuth und Rotz.

§ 2. Verpflichtet zur Anzeige ist jede Person, die sich mit der Behandlung des Kranken befaßt hat; wenn eine solche nicht vorhanden ist, der Haushaltungsvorstand, bei Arbeitsbetrieben der Arbeitgeber oder sein Bevollmächtigter.

§ 3. Bei Erkrankung eines Chinesen an einer der im § 1 genannten Krankheiten sind die im § 2 aufgeführten Personen zur Anzeige nur dann verpflichtet, wenn der Chinese bei Eintritt der Krankheit in der Hauswirthschaft oder in dem Arbeits- oder Geschäftsbetriebe eines Europäers beschäftigt war.

Die durch § 11 der Verordnung, betreffend Chinesenordnung für das Stadtgebiet Tsingtau vom 14. Juni 1900 vorgeschriebene Anzeigepflicht wird hierdurch nicht berührt.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 500 Dollar, — (Fünfhundert Dollars) oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 15. Juli d. Js. in Kraft.

Tsingtau, den 5. Juli 1900.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Jaeschke

Thierseuchen.

China. Amtlichen Nachrichten zu Folge ist Ende September in Shanghai die Rinderpest ausgebrochen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Der Minister für Landwirthschaft ꝛc. hat am 1. Oktober d. J. hinsichtlich der Einfuhr von dänischem Magervieh in die Quarantäneanstalt Hvidding[1]) bestimmt, daß von einer Vertheilung der Gesammtzahl von 6000 Stück Ochsen auf die beiden nächsten Einfuhrperioden einstweilen abgesehen wird, da die Einfuhrzahlen in den letzten Jahren zu sehr geschwankt haben, um die Angelegenheit mit Sicherheit beurtheilen zu können.

Desgleichen. Reg.-Bez. Koblenz. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 15. Oktober 1900.

Die landespolizeiliche Anordnung vom 3. April 1900[2]), betr. die Verhängung der Quarantäne über Händlervieh, ist auch auf den Kreis Wetzlar ausgedehnt worden.

Oesterreich. Kaiserliche Verordnung, betr. Abänderung einiger Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 2. Mai 1899, R.-G.-Bl. Nr. 81, betr. die Abwehr und Tilgung der Schweinepest (Schweineseuche)[3]). Vom 15. September 1900. (R.-G.-Bl. Nr. 154.)

Auf Grund des § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Art. I. Die §§ 1, 3 und 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 2. Mai 1899, R.-G.-Bl. Nr. 81, betr. die Abwehr und Tilgung der Schweinepest (Schweineseuche), werden außer Wirksamkeit gesetzt.

An deren Stelle haben folgende Bestimmungen in Kraft zu treten.

§ 1. Zum Zwecke der möglichst raschen Tilgung der Schweinepest (Schweineseuche) ist mit der Tödtung der an Schweinepest kranken, dann der der Schweinepest verdächtigen, endlich der ansteckungsverdächtigen, das heißt jener Schweine vorzugehen, welche innerhalb der letzten 40 Tage vermöge der Unterbringung in nicht vollständig abgesonderten Stallungen, vermöge der Benützung gemeinsamer Weideplätze, auf dem Triebe oder bei dem Transporte auf Eisenbahnen, Schiffen oder Fuhrwerken mit pestkranken Schweinen in Berührung gestanden sind.

Wenn nach den in einzelnen Fällen obwaltenden Umständen eine weitere Verbreitung der Seuche nicht zu besorgen ist und insbesondere, wenn es sich um werthvolles Zuchtmaterial handelt, kann die politische Landesbehörde über Ansuchen des Besitzers oder über Antrag der Seuchenkommission von der Tödtung ansteckungsverdächtiger Thiere unter der Bedingung absehen, daß dieselben durch 40 Tage seuchensicher abgesondert und unter thierärztliche Beobachtung gestellt werden.

Rücksichtlich der Frage, ob ansteckungsverdächtige Thiere zu tödten oder unter Beobachtung zu stellen sind, findet gegen die Entscheidung der politischen Landesbehörde der Rekurs an das Ministerium des Innern statt.

Bis zur Rechtskraft der Entscheidung darf mit der Tödtung der sofort unter Beobachtung gestellten Thiere nicht vorgegangen werden.

§ 3. Für jene Schweine, welche nach der von amtswegen vorgenommenen Tödtung pestfrei befunden werden, wird eine Entschädigung aus dem Staatsschatze geleistet.

Diese Entschädigung wird, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 5 und 6, bemessen:

a) für Schlachtschweine (schlachtreife Fett- und Fleischschweine) auf Grund des festgestellten Gewichtes der geschlachteten Thiere sammt anhaftenden Lungen und Herz, Zwerchfelle, Leber, Nieren und Nierenfette, dann dem Gekrösefette mit 95 % des per Kilogramm

---

[1]) Vgl. Veröff. 1900 S. 996. — [2]) Desgl. S. 479. — [3]) Desgl. 1899 S. 685.

berechneten durchschnittlichen Marktpreises, der im vorausgegangenen Monate in der Hauptstadt des betreffenden Landes für geschlachtete Schweine aller Qualitäten amtlich notirt war;

b) für Nutzschweine auf Grund des im lebenden Zustande festgestellten Gewichtes nach Maßgabe eines Werthtarifes, welcher von der politischen Landesbehörde nach gepflogenem Einvernehmen mit der offiziellen landwirthschaftlichen Korporation vierteljährig, unter Berücksichtigung der Alters-, Rassen- und sonstigen preisbestimmenden Unterschiede per Kilogramm festzusetzen ist;

c) für Zuchtschweine mit dem gemäß lit. b) ermittelten Betrage unter Hinzurechnung eines Zuschlages von 25 %.

Die Klassifizirung nach den obigen Kategorien (Schlacht-, Nutz- oder Zuchtschweine) erfolgt durch die Seuchenkommission (§ 18 allg. Thierseuchengesetz). Bei der Unterscheidung zwischen Nutz- und Zuchtschweinen ist in der Regel an dem Grundsatze festzuhalten, daß alle nicht in die Kategorie der Schlachtschweine [schlachtreife Fett- oder Fleischschweine lit. a] fallenden, zur Zucht nicht mehr tauglichen Thiere, sowie Schnittlinge und nicht zur Zucht bestimmte Ferkel und Jungschweine unter Abs. b), Zuchteber, tragende oder säugende Zuchtsäue und solche junge Schweine, die nachweislich zur Zucht bestimmt sind, in Abs. c) einzureihen sind.

§ 4. Für jene Schweine, welche nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung von amtswegen getödtet und hiebei pestkrank befunden wurden, wird vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 5 und 6, nach Maßgabe des Gewichtes dieser Schweine, und zwar in vollkommen ausgeweidetem Zustande, eine Vergütung aus dem Staatsschatze im Betrage von 50% des nach § 3 ermittelten Entschädigungsbetrages geleistet.

Art. II. Diese Verordnung tritt mit dem 8. Tage nach ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Die näheren Bestimmungen über deren Durchführung, insbesondere über die Behandlung der gemäß Art. I, § 1, Abs. 2 unter thierärztliche Beobachtung gestellten ansteckungsverdächtigen Schweine und über die Bemessung der Entschädigungsbeträge gemäß Art. I, § 3 werden im Verordnungswege erlassen.

Art. III. Mit dem Vollzuge dieser Verordnung sind Meine Minister des Innern, der Justiz, des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues betraut.

Desgleichen. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues, betr. denselben Gegenstand. Vom 18. September 1900[1]). (Ebd. Nr. 155.)

Zur Durchführung der Kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1900, R.-G.-Bl. Nr. 154, mit welcher einige Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 2. Mai 1899, R.-G.-Bl. Nr. 81, betr. die Abwehr und Tilgung der Schweinepest (Schweineseuche), abgeändert werden, wird auf Grund des Art II dieser Kaiserlichen Verordnung Nachstehendes verfügt:

Die unter ad §§ 1 und 2 und ad §§ 3, 4 und 5 enthaltenen Bestimmungen der Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues vom 6. Mai 1899, R.-G.-Bl. Nr. 82, werden außer Wirksamkeit gesetzt.

An deren Stelle haben folgende Bestimmungen in Kraft zu treten:

Ad Art I, § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1900 (R.-G.-Bl. Nr. 153) und ad § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 2. Mai 1899 (R.-G.-Bl. Nr. 81).

Die Schweinepest (Schweineseuche) gehört zu jenen ansteckenden Thierkrankheiten, welche gemäß §§ 15 und 16 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 35) betr. die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, zur Anzeige verpflichten.

Sobald über den Ausbruch oder Verdacht der Schweinepest die Anzeige an den Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher erstattet wird oder derselbe von dem Auftreten dieser Seuche oder von auf den Bestand derselben hindeutenden krankhaften Erscheinungen oder Todesfällen unter den Schweinen auf irgend eine Weise Kenntniß erlangt, hat derselbe unverzüglich die politische Bezirksbehörde unter Angabe der bekannt gewordenen Thatsachen hievon zu benachrichtigen, sofort die thunlichste Absonderung der noch gesunden von den bereits erkrankten Schweinen zu veranlassen, jeden Verkehr mit Schweinen aus oder nach dem betreffenden Gehöfte zu untersagen und somit die Stallsperre zu verfügen.

Die bei der politischen Behörde erster Instanz einlangenden Anzeigen über den Bestand der Schweinepest (Schweineseuche) oder über Krankheitserscheinungen, welche den Verdacht dieser Seuche begründen, sind sofort zu protokolliren und weiter zu behandeln.

Hat die politische Behörde erster Instanz über einen Fall der Schweinepest oder des Verdachtes dieser Seuche Kenntniß erlangt, so ist der Amtsthierarzt ohne Verzug an Ort und Stelle zur Erhebung zu entsenden. Auf diese Erhebungen finden die Bestimmungen des § 18 Thierseuchengesetz Anwendung.

Der Amtsthierarzt hat in Gemeinschaft mit dem Gemeindevorsteher (Seuchenkommission) eingehende Erhebungen zu pflegen, und sobald aus den protokollarisch festzustellenden Aussagen der betreffenden Parteien ein Verdacht auf den Bestand der Schweinepest sich ergiebt, noch vor dem Betreten der als verdächtig bezeichneten Stallungen (Standplätzen oder Weiden) den Schweinestand der einzelnen Wirthschaftsgehöfte der Ortschaft (des Gutsgebietes) und in großen geschlossenen Gemeinden des nach der Art des Wirthschaftsbetriebes zunächst gefährdeten Theiles derselben durch Begehung der einzelnen Schweinestallungen (Standplätze oder Weiden) rücksichtlich des seuchenunbedenklichen Zustandes genau zu untersuchen und in ein besonderes Viehstandsverzeichniß aufzunehmen.

Nach Vornahme dieser Erhebungen ist die genaueste Untersuchung der Schweine in den als seuchenverdächtig bezeichneten Gehöften (Standorten, Weideplätzen) unter Beobachtung der Vorsicht vorzunehmen, daß die als seuchenverdächtig oder verseucht bezeichneten Abtheilungen oder Stallungen zuletzt betreten werden.

Wenn sich bei einem Schweine Krankheitserscheinungen zeigen, welche auf den Bestand der Schweinepest (Schweineseuche) schließen lassen, ist dasselbe gemäß Art. I, § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1900 sofort zu tödten.

Zeigen sich solche Symptome gleichzeitig an mehreren Schweinen, so ist zunächst nur mit der Tödtung eines, und zwar desjenigen Thieres vorzugehen, welches die deutlichsten Merkmale der Krankheit an sich trägt und sonach unter Berücksichtigung des am Kadaver konstatirten Befundes zu beurtheilen, ob und wie weit noch andere Thiere desselben Bestandes als pestverdächtig im Sinne des Art. I, § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1900 zu behandeln sind.

Wurde der Bestand der Schweinepest zweifellos festgestellt, so sind die pestkranken und pestverdächtigen Thiere nach Thunlichkeit sofort zu tödten. Dasselbe gilt in der Regel auch von den ansteckungsverdächtigen Thieren. Soferne jedoch die Seuchenkommission mit Rücksicht auf die Verhältnisse des konkreten Falles, insbesondere auf die Möglichkeit einer vollkommen seuchensicheren Unterbringung solcher Thiere, deren Tödtung aus Rücksichten des öffentlichen Interesses nicht für unbedingt nöthig erachtet, oder soferne der Besitzer, welcher über die ihm nach Art. I, § 1, Abs. 2 und 3 der Kaiserlichen Verordnung zustehenden Rechte zu belehren ist, das Ansuchen stellt, daß von der Tödtung der ansteckungsverdächtigen Thiere abgesehen werde, sind die letzteren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der politischen Landesbehörde bezw. des Ministeriums des Innern sofort in möglichst seuchensicherer Weise von dem Verkehre mit anderen Schweinen abzusondern und

[1]) Veröff. 1899 S. 686.

mit unverwischbaren Kennzeichen (Borstenschnitt, Kerben der Ohren oder Tättowirung) zu versehen.

In derselben Weise ist auch dann vorzugehen, wenn pestkranke oder pestverdächtige Schweine oder wenn aus anderen als den oben angegebenen Gründen ansteckungsverdächtige Thiere am Tage der Konstatirung der Seuche nicht mehr getödtet werden können.

Die pestkrank befundenen, geschlachteten, sowie die an der Pest verendeten Schweine sind nach dem behördlich genehmigten oder von der Seuchenkommission speziell ausgemittelten Aasplatze zu überführen, nach beendeter Sektion und genauer Beschreibung der Sektionsergebnisse über jedes einzelne verendete oder dort getödtete Schwein, sowie der Feststellung des Gewichtes derselben im Sinne des Art. I, § 3, vorschriftsmäßig zu vernichten. Die Seuchenkommission darf den Aasplatz erst nach beendeter Verscharrung aller Kadaver verlassen.

Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Fortgang der Verscharrung durch Gendarmerie oder ein beeidetes Gemeindeorgan überwacht werden kann.

In Gemeinden, in welchen ein behördlich genehmigter Kafilldesinfektor oder ein thermochemischer Apparat im Betriebe ist, dürfen derlei Kadaver durch diese Apparate verarbeitet werden und haben demgemäß auch die nach den obigen Bestimmungen am Aasplatze durchzuführenden Amtshandlungen in dieser Betriebsanlage stattzufinden.

Soferne es sich um ansteckungsverdächtige Thiere handelt, hat die Kommission sofort zu erheben, ob und unter welchen Bedingungen nach den örtlichen Verhältnissen diese Thiere während der vollen Dauer der gesetzlichen Beachtungsfrist in der Weise seuchensicher untergebracht werden können, daß die Gefahr einer Uebertragung der Seuche auf andere Schweinebestände ausgeschlossen erscheint.

Bei Beurtheilung der Frage, ob bestimmte Thiere als „ansteckungsverdächtig“ im Sinne der im Art. I, § 1 enthaltenen Definition zu betrachten sind, ist auf den Umstand Bedacht zn nehmen, ob bei dem an den getödteten Schweinen festgestellten Stadium des Krankheitsprozesses bezw. mit Rücksicht auf die an den Kadavern konstatirten pathologischen Veränderungen für die mit diesen Schweinen in Berührung gestandenen Thiere innerhalb der letzten 40 Tage die Gefahr einer Infektion bestand.

Der Umstand, daß der Besitzer über die ihm zustehenden Rechte belehrt wurde, dessen allfälliges Ansuchen um Umgangnahme von der Tödtung, das Gutachten der Kommission über Zulässigkeit einer thierärztlichen Beobachtung der ansteckungsverdächtigen Thiere, sowie das Ergebniß der Erhebungen über deren seuchensichere Unterbringung sind im Kommissionsprotokolle zu verzeichnen

Hat der Besitzer um Umgangnahme von der Tödtung ansteckungsverdächtiger Thiere nachgesucht, oder hat die Kommission aus Gründen des öffentlichen Interesses die Tödtung solcher Thiere nicht für geboten erachtet, so sind die Akten unverzüglich unter motivirter Antragstellung der politischen Landesbehörde vorzulegen, welche ihre Entscheidung mit größtmöglicher Beschleunigung zu fällen hat. Bei Stellung dieses Antrages ist unter voller Wahrung der veterinärpolizeilichen Rücksichten, insbesondere auf die Erhaltung werthvollen Zuchtmateriales Bedacht zu nehmen (Art. I, § 1, Abs. 2).

Bis zur Rechtskraft der Entscheidung bleiben in Ansehung der seuchensicheren Unterbringung ansteckungsverdächtiger Thiere die von der Seuchenkommission oder später von der politischen Behörde erster oder zweiter Instanz getroffenen Anordnungen in Kraft und sind dieselben von den Parteien strengstens zu beobachten.

Die in Art. I, § 1 Abs. 2 der kaiserlichen Verordnung vorgesehene 40tägige Frist ist stets von dem Tage an zu berechnen, an welchem erwiesenermaßen die noch gesunden von jeder mittelbaren oder unmittelbaren Berührung mit den pestkranken und pestverdächtigen Thieren abgesondert worden sind.

Während der vollen Dauer dieser Frist müssen die unter Beobachtung gestellten und nach den obigen Vorschriften gekennzeichneten Thiere in vollständig abgesonderten Stallungen derart konsignirt gehalten werden, daß jede mittelbare oder unmittelbare Berührung mit anderen Schweinen unbedingt ausgeschlossen erscheint. Insbesondere ist der Besitzer gehalten, die wegen Ansteckungsverdachtes konsignirten Thiere nur durch solche Personen besorgen zu lassen, welche mit anderen Schweinebeständen in keinerlei Berührung kommen. Die Feststellung der sonstigen Bedingungen einer möglichst seuchensicheren Absonderung, namentlich in Bezug auf die Fütterung, die Behandlung der Abfallstoffe, Streu u. s. w. bleibt fallweise der Seuchenkommission, bezw. den politischen Behörden überlassen.

Die einzelnen, gemäß diesen Vorschriften unter Beobachtung gestellten Thiere sind in einem dem Kommissionsprotokolle anzuschließenden Verzeichnisse unter Angabe des Alters, der Farbe und allfälliger Merkmale zu verzeichnen.

Während der Dauer der Beobachtung darf der Bestand der konsignirten Thiere in der Regel keine Veränderung erleiden; demgemäß dürfen weder neue Schweine hinzukommen, noch — ohne bezirksbehördliche Bewilligung — einzelne der konsignirten Thiere, sei es im lebenden oder todten Zustande, entfernt werden. Die von der politischen Behörde erster Instanz bewilligte Schlachtung von gemäß Art. I, § 1, Abs. 2 unter Beobachtung gestellten Thieren hat unter Aufsicht des Amtsthierarztes zu erfolgen. Die Verwerthung der so getödteten Thiere bleibt dem Besitzer überlassen.

Vorkommende Fälle der Erkrankung oder des Verendens hat die Partei dem Gemeindevorsteher binnen 24 Stunden und dieser der vorgesetzten politischen Bezirksbehörde unverzüglich im kürzesten Wege anzuzeigen.

Im Allgemeinen gelten hinsichtlich der Konstatirung der Schweinepest und des Pestverdachtes bei den unter Beobachtung stehenden Beständen dieselben Vorschriften, wie für die Fälle des ersten Auftretens der Seuche.

Vor Ablauf der 40 tägigen Beobachtungsfrist müssen die wegen Ansteckungsgefahr konsignirten Schweinebestände durch den Amtsthierarzt einer Beschau unterzogen werden, nach deren befriedigendem Ergebnisse die Thiere durch die politische Behörde erster Instanz dem freien Verkehre zu übergeben sind.

Wenn ansteckungsverdächtige Thiere in Ermangelung eines Gesuches des Besitzers um Umgangnahme von der Tödtung über Verfügung der Seuchenkommission oder sonst über rechtskräftiges behördliches Erkenntniß in das Tilgungsverfahren einbezogen werden müssen, sind dieselben in Gegenwart der Seuchenkommission der Schlachtung zu unterziehen und zu diesem Behufe in jenen Gemeinden, in welchen ein öffentliches Schlachthaus besteht, nach demselben zu überführen.

Im Kommissionsprotokolle sind alle jene Momente genau darzustellen, welche für die Beurtheilung des Anspruches auf die Entschädigung maßgebend sein können.

Die Seuchenkommission hat für die bestmögliche Verwerthung der getödteten Schweine zu sorgen.

Ist die Verwerthung nur einzelner auch nach der Schlachtung vollkommen gesund und zum Konsum zulässig befundener Schweine in der verseuchten Gemeinde (Gutsgebiet) selbst möglich, so ist dieselbe im Wege der öffentlichen Versteigerung, event. auch des freien Verkaufes durchzuführen.

Ist jedoch in der verseuchten Gemeinde die Verwerthung geschlachteter Schweine mit Schwierigkeiten verbunden, so können die Schweine entweder im lebenden Zustande nach Orten, in welchen Schlachthäuser bestehen, die mit einem eigenen Schienenstrange mit der Eisenbahn verbunden sind, oder im geschlachteten

Zustande nach vollständigem Erkalten nach geeigneten Konsumorten und Uebernahmsstellen mittels der Eisenbahn verfrachtet werden, wenn die nächste Station in wenigen Stunden erreicht werden kann und der Transport keine großen Kosten verursacht.

Die Abtransportirung der ansteckungsverdächtigen Schweine im lebenden Zustande zur nächsten Eisenbahnstation darf nur unter polizeilicher Ueberwachung mittels Wagen stattfinden. Die zum Transporte solcher Schweine bestimmten Eisenbahnwaggons sind mit der Aufschrift „seuchenverdächtige Thiere“ zu bezeichnen. Bei der Verfrachtung lebender Schweine ist das Zertifikat nach dem beiliegenden Formulare A dieser Verordnung, bei der Versendung geschlachteter Schweine nach Formular A der Ministerialverordnung vom 6. Mai 1899, R.-G.-Bl. Nr. 82, auszustellen und der Sendung beizugeben.

Die vorstehenden Bestimmungen über den Transport lebender Schweine haben auch auf solche Fälle Anwendung zu finden, in welchen die politische Behörde erster Instanz die Entfernung lebender Thiere aus gemäß Art. I, § 1, Abs. 2, unter Beobachtung gestellten Schweinebeständen, bewilligt.

Der Erlös für die verwerthbaren Thiere und die verwerthbaren Theile von geschlachteten Thieren ist von der Seuchenkommission im Wege der betreffenden politischen Behörde erster Instanz in der vorschriftsmäßigen Weise unter Beischluß eines von derselben vidirten Gegenscheines an das zuständige k. k. Steueramt sofort abzuführen.

Wurden lebende oder geschlachtete Schweine oder verwerthbare Theile derselben behufs besserer Verwerthung nach einem anderen politischen Bezirke versendet, so hat das dort mit der Verwerthung betraute Organ den erzielten Erlös an die von der Seuchenkommission zu benennende politische Bezirksbehörde sofort abzuführen.

Die vorstehenden Bestimmungen haben auch auf jene Fälle sinngemäße Anwendung zu finden, in welchen der Bestand der Schweinepest unter Triebherden oder unter Transporten von Schweinen auf Eisenbahnen, Schiffen oder Fuhrwerken festgestellt worden ist.

Ad Art. I, §§ 3 und 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1900, R.-G.-Bl. Nr. 154, und ad § 5 der Kaiserlichen Verordnung vom 2. Mai 1899, R.-G.-Bl. Nr. 81.

In Absicht auf die zu leistende Entschädigung ist für die Klassifizirung der von amtswegen getödteten und hiebei als pestfrei befundenen Thiere der Umstand maßgebend, ob dieselben im Augenblicke der Tödtung als schlachtreif anzusehen sind oder nicht

Als schlachtreif (Fett- und Fleischschweine) sind diejenigen Thiere zu klassifiziren, deren weitere Belassung im Stalle nach den Grundsätzen eines rationellen Wirthschaftsbetriebes, abgesehen von allfälligen Schwankungen des Marktpreises, vermöge des Standes ihrer Entwicklung dem Besitzer keinerlei Aussicht auf eine künftige Wertherhöhung bietet.

Solche Thiere werden nach Art. I, § 3, lit. a) entschädigt.

Behufs Bemessung dieser Entschädigung ist der während des letzten Monates in der Landeshauptstadt für das Kilogramm Fleisch von todten (Weidner-) Schweinen erzielte Durchschnittspreis zu ermitteln und von der politischen Landesbehörde innerhalb der ersten 5 Tage eines jeden Monates im Amtsblatte zu verlautbaren.

Als nicht schlachtreif (Nutzschweine) sind diejenigen Thiere zu klassifiziren, deren von amtswegen vorzunehmende Tödtung nach den Grundsätzen eines rationellen Wirthschaftsbetriebes insoferne als eine vorzeitige anzusehen ist, als die weitere Belassung dieser Thiere im Stalle, abgesehen von allfälligen Schwankungen des Marktpreises, vermöge des Standes ihrer Entwicklung dem Besitzer begründete Aussicht auf eine künftige Wertherhöhung bietet.

Solche Thiere werden nach Art. I, § 3, lit. b) entschädigt.

Behufs Bemessung dieser Entschädigung ist der während des letzten Quartals auf den wichtigsten Märkten des Landes für Nutzschweine der verschiedenen Alters-, Rassen- und sonstigen maßgebenden Kategorien per Kilogramm des lebenden Gewichtes erzielte Durchschnittspreis zu ermitteln.

Auf Grund dieses Durchschnittspreises hat die politische Landesbehörde nach gepflogenem Einvernehmen mit der offiziellen landwirthschaftlichen Korporation (Landeskulturrath, Landwirthschaftsgesellschaft 2c.) einen Werthtarif unter Berücksichtigung der Alters-, Rassen- und sonstigen preisbestimmenden Unterschiede festzustellen, wobei insbesondere zu beachten ist, daß in der relativ höheren Bemessung der Nutzschweine gegenüber den Schlachtschweinen speziell jener Gewinnentgang zum Ausdrucke zu kommen hat, welchen der Besitzer infolge der im Sinne der obigen Bestimmung vorzeitigen Tödtung der Thiere erleidet.

Der so festgestellte Werthtarif ist von der politischen Landesbehörde das erste Mal spätestens 3 Wochen nach Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung, in der Folge aber innerhalb der ersten 10 Tage eines jeden Quartales im Amtsblatte zu verlautbaren.

Auf Grund dieses Tarifes und des im lebenden Zustande ermittelten Gewichtes der von amtswegen zu tödtenden Thiere ist in den einzelnen Fällen die für Nutzschweine zu leistende Entschädigung festzustellen.

Steht in einer Gemeinde eine zur Abwägung von Kleinvieh im lebenden Zustande geeignete Waage zur Verfügung, so sind die zur Tödtung bestimmten Nutzschweine frühestens 6 Stunden nach der letzten Fütterung und Tränkung von der Seuchenkommission (§ 18 allgemeines Thierseuchengesetz) einzeln der Abwägung zu unterziehen.

Steht eine solche Waage nicht zur Verfügung, so sind die zur Tilgung bestimmten Schweine vor der Abwägung zu schlachten, wobei jedoch das abfließende Blut aufzufangen ist. In solchen Fällen hat die Abwägung unmittelbar nach der Schlachtung (also noch vor der Abbrühung des Kadavers) zu erfolgen, wobei das Gewicht des Kadavers mit Hinzurechnung desjenigen des abgeflossenen Blutes als das der Entschädigung zu Grunde zu legende lebende Gewicht anzusehen ist.

Sollte sich bei der Eröffnung des geschlachteten Thieres eine beträchtliche Ueberfütterung desselben ergeben, so ist der entsprechende Gewichtsabschlag festzustellen und die Thatsache im Kommissionsprotokolle zu vermerken.

Die vorstehenden, für die Bewerthung der von amtswegen zu tödtenden Nutzschweine geltenden Grundsätze finden auch auf die gemäß Art. I, § 3, letzter Absatz, als Zuchtschweine zu klassifizirenden Thiere [Art. I, § 3, lit. c], jedoch mit dem Unterschiede Anwendung, daß hier die Entschädigung unter Hinzurechnung eines 25%igen Zuschlages zu dem nach eben diesen Grundsätzen ermittelten Werthe des getödteten Thieres bemessen wird.

Die von amtswegen getödteten und hiebei pestkrank befundenen Thiere (Art. I, § 4) sind nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen, ebenso wie die gesund befundenen, nach den Kategorien: Schlachtschweine, Nutzschweine und Zuchtschweine zu klassifiziren. Unter den in der Kaiserlichen Verordnung normirten Voraussetzungen beträgt die für solche Thiere zu leistende Entschädigung 50% des nach den obigen Bestimmungen ermittelten Werthes.

Die Seuchenkommission hat in allen solchen Fällen eingehend zu erheben, ob keine der in den §§ 5 und 6 der Kaiserlichen Verordnung vom 2. Mai 1899 angeführten Voraussetzungen gegeben erscheint.

Wenn unter den obwaltenden Umständen ein diesfälliger Verdacht begründet ist, hat die politische Behörde den Fall eingehend zu untersuchen und ist dem Besitzer die von der Seuchenkommission bewerthete Entschädigung

erst dann zuzuerkennen, wenn nach dem Ergebnisse der gepflogenen Erhebungen jeder Verdacht gründlich behoben erscheint.

In den Fällen des § 5 hat die Seuchenkommission für eine möglichst günstige Verwerthung der getödteten Thiere Sorge zu tragen.

Die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 6. Mai 1899, R.-G.-Bl. Nr. 82, ad §§ 7, 8 und 9 der Kaiserlichen Verordnung vom 2. Mai 1899, R.-G.-Bl. Nr. 81, sowie die dieser Ministerialverordnung angeschlossenen Beilagen werden durch die gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

Die vorstehenden Anordnungen treten gleichzeitig mit der Kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1900, R.-G. Bl. Nr. 154, in Kraft.

Koerber m. p. Wittek m. p.
Spens m. p. Call m. p.
Giovanelli m. p.

Formular A.

Gemeinde . . . . . Land . . . .
Politischer Bezirk . . .

Zertifikat

für die im Nachstehenden näher bezeichneten . . . . Schweine, welche wegen des Verdachtes der Ansteckung durch Schweinepest von der Seuchenkommission zur sofortigen Schlachtung im Schlachthause der Gemeinde . . . . . und deshalb zum Transporte dorthin mittels der Eisenbahn unter veterinärpolizeilicher Aufsicht bestimmt sind.

Name, Wohnort und Hausnummer des Viehführers: . . . .

Beschreibung der Thiere:

Obige Thiere wurden beim Abtransport amtsthierärztlich untersucht und vollkommen gesund befunden.

. . . . am . . . . . . 19 . .

Die Seuchenkommission:

. . . .
k. k. Bezirksthierarzt.
. . . .
Gemeindevorsteher.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern. Vom 25. September 1900. (Anzeigebl. d. k. k. Eisenb.-Minist. S. 543.)

Auf Grund des Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891 und des Punktes 5 des zugehörigen Schlußprotokolles findet das k. k. Ministerium des Innern die Einfuhr von Rindvieh in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aus nachstehenden, von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten des Deutschen Reiches bis auf Weiteres unbedingt zu verbieten, und zwar:

1. aus den Regierungsbezirken Liegnitz, Magdeburg, Merseburg und Arnsberg des Königreiches Preußen;
2. aus dem Herzogthume Sachsen-Weimar.

Dieses Verbot tritt an die Stelle des mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. September 1900[1]) verfügten Verbotes.

Mit der Verlautbarung dieser Verfügung und der Durchführung der zu ihrer wirksamen Handhabung erforderlichen Veranlassungen wolle sofort vorgegangen werden.

Vermischtes.

Königreich Sachsen. Fleischbeschau im Jahre 1899.[2]) (Bericht über das Veterinärwesen im Königreiche Sachsen für das Jahr 1899 S. 122.)

Während des Berichtsjahres sind von den der Schlachtsteuer unterworfenen Thieren geschlachtet worden: 1317659 Stück (darunter 15272 Nothschlachtungen), und zwar 39223 Ochsen (164 Nothschlachtungen), 187453 sonstiges Rindvieh mit Ausnahme der Kälber (5136) und 1090983 Schweine (9972). In 36 Städten, aus welchen Berichte über die Fleischschau verwerthet sind, wurden geschlachtet 106104 Rinder, 248627 Kälber, 154991 Schafe, 4146 Ziegen, 479465 Schweine, 5187 Pferde und 468 Hunde, zusammen 998988 Schlachtthiere. Davon wurden als bankmäßig erklärt 990204 = 99,12 %, beschlagnahmt 8784 = 11,06 % aller beanstandeten und 0,87 % der geschlachteten Thiere. Von den beschlagnahmten Thieren wurden vernichtet 1138 = 0,11 %, der Freibank überwiesen 7646 = 0,76 %. Von Fleisch wurden vernichtet 12332,2 kg, zur Freibank kamen 9627,25 kg. Von einzelnen Organen wurden vernichtet: 53319 Lungen, 1030 Herzen, 28998 Lebern, 2746 Milzen, 9306 Mägen und Därme, 7137 Nieren, 3662 Uteri, 823 Euter, 499 Kopftheile, 207 Zungen, 3659 Verschiedenes.

Tuberkulös wurden befunden 31586 Rinder (= 29,76 %), 645 Kälber (0,25 %), 96 Schafe (0,06 %), 25 Ziegen (0,60 %), 14569 Schweine (3,03 %), 9 Pferde (0,17 %) und 1 Hund (0,21 %), zusammen 46931 Thiere (4,69 %). Von den tuberkulösen Thieren wurden vernichtet: 448 Rinder, 125 Kälber, 4 Schafe, 3 Ziegen, 122 Schweine, 3 Pferde, 1 Hund, für bankwürdig erklärt: 29511 Rinder, 299 Kälber, 86 Schafe, 22 Ziegen, 10650 Schweine, 6 Pferde. Der Freibank wurden überwiesen die verwerthbaren Theile im rohen Zustande von 831 Rindern, 116 Kälbern, 4 Schafen, 817 Schweinen, nach vorheriger Sterilisirung des Fleisches und Ausschmelzen des Fettes von 792 Rindern, 105 Kälbern, 2 Schafen, 2126 Schweinen, nur das Fett in ausgeschmolzenem Zustande von 4 Rindern und 854 Schweinen.

Die Zahl der trichinösen Schweine ist gegen das Vorjahr mit 61 um 15 Stück zurückgegangen, da nur 46 Schweine = 0,0042 % der 1090983 im Lande geschlachteten Schweine trichinös befunden worden sind. Außerdem wurden in einem amerikanischen Schinken Trichinen nachgewiesen. Bei Hunden sind in 4 Fällen Trichinen gefunden worden.

Veranlassung zu Beanstandungen boten bei Rindern die Aktinomykose 385 Mal (0,36 %), Finnen 496 Mal (0,46 %); von den mit Finnen behafteten Rindern wurden nur einzelne Theile beanstandet in 35 Fällen, alle genießbaren Theile wurden vernichtet bezw. technisch verwerthet in 2 Fällen, die verwerthbaren Theile kamen zur Freibank in rohem Zustande 306 Mal, gekocht oder gepökelt 153 Mal. Die Maul- und Klauenseuche führte zur Beanstandung einzelner Körpertheile 129 Mal, zur Verweisung auf die Freibank in einem Falle. Ein Rind wurde wegen Milzbrand vernichtet. Pyämie und Septicämie boten 15 Mal Veranlassung zur Vernichtung. Von den Kälbern wurden beanstandet wegen Finnen 1 (Freibank), wegen Nabelvenenentzündung 250 (davon 23 vernichtet, 15 roh zur Freibank), wegen Pyämie und Septicämie wurden 53 Kälber vernichtet. Wegen Gelbsucht wurden vernichtet drei Schafe, der Freibank überwiesen 31 Stück. Egelkrankheit wurde bei 5575, Lungenwurmkrankheit bei 6216, Echinococcenkrankheit bei 952 Schafen festgestellt. Wegen der letztgenannten Krankheiten wurden nur die erkrankten Organe beanstandet. Bei Schweinen wurden beobachtet Strahlenpilze 163 Mal (0,03 %), Echinococcen 2728 Mal (0,56 %), Lungenwürmer 1000 Mal (0,20 %), Rhachitis 30 Mal (0,006 %). Von den 72 finnigen Schweinen wurden einzelne Theile beanstandet 2 Mal, alle genießbaren Theile vernichtet oder technisch verwerthet 4 Mal, auf die Freibank verwiesen wurden roh 6 Thiere, gepökelt oder sterilisirt 30, nur das ausgeschmolzene Fett in 30 Fällen. Von 250 mit allgemeinem Rothlauf behafteten Schweinen wurden nur einzelne Organe oder Fleischtheile beanstandet 24 Mal, vernichtet 50 Stück, der Freibank überwiesen in rohem Zustande 8 Stück, sterilisirt oder gepökelt 165 Stück, das ausgeschmolzene Fett von 3 Schweinen. Bei

[1]) Veröff. S. 998. — [2]) Desgl. S. 63.

Pferden wurde die sogen. Borna'sche Krankheit 5 Mal festgestellt.

Außer den in Schlachthäusern geschlachteten Pferden wurden noch weitere 1764 Pferde in besonderen Roßschlächtereien, mithin im Ganzen 6951 Pferde geschlachtet, 187 mehr als im Vorjahre. 8 in Roßschlächtereien geschlachtete Pferde wurden als unbrauchbar vernichtet.

Großbritannien. Gesundheitszustand und Gesundheitspflege in Birmingham im Jahre 1899. Nach dem Report on the health of the city of Birmingham for the year 1899. (Vgl. Veröff. 1899 S. 791.)

Bei einer auf 514 956 Personen geschätzten Einwohnerzahl (gegen 510 343 im Vorjahre) gelangten 17 609 Geburten, d. i. 34,3 (34,0) auf je 1000 E. zur Anzeige; die Geburtsziffer hat damit seit 1885 den höchsten Stand erreicht; 5 von den großen Städten Englands übertreffen denselben noch.

Gestorben sind 10 524 Personen, d. i. 20,5 ‰ d. E., 23 von den großen Städten hatten eine gleiche oder geringere, 9 eine höhere Sterblichkeit aufzuweisen. Der Tod erfolgte an Diarrhöe bei 831 Personen, an Darmentzündung bei 580, an Tuberkulose bei 1078, an Influenza bei 150, an Altersschwäche bei 535, an Nervenleiden bei 1013, an Bronchitis, Lungen- und Brustfellentzündung bei zusammen 1831, an Krebs bei 386, an Typhus bei 119, an Herzkrankheiten bei 6, an Keuchhusten bei 168, an Masern bei 196, an Scharlach bei 29, an Diphtherie und Croup bei 147, an Lebensschwäche bei 614. Von je 1000 Geborenen sind 193 im Alter unter 1 Jahre gestorben (im Vorjahre 190).

Von Pocken war die Stadt bereits das dritte Jahr frei geblieben; dieses günstige Verhalten wird auf die in der ganzen Gegend angeblich gut durchgeführten Vorsichtsmaßnahmen (Impfung, Isolirung und Desinfektion) zurückgeführt. Von 18 138 in der Zeit vom Juli 1898 bis dahin 1899 in Birmingham geborenen Kindern sind 2540 vor der Impfung gestorben. Von den überlebenden 15 598 Kindern waren am Ende des Impfjahres 11 956 oder 76,7 % geimpft; in 96 Fällen war die Impfung unter Berufung auf die Gewissensklausel abgelehnt worden.

Die Diphtherietodesfälle haben im Berichtsjahre an Zahl zugenommen (147 gegen 132 im Vorjahre). In 259 Fällen von Halskrankheit wurde von Seiten der dazu bestellten Kommission im Mason University College eine bakteriologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Diphtheriebazillen angestellt; in 123 Fällen davon wurden solche nachgewiesen. Obwohl insgesammt 720 Fälle von Diphtherie und Croup zur amtlichen Meldung gelangt sind, ist Diphtherieheilserum doch nur in 212 Fällen zur Anwendung gebracht worden.

Von Oktober bis Ende des Berichtsjahres herrschte eine erhebliche Epidemie von Unterleibstyphus. Zur behördlichen Meldung gelangten im Ganzen 779 Erkrankungen mit 119 Todesfällen. Eine besondere gemeinsame Ursache für das Auftreten dieser Epidemie konnte nicht nachgewiesen werden; es werden vielmehr hauptsächlich die ärmlichen Verhältnisse der den betreffenden Stadttheil bewohnenden Bevölkerung für die starke Ausbreitung der Krankheit verantwortlich gemacht. Bei Besuchen von Haus zu Haus, die gelegentlich des starken Auftretens von Erkrankungen an Durchfall seitens der Gesundheitsbehörde angeordnet worden waren, fanden die Gesundheitsbeamten, daß von 500 Häusern, in denen Diarhöetodesfälle vorgekommen waren, 301 nur 3 Räume besaßen, weitere 176 deren 4 bis 6 und 23 deren mehr als 6. Die Gesammtzahl der Häuser in der Stadt, die nur 3 Räume aufweisen, beläuft sich angeblich auf gegen 39 000, während 73 000 deren mehr besitzen.

An Tuberkulose starben im Berichtsjahre insgesammt 1078 Personen oder 137 mehr als im Jahresdurchschnitt. Dabei zeigte die Sterblichkeit in den verschiedenen Stadtvierteln ganz erhebliche Unterschiede. Sie war am höchsten in den Bezirken St. Mary und Bartholomey, wo sie 3,94 und 3,26 ‰ d. E. betrug, am niedrigsten in Bordesley und Edyboston nebst Harborne mit 1,16 bezw. 1,12 ‰.

Im Berichtsjahre sind 4 Frauen zu Gesundheitsbesuchern ernannt worden mit der Aufgabe, die Armen in den Wohnungen aufzusuchen und ihnen nach den Weisungen der Gesundheitsbehörde mit Rath in gesundheitlicher Beziehung an die Hand zu gehen; zugleich aber sollen sie auch Material über die Beschaffenheit dieser Wohnungen sammeln.

Es wurden im Berichtsjahre auf Grund der Housing of the Working Classes Act 29 Häuser als unbewohnbar zur Anzeige gebracht; von diesen sind alsdann 2 geschlossen und 14 ausgebessert worden, während 13 Fälle unerledigt geblieben sind. Ferner sind auf Grund der Public Health Act 119 Häuser geschlossen und 18 andere abgerissen worden.

In den letzten 5 Jahren sind 8 neue Logirhäuser mit insgesammt 791 Betten in das Verzeichniß aufgenommen worden. Eines davon hat 250, ein anderes 161 und ein drittes 100 Betten. Andererseits sind 14 alte, schlecht eingerichtete Häuser geschlossen worden; von diesen hatte das größte nur 22, alle 14 zusammen nur 227 Betten. Diese Veränderung wird als ein Fortschritt angesehen, da die größeren Häuser in gesundheitlicher Beziehung besser eingerichtet zu sein pflegen. Die Logirhäuser werden jetzt nicht mehr für Gäste beiderlei Geschlechts, sondern nur entweder für Frauen oder für Männer eingetragen. In den letzten 5 Jahrrn sind 15 Häuser, in welchen Gäste beiderlei Geschlechts beherbergt wurden, dementsprechend umgeschrieben worden.

Kanalboote waren am Ende des Jahres 385 amtlich verzeichnet; der Zugang betrug 26, der Abgang 17. Bei Gelegenheit von 823 Besichtigungen wurde 85 mal ein Verstoß gegen die bestehenden Vorschriften festgestellt.

In Werkstätten wurden 10 704 Besuche gemacht und in Anschluß daran eine erhebliche Zahl von Verbesserungen veranlaßt.

Der Milchladeninspektor hat 4458 Besuche in Milchverkaufsstellen und 182 in Molkereien ausgeführt. Nach der amtlichen Liste gab es am Ende des Jahres 2370 Milchläden, 25 Molkereien und 96 Lieferanten. Auf Anordnung des Inspektors wurden 95 Läden, Keller und Gewölbe mit Kalk gestrichen. Scharlachfieber kam vor an 10 Stellen, wo Milch verkauft oder aufbewahrt wurde, und Typhus an 7 anderen. Bestimmungsgemäß ist in solchen Fällen die vorgefundene Milch zu vernichten und das Geschäft zu schließen, bis eine Desinfektion stattgefunden hat.

Bäckereien sind 1033 mal besucht worden; 71 mal wurde Kalkanstrich angeordnet. Ein Bäcker, der sein Backhaus als Schlafraum benutzte, wurde bestraft. Bei Gelegenheit von 10 065 Besuchen, die den Schlachthäusern abgestattet wurden, ergab sich keine Beanstandung.

Von verdorbenen Nahrungsmitteln kamen 1318 Stück schlechtes Fleisch zur freiwilligen Ablieferung, 23 andere fielen der Beschlagnahme anheim, insgesammt wurden 228 Tonnen Fleisch vernichtet; 9 Personen wurden wegen Feilhaltens von verdorbenem Fleisch zu insgesammt 201 £ Strafe und ein anderer zu 2 Monat Gefängniß verurtheilt.

Ferner wurden 14 Ladungen verdorbener Fische beschlagnahmt und 473 freiwillig abgeliefert; insgesammt fielen 51 Tonnen Fische der Vernichtung anheim. 6 Personen wurden mit insgesammt 19 £ bestraft. Außerdem sind 13 Tonnen verdorbener Früchte u. s. w. vernichtet worden.

Deutsches Reich. Die ärztlichen Prüfungen im Prüfungsjahre 1898/99. (Vgl. Veröff. 1899 S. 759.)

Von den Kandidaten der Medizin, welche im Prüfungsjahre 1898/99 die Prüfung im Deutschen Reiche bestanden haben, stammten aus (Geburts- oder Heimathsland):

Prüfungs-Kommissionen	Ostpreußen	Westpreußen	Brandenburg ausschl. Berlin	Stadt Berlin	Pommern	Posen	Schlesien	Sachsen	Schleswig-Holstein	Hannover	Westfalen	Hessen-Nassau	Rheinprovinz	Hohenzollern	Preußen
Berlin	1	12	10	38	11	12	14	7	1	2	6	6	3	—	123
Bonn	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2	11	3	49	—	66
Breslau	—	1	2	1	—	7	52	—	—	—	—	—	—	—	63
Göttingen	—	—	—	—	—	—	—	4	1	22	3	4	—	—	34
Greifswald	5	2	9	4	12	7	15	2	1	7	9	1	9	—	83
Halle	—	—	6	3	2	1	2	21	—	2	2	1	—	—	40
Kiel	2	4	4	7	2	1	3	8	20	20	16	2	5	—	94
Königsberg	21	8	2	1	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	36
Marburg	—	—	—	—	1	1	1	2	—	3	8	8	7	—	31
Erlangen	2	—	1	1	1	—	5	3	—	1	2	—	4	—	20
München	2	4	2	2	—	2	7	2	2	11	12	8	10	—	64
Würzburg	2	4	5	3	—	2	7	3	—	3	12	10	18	—	69
Leipzig	1	4	3	1	1	4	2	10	1	1	3	1	5	—	37
Tübingen	—	—	—	1	1	—	2	1	—	3	2	—	2	—	12
Freiburg	1	4	6	5	1	3	2	3	—	1	3	4	4	—	37
Heidelberg	1	—	—	2	1	—	—	—	—	2	—	2	1	—	9
Gießen	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	6	2	—	11
Rostock	3	—	2	—	2	—	—	—	—	1	2	—	—	—	10
Jena	2	1	1	3	1	1	—	3	—	5	—	—	—	—	17
Straßburg	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1	4	2	—	10
Im Ganzen	44	44	54	72	37	43	117	69	27	86	92	60	121	—	866

Prüfungs-Kommissionen	Bayern	Sachsen	Württemberg	Baden	Hessen	Mecklenburg-Schwerin	Sachsen-Weimar	Mecklenburg-Strelitz	Oldenburg	Braunschweig	Sachsen-Meiningen	Sachsen-Altenburg	Sachsen-Koburg-Gotha	Anhalt	Schwarzb.-Sondershausen	Schwarzburg-Rudolstadt	Waldeck	Reuß ältere Linie	Reuß jüngere Linie	Schaumburg-Lippe	Lippe	Lübeck	Bremen	Hamburg	Elsaß-Lothringen	Ausland	Im Ganzen
Berlin	1	—	3	—	—	—	1	1	1	1	—	1	—	2	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	5	141
Bonn	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	72
Breslau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	64
Göttingen	1	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	40
Greifswald	—	—	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	89
Halle	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44
Kiel	1	5	—	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	1	2	—	3	111
Königsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	37
Marburg	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33
Erlangen	31	2	2	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	59
München	75	6	9	4	1	2	1	2	—	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	5	179
Würzburg	41	3	2	5	8	—	—	—	1	1	—	—	—	2	—	—	—	1	1	—	—	—	—	2	2	1	139
Leipzig	—	44	1	1	1	—	3	—	—	1	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	95
Tübingen	—	—	19	3	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	36
Freiburg	3	—	—	16	3	—	—	—	2	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	65
Heidelberg	2	2	1	10	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	28
Gießen	1	—	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29
Rostock	—	—	—	—	—	2	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	16
Jena	1	4	1	—	2	—	6	—	—	1	1	—	4	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2	2	1	—	43
Straßburg	6	1	3	—	3	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	19	—	44
Im Ganzen	164	68	41	42	36	7	12	7	11	12	3	7	5	6	1	1	1	1	1	3	—	—	6	14	28	[1])21	1364

Prüfungs-Kommissionen	bestanden die Prüfung im Ganzen (Schlußzensur): genügend	gut	sehr gut
Berlin	48	91	2
Bonn	11	52	9
Breslau	15	41	8
Göttingen	15	20	5
Greifswald	30	51	8
Halle	13	23	8
Kiel	38	68	5
Königsberg	15	21	1
Marburg	11	18	4
Erlangen	20	36	3
München	53	110	16
Würzburg	33	73	33
Leipzig	20	66	9
Tübingen	13	23	—
Freiburg	17	42	6
Heidelberg	2	15	11
Gießen	11	16	2
Rostock	5	9	2
Jena	5	35	3
Straßburg	11	28	5
Im Ganzen	386	838	140

[1]) Darunter 7 aus Oesterreich-Ungarn, 5 aus Rußland, 3 aus den Vereinigten Staaten von Amerika, 2 aus den Niederlanden, je 1 aus England, Dänemark, Mexiko, Peru.

Deutsches Reich. Dauer der Prüfung der im Prüfungsjahre 1898/99 geprüften Kandidaten der Medizin.[1] (Vgl. Veröff. 1899 S. 758.)

Prüfungs-Kommission	2	3	4	5	6	7—9	10—12	13—18	19—24	25—36	36 u. mehr	im Durchschnitt (Monate)
	Von den Kandidaten der Medizin, welche im Prüfungsjahre 1898/99 die Prüfung im Deutschen Reiche bestanden haben, erledigten dieselbe in — Monaten											
Berlin	— —	1 (1)	15 (16)	12 (14)	10 (12)	45 (59)	16 (7)	18 (18)	8 (9)	11 (2)	5 (3)	12 (10)
	— —	*0,7 (0,7)*	*10,6 (11,4)*	*8,5 (9,9)*	*7,1 (8,5)*	*31,9 (41,8)*	*11,4 (5,0)*	*12,8 (12,8)*	*5,7 (6,4)*	*7,8 (1,4)*	*3,5 (2,1)*	
Bonn	1 (1)	9 (9)	19 (22)	12 (13)	6 (8)	14 (11)	2 (3)	5 (3)	2 (1)	1 —	1 (1)	7 (6)
	1,4 (1,4)	*12,5 (12,5)*	*26,4 (30,5)*	*16,7 (18,0)*	*8,3 (11,1)*	*19,4 (15,3)*	*2,8 (4,2)*	*6,9 (4,2)*	*2,8 (1,4)*	*1,4* —	*1,4 (1,4)*	
Breslau	1 (1)	41 (41)	6 (7)	8 (8)	2 (2)	5 (4)	— —	— (1)	1 —	— —	— —	4 (4)
	1,6 (1,6)	*64,0 (64,0)*	*9,4 (10,9)*	*12,5 (12,5)*	*3,1 (3,1)*	*7,8 (6,3)*	— —	— *(1,6)*	*1,6* —	— —	— —	
Göttingen	— —	5 (5)	13 (15)	5 (5)	2 (4)	5 (4)	1 (5)	7 —	— (1)	2 (1)	— —	8 (6)
	— —	*12,5 (12,5)*	*32,5 (37,5)*	*12,5 (12,5)*	*5,0 (10,0)*	*12,5 (10,0)*	*2,5 (12,5)*	*17,5* —	— *(2,5)*	*5,0 (2,5)*	— —	
Greifswald	33 (33)	29 (30)	5 (7)	4 (5)	1 (1)	6 (4)	2 (3)	3 (1)	1 (1)	1 (3)	4 (1)	6 (5)
	37,1 (37,1)	*32,6 (33,7)*	*5,6 (7,9)*	*4,5 (5,6)*	*1,1 (1,1)*	*6,7 (4,5)*	*2,3 (3,4)*	*3,4 (1,1)*	*1,1 (1,1)*	*1,1 (3,4)*	*4,5 (1,1)*	
Halle	— —	7 (7)	14 (15)	8 (8)	2 (2)	6 (9)	3 (1)	3 (1)	— (1)	1 —	— —	6 (6)
	— —	*15,9 (15,9)*	*31,8 (34,0)*	*18,2 (18,2)*	*4,6 (4,6)*	*13,6 (20,4)*	*6,8 (2,3)*	*6,8 (2,3)*	— *(2,3)*	*2,3* —	— —	
Kiel	41 (41)	36 (36)	9 (9)	8 (10)	3 (3)	6 (7)	3 (1)	2 (3)	2 —	— (1)	1 —	4 (4)
	37,0 (37,0)	*32,4 (32,4)*	*8,1 (8,1)*	*7,2 (9,0)*	*2,7 (2,7)*	*5,4 (6,3)*	*2,7 (0,9)*	*1,8 (2,7)*	*1,8* —	— *(0,9)*	*0,9* —	
Königsberg	1 (1)	17 (17)	5 (7)	5 (5)	3 (3)	6 (4)	— —	— —	— —	— —	— —	4 (4)
	2,7 (2,7)	*46,0 (46,0)*	*13,5 (18,9)*	*13,5 (13,5)*	*8,1 (8,1)*	*16,2 (10,8)*	— —	— —	— —	— —	— —	
Marburg	— —	20 (20)	2 (2)	4 (4)	1 (1)	4 (4)	— —	— —	— (2)	2 —	— —	6 (5)
	— —	*60,6 (60,6)*	*6,1 (6,1)*	*12,1 (12,1)*	*3,0 (3,0)*	*12,1 (12,1)*	— —	— —	— *(6,1)*	*6,1* —	— —	
Erlangen	— —	13 (14)	12 (13)	3 (4)	4 (8)	11 (7)	2 (5)	6 (2)	2 (3)	3 (1)	3 (2)	10 (8)
	— —	*22,0 (23,7)*	*20,3 (22,0)*	*5,1 (6,8)*	*6,8 (13,5)*	*18,6 (11,9)*	*3,4 (8,5)*	*10,2 (3,4)*	*3,4 (5,1)*	*5,1 (1,7)*	*5,1 (3,4)*	
München	14 (14)	66 (68)	27 (34)	11 (15)	3 (10)	22 (13)	7 (7)	14 (12)	7 (2)	4 (2)	4 (2)	8 (6)
	7,8 (7,8)	*36,9 (38,0)*	*15,1 (19,0)*	*6,2 (8,4)*	*1,7 (5,6)*	*12,3 (7,3)*	*3,9 (3,9)*	*7,8 (6,7)*	*3,9 (1,1)*	*2,2 (1,1)*	*2,2 (1,1)*	
Würzburg	— —	39 (42)	34 (39)	1 (7)	8 (9)	21 (15)	7 (6)	9 (5)	4 (7)	7 (5)	9 (4)	10 (8)
	— —	*28,1 (30,2)*	*24,5 (28,1)*	*0,7 (5,0)*	*5,7 (6,5)*	*15,1 (10,8)*	*5,0 (4,3)*	*6,5 (3,6)*	*2,9 (5,0)*	*5,0 (3,6)*	*6,5 (2,9)*	
Leipzig	— —	15 (15)	22 (26)	15 (16)	16 (17)	11 (9)	3 (1)	2 (3)	3 (3)	3 (4)	5 (1)	9 (7)
	— —	*15,8 (15,8)*	*23,2 (27,4)*	*15,8 (16,8)*	*16,9 (17,9)*	*11,6 (9,5)*	*3,1 (1,1)*	*2,1 (3,1)*	*3,1 (3,1)*	*3,1 (4,2)*	*5,3 (1,1)*	
Tübingen	— —	14 (14)	12 (12)	2 (3)	1 (1)	1 (1)	1 (3)	4 (2)	1 —	— —	— —	6 (5)
	— —	*38,9 (38,9)*	*33,3 (33,3)*	*5,5 (8,3)*	*2,8 (2,8)*	*2,8 (2,8)*	*2,8 (8,3)*	*11,1 (5,6)*	*2,8* —	— —	— —	
Freiburg	11 (11)	29 (29)	13 (14)	1 (2)	6 (6)	2 (2)	1 (1)	2 —	— —	— —	— —	4 (4)
	16,9 (16,9)	*44,6 (44,6)*	*20,0 (21,5)*	*1,5 (3,1)*	*9,3 (9,3)*	*3,1 (3,1)*	*1,5 (1,5)*	*3,1* —	— —	— —	— —	
Heidelberg	8 (8)	13 (13)	4 (5)	— —	— —	1 (2)	2 —	— —	— —	— —	— —	4 (3)
	28,6 (28,6)	*46,4 (46,4)*	*14,3 (17,9)*	— —	— —	*3,6 (7,1)*	*7,1* —	— —	— —	— —	— —	
Gießen	2 (2)	16 (16)	5 (5)	3 (3)	— —	2 (2)	— —	— —	— —	— (1)	1 —	5 (4)
	6,9 (6,9)	*55,2 (55,2)*	*17,2 (17,2)*	*10,3 (10,3)*	— —	*6,9 (6,9)*	— —	— —	— —	— *(3,5)*	*3,5* —	
Rostock	2 (2)	5 (5)	— —	2 (2)	3 (3)	— (1)	— —	1 (1)	— —	1 —	1 (1)	10 (8)
	12,5 (12,5)	*31,3 (31,3)*	— —	*12,5 (12,5)*	*18,8 (18,8)*	— *(6,3)*	— —	*6,3 (6,3)*	— —	*6,3* —	*6,3 (6,3)*	
Jena	7 (7)	17 (17)	6 (6)	3 (3)	1 (2)	3 (6)	2 (1)	3 —	— —	— —	1 (1)	5 (4)
	16,3 (16,3)	*39,5 (39,5)*	*14,0 (14,0)*	*7,0 (7,0)*	*2,3 (4,6)*	*7,0 (14,0)*	*4,6 (2,3)*	*7,0* —	— —	— —	*2,3 (2,3)*	
Straßburg	— —	27 (32)	3 (4)	— (1)	1 —	7 (1)	— (2)	2 (1)	1 (3)	3 —	— —	7 (5)
	— —	*61,4 (72,7)*	*6,8 (9,1)*	— *(2,3)*	*2,3* —	*15,9 (2,3)*	— *(4,5)*	*4,5 (2,3)*	*2,3 (6,8)*	*6,8* —	— —	
Im Ganzen	121 (121)	419 (431)	226 (258)	107 (128)	73 (92)	178 (165)	52 (46)	81 (53)	32 (33)	39 (20)	35 (16)	7 (6)
Auf je 100 approb. Kandid.	*8,9 (8,9)*	*30,7 (31,6)*	*16,6 (18,9)*	*7,8 (9,4)*	*5,4 (6,7)*	*13,1 (12,1)*	*3,8 (3,4)*	*5,9 (3,9)*	*2,3 (2,4)*	*2,9 (1,5)*	*2,6 (1,2)*	

[1] Für jeden Kandidaten ist die Prüfungsdauer nach vollen Monaten ermittelt worden; die darüber hinausliegenden Tage wurden, wenn es nicht mehr als 15 waren, unberücksichtigt gelassen, andernfalls aber als voller Monat gerechnet. Die in Klammern stehenden Zahlen sind in derselben Weise ermittelt worden, unterscheiden sich aber von den anderen dadurch, daß bei denjenigen Kandidaten, deren Prüfung sich auf mehrere Prüfungsjahre erstreckte, die Dauer nach Abzug der zwischen Mitte Juli und Anfang November liegenden Pause berechnet ist. In kursiver Schrift sind die auf je 100 Approbirte berechneten Verhältnißzahlen angegeben.

Deutsches Reich. Die zahnärztlichen Prüfungen im Prüfungsjahre 1898/99. (Vgl. Veröff. 1899 S. 760.)

Von den Kandidaten der Zahnheilkunde, welche im Prüfungsjahre 1898/99 die Prüfung im Deutschen Reiche bestanden haben, stammten aus (Geburts- oder Heimathsland):

Prüfungs-Kommissionen	Ostpreußen	Westpreußen	Brandenburg ausschl. Berlin	Stadt Berlin	Pommern	Posen	Schlesien	Sachsen	Schleswig-Holstein	Hannover	Westfalen	Hessen-Nassau	Rheinprovinz	Preußen	Bayern	Sachsen	Württemberg	Baden	Hessen	Mecklenburg-Schwerin	Sachsen-Weimar	Mecklenburg-Strelitz	Oldenburg	Braunschweig	Sachsen-Koburg-Gotha	Lippe	Hamburg	Elsaß-Lothringen	Ausland	Im Ganzen	bestanden die Prüfung im Ganzen (Schlußzensur): genügend	gut	sehr gut
Berlin	2	4	2	10	1	3	—	5	2	1	—	—	2	32	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	1	—	—	1	37	13	24	—
Bonn	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—
Breslau	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5	—	5	—
Göttingen	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	6	1	3	2
Halle	—	—	—	1	—	—	—	3	—	—	1	—	1	6	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	7	2	5	—
Kiel	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	4	1	3	—
Marburg	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	2	2
Erlangen	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	2	1	2	—	1	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	8	1	7	—
München	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	4	1
Würzburg	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	4	—	1	3
Leipzig	—	—	—	1	2	1	1	3	2	—	2	1	—	13	1	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	18	3	9	6
Freiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	1	1	—
Heidelberg	—	—	—	—	—	1	—	—	1	1	1	1	—	5	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	9	2	7	—
Gießen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—
Jena	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—
Straßburg	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	2	—
Im Ganzen	5	4	3	12	3	10	4	15	7	3	6	2	6	78	4	8	2	5	2	1	1	1	1	1	2	2	3	2	1)2	115	24	77	14

Deutsches Reich. Ort und Zeit des Studiums der im Prüfungsjahre 1898/99 geprüften Kandidaten der Medizin. (Vgl. Veröff. 1899 S. 760.)

Von den Kandidaten der Medizin, welche im Prüfungsjahre 1898/98 die Prüfung im Deutschen Reiche bestanden haben,

Prüfungs-Kommissionen	studirten unmittelbar vor der Prüfung am Prüfungsorte (Semester)											studirten insgesammt (Semester)			studirten auf heimischen Universitäten Preußen. (Semester)										
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 u. mehr	9	10	11 u. mehr	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 u. mehr
Berlin	2	2	5	8	10	1	4	3	2	76	2)26	101	22	8)17	—	—	1	1	—	2	1	1	12	77	28
Bonn	1	7	17	19	11	3	1	—	1	11	1	62	5	5	—	—	—	2	6	5	7	9	14	19	4
Breslau	1	—	8	4	7	2	1	2	4	30	3) 4	53	5	6	—	—	—	—	1	1	2	5	12	36	6
Göttingen	—	1	2	8	8	9	2	1	1	7	3)—	30	4	6	—	—	—	—	2	3	4	7	4	12	2
Greifswald	—	10	28	12	9	3	5	2	2	15	3	74	2	13	—	—	1	1	1	4	3	11	17	33	12
Halle	—	3	5	7	12	3	4	2	1	6	3)—	33	4	7	—	—	—	—	1	4	2	6	7	18	2
Kiel	—	51	18	16	12	5	2	2	2	1	2)—	85	11	8)14	—	—	1	3	10	12	11	12	19	19	11) 6
Königsberg	—	2	2	3	5	3	—	—	2	12	8	24	3	10	—	—	—	1	—	1	2	—	8	14	10
Marburg	—	2	6	10	7	1	1	—	2	3	1	28	—	5	—	—	—	—	2	—	1	2	11	12	3
Erlangen	3	7	12	17	3	5	3	3	2	1	3	31	11	8)16	3	1	1	—	3	1	3	1	1	—	11) 5
München	2	12	31	22	31	25	4	2	1	31	4) 9	131	25	8)22	13	9	7	6	8	6	6	—	2	1	12)—
Würzburg	5	18	33	24	15	14	4	4	2	9	3)10	8[illegible]	10	9)38	12	4	11	6	7	12	4	5	3	1	13) 2
Leipzig	1	6	15	12	15	10	3	1	4	20	5) 5	73	9	9)11	8	5	5	2	5	5	3	2	—	1	11)—
Tübingen	—	2	7	9	8	5	—	—	1	—	4	14	20	2	1	4	1	4	2	—	—	—	—	—	—
Freiburg	7	21	14	6	4	5	1	—	1	5	1	51	4	10	2	4	3	6	3	3	3	3	6	1	11) 2
Heidelberg	—	3	11	4	5	2	1	—	—	2	—	17	9	2	—	4	—	2	2	—	1	—	—	—	—
Gießen	—	1	8	3	3	1	2	2	—	4	6)—	18	3	8) 7	4	—	—	—	—	2	2	—	—	1	13) —
Rostock	1	4	3	2	2	3	—	—	—	1	—	10	—	6	1	1	1	1	1	2	—	—	—	1	2
Jena	1	3	17	8	5	3	2	2	1	1	—	30	5	8	—	3	5	—	2	1	5	1	—	—	—
Straßburg	—	—	11	6	4	3	—	—	1	18	1	37	5	2	5	3	—	—	1	—	1	—	—	—	—
Im Ganzen	24	155	253	200	176	106	40	26	30	253	7)76	991	157	10)207	49	38	37	35	57	64	61	65	116	246	14)84

1) Aus Rußland. — 2) Die Zahl der Semester unmittelbar vor der Prüfung am Prüfungsorte wurde nicht ermittelt bei 2 Kandidaten. — 3) Desgl. bei 1. — 4) Desgl. bei 9. — 5) Desgl. bei 3. — 6) Desgl. bei 5. — 7) Desgl. bei 25. — 8) Die Gesammtzahl der Semester wurde nicht ermittelt bei 1 Kandidaten. — 9) Desgl. bei 2. — 10) Desgl. bei 9. — 11) Die Zahl der Semester auf heimischen Universitäten wurde nicht ermittelt bei 1 Kandidaten. — 12) Desgl. bei 6. — 13) Desgl. bei 2. — 14) Desgl. bei 14.

Für die Prüflinge aus den übrigen Bundesstaaten werden (unter Ausscheidung der von Prüfungskommissionen des Heimathsstaates Geprüften) der Raumersparniß halber die auf heimischen Universitäten verbrachten Studiensemester in der nebenstehend vereinfachten Tabelle mitgetheilt:

Semester	Zahl der Prüflinge (davon geprüft vor Prüfungskommissionen des Heimathsstaates) aus							
	Bayern	Sachsen[1])	Württemberg[2])	Baden[2])	Hessen[2])	Mecklenburg	S.-Weimar[1]) S.-Meiningen S.-Altenburg S.-Koburg-Gotha	Elsaß-Lothringen
0	3	6	8	7	13	1	7	5
1	1	2	1	—	1	2	1	—
2	—	5 (1)	2	1	—	1	4 (1)	1
3	5 (2)	2 (1)	2	1	2 (1)	—	—	—
4	4 (1)	9 (2)	5 (1)	3 (2)	5 (2)	1	6 (2)	1
5	4 (2)	6 (5)	2	6 (3)	4 (1)	—	—	2 (1)
6	10 (7)	7 (5)	—	3 (2)	—	1 (1)	1 (1)	1
7	11 (9)	2 (2)	6 (6)	5 (5)	5 (5)	1 (1)	2 (2)	1 (1)
8	21 (21)	7 (6)	4 (4)	5 (5)	1 (1)	—	3 (3)	2 (2)
9	73 (73)	17 (17)	5 (5)	7 (7)	3 (3)	—	2 (2)	15 (15)
10 u. mehr	32 (32)	4 (4)	4 (3)	2 (2)	—	—	—	—

[1]) Bei 1 Kandidaten wurde die Zahl der auf heimischen Universitäten zugebrachten Semester nicht ermittelt. — [2]) Desgl. bei 2.

Havana. Besserung des Gesundheitsstandes. Nach einem gedruckten Ausweise des obersten Gesundheitsbeamten (chief sanitary officer) von Havana über die Sterblichkeitsverhältnisse des Monats August 1900 ist die in diesem Monate stets hohe Sterblichkeitsziffer während der letzten Jahre erheblich gesunken. Von den angeblich 242 055 Bewohnern Havanas starben im August des laufenden Jahres 559, was einer Sterblichkeitsziffer von *27,60* Promille im Jahre entsprechen würde. Während der fünf Vorjahre 1895 bis 1899 betrug die Zahl der im Monat August Gestorbenen (bezw. die Sterbeziffer des August) nacheinander: 691 (*36,48*) — 1273 (*66,36*) — 1526 (*78,48*) — 1978 (*100,56*) — 620 (*31,08*). Von den 559 Todesfällen des letzten August waren 49 durch Gelbfieber verursacht, während im Monat August der fünf Vorjahre 120—262—102—16—13 Personen an Gelbfieber gestorben waren. Die auffallend geringe Zahl der Todesfälle an Gelbfieber 1898 und 1899 erklärt sich aus dem Umstande, daß in diesen Jahren infolge der Blockade die Einwanderung beinahe vollständig aufgehört hatte.

Nach vorstehenden Zahlen muß zugegeben werden, daß die Sterblichkeitsverhältnisse in Havana sich gegenüber früheren Jahren wesentlich gebessert haben, indessen dürfte hierbei nach der Meinung ortskundiger Personen in Betracht zu ziehen sein, daß früher eine große Zahl von mangelhaft verpflegten, spanischen Soldaten eng zusammengepfercht in der Stadt lebte, während jetzt die wenigen, trefflich untergebrachten und verpflegten amerikanischen Soldaten außerhalb Havanas wohnen.

Von den während des August d. J. neu gemeldeten 254 (49) Erkrankungen (Todesfällen) an Gelbfieber betrafen 160 (34) Spanier, 40 (6) Amerikaner, 4 (0) Deutsche, 2c. 2c., aber nur 1 (1) Cubaner. Im Laufe der vier Monate Mai bis August d. J. sind von der kleinen deutschen Kolonie in Havana 8 Personen an Gelbfieber erkrankt und 3 gestorben.

Brasilien. Bevölkerungsbewegung im Staate Sao Paulo im Jahre 1898. Nach dem Anuario estatistico da Secçao de Demographia. Anno de 1898.

In der Hauptstadt Sao Paulo, deren Bevölkerung im Berichtsjahre auf 260 000 Einwohner geschätzt wurde, belief sich die Zahl der Geburten auf 8723, d. h. 35,27 ‰ der Einwohner, und die der Sterbefälle auf 5531, d. h. 21,27 ‰ der Einwohner. Im Alter bis zu einem Jahre starben 1805 (d. h. 32,62 % aller Gestorbenen), im Alter von 1 bis zu 5 Jahren 976 (17,64), von 5 bis 10 137 (2,47). Von sämmtlichen Todesfällen verursachten Tuberkulose insgesammt 418 (Lungentuberkulose 374), Malaria 149, Unterleibstyphus 160, Gelbfieber 26, Pocken 345, Masern 19, Scharlach 5, Diphtherie 11, Keuchhusten 33, Rose 11, Ruhr 74, Syphilis 26, äußere Gewalt und Unglücksfälle 92. Zurückgegangen ist in den letzten 6 Jahren die Sterblichkeit an Masern, Diphtherie, Malaria, Gelbfieber und Beri-Beri; die durch Pocken verursachten Todesfälle beliefen sich im Jahre 1893 und ff. auf 65, 0, 22, 21, 26 und 345.

In Santos betrug die Zahl der durch Gelbfieber verursachten Todesfälle im Berichtsjahre 343 (gegen 172, 1058, 435, 37 in den vorhergegangenen Jahren 1894 und ff.) bei einer Gesammtsterbeziffer von 37,60 ‰ der Einwohner. Die Sterbeziffer unter den volkreicheren Städten berechnete sich für Campinas mit 64 000 Einwohner auf 26,43 ‰, für Ribeirao Preto mit 56 640 Einwohner auf 16,03, für Sao Carlos do Pinhal mit 60 990 Einwohner auf 25,34, für Amparo mit 44 540 Einwohner auf 18,13.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Gastwirthsgehilfen, Protokoll über die Verhandlungen des ersten Allgemeinen Fachkongresses der — Deutschlands. Abgehalten zu Berlin vom 6. bis 9. Mai 1900. Berlin. 8°.

Gehe & Co. Verzeichniß neuerer Heilmittel, mit kurzen Bemerkungen über Herkommen, Zusammensetzung und Wirkung. Dresden 1900. 8°.

Geißenberger, Dr. N. Wasserversorgung (Wasserwerke) im Jahre 1897 oder 1897/98 (deutscher Städte). Sep.-Abdr. 8°.

40. Woche vom 30. Septbr. bis 6. Oktbr. 1900. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	134 196	.	.	.	.	.	24,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Altendorf	47 971	74	—	24	11	26,0	20,1[1])	—	—	—	1	—	2	—	1	1	1	20	—
Altona	153 873	107	2	51	25	17,2	22,9	—	2	2	—	—	7	5	6	4	4	29	—
Augsburg	87 996	63	—	42	20	24,8	27,7	—	—	1	—	—	5	1	12	4	4	22	1
Bamberg	41 695	34	—	17	8	21,2	22,8	—	—	1	—	—	3	—	3	2	2	10	—
Barmen	136 938	89	3	43	23	16,3	18,6	—	—	1	—	1	3	2	15	2	2	20	1
Berlin	1 767 605	888	23	597	208	17,6	21,3	6	14	11	5	2	66	42	125	35	34	315	11
Beuthen	46 398	51	2	27[2])	10	30,3[2])	24,7	—	3	1	—	—	2	3	3	1	1	14	1
Bielefeld	54 335	38	—	15	7	14,4	18,0	—	—	—	—	—	3	3	4	2	2	4	1
Bochum	59 562	58	—	32	9	27,9	23,5	—	4	-	2	—	2	8	2	—	—	13	1
Bonn	48 917	44	4	31[3])	12	33,0[3])	26,4	—	—	1	—	—	4	2	6	6	6	18	—
Borbeck	40 407	41	1	29	8	37,3	24,1[1])	—	1	—	—	—	4	6	6	1	1	11	1
Brandenburg	46 889	32	—	14	7	15,5	25,9	—	—	—	—	—	2	1	2	2	2	9	—
Braunschweig	128 354	85	1	48	15	19,4	22,1	—	—	—	—	—	9	4	10	2	2	20	5
Bremen	151 749	92	—	59	28	20,2	18,8	2	2	—	—	—	5	1	15	3	3	32	2
Breslau	412 959	262	8	196[4])	76	24,7[4])	27,9	—	1	3	1	—	24	19	42	5	5	100	6
Bromberg*	51 019	39	—	18	10	18,3	21,3	—	1	1	—	—	—	2	9	9	8	5	—
Charlottenburg	183 817	91	3	38	16	10,7	20,0	1	—	—	—	—	2	1	7	1	1	27	—
Chemnitz	195 657	153	1	137	93	36,4	29,7	1	—	—	1	—	8	6	9	7	6	111	1
Danzig	130 431	89	3	59	28	23,5	26,2	—	1	2	—	—	13	2	22	20	19	18	1
Darmstadt	69 574	34	1	27	8	20,2	20,0	—	—	—	—	—	1	4	1	—	—	19	2
Dessau	49 837	29	—	12	5	12,5	22,5	—	—	—	1	—	1	3	4	4	4	3	—
Dortmund	131 005	155	2	62	26	24,6	22,4	—	1	2	1	—	2	6	17	6	6	33	—
Dresden	397 906	292	10	134[5])	58	17,5[5])	21,3	—	—	—	1	1	21	5	24	14	14	77	5
Düsseldorf	205 056	156	2	72	37	18,3	21,7	—	2	—	1	—	5	4	22	8	6	34	4
Duisburg	80 341	81	1	30	15	19,4	23,9	—	1	1	1	—	1	3	13	1	—	8	2
Elberfeld	151 657	89	4	62	17	21,3	19,0	—	1	2	1	—	8	5	11	2	1	31	3
Elbing	49 760	49	—	41	12	42,8	27,5	1	8	1	—	—	1	1	7	4	3	21	1
Erfurt	83 042	56	1	29	14	18,2	21,3	—	—	1	—	-	3	4	6	3	3	15	—
Essen	112 496	102	4	47	16	21,7	23,2	—	8	2	—	—	2	9	11	1	—	15	—
Flensburg	44 226	35	1	11	5	12,9	21,6	—	—	—	—	—	1	3	2	—	—	5	—
Frankfurt a. M.	274 998	185	7	82	24	15,5	18,6	—	—	—	—	—	13	9	11	4	3	43	6
Frankfurt a. O.	62 301	29	3	23	7	19,2	25,1	—	1	—	—	—	4	—	2	1	1	16	—
Freiburg i. B.	57 448	32	2	23[6])	4	20,8[6])	23,0	—	—	—	—	—	5	4	3	—	—	10	1
Fürth	50 724	51	3	27	16	27,7	26,8	—	—	—	—	—	—	4	10	7	7	11	2
Gera	47 160	31	—	19	14	20,9	27,0	—	—	—	—	—	2	1	10	10	8	6	—
M.-Gladbach	57 361	56	—	28	20	25,4	23,2	—	—	—	—	—	2	1	9	4	4	16	—
Gleiwitz	47 316	53	1	18	10	19,8	20,2	—	1	—	—	—	2	1	2	2	2	12	—
Görlitz	77 260	62	3	36	16	24,2	24,6	—	—	1	—	—	1	3	7	4	4	24	—
Hagen	47 704	37	1	12	6	13,1	21,5	—	—	—	—	—	—	1	3	2	2	8	—
Halberstadt	45 184	28	—	14	5	16,1	24,3	—	—	—	—	—	—	2	1	1	1	10	1
Halle	152 736	130	1	64[7])	25	21,8[7])	23,0	—	1	—	—	—	8	3	7	2	2	40	5
Hamburg	673 794	485	15	214	87	16,5	24,7	—	2	2	—	1	26	24	37	9	9	115	7
Hannover	241 106	153	10	66	24	14,2	19,7	—	—	—	1	—	6	7	9	3	3	41	2
Harburg	49 454	33	2	17	8	17,9	22,9	—	—	1	—	—	1	—	6	3	3	9	—
Hildesheim	44 358	17	1	12	2	14,1	21,2	—	—	—	1	—	3	2	2	1	1	4	—
Kaiserslautern	44 293	38	2	13	6	15,3	19,5	—	—	—	—	—	3	3	1	1	1	5	1
Karlsruhe	93 495	54	2	24	9	13,3	19,2	—	—	—	—	1	1	1	5	5	3	14	2
Kassel	101 300	62	—	29	7	14,9	17,3	—	—	—	—	—	6	1	6	6	5	14	2
Kiel	100 786	48	3	29[8])	15	15,0[8])	21,6	1	—	1	—	—	1	3	7	6	6	16	—
Koblenz	42 257	29	2	17	9	20,9	19,8	—	—	—	—	—	3	—	5	1	1	9	—
Köln	356 405	274	8	188	93	27,4	24,9	—	—	—	1	—	25	13	40	10	10	106	3
Königsberg i. Pr.	183 273	97	7	92	36	26,1	27,2	—	6	2	2	—	2	10	18	5	5	49	3
Königshütte	52 209	66	—	35	15	31,9	26,1	—	1	1	—	—	2	3	5	5	4	21	2
Kottbus	41 482	21	—	14	4	17,5	24,1	—	—	—	—	—	—	—	4	3	3	9	1
Krefeld*	108 959	52	1	37	16	17,7	21,3	—	—	—	1	—	4	5	6	3	3	21	—
Leipzig	440 341	366	15	185	96	21,8	22,2	—	2	—	—	—	12	15	54	12	12	99	3
Liegnitz	56 053	24	3	32	18	29,7	27,5	—	—	—	—	—	3	7	4	—	—	18	—
Linden*	43 015	41	1	18	13	21,8	32,5	—	—	—	—	—	1	3	6	6	6	7	1
Ludwigshafen	51 823	69	1	35	29	35,1	24,6	—	—	—	—	—	3	3	13	6	6	16	—
Lübeck	76 135	53	—	27	8	18,4	19,6	—	—	1	—	—	1	3	2	1	1	19	1
Magdeburg	225 598	153	2	81	41	18,7	24,4	—	—	—	—	—	8	8	18	8	8	45	2
Mainz	79 607	61	—	26	7	17,0	21,1	1	—	1	—	—	5	5	2	—	—	10	2
Mannheim	118 243	107	1	38	25	16,7	21,5	—	—	—	—	—	3	4	11	2	2	18	2
Metz	58 987	33	1	18	6	15,9	19,8	—	—	—	1	—	4	1	3	—	—	9	—
Mülhausen i. E.	88 573	66	2	38	19	22,3	23,4	1	—	—	1	—	2	1	15	15	15	17	1

Wegen der Bedeutung des Zeichens *, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 233.

1) Durchschnitt 1885/98. — 2) Ohne Ortsfremde 26 = 29,1 ‰. — 3) Desgl. 24 = 25,5 ‰. — 4) Desgl. 185 = 23,3 ‰. — 5) Desgl. 128 = 16,7 ‰. — 6) Desgl 19 = 17,2 ‰. — 7) Desgl. 49 = 16,7 ‰. — 8) Desgl. 26 = 13,4 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülheim a. Rh.* .	40 589	29	—	15	8	19,2	25,5	–	—	—	—	—	1	2	—	—	—	11	1
München	466 934	355	14	250	151	27,8	26,2	2	1	2	—	—	22	19	104	17	17	94	6
Münster	64 015	30	—	26	12	21,1	23,8	—	—	—	—	—	6	2	3	1	1	13	2
Nürnberg	217 942	231	9	145	100	34,6	24,3	—	—	1	—	—	12	9	65	21	20	55	3
Offenbach.	43 339	43	2	15	6	18,0	20,2	—	—	—	—	—	—	2	2	2	2	10	1
Osnabrück	49 628	38	1	17	8	17,8	19,9	—	—	—	—	–	3	—	5	3	3	9	—
Plauen i. V. . . .	67 285	59	2	29	12	22,4	23,0	–	—	1	—	—	3	2	—	—	—	22	1
Posen.	108 075	89	3	59	14	28.4	26,8	1	2	1	1	—	9	9	2	2	2	33	1
Potsdam	62 482	18	2	21[3])	5	17,5[3])	22,0	—	—	—	—	—	2	1	3	3	3	15	—
Regensburg	45 098	39	—	21	9	24,2	28,5	—	—	—	—	—	—	2	9	7	6	10	—
Remscheid	53 617	53	1	18	11	17.5	20,0	—	—	—	—	—	1	2	5	5	5	9	1
Rixdorf*	79 341	65	1	29	18	19,0	26,8[1])	—	—	—	—	—	—	6	12	2	2	11	—
Rostock	54 687	27	1	34	10	32,3	20,4	—	—	—	2	—	2	9	2	2	2	19	—
Schöneberg*	89 875	55	—	20	6	11,6	15,4[2])	—	—	—	—	—	—	2	3	2	2	14	1
Solingen.	44 789	28	—	13	9	15,1	22,3	—	—	—	—	—	3	2	1	1	1	7	—
Spandau.	65 443	43	1	25	7	19,9	23,9	—	—	1	—	—	1	3	3	—	—	17	—
Stettin	197 111	178	—	69	35	18,2	26,0	—	—	—	1	—	5	4	18	8	8	38	3
Straßburg i. E. . .	147 009	73	2	49	16	17,3	23,5	2	—	—	—	—	4	3	14	12	12	23	3
Stuttgart	156 417	91	7	41	23	13,6	19,0	—	—	—	—	—	4	1	11	11	11	24	1
Trier	44 056	18	1	17	13	20,1	22,2	—	—	–	—	—	6	1	1	—	—	8	1
Ulm	42 706	25	—	21	12	25,6	19,7	—	—	—	—	—	1	1	8	6	6	10	1
Wiesbaden.	83 166	37	—	28	7	17,5	18,7	—	—	—	—	—	1	4	1	—	—	22	—
Würzburg	75 991	42	1	30[4])	12	20,5[4])	24,3	—	—	—	—	—	3	6	3	3	3	18	—
Zwickau.	54 168	38	2	24	9	23,0	25,2	—	—	—	—	-	2	1	3	1	1	16	2

Woche vom 30. September bis 6. Oktober 1900. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam b. 29. Septbr.	515 938	240	17	133	37	13,4	.	4	—	2	4	–	16	15	14	1	1	74	4
Antwerpen b. 29. Septbr.	293 111	153	2	97	43	17,2	.	—	—	1	3	—	7	12	25	—	.	43	6
Brüssel	210 065	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Budapest bis 29. Septbr.	685 340	447	13	241	63	18,3	.	1	8	—	6	—	40	14	32	.	.	126	14
Christiania	226 423	117	5	55	23	12,6	.	1	—	—	—	—	4	5	14		.	31	—
Edinburg	302 262	160	.	101	24	17,4	.	3	—	5	—	.	16	[5])2	[6])1	.	.	74	.
Glasgow	743 585	450	.	285	.	19,9	.	6	5	2	.	.	.	[5])7	26	.	.	239	.
Kopenhagen	354 000	258	4	90	32	13,2	.	—	4	—	—	—	9	4	8	.	.	60	5
Krakau bis 29. Septbr. .	84 869	53	2	48	14	29,4	.	—	—	1	1	—	7	4	11	10	8	24	—
Lemberg bis 29. Septbr.	143 077	40	1	56	18	20,4	.	—	1	1	2	—	10	5	—	—	.	36	1
London	4 589 129	2319	. .	1391	393	15,8	.	4	14	30	15	5	135	99	157	—	—	870	62
Lyon bis 22. Septbr. . .	466 028	154	11	153	.	17,1	.	1	—	1	6	—	28	13	12	—	.	84	8
Madrid	516 428	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Moskau bis 29. Septbr.	988 610	.	20	500	217	26,3	.	8	2	7	6	—	46	17	127	.	.	287	.
New York bis 8. Septbr.	3 437 202	1698	92	1258	382	19,0	.	3	2	15	27	2	152	81	170	.	.	704	102
Odessa	414 800	.	8	195	63	24,4	.	1	14	–	9	—	24	4	40	26	26	101	2
Paris	2 511 629	1067	64	849	122	17,6	.	5	3	3	18	4	171	53	73	—	—	487	32
Petersburg b. 29. Septbr.	1 132 677	358	26	482	170	22,1	.	4	16	15	21	1	61	26	75	.	.	263	.
Prag und Vororte . .	393 091	189	11	143	31	18.9	.	—	—	1	—	1	35	11	3	.	.	81	11
Rom bis 8. Septbr. . .	518 333	237	13	142	18	14,2	.	—	—	—	5	—	19	10	26	.	.	78	4
Stockholm b. 29. Septbr.	297 148	172	5	85	22	14,9	.	—	2	2	—	—	10	7	11	2	1	43	10
Triest	168 951	96	5	75	25	23,1	.	—	—	1	—	—	13	6	1	1	—	52	2
Venedig	174 170	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Warschau bis 22. Septbr.	645 848	437	22	317	105	25,5	.	6	11	8	2	3	30	32	86	.	.	132	7
Wien	1 673 688	1060	57	544	182	16,9	.	2	4	5	5	2	97	56	104	—	—	251	18

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 641 abgedruckt.)

Für die Woche vom 30. September bis 6. Oktober 1900.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu: Berlin[9])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	16	—	1	—	–	—	3	—	2	—	—	—	3
Scharlach	25	5	1	4	1	1	1	1	—	—	—	–	21
Diphtherie u. Croup .	44	—	4	2	5	4	4	—	9	1	1	2	17
Unterleibstyphus . .	7	—	8	1	3	1	—	4	3	—	1	5	8
Brechdurchf. inkl. Ruhr	4	—	—	—	3	1	1	—	5	2	—	—	—
Kindbettfieber . . .	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	. .	5
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	7
Rose	16	—	4	—	3	—	—	—	3	—	—	1	5
Syph. inkl. Gonorrhöe	61	11	15	2	21	13	7	7	56	21	5	18	78
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	46	1	12	—	3	11	3	1	6	3	1	—	12
Lungenschwindsucht .	56	3	8	1	14	4	11	6	35	1	3	21	24
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	73	6	26	6	4	15	2	4	24	4	2	8	27
Akuter Darmkatarrh .	23	--	11	—	3	4	6	—	6	2	4	—	6
Chron. Alkoholismus	25	3	1	—	3	1	—	3	1	3	2	2	27
Ak. Gelenkrheumatism.	32	3	7	—	3	3	1	—	12	3	2	5	8
And. rheumat. Krankh.	21	—	16	4	5	3	3	4	18	—	3	1	12
Verletzungen	104	7	67	6	36	31	18	10	62	33	5	17	57
Alle übrigen Krankh.	561	48	321	37	111	123	103	53	258	53	36	99	375
Summe	1114	87	502	63	218	215	164	93	500	127	65	179	692
Verbliebener Bestand	4223	321	1851	325	.	881	669	393	1423	437	.	776	3259

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein).	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Mas. u. Rötheln	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb
Stadt Berlin . .	30/9.-6/10.	13	16	[7])46	48	5
Breslau . . .	desgl.	13	7	9	10	—
R.-B. Aachen . .	desgl.	8	—	16	27	1
Arnsberg . .	desgl.	53	51	64	27	5
Aurich . . .	desgl.	3	—	11	1	—
Düsseldorf . .	desgl.	46	91	134	67	3
Erfurt . . .	desgl.	15	16	5	5	1
Hannover . .	desgl.	11	3	6	18	2
Hildesheim . .	desgl.	14	14	2	11	—
Königsberg . .	desgl.	26	51	86	40	—
Lüneburg . .	desgl.	10	29	15	18	—
Marienwerder .	.	.	.	.	.	.
Minden . . .	desgl.	15	—	2	16	1
Münster . . .	.	.	.	.	.	.
Osnabrück . .	desgl.	3	—	2	2	—
Posen. . . .	desgl.	23	19	53	29	1
Schleswig . .	desgl.	17	62	94	41	1
Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
Stade . . .	desgl.	4	4	1	6	1
Stettin . . .	desgl.	21	40	19	18	2
Stralsund . .	desgl.	8	3	16	9	—
Trier . . .	desgl.	32	—	—	5	–
Wiesbaden . .	1/10.-7/10.	9	16	32	26	4
Stadt München .	30/9.-6/10.	5	16	6	13	—
Nürnberg . .	desgl.	1	10	3	13	1
Hzgth. Braunschw.	desgl.	6	—	7	8	—
Reuß ä. L.[8]) . .	24/9.-30/9.	—	2	—	—	—
Schaumbg.-Lippe	30/9.-6/10.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	2	1	3	9	—
Hamburg . .	desgl.	13	38	116	35	5

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1888/97. — [3]) Ohne Ortsfremde 20 = 16,6‰. — [4]) Desgl. 29 = 19,8‰. — [5]) Keuchhusten. — [6]) Diarrhöe. — [7]) Außerdem 4 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [8]) Physikatsbezirk Burgk. — [9]) Die Nachweise des St. Hedwigs-, des Jüdischen und des Lazarus-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 30. September bis 6. Oktober 1900.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin	30. September	21,5	12,3	756,3	754,6	754,7	86	53	95	—	SO	2
	1. Oktober	22,5	13,3	756,4	756,1	756,5	86	58	83	1,1	SW	2
	2. "	18,2	13,5	757,6	757,6	756,0	92	78	88	1,5	SW	1
	3. "	18,0	12,9	751,1	751,0	754,0	89	88	87	0,0	W	2
	4. "	15,8	8,1	759,4	761,6	760,5	78	59	72	1,2	WSW	3
	5. "	19,0	8,0	756,8	757,8	759,2	78	54	72	0,6	SSW	3
	6. "	18,9	11,3	760,0	762,6	763,7	80	50	78	—	SW	3
München	30. September	21,8	12,7	715,5	715,7	717,3	86	58	87	2,5	W	1,3
	1. Oktober	22,7	13,5	719,1	718,7	718,5	84	52	73	0,3	S	1,3
	2. "	24,9	12,7	718,8	716,3	714,1	79	40	72	0,1	S	1,7
	3. "	20,7	13,6	714,6	715,4	719,9	88	58	83	0,6	W	2,3
	4. "	16,6	9,0	721,9	719,5	719,4	82	63	84	—	O	2,0
	5. "	18,8	9,5	720,9	721,3	722,3	78	62	83	0,1	W	1,7
	6. "	20,7	10,5	724,9	724,3	725,3	87	43	78	—	NO	1,4

(Berlin: Morgens 7 Uhr, Mittags 2 Uhr, Abends 9 Uhr; Niederschlag gemessen 7 Uhr Morg. — München: Morgens 8 Uhr, Mittags 2 Uhr, Abends 8 Uhr; Niederschlag gemessen 8 Uhr Morg.)

Anzeigen.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamte. — Verlag von Julius Springer in Berlin — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.
Für die Anzeigen verantwortlich: Ad. Thiele in Berlin.

Besondere Beilage zu den „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes“ 1900, Nr. 42.

Deutsches Reich.

Bekanntmachung,
betr. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten.

Vom 6. Oktober 1900. (R.=G.=Bl. S. 849.)

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 4. Oktober d. J. die nachstehenden vorläufigen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichs=Gesetzbl. S. 306) beschlossen.

Berlin, den 6. Oktober 1900.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

Vorläufige Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichs=Gesetzbl. S. 306).

Auf Grund der §§ 22, 27, 40 und 42 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 wird zur Bekämpfung der Pest Folgendes bestimmt.

1. Zu §§ 12, 13. Die Polizeibehörden haben ein besonderes Augenmerk auf solche Personen zu richten, welche sich kürzlich in einem von der Pest heimgesuchten Orte aufgehalten haben.

Es empfiehlt sich, diese Personen einer nach dem Gutachten des beamteten Arztes zu bemessenden, aber nicht länger als zehn Tage seit dem letzten Tage ihrer Anwesenheit am Pestorte dauernden Beobachtung zu unterstellen, jedoch in schonender Form und so, daß Belästigungen der Personen thunlichst vermieden werden. Die Beobachtung wird in der Regel darauf beschränkt werden können, daß durch einen Arzt oder eine sonst geeignete Person zeitweise Erkundigung über den Gesundheitszustand der betreffenden Personen eingezogen wird. Erforderlichen Falles sollen zur Erleichterung dieser Maßnahme die höheren Verwaltungsbehörden für den Umfang ihres Bezirkes oder für Theile desselben anordnen, daß zureisende Personen, welche sich innerhalb zehn Tagen vor ihrer Ankunft in einem von der Pest betroffenen Orte oder Bezirk aufgehalten haben, nach ihrer Ankunft der Ortspolizeibehörde binnen einer zu bestimmenden möglichst kurzen Frist schriftlich oder mündlich zu melden sind.

Eine verschärfte Art der Beobachtung, verbunden mit Beschränkungen in der Wahl des Aufenthalts oder der Arbeitsstätte (z. B. Anweisung eines bestimmten Aufenthalts, Verpflichtung zum zeitweisen persönlichen Erscheinen vor der Gesundheitsbehörde, Untersagung des Verkehrs an bestimmten Orten) ist solchen Personen gegenüber zulässig, welche obdachlos oder ohne festen Wohnsitz sind oder berufs= oder gewohnheitsmäßig umherziehen, z. B. fremdländische Auswanderer und Arbeiter, Zigeuner, Landstreicher, Hausirer.

2. Zu §§ 14, 18. An Pest erkrankte oder krankheitsverdächtige Personen sind ohne Verzug unter Beobachtung der Bestimmungen im § 14 Abs. 2 und 3 des Gesetzes abzusondern; das Gleiche gilt für ansteckungsverdächtige Personen, insoweit nicht der beamtete Arzt eine einfachere Art der Beobachtung (vgl. Ziffer 1) für ausreichend erachtet. Als krankheitsverdächtig sind solche Personen zu betrachten, welche unter Erscheinungen erkrankt sind, die den Ausbruch der Pest befürchten lassen, als ansteckungsverdächtig solche, bei welchen dergleichen Erscheinungen zwar nicht vorliegen, jedoch die Besorgniß gerechtfertigt ist, daß sie den Krankheitsstoff der Pest aufgenommen haben. Die Absonderung der ansteckungsverdächtigen Personen darf nur bis zur Dauer von zehn Tagen angeordnet werden.

Unter Umständen kann es sich empfehlen, die Kranken, anstatt sie zur Absonderung in ein Krankenhaus oder in einen sonst geeigneten Unterkunftsraum zu verbringen, in der Wohnung zu belassen und die Gesunden aus derselben zu entfernen. Es kann sogar die Räumung des ganzen Hauses angezeigt sein, namentlich wenn in ihm ungünstige sanitäre Zustände (Ueberfüllung, Unreinlichkeit und dergl.) herrschen. Die Räumung ist insbesondere dann nothwendig, wenn unter den Ratten oder Mäusen in einem solchen Hause die Pest ausgebrochen ist oder wenn es sich um ein sogenanntes Pesthaus handelt, in welchem unter den Bewohnern die Seuche wiederholt auftritt. Die gänzliche oder theilweise Räumung von Wohnungen oder Häusern gegen den Willen der davon Betroffenen ist jedoch an die Voraussetzung geknüpft, daß der beamtete Arzt sie zur wirksamen Bekämpfung der Pest für unerläßlich erklärt.

Für den Transport der Kranken und Krankheits- oder Ansteckungsverdächtigen sollen dem öffentlichen Verkehre dienende Fuhrwerke (Droschken, Straßenbahnwagen und dergl.) in der Regel nicht benutzt werden.

Die Polizeibehörden haben alle Insassen eines Hauses, in welchem ein Pestfall vorgekommen ist, in Bezug auf ihren Gesundheitszustand, erforderlichen Falles durch Absonderung, einer Beobachtung zu unterwerfen und dafür Sorge zu tragen, daß Erkrankungen und Todesfälle jeder Art, welche in einem solchen Hause sich ereignen, zu ihrer Kenntniß gelangen.

Wohnungen oder Häuser, in denen an der Pest erkrankte Personen sich befinden, sind kenntlich zu machen.

3. Zu § 15. Die zuständigen Behörden haben ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, inwieweit Veranstaltungen, welche eine Ansammlung größerer Menschenmengen mit sich bringen (Messen, Märkte u. s. w.), an oder in der Nähe solcher Orte, in welchen die Pest ausgebrochen ist, zu untersagen sind.

Verkaufsstellen von Lebensmitteln in Häusern, in denen ein Pestfall vorgekommen ist, sind zu schließen, sofern nach dem Gutachten des beamteten Arztes die Fortsetzung des Betriebs als gefährlich zu betrachten ist.

Die Polizeibehörden der von Pest ergriffenen Orte haben dafür zu sorgen, daß Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie mit dem Krankheitsstoffe der Pest behaftet sind, vor wirksamer Desinfektion nicht in den Verkehr gelangen.

Insbesondere ist für Orte oder Bezirke, in denen die Pest sich weiter verbreitet, die Ausfuhr von gebrauchter Leibwäsche, gebrauchtem Bettzeug, alten und getragenen Kleidungsstücken, sowie von Hadern und Lumpen aller Art zu verbieten. Ausgenommen sind neue Abfälle, welche unmittelbar aus Spinnereien, Webereien, Konfektions- und Bleichanstalten kommen, Kunstwolle, neue Papierschnitzel, sowie unverdächtiges Reisegepäck.

Einfuhrverbote gegen inländische Pestorte sind nicht zulässig. Das Verbot der Einfuhr bestimmter Waaren und anderer Gegenstände aus dem Auslande richtet sich nach den gemäß § 25 des Gesetzes in Vollzug gesetzten Bestimmungen (vgl. Bekanntmachung vom 4. Juli 1900, Reichs-Gesetzbl. S. 555).

Für gebrauchtes Bettzeug, Leibwäsche und getragene Kleidungsstücke, welche aus einem Pestorte stammen und seit Verlassen desselben noch nicht wirksam desinfizirt worden sind, kann eine Desinfektion angeordnet werden. Im übrigen ist eine Desinfektion von Gegenständen des Güter- und Reiseverkehrs einschließlich der von Reisenden getragenen Wäsche- und Kleidungsstücke nur dann geboten und zulässig, wenn die Gegenstände nach dem Gutachten des beamteten Arztes als mit dem Ansteckungsstoffe der Pest behaftet anzusehen sind.

Weitergehende Beschränkungen des Gepäck- und Güterverkehrs, sowie des Verkehrs mit Post- (Brief- und Packet-) Sendungen sind nicht zulässig.

4. Zu § 16. Jugendliche Personen aus Behausungen, in denen ein Fall von Pest vorgekommen ist, müssen, solange nach dem Gutachten des beamteten Arztes eine Weiterverbreitung der Seuche aus diesen Behausungen zu befürchten ist, vom Schulbesuche ferngehalten werden.

Das Gleiche gilt hinsichtlich des Besuchs jedes anderen Unterrichts, an welchem eine größere Anzahl von Personen theilnimmt.

5. Zu § 19. In Häusern, in welchen Pestfälle vorkommen, sind die erforderlichen Maßnahmen zur Desinfektion der Ausscheidungen des Kranken sowie der mit dem Kranken oder Gestorbenen in Berührung gekommenen Gegenstände zu treffen. Ganz besondere Aufmerksamkeit ist der Desinfektion infizirter Räume sowie der Betten und der Leibwäsche des Kranken oder Gestorbenen zuzuwenden. Auch ist Vorsorge zu treffen, daß Fahrzeuge, welche zur Beförderung von kranken, krankheits- und ansteckungsverdächtigen Personen gedient haben, alsbald und vor anderweiter Benutzung desinfizirt werden.

Häuser, in denen an der Pest verendete Ratten gefunden werden, sind zu desinfiziren, soweit dies von dem beamteten Arzte für erforderlich erachtet wird. Wohnungen und Häuser, welche wegen Pestausbruchs geräumt worden sind, dürfen erst nach einer wirksamen Desinfektion zur Wiederbenutzung freigegeben werden.

Die Desinfektionen sind nach Maßgabe der aus der Anlage 1 ersichtlichen Anweisung zu bewirken.

6. Zu § 20. Ganz besondere Aufmerksamkeit ist der Vertilgung von Ratten, Mäusen und sonstigem Ungeziefer zuzuwenden. Es ist insbesondere Vorkehrung dafür zu treffen, daß die Ortspolizeibehörde, sobald an einem Orte unter den Ratten (insbesondere in Getreidelagern, Lebensmittelmagazinen und dergl.) ein auffälliges Sterben aus unbekannter Ursache beobachtet wird, von diesem Vorkommniß unverzüglich Kenntniß erhält. Einige todte Ratten sind in möglichst frischem Zustand unter genauer Beobachtung der für die Versendung pestverdächtiger Untersuchungsobjekte ergehenden Anweisung sofort denjenigen Stellen zu übersenden, welche von den Landesregierungen mit der bakteriologischen Untersuchung pestverdächtiger Fälle beauftragt sind; die übrigen todten Ratten sind am besten zu verbrennen oder in einer hinreichend tiefen Grube, mit Kalkmilch reichlich übergossen, zu verscharren. Die Berührung solcher Ratten mit der Hand ist zu vermeiden. Der Platz, auf welchem sie gefunden wurden, ist zu desinfiziren.

7. Zu § 21. Die Leichen der an Pest Gestorbenen sind in Tücher zu hüllen, welche mit einer desinfizirenden Flüssigkeit getränkt sind, und alsdann in dichte Särge zu legen, welche am Boden mit einer reichlichen Schicht Sägemehl, Torfmull oder anderen aufsaugenden Stoffen bedeckt sind. Die eingesargten Leichen sind, sofern nicht das Sterbehaus geräumt wird, thunlichst bald aus der Behausung zu entfernen. Das Waschen der Leichen ist zu vermeiden. Soll es ausnahmsweise stattfinden, so darf es nur unter den von dem beamteten Arzte angeordneten Vorsichtsmaßregeln und nur mit desinfizirenden Flüssigkeiten ausgeführt werden. Die Ausstellung der Leichen im Sterbehaus oder im offenen Sarge ist zu untersagen, das Leichengefolge möglichst zu beschränken und dessen Eintritt in die Sterbewohnung zu verbieten. Die Beförderung der Leichen von Personen, welche an der Pest gestorben sind, nach einem anderen als dem ordnungsmäßigen Beerdigungsort ist zu untersagen. Die Beerdigung der Pestleichen ist thunlichst zu beschleunigen.

Eine Oeffnung der Leiche darf nur auf Anordnung oder mit Genehmigung der Polizeibehörde und in der Regel nur in Gegenwart des mit der Feststellung der Krankheit beauftragten Arztes stattfinden. Die Leichenöffnung ist nur anzuordnen, insoweit sie der beamtete Arzt zur Feststellung der Krankheit für erforderlich hält. Im übrigen darf die Genehmigung zur Leichenöffnung nur zu wissenschaftlichen Zwecken und nach Maßgabe der von der zuständigen Behörde zu erlassenden Vorschriften ertheilt werden. Die Leichenöffnung wird zweckmäßig in dem abgedichteten Sarge vorgenommen.

8. Zu § 22. Die Aufhebung der zur Abwehr der Pestgefahr getroffenen Anordnungen darf nur nach Anhörung des beamteten Arztes erfolgen.

9. Zu § 27. Für das Arbeiten und den Verkehr mit Pesterregern gelten die aus der Anlage 2 ersichtlichen Bestimmungen.

10. Zu § 40. Für den Eisenbahnverkehr gelten die in der Anlage 3 enthaltenen Bestimmungen.

11. Zu § 42. Neben der im § 42 des Gesetzes vorgeschriebenen Benachrichtigung von dem Ausbruch der Pest sind von den Behörden an das Kaiserliche Gesundheitsamt mitzutheilen:

a) täglich Uebersichten über die weiteren Erkrankungs- und Todesfälle unter Benennung der Ortschaften und Bezirke,

b) wöchentlich eine Nachweisung über den Verlauf der Seuche in den einzelnen Ortschaften nach Maßgabe des als Anlage 4 beigefügten Formulars.

Die täglichen Uebersichten sind auf kürzestem Wege zu übermitteln. Die Wochennachweisungen sind so zeitig abzusenden, daß bis Montag Mittag die Mittheilungen über die in der vorangegangenen Woche bis Sonnabend einschl. gemeldeten Erkrankungen und Todesfälle im Gesundheitsamt eingehen.

Anlage 1.

Desinfektionsanweisung bei Pest.

I. Desinfektionsmittel.

a) Kresol, Karbolsäure.

1. Verdünntes Kresolwasser. Zur Herstellung wird 1 Gewichtstheil Kresolseifenlösung (Liquor Cresoli saponatus des Arzneibuchs für das Deutsche Reich, Vierte Ausgabe) mit 19 Gewichtstheilen Wasser gemischt. 100 Theile enthalten annähernd 2,5 Theile rohes Kresol. — Das Kresolwasser (Aqua cresolica des Arzneibuchs für das Deutsche Reich, Vierte Ausgabe) enthält in 100 Theilen 5 Theile rohes Kresol, ist also vor dem Gebrauche mit gleichen Theilen Wasser zu verdünnen —.

2. Karbolsäurelösung. 1 Gewichtstheil verflüssigte Karbolsäure (Acidum carbolicum liquefactum) wird mit 30 Gewichtstheilen Wasser gemischt.

b) Chlorkalk.

Der Chlorkalk hat nur dann eine ausreichende desinfizirende Wirkung, wenn er frisch bereitet und in wohlverschlossenen Gefäßen aufbewahrt ist; er muß stark nach Chlor riechen. Er wird in Mischung von 1 : 50 Gewichtstheilen Wasser verwendet.

c) Kalk, und zwar:

1. Kalkmilch. Zur Herstellung derselben wird 1 l zerkleinerter reiner gebrannter Kalk, sogenannter Fettkalk, mit 4 l Wasser gemischt, und zwar in folgender Weise:

Es wird von dem Wasser etwa $^3/_4$ l in das zum Mischen bestimmte Gefäß gegossen und dann der Kalk hineingelegt. Nachdem der Kalk das Wasser aufgesogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch verrührt.

2. Kalkbrühe, welche durch Verdünnung von 1 Theile Kalkmilch mit 9 Theilen Wasser frisch bereitet wird.

d) Kaliseife.

3 Gewichtstheile Kaliseife (sogenannte Schmierseife oder grüne Seife oder schwarze Seife) werden in 100 Gewichtstheilen siedend heißem Wasser gelöst (z. B. $^1/_2$ kg Seife in 17 l Wasser).

Diese Lösung ist heiß zu verwenden.

e) Formaldehyd.

Der Formaldehyd ist ein stark riechendes, auf die Schleimhäute der Luftwege, der Nase, der Augen reizend wirkendes Gas, das aus Formalin, einer im Handel vorkommenden, etwa 35 prozentigen wässerigen Lösung des Formaldehyds (Formaldehydum solutum des Arzneibuchs) durch Kochen oder Zerstäubung mit Wasserdampf oder Erhitzen sich entwickeln läßt. Das Formalin ist bis zur Benutzung gut verschlossen und vor Licht geschützt aufzubewahren.

Der Formaldehyd in Gasform ist für die Desinfektion geschlossener oder allseitig gut abschließbarer Räume verwendbar und eignet sich zur Vernichtung von Krankheitskeimen, die an frei liegenden Flächen oberflächlich oder doch nur in geringer Tiefe haften. Zum Zustandekommen der desinfizirenden Wirkung sind erforderlich:

vorgängiger allseitig dichter Abschluß des zu desinfizierenden Raumes durch Verklebung, Verkittung aller Undichtigkeiten der Fenster und Thüren, der Ventilationsöffnungen und dergleichen.

Entwickelung von Formaldehyd in einem Mengenverhältnisse von wenigstens 5 g auf je 1 cbm Luftraum,

gleichzeitige Entwickelung von Wasserdampf bis zu einer vollständigen Sättigung der Luft des zu desinfizirenden Raumes (auf 100 cbm Raum sind 3 l Wasser zu verdampfen),

wenigstens sieben Stunden andauerndes ununterbrochenes Verschlossenbleiben des mit Formaldehyd und Wasserdampf erfüllten Raumes; diese Zeit kann bei Entwickelung doppelt großer Mengen von Formaldehyd auf die Hälfte abgekürzt werden.

Formaldehyd kann in Verbindung mit Wasserdampf von außen her durch Schlüssellöcher, durch kleine in die Thür gebohrte Oeffnungen und dergleichen in den zu desinfizirenden Raum geleitet werden. Werden Thüren und Fenster geschlossen vorgefunden und sind keine anderen Oeffnungen (z. B. für Ventilation, offene Ofenthüren) vorhanden, so empfiehlt es sich, die Desinfektion mittels Formaldehyds auszuführen, ohne vorher das Zimmer zu betreten, beziehungsweise ohne die vorherigen Abdichtungen vorzunehmen; für diesen Fall ist die Entwickelung wenigstens viermal größerer Mengen Formaldehyds, als sie für die Desinfektion nach geschehener Abdichtung angegeben sind, erforderlich.

Die Desinfektion mittels Formaldehyds darf nur nach bewährten Methoden ausgeübt und nur geübten Desinfektoren anvertraut werden, die für jeden einzelnen Fall mit genauer Anweisung zu versehen sind. Nach Beendigung der Desinfektion empfiehlt es sich, zur Beseitigung des den Räumen noch anhaftenden Formaldehydgeruchs Ammoniakgas einzuleiten.

f) Dampfapparate.

Als geeignet können nur solche Apparate und Einrichtungen angesehen werden, welche von Sachverständigen geprüft sind.

Auch Nothbehelfseinrichtungen können unter Umständen ausreichen.

Die Prüfung derartiger Apparate und Einrichtungen hat sich zu erstrecken namentlich auf die Anordnung der Dampfzuleitung und -Ableitung, auf die Handhabungsweise und die für eine gründliche Desinfektion erforderliche Dauer der Dampfeinwirkung.

Die Bedienung der Apparate u. s. w. ist, wenn irgend angängig, wohl unterrichteten Desinfektoren zu übertragen.

g) Siedehitze.

Auskochen in Wasser, Salzwasser oder Lauge wirkt desinfizirend. Die Flüssigkeit muß die Gegenstände vollständig bedecken und mindestens zehn Minuten lang im Sieden gehalten werden.

Unter den angeführten Desinfektionsmitteln ist die Auswahl nach Lage der Umstände zu treffen. Es ist zulässig, daß seitens der beamteten Aerzte unter Umständen auch andere in Bezug auf ihre desinfizirende Wirksamkeit erprobte Mittel angewendet werden; die Mischungs- beziehungsweise Lösungsverhältnisse, sowie die Verwendungsweise solcher Mittel sind so zu wählen, daß der Erfolg der Desinfektion nicht nachsteht einer mit den unter a bis g bezeichneten Mitteln ausgeführten Desinfektion.

II. Anwendung der Desinfektionsmittel im Einzelnen.

1. Alle Ausscheidungen der Kranken (Wund- und Geschwürsausscheidungen, Auswurf und Nasenschleim, etwaige bei Sterbenden aus Mund und Nase hervorgequollene schaumige Flüssigkeit, Blut und Urin, Erbrochenes und Stuhlgang) sind mit dem unter I a beschriebenen verdünnten Kresolwasser oder durch Siedehitze (I g) zu desinfiziren. Es empfiehlt sich, solche Ausscheidungen unmittelbar in Gefäßen aufzufangen, welche die Desinfektionsflüssigkeit in mindestens gleicher Menge enthalten, und sie hierauf mit der letzteren gründlich zu verrühren. Verbandgegenstände sind, wenn das Verbrennen derselben (vergl. Ziffer 9) nicht angängig ist, unmittelbar nach dem Gebrauch ebenfalls in solche mit verdünntem Kresolwasser (I a) beschickte Gefäße zu legen, so daß sie von der Flüssigkeit vollständig bedeckt sind.

Die Gemische sollen mindestens zwei Stunden stehen bleiben und dürfen erst dann beseitigt werden.

Schmutzwässer sind mit Chlorkalk oder Kalkmilch zu desinfiziren und zwar ist vom Chlorkalke so viel zuzusetzen, bis die Flüssigkeit stark nach Chlor riecht, von Kalkmilch so viel, daß das Gemisch rothes Lackmuspapier stark und dauernd blau färbt. In allen Fällen darf die Flüssigkeit erst nach zwei Stunden abgegossen werden.

2. Hände und sonstige Körpertheile müssen jedesmal, wenn sie mit infizirten Dingen (Ausscheidungen der Kranken, beschmutzter Wäsche u. s. w.) in Berührung gekommen sind, durch gründliches Waschen mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (I a) desinfizirt werden.

Bei Berührung mit infizirten Dingen, Pestkranken, Pestleichen, bei Desinfektionen von Häusern u. s. w. können die Hände vor dem Eindringen von Krankheitskeimen durch gründliches Einreiben mit Oel, Paraffinsalbe (Vaselin) und dergleichen geschützt werden.

3. Bett- und Leibwäsche, sowie waschbare Kleidungsstücke und dergleichen sind entweder auszukochen (I g) oder in ein Gefäß mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (I a) zu stecken. Die Flüssigkeit muß in den Gefäßen die eingetauchten Gegenstände vollständig bedecken. In dem Kresolwasser oder der Karbolsäurelösung bleiben die Gegenstände wenigstens zwei Stunden. Dann werden sie mit Wasser gespült und weiter gereinigt. Das dabei ablaufende Wasser kann als unverdächtig behandelt werden.

4. Kleidungsstücke, die nicht gewaschen werden können, Matratzen, Teppiche und alles, was sich zur Dampfdesinfektion eignet, sind in Dampfapparaten zu desinfiziren (I f).

5. Alle diese zu desinfizirenden Gegenstände sind beim Zusammenpacken und bevor sie nach den Desinfektionsanstalten oder -Apparaten geschafft werden, in Tücher, welche mit Karbolsäurelösung (I a) angefeuchtet sind, einzuschlagen und, wenn möglich, in gut schließenden Gefäßen zu verwahren.

Wer solche Wäsche u. s. w. vor der Desinfektion angefaßt hat, muß seine Hände in der unter Ziffer 2 angegebenen Weise desinfiziren.

6. Zur Desinfektion infizirter oder der Infektion verdächtiger Räume, namentlich solcher, in denen sich Pestkranke aufgehalten haben, sind zunächst die Lagerstellen, Geräthschaften und dergleichen, ferner die Wände und der Fußboden, unter Umständen auch die Decke mittels Lappen, die mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (I a) getränkt sind, gründlich abzuwaschen; besonders ist darauf zu achten, daß diese Lösungen auch in alle Spalten, Risse und Fugen eindringen.

Die Lagerstellen von Kranken oder von Verstorbenen und die in der Umgebung auf wenigstens 2 m Entfernung befindlichen Geräthschaften, Wand- und Fußbodenflächen sind bei dieser Desinfektion besonders zu berücksichtigen.

Alsdann sind die Räumlichkeiten und Geräthschaften mit einer reichlichen Menge Wasser oder Kaliseifenlösung (I d) zu spülen. Nach ausgeführter Desinfektion ist gründlich zu lüften.

7. Die Anwendung des Formaldehyds empfiehlt sich besonders zur sogenannten Oberflächendesinfektion. Außerdem gewährt sie den Desinfektoren einen gewissen Schutz vor einer Infektion bei den nach Ziffer 6 auszuführenden mechanischen Desinfektionsarbeiten und ist möglichst vor dem Beginne sonstiger Desinfektion in der Weise auszuführen, daß die zu desinfizirenden Räumlichkeiten erst nach der beendeten Formaldehyddesinfektion betreten zu werden brauchen (vgl. I e Abs 3).

Nach voraufgegangener Desinfektion mittels Formaldehyds können nur die Wände, die Zimmerdecke, die freien glatten Flächen der Geräthschaften als desinfizirt gelten. Alles Uebrige, namentlich alle diejenigen Theile, welche Risse und Fugen aufweisen, sind gemäß den vorstehend gegebenen Vorschriften zu desinfiziren.

8. Gegenstände von Leder, Holz- und Metalltheile von Möbeln, sowie ähnliche Gegenstände werden sorgfältig und wiederholt mit Lappen abgerieben, die mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (Ia) befeuchtet sind. Die gebrauchten Lappen sind zu verbrennen.

Pelzwerk wird auf der Haarseite bis auf die Haarwurzel mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (Ia) durchweicht. Nach zwölfstündiger Einwirkung derselben darf es ausgewaschen und weiter gereinigt werden.

Plüsch- und ähnliche Möbelbezüge werden nach Ziffer 3 und 4 desinfizirt oder mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (Ia) durchfeuchtet, feucht gebürstet und mehrere Tage hinter einander gelüftet und dem Sonnenlicht ausgesetzt.

9. Gegenstände von geringem Werthe (Inhalt von Strohsäcken, gebrauchte Lappen und dergl) sind zu verbrennen.

10. Etwa aufgefundene Kadaver von Nagethieren, namentlich von Ratten und Mäusen, sind in feuchte, mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (Ia) getränkte Lappen einzuschlagen, ohne daß sie dabei mit den bloßen Fingern berührt werden; alsdann sind dieselben durch gründliches Auskochen — mindestens eine Stunde lang — unschädlich zu machen oder besser sofort zu verbrennen oder, wenn beides nicht durchführbar, in einer hinreichend tiefend Grube, mit Kalkmilch reichlich übergossen, zu verscharren.

11. Durch Ausscheidungen von Kranken beschmutzte Erde, Pflaster sowie Rinnsteine, ferner der Platz, auf welchem Rattenkadaver gefunden wurden, werden durch Uebergießen mit verdünntem Kresolwasser (Ia) oder Kalkmilch (I c 1) desinfizirt.

12. Soll sich die Desinfektion auch auf Personen erstrecken, so ist dafür Sorge zu tragen, daß dieselben ihren ganzen Körper mit Seife abwaschen und ein vollständiges Bad nehmen. Kleider und Effekten derselben sind nach Ziffer 3 und 4 zu behandeln.

13. Die Leichen der an Pest Gestorbenen sind in Tücher zu hüllen, welche mit einer der unter I a aufgeführten desinfizirenden Flüssigkeiten getränkt sind, und alsdann in dichte Särge zu legen, welche am Boden mit einer reichlichen Schicht Sägemehl, Torfmull oder anderen aufsaugenden Stoffen bedeckt sind.

14. Die Desinfektion des Kiel- (Bilge-) Raumes der im Fluß- und Binnenschifffahrtsverkehre benutzten Fahrzeuge, die Desinfektion des Ballastwassers und des etwa infizirten Trinkwassers ist nach den Vorschriften über die gesundheitspolizeiliche Kontrole der einen deutschen Hafen anlaufenden Seeschiffe zu bewirken.

15. Abweichungen von den Vorschriften unter Ziffer 1 bis 14 sind zulässig, soweit nach dem Gutachten des beamteten Arztes die Wirkung der Desinfektion gesichert ist.

Anlage 2.

Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Pesterregern.

§ 1. Die Aufbewahrung von lebenden Erregern der Pest sowie die Vornahme von wissenschaftlichen Versuchen mit diesen Erregern ist nur mit Erlaubniß der Landes-Zentralbehörde gestattet. Für das Kaiserl. Gesundheitsamt tritt an Stelle derselben das Reichsamt des Innern, für Militär- und Marine-Anstalten das zuständige Kriegsministerium beziehungsweise das Reichs-Marineamt.

§ 2. Die Ertheilung der Erlaubniß ist von dem Nachweis abhängig, daß für die im § 1 bezeichneten Arbeiten besondere Räume vorhanden sind, welche bezüglich ihrer Beschaffenheit, Einrichtung und Ausstattung folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Räume sollen durch eine massive Wand (ohne Thür) getrennt von anderen Räumen liegen und für sich einen eigenen, sicher abschließbaren Eingang besitzen. Das Schloß der Eingangsthür darf sich nur mittels des dazu gehörigen Schlüssels öffnen lassen, nicht durch sogenannte Hauptschlüssel. Grundsätzlich sollen wenigstens zwei Räume vorhanden sein, von denen der eine hauptsächlich für die Züchtung des Erregers und für mikroskopische Untersuchungen u. dergl., der andere hauptsächlich für Unterbringung, Sektion und Vernichtung der Versuchsthiere zu verwenden ist. Die Räume sollen unmittelbar neben einander liegen und durch eine abschließbare Zwischenthür verbunden sein. Wenn nur ein einziger Raum zur Verfügung steht und ausnahmsweise für ausreichend erachtet wird, so empfiehlt es sich, diesen so herzurichten, daß eine sichere, gesonderte Unterbringung der Versuchsthiere darin gewährleistet wird.

2. Die Räume sollen gut lüftbar und für Licht überall, namentlich auch in den Winkeln, leicht zugänglich sein, glatte, undurchlässige, leicht zu reinigende und zu desinfizirende Fußböden und Wände haben; sie sollen keine Oeffnungen besitzen, durch welche kleinere Thiere oder Ratten schlüpfen können. Lüftungsöffnungen sind mit dichten Drahtnetzen zu überziehen. Die Fenster müssen dicht schließen; werden sie geöffnet, so sind Einsätze mit engmaschigem Drahtgitter einzufügen.

3. Die Räume sollen für sich allein mit allen denjenigen Einrichtungen und Instrumenten ausgestattet sein, welche für die Züchtung von Mikroorganismen und zur Anstellung von Thierversuchen erforderlich sind; namentlich dürfen nicht fehlen:

a) ein mit sicherem Schlosse versehener Behälter zur Aufbewahrung lebender Kulturen und verdächtigen Materials,

b) Einrichtungen für sichere Unterbringung der Versuchsthiere (am zweckmäßigsten hohe, in Wasserdampf sterilisirbare Glasgefäße mit Drahtumhüllung und fest anschließendem Drahtdeckel mit Watteabschluß), ferner Einrichtungen für die Oeffnung der Thiere, für die Vernichtung der Kadaver und sonstiger infizirter Gegenstände, wie Streumaterialien und Futterreste (z. B. Verbrennungsofen, Dampfkochtopf, Gefäße mit konzentrirter Schwefelsäure),

c) Einrichtungen zur Desinfektion und Reinigung der Hände (Waschvorrichtung) und aller bei den Arbeiten gebrauchten Gegenstände (z. B. Autoklav oder Dampfkochtopf, Heißluftsterilisator).

4. Andere Gegenstände, als die zur Ausführung der Untersuchungen erforderlichen, dürfen in den Räumen nicht untergebracht werden.

§ 3. Bei nicht staatlichen Anstalten mit Arbeitsräumen der im § 2 bezeichneten Beschaffenheit ist die Ertheilung der Erlaubniß noch von dem Nachweis abhängig, daß der Leiter den erforderlichen Grad persönlicher Zuverlässigkeit und bakteriologischer Ausbildung besitzt.

Die Erlaubniß ist bei einem Wechsel des Leiters oder einer Veränderung der betreffenden Räume von Neuem nachzusuchen. Sie ist jederzeit widerruflich.

§ 4. Der Leiter der im § 1 bezeichneten Versuche hat für die dauernde ordnungsmäßige Instandhaltung und für den gesammten Betrieb in den Arbeitsräumen, namentlich für die Durchführung der bei dem Aufbewahren von Kulturen der Pesterreger sowie bei Thierversuchen mit diesen Erregern zu beobachtenden Maßregeln Sorge zu tragen. Er darf in Behinderungsfällen sowie für einzelne Arbeiten und Verrichtungen nur solche Persönlichkeiten mit seiner Vertretung betrauen oder zu seiner Hilfe heranziehen, welche nach Vorbildung und persönlichen Eigenschaften (Zuverlässigkeit u. s. w.) im Stande sind, die volle Verantwortlichkeit zu übernehmen. Ständige Vertreter sind der Landes-Centralbehörde namhaft zu machen und bedürfen ebenfalls Erlaubniß. Ist aus besonderen Gründen anderen Personen der Zutritt zu gestatten, so hat der Leiter die zur Sicherung gegen Ansteckungsgefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Es empfiehlt sich, daß die in Pestlaboratorien thätigen Personen (Leiter, Vertreter, Diener) aktiv gegen Pest immunisirt sind.

§ 5. Die Verwendung von Dienern bei Arbeiten mit Pesterregern ist nur dann gestattet, wenn dieselben über die aus einer Verschleppung dieser Krankheitserreger entstehenden Gefahren wohl unterrichtet und in der sachgemäßen Behandlung bakteriologischer Geräthe, Kulturen und infizirter Thiere gut ausgebildet sind.

Alle dem Diener etwa übertragenen Arbeiten (wie Reinigung des Laboratoriums, Fütterung der Thiere, Desinfektion und Reinigung der Käfige, Unschädlichmachung und Vernichtung des Mistes, der Streu und der Kadaver) haben nach genauer Anweisung des Leiters zu geschehen.

Der Diener darf nur in Gegenwart und unter Aufsicht des Leiters oder seines Vertreters in den Arbeitsräumen sich aufhalten.

§ 6 Während des Aufenthalts in den Arbeitsräumen sind leicht desinfizirbare und waschbare Schutzüberkleider zu tragen, welche vor dem Verlassen der Räume wieder abzulegen sind; diese Schutzkleider sind vor der Ausgabe zur Wäsche in den Arbeitsräumen selbst zu desinfiziren.

In den Räumen darf nur bei geschlossenen Thüren und Fenstern gearbeitet werden, das Rauchen in den Räumen ist verboten.

Sämmtliche mit infektionstüchtigem Material in Berührung gekommenen Gegenstände, ausgenommen das zur Aufbewahrung bestimmte Material, sind möglichst sofort zu desinfiziren oder zu vernichten.

Bei den Arbeiten mit Versuchsthieren ist namentlich sorgfältig darauf zu achten, daß ein Entweichen von Thieren oder eine Verstreuung von infektionstüchtigem Materiale nicht stattfindet.

Thiere, welche in den Arbeitsräumen untergebracht waren, sind in diesen selbst zu vernichten; die Kadaver werden zweckmäßig entweder verbrannt oder in konzentrirter Schwefelsäure aufgelöst oder mittels Dampfes sterilisirt.

Die Arbeitsräume sind außerhalb der Zeit ihrer Benutzung sicher verschlossen zu halten.

Vor dem Verlassen der Räume hat sich der Leiter oder sein Vertreter zu vergewissern, daß die Versuchs-

thiere und Kulturen sicher untergebracht sind und daß Infektionsmaterial nicht verstreut ist.

§ 7. Die Kulturen der Pesterreger, sowie das mit solchen behaftete Material sollen in einem besonderen Behälter (§ 2 Ziffer 3a) unter sicherem Verschluß aufbewahrt werden und dürfen den Dienern nicht zugänglich sein.

§ 8. Der Handel mit Kulturen der Pesterreger sowie die Ueberlassung solcher Kulturen an Personen, welche die im § 1 bezeichnete Erlaubniß nicht besitzen, ist verboten.

§ 9. Die Versendung von lebenden Kulturen der Pesterreger erfolgt in zugeschmolzenen Glasröhren, die umgeben von einer weichen Hülle (Filtrirpapier und Watte oder Holzwolle) in einem durch übergreifenden Deckel gut verschlossenen Blechgefäße stehen; das letztere ist seinerseits noch in einer Kiste mit Holzwolle oder Watte zu verpacken. Es empfiehlt sich, nur frisch angelegte, noch nicht im Brutschranke gehaltene Aussaaten auf festem Nährboden zu versenden. In entsprechender Weise wie die Kulturen ist Pestmaterial zu verpacken.

Die Sendung muß mit starkem Bindfaden umschnürt, versiegelt und mit deutlich geschriebener Adresse sowie mit dem Vermerke „Vorsicht" versehen werden. Bei Beförderung durch die Post ist die Sendung als dringendes Packet aufzugeben und dem Empfänger telegraphisch anzukündigen.

§ 10. Durch diese Vorschriften werden nicht betroffen Untersuchungen des behandelnden approbirten Arztes zu ausschließlich diagnostischen Zwecken bis zur Feststellung des Krankheitscharakters nach üblichen bakteriologischen Untersuchungsmethoden; durch solche Untersuchungen darf jedoch die Meldung pestverdächtiger Fälle keinen Aufschub erleiden.

Auch werden durch diese Vorschriften die allgemeinen disziplinaren Verhältnisse der Leiter von Versuchen mit Pesterregern zu den Vorstehern der Anstalten, an welchen sie beschäftigt werden, nicht berührt.

Anlage 3.

Grundsätze für Maßnahmen im Eisenbahnverkehre zu Pestzeiten.

1. Beim Auftreten der Pest findet eine allgemeine und regelmäßige Untersuchung der Reisenden nicht statt; es werden jedoch dem Eisenbahnpersonale bekannt gegeben:

a) die Stationen, auf welchen Aerzte sofort erreichbar und zur Verfügung sind,

b) die Stationen, bei welchen geeignete Krankenhäuser zur Unterbringung von Pestkranken bereit stehen (Krankenübergabestationen).

Die Bezeichnung dieser Stationen erfolgt durch die Landes-Zentralbehörde unter Berücksichtigung der Verbreitung der Seuche und der Verkehrsverhältnisse.

Ein Verzeichniß der unter a) und b) bezeichneten Stationen ist, nach der geographischen Reihenfolge der Stationen geordnet, jedem Führer eines Zuges, welcher zur Personenbeförderung dient, zu übergeben.

2. Auf den zu 1 a und b bezeichneten Stationen sowie, falls eine ärztliche Ueberwachung der Reisenden an der Grenze angeordnet ist, auf den Zollrevisionsstationen sind zur Vornahme der Untersuchung Erkrankter die erforderlichen, entsprechend auszustattenden Räume von der Eisenbahnverwaltung, soweit sie ihr zur Verfügung stehen, herzugeben.

3. Die Schaffner haben dem Zugführer von jeder während der Fahrt vorkommenden auffälligen Erkrankung sofort Meldung zu machen.

Der Schaffner hat sich des Erkrankten nach Kräften anzunehmen; er hat alsdann jedoch jede Berührung mit anderen Personen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Der Erkrankte ist der nächsten im Verzeichniß aufgeführten Uebergabestation zu übergeben, wenn er dies wünscht oder wenn sein Zustand eine Weiterbeförderung unthunlich macht. Berührt der Zug vor der Ankunft auf der nächsten Uebergabestation eine Zwischenstation, so hat der Zugführer sofort beim Eintreffen dem diensthabenden Stationsbeamten Anzeige zu machen; dieser hat alsdann der Krankenübergabestation ungesäumt telegraphisch Meldung zu erstatten, damit möglichst die unmittelbare Abnahme des Erkrankten aus dem Zuge selbst durch die Krankenhausverwaltung, die Polizei- oder die Gesundheitsbehörde veranlaßt werden kann.

Verlangt der Erkrankte seine Reise fortzusetzen, so ist die ärztliche Entscheidung darüber, ob der Reisende weiter befördert werden darf, auf der nächsten Station, auf welcher ein Arzt anwesend ist, einzuholen.

Will der Erkrankte den Zug auf einer Station vor der nächsten Uebergabestation verlassen, so ist er hieran nicht zu hindern. Der Zugführer hat aber dem diensthabenden Beamten der Station, auf welcher der Erkrankte den Zug verläßt, Meldung zu machen, damit der Beamte, falls der Erkrankte nicht bis zum Eintreffen ärztlicher Hilfe auf dem Bahnhofe, wo er möglichst abzusondern sein würde, bleiben will, seinen Namen, Wohnort und sein Absteigequartier feststellen und unverzüglich der nächsten Polizeibehörde unter Angabe der näheren Umstände mittheilen kann.

4. Erkrankt ein Reisender unterwegs in auffälliger Weise, so sind alsbald sämmtliche Mitreisenden, ausgenommen solche Personen, welche zu seiner Unterstützung bei ihm bleiben, aus dem Wagenabtheil, in welchem der Erkrankte sich befindet, zu entfernen und in einem anderen Abtheil, abgesondert von den übrigen Reisenden, unterzubringen. Bei der Ankunft auf der Krankenübergabestation sind diejenigen Personen, welche sich mit dem Kranken in demselben Wagenabtheil befunden haben, sofort dem etwa anwesenden Arzte zu bezeichnen, damit dieser denselben die nöthigen Weisungen ertheilen kann.

Im Uebrigen muß das Eisenbahnpersonal beim Vorkommen verdächtiger Erkrankungen mit der größten Vorsicht und Ruhe vorgehen, damit alles vermieden wird, was zu unnöthigen Besorgnissen unter den Reisenden oder sonst beim Publikum Anlaß geben könnte.

5. Der Wagen, in welchem sich ein Pestkranker befunden hat, ist sofort außer Dienst zu stellen und der nächsten geeigneten Station zur Desinfektion zu übergeben. Die näheren Vorschriften über diese Desinfektion sowie über die sonstige Behandlung der Eisenbahn-Personen- und Schlafwagen bei Pestgefahr enthält die beigefügte Anweisung A.

6. Eine Beschränkung des Eisenbahngepäck- und Güterverkehrs findet, abgesehen von den bezüglich einzelner Gegenstände ergehenden Ausfuhr- und Einfuhrverboten, nicht statt.

7. Eine Desinfektion von Reisegepäck und Gütern findet nur in folgenden Fällen statt:

a) Auf den zu 2 bezeichneten Zollrevisionsstationen erfolgt auf ärztliche Anordnung zwangsweise die Desinfektion von schmutziger Wäsche, alten und getragenen Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen, welche zum Gepäck eines Reisenden gehören oder als Umzugsgut anzusehen sind und aus einem pestverseuchten Bezirke stammen, sofern dieselben nach ärztlichem Ermessen als mit dem Ansteckungsstoffe der Pest behaftet zu erachten sind.

b) Im Uebrigen erfolgt eine Desinfektion von Expreß-, Eil- und Frachtgütern — auch auf den Zollrevisionsstationen — nur bei solchen Gegenständen, welche nach Ansicht der Ortsgesundheitsbehörde als mit dem Ansteckungsstoffe der Pest behaftet zu erachten sind.

Briefe und Korrespondenzen, Drucksachen, Bücher, Zeitungen, Geschäftspapiere u. s. w. unterliegen keiner Desinfektion.

Die Einrichtung und Ausführung der Desinfektion wird von den Gesundheitsbehörden veranlaßt, welchen von dem Eisenbahnpersonale thunlichst Hilfe zu leisten ist.

8. Sämmtliche Beamte der Eisenbahnverwaltung haben den Anforderungen der Polizeibehörden und der beaufsichtigenden Aerzte, soweit es in ihren Kräften steht und nach den dienstlichen Verhältnissen ausführbar ist, unbedingte Folge zu leisten und auch ohne besondere Aufforderung denselben alle erforderlichen Mittheilungen zu machen. Von allen Dienstanweisungen und Maßnahmen gegen die Pestgefahr und von allen getroffenen Anordnungen und Einrichtungen ist stets sofort den dabei in Frage kommenden Gesundheitsbehörden Mittheilung zu machen.

9. Ein Auszug dieser Anweisung, welcher die Verhaltungsmaßregeln für das Eisenbahnpersonal bei pestverdächtigen Erkrankungen auf der Eisenbahnfahrt enthält, ist beigefügt. Von diesen Verhaltungsmaßregeln ist jedem Fahrbeamten eines jeden zur Personenbeförderung dienenden Zuges ein Abdruck zuzustellen.

10. Von jedem durch den Arzt als Pest erkannten Erkrankungsfall ist Seitens des betreffenden Stations-Vorstehers sofort der vorgesetzten Betriebsbehörde und der Ortspolizeibehörde schriftliche Anzeige zu erstatten, welche, soweit sie zu erlangen sind, folgende Angaben enthalten soll:

a) Ort und Tag der Erkrankung;
b) Name, Geschlecht, Alter, Stand oder Gewerbe des Erkrankten;
c) woher der Kranke zugereist ist;
d) wo der Kranke untergebracht ist.

A. Anweisung über die Behandlung der Eisenbahn-Personen- und Schlafwagen bei Pestgefahr.

1. Während eines Pestausbruchs im Inland oder in einem benachbarten Gebiet ist für besonders sorgfältige Reinigung und Lüftung der dem Personenverkehre dienenden Wagen Sorge zu tragen; es gilt dies namentlich in Bezug auf Wagen der 3. und 4. Klasse, welche zu Massentransporten von Personen aus einer von der Pest ergriffenen Gegend gedient haben.

2. Ein Personenwagen, in welchem ein Pestkranker sich befunden hat, ist sofort außer Dienst zu stellen und der nächsten mit den nöthigen Einrichtungen versehenen Station zur Desinfektion zu überweisen, welche in nachstehend angegebener Weise zu bewirken ist.

Etwaige grobe Verunreinigungen im Innern des Wagens sind durch sorgfältiges und wiederholtes Abreiben mit Lappen, welche mit Karbolsäurelösung befeuchtet sind, zu beseitigen. Alsdann sind die Läufer, Matten, Teppiche, Vorhänge und beweglichen Polster abzunehmen, in Tücher, welche mit Karbolsäurelösung stark angefeuchtet sind, einzuschlagen und der Dampfdesinfektion zu unterwerfen. Ein vorheriges Ausklopfen dieser Gegenstände ist zu vermeiden. Gegenstände aus Leder, welche eine Dampfdesinfektion nicht vertragen, sind mit Karbolsäurelösung gründlich abzureiben. Demnächst ist der Wagen durchweg einer sorgfältigen Reinigung, wobei seine abwaschbaren Theile mit Karbolsäurelösung zu behandeln sind, zu unterwerfen und sodann in einem warmen, luftigen und trockenen Raume mindestens 3 Tage lang aufzustellen.

Die bei der Reinigung verwendeten Lappen sind zu verbrennen.

Zur Herstellung der Karbolsäurelösung wird 1 Gewichtstheil verflüssigte Karbolsäure (Acidum carbolicum liquefactum des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) mit 30 Gewichtstheilen Wasser gemischt.

3. Ist ein Schlafwagen von einem Pestkranken benutzt worden, so muß die während der Fahrt gebrauchte Wäsche desinfizirt werden. Zu diesem Zwecke ist sie in Tücher, welche mit Karbolsäurelösung stark befeuchtet sind, einzuschlagen und alsdann in ein Gefäß mit Karbolsäurelösung so, daß sie von der Flüssigkeit vollständig bedeckt wird, zu legen; frühestens nach zwei Stunden ist dann die Wäsche mit Wasser zu spülen und zu reinigen. Zur Wäsche sind zu rechnen: die Laken, die Bezüge der Bettkissen und der Decken sowie die Handtücher. Die Desinfektion des Wagens selbst hat in der unter Ziffer 2 vorgeschriebenen Weise zu erfolgen; dabei sind jedoch auch die von dem Kranken benutzten Bettkissen, Decken und beweglichen Matratzen in der dort angegebenen Weise einzuschlagen und alsdann der Dampfdesinfektion zu unterwerfen. Statt der Desinfektion mit Karbolsäurelösung kann die Wäsche auch der Dampfdesinfektion unterworfen werden.

Für den Fall, daß es sich als nothwendig erweisen sollte, einen Schlafwagenlauf gänzlich einzustellen, bleibt Bestimmung vorbehalten.

4. Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung bei Erkrankungen von Zug- und Postbeamten in den von ihnen benutzten Gepäck- und Postwagen.

5. Die mit der Desinfektion beauftragten Arbeiter haben jedesmal, wenn sie mit infizierten Dingen in Berührung gekommen sind, die Hände durch sorgfältiges Waschen mit Karbolsäurelösung zu desinfizieren und sich sonst gründlich zu reinigen. Es empfiehlt sich, daß die Desinfektoren waschbare Oberkleider tragen; diese sind in derselben Weise wie die Wäsche aus den Schlafwagen zu desinfizieren.

B. Verhaltungsmaßregeln für das Eisenbahnpersonal bei pestverdächtigen Erkrankungen auf der Eisenbahnfahrt.

1. Von jeder auffälligen Erkrankung, welche während der Eisenbahnfahrt vorkommt, hat der Schaffner dem Zugführer sofort Meldung zu machen.

2. Der Schaffner hat sich des Erkrankten nach Kräften anzunehmen; er hat alsdann jedoch jede Berührung mit anderen Personen nach Möglichkeit zu vermeiden.

3. Der Erkrankte ist der nächsten im Verzeichniß aufgeführten Uebergabestation zu übergeben, wenn er dies wünscht oder wenn sein Zustand eine Weiterbeförderung unthunlich macht. Berührt der Zug vor der Ankunft auf der nächsten Uebergabestation eine Zwischenstation, so hat der Zugführer sofort beim Eintreffen dem diensthabenden Stationsbeamten Anzeige zu machen; dieser hat alsdann der Krankenübergabestation ungesäumt telegraphisch Meldung zu erstatten, damit möglichst die unmittelbare Abnahme des Erkrankten aus dem Zuge selbst durch die Krankenhausverwaltung, die Polizei- oder die Gesundheitsbehörde veranlaßt werden kann.

Verlangt der Erkrankte seine Reise fortzusetzen, so ist die ärztliche Entscheidung darüber, ob der Reisende weiter befördert werden darf, auf der nächsten Station, auf welcher ein Arzt anwesend ist, einzuholen. Will der Erkrankte den Zug auf einer Station vor der nächsten Uebergabestation verlassen, so ist er hieran nicht zu hindern, der Zugführer hat aber dem diensthabenden Beamten der Station, auf welcher der Erkrankte den Zug verläßt, Meldung zu machen, damit der Beamte, falls der Erkrankte nicht bis zum Eintreffen ärztlicher Hilfe auf dem Bahnhofe, wo er möglichst abzusondern sein würde, bleiben will, seinen Namen, Wohnort und sein Absteigequartier feststellen und unverzüglich der nächsten Polizeibehörde unter Angabe der näheren Umstände mittheilen kann.

4. Sämmtliche Mitreisenden, ausgenommen solche Personen, welche zur Unterstützung bei dem Erkrankten bleiben, sind aus dem Wagenabtheil, in welchem sich derselbe befindet, zu entfernen und in einem anderen Abtheil, abgesondert von den übrigen Reisenden, unterzubringen.

5. Die Zugbeamten haben, wenn sie mit einem Erkrankten in Berührung gekommen sind, sich sorgfältig zu reinigen. Das Gleiche ist Reisenden in derselben Lage zu empfehlen.

Anlage 4.

Wöchentlich dem Kaiserlichen Gesundheitsamt einzusenden.

Nachweisung
über die
in der Zeit vom . . . bis . . . . . . 1 . . vorgekommenen Pestfälle.
Pestverdächtige Fälle sind nicht aufzunehmen.

Name der Ortschaft (mit Angabe des Verwaltungsbezirks)	Einwohnerzahl (letzte Volkszählung)	Neu erkrankt sind	Davon innerhalb der letzten 10 Tage vor der Erkrankung oder bereits krank von auswärts zugegangen	Gestorben sind	Bemerkungen (insbesondere Tag des Ausbruchs im Berichtsort; Angabe des Ortes, woher die in Spalte 4 aufgeführten Personen zugezogen sind, u. s. w.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamte. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7816) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIV. Jahrgang. Berlin, den 24. Oktober 1900. Nr. 43.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Großbritannien. Zufolge einer Mittheilung vom 13. Oktober waren in Glasgow seit dem 4. Oktober (vgl. S. 1009) neue Erkrankungen an der Pest nicht beobachtet, die Genesung der im Hospital noch befindlichen 20 Kranken machte befriedigende Fortschritte; die in den Beobachtungshäusern untergebrachten Personen waren entlassen. Der aus der Nachbargemeinde Govan zugegangene Pestkranke (S. 985) ist in der Woche vom 4. bis 11. Oktober gestorben.

Zu Cardiff, in dessen unmittelbarer Nähe im Landbezirke von Llandaff und Dinas Powis ein auf dem britischen Dampfer „South Garth" vom La Plata angekommener Seemann (Maschinist) im Krankenhause an der Pest gestorben war (vgl. S. 1009), sind weitere Pestfälle nicht beobachtet. Am 15. Oktober konnte die dortige Gesundheitsbehörde Cardiff für seuchenfrei erklären.

Unter pestverdächtigen Erscheinungen war in London am Schluß der zweiten Oktoberwoche ein Fuhrmann, welcher in der Nähe der Docks wohnte, erkrankt und in ein zur Aufnahme etwaiger Pestkranker bereit gestelltes Gebäude gebracht worden. Bis zum 17. Oktober konnte indessen ärztlicherseits festgestellt werden, daß ein Pestfall nicht vorliege.

Aegypten. Am 6. Oktober wurde in Alexandrien ein neuer Pestfall festgestellt; der Kranke starb am 10. d. Mts.

Madagaskar. In der Stadt Tamatave, welche seit Ende vorigen Jahres als pestfrei galt (vgl. S. 189), ist zufolge einer Mittheilung vom 15. Oktober wieder die Pest amtlich festgestellt.

Mauritius. (S. 725.) Nach dem in Alexandrien erscheinenden bulletin quarantenaire herrschte zu Beginn des Monats September auf der Insel Mauritius noch immer die Pest; in der am 5. September abgelaufenen Woche waren dort angeblich 8 neue Erkrankungen (5 Todesfälle), in den Wochen vorher 6 (5) und 7 (5) vorgekommen.

Queensland. Während der am 8. September endenden Woche sind nach einer vorläufigen Mittheilung in Brisbane 2 Erkrankungen (und 1 Todesfall) an der Pest vorgekommen, in Townsville 1.

Cholera. Britisch-Ostindien. In Kalkutta sind in der Zeit vom 9. bis 15. September 5 Personen an der Cholera gestorben.

Gelbfieber. Es gelangten zur Anzeige in Panama in der Zeit vom 2. bis 10. September 2 Erkrankungen, in Cienfuegos vom 9. bis 22. September 1, in Havana vom 9. bis 15. September 9, in Vera Cruz zu derselben Zeit 15 Todesfälle; außerdem wurden in der Gulf Quarantänestation Ship Island vom 9. bis 15. September 3 Fälle von Gelbfieber und in der Reedy Island Quarantänestation vom 16. bis 22. September 2 verdächtige Fälle festgestellt. (Publ. health reports Nr. 39.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Glasgow 2, Paris 6, Warschau 15, Kalkutta 8 Todesfälle; Paris 60, Petersburg 42, Warschau (Krankenhäuser) 14 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Warschau 3 Todesfälle; **Rückfallfieber:** Petersburg 2 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 6 Todesfälle; **Milzbrand:** Moskau, New York je 1 Todesfall; **Varizellen:** Budapest 25, Wien 34 Erkrankungen; **Brechdurchfall:** München

82, Nürnberg 75, Hamburg 40 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 2, Breslau 3, London 5, Paris, Petersburg je 2 Todesfälle; **Keuchhusten:** London 27 Todesfälle; **Lungenentzündung:** Warschau (Krankenhäuser) 30 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Scharlach** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 0,91%): in Duisburg, Elbing, Essen — Erkrankungen kamen zur Meldung in den Reg.-Bezirken Düsseldorf 146, Königsberg 109, in Hamburg 92, Budapest 47, Christiania 21, Edinburg 22, Kopenhagen 48, London (Krankenhäuser) 322, New York 45, Paris 52, Petersburg 80, Stockholm 25, Wien 55 — desgl. an **Diphtherie** und **Croup** (1886/95: 4,27%): in Offenbach — Erkrankungen wurden angezeigt in München 23, Hamburg 36, Budapest 21, London (Krankenhäuser) 188, New York 114, Paris 39, Petersburg 105, Stockholm 34, Wien 37 — desgl an **Unterleibstyphus** (1886/95: 0,75%): in Koblenz — Erkrankungen wurden gemeldet in London (Krankenhäuser) 71, New York 116, Paris 88, Petersburg 127, Warschau (Krankenhäuser) 20; ferner kamen Erkrankungen an **Masern** zur Anzeige im Reg.-Bez. Königsberg 140, in Hamburg 63, Budapest 66, Edinburg 36, New York 26, Petersburg 74, Wien 122.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Mecklenburg-Schwerin. Durch landespolizeiliche Verordnung vom 17. August wird bis auf Weiteres die Einrichtung einer ärztlichen Ueberwachung für die Mecklenburgischen Häfen mit der Maßgabe angeordnet, a) daß ohne Rücksicht auf das Herkunftsland alle, also auch die aus anderen deutschen Häfen in einen Mecklenburgischen Hafen eintreffenden und daselbst liegenden Seeschiffe der ärztlichen Ueberwachung zu unterwerfen sind, b) daß auch bezüglich der nicht unter die Bestimmung des § 1 der Verordnung vom 16. Mai 1898[1]) fallenden Seeschiffe in Gemäßheit der Vorschriften im § 5 derselben Verordnung zu verfahren ist, c) daß jedes Schiff nebst Insassen sofort nach seiner Ankunft an der Anlegestelle einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen und nach dem Ergebniß derselben weiter zu behandeln ist, wobei nach den einschlagenden Bestimmungen in der Verordnung vom 16. Mai 1898 und nach den auf Grund derselben vom unterzeichneten Ministerium angeordneten Verhaltungsmaßregeln, im Uebrigen medizinalordnungsmäßig zu verfahren ist, d) daß die sanitäre Aufsicht während der ganzen Dauer des Aufenthalts der Schiffe in dem Hafen ausgeübt werden muß, und die Schiffe nach dem Ermessen des mit der Ueberwachung beauftragten Arztes täglich oder in mehrtägigen Zwischenräumen zu besuchen sind.

Die Vorschriften zur Verhütung einer Einschleppung der Seuche durch an Bord der Schiffe befindliche Ratten und Mäuse sind mit Nachdruck zu handhaben. —

Oesterreich. Nach einer Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 13. Oktober ist im Einvernehmen mit der Kgl. ungarischen Regierung das mit Verordnung vom 9. Juni 1900 (Veröff. S. 643) erlassene Verbot der Ein- und Durchfuhr gewisser Waaren und Gegenstände aus Smyrna und dem Vilajet Aidin aufgehoben. —

Italien. Durch seesanitätspolizeiliche Verordnung vom 16. Oktober ist die Insel Madagaskar für pestverseucht erklärt worden. —

Rumänien. Nach einer Bekanntmachung der Generaldirektion des Gesundheitsdienstes im Ministerium des Innern vom 8. Oktober ist die Quarantäne für Herkünfte aus Smyrna durch eine genaue ärztliche Besichtigung der Fahrzeuge, ferner die Quarantäne für Herkünfte aus Alexandretta und Beirut durch eine 48stündige Beobachtung ersetzt worden. Die Herkünfte aus Smyrna und Beirut werden auch im Hafen von Konstanza zugelassen, wo sie genauer ärztlicher Besichtigung unterliegen. —

Bulgarien. Unter dem 4. Oktober hat die Regierung gemäß einer Entscheidung des obersten Gesundheitsraths alle Quarantänemaßregeln aufgehoben, welche durch die Verordnungen vom 11. Mai und 24. Juni d. J. (Veröff. S. 511 und 672) gegenüber Herkünften und Reisenden aus Konstantinopel und anderen nicht als verseucht erklärten Ortschaften des türkischen Reiches erlassen waren. —

Straits Settlements. Nach der Government Gazette zu Singapore waren am 6. September Quarantänebestimmungen wegen Pest gegenüber folgenden Gebieten in Kraft: Kalkutta und die ganze Westküste von Britisch-Ostindien, die Insel Mauritius, Hongkong, Niutschwang, Hoihow, Swatau, Amoy, Manila und alle Häfen von Formosa, Tongkah und Queensland. —

Dänische Antillen. Zufolge einer Mittheilung vom 16. Oktober ist von der Regierung die ärztliche Besichtigung jedes von Großbritannien und Irland ankommenden Schiffes angeordnet (vgl. S. 1011).

[1]) Veröff. 1898 S. 627.

Mittheilungen aus dem statistischen Jahrbuche der Stadt Paris für das Jahr 1897.

Vgl. Veröffentl. 1899 S. 278.

Im Berichtsjahre überstiegen Temperatur, Luftdruck und Regenmenge nur wenig die Norm. Die höchste Temperatur wurde am 24. Juni mit 31,7°, die niedrigste am 26. Dezember mit — 8,2° beobachtet. Der mittlere Luftdruck betrug 758,37 mm. Die größte Regenmenge fiel im April (101,1 mm), der trockenste Monat (nur 4,5 mm) war der Oktober, eine Erscheinung, die seit Oktober 1752 — wo im ganzen Monat kein Tropfen Regen gefallen sein soll — nicht mehr beobachtet worden war.

Der Keimgehalt der Luft betrug am Hôtel de Ville durchschnittlich 6205 in 1 cbm (der größte Gehalt im Juli 11075, der niedrigste im Februar 2460), in der Passage Saint Pierre — erst vom 2. Halbjahr an berechnet — durchschnittlich 5268 Keime in 1 cbm.

Der mittlere Keimgehalt des Wassers betrug im Vanne-Reservoir 635. im Dhuis-Reservoir 2175, im Avre-Reservoir 1390 und in den Leitungen 1565 in je 1 ccm. Die Seine enthielt durchschnittlich 40709, die Marne 29020, der Ourcq-Kanal 34810 Keime in 1 ccm. Im Vorjahre fanden sich in der Seine durchschnittlich 90910, in der Marne 60755 und im Ourcq-Kanal 60375 Keime in 1 ccm.

Der tägliche mittlere Wasserverbrauch belief sich auf 550765 cbm. Der größte Verbrauch von Quellleitungswasser fand am 26 Juni mit 258200 cbm, jener von Fluß- und Tiefbrunnenwasser am 13. Juli mit 448100 cbm statt. Die Rohrleitungen hatten am Schlusse hes Berichtsjahres eine Länge von 2402,9 km, davon 1491,6 km mit einem Durchmesser von 10 cm.

Die Zahl der in dichtem Mauerwerk hergestellten Abortgruben belief sich auf 58430, jene der beweglichen und Filtertonnen auf 15028 bezw. 29137. Die Zahl der direkten Anschlüsse an die Kanalisation betrug 12475 gegen 9460 im Vorjahre. Die Kanäle hatten eine Länge von 1039057,11 m, darunter 9653,57 m außerhalb der Stadt.

Auf den Rieselfeldern bei Gennevilliers wurden monatlich durchschnittlich 2 981 376 cbm, im Ganzen 35 776 511 cbm Rieselwasser vertheilt. Berieselt wurden im täglichen Durchschnitt 94 ha. Auf den Rieselfeldern von Achères mit einer Fläche von 1000 ha wurden im Ganzen 34 339 979 cbm, monatlich durchschnittlich 2 861 665 cbm Rieselwasser vertheilt. Berieselt wurden im täglichen Durchschnitt 162 ha.

Stand und Bewegung der Bevölkerung: Bei einer auf 2 536 834 errechneten Einwohnerzahl wurden lebend geboren 55 818, todtgeboren 5329, außerdem von ortsfremden Müttern 3148 bezw. 227, zusammen 58 966 und 5556 Kinder, während im Jahrzehnt 1887/96 die Zahl der jährlichen Lebend- bezw. Todtgeburten durchschnittlich 60 027,4 und 4711,5 betrug. Unter den 61 147 von ortsansässigen Müttern lebend- und todtgeborenen Kindern waren 17 003 oder 27,8% außerehelicher Abkunft (im Vorjahre 27,4%). Gestorben sind ausschließlich 2793 in Krankenanstalten verstorbener Ortsfremden 46 988 Personen oder 18,5‰ der Einwohner, darunter 6500 Kinder im ersten Lebensjahre.

Todesursachen: Es starben einschließlich der in Paris verstorbenen Ortsfremden u. a. an: Unterleibstyphus 277 Personen, an Skorbut 15, Pocken 14, Masern 849, Scharlach 69, Keuchhusten 270, Diphtherie und Croup 354, Grippe 107, Cholera nostras 36, Tollwuth 5, Lungenschwindsucht 9812, anderen tuberkulösen Erkrankungen 2502, Syphilis 162, Krebs 2906, Gehirnschlag 2365, organischen Herzkrankheiten 3285, akuter Bronchitis 850, chronischer Bronchitis 1138, Lungenentzündung (Pneumonie und Bronchopneumonie) 3839, Magendarmkatarrh der Kinder 2778 (unter 1 Jahr 2476, vom 1. bis 4. Jahre 302, im Juli 581, im August 610), im Kindbett 297, an angeborener Lebensschwäche 1333, Altersschwäche 1814, durch Selbstmord 1004.

Von meldepflichtigen Krankheiten (Gesetz vom 30. November 1892) gelangten nachstehende Fälle zur Kenntniß der Behörden: Unterleibstyphus 1342, Pocken und Variolois 488, Scharlach 1794, Diphtherie 2766, Friesel (Suette miliaire) 2, „Cholera“ und choleraverdächtige Erkrankungen 44, Ruhr 7, Kindbettfieber 209, ansteckende Augenentzündung der Neugeborenen 41.

Die Krankenbewegung in den Heilanstalten ist aus nachstehenden Zahlen ersichtlich: Bestand vom Vorjahre am 1. Januar 1897 11 158 Personen (darunter 1952 Kinder), in Zugang kamen während des Berichtsjahres 165 121 (35 219), im Ganzen wurden behandelt 176 279 (37 171). Hiervon gingen ab: als geheilt oder anderweitig 148 669 (31 201), durch Tod 16 031 (3785). Am 31. Dezember blieben in Bestand 11 579 (2185).

Von den 16 031 Todesfällen in Krankenhäusern einschließlich der Militärlazarethe trafen auf Unterleibstyphus 131, Pocken 6, Masern 262, Scharlach 28, Diptherie und Croup 254, Tollwuth 5, Lungenschwindsucht 4162, andere tuberkulöse Erkrankungen 674, Krebs 1015, Gehirnschlag 367, Pneumonie und Bronchopneumonie 1508 Fälle.

Den unentgeltlichen Impfungen und Wiederimpfungen unterzogen sich 35 757 bezw. 47 171 Personen gegen 33 751 bezw. 48 362 im Vorjahre. Zur Verwendung gelangte ausschließlich Thierlymphe.

Die Gesammtzahl der in Anstalten untergebrachten Geisteskranken betrug 21 608 (21 700 im Vorjahre), Hiervon waren 15 030 (15 230) in den zum Seinedepartement gehörenden, die übrigen in auswärtigen Anstalten untergebracht. Gestorben sind im Ganzen 1784 (1821). In den beiden städtischen Asylen für Obdachlose fanden 33 999 Personen, darunter 200 Deutsche, vorübergehend Aufnahme. Die 4 städtischen Desinfektionsanstalten führten insgesammt 36 159 Desinfektionen aus (im Vorjahr 36 547).

Von den städtischen Ambulanzen wurde in 22 132 Fällen die unentgeltliche Verbringung von Kranken oder Verletzten, deren Zustand die Aufnahme in ein Krankenhaus dringend erforderte, dahin bewirkt. Die Stadtambulanz des Hospitals St. Louis führte außerdem den Transport von 2325 Erkrankten oder Verunglückten nach diesem Spitale aus. Die dem Polizeipräfekten unterstellten Rettungsstationen leisteten 2301 erkrankten oder verunglückten Personen die erste Hilfe. Der im Jahre 1876 eingeführte ärztliche Nachtdienst wurde in 11 837 Fällen, der Nachtdienst in den Apotheken in 10 783 Fällen in Anspruch genommen.

Das Heilpersonal des Seine-Departements bestand am 31. Dezember aus 2783 Aerzten, (davon 2463 in Paris), 70 (62) officiers de santé, 1520 (1242) Hebammen, 1315 (1032) Apothekern, 225 (212) Zahnärzten und 392 (347) Dentisten.

Die durch Gesetz vom 13. April 1850 eingesetzte Kommission zur Besichtigung ungesunder Wohnungen nahm 2498 Besichtigungen als ungesund gemeldeter Wohnungen vor. In 2422 Fällen wurde wegen Beanstandung Bericht an die Behörde erstattet.

Vom städtischen Untersuchungsamt wurden 57 800 Verkaufsstellen besichtigt. Festgestellt wurden 62 Uebertretungen, in 47 Fällen wurde die Vernichtung der verdorbenen Waaren angeordnet. Analysen wurden im Ganzen 25 585 ausgeführt. Von 8359 untersuchten Weinen waren 5060 gut, die übrigen verdünnt, gefärbt, gegypst oder auf andere Weise künstlich behandelt. Von 4766 Milchproben zeigten 2063 Wasserzusatz, 9 enthielten pathogene Keime. Von 1134 Butter- und Fettproben wurden 192 beanstandet.

In den Schlachthäusern wurden 253 509 Stück Großvieh (im Vorjahre 247 474), 238 779 (234 115) Kälber, 1 828 602 (1 771 428) Schafe und 357 923 (341 300) Schweine geschlachtet. Den Markthallen wurden 191 492 280 kg Fleisch, darunter 5 242 800 kg Pferdefleisch, zugeführt. Gegen das Vorjahr betrug die Zufuhr um 4 135 481 kg mehr. In 26 943 Fällen wurden insgesammt 882 909 kg Fleisch und Fleischwaaren beschlagnahmt, darunter wegen Tuberkulose 114 532, wegen Parasiten 9418 kg.

Nach der Zusammenstellung des service de l'Approvisionnement vertheilten sich die eingeführten Nahrungs- und Genußmittel auf den einzelnen Einwohner und Tag wie folgt: Butter 23,8 g, Wurstwaaren 3,3 g, Käse 7,6 g, Austern 10,7 g, Eier 3/5 Stück, Pasteten, Büchsenfleisch und konservirte Fische 2 g, Fische 29,3 g, Salz 20,7 g, Rind- und Kalbfleisch 168,2 g, Schweinefleisch 29,7 g, Pferdefleisch 5,7 g, Geflügel und Wild 31,6 g, Wein 53,6 Centiliter. Bier 2,6, Branntwein 1,9 und Obstwein 0,9 Centiliter.

Beleuchtung. Der Leuchtgasverbrauch stellte sich auf 296 148 279 cbm (gegen 298 725 167 cbm im Vorjahre). Der Minderverbrauch an Gas ist auf die Zunahme der elektrischen Beleuchtung zurückzuführen. Die Leitungen hatten am Ende des Berichtsjahres eine Gesammtlänge von 2 426 235,48 (2 405 129) m. Der öffentlichen Beleuchtung dienten 66 373 Gasflammen (747 mehr als im Vorjahre). Elektrische Glühlampen wurden insgesammt 543 770 gezählt (im Vorjahre 431 418), Bogenlampen 9622 (7872).

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Gesetz, betr. die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten.

Vom 9. Juli 1900. (Ges.-Samml. S. 293.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1. Der Staatsregierung wird ein weiterer Betrag von 5 000 000 ℳ zur Verwendung nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. August 1895 (Ges.-Samml. S. 521), betr. die Bewilligung von Staatsmitteln zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von

gering besoldeten Staatsbeamten, zur Verfügung gestellt.

§ 2. Zur Bereitstellung der im § 1 gedachten 5 000 000 ℳ ist eine Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen aufzunehmen.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen veräußert werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Ges.=Samml. S. 1197) und des Gesetzes vom 8. März 1897 (Ges.=Samml. S. 43) zur Anwendung.

§ 3. Dem Landtag ist bei dessen nächster regelmäßiger Zusammenkunft über die Ausführung dieses Gesetzes Rechenschaft zu geben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, den 9. Juli 1900.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. v. Thielen.
Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Brefeld. v. Goßler.
Gr. v. Posadowsky. Gr. v. Bülow. v. Tirpitz. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben.

Preußen. Reg.=Bez. Potsdam. Rundverfügung, betr. die Ausführung der Maßregel der Schulschließung bei ansteckenden Krankheiten. Vom 3. Mai 1899.

Aus den Anzeigen, betreffend Schulschließungen beim Herrschen ansteckender Krankheiten ersehe ich, daß die gesundheitspolizeiliche Maßregel der Schulschließung in den verschiedenen Kreisen sehr verschieden gehandhabt und vielfach in Anwendung gebracht wird, wo gesundheitspolizeiliche Gründe entweder überhaupt nicht vorliegen, oder wo vielleicht weniger eingreifende Maßregeln — Ausschluß der erkrankten Kinder und deren Geschwister vom Schulbesuch, Ausschluß der schulpflichtigen Kinder des befallenen Hauses, vorübergehende Schließung einer Schulklasse zum Zwecke der Desinfektion beim Auftreten erster Fälle ansteckender Krankheiten, Absonderung Erkrankter in den Lehrerwohnungen oder deren Ueberführung in eine Krankenanstalt, Entbindung des betreffenden Lehrers vom Unterricht u. a. — ausreichend gewesen wären.

Unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 14. Juli 1884 (Minist.=Bl. S. 198) nebst Anweisung zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten durch die Schule (amtliches Schulblatt 1889, Seite 46) und den Erlaß vom 20. Mai 1898, betreffend die Uebertragung ansteckender Augenkrankheiten durch die Schule[1]) (amtliches Schulblatt 1898, Seite 73), weise ich darauf hin, daß die Schulschließung als gesundheitspolizeiliche Maßregel nur in Frage kommen darf, wo der Gefahr einer Weiterverbreitung der Krankheit durch andere weniger eingreifende Maßregeln sich nicht begegnen läßt, also hauptsächlich bei Einbrüchen einer der leicht übertragbaren Krankheiten in die in dem Schulhause und an demselben Flur wie die Schulräume gelegene Lehrerwohnung oder die Familie des Schuldieners, oder wo der begründete Verdacht vorliegt, daß die Schule als Ansteckungsherd zu erachten ist. Nur in diesen Fällen ist die Maßregel der Schulschließung gesundheitspolizeilich begründet, und zwar so lange, bis diese Gefahr entweder in Folge Ablaufs der Krankheit oder nach anderweitiger Unterbringung der betreffenden Kranken beseitigt oder im anderen Falle der in der Schule vorhandene Ansteckungsherd durch vorschriftsmäßige Desinfektion des Schulraumes getilgt ist. Danach werden die so häufigen und lang dauernden Schulschließungen bei bereits in epidemischer Ausbreitung herrschenden Masern in der Regel vermeidbar sein, während es andererseits im gesundheitspolizeilichen Interesse geboten sein wird, Schüler und Einzusegnende, die aus benachbarten seuchenfreien Ortschaften die Schulen oder den Einsegnungsunterricht in einer verseuchten Ortschaft besuchen, während der Dauer der Krankheit von der Theilnahme am Schul= oder Einsegnungsunterricht zu befreien, und ebenso Schüler und Einzusegnende aus einer verseuchten Ortschaft nicht in benachbarten seuchenfreien Orten am Schul= oder Einsegnungsunterricht theilnehmen zu lassen. — Eine Schließung der Schulen aus anderen als gesundheitspolizeilichen Gründen, insbesondere solchen unterrichtlicher Natur (gleichzeitiges Befallensein einer größeren Zahl von Schülern u. ä.), muß ausschließlich dem Ermessen der Schulaufsichtsbehörde überlassen bleiben. Für die rechtzeitige Ausschließung wie die Beobachtung der bei der Wiederzulassung erkrankt gewesener Schulkinder vorgeschriebenen Maßnahmen (gründliche Reinigung der betreffenden Kinder und ihrer Kleidungsstücke) ist der Verkehr der Schule, bei einklassigen Schulen der Lehrer (Lehrerin) verantwortlich. Voraussetzung ist ein geordnetes Zusammenwirken der Polizeibehörde und Schulvorstände und eine rechtzeitige gegenseitige Benachrichtigung.

Hinsichtlich der Ausführung der Maßregel der Schulschließung weise ich darauf hin, daß nach dem Erlaß vom 14. Juli 1884, von besonderen dringenden Fällen abgesehen, als welche in der Regel nur Erkrankungen in der Familie eines im Schulhause wohnenden Lehrers oder Schuldieners erachtet werden können, auf dem Lande und in kreisangehörigen Städten, die Maßregel der Schulschließung vom Landrath unter Zuziehung des Kreispyhsikus anzuordnen ist, und daß von jeder Schulschließung alsbald dem Kreisschulinspektor Mittheilung und der vorgesetzten Schulaufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten ist. In Stadtkreisen entscheidet der Polizeiverwalter nach Anhörung des Kreisphysikus und des Vorsitzenden der Schuldeputation über die Schließung der Schule, die von dem Ortsschulinspektor oder der an dessen Stelle stehenden Persönlichkeit zur Ausführung zu bringen ist. Auch hier ist der Schulaufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten. Dieselben Amtsstellen entscheiden über die Wiedereröffnung einer wegen Ausbruchs einer ansteckenden Krankheit geschlossenen Schule, die in jedem Falle erst nach gründlicher Reinigung und Desinfektion des Schulraumes erfolgen darf.

An die Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.

Preußen. Reg.=Bez. Potsdam. Verfügung, die Behandlung von Fleischwaaren mittelst Präservesalz betr. Vom 14. April 1900.

Die neuerdings immer mehr zunehmende Verwendung sogenannter Präservesalze bei der Behandlung der Fleischwaaren, namentlich des Hack= und Schabefleisches und der Wurstmasse seitens der Fleischer läßt es nothwendig erscheinen, dieser Frage erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden, nachdem der Genuß derartig behandelter Fleischwaaren in einer großen Zahl von Fällen zu Gesundheitsschädigungen und gerichtlichen Verurtheilungen Anlaß gegeben hat.

In Frage kommt hauptsächlich das Gehalt dieser Konservesalze an schwefligsaurem Natrium, wodurch älterem, nicht mehr frischem oder auch dem Verderben nahem oder schon verdorbenem Fleisch das Aussehen frischen rothen Fleisches gegeben wird, und dessen Verwendung sowohl an sich wie namentlich bei Leuten mit schwachem Magen, bei Kranken, Wöchnerinnen und Rekonvaleszenten die Gesundheit zu schädigen und außerdem über die wahre Beschaffenheit der betreffenden Fleischwaaren zu täuschen geeignet ist.

Ich ersuche, dieser Frage Ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und die Polizeibehörden auf diese Gefahren allgemein hinzuweisen. Gleichzeitig wird überall da, wo der Verdacht begründet erscheint, daß derartige Zusätze üblich sind, namentlich in den größern Städten und den Vororten von Berlin durch Probeentnahme der genannten Fleischwaaren und deren Untersuchung durch geprüfte Nahrungsmittel=Chemiker

[1]) Veröff. 1898 S. 696.

festzustellen sein, inwieweit diese Unsitte im dortigen Kreise (Polizeibezirk) verbreitet ist und je nach dem Ergebniß das Weitere auf Grund der §§ 10, 11, 12, 14 des Nahrungsmittel-Gesetzes vom 15. Mai 1879 zu veranlassen sein.

Für die Untersuchung sind, je nach dem eine quantitative Bestimmung ausgeführt werden soll, oder nur eine bloß qualitative verschiedene Mengen der betreffenden Fleischwaaren erforderlich.

Hierüber wie über die Art der Probeentnahme werden sich die Polizeibehörden noch mit dem betreffenden Nahrungsmittel-Chemiker zu verständigen haben.

Dem Bericht über das Ergebniß dieser Untersuchungen sehe ich bis zum 1. April 1901 entgegen.

(Unterschrift.)

An die Herren Landräthe des Bezirks, den Herrn Polizeipräsidenten in Potsdam, die Herren Polizeidirektoren in Schöneberg und Rixdorf, und die Polizeiverwaltungen von Brandenburg und Spandau.

Preußen. Reg.-Bez. Potsdam. Verfügung, Verunreinigung von Trinkwasserleitungen betr.
Vom 23. Mai 1900.

Durch eine Reihe von Erfahrungen ist erwiesen, daß bei dem noch vielfach üblichen unmittelbaren Anschluß der Klosets (Pissoirs) an die Wasserleitung Verunreinigungen der Trinkwasserleitung dadurch erfolgen können, daß die in den Klosets (Pissoirs) angesammelten Schmutzstoffe in die Wasserleitung angesogen werden. Diese Möglichkeit liegt, worauf neuerdings von sachverständiger Seite wiederum hingewiesen, dann vor, wenn bei Verstopfung der Schmutzwasserleitung oder wie bei den Etagenklosets bei Anfüllung des Beckens bis zu seinem oberen Rande gleichzeitig eine Absperrung oder Entleerung des Wasserleitungsrohrs erfolgt.

Aus Anlaß einer derartigen neuerdings vorgekommenen Verunreinigung der Wasserleitung in Köln wurde für die Spülung der Klosetanlagen (Pissoirs) die Einschaltung von Wasserbehältern mit Schwimmerventil und Ueberlaufrohr angeordnet.

Es liegt auf der Hand, daß in solchen Fällen auch Infektionsstoffe (Typhus-, Cholera-, Ruhr- u. a. Keime) in die Wasserleitung gelangen und zur Verbreitung dieser Krankheiten Anlaß geben können, eine Beziehung wie sie bei Gelegenheit zweier Typhusepidemien in Oberschlesien als in hohem Maße wahrscheinlich erwiesen werden konnte.

Um den hieraus entspringenden Gefahren zu begegnen, wird daher überall darauf hinzuwirken sein, daß an die Stelle des unmittelbaren Anschlusses der Klosets (Pissoirs) an die Wasserleitung die Einschaltung von geeigneten Wasserbehältern — sogen. Spülkästen — angeordnet wird, wie dies in Amerika und England, wo man diesen Gefahren schon seit lange seine Aufmerksamkeit zugewandt hat, bereits allgemein üblich ist. Im diesseitigen Bezirk ist, soweit hier bekannt geworden, der unmittelbare Anschluß der Klosets an die Wasserleitung bisher nur in der Stadt Brandenburg verboten.

Ich ersuche, bei allen in Frage kommenden Neuanschlüssen wie desgleichen bei dem Erlaß entsprechender Polizerverordnungen sowie ihrer Abänderung dafür zu sorgen, daß, soweit es bisher nicht geschehen, statt des unmittelbaren Anschlusses der Klosets (Pissoirs) an die Wasserleitung die Einschaltung von Spülkästen vorgeschrieben wird.

An die Herren Landräthe des Bezirks, den Herrn Polizeipräsidenten hier, die Königlichen Polizeidirektionen in Schöneberg und Rixdorf und die Polizeiverwaltungen in Brandenburg und Spandau.

Abschrift zur Kenntniß und Berücksichtigung bei der Feststellung der ursächlichen Momente ansteckender Krankheiten.

(Unterschrift.)

An die Herren Kreisphysiker des Bezirks.

Preußen. Provinz Hannover. Polizeiverordnung, betr. gesundheitspolizeiliche Untersuchung und Ueberwachung der Seeschiffe.

Vom 8. September 1900. (Amtsbl. der Kgl. Reg. zu Stade S. 291.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und gemäß der §§ 6, 12 und 13 der Königlichen Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) wird für den Umfang der Regierungsbezirke Lüneburg, Stade, Osnabrück und Aurich Folgendes verordnet.

§ 1. Alle Seeschiffe, welche innerhalb der Provinz Hannover in Häfen ankommen oder in denselben liegen, sind der gesundheitspolizeilichen Untersuchung und Ueberwachung durch den Hafenarzt und dessen Gehülfen unterworfen.

Als Hafen im vorstehenden Sinne gelten auch im freien Strom gelegene Lösch- und Ladestellen.

§ 2. Die Schiffsführer, Schiffsoffiziere und Mannschaften einschl. etwa auf dem Schiffe befindlicher ausgemusterter Seeleute dürfen das Schiff nach der Ankunft nicht eher verlassen, bis die erste gesundheitliche Kontrole stattgefunden hat, und haben allen Anordnungen der Gesundheitsbeamten Folge zu leisten.

§ 3. Personen, welche an ansteckenden Krankheiten, sowie an Fieber, Brechdurchfall, Ausschlag oder Skorbut leiden, dürfen das Schiff erst nach Besichtigung durch den Hafenarzt und nur mit dessen Erlaubniß verlassen.

§ 4. Vor Beendigung der ersten gesundheitlichen Kontrole darf außer den Gesundheitsbeamten und deren Hülfspersonal Niemand von außerhalb das Schiff betreten.

§ 5. Die Schiffsführer oder deren Vertreter sind verpflichtet, den Gesundheitsbeamten jeder Zeit den Zutritt zu jedem Raume des Schiffes zu gestatten, auch das Schiff und seine Räume zugänglich zu machen, die hierzu erforderlichen Handreichungen und Hülfeleistungen zu gewähren und den Beamten auf dienstliche Fragen jede gewünschte Auskunft zu ertheilen, auf Erfordern auch die Schiffspapiere vorzulegen.

Insbesondere sind den Gesundheitsbeamten sämmtliche während der Reise vorgekommene Todes- und Krankheitsfälle anzugeben, ebenso auch alle noch bei der Ankunft im Hafen bezw. bei der ersten gesundheitspolizeilichen Kontrole bestehenden inneren Erkrankungen.

§ 6. Von allen inneren Erkrankungen, die sich während des Aufenthaltes im Hafen nach der ersten gesundheitspolizeilichen Kontrole an Bord ereignen, ist dem Hafenarzte sobald als möglich vom Schiffsführer oder dessen Vertreter unmittelbar oder durch Vermittelung der Hafenpolizei Anzeige zu machen.

§ 7. Die Gesundheitsbeamten sind befugt, alle Isolirungen, Ausschiffungen, Desinfektionen, Impfungen und sonstige Maßnahmen, die ihnen im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege erforderlich erscheinen, an Bord anzuordnen. Diesen Anordnungen ist ungesäumt Folge zu leisten.

Dasselbe gilt von Anordnungen in Bezug auf die Instandhaltung und Sauberkeit, Ventilation, Heizung und Einrichtung der Mannschaftsräume, auf die Güte des Proviants und des Trinkwassers sowie auf die Vertilgung des Ungeziefers.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, sofern nicht nach Maßgabe des § 327 R.-St.-G.-B. und der §§ 44 bis 46 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten[1]), höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

---

[1]) Vgl. Veröff. S. 673.

§ 9. Die Verordnung tritt sofort mit erfolgter Veröffentlichung in Kraft.

Hannover, den 8. September 1900.

Der Oberpräsident.
J. V.: Graf v. d. Schulenburg.

Lübeck. Verfügung des Senats an die Medizinalbehörde, betr. die gesundheitliche Ueberwachung der im Hafen von Lübeck und Travemünde verkehrenden Schiffe. Vom 1. September 1900.

In Anlaß der erneut drohenden Gefahr einer Einschleppung der Pest hat der Senat beschlossen, das Medizinalamt gemäß seinem Antrage vom 22. vor. M. mit einer Ueberwachung der im hiesigen See- und Kanalhafen verkehrenden See- und Kanalschiffe nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu beauftragen:

1. Sämmtliche Seeschiffe, sofern sie nicht aus Ostseehäfen kommen und während der Fahrt ausschließlich Ostseehäfen angelaufen sind, sind alsbald nach der Ankunft einer ärztlichen Kontrole zu unterwerfen und zwar diejenigen Schiffe, welche in Travemünde vor Anker gehen, durch den dortigen Quarantänearzt, die übrigen in Lübeck durch den Polizeiarzt.

2. Der sofortigen Kontrole sind weiter sämmtliche Seeschiffe zu unterwerfen, welche während der Fahrt mit inneren Krankheiten behaftete oder derselben verdächtige Personen an Bord gehabt oder noch haben. Diese Feststellung, ob solche Personen an Bord gewesen sind oder noch sind, hat durch den Lootsen mittelst Fragebogen auf Grund des § 5 Abs. 2 der Hafen- und Revierordnung vom 29. Juli 1883 zu erfolgen. Ihr hat für in Travemünde anlegende Schiffe eine sofortige Untersuchung für Schiff und Besatzung durch den dortigen Quarantänearzt zu folgen.

Ist bei den nach Lübeck weiter gehenden Schiffen festgestellt, daß sie während der Fahrt mit inneren Krankheiten behaftete oder derselben verdächtige Personen an Bord gehabt haben oder noch haben, so ist davon durch den Lootsenkommandeur umgehend dem Hafenmeister in Lübeck telephonische Meldung und von diesem alsbaldige Anzeige an das Medizinalamt und so zeitig zu machen, daß bei der Ankunft des Schiffes in Lübeck der Polizeiarzt oder nöthigenfalls ein anderer Arzt zur sofortigen Revision des Schiffes und zur Anordnung etwaiger Sicherheitsmaßregeln am Hafen anwesend sein kann.

3. Das Medizinalamt hat außerdem durch den Polizeiarzt oder einen besonders zu bestellenden Hafenarzt eine wöchentliche ärztliche Revision sämmtlicher im Hafen liegender Seeschiffe und der aus Hamburg oder Bremen eingetroffenen Kanalschiffe vorzunehmen.

Zugleich hat der Senat den Erlaß der in Abdrücken beifolgenden Verordnung, betr. die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der im hiesigen Hafen und im Hafen von Travemünde verkehrenden Schiffe beschlossen und dem Medizinalamt zur Nachachtung zufertigen lassen.

Beschlossen Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 1. September 1900.

gez. Hasse Dr.

Desgleichen. Verordnung, betr. die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der im Hafen von Lübeck und Travemünde verkehrenden Schiffe. Vom 1. September 1900. (Samml. d. Lübeckischen Ges.- und Verordn. Nr. 61.)

Der Senat verordnet hiermit, was folgt:

§ 1. Alle Schiffe, welche in Lübeck oder Travemünde ankommen oder im Hafen liegen, unterliegen der gesundheitspolizeilichen Untersuchung und Ueberwachung durch das Medizinalamt.

§ 2. Personen, welche an ansteckenden Krankheiten, sowie an Fieber, Brechdurchfall, Ausschlag oder Skorbut leiden, dürfen das Schiff erst nach Besichtigung durch einen beamteten Arzt und nur mit dessen Erlaubniß verlassen.

§ 3. Von allen inneren Erkrankungen, die sich während des Aufenthalts im Hafen an Bord ereignen, ist dem Medizinalamt sobald als möglich durch den Schiffsführer oder seinen Beauftragten Mittheilung zu machen. Die Vermittelung dieser Anzeigen übernehmen auf Antrag die Hafenpolizei und der Lootsenkommandeur.

§ 4. Der Schiffsführer oder dessen Beauftragter hat dem revidirenden Arzte (Gesundheitsbeamten) bei dessen Besuchen an Bord auf seine dienstlichen Fragen jede Auskunft zu ertheilen. Insbesondere sind ihm sämmtliche während der Reise vorgekommenen Todes- und Krankheitsfälle anzugeben, ebenso alle noch bei Ankunft im Hafen bestehenden oder während des Aufenthalts daselbst vorgekommenen inneren Erkrankungen.

§ 5. Der vom Medizinalamt mit der Schiffskontrolle beauftragte Arzt ist befugt, alle Isolirungen, Ausschiffungen, Desinfektionen, Impfungen und sonstige Maßnahmen, welche ihm im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege erforderlich erscheinen, an Bord anzuordnen und erforderlichen Falls mit Hülfe der Hafenpolizei ausführen zu lassen.

Dasselbe gilt von Anordnungen in Bezug auf die Instandhaltung und Sauberkeit, Ventilation, Heizung und Einrichtung der Mannschaftsräume und auf die Güte des Proviants und Trinkwassers.

§ 6. Rohes Fluß- oder Kanalwasser darf weder zum Trinken noch zum Reinigen des Eß-, Trink- und Kochgeschirrs verwandt werden.

§ 7. Auf die Schiffe der Kaiserlichen Marine finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 8. Uebertretungen dieser Vorschriften sowie Zuwiderhandlungen gegen die von den zuständigen Behörden in Ausführung derselben getroffenen Anordnungen werden, soweit nicht die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches in Anwendung kommen, mit Geldstrafe bis zu ℳ 150, oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 1. September 1900.

Geise, Dr., Sekretarius

Bremen. Dienstanweisung für den Hafenarzt zu Bremerhaven. Vom 11. Juli 1900.

1. Dem Quarantänearzte zu Bremerhaven werden vom 1. August 1900 an zunächst auf ein Jahr die Geschäfte eines Hafenarztes übertragen. Als solcher hat er die Aufgabe, die sanitären Einrichtungen der in Bremerhaven liegenden Schiffe und den Gesundheitszustand ihrer Mannschaften zu überwachen.

2. Der Hafenarzt hat die ihm in dieser Beziehung zugehenden Aufträge des Medizinalamtes auszuführen und demselben über die Ergebnisse seiner Untersuchungen sowie über alle besonderen von ihm gemachten Wahrnehmungen zu berichten. In rein fachmännischen Angelegenheiten berichtet er außerdem direkt an den Geschäftsführer des Gesundheitsrathes. Der Medizinalkommission hat er vor Schluß des Jahres einen Bericht über seine Thätigkeit während der abgelaufenen Zeit einzureichen.

3. Einen Theil der ihm obliegenden Untersuchungen und Besichtigungen kann der Hafenarzt mit Genehmigung des Medizinalamtes seinen für den Gesundheitsdienst vorgebildeten Gehülfen übertragen. Die Amtsführung dieser Gehülfen hat er genau zu überwachen und ist für dieselbe verantwortlich.

4. Der Hafenarzt ist verpflichtet, jedes in die Bremerhavener Häfen einlaufende Seeschiff mit Ausnahme der Fahrzeuge der Marine zu besichtigen. Diese Besichtigung fällt weg, wenn das Schiff bereits auf der Rhede der Quarantänebesichtigung unterzogen und ohne Anstand in die Häfen zugelassen ist. Auf Bestimmung des Medizinalamts ist die Besichtigung unter Umständen auf die Küstenfahrzeuge, die von nahen Nordseeplätzen

in die Häfen einlaufen, auszudehnen. Bei der Besichtigung ist der Gesundheitszustand der Mannschaft festzustellen. Ist ein Schiffsarzt an Bord, so ist dessen Meldung entgegen zu nehmen und kann, wenn seine Berichte und Journale ausreichend erscheinen, von weiterer Besichtigung abgesehen werden. Die gesundheitliche Untersuchung der von See ankommenden Schiffe soll so bald wie möglich stattfinden und wird in der Regel zunächst durch einen Hafenarztgehülfen vorgenommen werden. Erforderlichen Falls wird diese Untersuchung durch eine vom Hafenarzte persönlich vorzunehmende Besichtigung ergänzt. Bei der Besichtigung sind zugleich alle die auf die gesundheitliche Beschaffenheit des Schiffes und der Ladung bezüglichen Ermittelungen anzustellen.

5. Die in den Häfen liegenden Schiffe sind fortdauernd durch Besuche und Nachfragen auf den Gesundheitszustand der Mannschaft hin zu beachten. Schiffe, welche von der Quarantänebehörde einer gesundheitspolizeilichen Kontrole unterworfen gewesen sind, sind während der ersten Tage nach ihrer Ankunft besonders sorgfältig zu überwachen. Falls eine tägliche Untersuchung der Mannschaft angeordnet ist, hat der Hafenarzt dieselbe persönlich vorzunehmen.

6. Der Hafenarzt hat dem Schiffsführer die erforderlichen Anweisungen in Bezug auf Instandhaltung und Sauberkeit des Schiffes, auf Ventilation, Heizung und Einrichtung der Mannschaftsräume, sowie auf die Beschaffenheit des Proviants und Trinkwassers zu ertheilen. Er ist befugt, eine Isolirung oder Ausschiffung von Personen, sowie Desinfektionen, Impfungen und sonstige Maßnahmen, welche ihm im gesundheitlichen Interesse nothwendig erscheinen, anzuordnen. Ueber von ihm verfügte Isolirungen, sowie über alle sonstigen Maßregeln, deren freiwillige Durchführung seitens der betheiligten Personen zweifelhaft erscheint, hat er auf dem kürzesten Wege dem Medizinalamte zu berichten.

7. Bei Verdacht auf Bestehen einer ansteckenden Krankheit hat der Hafenarzt sofort die erforderlichen Anordnungen zu treffen, hat aber baldmöglichst sowohl das Medizinalamt, als den Gesundheitsrath zu benachrichtigen.

8. Die näheren Vorschriften über die Ausführung der hafenärztlichen Untersuchungen erläßt das Medizinalamt nach eingeholtem Gutachten des Gesundheitsrathes.

9. Der Hafenarzt hat ein Journal zu führen, in welchem die von ihm oder seinen Gehülfen besichtigten Schiffe und Mannschaften mit Bemerkungen über den Befund, sowie über etwaige besondere Vorfälle und Beobachtungen zu verzeichnen sind.

10. Die Untersuchungen und Besichtigungen durch den Hafenarzt werden, mit Ausnahme von Nothfällen, nur bei Tageslicht vorgenommen.

11. Der Hafenarzt ist verpflichtet, den Mitgliedern des Gesundheitsrathes jederzeit Auskunft über seine Thätigkeit und seine Wahrnehmungen zu geben, sowie sie auf Wunsch bei Besichtigungen von Schiffen zu begleiten.

Bremen, den 11. Juli 1900.

Die Medizinalkommission des Senats.
gez. Stadtländer.

Bremen. Verordnung, betr. die gesundheitspolizeiliche Kontrole der Schiffe in den Häfen zu Bremen und Bremerhaven. Vom 21. August 1900.
(Ges.-Bl. S. 263.)

Der Senat verordnet zur Verhütung der Einschleppung ansteckender Krankheiten:

§ 1. Alle Seeschiffe, welche in Bremen oder Bremerhaven ankommen, oder in den dortigen Häfen liegen, sind der gesundheitspolizeilichen Kontrole durch den Hafenarzt und dessen Gehülfen unterworfen.

§ 2. Die Schiffer und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Gesundheitsbeamten den Zutritt zu jedem Raume des Schiffes zu gestatten, ihnen jede gewünschte Auskunft zu ertheilen, auf Erfordern auch die Schiffspapiere vorzulegen.

§ 3. Die Schiffer, Schiffsoffiziere und Mannschaften dürfen das Schiff nach der Ankunft nicht eher verlassen, bis die erste gesundheitspolizeiliche Kontrole stattgefunden hat und haben allen Anordnungen der Gesundheitsbeamten Folge zu leisten.

§ 4. Personen, welche an ansteckenden Krankheiten, an Fieber, Brechdurchfall, Ausschlag oder Skorbut leiden, dürfen das Schiff erst nach Besichtigung durch den Hafenarzt und nur mit dessen Erlaubniß verlassen.

§ 5. Von allen inneren Erkrankungen, die sich während des Aufenthaltes im Hafen an Bord ereignen, ist dem Hafenarzt sobald als möglich vom Schiffer oder dessen Vertreter unmittelbar oder durch Vermittelung der Hafenpolizei Anzeige zu machen.

§ 6. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt am 1. September d. J. in Kraft.

Durch Anordnung des zuständigen Medizinalamtes kann dieselbe auch für Flußschiffe in Geltung gesetzt werden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 17. und bekannt gemacht am 21. August 1900.

Bremen. Dienstanweisung für den Hafenarzt zu Bremen. Vom 22. August 1900.

1. Der Hafenarzt zu Bremen wird von der Medizinalkommission ernannt und mit Dienstanweisung versehen. Er hat die Aufgabe, die sanitaren Einrichtungen der in der Stadt Bremen liegenden Schiffe und den Gesundheitszustand ihrer Mannschaften zu überwachen.

2. Der Hafenarzt ist dem mit Handhabung der Gesundheitspolizei betrauten Medizinalbeamte zur Erledigung der den Schiffsverkehr betreffenden ärztlichen Geschäfte zugewiesen. Er hat die ihm in dieser Beziehung zugehenden Aufträge der genannten Behörde auszuführen und derselben über die Ergebnisse seiner Untersuchungen sowie über alle besonderen von ihm gemachten Wahrnehmungen zu berichten. In rein fachmännischen Angelegenheiten berichtet er außerdem direkt an dem Geschäftsführer des Gesundheitsraths. Der Medizinalkommission hat er vor Schluß des Jahres einen Bericht über seine Thätigkeit während der abgelaufenen Zeit einzureichen.

3. Einen Theil der ihm obliegenden Untersuchungen und Besichtigungen kann der Hafenarzt mit Genehmigung des Medizinalamts seinen für den Gesundheitsdienst vorgebildeten Gehülfen übertragen. Die Amtsführung dieser Gehülfen hat er genau zu überwachen und ist für dieselbe verantwortlich.

4. Der Hafenarzt ist verpflichtet, jedes in die Bremer Häfen einlaufende Seeschiff, mit Ausnahme der Fahrzeuge der Marine, zu besichtigen.

Bei der Besichtigung ist der Gesundheitszustand der Mannschaft festzustellen. Ist ein Schiffsarzt an Bord, so ist dessen Meldung entgegenzunehmen und kann, wenn seine Berichte und Journale ausreichend erscheinen, von weiterer Besichtigung abgesehen werden.

Die gesundheitliche Untersuchung der von See ankommenden Schiffe soll so bald wie möglich stattfinden und wird in der Regel zunächst durch einen Hafenarztgehülfen vorgenommen werden. Erforderlichenfalls wird diese Untersuchung durch eine vom Hafenarzte persönlich vorzunehmende Besichtigung ergänzt.

Bei der Besichtigung sind zugleich alle die auf die gesundheitliche Beschaffenheit des Schiffes und der Ladung bezüglichen Ermittelungen anzustellen.

5. Die in den Häfen liegenden Schiffe sind fortdauernd durch Besuche und Nachfragen auf den Gesundheitszustand der Mannschaft hin zu beachten. Schiffe, welche von der Quarantänebehörde einer gesundheitspolizeilichen Kontrole unterworfen gewesen sind, sind während der ersten Tage nach ihrer Ankunft besonders sorgfältig zu überwachen. Falls eine tägliche

Untersuchung der Mannschaft angeordnet ist, hat der Hafenarzt dieselbe persönlich vorzunehmen.

6. Der Hafenarzt hat dem Schiffsführer die erforderlichen Anweisungen in Bezug auf Instandhaltung und Sauberkeit des Schiffes, auf Ventilation, Heizung und Einrichtung der Mannschaftsräume, sowie auf die Beschaffenheit des Proviants und Trinkwassers zu ertheilen. Er ist befugt, eine Isolirung oder Ausschiffung von Personen, sowie Desinfektionen, Impfungen und sonstige Maßnahmen, welche ihm im gesundheitlichen Interesse nothwendig erscheinen, anzuordnen. Ueber von ihm verfügte Isolirungen, sowie über alle sonstigen Maßregeln, deren freiwillige Durchführung seitens der betheiligten Personen zweifelhaft erscheint, hat er auf dem kürzesten Wege dem Medizinalamte zu berichten.

7. Bei Verdacht auf Bestehen einer ansteckenden Krankheit hat der Hafenarzt sofort die erforderlichen Anordnungen zu treffen, hat aber baldmöglichst sowohl das Medizinalamt als den Gesundheitsrath zu benachrichtigen.

8. Nähere Vorschriften über die Ausführung der hafenärztlichen Untersuchungen kann das Medizinalamt nach eingeholtem Gutachten des Gesundheitsrathes erlassen.

9. Der Hafenarzt hat nach jedesmaligem Auftrage des Medizinalamtes die durch die Verordnung vom 7. Dezember 1898 vorgeschriebene Besichtigung der auf den Schiffen vorräthig zu haltenden Hülfsmittel zur Krankenpflege vorzunehmen und einen Befundschein darüber auszustellen.

10. Der Hafenarzt hat ein Journal zu führen, in welchem die von ihm oder seinen Gehülfen besichtigten Schiffe und Mannschaften mit Bemerkungen über den Befund, sowie über besondere Vorfälle und Beobachtungen zu verzeichnen sind.

11. Die Untersuchungen und Besichtigungen durch den Hafenarzt werden, mit Ausnahme von Nothfällen, nur bei Tageslicht vorgenommen.

12. Der Hafenarzt ist verpflichtet, den Mitgliedern des Gesundheitsraths jederzeit Auskunft über seine Thätigkeit und seine Wahrnehmungen zu geben, sowie sie auf Wunsch der Besichtigungen von Schiffen zu begleiten.

Bremen, den 22. August 1900.

Die Medizinalkommission des Senats.
gez.: Stadtländer.

Oesterreich. Erlaß des Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, betr. die Verbesserung der sanitären Einrichtungen in den Gemeinden, der hygienischen Verhältnisse in Bäckereien und Fleischhauereien und die Hintanhaltung des unbefugten Arzneimittelverkehres in den Gemischtwaarenhandlungen.

Vom 12. Februar 1900. (Oest. San.-W. S. 332.)

Aus dem Berichte des k. k. Landessanitätsinspektors über dessen Inspektionsthätigkeit im Jahre 1899 hat die Statthalterei ersehen, daß die sanitären Einrichtungen zahlreicher Gemeinden nach verschiedenen Richtungen hin verbesserungsbedürftig sind und daß auch die hygienischen Verhältnisse vieler gewerblichen Betriebe den vom sanitären Standpunkte zu stellenden Anforderungen, sowie den sanitätspolizeilichen Vorschriften nur in der Minderzahl der Fälle entsprechen.

Anlangend die sanitären Einrichtungen allgemeiner Natur ist zunächst die meist bedenkliche Beschaffenheit der zur Unterbringung von Infektionskranken in den Gemeinden vorhandenen Nothkrankenlokale hervorzuheben.

Wenngleich an derartige Räumlichkeiten, wie schon aus deren Bezeichnung hervorgeht, die sanitären Anforderungen, namentlich in kleineren Gemeinden auf das bescheidenste Maß einzuschränken sind, so ist trotzdem selbst den gerechtfertigten und vom Standpunkte der Hygiene und Sanitätspolizei nothwendigsten Ansprüchen nur in wenigen Fällen Rechnung getragen. — Zum Theile sind die Nothkrankenlokale an und für sich wegen ihrer ungünstigen Lage, des schlechten Bauzustandes, ungenügender Isolirung oder des Mangels an Nebenräumlichkeiten ungeeignet, zum Theile ist deren Einrichtung derart unvollständig und vernachlässigt, daß die Verwendung solcher Nothspitäler im Ernstfalle zu den bedenklichsten Folgen führen könnte, und der beabsichtigte Zweck zumeist wohl nicht erzielt werden würde. — Es ist nicht zu verkennen, daß den Gemeinden durch die Errichtung und namentlich durch die Erhaltung der Nothkrankenlokale in einem derartigen Zustande, daß dieselben im Bedarfsfalle zu jeder Zeit ihrer Bestimmung zugeführt werden können, gewisse unter Umständen nicht unbedeutende Lasten erwachsen; andererseits muß jedoch auch betont werden, daß diese Lasten sich bei kluger Ausnützung aller in Betracht kommenden Verhältnisse auf ein gewisses Minimum reduziren lassen, daß die Erhaltung von Nothkrankenlokalen in klaglosem Zustande zu den wichtigsten sanitären Vorkehrungen behufs Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionskrankheiten gehört, und daß es keineswegs nothwendig ist, daß in allen, somit auch in den kleinsten, nur einige hundert Einwohner zählenden Gemeinden ein Nothkrankenlokale vorhanden ist. — Es dürfte sich vielmehr aus mancherlei Gründen empfehlen, jene Gemeinden, welche vermöge ihrer geringen Einwohnerzahl nur schwer in der Lage sind, ein allen Anforderungen entsprechendes Nothkrankenlokal bereit zu halten, mit anderen Gemeinden unter Berücksichtigung der territorialen und sonst in Betracht kommenden Verhältnisse zu Gruppen zu vereinigen, welche ein gemeinsames Nothspital zu errichten hätten, in welchem Falle zweifellos mit verhältnißmäßig geringeren Kosten ein allen billigen sanitären Anforderungen entsprechendes Objekt gewonnen werden könnte. — Ein solcher Vorgang ist auch bereits in der Statthaltereiverordnung vom 4. Februar 1884, L.-G.-Bl. Nr. 9, vorgesehen, in welcher die Nothwendigkeit betont wird, daß jede Gemeinde sich nach Bedarf entweder für sich allein oder im Vereine mit Nachbargemeinden ein oder mehrere geeignete Nothkrankenlokale sichere.

Obwohl weiters anläßlich der Choleragefahr im Jahre 1893 Direktiven in der gedachten Richtung mit dem h. ä. Erlasse vom 23. August 1893, Z. 59 108, den Unterbehörden gegeben wurden, scheint ein zielbewußtes, die bestehenden territorialen Verhältnisse, Vermögenslage und Größe der einzelnen Gemeinden berücksichtigendes Vorgehen bisher nicht allenthalben stattgefunden zu haben, da es sonst ausgeschlossen wäre, daß derartige, nach keiner Richtung entsprechende Nothkrankenlokale in zahlreichen kleineren Gemeinden angetroffen werden.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft wird daher bei jeder sich darbietenden Gelegenheit im Sinne vorstehender Ausführungen vorzugehen haben. Es kann bei dieser Gelegenheit nicht unterlassen werden, darauf hinzuweisen, daß bei allen in dieser Richtung erforderlichen Verhandlungen auf eine entsprechende Belehrung der Gemeindevorsteher und auf einen innigen Kontakt im mündlichen Verkehre, insbesonders auf den Amtstagen das größte Gewicht gelegt werden muß.

Ein weiterer in zahlreichen Landgemeinden konstatirter Uebelstand ist die mangelhafte Reinhaltung der öffentlichen Straßen und Plätze, welche vielfach in dem Fehlen einer Kanalisation oder von Straßenrinnsalen begründet ist; die Verunreinigung der Straßen durch verschiedenartigen Unrath, Ausfließen der doch für den Landwirth werthvollen Jauche aus den Häusern, Stagniren derselben in den Straßengräben u. s. w. macht sich in manchen Gemeinden in höchst unliebsamer und sanitär bedenklicher Weise bemerkbar, da hiedurch eine Verunreinigung des Untergrundes und unter Umständen auch des Brunnenwassers erfolgen kann. — Auch nach dieser Richtung hin öffnet sich der k. k. Bezirkshauptmannschaft ein ausgedehntes Feld praktischer Thätigkeit im allgemeinen sanitären Interesse.

Die Inspektion der gewerblichen Betriebe ließ bedeutende Uebelstände namentlich in den Bäckereien und Fleischhauereien wahrnehmen.

Was zunächst die Bäckereien anbelangt, so wurden sanitätswidrige Zustände sowohl in den eigentlichen Betriebsanlagen, als auch hinsichtlich der Unterbringung der Hilfsarbeiter in vielen Fällen konstatirt. Insbesonders waren die Unreinlichkeit der Bäckerstuben im Allgemeinen, die Aufbewahrung von Kleidungsstücken wie Hemden, Hosen, Schuhen und Strümpfen, das Herumliegen von Pfeifen, Tabak, Zündhölzchen u. dgl., ferner das Vorhandensein von Schlafstellen in den Backstuben und Mehlkammern, die besondere Feuchtigkeit dieser letzteren, die Qualität des zu Backzwecken verwendeten Wassers, die Verwendung der Backstube als Wohn- und Tagraum überhaupt zu beanstanden.

Die Unterbringung erfolgt nicht selten in einer den modernen hygienischen Anschauungen geradezu widersprechenden Weise. Den Arbeitern sind häufig räumlich unzureichende, mitunter ganz finstere, schwer oder gar nicht ventilirbare, manchmal selbst gegen Witterungseinflüsse nicht geschützte, unbeheizbare Räume zur Verfügung gestellt. Die Arbeiter schlafen häufig zu zweien in einem Bette, sehr oft stehen noch dazu sogenannte Etagebetten in Verwendung, Zustände, auf deren Abstellung vom sanitätspolizeilichen Standpunkte in energischer Weise gedrungen werden muß; in einigen Fällen entfielen auf einen Arbeiter im Schlafraume nur 3·1 bis 4·7 cbm Luftraum! Unter solchen Verhältnissen wird es nothwendig sein, die im dortigen Amtsbezirke befindlichen Bäckereien durch das amtsärztliche Organ gelegentlich der periodischen Bereisungen oder bei sonst sich darbietenden Gelegenheiten einer Revision unterziehen zu lassen und auf Grund der hierüber erstatteten Berichte, welche sich auf die Beschaffenheit der Backstuben, Mehlkammern und der Unterkunftsräume der Hilfsarbeiter, ferner auf die Qualität des zu Backzwecken verwendeten Wassers, sowie auf das Vorhandensein entsprechender Waschvorrichtungen für die Arbeiter und von geeigneten Aufbewahrungsräumen für das fertige Gebäck zu erstrecken haben werden, die nöthigen Verfügungen zur Abstellung der konstatirten Uebelstände zu treffen.

Erhebliche Uebelstände ergaben sich auch in den Betriebsstätten der Fleischhauer. Daselbst waren es hauptsächlich die Schlagbrücken, die in sanitärer Hinsicht viel zu wünschen übrig ließen. Die vorgefundenen Uebelstände betrafen insbesondere die mangelhafte Reinlichkeit der Wände, welche durch eingetrocknetes Blut, Koth und Darminhalt der Schlachtthiere verunreinigt waren, der schadhafte Verputz der Wände, die schlechte Beschaffenheit der Fußböden, welche in Folge verschiedener Beschädigungen zahlreiche Fugen und Unebenheiten aufweisen, wodurch reichlich Gelegenheit zum Stagniren der Blutflüssigkeit geboten ist. Ferner waren der Mangel wasserundurchlässiger Fußböden und Wände und der ungenügende Abschluß der Schlagbrücken nach Außen, endlich die mit Blut und Fett verunreinigten, fast durchgehends stark zerstochenen und daher unmöglich gründlich zu reinigenden hölzernen Fleischriemen und Schlachtgeräthe die Ursache zahlreicher Bemänglungen. Auch die Beseitigung der unverwerthbaren, sowie die Aufbewahrung der nutzbaren Abfälle der Schlachtung mußten in nicht seltenen Fällen als sanitätswidrig bezeichnet werden.

Die Unterbringung der Hilfsarbeiter bei den Fleischhauern ist im Allgemeinen eine bessere wie in den Bäckereien, doch mußten auch die daselbst vorgefundenen Zustände zu öfteren Malen als unzulässig bezeichnet werden.

Es werden sich daher die sanitären Revisionen der amtsärztlichen Organe auch auf diese Betriebe zu erstrecken haben, und werden die konstatirten Uebelstände möglichst abzustellen sein. Hiebei ist insbesonders darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Boden der Schlagbrücken und die Wände, letztere bis auf eine Höhe von 2 m, aus wasserundurchlässigem Materiale hergestellt, bezw. mit einem solchen Verputze versehen seien, daß für die Beseitigung der Abwässer der Schlagbrücken und der unverwerthbaren Abfälle, sowie für die Aufbewahrung der verwerthbaren Abfälle der Schlachtung in einer dem jeweiligen Betriebsumfange entsprechenden Weise derart vorgesorgt sei, daß eine Verunreinigung des Bodens und Luftkreises und eine wesentliche Belästigung der Anrainer ausgeschlossen ist, daß endlich die Fleischriemen waschbar, womöglich aus Eisen hergestellt werden, und daß die Hilfsarbeiter in einer den sanitären Anforderungen entsprechenden Weise untergebracht werden. Die Revisionen werden sich natürlich auch auf die Fleischverkaufslokalitäten zu erstrecken haben.

Ueberhaupt wird allen gewerblichen Betrieben, welche sich mit der Zubereitung und dem Verkaufe von Lebensmitteln und Genußmitteln befassen, die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden und auf peinliche Reinlichkeit und Ordnung im Betriebe zu dringen sein.

Nachdem die unmittelbare Ueberwachung dieser Betriebe nach § 3 des Reichssanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, den Gemeinden im eigenen Wirkungskreise zusteht, werden die Gemeinden an diese Pflicht zu erinnern sein, und wird sich bei den Amtstagen die geeignete Gelegenheit bieten, um die betreffenden Gemeindevorsteher in dieser Hinsicht aufzuklären, und, wo dies nothwendig sein sollte, ensprechend zu unterweisen.

Endlich wird auch der Ueberwachung des Arzneimittelverkehres in den Gemischtwaarenhandlungen ein erhöhtes Augenmerk zuzuwenden sein, da nach den bei den Inspizirungen gemachten Wahrnehmungen von Kaufleuten nicht nur jene Artikel, zu deren Vertrieb dieselben auf Grund der Ministerialverordnung vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, von den politischen Behörden I. Instanz ermächtigt werden können, verkauft werden, ohne daß die betreffenden Kaufleute im Besitze einer solchen Bewilligung sind, sondern auch eine Reihe pharmazeutischer Artikel und Präparate in Verkehr gesetzt wird, zu deren Verkauf diese Gewerbetreibenden überhaupt nicht berechtigt sind, wie beispielsweise zusammengesetzte Theesorten, Sennesblätter, Aloë, Wurmsamen, englischer Wunderbalsam, Seehoferbalsam u. dgl. m.

Ueber die in den gedachten Richtungen gemachten Wahrnehmungen, durchgeführten Amtshandlungen und erzielten Erfolge wird im Ergänzungsberichte lit. R. des Jahressanitätsberichtes zu berichten sein.

Ungarn. Statut für Krankenhäuser, Heilanstalten und Rekonvalescentenhäuser.[1])

Herausgeg. vom Minister des Innern mit Cirkularverordnung vom 21. Dezember 1898.

I. Allgemeiner Theil.

§ 1. Zur Errichtung von Krankenhäusern, Heilanstalten und Rekonvalescentenhäusern jeder Art ist für Jedermann die Bewilligung des Ministers des Innern nothwendig.

§ 2. Zur Erreichung dieser Bewilligung ist erforderlich, daß durch das betreffende Munizipium festgestellt werde, ob der für die zu errichtende Heilanstalt ausersehene Platz sowohl die Anstalt selbst betreffend, als auch bezüglich deren Umgebung den hygienischen Anforderungen entspricht.

Die Entwürfe, aus denen die lokale Anordnung, Bestimmung und Eintheilung der Anstaltsgebäude, sowie deren bauliche Einrichtung, die Wasserbesorgung, die Beseitigung der Fäkalien, Kanalisation, die Art der Ventilation, Heizung, Beleuchtung ersichtlich sei, sind betreffs vorhergehender Ueberprüfung und Genehmigung dem Minister des Innern einzureichen.

Wenn die Anstalt durch ein Munizipium, durch eine Stadt mit geordnetem Magistrat, oder durch eine Gemeinde errichtet werden soll, ist vor dem Ansuchen um die Baukonzession detaillirt festzustellen, nach welchem System die Anstalt gebaut werden soll, für wieviel Betten dieselbe geplant ist, in wie viele und was für Krankenabtheilungen dieselbe eingetheilt wird, und wo diese Krankenabtheilungen unterbracht werden sollen,

[1]) Budapest 1900. H. Schmidl's Buchdruckerei.

ferner der Luftraum der Krankenzimmer, der Wohnungs- und Nebenräume und welche Fonds zur Bestreitung der Kosten zur Verfügung stehen.

Dieser Entwurf ist behufs Genehmigung dem Minister des Innern einzureichen, und die detaillirten Pläne und Kostenüberschläge sind auf Grundlage desselben anzufertigen.

§ 3. Es wird von jeder solchen Anstalt erfordert, daß dieselbe über hinreichende Lokalitäten verfüge, um ihre Kranken dem Geschlechte nach abgesondert unterbringen zu können, und daß sie über entsprechende Lokale zur Unterbringung von infektiösen Kranken, im Verhältniß zum Gesammtbelegraum, verfüge.

§ 4. Jede dieser Anstalten muß mit entsprechendem Aerzte-, Pflege- und Hilfspersonal, sowie auch einer ihrer Ausdehnung und Bestimmung entsprechenden Einrichtung versehen sein.

§ 5. Die Krankenhäuser und Heilanstalten werden in vier Kategorien eingetheilt.

1. Staatskrankenhäuser und Heilanstalten mit eigener, vom betreffenden Ressortminister festgestellter Organisation.

Die vom Minister des Innern ressortirenden Spitäler besitzen den Charakter allgemeiner öffentlicher Krankenhäuser.

2. Allgemeine öffentliche Krankenhäuser. Von diesen wird erfordert, daß sie außer den in § 3 erwähnten Anforderungen über besondere Abtheilungen für interne, für chirurgische und für venerische Kranken verfügen und zur provisorischen Unterbringung von Geisteskranken wenigstens 2 Zellen besitzen.

Die allgemeinen öffentlichen Krankenhäuser müssen unter systemisirter Direktion stehen und derartig eingerichtet sein, daß sie den im § 58 des Ges.-Art. XIV v. J. 1876 vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen können.

Die Verpflegsgebühren der a. ö. Krankenhäuser werden im Sinne des § 61 des genannten G.-A. durch den Minister des Innern festgestellt.

3. Krankenhäuser mit öffentlichem Charakter. Darunter sind Krankenhäuser zu verstehen, welche auf Ansuchen oder mit Einwilligung des betreffenden Eigenthümers durch den Minister des Innern auf Grund der durch seine eigenen Organe eingeholten unmittelbaren Ueberzeugung, in Bezug auf Belegraum, Administration, ärztliche Leitung, Einrichtung und Höhe der Verpflegstaxen als entsprechend befunden wurden. Dieselben haben das Recht, im Sinne des 2. Punktes des § 14 des G.-A. 1898: XXI nach ihren unbemittelten Pfleglingen den Ersatz der Verpflegstaxen aus dem Landeskrankenverpflegsfond oder vom Aerar zu beanspruchen und die Refundirung der Privaten zu Last fallenden Verpflegsgebühren nach Art der öffentlichen Krankenverpflegskosten zu beanspruchen.

Die Verpflegstaxen für die im Sinne ihrer Statuten aufzunehmenden Kranken haben diese Krankenhäuser selbst festzustellen, diese Taxen sind jedoch dem Minister des Innern anzumelden, welcher die Verpflegstaxen für die auf Kosten des Landeskrankenverpflegsfondes respektive des Aerars zu verpflegenden Kranken nach vorhergehender Verhandlung und nach Einvernahme des Erhalters des Krankenhauses festsetzt.

Dieselben Verpflegstaxen können auch für nicht nach Ungarn heimathsberechtigte, unbemittelte Kranke aufgerechnet werden.

Der Oeffentlichkeitscharakter kann vom Minister des Innern zu jeder Zeit entzogen werden.

4. Privatspitäler. Privatspitäler und Heilanstalten sind von ihren Gründern oder Besitzern erhaltene Anstalten, welchen kein öffentlicher Charakter verliehen wurde. Dieselben haben, abgesehen von der im § 79 enthaltenen Ausnahme, auf Ersatz der Verpflegskosten aus dem Landeskrankenfond keinen Anspruch.

§ 6. Jede Anstalt muß über ein Statut und eine Hausordnung verfügen; das Statut hat folgendes zu enthalten:

a) Bestimmungen über Art und Zahl der Kranken, für deren Aufnahme sie bestimmt ist.

b) Die auf Eintheilung und Beaufsichtigung der Anstalt sich beziehenden Bestimmungen.

c) Die Feststellung des Wirkungskreises und der Dienstesverhältnisse der Aerzte und der Pfleger.

d) Die auf Aufnahme, Pflege, Behandlung, Entlassung der Kranken und Bestattung der Todten bezughabenden Bestimmungen.

e) Das Verfahren bei Todesfällen.

f) Die Art des Vorgehens betreffs der Depositen und Habseligkeiten des Kranken.

Die Statuten und die Hausordnung ist dem Minister des Innern behufs Genehmigung resp. Vidimirung vorzulegen.

In der Hausordnung solcher Spitäler und Heilanstalten, welche eine Irrenabtheilung besitzen, ist auch anzugeben, in welcher Weise die Nachtwache organisirt wird.

§ 7. An der Spitze jeder Anstalt steht ein Direktor.

Der Direktor ist der verantwortliche Leiter der Anstalt, vertritt dieselbe den Behörden und dem Publikum gegenüber, achtet auf pünktliche Befolgung der Statuten und auf Aufrechterhaltung der Ordnung. Es obliegt ihm, nach Jahresschluß einen nach Muster der im Anhange dieses Statuts unter I. enthaltenen Instruktion verfertigten Jahresbericht über den Krankenverkehr der Anstalt im Wege des Munizipiums dem Minister des Innern zu unterbreiten.

Für Herstellung der nach diesem Muster verfertigten Drucksorten haben die Anstalten selbst zu sorgen.

§ 8. Die einer Abtheilung der Anstalt vorstehenden Aerzte verfahren, was Krankenbehandlung betrifft, selbstständig, sind aber verhalten, in allem Uebrigen die bestehenden Anstaltsvorschriften pünktlich zu beobachten.

Sie sind weiters verpflichtet, die Krankenvisiten in der vorgeschriebenen Zeit abzuhalten und behufs Hilfeleistung in dringenden Fällen auf den Krankenabtheilungen jeder Zeit zu erscheinen.

§ 9. Die Sekundar- und Assistenzärzte sind unmittelbar dem Abtheilungsarzte untergeordnet, und sind verpflichtet, die in den ärztlichen Dienstkreis fallenden Anordnungen desselben zu befolgen.

§ 10. Der Krankenpfleger ist verpflichtet, den Anordnungen der Aerzte Folge zu leisten und seine in den Dienstbestimmungen vorgeschriebenen Pflichten pünktlich zu erfüllen.

§ 11. Der Hausordnung der Anstalt hat sich jeder aufgenommene Kranke zu fügen.

§ 12. In jeder Anstalt sind Krankenaufnahmsregister zu führen, in welche jeder aufgenommene Kranke der Reihe nach eingetragen wird.

§ 13. Der Kranke wird unmittelbar nach seiner Aufnahme der betreffenden Krankenabtheilung behufs regelmäßiger Behandlung übergeben. Ueber jeden Kranken sind Aufzeichnungen zu machen, aus welchen der zeitweilige Zustand des Kranken, die verordneten Heilmittel, die eventuell vollführten Operationen, überhaupt der ganze Krankheitsverlauf bis zur Entlassung oder dem Ableben des Kranken gehörig zu entnehmen sind.

§ 14. Der Kranke kann, wenn er dagegen keinen Einwand erhebt, zu Lehrzwecken verwendet werden.

§ 15. Mit Ausnahme der durch die Behörden eingebrachten infektiösen Kranken darf kein Kranker in zurechnungsfähigem Zustande gegen seinen Willen in der Anstalt zurückbehalten werden.

Wenn ein mit einer akuten Infektionskrankheit behafteter Kranker das Spital zu verlassen wünscht, so ist dies behufs Entscheidung der für das Gebiet des Spitales kompetenten Sanitätsbehörde erster Instanz im vorhinein anzumelden.

§ 16. Die Anstalt ist verpflichtet, den Angehörigen der Kranken über deren Befinden auf Anfrage Auskunft zu ertheilen.

§ 17. Das Besuchen der Kranken kann bei Beobachtung der Hausordnung nicht verweigert werden. Das Besuchen von akut infektiösen Kranken kann nur unter genauer Beobachtung der vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln geschehen.

§ 18. Auf öffentliche Kosten verpflegte Kranke können in Anstalten jeder Art nur solange verpflegt werden, als dies ihr Zustand unbedingt erfordert.

§ 19. Kranke können mit Ausnahme der Geisteskranken und der im § 15 bezeichneten Fälle in ungeheiltem Zustande entlassen werden:

a) auf eigenen Wunsch des Kranken oder auf Wunsch seiner gesetzlichen Vertreter ohne Rücksicht auf den Zustand des Kranken;

b) wenn die Krankheit unheilbar geworden und der Zustand des Kranken den Transport zuläßt.

§ 20. In Anstalten jeder Art dürfen die Leichen der auf öffentliche Kosten Verpflegten ohne Weiteres einer wissenschaftlichen Obduktion unterzogen werden, die Leichname anderweitig Verpflegter hingegen nur im Falle, wenn die Angehörigen dagegen keinen Einwand thun.

Nach Beendigung der Obduktion ist der secirende Arzt verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die eröffneten Leibeshöhlen vorschriftsgemäß vernäht und die Leiche nach Möglichkeit in einen Zustand gebracht werde, daß Flüssigkeiten nicht hervorsickern und jede Verunstaltung der Leiche vermieden werde.

In Universitätsstädten befindliche Krankenhäuser können diejenigen Leichen, über deren Bestattung die Angehörigen keine Anordnungen getroffen haben, den Universitäten zu Studienzwecken überlassen.

§ 21. Für die Bestattung der Verstorbenen, insoferne die Angehörigen keine Anordnungen treffen, hat das Spital zu sorgen.

Ueber den Transport von Leichen aus der Anstalt in eine andere Lokalität entscheidet nach Einvernahme des Direktors der Anstalt die für das Krankenhaus kompetente Sanitätsbehörde I. Instanz.

Der Leichentransport ist nach den bestehenden Regeln zu bewerkstelligen.

II. Spezieller Theil.

A. Allgemeine öffentliche Krankenhäuser.

§ 22. Um den Charakter eines allgemeinen öffentlichen Krankenhauses zu erlangen, muß die betreffende Anstalt den in den §§ 57 und 58 des das Sanitätswesen behandelnden G.-A. 1876 : XIV und den im § 5 des gegenwärtigen Statuts enthaltenen Anforderungen entsprechen.

§ 23. Durch juristische Personen erhaltene allgemeine öffentliche Krankenhäuser müssen eine besondere Spitalskommission besitzen.

Mitglieder dieser Kommission sind von Amtswegen der Chef der für das Krankenhaus kompetenten Sanitätsbehörde I. Instanz und deren ärztliches Fachorgan, ferner der Direktor des Spitals.

Die Zahl der übrigen Mitglieder der Kommission und der Modus ihrer Wahl wird durch die Spitalsstatuten bestimmt.

Für die Haupt- und Residenzstadt Budapest sind die Verfügungen des G.-A. 1872 : XXXVI maßgebend.

§ 24. Der Wirkungskreis der Spitalskommission ist folgender:

1. Die Kommission trägt Sorge dafür, daß seitens des Spitals über die Einnahmen und Ausgaben des folgenden Jahres ein regelrechter Kostenvoranschlag verfertigt werde, welcher sammt dem Spitalsinventar alljährlich bis Ende Mai durch die Kommission auf dem Wege des betreffenden Munizipiums behufs Genehmigung dem Minister des Innern unterbreitet werde.

2. Sie revidirt die Spitalskasse mindestens zweimal im Jahre, unangemeldet und nach dem bei den Munizipien hiefür bestehenden Usus; Ausnahmen hievon bilden die Fälle, wo die Spitalgelder mit den übrigen Geldern des Munizipiums oder der Gemeinde gemeinschaftlich verwaltet werden. Sie untersucht weiterhin, ob die Material- und Konsumartikel vorhanden sind und ob dieselben zweckentsprechend und möglichst sparsam verbraucht werden. Ueber das Ergebniß solcher Untersuchungen hat die Kommission dem Munizipium Bericht zu erstatten.

Damit ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß die Spitalskasse durch die mit der Kontrole der Geldgebarung betrauten Organe des Munizipiums zu welcher Zeit immer revidirt werde.

3. Sie kontrolirt die regelmäßige Verwaltung des Spitals-Stammkapitals und der Stiftungen, sowie auch die Gebarung der Spitals-Hauskasse.

Wo die im 2. Punkte berührten Ausnahmen nicht bestehen, sorgt die Spitalskommission dafür, daß die Spitalskapitalien unter der für die Anlage der Kapitalien des Munizipiums vorgeschriebenen Sicherstellung angelegt werden.

Sie sorgt für die entsprechende Sicherstellung der bei Privaten angelegten Kapitalien und trifft Anstalten für die Eintreibung der eventuell rückständigen Zinsen.

4. Sie übt die Aufsicht über die Verköstigung.

5. Sie beurtheilt und genehmigt die Verträge über Lieferungen von Material- und Konsumartikel und Produkten, sowie von Einrichtungsgegenständen; kontrolirt die Qualität der gelieferten Artikel, sowie auch überhaupt das Einhalten des festgestellten Kostenvoranschlages und die auf Grund dessen bewerkstelligten Einkäufe. Betreffs der das Eigenthum der Haupt- und Residenzstadt bildenden Spitäler fällt die Genehmigung der Verträge dem Magistrate zu.

6. Sie übt die Kontrole über die Thätigkeit des Verwaltungspersonals.

7. Sie trägt Sorge dafür, daß die Spitalsgebäude in gutem Zustande erhalten werden.

Die Spitalskommission nimmt ihre Beschlüsse zu Protokoll und erstattet dem Verwaltungsausschuß des Munizipiums über die wirthschaftlichen Verhältnisse des Spitals jährlich Bericht.

Dieselben Rechte und Pflichten haben auch jene Kommissionen und Direktionsausschüsse, welche allgemeinen öffentlichen Krankenhäusern vorstehen, die aus unter Aufsicht der Munizipien oder der Gemeinde stehenden Fonds und Stiftungen erhalten werden.

Direktor.

§ 25. Der Direktor eines allgemeinen öffentlichen Krankenhauses hat außer den im § 7 des gegenwärtigen Statuts aufgezählten, folgende Pflichten:

a) Die Leitung und Beaufsichtigung des Spitals vom ärztlichen und ökonomischen Standpunkte sowie auch die Aufrechterhaltung der Hausordnung und der Disziplin.

b) Die Kontrole über die Behandlung, Pflege und Verköstigung der im Spital verpflegten Kranken, die Vidirung der Medikamentenordination. Obzwar nach § 8 gegenwärtigen Statuts der Abtheilungsarzt in seiner ärztlichen Krankenbehandlung unabhängig vorgeht, ist der Direktor seiner obenerwähnten Aufgabe entsprechend verpflichtet, falls er in der ärztlichen Behandlung Fahrlässigkeit oder ein mit den allgemein anerkannten Prinzipien der Medizin oder mit dem Humanismus nicht vereinbares Vorgehen beobachtet, der kompetenten Disziplinarbehörde hievon Meldung zu erstatten.

c) Er ertheilt dem seine Pflicht vernachlässigenden Spitalsbeamten, dem Hilfsverwaltungs- und Dienstpersonale je nach der Schwere des Falles Rügen, oder erstattet darüber — behufs Bestrafung — Meldung der Disziplinarbehörde. Er ist berechtigt, dem Hilfs-, Verwaltungs- und Dienstpersonal außer der Rüge auch noch Geldstrafen bis 5 fl. aufzuerlegen.

d) Er hält die Disziplin unter den Kranken im Sinne der Hausordnung aufrecht.

e) Er weist den Statuten entsprechend Geld auf die Spitals-Hauskasse an.

f) Er überwacht die Geldgebahrung im Spital und ist verpflichtet, die Spitals-Hauskasse jährlich mehrmal unerwartet zu revidiren.

g) Er sorgt für die Einhaltung der auf die Aufnahme und Entlassung von Geisteskranken und Infektionskranken bezüglichen Maßregeln.

h) Er ist verpflichtet, die behufs Erlangung der Bewilligung zur Weiterverpflegung von langwierigen Kranken vorgeschriebene Eingabe rechtzeitig einzureichen.

i) Im Falle von Krankheit oder anderweitiger Verhinderung des Spitalspersonals sorgt er für die Substituirung. Länger als 3 Tage dauernde Substituirungen meldet er behufs weiteren Vorgehens dem Erhalter des Spitals.

j) In allen Fällen unaufschiebbarer Natur trifft er selbstständig Anordnungen und erstattet über sein Vorgehen dem Erhalter des Spitals, in Fällen rein ökonomischer Art dem Vorsitzenden der Spitalskommission Meldung.

k) Ueber den monatlichen Krankenverkehr sendet er im Wege des ersten Beamten des Munizipiums einen nach Vorschrift verfertigten Ausweis an den Minister des Innern (siehe Anhang II. Beilage).

l) Außerdem versieht er alldas, was die Krankenhausstatuten seinem Wirkungskreise zuweisen.

§ 26. Für zeitliche Substituirung des Direktors sorgt der Erhalter des Krankenhauses.

Medikamenten-Ordination.

§ 27. Die Aerzte der allgemeinen Krankenhäuser sind verpflichtet, die allgemeinen Normen für Medikamenten-Ordination (siehe Anhang Nr. III.) einzuhalten und sind dafür verantwortlich.

Budget (§§ 28 bis 35).

Reservefond (§ 36).

Benutzung der Stiftungen, Legate und Geschenke (§§ 37, 38).

Krankenaufnahme.

§ 39. In allgemeinen Krankenhäusern ist jeder sich meldende Kranke, der vom Anstaltsarzte zur Aufnahme geeignet befunden wurde — wenn leere Betten vorhanden sind — ohne Unterschied aufzunehmen (§ 58 d. G.-A. 1876 : XIV).

Wenn sich zur Aufnahme jemand meldet, der oder die aus den Spitälern durch Regierungsverordnung ausgewiesen ist, ist die Spitalspflege erheischende Krankheit durch den betreffenden Arzt bei der Aufnahme in einem eingehend verfaßten Zeugniß zu rechtfertigen, welches Zeugniß den Spitalsakten des Kranken beizuschließen ist. Ohne ein solches Zeugniß kann eine aus den Spitälern verwiesene Person nicht aufgenommen werden.

Ueber die durch den Minister des Innern kundgemachten Spitalsausweisungen ist im Spitale eine übersichtliche Evidenzhaltung zu führen und darin jede ausgewiesene Person sofort nach der Ausweisung zu verzeichnen.

Die Giltigkeit der Ausweisung dauert, wenn dieselbe nicht erneuert wird, für jeden Ausgewiesenen ohne Rücksicht auf die Heimathsberechtigung drei Jahre und ist nach Ablauf dieser Zeit der Name des Ausgewiesenen aus der Evidenzhaltung zu streichen.

Bevor der Kranke in Behandlung genommen wird, ist die Anstalt verpflichtet, mit dem Kranken, soweit dies sein Krankheitszustand erlaubt, sofort ein Protokoll nach Muster A aufzunehmen; die im Besitze des Kranken befindlichen Schriftstücke (Legitimationsschein), Wander- und Arbeitsbuch, Paß und Militär-Urlaubs-Certifikat, auf Mitgliederschaft von Krankenkassen bezügliche Schriftstücke 2c. sind zu besichtigen, aus denselben die nothwendigen Daten zu Protokoll zu nehmen und von ausländischen Urkunden Kopien anzufertigen.

Ein Aufnahmsprotokoll ist mit Benützung der Drucksorte Muster A auch dann über den aufgenommenen Kranken auszustellen, wenn durch den plötzlich erfolgten Tod oder durch andere Umstände einzelne Rubriken nicht ausgefüllt werden können; in solchen Fällen ist die, die Vernehmung verhindernde Ursache auf der Drucksorte zu bezeichnen.

§ 40. Bei der Aufnahme des Kranken ist ein Kopfzettel nach Muster B auszustellen, welcher die Zahl des Aufnahmsprotokolls erhält.

Der Kopfzettel kann von jedem Kranken in Bezug auf je eine Verpflegung nur einmal ausgestellt werden und sind von dessen Rubriken die auf den Abgang und die Krankheit Bezug habenden durch den betreffenden Anstaltsarzt, die übrigen jedoch durch den das Aufnahmsprotokoll ausstellenden Anstaltsbeamten auszufüllen. Der Kopfzettel ist, solange der Kranke verpflegt wird, auf der Krankenabtheilung aufzubewahren.

Der Kopfzettel ist je nach der Art der Krankheit, d. h. je nachdem der Kranke venerisch, syphilitisch, trachomatös, geisteskrank ist, oder an einer zu den aufgezählten nicht gehörenden Krankheit (sogenannte gewöhnliche Krankheiten) leidet, mit den folgenden großen Buchstaben zu bezeichnen: R = gewöhnliche Kranke, B = venerisch (venerisch, syphilitisch) T = trachomatös, E = geisteskrank; diese Buchstaben sind auf den Kopfzettel mit feichtem Stempel anzubringen. Wenn der Kranke während seiner Verpflegung aus einer dieser vier Krankheitsarten in eine andere verfällt, so ist in der Rubrik: Anmerkung der erste und letzte Tag dieser Krankheit genau zu bezeichnen und jede Krankheitsart durch Anwendung des entsprechenden Buchstaben hervorzuheben.

Von den beim Kranken gefundenen Mobilien ist ein Inventar aufzunehmen, auf Grund dessen die auf der Rückseite des Kopfzettels sich befindenden Daten genau auszufüllen sind.

§ 41. Es ist Aufgabe der Gemeinden, die Familienverhältnisse des in ein allgemeines Krankenhaus aufgenommenen Kranken, die zahlungspflichtigen Verwandten desselben in auf- und absteigender Linie, deren Vermögensverhältnisse sowie auch die des Kranken und andere auf die Rückerstattung der Verpflegskosten bezügliche Daten, besonders die in den §§ 4 und 5 d. G.-A. 1898 : XXI. erwähnten Verhältnisse auf Grund der „Verständigung“ (Duplikat des Krankenaufnahmsprotokolls, siehe Muster C) zu eruiren beziehungsweise zu kontroliren.

§ 42. Wenn die betreffende Behörde oder Gemeindevorstehung ihre Nachforschungen beendet hat, wird der Kranke — wenn nothwendig — von Neuem vernommen. Die „Verständigung“ (Duplikat des Krankenaufnahmsprotokolls) ist jenem Munizipium einzusenden, auf dessen Territorium sich das Spital befindet und ist dieses Munizipium verpflichtet, die zur Eruirung der Vermögensverhältnisse führenden Verhandlungen sowohl im eigenen Wirkungskreise, wie auch mit Zuhilfenahme der übrigen interessirten Munizipien fortzusetzen.

§ 43. Das betreffende Munizipium trifft sofort Verfügungen, daß das auf Grund der §§ 7 und 9 des G.-A. 1898 : XXI. nothwendige, die Vermögensverhältnisse rechtfertigende Zeugniß ausgestellt werde, nachdem dies geschehen ist, muß die Verständigung (Duplikat des Krankenaufnahmsprotokolls) dem Spitale zurückgesendet werden.

Das Munizipium ist verpflichtet, diese Aufgabe innerhalb zweier Monate zu erfüllen.

Der Nachweis der Vermögensverhältnisse geschieht folgendermaßen:

In erster Linie sind die Vermögensverhältnisse des Kranken, dann jedoch die der zahlungspflichtigen Angehörigen stufenweise, wie Ehegatten, Kinder, Enkel, Eltern und endlich Großeltern zu rechtfertigen und zwar derart, daß:

Im Falle der Vermögenslosigkeit ein regelrechtes Armuthszeugniß, bei Vorhandensein von Vermögen jedoch ein solches Zeugniß auszustellen ist, in welchem der Stand des Vermögens, dessen Verkehrs-Schätzungswerth und zu erwartende Jahreseinkommen — sowie die grundbücherlich intabulirten Schulden hervorgehoben sind (siehe Muster D und E).

Außerdem ist in diesem Zeugnisse stets der Stand des Kranken zu bezeichnen, z. B. ledig, verheirathet, verwittwet, weiterhin der Name der Zahlungspflichtigen, Zahl und Alter der Kinder (unter 18 Jahren) des Kranken und derjenigen der Zahlungspflichtigen.

Wenn das Munizipium die Zuständigkeitsgemeinde des Kranken innerhalb des im gegenwärtigen Paragraph

festgesetzten Zeitraumes nicht feststellen kann, sind die erwähnten Zeugnisse vom letzten Aufenthaltsort beizuschaffen, in welchem Falle jedoch im Zeugnisse hervorzuheben ist, ob der Kranke unbedingt als ungarischer Staatsbürger anzusehen sei.

Das Armuthszeugniß wird in kleinen und großen Gemeinden vom Ortsrichter und Kreisnotär, beziehungsweise Notär unterfertigt und vom Oberstuhlrichter des Bezirks bestätigt; in Städten mit Munizipalrecht und in denen mit geordnetem Magistrat unterfertigt nur der Bürgermeister, in Budapest der Bezirksvorsteher.

Die Weiterpflege der an langwierigen Krankheiten Leidenden.

§ 44. In allgemeine Krankenhäuser aufgenommene Kranke können ohne besondere Erlaubniß höchstens drei Monate verpflegt werden.

Wenn der Kranke seines Zustandes halber einer weiteren Spitalspflege bedarf, hat der Direktor um die Weiterpflege 15 Tage vor Ablauf der 3 Monate nebst Einsendung der Krankengeschichte und Erwähnung der eventuell vorhandenen übrigen wichtigen Gründe unmittelbar beim Minister des Innern anzusuchen.

Die Erlaubniß gilt immer nur für die drei nächstfolgenden Monate und kann um eine rückwirkende Giltigkeit derselben überhaupt nicht angesucht werden. Für den Schaden, der dem Spital dadurch erwächst, daß die Erlangung der Erlaubniß zur gehörigen Zeit verabsäumt wurde, sind die am Versäumniß Schuldtragenden materiell verantwortlich. Beim Ansuchen um die Erlaubniß ist außer den obigen Erfordernissen stets der Tag der Aufnahme des Kranken hervorzuheben und in den Fällen, wo die Erlaubniß zur Weiterpflege schon ein- oder mehrere Male gegeben wurde, ist auch Datum und Zahl der Erlaubniß anzugeben, wie auch möglichst genau hervorzuheben, wie viel Zeit die Weiterpflege innerhalb der künftigen 3 Monate voraussichtlich in Anspruch nehmen wird und ob der Kranke mit oder ohne Begleiter transportabel ist oder nicht.

Für venerische oder trachomatöse Pfleglinge, sowie auch für jene Geisteskranke, die auf den Irrenabtheilungen der allgemeinen Krankenhäuser auf Grund einer Erlaubniß des Ministers des Innern untergebracht wurden, ist das Ansuchen um Erlaubniß zur Verpflegung über 3 Monate nicht nothwendig.

Für Geisteskranke, welche auf Grund einer polizeilichen Verfügung oder auf andere Art ohne ministerielle Zustimmung in ein allgemeines Krankenhaus aufgenommen wurden, ist um die Erlaubniß für Verpflegung über 3 Monate ebenfalls anzusuchen.

Ueber die Bedingungen der Weiterpflege der nicht ungarländischen langwierigen Kranken jeder Art verfügen besondere Abschnitte.

Von den Geisteskranken.

§ 45. Geisteskranke können nur in solchen allgemeinen Krankenhäusern zur Pflege aufgenommen werden, welche zur Aufnahme von Geisteskranken dienende besondere Lokalitäten besitzen.

Von der Aufnahme der Geisteskranken ist dem Minister des Innern sofort Meldung zu erstatten; außerdem ist die Aufnahme laut dem letzten Absatz des § 73 d. G.-A. 1876 : XIV. der für das Spital kompetenten Gerichtsbehörde sofort anzumelden. Aehnlich wird vorgegangen in jenen Fällen, wo ein auf eine andere Abtheilung des Spitals aufgenommener Kranke als Geisteskranker auf die Irrenabtheilung transferirt wird.

§ 46. Wenn es sich für den als geisteskrank Aufgenommenen nothwendig erweist, daß ihm eine Behandlung in einer eigentlichen Irrenanstalt zu Theil werde, oder wenn die Transferirung des Kranken aus Raummangel erforderlich wird, hat der Direktor des Spitals um die Unterbringung des Kranken in eine Irrenanstalt unter Beischluß der Krankengeschichte und der Spitalspapiere des Kranken beim Minister des Innern anzusuchen.

Wenn dasselbe Spital zu gleicher Zeit um die Transferirung mehrerer Kranken ansucht, so hat es dies für jeden einzelnen Geisteskranken besonders zu thun.

In den im 2. Absatze des § 71 d. G.-A. 1876 : XIV., beziehungsweise im § 8 d. G.-A. 1898 : XXI. angeführten Fällen ist der Kranke der Gemeinde zur Pflege zu übergeben.

Für die Entlassung von geisteskranken Verbrechern bestehen besondere Verordnungen.

§ 47. Wenn ein nach Kroatien-Slavonien oder Bosnien und der Herczegowina zuständiger Geisteskranker aufgenommen wird, ist davon der betreffenden Landesregierung, wenn jedoch ein Staasbürger des anderen Staates der Monarchie aufgenommen wird, dem Landesausschuß des betreffenden im Reichsrathe vertretenen Königreiches oder Landes unmittelbar Meldung zu erstatten und wenn der Kranke transportabel ist, um dessen Transferirung anzusuchen.

Von der Aufnahme ausländischer Geisteskranken ist mit Ausnahme der nach dem anderen Staate der Monarchie zuständigen dem Minister des Innern Meldung zu erstatten.

Aufnahme der Mitglieder der Krankenkassen und Bruderladen.

§ 48. Bei der Aufnahme und Geltendmachung der Kosten der zu den im § 28 d. G.-A. 1891 : XIV. erwähnten Krankenkassen und Bruderladen gehörenden Kranken gehen die Spitäler folgendermaßen vor:

1. Wenn ein gewöhnlicher Kranker (nicht venerisch, trachomatös oder geisteskrank) sich zur Aufnahme meldet, mit der Behauptung, Mitglied einer Krankenkasse oder Bruderlade zu sein, oder wenn dies bei der Aufnahme festgestellt wird, soll von ihm vor der Aufnahme das Vorzeigen der Anweisung der Kassendirektion oder des Kassenarztes gefordert werden. Ohne diese Anweisung soll der Kranke nicht aufgenommen, sondern zu deren Anschaffung unterwiesen werden.

2. Eine Ausnahme ist nur dann statthaft, wenn durch das Eintreten eines unvorhergesehenen oder zufälligen Unglücksfalles oder einer plötzlichen schweren Erkrankung es dem Kranken nicht möglich war, sich die Anweisung der Kassendirektion oder des Kassenarztes zu verschaffen, in welchem Falle der Kranke in die letzte Zahlklasse des Spitals aufgenommen werden kann; in diesem Falle ist jedoch die Spitalsverwaltung verpflichtet, die betreffende Krankenkasse oder Bruderlade behufs Anerkennung der Zahlungspflichtigkeit sofort zu verständigen, was durch Einsendung der „Verständigung" (Duplikat des Krankenaufnahmsprotokolls) geschieht, welches Schriftstück die Krankenkasse oder Bruderlade verpflichtet ist, nach Eintragung der auf das interessirte Mitglied Bezug habenden grundbücherlichen Daten innerhalb 3 Tage dem Spitale zurückzusenden, bei welcher Gelegenheit auch die Krankenkasse oder Bruderlade ihre Verfügungen über den Kranken kund giebt. Wenn die Rechtsansprüche des Kranken faktisch bestehen, so sind die fälligen 30tägigen Verpflegskosten zu Lasten der Krankenkasse oder Bruderlade selbst in dem Falle zu verrechnen, wenn dieselbe ihre Genehmigung zur Spitalspflege verweigert hätte.

3. Wenn sich ein Mitglied einer Krankenkasse oder Bruderlade zur Aufnahme meldet, das an Trachom, einer venerischen oder Geisteskrankheit leidet, so ist dasselbe ohne die im gegenwärtigen Paragraph erwähnte Beschränkung aufzunehmen.

Aus Anlaß der Aufrechnung der Spitalsverpflegskosten gegenüber der Krankenkasse oder Bruderlade muß das Spital im ersten Falle die Anweisung, im zweiten Falle den die Einhändigung der „Verständigung" beweisenden Empfangsschein der Rechnung beilegen.

Wenn von einem ohne Anweisung sich zur Aufnahme meldenden Kranken in Folge der eingestandenen Beschäftigung oder vorgezeigter Schriftstücke anzunehmen ist, daß er Mitglied einer Krankenkasse oder Bruderlade ist, so ist der Kranke eventuell auch dessen Begleiter eingehend und umständlich zu befragen, ob er Mitglied irgend einer und welcher Krankenkasse oder Bruderlade ist? ob er Mitglied einer solchen war? und wenn er es

war, wann er aus derselben ausgetreten ist? in welcher Stadt, Gemeinde, bei wem, in welcher Fabrik oder Unternehmung, zu welcher Zeit und wie lange er unmittelbar vor seinem Eintritt in's Spital beschäftigt war?

Wenn derart vom Kranken festgestellt wurde, daß er zwar ein zum Eintritte in eine Hilfskasse verpflichtetes Individuum ist, jedoch bei seinem Eintritt in's Spital gegenüber irgend einer Hilfskasse überhaupt keine Rechtsansprüche besitzt, es hingegen bewiesen wurde, daß er vor seinem Eintritt in's Spital bei einem unter den Verfügungen d. G.-A. 1891 : XIV. stehenden Gewerbetreibenden, Kaufmann, Gewerbe- oder Fabriksunternehmen ohne Unterbrechung länger als 8 Tage angestellt war und ihn sein Arbeitsgeber bei seiner Hilfskasse anzumelden verabsäumt hat, wendet sich das Spital behufs Eruirung des schuldtragenden Arbeitsgebers und behufs Eintreibung der Verpflegskosten auf Grund des § 26 d. G.-A. 1891 : XIV. zu Lasten des Arbeitsgebers an die im Sinne des § 77 des erwähnten G.-A. kompetente Behörde.

Die nach einem Kassenmitglied erwachsenen Spitalskosten werden innerhalb der im § 4 d. G.-A. 1898 : XXI. festgesetzten Zeit durch die Hilfskasse oder Bruderlade, über die festgesetzte Zeit hinaus jedoch durch den Landesfond für Krankenpflege bezahlt, die auf Grund der Verfügungen des Schlußsatzes des § 9 des erwähnten Gesetzartikels berechneten Spitalskosten hingegen fallen dem Aerar zur Last.

In strittigen Fällen, welche bei der Eintreibung der nach Kassenmitgliedern erwachsenen Spitalskosten entstehen, entscheiden in erster Instanz die für den Sitz der Kasse kompetenten folgenden Verwaltungsbehörden: in erster Instanz in Komitaten der Oberstuhlrichter, beziehungsweise der Bürgermeister einer Stadt mit geordnetem Magistrat; in Städten mit Munizipalrecht der Oberstadthauptmann; in Budapest der Bezirksvorsteher; in zweiter Instanz in Komitaten der Vicegespan, in Städten mit Munizipalrecht und in Budapest der Magistrat. Was den gegenüber den Entscheidungen obiger Behörden möglichen weiteren Rekurs anbelangt, so sind diesbezüglich die Verfügungen des § 13 d. G.-A. 1898 : XXI. maßgebend.

Aufrechnung der durch den Landesfond für Krankenpflege und das Aerar zu bezahlenden Verpflegskosten (§§ 49 bis 52).

Vorgehen beim Krankentransport.

§ 53. Transportirung von Kranken kann nothwendig werden:

1. wenn ein Kranker in's Spital gebracht wird;
2. wenn unheilbare und zu weiterer Verpflegung nicht qualifizirte Kranke aus dem Spitale transportirt werden.

Im ersten Falle ist die Nothwendigkeit des Transportes, eventuell eines Begleiters, durch die Ortsbehörde oder durch eine hiefür kompetente Verwaltungs- resp. Militärbehörde — womöglich auf Grund eines ärztlichen Gutachtens — zu rechtfertigen; im zweiten Falle jedoch attestirt dies die Anordnung des Spitalsdirektors.

Bei Geisteskranken, welche einen Begleiter stets nothwendig haben, wird die Nothwendigkeit des Transportes und die mehrerer Begleiter nur dann als gerechtfertigt betrachtet, wenn dieselbe durch ein Zeugniß eines im Sinne des § 72 des G.-A. 1876 : XIV. in öffentlichem Dienst stehenden Arztes bezeugt wird. Beim Transporte stellt die Behörde einen Transportbrief und ein Armuthszeugniß aus, auf Grund deren der Geisteskranke und sein Begleiter der in den Verordnungen des Ministers des Innern vom Jahre 1885, Zahl 11 234 u. 37 817 angeführten Begünstigungen bei Eisenbahnfahrten theilhaftig werden.

§ 54. Der Kranke ist gewöhnlich in das allernächste allgemeine Krankenhaus oder Spital mit öffentlichem Charakter eventuell Heilanstalt zu transportiren, Geisteskranke jedoch, wenn der Transport durch die Polizeibehörde als eine polizeiliche Verfügung bewerkstelligt wird, stets in die nächste Irrenanstalt oder Spital mit Irrenabtheilung, sonst sind die Kranken in jene Anstalt zu bringen, für die der Minister des Innern die Erlaubniß ertheilt hat.

§ 55. Sowohl die Einbringung wie die Heimtransportirung hat auf dem kürzesten Wege zu geschehen und zwar bei Benützung von Schiff oder Eisenbahn in der billigsten Klasse. Im Falle der Transport mittelst Schiff oder Bahn möglich gewesen wäre, können die Transportkosten zu Wagen nur in dem Falle berechnet werden, wo sie sich billiger stellen, als wenn der Transport zu Schiff oder zu Bahn geschehen wäre. Wenn der Kranke mittelst Wagen transportirt werden muß, kann nöthigenfalls Vorspann in Anspruch genommen werden, welcher im Sinne der diesbezüglich bestehenden Regeln zu requiriren ist.

§ 56. Für den Heimtransport aus dem Spital sorgt der Direktor und hält sich an die im § 53 erwähnten Regeln in Bezug auf Begünstigungen beim Transporte.

Er stellt für den Kranken einen Transportbrief aus, welcher gleichzeitig als Verständigung dient für die Behörde beziehungsweise Gemeindevorstehung, wohin der Kranke transportirt wird; auf diesem Brief bestätigt auch die übernehmende Behörde beziehungsweise Gemeindevorstehung die Ankunft und Uebernahme des Kranken und ist verpflichtet, denselben innerhalb acht Tagen dem Direktor des betreffenden Spitals zurückzusenden.

§ 57. Die bei der Einbringung vermögensloser Kranken auftauchenden Transportkosten hat stets jene Gemeinde vorzustrecken, in welcher die Nothwendigkeit des Transportes eingetreten ist und die transportirende Orts- oder andere hiefür kompetente Behörde verrechnet dieselben mit dem Spital, welches den Vorschuß der Gemeinde zurückerstattet.

Die Kosten, welche sowohl bei der Ein- als Heimtransportirung erwachsen und falls durch das Spital zu begleichen sind, werden durch dasselbe den im Sinne des Gesetzes zur Rückerstattung der Verpflegskosten Verpflichteten gegenüber auf dem hiefür vorgeschriebenem Wege geltend gemacht; es können also Transportkosten allein ohne Verpflegskosten nicht aufgerechnet werden. Transportkosten sind stets spezifizirt, mit den nöthigen Dokumenten belegt, zu berechnen.

Art der Eintreibung der Privaten zu Last fallenden öffentlichen Krankenverpflegskosten (§ 58).

Geltendmachung der Verpflegskosten der nach Kroatien und Slavonien Zuständigen (§ 59).

Geltendmachung der Verpflegskosten der nach dem anderen Staate der Monarchie Zuständigen und Verrechnung der nach Ausländern erwachsenen Verpflegskosten (§ 60).

Durch Gerichtsbehörden in ein allgemeines Krankenhaus Gewiesene (§ 61).

Verpflegskosten von Militärpersonen und deren Angehörigen (§ 62).

Verjährung (§ 63).

Bestattungskosten (§§ 64, 65).

Geldgebahrung (§ 66).

Evidenzhaltung der Verpflegskosten. (Grundbuch.) (§ 67).

B. Spitäler mit öffentlichem Charakter.

§ 68. Jedes Privatspital, welches durch den Minister des Innern im Sinne des 3. Punktes des § 3 gegenwärtigen Statuts mit dem Charakter der Oeffentlichkeit bekleidet wurde, hat seinen daraus erwachsenden Pflichten insolange nachzukommen, bis es durch den Minister des Innern seines öffentlichen Charakters nicht entkleidet wird.

Der Charakter der Oeffentlichkeit wird durch den Minister entzogen:

a) Wenn der Eigenthümer des Spitals das weitere Aufrechterhalten des öffentlichen Charakters nicht wünscht und dies dem Minister des Innern meldet.

b) Wenn die auf die Festsetzung der Verpflegstaxen der zu Lasten des Landeskrankenpflegefonds oder des Aerars zu verpflegenden Kranken gerichtete Verhandlung zu keiner Einigung führt.

c) Wenn das Spital in Bezug auf Direktion, ärztliche Leitung, Einrichtung oder Behandlung und Pflege der Kranken jenen Anforderungen nicht entspricht, welche vom Standpunkte der öffentlichen Krankenpflege gestellt werden können, in welchem Falle der Charakter der Oeffentlichkeit durch den Minister des Innern jederzeit entzogen werden kann.

§ 69. Spitäler mit öffentlichem Charakter sind verpflichtet, insolange als sie in ihrer niedrigsten Zahlklasse — auf welche das Uebereinkommen mit dem Minister des Innern Bezug hat, — Betten zur Verfügung haben, jeden sich meldenden Kranken aufzunehmen.

§ 70. Die Rückerstattung seitens des Landeskrankenpflegefonds oder des Aerars kann nur bei den Verpflegskosten jener Kranken in Anspruch genommen werden, bei deren Aufnahme die §§ 39, 40, 41, 42, 43 gegenwärtigen Statuts, weiterhin der auf die Weiterpflege der an langwierigen Krankheiten Leidenden bezügliche § 44 desselben Statuts pünktlich eingehalten wurde.

§ 71. Auf die in Spitälern mit öffentlichem Charakter verpflegten Geisteskranken sind die §§ 45, 46, 47 gegenwärtigen Statuts anzuwenden.

§ 72. Bei der Aufnahme der Mitglieder von Krankenkassen oder Bruderladen ist § 48 gegenwärtigen Statuts auch in Spitälern mit öffentlichem Charakter einzuhalten.

§ 73. In den Spitälern mit öffentlichem Charakter kann im Sinne der §§ 3 und 9 d. G.-A. 1898 : XXI. für die auf Kosten des Landeskrankenpflegefonds oder des Aerars verpflegten Kranken, wie auch für ausländische arme Kranke nur die durch den Minister des Innern im Sinne des 3. Punktes des § 5 gegenwärtigen Statuts festgesetzte Verpflegstaxe aufgerechnet werden. Das diesbezügliche Uebereinkommen ist solange als giltig zu betrachten, bis es durch den Minister des Innern nicht abgeändert oder ungiltig erklärt wird.

§ 74. Für die Bestattungskosten der auf Kosten des Landeskrankenpflegefonds und des Aerars verpflegten Kranken kann außer der normalen Verpflegstaxe keine weitere Summe aufgerechnet werden.

§ 75. Behufs Rückerstattung durch den Landeskrankenpflegefonds und das Aerar geschieht die Aufrechnung der Verpflegs- und Transportkosten im Sinne der §§ 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57 gegenwärtigen Statuts.

§ 76. Für die Aufrechnung der Verpflegskosten der nach Kroatien-Slavonien, nach dem anderen Staate der Monarchie oder nach dem Auslande zuständigen, armen Kranken sind auch für die Spitäler mit öffentlichem Charakter die §§ 59 und 60 gegenwärtigen Statuts maßgebend.

§ 77. Die Verpflegskosten der in Spitälern mit öffentlichem Charakter verpflegten Militärpersonen sind im Sinne des § 62 gegenwärtigen Statuts zu berechnen.

C. Privatspitäler und Heilanstalten.

§ 78. Privatspitäler und Heilanstalten ohne öffentlichen Charakter gehen dem Kranken gegenüber im Sinne ihrer Statuten vor.

§ 79. Sie sind verpflichtet, in Fällen von Lebensgefahr, wo Kranke sofortige Hilfe benöthigen, die Kranken sofort in Verpflegung zu nehmen und können die daraus erwachsenden Verpflegskosten im Sinne der §§ 3 und 9 d. G.-A. 1898 : XXI. zu Lasten des Landeskrankenpflegefonds beziehungsweise des Aerars aufrechnen.

Diese Spitalsauslagen stellt der Minister des Innern von Fall zu Fall fest.

§ 80. Der Landeskrankenpflegefond, beziehungsweise das Aerar kann jedoch nur durch jene Ausgaben belastet werden, welche auf die Zeit fallen, wo der Kranke in Folge seines Zustandes in das am nächsten liegende allgemeine öff. Krankenhaus nicht transportirt werden konnte.

§ 81. Von den Ausgaben, welche im Sinne der vorhergehenden Paragraphen aufzurechnen gewünscht werden, ist die Rechnung beim Minister des Innern einzureichen.

D. Rekonvalescentenhäuser.

§ 82. In den in Verbindung mit allgemeinen Krankenhäusern zu errichtenden Rekonvalescentenhäusern können die Verpflegskosten für rekonvalescirende arme Kranke — insoferne auch ihre Spitalsverpflegung dem Landeskrankenpflegefond, beziehungsweise dem Aerar zur Last fällt, bis zur Zeit ihrer vollen Genesung eventuell bis zu ihrer Uebergabe in Gemeindepflege ebenfalls zu Lasten des Landeskrankenpflegefonds, beziehungsweise des Aerars aufgerechnet werden.

§ 83. Mit dem Inslebentreten gegenwärtigen Statuts werden die vom gegenwärtigen Statut abweichenden Verfügungen des mit der Cirkularverordnung des Ministers des Innern vom Jahre 1876, Zahl 51 661, erlassenen Statuts und der als dessen Ergänzung erlassenen Verordnungen außer Kraft gesetzt.

Ein Anhang enthält vier Beilagen, in denen Formulare, sowie Anweisungen zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen gegeben werden.

Frankreich. Erlaß, betr. Abänderung der zur Abwehr der Pestgefahr ergangenen Bestimmungen vom 15. April 1897[1]) und 15. Juni 1899[2]). Vom 23. September 1900. (Journ. officiel vom 3. Oktober.)

Le Président de la République française etc. etc.

Decrète:

Art. 1. Les navires provenant des localités reconnues contaminées de peste ou portant des objets énumérés à l'article 3 du décret du 15 avril 1897 ne peuvent pénétrer en France ou en Algérie que par les ports de Dunkerque, le Havre, Saint-Nazaire, Pauillac, Marseille et Alger.

Le ministre de l'intérieur déterminera les autres ports qui pourraient également être ouverts à ces provenances par exception ou sous réserve de conditions spéciales résultant de l'état sanitaire des navires à leur arrivée ou de la nature de leur chargement.

Art. 2. L'article 4 du décret du 15 avril 1897 et l'article 1er du décret du 15 juin 1899 sont abrogés.

Art. 3. Le président du conseil, ministre de l'interieur et des cultes, et le ministre des finances sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent décret qui sera publié au Journal officiel et inséré au Bulletin des lois.

Fait à Paris, le 23 septembre 1900.

Emile Loubet.

Par le Président de la République:

Le président du conseil, Ministre de l'intérieur et des cultes: Waldeck Rousseau.

Le Ministre des finances: J. Caillaux.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 15. Oktober 1900.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- ꝛc. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul-

[1]) Veröff. 1897 S. 365. — [2]) Desgl. 1899 S. 582.

und Klauenseuche, Lungenseuche oder Schweineseuche (einschl. Schweinepest) am 15. Oktober herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt; sie umfassen alle wegen vorhandener Seuchenfälle oder auch nur wegen Seuchenverdachts gesperrten Gehöfte, in welchen die Seuche nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt werden konnte.

Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.=Bez. Gumbinnen: Oletzko 1 (1). Reg.=Bez. Marienwerder: Strasburg i. Westpr. 1 (1), Briesen 3 (3). Stadtkreis Berlin 1 (8). Reg.=Bez. Potsdam: Niederbarnim 1 (1), Ostprignitz 1 (1). Reg.=Bez. Köslin: Dramburg 1 (1). Reg.=Bez. Posen: Schrimm 1 (1), Posen Stadt 1 (1), Samter 2 (2). Reg.=Bez. Bromberg: Bromberg 1 (1), Inowrazlaw 4 (4), Strelno 1 (1). Reg.=Bez. Breslau: Breslau Stadt 1 (1). Reg.=Bez. Oppeln: Kattowitz 1 (1), Kosel 1 (1), Neisse 2 (2), Grottkau 1 (1). Reg.=Bez. Hannover: Hannover Stadt 1 (1). Reg=Bez. Hildesheim: Peine 1 (1). Reg.=Bez. Münster: Recklinghausen 2 (2). Reg.=Bez. Arnsberg: Dortmund 1 (1), Hagen 1 (1). Reg.=Bez. Düsseldorf: Ruhrort 1 (1). Reg.=Bez. Köln: Köln 1 (1). Bayern. Reg.=Bez. Oberbayern: Friedberg 2 (2). Reg=Bez. Niederbayern: Vilsbiburg: 1 (1). Reg.=Bez. Schwaben: Donauwörth 1 (1) Sachsen. Kreishauptm. Dresden: Dresden Stadt 1 (4). Kreishauptm. Leipzig: Leipzig 1 (1), Rochlitz 1 (1). Kreishauptm. Chemnitz: Marienberg 1 (1), Kreishauptm. Zwickau: Zwickau 1 (1). Württemberg. Donaukreis: Wangen 1 (1). Baden. Landesk.=Bez. Freiburg: Breisach 1 (1). Mecklenburg=Schwerin: Parchim 1 (1). Braunschweig: Holzminden 1 (1). Anhalt: Bernburg 1 (2). Elsaß=Lothringen. Bezirk Ober=Elsaß: Altkirch 1 (1).

Zusammen 48 Gemeinden und 59 Gehöfte.

Lungenseuche.

Preußen. Reg.=Bez. Liegnitz: Goldberg=Hainau 1 (1). Reg.=Bez. Magdeburg: Wanzleben 1 (1), Wolmirstedt 1 (2). Reg.=Bez. Merseburg: Saalkreis 1 (1), Eckartsberga 2 (2).

Zusammen 6 Gemeinden und 7 Gehöfte.

Maul= und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Betroffene Kreise 2c.[1])

a) Maul= und Klauenseuche.

1: Pr. Holland 1 (1). **3:** Pr. Stargard 1 (4). **4:** Stuhm 7 (12), Rosenberg i. Westpr. 1 (2), Löbau 4 (4), Strasburg i. Westpr. 1 (1), Kulm 1 (1), Graudenz 5 (7), Schlochau 1 (1). **6:** Prenzlau 1 (2), Oberbarnim 1 (11), Niederbarnim 4 (14), Charlottenburg Stadt 1 (1), Teltow 1 (1), Osthavelland 16 (23), Westhavelland 11 (19), Ruppin 7 (14), Ostprignitz 8 (43), Westprignitz 10 (25). **7:** Königsberg i./Nm. 1 (1), Soldin 1 (1), Frankfurt a./O. Stadt 1 (1), Weststernberg 1 (2). **8:** Anklam 15 (39), Usedom=Wollin 1 (1), Ueckermünde 12 (48), Randow 3 (8), Greifenhagen 1 (2), Saatzig 1 (3). **9:** Schlawe 2 (5), Rummelsburg 1 (1). **10:** Rügen 2 (2), Franzburg 1 (1), Greifswald 7 (8), Grimmen 4 (4). **11:** Wreschen 1 (1), Samter 1 (1), Schmiegel 1 (1), Koschmin 1 (1). **12:** Filehne 1 (2), Inowrazlaw 1 (1), Mogilno 2 (2), Witkowo 3 (5). **13:** Trebnitz 1 (1), Wohlau 1 (2). **14:** Sprottau 1 (1), Glogau 1 (1), Lüben 1 (1), Jauer 1 (1). **15:** Kreuzburg 1 (1). **16:** Osterburg 22 (68), Salzwedel 2 (15), Gardelegen 5 (16), Stendal 3 (5), Jerichow I 1 (1), Jerichow II 4 (27), Wanzleben 6 (7), Wolmirstedt

[1]) An Stelle der Namen der Regierungs= 2c. Bezirke ist die entsprechende lfde. Nr. aus der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Maul= und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Preußische Provinzen, ferner Bundesstaaten, welche in Reg.=Bezirke getheilt sind.	Laufende Nr.	Regierungs= 2c. Bezirke, sowie Bundesstaaten, welche nicht in Regierungsbezirke getheilt sind.	Maul= und Klauenseuche			Schweineseuche einschl. Schweinepest		
			Kreise 2c.	Gemeinden	Gehöfte	Kreise 2c.	Gemeinden	Gehöfte
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Ostpr.	1	Königsberg . . .	1	1	1	3	15	28
	2	Gumbinnen. . .	—	—	—	—	—	—
Westpr.	3	Danzig	1	1	1	1	1	1
	4	Marienwerder .	7	20	28	3	6	8
	5	Berlin.	—	—	—	—	—	—
Brandenburg	6	Potsdam	10	60	153	4	6	6
	7	Frankfurt	4	4	5	4	8	8
Pommern	8	Stettin	6	33	101	6	15	16
	9	Köslin	2	3	6	5	8	8
	10	Stralsund . . .	4	14	15	1	1	1
Posen	11	Posen	4	4	4	11	23	30
	12	Bromberg . . .	4	7	10	4	6	8
Schlesien	13	Breslau . .	2	2	3	9	30	33
	14	Liegnitz	4	4	4	6	9	9
	15	Oppeln	1	1	1	6	16	22
Sachsen	16	Magdeburg . .	12	71	212	—	—	—
	17	Merseburg . . .	10	17	21	4	4	4
	18	Erfurt	—	—	—	1	1	1
Schl.=Holst.	19	Schleswig . .	1	1	1	—	—	—
Hannover	20	Hannover. . . .	—	—	—	3	8	21
	21	Hildesheim . . .	6	28	151	2	2	2
	22	Lüneburg	8	27	46	1	1	1
	23	Stade	—	—	—	1	1	1
	24	Osnabrück . . .	—	—	—	—	—	—
	25	Aurich.	—	—	—	—	—	—
Westfalen	26	Münster.	—	—	—	—	—	—
	27	Minden	—	—	—	—	—	—
	28	Arnsberg	3	4	5	6	14	26
Hessen=Nassau	29	Kassel	11	45	174	2	2	2
	30	Wiesbaden . . .	14	26	41	2	2	2
Rheinland	31	Koblenz	2	3	5	—	—	—
	32	Düsseldorf . . .	5	5	6	5	6	6
	33	Köln	3	5	6	1	1	1
	34	Trier	3	6	16	2	2	2
	35	Aachen	1	1	1	—	—	—
Hohenz.	36	Sigmaringen. .	—	—	—	—	—	—
Bayern	37	Oberbayern . .	8	16	39	1	1	1
	38	Niederbayern . .	1	1	1	—	—	—
	39	Pfalz	1	1	3	1	1	1
	40	Oberpfalz. . . .	7	14	38	1	1	1
	41	Oberfranken . .	11	18	33	—	—	—
	42	Mittelfranken. .	5	8	23	1	1	1
	43	Unterfranken . .	8	14	63	—	—	—
	44	Schwaben . . .	12	91	383	—	—	—
Sachsen	45	Bautzen	—	—	—	—	—	—
	46	Dresden	2	3	5	—	—	—
	47	Leipzig	1	2	7	—	—	—
	48	Chemnitz	—	—	—	—	—	—
	49	Zwickau	3	6	8	—	—	—
Württemberg	50	Neckarkreis . . .	4	6	7	—	—	—
	51	Schwarzwaldkr.	3	8	20	—	—	—
	52	Jagstkreis	2	2	6	—	—	—
	53	Donaukreis . . .	5	13	56	—	—	—
Baden	54	Konstanz	3	3	8	—	—	—
	55	Freiburg	1	1	6	—	—	—
	56	Karlsruhe. . . .	—	—	—	—	—	—
	57	Mannheim . . .	1	1	1	1	1	2
Hessen	58	Starkenburg . .	1	1	1	1	1	1
	59	Oberhessen . . .	5	33	193	—	—	—
	60	Rheinhessen . .	—	—	—	—	—	—

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
	61	Mecklbg. = Schw.	7	18	83	1	1	1
	62	Sachs. = Weimar	1	9	59	—	—	—
	63	Mecklbg.=Strelitz	1	2	3	—	—	—
Olden= burg	64	Oldenburg . . .	—	—	—	1	1	1
	65	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	66	Birkenfeld . . .	—	—	—	—	—	—
	67	Braunschweig .	4	30	58	—	—	—
	68	Sachsen = Meing.	1	1	1	—	—	—
	69	Sachsen=Altenb.	—	—	—	1	1	1
Sachsen= K.=G.	70	Koburg	—	—	—	—	—	—
	71	Gotha	2	2	3	—	—	—
	72	Anhalt	2	2	3	1	1	1
	73	Schw.=Sondrsh.	1	1	1	—	—	—
	74	Schw.=Rudolst. .	1	2	2	—	—	—
	75	Waldeck	1	2	2	1	2	5
	76	Reuß ä. L. . . .	1	1	1	—	—	—
	77	Reuß j. L. . . .	1	1	2	—	—	—
	78	Schmbg.-Lippe .	—	—	—	—	—	—
	79	Lippe	—	—	—	3	10	19
	80	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	81	Bremen	—	—	—	—	—	—
	82	Hamburg	—	—	—	—	—	—
Elsaß= Lothr.	83	Unter=Elsaß . .	—	—	—	—	—	—
	84	Ober=Elsaß . . .	—	—	—	—	—	—
	85	Lothringen . . .	2	2	22	—	—	—

4 (18), Neuhaldensleben 14 (33), Oschersleben 3 (8), Aschersleben 2 (2), Halberstadt 5 (12). **17:** Wittenberg 1 (2), Bitterfeld 1 (1), Halle a./S. Stadt 1 (2), Saalkreis 2 (2), Delitzsch 2 (2), Mansfelder Gebirgskreis 2 (2), Mansfelder Seekreis 2 (2), Querfurt 1 (1), Merseburg 3 (5), Naumburg 2 (2). **19:** Herzogth. Lauenburg 1 (1). **21:** Peine 5 (8), Hildesheim 5 (6), Marienburg i. Hann. 6 (10), Einbeck 4 (13), Northeim 6 (14), Zellerfeld 2 (100). **22:** Celle 3 (4), Gifhorn 8 (14), Burgdorf 1 (1), Lüchow 7 (19), Lüneburg Stadt 1 (1), Lüneburg 3 (3), Harburg Stadt 1 (1), Harburg 3 (3). **28:** Arnsberg 1 (1), Dortmund 2 (3), Bochum 1 (1). **29:** Kassel 4 (15), Eschwege 2 (4), Rotenburg i. H.=N. 2 (2), Marburg 3 (7), Ziegenhain 6 (11), Fulda 5 (6), Hünfeld 5 (8), Hanau 4 (6), Gelnhausen 4 (9), Schlüchtern 4 (5), Gersfeld 6 (101). **30:** Biedenkopf 2 (5), Dillkreis 1 (1), Oberwesterwaldkreis 4 (7), Westerburg 1 (1), Oberlahnkreis 1 (1), Limburg 3 (5, darunter 1 Schafheerde), Unterlahnkreis 1 (1), Rheingaukreis 1 (2), Untertaunuskreis 2 (3), Usingen 2 (3), Obertaunuskreis 2 (2), Höchst 2 (2), Frankfurt a. M. 3 (4), Frankfurt a. M. Stadt 1 (4). **31:** Altenkirchen 1 (1), Wetzlar 2 (4). **32:** Kleve 1 (1), Essen 1 (1), Geldern 1 (1), Kempen 1 (2), Lennep 1 (1). **33:** Siegkreis 3 (4), Mülheim a. Rh. 1 (1), Köln 1 (1). **34:** Daun 2 (3), Prüm 3 (10), Trier 1 (3). **35:** Düren 1 (1). **37:** München Stadt 1 (1), Freising 1 (1), München I 3 (3), München II 1 (1), Pfaffenhofen 4 (18), Rosenheim 3 (4), Traunstein 2 (9), Wasserburg 1 (2). **38:** Passau Stadt 1 (1). **39:** Frankenthal 1 (3). **40:** Amberg 3 (9), Burglengenfeld 2 (3), Cham 1 (2), Nabburg 3 (12), Tirschenreuth 3 (7), Vohenstrauß 1 (3), Waldmünchen 1 (2). **41:** Forchheim Stadt 1 (1), Hof Stadt 1 (1), Berneck 2 (2), Hof 3 (10), Kulmbach 2 (6), Lichtenfels 1 (1), Münchberg 2 (2), Naila 1 (1), Stadtsteinach 1 (1), Staffelstein 1 (1), Wunsiedel 3 (7). **42:** Ansbach 1 (3), Dinkelsbühl 1 (1), Fürth 1 (1), Hersbruck 4 (17), Uffenheim 1 (1). **43:** Brückenau 1 (1), Gerolzhofen 2 (3), Hammelburg 1 (3), Karlstadt 1 (2), Mellrichstadt 2 (25), Neustadt a./S. 2 (19), Ochsenfurt 1 (1), Schweinfurt 4 (9). **44:** Memmingen Stadt 1 (4), Füssen 2 (2), Illertissen 8 (53), Kaufbeuren 14 (46), Kempten 10 (22), Krumbach 5 (16), Memmingen 12 (62), Mindelheim 5 (15), Neu-Ulm 2 (4), Oberdorf 11 (36), Sonthofen 20 (122), Zusmarshausen 1 (1). **46:** Meißen 1 (1), Großenhain 2 (4). **47:** Leipzig 2 (7). **49:** Schwarzenberg 1 (1), Zwickau 3 (4), Plauen 2 (3). **50:** Backnang 3 (3), Eßlingen 1 (2), Waiblingen 1 (1), Weinsberg 1 (1). **51:** Freudenstadt 5 (9), Herrenberg 1 (3), Urach 2 (8). **52:** Ellwangen 1 (5), Mergentheim 1 (1). **53:** Blaubeuren 1 (2), Leutkirch 4 (23), Riedlingen 1 (4), Tettnang 1 (2), Wangen 6 (25). **54:** Meßkirch 1 (5), Pfullendorf 1 (2), Stockach 1 (1). **55:** Müllheim 1 (6). **57:** Eberbach 1 (1). **58:** Offenbach 1 (1). **59:** Gießen 7 (27), Alsfeld 5 (16), Büdingen 5 (27), Friedberg 5 (7), Lauterbach 11 (86). **61:** Schwerin 1 (15), Ludwigslust 5 (14), Parchim 8 (47), Rostock 1 (1), Gnoien 1 (1), Malchin 1 (1), Waren 1 (4). **62:** Dermbach 9 (59). **63:** Neustrelitz 2 (3). **67:** Braunschweig 9 (14), Wolfenbüttel 8 (12), Helmstedt 12 (31), Gandersheim 1 (1). **68:** Meiningen 1 (1). **71:** Waltershausen Stadt 1 (1), Waltershausen 1 (2). **72:** Dessau 1 (1), Köthen 1 (2). **73:** Arnstadt 1 (1). **74:** Rudolstadt 2 (2). **75:** Kreis des Eisenbergs 2 (2). **76:** Reuß ä. L. 1 (1). **77:** Schleiz 1 (2). **85:** Chateau=Salins 1 (13), Diedenhofen 1 (9).

Zusammen 708 Gemeinden und 2158 Gehöfte ꝛc.

b) Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

1: Königsberg i. Pr. 1 (1), Labiau 12 (25), Osterode i. Ostpr. 2 (2). **3:** Neustadt i. Westpr. 1 (1). **4:** Stuhm 2 (2), Thorn 1 (1), Schwetz 3 (5). **6:** Oberbarnim 1 (1), Niederbarnim 3 (3), Teltow 1 (1), Ruppin 1 (1). **7:** Soldin 1 (1), Landsberg 1 (1), Züllichau=Schwiebus 2 (2), Krossen 4 (4). **8:** Demmin 2 (2), Usedom=Wollin 1 (1), Pyritz 2 (2), Saatzig 4 (5), Naugard 4 (4), Regenwalde 2 (2). **9:** Neustettin 2 (2), Kolberg = Körlin 3 (3), Rummelsburg 1 (1), Lauenburg i. Pom. 1 (1), Bütow 1 (1). **10:** Stralsund Stadt 1 (1). **11:** Jarotschin 4 (8), Posen West 2 (2), Birnbaum 1 (1), Bomst 7 (9), Fraustadt 1 (1), Rawitsch 1 (1), Koschmin 1 (1), Pleschen 3 (4), Ostrowo 1 (1), Adelnau 1 (1), Schildberg 1 (1). **12:** Filehne 3 (5), Kolmar i. Pos. 1 (1), Wongrowitz 1 (1), Gnesen 1 (1). **13:** Trebnitz 1 (1), Wohlau 6 (9), Neumarkt 11 (11), Breslau Stadt 1 (1), Ohlau 3 (3), Münsterberg 1 (1), Striegau 2 (2), Waldenburg 1 (1), Glatz 4 (4). **14:** Lüben 1 (1), Bunzlau 1 (1), Goldberg=Hainau 4 (4), Liegnitz 1 (1), Jauer 1 (1), Landeshut 1 (1). **15:** Kreuzburg 3 (3), Zabrze 4 (7), Kattowitz 2 (3), Ratibor 1 (1), Neisse 5 (7), Grottkau 1 (1). **17:** Torgau 1 (1), Delitzsch 1 (1), Mansfelder Seekreis 1 (1), Sangerhausen 1 (1). **18:** Grafschaft Hohenstein 1 (1). **20:** Nienburg 1 (1), Springe 1 (1), Hameln 6 (19). **21:** Marienburg i. Hann. 1 (1), Duderstadt 1 (1). **22:** Celle 1 (1). **23:** Neuhaus a./O. 1 (1). **28:** Soest 2 (3), Hamm 2 (2), Hattingen 5 (7), Altena 1 (5), Olpe 3 (8), Siegen 1 (1). **29:** Kassel 1 (1), Fulda 1 (1). **30:** Oberwesterwaldkreis 1 (1), Unterlahnkreis 1 (1). **32:** Kleve 1 (1), Krefeld 1 (1), Mörs 2 (2), Geldern 1 (1), Düsseldorf 1 (1). **33:** Wipperfürth 1 (1). **34:** Saarbrücken 1 (1), Ottweiler 1 (1). **37:** München Stadt 1 (1). **39:** Pirmasens 1 (1). **40:** Nabburg 1 (1). **42:** Erlangen Stadt 1 (1). **57:** Weinheim 1 (2). **58:** Erbach 1 (1). **61:** Schwerin 1 (1). **64:** Varel 1 (1). **69:** Roda 1 (1). **72:** Zerbst 1 (1). **75:** Pyrmont 2 (5). **79:** Detmold Stadt 1 (1), Brake 1 (1), Detmold 8 (17).

Zusammen 210 Gemeinden und 282 Gehöfte.

Viehseuchen und Vieheinfuhr in Großbritannien im Jahre 1899[1]).

(Annual Reports of Proceedings under the Diseases of Animal Acts, the Markets and Fairs — Weighing of Cattle — Acts, etc. etc. for the year 1899, Board of Agriculture. London 1900.)

Der Milzbrand ist in 44 Grafschaften von England, 5 von Wales und 18 von Schottland aufgetreten. Bei den 534 neuen Ausbrüchen sind erkrankt 634 Rinder, 69 Schafe, 253 Schweine und 30 Pferde. Das meiste Rindvieh erkrankte in England (426), und

[1]) Veröff. 1899 S. 708.

hier in den Grafschaften Lincoln, Parts of Lindsey (46) und Norfolk (31).

An der Tollwuth erkrankten in Großbritannien 9 Hunde (England 1, Wales 8) in 4 Grafschaften; außerdem wurden daselbst 61 ansteckungsverdächtige Hunde getödtet.

Fälle von Rotz-Wurmkrankheit sind 1472 in 32 Grafschaften von England, sowie 3 von Schottland festgestellt. Die meisten Fälle kamen in England (1269) und hier in der Grafschaft London (896) vor.

Die Lungenseuche wurde im Berichtsjahre in Großbritannien nicht beobachtet.

An Räude sind 33 260 Schafe bei 2056 Ausbrüchen in 79 Grafschaften erkrankt. Hiervon entfallen auf England 23 702, Wales 8003, Schottland 1555. Am stärksten betroffen wurden die Grafschaften Northampton mit 2850, Gloucester 1666 und Warwick 1200.

Das Schweinefieber ist in 71 Grafschaften, und zwar 48 von England, 10 von Wales und 13 von Schottland aufgetreten. Als erkrankt oder der Ansteckung verdächtig wurden 30 797 Schweine abgeschlachtet, davon 26 475 in England, 1294 in Wales und 3028 in Schottland.

Stand der Thierseuchen in Frankreich im 2. Vierteljahre 1900.[1])

(Nach den Bulletins sanitaires du ministère de l'agriculture, service des épizooties.)

1. Lungenseuche.

Betroffene Regionen und Departements.	Zahl d. betroff. Gemeinden und geschlachteten Rinder					
	April		Mai		Juni	
Norden: Seine	**6**	6	**3**	7	**3**	12
Süd-Westen: Gironde, Tarn-et-Garonne, Basses-Pyrénées, Haute-Garonne	**7**	20	**6**	9	**5**	24
Frankreich	**13**	26	**9**	16	**8**	36
Geimpft wurden Rinder	92		71		154	

Anmerkung: Die fettgedruckten Zahlen beziehen sich auf die betroffenen Gemeinden.

2. Milzbrand.

Betroffene Regionen und Departements.	Zahl der betroffenen Ställe 2c.		
	April	Mai	Juni
Norden: Nord, Somme, Oise, Eure-et-Loir, Seine-et-Marne	1	7	6
Nord-Westen: Finistère, Ille-et-Vilaine, Calvados, Sarthe	11	3	2
Nord-Osten: Ardennes, Marne, Meurthe-et-Moselle, Aube, Haute-Marne	4	8	4
Westen: Maine-et-Loire, Vendée	9	11	1
Centrum: Loir-et-Cher, Cher, Nièvre	2	3	1
Osten: Haute-Saône, Doubs, Saône-et-Loire, Jura, Loire	2	3	3
Centrales Hochland: Aveyron	—	—	1
Süd-Westen: Gironde, Dordogne, Landes, Tarn-et-Garonne, Gers, Basses-Pyrénées, Ariège	3	7	6
Süden: Pyrénées-Orientales, Aude, Hérault, Gard, Var	1	1	3
Algier: Constantine	—	1	1
Frankreich	33	44	28

1) Vgl. S. 713.

3. Rotz und Wurm.

Betroffene Regionen und Departements.	Zahl der verseuchten Ställe		
	April	Mai	Juni
Norden: Nord, Pas-de-Calais, Seine-Inférieure, Oise, Eure, Seine, Seine-et-Marne	20	19	26
Nord-Westen: Côtes-du-Nord, Ille-et-Vilaine, Manche, Mayenne, Calvados, Orne, Sarthe	8	6	2
Nord-Osten: Ardennes, Meuse, Meurthe-et-Moselle, Aube, Vosges	—	5	3
Westen: Loire-Inférieure, Maine-et-Loire, Indre-et-Loire, Vendée, Vienne, Charente-Inférieure	8	12	9
Centrum: Loire-et-Cher, Loiret, Cher	—	2	2
Osten: Loire, Rhône, Ain, Savoie, Isère	6	8	4
Centrales Hochland: Creuse, Puy-de-Dôme, Corrèze, Lot, Aveyron, Tarn	5	3	12
Süd-Westen: Gironde, Dordogne, Lot-et-Garonne, Gers, Basses-Pyrénées, Hautes-Pyrénées, Haute-Garonne	4	8	6
Süden: Drôme, Aude, Hérault, Gard, Basses-Alpes, Bouches-du-Rhône, Var, Alpes-Maritimes	13	19	8
Algier: Alger, Oran, Constantine	6	3	6
Frankreich	70	85	78
Getödtet wurden Pferde	136	133	148

4. Tollwuth.

Betroffene Regionen und Departements.	Zahl der angemeldeten tollen Hunde		
	April	Mai	Juni
Norden: Nord, Pas-de-Calais, Somme, Aisne, Eure, Eure-et-Loir, Seine-et-Oise, Seine, Seine-et-Marne	89	122	74
Nord-Westen: Finistère, Côtes-du-Nord, Morbihan, Ille-et-Vilaine, Manche, Mayenne, Calvados	11	3	7
Nord-Osten: Aube, Vosges	1	1	1
Westen: Loire-Inférieure, Indre-et-Loire, Vendée, Deux-Sèvres, Charente-Inférieure, Charente	13	11	14
Centrum: Loir-et-Cher, Cher, Nièvre, Allier	—	5	1
Osten: Doubs, Loire, Rhône, Ain, Savoie	40	26	45
Centrales Hochland: Creuse, Puy-de-Dôme, Corrèze, Cantal, Haute-Loire, Lot, Lozère, Tarn	14	14	11
Süd-Westen: Gironde, Dordogne, Landes, Lot-et-Garonne, Tarn-et-Garonne, Basses-Pyrénées, Hautes-Pyrénées, Haute-Garonne	29	10	22
Süden: Ardèche, Drôme, Hautes-Alpes, Pyrénées-Orientales, Hérault, Gard, Vaucluse, Bouches-du-Rhône, Var, Alpes-Maritimes	30	43	36
Algier: Alger, Oran, Constantine	29	32	20
Frankreich	256	267	231

Die wuthkranken Hunde vertheilen sich auf 119, 137, 129 Gemeinden in 39, 43, 41 Departements.

5. Maul- und Klauenseuche.

Betroffene Regionen und Departements.	Zahl der betroffenen Gemeinden April	Mai	Juni
Norden: Nord, Pas-de-Calais, Somme, Seine-Inférieure, Oise, Aisne, Eure, Eure-et-Loir, Seine-et-Oise, Seine, Seine-et-Marne	572	726	609
Nord-Westen: Finistère, Côtes-du-Nord, Morbihan, Ille-et-Vilaine, Manche, Mayenne, Calvados. Orne, Sarthe . .	232	305	296
Nord-Osten: Ardennes, Marne, Meuse, Meurthe-et-Moselle, Aube, Haute-Marne, Vosges	156	187	116
Westen: Loire-Inférieure, Maine-et-Loire, Indre-et-Loire, Vendée, Deux-Sèvres, Vienne, Charente-Inférieure, Charente	247	285	517
Centrum: Loir-et-Cher, Loiret, Yonne, Indre, Cher, Nièvre, Allier	76	66	105
Osten: Haute-Saône, Côte-d'Or, Doubs, Saône-et-Loire, Jura, Loire, Rhône, Ain, Haute-Savoie, Isère . . .	33	21	35
Centrales Hochland: Haute-Vienne, Creuse, Puy-de-Dôme, Corrèze, Cantal, Lot, Aveyron, Tarn	35	13	34
Süd-Westen: Gironde, Dordogne, Landes, Lot-et-Garonne, Tarne-et-Garonne, Gers, Basses-Pyrénées, Haute-Garonne	29	69	138
Süden: Ardèche, Hautes-Alpes, Pyrénées-Orientales, Aude, Hérault, Vaucluse, Bouches-du-Rhône, Var, Alpes-Maritimes, Corse	9	7	4
Algier: Alger, Constantine . .	59	36	58
Frankreich	1448	1715	1912

Die Schafpocken herrschten im April in 12, im Mai in 9, im Juni in 6 Heerden von 3, 3, 5 Departements (Haute-Garonne, Hérault, Bouches-du-Rhône, Alger, Oran, Constantine).

Die Schafräude ist festgestellt im April in 9 Heerden der Departements Eure, Vendée, Corrèze, Tarn, Oran; im Mai in 16 Heerden der Departements Nord, Eure, Calvados, Haute-Marne, Maine-et-Loire, Vendée, Charente, Haute-Saône, Hautes-Alpes; im Juni in 10 Heerden der Departements Aube, Haute-Marne, Indre-et-Loire, Haute-Saône, Gironde, Aude.

Der Rauschbrand ist aufgetreten im April in 59 Ställen von 23 Departements, im Mai in 50 von 25, im Juni in 61 von 22.

Der Rothlauf der Schweine wurde in 10, 9, 11 Departements beobachtet.

Die ansteckende Lungen- und Darmentzündung der Schweine ist aufgetreten in 5, 45, 24 Beständen von 5, 11, 10 Departements.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. S. 978.) Nach dem am 22. Oktober ausgegebenen Verzeichnisse Nr. 94 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns zu untersagen:
A. Oesterreich: frei.
B. Ungarn: frei.

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 18. September 1900. (Amtsbl. S. 383.)

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. April 1869 (R.-G.-Bl. S. 105) und der revidirten Instruktion vom 9. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 147), Maßregeln gegen die Rinderpest betr., wird hierdurch für den Umfang des Regierungsbezirks Gumbinnen unter Aufhebung der landespolizeilichen Anordnungen vom 20 August 1893[1]) und 12. Januar 1897[2]) (Amtsblatt-Extrabeilage 1893 zu Stück 34, 1897 zu Stück 4 Folgendes verordnet:

§ 1. Die Einfuhr von Heu und Stroh aus Rußland ist verboten, soweit nicht nachstehend Ausnahmen nachgelassen sind.

§ 2. Das nachweislich aus den russischen Grenzdistrikten stammende Heu und Stroh darf in losem, d. h. nicht gepreßtem Zustande, aber nur für den Gebrauch der Einwohner der deutschen Grenzdistrikte eingeführt werden.

§ 3. Sobald zuverlässig bekannt wird, daß in Ortschaften des russischen Grenzdistrikts Thierseuchen, insbesondere Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche, Milzbrand oder Rotz herrschen, ist die Einfuhr von Heu und Stroh aus diesen Orten, soweit sie an sich nach § 2 gestattet ist, von den Landräthen der benachbarten preußischen Grenzkreise zu untersagen.

§ 4. Heu und Stroh in gepreßtem Zustande, auch wenn es nicht aus den Grenzdistrikten stammt, wird zur Durchfuhr durch das Deutsche Reich auf dem Schienenwege unter der Bedingung zugelassen, daß der Transport unter Plombenverschluß in geschlossenen oder bedeckten Wagen erfolgt.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser landespolizeilichen Anordnung und gegen die von den Landräthen in Gemäßheit des § 3 derselben erlassenen Verbote unterliegen den Bestimmungen des § 328 des Strafgesetzbuchs.

§ 6. Vorstehende Anordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Publikation im Regierungs-Amtsblatte in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Landespolizeiliche Bekanntmachung. Vom 12. September 1900. (Amtsbl. S. 384.)

Nachdem die Maul- und Klauenseuche im Kreise Johannisburg wieder erloschen ist, wird hierdurch die landespolizeiliche Anordnung vom 21. Juli cr.[3]) (Amtsblatt S. 269) wieder außer Kraft gesetzt.

Der Regierungs-Präsident.

Oesterreich. Böhmen. Kundmachung der Statthalterei, betr. die Kontroltermine für die Vieheinfuhr aus dem Deutschen Reiche nach Böhmen in der Eintrittsstation Weipert Straße. Vom 27. September 1900. (Anzeigebl. d. k. k. Eisenb.-Minist. S. 545.)

In Abänderung des Punktes 11, II, der Kundmachung vom 19. Dezember 1898[4]), betr. die Regelung des Viehverkehrs mit dem Deutschen Reiche, findet die Statthalterei im Hinblicke auf die an der Grenzstrecke bei Weipert obwaltenden besonderen Verhältnisse für das aus dem Deutschen Reiche nach Böhmen eintretende Vieh bei dem k. k. Nebenzollamte Weipert

[1]) Veröff. 1893 S. 747. — [2]) Desgl. 1897 S. 130. — [3]) Desgl. 1900 S. 815. — [4]) Desgl. 1899 S. 135.

Straße für die Vornahme der thierärztlichen Kontrole jeden Dienstag und Freitag der Woche von 11 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags zu bestimmen.

Bezüglich der zum Export nach dem Deutschen Reiche bestimmten Thiere gelten die im Absatze C der obzitirten Kundmachung angeführten Vorschriften.

Desgleichen. Die Statthalterei hat aus Anlaß des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in der zunächst der Landesgrenze gelegenen sächsischen Gemeinde Johanngeorgenstadt (Amtsbezirk Schwarzenberg) die Schließung der Grenzzollämter Wittigsthal und Breitenbach für den Verkehr mit Wiederkäuern und Schweinen am 27. September verfügt. (Ebd.)

Vermischtes.

Bayern. Uebersicht über die Geschäfte der öffentlichen Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel zu München, Erlangen, Würzburg, dann Speyer, Nürnberg und Fürth für das Jahr 1899. (Vgl. Veröff. 1899. S. 892.)

Uebersicht I.

Untersuchungsgegenstände (Proben) Zahl im Jahre 1899	Zahl im Vorjahre	Zahl der Beanstandungen	Bezeichnung des Auftraggebers: Gerichte und Staatsanwaltschaften	Sonstige Behörden einschl. der Gemeindebehörden	Private	Zahl der Gutachten ohne Untersuchung	Zahl der Rückstände	Zahl der persönl. Vertretungen bei Gerichtsverhandlungen	Zahl der kommissionellen Besuche bei auswärtigen Gemeinden
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7	8.	9.	10
I. Königliche Untersuchungsanstalten.									
a) Erlangen.									
13726	14693	2073 = 15,1%	16	13475	235	90	—	20	736
b) München.									
31392	25205	8007 = 25,5%	421	30766	205	193	36	35	828
c) Würzburg.									
13730	10803	1344 = 9,7%	37	13441	252	32	—	26	359
II. Gemeindliche Untersuchungsanstalten.									
d) Nürnberg.									
2350	2125	222 = 9,4%	9	2209	132	102	—	18	—
e) Fürth.									
1012	899	42 = 4,1%	18	968	26	3	—	4	—
III. Kreisuntersuchungsanstalt Speyer.									
1362	1712	215 = 15,8%	120	978	264	18	—	6	56
63572	55437	11903 = 18,7%	621	61837	1114	438	36	109	1979
Im Vorjahre:		17,9%				411		135	1973

Uebersicht II.

Untersuchungsgegenstände (Proben) Zahl	Bezeichnung	Zahl der Beanstandungen
	A. Nahrungs- und Genußmittel und Gebrauchsgegenstände.	
2 138	Bier	431
157	Branntwein und Likör	43
4 327	Brot	946
763	Cacao, Chocolade	47
1693	Conserven	249
2 007	Essig	454
2 487	Fabrikate aus Mehl und Zucker	562
637	Farben	21
3 261	Fette (Butter, Schmalz ꝛc.)	377
727	Fruchtsäfte u. Limonaden	264
2 246	Gebrauchsgegenstände	343
9 494	Gewürze	362
179	Hefe	116
72	Honig	11
1 134	Käse	18
4 015	Kaffee, Kaffeesurrogate	233
5 907	Kochgeschirre	3 369
2 819	Mehl	257
1 294	Metallgeräthe	412
3 154	Milch und Rahm	323
35	Mineralwasser	3
45	Obstwein	9
22	Petroleum	10
359	Speiseöl	49
318	Thee	45
2 086	Wasser	822
872	Wein, Most	155
6 191	Wurst- und Fleischwaaren	1 021
818	Zucker und Sirup	234
3 685	Sonstige Gegenstände	667
62 942	Summe A	11 853
	B. Technische Analysen.	
60	Baktodensimeter	3
304	Leuchtgas	—
266	Sonstige Gegenstände	47
630	Summe B	50
	Zusammenstellung.	
62 942	Summe A	11 853
630	" B	50
63 572	Gesammtsumme	11 903

Krankenbewegung in deutschen Hospitälern des Auslandes. (Vgl. Veröff. 1899 S. 1012.)

Während des Jahres vom 1. April 1899 bis zum 31. März 1900 betrug die Zahl der im Deutschen Krankenhause zu Konstantinopel behandelten Kranken in der inneren Abtheilung 596, von welchen 33 Männer und 16 Frauen aus dem Vorjahre übernommen und 427 bezw. 120 während der Berichtszeit aufgenommen wurden. Zur Entlassung kamen als geheilt 248 und 74, als gebessert 109 und 38, als ungeheilt 63 und 19, während 31 und 14 (= 7,5 %) starben. Unter den Behandelten befanden sich 105 Deutsche, 150 Griechen und 123 Türken.

Von den Kranken litten u. a. an Unterleibstyphus 29, Diphtherie 4, Masern 2, Rötheln 1, Keuchhusten

mit Lungenentzündung 1, Windpocken 1, Pocken 3, Wundrose 7, Grippe 17, Ruhr 7, Malaria 32, akutem Bronchialkatarrh 9, Lungenentzündung 8, Lungenschwindsucht 62, Syphilis 51. Die bemerkenswerthesten Todesursachen waren Lungenschwindsucht in 10, Tuberkulöse Gehirnhautentzündung in 5, Pemphigus foliaceus in 2, Krebs in 4, Unterleibstyphus in 4, Wochenbettfieber in 2 Fällen, ferner Lungenentzündung, Darmtuberkulose, Pocken, Darmkatarrh der Kinder in je 1 Falle.

Wegen Krankheiten der Augen wurden in der Berichtszeit 107 Personen, wegen solcher des Gehörorgans 25, der Nase und des Rachens 32, des Kehlkopfs 8 Personen ärztlich behandelt.

In der chirurgischen Abtheilung wurden insgesammt 767 Personen behandelt, von denen 23 (d. i. 3 %) starben, 48 als gebessert, 50 als ungeheilt entlassen wurden. Die Zahl der größeren Operationen betrug 709, davon wurden 660 an den Kranken des Hospitals und 49 an ambulatorischen Kranken vollzogen. Unter den Kranken der chirurgischen Abtheilung befanden sich 52 Deutsche, 268 Griechen, 183 Türken und 111 Armenier.

Elektro-therapeutisch wurden 32 Kranke in 768 Sitzungen behandelt.

Hamburg. Das Medizinalamt hat am 12. Oktober 1900 folgende Warnung erlassen:

Papierdüten mit der Aufschrift „Burkhart's Kräuterpillen" werden, anscheinend auf Veranlassung einer Berliner Apotheke, in den letzten Wochen massenhaft in Hamburg vertheilt. Die Düten enthalten ein Muster der „Pillen", die wie Zuckerbonbons aussehen und trotz der beigedruckten Warnung „Nicht für Kinder!" wegen ihres Zuckerüberzuges von Kindern genossen wurden und Gesundheitsbeschädigungen bei denselben hervorriefen.

Im Aufdruck der Düten und in dem beigegebenen Prospekt wird die Zusammensetzung des Mittels, und zwar ungenau und unvollständig, mitgetheilt; ferner wird dasselbe für durchaus unschädlich und für heilkräftig bei sehr zahlreichen und ganz verschiedenartigen Krankheiten erklärt.

Es handelt sich um ein einfaches Abführmittel, dessen wirksamer Bestandtheil Aloeextrakt ist. Aloeextrakt gehört zu den schärferen Mitteln und ist für schwächliche Naturen nicht selten schädlich. Der Gebrauch von Aloepillen ohne ärztlichen Rath ist daher auch bei Erwachsenen nicht zu billigen.

Abgesehen von seiner abführenden Wirkung besitzt das Mittel gegen die zahlreichen in dem Prospekt angegebenen Leiden keinerlei Heilwirkung.

Das Mittel ist weit theurer als viele in jeder Apotheke erhältliche harmlosere Abführmittel.

Das Publikum wird daher vor dem Ankauf und dem Gebrauch der Pillen eindringlichst gewarnt.

Italien. Bevölkerungsbewegung und Todesursachen in der Stadt Mailand in den Jahren 1896 und 1897. Nach der Relazione sui Servizi d'Igiene e Sanità nel comune di Milano nel biennio 1896—97.

Die Bevölkerung berechnete sich am 31. Dezember 1896 (31. Dezember 1897) auf 458 405 (470 558) Einwohner. Die Zahl der Lebendgeborenen betrug im Jahre 1896 (1897) mit 12 725, (12 825) 28,79 (28,37) ‰ der Bevölkerung, diejenige der Todtgeborenen 293 (309); unter den ersteren befanden sich 6516 (6592) Knaben. Außer der Ehe wurden 1306 (1190) Kinder geboren; Zwillingsgeburten kamen 140 (155), Drillingsgeburten 1 (2) mal vor.

Die Zahl der Todesfälle belief sich auf 10 139 (9962) oder 22,4 (21,7) auf je 1000 E. und erreichte damit den seit 1871 relativ niedrigsten Stand; die durchschnittliche Sterbeziffer hatte sich im Jahrzehnt 1878—87 auf 30,3, im Jahrzehnt 1888—97 auf 25,4 ‰ gestellt.

Die meisten Todesfälle entfielen i. J. 1896 (1897) auf die Monate April und Januar (März), die wenigsten auf die Monate September und August (November).

Es starben im Alter unter 1 Jahre 1896 (1897) 1792 (1918), von 1 bis 5 Jahren 1335 (1320), von 5 bis 10 Jahren 391 (328) Personen.

Die Todesursache waren u. A. Pocken in 4 (4), Masern in 58 (82), Scharlach in 56 (29), Rose in 50 (54), Unterleibstyphus in 143 (242), epidemische Genickstarre in 1 (2), Diphtherie in 330 (174), Keuchhusten in 7 (15), Influenza in 12 (5), Malaria in 17 (11), örtliche und allgemeine Tuberkulose in 254 (252), Lungentuberkulose in 896 (894), Lungenentzündung in 1276 (1229) Fällen.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Gerberschule, 11. Jahresbericht der deutschen — zu Freiberg in Sachsen. 1899/1900. Freiberg. 8°.

Gleiwitz, Haushaltsplan der Stadt — für das Rechnungsjahr 1900. Gleiwitz. 4°.

Hasse, Prf. Dr. E. Markthallen. Sep.-Abdr. 8°.

Haushaltspläne der Stadt Linden für das Etatsjahr 1900. Linden. 4°.

Haushaltspläne der Stadt Schöneberg für das Jahr 1900. Berlin-Schöneberg. Fol.

Hegner, Dr. Thomas und Renc, Anton. Der neue Schlachthof in Pilsen. Wien 1900. Sep.-Abdr. 8°.

Hirschberg, Dr. E. Viehhöfe und Schlachthöfe in den Jahren 1897 und 1898. Sep.-Abdr. 8°.

Hochschule, Jahresbericht der K. thierärztlichen — in München 1898/99. München 1900. 8°.

Hochschule, technische, Karlsruhe. Bericht über die Feier der Jahrhundert-Wende und die Verleihung des Promotionsrechtes am 10. 1. 1900. Karlsruhe. 8°.

Jovanovic-Batut, Prf. Dr. Organisation und Verhältnisse des Gesundheitswesens im Königreich Serbien. Budapest. 8°.

Kanalisationsanlagen, Verwaltungsbericht über die städtischen — einschl. der Rieselfelder für 1898/99. Breslau. Sep.-Abdr. 8°.

Kinderkrankenhaus, 8. Jahresbericht über die Thätigkeit des neuen —es zu Leipzig für 1899. Leipzig. 8°.

Kissingen, Prospekt über Bad —. Kissingen 1900. 8°.

Kiwull, Dr. E. Das Leprosorium bei Wenden in Livland. St. Petersburg 1900. Sep.-Abdr. 8°.

Knappschafts-Pensionskasse, neues Statut der norddeutschen — zu Halle (Saale). Halle a. S. 1900. 8°.

Koch, Dr. Ludwig. Die mikroskopische Analyse der Drogenpulver. Berlin 1900. Bd. 1. 4°.

Köln, Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt — für das Etatsjahr 1898. Köln 1899. 4°.

Landwirthschafts-Gesellschaft, Arbeiten der deutschen —. Heft 49. Berlin 1900. 8°.

Landwirthschaftsrath, 28. Plenarversammlung des deutschen — vom 5. bis 9. März 1900. Drucksachen Nr. 15 bis 20. 8°.

41. Woche vom 7. bis 13. Oktbr. 1900. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	134 196	86	2	36	14	13,9	24,5	—	—	—	—	—	3	6	5	3	3	21	1
Altendorf	47 971	77	3	26	17	28,2	20,1[1])	1	2	—	—	—	1	1	1	1	1	20	—
Altona	153 873	105	4	54	19	18,2	22,9	—	5	1	—	—	4	7	5	5	4	32	—
Augsburg	87 996	60	—	40	17	23,6	27,7	—	—	2	—	1	1	3	12	7	7	20	1
Bamberg	41 695	31	—	21	11	26,2	22,8	—	—	—	—	—	2	1	9	7	7	9	—
Barmen	136 938	91	3	41	18	15,6	18,6	1	—	—	—	1	6	6	12	2	1	15	—
Berlin	1 767 605	928	31	630	230	18,5	21,3	10	15	11	9	4	79	46	116	37	34	335	5
Beuthen	46 398	37	2	31[2])	4	34,7[2])	24,7	—	3	3	—	1	2	2	—	—	—	18	2
Bielefeld	54 335	50	1	21	10	20,1	18,0	—	—	—	—	—	3	6	5	4	3	7	—
Bochum	59 562	45	—	23	11	20,1	23,5	—	2	-	—	—	—	—	8	—	—	12	1
Bonn	48 917	43	3	19[3])	4	20,2[3])	26,4	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	12	2
Borbeck	40 407	45	—	24	16	30,9	24,1[1])	—	—	—	—	—	—	4	9	2	2	10	1
Brandenburg	46 889	21	1	12	4	13,3	25,9	—	—	—	1	—	2	1	1	—	—	6	1
Braunschweig	128 354	81	3	52	20	21,1	22,1	—	—	—	—	—	5	6	13	4	4	26	2
Bremen	151 749	94	2	67[4])	24	23,0[4])	18,8	2	4	1	—	—	4	8	16	1	1	29	3
Breslau	412 959	257	6	181[5])	70	22,8[5])	27,9	—	—	2	1	—	24	24	35	3	3	89	6
Bromberg*	51 019	24	—	25	13	25,5	21,3	—	—	—	—	—	4	2	10	5	5	9	—
Charlottenburg	183 817	93	3	43	13	12,2	20,0	—	3	1	1	—	4	1	4	—	—	28	1
Chemnitz	[10])202 139	179	6	95	54	24,4	29,7	—	—	1	3	—	8	4	7	6	5	70	2
Danzig	130 431	76	3	80	32	31,9	26,2	—	4	2	—	1	3	5	11	11	11	50	4
Darmstadt	69 574	36	2	16	3	12,0	20,0	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	9	2
Dessau	49 837	45	1	10	3	10,4	22,5	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	7	—
Dortmund	131 005	102	1	53	16	21,0	22,4	—	—	2	2	—	5	9	12	2	1	20	3
Dresden	397 906	236	14	144[6])	61	18,8[6])	21,3	—	—	—	—	—	16	6	30	18	18	88	4
Düsseldorf	205 056	153	4	80	44	20,3	21,7	1	—	2	—	—	9	5	28	9	8	32	3
Duisburg	80 341	70	2	56	20	36,2	23,9	—	9	—	1	—	7	5	13	4	4	17	4
Elberfeld	151 657	110	3	50	17	17,1	19,0	1	1	—	—	—	6	1	16	6	5	25	—
Elbing	49 760	38	1	46	13	48,1	27,5	2	13	—	1	—	—	3	7	6	6	19	1
Erfurt	83 042	67	1	26	9	16,3	21,3	—	1	1	—	—	2	1	2	1	1	17	2
Essen	112 496	107	6	52	17	24,0	23,2	1	7	2	—	—	1	12	7	2	2	20	2
Flensburg	44 226	31	2	15	1	17,6	21,6	—	—	—	1	—	3	1	—	—	—	7	3
Frankfurt a. M.	274 998	157	5	92	34	17,4	18,6	—	—	—	—	—	10	9	13	6	6	55	5
Frankfurt a. O.	62 301	35	2	20	8	16,7	25,1	—	—	—	—	—	1	1	2	1	1	15	1
Freiburg i. B.	57 448	31	2	22[7])	8	19,9[7])	23,0	—	—	1	—	—	3	3	1	—	—	14	—
Fürth	50 724	40	7	22	15	22,6	26,8	—	—	1	—	—	2	1	10	6	6	8	—
Gera	47 160	33	3	16	.	17,6	27,0	—	—	—	—	—	4	—	7	7	5	4	1
M.-Gladbach	57 361	46	2	33	26	29,9	23,2	—	—	—	—	—	1	1	18	10	9	13	—
Gleiwitz	47 316	46	2	18	6	19,8	20,2	—	—	1	—	—	2	7	—	—	—	8	—
Görlitz	77 260	43	1	43	13	28,9	24,6	—	1	2	—	—	3	—	6	3	3	30	1
Hagen	47 704	46	1	17	8	18,5	21,5	—	—	—	—	—	3	3	1	1	1	9	1
Halberstadt	45 184	24	2	17	5	19,6	24,3	—	—	—	—	—	2	1	2	—	—	11	1
Halle	152 736	104	5	65[8])	27	22,1[8])	23,0	—	—	—	—	—	6	9	11	3	3	35	4
Hamburg	673 794	370	17	212	83	16,4	24,7	—	5	7	—	1	15	16	27	7	4	129	12
Hannover	241 106	145	2	74	26	16,0	19,7	—	—	—	—	—	10	7	15	10	9	41	1
Harburg	49 454	40	—	19	4	20,0	22,9	—	—	—	—	—	—	3	2	—	—	12	2
Hildesheim	44 358	21	—	14	2	16,4	21,2	—	—	1	—	—	2	—	2	1	1	9	—
Kaiserslautern	44 293	34	—	19	7	22,3	19,5	—	—	—	—	—	3	—	3	1	1	13	—
Karlsruhe	93 495	66	1	32	15	17,8	19,2	—	—	—	—	—	7	—	11	11	11	11	3
Kassel	101 300	57	1	30	7	15,4	17,3	—	—	3	—	—	5	4	3	1	1	14	1
Kiel	100 786	70	3	32[9])	13	16,5[9])	21,6	—	1	—	—	—	1	4	5	5	5	17	4
Koblenz	42 257	19	—	13	6	16,0	19,8	—	—	—	2	—	2	—	4	—	—	4	1
Köln	356 405	281	10	163	86	23,8	24,9	—	1	—	1	—	13	11	38	14	13	96	3
Königsberg i. Pr.	183 273	110	4	83	27	23,5	27,2	—	4	1	4	2	7	8	19	2	2	37	1
Königshütte	52 209	54	1	29	8	28,9	26,1	1	—	1	—	—	1	6	4	4	3	16	—
Kottbus	41 482	22	—	9	4	11,3	24,1	—	—	—	1	—	2	—	3	1	1	3	—
Krefeld*	108 959	65	3	34	14	16,2	21,3	—	—	—	—	—	6	6	4	3	3	18	—
Leipzig	440 341	304	15	188	107	22,2	22,2	2	—	1	—	—	16	15	57	17	17	92	5
Liegnitz	56 053	26	1	22	8	20,4	27,5	—	—	—	—	—	4	—	5	—	—	13	—
Linden*	43 015	49	3	26	15	31,4	32,5	—	—	—	—	—	3	2	6	6	5	15	—
Ludwigshafen	51 823	57	—	21	13	21,1	24,6	—	—	—	—	—	3	2	5	1	1	10	1
Lübeck	76 135	47	2	21	4	14,3	19,6	—	—	1	—	—	3	3	1	1	1	13	—
Magdeburg	225 598	133	—	67	39	15,4	24,4	—	—	2	—	1	4	5	15	5	5	38	2
Mainz	79 607	48	3	21	3	13,7	21,1	—	1	—	—	1	6	—	1	1	1	12	—
Mannheim	118 243	.	.	.	.	.	21,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Metz	58 987	35	—	12	1	10,6	19,8	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	9	1
Mülhausen i. E.	88 573	58	3	31	16	18,2	23,4	1	—	1	1	—	3	3	13	13	13	9	—

Wegen der Bedeutung des Zeichens *, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 233.

1) Durchschnitt 1889/98. — 2) Ohne Ortsfremde 30 = 33,6 ‰. — 3) Desgl. 9 = 9,6 ‰. — 4) Desgl. 64 = 21,9 ‰. — 5) Desgl. 175 = 22,0 ‰. — 6) Desgl. 135 = 17,6 ‰. — 7) Desgl. 20 = 18,1 ‰. — 8) Desgl. 56 = 19,1 ‰. — 9) Desgl. 50 = 15,5 ‰. — 10) Am 1. Oktober 1900 ist der Vorort Kappel in Chemnitz eingemeindet worden.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülheim a. Rh.* .	40 589	20	—	11	5	14,1	25,5	—	—	—	—	—	2	1	1	1	1	6	1
München	466 934	316	11	249	154	27,7	26,2	—	—	2	—	—	23	15	110	15	15	91	8
Münster	64 015	29	—	23	8	18,7	23,8	—	—	—	1	—	1	1	3	1	1	17	—
Nürnberg	217 942	189	8	135	80	32,2	24,3	—	—	—	—	—	11	11	50	21	20	61	2
Offenbach	43 339	47	—	11	4	13,2	20,2	1	—	2	—	—	—	—	1	1	1	7	—
Osnabrück	49 628	33	2	22	10	23,1	19,9	—	—	—	—	—	2	1	6	3	3	11	2
Plauen i. V. . . .	67 285	50	3	18	12	13,9	23,0	—	—	—	—	—	1	2	1	1	1	14	—
Posen	108 075	83	3	53	21	25,5	26,8	1	2	—	—	1	4	6	2	2	2	37	—
Potsdam	62 482	16	—	20³)	4	16,6³)	22,0	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	18	—
Regensburg	45 098	14	2	22	10	25,4	28,5	—	—	1	—	—	1	—	5	1	1	15	—
Remscheid	53 617	36	—	10	7	9,7	20,0	—	—	—	—	—	1	1	3	2	2	4	1
Rixdorf*	79 341	79	2	27	17	17,7	26,8¹)	—	—	1	—	—	2	2	10	2	1	12	—
Rostock	54 687	31	2	19	2	18,1	20,4	—	—	1	1	—	3	—	—	—	—	14	—
Schöneberg*	89 875	40	1	20	11	11,6	15,4²)	—	—	1	—	—	1	—	7	4	4	10	1
Solingen	44 789	34	—	12	5	13,9	22,3	—	—	—	—	—	2	3	2	1	1	5	—
Spandau	65 443	32	1	27	11	21,5	23,9	—	—	—	1	—	4	3	6	3	3	11	2
Stettin	197 111	144	3	79	33	20,8	26,0	—	—	—	2	1	3	7	17	8	8	44	5
Straßburg i. E. . .	147 009	79	3	58	23	20,5	23,5	—	—	—	3	—	5	3	19	19	16	28	—
Stuttgart	156 417	102	2	44	20	14,6	19,0	—	—	—	—	—	6	1	15	14	13	22	—
Trier	44 056	21	—	13	5	15,3	22,2	—	—	1	—	—	1	1	1	—	—	8	1
Ulm	42 706	.	.	.	.	.	19,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Wiesbaden	83 166	52	1	17	—	10,6	18,7	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	9	1
Würzburg	75 991	44	—	28⁴)	9	19,2⁴)	24,3	—	—	—	—	—	2	4	3	3	3	17	2
Zwickau	54 168	42	—	30	12	28,8	25,2	—	—	—	—	—	3	1	2	2	2	24	—

Woche vom 7. bis 13. Oktober 1900. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam b. 6. Oktbr. .	517 032	228	14	125	27	12,6	.	3	—	1	—	—	19	22	9	—	—	66	5
Antwerpen b. 6. Oktbr. .	293 111	156	8	88	39	15,6	.	—	—	1	2	—	4	13	23	—	.	39	6
Brüssel	210 065	64	3	61	14	15,1	.	—	—	—	1	2	6	3	9	.	.	37	3
Budapest bis 6. Oktbr. .	685 340	463	20	229	60	17,4	.	2	4	1	2	—	34	21	35	.	.	109	21
Christiania	226 423	184	11	42	12	9,6	.	—	—	—	2	—	8	3	4	.	.	25	—
Edinburg	302 262	170	.	84	16	14,5	.	1	1	—	—	.	11	.	⁶)1	.	.	70	.
Glasgow	743 585	477	.	272	.	19,0	.	1	5	4	.	.	.	⁵)10	⁶)17	.	.	235	.
Kopenhagen	354 000	178	1	89	27	13,1	.	—	—	2	—	—	13	5	13	.	.	51	5
Krakau bis 6. Oktbr. . .	84 869	74	1	35	6	21,4	.	—	—	—	1	—	5	6	4	4	3	16	3
Lemberg bis 6. Oktbr. .	143 873	61	8	60	14	21,7	.	—	1	1	1	—	8	3	1	—	.	43	2
London	4 589 129	2429	.	1305	327	14,8	.	11	7	27	22	4	125	107	113	—	—	829	60
Lyon bis 29. Septbr. . .	466 028	166	9	133	.	14,8	.	—	—	—	7	—	20	13	17	.	.	74	2
Madrid	516 428	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Moskau bis 6. Oktbr. .	988 610	.	19	418	170	22,0	.	4	9	9	4	1	46	16	88	.	.	241	.
New York bis 15. Septbr.	3 437 202	1484	100	1319	447	20,0	.	5	3	21	28	—	128	91	195	.	.	757	91
Odessa	414 800	.	13	213	61	26,7	.	3	21	4	16	1	15	2	29	15	15	114	8
Paris	2 511 629	1144	53	825	97	17,1	.	3	1	3	18	1	190	52	60	—	—	468	29
Petersburg b. 6. Oktbr. .	1 132 677	724	19	397	144	18,2	.	9	7	18	19	3	47	22	54	.	.	218	.
Prag und Vororte . .	393 091	186	5	133	32	17,6	.	—	1	—	1	—	30	7	3	.	.	84	7
Rom bis 15. Septbr. . .	518 333	215	13	146	14	14,6	.	—	—	—	8	—	16	8	23	.	.	86	5
Stockholm b. 6. Oktbr. .	297 148	147	6	62	14	10,8	.	—	—	—	—	—	7	5	8	1	—	39	3
Triest	168 951	103	7	89	33	27,4	.	—	—	—	—	1	8	10	—	—	—	68	2
Venedig	174 170	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Warschau bis 29. Septbr.	645 848	394	18	351	108	28,3	.	7	11	1	3	4	22	10	84	.	.	169	10
Wien	1 673 688	1004	66	522	159	16,2	.	3	3	7	5	4	86	54	81	—	—	267	12

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 641 abgedruckt.)

Für die Woche vom 7. bis 13. Oktober 1900.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu: Berlin⁹)	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	13	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Scharlach	36	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—	2	18
Diphtherie u. Croup .	41	—	7	3	6	3	6	—	6	—	1	3	16
Unterleibstyphus . .	6	—	1	—	2	—	1	5	3	—	2	4	6
Brechdurchf. inkl. Ruhr	4	—	—	—	1	1	—	—	4	2	—	—	—
Kindbettfieber . . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5
Wechselfieber	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
Rose	12	—	4	—	2	—	3	—	2	—	—	1	3
Syph. inkl. Gonorrhöe	56	10	21	2	22	22	12	4	33	15	7	16	77
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	39	1	3	—	1	7	1	1	4	2	2	[illegible]	11
Lungenschwindsucht .	55	1	6	—	12	5	3	6	29	10	2	13	22
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	53	6	28	8	7	7	3	3	27	1	—	5	15
Akuter Darmkatarrh .	27	—	9	—	4	4	4	—	16	2	1	—	10
Chron. Alkoholismus	20	—	2	2	3	4	1	3	3	1	3	5	14
Ak. Gelenkrheumatism.	32	—	8	—	2	1	5	1	4	3	1	1	11
And. rheumat. Krankh.	14	—	15	5	9	7	2	1	15	2	3	7	9
Verletzungen	99	7	64	13	15	30	34	9	60	22	8	19	72
Alle übrigen Krankh.	524	37	318	35	100	138	115	46	215	63	32	81	403
Summe	1035	65	486	68	189	229	190	79	422	123	62	160	696
Verbliebener Bestand	4183	314	1934	327	955	.	697	390	1425	448	382	777	3271

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein).	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Mas. u. Rötheln	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb
Stadt Berlin . .	7/10.-13/10.	13	12	⁷)58	78	6
Breslau . . .	desgl.	7	10	12	13	2
R.-B. Aachen . .	desgl.	10	1	2	13	—
Arnsberg . .	desgl.	28	42	79	65	2
Aurich . . .	desgl.	—	—	13	3	—
Düsseldorf . .	desgl.	67	59	146	70	4
Erfurt . . .	desgl.	15	10	7	16	1
Hannover . .	desgl.	13	2	3	1	—
Hildesheim . .	desgl.	10	15	3	10	1
Königsberg . .	desgl.	16	140	109	28	—
Lüneburg . .	desgl.	9	37	12	6	—
Marienwerder .	⁸)desgl.	11	19	34	13	—
Minden . . .	desgl.	12	—	4	15	2
Münster . . .	.	.	.	.	.	.
Osnabrück . .	desgl.	1	—	1	6	—
Posen	.	.	.	.	.	.
Schleswig . .	desgl.	18	42	70	28	3
Sigmaringen .	1/9.-30/9.	1	18	1	6	1
Stade . . .	7/10.-13/10.	3	15	1	9	—
Stettin . . .	desgl.	22	15	34	33	3
Stralsund . .	desgl.	5	9	18	5	2
Trier . . .	desgl.	67	18	16	11	3
Wiesbaden . .	8/10.-14/10.	13	12	32	22	3
Stadt München .	7/10.-13/10.	4	13	15	23	1
Nürnberg . .	desgl.	—	8	7	10	—
Hzgth. Braunschw.	desgl.	9	—	5	18	—
Reuß ä. L. . .	.	.	.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	2	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	4	2	1	6	—
Hamburg . .	desgl.	7	63	92	36	6

¹) Durchschnitt 1887/96. — ²) Desgl. 1888/97. — ³) Ohne Ortsfremde 19 = 15,8‰. — ⁴) Desgl. 26 = 17,8‰. — ⁵) Keuchhusten. — ⁶) Diarrhöe. — ⁷) Außerdem 7 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — ⁸) Vorwoche: 16, 9, 31, 7, —. — ⁹) Die Nachweise des St. Hedwigs-, des Jüdischen und des Lazarus-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 7. bis 13. Oktober 1900.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm Morgens (Berlin 7 Uhr, München 8 Uhr)	Luftdruck in mm Mittags (2 Uhr)	Luftdruck in mm Abends (Berlin 9 Uhr, München 8 Uhr)	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens (Berlin 7 Uhr, München 8 Uhr)	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags (2 Uhr)	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends (Berlin 9 Uhr, München 8 Uhr)	Höhe des Niederschlages mm (gemessen Berlin 7 Uhr Morg., München 8 Uhr Morg.)	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	7. Oktober	19,5	10,9	763,6	765,1	767,6	81	56	76	—	W	3
	8. "	21,0	10,3	769,4	768,7	767,9	94	54	79	—	S	1
	9. "	22,8	9,9	766,2	764,1	761,4	90	56	68	—	SSW	2
	10. "	21,9	11,6	757,0	754,1	753,3	86	61	87	0,3	WSW	3
	11. "	15,7	7,4	755,7	758,3	760,6	88	65	81	2,4	WNW	2
	12. "	12,9	6,8	759,7	758,8	758,4	93	48	74	—	SSW	1
	13. "	13,8	4,9	756,6	754,1	751,2	82	55	78	—	S	1
München	7. Oktober	19,9	9,0	727,9	727,1	727,5	85	47	73	—	O	0,9
	8. "	20,1	7,8	727,9	727,6	727,4	85	57	87	0,1	N	0,5
	9. "	20,7	7,9	727,2	725,2	724,2	92	49	89	0,2	NO	0,9
	10. "	22,2	8,0	722,6	720,0	718,0	80	42	72	11,9	W	2,2
	11. "	13,5	6,5	720,1	720,8	720,1	82	82	93	0,1	W	2,7
	12. "	8,4	1,1	717,5	717,0	716,8	100	74	97	0,2	O	1,0
	13. "	13,0	1,2	716,6	715,0	714,0	98	77	91	10,1	W	0,7

Hierzu gerichtl. Entsch., Bd. V. S. 145* bis 160*.

Anzeigen.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.
Für die Anzeigen verantwortlich: **Ad. Thiele** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7816) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIV. Jahrgang. Berlin, den 31. Oktober 1900. Nr. 44.

Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, dem außerordentlichen Mitgliede des Kaiserlichen Gesundheitsamtes Kommerzienrath Dr. Holtz den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse zu verleihen.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Großbritannien. Von den in Glasgow am 13. Oktober im Hospital befindlichen 20 Kranken wurden am 18. d. M. 6 entlassen; neue Fälle sind zufolge amtlichen Berichts vom 19. Oktober zu den noch in Behandlung befindlichen 14 Kranken nicht hinzugekommen.

Britisch-Ostindien. (S. 1009.) In der am 28. September endenden Woche wurden in der Präsidentschaft Bombay 1629 Erkrankungen (1245 Todesfälle) an der Pest festgestellt gegenüber 1312 (920) in der Woche vorher. In der Stadt Bombay sind während der dritten und vierten Septemberwoche 320 neue Erkrankungen und 183 Todesfälle an der Pest, mithin vom 1. bis 29. September 586 neue Erkrankungen und 307 Todesfälle vorgekommen. (Bombay Government Gazette vom 11. Oktober 1900.)

Philippinen. (S. 985.) Während der 3 Wochen vom 29. Juli bis 18. August sind aus Manila 10 Erkrankungen (5 Todesfälle) an der Pest gemeldet, davon in der letzten Woche 3 (3) bei 2 Chinesen und 1 Eingeborenen. Der Fall auf der Insel Cebu (vgl. S. 985) betraf einen 17jährigen Amerikaner, endete in Genesung und blieb vereinzelt. (Publ. health reports S. 2475.)

Hongkong. (S. 941.) In der Zeit vom 11. bis 18. August sind nach amtlichen Veröffentlichungen in der Kolonie 26 Pesterkrankungen, welche alle tödtlich verliefen, und vom 18. August bis 15. September 13 Erkrankungen und ebenso viele Todesfälle vorgekommen. Von diesen insgesammt 39 Fällen entfielen 28 auf die Stadt Viktoria.

Japan. (S. 921.) Nachdem in Osaka seit dem 30. Juni neue Pestfälle nicht mehr vorgekommen waren, ist dort am 8. September die Krankheit wieder aufgetreten. Nach amtlichen Mittheilungen sind in einem Arbeiterviertel der Stadt vom 8. bis zum 16. September 13 Personen an der Pest erkrankt und 6 von diesen bis zum 21. September gestorben.

Brasilien. (S. 986.) Nachdem durch eine im Namen des Präsidenten der Republik erlassene Verordnung vom 28. September die Quarantäne für die aus Rio de Janeiro nach anderen brasilianischen Häfen gehenden Schiffe aufgehoben und durch eine Desinfektion der Schiffe im Lazareth der Ilha Grande ersetzt worden war (vgl. S. 988), galt dort die Pest als erloschen, und wurden am 29. September folgende, anscheinend amtliche Angaben über den Verlauf der Seuche veröffentlicht. Seit dem 18. April d. J., an welchem Tage der erste Pestkranke in das Hospital Paula übergeführt wurde, bis zum 18. September, an welchem Tage der letzte Kranke daselbst eintraf, sind 483 Pestfälle in Rio de Janeiro festgestellt; von diesen endeten 243 tödtlich, und zwar 160 im Hospital, 83 in Privathäusern, geheilt wurden 164, noch in Behandlung waren 42. Inzwischen sind aber am 29. September (nach

dieser Veröffentlichung) 2 verdächtige Fälle zur Anzeige gelangt, welche alsbald bakteriologisch als Pestfälle erkannt worden sind.

Queensland. Während der am 15. September endenden Woche sind aus Brisbane 3 neue Pestfälle, darunter 1 mit tödtlichem Ausgang, gemeldet. Nach dem amtlichen Ausweise der Zentralgesundheitsbehörde der Kolonie sind während der am 1. September abgelaufenen Woche in Townsville 3 Personen an der Pest gestorben und nur 2 neu erkrankt (vgl. S. 1010). Am 1. September befanden sich, da außerdem 6 Kranke als geheilt in Abgang gekommen waren, in der ganzen Kolonie noch 21 Pestkranke in Behandlung.

Cholera. Britisch-Ostindien. In Kalkutta sind in der Zeit vom 16. bis 22. September 7 Personen an der Cholera gestorben.

Gelbfieber. Es gelangten zur Anzeige in Barranquilla in der Zeit vom 10. bis 16. September 1 Todesfall, in Cartagena vom 8. bis 14. September 3 Erkrankungen und 3 Todesfälle, ferner vom 16. September bis 5. Oktober in Havana 44 Todesfälle und in Vera Cruz 24 Erkrankungen und 11 Todesfälle, in Tampico vom 20. bis 26. September 2 Erkrankungen; außerdem wurden auf Schiffen in Tampa 2 Fälle während des August festgestellt; in der Delaware Breakwater Quarantänestation wurden in der Woche vom 16. bis 22. September 2 verdächtige Fälle beobachtet, ebenso in Havana vom 23. bis 29. September 1. (Publ. health reports Nr. 40 u. 41.)

Zufolge einer Mittheilung vom 18. September sind in dem Freistaate San Salvador mehrere Erkrankungen und Todesfälle an Gelbfieber festgestellt worden, wie denn alljährlich zur Regenzeit diese Seuche dort herrschen und hauptsächlich nicht akklimatisirte Personen befallen soll (vgl. S. 486, 618).

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Glasgow, Moskau, Petersburg je 2, Odessa 4, Paris 11, Warschau 14, Kalkutta 6 Todesfälle; Paris 57, Petersburg 29, Warschau (Krankenhäuser) 19 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 3, Wien 2 Todesfälle; Berlin 2 Erkrankungen; **Varizellen:** Budapest 38, Wien 41 Erkrankungen; **Brechdurchfall:** München 69, Nürnberg 42 Erkrankungen; **Rothlauf:** Wien 29 Erkrankungen; **Influenza:** Petersburg 4 Todesfälle und 32 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 20 Todesfälle; Hamburg 21, Wien 26 Erkrankungen; **Lungenentzündung:** Warschau (Krankenhäuser) 36 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Scharlach** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 0,91 %): in Beuthen, Elbing, Essen — Erkrankungen kamen zur Meldung in Berlin 57, in den Reg.-Bezirken Düsseldorf 117, Königsberg 95, Schleswig 84, in Hamburg 105, Budapest 62, Christiania 33, Kopenhagen 30, London (Krankenhäuser) 328, New York 34, Paris 49, Petersburg 94, Stockholm 26, Wien 60 — desgl. an **Unterleibstyphus** (1886/95: 0,75 %): in Bochum, Trier — Erkrankungen wurden angezeigt in London (Krankenhäuser) 53, New York 82, Paris 84, Petersburg 126, Wien 30; ferner kamen Erkrankungen an **Masern** zur Anzeige in Berlin 24, Hamburg 44, Budapest 74, Edinburg 41, New York 34, Petersburg 57, Wien 245 — desgl. an **Diphtherie** und **Croup** in Berlin 64, Hamburg 32, Kopenhagen 22, London (Krankenhäuser) 226, New York 134, Paris 54, Petersburg 101, Stockholm 58, Wien 56.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Rumänien. Die Generaldirektion des Gesundheitsdienstes im Ministerium des Innern hat unter dem 17. Oktober zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß angesichts der amtlichen Nachricht vom Auftreten der Pest in Llandaff im Fürstenthum Wales (England) beschlossen ist, die Herkünfte von Llandaff nur im Hafen von Sulina zuzulassen und einer 6 tägigen Quarantäne zu unterwerfen. Die Einfuhr der bei Titel IV des der internationalen Konvention von Venedig vom Jahre 1897 beigefügten Reglements[1]) aufgeführten Gegenstände ist verboten. Herkünfte von Cardiff und seinem Bezirke unterliegen einer genauen ärztlichen Besichtigung.

Bulgarien. Durch eine Verordnung vom 16. Oktober ist Portugal für pestfrei erklärt; die zu Anfang Juli d. J. gegen Herkünfte aus Portugal angeordneten Maßnahmen (S. 698) wurden aufgehoben. —

Portugal. Gemäß ministerieller Verfügung vom 15. Oktober sind die unter dem 14. April 1897 (Veröff. 1897 S. 366) angeordneten Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung der Beulenpest auf die Herkünfte aus Tamatave (Madagaskar) wiederum anzuwenden. (Vgl. S. 536.) —

Persien. Nach einer Mittheilung vom 8. August ist der Hafen von Karachi für pestfrei seit dem 23. Juli erklärt und in allen nichttürkischen Häfen des persischen Golfs daher die Quarantäne gegen Karachi aufgehoben worden. (Vgl. S. 777.) —

Straits Settlements. Nach der Governm. Gazette zu Singapore waren am 20. September noch dieselben Quarantänebestimmungen gegen Pest wie am 6. September (vgl. Veröff. S. 1038) in Kraft mit Ausnahme der gegen Amoy erlassenen.

Außerdem wurden alle aus chinesischen Häfen und aus Saigon kommenden Fahrzeuge ärztlich besichtigt, wie auch die von der Westküste Indiens kommenden, Colombo nicht anfahrenden Schiffe nur einer ärztlichen Besichtigung, aber keiner — nach dem Ermessen des Gesundheitsbeamten zu verhängenden — Quarantäne unterworfen werden. (Vgl. S. 779.) —

Argentinien. Durch ein Dekret des Präsidenten der Republik vom 22. September ist ein neues Sanitätsabkommen zwischen dem argentinischen und dem uruguayschen Gesundheitsamt vom 19. September in Kraft gesetzt, welches in Uebersetzung lautet:

1. Die beiderseitigen Regierungen sind um Aufhebung der Bestimmungen zu ersuchen, die in Gemäß-

[1]) Vgl. Veröff. S. 539, 540.

heit der Uebereinkunft vom 15. November 1899[1]) in Kraft bestehen.

2. Die sanitätspolizeiliche Beobachtung von Schiffen, die aus pestverseuchten oder pestverdächtigen Häfen kommen, beginnt mit dem Zeitpunkt der Abreise aus diesen Häfen, wenn die Schiffe einen Sanitätsbeamten an Bord haben, und dieser die ärztliche Untersuchung der Passagiere und der Besatzung sowie die Desinfektion des eingeschifften Gepäcks vornimmt, Maßnahmen, die bei Gelegenheit der Desinfektion des gesammten Schiffes nach dessen Ankunft im Bestimmungshafen wiederholt werden müssen. Die Beobachtung dauert 5 oder 4 Tage, je nachdem die Schiffe aus einem pestverseuchten oder pestverdächtigen Hafen kommen.

3. Schiffe, die keinen Sanitätsbeamten an Bord haben, werden je nach ihrem Herkunftsort einer 5- oder 4tägigen Beobachtung unterworfen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkte der erfolgten ärztlichen Untersuchung und der Desinfektion nach Ankunft am Bestimmungsort.

4. Schiffe, die verseucht sind, weil sie unter den Passagieren oder der Besatzung Kranke gehabt haben oder haben, oder weil eine Seuche unter den Ratten an Bord festgestellt ist, unterliegen einer sanitären Beobachtung von 10 Tagen, die Frist wird gerechnet von dem Zeitpunkt der Desinfektion nach erfolgter Ankunft.

5. Desinfizirt werden das Gepäck der Reisenden und der Besatzung, die Postpackete, die zum persönlichen oder zum häuslichen Gebrauch bestimmten Sachen und die Lappen jeder Art.

6. Nicht zugelassen werden Artikel oder zum Gepäck der Passagiere gehörende Gegenstände, die nach Ansicht der Sanitätsbehörden Krankheitsträger sein können und deren Desinfektion unmöglich ist.

7. Briefschaften und Ladung werden ohne Beschränkung zugelassen.

8. Wenn im Hafen ein Schiff ankommt, das zwar während der Reise in sanitärer Beziehung in Ordnung gewesen sein will, das aber aus besonderen Gründen als verdächtig betrachtet werden muß, so wird es der sanitären Behandlung unterworfen, die die beiden Sanitätsbehörden nach Lage des Einzelfalles für erforderlich erachten.

9. Die Bestimmungen dieses Uebereinkommens können abgeändert werden, wenn sich die Gesundheitsverhältnisse irgend eines Staates, auf dessen Herkünfte das Abkommen Anwendung findet, wesentlich ändern.

10. Die sanitätspolizeilichen Maßnahmen gelangen zur Anwendung von dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Reglements, die die beiden Sanitätsbehörden gemeinschaftlich erlassen werden.

11. Diese Uebereinkunft soll der Genehmigung der beiderseitigen Regierungen unterliegen.

In einem Zusatzartikel ist noch Folgendes vereinbart worden:

Bricht in irgend einem der beiden vertragschließenden Länder eine exotische Krankheit (Pest, Gelbfieber oder Cholera) aus, so werden die argentinischen und die uruguayschen Sanitätsbehörden in den verseuchten oder seucheverdächtigen Häfen die Desinfektion der nach dem seuchenfreien Lande bestimmten Schiffe einschließlich des Gepäcks der Passagiere und der Besatzung vornehmen lassen. Diese Maßnahme, die unter Aufsicht der Sanitätsdelegirten des Staates, der sich gegen die Verschleppung der Seuche schützen will, vorgenommen wird, bildet die Grundlage für die sanitäre Behandlung durch das seuchenfreie Land, unbeschadet der ergänzenden, sanitären Beobachtung, die für jede der genannten Krankheiten festgesetzt wird, wobei jedoch im Falle des Ausbruchs der Pest die Bestimmungen des vorstehenden Uebereinkommens zur Anwendung gelangen müssen.

— Unter dem 27. September ist ein weiteres Dekret des Präsidenten der argentinischen Republik ergangen, worin der Hafen von Glasgow für pestverseucht und die übrigen schottischen Häfen für pestverdächtig erklärt werden, und wonach auf Herkünfte aus diesen Häfen die Bestimmungen des Sanitätsabkommens zur Anwendung gelangen sollen. —

Uruguay. In Uebereinstimmung mit den argentinischen Gesundheitsbehörden hat der Nationalgesundheitsrath zu Montevideo am 25. September folgende Verordnung unter Aufhebung der Verordnung vom 23. Mai d. J. (Veröff. S. 644) erlassen:

Art. 1. Schiffe, die aus verseuchten oder verdächtigen Häfen kommen, unterliegen einer 5- bezw. 4tägigen sanitären Beobachtung. Diese Beobachtung soll für die Schiffe, die einen Sanitätsinspektor führen, mit ihrer Abreise beginnen, sofern jener die Desinfektion des Gepäcks und die ärztliche Untersuchung der Reisenden und Mannschaft bewirkt hat.

Art. 2. Die Schiffe, die einen Sanitätsinspektor nicht führen, sollen der Beobachtung von, je nach ihrer Herkunft, 5 bezw. 4 Tagen unterworfen sein, welche von der bei ihrer Ankunft zu bewirkenden ärztlichen Besichtigung und Desinfektion an zu zählen sind.

Art. 3. Die verseuchten (infestados) Schiffe haben 10 Tage Beobachtung, die von der Desinfektion an zu zählen sind, durchzumachen.

Art. 4. Es sind zu desinfiziren das Gepäck der Reisenden und der Schiffsmannschaft, die Postpackete, die Gegenstände persönlichen oder häuslichen Gebrauchs und Zeuge in irgend welcher Beschaffenheit.

Die Korrespondenz und Ladung werden ohne Beschränkung zugelassen.

Art. 5. Es werden nicht zugelassen Artikel oder Gegenstände, die zum Gepäck der Reisenden gehören und nach der Ansicht der Sanitätsbehörde den Keim übertragen können und nicht zu desinfiziren sind.

Art. 6. In Ansehung dieser Verordnung werden die Häfen von Glasgow und Rio de Janeiro für verseucht und die übrigen Häfen Schottlands, sowie der von Santos für verdächtig erklärt.

Das Gesundheitswesen im Staate Hamburg während des Jahres 1899.

(Nach dem Bericht des Medizinalrathes über die medizinische Statistik des Hamburgischen Staates für das Jahr 1899.) Vgl. Veröff. 1899 S. 904.

Witterung. Die mittlere Temperatur betrug 8,8 oder 0,8° über der Norm; sie schwankte zwischen —1,6° im Dezember und 18,4° im Juli. Das Jahr war bei 594,9 mm Niederschlägen sehr trocken, namentlich im März, Juni und August blieb die gefallene Regenmenge bedeutend hinter dem zehnjährigen Mittel zurück.

Auf das Staatsgebiet kamen 23 192 Geburten mit 23 479 Kindern, d. h. auf 1000 Einwohner 31,6 Kinder, auf die Stadt Hamburg allein 21 299 Geburten mit 21 563 Kindern. Im Stadt-(Land-)Gebiete waren 34,5 (38,1) ‰ der Geburten Todtgeburten, desgleichen 31,6 (37,6) ‰ der ehelichen und 53,7 (43,5) ‰ der unehelichen Geburten; 147,6 (91,7) uneheliche trafen auf 1000 eheliche Geburten.

Gestorben sind im Ganzen 12 851 Personen oder 17,3 (1898: 17,3) ‰ der Bevölkerung, in der Stadt 11 869 oder 17,3 (17,5), im Landgebiete 982 oder 16,5 (15,4) ‰. Am niedrigsten war die Sterblichkeit mit 1,20 im November, am höchsten mit 1,97 im August und 1,59 im Juli. Auf 1000 gleichaltrige Lebende berechnet, ergab sich für das 1. Lebensjahr eine Sterbeziffer von 206,1, im 1. bis 5. Lebensjahre von 17,1, im 25. bis 50. von 8,4, im 50. bis 70. von 28,5, in noch höherem Alter von 109,1.

In der Häufigkeit der Todesursachen lagen wesentliche Abweichungen gegen die Vorjahre nicht vor. Bemerkenswerth ist nur die Zunahme der Todesfälle an Tuberkulose um 160 Fälle. Von je 100 in der Stadt 1890/99 an Lungenschwindsucht verstorbenen Personen waren im Januar 10,01, im August nur 6,46 zu Grunde gegangen. Unter den selbständigen Personen mit einem Einkommen von 900 bis 1200 ℳ erlagen 1899 der Lungenschwindsucht 4,21 (1898: 1,93),

[1]) Vgl. Veröff. 1899 S. 1146.

von 1200 bis 2000 ℳ 2,72 (2,80), von 2000 bis 3500 ℳ 2,49 (1,46) ‰.

An Pocken kamen 9 Erkrankungen vor, darunter 1 mit tödtlichem Ausgange; auf 2 derselben waren 2 weitere Fälle im Januar 1900 zurückzuführen. Scharlach zeigte mit 1827 Erkrankungen und 45 Todesfällen eine Verbreitung, wie sie seit 1894 nicht beobachtet war; besonders stark befallen waren die nördlich gelegenen Vororte, auch St. Georg-Süd, Borgfelde, St. Pauli und Steinwärder hatten mehr Erkrankungen als die innere Stadt und die östlich gelegenen Vororte. Der Höhepunkt der Epidemie fiel in den Oktober und November. Die Zahl der Erkrankungen an Masern (1080) war nach der großen Epidemie des Vorjahres (6939) verhältnißmäßig gering, Todesfälle wurden nur 16 festgestellt. Gegen Schluß des Jahres mehrten sich die Fälle wieder. Die Keuchhustenepidemie des Vorjahres hat sich auch in das Berichtsjahr mit vielen Schwankungen sehr langsam abnehmend fortgesetzt; es erkrankten 2026 und starben 207 Personen. Die Erkrankungen an Durchfall und Brechdurchfall (1967) waren trotz der Trockenheit des Jahres gegen 1898 (1805) wenig vermehrt. Nur aus Horn und dem nichtstädtischen Gebiet von Bergedorf wurde eine größere Zahl von Fällen gemeldet. Typhuserkrankungen sind 266 mit 31 Todesfällen festgestellt worden. Bei 57 derselben ergab sich mit Bestimmtheit, daß die Infektion außerhalb des Hamburgischen Staatsgebiets stattgefunden hatte. In 79 Fällen war vermuthlich ein ursächlicher Zusammenhang mit der Elbe vorhanden, in einem anderen Falle konnte die Infektion mit Sicherheit auf den Genuß von roher Milch zurückgeführt werden. Gehäufte Fälle kamen wiederholt vor. Vom Wartepersonal in Krankenhäusern erkrankten 3 männlichen und 1 weiblichen Geschlechts, außerdem 1 Anatomiediener und 1 Arbeiter, der bei der Kläranstalt, in welche die Abflüsse des Neuen Allgemeinen Krankenhauses sich ergießen, beschäftigt war. Erkrankungen an Genickstarre sind 10 (mit 6 Todesfällen), an Diphtherie 1242 (113), an Influenza 1583 (155), an Milzbrand 1 bekannt geworden. Von 5 im Berichtsjahre zugegangenen Leprakranken stammten 2 aus Brasilien, je 1 aus Portugal, Hinter-Indien und Java.

Krankenhäuser mit öffentlichem Charakter gab es 12, mit privatem, abgesehen von verschiedenen kleineren Anstalten, 9, ferner je 2 öffentliche und private Irrenanstalten, 2 öffentliche und 75 private Entbindungsanstalten.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Gesetz, betr. Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 30. Juni 1900.
(R.-G.-Bl. S. 321 ff.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

. . . .

Art. 2. I. Der § 23 Abs. 2 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlächtereien in solchen Orten, für welche öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, zu untersagen.

II. Der § 23 Abs. 3 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

Soweit durch landesrechtliche Vorschriften Bestimmungen getroffen werden, wonach gewisse Anlagen oder gewisse Arten von Anlagen in einzelnen Ortstheilen gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zugelassen sind, finden diese Bestimmungen auch auf Anlagen der im § 16 erwähnten Art Anwendung.

. . . .

Art. 5. Hinter § 41a wird eingeschaltet:

§ 41b. Auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der betheiligten Gewerbetreibenden kann für eine Gemeinde oder mehrere örtlich zusammenhängende Gemeinden durch die höhere Verwaltungsbehörde vorgeschrieben werden, daß an Sonn- und Festtagen in bestimmten Gewerben, deren vollständige oder theilweise Ausübung zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, ein Betrieb nur insoweit stattfinden darf, als Ausnahmen von den im § 105b Abs. 1 getroffenen Bestimmungen zugelassen sind.

Der Bundesrath ist befugt, Bestimmungen darüber zu erlassen, welche Gewerbetreibende als betheiligt anzusehen sind und in welchem Verfahren die erforderliche Zahl von Gewerbetreibenden festzustellen ist.

Art. 6. Der Ziffer 9 des § 56 Abs. 2 der Gewerbeordnung werden die Worte: „sowie Bruchbänder" hinzugefügt.

. . . .

Art. 9. Im § 120 Abs. 3 der Gewerbeordnung wird hinter den Worten „achtzehn Jahren" eingefügt: „sowie für weibliche Handlungsgehülfen und -Lehrlinge unter achtzehn Jahren".

. . . .

Art. 12. Der § 136 Abs. 1 der Gewerbeordnung erhält folgenden Zusatz:

Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als acht Stunden beschäftigt werden, und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je vier Stunden nicht übersteigt.

Art. 13. Der letzte Absatz des § 138a der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

Die untere Verwaltungsbehörde kann die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahre, welche kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, bei den im § 105c Abs. 1 unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen Nachmittags nach fünfeinhalb Uhr, jedoch nicht über achteinhalb Uhr Abends hinaus gestatten. Die Erlaubniß ist schriftlich zu ertheilen. Eine Abschrift derselben ist in den Fabrikräumen, in welchen die Arbeiterinnen beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle auszuhängen.

Art. 14. I. Hinter § 139b der Gewerbeordnung wird eingeschaltet:

VI. Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen.

§ 139c. In offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Schreibstuben (Komtore) und Lagerräumen ist den Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens zehn Stunden zu gewähren.

In Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als zwanzigtausend Einwohner haben, muß die Ruhezeit in offenen Verkaufsstellen, in denen zwei oder mehr Gehülfen und Lehrlinge beschäftigt werden, für diese mindestens elf Stunden betragen; für kleinere Ortschaften kann diese Ruhezeit durch Ortsstatut vorgeschrieben werden.

Innerhalb der Arbeitszeit muß den Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern eine angemessene Mittagspause gewährt werden. Für Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter, die ihre Hauptmahlzeit außerhalb des die Verkaufsstelle enthaltenden Gebäudes einnehmen, muß diese Pause mindestens ein und eine halbe Stunde betragen.

§ 139d. Die Bestimmungen des § 139c finden keine Anwendung

1. auf Arbeiten, die zur Verhütung des Verderbens von Waaren unverzüglich vorgenommen werden müssen,

2. für die Aufnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Inventur sowie bei Neueinrichtungen und Umzügen,

3. außerdem an jährlich höchstens dreißig von der Ortspolizeibehörde allgemein oder für einzelne Geschäftszweige zu bestimmenden Tagen.

§ 139e. Von neun Uhr Abends bis fünf Uhr Morgens müssen offene Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Die beim Ladenschluß im Laden anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

Ueber neun Uhr Abends dürfen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein

1. für unvorhergesehene Nothfälle,

2. an höchstens vierzig von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Tagen, jedoch bis spätestens zehn Uhr Abends,

3. nach näherer Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde in Städten, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als zweitausend Einwohner haben, sowie in ländlichen Gemeinden, sofern in denselben der Geschäftsverkehr sich vornehmlich auf einzelne Tage der Woche oder auf einzelne Stunden des Tages beschränkt.

Die Bestimmungen der §§ 139c und 139d werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Während der Zeit, wo die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist das Feilbieten von Waaren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe (§ 42b Abs. 1 Ziffer 1) sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen (§ 55 Abs. 1 Ziffer 1) verboten. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden. Die Bestimmung des § 55a Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

§ 139f. Auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der betheiligten Geschäftsinhaber kann für eine Gemeinde oder mehrere örtlich unmittelbar zusammenhängende Gemeinden durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörden für alle oder einzelne Geschäftszweige angeordnet werden, daß die offenen Verkaufsstellen während bestimmter Zeiträume oder während des ganzen Jahres auch in der Zeit zwischen acht und neun Uhr Abends und zwischen fünf und sieben Uhr Morgens für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen. Die Bestimmungen der §§ 139c und 139d werden hierdurch nicht berührt.

Auf Antrag von mindestens einem Drittel der betheiligten Geschäftsinhaber hat die höhere Verwaltungsbehörde die betheiligten Geschäftsinhaber durch ortsübliche Bekanntmachung oder besondere Mittheilung zu einer Aeußerung für oder gegen die Einführung des Ladenschlusses im Sinne des vorstehenden Absatzes aufzufordern. Erklären sich zwei Drittel der Abstimmenden für die Einführung, so kann die höhere Verwaltungsbehörde die entsprechende Anordnung treffen.

Der Bundesrath ist befugt, Bestimmungen darüber zu erlassen, in welchem Verfahren die erforderliche Zahl von Geschäftsinhabern festzustellen ist.

Während der Zeit, wo Verkaufsstellen auf Grund des Abs. 1 geschlossen sein müssen, ist der Verkauf von Waaren der in diesen Verkaufsstellen geführten Art sowie das Feilhalten von solchen Waaren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe (§ 42b Abs. 1 Ziffer 1) sowie im Gewerbebetrieb im Umherziehen (§ 55 Abs. 1 Ziffer 1) verboten. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden. Die Bestimmung des § 55a Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

§ 139g. Die Polizeibehörden sind befugt, im Wege der Verfügung für einzelne offene Verkaufsstellen diejenigen Maßnahmen anzuordnen, welche zur Durchführung der im § 62 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs enthaltenen Grundsätze in Ansehung der Einrichtung und Unterhaltung der Geschäftsräume und der für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Gerätschaften sowie in Ansehung der Regelung des Geschäftsbetriebs erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen.

Die Bestimmungen im § 120d Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 139h. Durch Beschluß des Bundesraths können Vorschriften darüber erlassen werden, welchen Anforderungen die Laden-, Arbeits- und Lagerräume und deren Einrichtung, sowie die Maschinen und Gerätschaften zum Zwecke der Durchführung der im § 62 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs enthaltenen Grundsätze zu genügen haben. Die Bestimmung im § 120e Abs. 4 findet Anwendung.

Soweit solche Vorschriften durch Beschluß des Bundesraths nicht erlassen sind, können sie durch Anordnung der im § 120e Abs. 2 bezeichneten Behörden erlassen werden.

§ 139i. Die durch § 76 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs sowie durch § 120 Abs. 1 begründete Verpflichtung des Geschäftsinhabers findet an Orten, wo eine vom Staate oder der Gemeindebehörde anerkannte Fachschule besteht, hinsichtlich des Besuches dieser Schule entsprechende Anwendung.

Der Geschäftsinhaber hat die Gehülfen und Lehrlinge unter achtzehn Jahren zum Besuche der Fortbildungs- und Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen.

§ 139k. Für jede offene Verkaufsstelle, in welcher in der Regel mindestens zwanzig Gehülfen und Lehrlinge beschäftigt werden, ist innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach der Eröffnung des Betriebs eine Arbeitsordnung zu erlassen.

Auf die Arbeitsordnung finden die Vorschriften der §§ 134a, 134b Abs. 1 Ziffer 1 bis 4, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, des § 134c Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und 3, des § 134d Abs. 1 und der §§ 134e, 134f entsprechende Anwendung.

Andere als die in der Arbeitsordnung oder in den §§ 71 und 72 des Handelsgesetzbuchs vorgesehenen Gründe der Entlassung und des Austritts aus der Arbeit dürfen im Arbeitsvertrage nicht vereinbart werden.

Die verhängten Geldstrafen sind in ein Verzeichniß einzutragen, welches den Namen des Bestraften, den Tag der Bestrafung sowie den Grund und die Höhe der Strafe ergeben und auf Erfordern der Ortspolizeibehörde jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden muß.

Auf Arbeitsordnungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind, finden die Bestimmungen der §§ 134a, 134b Abs. 1 Ziffer 1 bis 4, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1. des § 134c Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und 3, des § 134e Abs. 2 und des § 134f entsprechende Anwendung. Dieselben sind binnen vier Wochen der unteren Verwaltungsbehörde in zwei Ausfertigungen einzureichen. Auf spätere Abänderungen dieser Arbeitsordnungen und auf die seit dem 1. Oktober 1899 erstmalig erlassenen Arbeitsordnungen finden der § 134d Abs. 1 und der § 134e Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 139l. Auf das Halten von Lehrlingen in offenen Verkaufsstellen sowie in anderen Betrieben des Handelsgewerbes findet die Bestimmung des § 128 Anwendung.

§ 139m. Die Bestimmungen der §§ 139c bis 139i finden auf den Geschäftsbetrieb der Konsum- und anderer Vereine entsprechende Anwendung.

II. Im § 154 Abs. 1 der Gewerbeordnung wird anstatt „§§ 105 bis 133e" gesetzt: „§§ 105 bis 133e, 139c bis 139m" und hinter „§§ 105, 106 bis 119b" eingeschaltet: „sowie, vorbehaltlich des § 139g Abs. 1 und der §§ 139h, 139l, 139m, die Bestimmuugen der Paragraphen".

. . . .

Art. 16. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1900 in Kraft.

Art. 17. Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text der Gewerbeordnung, wie er sich aus den Aenderungen ergiebt, welche in diesem Gesetze und den Gesetzen vom

15. Juni 1883, Reichs-Gesetzbl. S. 73,
1. Juni 1891, = = = 261,
19. Juni 1893, = = = 197,
6. August 1896, = = = 685,
18. August 1896, = = = 604,
10. Mai 1897, = = = 437,
und vom
26. Juli 1897, = = = 663
sowie durch die am 12. Juli 1884, 31. Januar 1885, 15. Februar 1886, 16. Juni 1886, 16. Juli 1888, 9. Februar 1898 und 31. Oktober 1899 bekannt gemachten, vom Reichstage genehmigten Beschlüsse des Bundesraths (Reichs-Gesetzbl. von 1884 S. 118, von 1885 S. 8, von 1886 S. 28 und S. 204, von 1888 S. 218, von 1898 S. 27 und von 1899 S. 664) festgestellt sind, durch das Reichs-Gesetzbl. bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Travemünde, den 30. Juni 1900.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Deutsches Reich. Gesetz, betr. die Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes. Vom 30. Juni 1900. (R.-G.-Bl. S. 332.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Art. I. Das Krankenversicherungsgesetz wird wie folgt abgeändert:

I. Der § 2 erhält als vierten Absatz folgenden Zusatz:

Auf die im Abs. 1 Ziffer 4 bezeichneten Gewerbetreibenden kann die Anwendung der Vorschriften des § 1 auch durch Beschluß des Bundesraths erstreckt werden. Die Anordnung kann auch für bestimmte Gewerbszweige und für örtliche Bezirke erfolgen.

II. Der § 54 Abs. 2 erhält als Ziffer 3 folgenden Zusatz:

3. daß und inwieweit in Fällen, in welchen die Beschäftigung von Hausgewerbetreibenden (§ 2 Abs. 1 Ziffer 4) durch Zwischenpersonen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister u. s. w.) vermittelt wird, diejenigen Gewerbetreibenden, in deren Auftrag die Zwischenpersonen die Waaren herstellen oder bearbeiten lassen, die Beiträge (§§ 9, 10, 22, § 26a, Abs. 2 Ziffer 6, §§ 64, 73) und Eintrittsgelder (§ 26 Abs. 3) für die Hausgewerbetreibenden sowie für deren Gesellen (Gehülfen) und Lehrlinge einzuzahlen und die Beiträge zu einem Drittel aus eigenen Mitteln zu entrichten haben.

III. Der § 54 erhält als dritten, bis siebenten Absatz folgende Zusätze:

Auf Gewerbetreibende, für welche Anordnungen der im Abs. 2 Ziffer 3 bezeichneten Art getroffen worden sind, finden die für Arbeitgeber geltenden Vorschriften der §§ 52, 52a, 52b, 53, 53a, 57a, 80, 82, 82a, 82b entsprechende Anwendung.

Die den Bestimmungen der Abs. 1, 2 entsprechenden Anordnungen können in den Fällen des § 2 Abs. 4 auch durch Beschluß des Bundesraths getroffen werden.

Auf dem in den Abs. 1, 4 bezeichneten Wege kann bestimmt werden, daß Eintrittsgelder (§ 26 Abs. 3) von Hausgewerbetreibenden sowie von deren Gesellen (Gehülfen) und Lehrlingen nicht erhoben werden dürfen.

Wird eine Bestimmung der im Abs. 2 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Art erlassen, so steht den die Arbeit vergebenden Gewerbetreibenden das Recht zu, zwei Drittel der von ihnen entrichteten Beiträge von den Hausgewerbetreibenden oder, wenn sie die Waaren durch Zwischenpersonen herstellen oder bearbeiten lassen, von den Zwischenpersonen sich erstatten zu lassen. Die Zwischenpersonen, welche den Gewerbetreibenden (Ziff. 3) diese zwei Drittel erstattet haben, sind befugt, diesen Betrag von den Hausgewerbetreibenden wieder einzuziehen.

Auf Streitigkeiten finden die Bestimmungen des § 58 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Art. II. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Travemünde, den 30. Juni 1900.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen. Polizeiverordnung, betr. den Handel mit Fleisch. Vom 14. März 1900. (Amtsbl. S. 122.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265 ff.) und der §§ 137, 139 und 145 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff) wird von dem unterzeichneten Regierungs-Präsidenten unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Gumbinnen Folgendes angeordnet:

§ 1. Das Feilhalten und Aushängen ausgeschlachteten Fleisches an und vor den Thüren, vor den Wohnungen und Geschäftsräumen sowie in den Hausfluren der Fleischer oder auf der Straße ist verboten.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf das Feilbieten von Fleisch auf den Märkten und Jahrmärkten oder vom Wagen aus.

§ 2. Die von Fleischern zum Transporte des ausgeschlachteten Fleisches benutzten Wagen oder die zu diesem Zwecke auf Wagen gesetzten Gefäße müssen im Innern mit Zinkblech ausgeschlagen oder mit einem giftfreien Oelfarbenanstrich versehen sein und dauernd in sauberem Zustande erhalten werden. Der Wagen muß eine besondere Sitzvorrichtung für den Wagenführer haben.

Auf dem Fleischtransportwagen ist das Fleisch so zu lagern, daß es mit anderen Gegenständen oder Personen nicht in Berührung kommen kann.

§ 3. Die zum Austragen des ausgeschlachteten Fleisches von den Fleischern benutzten Behälter (Mulden u. s. w.) müssen in sauberem Zustande erhalten werden.

§ 4. Das offen auf Wagen, in Mulden und anderen Behältern transportirte oder auf der Schulter getragene Fleisch (geschlachtete Thiere) muß stets mit sauberen weißen Tüchern bedeckt oder umhüllt sein. Beim Transport auf Wagen kann auch ein grauleinener sauberer Plan benutzt werden.

Der Träger des Fleisches hat stets reinliche Kleidung zu tragen; legt derselbe eine Schürze an, so muß dieselbe von weißer Farbe sein.

§ 5. Verkäufer und Verkäuferinnen von ausgeschlachtetem Fleisch müssen eine saubere weiße Schürze über ihren Kleidern tragen.

Das Aussuchen der Waaren seitens der Käufer durch Angreifen, Bedrücken und Betasten des frischen ausgeschlachteten Fleisches ist verboten.

§ 6. Das unmittelbar zum Kauf bestimmte, auf den Verkaufstischen ausgestellte Hackfleisch muß unter Gaze, Glocken oder enges Drahtgeflecht gebracht werden.

§ 7. Das Aufblasen des zum Verkauf gestellten Fleisches, sowie der Lungen geschlachteter Thiere jeder Art sowohl mittels des Mundes als mittels eines Blasebalgs oder anderer Werkzeuge ist verboten.

§ 8. Die Verkaufsstellen des Fleisches in Häusern müssen hell und luftig sein. Fußböden nnd Wände müssen mit einem hellen giftfreien Oelfarbenanstrich oder mit einer leicht abwaschbaren Verkleidung (Kacheln u. s. w.) versehen sein und sind stets in sauberem Zustande zu erhalten.

§ 9. Die zum Verkauf von frischem ausgeschlachtetem Fleisch auf Märkten benutzten Buden, Bänke, Gefährte u. s. w. müssen stets in sauberem Zustande erhalten werden.

Das Fleisch in bezw. auf denselben so aufzustellen oder aufzuhängen, daß eine unbeabsichtigte Berührung desselben seitens Vorübergehender ausgeschlossen ist.

Fleisch und Theile geschlachteter Thiere mit Ausnahme von Fellen und behäuteten Füßen dürfen nicht auf der Erde gelagert oder aufbewahrt werden.

An den Verkaufsständen (Buden u. s. w.) ist deutlich sichtbar ein Schild mit dem Namen des Inhabers anzubringen.

§ 10. Die von den Fleischern im Schlachtbetriebe benutzten Beile, Messer, Hackeklötze und andere Werkzeuge sind nach jedem Gebrauche sorgfältig zu reinigen und bis zum nächsten Gebrauche in sauberem Zustande zu erhalten.

§ 11. Werkstätten und solche Räumlichkeiten, welche zur gewerbsmäßigen Herstellung, zum Verkauf und zur Verpackung von Fleischwaaren dienen oder in welchen solche Verkaufsgegenstände lagern oder aufbewahrt werden, dürfen zum dauernden Aufenhalt von Menschen, d. h. als Wohn- und Schlafräume nicht benutzt werden.

Insoweit in einzelnen Fällen Ausnahmen gerechtfertigt erscheinen, können solche in Städten mit über 10000 Einwohnern von den Polizeiverwaltern, im Uebrigen aber von den Landräthen bewilligt werden.

§ 12. Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 M, im Unvermögensfalle aber mit verhältnißmäßiger Haft bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine anderweitige bezw. höhere Strafe verwirkt ist.

Für die Befolgung aller Vorschriften sind die Inhaber der Fleischhandlungen, für die Befolgung der Vorschriften der §§ 2, 3, 4, 5 und 6 aber auch die das Fleisch transportirenden Personen bezw. die Verkäufer und Verkäuferinnen verantwortlich.

§ 13. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1900 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle dieser Verordnung entgegenstehenden Polizeiverordnungen im Regierungsbezirk Gumbinnen außer Kraft.

Insbesondere wird auch meine Verordnung vom 9. Juni 1885 (A.-Bl. S. 188), betreffend das Aufblasen von Fleisch hierdurch aufgehoben.

Zur Durchführung der die Einrichtung der Fleischhandlungen betreffenden Vorschriften des § 8 dieser Verordnung können die im § 11 bezeichneten Behörden eine Frist bis zu 2 Monaten gewähren.

Preußen. Reg.-Bez. Lüneburg. Polizeiverordnung, betr. die Behandlung von Thierkadavern und den Betrieb des Abdeckereigewerbes.

Vom 30. April 1900. (Amtsbl. S. 140.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks was folgt:

I. Behandlung von Thierkadavern.

§ 1. Jeder Besitzer eines gefallenen oder ohne den Zweck der Nutzung als Schlachtvieh getödteten Stückes Viehs ist verpflichtet, binnen 24 Stunden entweder einem Abdecker oder einer konzessionirten Düngerfabrik behufs Abholung des Kadavers Anzeige zu machen, bezw. wenn er den Transport selbst übernehmen will, den Kadaver hinzuschaffen oder, falls er die Thätigkeit eines Abdeckers oder einer solchen Fabrik nicht in Anspruch nehmen will, den Kadaver nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 2 bis 6 unschädlich selbst zu beseitigen.

Bis zur Abholung des Kadavers durch den Abdecker oder die Düngerfabrik hat er für die unschädliche Aufbewahrung desselben Sorge zu tragen.

Falls die Thätigkeit des Abdeckers oder einer konzessionirten Düngerfabrik nicht in Anspruch genommen wird, ist dem Guts- bezw. Gemeindevorsteher, in den Städten, auf welche die Hannover'sche revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, der Ortspolizeibehörde von der Beseitigung des Kadavers Anzeige zu machen und ihren Anordnungen über die Beseitigung des Kadavers Folge zu leisten.

Dieser Anzeige bedarf es nicht, wenn es sich um die Kadaver kleinerer Hausthiere wie Katzen, Hunde, Geflügel, Kaninchen handelt.

§ 2. Falls eine Abhäutung und Ausnutzung des Kadavers beabsichtigt wird, darf diese nur unter Beachtung nachstehender Vorsichtsmaßregeln erfolgen:

1. Personen, welche offene Verletzungen an Händen und Armen haben, dürfen zu diesen Arbeiten nicht verwendet werden;

2. die Häute müssen, sofern sie nicht unmittelbar an eine Gerberei abgegeben werden, sogleich in einem der Zugluft ausgesetzten Raume zum Trocknen aufgehängt oder in Kalkmilch eingelegt oder eingesalzen werden;

3. Sehnen, Fleisch, Knochen und Fettheile von Thieren, welche an einer ansteckenden Krankheit verendet sind, dürfen weder getrocknet noch überhaupt im rohen Zustande verwerthet, sondern müssen vor weiterer Verwendung gekocht bezw. geschmolzen werden.

§ 3. Wenn eine Ausnutzung des Kadavers nicht beabsichtigt wird, so ist derselbe durch Verbrennen oder tiefes Vergraben unschädlich zu beseitigen.

Wo ein öffentlicher Verscharrungsplatz vorhanden und ohne Schwierigkeiten erreichbar ist, ist der Kadaver auf diesem zu vergraben, andernfalls sind solche Plätze zu wählen, welche nicht nahe an bewohnten Gebäuden, Stallungen, Weideplätzen, Wegen, Wasserläufen und stehenden Gewässern, sowie Brunnenanlagen gelegen sind, und ist in diesem Falle der Kadaver mit Petroleum oder Kalkmilch zu übergießen.

Die Gruben müssen in jedem Falle so tief angelegt werden, daß sich über dem Kadaver eine Erdschicht von mindestens 1 m befindet, doch darf der Kadaver nicht im Grundwasser liegen.

Für die Beseitigung der Kadaver kleinerer Hausthiere (vgl. § 1 letzter Absatz) genügt Verbrennen oder Vergraben an abgelegenen, insbesondere von Wasserläufen, stehenden Gewässern, sowie Brunnenanlagen genügend entfernten Plätzen. Solche Kadaver dürfen insbesondere nicht in Teiche, Gräben, Flüsse, Brunnen oder sonstige Wasserläufe und Gewässer geworfen werden.

§ 4. Der Transport von Thierkadavern oder einzelner Theile derselben auf öffentlichen Wegen darf nur in der Weise erfolgen, daß kein Theil derselben sichtbar ist und weder Theile noch Abgänge verstreut werden können.

§ 5. Blut und andere Abgangsflüssigkeiten von Kadavern dürfen nicht in Gräben, Flüsse, Brunnen oder sonstige Wasserläufe und Gewässer geleitet werden. Diese Abgänge, sowie Weichtheile und Darminhalt dürfen, soweit nicht ihre Vernichtung gesetzlich vorgeschrieben ist, nur zu Dünger verarbeitet oder verwendet oder müssen mindestens 1 m tief vergraben werden.

§ 6. Kadaver, deren Ausnutzung gesetzlich verboten ist oder besonderen Bestimmungen gemäß den Vorschriften des Reichsviehseuchengesetzes und der dazu ergangenen Bundesrathsinstruktion unterliegt, sind dementsprechend zu behandeln.

§ 7. Gemeinschaftliche Verscharrungsplätze sind mit einer dichten Umfriedigung zu versehen. Auf ihnen darf kein Vieh weiden und Viehfutter weder geworben noch aufbewahrt werden.

II. Gewerbebetrieb der Abdecker.

§ 8. Das gewerbsmäßige Abledern, Zertheilen und Vergraben der Kadaver gefallener oder ohne den Zweck der Nutzung als Schlachtvieh getödteter Thiere durch Abdecker darf der Regel nach nur auf den nach Maß-

gabe der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen genehmigten Abdeckereien stattfinden.

Ausnahmsweise, wenn die Abdeckerei vom Fallort weit abliegt oder wenn wegen ungünstiger Wegeverbindungen oder sonstiger Hinderungsgründe die Kadaver nicht nach der Abdeckerei geschafft werden können, darf das gewerbsmäßige Abledern, Zertheilen und Vergraben der Kadaver am Fallort selbst stattfinden. Die in den §§ 2 bis 5 gegebenen Vorschriften sind indes auch hierbei zu beachten. Vor Beginn der Arbeiten hat der Abdecker dem Guts- bezw. Gemeindevorsteher, in den Städten, auf welche die Hannover'sche revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und den von diesen über die Wahl des Verscharrungsplatzes getroffenen Anordnungen Folge zu leisten.

§ 9. Fleisch oder sonstige Theile von Thieren dürfen aus Abdeckereien zur menschlichen Nahrung nicht abgegeben werden. Auch ist die Weggabe derselben zwecks Verwerthung als Futter für Hunde, Schweine, Geflügel 2c. nur in gekochtem Zustande gestattet.

Das Halten von Schweinen auf Abdeckereien ist verboten.

Im Uebrigen richtet sich der Betrieb auf der Abdeckerei selbst nach den Bestimmungen der Konzession, sowie den im Einzelfall noch ergangenen polizeilichen Anordnungen.

§ 10. Der Transport von Thierkadavern durch die Abdecker muß in festverschlossenen, mit Blech ausgeschlagenen und festschließendem Deckel versehenen Transportmitteln derart geschehen, daß kein Theil derselben sichtbar ist und weder Theile noch Abgänge verstreut werden können.

Hunde dürfen hierbei nicht mitgeführt werden.

§ 11. Die Einrichtung und der Betrieb der Abdeckerei unterliegt der polizeilichen Kontrole.

Jeder Abdecker hat in einem mit Seitenzahlen versehenen Buche, welches vor der Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde abgestempelt werden muß, ein Verzeichniß über alle auf die Abdeckerei eingebrachten Thiere zu führen mit Angabe

1. der Zeit des Einbringens,
2. des Ursprungs,
3. der näheren Bezeichnung des Thieres,
4. event. der Bezeichnung der Krankheit, an welcher das Thier gelitten hat.

Das Buch ist auf Erfordern dem beamteten Thierarzt und dem Polizeibeamten vorzulegen.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden, soweit sie nicht anderweitigen gesetzlichen Strafbestimmungen unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ bestraft.

§ 13. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Mai 1900, die Bestimmungen der §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 2 und 3 jedoch erst mit dem 1. Juni 1900 in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Königreich Sachsen. Erlaß, Maßregeln zur Bekämpfung und Verhütung der Tuberkulose betr.
Vom 26. September 1900.

Nachdem die ärztliche Wissenschaft in neuerer Zeit erkannt hat, daß die verheerendste aller Volkskrankheiten, die Tuberkulose, insbesondere in ihrer am häufigsten zu beobachtenden Form als Lungenschwindsucht, durch verhältnißmäßig einfache, Jedermann zu Gebote stehende Mittel mit Aussicht auf Erfolg bekämpft werden kann, hält es das Ministerium des Innern für angezeigt, auch staatlicherseits Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit zu ergreifen.

Da nach übereinstimmender Ueberzeugung aller Sachverständigen die hauptsächlichste Voraussetzung für ein erfolgreiches Vorgehen gegen besagte Krankheiten in der Aufklärung der Bevölkerung über die Bedeutung der Tuberkulose als Volkskrankheit, über die Ansteckungsgefahr und über die Schutzmittel gegen die Ansteckung zu erblicken ist, handelt es sich in erster Linie darum, eine allgemein verständliche Belehrung weitesten Volkskreisen zugängig zu machen; eine solche ist bereits im Jahre 1891 durch das Landes-Medizinal-Kollegium bearbeitet und durch Abdruck im Dresdener Journal zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden; die auf Veranlassung des Ministeriums des Innern kürzlich vorgenommene Neubearbeitung der Belehrung deckt sich allenthalben mit dem Inhalte des im Kaiserlichen Gesundheitsamte bearbeiteten Tuberkulose-Merkblattes, von welchem . . . . Exemplare beiliegen.

Das Ministerium wünscht, daß dieses Merkblatt durch Anschlag an allen öffentlichen Orten, in Schulen, Fabriken, Werkstätten, Spitälern, Genesungsheimen, Armenhäusern, Herbergen, Gastwirthschaften, sowie durch die Presse, insbesondere die Amtsblätter weiteste Verbreitung finde. Weitere Abzüge des Merkblattes sind durch die Verlagshandlung von Jul. Springer in Berlin N. zu dem Preise von 3 ℳ pro 100 Stück und 25 ℳ pro 1000 Stück zu beziehen.

Die Organe des Staates werden ihrerseits in folgender Weise vorzugehen haben:

1. Um einer Verunreinigung des Fußbodens thunlichst zu steuern und dem Publikum Gelegenheit zu unschädlicher Beseitigung des Auswurfs zu bieten, ist zunächst dahin zu wirken, und wo dies angängig, vorzuschreiben, daß in allen Lokalen, welche dem Publikum zugänglich sind, insbesondere in Gast- und Schankwirthschaften, ferner in den Wartezimmern und Amtsstuben der Behörden, in Schulen und öffentlichen Anstalten jeder Art, sowie in Fabriken, größeren Werkstätten, in Kurorten und Sommerfrischen Spucknäpfe in genügender Anzahl und zweckentsprechender Form aufgestellt werden und daß durch Anschläge das Ausspucken auf den Fußboden untersagt werde.

Letzteres wird sich auch für die Wagen der Straßenbahnen und Omnibuslinien empfehlen. Es steht zu erwarten, daß das Publikum sich auf diese Weise an den Gebrauch der Spucknäpfe gewöhnen, bezw. selbst mit Aufsicht darüber führen werde, daß derartigen Verboten nicht zuwidergehandelt werde. Die betreffenden Anschläge sind thunlichst kurz zu fassen (z. B. „Nicht auf den Boden spucken!“)

2. Um die Möglichkeit zur gründlichen Desinfektion von Wohnungen und Gebrauchsgegenständen zu bieten, wird sich in größeren Gemeinden die Beschaffung entsprechender Desinfektionsapparate und die Anstellung geeigneter mit der Vornahme der Desinfektionsarbeiten zu betrauenden Persönlichkeiten empfehlen.

3. Wenn sich die Benutzung der Kleider Tuberkuloser Seitens anderer Personen auch nicht im Allgemeinen verbieten lassen wird, so ist doch dafür Sorge zu tragen, daß in Kranken- und Bezirksarmenhäusern und anderen ähnlichen öffentlichen Anstalten Kleidung und Wäsche, welche von schwindsüchtigen Personen getragen wurde, vor weiterer Benutzung einer gehörigen Desinfektion unterworfen werde und daß die Leichenfrauen die ihnen überlassene Kleidung und Wäsche Verstorbener nicht ohne Desinfektion veräußern oder sonst verwenden.

Dasselbe gilt bezüglich der von Schwindsüchtigen benutzten Betten.

Auf das weitere Publikum kann in dieser Richtung nur aufklärend eingewirkt werden; — vgl. hierzu auch die Verordnung vom 22. März 1897[1]) Nr. 631 II M — namentlich wird hierbei auf die Mitwirkung der Aerzte zu rechnen sein; für die Bezirksärzte wird sich in den Sitzungen der ärztlichen Bezirksvereine ausreichende Gelegenheit bieten, die Aerzte um Mithilfe an der Durchführung der Maßregeln zur Bekämpfung der Tuberkulose anzugehen. Auch die Lehrer werden in dieser Richtung viel mit helfen können.

4. Eine große Gefahr der Uebertragung der Tuberkulose besteht auch darin, daß **schwindsüchtige Personen bei Ausübung ihres Gewerbes oder**

[1]) Veröff. 1897 S. 794.

Berufs mit anderen Personen oder mit Nahrungs- und Genußmitteln, welche für den öffentlichen Vertrieb oder überhaupt für Fremde bestimmt sind, in nahe Berührung kommen; insbesondere kommen hier in Betracht Hebammen, Krankenpflegerinnen, Lehrer, Pflegerinnen in Kinderbewahranstalten und Krippen, ferner Bäcker, Fleischer, Viktualienhändler. Eine allgemeine Ausschließung Tuberkuloser von den betreffenden Berufsarten ist im Hinblick auf die mit einer solchen Maßregel verbundenen Härten selbstverständlich nicht ausführbar; immerhin werden die mit Handhabung der Gesundheitspolizei betrauten Behörden und Organe auch in dieser Richtung auf etwa hervortretende Mißstände ein wachsames Auge haben und eintretenden Falls zunächst durch Belehrung und Verständigung, nach Befinden aber, soweit dies nach den bestehenden Gesetzen angängig, durch behördliche Anordnung dahin wirken müssen, daß Ansteckungen dritter Personen verhütet werden.

Besonders mag hierbei hervorgehoben werden, daß es nicht unzulässig sein würde, für den Vertrieb bestimmter Nahrungsmittel, insbesondere von Milch — vgl. Verordnung vom 23. Juni 1899[1]) Nr. 281 bis 553 II M — entsprechende allgemeine Vorschriften zu erlassen.

Zur Ausführung der nach Obigem zu ergreifenden Maßregeln sind vor Allem die Amtshauptmannschaften, die Stadträthe, die Bezirksärzte und die Gewerbeaufsichtsbeamten berufen. Das Ministerium des Innern erwartet, daß dieselben sich über die zu unternehmenden Schritte untereinander und nach Befinden, soweit nöthig, auch mit den sonstigen in Betracht kommenden Organen verständigen werden.

Die Ministerien der Justiz, des Kultus und öffentlichen Unterrichts, der Finanzen und des Kriegs sind um ihre Mitwirkung in der oben angedeuteten Richtung bezw. um Erlaß entsprechender Anweisung an die ihnen unterstellten Behörden ersucht worden; ein gleiches Ersuchen ist an die Kaiserlichen Oberpostdirektionen ergangen.

Im Uebrigen wird durch besondere Verordnung eine Anzeigepflicht für Tuberkulose eingeführt werden.

Die Kreishauptmannschaften werden veranlaßt, demgemäß die Amtshauptmannschaften und Stadträthe, sowie die Bezirksärzte mit Weisung zu versehen.

An die Gewerbeinspektionen wird von hier aus entsprechende Verordnung ergehen.

Ministerium des Innern.
von Metzsch.

An die Kreishauptmannschaften.

Württemberg. Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken. Vom 10. Juli 1900. (Reg.-Bl. S. 529.)

Auf Grund des § 367 Ziff. 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich sowie des Art. 28 Ziff. 1 und Art. 32 Ziff. 5 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 wird über den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken Nachstehendes verfügt.

§ 1. Wer mit Arzneimitteln, welche dem freien Verkehr überlassen sind, gewerbsmäßig Handel treiben will, hat gemäß § 35 Abs. 6 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 685) und § 27 Abs. 2 der Vollzugsverfügung zur Gewerbeordnung vom 9. November 1883 (Reg.-Bl. S. 234) eine besondere Anzeige hievon an das Oberamt, in dessen Bezirk das Gewerbe betrieben wird, zu erstatten und solche der Ortspolizeibehörde behufs Vorlage an das Oberamt zu übergeben.

In der Anzeige sind die Räume zu bezeichnen, in denen die Arzneimittel aufbewahrt und feilgehalten werden sollen. Jeder spätere Wechsel der Räume ist vor der Benützung derselben dem Oberamt durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Soferne die in § 35 Abs. 6 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Anzeige von dem Betrieb des Handels mit Arzneimitteln bei Inkrafttreten gegenwärtiger Verfügung schon erstattet ist, hat die Ortspolizeibehörde den betreffenden Geschäftsinhaber zur nachträglichen Angabe der Räume, in welchen die Arzneimittel aufbewahrt und feilgehalten werden, zu veranlassen.

Der Oberamtsarzt hat die in dem Oberamtsbezirk befindlichen Geschäfte der in Abs. 1 bezeichneten Art technisch zu überwachen und über dieselben ein Verzeichniß zu führen. Zu diesem Zweck ist ihm durch das Oberamt von den einkommenden Anzeigen jeweils Kenntniß zu geben.

§ 2. Sämmtliche Gelasse, in denen die Arzneimittel aufbewahrt und feilgehalten werden, müssen reinlich gehalten, genügend geräumig, hell, trocken und gut lüftbar sein.

Die Aufbewahrung und Feilhaltung der Arzneimittel in anderen Räumen, als den nach § 1 der Behörde bezeichneten, ist verboten.

§ 3. Die Arzneimittel sind sowohl in den Verkaufs- als in den Vorrathsräumen in dichten, festen Behältern mit gutschließenden Deckeln oder Stöpseln aufzubewahren.

Die Schiebladen, in welchen die Arzneimittel lose liegen, müssen entweder mit dichtschließenden Staubdeckeln versehen sein oder in vollen Füllungen laufen.

Jeder Behälter darf nur einerlei Waare enthalten. In Fächer getheilte Schiebladen für verschiedene Arzneimittel sind nicht zulässig.

§ 4. Die Behälter, in welchen die einzelnen Arzneimittel aufbewahrt werden, sind derart übersichtlich geordnet und getrennt von den übrigen Waaren aufzustellen, daß jede Verwechselung oder Vermischung der giftigen, stark wirkenden und übrigen sogenannten indifferenten Arzneimittel unter einander oder mit anderen Gegenständen, insbesondere mit Nahrungs- und Genußmitteln, ausgeschlossen ist.

Jeder Behälter ist auf seiner Außenseite mit einer dem Inhalt entsprechenden deutlichen und dauerhaften Bezeichnung in deutscher Sprache zu versehen. Neben dem deutschen Namen ist die lateinische Bezeichnung in kleinerer Schrift zulässig. Die Bezeichnung in lateinischer Sprache allein ist nur statthaft bei Mitteln, welche einen deutschen Namen überhaupt nicht haben.

Die Behälter und die Umhüllungen für Thierheilmittel müssen die deutliche und dauerhafte Aufschrift „Nur für Thiere" tragen.

§ 5. Die Behälter (Gläser, Schachteln, Papierdüten u. s. w.), in welchen die Arzneimittel abgegeben werden, sind mit der entsprechenden Bezeichnung nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 und 3 und mit der Firma des Verkäufers zu versehen.

§ 6. Die zum Abwägen und Abmessen der Arzneimittel oder zu sonstigen Hantirungen mit denselben erforderlichen Geräthschaften (Waagen, Löffel u. s. w.) sind stets reinlich und in guter Beschaffenheit zu erhalten und dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

Zur Haltung von präzisirten Waagen und Gewichten ist der Geschäftsinhaber nicht verpflichtet.

§ 7. Die Arzneimittel müssen den Anforderungen an handelsgute Waare entsprechen. Sie dürfen nur in brauchbarem, unverdorbenem, unverfälschtem und nicht verunreinigtem Zustand feilgehalten und abgegeben werden.

§ 8. In den Verkaufsräumen ist ein alphabetisches Verzeichniß der feilgehaltenen Arzneimittel aufzulegen.

§ 9. Soferne der Geschäftsinhaber auch mit Giften und giftigen Farben Handel treibt, hat er hiebei die Vorschriften über den Verkehr mit Giften (zu vergl. Ministerialverfügung vom 4. Juni 1895, Reg.-Bl. S. 178) genau zu beachten.

§ 10. Die in § 1 bezeichneten Geschäfte unterliegen unvermutheten Revisionen durch die Oberamtsärzte.

Die Revisionen sind in der Regel jährlich einmal vorzunehmen. Bei Geschäften, welche nur ganz wenige Arzneimittel führen und deren etwaiger Gifthandel gleichfalls nicht von Belang ist, genügt es, wenn die Revisionen etwa alle zwei Jahre vorgenommen werden.

[1]) Veröff. 1900 S. 6.

Im Falle unzuverlässiger Geschäftsführung können die Fristen entsprechend gekürzt werden.

An Orten außerhalb des Sitzes des Oberamtsarztes haben die Revisionen, wenn nicht der Umfang des Geschäftsbetriebs einen größeren Zeitaufwand erfordert, gelegentlich sonstiger dienstlicher Anwesenheit des Oberamtsarztes stattzufinden.

Zu den Revisionen ist in der Regel ein Vertreter der Ortspolizeibehörde beizuziehen.

§ 11. Dem Oberamtsarzt kann erforderlichen Falls zu seiner Unterstützung bei der Vornahme der Revisionen ein pharmazeutischer Sachverständiger durch das Medizinalkollegium beigegeben werden.

Anträge hierauf sind durch das Oberamt und das Oberamtsphysikat bei dem Medizinalkollegium zu stellen.

§ 12. Die in §§ 10 und 11 bezeichneten Revisionen haben sich bei denjenigen Geschäften, welche zugleich Handel mit Gift und giftigen Farben betreiben, auch auf die Beobachtung der Vorschriften über den Verkehr mit Giften zu erstrecken. Eine besondere Visitation des Gifthandels findet in Geschäften dieser Art nicht statt.

§ 13. Die Geschäftsinhaber sind verpflichtet, den mit der Revision beauftragten Personen den Zutritt zu allen Räumen, in welchen Arzneimittel und Giftwaaren aufbewahrt oder feilgehalten werden, zu gestatten.

Der Visitator ist befugt, nach seiner Wahl Proben der Arzneimittel zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Geschäftsinhaber ein Theil der Probe amtlich verschlossen und versiegelt zurückzulassen. Für die entnommenen Proben ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.

§ 14. Bei solchen Arzneimitteln, welche in Gläsern, Schachteln, Papierbeuteln u. s. w. abgefaßt geführt werden, genügt zum Zweck der Prüfung ihrer Beschaffenheit die Vornahme von Stichproben.

Ergiebt sich hierbei, daß das betreffende Mittel den Vorschriften des § 7 nicht entspricht, so kann die Untersuchung auf den ganzen Vorrath desselben ausgedehnt werden.

§ 15. Ueber die Revision ist ein Protokoll nach dem vorgeschriebenen, von dem Sekretariat des Medizinalkollegiums zu beziehenden Formular aufzunehmen, welches von dem Oberamtsarzt, dem ihm zu seiner Unterstützung etwa beigegebenen pharmazeutischen Sachverständigen, dem Polizeibeamten und dem Geschäftsinhaber oder seinem Vertreter zu unterzeichnen ist.

Etwaige von dem Geschäftsinhaber oder seinem Vertreter erhobene Einwendungen sind in dem Protokoll zu bemerken.

Das Protokoll ist von dem Oberamtsarzt mit den entsprechenden Anträgen dem Oberamt zur weiteren Verfügung mitzutheilen.

Das Oberamt hat insbesondere auch dafür Sorge zu tragen, daß die Erledigung der vorgefundenen Mängel in geeigneter Weise kontrolirt wird. Nöthigenfalls hat die Nachkontrole durch den Oberamtsarzt stattzufinden.

Ueber die im Laufe des Jahres ausgeführten Revisionen haben die Oberamtsärzte in den Physikatsberichten Mittheilung zu machen.

§ 16. Ergiebt sich bei der Revision oder durch anderweite Feststellungen, daß die Handhabung des Arzneimittelhandels Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet, so ist der Handel gemäß § 35 Abs. 4 der Gewerbeordnung zu untersagen.

Zur Untersagung des Handels ist nach § 27 Abs. 1 der Vollzugsverfügung zur Gewerbeordnung vom 9. November 1883 das Oberamt zuständig. Bezüglich des Verfahrens wird auf §§ 6 und 7 der Königlichen Verordnung vom 19. Juni 1873, betr. das Verfahren in Gewerbesachen (Reg.-Bl. S. 251), und § 2 der Ministerialverfügung vom 12. Dezember 1896, betr. den Vollzug der Gewerbeordnung (Reg.-Bl. S. 322), hingewiesen.

§ 17. Den vorstehenden Vorschriften unterliegen auch die sogenannten Schrankdrogisten.

Auf den Großhandel mit Arzneimitteln findet diese Verfügung keine Anwendung (zu vgl. übrigens § 35 Abs. 4 und 6 der Gewerbeordnung).

§ 18. Die Verzeichnisse der durch die Revisionen entstandenen Kosten (Diäten und Reisekosten der Oberamtsärzte, Kosten der etwa beigegebenen pharmazeutischen Sachverständigen, Auslagen für die entnommenen Proben von Arzneimitteln ꝛc.) sind durch die Oberämter bei dem Medizinalkollegium einzureichen.

Das Medizinalkollegium hat die Kostenverzeichnisse zu prüfen und solche vierteljährlich mit einer Gesammtübersicht dem Ministerium des Innern zur Zahlungsanweisung vorzulegen.

§ 19. Gegenwärtige Verfügung tritt am 1. Oktober 1900 in Kraft.

Die Bestimmungen in §§ 3 und 4 Abs. 2 und 3 finden auf diejenigen Geschäfte, welche schon vor Inkrafttreten dieser Verfügung bestanden haben, erst vom 1. April 1901 ab Anwendung.

Durch die vorstehende Verfügung wird vom Tage ihres Inkrafttretens (Abs. 1) an der § 40 der Ministerial-Verfügung vom 1. Juli 1885, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken, sowie die Zubereitung und Feilhaltung der Arzneien (Reg.-Bl. S. 305), ersetzt.

Pischek.

Württemberg. Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. den Vollzug des Reichsgesetzes über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900[1]). Vom 18. Juli 1900. (Reg.-Bl. S. 609 ff.)

Zum Vollzug des Reichsgesetzes vom 30. Juni d. J., betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten (Reichs-Gesetzblatt S. 306), werden vorbehältlich der Erlassung weiterer Vorschriften nachstehende Anordnungen getroffen:

Zu §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes.

§ 1. Die in § 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen sind an die Ortspolizeibehörde zu erstatten. Beim Wechsel des Aufenthaltsorts eines Erkrankten hat die Ortspolizeibehörde des bisherigen derjenigen des neuen Aufenthaltsorts Mittheilung zu machen.

Bei Krankheits- und Todesfällen, welche auf Schiffen oder Flößen vorkommen (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes), hat bis auf Weiteres die Anzeige an die Ortspolizeibehörde des nächsten Landungsplatzes zu erfolgen.

Für die von der Ortspolizeibehörde auf Verlangen unentgeltlich zu verabfolgenden Meldekarten für schriftliche Anzeigen (§ 4 des Gesetzes) wird ein Formular vorgeschrieben werden.

Zu § 6 des Gesetzes.

§ 2. Sobald die Ortspolizeibehörde durch die Anzeige oder auf anderem Wege von dem Ausbruch oder dem Verdachte des Auftretens einer der in § 1 Abs. 1 des Gesetzes genannten Krankheit Kenntniß erhält, hat dieselbe dem Oberamtsarzt und gleichzeitig auch das Oberamt auf kürzestem Wege (telegraphisch, telephonisch oder durch Expreßboten) zu benachrichtigen.

§ 3. Auf die Benachrichtigung Seitens der Ortspolizeibehörde (§ 2) und in Nothfällen auch ohne eine solche abzuwarten, hat sich der Oberamtsarzt unverzüglich an Ort und Stelle zu begeben, um die erforderlichen Ermittelungen über die Art, den Stand und die Ursache der Krankheit vorzunehmen.

Die Ermittelungen sind dem Oberamt alsbald mit einer Erklärung darüber, ob der Ausbruch der Krankheit festgestellt oder der Verdacht des Ausbruchs begründet ist, sowie mit einer Aeußerung über die zu ergreifenden Schutzmaßregeln mitzutheilen.

Ist nach dem Gutachten des Oberamtsarztes der Ausbruch der Krankheit festgestellt oder der Verdacht des Ausbruchs begründet, so ist hievon das Medizinalkollegium durch das Oberamt sofort telegraphisch zu benachrichtigen (zu vgl. auch § 12). Außerdem ist in allen Fällen, auch wenn der Verdacht des Ausbruchs der Krankheit sich nicht bestätigt hat, über das Ergebniß der Ermittelungen und die getroffenen Anordnungen dem Medizinalkollegium durch das Oberamt und den

[1]) Vgl. Veröff. S. 673.

Oberamtsarzt mit thunlichster Beschleunigung ein gemeinschaftlicher Bericht zu erstatten.

§ 4. Ueber die angemeldeten Krankheits- und Todesfälle hat die Ortspolizeibehörde ein fortlaufendes Verzeichniß zu führen.

Nach der ersten Feststellung der Krankheit sind die weiter angemeldeten Krankheits- und Todesfälle täglich zur Kenntniß des Oberamts und des Oberamtsarztes zu bringen.

§ 5. Die in § 6 Abs. 3 des Gesetzes der höheren Verwaltungsbehörde vorbehaltene Anordnung von Ermittelungen über jeden einzelnen Krankheits- oder Todesfall steht bis auf Weiteres dem Medizinalkollegium zu.

„Untere Verwaltungsbehörde“ im Sinne des § 6 Abs. 3 zweiter Satz des Gesetzes ist das Oberamt.

Zu § 7 des Gesetzes.

§ 6. Für die polizeiliche Anordnung der Oeffnung einer Leiche ist das Oberamt und in dringenden Fällen die Ortspolizeibehörde zuständig.

Zu § 8 des Gesetzes.

§ 7. Zur Anordnung der Schutzmaßregeln ist, soweit nicht andere Bestimmungen getroffen sind, das Oberamt zuständig.

In dringenden Fällen können die zunächst erforderlichen Schutzmaßregeln auch durch die Ortspolizeibehörde in vorsorglicher Weise getroffen werden. Die diesbezüglichen Anordnungen der Ortspolizeibehörde bleiben insolange in Kraft, bis von dem Oberamt anderweite Verfügung getroffen wird.

Zu § 9 des Gesetzes.

§ 8. Die von dem Oberamtsarzt zu machende schriftliche Mittheilung von den vorläufig getroffenen Maßnahmen hat an das Oberamt und die Ortspolizeibehörde zu erfolgen.

Zu §§ 11 bis 22 des Gesetzes.

§ 9. Insolange die in § 22 des Gesetzes dem Bundesrath vorbehaltenen Ausführungsvorschriften zu den §§ 12 bis 21 des Gesetzes nicht ergangen sind, haben die Polizeibehörden im Falle des Ausbruchs der Pocken und der Cholera bei den auf Grund des Gesetzes zu treffenden Maßnahmen die näheren Bestimmungen der Ministerialverfügung vom 28. April 1888, betr. die polizeilichen Maßregeln beim Ausbruch der Menschenpocken (Reg.-Bl. S. 227), bezw. der Ministerialverfügung vom 1. August 1893, betr. Maßregeln wider die Cholera (Reg.-Bl. S. 245) zu beachten, soweit diese Bestimmungen sich innerhalb der vom Reichsgesetz gezogenen Grenzen halten.

§ 10. Die in §§ 13 und 15 des Gesetzes vorgesehenen Anordnungen bleiben zunächst dem Ministerium des Innern vorbehalten.

In dringenden Fällen kann auch durch das Oberamt die Abhaltung von Märkten, Messen und anderen Veranstaltungen, welche eine Ansammlung größerer Menschenmengen mit sich bringen, verboten oder beschränkt werden (§ 15 Ziff. 3 des Gesetzes). Von einer derartigen Anordnung ist dem Ministerium des Innern Anzeige zu erstatten.

Zu § 36 des Gesetzes.

§ 11. Der für den Oberamtsbezirk zuständige beamtete Arzt ist der Oberamtsarzt, für den Stadtdirektionsbezirk Stuttgart der Stadtdirektionsarzt bezw. der etwa aufgestellte Stellvertreter.

Die Zuziehung eines andern Arztes in den Fällen des § 36 Abs. 2 des Gesetzes steht dem Oberamt bezw. der Stadtdirektion zu.

Zu § 42 des Gesetzes.

§ 12. Die Benachrichtigung des Kaiserlichen Gesundheitsamts von der Feststellung des Ausbruchs einer gemeingefährlichen Krankheit in einer Ortschaft hat durch das Oberamt auf telegraphischem Wege zu erfolgen.

Für den Staatsminister:
Fleischhauer.

Baden. Verordnung, die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien betr. Vom 29. Juni 1900. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 847.)

Auf Grund der §§ 120e und 147 Ziffer 4 der Gewerbeordnung, §§ 87a, 94 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

§ 1. Die Arbeitsräume, in denen Bäcker- und Konditorwaaren hergestellt werden, müssen einen festen, ebenen und dichten Fußboden, die Wände und Decken, soweit sie nicht mit einem abwaschbaren Oelfarbanstrich oder mit einer abwaschbaren, fugen- und ritzenfreien Holzvertäfelung versehen sind, einen Anstrich von Kalkmilch haben, welcher mindestens einmal jährlich zu erneuern ist. Der frühere Anstrich ist vor der Erneuerung gut abzureiben.

Die abwaschbaren Wände und Decken sind stets sauber zu halten.

Bei Neuanlagen ist die Anbringung von Holzvertäfelungen in den Backräumen untersagt.

§ 2. In sämmtlichen Geschäftsräumen, beim Backen und bei allen damit zusammenhängenden Verrichtungen hat die größte Reinlichkeit zu herrschen.

Insbesondere müssen mit Wasser gefüllte und täglich zu reinigende Spucknäpfe, sowie, falls nicht in unmittelbarer Nähe der Arbeitsstätte ein Waschraum vorhanden ist, zum Waschen der Hände Waschbecken, die jedoch nicht aus Holz sein dürfen, und stets sauber gehaltene Handtücher in ausreichender Zahl vorhanden sein.

Das Ausspucken auf den Boden, das Rauchen, Kauen und Schnupfen von Tabak in den Backräumen ist untersagt.

§ 3. Die Arbeitsräume sind nach Beendigung der Arbeitszeit täglich durch Oeffnen der nach dem Freien gehenden Fenster gründlich zu lüften.

Die Fußböden und Geräthschaften sind täglich nach beendeter Arbeitszeit gründlich zu reinigen.

Außer dem Brusttuch dürfen Kleidungsstücke, welche die Arbeiter während der Arbeit ablegen, in den Arbeitsräumen nicht aufbewahrt werden.

§ 4. Die Backstuben und Räume zur Aufbewahrung von Backwaaren, Mehl und dergleichen dürfen unter keinen Umständen zum Schlafen, zum Waschen des Körpers (abgesehen von gelegentlicher Reinigung der Hände), zum Waschen und Trocknen der Leibwäsche und dergleichen, die Backtröge, die Deckel derselben und die zum Arbeiten und zur Lagerung der Brote bestimmten Tische und Bretter in den Backstuben und den genannten Räumen weder zum Ausruhen noch zum Aufstellen oder Auflegen von Eß- oder Trinkgeschirren oder Geräthen benützt werden.

In allen Arbeitsräumen müssen Sitzgelegenheiten für die Arbeiter in genügender Zahl vorhanden sein.

§ 5. Die Schlafstuben der Gesellen und Lehrlinge sollen gesund sein und namentlich genügend Luft und Licht haben.

§ 6. Die Arbeitgeber haben auf den Gesundheitszustand und die Reinlichkeit ihrer Arbeiter genau acht zu geben.

Arbeiter, welche an ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten, insbesondere an Hautkrankheiten (Ausschlägen), Schwindsucht u. s. w., leiden, sind ohne Weiteres von der Arbeit auszuschließen.

§ 7. Backwaaren, Mehl und dergleichen sind jederzeit in luftigen und trockenen Räumen aufzubewahren, die dem Einflusse schlechter Dünste oder dumpfer Luft nicht ausgesetzt sind.

§ 8. Der Arbeitgeber hat, um die Durchführung der unter §§ 2, 3 und 4 getroffenen Bestimmungen zu regeln und sicherzustellen, für die Arbeiter verbindliche Vorschriften zu erlassen und an einer sichtbaren Stelle des Arbeitsraums nebst einem Abdruck der gegenwärtigen Verordnung auszuhängen.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Baden. Verordnung, die Verhütung von Thierquälereien betr. Vom 14. Juli 1900. (Ges. u. Verordn.-Bl. S. 848.)

Zur Verhütung der Thierquälerei wird auf Grund des § 78 des Polizei-Strafgesetzbuchs verordnet, was folgt:

§ 1. Kälber dürfen beim Transport weder geknebelt noch aufeinandergeschichtet noch so befördert werden, daß die Köpfe überhängen oder anschleifen. Sie müssen dabei hinlänglichen luftigen Raum zum Liegen und Stehen haben und durch Deckung der Wagen gegen die Einflüsse der Witterung geschützt sein.

§ 2. Die Beförderung von lebendem Geflügel sowie das Aufstellen desselben zum Verkauf auf den Marktstellen darf nur in reingehaltenen Käfigen, Steigen, Körben oder anderen luftigen und festen Behältern geschehen; letztere müssen so geräumig sein, daß jedes Thier auf dem Boden des Behälters sitzen kann.

Die Beförderung von einzelnen Hühnern, sowie von Tauben nach dem Marktort darf auch in luftigen Säcken geschehen; ebenso können einzelne Thiere in Netzen oder hinreichend luftigen Säcken vom Markt nach Hause verbracht werden.

Das Tragen der Thiere an den Beinen, den Kopf abwärts, sowie das Zusammenbinden der Füße oder Flügel oder das Zusammenbinden mehrerer Thiere ist verboten.

§ 3. Wenn Hunde zum Treiben von Kälbern oder anderen Thieren verwendet werden, müssen dieselben mit Maulkörben versehen sein, wodurch sie am Beißen des zu treibenden Thieres vollkommen gehindert sind.

§ 4. Das Schlachten der Schweine darf nur durch einen Schlag auf den hinteren Theil des Kopfes und durch einen hierauf unmittelbar folgenden Herzstich geschehen.

§ 5. Es ist untersagt, die Euter der Kühe, welche zum Verkauf auf die Märkte gebracht werden, durch Unterlassen des Melkens, durch Brennen oder andere künstliche Mittel zu spannen.

§ 6. Es ist untersagt, das Ziehen oder Tragen durch Zug- oder Lastthiere auf eine unnöthig peinigende oder qualvolle Art zu bewerkstelligen oder Zug- oder Lastthiere unnöthigerweise den Unbilden der Witterung preiszugeben.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August d. J. an Stelle der Verordnung vom 22. Oktober 1864 (Regierungsblatt Seite 786).

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Mecklenburg-Schwerin. Rundschreiben an die Bezirksthierärzte, betr. Maul- und Klauenseuche. Vom 2. Juli 1900.

Das Kaiserliche Gesundheitsamt bedarf zu seinen Forschungen über die Ansteckungsfähigkeit der Maul- und Klauenseuche und über andere damit zusammenhängende Fragen Lymphe, die innerhalb des ersten, spätestens des zweiten Tages nach ihrem Entstehen den Aphthen des Maules oder der Klauen kranker Thiere entnommen ist. Die Gelegenheit zur Entnahme bietet sich bei Verseuchungen in kleinen Beständen nur selten, weil in diesen namentlich bei verspäteter Anzeige, die Entwickelung der Aphthen so weit vorgeschritten zu sein pflegt, daß der Inhalt getrübt ist oder sich schon entleert hat. Dagegen darf bei frühzeitiger Feststellung der Seuche in größeren Beständen mit einiger Sicherheit darauf gerechnet werden, daß mehrere Tage hindurch einzelne Thiere als im ersten Krankheitsstadium stehend angetroffen werden und frische Lymphe liefern können, weil die allgemeine Verseuchung weniger schnell vor sich geht.

Die Bezirksthierärzte werden deshalb hierdurch angewiesen, nach Feststellung frischer Ausbrüche der Maul- und Klauenseuche in größeren Beständen, unter Beachtung des vorstehenden Gesichtspunktes, dem Kaiserlichen Gesundheitsamt schleunige telegraphische Anzeige zu machen und gleichzeitig zu bemerken, ob für den ersten oder zweiten folgenden Tag Aussicht auf Entnahme von Lymphe vorhanden ist. Theilt auf diese Anzeige hin ein Beauftragter des Kaiserlichen Gesundheitsamts sein Eintreffen zum Zweck der Lymphe-Entnahme mit, so hat der Bezirksthierarzt demselben auf dessen Wunsch die nöthige Unterstützung an Ort und Stelle zu gewähren. Dabei wird darauf aufmerksam gemacht, daß die vielfach zur Beschleunigung des Seuchenverlaufs angewandte Maul-Impfung verhindert sein muß, wenn der betreffende Bestand zur Lymphe-Entnahme als geeignet bezeichnet werden soll.

Die den Bezirksthierärzten in Ausführung dieses Zirkulars entstehenden Ausgaben sind vierteljährlich zu liquidiren.

Großherzogl. Mecklenb. Minist., Abth. f. Med.-Angeleg.
von Amsberg.

Sachsen-Meiningen. Anweisung, betr. schulärztliche Untersuchungen. Vom 21. April 1900.

Zur planmäßigen Pflege der Gesundheit aller in den Volksschulen befindlichen Schüler und Schülerinnen sollen gegen Vergütung aus der Staatskasse von jetzt an Schulärzte bestellt werden, welche den Kreis- und Stadtschulämtern, sowie der Oberschulbehörde als Beirath dienen.

Für jedes neu in die Schule eintretende Kind ist von den Angehörigen — den Eltern oder deren Vertretern — ein Fragebogen (Formular I) auszufüllen und dem Lehrer zu übergeben. Die Formulare werden von dem Lehrer den Angehörigen des Kindes zugestellt.

Die Schulärzte haben zweimal in jedem Schuljahre die ihnen zugewiesenen Schulen zu besuchen, im Frühjahr oder Sommer und in der ersten Hälfte des Winterhalbjahres.

Bei dem ersten Besuche werden sämmtliche in die Schule neu eingetretenen Kinder einzeln genau auf ihre Körperbeschaffenheit und ihren Gesundheitszustand untersucht. Etwa vorgefundene Fehler und Abnormitäten werden in den entsprechenden Spalten des Gesundheitsberichts (Formular II, Rückseite des Fragebogens) eingetragen. Ist das Kind gesund, so wird eine dies bestätigende Angabe unter „ärztlichen Vermerken" gemacht. Ebenso hat der Arzt in dieser Spalte kurz anzugeben, was er bei vorgefundenen Fehlern im Interesse des Kindes und des Schulunterrichtes für wünschenswerth hält (Anweisung passender Plätze für Kurzsichtige oder Schwerhörige, Befreiung vom Turn- oder Gesangunterricht oder vom Unterricht überhaupt; besondere Rücksicht auf Haltung beim Schreiben 2c.). Der Arzt hat dem Lehrer von dem Vorhandensein der Abnormität in der Regel unter vier Augen Mittheilung zu machen, zugleich mit der Angabe, was im Einzelfalle zu geschehen hat. Bei einer Reihe von Fehlern und Erkrankungen wird Mittheilung an das Elternhaus nöthig werden; diese hat auf Grund der ärztlichen Angabe der Lehrer mittelst besonderen Formulars (III) in vertraulicher Weise zu machen (Ungeziefer, Krätze, Bruchanlagen 2c.). Schularzt und Lehrer sind zu dienstlicher Verschwiegenheit verpflichtet.

Von der Untersuchung eines Kindes ist dann Abstand zu nehmen, wenn ein dem Zweck entsprechendes ärztliches Zeugniß über Körperbeschaffenheit und Gesundheitszustand bereits vorliegt.

Eine Einzeluntersuchung der Kinder in den weiteren Jahrgängen findet nur dann statt, wenn entweder die erstmalige Untersuchung eine Abweichung vom Normalen ergeben hat, oder wenn aus irgend einem anderen Anlaß, namentlich auf Grund der Beobachtungen des Lehrers, die Vermuthung besteht, daß sich seit jener ersten Untersuchung eine krankhafte Veränderung eingestellt hat.

Im Uebrigen hat sich der Schularzt rücksichtlich der späteren Jahrgänge und bei dem zweiten Besuch im Schuljahr auf eine Revision zu beschränken, sich aber stets davon zu überzeugen, daß den von ihm hinsichtlich der abnormen Kinder ertheilten Rathschlägen nachgekommen ist.

Indessen sollen — bei dem zweiten Besuch im Schuljahr — alle Knaben des letzten (8.) Schuljahres

vor dem Austritt aus der Schule noch einmal untersucht werden und zwar mit besonderer Berücksichtigung des künftigen Berufes.

Mädchen des fünften oder eines höheren Schuljahrs oder des entsprechenden Lebensalters dürfen, soweit es sich nicht um Untersuchung der Augen, der Ohren, der Nase, der Mundhöhle, der Hände und dergl. handelt, oder der dringende Verdacht einer ernsteren Erkrankung vorliegt, nur auf ausdrücklichen Wunsch oder mit ausdrücklicher Zustimmung der Angehörigen untersucht werden.

Bei dem Besuche des Arztes soll der Lehrer, der davon — durch Vermittlung des Direktors oder Rektors, wo ein solcher vorhanden — rechtzeitig zu benachrichtigen ist, in der Schule anwesend sein; er hat für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen.

Dagegen soll, soweit es sich nicht um Untersuchung der Augen, der Ohren, der Nase, der Mundhöhle, der Hände und dergl. handelt, das einzelne Kind — auch der Schulanfänger — wo irgend möglich vollständig abgesondert untersucht werden, wie denn überhaupt dem Empfinden der Kinder alle Schonung zu Theil werden muß. Hierauf ist in allen Fällen besonderer Werth zu legen und jede dem widersprechende Maßregel zu vermeiden.

Den Eltern des Kindes wird in der Regel auf Wunsch gestattet werden können, der Untersuchung desselben beizuwohnen.

Es versteht sich von selbst, daß der Arzt in taktvoller Weise alles vermeidet, was etwa den Lehrer vor den Schülern bloßstellen könnte.

Bei seinen Besuchen hat der Schularzt die Räumlichkeiten der Schule und deren Einrichtungen (Abtritte, Turnplätze, Schulbänke, Heizung, Lüftung, etwaige Badeeinrichtungen und dergl.), sowie nach vorheriger Anmeldung die Lehrerwohnung zu besichtigen und, falls er in hygienischer Beziehung Mängel findet, an das Kreis- bezw. Stadtschulamt zu berichten.

Die Untersuchung der neueingetretenen Kinder soll nicht vor der 3. Woche nach Beginn des Schuljahres, doch möglichst noch vor den Pfingstferien, keinenfalls aber nach Johannis stattfinden. Der zweite Besuch (Revisionsbesuch) der Schulen ist innerhalb der Zeit vom 1. Oktober bis 1. Dezember vorzunehmen.

Bis 1. Februar jeden Jahres hat der Schularzt einen Bericht über seine Beobachtungen mit einer Uebersicht über die in den einzelnen Schulen vorgefundenen Mängel an das Schulamt zu erstatten. Dieses berichtet bis zum 1. März an das Staatsministerium, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

In Fällen, die sofortiger Abhülfe bedürfen, hat der Schularzt sofort zu berichten.

Die Behandlung erkrankter Kinder gehört nicht zu den dienstlichen Obliegenheiten des Schularztes.

Der Gesundheitsbericht (Formular II) begleitet das Kind bei seinem Gange durch die Schule und wird bei dessen etwaigem Uebertritt in eine andere Unterrichts- oder Erziehungsanstalt unmittelbar an diese abgegeben.

Alle Gesundheitsberichte sind von der Schule nach Jahrgängen und innerhalb dieser gesondert für Knaben und Mädchen nach der Buchstabenfolge der Namen geordnet, in Mappen unter Verschluß aufzubewahren und zwar die Gesundheitsberichte über die Knaben — wegen der etwaigen Bedeutung für die Militärmusterung — bis zu Ablauf des 10. Jahres nach dem Ende der Schulpflicht; die übrigen Gesundheitsberichte sind nach Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Schulpflicht zu vernichten.

Im Jahre 1900 sollen — abweichend von dem Verfahren in den folgenden Jahren — nicht nur die neu eingeführten Schüler, sondern sämmtliche Kinder, mit Ausnahme der 4 obersten Mädchenklassen bezw. der den 4 ältesten Jahrgängen angehörigen Mädchen, einzeln untersucht werden; es ist für diesmal nicht erforderlich, die oben für die Frühjahrsuntersuchung vorgeschriebene Frist einzuhalten.

Meiningen, den 21. April 1900.

Herzogl. Staatsminist., Abth. f. Kirchen- u. Schulensachen.
von Heim.

I. Fragebogen über die Schulanfänger.

An das Elternhaus: Um auf die etwaigen Fehler und Schäden der Kinder in der Schule gebührend Rücksicht nehmen zu können, ersuchen wir um gewissenhafte Beantwortung der nachstehenden Fragen und um Rückgabe des Bogens binnen 3 Tagen.

Der Lehrer wird bei Beantwortung der einzelnen Fragen zur Beihülfe gern bereit sein.

Schule zu: . . . .

Fragen:	Antworten:
Name des Kindes	. . . .
geboren den	. . . .
zu	. . . .
geimpft den	. . . .
	wiedergeimpft (später vom Lehrer zu beantworten)
Tochter / Sohn	des . . . . .
Welche Krankheit hat das Kind überstanden?	. . . .
und wie alt war es damals?	. . . .
Sind Nachtheile zurückgeblieben?	. . . .
und welche? (Gehörleiden u. dergl.)	. . . .
Ist das Kind 1. kurzsichtig?	1. . . . . . .
2. Schielt es?	2. . . . . . .
3. Ist es schwerhörig?	3. . . . . . .
4. Stottert es?	4. . . . . . .
Ist es 5. lungenkrank?	5. . . . . . .
6. herzkrank?	6. . . . . . .
7. mit Bruchschaden behaftet?	7. . . . . . .
8. mit schiefen Rückgrat?	8. . . . . . .
9. mit welchem sonstigen Fehler?	9. . . . . . .
10. Ist ein Fehler in Mund, Rachenhöhle, Nase bemerkt worden?	10. . . . . . .
11. Hat das Kind eine Hautkrankheit?	11. . . . . . .
Ist es 12. epileptisch?	12. . . . . . .
13. geistig dem Alter entsprechend entwickelt?	13. . . . . . .
14. oder geistig zurückgeblieben und weshalb?	14. . . . . . .

Bemerkung: Etwaige vertrauliche Mittheilungen über das Kind sind dem Lehrer vom Vater oder von der Mutter persönlich zu erstatten.

Wer hat vorstehenden Fragebogen ausgefüllt? (Vater? Mutter? Pflegeeltern? Großeltern? Hausarzt oder Lehrer?) (Das Zutreffende ist zu unterstreichen.)

Bemerkung für den Lehrer: Die Fragebogen sind nach der Buchstaben-Reihenfolge der Namen in einer Mappe mit festen Deckeln unter Verschluß sorgfältig aufzubewahren.

II. Gesundheits-Bericht.

. . . .
(Name des Kindes hier zu wiederholen).

1. Jahr	2. Tag	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
der ersten schulärztlichen Untersuchung		Name des Arztes	Kinderkrankheiten (aus dem Fragebogen kurz einzutragen)	kurzsichtig	schielt	schwerhörig	stottert	lungenkrank	herzkrank	mit Bruchschaden behaftet	mit schiefer Wirbelsäule	mit Fehler in Mund, Rachenhöhle, Nase	mit Hautkrankheit	epileptisch	geistig auffällig zurückgeblieben und weshalb?
				(Das Zutreffende ist mit 1 einzutragen.)											

Jahr	Tag	Beobachtungen des Lehrers.	Jahr	Tag	Vermerke des Arztes
der Einträge			der Einträge		
1900					
1901					
u. s. w					

Zu etwaigen weiteren Einträgen ist ein neuer Bogen zu nehmen und mit IIb zu bezeichnen.

Verschlossen zu übersenden.

III. Mittheilung.

Die schulärztliche Untersuchung Ihres Kindes . . . . hat ergeben, daß dasselbe . . . . leidet.

Für die Gesundheit des Kindes, wie für das Interesse der Schule ist deshalb . . . . dringend erforderlich.

Sie wollen diese Mittheilung unterschreiben und binnen drei Tagen zurückgeben, dabei aber von jeder Zusatzbemerkung absehen. Zu persönlicher Rücksprache ist der Lehrer gern bereit.

. . . ., den . . . . . . 190 .

Gelesen:

. . . .

Hamburg. Bekanntmachung, betr. Verbesserung der Wohnungsverhältnisse in einem Theile der südlichen Neustadt.

Vom 18. Juli 1900. (Amtsbl. S. 845.)

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, was folgt:

1. Der dem Bericht der Senats- und Bürgerschaftskommission für die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse vom 3. Februar 1900 (Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft Nr. 25 vom 14. Februar 1900) als Anlage beigefügter Plan für die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse in dem westlichen, zwischen Eichholz, Schaarmarkt, Neuerweg, Vorsetzen und Johannisbollwerk belegenen Theil der südlichen Neustadt wird mit einem Kostenaufwande von ℳ 1 692 000, abgesehen von den Kosten des Grunderwerbs, zur Ausführung gebracht, und zwar hinsichtlich der in dem Plan vorgesehenen Straßenlinien mit den im § 103 des Baupolizeigesetzes bezeichneten Wirkungen.

2. Dem Hamburgischen Staate steht in Beziehung auf sämmtliches Grundeigenthum, welches nach dem unter 1. erwähnten Plan zum Zweck der Durchführung der Sanirung staatsseitig zu erwerben und in dem gleichzeitig der Bürgerschaft[1]) überreichten Grundriß nebst zugehörigem Verzeichniß des Näheren ersichtlich gemacht ist, die Befugniß zu, die Abtretung oder Beschränkung desselben und darauf bezüglicher Rechte im Wege der Expropriation in Anspruch zu nehmen. Der Beschluß darüber, in welchem Umfange und in welcher Zeitfolge das Expropriationsverfahren auf die einzelnen Grundstücke oder Grundstückstheile oder darauf bezügliche Rechte zur Anwendung gebracht werden soll, wird der Senats- und Bürgerschaftskommission für die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse mit der Maßgabe übertragen, daß für jeden derartigen Beschluß die Zustimmung des Senats einzuholen ist. Der Beschluß hat die rechtliche Wirkung des in den §§ 2 und 3 des Expropriationsgesetzes erwähnten Beschlusses von Senat und Bürgerschaft. Falls und soweit die in Frage kommenden Grundstücke nicht bis Ende 1904 freihändig angekauft sind, ist spätestens bis zu diesem Zeitpunkte das Expropriationsverfahren bezüglich derselben einzuleiten.

3. Die Finanzdeputation wird ermächtigt, über den staatsseitigen Erwerb von Grundstücken oder Grund-

---

[1]) nicht hiermit, wie es im Amtsbl. Nr. 103 vom 20. Juli d. J. irrthümlich heißt.

stückstheilen, welche von dem auszuführenden Sanirungsplane betroffen werden, sowie über den Erwerb von auf solche Grundstücke bezüglichen Rechten im Einverständniß mit der Senats- und Bürgerschaftskommission für die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse unter Vorbehalt der Zustimmung des Senats Verträge abzuschließen.

4. In denjenigen Theilen des zu sanirenden Bezirks (s. Ziff. 1), welche zur Zeit noch nicht auf wasserfreier Höhe liegen, gilt als die richtige Straßenhöhe im Sinne des § 11 des Baupolizeigesetzes die Höhe von + 9,2 m.

Die Bauenden sind verpflichtet, ihre zu der Höhenlage der Straße in Beziehung stehenden Bautheile und Anlagen an die richtige Straßenhöhe anzuschließen oder so einzurichten, daß ein solcher Anschluß ohne Zuhilfenahme von Speermaßgegenständen möglich ist.

Bei Herstellung der richtigen Straßenhöhe steht den Eigenthümern der anliegenden Grundstücke ein Anspruch auf Entschädigung für Werthverminderung ihrer Grundstücke (§ 101 des Baupolizeigesetzes) in dem Falle zu, wenn Räume, welche bisher als Wohnräume oder welche bisher zu geschäftlichen Zwecken benutzbar waren oder benutzt wurden, in Folge der Aufhöhung für die Zukunft nicht mehr in der bisher möglichen Weise benutzt werden können. Ein Anspruch auf Entschädigung für die bei Ausführung der Erhöhung nothwendig werdende Aenderung, Beschränkung oder Fortäumung von Bautheilen besteht nur dann, wenn nicht etwa gleichzeitig mit der Herstellung der richtigen Straßenhöhe ein Neubau oder ein die betreffenden Bautheile berührender wesentlicher Umbau stattfindet oder wenn die Baudeputation nicht bereits früher gelegentlich eines Neubaues oder eines Umbaues der bezeichneten Art die richtige Straßenhöhe angewiesen hat.

Die inneren Räume der Gebäude, und zwar auch der bereits vorhandenen, sind gegen Rückstau aus den Sielen durch genügende Abschlußvorrichtungen (s. § 94 unter 3 des Baupolizeigesetzes) zu sichern.

5. Die Finanzdeputation wird ermächtigt, nach Ausführung des Sanirungsplanes die Bauplätze an den neu angelegten oder den regulirten Straßen und Plätzen öffentlich zu verkaufen, auch solche Flächen, welche nur in Verbindung mit einem benachbarten Privatgrundstück zweckmäßig bebaut werden können, dem Eigenthümer des letzteren freihändig zu überlassen. Die bezüglich der Bebauung bei dem Verkauf von Plätzen vorzuschreibenden Bedingungen bedürfen der Genehmigung der Senats- und Bürgerschaftskommission für die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse.

6. Die Finanzdeputation wird ermächtigt, die auf ℳ 1 692 000 veranschlagten Baukosten, sowie die für den Grunderwerb und für die nach Ziff. 5 etwa zu gewährenden Entschädigungen erforderlichen Aufwendungen, soweit dieselben nicht durch den Erlös der wieder zu verkaufenden Grundstücke theilweise gedeckt werden, bestmöglich durch Anleihe zu beschaffen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 18. Juli 1900.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. die in Amerika ausgefertigten zahnärztlichen Diplome.

Vom 13. August 1900. (Oest. San.-W. S. 380.)

In einer aus Amerika an die k. k. Polizeidirektion in Prag gerichteten Anzeige war darauf aufmerksam gemacht worden, daß in Amerika von zugereisten Personen Diplome eines „Doctor chirurgiae dentariae“ käuflich erworben und hierauf in Europa als Befähigungsdokumente verwerthet werden.

In dieser Hinsicht gepflogene Erhebungen haben ergeben, daß in Amerika auf formell gesetzlichem Wege Freibriefe zur Errichtung von Colleges, Universitäten ꝛc. erlangt werden können, und daß einzelne Besitzer solcher Befugnisse diese mißbrauchen, um ohne Abhaltung von Kursen, Vorträgen und Prüfungen, also ohne einen Studiengang überhaupt einzuführen, Diplome gegen Bezahlung zu ertheilen.

In dieser Hinsicht ist ein Med. Dr. C. A. Weil, angeblicher Dekan des Cosmopolitan Postgraduate College in Chicago, als Erfolger solcher zahnärztlicher Diplome namhaft gemacht worden.

Es wurde ermittelt, daß vom deutschen Konsulate in Chicago die Legalisirung dieser Diplome prinzipiell verweigert wird, daß solche Legalisirungen, wenn sie vorkommen sollten, gefälscht wären.

Obgleich ausländische zahnärztliche Diplome im Inlande keine Giltigkeit haben, wird, um mißbräuchliche Verwendungen derartiger amerikanischer Diplome hintanzuhalten, die k. k. . . . . . eingeladen, hievon auch die Unterbehörden zu verständigen, damit vorkommenden Falles der Provenienz der fraglichen Befähigungsdokumente entsprechende Aufmerksamkeit zugewendet werde.

Oesterreich. Erlaß der Statthalterei in Böhmen, betr. die Honorirung der Impfärzte für die im Wohnorte derselben durchgeführten Impfungen.

Vom 17. November 1899. (Oest. San.-W. 1900 S. 381 nach d. Prager med. Wchschr. Nr. 10 ex 1900.)

Der Landtag des Königreiches Böhmen hat anläßlich der Erledigung des Landesvoranschlages für das Jahr 1899 den Beschluß gefaßt, mit welchem der Landesausschuß ermächtigt wurde, behufs Hebung der allgemeinen Impfung in Städten, den Impfärzten Honorare, entsprechend der Zahl der bei der Hauptimpfung vorgenommenen revidirten Impfungen (in den Wohnorten der Impfärzte) aus der zu diesem Zwecke in den Landesvoranschlag für das Jahr 1899 eingestellten Dotation per 6000 fl. zu gewähren.

Mit Rücksicht darauf hat der Landesausschuß in seiner Sitzung am 11. Oktober 1899 beschlossen, die Landesbuchhaltung zu ermächtigen, für das laufende Jahr bei der Adjustirung der Liquidationen anläßlich der Hauptimpfung im Jahre 1899 auch auf die im Wohnorte des einen oder des anderen Impfarztes durchgeführten Impfungen Rücksicht nehmen zu dürfen, und zwar deshalb, um die Liquidation nach dem Impfoperate in dieser Richtung entsprechend ergänzen und dem Impfarzte die Entlohnung zuerkennen zu können, und zwar in der Höhe, daß auf jede im Wohnorte des Arztes durchgeführte und revidirte Vaccination der Betrag von 10 kr. entfalle, auf welcher Grundlage in den Landesvoranschlag zu dem Zwecke die Summe von 6000 fl. eingestellt wurde.

Diese Art der Bemessung der Entlohnungen für die revidirten Vaccinationen in den Wohnorten der Impfärzte wurde auch für die Zukunft genehmigt.

Hievon werden der k. k. Bezirkshauptmann zu Folge der Note des Landesausschusses des Königreiches Böhmen vom 21. Oktober 1899, Z. 70 379, mit der Aufforderung in die Kenntniß gesetzt, die Impfärzte anzuweisen, daß sie vom nächsten Jahre angefangen in ihren Liquidationen zur Hauptimpfung gleichzeitig auch die Zahl der in ihren Wohnsitzen durchgeführten revidirten Erstimpfungen, für welche sie bisher keine Entlohnung bezogen haben, angeben und für diese Leistungen die Gesammtentlohnung entsprechend der Zahl der revidirten Vaccinationen in der Weise berechnen, daß für jede solche Leistung der Betrag von 10 kr. entfalle.

Gleichzeitig werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann beauftragt, die Verfügung zu treffen, daß die Ausweise der revidirten Vaccinationen auch seitens derjenigen Aerzte, welche im heurigen Jahre lediglich in ihren Wohnorten geimpft und daher überhaupt keine Liquidationen vorgelegt haben, der königl. böhm. Landesbuchhaltung eingesendet werden, damit auch diesen Aerzten die betreffenden Entlohnungen zuerkannt werden könnten.

Belgien. Königliche Verordnung, betr. eine Ergänzung der Bestimmungen über die gefährlichen ꝛc. Betriebe, bezüglich der Fabriken von Kerzen und Nachtlichten aus Paraffin oder sonstigen mineralischen Stoffen.
Vom 8. Juli 1900. (Staatsblad S. 3116.)

. . . .

Art. 1. Die Fabriken von Kerzen und Nachtlichten aus Paraffin oder jedem anderen Stoffe mineralischer Herkunft werden zu den gefährlichen, gesundheitsschädlichen oder unzuträglichen Betrieben gezählt.

Sie werden dem der Königl. Verordnung vom 31. Mai 1887 beigefügten Verzeichniß unter folgender Bezeichnung eingefügt:

Bezeichnung	Klasse	Unzuträglichkeiten
Kerzen und Nachtlichte aus Paraffin (Herstellung von) oder aus jedem anderen Stoffe mineralischer Herkunft.	2	Geruch, Feuersgefahr.

Art. 2. Unser Minister für Gewerbe und Arbeit wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Ostende, den 8. Juli 1900.

Leopold.

Von Königs wegen:
Der Minister für Gewerbe und Arbeit,
Baron Surmont de Volsberghe.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Hildesheim. Bekanntmachung. Vom 16. Oktober 1900.

Auf Grund des § 56 b Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 685) untersage ich den Handel mit Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen im Umherziehen für die Kreise Alfeld, Einbeck, Göttingen-Land, Göttingen-Stadt, Goslar, Gronau, Hildesheim-Land, Hildesheim-Stadt, Marienburg, Münden, Northeim, Osterode a. Harz, Peine, Uslar, Zellerfeld bis zum 1. Januar 1901.

Zuwiderhandlungen werden nach § 148 Ziff. 7a der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft, sofern nicht gemäß § 328 St.-G.-B. eine härtere Strafe verwirkt ist.

Der Regierungs-Präsident.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern. Vom 9. Oktober 1900. (Anzeigebl. d. k. k. Eisenb.-Minist. S. 569.)

Auf Grund des Artikels 5 des Viehseuchenübereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891 und des Punktes 5 des zugehörigen Schlußprotokolles findet das k. k. Ministerium des Innern die Einfuhr von Rindvieh in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aus nachstehenden, von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten des Deutschen Reiches bis auf Weiteres unbedingt zu verbieten, und zwar:

1. aus den Regierungsbezirken Liegnitz, Magdeburg und Merseburg des Königreiches Preußen;
2. aus dem Herzogthume Anhalt.

Dieses Verbot tritt an die Stelle des mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. September 1900[1]) verfügten Verbotes.

Mit der Verlautbarung dieser Verfügung und der Durchführung der zu ihrer wirksamen Handhabung erforderlichen Veranlassungen wolle sofort vorgegangen werden.

[1]) Verö. S. 1020.

Thierseuchen.

Uebersicht über die Verbreitung der ansteckenden Thierkrankheiten in Oesterreich während des 3. Vierteljahres 1900.[1])

(Nach den vom k. k. österr. Minist. d. Innern veröffentlichten Ausweisen.)

Krankheitsformen. / Länder.	Zahl der verseuchten Orte am: Juli 7.	Juli 14.	Juli 21.	Juli 31.	August 7.	August 14.	August 21.	August 31.	Septbr. 7.	Septbr. 14.	Septbr. 21.	Septbr. 30.
Milzbrand.												
Niederösterreich	1	3	3	6	3	3	4	3	3	1	1	2
Steiermark . . .	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—
Krain	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
Küstenland . . .	1	1	—	1	2	1	2	1	1	—	—	—
Tirol-Vorarlbg.	—	—	2	—	—	—	—	1	1	—	—	—
Böhmen	1	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	1
Mähren	—	—	—	1	1	1	2	2	2	2	—	—
Galizien	6	6	9	2	2	—	—	8	13	14	14	5
Bukowina . . .	—	—	—	—	—	—	—	3	2	1	1	1
Dalmatien . . .	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1
Rauschbrand.												
Niederösterreich	2	2	2	3	3	2	2	1	1	—	—	3
Steiermark . . .	—	—	—	—	—	—	1	1	1	2	2	1
Kärnten	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—
Tirol-Vorarlbg.	—	1	1	1	2	1	3	6	6	5	—	—
Galizien	1	1	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1
Bukowina . . .	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Tollwuth.												
Niederösterreich	2	3	3	3	3	5	1	3	3	—	—	2
Steiermark . . .	1	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—
Krain	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1
Böhmen	5	3	3	8	6	2	7	9	6	7	4	6
Mähren	1	1	1	1	—	—	—	—	4	4	—	1
Schlesien	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	1
Galizien	3	3	2	3	6	3	3	4	4	1	1	6
Bukowina . . .	—	—	1	—	—	—	—	-	—	—	—	—
Dalmatien . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	.
Rotz und Wurm.												
Niederösterreich	8	7	8	8	6	5	4	3	5	4	7	6
Salzburg	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—
Küstenland . . .	—	—	1	—	—	1	—	1	—	—	—	1
Böhmen	1	2	2	2	2	2	3	3	4	3	3	3
Mähren	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1	1
Schlesien	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—
Galizien	6	6	5	4	4	6	6	7	9	7	7	6
Bukowina . . .	3	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Dalmatien . . .	2	2	1	1	1	2	2	1	1	—	—	—
Maul- und Klauenseuche.												
Niederösterreich	1	2	2	2	1	—	1	—	—	—	—	2
Oberösterreich .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
Tirol-Vorarlbg.	37	42	43	51	53	63	62	59	60	53	51	51
Böhmen	19	20	20	19	21	26	25	29	26	27	33	38
Pockenkrankheit.												
Dalmatien . . .	5	5	5	5	5	5	11	7	9	7	7	7
Bläschenausschlag.												
Niederösterreich	4	3	2	1	1	1	—	—	1	1	2	1
Steiermark . . .	4	5	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—
Tirol-Vorarlbg.	—	2	1	1	1	1	1	3	3	3	3	3
Böhmen	6	7	7	4	—	1	1	1	1	—	—	1
Mähren	3	3	5	4	3	3	3	1	—	—	3	3

[1]) Vgl. S. 791.

Krankheitsformen. / Länder.	Zahl der verseuchten Orte am											
	Juli				August				Septbr.			
	7.	14.	21.	31.	7.	14.	21.	31.	7.	14.	21.	30.
Räude.												
Niederösterreich	1	—	1	1	1	1	1	2	2	2	3	3
Salzburg	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Steiermark . . .	2	2	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—
Kärnten	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—
Krain	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1
Tirol-Vorarlbg.	2	1	1	—	1	1	1	—	—	—	—	—
Böhmen	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	2	2
Mähren	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1
Galizien	8	8	9	8	9	7	7	5	8	10	10	6
Bukowina . . .	2	3	3	3	2	2	2	2	1	1	1	1
Dalmatien . . .	3	3	3	2	2	2	4	1	1	1	1	1
Rothlauf der Schweine.												
Niederösterreich	46	57	51	45	41	50	51	53	51	55	47	37
Oberösterreich .	7	7	10	6	7	10	8	4	5	3	1	6
Salzburg	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1
Steiermark . . .	7	7	13	12	16	10	8	5	10	10	12	9
Kärnten	—	1	3	3	5	4	4	1	2	2	3	2
Krain	5	6	7	2	—	—	6	—	5	5	5	3
Küstenland . . .	—	—	1	—	—	—	—	1	1	1	2	4
Tirol-Vorarlbg.	—	1	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—
Böhmen	25	40	40	54	50	43	35	31	23	15	14	15
Mähren	33	38	51	50	44	50	43	36	38	38	34	22
Schlesien	9	11	11	9	14	18	18	15	16	16	13	8
Galizien	23	23	28	31	38	54	54	62	61	60	60	57
Bukowina . . .	3	4	8	4	4	7	7	10	11	12	7	7
Schweinepest (Schweineseuche).												
Niederösterreich	3	13	3	4	1	3	4	10	3	7	3	2
Oberösterreich .	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—
Salzburg	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—
Steiermark . . .	1	1	—	2	1	1	—	1	—	2	—	—
Kärnten	—	—	1	2	4	6	8	6	8	8	8	8
Küstenland . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—
Tirol-Vorarlbg.	2	—	4	1	1	4	1	5	—	7	—	—
Böhmen	4	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mähren	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schlesien	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3
Galizien	8	8	20	20	8	16	16	16	17	9	7	30
Bukowina . . .	—	—	—	1	1	1	1	5	5	5	4	4

Die **Lungenseuche** und die **Rinderpest** sind nicht aufgetreten.

Luxemburg. Beschluß, betr. das Verbot der Einfuhr von Fleischkonserven u. s. w. Vom 26. September 1900. (Memorial S. 631.)

Die Regierung im Conseil:

. . . .

beschließt:

Art. 1. Die Einfuhr aus dem Zollauslande von Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefäßen, von Würsten und sonstigen Gemengen aus zerkleinertem Fleische, ist bis auf weiteres verboten.

Art. 2. Gegenwärtiger Beschluß, welcher vom 1. Oktober d. J. ab in Kraft tritt, soll in's „Memorial“ eingerückt werden.

Die Regierungs-Mitglieder:

Eyschen, Kirpach, Mongenast, Rischard.

Schweden. (Vgl. S. 978.) Nach einer Bekanntmachung des Königlichen Kommerz-Kollegiums vom 9. Oktober wird von demselben die preußische Provinz Schlesien als von Lungenseuche befallen angesehen.

Aegypten. Nachdem in der Provinz Behera neuerdings eine nicht unerhebliche Anzahl von Schafpockenfällen festgestellt worden ist, hat die ständige Kommission des Internationalen Gesundheitsraths in Alexandrien am 9. Oktober d. J. beschlossen, in die in ägyptischen Häfen auszustellenden Schiffspatente und Gesundheitszeugnisse einen das Vorhandensein dieser Seuche kennzeichnenden Vermerk aufnehmen zu lassen.

Kapkolonie. In der „Government Gazette“ vom 14. September 1900 befindet sich eine Verordnung vom 8. dess. Mts., die anordnet, daß Pferde, Maulthiere und Esel von der Seeseite nur in die Kolonie eingeführt werden dürfen, wenn sie zuvor von dem zuständigen Beamten in Kapstadt untersucht sind und von diesem bescheinigt worden ist, daß sie frei von Rotz oder sonstiger ansteckender Krankheit sind. Wird Rotz festgestellt, so müssen alle davon befallenen, an Bord befindlichen Thiere sofort getödtet werden. Die übrigen Thiere dürfen nur unter der Bedingung der Verbringung auf eine Quarantänestation während einer von dem Veterinary Surgeon zu bestimmenden Frist gelandet werden. Ergiebt die auf der Isolirstation vorzunehmende Untersuchung Rotzkrankheit, so sind alle von derselben befallenen Thiere gleichfalls zu tödten; alle Kosten für Untersuchung, Isolirung, Vernichtung ꝛc. hat der Eigenthümer zu tragen. (R.-A. Nr. 249.)

Uruguay. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Zuchtvieh. Vom 11. September 1900.

Art. 1. Die Einfuhr von Zuchtvieh durch den Hafen von Paysandu wird bis auf weitere Entschließung und mit der Maßgabe gestattet, daß die sanitären Besichtigungen und entsprechenden Vorbeugungsmaßregeln den von dem Institut für Experimentalhygiene mitzutheilenden Anordnungen angepaßt werden.

Art. 2. Mitzutheilen u. s. w.

Vermischtes.

Schweiz. Die öffentliche Gesundheitspflege in der Schweiz. (Aus L'hygiène publique en Suisse, rapport rédigé d'après les documents du Bureau Sanitaire Fédéral par le Dr. H. Carrière. Genève 1900.)

Der bundesgenössische Gesundheitsdienst hat sich ganz allmählich und vornehmlich in den beiden letzten Jahrzehnten im Anschluß an das im Jahre 1886 zur Annahme gelangte Gesetz, die Epidemien betreffend, entwickelt. Da die Durchführung dieses Gesetzes ein Zusammenwirken mit Fachmännern erforderte, wurde im Jahre 1889 im bundesgenössischen Departement des Innern die Stelle eines Berichterstatters für Gesundheits-Angelegenheiten geschaffen. Bald aber machte sich hier die Bildung einer besonderen Abtheilung für öffentliche Gesundheitspflege nöthig, und nach dem Vorschlag des Bundesraths genehmigten die Bundesrathskammern unter dem 28. Juni 1890 die Errichtung eines dem Departement des Innern unterstellten bundesgenössischen Gesundheitsamts. Die Aufgaben dieses Gesundheitsamts sind:

1. Berichterstattung mit gutachtlicher Aeußerung an das Departement des Innern über Fragen, welche den interkantonalen und internationalen Gesundheitsdienst betreffen;

2. Durchführung des Gesetzes, die Epidemien betr.; Berichterstattung über den Bau von Krankenhäusern und die Einrichtung von Desinfektionsanstalten sowie über die Gesuche um Gewährung einer Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zur Herstellung solcher; Ueberwachung der Krankenhäuser und Desinfektionsanstalten; Prüfung der eingehenden Berichte über die Epidemien und der diesbezüglichen Kostenberechnungen und Gesuche um nachträgliche Genehmigung solcher Ausgaben;

3. Sammlung von Gesetzen und Verordnungen der Schweiz und des Auslands, soweit sie die öffentliche Gesundheitspflege betreffen;

4. Sammlung von Gesundheitsberichten der Kantone und Städte der Schweiz;

5. Statistik der Krankheits- und Sterbefälle an übertragbaren Krankheiten;

6. Vermittelung von regelmäßigen Mittheilungen, besonders was die Epidemien anlangt, zwischen den einzelnen Kantonen und dem Ausland;

7. Sammlung des nothwendigen Materials zur Ausarbeitung von Gesetzen und Verordnungen, die öffentliche Gesundheitspflege betr.;

8. Auskunftertheilung an die Kantonalbehörden über Fragen, die ins Gebiet der öffentlichen Gesundheit einschlagen;

9. Statistik des Medizinalpersonals der Schweiz, soweit möglich, einschließlich der Heildiener und Krankenwärter;

10. Theilnahme an den Berathungen des Direktions-Ausschusses für die bundesgenössischen Medizinalprüfungen (Aerzte, Apotheker, Zahnärzte, Thierärzte);

11. Regelmäßige Veröffentlichung eines Berichts über die gesundheitlichen Vorgänge und die Bewegung der Bevölkerung in Gemeinschaft mit dem bundesgenössischen statistischen Bureau;

12. Planmäßige Berichterstattung über die öffentliche Gesundheitspflege und den ärztlichen Dienst sowohl in Bezug auf das gesammte Bundesgebiet wie die einzelnen Kantone.

Die gegenwärtige bundesgenössische Gesetzgebung auf dem Gebiet der Gesundheitspflege gründet sich auf die Art. 31—34, 48, 50 und 69 der Konstitution vom 29. Mai 1874, welche theilweise durch die Volksabstimmungen vom 25. Oktober 1885 (Art. 32 bis) und vom 11. Juli 1897 (Art. 69 bis) eine Abänderung erfahren haben.

Auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege, soweit bezüglich derselben der Bund zuständig ist, sind folgende bemerkenswerthe Vorgänge hervorzuheben:

1. Unter dem 2. Juli 1886 ist das bundesgenössische Gesetz, betr. die Maßnahmen, welche gegen die gemeingefährlichen Krankheiten zu ergreifen sind, erlassen worden (vgl. Veröff. 1886 S. 460) und unter dem 4. November 1887 Ausführungsbestimmungen dazu. (Vgl. Veröff. 1888 S. 552.)

Dieses Gesetz hat, obwohl es sich nur auf Pocken, Flecktyphus, Pest und Cholera bezieht, eine günstige Rückwirkung auf die allgemeine Gesundheitspolizei ausgeübt. Die Kantone haben daraus Anlaß genommen, ihre Gesetzgebung bezüglich der übertragbaren Krankheiten einer Revision zu unterziehen. Die Epidemien sind thatkräftiger und wirkungsvoller erforscht und bekämpft worden; die Desinfektionsverfahren sind allgemein bekannt geworden und haben sich verbreitet. Das Land hat sich, Dank den gewährten Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln, mit einem Netz von Krankenhäusern und Desinfektionsanstalten bedeckt; es besitzt gegenwärtig 37 Lazarethe mit insgesammt 741 Betten, 5 Döcker'sche Krankenbaracken mit 126 Betten, sowie 28 feststehende und 31 transportable Desinfektionsapparate.

Auch die Thatsache, daß seit einigen Jahren die Sterblichkeit an nahezu sämmtlichen übertragbaren Krankheiten in regelmäßiger Abnahme begriffen ist, wird wesentlich auf die Einwirkung des Gesetzes, die Epidemien betr., zurückgeführt.

Es sind im Durchschnitt der Jahre 1876 bis 1880 (1896 bis 1898) von je 100 000 Einwohnern gestorben an Pocken 3,34 (0,12), Unterleibstyphus 37,5 (8,2), Scharlach 38,8 (1,8), Diphtherie 50,04 (28), Rötheln 8,8 (11,3), Erysipel 6,5 (2,9), Keuchhusten 21 (15,4), Magendarmkatarrh der Säuglinge 144,6 (126,1), Wochenbettfieber 40,7 (13,3).

Die Schweiz hat weiter an den Berathungen der internationalen Konferenzen zu Dresden und Venedig theilgenommen und ist beiden Konventionen beigetreten. Im Anschluß an diesen Beitritt und unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Konventionen hat der Bundesrath am 30. Dezember 1899 eine Verordnung erlassen über die Maßnahmen zum Schutze gegen die Cholera und Pest, soweit sie die Verkehrsanstalten, den Personen-, den Gepäck- und den Waarenverkehr betreffen. (Vgl. Veröff. 1900 S. 145.)

In einer, dieser Verordnung beigegebenen Anlage sind die Zollstellen aufgeführt, die für die Einfuhr von verdächtigen Waaren geöffnet sind, und die Eisenbahn-, Schiff- und Poststationen, an denen eine ärztliche Untersuchung der Reisenden stattfindet und wo die Kranken den Ortsgesundheitsbehörden zu übergeben sind.

Solche Stationen (Krankenuntersuchungs- und Krankenübergabestationen) sind gegenwärtig 103 vorgesehen, und zwar 21 erster, 24 zweiter und 58 dritter Ordnung. Die wichtigsten davon sind mit einem ständigen Krankenhause und einer Desinfektionseinrichtung versehen. Der Bundesrath hat auch Laboratorien, und zwar die zu Basel, Bern, Genf, Lausanne und Zürich dazu bestimmt, in zweifelhaften Erkrankungs- oder Todesfällen die Diagnose festzustellen.

Am 4. Dezember 1899 hat der Bundesrath ein Reglement, betr. die Desinfektion bei gemeingefährlichen Epidemien erlassen. (Vgl. Veröff. 1900 S. 297.) Außerdem hat die Schweiz am 20. März 1896 mit Oesterreich-Ungarn ein Uebereinkommen getroffen, betr. die Einführung von gesundheitlichen Sonderbestimmungen in Cholerazeiten für den Grenzverkehr zwischen beiden Ländern und auf dem Bodensee.

In der Zeit vom 1. März 1896 bis 28. Februar 1898 hat das schweizerische Gesundheitsamt auf Anordnung des Bundesraths eine Erhebung über die Häufigkeit und die Vertheilung der Diphtheriefälle in der Schweiz ausgeführt. Ein ausführlicher Bericht darüber wird erst später erscheinen. Bei Gelegenheit dieser Untersuchung war den Aerzten die Möglichkeit geboten worden, in der Zeit vom 1. September 1896 bis zum Schlusse der Erhebung ihre Diphtheriefälle in einem der 6 Laboratorien zu Basel, Bern, Genf, Lausanne, St. Gallen und Zürich unentgeltlich auf Diphtheriebazillen untersuchen zu lassen. Diese Einrichtung der unentgeltlichen Untersuchungen hat die betheiligten Kreise derart befriedigt, daß sie in der Mehrzahl der Kantone (in 15 von 25) die Zeit der genannten Erhebung überdauert hat. Es sind diese Kantone auf das Anerbieten des Bundesraths eingegangen, für jeden bakteriologisch untersuchten Fall 2 Frank Beitrag unter der Bedingung zu leisten, daß der betreffende Kanton selbst den Restbetrag der Kosten übernimmt und den Fall an das Gesundheitsamt nach Bern meldet.

Insgesammt sind während der 2jährigen Dauer der Erhebung beim Gesundheitsamt 16 590 Diphtheriefälle, von denen 1231 mit dem Tode geendet haben, zur Anzeige gelangt.

Die allgemeine Sterblichkeit betrug demnach nur 7,6 %. Von den 16 590 gemeldeten Fällen sind 11 931, d. i. 71,8 %, bakteriologisch untersucht worden. In 9123 der untersuchten Fälle, d. i. 76,5 %, wurde das Vorhandensein von Diphtheriebazillen nachgewiesen, während dies in 2808 Fällen (23,5 %) nicht gelang. In 7797 dieser Fälle bestätigte die Untersuchung die Diagnose; in 2164 (21,7 %) war das Ergebniß nach dieser Richtung hin negativ. 1970 Fälle waren mit mehr oder weniger zweifelhafter Diagnose zur bakteriologischen Untersuchung gebracht worden: 1324 davon (67,2 %) wurden bakteriologisch als Diphtherie erkannt, bei 646 (32,8 %) wurden Diphtheriebazillen nicht gefunden. Die 4659 bakteriologisch nicht untersuchten Fälle setzten sich zusammen aus 4588 Fällen mit mehr oder weniger sicherer Diagnose und 71 Fällen mit offen ausgesprochener zweifelhafter Diagnose.

Im Jahre 1897 hatten Abgeordnete der Bundeskammern die Einrichtung eines Pasteur'schen Instituts in Anregung gebracht; da aber die Regierung von Bern inzwischen beschlossen hatte, ein Institut zur Erforschung der übertragbaren Krankheiten mit einer Abtheilung für Heilimpfungen gegen Hundswuth einzu-

richten, so wurde der Antrag gegenstandslos; für die Schweiz reicht eine einzige derartige Anstalt aus.

Im Jahre 1882 hat M. Haccins in Lancy bei Genf eine Anstalt zur Erzeugung von thierischem Impfstoff gegründet, die bald einen amtlichen Charakter erhielt; auf Grund eines Vertrags und gegen eine jährliche Beihülfe aus öffentlichen Mitteln hatte sich der Genannte verpflichtet, den Zentralregierungen von Appenzell, Aargau, Bern, Freiburg, Genf, Graubünden, Neuenburg, Schwyz, Solothurn, Thurgau, Wallis, Waadt, die beiden Unterwalden, Zug und Zürich für die öffentlichen Impfungen unentgeltlich die Lymphe zu liefern; in gleicher Weise lieferte die Anstalt die Lymphe auch für die meisten anderen Kantone und unterstand der Beaufsichtigung durch das Bureau für die öffentliche Gesundheitspflege zu Genf. Im Jahre 1898 ist diese Anstalt mit dem von Häslinger und Genossen in Bern neu gegründeten bakteriotherapeutischen Institut verschmolzen worden. Es hat diese letztere Anstalt ihren Sitz in Bern, steht unter der wissenschaftlichen Leitung des Dr. Tavel, Professor der Bakteriologie an der medizinischen Fakultät, und unter unmittelbarer Oberaufsicht des Kantons Bern.

Im Jahre 1898 ist außerdem noch eine Privatlymphgewinnungsanstalt in Lausanne von Felix und Flück gegründet worden. Dieselbe untersteht der staatlichen Beaufsichtigung durch den Kanton Waadt und liefert demselben unentgeltlich die für die öffentlichen Impfungen benöthigte Lymphe.

Die Mangelhaftigkeit der Statistik und die Verschiedenheit der kantonalen Vorschriften machen es unmöglich, ein zutreffendes Bild von dem gegenwärtigen Stand des Impfwesens in der Schweiz zu geben.

Die Beförderung der Leichen ist geregelt durch das Bundesreglement vom 6. Oktober 1891 (vgl. Veröff. 1891 S. 772). Durch einen Vertrag vom 9. November und 16. Dezember 1888 haben die Schweiz und Deutschland sich die gegenseitige Beachtung ihrer Vorschriften für die Beförderung der Leichen gewährleistet.

Bis 1867 war die Ausübung der Heilkunde einzig durch kantonale Vorschriften geregelt, und jeder Kanton im Allgemeinen für die in einem anderen Kanton patentirten Personen streng geschlossen; sie konnten sich daselbst nur nach Ueberstehen eines neuen Examens niederlassen. Bald schlossen einige Kantone ein Konkordat, betr. die freie Niederlassung von Heilpersonal; es gehörten demselben zunächst Zürich, Bern, Schwyz, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell (Außerrheinisch), St. Gallen und Thurgau an, später traten Basel-Stadt, Basel-Land, Luzern, Uri, Zug, Appenzell (Innerrheinisch), Aargau, Neuenburg und Graubünden hinzu. Dies Konkordat, das 10 Jahre bestanden hat, und einen erheblichen Fortschritt bedeutete, ist seit 1877 durch das Bundesgesetz, betr. die Ausübung der Heilkunde, der Pharmazie und der Thierheilkunde im Staatenbunde der Schweiz, vom 19. Dezember 1877 ersetzt worden. Durch Bundesgesetz vom 21. Dezember 1886 (vgl. Veröff. 1887 S. 323) ist dies Gesetz auf das Gewerbe der Zahnärzte ausgedehnt worden.

Die Prüfungen der Mediziner, Pharmazeuten, Zahnärzte und Thierärzte sind seitens des Bundes gegenwärtig geregelt durch die Vorschriften vom 11. Dezember 1899; diese sind das Ergebniß der allmählichen Abänderungen des ursprünglichen Reglements vom 19. März 1888.

In der Absicht, die Ausübung der Heilkunde (Medizin, Thierheilkunde und Hebammenthätigkeit) in den Grenzgebieten zu erleichtern, hat ferner der Bundesrath Sonderabkommen mit dem Deutschen Reiche unter dem 19. Februar 1884, getroffen, mit den Regierungen von Lichtenstein unter dem 1. Juli 1885, Oesterreich-Ungarn unter dem 29. Oktober 1885, Italien unter dem 28. Juni 1888, Frankreich unter dem 29. Mai 1889.

Das Hebammenwesen ist bis jetzt von Seiten des Bundes noch nicht der Regelung unterworfen worden.

Seit dem 11. Dezember 1893 besitzt die Schweiz ein eigenes Arzneibuch.

Am Ende des Jahres 1898 übten in der Schweiz bei einer Gesammtbevölkerung von 3 119 835 Seelen ihren Beruf als Aerzte aus 1896 Personen, als Apotheker 523, Zahnärzte 318, Hebammen 3246.

Für die Arbeitergesundheitspflege ist die Grundlage das Bundesgesetz, betr. die Arbeit in den Fabriken, vom 23. März 1877 in Kraft gesetzt am 1. Januar 1878. Dieses Gesetz ist ergänzt worden durch die beiden Gesetze über die bürgerliche Haftpflicht der Fabrikanten vom 25. Juni 1881 und vom 26. April 1887. (Vgl. Veröff. 1888 S. 513.) Während die Gesammtheit der Gewerbe unter das Gesetz vom 23. März 1877 fällt, ist für die Zündhölzchenfabrikation unter dem 22. Juni 1882 ein Sondergesetz und unter dem 17. Oktober 1882 ein Reglement dazu ergangen.

Da aber danach die Erkrankungsfälle infolge chronischer Phosphorvergiftuug (Nekrosen) nicht aufhörten, so ist durch Gesetz vom 2. November 1898 die Fabrikation und der Verkauf von Streichhölzern zum Staatsmonopol gemacht worden. Ausführungsbestimmungen zum Gesetz sind unter dem 30. Dezember 1899 erlassen worden.

Seit dem 11. Juli 1897 ist infolge Einführung des Art. 69 bis in die Konstitution die Nahrungsmittel-Gesetzgebung Sache des Bundes geworden. Indeß hat dieser Umstand noch nicht praktische Folgen gehabt. Der vom Bundesdepartement des Innern vorbereitete Entwurf eines Gesetzes, betr. den Handel mit Lebensmitteln, ist von den Bundeskammern noch nicht angenommen worden. Solange ein diesbezügliches Gesetz aber noch nicht zu Stande gekommen ist, bleibt auf diesem Gebiete noch die kantonale Gesetzgebung mit ihren Verschiedenheiten maßgebend. Inzwischen hat das Bundesdepartement des Innern ein Lebensmittelhandbuch herausgegeben, dessen erster volksthümlich abgefaßter Theil dazu bestimmt ist, den bei der Lebensmittelaufsicht angestellten Beamten eine ausreichende Belehrung zu geben, während der zweite rein wissenschaftlich gehaltene Theil zum Gebrauch für die eigentlichen Nahrungsmittelchemiker bestimmt ist und die Verfahren angiebt, welche in den Schweizerischen Laboratorien bei der Nahrungsmittelprüfung in Anwendung zu kommen haben.

Der Gesundheitsdienst bei der Armee ist ausschließlich Sache des Bundes. Er wird in Friedenszeiten durch einen Chefarzt ausgeübt, der ihn nach den besonderen Gesetzen und Bestimmungen versieht, sich mit der Ergänzung des Sanitätskorps gefaßt und das Material ebenso wie die Ausbildung dieser Sektion überwacht.

Bei einer Gesammtbevölkerung von 3 119 835 Seelen sind im Jahre 1898 insgesammt 58 914 Personen, d. i. 18,9 ‰, gestorben, davon laut ärztlicher Bescheinigung an übertragbaren Krankheiten 2391, Brechdurchfall der Kinder 5011, Lungentuberkulose 5984, akuten Entzündungen der Athmungsorgane 6122, organischen Herzkrankheiten 2651, Hirnschlag 2129, infolge Unfalls 1800, durch Selbstmord 690, Mord 87, infolge anderer Ursachen 28 226. Aerztliche Bescheinigung fehlte bei 3823 Todesfällen. Die Zahl der Geburten betrug in demselben Jahre 91 793 (d. i. 29,4 ‰).

Was den Gesundheisdienst anlangt, insoweit er Sache der Kantone ist, so ist darüber Nachstehendes hervorzuheben:

Die Zuständigkeit des Bundes hinsichtlich der öffentlichen Gesundheitspflege ist zur Zeit sehr beschränkt und erstreckt sich fast nur auf die Abwehr der übertragbaren gemeingefährlichen Krankheiten (Pocken Flecktyphus, Pest, Cholera) alle übrigen Gebiete mit Ausnahme der Nahrungsmittelpolizei, Abwehr der übertragbaren Krankheiten im Allgemeinen, Schulgesundheitspflege, Straßenpolizei, Beaufsichtigung der Herbergen, der Bauten, der Friedhöfe, der Beerdigungen u. s. w. sind Sache der Kantone. In der Schweiz giebt es also so viele Gesetzgebungen über die Gesundheitspflege wie Kantone, davon sind einige noch in den Anfängen begriffen. Genaue Auskunft über diese Verhältnisse giebt

das Werk von Dr. Schmidt, Tableau systématique des lois ordonnances, prescriptions et autres dispositions concernant l'hygiène publique. Berne 1897. In den meisten Kantonen besteht auf Grund eines diesbezüglichen Gesetzes eine oberste kantonale, die Beaufsichtigung ausübende Behörde, an deren Seite zumeist noch eine berathende Behörde gestellt ist. Neben diesen centralen Gesundheitsausschüssen finden sich in der Mehrzahl der Kantone noch örtliche Gesundheitskommissionen. Einige Kantone (Aargau, Appenzell [Innerrheinisch], Basel-Stadt, Glarus, Graubünden, Luzern, St. Gallen, Schaffhausen, Schwyz, Tessin, Thurgau, Unterwalden, Waadt, Wallis und Zürich) besitzen außerdem noch durch die Regierung ernannte beamtete Aerzte. Einige große Orte wie Zürich, Lausanne besitzen einen vorzüglich geregelten Gemeindegesundheitsdienst. Die meisten Kantonalbehörden und einige Stadtbehörden veröffentlichen jährlich einen Sanitätsbericht. Einige von diesen Berichten, wie besonders die von Waadt, Neuenburg, Basel, St. Gallen, Zürich, Bern sind recht eingehend.

In Bezug auf die Lebensmittelpolizei besitzen noch kein Gesetz die Kantone Aargau, Uri, Obwalden, Nidwalden, Schafthausen, Basel- Land und Appenzell (Innerrheinisch), Laboratorien für Lebensmitteluntersuchungen bestehen nur in den Kantonen Zürich, St. Gallen, Waadt, Aargau, Bern, Solothurn, Graubünden, Neuenburg, Glarus, Genf, Freiburg, Tessin, Thurgau, Zug und Schaffhausen. An der Spitze dieser Laboratorien stehen Kantonalchemiker; bei der Ausübung der Lebensmittelpolizei sind hauptsächlich von Einfluß die örtlichen Gesundheitskommissionen. Diese Gesundheitskommission, deren Zusammensetzung je nach dem Orte schwankt, besichtigt und überwacht entweder aus eigenem Antriebe oder auf höhere amtliche Weisung die Märkte, Fabriken und Verkaufsstellen von Lebensmitteln; findet sie verdächtige Waaren vor, so werden Proben davon entnommen und zur Untersuchung gebracht. Von dem thatkräftigen Verhalten dieser Behörde hängt es demnach ab, ob die Lebensmittelkontrole Erfolge aufzuweisen hat oder nicht.

In den schweizerischen Laboratorien für Lebensmittelkontrole sind im Jahre 1898 insgesammt 39 013 Proben untersucht worden; davon gaben 4488 d. i. 11,64 %, zu Ausstellungen Anlaß. Die gegenwärtige Organisation der Lebensmittelpolizei entbehrt jedoch der Einheitlichkeit; die einzelnen Kantonalgesetze stehen nur wenig mit einander in Einklang darüber, was unter Fälschung zu verstehen ist, welche Strafe einzut eten hat und wie sie zu vollziehen ist. Was die Maßnahmen gegen die übertragbaren Krankheiten (ausschließlich der gemeingefährlichen) anlangt, so ist die Anzeigepflicht in den einzelnen Kantonen recht verschieden geregelt. Die Möglichkeit, Kinder vom Schulbesuch auszuschließen, welche an übertragbarer Krankheit leiden, ist in den meisten kantonalen Bestimmungen vorgesehen. Eine der vollständigsten diesbezüglichen Verordnungen, die auch die Krankheiten aufzählt, welche den Ausschluß aus der Schule bedingen und die Zeit angiebt, auf wie lange er sich zu erstrecken hat, ist die des Kantons Waadt vom 3. September 1891, ergänzt unter dem 27. November 1898. Für die Absonderung der Kranken und die Desinfektion ist im Allgemeinen in den bedeutenderen Orten gut gesorgt; auf dem Lande dagegen liegen diese Verhältnisse ungünstiger, doch waren auch hier seit einigen Jahren erfreuliche Fortschritte zu verzeichnen.

Die Schutzpockenimpfung bleibt, nachdem die allgemeine Einführung der Impfpflicht im Jahre 1882 abgelehnt worden ist, bis auf weiteres Sache der Kantone. Vor noch nicht langer Zeit bestand Impfzwang in den meisten Kantonen. Beseitigt haben denselben: Glarus (1876), Basel-Stadt, Luzern, Schaffhausen, Zürich, Appenzell (Außerrheinisch), St. Gallen, Thurgau und Bern. Impfzwang besteht gegenwärtig nur noch in Schwyz, Obwalden (doch ist hier seit 1882 das Gesetz nicht mehr ausgeführt), Nidwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel-Land (seit 1882 ist das Gesetz nicht mehr angewandt), Appenzell (Innerrheinisch), Graubünden, Aargau, Tessin, Waadt, Wallis und Neuenburg.

In den Kantonen Zug, Freiburg, Graubünden besteht außerdem die Verpflichtung zur Wiederimpfung. Uebrigens werden auch noch in den Kantonen, welche den Impfzwang abgeschafft haben, die Impfungen zahlreich ausgeführt; freilich fehlen statistische Unterlagen, um zu übersehen, wieweit eine Durchimpfung der Bevölkerung erreicht wird.

Die Tuberkulosesterblichkeit hat im Durchschnitt der 4 jährigen Zeitabschnitte von 1876—1880 u. s. w. bis 1898 in der Gesammtschweiz betragen 23,48, 23,21, 23.12, 21.63 und 20,81 ‰o, in den 15 Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern 32,15, 31,92, 31,48, 25,40 und 23,89 ‰o. Trotz der Besserung, die sich seit einigen Jahren darin bemerkbar zu machen scheint, ist doch die Sterblichkeit an Tuberkulose noch recht hoch, und die Frage der Tuberkulose-Isolirheilstätten hat für die Schweiz eine erhebliche Bedeutung.

Gegenwärtig finden sich in der Schweiz insgesammt folgende 7 Heilstätten dieser Art mit 366 Betten:

1. Die Baseler Heilstätte „In der Stille“ zu Davos mit 86 Betten;
2. Das Frauenasyl zu Feydey ober Leysin mit 15 Betten, Kanton Waadt;
3. Das Männerasyl von Leysin, Kanton Waadt;
4. Die Berner Heilstätte zu Heiligenschwendi, Kanton Bern, mit 110 Betten;
5. Die Heilstätte von Brauerwald, Kanton Glarus, mit 28 Betten;
6. Die Heilstätte von Wald, Kanton Zürich, mit 90 Betten;
7. Die Heilstätte von Malvillers, Kanton Neuenburg, mit 22 Betten.

Sie verdanken ihre Entstehung sämmtlich dem Eingreifen von Privatpersonen. Nach der Schätzung des Direktors des schweizerischen Gesundheitsamts Dr. Schmidt giebt es gegenwärtig in der Schweiz 50 000 Tuberkulöse, von denen 20 000 bedürftig oder wenig bemittelt sind. Von diesen 20 000 könnte etwa die Hälfte Aufnahme in den Heilstätten finden; die Zahl der letzteren reicht demnach noch nicht aus, um das vorhandene Bedürfniß völlig zu decken.

Eine Erhebung über die Häufigkeit des Vorkommens der Geschlechtskrankheiten in der Schweiz, die im Jahre 1898—99 durch das Gesundheitsamt angestellt worden ist, hat zu einem ganz unzulänglichen Ergebnisse geführt. Von 1841 Aerzten, denen Fragebogen zugegangen waren, haben nur 386 geantwortet. Eine Reglementirung der Prostitution besteht nur noch im Kanton Genf.

Eine ausführliche Darstellung des gegenwärtigen Standes der Schulgesundheitspflege in der Schweiz findet sich in dem von Dr. Combe, Schularzt zu Lausanne, gelegentlich der nationalen Ausstellung in Genf 1896 veröffentlichten Berichte. Schulärzte mit genauer Dienstanweisung haben nur Lausanne, Zürich, Basel, Chaux-de-Fonds, Montreux, Nyon, Yverdon, Neuenburg, Chur. In Lausanne und Chaux-de-Fonds ist auch eine Schulapotheke vorhanden, aus welcher bedürftigen Schülern Arznei verabfolgt wird. Schulklassen für geistig minder beanlagte Kinder bestehen in Basel, Zürich, Winterthur, Bern, Berthour, Schaffhausen, St. Gallen, Genf, Lausanne, Chur und Herisau.

Die Versorgung der Ortschaften mit Trinkwasser hat in den letzten Jahrzehnten eine erhebliche Besserung erfahren; im Jahre 1893 besaßen 153 Ortschaften besondere Wasserleitungen. Der Errichtung dieser Wasserzuführungen, die an vielen Orten mit der gleichzeitigen Einführung der Kanalisation verbunden war, wird der Hauptsache nach die erhebliche Abnahme der Typhussterblichkeit zugeschrieben.

Bedeutende Korrektionsarbeiten, die an verschiedenen Flußläufen in den letzten 40 Jahren, so besonders an der Rhone in Wallis, am Rhein in St. Gallen, an den Flußläufen des Jura und im Seeland vorgenommenen

worden sind, haben ausgedehnte Sumpfländereien in Kulturland verwandelt und damit fast vollständig das Wechselfieber zum Verschwinden gebracht.

Die Leichenverbrennung hat in der Schweiz bisher nur langsam Fortschritte gemacht. Es besteht je ein Krematorium in Zürich (seit 1889) und in Basel, in Genf steht die Einrichtung eines solchen bevor.

Lehrstühle für Hygiene finden sich an der bundesgenössischen polytechnischen Schule (seit 1894), an den Universitäten Zürich (seit 1888), Bern (gegenwärtig eine außerordentliche Professur), Basel (seit 1892), Genf (seit 1895) und Lausanne (seit 1890), sowie an der Fakultät der Wissenschaften von Neuenburg.

Die Hebammen erhalten in allen Kantonen (mit Ausnahme von Glarus, wo vollkommene Gewerbefreiheit für alle Medizinalpersonen besteht) die Erlaubniß zur Ausübung ihres Gewerbes nur nach Beibringung einer Bescheinigung von Seiten einer anerkannten Schule über ihre erfolgte Ausbildung. Die Ausbildung der Hebammen erfolgt in den Gebäranstalten der medizinischen Fakultäten zu Basel, Bern, Genf, Lausanne und Zürich und in den Kantonalspitälern zu Aarau und St. Gallen. Die Dauer dieses Unterrichts schwankt in den verschiedenen Anstalten zwischen 5 Monaten und 1 Jahre. Die Hebammen unterstehen in der Ausübung ihres Berufs der Beaufsichtigung durch die Bezirksärzte oder delegirten Aerzte. Die nachweisliche Abnahme der Erkrankungen an Wochenbettfieber wird auf die bessere Ausbildung der Hebammen zurückgeführt.

Zu Beginn des Jahres 1900 gab es bei einer Gesammtbevölkerung von 3 144 741 Seelen in der Schweiz 240 Hospitäler (mit 10 821 Betten), 37 Lazarethe (741), 49 Irrenanstalten (8396), 18 Tuberkuloseheilstätten (1194), 4 Asyle für Epileptische (273), 12 Trinkerasyle (304), 30 Asyle für Rekonvaleszenten (872).

Aegypten. Flecktyphus in Alexandrien.

Während der ersten Hälfte des laufenden Jahres wurde in Alexandrien eine kleine Flecktyphusepidemie beobachtet, welche namentlich unter den 600 Insassen des alten Regierungsgefängnisses um sich griff.

Vom 16. April bis zum 1. Juni wurden unter den Gefangenen 27 Krankheitsfälle beobachtet, von denen 4 tödtlich verliefen, in der Stadt war am 18. Januar ein Todesfall an Flecktyphus festgestellt, weiterhin kamen aus der Stadt vom 16. April bis in den August hinein 16 Todesfälle, aber nur 23 Erkrankungsfälle zur Anmeldung, vermuthlich sind zahlreiche leicht in Genesung verlaufene Fälle nicht zur behördlichen und ärztlichen Kenntniß gelangt. Unter den Erkrankten befand sich ein im improvisirten Gefängnißhospital beschäftigter Arzt, sonst waren fast ausschließlich Leute der niedrigsten Volksklasse, Landstreicher, umherziehende Händler befallen, und ist wohl durch letztere oder durch christliche oder jüdische, zum Osterfest nach Jerusalem ziehende Pilger die Krankheit, sei es aus der Levante, sei es aus Südrußland oder der Balkanhalbinsel eingeschleppt worden.

Nach einem vorliegenden ärztlichen Berichte waren übrigens die Krankheitserscheinungen oft denen der Lungenpest sehr ähnlich.

Das Gefängniß wurde geräumt und gründlich desinfizirt; die unter Zelten untergebrachten Gefangenen wurden täglich gebadet und ärztlich besichtigt, ihre Effekten wurden desinfizirt; in dem improvisirten Hospital wurden besondere Abtheilungen für die Kranken, für die Krankheitsverdächtigen und für die noch acht Tage lang abgesondert gehaltenen Genesenen eingerichtet. Bei jedem aus der Stadt gemeldeten Falle wurde die ganze Wohnung gründlich desinfizirt; nie soll in einer desinfizirten Wohnung ein zweiter Fall vorgekommen sein.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Lübeck, freie Hansestadt. Dienstanweisung für die Hebammen. Lübeck 1900. 8°.

Mayer, Dr. Joseph. Giebt es Schädigungen der Gesundheit als Folge von sexuell sittlicher Enthaltsamkeit. Frankfurt a. M. 1900. 8°.

Medizinalwesen, Jahresbericht über die Verwaltung des —s, die Krankenanstalten und die öffentlichen Gesundheitsverhältnisse der Stadt Frankfurt a. M. 42. Jahrg. 1898. Frankfurt a. M. 1899. 8°.

Medizinalwesen, 30. Jahresbericht des Landes-Medizinalkollegiums über das — im Königreiche Sachsen auf das Jahr 1898. Leipzig 1899. 8°.

Meyer, Dr. George. Deutscher Kalender für Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger auf das Jahr 1900. Frankfurt a. M. 1899. 8°.

Meyer, Dr. George. Das Samariter- und Rettungswesen im Deutschen Reiche. 2. Theil. München 1900. 8°.

Meyer, Dr. George. Eine Verordnung gegen die Kurpfuscher vom Jahre 1478. Berlin 1899. Sep.-Abdr. 8°.

Meyer, Dr. George. Die Anwendung des Sauerstoffs auf dem Gebiete des Rettungswesens. Berlin 1900. Sep.-Abdr. 8°.

Micko, K., Müller, P., Poda, H., und Prausnitz, W. Untersuchungen über das Verhalten animalischer Nahrungsmittel im menschlichen Organismus. Sep.-Abdr. 8°.

Müller, Dr. Paul. Ueber die Reduktion des Cholesterins zu Koprosterin im menschlichen Darmkanal. Straßburg 1900. Sep.-Abdr. 8°.

Münchener Jahresübersichten für 1898. (Mittheil. des statist. Amtes der Stadt München Bd. 16 Heft 4.) München 1900. 4°.

Münster i. W., Jahresbericht über den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt — für das Jahr 1899. Münster 1900. 4°.

Neefe, Dr. M. Die Gast- und Schankwirthschaften im November 1898 (in deutschen Städten). Sep.-Abdr. 8°.

Neefe, Dr. M. Gebiet, Lage und Bodenbenutzung (deutscher Städte). Sep.-Abdr. 8°.

Neefe, Dr. M. Das Heilpersonal am 1. April 1898 (deutscher Städte). Sep.-Abdr. 8°.

Oldenburg, Hof- und Staats-Handbuch des Großherzogthums — für 1900. Oldenburg 1900. 8°.

Plauen i. V., Haushaltspläne für die Stadtgemeinde auf das Jahr 1900. Plauen 1900. 8°.

Prausnitz, Prf. Dr. Ueber die Ursachen der Sterblichkeit der Säuglinge an Magen-Darmerkrankungen. Wien 1899. Sep.-Abdr. 8°.

Prausnitz, W. Ueber ein neues Eiweißpräparat (Siebold's Milcheiweiß). München 1899. Sep.-Abdr. 8°.

Rabinowitsch, Dr. Lydia. Befund von säurefesten tuberkelbazillenähnlichen Bakterien bei Lungengangrän. Leipzig 1900. Sep.-Abdr. 8°.

Raciborski, Dr. M. Parasitische Algen und Pilze Javas. Batavia 1900. Thl. 1. 8°.

Rixdorf, Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Stadtgemeinde — für das Rechnungsjahr 1900. Rixdorf-Berlin 1900. 4°.

Rubner, Prf. Dr. M. Prophylaxe der Wohn- und Arbeitsräume und des Verkehrs. Berlin 1899. Sep.-Abdr. 8°.

Rubner, Prf. Dr. M. Rußbildner in unseren Wohnräumen. Berlin 1900. Sep.-Abdr. 8°.

---

42. Woche vom 14. bis 20. Oktbr. 1900. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1886 bis 1895	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	134 196	67	2	41	19	15,9	24,5	—	—	1	1	—	4	4	5	2	2	26	—
Altendorf	47 971	52	—	25	13	27,1	20,1[1])	1	1	—	—	—	—	1	3	—	—	19	—
Altona	153 873	100	3	43	19	14,5	22,9	—	2	—	—	1	5	6	3	3	3	25	1
Augsburg	87 996	43	1	57	26	33,7	27,7	—	—	1	—	—	4	7	16	7	7	29	—
Bamberg	41 695	30	—	21	10	26,2	22,8	—	—	—	—	—	3	3	5	4	3	10	—
Barmen	136 938	.	.	.	.	.	18,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Berlin	1 767 605	886	32	576	183	16,9	21,3	11	16	13	—	3	67	27	91	16	16	335	13
Beuthen	46 398	57	—	33[2])	11	37,0[2])	24,7	1	4	2	—	—	—	4	1	1	1	20	1
Bielefeld	54 335	41	1	15	6	14,4	18,0	—	—	—	—	—	3	1	4	3	2	7	—
Bochum	59 562	48	—	24	8	21,0	23,5	1	—	1	[11])3	—	—	7	—	—	—	11	1
Bonn	48 917	36	—	22[3])	8	23,4[3])	26,4	—	—	1	—	—	4	4	1	—	—	12	—
Borbeck	40 407	58	1	17	10	21,9	24,1[1])	1	1	—	—	—	1	3	2	—	—	8	1
Brandenburg	46 889	25	—	19	8	21,1	25,9	—	—	—	—	—	5	1	1	—	—	11	1
Braunschweig	128 354	64	2	47	20	19,0	22,1	—	—	—	1	—	6	5	11	2	2	24	—
Bremen	151 749	75	7	55[4])	19	18,8[4])	18,8	1	—	—	1	—	8	3	10	2	2	29	3
Breslau	412 959	267	14	184[5])	59	23,2[5])	27,9	—	—	2	2	—	21	20	24	2	2	108	7
Bromberg*	51 019	30	—	29	10	29,6	21,3	—	1	—	2	—	3	2	3	3	2	18	—
Charlottenburg	183 817	86	3	43	11	12,2	20,0	—	2	—	—	—	7	3	6	2	1	22	3
Chemnitz	202 139	157	7	94	58	24,2	29,7	1	—	—	—	—	5	2	5	4	4	77	4
Danzig	130 431	71	3	58	21	23,1	26,2	—	—	1	—	—	3	6	9	8	7	35	3
Darmstadt	69 574	27	1	21	7	15,7	20,0	—	—	—	—	—	3	2	2	—	—	14	—
Dessau	49 837	34	—	21	10	21,9	22,5	2	—	—	1	—	—	1	4	3	3	13	—
Dortmund	131 005	111	2	43	19	17,1	22,4	—	—	2	—	—	2	5	6	3	3	25	3
Dresden	397 906	238	14	131[6])	40	17,1[6])	21,3	—	3	2	—	—	22	4	22	16	13	71	7
Düsseldorf	205 056	158	4	79	38	20,0	21,7	—	—	1	—	—	6	4	22	5	4	42	4
Duisburg	80 341	70	1	48	20	31,1	23,9	—	2	—	2	—	4	4	9	3	2	26	1
Elberfeld	151 657	80	1	59	27	20,2	19,0	—	2	1	—	—	6	4	14	2	2	29	3
Elbing	49 760	33	—	45	16	47,0	27,5	3	6	3	1	—	3	1	9	8	7	18	1
Erfurt	83 042	47	—	37	13	23,2	21,3	1	—	—	—	—	3	5	2	1	1	26	—
Essen	112 496	95	3	70	22	32,4	23,2	3	11	1	1	—	3	12	8	—	—	27	4
Flensburg	44 226	40	2	21	6	24,7	21,6	—	—	1	—	—	2	2	2	2	2	13	1
Frankfurt a. M.	274 998	143	7	67	22	12,7	18,6	—	—	—	—	—	16	7	10	2	1	33	1
Frankfurt a. O.	62 301	30	3	21	8	17,5	25,1	—	—	—	2	—	2	—	5	3	3	11	1
Freiburg i. B.	57 448	35	1	22[7])	7	19,9[7])	23,0	—	—	—	—	—	4	2	3	—	—	12	1
Fürth	50 724	52	3	27	16	27,7	26,8	—	—	—	—	—	2	1	10	5	5	13	1
Gera	47 160	37	1	17	11	18,7	27,0	—	—	—	—	—	1	1	6	6	6	9	—
M.-Gladbach	57 361	44	1	30	19	27,2	23,2	—	—	—	1	—	3	1	7	4	4	18	—
Gleiwitz	47 316	52	2	16	7	17,6	20,2	—	—	—	—	—	—	1	2	2	1	12	1
Görlitz	77 260	51	1	23	7	15,5	24,6	—	—	1	—	—	5	2	1	1	1	12	2
Hagen	47 704	31	—	11	3	12,0	21,5	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	9	—
Halberstadt	45 184	22	—	15	3	17,3	24,3	—	—	—	—	—	1	—	2	1	1	11	1
Halle	152 736	85	5	62[8])	26	21,1[8])	23,0	—	—	1	1	—	5	4	9	2	2	41	1
Hamburg	673 794	414	14	198	63	15,3	24,7	—	1	8	1	1	37	19	18	1	1	109	4
Hannover	241 106	133	5	58	18	12,5	19,7	—	1	1	—	1	8	9	4	3	3	34	—
Harburg	49 454	44	1	13	.	13,7	22,9	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	8	2
Hildesheim	44 358	28	—	20	5	23,4	21,2	—	—	—	—	—	1	1	3	2	2	13	2
Kaiserslautern	44 293	23	—	16	7	18,8	19,5	—	—	—	—	1	3	1	2	2	2	8	1
Karlsruhe	93 495	55	—	34	17	18,9	19,2	—	—	1	—	—	5	1	10	8	8	15	2
Kassel	101 300	41	2	23	4	11,8	17,3	—	2	3	—	—	1	1	1	—	—	15	—
Kiel	100 786	65	2	30[9])	16	15,5[9])	21,6	—	—	—	1	—	1	3	9	1	1	16	—
Koblenz	42 257	21	2	18	1	22,2	19,8	—	—	—	1	—	4	—	—	—	—	13	—
Köln	356 405	251	7	171	91	24,9	24,9	—	—	2	2	—	15	13	29	6	6	109	1
Königsberg i. Pr.	183 273	98	4	87	29	24,7	27,2	—	4	2	2	—	4	7	18	5	4	49	1
Königshütte	52 209	58	—	27	13	26,9	26,1	—	—	—	—	1	—	5	3	2	1	17	1
Kottbus	41 482	11	1	10	2	12,5	24,1	—	—	—	—	—	1	—	3	1	1	4	2
Krefeld*	108 959	59	—	38	16	18,1	21,3	—	—	2	—	—	5	3	5	3	3	22	1
Leipzig	440 341	293	6	183	87	21,6	22,2	3	4	7	—	—	9	17	42	7	7	93	6
Liegnitz	56 053	36	2	18	5	16,7	27,5	—	—	1	—	—	1	2	3	1	1	11	—
Linden*	43 015	49	1	20[10])	8	24,2[10])	32,5	—	—	—	—	—	3	3	6	6	6	8	—
Ludwigshafen	51 823	55	—	24	12	24,1	24,6	—	—	—	—	—	1	2	10	1	1	10	1
Lübeck	76 135	40	1	25	2	17,1	19,6	—	—	1	2	—	2	2	—	—	—	16	2
Magdeburg	225 598	121	4	80	29	18,4	24,4	1	—	1	—	—	6	4	12	2	2	54	2
Mainz	79 607	51	2	27	8	17,6	21,1	—	—	—	—	—	2	3	2	—	—	18	2
Mannheim	118 243	.	.	.	.	.	21,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Metz	58 987	28	2	18	2	15,9	19,8	—	—	—	1	—	2	2	1	—	—	10	2
Mülhausen i. E.	88 573	59	—	37	20	21,7	23,4	—	—	—	—	—	2	4	16	16	13	13	2

Wegen der Bedeutung des Zeichens *, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 233.

1) Durchschnitt 1889/98. — 2) Ohne Ortsfremde 32 = 35,9 ‰. — 3) Desgl. 15 = 15,9 ‰. — 4) Desgl. 54 = 18,5 ‰. — 5) Desgl. 173 = 21,8 ‰. — 6) Desgl. 115 = 15,0 ‰. — 7) Desgl. 17 = 15,4 ‰. — 8) Desgl. 57 = 19,4 ‰. — 9) Desgl. 27 = 13,9 ‰. — 10) Desgl. 19 = 23,0 ‰. — 11) Davon 1 bei einem Ortsfremden.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülheim a. Rh.*	40 589	39	1	9	4	11,5	25,5	—	—	—	—	—	1	3	2	2	2	3	—
München	466 934	315	12	248	142	27,6	26,2	1	—	6	1	—	23	13	100	19	16	103	1
Münster	64 015	38	2	22	7	17,9	23,8	—	—	—	1	—	2	—	4	4	4	14	1
Nürnberg	217 942	209	12	135	80	32,2	24,3	—	—	2	—	—	21	8	46	19	17	53	5
Offenbach	43 339	27	1	12	8	14,4	20,2	—	—	—	—	—	—	—	6	6	6	5	1
Osnabrück	49 628	29	—	18	6	18,9	19,9	—	—	1	—	—	1	3	5	2	2	8	—
Plauen i. V.	67 285	42	2	23	13	17,8	23,0	1	—	1	—	—	2	1	2	1	1	16	—
Posen	108 075	94	2	46	17	22,1	26,8	—	2	2	2	—	5	5	2	2	1	26	2
Potsdam	62 482	25	—	18[3]	4	15,0[3]	22,0	—	—	—	—	—	3	1	2	—	—	12	—
Regensburg	45 098	27	—	21	12	24,4	28,5	—	—	—	—	—	1	—	9	5	5	11	—
Remscheid	53 617	40	1	10	3	9,7	20,0	—	—	1	—	—	2	—	1	—	—	6	—
Rixdorf*	79 341	58	2	40	20	26,2	26,8[1]	—	—	1	—	—	6	6	11	3	3	16	—
Rostock	54 687	21	1	11	1	10,5	20,4	—	—	1	1	—	2	1	—	—	—	6	—
Schöneberg*	89 875	42	1	21	13	12,2	15,4[2]	—	—	—	—	—	1	4	6	2	2	10	—
Solingen	44 789	23	2	14	.	16,3	22,3	—	—	—	—	—	4	—	2	1	1	5	3
Spandau	65 443	44	—	26	11	20,7	23,9	—	—	1	—	1	3	6	2	1	1	12	1
Stettin	197 111	134	4	78	23	20,6	26,0	—	—	—	—	—	8	6	15	7	6	46	3
Straßburg i. E.	147 009	74	2	44	10	15,6	23,5	—	—	—	—	—	7	2	10	9	6	22	3
Stuttgart	156 417	73	2	44	18	14,6	19,0	—	—	2	—	—	3	3	9	9	8	26	1
Trier	44 056	19	—	15	4	17,7	22,2	—	—	—	2	—	4	2	1	—	—	6	—
Ulm	42 706	17	3	20	9	24,4	19,7	—	—	2	—	—	1	1	4	2	2	12	—
Wiesbaden	83 166	30	3	33	7	20,6	18,7	—	—	1	—	—	6	1	1	—	—	23	1
Würzburg	75 991	29	1	27[4]	11	18,5[4]	24,3	—	—	—	—	—	2	7	4	4	4	13	1
Zwickau	54 168	26	2	20	12	19,2	25,2	—	—	—	—	—	—	—	3	2	2	17	—

Woche vom 14. bis 20. Oktober 1900. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam b. 13. Oktbr.	517 032	232	14	123	32	12,4	.	1	1	2	1	—	9	15	12	—	—	78	4
Antwerpen b. 13. Oktbr.	293 111	134	3	68	29	12,1	.	—	—	—	—	1	7	5	6	—	.	48	1
Brüssel	210 065	96	6	58	14	14,4	.	1	—	—	—	1	8	6	8	.	.	34	—
Budapest bis 13. Oktbr.	685 340	442	10	229	68	17,4	.	1	5	2	4	—	31	20	39	.	.	116	11
Christiania	226 423	149	6	45	12	10,3	.	—	1	—	—	—	9	2	2	.	.	31	—
Edinburg	302 262	148	.	89	23	15,3	.	—	—	2	1	.	5	[5])1	.	.	.	80	.
Glasgow	743 585	519	.	270	.	18,9	.	1	3	5	.	.	.	[5])7	[6])12	.	.	242	.
Kopenhagen	354 000	187	4	87	19	12,8	.	—	—	—	1	1	12	3	8	.	.	53	9
Krakau bis 13. Oktbr.	84 869	71	5	33	6	20,2	.	—	—	1	—	1	7	4	5	4	3	14	1
Lemberg bis 13. Oktbr.	143 873	28	5	72	19	26,0	.	—	—	1	—	—	20	6	—	—	.	43	2
London	4 589 129	2485	.	1392	356	15,8	.	8	8	38	20	4	140	111	100	—	—	904	59
Lyon bis 6. Oktbr.	466 028	154	9	147	.	16,4	.	—	—	—	2	—	37	18	13	.	.	72	5
Madrid	516 428	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Moskau bis 13. Oktbr.	988 610	.	19	481	197	25,3	.	8	8	13	5	1	52	13	81	.	.	300	.
New York bis 22. Septbr.	3 437 202	1738	110	1141	352	17,3	.	4	2	23	22	5	109	93	132	.	.	686	65
Odessa	414 800	.	9	208	66	26,1	.	1	10	1	10	2	15	2	27	15	15	135	5
Paris	2 511 629	1070	65	839	120	17,4	.	—	3	5	7	4	188	53	67	—	—	485	27
Petersburg b. 13 Oktbr.	1 132 677	642	27	457	157	21,0	.	6	21	20	18	2	56	23	36	.	.	275	.
Prag und Vororte	393 091	142	6	152	30	20,1	.	1	2	2	1	—	38	8	1	.	.	95	4
Rom bis 22. Septbr.	518 333	221	8	137	22	13,7	.	—	—	2	6	—	18	9	34	.	.	63	5
Stockholm b. 13. Oktbr.	297 148	130	3	86	26	15,0	.	—	—	4	—	—	14	9	14	4	2	43	2
Triest	168 951	106	7	99	32	30,5	.	—	—	1	1	1	20	2	1	1	—	70	3
Venedig	174 170	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Warschau bis 6. Oktbr.	645 848	443	19	355	120	28,6	.	7	19	4	10	4	26	34	79	.	.	164	8
Wien	1 673 688	988	65	585	168	18,2	.	8	5	6	1	5	99	60	83	—	—	303	15

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 641 abgedruckt.)

Für die Woche vom 14. bis 20. Oktober 1900.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu: Berlin[11]	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	39	—	—	—	—	—	4	—	1	—	1	—	1
Scharlach	28	3	2	1	1	1	1	—	—	—	—	2	17
Diphtherie u. Croup	44	—	8	3	8	5	5	—	6	—	3	5	10
Unterleibstyphus	13	—	2	—	—	—	—	4	2	—	3	3	5
Brechdurchf. inkl. Ruhr	6	—	—	—	2	1	—	—	4	2	—	—	2
Kindbettfieber	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Rose	12	—	3	—	1	1	3	1	2	1	1	1	2
Syph. inkl. Gonorrhöe	50	15	22	4	11	16	5	4	48	13	7	11	65
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	31	4	9	—	2	1	1	1	2	2	3	9	8
Lungenschwindsucht	54	—	5	—	7	3	5	11	20	7	2	12	10
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	64	2	27	12	7	17	11	—	29	7	2	5	20
Akuter Darmkatarrh	18	—	3	—	3	3	11	—	9	4	3	—	11
Chron. Alkoholismus	20	2	1	4	—	4	—	2	3	—	1	2	11
Ak. Gelenkrheumatism.	25	3	21	1	3	6	4	1	12	3	1	7	7
And. rheumat. Krankh.	20	—	5	5	6	5	5	4	17	3	1	1	7
Verletzungen	96	13	63	8	31	31	25	13	60	11	6	20	75
Alle übrigen Krankh.	463	46	358	29	127	131	87	45	206	65	41	86	420
Summe	984	88	529	67	209	225	167	86	421	118	75	165	672
Verbliebener Bestand	4066	321	2034	318	973	896	675	386	1438	449	408	776	3248

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein).	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Mas. u. Rötheln	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	14/10.-20/10	9	24	[7])57	64	2
Breslau	desgl.	6	15	5	10	—
R.-B. Aachen	desgl	13	56	1	20	—
Arnsberg	desgl	23	24	44	57	3
Aurich	desgl.	—	—	7	5	—
Düsseldorf	desgl.	52	77	117	87	3
Erfurt	desgl.	19	39	14	5	—
Hannover	desgl.	11	—	—	14	3
Hildesheim	desgl.	5	11	4	11	—
Königsberg	desgl.	27	52	95	74	—
Lüneburg	desgl.	9	10	13	3	1
Marienwerder	desgl.	10	5	23	28	—
Minden	desgl.	9	—	6	13	3
Münster	.	.	.	.	.	.
Osnabrück	desgl.	1	—	3	14	1
Posen	[8])desgl.	12	70	51	21	—
Schleswig	desgl.	24	32	84	35	1
Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
Stade	desgl.	6	3	2	13	—
Stettin	desgl.	24	1	26	[8])24	—
Stralsund	desgl	9	8	18	3	—
Trier	.	.	.	.	.	.
Wiesbaden	15/10.-21/10.	15	6	22	29	5
Stadt München	14/10.-20/10	7	25	7	25	2
Nürnberg	desgl.	1	10	10	11	—
Hzgth. Braunschw.	desgl.	5	—	14	10	1
Reuß ä. L.[10])	1/9.-30/9.	1	3	1	9	1
Schaumbg.-Lippe	14/10.-20/10	—	—	1	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	4	1	3	11	1
Hamburg	desgl.	6	44	105	32	3

1) Durchschnitt 1887/96. — 2) Desgl. 1888/97. — 3) Ohne Ortsfremde 15 = 12,5 ‰. — 4) Desgl. 23 = 15,7 ‰. — 5) Keuchhusten. — 6) Diarrhöe. — 7) Außerdem 10 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — 8) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — 9) Vorwoche: 11, 65. 59, 19, 1. — 10) Physikatsbezirk Greiz. — 11) Die Nachweise des Augusta-Hospitals, des St. Hedwigs-, des Jüdischen und des Lazarus-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 14. bis 20. Oktober 1900.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in Munchen.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin	14. Oktober	11,7	7,2	746,6	744,0	744,5	93	71	84	—	SW	3
	15. "	9,2	3,9	745,3	744,2	744,4	72	59	86	0,2	WSW	6
	16. "	9,5	6,0	746,3	748,7	750,2	88	81	86	2,6	W	4
	17. "	10,9	4,4	7 Uhr 752,7	754,5	9 Uhr 754,6	7 Uhr 94	50	9 Uhr 84	gemessen 7 Uhr Morg. 3,9	WNW	2
	18. "	8,2	5,8	752,2	751,5	752,5	88	93	94	0,2	S-SO	1
	19. "	9,0	2,2	755,7	757,4	758,9	93	65	83	0,3	NNW	1
	20. "	8,7	0,5	760,7	2 Uhr 761,6	762,1	90	2 Uhr 55	83	0,1	NW-WNW	1
München	14. Oktober	12,2	7,2	712,1	710,0	708,5	91	76	67	5,7	SW	1,8
	15. "	10,4	2,8	713,0	712,5	714,5	73	39	88	—	SW	5,1
	16. "	8,2	1,3	715,0	715,5	717,3	71	57	88	0,4	W	3,7
	17. "	10,4	0,4	8 Uhr 717,4	715,5	8 Uhr 715,0	8 Uhr 76	54	8 Uhr 89	gemessen 8 Uhr Morg. 3,9	SW	1,4
	18. "	11,6	3,6	714,2	713,6	714,2	87	76	93	4,0	W	2,1
	19. "	13,4	4,8	715,7	715,6	716,9	87	62	93	—	NW	2,0
	20. "	8,6	3,6	718,5	717,7	718,2	94	75	83	0,1	NO	1,3

Anzeigen.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.
Für die Anzeigen verantwortlich: **Ad. Thiele** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 7816) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIV. Jahrgang. **Berlin, den 7. November 1900.** Nr. 45.

Neu erschienen:

Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte, XVII. Band, 2. (Schluß-) Heft, enthaltend: Sammlung von Gutachten über Flußverunreinigung. (Fortsetzung.) XI. Gutachten über die Verunreinigung der Haase durch die Piesberger Grubenwässer und deren Folgen. (Hierzu Tafel II.) Berichterstatter: Professor Dr. Beyschlag, Geheimer Regierungsrath Dr. Ohlmüller und Geheimer Regierungsrath Professor Dr. Orth. — Ueber die Veränderungen des Fettes beim Reifen der Käse. Von Dr. Karl Windisch, Dirigent der Königl. oenochemischen Versuchsstation zu Geisenheim a. Rh. — Die im Zinkhüttenbetriebe beobachteten Gesundheitsschädigungen und die zu ihrer Verhütung erforderlichen Maßnahmen. Nach einem an den Herrn Staatssekretär des Innern unter dem 2. April 1898 erstatteten Gutachten. Berichterstatter: Regierungsrath Dr. Wutzdorff. — Ueber die Hämoglobinurie der Rinder in Finland. Von Reg.-Rath Prof. Dr. H. Kossel, Mitglied des Kaiserl. Gesundheitsamtes, und Dr. Weber, Oberarzt im Grenadier-Regiment König Karl (5. Württemb. Nr. 123), kommandirt zum Kaiserl. Gesundheitsamte. (Hierzu Tafel III.) — Ergebnisse der Weinstatistik für 1898. Von Dr. G. Sonntag, Hülfsarbeiter im Kaiserl. Gesundheitsamte. — Bericht über die gesundheitlichen Verhältnisse der Provinz Shantung. Von Dr. Velde, Kgl. preuß. Stabsarzt, kommandirt zur Kaiserl. Gesandtschaft zu Peking. — Bericht über die Verbreitung der Lepra in China. Von Dr. Velde, Kgl. preuß. Stabsarzt, kommandirt zur Kaiserl. Gesandtschaft zu Peking. — Mittheilungen aus den deutschen Schutzgebieten. A. Ostafrika. I. General-Sanitätsbericht über die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika für das Berichtsjahr vom 1. April 1898 bis 31. März 1899, erstattet von Oberstabsarzt 1. Klasse Dr. Becker, Chefarzt der Kaiserl. Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika. II. Die im Berichtsjahr 1898/99 bei der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika vorgenommenen Impfungen. Von Oberstabsarzt 1. Klasse Dr. Becker, Chefarzt der Kaiserl. Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika. B. Westafrika. Klima und Gesundheitsverhältnisse des Schutzgebietes Kamerun in der Zeit vom 1. Juli 1897 bis 30. Juni 1898. Von Regierungsarzt Dr. A. Plehn. C. Togo. Bericht über die Verbreitung der Pocken und der Lepra im Bezirk Misahöhe, erstattet vom Regierungsarzt Dr. Wendland. D. Karolinen-Inseln. Bericht über Klima und Gesundheitsverhältnisse auf Ponape im letzten Vierteljahr des Jahres 1899, erstattet vom Regierungsarzt Dr. Girschner. E. Marschall-Inseln. Klima und Gesundheitsverhältnisse des Schutzgebietes der Marschall-Inseln 1898/99. Vom Regierungsarzt Dr. Bartels. Klima und Gesundheitsverhältnisse des Schutzgebietes der Marschall-Inseln in der Zeit vom 1. April 1899 bis 31. März 1900. Vom Regierungsarzt Dr. Bartels. — Kleinere Mittheilungen aus den Laboratorien des Kaiserlichen Gesundheitsamtes. 32. Ueber den Borsäuregehalt des amerikanischen Trockenpökelfleisches. Von Dr. Ed. Polenske, Technischem Hülfsarbeiter im Kaiserl. Gesundheitsamte. 33. Ueber das Verhalten des Borax bei der Destillation mit Methylalkohol. Von Dr. Ed.

Polenske, Technischem Hülfsarbeiter im Kaiserl. Gesundheitsamte. 34. Ueber das Verhalten von Borsäure, schwefliger Säure und künstlichen Farbstoffen in Dauerwurst. Von Dr. Ed. Polenske, Technischem Hülfsarbeiter im Kaiserl. Gesundheitsamte.

Mit 1 Tafel. — Verlag von Julius Springer in Berlin N. Preis 15 ℳ.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Großbritannien. Im Londoner Hafen kam am 26. Oktober ein englischer Dampfer mit einem Rekonvaleszenten an Bord an, bei welchem ärztlicherseits Pest festgestellt wurde. Der Kranke wurde im Hafenhospital untergebracht; Desinfektion und alle sonstigen Vorsichtsmaßregeln wurden angeordnet.

Britisch-Ostindien. (S. 1061.) Während der am 5. Oktober abgelaufenen Woche wurden in der Präsidentschaft Bombay 1587 Erkrankungen (1225 Todesfälle) an der Pest festgestellt, d. h. 42 (20) weniger als in der Woche vorher. In der Stadt Bombay sind während der am 6. Oktober endenden Woche 158 neue Erkrankungen und 88 Todesfälle an der Pest zur Anzeige gelangt; d. h. etwa ebensoviele wie im Durchschnitt der beiden Wochen vorher, aber die Gesammtzahl der Sterbefälle der letzten Woche betrug daselbst noch 1014 gegenüber 787 in der entsprechenden Woche des Vorjahres. (Bombay Government Gazette vom 18. Oktober.)

Japan. Auf Formosa, woselbst die Pest um die Mitte des Monats Oktober 1899 wieder heftiger aufgetreten war (vgl. S. 413, sowie Jahrgang 1899 S. 1073) und bald einen epidemischen Charakter angenommen hatte, schien sie Ende August d. J. im Erlöschen zu sein. Zufolge einer Mittheilung vom 6. September waren von Mitte Oktober v. J. bis Ende August d. J. im Ganzen 1172 Pestfälle (darunter 844 Pesttodesfälle) auf Formosa gemeldet, im Monat August aber nur noch 4 (3). Von der Gesammtheit der Fälle waren 1028 (759) auf Chinesen und 144 (85) auf Japaner entfallen, die Fremden sollen verschont geblieben sein; die Bevölkerung der Insel beläuft sich angeblich auf 2 470 100 Chinesen und 30 956 Japaner. Betroffen wurden namentlich die Nord- und Süd-Präfektur Taipeh und Tainan, in geringerem Maße das dazwischen liegende Gebiet von Taichu, dagegen blieben — wie auch bei früheren Epidemien — der gebirgige Osten der Insel, die Wildengebiete sowie auch die Pescadores völlig frei. Bei weitem am stärksten waren die Präfekturhauptstädte Taipeh und Tainan und die um diese herum liegenden Bezirke befallen; in Kaizanko, einer etwa 6 km von Twatutia entfernten Stadt, zeigte die Seuche einen besonders bösartigen Charakter. Von den erwähnten 1172 (844) Pestfällen kam fast der dritte Theil im Monat Mai, 801 (578) gelangten in den Monaten April bis Juni zur Anzeige. Uebrigens sollen von den unter der chinesischen Bevölkerung vorgekommenen Fällen sehr viele nicht zur Kenntniß der japanischen Behörden gekommen sein, da die Chinesen die vorgeschriebenen sanitären Maßregeln scheuen und namentlich nach ihren Glaubenssatzungen die obligatorische Verbrennung der Leichen der an Pest Verstorbenen fürchten. Nach Angabe japanischer Aerzte ist die Pest auf Formosa wahrscheinlich identisch mit einer von den Eingeborenen „Rattenkrankheit“ genannten Seuche, die seit Jahrhunderten auf der Insel geherrscht habe und alljährlich in stärkerem Maße zwei bis drei Monate lang, nie aber länger als sechs Monate auftrete, außerdem aber vereinzelt in Taipeh und Tainan ununterbrochen sich zeige. Wissenschaftlich nachgewiesen sei die Pest als solche erst seit 1896 auf Formosa.

Madagaskar. (S. 1037.) Zufolge amtlicher Mittheilung sind vom 17. September bis 12. Oktober in Tamatave 6 Pestfälle, darunter 5 tödtlich verlaufene, festgestellt worden.

Queensland. Während der am 22. September endenden Woche ist nur aus Townsville 1 neue Erkrankung gemeldet.

Nach dem amtlichen Ausweise der Centralgesundheitsbehörde der Kolonie sind während der am 15. September abgelaufenen Woche 3 Personen neu erkrankt (in Brisbane) und 1 ebendaselbst gestorben (vgl. S. 1062). Am 15. September befanden sich, ebenso wie am 8. September, in der Kolonie noch 16 Kranke in Behandlung.

Cholera. Britisch-Ostindien. (S. 986.) Nach einer Mittheilung vom 8. Oktober sind in Bombay während der vier Wochen vom 5. September bis 2. Oktober d. J. 121—103—64—54, zusammen 342 Personen, an der Cholera gestorben. Die Krankheit soll noch immer vorzugsweise Hindus befallen und Europäer verschonen. Von den insgesammt 4109 Todesfällen jenes vierwöchentlichen Zeitraumes in Bombay waren ferner 530 durch „Unterleibsleiden“, 444 durch „Fieber“ und 4 durch Pocken verursacht.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Glasgow, Odessa je 2, Paris 9, Warschau 18 Todesfälle; Reg.-Bez. Hannover 4, Paris 60, Petersburg 37, Warschau (Krankenhäuser) 20 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 3, Warschau (Krankenhäuser) 2 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 5 Todesfälle; **Milzbrand:** New York 1 Todesfall; **Varizellen:** Budapest 35, Wien 40 Erkrankungen; **Brechdurchfall:** Nürnberg 24 Er-

№ 953

Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte.

Siebzehnter Band, Heft 2 (Schlussheft). Preis M. 15,—.

Inhalt: Sammlung von Gutachten über Flussverunreinigung. XI. Gutachten über die Verunreinigung der Haase durch die Piesberger Grubenwässer und deren Folgen. (Hierzu Tafel II.) — Ueber die Veränderungen des Fettes beim Reifen der Käse. Von Dr. K. Windisch, Dirigent der Königl. oenochem. Versuchsstation zu Geisenheim a. Rh. — Die im Zinkhüttenbetriebe beobachteten Gesundheitsschädigungen und die zu ihrer Verhütung erforderlichen Massnahmen. Nach einem an den Herrn Staatssekretär des Innern unter dem 2. April 1898 erstatteten Gutachten. Berichterstatter: Reg.-Rath Dr. Wutzdorff. — Ueber die Hämoglobinurie der Rinder in Finland. Von Reg.-Rath Prof. Dr. H. Kossel, Mitglied des Kaiserl. Gesundheitsamtes, und Dr. Weber, Oberarzt im Gren.-Reg. König Karl (5. Württemb. No. 123), komm. zum Kaiserl. Gesundheitsamte. (Hierzu Tafel III.) — Ergebnisse der Weinstatistik für 1898. Von Dr. G. Sonntag, Hülfsarbeiter im Kaiserl. Gesundheitsamte. — Bericht über die gesundheitlichen Verhältnisse der Provinz Shantung. Von Dr. Velde, Kgl. preuss. Stabsarzt, komm. zur Kaiserl. Gesandschaft zu Peking. — Bericht über die Verbreitung der Lepra in China. Von demselben. — Mittheilungen aus den deutschen Schutzgebieten. A. Ostafrika. B. West-Afrika. C. Togo. D. Karolinen-Inseln. E. Marschall-Inseln. — Kleinere Mittheilungen aus den Laboratorien des Kaiserlichen Gesundheitsamtes. 32. Ueber den Borsäuregehalt des amerikanischen Trockenpökelfleisches. Von Dr. Ed. Polenske, Technischem Hülfsarbeiter im Kaiserlichen Gesundheitsamte. 33. Ueber das Verhalten des Borax bei der Destillation mit Methylalkohol. Von demselben. 34. Ueber das Verhalten von Borsäure, schwefliger Säure und künstlichen Farbstoffen in Dauerwurst. Von demselben.

Die Abonnenten der „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes" erhalten die **„Arbeiten"** zu einem um 20 pCt. ermässigten Preise (also für M. 12,—), **wenn** die Bestellung auf dieser **Karte bis zum 1. Februar 1901 direkt an die Verlagsbuchhandlung eingesandt wird.**

Unterzeichneter bestellt und wünscht Zusendung durch

die Buchhandlung von ....

1 Expl. Arbeiten aus dem Kaiserl. Gesundheitsamte. Band XVII. Heft 2

zum ermässigten Preise von M. 12,— (statt M. 15,—).

Ort und Datum: Name:

12. 8. 00. 14,5.

Bücherzettel.

Marke.

An

Herrn JULIUS SPRINGER

Verlagsbuchhandlung

BERLIN N. 24

Monbijouplatz 3.

krankungen; **Influenza:** Berlin, Moskau je 2, London 4 Todesfälle; **Keuchhusten:** Hamburg 31, Wien 24 Erkrankungen; **Lungenentzündung:** Warschau (Krankenhäuser) 25 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Scharlach** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 0,91 %): in Elbing, Essen — Erkrankungen kamen zur Meldung in Berlin 48, im Reg.-Bez. Düsseldorf 110, in Hamburg 88, Budapest 61, Edinburg 29, Kopenhagen 36, London (Krankenhäuser) 320, New York 70, Paris 59, Petersburg 87, Stockholm 33, Wien 59 — desgl. an **Diphtherie** und **Croup** (1886/95: 4,27 %): in Kottbus — Erkrankungen wurden angezeigt in Berlin 92, im Reg.-Bez. Düsseldorf 98, in Nürnberg 25, Hamburg 37, Kopenhagen 21, London (Krankenhäuser) 230, New York 179, Paris 52, Petersburg 112, Stockholm 54, Wien 69 — desgl. an **Unterleibstyphus** (1886/95: 0,75 %) in Duisburg — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 24, London (Krankenhäuser) 40, New York 129, Paris 71, Petersburg 155, Warschau (Krankenhäuser) 23; ferner kamen Erkrankungen an **Masern** zur Anzeige in Berlin 56, in den Reg.-Bezirken Düsseldorf 161, Königsberg 110, in Hamburg 64, Budapest 102, Edinburg 50, Petersburg 73, Wien 283.

(Zur Monatstabelle.) Im Berichtsmonat (September) für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Bottrop, Genf je 1, Madrid 214, Kairo 7, New Orleans 13, Mexiko 53, Buenos Aires 10, Rio de Janeiro 23;

Cholera, Pest, Gelbfieber: vgl. die fortlaufenden Mittheil. in den Veröff.;

Flecktyphus: Malstatt-Burbach 1, Alexandrien 2, Kairo 16, Mexiko 39;

Rückfallfieber (einschl. biliösen Typhoïds): Alexandrien 2, Kairo 25;

Genickstarre: Athen 2, Baltimore, Buffalo je 3, Detroit 8, Indianapolis 10, Minneapolis 1, New Orleans 2;

Influenza: Berlin 3, Breslau 2, Naumburg, Braunschweig je 1, Madrid 11, Cincinnati 2, Mexiko, Buenos Aires je 3, Rio de Janeiro 10;

Lepra: Rio de Janeiro 2.

Im Uebrigen war in nachstehenden Orten die Sterblichkeit an einzelnen Krankheiten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Masern** (1886/95 erlagen denselben 1,15 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Celle, Hamm, Schönebeck;

an **Scharlach** (1886/95: 0,91 % in allen deutschen Orten): in Allenstein, Beuthen, Elbing, Gnesen, Rathenow, Stralsund, Zaborze;

an **Diphtherie und Croup:** (1886/85: 4,27 % in allen deutschen Orten): in Wald;

an **Unterleibstyphus** (1886/95: 0,75 % in allen deutschen Orten): in Zerbst.

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen ist ferner nachstehenden Krankheiten erlegen:

der **Lungenschwindsucht** (1886/95: 12,38 % in allen deutschen Orten): in Kreuznach, Neustadt O.-S., Solingen, Thorn, Passau, Delmenhorst, Basel, Bern, Brünn;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1886/95: 11,98 % in allen deutschen Orten): in Mühlhausen i. Th., Schalke, Stendal, Ueckendorf, Greiz, Haag;

akuten Darmkrankheiten (1886/95: 11,72 % in allen deutschen Orten): in 192 deutschen Orten — darunter noch mehr als ein Drittel in 59 Orten, sogar die Hälfte aller Gestorbenen und mehr in Burg, Hameln, Erlangen, Regensburg, Döbeln, Löbtau, Wolfenbüttel — außerdem in Utrecht, Alexandrien, Kairo, Baltimore, Buffalo, Detroit, Indianapolis, Minneapolis, St. Louis, Mexiko.

Von den 277 deutschen Orten hatten 16 im Berichtsmonate eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet). Ueber 40,0 betrug dieselbe in Wanne 41,5, Inowrazlaw 42,0 (1891/95: 25,0), Annaberg 42,2 (1895/97: 20,2), Alt-Zabrze 50,2, Rotthausen 52,6. Im Vormonate betrug das Sterblichkeitsmaximum 72,9 ‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 80 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel aller Lebendgeborenen. 500 und mehr von je 1000 derselben starben in: Gr.-Lichterfelde, Halberstadt je 500 (Gesammtsterblichkeit 23,2 und 24,4), Landshut 510 (33,7), Meerane 512 (35,5), Düren 514 (27,9), Apolda 528 (29,0), Kolberg 529 (23,0), Stargard 532 (28,7), Chemnitz 546 (31,2), Döbeln 569 (29,5), Ingolstadt 603 (30,1), Amberg 608 (39,7), Wolfenbüttel 611 (30,4), Regensburg 679 (29,3), Greifswald 727 (36,8), Mittweida 897 (37,3), Annaberg 1057 (42,2).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) in 27 Orten. Unter 13,0 blieb dieselbe in Landau 12,8, Kottbus, Wesel je 12,7 (1886/95: 24,1 und 17,4), Neiße 12,2 (21,6), Schöneberg 12,2 (1888/97: 15,4), Thorn 11,8 (1886/95: 21,0), Jena 11,0 (1896/98: 14,7), Zerbst 10,8 (1886/95: 23,0), Hagenau 10,8 (1895/97: 15,1), Wilhelmshaven 9,9 (1891/95: 15,1).

Die Säuglingssterblichkeit betrug in 4 Orten weniger als ein Zehntel der Lebendgeborenen. Unter einem Siebentel derselben blieb sie außerdem in 9, unter einem Fünftel in 37 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonate wesentlich gebessert zu haben. Eine höhere Sterblichkeit als 35,0 ‰ hatten 16 Orte gegen 66 im August, eine geringere als 15,0 ‰ 27 gegen 11. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 80 Orten gegen 186, weniger als 200,0 in 50 gegen 18 im Vormonate.

Zeitweilige Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten.

Malta. Die Bestimmungen vom 3. Oktober d. J. (S. 1010) sind durch Bekanntmachung des Gouverneurs vom 24. Oktober in der Weise abgeändert worden, daß der Wortlaut der neuen Bestimmungen nunmehr der auf S. 806 u. 807 der Veröff. abgedruckten Quarantäne-Verordnung im wesentlichen gleichkommt. In folgenden Punkten ist dieselbe abgeändert.

Die Ueberschrift zu Ziffer 1 lautet:

1. *Vessels which are not allowed to enter the Harbour, but are allowed to communicate with quarantine establishments.*

Abs. a der Ziff. 1 lautet:

a) Vessels that have on board or have had during the voyage or the preceding 21 days cases of Cholera, Yellow Fever, or Plague or cases of a disease with symptoms resembling those diseases.

Die Absätze b) und c) der Ziff. 1 sind unverändert wie auf S. 807.

Ziff. 2 lautet:

2. *Vessels which are allowed to enter the Quarantine Harbour to load under quarantine restrictions.*

(a) Vessels arriving from any Port without a Clean Bill of Health, which do not fall under the provisions of Head 1.

(b) Vessels arriving from Glasgow which have not been admitted to free pratique at an intermediate port and disinfected there, to the satisfaction of the Port Authorities.

(c) Vessels without a clean Bill of Health and those arriving from Glasgow will be admitted to free pratique after a period of 20 days from the date of the last case of plague, cholera or similar disease reported officially.

Die frühere Ziff. 3 (Quarantine for a period of 12 days) ist fortgefallen; die Ziffern 3 (Medical Inspection), 4. (Passengers), 5. (Goods) lauten wörtlich wie die entsprechenden Abschnitte Ziffer 4, 5 und 6 auf S. 807, nur ist zu Beginn des Abschnitts mit der Ueberschrift „4. Passengers“ vor „Chinese, Indian and Arabian Ports“ das Wort „Glasgow“ eingeschaltet.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Rumänien. Zufolge einer am 23. Oktober veröffentlichten Bekanntmachung des Ministeriums des Innern ist vom 19. Oktober ab die Quarantäne für Herkünfte aus Alexandrien auf 2 Tage, für solche aus Port Said auf eine genaue ärztliche Besichtigung herabgesetzt worden. (Vgl. S. 698 u. S. 988.) —

Spanien. Durch Ministerialerlasse vom 24. und 26. Oktober sind die Herkünfte von Lourenço Marquez (vgl. Veröff. 1899 S. 1020) bezw. von Aden unter den üblichen Bedingungen frei gegeben worden. —

Portugal. Zufolge einer Mittheilung vom 22. Oktober hat das Ministerium des Innern verfügt, daß die Herkünfte aus Paraguay den Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung der Beulenpest nicht mehr zu unterwerfen sind (vgl. S. 807). —

Aegypten. Die ständige Kommission des internationalen Gesundheitsraths zu Alexandrien hat am 19. Oktober beschlossen, gegen die Herkünfte aus Tamatave das Pestreglement zur Anwendung zu bringen, ferner am 22. Oktober, die Maßregeln gegen die Herkünfte aus Glasgow fallen zu lassen. —

Britisch-Ostindien. In der Bombay Government Gazette vom 18. Oktober sind u. a. mehrere Verordnungen abgedruckt, wonach die Regierung zu Madras anläßlich der Pestgefahr die Abhaltung eines Viehmarktes und die Theilnahme an gewissen Festlichkeiten, welche in der Zeit vom 17. November bis 8. Dezember, bezw. 19. Dezember bis 4. Januar k. J. stattfinden, den Personen aus Salem, der Provinz Mysore, dem Staate Hyderabad, der Präsidentschaft Bombay und anderen von der Pest infizirten Bezirken untersagt.

Weitere Mittheilungen aus Britisch-Ostindien.

Provinz Coorg. Gesundheitsverhältnisse im Jahre 1899. (Nach dem Annual medical and sanitary report of Coorg for the year 1899.) Vgl. S. 418.

Die Gesammtregenmenge betrug 91,12 Zoll, d. h. um 18,23 Zoll weniger als im Vorjahre, und hat damit seit dem Jahre 1863 das niedrigste Maß erreicht. Regen fiel außer im Januar und November in jedem Monat. Die mittlere Jahrestemperatur war 68,5 F., die höchste an einem Tage beobachtete 88,5, die niedrigste 49,3 F.

Die Geburtenzahl betrug im Berichtsjahre bei einer Gesammtbevölkerung von 173 055 Seelen und einer Wohndichte von 109,33 auf die englische Quadratmeile 4427 (gegen 2795 im Vorjahre). Die Gesammtzahl der Sterbefälle belief sich auf 4845 (5440), d. h. auf 28 (31,44)‰ d. E. Die Gesundheitsverhältnisse des Jahres waren als günstig zu bezeichnen. Pest und Cholera sind nicht aufgetreten; den Pocken sind nur 28 Personen erlegen.

In den ländlichen Bezirken, auf welche 4292 Sterbefälle (27,24‰) kamen, waren die Todesursache u. a. Fieber bei 3754, Dysenterie und Durchfall bei 64, Pocken bei 27, Unfälle bei 44 Verstorbenen. In den 5 städtischen Bezirken mit 553 (35,65‰) Todesfällen starben an Fiebern 244, an Dysenterie und Durchfall 46, an Pocken 1, an anderen Krankheiten 254, in Folge Unfalls 8 Personen.

In den 7 Krankenanstalten wurden 1040 (im Vorjahre 1381) Kranke behandelt, davon sind 775 als geheilt, 4 als gebessert, 26 anderweitig entlassen, 196 gestorben. Außerdem erhielten 32 713 (40 015) Kranke ärztlichen Rath und Arznei. Von sämmtlichen Kranken litten an Pocken 9, Cholera 0, Ruhr 520, Fiebern 8016, Syphilis 272, Gonorrhöe 223, Skorbut 7, Rheumatismus 1221, Tuberkulose 36, Lepra 6. Die Zahl der ausgeführten Operationen betrug 473 (635). Die Unterhaltungskosten der Anstalten beliefen sich auf 15 585 (15 234) Rupien.

Impfungen sind im Ganzen 10 477 (gegen 5283 im Vorjahre) vorgenommen worden und zwar 8400 Erst- und 2077 Wiederimpfungen, davon insgesammt 9466 mit Erfolg. Verimpft wurde nur Kälberlymphe. Impfzwang besteht nur in den 5 städtischen Bezirken und für Kinder über 6 Monate. Unter Impfschutz steht 54,69‰ der Gesammtbevölkerung.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Verordnungen, betr. die Herstellung und Verwendung von Acetylen.

Ueber die nicht fabrikmäßige Herstellung und die Verwendung von Acetylen sind wie in Preußen[1]) und in mehreren anderen Bundesstaaten[2]) auch in nachstehenden Bundesstaaten und Städten entsprechende Verordnungen erlassen worden:

Sachsen. Verordnung des Ministeriums des Innern. Vom 28. Februar 1898.

Die Verordnung ist gleichlautend mit der preußischen; § 1 hat jedoch folgenden Zusatz erhalten:

„Die bei den Bürgermeistern in mittleren und kleinen Städten, den Gemeindevorständen und Gutsvorstehern eingehenden Anzeigen sind binnen 3 Tagen unter Angabe der etwa gegen die Anlage zu machenden Erinnerungen oder, wenn keine Erinnerungen zu machen sind, unter Beifügung der Bemerkung „Gesehen“ sowie unter Beisetzung der Namensunterschrift zur weiteren Entschließung an die Amtshauptmannschaft abzugeben. Die Amtshauptmannschaften und Stadträthe haben sich durch ihre Bausachverständigen oder sonst geeignete Personen davon zu überzeugen, ob diese Anlagen vorschriftsmäßig beschaffen sind.

Hessen. Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern. Vom 22. Februar 1898. (Reg.-Bl. S. 9.)

Die Verordnung stimmt bis auf § 13 wörtlich mit der preußischen überein. Nach diesem werden Zuwiderhandlungen nach Art. 290 des Polizeistrafgesetzes bestraft.

---

[1]) Vgl. Veröff. 1898 S. 43 und 44. — [2]) Desgl. 1900 S. 834.

Oldenburg. Verordnung des Staatsministeriums, Abtheilung des Innern. Vom 7. Februar 1898. (Ges.-Bl. S. 53.)

Die Verordnung stimmt sinngemäß mit der preußischen überein; nur wird im § 13 anstatt einer Geldstrafe bis zu 60 ℳ eine solche bis zu 150 ℳ festgesetzt.

Hamburg. Polizeiverordnung, betr. die Lagerung von Calciumcarbid und die nicht fabrikmäßige Herstellung von Acetylen. Vom 3. November 1898. (Amtsbl. der freien und Hansestadt Hamburg vom 5. November 1898.)

I. Lagerung von Calciumcarbid.

§ 1. Calciumcarbid darf nur in wasserdicht verschlossenen ausreichend feuersicheren Metallgefäßen, in trockenen, hellen, gut gelüfteten Räumen aufbewahrt werden.

Die Lagerung in Kellern ist untersagt.

Die Gefäße müssen die Aufschrift tragen: „Carbid, gefährlich, wenn nicht trocken gehalten!“

§ 2. Die Lagerungsräume müssen aus unverbrennlichem Materiale hergestellt, durch Brandmauern oder durch einen isolirenden Luftraum von Räumen, die zum Aufenthalt von Menschen dienen, getrennt sein. Die Bedachung des Lagerraumes muß eine leichte sein.

Brennbare Sachen dürfen in den Räumen nicht gelagert werden.

§ 3. Die Lagerungsräume dürfen nur durch Dampf- oder Wasserheizung erwärmt und nicht mit Licht, brennender Zigarre und dergl. betreten werden. Als künstliche Beleuchtung sind nur zuverlässig abgeschlossene Außenbeleuchtung oder elektrische Glühlampen mit Doppelglocken statthaft; Ausschalter und Sicherungen müssen außerhalb der Lagerungsräume liegen.

Die Thüren müssen nach außen aufschlagen und feuersicher sein.

§ 4. Vorstehende Vorschriften sind in den Lagerräumen sichtbar anzubringen.

II. Nichtfabrikmäßige Herstellung von Acetylen.

§ 1. Die Entwickelung und Aufbewahrung von Acetylen und die Aufbewahrung von Calciumcarbid darf nicht in oder unter Räumen, die zum Aufenthalt von Menschen dienen, und nicht in Kellern erfolgen. Jene Räume müssen durch eine Brandmauer oder einen isolirenden Luftraum von Räumen, die zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalte von Menschen dienen, getrennt sein.

§ 2. Diese Räume müssen aus unverbrennlichem Material hergestellt, hell, geräumig und gut gelüftet sein, dürfen nur durch Dampf- oder Wasserheizung erwärmt und nicht mit Licht, brennender Zigarre und dergleichen betreten werden. Als künstliche Beleuchtung sind nur zuverlässig abgeschlossene Außenbeleuchtung oder elektrische Glühlampen mit Doppelglocken statthaft; Ausschalter oder Sicherungen müssen außerhalb der Räume liegen. Die Thüren müssen nach außen aufschlagen und feuersicher, die Bedachung muß eine leichte sein.

Andere brennbare Sachen dürfen in den Räumen nicht gelagert werden.

Die Entlüftungsrohre der Räume dürfen nicht in Schornsteine oder in die Nähe von Schornsteinen münden.

§ 3. Die zur Darstellung und zum Auffaugen des Acetylengases benutzten Apparate müssen so eingerichtet sein, daß der Druck in den Gasentwicklungsapparaten, in den Rohrleitungen und in den Gasbehältern $1^1/_{10}$ Atmosphäre nicht übersteigen kann (§ 3 der Bekanntmachung vom 8. Januar 1897 bezw. der Bekanntmachungen vom 2. April 1898 und 5. April 1898).

An den Entwickelungsapparaten, Gasbehältern und Gasleitungen dürfen keine aus Kupfer bestehenden Theile angebracht sein. Für Fittings und Hähne ist die Verwendung von Kupferlegirungen statthaft; Schlauchverbindungen sind unzulässig.

§ 4. Die Rohrleitungen[1]) müssen von in Hamburg zugelassenen Gasfittern nach den Vorschriften der Instruktion für Gasfitter von 1879 hergestellt und auf 35 cm Wasserdruck manometerdicht sein.

§ 5. Das zum Betriebe erforderliche Calciumcarbid darf nur in wasserdicht verschlossenen, ausreichend feuersicheren Metallgefäßen aufbewahrt werden.

Die Gefäße müssen die Aufschrift tragen: „Carbid, gefährlich, wenn nicht trocken gehalten“.

Das Carbid darf aus den Gefäßen nur nach Maßgabe des Bedarfs entnommen werden.

§ 6. Vorstehende Vorschriften sowie eine Gebrauchsanweisung, in der die Handhabung des Apparates und die Aufbewahrung und Verwendung des Calciumcarbids beschrieben, sowie auf Vorsichtsmaßregeln gegen Unfälle wie Explosion u. s. w. hingewiesen wird, sind in der Betriebsstätte sichtbar anzubringen.

Unter-Elsaß. Bezirks-Polizeiverordnung des Bezirkspräsidenten in Straßburg i. E. Vom 3. November 1897.

Die Verordnnng bestimmt Folgendes:

§ 1. Die Aufstellung von Acetylengas-Erzeugungsapparaten ist — abgesehen von der Aufstellung derselben zu gewerblichen Zwecken, die sich nach § 16 der Gewerbeordnung zu regeln hat — sofort bei der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 2. Die Benutzung dieser Gaserzeuger ist erst gestattet, wenn ihre Besichtigung durch den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten stattgefunden und die Ortspolizeibehörde die schriftliche Erlaubniß zur Benutzung gegeben hat.

München. Ortspolizeiliche Vorschriften vom Magistrate der Stadt München. Vom 18. Januar 1898. (Amtliche Beilage zu Nr. 18 der „Münchener Gemeinde-Zeitung.)

§ 1. Nichtfabrikmäßige Anlagen, welche Calciumcarbid herstellen, oder Acetylengas erzeugen, welches unter einem Ueberdruck von mehr als $^1/_2$ Atmosphäre steht, sind innerhalb des Burgfriedens der Stadt München verboten.

Desgleichen ist auch die Aufbewahrung oder Verwendung von Acetylengas, welches auf mehr als $^1/_2$ Atmosphäre Ueberdruck verdichtet ist, sowie von flüssigem Acetylen verboten.

Fabrikmäßige Betriebsanlagen gelten als „chemische Fabriken“ im Sinne des § 16 der Reichsgewerbeordnung und unterliegen deshalb dem daselbst vorgeschriebenen Verfahren.

§ 2. Wer im Bereiche des Stadtgebietes außer im fabrikmäßigen Betriebe Calciumcarbid oder Acetylen herstellen oder verwenden will oder wer einen Acetylenentwickler, sei es dauernd oder nur vorübergehend aufstellen, oder wer sich mit dem Verkaufe von Calciumcarbid, von Apparaten zur Acetylenerzeugung oder von Acetylengaslampen befassen will, hat vor Beginn des Betriebes hievon dem Stadtmagistrat zur Wahrung der feuerpolizeilichen Interessen Anzeige zu erstatten, und den von diesem ergehenden Anordnungen sich zu unterwerfen.

Diese Anzeige ist neuerdings zu erstatten, wenn die Anlagen, resp. Verkaufsstellen in fremden Besitz übergehen.

§ 3. Bei Anlagen zur Beleuchtung mit Acetylengas ist gleichzeitig mit der in § 2 geforderten Anzeige eine genaue Beschreibung der gesammten Anlage nebst den erforderlichen Plänen, sowie eine von dem Erbauer bestätigte Vorschrift über den Betrieb der Beleuchtungsanlage einzureichen.

Dieselbe darf nicht eher in Betrieb gesetzt werden, bis die schriftliche Erlaubniß zur Benützung seitens des

---

[1]) Bei der in § 4 der Bekanntmachung vom 8. Januar 1897 vorgeschriebenen Besichtigung ist eine Bescheinigung des Revisionsbureaus für private Gasanlagen darüber vorzulegen, daß die Rohrleitungen diesen Bedingungen entsprechen.

Magistrates der kgl. Haupt- und Residenzstadt München ertheilt worden ist.

§ 4. Calciumcarbid darf nur in gut verschlossenen Gefäßen von höchstens 50 kg Inhalt, welche gegen das Eindringen von Feuchtigkeit vollkommen geschützt sein müssen, in Mengen bis zu höchstens 300 kg gelagert und nur nach Maßgabe des jeweiligen Bedarfes entnommen werden. Die Gefäße müssen mit deutlich lesbarer gedruckter Aufschrift versehen sein: „Carbid gefährlich, wenn nicht trocken gehalten." Die Entwicklung und Aufbewahrung von Acetylen darf, falls dabei mehr als 1 kg Calciumcarbid zur Darstellung von Acetylengas auf einmal verwendet wird, nicht in oder unter bewohnten Räumen und nicht in Kellern erfolgen. Die Räume, in denen die Gasentwicklung stattfindet, müssen entweder 10 m von bewohnten Gebäuden entfernt, oder durch eine Brandmauer von derselben getrennt sein.

Acetylengasbehälter sind im Freien oder in einem von dem Gasentwickler gesonderten gut gelüfteten Raum aufzustellen. Jeder Gasbehälter ist mit einem Wassermanometer zu versehen, an welchem der in dem Behälter vorhandene Druck jederzeit ersichtlich ist.

Zwischen Entwickler und Gasbehälter ist zur Beseitigung etwa vorhandener Verunreinigungen (Phosphorwasserstoff, Arsenikwasserstoff, Schwefelwasserstoff, Ammoniak u. s. w. ein gut wirkender Gaswascher einzuschalten.

Die zur Herstellung von Acetylengas dienenden Räume müssen hell und gut gelüftet sein und dürfen nur mittelst Dampf- oder Warmwasserheizung erwärmt werden. Sie dürfen für andere Zwecke nicht verwendet werden. Die Entlüftungsrohre der Räume und der Gasentwickler dürfen nicht in Schornsteine münden. Die Entlüftungsrohre der Gasentwickler sind bis über das Dach zu führen, falls die zur Entwicklung des Acetylengases dienenden Räume an andere Gebäude angebaut sind.

Die Thüren müssen nach außen aufschlagen. Die Räume dürfen nur vermittelst zuverlässig abgeschlossener Außenbeleuchtung oder durch elektrische Glühlampen mit Doppelglocken erhellt werden. Ausschalter und Sicherungen müssen außerhalb der Räume liegen. Zum Betreten der Räume mit Licht dürfen nur eletrische Sicherheitslampen verwendet werden.

§ 5. Die zur Erzeugung und Aufbewahrung von Acetylengas dienenden Apparate müssen Sicherheitsvorrichtungen haben, die das Auftreten eines Gasüberdruckes von mehr als 1/2 Atmosphäre unmöglich machen.

An den Maschinen, Leitungen und sonstigen Vorrichtungen dürfen die Theile, die mit dem Acetylen in Berührung kommen, nicht aus Kupfer bestehen und keine scharfen Kanten haben. Die Verwendung von Kupferlegirungen ist statthaft für Fittings und Hähne an Apparaten, in denen nicht über 1/2 Atmosphäre Ueberdruck herrscht.

Die Ueberwachung und Bedienung der Apparate darf nur durch zuverlässige, mit der Konstruktion der Apparate, sowie mit den Eigenschaften des Gases und des Vergasungsmaterials vertrauten Personen ausgeführt werden.

§ 6. Vorstehende Bestimmungen gelten mit Ausnahme der §§ 1 und 2 auch für die wissenschaftlichen Institute.

Wird in solchen Instituten flüssiges Acetylen aufbewahrt und verwendet, so sind hiezu Stahlflaschen zu benützen, welche den Bestimmungen, betr. die Beförderung von Acetylen auf den deutschen Eisenbahnen entsprechen, und darf nur in Mengen von höchstens 5 kg vorräthig gehalten werden.

§ 7. Verfehlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder mit Haftstrafe bis zu 14 Tagen bestraft.

Preußen. Erlaß des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, betr. Tuberkulose-Merkblatt[1]**).**
Vom 21. August 1900.

Die Tuberkulose namentlich in Form der Lungenschwindsucht ist, wie bekannt, die verbreitetste und verheerendste aller Krankheiten; es giebt kein anderes menschliches Leiden, welches bis in die Neuzeit hinein Familienglück und Volkswohl in gleichem Maße geschädigt hätte. Die neuere ärztliche Wissenschaft hat indessen erkannt, daß die Krankheit, welche sie seither für unheilbar gehalten hatte, einer Besserung und selbst einer vollständigen Heilung sehr wohl zugängig ist. Nicht minder wichtig war die Erfahrung, daß die Verhütung der Tuberkulose d. h. der Schutz vor einer Uebertragung des Krankheitskeimes und die Vernichtung des Letzteren durch verhältnißmäßig einfache, mehr oder weniger Jedermann zu Gebote stehende Mittel gefördert werden kann.

Um diese Kenntniß in weiteren Schichten der Bevölkerung zu unterbreiten, ist im Kaiserlichen Gesundheitsamt unter dem Titel „Tuberkulose-Merkblatt" eine gemeinfaßliche Belehrung über das Wesen und die Bekämpfung der Lungenschwindsucht ausgearbeitet worden.

Indem ich auf dieses Merkblatt aufmerksam mache und dessen Verbreitung und Empfehlung für zweckmäßig erachte, bemerke ich, daß von dem Verlage von Julius Springer in Berlin N. 100 Exemplare desselben zum Preise von 3 ℳ, 1000 Exemplare zum Preise von 25 ℳ bezogen werden können.

J. A.: Renvers.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Preußen. Reg.-Bez. Potsdam. Verfügungen des Regierungspräsidenten, Impfen der Schulkinder betr.
1. Vom 30. März 1899. (Amtl. Schulbl. f. d. R.-B. Potsdam S. 38.)

Nach § 13 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 31) haben die Vorsteher derjenigen Lehranstalten, deren Zöglinge dem Impfzwang unterliegen (§ 1 Ziffer 2), bei der Aufnahme von Schülern durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist, und erforderlichen Falls auf die Nachholung der Impfung zu dringen. Sie sind ferner verpflichtet, vier Wochen vor Schluß des Schuljahres der zuständigen Behörde ein Verzeichniß derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist. Die Befolgung dieser Verpflichtung ist im § 15 des Reichs-Impfgesetzes den Vorstehern der betreffenden Lehranstalten unter Strafandrohung zur besonderen Pflicht gemacht.

Die große Zahl der Impfhinterziehungen, die alljährlich bei Gelegenheit der öffentlichen Impfung zur Feststellung kommen, läßt es im öffentlichen Interesse geboten erscheinen, dem Impfzustand der schulpflichtigen Kinder eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Wir ersuchen daher die Kreisschulinspektoren, die Rektoren, Hauptlehrer und ersten Lehrer derjenigen Lehranstalten, deren Schüler dem Impfzwang unterliegen, auf die Vorschriften der §§ 1, 12, 13 und 15 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 nochmals hinzuweisen und ihnen die Beachtung dieser Bestimmungen zur besonderen Pflicht zu machen.

Da die meisten Impfhinterziehungen auf die Berliner Vororte der Kreise Nieder-Barnim und Teltow entfallen, ersuchen wir ferner, eine Feststellung des Impfzustandes der Schüler der Vororte der Kreise Nieder-Barnim und Teltow, insbesondere Neu-Weißensee, Friedrichsberg, Lichtenberg, Pankow, Reinickendorf, Friedrichshagen, Friedrichsfelde, Rummelsburg, Tegel, Frz.-Buchholz, Erkner, Nieder-Schönhausen, Wilmersdorf, Friedenau, Gr.-Lichterfelde, Köpenick, Rixdorf, Steglitz, Tempelhof, Zehlendorf und zwar sowohl bezüglich der erfolgten Erstimpfung wie der Wieder-

---

[1]) Vgl. S. 1013.

impfung, herbeizuführen und über das Ergebniß innerhalb 6 Wochen Mittheilung zu machen.

Graf Hue de Grais.

An die Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.

2. Vom 23. November 1899. (Desgl. S. 109.)

Durch die Erhebungen, betr. den Impfzustand der Schulkinder in einzelnen Gemeinden der Kreise Teltow und Nieder-Barnim, ist der Nachweis erbracht, daß trotz der klaren und unzweideutigen Bestimmungen des Impfgesetzes eine große Zahl von Kindern zur Schule zugelassen wird, ohne den Nachweis der erfolgten Erstimpfung erbracht zu haben, und daß ferner eine größere Zahl von Schulkindern der Wiederimpfung entzogen bleibt. Es ergiebt sich hieraus die Nothwendigkeit, dem Impfzustand der Schulkinder größere Aufmerksamkeit als bisher zuzuwenden.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung im amtlichen Schulblatt Jahrgang 1899 Nr. 7 (I. 1669/3.) wird hiermit angeordnet, daß die Schulleiter der öffentlichen und privaten Schulen fortan in die Schülerverzeichnisse eine Rubrik aufzunehmen haben: „Nachweis der erfolgten Impfung — Wiederimpfung“, und zwar ist dieser Vermerk in die Schülerverzeichnisse für sämmtliche in den Schulen vorhandene Schüler nachträglich einzutragen.

In allen Fällen, in welchen der Nachweis der erfolgten Erstimpfung oder Wiederimpfung nicht erbracht ist, hat der Schulleiter der Ortspolizeibehörde die Namen der betreffenden Kinder nebst Geburtsjahr und Tag, Namen der Eltern (Vormund) und deren Wohnort alsbald zur weiteren Veranlassung anzuzeigen.

Da ferner die Verzeichnisse der in der Schule befindlichen, zur zweiten Impfung gesetzlich verpflichteten Schulkinder im März jeden Jahres dem Gemeindevorstand eingereicht werden, demnach im alten Schuljahr und kurz vor dem Hauptumzugstermin, ist es nothwendig, daß bis zum 1. Mai jedes Jahres ein Nachtragsverzeichniß für die betreffende Schule aufgestellt und dem Gemeindevorstand auch ohne Erfordern eingereicht wird.

Ich ersuche die Herren Kreisschulinspektoren, hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

J. V.: Freiherr v. Patow.

An die Herren Kreisschulinspektoren des Bezirks.

Bayern. Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern, Bekämpfung der Lungenschwindsucht betr.
Vom 19. August 1900. (Amtsbl. S. 532.)

Im Kaiserlichen Gesundheitsamte ist unter dem Titel „Tuberkulose-Merkblatt“ eine gemeinfaßliche Belehrung über das Wesen und die Bekämpfung der Lungenschwindsucht ausgearbeitet worden. Das Gesundheitsamt bemerkt dazu:

Die Tuberkulose namentlich in der letztgenannten Form ist, wie bekannt, die verbreitetste und verheerendste aller Krankheiten; es giebt kein anderes menschliches Leiden, welches bis in die Neuzeit hinein Familienglück und Volkswohl in gleichem Maße geschädigt hätte. Die neuere ärztliche Wissenschaft hat indessen erkannt, daß die Krankheit, welche sie seither für unheilbar gehalten hatte, einer Besserung und selbst einer vollständigen Heilung sehr wohl zugängig ist. Nicht minder wichtig war die Erfahrung, daß die Verhütung der Tuberkulose, d. h. der Schutz vor einer Uebertragung des Krankheitskeimes und die Vernichtung des letzteren durch verhältnißmäßig einfache, mehr oder weniger Jedermann zu Gebote stehende Mittel gefördert werden kann.

Diese Kenntniß in weiteren Schichten der Bevölkerung zu verbreiten, ist der Zweck des Merkblattes.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19. Mai 1894 (Min.-Amtsbl. S. 209) wird im Hinblick auf den gemeinnützigen Zweck eine thunlichste Verbreitung dieses „Merkblattes“ mit dem Beifügen empfohlen, daß von dem Verlage von Julius Springer in Berlin N. 100 Exemplare zum Preise von 3 M, 1000 Exemplare zum Preise von 25 M bezogen werden können.

München, den 19. August 1900.

J. V: Der k. Staatsrath: von Neumayr.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, die Distrikts- und Ortspolizeibehörden sowie die k. Bezirksärzte.

Schaumburg-Lippe. Polizeiverordnung, betr. die Schließung der Schulen bei ansteckenden Krankheiten.
Vom 27. Juni 1900. (Landesverordnungen S. 261.)

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 22. Mai 1882 erlassen wir die nachfolgende Polizeiverordnung:

§ 1. Ueber die Schließung von Schulen oder einzelner Klassen derselben wegen ansteckender Krankheiten sowie über die Wiedereröffnung geschlossener Schulen oder einzelner Schulklassen hat fortan die Ortspolizeibehörde (§ 1 des Ges. vom 22. Mai 1882) zu beschließen.

§ 2. Die Schließung und Wiedereröffnung hat erst nach Anhörung des zuständigen Kreisphysikus zu erfolgen. Letzterer ist so berechtigt wie verpflichtet, entsprechende Anträge auch unaufgefordert bei der Ortspolizeibehörde zu stellen.

§ 3. Von jeder Schließung und Wiedereröffnung ist dem Ministerium und dem Landesschulinspektor Mittheilung zu machen.

§ 4. Die entgegenstehenden Bestimmungen im § 9, 11 und 12 der Polizeiverordnung vom 11. Oktober 1887[1]) werden aufgehoben.

Bückeburg, den 27. Juni 1900.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Ministerium.
Frhr. von Feilitzsch.

Anweisung zur Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten durch die Schulen.
Vom 27. Juni 1900.

1. Zu den Krankheiten, welche vermöge ihrer Uebertragbarkeit auf gesunde Personen besondere Vorschriften für die Schulen erfordern, gehören

a) Cholera, Pocken, Scharlach, Masern, Rötheln, Diphtherie, Flecktyphus, Ruhr, Rückfallfieber, Kopfgenickkrampf, Aussatz (Lepra), Rotzkrankheit, Milzbrand, Wuthkrankheit.

b) Unterleibstyphus, kontagiöse Augenentzündung, bösartiger Kopfgrind, Krätze, Keuchhusten sobald und solange er krampfartig auftritt.

c) Lungenschwindsucht.

2. Kinder, welche an einer unter Ziffer 1a und b genannten Krankheit leiden, sind vom Besuche der Schule auszuschließen.

3. Vom Schulbesuche sind ferner auszuschließen gesunde Kinder, wenn in dem Hausstande, dem sie angehören, ein Fall der unter Ziffer 1a genannten Krankheiten vorkommt, es müßte denn ärztlich bescheinigt sein, daß das Schulkind durch ausreichende Absonderung vor der Gefahr der Ansteckung geschützt ist.

Bei Erkrankungen an Masern und Rötheln können die gesunden dem Hausstande angehörenden Kinder die Schule weiter besuchen, auch wenn sie von den Erkrankten nicht streng abgesondert sind, falls sie nachweislich die Krankheit früher überstanden haben.

4. Kinder, welche gemäß Ziffer 2 oder 3 vom Schulbesuch ausgeschlossen sind, dürfen, abgesehen von den unter Ziffer 3 gestatteten Ausnahmen, wieder zugelassen werden, wenn die Gefahr der Ansteckung nach ärztlicher Bescheinigung für beseitigt anzusehen ist.

Es ist darauf hinzuwirken, daß vor der Wiederzulassung zum Schulbesuch das Kind und seine Kleidungsstücke gründlich gereinigt werden.

5. Von jeder Ausschließung eines Kindes vom Schulbesuch wegen ansteckender Krankheiten (Ziff. 2 u. 3) ist dem Leiter der Schule (Klassenlehrer) seitens des Haushaltungsvorstandes alsbald Anzeige zu erstatten.

---

[1]) Veröff. 1888 S. 470.

Die auf der Polizeiverordnung vom 11. Oktober 1887 — Landesverordnung Bd. XVI. S. 3 — beruhende Anzeigepflicht an die Polizeibehörde wird hiervon nicht berührt.

6. Aus Pensionaten oder sonstigen geschlossenen Erziehungsanstalten dürfen Zöglinge während der Dauer oder unmittelbar nach dem Erlöschen einer im Hause aufgetretenen ansteckenden Krankheit nur dann in die Heimath entlassen werden, wenn dies nach ärztlichem Gutachten ohne die Gefahr einer Uebertragung der Krankheit geschehen kann und alle vom Arzte für nöthig erachteten Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden. Unter dieser Voraussetzung sind die Zöglinge auf Verlangen der Eltern, Vormünder, Pfleger zu entlassen.

7. Wenn eine im Schulhause wohnhafte Person in eine der unter Ziff. 1a u. b genannten Krankheiten verfällt, so hat der Haushaltungsvorstand hiervon sofort nach erlangter Kenntniß des Wesens der Krankheit dem Schulvorstande und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, unbeschadet der etwa seitens des behandelnden Arztes zu erstattenden Anzeige.

8. Wenn im Hausstande eines Lehrers eine der unter Ziffer 1a und b genannten Krankheiten auftritt, so ist der Lehrer verpflichtet, unmittelbar nach Feststellung der Krankheit dem Leiter der Schule Anzeige zu machen, unter gleichzeitiger Angabe, ob der Erkrankte auf die Pflege des Lehrers angewiesen ist und ob die Wohnungsverhältnisse eine Abtrennung des Lehrers von dem Erkrankten zulassen oder nicht. Der Leiter übersendet die Anzeige nebst den erwähnten Angaben sofort der Polizeibehörde.

Handelt es sich um Erkrankung an Scharlach, Diphtherie, Flecktyphus, Pocken, epidemischen Kopfgenickkrampf, so hat der Lehrer sich des Besuchs der Schule unbedingt zu enthalten, bis entweder seitens der Polizeibehörde die Erlaubniß zur Fortsetzung des Unterrichts ertheilt oder nach ärztlicher Bescheinigung die Gefahr der Ansteckung für beseitigt anzusehen ist.

Betrifft die Erkrankung Cholera, Ruhr, Masern, Rötheln, Unterleibstyphus, kontagiöse Augenentzündung, Keuchhusten, Krätze, so ist ein Aussetzen des Unterrichts seitens des Lehrers nicht erforderlich, so lange nicht seitens der Polizeibehörde oder des Kreisphysikus die Fortsetzung des Unterrichts beanstandet wird.

Wird die Ertheilung des Unterrichts gestattet (oder nicht beanstandet), so hat der Lehrer während der Dauer der Ansteckungsgefahr möglichst den Verkehr mit dem Kranken aufzugeben, oder aber, falls die völlige Trennung nicht durchführbar ist, zu beachten, daß er

a) das Krankenzimmer so selten und für so kurze Zeit als möglich betrete;

b) dem Kranken möglichst fern bleibe, jede unmittelbare Berührung mit ihm, seinem Auswurfe und sonstigen Abgängen, vermeide;

c) den Besuch des Krankenzimmers möglichst auf die Abendstunden beschränke, vor Beginn des Morgenunterrichts und zwischen Morgen- und Nachmittagunterricht gänzlich unterlasse;

d) nicht mit denselben Kleidern das Krankenzimmer betrete, in denen er Unterricht ertheilt;

e) falls er aus besonderen Gründen vor Beginn des Unterrichts oder zwischen den Unterrichtszeiten das Krankenzimmer zu betreten genöthigt ist, daß er dann vor dem Besuch der Schule Gesicht, Bart, Kopfhaar, Hände mit Seife gründlich wasche und die Kleider einschließlich Taschentuch wechsele;

f) keinerlei Gebrauchsgegenstände, die im Krankenzimmer gewesen, in die Schule mitbringe;

g) den Verkehr mit den mit der Pflege des Kranken beschäftigten Personen auch außerhalb des Krankenzimmers thunlichst beschränke;

h) vom Besuch der Schule sofort abstehe, sobald er an sich Vorboten einer Erkrankung bemerkt.

9. Sobald im Schulort oder in seiner Nachbarschaft mehrere Fälle einer ansteckenden Krankheit (Ziff. 1a u. 1b) zur Kenntniß kommen, so haben Schulvorstand und Lehrer das besondere Augenmerk auf Reinhaltung des Schulgrundstücks und aller seiner Theile, sowie auch auf gehörige Lüftung der Schulzimmer zu richten. Schulzimmer sind täglich sorgfältig zu reinigen, die Fenster in der unterrichtsfreien Zeit andauernd offen zu halten, die Bedürfnißanstalten täglich zu reinigen und zu desinfiziren.

Schulkinder dürfen diese Arbeiten nicht verrichten.

10. Zur Verhütung der Verbreitung der Schwindsucht (Ziff. 1c) durch die Schulen ist seitens der Schulvorstände darauf hinzuwirken, daß

a) in den Schulzimmern, Gängen und auf den Treppenabsätzen eine genügende Zahl von Spucknäpfen in geeigneter Beschaffenheit[1]) (Wasserspucknäpfe) aufgestellt werde;

b) Lehrer und Schüler, welche mit einem chronischen oder verdächtigen Auswurf behaftet sind, sich zur Entleerung desselben der Spucknäpfe oder der sogenannten Dettweiler'schen Spuckfläschchen bedienen;

c) derartige Schüler möglichst in die Nähe der Spucknäpfe gesetzt;

d) der Inhalt der Spucknäpfe täglich in die Abortsgruben entleert und die Näpfe täglich gründlich möglichst mit heißem Wasser ausgespült werden;

e) für die regelmäßige feuchte Reinigung der Schulzimmer und Beseitigung des Staubes durch feuchtes Abwischen gesorgt, trockenes Auskehren und Abstäuben vermieden wird;

f) alle Schüler dahin belehrt und angeleitet werden, sich des Ausspeiens auf Fußböden in geschlossenen Räumen überall zu enthalten.

11. Die Betheiligung der Schulen an dem Begräbniß der an Scharlach, Pocken, Diphtherie, Flecktyphus, epidemischem Kopfgenickkrampf Gestorbenen hat zu unterbleiben. Beim Auftreten anderer ansteckenden Krankheiten entscheidet die Polizeibehörde über die Zulässigkeit der Leichenbegleitung seitens der Schulen nach Einholung eines ärztlichen Gutachtens.

12. Ueber die Schließung der Schulen oder einzelner Klassen derselben entscheidet die Ortspolizeibehörde. In der Regel soll die Schließung nur auf Antrag des zuständigen Kreisphysikus verfügt werden.

Sollte im einzelnen Falle die Ortsschulbehörde oder bei höheren Lehranstalten der Leiter der Anschauung sein, daß die Voraussetzungen zur Schließung der Schule vorliegen, ohne daß seitens des Kreisphysikus ein Antrag gestellt wird, so sind dem Kreisphysikus die betreffenden Thatsachen zur weiteren Entschließung ungesäumt zur Kenntniß zu bringen.

Als Richtschnur hat zu gelten, daß 1. bei Keuchhusten die Schulen nicht zu schließen sind, da die Ausschließung der befallenen Kinder genügt; 2. bei Masern und Rötheln die Ausschließung der unter Ziff. 2 u. 3 bezeichneten Kinder ausreicht und die Schließung der Schule nur dann anzuordnen ist, wenn die Epidemie ausnahmsweise bösartig auftritt, d. h. die Sterblichkeit ungewöhnlich groß ist und die Erkrankungen in einzelnen Schulen oder Klassen besonders zahlreich sind; 3. bei bösartigem und epidemischen Auftreten von Ruhr, Scharlach, Diphtherie, Pocken, Kopfgenickkrampf, Flecktyphus die Schließung der Schule oder der besonders gefährdeten Schulklassen nothwendig ist, wenn Thatsachen dafür sprechen, daß die Ansteckung durch den Schulbesuch begünstigt wird, wenn entweder die Schulkinder die zuerst Erkrankten sind, oder die Mehrzahl der Erkrankten bildet oder überhaupt die Zahl der erkrankten Schulkinder besonders groß ist. In diesen Fällen ist anzunehmen, daß die Ausschließung der unter Ziff. 2 u. 3 bezeichneten Kinder nicht mehr genügt.

13. Wird wegen ansteckender Krankheiten eine Schule oder Schulklasse geschlossen, so sind für die Dauer der

---

[1]) Zweckentsprechende Wasserspucknäpfe werden von dem Fabrikanten Herm. Köster in Halver i. W. zum Preise von 1,90 ℳ für das Stück geliefert.

Zur Vermeidung des Umherspritzens der Wassertheilchen ist täglich nur soviel Wasser einzuschütten, daß der Boden des Gefäßes bedeckt bleibt. Die Füllung mit Sand, Sägespänen, Holzwolle ist zu unterlassen.

Schließung auch sonstige Vereinigungen und Versammlungen von Schulkindern z. B. im Konfirmandenunterricht oder bei gottesdienstlichen Anlässen thunlichst zu vermeiden.

14. Die Wiedereröffnung der Schule oder Schulklasse erfolgt durch die Ortspolizeibehörde nach zuvor eingeholtem ärztlichen Gutachten.

15. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf private Unterrichts- und Erziehungsanstalten, Kinderbewahrungsanstalten, Kindergärten, Spielschulen u. s. w. Anwendung.

Bückeburg, 27. Juni 1900.

Fürstlich Schaumburg-Lippisches Ministerium.
Frhr. von Feilitzsch.

Ungarn. XVII. Gesetzartikel vom Jahre 1900 über die Verstaatlichung des öffentlichen Veterinärdienstes.
(Sanktionirt am 3. Juli 1900. — Kundgemacht im „Országos Törvénytár" am 7. Juli 1900. — Abgedruckt aus „Gesetz-Sammlung vom Jahre 1900, herausgegeben vom k. ung. Ministerium des Innern" S. 234.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Den öffentlichen Veterinärdienst versehen in der durch das vorliegende Gesetz und durch die behufs seines Vollzuges zu erlassende Verordnung festgestellten Weise und mit dem dort bestimmten Wirkungskreise königlich ung. Thierärzte, und zwar:

a) bei den Veterinärbehörden I. Instanz „kön. ung. Bezirks-" beziehungsweise „städtische Thierärzte";

b) bei den Veterinärbehörden II. Instanz „kön. ung. Munizipal-Thierärzte";

c) in der Stadt und dem Gebiete von Fiume der „kön. ung. Fiumaner Thierarzt";

d) bei den kön. ung. Veterinärämtern und den königl. ung. Eintrittsstationen die dorthin beorderten kön. ung. Thierärzte.

Die fachgemäße Aufsicht über das kön. ung. thierärztliche Personal und dessen Thätigkeit aber versehen in der durch das vorliegende Gesetz und durch die behufs seiner Durchführung zu erlassende Verordnung festgestellten Weise und mit dem dort bestimmten Wirkungskreise die „kön. ung. Veterinär-Inspektoren".

Diese Verfügungen berühren jedoch nicht jenes Recht, beziehungsweise jene Verpflichtung der Städte mit Munizipalrecht und der Gemeinden, zur Versehung derjenigen lokalen veterinären oder Viehzuchts- und mit diesen zusammenhängenden Agenden, welche durch das vorliegende Gesetz nicht in den Wirkungskreis der staatlichen Thierärzte gewiesen werden, auch fernerhin besondere Thierärzte, beziehungsweise im Sinne der bestehenden Normen qualifizirte Veterinär-Sachverständige zu verwenden.

§ 2. In der Haupt- und Residenzstadt Budapest bleiben bezüglich der Versehung der thierärztlichen Fachagenden auch fernerhin die Bestimmungen des G.-A. VII: 1888 in Geltung, ausgenommen die bei den dort abzuhaltenden Thiermärkten und Thierausstellungen nothwendigen thierärztlichen Fachagenden, welche ausschließlich die durch den kön. ung. Ackerbauminister dorthin beorderten kön. ung. Thierärzte versehen.

Das Dienstregulativ dieser Thierärzte stellt nach vorheriger Anhörung des Munizipiums der Haupt- und Residenzstadt Budapest der kön. ung. Ackerbauminister fest.

§ 3. Die in den §§ 1 und 2 angeführten k. ung. Thierärzte und kön. ung. Veterinärinspektoren ernennt der kön. ung. Ackerbauminister, der auch bezüglich ihrer Diensteintheilung verfügt.

§ 4. Zum kön. ung. Thierarzt kann nur Derjenige ernannt werden, der außer den im § 1 des von der Qualifikation der öffentlichen Beamten handelnden G.-A. I: 1883 vorgeschriebenen Anforderungen ein thierärztliches Diplom besitzt und nach zweijähriger Praxis die thierärztliche Physikatsprüfung mit Erfolg abgelegt hat.

Der kön. ung. Ackerbauminister kann ausnahmsweise einen, von der provisorischen Ernennung angefangen gerechneten, höchstens zweijährigen Termin zur Ablegung der thierärztlichen Physikatsprüfung bewilligen.

Im letzterwähnten Falle ist der betreffende Thierarzt, je nach dem Ergebniß der Physikatsprüfung entweder in seiner Stellung definitiv zu bestätigen, oder aber seiner provisorischen Verwendung zu entheben.

Diejenigen Thierärzte, welche unmittelbar vor dem Inslebentreten des gegenwärtigen Gesetzes mindestens fünf Jahre lang im öffentlichen Dienste gestanden sind, können auch ohne die Verpflichtung zur Ablegung der thierärztlichen Physikatsprüfung definitiv zu kön. ung. Thierärzten ernannt werden.

§ 5. Von den kön. ung. Thierärzten werden:

a) der kön. ung. Veterinäroberinspektor in die VI.,

b) die kön. ung. Veterinärinspektoren in die VII.,

c) die kön. ung Oberthierärzte in die VIII.,

d) die kön. ung. Thierärzte aber in die IX., X und XI. Gehaltsklassen eingereiht. In welchem Status die zu ernennenden kön. ung. Thierärzte in jede einzelne in diesem Punkte aufgezählte Gehaltsklasse einzutheilen sind, bestimmen die k. u. Ackerbau- und Finanzminister einvernehmlich;

e) hinsichtlich des Adjutums der kön. ung. Veterinärpraktikanten hingegen sind die Verfügungen des § 11, G.-A. IV: 1893 maßgebend.

§ 6. Die Gebühren für die Thätigkeit der kön. ung. Thierärzte, welche mit einer lokalen Exmission verbunden sind, trägt, insofern die Exmission im öffentlichen Interesse erfolgte, das Staatsärar, insofern jedoch die mit der Exmission verbundene Thätigkeit im Interesse einer Privatpartei nothwendig geworden ist, die betreffende Privatpartei.

Die Höhe dieser Gebühren, nämlich der Untersuchungsgebühren und Diurnen, wie auch das Ausmaß der Reisekosten stellt der kön. ung. Ackerbauminister durch eine Verordnung fest.

In den Fragen, wer die Kosten der Exmission zu tragen hat, sowie auch über die Frage, ob die im Interesse einer Privatpartei erfolgte Exmission, wenn die Privatpartei selbst um die Exmission nicht angesucht hat, genügend motivirt war, ist gegen den Beschluß des Vizegespans, beziehungsweise in mit Munizipalrecht bekleideten Städten des Magistrates, in der Stadt und dem Bezirke von Fiume, in den mit dem Seeverkehr zusammenhängenden Angelegenheiten der kön. ung. Seebehörde in Fiume, und in sonstigen Angelegenheiten des Magistrates als Behörde zweiter Instanz eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht statthaft.

§ 7. Die Zahl der kön. ung. Thierärzte, das Gebiet ihrer Wirksamkeit und ihren Amtssitz stellt nach Anhörung der betreffenden Munizipien der kön. ung. Ackerbauminister im Einvernehmen mit dem kön. ung. Minister des Innern fest.

Die mit Munizipalrecht bekleideten Städte und die Städte mit geregeltem Magistrate, beziehungsweise deren mit besonderer erstinstanzlicher Jurisdiktion versehene Bezirke (Extravillane), wie auch die eine größere Viehzucht und einen größeren Viehverkehr aufweisenden und durch den kön. ung. Ackerbauminister im Einvernehmen mit dem kön. ung. Minister des Innern zu bezeichnenden Gemeinden, Ortschaften und Stationen bilden an sich je einen Veterinärbezirk.

II. Kön. ung. Bezirks- und städtischer Thierarzt.

§ 8. Der kön. ung. Bezirks- und städtische Thierarzt ist das der Veterinärbehörde I. Instanz zugetheilte Fachorgan und steht zu dieser Behörde im Verhältnisse der Unterordnung.

Der kön. ung. Bezirksthierarzt ist überdies der Fachberather in Veterinärangelegenheiten für jene Gemeinden, welche keinen eigenen Thierarzt halten.

Der kön. ung. Bezirks- und städtische Thierarzt ist für die Richtigkeit seines abgegebenen Fachgutachtens und seiner Vorschläge, wie auch für den Vollzug der ihm anvertrauten Verfügungen verantwortlich.

Hinsichtlich der Versehung seines Fachdienstes steht er unter der Aufsicht und Kontrole des kön. ung. Munizipalthierarztes.

§ 9. Im Falle der definitiven oder provisorischen Erledigung der Stelle eines kön. ung. Bezirks- und städtischen Thierarztes übt das Substitutionsrecht nach Anhörung des kön. ung. Munizipalthierarztes der Obergespan aus. Ausnahmsweise und im Falle dringender Nothwendigkeit ist auch die Veterinärbehörde I. Instanz berechtigt, bis zur erfolgten Substituirung bei gleichzeitiger Verständigung des kön. ung. Munizipalthierarztes einen der benachbarten kön. ung. Thierärzte, oder welchen Privatthierarzt immer, mit den Agenden zu betrauen; sie ist jedoch verpflichtet, hievon dem Obergespan sofort Meldung zu erstatten.

Die Untersuchungsgebühren, die Diäten und die Reisekosten des derart angestellten Privatthierarztes werden für die Zeit seiner amtlichen Thätigkeit entsprechend der XI. Gehaltsklasse berechnet und auf Grund des § 6 des vorliegenden Gesetzes vergütet.

§ 10. Die Agenden des kön. ung. Bezirks- bezw. städtischen Thierarztes sind folgende:

a) Als Fachorgan der Behörde I. Instanz begutachtet er die in den Geschäftskreis dieser Behörde gehörenden Veterinärangelegenheiten, macht Vorschläge, amtshandelt beziehungsweise intervenirt er;

b) er verfolgt auf Grund der jährlichen Thierkonskription auf dem Gebiete seines Wirkungskreises den Gesundheitszustand der Hausthiere wie überhaupt die veterinären Momente und Aenderungen mit Aufmerksamkeit und erstattet gemäß den gemachten Erfahrungen hinsichtlich der nothwendigen Verfügungen Vorschläge an die Behörde;

c) er vollzieht, beziehungsweise leitet die behördlich angeordnete Desinfektion;

d) er versieht, beziehungsweise kontrolirt die durch die Behörde angeordneten Impfungen;

e) er achtet auf die Einhaltung der auf den Viehtrieb bezüglichen Bestimmungen und auf den Veterinärzustand der Viehmarktplätze, der öffentlichen und privaten Schlachtbrücken, der Wasenmeisteranlagen, der Aasplätze, der Handelsbetriebsanlagen von Fleischhauern und Nutzviehhändlern, der Viehtanyen und der Thieranstalten von Industrieunternehmungen, der Mastanstalten, Meiereien, Thierverladestationen, Csárden und anderen zum ständigen oder vorübergehenden Aufenthalte von Thieren dienenden öffentlichen Plätzen aller Art, wie auch der gemeinsamen Brunnen, Tränken und gemeinsamen Weiden;

f) er überprüft vierteljährlich die Thätigkeit der Viehpaßmanipulanten und der Viehkatasterführer, der Schlachtbrückenkommissäre und der Wasenmeister;

g) er meldet die auf dem Gebiete seines Wirkungskreises sich niederlassenden Thierärzte dem kön. ung. Munizipalthierarzte an;

h) er führt die Aufsicht über die Viehmärkte;

i) im Falle einer Exmission versieht er in den Bahn- oder Schiffsstationen die Untersuchung der transportirten Thiere.

In jenen Eisenbahn- oder Schiffsstationen, wo mehrere kön. ung. Thierärzte ihren Sitz haben, oder aber dort, wo in einem Bezirke oder in einer Stadt mehrere Eisenbahn- oder Schiffstationen sich befinden, bestimmt die Reihenfolge der fachmännischen Mitwirkung, eventuell die Exmission eines Privatthierarztes als Substitution auf Grund des Vorschlages des ersten Beamten des Munizipiums der kön. ung. Ackerbauminister;

j) anläßlich der auf Grund des § 23 des G.-A. XII:1894 jährlich vorzunehmenden Konskription des Standes der Nutzthiere versieht er, insofern in den betreffenden Gemeinden lokalbehördliche Thierärzte nicht angestellt sind, die sanitäre Untersuchung der auf die Weide zu treibenden Thiere und kontrolirt die Feststellung des Standes derselben;

k) er untersucht die zur öffentlichen Zucht bewilligten männlichen Zuchtthiere an seinem Amtssitze monatlich, die außerhalb seines Amtssitzes befindlichen aber nach Thunlichkeit anläßlich jeder Exmission;

l) bei der Auswahl und Beschaffung der durch die Gemeinde angekauften männlichen Zuchtthiere wirkt der am Orte der Beschaffung kompetente kön. ung. Bezirks- beziehungsweise städtische Thierarzt als Veterinärfachverständiger mit;

m) bei den über die an Privatunternehmungen überlassenen Pferde des Honvédärars zu haltenden Inspizirungen nimmt er an der Thätigkeit der Kommission theil;

n) im Falle der ständigen oder vorübergehenden Bequartirung der Kavallerie, der Artillerie und des Trains des gemeinsamen Heeres und der Kavallerieabtheilungen der Honvéd untersucht er in den davon berührten Gemeinden des Bezirkes, beziehungsweise in der Stadt vor der Bequartirung den lokalen Pferdebestand;

o) er ist von Amtswegen Mitglied des landwirthwirthschaftlichen Ausschusses des Bezirkes (der Stadt mit geregeltem Magistrat) und der Pferde-Assentkommission, und zwar in Veterinärangelegenheiten mit Stimm-, in anderen Angelegenheiten aber mit Berathungsrecht;

p) er inspizirt im Sinne des Ges.-Art. XLVI:1895 und der Bestimmungen der zum Vollzuge dieses Gesetzes erlassenen Verordnung, als das zur Verfügung der Behörde erster Instanz stehende Organ, jene Orte und Lokalitäten, wo Futter zu dem Zwecke hergestellt oder verkauft wird, um in öffentlichen Verkehr gebracht zu werden, und insofern er die im § 3 des zitirten Gesetzes angeführten Uebertretungsfälle wahrnehmen oder in dieser Beziehung begründeten Verdacht hegen sollte, erstattet er mit Vorlage des entnommenen Musters der Behörde erster Instanz Bericht;

r) er führt ein Namensverzeichniß über die Pferde-, Hornvieh-, Schaf-, Borstenvieh- und Geflügelhändler, beaufsichtigt deren Anlagen und untersucht von Zeit zu Zeit ihre Unterkunftsorte; er beaufsichtigt ferner die Kastrirer und Verschneider;

s) auf Grund des Vorschlages des Munizipiums versieht er mit der vom kön. ung. Ackerbauminister ertheilten Bewilligung und unter den von diesem festgestellten Bedingungen auf seinem Amtsitze und in Gemeinden, welche von seinem Amtsitze nicht mehr als zwei Kilometer entfernt sind, die Fleischbeschau und führt das Schlachtregister;

t) unter denselben Bedingungen fungirt er auf den Viehmärkten als Sachverständiger; schließlich:

u) erfüllt er alle jene Agenden, welche Gesetze, Regierungsverordnungen und Statute in seinen Wirkungskreis weisen.

§ 11. Den kön. ung. Bezirks- und städtischen Thierarzt kann die kompetente Behörde, wenn das Interesse des Veterinärdienstes es erheischt, verpflichten, eine Handapotheke zu halten.

§ 12. Der § 23 des G.-A. VII:1888 wird derart abgeändert, daß die Gemeinde die unter den Thieren vorkommenden Krankheits- und Verendungsfälle dem auf ihrem Gebiete kompetenten kön. ung. Bezirks- oder städtischen Thierarzte und der Behörde I. Instanz anzumelden verpflichtet ist.

§ 13. Der kön. ung. Bezirks- und städtische Thierarzt ist verpflichtet, auf Grund dieses Berichtes, oder wenn ihm auf welchem Wege immer ein Fall zur Kenntniß gelangt, wo ein Thier erkrankt, beziehungsweise verendet ist, sofort an Ort und Stelle zu erscheinen und die Art der Krankheit festzustellen.

Wenn die Art der Krankheit nur durch Obduktion festgestellt werden kann, nimmt er diese an den Kadavern der verendeten und jener Thiere sofort vor, in deren sofortige Keulung ihr Besitzer ohne Schadenersatzanspruch eingewilligt hat; im entgegengesetzten Falle aber ordnet er die Isolirung des kranken und verdächtigen Thieres an und erstattet behufs weiterer Maßnahmen der Behörde I. Instanz Bericht.

§ 14. Im Falle einer ansteckenden Krankheit oder des Verdachtes einer solchen, wie auch einer jeden

anderen Krankheit epidemischen Charakters, verfügt und vollzieht der kön. ung. Bezirks-, beziehungsweise städtische Thierarzt auf Grund der Ermächtigung seitens der Behörde I. Instanz, im Falle dringender Nothwendigkeit oder einer unmittelbaren Gefahr aber auf eigene Verantwortung (auch ohne die Verfügung der Behörde I. Instanz abzuwarten) alle jene Maßnahmen, welche die bestehenden Normen in den Wirkungskreis der Behörde I. Instanz weisen. Von dem aufgetauchten Falle, wie auch über seine getroffenen Verfügungen erstattet er unter Anschluß des eventuell aufgenommenen Obduktionsprotokolls der Behörde I. Instanz unverzüglich Bericht und meldet dies gleichzeitig auch dem kön. ung. Munizipalthierarzt an; insoferne aber das Resultat der Obduktion das Vorhandensein einer ansteckenden Krankheit festgestellt hat, verständigt er hievon auch die unmittelbar benachbarten kön. ung. Bezirks- und städtischen Thierärzte. In einem dringenden Nothfalle erstattet er unmittelbar an den kön. ung. Ackerbauminister telegraphischen Bericht.

III. Der kön. ung. Munizipalthierarzt.

§ 15. Den Veterinärfachdienst versieht bei den Behörden II. Instanz der kön. ung. Munizipalthierarzt.

Als Fachorgan dieser Behörde steht er zu dem Munizipium, zum Verwaltungsausschusse, zum Obergespan und zu dem ersten Beamten des Munizipiums in einem Verhältniß der Unterordnung.

§ 16. Die Agenden des kön. ung. Munizipalthierarztes sind folgende:

a) als Fachorgan der Behörde II. Instanz begutachtet er die in den Geschäftskreis dieser Behörde gehörenden Veterinärangelegenheiten, erstattet er Vorschläge, amtshandelt, beziehungsweise wirkt in diesen Angelegenheiten mit;

b) er hält die auf dem Gebiete des Munizipiums aufgetauchten ansteckenden Thierkrankheiten in Evidenz;

c) in verdächtigen Erkrankungs- oder Verendungsfällen versieht er die durch die Behörde II. Instanz angeordnete Ueberprüfung;

d) er führt die Aufsicht über die Thätigkeit der auf dem Gebiete des Munizipiums wirkenden kön. ung. Bezirks- und städtischen Thierärzte, untersucht ihre amtliche Funktion und ihre Geschäftsgebahrung jährlich zumindest einmal an Ort und Stelle und kontrolirt bei derselben Gelegenheit die im § 10 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Veterinärinstitutionen;

e) er hält die auf dem Gebiete des Munizipiums sich niederlassenden Thierärzte in Evidenz, untersucht und vidimirt ihre Diplome, und meldet diese behufs Publikation dem ersten Beamten des Munizipiums an, falls jedoch die Diplome mangelhaft sind, erstattet er in Betreff des nothwendigen Verfahrens Vorschläge;

f) er macht dem Munizipium Vorschläge, betreffend die Ausrottung der Thierkurpfuscherei und der für die Gesundheit der Thiere gefährlichen Bräuche und Vorurtheile;

g) er ist von Amtswegen Mitglied des landwirthschaftlichen Ausschusses des betreffenden Munizipiums und zwar in Veterinärangelegenheiten mit Stimm-, in anderen Angelegenheiten mit Berathungsrecht;

h) er erstattet über die Veterinärverhältnisse und über die Versehung des Veterinärdienstes monatlich dem Verwaltungsausschusse Bericht. Der kön. ung. Munizipalthierarzt nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses bei Verhandlung der Veterinärangelegenheiten theil, nachdem er jedoch nicht Mitglied des Verwaltungsausschusses ist, besitzt er kein Stimmrecht;

i) er begutachtet die das Veterinärwesen betreffenden Statute vom Fachgesichtspunkte;

j) schließlich versieht er all jene Agenden, welche Gesetze, Regierungsverordnungen und Munizipalstatute in seinen Wirkungskreis weisen.

IV. Disziplinarbestimmungen.

§ 17. Die Disziplinarbehörde der kön. ung. Bezirks- und städtischen, wie auch der kön. ung. Munizipalthierärzte ist:

in erster Instanz der Verwaltungsausschuß des betreffenden Munizipiums;

in zweiter Instanz der kön. ung. Ackerbauminister.

§ 18. Eines Disziplinarvergehens macht sich der kön. ung. Thierarzt schuldig:

1. wenn er seine in den Gesetzen und Verordnungen vorgeschriebenen Pflichten verletzt, oder nachlässig versieht;

2. wenn er durch sein Verhalten in oder außer seinem Amtsdienste das Ansehen seiner Stellung verkürzt und in Folge dessen der öffentlichen Achtung und des Vertrauens unwürdig wird;

3. wenn er zur Erfüllung der mit seinem Amte verbundenen Pflichten, — ausgenommen den Fall einer Krankheit — sich dauernd als unfähig erweist;

4. wenn er in seiner thierärztlichen Privatpraxis höhere als die festgestellten Gebühren fordert.

§ 19. Als Disziplinarstrafe kann angewendet werden:

1. schriftliche Rüge;
2. Geldstrafe von 20 Kronen bis 1000 Kronen;
3. Versetzung auf eigene Kosten;
4. Amtsverlust mit gänzlicher oder theilweiser, oder ohne Entziehung der Versorgungsansprüche.

§ 20. Eine Disziplinaruntersuchung kann anordnen:

1. der kön. ung. Ackerbauminister;
2. der Obergespan;
3. der Verwaltungsausschuß;
4. der Munizipalausschuß.

Anläßlich der Anordnung der Disziplinaruntersuchung oder im Laufe des Verfahrens kann die zur Anordnung der Untersuchung berechtigte Behörde den betreffenden kön. ung. Thierarzt von seinem Amte suspendiren; in dem Falle jedoch, wenn er wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht verübten Vergehens rechtskräftig unter Anklage gestellt wird, wie auch in dem Falle des wider ihn rechtskräftig eröffneten Konkurses aber ist sie zur Anordnung der Suspendirung verpflichtet.

§ 21. Das eingeleitete oder einzuleitende Strafverfahren hemmt das Disziplinarverfahren nicht, ja insofern die Handlung oder Unterlassung vom disziplinaren Gesichtspunkte voraussichtlich den Ausspruch des Amtsverlustes nach sich zieht, ist das Disziplinarverfahren ohne Rücksicht auf das Strafverfahren einzuleiten, beziehungsweise fortzusetzen und zu beenden.

§ 22. Hinsichtlich der Disziplinaruntersuchung und des Disziplinarverfahrens sind außer den in den vorhergehenden Paragraphen enthaltenen die im II. Theile des II. Abschnittes des G.-A. VI vom Jahre 1876 enthaltenen Bestimmungen, beziehungsweise die bezüglich der Disziplinarangelegenheiten der Staatsbeamten in Geltung stehenden Normen maßgebend.

§ 23. Im Falle einer Nachlässigkeit geringeren Grades können die im § 20 angeführten Disziplinarbehörden gegen den kön. ung. Thierarzt nach ihrer vorher erfolgten Anhörung eine Ordnungsstrafe von 2 bis 20 Kronen anwenden.

Gegen jene k. u. Bezirks- und städtische, sowie Munizipalthierärzte, die ungeachtet zweimal angewendeter Ordnungsstrafen ihre Amtspflichten nachlässig erfüllen, ist das Disziplinarverfahren einzuleiten.

Die mit Disziplinarerkenntnissen bemessenen Strafgelder und die Beträge der Ordnungsstrafen gebühren dem Aerar.

V. Kön. ung. Veterinäroberinspektor und Inspektor.

§ 24. Ueber die kön. ung. Bezirks- und städtischen, wie auch Munizipalthierärzte, ferner über die Leiter der kön. ung. Eintrittsstationen und alle diesen zur Dienstleistung zugetheilten kön. ung. Thierärzte üben die fachgemäße Aufsicht und Kontrole die kompetenten kön. ung. Veterinärinspektoren aus; die auf das gesammte k. u. thierärztliche Personale sich erstreckende fachgemäße Oberaufsicht aber übt der Budapester k. u. Zentral-Veterinäroberinspektor aus.

Der k. u. Veterinäroberinspektor und die Inspektoren dürfen eine Privatpraxis nicht ausüben und unterstehen

sowohl hinsichtlich ihrer amtlichen Thätigkeit und ihrer Diensteseintheilung wie auch ihrer Personal- und Disziplinarangelegenheiten unmittelbar der Jurisdiktion des kön. ung. Ackerbauministers.

§ 25. Der kön. ung. Veterinäroberinspektor und die Inspektoren sind die Fachorgane des kön. ung. Ackerbauministers und als solche:

a) geben sie in den an sie geleiteten Angelegenheiten Gutachten ab;

b) stellen sie Anträge betreffend die Verbesserung und Regelung des Veterinärwesens, wie auch in Angelegenheiten der Anwendung der auf die Verhütung von Thierkrankheiten und Epidemien bezüglichen Normen;

c) leiten sie die veterinärärztlichen fachgemäßen Arbeiten bei Verfügungen und Ausrottungsoperationen bei der Unterdrückung von Epidemien, welche eine größere Ausdehnung haben und sich auf das Gebiet mehrerer Munizipien erstrecken.

VI. Kön. ung. Veterinäramt.

§ 26. Der kön. ung. Ackerbauminister kann zur Versehung jener Agenden, welche der G.-A. VII:1888 in den Wirkungskreis der Gemeindevorstehungen, der Veterinärbehörden I. und II. Instanz weist, in einzelnen größeren und wichtigeren Viehmast- und Viehzuchtanstalten und Märkten kön. ung. Veterinärämter organisiren. In den Wirkungskreis der kön. ung. Veterinärämter gehören jedoch nicht die Gerichtsbarkeit in Uebertretungsangelegenheiten und die Beschlußfassung in Entschädigungsangelegenheiten sowie bezüglich der Kosten von Sperren.

Für die Kosten dieser Aemter sorgt der kön. ung. Ackerbauminister im Rahmen des Staatsbudgets.

§ 27. Die Vorstände der kön. ung. Veterinärämter und die dorthin zur Dienstleistung zugetheilten kön. ung. Thierärzte gehören sowohl hinsichtlich ihrer amtlichen Thätigkeit und ihrer Diensteseintheilung, wie auch bezüglich ihrer Personal- und Disziplinarangelegenheiten unmittelbar unter die Jurisdiktion des kön. ung. Ackerbauministers.

VII. Landesveterinärrath.

§ 28. Zum Zwecke der fachgemäßen Verhandlung der Veterinärangelegenheiten wird ein „Landesveterinärrath“ errichtet, bezüglich dessen Wirkungskreises, Organisation und Geschäftsordnung anläßlich des Vollzuges des vorliegenden Gesetzes der kön. ung. Ackerbauminister im Einvernehmen mit dem kön. ung. Minister des Innern mittels Normalverordnung verfügt.

VIII. Vermischte und Uebergangsbestimmungen.

§ 29. Die Dienstesverhältnisse der kön. ung. Thierärzte regelt der k. ung. Ackerbauminister im Verordnungswege.

§ 30. Die Agenden des Fiumaner k. ung. Thierarztes, sowie dessen Dienstes- und Unterordnungsverhältniß zu den Behörden stellt der kön. ung. Ackerbauminister im Einvernehmen mit dem kön. ung. Handelsminister im Verordnungswege fest.

§ 31. Der kön. ung. Ackerbauminister wird ermächtigt, die thierärztliche Privatpraxis der k. ung Thierärzte in einer, im Einvernehmen mit dem kön. ung. Minister des Innern zu erlassenden Verordnung zu regeln.

§ 32. Die im § 7 des G.-A. XXXIII:1897 über die Schwurgerichte gewährte Befreiung von dem Geschworenendienste wird auch auf die mit den Agenden der Bezirks-, städtischen und Munizipalthierärzte, ferner der kön. ung. Veterinärinspektorate, wie auch der Leitung der k. ung. Eintrittsstationen und der k. ung. Veterinärämter betrauten, sowie auch auf alle diesen zur Dienstleistung zugetheilten Thierärzte ausgedehnt.

§ 33. Von den bei dem Inslebentreten des gegenwärtigen Gesetzes in Verwendung stehenden Munizipalthierärzten und Thierärzten der Städte mit geregeltem Magistrate, wie auch von Kreis- und Gemeindethierärzten:

a) können Diejenigen, deren Stellung durch das gegenwärtige Gesetz verstaatlicht wird und die, ungeachtet dessen, daß sie sich für die Stelle eines k. ung. Thierarztes melden, nicht ernannt wurden, ihre bis dahin erworbenen Pensions- beziehungsweise Abfertigungsansprüche gegen den betreffenden Pensionsfond geltend machen;

b) Diejenigen hingegen, welche ungeachtet der Verstaatlichung ihrer bisher innegehabten Stellung sich für die Stelle eines kön. ung. Thierarztes nicht gemeldet haben oder die Ernennung zum kön. ung. Thierarzte ohne berücksichtigungswürdige Gründe nicht annehmen, sind so zu betrachten, als würden sie ihrer Stelle, insofern die Statute der betreffenden Lokalbehörde und Munizipien nicht anders verfügen, ihren erworbenen Pensions- beziehungsweise Abfertigungsansprüchen entsagt haben.

§ 34. Bezüglich jener zu k. ung. Thierärzten ernannten Munizipalthierärzte, welche Berechtigung auf einen Pensions- beziehungsweise Abfertigungsanspruch haben, findet Alinea 3 des § 8 G.-A. XI:1885 mit der Modifikation Anwendung, daß ihre bei der Behörde verbrachte Dienstzeit im Falle ihrer Pensionirung einzurechnen ist, wenn sie auch nicht zehn Jahre im staatlichen Dienste gestanden sind.

In diesem letzten Falle wird bei Feststellung ihrer Pension, ihr in ihrer früheren Verwendung zuletzt bezogenes ordentliches Gehalt als Grundlage genommen.

Einer ähnlichen Behandlung werden jene zu kön. ung. Thierärzten ernannten Thierärzte von Städten mit geregeltem Magistrate, Gemeinde- und jene Kreisärzte theilhaftig, die in diesem ihrem Dienste sich eine Berechtigung auf eine Pension oder auf eine Abfertigung erworben haben.

Die von ihnen eingezahlten gesammten Pensionsbeträge fallen jedoch mit den etwa vorhandenen Zinsen zusammen dem Staatsärar zu.

§ 35. Zu kön. ung. Thierärzten ernannte Thierärzte von Gemeinden, Städten mit geregeltem Magistrate oder mit Munizipalrecht, sowie Kreisthierärzte, deren Stellung durch das vorliegende Gesetz verstaatlicht wird und die mit einem höheren Gehalte dotirt waren, als das im § 5 dieses Gesetzes bestimmte Stammgehalt beträgt, werden in dem Genusse dieses letzteren Gehaltes hinsichtlich ihrer Person auch fernerhin insolange belassen, als sie im Staatsdienste in eine diesem Gehalte entsprechende Stufe nicht vorrücken.

Die Vergütung des sich zwischen dem neuen und dem alten Gehalte, sowie dem Quartiergelde ergebenden Differenzbetrages belastet, insolange der betreffende Thierarzt daselbst wirkt, jene Gemeinden, Städte, beziehungsweise Munizipien, welche den betreffenden Thierarzt vorhergehend mit größerer Dotation angestellt haben.

Dieser Differenzbetrag wird im Falle der Pensionirung zum Stammgehalte gerechnet und dient mit diesem zusammen als Basis der Feststellung der Pension.

§ 36. Der für die Komitate zu Zwecken ihrer Verwaltungs-, Waisen- und vormundschaftsbehördlichen Ausgaben auf Grund des G.-A. XV:1883, beziehungsweise IV:1893 festgestellte und aus der Staatskasse zu verabfolgende Dotationsbetrag ist um den zu Zwecken des Veterinärdienstes der Komitate bestimmten Betrag zu vermindern.

§ 37. Mit Abänderung des § 8 G.-A. VII:1888 sind auch für Esel und Maulthiere Viehpässe auszustellen.

Mit Außerkraftsetzung des zweiten Alinea des § 16 G.-A. XLV:1887 sind als Viehpaßstempelgebühr für jedes Stück Hornvieh oder Pferd unter zwei Jahren, ferner ohne Rücksicht auf das Alter für jedes Stück Esel oder Maulthier 12 Heller, für jedes Stück Hornvieh oder Pferd über zwei Jahre 20 Heller, ferner für das erste Stück der auf einen Viehpaß eingetragenen Schafe, Ziegen oder Schweine 4 Heller, nach jedem weiteren Stück Schaf, Ziege oder Schweine 2 Heller zu zahlen.

§ 38. Die Gebühren für die in den Viehverladungsstationen durch die kön. ung. Thierärzte vorzunehmenden Untersuchungen (Beschau) kommen dem Staatsärar zu und sind zur Deckung der mit dem Vollzuge des vorliegenden Gesetzes verbundenen Ausgaben zu verwenden.

Diese Gebühren stellt der kön. ung. Ackerbauminister fest und er verfügt hinsichtlich ihrer Einhebung und Verwaltung im Einvernehmen mit dem kön. ung. Handelsminister und mit dem kön. ung. Finanzminister im Verordnungswege.

§ 39. Die für die Ausstellung, Klausulirung und Umschreibung der Viehpässe in den durch den kön. ung. Ackerbauminister festgestellten Beträgen einhebbaren Gebühren fallen der betreffenden lokalbehördlichen Kasse anheim und verfügt hinsichtlich ihrer Verwendung bei Sicherung genauer Manipulation der Viehpässe die Lokalbehörde statutarisch.

§ 40. Die für die durch G.-A. VII: 1888 als Uebertretung qualifizirten Handlungen und Unterlassungen bemessenen Strafgelder kommen dem Staatsärar zu und sind zur Deckung der mit dem Vollzuge dieses Gesetzes verbundenen Ausgaben zu verwenden.

§ 41 Mit dem Inslebentreten dieses Gesetzes werden all jene Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, welche sich auf den Gegenstand des vorliegenden Gesetzes beziehen und von dessen Bestimmungen abweichen, außer Kraft gesetzt.

§ 42. Mit der Bestimmung des Zeitpunktes des Inslebentretens und mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes werden die kön. ung. Minister für Ackerbau, des Innern, der Finanzen und des Handels betraut.

Schweiz. Kreisschreiben des eidgenössischen Departements des Innern an sämmtliche Kantonsregierungen, betr. die Erstellung von Absonderungshäusern und Desinfektionsanstalten. Vom 4. Juli 1900.

(San.-demogr. Wchbull. der Schweiz S. 425.)

In unserem Kreisschreiben vom 23. August 1899,[1]) betr. Maßnahmen zum Schutze gegen die Pest, haben wir auf die in Indien und seither auch anderweitig gemachten Erfahrungen hingewiesen, wonach die Pest sich von eingeschleppten Fällen aus relativ langsam verbreitet, so daß es bei prompter Isolirung derselben und gehörigen Desinfektionsmaßnahmen stets möglich ist, die Entwicklung einer Epidemie zu verhindern. Hierzu ist aber erforderlich, daß alles zur Isolirung und Verpflegung von Pestkranken oder Pestverdächtigen und zur Vornahme der Desinfektion Nöthige bereitgehalten werde. Es sollte deshalb jede größere Ortschaft oder doch jeder Bezirk ein ständiges Absonderungshaus und eine Desinfektionsanstalt oder einen fahrbaren Desinfektionsapparat besitzen.

Wir gelangen neuerdings mit der dringenden Aufforderung an Sie, Ihr Möglichstes zur Erreichung dieses Zieles zu thun. Vor allem müssen die Gemeindebehörden von der Wichtigkeit dieser prophylaktischen Einrichtungen überzeugt werden. Die Erstellungskosten kommen gegenüber dem großen direkten und indirekten Schaden, den der Ausbruch nur einer einzigen Epidemie verursachen würde, kaum in Betracht. Zudem unterstützt der Bund solche Bauten und Einrichtungen bekanntlich mit ganz erheblichen Beiträgen und wir halten es für eine unabweisliche Pflicht der Kantone, auch ihrerseits die Gemeinden hierbei in möglichst weitgehender Weise zu subventioniren. Letzteres ist um so eher am Platze, als die Absonderungshäuser in Zeiten, wo keine der im Epidemiengesetz genannten gemeingefährlichen Epidemien herrscht, zur Aufnahme und Verpflegung von sonstigen ansteckenden Kranken (Diphtherie, Scharlach, Abdominaltyphus 2c.) oder auch von nichtinfektiösen Kranken verwendet werden können.

Die vorsorgliche Erstellung von ständigen Absonderungshäusern und Desinfektionsanstalten ist besonders auch für diejenigen vom Bundesrathe als Krankenübergabestationen bezeichneten Gemeinden dringlich, welche diese für die Aufnahme und Verpflegung von Pest- oder Cholerakranken nothwendigen Einrichtungen noch nicht besitzen. Deshalb hat der Bundesrath in seinem sachbezüglichen Beschlusse vom 16. Januar d. J.[1]) die Kantonsbehörden verpflichtet, dafür zu sorgen, „daß für sämmtliche Krankenübergabestationen diejenigen der in Art. 17 der Verordnung über die Maßnahmen zum Schutze gegen die Cholera und die Pest, vom 30. Dezember 1899,[2]) vorgeschriebenen Einrichtungen, welche nicht oder nur mangelhaft improvisirt werden können, namentlich ein zweckmäßiges Absonderungshaus und eine Desinfektionsanstalt, so bald als möglich mit Muße und Umsicht erstellt werden, damit solche im Bedarfsfalle vorhanden sind und sofort benützt werden können".

Auf dem Gebiete Ihres Kantons befinden sich folgende Krankenübergabestationen:

I. Klasse: . . . .
II. Klasse: . . . .
III. Klasse:[3]) . . . .

Da die Möglichkeit vorliegt, daß der Bundesrath vielleicht schon in allernächster Zeit die Inbetriebsetzung einer Reihe dieser Krankenübergabestationen anordnen muß, so ersuchen wir Sie, uns beförderlichst mittheilen zu wollen:

a) Welche Krankenübergabestationen sowohl über ein ständiges Absonderungshaus (Bettenzahl) als einen Desinfektionsapparat (Art und Größe) verfügen;

---

[1]) Veröff. 1899 S. 814.

[1]) Desgl. 1900 S. 168.

[2]) Desgl. S. 145.

[3]) Kanton Zürich. I. Klasse: Winterthur, Zürich. III. Klasse: Bülach, Dielsdorf, Uster, Wädensweil, Wald.

Kanton Bern. I. Kl.: Bern, Biel, Pruntrut. II. Kl.: Burgdorf, Interlaken, Langenthal, Langnau, Thun. III. Kl.: Delsberg, Großhöchstetten, Huttwil, Lyß, Meiringen, Saignelégier, Tramelan, Zweisimmen.

Kanton Luzern. I. Kl.: Luzern. III. Kl.: Sursee, Wolhusen.

Kanton Uri. III. Kl.: Altdorf, Andermatt.

Kanton Schwyz. II. Kl.: Einsiedeln. III. Kl.: Goldau.

Kanton Obwalden. III. Kl.: Sarnen.

Kanton Nidwalden. III. Kl.: Stans.

Kanton Glarus. II. Kl.: Glarus. III. Kl.: Linthal.

Kanton Zug. II. Kl.: Zug.

Kanton Freiburg. II. Kl.: Freiburg. III. Kl.: Bulle, Murten, Romont.

Kanton Solothurn. II. Kl.: Olten, Solothurn.

Kanton Baselstadt. I. Kl.: Basel.

Kanton Baselland. II. Kl.: Liestal. III. Kl.: Waldenburg.

Kanton Schaffhausen. I. Kl.: Schaffhausen. III. Kl.: Stein a. Rh

Kanton Appenzell A. Rh. II. Kl.: Herisau. III. Kl.: Gais, Heiden.

Kanton Appenzell J. Rh. III. Kl.: Appenzell.

Kanton St. Gallen. I Kl.: Buchs, Rorschach, St. Gallen. II. Kl.: Altstätten, Wallenstadt, Wattwil. III. Kl.: Rapperswil, St. Margrethen, Wil.

Kanton Graubünden. I. Kl.: Chur. III. Kl.: Castasegna, Davos, Jlanz, Misox, Sta Maria, Poschiavo, Samaden, Schuls, Splügen, Thusis.

Kanton Aargau. II. Kl.: Aarau. III. Kl.: Baden, Brugg, Klingnau, Lenzburg, Stein, Wohlen, Zofingen.

Kanton Thurgau. I. Kl.: Romanshorn. II. Kl.: Frauenfeld, Münsterlingen.

Kanton Tessin. I. Kl.: Bellinzona, Chiasso. II. Kl.: Lugano. III. Kl.: Locarno.

Kanton Waadt. I. Kl.: Lausanne-Ouchy, Vallorbe. II. Kl.: Nyon, Vivis. III. Kl.: Château-d'Oex, Echallens, Payerne, Yverdon.

Kanton Wallis. I Kl.: Bouveret. II Kl.: Brig. III. Kl.: Sitten, Zermatt.

Kanton Neuenburg. I. Kl.: Neuenburg, Verrières. II. Kl.: Chaux-de-Fonds, Locle III. Kl.: Fleurier.

Kanton Genf. I. Kl.: Genf.

b) welche Krankenübergabestationen nur ein Absonderungshaus;

c) welche nur einen Desinfektionsapparat und

d) welche weder Absonderungshaus noch Desinfektionsapparat besitzen.

Im fernern bitten wir um Berichterstattung über die Schritte, welche gethan worden sind, um die fehlenden Einrichtungen zu erstellen und über das erzielte Resultat.

Der Vollzug des Epidemiengesetzes und der sich auf letzteres stützenden bundesräthlichen Anordnungen ist Sache der Kantone; auf den Kantonsbehörden lastet daher auch die Verantwortung für eine richtige Ausführung.

Schweiz. Kanton Unterwalden. Verordnung, betr. den Handel mit giftigen Stoffen. Vom 26. April 1900. (San.-demogr. Wchbull. der Schweiz S. 431.)

Der Kantonsrath des Kantons Unterwalden ob dem Wald beschließt:

Art. 1. Der Verkauf von Giften ist mit den in Art. 2 und 3 statuirten Ausnahmen auf die öffentlichen Apotheken beschränkt.

Art. 2. Vorbehalten bleibt die Abgabe der von Aerzten und Thierärzten aus ihren Privatapotheken dispensirten Medikamente.

Art. 3. Wo die Verhältnisse es verlangen, kann der Sanitätsrath den Verkauf von Giften, welche gewerblichen Zwecken dienen, gut beleumdeten Drogisten ausnahmsweise gestatten.

Art. 4. Als Stoffe, welche unter Art. 1 fallen und deren Detailverkauf grundsätzlich nur den Apotheken erlaubt ist, werden die hier nachfolgend Aufgeführten bezeichnet: die giftigen Alkaloide, Arsen-Verbindungen (Arsenik), Blausäure, Cyankalium und Cyanzink, Brechweinstein, Canthariden (spanische Fliegen) mit Ausnahme der dieselben enthaltenden Pflaster, Mutterkorn, Opium, Phosphor, Jod und Brom, Quecksilber-Verbindungen mit Ausnahme des Zinnobers, die narkotischen Vegetabilien, Brechnuß, die scharfen drastischen Mittel, z. B. Coloquinten, Crotonöl, Sefi).

Der Sanitätsrath ist befugt, sowohl in streitigen Fällen zu entscheiden, ob ein Stoff in diese Kategorie gehört, als auch an diesem Verzeichnisse Aenderungen vorzunehmen.

Art. 5. Diese Stoffe sind entsprechend den Bestimmungen der schweizerischen Pharmacopoe vorsichtig aufzubewahren.

Die Aufschriften der sie enthaltenden Gefäße sollen in der Farbe sich deutlich von denen der andern Medikamente unterscheiden.

Der Sanitätsrath ordnet periodisch eine Inspektion über die Aufbewahrung der Gifte an.

Art. 6. Die Verabreichung dieser Stoffe darf, abgesehen von der Bereitung von Arzneien nach ärztlicher, zahnärztlicher oder thierärztlicher Vorschrift, nur unter nachfolgenden Bedingungen geschehen:

a) Derjenige, der diese Stoffe zu wissenschaftlichen, industriellen oder ökonomischen Zwecken benöthigt, hat beim Präsidenten seiner Wohngemeinde sich persönlich zu stellen und um einen Bewilligungsschein nachzusuchen.

b) Diese Scheine dürfen nur bekannten, gut beleumdeten Personen ausgestellt werden.

c) Sie sollen enthalten:

1. Namen, Geschlecht, Stand und Wohnort des Käufers.
2. Art und Quantität des Giftes.
3. Angabe des beabsichtigten Gebrauches.
4. Datum und Unterschrift des Gemeindepräsidiums.

d) Gewerbetreibenden, welche für ihr Geschäft regelmäßig Gift bedürfen, kann der Sanitätsrath auf bestimmte Zeit die Erlaubniß für den Bezug von speziell bezeichneten, für ihr Gewerb zu verwendenden Giftstoffen ertheilen.

e) Kindern oder Unzurechnungsfähigen darf, wenn sie auch einen Schein vorweisen, kein Gift verabreicht werden.

f) Die Bewilligungsscheine sollen in Händen des Verkäufers bleiben, welcher sie nach wörtlicher Eintragung in ein Buch während eines Zeitraumes von 3 Jahren aufzubewahren hat.

Art. 7. Die Giftstoffe müssen so viel wie möglich vom Verkäufer in gut schließenden mit der deutlichen Aufschrift „Gift“ versehenen Gläsern an die Käufer verabfolgt werden. Dieselben haben diese Gifte in einer vor Mißbrauch und Unglücksfällen sichernden Weise aufzubewahren und sind für allfällige aus ihrer Nachlässigkeit entstandene Folgen verantwortlich. Die Abgabe an andere Persanen ist ihnen untersagt.

Art. 8. Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht ein mit schwererer Strafe bedrohtes Delikt vorliegt, polizeilich mit einer Geldbuße bis auf Fr. 50 im Rückfalle bis auf Fr. 100 bestraft.

Schlußbestimmung. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und es wird damit die Verordnung über den Handel mit giftigen Stoffen vom 8. Juni 1844 aufgehoben.

Niederlande. Gesetz, betr. die Verhütung des Betruges im Butterhandel. Vom 9. Juli 1900. (Staatsblad Nr. 112.)[1]) Uebersetzung ohne Gewähr.

Art. 1. Im Sinne dieses Gesetzes ist Butter der Fettstoff, welcher keine anderen Fette enthält als solche, die aus der Milch herrühren. Margarine ist eine der Butter ähnliche Waare, welche dazu dienen kann, letztere zu ersetzen; sie enthält Fette, welche nicht aus der Milch gewonnen werden.

Es bleibt vorbehalten, bei den allgemeinen Verwaltungsmaßregeln einige butterähnliche Gemische, welche in den Handel gebracht werden und als Butterersatz dienen können, einen anderen Namen wie Margarine zu geben. Bei der Wahl des Namens muß dieser dem Hauptbestandtheil der Mischung entlehnt werden. Das Wort Butter darf aber in der Bezeichnung nicht vorkommen.

Alle Bestimmungen dieses Gesetzes, welche sich auf Margarine beziehen, sollen auch auf derartige Mischungen Anwendung finden, und zwar in der Weise, daß überall, wo in den folgenden Artikeln das Wort Margarine vorkommt, dasselbe durch den Namen der Mischung ersetzt wird.

Art. 2. Es ist verboten, Margarine zu liefern, in Läden oder anderen öffentlichen Verkaufsräumen vorräthig zu halten, öffentlich auszustellen, umher zu bringen oder zu fahren, zu versenden oder versenden zu lassen, ein- oder auszuführen, oder zum Versandt oder zur Ausfuhr in Auftrag zu geben, wenn sich nicht auf allen Verpackungen oder, falls die Waare unverpackt ist, auf dieser selbst das Wort „Margarine“ in deutlichen Buchstaben befindet. Die Größe der Buchstaben und die Art und Weise, wie sie angebracht werden müssen, wird durch den Minister des Innern näher bestimmt und im Staatscourant angekündigt werden.

Diese Bezeichnung muß in Läden und in anderen öffentlichen Verkaufsräumen, in welchen Margarine vorhanden ist oder feilgehalten wird, für die Besucher und für das Publikum deutlich sichtbar sein.

Bei dem Umherbringen, Umherfahren oder Feilhalten von Margarine und Butter wird alle getragene, gefahrene oder feilgehaltene Butter und Margarine als umhergebracht, umhergefahren oder als feilgehalten betrachtet.

Beim Feilhalten von Margarine auf Märkten oder sonstigen öffentlichen Verkaufsplätzen muß durch den Händler bei der Waare ein sich über dieselbe erstreckendes Brett angebracht werden, auf welchem sich in deutlicher, dem Publikum gut sichtbarer Schrift das Wort „Margarine“ befindet. Sind beide Seiten des Brettes dem

---

[1]) Vgl. Veröff. 1889 S. 478.

Publikum sichtbar, dann muß die Aufschrift auf beiden Seiten angebracht sein.

Beim Vorräthighalten von Margarine in Läden oder in anderen öffentlichen Verkaufsräumen, welche zum Verkauf dieser Waare oder von Butter und Margarine bestimmt sind, muß sich unmittelbar über der oder den Außenthüren, welche zu dem Verkaufslokal Zutritt gewährt oder gewähren, und auf den sich am nächsten an beiden Seiten der Thür befindlichen Ladenfenstern in deutlichen und dem Publikum gut sichtbaren Buchstaben das Wort „Margarine“ befinden. Außer auf Läden und anderen öffentlichen Verkaufsräumen finden die Bestimmungen dieses und der folgenden Artikel auch Anwendung auf die für die Läden und Verkaufsstellen zur Schaustellung gebrauchten Räume.

Dieselben Aufschriften wie im vorigen Absatz müssen in derselben Weise an Margarinefabriken angebracht werden, ferner an die Lagerhäuser von Margarinefabrikanten oder Margarinehändlern und an ähnliche Gebäude, in welchen Margarine gelagert wird.

Art. 3. Beim Vorräthighalten von Butter und Margarine in demselben Laden oder einem anderen öffentlichen Verkaufsraum muß sich die Margarine in einem besonderen Abtheil des Raumes befinden und muß von der vorhandenen Butter durch einen den Käufern deutlich sichtbaren Verschlag getrennt sein.

Gleich bei der Margarine muß ein darüber reichendes Brett angebracht sein und zwar in derselben Weise, wie es in Art. 2 Absatz 4 bestimmt ist.

Beim Vorräthighalten von Butter und Margarine in derselben Schaustellung auf Märkten oder dergleichen öffentlichen Verkaufsplätzen müssen beide Waaren durch ein den Käufern deutlich sichtbares Abtheil von einander getrennt sein.

Art. 4. Neben dem Wort „Margarine“ ist auf der der Waare und auf der Verpackung kein anderer Zusatz gestattet, als der Name oder die Initialen des Fabrikanten, des Verkäufers und des Herkunftsortes und sodann die in dem Handel allgemein gebräuchlichen Bezeichnungen über die Qualität der Waare.

Bei der Versendung darf auf der äußersten Verpackung den vorstehenden Bezeichnungen nur noch die Adresse des Empfängers und die Zeichen hinzugefügt werden, welche nach Handelsgebrauch für die Versendung erforderlich sind.

Sofern die Gesetzgebung des Auslandes es nöthig erscheinen läßt, soll der Minister des Innern Abweichungen von den in den beiden vorigen Absätzen und im ersten Absatz von Art. 2 erwähnten Vorschriften gestatten und diese Abänderungen im Staatscourant veröffentlichen.

Art. 5. Wenn bei Uebertretung von einer oder von mehreren der obigen Vorschriften zwei Jahre noch nicht vergangen sind, seit einer früheren rechtskräftigen Verurtheilung wegen Uebertretung von einer oder von mehreren der genannten Vorschriften, so ist es verboten, nach rechtskräftiger Verurtheilung der späteren Uebertretung, Butter und Margarine ohne besondere Erlaubniß des Ministers des Innern in demselben Laden oder einem anderen öffentlichen Verkaufsraum, oder an ein und derselben Stelle des Marktes oder einer sonstigen öffentlichen Schaustellung vorräthig zu halten.

Art. 6. Mit der Nachforschung nach durch dieses Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen sind ein oder mehrere Beamte betraut, welche den Titel Butterinspektor führen, ferner ihnen beigegebene Beamte, welche den Titel Butterrevisor führen. Außer den benannten Beamten sind mit der Kontrole beauftragt die im Strafgesetzbuch Art. 8 Nr. 1 bis 6 bezeichneten Beamten, die Gendarmen und alle anderen Staats- und Gemeindebeamten, ausgenommen wenn die Waare durch ein dem öffentlichen Verkehr dienendes Beförderungsmittel ausgeführt wird oder zum Transport oder zur Ausfuhr mit einem dem öffentlichen Verkehr dienendem Beförderungsmittel in den dazu bestimmten Gebäuden oder Lagerhäusern gelagert wird.

Die erwähnten Butterinspektoren und Butterrevisoren üben ihr Amt nach Vorschriften aus, welche ihnen durch Königl. Beschluß zu geben sind und welche sich unter anderem erstrecken auf die Interessen einer geregelten, unbehinderten, öffentlichen Ausfuhr.

Art. 7. Läden oder andere öffentliche Verkaufsräume, in welchen Butter oder eine ihr ähnliche Waare vorhanden ist, müssen, es sei denn, daß die Räume für geschlossen erklärt werden, von morgens sieben, an Samstagen bis abends elf Uhr, an allen übrigen Tagen bis abends zehn Uhr auch gegen den Willen des Inhabers oder Bewohners für die im Art. 6 näher bezeichneten Beamten zugänglich sein.

Wenn ein Laden oder ein sonstiger öffentlicher Verkaufsraum für geschlossen erklärt ist, dann muß solches aus einer an der Außenseite angebrachten und dem Publikum deutlich sichtbaren Inschrift zu erkennen sein.

Die Lagerplätze der öffentlichen Fuhrunternehmer, in welchen zum Versandt bestimmte Güter aufbewahrt werden, und die Beförderungsmittel selbst müssen zu jeder Zeit für die im Art. 6 bezeichneten Butterinspektoren und Butterrevisoren zugänglich sein. Bei den Beförderungsmitteln ist die Bestimmung im Art 8 Absatz 4, betreffend Verzögerung im Dienst, zu berücksichtigen.

Alle Gebäude, von welchen man vermuthen kann, daß sie zu den im Art. 2 Absatz 6 bezeichneten gehören, und die nicht die dort vorgeschriebenen Aufschriften besitzen, können zu jeder Zeit von den im Art. 6 bezeichneten Beamten betreten werden.

Ist der in diesem Artikel erwähnte Aufbewahrungs-, Zubereitungs- oder Verkaufsraum nur durch eine Wohnung zugänglich, dann darf letztere gegen den Willen des Bewohners nur mit besonderem schriftlichen Auftrag des Kreisrichters oder des Bürgermeisters betreten werden; der eintretende Beamte muß auf Verlangen den Ermächtigungsschein dem Bewohner vorzeigen. Von diesem Betreten wird innerhalb zwei mal vierundzwanzig Stunden ein Protokoll aufgenommen und demjenigen, dessen Wohnung betreten wurde, in Abschrift mitgetheilt.

Art. 8. Die in Art. 6 bezeichneten Butterinspektoren und Butterrevisoren sind befugt, Proben von Butter und jeder ihr ähnlichen Waare zu entnehmen:

a) welche in Läden oder anderen öffentlichen Verkaufsräumen vorräthig ist,

b) welche öffentlich ausgestellt ist,

c) welche geliefert, umhergebracht, umhergefahren, versandt, ein- oder ausgeführt, oder zum Versandt oder zur Ausfuhr gelagert wird.

Die erwähnten Beamten haben auch das Recht, Proben von der Butter zu entnehmen, welche sich in Gebäuden befindet, von welchen vermuthet wird, daß sie zu den im Art. 2 Absatz 6 bezeichneten gehören und nicht die dort vorgeschriebene Aufschrift besitzen.

Die im Absatz 1 und 2 bezeichnete Befugniß besteht nicht, wenn die Waare so als „Margarine“ bezeichnet ist, wie es der Art. 2 vorschreibt.

Auch sind sie befugt, alle Beförderungsmittel zu untersuchen. Die Befugniß zur Untersuchung oder zur Probeentnahme, wie sie in Absatz 1 sub. c dieses Artikels angegeben ist, verfällt, wenn in Folge dessen eine Verzögerung im Dienste der dem öffentlichen Verkehr dienenden Beförderungsmittel entstehen kann. Ferner sind sie befugt, alle Gegenstände zu untersuchen, in welchen sie muthmaßen, daß Butter oder ähnliche Waare darin befördert wird, ferner auch alle Gegenstände, von welchen sie vermuthen, daß darin solche Waaren verpackt sind.

Genannte Befugniß gilt auch für die übrigen im Art. 6 bezeichneten Beamten, ausgenommen wenn die Waare mit einem dem öffentlichen Verkehr dienendem Beförderungsmittel versandt wird, oder zum Versandt oder zur Ausfuhr mit einem dem öffentlichen Verkehr dienendem Beförderungsmittel in dazu bestimmten Gebäuden oder Lagern aufbewahrt wird.

Von derselben Waare werden stets zwei Proben entnommen, welche nach dem Marktpreise bezahlt werden, wenn dies von dem die Probe nehmenden Beamten verlangt wird. Für den durch die Probeentnahme dem

Eigenthümer der betreffenden Waare zugefügten Schaden soll, wenn sich bei der sachkundigen Untersuchung herausstellt, daß die Waare Butter gewesen ist, dem Interessenten auf Verlangen Schadenersatz gewährt werden.

Art. 9. Die im vorigen Artikel erwähnten zwei Muster werden von dem dazu angewiesenen Beamten versiegelt und unter Beifügung eines Protokolls, in welchem die Herkunft der Muster angegeben wird, so schnell wie möglich dem zuständigen Beamten des öffentlichen Amtes (openbaar ministerie) eingesandt. Durch den letzteren wird eine Probe einem Sachverständigen übergeben, welcher durch den Minister des Innern für die gerichtliche Untersuchung der Proben bestimmt ist. Nach Beendigung dieser Untersuchung muß innerhalb zwei mal vierundzwanzig Stunden, nachdem dem oben erwähnten Beamten des öffentlichen Amtes davon Mittheilung gemacht ist, durch letzteren der Interessent von dem Ausfall der Untersuchung benachrichtigt werden; letzterer kann dann auf eigene Kosten die zweite Probe untersuchen lassen. Aus diesem Grunde kann während der ersten drei Wochen nach der Mittheilung durch den Beamten des öffentlichen Amtes gegen den betreffenden Interessenten eine Verfolgung in dieser Sache nicht eingeleitet werden.

Der Interessent ist berechtigt, die Proben auch mit seinem eigenen Siegel zu versehen. In dem Protokoll muß angegeben werden, ob und bejahenden Falles in welcher Weise von dieser Erlaubniß Gebrauch gemacht ist.

Art. 10. Die Untersuchung der ersten im Art. 8 erwähnten Probe geschieht nach Vorschriften, die von dem Minister des Innern erlassen werden, durch wenigstens zwei unabhängig von einander arbeitende vereidigte Chemiker, welche durch den Minister ernannt werden.

Die bei der Untersuchung angewandte Methode wird dem Interessenten auf Verlangen mitgetheilt.

Art. 11. Uebertretungen einer oder gleichzeitig von mehreren der Bestimmungen des Art. 2, erster, zweiter, vierter, fünfter und sechster Absatz und Art. 4, erster und zweiter Absatz werden mit Haft von höchstens drei Monaten oder Geldstrafe von höchstens dreihundert Gulden bestraft; falls bei dem Begehen der strafbaren Handlung noch keine zwei Jahre verstrichen sind, seit einer früheren rechtskräftigen Verurtheilung desselben Schuldigen wegen Uebertretung von einer oder von mehreren der obigen Bestimmungen oder von einer oder von mehreren der Bestimmungen von Art. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1889 (Staatsblad Nr. 82), wird die Strafe auf Haft von höchstens sechs Monaten oder Geldstrafe von höchstens sechshundert Gulden festgesetzt.

Bei Uebertretungen der Bestimmungen im ersten Absatz Art. 2, sofern dieselben das Verladen oder Verladenlassen, Ausführen oder das Lagern zum Verladen oder zur Ausfuhr betreffen, werden die Höchststrafen doppelt so hoch wie im vorhergehenden Absatz festgesetzt, wenn die betreffenden Waaren zur Ausfuhr nach dem Ausland oder zum Versandt nach den niederländischen Kolonien bestimmt sind.

Die Höchststrafen, welche im ersten Absatz dieses Artikels festgesetzt sind, sollen gleichfalls verdoppelt werden, besonders oder bei gleichzeitiger Uebertretung

a) der Bestimmungen des ersten, zweiten, vierten oder fünften Absatzes von Art. 2, falls die betreffende Waare sich in einem Laden oder einem anderen öffentlichen Verkaufsraum oder einer öffentlichen Schaustellung befindet, wo beim Begehen der Uebertretung Butter und Margarine vorräthig ist, oder falls beim Begehen der Zuwiderhandlung durch den Uebertretenden Butter und Margarine zugleich umhergebracht oder umhergefahren wird;

b) der Bestimmungen des Art. 3 und

c) des im Art. 5 angeführten Verbotes.

Wenn der Transport von Waaren, welche nach Art. 2 verboten sind, durch jemand anderen, als durch den Fabrikanten oder den Händler der besagten Waaren geschieht, dann sollen die Verfrachter nicht strafrechtlich verfolgt werden, wenn sie den Namen des Absenders angeben. Dieselben Bestimmungen gelten für die Verfrachter, welche die in diesem Artikel genannten Waaren, die zum Versandt oder zur Ausfuhr bestimmt sind, in Gebäuden lagern, welche diesem Zweck dienen.

Nicht strafbar ist derjenige, welcher bei Uebertretungen einer oder gleichzeitig mehrerer Bestimmungen des Art. 2, Absatz 1, 2, 4 und 5, des Art. 3 und 5 die Bezugsquelle der Waare, durch welche die Uebertretung begangen wird, oder deren Vorräthighalten eine Uebertretung zur Folge hat, angiebt und beweist, daß die Waare im guten Glauben für Butter gehalten wurde.

Art. 12. Wenn bei Uebertretung dieses Gesetzes noch keine zwei Jahre seit einer früheren rechtskräftigen Verurtheilung wegen Uebertretung des Gesetzes vergangen sind, dann soll zugleich auf Kosten des Verurtheilten das richterliche Erkenntniß oder ein Auszug davon oder der sachliche Inhalt desselben bekannt gemacht werden.

Art. 13. Die in diesem Gesetz unter Strafe gestellten Handlungen werden als Uebertretungen angesehen.

Art. 14. Das Gesetz vom 23. Juni 1889 (Staatsblad Nr. 82), enthaltend Bestimmungen zur Verhütung des Betruges im Butterhandel, wird aufgehoben.

Art. 15. Dieses Gesetz tritt an einem noch näher zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Dasselbe kann mit dem Namen Buttergesetz bezeichnet werden.

Gegeben zu Soestdijk, am 9. Juli 1900.

Wilhelmina.

Der Minister des Innern,
H. Goeman Borgesius.

Ausgegeben am 25. Juli 1900.

Der Justizminister,
Cort v. d. Linden.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 31. Oktober 1900.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche oder Schweineseuche (einschl. Schweinepest) am 31. Oktober herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt; sie umfassen alle wegen vorhandener Seuchenfälle oder auch nur wegen Seuchenverdachts gesperrten Gehöfte, in welchen die Seuche nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt werden konnte.

Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen: Ragnit 2 (2), Oletzko 1 (1). Reg.-Bez. Marienwerder: Strasburg i. Westpr. 1 (1), Briesen 4 (4). Stadtkreis Berlin 1 (7). Reg.-Bez. Potsdam: Niederbarnim 1 (1), Ostprignitz 1 (1). Reg.-Bez. Frankfurt: Frankfurt a./O. Stadt 1 (1), Kottbus 1 (1). Reg.-Bez. Köslin: Dramburg 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Schrimm 1 (1), Posen Stadt 1 (1), Samter 1 (1), Gostyn 1 (1). Reg.-Bez. Bromberg: Bromberg 1 (1), Inowrazlaw 4 (4), Strelno 1 (1). Reg.-Bez. Breslau: Breslau Stadt 1 (1), Breslau 1 (1). Reg.-Bez. Oppeln: Zabrze 1 (1), Kattowitz 1 (1), Kosel 1 (1), Neisse 2 (2). Reg.-Bez. Merseburg: Saalkreis 1 (1). Reg.-Bez. Hannover: Hannover Stadt 1 (1). Reg.-Bez. Hildesheim: Peine 1 (1). Reg.-Bez. Münster: Recklinghausen 1 (1). Reg.-Bez. Arnsberg: Dortmund 1 (1). Reg.-Bez. Düsseldorf: Ruhrort 1 (1). Bayern. Reg.-Bez.

Oberbayern: Friedberg 2 (2). Reg.=Bez. Niederbayern: Vilsbiburg 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Dresden: Dresden Stadt 1 (4). Kreishauptm. Leipzig: Leipzig 1 (1), Rochlitz 1 (1). Kreishauptm. Chemnitz: Marienberg 1 (1), Kreishauptm. Zwickau: Zwickau 1 (1). Württemberg. Donaukreis: Wangen 1 (1). Baden. Landesk.=Bez. Freiburg: Breisach 1 (1), Emmendingen 1 (1). Mecklenburg=Schwerin: Parchim 1 (1). Anhalt: Bernburg 1 (2). Elsaß=Lothringen. Bezirk Ober=Elsaß: Altkirch 1 (1), Thann 1 (1).

Zusammen 52 Gemeinden und 62 Gehöfte.

Lungenseuche.

Preußen. Reg.=Bez. Liegnitz: Goldberg=Hainau 1 (1). Reg.=Bez. Magdeburg: Wanzleben 2 (2), Wolmirstedt 2 (2). Reg.=Bez. Merseburg: Eckartsberga 2 (2).

Zusammen 7 Gemeinden und 7 Gehöfte.

Maul= und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Betroffene Kreise 2c.[1])

a) Maul= und Klauenseuche.

1: Mohrungen 1 (1), Pr. Holland 1 (1). **2:** Lötzen 1 (1), Sensburg 3 (3). **4:** Stuhm 8 (15), Strasburg i. Westpr. 1 (1), Thorn 1 (1), Kulm 1 (1), Schlochau 1 (1). **6:** Prenzlau 2 (2), Oberbarnim 3 (13), Niederbarnim 3 (7), Spandau Stadt 1 (1), Osthavelland 14 (22), Westhavelland 11 (16), Ruppin 5 (15), Ostprignitz 18 (111), Westprignitz 15 (50). **7:** Königsberg i./Nm. 1 (1). **8:** Anklam 12 (35), Usedom=Wollin 1 (1), Ueckermünde 5 (8), Greifenhagen 1 (2). **9:** Schlawe 1 (2). **10:** Rügen 3 (3), Franzburg 2 (2), Greifswald 5 (5), Grimmen 4 (4). **11:** Wreschen 2 (2), Samter 1 (1), Schmiegel 1 (1). **12:** Filehne 1 (2), Schubin 1 (1), Inowrazlaw 1 (1), Mogilno 2 (2), Witkowo 1 (1). **13:** Trebnitz 1 (1), Wohlau 1 (1), Habelschwerdt 1 (1). **14:** Glogau 2 (3), Lüben 1 (1), Jauer 2 (2). **16:** Osterburg 41 (136), Salzwedel 2 (2), Gardelegen 4 (10), Stendal 7 (11), Jerichow I 1 (1), Jerichow II 8 (24), Kalbe 1 (1), Wanzleben 8 (12), Magdeburg Stadt 1 (3), Wolmirstedt 6 (22), Neuhaldensleben 15 (59), Oschersleben 5 (8), Aschersleben 1 (1), Halberstadt 6 (17). **17:** Torgau 1 (1), Wittenberg 3 (4), Bitterfeld 2 (3), Halle a./S. Stadt 1 (1), Saalkreis 4 (10), Delitzsch 3 (4), Mansfelder Gebirgskreis 1 (1), Mansfelder Seekreis 9 (9), Sangerhausen 1 (1), Querfurt 2 (2), Merseburg 5 (9), Naumburg 2 (2), Zeitz 1 (1). **19:** Herzogth. Lauenburg 1 (1). **20:** Springe 1 (1). **21:** Peine 4 (4), Hildesheim 1 (2), Marienburg i. Hann. 7 (12), Goslar 3 (3), Einbeck 3 (11), Northeim 2 (4). **22:** Celle 3 (7), Gifhorn 6 (13), Burgdorf 1 (1), Lüchow 3 (5), Dannenberg 1 (1), Bleckede 1 (1), Lüneburg 4 (5), Harburg Stadt 1 (1), Harburg 3 (3). **26:** Recklinghausen 1 (2). **27:** Halle i. W. 1 (1). **28:** Arnsberg 1 (1), Dortmund 3 (4), Bochum 1 (2). **29:** Kassel 1 (5), Eschwege 1 (28), Homberg 1 (1), Melsungen 1 (3), Rotenburg i. H.=N. 1 (1), Marburg 5 (10), Ziegenhain 4 (11), Fulda 4 (9), Hünfeld 7 (24), Hanau 5 (12), Gelnhausen 3 (14), Schlüchtern 2 (3), Gersfeld 7 (100). **30:** Biedenkopf 2 (5), Oberwesterwaldkreis 4 (8), Westerburg 1 (1), Oberlahnkreis 1 (3), Limburg 4 (7, darunter 1 Schafheerde), Unterlahnkreis 1 (1), Rheingaukreis 1 (2), Untertaunuskreis 1 (2), Usingen 3 (15), Obertaunuskreis 1 (1), Höchst 2 (3). **31:** Wetzlar 3 (8). **32:** Krefeld 1 (1), Geldern 1 (1), Kempen 1 (1). **33:** Siegkreis 1 (1), Mülheim a. Rh. 1 (1), Euskirchen 1 (1). **34:** Prüm 5 (11). **37:** Landsberg 1 (3), München I 3 (3), München II 2 (5), Pfaffenhofen 2 (10), Rosenheim 3 (7), Tölz 1 (2), Traunstein 2 (11), Weilheim 1 (1).

---

[1]) An Stelle der Namen der Regierungs= 2c. Bezirke ist die entsprechende lfde. Nr. aus der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Maul= und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Preußische Provinzen, ferner Bundesstaaten, welche in Reg.=Bezirke getheilt sind.	Laufende Nr.	Regierungs= 2c. Bezirke, sowie Bundesstaaten, welche nicht in Regierungsbezirke getheilt sind.	Maul= und Klauenseuche			Schweineseuche einschl. Schweinepest		
			Kreise 2c.	Gemeinden	Gehöfte	Kreise 2c.	Gemeinden	Gehöfte
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Ostpr.	1	Königsberg	2	2	2	4	13	22
	2	Gumbinnen	2	4	4	—	—	—
Westpr.	3	Danzig	—	—	—	3	5	5
	4	Marienwerder	5	12	19	4	7	8
	5	Berlin	—	—	—	—	—	—
Brandenburg	6	Potsdam	9	72	237	4	6	9
	7	Frankfurt	1	1	1	4	5	5
Pommern	8	Stettin	4	19	46	7	16	16
	9	Köslin	1	1	2	2	3	4
	10	Stralsund	4	14	14	2	2	2
Posen	11	Posen	3	4	4	11	29	39
	12	Bromberg	5	6	7	4	7	9
Schlesien	13	Breslau	3	3	3	11	32	37
	14	Liegnitz	3	5	6	7	11	11
	15	Oppeln	—	—	—	7	14	17
Sachsen	16	Magdeburg	14	106	307	1	1	1
	17	Merseburg	13	35	48	4	4	4
	18	Erfurt	—	—	—	—	—	—
Schl.=Holst.	19	Schleswig	1	1	1	2	2	2
Hannover	20	Hannover	1	1	1	2	4	4
	21	Hildesheim	6	20	36	2	2	2
	22	Lüneburg	9	23	37	2	2	2
	23	Stade	—	—	—	1	1	1
	24	Osnabrück	—	—	—	—	—	—
	25	Aurich	—	—	—	—	—	—
Westfalen	26	Münster	1	1	2	1	1	1
	27	Minden	1	1	1	—	—	—
	28	Arnsberg	3	5	7	4	9	12
Hessen=Nassau	29	Kassel	13	42	221	1	1	1
	30	Wiesbaden	11	21	48	2	2	2
Rheinland	31	Koblenz	1	3	8	—	—	—
	32	Düsseldorf	3	3	3	4	4	4
	33	Köln	3	3	3	1	1	1
	34	Trier	1	5	11	1	1	1
	35	Aachen	—	—	—	—	—	—
Hohenz.	36	Sigmaringen	—	—	—	—	—	—
Bayern	37	Oberbayern	8	15	42	—	—	—
	38	Niederbayern	1	1	2	1	1	1
	39	Pfalz	—	—	—	—	—	—
	40	Oberpfalz	6	18	58	—	—	—
	41	Oberfranken	9	25	56	—	—	—
	42	Mittelfranken	3	6	43	—	—	—
	43	Unterfranken	7	10	38	1	1	1
	44	Schwaben	16	113	635	—	—	—
Sachsen	45	Bautzen	—	—	—	—	—	—
	46	Dresden	1	1	2	1	1	1
	47	Leipzig	3	4	6	1	1	1
	48	Chemnitz	—	—	—	2	3	4
	49	Zwickau	2	3	3	1	2	2
Württemberg	50	Neckarkreis	2	2	4	—	—	—
	51	Schwarzwaldkr.	4	7	12	—	—	—
	52	Jagstkreis	3	3	3	—	—	—
	53	Donaukreis	6	18	109	—	—	—
Baden	54	Konstanz	1	1	2	—	—	—
	55	Freiburg	1	1	1	—	—	—
	56	Karlsruhe	—	—	—	—	—	—
	57	Mannheim	—	—	—	—	—	—
Hessen	58	Starkenburg	1	2	2	—	—	—
	59	Oberhessen	5	31	212	1	1	1
	60	Rheinhessen	—	—	—	—	—	—

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
	61	Mecklbg.-Schw.	8	38	166	1	1	1
	62	Sachs.-Weimar	2	7	178	—	—	—
	63	Mecklbg.-Strelitz	1	1	1	—	—	—
Oldenburg	64	Oldenburg . . .	1	1	6	1	1	1
	65	Lübeck	—	—	—	1	1	1
	66	Birkenfeld . . .	—	—	—	—	—	—
	67	Braunschweig .	5	33	69	—	—	—
	68	Sachsen-Meing.	1	3	3	—	—	—
	69	Sachsen-Altenb.	—	—	—	—	—	—
Sachsen-K.-G.	70	Koburg	—	—	—	—	—	—
	71	Gotha	1	2	5	—	—	—
	72	Anhalt	4	11	14	1	1	1
	73	Schw.-Sondrsh.	1	1	1	—	—	—
	74	Schw.-Rudolst. .	—	—	—	—	—	—
	75	Waldeck	2	4	7	2	2	5
	76	Reuß ä. L. . . .	—	—	—	—	—	—
	77	Reuß j. L. . . .	1	2	3	—	—	—
	78	Schmbg.-Lippe .	—	—	—	—	—	—
	79	Lippe	—	—	—	3	9	23
	80	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	81	Bremen	1	1	1	—	—	—
	82	Hamburg	—	—	—	—	—	—
Elsaß-Lothr.	83	Unter-Elsaß . .	—	—	—	—	—	—
	84	Ober-Elsaß . . .	—	—	—	—	—	—
	85	Lothringen . . .	3	3	15	—	—	—

38: Kötzting 1 (2). **40:** Amberg 4 (15), Burglengenfeld 2 (5), Cham 1 (2), Kemnath 3 (3), Nabburg 6 (29), Tirschenreuth 2 (4). **41:** Hof Stadt 1 (1), Bayreuth 2 (2), Berneck 2 (4), Hof 3 (11), Kulmbach 5 (8), Münchberg 2 (4), Naila 1 (1), Rehau 2 (2), Wunsiedel 7 (23). **42:** Fürth 1 (1), Hersbruck 4 (41), Uffenheim 1 (1). **43:** Brückenau 1 (1), Gerolzhofen 4 (5), Karlstadt 1 (7), Kitzingen 1 (1), Mellrichstadt 1 (1), Neustadt a./S. 1 (17), Schweinfurt 1 (6). **44:** Kaufbeuren Stadt 1 (2), Memmingen Stadt 1 (3), Füssen 2 (25), Günzburg 4 (8), Illertissen 10 (55), Kaufbeuren 10 (68), Kempten 9 (28), Krumbach 7 (28), Lindau 13 (111), Memmingen 19 (97), Mindelheim 7 (41), Neu-Ulm 1 (2), Oberdorf 10 (48), Schwabmünchen 1 (3), Sonthofen 17 (113), Zusmarshausen 1 (3). **46:** Großenhain 1 (2). **47:** Leipzig 2 (4), Borna 1 (1), Grimma 1 (1). **49:** Zwickau 2 (2), Auerbach 1 (1). **50:** Backnang 1 (2), Eßlingen 1 (2). **51:** Freudenstadt 4 (8), Herrenberg 1 (2), Nürtingen 1 (1), Rottweil 1 (1). **52:** Ellwangen 1 (1), Gerabronn 1 (1), Heidenheim 1 (1). **53:** Biberach 1 (2), Leutkirch 4 (61), Münsingen 4 (8), Riedlingen 1 (4), Tettnang 1 (2), Wangen 7 (32). **54:** Stockach 1 (2). **55:** Lörrach 1 (1). **58:** Offenbach 2 (2). **59:** Gießen 8 (33), Alsfeld 6 (21), Büdingen 5 (59), Friedberg 2 (8), Lauterbach 10 (91). **61:** Boizenburg 9 (42), Gadebusch 1 (2), Schwerin 1 (18), Ludwigslust 4 (17), Parchim 13 (52), Rostock 1 (1), Malchin 2 (2), Waren 7 (32). **62:** Apolda 1 (2), Dermbach 6 (176). **63:** Neustrelitz 1 (1). **64:** Kloppenburg 1 (6). **67:** Braunschweig 10 (17), Wolfenbüttel 6 (9), Helmstedt 13 (26), Gandersheim 2 (6), Blankenburg 2 (11). **68:** Saalfeld 3 (3). **71:** Waltershausen 2 (5). **72:** Dessau 1 (2), Köthen 7 (9), Bernburg 1 (1), Ballenstedt 2 (2). **73:** Arnstadt 1 (1). **75:** Kreis des Eisenbergs 3 (6), Kreis der Twiste 1 (1). **77:** Schleiz 2 (3). **81:** Bremen 1 (1). **85:** Metz 1 (1), Chateau-Salins 1 (5), Diedenhofen 1 (9).

Zusammen 781 Gemeinden und 2778 Gehöfte ꝛc.

b) Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

1: Labiau 9 (18), Neidenburg 1 (1), Osterode i. Ostpr. 2 (2), Pr. Holland 1 (1). **3:** Marienburg i. Westpr. 3 (3), Karthaus 1 (1), Neustadt i. Westpr. 1 (1). **4:** Stuhm 2 (2), Rosenberg i. Westpr. 2 (2), Schwetz 2 (3), Tuchel 1 (1). **6:** Oberbarnim 1 (1), Niederbarnim 3 (6), Teltow 1 (1), Ruppin 1 (1). **7:** Soldin 1 (1), Landsberg 1 (1), Züllichau-Schwiebus 1 (1), Krossen 2 (2). **8:** Demmin 1 (1), Anklam 1 (1), Pyritz 2 (2), Saatzig 8 (8), Naugard 1 (1), Kammin 1 (1), Regenwalde 2 (2). **9:** Neustettin 2 (2), Bütow 1 (2). **10:** Stralsund Stadt 1 (1), Grimmen 1 (1). **11:** Jarotschin 4 (8), Schrimm 1 (1), Posen West 3 (3), Birnbaum 1 (1), Grätz 1 (1), Bomst 10 (15), Fraustadt 1 (1), Lissa 1 (1), Rawitsch 2 (2), Pleschen 4 (5), Adelnau 1 (1). **12:** Filehne 2 (4), Czarnikau 2 (2), Kolmar i. Pos. 1 (1), Wongrowitz 2 (2). **13:** Trebnitz 1 (1), Militsch 1 (1), Wohlau 6 (8), Neumarkt 5 (5), Ohlau 3 (3), Nimptsch 5 (6), Münsterberg 2 (2), Frankenstein 2 (3), Reichenbach 1 (1), Glatz 4 (4), Neurode 2 (3). **14:** Freistadt 1 (1), Lüben 1 (1), Bunzlau 1 (1), Goldberg-Hainau 4 (4), Schönau 2 (2), Landeshut 1 (1), Rothenburg i. O.-L. 1 (1). **15:** Kreuzburg 2 (2), Zabrze 2 (3), Kattowitz 4 (4), Neustadt i. O.-S. 1 (1), Pleß 1 (3), Neisse 3 (3), Grottkau 1 (1). **16:** Aschersleben 1 (1). **17:** Torgau 1 (1), Schweinitz 1 (1), Mansfelder Seekreis 1 (1), Sangerhausen 1 (1). **19:** Eckernförde 1 (1), Tondern 1 (1). **20:** Springe 1 (1), Hameln 3 (3). **21:** Marienburg i. Hann. 1 (1), Gronau 1 (1). **22:** Celle 1 (1), Burgdorf 1 (1). **23:** Neuhaus a./O. 1 (1). **26:** Ahaus 1 (1). **28:** Soest 1 (1), Hamm 2 (2), Hattingen 4 (7), Altena 2 (2). **29:** Kassel 1 (1). **30:** Oberwesterwaldkreis 1 (1), Unterlahnkreis 1 (1). **32:** Kleve 1 (1), Rees 1 (1), Geldern 1 (1), Düsseldorf 1 (1). **33:** Wipperfürth 1 (1). **34:** Ottweiler 1 (1). **38:** Landshut Stadt 1 (1). **43:** Gerolzhofen 1 (1). **46:** Dippoldiswalde 1 (1). **47:** Döbeln 1 (1). **48:** Flöha 1 (2), Marienberg 2 (2). **49:** Oelsnitz 2 (2). **59:** Lauterbach 1 (1). **61:** Schwerin 1 (1). **64:** Varel 1 (1). **65:** Fürstenth. Lübeck 1 (1). **72:** Zerbst 1 (1). **75:** Kreis des Eisenbergs 1 (1), Pyrmont 1 (4). **79:** Detmold Stadt 1 (1), Brake 1 (1), Detmold 7 (21).

Zusammen 210 Gemeinden und 265 Gehöfte.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Bayern. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche. Vom 22. Oktober 1900.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Vorarlberg in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrscht, wird auf Grund des § 7 Abs. 1 des Reichsgesetzes, betr. die Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und Art. 6 Abs. 2 des deutsch-österreichisch-ungarischen Viehseuchenübereinkommens die den Wirthschaftsbesitzern in den Grenzbezirken gegen Vorarlberg zustehende Befugniß zur Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus Vorarlberg im Interesse des Schutzes des einheimischen Viehbestandes zeitweilig zurückgezogen.

Es ergeht demgemäß unter Rückempfang der Beilagen des Berichtes vom 18. d. M. der Auftrag, die Einstellung der thierärztlichen Grenzkontrole für die Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus Vorarlberg alsbald zu verfügen.

Die Ertheilung von Dispensen für das vor Bekanntgabe der Maßregel bereits gekaufte Nutz- und Zuchtvieh wird auf die Dauer von 8 Tagen anheimgestellt.

J. V.: Der k. Staatsrath.
gez. v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. Innern, von Schwaben und Neuburg.

Württemberg. Verfügung, betr. das Verbot der Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus Vorarlberg. Vom 26. Oktober 1900.

Da die Maul- und Klauenseuche in Vorarlberg in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrscht, wird auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (R.-G.-Bl.

Stand der Thierseuchen in Ungarn im 3. Vierteljahre 1900.[1])
(Nach den wöchentlichen Ausweisen des Königl. ungarischen Ackerbauministeriums.)

Seuchen.	Zahl der verseuchten Orte am													
	4.	11.	18.	25.	1.	8.	14.	22.	29.	5.	12.	19.	26.	3.
	Juli				August					September				Oktbr.
Milzbrand	54	49	60	79	66	86	74	91	97	99	71	87	76	68
Wuth	99	98	92	87	78	85	88	91	85	96	82	91	85	96
Rotz und Hautwurm	83	83	89	84	82	81	78	75	77	74	70	67	70	65
Maul- und Klauenseuche	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Lungenseuche	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Blattern	1	1	2	2	3	3	4	7	6	6	7	9	9	9
Bläschenausschlag	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Räude	196	193	183	169	163	160	140	134	124	101	104	98	87	84
Rothlauf der Schweine	208	241	184	289	285	289	289	275	255	246	231	207	189	182
Schweineseuche	910	998	1037	1166	1233	1237	1304	1329	1329	1285	1242	1214	1145	1114

[1]) Vgl. S. 844.

von 1894 S. 410) und des Artikels 6 Abs. 2 des Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 (Reichs-Gesetzblatt von 1892 S. 90) verfügt:

Die durch die Verfügung des Ministeriums des Innern vom 20. März 1893 (Reg.-Blatt S. 42)[1]) den Viehhaltern der Oberamtsbezirke Leutkirch, Ravensburg, Tettnang, Waldsee und Wangen ertheilte Erlaubniß zur Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus Vorarlberg wird bis auf Weiteres zurückgezogen.

Vorstehende Verfügung tritt sofort in Kraft.

Die Oberämter der genannten Bezirke werden ermächtigt, die Einfuhr des vor Veröffentlichung dieser Verfügung bereits gekauften Nutz- und Zuchtviehs noch bis zum 3. November d. J. unter den seitherigen Bedingungen zuzulassen.

K. Ministerium des Innern.
gez. Pischek.

Schweden. (Vgl. S. 1077.) Nach einer Bekanntmachung des Königlichen Kommerzkollegiums vom 19. Oktober wird von demselben das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin als von Rotz oder Springwurm befallen angesehen.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Deutsches Reich. XXVIII. Deutscher Aerztetag. (Vgl. S. 612.)

Die Nothwendigkeit der obligatorischen Leichenschau. Die beiden von dem Referenten Dr. Becher aufgestellten Thesen:

„1. Die gesetzliche Einführung der obligatorischen Leichenschau ist im Interesse der Volkswohlfahrt eine Nothwendigkeit.

2. Die Leichenschau ist von in Deutschland approbirten Aerzten auszuführen“

wurden unverändert angenommen.

Der Antrag des ärztlichen Bezirksvereins Leipzig-Land, betreffend das praktische Jahr:

„Der Deutsche Aerztetag möge von Neuem erklären, daß er die jetzige praktische Ausbildung der Aerzte in den Universitätskliniken nicht für genügend halte, und deshalb den Bundesrath wiederholt um Einführung eines praktischen Jahres bitten, und zwar in der Weise, daß dieses praktische Jahr sowohl an Krankenhäusern als auch bei tüchtigen und erfahrenen praktischen Aerzten abgeleistet werden könne“

wurde durch den Beschluß:

„Der Aerztetag geht mit Rücksicht auf die Beschlüsse des Aerztetages von 1891 und die diesen Beschlüssen entsprechende Stellungnahme der Regierungen über den Antrag Leipzig-Land zur Tagesordnung über“

beseitigt.

Zu dem Gegenstande „Die Bedeutung des Samariter- und Rettungswesens für den deutschen Aerztestand“ sind folgende Thesen angenommen worden:

„Die Ausübung der ersten Hilfe bei Unglücksfällen und plötzlichen Erkrankungen steht den Aerzten zu. Einheitliche Einrichtung des Rettungsdienstes gewährleistet am besten sichere und zweckmäßige Hilfe. Nur in denjenigen Fällen, in denen ärztliche Hilfe nicht sofort zu beschaffen ist, namentlich auf dem Lande und in kleinen Städten, ist die Hinzuziehung des Laienelements zulässig. Doch sollen sich die für die Leistung der ersten Hilfe eigens von Aerzten ausgebildeten Samariter darauf beschränken, dem Verletzten alles fernzuhalten, was ihm schaden könnte, und ihn möglichst schnell ärztlicher Versorgung zu übergeben.

Die in großen Städten zu treffenden Einrichtungen zur Beschaffung erster ärztlicher Hilfe bei Unfällen oder plötzlichen Erkrankungen (Rettungswachen, Unfallstationen, Sanitätswachen) sollen von den städtischen Verwaltungen unterhalten oder finanziell sichergestellt werden. Sie entsprechen nur dann gleichmäßig den Interessen des Publikums wie der Aerzte, wenn sie

1. bezüglich ihrer Einrichtung und ihres Betriebes einer ärztlichen Oberleitung unterstehen; wenn
2. auf der Wache selbst oder am Orte des Unfalls resp. der Erkrankung die Hilfe von Aerzten geleistet wird;
3. wenn sie sich darauf beschränken, nur die erste und nur einmalige Hilfe zu gewähren;
4. wenn die Theilnahme am Rettungsdienst sämmtlichen Aerzten gestattet wird, die sich bestimmten, vertragsmäßig festzusetzenden Bedingungen unterwerfen, welche den Standesvertretungen zur Genehmigung vorgelegt werden können;
5. wenn sie über geeignete Transportmittel verfügen, um Verletzte und Schwerkranke möglichst schnell und in zweckmäßiger Weise in ihre Wohnung oder in ein Krankenhaus zu schaffen;
6. wenn sie außer der Gewährung erster Hilfe keinerlei Nebenzwecke verfolgen;

[1]) Veröff. 1893 S. 273.

6a. wenn außer der Gewährung erster Hilfe keinerlei Nebenzwecke verfolgt und wenn der Oeffentlichkeit keinerlei Mittheilungen gemacht werden;

7. wenn Unbemittelten die Hilfe unentgeltlich, sonstigen Patienten nach den üblichen Taxsätzen geleistet wird".

Die Frage, ob eine Auskunftsstelle für Niederlassung deutscher Aerzte im Auslande begründet werden soll, wurde bejaht, die Bestimmung eines Ortes für eine solche jetzt schon vorzunehmen, dagegen abgelehnt. Annahme fanden ferner die Anträge:

„Der XXVIII. Aerztetag wolle beschließen, an den Reichskanzler das Ersuchen zu richten, den Konsuln aufzugeben, über solche Orte im Auslande, an denen ein deutscher Arzt sich mit Aussicht auf Erfolg niederlassen könnte, Mittheilung an eine zu errichtende Centralstelle gelangen zu lassen;

den Geschäftsausschuß zu beauftragen, die Einrichtung und Leitung dieser Centrale zu übernehmen;

mit einer solchen Centrale eine Auskunftsstelle für die Vermittelung von Schiffsarztstellen für die deutschen Rhedereien zu verbinden.

Der Geschäftsausschuß des Deutschen Aerztevereinsbundes möge eine Kommission von fünf Mitgliedern ernennen, welche die Frage des für die deutschen Aerzte zu schaffenden Syndikats für den nächsten Aerztetag vorzuberathen hat".

Bericht der Lebensversicherungskommission.

Eine von der ständigen Kommission zur Erledigung aller gemeinsamen Fragen und streitigen Punkte zwischen Aerzten und Lebensversicherungsgesellschaften gestellter Antrag

> „Es widerstreitet dem Interesse eines ständigen guten Einvernehmens zwischen dem Deutschen Aerztevereinsbunde und den Deutschen Lebensversicherungsgesellschaften, wenn ärztliche Vereine durch Beschlüsse ihre Mitglieder verpflichten, höhere Honorarsätze zu verlangen, als durch gemeinsam vereinbarte Bestimmungen festgesetzt sind"

fand die Zustimmung der großen Mehrheit der Versammlung.

Bericht der Kurpfuschereikommission.

Zu einem bei diesem Gegenstande vom ärztlichen Bezirksverein Leipzig-Land gestellten Antrage

> „Der Aerztetag möge beim Bundesrathe und Reichstage darum bitten, daß für die gewerbsmäßige Ausübung der Heilkunde im Deutschen Reiche der obligatorische Befähigungsnachweis eingeführt werde"

wurde beschlossen:

„Mit Rücksicht auf seine wiederholte Stellungnahme zur Bekämpfung der Kurpfuscherei geht der Aerztetag über den Antrag Leipzig-Land zur Tagesordnung über".

Sodann wurde vorbehaltlich einer redaktionellen Aenderung die Resolution gefaßt:

> „Der Aerztetag erwartet von den deutschen Aerztevereinen und den sonstigen ärztlichen korporativen Vertretungen, daß sie eine ständige Kommission einsetzen, welche die Aufgabe hat, im Auftrage der ärztlichen Vertretungen die Kurpfuscherei zu bekämpfen"

und schließlich genehmigt, daß das Mandat der beiden zuvor genannten Kommissionen, sowie der Krankenversicherungs- und der Unfallversicherungskommission, deren Berichte zur Annahme besonders formulirter Anträge Veranlassung nicht gegeben haben, für die Dauer des nächsten Jahres verlängert wird.

Dänemark. Ein Gesetzentwurf über die Fabrikarbeit und die hiermit gleichzustellende Arbeit sowie die Aufsicht über solche ist am 18. Dezember 1899 beim Reichstage eingebracht und von Seiten des Hauses einem Ausschuß zur Berathung überwiesen worden. Dieser hat daraufhin einen Bericht vorgelegt, welcher unter Zugrundelegung bereits im Auslande, namentlich im Deutschen Reiche und in England, bestehender Gesetze und Verordnungen weitere Maßregeln in Ergänzung des bereits bestehenden Gesetzes vom 23. Mai 1873 vorsieht. Gegen die in dem Gesetzentwurfe enthaltenen Beschränkungen der gewerblichen Kinder und Frauen-Arbeit hat sich nach den von dem Ausschusse beigebrachten Aeußerungen eine lebhaftere Bewegung seitens der Fabrikanten, namentlich in der Cigarren-Industrie, erhoben.

Vermischtes.

Britisch-Ostindien. Errichtung eines Pasteur-Instituts.

In Kasauli im Punjab ist ein Pasteur-Institut begründet und am 9. August d. J. eröffnet worden. Es ist sowohl für Europäer wie für Eingeborene, für Militär- wie für Civilpersonen bestimmt, und Kranke aus allen Klassen der Bevölkerung werden in demselben behandelt.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

v. Rositzky, Dr. Alexander. Ueber ein einfaches, für den praktischen Arzt bestimmtes Verfahren zur Kleiderdesinfektion mittels Formaldehyds. München 1898. Sep.-Abdr. 8⁰.

Sachsen-Altenburgischer vaterländischer Geschichts- und Hauskalender auf das Jahr 1900. Altenburg. 4⁰.

Sanitätsbericht des oberschlesischen Knappschaftsvereins für das Jahr 1898. Kattowitz O./S. Fol.

Schlacht- und Viehhof, Bericht über die Verwaltung des —es zu Breslau für die Zeit vom 1. 4. 1898 bis 31. 3. 1899. Breslau 1899. Sep.-Abdr. 8⁰.

Schlicht, Dr. A. Die Nahrungsmittelgesetzgebung in Preußen an der Wende des neunzehnten Jahrhunderts. 1900. Sep.-Abdr. 8⁰.

Schoefl, Dr. Robert. Sanitätsbericht des k. k. Landes-Sanitätsrathes für Mähren für das Jahr 1898. Brünn 1899. 4⁰.

Schröder, E. Juristische Betrachtungen über die Colmarer Weinprozesse. Berlin 1900. Sep.-Abdr. 8⁰.

Sedlaczek, Dr. Stephan, Löwy, Dr. Wilhelm und Hecke, Dr. Wilhelm. Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien für das Jahr 1897. Wien 1899. 8⁰.

Statistik, württembergische Jahrbücher für — und Landeskunde. Jahrg. 1890 Thl. 1. Stuttgart 1900. 8⁰.

Steben, Königl. bayerisches Stahl- und Moor-Bad. Bayreuth 1900. Fol.

Steiermark, statistische Mittheilungen über —. 6. Heft. Graz 1900. 8⁰.

Unterstützungskasse für hilfsbedürftige badische Aerzte. Rechenschaftsbericht über das 21. Verwaltungsjahr 1899. Karlsruhe 1899. 8⁰.

Verein, Korrespondenz des deutschen milchwirthschaftlichen —s. 1900. Nr. 69. Ausschußsitzung und Generalversammlung am 12. und 13. Februar 1900. Hamburg. 4⁰.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen“ bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Die Sterbefälle in den Wochen- und Monatstabellen sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1900. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

Monat September 1900. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. der Athmorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
Aachen	134 196	388	8	221	100	19,8	24,5	—	—	4	5	—	15	24	46	27	27	125	2
Allenstein	25 240	56	1	41	9	19,5	22,7[9]	—	5	3	—	—	5	1	2	2	1	25	—
Altendorf	47 971	273	4	146	71	36,5	20,1[6]	5	5	—	—	—	6	5	19	10	8	104	2
Altenessen	26 540	161	2	51	36	23,1	20,2[6]	—	3	—	—	—	3	3	24	24	24	14	4
Altona	153 873	415	12	268	123	20,9	22,9	—	9	2	1	1	25	21	64	55	50	136	9
Alt-Zabrze	17 700	102	—	74	35	50,2	. [3]	3	6	4	—	—	4	8	7	6	6	40	2
Aschersleben	25 405	93	1	59	36	27,9	26,1	—	—	1	—	—	1	2	25	25	25	29	1
Barmen	136 938	384	8	184	65	16,1	18,6	2	4	1	2	1	20	18	56	3	3	76	4
Beeck*[19]	17 444	110	5	57	22	39,2	27,3[7]	—	1	1	—	—	4	9	25	11	6	15	2
Berlin	1 767 605	4086	140	2968	1282	20,1[18]	21,3	22	46	49	15	6	318	150	776	280	268	1505	81
Vororte: Borgh.-Rummelsb.*	20 739	39	1	37	15	21,4	32,8[9]	—	—	—	—	—	4	3	11	3	3	17	2
Vororte: Dtsch.-Wilmersdorf*	22 224	56	1	24	11	13,0	. [3]	—	—	—	—	—	—	3	7	4	4	13	1
Vororte: Groß-Lichterfelde*	25 357	38	1	49	19	23,2	14,8	—	3	2	—	—	2	2	12	5	5	27	1
Vororte: Lichtenberg*	37 106	157	1	89	51	28,8	30,3[8]	—	3	—	—	—	3	12	22	9	9	48	1
Vororte: Pankow*	16 456	54	—	45	25	32,8	25,4[8]	—	1	—	1	—	4	4	15	7	7	19	1
Vororte: Steglitz*	19 728	50	1	26	12	15,8	18,2	—	—	—	—	—	5	—	9	9	7	13	1
Vororte: Weißensee*	33 596	127	2	59	46	21,1	30,5[8]	—	1	—	—	—	—	5	26	8	7	27	—
Vororte: Andere Vororte*[1]	62 172	186	8	112	61	21,6	. [5]	—	—	1	1	—	6	6	27	21	14	63	8
Beuthen	46 398	183	5	115[10]	29	29,7[10]	24,7	—	17	3	—	2	14	11	16	4	4	50	2
Bielefeld	54 335	161	3	79	44	17,4	18,0	1	—	1	—	—	6	13	20	11	11	33	5
Bismarck i. W.*	18 587	112	2	47	25	30,3	. [3]	—	—	2	—	—	4	5	12	12	9	22	2
Bocholt	19 243	93	—	59	24	36,8	25,2[7]	—	—	1	—	—	9	7	19	19	14	22	1
Bochum	59 562	237	5	147	57	29,6	23,5	—	6	1	3	—	14	13	14	—	—	92	4
Bonn	48 917	150	9	104[11]	42	25,5[11]	26,4	—	1	2	2	—	6	9	23	16	15	60	1
Borbeck	40 407	220	6	106	49	31,5	24,1[6]	2	6	1	2	—	8	18	29	22	19	36	4
Bottrop*	22 067	138	4	46	28	25,0	22,8[7]	2	—	—	—	—	3	—	8	2	2	31	2
Brandenburg	46 889	128	4	77	38	19,7	25,9	1	—	—	—	—	7	3	13	13	13	52	1
Breslau	412 959	1132	28	853[12]	355	24,8[12]	27,9	—	—	4	9	2	125	73	221	26	21	404	15
Brieg	23 152	59	1	41[13]	9	21,3[13]	24,5	—	2	—	—	—	6	2	7	1	1	22	[20] 2
Bromberg*	51 019	122	4	104	43	24,5	21,3	—	2	2	1	—	6	10	32	30	27	50	1
Buer*	20 578	134	2	61	29	35,6	. [4]	2	—	2	—	—	3	11	12	9	3	30	1
Burg*	21 070	65	—	54	27	30,8	26,4	4	1	1	1	—	9	3	27	27	24	8	—
Celle*	19 659	51	2	38	14	23,2	19,5	4	—	—	1	—	4	3	9	9	9	16	1
Charlottenburg	183 817	375	8	210	85	13,7	20,0	2	4	8	—	—	13	15	55	24	23	107	6
Danzig	130 431	410	15	365	190	33,6	26,2	—	3	3	4	—	35	19	153	147	138	136	12
Dortmund	131 005	513	13	241	116	22,1	22,4	2	2	3	3	1	12	27	64	31	24	109	18
Düren	27 098	74	1	63	38	27,9	23,3	—	—	—	—	—	6	4	13	13	13	39	1
Düsseldorf	205 056	649	16	350	188	20,5	21,7	—	1	3	1	1	29	22	112	49	46	167	14
Duisburg	80 341	346	9	188	88	28,1	23,9	1	11	2	10	—	16	23	41	15	13	69	15
Eberswalde	20 282	52	—	49[14]	19	29,0[14]	27,7[9]	—	—	—	—	—	2	5	13	10	10	29	—
Eisleben	22 259	78	4	59	34	31,8	25,0	—	—	—	—	—	1	2	23	23	21	32	1
Elberfeld	151 657	389	14	255	104	20,2	19,0	1	7	5	2	1	24	22	65	18	16	119	9
Elbing	49 760	169	2	131	47	31,6	27,5	1	15	2	2	—	6	9	42	20	15	52	2
Emden	15 209	40	1	22	4	17,4	. [2]	—	—	—	—	—	2	1	6	5	3	11	2
Erfurt	83 042	207	7	138	56	19,9	21,3	3	—	1	—	—	13	16	33	22	20	66	6
Eschweiler	20 650	75	—	42	22	24,7	23,3	—	—	—	—	—	—	2	8	8	7	32	—
Essen	112 496	407	15	211	94	22,5	23,2	2	19	2	2	1	18	39	42	12	10	79	7
Flensburg	44 226	149	1	82	33	22,2	21,6	—	—	3	1	1	8	6	19	8	8	39	5
Forst	33 699	82	1	44	18	15,7	21,4	—	—	—	—	—	7	3	16	8	8	17	1
Frankfurt a. M.	274 998	717	20	373[15]	166	16,3[15]	18,6	—	—	2	2	—	52	29	86	29	28	189	13
Frankfurt a. O.	62 301	153	2	125	47	24,1	25,1	1	—	—	1	—	13	5	21	9	9	82	2
Fulda	16 086	43	1	35[16]	12	26,1[16]	. [3]	—	—	—	—	—	3	4	4	4	4	21	3
Geestemünde*	19 264	63	—	28	17	17,4	19,9[9]	—	—	1	—	—	—	—	8	8	7	17	2
Gelsenkirchen	34 813	154	4	91[17]	38	31,4[17]	29,3	—	1	5	1	—	5	15	19	3	3	45	—
M.-Gladbach	57 361	216	2	113	75	23,6	23,2	—	—	2	—	—	11	3	41	22	22	55	1

[1]) Standesamtsbezirke Friedenau, Tempelhof, Tempelhof 2 (Hasenhaide), Treptow, Friedrichsfelde, Hohen- und Nieder-Schönhausen, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Tegel. — [2]) Nimmt seit 1899 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. 1898. — [4]) Desgl. 1897. — [5]) Desgl. 1886, 1887 bezw. 1891. — [6]) Durchschnitt 1889/98. — [7]) Desgl. 1895/97. — [8]) Desgl. 1887/96. — [9]) Desgl. 1891/95. — [10]) Ohne Ortsfremde 105 = 27,2‰. — [11]) Desgl. 72 = 17,7‰. — [12]) Desgl. 805 = 23,4‰. — [13]) Desgl. 35 = 18,1‰. — [14]) Ohne die in Krankenanstalten 2c. Gestorbenen 40 = 23,7‰. — [15]) Ohne Ortsfremde 356 = 15,5‰. — [16]) Desgl. 29 = 21,6‰. — [17]) Desgl. 73 = 25,2‰. — [18]) Mit der Einwohnerzahl des statistischen Amtes (1 864 807) 19,1‰. — [19]) Einwohnerzahl nach Angabe des Standesamtes Ende September 22 540. — [20]) Darunter 1 Hinrichtung.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. der Athmorg.	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganz.	Brechdurchfall: bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Gleiwitz	47 316	208	1	76	31	19,3	20,2	—	3	1	—	—	7	7	8	6	6	47	3
Glogau	22 604	37	—	36[11]	18	19,1[11]	20,7	—	—	—	1	—	4	3	8	8	8	20	—
Gnesen	22 087	69	2	44	17	23,9	24,8	—	5	2	1	—	1	1	14	14	8	18	2
Görlitz	77 260	203	9	156	78	24,2	24,6	—	4	—	—	—	8	4	41	41	21	94	5
Göttingen	28 110	66	1	40[12]	11	17,1[12]	24,4	—	—	—	2	—	2	1	9	9	9	24	2
Goslar	16 292	40	3	30	16	22,1	. [2]	—	—	—	—	—	3	—	2	2	—	23	2
Graudenz	30 681	109	1	62	30	24,2	25,6	—	—	—	3	1	6	8	15	15	12	28	1
Greifswald	23 836	44	4	73[13]	32	36,8[13]	30,2	—	1	—	3	1	1	8	29	25	24	28	2
Grünberg i. Schl.*	20 760	43	1	38	13	22,0	22,8[7]	—	—	—	—	—	6	—	10	4	4	22	—
Guben	32 882	87	8	56	25	20,4	24,2	—	—	1	1	—	6	4	18	11	8	25	1
Hagen	47 704	177	4	78	34	19,6	21,5	—	—	—	—	1	6	6	17	9	8	46	2
Halberstadt	45 184	94	1	92	47	24,4	24,3	—	—	1	—	—	10	10	31	21	20	39	1
Halle	152 736	507	7	297[14]	133	23,3[14]	23,0	—	3	3	1	1	20	21	78	35	33	155	15
Hamborn*[19]	14 713	163	3	109	68	. [19]	.	—	3	2	1	1	7	9	42	29	22	39	5
Hameln	19 652	49	6	34	18	20,8	17,0[5]	—	—	—	—	—	1	3	19	8	5	8	3
Hamm	31 907	88	6	67	29	25,2	20,6	13	—	1	—	1	7	7	16	13	11	21	1
Hanau	30 061	74	3	42[15]	17	16,8[15]	22,5	—	—	2	—	—	5	3	7	3	3	25	—
Hannover	241 106	583	19	328	137	16,3	19,7	—	1	3	—	—	29	29	61	43	40	196	9
Harburg	49 454	161	6	83	47	20,1	22,9	—	2	—	—	—	3	7	30	23	22	39	2
Herford	23 702	91	1	42	20	21,3	22,0	—	—	—	—	1	1	4	10	9	9	25	1
Herne*	24 319	138	6	63	30	31,1	25,5[5]	—	2	—	—	1	4	7	9	1	1	35	5
Hildesheim	44 358	94	—	65	17	17,6	21,2	—	—	—	3	—	8	5	15	10	10	32	2
Hirschberg*	17 285	45	3	34	16	23,6	26,8	—	—	—	2	—	3	2	7	7	5	20	—
Hörde*	21 262	106	1	38	23	21,4	23,8[10]	3	—	—	1	—	5	—	12	12	10	17	—
Inowrazlaw*	24 595	87	2	86	38	42,0	25,0[10]	—	7	5	1	2	10	7	17	17	13	35	2
Insterburg*	26 208	83	2	36	18	16,5	22,1	—	—	1	1	—	2	6	3	1	1	20	3
Iserlohn	27 110	84	—	39	16	17,3	19,3	—	—	—	—	—	3	4	11	7	6	18	3
Itzehoe	15 204	57	1	36	21	28,4	. [1]	—	—	—	—	—	4	—	7	7	7	22	3
Kalk	18 703	77	2	47	35	30,2	25,8[5]	—	—	—	—	—	2	2	9	9	8	33	1
Kassel	101 300	259	11	146	52	17,3	17,3	—	—	4	3	1	13	8	20	5	5	93	4
Kattowitz	28 482	120	4	61	25	25,7	21,0[7]	—	—	—	—	—	3	—	16	11	9	41	1
Kiel	100 786	258	11	140[16]	55	16,7[16]	21,6	—	1	1	2	2	16	12	33	26	26	68	5
Koblenz	42 257	119	5	72	24	20,4	19,8	1	—	1	2	—	5	4	6	—	—	50	3
Köln	356 405	1162	32	763	408	25,7	24,9	5	—	2	5	—	72	62	227	84	81	359	31
Königsberg	183 273	477	18	457	170	29,9	27,2	2	29	2	2	1	23	39	129	62	51	215	15
Königshütte	52 209	277	1	133	52	30,6	26,1	1	3	2	—	1	2	16	32	32	25	72	4
Köpenick*	20 719	76	2	43	33	24,9	29,1[8]	—	—	—	—	—	—	1	10	10	9	30	2
Köslin*	19 966	69	1	39	15	23,4	22,1	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—	34	2
Kolberg	19 859	51	—	38	27	23,0	22,8	—	—	—	—	—	4	2	7	5	5	24	1
Kottbus	41 482	82	3	44	16	12,7	24,1	—	—	3	1	—	2	4	9	9	9	22	3
Krefeld*	108 959	259	10	150	71	16,5	21,3	1	—	—	1	—	12	11	49	36	30	72	4
Kreuznach	20 444	52	—	27	7	15,8	21,0	—	—	—	—	—	6	2	3	3	2	13	3
Küstrin	17 380	36	1	31	13	21,4	21,8	—	2	—	1	—	4	2	7	5	5	15	—
Landsberg a. W.	32 701	101	3	59	30	21,7	25,6	—	—	—	—	—	6	6	13	11	10	34	—
Langenbielau	18 459	81	2	42	21	27,3	35,0[4]	—	—	—	2	—	1	—	3	3	2	36	—
Langendreer	17 549	84	4	36	18	24,6	. [3]	2	—	1	—	—	1	6	9	9	7	16	1
Lehe*	23 432	84	—	46	28	23,6	18,7[8]	—	—	3	—	—	1	4	17	17	17	19	2
Liegnitz	56 053	124	4	117[17]	53	25,0[17]	27,5	—	—	—	—	—	13	17	31	6	6	53	3
Linden*	43 015	203	14	99	59	27,6	32,5	—	—	—	1	—	3	14	37	37	33	42	2
Lipine	18 364	81	—	45	18	29,4	. [3]	—	3	1	1	—	3	3	14	6	4	20	—
Luckenwalde*	20 533	52	—	35	18	20,5	23,8	—	—	—	2	—	1	3	8	8	8	20	1
Lüdenscheid*	22 918	72	2	30	15	15,7	21,9	—	—	1	—	—	1	2	10	9	9	16	–
Lüneburg	23 817	70	1	33	15	16,6	22,2	—	—	—	—	—	3	1	9	7	7	19	1
Magdeburg	225 598	627	18	340	174	18,1	24,4	1	1	—	3	—	22	25	109	37	33	167	12
Malstatt-Burbach	28 535	114	4	58	30	24,4	20,6[9]	4	—	1	—	—	5	11	5	5	5	32	—
Marburg	17 426	59	2	19[18]	3	13,1[18]	24,1[6]	—	—	—	—	—	—	2	2	1	1	15	—
Meiderich	30 230	151	4	84	47	33,3	22,3[4]	1	6	4	1	—	7	6	31	21	20	28	—
Memel	19 117	47	—	48	22	30,1	27,5	1	—	1	—	—	3	3	15	12	12	24	1
Merseburg	19 890	55	2	32	14	19,3	24,9	—	—	—	—	—	2	2	6	6	5	20	2
Minden	23 897	42	3	37	11	18,6	18,4	—	—	—	2	—	5	4	7	7	6	19	—
Mühlhausen i. Th.	32 475	103	1	44	18	16,3	19,6	—	—	—	—	—	7	11	12	11	11	14	—
Mülheim a. Rh.*	40 589	146	6	76	44	22,5	25,5	—	—	1	1	—	6	7	10	9	9	50	1
Mülheim a. d. R.	35 890	132	2	65	38	21,7	23,6	1	—	1	3	—	1	10	17	8	8	30	2
Münster	64 015	137	5	135	55	25,3	23,8	1	1	—	—	—	11	5	37	31	28	78	2

[1]) Nimmt seit 1900 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl 1898. — [3]) Desgl. 1897. — [4]) Durchschnitt 1889/98. — [5]) Desgl. 1895/97. — [6]) Desgl. 1893/97. — [7]) Desgl. 1888/97. — [8]) Desgl. 1892/96. — [9]) Desgl. 1887/96. — [10]) Desgl. 1891/95. — [11]) Ohne Ortsfremde 35 = 18,6‰. — [12]) Desgl. 27 = 11,5‰. — [13]) Desgl. 58 = 29,2‰. — [14]) Desgl. 266 = 20,9‰. — [15]) Desgl. 38 = 15,2‰. — [16]) Desgl. 124 = 14,8‰. — [17]) Desgl. 107 = 22,9‰. — [18]) Desgl. 12 = 8,3‰. — [19]) Vgl. Anmerkung 20 auf S. 690. Einwohnerzahl nach Angabe des Standesamtes am 1. Oktober 35 441.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Naumburg	23 211	53	3	27	11	14,0	22,5	—	—	1	—	—	1	2	4	4	4	18	1
Neiße	24 640	39	—	25	8	12,2	21,6	—	—	—	—	—	—	1	6	2	2	15	3
Neumünster	27 336	79	1	48	22	21,1	20,4[12])	—	1	3	—	—	4	3	13	9	8	23	1
Neunkirchen	25 960	93	2	30	9	13,9	19,3[6])	—	—	—	—	—	4	—	2	2	2	23	1
Neuruppin	17 211	36	3	29[13])	11	20,2[13])	23,5[4])	—	1	—	—	—	3	2	10	9	9	13	—
Neuß	27 217	88	1	53	35	23,4	25,0	—	—	—	—	—	1	4	24	[19])5	5	24	—
Neustadt O.-S.	20 769	53	—	28	14	16,2	29,0	—	—	—	—	—	6	4	—	—	—	18	—
Nordhausen	28 169	68	2	43	11	18,3	19,9	—	—	—	2	—	6	3	7	2	2	25	—
Oberhausen*	34 650	202	1	89	57	30,8	23,3	2	2	1	—	—	4	8	37	21	20	30	5
Ohligs*	18 377	59	3	22	15	14,4	17,9[12])	—	—	—	—	—	1	1	4	3	3	15	1
Oppeln	29 297	128	4	65	26	26,6	28,0	—	1	2	4	—	4	1	13	7	6	37	3
Osnabrück	49 628	152	2	78	33	18,9	19,9	—	—	1	—	—	5	4	19	15	11	46	3
Paderborn	22 940	66	—	26	11	13,6	20,1	—	—	—	1	—	3	5	6	6	4	11	—
Posen	108 075	384	9	233	93	25,9	26,8	1	9	9	—	—	15	19	41	38	31	130	9
Potsdam	62 482	95	2	81[14])	24	15,6[14])	22,0	—	—	—	3	1	7	4	19	19	18	46	1
Prenzlau	20 989	52	2	43	18	24,6	25,7	1	—	—	—	—	3	4	9	9	8	26	—
Quedlinburg	23 080	74	—	42	13	21,8	24,8	—	—	1	—	—	1	4	4	3	3	30	2
Rathenow*	20 313	55	2	47	24	27,8	23,1[12])	—	5	1	—	—	—	5	10	6	6	23	3
Ratibor	23 546	64	1	46	10	23,4	22,3	—	—	—	—	—	7	—	1	1	1	37	1
Recklinghausen	26 699	171	6	73	34	32,8	23,0[10])	1	—	5	—	—	6	6	21	21	18	29	5
Remscheid	53 617	199	8	82	45	18,4	20,0	—	—	1	2	—	4	7	20	15	11	47	1
Rheydt	33 099	121	4	69	48	25,0	20,2	—	—	—	—	—	4	2	34	17	16	28	1
Rixdorf*	79 341	289	9	171	97	25,9	26,8[11])	—	7	—	—	—	13	14	67	21	20	67	3
Rotthausen*	15 056	66	2	66	23	52,6	. [1])	1	1	—	1	—	3	—	13	7	4	47	—
Saarbrücken	19 799	74	3	45	17	27,3	19,1[3])	—	—	—	2	—	3	—	12	12	10	24	4
Sankt Johann*	19 562	55	1	32	17	19,6	16,7[5])	—	—	—	1	—	2	—	8	8	8	21	—
Schalke*	21 480	130	3	51	26	28,5	19,8[7])	1	—	2	—	—	—	11	24	6	6	13	—
Schleswig	19 007	42	2	32[15])	8	20,2[15])	24,0	—	—	—	—	—	4	1	2	2	2	25	—
Schneidemühl*	19 640	61	3	41	15	25,1	23,7[8])	—	3	3	2	—	2	1	7	7	6	22	1
Schönebeck a. Elbe*	15 381	43	1	33	19	25,7	. [2])	4	—	—	—	—	—	—	11	8	8	18	—
Schöneberg*	89 875	205	6	91	40	12,2	15,4[9])	—	—	—	—	—	10	13	18	9	9	49	1
Schweidnitz	28 210	68	5	63	32	26,8	29,2	—	—	—	—	—	1	8	14	7	5	40	—
Schwelm	15 798	45	2	34	13	25,8	. [2])	1	—	—	—	—	4	4	6	3	3	17	2
Siegen	20 275	57	2	22	8	13,0	19,8	—	—	—	1	—	1	2	—	—	—	18	—
Soest	15 714	51	1	20	7	15,3	22,0[12])	—	—	—	—	—	2	—	8	6	5	9	1
Solingen	44 789	129	4	60	30	16,1	22,3	—	—	—	1	—	13	8	9	7	7	25	4
Sorau*	15 144	46	4	25	11	19,8	. [2])	—	—	—	—	1	—	1	3	1	1	20	—
Spandau	65 443	171	7	120	76	22,0	23,9	1	3	—	—	—	4	10	47	24	24	53	2
Stargard i. P.	27 999	47	1	67	25	28,7	22,7	—	6	—	—	—	1	5	21	17	16	33	1
Staßfurt*	18 866	56	2	33	15	21,0	24,5	—	—	2	1	—	—	3	5	4	4	21	1
Stendal	22 678	67	2	49	21	25,9	24,7	—	—	—	3	—	3	12	12	12	11	17	2
Stettin	197 111	677	12	393	188	23,9	26,0	—	9	4	10	—	33	20	103	58	51	202	12
Stolp	25 748	73	1	46	22	21,4	24,6	—	—	—	—	—	—	2	14	3	3	30	—
Stralsund	31 942	75	1	78[16])	36	29,3[16])	23,9	—	8	1	1	—	1	6	29	16	16	31	1
Styrum*	15 470	91	3	35	23	27,1	. [1])	—	1	—	—	—	5	3	7	7	6	19	—
Thorn	34 438	62	2	34[17])	11	11,8[17])	21,0	—	3	—	—	—	7	2	10	7	6	12	—
Tilsit	31 948	96	6	71	26	26,7	26,5	—	2	—	—	—	3	9	19	16	16	33	5
Trier	44 056	98	2	64	27	17,4	22,2	1	—	—	1	—	11	2	12	7	7	36	1
Ueckendorf*	18 840	102	5	36	16	22,9	22,5[7])	—	1	1	—	—	3	15	12	—	—	4	—
Viersen	23 340	68	4	52	22	26,7	21,8	—	1	—	—	—	4	5	15	15	14	27	—
Wald*	17 822	58	1	23	12	15,5	14,8[4])	—	—	3	—	—	1	3	5	5	4	10	1
Wandsbek	22 670	62	3	34	16	18,0	20,8	—	—	1	—	—	3	5	5	1	1	20	—
Wanne*	19 385	182	3	67	36	41,5	. [2])	1	4	3	—	—	3	4	26	20	14	24	2
Wattenscheid*	17 150	97	3	51[18])	16	35,6[18])	27,1[4])	1	—	1	—	—	6	10	13	2	2	18	2
Weißenfels	27 997	94	2	46	36	19,7	23,5	1	—	—	—	—	5	3	17	17	17	20	—
Wesel	23 666	46	2	25	12	12,7	17,4	—	—	1	—	—	1	1	9	9	9	13	—
Wiesbaden	83 166	191	6	129	36	18,6	18,7	1	—	1	3	1	8	11	17	3	3	85	2
Wilhelmshaven	23 043	37	2	19[19])	9	9,9[19])	15,1[12])	—	—	—	—	—	1	—	3	3	2	12	3
Witten	31 024	109	5	50[20])	23	19,3[20])	20,8	—	1	—	—	—	6	3	9	2	2	27	4
Wittenberg*	17 911	38	1	28	14	18,8	18,3[4])	—	—	1	1	—	1	—	1	1	1	23	1
Wittenberge	16 372	43	1	36	21	26,4	. [2])	—	—	—	—	—	1	2	16	14	11	16	1
Zaborze	20 364	149	3	61	24	35,9	37,8[10])	—	12	—	1	—	2	9	15	14	10	22	—
Zeitz	27 726	87	2	59	28	25,5	23,9	—	1	—	—	—	6	—	15	14	14	33	4
Bayern.																			
Amberg	21 485	74	—	71	45	39,7	28,2	1	—	—	—	—	4	3	28	15	14	35	—
Ansbach	17 373	42	1	35	14	24,2	. [3])	—	—	—	—	1	3	2	6	5	5	21	2
Aschaffenburg	17 848	54	—	29	12	19,5	16,0[4])	—	—	1	—	—	4	4	8	6	5	9	3
Augsburg	87 996	257	3	179	105	24,4	27,7	—	—	1	—	—	12	7	69	26	23	90	—
Bamberg	41 695	104	2	67	33	19,3	28,8	—	—	1	—	—	5	7	16	14	13	34	4

[1]) Nimmt seit 1900 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. 1898. — [3]) Desgl. 1897. — [4]) Durchschnitt 1896/98. — [5]) Desgl. 1894/98. — [6]) Desgl. 1889/98. — [7]) Desgl. 1895/97. — [8]) Desgl. 1893/97. — [9]) Desgl. 1888/97. — [10]) Desgl. 1893/96. — [11]) Desgl. 1887/96. — [12]) Desgl. 1891/95. — [13]) Ohne Ortsfremde 19 = 13,2 ‰. — [14]) Desgl. 72 = 13,8 ‰. — [15]) Desgl. 21 = 13,3 ‰. — [16]) Desgl. 74 = 27,8 ‰. — [17]) Desgl. 32 = 11,2 ‰. — [18]) Desgl. 45 = 31,5 ‰. — [19]) Desgl. 15 = 7,8 ‰. — [20]) Desgl. 45 = 17,4 ‰. — [21]) Gemeldet sind 5 Fälle, geschätzt wird deren Zahl auf 18.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend-geborene des Monats	Todt-geborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Jahre 1886 bis 1895	Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. der Athmorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Bayreuth	30 311	59	2	39	8	15,4	20,9	—	—	2	—	—	4	3	5	3	2	24	1
Erlangen	23 696	54	3	30	17	15,2	30,4	—	—	—	—	—	2	3	16	16	13	7	2
Frankenthal	15 761	52	1	24[8]	7	18,3[8]	. [3]	—	—	—	1	—	4	2	4	2	2	12	1
Fürth	50 724	183	6	112	67	26,5	26,8	—	—	—	—	1	10	7	47	33	30	45	2
Hof	30 398	93	3	40	14	15,8	22,3	—	—	1	—	—	3	3	11	11	8	19	3
Ingolstadt	23 531	68	—	59	41	30,1	29,3	1	—	—	1	—	6	2	29	11	11	19	1
Kaiserslautern	44 293	161	7	51	23	13,8	19,5	—	—	2	1	1	6	2	15	7	7	21	3
Kempten	18 815	38	—	29	8	18,5	26,3[7]	1	—	—	—	—	4	2	8	2	2	13	1
Landau	15 890	33	—	17	11	12,8	. [2]	—	—	—	1	—	—	—	5	2	2	11	—
Landshut	22 102	51	1	62	26	33,7	25,5	—	—	—	—	—	5	4	22	22	21	29	2
Ludwigshafen	51 823	272	3	99	63	22,9	24,6	1	1	1	—	—	13	6	40	11	10	35	2
München	466 934	1495	45	1082	593	27,8	26,2	6	—	11	1	2	102	46	427	62	54	467	20
Neustadt a./Haardt	18 066	41	1	31	16	20,6	. [4]	—	—	1	—	—	3	1	12	7	6	14	—
Nürnberg	217 942	937	56	657	430	36,2	24,3	—	—	2	1	1	56	33	301	188	168	252	11
Passau	18 080	28	1	30	8	19,9	26,6	—	—	—	—	—	7	—	7	1	1	15	1
Pirmasens	27 761	118	3	68	41	29,4	24,4[5]	1	—	—	—	—	7	2	23	19	18	33	2
Regensburg	45 098	109	5	110	74	29,3	28,5	—	—	—	—	—	10	2	55	34	34	41	2
Speyer	20 378	59	3	43	21	25,3	23,0	—	—	2	1	—	4	1	17	4	4	17	1
Straubing	17 190	59	—	48	19	33,5	. [4]	2	—	—	—	—	7	2	15	3	3	21	1
Würzburg	75 991	195	7	138[9]	57	21,8[9]	24,3	—	—	1	1	1	13	12	29	27	23	77	4
Königreich Sachsen.																			
Annaberg	15 086	35	—	53[10]	37	42,2[10]	20,2[6]	2	—	—	—	—	4	2	18	14	14	27	—
Bautzen	25 658	80	3	48	15	22,4	20,3	—	—	—	1	—	7	1	10	3	2	23	6
Chemnitz	195 657	678	22	508	370	31,2	29,7	—	—	4	1	—	31	21	50	37	32	397	4
Crimmitschau	23 998	61	—	36	18	18,0	27,8	—	—	—	1	—	1	—	5	2	2	29	—
Döbeln	17 913	51	3	44	29	29,5	20,5[6]	—	—	—	—	—	2	—	24	24	20	16	2
Dresden	397 906	1137	39	637[11]	296	19,2[11]	21,3	2	3	8	1	2	68	22	179	97	92	329	23
Freiberg	29 589	66	3	61	28	24,7	26,3	—	—	—	—	—	10	2	13	9	8	33	3
Glauchau	26 298	75	3	46	26	21,0	28,1	—	—	3	—	—	4	1	12	12	12	25	1
Leipzig	440 341	1366	44	760	438	20,7	22,2	2	4	8	3	1	73	64	280	75	72	308	17
Löbtau	24 789	150	2	67	49	32,4	26,0[6]	—	—	—	—	1	9	3	36	36	35	18	—
Meerane	23 652	86	3	70	44	35,5	29,9	—	—	—	—	—	9	—	19	16	16	41	1
Meißen	19 686	54	2	38	20	23,2	23,5	—	—	—	—	—	2	1	18	14	13	15	2
Mittweida	15 438	39	—	48	35	37,3	. [1]	—	—	—	—	—	1	1	12	7	7	33	1
Pirna	17 338	42	—	39[12]	17	27,0[12]	24,3[6]	—	—	1	—	—	3	2	12	6	5	21	—
Plauen	67 285	252	5	152	80	27,1	23,0	—	—	2	—	1	17	13	25	24	22	91	3
Reichenbach	27 092	97	2	56	31	24,8	26,3	—	—	3	—	—	1	4	7	7	7	41	—
Werdau	18 371	83	2	52	30	34,0	29,0[5]	—	—	2	—	—	3	5	4	4	4	38	—
Wurzen	16 976	38	—	19	11	13,4	23,7[6]	—	—	—	—	—	3	1	3	3	3	11	1
Zittau	30 652	67	4	56	21	21,9	20,8	—	—	—	—	—	3	2	6	4	4	43	2
Zwickau	54 168	166	6	94[13]	52	20,8[13]	25,2	—	—	—	—	—	7	2	10	4	4	69	6
Württemberg.																			
Cannstatt	25 021	84	3	41	21	19,7	22,4	—	1	—	—	—	3	—	10	10	10	23	4
Eßlingen	25 676	96	—	55	29	25,7	21,1	—	—	—	—	—	—	3	22	16	15	25	5
Gmünd	17 429	46	1	24	15	16,5	23,1	—	—	—	—	—	3	—	7	7	7	14	—
Göppingen	17 860	71	3	33	11	22,2	20,3[6]	—	—	2	—	—	2	2	10	10	9	15	2
Heilbronn	36 967	113	5	54	32	17,5	21,7	—	—	1	—	—	2	1	18	12	12	28	4
Ludwigsburg	20 577	26	3	23	10	13,4	15,9	—	—	—	—	—	1	—	5	3	3	17	—
Reutlingen	20 995	54	3	48	20	27,4	22,8	—	—	—	—	1	—	2	10	6	6	35	—
Stuttgart	156 417	363	16	173	62	13,3	19,0	1	—	—	—	—	12	15	34	31	27	102	9
Ulm	42 706	97	2	83	46	23,3	19,7	1	—	—	—	—	5	12	28	14	14	34	3
Baden.																			
Baden-Baden	15 761	27	2	24	8	18,3	. [3]	—	1	1	—	—	2	1	5	5	5	12	2
Freiburg	57 448	123	7	99[14]	38	20,7[14]	23,0	—	—	—	1	—	12	8	23	13	13	54	1
Heidelberg	38 352	94	8	88[15]	21	27,5[15]	25,2	—	—	3	—	1	10	5	11	11	11	52	6
Karlsruhe	93 495	242	5	143[16]	65	18,4[16]	19,2	—	—	1	—	2	15	5	31	27	23	80	9
Konstanz	20 653	44	1	29	13	16,8	18,7[5]	—	—	—	—	1	3	—	10	10	10	15	—
Mannheim	118 243	424	15	208	121	21,1	21,5	—	1	—	—	—	23	12	55	20	20	106	11
Pforzheim	36 420	120	1	84	52	27,7	21,6	—	—	1	1	—	6	—	25	25	25	50	1
Hessen.																			
Darmstadt	69 574	156	4	111	40	19,1	20,0	2	—	1	—	2	6	15	17	—	—	65	3
Gießen	24 439	76	3	35[17]	5	17,2[17]	24,1	1	1	—	—	—	5	3	2	—	—	20	3
Mainz	79 607	203	9	106	30	16,0	21,1	—	—	1	1	—	12	9	14	3	3	64	5
Offenbach	43 339	157	10	50	16	13,8	20,2	—	—	1	2	—	8	1	10	10	9	28	—
Worms	38 154	118	5	53	22	16,7	23,5	—	—	—	—	—	5	3	13	13	11	31	1

[1]) Nimmt seit 1900 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. 1899. — [3]) Desgl. 1898. — [4]) Desgl. 1897. — [5]) Durchschnitt 1889/98. — [6]) Desgl. 1895/97. — [7]) Desg. 1891/95. — [8]) Ohne die im Krankenhause Gestorbenen 16 = 12,2 ‰. — [9]) Ohne Ortsfremde 130 = 20,5 ‰. — [10]) Desgl. 51 = 40,6 ‰. — [11]) Desgl. 592 = 17,9 ‰. — [12]) Desgl. 29 = 20,1 ‰. — [13]) Desgl. 84 = 18,6 ‰. — [14]) Desgl. 80 = 16,7 ‰. — [15]) Desgl. 54 = 16,9 ‰. — [16]) Desgl. 134 = 17,2 ‰. — [17]) Desgl. 26 = 12,8 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mecklenb.-Schwerin.																			
Güstrow	20 249	36	1	22	9	13,0	18,5[3])	—	1	—	—	—	—	—	3	3	3	18	—
Rostock	54 687	125	5	116	45	25,5	20,4	—	1	4	5	—	4	7	33	30	29	60	2
Schwerin	38 948	73	1	48	14	14,8	18.6	—	—	1	1	—	3	8	7	5	5	26	2
Wismar	18 744	42	2	34	11	21,8	20,3	—	1	1	—	—	1	5	4	4	4	21	1
Großherzogthum Sachsen.																			
Apolda	20 725	53	1	50	28	29,0	23,6	—	—	—	—	—	4	4	20	17	6	21	1
Eisenach	27 045	98	—	41	22	18,2	18,9	—	—	—	1	—	3	1	7	7	7	28	1
Jena*	17 378	54	1	16	9	11,0	14,7[2])	—	—	—	—	—	1	1	5	5	4	9	—
Weimar	28 368	59	2	43	18	18,2	18,6	—	—	—	—	—	3	2	12	12	12	25	1
Uebr. Bundesstaaten.																			
Altenburg	35 429	88	5	60[6])	26	20,3[6])	27,0	—	—	—	—	—	8	5	13	13	13	33	1
Bernburg	36 087	89	2	66	26	21,9	23,4	—	—	1	4	—	2	6	21	21	16	28	4
Braunschweig	128 354	351	8	211	120	19,7	22,1	—	—	1	1	—	11	22	83	34	33	90	3
Bremen	151 749	374	5	277	126	21,9	18,8	2	12	1	7	—	24	21	84	38	36	118	8
Bremerhaven	20 153	37	2	28	12	16,7	18,7[4])	—	—	—	—	—	1	1	7	7	7	16	3
Cöthen	22 526	63	3	37	15	19,7	20,5	—	—	—	—	—	2	4	10	9	7	20	1
Delmenhorst	15 498	68	6	43	26	33,3	. [1])	3	—	1	—	—	9	2	12	12	10	13	3
Dessau	49 837	143	1	75	39	18,1	22,5	—	—	—	5	—	5	2	24	24	24	37	2
Gera	47 160	110	1	86	54	21,9	27,0	—	—	—	—	—	6	3	35	35	25	41	1
Gotha	33 769	87	3	44	18	15,6	19,4	—	—	—	2	—	5	3	17	4	4	15	2
Greiz	24 271	57	1	37	20	18,3	22,4	—	—	—	—	—	1	9	15	15	13	12	—
Hamburg	673 794	1650	61	1026	433	18,3	24,7	3	7	5	3	3	98	105	186	48	43	573	43
Koburg	20 136	55	1	33	13	19,7	19,9	—	—	—	1	—	3	3	5	5	5	18	3
Lübeck	76 135	222	7	117	41	18,4	19,6	—	1	7	2	—	4	8	21	14	14	67	7
Oldenburg*	24 354	39	1	28	3	13,8	24,2	—	—	1	2	—	4	3	4	3	3	12	2
Wolfenbüttel	17 352	36	2	44	22	30,4	18,9[3])	—	—	—	—	—	4	3	22	22	13	14	1
Zerbst	17 770	41	—	16	6	10,8	23,0	—	—	—	2	1	—	2	3	3	3	8	—
Elsaß-Lothringen.																			
Colmar	35 662	123	2	69	36	23,2	25,2	—	—	—	1	—	4	1	32	12	12	29	2
Hagenau	18 870	52	1	17	7	10,8	15,1[5])	—	—	—	—	—	2	3	7	7	7	5	—
Metz	58 987	136	6	70	17	14,2	19,8	—	—	—	1	—	7	6	12	—	—	41	3
Mülhausen	88 573	246	16	134	62	18,2	23,4	3	1	1	—	—	12	8	45	45	40	58	6
Straßburg	147 009	357	7	229	95	18,7	23,5	3	—	2	1	—	16	15	78	76	67	104	10

Sterblichkeit in einigen größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Europa.																			
Athen, August	122 053	.	5	207	55	20,4	.	—	2	3	12	—	33	12	28	.	.	109	8
Aussig, 2./9.-29./9.	40 000	95	5	62	24	20,2	.	1	—	3	—	—	10	6	—	—	.	40	2
Basel, Juni	106 443	291	8	137	43	15,4	.	3	—	3	—	1	30	13	[8])13	.	.	72	2
Bern, Juni	56 365	181	8	111	23	23,6	.	3	—	4	—	—	23	9	[8])6	.	.	61	5
Bordeaux	256 906	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brünn, 2./9.-29./9.	105 383	193	6	184	47	22,7	.	—	—	2	1	—	43	13	—	—	.	123	2
Bukarest, 2./9.-29./9.	282 071	704	40	412	118	15,3	.	—	9	12	7	1	42	40	56	.	.	245	.
Genf, Juni	92 969	140	16	125	14	16,1	.	—	—	1	—	—	25	8	[8])4	.	.	79	8
Graz, 2./9.-29./9.	126 022	289	25	219	66	22,6	.	—	—	—	—	—	36	6	—	—	.	160	17
Haag, März	205 328	484	33	294	57	17,2	.	12	—	1	1	1	36	61	22	—	.	154	6
Innsbruck, 2./9.-29./9.[7])	25 366	20	—	37	6	25,3	.	—	1	—	—	—	3	1	5	5	.	25	2
Le Havre	118 478	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lille	215 550	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Linz, 2./9.-29./9.	53 449	148	5	105	34	25,5	.	—	—	1	—	—	21	4	1	1	.	76	2
Mailand, August	491 903	1040	96	686	134	16,7	.	4	3	11	33	—	90	50	97	.	.	376	22
Marseille	447 344	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nancy	96 148	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Pilsen, 2./9.-29./9.	68 162	175	7	86	43	16,4	.	—	—	—	1	—	15	5	—	—	.	64	1
Rotterdam, März	319 866	1049	50	580	175	21,8	.	4	1	9	4	1	67	95	44	—	.	338	17
Toulon	95 201	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Utrecht, August	102 040	298	7	157	67	18,5	.	—	—	—	2	.	10	8	52	.	.	83	2
Zürich, Juni	165 689	481	22	254	88	18,4	.	3	—	5	1	1	43	22	[8])42	.	.	122	15
Andere Welttheile.																			
Alexandrien, 30./7.-2./9.	319 766	1183	46	1164	491	37,9	.	—	—	10	19	5	75	8	397	—	—	626	24
Buenos Aires, August	808 568	2952	139	1370	324	20,3	.	24	31	18	15	4	136	226	98	—	—	782	36
Kairo, 30./7.-2./9.	570 062	2265	116	2388	960	43,5	.	119	—	20	25	6	109	63	617	—	—	1376	53
New Orleans, August	300 000	.	43	485	66	19,4	.	—	1	1	5	—	63	25	34	8	.	328	28
Rio de Janeiro, Juli	779 000	1150	94	1241	197	19,1	.	3	—	1	16	—	241	102	103	.	.	755	20
San Franzisko	360 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

[1]) Nimmt seit 1900 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Durchschnitt 1896/98. — [3]) Desgl. 1894/98. — [4]) Desgl. 1889/98. — [5]) Desgl. 1895/97. — [6]) Ohne Ortsfremde 57 = 19,3‰. — [7]) Die Angaben für die Woche vom 23./9.-29./9. fehlen. — [8]) Enteritis im 1. Lebensjahre.

43. Woche vom 21. bis 27. Oktbr. 1900. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	134 196	87	2	52	21	20,1	24,5	—	—	—	1	—	4	8	5	2	2	33	1
Altendorf	47 971	58	1	19	11	20,6	20,1[1])	—	—	—	—	—	—	1	4	3	2	14	—
Altona	153 873	104	2	56	17	18,9	22,9	—	1	—	—	1	6	4	5	4	4	36	3
Augsburg	87 996	47	—	46	17	27,2	27,7	—	—	2	—	—	5	3	7	2	2	25	4
Bamberg	41 695	30	—	20	8	24,9	22,8	—	1	—	—	—	4	4	3	3	3	6	2
Barmen	136 938	89	3	44	12	16,7	18,6	2	—	3	2	1	3	9	5	—	—	16	3
Berlin	1 767 605	834	28	547	153	16,1	21,3	10	19	9	4	3	69	30	74	17	14	312	17
Beuthen	46 398	51	1	30[2])	8	33,6[2])	24,7	—	5	—	1	—	—	9	1	1	1	13	1
Bielefeld	54 335	47	1	15	4	14,4	18,0	—	—	—	—	—	2	5	1	1	1	6	1
Bochum	59 562	30	3	24	8	21,0	23,5	—	1	2	—	—	2	5	3	—	—	9	2
Bonn	48 917	35	3	22[3])	14	23,4[3])	26,4	—	—	—	—	—	6	2	1	—	—	13	—
Borbeck	40 407	40	1	23	13	29,6	24,1[1])	2	—	—	—	—	2	4	7	1	1	8	—
Brandenburg	46 889	30	2	13	3	14,4	25,9	—	—	—	—	—	5	2	1	—	—	5	—
Braunschweig	128 354	67	2	48	18	19,4	22,1	—	—	—	1	—	7	6	8	3	3	25	1
Bremen[12])	151 749	91	1	56[4])	22	19,2[4])	18,8	—	1	—	—	—	9	5	8	—	—	31	2
Breslau	412 959	241	16	176[5])	60	22,2[5])	27,9	1	—	1	2	—	26	9	25	1	1	108	4
Bromberg*	51 019	25	—	18	6	18.3	21,3	—	—	1	—	—	2	4	3	1	1	8	—
Charlottenburg	183 817	86	—	37	14	10,5	20,0	—	—	—	—	—	–	7	6	—	—	24	–
Chemnitz	202 139	147	2	75	31	19,3	29,7	1	—	3	—	—	8	4	1	1	1	56	2
Danzig	130 431	98	1	67	17	26,7	26,2	—	1	2	1	—	7	9	10	9	8	33	4
Darmstadt	69 574	25	3	19	4	14,2	20,0	—	—	—	—	—	5	3	1	—	—	10	—
Dessau	49 837	39	—	14	5	14,6	22,5	—	—	1	—	—	—	3	2	2	2	8	—
Dortmund	131 005	93	—	47	24	18,7	22,4	1	—	—	1	—	3	6	6	2	2	29	1
Dresden	397 906	249	8	118[6])	49	15,4[6])	21,3	1	—	—	—	1	13	6	15	4	4	77	5
Düsseldorf	205 056	144	5	74	33	18,8	21,7	—	—	—	—	—	3	6	16	7	6	47	2
Duisburg	80 341	72	—	44	11	28,5	23,9	—	3	—	5	—	6	5	3	—	—	15	7
Elberfeld	151 657	100	4	48	20	16,5	19,0	—	3	1	—	—	4	7	10	—	—	23	—
Elbing	49 760	25	1	38	9	39,7	27,5	3	11	—	—	—	4	2	6	3	3	11	1
Erfurt	83 042	41	2	29	7	18,2	21,3	—	—	—	1	-	1	5	2	—	—	18	2
Essen	112 496	95	4	57	14	26,3	23,2	—	13	—	—	—	5	17	3	—	—	17	2
Flensburg	44 226	27	2	17	3	20,0	21,6	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	14	—
Frankfurt a. M.	274 998	139	6	83	20	15,7	18,6	—	—	1	—	—	10	9	6	2	2	52	5
Frankfurt a. O.	62 301	43	—	17	6	14,2	25,1	—	—	—	—	—	—	—	2	1	1	13	2
Freiburg i. B.	57 448	32	1	20[7])	7	18,1[7])	23,0	—	—	—	—	—	2	5	2	—	—	10	1
Fürth	50 724	41	1	23	11	23,6	26,8	—	—	1	—	—	5	—	1	—	—	16	—
Gera	47 160	28	1	17	.	18,7	27,0	—	—	1	—	—	—	2	4	2	2	10	—
M.-Gladbach	57 361	37	1	27	9	24,5	23,2	—	—	1	—	—	6	—	5	4	4	15	—
Gleiwitz	47 316	48	—	20	8	22,0	20,2	—	1	1	—	—	—	1	2	2	2	14	1
Görlitz	77 260	41	2	33	15	22,2	24,6	—	—	—	—	—	3	1	6	3	3	21	2
Hagen	47 704	37	1	11	2	12,0	21,5	—	—	—	—	—	2	2	1	1	1	6	—
Halberstadt	45 184	23	—	13	6	15,0	24,3	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	8	1
Halle	152 736	126	2	56[8])	22	19,1[8])	23,0	1	–	2	—	—	8	3	8	3	3	29	5
Hamburg	673 794	368	16	179	51	13,8	24,7	1	1	1	1	3	16	21	9	—	—	115	11
Hannover	241 106	144	8	60	17	12,9	19,7	—	—	1	—	—	4	6	1	—	—	43	5
Harburg	49 454	.	.	.	.	.	22,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hildesheim	44 358	23	—	18	7	21,1	21,2	—	—	—	—	1	4	1	3	—	—	8	1
Kaiserslautern	44 293	34	2	13	5	15,3	19,5	—	—	—	—	—	2	2	1	—	—	8	—
Karlsruhe	93 495	67	1	38	19	21,1	19,2	—	—	—	—	—	3	2	11	7	7	21	1
Kassel	101 300	62	4	31	11	15,9	17,3	—	3	1	—	—	—	5	3	–	—	19	—
Kiel	100 786	64	4	35[9])	10	18,1[9])	21,6	—	—	—	—	—	4	3	3	1	1	21	4
Koblenz	42 257	22	2	15	3	18,5	19,8	1	—	—	1	—	2	—	2	—	—	8	1
Köln	356 405	284	6	160	75	23,3	24,9	2	—	2	—	—	15	13	30	5	5	97	1
Königsberg i. Pr.	183 273	126	4	74	25	21,0	27,2	—	3	1	2	—	4	7	13	1	1	41	3
Königshütte	52 209	49	2	37	17	36,9	26,1	3	1	—	—	—	1	6	2	1	1	24	—
Kottbus	41 482	18	—	12	6	15,0	24,1	—	—	2	—	—	2	3	—	—	—	5	—
Krefeld*	108 959	41	1	31	8	14,8	21,3	—	—	—	—	—	1	9	2	2	2	17	2
Leipzig	440 341	280	13	173	67	20.4	22,2	—	1	3	2	1	19	26	35	4	4	84	2
Liegnitz	56 053	35	1	21[10])	5	19,5[10])	27,5	—	—	—	—	—	4	—	1	—	—	15	1
Linden*	43 015	41	1	13[11])	7	15,7[11])	32,5	—	—	—	—	—	1	2	5	5	4	5	—
Ludwigshafen	51 823	56	1	21	9	21,1	24,6	—	1	1	2	—	—	5	4	—	—	7	1
Lübeck	76 135	41	—	18	6	12,3	19,6	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	15	—
Magdeburg	225 598	111	4	78	35	18,0	24,4	5	—	1	—	—	7	4	16	5	5	43	2
Mainz	79 607	49	2	29	2	18,9	21,1	—	—	—	—	-	6	2	—	—	—	19	2
Mannheim	118 243	77	1	30	12	13,2	21,5	—	—	—	1	—	6	5	2	—	—	14	2
Metz	58 987	29	—	18	7	15,9	19,8	—	—	—	1	—	3	1	5	1	1	8	—
Mülhausen i. E.	88 573	48	3	24	8	14,1	23,4	1	—	—	1	—	3	4	6	6	6	5	4

Wegen der Bedeutung des Zeichens *, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 233.

¹) Durchschnitt 1889/98. — ²) Ohne Ortsfremde 27 = 30,3‰. — ³) Desgl. 16 = 17,0‰. — ⁴) Desgl. 52 = 17,8‰. — ⁵) Desgl. 161 = 20,3‰. — ⁶) Desgl. 106 = 13,9‰. — ⁷) Desgl. 16 = 14.5‰. — ⁸) Desgl. 48 = 16,3‰. — ⁹) Desgl. 3[illegible] = 16,5‰. — ¹⁰) Desgl. 20 = 18,6‰. — ¹¹) Desgl. 12 = 14,5‰. — ¹²) Auf S. 1082 ist in Spalte 16 bis 19 zu lesen: 13, 3, 3, 26.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülheim a. Rh.* .	40 589	34	1	13	6	16,7	25,5	–	—	—	1	—	1	2	1	1	1	7	1
München	466 934	327	13	224	112	24,9	26,2	—	—	4	—	—	24	8	74	10	9	111	3
Münster	64 015	19	—	24	6	19,5	23,8	—	—	—	—	—	5	—	3	3	2	15	1
Nürnberg	217 942	195	10	108	70	25,8	24,3	—	—	—	—	—	12	12	35	11	10	49	—
Offenbach	43 339	30	1	16	6	19,2	20,2	—	—	1	—	1	2	—	3	3	3	9	—
Osnabrück	49 628	32	1	17	4	17,8	19,9	—	—	2	—	—	2	1	3	2	2	8	1
Plauen i. V. . . .	67 285	49	2	33	10	25,5	23,0	—	1	1	—	—	5	8	1	1	1	17	—
Posen	108 075	85	2	36	14	17,3	26,8	—	1	—	—	–	5	3	2	2	2	23	2
Potsdam	62 482	24	1	16[3])	2	13,3[3])	22,0	—	—	—	—	—	4	2	1	—	—	8	1
Regensburg	45 098	21	—	18	9	20,8	28,5	—	—	—	—	—	1	1	4	1	1	12	—
Remscheid	53 617	.	.	.	.	.	20,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rixdorf*	79 341	54	2	18	8	11,8	26,8[1])	1	1	—	—	—	1	2	5	1	1	8	—
Rostock	54 687	33	2	25	8	23,8	20,4	—	—	1	1	—	—	2	4	3	3	17	—
Schöneberg*	89 875	41	—	23	5	13,3	15,4[2])	—	2	1	—	—	1	3	1	—	—	14	1
Solingen	44 789	34	—	11	2	12,8	22,3	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	6	1
Spandau	65 443	44	3	24	10	19,1	23,9	—	1	2	—	1	5	1	4	2	2	9	1
Stettin	197 111	141	3	84	32	22,2	26,0	—	—	3	—	—	8	3	12	6	6	56	2
Straßburg i. E. . .	147 009	92	1	59	21	20,9	23,5	3	—	–	—	—	4	7	18	17	16	27	—
Stuttgart	156 417	59	4	38	13	12,6	19,0	—	—	—	—	—	6	1	9	9	8	21	1
Trier	44 056	10	—	27	9	31,9	22,2	—	—	—	—	—	1	—	3	—	—	21	1
Ulm	42 706	15	—	21	9	25,6	19,7	—	—	—	—	—	—	1	7	3	3	11	2
Wiesbaden	83 166	40	1	19	5	11,9	18,7	—	—	1	1	—	4	—	—	—	—	13	—
Würzburg	75 991	46	1	27[4])	11	18,5[4])	24,3	–	1	—	—	—	3	3	2	2	2	17	1
Zwickau	54 168	23	—	18	9	17,3	25,2	—	—	—	–	–	1	1	1	1	1	15	—

Woche vom 21. bis 27. Oktober 1900. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam b. 20. Oktbr. .	517 032	255	15	130	28	13,1	.	5	—	1	—	–	13	22	13	—	—	75	1
Antwerpen b. 20. Oktbr. .	293 111	137	7	83	21	14,7	.	—	1	1	1	1	4	14	7	—	.	52	2
Brüssel	210 065	85	7	86	26	21,3	.	1	—	—	—	2	8	9	13	.	.	49	4
Budapest bis 20. Oktbr. .	685 340	439	9	255	75	19,3	.	2	8	2	4	—	50	23	42	.	.	119	5
Christiania	226 423	148	6	58	14	13,3	.	—	1	—	1	—	9	3	3	.	.	41	—
Edinburg	302 262	145	.	95	10	16,3	.	2	1	2	1	.	10	.	.	.	.	79	.
Glasgow	743 585	458	.	296	.	20,7	.	1	6	1	.	.	.	[5])12	[6])14	.	.	262	.
Kopenhagen	354 000	190	3	112	30	16,5	.	—	—	—	—	—	18	5	4	.	.	79	6
Krakau bis 20. Oktbr. .	84 869	63	—	51	8	31,2	.	—	2	1	2	—	7	6	4	4	.	28	1
Lemberg bis 20. Oktbr. .	143 873	34	8	61	13	22,0	.	—	..	1	—	—	19	9	—	—	.	32	—
London	4 589 129	2238	.	1403	352	15,9	.	20	10	41	22	6	141	119	80	—	—	902	62
Lyon bis 13. Oktbr. . .	466 028	147	10	123	.	13,7	.	—	2	—	4	—	20	16	13	.	.	65	3
Madrid	516 428	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Moskau bis 20. Oktbr. .	988 610	.	22	471	202	24,8	.	8	12	12	2	—	45	13	74	.	.	305	.
New York bis 29. Septbr.	3 437 202	1532	116	1158	311	17,5	.	2	2	25	20	3	128	100	102	.	.	703	73
Odessa	414 800	.	7	210	59	26,3	.	4	7	5	7	2	29	1	28	16	16	121	6
Paris	2 511 629	1125	65	866	96	17,9	.	2	—	6	7	—	195	67	40	—	—	527	22
Petersburg b. 20. Oktbr. .	1 132 677	698	34	458	154	21,0	.	3	15	26	15	1	60	20	56	.	.	262	.
Prag und Vororte . .	393 091	164	14	140	32	18,5	.	—	—	2	1	—	21	12	4	.	.	96	4
Rom	518 333	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stockholm b. 20. Oktbr. .	297 148	144	3	78	14	13,6	.	—	—	—	—	—	15	11	8	1	—	38	6
Triest	168 951	95	6	71	19	21,9	.	—	—	4	2	1	13	6	—	—	—	44	1
Venedig bis 20 Oktbr . .	174 170	72	2	52	13	15,5	.	—	—	—	1	—	6	3	10	.	.	29	3
Warschau bis 13. Oktbr. .	645 848	428	19	325	99	26,2	.	10	13	9	5	5	26	46	72	.	.	136	3
Wien	1 673 688	810	67	519	149	16,1	.	8	5	11	4	3	85	52	76	—	—	259	16

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 641 abgedruckt.)

Für die Woche vom 21. bis 27. Oktober 1900.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu												
	Berlin[9])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	28	1	—	—	—	3	3	—	1	—	–	—	1
Scharlach	21	1	1	4	—	1	1	—	2	—	—	—	11
Diphtherie u. Croup .	57	—	—	3	8	8	4	—	11	2	4	5	14
Unterleibstyphus . .	6	—	6	—	2	—	—	3	1	—	—	5	6
Brechdurchf. inkl. Ruhr	12	—	1	1	4	1	—	—	1	—	—	—	1
Kindbettfieber . . .	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Wechselfieber	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7
Rose	16	—	2	—	1	—	2	—	1	—	—	2	2
Syph. inkl. Gonorrhöe	43	12	15	3	18	12	11	3	55	11	2	19	79
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	44	1	6	—	6	3	1	5	6	4	—	8	7
Lungenschwindsucht .	64	2	7	—	5	7	2	7	34	15	3	11	20
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	74	1	24	6	10	14	14	6	47	6	2	5	26
Akuter Darmkatarrh .	17	1	6	4	3	2	2	—	11	1	1	—	11
Chron. Alkoholismus	17	4	1	—	—	1	2	3	3	1	3	4	22
Ak. Gelenkrheumatism.	30	—	17	1	2	2	2	—	7	3	—	3	8
And. rheumat. Krankh.	12	1	13	3	5	5	1	6	14	2	2	4	18
Verletzungen	87	12	69	14	27	29	18	11	65	21	8	24	60
Alle übrigen Krankh.	473	38	315	40	112	114	98	55	223	54	45	60	388
Summe	1004	77	483	79	203	202	161	97	482	120	70	151	681
Verbliebener Bestand	4262	325	2063	344	.	903	667	394	1554	440	415	745	3225

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein).	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Mas. u. Rötheln	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	21/10.-27/10.	24	56	[7])48	92	4
Breslau . . .	desgl.	4	13	12	15	1
R.-B. Aachen . .	desgl.	14	2	3	22	4
Arnsberg . .	desgl.	24	27	49	29	—
Aurich . . .	desgl.	2	1	12	1	—
Düsseldorf . .	desgl.	29	161	110	98	—
Erfurt . . .	desgl.	14	40	11	8	1
Hannover . .	desgl.	6	3	10	19	—
Hildesheim . .	desgl.	17	39	3	21	—
Königsberg . .	desgl.	37	110	69	33	—
Lüneburg . .	desgl.	6	12	12	8	1
Marienwerder .	desgl.	10	1	56	14	2
Minden . . .	desgl.	11	—	3	18	—
Münster . . .	30/9.-27/10.	23	87	78	65	4
Osnabrück . .	21/10.-27/10	6	—	4	19	2
Posen	desgl.	20	37	55	25	2
Schleswig . .	desgl.	41	87	75	49	5
Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
Stade . . .	desgl.	8	14	4	17	1
Stettin . . .	desgl.	11	22	23	34	5
Stralsund . .	desgl.	4	5	28	9	1
Trier . . .	.	.	.	.		.
Wiesbaden . .	22/10.-28/10.	6	30	23	24	2
Stadt München .	21/10.-27/10	1	29	13	29	1
Nürnberg . .	desgl.	—	7	9	25	—
Hzgth. Braunschw.	desgl.	4	—	9	15	1
Reuß ä. L.[8]) . .	15/10.-21/10.	2	3	—	—	—
Schaumbg.-Lippe	21/10.-27/10	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	13	1	8	11	—
Hamburg . .	desgl.	8	64	88	37	2

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1888/97. — [3]) Ohne Ortsfremde 11 = 9,2 ‰. — [4]) Desgl. 25 = 17,1‰. — [5]) Keuchhusten. — [6]) Diarrhöe. — [7]) Außerdem 7 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [8]) Physikatsbezirk Burgk. — [9]) Die Nachweise des St. Hedwigs-, des Jüdischen und des Lazarus-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 21. bis 27. Oktober 1900.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	21. Oktober	8,4	1,3	760,5	759,7	761,6	82	61	87	—	OSO	2
	22. "	8,2	0,1	763,5	765,3	767,0	94	57	68	—	NW	2
	23. "	10,8	3,3	764,1	759,9	755,6	80	65	90	—	W	3
	24. "	9,0	2,0	758,3	759,8	760,8	92	56	81	2,2	NW	2
	25. "	10,8	3,6	757,9	755,4	752,7	86	76	78	0,0	S	2
	26. "	14,8	7,2	750,8	748,3	745,8	95	64	80	0,1	S	3
	27. "	10,8	6,8	742,9	746,5	746,2	86	54	73	1,0	SW	4
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	21. Oktober	8,2	3,0	717,0	716,8	717,2	92	78	93	1,8	NO	0,6
	22. "	7,0	2,2	721,2	722,7	724,0	88	77	86	—	NO	1,6
	23. "	6,2	−2,0	723,6	722,9	723,3	92	75	91	—	SW	2,2
	24. "	8,2	−1,0	722,4	722,6	721,7	73	77	89	0,3	W	2,6
	25. "	10,1	3,0	718,4	715,9	714,4	97	80	91	0,3	O	0,9
	26. "	15,2	2,0	712,4	709,0	708,1	98	51	78	0,9	O	0,9
	27. "	8,8	3,6	709,3	711,0	713,3	89	53	68	0,1	SW	2,4

Hierzu gerichtl. Entsch. a. d. Gebiete d. ö. Gesundheitspfl. Band *III*. S. *145* bis *160*.

Anzeigen.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.
Für die Anzeigen verantwortlich: **Ad. Thiele** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 7816) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIV. Jahrgang. Berlin, den 14. November 1900. Nr. 46.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Deutsches Reich. In Bremen war am 29. Oktober ein Seemann, welcher zwei Tage vorher aus Rosario und Buenos Aires mit dem Dampfer „Marienburg" über Hamburg, ohne Aufenthalt in Bremerhaven, angekommen war, erkrankt. Der Kranke, welcher schon am 30. Oktober in ein Krankenhaus gegangen war, zeigte am 4. November pestverdächtige Erscheinungen und wurde darauf unverzüglich in die Isolirbaracke der öffentlichen Krankenanstalt geschafft, woselbst er am 5. d. M., nachdem Pest bei ihm festgestellt war, verstarb. Die mit dem Kranken in Berührung gekommenen Personen wurden isolirt oder ärztlich beobachtet und sind bisher gesund geblieben. Der Dampfer „Marienburg" war mittlerweile nach Antwerpen weitergefahren.

Die Nachforschungen nach der Erkrankungsursache haben ergeben, daß der betroffene Seemann mit dem Reinigen eines frisch entladenen Schiffsraums auf dem genannten Dampfer beauftragt gewesen war, und daß auf der „Marienburg" im Hafen von Buenos Aires todte Ratten in großer Anzahl gefunden waren. Möglicherweise ist die Infektion beim Zusammenfegen des mit pestbazillenhaltigen Ausscheidungen kranker Ratten verunreinigten Schiffskehrichts erfolgt.

Großbritannien. Hinsichtlich des im Londoner Hafen an Bord eines englischen Dampfers festgestellten Pestfalles (S. 1086) wird amtlich bekannt gemacht, daß der Kranke (Rekonvalescent), welchen der Hafenarzt als pestverdächtig erkannt hatte, der Schiffsmannschaft angehörte, daß der Dampfer (Ben Lomond) von den Philippinen angekommen war und in Denton festgehalten wurde, bis die nothwendige Desinfektion des Schiffs sowie der darin befindlichen Effekten ausgeführt, und der Kranke in das nahe der Themsemündung gelegene Hafenhospital geschafft war.

Von den am 19. Oktober im Hospital zu Glasgow befindlich gewesenen 14 Kranken (S. 1061) sind 6 im Laufe der letzten Oktoberwoche und die dann verbliebenen 8 Kranken am 3. November als gesund entlassen.

Die Epidemie wird nunmehr als erloschen betrachtet.

Britisch-Ostindien. (S. 1086.) Während der am 12. Oktober abgelaufenen Woche wurden in der Präsidentschaft Bombay 1984 Erkrankungen (1499 Todesfälle) an der Pest festgestellt, d. h. 397 (274) mehr als in der Woche vorher. In der Stadt Bombay sind während der am 13. Oktober endenden Woche 171 neue Erkrankungen und 79 Todesfälle an der Pest zur Anzeige gelangt, während die Gesammtzahl der wöchentlichen Todesfälle daselbst 898 — 116 weniger als in der Vorwoche, aber 49 mehr als in der entsprechenden Woche des Vorjahres — betrug. (Bombay Government Gazette Nr. 43 v. 25. Oktober.)

Queensland. Während der am 29. September endenden Woche sind in der Kolonie nach einer vorläufigen Mittheilung keine neuen Erkrankungen vorgekommen; auch unter den Ratten soll die Seuche aufhören, da von 12 in Brisbane gegen Ende September untersuchten Ratten nur eine einzige mit dem Pestbazillus behaftet war.

Nach dem amtlichen Ausweise der Centralgesundheitsbehörde der Kolonie vom 24. September ist der

letzte Pestfall in Ipswich am 21. Mai, in Cairns am 26. Juli, in Rockhampton am 17. August, in Brisbane am 14. September, in Townsville am 16. September (vgl. S. 1086) beobachtet worden. Am 22. September waren 13 Pestkranke noch in Behandlung, davon 10 in Townsville und 3 in Brisbane.

Cholera. Britisch-Ostindien. In Kalkutta sind in der Zeit vom 23. September bis 6. Oktober 305 Personen an der Cholera gestorben.

Gelbfieber. Zufolge einer Mittheilung vom 15. September herrscht in Columbien in der 55 km von Bogotá entfernten Stadt La Mesa (Dep. Cundinamarca) das Gelbfieber; von 77 bis Anfang September daselbst registrirten Krankheitsfällen sind 41 tödtlich verlaufen, die Einwohner haben zum größten Theile die Stadt verlassen. Die Krankheit, welche anfangs für Malariafieber angesehen wurde, soll in die auf einem isolirten Hochplateau — 1258 m über dem Meere — gelegene, bisher angeblich nie von der Seuche heimgesuchte Stadt La Mesa im April d. J. aus dem etwa 70 km entfernten Flußthale des Magdalena — an dessen Mündung die seit langer Zeit vom Gelbfieber betroffene Hafenstadt Barranquilla liegt — durch Soldaten eingeschleppt worden sein.

Während des Monats September waren in Havana von insgesammt 519 Todesfällen 52 durch Gelbfieber verursacht, und zwar von 363 Todesfällen unter der einheimischen Bevölkerung nur 1, dagegen von 117 Todesfällen unter der spanischen Bevölkerung 42. Ferner waren von 10 in dem Monat gestorbenen Amerikanern 5, von 3 gestorbenen Deutschen 2 dem Gelbfieber erlegen. (Vgl. hierzu S. 1025.) Unter 269 im September neu erkrankten Personen befanden sich 186 Spanier, 64 Amerikaner, 5 Deutsche, 4 Cubaner, 3 Engländer und 7 Angehörige von 7 anderen Nationen. Im Hinblick darauf, daß in Folge der z. Zt. recht lebhaften Einwanderung viele nicht immune Personen nach Havana kommen, erscheint die Zahl der Todesfälle an Gelbfieber noch gering. Maßnahmen zu einer angemessenen Vertheilung des Stromes der Einwanderer auf die ganze Insel sind nach einem amtlichen Berichte in die Wege geleitet.

Unterleibstyphus. Frankreich. In Havre (S. 1010) sind nach den wöchentlichen Ausweisen des hygienischen Bureaus der Stadt in den vier Septemberwochen (bis zum 29. September) 474, in den folgenden drei Wochen 241 Erkrankungen an Unterleibstyphus festgestellt. Die Krankheitsfälle scheinen in den letzten Wochen weniger schwer aufzutreten; denn während vom 24. Juni bis 1. September auf 561 Erkrankungen 114 Todesfälle, d. i. 20,3 auf je 100, kamen, entfielen in den letzten sieben Wochen (bis zum 20. Oktober) auf 715 Erkrankungen nur 96 Todesfälle, d. i. 13,4. Um eine Verbesserung der Gesundheitsverhältnisse herbeizuführen, hat sich ein comité de propagande pour l'assainissement du Hâvre gebildet, an dessen Spitze die angesehensten Einwohner der Stadt stehen.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Odessa 5, Paris 14, Petersburg 3, Warschau 24, Kalkutta 18 Todesfälle; Paris 90, Petersburg 30, Warschau (Krankenhäuser) 16 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 2 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 6 Todesfälle; **Tollwuth:** Rom 1 Todesfall; **Varizellen:** Budapest 35, Wien 50 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 3, London 7, Moskau 2, Petersburg 4 Todesfälle; Kopenhagen 22 Erkrankungen; **Keuchhusten:** Budapest 23 Erkrankungen; **Lungenentzündung:** Warschau (Krankenhäuser) 28 Erkrankungen; **Rothlauf:** Wien 32 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Scharlach** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 0,91 %): in Altendorf, Beuthen, Elbing, Essen — Erkrankungen kamen zur Meldung in Berlin 55, in den Reg.-Bezirken Düsseldorf 169, Königsberg 101, Schleswig 94, in Hamburg 87, Budapest 64, Christiania 29, Kopenhagen 26, London (Krankenhäuser) 336, New York 87, Paris 67, Petersburg 86, Stockholm 29, Wien 50 — desgl. an **Diphtherie** und **Croup** (1886/95: 4,27 %): in Duisburg, Ludwigshafen — Erkrankungen wurden angezeigt in Berlin 87, im Reg.-Bez. Düsseldorf 105, in München 26, Hamburg 27, London (Krankenhäuser) 191, New York 216, Paris 56, Petersburg 113, Stockholm 48, Wien 33; ferner wurden Erkrankungen an **Masern** gemeldet in Berlin 65, in den Reg.-Bezirken Düsseldorf 173, Königsberg 166, Schleswig 102, in München 35, Hamburg 63, Budapest 95, Edinburg 70, Kopenhagen 29, New York 30, Petersburg 78, Wien 387 — desgl. an **Unterleibstyphus** in London (Krankenhäuser) 72, New York 104, Paris 83, Petersburg 136.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Großbritannien. Der Local Government Board, Medical Department, hat mittels Rundschreibens sämmtlichen Gesundheitsbehörden von England und Wales, einschl. London, unter dem 9. Oktober d. J. folgende Belehrung über die Pest zugehen lassen:

Plague Memorandum.

(1.) Administrative Considerations.

Plague having for the space of nearly two centuries receded from Europe, has in recent years once more trended westward, and has now again appeared in Great Britain. Sanitary Authorities of England and Wales will therefore need to be on

the alert to detect the presence of this disease in their districts, with a view to prevent its becoming epidemic among their populations.

It is to be anticipated, from the behaviour thus far of the recent western extension of the disease, that plague will not readily fasten on that section of our population which is properly housed, cleanly, and generally, in a sanitary sense well to do; that rather it will especially affect, if it obtains foothold in one and another district, insanitary areas such as are peopled by the poorest class, and where overcrowding of persons in houses and dirt and squalor of dwellings and of inhabitants tend to prevail.

In these circumstances the following facts respecting plague deserve to be borne in mind:—

(1.) Plague has an incubation period of 3 to 5 (in exceptional cases of perhaps 8 to 10) days.

(2.) Plague is wont, especially in its earlier manifestations, to assume a mild form, or even to present anomalous symptoms, tending to confound it with other and more innocent diseases.

(3.) Plague in all its forms must needs be regarded as personally infective.

(4.) Plague affects rats as well as the human subject; it may, indeed, be found causing mortality among these lower animals antecedent to its definite invasion of the population. There can be no doubt that the rat and man are, as regards plague, reciprocally infective.

Although local authorities should be on their guard against plague, it is not intended to suggest that there exists any cause for alarm. There can be no doubt that, in this country, hygienic conditions and methods of dealing with infectious diseases are far in advance of those of former centuries wherein plague was repeatedly epidemic in our populations; they are in advance too, as we believe, of those in localities abroad where plague has shown itself formidable in recent years And in so far as, in our districts, these conditions and methods are now satisfactory and sufficient, there is the less likelihood of spread of infection from plague cases casually imported. During the past 50 years there has occurred in England and Wales a large diminution in the mortality from most diseases of the infectious class, and in the same period typhus fever has declined almost to extinction. This latter disease is that which, as regards the conditions under which it becomes prevalent, most closely resembles plague. Wherefore it may be confidently anticipated that the measures of sanitary improvement, of isolation and of disinfection, which have been found effectual against indigenous disease such as typhus will, if promptly and thoroughly brought to bear, be equally effectual against plague.

First among measures requisite for control of plague is prompt information to the local authority of all cases of the disease occurring in their district. The Board, therefore, have issued an Order requiring, under penalty, immediate notification to the Medical Officer of Health of the district, and by him to the Board, of every recognized case of plague. Meanwhile, and in order to help toward recognition of this disease in its obscurer manifestations, a statement of the clinical features exhibited by this malady will be found in Part (2) of this Memorandum. Further, and with a view to assisting in the identification of plague newly developing in one and another district, the Board have arranged for bacteriological testing, without cost to the local authority, of material submitted to their Medical Officer by the Medical Officer of Health from the earliest suspected case or cases.[1])

In the event of plague being detected in any district, the measures to be taken to prevent its spread are, generally speaking, those which are available against the more ordinary epidemic diseases of this country, as set forth in the accompanying „General Memorandum“.[1]) These measures include prompt removal of the sick persons to hospital and their isolation therein; the destruction or thorough disinfection of all infected articles, with the effectual disinfection also of the invaded dwelling place; the keeping under observation during 10 days after detection of each plague case all persons who have been in contact with the patient, and house to house visitation for the discovery of unreported or suspicious cases; the abatement as speedily as possible of all insanitary conditions in the locality which may tend to the spread of the disease; and, in the case of death, the prompt disposal of the corpse, with all due precautions against its becoming a source of infection.

An essential measure of precaution in view of the observed relation between plague in rats and plague in the human subject, will be the prompt destruction of all rats in districts threatened or invaded by plague, care being taken that their carcases are collected and burnt without being unduly handled.

It is to be noted that when treated in a well appointed hospital, with plentiful fresh air and proper attention to cleanliness and disinfection, plague, except in its pneumonic and septicæmic forms, shows but small infective power; and that therefore doctors and nurses in attendance on the sick run but little risk of contracting the disease. Nevertheless, these and other persons brought into close relation with plague, may be afforded protection against infection by submitting themselves to protective inoculation of the sort practised with advantage to the inhabitants of invaded areas by Professor Haffkine, under the auspices of the Indian Government, in Bombay. As yet the protective material in question is not generally purchaseable in this country. For the present, therefore, and until further notice, the Board, having provided themselves with a supply of Professor Haffkine's plague prophylactic, will be prepared to issue this material in limited amount to the Medical Officers of Health of districts actually invaded by plague, for the protection therein of doctors, nurses, and other persons that are, under the conditions of the invaded area, being subjected to sustained exposure to plague infection.

(2.) Symptoms of Plague.

An ordinary attack of Plague usually begins some three to five days after exposure to infection. Such attack may develop gradually, but, as commonly met with, there is sudden onset with much fever, as indicated by a high temperature, rapid pulse, headache, hot skin, and thirst. The eyes are injected as if inflamed; the expression, at first anxious and frightened, becomes subsequently vacant and dull; the utterance is thick, and the gait unsteady as in one under the influence of drink. There is at times a distinct tendency to faint. The tongue is at first covered with a moist white fur except at the edges, which are red, but later on it becomes dry and of a mahogany colour.

The most distinctive sign of plague is the presence of swellings, or „buboes“ as they are called, in the groin, armpit, or neck. These „buboes“, which led to the disease being called „bubonic plague“ and which have no relation to venereal complaints, appear as a rule about the second or third day of the disease. They are usually painful and tender on pressure, and in size they vary from that of an almond to that of an orange. Later on they may „gather“ and burst like an ordinary abscess. There may, too, appear about the body purple spots, and what are known as „carbuncles“.

[1]) Directions for collecting and forwarding suspected material are issued by the Local Government Board to Medical Officers of Health.

[1]) Vgl. S. 1130.

But buboes are not an essential feature of plague. Cases occur in which these manifestations of the disease are greatly delayed or even absent, as for instance in „Pneumonic“, „Gastric“ and „Septicæmic“ plague; forms of the malady which may be mistaken for respectively inflammation of the lungs, typhoid fever, and acute blood poisoning. Plague in these forms is always grave; not only because of the fatality of the cases but for the reason that they, especially the „pneumonic“, are highly infectious to other persons. It is important, therefore, that in localities where plague is present or is threatened, cases of anomalous illness of the above sorts be without loss of time brought under medical supervision.

Besides the forms of plague already referred to there is yet another, namely the so-called „ambulant“ form. In plague of this description the affected person is hardly ill at all, presenting no definite symptoms perhaps beyond indolent, though painful, swellings in groin or armpit. Such plague cases may nevertheless be instrumental in spreading the disease, and any persons therefore who, having been possibly exposed to plague, exhibit these symptoms, should be isolated and watched medically until the nature of their malady has been definitely ascertained.

Local Government Board, Medical Department, September 1900.

W. H. Power, Medical Officer.

Dem genannten Rundschreiben war auch folgende Anweisung zur Gewinnung und Versand von Material für die bakteriologische Untersuchung in pestverdächtigen Fällen beigegeben worden:

Directions for obtaining and forwarding for bacterioscopic examination material from suspected plague cases.

[The Local Government Board, with a view to assisting in the identification of plague newly developing in one and another district, have arranged for bacteriological testing, without cost to the local authority, of material from the earliest suspected case or cases in the district. This material can be received only from the Medical Officer of Health.]

A.—*From the Living Person.*

1. Clean with soap and water and then with alcohol the last phalanx of either the second or third finger. When dry, or after mopping with a clean cloth, put a piece of tape round the proximal end of the last phalanx so as to cause venous congestion. Prick the palmar surface of this phalanx with a sterile needle, and immediately take up the exuding blood in two sterile capillary tubes such as are used for collecting vaccine lymph. These tubes when charged should be sealed at both ends.

2. When there is a discharging bubo, collect fluid therefrom in capillary tubes as in the case of blood. When this discharge is not of a sufficiently fluid character for collection in this way, place some of it in a small glass-stoppered phial, previously well washed out with alcohol, care being taken that no alcohol remains in the phial.

3. If expectoration be obtainable, collect some in a phial in the manner prescribed in section 2.

B.—*From the Dead Body.*

1. Cut out any inflamed lymph gland, together with some of its surrounding tissue, and place the whole in a wide-mouthed glass-stoppered bottle, previously well washed out with alcohol, care being taken that no alcohol remains in the bottle. The bottle should have the stopper well secured and sealed.

2. Obtain also a piece of the spleen, dealing with it in the same manner.

All suspected plague material should be carefully packed so as to avoid risk of breakage.

It is to be addressed to „The Medical Officer, Local Government Board, Whitehall, London“.

Full particulars as to source should in each instance accompany the material forwarded.

Local Government Board, Medical Department, September 1900.

W. H. Power, Medical Officer.

Norwegen. Durch Königliche Verordnung vom 13. Oktober sind an Stelle der Verordnung vom 12. September 1899 (Veröff. 1899 S. 845) nachstehende „Quarantänebestimmungen ꝛc. aus Anlaß der Pest“ erlassen:

§ 1. Ein vom Auslande in Norwegen ankommendes Schiff soll die Quarantäneflagge hissen:

a) wenn es von einem ausländischen, pestverseuchten Orte kommt oder auf der Reise mit einem solchen Orte oder mit einem Schiffe in Berührung gekommen ist, welches Pestkranke an Bord hatte und von einem pestverseuchten Orte kam,

b) wenn es Kranke an Bord hat und zu befürchten ist, daß die Krankheit Pest ist,

c) wenn es während des Aufenthalts im Abgangshafen während der Reise oder bei der Ankunft einen Todes- oder Krankheitsfall an Bord hatte bezw. hat, welcher auf Pest zurückgeführt oder für Pest gehalten wird,

d) wenn an Bord Kleider oder Bettzeug vorhanden sind, welche von einem Pestkranken oder einem an Pest Verstorbenen benutzt worden sind,

e) wenn es Mannschaften oder Reisende an Bord hat, welche direkt oder indirekt (über pestfreies Gebiet) von einem für pestverseucht erklärten ausländischen Orte ankommen, falls nicht seit ihrer Abreise von einem solchen Orte 10 Tage („dögn“ = Tage zu 24 Stunden) verflossen sind,

f) wenn es von einem Hafen kommt, welcher zufolge Bekanntmachung der Regierung als in so naher Verbindung mit pestverseuchten Orten stehend angesehen wird, daß Ansteckungsgefahr durch Reisende zu befürchten ist.

In allen diesen Fällen ist der Verkehr mit dem Lande verboten, bis das Schiff den Quarantänevorschriften gemäß untersucht worden ist, und das Ergebniß dieser Untersuchung vorliegt. Die Untersuchung ist in jedem einzelnen Falle durch das ärztliche Mitglied der Quarantänekommission (oder durch einen anderen dazu angenommenen Arzt) in Gemeinschaft mit einem anderen Mitglied der Kommission an Bord vorzunehmen.

Als pestverseucht werden auch solche ausländischen Orte angesehen, von welchen der Betreffende in zuverlässiger Weise erfahren hat, daß dortselbst die Pest ausgebrochen ist, selbst wenn er von einer bezüglichen öffentlichen Bekanntmachung keine Kenntniß erhalten haben sollte.

§ 2. Erfolgt die Ankunft in einem norwegischen Hafen, woselbst sich keine Quarantänekommission befindet, so soll das Schiff, bei welchem einer der im § 1 genannten Fälle zutrifft, so bald als möglich von der betreffenden Polizeibehörde in Gemeinschaft mit dem Distriktsarzt des Ortes oder bei Verhinderung des letzteren, sowie, wenn seine Herbeirufung einen Aufenthalt von über 12 Stunden verursachen würde, in Gemeinschaft mit einem anderen Arzt einer vorläufigen Untersuchung unterzogen werden. Dampfschiffe werden angewiesen, unter Quarantäneflagge nach dem nächsten Hafen, in dem sich eine Quarantänekommission befindet, abzugehen.

Handelt es sich um ein Segelschiff, so muß sofort an die nächste Quarantänekommission berichtet werden, welche das weiter Erforderliche zu veranlassen hat.

§ 3. Schiffe, welche im Abgangshafen, während der Reise oder nach der Ankunft Pestkranke an Bord hatten bezw. haben, werden vorbehaltlich anderer Königlicher Verfügung nach der Quarantänestation auf Odderöen bei Christiansand beordert. In einem solchen Falle muß, sofern der Schiffsführer es verlangt und die Quarantänekommission es für nothwendig erachtet, dem

Schiffe, wenn möglich ein Arzt mit den erforderlichen Arzneien zur Verfügung gestellt werden.

In der Quarantänestation werden die Schiffe der folgenden Behandlung unterworfen:

a) Kranke werden sofort an Land in die Quarantänestation gebracht und nach ihrer Genesung 10 Tage lang abgesondert.

Die Leichen sind unter Beobachtung der Vorsichtsmaßregeln, welche die Quarantänekommission anordnet, zu begraben.

b) Kleider und andere Gegenstände, welche an Bord benutzt worden sind, sowie die Räume, in welchen sich die Kranken aufgehalten haben, sind in dem von der Quarantänekommission bestimmten Umfange zu reinigen.

Die Quarantänekommission kann auch, wenn sie es für erforderlich erachtet, die Reinigung anderer Gegenstände und anderer Theile des Schiffes, als die genannten anordnen.

c) Nach der Ankunft des Schiffes müssen so schnell wie möglich die Aborte desselben gereinigt werden; das Kielwasser muß desinfizirt und ausgepumpt, sowie das Trinkwasser an Bord durch frisches Wasser ersetzt werden. Ratten und Mäuse müssen so viel wie möglich ausgerottet werden.

d) Sowohl das Schiff als sämmtliche an Bord befindlichen Personen sind 10 Tage lang abgesondert zu halten von dem Zeitpunkt ab, an welchem die an Pest Verstorbenen, die Pestkranken oder die Pestverdächtigen von Bord gebracht wurden und die obengedachte Reinigung erfolgt ist.

So lange die Absonderung währt, muß das Schiff unter Quarantäneflagge liegen und darf keinen anderen Verkehr mit dem Lande oder mit anderen Schiffen haben, als solchen, welchen die Quarantänekommission gestattet.

Treten neue Pestfälle unter den abgesonderten Personen auf, so soll die Absonderung 10 Tage lang von dem Zeitpunkte ab dauern, von welchem die Reinigung nach dem zuletzt aufgetretenen Fall vorgenommen wurde.

§ 4. Findet die Quarantänekommission bei der vorgenommenen Untersuchung, daß ein Schiff keinen Pestfall an Bord hat oder hatte, so ist bezüglich seiner weiteren Behandlung das Nachstehende zu beachten:

Die Aborte des Schiffes müssen gereinigt werden, und, wenn das Schiff von einem pestverseuchten Orte kommt, muß das Kielwasser desselben desinfizirt und ausgepumpt, sowie das Trinkwasser an Bord durch frisches Wasser ersetzt werden. Ferner kann von der Quarantänekommission angeordnet werden, daß Kleider und andere Gegenstände, welche an Bord benutzt worden sind, in dem Umfange gereinigt werden, wie sie es für nothwendig erachtet. Kleider, von denen angenommen wird, daß sie von einem Pestkranken benutzt worden sind, sollen stets einer solchen Reinigung unterzogen werden.

§ 5. Nachdem diese Vorkehrungen getroffen sind, und der Schiffsführer vollständige und genaue Angaben über die Namen, Heimathsorte und die norwegischen Bestimmungsorte sämmtlicher an Bord befindlichen Personen gemacht hat, soll die Quarantäneflagge, insoferne solche gemäß § 1e oder f geheißt wurde, eingezogen und dem Schiffe der freie Verkehr mit dem Lande gestattet werden.

Auch in anderen Fällen kann die Quarantäneflagge eingezogen und dem Schiffe der Verkehr mit dem Lande in dem Umfange gestattet werden, wie es zum Löschen und zum Laden erforderlich ist, jedoch soll das Schiff auch fernerhin der besonderen Aufsicht der Quarantänekommission bezüglich des Gesundheitszustandes an Bord unterliegen, bis zum Ablauf von 10 Tagen von dem Abgang aus dem pestverseuchten Orte oder von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo die Berührung mit einem pestverseuchten oder einem solchen Schiffe erfolgte, das aus einem verseuchten Orte kam. Werden an Bord eines von einem pestverseuchten Orte angekommenen Schiffes todte Thiere, insbesondere Ratten, gefunden, so darf die Erlaubniß zum Löschen oder Laden nicht ertheilt werden, ehe durch eine Untersuchung festgestellt wurde, daß die Thiere nicht von der Pest ergriffen waren; jedoch soll diese Untersuchung kein Hinderniß für die Ertheilung der in § 7 erwähnten Erlaubniß an die Schiffspassagiere bilden. Erweist die Untersuchung, daß die Thiere von der Pest ergriffen waren, so soll die Quarantänekommission die Reinigung des Schiffes und seiner Ladung vornehmen lassen und alle sonstigen Maßnahmen treffen, welche erforderlich erscheinen, um weitere Ansteckung zu verhüten.

§ 6. Während der — nach Maßgabe des vorigen Paragraphen zu berechnenden — 10 Tage, während deren das Schiff der besonderen Aufsicht der Quarantänekommission unterliegt, darf Niemand von den bei der Ankunft desselben an Bord befindlichen Personen ohne ausdrückliche Erlaubniß der Quarantänekommission das Schiff verlassen, und kein Unbefugter an Bord desselben zugelassen werden.

§ 7. Die Quarantänekommission kann, nachdem das Schiff gemäß § 5 zum Verkehr mit dem Lande zugelassen worden ist, den an Bord befindlichen Personen die Erlaubniß zum Verlassen des Schiffes unter folgenden Bedingungen ertheilen:

a) daß dieselben genau die Orte bezeichnen, wo sie sich bis zum Ablauf von 10 Tagen aufhalten wollen. Diese Frist ist auf die in § 5 angegebene Weise zu berechnen; in den am Schluß des § 5 behandelten Fällen von dem Zeitpunkte an, wo die Betreffenden das Schiff verlassen,

b) daß sie eine Erklärung unterschreiben, wodurch sie sich verpflichten, während der gedachten Frist sich täglich vor der Gesundheitskommission oder vor einer von dieser gewählten Aufsichtsperson an den Orten, wo sie übernachten oder länger als 12 Stunden verweilen, vorzustellen.

Die Erlaubniß zum Verlassen des Schiffes soll von der Gesundheitskommission schriftlich auf einem vom Justizdepartement festgestellten Formulare ertheilt werden. Das Schriftstück ist dem Betreffenden zu behändigen, welcher es jedes Mal, wenn er sich vor der Gesundheitskommission oder der von ihr gewählten Aufsichtsperson vorstellt, behufs Unterzeichnung mitzubringen und am letzten Tage seiner Vorstellung der Gesundheitskommission am Ort seines Aufenthalts abzuliefern hat. Die Letztere hat das ausgefüllte Formular unverzüglich dem Medizinaldirektor einzusenden. Wenn die Quarantänekommission eine Erlaubniß der gedachten Art ertheilt, so soll sie davon die Gesundheitskommission des Ortes oder der Orte unterrichten, wo derjenige sich vorzustellen hat, welcher die gedachte Erlaubniß erhalten hat. Außerdem ist ein Verzeichniß über die an Bord des Schiffes befindlichen Personen, welchen solche Erlaubniß ertheilt wurde, in jedem Falle dem Medizinaldirektor einzusenden.

§ 8. Ereignen sich während oder nach Ablauf der in § 5 bestimmten Frist Pestfälle an Bord eines in einem Hafen des Reiches befindlichen Schiffes, so ist dasselbe in Gemäßheit des § 3 zu behandeln; doch soll das Schiff nicht nach der Quarantänestation bei Christiansand beordert werden, wenn die betreffende Quarantänekommission findet, daß die Kranken auf einem Lazarethschiff in sicherer Weise isolirt werden können.

§ 9. Als ansteckungsverdächtige Gegenstände sind mit Bezug auf die Pest anstatt der in § 47 des Reglements über das Quarantänewesen vom 10. Februar 1849 aufgezählten die folgenden anzusehen:

a) gebrauchte Leibwäsche, andere gebrauchte Kleidungsstücke und gebrauchtes Bettzeug,

b) Hadern und Lumpen,

c) gebrauchte Säcke, Teppiche und gestickte Arbeiten,

d) Felle und ungegerbte Häute,

e) Frische Theile von Thieren, Knochen, Hörner, Klauen, Hufe, Haare, Borsten, rohe Seide und Wolle,

f) Menschenhaare.

Insofern ein Schiff aus einem pestverseuchten

Lande, von welchem die Einfuhr nicht verboten ist, ansteckungsverdächtige Gegenstände mitbringt, müssen diese desinfizirt werden, es sei denn, daß sie nicht gelöscht werden und von der übrigen Ladung ganz abgesondert sind. In diesem Falle kann die Desinfektion unterbleiben.

Die zuständige Quarantänekommission bestimmt, ob und gegebenen Falles in welchem Umfange ein Schiff, welches ansteckungsverdächtige Waaren führt, zu desinfiziren ist.

§ 10. Die nach den obigen Bestimmungen angeordnete Reinigung oder Desinfektion ist nach Maßgabe der Seitens der Direktion des Zivil-Medizinalwesens ausgearbeiteten Desinfektionsvorschriften vorzunehmen. Findet die Quarantänekommission eine Reinigung oder Desinfektion in anderen Fällen nothwendig, so ist solche nach Maßgabe der in jedem einzelnen Falle Seitens der Kommission zu ertheilenden Anordnungen auszuführen. Doch sollen dabei die oben erwähnten Desinfektionsvorschriften soweit möglich beachtet werden.

§ 11. Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft. Uebertretungen derselben sind in Gemäßheit des § 21 des Gesetzes über das Quarantänewesen vom 12. Juli 1848 zu bestrafen.

Die Verordnung, betr. verschiedene Bestimmungen über Quarantäne u. s. w. aus Anlaß der Pest, vom 12. September 1899 wird aufgehoben.

Ferner werden aufgehoben die §§ 8 bis 12 des Gesetzes über das Quarantänewesen vom 12. Juli 1848 mit Ausnahme des vorletzten Absatzes des § 12, welcher folgendermaßen lautet:

„Jeder, welcher mit einem quarantänepflichtigen Schiffe in Berührung gekommen ist, ehe es in Quarantäne gelegt wurde oder während es in Quarantäne liegt, wird der gleichen Quarantäne unterworfen, wie die mit dem betreffenden Schiffe angekommenen Personen."

Diese Bestimmung findet indessen selbstverständlich keine Anwendung gegenüber demjenigen, welcher Namens der Quarantänekommission Untersuchungen an Bord ankommender Schiffe vornimmt.

Endlich werden die übrigen Bestimmungen des genannten Gesetzes und des Reglements über das Quarantänewesen vom 10. Februar 1849 aufgehoben, welche mit den gegenwärtigen Vorschriften in Widerspruch stehen.

Rumänien. Die Quarantäne für Herkünfte aus Glasgow ist vom 25. Oktober ab gemäß einer Entscheidung des obersten Gesundheitsraths auf eine zweitägige herabgesetzt (vgl. S. 988). —

Türkei. Auf Beschluß des internationalen Gesundheitsrathes zu Konstantinopel ist die gegen Herkünfte von Alexandrien angeordnete 48stündige Quarantäne (S. 1010) vom 31. Oktober ab aufgehoben; an deren Stelle ist eine ärztliche Besichtigung sowie die Desinfektion der gebrauchten Sachen und der Effekten der Schiffsmannschaft und der Fahrgäste dritter Klasse getreten. Die Verordnung, wonach alle aus dem Hafen von Alexandrien kommenden Waaren, welche den Krankheitskeim übertragen können, zurückzuweisen sind, bleibt noch in Kraft. —

Griechenland. Auf Anordnung der Regierung wird jedes Schiff, welches von einem ägyptischen Hafen kommt, nach dem 25. Oktober einer 5tägigen Effektiv-Quarantäne, verbunden mit Desinfektion des Gepäcks der Mannschaft und der Passagiere dritter Klasse, unterworfen. Diese Quarantäne, die an Stelle der bisherigen 10tägigen tritt, sowie die Desinfektion finden im Lazareth in Delos statt, wohin sich alle aus Aegypten kommenden Schiffe zu begeben haben. Das erlassene Waareneinfuhrverbot bleibt bis auf weiteres bestehen (vgl. S. 466).

— Zufolge einer Mittheilung vom 3. November ist die Quarantäne für die Herkünfte aus Aegypten auf 48 Stunden herabgesetzt worden. Dieselbe muß in der Quarantänestation der Insel Delos absolvirt werden. Das Waareneinfuhrverbot aus Aegypten bleibt bestehen. —

Spanien. Durch Ministerialerlaß vom 3. November sind die Herkünfte aus Port Said unter den üblichen Bedingungen wieder freigegeben worden (vgl. S. 466) Durch Erlaß von demselben Tage sind die Herkünfte aus Tamatave für unrein erklärt. —

Portugal. Gemäß Ministerialverfügung vom 31. Oktober sind die Herkünfte aus Osaka den Maßregeln zur Verhütung einer Einschleppung der Beulenpest wieder zu unterwerfen (vgl. S. 967). —

Aegypten. Die ständige Kommission des internationalen Gesundheitsraths zu Alexandrien hat am 29. Oktober bezw. am 2. November beschlossen, gegen die Herkünfte aus Brisbane und Sydney das Pestreglement außer Anwendung zu setzen.

Britisch-Ostindien. Laut Bekanntmachung der Regierung vom 22. September ist nachstehende Aenderung der Vorschriften, betr. die Versendung von Pestkulturen u. dergl. im Inlande (Veröff. 1899 S. 903) beschlossen: In Absatz 1 sind hinter „Calcutta" und vor „Madras" die Worte „the Punjab" einzuschalten (vgl. auch S. 779). —

Straits Settlements. Nach einer amtlichen Zusammenstellung der am 4. Oktober in Singapore geltenden Quarantänebestimmungen in der dortigen Government Gazette waren die s. Zt. gegen Aegypten, Tongkah und Negapatam angeordneten Maßnahmen aufgehoben; in Kraft waren noch die auf S. 1062 bezw. 1038 erwähnten Bestimmungen gegenüber der Westküste Britisch-Ostindiens, Kalkutta, Mauritius, Hongkong, Niutschwang, Hoihow, Swatau, Formosa, Manila und allen Häfen der Kolonie Queensland. —

Britisch-Ostafrika. Der großbritannische Bevollmächtigte und Generalkonsul für das ostafrikanische Schutzgebiet hat nachstehende Vorschriften mit Genehmigung des Staatssekretärs erlassen und in der Bombay Government Gazette vom 4. Oktober d. J. veröffentlicht (vgl. Veröff. 1899 S. 146):

Plague.

Art. 1. In these regulations — The term „ship" includes every vessel or boat, buggalow, or other native craft.

The term „Master" used in relation to a ship includes the officer or person for the time being in charge or command of the ship, and includes a pilot.

The term „Medical Officer of Health" includes any duly qualified medical practitioner appointed or employed to act in the execution of these Regulations.

The term „infected ship" means any ship with a case of plague on board, or on board which there has been a case of plague within twelve days; the term „suspected ship" means any ship on which there has been during the voyage or during the stay of such ship in the port of departure a case of plague, but on board which there has been no such case within twelve days.

Provided that any ship to which a person has been transhipped from an infected or suspected ship shall by reason thereof be deemed to be infected or suspected, as the case may be, the period of twelve days being for this purpose reckoned from the date of the last case of plague on board the ship from which the said person is so transhipped.

The term „Sanitary station" means the place at Zanzibar appointed and prescribed by the Government of Zanzibar as and for a Sanitary station for plague purposes, and also any place at or near any port of the Protectorate which may hereafter be appointed and prescribed by the Commissioner as a Sanitary station for the purposes of these Regutions,

The term „observation" means isolation either on boardship or at a Sanitary station.

Art. 2. — Where these Regulations provide that a person may be permitted to proceed to his place of destination subject to surveillance, such per-

mission shall be granted upon the following conditions:—

(a) He must satisfy to Medical Officer of Health as to his name, intended place of destination, and his address at such place.

(b) He must agree to submit himself, and must submit himself to medical supervision at that place during the prescribed period.

(c) The place must in the opinion of the Medical Officer of Health be conveniently situated for the medical supervision.

In case of non-compliance with any of this conditions, the Medical Officer of Health may, by order in writing, prohibit the said person to depart from the ship, or direct him to return thereto, or to proceed to any convenient place, to be specified in the order, and there remain under medical supervision during the prescribed period; and if any such order of the Medical Officer of Health is not obeyed forthwith, it shall be carried into effect by any officers of police as if it were the warrant of a duly authorized Court.

Part II. *Arrival of Ships.*

Art. 3. — An infected or a suspected ship or a ship arriving from an infected port, shall not communicate with any ship nor with any port or place in the Protectorate, except Mombasa, Lamu or Kismayu, until it has received pratique at one of three ports aforesaid, or at the port of Zanzibar.

Art. 4. — The master of any such ship shall, on arriving at a port in the Protectorate, and before entering the harbour, if by day, hoist a yellow flag, and indicate by signal the port from which such vessel has come, or if by night, exhibit to red lights, one above the other at the main. The said flag and signal shall be hoisted, and kept hoisted and the said lights shall be exhibited and kept exhibited by day and night, suspectively, until permission is given to remove them. The said flag and lights are in these Regulations referred to as „plague signals“.

Art. 5. — The master shall bring his ship to anchor in the position indicated by the Port Officer, and shall not, except as hereinafter provided, allow any communication, except orally or by signal, with the shore, or with any other ship or boat, except the Pilot's, Medical Officer's, Health Officer's, or Port Officer's boat. The pilot on coming on board shall proceed straight to the bridge.

Art. 6. — The Medical Officer of Health having been informed by the Port Officer of the arrival of the ship, shall, as soon as possible, visit the ship and make such inquiries and inspection as he thinks necessary for determining whether the ship is an infected or a suspected ship, and for this purpose may require a declaration in writing from the medical officer of the ship or the master, or both, with respect to any material facts within their knowledge. If he is satisfied that the ship is either an infected or a suspected ship, he shall forthwith give a certificate to that effect in duplicate, and shall give one copy to the master and retain the other.

Part. III *Infected ships.*

Art. 7. — Every infected ship shall be directed to take up her position at the Sanitary station and such ship shall remain there until the requirements in force at that station have been duly fullfilled:

Provided that should the Medical Officer of Health consider, either on account of there being no cases on board, and of the ship having on board a duly qualified medical officer, and a disinfecting stove, or for such other reason as he may sonsider sufficient, that it is not necessary for the ship to proceed to the Sanitary station, he shall certify such his opinion in writing, and the ship so certified shall take up the position that may be appointed by the Port Officer, and in such case the provisions of this Part shall, so far as the Medical Officer of Health may direct, apply in like manner as if the position so appointed were a Sanitary station.

Art. 8. — On arrival at the Sanitary station the sick shall be immediately disembarked and isolated under the orders of the Medical Officer of Health, and no person so isolated shall leave such place of isolation until the Medical Officer of Health shall have certified that such person is free from plague.

Art. 9. — The other persons on board, except such members of the crew as are required for the care of the ship, shall also be disembarked, and, when necessary, kept under observation at the Sanitary station for a period varying according to the Sanitary condition of the ship and the date of the last case; such period must not exceed ten days from the date of the last case, whether that occurred on board ship or during the period of observation on shore. It is also in the discretion of the Medical Officer of Health to allow any such persons to proceed to their respective places of destination, subject to surveillance for a period not exceeding in any case ten days from the arrival of the ship.

Art. 10. — The master shall disinfect or destroy any clothing and bedding and other articles of personal use on board which are likely to retain infection, and shall cleanse and disinfect any part of the ship likely to retain infection, and if the master shall have neglected to do so before the ship arrives in port the Medical Officer of Health shall direct or cause the same to be disinfected destroyed or cleansed, as the case may require.

Art. 11. — The bilge water shall be pumped out after disinfection and a wholesome supply of drinking water shall be stored on bord.

Art. 12. — When the Regulations in this Part so far as they relate to any ship have been fully complied with, the Medical Officer of Health shall by an order in writing under his hand, to be delivered to the master, permit the plague signals to be removed and grant pratique.

Part IV. *Suspected Ships.*

Art. 13. — Articles 7, 10 and 11 shall apply to suspected ships in like manner as they apply to infected ships.

Art. 14. — Every passenger and member of the crew may be subjected to surveillance for a period not exceeding in any cases ten days from the date of the arrival of the ship.

Art. 15. — When the regulations in this Part, so far as they relate to any ship have been fully complied with the Health Officer shall by an order in writing under his hand, to be delivered to the master, permit the plague signals to be removed and grant pratique.

Part V. *Ships free from plague.*

Art. 16. — Every ship which arrives from an infected port, or is otherwise likely to be carrying infection, although she is neither an infected nor a suspected ship within the meaning of these Regulations, may, at the discretion of the Medical Officer of Health, be subjected to the measures prescribed in Article 10 (so far as relates to clothing, bedding and articles of personal use) and Art. 11.

Art. 17. — Every passenger and member of the crew of such a ship as last mentioned may be subject to surveillance for a period not exceeding ten days from the date on which the ship left the port of departure.

Art. 18. When the Regulations in this Part, so far as they relate to any ship, have been fully complied with, the Medical Officer of Health shall, by an order in writing under his hand, to be delivered to the master, permit the plague signals to be removed and grant pratique.

Part VI. *Miscellaneous.*

Art. 19. — The Medical Officer of Health, for the purpose of exercising any of the duties imposed upon him under these Regulations, may medically examine any and every person on board any ship arriving at any port of the Protectorate.

Art. 20. — Where a ship is not certified to be suspected or infected, but has passengers on board who are in a filthy or otherwise unwholesome condition; or is over-crowded with passengers, emigrants or otherwise, the Medical Officer of Health may, if in his opinion it is desirable, with a view to checking the introduction or spread of plague and on his certifying to that effect, order such ship to proceed to the Sanitary station or to such place as he may direct, and may detain under observation or surveillance the passengers and crew for such period, not exceeding ten days from the arrival of the ship as he may direct.

Art. 21. — The Medical Officer of Health shall in the case of every such ship give directions and take such steps as to cleansing and disinfection as may appear to him to be necessary.

Art. 22. — The master of any ship or any other person shall answer truly, and if required, in writing and on oath, all questions put to him by and give all such information to, any officer appointed for that purpose by Her Majesty's Commissioner as may be necessary for any purposes of these Regulations.

Art. 23. — Any ship which uses a port of the Protectorate as a port of call merely, may, instead of submitting to these Regulations, at the choice of the master remain at such anchorage as may be appointed by the Port Officer during its stay in port. Such ship shall only have such communication with the shore as may be authorized by the Medical Officer of Health.

Art. 24. — Any person on board any ship arriving at a port of the Protectorate, who is ascertained, by the Medical Officer of Health to be suffering from any illness which such officer suspect may prove to be plague, may either be detained on board the ship or be taken to some hospital or other suitable place appointed for that purpose by the authority, and detained there for a period not exceeding three days in the case of a ship carrying a medical officer, and not exceeding five days in the case of a ship not so provided, in order that it may be ascertained whether the illness is or is not plague.

Art. 25. — Where any person is found to be suffering from plague he shall immediately be as far as possible isolated, and shall not be removed from one place to another except by order and under the direction of the Medical Officer of Health and shall not depart from the place where he is, until the Medical Officer of Health, certifies that he is free from plague.

Art. 26. — Nothing in these Regulations shall render liable to detention, disinfection or destruction, any article being part of any mails (other than a parcel mail) conveyed under the authority of the postal administration of any Government, or shall prejudically affect the delivery in due course of any such mail (other than a parcel mail) to the post office.

Art. 27. — The introduction into any port of the Protectorate, as merchandize of clothing, sacks and bedding which have been used or hides which have not been either cured by arsenical preparations or dry salted, whether the same are imported from any infected port or come from any infected place, is prohibited.

Art. 28. — Merchandize from infected ports shall be disembarked under such precautions, other than disinfection, as the officer appointed by Her Majesty's Commissioner may direct to prevent the introduction of rats, etc., which may be infected.

Art. 29. — Nothing in these Regulations shall affect the execution of any powers with respect to the prevention of any diseases other than plague.

Art. 30. — These Regulations may be cited as „The East Africa Plague Regulations, 1899".

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Deklaration zu der am 19. März 1897 zu Venedig unterzeichneten Sanitäts-Uebereinkunft, betr. Maßregeln gegen die Einschleppung und Verbreitung der Pest.

Vom 24. Januar 1900. (R.-G.-Bl. S. 821.) — Uebersetzung.

Deklaration.

Nachdem die Signatarmächte der am 19. März 1897 zu Venedig abgeschlossenen internationalen Sanitäts-Uebereinkunft[1]) die Nothwendigkeit erkannt haben, den Art. 35 des besonderen Reglements „Maßnahmen an Bord der Pilgerschiffe", enthalten in Kapitel I des der genannten Uebereinkunft als Anlage beigefügten allgemeinen Gesundheitsreglements, abzuändern, um ihn in Uebereinstimmung mit Art. 11 desselben Reglements zu bringen, erklären die Unterzeichneten, welche zu diesem Zwecke von ihren Regierungen mit gehörigen Vollmachten versehen sind, was folgt:

Der Art. 35 des erwähnten besonderen Reglements wird dahin abgeändert:

„Jeder Kapitän, welcher überführt wird, ohne Anwesenheit eines oder gegebenen Falles eines zweiten in Gemäßheit der Vorschriften des Art. 11 ermächtigten Arztes, Pilger an Bord zu haben oder gehabt zu haben, verfällt in eine Geldstrafe von 300 türkischen Pfund."

Diese Deklaration soll der parlamentarischen Genehmigung in denjenigen Ländern unterbreitet werden, in welchen eine solche Genehmigung erforderlich ist; sie soll in Kraft treten, sobald die Ratifikationsurkunden in Rom ausgetauscht sein werden, in der Form, wie sie für die Ratifikationsurkunden der Konvention, auf welche sie sich bezieht, vereinbart ist.

So geschehen zu Rom, in vierzehn Exemplaren, am 24. Januar 1900.

(Unterschriften.)

Die vorstehende Deklaration ist von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Montenegro, den Niederlanden, Persien, Rumänien, Rußland und der Schweiz ratifizirt worden.

Das Protokoll über die Niederlegung der Ratifikationsurkunden ist am 10. August d. J. geschlossen worden.

Deutsches Reich. Die medizinischen Doktorpromotionen betr. (R.-A. vom 31. Oktober 1900.)

Die Vereinbarung, welche vor kurzem wegen der medizinischen Doktorpromotion zwischen den betheiligten deutschen Bundesregierungen getroffen worden ist und mit dem 1. Oktober dieses Jahres zu einer Aenderung der einzelnen Promotionsordnungen geführt hat, lautet, wie folgt:

1. Die unterzeichneten Unterrichtsministerien haben sich dahin verständigt, daß eine Neuregelung der medizinischen Doktorpromotion nach Maßgabe der anliegenden Grundzüge erfolgen soll.

2. Die Grundzüge sind in die Promotionsordnungen der einzelnen medizinischen Fakultäten vollinhaltlich auf-

[1]) Vgl. Veröff. S. 513.

zunehmen. Dabei ist jedoch davon auszugehen, daß es sich nur um Minimalerfordernisse handelt, und es den einzelnen Promotionsordnungen überlassen bleibt, die Anforderungen an die Promotion zu verschärfen.

3. Die erfolgten Promotionen sollen halbjährlich im „Reichs-Anzeiger" nach dem beigefügten Formular in tabellarischer Form veröffentlicht werden. Zu diesem Zwecke werden die betheiligten Ministerien die ausgefüllten Formulare bezüglich des Sommerhalbjahres bis zum 1. Dezember, bezüglich des Winterhalbjahres bis zum 1. Juni jedes Jahres an die Redaktion des „Reichs-Anzeigers" einsenden, welche dieselben sammelt und baldigst zum Abdruck bringt.

4. Die Durchführung der Neuordnung ist so zu beschleunigen, daß sie auf alle sich nach dem 1. Oktober d. J. zur Promotion meldenden Kandidaten zur Anwendung gelangt.

(Folgen Datum und Unterschriften.)

Grundzüge.

A. Allgemeines.

I. Der medizinische Doktorgrad darf nur verliehen werden auf Grund einer durch den Druck veröffentlichten Dissertation und einer mündlichen Prüfung.

Eine Promotio in absentia findet unter keinen Umständen statt.

II. Durch die Dissertation soll der Kandidat sich darüber ausweisen, daß er die Befähigung erlangt hat, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen; die Anwendung einer anderen Sprache ist mit Genehmigung der Fakultät zulässig. Am Schlusse der Dissertation ist der Lebenslauf des Kandidaten anzufügen.

Bei Vorlage der Dissertation hat der Kandidat anzugeben, ob und in welcher wissenschaftlichen oder Krankenanstalt er die Dissertation ausgearbeitet und inwieweit er sich bei Ausarbeitung derselben etwa noch sonst fremden Raths bedient hat. Dieser Angabe ist die eidesstattliche Versicherung hinzuzufügen, daß darüber hinaus keine weitere Beihilfe stattgefunden habe.

Nach Annahme der Dissertation durch die Fakultät hat der Kandidat die Drucklegung auf eigene Kosten zu besorgen. Dabei ist auf der Rückseite des Titelblatts die Genehmigung der Fakultät unter namentlicher Bezeichnung des oder der Referenten etwa in folgender Art zu erwähnen:

„Gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät der Universität . . . . (Name).
Referent: Professor . . . . (Name)."

III. Die mündliche Prüfung besteht nach Verschiedenheit der Fälle (vgl. unten VI, VII, XII, XIII) entweder in einem einfachen Colloquium oder in einem Examen rigorosum.

B. Die Promotion von Inländern.

(Angehörige des Deutschen Reiches.)

IV. Die Zulassung von Inländern darf in der Regel erst erfolgen, nachdem sie die Approbation als Arzt für das Reichsgebiet beigebracht haben.

V. Ausnahmen können in besonderen Fällen durch einstimmigen Beschluß der Fakultät mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zugelassen werden, wo die Erfüllung jener Vorbedingung dem Kandidaten aus gewichtigen Gründen nicht zuzumuthen ist.

Dabei darf jedoch hinsichtlich der Vorbildung unter die Anforderungen des Zeugnisses der Reife von einem deutschen Realgymnasium, hinsichtlich der sonstigen beizubringenden Ausweise unter das in Nr. XIII 2 festgesetzte Maß — vorbehaltlich des zu b daselbst zugelassenen Dispenses — in keinem Falle herabgegangen werden.

VI. Die mündliche Prüfung beschränkt sich in den regelmäßigen Fällen der Nr. IV auf ein Colloquium vor dem Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und zwei gewählten Mitgliedern der Fakultät. Jeder der drei Examinatoren hat den einzelnen Kandidaten in der Regel eine Viertelstunde zu prüfen. Dabei soll die wissenschaftliche mehr als die praktische Seite der Medizin betont werden.

VII. In den Ausnahmefällen der Nr. V ist das Examen rigorosum abzulegen. Die Prüfungskommission besteht aus dem Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und mindestens sieben weiteren, von der Fakultät gewählten Examinatoren. Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und einen praktisch-klinischen Theil.

Die theoretische Prüfung hat sich auf folgende Fächer zu erstrecken:

1. Anatomie,
2. Physiologie,
3. pathologische Anatomie mit Einschluß der allgemeinen Pathologie,
4. Hygiene.

In jedem der Fächer zu 1 und 2 wird der einzelne Kandidat mindestens eine Stunde, in jedem der Fächer zu 3 und 4 mindestens eine halbe Stunde geprüft, und es muß dabei außer dem Examinator noch der Vorsitzende oder im Behinderungsfall ein anderes Mitglied der Prüfungskommission zugegen sein. Die Prüfung ist insoweit öffentlich, daß jedem medizinischen Lehrer an einer deutschen Universität und jedem für das Deutsche Reich approbirten Arzte der Zutritt freisteht.

In der Woche vorher findet die praktisch-klinische Prüfung in der Inneren Medizin, in der Chirurgie und in der Geburtshilfe und Gynäkologie am Krankenbette statt. Die Prüfung umfaßt die Stellung einer oder, nach Befinden des Examinators, zweier Diagnosen, an welche sich ein weiteres Examen, wie es bei der ärztlichen Prüfung vorzunehmen ist, anschließt.

VIII. Sowohl bei dem Colloquium wie bei dem Rigorosum erfolgt die Feststellung des Ergebnisses durch mündliche oder schriftliche Abstimmung. Jedes Mitglied der Prüfungskommission stimmt mit „bestanden" oder „nicht bestanden" ab. Im Colloquium genügt, um die Gesammtzensur „bestanden" (rite) zu erhalten, die einfache Majorität, im Rigorosum muß der Kandidat zur Erlangung derselben Zensur mindestens drei Viertel der Gesammtstimmenzahl und darunter die Stimmen der praktisch-klinischen Examinatoren in den zu VII Abs. 4 genannten Fächern für sich haben.

Ein höhere Zensur, als welche „gut" (cum laude) und „sehr gut" (magna cum laude) zugelassen sind, darf nur ertheilt werden, wenn die Dissertation als besonders tüchtige Leistung anzuerkennen ist; die Kommission entscheidet darüber mit einfacher Majorität. Ausnahmsweise kann auch, aber nur durch einstimmigen und von der Fakultät genehmigten Beschluß der Kommission, die Zensur „ausgezeichnet" (summa cum laude) ertheilt werden.

IX. Hat der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, so muß er sie ganz wiederholen. Das kann frühestens nach 3 Monaten (Colloquium) oder nach 6 Monaten (Rigorosum) geschehen.

X. Der Promotionsakt darf erst nach der durch den Druck erfolgten Veröffentlichung der Dissertation und nach bestandener mündlicher Prüfung erfolgen.

XI. Die Gebühren sollen in den Ausnahmefällen der Nr. V, also in allen Fällen, in welchen das Examen rigorosum stattzufinden hat, 50% mehr als in den regelmäßigen Fällen der Nr. IV, jedenfalls aber nicht weniger als 450 ℳ betragen.

C. Die Promotion von Ausländern.

(Nichtangehörige des Deutschen Reichs.)

XII. Auf Ausländer, welche die ärztliche Approbation für das Deutsche Reich erlangt haben, finden bezüglich der Promotion dieselben Vorschriften Anwendung, wie auf die in gleicher Lage befindlichen Inländer.

XIII. Ausländer, welche die ärztliche Approbation für das Deutsche Reich nicht besitzen, haben sich bei der Fakultät behufs ihrer Zulassung zur Promotion darüber auszuweisen:

1. daß ihnen eine Vorbildung zu theil geworden ist, welche in dem Staate, dessen Angehörige sie sind, für die Erwerbung des medizinischen Doktorgrades und die

Ablegung der ärztlichen Prüfung erfordert wird; fehlt es in dieser Beziehung in ihrem Heimathsstaate an bestimmten Festsetzungen, so haben sie durch vorgelegte Reifezeugnisse (nöthigenfalls unter Beifügung inländischer Ergänzungszeugnisse) mindestens eine Vorbildung nachzuweisen, welche den Anforderungen für das Zeugniß der Reife an deutschen Realgymnasien entspricht;

2. daß sie nach Erlangung dieser Vorbildung

a) so viel Semester, wie in Deutschland für die Zulassung zur ärztlichen Prüfung vorgeschrieben sind, an einer gut eingerichteten Medizinischen Fakultät ein geordnetes medizinisches Studium, ähnlich wie es in Deutschland üblich ist, geführt und

b) mindestens eines dieser Semester an derjenigen deutschen Universität, bei welcher sie promoviren wollen, studirt haben.

Von letzterem Erforderniß kann, wenn der Kandidat der Fakultät genauer bekannt ist, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ausnahmsweise abgesehen werden.

Im übrigen und abgesehen von Nr. V finden auf diese Ausländer bezüglich ihrer Promotion diejenigen Vorschriften Anwendung, welche für die in gleicher Lage befindlichen Inländer gelten.

D. Schlußbestimmungen.

XIV. An Stelle der zur Genehmigung ungedruckt vorzulegenden Dissertation kann nach Ermessen der Fakultät auch eine bereits durch den Druck veröffentlichte wissenschaftliche Arbeit des Kandidaten treten. Die Vorschriften zu II finden in diesem Falle entsprechende Anwendung.

XV. Die Ehrenpromotion, promotio honoris causa, wird durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

Tabellarische Uebersicht der Promotionen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Promovirende Universität	Name des Promovenden und Vorname	Zeit und Ort der Geburt	Wohnort	Staatsangehörigkeit	Vorbildung (also bei Inländern: Reifezeugniß mit Angabe der Anstalt und des Datums, bei Ausländern: dasselbe oder nach XIII, 1)	Studiengang. (Angabe der Studienorte und der Studienzeiten an jedem derselben.)	Titel der Dissertation mit Angabe des Druckortes und gegebenenfalls des Verlegers	Referent	Ob Colloquium oder Rigorosum (mit Angabe des Datums)	Im ersten Falle zu Spalte 10: Datum der Approbation als Arzt	Zensur	Datum der Promotion

---

Preußen. Erlaß des Ministers der geistl. ꝛc. Angelegenheiten, Krankenhaus-Lexikon für das Deutsche Reich betr. Vom 15. Oktober 1900.

Im Verlage von Georg Reimer, Berlin, Lützowstraße 107, ist das von dem Mitgliede des Königlich Statistischen Büreaus Geheimen Medizinalrath Professor Dr. Guttstadt herausgegebene neue „Krankenhaus-Lexikon für das Deutsche Reich“ erschienen. Der Ladenpreis für das Buch beträgt 24 *M*, doch hat sich der Verleger verpflichtet, staatlichen Behörden auf direkte Bestellung an ihn das Buch gebunden für 20 *M* zu liefern.

Indem ich auf die unterm 17. Oktober 1884 — M. d. g. A. M 7524, M. d. J. I A 7369 — erfolgte Empfehlung der unter dem Titel „Krankenhaus-Lexikon für das Königreich Preußen“ herausgegebenen älteren Ausgabe des Werkes Bezug nehme, bemerke ich, daß dasselbe besonders auch durch die in demselben enthaltenen Angaben über die hygienischen Einrichtungen der Städte werthvoll ist.

Die nachgeordneten Behörden und Beamten, namentlich die Medizinalbeamten, sind in geeigneter Weise auf das Buch aufmerksam zu machen.

(Unterschrift.)

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Abschrift theile ich mit dem Ersuchen mit, das Buch gleichfalls in geeigneter Weise den interessirten Kreisen, insbesondere den Provinzial-Medizinal-Kollegien, zu empfehlen.

Studt.

An die Herren Oberpräsidenten.

Preußen. Reg.-Bez. Arnsberg. Polizeiverordnung, betr. das Schlachten von Vieh. Vom 8. Mai 1900. (Amtsbl. S. 372.)

Auf Grund der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) verordne ich mit Zustimmung des Bezirksausschusses unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 1. November 1889, Amtsbl. S. 385, für den Umfang des Regierungsbezirks was folgt:

§ 1. Die Schlachtung des Schlachtviehes hat mit Vorsicht, ohne Quälerei und auf die schnellste Weise zu geschehen. Das Schlachten sämmtlichen Viehes mit Ausnahme des Federviehes darf nur nach vorhergegangener Betäubung durch Kopfschlag stattfinden.

Bei der Betäubung müssen mindestens zwei erwachsene kräftige männliche Personen in der Weise thätig sein, daß die eine den Kopf des Thieres in geeigneter Weise festhält, die andere den Schlag führt.

Auf das Schlachten nach jüdischem Ritus (Schächten) finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung.

§ 2. Die Ausführung des Stirn- oder Genickschlages bei der Abschlachtung darf erst erfolgen, wenn der Kopf des Thieres derartig festgelegt ist oder derartig festgehalten wird, daß ein Ausweichen des Thieres vor dem Schlage hinreichend verhindert wird. Dem Genickschlag oder -stich muß stets sofort der Stirnschlag folgen.

§ 3. Das Aufhängen, Abhäuten, Abbrühen der geschlachteten Thiere und das Rupfen des Federviehes vor eingetretenem Tode darf nicht stattfinden.

§ 4. Das Schlachten sämmtlichen Viehes einschl. des Federviehes soll thunlichst in geschlossenen, dem Publikum nicht zugänglichen Räumen stattfinden. Wo solche in geeigneter Weise nicht zur Verfügung stehen und das Schlachten im Freien geschieht, muß der Anblick des Schlachtens dem auf Straßen, Wegen und Plätzen verkehrenden Publikum entzogen sein.

§ 5. Die Anwesenheit von Kindern unter 14 Jahren beim Schlachten darf nicht geduldet werden.

§ 6. Bei der Schlachtung nach jüdischem Ritus (Schächten) sind folgende Vorschriften maßgebend:

a) das Niederlegen der größeren Thiere muß hauptsächlich durch Winden oder ähnliche Vorrichtungen bewerkstelligt werden. Diese Winden, sowie die dabei gebrauchten Seile u. s. w. müssen haltbar sein und stets geschmeidig gehalten werden, so daß die Ausführung ohne Verzug geschehen kann;

b) während des Niederlegens muß der Kopf des Thieres gehörig unterstützt und geführt werden, damit ein Aufschlagen desselben auf den Fußboden und ein Bruch der Hörner vermieden wird;

c) beim Niederlegen des Thieres muß der Schächter bereits zugegen sein, um unmittelbar die Schächtung vorzunehmen. Letztere muß sicher und schnell ausgeführt werden;

d) nicht nur während des Schächtungsaktes, sondern auch für die ganze Dauer der nach dem Halsschnitte eintretenden Muskelkrämpfe muß der Kopf des Thieres festgelegt werden, damit nicht der Kopf des in Muskelkrämpfen liegenden Thieres am Boden aufgeschlagen und verletzt wird;

e) die Schächtung darf nur durch geprüfte Schächter ausgeführt werden.

§ 7. Für die Befolgung der Vorschriften dieser Polizeiverordnung ist sowohl der Eigenthümer des zu schlachtenden Viehs, wenn er zugegen ist, wie auch derjenige verantwortlich, welcher die Schlachtung vornimmt oder leitet.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden, soweit nicht nach den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 60 ℳ bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

§ 9. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Juli in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Trier. Bekanntmachung, betr. die mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches. Vom 2. August 1899. (Amtsbl. S. 333.)

In Ergänzung des § 19 der Ausführungs-Verordnung vom 23. April 1881 zur Polizei-Verordnung, betr. die zwangsweise mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen vom gleichen Tage (A.-Bl. S. 152), bestimme ich für den Regierungsbezirk Folgendes:

1. Die Gebühr für die Untersuchung von einzelnen Fleischtheilen und Fleischwaaren auf Trichinen und Finnen darf nicht unter 20 Pfg. für das Stück herabgesetzt werden.

2. Eine Ermäßigung dieser amtlich festgesetzten Mindestgebühr wird unter Androhung des in § 3 a. a. O. vorgesehenen Widerrufs der Bestallung untersagt.

Der Regierungs-Präsident.

Königreich Sachsen. Verordnung, die Bekämpfung der Tuberkulose der Menschen betr.
Vom 29. September 1900.

Um dem Ueberhandnehmen der Tuberkulose in der Bevölkerung thunlichst zu steuern, wird andurch Folgendes verordnet:

1. Die Leichenfrauen haben über jeden in Folge von Lungen- oder Kehlkopfschwindsucht eingetretenen Todesfall der Ortspolizeibehörde schriftlich Meldung zu machen.

Ist der Verstorbene unmittelbar vor dem Tode von einem Arzte behandelt worden, so hat der letztere auf Ersuchen der Leichenfrau die Todesursache zu bescheinigen.

Die Meldung hat vor der Beerdigung der Leiche zu erfolgen.

2. Die Aerzte haben in jedem Falle, in welchem ein von ihnen behandelter, an vorgeschrittener Lungen- oder Kehlkopfschwindsucht Erkrankter aus seiner Wohnung verzieht oder in Rücksicht auf seine Wohnungsverhältnisse seine Umgebung hochgradig gefährdet, der Ortspolizeibehörde schriftlich Anzeige zu erstatten.

3. Jeder in Privatkrankenanstalten, in Waisen-, Armen- und Siechenhäusern, sowie in Gast- und Logirhäusern, Herbergen, Schlafstellen, Internaten und Pensionaten vorkommende Erkrankungsfall an Lungen- oder Kehlkopfschwindsucht ist von dem behandelnden Arzte, wenn aber ein Arzt nicht zugezogen ist, von dem Haushaltungs- bezw. Anstaltsvorstand binnen 3 Tagen nach erlangter Kenntniß schriftlich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

4. Die Ortspolizeibehörden haben auf die an sie gelangten Anzeigen bezw. Meldungen oder sobald sie sonst von einem Todes- oder Erkrankungsfalle in Folge von Lungen- oder Kehlkopfschwindsucht Kenntniß erhalten, die Desinfektion der Wohnung des betreffenden Kranken und ihres Inhaltes zu veranlassen.

Bei Todesfällen ist diese Desinfektion alsbald nach der Beerdigung bezw. Ueberführung der Leiche in die Leichenhalle, bei Erkrankungsfällen alsbald, nachdem der Kranke seine bisherige Wohnung oder Aufenthaltsstelle verlassen hat, vorzunehmen.

Etwaige Auslassungen der Aerzte auf den Meldungen oder Anzeigen bezüglich der Desinfektion sind bei Anordnung und Ausführung der letzteren thunlichst zu berücksichtigen; auch wird den Ortspolizeibehörden empfohlen, bei der Desinfektion nach Anleitung der Bezirksärzte zu verfahren.

Die Kosten der Desinfektion sind bei mittellosen Kranken oder Verstorbenen aus der Gemeindekasse, in selbständigen Gutsbezirken von der Gutsherrschaft zu übertragen.

Die Anzeigen und Meldungen selbst oder Abschriften derselben sind von der Ortspolizeibehörde thunlichst bald an den Bezirksarzt weiter zu geben; dabei haben die Ortspolizeibehörden zu bemerken, was bisher von ihnen verfügt worden ist.

5. Ortspolizeibehörden im Sinne dieser Verordnung sind

in Städten mit Rev. Städteordnung die Stadträthe,

in mittleren und kleinen Städten die Bürgermeister,

in Landgemeinden die Gemeindevorstände,

in selbständigen Gutsbezirken die Gutsvorsteher.

Handelt es sich um eine Erkrankung oder einen Todesfall in der Familie des Gutsvorstehers selbst, so hat an des letzteren Stelle die Amtshauptmannschaft als Polizeibehörde einzutreten.

6. Formulare zu den Anzeigen und Meldungen werden auf Verlangen von den Bezirksärzten unentgeltlich verabfolgt.

7. Nichtbeachtung der oben in Punkt 1, 2 und 3 ertheilten Vorschriften hat Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder Haft bis zu 6 Wochen zur Folge.

Die Leichenfrauen, gegen welche im Unterlassungsfalle disziplinell einzuschreiten ist, sind seiten der Ortspolizeibehörde auf die Vorschciften dieser Verordnung aufmerksam zu machen.

Dresden, am 29. September 1900.

Ministerium des Innern.
v. Metzsch.

Desgleichen. Verfügung, denselben Gegenstand betr.
Vom 1. Oktober 1900.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 29. v. M., die Bekämpfung der Tuberkulose der Menschen betr., wird den Bezirksärzten beigehend eine Anzahl Formulare zu den betreffenden Anzeigen und Meldungen zugefertigt.

Im Bedarfsfalle sind weitere Formulare bei der Kanzlei des Ministeriums des Innern zu beziehen.

Ministerium des Innern.
v. Metzsch.

An die Bezirksärzte.

Anlage A.

Meldekarte.

An Lungen-(Kehlkopf-)Schwindsucht ist gestorben am . . . . 19 . .

vor-/nach- } mittags . . . . . Uhr

1. Vor- und Zuname: . . . .
2. Alter: . . . .
3. Ledig — verheirathet — verwittwet: . . . . .
4. Beruf oder Beschäftigung: . . . .
   (bez. des Vaters oder der Mutter)
5. Wohnung: . . . .
   (Ort, Straße, Hausnummer)
6. Zeit der Beerdigung: . . . .
7. Name des behandelnden Arztes: . . . .

Unterschrift der Leichenfrau:

. . . .

8. Die Todesursache: Lungen-(Kehlkopf-)Schwindsucht beglaubigt

Unterschrift des Arztes:

. . . .

9. Bemerkungen des Arztes: . . . .

. . . .

(Rückseite)

Die Rubriken bis Ziffer 7 sind von der Leichenfrau auszufüllen.

Ist die verstorbene Person unmittelbar vor ihrem Tode von einem Arzte behandelt oder die Leiche von einem Arzte besichtigt worden, so hat die Leichenfrau die Meldekarte diesem Arzte zur Beglaubigung der Todesursache vorzulegen.

In Rubrik 9 ist dem Arzte Gelegenheit geboten, über etwa schon getroffene oder nach seinem Dafürhalten noch zu treffende Desinfektions- oder sonstige Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung der Schwindsucht sich auszusprechen.

Anlage B.

Anzeige[1]) über einen Erkrankungsfall an Lungen- (Kehlkopf-) Schwindsucht[2]).

1.	2.	3.		4.	5.	6.
Wohnung oder Aufenthaltsstelle.	Vor- und Zuname	Geschlecht.		Alter.	Stand oder Gewerbe bez. des Vaters.	Anlaß zur Anzeige[2]).
		M.	W.			
(Ort, Straße, Hausnummer, Geschoß bezw. nähere Bezeichnung der Aufenthaltsstelle.)						Verziehen des (der) Kranken (mit Familie) aus der jetzigen Wohnung am . . . . Hochgradige Infektionsgefahr für die Umgebung des (der) Kranken infolge der Wohnungsverhältnisse. Aufenthalt des (der) Kranken in einer Privatkrankenanstalt, einem Waisen-, Armen-, Siechenhause, Gasthause, Logirhause, einer Herberge, Schlafstelle, einem Internate, Pensionate.

Bemerkungen des Arztes:[3])

Unterschrift: . . . .

[1]) Die Anzeige ist zu erstatten in jedem Falle, in welchem ein an vorgeschrittener Lungen- oder Kehlkopfschwindsucht Erkrankter aus seiner Wohnung verzieht, oder in Rücksicht auf seine Wohnungsverhältnisse seine Umgebung hochgradig gefährdet, sowie in jedem in Privatkrankenanstalten, Waisen-, Armen- und Siechenhäusern, Gasthöfen, Logirhäusern, Herbergen, Schlafstellen, Internaten und Pensionaten vorkommenden Erkrankungsfall an Lungen- oder Kehlkopfschwindsucht.

[2]) In der Ueberschrift und in Rubrik 6 ist das Zutreffende zu unterstreichen oder das Nichtzutreffende durchzustreichen.

[3]) Dem Arzte ist hier Gelegenheit geboten, über etwa schon getroffene oder nach seinem Dafürhalten noch zu treffende Desinfektions- oder sonstige Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit sich auszusprechen.

(Rückseite)

Portopfl. Dienstsache.
In Ermangelung
eines Dienstsiegels
Absender:

An

zu

Anhalt. Polizeiverordnung, das Abdeckereiwesen und das Verfahren mit Viehkadavern betr.

Vom 9. Juni 1900. (Ges.-Samml. Nr. 1099 S. 5.)

Auf Grund der §§ 20 und 23 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 1. Juli 1864 (Nr. 31 der Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Anhalt) wird Folgendes verordnet:

I. Allgemeine Vorschriften, betr. die unschädliche Beseitigung thierischer Kadaver und Kadavertheile.

§ 1. Jeder Besitzer eines gefallenen oder eines getödteten Hausthieres, dessen Fleisch nicht zum Genusse für Menschen bestimmt oder hierzu nicht geeignet ist, ist verpflichtet, den Abdecker behufs Abholung des Kada-

vers sofort zu benachrichtigen oder, falls der Abdecker die Abholung ablehnt, das Kadaver ungesäumt nach Maßgabe der darüber bestehenden Vorschriften in unschädlicher Weise zu beseitigen.

Die gleiche Pflicht liegt demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirthschaft vorsteht.

§ 2. Liegt bei gefallenen oder getödteten Thieren (auch Kleinthieren, vgl. § 11) der Ausbruch oder Verdacht einer den Besitzer nach Maßgabe der seuchenpolizeilichen Bestimmungen zur Anzeige bei der Ortspolizeibehörde verpflichtenden ansteckenden Krankheit vor, so darf das Kadaver nur mit Genehmigung dieser Behörde unter Beobachtung der veterinärpolizeilichen Vorschriften beseitigt werden.

§ 3. Bis zur erfolgten Wegschaffung hat der Besitzer für die unschädliche Aufbewahrung des Kadavers Sorge zu tragen.

Zu diesem Zwecke ist dasselbe aus der Nähe von Thieren zu entfernen und in einem umschlossenen Raume oder doch so bedeckt aufzubewahren, daß eine Berührung desselben durch andere Thiere — auch Ungeziefer — verhütet wird.

§ 4. Beim Wegschaffen sind die Kadaver so zu bedecken und zu verwahren, daß dieselben auch während des Transportes nicht sichtbar sind und weder Theile noch feste oder flüssige Abgänge verloren werden können.

§ 5. Für die ungesäumte Beseitigung der Kadaver von Thieren, deren Eigenthümer nicht bekannt ist, hat die betreffende Ortspolizeibehörde Sorge zu tragen.

§ 6. Die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke haben zur Ausführung der polizeilich angeordneten Tödtung und Obduktion seuchenkranker oder verdächtiger Thiere sowie zur unschädlichen Beseitigung der Kadaver die nöthigen Hilfsmannschaften und Transportmittel bereit zu stellen.

Von der Hilfeleistung bei Obduktionen und bei der Beseitigung der an einer auf Menschen übertragbaren Krankheit, insbesondere an Milzbrand, Tollwuth oder Rotzkrankheit, gefallenen oder getödteten Thiere sind Personen, welche offene Verletzungen an unbedeckten Körperstellen — Händen, Armen, Füßen — haben, auszuschließen.

§ 7. Das Abhäuten, Zerlegen und Ausnutzen der Kadaver darf, sofern es in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen überhaupt zulässig ist, nur auf den Abdeckereien stattfinden. Ausnahmen bedürfen der besonderen polizeilichen Genehmigung.

Das Weggeben gefallener oder getödteter Thiere (§ 1) oder von Theilen derselben an andere Personen als die Inhaber von Abdeckereien ist verboten.

§ 8. Kadaver, deren Ausnutzung reichs- oder landesgesetzlich verboten, bezw. deren unschädliche Beseitigung reichs- oder landesgesetzlich geboten ist, müssen, sofern ihre Zerstörung nicht gemäß polizeilicher Verordnung mittelst Dampfkochapparat (Sterilisator) in einer Dampfabdeckerei des Kreises zu erfolgen hat, durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfall der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich beseitigt und, wenn dies nicht ausführbar ist, vergraben werden (§ 9).

Bei dieser unter polizeilicher Ueberwachung auszuführenden unschädlichen Beseitigung sind die Anordnungen des beaufsichtigenden Polizeibeamten genau zu befolgen.

§ 9. Muß die Beseitigung der Kadaver aus veterinärpolizeilichen Gründen oder weil deren Ueberführung nach einer Abdeckerei nicht ausführbar ist, durch Vergraben bewirkt werden, so darf dies nur mit Genehmigung und unter Aufsicht der Ortspolizeibehörde auf dem dazu bestimmten Verscharrungsplatze (vgl. § 10) geschehen. Hierbei muß die Oberfläche der Kadaver von einer, vom Rande der Grube abgerechnet, mindestens 1 m — bei Geflügel $^1/_2$ m — starken Erdschicht bedeckt und vor dem Zuwerfen der Grube mit Aetzkalk überschüttet oder mit Kalkmilch, Petroleum, Kreolin oder dergleichen gehörig begossen werden, sofern nicht, wie z. B. bei Milzbrand, weitergehende Vorschriften maßgebend sind.

Darf das Kadaver vor dem Vergraben abgehäutet werden, so muß dies ohne Verzug auf dem Verscharrungsplatze geschehen. Mit der Haut ist in solchen Fällen nach der Vorschrift zu verfahren, welche der Abdecker zu befolgen hat (vgl. § 18 Abs. 1).

§ 10. Die Gemeinde- und Gutsbezirke sind verpflichtet, für sich oder in Gemeinschaft mit einem oder mehreren benachbarten Bezirken einen Nothverscharrungsplatz auszuweisen und, sobald er in Gebrauch genommen wird, mit einer festen, mindestens 2 m hohen Einfriedigung (Lattenzaun, Drahtgeflecht) so zu versehen, daß ein Eindringen oder Abweiden des Platzes durch Vieh wirksam verhindert wird. Als Zugang muß ein festes, verschließbares Thor vorhanden sein. Auf dem benutzten Verscharrungsplatze ist eine Tafel mit der Aufschrift aufzustellen, welche das Werben und Aufbewahren von Futter daselbst verbietet.

Verscharrungsplätze sind an entlegenen Stellen in genügender Entfernung von menschlichen Wohnungen, Gehöften, Stallungen, öffentlichen Wegen, Wasserentnahmestellen, Gewässern, sowie Vieh-, Tummel- oder Weideplätzen und so herzustellen, daß die Verscharrungsgruben daselbst mindestens $1^1/_2$ m tief und frei von Grundwasser angelegt werden können.

Zur Anlegung neuer Verscharrungsplätze ist die kreispolizeiliche Genehmigung nach Anhörung des Kreisthierarztes erforderlich.

§ 11. Auf gefallene oder getödtete kleinere Hausthiere, wie Schaf- und Ziegenlämmer, Ferkel, Hunde, Katzen, Federvieh sowie todtgeborene Thiere finden vorstehende Bestimmungen (§§ 1 bis 10), soweit dies nicht durch besondere gesetzliche oder polizeiliche Vorschriften angeordnet ist, keine Anwendung. Jedoch hat der Besitzer für ungesäumte Hinwegschaffung und unschädliche Beseitigung derselben an abgelegener, von der Polizeibehörde genehmigter Stelle Sorge zu tragen

§ 12. Das Ausgraben verscharrter Thierkadaver oder Theile derselben darf nur mit polizeilicher Genehmigung nach Anhörung des beamteten Thierarztes erfolgen.

§ 13. Die Beseitigung gefallener oder getödteter Thiere durch Verbringen in Flüsse, Gräben, Jauchegruben, Düngerstätten 2c. sowie das Liegenlassen derselben im Freien ist verboten.

Ebenso dürfen Bestandtheile von Kadavern, wie Blut und sonstige Abgangsflüssigkeiten, nicht in stehende oder fließende Gewässer oder auf Wege sowie Gehöfte und Grundstücke Anderer geleitet oder verbracht werden.

II. Besondere Vorschriften für den Betrieb des Abdeckereigewerbes und für die Abdecker.

§ 14. Beim Tödten der Thiere, sowie beim Wegschaffen, Abhäuten, Zerlegen, Ausnutzen gefallener oder getödteter Thiere hat der Abdecker sowie das in seinem Geschäftsbetriebe thätige Personal je nach Verschiedenheit des Falles die darüber bestehenden gesundheits- und veterinärpolizeilichen Vorschriften genau zu befolgen.

In Ausübung seines Gewerbes und wegen Instandhaltung seiner Geräthe und Gewerberäume untersteht derselbe der Aufsicht der Polizeibehörde, des Kreisthierarztes und des Landesthierarztes, deren Weisungen er Folge zu leisten hat.

§ 15. Jeder Abdecker ist verpflichtet, der Aufforderung zur Abholung des Kadavers eines innerhalb des Kreises gefallenen oder getödteten bezw. zu tödtenden Thieres — außerhalb seines Wohnsitzes jedoch mit Ausnahme der in § 11 genannten Kleinthiere —, sofern er die Ausführung des Auftrags nicht sofort ablehnt, ungesäumt nachzukommen.

Handelt es sich um die Abholung von Kadavern, die in Folge polizeilicher Verordnung den Dampfabdeckereien zuzuführen sind, so haben die Besitzer anderer Abdeckereien die Abholung abzulehnen.

§ 16. Das Wegschaffen der Kadaver muß mittelst festen, undurchlässigen, verschlossenen, mit Metallbeschlag im

Innern versehenen Kastenwagens bewirkt werden und zwar muß der Wagen beim Transport nach oben durch einen Deckel oder eine Decke so geschlossen sein, daß kein Theil der Kadaver sichtbar ist, und daß Thiere mit dem Kadaver nicht in Berührung kommen können.

Der Transport nach der Abdeckerei hat ohne jede unnöthige Unterbrechung zu erfolgen; der Wagen und die verunreinigten Geräthe sind nach jedesmaligem Gebrauche zu desinfiziren.

Die Kadaver kleiner Thiere können mit entsprechend eingerichteten anderen Transportmitteln weggeschafft werden.

§ 17. Beim Abholen (Wegschaffen) der Kadaver darf der Abdecker keine Hunde zur Begleitung mit sich führen, auch darf er Viehställe nur soweit betreten, als dies zur Ausübung der ihm obliegenden Beschäftigung nothwendig ist.

§ 18. Bei zulässiger Ausnutzung der Kadaver ꝛc. ist Nachstehendes zu befolgen:

Die Häute müssen, sofern ihre Abgabe nicht unmittelbar an eine Gerberei erfolgt, in einem der Zugluft ausgesetzten Raume zum Trocknen aufgehängt oder eingesalzen oder durch Einlegen in Kalkmilch u. dgl. desinfizirt werden.

Haare, Hufe und Klauen gefallener Thiere sind, bevor sie an dritte Personen abgegeben werden dürfen, zu trocknen oder zu desinfiziren.

Fleisch, Fett und sonstige Theile von gefallenen oder zu Abdeckereizwecken getödteten Thieren dürfen weder roh noch zubereitet zur menschlichen Nahrung weggegeben oder verwendet werden.

Zum Füttern von Schweinen oder anderen Hausthieren, deren Fleisch zur menschlichen Nahrung Verwendung findet, darf Fleisch aus Abdeckereien nur in gekochtem Zustande weggegeben oder daselbst benutzt werden.

Die durch das Kochen, Ausschmelzen oder eine andere gleichwerthige Unschädlichmachung und Verarbeitung der Kadaver (§ 8 Abs. 1) gewonnenen Produkte können zu technischen oder ökonomischen Zwecken frei verwerthet werden.

Blut und sonstige Abgangsflüssigkeiten, welche nicht in die Senkgrube bezw. in den Dampfkochapparat geleitet werden, sind ebenso wie der Magen- und Darminhalt vor eintretender Fäulniß durch Vermischen mit Kalkmilch zu desinfiziren und zu Dünger zu verarbeiten oder anderweit unschädlich zu machen.

§ 19. Das Halten von Hausthieren im Bereiche der Betriebsstätte des Abdeckereigehöftes ist verboten.

§ 20. Thiere, welche dem Abdecker zur Tödtung übergeben werden, hat derselbe alsbald unter Vermeidung jeder Quälerei zu tödten.

§ 21 Auf dem Abdeckereihofe dürfen Kadaver oder Kadavertheile nicht umherliegen. Auch ist durch Reinhaltung und häufige Desinfektionen seitens des Abdeckers dafür zu sorgen, daß eine Entwicklung übeler Gerüche und Dünste thunlichst verhindert wird.

§ 22. Jeder Abdecker hat ein mit fortlaufenden Seitenzahlen und Nummern zu versehendes Verzeichniß in übersichtlicher Weise zu führen, welches nach dem nachstehenden Muster anzulegen ist und polizeilich abgestempelt sein muß, bevor es in Gebrauch genommen werden darf. In dieses Verzeichniß sind über alle lebend oder todt in die Abdeckerei eingeholten Thiere die nöthigen Angaben in den einzelnen Spalten mit Tinte einzutragen. Das Verzeichniß ist der Polizeibehörde sowie dem beamteten Thierarzt auf Verlangen vorzulegen und dem letzteren nach Ablauf des Kalenderjahres zur Zusammenstellung einzureichen.

III. Schlußbestimmungen.

§ 23. Den Polizeibehörden und beamteten Thierärzten liegt es ob, die Aufsicht über den Vollzug der vorstehenden Bestimmungen zu führen und von Zeit zu Zeit sowohl in den Abdeckereien, wie auch auf den Verscharrungsplätzen Revisionen vorzunehmen.

§ 24. Alle den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufenden früheren Vorschriften, namentlich die Verordnungen vom 6. November 1865 (Anh. Ges.-Samml. Nr. 85) und vom 20. Juni 1883 (Anh. Ges.-Samml. Nr. 654) werden hiermit aufgehoben.

§ 25. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht reichs- oder landesgesetzlich eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ oder verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 26. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1900 in Kraft.

Dessau, den 9. Juni 1900.

Herzoglich Anhaltische Regierung, Abth. des Innern.

Mertens.

Muster zu § 22.

Verzeichniß

der in die Abdeckerei des . . . . zu . . . . eingeholten oder eingelieferten Kadaver und Thiere während des Jahres . . . .

Laufende Nr.	Datum der Abholung oder Einlieferung			Des Thierbesitzers oder dessen Vertreters		Des Thieres					Einbringung des Thieres		Bemerkungen des Polizeibeamten und beamteten Thierarztes über das Ergebniß der Revision
	Jahr	Monat	Tag	Name	Wohnort	Gattung	Farbe	Alter (ungefähr)	Geschlecht	Krankheit ev. Todesursache, soweit diese bekannt	todt	lebend	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

Desgleichen. Runderlaß an die Herzoglichen Kreisdirektionen und die Polizeiverwaltungen der vier Hauptstädte. Vom 25. September 1900.

Indem wir auf die von uns unterm 9. Juni d. J.[1]) — Nr. 1099 der Gesetz-Sammlung — erlassene und am 1. Oktober d. J. in Kraft tretende Polizeiverordnung, das Abdeckereiwesen und das Verfahren mit Viehkadavern betr., verweisen, bestimmen wir im Anschluß derselben hiermit Folgendes:

1. Zur Neuanlage einer Abdeckerei ist in jedem Falle unsere Genehmigung einzuholen.

2. Behufs Abstellung mangelhafter Zustände in den

[1]) Veröff. S. 1124.

vorhandenen Abdeckereien hat die zc. u. a. mit Nachdruck darauf hinzuwirken,

a) daß im Betriebsgebäude der Abdeckerei eine genügende Einrichtung zum Kochen der Kadaver vorhanden ist;

b) daß der Fußboden des Arbeitsraumes wasserdicht (cementirt, asphaltirt) ist und ein hinreichendes Gefälle nach der zur Aufnahme von Kadaverflüssigkeiten zc. bestimmten Stelle (Senkgrube bezw. Sterilisator) besitzt;

c) daß die Wände dieses Raumes auf wenigstens 2 m Höhe wasserdicht und so hergestellt sind, daß sie durch Abwaschen vollständig gereinigt und desinfizirt werden können;

d) daß die Decke des Arbeitsraumes vollständig dicht ist;

e) daß, soweit nicht die Einleitung von Kadaverflüssigkeiten zc. in den Sterilisator (Dampfabdeckereien) geschieht, eine mit dem Arbeitsraume durch eine dichte Rinne in Verbindung stehende undurchlässige und vollständig verdeckt zu haltende Senkgrube vorhanden ist, welche, sobald sich Inhalt darin angesammelt hat, zu leeren und mit geeigneten Stoffen (Aetzkalk, Chlorkalk zc.) zu desinfiziren ist;

f) daß behufs hinreichender Versorgung mit Wasser im Gehöfte eine Wasserleitung oder ein Brunnen vorhanden ist, aus welchem jedoch das Wasser zum Trinken für Menschen oder Thiere nur dann benutzt werden darf, wenn dessen Lage und die Art der Wasserentnahme eine Verunreinigung durch Abgänge aus der Abdeckerei ausschließt;

g) daß zur Vornahme von Obduktionen ein geeigneter Tisch, sowie Wasserbehälter und Reinigungsgeräthe vorhanden sind;

h) daß die im Gehöft etwa vorhandenen Hunde nicht frei umherlaufen, sondern an die Kette gelegt oder in einem besonderen Raume (Zwinger) gehalten werden.

3. Zu § 5 der Verordnung machen wir darauf aufmerksam, daß die Ortspolizeibehörde wegen der Wegschaffung von Kadavern herrenloser Thiere in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen und daher den außerhalb des Sitzes der Ortspolizei gelegenen Gemeinde- und Gutsvorständen ein für allemal eine entsprechende Weisung zu ertheilen hat.

4. Zum Schlußsatz des § 7 der Verordnung ordnen wir an, daß die polizeiliche Genehmigung Seitens der Ortspolizeibehörde nur ausnahmsweise dann ertheilt werden darf, wenn die von dem Thierbesitzer vorher anzugebende Art der beabsichtigten Ausnutzung nach Lage der gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften überhaupt zulässig ist, eine ansteckende Krankheit oder der Verdacht auf eine solche bei dem gefallenen oder getödteten Thiere mit Sicherheit auszuschließen ist und wenn nach pflichtmäßigem Ermessen der Polizeibehörde keine Gefahren und Belästigungen für das Publikum durch die Ausnutzung entstehen können.

Ist nach den vorhandenen Umständen anzunehmen, daß die Verwendung zu dem vom Thierbesitzer angegebenen technischen oder ökonomischen Zwecke nicht erfolgen wird, oder kommt derselbe den ihm aufgegebenen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nach, so hat die Ortspolizeibehörde die Beseitigung des Kadavers zc. nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften sofort anzuordnen und für sachgemäße Durchführung derselben zu sorgen.

In zweifelhaften Fällen haben die Ortspolizeibehörden die Genehmigung zu versagen bezw. sofort den Ausspruch eines Thierarztes einzuholen und ihrer Entscheidung zu Grunde zu legen.

Wird die Ausnutzung genehmigt, so haben die einschlägigen Vorschriften der Verordnung als Richtschnur zu dienen.

Alle nicht zur Ausnutzung kommenden Theile des Kadavers sind nach den von der Ortspolizeibehörde zu treffenden Anordnungen ohne Verzug vorschriftsmäßig zu beseitigen.

5. Zu § 8 Abs. 2 der Verordnung: Die Anordnungen des beaufsichtigenden Polizeibeamten erstrecken sich auch auf die Art der etwaigen Zerstückelung des Kadavers, auf die Dauer des nothwendig werdenden Kochens und auf die Maßnahmen bei der Einbringung des Kadavers in die Grube. Ist der beamtete Thierarzt hierbei zugegen, so hat der Polizeibeamte dessen Vorschläge zu hören und zu beachten.

6. Zu § 9 d. V.: Nach erfolgter ordnungsmäßiger Verscharrung des Kadavers ist die festzuschlagende oder festzustampfende Oberfläche der Grube entweder durch Aufwerfen eines Erdhügels oder durch Auflegen von Steinen hinreichend kenntlich zu machen.

7. Zu § 10 d. V.: Zur Anlage eines Verscharrungsplatzes ist sandiger oder kiesiger Boden vorzuziehen. Quellenreiches Gelände und feuchter Thonboden sind thunlichst zu meiden.

8. Zu § 16 d. V.: Wie die Kadaver kleiner Thiere, so können auch Theile von Kadavern mit entsprechend eingerichteten dichten kleinen Transportmitteln weggeschafft werden.

9. Zu § 22 d. V.: Den Abdeckern ist aufzugeben, daß sie das zu führende Verzeichniß über zwei Bogenseiten anzulegen und dasselbe binnen 14 Tagen nach Ablauf jedes Kalenderjahres dem beamteten Thierarzt des Kreises einzureichen haben.

10. Die Abhaltung von Revisionen in den Abdeckereien und auf den Verscharrungsplätzen durch die Ortspolizeibehörden ist zu kontroliren.

11. Zu § 25 d. V.: Unter Hinweis auf Art. 144 Polizei-Strafgesetzbuchs ist zu beachten, daß bei Kontraventionen der Abdecker höhere Strafen eintreten.

Für Herzogl. Kreisdirektionen:

Die der zc. unterstellten Ortspolizeibehörden sind hiernach entsprechend anzuweisen.

Herzoglich Anhaltische Regierung, Abth. des Innern.
v. Brunn.

An die Herzogl. Herren Kreisthierärzte, nachrichtlich dem Herrn Landesthierarzt.

Abschrift erhalten Sie zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Gleichzeitig bestimmen wir, daß Sie in Ihrem Jahresberichte unter der Rubrik „Abdeckereiwesen" auf Grund der gesammelten Wahrnehmungen und der Ihnen von den Abdeckern zugehenden und an dieselben baldmöglichst wieder zurückzusendenden Verzeichnisse in Kürze über das Wesentliche zu berichten haben.

Datum und Unterschrift wie oben.

Oesterreich. Kundmachung des Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, betr. die Entlohnung für die ärztliche Behandlung der in der auswärtigen Pflege erkrankten Findlinge der niederösterreichischen Landes-Findelanstalt. Vom 14. Oktober 1899. (Oest. San.-W. 1900 S. 477 nach L.-G. u. V.-Bl. Nr. 58.)

Der Landtag des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns hat mit Beschluß vom 10. Mai 1899 den niederösterreichischen Landesausschuß ermächtigt, die ärztliche Behandlung der in der auswärtigen Pflege erkrankten Findlinge der niederösterreichischen Landes-Findelanstalt nach den Ansätzen des nachfolgenden Tarifes zu entlohnen.

Dieser Tarif trat mit 1. September 1899 in Kraft.

Dies wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Tarif, nach welchem die Aerzte und Wundärzte bei Behandlung erkrankter Findlinge der niederösterreichischen Landes-Findelanstalt Ordinationen, Besuche und chirurgische Operationen zu berechnen haben.

I. Für Ordinationen und Visiten.

Für eine Ordination in der Wohnung des Arztes 40 H., für einen ärztlichen Besuch im Wohnorte des Arztes (Locovisite) 50 H., für einen ärztlichen Besuch bis zu 2 km Entfernung vom Wohnorte des Arztes 80 H., für einen ärztlichen Besuch bis zu 3 km Ent-

fernung vom Wohnorte des Arztes 1 K. 40 H., für einen ärztlichen Besuch bis zu 4 km Entfernung vom Wohnorte des Arztes 2 K., für einen ärztlichen Besuch über 4 km Entfernung vom Wohnorte des Arztes per Kilometer 50 H.

II. Für chirurgische Operationen.

Für das Ausziehen eines Zahnes 60 H., für das Setzen eines Blutegels (exkl. des Preises für denselben) 10 H., für die Verabreichung eines Klysmas 50 H., für Eröffnung eines Abscesses, Punktion einer Cyste oder eines Wasserbruches, Entfernung eines fremden Körpers aus dem Auge, dem Ohre oder der Nase, Katheterismus 1 K., für eine Wundnaht, Entfernung von Polypen aus Nase oder Ohr, Tamponade der Nase bei Blutungen, Reposition von Eingeweidebrüchen 2 K., für Exstirpation kleiner Geschwülste, Absetzung eines Fingers oder einer Zehe, Entfernung der Mandeln, Einrichtung von Verrenkungen oder Versorgung einfacher Knochenbrüche, Vornahme der Narkose 4 K., für Absetzung einer größeren Gliedmaße, Bruchschnitt, Luftröhrenschnitt, kunstgerechte Versorgung von komplizirten Knochenbrüchen 16 K.

Verbandstoffe, antiseptische Flüssigkeiten, sowie Anästhetika sind getrennt zu verrechnen; für Anlegung und Wechsel von Verbänden ist nichts zu verrechnen, mit Ausnahme fixer Verbände.

Größere operative Eingriffe sind grundsätzlich in Krankenhäusern vorzunehmen und ist nur im Falle der Dringlichkeit, der Transportunfähigkeit oder aus anderen triftigen Gründen von diesem Grundsatze abzugehen. Für bedeutendere operative Eingriffe, welche im vorliegenden Tarife nicht enthalten sind, sowie für alle übrigen etwa vorkommenden und im vorstehenden Tarife nicht angeführten Operationen und für fixe Verbände hat eine mäßige Aufrechnung Platz zu greifen, welche der amtsärztlichen Beurtheilung und eventuellen Bemessung unterzogen wird.

Weitere Bestimmungen.

Die Entlohnung der Aerzte für die den Pfleglingen der niederösterreichischen Landes-Findelanstalt geleistete ärztliche Hilfe erfolgt im allgemeinen nach den im vorstehenden Tarife enthaltenen Honoraransätzen. Durch diesen Tarif wird jedoch die Regierungsverordnung vom 21. Juni 1823, Z. 16474, nur insoweit unwirksam, als die behandelnden Aerzte ihre Honoraransprüche nach den vorstehenden Ansätzen bemessen. Eine unbedingte Verpflichtung zur Findlingsbehandlung besteht für jene Aerzte, welche zur Armenbehandlung in ihrem Distrikte berufen sind. Aufrechnungen von Transportmitteln sind in jedem Falle unzulässig.

Behufs Erlangung der ärztlichen Behandlung eines Findlings auf Kosten der Findelanstalt hat die Pflegepartei sich vom Gemeinde- oder Pfarramte eine Anweisung zur unentgeltlichen Behandlung des Findlings zu erbitten und diese Anweisung dem Arzte zu übergeben.

Bei der Verschreibung von Medikamenten hat sich der Arzt an die Ordinationsnorm für Arme zu halten. Medikamente sind nach der jeweilig giltigen Arzneitaxe zu berechnen. Es dürfen nur die nothwendigen Arzneien verordnet und selbe ohne Noth nicht wiederholt werden.

Als Grundlage zur Bemessung der Entfernungen vom Wohnorte des Arztes zu jenem des Findlings hat die Kilometerentfernung zu gelten und ist bei der Aufrechnung nur die einfache Entfernung, nicht der Hin- und Rückweg in Anschlag zu bringen

Werden an einem Tage in einem Orte mehrere kranke Findlinge besucht, so darf nur für den Erstbesuchten die volle Taxe nach Maßgabe der Entfernung, für die übrigen nur die Lokaltaxe in Aufrechnung gebracht werden.

Werden an einem Tage mehrere kranke Findlinge in verschiedenen Pflegeorten, welche aber an einem gemeinschaftlichen Wege gelegen sind, besucht, so kann nur einmal und nur für einen Findling die volle Ganggebühr, und zwar für die vom Wohnorte des Arztes am entferntest gelegene Ortschaft, für alle übrigen an diesem Tage auf demselben Wege dahin besuchten Findlinge aber nur die Lokalvisite angerechnet werden.

Die ärztlichen Besuche sind auf die unbedingt nothwendige Zahl zu beschränken.

Wird bei einem Besuche konstatirt, daß die Art der Erkrankung eine ambulatorische Behandlung zuläßt, so ist die Pflegepartei anzuweisen, den Findling in angemessenen Zeitintervallen zum Arzte zu bringen.

Jeder Aufrechnungsausweis hat den ganzen ärztlichen Bezirk des Rechnungslegers zu umfassen; es ist dazu nur ein Ausweis für alle behandelten Findlinge und nicht für jede einzelne Ortschaft oder jeden Pfarrbezirk ein gesonderter Ausweis zu verfassen. Die nach den Postnummern des Aufrechnungsausweises geordneten pfarr- oder gemeindeämtlichen Anweisungszettel und Rezepte sind dem Aufrechnungsausweise beizulegen.

Für jede einzelne ärztliche Ordination ist ein besonderes Rezept zu verfassen und für jeden einzelnen Arzneistoff die Taxe auszusetzen; jedes Rezept hat außer dem Datum der Verschreibung den Namen, die Aufnahmszahl und das Aufnahmsjahr des Findlings, sowie die Postnummer des Aufrechnungsausweises, unter welcher der Findling angeführt erscheint, zu enthalten. Aufrechnungen für Findlinge, bei denen die Aufnahmszahl im Ausweise oder auf einem Rezepte irrig angegeben ist und deren Angehörigkeit zur niederösterreichischen Landes-Findelanstalt deshalb nicht festgestellt werden kann, werden ausgeschieden.

Die Aufrechnungsausweise sind pfarr-, bezw. gemeindeämtlich in Betreff der gemachten Besuche und verabreichten Arzneien, ferner von der zuständigen k. k. Bezirkshauptmannschaft hinsichtlich der Richtigkeit der Angaben über die Kilometerentfernungen bestätigen zu lassen und sodann der Direktion der niederösterreichischen Landes-Gebär- und Findelanstalt zu übermitteln.

Werden die Medikamente nicht vom behandelnden Arzte, sondern von einer öffentlchen Apotheke bezogen, so hat der behandelnde Arzt auf jedem Rezepte das Pfarr-, bezw. Gemeindeamt, welches die Anweisung angestellt hat, sowie Namen, Aufnahmszahl und Aufnahmsjahr des Findlings genau anzumerken.

Der Apotheker hat seiner viertel- oder halbjährig bei der Direktion der niederösterreichischen Landes-Gebär- und Findelanstalt einzureichenden Rechnung die Rezepte beizuschließen.

Die Medikamentenrechnungen der Aerzte und Apotheker werden in linea medica et quoad taxam geprüft und jeder hiebei beanständete Betrag von der Rechnung in Abzug gebracht.

Die Gesammtsumme einer Rechnung wird, wie im Formulare zu ersehen ist, durch die Summe der Vergütungsbeträge für die Hausordinationen und Lokalvisiten, sowie für die gemachten auswärtigen Gänge, ferner durch die Summe der Arzneien und Operationen ermittelt.

Verdienstbeträge, welche durch 3 Jahre hindurch nicht in Aufrechnung gebracht wurden oder unbehoben geblieben sind, gelten als verjährt und werden nicht mehr ausgezahlt. Für Kinder, welche nicht mehr dem Verbande der niederösterreichischen Landes-Findelanstalt angehören, werden keinerlei Kosten für ärztliche Behandlung oder gelieferte Medikamente getragen.

Für die Todtenbeschau an verstorbenen Findlingen steht in Cisleithanien im Sinne der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen dem Beschauarzte ein Anspruch auf Honorirung an die Findelanstalt nicht zu. Jedoch wird in jenen Fällen, wenn die Entfernung des Beschauortes vom Wohnorte des Arztes wenigstens 3 km beträgt, den Beschauärzten am flachen Lande eine Remuneration nach Maaßgabe ihrer Leistungen, und zwar in einem mit 50 H. per Kilometer berechneten Ausmaße zuerkannt. Zu diesem Behufe sind, getrennt von den Arznei- und Deservitenkonten eigene, einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren umfassende, von der zuständigen k. k. politischen

Behörde vidirte Berichte, in denen der Name des verstorbenen Findlings nebst Aufnahmszahl und Jahr, sowie der Ort des Ablebens angeführt und die Entfernung desselben vom Wohnorte des Arztes angegeben und von der k. k. politischen Behörde bestätigt sein müssen, zu verfassen und bei der Direktion der niederösterreichischen Landes-Gebär- und Findelanstalt einzureichen.

Formulare.

Aufrechnungsausweis über nachbenannte ärztlich behandelte Pfleglinge der niederösterreichischen Landes-Findelanstalt im ... Quartale (Semester) vom ..... bis .....

1. Postnummer. 2. Aufnahmszahl und Aufnahmsjahr des Findlings. 3. Name, Alter und Wohnort (Hausnummer) des Findlings. 4. Benennung der Krankheit. 5. Tag und Monat der Behandlung und des gemachten Besuches. 6. Zahl der Hausordinationen. 7. Zahl der Besuche in loco. 8. Zahl der auswärtigen Besuche. 9. Bei auswärtigen Besuchen Entfernung in Kilometern. 10. Bei auswärtigen Besuchen Summe der Kilometer der auswärtigen Gänge. 11. Bezeichnung der Operationen. 12. Form der Arznei und Nummer des Rezeptes. Geldbetrag in österreichischer Währung: 13. für Hausordinationen, 14. für Locovisiten, 15 für auswärtige Besuche, 16. für Operationen, 17. für Medikamente, 18. im Ganzen. 19. Erfolg der Behandlung. 20. Bestätigung der Besuche von dem Pfarrer oder dem Gemeindevorstande. 21. Anmerkung.

Oesterreich. Kundmachung des steiermärkischen Landesausschusses, betr. einen provisorischen Tarif für die Hilfeleistungen der Aerzte und Hebammen bei Armen in Steiermark. Vom 15. November 1898.
(Oest. San.-W. 1900 S. 479 nach L.-G. u. V.-Bl. Nr. 84.)

Auf Grund des § 58 des Gesetzes vom 27. August 1896, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 63, betreffend die öffentliche Armenpflege, bezw. in Ausführung der Bestimmung des § 3, alinea 3, der Kundmachung vom 27. November 1896, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 76, findet der Landesausschuß im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei nach Anhörung des k. k. Landes-Sanitätsrathes und der steiermärkischen Aerztekammer folgenden Tarif provisorisch zu erlassen, welcher für Hilfeleistungen der Aerzte und Hebammen in der offenen Armenkrankenpflege dort in Anwendung zu kommen hat, wo diese Heilpersonen hiefür nicht im Pauschalwege entlohnt werden.

Tarif für die Hilfeleistungen der Aerzte und Hebammen bei Armen in Steiermark.

A. Im Allgemeinen.

1. Eine Ordination in der Wohnung des Arztes 60 H.

2. Ein Krankenbesuch 1 K.

3. Weggebühr für jeden voll zurückgelegten Kilometer über den Umkreis von 1 km (Rückweg wird nicht gerechnet) 1 K.

Anmerkung: Bei Nacht, d. i. von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Früh, können für 1., 2. u. 3. die doppelten Gebühren verrechnet werden.

Einem zugezogenen zweiten Arzte gebührt für alle Verrichtungen die gleiche Entschädigung.

Die Zuziehung ist zu begründen.

B. Einheitspreise für besondere ärztliche Verrichtungen.

NB. Bei Verrechnung dieser Preise entfallen die sub A 1. und 2. festgesetzten Gebühren und werden außerdem nur die Weggebühren (A 3.) entschädigt. Verbandmateriale und verwendete Medikamente sind abgesondert zu vergüten.

1. Einheitspreis 1 Krone:

Behandlung einer kleinen Wunde, bei welcher keine Naht oder Unterbindung nöthig ist inkl. Anlegung oder Wechsel des Verbandes.

Zahnextraktion. Subcutane Injektion. Eröffnung eines kleinen Abscesses sammt Anlegung des Verbandes. Medikamentöse Einspritzungen und Einstaubungen in den Rachen, Nase, Ohr, Fisteln u. dgl. Aderlaß.

Anwendung des Katheters beim Weibe. Anwendung von Elektrizität oder Massage. Qualitative Urinuntersuchung. Spiegeluntersuchungen aller Art. Wunddrainage.

Maßnahme oder Anlegung einer Bandage.

2. Einheitspreis 2 Kronen:

Behandlung einer kleineren Wunde, inkl. der Anlegung bis zu 5 Nähten und etwaigen in der Kontinuität der Wunde nöthigen Unterbindungen, sowie des Verbandes.

Eröffnung eines größeren oder tieferen Abscesses sammt Anlegung des Verbandes.

Entfernung von Fremdkörpern aus Ohren, Nase, Schlund, Auge, After, Scheide 2c. Anwendung des Katheters beim Manne. Entfernung eines Zehen- oder Fingernagels, sammt Anlegung des Verbandes.

Reposition eines Mastdarm- oder Scheidenvorfalls. Anlegung eines Pessars oder Kolpeurynters. Sondirung oder Ausspülung der Gebärmutter. Lösung der Nachgeburt durch Expression von außen.

3. Einheitspreis 4 Kronen:

Behandlung einer größeren Wunde, inkl. der Anlegung bis zu 20 Nähten und etwaigen in der Kontinuität der Wunde nöthigen Unterbindungen, sowie des Verbandes. Unterbindung einer Arterie außerhalb der Wunde.

Narkose.

Punktion von Körperhöhlen oder Organen. Reposition einer eingeklemmten Hernie.

Operative Beseitigung der Phimose oder Paraphimose.

Tamponade der Nase mit der Bellocque'schen Röhre. Einrichtung und Anlegung des Verbandes bei einfachen Knochenbrüchen oder Verrenkungen an den Fingern oder Zehen.

4. Einheitspreis 6 Kronen:

Amputation oder Enukleation eines Fingers oder einer Zehe sammt Anlegung eines Verbandes. Einrichtung und Anlegung des Verbandes bei einfachen Knochenbrüchen oder Verrenkungen, welche nicht unter 3. oder 5. angeführt sind. Bei komplizirten Knochenbrüchen oder Verrenkungen ist der entsprechende Einheitspreis für die Behandlung der Wunde dazuzurechnen.

5. Einheitspreis 10 Kronen.

Einrichtung und Anlegung des Verbandes bei Bruch eines Oberschenkels oder Verrenkung eines Hüftgelenkes.

Manuelle Lösung der Nachgeburt oder Auskratzung der Gebärmutter nach Geburten.

Amputation eines Armes oder Beines, sammt Anlegung eines Verbandes.

Zangengeburt. Wendung im Allgemeinen. Kaiserschnitt nach dem Tode der Mutter.

6. Einheitspreis 20 Kronen:

Wendung bei verschleppter Querlage. Craniotomie. Embryotomie. Kaiserschnitt bei einer Lebenden. Bauchschnitt. Bruchschnitt. Luftröhrenschnitt.

C. Für Hebammen.

Für eine Entbindung 6 Kronen.

Für die Pflege durch 9 Tage während des Wochenbettes 4 Kronen.

Bei komplizirten Wochenbetterkrankungen außerdem für die Pflege für einen ganzen Tag 2 K. (Vom Arzte zu bestätigen.)

Bei Entfernungen über 3 km ist der Hebamme außerdem gestattet, jedesmal eine Weggebühr von 40 H.

für jeden Kilometer des ganzen Hinweges zu verrechnen.

Großbritannien. Verfügung, die Abwehr und Bekämpfung epidemischer Krankheiten betr. Vom September 1900.[1])

General Memorandum on the Proceedings which are advisable in Places attacked or threatened by Epidemic Diseases.

1. Wherever there is prevalence or threatening of cholera, diphtheria, fever, or any other epidemic disease, it is of more than common importance that the statutory powers conferred upon Local Authorities for the protection of the public health should be well exercised by those Authorities, acting with the advice of their Medical Officers of Health.

2. Proper precautions are equally requisite for all classes of society. But it is chiefly with regard to the poorer population, resident in the courts and alleys of towns and in the labourers' cottages of country districts, that Local Authorities are called upon to exercise vigilance, and to proffer information and advice. Common lodging-houses, and houses which are sub-let in several small holdings, always require particular attention.

3. Wherever there is accumulation, stink, or soakage of house refuse, or of other decaying animal or vegetable matter, the nuisance should as promptly as possible be abated, and precaution should be taken not to let it recur. Especially examination should be made as to the efficient working of sewers and drains, and any defect therein, and any nuisance therefrom or from any foul ditches or ponds, should be got rid of without delay. The ventilation of sewers, the ventilation and trapping of house drains, and the disconnexion of cistern overflows and sink pipes from drains should be carefully seen to. The scavenging of the district, the cleanliness of the surface of the ground and the state of receptacles for excrement and of ash-pits or dust-bins, will require close attention. In slaughter-houses, and wherever animals are kept, strict cleanliness should be enforced.

4. In the removal of filth during periods of epidemic disease, it is commonly necessary to employ chemical agents—*e.g.*, green copperas, or chlorinated lime—for reducing or removing the offence and harm which may be involved in the disturbance of the filth. In the removal of privy contents these agents are more particularly wanted if the disease in question be cholera or enteric fever. The chemical agent should be used liberally over all exposed surfaces from which filth has been removed. Unpaved earth close to dwellings, if it be sodden with slops or filth, ough to be treated in the same way.

5. Sources of water-supply should be well examined. Water from sources which can be in any way tainted by animal or vegetable refuse, especially those into which there may be any leakage from sewers, drains, cesspools, or foul ditches ought no longer to be drunk. Above all, where the disease is cholera, diarrhœa, or enteric fever, it is essential that no impure water be drunk.

The liability of leaky water-pipes to act as land drains and to receive foul matters as well as land drainage through their leaks is not to be overlooked. And such leaky pipes, running full of water with considerable velocity are liable to receive, by lateral insuction at their points of leakage, external matters that may be dangerous. This latter fact is not recognised so generally as it should be; and ignorance of it has probably baffled many inquiries in cases where water services have in truth been the means of spreading disease.

If unfortunately, the only water which can be got should be open to suspicion of dangerous organic impurity, it ought at least to be boiled before it is used for drinking. It should not to be drunk later than 24 hours after it has been boiled. Filtering of the ordinary kind cannot of itself be trusted to purify water. It cannot be too distinctly understood that dangerous qualities of water are not obviated by the addition of wine or spirits.

6. When there appears any probable relation between the distribution of disease and of milk supplies, the cleanliness of dairies, the purity of the water used in them, the health of the persons employed about them, and the health of the cows that furnish milk should always be carefully investigated. Even apart from any apprehension of milk being concerned in a particular outbreak of disease, it is desirable that English people should adopt the custom, which is always followed in some continental countries, of boiling all milk at once upon its reception into a house, unless, indeed, such milk has been previously sterilised.

7. The washing and lime-whiting of uncleanly premises, especially of such as are densely occupied, should be pressed with all practicable despatch.

8. Overcrowding should be prevented. Especially where disease has begun, the sick-room should, as far as possible, be free from persons who are not of use to the patient.

Ample ventilation should be enforced. It should be seen that windows are made to open, and that they are sufficiently opened. Especially where any kind of infective fever has begun, it is essential, both for patients and for persons who are about them, that the sick-room and the sick-house be constantly traversed by streams of fresh air.

9. The cleanliest domestic habits should be enjoined. Refuse matters should be speedily removed or destroyed; and things which have to be disinfected or cleansed should always be disinfected or cleansed without delay. The influence of exposure to sunlight and fresh air in the destruction of infection should be borne in mind.

10. Special precautions of cleanliness and disinfection are necessary with regard to infective matters discharged from the bodies of the sick. Among discharges which it is proper to treat as infective are those which come in cases of small-pox and scarlatina from the affected skin; in cases of cholera and enteric fever from the intestinal canal; in enteric fever also the urine; in cases of diphtheria and scarlatina from the nose and throat; likewise, in cases of any eruptive or other epidemic fever, the general exhalations of the sick. The caution which is necessary with regard to such matters must, of course, extend to whatever is imbued with them; care must be taken that bedding, clothing, towels, handkerchiefs, and other articles which have been in use by the sick may not become sources of mischief, either in the house to which they belong or in houses to which they are conveyed. So far as articles of this class can be replaced by rags or things of small value, it is best to use such things and burn them when they are soiled. Otherwise clothing and infected articles should be subjected to the disinfectant of the sick room before washing, or be removed for disinfection by steam heat.

In enteric fever and cholera the evacuations should be regarded as capable of communicating an infectious quality to any nightsoil with which they are mingled in privies, drains, or cesspools; and after such disinfection of them as is practicable, they should be disposed of without delay and under the safest conditions that local circumstances permit.

---

[1]) Den unterstellten Gesundheitsbehörden in England und Wales unter dem 9. Oktober 1900 mitgetheilt.

They should not be thrown into any fixed privy receptacle, and above all, they must never be cast where they can run or soak into sources of drinking water.

11. All reasonable care should be taken not to allow infective diseases to spread by the unnecessary association of sick with healthy persons. This care is requisite, not only with regard to the sick house, but likewise with regard to schools and other establishments wherein members of many different households are accustomed to meet.

12. If disease begins in houses where the sick person cannot be properly accommodated and tended, medical advice should be taken as to the propriety of removing him to an infirmary or hospital. Every Local Authority should have in readiness a hospital for the reception of such cases.

Where dangerous conditions of residence cannot be promptly remedied, it will be best that the inmates, while unattacked by disease, remove to some safer lodging.

Persons who have been in association with the sick should be kept under observation for a time corresponding to the longest known period of incubation of the disease in question.

13. In the event of death taking place from an infectious disease, the body should as soon as possible be placed in a coffin with chlorinated lime or other suitable disinfectant, and should be buried (or cremated) with no longer delay than is necessary to allow the fact of death to be verified. Holding of „wakes“, large funeral assemblages, and exposure of the corpse to visitors, are especially to be avoided, as is also borrowing of mourning dress for the occasion of the funeral.

14. Privation, as predisposing to disease, may require special measures of relief.

15. In certain cases special medical arrangements are necessary. For instance, as cases of cholera in this country sometimes begin somewhat gradually in the comparatively tractable form of what is called „premonitory diarrhœa“, it is essential that, where cholera has appeared, arrangements should be made for affording medical relief without delay to persons attacked, even slightly, with looseness of bowels. So, again, where small-pox is the prevailing disease, it is essential that all unvaccinated persons (unless they previously have had small-pox) should very promptly be vaccinated; and that re-vaccination should be performed in cases properly requiring it.

16. It is always to be desired that the people should, as far as possible, know what real precautions they can take against the disease which threatens them, what vigilance is needful with regard to its early symptoms, and what (if any) special arrangements have been made for giving medical assistance within the district. For the purpose of such information, printed hand-bills or placards may usefully be employed, and in cases where danger is great, house-to-house visitation by discreet and competent persons may be of the utmost service, both in quieting unreasonable alarm and in leading or assisting the less educated and the destitute parts of the population to do what is needful for safety; as well as in the discovery of unreported or suspicious cases of illness.

17. The present memorandum relates to occasions of emergency. Therefore the measures suggested in it are essentially of an extemporaneous kind; and permanent provisions for securing the public health have, in express terms, been but little insisted on. It is to be remembered, however, that in proportion as a district is habitually well cared for by its Local Authority, the more formidable emergencies of epidemic disease are not likely to arise in it.

18. Provision by the Local Authority for disinfection by steam of bulky articles, and of those which cannot without injury be boiled in water or exposed to chemical agencies, ought always to be in readiness. Without such provision no complete disinfection of such articles can be effected. Partial and nominal disinfection, besides being wasteful, may be mischievous, as giving rise to a false security.

19. The following system of domestic disinfection may be commended to Local Authorities who have already provided adequate public means for the disinfection and for the disposal of infected matters and things: —

(*a.*) For the purposes of the sick room such as the reception of soiled handkerchiefs, sheets, and the like, as well as for the swabbing of floors, a valuable disinfecting solution may be made with perchloride of mercury. It is well to have this solution slightly acid, coloured also in such a way that it shall not readily be confused with drinks or medicines; and proper caution should be given to avoid accidents in its use. Local Authorities will find it advantageous to have such a solution[1]) prepared and issued under the direct instructions of the Medical Officer of Health, and supplied of a uniform strength at the infected house upon the order of that officer. After being steeped in such solution and rinsed linen and other washable articles should be washed in boiling water.

(*b.*) In places provided with proper systems of excrement disposal, excrements of cholera and enteric fever, after being treated in detail with the same disinfecting solution in ample quantity, may be safely put into the ordinary closet; but special care as to the flushing of drains and sewers, and special frequency in the removal and exchange of excrement receptacles, will commonly be wanted. Where the only closet is one that communicates with a cesspool or privy pit, the best arrangements for the disposal of infected stools that under these improper local circumstances may be found practicable will have to be adopted, *e.g.*, special pails, furnished with tight-fitting lids and painted a distinguishing colour, may be furnished and collected daily by the Local Authority; their contents being then mingled with sawdust and burnt in a furnace.

(*c.*) The interiors of infected rooms should be disinfected by skilled persons acting under the directions of the Medical Officer of Health. The room should be prepared by the removal of such articles as are best disinfected by heat, and of bright metallic objects which would be tarnished; and, where gaseous disinfection is to be employed, by the closing up of all openings and crevices. The

---

[1]) Solutions fitted for the desired purposes are: —

(1) ½ oz. corrosive sublimate, 1 fluid oz. hydrochloric acid, and five grains of commercial aniline blue, in three gallons (a bucketful) of common water. It ought not to cost more than 3*d.* the bucketful, and should not be further diluted. The use of nonmetallic vessels (wooden or earthenware house tubs or buckets) should be enjoined on those who receive it, and articles that have been soaked in it should be set to soak in common water for some hours before they go to the wash.

(2) Chlorinated lime (bleaching powder) in water, of the strength of one part in 100 = 1 lb. to 10 gallons of water.

(3) Formalin—a solution of formic aldehyde gas in water. This may be used diluted in the proportion of 1 part of formalin to 50 parts of water. It is more expensive than the two preceding solutions, but has the advantage of being less corrosive, and less likely to injure articles with which it comes in contact.

gas most frequently employed in the past for the purpose of room-disinfection has been sulphurous acid gas, obtained by burning sulphur, or liberated from cylinders in which it has been compressed for the purpose; but recent experiments tend to show that the disinfecting power of this agent has been overrated, and that chlorine gas, which may be obtained by pouring sulphuric or hydrochloric acid upon chlorinated lime, and formic aldehyde gas evolved by means of a special lamp, are more efficacious disinfectants. But, inasmuch as the infection which has to be destroyed is not that in the air of the room, but that clinging as dust and dirt to the surface and recesses of walls, floor, ceiling, and furniture, the use of these gaseous disinfectants may, with advantage, be replaced by the spraying upon the surfaces to be disinfected of a liquid disinfectant such as one or other of the solutions mentioned in the note to paragraph (*a*.).

(*d*.) After measures of disinfecting a room have been taken, the wall paper (especially if soiled, torn or loose) should be stripped from the walls and be burned, and the room should have its ceilings and walls thoroughly washed or lime whited. The floor and woodwork should also be well washed with soap and water.

20. For detailed information on disinfection by heat, on hospital accommodation, on small-pox, and on questions of school administration during the prevalence of infectious disease, *see* the Office Memoranda and Reports on these subjects.

Local Government Board, Medical Department, September, 1900.

W. H. Power, Medical Officer.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Großbritannien in der Zeit vom 1. Juli bis 29. September 1900.[1])

(Nach den wöchentlichen Mittheilungen in The London Gazette.)

Seuchen. / Betroffene Länder.	Zahl der Ausbrüche in der Woche, welche endigte am													Zahl der in der Berichtszeit		
	Juli				August				September					erkrankten Thiere	geschlachteten erkrankten und ansteckungsverdächtigen Thiere	betroffenen Grafschaften
	7.	14.	21.	28.	4.	11.	18.	25.	1.	8.	15.	22.	29.			
Milzbrand.																
England	2	5	10	9	5	2	6	8	9	6	7	6	8	168	—	29
Wales	—	—	—	—	—	-	—	—	1	1	—	—	1	16	—	2
Schottland . . .	4	1	—	4	4	1	2	—	—	2	3	5	—	35	—	12
Rotz und Wurm.																
England	14	17	24	27	20	13	24	34	29	23	28	25	29	455	—	20
Schottland . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	5	—	1
Maul- und Klauenseuche.																
England	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	2	—	25	—	2
Wales	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	77	—	1
Schweinefieber.																
England	54	44	48	36	29	18	25	21	28	18	27	18	17	—	2 529	40
Wales	4	–	4	2	2	1	2	—	1	1	2	—	—	—	48	4
Schottland . . .	1	—	2	1	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	45	6

An Tollwuth erkrankten in 2 Grafschaften von Wales 2 Hunde und 1 anderes Thier; außerdem wurden 3 ansteckungsverdächtige Hunde getödtet. — Die Lungenseuche ist nicht aufgetreten. — Die Schafräude ist im 3. Vierteljahre in England in 16 Grafschaften mit 32 Ausbrüchen, in Wales in 5 mit 9, in Schottland in 2 mit 6 gemeldet.

[1]) Vgl. S. 843.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Frankfurt. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 11. Oktober 1900. (Amtsbl. S. 328.)

Auf Grund der §§ 18, 19 und 20 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, betr die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, ordne ich unter Abänderung bezw. Aufhebung der Verordnungen vom 6. März 1896, Extrabl. zum Amtsbl. St. 9[1]), 11. April 1896, Amtsbl. St. 15[2]), 11. Dezember 1897, Amtsbl. St. 50, 17. März 1899, Amtsbl. St. 12[3]), 16. Oktober 1899, Amtsbl. St. 43, 15. Juni 1899, Amtsbl. St. 25[4]), 3. Januar 1900, Amtsbl. St. 2, für den Umfang des Regierungsbezirks Frankfurt hiermit Folgendes an:

[1]) Veröff. 1896 S. 232. — [2]) Desgl. S. 659. — [3]) Desgl. 1899 S. 314. — [4]) Desgl. S. 585.

1. Eine amtsthierärztliche Untersuchung des in dem Regierungsbezirk Frankfurt eingeführten Klauenviehs hat stattzufinden:

a) für das mittelst der Eisenbahn in den Regierungsbezirk eingeführte Klauenvieh. Ausgenommen hiervon sind:

1. diejenigen Transporte, welche mittelst der Eisenbahnwagen direkt in ein öffentliches Schlachthaus zur sofortigen Schlachtung eingeführt werden.

2. die in Käfigen eingeführten Zuchtschweine.

b) für das zu Handelszwecken auf Landwegen eingeführte Klauenvieh, sofern es nach Ablauf des 4. Tages noch nicht verkauft ist.

2. Die Verpflichtung, die beamteten Thierärzte behufs Vornahme der Untersuchungen rechtzeitig von dem Eintreffen der Viehsendungen zu benachrichtigen, liegt den Besitzern ob.

3. Ueber die erfolgte Vornahme der Untersuchungen sind Bescheinigungen auszustellen und den Besitzern bezw. Transportführern auszuhändigen.

4. Wird bei der Untersuchung die Maul- und Klauenseuche festgestellt, so ist in Gemäßheit des § 66 der Bundesrathsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 357) zu verfahren.

5. Die Kosten der Untersuchungen fallen nach §§ 23 und 24 des preußischen Gesetzes vom 12. März 1881, 18. Juni 1894

a) für Klauenviehsendungen, welche von Händlern zum Zwecke öffentlichen Verkaufs zusammengebracht sind und eingeführt werden, den Händlern,

b) in allen anderen Fällen der Staatskasse zur Last.

6. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmung werden gemäß § 66 Ziff. 4 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach § 328 R.-St.-G.-B. eine höhere Strafe eintritt.

7. Für die zu Handelszwecken eingeführten Schweine bleiben die bisher gültigen Bestimmungen bestehen.

8. Diese Anordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Stand der Thierseuchen in Schweden im 3. Vierteljahre 1900[1]).

(Nach den amtlichen Monatsberichten.)

Krankheiten. — Provinzen.	Zahl der neu verseuchten Ställe im Juli	August	Septbr.
Milzbrand.			
Oestergötland	1	3	2
Jönköping	—	1	1
Kronoberg	2	3	1
Gotland	4	2	—
Elfsborg	1	3	—
Skaraborg	13	7	7
Vermland	4	2	1

Außerdem im Juli: Oerebro 1; im August: Stockholm (Provinz) 1; im September: Kalmar, Malmöhus, Göteborg und Bohus je 1.

	Juli	August	Septbr.
Rauschbrand.			
Jönköping	1	2	3
Kronoberg	2	2	1
Kalmar	2	1	1

Außerdem im Juli: Stockholm (Provinz) 4; im August: Blekinge, Elfsborg, Vester-Norrland je 1; im September: Göteborg und Bohus 1.

Vermischtes.

Havana. Gesundheitsstand im September d. J. (vgl. S. 1025). Nach dem gedruckten Ausweise des obersten Gesundheitsbeamten von Havana sind daselbst im Monat September 519 Personen gestorben und 398 Kinder geboren; von letzteren war etwa der dritte Theil außerehelichen Ursprungs, 50 gehörten der farbigen Bevölkerung zu.

Unter den Gestorbenen befanden sich 363 Cubaner, 117 Spanier, 10 Amerikaner, 3 Deutsche u. s. w.; im ersten Lebensjahre standen 124, was einer Säuglingssterblichkeit von 31 auf je 100 Lebendgeborene entspricht. Bemerkenswerthe Todesursachen waren: Gelbfieber (52 Fälle, vgl. S. 1114), Tuberkulose (72), Lungenentzündung und Bronchitis (46), Malariafieber (31), Enteritis (43), Ruhr (2), Leberschrumpfung (15), Herzleiden (21), Hirnhautentzündung (41). Je ein Todesfall war durch Melanurie, Beriberi und Grippe verursacht. Die Tuberkulose soll in Havana stetig abnehmen.

1) Vgl. S. 888.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Volksheilstätte, 1. Bericht über die — des Provinzialverbandes der vaterländischen Frauenvereine der Provinz Sachsen für lungenkranke Frauen und Mädchen im Forstbezirke Vogelsang bei Gommern für 1899. Magdeburg 1899. 8°.

Volksheilstätte, 1. Jahresbericht der — des Kreises Altona für 1898/99. Lüdenscheid. 4°.

Volksheilstätten, Bergische — für heilbare Lungenkranke. G. m. b. H. Statut. Elberfeld 1899. 8°.

Weigelt, Prof. Dr. Curt. Vorschriften für die Entnahme und Untersuchung von Abwässern und Fischwässern u. s. w. Berlin 1900. 8°.

Wohnungs- und Grundstückserhebung, Mittheilungen aus den Ergebnissen der — in der Stadt Zürich im Oktober/November 1896. Zürich 1900. Nr. 3. 4°.

Wychgram, Nikolaus. Die Drainage-Anlagen in den nordwestlichen und groningischen Marschen. (Arbeiten der deutschen Landwirthschafts-Gesellschaft Nr. 48.) Berlin 1900. 8°.

Zimmermann, K. Beleuchtungswesen in den Jahren 1896 und 1897 (in deutschen Städten). Sep.-Abdr. 8°.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München im Monat Oktober 1900[1]).

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand am 1. Oktober m	am 8. m	am 15. m	am 22. m	am 29 m	höchster im Monat m	niedrigster im Monat m	Monatsmittel m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1[2])	.	.	.	.	.	.	.	.
15	Charlotten- u. Leipzigerstr.	30,83	30,82	30,83	30,81	30,82	30,83	30,81	30,82
25	Köpenicker u. N. Jacobstr.	31,51	31,49	31,51	31,50	31,49	31,52	31,47	31,50
9	Vor dem Invalidenpark	30,35	30,34	30,33	30,35	30,38	30,38	30,33	30,35
	München.								
	Hygienisches Institut	515,154	515,154	515,144	515,144	515,134	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	am 1. Oktbr. Morg. 8 Uhr. bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m	am 15. Oktbr. Morg. 8 Uhr. bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m
Berlin.												
Landwirthschaftliche Hochschule	9,25	—	13,9	14,8	15·35	15·55	5,5	—	8,1	10,8	13,4	14,5
München.												
Hygienisches Institut	15,0	16,5	16,5	16,3	15,1	14,5	5,0	7,5	10,5	11,9	14,0	14,3

1) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

2) Wegen zu niedrigen Grundwasserstandes konnte die Messung nicht vorgenommen werden.

44. Woche vom 28. Oktbr. bis 3. Novbr. 1900. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	134 196	73	1	46	19	17,8	24,5	—	—	—	1	—	4	6	7	4	4	27	1
Altendorf	47 971	61	2	25	11	27,1	20,1[1]	—	3	—	—	—	2	3	—	—	—	17	—
Altona	153 873	104	2	39	14	13,2	22,9	—	1	1	—	1	4	8	—	—	—	23	1
Augsburg	87 996	44	—	40	21	23,6	27,7	—	—	1	—	—	2	5	9	2	2	21	2
Bamberg	41 695	30	—	19	8	23,7	22,8	—	—	1	—	—	2	—	2	1	1	14	—
Barmen	136 938	86	3	42	11	15,9	18,6	—	1	—	1	—	5	3	10	—	—	20	2
Berlin	1 767 605	832	35	569	150	16,7	21,3	9	14	17	2	2	70	60	59	15	15	322	14
Beuthen	46 398	34	—	28[2]	6	31,4[2]	24,7	—	9	—	1	—	—	[12]1	—	—	—	[13]13	4
Bielefeld	54 335	39	—	14	4	13,4	18,0	—	—	—	—	—	1	5	2	2	2	5	1
Bochum	59 562	50	1	31	12	27,1	23,5	—	1	—	1	—	2	6	4	—	—	17	—
Bonn	48 917	30	—	12[3]	4	12,8[3]	26,4	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	9	—
Borbeck	40 407	53	1	22	16	28,3	24,1[1]	—	—	1	—	—	2	3	2	—	—	13	1
Brandenburg	46 889	22	2	20	9	22,2	25,9	—	—	—	—	—	2	1	3	—	—	13	1
Braunschweig	128 354	84	1	43	16	17,4	22,1	—	—	1	1	—	3	8	3	2	2	25	2
Bremen	151 749	85	4	49[4]	13	16,8[4]	18,8	4	4	—	1	1	3	5	2	1	1	27	2
Breslau	412 959	251	6	163[5]	35	20,5[5]	27,9	—	—	—	—	2	34	19	15	2	1	91	2
Bromberg*	51 019	23	—	23	5	23,4	21,3	—	1	—	—	—	2	3	7	5	3	10	—
Charlottenburg	183 817	81	1	32	9	9,1	20,0	—	—	—	—	—	5	7	1	—	—	19	—
Chemnitz	202 139	154	6	85	34	21,9	29,7	—	—	1	2	—	11	4	1	—	—	64	2
Danzig	130 431	78	4	53	19	21,1	26,2	—	1	—	1	—	1	5	10	10	9	33	2
Darmstadt	69 574	35	3	24	9	17,9	20,0	—	—	—	—	—	—	4	1	—	—	19	—
Dessau	49 837	25	—	15	6	15,7	22,5	—	—	—	—	—	1	2	2	1	1	10	—
Dortmund	131 005	108	6	48	21	19,1	22,4	—	1	2	1	—	—	6	5	1	1	30	3
Dresden	397 906	232	5	108[6]	34	14,1[6]	21,3	—	—	3	—	—	8	9	10	3	3	74	4
Düsseldorf	205 056	145	—	74	34	18,8	21,7	—	1	2	—	—	7	10	7	2	2	43	4
Duisburg	80 341	69	3	35	10	22,7	23,9	—	2	4	1	—	3	3	5	2	2	10	2
Elberfeld	151 657	74	6	45	14	15,4	19,0	—	4	—	—	—	5	6	5	1	1	25	—
Elbing	49 760	43	1	28	4	29,3	27,5	1	6	1	—	—	3	3	4	—	—	8	2
Erfurt	83 042	47	2	36	10	22,5	21,3	—	—	—	—	—	6	9	2	—	—	19	—
Essen	112 496	94	3	60	15	27,7	23,2	1	14	1	—	2	6	13	5	1	1	15	3
Flensburg	44 226	24	—	16	4	18,8	21,6	—	—	—	1	—	—	3	—	—	—	9	3
Frankfurt a. M.	274 998	158	8	78	25	14,7	18,6	—	—	1	—	—	10	12	6	—	—	48	1
Frankfurt a. O.	62 301	28	—	16	3	13,4	25,1	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	12	1
Freiburg i. B.	57 448	22	1	19[7]	7	17,2[7]	23,0	—	—	—	—	—	4	4	1	—	—	10	—
Fürth	50 724	29	3	17	6	17,4	26,8	—	—	—	—	—	3	1	6	2	1	7	—
Gera	47 160	27	—	20	9	22,1	27,0	—	—	—	—	—	2	1	3	3	3	14	—
M.-Gladbach	57 361	37	—	25	9	22,7	23,2	—	—	1	—	—	2	—	6	1	1	16	—
Gleiwitz	47 316	45	1	25	8	27,5	20,2	—	—	—	—	—	3	1	2	1	1	18	1
Görlitz	77 260	51	3	20	8	13,5	24,6	—	2	1	—	—	1	2	2	—	—	12	—
Hagen	47 704	36	2	17	4	18,5	21,5	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	10	3
Halberstadt	45 184	19	1	16	8	18,4	24,3	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	12	—
Halle	152 736	116	2	59[8]	21	20,1[8]	23,0	—	—	1	1	—	6	4	9	2	1	36	2
Hamburg	673 794	391	14	184	49	14,2	24,7	—	1	2	1	1	19	23	7	1	1	120	10
Hannover	241 106	116	5	64	18	13,8	19,7	—	—	1	—	—	7	11	1	1	1	43	1
Harburg	49 454	.	.	.	.	.	22,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hildesheim	44 358	17	—	12	1	14,1	21,2	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—	8	—
Kaiserslautern	44 293	24	—	9	6	10,6	19,5	—	—	—	—	—	1	1	3	2	2	4	—
Karlsruhe	93 495	51	4	26	7	14,5	19,2	—	—	—	—	—	4	1	4	1	1	17	—
Kassel	101 300	52	2	27	5	13,9	17,3	—	1	1	—	—	2	—	2	—	—	21	—
Kiel	100 786	57	1	34[9]	11	17,5[9]	21,6	—	1	—	—	—	5	5	2	—	—	20	1
Koblenz	42 257	30	1	18	3	22,2	19,8	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	15	—
Köln	356 405	231	6	132	55	19,3	24,9	3	—	2	—	—	14	14	16	1	1	80	3
Königsberg i. Pr.	183 273	84	5	79	20	22,4	27,2	—	7	—	1	—	8	8	12	3	2	43	—
Königshütte	52 209	50	1	28	15	27,9	26,1	—	—	—	—	1	—	7	1	1	1	17	2
Kottbus	41 482	12	—	9	3	11,3	24,1	—	—	—	—	1	2	1	1	—	—	4	—
Krefeld*	108 959	52	—	33	8	15,7	21,3	—	—	1	—	—	3	5	3	2	2	21	—
Leipzig	440 341	291	9	146	54	17,2	22,2	3	2	3	1	—	13	25	12	4	4	86	1
Liegnitz	56 053	33	—	18[10]	5	16,7[10]	27,5	—	—	—	—	—	1	2	2	1	1	13	—
Linden*	43 015	50	3	15[11]	6	18,1[11]	32,5	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	9	1
Ludwigshafen	51 823	74	1	18	5	18,1	24,6	—	1	2	—	—	3	2	2	—	—	8	—
Lübeck	76 135	47	2	19	6	13,0	19,6	—	—	—	—	—	5	—	2	1	1	12	—
Magdeburg	225 598	141	2	76	26	17,5	24,4	3	—	1	—	—	10	12	8	1	1	40	2
Mainz	79 607	39	—	29	8	18,9	21,1	1	1	—	—	—	3	4	2	—	—	18	—
Mannheim	118 243	85	6	39	17	17,2	21,5	—	—	1	1	—	6	2	4	2	2	24	1
Metz	58 987	21	2	18	3	15,9	19,8	—	—	—	—	—	1	2	1	—	—	13	1
Mülhausen i. E.	88 573	54	3	27	6	15,9	23,4	—	—	—	—	—	3	4	6	6	6	13	1

Wegen der Bedeutung des Zeichens *, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 233.

1) Durchschnitt 1889/98. — 2) Ohne Ortsfremde 23 = 25,8‰. — 3) Desgl. 6 = 6,4‰. — 4) Desgl. 47 = 16,1‰. — 5) Desgl. 149 = 18,8‰. — 6) Desgl. 96 = 12,5‰. — 7) Desgl. 18 = 16,3‰. — 8) Desgl. 53 = 18,0‰. — 9) Desgl. 31 = 16,0‰. — 10) Desgl. 17 = 15,8‰. — 11) Desgl. 13 = 15,7‰. — 12) Auf Seite 1110 ist 7 zu lesen. — 13) Desgl. 15.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülheim a. Rh.* .	40 589	48	1	11	6	14,1	25,5	–	—	—	—	—	—	1	—	—	—	10	—
München	466 934	294	9	216	98	24.1	26,2	2	—	6	—	—	32	6	63	12	11	103	4
Münster	64 015	37	2	15	5	12,2	23,8	—	—	—	—	—	4	1	3	1	1	7	—
Nürnberg	217 942	191	9	84	50	20,0	24,3	—	—	1	—	—	5	9	25	6	6	42	2
Offenbach.	43 339	53	1	4	2	4,8	20,2	—	—	—	—	–	—	2	—	—	—	2	—
Osnabrück	49 628	36	1	19	8	19,9	19,9	—	—	1	—	—	—	5	—	—	—	12	1
Plauen i. V. . . .	67 285	60	3	27	13	20,9	23,0	—	1	1	—	—	5	4	1	1	1	14	1
Posen.	108 075	85	3	56	26	26,9	26,8	—	2	1	—	–	10	5	—	—	—	37	1
Potsdam	62 482	22	2	15[3])	4	12.5[3])	22,0	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	10	—
Regensburg	45 098	16	1	17	9	19,6	28,5	—	—	—	—	—	2	1	5	—	—	9	—
Remscheid	53 617	36	—	14	9	13,6	20,0	—	—	1	—	1	1	—	3	2	2	8	—
Rixdorf*	79 341	60	3	27	15	17,7	26,8[1])	—	—	—	—	—	2	2	7	—	—	16	—
Rostock	54 687	37	.	24	5	22,8	20,4	—	—	1	—	—	1	3	1	1	1	18	—
Schöneberg*	89 875	61	—	25	9	14,5	15,4[2])	—	2	2	—	—	2	3	3	—	—	13	—
Solingen.	44 789	17	—	12	2	13,9	22,3	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	7	—
Spandau.	65 443	45	—	25	10	19,9	23,9	—	2	1	—	—	3	—	4	—	—	15	—
Stettin	197 111	152	3	72	30	19,0	26,0	—	—	1	—	—	5	7	9	4	3	46	4
Straßburg i. E. . .	147 009	86	3	46	23	16,3	23,5	2	2	1	—	—	1	3	14	14	14	23	—
Stuttgart	156 417	81	4	49	11	16,3	19,0	—	—	—	—	—	11	3	5	5	5	29	1
Trier	44 056	27	3	22	9	26,0	22,2	—	—	—	—	—	1	3	4	3	3	13	1
Ulm	42 706	16	—	20	8	24,4	19,7	—	—	1	—	—	5	2	1	—	—	11	—
Wiesbaden.	83 166	37	1	14	4	8,8	18,7	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	12	—
Würzburg	75 991	34	1	26[4])	4	17,8[4])	24,3	—	—	—	—	—	6	3	3	3	2	13	1
Zwickau.	54 168	35	2	17	6	16,3	25,2	—	—	—	—	–	1	1	1	—	—	11	3

Woche vom 28. Oktober bis 3. November 1900. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam b. 27. Oktbr. .	517 032	252	11	138	30	13,9	.	11	—	1	—	—	19	27	11	—	—	65	4
Antwerpen	293 111	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brüssel	210 065	82	6	76	19	18,8	.	—	—	—	2	2	8	13	11	.	.	37	3
Budapest bis 27. Oktbr. .	685 340	388	14	265	77	20,1	.	—	11	3	3	—	44	30	30	.	.	132	12
Christiania	226 423	149	8	47	11	10,8	.	1	—	1	—	—	5	5	6	.	.	29	—
Edinburg	302 262	138	.	87	22	15.0	.	2	—	1	—	.	16	.	[6])1	.	.	67	.
Glasgow	743 585	434	.	321	.	22,4	.	1	5	2	.	.	.	[5])15	[6])14	.	.	284	.
Kopenhagen	354 000	182	6	107	30	15,7	.	1	—	—	—	—	11	8	7	.	.	76	4
Krakau bis 27. Oktbr. .	84 869	49	6	39	7	23,9	.	—	—	1	—	—	4	3	5	5	4	24	2
Lemberg bis 27. Oktbr. .	143 873	20	7	73	20	26,4	.	—	1	1	1	—	15	8	—	.	.	46	1
Liverpool.	634 780	442	.	285	73	23,3	.	5	5	4	.	.	.	[5])3	[6])9	.	.	244	15
London	4 589 129	2392	.	1466	351	16,6	.	10	8	45	20	3	152	143	65	1	1	950	70
Lyon bis 20. Oktbr. . .	466 028	163	14	167	.	18,6	.	—	—	—	6	2	39	16	22	.	.	77	5
Moskau bis 27. Oktbr. .	988 610	.	18	461	171	24,2	.	5	9	10	7	1	60	16	52	.	.	301	.
New York bis 6. Oktbr. .	3 437 202	1946	114	1170	318	17,7	.	4	2	21	15	3	152	122	88	.	.	699	64
Odessa	414 800	.	7	204	47	25,6	.	3	21	1	11	2	18	3	30	15	15	111	4
Paris	2 511 629	1040	78	848	97	17,5	.	1	2	5	12	3	172	64	40	—	—	532	17
Petersburg b. 27 Oktbr. .	1 132 677	707	17	457	134	21,0	.	5	14	17	10	—	80	25	39	.	.	267	.
Prag und Vororte . .	393 091	184	8	151	21	20,0	.	1	—	7	3	—	32	14	3	.	.	84	7
Rom bis 29. Septbr. . .	518 333	211	16	153	17	15,3	.	1	—	1	5	—	17	10	25	.	.	84	10
Stockholm b. 27. Oktbr. .	297 148	163	1	102	22	17,8	.	—	2	3	—	—	22	5	12	3	2	55	3
Triest	168 951	90	7	80	22	24,6	.	—	—	2	—	—	14	11	1	1	—	50	2
Venedig bis 27. Oktbr . .	174 170	51	2	54	11	16,1	.	—	—	—	2	—	7	6	8	.	.	29	2
Warschau bis 20. Oktbr. .	645 848	434	18	312	105	25,1	.	6	19	5	5	1	31	28	60	.	.	149	8
Wien	1 673 688	988	62	597	148	18,5	.	24	8	10	2	2	96	65	55	—	—	306	29

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 641 abgedruckt.)

Für die Woche vom 28. Oktober bis 3. November 1900.

Krankheits-formen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu: Berlin[10])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	35	–	2	–	–	—	8	—	4	—		—	6
Scharlach	20	3	1	—	5	—	1	—	1	1	1	1	9
Diphtherie u. Croup .	52	—	2	3	9	13	6	—	5	1	1	3	11
Unterleibstyphus . .	8	—	2	—	—	—	—	4	1	1	3	2	5
Brechdurchf. inkl. Ruhr	3	—	—	—	4	2	—	—	1	—	—	—	—
Kindbettfieber . . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Wechselfieber. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
Rose	10	—	4	1	2	1	—	—	4	—	—	2	4
Syph. inkl. Gonorrhöe	57	12	17	4	21	23	22	—	44	13	5	21	76
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	53	1	11	1	3	7	3	3	8	6	4	3	9
Lungenschwindsucht .	54	1	12	—	5	11	4	6	22	5	6	11	26
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	82	4	26	3	11	5	4	6	59	2	2	8	22
Akuter Darmkatarrh .	12	—	4	1	4	4	—	—	6	.	—	—	10
Chron. Alkoholismus	27	1	1	—	—	1	—	2	2	—	4	1	16
Ak. Gelenkrheumatism.	29	1	16	1	5	6	3	1	5	1	1	7	6
And. rheumat. Krankh.	20	1	12	3	8	6	7	7	11	2	4	4	8
Verletzungen	106	8	66	11	31	18	20	9	79	13	16	14	58
Alle übrigen Krankh.	522	39	309	40	93	127	86	44	297	58	39	80	451
Summe	1092	71	485	68	201	224	164	82	529	104	86	157	723
Verbliebener Bestand	4242	308	2050	346	979	917	679	386	1643	428	423	754	3241

Nach amtl. Quellen (Nürnberg: ärztl. Verein).	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Mas. u. Rötheln	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb
Stadt Berlin . .	28/10.-3/11.	23	65	[7])55	87	5
Breslau . . .	desgl.	7	4	11	11	2
R.-B. Aachen . .	desgl.	3	3	4	26	1
Arnsberg . .	desgl.	33	82	61	38	4
Aurich . . .	desgl.	1	—	12	2	—
Düsseldorf . .	desgl.	42	173	169	105	6
Erfurt . . .	desgl.	19	30	16	8	1
Hannover . .	.	.	.	.	.	.
Hildesheim . .	desgl.	9	58	3	30	—
Königsberg . .	desgl.	16	166	101	37	—
Lüneburg . .	desgl.	10	14	11	11	5
Marienwerder .	desgl.	17	—	46	16	—
Minden . . .	desgl.	10	—	3	30	2
Münster . . .	.	.	.	.	.	.
Osnabrück . .	desgl	1	—	—	17	—
Posen. . . .	desgl.	14	17	69	20	1
Schleswig . .	desgl.	19	102	94	43	2
Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
Stade . . .	desgl.	5	19	2	19	—
Stettin . . .	desgl.	12	56	28	28	2
Stralsund . .	desgl	1	9	22	8	1
Trier . . .	21/10.-27/10.	54	18	10	9	2
Wiesbaden . .	29/10.-4/11.	10	11	27	45	5
Stadt München .	28/10.-3/11.	1	35	10	26	—
Nürnberg . .	desgl.	2	15	[9])12	20	1
Hzgth. Braunschw.	desgl.	9	—	18	11	—
Reuß ä. L.[8]) . .	1/10.-31/10.	2	—	3	5	1
Schaumbg.-Lippe	28/10.-3/11.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	7	—	2	9	1
Hamburg . .	desgl	7	63	87	27	3

1) Durchschnitt 1887/96. — 2) Desgl. 1888/97. — 3) Ohne Ortsfremde 12 = 10,0 ‰. — 4) Desgl. 22 = 15,1 ‰. — 5) Keuchhusten. — 6) Diarrhöe. — 7) Außerdem 10 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — 8) Physikatsbezirk Greiz. — 9) Außerdem 1 aus der Vorwoche. — 10) Die Nachweise des Augusta-Hospitals, des St. Hedwigs-, des Jüdischen und des Lazarus-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 28. Oktober bis 3. November 1900.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C⁰ Maxim.	Temperatur in C⁰ Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck in mm Mittags	Luftdruck in mm Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	28. Oktober	10,7	7,1	748,6	752,8	755,3	68	58	80	—	SW	4
	29. „	12,9	5,6	750,6	747,5	749,4	90	80	86	1,8	SSW	4
	30. „	10,7	7,4	751,5	751,0	755,2	82	74	78	3,1	SW-W	3
	31. „	11,2	5,8	757,4	761,0	763,7	91	66	86	1,1	WNW-NW	2
	1. November	10,2	4,4	763,3	761,1	760,4	89	70	74	—	SO	2
	2. „	9,8	6,2	760,7	762,6	765,1	85	74	68	0,1	ONO	3
	3. „	7,8	1,8	766,2	765,5	765,0	76	63	82	—	O	2
München	28. Oktober	9,2	2,1	716,4	717,9	719,7	63	54	84	—	SW	3,7
	29. „	13,2	— 0,1	717,2	716,1	715,9	65	56	79	24,7	SW	4,0
	30. „	13,6	6,5	717,4	716,1	719,2	72	64	90	14,5	W	4,4
	31. „	15,6	6,3	720,7	721,0	721,5	81	60	92	0,2	W	2,0
	1. November	14,8	0,4	721,8	721,1	721,2	91	70	86	2,1	W	0,5
	2. „	12,8	7,8	720,1	719,6	719,4	91	77	95	0,2	W	1,2
	3. „	9,2	6,0	717,3	716,3	716,5	99	92	88	4,2	NO	2,0

(Berlin: Morgens 7 Uhr, Mittags 2 Uhr, Abends 9 Uhr; Niederschlag gemessen 7 Uhr Morg. — München: Morgens 8 Uhr, Mittags 2 Uhr, Abends 8 Uhr; Niederschlag gemessen 8 Uhr Morg.)

Anzeigen.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamte. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.
Für die Anzeigen verantwortlich: Ad. Thiele in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.=Preisliste 7816) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen [illegible] sowie [illegible] Verlagshandlung zum Preise v[illegible] [illegible]e Petitzeile entgegen. Beilagen, von [illegible] [illegible] einzusenden ist, werden nach Vereinba[illegible]

Verlag von Julius Springer in Berlin N., [illegible] 3.

XXIV. Jahrgang. Berlin, den 21. November 1[illegible] Nr. 47.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Großbritannien. In Glasgow ist während der ersten Novemberwoche kein weiteres Auftreten der Pest beobachtet.

Aegypten. (S. 1037.) Am 11. November sind in Alexandrien 2 neue Pestfälle festgestellt worden.

Britisch-Ostindien. Während der am 19. Oktober abgelaufenen Woche wurden in der Präsidentschaft Bombay 1851 Erkrankungen (1358 Todesfälle) an der Pest festgestellt, d. h. 133 (141) weniger als in der Woche vorher. In der Stadt Bombay sind während der am 20. Oktober endenden Woche 148 neue Erkrankungen und 74 Todesfälle an der Pest zur Anzeige gelangt, außerdem noch 229 Todesfälle als pestverdächtig bezeichnet. Im Ganzen starben daselbst während dieses Zeitraums 885 Personen, d. i. 13 weniger als in der Vorwoche. (Bombay Government Gazette vom 1. November.)

Straits Settlements In Penang sind am 9. Oktober zwei pestverdächtige Fälle zur Anzeige gelangt, welche beide bis zum 10. Oktober tödtlich verlaufen waren. Obgleich Pestbazillen nicht gefunden wurden, war der Kolonialarzt der Meinung, daß es sich um Pest handele; dementsprechend wurden Vorsichtsmaßregeln getroffen. Bis zum 16. Oktober waren weitere Krankheitsfälle nicht beobachtet.

Philippinen. (S. 1061.) Während der am 15. September endenden Woche ist in Manila ein Pestfall bei einem Chinesen beobachtet. (Publ. health reports S. 2722.)

Kapland. Zufolge einer Mittheilung vom 16. November sind im Bezirk King Williams Town 8 Fälle von Pest amtlich festgestellt.

Argentinien. Zufolge den in Washington erscheinenden amtlichen Public health reports (S. 2601) sind während des Monats Mai d. J. in Buenos Aires 5 Erkrankungen und 5 Todesfälle an der Pest vorgekommen (vgl. Veröff. S. 565).

Queensland. Nach dem Wochenausweise der Centralgesundheitsbehörde zu Brisbane vom 1. Oktober ist innerhalb der Kolonie ein Pestfall in dem 82 engl. Meilen von Townsville entfernten Orte Charters Towers am 29. September vorgekommen.

Viktoria. (S. 670.) Mittels amtlichen Schreibens vom 4. Oktober hat die Gesundheitsbehörde zu Melbourne erklärt, daß seit dem 5. Juni d. J. in der Kolonie Viktoria kein Fall von Pest mehr vorgekommen ist.

Cholera. Britisch-Ostindien. In Kalkutta sind in der Zeit vom 7. bis 13. Oktober 56 Personen an der Cholera gestorben.

Gelbfieber. Es gelangten zur Anzeige in Rio de Janeiro vom 1. August bis 15. September 10 Todesfälle, im Monat Juni in Sao Paulo 15, in Santos 11, in Sao Bernardo 3 und in Sorocaba 10, in Barranquilla vom 17. bis 23. September 1, in Bocas del Toro am 22. Oktober 1 Erkrankung, in Havana vom 1. bis 27. Oktober 274 Erkrankungen und 67 Todesfälle (von letzteren entfielen auf die Wochen vom 7. bis 13. und 14. bis 20. Oktober je 18 Todesfälle), in der Stadt Mexico vom 8. bis 14 Oktober 1 Todesfall, in Progreso vom 9 Juli bis 30. September 3 Todesfälle, in Tampico vom 27. September bis 14. Oktober 5 Erkrankungen und 2 Todesfälle, in Vera Cruz vom 30. September bis 20. Oktober 45 und 24. An diesem Orte ist die Zahl der Erkrankungen während des Monats September höher

als in jedem der Vormonate d. J. gewesen, indessen sind vergleichsweise weniger Kranke gestorben; es erkrankten (starben) daselbst im Juli 61 (32), im August 93 (41), im September 102 (33), dagegen im zweiten Vierteljahr 152 (81) und in den ersten drei Monaten des laufenden Jahres 17 (7) Personen. Auf Schiffen wurde am 9. Oktober in New York 1 Fall auf einem von Havana gekommenen Dampfer, ferner vom 13. bis 16. Oktober in Gibara 1 Fall, und während der am 6. Oktober endenden Woche in Havana 1 verdächtiger Fall beobachtet. (Public health reports Nr. 42, 43 und 44.)

Pocken. Spanien. In Bilbao, woselbst die Pocken seit Jahren heftig aufgetreten sind, hat diese Seuche seit Mitte Mai d. J. eine beunruhigende Ausdehnung gewonnen. Bis zum 30. September sollen 1038 Erkrankungs- und Todesfälle an den Pocken unter einer Bevölkerung von etwa 74 500 Personen vorgekommen sein. Eine Anzeigepflicht der Aerzte ist zwar neuerdings durch eine Königliche Verordnung eingeführt, wird aber angeblich nicht durchgeführt, so daß Verheimlichungen solcher Krankheitsfälle vorkommen können.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Moskau, Odessa je 2, Paris 11, Warschau 28, Kalkutta 6 Todesfälle; Reg.-Bez. Posen 3, Paris 75, Petersburg 29, Warschau (Krankenhäuser) 25 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg, Warschau (Krankenhäuser) je 2 Erkrankungen; **Genickstarre:** Moskau 2, New York 3 Todesfälle; **Tollwuth:** Rom 1, Moskau 2 Todesfälle; **Milzbrand:** New York 1 Todesfall; **Varizellen:** Budapest 59, Wien 69 Erkrankungen; **Rothlauf:** Wien 25 Erkrankungen; **Influenza:** London 12, Petersburg 5 Todesfälle; Kopenhagen 39 Erkrankungen; **Lungenentzündung:** Nürnberg 24, Warschau (Krankenhäuser) 36 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15 %): in Erfurt — Erkrankungen kamen zur Meldung in Berlin 37, in den Reg.-Bezirken Düsseldorf 138, Königsberg 228, Münster 146, Schleswig 139, in München 39, Hamburg 69, Budapest 91, Edinburg 79, Kopenhagen 21, New York 41, Petersburg 105, Wien 427 — desgl. an **Scharlach** (1886/95: 0,91 %): in Beuthen, Elbing, Essen — Erkrankungen wurden angezeigt in Berlin 52, in den Reg.-Bezirken Düsseldorf 153, Königsberg 155, in Hamburg 103, Budapest 52, Edinburg 28, Kopenhagen 29, London (Krankenhäuser) 289, New York 61, Paris 49, Petersburg 109, Stockholm 30, Wien 71 — desgl. an **Diphtherie und Croup** (1886/95: 4,27 %): in Bromberg, Kaiserslautern, Spandau — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 81, München 24, Hamburg 33, Kopenhagen 27, London (Krankenhäuser) 212, New York 189, Paris 74, Petersburg 115, Stockholm 64, Wien 58 — desgl. an **Unterleibstyphus** (1886/95: 0,75 %): in Rostock — Erkrankungen kamen zur Anzeige in London (Krankenhäuser) 67, New York 139, Paris 67, Petersburg 173.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Oesterreich. Gemäß Rundschreiben der Seebehörde in Triest vom 5. November sind zufolge eines Erlasses des Handelsministers vom 4. November die gegen Herkünfte aus Aegypten und den Häfen des Rothen Meeres erlassenen Quarantänemaßregeln aufgehoben worden. Die Schiffe unterliegen bei Ankunft einer strengen ärztlichen Besichtigung (vgl. S. 535). —

Rußland. Nach einer Bekanntmachung der Medizinal-Oberbehörde zu Helsingfors in Finland vom 3. September waren als pestverseucht dieselben Orte, Häfen, Inseln ꝛc. anzusehen, welche in Schweden als pestverseucht gelten (vgl. Veröff. S. 898). Nach einer Mittheilung vom 9. November sind hierzu außer Glasgow (vgl. ebendaselbst) noch die Orte am La Plata und am Tyne sowie Cardiff getreten.

In denjenigen finländischen Plätzen, welche mit England in Verkehr stehen, sind von Amtswegen Besichtigungsärzte für Untersuchung auf Pest eingesetzt worden.

Mit derartigen Besichtigungen sind u. a. betraut die Stadtärzte in Wiborg, Frederikshamn, Kotka, Lovisa, Borga, Helsingfors, Ekenäs, Hangö, Abo, Mariahamn, Nystad, Raumo, Björneborg, Kristinestad, Wasa, Nykarleby, Jakobstad, Gambe Karleby, Brahestad, Uleaborg und Tornea, sowie der Provinzialarzt in Nudendal, und der Kommunalarzt in Kanu. Schiffe, welche aus englischen, nicht als pestverseucht oder pestverdächtig erklärten Häfen kommen, sollen, wenn sie nach einem Orte Finlands bestimmt sind, für welchen kein Besichtigungsarzt angestellt ist, vor Einlaufen in den Bestimmungshafen den nächsten Hafen anlaufen, in welchem ein Besichtigungsarzt ist, und dort der Untersuchung sich unterziehen. —

Spanien. Durch Ministerialerlasse vom 7. und 9. November sind die Herkünfte von Alexandrien, sowie diejenigen von Beirut, Trapezunt und Aidin unter den üblichen Bedingungen wieder freigegeben worden. —

Portugal. Gemäß Ministerialverfügung vom 5. November sind die Herkünfte aus Alexandrien den Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung der Beulenpest nicht mehr zu unterwerfen (vgl. S. 488), desgleichen zufolge einer Mittheilung vom 9. November die Herkünfte aus Glasgow (S. 899).

Britisch-Ostindien. Zufolge einer Mittheilung vom 17. Oktober finden im Hafen von Chittagong die Bestimmungen der Venediger Sanitätskonvention auf die von Penang kommenden Schiffe Anwendung. —

Straits Settlements. Nach einer amtlichen Zusammenstellung der am 11. Oktober in Singapore geltenden Quarantänebestimmungen waren die s. Z. gegen Niutschwang angeordneten Maßregeln (vgl. S. 923, 1118) nicht mehr in Kraft. —

Niederländisch-Indien. Nach einer am 12. Oktober veröffentlichten Verordnung des Generalgouverneurs zu Batavia ist gegen Osaka Quarantäne verhängt.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Spanien. Durch Ministerialerlaß vom 6. November sind die Herkünfte aus Grand-Bassam, Dakar, Gorée, Rufisco und Bathurst (Senegambien) unter den üblichen Bedingungen freigegeben (vgl. S. 567).

Aus dem statistischen Jahrbuche für Belgien.
30. Bd. Brüssel 1900. Vgl. Veröff. S. 390.

Bei einer Bevölkerung von 6669732 Einwohnern wurden 1898 in Belgien 190921 Kinder oder 28,62 auf je 1000 Einwohner (1897: 29,0, 1887/96: 29,25) geboren. Seit 1840 fielen die zahlreichsten Geburten auf den März, die wenigsten auf den November. Auf 11,68 (1897: 11,02) eheliche kam 1 uneheliche Geburt, auf 100 Geburten überhaupt 7,88 (8,32) uneheliche; das letztere Verhältniß erhöhte sich in den Provinzen Lüttich, Hennegau, Antwerpen und Brabant auf 8 bis 11 %. — Der Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle stellte sich auf 73464 oder 62 %, d. h. 162 Geburten gegenüber 100 Todesfällen. 1890/96 betrug diese Ziffer nur 43 %; die Zunahme ergiebt sich aus einer Verringerung der Todesfälle, nicht aus einer Zunahme der Geburten. — Todt zur Welt kamen 8891 Kinder oder 1 auf 21,4 Neugeborene.

Gestorben sind 117457 Personen oder 17,61 ‰ der Bevölkerung. Die Sterbeziffer des Vorjahres, 17,23, welche die niedrigste seit 1873 war, hat sich demnach ein wenig erhöht. Die Sterblichkeit an epidemischen und infektiösen Krankheiten hat sich im Allgemeinen seit 1880 verringert, besonders gilt dies von den Pocken (1898: 158 Todesfälle, 1871/80: durchschnittlich 5080), von Scharlach (1726 gegen 1963), Diphtherie und Croup (1682 gegen 4761) und Typhus (1491 gegen 4161). Die zahlreichsten Todesfälle wurden durch Bronchitis, Lungen-, Brustfellentzündung und akute Erkrankungen der Athmungsorgane (18509), Herzkrankheiten (10967), Darmkatarrh und Diarrhöe (9332), Lungenschwindsucht (9311) und andere chronische Brustkrankheiten (6733) herbeigeführt. Eines gewaltsamen Todes starben 3142 Personen. Diese Zahl hat sich seit 1871 wenig geändert, während die der Selbstmorde seitdem wesentlich zugenommen hat: 1898 kam 1 Selbstmord auf 8104, 1871/80 erst auf 12146 Einwohner.

Die Auswanderungen wurden von den Einwanderungen 1871/80 um 4027, 1881/90 um 1509, 1897 um 5042, 1898 um 4533 überragt; im Einzelnen waren die Auswanderungen nur im Hennegau und in Westflandern zahlreicher als die Einwanderungen.

Von den zur Ausloosung für den Militärdienst sich stellenden jungen Leuten konnten 1880: 21,66, 1890: 15,92, 1895: 13,66, 1898: 12,83, 1899: 12,84 % weder lesen noch schreiben.

Die Zahl der vom Staate unterstützten Taubstummen- und Blindenanstalten ist von 11 mit 710 Zöglingen im Jahre 1875 auf 17 mit 1466 im Jahre 1896 gestiegen.

In Anstalten waren 1898: 14222 Geisteskranke untergebracht, 1890 nur 10777 und 1883: 8763.

Das Heilpersonal setzte sich aus 3433 Aerzten, d. h. 5,15 auf 10000 Einwohner (1890: 4,36), 1917 Apothekern oder 2,87 (2,62) und 2483 Hebammen oder 3,72 (3,84) zusammen. Am besten mit Aerzten versorgt war die Provinz Brabant (1898: 7,20 auf je 10000 Einwohner.)

In den Bergwerken ereigneten sich 1898: 279 Unfälle unter und 40 auf der Erde, bei denen 154 und 18 Personen ihr Leben einbüßten; schwer verletzt wurden 187 und 22 Personen.

Gesundheitszustand in Christiania während des Jahres 1899.
(Nach Beretning fra Kristiania Sundhedskommission for Aaret 1899.) Vgl. Veröff. 1899 S. 995.

Nach der Zählung vom 31. Dezember 1899 hatte Christiania eine Bevölkerung von 226423 Seelen oder 5168 mehr als im Jahre zuvor; davon kamen 4226 auf den Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle.

Lebend kamen 8170 Kinder oder 36,08 auf je 1000 Einwohner, todt 301 oder 1,32 ‰ zur Welt; außerehelicher Abkunft waren von ersteren 1117, von den Todtgeborenen 67.

Wie die Anzeigen der Aerzte und Krankenhäuser ergeben, sind 3944 Personen oder 17,42 ‰ der Bevölkerung, unter Hinzurechnung der zwar lebend geborenen, aber vor Ablauf von 24 Stunden wieder verstorbenen Kinder 4068 gestorben. Von je 1000 in den folgenden Altersklassen Lebenden starben 175,98 im Alter von 0 bis 1 Jahr, 20,08 von 1 bis 5, 4,43 von 5 bis 15 Jahren, 13,90 in höherem Alter. Die zahlreichsten Todesfälle ereigneten sich im Januar (415) und August (413), die wenigsten im November (245), Oktober (254), April und Dezember (282).

Das Berichtsjahr war durch eine große Zahl von Todesfällen an Tuberkulose, nämlich 819 (629 Fälle von Lungenschwindsucht, 138 von tuberkulöser Gehirnhautentzündung, 52 von anderen tuberkulösen Leiden) oder 20,77 % der Gesammtsterblichkeit, sowie an Diarrhöe (539 oder 13,67 %) ausgezeichnet; im Vorjahre erlagen der Lungenschwindsucht 604, der Diarrhöe nur 207 Personen. Ferner starben u. a. an Masern 13 (1898: 61) Personen, Scharlach 25 (19), Diphtherie und Croup 39 (29), Unterleibstyphus 10 (14), Keuchhusten 21 (50), kroupöser Lungenentzündung 263 (279), katarrhalischer Lungenentzündung 84 (120), akuter Bronchitis 162 (209), Kindbettfieber 10 (8), an bösartigen Geschwülsten 155 (151). Von letzteren entfielen 33 auf das 40. bis 50., 29 auf das 50. bis 60., 44 auf das 60. bis 70. und 30 auf das 70. bis 80. Lebensjahr.

Erkrankungen an übertragbaren Krankheiten sind 39852 oder 176 auf je 1000 Bewohner gegen 142, 158 und 178 in den letzten 3 Jahren bekannt geworden. Zu den Krankheiten, welche in beschränkterem Umfange als im Vorjahre auftraten, gehörten Masern (222 neue Fälle), Keuchhusten (593), akute Katarrhe der Luftwege und Bronchien (12138), Syphilis (766), Gonorrhöe (2157); andererseits zeigten Scharlach (1122), Diphtherie (423), Unterleibstyphus (96), besonders aber Diarrhöe (8144) und Influenza (6257) eine stärkere Verbreitung.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Ausführungsbestimmungen zum Impfgesetz vom 8. April 1874, erlassen auf Grund der Beschlüsse des Bundesraths vom 28. Juni 1899.
(Vgl. Veröff. S. 702.)

Oldenburg. Bekanntmachung des Staatsministeriums. Vom 5. Juli 1900. (Gef.-Bl. S. 603)

Nachdem der Bundesrath am 28. Juni v. J. den von einer Sachverständigen-Kommission aufgestellten Entwürfen von Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der staatlichen Anstalten zur Gewinnung von Thierlymphe und von Bestimmungen zur Ausführung des Impfgesetzes vom 8. April 1874 seine Zustimmung ertheilt hat, werden die betreffenden Vorschriften und Beschlüsse in der Anlage auf Grund des § 18 Abs. 2 des Impfgesetzes zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht und sofort in Kraft gesetzt.

Dabei bestimmt das Staatsministerium in Ergänzung der Bekanntmachungen vom 2. Februar 1875 und 27. November 1879 sowie unter Aufhebung der Instruktion für die Impfungen vom 9. Februar 1880 das Nachstehende:

1. Die Impfärzte sind bei Uebernahme des Impfgeschäfts von den Großherzoglichen Aemtern bezw. den Magistraten der Städte erster Klasse mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt zu verpflichten. Bei den be-

amteten Aerzten genügt ein Hinweis auf den geleisteten Diensteid.

2. Die Großherzoglichen Aemter und Magistrate der Städte erster Klasse haben die in den ersten 6 Spalten ausgefüllten Impflisten spätestens bis zum 1. Mai jeden Jahres dem Impfarzte zuzufertigen. Dem Letzteren liegt die Ausfüllung der übrigen Spalten ob. Bei Kindern, welche wegen Syphilis, Rachitis oder Scrophulosis nicht geimpft werden, ist ein entsprechender Vermerk durch Eintragung der Buchstaben S., R. oder Sc. unter „Bemerkungen" zu machen.

Mit den Impflisten sind den Impfärzten Druckexemplare der Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Erstimpflinge und für Wiederimpflinge mit dem Ersuchen zu übersenden, dieselben in den Impfterminen zur Vertheilung zu bringen, soweit die Angehörigen noch nicht im Besitze der Vorschriften sein sollten.

3. Impfpflichtige Kinder, welche nicht in den Listen aufgeführt sind, sind in dem Termine zu impfen und in den Listen nachzutragen.

Für die im Geburtsjahre geimpften Kinder ist eine besondere Liste nach Formular VII aufzustellen.

4. Nach beendigter Nachschau hat der Impfarzt über das Ergebniß der Impfung einen Impfschein auszustellen und auszuhändigen.

Bei Ausfertigung desselben ist, falls der Impfling mit Erfolg geimpft ist, das Formular I und zwar bei Erstimpfungen auf rothem, bei Wiederimpfungen auf grünem Papier, falls dagegen die Impfung wiederholt werden muß, das Formular II und zwar gleichfalls bei Erstimpfungen auf rothem, bei Wiederimpfungen auf grünem Papier zu benutzen.

5. Für diejenigen Impfpflichtigen, welche wegen Krankheit eine zeitliche Befreiung von der Impfung erlangt haben (§ 2 des Impfgesetzes), hat der Impfarzt Zeugnisse nach Formular III und für diejenigen, welche wegen Ueberstehens der natürlichen Blattern von der erstmaligen oder der wiederholten Impfung (§ 1 a. a. O.), Zeugnisse nach Formular IV auszufertigen und den Angehörigen der Impflinge bezw. den Wiederimpflingen zu behändigen.

6. Privatärzte haben über die von ihnen Geimpften die vorgeschriebenen Listen zu führen und bis zum 1. Januar des folgenden Jahres dem zuständigen Amtsarzte einzusenden.

7. Die Vordrucke zu den Impflisten, Impfscheinen und ärztlichen Zeugnissen werden von den Großherzoglichen Aemtern und den Magistraten der Städte erster Klasse unentgeltlich an die praktischen Aerzte ihres Bezirks abgegeben.

8. Die Impfärzte sind für den Fall, daß sie an der rechtzeitigen Vornahme der Impfungen verhindert sind, verpflichtet, dem Landphysikus eine entsprechende Anzeige zu machen.

9. Zur Sicherung einer ordnungsmäßigen Durchführung des Impfgeschäfts wird einem Bundesrathsbeschlusse vom 28. Juni v. J. entsprechend eine ständige Ueberwachung des Impfgeschäfts durch den Landphysikus angeordnet und zwar auf folgender Grundlage:

a) Die Beaufsichtigung besteht in einer an Ort und Stelle auszuführenden Revision eines oder mehrerer Impftermine.

b) Die Geschäftsführung der Impfärzte ist thunlichst alle 3 Jahre einer Revision zu unterziehen.

c) Die Revision hat sich in erster Linie auf die Impftechnik und die Feststellung des Impferfolges, sodann auf die Listenführung, Auswahl des Impflokals, Zahl der Impflinge u. s. w. zu erstrecken.

d) Auch die Impfungen der Privatärzte sind je nach Bedürfniß der Revision zu unterziehen, soweit sie nicht von denselben als Hausärzte in den Familien ausgeführt werden.

e) Ueber das Ergebniß der Revision hat der Landphysikus alljährlich bis zum 1. Dezember an das Staatsministerium, Departement des Innern, zu berichten.

Die Großherzoglichen Aemter und die Stadtmagistrate haben dem Landphysikus bis zum 1. Mai eines jeden Jahres die für ihren Bezirk anberaumten Impftermine mitzutheilen.

10. Solange eine Landesimpfanstalt nicht vorhanden ist, bestimmt der Landphysikus diejenige auswärtige staatliche Anstalt, von der die Lymphe für die öffentlichen Impfungen zu beziehen ist.

11. Die Impfärzte haben über den Bezug der Lymphe ein Buch zu führen (§ 4 der Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind) und dasselbe zu den Impfterminen mitzubringen.

12. Die nach § 18 a. a. O. dem Impfarzte obliegenden Anzeigen über Störungen des Impfverlaufs und wirkliche oder angebliche Nachkrankheiten sind dem zuständigen Amtsarzte zu erstatten. Letzterer hat nach Feststellung des Thatbestandes sofort an den Landphysikus zu berichten.

13. Die Schulvorsteher haben dafür zu sorgen, daß Wiederimpflinge, bei denen sich Impfblattern bilden, das Turnen vom 3. bis 12. Tage nach der Impfung aussetzen.

14. Schulräume, welche zu Impfzwecken benutzt werden, sind vor dem Impftermine rechtzeitig naß zu reinigen und zu lüften.

15. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung unter den Wiederimpflingen hat in jedem Termine, in welchen Wiederimpflinge zur Impfung oder zur Nachschau kommen, ein Lehrer anwesend zu sein.

Die Wiederimpflinge sind thunlichst nach Geschlechtern zu trennen.

16. Wegen Entsendung eines Polizeibeamten zu den Impfterminen und wegen Bereitstellung einer Schreibhülfe haben die Großherzoglichen Aemter und Stadtmagistrate das Erforderliche mit den Impfärzten zu verabreden. (§ 4 der Vorschriften, welche von den Behörden bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind.)

17. Wegen Herstellung einer Statistik über Todesfälle und Erkrankungen an Pocken verbleibt es bei den an die Amtsärzte erlassenen Verfügungen vom 23. Januar 1886 und 1. April 1889. Die Amtsärzte haben die ausgefüllten Meldekarten über Todesfälle und Erkrankungen an Pocken unverzüglich dem Landphysikus einzusenden.

18. Die Rechnungen der Impfärzte über die ihnen zustehenden Vergütungen, Tagegelder und Reisekosten sind spätestens bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres beim Großherzoglichen Amte bezw. Stadtmagistrate zur Prüfung und Uebersendung an das Staatsministerium einzureichen.

Oldenburg, den 5. Juli 1900.

Staatsministerium,

Depart. d. Innern. Depart. d. Kirchen und Schulen.

Jansen J. V.: Heumann.

Als Anlage folgen:

Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der staatlichen Anstalten zur Gewinnung von Thierlymphe.

Dieselben entsprechen im Wortlaut dem betreffenden Abschnitte der Bundesrathsbeschlüsse vom 28. Juni 1899.

Beschlüsse und Vorschriften zur Ausführung des Impfgesetzes.

Hier folgt der Wortlaut des Bundesrathsbeschlusses vom 28. Juni 1899, betr. Beschlüsse und Entwürfe von Vorschriften zur Ausführung des Impfgesetzes mit nachstehenden Abweichungen:

In Ziff. 3, 4 und 5 sind in den Ueberschriften die Worte „Entwurf von" weggelassen.

Der Wortlaut der Ziff. 6, 7 und 8 fehlt.

Als Ziff. 6 ist der Wortlaut der Ziff. 9 gegeben.

Preußen. Erlaß des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten, betr. die Ausbildung von Aerzten zwecks geeigneter Untersuchung und Behandlung taubstummer Kinder. Vom 10. Juli 1900.

Im Anschlusse an meinen Erlaß vom 23. April d. J. — U III A 856 M. — übersende ich Ew. Excellenz den Lehrplan des ersten Kursus für die Ausbildung von Aerzten zwecks geeigneter Untersuchung und Behandlung taubstummer Kinder zur gefälligen Kenntnißnahme.

Der vorerwähnte, in der Zeit vom 14. Mai bis 2. Juni d. J. an der hiesigen Königlichen Taubstummenanstalt nach dem beifolgenden Lehrplane abgehaltene Aerztekursus hat den Erwartungen durchaus entsprochen. Wiederholt und mit steigendem Nachdruck haben die theilnehmenden Aerzte ihrem Danke für die ihnen hier gewährte spezialistische und allgemeine Fortbildung sowie der Ueberzeugung Ausdruck gegeben, daß das Gelernte und Gesehene ihrer Praxis in den Taubstummenanstalten und damit den Zöglingen zu Gute kommen werde.

Dadurch, daß die Theilnehmer in den Taubstummen-Unterricht selbst eingeführt wurden und verschiedene Anstalten besuchten, ist ein engeres und vertrauensvolleres Verhältniß zwischen den Aerzten und Taubstummenlehrern angebahnt worden; das Verständniß für die beiderseitigen Aufgaben ist gewachsen.

Die an den Zöglingen der hiesigen Königlichen Taubstummenanstalt gelegentlich des Kursus ausgeführten Untersuchungen haben zur Evidenz ergeben daß eine spezialärztliche Untersuchung und fortdauernde Beaufsichtigung der Gehör-, Seh- und Sprechapparate auch für den Unterricht der Taubstummen, für das, was man von dem einzelnen Zögling verlangen, und wie man es verlangen kann, von der größten Wichtigkeit ist. Nur durch diese fortgesetzten körperlichen Beobachtungen läßt sich namentlich auch feststellen, wieweit noch durch das Gehör eine geistige Vermittelung stattfinden, und wieweit vermöge des Baues und der Anlage seiner Sprechorgane der Taubgeborene oder taub Gewordene noch zur Artikulation der Lautsprache gebracht werden kann.

Für die bei der Aufnahme in die Anstalt durch den Arzt zu vollziehende Feststellung der allgemeinen und der besonderen körperlichen und geistigen Verhältnisse des taubstummen Kindes und die weitere regelmäßige Beobachtung desselben ist das in der Anlage C beigefügte Schema eines ärztlichen Personalbogens ausgearbeitet worden.

Ew. Excellenz ersuche ich ergebenst, dem Herrn Landeshauptmann der Provinz hiervon gefälligst Kenntniß zu geben. Je ein Abdruck der Anlagen ist zu diesem Zwecke beigefügt.

Studt.

An die Herren Ober-Präsidenten.

Anlage A.

Lehrplan für die Ausbildung von Aerzten zwecks geeigneter Untersuchung und Behandlung taubstummer Kinder.

A. Ueber schulärztliche Thätigkeit im Allgemeinen.

Geheimer Ober-Medizinal-Rath Dr. Schmidtmann.
Wöchentlich 1 Stunde.

B. Die Taubheit, sowie Untersuchung und Behandlung des Ohres und des Nasenrachenraumes.

Sanitätsrath Dr. Arthur Hartmann.

Wöchentlich zweimal je 4 und einmal 3 Stunden.

1. Ursache der Taubheit (angeborene und erworbene Taubheit); Statistik.
2. Hörvermögen der Taubstummen; Methode der Hörprüfung, Hörprüfungsapparate.
3. Praktische Hörprüfung.
4. Untersuchungsmethoden des Ohres, der Nase und des Nasenrachenraumes.
5. Praktische Hörprüfung in Verbindung mit Untersuchungen des Ohres, der Nase und des Nasenrachenraumes.
6. Anatomie des Ohres, der Nase und des Nasenrachenraumes; Demonstration von Präparaten.
7. Prophylaxe und Heilbarkeit der Taubheit.
8. Behandlung des Ohres, der Nase und des Nasenrachenraumes.

C. Untersuchung und Behandlung der Rachenhöhle und des Kehlkopfes.

Oberstabsarzt Dr. Landgraf.

Wöchentlich 2 Stunden.

1. Untersuchungsmethoden.
2. Anatomie der Rachenhöhle und des Kehlkopfes.
3. Physiologie der Rachenhöhle und des Kehlkopfes.
4. Besprechung der häufiger vorkommenden pathologischen Verhältnisse bei Taubstummen mit Demonstration an Kindern und Besprechung der Behandlung.

D. Untersuchung und Behandlung des Auges.

Professor Dr. Silex.

1. und 3. Woche 3 Stunden. 2. Woche 2 Stunden.

1. Anatomie und Physiologie des Auges.
2. Handhabung des Augenspiegels, namentlich die Refraktionsbestimmung mit demselben.
3. Die Lehre von der Brillenverordnung.
4. Die Unterweisung in den namentlich im Kindesalter vorkommenden äußeren Augenkrankheiten, besonders in denjenigen der Hornhaut.
5. Die Beschaffenheit der Augen in ihrem Einflusse auf die Berufswahl.

E. Physiologie, Psychologie und Pathologie der Sprache.

Dr. Hermann Gutzmann.

1. Woche 4 Stunden, 2. und 3. Woche 2 Stunden.

I. Anatomie und Physiologie der Sprache (mit praktischen Uebungen).

1. Athmung; Messungsmethoden; graphische Darstellung der Athmung.
2. Stimme; Sprech- und Singstimme; Stimmansätze beim Sprechen.
3. Allgemeine Anatomie und Physiologie des Ansatzrohres.
4. Bildung der Vokale und Konsonanten; physiologische Untersuchungsmethoden (Phonautograph und andere graphische Methoden) und praktische Anwendung derselben.

II. Psychologie der Sprache.

1. Entwickelung der Sprache beim normalen Kinde.
2. Psychologie der Sprache; Sprachbahnen 2c.

III. Pathologie der Sprache.

1. Eintheilung und allgemeine Besprechung der Sprachstörungen.
   a) peripher-impressive Sprachstörungen;
   b) zentrale Sprachstörungen;
   c) peripher-expressive Sprachstörungen.
2. Die Veränderungen der Sprache bei Schwerhörigen und Ertaubten; Analyse der Erscheinungen (praktische Uebungen).
3. Die verschiedenen Formen der Aphasieen; ihr Verhältniß zur Taubheit; die Hörstummheit.
4. Stottern und die verschiedenen Formen des Stammelns.

F. Taubstummenbildung.

Direktor Schulrath Walther. Wöchentlich 3 Stunden.

I. Geschichtliches.

1. Vereinzelte Unterrichtsversuche in Spanien, England, Holland, Frankreich und Deutschland.
2. Errichtung von Taubstummen-Anstalten und Begründung der ersten Unterrichtssysteme:
   a) die französische Methode;
   b) die deutsche Methode.

3. Die Verallgemeinerung des Taubstummen-Unterrichts.
4. Die methodische Ausgestaltung des Taubstummen-Unterrichts.

II. Der Taubstumme in seiner Eigenart.

1. Die körperliche Entwickelung und Eigenart.
2. Die geistige und sittliche Entwickelung.
3. Die Geberdensprache.

III. Die Bildung der Taubstummen.

1. Der Artikulationsunterricht.
2. Der Sprachunterricht.
3. Weitere Unterrichtsmaßnahmen.
4. Hörübungen.

IV. Fürsorge für die aus den Taubstummenanstalten entlassenen Zöglinge.

Anlage C.

Formular I { Knabe weiß / Mädchen blau }   **Aerztlicher Personalbogen.**   Taubstummenanstalt zu . . . .

Vor- und Zunamen . . . . Sohn / Tochter } des (der) (Name) Beruf
geb. am . . . .
zu . . . . . Kreis . . . . .
Geimpft im Jahre . . . . .
Wiedergeimpft im Jahre . .
Etwaige Bildungs- und Heilversuche?

ehelich? . . . .
wievieltes Kind? . . . .

Taub geboren?
Krankheiten bezw. Gebrechen (Schwerhörigkeit, Taubheit, Sprachstörungen, Epilepsie, Alkoholismus ꝛc.)
Taub geworden?
im Alter von . . . . Jahren
wodurch?
Sprach das Kind vor der Ertaubung?

bei Geschwistern? . . . . . .
bei den Eltern oder sonstigen Verwandten? . . . .

Tag der ärztlichen Untersuchung	Ansteckende Krankheiten a selbst, b Familie c im Hause	Parasiten Scabies Pediculi ꝛc.	Allgemeine Körper-Konstitution	Größe cm	Gewicht kg	Konstitutionelle Krankheiten. Skrophulose, Tuberkulose, Syphilis, Lepra, Epilepsie ꝛc.	Brustumfang, Herz Lunge. Bauch (Bruch?)	Knochengerüst. Wirbelsäule	Hörorgan. Aeußerer Gehörgang? Trommelfell? Mittelohr? Eustachische Röhre durchgängig? Nasen- Rachenraum? Rachenmandel?	Nase, Mund, Kehlkopf. Zähne, Zungenmandel, Gaumensegelmandel, Kehlkopfeingang Taschenbänder, Stimmlippen, Luftröhre?	Augen. R. u. L. Sehschärfe, Refraktion, Hornhaut, Aderhaut, Netzhaut ꝛc.?	Allgemeiner geistiger Zustand. Geweckt, normal begabt, schwach begabt, schwachsinnig, blödsinnig (idiotisch).	Hörfähigkeit. Worte welche? in welcher Entfernung? Vokale welche? Consonanten welche? Welche Geräusche überhaupt? Welche Töne der Tonreihe?[1]	Sprache. Noch vorhanden? Athmung? Stimme? Aussprache? Welche Störung[2] macht sich beim Artikulationsunterricht in der Anstalt bemerkbar? 1. Sprech-Athmung? 2. Sprechstimme? 3. Aussprache?	Bemerkungen. (Etwaige sonstige Abnormitäten insbes. des Schädels, Gesichtes ꝛc.)

[1]) mit continuirlicher Tonreihe zu prüfen. — [2]) Erst nach Beobachtung zu beantworten.

Folgerungen aus der ärztlichen Untersuchung.

Tag der ärztlichen Untersuchung	Für Lehrer und Unterricht	Für Eltern und Haus

Preußen. Stadt Berlin. Regulativ für die Untersuchung des in die öffentlichen Schlachthäuser der Stadt Berlin gelangenden Schlachtviehes.

Vom 7. Dezember 1898. (Gemeindebl. 1900 S. 360.)

Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser vom 18. März 1868 (Gesetzsammlung de 1868 S. 277 ff.) und des Artikels 1 des Gesetzes zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 18. März 1868, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser vom 9. März 1881 (Gesetzsammlung de 1881 S. 273 ff.) ist durch Gemeindebeschluß vom 15./16. Juni 1882, bestätigt durch Erlaß des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg d. d. Potsdam, den 16. Juni 1882, der Schlachtzwang am 1. Januar bezüglich 1. April 1883 für den Gemeindebezirk Berlin eingeführt worden.

Nachdem zugleich durch § 2 des erwähnten Gemeindebeschlusses vom 15./16. Juni 1882 angeordnet worden ist, daß alles in das öffentliche Schlachthaus gelangende Schlachtvieh zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor als nach dem Schlachten einer Untersuchung durch Sachverständige zu unterwerfen ist, wird hiermit auf Grund des obenbezeichneten Gesetzes vom 9. März

1881, Artikel 1, für diese Untersuchung das nachstehende Regulativ unter Aufhebung des diesbezüglichen Regulativs vom 23./24. Februar 1883 und 8./30. September 1892 festgesetzt.

I. Die Sachverständigen.

§ 1. Die Untersuchung des in die öffentlichen Schlachthäuser auf dem städtischen Schlachthof gelangenden Schlachtviehes vor und nach dem Schlachten behufs Feststellung seines Gesundheitszustandes findet durch die von dem Magistrat bestellten Sachverständigen statt.

Sachverständige sind der städtische Oberthierarzt und der Stellvertreter desselben, die Thierärzte, die Vorsteher und Vorsteher-Stellvertreter der Trichinenschauamts-Abtheilungen, die Trichinenschauer (Fleischbeschauer) und die Probennehmer. Dieselben werden auf Widerruf durch den Magistrat angenommen, nachdem das Königliche Polizeipräsidium erklärt hat, daß von ihm gegen ihre Annahme nichts eingewendet wird. Der Widerruf muß erfolgen, wenn das Königliche Polizeipräsidium seine Zustimmung zur Beschäftigung zurücknimmt.

§ 2. Der Oberthierarzt und der Stellvertreter desselben, die Thierärzte, die Vorsteher und Vorsteher-stellvertreter der Trichinenschauamts-Abtheilungen werden vom Kuratorium des städtischen Vieh- und Schlachthofes eidlich verpflichtet, die Trichinenschauer und Probennehmer durch Handschlag an Eidesstatt.

Sämmtliche Sachverständigen versprechen bei ihrer Verpflichtung, die Fleischbeschau treu und gewissenhaft auszuführen, allen gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften, sowie den Bestimmungen dieses Regulativs nachzukommen, die Beachtung derselben seitens der Schlachtenden zu überwachen und alle Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen.

§ 3. Der Oberthierarzt ist der Vorgesetzte der sämmtlichen Sachverständigen (§ 1); ihm ist die Leitung und Beaufsichtigung des ganzen Thier- und Fleischbeschauverfahrens übertragen. Die Sachverständigen und alle übrigen bei der Fleischbeschau beschäftigten Personen sind verpflichtet, seinen amtlichen Anordnungen Folge zu leisten. Er ist in allen zweifelhaften Fällen und jedes Mal, wenn seitens der Betheiligten Widerspruch erhoben wird, die letzte technische Instanz.

Dieselben Befugnisse, sowie alle Funktionen und Rechte, welche dieses Regulativ dem Oberthierarzt ertheilt, stehen dem Vertreter desselben zu, sobald er in Funktion tritt; er ist gleichfalls berechtigt, von dem gesammten Fleischbeschaupersonal die Befolgung seiner Anordnungen zu fordern.

Alle Anzeigen, Anträge und Beschwerden, welche die Ausführung der Thier- und Fleischbeschau betreffen, sind an den Oberthierarzt bezw. den Stellvertreter desselben zu richten.

Die Oberaufsicht über die Thier- und Fleischbeschau und über alle Sachverständigen einschließlich des Oberthierarztes, steht dem Kuratorium des städtischen Vieh- und Schlachthofes zu. Dasselbe ist berechtigt, im Fall es nothwendig erscheint, weitere Stellvertreter des Oberthierarztes aus der Zahl der Thierärzte vorübergehend zu bestellen.

Dem Magistrat bleibt vorbehalten, für alle Sachverständigen und einzelne Kategorien derselben, sowie namentlich für den Oberthierarzt und dessen Stellvertreter Dienstinstruktionen zu erlassen.

§ 4. Die Untersuchung der lebenden Thiere auf ihren Gesundheitszustand wird ausschließlich durch die Thierärzte bewirkt, die Untersuchung der geschlachteten Thiere ebenfalls von den Thierärzten und, soweit es sich um Schweine handelt, außerdem von den Probennehmern und Trichinenschauern, welche letzteren die Schweine mikroskopisch auf Trichinen zu untersuchen haben.

II. Untersuchung lebender Schlachtthiere.

§ 5. Die Untersuchung der Schlachtthiere vor dem Schlachten hat in der Regel stattzufinden, wenn die Thiere sich in den Ställen des Schlachthofes befinden. Die Ställe müssen stets zugänglich sein und dürfen nicht verschlossen werden.

Die Thierärzte haben sich nach Maßgabe der Anordnungen des Oberthierarztes während der Tagesstunden mehrmals von Zeit zu Zeit nach den Ställen zu begeben und alle dort eingestellten Schlachtthiere der vorschriftsmäßigen Untersuchung zu unterwerfen.

§ 6. Sollen Schlachtthiere, welche in Ställe gebracht worden sind, innerhalb drei Stunden nach ihrer Einstellung geschlachtet werden, so muß dieses seitens der Personen, welche schlachten lassen wollen, in dem thierärztlichen Meldebüreau angezeigt werden. Eine gleiche Anzeige ist erforderlich, wenn ausnahmsweise Schlachtthiere nothwendig unmittelbar nach ihrem Eintreffen auf dem Schlachthofe in das Schlachthaus geführt und geschlachtet werden müssen. In beiden Fällen werden die bezeichneten Thiere sobald als möglich thierärztlich untersucht werden.

In dem letzteren Falle, wenn ein Schlachtthier sofort nach dem Schlachthause geschafft wird, ist der amtirende Thierarzt befugt, zu verlangen, daß das Thier zunächst in einen Stall des Schlachthofes gebracht wird.

§ 7. Gewinnt der untersuchende Thierarzt die Ueberzeugung, daß ein Schlachtthier nicht gesund ist und deshalb nicht geschlachtet werden darf, so hat er die Schlachtung zu untersagen, das Thier als nicht schlachtbar zu bezeichnen und davon, daß dies geschehen, sofort dem Oberthierarzt Anzeige zu erstatten. Er ist ferner verpflichtet, falls es nothwendig erscheint, das nicht gesund befundene Thier von den übrigen, in demselben Stalle befindlichen Thieren absondern, oder es in einen für nicht gesunde Thiere angewiesenen Stall bringen zu lassen.

Erklärt der Thierarzt das untersuchte Schlachtthier nicht sofort für schlachtbar, sondern erachtet er eine nähere Prüfung des Gesundheitszustandes desselben für erforderlich, so stellt er es unter Beobachtung. Auch in diesem Fall ist er verpflichtet, dem Oberthierarzt Anzeige zu machen, und befugt, das betreffende Thier absondern oder in einen Observationsstall bringen zu lassen.

§ 8. In den beiden Fällen des § 7 hat der Oberthierarzt möglichst bald nach Empfang der Anzeige des Thierarztes das betreffende Schlachtthier zu untersuchen und Entscheidung zu treffen. Erklärt derselbe das Thier für schlachtbar, so darf es geschlachtet werden; hält er eine Beobachtung desselben, welche ohne dringlichen Grund nicht länger als 24 Stunden dauern soll, für erforderlich, so ordnet er dieselbe an. Bezeichnet er das Thier aber sofort oder nach stattgehabter Beobachtung als nicht schlachtbar, so ist die Schlachtung zu untersagen und davon demjenigen, der es zur Schlachtung an emeldet hat, durch schriftliche Verfügung Kenntniß zu ggeben, das Thier aber der Polizeibehörde zur weiteren Verfügung zu überweisen. Krepirte Thiere werden in dem dazu bestimmten Schlachtraum obduzirt.

§ 9. Hält der untersuchende Thierarzt das von der Schlachtung ausgeschlossene Schlachtthier einer übertragbaren Krankheit (Seuche) für verdächtig, so hat er sofort das kranke Thier und die in demselben Stalle befindlichen Schlachtthiere von jeder Berührung mit anderen Thieren abzuschließen und die nothwendigen Anordnungen, denen unbedingt Folge zu leisten ist, zu treffen. Er hat ferner sofort dem Oberthierarzt von dem Vorfall Kenntniß zu geben. Erweist sich bei der Untersuchung durch denselben der Verdacht des Thierarztes als begründet, so ist der Veterinärpolizei nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sofort Anzeige zu erstatten und derselben das Thier zur Verfügung zu stellen.

§ 10. Für Thiere, die wegen gewisser Krankheiten, wegen mangelhafter Atteste, wegen Krankheitsverdachtes oder wegen Verletzungen vom Viehhof dem Schlachthofe zugeführt werden sollen, ist ein Erlaubnißschein der Veterinärpolizei erforderlich, welcher durch den Eigenthümer oder dessen Stellvertreter im Meldebüreau der Thierärzte abzugeben ist. In Betreff solcher Thiere wird der Veterinärpolizei der auszustellende Befundbericht mitgetheilt werden.

§ 11. Ueber alle nicht sofort für schlachtbar erklärten Schlachtthiere ist im Meldebüreau der Thierärzte ein Register zu führen, in welches die von den Thierärzten für nicht schlachtbar erklärten und die unter Beobachtung gestellten Schlachtthiere unter Angabe des Geschlechts, des Alters, der Farbe, besonderer Abzeichen, sowie der Person, welche zu schlachten beabsichtigte, chronologisch eingetragen werden und in dem vermerkt wird, aus welchem Grunde diese Maßregel angeordnet worden ist, welche Entscheidung der Oberthierarzt getroffen hat, und was schließlich mit den betreffenden Thieren geschehen ist. Die Eigenthümer der Thiere, deren Beauftragte und Gesellen sind verpflichtet, dem Thierarzt auf Verlangen jede erforderliche Auskunft über die Thiere und namentlich über die Herkunft derselben zu geben.

Auf Grund dieses Registers ertheilt der Oberthierarzt demjenigen, der die Schlachtung vornehmen wollte, eine Bescheinigung, aus welcher der Sachverhalt und namentlich auch die Krankheit, an der das Thier gelitten hat, hervorgeht.

III. Untersuchung der geschlachteten Thiere.

A. Rinder, Kälber, Ziegen und Schafe.

§ 12. Die Untersuchung der geschlachteten Rinder (Bullen, Ochsen, Kühe), Kälber, Schafe und Ziegen findet möglichst bald nach der Schlachtung statt. Sobald die Schlachtung vollzogen ist, hat derjenige, welcher geschlachtet hat, dies selbst oder durch seine Leute, für deren Handlungen und Unterlassungen er verantwortlich ist, unter Angabe der Nummer der Schlachtkammer, sowie der Gattung und Zahl der geschlachteten Thiere im Meldebüreau der Thierärzte anzuzeigen.

§ 13. Bevor das geschlachtete Thier untersucht und als gesund bezeichnet, auch die Abstempelung (§ 15) erfolgt ist, darf dasselbe weder zerlegt noch fortgebracht werden; indeß können Rinder in seitliche Hälften getheilt werden. Ferner dürfen vor beendeter Untersuchung des geschlachteten Thieres auch einzelne Theile desselben nicht entfernt werden. Kopf, Fell und Eingeweide müssen in unmittelbarer Nähe desselben und zwar so, daß eine Verwechselung mit gleichen Theilen anderer Thiere nicht möglich ist, aufbewahrt werden.

§ 14. Die Untersuchung erstreckt sich sowohl auf die Beschaffenheit des Fleisches, als auch auf den Zustand der großen Körperhöhlen (Maul-, Brust-, Bauch- und Beckenhöhle), des Blutes und sämmtlicher Eingeweide, vorzugsweise des Herzens, der Lungen, der Leber und der Milz. Bei Rindern und Kälbern ist außerdem der vierte Magen und bei weiblichen Thieren jeder Viehgattung der Uterus stets daraufhin einer genauen Besichtigung zu unterwerfen, ob etwa Trächtigkeit oder Erkrankung desselben vorliegt.

§ 15. Findet der Thierarzt das untersuchte Thier gesund, so veranlaßt er den ihn begleitenden Hilfsbeamten (Stempler), dasselbe in vorschriftsmäßiger Weise abzustempeln. Erst nachdem die Stempelung erfolgt ist, kann der Eigenthümer des Thieres über dasselbe frei verfügen.

In welcher Weise bei der Stempelung zu verfahren ist, wird durch eine vom Magistrat zu erlassende Anweisung bestimmt.

§ 16. Ergiebt sich dagegen, daß das geschlachtete Thier zur menschlichen Nahrung nicht geeignet ist, so wird dasselbe an einer in die Augen fallenden Stelle mit einem Zettel beklebt, welcher die Aufschrift trägt: „Zurückgewiesen und beanstandet". Ebenso wird mit allen zu dem beanstandeten Thiere gehörigen Organen verfahren. Zugleich erstattet der Thierarzt dem Oberthierarzt von der erfolgten Beanstandung Anzeige.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn der Thierarzt mit Rücksicht auf obwaltende Umstände eine Entscheidung nicht treffen kann und das Thier als „vorläufig beanstandet" bezeichnet.

§ 17. In beiden Fällen des § 16 entscheidet der Oberthierarzt oder sein Stellvertreter, ob die Zurückweisung oder Beanstandung aufrecht zu erhalten bezw. endgiltig auszusprechen ist.

§ 18. Erachtet der Thierarzt nur einzelne Theile des geschlachteten Thieres zur menschlichen Nahrung ungeeignet, so weist er nur diese einzelnen Theile unter Beanstandung derselben zurück, giebt aber die übrigen frei, indem er, soweit angängig, die Abstempelung (§ 15) veranlaßt. In diesem Falle tritt die Entscheidung des Oberthierarztes nur dann ein, wenn der Eigenthümer gegen die von dem Thierarzte getroffene Entscheidung Einspruch erhebt.

§ 19. Diejenigen Thiere, welche endgiltig zurückgewiesen und beanstandet worden sind, werden sofort mit allem Zubehör (Blut, Eingeweiden, unter Umständen auch dem Fell) durch die Verwaltung aus dem Schlachthause entfernt und der Polizeibehörde zur weiteren Verfügung überwiesen. Dasselbe geschieht mit den zurückgewiesenen und beanstandeten Theilen von Thieren.

Unbefugten ist es verboten, diese Thiere und beanstandete Theile von Thieren zu beseitigen.

§ 20. Stellt sich bei der Untersuchung des geschlachteten Thieres heraus, daß es an einer übertragbaren Krankheit (Seuche) gelitten hat, so ist nach der Vorschrift des § 9 zu verfahren.

§ 21. Ueber alle geschlachteten Rinder, Kälber, Schafe und Ziegen wird im thierärztlichen Meldebüreau ein Schlachtbuch geführt, welches die Namen der schlachtenden Personen, die Schlachtkammer, die Gattung und die Zahl der Thiere ergiebt, und in welches der untersuchende Thierarzt den Befund einträgt. Die Besitzer der Thiere, sowie ihre Beauftragten und Gesellen sind verpflichtet, dem Thierarzt jede erforderliche Auskunft über die Thiere und ihre Herkunft zu geben.

Der Oberthierarzt führt ein Obduktionsbuch, in welches die beanstandeten Thiere nebst Befundbericht eingetragen werden (§ 16). Auf Grund des Obduktionsbuches ertheilt der Oberthierarzt auf Verlangen den Besitzern zurückgewiesener und beanstandeter Thiere Bescheinigungen, aus welchen der Beanstandungsgrund hervorgeht.

B. Schweine

§ 22. Die Untersuchung der geschlachteten Schweine findet unmittelbar nach der Schlachtung statt. Sobald die Schlachtung vollzogen ist, hat derjenige, welcher geschlachtet hat, dies sofort oder spätestens innerhalb einer Stunde selbst oder durch seine Leute, für deren Handlungen und Unterlassungen er verantwortlich ist, unter Bezeichnung des Schlachthauses, sowie unter Angabe der Nummer der Schlachtkammer und der Zahl der geschlachteten Thiere im Meldebüreau der Probennehmer anzuzeigen.

§ 23 Personen, welche gewerbsmäßig Schweine schlachten, gleichgiltig ob der Verkauf des Schweines im Ganzen oder in Stücken oder nach erfolgter Verarbeitung oder Zubereitung erfolgt (Fleischer, Lohnschlächter, Wurstfabrikanten, Gast- und Speisewirthe und ähnliche Personen), haben ein Schlachtbuch nach dem beifolgenden Muster 1 zu führen und in dasselbe jede Schlachtung eines Schweines unter fortlaufenden Nummern in die Spalten 1 bis 4 sofort nach der Schlachtung einzutragen, oder unter ihrer Verantwortlichkeit durch andere eintragen zu lassen.

Das Schlachtbuch muß mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein und in der Aufschrift den Namen und die Wohnung des Gewerbetreibenden angeben. Es ist bis zum Ablauf eines Jahres nach der letzten Eintragung an der Schlachtstätte aufzubewahren, und muß den untersuchenden Thierärzten und Schlachthausbeamten, sowie dem Königlichen Departementsthierarzt oder dessen Stellvertreter auf Erfordern jeder Zeit vorgezeigt und ausgehändigt werden.

§ 24. Andere Personen als die vorbezeichneten Gewerbetreibenden haben, falls sie nicht ein gleiches Schlachtbuch führen, über jede Schlachtung eines Schweines einen besonderen Schlachtzettel auszufertigen, welcher in der Aufschrift ihren Namen und ihre Wohnung, die Nummer des Schlachthauses und der Schlachtkammer und außerdem die dem Inhalt der Spalten 2 bis 4 des Musters 1 entsprechenden Angaben enthalten muß.

Der Schlachtzettel muß auf Erfordern den untersuchenden Thierärzten und Schlachthausbeamten, sowie dem Königlichen Departementsthierarzt oder dessen Stellvertreter jeder Zeit vorgezeigt und ausgehändigt werden.

§ 25. Die geschlachteten Schweine bezw. einzelne Theile derselben dürfen, bevor sie nach Maßgabe dieses Regulativs der Untersuchung unterworfen und freigegeben sind, aus dem Schlachtraum oder den zum Abkühlen bestimmten Nebenräumen nicht entfernt werden.

Vor erfolgter Freigabe darf eine Zerlegung derselben in Stücke nicht stattfinden.

Zulässig jedoch ist es, das Schwein insoweit in zwei Hälften zu zerlegen, daß diese am Kopfe noch im Zusammenhang bleiben. Auch dürfen die Eingeweide und die sogenannten Liesen sofort herausgenommen werden. Dieselben müssen jedoch in unmittelbarer Nähe des Schweines, so daß eine Verwechselung mit gleichen Theilen eines anderen Schweines ausgeschlossen ist, aufbewahrt werden.

§ 26. Auf die Anzeige von der Schlachtung eines Schweines (§ 22) entsendet der diensthabende Probennehmervorsteher einen Probennehmer nach der Schlachtstätte; dieser versieht das Schwein, nachdem er die Spalten 1 bis 5 in seinem nach dem beifolgenden Muster 2 zu führenden Buche, so weit es möglich ist, ausgefüllt hat, mit der Nummer eines der Probenkästchen des Trichinenschauamtes, entnimmt sodann persönlich die für die Untersuchung erforderlichen Proben von dem Schwein und zwar je ein Stückchen von dem rothen Fleisch des Zwerchfelles, des Bauches, des Kehlkopfes und der Zungenwurzel, legt die Proben in das Probenkästchen und füllt in dem ihm vorzulegenden Schlachtbuch die Spalten 5 bis 7 aus, beziehungsweise setzt entsprechende Vermerke auf den ihm auszuhändigenden Schlachtzettel. Das Probenkästchen bringt der Probennehmer mit seinem Buche, eventuell mit dem Schlachtzettel, ohne Verzug nach dem Trichinenschauamt.

§ 27. In dem Trichinenschauamte beauftragt der diensthabende Abtheilungsvorsteher einen Trichinenschauer mit der Untersuchung der Fleischproben.

Der Trichinenschauer hat die Untersuchung mit voller Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit auszuführen. Er hat von jedem der im § 26 bezeichneten vier Fleischstückchen mindestens sechs vorschriftsmäßige Präparate anzufertigen und mikroskopisch zu untersuchen.

§ 28. Der Trichinenschauer trägt den Untersuchungsbefund in sein nach dem angefügten Muster 3 zu führendes Buch ein.

Ergiebt die Untersuchung keine Trichinen, so hat der Trichinenschauer das Buch sammt den Proben dem Abtheilungsvorsteher zu übergeben. Dieser fertigt dem Besitzer des Schweines durch Vermittelung eines Probennehmers die Bescheinigung „trichinenfrei“ zu. Diese Bescheinigung, welche auch den Namen des mit der Untersuchung beauftragt gewesenen Trichinenschauers ergeben muß, setzt der Abtheilungsvorsteher nebst seiner Namensunterschrift unmittelbar auf den Schlachtzettel, falls ein solcher ausgefertigt worden war. Andernfalls füllt er auf Grund der Bücher der Trichinenschauer die Spalten 6 und 7 in dem Schaubuche des Probennehmers (Muster 2) aus, auf Grund dessen demnächst der Probennehmer in dem Schlachtbuch des Gewerbetreibenden (§ 23) die Spalten 8 und 9 auszufüllen und das Schwein in vorschriftsmäßiger Weise abzustempeln hat.

§ 29. Findet der Trichinenschauer oder der Abtheilungsvorsteher bei der Untersuchung das Fleisch trichinenhaltig, so haben beide mit einander in Berathung zu treten. Gelangen beide zu demselben Ergebniß, so gilt bejahenden Falles das Vorhandensein von Trichinen als festgestellt, und der Oberthierarzt ist sofort behufs Zurückweisung und Beanstandung des Schweines zu benachrichtigen, während verneinenden Falles nach § 28 zu verfahren ist.

Einigen sich der Abtheilungsvorsteher und der Trichinenschauer nicht über den Befund oder bleibt einer von ihnen im Zweifel, so ist die Entscheidung des Oberthierarztes anzurufen und gleichzeitig die vorläufige Beanstandung des Schweines auszusprechen. Während der Dauer dieser Beanstandung hat sich der Besitzer des Schweines jeder körperlichen Verfügung über dasselbe zu enthalten.

§ 30. Der Oberthierarzt, dessen Entscheidung gemäß § 29 angerufen wird, begiebt sich nach erhaltener Anzeige behufs Vornahme der Untersuchung in das Trichinenschauamt. Der betreffende Trichinenschauer hat ihm sein Kompressorium und das Probenkästchen mit den noch vorhandenen Fleischtheilchen, sowie einen kurzen Bericht des Abtheilungsvorstehers, welcher Namen und Wohnung des Besitzers des Schweines, die Bezeichnung der Schlachtstätte (Schlachthaus, Schlachtkammer), die von dem Probennehmer angebrachte Bezeichnung des Schweines, sowie den Namen des Trichinenschauers enthält, zu übergeben und ihm zu bezeichnen, welche Gebilde in dem Kompressorium er für Trichinen hält.

Stellt der Oberthierarzt keine Trichinen fest, so theilt er dies dem Trichinenschauamte mit. Findet er dagegen die Fleischproben trichinenhaltig, so ordnet er außerdem an, daß das Schwein mit dem Stempel „Trichinenhaltig“ versehen und sammt den Proben — die gleich wie die trichinenhaltigen mikroskopischen Präparate dem Schauamte wieder zuzustellen sind (§ 31 Absatz 4) — nach Maßgabe des § 19 entfernt wird.

§ 31. Jede Untersuchung ist auf dem Trichinenschauamte an demselben Tage zu Ende zu führen, an welchem die Proben von dem Schweine entnommen worden sind. Ebenso müssen die sämmtlichen Diensthandlungen des Abtheilungsvorstehers in Bezug auf eine einzelne Untersuchung von ein und derselben Person zu Ende geführt werden. Dasselbe gilt für die Trichinenschauer und Probennehmer.

Ueber das Auffinden von Trichinen ist in jeder Schauamtsabtheilung nach Muster 4 ein besonderes Buch (Befundbuch) zu führen. In demselben ist jeder Fall, in welchem ein Trichinenschauer oder Abtheilungsvorsteher Trichinen gefunden hat, unter Angabe des weiteren Verlaufes der Sache von dem Abtheilungsvorsteher zur Darstellung zu bringen.

In Betreff der Führung des Befundbuchs wird der Magistrat die erforderliche Anweisung erlassen.

Aus den Proben jedes endgiltig trichinös befundenen Schweines ist als Beleg ein wohlverkittetes mikroskopisches Dauerpräparat herzustellen, mit einem auf den Bericht im Befundbuche (Absatz 2) hinweisenden Vermerk zu versehen und 2 Monate lang im Trichinenschauamt aufzubewahren. Hiernach ist das Präparat unschädlich zu beseitigen.

§ 32. Die Abtheilungsvorsteher sind verpflichtet, die Dienstthätigkeit der Trichinenschauer ständig zu überwachen und namentlich die von denselben hergestellten Präparate möglichst häufig einer Nachprüfung zu unterwerfen.

Vorsteher und Probennehmer dürfen den Trichinenschauern keinerlei Mittheilung über die Herkunft der in der Untersuchung befindlichen Fleischproben machen.

Finden die mit der öffentlichen Trichinenschau betrauten Personen an den zu untersuchenden Schweinen oder Fleischproben eine andere Krankheit als Trichinosis, insbesondere Finnen, Strahlenpilze, Verkalkungen und zahlreiche Miescher'sche Schläuche, so haben dieselben in Spalte 4 ihres Buches (Muster 2 und 3) einen entsprechenden Vermerk zu machen und den untersuchenden Thierärzten Anzeige zu erstatten.

§ 33. Gleichzeitig mit der Untersuchung der geschlachteten Schweine auf Trichinen (§§ 26 bis 32) findet die Untersuchung derselben durch die Thierärzte statt. Bei derselben finden die Bestimmungen über die Untersuchung der geschlachteten Rinder, Kälber, Schafe und Ziegen (§§ 14 bis 21 einschließlich) in ihrem ganzen Umfange Anwendung. Die Stempelung der gesund befundenen Schweine erfolgt einerseits auf Anordnung

des Thierarztes durch den begleitenden Stempler, andererseits — zum Zeichen, daß sie trichinenfrei befunden worden sind — durch den Probennehmer. Erst nachdem die Stempelung sowohl seitens eines Thierarztes, als auch durch den Probennehmer erfolgt ist, kann der Eigenthümer über Fleisch, Fett und Eingeweide der Thiere frei verfügen.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§ 34. Schlachtthiere, welche auf den Schlachthof gebracht worden sind, dürfen, außer auf Anordnung der Polizeibehörde, von demselben nicht wieder fortgebracht, sondern müssen nach den Vorschriften dieses Regulativs behandelt werden.

§ 35. Für die Untersuchung des Schlachtviehes vor und nach der Schlachtung ist von denjenigen, welche schlachten lassen, bei Ueberführung der Thiere auf den Schlachthof eine Gebühr zu entrichten, welche bei Nichtzahlung im Wege des Verwaltungs-Zwangsverfahrens beigetrieben werden kann. Der Gebührentarif wird durch Gemeindebeschluß auf mindestens ein Jahr festgesetzt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 36. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen dieses Regulativs werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, auf Grund des § 14 des Gesetzes vom 18. März 1868 in der Fassung des Gesetzes vom 9. März 1881 (Gesetzsammlung de 1881 S. 273 ff.) für jeden Uebertretungsfall mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 37. Die Abänderung und Ergänzung dieses Regulativs bleibt vorbehalten und erfolgt durch Gemeindebeschluß.

§ 38. Dieses Regulativ tritt sofort in Kraft.

So beschlossen von der Stadtverordneten-Versammlung auf Antrag des Magistrats in der Sitzung vom 24 November 1898.

Berlin, den 7. Dezember 1898.

Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.
Kirschner.

Vorstehendes Regulativ wird auf Grund der §§ 2 und 3 des Gesetzes, betreffend die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser vom $\frac{\text{18. März 1868}}{\text{9. März 1881}}$, des § 131 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 und des § 43 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 hierdurch genehmigt.

Potsdam, den 14. Januar 1899.

(L. S.)

Der Oberpräsident von Berlin, Staatsminister.
Achenbach.

Muster 1.
(Schlachtbuch des Gewerbetreibenden.)

1. Laufende Nummer	2. Tag und Stunde des Schlachtens	3. Bezeichnung des Schweines nach Race und Geschlecht	4. Woher ist das Schwein bezogen, und (bei Lohnschlächtern) wer ist Eigenthümer des Schweines?	5. Bezeichnung des Schweines durch den Probennehmer	6. Tag und Stunde der Probenentnahme	7. Name des Probennehmers	8. Trichinenfrei befunden durch den Trichinenschauer (Name)	9. Als trichinenfrei bescheinigt durch den Probennehmer (Name)

Muster 2.
Schaubuch des Probennehmers.
(Schweine ohne gegentheiligen Vermerk sind trichinenfrei befunden.)

1. Tag	2. Zeit der Probenentnahme	Untersuchung	Abstempelung	3. Name des Besitzers des Schweines	4. Bezeichnung der Schlachtkammer bezw. des Wohnortes des Besitzers und ev. mikroskopischer Befund des Probennehmers	5. Bezeichnung des Schweines durch den Probennehmer	6. Name des beauftragten Trichinenschauers	7. Name des Leiters der Schauamts-Abtheilung und ev. mikroskopischer Befund

Muster 3.
(Buch des Trichinenschauers)

1. Laufende Nr.	2. Bezeichnung des Probenkästchens	3. Tag und Stunde der angefangenen Untersuchung a.	Tag und Stunde der beendeten Untersuchung b.	4. Trichinenfrei? ev. sonstiger Befund	5. Name des Trichinenschauers	6. Bemerkungen

Muster 4.
(Befundbuch.)

Berlin, den ten 190
Untersuchung begonnen Uhr Minuten.
Untersuchung beendet " "

1. Nummer des Schweines	
2. Name des Besitzers des Schweines	
3. Bezeichnung der Schlachtstätte	
4 Stunde der Probenentnahme	
5. Name des Probenentnehmers	
6. Name des untersuchenden Trichinenschauers und Angabe des von ihm erhobenen Befundes	
7. Name des Vorstehers und Angabe des von ihm erhobenen Befundes	
8. Name des zur Entscheidung in Anspruch genommenen Beamten und Ergebniß seiner Entscheidung	
9. Ob und wann der Ober-Thierarzt behufs der Beanstandung benachrichtigt ist	
10. Wie ist das aufzubewahrende mikroskopische Präparat bezeichnet?	

Preußen. Stadt Charlottenburg. Polizeiverordnung, betr. den Transport von Fleisch. Vom 9. Oktober 1900. (Amtsbl. f. Potsdam S. 507.)

Unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 31. Januar 1893, betr. den Transport von geschlachtetem Vieh und Theilen desselben, wird auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 143 bis 144 des Gesetzes über die allgemeine

Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) nach Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Charlottenburg Folgendes verordnet:

§ 1. Geschlachtetes Vieh und Theile von solchem, insbesondere auch einzelne Fleischstücke, müssen, wenn sie in Fuhrwerken jeglicher Art, mit Einschluß von Handwagen und Karren, transportirt werden, derartig rings umschlossen oder verdeckt sein, daß sie dem Anblick von außen her vollständig entzogen sind.

§ 2. Dasselbe gilt beim Transport in Mulden, Körben und ähnlichen Gegenständen, sofern er im Betriebe des Fleischergewerbes erfolgt.

§ 3. Tücher und andere Decken, welche zu diesem Zwecke verwandt werden, müssen durchaus sauber sein.

§ 4. Die zum Transporte benutzten Wagen, Karren, Mulden u. s. w. müssen stets in sauberem Zustande gehalten werden.

§ 5. Beim Transporte von geschlachtetem Vieh und Theilen von solchem auf offenen Wagen, dürfen auf dem Fleisch bezw. auf den dasselbe bedeckenden Tüchern oder Decken Personen weder sitzen noch liegen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 30 *M*, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haftstrafe tritt, geahndet.

§ 7. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1901 in Kraft.

Der Polizeidirektor.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Verordnung, Hebammen-Gebühren betr. Vom 15. Juni 1900. (Amtsbl. S. 175.)

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten wird für die Hebammen des Regierungsbezirks Oppeln nachstehende mit dem 1. Juli 1900 in Kraft tretende Gebührenordnung erlassen.

1. Die Bezahlung der Hebammen bleibt der freien Vereinbarung überlassen. Ist eine solche Vereinbarung nicht getroffen, so gelten die nachstehenden Bestimmungen.

2. Für die Hülfe bei einer leichten natürlichen Entbindung, Fehl- oder Frühgeburt, die nicht länger als 12 Stunden die Hebamme in Anspruch genommen hat, 4,00—12,00 *M*.

3. Für eine die Hebamme über 12 Stunden in Anspruch nehmende Entbindung sowie für eine Zwillingsgeburt 5,00—15,00 *M*.

4. Für eine regelwidrige Geburt, zu der ein Arzt nachweislich nicht zugezogen werden konnte, 5,00—15,00 *M*.

5. Für den Beistand bei einer Entbindung, zu welcher ein Geburtshelfer zugezogen wurde, nicht unter 6,00 *M*.

6. Für jeden Wochen- und sonst verlangten Besuch bei Tage 0,50—2,50 *M*.
Desgleichen bei Nacht verlangt in der Zeit von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens 1,00—5,00 *M*.

7. Für kleinere Hülfeleistungen außerhalb der Geburt und des Wochenbetts, Setzen von Klystieren, Anlegen des Katheters, Blutegelsetzen, Schröpfen und ähnliche Verrichtungen neben der Gebühr für den Besuch 0,50 1,00 *M*.

8. Für die Untersuchung einer Schwangern, soweit sie nicht zu den Verrichtungen bei der Entbindung gehört, ohne die Gebühr für den Besuch 1,00—3,00 *M*.

9. Für eine Nachtwache einschließlich der Gebühr für den Besuch 2,00—5,00 *M*.

10. Für eine Tag- und Nachtwache 3,00—6,00 *M*.

11. Bei geburtshilflichen Verrichtungen in Häusern, die über 2 km von der Wohnung der Hebamme entfernt sind, steht der Hebamme das Recht zu, außer den Gebühren für die Verrichtungen und den Besuch für die Hin- und Rückfahrt freie Fuhre oder eine Entschädigung von 0,20—0,40 Pfg. für jedes zurückgelegte oder angefangene Kilometer zu verlangen, das letztere auch dann, wenn sie den Weg zu Fuß zurückgelegt hat.

12. Bei nachweislich wenig bemittelten Personen, sowie in Fällen, in welchen die Bezahlung aus der Kasse von Armenverbänden oder aus sonstigen öffentlichen Fonds geleistet wird, sind die niedrigsten Sätze in Anwendung zu bringen.

Vorstehende Hebammen-Gebühren-Ordnung bringe ich zur öffentlichen Kenntniß.

Oppeln, den 15. Juni 1900.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: von Heydebrand.

Königreich Sachsen. Regulativ der Anstalt für staatliche Schlachtviehversicherung im Königreiche Sachsen. Vom 26. April / 5. Mai 1900.

Auf Grund von § 14 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 2. Juni 1898[1]), die staatliche Schlachtviehversicherung betreffend, vom 24. Juli 1899[2]) wird für die Versicherungsanstalt das nachstehende Regulativ aufgestellt.

Name und Sitz der Anstalt.

§ 1. Die Versicherungsanstalt führt die Bezeichnung „Anstalt für staatliche Schlachtviehversicherung". Sie hat ihren Sitz in Dresden (§ 12 des Gesetzes).

Verwaltungsausschuß.

§ 2. Die Verwaltung und Vertretung der Anstalt erfolgt durch den Verwaltungsausschuß. Dieser besteht aus je einem von dem Königl. Ministerium des Innern zu bestimmenden Mitgliede der Brandversicherungs-Kammer und der Kommission für das Veterinärwesen, zwei vom Landeskulturrathe zu wählenden Viehbesitzern und je einem von den fünf landwirthschaftlichen Kreisvereinen gleichfalls aus der Mitte der Viehbesitzer zu wählenden Mitgliede. (§ 12 des Gesetzes.)

Die Wahl der vom Landeskulturrathe und den landwirthschaftlichen Kreisvereinen zu wählenden Mitglieder erfolgt auf 3 Jahre. Die Gewählten haben aber jedenfalls so lange im Amte zu bleiben, bis eine Neuwahl erfolgt ist (§ 13 der Ausführungs-Verordnung).

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der dreijährigen Amtsperiode aus, so ist an dessen Stelle für die Zeit, für welche das ausgeschiedene Mitglied noch zu amtiren gehabt hätte, ein anderes Mitglied zu wählen.

§ 3. Den Vorsitz im Verwaltungsausschuß führt das Mitglied der Brandversicherungs-Kammer (§ 12 des Gesetzes).

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von drei Jahren einen stellvertretenden Vorsitzenden, welcher den Vorsitzenden bei Behinderung oder im Auftrage desselben zu vertreten hat.

§ 4. Der Verwaltungsausschuß hat die Versicherungsanstalt gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§ 5. Die Willenserklärungen des Verwaltungsausschusses erfolgen unter dem Namen „der Verwaltungsausschuß der Anstalt für staatliche Schlachtviehversicherung"; sie bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden bez. des Stellvertreters. Der Verwaltungsausschuß führt ein Siegel mit der Aufschrift „Anstalt für staatliche Schlachtviehversicherung".

§ 6. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Verwaltungsausschusses und vertritt denselben nach außen.

§ 7. Der Ausschuß tritt je nach Bedürfniß zusammen. Er wird vom Vorsitzenden in der Regel mindestens eine Woche vor dem Verhandlungstage durch schriftliche Einladung der einzelnen Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände berufen. Auf die Tagesordnung sind auch solche in den Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses gehörende Gegenstände zu setzen, deren Berathung durch den Ausschuß von einzelnen Mitgliedern desselben gewünscht wird.

[1]) Veröff. 1898 S. 632. — [2]) Desgl. 1900 S. 92.

Angelegenheiten, welche bei der Berufung des Ausschusses nicht als Gegenstände der Tagesordnung angegeben sind, können zur Berathung und Beschlußfassung nur zugelassen werden, wenn aus der Mitte des Ausschusses kein Widerspruch erfolgt.

§ 8. Die Verhandlungen des Ausschusses finden, dafern nicht die Erledigung einer Angelegenheit eine Ausnahme gebietet, am Sitze der Versicherungsanstalt statt.

§ 9. Jede ordnungsmäßig einberufene Sitzung des Verwaltungsausschusses ist beschlußfähig, dafern außer dem Vorsitzenden noch 4 Mitglieder anwesend sind.

Mitglieder des Verwaltungsausschusses, welche am Erscheinen behindert sind, haben dies dem Vorsitzenden möglichst frühzeitig mitzutheilen.

§ 10. Der Verwaltungsausschuß faßt seine Beschlüsse nach absoluter Mehrheit der in der Sitzung abgegebenen Stimmen.

Im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 11. Dem Verwaltungsausschuß liegt insbesondere ob:

1. die Regelung des Geschäftsganges der Anstalt und des inneren Geschäftsverkehrs der letzteren mit den Gemeindebehörden und Einnahmestellen;

2. die Entscheidung von Beschwerden über Ablehnung von Beitragserstattungen (§ 5 Abs. 3 des Gesetzes);

3. die Entscheidung über den Ausspruch des Ortsschätzungsausschusses hinsichtlich ganzer oder theilweiser Ablehnung des Anspruchs auf Entschädigung (§ 9 des Gesetzes);

4. die alljährliche Feststellung der Versicherungsbeiträge (§ 14 des Gesetzes);

5. die allvierteljährliche Feststellung der der Ermittelung der Entschädigung nach § 2 des Gesetzes zu Grunde zu legenden Durchschnittspreise für die einzelnen Fleischgattungen (§ 14 des Gesetzes);

6. die Prüfung des Jahresberichts (§ 14 des Gesetzes);

7. Beschlußfassung wegen Auferlegung von Ordnungsstrafen bei Ablehnung der Wahl in den Ortsschätzungsausschuß (§ 7 Abs. 3 des Gesetzes);

8. Berathung und Beschlußfassung über alle Angelegenheiten, welche dem Verwaltungsausschuß vom Königl. Ministerium des Innern oder von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt werden.

Der Verwaltungsausschuß hat außerdem die Befugniß, vorbehältlich der Genehmigung des Königl Ministeriums des Innern eine auf Gegenseitigkeit gegründete freiwillige Versicherung gegen die nach dem Gesetz nicht versicherten Verluste an Rindern, Schweinen, sowie auch anderen Thieren, insbesondere Pferden, einzurichten (§ 16 des Gesetzes).

§ 12. Die Entscheidung nach § 11 Ziff. 2 und 3 wird ein für allemal einem aus dem Vorsitzenden, dem Mitgliede der Kommission für das Veterinärwesen und einem weiteren vom Verwaltungsausschuß aus seiner Mitte zu wählenden Mitgliede, beziehentlich zwei Stellvertretern, zusammengesetzten engeren Ausschusse übertragen.

§ 13. Den auswärtigen Mitgliedern des Verwaltungsausschusses, welche nicht schon in anderer Eigenschaft in Dresden anwesend sind und aus diesem Grunde Tagegelder beziehen, wird Ersatz des Fahrgeldes in II. Klasse der Eisenbahn oder I. Klasse des Dampfschiffes und zwar für Her- und Rückfahrt je nach dem einfachen Fahrpreise, sowie für jeden Zugang und jeden Abgang 1 ℳ 50 Pf., insoweit aber Eisenbahn oder Dampfschiff nicht benützt werden kann, für jedes Kilometer der kürzesten Fahrwegstrecke unter Wegfall der Zu- und Abgangsgebühr der Betrag von 40 Pf. gewährt. Außerdem erhalten dieselben Auslösung nach dem Satze von 12 ℳ pro Kalendertag, bez. 6 ℳ für weniger als 12 Stunden eines Kalendertages.

Bekanntmachungen.

§ 14. Die Bekanntmachungen der Versicherungsanstalt erfolgen im „Dresdner Journal“ und der „Leipziger Zeitung“.

Festsetzung und Vereinnahmung der Versicherungsbeiträge.

§ 15. Das in die Versicherung einbezogene Schlachtvieh wird hinsichtlich der Höhe der Versicherungsbeiträge in 3 Klassen eingetheilt und zwar:

1. männliche Rinder (Samenrinder, Ochsen, Stiere);
2. weibliche Rinder (Kühe und Kalben);
3. Schweine.

Die Höhe der Beiträge für jede dieser 3 Klassen wird alljährlich nach der Höhe der im Laufe des Vorjahres für diese einzelnen Viehgattungen gezahlten Entschädigungen vom Königl. Ministerium des Innern festgesetzt (§ 5 des Gesetzes).

§ 16. Mit der Erhebung der Versicherungsbeiträge werden beauftragt:

a) die Zoll- und Steuerstellen, soweit diese die Schlachtsteuer vereinnahmen, sowie die Ortsschlachtsteuereinnahmen;

b) die Kassenverwaltungen der auf Grund Ortsstatuts eingerichteten Schlachtviehversicherungen städtischer Schlachthöfe, sofern dieselben sich zur Uebernahme der Beitragseinhebung und der Schädenregulirung verpflichten;

c) die Verwaltungen sonstiger Gemeindeschlachthöfe und in denjenigen Orten, wo Innungsschlachthöfe bestehen, die Gemeindeverwaltungen unter denselben Voraussetzungen, wie unter b;

d) event. besonders zu bestellende Organe in den Orten, in denen eine Beauftragung der Schlachtsteuerhebestellen (vgl. oben unter a) nicht möglich ist.

Der Auftrag unter a wird durch das Königliche Finanzministerium ertheilt, der unter b bis d durch die Versicherungsanstalt auf Grund besonderen Vertrages.

Geschäftsgang bei den Einhebestellen.

§ 17. Die Einhebung der Versicherungsbeiträge bei den Schlachtsteuerhebestellen (vgl. § 16 unter a) erfolgt gleichzeitig mit der Erlegung der Schlachtsteuer in den für die Erhebung der Schlachtsteuer bestimmten Dienststunden.

§ 18. Die Schlachtsteuerhebestelle hat ein Heberegister nach dem unter A beigegebenene Formulare zu führen.

Nach Erlegung des Versicherungsbeitrags hat die Schlachtsteuerhebestelle dem Anmeldenden eine Quittung nach dem beigegebenen Formulare B auszuhändigen. Ist ein Einspruchschein (§ 19) ausgestellt, so vertritt dieser die Stelle der Quittung. Die Quittung ist von dem Anmeldenden bis nach Beendigung der Fleischbeschau aufzubewahren.

§ 19. Erhebt der Zahlende Einspruch bez. Anspruch auf Erstattung des Beitrags, so hat die Schlachtsteuerhebestelle einen Einspruchschein nach dem beigegebenen Formular C auszufüllen und dem Schlachtenden zur weiteren Verfolgung seiner Ansprüche auszuhändigen. Entscheidet auf den Einspruch des Viehbesitzers die Gemeindebehörde oder der Verwaltungsausschuß der Versicherungsanstalt (§ 5 Abs 3 des Ges) dahin, daß das betreffende Schlachtthier nicht versicherungspflichtig sei, so hat die Schlachtsteuerhebestelle dem Schlachtenden die bezahlte Beitragssumme gegen Quittung auf der Rückseite des Einspruchsscheins zurückzuzahlen. Die Rückzahlung ist in der letzten Spalte des Heberegisters anzumerken. Bei der Ablieferung der eingehobenen Versicherungsbeiträge (§ 23 Abs 1) sind die mit Quittung über zurückgezahlte Beiträge versehenen Einspruchscheine statt baaren Geldes mit abzuliefern.

§ 20. Bringt der Schlachtende gleich bei der Anmeldung einen von der Gemeindebehörde ausgestellten Befreiungsschein (Formular D) bei, so findet eine Er-

hebung des Versicherungsbeitrages bei der Schlachtsteuerhebestelle nicht statt. Ein Befreiungsschein kann über mehrere Viehstücke derselben oder verschiedener Gattung lauten, dafern diese gleichzeitig zur Anmeldung gelangen sollen.

Der Befreiungsschein ist von der Stelle, bei welcher die Erhebung der Versicherungsbeiträge erfolgt ist, durch Abschneiden der oberen rechten Ecke ungiltig zu machen.

Der Befreiungsschein ist von dem Anmeldenden bis nach Beendigung der Fleischbeschau aufzubewahren.

§ 21. Für die in § 16 unter d erwähnten Organe finden die Bestimmungen in §§ 18–20 entsprechende Anwendung.

§ 22. Soweit den in § 16 unter b und c genannten Verwaltungen die Geschäfte der staatlichen Schlachtviehversicherung übertragen sind, können diese die nothwendigen Einrichtungen für die Erhebung der Beiträge selbst regeln. Diese Regelung bedarf jedoch der Genehmigung der Versicherungsanstalt, welcher auch eine Kontrole der Bücher zusteht.

§ 23. Die Ablieferung der eingehobenen Versicherungsbeiträge von Seiten der Schlachtsteuerhebestellen erfolgt gleichzeitig mit der Ablieferung der Schlachtsteuerbeträge. Die Kassen der Hauptämter führen die von den Schlachtsteuerhebestellen abgelieferten Versicherungsbeiträge nebst dem zugehörigen Registerwerke allvierteljährlich an die Anstalt für staatliche Schlachtviehversicherung ab.

Die in § 16 unter b und c genannten Verwaltungen führen die Versicherungsbeiträge unmittelbar allmonatlich an die Versicherungsanstalt ab unter gleichzeitiger Berechnung der Schädenvergütung.

Die in § 16 unter d erwähnten besonderen Organe liefern die eingehobenen Versicherungsbeiträge ebenfalls monatlich an die Versicherungsanstalt ab.

§ 24. Die Höhe der den Einnahmestellen zu gewährenden Entschädigung wird durch Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern, und zwar bezüglich der Verwalter der Ortschlachtsteuereinnahmen im Einvernehmen mit dem Königlichen Finanzministerium, bestimmt. (§ 7 der Ausführungs-Verordnung.)

Anmeldung zur Versicherung.

§ 25. Wer ein Rind oder Schwein im Alter von 3 Monaten an aufwärts zu schlachten oder schlachten zu lassen beabsichtigt, hat dies vor der Tödtung, in Nothschlachtfällen vor der Zerlegung[1]) des Thieres bei der zur Erhebung der Versicherungsbeiträge zuständigen Stelle schriftlich oder mündlich anzumelden. Fleischer und sonstige dritte Personen, welche zur Ausführung der Schlachtung etwa herangezogen werden, dürfen die Tödtung bez. in Nothschlachtfällen die Zerlegung des Thieres nicht eher vornehmen, als bis die Anmeldung erfolgt ist und der Besitzer sich durch Vorzeigung der Quittung (§ 18), des Einspruchsscheins (§ 19), oder des Befreiungsscheins (§ 20) ausgewiesen hat.

Nichtbeachtung dieser Vorschriften hat, soweit nicht die Strafbestimmung in § 18 des Gesetzes vom 2. Juni 1898 eintritt, in jedem einzelnen Falle Geldstrafe bis zu 30 ℳ oder Haft bis zu einer Woche zur Folge (§ 4 Abs. 3 der Ausführungs-Verordnung.)

§ 26 Die Anmeldung besteht in richtiger und vollständiger Angabe

a) des Namens und Wohnorts des Besitzers,

b) der Gattung und des Geschlechts des Schlachtstückes (männliches Rind, weibliches Rind, Schwein),

c) des Ursprungsortes (§ 28 unter a).

§ 27. Bei der Anmeldung ist sofort der festgesetzte Versicherungsbeitrag zu erlegen und zwar auch dann, wenn der schlachtende Viehbesitzer die Versicherungspflicht des zu schlachtenden Viehstückes bestreitet (Ausnahmen § 29). In diesem Falle hat der Schlachtende zu Vermeidung des Verlustes seinen Anspruch auf Erstattung des Beitrags sogleich bei der Erlegung desselben unter Angabe der begründenden Thatsachen (§ 28) bei der Erhebungsstelle anzumelden. Diese stellt ihm einen Einspruchschein (§ 19) aus.

Ueber den Erstattungsanspruch entscheidet nach Vorlegung des Einspruchscheins die Gemeindebehörde[1]) des Schlachtortes. Gegen deren Entscheidung kann zu Vermeidung des Ausschlusses binnen 24 Stunden von ihrer Eröffnung an Beschwerde erhoben werden, über welche der Verwaltungsausschuß (§ 11 Ziff. 2) entscheidet.

Erkennt die Gemeindebehörde oder auf erhobene Beschwerde der Verwaltungsausschuß die Befreiung von der Versicherungspflicht an, so ist dies im Einspruchscheine, der dem Schlachtenden hiernächst zurückzugeben ist, zu bescheinigen.

§ 28 Die Befreiung von der Versicherung tritt ein:

a) wenn der Schlachtende nachweist, daß das Schlachtthier innerhalb des Zeitraums von einem Monate vor der Schlachtung aus einem außersächsischen Staate eingeführt worden ist. (Als Nachweis gilt insbesondere das Ursprungszeugniß [Viehpaß], welches von einer Ortsbehörde ausgestellt, ordnungsmäßig unterschrieben und unterstempelt ist);

b) wenn er durch ortsbehördliches Zeugniß nachweist, daß das Schlachtthier innerhalb der letzten 6 Wochen vor der Schlachtung ununterbrochen mindestens 2 Wochen außerhalb des Königreichs Sachsen aufgestellt gewesen ist;

c) wenn er durch schriftliche Bescheinigung eines wissenschaftlichen Fleischbeschauers nachweist, daß das Schlachtthier im lebenden Zustande als zur menschlichen Nahrung ungeeignet sich darstellt;

d) wenn er durch schriftliche Bescheinigung der Ortspolizeibehörde oder des Bezirksthierarztes nachweist, daß für das zu schlachtende oder nothgeschlachtete Thier auf Grund reichs- oder landesgesetzlicher Vorschriften Entschädigung von anderer Seite gewährt wird.

§ 29. Wer die Befreiung von der Erlegung des Versicherungsbeitrags in Anspruch nehmen will, kann dies schon vor der Anmeldung bei der Einhebungsstelle unter Vorlegung der in § 28 erwähnten Nachweise bei der Gemeindebehörde beantragen. Ist der Antrag nach den beigebrachten Nachweisen gerechtfertigt, so stellt die Gemeindebehörde einen Befreiungsschein (§ 20) aus.

Ueber die von ihr ausgestellten Befreiungsscheine ist ein Register (Formular J) zu führen, in welches die Befreiungsscheine unter fortlaufender Nummer einzutragen sind. Auf dem Befreiungsscheine ist die Nummer des Register-Eintrages zu bemerken.

§ 30. Bezüglich der Befreiung von der Zahlung der Versicherungsbeiträge werden auf Schlachthöfen, welche einer geregelten veterinärpolizeilichen Kontrole unterstehen und deren Verwaltungen sich zu gewissenhafter Befolgung der zu treffenden Bestimmungen verpflichten, Erleichterungen gewährt.

Mitwirkung der Fleischbeschauer.

§ 31. Findet der Fleischbeschauer, daß das Fleisch des versicherten Thieres ungenießbar oder nicht bankwürdig ist, so hat er einen Beanstandungsschein nach dem angefügten Formular E auszustellen. Außerdem hat er auf der Rückseite der Quittung über den gezahlten Versicherungsbeitrag (§ 18) zu bemerken: Beanstandet den . . . . . .

. . . .

Erachtet der Fleischbeschauer das Fleisch des Schlachtstückes als bankwürdig, so hat er die Quittung über den gezahlten Versicherungsbeitrag durch Abschneiden der oberen rechten Ecke zu entwerthen.

---

[1]) Die Herausnahme der Eingeweide ist nicht als Zerlegung anzusehen.

[1]) Gemeindebehörde ist in Städten mit revid. Städteordnung der Stadtrath, in Städten mit Städteordnung für mittlere und kleine Städte der Bürgermeister, in Landgemeinden der Gemeindevorstand und in selbständigen Gutsbezirken der Gutsvorsteher, wenn dieser aber persönlich betheiligt ist, die vorgesetzte Amtshauptmannschaft.

Anmeldung des Entschädigungsanspruchs und Feststellung der Entschädigung.

§ 32. Erhebt der Besitzer eines geschlachteten Thieres, dessen Fleisch vom zuständigen Fleischbeschauer als ungenießbar oder nicht bankwürdig erklärt worden ist, Anspruch auf Entschädigung, so hat er denselben längstens binnen 24 Stunden, nachdem die Ungenießbarkeit des Fleisches festgestellt oder solches für minderwerthig erklärt worden ist, bei der Gemeindebehörde[1]) des Schlachtortes bez der von derselben bestimmten Stelle anzumelden. Hierbei ist die Quittung über den gezahlten Versicherungsbeitrag (§ 18) und der Beanstandungsschein des Fleischbeschauers (§ 31) abzugeben.

§ 33. Auf die erfolgte Anmeldung eines Entschädigungsanspruches hat die Gemeindebehörde, soweit nicht die in § 41 angegebenen Ausnahmen zur Anwendung kommen, die Abschätzung des Schadens durch den Ortsschätzungsausschuß zu veranlassen.

Bei der hierzu nothwendigen Verhandlung hat der Gemeindevertreter zunächst festzustellen:

a) die vorgeschriebene Zusammensetzung des Ortsschätzungsausschusses (§ 7 des Gesetzes);

b) die Beschlußfähigkeit desselben (§ 7 Abs. 5 des Gesetzes und § 9 Abs 3 und 4 der Ausführungs-Verordnung);

c) das Nichtvorhandensein von Ausschließungsgründen bei einem Mitgliede (§ 10 des Gesetzes und § 9 Abs. 2 der Ausführungs-Verordnung).

Der Schädenfeststellung hat vorauszugehen:

d) die Prüfung der Berechtigung des Anspruchs durch Prüfung der beigebrachten Zeugnisse;

e) eine verantwortliche Vernehmung des Besitzers über die in § 1 Ziff. 2 und 3, sowie in § 4 des Gesetzes angegebenen Ausschließungsgründe.

§ 34. Die Schädenfeststellung erfolgt durch

a) Feststellung des Schlachtgewichtes unter Beachtung der im § 5 der Ausführungs-Verordnung gegebenen Vorschriften;

b) Berechnung des Werthes nach den vom Verwaltungsausschuß festgestellten Durchschnittspreisen für die einzelnen Fleischgattungen (§ 11 Ziff. 5, § 48);

c) Schätzung der verbleibenden Werthe an Fleisch, Fett, Haut ꝛc. (soweit nicht eine Verwerthung auf der Freibank (§§ 40, 42) in Frage kommt);

d) Berechnung des Verlustes;

e) Berechnung der Entschädigung zu 80 %.

Von dem Ergebniß der Schädenfestsetzung ist dem Besitzer Mittheilung zu machen. Dieser hat sich zu erklären, ob er mit dem Betrage der Entschädigung einverstanden ist.

§ 35. Der Beweis und die Prüfung der in § 33 unter d angeführten Berechtigungsgründe hat in der Regel zu erfolgen

a) zu § 1 des Gesetzes Ziff. 1 durch Bescheinigung des Fleischbeschauers auf dem Beanstandungsscheine oder durch besondere Bescheinigung;

b) zu § 1 des Gesetzes Ziff. 2 durch den Ausspruch des Gemeindevertreters;

c) zu § 1 des Gesetzes Ziff. 3:

aa) wenn die Schlachtung des Thieres in dem Aufenthaltsorte desselben erfolgt, durch verantwortliche Versicherung des Besitzers oder Vorbesitzers;

bb) wenn die Schlachtung in einem dem Aufenthaltsorte benachbarten Orte erfolgt, durch schriftliche Bescheinigung des Besitzers bez. Vorbesitzers, sofern derselbe als glaubwürdige Person den Mitgliedern des Schätzungsausschusses bekannt ist;

cc) wenn die Schlachtung in einem vom ursprünglichen Aufenthaltsorte entfernten Orte stattfindet, durch ein von der Gemeindebehörde nach dem beigefügten Muster F ausgestelltes Ursprungszeugniß;

d) zu § 4 unter a des Gesetzes durch verantwortliche Versicherung des Besitzers;

e) zu § 4 unter b des Gesetzes wie vorstehend unter c;

f) zu § 4 letzter Absatz durch Beanstandungsschein (§ 31);

g) zu § 5 des Gesetzes durch Quittung über den gezahlten Versicherungsbeitrag.

§ 36. Bei der Feststellung des Schlachtgewichtes hat zunächst eine Prüfung des Schlachtthieres daraufhin stattzufinden, ob dasselbe den Bestimmungen des § 5 der Ausführungs-Verordnung entspricht und ob es gehörig ausgekühlt ist.

Sofern letzteres nicht der Fall, ist vom ermittelten Gewicht 1 % in Abzug zu bringen.

Weiterhin ist zu prüfen, ob die verwendeten Gewichte und die Waage geaicht sind und endlich, ob die Wägung ordnungsgemäß ausgeführt wird.

§ 37. Die Schätzung der dem Besitzer verbleibenden Werthe hat beim Fleisch, Fett, Eingeweiden und der Haut unter Feststellung des Gewichtes dieser Theile und Angabe des pro Kilo angenommenen Werthes dergestalt zu erfolgen, daß hierbei die ortsüblichen bez. auf der Freibank oder dem freibankmäßigen Verkaufe erzielten Preise zu Grunde gelegt werden.

§ 38. Ueber die Schädenfeststellung ist ein Protokoll nach dem beigefügten Formular unter G aufzunehmen und von den Mitgliedern des Ortsschätzungsausschusses und dem Besitzer zu unterzeichnen. Dasselbe ist an die Gemeindebehörde und von dieser unter Beifügung der beigebrachten Zeugnisse an die Versicherungsanstalt abzugeben.

§ 39. Beschließt der Ortsschätzungsausschuß oder die Gemeindebehörde im Interesse der Versicherungsanstalt der Verwerthung des zu entschädigenden Thieres sich selbst zu unterziehen, so ist der erzielte Erlös unter Angabe des Ertrages abzüglich der Kosten am Ende des Protokolls einzutragen.

§ 40. In Gemeinden und Gemeindeverbänden, insbesondere in denen eine Freibank ortsstatutarisch eingerichtet ist, kann durch Ortsstatut eine Vereinfachung des Ortsschätzungsausschusses erfolgen.

In Orten, in welchen eine Freibank besteht, tritt an Stelle der Schätzung der verbleibenden Werthe die Verwerthung derselben auf der Freibank und die Einsetzung des hierdurch erzielten Erlöses unter Abzug der Kosten.

Eine Berechnung der Freibankverwerthung ist dem Protokoll nach dem beigegebenen Muster H beizufügen.

Dieselbe Vergünstigung kann anderen Gemeinden in den Fällen gewährt werden, in denen die Gemeinde die Selbstverwerthung übernimmt.

§ 41. Auf städtischen Schlachthöfen, in denen die staatlichen Versicherungsgeschäfte den städtischen Viehversicherungen von der Versicherungsanstalt überlassen sind, erfolgt die Schädenfeststellung durch die ortsgesetzlich für die Ortsversicherung vorgesehenen Organe. Diese haben an Stelle des Ortsschätzungsausschusses die Prüfung des Anspruches, Feststellung des Schlachtgewichtes und die Verwerthung nach den in §§ 33, 34, 40 angeführten Gesichtspunkten zu übernehmen und die aufgenommenen Protokolle nebst Erlösnachweis der Versicherungsanstalt allmonatlich einzureichen.

Verwerthung verworfener oder nicht als bankwürdig befundener Schlachtthiere.

§ 42. In der Regel ist der Versicherte verpflichtet, das geschlachtete Thier zu dem vom Ortsschätzungsausschuß festgesetzten Werthe zu übernehmen. Ausnahmen treten in folgenden Fällen ein:

In Gemeinden, welche eine der Gemeindebehörde unterstellte Freibank halten, erfolgt die Verwerthung nicht bankwürdig erachteter Schlachtthiere auf der Freibank, sofern nicht der Besitzer erklärt, das Thier selbst zu dem von der Feibank veranschlagten Werthe zur

[1]) Soweit selbständige Gutsbezirke in Betracht kommen, hat die Anmeldung des Entschädigungsanspruchs und die Erhebung der Beschwerde (§ 43) bei der Gemeindebehörde derjenigen Gemeinde zu erfolgen, welcher sich der selbständige Gutsbezirk zum Zwecke der Schädenfeststellung angeschlossen hat.

Verwerthung im eigenen Haushalte zu übernehmen. Ortsstatutarische Vorschriften werden hierdurch nicht berührt.

In Gemeinden, welche selbst eine Anstalt zur technischen Ausnützung oder Verarbeitung von Kadavern unterhalten oder mit einer derartigen Privatanstalt Verträge abgeschlossen haben, hat die Gemeindebehörde dieser die Verwerthung der als ungenießbar bezeichneten Schlachtthiere zu überweisen und den erzielten Betrag als Werth einzustellen.

Im Uebrigen kann die Gemeindebehörde oder der Otsschätzungsausschuß die Verwerthung eines Schlachtstückes im Interesse der Versicherungsanstalt selbst übernehmen, sobald zu erwarten steht, daß der erzielte Erlös nach Abzug der Verwerthungskosten den abgeschätzten Werth übersteigen wird.

Beschwerden.

§ 43. Gegen die Entscheidung des Ortsschätzungsausschusses (§§ 33—42) kann vom Versicherten am Schlusse der Verhandlungen über die Schädenfeststellung beim Ortsschätzungsausschusse vor Abschluß des Protokolls oder binnen 24 Stunden nach Abschluß des Protokolls bei der Gemeindebehörde des Schlachtortes Beschwerde erhoben werden.

In beiden Fällen hat der Beschwerdeführer genau anzugeben, ob sich seine Beschwerde dagegen richtet, daß ihm nach den Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere nach den §§ 1 und 4 ein Anspruch auf Gewährung von Entschädigung aus rechtlichen Gründen überhaupt nicht oder nicht in dem beanspruchten Umfange zustehe oder ob sie sich gegen die Höhe der zu gewährenden Entschädigung richtet (§ 9 des Gesetzes). Dabei hat der Beschwerdeführer diejenigen Beweismittel einzureichen, auf welche er seine Beschwerde stützt.

§ 44. Erachtet die Gemeindebehörde die erhobene Beschwerde für beachtlich, so hat sie dieselbe zunächst dem Ortsschätzungsausschuß zur nochmaligen Prüfung vorzulegen.

Wird die Beschwerde vom Ortsschätzungsausschuß zurückgewiesen, so ist die Entschließung desselben entweder in das Schätzungsprotokoll oder wenn dieses bereits abgeschlossen, in ein Nachtragsprotokoll aufzunehmen.

§ 45. Richtet sich die Beschwerde dagegen, daß dem Beschwerdeführer nach den Bestimmungen des Gesetzes ein Anspruch auf Entschädigung aus rechtlichen Gründen überhaupt nicht oder nicht in dem beanspruchten Umfange zustehe, so sind die aufgenommenen Protokolle nebst Beilagen dem Verwaltungsausschusse der Versicherungsanstalt zur Entscheidung vorzulegen. Die von diesem getroffene Entscheidung ist dem Beschwerdeführer zu eröffnen.

§ 46. Richtet sich die Beschwerde gegen die Höhe der zu gewährenden Entschädigung, so hat die Gemeindebehörde zunächst den Beschwerdeführer darauf aufmerksam zu machen, daß ihm bei Zurückweisung der Beschwerde die entstandenen Kosten auferlegt werden.

Beharrt der Versicherte bei seiner Beschwerde, so hat die Gemeindebehörde sofort den Bezirksthierarzt zu

---

Muster A. Nr. . . . .

Hebezirk des Haupt . . . . amtes . . . . mit den Ortschaften . . . .

Heberegister

über zur staatlichen Schlachtviehversicherung eingehobene Beiträge für das . . . Vierteljahr 19 . .

Dieses Register enthält . . . . Blätter

Geführt von . . . .

. . . ., am . . . . . 19 . . . .

(L. S.) Haupt . . . amt.

. . . .

. . . .

Hierzu gehören . . . Stück Belege.
Blatt . . . .

Laufende Nummer	Nummer des Schlachtscheins	Monat und Tag der Anmeldung	Des Beitragspflichtigen			Benennung des Schlachtstückes nach Gattung und Geschlecht			Ursprungsort des Schlachtstückes
			Vor- und Zuname	Stand oder Gewerbe	Wohnort	männliches Rind	weibliches Rind	Schwein	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Vereinnahmter Versicherungsbeitrag		Erstatteter Betrag		Zu der Anmeldung ist ausgestellt worden			Beleg-Nummer	Erläuternde Bemerkungen (insbesondere Rückzahlungs- und Befreiungsvermerke)
ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	Befreiungsschein	Quittung	Einspruchschein		
11.		12.		13.	14.	15	16.	17.

Muster B bis J betreffen die Quittung für die zur staatlichen Schlachtviehversicherung gezahlten Beiträge, den Einspruchschein gegen die Beitragspflicht zur staatlichen Schlachtviehversicherung, den Schein über Befreiung von der Beitragsleistung zu derselben, den Beanstandungsschein, das Ursprungszeugniß über die Schlachtthiere, das Protokoll der Verhandlungen über Entschädigungsansprüche an die staatliche Schlachtviehversicherung, das Protokoll über Schädenfeststellung für Orte mit Freibank, das Register über ausgestellte Scheine zum Zwecke der Befreiung von der staatlichen Schlachtviehversicherung.

benachrichtigen, welcher mit möglichster Beschleunigung den Bezirksschätzungsausschuß an den Ort der Schlachtung zusammenberuft. Hierbei sind von dem Bezirksthierarzte unter Mithülfe der Gemeindebehörde von den gewählten Sachverständigen (§ 9 des Gesetzes und § 11 der Ausführungs-Verordnung) möglichst diejenigen auszuwählen, welche im Schlachtorte und in der Nähe desselben wohnen.

Soweit in einzelnen Orten die städtischen Oberthierärzte mit Genehmigung des Königl. Ministeriums die bezirksthierärztlichen Funktionen ausüben, haben diese die den Bezirksthierärzten zustehenden Befugnisse auszuüben.

§ 47. Der Bezirksschätzungsausschuß entscheidet nach Anhörung der vom Beschwerdeführer vorgebrachten Gründe nach Stimmenmehrheit. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer zu eröffnen. Das Protokoll ist unter Beifügung des Protokolls über die Schädenfestsetzung des Ortsschätzungsausschusses nebst den zugehörigen Unterlagen der Versicherungsanstalt zu übersenden.

Festsetzung der Durchschnittspreise des Schlachtviehes.

§ 48. Die Durchschnittspreise für die einzelnen Fleischgattungen (§ 11 Ziff. 5), welche der Ermittelung der Entschädigungen nach § 2 des Gesetzes zu Grunde zu legen sind, werden vom Verwaltungsausschuß allvierteljährlich nach den Marktpreisnotirungen in den von dem Verwaltungsausschuß zu bestimmenden Marktorten festgestellt. Die Feststellung erfolgt innerhalb der letzten 14 Tage des Vierteljahres und gilt jedesmal für das künftige Vierteljahr. Dabei ist das sämmtliche seit der letzten Festsetzung gesammelte Notirungsmaterial zu benutzen.

Die in dieser Weise festgestellten Durchschnittspreise werden von der Versicherungsanstalt sofort im „Dresdner Journal“ und in der „Leipziger Zeitung“ bekannt gemacht.

Auszahlung der Entschädigungen.

§ 49. Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt in der Weise, daß von der Versicherungsanstalt eine Anweisung (Check) für die Deutsche Reichspost ausgestellt und der Betrag dem Empfangsberechtigten durch die Gemeindebehörde gegen Quittung ausgehändigt wird.

Die Quittung über Empfangnahme der Entschädigung ist von der Gemeindebehörde vierteljährlich der Versicherungsanstalt zu übersenden.

Zur Empfangnahme der Entschädigung gilt derjenige als berechtigt, welcher bei der Anmeldung als Besitzer des Schlachtstückes angegeben ist.

Kassenführung.

§ 50. Die Kassen-, Buch- und Rechnungsführung bei der Versicherungsanstalt erfolgt nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften über das Staatsrechnungswesen.

§ 51. Dem Verwaltungsausschusse bleibt vorbehalten, auch in anderen Fallen, als in § 30 gedacht, durch Vertrag mit den Gemeindevertretungen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Regulativs eintreten zu lassen.

Dresden, am 26. April 1900.

Der Verwaltungsausschuß
der Anstalt für staatliche Schlachtviehversicherung.
(L. S.) Dr. Haberkorn.

Das vorstehende Regulativ wird gemäß § 14 der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die staatliche Schlachtviehversicherung vom 24. Juli 1899 genehmigt.

Dresden, am 5. Mai 1900.

Ministerium des Innern.
(L. S.) v. Metzsch.

Königreich Sachsen. Bekanntmachung, die staatliche Schlachtviehversicherung betr.

Vom 7. Mai 1900. (Dresd. Journal S. 895.)

Zur Durchführung der mit dem 1. Juni d. J. in Wirksamkeit tretenden staatlichen Schlachtviehversicherung — Gesetz vom 2. Juni 1898[1]) — wird hierdurch Folgendes bekannt gegeben und bestimmt:

1. Der Verwaltungsausschuß der Anstalt für staatliche Schlachtviehversicherung hat gemäß § 14 der Ausführungsverordnug vom 24. Juli 1899 über den Geschäftsgang der Anstalt und den inneren Geschäftsverkehr der letzteren mit den Gemeindebehörden und Einnahmestellen ein Regulativ aufgestellt, zu welchem das Ministerium des Innern unterm 5. Mai d. J. Genehmigung ertheilt hat.

Dieses Regulativ wird im Laufe dieses Monats vom Verwaltungsausschuß den Kreishauptmannschaften, Amtshauptmannschaften, Gemeindebehörden, Bezirksthierärzten und Schlachthofverwaltungen zugesendet werden und kann bei den Gemeindebehörden eingesehen werden.

Die letzteren haben zu diesem Zwecke das Regulativ noch vor dem 1. Juni d. J. auszulegen und dafür besorgt zu sein, daß auch die Fleischbeschauer soweit nöthig, von dessen Inhalt Kenntniß erhalten.

Die Bestimmungen des Regulativs sind für die mit der Anstalt verkehrenden Behörden, sonstigen öffentlichen Organe und Privatpersonen maßgebend.

Besonders wird Folgendes hervorgehoben:

a) Der Verwaltungsausschuß der Anstalt erläßt seine amtlichen Bekanntmachungen im Dresdner Journal und in der Leipziger Zeitung.

b) Die Gemeindebehörden — § 1 der Ausführungsverordnung vom 24. Juli 1899 — haben über die nach § 29 des Regulativs zu ertheilenden Befreiungsscheine ein Register nach dem dort vorgeschriebenen Muster zu führen.

c) Die Fleischbeschauer haben, wenn das Fleisch eines versicherten Thieres ungenießbar oder nicht bankwürdig ist, den in § 31 des Regulativs erwähnten Beanstandungsschein auszustellen und außerdem auf der Rückseite der Quittung über den gezahlten Versicherungsbeitrag einen Vermerk über die Beanstandung zu machen, wenn dagegen das Fleisch des betreffenden Schlachtstückes bankwürdig ist, die Quittung über den gezahlten Versicherungsbeitrag durch Abschneiden der rechten oberen Ecke zu entwerthen.

Formulare zu den Beanstandungsscheinen erhalten die Fleischbeschauer durch Vermittlung der Gemeindebehörden von der Anstalt.

2. Die Mitglieder der Orts- und Bezirksschätzungsausschüsse haben für ihre Bemühungen bezw. als Ersatz für Reiseaufwand — § 11 des Gesetzes vom 2. Juni 1898 — folgende Vergütungen zu erhalten:

a) die Mitglieder der Ortsschätzungsausschüsse:

bei Schätzungen im Wohnorte oder bei Schätzungen außerhalb desselben innerhalb eines Umkreises von 2 Kilometern:

für die Schätzung eines Rindes 2 ℳ } pro
für die Schätzung eines Schweines 1 ℳ } Person,

bei größeren Entfernungen außerhalb des Wohnortes:

für die Schätzung eines Rindes . 3 ℳ } pro
für die Schätzung eines Schweines 2 ℳ } Person,

b) die Mitglieder der Bezirksschätzungsausschüsse:

für die Schätzung eines Rindes . 3 ℳ } pro
für die Schätzung eines Schweines 2 ℳ } Person,

sowie außerdem für Fortkommen pro Kilometer Entfernung 40 Pf.

3. Ueber die Stellen, welche mit der Einnahme der Versicherungsbeiträge betraut sind, und über die Höhe der letzteren wird vom Verwaltungsausschuß besondere Bekanntmachung erlassen werden.

4. Die den Einnahmestellen zukommende Entschädigung — § 7 der Ausführungsverordnung vom 24. Juli 1899 — wird später festgestellt werden, wenn sich der Umfang der Mühwaltungen dieser Stellen genauer übersehen läßt.

[1]) Veröff. 1898 S. 632.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in sämmtlichen Amtsblättern zum Abdruck zu bringen.

Ministerium des Innern.
von Metzsch.

Württemberg. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betr. den Rang der Oberamtsthierärzte. Vom 14. November 1899. (Reg.=Bl. S. 979.)

Durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 13. November d. J. ist den Oberamtsthierärzten der Rang auf der achten Stufe der Rangordnung angewiesen worden.

Bezüglich der Reisekostenentschädigung der Oberamtsthierärzte bei amtlichen Verrichtungen außerhalb ihres Wohnorts verbleibt es bis auf Weiteres bei den Bestimmungen der Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 16. Januar 1874 (Reg.=Bl. S. 83).

Pischek.

Württemberg. Erlaß des K. Ministeriums des Innern, betr. die Feststellung des Milzbrands bei gefallenen oder getödteten Thieren und die unschädliche Beseitigung der Kadaver milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere. Vom 25. November 1899. (Amtsbl. S. 321.)

Da wiederholt Uebertragungen des Milzbrands auf Menschen nicht nur bei den Sektionen, sondern auch anläßlich der unschädlichen Beseitigung, insbesondere des Transports von Kadavern milzbrandkranker Thiere vorgekommen sind, sieht sich das Ministerium des Innern veranlaßt, den beamteten Thierärzten die genaueste Beachtung des Ministerialerlasses vom 18. Februar 1897 (Amtsbl. S. 64) zur besonderen Pflicht zu machen und nachstehende weitere Anordnungen zu treffen:

Die in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Juni 1885, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere (Reg.=Bl. S. 253) und der Vollzugsverfügung hiezu vom 25. Juni 1885 (Reg.=Bl. S. 301) vorzunehmenden Obduktionen sind insoweit einzuschränken, als es ohne Gefährdung der Sicherheit in der Diagnostik irgend möglich ist. Demgemäß ist bei der Untersuchung der Kadaver milzbrandverdächtiger Thiere behufs Feststellung des Krankheitszustandes folgendermaßen zu verfahren:

1. Zunächst ist eine mikroskopische Untersuchung des einem oberflächlichen Gefäße — am besten der Ohrvene — entnommenen Blutes vorzunehmen;

2. Nur wenn die mikroskopische Untersuchung des Blutes (Ziff. 1) ein sicheres Ergebniß nicht liefert, ist zur Zerlegung des Kadavers zu schreiten und zwar ist

a) in erster Linie auf die Oeffnung der Bauchhöhle des Kadavers einschl. der bakterioskopischen Untersuchung der Milz sich zu beschränken,

b) wenn auch dann noch Zweifel bleiben, erst in zweiter Linie die Obduktion nach dem abgekürzten Verfahren (§ 28 der Anlage B der Bundesraths=Instruktion zum Reichsviehseuchengesetz) ganz durchzuführen.

Die unschädliche Beseitigung der Kadaver gefallener oder getödteter milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere (§ 33 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$, Reichsgesetzblatt von 1894 S. 410, und § 11 der Bundesraths=Instruktion vom 27. Juni 1895, Reichsgesetzblatt S. 358) einschl. der Verladung und des Transports der Kadaver ist durch den beamteten Thierarzt persönlich zu beaufsichtigen. Es wird jedoch erwartet, daß hiebei auf thunlichste Kostenersparniß Rücksicht genommen wird. Zu diesem Zweck ist sofort nach der Feststellung des Krankheitszustands und zwar während der durch die Herbeirufung der Schätzer entstehenden Pause, dafür Sorge zu tragen, daß ein geeignetes Kadavertransportmittel beigeschafft und, wenn der Kadaver durch Verscharren beseitigt werden soll, mit der Herstellung der Grube unverzüglich begonnen wird, auch die nöthigen Uebergießungs= und Einbettungsmittel (§ 11 Abs. 2 und 4 der Bundesraths=Instruktion vom 27. Juni 1895 und § 20 Abs. 2 der Ministerialverfügung vom 21. August 1879, betr. das Kleemeistereiwesen, Reg.=Bl. S. 229) bereit gestellt werden. Die Verladung, der Transport und die unschädliche Beseitigung des Kadavers aber sind womöglich im unmittelbaren Anschluß an das Schätzungsverfahren in der Zeit zu vollziehen, während welcher die gleichfalls in der oben genannten Pause anzuordnenden Desinfektionsarbeiten zur Durchführung gebracht werden.

Sofern der Kadaver zum Zweck der Unschädlichmachung nach einer entfernten Abdeckerei verbracht wird, ist von der persönlichen Ueberwachung im Einzelfalle abzusehen, wenn dem beamteten Thierarzt bekannt ist, daß die betreffende Abdeckerei sich eines ordnungsmäßigen Kadavertransportmittels und eines entsprechend geschulten Personals bedient. Dagegen ist der Betrieb solcher Abdeckereien bei jeder sonst sich bietenden Gelegenheit einer umfassenden Kontrole zu unterziehen.

Die Vorschriften des Ministerialerlasses vom 18 Februar 1897 [1]) werden hiemit auch auf die Verladung, den Transport und die unschädliche Beseitigung der Kadaver gefallener oder getödteter am Milzbrande kranker oder dieser Seuche verdächtiger Thiere ausgedehnt. Der Schutz des Abdeckereipersonals (Abs. 4 oben) ist dadurch anzustreben, daß der beamtete Thierarzt bei jeder Kontrole des Abdeckereibetriebs den Besitzer der Abdeckerei und dessen Personal eingehend im Sinne des vorbezeichneten Ministerialerlasses instruirt.

Dem beamteten Thierarzt liegt endlich ob, in jedem Fall der Verletzung einer bei der Zerlegung oder unschädlichen Beseitigung von Milzbrandkadavern beschäftigt gewesenen Hilfsperson, nöthigenfalls im Benehmen mit der Ortspolizeibehörde, darauf hinzuwirken, daß sich der Verletzte unverzüglich in die Behandlung eines approbirten Arztes begiebt. Um dies zu erreichen, ist man bereit, die Kosten der ersten ärztlichen Hilfeleistung, soweit solche nicht von Krankenkassen u. s. w. zu tragen sind, auf die Staatskasse zu übernehmen. Die diesbezüglichen Kostenrechnungen sind durch die Oberämter dem Medizinalkollegium vorzulegen.

K. Ministerium des Innern.
Pischek.

Oesterreich. Galizien. Verordnung der k. k. Statthalterei betr. die Evidenzhaltung des Schweinestandes in 10 an Rußland grenzenden galizischen Bezirken. Vom 2. August 1900. (Landes=Ges. u. Verordnungs=Bl. f. Galizien S. 321.)

Mit Rücksicht auf die gefährliche Verbreitung der Schweinepest im russischen Grenzgebiete und die festgestellte Einschleppung dieser Seuche durch die aus Rußland nach Galizien eingeschmuggelten Schweine, findet die k. k. Statthalterei zum Zwecke der Hintanhaltung einer weiteren Einschleppung der genannten Seuche, auf Grund § 6 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880 und der Verordnung vom 12. April 1880 (R.=G.=Bl. Nr. 35 und 36) Nachstehendes anzuordnen:

1. In den galizischen Grenzbezirken Cieszanów, Jaroslau, Rawa ruska, Sokal, Kamionka strumilowa, Brody, Zbaraz, Skalat, Husiatyn und Borszczów sind die Gemeinde= (Gutsgebiets=) Vorsteher verpflichtet, den Stand der Schweine jeden Alters aufzunehmen und mittelst eines Ausweises nach dem beiliegenden Muster ständig in Evidenz zu halten.

2. Die Eigenthümer der Schweine sind verpflichtet jede Aenderung (Zuwachs und Abgang) in ihrem

[1]) Veröff. 1897 S. 488.

Schweinestande dem Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher binnen 24 Stunden zu melden.

Den Zuwachs an Mutterferkeln (Säugferkeln) haben die Eigenthümer dem Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher sofort und längstens binnen 48 Stunden nach der Geburt der Ferkel anzumelden.

3. Die gehörige Führung dieser Evidenz durch die Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher haben die k. k. Bezirksthierärzte und die k. k. Gendarmerie bei jeder Gelegenheit zu kontroliren.

4. Bezüglich der Anzeige über die Erkrankungs- bezw. Todesfälle bei Schweinen wegen einer ansteckenden Krankheit gelten die Bestimmungen der §§ 15 und 16 des vorberufenen Thierseuchengesetzes.

5. Uebertretungen dieser Verordnung werden nach §§ 44 und 45 des Gesetzes vom 24. Mai 1882 (R.-G.-Bl. Nr. 51) geahndet.

6. Die vorstehende Verordnung tritt am 1. September 1900 an Stelle der hierämtlichen Verordnungen vom 17. September 1887 Zl. 56 452 und 7. Juli 1896 Zl. 54 204 in Kraft.

Für den k. k. Statthalter:
Lidl m. p.

Bezirk . . . . Haus Nr. . . . .
Gemeinde (Gutsgebiet) . . . .

Nachweisung
über den Stand von Schweinen des Eigenthümers . . . .

Tag der Anmeldung	Zuwachs durch				Abgang durch						Anmerkung (Etwaige Wahrnehmungen während der Kontrole)
	Ankauf		Geburt		Umstehen (Nothschlachtung)		Anschlachtung für eigenen Gebrauch		Verkauf		
	Stück weibliche Schweine	Stück männliche Schweine	Stück weibliche Schweine	Stück männliche Schweine	Stück weibliche Schweine	Stück männliche Schweine	Stück weibliche Schweine	Stück männliche Schweine	Stück weibliche Schweine	Stück männliche Schweine	

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 28. Oktober 1900. (R.-A. Nr. 268.)

Auf Grund der §§ 19, 20, 22, 28 und 44a des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153)/1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 409) in Verbindung mit §§ 59, 59a, 61, 63, 64 Abs. 3 der Bundesraths-Instruktion vom 27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 357) und des § 56b der Reichsgewerbeordnung wird auf die Dauer der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche für den Umfang des Regierungsbezirks, insbesondere aber der Kreise Sensburg und Lötzen Folgendes angeordnet.

§ 1. Innerhalb des Kreises Sensburg und der Feldmarken folgender Ortschaften des Kreises Lötzen: Gr.-Jagodnen, Kl.-Jagodnen, Paprodtken und Rydzewen werden alle der Seuchengefahr ausgesetzten Wiederkäuer (Rindvieh, Schafe, Ziegen) und Schweine, auch wenn dieselben der Ansteckung nicht verdächtig sind, unter polizeiliche Beobachtung gestellt.

§ 2. Aus den in § 1 genannten Gebieten dürfen Thiere der bezeichneten Gattung ohne ausdrückliche Genehmigung der zuständigen Landräthe nicht entfernt werden. Diese Genehmigung darf nur ertheilt werden, wenn die Ausführung zum Zwecke sofortiger Abschlachtung nach benachbarten Orten oder nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern erfolgt, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, und wenn die unmittelbar vorausgehende thierärztliche Untersuchung ergiebt, daß kein Thier des betreffenden Transports von der Maul- und Klauenseuche befallen ist.

Mit dieser Maßgabe ist die Genehmigung nur unter der Bedingung zu ertheilen, daß die Thiere zu Wagen nach benachbarten Orten oder nach in der Nähe befindlichen Eisenbahnstationen behufs Weiterbeförderung nach dem Schlachtorte transportirt werden müssen und daß die Polizeibehörde des Schlachtortes sich mit der Zuführung der Thiere vorher einverstanden erklärt hat.

§ 3. Das Treiben von Wiederkäuern und Schweinen durch die im § 1 bezeichneten Gebiete ist verboten.

Dem Treiben ist das Fahren mit Rindvieh gleich zu stellen.

§ 4. In demselben Gebiet ist der Handel mit Wiederkäuern, Schweinen und Geflügel im Umherziehen für die Dauer von 4 Monaten untersagt.

§ 5. Die seuchenkranken und seuchenverdächtigen Thiere unterliegen der Stallsperre, die ansteckungsverdächtigen der Gehöftssperre.

§ 6. Das Betreten von Stallungen, in denen, oder Weiden, auf denen an Maul- und Klauenseuche erkranktes oder dieser Seuche verdächtiges Vieh sich befindet, ist außer dem Besitzer, dem zur Wartung bestimmten Personal und Thierärzten andern Personen nur nach zuvoriger Erlaubniß der Ortspolizeibehörde gestattet.

§ 7. Personen, die sich bei den kranken Thieren oder in verseuchten Stallungen befunden haben, dürfen das Gehöft nur nach Abwaschung des Schuhwerks und Reinigung oder Wechsel der Kleidungsstücke verlassen und seuchenfreie Stallungen in anderen Gehöften während einer 3tägigen Frist überhaupt nicht betreten, außer wenn sie sich zuvor einer gründlichen Desinfektion unterworfen und außerdem Schuhwerk und Kleider gewechselt haben.

§ 8. Die Abhaltung von Viehmärkten mit Ausnahme der Pferdemärkte, sowie das Aufbringen von Vieh mit Ausnahme von Pferden auf Wochen- und sonstige Märkte in den Kreisen Lötzen und Sensburg wird bis auf Weiteres untersagt.

Auch ist das Aufbringen von Vieh, mit Ausnahme von Pferden, aus den Kreisen Lötzen und Sensburg auf Märkte in anderen Kreisen verboten.

Unter dieses Verbot fallen auch viehmarktähnliche Veranstaltungen, Viehauktionen und Thierschauen.

§ 9. Das Weggeben ungekochter Milch aus dem im § 1 bezeichneten Sperrgebiet ist verboten.

Der Abkochung gleich zu achten ist jedes andere Verfahren, bei welchem die Milch auf eine Temperatur von 100° C. gebracht oder wenigstens $^1/_4$ Stunde lang einer Temperatur von mindestens 90° C. ausgesetzt wird.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Italien während der 13 Wochen vom 2. April bis 1. Juli 1900[1]).
(Nach den vom Kgl. Ministerium für Landwirthschaft ausgegebenen Wochenausweisen Nr. 15 bis 27.)

Krankheitsformen. / Regionen.	Zahl der Krankheitsfälle in der Woche, welche endigte am												
	April				Mai				Juni				Juli
	8.	15.	22.	29.	6.	13.	20.	27.	3.	10.	17.	24.	1.
Milzbrand.													
Piemont	11	12	9	4	5	9	7	7	2	5	5	6	2
Lombardei	6	4	3	4	3	4	3	5	1	1	2	3	5
Venetien	3	6	5	2	8	3	4	1	—	1	1	11	13
Emilia	5	5	2	5	3	7	3	4	2	1	2	3	6
Marken und Umbrien	—	1	2	2	1	2	2	2	—	—	2	2	10
Toskana	—	1	1	1	2	1	—	—	—	2	4	—	—
Lazium	—	—	—	1	—	1	—	—	—	2	—	—	—
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	1	6	24	2	6	3	1	3	—	4	6	1	4
„ „ „ Mittell. „	3	1	1	3	1	1	—	—	4	—	15	1	55
Sizilien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2
Sardinien	101	15	11	16	2	8	5	2	—	—	19	5	15
Außerdem am 20. Mai: Ligurien 4.													
Rauschbrand.													
Piemont	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Lombardei	—	—	2	2	—	—	—	—	—	1	—	1	—
Venetien	—	—	1	—	2	1	1	1	1	3	4	6	15
Emilia	1	1	1	1	1	—	1	1	2	—	1	—	—
Marken und Umbrien	2	—	—	1	—	—	1	5	1	—	3	—	—
Toskana	1	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
„ „ „ Mittell. „	—	—	—	—	—	—	—	3	2	—	—	3	—
Sardinien	4	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Außerdem am 20. Mai: Lazium 1.													
Tollwuth unter Hunden.													
Piemont	—	2	—	—	—	—	—	1	—	1	1	2	2
Lombardei	—	—	—	1	—	[7]) 1	—	—	—	1	1	1	—
Venetien	2	—	1	—	[7]) 2	2	1	—	—	1	—	1	—
Emilia	—	1	1	[5]) —	—	—	—	—	—	—	2	—	3
Marken und Umbrien	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	[7]) 1	1	—
Toskana	2	2	1	[6]) 4	2	1	—	3	1	2	2	—	2
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	—	[2]) —	—	[2]) —	—	—	[8]) 2	—	2	—	—	—	—
„ „ „ Mittell. „	—	—	[3]) 1	1	—	[3]) 3	2	1	—	[10]) —	—	[2]) —	[12]) —
Sizilien	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—
Sardinien	1	—	[4]) —	—	2	1	[9]) 2	—	—	[11]) —	—	—	—
Außerdem am 10. Juni: Ligurien 1.													
Rotz (Wurm).													
Piemont	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Lombardei	2	4	—	1	2	—	—	—	—	1	2	2	3
Emilia	—	2	—	1	—	—	1	2	1	3	—	—	—
Marken und Umbrien	2	—	1	—	—	2	1	—	2	—	—	—	1
Toskana	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	—	2	1	1	6	1	2	—	—	4	1	2	5
„ „ „ Mittell. „	[13]) 64	11	8	5	18	11	4	2	5	2	4	2	—
Sizilien	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	5
Außerdem am 22. April: Ligurien 1, am 27. Mai: Lazium 2.													
Maul- und Klauenseuche.													
Piemont	77	60	12	20	8	17	14	—	—	—	—	3	4
Lombardei	687	660	859	730	809	662	1120	281	512	780	357	347	581
Ligurien	—	—	—	—	—	—	10	—	1	4	—	—	—
Emilia	69	260	106	65	44	47	15	—	35	1	—	8	53
Marken und Umbrien	—	—	1	—	12	—	—	16	99	2	34	1	6
Toskana	6	20	1	12	1	3	13	151	—	—	—	—	—
Südl. Provinzen am Mittell. Meer	6	—	8	23	10	2	1	21	3	39	41	9	3
Sizilien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	76	—

Außerdem am 13. Mai: Venetien 23, am 27. Mai: Sardinien 2, am 1. Juli: Südl. Provinzen am Adriat. Meer 196.

---

[1]) Vgl. S. 768. — [2]) 1 Schwein. — [3]) Außerdem 1 Büffel. — [4]) 3 Ziegen. — [5]) 1 Rind. — [6]) Außerdem 1 Pferd. — [7]) Außerdem 1 Schwein. — [8]) Außerdem 1 Rind. — [9]) Außerdem 4 Schweine und 1 Pferd. — [10]) Außerdem 4 Rinder und 1 Schwein. — [11]) 19 Ziegen. — [12]) 1 Pferd. — [13]) Außerdem mehrere zahlenmäßig nicht angegebene Fälle in 3 Gemeinden.

Krankheitsformen. / Regionen.	Zahl der Krankheitsfälle in der Woche, welche endigte am												
	8.	15.	22.	29.	6.	13.	20.	27.	3.	10.	17.	24.	1.
	April				Mai				Juni				Juli
Schafpocken. Emilia: am 20. Mai 8 Fälle, am 27. Mai: 2.													
Pferderäude. Südl. Provinzen am Mittell. Meer: am 6. Mai 2.													
Schafräude.													
Piemont	—	—	6) —	—	—	—	—	94	—	3	—	—	—
Venetien	—	—	—	—	—	—	—	45	—	3	—	116	8
Marken u. Umbrien	40	50	—	—	10)132	—	—	4	—	—	—	—	—
Lazium	—	—	—	2725	50	1353	661	3	—	—	15) —	—	—
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	—	—	121	2884	225	12)33	—	—	14)22	—	—	—	621
„ „ „ Mittell. „	—	3) —	—	—	600	—	—	—	—	—	500	16)200	150
Sizilien	1)22	4) —	7) —	9) —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sardinien	2)350	5) —	8) —	—	11) —	—	—	13) —	—	—	—	—	—
Schweineseuche.													
Piemont	12	24	16	—	24	9	3	13	—	4	2	—	25
Lombardei	20	11	62	15	23	15	94	38	9	16	22	21	38
Venetien	29	10	4	17	43	23	14	24	21	4	7	18	7
Emilia	17	49	78	59	79	75	164	69	161	56	131	87	84
Marken u. Umbrien	39	16	24	5	23	30	4	3	5	1	19	2	6
Toskana	4	3	3	2	10	4	3	—	—	4	8	3	2
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	—	—	—	—	29	6	—	12	1	—	10	—	37
„ „ „ Mittell. „	—	—	—	—	14	9	16	38	15	10	73	87	22
Sizilien	—	—	5	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—

Außerdem am 27. Mai: Sardinien 118, am 3. Juni: Ligurien 1.

1) Außerdem 4 Ziegen. — 2) Außerdem 1801 Ziegen. — 3) 4 Rinder. — 4) 80 Ziegen. — 5) 100 Ziegen. — 6) 3 Rinder. — 7) 45 Ziegen. — 8) 54 Ziegen. — 9) 69 Ziegen. — 10) Außerdem 5 Ziegen. — 11) 30 Ziegen. — 12) Außerdem 51 Ziegen. — 13) 375 Ziegen. — 14) Außerdem 12 Ziegen. — 15) 6 Ziegen. — 16) Außerdem 80 Ziegen.

Thierseuchen in Luxemburg im 3. Vierteljahre 1900[1].

Es sind gemeldet: Rotz in 3 Gemeinden mit 22 Erkrankungsfällen (21 Thiere getödtet); Maul- und Klauenseuche in 6 Gemeinden bei 183 Thieren und allen Rindern und Schweinen in 1 Ortschaft (2 Thiere getödtet); Rothlauf der Schweine in 11 Gemeinden mit 154 Erkrankungsfällen (78 verendet, 2 getödtet); Schweineseuche in 1 Gemeinde mit 1 Erkrankungsfall. (Nach den halbmonatlichen Berichten über die ansteckenden Krankheiten der Hausthiere Nr. 13 bis 18.)

1) Vgl. S. 915.

Unter die Bestimmung des Absatzes 1 fallen auch Magermilch, Käse-Buttermilch und die Molke.

§ 10. Soweit das Weggeben ungekochter Milch zum Genuß für Menschen üblich ist, können einzelne Besitzer und Molkereien von der Beachtung des Verbots in § 9 von den Landräthen unter der Bedingung widerruflich entbunden werden, daß die Abgabe der ungekochten Milch sich auf die Verwerthung zum Genusse für Menschen beschränkt und außerdem über diese Abgabe eine Nachweisung geführt wird, aus welcher der Name der Empfänger der Milch und die täglich an jeden derselben abgegebene Menge hervorgeht.

Diese Nachweisung ist auf Verlangen der Ortspolizeibehörde jederzeit vorzulegen und von dieser in Zwischenräumen von höchstens einer Woche zu kontroliren.

§ 11. Die ungekochte Milch darf von den Empfängern nur zum Genuß für Menschen verwendet werden.

§ 12. Bricht unter Viehbeständen, von welchen Milch zu einer Sammelmolkerei geliefert wird, die Maul- und Klauenseuche aus, so dürfen die in § 10 vorgesehenen Ausnahmegenehmigungen von dem Verbot des § 9 nicht ertheilt werden.

§ 13. Die Vorhöfe der Sammelmolkereien, auf denen die Milch anfahrenden Wagen halten, desgleichen die Rampen, auf welche die Milchkannen abgesetzt werden, sind täglich durch Abspülen mit Wasser gründlich zu reinigen.

Die Milchkannen sind mit heißer 3prozentiger Sodalauge in der Molkerei zu reinigen.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nach dem Reichs-Strafgesetzbuch nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 66 und 67 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 bezw. nach § 148 Abs. 1 Ziff. 7a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

§ 15. Diese Anordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Potsdam. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Ueberwachung von Gänseentladungen. Vom 23. Oktober 1900. (Amtsbl. S. 497.)

Auf Grund der §§ 17, 19 und 20 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 in Verbindung mit § 7 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 ordne ich zur Verhinderung der Einschleppung und Weiterverbreitung der Geflügelcholera mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten in Abänderung meiner landespolizeilichen Anordnung vom 13. September 1900 (Amtsbl. S. 443) an:

I. Die Untersuchung der auf den Bahnhöfen in Neutrebbin und Sietzing, Kreis Oberbarnim, zur Entladung gelangenden Gänse wird fortan von dem praktischen Thierarzt Kleiner in Neutrebbin vorgenommen. Die nach §§ 1, 2, 3 und 4 der Anordnung vom 13. September d. Js. dem Kreisthierarzte in Eberswalde obliegenden Verrichtungen gehen auf den Thierarzt Kleiner mit der Maßgabe über, daß bei Beanstandungen von Gänsen in jedem Falle der Kreis-

thierarzt zur endgültigen Feststellung der Seuche oder des Seuchenverdachts und zur Vorbereitung der weiteren Anordnungen hinzuzuziehen ist.

II. Die §§ 6 und 7 der Anordnung vom 13. September d. Js. werden aufgehoben. An ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

§ 6. Die Kosten der Untersuchung der Gänse, welche bereits an Mäster verkauft oder fest bestellt sind, fallen der Staatskasse zur Last.

§ 7. Für die Untersuchung der Gänse, welche von Händlern zwecks öffentlichen Verkaufs zusammengebracht sind, haben die Besitzer (Händler, Unternehmer, Begleiter, Führer) Gebühren zu entrichten, die für den Fall, daß die Betheiligten sich nicht anderweit einigen, auf vier Mark für die Wagenladung Gänse festgesetzt werden.

III. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den im § 66 Abs. 1 Ziffer 4 und § 67 des Reichsviehseuchengesetzes enthaltenen Strafbestimmungen geahndet.

Der Regierungspräsident.

Königreich Sachsen. Bekanntmachung vom 6. November 1900.

Das Ministerium des Innern hat beschlossen, die in § 4 der die Einfuhr von Nutz- und Zuchtrindern aus Oesterreich in die Grenzbezirke betreffenden Verdnung vom 22. Dezember 1893 — Dresdener Journal Nr. 1 vom Jahre 1894, Leipziger Zeitung Nr. 1 vom Jahre 1894[1]) — vorgeschriebene 60 tägige Standfrist auf 30 Tage herabzusetzen.

Den Amtshauptmannschaften bleibt überlassen, diese Herabsetzung der Standfrist innerhalb ihrer Bezirke in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Ministerium des Innern.
(gez.) v. Metzsch.

An 1. die Amtshauptmannschaft, 2. den Herrn Bezirksthierarzt zu Zittau, Bautzen, Löbau, Pirna, Freiberg, Dippoldiswalde, Marienberg, Annaberg, Schwarzenberg, Auerbach, Oelsnitz, 3. das Sächsische Grenzpolizeikommissariat zu Bodenbach und Zittau.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern. Vom 26. Oktober 1900.

Auf Grund des Artikels 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891 und des Punktes 5 des zugehörigen Schlußprotokolles (R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1892) findet das Ministerium des Innern die Einfuhr von Rindvieh in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aus nachstehenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten des Deutschen Reiches bis auf Weiteres unbedingt zu verbieten, und zwar: aus den Regierungsbezirken Liegnitz, Magdeburg und Merseburg des Königreiches Preußen.

Dieses Verbot tritt an die Stelle des mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 9. Oktober l. J.[2]) verfügten Verbotes.

Mit der Verlautbarung dieser Verfügung und der Durchführung der zu ihrer wirksamen Handhabung erforderlichen Veranlassungen wolle sofort vorgegangen werden.

Desgleichen. Böhmen. Die Statthalterei hat wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in den an der Landesgrenze gelegenen bayerischen Gemeinden Furth i. W. (Amtsbezirk Cham) und Schirmding (Amtsbezirk Wunsiedel) die Schließung der Grenzzollämter Vollmau am 16. und Mühlbach am 23. Oktober für den Verkehr mit Wiederkäuern und Schweinen verfügt. (Anzeigebl. d. k. k. Eisenb.-Minist. S. 583 u. 594.)

[1]) Veröff. 1894 S. 131. — [2]) Desgl. 1900 S. 1076.

Vermischtes.

Spanien. Anläßlich der in Bilbao herrschenden Pockenepidemie (vgl. S. 1138) wird berichtet, daß in dieser Stadt während dreier dort beobachteter, ähnlicher Epidemien 1319 Personen (darunter 945 Kinder bis zu zehn Jahren) den Pocken erlegen sind, u. zw. während einer Epidemie d. J. 1888: 366 (246), während einer Epidemie der Jahre 1891/92: 484 (340) und während einer Epidemie der Jahre 1896/97: 469 (359); ein Alter von mehr als 30 Jahren hatten nur 98 der Verstorbenen erreicht.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Aerztekammer für das Herzogthum Oldenburg. Bericht über die 1.—9 Sitzung 1892—1900. Berne und Oldenburg. 4⁰.

Aerztekammer für die Provinz Ostpreußen. Protokoll der 25. Sitzung am 25. 4. 1900. Königsberg i. Pr. 8⁰.

Aerztekammer der Rheinprovinz und der Hohenzollern'schen Lande. Mittheilungen über die 1.—3. Sitzung der 5. Wahlperiode. 1900. 8⁰.

Aerztekammer der Provinz Schlesien. 5 Wahlperiode. Protokoll der 1. und 2. Sitzung. Breslau 1900. 8⁰.

Arzneitaxe für Elsaß-Lothringen. Vom 1. 4. 1900 ab bis auf Weiteres gültig. Straßburg 1900. 8⁰.

Bäckerei-Arbeiter, Beitrag zur Lage der — Berlins. Berlin 1900. 8⁰.

Bail, Dr. Oskar. Untersuchungen über die Beeinflussung der Serumlexine durch Bakterien. 1899. Sep.-Abdr. 8⁰.

Zwickau, Haushaltplan der Stadt — auf das Jahr 1900. Zwickau 1900. 4⁰.

Belgique. Rapports des Commissions Médicales Provinciales surs leurs travaux pendant l'année 1898. Bruxelles. 8⁰.

Buitenzorg, Bulletin de l'Institut Botanique de —. Nr. 3. Buitenzorg 1900. 8⁰.

Butler, William Mill. Yerba maté tea. Philadelphia 1900. 12⁰.

Cook, J. Nield. Report on plague in Calcutta. Calcutta 1898. Fol.

London County Council. Annual report of the Medical Officer of Health of the administrative County of London. 1898. London. Fol.

Pennsylvania, 14. annual report of the State Board of Health and vital statistics of the commonwealth of —. 1899. Vol. 1 and 2. 8⁰.

Pharmacopoeae, additamenta ad — austriacae Edit. 7. Viennae 1900. 8⁰.

Sundhedstilstanden, beretning om — og medicinalforholdene i Norge 1897. Kristiania 1900. 8⁰.

Veterinärväsendet, berättelse om — i Sverige, år 1897. Stockholm 1899. 4⁰.

Zimmermann, Prof. Dr. A. De nematoden der koffiewortels II. De kanker (rostrellaziekte) van Coffea arabica. (Mededeelingen uit 's Lands Plantentuin Nr. 37.) Batavia 1900. 8⁰.

45. Woche vom 4. bis 10. Novbr. 1900. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	134 196	77	4	31	7	12,0	24,5	—	—	3	—	—	5	6	—	—	—	17	—
Altendorf	47 971	62	1	25	11	27,1	20,1[1])	—	1	—	—	—	2	1	3	—	—	18	—
Altona	153 873	89	3	40	13	13,5	22,9	—	1	—	—	1	7	4	3	3	3	23	1
Augsburg	87 996	54	5	36	13	21,3	27,7	—	—	—	1	—	10	1	7	2	1	15	2
Bamberg	41 695	14	—	24	9	29,9	22,8	—	1	1	—	—	2	1	1	1	1	18	—
Barmen	136 938	78	1	39	14	14,8	18,6	—	1	2	1	—	4	6	6	1	1	18	1
Berlin	1 767 605	841	27	593	162	17,4	21,3	17	10	16	4	3	93	50	51	15	14	345	7
Beuthen	46 398	45	1	20[2])	5	22,4[2])	24,7	—	5	—	—	—	2	5	—	—	—	8	—
Bielefeld	54 335	.	.	.	.	.	18,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bochum	59 562	53	1	32	13	27,9	23,5	—	2	—	—	—	4	2	5	—	—	18	1
Bonn	48 917	40	1	13[3])	4	13,8[3])	26,4	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	10	—
Borbeck	40 407	39	—	16	10	20,6	24,1[1])	—	—	—	—	—	—	3	3	—	—	10	—
Brandenburg	46 889	25	1	16	2	17,7	25,9	—	—	—	—	—	4	—	1	—	—	10	1
Braunschweig	128 354	81	1	42	16	17,0	22,1	—	—	—	1	1	7	5	2	—	—	23	3
Bremen	151 749	88	1	66	13	22,6	18,8	3	2	—	1	—	11	5	5	1	1	37	2
Breslau	412 959	273	9	139[4])	37	17,5[4])	27,9	—	1	2	—	—	18	25	10	1	1	82	1
Bromberg*	51 019	19	1	19	5	19,4	21,3	—	1	2	—	—	3	1	1	1	1	11	—
Charlottenburg	183 817	87	3	49	14	13,9	20,0	—	1	2	—	—	1	8	1	—	—	33	3
Chemnitz	202 139	140	2	84	44	21,6	29,7	—	—	1	—	1	5	4	2	—	—	69	2
Danzig	130 431	80	4	58	22	23,1	26,2	—	—	—	—	—	6	9	6	6	5	33	4
Darmstadt	69 574	38	—	26	7	19,4	20,0	—	—	—	—	—	4	2	1	—	—	18	1
Dessau	49 837	38	—	24	5	25,0	22,5	—	—	—	1	—	2	—	3	—	—	13	5
Dortmund	131 005	124	1	42	16	16,7	22,4	1	1	1	1	—	3	7	3	1	1	21	4
Dresden	397 906	262	6	101[5])	29	13,2[5])	21,3	2	—	1	1	—	16	4	9	1	1	67	1
Düsseldorf	205 056	144	7	60	26	15,2	21,7	—	—	—	1	—	2	10	9	2	1	38	—
Duisburg	80 341	68	4	35	12	22,7	23,9	—	3	1	3	—	2	8	6	2	2	11	1
Elberfeld	151 657	70	2	53	15	18,2	19,0	2	3	—	—	1	6	5	4	1	1	31	1
Elbing	49 760	50	2	44	13	46,0	27,5	—	11	—	—	—	1	3	5	1	1	22	2
Erfurt	83 042	47	1	24	5	15,0	21,3	3	—	—	—	—	—	6	-	—	—	14	1
Essen	112 496	75	4	40	3	18,5	23,2	—	10	—	1	—	1	9	2	1	1	17	—
Flensburg	44 226	33	—	13	5	15,3	21,6	—	1	—	—	—	—	4	2	—	—	4	2
Frankfurt a. M.	274 998	149	6	72	13	13,6	18,6	—	—	3	—	—	7	11	2	1	1	48	1
Frankfurt a. O.	62 301	37	1	20	8	16,7	25,1	—	—	—	—	1	1	2	2	1	1	14	—
Freiburg i. B.	57 448	30	1	22[6])	6	19,9[6])	23,0	—	—	—	—	—	2	6	1	—	—	11	2
Fürth	50 724	43	—	24	13	24,6	26,8	—	—	—	—	—	4	2	8	3	3	10	—
Gera	47 160	28	2	19	7	20,9	27,0	—	—	—	1	—	4	1	4	4	4	8	1
M.-Gladbach	57 361	40	1	17	8	15,4	23,2	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	14	—
Gleiwitz	47 316	49	1	24	4	26,4	20,2	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	15	2
Görlitz	77 260	47	1	26	11	17,5	24,6	—	1	—	—	—	2	2	1	1	1	18	2
Hagen	47 704	31	—	11	4	12,0	21,5	—	1	—	—	—	3	2	1	1	1	4	—
Halberstadt	45 184	.	.	.	.	.	24,3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Halle	152 736	106	6	43[7])	13	14,6[7])	23,0	—	—	1	—	—	4	6	5	1	1	25	2
Hamburg	673 794	371	10	186	59	14,4	24,7	—	3	2	—	—	16	27	8	—	—	120	10
Hannover	241 106	107	10	55	19	11,9	19,7	—	—	—	1	—	3	5	4	1	1	37	5
Harburg	49 454	33	1	15	5	15,8	22,9	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	10	1
Hildesheim	44 358	17	—	14	3	16,4	21,2	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	9	3
Kaiserslautern	44 293	32	2	11	1	12,9	19,5	—	—	2	—	—	2	1	—	—	—	5	1
Karlsruhe	93 495	66	1	19	6	10,6	19,2	—	—	—	—	—	4	—	3	3	3	12	—
Kassel	101 300	59	4	23	1	11,8	17,3	—	1	1	—	—	3	3	1	-	—	14	—
Kiel	100 786	66	4	34[8])	12	17,5[8])	21,6	—	—	—	—	—	4	6	5	2	2	18	1
Koblenz	42 257	28	1	11	7	13,5	19,8	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	7	—
Köln	356 405	244	6	121	44	17,7	24,9	2	—	—	2	1	14	12	12	2	2	71	7
Königsberg i. Pr.	183 273	120	4	78	15	22,1	27,2	—	6	2	—	—	5	6	8	—	—	49	2
Königshütte	52 209	55	2	26	8	25,9	26,1	1	—	—	—	—	—	6	2	1	1	17	—
Kottbus	41 482	9	—	7	—	8,8	24,1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	5	1
Krefeld*	108 959	62	3	36	9	17,2	21,3	1	—	—	—	—	4	6	2	2	2	23	—
Leipzig	440 341	287	10	151	61	17,8	22,2	3	1	5	1	2	23	17	21	1	1	69	9
Liegnitz	56 053	27	2	20[9])	8	18,6[9])	27,5	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	13	1
Linden*	43 015	41	—	13[10])	4	15,7[10])	32,5	—	—	—	—	—	2	2	2	2	2	7	—
Ludwigshafen	51 823	53	2	19	10	19,1	24,6	—	—	—	—	—	6	2	4	1	1	7	—
Lübeck	76 135	48	3	26	10	17,8	19,6	—	—	—	—	—	—	5	2	1	1	19	—
Magdeburg	225 598	128	3	82	23	18,9	24,4	6	—	3	-	—	8	14	5	—	—	44	2
Mainz	79 607	47	3	27	4	17,6	21,1	1	2	—	—	-	6	4	—	—	—	13	1
Mannheim	118 243	67	2	30	13	13,2	21,5	—	—	—	2	—	1	2	3	2	2	19	3
Metz	58 987	33	—	15	3	13,2	19,8	—	—	—	1	—	1	2	1	—	—	10	—
Mülhausen i. E.	88 573	46	3	28	11	16,4	23,4	2	—	—	—	—	1	2	7	7	7	14	2

Wegen der Bedeutung des Zeichens *, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 233.
[1]) Durchschnitt 1889/98. — [2]) Ohne Ortsfremde 19 = 21,3‰. — [3]) Desgl. 5 = 5,3‰ — [4]) Desgl. 129 = 16,2‰. — [5]) Desgl. 93 = 12,8‰. — [6]) Desgl. 17 = 15,4‰. — [7]) Desgl. 32 = 10,9‰. — [8]) Desgl. 30 = 15,5‰. — [9]) Desgl. 18 = 16,7‰. — [10]) Desgl. 12 = 14,5‰. — [11]) Desgl. 13 = 15,7‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülheim a. Rh.*	40 589	38	—	13	2	16,7	25,5	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	8	1
München	466 934	320	6	205	84	22,8	26,2	3	—	1	—	1	28	11	46	5	5	111	4
Münster	64 015	24	2	22	7	17,9	23,8	—	—	—	—	1	—	1	2	1	1	17	1
Nürnberg	217 942	199	6	92[13])	35	22,0	24,3	—	—	—	—	1	15	13	6	2	2	55	[14])2
Offenbach	43 339	37	—	15	8	18,0	20,2	—	—	—	—	—	2	2	3	3	3	8	—
Osnabrück	49 628	27	2	11	1	11,5	19,9	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	5	1
Plauen i. V.	67 285	50	1	24	10	18,5	23,0	—	—	—	—	—	3	6	1	1	1	14	—
Posen	108 075	79	1	53	12	25,5	26,8	3	2	—	—	—	6	6	2	2	2	33	1
Potsdam	62 482	21	—	25[3])	3	20,8[3])	22,0	—	—	—	1	1	3	2	1	—	—	16	1
Regensburg	45 098	18	—	15	3	17,3	28,5	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	12	—
Remscheid	53 617	42	—	11	1	10,7	20,0	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	5	1
Rixdorf*	79 341	69	2	23	8	15,1	26,8[1])	—	1	—	—	—	1	4	8	—	—	9	—
Rostock	54 687	25	—	27	4	25,7	20,4	—	—	1	3	—	1	6	1	1	1	14	1
Schöneberg*	89 875	44	2	16	3	9,3	15,4[2])	—	—	1	—	—	5	3	—	—	—	7	—
Solingen	44 789	29	2	15	.	17,4	22,3	—	—	—	1	—	2	5	—	—	—	7	—
Spandau	65 443	44	—	21	9	16,7	23,9	—	—	5	—	—	2	3	—	—	—	11	—
Stettin	197 111	133	7	68	21	17,9	26,0	1	—	1	1	—	9	6	5	4	3	40	5
Straßburg i. E.	147 009	100	4	60	21	21,2	23,5	2	—	1	—	—	9	4	13	12	11	28	3
Stuttgart	156 417	71	2	38	14	12,6	19,0	—	—	—	—	—	7	4	5	5	5	18	4
Trier	44 056	24	—	15	4	17,7	22,2	—	—	1	—	—	1	4	—	—	—	7	2
Ulm	42 706	18	2	7	2	8,5	19,7	1	—	—	—	—	1	1	1	—	—	3	—
Wiesbaden	83 166	47	1	18	2	11,3	18,7	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	13	—
Würzburg	75 991	39	—	28[4])	6	19,2[4])	24,3	—	—	—	1	—	4	3	2	2	2	18	—
Zwickau	54 168	26	1	22	7	21,1	25,2	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	16	2

Woche vom 4. bis 10. November 1900. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam b. 3. Novbr.	517 032	268	11	162	35	16,3	.	15	—	2	2	—	15	29	9	—	—	87	3
Antwerpen b 3. Novbr.	293 111	164	4	91	22	16,1	.	—	—	3	6	—	10	17	10	—	.	42	3
Brüssel	210 065	73	6	63	14	15,6	.	1	1	—	—	—	7	9	4	.	.	39	2
Budapest bis 3. Novbr.	685 340	383	13	249	42	18,9	.	4	10	3	4	—	34	17	29	.	.	132	16
Christiania	226 423	155	4	40	11	9,2	.	2	2	—	—	—	12	3	2	.	.	19	—
Edinburg	302 262	104	.	99	16	17,0	.	5	—	2	1	.	4	[5])1	.	.	.	88	.
Glasgow	743 585	432	.	291	.	20,4	.	—	3	3	.	.	.	[5])16	[6])9	.	.	260	.
Kopenhagen	354 000	205	4	115	29	16,9	.	—	—	—	—	—	13	12	5	.	.	80	5
Krakau bis 3. Novbr.	84 869	70	2	41	2	25,1	.	—	—	—	—	—	10	6	3	2	1	22	—
Lemberg bis 3. Novbr.	143 873	35	9	81	14	29,3	.	—	2	1	5	—	21	10	—	.	.	38	4
Liverpool	634 780	410	.	248	81	20,3	.	5	1	5	.	.	.	[5])4	[6])9	.	.	210	14
London	4 589 129	2500	.	1498	347	17,0	.	22	8	36	25	5	137	164	47	—	—	982	72
Lyon bis 27. Oktbr.	466 028	140	6	210	.	23,4	.	1	—	1	2	—	36	36	20	.	.	110	4
Moskau bis 3. Novbr.	988 610	.	24	431	174	22,7	.	9	9	12	4	1	50	11	60	.	.	275	.
New York bis 13. Oktbr	3 444 675	1686	99	1208	335	18,2	.	2	4	30	27	3	140	116	85	.	.	724	77
Odessa	414 800	.	9	161	37	20,2	.	2	11	2	9	2	19	6	16	6	6	89	5
Paris	2 511 629	1048	69	821	84	17,0	.	5	1	6	7	3	162	84	31	—	—	493	29
Petersburg b. 3. Novbr.	1 132 677	665	29	474	142	21,8	.	4	20	20	26	—	67	29	40	.	.	268	.
Prag und Vororte	393 091	199	6	119	16	15,7	.	—	—	2	—	2	23	22	1	.	.	64	5
Rom bis 6 Oktbr.	518 412	191	14	142	23	14,2	.	—	—	—	4	1	11	4	38	.	.	73	11
Stockholm b. 3. Novbr.	297 148	149	3	74	9	12,9	.	—	—	5	—	—	12	9	3	3	3	40	5
Triest	168 951	107	8	71	16	21,9	.	—	—	2	2	1	12	3	—	—	—	45	6
Venedig bis 3. Novbr.	174 170	60	3	65	17	19,4	.	—	—	5	—	—	7	9	11	.	.	31	2
Warschau bis 27. Oktbr.	645 848	474	18	367	95	29,5	.	6	21	11	3	2	38	40	54	.	.	187	2
Wien	1 673 688	791	75	564	123	17,5	.	18	5	12	3	—	88	89	39	—	—	293	17

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.**

(Verzeichniß derselben ist auf S. 641 abgedruckt.)

Für die Woche vom 4. bis 10. November 1900.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu Berlin[11])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	32	—	1	—	—	1	7	—	2	—	—	1	5
Scharlach	15	7	—	—	—	—	1	—	—	4	1	1	15
Diphtherie u. Croup	53	1	3	2	6	8	5	—	5	—	2	1	11
Unterleibstyphus	9	—	3	—	—	1	2	5	1	—	—	1	2
Brechdurchf. inkl. Ruhr	3	—	—	—	2	1	—	—	1	—	—	—	—
Kindbettfieber	3	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Rose	8	1	3	1	2	—	3	—	2	—	—	3	—
Syph. inkl. Gonorrhöe	57	10	16	—	18	7	12	5	52	10	12	25	72
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	35	3	9	1	4	10	4	4	14	3	4	5	7
Lungenschwindsucht	68	—	15	—	10	5	—	7	28	5	8	9	25
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	64	4	29	7	9	8	7	2	58	4	3	5	27
Akuter Darmkatarrh	14	—	9	1	—	—	6	—	10	1	—	2	2
Chron. Alkoholismus	23	4	—	—	—	2	3	5	3	—	7	2	21
Ak. Gelenkrheumatism.	34	2	15	2	5	4	2	1	7	2	1	4	6
And. rheumat. Krankh.	18	2	21	5	3	5	4	2	18	3	—	2	16
Verletzungen	71	10	67	13	33	22	26	12	81	15	11	21	63
Alle übrigen Krankh.	548	45	328	44	118	142	102	54	313	54	27	81	414
Summe	1055	90	519	76	211	216	184	97	595	101	76	164	689
Verbliebener Bestand	4330	332	2140	347	997	916	713	396	1746	430	.	773	3346

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Mas. u. Rötheln	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	4/11.-10/11.	13	37	[7])52	81	5
Breslau	desgl.	7	4	8	11	1
R.-B. Aachen	desgl.	8	9	32	30	—
Arnsberg	desgl.	32	39	68	55	1
Aurich	desgl.	1	2	16	2	1
Düsseldorf	desgl.	55	138	153	88	8
Erfurt	desgl.	18	85	12	9	—
Hannover	[8])desgl.	9	3	6	19	—
Hildesheim	desgl.	5	56	3	12	1
Königsberg	desgl.	22	228	155	37	1
Lüneburg	desgl.	12	7	20	10	—
Marienwerder	.	.		.	.	.
Minden	desgl.	17	—	8	32	3
Münster	[9])desgl.	5	146	2	16	—
Osnabrück	.	.	.	.		.
Posen	desgl.	12	67	48	34	7
Schleswig	desgl.	11	139	80	62	5
Sigmaringen	1/10.-31/10.	3	10	4	4	3
Stade	4/11.-10/11	3	12	9	9	—
Stettin	desgl.	19	18	42	39	—
Stralsund	desgl	4	4	15	8	—
Trier	desgl	57	2	10	20	—
Wiesbaden	5/11.-11/11.	4	61	27	47	3
Stadt München	4/11.-10/11.	2	39	9	24	1
Nürnberg	desgl.	—	23	[11])16	16	—
Hzgth. Braunschw.	desgl.	3	—	10	15	1
Reuß ä. L.[10])	1/10.-31/10.	1	—	—	2	—
Schaumbg.-Lippe	4/11.-10/11.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	3	1	2	9	—
Hamburg	desgl	8	69	103	33	7

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1888/97. — [3]) Ohne Ortsfremde 21 = 17,5 ‰. — [4]) Desgl. 22 = 15,1 ‰. — [5]) Keuchhusten. — [6]) Diarrhöe. — [7]) Außerdem 4 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [8]) Vorwoche: 8, 1, 2, 10, 0 und 3 Pockenfälle. — [9]) Vorwoche: 6, 15, 10, 22, 1. — [10]) Physikatsbezirk Zeulenroda. — [11]) Außerdem 1 aus der Vorwoche. — [12]) Die Nachweise des St. Hedwigs- und des Lazarus-Krankenhauses fehlen; außerdem die Angabe des Bestandes des Elisabeth-Krankenhauses. — [13]) S. 1135 lies 83 statt 84. — [14]) Desgl. 1 statt 2.

Witterung. Woche vom 4. bis 10. November 1900.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin	4. November	6,0	2,8	761,9	759,8	759,7	82	68	84	—	NO	1
	5. "	6,4	1,2	759,4	759,1	758,6	89	60	67	0,3	W-S	2
	6. "	9,0	0,9	756,5	755,7	755,5	82	67	92	0,0	SSO	2
	7. "	10,7	3,2	7 Uhr 755,4	754,7	9 Uhr 755,5	7 Uhr 86	71	9 Uhr 78	gemessen 7 Uhr Morg. —	SO	1
	8. "	11,9	3,8	760,1	760,3	760,9	98	79	87	—	SSW	1
	9. "	10,9	2,6	758,6	756,0	755,3	95	67	74	—	SSW	3
	10. "	10,7	6,0	753,2	2 Uhr 752,0	753,0	72	2 Uhr 68	82	0,0	S-SW	2
München	4. November	6,5	2,0	715,4	716,4	718,6	98	89	89	2,0	NW	1,4
	5 "	7,8	− 1,0	718,8	717,6	717,4	93	70	89	—	SO	0,9
	6. "	12,3	1,0	715,9	714,4	714,8	95	64	96	—	NO	0,8
	7. "	7,1	−1,5	8 Uhr 712,8	713,2	8 Uhr 715,9	8 Uhr 93	84	8 Uhr 90	8 Uhr Morg. —	W	1,3
	8. "	11,0	0,8	719,3	719,4	720,2	88	73	94	—	O	0,9
	9. "	11,0	2,5	719,7	717,7	717,2	96	71	94	—	SO	1,0
	10. "	6,2	− 1,0	713,5	712,6	713,0	100	98	93	9,5	NW	1,0

Hierzu gerichtl. Entsch., Bd. V. S. 161* bis 176*.

Anzeigen.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.
Für die Anzeigen verantwortlich: Ad. Thiele in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7816) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIV. Jahrgang. Berlin, den 28. November 1900. Nr. 48.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Großbritannien. Der Hafen von Glasgow ist unter Bezugnahme auf Kap. II Titel II der Venediger Uebereinkunft (vgl. S. 539) amtlich für pestfrei seit dem 14. November erklärt worden.

Aegypten. Von den beiden am 11. November neu gemeldeten Pestkranken (S. 1137) ist der eine am 13. d. M. gestorben. Weitere Erkrankungen waren bis zum 17. November nicht vorgekommen.

Britisch-Ostindien. Während der am 26. Oktober abgelaufenen Woche wurden in der Präsidentschaft Bombay 1417 Erkrankungen (und 1132 Todesfälle) an der Pest festgestellt, d. h. 434 (226) weniger als in der Woche vorher; der Nachlaß der Seuche ist besonders in den großen Städten bemerkbar gewesen. In der Stadt Bombay sind während der am 27. Oktober endenden Woche 113 neue Erkrankungen und 80 Todesfälle an der Pest zur Anzeige gelangt; im Ganzen starben daselbst 835 Personen, d. h. 50 weniger als in der Vorwoche, und außer den 80 der Pest Erlegenen waren 214 unter Pestverdacht gestorben. (Bombay Government Gazette vom 8. November.)

Hongkong. (S. 1061.) In der Zeit vom 16. September bis 13. Oktober sind nach amtlichen Veröffentlichungen in der Kolonie 13 Erkrankungen und ebenso viele Todesfälle an der Pest vorgekommen; davon entfielen 11 auf die Stadt Viktoria.

Madagaskar. (S. 1086.) Zufolge amtlicher Mittheilung ist seit dem 23. Oktober in Tamatave kein Pestfall mehr vorgekommen.

Queensland. Nach dem Wochenausweise der Centralgesundheitsbehörde zu Brisbane sind in der am 6. Oktober endenden Woche weder Erkrankungen noch Todesfälle an Pest in der Kolonie festgestellt, dagegen sollen zufolge anderweitiger Mittheilung während der folgenden, am 13. Oktober abgelaufenen Woche in Brisbane 3 neue Erkrankungen und 2 Todesfälle an der Pest beobachtet sein.

Cholera. Britisch-Ostindien. In Kalkutta sind in der Zeit vom 14. bis 20. Oktober 17 Personen an der Cholera gestorben.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Glasgow 2, Odessa 7, Paris 15, Petersburg 2, Warschau 31, Kalkutta 6 Todesfälle; Paris 68, Petersburg 47, Warschau (Krankenhäuser) 36 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 5 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 6 Todesfälle; Reg.-Bez. Düsseldorf 2 Erkrankungen; **Milzbrand:** New York 1 Todesfall; **Varizellen:** Nürnberg 27, Budapest 75, Prag 29, Wien 113 Erkrankungen; **Rothlauf:** Wien 39 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 5, London 17, Moskau 2, Petersburg 4 Todesfälle; Kopenhagen 56, Petersburg 33 Erkrankungen; **Keuchhusten:** Hamburg 23, Wien 36 Erkrankungen; **Lungenentzündung:** Warschau (Krankenhäuser) 34 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15%): in Erfurt, Mannheim — Erkrankungen kamen zur Meldung in Berlin 37, in den Reg.-Bezirken Düsseldorf 188, Hildesheim 149, Königsberg 220, Schleswig 168, in München 62, Hamburg 78, Budapest 132, Edinburg 110, Kopenhagen 39, New York 36, Peters-

burg 110, Wien 505 — desgl. an **Scharlach** (1886/95: 0,91 %): in Beuthen, Duisburg, Elbing, Essen — Erkrankungen wurden angezeigt in Berlin 37, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 95, Düsseldorf 174, Königsberg 105, in Hamburg 77, Budapest 65, Edinburg 32, Kopenhagen 40, London (Krankenhäuser) 261, New York 55, Paris 58, Petersburg 116, Stockholm 25, Wien 61 — desgl. an **Diphtherie** und **Croup** (1886/95: 4,27 %): in Dessau — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 72, Hamburg 29, Budapest 21, London (Krankenhäuser) 207, New York 196, Paris 71, Petersburg 134, Stockholm 58, Warschau (Krankenhäuser) 21, Wien 59; ferner kamen Erkrankungen an **Unterleibstyphus** zur Anzeige in Kopenhagen 39, London (Krankenhäuser) 67, New York 88, Paris 75, Petersburg 166.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Italien. Durch seesanitätspolizeiliche Verordnung vom 17. November sind die Häfen von Australien für pestfrei erklärt und die gegen Herkünfte aus jenen Häfen verfügten Schutzmaßregeln aufgehoben (vgl. S. 242). —

Frankreich. Die wegen des Ausbruchs der Pest auf Madagaskar getroffenen sanitären Maßnahmen (vgl. S. 1051) sind wegen des Erlöschens der Seuche vom 4. November ab aufgehoben.

— Nach einer von der Gesundheitsbehörde in Dünkirchen veröffentlichten Mittheilung ist, wie unter dem 15. November berichtet wird, der Hafen von Glasgow nicht mehr als pestverseucht anzusehen; demgemäß sind die Quarantänevorschriften für die von England, Schottland und Irland kommenden Schiffe (vgl. S. 923) aufgehoben. —

Türkei. Der Gesundheitsrath zu Konstantinopel hat am 13. November von Neuem gegen die Abfahrten von Alexandrien eine Beobachtungsquarantäne von 48 Stunden mit Desinfektion verfügt (vgl. S. 1118). —

Griechenland. Zufolge einer Mittheilung vom 12. November ist die bisherige Quarantäne gegen die von Glasgow kommenden, seit dem 6. d. Mts. von dort abgegangenen Schiffe aufgehoben; soche Schiffe werden nunmehr nur noch einer strengen sanitätspolizeilichen Untersuchung unterzogen. Ebenso ist das Waareneinfuhrverbot aufgehoben. Nur die Einfuhr von folgenden Gegenständen ist verboten: Lumpen jeder Art, Kleider, Säcke, Matratzen, Decken, Strohmatten, alte oder schmutzige Kissen, sowie altes Papier oder gebrauchte schmutzige Zeitungen.

Auch die gegen die aus Aegypten kommenden Schiffe verhängte Quarantäne (S. 466) war nach der gleichen Mittheilung bereits aufgehoben; zufolge einer Mittheilung vom 13. November ist jedoch von Neuem eine zehntägige Effektivquarantäne gegen Aegypten verhängt worden. —

Spanien. Durch Ministerialerlaß vom 16. November sind die Herkünfte aus der Kapkolonie für unrein erklärt. Durch Ministerialerlaß von demselben Tage sind die Herkünfte aus Glasgow unter den üblichen Bedingungen wieder freigegeben worden (vgl. S. 899). —

Portugal. Gemäß Ministerialverfügung vom 17. November sind die Herkünfte aus King Williamstown den durch die Verfügung vom 14. April 1897 eingeführten Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung der Beulenpest (Veröff. 1897 S. 366) zu unterwerfen. —

Malta. Der Gouverneur hat die Bestimmungen vom 24. Oktober d. J. (S. 1087) in folgender Weise unter dem 15. November geändert:

Bei Ziffer 1. ist hinzugefügt:

(d) Vessels without clean Bill of Health arriving from Chinese, Indian and Arabian Ports which have been admitted to free pratique at Suez or Port Said may be admitted to free pratique.

Bei Ziffer 2. ist unter (b) hinter Glasgow eingeschaltet: „or Alexandria", und hinter Abschnitt (c) hinzugefügt:

(d) Vessels from Alexandria will be admitted to free pratique after a period of 20 days from the date of the last case of plague, cholera or similar disease reported officially, or after ten days from departure from Alexandria.

Bei Ziffer 4. Passengers (S. 807, Ziffer 5.) lautet der dritte Absatz fortan:

(c) Every passenger arriving at Malta shall before being allowed to land, declare on oath before an Inspector of Marine Police or other Superior Officer, that he has not been in Alexandria within 10 days; whenever such person does not make this declaration on oath, he shall undergo a period of quarantine to complete the period of 10 days. —

Britisch-Ostindien. Die in dem Hafen von Chittagong angeordneten Quarantänemaßregeln gegen von Penang kommende Schiffe (S. 1138) sind nach einem Schreiben des Marinedepartements für Bengalen vom 24. Oktober aufgehoben worden.

Die Sterbefälle im Königreich Preußen während des Jahres 1898.[1])

(Nach Heft 162 der Preuß. Statistik.)

Im Königreich Preußen starben während d. J. 1898 im Ganzen 665 018 Personen, d. i. 17 850 weniger als während des Vorjahres. Von den Gestorbenen gehörten 315 991, also nur *47,5%*, dem weiblichen Geschlechte an, während von den 32 652 808 zu Beginn des Berichtsjahres lebenden Bewohnern des Staates nicht weniger als 16 610 962, also mehr als die Hälfte (*50,9%*) auf Personen weiblichen Geschlechts entfielen. Die Sterblichkeit ist demnach, wie im Vorjahre, unter weiblichen Personen geringer als unter männlichen gewesen; die a. a. O. errechnete Sterbeziffer beträgt für erstere *19,0*, für letztere *21,8*, insgesammt *20,4* Promille. Diese geringere Sterblichkeit zeigte sich aber beim weiblichen Geschlecht nicht in allen Altersklassen, sondern hauptsächlich im Säuglingsalter und im Alter von 40 bis 60 Jahren, ein wenig auch im Alter von 15 bis 25 Jahren, dagegen starben z. B. im Alter von 25 bis 40 Jahren verhältnißmäßig weit mehr weibliche als männliche Personen, was der durch das Geschlechtsleben bedingten, größeren Sterbensgefahr der Frauen dieses Alters entspricht.

Höhere Gesammtsterbeziffern als durchschnittlich im Staate sind namentlich beobachtet in den Reg.-Bezirken Breslau (*25,6*), Liegnitz (*24,1*), Oppeln (*24,1*), Sigmaringen (*23,4*), Danzig (*22,5*), Gumbinnen (*22,4*), Köln (*22,3*), Königsberg (*22,1*), niedrigere namentlich in den Reg.-Bezirken Aurich (*14,7*), Osnabrück (*16,3*), Schleswig (*16,5*), Lüneburg (*16,5*), doch eignen sich, wie hervorgehoben wird, diese für die Gesammtbevölkerung je eines Bezirks errechneten Sterbeziffern nicht zur Beurtheilung der Sterblichkeitsverhältnisse in den einzelnen Theilen des Landes, weil neben dem Geschlecht die verschiedenen Altersverhältnisse einen bestimmenden Einfluß auf das Sterben der Menschen ausüben, und die Zusammensetzung der Bevölkerung nach dieser Richtung sehr verschieden sein kann. Erwähnt sei indessen, daß die Gesammtsterbeziffer für die Reg.-Bezirke Arnsberg und

---

[1]) Vgl. auch Veröff. S. 591 und für das Vorjahr S. 47.

Düsseldorf im Berichtsjahre höher als in jedem der vier Vorjahre war, dagegen in den meisten anderen Theilen des Landes die geringste seit 1885 beobachtete gewesen ist.

Bezüglich einiger wichtigen Todesursachen ist bemerkenswerth, daß 12 Todesfälle an Pocken vorgekommen sind (gegen 5 und 8 in den beiden Vorjahren), 6 an Flecktyphus (gegen 11 und 13), 8 an Hundswuth (gegen 9 und 4), 1 an Trichinose (gegen 7 und 5). Ferner ist Syphilis bei 328 Gestorbenen, darunter 261 Kindern des 1. Lebensjahres, als Todesursache angegeben, Säuferwahnsinn bei 587, darunter 59 weibl. Personen; die Zahl der aus letzteren beiden Ursachen gestorbenen Personen war um 53 bezw. 30 geringer als im Vorjahre und um 17 bezw. 19 geringer als im Durchschnitt der fünf Vorjahre. An Sonnenstich sind angeblich 186 Personen gestorben, d. i. 84 mehr, als durchschnittlich in jedem der fünf Vorjahre. Auch die Zahl der Todesfälle an Zuckerkrankheit ist schon seit 1890 von Jahr zu Jahr stetig gestiegen, sie betrug im Berichtsjahre 1261, in den fünf Vorjahren 1893 bis 1897 durchschnittlich 1038, im Jahre 1890 aber nur 656; da das muthmaßliche Anwachsen der lebenden Bevölkerung in diesen 8 Jahren, seitdem am 1. Dezember 1890 29 957 367 Bewohner gezählt wurden, nur auf etwa 9% zu schätzen ist, muß die seitherige Zunahme der Todesfälle an Zuckerkrankheit (um ca. 90%) eine recht beträchtliche genannt werden. Der Influenza sind im Berichtsjahre nur 2688 Personen erlegen, kaum halb so viele als im Vorjahre und um 5723 weniger als im Durchschnitt der acht seit dem ersten pandemischen Wiederauftreten der Influenza verflossenen Vorjahre 1890 bis 1897, denn nach den Aufzeichnungen der Standesbeamten sind in diesen acht Jahren nacheinander: 9576, 8050, 15 911, 10 403, 7336, 6509, 3559, 5940, zusammen 67 284 Personen in Preußen der Influenza erlegen.

Von der Gesammtzahl der Gestorbenen des Berichtsjahres entfallen 277 371 auf die Stadtgemeinden, 387 647 (d. i. *58,3*%) der Gesammtzahl) auf die Landgemeinden. Es ist auffallend, um wie viel häufiger gewisse Infektionskrankheiten des Kindesalters, namentlich Keuchhusten, Diphtherie, Scharlach und Masern in den Landgemeinden als Todesursache eingetragen sind; von den 12 748 auf Keuchhusten zurückgeführten Todesfällen entfielen 9231 (d. i. *72,4*%), von den 18 147 der Diphtherie und dem Croup bezw. der „Bräune" zur Last gelegten Todesfällen entfielen 13 038 (d. i. *71,8*%), von den 7708 Scharlachtodesfällen entfielen 5328 (d. i. *69,1*%), von den 9040 tödtlich verlaufenen Masernfällen entfielen 5879 (d. i. *65*%) auf die Landgemeinden, demgemäß sind auch von je 1000 im Alter über 3 bis 10 Jahren gestorbenen Kindern der Stadtgemeinden kaum *309*, dagegen von je 1000 in gleichem Alter gestorbenen Kindern der Landgemeinden mehr als *404* den genannten Krankheiten erlegen. Andererseits war Brechdurchfall eine in den Stadtgemeinden häufiger vorkommende Todesursache, da von 25 132 Todesfällen aus dieser Ursache nur 10 580 (d. i. *42,1*%) auf die Landgemeinden entfielen, und von je 1000 in den beiden ersten Lebensjahren gestorbenen Kindern in den Stadtgemeinden *245*, in den Landgemeinden *104* an „einheimischem Brechdurchfall" oder „Diarrhöe der Kinder" gestorben sind. Beachtenswerth ist auch, daß von den 18 695 durch Krebsleiden verursachten Todesfällen der weitaus kleinere Theil (*41,0*%) auf die Landgemeinden entfällt, und daß z. B. von je 1000 nach Ablauf des 50. Lebensjahres gestorbenen Personen in den Landgemeinden *46*, dagegen in den Stadtgemeinden *95* an „Krebs" gestorben sind.[1])

Die Zahl der tödtlichen Verunglückungen war im Berichtsjahre um 28 höher als im Vorjahre, bei männlichen Personen sogar um 240 höher, dafür aber bei weiblichen Personen um 212 geringer. Es verunglückten im Staate insgesammt 10 601 männliche und 2546 weibliche Personen, darunter 8365 und 1311 erwerbsthätige. Ungefähr ein Viertel aller tödtlichen Unfälle war, wie gewöhnlich, durch Ertrinken herbeigeführt, an zweiter Stelle stehen die durch Sturz aus der Höhe, an dritter Stelle die durch Ueberfahren verursachten Fälle, 103 Todesfälle waren durch Blitzschlag herbeigeführt. Von den verunglückten männlichen Personen standen etwa zwei Drittel (7005), von den verunglückten weiblichen Personen stand nur etwa ein Drittel (882) im Alter von 15 bis 60 Jahren, ein relativ hoher Prozentsatz aller Verunglückungen bei weiblichen Personen (*33,5*%) entfiel auf Kinder bis zu 5 Jahren. Die drei größten Unfälle im Bergwerksbetriebe hatten sich im niederrheinisch-westfälischen Bezirk ereignet.

Durch Selbstmord endeten im Berichtsjahre 5058 Männer und 1303 Frauen ihr Leben, d. i. 59 bezw. 76 weniger als im Vorjahre. Die auch früher beobachtete Zunahme des Hanges zum Selbstmorde mit zunehmendem Lebensalter ließ sich im allgemeinen auch für das Berichtsjahr erweisen, nur im Alter von 20 bis 25 Jahren war die Selbstmordziffer etwas höher als im nächsten Jahrfünft. Von je 100 000 Lebenden der betr. Altersklasse starben i. J. 1898 in Preußen durch Selbstmord: von 20 bis 25 J. *21,8*, von 25 bis 30 J. *17,3*, von 30 bis 40 J. *24,7*, von 40 bis 50 J. *37,0*, von 50 bis 60 J. *45,7*, von 60 bis 70 J. *52,8*, von 70 bis 80 J. *52,2*, von 80 und mehr J. *66,2*.

[1]) In den Stadtgemeinden sind 8040 von 84 686 Gestorbenen dieses höheren Alters, in den Landgemeinden sind 5932 von 127 787 Gestorbenen dieses höheren Alters in Folge von Krebs gestorben.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Rundschreiben des Ministeriums für Landwirthschaft, betr. die Tuberkulinprobe bei Rindern.
Vom 29. Oktober 1900. (Auszug.)

Die Bestimmungen zu Ziffer 9a und b der Tuberkulinimpfinstruktion[1]) werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„a) Als reagirend und demnach als tuberkuloseverdächtig sind diejenigen Rinder anzusehen, welche vor der Einspritzung keine 39,5° C überschreitende Körpertemperatur aufweisen und bei denen die Körperwärme nach der Einspritzung des Tuberkulins über 39,5° C steigt, sofern der Unterschied zwischen der höchsten vor und nach der Einspritzung ermittelten Temperatur mindestens 1° C beträgt.

b) Bei Kälbern im Alter bis zu 6 Monaten begründet eine Steigerung der inneren Körperwärme nach der Tuberkulineinspritzung über 40° C den Verdacht auf Tuberkulose, wenn der Temperaturunterschied mindestens 1° C beträgt."

Ew. Hoch-/Hochwohlgeboren wollen die beamteten und Privatthierärzte Ihres Bezirkes von dieser Abänderung der Instruktion zur Nachachtung in Kenntniß setzen.

An die Herren Regierungspräsidenten und an den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin.

Zusatz für Schleswig:

Bei den Tuberkulinimpfungen in den Quarantäneanstalten ist bis auf weitere Verfügung nach der alten Instruktion zu verfahren.

v. Hammerstein.

Preußen. Berlin. Polizeiverordnung, betr. die Ordnung auf dem städtischen Schlachthofe zu Berlin.
Vom 4. Oktober 1900. (Nordd. A.-Z. Nr. 249.)

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), sowie der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S.

[1]) Veröff. 1896 S. 850.

S. 265 und der §§ 70 und 149 Nr. 6 der Reichsgewerbeordnung) wird unter Aufhebung der Polizeiverordnungen vom 17. Februar 1881, 28. Juni 1887, 22. März 1893, 13. Januar 1897 und der Schlachthofordnung vom 23. Februar 1881 unter Zustimmung des Gemeindevorstandes hiermit verordnet:

§ 1. Verkehr.

a) Der städtische Schlachthof besteht aus zwei umfriedigten, geschlossenen Grundstücken.

b) Der Schlachthof ist für den Schlachtbetrieb an den Werktagen von 5 Uhr früh bis 10 Uhr Abends, an Sonntagen von 5 bis 9 Uhr Vormittags geöffnet.

c) Nothschlachtungen außerhalb dieser Stunden sind, soweit die Thiere transportfähig sind, im Polizeischlachthause vorzunehmen.

d) Der Zutritt zum Schlachthofe ist, abgesehen von besonderer Erlaubniß der Schlachthofinspektion, nur solchen Personen gestattet, die auf ihm zu seiner bestimmungsmäßigen Benutzung gehörige Geschäfte haben. Soweit diese Personen nicht mit Dauerkarten versehen oder dem Pförtner bekannt sind, haben sie bei der Inspektion eine Tageskarte zu erbitten. Das Personal der Gewerbetreibenden auf dem Schlachthofe erhält von der Schlachthofinspektion ausgefertigte, auf den Namen lautende Dauerkarten, die den Pförtnern vorzuzeigen sind. Diese Karten werden nur auf Grund der von den Arbeitgebern in der Schlachthofinspektion bewirkten Anmeldung ausgestellt und sind bei Lösung des Arbeitsverhältnisses Seitens der Arbeitgeber einzubehalten und abzuliefern.

e) Kindern und Hausirern ist der Eintritt zum Schlachthofe untersagt.

f) Personen, die sich eines Diebstahls auf dem Vieh- oder Schlachthofe schuldig machen, Unfug treiben, die Arbeit stören, sowie Betrunkene sind vom Schlachthofe fortzuweisen, ebenso Personen, die sich den Anordnungen der Beamten und des Aufsichtspersonals widersetzen. Das Verbot, den Schlachthof zu betreten, kann bis auf die Zeit von 1 Monat ausgedehnt werden.

g) Hunde dürfen nicht auf den Schlachthof mitgenommen werden.

h) In den Schlacht- und Triebstraßen darf nur in Schritt gefahren werden.

i) Fleisch, das nicht den Stempel der städtischen Fleischschau des Berliner Schlachthofes trägt, darf — abgesehen von polizeilich begleiteten oder zur Untersuchung in der polizeilichen Untersuchungsstation im Polizeischlachthause bestimmten Fleischtransporten — auf den Schlachthof nicht eingeführt werden. Die Pförtner haben die Pflicht, die Befolgung dieses Verbots sorgsam zu überwachen.

§ 2. Den dienstlichen Anordnungen der Beamten und Angestellten der Polizei, der Veterinärpolizei, der städtischen Viehhofsverwaltung und der Fleischschau ist unbedingt Folge zu leisten. Den genannten Personen steht im dienstlichen Interesse jederzeit der Zutritt zu sämmtlichen Räumen frei.

§ 3. Viehverkehr.

Die Einbringung der am hiesigen Markte gekauften Thiere nach dem Schlachthofe muß noch am Markttage selbst zu den festgesetzten Stunden erfolgen. Auf besonderen Antrag kann die Veterinärpolizei Ausnahmen gestatten.

Thiere, die ohne Berührung des Viehmarktes dem Schlachthofe mit der Eisenbahn oder von der Eldenaerstraße her zugeführt werden, sind sofort der Veterinärpolizei zu melden und dürfen vor bewirkter Untersuchung nicht eingestellt werden. Die Untersuchung der auf Wagen von der Eldenaerstraße her eingeführten Thiere muß auf dem Viehhofe oder auf dem älteren Theile des Schlachthofes erfolgen. Die Einführungszeit währt nur von 7 Uhr früh bis 7 Uhr Abends. Zu anderen Stunden eingebrachte Thiere müssen in den polizeilichen Observationsstall eingestellt werden.

Benutzte Stallungen müssen wöchentlich mindestens einmal gewaschen werden.

§ 4. Die einzuführenden Thiere müssen mit Anschnitt, Hornbrand, Stempel oder einem jede Verwechselung ausschließenden, weithin sichtbaren Farbezeichen versehen sein, das der Eigenthümer ein für allemal bei der Schlachthofinspektion anzumelden hat. Die gewählten Zeichen sind dort in ein Register einzutragen.

§ 5. Für jedes einzuführende Thier ist dem Kontroleur ein Schlachtschein, d. h. die Quittung über die an der Schlachthofkasse gezahlte tarifmäßige Schlacht- und Untersuchungsgebühr zum Abreißen des Koupons einzuhändigen. Den Stamm der Scheine erhält der Begleiter zurück. Die Schlächter haben sie den Aufsehern abzugeben. Wer dies versäumt, hat eine Ordnungsstrafe in Höhe des vierfachen Betrages der Schlachtgebühr an die Viehhofskasse zu entrichten.

§ 6. Die zu schlachtenden Thiere sind nicht an der Außenseite der Ställe und Schlachthäuser anzubinden.

Rinder sind mit Ketten oder haltbaren Stricken in den Ställen so zu befestigen, daß sie sich nicht selbst zu befreien vermögen.

§ 7. Alle Thiere sind von den Eigenthümern täglich Vor- und Nachmittags zu tränken und mindestens einmal (Abends zwischen 6 und 7 Uhr) zu füttern, auch mit Streustroh zu versehen. Wird dies versäumt, so hat die Schlachthofverwaltung die Tränkung und Fütterung, sowie die Streu für Rechnung der Eigenthümer zu besorgen und die Kosten des Futters nebst Arbeitslohn von ihnen einzuziehen. Futter und Streustroh werden zu den veröffentlichten Preisen von der Verwaltung gegen Lieferscheine, die an der Schlachthofkasse während der Dienststunden zu lösen sind, geliefert.

Das Mitbringen oder Einführen von Einstreu und Futter, auch vom Viehhofe her, ist verboten.

Futterreste aus Raufen, Krippen oder Trögen dürfen weder für andere Thiere verwendet werden, noch vom Schlachthofe entfernt werden, sondern gehören in den Dünger.

§ 8. Schlachtbetrieb.

a) Die Ställe für die Thiere, die Schlachtplätze und Schlachtkammern werden den Schlächtern zu ihrem Betriebe von der Schlachthofinspektion angewiesen.

b) Kein Schlächter kann die dauernde Benutzung einer und derselben Schlachtstelle beanspruchen, vielmehr kann die Inspektion nach pflichtmäßigem Ermessen eine andere Schlachtstelle anweisen. Rinder dürfen nur in den Rinderschlachtkammern geschlachtet werden.

§ 9. Wände und Fußböden der Schlachtkammern und Fleischscharren sind von den Schlächtern, die sie benutzt haben, sofort nach Gebrauch sauber zu waschen.

§ 10. Der Inhalt von Magen und Gedärmen ist innerhalb der dazu bestimmten Gebäude bezw. der Schlachträume in die Kasten zu entleeren. Die Straßen vor den Schlachtkammern sind von dem Inhaber der letzteren sauber zu halten, widrigenfalls die Reinigung auf Kosten der Säumigen durch die Verwaltung erfolgt. Fleischstücke und Eingeweide sowie Theile davon dürfen nicht auf die Schlachtausgänge oder in die Düngerkästen, sondern müssen in die Verschlußkästen geworfen werden.

§ 11. Jede Wasser- und Gasverschwendung ist zu vermeiden, widrigenfalls die freie Benutzung der Gas- und Wasserleitung den Schlachtenden entzogen werden kann.

§ 12. Das Tödten der Thiere muß in gewerbsüblicher Weise aufs Schonendste geschehen, Rinder schlagen dürfen nur kräftige, mindestens 18jährige Leute, die den Befähigungsnachweis erlangt haben. Der Kopf der Rinder ist vor dem Schlagen stets an den Ring im Fußboden kurz festzubinden. Zu schächtende Rinder sollen nicht eher niedergelegt werden, als bis der Schächter zur Stelle ist. Sogenannte Fresser und mehr als ca. 1,15 m große Kälber sind beim Schlachten wie Rinder zu behandeln.

Schweine sind vor dem Stechen durch Stirnschlag zu betäuben und erst nach vollendeter Ausblutung zu brühen.

Kälber und Schafe dürfen nur auf Schragen (befestigt) geschlachtet werden. Das Verschränken der Hinterbeine der Schafe darf nur unmittelbar vor dem Halsschnitt geschehen. Ueberhaupt muß das Tödten jedes Thieres den Vorbereitungen dazu unmittelbar folgen.

§ 13. Das Blut ist, soweit es nicht von den Schlächtern zur eigenen Verwendung benutzt wird, dem Pächter der Albuminfabrik gegen den mit ihm vereinbarten Preis zu überlassen. Zur Verhütung einer Verunreinigung des Fußbodens der Schlachträume ist es in den hierzu bestimmten Schaalen aufzufangen.

§ 14. Vieh ohne Erlaubniß der Veterinärpolizei lebend vom Schlachthofe zu entfernen, ist verboten.

§ 15. Von der Fleischschau endgültig beanstandete Thiere oder Theile von Thieren, sowie verendete Thiere und ungeborene Kälber sind der Veterinärpolizei zu überweisen, die ihre Ueberführung zur Abdeckerei oder ihre Ueberweisung an die Anstalten zur Verwerthung bedingt genußtauglichen Fleisches veranlaßt.

Die Abdeckerei hat an den Eigenthümer eine Entschädigung in einer mit ihr seitens der Viehhofsverwaltung unter Zustimmung des Königlichen Polizeipräsidiums zu vereinbarenden Höhe zu zahlen. Der Preis, den die oben erwähnten Anstalten für das ihnen überwiesene Fleisch an den Eigenthümer zu zahlen haben, wird alljährlich im Meistgebotverfahren festgesetzt. Das Verfahren selbst wird durch das Kuratorium geregelt.

§ 16. Die Viehhofsverwaltung kann Lohn- oder Stückschlächter zum Schlachtbetriebe zulassen. Sie haben aber einen Tarif einzureichen, der nicht überschritten werden darf.

Die Viehhofsverwaltung ist berechtigt, die Erlaubniß zurückzuziehen, sobald der Tarif überschritten wird, oder der Lohnschlächter gegen die Schlachthofordnung und Fleischschauordnung verstößt oder ihm Unredlichkeiten im Geschäftsbetriebe nachgewiesen werden.

§ 17. Die Viehhofsverwaltung übernimmt keine Verantwortung für Entwendung, Vertauschung oder sonstiges Abhandenkommen von Thieren oder Fleisch oder Geräthen der Gewerbetreibenden am Schlachthofe.

§ 18. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ, im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft bestraft, falls nicht nach den bestehenden Gesetzen im Einzelfalle eine höhere Strafe verwirkt ist.

Der Polizeipräsident.

Desgleichen. Polizeiverordnung, betr. die Ordnung auf dem städtischen Viehhofe zu Berlin.

Vom 4. Oktober 1900. (Ebd.)

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), sowie der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11 März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 70 und 149 Nr. 6 der Reichsgewerbeordnung wird unter Aufhebung der Polizeiverordnungen vom 17. Februar 1881, 28. Juni 1887, 22. März 1893, 13. Januar 1897, der Marktordnung vom 2. Mai 1881 und der Bekanntmachung vom 28. April 1886 unter Zustimmung des Gemeindevorstandes hiermit Folgendes verordnet:

§ 1. Personenverkehr.

a) Der städtische Viehhof ist ein umfriedigtes geschlossenes Grundstück.

b) Der Zutritt zu den Verkaufshallen ist während der Marktzeit (s. § 8), Jedermann, außer dieser zu den Hallen und Ställen nur den Eigenthümern der dort befindlichen Thiere, ihren Vertretern und Beauftragten gestattet.

c) Personen, die die Stadt- und Ringbahn, Station Zentralviehhof, aufsuchen, oder von dieser die Eldenaerstraße erreichen wollen, dürfen nur die Uebergangsstraße zwischen Börse und Hammelhalle betreten.

d) Personen, die außerhalb dieses Ueberganges betroffen werden, haben sich auf Erfordern der zuständigen Beamten und Angestellten zu legitimiren.

e) Kindern ohne Begleitung Erwachsener ist der Aufenthalt auf dem Viehhofe verboten.

f) Personen, die die öffentliche Ordnung oder den Handel stören, sowie Betrunkene können aus den Räumen des Viehhofes fortgewiesen werden und dürfen an demselben Tage den Viehhof nicht wieder betreten.

g) Hausirern ist der Geschäftsbetrieb auf dem Viehhofe untersagt.

h) Das im Schlachtbetriebe beschäftigte Personal darf in mit Dünger, Blut oder sonstigen thierischen Abfallstoffen beschmutzten Kleidern, einschließlich der Fußbekleidung, den Viehhof nicht betreten.

§ 2. Fuhrwerk.

a) In den Straßen des Viehhofes darf nur Schritt gefahren werden. Bespanntes Fuhrwerk darf nur an den dazu bestimmten, durch Tafeln bezeichneten Plätzen und nicht ohne vorschriftsmäßige Sicherung, beziehungsweise nicht ohne Aufsicht stehen.

Radfahrer.

b) Das Radfahren in den Viehhofstraßen ist an Markttagen untersagt.

Hunde.

c) Hunde, abgesehen von Treiberhunden, dürfen auf den Viehhof nicht mitgebracht, in die Börse dürfen auch Treiberhunde nicht mitgenommen werden. Die Eigenschaft eines Hundes als Treiberhund unterliegt der Entscheidung der Viehhofsverwaltung.

§ 3. Aufsicht.

Den zuständigen Anordnungen der Beamten und Angestellten der Veterinär- und Marktpolizei, der Eisenbahn- und Viehhofsverwaltung ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 4. Auftrieb.

a) Gegenstände des Marktverkehrs sind Rinder, Kälber, Schafe, Schweine, Ziegen und Gänse.

Rinder und Schafe sind in die für diese Thiergattungen bestimmten Stallungen, Schweine und Kälber in die gleichzeitig als Stall- und Verkaufsraum dienenden Hallen einzustellen. Gänse werden in Pferchen untergebracht, die nach Bedarf errichtet werden.

Bei außergewöhnlich starkem Auftriebe einer Thiergattung ist unter Zustimmung der Veterinärpolizei das Einstellen der Thiere in andere, als die für die betreffende Thiergattung vorgeschriebenen, Räume gestattet.

b) Rinder im Alter von 4 Monaten und darüber müssen als Unterscheidungszeichen einen Anschnitt an der linken Hüfte oder ein Brandzeichen am Horne haben. Sie dürfen nur mit einem vorschriftsmäßigen Ursprungszeugnisse eingeführt werden, das den diensthabenden Veterinärbeamten einzuhändigen ist. Das Ursprungszeugniß ist nach Vorschrift (siehe Anlage) in deutscher Sprache mit Tinte auszufertigen, muß Ort, Datum, Amtscharakter, Siegel und Unterschrift der Polizeibehörde (im Geltungsbereiche der Kreisordnung vom 12. Dezember 1872 des Amtsvorstehers) des Ursprungsortes oder des letzten Aufenthaltsortes der Thiere tragen. Seine Giltigkeit erlischt mit dem achten Tage nach dem Ausstellungsdatum. Die Rinder dürfen vor beendigter Prüfung der Ursprungszeugnisse nicht in die Rinderhalle übergeführt werden.

c) Das Polizeipräsidium behält sich vor, zu verfügen, daß alle ankommenden Thiere bei der Ausladung veterinäramtlich untersucht werden. Zur Abschlachtung polizeilich angemeldete Sendungen von seuche- oder ansteckungsverdächtigen Thieren dürfen unbedingt nur unter thierärztlicher Aufsicht ausgeladen werden.

d) Das Marktpersonal (Pförtner, Aufseher, Wächter) weist die Ställe und Buchten an. Ihm sind die Zahl und die Namen der Besitzer der Thiere, sowie die Firma der mit ihrem Verkaufe beauftragten Kommissionshandlung, von dem Obertreiber oder sonstigen Einsteller der

Thiere abzugeben und auf den aushängenden Tafeln zu verzeichnen.

e) Ausländisches Vieh darf nur mit Genehmigung der Königlichen Veterinärpolizei und zwar nur in die zu seiner Aufnahme bestimmten Räume eingestellt werden.

f) Krank ankommende Thiere sind der Veterinärpolizei sofort zu melden, die über ihre Unterbringung in von der Viehhofsverwaltung dazu bereit gehaltenen Stallungen verfügt.[1])

g) Die auf dem Viehhofe zum Einstellen von Vieh benutzten Stallungen und sonstigen Räumlichkeiten, sowie die Verkaufshallen, soweit diese mit Vieh besetzt gewesen sind, müssen einschließlich der in ihnen befindlichen oder zu ihnen gehörigen Wagen nach jedesmaliger Benutzung vor dem Einstellen anderer Thiere gründlich von der Streu und allen thierischen Abfallstoffen gereinigt und gewaschen werden.

h) Die Reinigung der Straßen auf dem Viehhofe, auf denen Vieh getrieben ist, sowie der zwischen den Rinderstallungen befindlichen Gassen muß unmittelbar nach Schluß jeden Markttages begonnen und so schnell als möglich beendet werden.

i) Veterinärpolizeilich angeordnete Desinfektionen von Räumen oder Straßen, die zur Aufstellung oder zum Treiben seuchenkranker oder seuchenverdächtiger Thiere benutzt worden sind, werden durch die Viehhofsverwaltung zur Ausführung gebracht.

§ 5. Fütterung und Streu.

a) Futter und Streu liefert die Viehhofsverwaltung zu den durch Tarif bekannt gemachten Preisen. Einfuhr beziehungsweise Mitbringen von Futter und Streu ist untersagt. Das Aufsichtspersonal hat die eingehenden Wagen daraufhin zu untersuchen.

b) Für das den Viehkommissionären zum Verkaufe übergebene Vieh ist das Futter an den betreffenden Kommissionär zu zahlen.

Für alles andere Vieh sind Lieferzettel an der Kasse zu lösen. Die Bodenmeister geben Futter und Streu nur gegen Lieferzettel aus.

c) Die Rinderställe werden vor Ankunft der Rinder von den Angestellten der Viehhofsverwaltung mit Streu versehen. Es ist untersagt, Rinder in Ställen ohne Einstreu aufzustellen.

d) Das Tränken der Kälber wird von den Angestellten der Viehhofsverwaltung bewirkt. Für jeden Trank wird eine Gebühr von 15 Pfennigen erhoben.

e) Sämmtliche Thiere sind unmittelbar nach der Ankunft und außerdem, abgesehen von den Gänsen, täglich mindestens einmal hinreichend zu füttern und zu tränken, Rinder, Schweine und Kälber müssen ausreichende Einstreu erhalten.

f) Unverzehrt gebliebene Futterreste aus Raufen, Krippen und Trögen dürfen weder vom Viehhofe entfernt, noch für andere Thiere verwendet werden, sondern gehören in den Dünger.

g) Futter und Einstreu dürfen nicht vom Viehhofe nach dem Schlachthofe gebracht werden.

h) An den Markttagen darf in der Schweinehalle nur bis 7 Uhr früh gefüttert werden. Die Tröge aus der Schweinehalle sind zu diesen Stunden von den Treibern zu entfernen, widrigenfalls dies von den Angestellten der Verwaltung gegen eine von den Eigenthümern der Thiere zu zahlende Gebühr von 10 Pf. für jeden Trog geschieht.

i) Schweine, die später als oben angegeben gefüttert werden, sind nicht vor 2 Uhr aus der Bucht, in der sie sich zur Zeit der Fütterung befinden, zu entfernen. Seitens der Marktpolizei wird an die Bucht eine Tafel „Zu spät gefüttert“ sichtbar angebracht. Es ist verboten, diese Tafel an dem Markttage zu verdecken oder fortzunehmen.

§ 6. Marktgebühren.

a) Für das den Kommissionären zum Verkaufe übergebene Vieh wird das tarifmäßige Marktstandgeld durch Vermittelung des betreffenden Kommissionärs erhoben. In allen übrigen Fällen wird es gegen Quittung an die Hauptkasse der Viehhofsverwaltung im Direktionsgebäude (beziehungsweise gegen Quittung der letzteren schon bei der Einstellung an den betreffenden Aufseher des Reviers) gezahlt.

b) Das Standgeld ist zu zahlen für alle Thiere, die den Viehhof oder Bahnhof lebend berühren, gleichviel, ob sie zu Markte standen oder unausgeladen direkt dem Schlachthofe zugeführt und an letzterem erst ausgeladen, oder ob sie wieder lebend ausgeführt worden sind.

c) Wurde ein Thier am Markte verkauft und wird es vom Käufer noch einmal zum Verkaufe gestellt, so ist das Marktstandgeld noch einmal zu zahlen.

§ 7. Obertreiber und Treiber.

a) Das Aus- und Einladen, Treiben, Einstallen, Ein- und Ausbinden, Füttern, Streuen und Tränken der Thiere darf nur durch die Obertreiber (Viehexpedienten) und deren Gehülfen, die Treiber, bewirkt werden, die von der Direktion zu diesem Geschäftsbebetriebe zugelassen und legitimirt sind. Die Obertreiber erhalten außer der Karte eine nummerirte Metallschleife, die Treiber außer der Karte ein nummerirtes Blechschild.

Beide Abzeichen haben sie, sobald sie sich auf dem Viehhofe befinden und während der Ausübung ihres Gewerbes auf dem Viehhofe an der Kopfbedeckung sichtbar zu tragen.

Bei Verstößen der Obertreiber und Treiber gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung oder bei ungebührlichem, die allgemeine Ordnung auf dem Viehhofe störenden Betragen werden ihnen die Legitimationskarte und die Obertreiberschleife beziehungsweise das Treiberschild abgenommen und die Berechtigung zum Treibergewerbe zeitweilig oder dauernd entzogen.

Anträgen, die das Königliche Polizeipräsidium nach dieser Richtung hin stellt, muß entsprochen werden.

Treibergebühren.

b) Die Gebühren einerseits für das Ausladen, Treiben, Einstallen, Füttern, Streuen, Putzen, Eintreiben und Einbinden in die Verkaufshallen an den Markttagen, andererseits für Uebertreiben nach dem Schlachthofe oder zur Eisenbahn und Verladen sind zwischen den Auftraggebern und Obertreibern zu vereinbaren. Im Streitfall entscheidet der Direktor des Viehhofes auf Grund des Maximaltarifes, der seiner Zeit zwischen den Viehkommissionären und den Obertreibern vereinbart und vom Magistrat bestätigt worden ist. Abänderungen unterliegen der Bestätigung des Magistrates.

---

[1]) Leiden die kranken Thiere an einer ansteckenden Krankheit (Seuche), so haften ihre Besitzer für die entstehenden Desinfektionskosten (nach §§ 823 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 65 des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$). Sie haften auch für Verluste, die andere Viehbesitzer durch Uebertragung auf ihr Vieh erleiden.

Wer der Vorschrift der §§ 9 und 10 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ zuwider die Anzeige vom Ausbruche einer Seuche oder vom Seuchenverdachte unterläßt oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert, oder es unterläßt, die verdächtigen Thiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fernzuhalten, wird gemäß § 65 desselben Gesetzes mit Geldstrafe von 10 bis 150 ℳ oder mit Haft nicht unter einer Woche bestraft, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist. Die privatrechtliche Verantwortlichkeit des gegen die §§ 9, 10, 65 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ Verstoßenden folgt aus § 823 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

c) Die Obertreiber und Treiber haben die Polizeiverordnung vom 13. Februar 1875, betr. das Treiben der Thiere, zu beachten.

Treiben der Thiere.

d) Rinder müssen mit Ketten oder mit starken Stricken derartig befestigt werden, daß sie sich nicht losreißen können[1]), Bullen dürfen nicht mit einem Stricke am Nasenringe allein, sondern müssen außerdem mit einem Stricke an den Hörnern, der kürzer ist als der am Nasenring befindliche, angebunden werden.

e) Bullen im Alter von $1^1/_2$ Jahren und darüber, oder von mindestens 1,30 m Höhe müssen von je zwei Treibern mittelst fester Stricke und eines starken, vorschriftsmäßig angelegten Spannseiles geführt werden.

f) Rinder dürfen nicht an den Außenwänden der Gebäude befestigt, auch nicht im Mittelgange der Halle getrieben werden.

g) Rinder und Hammel dürfen nicht in der Straße zwischen der Hammel- und Schweinehalle getrieben werden.

h) Rohes und unnützes Schlagen und Stoßen der Thiere, sowie das Hinabwerfen der Thiere von den Wagen und das Werfen der Schweine zum Zwecke der Untersuchung auf Finnen, wird als Thierquälerei verfolgt werden. Alle Marktbeamte, sowie das Aufsichtspersonal, sind verpflichtet, von Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift Anzeige zu machen.

Melken.

i) Kühe dürfen nur in den Ställen, und nur von Personen gemolken werden, die dazu Seitens der Viehhofsverwaltung eine Erlaubnißkarte erhalten haben. Die bei dem erstmaligen Melken der zu Markt gebrachten Kühe gewonnene Milch darf nur in die Streu gemolken werden.

k) Das Waschen und Spülen der Schweine ist bei einer Kälte von 3 Grad C an verboten.

§ 8. Märkte.

a) Allwöchentlich, zur Zeit Mittwoch und Sonnabend, finden zwei Märkte statt. Die für den Markt bestimmten Thiere müssen, soweit sie sich nicht bereits in den gleichzeitig zur Stallung und zum Verkaufsraume dienenden Hallen befinden, in die für die betreffende Thiergattung bestimmte Verkaufshalle eingestellt, Rinder an den in der Halle befindlichen Holmen mit guten Stricken derartig befestigt werden, daß sie sich nicht losreißen können.

Zu beschränktem Verkehre zugelassene Rinder und Schafe dürfen nicht in die Halle eingestellt, sondern müssen in den Ställen, Gänse in dem Pferche verkauft werden, in dem sie nach der Ankunft untergebracht worden sind.

Der Schweinemarkt findet von 8 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags, der Markt für die übrigen Thiergattungen im Sommerhalbjahr von 6 Uhr, im Winterhalbjahr von 7 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags statt. Außerhalb dieser Tage und Stunden ist der Handel untersagt. Nach Schluß der Marktstunden haben Käufer und Verkäufer die Verkaufshallen zu verlassen.

b) Beginn und Schluß des Marktes werden durch Auf- und Niederlassen der Marktflagge am Eingange und durch Glockenzeichen angezeigt.

c) Der Auftrieb, d. h. die Zahl der aufgetriebenen und angemeldeten Thiere, wird, nach Thiergattungen getrennt, um 10 Uhr Vormittags durch Anschlag bekannt gemacht.

§ 9. Marktbericht.

Die Viehkommissionäre sind verpflichtet, den Mitgliedern der Marktpreiskommission, beziehungsweise der Marktpolizei und den städtischen Marktbeamten auf Befragen die vereinbarten und gezahlten Preise behufs ihrer Feststellung für den öffentlichen Marktbericht wahrheitsgemäß anzugeben.

§ 10. Bis spätestens eine Stunde nach dem Schlusse des Marktes sind durch die Eigenthümer, beziehungsweise durch deren Personal die in den Verkaufshallen eingestellten Rinder und Schafe, die nach Auswärts verkauft oder unverkauft (überständig) geblieben sind, aus den Hallen zu entfernen. Anderenfalls wird die Entfernung der Thiere auf Kosten der Säumigen Seitens der Viehhofsverwaltung bewirkt. Nur die an hiesige Schlächter verkauften Rinder und Schafe dürfen bis zu ihrer noch an demselben Tage zu bewirkenden Ueberführung nach dem Schlachthofe in den Hallen verbleiben und zum Zwecke des leichteren und schnelleren Transportes in der Halle derart zusammengestellt werden, daß die einem Schlächter gehörigen Thiere an einer von der Viehhofsverwaltung angewiesenen Stelle zusammen gezogen werden.

§ 11. Nach dem Marktschluß.

a) Die zur Schlachtung im hiesigen Schlachthofe bestimmten Rinder, Kälber und Schafe sind am Markttage im Sommerhalbjahr von 7 Uhr früh, im Winterhalbjahr von 8 Uhr früh ab, in der Regel noch bei Tageslicht, spätestens aber — wenn die Veterinärpolizei nicht Ausnahmen gestattet — bis 7 Uhr Nachmittags nach dem Schlachthofe überzuführen. Kälber dürfen nur abgefahren werden. Schweine sind zu jeder Jahreszeit erst von 8 Uhr früh ab und nur bis $4^1/_2$ Uhr Nachmittags überzuführen, falls die Veterinärpolizei nicht Ausnahmen gestattet. Die Ueberführung erfolgt unter Aufsicht der Veterinärpolizei und zwar nur durch die Schlachthofeingänge an der Ostseite des Schlachthofes, die außer an den Werktagen für den Viehabtrieb geschlossen sind. Ausnahmen können von der Veterinärpolizei gestattet werden.

Ueberständer.

b) Die unverkauft gebliebenen Thiere (Ueberständer) sind unmittelbar nach Marktschluß in den zu ihrer Aufnahm beestimmten Isolirställen unterzubringen. Seitens der Viehkommissionäre ist sofort ein Verzeichniß der Posten der Ueberständer nebst Angabe der Standplätze, der Besitzer und Kommissionäre im Bureau der Viehhofsverwaltung einzureichen. Die Ueberständer dürfen aus diesen Stallungen nur mit Genehmigung der Veterinärpolizei entfernt, beziehungsweise zum nächsten Markt nach den Verkaufshallen übergeführt werden. Die Ueberständer aller Thiergattungen werden täglich durch die Veterinärpolizei untersucht. Die hierzu nöthigen Hilfskräfte werden von der Viehhofsverwaltung gestellt.

Exportvieh.

c) Die für die Ausfuhr bestimmten über 4 Monate alten Rinder, die Schweine und Schafe sind Seitens der Versender bis spätestens $^1/_4$ Stunde nach Marktschluß bei den dienstthuenden Beamten der Veterinärpolizei anzumelden und in die für die Untersuchung bestimmten Räume einzustellen. Für Rinder dient zu diesem Zwecke der mit Holmen versehene Platz zwischen der Rinderhalle und den Rinderstallungen in seinen nördlichen Zweidrittheilen. Die Rinder sind an den Holmen mit festen Stricken derartig zu befestigen, daß sie sich nicht losreißen können. Für Rinder im Alter über 4 Monate ist außerdem vom Versender ein Schein mit Angabe seines Namens, des Kommissionärs, der den Verkauf bewirkt hat, des Einbringers, der Stückzahl, des Alters, des Geschlechtes, der Farbe und Abzeichen der Thiere und des Bestimmungsortes der Veterinärpolizei einzureichen.

d) Die zum Versande bestimmten Rinder werden von der Veterinärpolizei gezeichnet, alle zum Versande bestimmten Thiere aber mit Ausschluß der Kälber von ihr mit Ausfuhrscheinen versehen, die bei der Eisenbahnverladung dem die Verladung überwachenden Eisenbahnbeamten auf dem Bahnhofe, bei der Ausfuhr nach der Straße dem in der Nähe des Ausganges nach der Straße dienstthuenden Sicherheitsbeamten abzugeben

---

[1]) Die Obertreiber haften für den Schaden, der durch Zerreißen (oder Lösen) der Stricke entstehen sollte.

sind. Ohne Ausfuhrscheine dürfen keine Thiere verladen oder ausgeführt werden.

§ 12. Die zum Abfahren der Thiere zu benutzenden Fuhrwerke müssen sauber gereinigt und gewaschen sein. Schon benutzte Streu darf auf ihnen nicht verwendet werden. Im Uebrigen gelten die Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 29. August 1892 und bezüglich der Geflügeltransportwagen die Bestimmungen der landespolizeilichen Anordnung vom 12. Januar 1899.

§ 13. Kranke Thiere.

In den Ställen und Hallen des Viehhofes Seitens der auf dem Viehhofe berufsmäßig beschäftigten Personen (Aufsichtspersonal, Viehkommissionäre und deren Personal, Obertreiber und Treiber) beobachtete krankheitsverdächtige Thiere sind bei der Veterinärpolizei unverzüglich zu melden.

Krankheitsverdächtige Rinder und Kälber werden von der Veterinärpolizei auf der rechten Seite mit einem kreuzförmigen Anschnitte, krankheitsverdächtige Schafe und Schweine mit einem Farbenzeichen versehen und gleich allen anderen krankheitsverdächtigen Thieren, sowie denjenigen Rindern, die nicht mit einem vorschriftsmäßigen Ursprungszeugnisse eingebracht worden sind, (soweit nicht besondere veterinärpolizeiliche Erlaubniß zur Schlachtung in den öffentlichen Schlachthäusern gegeben ist) in den polizeilichen Schlachthäusern des Schlachthofes oder Seuchenhofes auf Kosten ihrer Besitzer durch den Polizeischlächter geschlachtet.

§ 14. Seuchenkranke Thiere.

Die Pflege und Wartung seuchenkranker oder verdächtiger Thiere, sowie die Hülfeleistung bei ihrer Untersuchung, Fortschaffung und Absperrung geschieht nur durch von der Viehhofsverwaltung gestellte Leute, die sonst mit Vieh nicht in Berührung kommen. Anderen Personen ist der Zutritt zu diesen Thieren nur mit Genehmigung der Veterinärpolizei und unter Innehaltung der etwa vom Polizeipräsidium angeordneten Vorsichtsmaßregeln gestattet.

Auf dem Viehhofe gefundene herrenlose Thiere werden von der Viehhofsverwaltung in Verwahrung, Pflege und Wartung genommen. Sie müssen in besondere, nur für derartige Thiere bestimmte Räume eingestellt und von der Veterinärpolizei wie Ueberständer behandelt werden.

§ 15. Viehwaagen.

Die Waagen können täglich in den vom Direktor festgesetzten und veröffentlichten Dienststunden der vereideten Wäger benutzt werden, und zwar nur gegen Abgabe der Wiegemarken, die zu tarifmäßigem Preise an den Kassen und Verkaufsstellen gelöst werden können.

§ 16. Die Viehhofsverwaltung lehnt die Annahme und den Verkauf von Viehsendungen ab. Sie übernimmt keine Verantwortung für Entwendungen, Vertauschungen oder sonstiges Abhandenkommen der in den Gebäuden des Viehhofes eingestellten Thiere.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ, im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft bestraft, falls nicht nach den bestehenden Gesetzen im Einzelfalle eine höhere Strafe verwirkt ist.

Der Polizei-Präsident.

Ursprungszeugniß

für den Transport von . . . . . Rindern von . . . . zum städtischen Viehhofe in Berlin. Gültig auf 8 Tage.

Nummer des Viehregisters	Name, Stand und Wohnort des		Der versendeten Thiere				Anschnitt oder Brandzeichen
	Verkäufers	Empfängers bezw. Versenders	Stückzahl	Geschlecht	Alter, Jahre	Farbe und Abzeichen	

Es wird hiermit bescheinigt, daß die vorbezeichneten . . . . . . Stück Rindvieh während der letzten 14 Tage am hiesigen Orte gestanden haben.

. . . . den . . ten . . . . 1 . .

Der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher (Viehrevisor) . . . . .

Die Richtigkeit der vorstehenden Unterschrift wird mit dem Bemerken bestätigt, daß . . . . seuchenfrei, auch nicht innerhalb eines aus Anlaß von Seuchenausbrüchen gebildeten Sperrgebietes belegen ist.

. . . . den . . ten . . . . 1 . .

Der Amtsvorsteher.

. . . .

Preußen. Provinz Sachsen. Bekanntmachung, betr. die Abänderung eines Provinzial-Reglements[1]). Vom 12. Juni 1900. (Amtsbl. d. Kgl. Reg. z. Magdeburg S. 327, Merseburg S. 225 u. Erfurt S. 137.)

Die von dem XVIII. Provinziallandtage der Provinz Sachsen unterm 8. Februar d. J. beschlossene, unterm 18. Mai 1900 ministeriell genehmigte

dritte Abänderung des Reglements für die Provinz Sachsen zur Ausführung der Vorschriften in den §§ 12 ff. des zum Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 erlassenen Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen,

wird gemäß § 8 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875/22. März 1881 in der Anlage bekannt gemacht.

Merseburg, den 12. Juni 1900.

Der Landeshauptmann der Provinz Sachsen.

Dritte Abänderung des Reglements für die Provinz Sachsen zur Ausführung der Vorschriften in den §§ 12 ff. des zum Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 erlassenen Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

(Beilage zum Amtsblatt.)

Der § 5 erhält im drittletzten Absatz unter c statt der jetzigen folgende Fassung:

c) die Einheitssätze bis zum vierfachen Betrage für solche Gemeinden (Gutsbezirke) oder einzelne Wirth-

---

[1]) Vgl. Veröff. 1888 S. 321.

schaften, welche innerhalb der letzten drei Jahre wiederholt verseucht gewesen sind, zu erhöhen.

Vorstehende, von dem XVIII. Provinziallandtage der Provinz Sachsen in der Sitzung vom 8. Februar d. J. beschlossene „dritte Abänderung des unterm 7. November 1882 genehmigten und unterm 18. Februar 1886 sowie 10. Januar 1888 abgeänderten Reglements" wird gemäß § 16 des Gesetzes vom 12. März 1881, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Gesetzsamml. S. 128) hiermit genehmigt.

Berlin, den 18. Mai 1900.

(L. S.)

Der Minist. f. Landwirthsch., Dom. u. Forsten. gez. von Hammerstein. — Der Minist. d. Innern. J. V. gez. Braunbehrens.

Bayern. Stadt Nürnberg. Bekanntmachung, betr. Verkehr mit Nahrungsmitteln. Vom 29. August 1900. (Amtsbl. S. 599.)

Der Magistrat der kgl. bayer. Stadt Nürnberg erläßt auf Grund der Art. 1, 3 und 75 des Polizei-Strafgesetzbuches die nachstehende, mit Entschließung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 4. August 1900 Nr. 18823 für vollziehbar erklärte ortspolizeiliche Vorschrift über den gewerbsmäßigen Verkehr mit Nahrungsmitteln, Eßwaren und Getränken.

§ 1. Nahrungsmittel, Eßwaren und Getränke dürfen auf eine ekelerregende oder gesundheitsschädliche Weise weder hergestellt, noch zubereitet, aufbewahrt oder verabreicht werden.

§ 2. Personen, welche mit ekelerregenden oder ansteckenden Krankheiten behaftet sind, ist der Verkehr mit Lebensmitteln, insbesondere auch die Theilnahme bei der Herstellung, der Zubereitung, der Aufbewahrung, dem Transporte oder der Verabreichung derselben verboten.

§ 3. Alle mit dem Herstellen, Zubereiten, Aufbewahren, Austragen oder Verabreichen von Nahrungsmitteln, Eßwaren oder Getränken beschäftigten Personen müssen an sich, ihren Kleidern und Geräthschaften Reinlichkeit beobachten.

§ 4. Diese Vorschrift tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatte in Kraft.

Stadtmagistrat.
Dr. v. Schuh.

Württemberg. Erlaß des K. Ministeriums des Innern an das K. Medizinalkollegium, die K. Kreisregierungen, die K. Stadtdirektion und das K. Stadtdirektionsphysikat Stuttgart, die K. Oberämter und die K. Oberamtsphysikate, betr. den Verkehr mit Giften.

Vom 1. August 1900. (Amtsbl. 1900 S. 302.)

Um die Ziffer 2 des Ministerialerlasses vom 26. Juni 1895, betreffend den Verkehr mit Giften (Amtsbl. S. 257), mit den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 und § 12 der Ministerial-Verfügung vom 10. Juli d. J.[1]), betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken (Reg.-Bl. S. 529), in Uebereinstimmung zu bringen, wird den obengenannten Behörden eröffnet, daß es künftighin für genügend erachtet wird, wenn die den Oberamtsärzten obliegenden unvermutheten Revisionen der Lagerräume und Verkaufsstätten der Gifthändler bei solchen Geschäften, deren Gifthandel nicht von Belang ist und welche als zuverlässig bekannt sind, etwa alle zwei Jahre vorgenommen werden.

K. Ministerium des Innern.
Für den Staatsminister: Nestle.

[1]) Veröff. S. 1069.

Oesterreich. Verordnung des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Kultus und Unterricht, betr. Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1897, R.-G.-Bl. Nr. 241, betr. die Regelung des Studien- und Prüfungswesens für Lebensmittelexperten[1]).

Vom 1. August 1900. (R.-G.-Bl. 1900 S. 279.)

I. Die §§ 3, 5, 7 bis 18, 20, 21, 23, 24, 25, 28, 30, 31 und 33 der Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1897, R.-G.-Bl. Nr. 241, haben zu lauten:

§ 3. Die Kandidaten für das Diplom eines Lebensmittelexperten haben vor dem Eintritte in das spezielle Fachstudium (§ 13) ein naturwissenschaftliches Hochschulstudium von insgesammt 8 Semestern mit Frequentirung nachstehender Vorlesungen und praktischer Uebungen nachzuweisen:

1. sechs Semester analytische Chemie mit Thätigkeit im chemischen Laboratorium;
2. zwei Semester theoretische (anorganische und organische) Chemie;
3. zwei Semester Experimentalphysik;
4. ein Semester Uebungen im physikalischen Laboratorium;
5. ein Semester botanisches Praktikum;
6. ein Semester theoretische Botanik.

Den Pharmazeuten, welche die im § 2 der gegenwärtigen Verordnung bezeichneten Prüfungen mit „ausgezeichnetem Erfolg" bestanden haben oder ein Maturitätszeugniß vorlegen, sind die im pharmazeutischen Hochschulstudium verbrachten Semester und frequentirten Vorlesungen, bezw. Uebungen in die im ersten Absatze bestimmte Studienzeit einzurechnen.

§ 5. Die Qualifikationsprüfungen werden sowohl an den philosophischen Fakultäten der Universitäten, wie auch an den Fachschulen (Fachabtheilungen) für technische Chemie der technischen Hochschulen abgehalten.

Als Examinatoren fungiren die Professoren und nach Erforderniß auch die Dozenten jener Fächer an der betreffenden Hochschule, aus welchen geprüft werden soll.

Die Leitung dieser Prüfungen obliegt dem Dekane (Vorstande) und bei dessen Verhinderung dem Pro-Dekane (vorigen Vorstande) der philosophischen Fakultät, bezw. der Fachschule (Fachabtheilung) für technische Chemie.

§ 7. Die Zulassung zur Qualifikationsprüfung hat der Kandidat bei dem als Vorsitzenden der Prüfungskommission fungirenden Dekane (Vorstande der Fachschule [Fachabtheilung] für technische Chemie) schriftlich unter Beibringung des Nachweises anzusuchen, daß er den in den §§ 2 und 3 der gegenwärtigen Verordnung gestellten Anforderungen entsprochen habe.

Zu diesem Zwecke ist nebst den allfälligen Prüfungszeugnissen das Original-Abgangszeugniß (Absolutorium) oder das ordnungsmäßig abgeschlossene Meldungsbuch (Index) der Hochschule beizubringen, an welcher das im § 3 bezeichnete Studium zurückgelegt wurde.

§ 8. Der Dekan (Vorstand der Fachschule [Fachabtheilung] für technische Chemie) hat das Gesuch und die Beilagen zu prüfen, event. geringere Anstände, welche sofort behoben werden können, dem Kandidaten zu diesem Zwecke bekannt zu geben und, wenn die Zulassung zur Prüfung keinem Anstande unterliegt, dieselbe durch kurzen Bescheid auf dem Gesuche selbst unter Anberaumung der Tage der Prüfung zu bewilligen.

Ergiebt sich ein Anstand gegen die Zulassung zur Prüfung, so ist hierüber der Beschluß des Professorenkollegiums einzuholen.

Gegen die Verweigerung der Zulassung zur Qualifikationsprüfung steht dem Kandidaten der Rekurs an das Unterrichtsministerium offen.

§ 9. Die Qualifikationsprüfung umfaßt folgende Theilprüfungen:

[1]) Veröff. 1897 S. 1043—1046.

1. eine praktische Prüfung aus Chemie, welche sich auf die qualitative und quantitative Analyse, auf Herstellung von Präparaten und Zusammenstellung und Handhabung von Apparaten zu erstrecken hat;

2. eine mündliche theoretische Prüfung aus Chemie;

3. eine theoretisch-praktische Prüfung aus Botanik, wobei Systematik mit besonderer Berücksichtigung der Nutzpflanzen, Anatomie und Histologie der Pflanze zu prüfen ist;

4. eine theoretisch-praktische Prüfung aus Physik, mit Beschränkung auf jene Apparate und Methoden, welche bei chemischen Untersuchungen Verwendung finden.

§ 10. Ueber die mit Erfolg abgelegte Qualifikationsprüfung, bezw. in den im § 12 bezeichneten Fällen über die erfolgreiche Ablegung von Theilprüfungen derselben, wird ein Zeugniß nach Formular 1 oder 2 in der Unterrichtssprache der betreffenden Hochschule und mit dem Siegel der philosophischen Fakultät, bezw. der technischen Hochschule ausgestellt. Außerdem ist die Ablegung der Prüfung und deren Ergebniß, und zwar auch bei ungenügendem Erfolge, auf dem beigebrachten Original-Abgangszeugnisse (Absolutorium), bezw. dem Meldungsbuche (Index) ersichtlich zu machen, event. dortselbst der zur Verbesserung oder Wiederholung bestimmte Termin anzugeben.

Im Uebrigen finden für die Qualifikationsprüfung die in den §§ 25 bis 32 der gegenwärtigen Verordnung gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§ 11. Die gesammte Qualifikationsprüfung wird ersetzt:

a) durch die mit Erfolg bestandene Lehramtsprüfung für das Lehramt an Realschulen, wenn die Befähigung zum Unterrichte in Chemie und Naturgeschichte für die Oberklassen und in Physik mindestens für die Unterklassen ertheilt wurde;

b) durch ein inländisches Diplom eines Doktors der Philosophie, insoferne die strengen Prüfungen aus Chemie und Botanik abgelegt wurden;

c) durch das Diplom der Fachschule (Fachabtheilung) für technische Chemie einer inländischen technischen Hochschule.

§ 12. Die Qualifikationsprüfung wird theilweise ersetzt:

a) durch die Lehrbefähigung für Gymnasien oder Realschulen, wenn dieselben nur theilweise den in § 11 lit. a gestellten Anforderungen entspricht;

b) durch die an einer inländischen Universität abgelegten Rigorosen über einzelne der im § 11 lit. b bezeichneten Gegenstände;

c) durch die Zeugnisse über die mit Erfolg an einer inländischen technischen Hochschule abgelegte erste und zweite Staatsprüfung aus dem chemisch-technischen Fache.

In den in lit. a und b bezeichneten Fällen sind behufs Eintrittes in das spezielle Fachstudium der Lebensmittelchemiker die Theilprüfungen der Qualifikationsprüfung über jene Gegenstände abzulegen, bezüglich welcher die Qualifikation des Kandidaten nicht schon durch das Lehrbefähigungszeugniß bezw. durch die Rigorosenzeugnisse dargethan ist.

In dem in lit. c bezeichneten Falle ist eine theoretisch-praktische Ergänzungsprüfung aus Botanik nachzutragen, welche an der technischen Hochschule, jedoch nicht vor Beginn des siebenten Studiensemesters abgelegt werden kann. Das Zeugniß über diese Prüfung ist vom Dekane (Vorstande) der Fachschule (Fachabtheilung) für technische Chemie nach Formular 2 A auszufertigen.

§ 13. Das spezielle Fachstudium der Lebensmittelchemiker umfaßt:

a) ein spezielles fachliches Hochschulstudium, welches entweder ausschließlich an der Universität oder ausschließlich an der technischen Hochschule, oder aber zum Theile an jener, zum Theile an dieser zurückgelegt werden kann;

b) zwei Semester Praxis an einer allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel.

Zur Erprobung der hienach erlangten theoretischen und praktischen Berufsbildung, bezw. zur Erlangung des Diploms eines Lebensmittelexperten haben die Kandidaten hierauf eine Diplomsprüfung (Staatsprüfung) zu bestehen.

§ 14. Im speziellen fachlichen Hochschulstudium (§ 13a) haben die Kandidaten die nachstehend aufgezählten Vorlesungen und Uebungen im vorgezeichneten Ausmaße zu frequentiren:

1. Lebensmittelanalyse und praktische Uebungen in in der chemischen Analyse der Nahrungs- und Genußmittel durch ein Semester ganztägig;

2. praktische Uebungen in der Mikroskopie der pflanzlichen Nahrungs- und Genußmittel auf den Semester berechnet durch 15 Stunden wöchentlich;

3. a) Lebensmittelkunde (normale und abnormale Beschaffenheit, Gesundheitsschädlichkeit der Nahrungs- und Genußmittel; b) Naturgeschichte der pflanzlichen Nahrungs- und Genußmittel mit Einschluß der pflanzlichen Waaren-(Drogen-)Kunde, durch je ein Semester, fünfstündig;

4. gerichtliche Chemie und praktische Uebungen in gerichtlicher chemischer Analyse durch ein Semester (dreimal wöchentlich, halbtägig);

5. mikrobiologische Untersuchung des Wassers, der Nahrungs- und Genußmittel in praktischen Kursen nach Bedarf von etwa achtwöchentlicher Dauer;

6. Hygiene mindestens durch ein Semester, fünfstündig, und zwar:

a) Grundzüge der Physiologie des Stoffwechsels, Hygiene der Ernährung und der Kost;

b) Mikrobiologie mit besonderer Berücksichtigung des Stoffwechsels der Mikrobien, der Gährung und Fäulniß, sowie der Krankheitserregung durch infizirte Nahrungs- und Genußmittel;

c) Hygiene des Bodens und des Wassers;

7. Gesetzeskunde, Organisation der Behörden, durch ein Semester, einstündig.

Jene Kandidaten, welche chemische Technologie nicht schon während der allgemeinen naturwissenschaftlichen Hochschulstudien frequentirt haben und sich über den Erfolg nicht nach Maßgabe des § 11 lit. c oder des § 12 lit. c der gegenwärtigen Verordnung ausweisen, haben nebstdem auch chemische Technologie der organischen Stoffe durch mindestens zwei Semester zu hören.

In Fällen, in denen die in den vorstehenden Bestimmungen bezeichneten Vorlesungen und Uebungen in einer anderen, als der angeführten Zeiteintheilung frequentirt wurden, entscheidet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht nach Einvernahme der Prüfungskommission, inwieferne die beigebrachten Nachweise als gleichwerthig mit den im § 14 vorgeschriebenen anzuerkennen sind.

§ 15. Die im § 14 Punkt 1, 2, 3b und 5 bezeichneten Vorlesungen und Uebungen können schon während der letzten vier Semester des allgemeinen naturwissenschaftlichen Hochschulstudiums (§ 3) frequentirt werden.

Kandidaten, welche von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht haben, müssen mindestens ein Semester, Kandidaten, bei welchen diese Voraussetzung nicht zutrifft, mindestens zwei Semester im speziellen fachlichen Hochschulstudium (§ 13a), welches an die zurückgelegten allgemeinen Hochschulstudien unmittelbar angeschlossen werden darf, zubringen.

§ 16. Die im § 14 bezeichneten Vorlesungen und Uebungen können gleichzeitig an mehreren, an demselben Orte bestehenden Hochschulen verschiedener Kategorie besucht werden.

§ 17. Behufs Zulassung zu der im § 13b vorgeschriebenen Praxis haben die Kandidaten nebst den in den §§ 2, 3 und 10, bezw. 11 und 12 bezeichneten Nachweisen auch den Nachweis zu erbringen, daß sie mindestens die im § 14 Punkt 1, 2, 3, 5 und 6 be-

zeichneten Vorlesungen und Uebungen durch die vorgeschriebene Zeit frequentirt und den Anforderungen des § 15 Genüge geleistet haben.

§ 18. Die im § 14 Punkt 4 und 7 bezeichneten Vorlesungen und Uebungen, sowie in dem im vorletzten Absatze des zitirten Paragraphen vorgesehenen Falle auch jene über chemische Technologie der organischen Stoffe können ebenfalls auch erst während der einjährigen Praxis an der Lebensmitteluntersuchungsanstalt absolvirt werden.

§ 20. Für die im § 13 vorgesehene Diplomsprüfung (Staatsprüfung) wird in Wien, Prag, Graz und Krakau eine besondere Prüfungskommission eingesetzt, deren Vorsitzender und Mitglieder vom Minister des Innern, im Einvernehmen mit dem Unterrichtsminister über Vorschlag des Landeschefs auf die Dauer von 3 Jahren ernannt werden und nach Ablauf der Funktionsjahre wieder bestellt werden können.

§ 21. Die Prüfungen finden alljährlich im Mai und November statt.

§ 23. Um zur Ablegung der Diplomsprüfung zugelassen zu werden, wird erfordert:

a) der Nachweis der Eigenberechtigung und der Unbescholtenheit;

b) der Nachweis der allgemeinen Vorbildung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2 der gegenwärtigen Verordnung;

c) der Nachweis der im § 3 vorgeschriebenen vorbereitenden Hochschulstudien und des Erfolges derselben nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 4 und 10, sowie event. der §§ 11 und 12;

d) der Nachweis über die nach Vorschrift der §§ 13 14 und 15 frequentirten fachlichen Hochschulstudien, welcher durch die testirten Meldungsbogen mit den Frequenzbestätigungen der betreffenden Professoren oder Dozenten zu erbringen ist und

e) der Nachweis über die nach Vorschrift der §§ 13 und 17 zurückgelegte Praxis an einer allgemeinen staatlichen Untersuchnngsanstalt für Lebensmittel, welcher durch ein vom Vorstande der Anstalt ausgestelltes Amtszeugniß zu erbringen ist.

§ 24. Die Diplomsprüfung umfaßt folgende Theilprüfungen:

1. Praktische Prüfung aus chemischer Untersuchung der Lebensmittel.

2. Praktische Prüfung aus makro- und mikroskopischer Untersuchung und Erkennung der pflanzlichen Lebensmittel und ihrer Verfälschungen.

3. Praktische Prüfung aus mikrobiologischer Untersuchung des Wassers und der Lebensmittel.

Diese Untersuchung hat sich auf einfachere Untersuchungsverfahren zu beschränken.

4. Praktische Prüfung aus gerichtlicher chemischer Analyse.

5. Theoretische Prüfung aus chemischer Technologie der organischen Stoffe.

6. Theoretische Prüfung aus Lebensmittelkunde und Gesetzeskunde.

7. Theoretische Prüfung aus Hygiene (Ernährung und Kost; Mikrobiologie mit besonderer Berücksichtigung von Gährung und Fäulniß; Boden, Wasser).

Die unter Punkt 5 vorgesehene Theilprüfung entfällt für jene Kandidaten, welche sich mit den Zeugnissen über die mit mindestens „genügendem" Erfolge an einer technischen Hochschule abgelegte erste und zweite Staatsprüfung aus dem chemisch-technischen Fache oder mit dem Diplome der Fachschule (Fachabtheilung) für technische Chemie ausweisen.

§ 25. Die einzelnen Theilprüfungen können in beliebiger, von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Reihenfolge abgelegt werden; es sind aber sämmtliche von einem Kandidaten abzulegende Theilprüfungen beim selben Termin innerhalb 14 Tage zu absolviren, widrigenfalls auch die bereits abgelegten Theilprüfungen in der Regel als nicht abgelegt zu betrachten sind.

Hat jedoch der Kandidat den Termin einer oder mehrerer Theilprüfungen aus triftigen Abhaltungsgründen versäumt, worüber bei der Qualifikationsprüfung das Professorenkollegium der philosophischen Fakultät, bezw. der technischen Hochschule, bei der Diplomsprüfung die politische Landesbehörde zu entscheiden berufen sind, so ist ihm zur Nachholung der betreffenden Theilprüfungen ein besonderer neuer, möglichst nahe gelegener Termin zu bestimmen.

§ 28. Keine Prüfung kann als bestanden betrachtet werden, bei welcher der Kandidat auch nur in einem Gegenstande nicht genügt hat.

Wenn der Kandidat nur in einer Theilprüfung nicht entsprochen hat, so kann er zu einer Verbesserungsprüfung bloß aus den Gegenständen der erfolglos gebliebenen Theilprüfung, und zwar bei der Qualifikationsprüfung nach Ablauf von 2 Monaten, bei der Diplomsprüfung im nächsten halbjährigen Prüfungstermine zugelassen werden.

Erhält der Kandidat bei der Verbesserungsprüfung abermals den Kalkul „ungenügend", oder hat er bei der ersten Gesammtprüfung aus mehr als einer Theilprüfung nicht entsprochen, so kann er, insoferne ihm überhaupt die Ablegung der Gesammtprüfung obliegt, nur zur Wiederholung der Gesammtprüfung und in keinem Falle vor Ablauf eines halben Jahres zugelassen werden.

Die Bestimmung der Frist, binnen welcher die Prüfung wiederholt werden darf, obliegt unter Beachtung der im Abs. 2 und 3 bezeichneten Mindestausmaße der Prüfungskommission.

Die Verbesserungs- und Wiederholungsprüfungen müssen in jedem Falle vor derjenigen Kommission abgelegt werden, von welcher der Kandidat reprobirt wurde.

Keine Theilprüfung kann mehr als zweimal wiederholt werden. Mißlingt auch die dritte Prüfung, so ist der Kandidat von der Zulassung zum speziellen Fachstudium der Lebensmittelchemiker, bezw. von der Erlangung des Diploms eines Lebensmittelexperten für immer ausgeschlossen.

§ 30. Jeder Prüfungskandidat hat vor der Ablegung der Prüfung nebst dem Betrage für den Stempel des Prüfungszeugnisses, bezw. Diploms eine Taxe, und zwar hinsichtlich der Qualifikationsprüfung bei der Quästur, bezw. der Kanzlei der technischen Hochschule, hinsichtlich der Diplomsprüfnng bei der politischen Landesbehörde gegen Empfangsbestätigung zu entrichten.

Wer die Taxe nicht 24 Stunden vor Eintritt des Prüfungstermines erlegt, wird zur Prüfung nicht zugelassen.

Versäumt ein Kandidat den ihm für eine Theilprüfung angesetzten Termin ohne triftigen Entschuldigungsgrund, so verfällt die von ihm für die ganze Prüfung erlegte Taxe.

§ 31. Die Taxe für eine Gesammtprüfung beträgt, nnd zwar für die Qualifikationsprüfung 70 K, für die Diplomsprüfung 90 K, bezw. in dem im letzten Absatze des § 24 vorgesehenen Falle 80 K. Hievon erhalten der Vorsitzende 20 K und der Examinator bei jeder einzelnen Theilprüfung 10 K. Bei der Qualifikationsprüfung fließen 10 K in den Kanzleifond jener Hochschule, an welcher die Prüfung vorgenommen wird.

Sind in den im § 12 bezeichneten Fällen nur einzelne Theilprüfungen der Qualifiaktionsprüfung abzulegen, so ist der Taxbetrag so zu bemessen, daß der Vorsitzende und jeder Examinator, sowie der Kanzleifond die im ersten Absatze bestimmten Beträge empfangen.

Bei jeder Wiederholung einer oder mehrerer Theilprüfungen ist jener Betrag als Taxe zu erlegen, welcher erforderlich ist, damit der Vorsitzende und jeder bei der Wiederholungsprüfung fungirende Examinator die Hälfte der im ersten Absatze bezeichneten Beträge erhält. Der Beitrag an den Kanzleifond entfällt bei diesen Prüfungen.

Auf die im § 12, letzter Absatz vorgesehene Ergänzungsprüfung aus Botanik finden die in den §§ 30 und 31 enthaltenen Vorschriften keine An-

wendung, sondern gelten diesbezüglich die an den technischen Hochschulen für Einzelprüfungen bestehenden Normen.

§ 33. Ueber die Diplomsprüfung ist, und zwar auch, wenn sie mißlungen ist, ein Protokoll aufzunehmen und der politischen Landesbehörde vorzulegen.

Das Protokoll, welches vom Vorsitzenden und sämmtlichen betheiligten Examinatoren zu unterfertigen ist, hat die Gegenstände jedes einzelnen Prüfungsaktes, das Urtheil der Examinatoren über das Ergebniß jeder Theilprüfung und den Schlußkalkul, event. die dem Kandidaten bestimmte Frist zur Wiederholung der Prüfung zu enthalten.

Die politische Landesbehörde fertigt auf Grund der Zensur „mit Auszeichnung befähigt“ oder „befähigt“ dem Kandidaten das Diplom eines Lebensmittelexperten nach Formular 3 in der Sprache, in welcher die Prüfung abgelegt wurde, aus oder trifft bei ungünstigem Prüfungserfolge über das Gesuch des Diplomswerbers die abweisende Verfügung.

Außerdem ist die Ablegung der Prüfung und deren Ergebniß, und zwar auch bei ungenügendem Erfolge, auf dem Meldungsbogen und auf dem Amtszeugnisse der allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel (§ 23 lit. d und e) ersichtlich zu machen, event. dortselbst der zur Verbesserung oder Wiederholung bestimmte Termin anzugeben.

II. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1900 in Wirksamkeit.

Koerber m. p. Hartel m. p.

Formular 1.

Qualifikationsprüfung
für
Bewerber um das Diplom eines Lebensmittelexperten.

Herr . . . .
geboren zu . . . . in . . . .
hat die zum Eintritte in das spezielle Fachstudium der Lebensmittelchemiker mit der Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1897, R.-G.-Bl. Nr. 241, bezw. vom 1. August 1900, R.-G.-Bl. Nr. 133, vorgeschriebene Qualifikationsprüfung, und zwar:
die praktische Prüfung aus Chemie am . . . . .
. . . . . . 19 . . mit . . . . . . Erfolge,
die theoretische Prüfung aus Chemie am . . . .
. . . . . . 19 . . mit . . . . . . Erfolge,
die theoretisch-praktische Prüfung aus Botanik am
. . . . . . 19 . . mit . . . . . . Erfolge,
die theoretisch-praktische Prüfung aus Physik am
. . . . . . 19 . . mit . . . . . . Erfolge,
daher die Gesammtprüfung mit dem Schlußkalkül: . . . . befähigt“ abgelegt.
Der Dekan der philosophischen Fakultät der k. k. Universität
Der Dekan (Vorstand) der Fachschule (Fachabtheilung) für technische Chemie der k. k. technischen Hochschule
. . . . am . . . . 19 . .
(L. S.) . . . .
d. z. Dekan (Vorstand).

Formular 2.

Qualifikationsprüfung
für
Bewerber um das Diplom eines Lebensmittelexperten.

Herr . . . .
geboren zu . . . . in . . . .
hat die zum Eintritte in das spezielle Fachstudium der Lebensmittelchemiker behufs Ergänzung seiner sonstigen Prüfungszeugnisse nach Vorschrift der Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1897, R.-G.-Bl. Nr. 241, bezw. vom 1. August 1900, R.-G.-Bl. Nr. 133, erforderliche Qualifikationsprüfung, und zwar die
. . . . Prüfung aus . . . . . . am
. . . . 19 . . mit . . . . Erfolge,
. . . .
. . . .
abgelegt.
Der Dekan der philosophischen Fakultät der k. k. Universität
Der Dekan (Vorstand) der Fachschule (Fachabtheilung) für technische Chemie der k. k. technischen Hochschule.
. . . . . am . . . . 19 . .
(L. S.) . . . .
d. z. Dekan (Vorstand).

Formular 2 A.

Ergänzungsprüfung
für
Bewerber um das Diplom eines Lebensmittelexperten.

Herr . . . .
geboren zu . . . . in . . . .
hat die zum Eintritte in das spezielle Fachstudium der Lebensmittelchemiker behufs Ergänzung seiner sonstigen Prüfungszeugnisse nach Vorschrift der Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1897, R.-G.-Bl. Nr. 241, bezw. vom 1. August 1900 R.-G.-Bl. Nr. 133, erforderliche Ergänzungsprüfung aus Botanik am . . . . . .
. . . . 19 . . mit . . . . Erfolge
. . . .
. . . .
abgelegt.
Der Dekan (Vorstand) der Fachschule (Fachabtheilung) für technische Chemie der k. k. technischen Hochschule.
. . . . . am . . . . 19 . .
(L. S.) . . . .
d. z. Dekan (Vorstand).

Formular 3.

Diplom.

Herr . . . .
geboren zu . . . . in . . . .
hat die mit der Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1897, R.-G.-Bl. Nr. 241, bezw. vom 1. August 1900, R.-G.-Bl. Nr. 133, vorgeschriebene Staatsprüfung für Lebensmittelexperte vor der Prüfungskommission in . . . ., und zwar die Theilprüfung:
aus chemischer Untersuchung der Lebensmittel am . .
. . . . 19 . . mit . . . . Erfolge,
aus mikroskopischer und mikrobiologischer Untersuchung der Lebensmittel am . . . . 19 . .
mit . . . . . Erfolge,
aus gerichtlicher chemischer Analyse am . . . . . .
. . . . 19 . . mit . . . . Erfolge,
aus chemischer Technologie der organischen Stoffe am
. . . . 19 . . mit . . . . Erfolge,
aus Lebensmitteln und Gesetzeskunde am . . . 19 . .
mit . . . . . Erfolge,
aus Hygiene am . . . . 19 . . mit . . . . .
Erfolge abgelegt und wird demnach zur Ausübung der Thätigkeit eines Lebensmittelexperten . . . . . befähigt erkannt.
. . . . . am . . . . 19 . .
(L. S.) Der k. k. Statthalter:

Anmerkung. Die Theilprüfung aus chemischer Technologie der organischen Stoffe ist auf Grund des letzten Absatzes des § 24 der Ministerialverordnung vom 1. August 1900, R.-G.-Bl. Nr. 133, entfallen.

Kroatien-Slavonien. Verordnung des Banus der Königreiche Kroatien, Slavonien und Dalmatien, betr. Normirung der Zahl der in einem Eisenbahnwaggon zu verladenden Thiere. Vom 8. Juli 1900.
(Anzeigebl. d. k. k. Eisenb.-Minist. S. 579.)

Um in Zukunft bei der Verladung von Groß-, sowie Kleinvieh auf den hierländischen Verladestationen jeder Ueberfüllung der Eisenbahnwaggons und jeder Gefährdung der Gesundheit der Thiere vorzubeugen, wird im Einvernehmen mit dem Herrn königl. ungarischen Handelsminister unter Abänderung der bisherigen diesbezüglichen Vorschriften Folgendes angeordnet:

A. Für das Großvieh. 1. Die für die Viehbeschau auf den Eisenbahnstationen bestimmten Amtsthierärzte sind verpflichtet, den Nährzustand und die Größe des zu verladenden, vorher beschauten Großviehes auf dem betreffenden Viehpasse zu qualifiziren, wie dies in der umstehenden Tabelle angegeben ist.

2. Auf Grund dieser Qualifikation ist der bei der Verladung mitwirkende Eisenbahnbeamte verpflichtet, dem Waggonraum. beziehungsweise der Verladefläche entsprechend die Zahl der Thiere zu bestimmen, die in den betreffenden Eisenbahnwaggons zu verladen sind.

3. Hiebei hat derselbe die Länge der betreffenden Thiere in Betracht zu ziehen, und sofern die Körperlänge eines zu verladenden Thieres größer wäre als die Waggonbreite, ist die, nach der umstehenden Tabelle zu bestimmende Anzahl der Thiere um ein Stück zu vermindern.

B. Für das Kleinvieh. Die Stückzahl der in einem, dem Kleinviehtransporte dienenden Eisenbahnwaggon zu verladenden Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen und Lämmer hat der amtirende Sachverständige entweder so zu bestimmen, daß die in einem Waggon verladenen Thiere zum Niederlegen genügend Platz haben, oder so, daß ein Sechstel — im Sommer ein Fünftel — des Waggonraumes, wenn die verladenen Thiere nach einer Waggonseite gedrängt werden, leer bleibt.

C. Für das Groß- und Kleinvieh. 1. Die Verladung von Groß- und Kleinvieh, sowie von Thieren verschiedener Gattung in einen Eisenbahnwaggon ist nur dann zu gestatten, wenn der Raum des betreffenden Waggons aus mehreren Abtheilungen besteht, beziehungsweise wenn dieser Raum so abgetheilt ist, daß die verladenen Thiere nach Gattung und Größe getrennt werden können.

Säugkälber können mit den Mutterkühen in dieselbe Waggonabtheilung verladen werden.

Die Uebertreter der Bestimmungen dieser Verordnung werden wegen Uebertretung des § 20 des Gesetzes vom 27. August 1888, betreffend die Regelung des Veterinärwesens in den Königreichen Croatien und Slavonien, unter Anwendung des § 153 des genanntes Gesetzes bestraft.

Tabelle
nach der die Zahl der in einem Eisenbahnwaggon zu verladenden Thiere zu normiren ist.

Der Nährzustand des Hornviehes	Die Größe des Hornviehes			So wird z. B. in einen Wagen von 15 Quadratmeter verladen		
	klein	mittelgroß	groß			
	Die Verladefläche für ein Stück nach Quadratmeter			klein	mittelgroß	groß
Mager, bezw. bei Fleisch	1,2	1,4	1,5	13 Stück	11 Stück	10 Stück
Halb gemästet	1,4	1,5	1,6	11 Stück	10 Stück	9—10 Stück
Ganz gemästet	1,6	1,8	1,9	9—10 Stück	8—9 Stück	8 Stück

Schweiz. Bundesgesetz über gebrannte Wasser.
Vom 29. Juni 1900.
(Schweizerisches Bundesblatt S. 606 ff.)[1]

Inländische Produktion.

Art. 1. Das Recht zur Herstellung gebrannter Wasser steht ausschließlich dem Bunde zu.

[1]) Vgl. Veröff. 1887 S. 384.

Von diesem Rechte ausgenommen ist einzig das Brennen von einheimischen Trauben, Weinen, Weintrestern, Weinhefen, Kern-, Stein- oder Beerenfrüchten, Obstabfällen, Enzianwurzeln und ähnlichen Stoffen inländischer Herkunft.

Art. 2. Annähernd ein Viertheil des Landesbedarfes an Sprit und Spiritus wird durch Lieferungsverträge beschafft, welche der Bund mit inländischen Brennern abzuschließen hat. Dieser der inländischen Produktion vorbehaltene Theil darf jedoch 30 000 Hektoliter absoluten Alkohols im Kalenderjahre nicht überschreiten. Immerhin kann er in einem gegebenen Jahre auf Rechnung des nächstfolgenden um höchstens 25% erhöht werden.

Die Lieferungen werden vom Bundesrathe zeitweise auf Grund eines Pflichtenheftes in Losen von mindestens 150 und höchstens 1000 Hektolitern absoluten Alkohols pro Brennjahr zur Uebernahme ausgeschrieben und an diejenigen Bewerber vergeben, welche bei zureichender Garantie innerhalb einer und derselben Losklasse die günstigsten Bedingungen stellen. In keinem Falle sollen höhere Preise bewilligt werden, als solche, bei denen den Brennern, bei richtiger Einrichtung und rationellem Betrieb, die Schlempe kostenfrei verbleibt.

Eine Brennerei erhält nicht mehr als ein Los zugeschlagen und ein Los kann nicht auf mehrere Brennereien vertheilt werden. Niemand darf bei mehr als einem Lose betheiligt sein.

Art. 3. Die für Rechnung des Bundes arbeitenden Brenner haben ausschließlich inländische Rohstoffe zu verarbeiten. Ausnahmen von dieser Vorschrift kann der Bundesrath allgemein mit Bezug auf die zur Verzuckerung und Vergärung erforderlichen Materialien, sowie im besonderen im Falle inländischer Mißernten zulassen. An solche ausnahmsweise Bewilligungen sind erschwerende Bedingungen zu knüpfen.

Vorbehalten bleiben ferner vom Bundesrath zu erlassende Spezialvorschriften über die Voraussetzungen, unter welchen die Nebenprodukte der theilweise mit ausländischen Stoffen arbeitenden Preßhefefabrikation, bei Wahrung des Grundsatzes der Verwendung einheimischer Materialien zur Alkoholgewinnung, gebrannt werden dürfen.

Bei der Vergebung der Lose sind Angebote aus Landestheilen, in denen die Kartoffelernte in der Regel Ueberschüsse über den Ernährungs- und Fütterungsbedarf ergiebt, vorzugsweise zu berücksichtigen.

Ein weiteres Vorzugsrecht wird dem Brennbetrieb durch landwirthschaftliche Genossenschaften zugestanden. Der Bundesrath kann indessen gegen eine den Interessen der Landwirthschaft oder des Fiskus zuwiderlaufende Ausnützung dieses Vorzugsrechtes schützende Vorkehren treffen.

Art. 4. Die inländische Produktion monopolpflichtiger gebrannter Wasser in anderer als der in Art. 2, Alinea 2 festgesetzten Form ist nur unter Einhaltung der vom Bundesrathe aufzustellenden Bedingungen und unter Entrichtung von Monopolgebühren zulässig.

Für die Höhe der vom Bundesrathe festzusetzenden Gebühren ist die Höhe des Monopolgewinnes (Art. 15) wegleitend.

Vorbehalten bleiben die kantonalen Gesetze und Verordnungen, betr. die Herstellung und Besteuerung gebrannter Wasser.

Art. 5. Die Verarbeitung der nach Art. 12 vom Bunde abgegebenen oder nach Art. 4, 7, 8 und 9 mit Monopolgebühren belasteten gebrannten Wasser zu Getränken ist, unter Vorbehalt allfälliger kantonaler Monopole, der Privatindustrie gestattet.

Ein- und Durchfuhr.

Art. 6. Das Recht zur Einfuhr gebrannter Wasser jeder Art steht ausschließlich dem Bunde zu.

Art. 7. Die Einfuhr gebrannter Wasser zum Trinkverbrauch, welche nicht unter die Begriffe Sprit oder Spiritus fallen, wird zu den vom Bundesrathe aufzustellenden Bedingungen und gegen Entrichtung einer festen Monopolgebühr von Fr. 80 per Metercentner

Bruttogewicht, ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt, auch Privatpersonen gestattet.

Enthalten solche gebrannten Wasser mehr als 75 Grade Alkoholgehalt, so kann für die Mehrgrade eine besondere Gebühr von 80 Rappen per Grad und Metercentner Bruttogewicht bezogen werden.

Für Einfuhrsendungen unter 50 Kilogramm Bruttogewicht kann der Bundesrath die Gebühren um einen Viertheil erhöhen. Auf solche Importe finden dann aber die Vorschriften des Art. 17 hinsichtlich der Besteuerung des Kleinhandels keine Anwendung.

Mit Bezug auf Produkte von weniger als 25 Graden Alkoholgehalt steht dem Bundesrathe das Recht zu, die Gebühren bis auf den vierten Theil des sonst zu erhebenden Betrages zu ermäßigen.

Art 8 Weine mit mehr als 12 Graden Alkoholgehalt können für die überschießenden Grade mit einer Monopolgebühr von 80 Rappen per Grad und Metercentner Bruttogewicht belegt werden.

Art. 9. Auf Rohstoffen, die zur Erzeugung gebrannter Wasser dienlich sind, können bei der Einfuhr Monopolgebühren nach Maßgabe der zu erwartenden Alkoholausbeute bezogen werden. Bezüglich der Höhe dieser Gebühren gelten die Bestimmungen des Art. 4. Die bezogenen Beträge sind zurückzuerstatten, wenn nachgewiesen wird, daß die gebührenbelasteten Rohstoffe eine die Gewinnung von Alkohol ausschließende Verwendung gefunden haben.

Art. 10. Alkoholhaltige oder mit Alkohol hergestellte Produkte, die nicht zu Trinkzwecken dienen, dürfen gegen Entrichtung der nach den jeweiligen Zolltarifgesetzen festgesetzten Monopolgebühren ebenfalls durch Privatpersonen eingeführt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 13 hiernach.

Art. 11. Hinsichtlich der Durchfuhr gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Zollwesen.

Monopolverkauf.

a) Zum Trinkverbrauch.

Art. 12. Der Bund bringt die von ihm gemäß Art. 2 und 6 beschafften gebrannten Wasser in Mengen von mindestens 150 Litern gegen Barzahlung zur Abgabe. Bestellungen auf andere als sofortige Lieferung sind nicht gestattet.

Eine Vertheilung der Bezugsmenge auf mehrere Gebinde ist nur zulässig, wenn jedes Gebinde wenigstens 150 Liter enthält.

Der Verkaufspreis wird vom Bundesrathe zeitweise festgesetzt und im Bundesblatte veröffentlicht. Derselbe soll per Hektoliter absoluten Alkohols, ohne Gebinde, nicht weniger als Fr. 120 und nicht mehr als Fr. 150 betragen.

Der Bund ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die von ihm in den Verkehr gebrachten gebrannten Wasser genügend gereinigt seien.

Die übrigen Verkaufsbedingungen setzt der Bundesrath fest.

b) Zu technischen und Haushaltungszwecken.

Art. 13. Zu gewerblichen Zwecken (mit Ausschluß der flüssigen Parfümerien und der flüssigen kosmetischen Mittel), zur Essigbereitung, zu Reinigungs-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken werden die hierfür geeigneten, in der Regel den wohlfeinsten Sorten zu entnehmenden gebrannten Wasser vom Bunde gegen Barzahlung, in Mengen von 150 Litern an, zum Selbstkostenpreise denaturirt, d. h zum Genusse untauglich gemacht, abgegeben.

Der Bundesrath ist ermächtigt, auch solche gebrannte Wasser, die zu wissenschaftlichen oder Heilzwecken gebraucht werden, nach Maßgabe dieses Artikels zu liefern. Jedoch sollen solche gebrannte Wasser zur Herstellung pharmazeutischer Produkte nur abgegeben werden, soweit es sich um chemische Präparate handelt, welche in fertigem Zustande keinen Alkohol mehr enthalten und auch nicht mit Alkohol gemischt zur Verwendung kommen.

Art. 14. Der Verkaufspreis wird jeweilen für ein Jahrfünft auf Grund der aus den vorausgegangenen fünf Jahresabschlüssen sich ergebenden Einstandskosten (loko Lagerhaus) festgesetzt.

Der Bundesrath wird das Verfahren und die Bedingungen feststellen, denen die Denaturirung und die Abgabe denaturirter gebrannter Wasser unterworfen sind.

Art. 15 betrifft die Ausfuhr.

Privathandel.

Art. 16. Das Hausiren mit gebrannten Wassern jeder Art, sowie der Ausschank von solchen und der Kleinhandel mit denselben in Brennereien und solchen Geschäften, in denen der besagte Ausschank und Kleinhandel nicht in natürlichem Zusammenhang mit dem Verkauf der übrigen Handelsartikel stehen würde, sind verboten. Vorbehalten bleibt der Kleinhandel mit denaturirten gebrannten Wassern und der Kleinhandel aus Brennereien nach Art. 17, Alinea 4.

Art. 17. Der erlaubte Privathandel mit gebrannten Wassern jeder Art zerfällt in:

1. den Großhandel,
2. den Kleinhandel.

Der Großhandel wird als freies Gewerbe erklärt. Der Kleinhandel kann nur mit Bewilligung der kantonalen Behörden und unter Entrichtung einer der Größe und dem Werth des Umsatzes entsprechenden kantonalen Verkaufssteuer ausgeübt werden.

Als Großhandel gilt jede Lieferung von 40 oder mehr Litern in einer und derselben Sendung, wobei indessen jede einzelne Sorte nicht weniger als 20 Liter ausmachen darf; als Kleinhandel jeder andere Handelsverkehr.

Landwirthe jedoch, deren Jahresproduktion aus monopolfreien Eigengewächsen 40 Liter nicht übersteigt, dürfen das Erzeugniß in Mengen von je wenigstens 5 Litern frei verkaufen.

Die weitern Begriffsbestimmungen des Kleinhandels werden durch die kantonalen Behörden festgesetzt.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Art. 7, Alinea 3, die in Art. 16 vorgesehenen Verkaufsverbote und der Kleinhandel mit denaturirten gebrannten Wassern.

Art. 18 bis 22 betreffen die Aufsicht und Verwaltung.

Alkoholzehntel.

Art. 23. Die Kantonsregierungen haben über die Verwendung der verfassungsgemäß zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmten 10% ihrer Reineinnahmen jedes Jahr an den Bundesrath Bericht zu erstatten, und es sind die Berichte mit den darauf sich beziehenden bundesräthlichen Anträgen der Bundesversammlung gedruckt vorzulegen.

Art. 24 bis 30 betreffen die Strafbestimmungen, Art. 31 und 32 die Schlußbestimmungen.

Schweiz. Kanton Bern. Verordnung, betr. die öffentlichen Krankenanstalten. Vom 3. April 1900. (San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz S. 493.)

Der Regierungsrath des Kantons Bern, in Vollziehung von Art. 6 des Gesetzes vom 29. Oktober 1899, betreffend die Betheiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege, auf den Antrag der Direktion der Sanität, beschließt:

Art. 1. Die Statuten jedes Bezirksspitals und jeder der gemäß Art. 3 des Gesetzes unterstützten Krankenanstalten sind dem Regierungsrath zur Genehmigung vorzulegen. Die Leitung und Verwaltung jedes Bezirksspitals und jeder solchen Krankenanstalt liegt unter der Oberaufsicht der Direktion der Sanität einer besonders dazu bestellten Aufsichtsbehörde ob.

Art. 2. Die Aufsichtsbehörde besteht aus einem Präsidenten und mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern. Die Aerzte wohnen den Verhandlungen mit berathender Stimme bei.

Vom Regierungsrath werden gewählt:

a) für die Bezirkskrankenanstalten wenigstens zwei und höchstens die Hälfte der Mitglieder;

b) für die Anstalten für besondere Kranke ein Mitglied des Verwaltungsrathes.

Die nicht vom Regierungsrath zu bezeichnenden Mitglieder und der Präsident werden gewählt:

a) für die Bezirkskrankenanstalten durch die Abgeordneten der Gemeinden des betreffenden Amtsbezirkes, welche zum Unterhalt der Krankenanstalt beitragen;

b) für die Anstalten für besondere Kranke durch die in deren Statuten bezeichnete Wahlbehörde.

Art. 3. Die Amtsdauer der Mitglieder der Aufsichtsbehörden der Bezirkskrankenanstalten beträgt 4 Jahre; sie sind jeweilen nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Die Festsetzung der Amtsdauer der Mitglieder der Aufsichtsbehörden der Anstalten für besondere Kranke bleibt den Hauptversammlungen dieser Anstalten freigestellt. Das vom Regierungsrath gewählte Mitglied hat eine vierjährige Amtsdauer.

Art. 4. Der Arzt oder die Aerzte einer Bezirkskrankenanstalt werden von der Aufsichtsbehörde für eine Amtsdauer von längstens drei Jahren gewählt. Die Wahl unterliegt der Genehmigung der Direktion der Sanität.

Wenn in der Gemeinde, in welcher sich die Krankenanstalt befindet, mehrere Aerzte ansässig sind, so soll in der Regel für die Besorgung der ärztlichen Funktionen an derselben ein Turnus eintreten.

Im Falle von Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung eines Spitalarztes bezeichnet die Aufsichtsbehörde einen Stellvertreter. Derselbe soll in der Regel diplomirter Arzt sein.

Für die Anstalten für besondere Kranke wird der Arzt von der Direktion der Anstalt gewählt.

Art. 5. Den Aufsichtsbehörden der öffentlichen Krankenanstalten liegt ob:

1. Die Aufstellung des Verwaltungsreglementes sowie der Instruktionen für den Arzt, für den Verwalter und für das Warte- und Dienstpersonal;

2. die Anstellung und Entlassung des Warte- und Dienstpersonals im Einverständniß mit dem Arzt der Anstalt;

3. der Abschluß der erforderlichen Lieferungsverträge;

4. die Beaufsichtigung der Beamten und Angestellten der Anstalt;

5. die Beurtheilung von Beschwerden, welche gegen die Beamten und Angestellten bei ihnen eingereicht werden;

6. die Beaufsichtigung und Ergänzung des Inventars;

7. die Bestimmung des Kostgeldes für diejenigen Kranken, die gegen Bezahlung aufgenommen werden.

Das Verwaltungsreglement und die Instruktion für den Arzt unterliegen der Genehmigung durch die Direktion der Sanität.

Art. 6. Die Aufsichtsbehörde einer öffentlichen Krankenanstalt übersendet der Direktion der Sanität am Ende jedes Vierteljahres in zwei Doppeln ein nach einem einheitlich festgestellten Formular verfaßtes Verzeichniß der verpflegten Kranken mit Angabe der Zahl der Pflegetage. Bei Ausmittlung der Zahl der Pflegetage zählen der Aufnahms- und der Entlassungstag zusammen als ein Pflegetag.

Art. 7. Alljährlich vor Ende Februar hat jede Krankenanstalt der Direktion der Sanität die Rechnung des vorhergehenden Jahres zur Genehmigung, sowie einen gedrängten Verwaltungsbericht einzusenden. Die Rechnungen sind nach einem einheitlichen Formular in zwei Doppeln abzufassen.

Art. 8. In der Regel wird die Aufnahme und die Entlassung der Kranken durch den Arzt der Anstalt verfügt. Im Falle von Widerspruch entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Art. 9. Die Bezirkskrankenanstalten sind in erster Linie Armenanstalten.

Art. 10. Nothfälle sollen jederzeit in einer Bezirkskrankenanstalt Aufnahme finden.

Kranke, welche mit Blattern, Cholera, Flecktyphus oder Pest behaftet sind, dürfen bloß in besondern Gebäuden (Absonderungshäusern) verpflegt werden.

Art. 11. Ein Kranker soll in der Regel so lange in der Anstalt verbleiben, als Hoffnung auf Heilung seiner Krankheit vorhanden ist. Wenn jedoch nach vier Monaten dieser Zweck noch nicht erreicht ist, so soll der Arzt über den Zustand des Kranken an die Direktion der Sanität berichten, welche zu entscheiden hat, ob der Kranke länger verbleiben oder entlassen werden soll.

Art. 12. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Durch dieselbe werden aufgehoben:

1. Das Reglement über die Verwaltung der Bezirkskrankenanstalten vom 6. Juli 1849.

2. alle statutarischen Bestimmungen der einzelnen Krankenanstalten, welche mit dieser Verordnung im Widerspruch stehen.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 15. November 1900.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche oder Schweineseuche (einschl. Schweinepest) am 15. November herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt; sie umfassen alle wegen vorhandener Seuchenfälle oder auch nur wegen Seuchenverdachts gesperrten Gehöfte, in welchen die Seuche nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt werden konnte.

Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez Königsberg: Fischhausen 2 (2). Reg.-Bez. Gumbinnen: Oletzko 2 (2). Reg.-Bez. Marienwerder: Strasburg i. Westpr. 1 (1), Briesen 4 (4). Stadtkreis Berlin 1 (7). Reg.-Bez. Potsdam: Niederbarnim 1 (1). Reg.-Bez. Köslin: Dramburg 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Schrimm 1 (1), Samter 1 (1). Reg.-Bez. Bromberg: Inowrazlaw 4 (4), Strelno 1 (1). Reg.-Bez. Breslau: Breslau Stadt 1 (1), Breslau 1 (1). Reg.-Bez. Liegnitz: Hoyerswerda 1 (1). Reg.-Bez. Oppeln: Tarnowitz 1 (1), Zabrze 2 (2), Kattowitz 1 (1). Reg.-Bez. Magdeburg: Salzwedel 1 (1). Reg.-Bez. Erfurt: Worbis 1 (1). Reg.-Bez. Hannover: Hannover Stadt 1 (1). Reg.-Bez. Hildesheim: Peine 1 (1). Reg.-Bez. Arnsberg: Dortmund 1 (1). Hagen 1 (1). Reg.-Bez. Düsseldorf: Ruhrort 1 (1), Essen Stadt 1 (1), Essen 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: Friedberg 2 (2). Reg.-Bez. Niederbayern: Vilsbiburg 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Dresden: Dresden Stadt 1 (3). Kreishauptm. Leipzig: Leipzig 1 (1), Rochlitz 1 (1). Kreishauptm. Chemnitz: Marienberg 1 (1). Kreishauptm. Zwickau: Zwickau 1 (1). Württemberg. Donaukreis: Wangen 1 (1). Baden. Landesk.-Bez. Freiburg: Breisach 1 (1), Emmendingen 1 (1). Mecklenburg-Schwerin: Parchim 1 (1). Anhalt: Bernburg 1 (2). Elsaß-Lothringen. Bezirk Ober-Elsaß: Mülhausen 1 (2), Thann 7 (12).

Zusammen 56 Gemeinden und 71 Gehöfte.

Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Liegnitz: Goldberg-Hainau 1 (1). Reg.-Bez. Magdeburg: Wanzleben 4 (5), Wolmirstedt 1 (1). Reg.-Bez. Merseburg: Saalkreis 1 (1), Eckartsberga 1 (1).

Zusammen 8 Gemeinden und 9 Gehöfte.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Betroffene Kreise 2c.[1])

a) Maul- und Klauenseuche.

1: Mohrungen 1 (1). **2:** Lötzen 1 (1), Sensburg 5 (7), Johannisburg 1 (3). **4:** Stuhm 7 (14), Strasburg i. Westpr. 1 (1), Thorn 1 (1), Graudenz 1 (1). **6:** Prenzlau 3 (6), Oberbarnim 2 (3), Niederbarnim 2 (2), Teltow 2 (2), Spandau Stadt 1 (1), Osthavelland 11 (31), Westhavelland 11 (26), Ruppin 7 (33), Ostprignitz 21 (125), Westprignitz 8 (30). **7:** Königsberg i./Nm. 1 (1), Soldin 1 (1), Lebus 1 (1). **8:** Anklam 10 (16), Usedom-Wollin 1 (1), Ueckermünde 4 (4), Naugard 1 (1). **9:** Schivelbein 1 (1), Schlawe 3 (4). **10:** Rügen 2 (4), Franzburg 2 (2), Greifswald 4 (4), Grimmen 9 (9). **11:** Wreschen 2 (3), Samter 1 (1), Bomst 1 (1). **12:** Schubin 1 (1), Inowrazlaw 1 (1), Wongrowitz 3 (4). **13:** Trebnitz 1 (1), Wohlau 1 (1), Neumarkt 1 (2), Breslau 1 (1), Schweidnitz 3 (3), Habelschwerdt 1 (2). **14:** Glogau 2 (2), Jauer 1 (1). **15:** Oppeln 1 (1), Lublinitz 1 (1). **16:** Osterburg 37 (168), Salzwedel 3 (16), Gardelegen 14 (38), Stendal 9 (24), Jerichow I 3 (4), Jerichow II 6 (12), Kalbe 6 (9), Wanzleben 6 (9), Wolmirstedt 15 (27), Neuhaldensleben 13 (58), Oschersleben 3 (4), Aschersleben 1 (1), Halberstadt 5 (9) **17:** Torgau 1 (1), Wittenberg 3 (4), Bitterfeld 4 (4), Halle a./S. Stadt 1 (1), Saalkreis 7 (16), Delitzsch 3 (3), Mansfelder Seekreis 12 (12), Sangerhausen 2 (2), Querfurt 1 (1), Merseburg 6 (10), Weißenfels 1 (1), Naumburg 1 (1), Zeitz 1 (2). **18:** Erfurt 1 (1). **19:** Stormarn 1 (1). **20:** Springe 2 (2). **21:** Hildesheim 2 (3), Marienburg i. Hann. 4 (12), Goslar 4 (6), Einbeck 4 (5), Zellerfeld 1 (133). **22:** Celle 2 (10), Gifhorn 3 (4), Burgdorf 1 (1), Uelzen 2 (2), Lüchow 5 (7), Dannenberg 1 (12), Bleckede 13 (18), Lüneburg 1 (2), Harburg 3 (4). **23:** Rotenburg i. Hann. 1 (1). **24:** Meppen 1 (2), Bersenbrück 1 (1). **26:** Borken 1 (1), Recklinghausen 1 (2). **27:** Halle i. W. 1 (1). **28:** Dortmund 1 (1), Bochum 1 (2). **29:** Kassel 1 (1), Eschwege 1 (8), Melsungen 1 (3), Rotenburg i. H.-N. 1 (2), Marburg 4 (8), Ziegenhain 2 (9), Fulda 1 (7), Hünfeld 8 (30), Hanau 3 (9), Gelnhausen 3 (5), Schlüchtern 1 (2), Gersfeld 1 (64). **30:** Biedenkopf 2 (2), Oberwesterwaldkreis 2 (5), Limburg 3 (6), Unterlahnkreis 1 (1), Rheingaukreis 1 (1), Usingen 2 (19), Höchst 1 (1). **31:** Wetzlar 3 (16). **32:** Kleve 1 (1), Rees 1 (3), Krefeld 2 (2), Duisburg Stadt 1 (1), Essen 1 (1), Geldern 1 (1), Kempen 2 (2). **33:** Mülheim a. Rh. 1 (1), Rheinbach 1 (1). **34:** Daun 1 (1), Prüm 3 (6). **35:** Schleiden 2 (21). **36:** Sigmaringen 1 (1), Haigerloch 1 (1). **37:** München Stadt 1 (1), Aibling 1 (1), Ebersberg 1 (1), Landsberg 1 (7), Miesbach 1 (1), München II 2 (11), Pfaffenhofen 3 (7), Rosenheim 2 (3), Tölz 2 (3), Traunstein 1 (4), Weilheim 3 (3). **38:** Kötzting 1 (1). **40:** Amberg 2 (5), Burglengenfeld 2 (5), Cham 3 (5), Kemnath 3 (3), Nabburg 6 (20). **41:** Bamberg II 1 (1), Bayreuth 3 (3), Berneck 1 (1), Forchheim 1 (1), Hof 5 (13), Kulmbach 1 (1), Münchberg 2 (4), Naila 1 (2), Pegnitz 1 (1), Rehau 2 (2), Wunsiedel 8 (23). **42:** Fürth 1 (1), Hersbruck 3 (32). **43:** Gerolzhofen 4 (7), Karlstadt 1 (12), Neustadt a./S. 1 (1), Ochsenfurt 1 (1), Schweinfurt 2 (3). **44:** Kaufbeuren Stadt 1 (1), Kempten Stadt 1 (1), Mem-

---

[1]) An Stelle der Namen der Regierungs- 2c. Bezirke ist die entsprechende lfde. Nr. aus der beigegebenen Tabelle aufgeführt.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Preußische Provinzen, ferner Bundesstaaten, welche in Reg.-Bezirke getheilt sind.	Laufende Nr.	Regierungs- 2c. Bezirke, sowie Bundesstaaten, welche nicht in Regierungsbezirke getheilt sind.	Maul- und Klauenseuche			Schweineseuche einschl. Schweinepest		
			Kreise 2c.	Gemeinden	Gehöfte	Kreise 2c.	Gemeinden	Gehöfte
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Ostpr.	1	Königsberg . . .	1	1	1	5	10	10
	2	Gumbinnen. . .	3	7	11	—	—	—
Westpr.	3	Danzig	—	—	—	2	6	6
	4	Marienwerder .	4	10	17	4	8	8
	5	Berlin.	—	—	—	1	1	1
Brandenburg	6	Potsdam	10	68	259	5	7	13
	7	Frankfurt	3	3	3	4	4	4
Pommern	8	Stettin	4	16	22	5	9	9
	9	Köslin	2	4	5	2	4	5
	10	Stralsund . .	4	17	19	1	2	2
Posen	11	Posen	3	4	5	12	24	31
	12	Bromberg . . .	3	5	6	5	7	7
Schlesien	13	Breslau . .	6	8	10	13	36	45
	14	Liegnitz	2	3	3	11	17	17
	15	Oppeln	2	2	2	8	17	25
Sachsen	16	Magdeburg . .	13	121	379	1	1	1
	17	Merseburg . . .	13	43	58	1	1	1
	18	Erfurt	1	1	1	1	1	2
Schl.-Holst.	19	Schleswig . .	1	1	1	1	1	1
Hannover	20	Hannover. . . .	1	2	2	3	4	4
	21	Hildesheim . . .	5	15	159	2	3	4
	22	Lüneburg	9	31	60	1	1	1
	23	Stade	1	1	1	1	1	1
	24	Osnabrück . .	2	2	3	—	—	—
	25	Aurich.	—	—	—	—	—	—
Westfalen	26	Münster.	2	2	3	1	1	1
	27	Minden	1	1	1	—	—	—
	28	Arnsberg	2	2	3	3	6	9
Hessen-Nassau	29	Kassel	12	27	148	—	—	—
	30	Wiesbaden . . .	7	12	35	2	2	2
Rheinland	31	Koblenz	1	3	16	—	—	—
	32	Düsseldorf . . .	7	9	11	2	2	2
	33	Köln	2	2	2	1	1	1
	34	Trier	2	4	7	—	—	—
	35	Aachen	1	2	21	—	—	—
Hohenz.	36	Sigmaringen. .	2	2	2	—	—	—
Bayern	37	Oberbayern . .	11	18	42	1	1	1
	38	Niederbayern . .	1	1	1	1	1	1
	39	Pfalz	—	—	—	1	1	1
	40	Oberpfalz. . . .	5	16	38	—	—	—
	41	Oberfranken . .	11	26	52	1	4	24
	42	Mittelfranken. .	2	4	33	—	—	—
	43	Unterfranken . .	5	9	24	1	1	1
	44	Schwaben . . .	16	119	451	1	1	1
Sachsen	45	Bautzen	2	2	2	—	—	—
	46	Dresden	—	—	—	—	—	—
	47	Leipzig	4	5	5	1	1	1
	48	Chemnitz	—	—	—	1	1	1
	49	Zwickau	2	3	3	1	1	1
Württemberg	50	Neckarkreis . . .	3	3	7	—	—	—
	51	Schwarzwaldkr.	5	7	12	—	—	—
	52	Jagstkreis. . . .	3	3	4	—	—	—
	53	Donaukreis. . .	8	24	94	—	—	—
Baden	54	Konstanz	1	1	2	—	—	—
	55	Freiburg	1	1	4	—	—	—
	56	Karlsruhe. . . .	—	—	—	—	—	—
	57	Mannheim . . .	—	—	—	—	—	—
Hessen	58	Starkenburg . .	1	2	2	—	—	—
	59	Oberhessen . . .	5	24	152	—	—	—
	60	Rheinhessen . .	—	—	—	—	—	—

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
	61	Mecklbg. = Schw.	7	32	85	2	2	2
	62	Sachs. = Weimar	2	2	41	—	—	—
	63	Mecklbg.=Strelitz	—	—	—	—	—	—
Olden= burg	64	Oldenburg . . .	1	2	10	1	1	1
	65	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	66	Birkenfeld . . .	—	—	—	—	—	—
	67	Braunschweig .	5	22	41	—	—	—
	68	Sachsen = Meing.	1	3	3	—	—	—
	69	Sachsen=Altenb.	—	—	—	1	1	1
Sachsen= K.=G.	70	Koburg	—	—	—	—	—	—
	71	Gotha	1	2	3	—	—	—
	72	Anhalt	4	14	16	—	—	—
	73	Schw.=Sondrsh.	—	—	—	—	—	—
	74	Schw.=Rudolst. .	—	—	—	—	—	—
	75	Waldeck	2	4	11	2	3	3
	76	Reuß ä. L. . . .	—	—	—	—	—	—
	77	Reuß j. L. . . .	1	2	2	—	—	—
	78	Schmbg.=Lippe .	—	—	—	—	—	—
	79	Lippe	—	—	—	2	9	23
	80	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	81	Bremen	1	1	1	—	—	—
	82	Hamburg	—	—	—	—	—	—
Elsaß= Lothr.	83	Unter=Elsaß . .	1	1	1	—	—	—
	84	Ober=Elsaß . . .	—	—	—	—	—	—
	85	Lothringen . . .	3	3	43	—	—	—

mingen Stadt 1 (2), Donauwörth 1 (1), Füssen 3 (34), Günzburg 9 (15), Illertissen 11 (22), Kaufbeuren 5 (38), Kempten 7 (20), Krumbach 8 (35), Lindau 14 (51), Memmingen 25 (81), Mindelheim 8 (26), Oberdorf 8 (41), Schwabmünchen 1 (4), Sonthofen 16 (79). **45:** Löbau 1 (1), Bautzen 1 (1). **47:** Leipzig Stadt 1 (Schlachthof), Leipzig 2 (2), Borna 1 (1), Grimma 1 (1). **49:** Plauen 2 (2), Auerbach 1 (1). **50:** Backnang 1 (5), Cannstatt 1 (1), Stuttgart 1 (1). **51:** Freudenstadt 3 (3), Nürtingen 1 (1), Rottweil 1 (4), Sulz 1 (2), Urach 1 (2). **52:** Gerabronn 1 (1), Gmünd 1 (2), Heidenheim 1 (1). **53:** Biberach 2 (3), Ehingen 1 (1), Geislingen 2 (2), Göppingen 1 (1), Kirchheim 1 (1), Leutkirch 7 (67), Münsingen 4 (5), Wangen 6 (14). **54:** Stockach 1 (2). **55:** Lörrach 1 (4). **58:** Offenbach 2 (2). **59:** Gießen 6 (26), Alsfeld 6 (23), Büdingen 4 (5), Friedberg 1 (6), Lauterbach 7 (92, darunter 2 Schafheerden). **61:** Boizenburg 3 (20), Gadebusch 1 (2), Ludwigslust 3 (16), Parchim 18 (30), Rostock 2 (2), Malchin 3 (3), Waren 2 (12). **62:** Apolda 1 (1), Dermbach 1 (40). **64:** Kloppenburg 2 (10). **67:** Braunschweig 7 (10), Wolfenbüttel 4 (6), Helmstedt 8 (9), Gandersheim 1 (5), Blankenburg 2 (11). **68:** Saalfeld 3 (3). **71:** Waltershausen 2 (3). **72:** Dessau 1 (1), Köthen 8 (10), Bernburg 3 (3), Ballenstedt 2 (2). **75:** Kreis des Eisenbergs 3 (10), Kreis der Twiste 1 (1). **77:** Schleiz 2 (2). **81:** Bremen 1 (1). **83:** Straßburg 1 (1). **85:** Metz 1 (25), Chateau=Salins 1 (9), Diedenhofen 1 (9).

Zusammen 787 Gemeinden und 2461 Gehöfte 2c.

b) Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

1: Königsberg i. Pr. 1 (1), Labiau 5 (5), Neidenburg 1 (1), Osterode i. Ostpr. 2 (2), Pr. Holland 1 (1). **3:** Marienburg i. Westpr. 5 (5), Karthaus 1 (1). **4:** Stuhm 2 (2), Rosenberg i. Westpr. 2 (2), Tuchel 2 (2), Deutsch=Krone 2 (2). **5:** Stadtkreis Berlin 1 (1). **6:** Oberbarnim 1 (1), Niederbarnim 2 (6), Charlottenburg Stadt 1 (1), Beeskow=Storkow 2 (4), Ruppin 1 (1). **7:** Landsberg 1 (1), Züllichau=Schwiebus 1 (1), Krossen 1 (1), Kalau 1 (1). **8:** Anklam 1 (1), Greifenhagen 2 (2), Pyritz 1 (1), Saatzig 3 (3), Regenwalde 2 (2). **9:** Neustettin 2 (2), Bütow 2 (3). **10:** Grimmen 2 (2), **11:** Jarotschin 4 (8), Schroda 1 (1), Schrimm 1 (1), Posen West 3 (3), Obornik 1 (1), Birnbaum 1 (1), Bomst 5 (7), Fraustadt 1 (1), Lissa 1 (1), Rawitsch 1 (1), Krotoschin 1 (1), Pleschen 4 (5). **12:** Filehne 1 (1), Czarnikau 2 (2), Kolmar i. Pos. 1 (1), Wongrowitz 2 (2), Gnesen 1 (1). **13:** Trebnitz 2 (2), Militsch 1 (1), Wohlau 8 (10), Neumarkt 5 (5), Breslau 1 (1), Ohlau 1 (1), Strehlen 1 (1), Nimptsch 3 (5), Münsterberg 2 (6), Frankenstein 7 (8), Reichenbach 1 (1), Glatz 2 (2), Neurode 2 (2). **14:** Grünberg 4 (4), Freistadt 1 (1), Glogau 1 (1), Bunzlau 1 (1), Goldberg = Hainau 2 (2), Liegnitz Stadt 1 (1), Liegnitz 1 (1), Jauer 3 (3), Hirschberg 1 (1), Löwenberg 1 (1), Rothenburg i. O.=L. 1 (1). **15:** Kreuzburg 1 (1), Zabrze 1 (1), Kattowitz 5 (9), Pleß 1 (3), Rybnik 1 (1), Falkenberg 1 (1), Neisse 4 (4), Grottkau 3 (5). **16:** Aschersleben 1 (1). **17:** Schweinitz 1 (1). **18:** Grafsch. Hohenstein 1 (2). **19:** Tondern 1 (1). **20:** Nienburg 1 (1), Springe 1 (1), Hameln 2 (2). **21:** Gronau 2 (3), Duderstadt 1 (1). **22:** Burgdorf 1 (1). **23:** Neuhaus a./O. 1 (1). **26:** Ahaus 1 (1). **28:** Soest 1 (1), Hamm 1 (1), Hattingen 4 (7). **30:** Oberwesterwaldkreis 1 (1), Unterlahnkreis 1 (1). **32:** Kleve 1 (1), Geldern 1 (1). **33:** Wipperfürth 1 (1). **37:** München Stadt 1 (1). **38:** Landshut Stadt 1 (1). **39:** Germersheim 1 (1). **41:** Teuschnitz 4 (24). **43:** Neustadt a./S. 1 (1). **44:** Nördlingen Stadt 1 (1). **47:** Oschatz 1 (1). **48:** Marienberg 1 (1). **49:** Oelsnitz 1 (1). **61:** Schwerin 1 (1), Güstrow 1 (1). **64:** Varel 1 (1). **69:** Westkreis 1 (1). **75:** Kreis der Eder 1 (1), Kreis des Eisenbergs 2 (2). **79:** Brake 1 (1), Detmold 8 (22.

Zusammen 205 Gemeinden und 275 Gehöfte.

Stand der Thierseuchen in der Schweiz im 3. Vierteljahr 1900.[1]

(Nach den vom Schweiz. Landwirthschaftsdepartement wöchentlich ausgegebenen Mittheilungen Nr. 27—39.)

Seuchen. — Kantone.	Zahl der verseuchten Gemeinden und Thiere[2] in der Woche, welche endigte am																									
	8.		15.		22.		29.		5.		12.		19.		26.		2.		9.		16.		23.		30.	
	Juli								August								September									
	Gem.	Thiere	Gem.	Thiere	Gem.	Thiere	Gem.	Thiere	Gem.	Thiere	Gem.	Thiere	Gem.	Thiere	Gem.	Thiere	Gem.	Thiere	Gem.	Thiere	Gem.	Thiere	Gem.	Thiere	Gem.	Thiere
1.	2.	3	4.	5.	6	7	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21	22	23.	24.	25.	26.	27.
Milzbrand.																										
Zürich	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
Bern	—	—	1	1	4	4	3	3	1	1	4	9	2	2	3	3	1	1	—	—	1	1	1	1	1	1
Freiburg	1	2	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	1	1	—	—
Solothurn . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	1	1
Thurgau . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—
Waadt	—	—	1	1	1	1	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Neuenburg . . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—

[1]) Vgl. S. 936. — [2]) Sämmtliche aufgezählten Thiere, ausgenommen die an Maul= und Klauenseuche und Räude erkrankten, sind gefallen oder getödtet.

Außerdem am 22. Juli: Glarus 2 Thiere in 2 Gemeinden; am 12. August: Basel-Landschaft 1; am 19. August: Schwyz 1; am 2. September: Luzern 1; am 9. September: Aargau 1; am 23. September: St. Gallen 1.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7	8.	9.	10.	11	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24	25.	26.	27.
Rauschbrand.																										
Bern	8	13	10	13	14	20	13	17	11	13	9	12	8	10	7	10	12	12	9	11	10	14	6	9	7	8
Luzern	1	1	1	1	2	3	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1	1	1
Uri	—	—	1	3	—	—	—	—	1	14	2	7	—	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	—	—	—
Schwyz	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—	1	1
Unterwalden o.d.W.	2	2	1	1	2	5	1	1	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	1	1	2	3	—	—
Unterwalden n.d.W	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—
Glarus	—	—	2	2	—	—	1	1	3	6	2	2	2	4	2	3	2	2	2	2	3	4	2	2	1	1
Freiburg	3	3	2	2	4	7	4	6	4	5	3	6	5	8	4	5	3	4	2	2	4	4	3	3	1	1
Solothurn . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh. .	2	2	1	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
Appenzell I.-Rh. .	1	1	—	—	2	3	1	1	1	1	1	2	1	1	1	2	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—
St. Gallen . . .	1	2	1	4	—	—	3	4	2	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	6	1	1	4	4
Graubünden . .	—	—	—	—	3	4	1	3	1	1	3	12	1	1	4	9	3	5	3	3	—	—	3	15	—	—
Tessin	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Waadt	4	4	1	1	2	2	2	3	4	4	4	4	4	6	2	3	1	1	3	3	3	3	1	2	7	8
Wallis	—	—	—	—	—	—	1	2	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—

Außerdem am 15. Juli: Zug 1 Thier, Neuenburg 2 Thiere in 2 Gemeinden; am 22. Juli: Aargau 1.

Tollwuth. Genf am 8. Juli: 6 Hunde (verdächtig) in 3 Gemeinden; Graubünden am 12. August: 1 Hund.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7	8.	9.	10.	11	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24	25.	26.	27.
Rotz u. Hautwurm.																										
Freiburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waadt	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—
Maul- und Klauenseuche.[1]																										
Zürich	1	8	—	—	1	8	1	5	—	—	—	—	—	—	1	8	—	—	—	—	—	—	1	3	—	—
Luzern	2	135	1	21	—	—	1	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	—	—	1	4	2	24	—	—	1	5	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell I.-Rh. .	—	—	1	79	—	—	1	69	—	—	—	—	1	86	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen . . .	—	—	—	—	1	17	—	—	1	44	1	77	—	—	—	—	—	—	—	—	1	11	2	16	2	9
Aargau	1	37	1	72	1	14	1	24	—	—	1	6	—	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waadt	1	7	—	—	1	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wallis	—	—	—	—	—	—	1	192	—	—	—	—	—	—	1	151	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Genf	—	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	13	—	—	—	—

Außerdem am 8. Juli: Zug 8 Thiere in 1 Gemeinde; am 15. Juli: Bern 112 in 1; am 22. Juli: Neuenburg 4 in 1; am 19. August: Appenzell A.-Rh. 1; am 16. September: Graubünden 44 in 1.

Räude der Schafe. Luzern am 22. Juli: 6 Schafe in 1 Gemeinde; Waadt am 2. September: 237 in 1; Freiburg am 2. September: 75 in 1, am 16. September: 10 in 2, am 23. September: 31 in 1.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7	8.	9.	10.	11	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24	25.	26.	27.
Rothlauf d. Schweine und Schweineseuche.																										
Zürich	6	11	6	20	8	33	11	26	7	13	10	17	7	14	5	7	7	15	7	10	6	11	3	15	4	7
Bern	8	25	10	24	9	17	8	22	20	45	14	27	13	17	8	17	9	10	14	28	13	39	4	7	7	24
Luzern	—	—	—	—	—	—	—	—	2	22	2	6	—	—	—	—	1	6	—	—	—	—	1	10	—	—
Unterwalden o.d.W.	3	4	—	—	1	3	1	4	3	4	3	3	1	5	1	1	2	2	3	3	1	1	2	2	—	—
Freiburg	1	1	1	1	1	1	1	1	6	10	4	8	1	3	5	8	6	14	1	1	2	11	2	4	2	2
Basel-Landschaft .	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—
Schaffhausen . .	3	3	1	1	3	4	3	3	7	8	3	3	1	6	4	4	4	5	6	7	2	2	2	2	6	6
Appenzell A.-Rh. .	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell I.-Rh. .	—	—	1	2	3	4	1	1	1	1	1	4	—	—	—	—	3	7	2	4	—	—	—	—	—	—
St. Gallen . . .	1	1	2	3	2	2	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	2	2
Graubünden . .	—	—	—	—	7	39	1	1	4	9	2	7	1	2	3	16	1	2	1	1	1	2	—	—	—	—
Aargau	—	—	—	—	2	4	2	2	3	10	2	2	2	4	1	2	1	3	1	1	1	1	—	—	1	1
Thurgau	—	—	—	—	1	1	—	—	2	2	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
Waadt	1	4	3	3	5	9	3	9	5	9	9	11	10	13	5	13	6	13	8	13	2	2	4	6	6	9
Wallis	—	—	—	—	—	—	2	20	1	2	3	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg . . .	1	8	—	—	3	10	—	—	1	2	4	4	—	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	—	2	2
Genf	—	—	1	1	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	2	11	—	—	—	—	—	—

Außerdem am 19. August: Zug, Solothurn je 1 Schwein.

[1]) Erkrankte und verdächtige Thiere.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. S. 1055.) Nach dem am 22. November ausgegebenen Verzeichnisse Nr. 95 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns zu untersagen:

A. Oesterreich: frei.

B. Ungarn: Komitat Szepes (Zips).

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 12. November 1900. (R.-A. Nr. 278.)

Der § 1 der landespolizeilichen Anordnung vom 28. Oktober c. (Amtsbl. S. 417)[1], betreffend die Abwehr der Maul- und Klauenseuche, findet auch auf die Feldmarken folgender Ortschaften des Kreises Johannisburg Anwendung: Gr. Rosinsko, Kl.-Rosinsko, Olschewen, Krzywinsken, Nowaken, Talzken, Cziernien, Dybowen, Gutten R., Woitellen, Kurziontken, Kl.-Rogallen, Marchewken, Sokollen am See, Gr.-Rogallen, Karpinnen, Lipinsken, Dmussen, Mysken, Saleschen, Skrodzken, Jebrammen Czyrken und Bzurren. Infolgedessen werden innerhalb derselben alle Wiederkäuer (Rindvieh, Schafe, Ziegen) und Schweine, auch wenn dieselben der Ansteckung nicht verdächtig sind, mit den in den §§ 2 bis 4 und 9 bis 13 der landespolizeilichen Anordnung enthaltenen Wirkungen unter polizeiliche Beobachtung gestellt.

Der § 8 der landespolizeilichen Anordnung über das Verbot des Abhaltens und Besuchs der Märkte 2c. findet auf den ganzen Kreis Johannisburg Anwendung.

Der Regierungs-Präsident.

Vermischtes.

Preußen. Die Irrenanstalten. (Nach Heft 163 der Preußischen Statistik.)

Im Jahre 1897 sind dem Kgl. Preuß. statistischen Bureau aus 231 Anstalten Nachrichten über Geisteskranke zugegangen, u. zw. über 61 482 in diesen Anstalten verpflegte Personen, darunter 28 170 (*45,8* %) weibliche. Die Gesammtzahl der als geisteskrank Verpflegten war um 14 255 größer als i. J. 1892 und um 35 914 größer als i. J. 1880. Am 1. Januar befanden sich im Bestande der Anstalten 1880: 17 874, — 1892: 34 758, — 1897: 45 486 Geisteskranke, mithin stieg der Bestand in den ersten 12 Jahren um *94,5* %, in den letzteren fünf Jahren um *30,9* %. Der Jahreszugang betrug 1880: 7694, — 1892: 12 469, — 1897: 15 996 Personen, er stieg mithin nur um *62,1* % bezw. *28,3* %.

Von den 61 482 während d. J. 1897 Verpflegten waren in der Anstalt:

wegen einfacher Seelenstörung . . .	37 731,	darunter 19 709 weibliche,
„ paralytischer Seelenstörung .	4 645,	„ 1 116 „
„ Seelenstörung mit Epilepsie . . .	6 819,	„ 2 808 „
„ Imbezillität und Idiotie . . .	10 256,	„ 4 232 „
„ Säuferwahnsinns	1 483,	„ 127 „
nicht geisteskrank . .	548,	„ 178 „

Die Summe der „Verpflegungsfälle“ war, weil im Laufe eines Jahres viele Kranke die Anstalt wechseln, erheblich größer als die Summe dieser Verpflegten; von dem Gesammtzugang der letzten drei Berichtsjahre (1895—1897), welcher sich auf 18 474, — 19 272, — 21 402 Fälle belief, kamen aus Irrenanstalten: 4054, — 4037, — 5406, mithin betrafen durchschnittlich *22,8* %, im letzten Jahre sogar *25,3* % aller neu aufgenommenen Fälle Kranke, die für dasselbe Jahr bereits in einer der Anstalten gezählt sind.

Den öffentlichen Irrenanstalten sind in diesen drei Jahren 15 304 — 15 848 — 17 736, den Privatanstalten 3170 — 3424 — 3666 Fälle zugegangen, darunter jährlich im Durchschnitt 3555 bezw. 944 aus anderen Irrenanstalten.

Was den Abgang betrifft, so wurden in den drei Jahren entlassen:

als geheilt: . .	2730 — 2827 — 2782,	zusammen 8 339,
als gebessert: .	3992 — 4024 — 4457	„ 12 473,
als ungeheilt in eine Familie:	1936 — 1834 — 1660	„ 5 430,
als ungeheilt in eine andere Anstalt: . . .	440 — 408 — 474	„ 1 322.

Durch den Tod sind mit geringen Schwankungen jährlich *7* bis *8* % der Verpflegten dahingerafft, nämlich in den drei Jahren 4101 — 4188 — 4277, zusammen 12 566 Personen, auf je 100 neu zugegangene Kranke kamen hiernach im Durchschnitt *14* Geheilte, *21* Gebesserte, *11* bis *12* ungeheilt Entlassene und *21* Gestorbene. Von den Gestorbenen ist etwa der dritte Theil einer Lungenkrankheit erlegen; es starben 1831 an Tuberkulose, 1562 an Pneumonie, 738 an „anderen Lungenkrankheiten“, d. i. zusammen an diesen Leiden 4131 = *32,9* % aller Gestorbenen.

Was das Lebensalter der 45 651 den Irrenanstalten während der drei Jahre zugegangenen Personen betrifft, so waren davon 1108 in „unbekanntem“ Alter, 2076 im Alter unter 15 Jahren und 8953 waren über 50 Jahre, darunter 1402 über 70 Jahre alt; die überwiegende Mehrzahl — *752* von je 1000 bekannten Alters — stand also zwischen 15 und 50 Jahren.

Den Angaben über die Besitzverhältnisse der Irrenanstalten ist zu entnehmen, daß im Jahre 1897 dem Staate 3 Irrenkliniken mit zusammen 331 Plätzen gehörten (zu Berlin, Greifswald und Halle); die Provinzialverbände unterhielten 60 Anstalten mit 31 036 und die städtischen Gemeinden 15 Anstalten mit 6710 Plätzen. Ferner wurden 23 Anstalten mit 4114 Plätzen von religiösen Orden oder Genossenschaften und 11 Anstalten mit 3536 Plätzen von milden Stiftungen unterhalten. Im Besitze von Privatpersonen (zu deren Erwerb) befanden sich 95 Irrenanstalten mit 5275 Plätzen. Im Ganzen gab es hiernach im Staate — einschl. der Abtheilung für Geisteskranke in der Königl. Charité zu Berlin — 207 Irrenanstalten mit 51 002 Plätzen, außerdem aber standen den Provinzialverbänden, sowie den städtischen und anderen Verwaltungen in 24 allgemeinen Heilanstalten noch 2306 Plätze für Geisteskranke zur Verfügung.

Preußen. Aus dem Jahresbericht des chemischen Untersuchungsamtes der Stadt Altona für die Zeit vom 1. April 1899 bis 31. März 1900. Erstattet vom Vorsteher Dr. A. Reinsch. (Vgl. Veröff. 1899 S. 835.)

Es gelangten im Ganzen 2656 Gegenstände zur Untersuchung. Darunter befanden sich 924 Proben von Nahrungsmitteln, Genußmitteln, Gebrauchsgegenständen u. s. w., von denen 182 (= 19,7 %) beanstandet wurden. In den untersuchten Bierproben waren künstliche Süßstoffe nicht nachzuweisen. Eine Probe Selterswasser mußte wegen Gehalt an Kupfersalzen beanstandet werden. Von 18 Brauselimonaden waren 8 mit Zucker, 10 unter Verwendung von künstlichem Süßstoff (Saccharin) hergestellt. Unter 185 Butterproben hatten 17 (= 9,2 %) einen Wassergehalt über 16 % bis zu 24 %. Die Fälle von mit Fremdfetten verfälschter Butter haben sich im Berichtsjahr vermehrt. In 4 Fällen war Margarine als Butter verkauft worden; im Ganzen wurden wegen Anwesenheit von Fremdfetten 21 (= 11,3 %) Butterproben beanstandet. Von 17 Mischbutterproben gaben 10 eine sofort eintretende deutliche Sesamölreaktion, während diese bei den übrigen 7 Proben nicht eintrat; neuerdings wird an

---

[1] Veröff. S. 1154.

Stelle von Margarine gelb gefärbtes Schweineschmalz oder reines Oleomargarin als Fälschungsmittel für Butter verwendet. Unter 41 Proben Margarine enthielten zwei Drittel geringe Mengen von Borsäure. Untersucht wurden 393 Milchproben und zwar 303 Proben Vollmilch, 90 Proben abgerahmte Milch. Beanstandet wurden 83 Proben (= 21,1%) und zwar 51 Proben Vollmilch (= 16,5%) und 32 (= 35,5%) Proben Magermilch. In 29 Fällen hatte theilweise Entrahmung, 44 mal Zusatz von Wasser, 5 mal Entrahmung und Wasserzusatz und 5 mal Zusatz von Konservirungsmitteln stattgefunden. Innerhalb 4 Jahren ist die Anzahl der beanstandeten Proben von 31% auf 21,1% gesunken. Untersucht wurden ferner 50 Proben Wurst und 16 Proben Fleisch. Beanstandet wurden 10 Wurstproben als ungenießbar, 8 Wurstproben wegen künstlicher Färbung der Wurstmasse; in 3 Fällen war lediglich die Wursthaut gefärbt. Zum Färben waren in allen Fällen Theerfarbstoffe verwendet worden.

Von 12 Proben Hackfleisch enthielten 10 Proben schwefligsaure Salze (0,009—0,168%). Ferner wurden untersucht 14 Proben Fruchtsäfte und 3 Marmeladen; letztere waren mit Theerfarbstoffen aufgefärbt und 2 davon enthielten Salicylsäure. An Gewürzen wurden 6 Kardamom-, 14 Pfeffer-, resp. Nelkenpfeffer und 9 Zimmt-Proben untersucht. Hiervon wurde eine Kardamomprobe wegen erheblicher Menge fremder Stärke beanstandet; 2 Proben Muskatblüthe waren mit völlig werthloser (Bombay-) Macis vermischt; eine Zimmtprobe enthielt 3,8% Sand. Von 21 Proben Kakao und Chokolade wurde eine beanstandet als ein Gemisch ungefähr gleicher Theile Kakaopulver und Kakaoschalen. Ein „Mittel gegen Schwindsucht" erwies sich als eine mit wenig Zucker versetzte Abkochung von Brustthee. Ein „Haarfärbemittel" bestand aus Schwefel, Glycerin und einer Lösung von essigsaurem Blei und wurde daher beanstandet. Außerdem wurden ausgeführt 13 chemisch-technische, 360 bakteriologische Untersuchungen (im Ganzen 6376 einzelne Wasserproben) für die städtischen Wasserwerke und 1059 laufende Untersuchungen für die städtischen Gaswerke. 300 auf eigene Veranlassung ausgeführte Arbeiten betrafen die Ermittlung des täglichen Chlorgehaltes im Leitungswasser sowie quantitative chemische Analysen desselben.

Frankreich. Impfungen und Wiederimpfungen 1897. (Aus dem seitens der Akademie der Medizin an den Minister des Innern erstatteten Rapport général sur les vaccinations et revaccinations pratiquées en France et dans les colonies.) Vgl. Veröff. 1899 S. 368.

In Algerien ist die Variolisation unter den Einheimischen noch ziemlich stark verbreitet; sie wird unter 73 gemischten Gemeinden noch in 43 (58,9%), und zwar in den Departements Oran in 16,6%, Algier in 76%, Constantine in 70% der Gemeinden ausgeübt. Die Aerzte und Verwaltungsbeamten verlangen ihre Unterdrückung mittels Gesetzes und Einführung der obligatorischen Impfung und Wiederimpfung.

Auch für Tunis wird die Einführung des Impfzwanges seitens des Direktors des dortigen Pasteur'schen Instituts lebhaft befürwortet.

In Cochinchina besteht seit dem Jahre 1878 der Impfzwang; er begegnet dort zur Zeit keinerlei Widerstand von Seiten der Eingeborenen mehr und wirkt höchst segensreich. Vor der Besitzergreifung durch Frankreich entgingen keine 5% der dortigen Bevölkerung den Pocken; seitdem hat sich hauptsächlich wohl infolge Einführung des Impfzwanges die Einwohnerzahl verdoppelt. Im Jahre 1897 sind in Cochinchina 150 000, seit 1878 im Ganzen gegen 2 000 000 Impfungen ausgeführt worden.

Am Senegal treten fast alljährlich, und zwar besonders in der dem Reiseverkehr günstigen Sommerzeit Pockenepidemien auf; die Ausbreitung derselben wird auch hier durch die noch übliche Variolisation begünstigt.

In Cambodga hausen die Pocken gleichfalls sehr stark; 90 bis 100% der Kinder mit einer Sterblichkeit von 40 bis 50% werden von ihnen befallen. Die Variolisation ist hier durch chinesische und malaiische Aerzte eingeführt worden und wird jetzt in der Weise ausgeübt, daß von einem Pockenkranken entnommene Eitermasse in eine mit einem Messer gesetzte kleine Wunde eingestrichen wird, während man früher so verfuhr, daß man dem Impfling trockene Pockenkrusten in die Nase schob

Die erfreuliche Thatsache, daß in der Zeit vom 1. Januar 1897 bis 1 März 1898 in der Gesammtheit derjenigen Städte Frankreichs, welche mehr als 20 000 Einwohner haben, nur 63 Pockentodesfälle vorgekommen sind, wird hauptsächlich auf die alljährlich in der Armee vollzogenen Impfungen zurückgeführt. Die günstige Wirkung dieser Impfungen bestehe nicht nur in dem persönlich von den gewesenen Soldaten erworbenen Impfschutz, welcher sich gegenwärtig etwa auf die Hälfte aller männlichen Franzosen erstreckt, sondern äußere sich auch noch auf deren Familienmitglieder insofern, als letztere eine Anregung erhielten, sich auch impfen zu lassen; von günstigem Einfluß in dieser Beziehung sei auch die Einführung der Impfung mit Kuhlymphe gewesen, da sie u. a. den Vortheil biete, daß sie sich leicht in beliebigen Mengen überallhin versenden lasse. Gute Dienste habe auch die seitens der Akademie getroffene Einrichtung geleistet, jedem Arzt und jeder Hebamme in Frankreich und in den Kolonien auf Verlangen unentgeltlich Lymphe zu übersenden, sowie das Aussetzen von Preisen für solche Aerzte, Institutsleiter u. dgl., die sich um die Verbreitung der Impfung besondere Verdienste erworben haben.

Seitens der Akademie der Medizin sind im Jahre 1897 im Ganzen 81 132 Röhrchen Glycerinkälberlymphe abgegeben worden, davon 5361 nach Paris, 60 119 in die Departements, 15 322 in die Kolonie und 330 in andere Länder.

Frankreich. Gesundheitspflege der Kinder. (Aus den an den Minister des Innern seitens der Akademie erstatteten Rapports annuels de la Commission permanente de l'Hygiène de l'Enfance 1898.) Vgl. Veröff. 1899 S. 367.

Den an die Kommission gelangten Berichten und Arbeiten sind nachstehende bemerkenswerthe Angaben zu entnehmen.

Von je 1000 Lebendgeborenen starben in Frankreich neuerdings im Verlaufe des 1. Lebensjahres durchschnittlich 169 und bis zum Ende des 5. Lebensjahres 333 Kinder. In Paris sind in den Jahren 1891 bis 1896 und in den ersten 45 Wochen des Jahres 1897 insgesammt 2 410 680 Kinder geboren worden und 52 062 im Alter von 1 Tag bis zu 1 Jahre gestorben, darunter 21 882 (16 615 mit der Flasche und 5191 an der Brust genährte) an Magendarmentzündung, Atrophie und angeborener Lebensschwäche. Im Jahre 1896 und in den ersten 45 Wochen des Jahres 1897 wurden in Paris 109 918 lebenskräftige Kinder geboren und davon 32 544 an Ammen nach auswärts übergeben; hiervon wurden an der Brust genährt 8259, mit der Flasche aufgezogen 24 505. Von den übrigen 77 571 Kindern sind im Alter von 1 Tage bis zu 1 Jahre 6868 an Magendarmentzündung gestorben. Bei den 32 544 zu Ammen gegebenen Kindern kann man nach den Berichten auf eine Sterblichkeit von 50% bei Ernährung an der Brust, von 70% beim Aufziehen mit der Flasche rechnen. In dem bezeichneten Zeitraume würden somit 15 295 aus Paris stammende Säuglinge in der Provinz gestorben sein.

Aus den Berichten der Departementsinspektoren — von 86 Departements waren 32 an der Berichterstattung betheiligt — geht hervor, daß Dank der immer ernsthafter in Anwendung gebrachten Bestimmungen des Gesetzes Roussel die Kindersterblichkeit in Abnahme begriffen ist und nach allem Erwarten auch noch weiter zurückgehen wird. Im Jahre 1896 waren in 82 De-

partements insgesammt 180 557 Kinder bei Ammen untergebracht, davon waren 92 346 aus dem Vorjahre im Bestande geblieben, und 88 211 im Laufe des Jahres in Zugang gekommen. Von diesen Kindern sind 12 765 (7,06 %) gestorben, 53 516 (29,6 %) von den Eltern zurückgenommen worden 24 152 (13,36 %) haben bei ihren Erziehern die Altersgrenze erreicht.

Unter 150 116 Kindern aus 64 Departements befanden sich 109 712 (73,84 %) eheliche und 40 404 (26,16 %) außereheliche. Unter 160 405 Kindern aus 68 Departements waren 98 916 (61,62 %) in demselben Departement geboren und 61 489 (38,38) aus anderen Departements zugeführt. Während die Departements, welche Kinder ausführen, einen Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle aufweisen, überwiegen bei den Departements, welche die Kinder aus den großen Plätzen zum Aufziehen aufnehmen, die Todesfälle über die Geburten. Von 142 422 in 60 Departements unter Schutz stehenden Kindern wurden 51 052 (36 %) an der Brust, 85 195 (59,46) mit der Flasche ernährt; entwöhnt waren 6175 (4,54). Die Sterblichkeit bei den mit der Flasche aufgezogenen Kindern betrug 9,27, bei den an der Brust genährten 5,52 %.

Als besonders wichtig für eine gedeihliche Unterbringung der Kinder wird betont, daß einer Amme das zur Uebernahme eines Säuglings erforderliche ärztliche Zeugniß nur in deren Wohnung ausgestellt werden solle; der Arzt habe dabei zugleich von dem Reinlichkeitszustande der Wohnung nebst deren Umgebung Kenntniß zu nehmen und bei dem Kinde der Amme das Fehlen jeglicher ansteckenden Krankheit festzustellen.

Im Jahre 1866 haben im Seine-Departement die Eltern von 21 476 Kindern erklärt, dieselben gegen Bezahlung an eine Amme zur Entwöhnung oder zur Ueberwachung geben zu wollen; die Ernährung an der Brust wurde für 5767 Kinder zur Bedingung gemacht.

In die Ammenliste der amtlichen Ammenachweisestellen sind in derselben 8558 Ammen zum Nähren an der Brust und 3644 zum Aufziehen mit der Flasche eingetragen worden. Von diesen waren 3912 (32 %) unverheirathet, 7958 (64 %) verheirathet und 519 (4 %) verwittwet oder geschieden.

Frankreich. Rechtsprechung über die Bezeichnung Champagner.

Champagnerhändler aus Rheims hatten in der Champagne geernteten und gekelterten Wein in Fässern nach Huckingen, einem Dorfe in der preuß. Rheinprovinz, gesandt, hier in Flaschen gefüllt, sowie weiter behandelt und das Erzeugniß als Champagner verkauft. Es geschah dies, um den auf Champagner in Flaschen lastenden hohen Zöllen zu entgehen. Der Fachverein französischer Champagnerfabrikanten sowie die Firma L. Roederer & Co. machten im Wege der Klage jenen Händlern das Recht streitig, das Erzeugniß als „Vin de Champagne" zu verkaufen. Der Pariser Appellhof erklärte jedoch: Wenn die Füllung der Flaschen im Auslande erfolge, um Zöllen zu entgehen, so genüge diese Behandlung, wie wichtig sie auch sein möge, noch nicht, um den Weinen ihren Ursprungscharakter, mithin ihre Bezeichnung zu nehmen. Das gegen diese Entscheidung eingelegte Rechtsmittel wurde von dem Kassationshofe zu Paris am 27. März d. J. als unbegründet zurückgewiesen.

Italien. Die venerischen Krankheiten im Jahre 1898 (Aus dem dem oberen Gesundheitsrathe erstatteten Berichte: Profilassi della sifilide et delle malattie veneree nel 1898.)

Am 31. Dezember 1898 gab es in Italien im Ganzen 1115 von Prostituirten bewohnte Behausungen, die über 152 Gemeinden vertheilt waren und insgesammt 5244 eingeschriebene Dirnen beherbergten. In ärztlicher Behandlung gestanden haben wegen venerischer Erkrankungen im Berichtsjahre 1041 eingeschriebene Dirnen.

Die ärztlichen Untersuchungen der Prostituirten erfolgten im Allgemeinen 2 mal wöchentlich. Außerordentliche ärztliche Untersuchungen haben im letzten Viertel des Jahres 1898 insgesammt 21 105 stattgefunden.

Wegen Vergehens gegen den Anstand und die Sittlichkeit sind im Berichtsjahre insgesammt 6755 Dirnen (darunter 5882 heimliche Prostituirte) in Anklagezustand versetzt worden, davon in Neapel 5116, Rom 461, Mailand 359, Turin 281, Florenz 162.

Wegen venerischer Erkrankung haben von der Civilbevölkerung im gesammten Königreich im Berichtsjahre in Behandlung gestanden 10 501 Personen (3170 männliche, 7331 weibliche, davon sind geheilt worden 7606 (72%), gebessert 1590 (15%), nicht gebessert 356 (3%), gestorben 74 (0,7%), in Behandlung verblieben 875 (8,0%). Die Krankheitsdauer betrug im Mittel 28,7, im Ganzen 301 656 Tage. Es litten an Syphilis 4023, an Tripper 3717, an weichem Schanker 3305 Personen. In welchem Häufigkeitsverhältniß gegenüber den anderen Erkrankungen syphilitische Leiden vorkommen, geht daraus hervor, daß im Berichtsjahre aus 167 Krankenhäusern über den Zugang von 4522 frischen Syphilisfällen und 79 290 andersartigen Erkrankungen berichtet wurde; es beträgt sonach 5,7%. In der Armee haben bei einer durchschnittlichen Kopfstärke von 234 756 im Berichtsjahre im Ganzen 22 540 Mann (d. i. 96‰) wegen venerischer Erkrankung in Behandlung gestanden; davon litten an Syphilis 3126 Mann.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Bail, Dr. Oskar. Vergleichende Untersuchungen über milzbrandfeindliche Eigenschaften im Organismus des Hundes und Kaninchens. Jena 1900. Sep.-Abdr. 8°.

Bail, Dr. Oskar. Weitere Untersuchungen über milzbrandfeindliche Eigenschaften des Hundeorganismus. Jena 1900. Sep.-Abdr. 8°.

Basel-Stadt, Kanton. Verwaltungsbericht des Sanitäts-Departements über das Jahr 1899. 8°.

Beck, Prof. Dr. M. u. Rabinowitsch, Dr. Lydia. Ueber den Werth der Courmont'schen Serumreaction für die Frühdiagnose der Tuberkulose. Leipzig 1900. Sep.-Abdr. 8°.

Beckurts, Prof. Dr. H. Jahresbericht über die Fortschritte in der Untersuchung der Nahrungs- und Genußmittel. 8. Jahrg. 1898. Göttingen 1900. 8°.

Behla, Dr. Robert. Giebt es ein endemisches Vorkommen des Krebses bei Thieren? Berlin 1900. Sep.-Abdr. 8°.

Behla, Dr. Robert. Ueber die Ursache des endemischen Krebses. 1900. Sep.-Abdr. 8°.

Behla, Dr. Robert. Zur Prophylaxe beim Krebs. Berlin 1900. Sep.-Abdr. 8°.

Bergholz, Prf. Dr. Paul. Ergebnisse der meteorologischen Beobachtungen im Jahre 1899. Bremen 1900. 4°.

Berlin, Bericht über die Gemeindeverwaltung der Stadt — in den Jahren 1889 bis 1895. Thl. 3. Berlin 1900. 8°.

Bevölkerungswechsel, der, in der Stadt Leipzig im Jahre 1899. Leipzig 1900. Fol.

Beythien, Adolf. Ueber die Gesundheitsschädlichkeit bleihaltiger Gebrauchsgegenstände, insbesondere der Trillerpfeifen. Berlin 1900. Sep.-Abdr. 8°.

46. Woche vom 11. bis 17. Novbr. 1900. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	134 196	61	—	36	13	13,9	24,5	—	—	—	—	—	4	4	6	2	2	21	1
Altendorf	47 971	55	1	23	11	24,9	20,1[1])	—	1	—	—	—	—	—	2	—	—	20	—
Altona	153 873	97	6	49	12	16,6	22,9	—	—	1	—	2	8	7	2	2	2	25	4
Augsburg	87 996	47	2	25	13	14,8	27,7	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	19	—
Bamberg	41 695	16	—	27	4	33,7	22,8	—	—	—	—	—	4	2	1	1	1	20	—
Barmen	136 938	84	1	40	12	15,2	18,6	2	—	—	1	—	6	7	5	1	1	18	1
Berlin	1 767 605	872	48	556	146	16,4	21,3	16	9	12	8	4	77	58	45	10	10	319	8
Beuthen	46 398	44	—	27[2])	5	30,3[2])	24,7	—	7	—	1	—	—	3	1	—	—	14	1
Bielefeld	54 335	41	1	15	5	14,4	18,0	—	—	—	1	—	2	5	—	—	—	7	—
Bochum	59 562	54	2	34	6	29,7	23,5	—	1	—	—	1	3	9	1	—	—	18	1
Bonn	48 917	34	1	16[3])	4	17,0[3])	26,4	—	—	—	—	—	2	9	1	1	1	3	1
Borbeck	40 407	37	1	17	7	21,9	24,1[1])	—	—	—	1	—	3	2	3	2	2	7	1
Brandenburg	46 889	25	1	12	5	13,3	25,9	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	9	—
Braunschweig	128 354	79	1	36	10	14,6	22,1	—	—	3	—	—	3	5	1	—	—	23	1
Bremen	151 749	83	3	57	17	19,5	18,8	3	4	—	—	2	4	2	—	—	—	36	6
Breslau	412 959	263	10	161[4])	48	20,3[4])	27,9	—	—	2	—	1	38	27	12	—	—	79	2
Bromberg*	51 019	33	—	15	5	15,3	21,3	—	1	1	—	—	1	2	1	—	—	9	—
Charlottenburg	183 817	90	5	45	12	12,7	20,0	—	2	—	2	—	4	5	4	—	—	27	1
Chemnitz	202 139	175	2	68	26	17,5	29,7	—	—	2	—	—	10	4	3	1	1	46	3
Danzig	130 431	80	4	60	20	23,9	26,2	—	2	2	1	—	5	5	7	7	7	37	1
Darmstadt	69 574	33	1	23	5	17,2	20,0	—	—	—	1	—	3	4	—	—	—	15	—
Dessau	49 837	28	—	22	7	23,0	22,5	—	2	3	—	—	—	2	—	—	—	11	4
Dortmund	131 005	99	1	45	9	17,9	22,4	—	—	2	—	—	3	11	4	1	1	24	1
Dresden	397 906	217	9	99[5])	30	12,9[5])	21,3	1	1	—	—	1	13	9	9	2	2	63	2
Düsseldorf	205 056	153	1	64	24	16,2	21,7	—	—	—	—	—	9	4	7	1	1	41	3
Duisburg	80 341	71	1	38	10	24,6	23,9	—	4	2	—	—	2	10	3	1	1	16	1
Elberfeld	151 657	95	2	39	14	13,4	19,0	1	2	2	—	—	2	3	3	—	—	25	1
Elbing	49 760	31	—	34	4	35,5	27,5	—	8	2	—	—	2	5	—	—	—	17	—
Erfurt	83 042	41	—	29	9	18,2	21,3	4	—	—	—	—	4	4	3	—	—	12	2
Essen	112 496	85	3	54	12	25,0	23,2	—	11	—	1	—	2	13	2	—	—	20	5
Flensburg	44 226	29	—	11	2	12,9	21,6	—	—	—	—	—	1	1	2	1	1	6	1
Frankfurt a. M.	274 998	139	2	63	18	11,9	18,6	—	—	—	—	—	7	6	3	1	1	45	2
Frankfurt a. O.	62 301	34	2	17	3	14,2	25,1	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	14	—
Freiburg i. B.	57 448	28	1	22[6])	7	19,9[6])	23,0	—	—	—	—	—	4	4	3	2	2	11	—
Fürth	50 724	37	3	25	16	25,6	26,8	—	—	—	1	—	4	1	5	—	—	14	—
Gera	47 160	23	4	13	4	14,3	27,0	—	—	—	—	—	—	1	3	3	3	8	1
M.-Gladbach	57 361	33	5	14	5	12,7	23,2	—	—	1	—	—	1	—	1	—	—	11	—
Gleiwitz	47 316	41	—	17	8	18,7	20,2	—	—	1	1	—	1	3	—	—	—	11	—
Görlitz	77 260	36	—	30	10	20,2	24,6	—	—	2	—	—	7	3	3	1	1	15	—
Hagen	47 704	42	3	11	2	12,0	21,5	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	7	2
Halberstadt	45 184	30	2	9	1	10,4	24,3	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	6	1
Halle	152 736	92	3	45[7])	10	15,3[7])	23,0	—	—	1	—	—	1	3	2	1	1	36	2
Hamburg	673 794	345	10	188	34	14,5	24,7	—	2	3	—	2	28	24	4	—	—	118	7
Hannover	241 106	120	2	52	10	11,2	19,7	—	—	1	—	1	10	8	1	1	1	29	2
Harburg	49 454	47	1	12	3	12,6	22,9	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	10	—
Hildesheim	44 358	16	—	14	3	16,4	21,2	—	—	—	—	—	1	4	2	—	—	7	—
Kaiserslautern	44 293	33	1	10	4	11,7	19,5	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	5	1
Karlsruhe	93 495	42	—	25	8	13,9	19,2	—	—	—	—	—	4	1	6	6	5	14	—
Kassel	101 300	48	1	29	5	14,9	17,3	—	1	1	—	—	2	4	1	—	—	18	[11]) 2
Kiel	100 786	45	2	25[8])	8	12,9[8])	21,6	—	—	—	—	—	3	3	2	—	—	15	2
Koblenz	42 257	18	4	17	7	20,9	19,8	—	—	—	1	—	3	—	2	—	—	11	—
Köln	356 405	267	7	124	47	18,1	24,9	1	—	1	—	—	11	22	15	4	4	68	6
Königsberg i. Pr.	183 273	107	6	73	15	20,7	27,2	—	3	3	—	—	4	15	14	2	2	30	4
Königshütte	52 209	53	2	27	8	26,9	26,1	1	—	—	—	—	1	7	1	1	1	14	3
Kottbus	41 482	14	1	9	1	11,3	24,1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	7	1
Krefeld*	108 959	49	2	25	6	11,9	21,3	—	—	1	1	—	2	7	3	2	2	11	—
Leipzig	440 341	295	12	141	50	16,7	22,2	1	2	1	—	—	19	25	11	1	1	79	3
Liegnitz	56 053	28	—	17[9])	4	15,8[9])	27,5	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	11	—
Linden*	43 015	50	1	12[10])	2	14,5[10])	32,5	—	—	—	—	—	3	1	1	1	1	6	1
Ludwigshafen	51 823	53	1	21	12	21,1	24,6	1	—	1	—	—	2	6	3	—	—	7	1
Lübeck	76 135	42	—	26	6	17,8	19,6	—	—	—	2	—	5	—	2	1	1	15	2
Magdeburg	225 598	110	1	83	18	19,1	24,4	3	1	3	1	—	8	10	3	3	2	54	—
Mainz	79 607	43	5	26	4	17,0	21,1	1	1	—	—	—	1	3	1	—	—	19	—
Mannheim	118 243	88	3	36	9	15,8	21,5	4	—	1	1	—	4	5	1	—	—	19	1
Metz	58 987	36	—	12	5	10,6	19,8	—	—	—	1	—	—	—	3	1	1	8	—
Mülhausen i. E.	88 573	54	3	35	9	20,5	23,4	—	—	—	—	—	5	4	2	2	2	23	1

Wegen der Bedeutung des Zeichens *, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 233.

[1]) Durchschnitt 1889/98. — [2]) Ohne Ortsfremde 24 = 26,9 ‰. — [3]) Desgl. 11 = 11,7 ‰. — [4]) Desgl. 151 = 19,0 ‰ — [5]) Desgl 91 = 11,9 ‰. — [6]) Desgl. 19 = 17,2 ‰. — [7]) Desgl. 37 = 12,6 ‰. — [8]) Desgl. 24 = 12,4 ‰. — [9]) Desgl. 16 = 14,8 ‰. — [10]) Desgl. 11 = 13,3 ‰. — [11]) Darunter 1 Hinrichtung.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülheim a. Rh.* .	40 589	38	—	14	6	17,9	25,5	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	12	1
München	466 934	295	7	192	65	21.4	26,2	2	—	2	1	—	27	7	27	3	3	119	7
Münster	64 015	29	—	22	10	17,9	23,8	—	—	—	—	—	2	5	1	1	1	14	—
Nürnberg	217 942	153	11	82	38	19,6	24,3	—	—	—	—	—	13	13	12	3	3	42	2
Offenbach	43 339	56	—	12	7	14,4	20,2	—	—	—	—	—	1	2	4	4	4	5	—
Osnabrück	49 628	31	2	10	4	10,5	19,9	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	9	—
Plauen i. V. . . .	67 285	41	1	17	1	13,1	23,0	—	—	1	—	—	—	4	1	—	—	11	—
Posen	108 075	72	2	55	10	26,5	26,8	—	2	2	—	—	4	4	2	2	1	39	2
Potsdam	62 482	19	2	18[3])	3	15,0[3])	22,0	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	13	—
Regensburg	45 098	24	—	22	7	25,4	28,5	—	—	—	—	—	4	—	1	—	—	16	1
Remscheid	53 617	.	.	.	.	.	20,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rixdorf*	79 341	59	2	24	10	15,7	26,8[1])	—	—	1	—	—	2	4	4	1	—	13	—
Rostock	54 687	31	1	22	3	20,9	20,4	1	—	—	1	—	2	2	2	1	—	14	—
Schöneberg*	89 875	33	3	19	3	11,0	15,4[2])	1	—	1	—	—	4	2	1	—	—	10	—
Solingen	44 789	41	—	5	3	5,8	22,3	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	4	—
Spandau	65 443	46	2	18	5	14.3	23,9	—	—	—	—	—	2	3	2	—	—	11	—
Stettin	197 111	151	3	73	25	19,3	26,0	1	1	—	2	—	13	5	3	2	2	47	1
Straßburg i. E. . .	147 009	82	3	57	23	20,2	23,5	2	—	2	—	—	7	6	11	11	10	26	3
Stuttgart	156 417	92	6	44	12	14,6	19,0	—	—	1	—	—	4	4	4	2	2	31	—
Trier	44 056	12	1	16	6	18,9	22,2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	15	—
Ulm	42 706	22	—	10	1	12,2	19,7	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	6	1
Wiesbaden	83 166	37	2	25	5	15,6	18,7	—	—	—	—	—	7	2	2	—	—	14	—
Würzburg	75 991	36	—	17	4	11,6	24,3	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	13	—
Zwickau	54 168	35	1	24	9	23,0	25,2	—	—	—	—	—	4	—	2	1	1	17	1

Woche vom 11. bis 17. November 1900. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam b. 10. Novbr.	517 032	318	15	162	34	16,3	.	15	1	3	—	—	14	26	8	—	—	92	3
Antwerpen b. 10. Novbr.	293 111	153	8	55	14	9,8	.	—	—	2	—	—	12	10	3	—	.	26	2
Brüssel	210 065	83	8	78	14	19,3	.	—	—	—	1	1	12	10	8	.	.	45	1
Budapest bis 10. Novbr. .	685 340	422	10	237	58	18,0	.	3	8	4	2	—	36	37	23	.	.	116	8
Christiania	226 423	133	4	52	19	11,9	.	1	2	—	1	—	6	6	7	.	.	29	—
Edinburg	298 927	143	.	121	25	21,0	.	8	—	6	1	.	6	.	[5])2	.	.	98	.
Glasgow	743 585	460	.	304	.	21,3	.	1	2	5	.	.	.	[4])17	[5])7	.	.	272	.
Kopenhagen	354 000	185	5	95	24	14,0	.	—	1	—	3	—	13	8	5	.	.	60	5
Krakau bis 10. Novbr. .	84 869	42	3	37	3	22,7	.	—	—	—	4	—	5	4	1	1	1	22	1
Lemberg bis 10 Novbr. .	143 873	30	6	57	13	20,6	.	—	—	1	3	—	9	10	—	.	.	34	—
Liverpool	634 780	460	.	250	61	20,5	.	4	2	5	.	.	.	[4])5	[5])8	.	.	215	11
London	4 589 129	2323	.	1505	359	17,1	.	18	8	32	17	7	150	183	34	—	—	983	73
Lyon bis 3 Novbr. . .	466 028	147	14	196	.	21,9	.	1	—	—	5	1	34	38	10	.	.	100	7
Moskau bis 10. Novbr. .	988 610	.	31	446	179	23,5	.	4	7	9	—	—	51	13	65	.	.	297	.
New York bis 20. Oktbr .	3 444 675	1654	112	1146	290	17,3	.	1	1	38	15	3	166	115	45	.	.	690	72
Odessa	414 800	.	8	157	38	19,7	.	3	6	4	9	—	21	5	8	2	2	98	3
Paris	2 511 629	1098	76	908	116	18,8	.	2	4	4	16	1	172	73	34	—	—	567	35
Petersburg b. 10 Novbr. .	1 132 677	684	24	501	137	23,0	.	11	23	20	19	1	77	21	34	.	.	295	.
Prag und Vororte . .	393 091	209	13	169	29	22,4	.	1	1	2	3	—	37	24	6	.	.	85	10
Rom bis 13. Oktbr. . .	518 412	247	15	173	30	17,4	.	—	—	1	5	1	26	7	28	.	.	102	3
Stockholm b. 10. Novbr. .	297 148	143	2	83	19	14,5	.	1	—	2	—	—	9	11	6	2	2	50	4
Triest	168 951	76	7	57	8	17,5	.	—	—	—	—	—	9	4	1	1	—	42	1
Venedig bis 10 Novbr. .	174 170	65	6	60	10	17,9	.	—	—	2	1	—	8	4	5	.	.	39	1
Warschau bis 3. Novbr. .	645 848	539	26	371	97	29,9	.	9	11	12	7	5	37	40	39	.	.	210	1
Wien	1 673 688	1194	70	534	132	16,6	.	25	2	7	3	4	111	81	41	—	—	242	18

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 641 abgedruckt.)

Für die Woche vom 11. bis 17. November 1900.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu: Berlin[8])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	19	—	—	—	—	—	9	—	3	—	—	2	8
Scharlach	16	—	3	—	—	—	1	—	2	—	—	5	14
Diphtherie u. Croup .	46	1	2	5	8	8	8	1	4	3	1	2	10
Unterleibstyphus . .	6	—	1	—	3	2	—	—	—	—	—	1	3
Brechdurchf. inkl. Ruhr	2	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—
Kindbettfieber . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
Rose	14	—	4	1	—	1	—	—	2	3	1	1	4
Syph. inkl. Gonorrhöe	60	15	5	—	22	21	14	2	49	26	4	20	63
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	37	—	8	2	1	6	3	1	13	2	5	2	12
Lungenschwindsucht .	61	—	7	—	11	7	5	6	31	9	1	11	25
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	76	6	40	13	13	13	1	—	40	7	3	7	28
Akuter Darmkatarrh .	12	—	6	—	1	—	2	—	5	1	1	1	4
Chron. Alkoholismus	26	3	1	2	1	3	1	3	1	3	6	1	30
Ak. Gelenkrheumatism.	40	5	18	—	4	2	12	1	11	4	—	9	8
And. rheumat. Krankh.	15	1	10	3	9	6	—	1	13	3	1	4	15
Verletzungen	94	8	93	7	25	34	16	9	71	15	14	19	60
Alle übrigen Krankh.	481	52	296	42	125	150	126	38	286	64	41	100	403
Summe	1006	91	494	75	223	255	198	62	534	140	78	185	693
Verbliebener Bestand	4248	361	2131	345	1023	966	722	375	1827	463	435	771	3365

Nach amtl. Quellen	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Mas. u. Rötheln	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	11/11.-17/11.	10	37	[6])37	72	4
Breslau . . .	desgl.	4	11	13	11	1
R.-B. Aachen . .	desgl.	8	7	2	30	—
Arnsberg . .	desgl.	30	95	95	69	5
Aurich . . .	desgl.	—	3	3	2	—
Düsseldorf . .	desgl.	33	188	174	73	2
Erfurt . . .	desgl.	11	95	18	9	3
Hannover . .	.	.		.	.	.
Hildesheim . .	desgl.	5	149	8	25	—
Königsberg . .	desgl.	23	220	105	46	4
Lüneburg . .	desgl.	4	13	4	14	—
Marienwerder .	[9])desgl.	7	—	51	11	2
Minden . . .	desgl.	12	—	9	28	4
Münster . . .	desgl.	15	54	12	14	2
Osnabrück . .	desgl.	2	—	5	24	—
Posen	desgl.	7	35	43	26	1
Schleswig . .	desgl.	15	168	67	44	5
Sigmaringen .	.	.	.	.		.
Stade . . .	desgl.	4	34	8	19	—
Stettin . . .	desgl.	15	10	32	30	2
Stralsund . .	desgl.	2	2	24	19	1
Trier . . .	.	.	.	.	.	.
Wiesbaden . .	12/11.-18/11.	13	38	20	56	2
Stadt München .	11/11.-17/11.	1	62	15	14	2
Nürnberg . .	desgl.	—	17	[7])10	[7])8	—
Hzgth. Braunschw.	desgl.	4	—	16	26	—
Reuß ä. L. . .	.	.	.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	3	—	1	15	—
Hamburg . .	desgl.	7	78	77	29	1

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1888/97. — [3]) Ohne Ortsfremde 16 = 13,3 ‰. — [4]) Keuchhusten. — [5]) Diarrhöe. — [6]) Außerdem 8 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [7]) Außerdem 1 aus der Vorwoche. — [8]) Die Nachweise des Augusta-Hospitals, des St. Hedwigs-, des Jüdischen und des Lazarus-Krankenhauses fehlen. — [9]) Vorwoche: 10, 2, 27, 16, 1.

Witterung. Woche vom 11. bis 17. November 1900.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C⁰ Maxim.	Temperatur in C⁰ Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck in mm Mittags	Luftdruck in mm Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin (7 Uhr / 2 Uhr / 9 Uhr; gemessen 7 Uhr Morg.)	11. November	8,4	6,4	752,6	752,0	754,0	96	94	94	2,2	SW-NW	1
	12. "	6,9	3,3	757,1	758,6	759,7	93	75	92	10,6	WNW-W	1
	13. "	5,5	—0,5	758,6	757,1	755,5	98	92	91	0,1	SO	3
	14. "	7,5	3,1	753,3	752,6	752,8	94	79	88	—	SO	2
	15. "	7,3	4,6	751,1	750,5	749,8	94	93	91	2,0	SW	2
	16. "	8,2	3,9	747,9	746,8	746,9	86	81	87	2,1	SO	2
	17. "	9,0	2,5	747,6	748,7	711,7	93	98	90	0,1	OSO-ONO	1
München (8 Uhr / 2 Uhr / 8 Uhr; gemessen 8 Uhr Morg.)	11. November	6,9	0,7	710,3	711,8	713,6	97	92	95	7,9	W	1,6
	12. "	5,6	2,5	716,5	716,5	716,8	97	86	98	1,2	N	1,2
	13. "	5,6	2,4	715,4	714,3	713,7	93	79	85	—	O	1,5
	14. "	9,2	—1,0	711,6	711,0	712,5	96	66	75	0,6	SW	1,0
	15. "	8,4	2,1	713,5	712,3	711,2	94	70	93	0,6	S	1,9
	16. "	8,4	0,0	707,5	705,6	703,5	85	66	96	—	O	1,1
	17. "	4,6	—3,7	705,8	704,7	705,6	98	96	100	—	NO	1,1

Anzeigen.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamte. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.
Für die Anzeigen verantwortlich: Ad. Thiele in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7816) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIV. Jahrgang. **Berlin, den 5. Dezember 1900.** Nr. 49.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Britisch-Ostindien. Während der am 2. November abgelaufenen Woche wurden in der Präsidentschaft Bombay 1419 Erkrankungen und 1117 Todesfälle an der Pest festgestellt, d. h. 15 Todesfälle weniger, aber 2 Erkrankungen mehr als in der Woche vorher. In der Stadt Bombay sind während der am 3. November endenden Berichtswoche 135 neue Erkrankungen und 92 Todesfälle an der Pest zur Anzeige gelangt, außerdem sind angeblich 210 Personen unter Pestverdacht gestorben; die Gesammtzahl der Todesfälle in der letzten Woche (838) war daselbst um 3 größer als in der Vorwoche.

Philippinen. (S. 1137.) Vom 17. September bis zum 12. Oktober ist in Manila nach Auskunft der dortigen amerikanischen Gesundheitsbehörde nur 1 Fall von Pest vorgekommen; es wurde daher angenommen, daß die Seuche im Erlöschen begriffen sei. Im ersten Drittel des laufenden Jahres — bis Ende April — waren in Manila 180 Pesterkrankungen (und 130 Todesfälle) eingetragen, im zweiten Drittel 72 (47), im Monat September 6 (5); im Ganzen sind zumeist Chinesen von der Pest betroffen gewesen, weniger die Eingeborenen der Philippinen und noch weniger Weiße, von denen nur 3 Amerikaner erkrankten. Die Sterblichkeitsziffer bei den erkrankten Chinesen soll 90%, bei den erkrankten Eingeborenen 62% betragen haben, während nur 1 Weißer der Seuche erlegen ist.

Japan. (S. 1061.) Vom 21. September bis zum 26. Oktober sind im Stadtgebiet von Osaka 17 neue Pestfälle beobachtet, von denen 13 einen tödtlichen Ausgang genommen haben. Da seit dem 8. September von insgesammt 30 Pestkranken 20 gestorben sind, scheint das neuerliche Auftreten der Seuche leichter als im Frühjahr und Sommer zu sein, da damals von 48 Erkrankten 45 starben (vgl. S. 873). Während der zweiten Hälfte des Monats Oktober sind auch in Kobe 2 Personen unter pestverdächtigen Erscheinungen erkrankt; in dem einen Falle soll die Obduktion Beulenpest ergeben haben; die Wohnungen der beiden alsbald nach dem Seuchenlazareth gebrachten Kranken liegen in der Gegend des früheren Pestherdes in Ono und sind polizeilich abgesperrt worden.

Brasilien. (S. 1061.) Während des Monats Oktober und bis einschl. 2. November sind in Rio de Janeiro nach amtlicher Auskunft 37 Erkrankungen (und 25 Todesfälle) an der Pest vorgekommen, d. i. 9 (8) mehr, als während des Vormonats September gemeldet waren. Auch in der Stadt Petropolis, welche von Rio innerhalb $2^1/_2$ Stunden erreicht werden kann, ist trotz der angewandten Vorsichtsmaßregeln ein Pestfall mit tödtlichem Ausgang vorgekommen.

Queensland. Nach dem Wochenausweise der Centralgesundheitsbehörde zu Brisbane sind in der am 13. Oktober endenden Woche 4 neue Erkrankungen und 2 Todesfälle an der Pest in der Kolonie festgestellt, u. zw. sämmtliche in Brisbane. Während der darauf folgenden, am 20. Oktober abgelaufenen Woche sind zufolge anderweitiger Mittheilung 1 neue Erkrankung und 1 Todesfall in Brisbane beobachtet.

Cholera. Britisch-Ostindien. In Kalkutta sind in der Zeit vom 21. bis 27. Oktober 8 Personen an der Cholera gestorben.

Pocken. Rußland. Im Herbst dieses Jahres sind die Pocken in Warschau mit ungewöhnlicher Heftigkeit aufgetreten. Nach den von den Stadtbehörden gefertigten — für die „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes" benutzten — Wochenausweisen sind vom 30. September bis 10. November in der Stadt 2087 Todesfälle, darunter 149 Pockentodesfälle vorgekommen; auf je 14 Sterbefälle unter der Gesammtbevölkerung der Stadt entfiel also in dieser Zeit ein Pockentodesfall, nachdem während der ersten 9 Monate des laufenden Jahres 202 und im Vorjahre 179 Personen dort an Pocken verstorben waren. Auf jede Berichtswoche entfielen hiernach durchschnittlich: im Vorjahre 3,4, in diesem Jahre bis Ende September 5,2, seither aber etwa 25 Pockentodesfälle. Die angegebenen Zahlen, welche übrigens die Todesfälle beim Militär nicht umfassen, bleiben, wie berichtet wird, noch erheblich hinter der Wirklichkeit zurück, da eine Gewähr für die Vollständigkeit der Anzeigen nicht vorliegt. Das Hospitalwesen hat sich während der letzten Jahre in Warschau zufolge einer Mittheilung vom 21. November nicht genügend entwickelt; auf je 10000 Einwohner kamen i. J. 1897 nur 5,4 Hospitalbetten, dreißig Jahre früher, i. J. 1867, noch 7; namentlich die Unterbringung von Personen mit ansteckenden Krankheiten soll dort auf Schwierigkeiten stoßen. Zum Impfen fordert die Polizei durch Anschläge an den Straßenecken auf, auch werden neuerdings von den Zöglingen öffentlicher Lehranstalten Impfscheine verlangt.

Ruhr. Frankreich. Zufolge einer Mittheilung vom 21. November ist in mehreren Gemeinden des Departements Finistère und in der Gemeinde Guilliers, Dep. Morbihan eine Ruhrepidemie ausgebrochen. Die Militärbehörden sollen angeordnet haben, daß den Mannschaften des aktiven Dienststandes kein Urlaub nach dem letzteren Orte ertheilt wird, auch soll die Einberufung von Reservisten und Rekruten von dort verschoben sein.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Odessa 4, Paris 8, Warschau 34 Todesfälle; Reg.-Bez. Hannover 3, Paris 74, Petersburg 43, Warschau (Krankenhäuser) 28 Erkrankungen; **Flecktyphus**: Reg.-Bez. Posen, Warschau (Krankenhäuser) je 2 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 6 Todesfälle; **Tollwuth:** Moskau 1 Todesfall; **Varizellen**: Nürnberg 33, Budapest 82, Wien 90 Erkrankungen; **Rothlauf**: Wien 27 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 7, London 12, Moskau, Petersburg je 4, Paris 3 Todesfälle; Kopenhagen 49, Petersburg 56 Erkrankungen; **Keuchhusten**: London 27 Todesfälle; Hamburg 27, Budapest 36, Wien 37 Erkrankungen; **Lungenentzündung:** Nürnberg 25, Warschau (Krankenhäuser) 30 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15 %): in Borbeck, Freiburg, Königshütte, Spandau — Erkrankungen kamen zur Meldung in Berlin 55, in den Reg.-Bezirken Düsseldorf 133, Erfurt 122, Königsberg 205, Schleswig 135, in Hamburg 95, Budapest 168, Edinburg 111, Kopenhagen 58, Petersburg 96, Wien 568 — desgl. an **Scharlach** (1886/95: 0,91 %): in Beuthen, Duisburg, Elbing, Essen — Erkrankungen wurden angezeigt in Berlin 38, in den Reg.-Bezirken Düsseldorf 192, Königsberg 169, Schleswig 94, in Hamburg 87, Budapest 54, Christiania 23, Edinburg 27, Kopenhagen 45, London (Krankenhäuser) 246, New York 91, Paris 58, Petersburg 111, Stockholm 21, Wien 53; ferner wurden Erkrankungen an **Diphtherie** und **Croup** gemeldet in Berlin 76, Hamburg 38, London (Krankenhäuser) 155, New York 235, Paris 73, Petersburg 120, Stockholm 46, Wien 57 — desgl. an **Unterleibstyphus** in Kopenhagen 22, London (Krankenhäuser) 53, New York 140, Paris 60, Petersburg 170.

(Zur Monatstabelle.) Im Berichtsmonat (Oktober für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Genf, Kairo je 2, New Orleans 4, St. Louis 1, Mexiko 24, Buenos Aires 7, Rio de Janeiro 33;

Cholera, Pest, Gelbfieber: vgl. die fortlaufenden Mittheil. in den Veröff.;

Flecktyphus[1]): Bottrop 1, Kairo 4, Mexiko 25;

Rückfallfieber (einschl. biliösen Typhoïds): Kairo 11;

Genickstarre: Baltimore 4, Buffalo, Detroit je 3, Indianapolis 6, Minneapolis 1, New Orleans 5;

Tollwuth: Bukarest, Rio de Janeiro je 1;

Influenza: Breslau 4, Barmen, Bromberg, Magdeburg, Leipzig, Braunschweig, Hamburg, Athen, Bukarest, Baltimore, Indianapolis, Mexiko je 1, Buenos Aires, Rio de Janeiro je 3;

Lepra: Hamburg, Rio de Janeiro je 1.

Im Uebrigen war in nachstehenden Orten die Sterblichkeit an einzelnen Krankheiten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Masern** (1886/95 erlagen denselben 1,15 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Hamm, Kalk, Kempten;

an **Scharlach** (1886/95: 0,91 % in allen deutschen Orten): in Allenstein, Beuthen, Elbing, Essen, Herne, Inowrazlaw, Schneidemühl, Stargard, Stralsund, Thorn, Wismar;

an **Diphtherie und Croup:** (1886/95: 4,27 % in allen deutschen Orten): in Gr.-Lichterfelde, Staßfurt;

an **Unterleibstyphus** (1886/95: 0,75 % in allen deutschen Orten): in Saarbrücken.

Mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen ist ferner nachstehenden Krankheiten erlegen:

der **Lungenschwindsucht** (1886/95: 12,38 % in allen deutschen Orten): in Neustadt O.-S., Ratibor, Solingen, Konstanz, Hagenau, Brünn, Graz, Rio de Janeiro;

---

[1]) Der auf S. 1087 aus Malstatt-Burbach mitgetheilte Todesfall an Flecktyphus hat sich einer nachträglichen Angabe zufolge als ein Fall von Unterleibstyphus herausgestellt.

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1886/95: 11,98 % in allen deutschen Orten): in Bielefeld, Bocholt, Borbeck, Emden, Essen, Göttingen, Lehe, Stendal, Wattenscheid, Wittenberge, Kempten;

akuten Darmkrankheiten (1886/95: 11,72 % in allen deutschen Orten): in 89 deutschen Orten — darunter sogar mehr als ein Drittel in Hamborn, Recklinghausen, Rheydt, Ueckendorf, Aschaffenburg, Ingolstadt, München, Nürnberg, Pirmasens, Speyer, Straubing, Döbeln, Meißen, Eßlingen, Reutlingen, Jena, Delmenhorst, Gera, Greiz, Wolfenbüttel, Hagenau, Mülhausen i. E. — ferner in Athen, Genua, Utrecht, Zürich, Alexandrien, Kairo, Buffalo, Mexiko.

Von den 277 deutschen Orten hatten 9 im Berichtsmonate eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet): Recklinghausen 36,4 (1892/96: 23,0), Alt-Zabrze 36,6, Inowrazlaw 36,6 (1891/95: 25,0), Straubing 37,0, Zaborze 37,7 (1892/96: 37,8), Wattenscheid 39,2 (1896/98: 27,1), Beeck 43,3 (1895/97: 27,3), Wanne 44,0, Elbing 46,1 (1886/95: 27,5). Im Vormonate betrug das Sterblichkeitsmaximum 52,6‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 37 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel aller Lebendgeborenen. 500 und mehr von je 1000 derselben starben in: Ansbach 514 (Gesammtsterblichkeit 22,8), Amberg 518 (29,0), Ulm 521 (22,5), Ingolstadt 574 (32,1), Kolberg 688 (32,6), Straubing 756 (37,0).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) in 27 Orten. Unter 13,0 blieb dieselbe in Remscheid 12,8 (1886/95: 20,0), Wesel 12,7 (17,4), Hanau 12,4 (22,5), Iserlohn 12,0 (19,3), Neunkirchen 11,6 (1889/98: 19,3), Allenstein 11,4 (1891/95: 22,7), Hagenau 11,4 (1895/97: 15,1), Charlottenburg 11,1 (1886/95: 20,0), Güstrow 10,7 (1894/98: 18,5), Weimar 9,3 (1886/95: 18,6), Konstanz 8,7 (1889/98: 18,7), Herford 8,6 (1886/95: 22,0), Siegen 7,1 (19,8).

Die Säuglingssterblichkeit betrug in 8 Orten weniger als ein Zehntel der Lebendgeborenen. Unter einem Siebentel derselben blieb sie außerdem in 26, unter einem Fünftel in 61 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand, besonders der Säuglinge, gegenüber dem Vormonate gebessert zu haben. Eine höhere Sterblichkeit als 35,0 ‰ hatten 9 Orte gegen 16 im September, eine geringere als 15,0 ‰ 27 gegen 27. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 37 Orten gegen 80, weniger als 200,0 in 95 gegen 50 im Vormonate.

Zeitweilige Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten.

Britisch-Ostindien. Gemäß einer amtlichen Bekanntmachung der Regierung, betr. die Pilgerreisen nach dem Hedjaz (Gazette of India vom 27. Oktober d. J.), ist die Pilgerreise allen in der Präsidentschaft Bombay mit Ausnahme der ganzen Provinz Sind, in der Präsidentschaft Madras, in dem Vasallenstaate Mysore, in Coorg, in dem Distrikt Jullundur im Punjab und in der Provinz Bengalen mit Ausnahme des Bezirks Chittagong dauernd oder vorübergehend wohnhaften Personen ganz verboten und anderen Personen nur von Karachi und Chittagong aus unter bestimmten Bedingungen[1]) gestattet.

Am Schlusse der Bekanntmachung wird der den Pilgern schon früher mehrfach ertheilte Rath, die Pilgerfahrt vor der Hand zu unterlassen, wiederholt und dabei auf die Quarantänemaßnahmen der türkischen Regierung und die Unbequemlichkeiten, denen die Pilger in Türkisch-Arabien ausgesetzt sein würden, hingewiesen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. die Ein- und Durchfuhr aus Glasgow. Vom 27. November 1900. (R.-G.-Bl. S. 1033.)

Auf Grund des § 25 des Gesetzes, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 306)[1]) wird die Bekanntmachung, betr. Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr aus Glasgow, vom 14. September 1900 (R.-G.-Bl. S. 819)[2]) mit dem Tage der Verkündung gegenwärtiger Bekanntmachung außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 27. November 1900.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

— Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern) hat mittels Rundschreibens vom 27. November die Regierungen der Bundesseestaaten ersucht, zur Abwehr der drohenden Pestgefahr die aus Häfen des Kaplandes und der Kolonie Natal kommenden Seeschiffe der gesundheitspolizeilichen Kontrole zu unterwerfen. —

Italien. Durch seesanitätspolizeiliche Verordnung vom 20. November ist der Hafen von Glasgow für pestfrei erklärt; die gegen die Herkünfte aus jenem Hafen verfügten Schutzmaßregeln sind aufgehoben (vgl. S. 943). —

Schweiz. Durch Beschluß des Bundesrathes vom 20. November sind Paraguay, Neukaledonien, die Sandwichinseln, die Häfen des Rothen Meeres, Aden, Port Said, Alexandrien, Smyrna, Glasgow und Sydney als pestfrei erklärt, und die gegen diese Länder und Bezirke angeordneten Schutzmaßnahmen (vgl. S. 242, 270, 510, 590, 672, 943) aufgehoben. Dagegen ist die Hafenstadt Tamatave (Madagaskar) neuerdings wieder als pestverseucht erklärt, und kommen ihr gegenüber die durch den Bundesrathsbeschluß vom 19. Januar 1900 in Kraft gesetzten Bestimmungen der Verordnung vom 30. Dezember 1899 (Veröff. S. 145 u. 158), welche sich auf Ueberwachung der Reisenden am Ankunftsorte (Art. 35), sowie auf den Waaren- und Gepäckverkehr (Art. 37 bis 48) beziehen, zur Anwendung. —

Belgien. Durch Verfügung des Ministeriums für Landwirthschaft vom 21. November ist die Verordnung desselben Ministeriums vom 5. September d. J., betr. Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung der Beulenpest aus Glasgow (S. 923), vom 25. November ab außer Kraft gesetzt worden. —

Niederlande. Durch Bekanntmachung der Regierung vom 21. November ist die Verordnung vom 5. September d. J., in welcher Glasgow für pestverseucht erklärt wurde (S. 898), aufgehoben.

Durch Bekanntmachung vom gleichen Tage ist auch der Erlaß vom 19. September d. J., betr. das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Lumpen, gebrauchten Kleidungsstücken und ungewaschener Leib- und Bettwäsche, mit Bezug auf Glasgow vom 22. November ab aufgehoben worden. —

Dänemark. Nach einer sofort in Kraft getretenen Bekanntmachung des Justizministeriums vom 20. November sind die gegenüber Glasgow am 1. September

---

[1]) Diese Bedingungen lauten nach der Bekanntmachung: unless and until such person has been kept under observation in a place appointed for the purpose until such time as the Medical Officer in charge shall be satisfied that all risk of such person conveying the infection of plague has been completely abated, and unless such person is conveyed from the place of observation to the place of embarkation under the charge of an officer appointed for the purpose.

[1]) Veröff. S. 673. — [2]) Desgl. S. 922

d. J. angeordneten, gesundheitspolizeilichen Maßregeln (S. 898) aufgehoben. —

Türkei. Zufolge einer Mittheilung vom 21. November sind die durch Runderlaß vom 18. September d. J. verfügten Maßregeln gegen die Herkünfte von Glasgow (S. 967) aufgehoben. —

Portugal. Nach einer ministeriellen Verfügung vom 24. November sind die Herkünfte aus Alexandrien den durch die Verfügung vom 14. April 1897 eingeführten Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung der Beulenpest zu unterwerfen. Dagegen sind diese Maßregeln nach einer Verfügung vom 26. November gegenüber den Herkünften aus Tamatave (vgl. S. 1062) nicht mehr zur Anwendung zu bringen.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Bekanntmachung, betr. die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker. Vom 8. November 1900.

Auf Grund des § 16 Abs. 4 der Vorschriften, betr. die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker, ist den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, an welchen die nach Nr. 4 im ersten Absatz des genannten Paragraphen nachzuweisende praktische Ausbildung erworben werden kann, das Landwirthschaftliche Institut der Universität in Halle a. S. gleichgestellt worden.[1])

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
J. A.: Kügler.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung. Vom 14. November 1900.

Auf Grund der §§ 5, 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 143, 144 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin Folgendes bestimmt:

§ 1. Getödtete Wildschweine und Theile derselben dürfen innerhalb des hiesigen Stadtkreises weder verkauft oder zum Verkauf angeboten, noch in Gast- und Speisewirthschaften zum Genusse zubereitet werden, bevor sie nicht der mikroskopischen Trichinenschau und Stempelung in derselben Weise unterzogen worden sind, wie solches für zahme Schweine durch den Gemeindebeschluß vom 17. Februar/29. September 1894 und das Regulativ von demselben Tage §§ 22—28 vorgeschrieben ist.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt, bestraft.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Dezember d. J. in Kraft; mit demselben Tage verliert die Polizeiverordnung vom 11. November 1891 ihre Gültigkeit.

Der Polizei-Präsident.
von Windheim.

Oldenburg. Herzogth. Oldenburg. Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. Erlaß einer neuen Gebührenordnung für approbirte Aerzte, Zahnärzte und Thierärzte Vom 17. August 1900. (Gesetzbl. S. 673)

Auf Grund des § 80 Absatz 2 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich wird mit Höchster Genehmigung die nachfolgende Gebührenordnung für approbirte Aerzte, Zahnärzte und Thierärzte erlassen, welche vom 1. Oktober 1900 ab als Norm für streitige Fälle mangels einer Vereinbarung zu gelten hat.

[1]) Vgl. Veröff. S. 5, 245, 880 und 953.

Alle früher erlassenen Taxordnungen für Aerzte, Zahnärzte und Thierärzte — Ministerialbekanntmachungen vom 31. Januar 1874, 22. Dezember 1884 und 17. Januar 1885 — und alle dieser Bekanntmachung widersprechenden Ausführungsvorschriften treten mit dem angegebenen Zeitpunkte außer Kraft. Bezüglich der den beamteten Aerzten, praktischen Aerzten und Thierärzten in gerichtlichen und polizeilichen Fällen begleichenden Gebühren und Bezüge wird auf die diese Gegenstände regelnden Bekanntmachungen vom heutigen Tage verwiesen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die niedrigsten Sätze gelangen zur Anwendung, wenn nachweisbar Unbemittelte oder Armenverbände die Verpflichteten sind. Sie finden ferner Anwendung, wenn die Zahlung aus Staats-, Amtsverbands-, Gemeinde- oder Schulkassen, aus den Mitteln einer milden Stiftung, einer Arbeiter- oder Dienstboten-Krankenkasse oder einer Gemeindeversicherung zu leisten ist, soweit nicht besondere Schwierigkeiten der ärztlichen Leistung oder das Maß des Zeitaufwandes einen höheren Satz rechtfertigen.

§ 2. Im Uebrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Beschaffenheit und Schwierigkeit der Leistung, der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen, den örtlichen Verhältnissen u. s. w. zu bemessen.

§ 3. Verrichtungen, für welche diese Taxe Gebühren nicht auswirft, sind nach Maßgabe derjenigen Sätze, welche für ähnliche Leistungen gewährt werden, zu vergüten.

B. Gebühren für approbirte Aerzte.

I. Allgemeine Verrichtungen.

Die in den folgenden Nummern bezeichneten Leistungen unterliegen nachstehenden Gebührensätzen:

1. Der erste Besuch des Arztes bei dem Kranken 2 bis 10 ℳ.
2. Jeder folgende im Verlauf derselben Krankheit 1 bis 5 ℳ.
3. Die erste Berathung eines Kranken in der Wohnung des Arztes . . . . 1 bis 6 ℳ.
4. Jede folgende Berathung in derselben Krankheit 1 bis 4 ℳ.
5. Die Gebühr für den Besuch bezw. die Berathung schließt die Untersuchung des Kranken und die Verordnung mit ein.

Findet jedoch eine besonders eingehende Untersuchung unter Anwendung des Augen-, Kehlkopf-, Ohren-, Scheidenspiegels oder des Mikroskops statt, so können hierfür 2 bis 5 ℳ besonders berechnet werden.

6. Für Besuche oder Berathungen bei Tage (vergl. Nr. 10), bei denen eine derjenigen Verrichtungen vorgenommen wird, für welche nach dieser Gebührenordnung eine Gebühr von mehr als 10 ℳ zu entrichten ist, darf eine besondere Vergütung nicht berechnet werden.
7. Muß der Arzt nach der Beschaffenheit des Falles oder auf Verlangen des Kranken oder seiner Angehörigen länger als eine halbe Stunde verweilen, so stehen ihm für jede weitere angefangene halbe Stunde 1,50 bis 3 ℳ zu.
8. Mehr als zwei Besuche an einem Tage können nur dann berechnet werden, wenn dieselben im Einverständniß mit dem Kranken oder dessen Angehörigen erstattet werden oder nach der Beschaffenheit des Falles geboten sind.
9. Sind mehrere zu einer Familie gehörende und in derselben Wohnung befindliche Kranke gleichzeitig zu behandeln, so ermäßigt sich der Gebührensatz für die zweite und jede folgende Person auf die Hälfte der Sätze zu 1 und 2.

Es stehen ferner zu:

10. Für Besuche oder Berathungen in der Zeit zwischen 9 Uhr Abends und 7 Uhr Morgens das Doppelte der Gebühr zu Nr. 1 bis 4 und zu Nr. 7.

Die Gebühr unter Nr. 2 ist jedoch nicht unter 3 ℳ zu bemessen.

11. Für Besuche, welche am Tage auf Verlangen des Kranken oder seiner Angehörigen sofort oder zu einer bestimmten Stunde gemacht werden, das Doppelte der Sätze zu Nr. 1 und 2.

12. Für die mündliche Berathschlagung zweier oder mehrerer Aerzte, jedem derselben (einschließlich des Besuches) . . . . 4 bis 15 ℳ.

13. für fortgesetzte Berathschlagungen in demselben Krankheitsfalle, für die zweite und folgende . . . . 3 bis 10 „

14. Für jeden als Beistand bei einer anderweiten ärztlichen Verrichtung (Operationen ꝛc.) hinzugezogenen anderen Arzt . . . . 5 bis 50 „

jedoch nicht mehr als die Hälfte der für die betreffende Verrichtung zulässigen Gebühr.

15. Für die Verrichtungen zu Nr. 12, 13, 14 bei Nacht (vgl. Nr. 10) das Doppelte.

16. Für Fuhrkosten und für die durch den Weg zum Kranken bedingte Zeitversäumniß steht dem Arzt bei Krankenbesuchen in seinem Wohnorte in der Regel eine besondere Entschädigung nicht zu; doch können die vorbenannten Umstände bei der Bemessung der Forderung für den Besuch innerhalb der zu Nr. 1 und 2 ausgeworfenen Sätze in Betracht gezogen werden.

17. In den Fällen zu Nr. 10, 11, 12, 13, 14, 15 dagegen kann auch innerhalb des Wohnortes des Arztes, wenn die Wohnung des Kranken nicht unter 2 Kilometer von der des Arztes entfernt ist, neben der Gebühr für den Besuch eine Entschädigung der Fuhrkosten sowie für Zeitversäumniß und zwar für jede angefangene halbe Stunde in Höhe von 1,50 bis 3 ℳ berechnet werden. In diesem Falle fällt der Anspruch auf die Gebühr unter Ziffer 7 fort.

18. Befindet sich der Kranke außerhalb des Wohnortes des Arztes, und zwar nicht unter 2 Kilometer von dem Mittelpunkt des Wohnortes des Arztes entfernt, so hat der Arzt außer der Gebühr für den Besuch zu beanspruchen:

a) an Entschädigung für Zeitversäumniß für jedes zurückgelegte volle Kilometer der Hin- und Rückreise 0,30 bis 0,60 ℳ,

b) freie Fahrt oder Ersatz der für die Reise erwachsenen Fuhrkosten. Bei Reisen mit der Eisenbahn sind die Kosten zweiter Wagenklasse, bei Fahrten mit dem Dampfschiffe die der ersten Kajüte zu vergüten. Wird die Reise mit eigenem Fuhrwerk, mit eigenem Reitpferd, mit dem Fahrrad oder zu Fuß gemacht, so hat der Arzt Anspruch auf eine Entschädigung von 0,40 ℳ für jedes zurückgelegte volle Kilometer der Hin- und Rückreise.

Werden Reisen nach 15 Kilometer oder weiter entfernten Punkten, auf denen vom Wohnorte des Arztes aus ganz oder theilweise die Eisenbahn hätte benutzt werden können, mit dem Fahrrad oder zu Fuß gemacht, so darf nur der Betrag des Eisenbahnfahrgeldes für die in Betracht kommende Strecke in Rechnung gebracht werden. Bei theilweiser Benutzung der Eisenbahn sind die für die Beförderung des Fahrrades auf derselben entstandenen Auslagen zu erstatten.

19. Besucht der Arzt mehrere außerhalb seines Wohnortes befindliche Kranke (Nr. 18) auf einer Rundfahrt, so sind die gesammten Fuhrkosten und die Entschädigung für Zeitversäumniß in angemessener Weise auf die einzelnen Verpflichteten zu vertheilen.

20. Wird der Arzt bei Gelegenheit der Besuche gemäß Nr. 18 und 19 noch von anderen Kranken in Anspruch genommen, so stehen ihm die Sätze unter Nr. 1 und 3 zu.

	ℳ
21. a) Eine kurze Bescheinigung über Gesundheit und Krankheit eines Menschen	2 bis 5
b) Ein ausführlicher Krankheitsbericht	4 bis 10
c) ein begründetes Gutachten . . .	9 bis 30
22. Ein im Interesse der Heilung des Kranken zu schreibender Brief	2 bis 6
23. Die Besichtigung einer Leiche, auch Ausstellung einer kurzen Bescheinigung, außer der Gebühr für den Besuch . .	3 bis 6
24. Die Sektion einer Leiche . . .	12 bis 30
25. Ein schriftlicher Sektionsbericht .	3 bis 10
26. Bemühungen zur Wiederbelebung eines Scheintodten (ohne die etwaige Nachbehandlung	4 bis 20
27. Impfung der Schutzpocken (einschl. der Nachschau und der Ausstellung des Impfscheins)	3 bis 5
28. Werden mehrere zu demselben Hausstande gehörige Personen in demselben Raume gemeinschaftlich geimpft, für jede zweite und folgende Person . .	1 bis 2
29. Die Leitung eines Bades . . .	2 bis 6
30. Ausführung der Narkose . . .	5 bis 15

Erfolgt dieselbe behufs Ausführung einer Operation, für welche der Arzt nicht unter 10 ℳ zu beanspruchen hat, so ist für die Narkose keine besondere Gebühr zu berechnen.

31. Massage	2 bis 5
32. Eine hydrotherapeutische Einwickelung	2 bis 5
33. Anwendung des konstanten oder induzirten Stromes	2 bis 10
34. Subkutane Einspritzung von Medikamenten (außer dem Betrage für letztere), Einspritzungen in die Harnröhre, ein Klystier	1 bis 3
35. Einführung einer Bougie, eines Mastdarmrohres mit oder ohne Eingießung oder ähnliche Verrichtungen	2 bis 6
36. Anlegung der Magensonde oder des Schlundrohres	3 bis 7
37. Letztere bei Strikturen der Speiseröhre oder mit Ausspülung des Magens	5 bis 10

38. Die Instrumente und Verbandmittel, welche entweder nur einen einmaligen Gebrauch erlauben, oder welche wegen besonderer Umstände haben vernichtet werden müssen, oder welche der Kranke zu fernerer Anwendung für sich behält, sind dem Arzte zu liefern oder ihrem Werthe nach zu vergüten.

39. Werden die Verrichtungen zu Nr. 32 bis 37 längere Zeit hindurch bei derselben Krankheit wiederholt ausgeführt, so ist nur die drei ersten Male der volle Satz, für jedes folgende Mal die Hälfte zuzubilligen, jedoch nicht unter 1 ℳ.

40. Ein Aderlaß	2 bis 6
41. Für die Untersuchung von Harn auf Eiweiß oder Zucker oder dergleichen	1 bis 3
42. Für die Untersuchung von Sputum und dergl. auf Tuberkelbazillen u. dergl.	3 bis 5
43. Für die Untersuchung von Blut, hämatoskopische oder mikroskopische . .	3 bis 5

II. Besondere Verrichtungen.

Wundärztliche Verrichtungen.

44. Eröffnung eines oberflächlichen Abscesses oder Erweiterung einer Wunde	2 bis 8
45. Eröffnung eines tiefliegenden Abscesses	6 bis 30
46. Anwendung des scharfen Löffels	2 bis 8
47. Der erste einfache Verband einer kleinen Wunde	1 bis 5
48. Naht und erster Verband einer kleinen Wunde	2 bis 8
49. Naht und erster Verband einer größeren Wunde	10 bis 20

Jeder folgende Verband die Hälfte, jedoch nicht unter 1 ℳ.

50. Anlegung eines größeren festen oder Streckverbandes, jedesmal . . .	5 bis 15

	ℳ
51. Unterbindung eines größeren Gefäßes als selbstständige Operation oder Operation einer Pulsadergeschwulst	20 bis 100
52. Eine Sehnendurchschneidung	10 bis 30
53. Eine Sehnennaht	8 bis 30
54. Eine Nervenisolirung und Durchschneidung oder Dehnung oder Naht	10 bis 50
55. Entfernung fremder Körper	
a) aus den natürlichen Oeffnungen	2 bis 10
b) aus dem Kehlkopf oder der Speiseröhre	6 bis 50
56. Entfernung fremder Körper oder Knochensplitter aus einer Schußwunde	5 bis 10
57. Entfernung von Flüssigkeit mittelst Einstichs	
a) aus dem Wasserbruch	5 bis 10
b) aus der Brusthöhle, der Bauchhöhle, der Blase oder dem Eierstock	10 bis 30
58. Absetzung der Brust mit Ausräumung der Achselhöhle	50 bis 200
59. Entfernung kleiner, leicht zu operirender Geschwülste an äußeren Körpertheilen	3 bis 15
60. Entfernung großer komplizirter Geschwülste	20 bis 150
61. Katheterismus der Eustachischen Trompete mit Lufteinblasen oder Einspritzung	3 bis 6
62. Ausstopfung der Nase	2 bis 5
63. Aetzung und Abtragung von Theilen der inneren Nase mit dem Galvanokauter	3 bis 20
64. Kleine Operation am Trommelfell und in der Paukenhöhle	2 bis 10
65. Schwierige Operation am Mittelohr vom Gehörgange aus	15 bis 30
66. Anbohrung oder Aufmeißelung des Warzenfortsatzes	15 bis 100
67. Entfernung	
a) einer Mandel	3 bis 15
b) eines Nasen- oder Rachenpolypen	10 bis 30
c) von Drüsenwucherungen im Rachenraume	5 bis 50
68. Kleine Operation im Kehlkopf, Einbringung von Medikamenten in denselben und dergl.	2 bis 10
69. Andere große Kehlkopfoperationen und Entfernung einer Geschwulst aus dem Kehlkopf	20 bis 200
70. Einrichtung und Verband gebrochener Knochen, und zwar:	
a) eines oder mehrerer Finger oder Zehen	2 bis 10
b) eines gebrochenen Gesichtsknochens oder Schulterblattes	3 bis 10
c) eines gebrochenen Beckenknochens, der Knochen der Hand- oder Fußwurzel, der Mittelhand oder des Mittelfußes	6 bis 10
d) des Schlüsselbeines, einer oder mehrerer Rippen, des Oberarms	10 bis 20
e) des Unterarms, des Unterschenkels	10 bis 25
f) des Oberschenkels	15 bis 30
g) des Oberschenkelhalses	20 bis 50
h) der Kniescheibe	15 bis 30
i) Naht der Kniescheibe	20 bis 100
71. Für Einrichtung und Verband gebrochener Knochen bei Durchbohrung der Haut erhöhen sich die Sätze zu 69 um	10 bis 30
72. Absetzung oder Auslösung von Gliedern, und zwar:	
a) eines Ober- und Unterarms, eines Ober- oder Unterschenkels	30 bis 150
b) des Fußes oder der Hand	20 bis 100
c) eines Fingers oder einer Zehe oder einzelner Glieder derselben	10 bis 30
73. Ausrottung eines Finger- oder Zehennagels	3 bis 10
74. Trennung zusammengewachsener Finger oder Zehen	5 bis 30
75. Resektion eines Knochens der Gliedmaßen in der Kontinuität	20 bis 100
76. Gelenkresektion oder Resektion des Ober- oder Unterkiefers	30 bis 200
77. Resektion einer Rippe	20 bis 100
78. Eröffnung der Schädelhöhle	30 bis 150
79. Eröffnung der Oberkieferhöhle	5 bis 30
80. Gewaltsames Geradestrecken eines verkrümmten Gliedes oder Wiederzerbrechen eines fehlerhaft geheilten Knochenbruches	10 bis 50
81. Eröffnung eines Gelenkes zur Drainage oder zur Entfernung eines Fremdkörpers	20 bis 50
82. Knochenaufmeißelung	20 bis 80
83. Osteotomie	15 bis 80
84. Dieselbe an der Hüfte	30 bis 150
85. Operation des Klumpfußes	30 bis 100
86. Einrichtung und erster Verband verrenkter Glieder und zwar:	
a) des Unterkiefers	10 bis 20
b) des Oberarms	10 bis 30
c) des Oberschenkels	30 bis 60
d) des Vorderarms, Unterschenkels, Fuß- oder Handgelenkes	15 bis 30
e) der Finger oder der Zehen	2 bis 10
87. Für Einrichtung und Verband veralteter Verrenkungen sind die doppelten Gebühren zu gewähren.	
88. Größere plastische Operationen (Augenlid-, Nasen-, Lippen, Gaumenbildung, Operation der komplizirten Hasenscharte)	20 bis 200
89. Operation der einfachen Hasenscharte	10 bis 50
90. Ausrottung eines Theiles der Zunge oder der ganzen Zunge	20 bis 150
91. Eröffnung des Kehlkopfes oder der Luftröhre	20 bis 100
92. Theilweise oder gänzliche Ausrottung des Kehlkopfes	30 bis 300
93. Eröffnung des Schlundes oder der Speiseröhre	30 bis 100
94. Operation des Empyems durch Schnitt	20 bis 100
95. Eröffnung des oberflächlichen Verschlusses des Afters, der Harnröhre, der Schamspalte	5 bis 20
96. Eröffnung tieferer Verschlüsse des Mastdarmes, der Harnröhre, der Scheide, des Gebärmuttermundes	15 bis 100
97. Operationen an inneren Organen der Bauchhöhle	50 bis 300
98. Zurückbringung eines beweglichen Bruches oder eines Mastdarmvorfalles	3 bis 10
99. Zurückbringung eines eingeklemmten Bruches	10 bis 50
100. Operation eines eingeklemmten Bruches oder Radikaloperation eines Bruches oder Anlegung eines künstlichen Afters oder Operation eines widernatürlichen Afters	30 bis 150
101. Operation der Mastdarmfistel oder des Mastdarmvorfalles oder von Hämorrhoidalknoten	10 bis 50
102. Ausrottung des Mastdarmes	30 bis 200
103. Katheterismus der Harnblase beim Mann	3 bis 15
104. Derselbe bei der Frau	1,50 bis 5
105. Werden die Operationen zu Nr. 103 und 104 längere Zeit wiederholt ausgeführt, so ist für die drei ersten Male der volle Satz, für die folgenden die Hälfte zu berechnen — jedoch nicht unter 1 ℳ.	

	ℳ
106. Operation der Phimose oder Paraphimose	6 bis 20
107. Zurückbringung der Paraphimose	1 bis 10
108. Hahnröhrenschnitt	10 bis 60
109. Operation einer Harnröhrenfistel	20 bis 100
110. Absetzung des Penis	15 bis 40
111. Spiegelung der Blase als selbstständige Operation	5 bis 20
112. Ausspülung der Blase desgl.	2 bis 5
113. Steinschnitt oder Zertrümmerung (in einer oder mehreren Sitzungen)	60 bis 300
114. Operation des Blutaderbruchs	10 bis 30
115. Heftpflaster-Einwickelung des Hodens	1 bis 5
116. Schnittoperation des Wasserbruchs	20 bis 50
117. Ausrottung eines oder beider Hoden	30 bis 100
118. Transfusion	30 bis 60

Augenärztliche Verrichtungen.

	ℳ
119. Untersuchung der Sehkraft (einschließlich Farbenblindheit, Gesichtsfeldbeschränkung u. s. w.)	3 bis 15
120. Operation der verengten oder erweiterten Augenlidspalte oder der Verwachsung der Lidspalte	5 bis 30
121. Operation der Verwachsung der Augenlider mit dem Augapfel	20 bis 60
122. Operation des auswärts gewandten Lidrandes	10 bis 40
123. Ausschneiden der Uebergangsfalte eines Augenlides bei Bindehaut-Entzündung	3 bis 10
124. Operation des einwärts gewandten oder des herabhängenden Augenlides in einer oder mehreren Sitzungen	10 bis 100
125. Katheterismus der Thränenwege	2 bis 10
Bei Wiederholung die ersten 3 Male der volle Satz, bei weiteren die Hälfte.	
126. Operation der Thränensackfistel oder Verödung des Thränensackes oder Operation der Thränendrüsenfistel	20 bis 50
127. Ausrottung der Thränendrüse	20 bis 60
128. Entfernung des Flügelfelles	10 bis 40
129. Entfernung von Fremdkörpern und zwar:	
a) aus der Bindehaut	2 bis 10
b) aus der Hornhaut	3 bis 20
c) aus der Augenhöhle	5 bis 50
d) aus dem Innern des Augapfels	20 bis 100
130. Schieloperation	15 bis 100
131. Galvanokaustische Aetzung der Bindehaut oder Hornhaut	3 bis 15
132. Tätowirung der Hornhaut in einer oder mehreren Sitzungen	20 bis 40
133. Eröffnung der vorderen Augenkammer durch Schnitt	10 bis 40
134. Iridektomie, Pupillenbildung	20 bis 100
135. Operation des grauen Staares oder des Glaucoms	30 bis 200
136. Nachstaardiscision in einer oder mehreren Sitzungen	30 bis 100
137. Entfernung des Augapfels	30 bis 100
138. Auswahl und Einsetzen eines künstlichen Auges	2 bis 5
139. Ansetzen künstlicher Blutegel	2 bis 3

Geburtshülfliche und gynäkologische Verrichtungen.

	ℳ
140. Untersuchung auf Schwangerschaft, erfolgte Geburt oder Krankheit der Geschlechtsorgane	2 bis 10
141. Beistand bei einer natürlichen Entbindung	10 bis 30
142. Bei einer Zwillingsgeburt um die Hälfte mehr.	
143. Bei einer Geburt von mehr als zwei Stunden Dauer für jede angefangene halbe Stunde mehr	1,50 bis 3
144. Künstliche Entbindung:	
a) durch Manualextraktion	15 bis 30
b) durch Wendung mittelst innerer Handgriffe oder durch Zange	15 bis 80
c) durch Wendung, Extraktion und Zange zugleich oder durch Perforation mit oder ohne Kephalotripsie oder Zerstückelung oder mit Symphysiotomie	30 bis 100
d) bei vorliegendem Mutterkuchen außerdem	10 bis 50
145. Beistand bei einer Fehlgeburt	6 bis 40
146. Einleitung der künstlichen Frühgeburt oder des Abortus	10 bis 50
147. Kaiserschnitt bei einer Lebenden	50 bis 300
148. Desgleichen bei einer Verstorbenen	20 bis 40
149. Entfernung der Nachgeburt ohne Entbindung	10 bis 20
150. Behandlung einer Blutung nach der Geburt ohne Entbindung	10 bis 50
151. Operation eines frischen Dammrisses	5 bis 20
152. Operation eines veralteten Dammrisses	20 bis 150
153. Sofern derselbe ein bis in den Darm durchgehender ist	30 bis 250
154. Operation der Mastdarmscheidenfistel, der Blasen- oder Harnleiterscheidenfistel oder Aehnliches	30 bis 300
155. Einlegen von Arzneistiften in die Gebärmutter, oder Ausspülung derselben oder Aetzung des Gebärmutterhalses oder der Gebärmutterhöhle oder Ansetzen von Blutegeln mittelst des Mutterspiegels	3 bis 10
156. Einlegung eines Mutterkranzes mit Lageverbesserung der Gebärmutter	2 bis 20
157. Reposition der umgestülpten Gebärmutter	10 bis 50
158. Unblutige Erweiterung des Muttermundes und Mutterhalses	3 bis 10
159. Blutige Erweiterung des Muttermundes	5 bis 40
160. Naht alter Mutterhalsrisse	20 bis 50
161. Ausschabung der Gebärmutterhöhle	10 bis 50
162. Theilweise Entfernung der Gebärmutter	20 bis 100
163. Gänzliche Entfernung der Gebärmutter	50 bis 300
164. Untersuchung einer Amme	3 bis 10

C. Gebühren für approbirte Zahnärzte.

	ℳ
1. Für die Berathung eines Zahnkranken, einschließlich der Untersuchung des Mundes und etwaiger schriftlicher Verordnung:	
a) in der Wohnung des Zahnarztes	1 bis 3
Nachts (von 9 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens)	2 bis 6
b) in der Wohnung des Zahnkranken	2 bis 5
Nachts	4 bis 10
2. Schließt sich an die Berathung und Untersuchung in derselben Sitzung eine der Verrichtungen, für welche im Nachstehenden eine besondere Gebühr ausgeworfen ist, so darf eine solche nach Nr. 1 nicht gefordert werden.	
3. Reinigung aller Zähne	2 bis 10
4. Ausziehen eines Zahnes oder einer Wurzel	1 bis 5
Beim Ausziehen mehrerer Zähne oder Wurzeln in derselben Sitzung für den zweiten und die folgenden je die Hälfte, jedoch nicht unter 1 ℳ.	

	ℳ
5. A. Für die Füllung einer Zahnhöhle	
a) mit plastischem Material . . .	2 bis 6
b) mit Gold je nach der Größe . .	6 bis 30
c) mit Zinn und Gold	5 bis 15
B. Für die Füllung eines Wurzelkanals	2 bis 6
6. Für die Ueberkappung einer freiliegenden Zahnpulpa oder Extraktion oder Abtödtung einer Zahnpulpa . .	2 bis 4
Bei Abtödtung mehrerer Zähne in derselben Sitzung für jeden folgenden Zahn die Hälfte.	
7. Für jede antiseptische Behandlung einer Zahnhöhle oder eines Wurzelkanals	1 bis 2
8. Für Eröffnung eines Abscesses in der Mundhöhle und ähnliche einfache blutige Operation im Munde	1 bis 4
9. Für größere blutige Operationen im Munde	5 bis 30
10. Für das Abfeilen störender Ränder an einem Zahne	1 bis 2
Für dieselbe Operation an mehreren Zähnen in derselben Sitzung für jeden folgenden die Hälfte.	
11. Für die örtliche Betäubung bei einer Zahnoperation	1 bis 5
12. Für die allgemeine Betäubung bei einer Zahnoperation	3 bis 20
13. Für die Stillung einer übermäßigen Blutung nach der Zahnoperation	2 bis 4
14. Findet eine der unter Nr. 4 bis 10 aufgeführten Operationen in der Wohnung des Zahnkranken statt, so erhöht sich die für dieselbe ausgeworfene Gebühr um	2 bis 5
Nachts um	4 bis 10
15. Für die Anfertigung einer Platte aus Kautschuk für künstlichen Zahnersatz	8 bis 10
16. Für Reparatur einer solchen Platte die Hälfte.	
17. Für jeden an derselben Platte befestigten Zahn	5 bis 10
Für Blockzähne mehr um je . . .	2 bis 5
18. Für Klammern oder Einlagen aus Edelmetall zur Befestigung oder Verstärkung einer Kautschukplatte . . .	5 bis 10
19. Für Umarbeitung eines von derselben Person schon getragenen, nicht mehr passenden Ersatzstückes zwei Drittel der Gebühr für ein neues Ersatzstück.	
20. Für Anfertigung einer Zahnersatzplatte aus Edelmetall wird außer dem Metallwerth berechnet	20 bis 30
21. Für jeden an einer solchen Platte (Nr. 20) befestigten Zahn	10 bis 15
22. Für Ansetzung eines Stiftzahnes	9 bis 15
23. Für Neubefestigung eines Stiftzahnes	2 bis 5
24. Für Federn nebst Federträgern aus Gold an einem ganzen Gebiß . .	15 bis 30

Der Preis für die Anfertigung von Obturatoren, von Schienenverbänden bei Kieferbrüchen, von Apparaten zum Zwecke der Rechtstellung schief stehender Zähne oder anderen zahntechnischen Apparaten, sowie für Kronen oder Brückenarbeiten und für sonstige vorstehend nicht erwähnte Leistungen bleibt der freien Vereinbarung überlassen.

	ℳ
25. a) Für die Abgabe eines Attestes	1 bis 3
b) für ein wissenschaftliches Gutachten	6 bis 20

26. Bei Besuchen außerhalb seines Wohnortes hat der Zahnarzt Anspruch auf die den praktischen Aerzten zustehenden Reisekosten einschließlich der Gebühr für Zeitversäumniß (vgl. B I Ziffer 18 ff.).

D. Gebühren für approbirte Thierärzte.

I. Allgemeine Verrichtungen.

	ℳ
1. Für die erste mündliche Berathung über den Krankheitszustand eines Thieres in der Wohnung des Thierarztes . . .	0,75 bis 1,50
2. Für jede folgende Berathung in derselben Krankheit	0,50 bis 1,00
3. Für den ersten Besuch eines Thieres am Wohnorte des Thierarztes	1,00 bis 3,00
4. Für jeden folgenden Besuch in derselben Krankheit.	0,75 bis 2,00
5. Für die schriftliche Berathung eines Thierbesitzers wegen eines oder mehrerer kranken Thiere	1,00 bis 3,00
6. Für die Behandlung eines kranken Thieres in der Behausung des Thierarztes für den Tag ohne Verpflegung .	1,00 bis 3,00
7. Unter den Ansätzen für einen Besuch und eine Berathung ist die Gebühr für die Untersuchung des kranken Thieres und für die hiernach ertheilte Verordnung mit inbegriffen.	
8. Für die erste Konsultation mehrerer Thierärzte einschließlich des Besuchs jedem derselben	3,00 bis 6,00
9. Für jede folgende Konsultation .	2,00 bis 4,00

10. Für Besuche und Berathungen in der Zeit zwischen 9 Uhr Abends und 6 Uhr Morgens steht dem Thierarzt das Doppelte der Gebühren zu Ziffer 1 bis 4 und 8 und 9 zu.

11. Bei Operationen ist neben der Gebühr für diese auch die Gebühr für den Besuch zu berechnen. Für die bei größeren Operationen erforderlichen Nebenoperationen darf mit Ausnahme für das Werfen des Thieres keine Gebühr beansprucht werden.

12. Wenn der Thierarzt mehrere demselben Besitzer gehörige und auf derselben Landstelle befindliche kranke Thiere zu besuchen hat, so darf er für das zweite und jedes folgende Thier nur die Hälfte der unter Ziffer 3 und 4 verzeichneten Gebührensätze bis zum Höchstbetrage von 15 ℳ einschließlich der Gebühr für das erste Thier berechnen.

13. Für den verlangten oder nothwendigen Aufenthalt bei einem kranken Thiere, wenn der Aufenthalt länger als eine Stunde dauert, hat der Thierarzt in den Fällen der Ziffer 1 bis 4 und 8 und 9 eine Versäumnißgebühr von 1 bis 2 ℳ für jede weitere volle Stunde und bei Nacht (Ziffer 10) das Doppelte zu fordern.

14. Bei Besuchen außerhalb des Wohnortes des Thierarztes und zwar in einer Entfernung von mindestens 2 Kilometer von dem Mittelpunkte des Wohnortes des Thierarztes hat derselbe außer der Gebühr für den Besuch und die nachstehend angegebenen thierärztlichen Verrichtungen zu beanspruchen:

	ℳ
a) an Entschädigung für Zeitversäumniß für jedes zurückgelegte volle Kilometer der Hin- und Rückreise . .	0,20 bis 0,40
b) freie Fahrt oder Ersatz der Transportkosten. Wird die Reise mit eigenem Fuhrwerke, mit eigenem Reitpferde, mit dem Fahrrade oder zu Fuß gemacht, für jedes zurückgelegte volle Kilometer der Hin- und Rückreise	0,40

Werden Reisen nach 15 Kilometer oder weiter entfernten Punkten, auf denen vom Wohnorte des Thierarztes aus ganz oder theilweise die Eisenbahn hätte benutzt werden können, mit dem Fahrrad oder zu Fuß gemacht, so darf nur der Betrag des Eisenbahnfahrgeldes für die in Betracht kommende Strecke in Rechnung gebracht werden. Bei theilweiser Benutzung der Eisenbahn sind die für die Beförderung des Fahrrades auf derselben entstandenen Auslagen zu erstatten.

15. Besucht der Thierarzt die kranken Thiere mehrerer außerhalb seines Wohnortes befindlichen Viehbesitzer auf einer Rundfahrt, so sind die gesammten Kosten für

den Weg und die Zeitversäumniß in angemessener Weise auf die einzelnen Verpflichteten zu vertheilen.

16. Wird der Thierarzt bei Gelegenheit auswärtiger Besuche noch von anderen Besitzern kranker Thiere in Anspruch genommen, so stehen ihm hierfür die Sätze unter Ziffer 1 bis 3 zu.

ℳ

17. Für die Ausstellung eines Attestes 1,00 bis 2,00

18. Für ein wissenschaftlich begründetes Gutachten mit ausführlichem Befundschein 6,00 bis 20,00

19. Für die vom Besitzer verlangte äußere Besichtigung eines Kadavers, einschließlich der hierüber ausgestellten Bescheinigung 2,00 bis 4,00

20. Für die vom Besitzer verlangte Oeffnung (Sektion) eines Kadavers nebst Bericht über den Befund
bei größeren Hausthieren 6,00 bis 12,00
" kleinen " 3,00 bis 6,00
" Geflügel 1,50 bis 3,00

Unter kleinen Thieren sind zu verstehen: Füllen und Kälber unter 1 Jahr, Schafe, Ziegen, Schweine, Hunde und Katzen.

21. Für die Untersuchung eines geschlachteten Thieres nebst Befundbericht:
bei größeren Thieren 4,00 bis 6,00
" kleinen " 2,00 bis 3,00

II. Besondere Verrichtungen.

22. Für kleinere Verrichtungen, wie Aderlaß, Injektion, Klystiergeben, Anlegen von Ligaturen und Heften, Absceßöffnen, sonstige Incisionen, Haarseillegen und dergleichen 1,00 bis 3,00

23. Für die Ausführung einer Tuberkulin- oder Serumimpfung
bei größeren Thieren 1,50 bis 2,50
" kleinen " 1,00 bis 1,50

24. Für leichtere Operationen, wie Anwendung der Schlundsonde, des Katheters, des Trokars, des Brenneisens, Zurückbringen der Scheide, Amputation des Schweifes und dergl. 2,00 bis 6,00

25. Für schwierige Operationen, wie Tracheotomie, Spatschnitt, Ausschneidung von Geschwülsten, Entfernung fremder Körper aus dem Schlunde, Ausziehen eines Backenzahns und Aehnliches 4,00 bis 10,00

26. Für besonders schwierige Operationen, wie Trepanation, Hufknorpelfistel, Bruchoperationen, Samenstrangfistel, Harnröhrenschnitt und dergl. 10,00 bis 30,00

27. Für den Gebrauch des Wurfzeuges und für das Wurfgeschäft ohne Stellung des Personals 1,00 bis 2,00

28. Für Ausübung der Narkose 1,00 bis 2,00

29. Für die Kastration:
a) eines dreijährigen oder älteren Hengstes 9,00 bis 15,00
b) eines zweijährigen Hengstes 7,50 bis 9,00
c) eines Fohlens 5,00 bis 7,50
d) eines Klopfhengstes (Cryptorchide) 25,00 bis 40,00
e) eines Stieres 5,00 bis 10,00
f) einer Kuh 10,00 bis 20,00
g) eines Kalbes 1,50 bis 3,00
h) eines Ebers 2,00 bis 6,00
i) eines Ferkels 0,50 bis 1,00
k) eines Ferkels mit Hodensackbruch 1,00 bis 2,00
l) eines sog. Binnen-Ebers (Ferkel) Cryptorchide 2,00 bis 3,00
m) eines Hundes 2,00 bis 3,00
n) einer Hündin 5,00 bis 10,00

30. Für den thierärztlichen Beistand:
a) bei einer einfachen Geburt 5,00 bis 9,00
b) bei einer Schwergeburt und bei Geburten mit Komplikationen oder Zerstückelung 10,00 bis 25,00

ℳ

Bei kleineren Hausthieren die Hälfte dieser Sätze.

31. Für die Ablösung der Nachgeburt 3,00 bis 10,00

32. Für das Zurückbringen der Gebärmutter 5,00 bis 15,00

33. Die Vergütung für den ersten Verband ist in der Vergütung für die Operation ꝛc. einbegriffen, im übrigen für das Anlegen von Verbänden, wozu besondere Kunstfertigkeit erforderlich 2,00 bis 4,00

34. Für Untersuchungen:
a) auf allgemeine Fehlerlosigkeit, Diensttauglichkeit, Gewährsfehler u. s. w.
1. bei großen Hausthieren 3,00 bis 9,00
2. " kleinen " 2,00 bis 3,00
b) auf Trächtigkeit 2,00 bis 3,00

Bei mehreren Thieren desselben Besitzers für jedes folgende Thier die Hälfte der vorstehenden Sätze.

35. Für die Schätzung von großen Hausthieren 3,00 bis 6,00
Desgleichen von kleinen Hausthieren 1,50 bis 3,00

Bei mehreren Thieren die Hälfte der vorstehenden Sätze.

Oldenburg, den 17. August 1900.

Staatsministerium, Departement des Innern.
Jansen.

Mutzenbecher.

Hamburg. Rundschreiben an die Herren Apothekenvorstände, die Abgabe stark wirkender Arzneimittel betr. Vom 21. August 1900.

Die auf Beschluß des Bundesraths vom 13. Mai 1896 beruhende Bekanntmachung des Senats vom 28. August 1896, betr. Abgabe starkwirkender Arzneimittel u. s. w.[1]), verfolgt den Zweck, das Publikum vor dem Schaden zu behüten, den nicht approbirte Heilgewerbetreibende jeder Art durch Verordnung und Anwendung starkwirkender und giftiger Arzneimittel anrichten können. Die strenge Durchführung dieser Verordnung in den Apotheken ist daher eines der wirksamsten Mittel zur Bekämpfung einer gemeinschädlichen Kurpfuscherei. Dieser Zweck würde vereitelt werden, wenn die genannten nicht sachverständigen Personen diese Mittel und die daraus hergestellten Zubereitungen gegen Giftschein in den Apotheken erlangen könnten.

Die Herren Apothekenvorstände werden daher darauf hingewiesen, daß ein erlaubter gewerblicher Zweck (§ 12 der Verordnung über den Handel mit Giften vom 29. November 1895) bei Heilgewerbetreibenden, Zahntechnikern, Heildienern u. s. w. nicht vorauszusetzen ist, falls diese Personen Gifte, die als Heil- oder Vorbeugungsmittel dienen können, z. B. Sublimat, Sublimatlösungen, Sublimatpastillen (auch zu Desinfektionszwecken), Zahnpasten mit Arsenik oder anderen starkwirkenden Mitteln des Verzeichnisses zur Bekanntmachung vom 28. August 1896 in den Apotheken verlangen. Alle diese Mittel dürfen vielmehr nur auf vorschriftsmäßiges Rezept eines in Deutschland approbirten Arztes (Zahnarztes, Thierarztes) abgegeben werden.

Das Medizinalamt.

Oesterreich. Verordnung der Bukowinaer Landesregierung, betr. die Regelung der Todtenbeschau im Herzogthume Bukowina.

Vom 27. März 1900. (Oest. San.-W. S. 385.)

Im Einvernehmen mit dem Landesausschusse und nach eingeholtem Gutachten des Landessanitätsrathes findet die k. k. Landesregierung nachstehende, für das ganze Kronland giltige Todtenbeschauordnung sammt einer Instruktion für Todtenbeschauer zu erlassen.

[1]) Veröff. 1896 S. 802.

§ 1. Für jede Land- und Stadtgemeinde und für jedes aus dem Gemeindeverbande ausgeschiedene Gutsgebiet ist ein Todtenbeschauer und ein Stellvertreter desselben zu bestellen.

Im gegenseitigen Einvernehmen und mit Zustimmung der zuständigen k. k. Bezirkshauptmannschaft können Gemeinden und die aus denselben ausgeschiedenen Gutsgebiete einen gemeinschaftlichen Todtenbeschauer und Stellvertreter bestellen.

§ 2. In denjenigen Gemeinden, in welchen ein Gemeindearzt im Sinne des § 7 der Dienstesinstruktion für Gemeindeärzte (Landesgesetzblatt Jahrgang 1895 Nr. 12)[1]) die Todtenbeschau persönlich ausübt, ist nur ein Stellvertreter des Todtenbeschauers zu bestimmen.

Ist die Wohnsitzgemeinde des Gemeindearztes territoriell sehr ausgebreitet, so kann für einzelne mehr als 4 km vom Zentrum der Gemeinde entlegene Ortsriede über Zustimmung der k. k. Bezirkshauptmannschaft von der Gemeindevertretung eventuell einvernehmlich mit dem Gutsgebietsleiter ein besonderer Todtenbeschauer und ein Stellvertreter eingesetzt werden.

§ 3. In öffentlichen allgemeinen Krankenanstalten funktionirt einer der Aerzte der Krankenanstalt, dessen Name der Gemeinde bekannt zu geben ist, als Todtenbeschauer.

§ 4. In der Landeshauptstadt Czernowitz obliegt die Vornahme der Todtenbeschau dem jeweiligen Stadtphysikus und den vom Stadtmagistrate hiezu bestimmten Stadtärzten.

§ 5. Ausgenommen die in den §§ 2 bis 4 aufgezählten Fälle, werden der Todtenbeschauer und dessen Stellvertreter von der Gemeinde, event. im Einvernehmen mit dem Gutsgebiete ernannt und von der k. k. Bezirkshauptmannschaft nach Konstatirung ihrer Eignung zu diesem Amte auf Grund des Gutachtens des k. k. Bezirksarztes bestätigt.

§ 6. Der ernannte Todtenbeschauer und dessen Stellvertreter werden vor Antritt ihres Amtes von der zuständigen politischen Behörde I. Instanz beeidet.

§ 7. Unterläßt die Gemeinde oder das Gutsgebiet innerhalb einer von der zuständigen politischen Behörde zu bestimmenden Frist die Bestellung eines geeigneten Todtenbeschauers und dessen Stellvertreters, so hat die genannte politische Behörde die verläßliche Leichenbeschau auf Kosten der Gemeinde oder des Gutsgebietes sicherzustellen.

§ 8. Name und Wohnsitz der bestellten Todtenbeschauer und deren Stellvertreter, sowie die denselben zugewiesenen Todtenbeschausprengel sind von der zuständigen politischen Behörde und von dem Gemeindearzte in eigenen Verzeichnissen in Evidenz zu halten und von ersterer den zuständigen Matrikenführern bekannt zu geben.

§ 9. Sobald Jemand gestorben ist, oder todt aufgefunden, oder sobald eine todte Frucht zur Welt gebracht wurde, haben die Angehörigen oder Hausgenossen, oder diejenigen Personen, welche die Leiche oder die Frucht auffanden, dem Todtenbeschauer, bei dessen Ortsabwesenheit dem Stellvertreter desselben behufs Vornahme der Todtenbeschau sogleich die Meldung zu erstatten.

§ 10. Jede Leiche ohne Ausnahme darf erst nach vollzogener ordnungsmäßiger Leichenbeschau und auf Grund des vom Leichenbeschauer ausgestellten Todtenbeschauzettels in dem darin festgesetzten Termine beerdigt werden.

Den Seelsorgern und den Friedhofsverwaltungen ist es untersagt, eine Leiche vor Erhalt des vom bestellten Leichenbeschauer ausgefertigten Beschauscheines und vor Ablauf der darin festgesetzten Frist in die Todtenkammer aufzunehmen, beziehungsweise beerdigen zu lassen.

Dem Todtenbeschauer aber ist es strenge verboten, den Todtenbeschaubefund auszufertigen, ohne vorher die Besichtigung der Leiche in eigener Person vorgenommen zu haben.

§ 11. Die Todtenbeschau hat sich auch auf jedes todtgeborene Kind ohne Rücksicht auf den Grad der erreichten körperlichen Entwicklung, sowie auch auf alle abortirten Eier, auch auf solche ohne Frucht und auch auf bloße Eitheile, sowie auch auf Molen zu erstrecken.

§ 12. Wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung oder Unterlassung, einer gewaltsamen Todesart, einer ansteckenden Krankheit besteht oder der Tod im Verlaufe einer Geburt oder des Wochenbettes eingetreten ist, haben die nach § 9 dieser Verordnung hiezu Verpflichteten, sowie auch der Todtenbeschauer die Anzeige hievon dem Gemeindevorsteher, bezw. dem Gutsgebietsleiter sofort zu erstatten.

Die Letzteren sind auf Grund der Bestimmungen des § 7 Abs. 4 der obzitirten Dienstinstruktion für Gemeindeärzte in denjenigen Fällen, in welchen der Gemeindearzt die Todtenbeschau nicht persönlich vorgenommen hat, verpflichtet, denselben sofort zur Vornahme der Todtenbeschau an Ort und Stelle herbeizuholen.

Bei plötzlich verstorbenen hochschwangeren Frauenspersonen ist vorzusorgen, daß gemäß der geltenden Bestimmungen der Kaiserschnitt von dem zunächst erreichbaren Arzt vorgenommen werde.

§ 13. In allen Fällen, in welchen sich bei der Todtenbeschau ergiebt, daß der Tod in gewaltsamer Weise oder in Folge einer sträflichen Handlung oder Unterlassung, oder in Folge einer ansteckenden Krankheit erfolgte, oder daß der Verdacht einer solchen Todesart begründet erscheint, ferner in dem Falle, daß zur Feststellung der Todesursache die sanitätspolizeiliche Obduktion nothwendig ist, hat in den Landgemeinden und Gutsgebieten und ebenso in den Städten Sereth, Radautz, Suczawa und Kimpolung der Gemeindevorsteher, bezw. der Gutsgebietsleiter über Antrag des Gemeindearztes der k. k. Bezirkshauptmannschaft, ferner in Fällen, in welchen die Ingerenz des Gerichtes erforderlich ist, auch dem betreffenden kompetenten Gerichte ungesäumt Anzeige zu erstatten.

In der Landeshauptstadt Czernowitz obliegt die obige sanitätspolizeiliche Vorkehrung sowie die eventuelle Anzeige an das Gericht dem Stadtmagistrate.

§ 14. Eine etwa als nothwendig sich erweisende sanitätspolizeiliche Obduktion ist in der Regel durch den Amtsarzt (Stadtphysikus) der zuständigen politischen Behörde I. Instanz vorzunehmen und darf von einem anderen Arzte nur ausnahmsweise über Ermächtigung der Letzteren vorgenommen werden.

Bezüglich der Vornahme außeramtlicher Obduktionen und gewisser Operationen bei Leichen gelten die Bestimmungen der im Landesgesetzblatte, Jahrgang 1887, Nr. 20, verlautbarten Verordnung der k. k. Landesregierung vom 31. Juli 1887, Z. 7428.

§ 15. Die Berechtigung der Gemeinden zur Feststellung und Einhebung von Todtenbeschaugebühren von den Parteien wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Falls solche Gebühren eingehoben werden, sind dieselben direkt an die Gemeindekasse zu entrichten und dürfen die Todtenbeschauer und deren Stellvertreter von den Parteien für die Vornahme der Todtenbeschau weder eine Vergütung ansprechen, noch eine ihnen angebotene Vergütung annehmen.

§ 16. Der Gemeinde obliegt es, event. einvernehmlich mit dem zur gemeinschaftlichen Besorgung der Todtenbeschau (§ 1) vereinigten Gutsgebiete die Beschauorgane für ihre Mühewaltung in entsprechender Weise zu entlohnen und ist mit den bezüglichen Organen in dieser Hinsicht eine Vereinbarung zu treffen.

§ 17. Wenn die verstorbene Person ärztlich behandelt wurde, so ist der Arzt, welcher dieselbe zuletzt behandelt hat, verpflichtet, unentgeltlich einen Behandlungsschein nach dem festgesetzten Formular A auszustellen.

[1]) Vgl. Veröff. 1895 S. 877.

Diesen Schein hat die Partei bei Anmeldung des Todesfalles dem Leichenbeschauer zu übergeben.

Nach gerichtlichen Obduktionen ist dem Todtenbeschauer die festgestellte Todesursache vom Kommissionsleiter, nach sanitätspolizeilichen Obduktionen von dem mit der Vornahme der Obduktion betrauten Arzte bekannt zu geben.

§ 18. Jedermann ist verpflichtet, den Todtenbeschauer in der Ausübung seines Amtes durch wahrheitsgetreue Auskünfte und durch Befolgung seiner Anordnungen zu unterstützen.

§ 19. Bei plötzlichen und gewaltsamen Todesfällen, sowie bei aufgefundenen Leichen ist die Leiche bis zur Ankunft des Todtenbeschauers womöglich in unveränderter Lage zu belassen, außer wenn die Vornahme von Wiederbelebungsversuchen geboten erscheint, oder wenn die örtlichen Verhältnisse oder sonstige zwingende Gründe eine Uebertragung der Leiche unbedingt erfordern.

§ 20. Die für die Ausübung des Leichenbeschaudienstes nothwendigen Drucksachen und Protokolle sind von der Gemeinde dem Leichenbeschauer unentgeltlich beizustellen.

§ 21. Leichenüberführungen und Leichenausgrabungen unterliegen nach der Verordnung des Ministers des Innern vom 3. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 56, der Bewilligung der politischen Behörden I. Instanz.

Hinsichtlich der Anwendbarkeit der Bestimmungen dieser Verordnung auf den Transport von Leichen auf konfessionelle, nicht im Sterbeorte gelegene Friedhöfe gelten die Bestimmungen der Verordnung der k. k. Landesregierung vom 6. März 1883, L.-G.-Bl. Jahrgang 1883, Nr. 4

§ 22. Ansteckende Krankheiten, die gelegentlich der Todtenbeschau entdeckt werden, sind vom Leichenbeschauer sofort dem Gemeindevorsteher oder dem Gutsgebietsleiter zur Kenntniß zu bringen.

§ 23. In jenen Ortschaften, in welchen die Todtenbeschau nicht von Gemeindeärzten besorgt wird, haben diese die bestellten Todtenbeschauer genau zu instruiren, sie bei sich darbietenden Gelegenheiten über die Art und Weise der Vornahme der Todtenbeschau praktisch zu unterweisen und hinsichtlich der entsprechenden Handhabung des Todtenbeschaudienstes und der Führung der Todtenbeschauprotokolle zu überwachen.

Die k. k. Bezirksärzte haben die Art und Weise der Handhabung des Todtenbeschaudienstes und die Führung der bezüglichen Protokolle genau zu überwachen und die Todtenbeschauer über die Versehung ihres Dienstes bei jeder Gelegenheit zu belehren.

§ 24. Die beigeschlossene Instruktion bezeichnet die Pflichten und Rechte der Leichenbeschauer, sowie die Art und Weise der Handhabung des Todtenbeschaudienstes. An diese Instruktion haben sich die Leichenbeschauer genau zu halten.

§ 25. Uebertretungen dieser Verordnung werden, insoferne sie nicht den Disziplinarvorschriften oder dem allgemeinen Strafgesetze unterliegen, nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, bestraft.

§ 26. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit und tritt gleichzeitig die Verordnung der k. k. Landesregierung vom 6. Juni 1873, Z. 4401 L.-G.- und V.-Bl. Nr. 31, mit welcher eine „Instruktion für die Leichenbeschau auf dem Lande“ und eine „Anleitung für Nichtärzte zur Wiederbelebung der Scheintodten und zur ersten Hilfeleistung bei plötzlichen Lebensgefahren“ erlassen wurde, außer Kraft.

Instruktion für Leichenbeschauer.

§ 1. Die Todtenbeschau hat den Zweck, sicherzustellen:

a) ob der Tod wirklich eingetreten ist;

b) ob ein natürlicher Tod infolge einer bestimmt zu bezeichnenden Krankheit eingetreten ist;

c) ob der Tod durch Zufall, durch eigene Unachtsamkeit oder durch Selbstmord verursacht wurde;

d) ob der Tod durch verbrecherische oder sonstige Handlungen oder Unterlassungen, welche die Sicherheit des Lebens zu gefährden geeignet sind, herbeigeführt wurde;

e) ob der Tod durch eine ansteckende Krankheit bedingt wurde;

f) ob bei dem Todesfalle Umstände vorgekommen sind, welche Maßregeln zur Abwehr von Erkrankungen erfordern;

g) endlich hat die Todtenbeschau auch das Materiale für die Statistik der Sterblichkeit zu liefern.

§ 2. Nach erhaltener Verständigung von dem eingetretenen Todesfalle hat der Leichenbeschauer längstens binnen 12 Stunden, bei plötzlichen oder verdächtigen Todesfällen, sowie bei aufgefundenen Leichen sofort an den Ort der erliegenden Leiche sich zu begeben und die Leichenschau vorzunehmen.

§ 3. Bevor der Leichenbeschauer zur Besichtigung der Leiche schreitet, hat derselbe die nächste Umgebung des Verstorbenen über die muthmaßliche Todesursache zu befragen.

Insbesondere hat der Todtenbeschauer festzustellen, ob ein natürlicher Tod vorliegt, das ist, ob der Tod infolge einer Krankheit eingetreten ist.

Wurde im Laufe der Krankheit ärztliche Hilfe herbeigerufen, so haben die Hausgenossen den ärztlichen Behandlungsschein beizubringen.

Fand keine ärztliche Behandlung statt, so muß der Todtenbeschauer die Dauer und die Symptome der Krankheit, insbesondere aber die Symptome, welche während des Todeskampfes zu beobachten waren, genau erheben, um auf Grund dieser Erhebungen die Art der Krankheit, welche den Tod veranlaßt hat, festzustellen.

Im Falle des Verdachtes eines unnatürlichen Todes hingegen hat der Leichenbeschauer auf die in der Nähe des Verstorbenen befindlichen Gegenstände seine besondere Aufmerksamkeit zu richten.

Gleichzeitig hat der Todtenbeschauer die den Todten umgebenden Personen genau zu beobachten, an dieselben Fragen über die Umstände des eingetretenen Todes zu stellen und auf ihre Antworten und ihr Verhalten seine besondere Aufmerksamkeit zu richten.

§ 4. Hierauf schreitet der Todtenbeschauer zur Besichtigung der Leiche. Die Beschau der Leiche hat der Todtenbeschauer besonders gewissenhaft und womöglich auf derjenigen Stelle, an welcher der Tod eingetreten ist, vorzunehmen.

Zu diesem Zwecke untersucht derselbe vorerst die unbekleideten Körpertheile und läßt sodann einen Theil des Körpers nach dem anderen geziemend entblößen, um nach den vorgefundenen Anzeichen den eingetretenen Tod festzustellen.

§ 5. Der Todtenbeschauer hat nachstehende Zeichen, welche den wirklich eingetretenen Tod kennzeichnen, zu beachten, und zwar:

A. Zeichen, welche gleich nach dem Tode eintreten

a) Allgemeine Erschlaffung. Alle Glieder verlieren die natürliche Spannung und fallen bei Lageveränderungen stets der Schwere entsprechend herab;

b) Aufhören der willkürlichen und unwillkürlichen Bewegungen, insbesondere der Athembewegungen, des Herzschlages und des Pulses. Die Flamme eines vor Mund und Nase gehaltenen angezündeten Lichtes bewegt sich nicht; die flach auf die Herzgegend aufgelegte Hand fühlt nicht die leiseste Erschütterung; bei Stechen in das Lippenroth erscheint kein Blutstropfen. Nadeln, welche zu letzterem Versuche benützt werden, sind vorher und nachher auszuglühen;

c) Aufhören der Herztöne. Das auf die Herzgegend aufgelegte Ohr hört kein Geräusch;

d) Unempfindlichkeit der Haut gegen Reize, des Augapfels gegen Berührung. Bei Berührung der Haut mit heißen Gegenständen ist kein Zucken wahrzunehmen und entsteht keine Brandblase. Bei Berührung des

Augapfels mit der Fingerspitze ist nicht die leiseste Bewegung der Augenlider zu bemerken.

e) Ausbleiben der Verengerung der Pupille bei Lichteinwirkung. Bei plötzlichem Vorhalten eines grellen Lichtes verengt sich der schwarze Augenstern (Pupille) nicht.

B. Zeichen, welche sich in den ersten Stunden nach dem Tode einstellen.

a) Marmorkälte. Der Körper nimmt nach und nach die Temperatur der ihn umgebenden Luft an;

b) Bildung der Todtenflecke. An jenen Theilen des Körpers, welche je nach der Lage den tiefsten Platz einnehmen, bilden sich im Verlaufe von 3 bis 10 Stunden nach dem Tode durch das Herabsenken des Blutes röthlich oder bläulich violette Flecke. Bei gewöhnlicher Rückenlage des Körpers sind diese Flecke am deutlichsten an den nicht aufliegenden Theilen des Rückens, ferner auch an den unteren Theilen der Schenkel und der Arme wahrzunehmen;

c) Abplattung und Blässe der Theile, auf denen der Körper ruht. Jene Theile, mit welchen der Körper direkt auf einer harten Unterlage aufliegt, erscheinen durch die Schwere des Körpers abgeplattet und blaß, weil die spärlichen Reste von Blut durch den Druck aus ihnen verdrängt worden sind; bei Rückenlage des Körpers sind dies besonders die Schultern und das Gefäß;

d) Eintritt der Todtenstarre. Die unmittelbar nach dem Tode vollkommen erschlafften Glieder werden im Verlaufe von 2 bis 6 Stunden steif und können nur unter Anwendung von Gewalt bewegt werden.

Die Todtenstarre ist in verschiedenen Fällen verschieden stark ausgebildet und verschwindet nach einiger Zeit gänzlich.

C. Zeichen, welche erst längere Zeit nach Eintritt des Todes wahrnehmbar sind.

a) Weichwerden der Augäpfel, Trübung der Hornhaut. Die Augäpfel verlieren ihre glatte Spannung und lassen Andeutungen von Falten erkennen. Die Hornhaut verliert zuerst ihren Glanz und dann ihre Durchsichtigkeit, so daß man den schwarzen Augenstern (Pupille) nur undeutlich hindurch erkennen kann;

b) Leichengeruch. Derselbe ist am frühesten in der Umgebung des Mundes und der Nase der Leiche wahrzunehmen;

c) Fäulnißflecke. Dieselben treten zuerst am Bauche, später auch an den übrigen Theilen des Körpers auf und bestehen aus anfangs grünlichen, später mißfärbigen, sich immer weiter ausbreitenden Flecken;

d) Auftreibung der Körpertheile durch Fäulnißgase wird zuerst am Bauche bemerkt;

e) Lockerung der Oberhaut und Abhebung mit mißfärbiger Flüssigkeit gefüllter Blasen;

f) Ausfließen stinkender mißfärbiger Flüssigkeit aus Mund und Nase.

Von allen diesen Kennzeichen des Todes sind die unter A angeführten, welche gleich nach dem Tode eintreten, am wenigsten verläßlich und können insbesondere einen wenig geübten Todtenbeschauer leicht täuschen.

Nachdem der Todtenbeschauer aber in der Regel nicht unmittelbar, sondern erst einige Stunden nach dem Tode die Beschau vornehmen wird, so wird es für denselben leicht sein, die unter B angeführten Kennzeichen des Todes festzustellen, von welchen als die wichtigste die Bildung der Todtenflecke zu bezeichnen ist.

Der Todtenbeschauer wird jedoch nicht auf ein einzelnes, sondern stets auf das Zusammentreffen mehrerer der erwähnten Kennzeichen des Todes Gewicht zu legen haben.

§ 6. Wenn der Todtenbeschauer durch die eingehende und sorgfältige Untersuchung die vollkommene Gewißheit des wirklich eingetretenen Todes nicht erlangt hat, und wenn er Anzeichen wahrnimmt, oder wenn ihm solche von den Hausgenossen mitgetheilt werden, welche auf die Wahrscheinlichkeit eines Scheintodes deuten, so ist er verpflichtet, in dieser Richtung Nachforschungen zu pflegen und beim geringsten Verdachte, wenn der Todtenbeschauer nicht selbst Arzt ist, die sofortige Herbeirufung des nächst erreichbaren Arztes anzuordnen.

Der Todtenbeschauer muß sich nämlich bei der Todtenbeschau gegenwärtig halten, daß es Fälle von sogen. Scheintod giebt, in denen das Leben anscheinend erloschen ist, gewisse Lebenszeichen aber in unscheinbarer Weise noch bestehen und daß in solchen Fällen eine Wiederbelebung noch möglich ist.

Der Verdacht des Scheintodes ist begründet, wenn auch nur ganz geringe Lebenserscheinungen zu bemerken sind, so wenn beim Halten scharf riechender Gegenstände, wie Krenn, Essig, Senfspiritus oder Ammoniak vor der Nase, selbst die schwächste Zuckung der Augenlider, der Lippen oder eine vorübergehende Röthe der Backen bemerkt wird, wenn beim Einfallen grellen Lichtes auf den Augapfel (Halten einer Kerzenflamme vor dem Auge) die Augenpupille sich verengt und nach Verdunkelung des Auges dieselbe sich erweitert, wenn die Hornhaut der Augen ungewöhnlich lang ihren Glanz und ihre Durchsichtigkeit behält; ferner wenn beim Annähern einer Kerzenflamme an den Mund die Flamme sich hin und her bewegt; wenn die leisesten Bewegungen des Brustkorbes und beim Anlegen des Ohres an denselben ein Pulsiren des Herzens zu bemerken sind; wenn am entblößten Körper die Wärme auffallend lange Zeit anhält; wenn bei Unterbindung des Vorderarmes und Herabsenkung desselben unterhalb der verbundenen Stelle die Blutgefäße etwas anschwellen.

Der Leichenbeschauer hat zu beachten, daß der Scheintod bei ertrunkenen, erfrorenen, erhängten, erwürgten, vom Blitze getroffenen Personen, sowie bei heftigen Gemüthsaufregungen vorkommen kann. Die Möglichkeit des Scheintodes ist ferner anzunehmen beim Ableben unter hysterischen Krämpfen, bei Epilepsie, bei Starrkrampf und bei Ohnmachten, ferner bei Personen, welche große Blutverluste erlitten haben, endlich bei Kindern, welche anscheinend todt auf die Welt kommen und deren Körper frisch ist.

Wenn aus einem der eben angeführten Gründe der Verdacht auf Scheintod vorliegt, so hat der Todtenbeschauer, wenn er selbst nicht Arzt ist, sofort die Herbeiholung des nächsten Arztes, wo es nur thunlich ist, des Gemeindearztes zu veranlassen.

Bis zur Ankunft des Arztes ist aber keine Zeit zu verlieren; demgemäß hat der Todtenbeschauer sofort zur Vornahme von Wiederbelebungsversuchen zu schreiten.

Vor der Ankunft des Arztes hat der Todtenbeschauer:

a) Jedwede die Athmung hindernden Ursachen auf das Schleunigste zu beseitigen, als z. B. fremde Körper, oder dicke Flüssigkeiten, welche sich in der Mund- oder Nasenhöhle befinden, etwaige den Hals umschnürende Gegenstände, enge Kleidungsstücke;

b) sofort die künstliche Athmung einzuleiten,

c) Hautreize anzuwenden, als Reibungen des Brustkorbes und der Extremitäten mit Essiglösung oder Wein, das Gesicht und den Brustkasten mit kaltem Wasser im scharfen Strahle mehrmals bespritzen und sofort abzutrocknen.

Dabei sind jedoch grobe und Verletzungen des Körpers verursachende Mittel, so Auftropfen von Siegellack auf die Brust zu vermeiden.

d) Der Rachen ist von den etwa daselbst angesammelten Flüssigkeiten und sonstigen Gegenständen am besten durch eine Feder oder mit dem vorsichtig eingeführten Finger zu reinigen.

e) Unter die Nase können stark riechende Substanzen, als Ammoniak, starker Essig, frisch geriebener Krenn gehalten werden, dabei soll jede Beschädigung des Körpers vermieden werden.

f) Der Körper ist warm zu erhalten, bezw. zu erwärmen.

Wenn die vorgenommenen Rettungsversuche ohne Erfolg geblieben sind, so hat der Leichenbeschauer bis zur Ankunft des Arztes den Körper des scheinbar Todten in eine entsprechende Lage zu bringen, sowie für gehörige Lüftung und Erwärmung des Lokales, ferner für eine sorgsame Bewachung des Körpers vorsorgen zu lassen.

Wenn die von einem Arzte vorgenommenen Rettungsversuche erfolglos geblieben sind und wenn ein Amtsarzt den wirklich eingetretenen Tod festgestellt hat, so sind die vom Leichenbeschauer ausgestellten Todtenbeschauzettel auch vom intervenirenden Amtsarzte zu unterfertigen.

§ 7. Wenn der Tod infolge einer ansteckenden Krankheit erfolgt ist, oder wenn die Zersetzung der Leiche rasch fortschreitet, hat der Leichenbeschauer in denjenigen Fällen, in welchen die Leiche in einem isolirten Raume im Sterbehause nicht untergebracht werden kann, die Ueberführung der Leiche in die Leichenkammer dem Gemeindevorsteher bezw. dem Gutsgebietsleiter zu beantragen.

§ 8. Wurde eine ansteckende Krankheit als Todesursache festgestellt, so hat der Todtenbeschauer Erhebungen zu pflegen, ob im Sterbehause oder in der Nachbarschaft ähnliche Erkrankungen vorkamen, und sind alle jene Fälle, welche noch nicht zur Anzeige gelangt waren, unverzüglich zur amtlichen und gemeindeärztlichen Kenntniß zu bringen.

Zu den ansteckenden und anzeigepflichtigen Krankheiten gehören:

1. Blattern (Variola),
2. Brechdurchfall (Cholera nostras),
3. Asiatische Cholera (Cholera asiatica),
4. Diphtherie und Croup (Diphtheria et Croup),
5. Epidemische Gehirnhautentzündung (Meningitis cerebrospinalis epidemica),
6. Hundswuth (Lyssa),
7. Influenza (Influenza),
8. Keuchhusten (Pertussis),
9. Masern (Morbilli),
10. Rötheln (Rubeola),
11. Scharlach (Scarlatina),
12. Milzbrand,
13. Rotzkrankheit,
14. Rothlauf (Erysipelas),
15. Wundinfektionskrankheiten (Sepsis, Pyaemia),
16. Ruhr (Dysenteria),
17. Windblattern (Varicellen),
18. Schweißfieber (Miliaria),
19. Bauchtyphus (Ileotyphus),
20. Flecktyphus (Exanthematicus),
21. Wochenbettfieber (Processus puerperalis).

Die Schaustellungen von Infektionsleichen, das Küssen der Leichen, die Abhaltung von Leichenmahlen sind strengstens zu verbieten.

Auf dem Todtenbeschauzettel hat der Leichenbeschauer zu bemerken, daß zum Zwecke Verhinderung der Verbreitung der infektiösen Krankheit die Leiche mit Vermeidung jeden Gepränges in aller Stille beerdigt werden soll.

§ 9. Nach erfolgter Konstatirung des wirklichen und natürlichen Todes hat der Leichenbeschauer zwei Todtenbeschauzettel in allen ihren Rubriken sachgemäß und wahrheitsgetreu auszufüllen und dieselben der Partei zum Beweise der zur Beerdigung der Leiche ertheilten Bewilligung auszufolgen.

Die Partei hat einen Todtenbeschauzettel dem zuständigen Seelsorger oder Matrikenführer, das zweite Exemplar des Todtenbeschauzettels dem Gemeindeamte, bezw. Gutsgebietsleiter zu übergeben.

Die Gemeinden und die Gutsgebietsleiter haben die gesammelten Todtenbeschauzettel an jedem Samstage dem Gemeindea:zte, und wenn der bezügliche Sanitätssprengel nicht besetzt ist, der k. k. Bezirkshauptmannschaft einzusenden.

§ 10. Auf dem Todtenbeschauzettel hat der Leichenbeschauer den Tag der Beerdigung anzuführen. Bei Todesfällen infolge infektiöser Erkrankungen, oder wenn die Fäulniß der Leiche rasch fortschreitet, kann der Todtenbeschauer gestatten, daß die Leiche früher, jedoch nicht vor Ablauf von 24 Stunden nach erfolgtem Tode beerdigt werde.

In einem solchen Falle hat der Todtenbeschauer die ertheilte Bewilligung hiefür auf dem Todtenbeschauzettel anzumerken.

§ 11. Jeden Todesfall hat sowohl der Todtenbeschauer, als auch das Gemeindeamt, bezw. der Gutsgebietsgeschäftsführer in das abgesondert zu führende Todtenbeschauprotokoll sorgsam einzutragen.

Die für den Todtenbeschaudienst erforderlichen Drucksorten sind dem Todtenbeschauer von der Gemeinde unentgeltlich beizustellen.

Die bezüglichen Kosten sind aus den Todtenbeschaugebühren zu bestreiten.

Der Gemeindearzt und der k. k. Amtsarzt hat, so oft als nur thunlich, sowohl in das vom Todtenbeschauer, als auch in das von dem Gemeindeamte, bezw. vom Gutsgebiets-Geschäftsführer geführte Todtenbeschauprotokoll Einsicht zu nehmen und den Tag der bezüglichen Einsichtnahme in demselben durch Fertigung und Beigabe des Datums ersichtlich zu machen.

§ 12. Ungeachtet des konstatirten Todes hat der Todtenbeschauer in nachstehenden Fällen die Ausstellung des Todtenzettels zu verweigern und an die bestehende Gemeindeobrigkeit behufs sofortiger Herbeiholung des Gemeindearztes die Anzeige zu erstatten:

a) wenn an der Leiche Spuren einer äußeren gewaltsamen Verletzung zu bemerken sind, wie Hieb-, Stoß-, Schußwunden, wenn Spuren von Schlägen oder von anderen Beschädigungen herrührende Verletzungen, als blutig unterlaufene Stellen, Eindrücke oder Einschnürungsversuche am Halse, Kratzwunden an einzelnen Körperstellen, Knochenbrüche am Schädel oder an anderen Körpertheilen, kurz Verletzungszeichen welcher immer Art bei der Leichenbeschau vorgefunden wurden;

b) wenn der Verdacht einer Vergiftung besteht, oder von einzelnen Personen rege gemacht wird und insbesondere wenn heftiges Erbrechen, Durchfall mit starken Schmerzen im Bauche, Ohnmachten, Irrereden, Krämpfe oder Bewußtlosigkeit vor dem plötzlich eingetretenen Tode zu beobachten waren;

c) in jedem Falle eines plötzlichen Todes;

d) in jedem Falle, wenn der Tod durch eine zufällige Beschädigung eingetreten ist;

e) bei jedem Selbstmorde;

f) in jedem Falle, wenn Gerüchte und Gerede vom unnatürlichen Tode sich verbreiten, selbst bei Mangel jeglicher Verletzungsspuren am Körper;

g) in jedem Falle der Auffindung einer Leiche;

h) wenn Jemand gestorben ist, der von Kurpfuschern oder anderen unberufenen Personen behandelt wurde;

i) wenn der Verdacht der Abtreibung der Leibesfrucht begründet ist;

k) wenn bei einer ledigen Frauensperson eine Fehlgeburt oder die Geburt eines todten Kindes ohne Geburtshilfe eingetreten ist.

§ 13. Der Leichenbeschauer hat zu veranlassen, daß die zur gerichts- oder zur polizeiärztlichen Beschau bestimmten Leichen an derselben Stelle, wo der Tod erfolgte, unberührt verbleiben.

Wenn jedoch sanitäre oder andere öffentliche Rücksichten dem Belassen der Leiche an derselben Stelle im Wege stehen, so hat die Ortsobrigkeit die Uebertragung der Leiche in die Todtenkammer zu veranlassen.

§ 14. Der Leichenbeschauer hat auf Grund des abgelegten Eides und im Bewußtsein der Wichtigkeit seines Amtes die gewissenhafte Erfüllung des Todtenbeschaudienstes nach den Bestimmungen dieser Dienstesinstruktion und weiteren ämtlichen Anordnungen sich stets gegenwärtig zu halten.

Ferner soll der Leichenbeschauer durch ein würdevolles Benehmen bei Ausübung des Todtenbeschaudienstes die Gefühle der trauernden Angehörigen achten,

ebenso hat derselbe etwa wahrgenommene Familienverhältnisse zu verschweigen.

Sollten dem Leichenbeschauer von Seite der Umgebung der verstorbenen Personen Hindernisse in den Weg gelegt, oder seine Anordnungen nicht befolgt werden, so hat er dies unverzüglich der Ortsobrigkeit anzuzeigen.

§ 15. Sollte der Leichenbeschauer infolge längere Zeit andauernder Ortsabwesenheit, Krankheit oder anderweitiger Gründe nicht in der Lage sein, das Amt eines Todtenbeschauers eine gewisse Zeit auszuüben, so hat er dies der Ortsobrigkeit und seinem Stellvertreter bekannt zu geben.

§ 16. Die Vornahme der Todtenbeschau durch den Stellvertreter des Leichenbeschauers ist sowohl im Todtenbeschauprotokoll des Leichenbeschauers, als in dem der Ortsobrigkeit stets unter Angabe des Grundes der Stellvertretung anmerkungsweise ersichtlich zu machen.

Eidesformel für den Leichenbeschauer.

Ich schwöre zu Gott, die mir auferlegten Pflichten eines Leichenbeschauers nach den bestehenden Instruktionen auf das Gewissenhafteste zu erfüllen.

Namentlich werde ich trachten, mit aller Genauigkeit festzustellen, ob der Körper der von mir eingehend besichtigten Person wirklich todt ist, ob der Tod nicht durch eine strafbare Handlung oder Unterlassung eingetreten ist, ob der Tod nicht durch eine ansteckende Krankheit veranlaßt wurde, durch deren Verbreitung die Mitbürger Gesundheitsgefahren ausgesetzt sein können, ich schwöre, daß ich in allen diesen Fällen die Ortsobrigkeit sofort in die Kenntniß setzen werde.

So wahr mir Gott helfe, Amen!

Todtenbeschau-Protokoll.

1. Post.-Nr. 2. Vor- und Familienname. Bei unbenannten Kindern, ob Knabe oder Mädchen, und Name des Vaters, bezw. bei illegitimen Kindern Name der Mutter. 3. Alter. 4. Religion. 5. Stand. 6. Berufszweig und Stellung im Berufe. 7. Nähere Bezeichnung des Sterbehauses (Haus-Nr., Gasse, Ortsried). 8. Name des behandelnden Arztes. 9. Grundkrankheit und Todesursache. 10. Tag und Stunde, a) des eingetretenen Todes, b) der angeordneten Beerdigung. 11. Anmerkung (Ortsfremde, Militärpersonen u dgl.)

A. Aerztlicher Behandlungsschein.

Gemeinde (Gasse, Platz), Haus-Nr.

1. Vor- und Familiennamen. (Bei unbenannten Kindern ob Knabe oder Mädchen, sowie Name des Vaters, bei illegitimen Kindern Name der Mutter.) 2. Berufszweig und Berufsstellung. (Bei Kindern unter 15 Jahren Berufszweig und Berufsstellung des Vaters, resp. der Mutter.) 3. Geburtsjahr und Tag. 4. Stand (ledig, verheirathet, verwittwet, geschieden); bei Kindern unter 6 Jahren, ob ehelich oder unehelich. 5. Religion. 6. Tag und Stunde des Todes. 7. Todesursache (Grundleiden, sowie unmittelbare Todesursache in landesüblicher Benennung und mit lateinischem wissenschaftlichen Ausdrucke). 8. Dauer der Krankheit. 9. Dauer der letzten Behandlung. 10. Besondere Bemerkungen.

Datum der Ausfertigung und Unterschrift des behandelnden Arztes.

B. Todtenbeschau-Schein.

Gemeinde. Haus-Nr. Pfarr-Matrikel. Sprengel. Jahr.

1. Vor- und Familienname des (der) Verstorbenen. (Bei unbenannten Kindern ob Knabe oder Mädchen und Name des Vaters, bezw. bei illegitimen Kindern Name der Mutter). 2. Berufszweig und Berufsstellung. (Bei Kindern unter 15 Jahren Berufszweig und Berufsstellung des Vaters, bezw. der unehelichen Mutter). 3. Stand (ledig, verheirathet, verwittwet, geschieden; bei Kindern unter 6 Jahren ob ehelich oder unehelich). 4. Geburtsjahr und Tag. 5. Religion. 6. Geburtsgemeinde. 7. Staatsangehörigkeit und Zuständigkeitsgemeinde. 8. Bei Verheiratheten: Jahr des Abschlusses der nunmehr durch den Tod gelösten Ehe. 9. Bei Ortsfremden: Dauer des Aufenthaltes in der Sterbegemeinde und Benennung der eigentlichen Wohngemeinde. (Als Ortsfremde sind nur solche Personen zu bezeichnen, welche in der Sterbegemeinde keinen ordentlichen Wohnsitz haben und dort nur vorübergehend sich aufgehalten haben.) 10. Angabe, ob der Verstorbene dem Heere (Marine), der Landwehr oder dem Honvedverbande angehört hat. 11. Todesursache (Grundleiden und Todesveranlassung. Bei ärztlich Behandelten auch mit dem wissenschaftlichen lateinischen Namen). 12. Aerztlich behandelt oder nicht. 13. Sterbetag und Stunde. 14. Tag und Stunde, wann die Beerdigung stattfinden soll (mit Begründung einer etwaigen Abänderung der vorgeschriebenen Beerdigungsfrist von 48 Stunden nach eingetretenem Tode).

Anmerkung. Für die an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen werden eigene Formularien (C) in Verwendung gezogen, die sich von den Formularien B dadurch unterscheiden, daß am Kopfe deutlich ersichtlich die Worte: „Der Tod ist durch ansteckende Krankheit erfolgt“ und auf der Rückseite nachstehende Bestimmungen angebracht sind.

„Nachdem der Todesfall in Folge einer ansteckenden Krankheit erfolgt ist, wird im Zwecke der Verhütung der Ausbreitung dieser Krankheit auf Grund der Bestimmungen des § 4 lit. a des R.-S.-G. vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, die öffentliche Schaustellung der Leiche, die unnöthige Ansammlung von fremden Personen im Sterbehause, das Genießen von Speisen und Getränken im Aufbahrungsraume und das Küssen der Leiche strengstens untersagt.

Die Leiche ist in aller Stille mit Vermeidung jeden unnöthigen Zeremoniels zu beerdigen.

Alle Personen, Gegenstände und Fuhrwerke, welche mit der Leiche oder mit dem Sarge in Berührung gekommen sind, sollen ebenso wie das Sterbezimmer und der Aufbahrungsraum sofort nach der Beerdigung der Leiche in sachgemäßer Weise desinfizirt werden.

Auch nach der Entfernung der Leiche aus dem Sterbehause ist jegliche Ansammlung von Personen im Sterbehause vor Vollendung der Desinfektion strengstens verboten.“

D. Todtenbeschauschein für Todtgeborene.

NB. Als todtgeboren sind nur jene Kinder zu bezeichnen, welche vor der Geburt gestorben sind.

Gemeinde, Pfarr-(Matrikel-)Sprengel, Haus-Nr., Jahr.

1. Geschlecht der Todtgeburt. 2. Eheliche oder uneheliche Geburt. 3. Schwangerschaftsmonat der Geburt. 4. Vor- und Familienname der Eltern (bei unehelichen Kindern Vor- und Familienname der Mutter). 5. Berufszweig und Berufsstellung des Vaters (bei unehelichen Kindern Vor- und Familienname der Mutter). 6. Religion. 7. Tag und Stunde der Geburt. 8. Name des intervenirenden Arztes und der Hebamme. 9. Tag und Stunde, wann die Beerdigung stattfinden soll. (Mit Begründung einer etwaigen Abänderung der normalen 48stündigen Beerdigungsfrist.) 10. Anmerkung.

Anhang.

Anleitung für Laien über die Wiederbelebung von Scheintodten und über die erste Hülfeleistung bei Unglücksfällen.

Bei Scheintod sind vor Allem die Ursachen desselben zu beseitigen, welche am häufigsten in Athmungshindernissen bestehen.

Ertrunkene lege man auf die Seite oder auf den Bauch und reinige den Mund und Rachen derselben mit einem Tuche, welches mit dem Zeige- und Mittelfinger möglichst tief eingeführt wird, vom Schlamme.

Niemals soll man aber Ertrunkene auf den Kopf stellen,

Bei Erhängten löse man zunächst den um den Hals geschlungenen Strick und unterstütze dabei den Körper,

damit er nicht durch Herabfallen anderweitigen Schaden nehme.

In schädlichen Luftarten Verunglückte trage man sofort in's Freie.

Bevor man die Räume, welche mit schädlichen Luftarten erfüllt sind, betritt, sorge man jedoch für ausgiebige Lüftung derselben durch Oeffnung aller Fenster und Thüren, damit man selbst hiebei keinen Schaden leide.

Ist der Verunglückte in einem Keller oder Brunnen oder Kanal u. dgl., so steige man mit der größten Vorsicht hinab, schütze sich Mund und Nase durch ein in Kalkwasser getränktes Tuch und sorge dafür, daß man bei eintretender Gefahr schleunigst wieder heraufgezogen werden könne; man suche sich durch ein vorher hinabgelassenes Licht zu überzeugen, inwieweit die Luft noch zur Athmung tauglich ist.

Wenn in einem Raume Leuchtgas vermuthet wird, was sich durch den Geruch kundgiebt, darf derselbe nicht mit Licht betreten werden.

Besteht das schädliche Gas aus Kohlensäure, so kann es durch Ausgießen von Kalkmilch in dem betreffenden Raume einigermaßen unschädlich gemacht werden

Erfrorene sind in einem ungeheizten Raume langsam zu erwärmen, indem man sie vollständig entkleidet, mit Schnee oder nassen Tüchern allseits abreibt, oder sie in ein ganz kaltes Bad legt, wobei man sorgfältig zu beachten hat, daß die durch die Kälte steif gewordenen Glieder keinen Schaden leiden.

Erfrorene können nicht selten auch noch dann gerettet werden, wenn sie sich bereits mehrere Stunden im Zustande der Erstarrung befunden haben.

Personen, welche vom Blitze getroffen, oder vom Hitzschlag oder Sonnenstich befallen wurden, entkleide man rasch und übergieße dieselben mit kaltem Wasser und mache ihnen kalte Umschläge auf den Kopf.

Bei Vergiftungen mit ätzenden Giften, wie Scheidewasser, Vitriolöl, Salzsäure, Lauge u. dgl. lasse man viel Wasser trinken, welchem man Kreide oder etwas Seife bei Säurevergiftungen, bei Lauge hingegen Essig, Citronensaft oder Weinsäure zusetzt, oder man gebe viel Milch.

Bei allen anderen Vergiftungen suche man Erbrechen zu erregen, indem man mit dem tief eingeführten Finger oder mit einem Federbarte den Gaumen und den Schlund reizt.

Nöthigenfalls lasse man früher größere Mengen warmen Wassers oder noch besser warme Milch trinken.

Bei Phosphorvergiftungen dürfen fetthaltige oder ölige Flüssigkeiten nicht gegeben werden, dagegen empfehlen sich schleimige Abkochungen (Reis-, Gersten- oder Haferschleim).

Bei Verletzungen entsteht die größte Lebensgefahr aus starken Blutungen.

Wenn eine größere Schlagader stoßweise und im Strahle blutet, so drücke man zuerst mit einem oder beiden Daumen auf die blutende Stelle oder etwas oberhalb derselben, wo der Puls der Schlagader zu fühlen ist.

Diesen Druck kann man verstärken, wenn man einen festen, harten Gegenstand, etwa einen glatten, mit einem Tuche umwundenen Stein, oder wenn die blutende Stelle etwas uneben ist, ein fest zusammengewundenes Tuch aufdrückt oder fest aufbindet.

Bei Blutungen an einer Extremität bindet man letztere ober der blutenden Stelle mit einem elastischen Hosenträger oder mit einem Tuche ab, welches mittelst eines unter dem Knoten durchgeschobenen Hebels angezogen wird.

Bei allen Verletzungen, insbesondere aber bei Knochenbrüchen sorge man für eine ruhige Lage des Verletzten, wobei der beschädigte Theil immer möglichst hoch gelagert werden soll.

Bei Verbrennungen oder Aetzungen lege man Oelumschläge auf.

Bei Bissen an einer Extremität ist letztere oberhalb des Bisses in derselben Weise, wie bei Blutungen beschrieben wurde, fest abzubinden.

Bei allen erwähnten Unglücksfällen kann Scheintod eintreten und die Athmung stocken.

Wenn man die verschiedenen Mittel, welche bereits früher angeführt wurden, die Wiederbelebung des Verunglückten nicht erzielen, ist die künstliche Athmung einzuleiten.

Dieselbe ist bei Erfrorenen, nachdem diese ihre Steifheit verloren haben, bei Ertrunkenen, Erhängten, Erwürgten, in schädlichen Luftarten Erstickten, vom Blitze Getroffenen, in folgender Weise auszuführen:

Man legt den entkleideten Verunglückten mit dem Rücken auf den Fußboden auf eine Decke oder Matratze und erhöht das Kreuz durch ein untergeschobenes Kissen.

Die Zunge wird mit einem Tuch angefaßt, aus dem Munde hervorgezogen und festgehalten, damit dieselbe nicht zurückfallen und den Eingang zum Kehlkopf verschließen kann.

Hierauf kniet man rittlings über den Hüften des Scheintodten nieder und drücke mit beiden an die Seiten des Brustkorbes flach angelegten Händen den Brustkorb langsam aber kräftig zusammen, sodaß hörbar Luft aus den Athmungswegen entweicht und lasse dann plötzlich mit dem Drucke nach, so daß sich der zusammengedrückte Brustkorb wieder ausdehnen kann. Dies wiederhole man beiläufig 15 Mal in der Minute.

Wenn man einen Helfer zur Verfügung hat, so hat dieser hinter dem Kopfe des Verunglückten zu knien und in dem Augenblicke, in welchem man mit dem Drucke auf den Brustkorb nachläßt, beide Arme des Verunglückten schräg hinter dem Kopf desselben zu erheben.

Wenn dann der Brustkorb wieder zusammengedrückt wird, so hat der Helfer die beiden Arme wieder zu senken und sie auch an die Seite des Brustkorbes anzupassen, wodurch die Verkleinerung des Brustkorbes befördert wird.

Dieses Verfahren darf jedoch nicht angewendet werden, wenn an den Armen oder am Brustkorbe des Verunglückten Knochen gebrochen sind.

Abwechselnd mit dieser Methode sind Brust, Rücken, Arme und Beine mit kaltem Wasser zu bespritzen, mit in kaltes Wasser getauchten Tüchern zu schlagen, kräftig abzureiben oder mit groben Bürsten zu bearbeiten.

Ferner ist das Innere der Nase und des Rachens mit einem Federbart, welcher, wenn möglich in Salmiak getaucht wird, zu reizen.

Sobald der Verunglückte wieder athmet, lasse man ihn noch einige Zeit ruhig liegen, hülle ihn in warme Decken und flöße ihm einige Löffel starken Wein oder starken schwarzen Kaffee ein.

Alle vorstehenden Vorkehrungen sind nur als erste Hülfeleistung von Laien zu veranlassen und ist jedes Mal bei Scheintod oder plötzlichen Unglücksfällen für die unverzügliche Herbeirufung eines Arztes Sorge zu tragen.

Frankreich. Cochinchina. Rundschreiben des Gouverneurs zu Saigon, betr. Zählung der Leprakranken behufs Errichtung besonderer Asyle für dieselben.

Vom 14. August 1900. (Journal officiel de l'Indo-Chine française S. 1225.)

A MM. les Administrateurs des provinces de Cochinchine.

Monsieur l'Administrateur.

Les travaux de la commission spéciale instituée par l'arrêté du 19 mars dernier ont amené l'Administration à décider, dans l'intérêt supérieur de la population, l'isolement de tous les individus atteints de la lèpre, afin d'enrayer, par ce moyen reconnu efficace, la propagation de cette maladie.

Il a été admis en principe que les lépreux devront être laissés au milieu de leur famille toutes les fois que les moyens d'existence dont ils disposeront, soit par eux-mêmes, soit par leurs proches, leur permettront d'observer, dans cette situation, les mesures d'isolement et les conditions d'hygiène qui leur

seront imposées sous la surveillance des notables et sous votre contrôle.

Seuls, les lépreux indigents ou ceux qui, autorisés à vivre chez eux, auront tenté d'éluder les prescriptions auxquelles ils auront été soumis, devront être internés dans les asiles qui seront créés à cet effet.

Il va sans dire que ces mesures qui nécessiteront certains sacrifices s'appliqueront uniquement, à moins de circonstances spéciales, aux lépreux indigènes.

Les Asiatiques étrangers, qui se trouveront dans le même cas, seront, autant que possible, renvoyés dans leur pays, et l'accès du territoire de la colonie leur sera dorénavant interdit.

Pour appliquer ce programme dont le caractère d'urgence ne saurait être discuté, il est nécessaire que l'Administration soit renseignée, aussi exactement que possible, sur l'origine, le nombre et la situation de fortune des lépreux que renferme chaque commune de la colonie.

Je vous serai donc obligé de me faire parvenir, dans le plus bref délai possible, un état conforme au modèle ci-après, indiquant par canton et village les individus qui sont généralement considérés comme atteints de la lèpre.

J'appelle votre attention d'une façon toute spéciale sur les renseignements à consigner sur cet état et vous prie de donner des ordres aux autorités communales pour qu'ils soient relevés avec le plus grand soin.

Le recensement auquel vous devrez procéder dans ce but vous permettra, en outre, d'évaluer approximativement, suivant les conditions de l'existence dans votre province, les contributions proportionnelles qui deront être imposées à chaque commune, dès le prochain exercice, pour l'entretien de ses lépreux indigents.

Bocquet.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Beythien, Adolf, Bohrisch, Paul und Deiter, Joseph. Beiträge zu chemischen Untersuchungen des Thees. Berlin 1900. Sep.-Abdr. 8⁰.

Bielefeld, Jahresbericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt — für 1898/99. Bielefeld. 4⁰.

Bochum, Bericht des Magistrats der Stadt — über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten für das Jahr 1898/99. Bochum 1900. 4⁰.

Bochum, Haushaltsplan der Kämmereikasse der Stadt — für das Rechnungsjahr 1900. Bochum 1900. 4⁰.

Bochum. Städtische Beleuchtungs- und Wasserwerke. Verwaltungsbericht für 1898/99. Bochum 1899. 4⁰.

Brandenburg, Verhandlungen der Aerztekammer für die Provinz — und den Stadtkreis Berlin. V. Wahlperiode. 2. Stück. Berlin 1900. 4⁰.

Breslau, Monats- und Wochenberichte des Statistischen Amtes der Stadt — für das Jahr 1899. Breslau. 8⁰.

Breslau'er Statistik. Bd. 20 Heft 1 u. 2. Breslau 1900. 8⁰.

Breslau, Verwaltungsbericht des Magistrats der Königl. Haupt- und Residenzstadt — für die 3 Etatsjahre vom 1. 4. 1895 bis 31. 3. 1898. Breslau. 8⁰.

Cassel, Residenzstadt. Haushaltsetat für das Etatsjahr 1900. Cassel. 4⁰.

Danzig, Bericht des Magistrats der Stadt — über den Stand der Gemeindeangelegenheiten bei Ablauf des Verwaltungsjahres 1899. Danzig 1900. 4⁰.

Darmstadt, Voranschlag der Haupt- und Residenzstadt — für 1900/1901. Darmstadt 1900. 4⁰.

Dengler, P. Der 28. schlesische Bädertag und seine Verhandlungen nebst dem medizinischen, dem statistischen Verwaltungs- und dem Witterungsberichte für die Saison 1899. Reinerz 1900. 8⁰.

Denkschrift, betr. die Thätigkeit der Kaiserl. Normal-Aichungskommission vom Frühjahr 1882 bis zum Frühjahr 1900. Berlin 1900. 4⁰.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Norwegen im 3. Vierteljahre 1900[1]).

(Nach den monatlichen Zusammenstellungen des Chefs des Civilveterinärwesens.)

Amt.	Zahl der Krankheitsfälle								
	Milzbrand.			Bösartiges Katarrhfieber des Rindviehs.			Schweinerothlauf.		
	Juli	August	Septbr.	Juli	August	Septbr.	Juli	August	Septbr.
Christiania	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Akershus	1	2	2	1	2	1	10	13	26
Smaalenene . . .	1	1	1	—	—	—	9	8	11
Buskerud	1	1	1	1	1	1	10	11	9
Jarlsberg und Laurvik	3	—	1	—	2	—	7	9	12
Hedemarken . . .	—	—	1	—	1	5	13	25	21
Kristians	1	—	—	8	—	—	9	9	15
Bratsberg	4	—	—	—	—	—	3	11	2
Nedenäs	5	6	1	—	—	—	—	6	4
Lister u. Mandal	6	2	11	—	—	1	1	—	1
Stavanger	3	5	1	4	3	2	4	4	1
Süd-Bergenhus .	8	3	—	5	4	1	3	4	5
Bergen	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Nord-Bergenhus	—	2	1	10	1	1	1	4	2
Romsdal	—	—	—	1	—	—	—	1	—
Süd-Drontheim .	2	5	—	2	2	—	11	26	16
Nord-Drontheim	—	—	—	2	—	4	18	31	35
Nordland	—	—	—	2	4	—	2	3	—
Tromsö	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Im Ganzen Fälle	36	29	20	36	29	16	101	166	161
Zahl der Bestände	33	28	16	22	18	16	78	138	147

Ferner ist gemeldet Rauschbrand: im Juli: Süd-Bergenhus 1 Fall, im August: Hedemarken 1, Süd-Bergenhus 1, im September: Nord-Bergenhus 1; — Schweinediphtherie: im August: Akershus 104 Fälle, Süd-Drontheim 100, im September: Akershus 19.

Thierseuchen in Serbien. Vom 30. Juni bis 28. September 1900[2]). Milzbrand: Toplitza 1 Rind, Wranja 2; Tollwuth: Podrina 1 Rind, Wranja 1 Hund; Rotz: Belgrad Stadt 8 Pferde; Schafpocken: Belgrad 35 Fälle, Kruschewatz 21, Nisch 80, Poscharewatz 38, Wranja 141; Schweineseuche (einschl. Schweinepest): Kragujewatz 12 Fälle, Morawa 28, Nisch 4, Poscharewatz 23, Toplitza 39, Waljewo 25, Wranja 38. (Wochenberichte über den Gesundheitszustand der Hausthiere in Serbien.)

[1]) Vgl. S. 867. — [2]) Desgl. S. 915.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen“ bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Die Sterbefälle in den Wochen- und Monatstabellen sind auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder doch unter Mitwirkung eines Arztes zusammengestellt worden. Diejenigen Orte, für welche dies nicht zutrifft, sind mit einem * bezeichnet. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1900. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

Monat Oktober 1900. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. der Athmorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
Aachen	134 196	351	12	194	75	17,3	24,5	—	—	3	3	—	15	24	23	12	10	122	4
Allenstein	25 240	56	1	24	8	11,4	22,7[9])	—	7	2	1	—	—	2	—	—	—	12	—
Altendorf	47 971	300	5	112	62	28,0	20,1[6])	2	6	—	1	—	3	6	9	5	4	85	—
Altenessen	26 540	137	1	70	21	31,7	20,2[6])	4	1	3	—	—	6	4	22	22	21	26	4
Altona	153 873	436	13	217	85	16,9	22,9	—	11	3	—	3	19	27	19	16	15	132	3
Alt-Zabrze	17 700	102	4	54[10])	24	36,6[10])	. [3])	2	3	3	—	—	4	5	4	3	1	31	2
Aschersleben	25 405	86	—	58	26	27.4	26,1	—	—	2	—	1	3	2	13	13	13	36	1
Barmen	136 938	395	10	214	83	18,8	18,6	4	2	4	5	3	21	26	52	5	4	89	8
Beeck*	[20])17 444	101	3	63	32	43.3	27,3[7])	—	1	—	—	—	1	8	19	10	6	32	2
Berlin	1 767 605	3977	138	2664	864	18,1[19])	21,3	41	72	52	20	14	304	174	419	110	101	1480	88
Vororte: Boxh.-Rummelsb.*	20 739	40		43	13	24,9	32,8[9])	—	—	—	1	1	7	3	8	4	4	23	—
Vororte: Dtsch.-Wilmersdorf*	22 224	70	3	37	14	20,0	. [3])	—	—	1	—	—	6	3	6	1	—	21	—
Vororte: Groß-Lichterfelde*	25 357	39	1	45	14	21,3	14,8	—	—	7	—	—	5	6	7	3	3	20	—
Vororte: Lichtenberg*	37 106	161	4	75	35	24,3	30,3[8])	—	2	1	—	—	5	8	15	8	8	43	1
Vororte: Pankow*	16 456	70	3	36	17	26,3	25,4[8])	—	—	—	—	—	5	11	3	—	—	24	—
Vororte: Steglitz*	19 728	47	2	31	12	18,9	18,2	—	—	1	—	—	1	2	5	5	5	20	2
Vororte: Weißensee*	33 596	119	4	74	51	26,4	30,5[8])	—	2	1	—	—	—	13	23	3	3	31	4
Vororte: Andere Vororte*[1])	62 172	184	2	116	54	22,4	. [5])	—	—	2	1	1	[illegible]	12	19	5	4	58	17
Beuthen	46 398	199	5	130[11])	32	33,6[11])	24,7	1	20	5	2	1	3	16	4	4	3	70	8
Bielefeld	54 335	201	3	74	30	16,3	18,0	—	—	—	—	—	11	18	16	9	9	28	1
Bismarck i. W.*	18 587	111	1	53	27	34,2	. [3])	—	2	4	—	—	2	9	15	15	11	21	—
Bocholt	19 243	91	2	37	18	23,1	25,2[7])	—	—	—	—	—	4	10	12	12	8	8	3
Bochum	59 562	193	5	113	39	22,8	23,5	1	6	3	6	—	4	20	16	—	—	52	5
Bonn	48 917	159	8	94[12])	39	23,1[12])	26,4	—	—	2	—	—	17	9	8	6	6	56	2
Borbeck	40 407	217	4	102	56	30,3	24,1[6])	2	1	2	—	—	4	22	23	4	4	44	4
Bottrop*	22 067	116	3	39	16	21,2	22,8[7])	—	—	1	—	—	5	3	6	3	3	23	1
Brandenburg	46 889	110	5	68	25	17,4	25,9	—	—	—	1	—	13	7	7	2	2	37	3
Breslau	412 959	1118	47	805[13])	282	23,4[13])	27,9	1	1	8	5	—	111	83	128	11	11	446	22
Brieg	23 152	55	3	39[14])	12	20,2[14])	24,5	—	2	—	—	—	2	6	10	1	1	18	1
Bromberg*	51 019	120	—	106	41	24,9	21,3	—	3	1	2	—	10	13	29	21	16	46	2
Buer*	20 578	170	1	55	29	32,1	. [4])	2	—	1	—	—	6	4	16	13	4	22	4
Burg*	21 070	65	—	36	15	20,5	26,4	1	—	3	2	—	7	6	10	10	10	6	1
Celle*	19 659	42	—	25	7	15,3	19,5	—	—	—	—	—	1	3	2	1	1	19	—
Charlottenburg	183 817	387	7	170	53	11,1	20,0	1	5	1	1	—	14	15	21	2	1	106	6
Danzig	130 431	347	12	281	102	25,9	26,2	—	6	7	1	1	26	24	51	48	45	151	14
Dortmund	131 005	479	10	231	99	21,2	22,4	1	2	7	4	—	12	29	42	13	11	125	9
Düren	27 098	67	2	41	22	18,2	23,3	—	—	2	—	—	1	5	10	2	2	23	—
Düsseldorf	205 056	664	17	333	159	19,5	21,7	1	2	5	—	—	26	25	90	29	24	168	16
Duisburg	80 341	309	7	190	69	28,4	23,9	—	16	1	9	—	19	23	37	9	7	70	15
Eberswalde	20 282	49	5	46[15])	13	27,2[15])	27,7[9])	—	—	1	1	—	5	5	5	4	4	28	1
Eisleben	22 259	71	2	42	14	22,6	25,0	1	—	1	1	—	1	3	10	10	10	25	—
Elberfeld	151 657	383	12	226	85	17,9	19,0	1	8	3	—	—	24	15	52	11	9	119	4
Elbing	49 760	165	2	191	52	46,1	27,5	10	43	4	2	—	11	10	33	21	19	72	6
Emden	15 209	42	2	25	8	19,7	. [2])	—	—	—	—	—	1	9	1	1	1	12	2
Erfurt	83 042	224	5	140	50	20,2	21,3	1	1	2	1	—	12	21	14	5	5	85	3
Eschweiler	20 650	82	—	48	28	27,9	23,3	—	—	—	—	1	1	3	13	13	13	30	—
Essen	112 496	427	17	256	74	27,3	23,2	4	48	5	1	1	15	57	31	3	2	84	10
Flensburg	44 226	139	6	75	18	20,4	21,6	—	—	1	1	—	6	9	5	2	2	46	7
Forst	33 699	64	2	49	21	17,4	21,4	—	—	—	—	—	4	2	7	7	6	35	1
Frankfurt a. M.	274 998	661	31	364[16])	114	15,9[16])	18,6	—	—	2	—	—	51	40	43	14	12	210	18
Frankfurt a. O.	62 301	149	8	84	31	16,2	25,1	—	1	—	2	—	8	1	11	7	7	57	4
Fulda	[21])16 176	36	1	28[17])	7	20,8[17])	. [3])	—	—	—	—	—	5	1	4	3	3	17	1
Geestemünde*	19 264	64	2	28	16	17,4	19,9[9])	—	—	1	—	—	1	1	5	5	4	20	—
Gelsenkirchen	34 813	143	4	94[18])	36	32,4[18])	29,3	—	2	4	1	—	10	17	12	2	1	43	5
M.-Gladbach	57 361	179	4	128	79	26,8	23,2	—	—	2	1	—	14	3	42	23	22	66	—

[1]) Standesamtsbezirke Friedenau, Tempelhof, Tempelhof 2 (Hasenhaide), Treptow, Friedrichsfelde, Hohen- und Nieder-Schönhausen, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Tegel. — [2]) Nimmt seit 1899 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. 1898. — [4]) Desgl. 1897. — [5]) Desgl. 1886, 1887 bezw. 1891. — [6]) Durchschnitt 1889/98. — [7]) Desgl. 1895/97. — [8]) Desgl. 1887/96. — [9]) Desgl. 1891/95. — [10]) Ohne Ortsfremde 52 = 35,3‰. — [11]) Desgl. 122 = 31,6‰. — [12]) Desgl. 62 = 15,2‰. — [13]) Desgl. 758 = 22,0‰. — [14]) Desgl. 34 = 17,6‰. — [15]) Ohne die in Krankenanstalten 2c. Gestorbenen 32 = 18,9‰. — [16]) Ohne Ortsfremde 327 = 14,3‰. — [17]) Desgl. 24 = 17,8‰. — [18]) Desgl. 72 = 24,8‰. — [19]) Mit der Einwohnerzahl des statistischen Amtes (1 871 986) 17,1‰. — [20]) Einwohnerzahl nach Angabe des Standesamtes Ende Oktober 22 561. — [21]) Erhöhung der Einwohnerzahl in Folge Neuformation der 3 Batterie Feld-Artillerie-Regiments Nr. 47.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. der Athmorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Gleiwitz	47 316	225	6	91	36	23,1	20,2	—	1	2	—	—	7	11	8	7	6	59	3
Glogau	22 604	41	3	30[11]	13	15,9[11]	20,7	—	—	—	1	1	1	3	—	—	—	24	—
Gnesen	22 087	62	3	38	14	20,6	24,8	—	—	3	1	—	—	1	9	9	5	23	1
Görlitz	77 260	209	7	141	55	21,9	24,6	—	1	5	—	—	12	6	21	11	11	91	5
Göttingen	28 110	66	4	38[12]	7	16,2[12]	24,4	—	—	—	—	—	5	8	3	3	3	21	1
Goslar	16 292	49	—	28	11	20,6	. [2]	—	—	—	—	—	5	—	3	3	3	20	—
Graudenz	30 681	98	4	48	27	18,8	25,6	—	—	—	—	—	4	8	9	9	8	27	—
Greifswald	23 836	77	2	53[13]	13	26,7[13]	30,2	—	3	—	3	—	5	4	5	1	1	32	1
Grünberg i. Schl.*	20 760	51	1	31	10	17,9	22,8[7]	—	—	—	—	—	3	4	5	1	1	15	4
Guben	32 882	96	4	52	23	19,0	24,2	—	—	1	1	—	3	3	13	9	7	30	1
Hagen	47 704	171	5	59	20	14,8	21,5	—	—	—	—	—	5	7	5	4	4	38	4
Halberstadt	45 184	102	5	66	22	17,5	24,3	—	—	—	—	—	6	3	7	2	2	45	5
Halle	152 736	465	15	276[14]	108	21,7[14]	23,0	1	1	4	2	—	29	23	41	11	10	159	16
Hamborn*[21]	14 713	166	1	71	32	. [21]	.	1	2	1	1	—	4	6	24	15	11	31	1
Hameln	19 652	33	2	27	11	16,5	17,0[5]	—	—	1	1	—	3	4	4	4	3	13	1
Hamm	31 907	115	6	53[15]	19	19,9[15]	20,6	8	—	1	—	—	4	4	8	5	5	27	1
Hanau	30 061	70	3	31[16]	6	12,4[16]	22,5	—	—	—	—	—	5	2	5	2	2	18	1
Hannover	241 106	628	25	290	92	14,4	19,7	—	1	3	1	1	29	35	29	16	15	182	9
Harburg	49 454	166	3	85	31	20,6	22,9	1	1	2	—	—	6	9	10	4	4	51	5
Herford	23 702	76	2	17	10	8,6	22,0	—	—	—	—	—	2	3	3	3	2	9	—
Herne*	24 319	124	1	66	25	32,6	25,5[5]	—	8	2	3	1	6	3	10	2	2	29	4
Hildesheim	44 358	89	1	68	18	18,4	21,2	—	—	1	1	1	9	6	11	4	4	36	3
Hirschberg*	17 285	36	3	33	10	22,9	26,8	—	—	—	—	—	2	6	3	—	—	22	—
Hörde*	21 262	86	1	37	17	20,9	23,8[10]	—	—	2	—	—	4	5	2	2	2	21	3
Inowrazlaw*	24 595	100	3	75	32	36,6	25,0[10]	—	8	2	—	2	13	8	7	7	5	32	3
Insterburg*	26 208	55	—	48	14	22,0	22,1	—	—	1	—	—	4	3	6	3	2	32	2
Iserlohn	27 110	65	4	27	13	12,0	19,3	—	—	—	—	—	—	4	6	2	2	16	1
Itzehoe	15 204	48	1	26	14	20,5	. [1]	—	—	1	—	—	5	3	1	1	1	16	—
Kalk	18 703	69	3	37	17	23,7	25,8[5]	4	—	—	—	—	3	4	1	1	1	25	—
Kassel	101 300	242	9	127	33	15,0	17,3	—	5	7	—	—	14	11	14	7	6	74	2
Kattowitz	28 482	113	2	64	23	27,0	21,0[7]	1	—	2	-	—	5	—	8	5	3	47	1
Kiel	100 786	293	13	160[17]	65	19,1[17]	21,6	1	2	1	1	—	12	18	26	13	13	90	9
Koblenz	42 257	100	5	71	17	20,2	19,8	2	—	1	4	—	9	2	5	—	—	46	2
Köln	356 405	1127	34	727	362	24,5	24,9	3	1	4	4	—	73	57	137	34	33	437	11
Königsberg	183 273	483	22	388	130	25,4	27,2	—	23	6	11	2	21	38	76	15	11	203	8
Königshütte	52 209	255	4	144	64	33,1	26,1	4	1	2	—	2	4	23	14	14	10	89	5
Köpenick*	20 719	69	1	49	20	28,4	29,1[8]	—	—	4	1	1	5	3	6	6	6	26	3
Köslin*	19 966	48	1	39	13	23,4	22,1	—	—	—	—	—	5	4	2	—	—	28	—
Kolberg	19 859	32	—	54	22	32,6	22,8	2	—	—	—	—	3	7	11	8	6	29	2
Kottbus	41 482	66	1	48	18	13,9	24,1	—	—	2	1	—	6	3	11	9	9	22	3
Krefeld*	108 959	237	6	153	55	16,9	21,3	—	—	3	1	—	16	25	18	12	12	87	3
Kreuznach	20 444	44	—	27	4	15,8	21,0	—	—	1	—	—	5	5	2	1	—	14	—
Küstrin	17 380	34	2	25	10	17,3	21,8	—	—	—	—	—	4	2	7	1	1	12	—
Landsberg a. W.	32 701	91	2	51	17	18,7	25,6	—	—	—	—	—	5	3	1	—	—	39	3
Langenbielau	18 459	74	6	45	20	29,3	35,0[4]	—	—	1	2	1	3	2	7	7	7	28	1
Langendreer	17 549	76	2	30	13	20,5	. [3]	2	—	—	—	1	1	5	4	4	3	16	1
Lehe*	23 432	84	4	46	27	23,6	18,7[8]	—	1	1	—	—	3	12	4	4	4	24	1
Liegnitz	56 053	145	7	99[18]	34	21,2[18]	27,5	—	—	1	—	—	12	10	14	2	2	61	1
Linden*	43 015	203	8	83[19]	46	23,2[19]	32,5	—	—	—	—	—	8	11	23	23	21	39	2
Lipine	18 364	98	2	43	28	28,1	. [3]	—	—	—	—	—	—	4	5	—	—	34	—
Luckenwalde*	20 533	48	3	25	11	14,6	23,8	—	—	—	—	—	3	2	4	2	2	16	—
Lüdenscheid*	22 918	61	1	40	22	20,9	21,9	1	—	—	1	—	—	5	11	11	9	20	2
Lüneburg	23 817	55	3	38	10	19,1	22,2	—	—	—	1	—	4	1	4	3	3	24	4
Magdeburg	225 598	565	12	345	158	18,4	24,4	8	—	5	—	1	31	27	64	19	19	199	10
Malstatt-Burbach	28 535	144	5	49	27	20,6	20,6[9]	3	—	—	2	1	1	—	4	3	3	37	1
Marburg	17 426	47	1	22[20]	3	15,1[20]	24,1[6]	—	—	—	—	—	2	3	1	1	1	16	—
Meiderich	30 230	130	—	52	30	20,6	22,3[4]	—	1	2	1	—	3	6	11	4	3	23	5
Memel	19 117	47	2	35	9	22,0	27,5	—	—	—	—	—	4	4	1	1	1	24	2
Merseburg	19 890	56	3	23	7	13,9	24,9	—	—	1	—	—	4	1	1	1	1	16	—
Minden	23 897	62	4	31	8	15,6	18,4	1	—	—	—	—	5	3	3	3	3	18	1
Mühlhausen i. Th.	32 475	104	4	40	21	14,8	19,6	—	—	—	—	—	6	6	6	5	5	22	—
Mülheim a. Rh.*	40 589	150	2	51	28	15,1	25,5	—	—	—	1	—	5	7	5	5	5	31	2
Mülheim a. d. R.	35 890	94	3	65	41	21,7	23,6	—	1	2	—	—	2	10	17	17	16	30	3
Münster	64 015	130	6	101	35	18,9	23,8	—	—	—	2	—	16	5	16	11	10	59	3

[1]) Nimmt seit 1900 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. 1898. — [3]) Desgl. 1897. — [4]) Durchschnitt 1889/98. — [5]) Desgl. 1895/97. — [6]) Desgl. 1893/97. — [7]) Desgl. 1888/97. — [8]) Desgl. 1892/96. — [9]) Desgl. 1887/96. — [10]) Desgl. 1891/95. — [11]) Ohne Ortsfremde 26 = 13,8 ‰. — [12]) Desgl. 28 = 12,0 ‰. — [13]) Desgl. 31 = 15,6 ‰. — [14]) Desgl. 238 = 18,7 ‰ — [15]) Desgl. 50 = 18,8 ‰. — [16]) Desgl. 25 = 10,0 ‰. — [17]) Desgl. 146 = 17,4 ‰. — [18]) Desgl. 96 = 20,6 ‰. — [19]) Desgl. 81 = 22,6 ‰. — [20]) Desgl. 16 = 11,0 ‰. — [21]) Vgl. Anmerkung 20 auf S. 690. Einwohnerzahl nach Angabe des Standesamtes am 1. November 35 401.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Naumburg	[21]23 569	58	2	33	13	16,8	22,5	—	—	—	—	—	5	1	2	2	2	21	4
Neiße	24 640	40	1	42	4	20,5	21,6	—	2	—	—	—	5	8	4	—	—	23	—
Neumünster	27 336	84	4	47	13	20,6	20,4[12]	—	4	1	1	1	1	3	7	3	1	28	1
Neunkirchen	25 960	85	5	25	10	11,6	19,3[6]	—	—	—	—	—	4	1	1	1	1	16	3
Neuruppin	17 211	42	2	35[13]	17	24,4[13]	23,5[4]	—	—	—	—	—	1	2	8	8	7	24	3
Neuß	27 217	89	1	46	20	20,3	25,0	—	—	—	1	—	3	7	4	1	1	31	—
Neustadt O.-S.	20 769	56	2	23	7	13,3	29,0	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	12	2
Nordhausen	28 169	82	4	38	10	16,2	19,9	—	1	1	2	—	3	1	5	1	1	25	—
Oberhausen*	34 650	177	5	65	40	22,5	23,3	1	—	1	—	—	4	8	15	2	2	31	5
Ohligs*	18 377	52	3	26	19	17,0	17,9[12]	—	—	—	—	—	5	3	4	4	4	13	1
Oppeln	29 297	130	1	60	25	24,6	28,0	—	—	1	2	—	6	6	8	4	4	37	—
Osnabrück	49 628	143	4	84	31	20,3	19,9	—	—	3	—	—	9	10	15	10	10	43	4
Paderborn	22 940	66	2	32	10	16,7	20,1	—	—	—	—	—	3	3	3	3	3	22	1
Posen	108 075	400	13	228	85	25,3	26,8	2	8	3	2	1	30	24	14	10	10	138	6
Potsdam	62 482	93	3	80[14]	17	15,4[14]	22,0	—	—	—	—	—	16	3	4	1	1	56	1
Prenzlau	20 989	59	3	44	17	25,2	25,7	1	—	1	—	—	2	6	5	1	1	28	1
Quedlinburg	23 080	75	5	38	19	19,8	24,8	—	1	—	2	—	4	4	4	3	3	22	1
Rathenow*	20 313	56	3	38	13	22,4	23,1[12]	—	3	3	1	—	1	5	1	1	—	24	—
Ratibor	23 546	59	2	38	8	19,4	22,3	—	—	2	—	—	8	—	—	—	—	28	—
Recklinghausen	26 699	161	5	81	39	36,4	23,0[10]	1	—	4	3	—	3	4	28	28	18	36	2
Remscheid	53 617	181	5	57	30	12,8	20,0	—	—	1	—	1	8	4	9	7	7	30	4
Rheydt	33 099	114	2	58	34	21,0	20,2	—	—	—	—	—	4	3	23	1	1	28	—
Rixdorf*	79 341	277	9	124	71	18,8	26,8[11]	1	2	1	—	—	11	16	41	7	6	52	—
Rotthausen*	15 056	83	2	38	21	30,3	. [1]	—	1	2	—	—	1	1	7	—	—	26	—
Saarbrücken	19 799	90	3	34	14	20,6	19,1[8]	—	—	1	4	—	1	—	10	10	10	15	3
Sankt Johann*	19 562	69	1	26	9	15,9	16,7[5]	—	—	—	1	—	1	—	3	—	—	20	1
Schalke*	21 480	119	1	52	25	29,1	19,8[7]	1	2	2	2	—	1	5	12	—	—	26	1
Schleswig	19 007	34	1	25[15]	5	15,8[15]	24,0	—	—	—	—	—	1	1	2	2	2	21	—
Schneidemühl*	19 640	62	—	33	7	20,2	23,7[8]	—	4	2	—	—	3	1	5	5	3	15	3
Schönebeck a. Elbe*	15 381	49	3	32	15	25,0	. [2]	—	—	—	—	—	3	3	5	4	3	21	—
Schöneberg*	89 875	208	2	97	40	13,0	15,4[9]	—	4	4	—	—	5	11	17	6	6	54	2
Schweidnitz	28 210	67	1	63	19	26,8	29,2	—	—	4	1	—	3	3	5	3	3	45	2
Schwelm	15 798	68	2	25	11	19,0	. [2]	—	—	—	2	—	—	2	5	2	2	16	—
Siegen	20 275	54	1	12	—	7,1	19,8	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	6	2
Soest	15 714	50	—	23	6	17,6	22,0[12]	—	—	—	2	—	2	4	2	2	2	12	1
Solingen	44 789	122	2	57	23	15,3	22,3	—	—	—	—	—	13	8	5	3	3	26	5
Sorau*	15 144	35	2	27	8	21,4	. [2]	—	—	1	—	—	2	1	4	3	3	19	—
Spandau	65 443	187	5	118	44	21,6	23,9	—	3	5	1	1	16	9	15	7	7	63	5
Stargard i. P.	27 999	72	1	38	12	16,3	22,7	—	4	1	1	—	2	2	3	1	1	25	—
Staßfurt*	18 866	72	2	34	16	21,6	24,5	—	—	4	—	—	—	2	5	3	3	22	1
Stendal	22 678	60	1	38	22	20,1	24,7	—	—	—	2	—	3	10	12	8	7	11	—
Stettin	197 111	637	14	344	139	20,9	26,0	—	—	4	2	1	27	23	66	30	29	206	15
Stolp	25 748	71	2	34	7	15,8	24,6	—	—	—	1	—	1	4	5	3	3	22	1
Stralsund	31 942	71	3	64[16]	13	24,0[16]	23,9	—	12	1	—	—	2	3	5	2	1	40	1
Styrum*	15 470	78	—	27	7	20,9	. [1]	—	—	1	—	—	1	5	4	1	—	15	1
Thorn	34 438	83	1	69[17]	26	24,0[17]	21,0	—	14	1	—	—	8	7	7	3	3	31	1
Tilsit	31 948	88	2	69	24	25,9	26,5	—	2	—	—	—	3	8	16	12	12	38	2
Trier	44 056	86	3	86	31	23,4	22,2	—	—	1	2	—	11	7	10	2	2	52	3
Ueckendorf*	18 840	92	2	32	18	20,4	22,5[7]	—	—	3	—	—	3	1	13	2	2	12	—
Viersen	23 340	74	1	36	17	18,5	21,8	—	—	1	—	—	3	2	7	6	6	22	1
Wald*	17 822	42	3	20	14	13,5	14,8[4]	—	—	—	—	—	2	2	6	6	6	10	—
Wandsbek	22 670	66	—	38	21	20,1	20,8	—	—	—	—	—	1	1	5	1	1	28	3
Wanne*	19 385	169	4	71	41	44,0	. [2]	—	5	7	—	—	2	11	18	13	12	28	—
Wattenscheid*	17 150	110	—	56[18]	24	39,2[18]	27,1[4]	2	2	1	—	—	4	12	15	1	1	18	2
Weißenfels	27 997	83	1	54	30	23,1	23,5	4	—	1	—	—	2	9	5	4	4	32	1
Wesel	23 666	44	1	25	8	12,7	17,4	1	—	—	—	—	1	1	2	2	2	20	—
Wiesbaden	83 166	171	5	106	21	15,3	18,7	—	—	2	1	—	16	8	2	—	—	75	2
Wilhelmshaven	23 043	43	1	27[19]	9	14,1[19]	15,1[12]	—	—	—	—	—	1	1	2	2	2	19	4
Witten	31 024	87	—	45[20]	15	17,4[20]	20,8	1	1	—	2	—	5	3	5	1	1	27	1
Wittenberg*	17 911	53	2	32	9	21,4	18,3[4]	—	—	3	1	—	1	—	3	1	1	24	—
Wittenberge	16 372	56	3	23	8	16,9	. [2]	—	—	—	—	—	—	7	4	4	3	12	—
Zaborze	20 364	135	4	64	36	37,7	37,8[10]	—	6	2	2	—	1	4	12	8	5	37	—
Zeitz	27 726	75	4	51	23	22,1	23,9	2	—	—	—	—	10	7	8	2	2	24	—
Bayern.																			
Amberg	21 485	56	1	52	29	29,0	28,2	—	1	1	—	—	5	2	14	11	10	29	—
Ansbach	17 373	35	1	33	18	22,8	. [3]	—	—	1	—	1	2	3	8	5	5	18	—
Aschaffenburg	17 848	43	4	31	9	20,8	16,0[4]	—	—	—	—	—	1	—	15	6	6	14	1
Augsburg	87 996	217	6	201	87	27,4	27,7	—	—	7	—	1	15	15	52	21	21	103	8
Bamberg	41 695	123	—	88	38	25,3	28,8	—	1	2	—	—	14	8	21	16	15	40	2

[1]) Nimmt seit 1900 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. 1898. — [3]) Desgl. 1897. — [4]) Durchschnitt 1896/98. — [5]) Desgl. 1894/98. — [6]) Desgl. 1889/98. — [7]) Desgl. 1895/97. — [8]) Desgl. 1893/97. — [9]) Desgl. 1888/97. — [10]) Desgl. 1892/96. — [11]) Desgl. 1887/96. — [12]) Desgl. 1891/95. — [13]) Ohne Ortsfremde 28 = 19,5 ‰. — [14]) Desgl. 69 = 13,3 ‰. — [15]) Desgl. 16 = 10,1 ‰. — [16]) Desgl. 59 = 22,2 ‰. — [17]) Desgl. 66 = 23,0 ‰. — [18]) Desgl. 52 = 36,4 ‰. — [19]) Desgl. 25 = 13,0 ‰. — [20]) Desgl. 37 = 14,3 ‰. — [21]) Erhöhung der Einwohnerzahl durch Truppenverlegung.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. der Athmorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Bayreuth	30 311	60	—	54	16	21,4	20,9	2	—	1	—	—	8	4	5	5	5	32	2
Erlangen	23 696	47	—	30	14	15,2	30,4	—	—	—	1	—	3	3	10	10	10	12	1
Frankenthal	15 761	56	4	25[8]	8	19,0[8]	. [3]	—	—	—	1	—	3	3	5	2	2	11	2
Fürth	50 724	178	14	105	57	24,8	26,8	—	—	2	—	—	11	4	31	17	16	55	2
Hof	30 398	105	5	44	22	17,4	22,3	—	—	3	—	—	3	3	6	6	4	25	4
Ingolstadt	23 531	68	—	63	39	32,1	29,3	—	—	2	—	2	5	3	29	7	6	21	1
Kaiserslautern	44 293	138	4	66	29	17,9	19,5	1	—	—	—	1	12	5	15	7	6	30	2
Kempten	18 815	45	—	38	11	24,2	26,3[7]	4	—	—	—	—	6	8	3	2	2	16	1
Landau	15 890	27	1	22	9	16,6	. [2]	—	—	—	—	—	1	—	4	2	2	16	1
Landshut	22 102	51	—	44	19	23,9	25,5	—	—	1	—	—	2	2	9	9	9	29	1
Ludwigshafen	51 823	267	3	104	61	24,1	24,6	—	1	1	2	—	7	12	32	5	5	43	6
München	466 934	1378	44	1042	587	26,8	26,2	3	1	16	1	—	107	55	403	67	62	436	20
Neustadt a./Haardt	18 066	53	1	21	10	13,9	. [4]	—	—	—	—	—	2	1	4	2	2	12	2
Nürnberg	217 942	867	41	567	359	31,2	24,3	—	—	3	—	—	59	44	211	72	68	241	9
Passau	18 080	28	1	39	8	25,9	26,6	—	—	1	1	—	5	3	5	—	—	24	—
Pirmasens	27 761	130	3	69	40	29,8	24,4[5]	4	—	3	—	—	5	4	24	20	19	28	1
Regensburg	45 098	112	2	90	41	23,9	28,5	—	—	1	—	—	4	3	25	11	10	57	—
Speyer	20 378	53	1	47	25	27,7	23,0	—	—	1	—	1	6	4	17	5	4	17	1
Straubing	17 190	41	1	53	31	37,0	. [4]	—	—	—	—	—	7	1	22	5	5	20	3
Würzburg	75 991	180	5	141[9]	42	22,3[9]	24,3	—	1	—	—	—	13	12	13	13	13	97	5
Königreich Sachsen.																			
Annaberg	15 086	36	2	25	13	19,9	20,2[6]	—	—	—	—	—	1	—	6	6	6	17	1
Bautzen	25 658	55	1	31	8	14,5	20,3	—	1	1	—	—	3	—	2	1	—	23	1
Chemnitz	[17] 202 139	686	19	422	240	25,1	29,7	3	—	5	5	—	34	18	20	16	14	327	10
Crimmitschau	23 998	50	3	35	22	17,5	27,8	—	—	—	1	—	—	1	2	1	1	29	2
Döbeln	17 913	58	1	30	12	20,1	20,5[6]	—	—	—	—	—	5	—	15	15	14	10	—
Dresden	397 906	1080	46	591[10]	121	17,8[10]	21,3	1	3	4	1	1	75	12	94	42	41	373	27
Freiberg	29 589	80	4	48	19	19,5	26,3	—	—	—	—	—	4	3	4	3	2	33	4
Glauchau	26 298	67	4	54	28	24,6	28,1	—	—	—	—	—	4	—	14	14	14	35	1
Leipzig	440 341	1298	49	784	362	21,4	22,2	8	7	13	5	1	65	95	170	38	38	402	18
Löbtau	24 789	139	4	51	37	24,7	26,0[6]	—	—	—	1	1	1	1	14	13	13	33	—
Meerane	23 652	77	4	57	33	28,9	29,9	—	—	—	—	1	3	—	10	8	8	42	1
Meißen	19 686	56	4	26	17	15,8	23,5	—	—	—	—	1	3	—	10	5	5	12	—
Mittweida	15 438	43	1	25	14	19,4	. [1]	—	—	—	—	—	2	—	7	6	6	16	—
Pirna	17 338	45	2	31[11]	15	21,5[11]	24,3[6]	—	—	—	—	—	5	1	6	2	2	16	3
Plauen	67 285	218	10	119	55	21,2	23,0	1	1	3	—	—	14	15	4	4	3	80	1
Reichenbach	27 092	66	2	49	27	21,7	26,3	—	1	1	—	1	3	2	4	4	4	36	1
Werdau	18 371	64	1	30	18	19,6	29,0[5]	—	—	1	—	—	3	—	—	—	—	25	1
Wurzen	16 976	49	1	25	15	17,7	23,7[6]	—	—	—	—	—	2	3	3	3	3	17	—
Zittau	30 652	74	2	49	19	19,2	20,8	—	—	4	—	—	3	3	3	3	3	34	2
Zwickau	54 168	144	6	99[12]	43	21,9[12]	25,2	—	—	—	—	—	6	3	9	7	6	76	5
Württemberg.																			
Cannstatt	25 021	82	5	45	18	21,6	22,4	—	—	—	—	—	4	4	2	2	2	35	—
Eßlingen	25 676	86	6	47	28	22,0	21,1	3	—	1	—	—	6	3	18	11	11	16	—
Gmünd	17 429	50	1	41	21	28,2	23,1	—	—	—	—	1	5	1	12	12	12	22	—
Göppingen	17 860	62	1	29	14	19,5	20,3[6]	—	—	2	—	—	1	4	9	9	9	13	—
Heilbronn	36 967	95	3	78	42	25,3	21,7	—	—	3	—	1	7	8	14	9	8	41	4
Ludwigsburg	20 577	34	2	29	12	16,9	15,9	—	—	1	—	—	3	1	9	6	6	14	1
Reutlingen	20 995	55	—	41	19	23,4	22,8	—	—	—	—	—	5	3	15	8	6	17	1
Stuttgart	156 417	328	12	187	83	14,3	19,0	—	—	2	—	—	24	8	49	48	46	101	3
Ulm	42 706	71	4	80	37	22,5	19,7	—	—	3	—	—	7	4	21	12	12	42	3
Baden.																			
Baden-Baden	15 761	29	1	32	10	24,4	. [3]	—	—	—	—	—	5	2	7	7	7	17	1
Freiburg	57 448	146	7	96[13]	30	20,1[13]	23,0	—	—	1	—	—	16	15	9	—	—	52	3
Heidelberg	38 352	113	3	80[14]	24	25,0[14]	25,2	—	—	2	1	1	6	1	9	9	9	49	11
Karlsruhe	93 495	270	5	143[15]	63	18,4[15]	19,2	—	—	1	—	—	20	5	38	32	30	71	8
Konstanz	20 653	42	—	15	4	8,7	18,7[5]	—	—	—	—	—	4	1	1	1	1	9	—
Mannheim	118 243	330	14	167	85	16,9	21,5	—	1	—	4	—	19	14	30	9	8	94	5
Pforzheim	36 420	101	3	77	35	25,4	21,6	—	—	3	2	—	7	2	14	14	14	46	3
Hessen.																			
Darmstadt	69 574	135	9	96	24	16,6	20,0	—	—	—	—	—	9	16	5	—	—	62	4
Gießen	24 439	72	3	38[16]	3	18,7[16]	24,1	—	—	3	—	—	7	3	—	—	—	23	2
Mainz	79 607	210	10	113	21	17,0	21,1	1	1	1	—	1	19	14	4	1	1	67	5
Offenbach	43 339	149	3	56	25	15,5	20,2	1	—	3	—	—	4	7	12	12	12	27	2
Worms	38 154	115	2	49	17	15,4	23,5	—	—	2	—	—	3	—	5	5	4	36	3

[1]) Nimmt seit 1900 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. 1899. — [3]) Desgl. 1898. — [4]) Desgl. 1897. — [5]) Durchschnitt 1889/98. — [6]) Desgl. 1895/97. — [7]) Desgl. 1891/95. — [8]) Ohne die im Krankenhause Gestorbenen 17 = 12,9 ‰. — [9]) Ohne Ortsfremde 129 = 20,4 ‰. — [10]) Desgl. 538 = 16,2 ‰. — [11]) Desgl. 27 = 18,7 ‰. — [12]) Desgl. 91 = 20,2 ‰. — [13]) Desgl. 81 = 16,9 ‰. — [14]) Desgl. 62 = 19,4 ‰. — [15]) Desgl. 131 = 16,8 ‰ — [16]) Desgl. 21 = 10,3 ‰. — [17]) Am 1. Oktober 1900 ist der Vorort Kappel in Chemnitz eingemeindet worden.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mecklenb. - Schwerin.																			
Güstrow	20 249	35	1	18	5	10,7	18,5[3]	—	1	—	—	—	3	1	3	3	3	8	2
Rostock	54 687	131	4	89	23	19,5	20,4	—	—	3	3	—	6	13	5	5	5	59	—
Schwerin	38 948	68	2	44	7	13,6	18.6	—	—	—	—	—	2	3	2	2	2	36	1
Wismar	18 744	50	2	27	10	17,3	20,3	—	4	—	2	—	3	1	—	—	—	17	—
Großherzogthum Sachsen.																			
Apolda	20 725	48	1	27	8	15,6	23,6	—	—	—	—	—	2	5	9	4	—	10	1
Eisenach	27 045	96	3	50	18	22,2	18,9	—	—	1	—	—	2	5	4	4	4	37	1
Jena*	17 378	65	—	27	12	18,6	14,7[2]	—	—	—	—	—	2	4	11	11	11	6	4
Weimar	28 368	51	—	22	11	9,3	18,6	—	—	—	—	—	—	—	4	4	4	17	1
Uebr. Bundesstaaten.																			
Altenburg	35 429	91	5	59[6]	19	20,0[6]	27,0	—	1	—	1	—	2	9	4	2	2	41	1
Bernburg	36 087	106	1	63	16	20,9	23,4	—	—	—	—	—	10	6	13	13	10	30	4
Braunschweig	128 354	333	8	211	78	19,7	22,1	—	—	1	2	—	29	24	42	12	12	103	10
Bremen	151 749	384	14	256	100	20,2	18,8	8	7	1	2	1	29	19	46	6	6	131	12
Bremerhaven	20 153	51	1	27	7	16,1	18,7[4]	—	—	1	—	—	3	—	2	2	2	18	3
Cöthen	22 526	57	—	30	8	16,0	20,5	—	—	—	—	—	3	2	3	3	2	21	1
Delmenhorst	15 498	60	2	38	15	29,4	. [1]	2	—	1	—	—	4	2	13	12	12	12	4
Dessau	49 837	154	1	67	27	16,1	22,5	1	—	1	3	—	4	9	11	9	9	38	—
Gera	47 160	138	5	77	44	19,6	27,0	1	—	—	—	—	7	4	27	27	21	37	1
Gotha	33 769	79	2	46	15	16,3	19,4	—	—	—	—	—	3	4	6	3	3	30	3
Greiz	24 271	58	1	35	18	17,3	22,4	—	—	—	—	—	1	1	16	8	8	16	1
Hamburg	673 794	1708	66	880	298	15,7	24,7	1	9	20	2	6	106	85	86	16	13	523	42
Koburg	20 136	40	1	26	7	15,5	19,9	—	—	—	—	—	1	2	4	4	3	18	1
Lübeck	76 135	189	7	99	22	15,6	19,6	—	—	4	2	—	10	9	6	4	4	65	3
Oldenburg*	24 354	49	2	41	6	20,2	24,2	—	—	2	—	—	3	3	3	1	1	30	—
Wolfenbüttel	17 352	33	—	24	9	16,6	18,9[3]	—	—	—	—	—	4	1	13	13	9	6	—
Zerbst	17 770	47	2	41	16	27,7	23,0	—	—	1	—	—	5	2	10	10	10	22	1
Elsaß-Lothringen.																			
Colmar	35 662	103	4	75	35	25,2	25,2	—	—	—	1	1	7	3	24	10	10	37	2
Hagenau	18 870	39	—	18	10	11,4	15,1[5]	—	—	—	—	—	5	1	8	4	4	3	1
Metz	58 987	123	4	75	17	15,3	19,8	—	—	—	3	—	10	7	9	—	—	42	[7]4
Mülhausen	88 573	285	11	157	69	21,3	23,4	3	—	1	3	—	13	16	56	56	53	57	8
Straßburg	147 009	362	10	239	84	19,5	23,5	6	2	1	3	—	21	17	69	65	58	115	5

Sterblichkeit in einigen größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Europa.																			
Athen, September	122 053	.	3	184	47	18,1	.	—	4	1	11	1	24	14	37	18	16	88	4
Aussig, 30./9.-27./10.	40 700	96	7	42	17	13,4	.	2	—	1	—	—	8	2	2	2	.	24	3
Basel, Juli	106 443	318	10	170	59	19,2	.	4	—	1	—	—	25	12	[8]33	.	.	84	11
Bern, Juli	56 365	173	11	123	28	26,2	.	10	—	3	1	—	15	5	[8]12	.	.	66	11
Bordeaux	256 906	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brünn, 30./9.-27./10.	105 958	194	9	175	32	21.5	.	—	—	2	3	1	40	14	—	—	.	113	2
Bukarest, 30./9.-27./10.	282 071	621	21	391	109	18,0	.	—	11	17	8	5	55	41	41	.	.	213	.
Genf, Juli	92 969	175	7	138	19	17,8	.	—	—	—	2	—	25	7	[8]12	.	.	78	14
Graz, 30./9.-27./10.	126 756	296	27	243	66	24,9	.	—	—	1	2	1	52	12	2	2	.	158	15
Haag, April	205 328	481	19	275	74	16,1	.	7	—	4	—	—	28	42	25	—	.	164	5
Innsbruck, 30./9.-27./10.	25 474	24	—	42	7	21,4	.	—	—	—	—	—	7	1	5	5	.	29	—
Le Havre	118 478	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lille	215 550	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Linz, 30./9.-27./10.	53 752	139	5	112	28	27,1	.	—	—	5	1	—	14	6	2	2	.	80	4
Mailand, September	492 571	1086	78	670	129	16,3	.	5	1	11	43	—	67	46	85	.	.	397	15
Marseille	447 344	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nancy	96 148	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Pilsen, 30./9.-27./10.	69 107	153	8	86	26	16,2	.	—	2	2	—	1	16	5	—	—	.	58	2
Rotterdam, April	319 866	1031	35	465	129	17,4	.	5	1	7	3	1	47	71	27	—	.	293	10
Toulon	95 201	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Utrecht, September	102 040	271	13	114	39	13,4	.	—	—	—	6	.	10	4	25	.	.	69	—
Zürich, Juli	165 689	466	19	298	101	21,6	.	—	—	3	10	3	30	14	[8]67	.	.	156	15
Andere Welttheile.																			
Alexandrien, 3./9.-30./9.	319 766	1000	40	830	306	33,7	.	—	—	12	13	3	66	6	264	—	—	453	13
Buenos Aires, Septb.	810 554	2565	115	1378	280	20,4	.	41	24	28	13	9	148	247	101	—	—	728	39
Kairo, 3./9.-30./9.	570 062	1819	90	1275	454	29,1	.	32	—	18	5	6	83	34	300	—	—	766	31
New Orleans, Septb.	300 000	.	35	491	80	19,6	.	—	4	4	9	1	53	31	32	9	.	330	27
Rio de Janeiro, August	779 000	1198	77	1108	166	17,1	.	1	—	—	5	—	243	102	73	.	.	670	14
San Franzisko	360 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

1) Nimmt seit 1900 an der Berichterstattung Theil. — 2) Durchschnitt 1896/98. — 3) Desgl. 1894/98. — 4) Desgl. 1889/98. — 5) Desgl. 1895/97. — 6) Ohne Ortsfremde 55 = 18,6 ‰. — 7) Darunter 2 Hinrichtungen. — 8) Enteritis im 1. Lebensjahre.

47. Woche vom 18. bis 24. Novbr. 1900. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	134 196	65	2	37	14	14,3	24,5	—	—	3	—	—	3	2	4	2	2	25	—
Altendorf	47 971	59	2	16	6	17,3	20,1[1])	—	1	—	—	—	1	1	1	—	—	12	—
Altona	153 873	73	5	51	20	17,2	22,9	—	2	4	2	—	1	10	6	3	2	26	—
Augsburg	87 996	51	2	32	16	18,9	27,7	—	—	—	—	—	2	2	6	2	2	21	1
Bamberg	41 695	23	—	13	5	16,2	22,8	—	1	—	—	—	1	2	3	1	1	6	—
Barmen	136 938	74	—	49	15	18,6	18,6	1	2	—	—	—	6	8	9	4	1	21	2
Berlin	1 767 605	782	38	531	137	15,6	21,3	12	13	9	2	3	78	46	38	5	5	323	7
Beuthen	46 398	42	1	30[2])	9	33,6[2])	24,7	1	8	—	—	—	1	6	3	—	—	11	—
Bielefeld	54 335	31	1	12	2	11,5	18,0	—	—	—	1	—	2	4	1	—	—	4	—
Bochum	59 562	51	2	23	4	20,1	23,5	1	1	1	—	—	2	4	—	—	—	13	1
Bonn	48 917	28	1	18[3])	5	19,1[3])	26,4	—	—	1	—	—	1	6	1	1	1	8	1
Borbeck	40 407	50	1	16	5	20,6	24,1[1])	2	1	1	—	—	1	3	—	—	—	7	1
Brandenburg	46 889	38	2	13	3	14,4	25,9	—	—	—	—	—	4	1	1	1	—	7	—
Braunschweig	128 354	78	1	31	7	12,6	22,1	—	—	1	1	—	2	7	2	—	—	17	1
Bremen	151 749	84	5	40[4])	11	13,7[4])	18,8	—	3	1	—	—	4	2	2	—	—	26	2
Breslau	412 959	279	13	200[5])	47	25,2[5])	27,9	—	—	1	—	—	30	22	13	—	—	123	11
Bromberg*	51 019	31	1	19	6	19,4	21,3	—	—	—	—	—	2	1	3	2	2	13	—
Charlottenburg	183 817	88	1	53	13	15,0	20,0	—	1	—	—	—	4	8	6	2	1	32	2
Chemnitz	202 139	152	4	84	34	21,6	29,7	2	—	4	—	—	7	4	1	1	1	61	5
Danzig	130 431	67	5	53	16	21,1	26,2	—	3	—	—	2	10	5	5	5	5	28	—
Darmstadt	69 574	32	1	26	6	19,4	20,0	—	—	—	—	—	1	6	1	—	—	17	1
Dessau	49 837	28	1	20	6	20,9	22,5	—	—	—	1	—	2	1	—	—	—	16	—
Dortmund	131 005	117	—	36	10	14,3	22,4	—	—	2	1	—	—	6	2	—	—	24	1
Dresden	397 906	226	9	118[6])	42	15,4[6])	21,3	—	3	2	1	—	16	9	9	1	1	69	9
Düsseldorf	205 056	153	5	77	23	19,5	21,7	—	1	1	—	—	8	13	2	—	—	51	1
Duisburg	80 341	68	2	44	12	28,5	23,9	2	5	1	—	—	3	9	7	3	3	15	2
Elberfeld	151 657	101	4	43	13	14,7	19,0	—	4	—	—	—	6	5	3	—	—	24	1
Elbing	49 760	39	—	46	9	48,1	27,5	—	17	—	—	—	3	2	1	1	1	23	—
Erfurt	83 042	55	3	23	7	14,4	21,3	1	—	—	—	—	4	5	—	—	—	12	1
Essen	112 496	87	2	50	17	23,1	23,2	—	11	3	—	—	4	8	4	—	—	16	4
Flensburg	44 226	29	—	18	2	21,2	21,6	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	11	—
Frankfurt a. M.	274 998	1[illegible]3	5	63	16	11,9	18,6	—	—	—	—	—	12	12	—	—	—	37	2
Frankfurt a. O.	62 301	28	2	11	5	9,2	25,1	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	7	1
Freiburg i. B.	57 448	30	1	23[7])	5	20,8[7])	23,0	3	—	1	1	—	2	2	6	1	1	8	—
Fürth	50 724	43	1	8	4	8,2	26,8	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—	4	—
Gera	47 160	25	1	17	6	18,7	27,0	—	—	—	1	—	2	2	3	3	3	7	2
M.-Gladbach	57 361	39	—	19	9	17,2	23,2	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	13	—
Gleiwitz	47 316	43	—	17	8	18,7	20,2	—	—	1	—	—	—	5	—	—	—	10	1
Görlitz	77 260	48	2	25	6	16,8	24,6	—	1	—	—	—	3	1	3	—	—	17	—
Hagen	47 704	41	1	14	5	15,3	21,5	—	—	—	—	—	3	1	1	—	—	8	1
Halberstadt	45 184	28	1	7	1	8,1	24,3	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	4	—
Halle	152 736	112	1	46[8])	16	15,7[8])	23,0	—	—	1	1	—	6	3	4	—	—	31	—
Hamburg	673 794	372	13	202	54	15,6	24,7	2	4	6	2	—	23	24	12	1	1	125	4
Hannover	241 106	126	9	67	20	14,5	19,7	—	—	4	1	—	9	7	3	—	—	42	1
Harburg	49 454	29	—	17	5	17,9	22,9	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	12	—
Hildesheim	44 358	21	—	9	—	10,6	21,2	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	5	—
Kaiserslautern	44 293	37	1	9	1	10,6	19,5	—	—	1	1	—	3	—	—	—	—	3	1
Karlsruhe	93 495	54	—	20	5	11,1	19,2	—	—	—	—	—	—	3	1	1	1	16	—
Kassel	101 300	68	3	39	13	20,0	17,3	—	3	1	—	—	2	4	1	1	—	27	1
Kiel	100 786	62	3	26[9])	9	13,4[9])	21,6	—	—	—	—	—	2	4	2	—	—	17	1
Koblenz	42 257	18	—	17	2	20,9	19,8	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	14	1
Köln	356 405	252	5	140	56	20,4	24,9	1	—	3	4	—	14	15	6	—	—	94	3
Königsberg i. Pr.	183 273	101	5	81	28	23,0	27,2	—	7	1	5	—	7	12	4	1	1	45	—
Königshütte	52 209	59	3	28	14	27,9	26,1	4	—	2	1	—	2	4	2	2	2	13	—
Kottbus	41 482	14	1	13	4	16,3	24,1	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	9	1
Krefeld*	108 959	56	2	32	10	15,3	21,3	—	—	—	—	—	—	6	5	3	3	20	1
Leipzig	440 341	294	12	139	46	16,4	22,2	2	3	3	2	—	18	15	12	1	1	80	4
Liegnitz	56 053	31	1	23	7	21,3	27,5	—	—	2	—	—	1	7	3	—	—	10	—
Linden*	43 015	47	2	14	10	16,9	32,5	—	—	1	—	—	—	3	—	—	—	10	—
Ludwigshafen	51 823	61	—	11	6	11,0	24,6	—	—	—	—	—	1	2	1	—	—	7	—
Lübeck	76 135	36	—	25	1	17,1	19,6	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	18	1
Magdeburg	225 598	122	5	68	20	15,7	24,4	3	—	2	1	—	13	6	4	1	1	38	1
Mainz	79 607	39	1	20	5	13,1	21,1	—	—	—	1	—	3	4	2	1	1	10	—
Mannheim	118 243	78	2	37	16	16,3	21,5	2	—	2	—	1	3	7	3	1	1	17	2
Metz	58 987	29	1	18	4	15,9	19,8	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	15	—
Mülhausen i. E.	88 573	43	1	18	5	10,6	23,4	—	—	—	—	—	2	2	3	3	3	11	—

Wegen der Bedeutung des Zeichens *, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 233.

1) Durchschnitt 1889/98. — 2) Ohne Ortsfremde 29 = 32,5 ‰. — 3) Desgl. 15 = 15,9 ‰. — 4) Desgl. 38 = 13,0 ‰. — 5) Desgl. 178 = 22,4 ‰. — 6) Desgl. 108 = 14,1 ‰. — 7) Desgl. 18 = 16,3 ‰. — 8) Desgl. 43 = 14,6 ‰. — 9) Desgl. 24 = 12,4 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülheim a. Rh.* .	40 589	.	.	.	.	.	25,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
München	466 934	316	13	203	96	22,6	26,2	1	—	2	—	—	22	26	31	2	1	117	4
Münster	64 015	46	1	19	5	15,4	23,8	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	14	1
Nürnberg	217 942	200	8	100	41	23,9	24,3	1	—	5	—	—	18	16	7	4	3	50	3
Offenbach.	43 339	53	1	14	5	16,8	20,2	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	9	—
Osnabrück	49 628	25	—	6	1	6,3	19,9	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	4	—
Plauen i. V. . . .	67 285	43	1	27	9	20,9	23,0	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	20	—
Posen.	108 075	86	2	44	15	21,2	26,8	—	—	—	—	—	8	3	2	2	1	30	1
Potsdam	62 482	23	—	23[3])	4	19,1[3])	22,0	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	16	—
Regensburg	45 098	22	—	15	5	17,3	28,5	—	—	—	—	—	2	1	1	1	1	11	—
Remscheid	53 617	26	2	12	4	11,6	20,0	—	—	—	—	—	2	—	1	1	1	9	—
Rixdorf*	79 341	65	1	25	12	16,4	26,8[1])	—	—	—	—	—	1	5	5	—	—	14	—
Rostock	54 687	27	1	28	7	26,6	20,4	—	—	—	1	—	—	4	1	1	1	20	2
Schöneberg*	89 875	37	1	22	13	12,7	15,4[2])	—	—	1	—	—	—	4	2	—	—	15	—
Solingen.	44 789	31	—	14	3	16,3	22,3	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	9	1
Spandau.	65 443	43	1	19	6	15,1	23,9	2	—	—	—	—	—	3	1	1	—	13	—
Stettin	197 111	162	1	57	20	15,0	26,0	1	—	—	—	—	5	10	4	2	2	36	1
Straßburg i. E. . .	147 009	84	4	52	18	18,4	23,5	2	1	1	2	—	5	9	5	5	4	25	2
Stuttgart	156 417	64	1	40	15	13,3	19,0	—	1	—	—	—	3	2	3	2	2	29	2
Trier	44 056	23	1	14	4	16,5	22,2	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	11	—
Ulm	42 706	21	—	13	7	15,8	19,7	1	—	—	—	—	1	—	3	—	—	8	—
Wiesbaden.	83 166	37	2	15	2	9,4	18,7	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	11	1
Würzburg	75 991	47	—	31[4])	7	21,2[4])	24,3	—	—	—	—	—	1	3	1	1	1	25	1
Zwickau.	54 168	40	4	21	6	20,2	25,2	—	—	1	—	—	3	3	3	3	2	10	1

Woche vom 18. bis 24. November 1900. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam b. 17. Novbr.	518 478	320	13	164	33	16,4	.	11	1	1	—	1	20	30	7	—	—	89	
Antwerpen b. 17. Novbr.	293 111	151	5	66	13	11,7	.	1	—	—	3	—	10	9	2	—	.	40	1
Brüssel	210 065	77	2	61	15	15,1	.	1	—	1	—	—	10	10	5	.	.	34	—
Budapest bis 17. Novbr..	685 340	451	7	212	42	16,1	.	3	8	4	4	1	38	28	13	.	.	107	6
Christiania	226 423	177	5	57	13	13,1	.	—	—	—	—	—	10	7	5	.	.	32	3
Edinburg	302 262	131	.	98	18	16,9	.	2	—	1	—	.	7	.	[6])1	.	.	87	.
Glasgow	743 585	432	.	308	.	21,5	.	1	5	2	.	.	.	[5])17	[6])7	.	.	276	.
Kopenhagen	354 000	216	5	94	22	13,8	.	—	1	—	2	—	10	5	2	.	.	71	3
Krakau bis 17. Novbr. .	84 869	61	2	64	4	39,2	.	—	—	—	—	—	21	6	1	1	1	35	1
Lemberg bis 17. Novbr..	143 873	26	3	60	11	21,7	.	—	—	—	6	—	11	12	—	—	.	30	1
Liverpool.	634 780	429	.	267	61	21,9	.	4	2	5	.	.	.	[5])2	[6])7	.	.	228	19
London	4 589 129	2538	.	1515	351	17,2	.	21	11	22	26	5	134	186	30	1	1	1029	51
Lyon bis 10. Novbr. . .	466 028	157	10	188	.	21,0	.	1	1	—	2	1	31	29	5	.	.	111	7
Moskau bis 17. Novbr. .	988 614	.	18	492	167	25,9	.	7	14	13	5	3	58	17	58	.		317	.
New York bis 27. Oktbr. .	3 444 675	1536	113	1203	268	18,2	.	4	5	41	32	1	160	151	38	.	.	716	55
Odessa	434 600	.	6	194	57	23,2	.	7	8	3	8	—	23	6	22	15	15	110	7
Paris	2 511 629	1079	77	866	80	17,9	.	4	2	6	12	2	182	79	33	—	—	512	34
Petersburg b. 17. Novbr..	1 132 677	656	31	550	156	25,2	.	12	30	35	17	—	74	21	50	.	.	311	.
Prag und Vororte . .	393 091	169	10	165	36	21,8	.	3	—	5	4	.	30	19	7	.	.	92	5
Rom bis 20. Oktbr. . .	518 412	204	13	163	23	16,3	.	—	—	1	8	2	12	7	33	.	.	96	4
Stockholm b. 17. Novbr..	297 148	135	5	72	13	12,6	.	—	2	4	—	—	12	8	2	—	—	40	4
Triest	168 951	104	4	68	12	20,9	.	—	—	1	—	—	12	13	2	2	—	31	6
Venedig bis 17. Novbr. .	174 170	76	5	61	9	18,2	.	—	-	—	1	—	4	11	5	.	.	36	4
Warschau bis 10. Novbr.	645 848	488	19	357	90	27,2	.	7	22	12	9	8	31	40	30	.	.	192	6
Wien	1 673 688	806	67	608	171	18,9	.	17	2	16	—	3	103	92	52	—	—	311	18

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 641 abgedruckt.)

Für die Woche vom 18. bis 24. November 1900.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu												
	Berlin[8])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	25	—	—	—	—	—	9	—	1	—	-	—	5
Scharlach	18	2	—	2	—	1	1	—	—	—	1	—	10
Diphtherie u. Croup .	33	2	3	4	5	11	8	—	4	3	2	1	11
Unterleibstyphus . .	3	2	5	—	—	1	1	3	—	1	—	3	6
Brechdurchf. inkl. Ruhr	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Kindbettfieber . . .	3	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1
Wechselfieber. . . .	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	7
Rose	7	1	6	—	2	—	1	—	8	—	—	—	3
Syph. inkl. Gonorrhöe	52	15	15	1	17	15	15	3	44	26	10	20	79
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	30	3	4	—	4	10	5	3	10	6	1	1	15
Lungenschwindsucht .	35	—	14	1	11	5	1	7	29	9	6	8	22
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	72	3	29	13	10	16	5	5	43	5	2	11	24
Akuter Darmkatarrh .	7	—	7	—	2	—	2	—	6	—	—	1	4
Chron. Alkoholismus	22	—	1	1	—	2	—	4	2	1	1	—	21
Ak. Gelenkrheumatism.	17	6	14	2	3	5	3	1	14	—	2	13	13
And. rheumat. Krankh.	15	—	10	4	2	9	2	4	15	4	1	8	10
Verletzungen. . . .	74	11	66	9	19	39	24	7	83	20	4	16	64
Alle übrigen Krankh.	462	40	319	36	120	138	94	60	277	74	36	86	381
Summe	877	85	493	67	195	253	171	97	536	149	66	169	676
Verbliebener Bestand	4085	362	2143	351	1005	978	746	392	1878	514	436	800	3342

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Mas. u. Rötheln	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	18/11.-24/11.	12	55	[7])38	76	5
Breslau . . .	desgl.	7	4	13	8	—
R.-B. Aachen . .	desgl.	8	13	12	28	—
Arnsberg . .	desgl.	26	35	61	83	5
Aurich . . .	desgl.	—	4	15	7	—
Düsseldorf . .	desgl.	53	133	192	89	6
Erfurt . . .	desgl.	19	122	6	12	1
Hannover . .	desgl.	7	19	6	19	—
Hildesheim . .	desgl.	7	69	3	21	2
Königsberg . .	desgl.	13	205	169	45	2
Lüneburg . .	desgl.	13	64	11	8	2
Marienwerder.	desgl.	11	—	55	16	4
Minden . . .	desgl.	7	—	5	29	5
Münster . . .	desgl	22	22	21	27	3
Osnabrück . .	desgl.	3	2	2	32	1
Posen. . . .	desgl.	17	67	33	25	—
Schleswig . .	desgl	11	135	94	39	4
Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
Stade . . .	desgl	5	50	2	28	2
Stettin . . .	desgl.	18	59	32	45	1
Stralsund . .	desgl	3	—	20	11	—
Trier . . .	.	.	.	.	.	.
Wiesbaden . .	19/11.-25/11.	9	73	23	43	3
Stadt München .	18/11.-24/11.	3	58	8	35	1
Nürnberg . .	desgl.	2	14	14	22	—
Hzgth. Braunschw.	desgl.	8	—	10	19	1
Reuß ä. L. . .	.		.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	6	7	6	4	—
Hamburg . .	desgl.	6	95	87	38	4

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1888/97. — [3]) Ohne Ortsfremde 22 = 18,3 ‰. — [4]) Desgl. 25 = 17,1 ‰. — [5]) Keuchhusten. — [6]) Diarrhöe. — [7]) Außerdem 5 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [8]) Die Nachweise des Krankenhauses am Urban und des St. Hedwigs-Krankenhauses fehlen.

Witterung. Woche vom 18. bis 24. November 1900.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin	18. November	6,9	5,0	752,3	75[illegible],8	757,2	9[illegible]	94	96	—	NNO	2
	19. "	5,7	4,1	759,4	760,4	761,0	96	88	91	27,2	NNO	2
	20. "	5,8	3,3	761,1	761,0	761,1	92	83	92	1,9	ONO	2
	21. "	9,7	3,6	756,1	752,2	751,9	90	80	[illegible]0	3,3	O	4
	22. "	10,1	6,9	751,0	752,7	755,3	87	80	80	—	SO-SW	2
	23. "	8,0	4,9	756,4	756,4	756,7	88	77	91	—	SW-S	1
	24. "	6,1	1,5	755,9	754,5	754,5	87	87	89	—	S-O	1
München	18. November	7,0	1,0	708,7	710,6	713,4	80	76	92	1,0	NO	1,2
	19. "	5,0	1,8	714,7	714,4	715,4	91	90	98	—	NO	1,5
	20. "	6,3	— 0,7	715,8	713,7	710,8	98	82	95	—	O	2,3
	21. "	14,9	2,1	704,6	704,8	706,5	68	56	73	—	O	[1]3,7
	22. "	9,6	3,0	713,2	714,2	715,7	87	72	79	—	SW	1,7
	23. "	7,8	2,0	715,7	714,2	713,9	87	67	86	—	Stille-NO	1,0
	24. "	5,0	0,0	711,9	711,2	711,8	96	85	80	—	NO	0,6

(Berlin: Morgens 7 Uhr, Mittags 2 Uhr, Abends 9 Uhr; Niederschlag gemessen 7 Uhr Morg. — München: Morgens 8 Uhr, Mittags 2 Uhr, Abends 8 Uhr; Niederschlag gemessen 8 Uhr Morg.)

[1]) Föhnsturm im Gebirge.

Hierzu gerichtl. Entsch. a. d. Gebiete d. ö. Gesundheitspfl. Band *III*. S. *161* bis *176*.

Anzeigen.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Für die Anzeigen verantwortlich: Ad. Thiele in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Postztgs.-Preisliste 7816) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIV. Jahrgang. **Berlin, den 12. Dezember 1900.** Nr. 50.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Vereinigte Staaten von Amerika. (S. 670.) Zufolge amtlicher Mittheilung sind am 1. November in San Franzisko 2 Pesttodesfälle bei Chinesen (Mutter und Kind) in einem Hause festgestellt, das gesundheitlich in üblem Rufe steht; am 4. November wurden dort außerhalb der Chinesenstadt 2 Pesttodesfälle unter der weißen Bevölkerung angemeldet. Man glaubt, daß vielleicht weitere Pesttodesfälle unter anderer Bezeichnung angezeigt seien. (Publ. health reports S. 2741, 2742.) Nach einer anderweitigen Angabe in demselben Blatt (S. 2818) waren auch vom 6. bis 14. Oktober in San Franzisko 2 tödtlich verlaufene Fälle von Pest vorgekommen, im Ganzen sind seit dem 7. März 23 Erkrankungen und 21 Todesfälle, seit dem 7. Juli 10 Erkrankungen und ebenso viele Todesfälle dort beobachtet.

Cholera. Britisch-Ostindien. In Kalkutta sind in der Zeit vom 28. Oktober bis 10. November 35 Personen an der Cholera gestorben.

Gelbfieber. (S. 1137.) Es gelangten zur Anzeige in Barranquilla vom 24. September bis 21. Oktober 2 Erkrankungen und 2 Todesfälle, in Port Limon vom 31. Oktober bis 4. November 2 Erkrankungen und 1 Todesfall, in Havana vom 28. Oktober bis 3. November 13 Todesfälle (vom 1. bis 31. Oktober wurden 308 Erkrankungen und 74 Todesfälle angezeigt), in Matanzas vom 7. bis 14. November 3 Erkrankungen, in Sagua am 2. November 1 Erkrankung, in Mexiko vom 15. bis 21. Oktober 1 Todesfall, in Tampico vom 15. Oktober bis 4. November 19 Erkrankungen und 6 Todesfälle, in Vera Cruz vom 21. Oktober bis 3. November 23 und 19, in Natchez (Staat Mississippi) von Mitte Oktober bis 9. November 12 und 7, in Puerto Plata auf San Domingo vom 6. Oktober bis 3. November 5 Erkrankungen. In eingehenden Berichten aus Barbados und aus Nassau auf der Insel New Providence wird ausgeführt, daß diese Häfen seit vielen Jahren durchaus frei von Gelbfieber gewesen sind. (Public health reports Nr. 45 und 46.)

Pocken. Frankreich. Nach den bulletins hebdomadaires de statistique municipale sind vom 14. Oktober bis 17. November d. J. in Paris 350 Erkrankungen und 60 Todesfälle an den Pocken zur Anmeldung gelangt[1]).

In den Hospitälern der Stadt befanden sich am 14. Oktober 124, am 10. November 190 und am 17. November 174 Pockenkranke; denselben waren innerhalb des fünfwöchentlichen Zeitraums 228 Pockenkranke zugegangen. Aus dem übrigen Seinedepartement wurden in der gleichen Zeit 121 Pockenerkrankungen gemeldet.

Nach den Monatsausweisen sind während der ersten 5 Monate des laufenden Jahres in Paris 15, während der folgenden 5 Monate (Juni bis einschl. Oktober) 100 Todesfälle an den Pocken vorgekommen, und dürfte diese Steigerung zum Theil dem Zusammenströmen großer Menschenmassen von außerhalb anläßlich der Weltausstellung zuzuschreiben sein. Die Krankheit soll besonders in den nördlichen,

---

[1]) Vgl. auch die Zahlenangaben auf der ersten bezw. zweiten Seite jeder Nummer der Veröffentlichungen.

nordöstlichen und östlichen Stadttheilen beobachtet sein.

Die Polizeipräfektur von Paris hat öffentliche Anschläge veranlaßt, in denen dem Publikum die Impfung bezw. Wiederimpfung (beide kostenlos in den betreffenden öffentlichen Anstalten) als Mittel gegen die Weiterverbreitung der Krankheit in Erinnerung gebracht und die Wiederimpfung allen seit länger als 6 Jahren nicht geimpften Personen dringend empfohlen wird.

Trichinose. Preußen. Reg.-Bez. Merseburg.[1]) Die Trichinenepidemie in Sangerhausen ist erloschen; seit dem 30. August ist kein neuer Erkrankungsfall zur Kenntniß gekommen. Im Ganzen sind 67 Erkrankungsfälle gemeldet, 52 bei männlichen, 15 bei weiblichen Personen. Ein Todesfall ist nicht eingetreten. Die Diagnose ist gesichert durch den Nachweis einer lebenden, noch nicht verkapselten Trichine in einem einer Erkrankten entnommenen Muskelstückchen. Die weiteren Ermittelungen haben bestimmt als Ausgangspunkt der Epidemie die Schlächterei von B. W. in Sangerhausen erweisen lassen.

Der Trichinenschauer hat sich insofern einer nachweisbaren Pflichtwidrigkeit schuldig gemacht, als er das Fleisch zur Untersuchung nicht selbst entnommen hatte. Er ist deshalb, da im Uebrigen sein Schaubuch mit dem Schlachtbuche des Fleischers W. übereinstimmend befunden ist, auf Grund des § 13 der für den Regierungsbezirk Merseburg erlassenen, die Trichinenschau betreffenden Polizeiverordnung vom 31. Oktober 1882 bestraft worden.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Odessa 10, Paris 17, Warschau 32, Kalkutta 8 Todesfälle; Paris 109, Petersburg 47, Warschau (Krankenhäuser) 41 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 2 Todesfälle; **Tollwuth:** Moskau 1 Todesfall; **Milzbrand:** Hamburg, Lübeck, New York je 1 Todesfall; **Varizellen:** Nürnberg 35, Budapest 75, Prag 43, Wien 150 Erkrankungen; **Rothlauf:** Wien 32 Erkrankungen; **epidemische Ohrspeicheldrüsenentzündung:** Wien 28 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 4, Breslau 3, London 14, Moskau 6, Paris 4, Petersburg 7 Todesfälle; Kopenhagen 73 Erkrankungen; **Keuchhusten:** London 21 Todesfälle; Nürnberg 30, Wien 40 Erkrankungen; **Lungenentzündung:** Warschau (Krankenhäuser) 27 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15 %): in Altendorf, Bochum, Königshütte — Erkrankungen kamen zur Meldung in Berlin 40, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 93, Düsseldorf 212, Erfurt 110, Königsberg 198, Schleswig 160, Hamburg 205, Budapest 208, Edinburg 113, Kopenhagen 94, New York 47, Petersburg 84, Wien 884 — desgl. an **Scharlach** (1886/95: 0,91 %): in Altendorf, Beuthen, Elbing — Erkrankungen wurden angezeigt in Berlin 41, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 106, Düsseldorf 147, Königsberg 117, in Hamburg 75, Budapest 47, Edinburg 29, Kopenhagen 34, London (Krankenhäuser) 279, New York 101, Paris 50, Petersburg 95, Stockholm 32, Wien 61 — desgl. an **Diphtherie und Croup** (1886/95: 4,27 %): in Altendorf, Offenbach — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 64, im Reg.-Bez. Düsseldorf 107, in Nürnberg, Hamburg je 28, London (Krankenhäuser) 173, New York 226, Paris 48, Petersburg 119, Stockholm 64, Wien 46 — desgl. an **Unterleibstyphus** (1886/95: 0,75 %): in Krefeld — Erkrankungen kamen zur Anzeige in London (Krankenhäuser) 55, New York 105, Paris 55, Petersburg 166.

[1]) Vgl. S. 942.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Schweden. Die Regierung hat mittels Bekanntmachung vom 23. November Kobe für pestverseucht, dagegen Glasgow, Port Said und Rosario für pestfrei erklärt (vgl. S. 136, 510, 898). —

Norwegen. Durch Königliche Verordnung vom 29. November ist Kobe für pestverseucht erklärt; gegenüber den Herkünften dieses Ortes sind die Quarantänevorschriften des Gesetzes vom 12. Juli 1848 und der Verordnung vom 13. Oktober 1900 (vgl. S. 1116) in Kraft gesetzt. Durch die gleiche Verordnung sind die Städte Glasgow, Smyrna und Sydney, die Häfen in Paraguay sowie Neu-Kaledonien für pestfrei erklärt. —

Rumänien. Zufolge einer Mittheilung vom 3. Dezember hat die Regierung die 2tägige Quarantäne für die Herkünfte von Glasgow (S. 1118) aufgehoben; dieselben unterliegen nur noch einer ärztlichen Besichtigung. —

Bulgarien. Durch Verordnung vom 29. November ist die Stadt Glasgow (S. 898) vom 14. dess. Mts. ab für pestfrei erklärt worden. —

Portugal. Durch Ministerialverfügung vom 29. November ist bestimmt, daß Herkünfte aus Paraguay den Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung der Beulenpest wiederum zu unterwerfen sind (vgl. S. 1088). —

Malta. Im Verfolg der Bestimmungen vom 15. November (Veröff. S. 1162) hat der Gouverneur am 23. November Folgendes bestimmt:

With reference to Government Notice No. 243 of the 15th November 1900 by which restrictions were imposed against arrivals from Glasgow and Alexandria to operate for a period of 20 days from the last case of plague officially reported to this Government, His Excellency the Governor is hereby pleased to notify that instructions have been given to the Collector of Customs to issue in future departmental notices informing the public of the date on which, by the operation of similar clauses in quarantine notices, restrictions against any infected country or port may be raised.

Mit Bezug hierauf hat der Zollamtsvorsteher unter dem 24. November bekannt gemacht, daß die Quaran-

tänemaßnahmen gegen Herkünfte von Glasgow (S. 967) vom 24. ab aufgehoben sind.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Verordnungen, betr. das Arzneibuch für das Deutsche Reich, vierte Ausgabe.

Im Anschluß an eine Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 30. Juni 1900 (s. Veröff. 1900 S. 727) ist neben der Bestimmung über das Inkrafttreten des neuen Arzneibuchs Nachstehendes erlassen worden:

Sachsen. Verordnung des Kgl. Ministeriums des Innern. Vom 20. Oktober 1900. (Ges.= u. Verordn.=Bl. 1900 S. 920.)

§ 1. Vom 1. Januar 1901 ab haben die Apotheker des Landes von den in dem neuen Arzneibuche aufgeführten Arzneimitteln mindestens die in der Beilage unter ⊙ verzeichneten jederzeit vorräthig zu halten.

Sie sind aber verpflichtet, auf Verlangen des Arztes nicht nur die übrigen in dem Arzneibuche enthaltenen, sondern auch solche Arzneimittel zu fertigen beziehentlich zu liefern, welche darin nicht aufgeführt sind.

Auch müssen in jeder Apotheke die in dem neuen Arzneibuche Anlage I Seite 415 bis 430 verzeichneten Reagentien und volumetrischen Lösungen, sowie die dazu erforderlichen Instrumente und Apparate vorhanden sein.

§ 2. Die Apotheker sind dafür verantwortlich, daß die in ihren Apotheken vorhandenen Arzneimittel sämmtlich von guter und echter Beschaffenheit sind und, soweit sie sich in dem Arzneibuche aufgeführt finden, den darin gegebenen Vorschriften hinsichtlich ihrer Güte und Zusammensetzung genau entsprechen, widrigenfalls sie nach Befinden außer der Konfiskation der untauglich oder vorschriftswidrig befundenen Vorräthe noch verhältnißmäßige Ahndung zu erwarten haben.

§ 3. Die Apotheker dürfen zwar diejenigen chemischen und pharmazeutischen Präparate, welche sie selbst zweckmäßig anzufertigen behindert sind, aus anderen Apotheken, chemischen Fabriken oder Drogenhandlungen entnehmen, sind aber für die Reinheit und Güte der angekauften Präparate verantwortlich.

§ 4. Wenn bei Fertigung eines Rezeptes Zweifel oder Bedenken rücksichtlich der Zusammensetzung oder der angeordneten Dosis eintreten, so ist der Apotheker verpflichtet, zuvörderst von dem Arzte, der es verschrieben hat, unter Hinweis auf die Tabelle A auf Seite 431 bis 434 des Arzneibuches Aufschluß darüber einzuziehen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen sind, soweit dabei nicht das Mandat vom 30. September 1823, den Verkauf von Arzneiwaaren betreffend, maßgebend ist, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ, welche im Wiederholungsfalle bis zum doppelten Betrag erhöht werden kann, zu ahnden.

§ 6. Das Mandat vom 17. Oktober 1820, das Apothekenwesen betreffend (Gesetzsammlung S. 161 ff.), bleibt unberührt, jedoch soll dasjenige, was in diesem Mandate in Bezug auf das darin angegebene Dispensatorium bestimmt ist, vom 1. Januar 1901 ab von dem Arzneibuche für das Deutsche Reich gelten.

Auch bewendet es bei der durch Verordnung vom 9. Dezember 1890 getroffenen Bestimmung, wonach den Apothekern das Vorräthighalten von 500 g des Liquor ferri sulfurici oxydati von 1,428 bis 1,430 spezifischem Gewicht und 150,0 g Magnesia usta behufs Darstellung des Antidotum Arsenici nach der Vorschrift der Pharmacopea Germanica editio altera pag. 27 anzuempfehlen ist.

⊙

Verzeichniß

der in allen Apotheken vorräthig zu haltenden Arzneimittel.

Acetanilidum. Acetum. Acetum Scillae. Acidum aceticum dilutum. Acidum arsenicosum. Acidum benzoïcum. Acidum boricum. Acidum carbolicum. Acidum carbolicum liquefactum. Acidum citricum. Acidum formicicum. Acidum hydrochloricum. Acidum nitricum. Acidum phosphoricum. Acidum salicylicum. Acidum sulfuricum. Acidum sulfuricum dilutum. Acidum tannicum. Acidum tartaricum. Adeps Lanae anhydricus. Adeps suillus. Aether. Aether aceticus. Aether pro narcosi. Alcohol absolutus. Aloë. Alumen. Alumen ustum. Ammoniacum. Ammonium bromatum. Ammonium chloratum. Amygdalae amarae. Amygdalae dulces. Apomorphinum hydrochloricum. Aqua Amygdalarum amararum. Aqua Calcariae. Aqua chlorata. Aqua Cinnamomi. Aqua destillata. Aqua Foeniculi. Aqua Menthae piperitae Argentum nitricum. Asa foedita. Atropinum sulfuricum. Balsamum Copaivae. Balsamum Peruvianum. Bismutum subgallicum Bismutum subnitricum. Bismutum subsalicylicum. Borax. Bulbus Scillae. Calcaria chlorata Calcium carbonicum praecipitatum. Calcium phosphoricum. Calcium sulfuricum ustum. Camphora. Cantharides. Carbo Ligni pulveratus. Carrageen. Catechu. Cera alba. Cera flava. Cereoli. Cerussa. Cetaceum. Charta sinapisata. Chininum ferro-citricum. Chininum hydrochloricum. Chininum sulfuricum. Chloralum hydratum. Chloroformium. Cocainum hydrochloricum. Coffeïnum. Collodium. Cortex Aurantii Fructus. Cortex Cascarillae. Cortex Chinae. Cortex Cinnamomi. Cortex Frangulae. Cortex Granati. Cortex Quercus. Cresolum crudum. Crocus. Cubebae. Cuprum sulfuricum. Elixir Aurantiorum compositum. Emplastrum adhaesivum. Emplastrum Cantharidum ordinarium. Emplastrum Lithargyri. Emplastrum Lithargyri compositum. Extractum Absinthii. Extractum Aloës. Extractum Belladonnae. Extractum Cardui benedicti. Extractum Cascarillae. Extractum Chinae spirituosum. Extractum Colocynthidis. Extractum Ferri pomatum. Extractum Filicis. Extractum Gentianae. Extractum hydrastis fluidum. Extractum Hyoscyami. Extractum Opii. Extractum Rhei. Extractum Rhei compositum. Extractum Secalis cornuti. Extractum Strychni. Extractum Taraxaci. Extractum Trifolii fibrini. Ferrum carbonicum saccharatum. Ferrum lacticum, Ferrum oxydatum saccharatum. Ferrum pulveratum. Ferrum sulfuricum. Flores Arnicae. Flores Chamomillae. Flores Cinae. Flores Sambuci. Flores Tiliae. Flores Verbasci. Folia Digitalis. Folia Farfarae. Folia Menthae piperitae. Folia Salviae. Folia Sennae. Folia Uvae Ursi. Formaldehydum solutum. Fructus Anisi. Fructus Colocynthidis. Fructus Foeniculi. Fructus Juniperi. Fructus Papaveris immaturi Galbanum. Gelatina alba. Glycerinum. Gossypium depuratum. Gummi Arabicum. Herba Absinthii. Herba Conii. Herba Hyoscyami. Herba Serpylli. Hirudines. Hydrargyrum bichloratum Hydrargyrum chloratum. Hydrargyrum chloratum vapore paratum. Hydrargyrum oxydatum. Hydrargyrum praecipitatum album. Jodoformium. Jodum. Kali causticum fusum. Kalium bicarbonicum. Kalium bromatum. Kalium carbonicum. Kalium chloricum. Kalium jodatum. Kalium nitricum. Kalium permanganicum. Kreosotum. Lichen islandicus. Lignum Guajaci. Liquor Aluminii acetici. Liquor Ammonii acetici. Liquor Ammonii caustici. Liquor Cresoli saponatus. Liquor Ferri sesquichlorati. Liquor Kalii acetici. Liquor Kalii arsenicosi. Liquor Plumbi subacetici. Lycopodium. Magnesia usta. Magnesium carbonicum. Magnesium sulfuricum. Manna. Mel depuratum. Morphinum hydrochloricum. Myrrha. Natrium benzoicum. Natrium bicarbonicum. Natrium carbonicum. Natrium carbonicum siccum. Natrium

nitricum. Natrium salicylicum. Natrium sulfuricum. Natrium sulfuricum siccum. Oleum Amygdalarum. Oleum Anisi. Oleum Cacao. Oleum camphoratum. Oleum Cinnamomi. Oleum Citri. Oleum Crotonis. Oleum Foeniculi. Oleum Hyoscyami. Oleum Jecoris Aselli. Oleum Lauri. Oleum Lini. Oleum Menthae piperitae. Oleum Nucistae. Oleum Olivarum. Oleum Papaveris. Oleum Ricini. Oleum Sinapis. Oleum Terebinthinae. Opium. Oxymel Scillae. Paraffinum liquidum. Paraffinum solidum. Pastilli Hydrargyri bichlorati. Pastilli Santonini. Pepsinum. Percha lamellata. Phenacetinum. Phenylum salicylicum. Phosphorus. Pilocarpinum hydrochloricum. Plumbum aceticum. Pulpa Tamarindorum depurata. Pulvis Ipecacuanhae opiatus. Pulvis Liquiritiae compositus. Pulvus Magnesiae cum Rheo. Pyrazolonum phenyldimethylicum. Pyrazolonum phenyldimethylicum salicylicum. Radix Althaeae. Radix Colombo. Radix Gentianae. Radix Ipecacuanhae. Radix Liquiritiae. Radix Ononidis. Radix Rhei. Radix Sarsaparillae. Radix Senegae. Radix Valerianae. Resina Jalapae. Rhizoma Calami. Saccharum. Saccharum Lactis. Sal Carolinum factitium. Santoninum. Sapo medicatus. Sebum ovile. Secale cornutum. Semen Colchici. Semen Lini. Semen Sinapis. Semen Strychni. Sirupus Althaeae. Sirupus Aurantii Corticis. Sirupus Ferri jodati. Sirupus Ipecacuanhae. Sirupus Liquiritiae. Sirupus Rhei. Sirupus Rubi Idaei Sirupus Senegae. Sirupus simplex. Species laxantes. Species Lignorum. Species pectorales. Spiritus. Spiritus aethereus. Spiritus Aetheris nitrosi. Spiritus camphoratus. Spiritus Cochleariae. Spiritus Formicarum. Spiritus Juniperi. Spiritus Lavandulae. Spiritus saponato-camphoratus. Spiritus saponatus. Spiritus Sinapis Strychninum nitricum. Styrax liquidus. Succus Juniperi inspissatus. Succus Liquiritiae depuratus. Sulfonalum. Sulfur depuratum. Sulfur praecipitatum. Talcum. Tartarus boraxatus. Tartarus depuratus. Tartarus natronatus. Tartarus stibiatus. Tela depurata. Terebinthina. Theobrominum natrio-salicylicum. Tinctura Absinthii. Tinctura Aconiti. Tinctura amara. Tinctura Arnicae. Tinctura aromatica. Tinctura Aurantii. Tinctura Cantharidum. Tinctura Catechu. Tinctura Chinae. Tinctura Chinae composita. Tinctura Cinnamomi. Tinctura Digitalis. Tinctura Ferri pomata. Tinctura Jodi. Tinctura Myrrhae. Tinctura Opii crocata. Tinctura Opii simplex. Tinctura Rhei aquosa. Tinctura Rhei vinosa. Tinctura Strophanti. Tinctura Strychni. Tinctura Valerianae. Tinctura Valerianae aetherea. Tubera Jalapae. Tubera Salep. Unguentum cereum. Unguentum Hydrargyri cinereum. Unguentum Kalii jodati. Unguentum Paraffini. Unguentum Plumbi. Unguentum Zinci. Veratrinum. Vinum Colchici. Vinum Ipecacuanhae. Vinum Pepsini. Vinum stibiatum. Zincum aceticum. Zincum chloratum. Zincum oxydatum. Zincum sulfuricum.

Hessen. Verordnung des Großherzogl. Ministeriums des Innern. Vom 4. August 1900. (Amtsbl. 1900 S. 300.)

Indem wir die Anschaffung dieser Neuausgabe des Arzneibuchs für die Besitzer aller Apotheken, einschließlich der Filialapotheken und der Dispensiranstalten vorschreiben, weisen wir zugleich darauf hin, daß die Arzneimittel vom 1. Januar k. J. an nach den Anforderungen derselben hergestellt und aufbewahrt sein müssen. Bis zu dem gleichen Termin müssen auch die zur Ausführung der vorgeschriebenen Prüfungen erforderlichen Reagentien und Geräthschaften, von letzteren namentlich auch der Apparat zur Bestimmung der Schmelzpunkte und ein gutes Mikroskop mit mindestens 300facher linearer Vergrößerung vorhanden sein.

Für diejenigen Reagentien, welche in gebrauchsfähigem Zustande in dem Arzneisaale aufgestellt sind, oder welche nur bei Bedarf hergestellt werden sollen, sind besondere Standgefäße nicht erforderlich.

Die Umänderung der Aufschriften auf Standgefäße und Arzneimittelbehälter, welche mit der Bezeichnung der Mittel in der Neuausgabe nicht übereinstimmen, muß spätestens am 1. Januar 1906 vorgenommen sein.

Von der Neuaufstellung des Verzeichnisses der in den Apotheken vorräthig zu haltenden Arzneimitteln wird bis auf Weiteres abgesehen.

Braunschweig. Bekanntmachung des Herzogl. Ober-Sanitäts-Collegiums. Vom 20. September 1900.

Demnach haben von diesem Termine an die Apotheker die Arzneimittel nach den Vorschriften des neuen Arzneibuches zuzubereiten, vorräthig zu halten und zu verabfolgen, sowie auch für deren rechtzeitige Bereitstellung entsprechend der Vorschrift in § 24 des Erlasses Herzoglichen Ober-Sanitäts-Kollegiums vom 12. Dezember 1888, die Einrichtung und den Betrieb der allopathischen Apotheken betreffend, Sorge zu tragen. Aus dieser Verpflichtung ergiebt sich für sie auch die weitere der Anschaffung aller derjenigen Geräthschaften, welche hierzu erforderlich sind. Außerdem haben die Apotheker die auf S. 415 bis 426 des Arzneibuches aufgeführten Reagentien gemäß der betreffenden Bestimmung in § 4 des Erlasses vom 12. Dezember 1888, sowie sämmtliche zur vorschriftsmäßigen Prüfung der Arzneimittel erforderlichen Apparate vorräthig zu halten.

Auf eine Wiedergabe der obenbezeichneten Bekanntmachung beschränken sich:

Waldeck. Bekanntmachung des Landesdirektors. Vom 21. August 1900. (Reg.-Bl. 1900 S. 153) und

Schaumburg-Lippe. Bekanntmachung der Regierung. Vom 29. August 1900. (Ges.-Samml. 1900 S. 155.)

Braunschweig. Bekanntmachung, betr. Ausführungsbestimmungen zum Reichsgesetz vom 30. Juni 1900, die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten betr. Vom 8. November 1900. (Braunschweigische Anzeigen S. 1687.)

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. Juni d. J.[1]), die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten betr., bestimmen wir vorbehaltlich weiterer Anordnungen Folgendes:

§ 1 zu §§ 1, 3 und 5 des Reichsgesetzes.

Die in § 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen sind an die Ortspolizeibehörde zu erstatten. Die Aerzte haben sich zu den Anzeigen bei Erkrankungen u. s. w. an Cholera, Flecktyphus und Pocken des durch unsere Verfügung vom 13. Oktober 1893 Nr. 8661 vorgeschriebenen Formulars zu bedienen, bezüglich etwaiger Pestfälle aber des Formulars, welches ihnen bei drohender Pestgefahr seitens der Herzoglichen Kreisdirektionen bezw. Herzoglicher Polizeidirektion zugestellt werden wird. Die Ortspolizeibehörde hat über die angemeldeten Krankheits- und Todesfälle ein fortlaufendes Verzeichniß zu führen. Beim Wechsel des Aufenthaltsortes des Erkrankten hat die Ortspolizeibehörde des bisherigen derjenigen des neuen Aufenthaltsorts Mittheilung zu machen.

Für Krankheits- und Todesfälle, welche sich in öffentlichen Kranken-, Entbindungs-, Pflege-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt oder sein Stellvertreter ausschließlich zur Anzeige verpflichtet.

Die Anzeigepflicht nach Maßgabe des § 8 Ziff. 1 des Landesgesetzes vom 23. März 1899 Nr. 27, die Bestrafung der Polizeiübertretungen betr., wird durch das Reichsgesetz nicht berührt, soweit durch das Landesgesetz eine weitergehende Anzeigepflicht begründet wird.

§ 2 zu § 6 des Reichsgesetzes.

Die Ortspolizeibehörde hat, sobald sie durch die

[1]) Vgl. S. 673.

Anzeige oder auf anderem Wege von dem Ausbruche oder dem Verdachte des Auftretens einer der im § 1 Abs. 1 des Gesetzes genannten Krankheiten (Cholera, Flecktyphus, Pest, Pocken, Aussatz und Gelbfieber) Kenntniß erhält, den Herzoglichen Physikus und gleichzeitig auch — ausgenommen in der Stadt Braunschweig — die Herzogliche Kreisdirektion auf kürzestem Wege (telegraphisch, telephonisch oder durch Expreßboten) zu benachrichtigen. Auf die Benachrichtigung seitens der Ortspolizeibehörde und in Nothfällen, auch ohne eine solche abzuwarten, hat der Physikus sich unverzüglich an Ort und Stelle zu begeben, um die erforderlichen Ermittelungen über die Art, den Stand und die Ursache der Krankheit vorzunehmen. Die Ermittelungen sind der Herzoglichen Kreisdirektion, in der Stadt Braunschweig der Herzoglichen Polizeidirektion, alsbald mit einer Erklärung darüber, ob der Ausbruch der Krankheit festgestellt oder der Verdacht des Ausbruchs begründet ist, sowie mit einer Aeußerung über die zu ergreifenden Schutzmaßregeln mitzutheilen.

Ist nach dem Gutachten des Physikus der Ausbruch der Krankheit festgestellt oder der Verdacht des Ausbruchs begründet, so hat der Physikus auch das Herzogliche Obersanitätskollegium auf kürzestem Wege zu benachrichtigen. Die in Abs. 3 des § 6 des Gesetzes der „höheren Verwaltungsbehörde“ vorbehaltene Anordnung von Ermittelungen über jeden einzelnen Krankheits- oder Todesfall steht dem Herzoglichen Obersanitätskollegium zu.

„Untere Verwaltungsbehörde“ im Sinne des Abs. 3 des Paragraphen ist die Herzogliche Kreisdirektion, in der Stadt Braunschweig die Herzogliche Polizeidirektion.

§ 3 zu § 7 des Reichsgesetzes.

Für die polizeiliche Anordnung der Oeffnung einer Leiche ist die Herzogliche Kreisdirektion, im Nothfalle die Ortspolizeibehörde, in der Stadt Braunschweig die Herzogliche Polizeidirektion zuständig.

§ 4 zu §§ 8 und 9 des Reichsgesetzes.

Für die Anordnung der erforderlichen Schutzmaßregeln ist die Herzogliche Kreisdirektion, in der Stadt Braunschweig die Herzogliche Polizeidirektion zuständig.

Bei Gefahr im Verzuge können die zunächst erforderlichen Schutzmaßregeln sogleich durch den Physikus oder durch die Ortspolizeibehörde in vorsorglicher Weise getroffen werden.

Die Anordnungen des Physikus bezw. der Ortspolizeibehörde bleiben solange in Kraft, bis von der nach Abs. 1 zuständigen Behörde anderweite Verfügung getroffen wird.

§ 5 zu § 10 des Reichsgesetzes.

Für die Anordnung der allgemeinen amtlichen Besichtigung aller Leichen (Leichenschau) ist die Herzogliche Kreisdirektion, in der Stadt Braunschweig die Herzogliche Polizeidirektion zuständig.

§ 6 zu §§ 11 bis 21 des Reichsgesetzes.

Die Zuständigkeit für die Anordnung der in den §§ 11 bis 21 des Gesetzes vorgesehenen Schutzmaßregeln bestimmt sich, soweit nicht andere Bestimmungen getroffen sind, nach dem in § 4 Gesagten.

Wegen der Ausführung der einzelnen Maßregeln bleibt weitere Verfügung nach Maßgabe der vom Bundesrathe erlassenen und noch zu erlassenden Ausführungsvorschriften vorbehalten. Die im § 13 des Gesetzes der „höheren Verwaltungsbehörde“ vorbehaltene Anordnung über die Meldepflicht zureisender Personen steht der Herzoglichen Kreisdirektion, in der Stadt Braunschweig der Herzoglichen Polizeidirektion zu.

Dieselben Behörden üben die in § 15 Ziffer 3 der „Landesbehörde“ eingeräumte Befugniß aus.

Im Uebrigen gilt als „Landesbehörde“ im Sinne des § 15 das Herzogliche Staatsministerium, Abtheilung des Innern.

Beschwerden über die von dem Physikus oder den Polizeibehörden getroffenen Schutzmaßregeln haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 7 zu § 36 des Reichsgesetzes.

„Beamtete Aerzte“ im Sinne des Gesetzes sind die Herzoglichen Physici.

§ 8 zu § 42 des Reichsgesetzes.

Die Benachrichtigung des Kaiserlichen Gesundheitsamts von der Feststellung des Ausbruchs einer gemeingefährlichen Krankheit in einer Ortschaft hat durch die Herzogliche Kreisdirektion, in der Stadt Braunschweig durch die Herzogliche Polizeidirektion telegraphisch zu erfolgen.

§ 9. Im Allgemeinen.

„Ortspolizeibehörde“ im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist in der Stadt Braunschweig die Herzogliche Polizeidirektion, in den übrigen Städten der Vorsteher des Stadtmagistrats bezw. der Verwalter der Polizei, in den Landgemeinden der Gemeindevorsteher, in den Gemarkungen der Lokalpolizeibeamte.

Braunschweig, den 8. November 1900.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches
Staats-Ministerium.
Hartwieg.

Sachsen-Meiningen. Bekanntmachung, Maßregeln gegen Verbreitung der Tuberkulose betr.

Vom 25. August 1900. (Reg.-Bl. S. 935.)

Den Gemeindevorständen werden wir in den nächsten Tagen eine im Kaiserlichen Gesundheitsamt unter dem Titel „Tuberkulose-Merkblatt“ ausgearbeitete gemeinfaßliche Belehrung über das Wesen und die Bekämpfung der Lungenschwindsucht zugehen lassen.

Das Gesundheitsamt hat zu dieser Belehrung bemerkt:

„Die Tuberkulose namentlich in der Form der Lungenschwindsucht ist, wie bekannt, die verbreitetste und verheerendste aller Krankheiten; es giebt kein anderes menschliches Leiden, welches bis in die Neuzeit hinein Familienglück und Volkswohl in gleichem Maße geschädigt hätte. Die neuere ärztliche Wissenschaft hat indessen erkannt, daß die Krankheit, welche sie seither für unheilbar gehalten hatte, einer Besserung und selbst einer vollständigen Heilung sehr wohl zugängig ist. Nicht minder wichtig war die Erfahrung, daß die Verhütung der Tuberkulose, d. h. der Schutz vor einer Uebertragung des Krankheitskeimes und die Vernichtung des letzteren durch verhältnißmäßig einfache, mehr oder weniger Jedermann zu Gebote stehende Mittel gefördert werden kann.

Diese Kenntniß in weiteren Schichten der Bevölkerung zu verbreiten, ist der Zweck des Merkblattes.

Im Hinblick auf den gemeinnützigen Zweck des Blattes empfehlen wir den Gemeindebehörden, für dessen möglichste Verbreitung in geeigneter Weise Sorge zu tragen.

Den Orts- und Betriebskrankenkassen und den eingeschriebenen Hülfskassen, sowie den Herren Aerzten werden wir das Merkblatt gleichfalls zugehen lassen.

Von dem Merkblatt, das im Einzelnen 5 Pf. kostet, können 100 Stück zum Preise von 3 ℳ, 1000 Stück zum Preise von 25 ℳ von dem Verlage von Julius Springer in Berlin N, bezogen werden. Wir sind bereit, Bestellungen der Gemeindebehörden, Krankenkassen u. s. w. auf das Merkblatt zu sammeln und den gemeinsamen Bezug zu vermitteln.

Meiningen, den 25. August 1900.

Herzogl. Staatsministerium, Abtheilung des Innern.
M. v. Butler.

Desgleichen. Bekanntmachung, denselben Gegenstand betr.

Vom 26. August 1900. (Reg.-Bl. S. 935.)

Unter Hinweis auf die heutige Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums, Abtheilung des Innern, Maßregeln gegen Verbreitung der Tuberkulose betr., lassen wir den Lehrern und Lehrerinnen sämmtlicher Schulen das von dem Kaiserlichen Gesundheitsamt herausgegebene

„Tuberkulose-Merkblatt“

zur Beachtung und zur Empfehlung in den Schulen behufs weiterer Verbreitung der Schrift zugehen.

Meiningen, den 26. August 1900.

Herz. Staatsminist., Abth. f. Kirchen- u. Schulsachen.
v. Heim.

Schweiz. Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen.

Vom 11. Dezember 1899. (Sanit.-demogr. Wchbull. d. Schweiz 1900 S. 536.)

Der schweizerische Bundesrath, in Vollziehung von Art. 6 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1877, betreffend Freizügigkeit des Medizinalpersonals, sowie des Zusatzgesetzes vom 21. Dezember 1886, betreffend Freizügigkeit der Zahnärzte; nach Einsicht der vom leitenden Ausschuß vorgelegten revidirten Verordnung und eines Berichtes des eidgenössischen Departements des Innern, gestützt auf Art. 74 der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen, vom 2. Juli 1880, wonach er ermächtigt ist, später allfällig nothwendig werdende Aenderungen derselben innerhalb des genannten Gesetzes von sich aus vorzunehmen, beschließt:

I. Organisation des Prüfungswesens.
Prüfungssitze.

Art. 1. An den im Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 1877 bezeichneten Prüfungsorten finden folgende Prüfungen statt:

in Basel für Aerzte, Zahnärzte und Apotheker;
in Bern für Aerzte, Zahnärzte, Apotheker und Thierärzte;
in Freiburg (naturwissenschaftliche Prüfungen) für Aerzte, Zahnärzte und Thierärzte;
in Genf für Aerzte, Zahnärzte und Apotheker;
in Lausanne für Aerzte, Zahnärzte und Apotheker;
in Neuenburg (naturwissenschaftliche Prüfungen) für Aerzte und Zahnärzte;
in Zürich für Aerzte, Zahnärzte, Apotheker und Thierärzte.

Prüfungsbehörden.

Art. 2. Die zur Prüfung der Medizinalpersonen aufgestellten Behörden sind folgende:
a) ein leitender Ausschuß,
b) die Prüfungskommissionen für jeden Prüfungsort.

Leitender Ausschuß.

Art. 3. Der leitende Ausschuß wird alle 4 Jahre vom Bundesrath auf Vorschlag des Departements des Innern gewählt.

Die Mitglieder werden aus den Prüfungsorten mit vollständigen medizinischen Fakultäten genommen, und zwar ein Mitglied für jeden Prüfungsort. Sie leiten als Ortspräsidenten (vgl. Art. 7) an ihrem Prüfungsorte alle Prüfungen.

Für jedes dieser Mitglieder ist — und zwar auf dessen Vorschlag — ein am gleichen Ort wohnender Ersatzmann (Suppleant) zu wählen, welcher das betreffende Mitglied in allen seinen Funktionen vertritt.

Die Prüfungsorte ohne vollständige medizinische Fakultäten erhalten je einen Vizepräsidenten und werden einem Ortspräsidenten unterstellt, der sie im leitenden Ausschuß vertritt.

Der Direktor des eidgenössischen Gesundheitsamtes wohnt den Sitzungen des leitenden Ausschusses mit berathender Stimme bei.

Obliegenheiten desselben.

Art. 4. Der leitende Ausschuß überwacht die Prüfungen und sorgt für Gleichheit des Verfahrens; er prüft die Ausweise der sich Anmeldenden und begutachtet die von den Bundesbehörden ihm zugewiesenen Fragen. Er erstattet jährlich an den Bundesrath Bericht. Er besorgt überhaupt alle Funktionen, welche ihm durch gegenwärtige Verordnung übertragen werden.

Sitzungen desselben.

Art. 5. Der leitende Ausschuß hält seine Sitzungen in Bern.

Jedes verhinderte Mitglied soll, wo möglich, durch seinen Ersatzmann vertreten sein. Die Beschlußfähigkeit erfordert die Mehrheit der Mitglieder oder Ersatzmänner.

Der Vorsteher des Departements des Innern hat das Recht, allen Sitzungen mit berathender Stimme beizuwohnen. Er ist daher jeweilen rechtzeitig von den Sitzungen des leitenden Ausschusses, sowie von den Verhandlungsgegenständen in Kenntniß zu setzen.

Präsidium.

Art. 6. Der Präsident des leitenden Ausschusses wird vom Bundesrathe ernannt. Den Vizepräsidenten dagegen ernennt der Ausschuß selbst.

Der Präsident leitet die Sitzungen des Ausschusses; er wacht darüber, daß die Funktionen der Prüfungskommissionen an jedem Prüfungsort in gehöriger und gleichmäßiger Weise erfüllt werden; bei Dringlichkeit über zweifelhafte Fälle und über Reklamationen hat er Verfügung zu treffen, unter Vorbehalt des gegen solche Entscheide durch gegenwärtige Verordnung vorgeschriebenen Rekursrechts.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in allen genannten Obliegenheiten im Falle von Abwesenheit oder Verhinderung.

Ortspräsidenten.

Art. 7. Die Ortspräsidenten (siehe Art. 3, Lemma 3) haben folgende Obliegenheiten:

Sie empfangen die Anmeldungen der Kandidaten, entscheiden über deren Zulassung zu den Prüfungen und erstatten in allen zweifelhaften Fällen Bericht an den Präsidenten des leitenden Ausschusses.

Sie leiten den Gang der Prüfungen im allgemeinen und sind zur Ergreifung aller Maßregeln berechtigt, die zur Sicherung des guten Gangs der Prüfungen geeignet sind; sie präsidiren insbesondere bei den mündlichen Prüfungen; sie sorgen für die Abfassung der Protokolle über die verschiedenen Prüfungsverrichtungen, übersenden dieselben sofort nach beendigter Prüfungsserie an den Präsidenten des leitenden Ausschusses und besorgen die vom Reglement vorgeschriebenen Mittheilungen ans Departement (siehe Art. 13, Anmeldeliste und Prüfungsverzeichniß).

Sie führen ein alphabetisches Register über die an sämmtlichen Prüfungsorten durchgefallenen Kandidaten.

Sie vermitteln die Honorare für die Examinatoren, Abwarte 2c.

Sie ertheilen dem Präsidenten des Ausschusses auf dessen Ersuchen Auskunft über ihre Entscheide und überhaupt über alle Fragen, welche ihre Funktionen betreffen.

Bei der aus genannter Thätigkeit entspringenden Korrespondenz findet Portofreiheit nur statt für den Verkehr der Mitglieder des leitenden Ausschusses unter sich, mit den Mitgliedern der Prüfungskommissionen und mit dem eidgenössischen Departement des Innern, nicht aber mit den Examinanden oder anderen Petenten.

Art. 8. Ist ein Ortspräsident während einer Prüfungsserie oder während des größeren Theils derselben verhindert, zu funktioniren, und muß er durch seinen Suppleanten ersetzt werden, so hat er dies dem Präsidenten des leitenden Ausschusses anzuzeigen.

Art. 9. Die in Art. 3, Lemma 5, vorgesehenen Vizepräsidenten besorgen an ihrem Prüfungsorte alle Geschäfte eines Präsidenten; schicken aber die Akten an denjenigen Ortspräsidenten, welchem sie unterstellt sind.

Entschädigung des leitenden Ausschusses.

Art. 10. Die Entschädigungen der Mitglieder des leitenden Ausschusses werden wie folgt festgesetzt:

Für die Sitzungen des leitenden Ausschusses erhalten die Mitglieder die nämliche Entschädigung wie die Kommissionen der eidgenössischen Räthe.

Für ihre Mitwirkung bei den Prüfungen erhalten sie Frcs. 20 für jeden ganzen und Frcs. 10 für jeden halben Sitzungstag, wenn sie an dem Orte wohnen, wo die Prüfungen stattfinden, sonst aber Frcs. 40, bezw. Frcs. 20 für jeden ganzen oder halben Tag nothwendiger Abwesenheit von Hause und überdies Ersatz des Fahrgeldes, auf die direkteste Route vom

Wohnort bis zum Prüfungsort und umgekehrt berechnet.

Der Bundesrath bewilligt dem Präsidenten des leitenden Ausschusses für seine Bureauarbeit eine jährliche Entschädigung von Frcs. 1000 bis Frcs. 2000; jeder Ortspräsident erhält je Frcs. 10 per angemeldeten Kandidaten.

Rechnungsstellen.

Art. 11. An jedem Prüfungsorte bezeichnet das Departement des Innern eine Amtsstelle zur Inempfangnahme der Prüfungsgebühren und Ablieferung derselben an die eidgenössische Staatskasse und zur Vermittlung der Entschädigungen an die Mitglieder der Prüfungskommissionen. Alles unter der Aufsicht des Ortspräsidenten.

Das Departement setzt auf Antrag des leitenden Ausschusses die Entschädigungen dieser Amtsstellen fest.

General-Sekretär-Kassier.

Art. 12. Dem leitenden Ausschuß wird ein Beamter des Departements des Innern als General-Sekretär-Kassier beigegeben.

Demselben liegt ob:

über die Ausschußsitzungen ein Protokoll in zwei Doppeln zu führen, wovon das eine beim Departement verbleibt, das andere jeweilen dem Präsidenten des leitenden Ausschusses zugestellt wird;

die im nachfolgenden Artikel 13 bezeichneten Register zu führen und die vorgeschriebenen Abschriften auszufertigen;

die Diplome auszufertigen.

Registerführung.

Art. 13. Beim Departement des Innern werden folgende Register geführt:

a) ein Register über die an jedem Prüfungsort eingehenden Anmeldungen, respektive ertheilten Zulaßbewilligungen;

b) ein Register über die an jedem Prüfungsort ausgestellten Ausweise über die der Fachprüfung vorausgehenden Prüfungsabschnitte und die Ergebnisse der Fachprüfungen;

c) ein Register über die Diplome;

d) ein alphabetisches Register über die durchgefallenen Kandidaten.

Nach Ablauf jeder Anmeldefrist und am Ende jeder speziellen Prüfungsperiode übersendet der Ortspräsident sofort dem Departement auf dem entsprechenden Formular die zur Einregistrirung bestimmten Notizen (Anmeldeliste und Prüfungsverzeichniß).

Auch dann, wenn an einem Prüfungsort für eine angesetzte Prüfungsserie keine Anmeldung erfolgt ist, muß das eidgenössische Departement des Innern hiervon in Kenntniß gesetzt werden, welches seinerseits dem Präsidenten des leitenden Ausschusses entsprechende Mittheilung macht.

In die Prüfungsverzeichnisse sind alle Kandidaten einzutragen, welche auf den Anmeldelisten genannt worden waren, also auch die zurückgewiesenen und die vor Beginn der Prüfung zurückgetretenen.

Das Departement expedirt jeweilen eine Abschrift der Verzeichnisse a, b und d an den Präsidenten des leitenden Ausschusses.

Im Falle sich auf der eingesandten Anmeldeliste eines Ortspräsidenten Fälle von Zulassungsverweigerung verzeichnet finden, so wird von diesen das Departement sämmtlichen übrigen Ortspräsidenten entsprechende Mittheilung machen.

Prüfungskommissionen

Art. 14. Die Prüfungskommissionen sind aus Lehrern der höheren schweizerischen Lehranstalten und aus geprüften Praktikern zusammengesetzt; sie werden vom Bundesrath auf Vorschlag des leitenden Ausschusses für die Dauer von 4 Jahren ernannt.

Der Rücktritt von der Lehrthätigkeit an einer höheren Lehranstalt hat gleichzeitig den Verzicht auf die Stelle eines Examinators zur Folge.

Art. 15. Die Examinatoren sind verpflichtet, jeden vom Ortspräsidenten zugelassenen Kandidaten zu prüfen.

Allfällige Einwendungen gegen diesbezügliche Verfügungen der Ortspräsidenten sind zu Handen des Departements an das Präsidium des leitenden Ausschusses zu richten.

Art. 16. Je nach den Prüfungsorten bestehen Kommissionen für Prüfung der Aerzte, der Zahnärzte, der Apotheker und der Thierärzte. Die Prüfungskommissionen bestehen aus der für jeden Prüfungsort nöthigen Zahl von Examinatoren.

Außerdem werden Ersatzmänner in genügender Anzahl ernannt. Diesen soll Gelegenheit zum Examiniren gegeben werden.

Art. 17. Bei jeder Sitzung einer Prüfungskommission führt der Ortspräsident oder sein Stellvertreter den Vorsitz.

Der Präsident kommt nur bei gleichgetheilten Stimmen der Examinatoren zur Stimmabgabe.

Die Mitglieder der Prüfungskommissionen vertheilen unter sich die verschiedenen Fächer, in denen zu examiniren ist, im Einverständniß mit dem Ortspräsidenten.

Leitende Examinatoren.

Art. 18. An jedem Prüfungsort übernehmen durch Verabredung mit dem Ortspräsidenten ein oder mehrere Mitglieder der betreffenden Prüfungskommission als sogenannte leitende Examinatoren die speziellen Anordnungen für die praktischen Prüfungen (Lokal, Bedienung, Einladung der Examinanden, Entwerfen und Ziehen der Fragen für die schriftlichen Arbeiten, Ueberwachung dieser letzteren, Einsendung derselben und der Protokolle der praktischen Prüfungen an den Ortspräsidenten).

Entschädigung der Prüfungskommissionen.

Art. 19. Die Examinatoren werden entschädigt nach Maßgabe des im Anhang aufgestellten Regulativs.

II. Allgemeine Prüfungsbestimmungen.

Prüfungsabschnitte.

Art. 20. Die Prüfungen der Aerzte, der Zahnärzte und der Thierärzte zerfallen in drei, diejenigen der Apotheker in zwei Abschnitte (vgl. die speziellen Prüfungsbestimmungen).

Zu den anatomisch-physiologischen oder zu den Fachprüfungen wird kein Bewerber zugelassen, welcher nicht mit Erfolg schon die vorausgehenden Prüfungsabschnitte bestanden hat.

Termintabelle. Oeffentlichkeit der Prüfungen.

Art. 21. Der leitende Ausschuß veröffentlicht alljährlich eine Uebersicht der verschiedenen Prüfungen, welche im Laufe des Jahres an jedem Prüfungsort stattfinden, des Zeitpunktes, auf den dieselben fallen, sowie der für die Anmeldungen festgesetzten Termine und der Zulassungsbedingungen.

Diese Termintabellen werden die Ortspräsidenten an geeigneten Stellen öffentlich anschlagen lassen und an sämmtliche Mitglieder der Prüfungskommissionen vertheilen

Die Prüfungen sind für die Mitglieder der Erziehungsbehörden, für die Lehrer der Universitäten und Fachschulen, für die Aerzte, Zahnärzte, Apotheker und Thierärzte und für die Studirenden der betreffenden Zweige öffentlich, soweit die Verhältnisse dies zulassen.

Anmeldung.

Art. 22. Die Kandidaten, welche eine Prüfung ablegen wollen, haben sich bei dem Ortspräsidenten des betreffenden Prüfungsortes schriftlich anzumelden.

Die Anmeldung geschieht durch vollständige Ausfüllung des zu diesem Zweck aufgestellten Anmeldungsformulars.

Bei der Anmeldung hat der Kandidat Frcs. 5 An-

meldungsgebühr zu entrichten. Diese Gebühr wird unter keinen Umständen zurückerstattet.

Dem Anmeldungsgesuch sind die in den besonderen Prüfungsbestimmungen vorgeschriebenen Zeugnisse beizulegen.

Anmeldungen von Ausländern, sowie von Schweizern mit ausländischen Prüfungsausweisen sind, begleitet von einem Curriculum vitae, direkt an den Präsidenten des leitenden Ausschusses zu richten, und zwar mindestens einen Monat vor Ablauf des Anmeldungstermins für die betreffende Prüfungsserie.

Derartige Petenten haben sich, wenn ihre Zulassung zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen vom leitenden Ausschuß einmal beschlossen ist, für die einzelnen Prüfungen nur noch bei einem Ortspräsidenten anzumelden.

Art. 23. Dem leitenden Ausschuß ist vorbehalten, die erforderlichen Verfügungen zu treffen, falls für eine Serie von Prüfungen sich zu viele Kandidaten melden, sowie auch in Fällen unvorhergesehener Konflikte.

Art. 24. Für die Beurtheilung der Ausweise sind in Betreff der Reifezeugnisse die Vollziehungsbestimmungen des Anhangs und im weiteren folgende Grundsätze maßgebend:

Das Semester, in welchem die Prüfung stattfindet, wird nur dann angerechnet, wenn es mindestens zu $^3/_4$ zurückgelegt ist.

Als gültig werden nur solche Vorlesungen oder Kurse erklärt, welche an staatlichen akademischen Lehranstalten gehalten sind. Ueber die entsprechenden schweizerischen Lehranstalten wird ein Verzeichniß geführt. Von auswärtigen Lehranstalten gelten hier nur die staatlichen Universitäten.

Lehrzeit, Vorlesungen und Kurse werden nicht vor Erlangung des vollständigen Maturitätsausweises (inklusive eventuelle Ergänzungsprüfung) angerechnet. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind nur die Abiturienten schweizerischer Real- und Industrieschulen, welche behufs Zulassung zu den ärztlichen und zahnärztlichen Prüfungen eine Nachprüfung in Latein abzulegen haben (vgl. Art. 70, Lemma 4, welches für pharmazeutische Kandidaten gilt).

Repetitorien und Ferienkurse gelten nicht als Vorlesungen oder Kurse.

Erklärt der Ortspräsident die Ausweise eines Kandidaten für die Zulassung zur Prüfung unzureichend, so kann der zurückgewiesene Kandidat an den leitenden Ausschuß und zuletzt an das eidgenössische Departement des Innern rekurriren.

Art. 25. Ein Kandidat, der an einem Prüfungsort nicht zugelassen wurde, ist nicht berechtigt, sich beim Präsidenten eines anderen Prüfungsortes sofort zu melden, so lange nicht ein ihm günstiger Entscheid des leitenden Ausschusses oder des eidgenössischen Departements des Innern erfolgt ist. Sollte er es dennoch thun und zu der Prüfung zugelassen worden sein, so kann der leitende Ausschuß die Prüfung suspendiren, eventuell kassiren und eine Frist festsetzen, während welcher der Kandidat nicht zur Prüfung zugelassen wird.

Zutrittsbewilligung.

Art. 26. Der Kandidat, welcher zur Prüfung zugelassen ist, erhält seitens des Ortspräsidenten eine Zutrittsbewilligung mit der Einladung, die Prüfungsgebühr zum voraus an die in der Termintabelle hierfür bezeichnete Amtsstelle zu entrichten.

Art. 27. Die Prüfungen werden, nach der Wahl der Bewerber, in deutscher, französischer oder italienischer Sprache abgehalten. (Art. 5d des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1877.)

Prüfungsabtheilungen.

Art. 28. Die Prüfungen sind theils praktische (inkl. schriftliche), theils mündliche.

Verfahren bei der praktischen Prüfung.

Art. 29. Die Auswahl der Fragen, bezw. Fälle für die praktischen Prüfungen ist dem freien Ermessen des Examinators anheimgestellt.

Bei den mit schriftlichen Arbeiten verbundenen praktischen Prüfungen (siehe z. B. Art. 54, 55 2c.) soll die Vertheilung der einzelnen vom Examinator ausgewählten Fälle auf die Examinanden durch das Loos geschehen.

Bei den praktischen Prüfungen muß immer ein zweiter Examinator (Co-Examinator) zugezogen werden, dem es freisteht, nach eigenem Ermessen sein Urtheil in einer besonderen Zensurnote abzugeben. Er hat seine Unterschrift den Protokollen beizufügen.

Können Examinator und Co-Examinator sich nicht auf eine Note einigen, so gilt als Zensur für das Protokoll das Mittel zwischen den zwei Zahlen.

Bei den pharmazeutischen und zahnärztlichen Fachprüfungen wird ein Co-Examinator ab und zu die praktischen Arbeiten kontroliren.

Die Stelle des Co-Examinators soll entweder ein Mitglied der Prüfungskommission oder ein Suppleant versehen; eventuell kann aber auch der Ortspräsident selbst als solcher funktioniren oder hierzu einen Fachmann berufen, der nicht der Prüfungskommission angehört.

Nach beendigtem praktischen Theil der Prüfung sind die Zensuren festzusetzen und zur Berechnung des Gesammtergebnisses dem Ortspräsidenten mitzutheilen.

Die Protokolle dieser Prüfungen sollen die Unterschriften sämmtlicher dabei betheiligten Examinatoren enthalten.

Eine Kopie des Protokolls soll sogleich jedem Kandidaten zugestellt werden.

Verfahren bei der schriftlichen Prüfung.

Art. 30. Alle schriftlichen Arbeiten werden in Klausur ohne Hilfsmittel gemacht. Dieselben werden, soweit sie nicht Ausführungen vorangegangener praktischer Prüfungen sind, ausgelost, in folgender Weise: Der Examinator macht so viel Loose als Kandidaten vorhanden sind. Jedes Loos enthält 3 Themata oder Fragen. Der Kandidat bearbeitet nach freier Wahl eine dieser 3 Fragen.

Zur Lösung einer schriftlichen Aufgabe werden dem Kandidaten höchstens 4 Stunden Zeit (exklusive Untersuchungszeit) eingeräumt. Nach Vollendung der Arbeit ist diese von dem Examinator sofort in Verwahrung zu nehmen.

Es kann eine größere Zahl von Kandidaten gleichzeitig im gleichen Lokal unter Ueberwachung durch den Examinator oder einen Co-Examinator beschäftigt werden.

Die schriftlichen Arbeiten sind von 2 Examinatoren zu prüfen und zu unterschreiben. Können sich diese nicht auf eine Note einigen, so gilt als Zensur für das Protokoll das Mittel zwischen den 2 Zahlen.

Verfahren bei der mündlichen Prüfung.

Art. 31. Die Form für die mündliche Prüfung ist das Kolloquium, wobei die Wahl des Themas oder der Fragen dem Ermessen des Examinators zusteht. Doch soll es diesem auch anheimgestellt sein, die Themata durch das Loos ziehen zu lassen.

Art. 32. In den mündlichen Prüfungen sind die Kandidaten einzeln und abwechslungsweise zu prüfen.

Dabei muß stets außer dem Ortspräsidenten und dem Examinator noch ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission anwesend sein.

Die Zeitdauer, welche für jedes Fach der mündlichen Prüfung eingeräumt wird, beträgt 15 bis 30 Minuten.

Zensuren (Noten).

Art. 33. Für jede einzelne praktische Prüfungsleistung, für jede schriftliche Arbeit und für jedes Fach der mündlichen Prüfung erhält der Kandidat eine in einer Zahl ausgedrückte Zensur (Note).

Die Zensur wird sofort nach beendigter Einzelprüfung ertheilt.

Die Zensuren gehen von 1 (geringste) bis 6 (beste). Es dürfen keine Bruchzahlen gegeben werden.

Die Zensuren sind theils Einzelnoten, theils Fachnoten. (Ueber den Charakter der verschiedenen Zensuren geben die besonderen Prüfungsbestimmungen Aufschluß.)

Wo Einzelnoten vorkommen, bildet deren Durchschnitt die Fachnote.

Berechnung des Gesammtergebnisses.

Art. 34. Ein Durchschnitt der Fachnoten unter 3,5 schließt von der Zulassung zu einer weiteren Prüfungsabtheilung oder zu einem weitern Prüfungsabschnitt, resp. von der Ertheilung des Diploms aus Das Gleiche ist der Fall, wenn eine Fachnote unter 2, zwei Fachnoten unter 3, drei Fachnoten unter 4, ebenso wenn zwei Einzelnoten unter 2, vier unter 3 ertheilt worden sind.

Art 35. Bei der anatomisch-physiologischen Prüfung der Aerzte und der Thierärzte, sowie bei der pharmazeutischen Gehilfenprüfung sollen die Zensuren beider Prüfungsabtheilungen, der praktischen sowohl als der mündlichen (vgl. Art. 49 und 50; 71 und 72; 81 und 82), für die Berechnung des Gesammtergebnisses maßgebend sein.

Das Ergebniß der praktischen Abtheilung der Fachprüfung entscheidet für die Zulassung zur mündlichen Prüfung, dasjenige der mündlichen Abtheilung für die Ertheilung des Diploms.

Die Prüfungskommission hat das Recht, denjenigen Kandidaten, welche in einem Prüfungsabschnitt durchgefallen sind, für den Zutritt zu einer ferneren Prüfung eine bestimmte Wartefrist aufzuerlegen.

Mittheilung des Entscheids.

Art. 36. Der Ortspräsident theilt dem Kandidaten den Entscheid der Prüfungskommission unter Zustellung einer Protokollkopie mit.

Art. 37. Es kann gegen die Entscheide der Prüfungskommissionen von seiten der Kandidaten nicht rekurrirt werden, es sei denn, daß bei der Prüfung Bestimmungen der Prüfungsverordnung verletzt worden wären.

Prüfungsausweise.

Art. 38. Für die den Fachprüfungen vorausgehenden, mit Erfolg bestandenen Prüfungsabschnitte erhält der Kandidat einen bezüglichen Ausweis, welcher die ertheilten Zensuren enthält und die Unterschrift und den Stempel des Ortspräsidenten trägt.

Diplome.

Art. 39. Der Kandidat, der die Fachprüfung bestanden hat, erhält durch Vermittlung des eidgenössischen Departements des Innern das bezügliche Diplom. Dieses Diplom berechtigt zur freien Ausübung des betreffenden Berufes im Gebiete der ganzen Eidgenossenschaft (siehe Art. 1a des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1877.)

Das Diplom enthält außer dem Namen 2c. des Kandidaten und der Bezeichnung der örtlichen Prüfungsbehörde, welche die Prüfung abgenommen hat, nur den Ausdruck „bestanden". Es trägt die Unterschrift des Departementsvorstehers und den Stempel des eidgenössischen Departements des Innern, sowie die Unterschriften des Präsidenten des leitenden Ausschusses und des Ortspräsidenten.

In den in litt. b, c und d des Art. 1 des Gesetzes, sowie in Art. 87 und 88 dieser Verordnung erwähnten Ausnahmsfällen wird ebenfalls ein Diplom ertheilt. Dasselbe soll in der Form dem soeben beschriebenen Diplom gleich sein, aber deutlich angeben, auf Grund welcher Gesetzesvorschrift der leitende Ausschuß dem Petenten das Recht zuspricht, in der Schweiz zu praktiziren.

Für die Ausfertigung des Diploms bezieht das Departement des Innern eine Gebühr von 20 Fr., von Ausländern jeweilen das Dreifache.

Wiederholung der Prüfungen.

Art. 40. Ein Kandidat, der in einem Prüfungsabschnitte nicht bestanden hat, kann sich zur nächsten Prüfungsserie wieder melden, falls die Meldung an demselben Prüfungssitz geschieht und falls nicht die Prüfungskommission ausdrücklich eine längere Frist bestimmt hat. Erfolgt die Anmeldung an einem anderen Prüfungssitze, so müssen mindestens sechs Monate zwischen den Anmeldungsterminen beider Prüfungen liegen.

Sollte es sich erweisen, daß ein Kandidat bei solcher wiederholter Anmeldung falsche Angaben gemacht oder den ungünstigen Ausgang einer Prüfung verheimlicht hat, so kann der leitende Ausschuß Kassation der Prüfung beschließen, event. den Kandidaten als durchgefallen erklären.

Kandidaten, welche sich während der Prüfung unanständiges Betragen oder Unredlichkeit und Betrug zu schulden kommen lassen, können durch Beschluß der Prüfungskommission von der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden und gelten als durchgefallen. Von allen solchen Fällen ist dem leitenden Ausschuß Kenntniß zu geben, der event. die weiter nöthigen Maßregeln treffen wird.

Nach dreimaligem Durchfallen im gleichen Prüfungsabschnitt ist ein Kandidat zu einer fernern Prüfung nicht mehr zuzulassen.

Eine solche Ausschließung in perpetuum ist vom Ortspräsidenten sowohl auf dem Prüfungsprotokoll als auf der Prüfungsliste in bestimmter Weise vorzumerken (in perpetuum exclusus).

Art. 41. Hat ein Kandidat in einem der Prüfungsabschnitte, welche der Fachprüfung vorausgehen, nicht bestanden, so hat er den ganzen Abschnitt zu wiederholen.

Bei der Fachprüfung wird die Wiederholung der praktischen Abtheilung erlassen, wenn der Kandidat mit der Gesammtnote 5 oder darüber zur mündlichen Prüfung zugelassen worden war. Es muß aber die Wiederholung der mündlichen Prüfung vor derselben Prüfungskommission stattfinden.

Rücktritt.

Art. 42. Wünscht ein Kandidat nach bereits erfolgter Anmeldung wieder zurückzutreten, so hat er dies dem Ortspräsidenten schriftlich anzuzeigen.

Entrichtete Prüfungsgebühren werden nur dann zurückerstattet, wenn der Rücktritt vor dem Beginn der ersten Prüfungsabtheilung erklärt worden ist. Kandidaten, welche nach Beginn der Prüfungsserie zurücktreten, sowie auch solche, welche ohne Abmeldung nicht zu einer Prüfungsabtheilung erscheinen, haben ihre Prüfungsgebühr dennoch zu bezahlen und werden als durchgefallen betrachtet.

Verhinderung des Kandidaten.

Art. 43. Ist einem Kandidaten die Fortsetzung der Prüfung wegen Erkrankung oder aus einer andern von der Prüfungskommission für stichhaltig erklärten Ursache nicht möglich, so kann letztere demselben auf Wunsch die Resultate der bereits geprüften Fächer für eine nächste Serie anrechnen, insofern im erstern Falle ein ärztliches Zeugniß, im letztern Falle untrügliche Beweise vorliegen. Die Vollendung der Prüfung hat vor derselben Prüfungskommission stattzufinden. In diesem Falle hat der Kandidat für die spätere Prüfung keine weitere Gebühr mehr zu entrichten.

Ueber die Fächer oder Prüfungsabschnitte, in welchen ein an der Fortsetzung des Examens verhinderter Kandidat bereits geprüft ist, soll gleichwohl ein regelmäßiges Protokoll aufgenommen werden, in welchem die Gründe der Unterbrechung der Prüfung angegeben und außerdem in bestimmter Weise ausgesprochen wird, daß der Kandidat nicht als durchgefallen gilt.

Prüfungsgebühren.

Art. 44. Die Prüfungsgebühr beträgt für die

medizinische	naturwissenschaftliche Prüfung	Fr.	30
	anatomisch-physiologische Prüfung	„	50
	Fachprüfung	„	120
zahnärztliche	naturwissenschaftliche Prüfung	„	30
	anatomisch-physiologische Prüfung	„	50
	Fachprüfung	„	120
pharmazeutische	Gehilfenprüfung	„	60
	Fachprüfung	„	120
thierärztliche	naturwissenschaftliche Prüfung	„	20
	anatomisch-physiologische Prüfung	„	30
	Fachprüfung	„	50

Kandidaten, welche durchgefallen sind, zahlen bei Wiederholung der Prüfung die ganze betreffende Gebühr; Kandidaten, welche nach Art. 41 bloß die mündliche Abtheilung der Fachprüfung zu wiederholen haben, zahlen die Hälfte der Gebühr für die entsprechende Fachprüfung.

Ausländer zahlen in allen Fällen das Dreifache der betreffenden Gebühren, solange nicht auf dem Vertragswege anderes bestimmt ist.

III. Besondere Prüfungsbestimmungen.
(Zulaßbedingungen und Inhalt der Prüfungen.)

A. Für die Aerzte.

Art. 45. Die ärztliche Prüfung zerfällt in 3 Hauptabschnitte, nämlich:
1. in die naturwissenschaftliche Prüfung;
2. in die anatomisch-physiologische Prüfung;
3. in die Fachprüfung.

Naturwissenschaftliche Prüfung.

Art. 46. Um den Zutritt zur naturwissenschaftlichen Prüfung zu erlangen, hat der Kandidat beizubringen;

a) ein auf Ablegung einer Prüfung begründetes Maturitätszeugniß;

b) Zeugnisse über den Besuch von theoretischen Vorlesungen über
1. Physik,
2. anorganische Chemie,
3. organische Chemie,
4. Botanik,
5. Zoologie,
6. vergleichende Anatomie;

c) ein Zeugniß über praktische Uebungen im chemischen Laboratorium:
7. in der qualitativen Analyse,
8. in den Anfangsgründen der quantitativen Analyse.

Art. 47. Die naturwissenschaftliche Prüfung ist eine mündliche und erstreckt sich über:
1. Physik,
2. anorganische und organische Chemie;
3. Botanik;
4. Zoologie mit vergleichender Anatomie.

Für die naturwissenschaftliche Prüfung werden 4 Fachnoten ertheilt.

Anatomisch-physiologische Prüfung.

Art. 48. Um den Zutritt zur anatomisch-physiologischen Prüfung zu erlangen, hat der Kandidat beizubringen:

a) den Ausweis über bestandene ärztliche naturwissenschaftliche Prüfung (s. Art. 47);

b) Zeugnisse über den Besuch theoretischer Vorlesungen über:
1. Anatomie,
2. Histologie,
3. Embryologie,
4. Physiologie;

c) Zeugnisse über den Besuch folgender praktischer Kurse:
5. zwei Semester Präparierübungen,
6. eines histologisch-mikroskopischen Kurses,
7 Uebungen im physiologischen Laboratorium.

Art. 49. Die anatomisch-physiologische Prüfung zerfällt in eine praktisch-schriftliche und in eine mündliche Abtheilung.

In der praktischen Abtheilung hat der Kandidat:
1. eine anatomische Präparation binnen 4 Stunden auszuführen, sie zu erläutern, sowie anderweitige ihm gestellte anatomische Fragen zu beantworten;
2. histologische Präparate anzufertigen und zu erläutern;
3. eine schriftliche Klausurarbeit über ein physiologisches Thema oder über einen von ihm selbst auszuführenden physiologischen Versuch zu liefern (s. Art. 30, Lemma 1 und 2).

Art. 50. Die mündliche Prüfungsabtheilung erstreckt sich über:
1. Anatomie;
2. Histologie und Embryologie:
3. Physiologie.

Für die anatomisch-physiologische Prüfung werden 3 Fachnoten, welche sich aus je 2 zusammengehörigen Einzelnoten zusammensetzen, ertheilt.

Medizinische Fachprüfung.

Art. 51. Kandidaten, welche sich um Zulassung zur ärztlichen Fachprüfung bewerben, haben beizubringen:

a) den Ausweis über bestandene ärztliche anatomisch-physiologische Prüfung (s. Art. 49 und 50);

b) Ausweise über 10 Semester medizinischer Studien;

c) Zeugnisse über den Besuch von theoretischen Vorlesungen über:
1. allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie,
2. spezielle pathologische Anatomie,
3. allgemeine Chirurgie,
4. Hygieine,
5. gerichtliche Medizin,
6. Arzneimittellehre;

d) Zeugnisse über Praktiziren an folgenden Kliniken:
7. medizinische, 2 Semester,
8. chirurgische, 2 Semester,
9. geburtshilfliche, 2 Semester,
10. ophthalmologische, 1 Semester,
11. Poliklinik, 1 Semester;

e) Zeugnisse über den Besuch folgender Kliniken:
12. pädriatische, 1 Semester,
13. psychiatrische, 1 Semester,
14. dermatologisch-veneorologische, 1 Semester;

f) Zeugnisse über den Besuch folgender Kurse:
15. eines chirurgischen Operationskurses,
16. eines geburtshilflichen Operationskurses,
17. eines Sektionskurses.

Art. 52. Die ärztliche Fachprüfung zerfällt in eine praktische und in eine mündliche Abtheilung.

Art. 53. Die praktische Prüfungsabtheilung begreift folgende Fächer:

1. Pathologische Anatomie. Der Kandidat hat:

a) die vollständige Sektion mindestens einer Körperhöhle auszuführen und dabei über die ihm vorgelegten Fragen Auskunft zu geben;

b) mehrere pathologische, event. bakteriologische Präparate, unter Zuhülfenahme des Mikroskops, zu erläutern und über die anschließenden Fragen Auskunft zu ertheilen.

Für die pathologisch-anatomische Prüfung werden zwei Einzelzensuren gegeben, welche zusammen eine Fachnote bilden.

Art. 54. 2. Interne Pathologie und Therapie. Der Kandidat hat:

a) einen ihm zugewiesenen Krankheitsfall zu untersuchen und unmittelbar hernach einen vollständigen schriftlichen Bericht darüber anzufertigen. Die für

Untersuchung und Bericht eingeräumte Zeit beträgt zusammen höchstens 6 Stunden (vgl. Art. 30, Lemma 2). Nach Beendigung der Arbeit ist dieselbe sofort dem Examinator oder einem von diesem Bevollmächtigten zu übergeben;

b) an einem oder mehreren Krankheitsfällen die Untersuchung des oder der betreffenden Kranken auszuführen und über die ihm vorgelegten Fragen mündlich Auskunft zu geben.

Für die Prüfung in der internen Pathologie werden 2 Einzelnoten ertheilt, welche zusammen eine Fachnote bilden.

Art. 55. 3. Chirurgie und chirurgische Anatomie. Der Kandidat hat:

a) einen ihm zugewiesenen Krankheitsfall zu untersuchen und unmittelbar hernach einen schriftlichen Bericht darüber anzufertigen. Ueber diesen Bericht, sowie über diesen ganzen Theil der Prüfung gelten die gleichen Bestimmungen wie im Art. 54 a;

b) an einem oder mehreren Krankheitsfällen die Untersuchung des oder der betreffenden Kranken auszuführen, über die ihm vorgelegten Fragen mündlich Auskunft zu ertheilen und eventuell einen Verband anzulegen;

c) mindestens 2 Operationen an der Leiche auszuführen und dabei über ihm vorgelegte Fragen, betreffend die anatomischen Verhältnisse und die theoretische Operationslehre, Auskunft zu ertheilen.

Für die chirurgische Prüfung werden 3 Einzelnoten ertheilt, welche zusammen eine Fachnote bilden.

Art. 56. 4. Geburtshilfe und Gynäkologie. Der Kandidat hat:

a) mehrere ihm zugewiesene geburtshilfliche und gynäkologische Fälle zu untersuchen und mündlich über die ihm vorgelegten Fragen Auskunft zu ertheilen;

b) am Phantom die Diagnose verschiedener Kindeslagen zu stellen; ferner an demselben eine oder mehrere geburtshilfliche Operationen auszuführen.

Für die geburtshilfliche Prüfung werden 2 Einzelnoten ertheilt, welche zusammen eine Fachnote bilden.

Art. 57. 5. Augenheilkunde. Der Kandidat hat einen oder mehrere ihm zugewiesene Kranke zu untersuchen und die im Anschluß an diese Fälle ihm vorgelegten Fragen mündlich zu beantworten.

Für die Prüfung wird eine Fachnote ertheilt.

Art. 58. 6. Hygieine. Der Kandidat hat eine schriftliche Arbeit über ein Thema aus der Hygieine abzufassen (vgl. Art. 30, Lemma 1 und 2).

Für diese Prüfung wird eine Fachnote ertheilt.

Art. 59. 7. Gerichtliche Medizin. Der Kandidat hat eine schriftliche Arbeit (Befund und Gutachten) über einen gerichtsärztlichen, event. fingirten Fall zu liefern, mit Einschluß psychiatrischer Fälle (vgl. Art. 30, Lemma 1 und 2).

Für diese Prüfung wird eine Fachnote ertheilt.

Art. 60. Die mündliche Prüfungsabtheilung erstreckt sich über folgende Fächer:

1. allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie;
2. interne Pathologie und Therapie mit Einschluß der Kinderkrankheiten;
3. Chirurgie;
4. Geburtshilfe mit Einschluß der Frauenkrankheiten;
5. Hygieine;
6. gerichtliche Medizin;
7. Psychiatrie;
8. Arzneimittellehre.

Für jedes Fach wird eine Fachnote ertheilt.

B. Für die Zahnärzte.

Art. 61. Die zahnärztliche Prüfung zerfällt in 3 Hauptabschnitte:

1. in die naturwissenschaftliche Prüfung;
2. in die anatomisch-physiologische Prüfung;
3. in die Fachprüfung.

Zahnärztlich-naturwissenschaftliche Prüfung.

Art. 62. Für diese Prüfung gelten die gleichen Vorschriften, wie sie in Art. 46 und 47 für die Aerzte aufgestellt sind.

Zahnärztlich-anatomisch-physiologische Prüfung.

Art. 63. Um den Zutritt zur anatomisch-physiologischen Prüfung zu erlangen, hat der Kandidat beizubringen:

a) den Ausweis über bestandene naturwissenschaftliche Prüfung (vgl. Art. 47 und 62);

b) Zeugnisse über den Besuch folgender Vorlesungen:

1. Anatomie,
2. Histologie,
3. Embryologie,
4. Physiologie;

c) Zeugnisse über den Besuch folgender praktischer Kurse:

5. Uebungen im Präpariren der Muskeln, Gefäße und Nerven des Kopfes und des Halses;
6. Uebungen im Gebrauch des Mikroskops.

Art. 64. Die anatomisch-physiologische Prüfung ist eine mündliche und erstreckt sich über:

1. Anatomie,
2. Histologie,
3. Physiologie,

} mit besonderer Berücksichtigung der Zahnheilkunde.

Für jedes Fach wird eine Fachnote ertheilt.

Zahnärztliche Fachprüfung.

Art. 65. Kandidaten, welche sich um Zulassung zur zahnärztlichen Fachprüfung bewerben, haben beizubringen:

a) den Ausweis über bestandene anatomisch-physiologische Prüfung für Aerzte (vgl. Art. 49—50) oder Zahnärzte (vgl. Art. 64);

b) Zeugnisse über den Besuch folgender Vorlesungen:

1. allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie,
2. allgemeine Chirurgie,
3. spezielle Pathologie und Therapie der Mundorgane;

c) Zeugnisse über den Besuch folgender Kliniken:

4. chirurgische, 2 Semester,
5. zahnärztliche, 2 Semester;

d) Zeugnisse über 3 Semester Uebungen in Anfertigung von Zahnprothesen;

e) Zeugnisse über 3 Semester Uebungen in zahnärztlichen Operationen, besonders in den verschiedenen Methoden der Füllung kariöser Zähne.

Die sub b und c verlangten Requisite können an einer vom leitenden Ausschuß anerkannten Fachschule oder an einer staatlichen Universität, die sub d und e verlangten auch im Werkstatt- und Operationszimmer eines diplomirten Zahnarztes erlangt werden. In letzterem Fall ist ein Zeugniß über mindestens 2jährige Lehrzeit, welche aber erst nach Ablegung der anatomisch-physiologischen Prüfung angerechnet wird, beizubringen.

In zweifelhaften Fällen ist es Sache des leitenden Ausschusses, über die in letzter Hinsicht von Kandidaten beigebrachten Atteste zu entscheiden, ob dieselben als ausreichend anerkannt werden können.

Art. 66. Die zahnärztliche Fachprüfung zerfällt in eine praktische und in eine mündliche Abtheilung.

Art. 67. Die praktische Prüfungsabtheilung stellt folgende Anforderungen:

1. Die schriftlich ausgearbeitete Beantwortung zweier durchs Loos gezogenen Fragen aus irgend einem Gebiete der zahnärztlichen Spezialwissenschaft. (Vgl. Art. 30, Lemma 1 und 2.)

2. Untersuchung und Beurtheilung eines oder zweier Individuen mit krankhaften Affektionen der Mundhöhle. Der Examinator kann anschließend an diese Untersuchung vom Kandidaten die sofortige Vornahme einer einschlägigen Operation verlangen.

3. Ausführung von zwei Füllungen kariöser Zähne. Eine dieser Füllungen muß mit Gold gemacht werden.

4. Anfertigung und Einsetzen einer Prothese. Die Wahl des hierzu zu verwendenden Materials bleibt dem Ermessen des Examinators anheimgestellt. Die Person, für welche die Prothese bestimmt ist, kann vom Kandidaten gestellt werden.

Für jede dieser 4 Leistungen wird eine Fachzensur ertheilt.

Art. 68. Die mündliche Prüfung erstreckt sich über folgende Fächer:

1. Spezielle pathologische Anatomie der Mundhöhle und des Kauapparates mit Berücksichtigung der allgemeinen pathologischen Anatomie.

2. Hygieine der Mundhöhle und Therapie der Mundkrankheiten mit Berücksichtigung der Materia medica und der Narkose.

Für diese Prüfung werden zwei Fachnoten ertheilt.

(Schluß folgt.)

Belgien. Königliche Verordnung, betr. Ergänzung der Bestimmungen über die gefährlichen u. s. w. Betriebe. Vom 26. August 1900. (Staatsblad S. 3979.)[1]

. . . .

Art. 1. Die elektrischen Draht- und Kabelfabriken werden zu den gefährlichen, gesundheitsschädlichen oder unzuträglichen Betrieben gezählt.

Sie werden dem der Königl. Verordnung vom 31. Mai 1887 beigefügten Verzeichniß unter folgender Bezeichnung eingefügt:

Bezeichnung	Klasse	Unzuträglichkeiten
Elektrische Drähte u. Kabel (Herstellung von).	I. B.	Lärm, Erschütterungen.

Art. 2. Unser Minister für Gewerbe und Arbeit wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Ostende, den 26. August 1900.

Leopold.

Von Königs wegen:

Der Minister für Gewerbe und Arbeit,

Baron Surmont de Volsberghe.

Desgleichen. Vom 26. August 1900. (Staatsblad S. 3980.)[1]

. . . .

Art. 1. Die Niederlagen schwerer mineralischer Schmieröle werden zu den gefährlichen, gesundheitsschädlichen oder unzuträglichen Betrieben gezählt.

Sie werden dem der Königl. Verordnung vom 31. Mai 1887 beigefügten Verzeichniß unter folgender Bezeichnung eingefügt:

Bezeichnung	Klasse	Unzuträglichkeiten
Schwere mineralische Schmieröle (Niederlagen oder Speicher mit mehr als 250 l).	2 ⊙	Vergl. Brennbare Stoffe.

Art. 2. Unser Minister für Gewerbe und Arbeit wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Ostende, den 26. August 1900.

Leopold.

Von Königs wegen:

Der Minister für Gewerbe und Arbeit,

Baron Surmont de Volsberghe.

---

[1]) Uebersetzung ohne Gewähr.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in den Niederlanden im 3. Vierteljahre 1900[1]).

(Nach den im Niederländischen Staatscourant veröffentlichten Monatsübersichten über Viehkrankheiten.)

Seuchen. — Provinzen.	Zahl der Erkrankungsfälle im		
	Juli	August	Septbr.
Milzbrand.			
Nordbrabant . . .	3	4	4
Gelderland . . .	1	1	1
Nordholland . . .	8	12	2
Groningen . . .	1	1	1
Limburg	1	2	1

Außerdem im Juli: Drenthe 1; im September: Friesland 2, Overyssel 1.

Seuchen. — Provinzen.	Juli	August	Septbr.
Rotz und Wurm.			
Südholland . . .	—	—	3
Friesland	1	1	1
Maul- und Klauenseuche.			
Nordbrabant . . .	26	43	407
Gelderland . . .	1 112	1 089	775
Südholland . . .	1 598	1 408	1 007
Nordholland . . .	78	238	236
Seeland	302	187	380
Utrecht	18	33	37
Friesland	722	1 875	4 251
Overyssel	18	—	686
Groningen . . .	216	342	67
Drenthe	—	—	2
Limburg	138	10	—
Räude der Einhufer und Schafe.			
Südholland . . .	41	6	—
Nordholland . . .	3	—	12
Overyssel	—	39	57
Drenthe	83	297	133

Außerdem im September: Friesland 41, Limburg 14.

Seuchen. — Provinzen.	Juli	August	Septbr.
Schweinerothlauf und Schweineseuche.			
Nordbrabant . . .	8	24	73
Gelderland . . .	11	16	29
Südholland . . .	12	43	44
Nordholland . . .	6	34	14
Seeland	23	6	3
Friesland	247	514	263
Overyssel	1	5	1
Groningen . . .	6	21	10
Drenthe	7	2	6

Außerdem im Juli: Utrecht 7; im September: Limburg 5.

Seuchen. — Provinzen.	Juli	August	Septbr.
Bösartige Klauenseuche der Schafe.			
Südholland . . .	—	6	4
Nordholland . . .	168	15	29
Friesland	—	1	24

[1]) Vgl. S. 915.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 30. November 1900.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- ꝛc. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche oder Schweineseuche (einschl. Schweinepest) am 30. November herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt; sie umfassen alle wegen vorhandener Seuchenfälle oder auch nur wegen Seuchenverdachts gesperrten Gehöfte, in welchen die Seuche nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt werden konnte.

Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg: Fischhausen 2 (2), Königsberg i. Pr. 1 (1), Heilsberg 3 (4). Reg.-Bez. Gumbinnen: Oletzko 1 (1). Reg.-Bez. Marienwerder: Strasburg i. Westpr. 2 (2), Briesen 3 (3). Stadtkreis Berlin 1 (7). Reg.-Bez. Potsdam: Niederbarnim 1 (1), Ruppin 1 (1), Ostprignitz 1 (1). Reg.-Bez. Stettin: Stettin Stadt 1 (1). Reg.-Bez. Köslin: Dramburg 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Schrimm 1 (1), Samter 1 (1), Gostyn 1 (1). Reg.-Bez. Bromberg: Bromberg 1 (1), Inowrazlaw 1 (1), Strelno 1 (1). Reg.-Bez. Breslau: Breslau Stadt 1 (1), Breslau 1 (1). Reg.-Bez. Liegnitz: Bunzlau 1 (1), Hoyerswerda 2 (2). Reg.-Bez. Oppeln: Zabrze 2 (2), Kattowitz 1 (1). Reg.-Bez. Hannover: Hannover Stadt 1 (1). Reg.-Bez. Hildesheim: Peine 1 (1). Reg.-Bez. Arnsberg: Brilon 1 (1), Dortmund 1 (1), Hagen 1 (1). Reg.-Bez. Düsseldorf: Ruhrort 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: München Stadt 1 (1). Reg.-Bez. Niederbayern: Vilsbiburg 1 (1). Reg.-Bez. Pfalz: Kaiserslautern 1 (1). Reg.-Bez. Mittelfranken: Weißenburg 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Dresden: Dresden Stadt 1 (3). Kreishauptm. Leipzig: Leipzig 1 (1), Rochlitz 1 (1). Kreishauptm. Zwickau: Zwickau 1 (1). Baden. Landesk.-Bez. Freiburg: Breisach 2 (3). Mecklenburg-Schwerin: Parchim 1 (1). Anhalt: Bernburg 1 (3). Elsaß-Lothringen. Bezirk Ober-Elsaß: Mülhausen 1 (3), Thann 7 (12).

Zusammen 58 Gemeinden und 77 Gehöfte.

Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Liegnitz: Goldberg-Hainau 1 (1). Reg.-Bez. Magdeburg: Wanzleben 4 (5). Reg.-Bez. Merseburg: Saalkreis 1 (1), Eckartsberga 1 (1). Reg.-Bez. Erfurt: Weißensee 1 (1). Reg.-Bez. Hannover: Springe 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Niederbayern: Wolfstein 1 (1).

Zusammen 10 Gemeinden und 11 Gehöfte.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Betroffene Kreise ꝛc.[1])

a) Maul- und Klauenseuche.

1: Mohrungen 1 (1). **2:** Lötzen 3 (3), Sensburg 5 (7), Johannisburg 1 (1). **4:** Stuhm 6 (8), Strasburg i. Westpr. 1 (1), Graudenz 2 (2), Flatow 1 (1), Deutsch-Krone 1 (1). **6:** Prenzlau 3 (8), Oberbarnim 1 (1), Niederbarnim 3 (3), Teltow 1 (1), Osthavelland 12 (33), Westhavelland 7 (22), Ruppin 5 (6), Ostprignitz 17 (121), Westprignitz 9 (30). **7:** Soldin 1 (1). **8:** Anklam 8 (10), Usedom-Wollin 1 (1), Ueckermünde 3 (3), Randow 1 (1), Naugard 1 (1). **9:** Schivelbein 1 (1), Schlawe 2 (2). **10:** Rügen 2 (3), Franzburg 3 (3), Greifswald 1 (1), Grimmen 11 (13). **11:** Jarotschin 1 (1), Bomst 1 (1), Fraustadt 1 (1), Schildberg 2 (2). **12:** Schubin 1 (1), Inowrazlaw 1 (1), Wongrowitz 3 (4). **13:** Wohlau 2 (2), Neumarkt 1 (2), Breslau 2 (3), Schweidnitz 3 (5), Striegau 1 (1), Habelschwerdt 1 (2). **14:** Liegnitz 1 (1), Jauer 3 (3), Schönau 2 (4), Bolkenhain 1 (1). **15:** Oppeln 1 (1), Lublinitz 2 (3). **16:** Salzwedel 3 (3), Gardelegen 13 (32), Stendal 4 (19), Jerichow I 3 (5), Jerichow II 6 (14), Kalbe 8 (11), Wanzleben 8 (12), Magdeburg Stadt 1 (1), Wolmirstedt 13 (20), Neuhaldensleben 15 (53), Oschersleben 3 (4), Halberstadt 3 (7). **17:** Torgau 1 (1), Wittenberg 3 (4), Bitterfeld 4 (4), Halle a./S. Stadt 1 (1), Saalkreis 6 (14), Delitzsch 5 (6), Mansfelder Seekreis 8 (9), Sangerhausen 1 (4), Querfurt 1 (1), Merseburg 4 (4), Weißenfels 2 (2). **19:** Stormarn 1 (3). **20:** Hannover 2 (2), Springe 1 (1). **21:** Peine 2 (2), Hildesheim 2 (3), Marienburg i. Hann. 4 (10), Goslar 1 (1), Einbeck 4 (10). **22:** Celle 2 (10), Gifhorn 2 (4), Uelzen 2 (3), Lüchow 7 (16), Bleckede 21 (40), Lüneburg 1 (1), Harburg 1 (2). **23:** Rotenburg i. Hann. 1 (1), Zeven 1 (1). **24:** Meppen 1 (2), Bersenbrück 1 (4). **26:** Ahaus 1 (1), Borken 1 (1), Recklinghausen 1 (1). **27:** Halle i. W. 2 (2). **28:** Hattingen 1 (1). **29:** Kassel 1 (1), Melsungen 1 (3), Marburg 1 (4), Ziegenhain 2 (10), Hünfeld 7 (19), Gelnhausen 2 (2), Gersfeld 1 (64). **30:** Biedenkopf 1 (1), Oberwesterwaldkreis 1 (3), Rheingaukreis 1 (1), Usingen 2 (14). **31:** Adenau 1 (1), Ahrweiler 2 (7), Wetzlar 2 (18). **32:** Kleve 1 (1), Rees 1 (8), Krefeld 3 (3), Duisburg Stadt 1 (1), Essen 1 (1), Geldern 1 (1), Kempen 2 (3), Gladbach 1 (1). **33:** Mülheim a. Rh. 1 (1), Euskirchen 1 (1), Rheinbach 1 (1), Bonn 1 (1). **34:** Daun 1 (1). **35:** Aachen 1 (1), Schleiden 1 (5), Malmedy 1 (8). **36:** Sigmaringen 1 (1), Haigerloch 2 (4). **37:** München Stadt 1 (2), Rosenheim Stadt 1 (2), Traunstein Stadt 1 (2), Aibling 5 (5), Ebersberg 3 (3), Freising 1 (1), Landsberg 2 (10), Laufen 1 (1), Miesbach 4 (5), München I 3 (6), München II 1 (5), Pfaffenhofen 2 (6), Rosenheim 4 (6), Tölz 2 (3), Traunstein 1 (4). **38:** Landshut Stadt 1 (1), Kötzting 1 (1). **39:** Neustadt a./H. 1 (3). **40:** Amberg 3 (5), Burglengenfeld 1 (4), Cham 4 (8), Kemnath 3 (3), Nabburg 5 (12), Tirschenreuth 1 (1). **41:** Bamberg II 1 (1), Berneck 1 (2), Forchheim 2 (2), Hof 3 (10), Münchberg 2 (2), Naila 2 (3), Pegnitz 1 (1), Wunsiedel 2 (3). **42:** Rothenburg a./T. Stadt 1 (1), Ansbach 1 (1), Fürth 1 (3), Hersbruck 2 (12), Rothenburg a./T. 1 (1). **43:** Gerolzhofen 3 (5), Karlstadt 1 (6), Kitzingen 1 (1), Neustadt a./S. 1 (1), Ochsenfurt 1 (1), Schweinfurt 1 (1). **44:** Günzburg Stadt 1 (1), Kempten Stadt 1 (1), Memmingen Stadt 1 (1), Dillingen 1 (1), Donauwörth 1 (4), Füssen 4 (12), Günzburg 9 (13), Illertissen 4 (6), Kaufbeuren 3 (6), Kempten 11 (24), Krumbach 3 (3), Lindau 9 (22), Memmingen 21 (37), Mindelheim 4 (6), Neu-Ulm 2 (2), Oberdorf 6 (21), Schwabmünchen 1 (1), Sonthofen 10 (15). **45:** Löbau 1 (1). **47:** Leipzig 1 (1). **49:** Auerbach 1 (1), Glauchau 1 (1). **50:** Backnang 1 (3), Stuttgart 1 (1). **51:** Freudenstadt 3 (3), Herrenberg 1 (1), Nürtingen 1 (1), Rottweil 1 (3), Sulz 1 (2), Urach 2 (3). **52:** Gmünd 1 (2). **53:** Biberach 2 (2), Ehingen 2 (5), Geislingen 2 (3), Göppingen 1 (1), Kirchheim 1 (1), Leutkirch 11 (38), Münsingen 1 (1), Tettnang 3 (4), Wangen 7 (12). **55:** Freiburg 1 (1), Lörrach 1 (4), Mülheim 1 (1). **58:** Dieburg 1 (1). **59:** Gießen 2 (12), Alsfeld 2 (5), Büdingen 1 (1), Lauterbach 2 (3, darunter 1 Schafheerde). **61:** Boizenburg 4 (21), Ludwigslust 1 (9), Parchim 24 (40), Güstrow 5 (5), Rostock 4 (5), Malchin 6 (6), Waren 2 (2). **62:** Dermbach 1 (1). **64:** Varel 1 (1), Kloppenburg 2 (12), Friesoythe 2 (3). **67:** Braunschweig 2 (11), Wolfenbüttel 1 (2), Helmstedt 6 (10), Gandersheim 1 (1). **72:** Dessau 1 (1), Köthen 7 (9), Bernburg 3 (3), Ballenstedt 1 (1). **75:** Kreis des Eisenbergs 3 (12). **81:** Bremen 1 (1). **83:** Straßburg 2 (4), Erstein 1 (1). **85:** Metz 1 (22), Bolchen 1 (1), Chateau-Salins 2 (11).

Zusammen 684 Gemeinden und 1518 Gehöfte ꝛc.

---

[1]) **An Stelle der Namen der Regierungs- ꝛc. Bezirke ist die entsprechende lfde. Nr. aus der beigegebenen Tabelle aufgeführt.**

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Preußische Provinzen, ferner Bundesstaaten, welche in Reg.-Bezirke getheilt sind.	Laufende Nr.	Regierungs- 2c. Bezirke, sowie Bundesstaaten, welche nicht in Regierungsbezirke getheilt sind.	Maul- und Klauenseuche			Schweineseuche einschl. Schweinepest		
			Kreise 2c.	Gemeinden	Gehöfte	Kreise 2c.	Gemeinden	Gehöfte
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Ostpr.	1	Königsberg	1	1	1	6	10	10
	2	Gumbinnen	3	9	11	—	—	—
Westpr.	3	Danzig	—	—	—	2	4	4
	4	Marienwerder	5	11	13	6	10	10
	5	Berlin	—	—	—	1	1	1
Brandenburg	6	Potsdam	9	58	225	5	11	16
	7	Frankfurt	1	1	1	4	6	6
Pommern	8	Stettin	5	14	16	4	8	8
	9	Köslin	2	3	3	3	4	5
	10	Stralsund	4	17	20	1	2	2
Posen	11	Posen	4	5	5	10	26	31
	12	Bromberg	3	5	6	3	5	5
Schlesien	13	Breslau	6	10	15	11	27	37
	14	Liegnitz	4	7	9	8	10	11
	15	Oppeln	2	3	4	9	22	30
Sachsen	16	Magdeburg	12	80	181	1	2	2
	17	Merseburg	11	36	50	2	2	2
	18	Erfurt	—	—	—	—	—	—
Schl.-Holst.	19	Schleswig	1	1	3	2	2	2
Hannover	20	Hannover	2	3	3	3	4	5
	21	Hildesheim	5	13	26	2	4	5
	22	Lüneburg	7	36	76	1	1	1
	23	Stade	2	2	2	—	—	—
	24	Osnabrück	2	2	6	1	1	1
	25	Aurich	—	—	—	—	—	—
Westfalen	26	Münster	3	3	3	—	—	—
	27	Minden	1	2	2	—	—	—
	28	Arnsberg	1	1	1	3	3	3
Hessen-Nassau	29	Kassel	7	15	103	2	2	2
	30	Wiesbaden	4	5	19	2	6	6
Rheinland	31	Koblenz	3	5	26	—	—	—
	32	Düsseldorf	8	11	19	5	7	7
	33	Köln	4	4	4	1	1	1
	34	Trier	1	1	1	3	3	3
	35	Aachen	3	3	14	—	—	—
Hohenz.	36	Sigmaringen	2	3	5	—	—	—
Bayern	37	Oberbayern	15	32	61	1	1	1
	38	Niederbayern	2	2	2	1	1	1
	39	Pfalz	1	1	3	1	2	2
	40	Oberpfalz	6	17	33	—	—	—
	41	Oberfranken	8	14	24	1	3	8
	42	Mittelfranken	5	6	18	—	—	—
	43	Unterfranken	6	8	15	—	—	—
	44	Schwaben	18	92	176	—	—	—
Sachsen	45	Bautzen	1	1	1	—	—	—
	46	Dresden	—	—	—	1	1	1
	47	Leipzig	1	1	1	1	1	1
	48	Chemnitz	—	—	—	1	1	1
	49	Zwickau	2	2	2	1	1	1
Württemberg	50	Neckarkreis	2	2	4	—	—	—
	51	Schwarzwaldkr.	6	9	13	—	—	—
	52	Jagstkreis	1	1	2	—	—	—
	53	Donaukreis	9	30	67	—	—	—
Baden	54	Konstanz	—	—	—	—	—	—
	55	Freiburg	3	3	6	—	—	—
	56	Karlsruhe	—	—	—	—	—	—
	57	Mannheim	—	—	—	—	—	—
Hessen	58	Starkenburg	1	1	1	—	—	—
	59	Oberhessen	4	7	21	—	—	—
	60	Rheinhessen	—	—	—	—	—	—
	61	Mecklbg.-Schw.	7	46	88	3	3	3
	62	Sachs.-Weimar	1	1	1	—	—	—
	63	Mecklbg.-Strelitz	—	—	—	—	—	—
Oldenburg	64	Oldenburg	3	5	16	1	1	1
	65	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	66	Birkenfeld	—	—	—	—	—	—
	67	Braunschweig	4	10	24	—	—	—
	68	Sachsen-Meing.	—	—	—	—	—	—
	69	Sachsen-Altenb.	—	—	—	—	—	—
Sachsen-K.-G.	70	Koburg	—	—	—	—	—	—
	71	Gotha	—	—	—	—	—	—
	72	Anhalt	4	12	14	—	—	—
	73	Schw.-Sondrsh.	—	—	—	—	—	—
	74	Schw.-Rudolst.	—	—	—	—	—	—
	75	Waldeck	1	3	12	1	2	5
	76	Reuß ä. L.	—	—	—	—	—	—
	77	Reuß j. L.	—	—	—	—	—	—
	78	Schmbg.-Lippe	—	—	—	—	—	—
	79	Lippe	—	—	—	1	4	8
	80	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	81	Bremen	1	1	1	—	—	—
	82	Hamburg	—	—	—	2	2	2
Elsaß-Lothr.	83	Unter-Elsaß	2	3	5	—	—	—
	84	Ober-Elsaß	—	—	—	—	—	—
	85	Lothringen	3	4	34	—	—	—

b) Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

1: Königsberg i. Pr. 1 (1), Labiau 4 (4), Wehlau 1 (1), Pr. Eylau 1 (1), Neidenburg 1 (1), Osterode i. Ostpr. 2 (2). **3:** Marienburg i. Westpr. 3 (3), Karthaus 1 (1). **4:** Stuhm 2 (2), Rosenberg i. Westpr. 2 (2), Thorn 1 (1), Tuchel 2 (2), Flatow 1 (1), Deutsch-Krone 2 (2). **5:** Stadtkreis Berlin 1 (1). **6:** Oberbarnim 1 (1), Niederbarnim 3 (4), Teltow 1 (1), Beeskow-Storkow 4 (8), Ruppin 2 (2). **7:** Soldin 3 (3), Landsberg 1 (1), Züllichau-Schwiebus 1 (1), Krossen 1 (1). **8:** Greifenhagen 2 (2), Saatzig 3 (3), Kammin 1 (1), Regenwalde 2 (2). **9:** Neustettin 1 (1), Stolp 1 (2), Bütow 2 (2). **10:** Grimmen 2 (2). **11:** Jarotschin 4 (8), Schroda 2 (2), Posen West 4 (4), Obornik 1 (1), Birnbaum 2 (2), Bomst 5 (6), Fraustadt 2 (2), Lissa 1 (1), Krotoschin 1 (1), Pleschen 4 (4). **12:** Czarnikau 2 (2), Kolmar i. Pos. 1 (1), Wongrowitz 2 (2). **13:** Militsch 3 (3), Wohlau 7 (9), Neumarkt 2 (2), Breslau 2 (2), Nimptsch 1 (2), Münsterberg 3 (9), Frankenstein 4 (5), Reichenbach 1 (1), Glatz 1 (1), Neurode 1 (1), Habelschwerdt 2 (2). **14:** Grünberg 1 (1), Freistadt 1 (1), Glogau 1 (1), Liegnitz 1 (1), Jauer 2 (3), Landeshut 2 (2), Hirschberg 1 (1), Rothenburg i. O.-L. 1 (1). **15:** Kreuzburg 2 (2), Beuthen 1 (1), Zabrze 4 (8), Kattowitz 4 (7), Pleß 1 (1), Rybnik 1 (1), Falkenberg 3 (3), Neisse 5 (5), Grottkau 1 (2). **16:** Halberstadt 2 (2). **17:** Schweinitz 1 (1), Querfurt 1 (1). **19:** Süderdithmarschen 1 (1), Segeberg 1 (1). **20:** Nienburg 1 (1), Springe 1 (1), Hameln 2 (3). **21:** Marienburg i. Hann. 1 (1), Gronau 3 (4). **22:** Burgdorf 1 (1). **24:** Bersenbrück 1 (1). **28:** Soest 1 (1), Hamm 1 (1), Hattingen 1 (1). **29:** Kassel Stadt 1 (1), Kassel 1 (1). **30:** Oberwesterwaldkreis 5 (5), Frankfurt a. M. Stadt 1 (1). **32:** Kleve 1 (1), Mörs 2 (2), Geldern 1 (1), Kempen 2 (2), Mettmann 1 (1). **33:** Köln Stadt 1 (1). **34:** Trier Stadt 1 (1), Saarbrücken 1 (1), Ottweiler 1 (1). **37:** München Stadt 1 (1). **38:** Landshut Stadt 1 (1). **39:** Germersheim 2 (2) **41:** Teuschnitz 3 (8). **46:** Dippoldiswalde 1 (1). **47:** Oschatz 1 (1). **48:** Flöha 1 (1). **49:** Oelsnitz 1 (1). **61:** Boizenburg 1 (1), Güstrow 1 (1), Rostock 1 (1). **64:** Varel 1 (1). **75:** Kreis des Eisenbergs 2 (5). **79:** Detmold 4 (8). **82:** Hamburg Stadt 1 (1), Geestlande 1 (1).

Zusammen 207 Gemeinden und 251 Gehöfte.

Thierseuchen in Bulgarien im 3. Vierteljahr 1900 a. St.[1]) Milzbrand: Lom, Lowetz, Silistria, Sistowa, Sliwno, Tirnowa, Widdin je 1 Ortschaft, Philippopel, Sofia je 2, T. Bazardschik, St. Zagora je 3; Rauschbrand: Köstendil, Trn je 1, Widdin, St. Zagora je 2; Tollwuth: Haskowo, Lowetz, Plewna, Sliwno, Tirnowa je 1, Sofia, St. Zagora je 2, Lom, Philippopel je 4; Rotz: Philippopel, Silistria, Sliwno, T. Bazardschik, Trn, Varna, Widdin je 1; Maul- und Klauenseuche: Selwi 1; Schafpocken: Köstendil, Rustschuk, Silistria je 1, Varna 2, Selwi, Sofia je 3, Plewna 4, Wratza 6, Lom, Lowetz je 7, Tirnowa 15; Räude der Schafe: T. Bazardschik 1, Sofia 2; Rothlauf der Schweine: Philippopel, St. Zagora je 1; Schweineseuche: Wratza 1, T. Bazardschik 2, Philippopel, Sofia je 3; Ansteckende Bräune: Haskowo, Rustschuk, Varna, Widdin je 1, Burgas, Lowetz, Sistowa, Tirnowa, St. Zagora je 2, Lom, T. Bazardschik je 3, Philippopel, Wratza je 4, Köstendil, Sofia je 5. (Bull. sur la marche des malad. contag. des animaux domest. en Bulgarie Nr. 25—36.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen. Landespolizeiliche Anordnung, betr. das Treiben von Handelsgeflügel. Vom 9. November 1900. (Amtsbl. S. 432.)

Auf Grund der §§ 19 bis 28 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 153/S. 409) in Verbindung mit § 56 b Abs. 3 der Gewerbeordnung wird in Erweiterung des § 3 der diesseitigen landespolizeilichen Anordnung vom 16. Juli 1898 (Extra-Beilage zu Amtsblatt Stück 29)[2]) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Folgendes bestimmt:

§ 1. Das im § 1 der vorher bezeichneten landespolizeilichen Anordnung ausgesprochene Verbot des Treibens von Handelsgeflügel findet ferner keine Anwendung auf diejenigen Gänsetransporte, welche von der russischen Grenze auf der Zollstraße bis zur Stadt Schirwindt getrieben werden.

§ 2. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Liegnitz. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 6. November 1900. (Amtsbl. S. 282.)

Aus Anlaß des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in den österreichischen Grenzortschaften Liebenau, Merkelsdorf, Nieder-Adersbach, Ober- und Unter-Weckelsdorf, Bodisch, Dittersbach, Drewitsch, Wernersdorf, Neusorge und Wiesen ordne ich auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 bezw. 1. Mai 1894, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, in Gemäßheit des § 3 des preußischen Ausführungsgesetzes mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten behufs Verhinderung der Einschleppung der Seuche an, was folgt:

§ 1. Die Einfuhr von Rauhfutter und Stroh, sowie von Milch und sonstigen Molkereiprodukten aus den verseuchten Orten ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 St.-G.-B. für das Deutsche Reich eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften in § 66 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 bezw. 1. Mai 1894.

§ 3. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

[1]) Veröff. 1900 S. 915. — [2]) Desgl. 1898 S. 658.

Desgleichen. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Maßregeln gegen die Verschleppung der Maul- und Klauenseuche durch den Marktverkehr. Vom 6. November 1900. (Ebd.)

Auf Grund des § 17 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 bezw. 1. Mai 1894 und des § 7 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 bezw. 18. Juni 1894 ordne ich in Abänderung des § 1 der landespolizeilichen Anordnung vom 26. Januar 1897[1]) für den Umfang des Regierungsbezirkes hierdurch Folgendes an:

§ 1. Bei dem Auftriebe von Klauenvieh auf Viehmärkte sind von den zuständigen Gemeinde- oder Gutsvorstehern ausgestellte Ursprungszeugnisse vorzulegen, in welchen neben der Angabe der Stückzahl der Thiere der Nachweis geführt ist, daß dieselben aus Ortschaften stammen, die mindestens seit 14 Tagen seuchenfrei sind.

Den gleichen Bestimmungen unterliegt das aus Anlaß eines Viehmarktes am Marktorte oder in dessen nächster Umgebung in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten zusammengebrachte, nicht auf den Markt aufgetriebene Klauenvieh.

Die übrigen Bestimmungen der Anordnung bleiben unverändert.

Der Regierungs-Präsident.

Oesterreich. Böhmen. Die Statthalterei hat mit Rücksicht auf den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in den zunächst der Landesgrenze gelegenen bayerischen Gemeinden Hohenberg, Faßmannsreuth (Bezirksamt Rehau) und Warzenried (Bezirksamt Kötzting) die Schließung der Grenzzollämter Liebenstein am 30., Neumark und St. Katharina am 31. Oktober für den Viehverkehr bis auf Weiteres verfügt. Dagegen hat sie die Vieheinfuhr aus der wieder seuchefrei gewordenen sächsischen Amtshauptmannschaft Oelsnitz am 29. Oktober wieder gestattet, und ferner infolge Erlöschens der Seuche in der sächsischen Gemeinde Johanngeorgenstadt (Bezirk Schwarzenberg) und in der bayerischen Gemeinde Waldmünchen (Bezirksamt Waldmünchen) die Grenzzollämter Wittigsthal und Breitenbach am 29. und Haselbach am 30. Oktober für den Viehverkehr wieder geöffnet. (Anzeigebl. d. k. k. Eisenb.-Minist. S. 611, 613 u. 614.)

Belgien. Zufolge Verordnung des belgischen Ministers für Landwirthschaft vom 19. November ist die Einfuhr von Schafvieh aus den Niederlanden nach Belgien vom 25. November ab bis auf Weiteres verboten.

Ausgenommen hiervon ist das für die Schlachthäuser in Anderlecht, Antwerpen, Brüssel, Gent und Lüttich bestimmte Schafvieh, aber nur unter den für die Einfuhr von Rindvieh aus den Niederlanden geltenden Bestimmungen. (R.-A. Nr. 285.)

Vermischtes.

Deutsches Reich. Tuberkulose-Merkblatt.

Unter dem Titel „Instructions populaires sur la tuberculose“ ist vor Kurzem im Verlage von Ve. Livron-Willeaume eine von dem Dr. Cryns in Verviers hergestellte französische Uebersetzung des Tuberkulose-Merkblatts erschienen. Die Veröffentlichung erfolgt mit Bewilligung des Präsidenten des Kaiserlichen Gesundheitsamts durch den Verein zur Bekämpfung der Tuberkulose zu Lüttich.

[1]) Veröff 1897 S. 153.

Deutsches Reich. Erkrankungen und Todesfälle in Krankenhäusern einiger deutscher Großstädte in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Dezember 1899. (Vgl. S. 206.)

Die nachstehenden Tabellen sind aus den wöchentlichen Erhebungsergebnissen, welche dem Gesundheitsamte übermittelt und auf der vorletzten Seite jeder Nummer in abgekürzter Form veröffentlicht sind, zusammengestellt worden. Die dabei betheiligten Krankenhäuser sind die gleichen wie im Vorjahre (vgl. auch Veröff. 1899 S. 1 und 545) mit der Maßgabe, daß in Breslau vom 16. April ab die Kgl. Universitäts-Augenklinik und in München vom 19. November ab das städtische Sanatorium hinzugetreten ist.

Die Zahl der Aufgenommenen, ebenso wie diejenige der Gestorbenen ist ausnahmslos größer geworden. Nächst Berlin und Hamburg wurden die meisten Kranken in Breslau und München (etwa je 26000), sodann in Frankfurt a. M., Hannover, Magdeburg (zwischen 10000 und 15 000) aufgenommen.

Von Pocken sind 7 Fälle in Hamburg, je 1 in Charlottenburg, Hannover, Magdeburg, Chemnitz in die Krankenhäuser aufgenommen worden, von Flecktyphus 1 in Hannover, von Rückfallfieber 2 in Chemnitz, je 1 in Frankfurt a. M. und Nürnberg, von Milzbrand 1 in Breslau, von Genickstarre 8 in Leipzig, 6 in Berlin, je 4 in Altona, Hamburg, je 3 in Hannover, München, Nürnberg, 2 in Chemnitz, 1 in Frankfurt a. M., von Trichinose 4 in Magdeburg, je 3 in Berlin, Hannover und Chemnitz, von Influenza 65 in Breslau, 52 in Frankfurt a. M., 42 in Charlottenburg.

Gegenüber dem Vorjahre gelangten häufiger zur Aufnahme Fälle von Masern besonders in Berlin, Hannover, Nürnberg, von Scharlach in Berlin, Breslau, Magdeburg, Hamburg, von Diphtherie und Croup in Frankfurt a. M. (321 gegen 209), Hannover (354 gegen 222), Magdeburg (548 gegen 379), Chemnitz, von Lungen- und Brustfellentzündung in Berlin (2636 gegen 2165), Hannover (468 gegen 249), von akutem Bronchialkatarrh in Berlin (1045 gegen 769), Hannover (255 gegen 110), Magdeburg (158 gegen 39), München (991 gegen 794), Nürnberg (226 gegen 92), von Tuberkulose der Lungen unter gleichzeitiger Zunahme der Erkrankungen an Tuberkulose anderer Organe in Hannover (366 gegen 271), Nürnberg (304 gegen 187), Leipzig (683 gegen 486), Chemnitz (203 gegen 112), von akutem Darmkatarrh in Frankfurt a. M. (147 gegen 69), Hannover, Magdeburg, Stettin, Nürnberg, Chemnitz, von akutem Gelenkrheumatismus in Berlin (1860 gegen 1493), Hannover (276 gegen 185), Magdeburg (303 gegen 148), Stettin, München (923 gegen 681), Nürnberg, Chemnitz (181 gegen 80), Leipzig, von bösartigen Neubildungen in Breslau (988 gegen 833), Hannover, Stettin, Nürnberg (61 gegen 19), von anderen Neubildungen in Breslau (1441 gegen 1098), Hannover (165 gegen 75), Stettin (78 gegen 28), von Verletzungen in Berlin, Altona, Charlottenburg, Hannover, Stettin, Nürnberg, (1536 gegen 978), Chemnitz (532 gegen 299). Wesentlich seltener als im Vorjahre kamen Masern in Magdeburg, München, Hamburg zur Behandlung, Diphtherie und Croup in Berlin, Breslau (178 gegen 245),

	1. Berlin								2. Hamburg							
Erkrankungsformen	Zahl der Aufgenommenen [1])	Lebensalter der Aufgenommenen						Zahl der Gestorbenen	Zahl der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen						Zahl der Gestorbenen
		0. bis 1.	1. bis 5.	5. bis 15.	15. bis 30.	30. bis 60.	60. und höheres			0. bis 1.	1. bis 5.	5. bis 15.	15. bis 30.	30. bis 60.	60. und höheres	
Pocken	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	1	3	3	—	—
Varicellen	20	2	9	5	1	3	—	—	10	3	5	2	—	—	—	—
Masern	716	81	393	130	102	10	—	106	77	5	50	15	7	—	—	3
Scharlach	1076	16	423	464	155	18	—	296	219	1	47	98	62	11	—	15
Diphtherie und Croup	2315	89	977	845	362	42	—	353	356	15	163	111	57	10	—	40
Keuchhusten	160	42	98	15	3	2	—	34	143	43	79	17	3	1	—	45
Unterleibstyphus	179	—	2	20	120	36	1	36	122	—	4	10	85	23	—	22
Genickstarre	6	—	2	—	4	—	—	4	4	—	2	1	—	1	—	2
Ruhr	10	—	1	1	2	5	1	1	15	—	—	—	11	4	—	2
Brechdurchfall	332	294	27	3	4	3	1	143	17	7	—	—	3	7	—	2
Kindbettfieber	111	—	—	—	66	44	1	70	48	—	—	—	17	31	—	23
Wechselfieber	21	—	—	—	13	7	1	—	147	—	—	—	101	46	—	1
Rose	524	18	9	26	199	241	31	53	143	5	5	7	56	54	16	14
Syphilis einschl. Gonorrhöe	2943	49	15	39	2346	483	11	33	3400	47	16	22	2705	599	11	21
Trichinose	3	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lungen- u. Brustfellentzündung	2636	205	287	204	976	808	156	819	689	24	59	43	235	279	49	230
Akuter Bronchialkatarrh	1045	62	99	54	422	335	73	60	312	30	32	10	122	105	13	20
Tuberkulose der Lungen	3115	4	23	98	1416	1493	81	1461	1212	3	9	21	488	651	40	553
Tuberkulose anderer Organe	627	13	92	113	192	183	34	184	285	3	52	75	73	77	5	89
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	2402	84	167	126	826	986	213	197	788	11	13	20	181	404	159	69
Akuter Darmkatarrh	667	290	86	37	121	116	17	231	275	82	22	9	59	95	8	41
Gehirnschlagfluß	363	—	1	—	13	155	194	186	126	—	—	—	6	62	58	57
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	1061	—	—	—	80	904	77	32	924	—	—	2	102	798	22	22
Akuter Gelenkrheumatismus	1860	1	14	105	959	680	101	5	514	—	1	19	317	173	4	4
Andere rheumatische Krankheiten	1306	—	3	29	499	658	117	3	690	—	1	9	222	407	51	1
Zuckerruhr	109	—	—	1	17	59	32	36	56	—	—	1	10	32	13	22
Bösartige Neubildungen	1009	6	8	22	121	624	228	460	422	1	2	2	14	290	113	175
Andere Neubildungen	733	7	20	45	241	365	55	23	181	4	6	11	48	92	20	13
Verletzungen	5223	28	229	552	1828	2168	418	270	3453	12	99	198	1406	1591	147	139
Alle übrigen Krankheiten	28250	847	1219	2150	12055	9917	2062	3050	20255	991	800	1275	8767	7245	1147	1541
Summe	58822	2138	4204	5084	23145	20346	3905	8146	34890	1287	1467	1979	15160	13091	1906	3166

3. München.

Erkrankungsformen	Zahl der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 0. bis 1.	1. bis 5.	5. bis 15.	15. bis 30.	30. bis 60.	60. und höheres	Zahl der Gestorbenen
Varicellen	—	—	—	—	—	—	—	—
Masern	36	—	9	3	23	1	—	—
Scharlach	64	1	26	17	18	2	—	—
Diphtherie und Croup	249	9	159	62	19	—	—	38
Keuchhusten	12	2	5	5	—	—	—	—
Unterleibstyphus	79	—	—	—	61	18	—	10
Genickstarre	3	—	—	1	2	—	—	2
Brechdurchfall	13	8	1	—	3	1	—	9
Kindbettfieber	15	—	—	—	12	3	—	8
Wechselfieber	8	—	—	—	8	—	—	—
Rose	278	—	2	7	187	69	13	16
Syphilis einschl. Gonorrhöe	2233	10	3	17	2030	171	2	8
Lungen- u. Brustfellentzündung	670	4	32	21	429	154	30	79
Akuter Bronchialkatarrh	991	5	10	7	796	154	19	1
Tuberkulose der Lungen	1244	—	2	33	727	444	38	304
Tuberkulose anderer Organe	132	1	37	62	19	12	1	14
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	1359	—	1	41	805	381	131	25
Akuter Darmkatarrh	274	12	1	7	201	46	7	13
Gehirnschlagfluß	98	—	—	2	8	53	35	31
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	44	—	—	—	6	37	1	1
Akuter Gelenkrheumatismus	923	—	—	25	722	161	15	1
Andere rheumatische Krankheiten	934	—	—	16	536	328	54	—
Zuckerruhr	13	—	—	—	3	8	2	7
Bösartige Neubildungen	415	1	2	4	41	274	93	129
Andere Neubildungen	77	10	7	2	33	21	4	—
Verletzungen	3922	5	45	151	2766	840	115	65
Alle übrigen Krankheiten	[2]12556	87	222	586	7587	3406	668	539
Summe	26642	155	564	1069	17042	6584	1228	1300

4. Frankfurt a. M.

Erkrankungsformen	Zahl der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 0. bis 1.	1. bis 5.	5. bis 15.	15. bis 30.	30. bis 60.	60. und höheres	Zahl der Gestorbenen
Varicellen	1	—	1	—	—	—	—	—
Masern	74	4	37	17	14	2	—	4
Scharlach	80	4	31	24	17	4	—	8
Diphtherie und Croup	321	8	170	104	34	4	1	31
Keuchhusten	29	9	17	3	—	—	—	6
Unterleibstyphus	37	—	1	8	23	5	—	5
Genickstarre	1	—	—	—	1	—	—	1
Brechdurchfall	24	20	1	—	2	1	—	5
Kindbettfieber	7	—	—	—	6	1	—	2
Wechselfieber	7	—	—	—	4	3	—	—
Rose	98	—	1	1	74	17	5	—
Syphilis einschl. Gonorrhöe	1279	21	4	1	1174	78	1	14
Lungen- u. Brustfellentzündung	257	26	54	19	87	63	8	79
Akuter Bronchialkatarrh	261	9	10	1	146	68	27	1
Tuberkulose der Lungen	522	1	5	6	283	205	22	227
Tuberkulose anderer Organe	172	4	31	13	69	46	9	16
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	[3]288	—	1	5	106	133	43	26
Akuter Darmkatarrh	147	17	1	4	76	38	11	19
Gehirnschlagfluß	27	—	—	—	2	17	8	16
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	71	—	—	—	9	58	4	—
Akuter Gelenkrheumatismus	245	—	—	3	190	46	6	1
Andere rheumatische Krankheiten	283	—	—	8	140	122	13	1
Zuckerruhr	58	—	1	4	11	38	4	14
Bösartige Neubildungen	150	1	—	—	11	110	28	64
Andere Neubildungen	69	1	3	1	21	35	8	3
Verletzungen	1155	3	8	59	642	394	49	40
Alle übrigen Krankheiten	[4]5058	123	221	284	2729	1394	307	318
Summe	10721	251	598	565	5871	2882	554	901

5. Magdeburg.

Erkrankungsformen	Zahl der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 0. bis 1.	1. bis 5.	5. bis 15.	15. bis 30.	30. bis 60.	60. und höheres	Zahl der Gestorbenen
Varicellen	1	—	1	—	—	—	—	—
Masern	31	5	15	9	2	—	—	1
Scharlach	119	13	50	41	14	1	—	39
Diphtherie und Croup	548	42	243	196	61	6	—	88
Keuchhusten	21	3	16	2	—	—	—	—
Unterleibstyphus	31	—	—	2	27	2	—	8
Genickstarre	—	—	—	—	—	—	—	—
Brechdurchfall	60	46	10	—	2	1	1	22
Kindbettfieber	4	—	—	—	1	3	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	57	—	2	6	23	24	2	2
Syphilis einschl. Gonorrhöe	952	20	—	23	794	111	4	6
Lungen- u. Brustfellentzündung	221	21	18	22	57	93	10	98
Akuter Bronchialkatarrh	158	7	19	22	49	47	14	—
Tuberkulose der Lungen	178	1	1	7	71	76	22	117
Tuberkulose anderer Organe	91	6	15	18	27	16	9	20
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	326	3	10	24	134	113	42	4
Akuter Darmkatarrh	212	43	20	21	78	43	7	2
Gehirnschlagfluß	14	—	—	—	—	8	6	6
Säuferwahnsinn u. chronischer Alkoholismus	78	—	—	1	4	73	—	1
Akuter Gelenkrheumatismus	303	—	1	30	174	89	9	—
Andere rheumat. Krankheiten	240	—	—	9	109	104	18	—
Zuckerruhr	6	—	—	—	3	2	1	1
Bösartige Neubildungen	86	—	1	—	8	44	33	19
Andere Neubildungen	133	2	5	9	58	52	7	11
Verletzungen	1166	3	30	112	579	390	52	34
Alle übrigen Krankheiten	[5]5611	174	253	691	2283	1757	453	487
Summe	10647	389	710	1245	4558	3055	690	966

6. Leipzig.

Erkrankungsformen	Zahl der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 0. bis 1.	1. bis 5.	5. bis 15.	15. bis 30.	30. bis 60.	60. und höheres	Zahl der Gestorbenen
Varicellen	2	—	1	—	1	—	—	—
Masern	26	1	8	2	15	—	—	3
Scharlach	59	1	5	25	23	5	—	4
Diphtherie und Croup	102	3	41	27	29	2	—	12
Keuchhusten	3	—	2	—	1	—	—	—
Unterleibstyphus	97	—	1	8	60	27	1	17
Genickstarre	8	—	—	—	6	1	1	—
Brechdurchfall	5	1	—	—	—	2	2	1
Kindbettfieber	15	—	—	—	10	5	—	6
Wechselfieber	8	—	—	—	5	3	—	—
Rose	107	—	—	2	74	26	5	11
Syphilis einschl. Gonorrhöe	977	2	1	6	860	106	2	3
Lungen- u. Brustfellentzündung	259	5	3	3	115	115	18	90
Akuter Bronchialkatarrh	105	—	—	1	63	36	5	—
Tuberkulose der Lungen	683	—	—	6	335	311	31	299
Tuberkulose anderer Organe	126	—	16	59	37	29	5	20
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	287	—	3	6	128	114	36	3
Akuter Darmkatarrh	71	2	—	2	41	23	3	9
Gehirnschlagfluß	94	—	—	—	12	35	47	46
Säuferwahnsinn u. chronischer Alkoholismus	90	1	1	—	7	75	6	3
Akuter Gelenkrheumatismus	464	—	—	10	324	119	11	3
Andere rheumat. Krankheiten	300	—	—	7	135	140	18	2
Zuckerruhr	14	—	—	—	3	10	1	3
Bösartige Neubildungen	166	—	7	—	15	97	47	91
Andere Neubildungen	38	—	2	1	16	18	1	6
Verletzungen	1068	2	16	44	557	389	60	64
Alle übrigen Krankheiten	[6]4807	64	67	231	2577	1602	266	388
Summe	9981	82	174	420	5449	3290	566	1084

7. Altona. 8. Charlottenburg.

Erkrankungsformen	Altona: Zahl der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 0. bis 1.	1. bis 5.	5. bis 15.	15. bis 30.	30. bis 60.	60. und höheres	Zahl der Gestorbenen	Charlottenburg: Zahl der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 0. bis 1.	1. bis 5.	5. bis 15.	15. bis 30.	30. bis 60.	60. und höheres	Zahl der Gestorbenen
Varicellen	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Masern	1	—	—	—	1	—	—	—	10	—	8	—	2	—	—	6
Scharlach	29	—	5	18	4	2	—	1	58	2	12	28	15	1	—	12
Diphtherie und Croup	44	2	27	7	5	3	—	10	269	9	104	98	53	5	—	41
Keuchhusten	9	2	4	2	1	—	—	2	1	1	—	—	--	—	—	—
Unterleibstyphus	30	—	—	4	17	9	—	5	11	--	—	1	8	2	—	4
Brechdurchfall	1	—	—	—	1	—	—	—	13	7	5	—	—	1	—	5
Kindbettfieber	8	—	—	—	5	3	—	5	7	—	—	—	4	3	—	2
Wechselfieber	3	—	—	—	2	1	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—
Rose	12	—	—	1	3	8	—	1	28	—	—	2	11	14	1	3
Syphilis einschl. Gonorrhöe	461	3	2	4	361	88	3	3	145	1	—	1	116	27	—	1
Lungen- u. Brustfellentzündung	72	—	—	6	20	38	8	41	92	—	11	5	38	35	3	38
Akuter Bronchialkatarrh	39	2	1	1	18	14	3	—	42	1	2	3	17	18	1	3
Tuberkulose der Lungen	89	—	2	—	45	40	2	85	21	—	1	—	2	18	—	60
Tuberkulose anderer Organe	57	—	5	6	29	16	1	13	4	2	—	—	2	—	—	6
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	321	—	5	17	129	127	43	5	[8])334	4	17	5	160	123	24	10
Akuter Darmkatarrh	35	2	1	—	13	17	2	1	38	11	3	1	17	5	1	5
Gehirnschlagfluß	18	—	—	—	—	5	13	2	37	—	—	—	—	18	19	15
Säuferwahnsinn u. chronischer Alkoholismus	123	—	—	—	9	108	6	7	39	—	—	—	4	33	2	1
Akuter Gelenkrheumatismus	94	—	—	5	59	29	1	—	54	—	—	3	38	11	2	—
Andere rheumat. Krankheiten	109	—	—	—	27	74	8	—	162	—	—	1	73	78	10	—
Zuckerruhr	6	—	—	1	2	3	—	2	—	—	—	—	—	—	—	1
Bösartige Neubildungen	66	—	2	1	5	44	14	18	—	—	—	—	—	—	—	—
Andere Neubildungen	92	1	1	11	46	27	6	18	2	—	—	—	1	—	1	—
Verletzungen	575	1	9	36	236	248	45	31	[9])383	4	11	21	157	170	19	14
Alle übrigen Krankheiten	[7])1767	21	43	154	713	694	142	150	[10])2031	101	58	126	990	632	121	194
Summe	4062	34	107	275	1751	1598	297	400	[16])3783	143	232	295	1710	1194	204	421

9. Hannover. 10. Stettin.

Erkrankungsformen	Hannover: Zahl der Aufgenommenen	0. bis 1.	1. bis 5.	5. bis 15.	15. bis 30.	30. bis 60.	60. und höheres	Zahl der Gestorbenen	Stettin: Zahl der Aufgenommenen	0. bis 1.	1. bis 5.	5. bis 15.	15. bis 30.	30. bis 60.	60. und höheres	Zahl der Gestorbenen
Varicellen	1	—	—	1	—	—	—	—	—	--	—	—	—	—	—	—
Masern	132	7	66	25	33	1	—	33	18	1	—	2	13	2	—	—
Scharlach	71	—	17	33	20	1	—	17	9	--	—	2	7	—	—	1
Diphtherie und Croup	354	8	154	100	89	3	—	35	32	1	5	13	11	2	—	2
Keuchhusten	8	—	3	2	3	—	—	—	—	--	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	67	—	9	8	41	8	1	11	128	—	—	17	83	28	—	19
Brechdurchfall	21	19	1	—	1	—	—	5	3	1	2	—	—	—	—	1
Kindbettfieber	8	—	—	—	6	2	—	3	4	—	—	—	—	4	—	—
Wechselfieber	2	—	—	—	1	1	—	—	3	—	—	—	1	2	—	—
Rose	61	—	—	—	29	27	5	4	28	—	—	3	14	10	1	2
Syphilis einschl. Gonorrhöe	887	3	3	12	786	82	1	1	173		—	3	141	26	2	3
Lungen- u. Brustfellentzündung	468	19	31	21	214	167	16	60	157	1	—	2	66	31	7	35
Akuter Bronchialkatarrh	255	4	2	6	183	51	9	2	91	—	—	1	57	29	4	3
Tuberkulose der Lungen	366	—	5	11	174	165	11	152	205	—	—	3	86	111	5	93
Tuberkulose anderer Organe	434	6	49	119	147	104	9	50	18	—	—	—	10	8	—	7
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	271	1	2	7	120	100	41	12	113	—	—	3	13	57	40	6
Akuter Darmkatarrh	178	33	18	5	92	26	4	7	65	—	2	1	32	21	9	—
Gehirnschlagfluß	23	—	—	—	2	10	11	9	21	—	—	—	2	7	12	12
Säuferwahnsinn u. chronischer Alkoholismus	118	—	—	—	11	100	7	5	159	—	—	—	21	129	9	7
Akuter Gelenkrheumatismus	276	—	—	7	199	70	—	2	109	—	—	4	63	38	4	1
Andere rheumat. Krankheiten	255	—	—	2	102	138	13	1	132	—	—	1	41	82	8	—
Zuckerruhr	12	—	—	—	—	10	2	2	7	—	—	—	2	5	—	2
Bösartige Neubildungen	240	—	3	6	22	149	60	64	97	1	1	—	6	62	27	38
Andere Neubildungen	165	12	6	10	56	66	15	3	78	1	—	1	25	44	7	3
Verletzungen	1646	10	67	113	844	560	52	46	609	—	10	38	266	259	36	24
Alle übrigen Krankheiten	[11])7634	166	382	586	3971	2193	336	253	1932	12	25	90	888	714	203	122
Summe	13953	288	818	1074	7146	4034	593	777	4191	19	45	184	1848	1721	374	381

11. Nürnberg.

Erkrankungsformen	Zahl der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen 0. bis 1.	1. bis 5.	5. bis 15.	15. bis 30.	30. bis 60.	60. und höheres	Zahl der Gestorbenen
Varicellen	3	—	1	—	2	—	—	—
Masern	69	2	20	11	35	1	—	5
Scharlach	31	1	9	3	18	—	—	2
Diphtherie und Croup	70	3	34	16	17	—	—	13
Keuchhusten	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	7	—	—	—	7	—	—	2
Genickstarre	3	—	—	—	3	—	—	—
Brechdurchfall	7	2	—	—	3	2	—	1
Kindbettfieber	4	—	—	—	3	1	—	1
Rose	75	1	1	2	64	7	—	—
Syphilis einschl. Gonorrhöe	949	13	3	—	835	97	1	3
Lungen- u. Brustfellentzündung	264	3	8	4	192	53	4	35
Akuter Bronchialkatarrh	226	—	3	2	164	57	—	3
Tuberkulose der Lungen	304	2	1	6	206	85	4	100
Tuberkulose anderer Organe	107	—	10	9	58	27	3	13
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	204	1	—	2	110	85	6	4
Akuter Darmkatarrh	214	4	1	2	153	50	4	2
Gehirnschlagfluß	23	—	—	1	4	14	4	11
Säuferwahnsinn u. chronischer Alkoholismus	103	—	—	—	18	83	2	4
Akuter Gelenkrheumatismus	252	—	—	2	204	45	1	—
Andere rheumat. Krankheiten	260	—	—	4	171	84	1	—
Zuckerruhr	7	—	—	—	4	3	—	2
Bösartige Neubildungen	61	—	—	—	5	37	19	24
Andere Neubildungen	31	3	—	1	19	7	1	1
Verletzungen	1536	4	9	42	1129	329	23	45
Alle übrigen Krankheiten	[12])3365	50	39	133	2353	676	114	160
Summe	8175	89	139	240	5777	1743	187	431

12. Chemnitz.

Erkrankungsformen	Zahl der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen 0. bis 1.	1. bis 5.	5. bis 15.	15. bis 30.	30. bis 60.	60. und höheres	Zahl der Gestorbenen
Varicellen	3	1	2	—	—	—	—	—
Masern	14	4	5	1	3	1	—	4
Scharlach	16	—	3	4	9	—	—	1
Diphtherie und Croup	67	5	35	22	5	—	—	12
Keuchhusten	4	1	3	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	31	—	—	3	23	5	—	7
Genickstarre	2	—	—	—	2	—	—	1
Brechdurchfall	2	1	—	—	—	1	—	1
Kindbettfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	23	—	—	2	15	4	2	—
Syphilis einschl. Gonorrhöe	246	6	1	5	200	34	—	4
Lungen- u. Brustfellentzündung	119	6	3	5	57	41	7	34
Akuter Bronchialkatarrh	38	—	2	2	16	13	5	3
Tuberkulose der Lungen	203	3	3	9	108	75	5	85
Tuberkulose anderer Organe	65	1	9	31	22	2	—	8
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	187	3	3	8	83	60	30	21
Akuter Darmkatarrh	78	13	3	3	38	19	2	14
Gehirnschlagfluß	23	—	—	—	—	17	6	15
Säuferwahnsinn u. chronischer Alkoholismus	137	—	—	—	19	113	5	10
Akuter Gelenkrheumatismus	181	—	1	11	128	39	2	3
Andere rheumat. Krankheiten	148	—	—	7	61	75	5	5
Zuckerruhr	5	—	—	—	2	3	—	1
Bösartige Neubildungen	65	—	—	2	2	43	18	24
Andere Neubildungen	21	1	—	2	5	11	2	4
Verletzungen	532	2	12	45	247	192	34	28
Alle übrigen Krankheiten	[13])1883	62	44	126	869	621	161	211
Summe	4093	109	129	288	1914	1369	284	496

13. Breslau.

Erkrankungsformen	Zahl der Aufgenommenen	Zahl der Gestorbenen
Varicellen	3	—
Masern	152	4
Scharlach	214	38
Diphtherie und Croup	178	26
Keuchhusten	14	2
Unterleibstyphus	55	12
Brechdurchfall	31	2
Kindbettfieber	8	2
Wechselfieber	3	—
Rose	200	14
Syphilis einschl. Gonorrhöe	934	—
Lungen- und Brustfellentzündung	629	151
Akuter Bronchialkatarrh	901	13
Tuberkulose der Lungen	453	357
Tuberkulose anderer Organe	418	43
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	[14])900	98
Akuter Darmkatarrh	357	98
Gehirnschlagfluß		60
Säuferwahnsinn und chronischer Alko-	97	
holismus	143	4
Akuter Gelenkrheumatismus	559	—
Andere rheumatische Krankheiten	742	—
Zuckerruhr	28	8
Bösartige Neubildungen	988	174
Andere Neubildungen	1441	7
Verletzungen	3682	123
Alle übrigen Krankheiten	[15])13246	676
Summe	26346	1912

Unterleibstyphus in Nürnberg (7 gegen 56), Tuberkulose der Lungen in Magdeburg, akuter Darmkatarrh in Berlin, Altona, München, bösartige Neubildungen in Magdeburg und andere Neubildungen in Altona und Magdeburg.

Dem Alter nach standen die meisten Aufgenommenen zwischen 15 und 30, sodann zwischen 30 und 60 Jahren; auf die erstere Gruppe kam mehr als die Hälfte der Aufgenommenen in Frankfurt a. M., Hannover, München, Nürnberg, Leipzig, auf die letztere mehr als ein Drittel Berlin, Altona, Stettin, Chemnitz, Hamburg.

Die Sterblichkeit war am höchsten in Berlin mit 13,8, am niedrigsten in München mit 4,9 % der Aufgenommenen, in den Krankenhäusern der übrigen Städte betrug sie zwischen 5 und 10 %.

Anmerkungen.

[1]) Von den wöchentlichen Nachweisen fehlen 43 des St. Hedwigs-Krankenhauses, 23 des Krankenhauses der jüdischen Gemeinde, 5 des Elisabeth-Kinder-Hospitals und je 1 der Krankenhäuser Moabit, am Urban und des Lazarus-Krankenhauses. — [2]) Darunter 1 Fall an Ruhr. — [3]) Desgl. 52 an Influenza. — [4]) Desgl. 1 an Rückfallfieber. — [5]) Desgl. je 1 an Pocken und Ruhr, 4 an Trichinose. — [6]) Desgl. 3 an Ruhr. — [7]) Desgl. 4 an Genickstarre. — [8]) Desgl. 42 an Influenza und 1 Person ohne Altersangabe. — [9]) Desgl. 1 ohne Altersangabe. — [10]) Desgl. 1 an Pocken und 3 ohne Altersangabe. — [11]) Desgl. je 1 an Pocken und Flecktyphus, je 3 an Genickstarre und Trichinose, 6 an Ruhr. — [12]) Desgl. 1 an Rückfallfieber. — [13]) Desgl. 1 an Pocken, 2 an Rückfallfieber, 3 an Trichinose. — [14]) Desgl. 65 an Influenza. — [15]) Desgl. 1 an Milzbrand. — [16]) S. Anm. 8 bis 10.

Preußen. Ueber die Verbreitung des Weichselzopfes in den Reg.-Bezirken Marienwerder, Bromberg und Posen. (Nach dem Berichte im Klinischen Jahrbuch 1900 Bd. 7.)

Zufolge einem seitens der Bezirksregierung zu Marienwerder unter dem 10. April 1899 erstatteten Berichte und nach den Ergebnissen der Erhebungen, die daraufhin seitens des Königlich preußischen Ministers der 2c. Medizinalangelegenheiten auch in den Reg.-Bezirken Bromberg und Posen angeordnet worden waren, ist die Zahl der Weichselzopfträger unter der dortigen Bevölkerung gegenwärtig noch eine ziemlich erhebliche.

Die Polizeibehörden, die in Anbetracht des Mißtrauens, welches man bei der Bevölkerung den Aerzten gegenüber in der Frage voraussetzte, mit Ermittelungen betraut worden waren, stellten fest, daß mit Weichselzopf Behaftete im Reg.-Bez. Marienwerder in 385 Orten (darunter 1 Stadt) sich fanden, im Reg.-Bez. Bromberg in 582 (23) und im Reg.-Bez. Posen in 820 (32).

Die Zahl der Weichselzopfträger betrug in den 3 Bezirken 1372, 1858 und 2507, insgesammt 5737; soweit festgestellt, waren davon 151, 315, 216 männlichen und 1203, 1543, 2280 weiblichen Geschlecht. Das letztere ist somit 8 mal stärker unter den Kranken vertreten als das erstere. Befallen zeigten sich alle Altersklassen, am wenigsten die Kinder bis zu einem und vom 6. bis 14. Jahre (Schulpflicht), ferner die Personen von 14 bis 20 Jahren.

Dem religiösen Bekenntnisse nach waren unter den Behafteten 5008 Katholiken, 697 Evangelische und 16 Israeliten.

Da in den genannten Bezirken die Zahl der Katholiken im Großen und Ganzen der polnischen, und die Zahl der Protestanten der deutschen Bevölkerung entspricht, so geht daraus hervor, daß vornehmlich die polnische Bevölkerung befallen ist. Für die Entstehung des Weichselzopfes wird in erster Linie der Aberglaube verantwortlich gemacht, daß der Zopf von heilsamer Wirkung ist und daß bei gewissen krankhaften Störungen das Kämmen des Hauptthaares gefährlich sei.

Preußen.[1]) Im Jahre 1899 sind in den 371 Orten mit öffentlichen Schlachthäusern 1050312 Rinder, 1126368 Kälber unter 6 Wochen, 1201752 Schafe, 36528 Ziegen, 3390196 Schweine geschlachtet worden. Hiervon waren behaftet mit Tuberkulose 169006 Rinder, 1737 Kälber unter 6 Wochen, 1444 Schafe, 149 Ziegen, 78772 Schweine (aus dem Auslande waren eingeführt 3083 Rinder, 816 Schweine), mit Finnen 5471 Rinder, 3055 Schweine, mit Trichinen 476 Schweine. Als zur menschlichen Nahrung ungeeignet wegen Tuberkulose wurde das Fleisch befunden von 3894 Rindern, 183 Kälbern unter 6 Wochen, 77 Schafen, 32 Ziegen, 4492 Schweinen; nach Beseitigung der erkrankten Organe wurde das Fleisch als menschliches Nahrungsmittel zugelassen: ganz von 160867 Rindern, 1391 Kälbern unter 6 Wochen, 1239 Schafen, 111 Ziegen, 71034 Schweinen, theilweise von 4245 Rindern, 163 Kälbern unter 6 Wochen, 128 Schafen, 6 Ziegen, 3246 Schweinen.

An auswärts geschlachtetem Vieh wurden in die Orte mit öffentlichen Schlachthäusern eingeführt 153502 Rinder, 235116 Kälber unter 6 Wochen, 98201 Schafe, 11177 Ziegen, 343814 Schweine. Davon wurden behaftet befunden mit Tuberkulose 4795 Rinder, 119 Kälber unter 6 Wochen, 40 Schafe, 8 Ziegen, 1394 Schweine, mit Finnen 177 Rinder, 31 Schweine, mit Trichinen 23 Schweine.

Wegen Tuberkulose wurde das Fleisch als zur menschlichen Nahrung ungeeignet befunden von 282 Rindern, 11 Kälbern unter 6 Wochen, 2 Schafen, 2 Ziegen, 63 Schweinen (aus dem Auslande waren eingeführt 1375 Rinder, 7 Kälber unter 6 Wochen, 1 Schaf, 134 Schweine); nach Beseitigung der erkrankten Organe wurde das Fleisch als menschliches Nahrungsmittel zugelassen: ganz von 4424 Rindern, 100 Kälbern unter 6 Wochen, 34 Schafen, 6 Ziegen, 1231 Schweinen, theilweise von 89 Rindern, 8 Kälbern unter 6 Wochen, 4 Schafen, 100 Schweinen.

Die Zahl der mit Tuberkulose behafteten geschlachteten bezw. im geschlachteten Zustande eingeführten Rinder betrug in Preußen 173801 = 14,4 % gegen 14,4 %, 14,6 %, 13,2 % in den Jahren 1898, 1897 und 1896.

Von den 371 Orten, in welchen sich öffentliche Schlachthäuser befinden, ist in 334 mit dem Schlachthause eine Freibank verbunden.

In den Roßschlächtereien von 365 Schlachtorten sind 63801 Pferde geschlachtet und davon 65 tuberkulös und 51 rotzkrank befunden worden. Als zur menschlichen Nahrung ungeeignet wurden verworfen a) wegen Tuberkulose ganz 20 Pferde, theilweise 17, b) aus anderen Gründen einschl. der Rotzkrankheit ganz 479, theilweise 597. (Uebersicht über den Betrieb der öffentlichen Schlachthäuser und Roßschlächtereien in Preußen für das Jahr 1899.)

[1]) Vgl. Veröff. 1899 S. 1036.

Hamburg. Bericht des chemischen Staatslaboratoriums für das Jahr 1899. Verfaßt vom Direktor Professor Dr. Dennstedt. (Vgl. Veröff. 1899 S. 836.)

Zu Beginn des Jahres wurde der Umzug aus dem alten Institute in der Domstraße in das neue Gebäude in der Jungiusstraße ins Werk gesetzt.

Die Zahl der Gutachten, Berichte u. s. w. betrug 623 gegen 660 Nummern im Vorjahre. Von diesen wurden 193 für die allgemeine Verwaltung, 124 für Gerichte und 267 (darunter 123 Untersuchungen von Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen) für das Medizinalbüreau, die Polizei- und andere Behörden ausgeführt. Außerdem fanden 5 Besichtigungen von Fabriken, gewerblichen Anlagen u. s. w. und 28 Konferenzen und Kommissionen mit anderen Behörden statt. Aus eigenem Antriebe wurden 6 Untersuchungen ausgeführt, und betrafen diese: die Proteïnsubstanzen des Weizens (Fortsetzung); über die Zusammensetzung der Roggenkeimlinge; über den Nachweis von Arachisöl (Erdnußöl) im Olivenöl; ein einfaches Vorlesungsthermometer; Demonstration des Dulong-Petit'schen Gesetzes; über mikrophotographische Aufnahmen im auffallendem Lichte zum Nachweise von Urkundenfälschungen.

Die amtliche Petroleumkontrole lieferte folgendes Ergebniß:

Der Testpunkt wurde bestimmt in 572 Proben von 985 Bestimmungen, hiervon waren 567 Proben = 99,1 % aus Tanks entnommen. Unter den Proben befand sich 119 mal = 20,8 % russisches Petroleum. Bei der Bestimmung des Entflammungspunktes zeigte sich eine Differenz der Einzelbeobachtungen von ½ ° C bei 24 Proben = 4,2 %. Der reduzirte Entflammungspunkt betrug bei 572 Proben:

unter 21° C	—	= — %
21 bis 21,9° C	58	= 10,1 „
22 bis 22,9° C	145	= 25,4 „
23 bis 23,9° C	85	= 14,8 „
24 bis 24,9° C	39	= 6,8 „
25 bis 25,9° C	70	= 12,3 „
30° C und darüber	175	= 30,6 „

Das spezif. Gewicht war bei 15° C bis

0,799	370	= 64,5 %
0,800	57	= 10,0 „
0,801	9	= 1,6 „
0,802	19	= 3,4 „
0,803	—	= — „
0,804	—	= — „
0,805	—	= — „
0,806	—	= — „
0,807	2	= 0,4 „
0,808 und mehr	15	= 20,1 „
Unbestimmt	—	= — „

Minderteſtige Proben wurden demnach nicht gefunden.

Von den fünf Faßproben hatten einen reduzirten Entflammungspunkt:

von 21,0° bis 21,9° C	= 1	Probe	(20 %)
„ 23,0° bis 23,9° C	= 3	„	(60 „)
„ 30,0 und darüber	= 1	„	(20 „)

Bei 567 Tankproben (99,1 % aller Proben) lag der Entflammungspunkt:

zwiſchen 21 bis 21,9°	bei	57	Proben	(10 %)
„ 22 und 22,9°	„	145	„	(25,6 „)
„ 23 und 23,9°	„	82	„	(14,5 „)
„ 24 und 24,9°	„	39	„	(7 „)
„ 25 und 29,9°	„	70	„	(12,2 „)
bei 30° und darüber	„	174	„	(30,7 „)

Die ſpezif. Gewichte der Faßproben betrugen bei 15° C

0,790 bis 0,794	bei	1	Probe	(0,20 %)
über 0,806	„	4	„	(0,80 „)

der Tankproben:

0,781 bis 0,784	bei	6	Proben	(1,0 %)
0,785 bis 0,789	„	69	„	(12,1 „)
0,790 bis 0,794	„	36	„	(6,4 „)
0,795 bis 0,799	„	260	„	(46,0 „)
0,800 bis 0,804	„	76	„	(13,4 „)
0,805 bis 0,806	„	—	„	—
über 0,806	„	120	„	(21,1 „)

Italien. Bevölkerungsbewegung in Venedig im Jahre 1899. (Rassegna statistica. Anno 1899.)

Bei einer Geſammtbevölkerung von 172 481 Seelen, einſchließlich der Garniſon und mit Berückſichtigung der Zuzüge und Abzüge, betrug die Zahl der Geburten im Berichtsjahre 3976; darunter waren 1971 Knaben und 2005 Mädchen; 360 Kinder wurden außer der Ehe, 215 todt geboren; an Findlingen zählte man 143. Die Geſammtzahl der Todesfälle betrug 4182, davon betrafen 822 Kinder unter 1 Jahr, 823 Kinder von 1 bis zu 5 Jahren. Es ſtarben an Krankheiten der Athmungswerkzeuge 1136, des Nervenſyſtems 591, der Verdauungswerkzeuge 466, der Kreislauforgane 558, an Infektionskrankheiten 309 Perſonen, von den letzteren insbeſondere an Maſern 109, Unterleibstyphus 45, Diphtherie 118, Keuchhuſten 29, Syphilis 7, Scharlach 1. Eines gewaltſamen Todes ſtarben 116, davon 31 durch Selbſtmord. Die Zahl der im Berichtsjahre ausgeführten Schutzpockenimpfungen betrug 5301; davon waren 2833 nachweisbar erfolgreich.

Vereinigte Staaten von Amerika. Geburten und Sterbefälle im Staate Rhode Island im Jahre 1898. (46. Report of births, marriages and deaths and of divorce in the State of Rhode Island.) Vgl. Veröff. 1899 S. 1141.

Bei einer für das Vorjahr auf 414 413 E. berechneten Geſammtbevölkerung betrug im Berichtsjahre die Zahl der Geburten 10 730; darunter waren 5443 Knaben und 5287 Mädchen. Es kamen 115 Mehrgeburten mit 109 Knaben und 124 Mädchen vor. Die Zahl der Todesfälle belief ſich auf 6905, von denen die meiſten auf den Monat Auguſt (730), die wenigſten auf den Juni (499) entfielen. Es ſtarben im 1. Lebensjahre 1579, im 2. 328, im 3. 136, im 4. 85 und im 5. Lebensjahre 61 Kinder.

Die Todesurſache war Maſern in 18, Scharlach in 21, Croup in 33, Diphtherie in 60, Wundroſe in 9, Wochenbettfieber in 22, epidemiſche Genickſtarre in 67, Malaria in 31, Unterleibstyphus in 76, Influenza in 75, Keuchhuſten in 96, Lungenentzündung in 542, Syphilis in 23, Lungentuberkuloſe in 765, Tuberkuloſe anderer Organe in 121, Durchfall in 60, Ruhr in 38 Fällen. Eines gewaltſamen Todes ſtarben 399, durch Selbſtmord 46 Perſonen.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiſ. Geſundheitsamtes eingegangenen Geſchenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Dresden, Verwaltungsbericht des Rathes der Königl. Haupt- und Reſidenzſtadt — für 1898. Dresden 1900. Fol.

Deutſche Reich, ſtatiſtiſches Jahrbuch für das — Jahrg. 21 1900. Berlin 1900. 8°.

Dunbar, Prf. Dr. und Farnſteiner, Dr. K. 2. Bericht des hygieniſchen Inſtituts über die Nahrungsmittelkontrole in Hamburg 1897. Hamburg 1898. 4°.

v. Dungern, Dr. Frhr. Beiträge zur Immunitätslehre. München 1900. Sep.-Abdr. 8°.

Edler, Prf. Dr. Anbauverſuche mit verſchiedenen Squarehead-Zuchten. (Arbeiten der Deutſchen Landwirthſchafts-Geſellſchaft. Heft 53.) Berlin 1900. 8°.

Ehrlich, Prf. Dr. P. und Morgenroth, Dr. J. Ueber Haemolyſine. 3. Mittheilung. Berlin 1900. Sep.-Abdr. 8°.

Elberfeld, Bericht über die Hauptergebniſſe der Verwaltung der Stadt — in dem Rechnungsjahr 1899. Elberfeld. 4°.

Elberfeld, Haushaltsplan der Stadt — für das Rechnungsjahr 1900. Elberfeld 1900. Fol.

Elbing, Kämmerei-Haupt-Etat der Stadt — für das Rechnungsjahr 1900. Elbing 1900. 8°.

Elbing, Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt — für das Verwaltungsjahr 1899/1900. Elbing 1900. 8°.

Epſtein, Dr. Stanislaus. Unterſuchungen über das Dunkelwerden der Zuckerrübenſäfte. 1899. Sep.-Abdr. 8°.

Grundwaſſerſtand und Bodenwärme in Berlin und München im Monat November 1900[1]).

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwaſſerſtand							
		am 5. November	am 12. November	am 19. November	am 26. November	am . November	höchſter im Monat	niedrigſter im Monat	Monatsmittel
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elſaſſerſtr. 1		.	.	.	.	.	.	.
15	Charlotten- u. Leipzigerſtr.	30,81	30,81	30,79	30,77	.	30,81	30,76	30,79
25	Köpenicker u. N. Jacobſtr.	31,51	31,52	31,50	31,51	.	31,52	31,48	31,50
9	Vor dem Invalidenpark	30,39	30,41	30,42	30,42	.	30,42	30,38	30,41
	München.								
	Hygieniſches Inſtitut . .	515,124	515,124	515,124	515,194	.	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme											
	am 1. Novbr. Morg. 8 Uhr.						am 15. Novbr. Morg. 8 Uhr.					
	bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	$^1/_4$ m	$^1/_2$ m	1 m	$1^1/_2$ m	bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	$^1/_4$ m	$^1/_2$ m	1 m	$1^1/_2$ m
Berlin. Landwirthſchaftliche Hochſchule	4,5	—	6,4	8,7	10,6	12,0	5,5	—	5,8	7,0	8,8	10,6
München. Hygieniſches Inſtitut . .	10,0	10,0	9,6	10,2	11,1	12,8	7,0	7,0	7,0	7,9	9,8	11,1

[1]) Die Grundwaſſerſtände ſind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amſterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländiſchen Meeres iſt. Wärmegrade nach C.

48. Woche vom 25. Novbr. bis 1. Dezbr. 1900. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	134 196	86	2	57	18	22,1	24,5	—	—	2	—	—	2	12	6	—	—	34	1
Altendorf	47 971	58	2	19	4	20,6	20,1¹)	2	3	2	—	—	—	1	—	—	—	11	—
Altona	153 873	96	3	53	15	17,9	22,9	—	—	1	—	—	4	7	1	—	—	38	2
Augsburg	87 996	60	—	33	13	19,5	27,7	—	—	1	—	—	3	6	6	1	1	16	1
Bamberg	41 695	23	1	17	4	21,2	22,8	—	—	1	—	—	5	4	1	1	1	6	—
Barmen	136 938	73	2	42	11	15,9	18,6	1	1	—	1	—	6	12	3	—	—	18	—
Berlin	1 767 605	874	36	515	143	15,2	21,3	10	12	13	3	5	59	55	38	14	14	310	10
Beuthen	46 398	52	—	26²)	7	29,1²)	24,7	—	4	2	—	—	1	2	2	1	1	14	1
Bielefeld	54 335	35	3	16	3	15,3	18,0	—	—	—	—	—	1	5	2	1	1	7	1
Bochum	59 562	37	—	22	1	19,2	23,5	3	1	—	1	—	1	5	—	—	—	11	—
Bonn	48 917	31	1	20³)	5	21,3³)	26,4	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	16	—
Borbeck	40 407	41	1	17	7	21,9	24,1¹)	—	1	—	—	1	1	4	1	1	1	9	—
Brandenburg	46 889	31	2	20	5	22,2	25,9	—	—	—	1	—	3	3	1	1	—	12	—
Braunschweig	128 354	72	2	36	10	14,6	22,1	—	—	—	—	—	4	2	3	—	—	25	2
Bremen	151 749	89	2	39⁴)	11	13,4⁴)	18,8	2	2	1	—	1	4	5	2	—	—	18	4
Breslau	412 959	262	5	141⁵)	39	17,8⁵)	27,9	—	2	—	1	—	25	22	12	1	1	74	5
Bromberg*	51 019	31	—	17	8	17,3	21,3	—	—	1	—	—	1	1	6	4	4	8	—
Charlottenburg	183 817	64	3	39	8	11,0	20,0	—	2	1	—	—	9	12	1	—	—	13	1
Chemnitz	202 139	133	3	80	24	20,6	29,7	—	—	3	1	1	11	4	2	2	1	57	1
Danzig	130 431	87	4	53	11	21,1	26,2	—	1	—	—	—	6	5	3	3	2	37	1
Darmstadt	69 574	46	1	20	1	14,9	20,0	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	14	1
Dessau	49 837	27	1	20	4	20,9	22,5	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	16	—
Dortmund	131 005	103	—	34	12	13,5	22,4	—	1	—	2	—	3	8	4	—	—	15	1
Dresden	397 906	222	12	114⁶)	30	14,9⁶)	21,3	—	2	2	1	1	19	10	3	—	—	73	3
Düsseldorf	205 056	167	4	62	22	15,7	21,7	—	1	1	—	—	7	12	4	1	1	35	2
Duisburg	80 341	61	1	51	13	33,0	23,9	3	5	2	—	—	4	11	—	—	—	20	6
Elberfeld	151 657	96	2	58	19	19,9	19,0	1	4	—	—	—	9	12	4	1	1	27	1
Elbing	49 760	39	1	35	5	36,6	27,5	1	5	—	—	—	1	3	2	1	—	23	—
Erfurt	83 042	47	1	25	6	15,7	21,3	—	—	—	1	—	4	6	2	1	1	11	1
Essen	112 496	83	1	49	19	22,6	23,2	—	3	3	2	—	4	8	3	—	—	26	—
Flensburg	44 226	26	1	15	5	17,6	21,6	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	11	1
Frankfurt a. M.	274 998	138	6	66	20	12,5	18,6	—	1	2	—	—	9	15	3	1	1	33	3
Frankfurt a. O.	62 301	32	2	13	2	10,9	25,1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	10	1
Freiburg i. B.	57 448	28	4	25⁷)	5	22,6⁷)	23,0	1	—	1	—	—	4	8	4	1	1	6	1
Fürth	50 724	40	—	12	4	12,3	26,8	—	—	—	—	—	—	3	1	1	1	8	—
Gera	47 160	23	1	17	.	18,7	27,0	—	—	—	1	—	1	1	4	2	2	10	—
M.-Gladbach	57 361	47	2	12	1	10,9	23,2	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	8	1
Gleiwitz	47 316	44	1	22	10	24,2	20,2	—	—	1	—	—	1	3	2	—	—	14	1
Görlitz	77 260	32	1	28	6	18,8	24,6	—	1	—	—	—	2	1	3	1	—	21	—
Hagen	47 704	37	—	14	2	15,3	21,5	—	—	—	—	1	3	2	1	—	—	7	—
Halberstadt	45 184	18	—	6	2	6,9	24,3	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	3	—
Halle	152 736	122	5	55⁸)	20	18,7⁸)	23,0	—	1	1	—	1	1	8	3	1	1	38	2
Hamburg	673 794	377	16	193	52	14,9	24,7	—	5	6	—	1	14	26	6	2	2	128	7
Hannover	241 106	134	4	71	20	15,3	19,7	—	—	1	—	1	10	8	1	1	1	47	3
Harburg	49 454	37	—	11	5	11,6	22,9	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	9	—
Hildesheim	44 358	24	—	10	3	11,7	21,2	—	—	1	—	—	1	4	—	—	—	3	1
Kaiserslautern	44 293	36	—	8	4	9,4	19,5	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	5	—
Karlsruhe	93 495	54	—	28	10	15,6	19,2	—	—	—	—	—	2	4	5	3	3	16	1
Kassel	101 300	53	1	40	12	20,5	17,3	—	1	—	1	—	7	4	—	—	—	26	1
Kiel	100 786	60	1	29	11	15,0	21,6	—	—	—	—	—	6	5	1	—	—	16	1
Koblenz	42 257	15	2	16	5	19,7	19,8	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	13	—
Köln	356 405	275	3	126	49	18,4	24,9	3	1	1	—	2	14	14	7	2	2	81	3
Königsberg i. Pr.	183 273	103	3	78	17	22,1	27,2	—	2	1	1	—	8	11	9	—	—	45	1
Königshütte	52 209	55	3	34	13	33,9	26,1	4	2	1	—	—	2	6	1	1	1	18	—
Kottbus	41 482	26	1	8	4	10,0	24,1	—	—	1	1	—	3	—	2	2	2	1	—
Krefeld*	108 959	50	2	22	6	10,5	21,3	2	—	—	3	—	1	2	1	1	1	13	—
Leipzig	440 341	275	9	126	38	14,9	22,2	1	5	3	—	1	23	18	4	—	—	66	5
Liegnitz	56 053	29	2	23	6	21,3	27,5	—	—	2	—	—	4	1	3	2	1	13	—
Linden*	43 015	51	2	14	6	16,9	32,5	—	—	—	—	—	1	3	2	2	1	8	—
Ludwigshafen	51 823	51	—	20	8	20,1	24,6	—	1	—	—	—	6	5	1	—	—	6	1
Lübeck	76 135	57	1	16	3	10,9	19,6	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	12	1
Magdeburg	225 598	135	6	71	17	16,4	24,4	3	1	1	—	—	9	8	2	—	—	46	1
Mainz	79 607	46	1	13	3	8,5	21,1	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	9	—
Mannheim	118 243	93	3	44	16	19,3	21,5	2	—	2	—	—	6	7	4	1	1	23	—
Metz	58 987	35	1	13	2	11,5	19,8	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	10	—
Mülhausen i. E.	88 573	45	3	33	9	19,4	23,4	—	—	—	1	—	4	5	2	2	2	21	—

Wegen der Bedeutung des Zeichens *, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 233.

¹) Durchschnitt 1889/98. — ²) Ohne Ortsfremde 25 = 28,0 ‰. — ³) Desgl. 14 = 14,9 ‰. — ⁴) Desgl. 36 = 12,3 ‰. — ⁵) Desgl. 132 = 16,6 ‰. — ⁶) Desgl. 106 = 13,9 ‰. — ⁷) Desgl. 21 = 19,0 ‰. — ⁸) Desgl. 48 = 16,3 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülheim a. Rh.* .	40 589	31	1	17	6	21,8	25,5	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	13	—
München	466 934	299	9	172	67	19,2	26,2	—	—	7	—	—	20	17	23	6	6	102	3
Münster	64 015	35	—	19	7	15,4	23,8	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	13	—
Nürnberg	217 942	196	10	73	27	17,4	24,3	—	—	—	—	—	11	11	4	—	—	43	4
Offenbach	43 339	40	—	8	—	9,6	20,2	—	—	2	—	—	2	1	1	1	—	2	—
Osnabrück	49 628	51	1	16	5	16,8	19,9	—	—	—	—	—	1	3	1	—	—	11	—
Plauen i. V. . . .	67 285	59	1	22	9	17,0	23,0	—	—	1	—	—	1	3	1	1	—	16	—
Posen.	108 075	98	2	52	15	25,0	26,8	—	2	1	—	—	12	7	3	3	3	25	2
Potsdam	62 482	15	1	14[3]	3	11,7[3]	22,0	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	11	1
Regensburg	45 098	30	1	13	7	15,0	28,5	—	—	—	—	—	2	—	3	1	1	8	—
Remscheid	53 617	30	2	18	8	17,5	20,0	—	—	—	—	—	4	2	1	—	—	11	—
Rixdorf*	79 341	65	2	21	8	13,8	26,8[1]	—	—	—	—	—	1	7	2	1	1	10	1
Rostock	54 687	28	1	25	6	23,8	20,4	—	—	—	2	—	1	3	—	—	—	16	3
Schöneberg*	89 875	56	—	16	5	9,3	15,4[2]	—	—	—	—	—	2	3	—	—	--	10	1
Solingen.	44 789	36	—	17	5	19,7	22,3	—	—	1	1	—	2	3	1	1	1	8	1
Spandau.	65 443	46	1	13	4	10,3	23,9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	1
Stettin	197 111	159	4	80	23	21,1	26,0	—	—	1	1	2	10	14	3	2	1	48	1
Straßburg i. E. . .	147 009	77	3	64	14	22,6	23,5	2	1	--	1	—	7	8	9	9	7	31	2
Stuttgart	156 417	.	.	.	.	.	19,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Trier	44 056	19	—	13	2	15,3	22,2	—	—	—	1	—	1	2	—	—	—	8	1
Ulm	42 706	23	—	13	3	15,8	19,7	—	—	—	—	—	3	1	2	—	—	7	—
Wiesbaden.	83 166	42	1	26	6	16,3	18,7	—	—	2	—	—	4	2	—	—	—	17	1
Würzburg	75 991	38	—	29[4]	4	19,8[4]	24,3	—	—	—	—	—	2	7	—	—	—	20	—
Zwickau.	54 168	27	—	18	7	17,3	25,2	—	—	—	—	-	—	2	1	1	1	13	2

Woche vom 25. November bis 1. Dezember 1900. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam b. 24. Novbr.	518 478	271	16	163	34	16,3	.	11	—	1	2	—	20	19	13	—	—	91	6
Antwerpen b. 24. Novbr.	293 111	138	8	72	14	12,8	.	1	—	2	2	1	6	13	4	—	.	43	—
Brüssel	210 065	93	4	66	10	15,3	.	—	—	—	4	1	7	11	3	.	.	40	—
Budapest bis 24. Novbr. .	685 340	486	11	262	48	19,9	.	—	6	5	4	1	39	45	12	.	.	139	11
Christiania . .	226 423	141	4	51	12	11,7	.	—	—	—	—	—	13	8	6	.	.	23	1
Edinburg	302 262	130	.	119	24	20,5	.	4	—	2	—	.	6	[5]2	[6]2	.	.	103	.
Glasgow	743 585	377	.	302	.	21,1	.	1	4	2	.	.	.	[5]33	6	.	.	256	.
Kopenhagen	354 000	155	3	102	28	15,0	.	—	1	—	4	—	18	12	5	.	.	59	3
Krakau bis 24. Novbr. .	84 869	72	4	42	6	25,7	.	—	1	1	—	—	10	9	2	2	1	18	1
Lemberg bis 24. Novbr. .	143 873	31	7	61	14	22,0	.	—	--	1	2	—	11	9	—	—	.	38	—
Liverpool.	634 780	411	.	279	66	22,9	.	5	1	3	.	.	.	[5]3	[6]5	.	.	246	16
London	4 589 129	2338	.	1572	397	17,8	.	53	6	30	23	4	158	204	31	—	—	1018	65
Lyon bis 17. Novbr. . .	466 028	148	11	154	.	17,2	.	—	1	2	—	—	29	24	8	.	.	89	1
Moskau bis 24. Novbr. .	988 614	.	29	560	218	29,5	.	7	11	16	7	1	72	25	71	.	.	350	.
New York bis 3. Novbr. .	3 444 675	1739	102	1082	239	16,3	.	1	—	29	23	2	131	129	36	.	.	672	59
Odessa	434 600	.	10	191	35	22,9	.	3	8	4	7	2	23	7	3	2	2	125	9
Paris	2 511 629	1135	50	897	90	18,6	.	3	2	9	10	5	188	92	17	—	—	540	31
Petersburg b. 24. Novbr. .	1 132 677	722	27	535	148	24,6	.	10	15	23	23	—	98	37	34	.	.	295	.
Prag und Vororte . .	393 091	191	10	126	20	16,7	.	1	—	3	3	—	32	7	2	.	.	72	6
Rom bis 27. Oktbr. . .	518 412	175	7	172	22	17,3	.	1	—	1	7	—	14	9	29	.	.	108	3
Stockholm b. 24. Novbr. .	297 148	154	3	76	12	13,3	.	—	—	6	—	1	8	12	5	2	2	39	5
Triest	168 951	116	5	80	21	24,6	.	—	—	1	—	—	12	3	2	2	—	50	6
Venedig bis 24 Novbr. .	174 170	64	3	64	5	19,1	.	—	—	3	—	—	6	9	6	.	.	39	1
Warschau bis 17. Novbr.	645 848	515	12	324	75	26,1	.	6	12	11	3	4	40	37	28	.	.	174	9
Wien	1 673 688	1046	65	616	169	19,1	.	31	—	9	2	3	108	97	51	—	—	295	20

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 641 abgedruckt.)

Für die Woche vom 25. November bis 1. Dezember 1900.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu Berlin[9]	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	19	2	—	—	1	4	3	—	—	—	-	2	4
Scharlach	25	—	1	1	—	2	—	—	1	—	—	—	12
Diphtherie u. Croup .	42	—	9	3	6	6	10	—	8	2	-	4	10
Unterleibstyphus . .	4	2	6	—	—	3	2	4	1	—	—	1	3
Brechdurchf. inkl. Ruhr	1	—	—	—	1	1	2	—	3	—	—	—	—
Kindbettfieber . . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Wechselfieber. . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	11	—	3	2	—	—	—	—	3	1	1	3	3
Syph. inkl. Gonorrhöe	62	11	10	4	31	20	10	1	50	15	4	25	73
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	71	3	7	1	7	5	1	2	8	3	4	3	8
Lungenschwindsucht .	74	—	7	—	9	5	4	5	24	5	4	10	23
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	43	2	26	13	7	8	3	3	49	4	5	5	33
Akuter Darmkatarrh .	4	—	9	—	1	2	2	—	7	—	—	1	2
Chron. Alkoholismus	24	8	2	2	—	1	1	3	5	1	1	5	12
Ak. Gelenkrheumatism.	41	1	15	1	5	1	4	1	19	3	--	12	10
And. rheumat. Krankh.	32	1	19	2	7	6	4	6	11	3	3	7	8
Verletzungen. . . .	110	11	70	11	20	31	25	5	86	19	4	16	73
Alle übrigen Krankh.	524	42	347	46	120	152	104	34	251	47	44	116	430
Summe	1090	83	531	80	215	247	175	64	526	104	70	210	705
Verbliebener Bestand	4597	364	2182	355	1018	1024	732	378	1926	508	433	859	3348

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Mas. u. Rötheln	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb
Stadt Berlin . .	25/11.-1/12	14	40	[7]41	64	7
Breslau . .	desgl.	8	5	13	16	—
R.-B. Aachen . .	desgl.	7	—	8	17	1
Arnsberg . .	desgl.	48	93	106	74	6
Aurich . . .	desgl.	—	10	6	1	1
Düsseldorf . .	desgl.	51	212	147	107	3
Erfurt . . .	desgl.	16	110	21	18	5
Hannover . .	desgl.	12	21	7	17	1
Hildesheim . .	desgl.	3	88	7	9	—
Königsberg . .	desgl.	27	198	117	42	1
Lüneburg . .	desgl.	16	56	14	10	1
Marienwerder .	.	.	.	.	.	.
Minden . . .	desgl.	12	—	1	36	6
Münster . . .	desgl	33	7	13	4	—
Osnabrück . .	desgl	9	1	1	30	—
Posen. . . .	desgl.	17	59	47	22	3
Schleswig . .	desgl.	16	160	81	60	2
Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
Stade . . .	desgl	4	14	3	18	—
Stettin . . .	desgl.	22	18	24	52	2
Stralsund . .	desgl	1	3	21	9	—
Trier . . .	desgl.	44	35	8	17	6
Wiesbaden . .	26/11.-2/12.	15	69	23	50	2
Stadt München .	.	.	.	.	.	.
Nürnberg . .	25/11.-1/12.	—	15	12	28	2
Hzgth. Braunschw.	desgl.	3	—	9	28	—
Reuß ä. L.[8] . .	1/11.-30/11.	—	11	5	4	—
Schaumbg.-Lippe	25/11. 1/12.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	3	4	—	2	—
Hamburg . .	desgl.	3	105	75	28	2

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1888/97. — [3]) Ohne Ortsfremde 13 = 10,8 ‰. — [4]) Desgl. 24 = 16,4 ‰. — [5]) Keuchhusten. — [6]) Diarrhöe. — [7]) Außerdem 5 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [8]) Physikatsbezirk Greiz. — [9]) Der Nachweis des St. Hedwigs-Krankenhauses fehlt.

Witterung. Woche vom 25. November bis 1. Dezember 1900.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck in mm Mittags	Luftdruck in mm Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	25. November	5,8	3,5	753,1	751,9	751,4	88	90	90	—	NO	1
	26. "	6,5	4,4	751,8	752,6	753,7	91	90	89	0,1	ONO	1
	27. "	7,5	3,5	753,0	752,3	75[illegible],1	88	87	90	—	SO	2
	28. "	6,4	1,5	7 Uhr 750,2	748,1	9 Uhr 747,4	7 Uhr 82	78	9 Uhr 85	gemessen 7 Uhr Morg. —	SO-O	2
	29. "	4,1	0,0	746,7	747,2	747,5	94	82	[illegible]8	—	ONO	1—2
	30. "	4,2	0,5	747,3	747,8	748,4	90	86	98	—	ONO	2
	1. Dezember	4,1	1,0	749,3	2 Uhr 749,5	750,3	82	2 Uhr 93	93	—	NNO	1
München	25. November	6,5	—0,8	712,0	709,9	710,5	96	70	92	3,3	W	1,1
	26. "	8,9	2,0	711,7	712,3	713,2	92	61	80	—	SW	2,6
	27. "	7,9	0,9	713,6	712,4	711,4	89	52	85	—	S	1,7
	28. "	5,2	—5,0	8 Uhr 705,2	702,4	8 Uhr 701,2	8 Uhr 91	74	8 Uhr 92	gemessen 8 Uhr Morg. —	NO	1,6
	29. "	6,0	—1,1	700,9	701,2	700,7	85	82	89	—	SW	1,0
	30. "	2,5	—2,0	700,1	700,0	702,4	100	96	96	8,5	SW	1,6
	1. Dezember	2,8	—1,5	705,8	706,5	707,4	94	94	93	3,5	SW	2,0

Anzeigen.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Für die Anzeigen verantwortlich: Ad. Thiele in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7816) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIV. Jahrgang. | Berlin, den 19. Dezember 1900. | Nr. 51.

Der Feiertage wegen erscheint die nächste Nummer am **28. Dezember.**

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Britisch-Ostindien. Während der am 9. November abgelaufenen Woche wurden in der Präsidentschaft Bombay 1160 Erkrankungen und 880 Todesfälle an der Pest festgestellt, also erheblich — 259 bezw. 237 — weniger als in der Woche vorher. (Vgl. S. 1185.)

In der Stadt Bombay sind während der am 10. November endenden Berichtswoche 101 neue Erkrankungen und 68 Todesfälle an der Pest zur Anzeige gelangt, außerdem sind angeblich 197 Personen daselbst unter Pestverdacht gestorben; die Gesammtzahl der Todesfälle während der letzten Berichtswoche (755) war in der Stadt Bombay um 83 geringer als in der Vorwoche.

Kapland. (S. 1137.) Zufolge einer amtlichen Mittheilung der großbritannischen Behörde zu Kapstadt vom 14. November sind im Bezirk King Williams Town 7 Fälle von Pest unter den Eingeborenen in Izinyoka, 8 Meilen von King Williams Town entfernt, aufgetreten. Ueber die Einschleppung der Krankheit in die Kolonie wird auf Grund von Zeitungsangaben berichtet, daß der von der Krankheit zuerst befallene Eingeborene sich dieselbe im Verkehr mit Viehtreibern aus Süd-Amerika oder mit Indiern, die sich den britischen Truppen angeschlossen hatten, im Lager am Modder river zugezogen hat, obwohl im Lager selbst keine Pestfälle vorgekommen sind. Beamtete Aerzte haben sich nach Izinyoka begeben, auch sind Maßregeln zur Verhütung einer Weiterverbreitung der Pest in mehreren Städten der Kolonie getroffen.

Queensland. (S. 1185.) Nach den Wochenausweisen der Centralgesundheitsbehörde der Kolonie ist zu Brisbane während der am 20. Oktober endenden Woche ein Todesfall an der Pest vorgekommen, dagegen sind neue Erkrankungen weder in dieser, noch in der folgenden — am 27. Oktober endenden — Woche festgestellt.

Während der am 3. November abgelaufenen Woche sollen in Brisbane 2 neue Erkrankungen an der Pest vorgekommen sein.

Cholera. Straits Settlements. Vom 1. bis einschl. 16. November sind in Singapore zufolge amtlicher Mittheilung der Kolonialregierung 29 Erkrankungen an der Cholera gemeldet, von denen 23 tödtlich verlaufen sind. Außerdem wurde **1** Fall als verdächtig bezeichnet. Von den Erkrankungen entfielen 13 auf die Irrenanstalt.

Gelbfieber. Es gelangten zur Anzeige in Rio de Janeiro vom 16. bis 30. September 2 Todesfälle, in Bocas del Toro vom 23. Oktober bis 7. November 3 Erkrankungen, in Cartagena vom 29. Oktober bis 4. November 1 Erkrankung und 1 Todesfall, in Havana vom 4. bis 17. November 30 Todesfälle, in Matanzas am 15. November 1 Erkrankung, in Vera Cruz vom 4. bis 10. November 8 Erkrankungen und 5 Todesfälle, in Brookhaven (Mississippi) am 15. November 1 Todesfall, in Natchez am 22. November 2 neue Fälle. (**Publ. health reports** Nr. 47.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Odessa 7, Paris 14, Warschau 25 Todesfälle; Reg.-Bez. Minden 3, Paris 132, Petersburg 52, Warschau (Krankenhäuser) 40 Erkrankungen; **Flecktyphus**: Warschau (Krankenhäuser) 3 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 6 Todesfälle; **Milzbrand**: Hamburg, 1 Todesfall; **Varizellen**: Nürnberg 43, Budapest 133, Prag 26, Wien 107 Erkrankungen; **Rothlauf**: Wien 25 Erkrankungen; **epidemische Ohrspeicheldrüsenentzündung**: Wien 32 Erkrankungen; **Influenza:** Berlin 7, Danzig 2, London 15, Moskau 9, Paris 3, Petersburg 11, Wien 2 Todesfälle; Kopenhagen 69 Erkrankungen; **Keuchhusten**: London 34 Todesfälle; Nürnberg 24, Hamburg 45, Wien 54 Erkrankungen; **Lungenentzündung:** Warschau (Krankenhäuser) 31 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15 %): in Dessau, Königshütte, Straßburg i. E., Amsterdam — Erkrankungen kamen zur Meldung in Berlin 42, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 203, Düsseldorf 149, Erfurt 107, Königsberg 298, Schleswig 155, Wiesbaden 93, in München 72, Hamburg 64, Budapest 195, Edinburg 139, Kopenhagen 81, New York 45, Petersburg 58, Wien 794 — desgl. an **Scharlach** (1886/95: 0,91 %): in Beuthen, Duisburg, Elbing, Essen, Königshütte — Erkrankungen wurden angezeigt in Berlin 26, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 142, Düsseldorf 130, Königsberg 108, in Hamburg 49, Budapest 31, Christiania 23, Kopenhagen 26, London (Krankenhäuser) 259, New York 93, Paris 60, Petersburg 86, Stockholm 21, Wien 45 — desgl. an **Diphtherie und Croup** (1886/95: 4,27 %): in Dessau, Mainz, Mülheim a. Rh., Trier, Wiesbaden — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 69, Breslau 22, im Reg.-Bez. Arnsberg 154, in Hamburg 28, Budapest 21, London (Krankenhäuser) 173, New York 223, Paris 72, Petersburg 118, Stockholm 72, Warschau (Krankenhäuser) 20, Wien 58; ferner kamen Erkrankungen an **Unterleibstyphus** zur Anzeige in London (Krankenhäuser) 54, New York 90, Paris 57, Petersburg 134.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Bulgarien. Gemäß einer Entscheidung des obersten Gesundheitsraths vom 3. Dezember ist durch Verordnung des Departements des Innern der Golf von Suez einschl. des Kanals für nicht mehr verseucht erklärt (vgl. S. 487). —

Straits Settlements. Quarantänebestimmungen wegen Pest waren am 8. November noch gegenüber der Westküste von Britisch-Ostindien, Kalkutta, Mauritius, Hoihow, Hongkong, Manila, Formosa und allen Häfen von Queensland, aber nicht mehr gegenüber Swatau in Kraft (vgl. S. 1038. 1118. 1138.) —

Brasilien. Durch Verordnung vom 17. November sind die Stadt Glasgow alle Häfen Schottlands für rein erklärt (vgl. S. 1011).

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Vereinigte Staaten von Amerika. Cuba. Seitens des Militärgouverneurs ist am 6. November aus dem Hauptquartier Havana folgende Anordnung betreffs der einwandernden Spanier erlassen:

Hereafter all immigrants arriving at this port, after being released by the Marine-Hospital Service and the collector of customs, and before they are permitted to land, will be taken in charge by the immigration commission. Immigrants immune to yellow fever or who have positions assured them in the city will be allowed to land without delay; all others will be taken to, and landed at, the government wharf at Triscornia, by the company on whose vessels they came to this harbor, and kept in the detention station until suitable employment can be found for them, preferably in the rural districts. The immigrants, while at the detention station, will be under the surveillance of the guard, and will not be allowed to leave the limits of the station except by the authority of the superintendent.

All immigrants while at the immigration station will pay the daily sum of 20 cents, United States currency, for their subsistence.

Gesetzgebung u. s. w.

Konvention, betr. den Handel mit Spirituosen in Afrika.

In Kapitel 6 der Brüsseler Generalakte vom 2. Juli 1890 nebst Deklaration dazu (Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 605) sind Maßregeln zum Zwecke der Beschränkung des Handels mit Spirituosen in bestimmten Gebieten Afrikas vereinbart. Zur Sicherung der Erreichung des angestrebten Zweckes ist in dem zu Kapitel VI gehörigen Artikel XCII die Höhe des von Spirituosen bei der Einfuhr in diese Gebiete zu erhebenden Einfuhrzollminimums für die Dauer von sechs Jahren und nach Ablauf derselben eine Revision des Einfuhrzolls auf Grundlage einer vergleichenden Untersuchung der durch diese Tarifbestimmungen gezeitigten Ergebnisse vereinbart. Diese Revision hat in einer am 20. April 1899 in Brüssel zusammengetretenen Konferenz stattgefunden. Die Ergebnisse der Konferenz sind in der am 8. Juli 1900 in Kraft getretenen Konvention vom 8. Juni 1899 zusammengefaßt.

Die Konvention hat in deutscher Uebersetzung nachstehenden Wortlaut:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs; Seine Majestät der König der Belgier; Seine Majestät der König von Spanien und in Seinem Namen Ihre Majestät die Königin-Regentin des Königreichs; Seine Majestät der König-Souverän des Unabhängigen Congostaats; der Präsident der Französischen Republik; Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien; Seine Majestät der König von Italien; Ihre Majestät die Königin der Niederlande; Seine Majestät der König von Portugal und Algarvien, ꝛc.; Seine Majestät der Kaiser aller Reußen; Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen, ꝛc.; und Seine Majestät der Kaiser der Ottomanen;

von dem Wunsche geleitet, die Bestimmung des Artikels XCII der Brüsseler Generalakte, durch welche die Revision der Behandlung der Spirituosen bei ihrer Zulassung in bestimmten Gebieten Afrikas vorgeschrieben wird, auszuführen, haben beschlossen, zu diesem Zwecke eine Konferenz in Brüssel zusammentreten zu lassen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Namen der Bevollmächtigten),

welche, versehen mit Vollmachten in guter und gehöriger Form, die folgenden Bestimmungen angenommen haben:

Art. 1. Vom Inkrafttreten gegenwärtiger Konvention an wird der Einfuhrzoll auf Spirituosen, wie derselbe durch die Brüsseler Generalakte geregelt worden ist, im ganzen Gebiete der Zone, wo das im Artikel XCI der Generalakte vorgesehene Verbot nicht in Kraft stehen sollte, auf die Höhe von 70 Fr. für das Hektoliter von 50° Alkoholgehalt gebracht, für einen Zeitraum von 6 Jahren.

Der Einfuhrzoll braucht, als Ausnahme, für die Kolonie von Togo und für diejenige von Dahomey nur 60 Fr. für das Hektoliter von 50° Alkoholgehalt zu betragen.

Der Einfuhrzoll ist für jeden Grad über 50° Alkoholgehalt verhältnißmäßig zu erhöhen; er darf für jeden Grad unter 50° Alkoholgehalt verhältnißmäßig herabgesetzt werden.

Beim Ablauf des vorstehend erwähnten Zeitraums von 6 Jahren wird der Einfuhrzoll auf der Grundlage der durch die bisherigen Tarifbestimmungen gezeitigten Ergebnisse einer Revision unterzogen werden.

Die Mächte behalten das Recht, in denjenigen Gebieten, wo sie dasselbe zur Zeit besitzen, die Zollsätze auch über das im gegenwärtigen Artikel festgesetzte Minimum hinaus aufrecht zu erhalten oder zu erhöhen.

Art. 2. Wie aus Artikel XCIII der Brüsseler Generalakte sich ergiebt, sind die Spirituosen, welche in den im Artikel XCII bezeichneten Gebieten fabrizirt werden sollten und für den Bedarf im Innern bestimmt sind, mit einer Steuer zu belegen.

Diese Steuer, deren Erhebung die Mächte, soweit möglich, zu sichern sich verpflichten, soll nicht niedriger sein als der im Artikel 1 gegenwärtiger Konvention festgesetzte Minimalsatz des Einfuhrzolls.

Art. 3. Es besteht Einverständniß darüber, daß die Mächte, die die Brüsseler Generalakte unterzeichnet haben oder ihr beigetreten sind, auf der gegenwärtigen Konferenz aber nicht vertreten sind, das Recht behalten, der gegenwärtigen Konvention beizutreten.

Art. 4. Gegenwärtige Konvention soll binnen kürzester und keinesfalls den Zeitraum eines Jahres überschreitender Frist ratifizirt werden. Jede Macht wird ihre Ratifikation der Regierung Seiner Majestät des Königs der Belgier zugehen lassen, welche allen Signatarmächten der gegenwärtigen Konvention davon Kenntniß geben wird. Die Ratifikationen aller Mächte bleiben in den Archiven des Königreichs Belgien aufbewahrt.

Sobald alle Ratifikationen beigebracht sind, oder spätestens ein Jahr nach der Unterzeichnung der gegenwärtigen Konventionen, wird über den Hinterlegungsakt ein Protokoll errichtet, welches von den Vertretern aller Mächte, welche ratifizirt haben, unterzeichnet wird.

Eine beglaubigte Abschrift dieses Protokolls wird allen betheiligten Mächten übermittelt.

Art. 5. Die gegenwärtige Konvention tritt in allen zu der im Artikel XC der Brüsseler Generalakte festgesetzten Zonen gehörigen Besitzungen der Vertragsmächte in Kraft am 30. Tage nach demjenigen Tage, an welchem das im vorigen Artikel erwähnte Hinterlegungsprotokoll aufgenommen worden ist.

Zur Beglaubigung dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten gegenwärtige Konvention unterzeichnet und ihre Siegel beigesetzt.

Geschehen zu Brüssel, den 8. Juni 1899.

(Unterschriften.)

Preußen. Reg.-Bez. Koblenz. Polizeiverordnung, Niederlassung und Wohnsitzänderung von Aerzten ꝛc. betr. Vom 21. August 1900. (Amtsbl. S. 242.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Koblenz Folgendes verordnet:

§ 1. Aerzte und Zahnärzte, welche im Regierungsbezirk Koblenz entweder eigene Praxis, ärztliche Vertretung oder Assistenz ausüben oder in Krankenhäusern thätig sein wollen, sind verpflichtet, dieses vor Beginn ihrer Thätigkeit dem Königlichen Kreisphysikus, in dessen Amtsbezirk sie sich niederzulassen oder eine Vertretung zu übernehmen beabsichtigen, unter Vorlegung der Approbationsurkunde mündlich oder schriftlich zu melden. Gleichzeitig sind dem genannten Beamten folgende Angaben zu machen:

1. Vor- und Zuname des Arztes (bezw. Zahnarztes):
2. Wohnort:
3. Erste Niederlassung:
4. Geboren den . . ten . . . zu . . . . Kreis: . . . .
5. Konfession:
6. Ort und Datum der Approbation:
7. Prädikat im Examen:
8. Ort und Datum der Promotion:
9. Welche Auszeichnungen besitzt der Arzt und an welchen Tagen sind diese verliehen? Bekleidet der Arzt staatliche oder kommunale Stellungen?
10. Bemerkungen über etwaige Ablegung des Physikatsexamens mit Angabe von Datum und Prädikat:

§ 2. Dasselbe gilt von approbirten Apothekern, welche sich als Apotheken-Besitzer oder -Verwalter im Regierungsbezirk Koblenz niederlassen oder eine Apotheke nur vertretungsweise verwalten wollen.

Gleichzeitig mit der Vorlage der Approbationsurkunde sind dem Königlichen Kreisphysikus folgende Angaben zu machen:

1. Vor- und Zuname des Apothekers:
2. Geboren den . . ten . . . . 1 . . zu . . . . . Kreis . . . . .
3. Konfession:
4. Ort und Datum der Approbation . . . . den . . ten . . . . 1 . . .
5. Prädikat im Examen:
6. Zutreffenden Falls Ort und Datum der Promotion:
7. Bisheriger bezw. letzter Aufenthalt . . . . Kreis . . . . . .

§ 3. Thierärzte, welche im Regierungsbezirk Koblenz eigene Praxis oder thierärztliche Vertretung ausüben wollen, haben dies vor Beginn ihrer Thätigkeit dem Königlichen Kreisthierarzte, in dessen Amtsbezirke sie sich niederzulassen oder Vertretung auszuüben beabsichtigen, mündlich oder schriftlich zu melden und ihm folgende Angaben zu machen:

1. Vor- und Zuname des Thierarztes:
2. Wohnort:
3. Erste Niederlassung als Thierarzt?
4. Geboren den . . ten . . . . 18 . . zu . . . . . Kreis . . . . .
5. Konfession:
6. Ort und Datum der Approbation:
7. Bisheriger Aufenthaltsort:
8. Angabe des militärischen Dienstverhältnisses:
9. Wird der Thierarzt staatlich oder von der Kommune beschäftigt?
   Art der Beschäftigung:
10. Welche Auszeichnungen besitzt der Thierarzt und an welchem Tage sind sie verliehen? Besitzt der Thierarzt die Qualifikation als beamteter Thierarzt? Zutreffenden Falles Angabe von Ort und Datum der Prüfung:

§ 4. Jeder Wechsel des Wohnortes der vorgenannten Personen ist spätestens binnen 14 Tagen dem zuständigen Kreisphysikus bezw. Kreisthierarzte zu melden. Dasselbe gilt von dem Aufgeben der Praxis oder der Vertretung.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 ℳ und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Oktober 1900 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Polizeiverordnung vom 3. Januar 1876, soweit sie die vorgenannten Personen betrifft, aufgehoben.

Der Regierungs-Präsident.
Frhr. von Hövel.

Baden. Erlaß des Ministeriums des Innern, den Vollzug des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten betr.

Vom 13. November 1900.

An die Großh. Bezirksämter:

Bis zur Erlassung der im § 22 des — mit dem Tag der Verkündung in Kraft getretenen — Reichsgesetzes vom 30. Juni l. J.[1]), betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten — R.-Gef.-Bl. S. 306, dem Bundesrath vorbehaltenen, endgültigen Ausführungsvorschriften sind für den Fall des Ausbruchs der Pocken (Blattern) und der (asiatischen) Cholera auch fernerhin die Vorschriften der Verordnung vom 30. Dezember 1881, die Anzeige von ansteckenden Krankheiten betr. (Ges. u. V.-Bl. 1882 S. 1), der Verordnung vom 26. August 1893[2]), die Maßregeln gegen die Cholera betr. (Ges. und V.-Bl. S. 85), und der Verordnung vom 27. Juni 1872, Maßregeln gegen Blattern betr. (Ges.-Bl. S. 292), zu beachten, soweit diese Bestimmungen sich innerhalb der vom Reichsgesetz gezogenen Grenzen halten. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Verordnung vom 28. Oktober 1899[1]), die Maßregeln gegen die Pest betr. (Ges. u. V.-Bl. S. 506), mit den aus dem Reichsgesetz vom 30. Juli l. J. und den vorläufigen Ausführungsbestimmungen zu demselben vom 6. Oktober d. J.[2]) (R.-G.-Bl. S. 849) sich ergebenden Modifikationen. Bezüglich der übrigen im § 1 des Reichsgesetzes vom 30. Juni d. J. genannten gemeingefährlichen Krankheiten (Aussatz, Fleckfieber, Gelbfieber) hat die Verordnung vom 26. August 1893, Maßregeln gegen die Cholera betr., — soweit sie mit dem Reichsgesetz vom 30. Juni d. J. nicht im Widerspruch steht — vorläufig gleichfalls entsprechende Anwendung zu finden.

Hiernach ist bis auf Weiteres Folgendes zu beachten:

1. Die Anzeige von Erkrankungs- und Todesfällen an einer der im § 1 Abs. 1 des Reichs-Ges. aufgezählten Krankheiten, sowie von Fällen, welche den Verdacht einer dieser Krankheiten erwecken, ist von dem zugezogenen Arzt oder den in Ermangelung eines Arztes nach § 2 Ziff. 2 bis 5 des Reichsgesetzes zur Anzeige verpflichteten Personen (Haushaltungsvorstand, Warte- und Pflegepersonal, Hauseigenthümer, Leichenschauer) unverzüglich an die Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsort des Erkrankten bezw. des Sterbeorts zu erstatten, d. i. in Städten, in welchen die Ortspolzei vom Staat verwaltet wird (Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Pforzheim, Heidelberg, Konstanz, Baden, Rastatt) an das Bezirksamt, im Uebrigen an das Bürgermeisteramt. Die an das Bürgermeisteramt erstattete Anzeige von dem ersten Auftreten einer der in Rede stehenden Krankheiten ist sofort telegraphisch oder durch besonderen Boten an das Bezirksamt weiter zu leiten; in gleicher Weise ist das Bezirksamt in Kenntniß zu setzen, wenn das Bürgermeisteramt auf anderem Wege von dem Ausbruch einer der genannten Krankheiten oder den Verdacht des Ausbruchs einer solchen Krankheit Kenntniß erhält. Neben der Anzeige an das Bürgermeisteramt hat der behandelnde Arzt übrigens die in der Verordnung vom 30. Dezember 1881 vorgeschriebene Anzeige an das Bezirksamt mittels der dafür eingeführten Meldekarten nach wie vor zu erstatten (vergl. § 5 Abs. 1 des Reichsgesetzes). Bei Krankheits- oder Todesfällen auf Schiffen oder Flößen ist die Anzeige von dem Schiffer oder Floßführer oder deren Stellvertreter an die Ortspolizeibehörde des nächsten Landungsplatzes zu erstatten. Jeder Wechsel des Aufenthaltsorts eines Erkrankten (Verbringung in ein Krankenhaus 2c.) ist von der Ortspolizeibehörde des bisherigen Aufenthaltsortes ohne Verzug derjenigen des neuen zur Kenntniß zu bringen.

2. Für die von der Ortspolizeibehörde auf Verlangen unentgeltlich zu verabfolgenden Meldekarten (§ 4 des Reichsgesetzes) ist das Formular Anlage I, von dem dem Bezirksamt gleichzeitig ein entsprechender Vorrath zugeht (20 Stück), zu verwenden; die erforderliche Anzahl von Formularen, auf denen die Bezeichnung der betreffenden Krankheit handschriftlich vor der Verausgabung Seitens des Bezirksamts beizusetzen ist, ist den Bürgermeisterämtern alsbald auf die Anzeige von dem ersten Fall einer Erkrankung an einer gemeingefährlichen Krankheit hin Seitens des Bezirksamts mitzutheilen. Für die Städte, in welchen die Ortspolizei vom Staate verwaltet wird, sind Formulare nach Anlage II zu verwenden, von denen gleichfalls ein entsprechender Vorrath (50 Stück) angeschlossen ist.

Die Meldekarten sind in Zeiten einer drohenden Epidemie dem Publikum unentgeltlich für die Benützung zur Verfügung zu stellen, insbesondere an Aerzte, Krankenpfleger, Leichenschauer 2c. zu vertheilen. Vor der Vertheilung sind sie von der betreffenden Ortspolizeibehörde auf der Vorderseite mit dem Dienstsiegel abzustempeln.

[1]) Veröff. 1900 S. 673 ff. — [2]) Desgl. 1893 S. 687.

[1]) Veröff. 1899 S. 1076. — [2]) Desgl. 1900 S. 1029 ff.

3. Das Bezirksamt hat auf die ihm zukommenden Anzeigen von dem Ausbruch einer gemeingefährlichen Krankheit in einer Ortschaft des Bezirks (Ziffer 1) unverzüglich den Bezirksarzt (beamteter Arzt im Sinne des Reichsgesetzes) zum Zweck der Vornahme der im § 6 des Reichsgesetzes vorgeschriebenen Ermittelungen zu benachrichtigen. Wird auf Grund der vom Bezirksarzt alsbald — nöthigenfalls schon vor einem bezüglichen Ersuchen des Bezirksamts — vorzunehmenden Ermittelung der Ausbruch der Krankheit festgestellt oder der Verdacht des Ausbruchs für begründet erklärt, so ist hiervon telegraphisch dem diesseitigen Ministerium Anzeige zu erstatten, und das Bezirksamt als die gemäß § 8 des Gesetzes zuständige Polizeibehörde hat die erforderlichen Schutzmaßregeln gemäß § 12 bis 22 des Reichsgesetzes, den vorläufigen Ausführungsbestimmungen vom 6. Oktober d. J. bezw. den Verordnungen vom 26. August 1893 bezw. 27. Juni 1872 anzuordnen, bezw. über die Fortdauer der von dem Bezirksarzt gemäß § 9 des Reichsgesetzes getroffenen vorläufigen Anordnungen, von denen dem Bezirksamt Seitens des Bezirksarztes sofort schriftlich Mittheilung zu machen ist, Entschließung zu treffen.

4. Wird Seitens des Bezirksarztes nur der Verdacht des Ausbruchs einer gemeingefährlichen Krankheit für begründet erklärt, so hat der Bezirksarzt die zur Feststellung der Krankheit erforderlichen Untersuchungen zu veranlassen, nöthigenfalls beim Bezirksamt die Anordnung der Leichenöffnung (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Reichsges.) zu beantragen. Von einer Inanspruchnahme der bakteriologischen Abtheilung der Lebensmittelprüfungsstation der technischen Hochschule zu bakteriologischen Untersuchungen ist jedoch für die Folge abzusehen. Derartige Untersuchungen sind lediglich den hygienischen Instituten der Universität Freiburg und Heidelberg zu übertragen.

5. Sofern nach der Erklärung des Bezirksarztes der Ausbruch der Krankheit in einer Ortschaft **festgestellt** ist, hat das Bezirksamt auch das Kaiserl. Gesundheitsamt gemäß § 42 des Reichgesetzes telegraphisch davon zu benachrichtigen.

Die endgültige Feststellung der ersten Fälle von Pest einschließlich der hierzu etwa erforderlichen Oeffnung einer Pestleiche ist gemäß § 3 der Verordnung vom 28. Oktober 1899 den von hier aus zu entsendenden Vertretern der hygienischen Institute der beiden Landesuniversitäten vorbehalten. **Die telegraphische Anzeige an das Kaiserliche Gesundheitsamt** (Satz 1) **ist jedoch bei Pest auch dann zu erstatten, wenn der Bezirksarzt den Verdacht des Ausbruchs der Krankheit für begründet erklärt hat.**

6. Ueber die festgestellten Fälle einer gemeingefährlichen Krankheit haben die Ortspolizeibehörden fortlaufende Verzeichnisse nach Anlage III zu führen.

Bei Cholera und Pest haben die Bürgermeisterämter dem Bezirksamt täglich eine Abschrift der bezüglichen Einträge in die Liste Anlage III mitzutheilen.

Das Bezirksamt hat die weiteren Erkrankungs- und Todesfälle an Cholera oder Pest unter Benennung der Ortschaften dem diesseitigen Ministerium sowie dem Kaiserlichen Gesundheitsamt täglich telegraphisch anzuzeigen und jeweils am Samstag eine Nachweisung über den Verlauf der Seuche in den einzelnen Ortschaften nach Maßgabe der Anlage 4 zu den vorläufigen Ausführungsbestimmungen (R.-G.-Bl. S. 869) hierher und an das Kaiserliche Gesundheitsamt so zeitig abzusenden, daß die Mittheilung über die in der vorangegangenen Woche bis Samstag einschließlich gemeldeten Erkrankungen und Todesfälle im Kaiserlichen Gesundheitsamt bis Montag Mittag eingehen.

Bei weiterer Verbreitung einer gemeingefährlichen Krankheit sind fortlaufende Mittheilungen über den Krankheitsstand im Amtsverkündigungsblatte Seitens des Bezirksamts im Benehmen mit dem Bezirksarzt zu veröffentlichen.

7. Die im § 6 Abs. 3 des Reichsgesetzes der höheren Verwaltungsbehörde vorbehaltenen Ermittelungen über jeden einzelnen Krankheits- oder Todesfall werden erforderlichenfalls vom diesseitigen Ministerium angeordnet werden. Ebenso bleiben Anordnungen auf Grund der §§ 13 und 15 des Reichsgesetzes der Entschließung des Ministeriums vorbehalten, welche nöthigenfalls telegraphisch einzuholen ist. Untere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 2 des Reichsgesetzes ist das Bezirksamt.

8. Die in den Fällen der §§ 28 und 29 des Reichsgesetzes zu leistenden Entschädigungen sind als Aufwand der örtlichen Gesundheitspolizei gemäß § 59 Gem.-O. von der betreffenden Gemeinde zu tragen, ebenso die Kosten der auf Grund des § 19 des Gesetzes polizeilich angeordneten und überwachten Desinfektion und der auf Grund des § 21 a. a. O. angeordneten besonderen Vorsichtsmaßregeln für die Aufbewahrung, Beförderung und Bestattung der Leichen.

Die übrigen Kosten der Beobachtung in den Fällen des § 12, sowie die Kosten auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes angestellten behördlichen Ermittelungen bleiben der Staatskasse zur Last.

9. Die für den Eisenbahnverkehr anzuordnenden Maßnahmen richten sich ausschließlich nach den vom Bundesrath hierfür aufgestellten Grundsätzen (Anlage 3 der Vorl. Ausf.-Best.) Der Zeitpunkt, von welchem an diese Vorschriften zur Anwendung zu bringen sind, wird von dem Gr. Ministerium des Gr. Hauses und der Auswärtigen Angelegenheiten bestimmt werden. Darüber hinausgehende Verkehrsbeschränkungen und Desinfektionsmaßnahmen, welche von den Polizeibehörden für den allgemeinen Verkehr erlassen sind, finden auf die Eisenbahnreisenden und das Eisenbahnpersonal, soweit der Bundesrath bezügliche Vorschriften nicht erläßt (§ 40 Abs. 2 R.-G.) keine Anwendung.

Als Stationen, auf welchen Aerzte sofort erreichbar und zur Verfügung sind, im Sinne der Ziffer 1 a der Grundsätze für Maßnahmen im Eisenbahnverkehr zu Pestzeiten (Anlage 3 der vorläufigen Ausführungsbestimmungen vom 6. Oktober d. J. — R.-G.-Bl. S. 864) sind in Aussicht genommen die Stationen Mannheim, Heidelberg, Eberbach, Mosbach, Lauda, Wertheim, Sinsheim, Eppingen, Bretten, Bruchsal, Schwetzingen, Karlsruhe, Pforzheim, Rastatt, Baden, Bühl, Achern, Kehl, Offenburg, Lahr, Emmendingen, Waldkirch, Freiburg, Müllheim, Lörrach, Schopfheim, Säckingen, Waldshut, Stühlingen, Zollhaus (Blumberg), Schaffhausen, Singen, Radolfzell, Stockach, Meßkirch, Ueberlingen, Konstanz Engen, Donaueschingen, Villingen, Hornberg, Wolfach und Gangenbach, als Krankenübergabestationen (Ziff. 1 lit. b der Grundsätze) die Stationen Mannheim, Heidelberg, Bruchsal, Karlsruhe, Pforzheim, Rastatt, Offenburg, Villingen, Mosbach, Freiburg, Lörrach, Waldshut und Konstanz.

Die Gemeindebehörden sind von den ihnen nach dem Vorstehenden zum Vollzug des R.-G. vom 30. Juli l. J. auferlegten Verpflichtungen (Ziff. 1, 6 und 8) geeignet zu verständigen.

Den Großh. Bezirksärzten geben wir von Vorstehendem unmittelbar Nachricht.

II. Nachricht hiervon den Großh. Bezirksärzten und Bezirksassistenzärzten mit dem Anfügen, daß die Genehmigung zur Oeffnung von Pestleichen (Ziff. 7 Abs. 2 der Vorl. Ausf.-Best., R.-G.-Bl. S. 854) der diesseitigen Entschließung vorbehalten bleibt, die eventuell telegraphisch einzuholen wäre.

Mit Bezug auf die unterm 19. Dezember v. J. Nr. 44 551 den Bezirksärzten zur Vertheilung unter die praktischen Aerzte des Bezirks übermittelte „Belehrung über die Pest“ wird bemerkt, daß als chemische Desinfektionsmittel an Stelle der in jener Belehrung bezeichneten „Lösungen von Sublimat (1‰), Karbolwasser (3%), Kresolseifenlösung“, in Uebereinstimmung mit der Desinfektionsanweisung bei Pest (Anl. 1 der Vorl. Ausf.-Best., R.-G.-Bl. S. 855 ff.) „verdünnte Karbolsäurelösung (3%), auf die Hälfte verdünntes Kresolwasser“ zu verwenden sind.

Schenkel.

Anlage I.

Portopflichtige Dienstsache.

Deutsche Reichspost.

Postkarte.

An

das Bürgermeisteramt

in ____________________

(Dienstsiegel der die Karte ausgebenden Ortspolizeibehörde.)

(Rückseite.)

Bezeichnung der Krankheit: ....

Ort der Erkrankung: ....

Wohnung (Straße, Hausnummer, Stockwerk): ....

Des Erkrankten

Familienname: ....

Geschlecht: männlich, weiblich. (Zutreffendes ist zu unterstreichen.)

Alter: ....

Stand oder Gewerbe: ....

Stelle der Beschäftigung: ....

Tag der Erkrankung: ....

Tag des Todes: ....

Bemerkungen (insbesondere auch, ob, wann und woher zugereist): ....

....

Ort und Datum: ....

Unterschrift des die Anzeige Erstattenden: ....

Anlage II.

Die betreffende Meldekarte unterscheidet sich von der als Anlage I abgedruckten nur dadurch, daß auf der Vorderseite statt „An das Bürgermeisteramt" steht: „An das Großh. Bezirksamt".

Anlage III.

Liste der Erkrankungen an . . . . (Pest, Cholera 2c.)

1.	2.	3.	4.		5.	6.	7.	8.	9.	10.
Ort der Erkrankung	Wohnung (Straße, Hausnummer, Stockwerk)	Familienname	Geschlecht		Alter	Stand oder Gewerbe	Stelle der Beschäftigung	Tag der Erkrankung	Tag des Todes	Bemerkungen (insbesondere auch ob, wann und woher zugereist
		des Erkrankten								
			männlich	weiblich						

Desgleichen. Vom 13. November 1900.

Den Direktionen der hygienischen Institute an den Universitäten Heidelberg und Freiburg übersenden wir beifolgend je einen Abdruck der unter Einem an die Großh. Bezirksämter des Landes erlassenen Verfügung, indem wir auf Ziffer 5 besonders hinweisen, wonach, entsprechend dem uns s. Zt. gemachten Anerbieten die endgültige Feststellung der ersten Fälle von Pest — wie dies im § 3 der V.-O. vom 28. Oktober v. J. bestimmt ist — durch Vertreter der hygienischen Institute der beiden Landesuniversitäten erfolgen soll.

Zu diesem Zwecke würden wir von etwaigen Anzeigen über pestverdächtige Fälle alsbald dorthin telegraphisch Mittheilung machen. Wir schließen einen Abdruck der im Bundesrath vereinbarten Anleitung für die bakteriologische Feststellung der Pestfälle und der Anweisung zur Entnahme und Versendung pestverdächtiger Untersuchungsobjekte zur sorgfältigen Darnachachtung hier bei.

Nach einem vom Reichsamte des Innern geäußerten Wunsche soll, solange die Pest größere Verbreitung im Reich noch nicht gefunden hat, die eventuelle Bekanntgabe der ersten Fälle von Pest erst nach erfolgtem Benehmen mit der Reichsverwaltung erfolgen; es ist deshalb das Ergebniß der dortseits vorgenommenen Untersuchung pestverdächtiger Fälle vor weiterer Bekanntgabe telegraphisch hierher zu berichten.

Gleichzeitig machen wir auf die im Reichsgesetzblatt vom l. J. S. 860 ff. verkündeten Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Pesterregern zur genauen Beachtung mit dem Anfügen aufmerksam, daß die im § 1 dieser Vorschriften vorbehaltene Erlaubniß zur Aufbewahrung von lebenden Erregern der Pest, sowie zur Vornahme von wissenschaftlichen Versuchen mit diesen Erregern in dem dortigen Pestlaboratorium der Direktion ertheilt werde.

Schenkel.

Hessen. Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 betr. Vom 26. Oktober 1900. (Reg.-Bl. S. 945.)

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900[1]) (Reichsgesetzblatt Nr. 24 S. 306 ff.) wird hiermit bestimmt:

§ 1. Ortspolizeibehörde, sowie Polizeibehörde im Sinne der §§ 1, 4, 6 und 7 des Reichsgesetzes sind die Bürgermeistereien, die für die einzelnen Gemeinden oder Gemarkungen bestellten besonderen staatlichen Polizeibehörden oder Polizeibeamten. Diese Behörden sind auch verpflichtet, die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes beim Wechsel des Aufenthaltsortes eines Erkrankten vorgeschriebene Benachrichtigung der Polizeibehörde des neuen Aufenthaltsortes unverzüglich zu veranlassen.

Des Weiteren haben dieselben gleichzeitig mit der in § 6 des Gesetzes vorgesehenen Benachrichtigung des zuständigen beamteten Arztes (Kreisarztes) der für die Anordnung der Schutzmaßregeln zuständigen Behörde (siehe unten § 3) von dem Ausbruch oder dem Verdachte des Auftretens einer der in § 1 des Gesetzes genannten Krankheiten auf dem kürzesten Wege Mittheilung zu machen.

§ 2. Bei Krankheits- und Todesfällen, welche auf Schiffen oder Flößen vorkommen (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes), hat bis auf Weiteres die Anzeige an die nach § 1 dieser Bekanntmachung zuständige Behörde des ersten Landungsplatzes zu erfolgen.

§ 3. Alle übrigen Anordnungen der Polizeibehörden, insbesondere die Anordnung von Schutzmaßregeln, sowie die den unteren Verwaltungsbehörden übertragenen Verrichtungen sind von den Kreisämtern, in den Städten, auf welche die Städte-Ordnung Anwendung findet, von den Bürgermeistereien, in den

1) Vgl. S. 673 ff.

Städten Darmstadt und Gießen von den Polizeiämtern wahrzunehmen.

In dringenden Fällen können jedoch die zunächst erforderlichen Schutzmaßnahmen auch in den Landgemeinden durch die Bürgermeistereien vorsorglich getroffen werden.

Die diesbezüglichen Anordnungen bleiben insolange in Kraft, bis von dem zuständigen Kreisamt anderweite Verfügung erlassen wird.

§ 4. Die von dem Kreisarzte oder dessen Stellvertreter der Polizeibehörde nach § 9 des Gesetzes zu machende schriftliche Mittheilung von den vorläufig getroffenen Anordnungen hat sowohl an das Kreisamt, wie auch an die Ortspolizeibehörde zu erfolgen.

§ 5. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 6 des Gesetzes ist die Ministerialabtheilung für öffentliche Gesundheitspflege.

§ 6. Landesbehörde und Landesregierung ist das Ministerium des Innern, welches auch die in § 13 des Gesetzes vorgesehenen Anordnungen zu erlassen hat. In dringenden Fällen kann jedoch auch das Kreisamt diese letzteren Anordnungen treffen, sowie die Abhaltung von Märkten, Messen und anderen Veranstaltungen, welche eine Ansammlung größerer Menschenmengen mit sich bringen, verbieten oder beschränken (§ 15 Ziffer 3 des Gesetzes).

Von derartigen Maßnahmen ist dem Ministerium des Innern Anzeige zu machen.

§ 7. Die Kosten, welche durch die in § 37 des Gesetzes genannten Maßnahmen entstehen, fallen bis auf Weiteres der Polizeikasse zur Last.

§ 8. Die Benachrichtigung des Kaiserlichen Gesundheitsamtes von der Feststellung des Ausbruchs einer gemeingefährlichen Krankheit in einer Ortschaft (§ 42 des Gesetzes) hat durch den Kreisarzt auf telegraphischem Wege zu erfolgen.

§ 9. Diese Bestimmungen treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Darmstadt, den 26. Oktober 1900.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Hessen. Runderlaß, betr. denselben Gegenstand.

Vom 22. November 1900. (Amtsbl. 1900 Nr. 304.)

An die Großherzogl. Kreisgesundheitsämter.

In den Anlagen lassen wir Ihnen einen Abdruck des Reichsgesetzes, die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten betr., vom 30. Juni l. J.[1]) (Reichsgesetzblatt Nr. 24 S. 306 ff.) und der Bekanntmachung Großherzoglichen Ministeriums des Innern, die Ausführung obigen Gesetzes betr., vom 26. Oktober l. J. (Regierungsbl. Nr. 73 S. 945 ff.) zu Ihrer Kenntnißnahme und Ihrem Bemessen zugehen.

Zu § 8 der Bekanntmachung machen wir Ihnen die Auflage, eintretenden Falls auch an Großherzogliches Ministerium des Innern telegraphische Anzeige zu erstatten.

Emmerling.

Schweiz. Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen.

Vom 11. Dezember 1899. (Schluß.)

C. Für die Apotheker.

Art. 69. Die pharmazeutische Prüfung zerfällt in 2 Hauptabschnitte, nämlich:
1. in die Gehilfenprüfung;
2. in die Fachprüfung.

Pharmazeutische Gehilfenprüfung.

Art. 70. Kandidaten, welche die Zulassung zur Gehilfenprüfung begehren, haben nachzuweisen:

a) ein auf die Ablegung einer Prüfung gegründetes Maturitätszeugniß;

b) eine 2jährige Lehrzeit bei einem oder mehreren diplomirten Apothekern. Die betreffenden Ausweise müssen amtlich beglaubigt sein.

Lehrzeit, welche ohne Nachweis genügender Maturität (incl. eventuelle Nachprüfung in Latein) zugebracht wird, darf nicht als solche angerechnet werden.

(Siehe auch Art. 24, Lemma 4.)

Art. 71. Die Gehilfenprüfung ist eine praktische und eine mündliche.

Der praktische Theil besteht in:
1. Anfertigung von wenigstens 3 Heilmitteln nach Rezepten;
2. Darstellung eines chemisch-pharmazeutischen und eines galenischen Präparats der Pharmacopoea helvetica;
3. zwei an Hand der Pharmacopoea helvetica vorzunehmenden Prüfungen offizineller Drogen oder Präparate.

Ueber alle unter Ziffer 2 und 3 aufgezählten Arbeiten ist ein schriftlicher Bericht auszufertigen.

Für diese Prüfung werden 3 Fachnoten ertheilt.

Art. 72. Die mündliche Prüfung erstreckt sich über:
1. elementare Botanik und namentlich Kenntniß der Arznei- und Nutzpflanzen;
2. elementare Physik;
3. elementare Chemie;
4. elementare Pharmakognosie;
5. Rezeptierkunst, Dosenlehre und Präparatenkunde.

Für diese Prüfung werden 5 Fachnoten ertheilt.

Art. 73. Der Ausweis über die bestandene Gehilfenprüfung berechtigt zur Bekleidung einer Gehilfenstelle im Gebiete der Schweiz.

Pharmazeutische Fachprüfung.

Art. 74. Um den Zutritt zur pharmazeutischen Fachprüfung zu erlangen, hat sich der Kandidat auszuweisen:

a) über bestandene Gehilfenprüfung (vgl. Art. 71 und 72);

b) über wenigstens einjährige, amtlich beglaubigte Konditionszeit bei einem, resp. mehreren diplomirten Apothekern.

Konditionszeit wird erst gerechnet nach einer mit Erfolg bestandenen Gehilfenprüfung;

c) über den Besuch folgender Vorlesungen:
1. anorganische Chemie,
2. organische Chemie,
3. analytische Chemie und Toxikologie,
4. pharmazeutische Chemie,
5. Analyse der Lebensmittel
6. Physik,
7. Zoologie,
8. Mineralogie,
9. Allgemeine Botanik,
10. Systematische Botanik,
11. Pharmazeutische Botanik,
12. Pharmakognosie,
13. Mikroskopie,
14. Hygieine;

d) über im Ganzen wenigstens vier vollständig absolvirte Semester Studien an einer Universität oder pharmazeutischen Fachschule und vier Semester Arbeiten im Laboratorium der betreffenden Anstalt.

Während der Studienzeit darf sich der Kandidat in keinerlei Konditionsverhältnissen befinden.

Art. 75. Die pharmazeutische Fachprüfung zerfällt in eine praktisch-schriftliche und in eine mündliche Abtheilung.

Der praktische Theil der pharmazeutischen Fachprüfung besteht in:
1. Darstellung von zwei chemisch-pharmazeutischen Präparaten;
2. qualitativer Analyse einer verfälschten oder gifthaltenden Substanz (Arznei- oder Lebensmittel);
3. qualitativer Analyse eines Gemisches von höchstens sechs Stoffen;

---

[1]) Vgl. S. 673 ff.

4. zwei quantitativen Analysen eines Stoffes in einem Gemenge,
die eine auf gewichtsanalytischem,
die andere auf volumetrischem Wege.
Ueber alle unter Ziff. 1 bis 4 aufgezählten Arbeiten ist ein schriftlicher Bericht auszufertigen;
5. mikroskopischer Bestimmung einiger Substanzen;
6. Ausführung einer schriftlichen Arbeit über ein Thema aus der Pharmazie oder Pharmakognosie oder angewandten Chemie (vgl. Art. 30, Lemma 1 und 2).
Für die unter 1 und 4 aufgezählten Leistungen werden je 2 Einzelnoten = je eine Fachnote, für die übrigen je eine Fachnote ertheilt.
Art. 76. Die mündliche Prüfung erstreckt sich über:
1. allgemeine und systematische Botanik;
2. pharmazeutische Botanik;
3. Physik;
4. theoretische (anorganische und organische) Chemie;
5. pharmazeutische und forense Chemie;
6. analytische Chemie und Analyse der Lebensmittel;
7. Pharmakognosie;
8. Pharmazie (Kenntniß der galenischen Präparate der Pharmakopöa).
Für diese Prüfungen werden 8 Fachnoten ertheilt.

D. Für die Thierärzte.

Art. 77. Die Prüfung der Thierärzte zerfällt in 3 Hauptabschnitte, nämlich:
1. in die naturwissenschaftliche;
2. in die anatomisch-physiologische;
3. in die Fachprüfung.

Thierärztliche-naturwissenschaftliche Prüfung.

Art. 78. Behufs Zulassung zur naturwissenschaftlichen Prüfung werden folgende Nachweise verlangt:
a) ein auf Ablegung einer Prüfung gegründetes Maturitätszeugniß;
b) Zeugnisse über den Besuch folgender Vorlesungen:
1. Physik,
2. Chemie,
3. Botanik,
4. Zoologie;
c) ein Zeugniß über den Besuch eines praktischen Kurses im chemischen Laboratorium.
Art. 79. Die naturwissenschaftliche Prüfung ist eine mündliche und erstreckt sich über:
1. Physik,
2. Chemie,
3. Botanik,
4. Zoologie.
Für diese Prüfung werden 4 Fachnoten ertheilt.
Der Ausweis über bestandene thierärztliche naturwissenschaftliche Prüfung giebt kein Recht auf Zulassung zur ärztlichen und zahnärztlichen anatomisch-physiologischen Prüfung.

Thierärztlich-anatomisch-physiologische Prüfung.

Art. 80. Behufs Zulassung zur anatomisch-physiologischen Prüfung hat der Kandidat beizubringen:
a) den Ausweis über bestandene naturwissenschaftliche Prüfung (s. Art. 79);
b) Zeugnisse über den Besuch folgender Vorlesungen:
1. Anatomie,
2. Histologie,
3. Embryologie,
4. Physiologie;
c) Zeugnisse über 2 Semester Präparierübungen;
d) ein Zeugniß über einen vollständigen mikroskopischen Kurs.
Art. 81. Die anatomisch-physiologische Prüfung zerfällt in eine praktisch-schriftliche und in eine mündliche Abtheilung.
Im praktischen Theil hat der Kandidat
1. eine Körperhöhle ganz oder theilweise zu exenteriren, ferner ein von ihm selbst verfertigtes Präparat zu erläutern und über andere ihm vorgelegte Präparate Auskunft zu geben;
2. Mikroskopische Präparate herzustellen und zu erläutern;
3. eine schriftliche Arbeit über ein physiologisches Thema abzufassen (vgl. Art. 30, Lemma 1 und 2).
Art. 82. Die mündliche Abtheilung erstreckt sich über:
1. Anatomie;
2. Histologie und Embryologie;
3. Physiologie.
Art. 83. Für die thierärztliche anatomisch-physiologische Prüfung werden 3 Fachnoten ertheilt, welche sich aus je 2 zusammengehörigen Einzelnoten zusammensetzen.

Thierärztliche Fachprüfung.

Art. 84. Kandidaten, welche zur thierärztlichen Fachprüfung wollen zugelassen werden, haben beizubringen:
a) den Ausweis über bestandene anatomisch-physiologische Prüfung (vgl. Art. 81—83);
b) Zeugnisse über im Ganzen wenigstens acht Semester Studien an einer öffentlichen Thierarzneischule;
c) Zeugnisse über den Besuch theoretischer Vorlesungen in den Fächern, welche Prüfungsfächer sind;
d) Zeugnisse über den Besuch folgender Kurse:
1. zwei Semester Klinik der Hausthiere, als Praktikant,
2. eines Kurses Uebungen im Gebrauch des Mikroskops,
3. eines Kurses in Fleischbeschau und Milchuntersuchungen,
4. eines praktischen Kurses in der Operationslehre und im Hufbeschlag,
5. eines pathologisch-anatomischen Demonstrationskurses.
Art. 85. Die thierärztliche Fachprüfung zerfällt in eine praktische und in eine mündliche Abtheilung.
Der praktische Theil der Prüfung umfaßt;
1. die Anfertigung und Erläuterung eines mikroskopischen Präparates und die Erklärung mehrerer vorgelegten mikroskopischen Präparate; Zensur: eine Fachnote;
2. die Vornahme einer Sektion nebst mündlicher Darstellung der Ergebnisse; Zensur: eine Fachnote;
3. und 4. die Untersuchung eines innern und eines äußern klinischen Falles beim Pferd, sowie eines innern und eines äußern Falles beim Rindvieh oder kleinern Hausthier, nebst sofortiger schriftlicher Berichterstattung über Diagnose, Prognose und Heilplan bei allen 4 Fällen; für jeden der 4 Fälle wird eine Einzelnote gegeben. Die beiden Einzelnoten für die innern, ebenso die beiden Einzelnoten für die äußern Fälle bilden zusammen je eine Fachnote;
5. eine chirurgische Operation nebst Anlegung eines Verbandes; Zensur: eine Fachnote;
6. eine praktische Uebung im Hufbeschlag, mit Ausnahme der Anfertigung des Eisens, nebst einschlägigen theoretischen Fragen aus der Hufbeschlaglehre; Zensur: eine Fachnote;
7. eine praktisch-mündliche Darstellung des Exterieurs bei einem lebenden Pferde und bei einem Rind; Zensur: eine Fachnote;
8. eine schriftliche Arbeit (Befund und Gutachten) nach einem vorliegenden oder nach seiner Aetiologie fingirten gerichtlichen oder thierärztlich-polizeilichen Falle (vgl. Art. 30, Lemma 1 und 2); Zensur: eine Fachnote;
9. eine schriftliche Arbeit aus Hygieine oder Thierzucht; Zensur: eine Fachnote;
10. Markt- und gesundheitspolizeiliche Untersuchung von zwei Fleisch- oder Milchproben; Zensur: eine Fachnote.
Art. 86. Im mündlichen Schlußexamen wird geprüft über:

1. pathologische Anatomie und allgemeine Pathologie;
2. spezielle Pathologie und Therapie;
3. Arzneimittellehre;
4. Hygieine und Diätetik;
5. Thierzucht und Rassenlehre;
6. Chirurgie;
7. Geburtshilfe;
8. gerichtliche und polizeiliche Thierheilkunde, mit Berücksichtigung der einschlägigen Gesetzgebung.

Für diese Prüfung werden 8 Fachnoten ertheilt.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 87. Schweizerischen Medizinalpersonen, welche im Ausland Prüfungen abgelegt haben, kann der leitende Ausschuß unter Würdigung der betreffenden Prüfungsausweise die entsprechenden eidgenössischen Prüfungen ganz oder theilweise erlassen und die daherigen Prüfungsausweise und Diplome ertheilen.

Bezüglich nichtschweizerischer Medizinalpersonen, welche im Ausland Prüfungen abgelegt haben, wird auf das Bundesgesetz über Freizügigkeit des Medizinalpersonals vom 19. Dezember 1877, Art. 1, litt c, verwiesen, welcher lautet:

Art. 1. Zur freien Ausübung ihres Berufes im Gebiete der ganzen Eidgenossenschaft sind befugt:

c) diejenigen Personen der genannten Berufsarten, welche in ausländischen Staaten auf Grund einer abgelegten Staatsprüfung ein Diplom zur unbedingten Ausübung der Praxis im Gebiete der betreffenden Staaten erworben haben, falls mit diesen Staaten auf dem Vertragswege Gegenseitigkeit vereinbart ist. In Ausnahmsfällen hängt es von dem Ermessen der Aufsichtsbehörde ab, auf Grund der Ausweise zu bestimmen, unter welchen Bedingungen die Gewährung des Diploms zu erfolgen hat.

Art. 88. Ausnahmsweise kann bis auf weitere Regelung der Verhältnisse schweizerischen Aerzten, Zahnärzten, Apothekern und Thierärzten italienischer Zunge, welche an einer der vom Bundesrath auf das Gutachten des leitenden Ausschusses zu bezeichnenden italienischen Lehranstalten das Diplom zur unbedingten Ausübung der Praxis im ganzen Gebiet von Italien erworben haben, ein eidgenössisches Diplom ertheilt werden.

Art. 89. Gegenwärtige Prüfungsordnung tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Durch dieselbe wird die Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 19. März 1888 aufgehoben.

Die Mitglieder der bestehenden eidgenössischen Prüfungskommissionen bleiben bis zu deren Neubestellung in Funktion.

Art. 90. Denjenigen Kandidaten, welche ihre Fachstudien vor dem 1. April 1898 begonnen haben, bleibt das Recht vorbehalten, ihre Prüfungen nach den besondern Prüfungsbestimmungen der alten Verordnung vom 19. März 1888 abzulegen. — Mit dem 1. Januar 1901 kommt für alle Kandidaten die gegenwärtige neue Verordnung in ihrem vollen Umfang zur Anwendung.

Art. 91. Der Bundesrath sorgt gemäß den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1877 für die Vollziehung der vorstehenden Verordnung und behält sich vor, später allfällig nothwendig werdende Aenderungen derselben innerhalb des genannten Gesetzes von sich aus vorzunehmen.

Anhang.

Regulativ über die Entschädigung der Examinatoren und Abwarte.

A. Auswärtige Examinatoren:

Sie erhalten Fr. 30 für jeden ganzen, Fr. 15 für jeden halben Tag nothwendiger Abwesenheit vom Hause, überdies Ersatz des Fahrgeldes.

B. Am Ort wohnende Examinatoren:

I. Mündliche Prüfungen:

Die Entschädigung beträgt Fr. 10 für jeden effektiven halben Sitzungstag.

II. Praktisch-schriftliche Prüfungen:

Die Examinatoren werden per geprüften Kandidat entschädigt:

1. Medizinische Prüfungen:

a) anatomisch-physiologische Prüfung:

Prüfung in Anatomie (Art. 49,1.)	Fr.	10
" " Histologie (" 49,2.)	"	5
" " Physiologie (" 49,3.)	"	5
Zusammen	Fr.	20

b) Fachprüfung:

Prüfung in pathologischer Anatomie (Art. 53, a und b)	Fr.	15
" " Pathologie (" 54, a und b)	"	15
" " Chirurgie (" 55, a, b, c)	"	25
" " Geburtshilfe (" 56, a und b)	"	15
" " Augenheilkunde (Art. 57)	"	5
" " Hygieine (" 58)	"	5
" " gerichtlicher Medizin (Art. 59)	"	5
Zusammen	Fr.	85

2. Zahnärztliche Fachprüfung:

Prüfung laut Art. 67,1.	Fr.	5
" " " 67,2.	"	6
" " " 67,3.	"	6
" " " 67,4.	"	15
Zusammen	Fr.	32

Das bei den Prüfungen verbrauchte Material hat der Kandidat zum Ankaufspreis zu vergüten.

3. Pharmazeutische Prüfungen:

a) Gehilfenprüfung:

Prüfung laut Art. 71,1.	Fr.	5
" " " 71,2.	"	5
" " " 71,3.	"	5
Zusammen	Fr.	15

b) Fachprüfung:

Prüfung laut Art. 75,1.	Fr.	7,50
" " " 75,2.	"	7,50
" " " 75,3.	"	7,50
" " " 75,4.	"	7,50
" " " 75,5.	"	5,—
" " " 75,6.	"	5,—
Zusammen	Fr.	40,—

4. Thierärztliche Prüfungen:

a) Anatomisch-physiologische Prüfung:

Prüfung laut Art. 81,1.	Fr.	5
" " " 81,2.	"	5
" " " 81,3	"	5
Zusammen	Fr.	15

b) Fachprüfung:

Prüfung laut Art. 85,1.	Fr.	5
" " " 85,2.	"	5
" " " 85,3. 4. per Fall Fr. 5	"	20
" " " 85,5.	"	5
" " " 85,6.	"	5
" " " 85,7. per Fall Fr. 5	"	10
" " " 85,8.	"	5
" " " 85,9.	"	5
" " " 85,10.	"	5
Zusammen	Fr.	65

C. Co-Examinatoren:

Die Co-Examinatoren erhalten per effektiven Sitzungshalbtag Fr. 6.

D. Leitende Examinatoren:

Die leitenden Examinatoren erhalten bei den praktischen Prüfungen per geprüften Kandidat Fr. 5.

E. Bedienung:

Für Bedienung wird bezahlt:

1. bei den mündlichen und bei den praktisch-schriftlichen Prüfungen (Heizung, Reinigung, Ordnung, Ausgänge während der Prüfung) Fr. 1 per Halbtag;

2. bei den praktischen Prüfungen in der Normalanatomie (anatomisch-physiologische Prüfung der Mediziner und Thierärzte, Art. 49 und Art. 81) Fr. 1,50 per Kandidat;

3. bei den Sektionen und Operationsübungen in der medizinisch-praktischen Fachprüfung (Art. 53a und Art. 55c) zusammen Fr. 2 per Kandidat;

4. bei der pharmazeutischen Gehilfenprüfung (Art. 71), sowie bei der praktisch-pharmazeutischen Fachprüfung, sowohl im pharmazeutischen Laboratorium (Art. 75, 1., 2., 5., 6.) als im chemisch-analytischen Laboratorium (Art. 75, 3. und 4.) je Fr. 1,50 per Kandidat;

5. bei der praktisch-thierärztlichen Fachprüfung (Art. 85) Fr. 2 per Kandidat.

Sollte es sich herausstellen, daß ein Abwart von einem Examinanden ein Trinkgeld fordert oder annimmt, so ist der Ortspräsident befugt, die Anweisung auf die Entschädigung zu verweigern.

Schweiz. Kanton Zürich. Auszug aus der Verordnung, betr. das Volksschulwesen. Vom 7. April 1900. (San.-demogr. Wchbull. d. Schweiz S. 507.)

Zweiter Abschnitt.

Das Schulhaus.

I. Bauplatz, Lage, Umgebung und Einrichtung der Schulhäuser.

§ 13. Ueber Schulhausbau, Auswahl der Baustelle und Genehmigung der Baupläne beschließt die Schulgemeinde auf den Antrag der Schulpflege (vorbehalten die besonderen Verhältnisse der Stadt Zürich).

§ 14. Die Beschlüsse, betr. Baustelle und Baupläne bedürfen in jedem Falle der Genehmigung der Bezirksschulpflege gegen deren Entscheid Rekurs an den Erziehungsrath als letztinstanzliche Behörde ergriffen werden kann.

Bei Genehmigung der Planvorlagen kann die Bezirksschulpflege Rath und Gutachten eines vom Erziehungsrathe bezeichneten kantonalen Experten einholen.

§ 15. Wird der Antrag der Schulpflege, betreffend Auswahl der Baustelle verworfen, so hat die Schulgemeinde sofort entweder von sich aus einen anderen Platz zu bezeichnen, oder durch die Schulpflege oder eine Spezialkommission neue Vorlagen einbringen zu lassen. Die Schulgemeinde ist in diesem Falle spätestens 8 Wochen nach der ersten Versammlung neuerdings zum Entscheide einzuberufen. Kommt es auch in dieser Versammlung nicht zu einem abschließenden Entscheide über die Baustelle, so hat die Schulpflege die Akten der Bezirksschulpflege zu übermitteln, welche nach vorgenommenem Augenschein über die Baustelle entscheidet.

Analog diesen Vorschriften ist zu verfahren, wenn es sich um die Genehmigung der Baupläne durch die Gemeinde bezw. die Bezirksschulpflege handelt.

§ 16. Die Situations- und Baupläne sind überdies von der Gesundheitsbehörde nach sanitarischen Rücksichten zu prüfen und es sind durch alle geeigneten Mittel die diesfalls gebotenen vorsorglichen Maßregeln, insbesondere auch mit Bezug auf die Aborte, Kamine und Heizeinrichtungen und das Ausfüllungsmaterial anzuordnen.

§ 17. In Fällen, in welchen mit den Eigenthümern eine Verständigung, betreffend Abtretung des nöthigen Landes für den Bauplatz nicht erzielt werden kann, ist gemäß den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Expropriationsverfahren einzuleiten.

§ 18. Die Auswahl des Bauplatzes für ein Schulhaus ist vornehmlich nach folgenden Rücksichten zu treffen.

a) Das Schulhaus muß auf trockenem Grunde stehen.

b) Es muß eine freie Lage haben.

c) Die Nähe geräuschvoller, die Luft oder den Untergrund verunreinigender oder überhaupt der Gesundheit nachtheiliger Gewerbe soll vermieden werden.

§ 19. In unmittelbarer Umgebung des Schulhauses ist ein ebener und trockener Platz für Turn- und Spielzwecke anzulegen, welcher für jeden Schüler einer gleichzeitig zu unterrichtenden Abtheilung wenigstens 8 m^2 Flächenraum bietet. (Verordnung des schweizer. Bundesrathes über die Einführung des Turnunterrichtes für die männliche Jugend vom 10. bis 15. Altersjahr, vom 16. April 1883.)

§ 20. In möglichster Nähe des Schulhauses ist ein laufender Brunnen zu erstellen, es sei denn, daß im Schulhause selbst eine Trinkwasserversorgung eingerichtet ist.

§ 21. Das Mauerwerk soll aus Hau-, Bruch- oder Backstein erstellt sein. Im Schulhaus sind mindestens zwei Ausgänge vorzusehen. Die Treppen sind in durchaus solider und feuersicherer Konstruktion, breit und sanft ansteigend anzulegen. An der Außenseite der Treppe sind sichere Geländer anzubringen. Es soll dafür gesorgt werden, daß in der Nähe des Lehrzimmers Vorrichtungen zum Aufhängen von Kleidern und Kopfbedeckungen, zur Aufbewahrung von Schirmen 2c. vorhanden sind. Wenn thunlich, sollen auch Bade- und Wascheinrichtungen (Brausebäder) erstellt werden. Die Zimmerböden sollen mit Blindböden versehen sein und aus Hartholz bestehen. Als Auffüllungsmaterial dürfen keine gesundheitsschädlichen Stoffe verwendet werden.

Die Wände der Lehrzimmer sind wenigstens mit einem Brusttäfel zu versehen.

II. Die Unterrichtslokalitäten.

§ 22. Für den Unterricht sind folgende Lokalitäten nothwendig:

1. Ein Lehrzimmer für jede Schulabtheilung.
2. Ein Lehrzimmer für weibliche Arbeiten.
3. Ein Sammlungszimmer, insbesondere für Sekundarschulen.
4. Ein Turnlokal.

§ 23. Die Bodenfläche jedes Lehrzimmers soll für den einzelnen Schüler wenigstens 1 m^2 Raum bieten. Die Höhe des Lehrzimmers im Lichten soll in der Regel nicht unter 3,5 m betragen.

§ 24. Die Beleuchtung soll soweit möglich von Ost oder Südost stattfinden. Bei freier Lage des Hauses und einseitiger Beleuchtung soll das Verhältniß von Glasfläche zu Bodenfläche wenigstens 1 : 5 betragen. Bei tiefen Zimmern oder bei Nachbarschaft von Häusern, Bäumen 2c. ist mehrseitige Beleuchtung und entsprechende Vermehrung der Glasfläche nothwendig.

Die Fensterbrüstung soll nicht zu niedrig sein. Die Fenster sind möglichst nahe an die Decke zu führen und mit Oberflügeln zum Aufklappen nach innen zu versehen.

Lichteinfall von vorn ist unzuläßig.

Zur Abhaltung von blendender Beleuchtung sollen die Fenster mit geeigneten Vorrichtungen versehen sein.

§ 25. Als Normalbestuhlung sind zweiplätzige Bänke zu betrachten. Dieselben sollen aufklappbare Tischplatten, Lehnen und wenn möglich beweglichen Sitz haben. Die Breite der Tischplatte soll sich zwischen 36 und 44 cm bewegen und die Tischlänge soll für den einzelnen Schüler mindestens 50 cm betragen.

Für die Primarschulen sind der Größe der Schüler entsprechend mindestens 4, für die Sekundarschulen 3 verschiedene Banknummern erforderlich.

Die Bänke sind so zu plaziren, daß das Licht von der linken Seite her auf den Tisch fällt.

Im Schulzimmer sollen Wandtafeln in genügender Zahl vorhanden sein.

An geeignetem Orte ist ein Pult für den Lehrer anzubringen.

§ 26. Jedes Schulzimmer soll wenigstens einen geräumigen Wandschrank und einen Tisch mit verschließbarer Schublade enthalten.

Ebenso sollen ein Thermometer, ein Papierkorb, ein Spucknapf und, sofern keine andere Wascheinrichtung zur Verfügung steht, ein Gießfaß mit Handtuch in demselben vorhanden sein.

§ 27. Die Heizeinrichtung kann entweder Ofenheizung oder Zentralheizung sein.

In allen Fällen ist dieselbe so einzurichten, daß sie zugleich der Ventilation dient, daß die Luft am Heizkörper nicht zu stark erhitzt wird, daß sie nicht zu trocken ist und weder Kohlenoxyd noch andere Verbrennungsgase austreten können.

Bei allen Heizanlagen ist entsprechend den Anforderungen der Technik auf ein richtiges Verhältniß der Heizkörper zu dem zu erwärmenden Raum Rücksicht zu nehmen.

§ 28. Die Unterrichtslokalitäten sind während der gesetzlichen Schulzeit ausschließlich zu Unterrichtszwecken zu verwenden.

§ 29. Die Benutzung der Lehrzimmer oder der Turnhalle außerhalb der Unterrichtszeit zu andern Gemeindezwecken oder durch Vereine kann nach Anhörung der Lehrer von der Schulpflege auf eingereichtes Gesuch der betreffenden Behörde bezw. des Vereinsvorstandes bewilligt werden.

Wenn eine solche Bewilligung ertheilt wird, so darf durch dieselbe der Unterricht in keiner Weise Schaden leiden und ist insbesondere für Reinhaltung und rechtzeitige Lüftung der Lokale in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen.

III. Die Lehrerwohnung.

§ 30. Die Gemeinden haben für passende Lehrerwohnungen zu sorgen.

Wird mit dem Schulhaus eine Lehrerwohnung verbunden, so soll dieselbe von den Unterrichtslokalitäten möglichst getrennt werden und für sich abschließbar sein.

§ 31. Die Lehrerwohnung soll folgende Räumlichkeiten enthalten:

a) Eine geräumige Wohnstube mit Nebenzimmer.
b) Eine Küche.
c) Drei weitere Zimmer, vertäfelt oder tapezirt, wovon mindestens eines heizbar sein soll.
d) Einen Windenraum.
e) Einen Keller.
f) Einen Holzbehälter.
g) Einen besonderen Abtritt.

Die Schulgemeinden haben dafür zu sorgen, daß diese Räumlichkeiten in gutem Zustande erhalten werden.

§ 32. Die Lehrerwohnung darf nicht zu Zwecken verwendet werden, welche der Schulführung in irgend einer Weise Störung bereiten.

Im Falle der Vermiethung der Lehrerwohnung von Seiten der Schulpflege oder des Lehrers ist der Miethvertrag der Genehmigung der Bezirksschulpflege zu unterbreiten.

IV. Die Abtritte.

§ 33. Der Abtrittanlage ist die möglichste Sorgfalt zuzuwenden. Sie muß so angebracht werden, daß die Abtrittgase weder in die Schulzimmer noch in die Gänge gelangen können. Es ist womöglich Wasserspülung einzurichten.

Für Knaben und Mädchen sind besondere Abtritte anzulegen und die Eingänge zu denselben getrennt zu halten.

§ 34. Die einzelnen Sitze der Abtritte sollen durch genügend hohe Scheidewände von einander getrennt sein.

An größeren Schulen ist mindestens auf je 40 Schüler ein Sitz zu erstellen.

Für die Knaben ist womöglich ein von den übrigen Abtritten abgetrenntes Pissoir (Wasserspülung, Oelpissoir) anzulegen.

V. Die Turnhallen.

§ 35. Im Interesse eines regelmäßigen Unterrichts wird die Erstellung eines geschlossenen, ventilirbaren, hinlänglich hohen, hellen und womöglich heizbaren Lokales von 3 m² Fläche für jeden Schüler einer Turnklasse dringend empfohlen. (Verordnung des schweizer. Bundesrathes über die Einführung des Turnunterrichtes für die männliche Jugend vom 10. bis und mit dem 15. Altersjahr vom 16. April 1883.)

§ 36. Die Turnhalle ist mit einem möglichst wenig Staub entwickelnden Boden zu versehen; für Reinhaltung ist besondere Vorsorge zu treffen.

§ 37. Denjenigen Primarschulgemeinden, welche zugleich Sekundarschulort sind, ist gestattet, die Räumlichkeiten für den Turnunterricht gemeinsam mit dem Sekundarschulkreis zu erstellen.

Es können unter Genehmigung des Erziehungsrathes auch mehrere benachbarte Schulgemeinden zusammen eine Turnlokalität erbauen.

Die Benutzung von Kellern und Souterrainräumen als Turnlokale ist unstatthaft.

Dritter Abschnitt.

Die Schulgesundheitspflege.

I. Die Schüler.

§ 38. Die Gemeindeschulpflegen haben die Kinder soweit thunlich bei Beginn des ersten Schuljahres durch einen Arzt untersuchen zu lassen.

Bei dieser Untersuchung kommen insbesondere in Betracht allfällige Fehler des Gesichtes und des Gehörs oder überhaupt solche Gebrechen, welche einem ersprießlichen Unterricht hinderlich sind, und welche die Schulpflegen zu bestimmten Maßnahmen bezw. zu geeigneten Rathschlägen an die Eltern führen könnten.

Körperlich oder geistig schwache Kinder können von der Schulpflege für kürzere oder längere Zeit zurückgestellt oder besonderen Klassen zugetheilt werden.

Kindern, welche bei der ärztlichen Untersuchung als kurzsichtig, schwerhörig oder kränklich erfunden wurden, ohne deshalb zurückgestellt oder besonderen Klassen zugetheilt worden zu sein, soll betreffend Plazirung und Behandlung im Unterricht besondere Rücksicht getragen werden.

Kinder, welche wegen Schwachsinns oder körperlicher Gebrechen dem Schulunterrichte nicht folgen können oder denselben hinderlich sind, sollen nach Einholung eines amtsärztlichen Zeugnisses und unter Voraussetzung der Genehmigung durch die Bezirksschulpflege, von der Schule ausgeschlossen und es soll für sie, soweit möglich, eine besondere Fürsorge geschaffen werden (§§ 11 und 81 des Gesetzes, betr. die Volksschule vom 11. Juni 1899).

§ 39. Der Regierungsrath kann überdies von Zeit zu Zeit gemeinde- oder bezirksweise amtsärztliche Untersuchungen über den Gesundheitszustand der sämmtlichen auf der Volksschulstufe stehenden Schulkinder, sowie über die gesundheitlichen Verhältnisse der Schulen, und zwar der öffentlichen sowohl wie der privaten Unterrichtsanstalten, anordnen.

Wo besondere Verhältnisse es wünschbar und im Interesse der Schulgesundheitspflege nothwendig erscheinen lassen, können derartige, regelmäßig wiederkehrende Untersuchungen für die Schulen ihres Kreises auch durch die Gemeindeschulpflegen angeordnet werden.

§ 40. Die Lehrer sind verpflichtet, auf körperliche Reinlichkeit und den Gesundheitszustand der ihnen anvertrauten Kinder ein wachsames Auge zu haben und bei wahrgenommenen Schäden den Eltern, bezw. den Besorgern Mittheilung zu machen. Bleiben solche Mittheilungen ohne Erfolg, so ist Anzeige an die Schulpflege zu machen, welche nun ihrerseits auf Anordnung geeigneter Maßnahmen zu dringen hat.

§ 41. Ebenso hat die Schulpflege geeignete Abhülfe zu treffen, wenn es sich ergiebt, daß ein Schüler einen seiner Entwicklung schädlichen Mangel an Nahrung leidet oder wegen ungenügender Kleidung an seiner Gesundheit Schaden zu nehmen droht.

An Ausgaben der Schulkassen, welche für dürftige Schulkinder insbesondere zur Winterszeit für Verbesserung

von Nahrung und Kleidung gemacht werden, können Staatsbeiträge verabfolgt werden.

§ 42. Bei Kinderepidemien, wie Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Varizellen, Rötheln und Mumps, kommen die von der kantonalen Gesetzgebung, betr. die öffentliche Gesundheitspflege gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen vorgeschriebenen Maßregeln zur Anwendung. Zuständig für solche Maßregeln sind die örtlichen Gesundheitsbehörden. Es ist indessen Pflicht der Lehrer und Schulbehörden, die Gesundheitsbehörden in ihrer diesfälligen Thätigkeit zu unterstützen und dieselben zum Einschreiten zu veranlassen, insbesondere wenn wirkliche Fälle oder auch nur die Anzeichen von Kinderepidemien oder von ansteckenden Krankheiten in Familien mit schulpflichtigen Kindern, in der Familie des Lehrers oder seines Kostgebers oder von Personen, welche die Lehrerwohnung oder die Abwartwohnung im Schulhause benutzen, zu ihrer Kenntniß gelangen.

II. Der Unterricht.

§ 43. Die in § 19 des Gesetzes, betr. die Volksschule vom 11. Juni 1899 vorgesehene wöchentliche Unterrichtszeit soll so vertheilt werden, daß den Schülern der ersten 3 Jahre an einem Schulhalbtage höchstens 3, in den spätern Schuljahren höchstens 4 Unterrichtsstunden ertheilt werden, wobei in der 7. und 8. Klasse der Primarschule bezw. in der Sekundarschule die Turnstunden nicht mitgerechnet sind. Nach jeder Schulstunde ist entweder eine kleinere oder nach einem längern Lehrgange eine entsprechend größere Pause einzufügen.

§ 44. Bei der zeitlichen Anordnung der Unterrichtsfächer soll eine geeignete Abwechslung zwischen anstrengenderem und weniger anstrengendem Unterricht stattfinden.

Bei trüber Witterung ist es zulässig, unter Abweichung vom Stundenplan eine die Augen der Schüler weniger in Anspruch nehmende Bethätigung eintreten zu lassen.

Drr Turnunterricht ist soweit möglich in die übrigen Unterrichtsfächer einzureihen.

§ 45. Beim Schreiben und Lesen sollen die Schüler an eine aufrechte Körperhaltung gewöhnt werden. Es ist schon vom ersten Unterricht an darauf zu halten, daß die Entfernung des Auges von der Schrtft nicht weniger als 30 cm betrage.

Hölzerne Wandtafeln sind mit mattem schwarzem Anstrich zu versehen.

§ 46. Beim Schreiben sind spätestens von der zweiten Klasse an Papier, Feder und schwarze Tinte zu gebrauchen.

§ 47. Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten, sowie im Zeichnen und Schreiben soll auf die helle Tageszeit verlegt werden.

§ 48. Soweit möglich und soweit die örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse dies wünschbar erscheinen lassen, haben die Schulpflegen für die körperliche Ausbildung der Schüler auch außerhalb des Stundenplanes der Schule geeignete Vorsorge zu treffen, z. B. durch Einrichtung von Spielen im Freien durch Spaziergänge, Schwimmunterricht u. dgl.

§ 49. Schriftliche Hausaufgaben sollen in den ersten 3 Schuljahren gar keine, in den folgenden Klassen nur mit möglichster Beschränkung und jedenfalls mit Vermeidung aller Ueberbürdung ertheilt werden.

Die Ertheilung von Hausaufgaben vom Vormittag auf den Nachmittag desselben Tages ist unstatthaft.

Ueber Sonn- und Festtage dürfen nicht mehr Hausaufgaben ertheilt werden, als von einem Tag auf den andern.

Die Schulpflegen haben insbesondere in denjenigen Fällen, in welchen in derselben Klasse mehrere Lehrer unterrichten, darauf zu achten, daß keine Ueberbürdung der Schüler mit Hausaufgaben eintrete.

§ 50. Aus Gesundheitsrücksichten können Schulkinder von einzelnen Schulfächern auf ärztliches Zeugniß hin dispensirt werden; solche Kinder dürfen indessen keinen Privatunterricht genießen, der mit dem Schulunterricht nicht in näherer Verbindung steht.

III. Die Lokalitäten.

§ 51. Die Unterrichtslokalitäten und ihre Zugänge sind sammt dem darin befindlichen Mobiliar wöchentlich mindestens zweimal, die Turnhalle sowie die Abtritte täglich gründlich zu reinigen.

Alljährlich mindestens zweimal, und zwar im Frühjahr und Herbst, sind die genannten Lokalitäten, mit Einschluß der Vorfenster und Jalousieläden, einer umfassenden Reinigung zu unterziehen.

§ 52. Nach jedem Schulhalbtag, sowie während der Pausen ist für gehörige Lüftung der benutzten Zimmer durch Oeffnen der Thüren und Fenster Vorsorge zu treffen.

Bei nicht allzu ungünstiger Witterung haben die Schüler während der Pausen das Zimmer zu verlassen und sich im Freien aufzuhalten.

§ 53. Im Winter soll die Temperatur des Schulzimmers 15 bis 17° C, der Turnhalle 10 bis 12° C betragen.

§ 54. Das Tabakrauchen in den Unterrichtslokalitäten ist verboten und zwar auch zu einer Zeit, da dieselben nicht für den Unterricht benutzt werden.

Achter Abschnitt.

Die Privatschulen.

§ 150. Zur Errichtung aller Arten von Privatinstituten oder Privatschulen (inbegriffen die von Vereinen oder Privaten gestifteten Anstalten für verwahrloste Kinder, Sonntagsschulen, Kleinkinderschulen u. dgl.) bedarf es einer besonderen Bewilligung des Erziehungsrathes.

§ 152. Alle von Korporationen, Vereinen oder Privaten errichteten Schulanstalten, welche auf der Stufe der Volksschule stehen, sowie die Kleinkinderschulen, sind der Aufsicht der Gemeinde- und Bezirksschulpflegen unterstellt und bezüglich Beaufsichtigung und Berichterstattung in gleicher Weise zu behandeln wie die Volksschulen.

Die Gemeindeschulpflegen haben sich davon zu überzeugen, daß diese Schulen die Bewilligung des Erziehungsrathes erlangt haben.

§ 153. Die Aufsicht der Schulbehörden erstreckt sich auf die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften betr. Ein- und Austritt der Schüler, Handhabung der allgemeinen Absenzenordnung und die sanitarischen Verhältnisse.

Neunter Abschnitt

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 155. Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1900 in Kraft; sie ist den Bezirksschulpflegen, den Gemeinde- und Sekundarschulpflegen und den Schulvorsteherschaften, sowie den Gemeinderäthen, letzteren namentlich in Rücksicht auf § 70, mitzutheilen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

§ 156. Durch diese Verordnung werden aufgehoben alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen früherer Verordnungen, Reglemente und erziehungsräthlicher Kreisschreiben und Beschlüsse, insbesondere:

1. Die Verordnung, betr. Schulhausbau und Schulgesundheitspflege, vom 31. Dezember 1890 und das dazu gehörende Kreisschreiben des Erziehungsrathes vom 6. Dezember 1890.

Thierseuchen.

Berichtigung[1])
der Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 30. November 1900.

Aus dem bayerischen Bezirke Wolfstein (Reg.-Bez. Niederbayern) ist irrthümlich Lungenseuche gemeldet worden.

---

[1]) Vgl. Veröff. S. 1221.

Stand der bösartigen ansteckenden Krankheiten unter den Hausthieren in Dänemark im 3. Vierteljahre 1900[1].
(Nach den amtlichen Monatsberichten.)

Krankheiten. Aemter.	Zahl der neu verseuchten Thierbestände im		
	Juli	August	Septbr.
Milzbrand.			
Holbäk	1	—	1
Svendborg	—	1	1
Aarhus	3	1	—
Randers	1	—	1
Ringkjöbing	—	2	1
Thisted	1	1	—

Außerdem im August: Aalborg, Hjörring je 1; im September: Veile 3.

	Juli	August	Septbr.
Rothlauf der Schweine.			
Kopenhagen (Amt)	7	10	12
Frederiksborg	6	26	13
Holbäk	21	17	26
Sorö	7	16	10
Präftö	20	24	21
Maribo	10	17	14
Odense	27	34	30
Svendborg	12	24	24
Bornholm	2	3	7
Aalborg	10	11	9
Aarhus	21	34	32
Hjörring	23	21	21
Randers	11	14	16
Ribe	14	20	15
Ringkjöbing	26	40	28
Thisted	13	11	10
Veile	21	30	37
Viborg	19	30	19

Chronische Schweinediphtherie. Im August: Kopenhagen (Amt) und Holbäk je 1.

Rückenmarkstyphus der Pferde. Im Juli: Holbäk, Hjörring, Ringkjöbing je 1; im August: Aalborg, Randers je 1; im September: Odense 1.

	Juli	August	Septbr.
Bösartiges Katarrhfieber des Rindviehs.			
Aalborg	5	—	1
Aarhus	3	1	—
Hjörring	–	2	2
Randers	2	1	1
Viborg	3	2	5

Außerdem im Juli: Kopenhagen (Amt), Thisted je 1, Sorö, Ribe, Ringkjöbing je 2; im August: Svendborg 1.

Deutsches Reich. Ansteckende Krankheiten unter den Armeepferden.

Preußen[2]. Nach dem „Statistischen Veterinär-Sanitätsberichte über die preußische Armee für das Rapportjahr 1899" sind während dieser Zeit folgende ansteckende Krankheiten unter den Dienstpferden aufgetreten: Rotz 6 Fälle bei zwei Feldartillerie-Regimentern, Milzbrand 1 Fall bei einem Dragoner-Regiment, Wuthkrankheit 2 Fälle bei einem Husaren-Regiment, Brustseuche 2301 Fälle bei 75 Regimentern bezw. Bataillonen sämmtlicher Armeekorps; davon sind 82 Pferde (= 3,17% der Erkrankten) gestorben. In Behandlung blieben am Schlusse des Berichtsjahres 246 Pferde. Als erkrankt sind gemeldet im I. Vierteljahr 855 (einschl. des vom Vorjahre verbliebenen Bestandes), im II. 248, im III. 154, im IV. 1044 Pferde. Die Verluste betrugen in den einzelnen Vierteljahren 29 = 3,39%, 9 = 3,63%, 5 = 3,24%, 39 = 3,73% der Erkrankungsfälle. Rothlaufseuche (einschl. Bestand vom Vorjahre) 861 Fälle bei 8 Kavallerie- und 3 Feld-Artillerie-Regimentern; gefallen sind 2 Pferde, geheilt wurden 859 Pferde. Typhus 17 Fälle, wovon 3 mit tödtlichem Ausgange. Druse 246 Fälle (einschl. 3 vom Vorjahre); hiervon sind 238 Pferde geheilt, 6 gestorben; 2 Pferde blieben am Jahresschlusse in Behandlung. Tuberkulose kam im Berichtsjahre nicht zur Beobachtung.

Württemberg. Nach dem amtlichen Berichte über die im Jahre 1899 aufgetretenen Seuchenkrankheiten unter den Dienstpferden des 13. (K. W.) Armeekorps kam nur die Brustseuche vor. Es erkrankten bei 1 Kavallerie- und 2 Artillerie-Regimentern 31 Pferde, von denen 3 verendet sind.

[1] Vgl S. 887. — [2] Desgl. S. 123.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen. Landespolizeiliche Anordnung. Vom 25. November 1900. (R.-A. Nr. 290.)

Der § 1 der landespolizeilichen Anordnung vom 28. Oktober d. J. (Amtsbl. S. 417)[1]), betr. die Abwehr der Maul- und Klauenseuche, findet fortan auf den Umfang des ganzen Kreises Lötzen mit Ausnahme der Amtsbezirke Kamionken, Schwiddern, Orlowen, Gablick, Widminnen, Ranten und der Stadt Lötzen sowie auf die Ortschaften Dlottowen, Gehsen und Wollisko des Kreises Johannisburg Anwendung. Infolge dessen werden innerhalb dieser Kreise alle Wiederkäuer (Rindvieh, Schafe, Ziegen) und Schweine, auch wenn dieselben der Ansteckung nicht verdächtig sind, mit den in den §§ 2 bis 4 und 9 bis 13 der landespolizeilichen Anordnung enthaltenen Wirkungen unter polizeiliche Beobachtung gestellt.

Der Regierungs-Präsident.

Hessen. Ausschreiben, betr. Maßregeln gegen die Geflügelcholera. Vom 10. November 1900. (Amtsbl. Nr. 303.)

1. An die Großherzoglichen Kreisveterinärämter.

Unter Bezugnahme auf unser Amtsblatt Nr. 277 vom 13. August 1898, zu Nr. M. d. J. 19 061 theilen wir Ihnen nachstehend das Ausschreiben Großherzoglichen Ministeriums des Innern an die Großherzoglichen Kreisämter vom heutigen zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit.

Emmerling.

2. An die Großherzoglichen Kreisämter.

In Abänderung der auf Grund der §§ 18 ff. des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen getroffenen, mit unserem Ausschreiben vom 13. August 1898 zu Nr. M. d. J. 19 061, Amtsblatt Nr. 9[2]), mitgetheilten Vorschriften zur Bekämpfung der Hühnercholera bestimmen wir, daß die Ziffer 5 des § 3 dieser Vorschriften folgende Fassung erhält:

„Während der Seuchendauer dürfen auf einem Seuchengehöft zum Zwecke der Ausführung aus dem Gehöft Geflügelstücke nur geschlachtet werden, wenn deren Gesundheitszustand bei der unmittelbar vor der Schlachtung durch den beamteten Thierarzt vorzunehmenden Besichtigung keinen Anlaß zur Beanstandung giebt. Die Schlachtung und die Ausführung solcher Geflügelstücke aus dem Seuchengehöft ist polizeilich zu überwachen."

Rothe.

[1]) Veröff. S. 1154.
[2]) Veröff. 1898 S. 780.

Vermischtes.

Preußen. Die Thätigkeit der Abtheilung zur Heilung und Erforschung der Tollwuth am Institut für Infektionskrankheiten zu Berlin im Jahre 1899. (Nach dem Berichte im Klinischen Jahrbuch 1900 Bd. 7.) Vgl. Veröff. 1899 S. 790.

Von den 137 Personen, die im Jahre 1898 in der Abtheilung behandelt wurden, ist auch nach nunmehr mindestens 1jähriger Beobachtung keine an Tollwuth erkrankt; die Schutzimpfung ist also bei allen Behandelten erfolgreich gewesen.

Im Jahre 1899 nahmen 384 Personen die Hilfe der Abtheilung in Anspruch, davon mußten 18 noch mit in das Jahr 1900 übernommen werden.

Von den 384 Patienten starb einer während der Behandlung an einem chronischen Nierenleiden, zwei wurden mit ausgebrochener Tollwuth der Station zugeführt und verstarben daselbst, einer erkrankte am 12. Tage und erlag daselbst der Behandlung an Tollwuth. Bei einem 9 jährigen Mädchen brach am 6. Tage nach der Entlassung Tollwuth aus, und ein 4 jähriges Mädchen erkrankte am 14. Tage nach Abschluß der Schutzimpfung. Scheidet man die 4 erstgenannten Todesfälle aus, so beträgt die Mortalität der verbleibenden 380 Patienten 0,52 %. Berücksichtigt man ferner, daß die Immunität frühestens 14 Tage nach Abschluß der Behandlung eintritt, so kann höchstens der Todesfall des Mädchens, das am 14. Tage erkrankte, als Mißerfolg der Impfung angesehen werden (0,27 %).

Unter den 384 Verletzten befanden sich 290, bei denen die Wuthkrankheit des Thieres, durch welches die Infektion erfolgte, durch den Versuch; 44 bei denen sie allein durch die thierärztliche Untersuchung festgestellt worden ist, und 50, bei denen die Bisse von wuthverdächtigen Thieren herrührten. Bei den letztbezeichneten Thieren konnte die Tollwuth durch die begleitenden Umstände nahezu sichergestellt werden.

Die Verletzungen waren in 359 Fällen durch Bisse von Hunden, in 8 von Katzen, in 4 von Pferden entstanden; 9 Patienten hatten sich bei der Behandlung tollwuthkranker Rinder infizirt; ein Laboratoriumsdiener wurde von einem mit Straßenwuth infizirten Kaninchen im Stadium der rasenden Wuth gebissen; 2 Patienten hatten sich bei der Obduktion der Leiche eines an Wuth gestorbenen Mädchens und 1 bei der Obduktion eines wuthkranken Schweines verletzt.

Von den 384 Behandelten stammten aus den Provinzen Ostpreußen 25, Westpreußen 48, Brandenburg 12, Pommern 24, Posen 31, Schlesien 84, Sachsen 28, aus dem Königreich Sachsen 98, aus Bayern 26, Sachsen-Koburg-Gotha 5, Reuß ä. L. 2, Elsaß-Lothringen 1.

Königreich Sachsen. Fleischbeschau in Dresden im Jahre 1899.[1]) (Bericht über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Dresden im Jahre 1899.)

Im Jahre 1899 wurden dem Schlacht- und Viehhofe zugeführt und im lebenden Zustande untersucht insgesammt 363 691 Thiere, nämlich 35 794 Rinder, 84 529 Kälber, 60 458 Schafe, 140 Lämmer und Ziegen, 182 770 Schweine. Thierärztlicherseits beanstandet und der Sanitätsanstalt lebend überwiesen wurden vom Marktvieh 32 Rinder (darunter 8 wegen Abmagerung und Tuberkuloseverdacht, 3 wegen Maul- und Klauenseuche), 98 Kälber, 35 Schafe (15 wegen Maul- und Klauenseuche), 574 Schweine (74 wegen Maul- und Klauenseuche, 52 wegen Rothlauf), ferner 49 Rinder (43 wegen Maul- und Klauenseuche, 2 wegen Abmagerung und Tuberkuloseverdacht), welche wegen Unzulänglichkeit des Schlachthauses der Sanitätsanstalt in den Schlachthallen des Schlachthofes geschlachtet wurden. Außerdem mußten 1 Rind, 20 Kälber, 18 Schafe und 204 Schweine, welche auf dem Transport, sowie drei Rinder, 16 Kälber, 6 Schafe, 47 Schweine, welche in den Stallungen des Schlacht- und Viehhofes verendet waren, beschlagnahmt und der Sanitätsanstalt überwiesen werden.

Im Ganzen sind in dem Schlachthofe, einschließlich der Schlachthöfe Strehlen, Pieschen und Trachenberge, sowie der Pferdeschlächterei im Jahre 1899 geschlachtet worden: 286 354 Thiere und zwar 26 285 Stück Rindvieh, 75 543 Kälber, 48 241 Schafe, 16 Ziegen, 134 784 Schweine, 1478 Pferde, 7 Hunde. Hiervon wurden für bankwürdig erklärt 283 738 Thiere = 99,09 %, von diesen 19 218 = 6,71 % unter Beschlagnahme einzelner Theile; der Freibank wurden überwiesen 2428 = 0,85 %, ganz vernichtet 188 = 0,07 %. An einzelnen Organen wurden beanstandet und vernichtet 14 007 Lungen, 304 Herzen, 7059 Lebern, 340 Milzen, 937 Magen und Därme, 662 Nieren, 1164 Uteri, 198 Euter, 68 Kopftheile, 53 Zungen, 645 Verschiedenes und 2192,5 kg Fleisch.

An frischem Fleisch wurden im Berichtsjahre eingeführt und zur Beschau gestellt 77 344 Stücke im Gewicht von 924 310 kg, hiervon wurden zurückgewiesen 9576 kg, beanstandet aber nach Beseitigung geringgradiger Mängel freigegeben 850 Stücke, beschlagnahmt und vernichtet 1917,70 kg.

Von den geschlachteten Thieren wurden tuberkulös befunden 7787 Stück Rindvieh (29,63 % der geschlachteten Rinder), 220 Kälber (0,29 %), 7 Schafe (0,01 %), 3661 Schweine (2,72 %), 4 Pferde (0,27 %), zusammen 11 679 Thiere = 4,08 % aller geschlachteten Thiere. Es wurden von den tuberkulösen Thieren vernichtet 74 Rinder, 23 Kälber, 1 Schaf, 7 Schweine, 1 Pferd, für bankwürdig erklärt 7284 Stück Rindvieh, 96 Kälber, 6 Schafe, 2505 Schweine, 3 Pferde, der Freibank überwiesen das Fleisch in rohem Zustande von 222 Stück Rindvieh, 64 Kälbern, 472 Schweinen, das sterilisirte Fleisch und Fett von 207 Stück Rindvieh, 37 Kälbern, 382 Schweinen, nur das Fett in geschmolzenem Zustande von 295 Schweinen.

Von anderen Krankheiten waren die Veranlassung zur Beanstandung geschlachteter Thiere bei Rindern: Aktinomykose (108), Distomatose (628), Echinokokken (366), Finnen (242); bei Schafen: Distomatose (1776), Echinokokken (284), Lungenwürmer (2178); bei Schweinen: Aktinomykose (44), Echinokokken (922), Finnen (22), Lungenwürmer (406), allgemeiner Rothlauf (37), Trichinen (9). Von dem eingeführten Fleisch wurde eine größere Anzahl einzelner Theile und Organe wegen Distomatose, Echinokokken, Finnen, Trichinen oder Tuberkulose beschlagnahmt und vernichtet.

[1]) Vgl. S. 63.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Epstein, Dr. Stanislaus. Ein neues Wasserstrahlgebläse für Niederdruck. Wien 1899. Sep.-Abdr. 8°.

Epstein, Dr. Stanislaus. Untersuchungen über Milchsäuregährung und ihre praktische Verwerthung. München 1900. Sep.-Abdr. 8°.

Frankfurt a. O., Jahresbericht der Handelskammer für — und die Neumark in — für 1899. Frankfurt a. O. 1900. 8°.

Frauen-Verein, Bericht über die 34. General-Versammlung und die Delegirten-Versammlung des vaterländischen — 's am 2. u. 3. Mai 1900. Berlin 1900. 8°.

A. Nachweisung

der Bevölkerungs-Vorgänge in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern im Jahre 1899.

Diejenigen Orte, welche über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine berichten oder die Nachweisungen von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen lassen, sind aus den Monats-Nachweisungen zu ersehen. — Die Einwohnerzahlen sind auf Grund der endgültigen Ergebnisse der Volkszählungen vom 1. Dezember 1890 und 2. Dezember 1895 errechnet worden. — Mit einem * sind solche Orte versehen worden, aus denen am Schlusse des Jahres weder Gesammtübersichten noch Angaben über Nachträge eingegangen sind.

Namen der Orte	Einwohnerzahl am 1. Juli 1899	Lebendgeborene im Ganzen	Lebendgeborene auf 1000 Einwohner berechnet	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen: Absolute Zahlen	im Ganzen: auf 1000 Einwohner berechnet	im Alter von 0—1 Jahr: Absolute Zahlen	0—1 Jahr: auf 100 Lebendgeborene berechnet	1 Jahr u. darüb.: Absolute Zahlen	1 Jahr u. darüb.: auf 1000 Einwohner berechnet	Todesursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag
1	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
Preußen.																								
Aachen	132 780	4 632	34,9	122	2 988	22,5	1 107	23,9	1 881	14,2	17	1	50	11	6	279 [6])	478	587	295	284	1 502	43	10	4
Allenstein	24 799	794	32,0	23	509	20,5	181	22,8	328	13,2	9	3	26	26	2	41	58	96	84	67	236	8	3	[20])1
Altendorf	46 293	2 884	62,3	65	1 027	22,2	447	15,5	580	12,5	44	45	4	3	3	85	33	72	19	15	720	17	1	—
Altenessen	25 844	1 585	61,3	39	642	24,8	322	20,3	320	12,4	15	49	41	2	—	39	136	120	120	119	209	27	3	1
Altona	153 025	5 014	32,8	171	2 705	17,7	956	19,1	1 749	11,4	5	10	14	10	9	336 [7])	352	317	240	232	1 547	48	56	1
Alt-Zabrze	16 894	986	58,4	20	[4]) 495	29,3	226	22,9	269	15,9	—	5	4	—	1	30	100	33	16	11	308	14	—	—
Aschersleben	25 140	963	38,3	32	532	21,2	166	17,2	366	14,6	—	1	44	9	—	42 [8])	61	62	59	57	297	9	7	—
Barmen	134 768	4 594	34,1	158	2 336	17,3	765	16,7	1 571	11,7	44	30	20	17	13	285 [9])	405	[16])439	65	54	1 020	51	12	—
Beeck[1])	23 050	2 065	89,6	52	[5]) 978	42,4	452	21,9	526	22,8	5	8	27	6	4	65	195	[17])200	98	85	426	36	4	2
Berlin	1 747 903	49 157	28,1	1 767	34 011	19,5	10 923	22,2	23 088	13,2	530	651	655	74	103	3988	[10])3 992	[18]) 4407	1 729	1 629	[19])18 696	440	457	18
Vororte:																								
Dtsch.-Wilmersdorf[2])	20 387	748	36,7	23	337	16,5	152	20,3	185	9,1	2	8	—	1	—	30	53	51	18	11	183	5	4	—
Friedenau	10 461	284	27,1	3	94	9,0	35	12,3	59	5,6	—	—	—	—	—	8	27	4	2	2	50	—	5	—
*Gr. Lichterfelde	23 747	549	23,1	15	286	12,0	113	20,6	173	7,3	5	—	3	1	1	20 [11])	25	37	29	28	188	1	5	—
Steglitz	18 928	556	29,4	26	286	15,1	108	19,4	178	9,4	—	1	5	2	1	30	47	46	26	25	142	7	5	—
*Tempelhof[3])	9 705	237	24,4	6	259	26,7	92	38,8	167	17,2	3	2	1	4	—	31	41	31	11	10	134	2	10	—
Treptow	3 591	163	45,4	2	107	29,8	41	25,2	66	18,4	—	2	—	—	—	6 [12])	13	15	11	9	43	2	26	—
Boxhag.-Rummelsb.	19 661	465	23,7	12	415	21,1	140	30,1	275	14,0	3	1	5	2	—	64 [13])	49	65	27	23	216	7	3	—
Friedrichsfelde	7 735	325	42,0	7	171	22,1	94	28,9	77	10,0	—	3	1	—	—	14	11	51	17	13	89	—	2	—
Hohen-Schönhausen	2 725	116	42,6	2	74	27,2	41	35,3	33	12,1	—	—	—	—	—	5	6	11	9	8	47	—	5	—
Lichtenberg	33 233	1 619	48,7	40	1 045	31,4	512	31,6	533	16,0	13	8	8	—	1	111 [14])	82	233	150	148	575	2	12	—
Nieder-Schönhausen	3 722	105	28,2	3	66	17,7	22	21,0	44	11,8	2	1	—	—	—	6	3	4	2	2	44	2	4	—
Pankow	15 469	672	43,4	10	346	22,4	128	19,0	218	14,1	2	4	4	—	—	31 [15])	57	43	15	14	202	1	2	—
*Plötzensee	2 493	16	6,4	1	35	14,0	3	18,8	32	12,8	—	—	1	—	—	6	3	3	2	2	13	6	3	—

[1]) In Folge bedeutender Erweiterungen der industriellen Werke in Beeck hat die Bevölkerung außerordentlich zugenommen und nach Angabe des dortigen Standesamtes am 1. Januar 1900 bereits 38 837 betragen. — [2]) Durch Grenzregulirung mit Charlottenburg am 1. April 1899 hat sich die Einwohnerzahl um 547 verringert. — [3]) Durch Eingemeindung des nördlichen Theiles des fiskalischen Gutsbezirkes Hasenhaide hat sich die Einwohnerzahl um 2000 erhöht. — [4]) Ohne Ortsfremde 481 = 28,5 ‰. — [5]) Desgl. 931 = 40,4 ‰. — [6]) Darunter 4 Fälle von Keuchhusten. — [7]) Desgl. 52 und 10 von Influenza. — [8]) Desgl. 4 von Influenza. — [9]) Desgl. 17. — [10]) Desgl. 363 und 594 von Keuchhusten. — [11]) Desgl. 3 von Influenza. — [12]) Desgl. 1. — [13]) Desgl. 2. — [14]) Desgl. 6. — [15]) Desgl. 4. — [16]) Desgl. 53 von Ruhr. — [17]) Desgl. 18. — [18]) Desgl. 6. — [19]) Desgl. 2 von Genickstarre. — [20]) Zweikampf.

Namen der Orte	Einwohnerzahl am 1. Juli 1899	Lebendgeborene: im Ganzen	Lebendgeborene: auf 1000 Einwohner berechnet	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen: Absolute Zahlen	im Ganzen: auf 1000 Einwohner berechnet	im Alter von 0—1 Jahr: Absolute Zahlen	0—1 Jahr: auf 100 Lebendgeborene berechnet	1 Jahr u. darüb.: Absolute Zahlen	1 Jahr u. darüb.: auf 1000 Einwohner berechnet	Todesursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch: Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag
1.	2.	3	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
Reinickendorf	11 118	480	43,2	21	258	23,2	136	28,3	122	11,0	—	—	4	—	—	26	46	44	23	21	133	1	4	—
Stralau	2 101	33	15,7	—	19	9,0	6	18,2	13	6,2	—	1	—	—	—	1	3	3	1	1	9	1	1	—
*Tegel	6 328	192	30,3	7	110	17,4	47	24,5	63	10,0	—	1	—	—	—	11	[18] 8	16	8	8	53	7	14	—
Weißensee	32 157	1 353	42,1	47	893	27,8	503	37,2	390	12,1	5	12	14	1	1	22	[19] 159	231	79	71	432	9	7	—
Beuthen	45 310	1 710	37,7	44	873	19,3	390	22,8	483	10,7	9	8	9	2	2	74	[20] 104	51	12	9	[48] 592	14	8	—
Bielefeld	52 834	2 017	38,2	54	928	17,6	355	17,6	573	10,8	2	—	5	5	3	100	320	136	105	103	333	17	6	1
Bocholt	18 595	1 027	55,2	36	421	22,6	163	15,9	258	13,9	2	1	14	1	—	50	72	78	76	66	193	9	—	1
Bochum	58 314	2 642	45,3	75	1610	27,6	458	17,3	1152	19,8	48	47	29	48	2	122	300	98	—	—	868	39	8	1
Bonn	47 966	1 901	39,6	61	[6] 1235	25,7	361	18,9	874	18,2	—	1	23	2	—	108	165	97	72	66	799	31	8	1
Borbeck	39 186	2 284	58,3	39	978	25,0	389	17,0	589	15,0	51	41	31	10	7	74	229	137	66	63	[49] 366	29	2	1
Bottrop	21 183	1 374	64,9	32	574	27,1	229	16,7	345	16,3	5	45	13	2	7	44	118	47	20	11	271	17	3	2
Brandenburg	45 914	1 595	34,7	52	992	21,6	439	27,5	553	12,0	2	3	14	9	1	104	105	133	60	59	592	10	19	—
Braubauerschaft	17 701	1 222	69,0	31	412	23,3	177	14,5	235	13,3	1	30	41	—	1	26	44	75	11	8	185	6	1	2
Breslau	405 362	13 941	34,4	514	[7] 10 348	25,5	3526	25,3	6822	16,8	58	118	94	25	31	1271	[21] 1336	1554	254	236	5578	131	147	5
*Brieg[1])	22 950	641	27,9	20	[8] 444	19,3	111	17,3	333	14,5	1	—	7	1	1	51	[22] 49	46	13	8	262	18	6	2
Bromberg	50 015	1 602	32,0	44	1129	22,6	430	26,8	699	14,0	20	3	42	10	—	99	[23] 163	233	143	117	531	19	6	3
Buer	19 586	1 486	75,9	44	527	26,9	242	16,3	285	14,6	—	28	34	1	—	35	64	85	65	55	[50] 264	16	—	—
Burg	20 705	786	38,0	29	481	23,2	196	24,9	285	13,8	11	1	19	2	3	59	77	176	176	161	121	4	7	1
Celle	19 552	644	32,9	23	411	21,0	92	14,3	319	16,3	2	—	3	3	1	52	[24] 57	37	30	27	244	4	8	—
Charlottenburg[2])	172 713	4 713	27,3	117	2734	15,8	858	18,2	1876	10,9	29	40	70	8	4	246	[23] 388	333	129	119	1499	49	61	7
Danzig	129 378	4 730	36,6	149	3140	24,3	1259	26,6	1881	14,5	24	7	31	29	10	257	278	[44] 628	602	556	1765	84	23	4
Dortmund	126 691	5 902	46,6	143	2943	23,2	1134	19,2	1809	14,3	8	81	64	38	2	157	[25] 573	[45] 400	127	119	1495	99	19	7
Düren	26 538	901	34,0	23	580	21,9	194	21,5	386	14,5	5	—	35	4	—	31	89	26	13	6	387	2	1	—
Düsseldorf	198 787	8 069	40,6	223	4126	20,8	1695	21,0	2431	12,2	20	28	44	14	4	401	540	678	342	313	[50] 2277	82	30	8
Duisburg	78 144	3 804	48,7	98	2045	26,2	778	20,5	1267	16,2	22	85	30	19	1	170	502	267	92	79	871	55	19	4
*Eberswalde	19 847	628	31,6	16	[9] 525	26,5	158	25,2	367	18,5	2	4	6	4	2	32	66	71	60	51	329	6	3	—
Eisleben	22 430	854	38,1	30	681	30,4	218	25,5	463	20,6	5	60	81	3	1	29	[26] 36	78	78	63	378	7	3	—
Elberfeld	148 969	5 089	34,1	158	2757	18,5	846	16,6	1911	12,8	114	128	39	14	7	320	[27] 419	[46] 309	119	104	[51] 1333	49	24	1
Elbing	48 906	1 892	38,7	58	1312	26,8	511	27,0	801	16,4	6	6	5	29	3	64	[28] 111	279	134	122	772	21	15	1
*Emden	15 051	434	28,8	25	236	15,7	50	11,5	186	12,4	—	—	1	—	1	27	33	18	14	12	144	10	2	—
Erfurt	82 091	2 540	30,9	89	1435	17,5	461	18,1	974	11,9	7	4	7	10	3	190	[29] 183	164	79	73	824	23	20	—
Eschweiler	20 386	858	42,1	25	455	22,3	159	18,5	296	14,5	4	—	13	1	1	41	86	39	36	32	261	8	1	—
Essen	109 012	4 934	45,3	159	2547	23,4	895	18,1	1652	15,2	91	42	25	23	11	252	593	[47] 406	87	74	1022	66	8	8
Eupen	14 871	409	27,5	8	254	17,1	81	19,8	173	11,6	1	—	10	3	1	13	36	23	4	4	166	1	—	—
Flensburg	43 437	1 424	32,8	53	805	18,5	224	15,7	581	13,4	—	—	15	4	—	69	[30] 146	60	17	13	474	21	16	—
Forst	33 177	927	27,9	33	658	19,8	214	23,1	444	13,4	7	2	14	8	1	121	73	59	40	37	352	4	17	—
Frankfurt a. M.	250 932	7 411	29,5	243	[10] 4205	16,8	1139	15,4	3066	12,2	37	11	46	10	5	640	[31] 569	335	83	76	2385	81	72	14
Frankfurt a. O.	61 616	1 794	29,1	69	1377	22,3	519	28,9	858	13,9	12	4	14	4	8	121	[32] 113	215	155	155	851	10	21	4

Fulda	15 805	475	30,1	19	[11] 311	19,7	55	11,6	256	16,2	5	1	7	4	—	43	44	20	9	7	182	2	2	1
Geestemünde	18 866	761	40,3	20	337	17,9	120	15,8	217	11,5	6	—	6	—	1	29	11	35	30	28	222	24	3	—
*Gelsenkirchen	34 108	1 782	52,2	51	1102	32,3	364	20,4	738	21,6	4	72	30	5	4	73	148	134	39	19	585	42	4	1
Giebichenstein	15 511	689	44,4	21	403	26,0	204	29,6	199	12,8	2	26	4	—	1	30	35	90	58	58	204	3	8	—
M.-Gladbach	56 554	2 219	39,2	44	1213	21,4	526	23,7	687	12,1	1	—	38	6	—	137	229	226	149	144	557	15	3	1
Gleiwitz	45 439	2 376	52,3	48	1066	23,5	456	19,2	610	13,4	12	39	21	8	1	97	161	90	54	45	597	32	7	1
Glogau	22 349	491	22,0	21	[12] 412	18,4	120	24,4	292	13,1	—	7	4	3	1	55	34	24	24	24	272	5	7	—
Gnesen	22 007	721	32,8	18	488	22,2	184	25,5	304	13,8	9	2	4	4	8	53	61	83	46	41	256	8	—	—
Görlitz	75 652	2 447	32,3	97	1711	22,6	607	24,8	1104	14,6	7	6	35	1	4	194	221	265	131	127	934	17	27	—
Göttingen	27 747	830	29,9	32	[13] 623	22,5	134	16,1	489	17,6	12	1	5	2	6	67	111	57	54	47	345	10	7	—
Goslar	15 981	475	29,7	23	291	18,2	69	14,5	222	13,9	—	—	—	—	—	15	54	8	1	1	203	6	5	—
Grabow a. O.	15 838	1 045	66,0	38	627	39,6	363	34,7	264	16,7	2	7	7	1	—	22	75	233	129	117	270	4	6	—
Graudenz	30 085	1 162	38,6	27	770	25,6	365	31,4	405	13,5	23	7	9	14	—	63	153	156	156	139	321	19	5	—
Greifswald	23 605	825	35,0	30	[14] 790	33,5	203	24,6	587	24,9	2	25	6	6	7	64	108	83	59	58	469	14	5	1
Grünberg i. Schl.	20 273	719	35,5	32	505	24,9	199	27,7	306	15,1	—	6	4	3	1	38	[33] 75	77	25	20	293	1	7	—
*Guben	32 511	1 081	33,3	29	724	22,3	243	22,5	481	14,8	1	1	10	4	2	100	78	81	57	55	423	13	11	—
Hagen	46 423	1 945	41,9	53	817	17,6	304	15,6	513	11,1	14	7	11	7	3	101	148	87	54	53	405	27	7	—
Halberstadt	44 280	1 226	27,7	37	941	21,3	293	23,9	648	14,6	14	20	33	2	3	67	[22] 173	128	84	81	481	10	9	1
Halle	126 736	4 427	34,9	138	[15] 3191	25,2	1112	25,1	2079	16,4	26	99	49	15	5	231	[34] 433	528	258	224	1713	54	35	[56] 3
Hameln	19 085	560	29,3	22	307	16,1	98	17,9	209	11,0	1	—	4	2	—	41	29	37	30	29	177	10	6	—
*Hamm	31 183	1 210	38,8	39	[16] 632	20,3	222	18,3	410	13,1	13	9	4	9	5	72	[23] 128	74	62	52	304	13	1	—
Hanau	29 536	784	26,5	40	[17] 550	18,6	148	18,9	402	13,6	17	—	3	6	2	77	[35] 53	56	44	44	310	17	9	—
Hannover	234 090	7 458	31,9	285	4212	18,0	1402	18,8	2810	12,0	83	23	67	14	8	466	[36] 567	549	433	397	2296	68	62	
Harburg	47 954	1 905	39,7	66	949	19,8	472	24,8	477	9,9	1	1	5	6	2	57	[37] 75	192	174	162	572	16	21	1
*Herford	23 238	902	38,8	29	414	17,8	128	14,2	286	12,3	—	1	2	2	5	40	58	29	28	19	269	6	2	—
Herne	23 225	1 530	65,9	28	748	32,2	299	19,5	449	19,3	—	33	35	6	1	42	117	107	41	35	[52] 368	31	3	5
Hildesheim	43 259	1 246	28,8	38	890	20,6	249	20,0	641	14,8	34	2	14	3	1	81	[28] 195	91	70	68	441	18	9	1
Hirschberg	17 173	487	28,4	19	448	26,1	131	26,9	317	18,5	1	—	4	1	—	47	17	15	1	1	347	9	7	—
Hörde[3]	20 804	1 077	51,8	28	517	24,9	248	23,0	269	12,9	6	12	23	10	—	52	[18] 60	45	45	38	288	19	1	1
Inowrazlaw	23 758	1 274	53,6	31	827	34,8	357	28,0	470	19,8	48	51	68	9	7	76	61	117	116	105	371	17	2	—
Insterburg	25 922	816	31,5	21	617	23,8	208	25,5	409	15,8	19	12	10	10	4	45	[38] 87	72	61	52	[53] 339	11	8	—
Iserlohn	26 589	923	34,7	25	493	18,5	141	15,3	352	13,2	7	1	11	2	1	67	67	38	18	15	[53] 291	3	5	—
Jersitz	18 763	837	44,6	25	404	21,5	228	27,2	176	9,4	—	3	19	—	3	18	15	53	48	45	290	1	2	—
Kalk	18 299	884	48,3	28	454	24,8	219	24,8	235	12,8	1	—	15	2	1	39	52	65	56	55	268	8	2	1
Kassel[4]	99 072	2 936	29,6	123	1623	16,4	440	15,0	1183	11,9	4	5	29	12	5	188	165	191	101	98	983	23	18	—
Kattowitz	27 233	1 210	44,4	51	579	21,3	225	18,6	354	13,0	—	10	15	3	—	34	2	36	16	12	470	6	3	—
Kiel	97 487	3 335	34,2	122	1818	18,6	678	20,3	1140	11,7	5	22	15	—	7	142	261	287	146	144	984	65	30	—
Koblenz	41 334	1 256	30,4	41	738	17,9	216	17,2	522	12,6	9	6	5	3	3	102	[18] 90	69	9	9	422	22	6	[57] 1
Köln	349 628	13 835	39,6	456	8238	23,6	3430	24,8	4808	13,8	179	18	110	31	21	782	[39] 896	1323	610	576	4648	166	57	7
Königsberg	181 047	5 782	31,9	197	4446	24,6	1415	24,5	3031	16,7	4	93	16	24	2	328	[40] 606	745	432	402	[54] 2505	77	45	1
Königshütte	50 570	3 148	62,3	57	1453	28,7	620	19,7	833	16,5	8	45	25	4	6	63	[41] 274	133	131	101	[55] 856	33	5	1
Köpenick[5]	20 166	785	38,9	24	521	25,8	288	36,7	233	11,6	16	1	5	—	—	34	[42] 105	85	85	85	248	20	7	—
Köslin	19 741	631	32,0	20	433	21,9	148	23,5	285	14,4	10	2	8	2	—	46	[43] 48	25	20	16	285	3	4	—
Kolberg	19 534	649	33,2	23	402	20,6	167	25,7	235	12,0	—	1	6	2	—	21	41	55	29	25	264	9	3	—

[1] Durch Eingemeindung eines Theils der Gemeinden Rathau und Briegischdorf hat sich die Einwohnerzahl um 350 erhöht. — [2] Desgl. durch Grenzregulirung mit Dtsch.-Wilmersdorf am 1. April 1899 um 547. — [3] Am 1. April 1899 ist ein Theil der Gemeinde Wambel mit 525 Personen eingemeindet worden. — [4] Desgl. die Gemeinde Wehlheiden — [5] Desgl. am 1. April 1898 die Gemeinde Kietz. — [6] Ohne Ortsfremde 848 = 17,7 ‰. — [7] Desgl. 9686 = 23,9 ‰. — [8] Desgl 379 = 16,5 ‰. — [9] Ohne die in Krankenanstalten 2c Gestorbenen 394 = 19,9 ‰. — [10] Ohne Ortsfremde 3910 = 15,6 ‰. — [11] Desgl. 262 = 16,6 ‰. — [12] Desgl. 382 = 17,1 ‰. — [13] Desgl. 488 = 17,6 ‰. — [14] Desgl. 570 = 24,1 ‰. — [15] Desgl. 2689 = 21,2 ‰. — [16] Desgl. 616 = 19,8 ‰. — [17] Desgl. 476 = 16,1 ‰. — [18] Darunter 2 Fälle von Influenza. — [19] Desgl. 1. — [20] Desgl. 4 von Keuchhusten. — [21] Desgl. 61 und 86 von Influenza. — [22] Desgl. 7 von Influenza — [23] Desgl. 9. — [24] Desgl. 14. — [25] Desgl. 8 und 18 von Keuchhusten. — [26] Desgl. 3 von Influenza. — [27] Desgl. 33 und 30 von Keuchhusten. — [28] Desgl. 8 von Influenza. — [29] Desgl. 15. — [30] Desgl. 21 — [31] Desgl. 39. — [32] Desgl. 21 und 4 von Keuchhusten. — [33] Desgl. 10 von Influenza. — [34] Desgl. 27 und 26 von Keuchhusten. — [35] Desgl. 2 von Keuchhusten — [36] Desgl. 25 von Influenza. — [37] Desgl. 5 — [38] Desgl. 6 von Keuchhusten. — [39] Desgl. 64 und 63 von Influenza — [40] Desgl. 20 von Keuchhusten — [41] Desgl. 5 von Influenza. — [42] Desgl. 4. — [43] Desgl. 4 und 6 von Keuchhusten. — [44] Desgl. 6 von Ruhr — [45] Desgl. 14. — [46] Desgl. 1. — [47] Desgl. 42 — [48] Desgl. 1 von Genickstarre und 1 von Pocken. — [49] Desgl. 2 von Flecktyphus. — [50] Desgl. 1. — [51] Desgl. 1 von Genickstarre. — [52] Desgl. 3 von Flecktyphus. — [53] Desgl. 1 von Pocken. — [54] Desgl. 1 und 2 von Genickstarre. — [55] Desgl. 1 von Flecktyphus. — [56] Desgl. 1 Hinrichtung. — [57] Zweikampf.

Namen der Orte	Einwohnerzahl am 1. Juli 1899	Lebendgeborene im Ganzen	Lebendgeborene auf 1000 Einwohner berechnet	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen Absolute Zahlen	im Ganzen auf 1000 Einwohner berechnet	im Alter von 0–1 Jahr Absolute Zahlen	0–1 Jahr auf 100 Lebendgeborene berechnet	1 Jahr u. darüb. Absolute Zahlen	1 Jahr u. darüb. auf 1000 Einwohner berechnet	Todesursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
Kottbus	40 835	1053	25,8	45	721	17,7	233	22,1	488	12,0	8	7	10	5	4	100	[15] 72	108	103	97	374	19	13	1
Krefeld	108 585	3096	28,5	125	1827	16,8	629	20,3	1198	11,0	11	21	52	6	—	192	[16] 263	229	167	156	1019	23	10	1
*Kreuznach	20 204	666	33,0	20	400	19,8	113	17,0	287	14,2	6	—	2	9	—	33	[17] 87	18	10	10	231	8	6	—
Küstrin	17 204	440	25,6	25	329	19,1	99	22,5	230	13,4	4	5	4	2	1	38	61	36	20	18	170	3	5	—
Landsberg a. W.	32 217	1092	33,9	40	852	26,4	313	28,7	539	16,7	30	1	20	7	4	72	122	79	69	59	495	15	7	—
Langenbielau	18 188	833	45,8	53	647	35,6	295	35,4	352	19,4	3	2	3	8	2	43	74	52	11	10	446	3	11	—
Langendreer	17 005	831	48,9	29	289	17,0	122	14,7	167	9,8	3	31	7	1	1	17	42	34	34	32	144	6	2	1
*Lehe	22 498	1082	48,1	25	452	20,1	219	20,2	233	10,4	2	—	15	—	2	35	48	79	64	58	254	11	5	1
Liegnitz	55 124	1692	30,7	78	[4] 1223	22,2	450	26,6	773	14,0	3	1	14	2	2	169	134	147	24	23	717	15	19	—
Linden	41 452	2420	58,4	73	[5] 1060	25,6	493	20,4	567	13,7	29	2	14	2	2	81	[18] 220	234	234	214	455	15	6	—
Lipine	17 786	1076	60,5	23	552	31,0	216	20,1	336	18,9	—	61	22	—	1	18	[19] 121	49	19	9	269	11	—	—
Luckenwalde	20 310	618	30,4	31	383	18,9	138	22,3	245	12,1	—	—	—	—	2	46	26	55	20	16	243	3	8	—
*Lüdenscheid	22 557	907	40,2	30	326	14,5	109	12,0	217	9,6	1	1	3	6	1	42	36	18	15	15	208	4	5	1
Lüneburg	23 488	685	29,2	24	497	21,2	136	19,9	361	15,4	1	1	4	5	—	39	[20] 56	73	54	47	303	8	7	—
Magdeburg	223 160	7281	32,6	225	4776	21,4	1843	25,3	2933	13,1	11	159	131	20	5	362	[21] 684	[30] 704	278	261	2580	57	61	2
Malstatt-Burbach	27 475	1533	55,8	58	570	20,7	232	15,1	338	12,3	15	—	6	5	2	69	84	33	26	24	337	13	3	3
Marburg	17 123	640	37,4	26	[6] 289	16,9	64	10,0	225	13,1	1	—	3	1	1	32	[22] 44	16	12	12	181	7	3	—
Meiderich [1]	29 147	1727	59,3	39	725	24,9	300	17,4	425	14,6	—	21	19	2	7	74	153	125	69	51	300	22	1	1
Memel	19 134	557	29,1	17	538	28,1	143	25,7	395	20,6	8	14	6	6	—	30	51	48	44	42	355	13	7	—
Merseburg	19 658	610	31,0	18	395	20,1	140	23,0	255	13,0	2	1	22	—	—	26	44	20	18	16	277	2	1	—
Minden	23 484	637	27,1	23	348	14,8	96	15,1	252	10,7	—	—	2	2	—	50	[23] 30	36	34	29	218	7	3	—
Mühlhausen i. Th.	31 960	1151	36,0	40	570	17,8	194	16,9	376	11,8	10	—	3	3	1	69	88	74	37	33	308	4	9	[36] 1
Mülheim a. Rh.	39 588	1672	42,2	51	843	21,3	364	21,8	479	12,1	5	—	13	6	4	92	131	62	61	55	501	24	3	2
Mülheim a. d. R.	35 185	1494	42,5	40	788	22,4	282	18,9	506	14,4	3	11	15	32	2	57	173	136	23	19	330	25	4	—
Münster	62 456	1863	29,8	45	1355	21,7	430	23,1	925	14,8	3	2	13	9	3	166	[24] 124	145	119	116	875	11	3	1
Naumburg	22 213	607	27,3	17	405	18,2	131	21,6	274	12,3	—	2	3	—	—	28	[20] 25	41	25	24	294	5	7	—
Neiße	24 257	593	24,4	20	490	20,2	125	21,1	365	15,0	2	6	2	2	1	72	64	42	11	11	288	10	1	—
Neumünster	26 346	1017	38,6	21	[7] 547	20,8	236	23,2	311	11,8	4	4	5	—	2	38	98	55	22	21	331	6	4	—
Neunkirchen	25 243	1110	44,0	36	533	21,1	204	18,4	329	13,0	13	—	—	1	1	68	93	14	14	13	314	26	1	2
Neuruppin	17 022	467	27,4	16	[8] 479	28,1	163	34,9	316	18,6	—	1	4	11	1	45	63	79	73	69	265	8	1	1
Neuß	26 739	1065	39,8	41	637	23,8	274	25,7	363	13,6	2	—	7	2	1	49	77	135	69	68	355	6	3	—
Neustadt i. O.-Schl.	20 436	689	33,7	19	451	22,1	150	21,8	301	14,7	—	2	1	—	—	63	88	1	1	—	290	5	1	—
Nordhausen	28 031	774	27,6	29	534	19,1	140	18,1	394	14,1	1	6	3	11	—	56	67	28	13	13	341	13	8	—
*Oberhausen	33 669	1849	54,9	40	949	28,2	394	21,3	555	16,5	4	105	12	3	1	63	209	140	44	42	375	33	4	—
*Ohligs	18 087	700	38,7	32	325	18,0	117	16,7	208	11,5	—	1	1	—	—	40	49	12	9	8	219	1	2	—
Oppeln [2]	28 494	1248	43,8	36	792	27,8	251	20,1	541	19,0	5	62	15	6	1	94	74	62	13	11	[33] 451	18	3	1
Osnabrück	48 586	1676	34,5	65	866	17,8	249	14,9	617	12,7	10	1	10	10	3	85	158	76	54	52	479	19	14	1
Paderborn	22 541	816	36,2	19	445	19,7	96	11,8	349	15,5	1	39	10	6	3	62	50	40	34	29	225	9	—	—
Posen	75 545	2216	29,3	78	1772	23,5	556	25,1	1216	16,1	2	10	34	15	11	217	[22] 169	125	105	97	[34] 1135	42	8	4

*Potsdam	61 558	1222	19,9	40	[9]1112	18.1	297	24,3	815	13,2	8	6	22	6	2	129	[25]110	76	41	40	720	13	19	1
Prenzlau	20 654	679	32,9	23	487	23,6	192	28,3	295	14,3	—	—	2	4	—	53	61	69	54	53	290	2	6	—
Quedlinburg	22 838	760	33,3	21	448	19,6	171	22,5	277	12,1	—	—	9	2	—	51	33	79	51	49	258	6	9	1
Rathenow	19 900	657	33,0	27	420	21,1	171	26,0	249	12,5	—	4	4	5	2	23	[23] 50	53	34	33	267	5	7	—
Ratibor	22 357	666	29,8	10	478	21,4	120	18,0	358	16,0	—	7	9	—	—	46	4	6	4	3	395	11	—	—
*Recklinghausen	25 378	1265	49,8	30	584	23,0	236	18,7	348	13,7	—	15	33	4	—	63	10	66	56	54	372	18	2	1
Remscheid	52 235	2043	39,1	72	944	18,1	325	15,9	619	11,9	4	—	16	8	7	240	150	57	38	35	433	14	15	—
Rheydt	32 445	1273	39,2	28	567	17,5	241	18,9	326	10.0	4	—	14	1	—	68	97	81	42	42	298	3	1	—
*Rixdorf	74 492	3529	47,4	99	1626	21,8	961	27,2	665	8,9	23	10	16	1	3	119	[17]265	426	183	174	736	10	17	—
Saarbrücken	19 145	778	40,6	36	411	21,5	126	16,2	285	14,9	2	1	2	8	2	43	32	41	33	27	254	17	9	—
Sankt Johann	19 133	673	35,2	28	338	17,7	114	16,9	224	11,7	1	—	3	3	1	39	—	30	12	12	244	9	8	—
Schalke	24 813	1587	64,0	50	600	24,2	275	17,3	325	13,1	6	16	37	3	—	30	95	[31]114	17	16	283	12	3	1
*Schleswig	18 581	496	26,7	14	[10]382	20,6	86	17,3	296	15,9	2	—	—	2	—	31	38	22	20	17	274	4	8	1
*Schneidemühl	19 119	680	35,6	23	401	21,0	172	25,3	229	12,0	1	10	6	8	2	21	46	59	59	53	241	7	—	—
*Schönebeck a. Elbe	15 257	583	38,2	20	373	24,4	150	25,7	223	14,6	1	1	8	2	3	11	56	52	[illegible]	34	227	5	7	—
Schöneberg	83 080	2504	30,1	68	1055	12,7	444	17,7	611	7,4	11	5	4	1	2	95	161	153	68	67	600	9	14	—
Schweidnitz	27 787	879	31,6	34	746	26,8	254	28,9	492	17,7	1	1	1	3	—	68	77	32	32	32	547	11	5	—
Schwelm	15 562	609	39,1	16	300	19,3	94	15,4	206	13,2	6	1	3	3	—	40	50	28	9	4	164	4	1	—
*Siegen	20 063	673	33,5	21	291	14,5	53	7,9	238	11,9	—	—	12	3	2	40	49	6	5	5	167	10	2	—
Soest	15 647	513	32,8	11	329	21,0	89	17,3	240	15,3	6	1	6	3	—	45	[17] 73	23	20	17	161	7	4	—
Solingen	43 928	1570	35,7	47	829	18,9	320	20,4	509	11,6	15	3	21	21	—	149	[26]140	44	17	17	416	10	9	[36] 1
*Sorau	15 072	500	33,2	26	371	24,6	135	27,0	236	15,7	—	10	2	—	2	30	35	32	30	30	250	8	2	—
*Spandau	63 348	2174	34,3	62	1157	18,3	535	24,6	622	9,8	9	5	6	8	4	104	185	174	70	70	629	15	18	—
Stargard i. P.	27 533	768	27,9	28	565	20,5	177	23,0	388	14,1	9	25	8	2	1	33	[27] 78	57	47	47	339	4	6	3
Staßfurt	18 891	775	41,0	25	364	19,3	158	20,4	206	10,9	—	16	12	—	—	23	42	61	46	44	200	8	2	—
*Stendal	22 239	663	29,8	26	460	20,7	199	30,0	261	11,7	15	—	8	6	1	36	70	53	51	46	[34]255	9	6	1
Stettin	159 132	5324	33,5	159	3963	24,9	1687	31,7	2276	14,3	60	21	46	34	9	371	[28]313	[32]908	586	543	2048	110	36	7
Stolp	25 551	904	35,4	20	576	22,5	241	26,7	335	13,1	—	—	3	2	2	48	64	78	35	34	366	10	3	—
Stralsund	31 485	900	28,6	32	[11]722	22,9	215	23,9	507	16,1	4	1	12	1	1	65	[18] 63	65	27	25	492	9	9	—
Thorn[3]	32 975	795	24,1	19	[12]573	17,4	185	23,3	388	11,8	7	5	4	6	2	63	[18] 57	68	42	39	333	21	7	—
Tilsit	31 214	1002	32,1	47	886	28,4	309	30,8	577	18,5	6	20	35	5	3	46	129	126	111	105	494	15	7	—
*Trier	41 937	1132	27,0	35	879	21,0	213	18,8	666	15,9	5	3	7	16	1	175	[18] 73	57	27	26	527	7	8	—
*Uedendorf	18 244	1067	58,5	48	536	29,4	174	16,3	362	19,8	4	93	21	1	1	20	34	81	25	15	270	11	—	—
*Viersen	23 221	781	33,6	23	479	20,6	157	20,1	322	13,9	7	1	7	2	—	66	60	32	31	28	302	2	—	—
Wald	17 218	644	37,4	38	274	15.9	99	15,4	175	10,2	2	—	6	1	—	30	26	22	10	8	179	7	1	—
Wandsbek	22 451	725	32,3	14	430	19,2	201	27,7	229	10,2	—	1	4	1	1	44	48	79	66	60	241	4	7	—
Wanne	18 294	1717	93,9	42	594	32,5	290	16,9	304	16,6	11	25	28	2	2	25	98	110	56	46	[35]269	22	1	1
Wattenscheid	16 758	1005	60,0	28	[13]505	30,1	182	18,1	323	19,3	4	44	21	7	1	68	75	76	13	10	[34]189	19	—	1
Weißenfels	27 557	992	36,0	37	609	22,1	320	32,3	289	10,5	4	—	15	3	—	48	[29]109	67	46	40	348	5	10	—
*Wesel	23 359	608	26,0	20	336	14,4	89	14,6	247	10,6	—	1	20	—	1	38	38	39	38	38	184	9	5	1
Wiesbaden	81 273	2053	25,3	74	1302	16,0	293	14,3	1009	12,4	3	2	2	4	1	141	172	105	43	40	833	21	16	2
Wilhelmshaven	22 253	529	23,8	23	248	11,1	75	14,2	173	7,8	—	—	—	—	1	24	23	26	21	20	147	24	3	—
Witten	30 532	1143	37,4	41	[14]606	19,8	169	14,8	437	14,3	1	27	9	6	3	56	79	47	25	22	346	26	4	2
Wittenberg	17 417	567	32,6	20	310	17,8	102	18,0	208	11,9	6	1	1	3	—	19	20	8	5	3	244	4	4	—
*Wittenberge	15 977	624	39,1	27	353	22,1	150	24,0	203	12,7	1	1	11	1	1	30	59	65	57	56	176	2	6	—
Zaborze	19 933	1636	82,1	28	636	31,9	308	18,8	328	16,5	1	10	7	3	—	29	160	73	50	36	327	23	3	—
*Zeitz	27 095	1016	37,5	40	573	21,1	262	25,8	311	11,5	6	2	15	7	2	58	91	92	48	48	289	4	7	—

[1]) Am 1. April 1899 ist ein Gebietstheil mit 567 Personen abgetrennt und mit Ruhrort vereinigt worden. — [2]) Am 15. Mai 1899 sind Gemeinde und Gut Königlich-Sakrau mit 1621 Personen eingemeindet worden. — [3]) Durch Eingemeindung einiger bisher zum Gutsbezirk Bielawy gehöriger Parzellen hat sich die Einwohnerzahl um 300 erhöht. — [4]) Ohne Ortsfremde 1190 = 21,6 ‰. — [5]) Desgl. 1036 = 25,0 ‰. — [6]) Desgl. 166 = 9,7 ‰. — [7]) desgl. 544 = 20,6 ‰. — [8]) Desgl. 36 = 21,1 ‰. — [9]) Desgl. 1015 = 17,0 ‰. — [10]) Desgl. 261 = 14,0 ‰. — [11]) Desgl. 686 = 21,8 ‰. — [12]) Desgl. 520 = 15,8 ‰. — [13]) Desgl. 501 = 29,9 ‰. — [14]) Desgl. 507 = 16,6 ‰. — [15]) Darunter 8 Fälle von Influenza. — [16]) Desgl. 13. — [17]) Desgl. 2. — [18]) Desgl. 5. — [19]) Desgl. 35 Fälle von Keuchhusten. — [20]) Desgl. 7 von Influenza. — [21]) Desgl. 29 und 33 von Keuchhusten. — [22]) Desgl 4 von Influenza. — [23]) Desgl. 3. — [24]) Desgl. 16. — [25]) Desgl. 21. — [26]) Desgl. 9 von Keuchhusten. — [27]) Desgl. 7. — [28]) Desgl. 17 von Influenza. — [29]) Desgl. 10. — [30]) Desgl. 5 von Ruhr. — [31]) Desgl. 2. — [32]) Desgl. 3. — [33]) Desgl. 1 von Pocken. — [34]) Desgl. 1 von Flecktyphus. — [35]) Desgl. 2. — [36]) Kindesmord.

Namen der Orte	Einwohnerzahl am 1. Juli 1899	Lebendgeborene im Ganzen	Lebendgeborene auf 1000 Einwohner berechnet	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen Absolute Zahlen	Gestorbene im Ganzen auf 1000 Einwohner berechnet	Gestorbene im Alter von 0—1 Jahr Absolute Zahlen	0—1 Jahr auf 100 Lebendgeborene berechnet	1 Jahr u. darüb. Absolute Zahlen	1 Jahr u. darüb. auf 1000 Einwohner berechnet	Todesursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
Bayern.																								
Amberg	21 270	837	39,4	20	529	24,9	232	27,7	297	14,0	—	7	12	1	1	69	59	49	27	27	328	2	1	—
*Ansbach	17 048	457	26,8	14	401	23,5	126	27,6	275	16,1	7	—	4	5	—	60	60	47	42	36	212	2	3	1
Aschaffenburg	17 408	502	28,8	13	294	16,9	72	14,3	222	12,8	3	2	4	3	1	29	28	38	22	21	178	5	3	—
Augsburg	86 743	2 873	33,1	89	2024	23,3	800	27,8	1224	14,1	2	1	12	1	7	231	288	341	105	100	1106	22	10	3
Bamberg	41 070	1 215	29,6	34	908	22,1	271	22,3	637	15,5	59	1	28	2	1	137	102	51	33	31	502	16	9	—
Bayreuth	29 684	786	26,5	22	522	17,6	126	16,0	396	13,3	—	4	7	—	—	96	[18] 84	37	17	15	283	5	6	—
Erlangen	23 029	615	26,7	15	374	16,2	124	20,2	250	10,9	2	—	7	—	1	52	71	43	43	41	184	8	6	—
*Frankenthal	15 474	569	36,8	14	[6] 355	22,9	94	16,5	261	16,9	3	—	1	2	—	51	51	45	24	24	191	7	4	—
Fürth[1]	49 120	2 084	42,4	72	1272	25,9	579	27,8	693	14,1	62	4	28	2	1	138	183	226	86	82	602	9	14	3
*Hof	29 778	1 271	42,7	37	574	19,3	220	17,3	354	11,9	1	1	25	1	—	42	69	29	29	26	389	11	5	1
Ingolstadt	22 929	838	36,5	14	503	21,9	246	29,4	257	11,2	—	1	5	3	3	60	43	114	22	17	267	3	4	—
*Kaiserslautern	43 537	1 855	42,6	64	771	17,7	242	13,0	529	12,2	6	2	8	1	4	110	102	83	45	44	429	13	10	3
Kempten	18 496	531	28,7	18	417	22,5	120	22,6	297	16,1	—	—	6	—	—	56	43	45	15	14	262	5	—	—
Landau	15 394	355	23,1	16	183	11,9	54	15,2	129	8,4	—	—	1	3	—	22	8	20	8	8	120	3	6	—
Landshut	21 764	681	31,3	21	546	25,1	194	28,5	352	16,2	3	—	8	—	—	70	70	91	79	76	295	5	4	—
Ludwigshafen	44 518	2 389	53,7	68	1007	22,6	512	21,4	495	11,1	34	2	9	4	1	143	148	200	64	59	432	20	12	2
München[2]	452 248	16 572	36,6	531	[7] 10630	23,5	4240	25,6	6390	14,1	5	16	104	15	23	1353	[19] 1051	1980	252	231	5859	128	81	15
*Neustadt a. Haardt	17 614	562	31,9	22	260	14,8	102	18,1	158	9,0	1	—	2	1	2	32	33	43	25	22	136	4	6	—
Nürnberg[3]	213 190	9 851	46,2	396	5721	26,8	2482	25,2	3239	15,2	279	24	48	3	6	875	[20] 942	1237	430	380	2157	82	56	12
Passau	17 903	429	24,0	12	431	24,1	123	28,7	308	17,2	3	1	14	—	—	51	31	44	4	2	278	8	1	—
Pirmasens	27 060	1 415	52,3	41	616	22,8	266	18,8	350	12,9	1	—	17	5	1	117	[21] 52	80	59	54	335	8	—	—
Regensburg	44 391	1 372	30,9	41	1191	26,8	446	32,5	745	16,8	—	8	5	2	1	149	94	182	77	63	733	12	3	2
*Speyer	20 087	732	36,4	16	425	21,2	168	23,0	257	12,8	—	—	2	2	1	62	56	123	78	76	[39] 173	5	1	—
Straubing	16 842	546	32,4	13	488	29,0	164	30,0	324	19,2	—	—	—	2	—	66	34	83	13	12	293	9	1	—
Würzburg	74 449	2 289	30,7	69	[8] 1728	23,2	448	19,6	1280	17,2	98	2	7	8	2	230	[22] 210	149	130	109	[40] 982	16	23	1
Königreich Sachsen.																								
Annaberg	15 073	449	29,8	10	[9] 324	21,5	117	26,1	207	13,7	—	1	3	1	2	37	18	6	1	1	248	6	2	—
Bautzen	25 226	722	28,6	21	532	21,1	147	20,4	385	15,3	14	3	3	4	3	41	[23] 89	25	15	15	333	12	5	—
Chemnitz	176 830	7 114	40,2	226	4407	24,9	2278	32,0	2129	12,0	12	19	37	10	1	375	[24] 260	134	55	44	3455	60	43	1
Crimmitschau	23 901	795	33,3	22	492	20,6	221	27,8	271	11,3	—	—	3	—	2	34	[25] 40	24	10	9	378	3	8	—
*Döbeln	17 539	595	33,9	26	369	21,0	154	25,9	215	12,3	1	1	15	—	—	42	46	125	125	123	126	4	9	—
Dresden	388 587	13 225	34,0	540	[10] 7631	19,6	2707	20,5	4924	12,7	48	29	88	28	34	963	[26] 782	867	359	340	4562	108	112	10
Freiberg	29 523	840	28,5	38	597	20,2	163	19,4	434	14,7	1	—	3	6	1	79	[27] 92	33	20	19	355	8	19	—
Glauchau	25 996	978	37,6	31	656	25,2	302	30,9	354	13,6	2	6	6	—	1	52	[28] 43	121	121	119	406	2	17	—
Leipzig	430 665	15 282	35,5	574	8637	20,1	3487	22,8	5150	12,0	86	73	97	29	31	1102	[29] 981	1645	481	446	4297	133	155	8
Löbtau	23 549	1 670	70,9	44	841	35,7	523	31,3	318	13,5	24	6	9	28	1	78	92	171	171	163	422	5	4	1
Meerane	23 526	1 025	43,6	38	678	28,8	346	33,8	332	14,1	9	7	8	1	3	52	50	33	29	29	498	5	12	—
Meißen	19 497	678	34,8	20	424	21,7	160	23,6	264	13,5	8	20	1	—	1	32	[30] 34	58	34	34	254	8	8	—
Pirna	16 974	612	36,1	16	[11] 453	26,7	146	23,9	307	18,1	3	3	17	2	1	63	51	39	14	14	259	7	8	—

Plauen i. V.	64 073	2555	39,9	85	1275	19,9	581	22,7	694	10,8	34	9	44	5	4	113	99	106	93	82	814	23	24	—
Reichenbach	26 508	1051	39,6	35	611	23,0	323	30,7	288	10,9	1	6	11	—	1	39	57	54	54	54	432	1	8	1
*Werdau	18 150	801	44,1	33	468	25,8	276	34,5	192	10,6	—	—	—	—	4	24	[31] 24	24	24	24	383	1	7	[43] 1
Wurzen	16 419	554	33,7	16	304	18,5	125	22,6	179	10,9	—	—	7	2	4	34	56	32	31	29	162	2	5	—
Zittau	30 378	830	27,3	20	604	19,9	189	22,8	415	13,7	—	7	18	1	1	50	43	38	24	23	417	16	13	—
Zwickau	53 344	1892	35,5	61	[12] 1256	23,5	553	29,2	703	13,2	20	6	20	5	3	111	[32] 108	115	50	48	[41] 817	43	8	—
Württemberg.																							
Cannstatt	24 556	858	34,9	25	509	20,7	181	21,1	328	13,4	1	3	6	—	1	52	57	40	38	38	320	19	10	—
*Eßlingen	25 317	908	35,9	32	429	16,9	140	15,4	289	11,4	1	4	4	—	—	55	51	56	43	42	244	6	8	—
Gmünd	17 336	576	33,2	22	357	20,6	111	19,3	246	14,2	—	—	2	—	2	36	10	37	31	31	261	7	2	—
Göppingen	17 494	662	37,8	9	399	22,8	145	21,9	254	14,5	—	—	28	—	1	27	76	49	39	39	207	7	4	—
*Heilbronn	36 263	1130	31,2	47	706	19,5	266	23,5	440	12,1	1	—	23	—	2	74	[33] 101	87	72	70	379	29	9	[44] 1
*Ludwigsburg	20 094	401	20,0	17	256	12,7	90	22,4	166	8,3	—	—	2	1	1	20	[33] 40	32	17	17	153	—	7	—
Reutlingen	20 739	639	30,8	17	473	22,8	190	29,7	283	13,6	2	2	14	1	2	37	[21] 64	86	60	54	256	4	5	—
Stuttgart	153 165	4253	27,8	133	2419	15,8	826	19,4	1593	10,4	14	16	31	2	4	218	266	285	186	176	1516	39	27	1
Ulm	42 083	1106	26,3	45	608	14,4	198	17,9	410	9,7	—	3	2	1	1	72	71	87	33	32	344	10	17	—
Baden.																							
Baden-Baden	15 565	356	22,9	18	319	20,5	56	15,7	263	16,9	—	—	2	2	—	36	28	25	17	17	220	—	4	2
Freiburg	55 882	1659	29,7	56	[13] 1202	21,5	309	18,6	893	16,0	2	—	3	8	4	218	279	165	81	81	494	20	6	3
*Heidelberg	37 662	1415	37,6	44	[14] 945	25,1	242	17,1	703	18,7	15	5	20	5	4	116	[34] 92	76	76	74	568	26	16	2
Karlsruhe	91 426	2779	30,4	72	[15] 1656	18,1	577	20,8	1079	11,8	29	1	8	8	10	217	178	227	199	189	926	27	20	5
Konstanz	20 166	572	28,4	17	382	18,9	97	17,0	285	14,1	—	1	4	—	1	44	45	29	27	25	242	11	3	[45] 2
Mannheim[4]	115 386	4189	36,3	142	2098	18,2	859	20,5	1239	10,7	28	4	23	16	6	270	299	326	147	133	1033	51	35	7
Pforzheim	35 749	1404	39,3	57	854	23,9	298	21,2	556	15,6	6	2	34	49	2	93	70	133	133	133	427	24	13	1
Hessen.																							
Darmstadt	68 220	1840	27,0	56	1212	17,8	296	16,1	916	13,4	2	4	11	1	1	132	[35] 176	115	15	13	735	21	12	2
Gießen	24 006	964	40,2	28	[16] 519	21,6	109	11,3	410	17,1	1	3	14	4	3	53	75	27	6	5	316	21	2	—
Mainz	78 759	2556	32,5	131	1541	19,6	486	19,0	1055	13,4	1	2	10	7	6	197	[36] 266	135	36	36	859	36	21	1
*Offenbach	42 477	1696	39,9	58	818	19,3	292	17,2	526	12,4	14	—	10	1	2	101	86	124	122	113	459	14	5	2
Worms	37 347	1503	40,2	48	716	19,2	290	19,3	426	11,4	17	—	2	4	2	75	83	112	77	70	386	28	6	1
Mecklenburg-Schwerin.																							
Güstrow	19 656	498	25,3	14	[17] 358	18,2	84	16,9	274	13,9	—	1	2	2	—	27	[30] 29	44	42	38	240	7	4	[46] 2
Rostock	53 586	1617	30,2	42	1117	20,8	335	20,7	782	14,6	2	3	5	5	2	67	196	120	111	108	678	20	15	4
Schwerin	38 084	845	22,2	20	592	15,5	126	14,9	466	12,2	1	1	3	—	1	38	[23] 79	37	33	32	424	—	8	—
Wismar	18 540	538	29,0	13	402	21,7	113	21,0	289	15,6	5	—	2	2	1	26	40	30	22	22	280	11	5	—
Großherzogth. Sachsen.																							
Apolda	20 741	636	30,7	19	430	20,7	180	28,3	250	12,1	—	—	2	1	3	47	69	99	78	50	202	2	5	—
Eisenach	26 456	993	37,5	42	524	19,8	162	16,3	362	13,7	4	—	23	—	4	51	49	32	27	26	345	9	7	—
*Jena	16 968	549	32,4	13	254	15,0	73	13,3	181	10,7	—	1	2	2	—	26	49	39	37	28	125	7	3	—
Weimar	27 943	654	23,4	31	424	15,2	109	16,7	315	11,3	2	—	9	7	—	37	49	31	31	31	280	—	8	[44] 1
Oldenburg.																							
Oldenburg	24 009	653	27,2	19	510	21,2	90	13,8	420	17,5	1	—	1	1	—	79	[37] 53	24	18	16	[42] 327	12	12	—
Braunschweig.																							
Braunschweig	125 536	4037	32,2	113	2502	19,9	882	21,8	1620	12,9	25	6	34	13	4	272	[38] 399	352	136	124	1312	44	40	1
Wolfenbüttel[5]	16 998	481	28,3	15	348	20,5	92	19,1	256	15,1	17	3	1	4	1	52	53	52	35	30	153	9	3	—

[1]) Am 1. Januar 1899 ist ein Theil der Gemeinde Höfen mit 65 Personen eingemeindet worden. — [2]) Desgl. Nymphenburg mit 4475 Personen. — [3]) In Nürnberg sind am 1. Januar 1899 13 Vororte eingemeindet worden — [4]) Desgl. die Gemeinde Neckarau in Mannheim. — [5]) Desgl. am 6. Mai 1899 ein Theil der Gemeinde Gr. Stöckheim mit 762 Personen. — [6]) Ohne die im Krankenhause Gestorbenen 241 = 15,6‰. — [7]) Ohne Ortsfremde 10 400 = 23,0‰ — [8]) Desgl. 1573 = 21,1‰. — [9]) Desgl. 321 = 21,3‰. — [10]) Desgl. 7029 = 18,1‰. — [11]) Desgl. 385 = 22,7‰ — [12]) Desgl. 1102 = 20,7‰. — [13]) Desgl. 955 = 17,1‰. — [14]) Desgl. 680 = 18,1‰. — [15]) Desgl. 1559 = 17,1‰. — [16]) Desgl. 307 = 12,8‰. — [17]) Desgl. 334 = 17,0‰. — [18]) Darunter 17 Fälle von Influenza. — [19]) Desgl. 106 von Keuchhusten. — [20]) Desgl. 159 — [21]) Desgl. 8 von Influenza. — [22]) Desgl. 31. — [23]) Desgl. 5. — [24]) Desgl. 25 und 25 von Keuchhusten. — [25]) Desgl. 10 und 5. — [26]) Desgl. 71 von Influenza. — [27]) Desgl. 11 — [28]) Desgl. 6. — [29]) Desgl. 94. — [30]) Desgl. 1. — [31]) Desgl. 2. — [32]) Desgl. 1 von Keuchhusten. — [33]) Desgl. 4 von Influenza. — [34]) Desgl. 2 von Keuchhusten. — [35]) Desgl. 24 von Influenza. — [36]) Desgl. 19 und 29 von Keuchhusten — [37]) Desgl. 3 von Influenza. — [38]) Desgl. 63 und 19 von Keuchhusten. — [39]) Desgl. 1 von Flecktyphus. — [40]) Desgl. 1 von Thier-Parasiten — [41]) Desgl. 1 von Milzbrand. — [42]) Desgl. 3 von Flecktyphus. — [43]) Kindesmord. — [44]) Hinrichtung. — [45]) Darunter 1 Hinrichtung. — [46]) Hinrichtungen.

Namen der Orte	Einwohnerzahl am 1. Juli 1899	Lebendgeborene im Ganzen	Lebendgeborene auf 1000 Einwohner berechnet	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen, Absolute Zahlen	im Ganzen, auf 1000 Einwohner berechnet	im Alter von 0–1 Jahr, Absolute Zahlen	0–1 Jahr, auf 100 Lebendgeborene berechnet	1 Jahr u. darüb., Absolute Zahlen	1 Jahr u. darüb., auf 1000 Einwohner berechnet	Todesursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
Sachsen-Altenburg.																								
Altenburg	35 033	1 229	35,1	46	[1]) 832	23,7	313	25,5	519	14,8	4	1	9	6	2	67	[3]) 119	68	68	63	534	10	12	—
Sachsen-Koburg-Gotha																								
Gotha	33 262	1 034	31,1	40	656	19,7	190	18,4	466	14,0	1	2	7	2	1	73	[4]) 95	78	32	30	378	5	14	—
Koburg	19 820	537	27,1	19	373	18,8	80	14,9	293	14,8	5	3	3	5	—	39	44	9	7	6	254	1	10	—
Anhalt.																								
Bernburg	35 277	1 209	34,3	35	778	22,1	271	22,4	507	14,4	1	1	9	2	1	79	122	108	107	87	[14]) 436	7	12	—
Cöthen	22 076	624	28,3	23	379	17,2	96	15,4	283	12,8	—	—	—	—	—	41	[5]) 40	29	26	23	253	9	5	2
Dessau	48 294	1 678	34,7	36	946	19,6	344	20,5	602	12,5	6	1	16	5	2	86	97	118	101	100	578	23	13	1
Zerbst	17 610	514	29,2	18	387	22,0	110	21,4	277	15,7	—	3	15	6	—	38	[6]) 69	53	53	49	192	5	6	—
Reuß ältere Linie.																								
Greiz	23 840	727	30,5	18	411	17,2	160	22,0	251	10,5	3	7	5	—	—	26	[5]) 46	87	69	58	223	9	5	—
Reuß jüngere Linie.																								
Gera	46 371	1 571	33,9	64	989	21,3	493	31,4	496	10,7	3	6	7	8	2	100	92	301	93	73	443	9	18	—
Lübeck.																								
Lübeck	74 878	2 341	31,3	72	[2]) 1 478	19,7	485	20,7	993	13,3	5	19	32	7	7	104	[7]) 252	175	114	112	829	28	20	—
Bremen.																								
Bremen	149 544	4 544	30,4	123	2 440	16,3	746	16,4	1 694	11,3	18	3	18	4	6	342	[8]) 397	[11]) 349	146	140	[15]) 1 192	63	44	4
Bremerhaven	19 763	531	26,9	11	343	17,4	73	13,7	270	13,7	1	—	6	2	1	38	[9]) 48	[12]) 28	22	22	[16]) 187	22	10	—
Hamburg.																								
Hamburg	663 073	20 820	31,4	743	11 869	17,9	3 925	18,9	7 944	12,0	9	37	109	26	48	1 367	[10]) 1602	1115	347	325	[17]) 6 991	361	198	[18]) 6
Elsaß-Lothringen.																								
Colmar	35 113	1 290	36,7	42	757	21,6	248	19,2	509	14,5	—	—	4	5	2	75	[5]) 119	[13]) 116	71	70	410	17	9	—
*Hagenau	18 413	474	25,7	14	290	15,7	84	17,7	206	11,2	5	—	1	—	3	33	66	52	9	9	122	5	3	—
*Metz	59 065	1 470	24,9	61	1 153	19,5	326	22,2	827	14,0	16	4	1	16	3	126	216	161	30	20	581	17	11	1
Mülhausen	87 354	3 111	35,6	164	1 768	20,2	624	20,1	1 144	13,1	—	3	21	12	4	213	244	353	353	333	861	41	13	3
Straßburg	144 607	4 507	31,2	136	2 967	20,5	1 004	22,3	1 963	13,6	5	7	49	17	7	315	471	594	562	523	1 399	74	21	[18]) 8
Zusammen	15 857 035	552563	34,8	18 087	332669	21,0	120447	21,8	212222	13,4	3480	3761	5111	1639	852	35176	43445	45001	22859	21084	184 120	5 963	3 803	318

[1]) Ohne Ortsfremde 769 = 22,0‰. — [2]) Desgl. 1416 = 18,9‰. — [3]) Darunter 12 Fälle von Influenza. — [4]) Desgl. 8. — [5]) Desgl. 6. — [6]) Desgl. 9. — [7]) Desgl. 24. — [8]) Desgl. 33 und 36 von Keuchhusten. — [9]) Desgl. 7 und 1. — [10]) Desgl. 131 und 195. — [11]) Einschließlich Atrophie der Kinder und 1 Fall von Ruhr. — [12]) Desgl. Atrophie der Kinder. — [13]) Darunter 1 Fall von Ruhr. — [14]) Desgl. 1 von Flecktyphus. — [15]) Desgl. 3 von Genickstarre. — [16]) Desgl. 1. — [17]) Desgl. 5, 1 von Lepra, 1 von Beri-Beri und 4 von Malaria. — [18]) 1 Hinrichtung.

B. Verhältniß-Zahlen

der Bevölkerungs-Vorgänge in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern im Jahre 1899.[1])

Die Zahlen der im Alter von 0—1 Jahr gestorbenen Kinder [Spalte 5] sind auf 100 Lebendgeborene, diejenigen der Todtgeborenen [Spalte 3] auf 1000 insgesammt Geborene, alle übrigen Zahlen auf 10 000 Einwohner berechnet.

Namen der Orte	Lebend- geborene	Todt- geborene	Gestorbene ausschl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: 0—1 Jahr alt	Gestorbene: 1 Jahr u. darüber alt	Todesursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch: Verunglückung	Selbstmord	Todschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
Preußen.																			
Aachen	348,8	25,7	225 0	23,9	141,7	1,3	0,1	3,8	0,8	0,5	21,0	36,0	44,2	22,2	21,4	113,1	3,2	0,8	0,3
Allenstein	320,2	28,2	205,3	22,8	132,3	3,6	1,2	10,5	10,5	0,8	16,5	23,4	38,7	33,9	27,0	95,2	3,2	1,2	0,4
Altendorf	623,0	22,0	221,8	15,5	125,3	9,5	9,7	0,9	0,6	0,6	18,4	7,1	15,6	4,1	3 2	155,5	3,7	0,2	—
Altenessen	613,3	24,0	248,4	20,3	123,8	5,8	19 0	15,9	0,8	—	15,1	52,6	46,4	46,4	46,0	80,9	10,4	1,2	0,4
Altona	327,7	33,0	176,8	19,1	114,3	0,3	0,7	0,9	0,7	0,6	22,0	23,0	20 7	15,7	15,2	101,1	3,1	3,7	0,1
Alt-Zabrze*	583,6	19,9	2)293,0	22,9	159,2	—	3,0	2,4	—	0,6	17,8	59,2	19,5	9,5	6,5	182,3	8,3	—	—
Aschersleben	383,1	32,2	211,6	17,2	145,6	—	0,4	17,5	3,6	—	16,7	24,3	24,7	23 5	22,7	118,1	3,6	2,8	—
Barmen	340,9	33,2	173,3	16,7	116,6	3,3	2,2	1,5	1,3	1,0	21,1	30,1	32,6	4,8	4,0	75,7	3,8	0,9	—
Beeck	895,9	24,6	3)424,3	21,9	228,2	2,2	3,5	11,7	2,6	1,7	28,2	84,6	86,8	42,5	36,9	184,8	15,6	1,7	0,9
1895—99	714,6	26,9	321,5	20,4	175,6	6,1	0,9	7,1	2,3	0,9	24,7	71,6	57,5	30,2	25,7	136,2	12,5	1,4	0,4
Berlin	281,2	34,7	194,6	22,2	132,1	3,0	3,7	3,7	0,4	0,6	22,8	22,8	25,2	9,9	9,3	107,0	2,5	2,6	0,1
Vororte:																			
Dt. Wilmersdorf*	366,9	29,8	165,3	20,3	90,7	1,0	3,9	—	0,5	—	14,7	26,0	25,0	8,8	5,4	89,8	2,5	2,0	—
Friedenau	271,5	10,5	89,9	12,3	56,4	—	—	—	—	—	7,7	25,8	3,8	1,9	1,9	47,8	—	4,8	—
Gr. Lichterfelde	231,2	26,6	120,4	20,6	72,9	2,1	—	1,3	0,4	0,4	8,4	10,5	15,6	12,2	11,8	79,2	0,4	2,1	—
Steglitz	293,7	44,7	151,1	19,4	94,0	—	0,5	2,6	1,1	0,5	15,8	24,8	24,3	13,7	13,2	75,0	3,7	2,6	—
Tempelhof	244,2	24,7	266,9	38,8	172,1	3,1	2,1	1,0	4,1	—	31,9	42,2	31,9	11,3	10,3	138,1	2,1	10,3	—
Treptow	453,9	12,1	298,0	25,2	183,8	—	5,6	—	—	—	16,7	36,2	41,8	30,6	25,1	119,7	5,6	72,4	—
Boxhagen-Rummelsburg	236,5	25,2	211,1	30,1	139,9	1,5	0,5	2,5	1,0	—	32,6	24,9	33,1	13,7	11,7	109,9	3,6	1,5	—
Friedrichsfelde	420,2	21,1	221,1	28,9	99,5	—	3,9	1,3	—	—	18,1	14,2	65,9	22,0	16,8	115,1	—	2,6	—
Hohen-Schönh.	425,7	16,9	271,6	35,3	121,1	—	—	—	—	—	18,3	22,0	40,4	33,0	29,4	172,5	—	18,3	—
Lichtenberg	487,2	24,1	314,4	31.6	160,4	3,9	2,4	2,4	—	0,3	33,4	24,7	70,1	45,1	44,5	173,0	0.6	3,6	—
Nieder-Schönh.	282,1	27,8	177,3	21,0	118,2	5,4	2,7	—	—	—	16,1	8,1	10,7	5,4	5,4	118,2	5,4	10,7	—
Pankow	434,4	14.7	223,7	19,0	140,9	1,3	2,6	2,6	—	—	20,0	36,8	27,8	9,7	9,1	130.6	0,6	1,3	—
Plötzensee	64,2	58,8	140,4	18,8	128.4	—	—	4,0	—	—	24,1	12,0	12,0	8,0	8,0	52,1	24,1	12,0	—
Reinickendorf	431,7	41,9	232,1	28,3	109,7	—	—	3,6	—	—	23,4	41,4	39,6	20,7	18,9	119.6	0,9	3,6	—
Stralau	157,1	—	90,4	18,2	61,9	—	4,8	—	—	—	4,8	14,3	14,3	4,8	4,8	42,8	4,8	4,8	—
Tegel	303,4	35,2	173,8	24,5	99,6	—	1,6	—	—	—	17,4	12,6	25,3	12,6	12,6	83,8	11,1	22,1	—
Weißensee	420,7	33,6	277,7	37,2	121,3	1,6	3,7	4,4	0,3	0,3	6,8	49,4	71,8	24,6	22,1	134,3	2,8	2,2	—
Beuthen	377,4	25,1	192.7	22,8	106,6	2,0	1,8	2,0	0,4	0,4	16,3	23,0	11,3	2,6	2,0	130,7	3,1	1,8	—
Bielefeld	381,8	26,1	175,6	17,6	108,5	0,4	—	0,9	0,9	0,6	18,9	60,6	25,7	19,9	19,5	63,0	3,2	1,1	0,2
Bocholt	552,3	33,9	226,4	15,9	138,7	1,1	0,5	7,5	0,5	—	26,9	38,7	41,9	40,9	35,5	103,8	4,8	—	0,5
1895—99	505,0	34,5	240,2	18,0	149,1	0,5	0,1	13,4	0,7	0,7	37,1	39,2	34,6	31,1	26,1	107,6	5,8	0,2	0,3

[1]) Zum Vergleiche dienende, mindestens dreijährige Durchschnittsergebnisse werden nur insoweit aufgeführt, als dieselben nicht bereits in den früheren Jahresberichten (vergl. 1897 S. 1061, 1898 S. 821, 1899 S. 1063) veröffentlicht sind. — Die mit * versehenen Orte nehmen seit 1898, die mit ** seit 1899 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Ohne Ortsfremde 284,7 ‰. — [3]) Desgl. 403,9 ‰.

Namen der Orte	Lebend- geborene	Todt- geborene	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	0—1 Jahr alt	1 Jahr u. darüber alt	Todesursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
Bochum	453,1	27,6	276,1	17,3	197,6	8,2	8,1	5,0	8,2	0,3	20,9	51,4	16.8	—	—	148,8	6,7	1,4	0,2
Bonn	396,3	31,1	1)257,5	18,9	182,2	—	0,2	4,8	0,4	—	22,5	34,4	20,2	15,0	13,8	166,6	6,5	1,7	0,2
Borbeck	582,9	16,8	249,6	17.0	150,3	13,0	10,5	7,9	2,6	1,8	18,9	58,4	35,0	16,8	16,1	93,4	7,4	0,5	0,3
Bottrop	648,6	22,8	271,0	16,7	162,9	2,4	21,2	6,1	0,9	3,3	20,8	55,7	22,2	9,4	5,2	127,9	8,0	1,4	0,9
1895—99	621,8	21,7	234,5	18,3	120,7	4,4	4,8	10,1	1,9	1,3	23,5	36,5	18,7	12,9	10,1	124,9	7,2	0,5	0,6
Brandenburg	347,4	31,6	216,1	27.5	120,4	0,4	0,7	3,0	2,0	0,2	22,7	22,9	29,0	13,1	12,9	128,9	2,2	4.1	—
Braubauerschaft*	690,4	24,7	232,8	14.5	132,8	0,6	16.9	23,2	—	0,6	14,7	24,9	42,4	6,2	4,5	104,5	3,4	0,6	1,1
Breslau	343,9	35,6	2)255,3	25,3	168,3	1,4	2,9	2,3	0,6	0,8	31,4	33,0	38,3	6,3	5,8	137,6	3,2	3,6	0,1
Brieg	279,3	30.3	3)193,5	17,3	145,1	0,4	—	3,1	0,4	0,4	22,2	21,4	20,0	5,7	3 5	114,2	7,8	2,6	0,9
Bromberg	320,3	26,7	225,7	26,8	139,8	4,0	0,6	8,4	2,0	—	19,8	32,6	46,6	28,6	23,4	106,2	3,8	1,2	0,6
Buer	758,7	28,8	269,1	16,3	145,5	—	14,3	17,4	0,5	—	17,9	32,7	43,4	33,2	28,1	134,8	8,2	—	—
1897—99	713,1	30,5	296,2	17,8	169,2	6,3	21,9	20,4	1,1	0,9	26,4	31,9	39,1	26,7	21,7	139,3	8,4	0,5	—
Burg	379,6	35,6	232,3	24,9	137,6	5,3	0,5	9,2	1,0	1,4	28,5	37,2	85,0	85,0	77,8	58,4	1,9	3,4	0,5
Celle	329,4	34,5	210,2	14,3	163,2	1,0	—	1,5	1,5	0,5	26,6	29,2	18,9	15,3	13,8	124,8	2,0	4,1	—
Charlottenburg	272,9	24,2	158,3	18,2	108,6	1,7	2,3	4.1	0,5	0,2	14,2	22.5	19,3	7,5	6,9	86,8	2,8	3,5	0,4
Danzig	365,6	30,5	242,7	26,6	145,4	1,9	0,5	2,4	2,2	0,8	19,9	21,5	48,5	46 5	43,0	136,4	6,5	1,8	0,3
Dortmund	465,9	23,7	232,3	19,2	142,8	0,6	6,4	5,1	3,0	0,2	12,4	45,2	31,6	10,0	9,4	118,0	7,8	1,5	0,6
Düren	339,5	24,9	218,5	21,5	145,5	1,9	–	13,2	1,5	—	11,7	33,5	9,8	4,9	2,3	145,8	0,8	0,4	—
Düsseldorf	405,9	26,9	207,6	21,0	122,3	1,0	1,4	2,2	0,7	0,2	20,2	27,2	34,1	17,2	15,7	114,5	4,1	1,5	0,4
Duisburg	486,8	25,1	261,7	20,5	162,1	2,8	10,9	3,8	2,4	0,1	21,8	64,2	34,2	11,8	10,1	111,5	7,0	2,4	0,5
Eberswalde	316,4	24,8	4)264,5	25,2	184,9	1.0	2,0	3,0	2,0	1,0	16,1	33,3	35,8	30,2	25,7	165,8	3,0	1,5	—
Eisleben	380,7	33,9	303,6	25,5	206,4	2,2	26,7	36,1	1,3	0,4	12,9	16,0	34,8	34,8	28,1	168,5	3,1	1,3	—
Elberfeld	341,4	30,1	185,1	16.6	128,3	7,7	8,6	2.6	0,9	0,5	21,5	28,1	20,7	8,0	7,0	89,5	3,3	1,6	0,1
Elbing	386,9	29,7	268,3	27,0	163,8	1,2	1,2	1,0	5,9	0,6	13,1	22,7	57,0	27,4	[illegible]4,9	157,9	4,3	3,1	0,2
Emden**	288,4	54.5	156,8	11,5	123,6	—	—	0,7	—	0,7	17,9	21,9	12,0	9,3	8,0	95,7	6,6	1,3	—
Erfurt	309,4	33,9	174,8	18,1	118,6	0,9	0.5	0.9	1,2	0.4	23,1	22,3	20,0	9,6	8,9	100,4	2,8	2,4	—
Eschweiler	420,9	28,3	223,2	18,5	145,2	2,0	—	6,4	0,5	0,5	20,1	42,2	19,1	17,7	15,7	128,0	3,9	0,5	—
Essen	452,6	31,2	233,6	18,1	151,5	8,3	3,9	2,3	2,1	1,0	23,1	54,4	37,2	8,0	6,8	93,8	6,1	0,7	0,7
Eupen*	275,0	19,2	170,8	19,8	116,3	0,7	—	6,7	2,0	0,7	8,7	24,2	15,5	2,7	2,7	111,6	0,7	—	—
Flensburg	327,8	35,9	185,3	15,7	133,8	—	—	3,5	0,9	—	15,9	33,6	13,8	3,9	3,0	109,1	4,8	3,7	—
Forst	279,4	34,4	198,3	23,1	133,8	2,1	0,6	4,2	2,4	0,3	36,5	22,0	17,8	12,1	11,2	106,1	1,2	5,1	—
Frankfurt a. M.	295,3	31,7	5)167,6	15,4	122,2	1,5	0,4	1,8	0,4	0,2	25,5	22,7	13,4	3,3	3,0	95,0	3,2	2,9	0,6
Frankfurt a. O.	291,2	37,0	223,5	28,9	139,2	1,9	0,6	2,3	0,6	1,3	19,6	18,3	34,9	25,2	25,2	138,1	1,6	3,4	0.6
Fulda*	300,5	38,5	6)196,8	11,6	162,0	3,2	0,6	4,4	2,5	—	27,2	27,8	12,7	5,7	4,4	115,2	1,3	1,3	0,6
Geestemünde	403,4	25,6	178,6	15,8	115,0	3,2	—	3,2	—	0,5	15,4	5,8	18,6	15,9	14,8	117,7	12,7	1,6	—
1890—99	386,5	27,4	184,6	15,7	123,9	2,5	1,7	7,6	0,7	1,2	31,1	13,8	18,7	18,3	17,6	94,3	10,4	2,4	0,2
Gelsenkirchen	522,5	27,8	323,1	20,4	216,4	1,2	21,1	8,8	1,5	1,2	21,4	43,4	39,3	11,4	5,6	171,5	12,3	1,2	0,3
Giebichenstein	444,2	29,6	259,8	29,6	128,3	1,3	16,8	2,6	—	0,6	19,3	22,6	58,0	37,4	37,4	131,5	1,9	5,2	—
1895—99	479,8	28,6	259,2	27,1	128,9	2,1	14,4	5,9	0,7	0,7	20,3	22,1	49,9	33,3	31,3	137,2	0,9	5,0	—
M.-Gladbach	392,4	19,4	214,5	23,7	121,5	0,2	—	[illegible]	1,1	—	24,2	40,5	40,0	26,3	25,5	98,5	2,7	0,5	0,2
Gleiwitz	522,9	19,8	234,6	19,2	134,2	2,6	8,6	4,6	1,8	0,2	21,3	35,4	19,8	11,9	9,9	131,4	7,0	1,5	0,2
Glogau	219,7	41,0	7)184,3	24,4	130.7	—	3,1	1,8	1,3	0,4	24,6	15,2	10,7	10,7	10,7	121,7	2,2	3,1	—
Gnesen	327,6	24.4	221,7	25.5	138,1	4,1	0,9	1,8	1,8	3,6	24,1	27,7	37,7	20,9	18,6	116,3	3,6	—	—
Görlitz	323,5	38,1	226,2	24,8	145,9	0,9	0,8	4,6	0,1	0,5	25,6	29,2	35,0	17,3	16,8	123 5	2,2	3,6	—
Göttingen	299.1	37,1	8)224,5	16,1	176,2	4,3	0,4	1,8	0,7	2,2	24,1	40,0	20,5	19,5	16,9	124,3	3,6	2,5	—
Goslar*	297,2	46,2	182,1	14,5	138,9	—	—	—	—	—	9,4	33,8	5,0	0,6	0,6	127,0	3,8	3,1	—
Grabow a O.	659,8	35,1	395,9	24,7	166,7	1,3	4,4	4,4	0,6	—	13,9	47.4	147,1	81,4	73,9	170,5	2.5	3,8	—
Graudenz	386,2	22,7	255,9	31,4	134,6	7,6	2,3	3,0	4,7	—	20,9	50,9	51,9	51,9	46,2	106,7	6,3	1,7	—
Greifswald	349,5	35,1	9)334,7	24,6	248,7	0,8	10,6	2,5	2,5	3.0	27,1	45,8	35,2	25,0	24,6	198,7	5,9	2,1	0,4
Grünberg i. Schl	354.7	42,6	249,1	27,7	150,9	—	3,0	2,0	1,5	0,5	18,7	37,0	38,0	12,3	9,9	144,5	0,5	3,5	—
Guben	332,5	26,1	222,7	22,5	147,9	0,3	0,3	3,1	1,2	0,6	30,8	24,0	24,9	17,5	16,9	130,1	4,0	3,4	—
Hagen	419,0	26,5	176,0	15,6	110,5	3,0	1,5	2,4	1,5	0,6	21,8	31,9	18,7	11,6	11,4	87,2	5,8	1,5	—
Halberstadt	276,9	29,3	212,5	23,9	146,3	3,2	4,5	7,5	0,5	0,7	15,1	39,1	28,9	19,0	18,3	108,6	2,3	2,0	0,2
Halle	349,3	30,2	10)251,8	25,1	164,0	2,1	7,8	3,9	1,2	0,4	18,2	34,2	41,7	20,4	17,7	135,2	4,3	2,8	0,2
Hameln	293,4	37,8	160,9	17,9	109,5	0,5	—	2,1	1,0	—	21,5	15,2	19,4	15,7	15,2	92,7	5,2	3,1	—
1895—99	304,3	34,1	163,9	19,8	103,4	0,5	—	1,9	2,4	0,1	20,4	21,9	19,6	13,7	12,8	90,9	4,3	1,7	—
Hamm	388,0	31,2	11)202,7	18,3	131,5	4,2	2,9	1,3	2,9	1,6	23,1	41,0	23,7	19,9	16,7	97,5	4,2	0,3	—
Hanau	265,4	48,5	12)186,2	18.9	136,1	5,8	—	1,0	2,0	0,7	26,1	17,9	19,0	14,9	14,9	105,0	5,8	3,0	—
Hannover	318,6	36,8	179,9	18,8	120,0	3,5	1,0	2,9	0,6	0,3	19,9	24.2	23,5	18,5	17,0	98,1	2,9	2,6	0,4
Harburg	397,3	33,5	197,9	24,8	99,5	0,2	0,2	1,0	1,3	0,4	11,9	15,6	40,0	36,3	33,8	119,3	3,3	4,4	0,2

1) Ohne Ortsfremde 176,8 ‰. — 2) Desgl. 238,9 ‰. — 3) Desgl.. 165,1 ‰. — 4) Ohne die in Krankenanstalten 2c. Gestorbenen 198,5 ‰. — 5) Ohne Ortsfremde 155,8 ‰. — 6) Desgl. 165,8 ‰. — 7) Desgl. 170,9 ‰ — 8) Desgl. 175,9 ‰. — 9) Desgl. 241,5 ‰. — 10) Desgl. 218,2 ‰. — 11) Desgl. 197,5 ‰. — 12) Desgl. 161,2 ‰.

Namen der Orte	Lebend- geborene	Todt- geborene	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	0–1 Jahr alt	1 Jahr u. darüber alt	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
Herford	388,2	31,1	178,2	14,2	123,1	—	0,4	0,9	0,9	2,2	17,2	25,0	12,5	12,0	8,2	115,8	2,6	0,9	—
Herne	658,8	18,0	322,1	19,5	193,3	—	14,2	15,1	2,6	0,4	18,1	50,4	46,1	17,7	15,1	158,4	13,3	1,3	2,2
1895—99	594,7	23,7	270,7	18,2	162,5	5,9	4,8	9,8	1,4	2,0	27,0	46,7	43,5	27,4	20,4	113,8	12,7	1,4	1,7
Hildesheim	288,0	29,6	205,7	20,0	148,2	7,9	0,5	3,2	0,7	0,2	18,7	45,1	21,0	16,2	15,7	101,9	4,2	2,1	0,2
Hirschberg	283,6	37,5	260,9	26,9	184,6	0,6	—	2,3	0,6	—	27,4	9,9	8,7	0,6	0,6	202,1	5,2	4,1	—
Hörde	517,7	25,3	248,5	23,0	129,3	2,9	5,8	11,1	4,8	—	25,0	28,8	21,6	21,6	18,3	138,4	9,1	0,5	0,5
Inowrazlaw	536,2	23,8	348,1	28,0	197,8	20,2	21,5	28,6	3,8	2,9	32,0	25,7	49,2	48,8	44,2	156,2	7,2	0,8	—
Insterburg	314,8	25,1	238,0	25,5	157,8	7,3	4,6	3,9	3,9	1,5	17,4	33,6	27,8	23,5	20,1	130,8	4,2	3,1	—
Iserlohn	347,1	26,4	185,4	15,3	132,4	2,6	0,4	4,1	0,8	0,4	25,2	25,2	14,3	6,8	5,6	109,4	1,1	1,9	—
Jersitz	446,1	29,0	215,3	27,2	93,8	—	1,6	10,1	—	1,6	9,6	8,0	28,2	25,6	24,0	154,6	0,5	1,1	—
Kalk	483,1	30,7	248,1	24,8	128,4	0,5	—	8,2	1,1	0,5	21,3	28,4	35,5	30,6	30,1	146,5	4,4	1,1	0,5
1895—99	478,7	29,8	258,1	24,7	139,9	2,8	0,7	11,6	1,0	0,8	31,0	29,8	26,7	19,6	19,4	149,0	3,7	1,0	0,1
Kassel	296,4	40,2	163,8	15,0	119,4	0,4	0,5	2,9	1,2	0,5	19,0	16,7	19,3	10,2	9,9	99,2	2,3	1,8	—
Kattowitz	444,3	40,4	212,6	18,6	130,0	—	3,7	5,5	1,1	—	12,5	0,7	13,2	5,9	4,4	172,6	2,2	1,1	—
Kiel	342,1	35,3	186,5	20,3	116,9	0,5	2,3	1,5	—	0,7	14,6	26,8	29,4	15,0	14,8	100,9	6,7	3,1	—
Koblenz	303,9	31,6	178,5	17,2	126,3	2,2	1,5	1,2	0,7	0,7	24,7	21,8	16,7	2,2	2,2	102,1	5,3	1,5	0,2
Köln	395,7	31,9	235,6	24,8	137,5	5,1	0,5	3,1	0,9	0,6	22,4	25,6	37,8	17,4	16,5	132,9	4,7	1,6	0,2
Königsberg	319,4	32,9	245,6	24,5	167,4	0,2	5,1	0,9	1,3	0,1	18,1	33,5	41,1	23,9	22,2	138,4	4,3	2,5	0,1
Königshütte	622,5	17,8	287,3	19,7	164,7	1,6	8,9	4,9	0,8	1,2	12,5	54,2	26,3	25,9	20,0	169,3	6,5	1,0	0,2
Köpenick	389,3	29,7	258,4	36,7	115,5	7,9	0,5	2,5	—	—	16,9	52,1	42,1	42,1	42,1	123,0	9,9	3,5	—
Köslin	319,6	30,7	219,3	23,5	144,4	5,1	1,0	4,1	1,0	—	23,3	24,3	12,7	10,1	8,1	144,4	1,5	2,0	—
Kolberg	332,2	34,2	205,8	25,7	120,3	—	0,5	3,1	1,0	—	10,8	21,0	28,2	14,8	12,8	135,1	4,6	1,5	—
Kottbus	257,9	41,0	176,6	22,1	119,5	2,0	1,7	2,4	1,2	1,0	24,5	17,6	26,4	25,2	23,8	91,6	4,7	3,2	0,2
Krefeld	285,1	38,8	168,3	20,3	110,3	1,0	1,9	4,8	0,6	—	17,7	24,2	21,1	15,4	14,4	93,8	2,1	0,9	0,1
Kreuznach	329,6	29,2	198,0	17,0	142,1	3,0	—	1,0	4,5	—	16,3	43,1	8,9	4,9	4,9	114,3	4,0	3,0	—
Küstrin	255,8	53,8	191,2	22,5	133,7	2,3	2,9	2,3	1,2	0,6	22,1	35,5	20,9	11,6	10,5	98,8	1,7	2,9	—
Landsberg a. W.	339,0	35,3	264,5	28,7	167,3	9,3	0,3	6,2	2,2	1,2	22,3	37,9	24,5	21,4	18,3	153,6	4,7	2,2	—
Langenbielau	458,0	59,8	355,7	35,4	193,5	1,6	1,1	1,6	4,4	1,1	23,6	40,7	28,6	6,0	5,5	245,2	1,6	6,0	—
Langendreer	488,7	33,7	170,0	14,7	98,2	1,8	18,2	4,1	0,6	0,6	10,0	24,7	20,0	20,0	18,8	84,7	3,5	1,2	0,6
1897—99	485,8	31,1	170,3	14,5	99,8	4,0	13,8	4,3	0,6	0,2	11,9	24,3	15,4	14,2	11,7	89,3	5,3	1,2	0,2
Lehe	480,9	22,6	200,9	20,2	103,6	0,9	—	6,7	—	0,9	15,6	21,3	35,1	28,4	25,8	112,9	4,9	2,2	0,4
Liegnitz	306,9	44,1	1)221,9	26,6	140,2	0,5	0,2	2,5	0,4	0,4	30,7	24,3	26,7	4,4	4,2	130,1	2,7	3,4	—
Linden	583,8	29,3	2)255,7	20,4	136,8	7,0	0,5	3,4	0,5	0,5	19,5	53,1	56,5	56,5	51,6	109,8	3,6	1,4	—
Lipine	605,0	20,9	310,4	20,1	188,9	—	34,3	12,4	—	0,6	10,1	68,0	27,5	10,7	5,1	151,2	6,2	—	—
1897—99	616,4	18,8	300,1	19,3	180,9	1,2	27,7	10,8	0,4	2,3	10,5	60,8	30,8	16,5	11,2	147,2	8,1	0,2	—
Luckenwalde	304,3	47,8	188,6	22,3	120,6	—	—	—	—	1,0	22,6	12,8	27,1	9,8	7,9	119,6	1,5	3,9	—
Lüdenscheid	402,1	32,0	144,5	12,0	96,2	0,4	0,4	1,3	2,7	0,4	18,6	16,0	8,0	6,6	6,6	92,2	1,8	2,2	0,4
Lüneburg	291,6	33,9	211,6	19,9	153,7	0,4	0,4	1,7	2,1	—	16,6	23,8	31,1	23,0	20,0	129,0	3,4	3,0	—
Magdeburg	326,3	30,0	214,0	25,3	131,4	0,5	7,1	5,9	0,9	0,2	16,2	30,7	31,5	12,5	11,7	115,6	2,6	2,7	1,1
Malstatt-Burbach	558,0	36,5	207,5	15,1	123,0	5,5	—	2,2	1,8	0,7	25,1	30,6	12,0	9,5	8,7	122,7	4,7	1,1	0,1
Marburg	373,8	39,0	3)168,8	10,0	131,4	0,6	—	1,8	0,6	0,6	18,7	25,7	9,3	7,0	7,0	105,7	4,1	1,8	—
Meiderich	592,5	22,1	248,7	17,4	145,8	—	7,2	6,5	0,7	2,4	25,4	52,5	42,9	23,7	17,5	102,9	7,5	0,3	0,3
Memel	291,1	29,6	281,2	25,7	206,4	4,2	7,3	3,1	3,1	—	15,7	26,7	25,1	23,0	22,0	185,5	6,8	3,7	—
Merseburg	310,3	28,7	200,9	23,0	129,7	1,0	0,5	11,2	—	—	13,2	22,4	10,2	9,2	8,1	140,9	1,0	0,5	—
Minden	271,2	34,8	148,2	15,1	107,3	—	—	0,9	0,9	—	21,3	12,8	15,3	14,5	12,3	92,8	3,0	1,3	—
Mühlhausen i. Th.	360,1	33,6	178,3	16,9	117,6	3,1	—	0,9	0,9	0,3	21,6	27,5	23,2	11,6	10,3	96,4	1,3	2,8	0,3
Mülheim a. Rh.	422,3	29,6	212,9	21,8	121,0	1,3	—	3,3	1,5	1,0	23,2	33,1	15,7	15,4	13,9	126,6	6,1	0,8	0,5
Mülheim a. d. R.	424,6	26,1	224,0	18,9	143,8	0,9	3,1	4,3	9,1	0,6	16,2	49,2	38,7	6,5	5,4	93,8	7,1	1,1	—
Münster	298,3	23,6	217,0	23,1	148,1	0,5	0,3	2,1	1,4	0,5	26,6	19,9	23,2	19,1	18,6	140,1	1,8	0,5	0,2
Naumburg	273,3	27,2	182,3	21,6	123,4	—	0,9	1,4	—	—	12,6	11,3	18,5	11,3	10,8	132,4	2,3	3,2	—
Neiße	244,5	32,6	202,0	21,1	150,5	0,8	2,5	0,8	0,8	0,4	29,7	26,4	17,3	4,5	4,5	118,7	4,1	0,4	—
Neumünster	386,0	20,2	4)207,6	23,2	118,0	1,5	1,5	1,9	—	0,8	14,4	37,2	20,9	8,4	8,0	125,6	2,3	1,5	—
1890—99	415,3	30,9	194,3	18,9	115,7	3,0	1,0	10,5	0,3	0,6	15,8	26,2	23,3	11,9	10,2	108,7	3,0	1,9	—
Neunkirchen	439,7	31,4	211,1	18,4	130,3	5,1	—	—	0,4	0,4	26,9	36,8	5,5	5,5	5,1	124,4	10,3	0,4	0,8
Neuruppin	274,4	33,1	5)281,4	34,9	185,6	—	0,6	2,3	6,5	0,6	26,4	37,0	46,4	42,9	40,5	155,7	4,7	0,6	0,6
Neuß	398,3	37,1	238,2	25,7	135,8	0,7	—	2,6	0,7	0,4	18,3	28,8	50,5	25,8	25,4	132,8	2,2	1,1	—
Neustadt i. O.-S.	337,2	26,8	220,7	21,8	147,3	—	1,0	0,5	—	—	30,8	43,1	0,5	0,5	—	141,9	2,4	0,5	—
Nordhausen	276,1	36,1	190,5	18,1	140,6	0,4	2,1	1,1	3,9	—	20,0	23,9	10,0	4,6	4,6	121,7	4,6	2,9	—
Oberhausen	549,2	21,2	281,9	21,3	164,8	1,2	31,2	3,6	0,9	0,3	18,7	62,1	41,6	13,1	12,5	111,4	9,8	1,2	—
Ohligs	387,0	43,7	179,7	16,7	115,0	—	0,6	0,6	—	—	22,1	27,1	6,6	5,0	4,4	121,1	0,6	1,1	—

1) Ohne Ortsfremde 215,9 $^0/_{000}$. — 2) Desgl. 249,9 $^0/_{000}$. — 3) Desgl. 96,9 $^0/_{000}$. — 4) Desgl. 206,5 $^0/_{000}$. — 5) Desgl. 2[illegible]1,5 $^0/_{000}$.

Namen der Orte	Lebend- geborene	Todt- geborene	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	0–1 Jahr alt	1 Jahr u. darüber alt	Todesursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
Oppeln	438,0	28,0	278,0	20,1	189,9	1,8	21,8	5,3	2,1	0,4	33,0	26,0	21,8	4,6	3,9	158,3	6,3	1,1	0,4
Osnabrück	345,0	37,3	178,2	14,9	127,0	2,1	0,2	2,1	2,1	0,6	17,5	32,5	15,6	11,1	10,7	98,6	3,9	2,9	0,2
Paderborn	362,0	22,8	197,4	11,8	154,8	0,4	17,3	4,4	2,7	1,3	27,5	22,2	17,7	15,1	12,9	99,8	4,0	—	—
Posen	293,3	34,0	234,6	25,1	161,0	0,3	1,3	4,5	2,0	1,5	28,7	22,4	16,5	13,9	12,8	150,2	5,6	1,1	0,5
Potsdam	198,5	31,7	[1])180,6	24,3	132,4	1,3	1,0	3,6	1,0	0,3	21,0	17,9	12,3	6,7	6,5	117,0	2,1	3,1	0,2
Prenzlau	328,7	32,8	235,8	28,3	142,8	—	—	1,0	1,9	—	25,7	29,5	33,4	26,1	25,7	140,4	1,0	2,9	—
Quedlinburg	332,8	26,9	196,2	22,5	121,3	—	—	3,9	0,9	—	22,3	14,4	34,6	22,3	21,5	113,0	2,6	3,9	0,4
Rathenow	330,2	39,5	211,1	26,0	125,1	—	2,0	2,0	2,5	1,0	11,6	25,1	26,6	17,1	16,6	134,2	2,5	3,5	—
Ratibor	297,9	14,8	213,8	18,0	160,1	—	3,1	4,0	—	—	20,6	1,8	2,7	1,8	1,3	176,7	4,9	—	—
Recklinghausen	498,5	23,2	230,1	18,7	137,1	—	5,9	13,0	1,6	—	24,8	3,9	26,0	22,1	21,3	146,6	7,1	0,8	0,4
Remscheid	391,1	34,0	180,7	15,9	118,5	0,8	—	3,1	1,5	1,3	45,9	28,7	10,9	7,3	6,7	82,9	2,7	2,9	—
Rheidt	392,4	21,5	174,8	18,9	100,5	1,2	—	4,3	0,3	—	21,0	29,9	25,0	12,9	12,9	91,8	0,9	0,3	—
Rixdorf	473,7	27,3	218,3	27,2	89,3	3,1	1,3	2,1	0,1	0,4	16,0	35,6	57,2	24,6	23,4	98,8	1,3	2,3	—
Saarbrücken	406,4	44,2	214,7	16,2	148,9	1,0	0,5	1,0	4,2	1,0	22,5	16,7	21,4	17,2	14,1	132,7	8,9	4,7	—
Sankt Johann	351,7	39,9	176,7	16,9	117,1	0,5	—	1,6	1,6	0,5	20,4	—	15,7	6,3	6,3	127,5	4,7	4,2	—
Schalke	639,6	30,5	241,8	17,3	131,0	2,4	6,4	14,9	1,2	—	12,1	38,3	45,9	6,9	6,4	114,1	4,8	1,2	0,4
1895—99	600,1	27,3	225,6	17,1	122,7	3,6	3,1	17,2	1,6	1,0	16,6	45,2	36,2	10,6	8,2	94,9	5,0	1,0	0,3
Schleswig	266,9	27,5	[2])205,6	17,3	159,3	1,1	—	—	1,1	—	16,7	20,5	11,8	10,8	9,1	147,5	2,2	4,3	0,5
Schneidemühl	355,7	32,7	209,7	25,3	119,8	0,5	5,2	3,1	4,2	1,0	11,0	24,1	30,9	30,9	27,7	126,1	3,7	—	—
Schönebeck a. Elbe*	382,1	33,2	244,5	25,7	146,2	0,7	0,7	5,2	1,3	2,0	7,2	36,7	34,1	25,6	22,3	148,8	3,3	4,6	—
Schöneberg	301,4	26,4	127,0	17,7	73,5	1,3	0,6	0,5	0,1	0,2	11,4	19,4	18,4	8,2	8,1	72,2	1,1	1,7	—
Schweidnitz	316,3	37,2	268,5	28,9	177,1	0,4	0,4	0,4	1,1	—	24,5	27,7	11,5	11,5	11,5	196,9	4,0	1,8	—
Schwelm*	391,3	25,6	192,8	15,4	132,4	3,9	0,6	1,9	1,9	—	25,7	32,1	18,0	5,8	2,6	105,4	2,6	0,6	—
Siegen	335,4	30,3	145,0	7,9	118,6	—	—	6,0	1,5	1,0	19,9	24,4	3,0	2,5	2,5	83,2	5,0	1,0	—
Soest	327,9	21,0	210,3	17,3	153,4	3,8	0,6	3,8	1,9	—	28,8	46,7	14,7	12,8	10,9	102,9	4,5	2,6	—
Solingen	357,4	29,1	188,7	20,4	115,9	3,4	0,7	4,8	4,8	—	33,9	31,9	10,0	3,9	3,9	94,7	2,3	2,0	0,2
Sorau*	331,7	49,4	246,2	27,0	156,6	—	6,6	1,3	—	1,3	19,9	23,2	21,2	19,9	19,9	165,9	5,3	1,3	—
Spandau	343,2	27,7	182,6	24,6	98,2	1,4	0,8	0,9	1,3	0,6	16,4	29,2	27,5	11,1	11,1	99,3	2,4	2,8	—
Stargardt i. P.	278,9	35,2	205,2	23,0	140,9	3,3	9,1	2,9	0,7	0,4	12,0	28,3	20,7	17,1	17,1	123,1	1,5	2,2	1,1
Staßfurt	410,2	31,3	192,7	20,4	109,0	—	8,5	6,4	—	—	12,2	22,2	32,3	24,4	23,3	105,9	4,2	1,1	—
Stendal	298,1	37,7	206,8	30,0	117,4	6,7	—	3,6	2,7	0,4	16,2	31,5	23,8	22,9	20,7	114,7	4,0	2,7	0,4
Stettin	334,6	29,0	249,0	31,7	143,0	3,8	1,3	2,9	2,1	0,6	23,3	19,7	57,1	36,8	34,1	128,7	6,9	2,3	0,4
Stolp	353,8	21,6	225,4	26,7	131,1	—	—	1,2	0,8	0,8	18,8	25,0	30,5	13,7	13,3	143,2	3,9	1,2	—
Stralsund	285,9	34,3	[3])229,3	23,9	161,0	1,3	0,3	3,8	0,3	0,3	20,6	20,0	20,6	8,6	7,9	156,3	2,9	2,9	—
Thorn	241,1	23,3	[4])173,8	23,3	117,7	2,1	1,5	1,2	1,8	0,6	19,1	17,3	20,6	12,7	11,8	101,0	6,4	2,1	—
Tilsit	321,0	44,8	283,8	30,8	184,9	1,9	6,4	11,2	1,6	1,0	14,7	41,3	40,4	35,6	33,6	158,3	4,8	2,2	—
Trier	269,9	30,0	209,6	18,8	158,8	1,2	0,7	1,7	3,8	0,2	41,7	17,4	13,6	6,4	6,2	125,7	1,7	1,9	—
Ueckendorf	584,8	43,0	293,8	16,3	198,4	2,2	51,0	11,5	0,5	0,5	11,0	18,6	44,4	13,7	8,2	148,0	6,0	—	—
1895—99	561,3	43,8	243,0	17,9	142,4	4,9	17,4	10,1	0,7	0,7	12,4	41,1	46,0	13,1	9,4	105,4	3,2	1,1	0,1
Viersen	336,3	28,6	206,3	20,1	138,7	3,0	0,4	3,0	0,9	—	28,4	25,8	13,8	13,3	12,1	130,1	0,9	—	—
Wald	374,0	55,7	159,1	15,4	101,6	1,2	—	3,5	0,6	—	17,4	15,1	12,8	5,8	4,6	104,0	4,1	0,6	—
Wandsbek	322,9	18,9	191,5	27,7	102,0	—	0,4	1,8	0,4	0,4	19,6	21,4	35,2	29,4	26,7	107,3	1,8	3,1	—
Wanne*	938,6	23,9	324,7	16,9	166,2	6,0	13,7	15,3	1,1	1,1	13,7	53,6	60,1	30,6	25,1	147,0	12,0	0,5	0,5
Wattenscheid	599,7	27,1	[5])301,3	18,1	192,7	2,4	26,3	12,5	4,2	0,6	40,6	44,8	45,4	7,8	6,0	112,8	11,3	—	0,6
Weißenfels	360,0	36,0	221,0	32,3	104,9	1,5	—	5,4	1,1	—	17,4	39,6	24,3	16,7	14,5	126,3	1,8	3,6	—
Wesel	260,3	31,8	143,8	14,6	105,7	—	0,4	8,6	—	0,4	16,3	16,3	16,7	16,3	16,3	78,8	3,9	2,1	0,4
Wiesbaden	252,6	34,8	160,2	14,3	124,1	0,4	0,2	0,2	0,5	0,1	17,3	21,2	12,9	5,3	4,9	102,5	2,6	2,0	0,2
Wilhelmshaven	237,7	41,7	111,4	14,2	77,7	—	—	—	—	0,4	10,8	10,3	11,7	9,4	9,0	66,1	10,8	1,3	—
1890—99	267,7	33,9	135,4	14,7	96,1	1,7	0,3	8,7	0,9	0,4	14,2	17,4	9,7	8,1	7,7	70,1	9,3	2,7	0,1
Witten	374,4	34,6	[6])198,5	14,8	143,1	0,3	8,8	2,9	2,0	1,0	18,3	25,9	15,4	8,2	7,2	113,3	8,5	1,3	0,7
Wittenberg	325,5	34,1	178,0	18,0	119,4	3,4	0,6	0,6	1,7	—	10,9	11,5	4,6	2,9	1,7	140,1	2,3	2,3	—
Wittenberge*	390,6	41,5	220,9	24,0	127,1	0,6	0,6	6,9	0,6	0,6	18,8	36,9	40,7	35,7	35,1	110,2	1,3	3,8	—
Zaborze	820,7	16,8	319,1	18,8	164,6	0,5	5,0	3,5	1,5	—	14,5	80,3	36,6	25,1	18,1	164,0	11,5	1,5	—
Zeitz	375,0	37,9	211,5	25,8	114,8	2,2	0,7	5,5	2,6	0,7	21,4	33,6	34,0	17,7	17,7	106,7	1,5	2,6	—
Bayern.																			
Amberg	393,5	23,3	248,7	27,7	139,6	—	3,3	5,6	0,5	0,5	32,4	27,7	23,0	12,7	12,7	154,2	0,9	0,5	—
Ansbach	268,1	29,7	235,2	27,6	161,3	4,1	—	2,3	2,9	—	35,2	35,2	27,6	24,6	21,1	124,4	1,2	1,8	0,6
1897—99	277,5	29,3	224,2	24,9	155,1	6,0	0,2	2,0	1,8	2,2	31,5	34,9	27,9	18,9	17,5	113,6	2,0	2,0	0,2
Aschaffenburg	288,4	25,2	168,9	14,3	127,5	1,7	1,1	2,3	1,7	0,6	16,7	16,1	21,8	12,6	12,1	102,3	2,9	1,7	—
Augsburg	331,2	30,0	233,3	27,8	141,1	0,2	0,1	1,4	0,1	0,8	26,6	33,2	39,3	12,1	11,5	127,5	2,5	1,2	0,3

1) Ohne Ortsfremde 169,8‱. — 2) Desgl. 140,5‱. — 3) Desgl. 217,9‱. — 4) Desgl. 157,7‱. — 5) Desgl. 299,0‱. — 6) Desgl. 166,1‱.

Namen der Orte	Lebend- geborene	Todt- geborene	Gestorbene ausschl. Todtgeborene: im Ganzen	0—1 Jahr alt	1 Jahr u. darüber alt	Todesursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch: Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16	17.	18.	19.	20.
Bamberg	295,8	27,2	221,1	22,3	155,1	14,4	0,2	6,8	0,5	0,2	33,4	24,8	12,4	8,0	7,5	122,2	3,9	2,2	—
Bayreuth	264,8	27,2	175,9	16,0	133,4	—	1,3	2,4	—	—	32,3	28,3	12,5	5,7	5,1	95,3	1,7	2,0	—
Erlangen	267,1	23,8	162,4	20,2	108,6	0,9	—	3,0	—	0,4	22,6	30,8	18,7	18,7	17,8	79,9	3,5	2,6	—
Frankenthal*	367,7	24,0	[1])229,4	16,5	168,7	1,9	—	0,6	1,3	—	33,0	33,0	29,1	15,5	15,5	123,4	4,5	2,6	—
Fürth	424,3	33,4	259,0	27,8	141,1	12,6	0,8	5,7	0,4	0,2	28,1	37,3	46,0	17,5	16,7	122,6	1,8	2,9	0,6
Hof	426,8	28,3	192,8	17,3	118,9	0,3	0,3	8,4	0,3	—	14,1	23,2	9,7	9,7	8,7	130,6	3,7	1,7	0,3
Ingolstadt	365,5	16,4	219,4	29,4	112,1	—	0,4	2,2	1,3	1,3	26,2	18,8	49,7	9,6	7,4	116,4	1,3	1,7	—
Kaiserslautern	426,1	33,4	177,1	13,0	121,5	1,4	0,5	1,8	0,2	0,9	25,3	23,4	19,1	10,3	10,1	98,5	3,0	2,3	0,7
Kempten	287,1	32,8	225,5	22,6	160,6	—	—	3,2	—	—	30,3	23,2	24,3	8,1	7,6	141,7	2,7	—	—
Landau**	230,6	43,1	118,9	15,2	83,8	—	—	0,6	1,9	—	14,3	5,2	13,0	5,2	5,2	78,0	1,9	3,9	—
Landshut	312,9	29,9	250,9	28,5	161,7	1,4	—	3,7	—	—	32,2	32,2	41,8	36,3	34,9	135,5	2,3	1,8	—
Ludwigshafen	536,6	27,7	226,2	21,4	111,2	7,6	0,4	2,0	0,9	0,2	32,1	33,2	44,9	14,4	13,3	97,0	4,5	2,7	0,4
München	366,4	31,0	[2])235,0	25,6	141,3	0,1	0,4	2,3	0,3	0,5	29,9	23,2	43,8	5,6	5,1	129,6	2,8	1,8	0,3
Neustadt a. Haardt	319,1	37,7	147,6	18,1	89,7	0,6	—	1,1	0,6	1,1	18,2	18,7	24,4	14,2	12,5	77,2	2,3	3,4	—
1897—99	335,6	33,0	179,5	20,9	109,2	0,8	—	2,1	1,4	0,4	24,5	23,9	29,7	19,8	18,1	88,4	4,3	4,1	—
Nürnberg	462,1	38,6	268,4	25,2	151,9	13,1	1,1	2,3	0,1	0,3	41,0	44,2	58,0	20,2	17,8	101,2	3,8	2,6	0,6
Passau	239,6	27,2	240,7	28,7	172,0	1,7	0,6	7,8	—	—	28,5	17,3	24,6	2,2	1,1	155,3	4,5	0,6	—
Pirmasens	522,9	28,2	227,6	18,8	129,3	0,4	—	6,3	1,8	0,4	43,2	19,2	29,6	21,8	20,0	123,8	3,0	—	—
Regensburg	309,1	29,0	268,3	32,5	167,8	—	1,8	1,1	0,5	0,2	33,6	21,2	41,0	17,3	14,2	165,1	2,7	0,7	0,5
Speyer	364,4	21,4	211,6	23,0	127,9	—	—	1,0	1,0	0,5	30,9	27,9	61,2	38,8	37,8	86,1	2,5	0,5	—
Straubing	324,2	23,3	289,8	30,0	192,4	—	—	—	1,2	—	39,2	20,2	49,3	7,7	7,1	174,0	5,3	0,6	—
1897—99	321,5	28,1	295,3	32,8	189,8	3,4	—	0,6	1,8	0,4	39,4	26,5	49,5	7,5	7,3	168,1	4,6	0,2	0,6
Würzburg	307,5	29,3	[3])232,1	19,6	171,9	13,2	0,3	0,9	1,1	0,3	30,9	28,2	20,0	17,5	14,6	131,9	2,1	3,1	0,1
Königreich Sachsen.																			
Annaberg	297,9	21,8	[4])215,0	26,1	137,3	—	0,7	2,0	0,7	1,3	24,5	11,9	4,0	0,7	0,7	164,5	4,0	1,3	—
1895—99	290,7	26,7	209,5	28,8	125,7	1,1	0,9	1,9	0,5	1,2	21,0	14,1	11,8	7,7	6,8	150,5	2,5	4,0	—
Bautzen	286,2	28,3	210,9	20,4	152,6	5,5	1,2	1,2	1,6	1,2	16,3	35,3	9,9	5,9	5,9	132,0	4,8	2,0	—
Chemnitz	402,3	30,8	249,2	32,0	120,4	0,7	1,1	2,1	0,6	0,1	21,2	14,7	7,6	3,1	2,5	195,4	3,4	2,4	0,1
Crimmitschau	332,6	26,9	205,8	27,8	113,4	—	—	1,3	—	0,8	14,2	16,7	10,0	4,2	3,8	158,2	1,3	3,3	—
Döbeln	339,2	41,9	210,4	25,9	122,6	0,6	0,6	8,6	—	—	23,9	26,2	71,3	71,3	70,1	71,8	2,3	5,1	—
1895—99	342,8	39,3	197,6	23,9	115,8	0,2	0,5	3,4	1,0	0,4	24,6	20,7	67,9	62,4	58,7	72,8	2,2	3,8	0,2
Dresden	340,3	39,2	[5])196,4	20,5	126,7	1,2	0,7	2,3	0,7	0,9	24,8	20,1	22,3	9,2	8,7	117,4	2,8	2,9	0,3
Freiberg	284,5	43,3	202,2	19,4	147,0	0,3	—	1,0	2,0	0,3	26,8	31,2	11,2	6,8	6,4	120,2	2,7	6,4	—
Glauchau	376,2	30,7	252,3	30,9	136,2	0,8	2,3	2,3	—	0,4	20,0	16,5	46,5	46,5	45,8	156,2	0,8	6,5	—
Leipzig	354,8	36,2	200,6	22,8	119,6	2,0	1,7	2,3	0,7	0,7	25,6	22,8	38,2	11,2	10,4	99,8	3,1	3,6	0,2
Löbtau	709,2	25,7	357,1	31,3	135,0	10,2	2,5	3,8	11,9	0,4	33,1	39,1	72,6	72,6	69,2	179,2	2,1	1,7	0,4
1895—99	611,7	24,1	290,7	31,3	99,5	3,9	2,0	2,5	2,8	0,4	28,8	28,9	64,8	63,7	61,5	153,5	1,2	1,9	0,2
Meerane	435,7	35,7	288,2	33,8	141,1	3,8	3,0	3,4	0,4	1,3	22,1	21,3	14,0	12,3	12,3	211,7	2,1	5,1	—
Meißen	347,7	28,7	217,5	23,6	135,4	4,1	10,3	0,5	—	0,5	16,4	17,4	29,7	17,4	17,4	130,3	4,1	4,1	—
Pirna	360,6	25,5	[6])266,9	23,9	180,9	1,8	1,8	10,0	1,2	0,6	37,1	30,0	23,0	8,2	8,2	152,6	4,1	4,7	—
1895—99	333,8	26,6	248,0	23,8	168,6	1,8	0,7	6,5	1,1	0,9	29,3	20,3	29,4	12,8	12,2	149,2	4,3	4,4	—
Plauen	398,8	32,2	199,0	22,7	108,3	5,3	1,4	6,9	0,8	0,6	17,6	15,5	16,5	14,5	12,8	127,0	3,6	3,7	—
Reichenbach	396,5	32,2	230,5	30,7	108,6	0,4	2,3	4,1	—	0,4	14,7	21,5	20,4	20,4	20,4	163,0	0,4	3,0	0,4
Werdau	441,3	39,6	257,9	34,5	105,8	—	—	—	—	2,2	13,2	13,2	13,2	13,2	13,2	211,0	0,6	3,9	0,6
Wurzen	337,4	28,1	185,2	22,6	109,0	—	—	4,3	1,2	2,4	20,7	34,1	19,5	18,9	17,7	98,7	1,2	3,0	—
1895—99	353,4	24,8	213,1	24,3	127,3	0,2	0,6	14,7	0,7	1,0	19,6	31,0	32,0	31,1	29,1	108,1	2,6	2,4	—
Zittau	273,2	23,5	198,8	22,8	136,6	—	2,3	5,9	0,3	0,3	16,5	14,2	12,5	7,9	7,6	137,3	5,3	4,3	—
Zwickau	354,7	31,2	[7])235,5	29,2	131,8	3,7	1,1	3,7	0,9	0,6	20,8	20,2	21,6	9,4	9,0	153,2	8,1	1,5	—
Württemberg.																			
Cannstatt	349,4	28,3	207,3	21,1	133,6	0,4	1,2	2,4	—	0,4	21,2	23,2	16,3	15,5	15,5	130,3	7,7	4,1	—
Eßlingen	358,7	34,0	169,5	15,4	114,2	0,4	1,6	1,6	—	—	21,7	20,1	22,1	17,0	16,6	96,4	2,4	3,2	—
Gmünd	332,3	36,8	205,9	19,3	141,9	—	—	1,2	—	1,2	20,8	5,8	21,3	17,9	17,9	150,6	4,0	1,2	—
Göppingen	378,4	13,4	228,1	21,9	145,2	—	—	16,0	—	0,6	15,4	43,4	28,0	22,3	22,3	118,3	4,0	2,3	—
1895—99	364,0	19,9	206,3	20,7	130,9	0,4	0,6	7,3	0,4	0,8	18,7	32,0	31,0	27,8	25,9	109,8	3,5	1,9	—
Heilbronn	311,6	39,9	194,7	23,5	121,3	0,3	—	6,3	—	0,6	20,4	27,9	24,0	19,9	19,3	104,5	8,0	2,5	0,3
Ludwigsburg	199,6	40,7	127,4	22,4	82,6	—	—	1,0	0,5	0,5	10,0	19,9	15,9	8,5	8,5	76,1	—	3,5	—

1) Ohne im Krankenhause Gestorbene 155,7 ‱. — 2) Ohne Ortsfremde 230,0 ‱. — 3) Desgl. 211,3 ‱. — 4) Desgl. 213,0 ‱. — 5) Desgl. 180,9 ‱. — 6) Desgl. 226,8 ‱. — 7) Desgl. 206,6 ‱.

Namen der Orte	Lebend- geborene	Todt- geborene	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	0–1 Jahr alt	1 Jahr u. darüber alt	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16	17.	18.	19.	20.
Reutlingen	308,1	25,9	228,1	29,7	136,5	1,0	1,0	6,8	0,5	1,0	17,8	30,9	41,5	28,9	26,0	123,4	1,9	2,4	—
Stuttgart	277,7	30,3	157,9	19,4	104,0	0,9	1,0	2,0	0,1	0,3	14,2	17,4	18,6	12,1	11,5	99,0	2,5	1,8	0,1
Ulm	262,8	39,1	144,5	17,9	97,4	—	0,7	0,5	0,2	0,2	17,1	16,9	20,7	7,8	7,6	81,7	2,4	4,0	—
Baden.																			
Baden-Baden*	228,7	48,1	204,9	15,7	169,0	—	—	1,3	1,3	—	23,1	18,0	16,1	10,9	10,9	141,3	—	2,6	1,[illegible]
Freiburg	296,9	32,7	[1])215,1	18,6	159,8	0,4	—	0,5	1,4	0,7	39,0	49,9	29,5	14,5	14,5	88,4	3,6	1,1	0,[illegible]
Heidelberg	375,7	30,2	[2])250,9	17,1	186,7	4,0	1,3	5,3	1,3	1,1	30,8	24,4	20,2	20,2	19,6	150,8	6,9	4,2	0,[illegible]
Karlsruhe	304,0	25,3	[3])181,1	20,8	118,0	3,2	0,1	0,9	0,9	1,1	23,7	19,5	24,8	21,8	20,7	101,3	3,0	2,2	0,[illegible]
Konstanz	283,6	28,9	189,4	17,0	141,3	—	0,5	2,0	—	0,5	21,8	22,3	14,4	13,4	12,4	120,0	5,5	1,5	1,[illegible]
Mannheim	363,0	32,8	181,8	20,5	107,4	2,4	0,3	2,0	1,4	0,5	23,4	25,9	28,3	12,7	11,5	89,5	4,4	3,0	0,[illegible]
Pforzheim	392,7	39,0	238,9	21,2	155,5	1,7	0,6	9,5	13,7	0,6	26,0	19,6	37,2	37,2	37,2	119,4	6,7	3,6	0,[illegible]
Hessen.																			
Darmstadt	269,7	29,5	177,7	16,1	134,3	0,3	0,6	1,6	0,1	0,1	19,3	25,8	16,9	2,2	1,9	107,7	3,1	1,8	0,[illegible]
Gießen	401,6	28,2	[4])216,2	11,3	170,8	0,4	1,2	5,8	1,7	1,2	22,1	31,2	11,2	2,5	2,1	131,6	8,7	0,8	—
Mainz	324,5	48,8	195,7	19,0	134,0	0,1	0,3	1,3	0,9	0,8	25,0	33,8	17,1	4,6	4,6	109,1	4,6	2,7	0,[illegible]
Offenbach	399,3	33,1	192,6	17,2	123,8	3,3	—	2,4	0,2	0,5	23,8	20,2	29,2	28,7	26,6	108,1	3,3	1,2	0,[illegible]
Worms	402,4	30,9	191,7	19,3	114,1	4,6	—	0,5	1,1	0,5	20,1	22,2	30,0	20,6	18,7	103,4	7,5	1,6	0,[illegible]
Mecklenburg-Schwerin.																			
Güstrow	253,4	27,3	[5])182,1	16,9	139,4	—	0,5	1,0	1,0	—	13,7	14,8	22,4	21,4	19,3	122,1	3,6	2,0	1[illegible]
Rostock	301,8	25,3	208,4	20,7	145,9	0,4	0,6	0,9	0,9	0,4	12,5	36,6	22,4	20,7	20,2	126,5	3,7	2,8	0[illegible]
Schwerin	221,9	23,1	155,4	14,9	122,4	0,3	0,3	0,8	—	0,3	10,0	20,7	9,7	8,7	8,4	111,3	—	2,1	—
Wismar	290,2	23,6	216,8	21,0	155,9	2,7	—	1,1	1,1	0,5	14,0	21,6	16,2	11,9	11,9	151,0	5,9	2,7	—
Großherzogthum Sachsen.																			
Apolda	306,6	29,0	207,3	28,3	120,5	—	—	1,0	0,5	1,4	22,7	33,3	47,7	37,6	24,1	97,4	1,0	2,4	[illegible]
Eisenach	375,3	40,6	198,1	16,3	136,8	1,5	—	8,7	—	1,5	19,3	18,5	12,1	10,2	9,8	130,4	3,4	2,6	[illegible]
Jena	323,6	23,1	149,7	13,3	106,7	—	0,6	1,2	1,2	—	15,3	28,9	23,0	21,8	16,5	73,7	4,1	1,8	[illegible]
Weimar	234,0	45,3	151,7	16,7	112,7	0,7	—	3,2	2,6	—	13,2	17,5	11,1	11,1	11,1	100,2	—	2,9	[illegible]
Oldenburg.																			
Oldenburg	272,0	28,3	212,4	13,8	174,9	0,4	—	0,4	0,4	—	32,9	22,1	10,0	7,5	6,7	136,2	5,0	5,0	
Braunschweig.																			
Braunschweig	321,6	27,2	199,3	21,8	129,0	2,0	0,5	2,7	1,0	0,3	21,7	31,8	28,0	10,8	9,9	104,5	3,5	3,2	[illegible]
Wolfenbüttel	283,0	30,2	204,7	19,1	150,6	10,0	1,8	0,6	2,4	0,6	30,6	31,2	30,6	20,6	17,6	90,[illegible]	5,3	1,8	[illegible]
Sachsen-Altenburg.																			
Altenburg	350,8	36,1	[6])237,5	25,5	148,1	1,1	0,3	2,6	1,7	0,6	19,1	34,0	19,4	19,4	18,0	152,4	2,9	3,4	—
Sachsen-Koburg-Gotha.																			
Gotha	310,9	37,2	197,2	18,4	140,1	0,3	0,6	2,1	0,6	0,3	21,9	28,6	23,5	9,6	9,0	113,6	1,5	4,2	—
Koburg	270,9	34,2	188,2	14,9	147,8	2,5	1,5	1,5	2,5	—	19,7	22,2	4,5	3,5	3,0	128,2	0,5	5,0	—
Anhalt.																			
Bernburg	342,7	28,1	220,5	22,4	143,7	0,3	0,3	2,6	0,6	0,3	22,4	34,6	30,6	30,3	24,7	123,6	2,0	3,4	—
Cöthen	282,7	35,5	171,7	15,4	128,2	—	—	—	—	—	18,6	18,1	13,1	11,8	10,4	114,6	4,1	2,3	[illegible]
Dessau	347,5	21,0	195,9	20,5	124,7	1,2	0,2	3,3	1,0	0,4	17,8	20,1	24,4	20,9	20,7	119,7	4,8	2,7	[illegible]
Zerbst	291,9	33,8	219,8	21,4	157,3	—	1,7	8,5	3,4	—	21,6	39,2	30,1	30,1	27,8	109,0	2,8	3,4	—

1) Ohne Ortsfremde 170,9 ‰. — 2) Desgl. 180,6 ‰. — 3) Desgl. 170,5 ‰. — 4) Desgl. 127,9 ‰. — 5) Desgl. 169,9 ‰. — 6) Desgl. 219,5 ‰.

Namen der Orte	Lebend- geborene	Todt- geborene	Gestorbene ausschl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: 0—1 Jahr alt	Gestorbene: 1 Jahr u. darüber alt	Todesursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch: Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	—	20.
Reuß ä. L.																			
reiz	304,9	24,2	172,4	22,0	105,3	1,3	2,9	2,1	—	—	10,9	19,3	36,5	28,9	24,3	93,5	3,8	2,1	—
Reuß j. L.																			
era	338,8	39,1	213,3	31,4	107,0	0,6	1,3	1,5	1,7	0,4	21,6	19,8	64,9	20,1	15,7	95,5	1,9	3,9	—
Lübeck.																			
ibeck	312.6	29,8	[1])197,4	20,7	132,6	0,7	2,5	4,3	0,9	0,9	13,9	33,7	23,4	15,2	15,0	110,7	3,7	2,7	—
Bremen.																			
remen	303,9	26,4	163,2	16,4	113,3	1,2	0,2	1,2	0,3	0,4	22,9	26,5	23,3	9,8	9,4	79,7	4,2	2,9	0,3
remerhaven	268,7	20,2	173,6	13,7	136,6	0,5	—	3,0	1,0	0,5	19,2	24,3	14,2	11,1	11,1	94,6	11,1	5,1	—
Hamburg.																			
mburg	314,0	34,5	179,0	18,9	119,8	0,1	0,6	1,6	0,4	0,7	20,6	24,2	16,8	5,2	4,9	105,4	5,4	3,0	0,1
Elsaß-Lothringen.																			
lmar	367,4	31,5	215,6	19,2	145,0	—	—	1,1	1,4	0,6	21,4	33,9	33,0	20,2	19,9	116,8	4,8	2,6	—
genau	257,4	28,7	157,5	17,7	111,9	2,7	—	0,5	—	1,6	17,9	35,8	28,2	4,9	4,9	66,3	2,7	1,6	—
1895—99	251,9	40,1	156,0	20,1	105,5	2,4	—	1,5	0,8	0,8	17,2	32,3	33,9	8,2	7,4	61,7	3,4	1,8	0,2
etz	248,9	39,8	195,2	22,2	140,0	2,7	0,7	0,2	2,7	0,5	21,3	36,6	27,3	5,1	3,4	98,4	2,9	1,9	0,2
ülhausen	356,1	50,1	202,4	20,1	131,0	—	0,3	2,4	1,4	0,5	24,4	27,9	40,4	40,4	38,1	98,6	4,7	1,5	0,3
raßburg	311,7	29,3	205,2	22,3	135,7	0,3	0,5	3,4	1,2	0,5	21,8	32,6	41,1	38,9	36,2	96,7	5,1	1,5	0,6
Zusammen	348,5	31,7	209,8	21,8	133,8	2,2	2,4	3,2	1,0	0,5	22,2	27,4	28,4	14,4	13,3	116,1	3,8	2,4	0,2

[1]) Ohne Ortsfremde 189,1 ⁰/₀₀.

49. Woche vom 2. bis 8. Dezbr. 1900. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	134 196	94	2	53	14	20,5	24,5	—	—	2	—	1	7	9	2	—	—	31	1
Altendorf	47 971	55	2	20	6	21,7	20,1[1])	—	2	1	—	—	3	—	—	—	—	14	—
Altona	153 873	81	2	44	11	14,9	22,9	—	—	1	—	—	5	3	2	1	1	33	—
Augsburg	87 996	48	2	41	15	24,2	27,7	—	—	—	—	—	2	5	5	—	—	29	—
Bamberg	41 695	28	1	12	1	15,0	22,8	—	1	—	—	—	3	1	1	—	—	6	—
Barmen	136 938	84	2	42	16	15,9	18,6	3	3	—	—	—	5	9	1	—	—	21	—
Berlin	1 767 605	778	40	601	142	17,7	21,3	10	12	10	4	2	72	65	38	3	3	378	10
Beuthen	46 398	46	—	24	6	26,9	24,7	—	3	1	—	—	1	3	—	—	—	14	2
Bielefeld	54 335	40	1	11	3	10,5	18,0	—	—	—	—	1	1	2	1	1	1	6	—
Bochum	59 562	47	5	29	4	25,3	23,5	2	1	1	—	2	1	7	—	—	—	12	3
Bonn	48 917	24	1	20[2])	6	21,3[2])	26,4	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	14	1
Borbeck	40 407	42	1	21	10	27,0	24,1[1])	1	—	1	—	—	2	3	1	—	—	13	—
Brandenburg	46 889	22	—	11	5	12,2	25,9	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	9	—
Braunschweig	128 354	69	1	47	14	19,0	22,1	—	—	1	1	—	5	8	3	1	1	29	—
Bremen	151 749	76	5	49[3])	19	16,8[3])	18,8	1	—	2	1	—	2	7	1	1	1	33	2
Breslau	412 959	275	6	167[4])	52	21,0[4])	27,9	—	1	1	—	—	32	31	10	1	1	87	5
Bromberg*	51 019	19	1	13	3	13,2	21,3	—	—	—	—	—	1	3	2	1	1	7	—
Charlottenburg	183 817	81	1	53	11	15,0	20,0	—	2	3	—	—	4	9	2	—	—	30	3
Chemnitz	202 139	148	1	83	51	21,4	29,7	—	—	1	1	—	4	1	1	1	1	73	2
Danzig	130 431	87	1	63	22	25,1	26,2	—	2	1	—	—	4	11	9	9	9	35	1
Darmstadt	69 574	34	2	17	3	12,7	20,0	—	—	—	—	—	—	4	1	—	—	12	—
Dessau	49 837	32	—	18	5	18,8	22,5	3	—	2	—	—	1	5	1	—	—	6	—
Dortmund	131 005	111	1	41	17	16,3	22,4	—	1	1	—	—	4	8	1	—	—	24	2
Dresden	397 906	.	.	.	.	.	21,3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Düsseldorf	205 056	171	6	43	15	10,9	21,7	—	1	1	—	—	8	6	5	—	—	21	1
Duisburg	80 341	85	2	33	9	21,4	23,9	—	4	1	—	—	1	13	—	—	—	14	—
Elberfeld	151 657	78	2	50	11	17,1	19,0	2	3	—	—	—	6	14	2	—	—	21	2
Elbing	49 760	33	—	28	5	29,3	27,5	1	5	2	—	—	1	1	—	—	—	18	—
Erfurt	83 042	43	—	27	11	16,9	21,3	1	—	—	—	—	3	3	3	2	2	16	1
Essen	112 496	95	5	57	15	26,3	23,2	—	10	2	1	—	4	10	2	—	—	25	3
Flensburg	44 226	27	2	20	5	23,5	21,6	—	2	—	—	—	3	1	1	—	—	12	1
Frankfurt a. M.	274 998	146	4	78	25	14,7	18,6	4	—	1	1	—	8	8	4	1	1	52	—
Frankfurt a. O.	62 301	34	5	20	6	16,7	25,1	—	—	—	—	—	2	—	3	—	—	12	3
Freiburg i. B.	57 448	31	1	14[5])	2	12,7[5])	23,0	1	—	—	—	—	2	5	-	—	—	6	—
Fürth	50 724	41	1	11	6	11,3	26,8	—	—	—	—	—	2	3	1	—	—	4	1
Gera	47 160	20	1	16	.	17,6	27,0	—	—	—	—	—	—	2	10	10	10	4	—
M.-Gladbach	57 361	42	4	14	4	12,7	23,2	—	—	1	—	—	1	1	1	—	—	10	—
Gleiwitz	47 316	40	1	21	9	23,1	20,2	—	—	—	1	—	1	1	2	—	—	16	—
Görlitz	77 260	40	1	30	5	20,2	24,6	—	2	—	—	—	3	1	1	—	—	22	1
Hagen	47 704	41	—	11	3	12,0	21,5	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	4	1
Halberstadt	45 184	32	2	19	4	21,9	24,3	—	—	1	—	—	2	—	3	2	2	12	1
Halle	152 736	99	3	61[6])	13	20,8[6])	23,0	2	—	1	2	—	8	9	—	—	—	33	6
Hamburg	673 794	372	17	205	57	15,8	24,7	—	3	4	—	2	23	30	8	—	—	128	7
Hannover	241 106	114	4	68	21	14,7	19,7	—	—	2	—	—	11	13	—	—	—	41	1
Harburg	49 454	36	—	14	4	14,7	22,9	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	13	—
Hildesheim	44 358	23	1	11	3	12,9	21,2	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	8	—
Kaiserslautern	44 293	35	1	6	2	7,0	19,5	—	—	—	—	1	—	—	1	1	1	4	—
Karlsruhe	93 495	54	—	26	7	14,5	19,2	—	—	—	1	—	5	1	4	2	2	14	1
Kassel	101 300	55	3	38	3	19,5	17,3	—	3	1	—	2	1	5	2	2	1	24	—
Kiel	100 786	55	3	39[7])	18	20,1[7])	21,6	—	—	2	—	1	4	8	5	—	—	19	—
Koblenz	42 257	27	—	6	3	7,4	19,8	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	2
Köln	356 405	276	11	138	50	20,1	24,9	4	—	—	1	—	20	20	3	—	—	89	1
Königsberg i. Pr.	183 273	112	3	79	20	22,4	27,2	—	2	—	1	—	7	11	6	—	—	51	1
Königshütte	52 209	57	1	17	10	16,9	26,1	4	3	—	—	—	—	2	—	—	—	8	—
Kottbus	41 482	11	—	9	2	11,3	24,1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	1
Krefeld*	108 959	61	—	32	12	15,3	21,3	—	—	—	1	—	1	8	1	—	—	21	—
Leipzig	440 341	278	11	137	46	16,2	22,2	1	2	2	1	—	16	21	10	3	3	79	5
Liegnitz	56 053	40	3	22[8])	4	20,4[8])	27,5	—	—	2	—	—	4	3	—	—	—	13	—
Linden*	43 015	50	3	22	12	26,6	32,5	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	14	2
Ludwigshafen	51 823	51	1	6	1	6,0	24,6	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	2	—
Lübeck	76 135	32	3	31	7	21,2	19,6	—	—	2	1	—	—	4	—	—	—	21	3
Magdeburg	225 598	135	3	82	32	18,9	24,4	8	—	1	1	—	9	12	2	1	1	45	4
Mainz	79 607	48	2	17	4	11,1	21,1	—	—	2	—	—	1	2	—	—	—	12	—
Mannheim	118 243	73	8	34	10	15,0	21,5	1	—	2	—	—	6	3	3	—	—	18	1
Metz	58 987	31	2	24	7	21,2	19,8	—	—	—	—	—	5	2	3	—	—	13	1
Mülhausen i. E.	88 573	41	5	35	8	20,5	23,4	1	—	1	—	—	—	4	2	2	2	25	2

Wegen der Bedeutung des Zeichens *, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 233.

[1]) Durchschnitt 1889/98. — [2]) Ohne Ortsfremde 13 = 13,8 ‰. — [3]) Desgl. 48 = 16,4 ‰. — [4]) Desgl. 158 = 19,9 ‰. — [5]) Desgl. 10 = 9,1 ‰. — [6]) Desgl. 50 = 17,0 ‰. — [7]) Desgl. 31 = 16,0 ‰. — [8]) Desgl. 21 = 19,5 ‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülheim a. Rh.*	40 589	33	—	14	4	17,9	25,5	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	9	1
München	466 934	364	10	208	83	23,2	26,2	3	—	3	—	—	23	19	29	4	3	124	7
Münster	64 015	54	—	13	3	10,6	23,8	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	11	—
Nürnberg	217 942	181	7	79	31	18,8	24,3	2	—	—	—	—	10	15	5	—	—	45	2
Offenbach	43 339	.	.	.	.	.	20,2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Osnabrück	49 628	30	—	14	—	14,7	19,9	—	—	1	—	—	3	2	—	—	—	8	—
Plauen i. V.	67 285	42	—	27	17	20,9	23,0	—	—	1	—	—	3	5	—	—	—	18	—
Posen	108 075	76	1	46	11	22,1	26,8	1	3	1	1	—	3	4	—	—	—	31	2
Potsdam	62 482	24	1	17	1	14,1	22,0	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	15	—
Regensburg	45 098	21	1	18	8	20,8	28,5	—	—	—	1	—	3	—	5	3	3	9	—
Remscheid	53 617	27	2	21	7	20,4	20,0	—	—	—	—	—	1	5	2	1	1	13	—
Rixdorf*	79 341	76	3	28	13	18,4	26,8[1]	1	—	—	—	—	4	4	5	—	—	14	—
Rostock	54 687	27	3	16	1	15,2	20,4	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	11	—
Schöneberg*	89 875	50	1	21	5	12,2	15,4[2]	2	—	1	—	—	1	2	—	—	—	14	1
Solingen	44 789	20	—	17	4	19,7	22,3	—	—	—	1	—	1	4	1	—	—	10	—
Spandau	65 443	35	3	24	16	19,1	23,9	1	—	—	—	—	—	5	3	3	3	15	—
Stettin	197 111	157	3	80	29	21,1	26,0	—	2	2	2	—	12	2	4	1	1	51	5
Straßburg i. E.	147 009	76	1	53	17	18,7	23,5	6	—	—	—	—	4	13	8	8	8	20	2
Stuttgart	156 417	72	1	40	18	13,3	19,0	1	—	1	—	—	6	5	4	4	4	21	2
Trier	44 056	22	1	14	1	16,5	22,2	—	—	2	—	—	3	1	—	—	—	7	1
Ulm	42 706	22	—	14	3	17,0	19,7	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	9	[4]1
Wiesbaden	83 166	31	1	21	4	13,1	18,7	—	—	3	—	—	2	3	—	—	—	12	1
Würzburg	75 991	38	—	33[3]	5	22,6[3]	24,3	—	—	—	1	—	3	8	1	1	1	19	1
Zwickau	54 168	38	2	22	8	21,1	25,2	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	15	2

Woche vom 2. bis 8. Dezember 1900. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam b. 1. Dezbr.	518 478	316	8	196	43	19,7	.	21	—	2	—	—	18	41	4	—	—	103	7
Antwerpen b. 1. Dezbr.	293 111	147	3	78	21	13,8	.	—	—	—	—	—	11	15	7	—	.	44	1
Brüssel	210 065	77	3	78	24	19,3	.	1	—	—	—	4	7	11	9	.	.	44	2
Budapest bis 1. Dezbr.	685 340	425	7	275	65	20,9	.	8	7	2	4	—	47	34	13	.	.	151	9
Christiania	226 423	198	6	50	15	11,5	.	—	—	—	—	—	9	2	5	.	.	33	1
Edinburg	302 262	113	.	135	23	23,2	.	8	2	3	—	.	12	[5]3	[6]1	.	.	106	.
Glasgow	743 585	349	.	303	.	21,2	.	2	5	5	.	.	.	[5]18	[6]6	.	.	267	.
Kopenhagen	354 000	183	4	112	24	16,5	.	2	—	—	3	—	15	5	3	.	.	75	9
Krakau bis 1. Dezbr.	84 869	57	2	55	11	33,7	.	—	—	4	—	—	6	8	3	3	2	30	4
Lemberg bis 1. Dezbr.	143 873	35	8	70	18	25,3	.	—	..	1	2	—	14	9	—	—	.	40	4
Liverpool	634 780	399	.	266	58	21,8	.	5	2	4	.	.	.	[5]1		.	.	243	11
London	4 589 129	2299	.	1544	400	17,5	.	23	11	34	21	1	150	206	27	1	1	1010	61
Lyon bis 24. Novbr.	466 028	169	2	172	.	19,2	.	—	—	3	2	1	25	24	7	.	.	109	1
Moskau bis 1. Dezbr.	988 614	.	28	511	202	25,9	.	7	13	16	1	2	49	29	60	.	.	334	.
New York bis 10. Novbr.	3 444 675	1320	119	1088	223	16,4	.	—	4	34	27	4	159	135	29	.	.	650	46
Odessa	434 600	.	16	199	44	23,8	.	2	2	5	7	1	24	7	6	5	5	140	5
Paris	2 511 629	1110	63	898	118	18,6	.	2	4	10	11	2	169	93	30	—	—	553	24
Petersburg b. 1. Dezbr.	1 132 677	843	27	592	184	27,2	.	8	17	22	24	2	74	40	48	.	.	357	.
Prag und Vororte	393 091	190	7	146	21	19,3	.	1	—	2	1	—	36	17	4	.	.	82	3
Rom bis 3. Novbr.	518 412	218	13	139	26	13,9	.	—	—	1	8	—	8	8	15	.	.	96	3
Stockholm b. 1. Dezbr.	297 148	151	8	88	12	15,4	.	—	1	6	—	—	20	6	3	1	1	49	3
Triest	168 951	95	6	88	20	27,1	.	—	—	1	—	1	15	15	1	1	—	54	1
Venedig bis 1. Dezbr.	173 626	59	3	48	6	14,4	.	—	—	—	1	—	4	5	1	.	.	34	3
Warschau bis 24. Novbr.	645 848	473	18	302	82	24,3	.	5	9	3	4	4	30	38	41	.	.	161	7
Wien	1 673 688	974	68	593	161	18,4	.	26	3	4	5	—	102	88	27	—	—	323	15

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 641 abgedruckt.)

Für die Woche vom 2. bis 8. Dezember 1900.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu: Berlin[9]	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	14	—	1	—	—	—	4	—	3	—	—	2	10
Scharlach	21	—	4	—	2	2	—	1	—	1	—	2	10
Diphtherie u. Croup	62	—	2	3	5	11	6	—	2	—	—	—	12
Unterleibstyphus	10	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	1	4
Brechdurchf. inkl. Ruhr	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Kindbettfieber	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—
Wechselfieber	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
Rose	10	—	5	—	2	—	2	2	7	—	—	3	5
Syph. inkl. Gonorrhöe	70	16	20	3	17	13	11	—	49	17	6	14	73
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	44	1	7	—	4	5	6	3	13	1	4	3	16
Lungenschwindsucht	78	—	5	—	17	6	6	10	36	10	4	11	14
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	83	—	32	13	12	10	9	3	35	9	2	3	24
Akuter Darmkatarrh	3	—	8	—	2	2	1	1	7	3	—	—	4
Chron. Alkoholismus	28	4	4	1	—	4	—	3	4	1	6	4	25
Ak. Gelenkrheumatism.	52	1	10	—	5	5	4	1	14	5	—	7	8
And. rheumat. Krankh.	23	—	15	3	6	7	3	3	20	—	1	4	7
Verletzungen	106	6	81	9	22	34	23	10	67	12	8	25	68
Alle übrigen Krankh.	556	39	512	43	98	159	119	46	268	67	50	88	418
Summe	1163	67	506	75	195	258	194	83	527	126	81	167	703
Verbliebener Bestand	4838	355	2193	348	.	1054	766	401	2008	528	.	864	3363

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtl. Quellen	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Mas. u. Rötheln	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb
Stadt Berlin	2/12.-8/12.	17	42	[7]26	69	5
Breslau	desgl.	3	7	5	22	—
R.-B. Aachen	desgl.	5	23	4	14	1
Arnsberg	desgl.	24	203	142	154	4
Aurich	desgl.	2	2	17	5	1
Düsseldorf	desgl.	29	149	130	84	5
Erfurt	desgl.	17	107	32	12	3
Hannover	desgl.	5	14	22	37	—
Hildesheim	.	.	.	.	.	.
Königsberg	desgl.	29	298	108	21	1
Lüneburg	desgl.	7	16	17	11	1
Marienwerder	25/11.-1/12	12	20	69	16	1
Minden	2/12.-8/12.	11	—	8	36	2
Münster	desgl	11	2	6	10	1
Osnabrück	desgl.	2	—	2	12	1
Posen	desgl.	16	61	44	13	2
Schleswig	desgl.	13	155	67	60	2
Sigmaringen	1/11.-30/11.	2	1	2	37	3
Stade	2/12.-8/12.	2	17	6	8	2
Stettin	desgl.	3	17	16	32	—
Stralsund	desgl.	8	—	16	5	1
Trier	.	.	.	.	.	.
Wiesbaden	8/12.-9/12.	8	93	28	81	2
Stadt München[10]	2/12.-8/12.	—	72	17	30	1
Nürnberg	desgl.	—	26	12	12	1
Hzgth. Braunschw.	desgl.	2	—	15	33	—
Reuß ä. L.[8]	1/11.-30/11.	5	—	—	2	—
Schaumbg.-Lippe	2/12.-8/12.	—	—	—	1	—
Stadt Lübeck	desgl.	2	5	5	8	—
Hamburg	desgl.	2	64	49	28	—

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1888/97. — [3]) Ohne Ortsfremde 25 = 17,1 ‰. — [4]) Hinrichtung. — [5]) Keuchhusten. — [6]) Diarrhöe. — [7]) Außerdem 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [8]) Physikatsbezirk Zeulenroda. — [9]) Der Nachweis des Augusta-Hospitals fehlt. — Vorwoche: 1,70,5,38,2.

Witterung. Woche vom 2. bis 8. Dezember 1900.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin				7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	7 Uhr	2 Uhr	9 Uhr	gemessen 7 Uhr Morg.		
	2. Dezember	5,2	– 0,6	753,5	756,0	759,8	75	74	77	0,0	NO-ONO	1
	3. „	0,1	– 2,9	761,0	760,6	759,5	82	70	87	—	OSO	2
	4. „	8,9	–3,4	751,7	744,8	744,6	79	82	86	—	SW	5
	5. „	8,9	4,0	747,0	748,3	748,2	83	67	71	2,0	WNW	2
	6. „	6,7	2,6	741,6	748,0	747,1	92	98	95	3,9	ONO-WSW	2
	7. „	6,9	1,7	744,6	751,1	759,4	94	88	78	6,3	NW	2
	8. „	2,2	–2,2	766,1	769,0	768,8	87	69	91	—	NW-SW	1–2
München				8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	8 Uhr	2 Uhr	8 Uhr	gemessen 8 Uhr Morg.		
	2. Dezember	3,0	– 0,9	709,2	710,7	713,1	100	87	94	0,1	N	2,0
	3. „	2,7	– 1,1	716,3	717,3	718,7	90	80	87	—	SO	1,2
	4. „	8,6	–2,5	716,4	713,1	713,3	90	84	82	25,7	SW	2,4
	5. „	10,7	6,2	712,0	709,7	709,7	96	85	86	53,8	SW	3,7
	6. „	13,0	8,2	710,6	713,5	711,2	75	62	93	3,3	SW	7,5
	7. „	8,4	3,4	706,3	713,5	717,5	82	90	89	11,4	SW	5,2
	8. „	5,0	–1,5	725,1	726,1	726,5	80	75	94	—	N	1,9

Hierzu gerichtl. Entsch., Bd. V. S. 177* bis 192*.

Anzeigen.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamte.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.
Für die Anzeigen verantwortlich: **Ad. Thiele** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 6,25 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 7816) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XXIV. Jahrgang. **Berlin, den 28. Dezember 1900.** Nr. 52.

Nummer 1 des nächsten Jahrganges erscheint **Donnerstag den 3. Januar.**

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem außerordentlichen Mitgliede des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, Geheimen Medizinalrath Dr. Krieger zu Straßburg den Charakter als Kaiserlicher Geheimer Ober-Medizinalrath zu verleihen.

Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, dem außerordentlichen Mitgliede des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, pharmazeutischen Assessor des Medizinal-Kollegiums der Provinz Brandenburg Dr. Carl Schacht in Berlin den Charakter als Medizinalrath zu verleihen.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Pest. Madagaskar. (S. 1161.) Die in Tamatave vom 27. August bis 23. Oktober d. J. amtlich festgestellten 12 Pestfälle, von denen 7 tödtlich verlaufen sind, vertheilten sich auf Kreolen, Inder und Chinesen. Eingeborene waren dieses Mal nicht betroffen. Gesundheitspässe werden zufolge einer Mittheilung vom 18. November nunmehr wieder ohne Anmerkung ausgestellt.

Réunion. (S. 189.) Auf der Insel sind am 1. und 8. Dezember zwei tödtlich verlaufene Fälle von Pest vorgekommen. Absonderungsmaßnahmen, welche die Ausbreitung der Krankheit verhindern sollen, sind angeblich sofort getroffen.

Paraguay. (S. 986.) Ende Oktober wurde in Asuncion die Nachricht verbreitet, daß in Villa Concepcion die Pest aufgetreten sei; das Gerücht wurde von den Tagesblättern der Nachbarstaaten aufgenommen; darauf sandte der Nationalgesundheitsrath zu Asuncion einen seiner Aerzte nach Concepcion, um den Thatbestand festzustellen. Derselbe hat zufolge einer amtlichen Mittheilung des Nationalgesundheitsraths vom 3. November das Gerücht über „das Vorkommen pestverdächtiger Fälle in Concepcion" auf das bestimmteste als unbegründet bezeichnet.

Nach dem Telegramm dieses Arztes gab es in Villa Concepcion zur Zeit zwar nicht einen einzigen auch nur im Geringsten verdächtigen Fall von Beulenpest, doch war der Arzt behufs Anstellung eingehender Nachforschungen zunächst noch dort geblieben.

Queensland. Nach den Wochenausweisen der Centralgesundheitsbehörde der Kolonie sind während der am 3. November abgelaufenen Woche zu Brisbane 2 Pesterkrankungen vorgekommen (wie bereits auf S. 1234 angegeben war); am 3. November waren in der ganzen Kolonie noch 4 Fälle in Behandlung: 1 in Charters Towers seit dem 29. September, 3 in Brisbane.

Cholera. Britisch-Ostindien. In Kalkutta sind in der Zeit vom 11. bis 24. November 61 Personen an der Cholera gestorben.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Glasgow 3, Odessa 10, Paris 9, Petersburg 2, Warschau 37, Kalkutta 14 Todesfälle; Reg.-Bez. Minden 2, Paris 104, Petersburg 43, Warschau (Krankenhäuser) 36 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Moskau 2 Todesfälle; Petersburg 4 Erkrankungen; **Genickstarre:** New

York 5 Todesfälle; **Milzbrand**: New York 1 Todesfall; **Varizellen**: Budapest 81, Prag 23, Wien 111 Erkrankungen; **Rothlauf**: Wien 27 Erkrankungen; **epidemische Ohrspeicheldrüsenentzündung**: Wien 30 Erkrankungen; **Influenza**: Berlin 5, Barmen 3, Budapest 2, London 15, Moskau 6, New York 2, Petersburg 11 Todesfälle; Kopenhagen 91 Erkrankungen; **Keuchhusten**: London 28 Todesfälle; Budapest 30, Wien 61 Erkrankungen; **Lungenentzündung**: Warschau (Krankenhäuser) 32 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starb an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1886/95: 1,15%): in Bamberg, Dessau, Duisburg, Königshütte, Amsterdam — Erkrankungen kamen zur Meldung in Berlin 51, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 249, Düsseldorf 279, Königsberg 352, Schleswig 146, Wiesbaden 118, in München 82, Hamburg 75, Budapest 294, Edinburg 136, Kopenhagen 92, New York 53, Petersburg 59, Wien 1009 — desgl. an **Scharlach** (1886/95: 0,91%): in Altendorf, Duisburg, Elbing, Essen — Erkrankungen wurden angezeigt in Berlin 33, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 186, Düsseldorf 160, in Hamburg 62, Budapest 46, Edinburg 24, Kopenhagen 29, London (Krankenhäuser) 255, New York 91, Paris 55, Petersburg 92, Stockholm 34, Wien 62; ferner wurden Erkrankungen an **Diphtherie** und **Croup** gemeldet in Berlin 76, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 121, Düsseldorf 95, in Hamburg 27, London (Krankenhäuser) 173, New York 242, Paris 71, Petersburg 124, Stockholm 66, Wien 53 — desgl. an **Unterleibstyphus** in London (Krankenhäuser) 58, New York 86, Paris 45, Petersburg 98.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Rumänien. (S. 1210.) Das Ministerium des Innern hat zufolge einer Mittheilung vom 15. Dezember weiterhin bestimmt, daß englische Erzeugnisse im engeren Sinne, d. h. die von den britischen Inseln kommenden, kein Herkunfts- oder Ursprungszeugniß mehr vorzuweisen haben. Dagegen werden solche Zeugnisse für alle Waaren gefordert, welche aus Indien, Aegypten, Arabien oder anderen pestverseuchten Ländern kommen könnten, ganz besonders für gebrauchte Säcke, alle Säcke aus Kalkutta, für Wolle, Obst u. s. w. Die Ursprungszeugnisse solcher Waaren sollen mit den betr. Schiffspapieren zusammen vorgezeigt werden. —

Malta. Die durch Bekanntmachung vom 15. November angeordneten Quarantänemaßregeln gegen Herkünfte von Alexandrien (vgl. S. 1162) sind am 11. Dezember aufgehoben worden. —

Spanien. Durch Ministerialerlaß vom 11. Dezember sind die Herkünfte aus Tamatave unter den üblichen Bedingungen wieder freigegeben (vgl. S. 1118). —

Portugal. Gemäß Ministerialverfügung vom 11. Dezember sind die Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung der Beulenpest auf die Herkünfte aus Alexandrien nicht mehr anzuwenden (vgl. S. 1188). —

Madagaskar. Am 3. November ist die über Tamatave seit dem 15. Oktober verhängte Quarantäne (vgl. S. 1037) aufgehoben worden. —

Argentinien. Durch ein Dekret des Präsidenten vom 3. November ist der Hafen von Villa Concepcion für pestverseucht erklärt, während die übrigen Häfen der Republik Paraguay als pestverdächtig gelten. —

Uruguay. Der Nationalgesundheitsrath zu Montevideo hat am 10. November beschlossen, den Hafen von Villa Concepcion für pestverseucht und alle übrigen Häfen Paraguays für pestverdächtig zu erklären; für die aus jenen Häfen kommenden Schiffe kommen die Bestimmungen der Verordnung vom 25. September d. J. zur Anwendung (vgl. S. 1063). Gleichzeitig ist beschlossen, daß die Schiffe, die in irgend einem argentinischen Hafen sanitäre Behandlung durchgemacht haben, zum freien Verkehr zugelassen werden, falls sie eine diese Behandlung nachweisende, von einer zuständigen Behörde ausgefertigte Urkunde vorzeigen.

Die Verordnung kommt für alle Schiffe zur Anwendung, welche vom 3. November an die bezeichneten Häfen verlassen haben.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Uruguay. Der Nationalgesundheitsrath zu Montevideo hat am 9. November Folgendes beschlossen: Jedes aus den Häfen der Insel Cuba kommende Schiff, das in denen der Republik ankommt, ohne während der Reise einen Krankheitsfall gehabt zu haben, wird desinfizirt, ebenso die Kleider der Reisenden und Mannschaften. Schiffe, die bei ihrer Ankunft Kranke haben oder solche gehabt haben, werden der in jedem einzelnen Falle zu bestimmenden sanitären Behandlung unterworfen. Die Sanitätsvisite auf den Schiffen wird in dem Lazareth der Insel Flores bewerkstelligt (vgl. S. 644).

Die Sterblichkeitsverhältnisse in den Orten des Deutschen Reichs mit 15000 und mehr Einwohnern während d. J. 1899.

Nach den auf S. 1247 bis 1261 abgedruckten Zahlenübersichten über die Sterbefälle des Jahres 1899 und deren hauptsächliche Ursachen in 285 Orten des Deutschen Reichs (einschl. der 17 Vororte von Berlin) sind die Sterblichkeitsverhältnisse für die Gesammtheit dieser Berichtsorte im Ganzen ungünstiger als während des Vorjahres 1898 gewesen.

In denjenigen 283 Orten, welche für beide Jahre monatliche Ausweise eingesandt haben[1]), ist die Einwohnerzahl nach üblicher Schätzung von 15451813 auf 15826590, also um *2,4*% gestiegen, indessen stieg die Zahl der Sterbefälle in denselben Orten von 312662 auf 332250, also um *6,2*%, und die Zahl der lebendgeborenen Kinder von 542606 auf 551774, also um *1,7*%. Die Sterblichkeit unter den Kindern des ersten Lebensjahres, im Verhältniß zur Zahl der lebendgeborenen Kinder in der Gesammtheit dieser 283 Ortschaften, ist nur unerheblich größer gewesen, denn auf je 1000 Lebendgeborene starben im Berichtsjahre *218,1*, im Vorjahre *217,7* Kinder des ersten Lebensjahres; hauptsächlich ist die Zahl der nach Ablauf des ersten Lebensjahres gestorbenen Personen angewachsen, nämlich in den 283 Ortschaften von 194511 auf 211907, also um *8,9*%.

Was die Todesursachen betrifft, so hat von 1898 zu 1899 in den 283 zum Vergleich stehenden Orten des Reiches zugenommen: Die Zahl der Todesfälle an Scharlach um 1279 oder *51*%, an Kindbettfieber um

[1]) Seit dem Vorjahre haben sich 2 Orte an der monatlichen Berichterstattung neu betheiligt: Emden im Preuß. Reg.-Bez. Aurich und Landau in der Bayerischen Pfalz.

108 oder *14,5* %, an Unterleibstyphus um 202 oder *14* %, an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane um 4646 oder *12* %, an Lungenschwindsucht um 2121 oder *6,4* %, in Folge von Verunglückung um 360 oder *6,4* %, durch Selbstmord um 121 oder *3,3* %, an Brechdurchfall der Kinder des ersten Lebensjahres um 694 oder *3,4* %, an Masern um 92 oder *2,7* %.

Abgenommen hat die Zahl der Diphtherietodesfälle um 111, d. i. *2,1* %, die Gesammtzahl der Todesfälle an Brechdurchfall um 941 oder etwa *4* % und die Gesammtzahl der Todesfälle an akuten Darmkrankheiten um 21 oder kaum *0,05* %. Das Verhältniß der Todtgeburten zu den Lebendgeburten ist unverändert geblieben, denn auf je 10000 lebendgeborene Kinder kamen in der Gesammtzahl der 283 zum Vergleich stehenden Berichtsorte wiederum wie im Vorjahre *327* todtgeborene; die Sterblichkeit im Kindbett war aber, soweit Angaben vorliegen, etwas höher, da auf je 10000 lebend- und todtgeborene Kinder im Berichtsjahre 15, im Vorjahre nur 13 Wöchnerinnen an „Kindbettfieber" gestorben sind.

Vergleicht man die Zahlen der Sterbefälle in den einzelnen Monaten der Jahre 1898 und 1899, so zeigt es sich, daß die auf je 1000 Einwohner errechnete Sterbeziffer in fast jedem Monate des Jahres 1899 höher als im Vorjahre war, namentlich im Juli, März, August, Februar, Dezember und Mai. Geringer als im Vorjahre war die Sterblichkeit nur im September, Oktober und Juni des Berichtsjahres. Während der Monate Februar und März haben u. A. die 997 Todesfälle an Influenza die Sterblichkeit ungünstig beeinflußt; während des ganzen Jahres 1899 sind in den Berichtsorten 1610 Personen an Influenza gestorben, d. i. 1128 mehr als im Jahre vorher und 937 mehr als durchschnittlich in jedem der 3 Vorjahre. (Vgl. S. 585.)

Das durch den Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle bedingte, natürliche Wachsthum der Bevölkerung in den Berichtsorten war während des Jahres 1899 geringer als während jedes der 3 Vorjahre, es betrug in den 283 zum Vergleich stehenden Orten während des Berichtsjahres 219524, während des Vorjahres 229949, war also letzthin um 10425 (*4,5* %) geringer als im Jahre vorher.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Bei der Kommission für die Vorprüfung von Nahrungsmittel-Chemikern in Greifswald ist an Stelle des ordentlichen Professors der Chemie, Geheimen Regierungsraths Dr. Limpricht der ordentliche Professor Dr. Auwers zum Mitgliede ernannt worden. (R.-A. Nr. 292.)[1]

Preußen. Erlaß des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten, betr. die Regelung der Verkaufs- und Prüfungskosten für das Diphtherieserum. Vom 10. November 1900.

Aus den Aeußerungen, die auf mein Schreiben vom 12. September d. J. — M 12771 U I —, betreffend die Regelung der Verkaufskosten 2c. für das Diphtherieserum von den betheiligten Fabrikationsstätten und Instituten eingegangen sind, habe ich entnommen, daß folgende Punkte allseitige Zustimmung finden.

1. Für die Prüfung des Diphtherieserums ist eine Gebühr einzuführen, die beträgt für je 10 Liter

250 fachen	Serums	400 ℳ
300 „	„	480 „
350 „	„	560 „
400 fachen	Serums	640 ℳ
450 „	„	720 „
500 „	„	700 „
600 „	„	840 „
700 „	„	980 „
750 „	„	900 „
800 „	„	960 „
900 „	„	1080 „
1000 „	„	1000 „
1100 „	„	1100 „
1200 „	„	1200 „

u. s. w.

2. Das Mindestmaß des zur Prüfung zuzulassenden Serums beträgt in Zukunft bei Seris bis zu 750 Einheiten 3 Liter, bei Seris von über 750 Einheiten 2 Liter.

3. Der von den Apotheken an die Fabrikationsstätten zu zahlende Preis von 35 Pf. für je 100 Einheiten gilt für alle Sera bis einschließlich solcher von 500facher Werthigkeit, für hochwerthigere Sera erhöht sich dieser Preis auf 60 Pf. für je 100 Einheiten, gleichgiltig, wie hochwerthig das detreffende Serum ist.

4. Die an staatliche Kliniken und öffentliche Krankenhäuser gewährte Preisermäßigung von 35 Pfennigen auf $27\frac{1}{2}$ Pfennige für je 100 Einheiten des minderwerthigen Serums wird auch auf hochwerthige Sera bis einschließlich solcher von 500facher Werthigkeit ausgedehnt.

Indem ich bemerke, daß ich den betheiligten Kreisen von dem Inhalte der Bestimmungen unter Nr. 3 und 4 Kenntniß gegeben habe, bestimme ich zugleich, daß die Vorschriften unter Nr. 1 und 2 mit dem 1. Januar 1901 in Kraft treten.

J. A.: gez. Althoff.

An 1. die Farbwerke, vormals Meister, Lucius & Brüning in Höchst a. M., 2. die chemische Fabrik auf Aktien vormals E. Schering in Berlin, 3. die chemische Fabrik von Dr. E. Merck in Darmstadt, 4. das Serum, Laboratorium Ruete-Enoch in Hamburg, 5. den Herrn Direktor des Instituts für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M., 6. den Herrn Direktor des Instituts für Hygiene und Infektionskrankheiten in Marburg.

Preußen. Stadt Trier. Polizei-Verordnung, betr. die Anzeigepflicht bei Lungen- oder Kehlkopf-Tuberkulose (Schwindsucht). Vom 8. Juni 1900.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 werden für den Umfang des Stadtkreises Trier nachfolgende Vorschriften erlassen:

§ 1. Jeder in Gasthöfen, Logirhäusern, Herbergen, Schlafstellen, Pensionaten und Internaten, in Waisen-, Armen- und Siechenhäusern, sowie in Krankenanstalten vorkommende Erkrankungsfall von Lungen- oder Kehlkopf-Tuberkulose (Schwindsucht) ist von dem behandelnden Arzte, bezw. von dem Haushaltungs- oder Anstaltsvorstande binnen 24 Stunden nach Feststellung der Krankheit der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 2. In jedem Fall, in welchem ein an vorgeschrittener Lungen- oder Kehlkopf-Tuberkulose (Schwindsucht) Erkrankter in Rücksicht auf seine Wohnungsverhältnisse seine Umgebung hochgradig gefährdet, bezw. aus seiner Wohnung verzieht oder in seiner Wohnung stirbt, ist der behandelnde Arzt bezw. Haushaltungsvorstand verpflichtet, der Ortspolizeibehörde innerhalb 24 Stunden nach Eintritt des Falles Anzeige zu erstatten.

§ 3. Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 4. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Trier, den 8. Juni 1900.

Die Polizei-Verwaltung.

[1]) Vgl. S. 399 u. 729.

Königreich Sachsen. Verordnung, die Unterbringung von Kranken in Privat-Irrenanstalten betr.
Vom 9. August 1900. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 887.)

Unter Aufhebung der Verordnung, die Unterbringung von Kranken in Privat-Irrenanstalten betr., vom 30. Mai 1894[1]) (Ges.- u. V.-Bl. S. 139) wird verordnet wie folgt:

§ 1. Die Aufnahme Geisteskranker und Geistesschwacher in eine nach § 30 der Gewerbeordnung konzessionirte Privat-Irrenanstalt darf nur auf den von den Angehörigen, dem gesetzlichen Vertreter oder der Polizeibehörde gestellten Antrag sowie auf Grund eines mit ausführlicher Krankengeschichte versehenen Zeugnisses eines approbirten Arztes erfolgen, durch welches bescheinigt wird, daß der Aufzunehmende an Geisteskrankheit oder Geistesschwäche leidet und der Pflege in einer Irrenheilanstalt bedarf. Das Zeugniß muß auf persönlicher Untersuchung des Kranken beruhen, die höchstens 14 Tage vor der Aufnahme stattgefunden hat.

Wohnt der Aussteller des ärztlichen Zeugnisses nicht im Königreiche Sachsen, so ist der Approbationsnachweis beizufügen. Ist dies unterblieben und der Arzt, welcher das Zeugniß ausgestellt hat, dem Anstaltsleiter nicht sonst bereits als approbirter Arzt bekannt, so ist zu verlangen, daß das Zeugniß von einem Bezirks- oder Gerichtsarzt des Königreichs Sachsen geprüft und durch die beigefügte Bescheinigung vervollständigt werde, daß oder inwieweit der Inhalt mit den eigenen auf persönlicher Prüfung des Aufzunehmenden beruhenden Ansichten dieses Arztes übereinstimmt.

Die auf den Kranken bezüglichen, zur Aufnahme in die ärztlichen Zeugnisse nicht geeigneten Familienverhältnisse sind dem Leiter der Privat-Irrenanstalt, welcher darüber die strengste Verschwiegenheit zu beobachten hat, besonders mitzutheilen.

§ 2. In ganz besonderen Ausnahmefällen, in denen die Zurückweisung eines der Anstalt unangemeldet zugeführten Geisteskranken oder Geistesschwachen offenbar nicht ohne dringende Gefahr für ihn selbst oder für Andere thunlich sein sollte, darf die Aufnahme vorläufig ohne ärztliches Zeugniß erfolgen, doch ist solchenfalls letzteres binnen 3 Tagen nachträglich zu beschaffen, sofern dies aber unthunlich ist, die aufgenommene Person innerhalb 5 Tagen von dem zuständigen Bezirksarzte zu untersuchen und die Nothwendigkeit ihrer Aufnahme in die Anstalt zu bescheinigen.

§ 3. Wird ein unter Vormundschaft oder elterlicher Gewalt stehender Kranker aufgenommen, so hat der Anstaltsleiter die Zustimmung des Vormundes oder des Gewalthabers (Vater oder Mutter) zu erfordern.

Wird diese Zustimmung nicht binnen vier Wochen, von dem Erfordern ab gerechnet, ertheilt, so hat vorbehältlich der Bestimmungen in § 5 Abs. 2, § 9 Abs. 2 die Entlassung des Kranken zu erfolgen.

§ 4. Ist festgestellt worden, daß ein in die Anstalt aufgenommener, weder unter elterlicher Gewalt noch unter Vormundschaft stehender Kranker in der That geisteskrank oder geistesschwach ist, so hat der Anstaltsleiter von der geistigen Erkrankung alsbald der Staatsanwaltschaft Anzeige zu erstatten, in deren Bezirk der Kranke seinen Wohnsitz oder, wenn er keinen Wohnsitz im Deutschen Reiche hat, seinen Aufenthalt hat.

Wird der Kranke infolgedessen unter Vormundschaft gestellt, so ist zur ferneren Beibehaltung desselben in der Anstalt die Zustimmung des Vormundes zu erfordern. Wird diese nicht binnen vier Wochen von dem Erfordern ab ertheilt, so ist der Kranke vorbehältlich der Bestimmungen in § 5 Abs. 2, § 9 Abs. 2 aus der Anstalt zu entlassen.

§ 5. Die Entlassung des Geisteskranken oder Geistesschwachen hat zu erfolgen, wenn derselbe genesen ist oder sobald dessen gesetzlicher Vertreter die Entlassung verlangt.

Gemeingefährliche Geisteskranke oder Geistesschwache dürfen nur dann entlassen werden, wenn die Polizeibehörde des künftigen Wohnortes bescheinigt, daß für genügende Beaufsichtigung und Sicherung des zu Entlassenden Sorge getragen sei.

§ 6. Den Privat-Irrenanstalten ist es gestattet, freiwillige Pensionäre, d. h. solche Kranke aufzunehmen, die aus eigener Entschließung in die Anstalt einzutreten wünschen.

Zur Aufnahme eines freiwilligen Kranken ist erforderlich:

1. ein ärztliches, die Zweckmäßigkeit der Aufnahme in die Anstalt bescheinigendes Zeugniß,
2. der schriftliche Antrag des Pensionärs selbst, der, wenn er einen gesetzlichen Vertreter hat, von diesem zu genehmigen ist.

Die Entlassung eines freiwilligen Pensionärs muß auf Antrag desselben beziehentlich seines etwaigen gesetzlichen Vertreters in jedem Falle unverweilt bewilligt werden.

§ 7. Sowohl über die Aufnahme jedes Kranken und zu Verpflegenden, also auch der nicht eigentlich Geisteskranken in die Anstalt als über die erfolgte Entlassung aus derselben ist der Polizeibehörde (Stadtrath, Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher) des Ortes, in welchem die Anstalt gelegen ist, binnen 24 Stunden schriftliche Anzeige zu erstatten.

Die Aufnahme von Reichsausländern ist überdies der für die Anstalt zuständigen Kreishauptmannschaft anzuzeigen und dabei der Heimathsort des Kranken und die Person oder die Behörde, welche die Aufnahme beantragt hat, anzugeben.

§ 8. Ueber jeden in der Anstalt verpflegten Kranken sind gesonderte Personalakten, die den Aufnahmeantrag, das Aufnahmezeugniß, den Nachweis über erfolgte An- und Abmeldung, sowie über etwaige Entmündigung zu enthalten haben, ebenso ein Krankenjournal mit vollständiger Krankengeschichte zu halten. Auch ist ein Hauptjournal über sämmtliche in der Anstalt aufgenommene und verpflegte Kranke zu führen.

§ 9. Die Beaufsichtigung der Privat-Irrenanstalten sowie die erstinstanzliche Entschließung über Beschwerden, welche von Betheiligten über die Leitungen dieser Anstalten erhoben werden, liegt der zuständigen Amtshauptmannschaft beziehentlich dem Stadtrathe im Einvernehmen mit dem Bezirksarzte ob. Letzterer hat übrigens wegen regelmäßiger Revision dieser Anstalten dem § 19 der unter dem 10. Juli 1884 (Ges.- u. V.-Bl. S. 209) veröffentlichten neuen Instruktion für die Bezirksärzte nachzugehen.

Die im ersten Absatze bezeichneten Behörden werden ermächtigt, unter besonderen Umständen die in § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 gesetzten Fristen im einzelnen Falle ausnahmsweise zu verlängern.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unter §§ 1 bis 8 werden an den Leitern der Privat-Irrenanstalten mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

Dresden, den 9. August 1900.

Ministerium des Innern.
Für den Minister: Merz.
Kreher.

Baden. Bekanntmachung, die Einfuhr von Fleisch im kleinen Grenzverkehr betr. Vom 6. Oktober 1900.
(Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 1027.)

Gemäß § 14 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau (Reichsgesetzblatt Seite 547),[1]) wird hiermit im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium der Finanzen bestimmt, daß das Verbot der Einfuhr von Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefäßen, von Würsten und sonstigen Gemengen aus zerkleinertem Fleisch (§ 12 Absatz 1 des Gesetzes) in-

[1]) Veröff. 1894 S. 817.

[1]) Veröff. S. 699.

soweit nicht Platz greift, als nach dem Zolltarif die zollfreie Einfuhr solchen Fleisches (in Mengen bis zu 2 kg) für die Grenzbewohner zulässig ist.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. A.: Heil.

Sachsen-Meiningen. Ausschreiben des Herzoglichen Staatsministeriums, Abtheilung des Innern, betr. das Griffelschiefergewerbe.

Vom 10. August 1900. (Reg.-Bl. S. 889.)

Zur Abwehr gesundheitsgefährlicher Einflüsse des Griffelschiefergewerbes wird Folgendes bestimmt:

§ 1. Das Sägen und Spalten des Griffelschiefers, das Abrunden oder Durchstoßen der Griffel durch das Kaliber, sowie das gewerbsmäßige Spitzen oder Schleifen derselben darf nicht in Räumen vorgenommen werden, welche als Wohn- oder Schlafräume, oder anderen Personen, als den damit beschäftigten Arbeitern, zum gewöhnlichen Aufenthalt dienen.

§ 2. Mit den in § 1 bezeichneten Arbeiten dürfen Kinder unter 13 Jahren nicht beschäftigt werden. Kinder über 13 Jahre dürfen mit diesen Arbeiten nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind.

Kindern, die zu dieser Beschäftigung nicht zugelassen sind, darf auch der Aufenthalt in den in § 1 bezeichneten Arbeitsräumen nicht gestattet werden.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Verbote unter §§ 1 und 2 werden gemäß § 147 Abs. 1 Ziff. 4 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 300 ℳ und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

In den Fällen des § 2 unterliegen dieser Strafe nicht nur die Inhaber der Arbeitsräume und die darin beschäftigten Arbeiter, sondern auch die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welchen die Beaufsichtigung der Kinder obliegt.

§ 4. Diese Bestimmungen treten am 1. Oktober d. J. in Kraft.

Meiningen, den 10. August 1900.

Herzogliches Staatsministerium, Abth. d. Innern.
M. v. Butler.

Hamburg. Rundschreiben an die Hebammen.

Vom 5. Oktober 1900.

Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß den Hamburger Hebammen vor Kurzem ein Prospekt sowie eine Beitrittsaufforderung von einer „Loge Germania" in Hamburg-Altona zugegangen ist. Ich mache Sie hierdurch darauf aufmerksam, daß dieses Unternehmen kein Vertrauen verdient und nur ins Werk gesetzt ist, um die Vertreibung eines Mittels gegen Weißfluß „Anti-Fluxin" möglichst umfangreich zu gestalten. Ich warne Sie, dieses Mittel Ihren Pflegebefohlenen zu empfehlen, da eine derartige Empfehlung nach § 13 Ihrer Dienstanweisung untersagt ist und strenge bestraft wird.

Der Verwaltungsphysikus.
Dr. Deneke.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reiche am 15. Dezember 1900.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche oder Schweineseuche (einschl. Schweinepest) am 15. Dezember herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt; sie umfassen alle wegen vorhandener Seuchenfälle oder auch nur wegen Seuchenverdachts gesperrten Gehöfte, in welchen die Seuche nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt werden konnte.

Rotz (Wurm).

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg: Fischhausen 2 (2), Königsberg i. Pr. 1 (1). Reg.-Bez. Marienwerder: Strasburg i. Westpr. 2 (2), Briesen 3 (3). Stadtkreis Berlin 1 (5). Reg.-Bez. Potsdam: Niederbarnim 1 (1), Teltow 1 (1), Ruppin 1 (1), Ostprignitz 1 (2). Reg.-Bez. Frankfurt: Kalau 1 (1). Reg.-Bez. Köslin: Dramburg 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Schrimm 1 (1), Samter 1 (1). Reg.-Bez. Bromberg: Bromberg 1 (1), Inowrazlaw 1 (1), Strelno 1 (1). Reg.-Bez. Breslau: Breslau Stadt 1 (1), Breslau 1 (1). Reg.-Bez. Liegnitz: Hoyerswerda 1 (1). Reg.-Bez. Oppeln: Zabrze 2 (2), Kattowitz 1 (1). Reg.-Bez. Hannover: Hannover Stadt 1 (1). Reg.-Bez. Hildesheim: Peine 1 (1). Reg.-Bez. Arnsberg: Brilon 1 (1), Hagen 1 (1). Reg.-Bez. Düsseldorf: Ruhrort 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Niederbayern: Vilsbiburg 1 (1). Reg.-Bez. Pfalz: Kaiserslautern 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Dresden: Dresden Stadt 1 (3). Kreishauptm. Leipzig: Leipzig 1 (1), Rochlitz 1 (1). Kreishauptm. Zwickau: Zwickau 1 (1). Baden. Landeskom.-Bez. Freiburg: Breisach 2 (2). Anhalt: Bernburg 1 (3). Elsaß-Lothringen. Bezirk Ober-Elsaß: Mülhausen 1 (3), Thann 7 (12).

Zusammen 48 Gemeinden und 64 Gehöfte.

Lungenseuche.

Preußen. Reg.-Bez. Magdeburg: Wanzleben 4 (4). Reg.-Bez. Merseburg: Saalkreis 1 (1), Eckartsberga 1 (1). Reg.-Bez. Erfurt: Weißensee 1 (1). Reg.-Bez. Hannover: Springe 1 (1).

Zusammen 8 Gemeinden und 8 Gehöfte.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Betroffene Kreise 2c.[1])

a) Maul- und Klauenseuche.

1: Mohrungen 1 (1). **2:** Lötzen 3 (3), Sensburg 3 (4), Johannisburg 1 (1). **4:** Stuhm 5 (6), Marienwerder 1 (1), Rosenberg i. Westpr. 1 (1), Strasburg i. Westpr. 1 (1), Graudenz 2 (2), Deutsch-Krone 1 (1). **6:** Prenzlau 3 (6), Oberbarnim 1 (1), Niederbarnim 4 (4), Teltow 1 (1), Osthavelland 9 (36) Westhavelland 8 (15), Ruppin 2 (5), Ostprignitz 7 (92), Westprignitz 3 (8). **7:** Lebus 1 (1). **8:** Anklam 4 (5), Usedom-Wollin 1 (1), Ueckermünde 1 (1), Randow 2 (2), Naugard 1 (1). **9:** Schivelbein 1 (1), Neustettin 1 (1). **10:** Franzburg 5 (5), Grimmen 10 (12). **11:** Wreschen 1 (1), Jarotschin 1 (1), Bomst 1 (1), Fraustadt 2 (2), Schildberg 1 (1). **12:** Znin 1 (1), Wongrowitz 3 (4). **13:** Wohlau 2 (2), Breslau 2 (2), Schweidnitz 2 (2), Striegau 1 (1), Waldenburg 1 (1). **14:** Grünberg 2 (2), Sagan 1 (1), Jauer 3 (3), Schönau 2 (4), Bolkenhain 3 (8), Landeshut 3 (6). **15:** Lublinitz 1 (2). **16:** Osterburg 23 (116), Salzwedel 4 (9), Gardelegen 11 (25), Stendal 4 (9), Jerichow I 1 (1), Jerichow II 4 (9), Kalbe 2 (3), Wanzleben 5 (9), Wolmirstedt 6 (11), Neuhaldensleben 12 (25), Oschersleben 1 (1), Halberstadt 2 (4). **17:** Wittenberg 2 (2), Bitterfeld 1 (1), Saalkreis 4 (5), Delitzsch 5 (8), Mansfelder Seekreis 5 (6), Sangerhausen 1 (4), Querfurt 1 (1), Merseburg 3 (3),

---

[1]) An Stelle der Namen der Regierungs- 2c. Bezirke ist die entsprechende lfde. Nr. aus der beigegebenen Tabelle aufgeführt.

Maul- und Klauenseuche und Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

Preußische Provinzen, ferner Bundesstaaten, welche in Reg.-Bezirke getheilt sind.	Laufende Nr.	Regierungs- 2c. Bezirke, sowie Bundesstaaten, welche nicht in Regierungsbezirke getheilt sind.	Maul- und Klauenseuche			Schweineseuche einschl. Schweinepest		
			Kreise 2c.	Gemeinden	Gehöfte	Kreise 2c.	Gemeinden	Gehöfte
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Ostpr.	1	Königsberg	1	1	1	7	12	12
	2	Gumbinnen	3	7	8	1	1	1
Westpr.	3	Danzig	—	—	—	3	5	5
	4	Marienwerder	6	11	12	6	8	8
	5	Berlin	—	—	—	1	1	2
Brandenburg	6	Potsdam	9	38	168	6	15	21
	7	Frankfurt	1	1	1	3	5	5
Pommern	8	Stettin	5	9	10	5	10	13
	9	Köslin	2	2	2	2	5	6
	10	Stralsund	2	15	17	1	1	1
Posen	11	Posen	5	6	6	10	20	24
	12	Bromberg	2	4	5	3	3	3
Schlesien	13	Breslau	5	8	8	9	29	38
	14	Liegnitz	6	14	24	7	7	8
	15	Oppeln	1	1	2	9	28	36
Sachsen	16	Magdeburg	12	75	222	1	1	1
	17	Merseburg	9	23	31	3	3	3
	18	Erfurt	—	—	—	—	—	—
Schl.-Holst.	19	Schleswig	1	1	3	3	3	3
Hannover	20	Hannover	1	1	1	3	6	7
	21	Hildesheim	4	8	18	3	5	6
	22	Lüneburg	6	24	46	1	1	1
	23	Stade	2	2	2	2	3	3
	24	Osnabrück	3	3	7	1	1	1
	25	Aurich	—	—	—	—	—	—
Westfalen	26	Münster	2	2	4	—	—	—
	27	Minden	1	1	1	—	—	—
	28	Arnsberg	2	2	2	1	1	1
Hessen-Nassau	29	Kassel	3	3	5	2	2	2
	30	Wiesbaden	1	2	2	3	4	4
Rheinland	31	Koblenz	3	5	19	—	—	—
	32	Düsseldorf	7	11	12	4	6	6
	33	Köln	4	4	4	1	1	1
	34	Trier	2	2	2	1	1	2
	35	Aachen	5	8	20	1	1	1
	36	Sigmaringen	1	2	12	—	—	—
Bayern	37	Oberbayern	15	26	51	1	1	1
	38	Niederbayern	1	1	1	1	1	1
	39	Pfalz	—	—	—	1	1	1
	40	Oberpfalz	6	6	9	—	—	—
	41	Oberfranken	8	15	15	2	2	5
	42	Mittelfranken	4	4	16	—	—	—
	43	Unterfranken	4	4	4	—	—	—
	44	Schwaben	13	60	115	—	—	—
Sachsen	45	Bautzen	1	1	1	—	—	—
	46	Dresden	1	1	1	2	2	6
	47	Leipzig	2	2	2	—	—	—
	48	Chemnitz	—	—	—	—	—	—
	49	Zwickau	—	—	—	—	—	—
Württemberg	50	Neckarkreis	4	4	6	—	—	—
	51	Schwarzwaldkr.	2	2	3	—	—	—
	52	Jagstkreis	1	1	1	—	—	—
	53	Donaukreis	8	28	64	—	—	—
Baden	54	Konstanz	—	—	—	—	—	—
	55	Freiburg	1	1	1	—	—	—
	56	Karlsruhe	—	—	—	1	1	1
	57	Mannheim	—	—	—	—	—	—
Hessen	58	Starkenburg	1	1	1	—	—	—
	59	Oberhessen	2	2	4	—	—	—
	60	Rheinhessen	—	—	—	—	—	—
	61	Mecklbg.-Schw.	7	44	61	2	2	2
	62	Sachs.-Weimar	2	2	2	—	—	—
	63	Mecklbg.-Strelitz	—	—	—	—	—	—
Oldenburg	64	Oldenburg	2	3	4	2	2	2
	65	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	66	Birkenfeld	—	—	—	—	—	—
	67	Braunschweig	4	8	22	1	1	1
	68	Sachsen-Meing.	1	1	1	1	11	31
	69	Sachsen-Altenb.	—	—	—	1	1	1
Sachsen-K.-G.	70	Koburg	—	—	—	—	—	—
	71	Gotha	1	1	1	—	—	—
	72	Anhalt	2	4	4	—	—	—
	73	Schw.-Sondrsh.	—	—	—	—	—	—
	74	Schw.-Rudolst.	—	—	—	—	—	—
	75	Waldeck	1	3	5	1	1	3
	76	Reuß ä. L.	—	—	—	—	—	—
	77	Reuß j. L.	—	—	—	—	—	—
	78	Schmbg.-Lippe	—	—	—	—	—	—
	79	Lippe	—	—	—	2	6	7
	80	Lübeck	—	—	—	—	—	—
	81	Bremen	—	—	—	—	—	—
	82	Hamburg	—	—	—	2	2	2
Elsaß-Lothr.	83	Unter-Elsaß	2	3	6	—	—	—
	84	Ober-Elsaß	—	—	—	—	—	—
	85	Lothringen	4	7	39	—	—	—

Weißenfels 1 (1). **19:** Stormarn 1 (3). **20:** Hannover 1 (1). **21:** Hildesheim 1 (1), Marienburg i. Hann. 2 (3), Goslar 1 (1), Einbeck 4 (13). **22:** Celle 2 (3), Gifhorn 2 (2), Uelzen 2 (4), Lüchow 3 (4), Bleckede 14 (31), Harburg 1 (2). **23:** Rotenburg i. Hann. 1 (1), Zeven 1 (1). **24:** Meppen 1 (2), Grafsch. Bentheim 1 (1), Bersenbrück 1 (4). **26:** Ahaus 1 (2), Borken 1 (2). **27:** Herford 1 (1). **28:** Gelsenkirchen 1 (1), Hattingen 1 (1). **29:** Ziegenhain 1 (3), Hünfeld 1 (1), Gersfeld 1 (1). **30:** Rheingaukreis 2 (2). **31:** Mayen 1 (1), Ahrweiler 2 (7), Wetzlar 2 (11). **32:** Kleve 1 (1), Krefeld 3 (3), Duisburg Stadt 1 (1), Essen 1 (1), Geldern 2 (2), Kempen 2 (3), Gladbach 1 (1). **33:** Köln Stadt 1 (1), Euskirchen 1 (1), Rheinbach 1 (1), Bonn 1 (1). **34:** Saarlouis 1 (1), Saarbrücken 1 (1). **35:** Jülich 2 (2), Aachen Stadt 1 (1), Aachen 1 (1), Montjoie 1 (1), Malmedy 3 (15). **36:** Haigerloch 2 (12). **37:** München Stadt 1 (2), Rosenheim Stadt 1 (2), Traunstein Stadt 1 (2), Aibling 4 (8), Bruck 1 (3), Dachau 1 (1), Ebersberg 2 (2), Landsberg 3 (9), Laufen 1 (1), München I 6 (13), München II 1 (1), Pfaffenhofen 1 (2), Schongau 1 (3), Tölz 1 (1), Traunstein 1 (1). **38:** Landshut Stadt 1 (1). **40:** Burglengenfeld 1 (4), Kemnath 1 (1), Nabburg 1 (1), Sulzbach 1 (1), Tirschenreuth 1 (1), Waldmünchen 1 (1). **41:** Bamberg II 1 (1), Forchheim 2 (2), Hof 4 (4), Münchberg 1 (1), Naila 2 (2), Pegnitz 1 (1), Stadtsteinach 1 (1), Wunsiedel 3 (3). **42:** Ansbach 1 (1), Fürth 1 (4), Gunzenhausen 1 (3), Hersbruck 1 (8). **43:** Ebern 1 (1), Kitzingen 1 (1), Neustadt a./S. 1 (1), Schweinfurt 1 (1). **44:** Günzburg Stadt 1 (1), Donauwörth 1 (7), Füssen 2 (3), Günzburg 5 (8), Illertissen 5 (5), Kaufbeuren 3 (6), Kempten 14 (31), Krumbach 1 (1), Lindau 5 (11), Memmingen 9 (19), Mindelheim 4 (4), Oberdorf 4 (9), Sonthofen 6 (10). **45:** Löbau 1 (1). **46:** Pirna 1 (1). **47:** Leipzig Stadt 1 (1), Oschatz 1 (1). **50:** Backnang 1 (1), Ludwigsburg 1 (2), Stuttgart 1 (1), Vaihingen 1 (2). **51:** Calw 1 (2), Urach 1 (1). **52:** Mergentheim 1 (1) **53:** Biberach 1 (1), Ehingen 2 (10), Göppingen 1 (1), Leutkirch 10 (29), Münsingen 4 (10), Tettnang 4 (5), Waldsee 2 (2), Wangen 4 (6). **55:** Ettenheim 1 (1). **58:** Dieburg 1 (1). **59:** Gießen 1 (3), Friedberg 1 (1). **61:** Boizenburg 3 (4), Ludwigslust 1 (1), Parchim 22 (36), Güstrow 7 (7), Rostock 5 (6), Malchin 3 (3), Waren 3 (4). **62:** Dermbach 1 (1), Neustadt a./O. 1 (1). **64:** Kloppenburg 1 (1), Friesoythe 2 (3). **67:** Braunschweig 3 (10), Wolfenbüttel 1 (1), Helmstedt 3 (5), Holzminden 1 (6). **68:** Meiningen 1 (1). **71:** Gotha

Stadt 1 (1). **72:** Dessau 1 (1), Köthen 3 (3) **75:** Kreis des Eisenbergs 3 (5). **83:** Straßburg 2 (5), Molsheim 1 (1). **85:** Metz 2 (24), Bolchen 1 (2), Chateau-Salins 2 (10), Forbach 2 (3).

Zusammen 531 Gemeinden und 1117 Gehöfte &c.

b) Schweineseuche (einschl. Schweinepest).

1: Fischhausen 1 (1), Labiau 5 (5), Wehlau 1 (1), Gerdauen 1 (1), Pr. Eylau 1 (1), Heiligenbeil 1 (1), Osterode i. Ostpr. 2 (2). **2:** Niederung 1 (1). **3:** Marienburg i. Westpr. 3 (3), Danziger Höhe 1 (1), Karthaus 1 (1). **4:** Stuhm 1 (1), Rosenberg i. Westpr. 1 (1), Schwetz 1 (1), Tuchel 2 (2), Flatow 1 (1), Deutsch-Krone 2 (2). **5:** Stadtkreis Berlin 1 (2). **6:** Oberbarnim 2 (3), Niederbarnim 4 (6), Teltow 3 (4), Beeskow-Storkow 3 (4), Osthavelland 1 (2), Ruppin 2 (2). **7:** Soldin 3 (3), Landsberg 1 (1), Züllichau-Schwiebus 1 (1). **8:** Randow 1 (1), Saatzig 3 (6), Kammin 3 (3), Greifenberg 1 (1), Regenwalde 2 (2). **9:** Kolberg-Körlin 1 (1), Stolp 4 (5). **10:** Grimmen 1 (1). **11:** Jarotschin 4 (8), Schroda 1 (1), Schrimm 1 (1), Posen West 2 (2), Obornik 1 (1), Bomst 2 (2), Fraustadt 1 (1), Lissa 1 (1), Pleschen 5 (5), Schildberg 2 (2). **12:** Filehne 1 (1), Kolmar i. Pos. 1 (1), Wongrowitz 1 (1). **13:** Oels 1 (1), Militsch 3 (3), Wohlau 7 (9), Neumarkt 2 (2), Breslau 2 (2), Münsterberg 6 (12), Frankenstein 3 (4), Neurode 3 (3), Habelschwerdt 2 (2). **14:** Grünberg 1 (1), Freistadt 1 (1), Glogau 1 (1), Lüben 1 (1), Jauer 1 (2), Schönau 1 (1), Landeshut 1 (1). **15:** Kreuzburg 2 (2), Zabrze 4 (11), Kattowitz 2 (2), Neustadt i. O.-S. 4 (4), Pleß 1 (1), Rybnik 1 (1), Falkenberg 2 (2), Neisse 8 (9), Grottkau 4 (4). **16:** Halberstadt 1 (1). **17:** Schweinitz 1 (1), Querfurt 1 (1), Naumburg 1 (1). **19:** Flensburg Stadt 1 (1), Süderdithmarschen 1 (1), Segeberg 1 (1). **20:** Nienburg 1 (2), Springe 1 (1), Hameln 4 (4). **21:** Hildesheim 1 (1), Marienburg i. Hann. 1 (1), Gronau 3 (4). **22:** Burgdorf 1 (1). **23:** Neuhaus a./O. 2 (2), Lehe 1 (1). **24:** Bersenbrück 1 (1). **28:** Altena 1 (1). **29:** Kassel Stadt 1 (1), Fulda 1 (1). **30:** Oberwesterwaldkreis 1 (1), Frankfurt a. M. 2 (2), Frankfurt a. M. Stadt 1 (1). **32:** Mörs 3 (3), Geldern 1 (1), Kempen 1 (1), Mettmann 1 (1). **33:** Köln Stadt 1 (1). **34:** Ottweiler 1 (2). **35:** Aachen 1 (1). **37:** München Stadt 1 (1). **38:** Landshut Stadt 1 (1). **39:** Germersheim 1 (1) **41:** Rehau 1 (1), Teuschnitz 1 (4). **46:** Dippoldiswalde 1 (5), Großenhain 1 (1). **56:** Achern 1 (1). **61:** Boizenburg 1 (1), Rostock 1 (1). **64:** Varel Stadt 1 (1), Varel 1 (1). **67:** Wolfenbüttel 1 (1). **68:** Saalfeld 11 (31). **69:** Westkreis 1 (1). **75:** Kreis des Eisenbergs 1 (3). **79:** Detmold Stadt 1 (1), Detmold 5 (6). **82:** Hamburg Stadt 1 (1), Geestlande 1 (1).

Zusammen 223 Gemeinden und 289 Gehöfte.

Thierseuchen in Belgien im Jahre 1899.
(Nach dem Bulletin du service de la police sanitaire des animaux domestiques 1900 Nr. 18.)

Von Rotz (Wurm) sind 101 Fälle (1898: 101) in allen 9 Provinzen mit 43 Gemeinden gemeldet. Es sind 3 Thiere gefallen, 59 erkrankte und 39 rotzverdächtige und mit Malleïn geimpfte getödtet.

Auf die einzelnen Provinzen vertheilen sich die Verluste wie folgt: Brabant 40 Fälle, Namur 23, Ostflandern 16, Hennegau, Limburg je 6, Antwerpen 5, Lüttich 3, Luxemburg, Westflandern je 1. Außerdem ist der Rotz bei 164 Pferden (darunter 111 aus England, je 1 aus Preußen, Frankreich und Luxemburg eingeführte Pferde) in Schlachthäusern und bei 20 englischen und 1 amerikanischen Pferde in den Häfen von Antwerpen, Gent und Ostende festgestellt worden.

Die Lungenseuche ist nicht aufgetreten.

Die Tollwuth ist in 133 Gemeinden von sämmtlichen Provinzen aufgetreten. Erkrankt und getödtet sind 303 Hunde, 12 Katzen, 2 Stück Rindvieh, zusammen 317 Thiere gegen 229 im Jahre 1898; wegen Verdachts getödtet wurden 244 Thiere. Die größte Zahl der wuthkranken Thiere (111) ist in der Provinz Brabant gemeldet.

An Milzbrand erkrankt sind in 248 Gemeinden aller Provinzen 5 Einhufer und 392 Stück Rindvieh gegen 468 Thiere im Vorjahre. Die größten Erkrankungsziffern entfallen auf Ostflandern (124).

Der Rauschbrand ist bei 306 Stück Rindvieh gegen 351 im Vorjahre festgestellt. Betroffen waren 183 Gemeinden (1898: 192) in sämmtlichen Provinzen. Die meisten Thiere erkrankten in Westflandern (117) und Lüttich (88).

Die Maul- und Klauenseuche ist in allen 9 Provinzen aufgetreten. Als erkrankt gemeldet sind 197 494 Thiere in 14 559 Gehöften von 1536 Gemeinden, die meisten in Westflandern (111 221), die wenigsten in Limburg (611).

Die bösartige Klauenseuche der Schafe ist aus 8 Gemeinden der Provinzen Antwerpen, Brabant, Luxemburg und Namur gemeldet; erkrankt waren 412 Thiere.

Die Räude der Schafe ist bei 128 Thieren in 2 Gemeinden der Provinzen Brabant und Namur beobachtet worden.

Von Schweineseuchen war besonders der Rothlauf der Schweine stark verbreitet; 2303 Thiere sind der Rothlaufimpfung unterworfen worden.

Die Entschädigungssumme für aus Anlaß der Rotzkrankheit getödtete rotzkranke Pferde betrug 5786,34 Fr., für getödtete rotzverdächtige Pferde 10 061,25 Fr., zusammen 15 847,59 Fr. gegen 13 281,93 Fr. im Vorjahre.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. S. 1179.) Nach dem am 22. Dezember ausgegebenen Verzeichnisse Nr. 96 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns zu untersagen:

A. Oesterreich: frei.
B. Ungarn: Komitat Szepes (Zips).

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Maßregeln gegen die Rinderpest. Vom 25. November 1900. (Amtsblatt S. 609.)

Im Anschlusse an die landespolizeiliche Anordnung vom 31. Mai 1881, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, (Extrablatt zu Stück 22 des Amtsblatts für 1881) wird hierdurch Folgendes angeordnet:

§ 1. Der § 4 Abs. 1 der bezeichneten Anordnung wird dahin ergänzt, daß die Verladung von Rindvieh zum Zwecke der Beförderung vermittelst der Eisenbahn unter den in den §§ 4 u. 5 a. a. O. erwähnten Bedingungen und Beschränkungen auch auf der Eisenbahnstation Willenberg im Kreise Ortelsburg gestattet ist.

§ 2. Vorstehende Anordnung tritt mit dem Zeitpunkte der Bekanntmachung des Verladetages im Kreisblatte des Kreises Ortelsburg in Kraft.

§ 3. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des § 328 des Reichsstrafgesetzbuches, des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1878 (R.-G.-Bl. S. 95) und der Polizeiverordnung vom 25. April 1890 (Stück 18 des Amtsblatts pro 1890 S. 135)[1].

Der Regierungs-Präsident.

Oesterreich. Böhmen. Die Statthalterei hat aus Anlaß des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in der Gemeinde Georgswalde unterm 30. November die Ausfuhr von Zucht- und Nutzvieh aus dem Bezirke Schluckenau nach Deutschland untersagt und das Grenzzollamt Georgswalde Straße für den Verkehr mit Wiederkäuern und Schweinen bis auf Weiteres

[1]) Veröff. 1890 S. 278

gesperrt. Dagegen hat sie infolge Erlöschens der Seuche in der bayerischen Grenzgemeinde Hohenberg das Grenzzollamt Liebenstein unterm 26. November für den Viehverkehr wieder geöffnet. (Anzeigebl. d. k. k. Eisenb.-Minist. S. 660 und 671.)

Schweden. (Vgl. S. 1103.) Nach einer Bekanntmachung des Königlichen Kommerzkollegiums vom 7. Dezember wird von demselben das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha als frei von Rotz oder Springwurm angesehen.

Rußland. Finland. Durch eine in der amtlichen „Helsinforser Zeitung“ veröffentlichte Bekanntmachung vom Ende v. M. ist die Einfuhr von lebendem Hornvieh, sowie von Fleisch, Eingeweiden, unbereiteten Häuten, Haaren, Klauen, Hörnern und anderen Rohstoffen solcher Thiere, die bisher bereits aus Hamburg, Bremen, Lübeck, dem Großherzogthum Oldenburg sowie den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover untersagt war, wegen der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in Deutschland nunmehr aus dem gesammten Gebiet des Deutschen Reichs verboten worden.

Doch dürfen naßgesalzene Häute aus dem Deutschen Reich nach Finland eingeführt werden unter der Bedingung, daß dieselben direkt aus dem Fahrzeug innerhalb des Bereichs derjenigen Fabrik, für welche dieselben importirt sind, gelöscht werden, oder daß sie aus dem Importort in geschlossenen Eisenbahnwagen direkt in die Fabrik transportirt werden, und daß in beiden Fällen gehörige Maßregeln getroffen werden, um zu verhindern, daß Vieh mit denselben in Berührung kommt, sowie daß das Fahrzeug oder die Eisenbahnwagen darauf auf Kosten der Waaren-Eigenthümer unter Leitung und Aufsicht eines Thierarztes einer gehörigen Desinfektion unterzogen werden.

Ferner ist gestattet, unbereitete Viehhäute, welche nach dem Deutschen Reich aus Ländern eingeführt werden, bezüglich deren ein Verbot der Einfuhr von Häuten nach Finland nicht besteht, nach dem letzteren Land einzuführen, sofern dabei zur Klarstellung des Ursprungs der Häute die in der Verordnung vom 28. September 1898 (vgl. „Reichsanzeiger“ Nr. 250 vom 21. Oktober 1898) enthaltenen Bestimmungen befolgt werden, die mit der Maßgabe zur Anwendung kommen, daß ein von einer Handelskammer ausgefertigtes Attest über die Herkunft der Häute, nicht die Angabe des ursprünglichen, im Produktionsland ausgefertigten Ursprungszeugnisses zu enthalten braucht, sondern daß als solches ein von der Handelskammer beglaubigter Auszug aus dem Original-Connaissement über die Verschiffung der Waare aus dem Produktionslande nach einem deutschen Hafen angenommen werden darf. Unter dieser Voraussetzung muß das Attest der Handelskammer außer der Angabe der Stückzahl, des Bruttogewichts und der Signirung der Häute auch einen Nachweis darüber enthalten, daß die solchergestalt verzeichneten Häute während der Zeit zwischen der Ankunft im und der Absendung vom Umladungsort nicht mit unbereiteten chinesischen oder deutschen Häuten noch auch mit anderen ansteckenden Stoffen in Berührung gekommen sind. (R.-A. Nr. 297.)

Kapkolonie. Die kapländische „Government Gazette“ vom 26. Oktober d. J. enthält eine Bekanntmachung der Kapregierung vom 23. Oktober, durch welche die Bestimmungen bezüglich der Einfuhr von Schweinen in die Kapkolonie auf dem Seewege neu geregelt werden. Danach muß sich der Eigenthümer vor der Verschiffung von einem ordnungsgemäß qualifizirten Thierarzt ein Attest darüber ausstellen lassen, daß die Schweine zur Zeit der Verschiffung keine Zeichen einer ansteckenden Krankheit aufgewiesen haben. Außerdem muß der Absender vor einer zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes eine eidliche Versicherung unterzeichnen, daß die Schweine auf den Grundstücken, von welchen sie ausgeführt werden sollen, wenigsten 14 Tage gewesen sind, bevor sie zur Verschiffung fortgebracht wurden, sowie daß während der genannten Zeit kein anderes Schwein auf die Grundstücke gebracht worden ist, daß die Schweine nicht von der Schweineseuche befallen sind und auch nicht aus einem Orte stammen, wo Schweineseuche herrscht, und schließlich, daß die Ausfuhr in dem Lande, Staat oder Territorium, aus welchem die Ausfuhr erfolgen soll, nicht durch gesetzliche Bestimmung verboten ist. Das Attest und die schriftliche Versicherung sind der von der Regierung der Kapkolonie dazu ermächtigten Person auszuhändigen. Schweine, welche ohne die genannten Papiere in der Kapkolonie eintreffen, dürfen nur in Kapstadt, Port Elisabeth und East London, wo Quarantäne-Einrichtungen bestehen, gelandet werden. Die Quarantäne soll wenigstens 28 Tage, vom Zeitpunkt der Einschiffung an gerechnet, dauern. Schweine, welche bei der Ankunft in einem Hafen oder Orte der Kapkolonie von der Schweineseuche befallen oder unterwegs mit verseuchten Schweinen in Kontakt gekommen sind, unterliegen den in jedem einzelnen Falle von der Regierung anzuordnenden Maßnahmen. (R.-A. Nr. 288.)

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Niederlande. Die Regierung hat den Generalstaaten einen Gesetzentwurf, betr. die Bekämpfung der Tuberkulose unter dem Rindvieh, vorgelegt, welcher folgende wesentliche Bestimmungen enthält:

Der Eigenthümer, Pächter oder Hüter des verdächtigen Rindes ist zur sofortigen Anzeige bei dem Bürgermeister seiner Gemeinde verpflichtet. Die Untersuchung jedes der Tuberkulose verdächtigen Stück Rindviehs soll mit Hilfe von Tuberkulin vorgenommen werden (Art. 1). Jeder Eigenthümer kann auf Staatskosten seinen Viehstand auf Tuberkulose untersuchen lassen (Art. 6). Diejenigen Thiere, welche klinische Erscheinungen der Tuberkulose zeigen, werden auf Staatskosten getödtet (Art. 5 u. 8). Die gesund befundenen Thiere, sowie die als tuberkulös erkannten aber noch keine klinischen Erscheinungen zeigenden Thiere, werden von Staatswegen gekennzeichnet und müssen abgesondert untergebracht werden (Art. 9 u. 10). Es ist verboten, die von Reichswegen als tuberkulosekrank gekennzeichneten Rinder anderswohin zu transportiren, als zur Schlachtbank, zum Absonderungsstall oder zur Absonderungsweide (Art. 11). Diese Rinder müssen innerhalb 18 Monaten geschlachtet werden, falls nicht inzwischen ihre Gesundung nachgewiesen ist (Art. 13). Die Schlachtung erfolgt unter Polizeiaufsicht; die Verwendung des Fleisches und des Abfalls ist nur mit Genehmigung der zuständigen Beamten gestattet. Für die Tödtung verdächtigen Viehes und die Vernichtung des als unbrauchbar befundenen Fleisches wird von Staatswegen Entschädigung gewährt (Art. 23 u. 24).

Mit Bezug auf die Ein- und Durchfuhr sowie den Transport sind folgende Vorschriften in's Auge gefaßt:

Bei der Einfuhr werden die Rinder an der ersten Zollstation auf Kosten des Absenders von Staatswegen mittelst Tuberkuline auf Tuberkulose untersucht. Kranke Thiere werden gekennzeichnet und auf Kosten des Absenders über die Grenze zurückbefördert. Wird die Wiederausfuhr verweigert, dann müssen die Thiere von Staatswegen geschlachtet und alsdann öffentlich versteigert werden. Der Ertrag wird, nach Abzug sämmtlicher Kosten, dem Eigenthümer zur Verfügung gestellt (Art. 16).

Das von den Niederlanden nach dem Auslande ausgeführte Vieh wird, im Falle der verweigerten Annahme, bei der Wiedereinfuhr auf Kosten desjenigen, der die Wiedereinfuhr anordnet, von Staatswegen auf Tuberkulose untersucht (Art. 17).

Die Bereitung der Tuberkuline ebenso wie die Ein- und Durchfuhr, der Transport, das Verkaufen und

Feilbieten, das Vorräthighalten zum Verkauf und die Ablieferung sind nur mit Erlaubniß des Ministers des Innern gestattet.

Vermischtes.

Niederlande. Die Thätigkeit der Impfstoffgewinnungsanstalt in Utrecht im Jahre 1899. (27. Jaarverslag van de Rijksinrichting tot kweeking van Koepokstof [Parc vaccinogène] door Dr. A. W. H. Wirtz.) Vgl. S. 503.

Das seit 1892 angewandte und bewährt gefundene Verfahren der Bereitung, Aufbewahrung und Versendung des Impfstoffs wurde auch im Berichtsjahre beibehalten.

Verbraucht wurden im Ganzen zu Impfzwecken 27 Saugkälber (20 männliche, 7 weibliche), die bei der Ankunft durchschnittlich ein Gewicht von 142 kg hatten. Die seit 1885 unverändert durchgeführte Art der Fütterung (1 Liter Kuhmilch auf den Tag und je 10 kg Kalb in 2 Mahlzeiten verabreicht) blieb auch weiter in Anwendung. Dabei haben die Kälber durchschnittlich 5,4 kg an Gewicht zugenommen. Der Gesundheitszustand der Kälber war ein guter; nur 4 litten vorübergehend an Durchfall. Bei der Untersuchung nach dem Schlachten wurden sie sämmtlich gesund befunden. Jedes Kalb wurde mittelst durchschnittlich 728 Stichen geimpft; die dabei verwandte Lymphe war zu $^{7}/_{10}$ eine bis zwei Wochen und zu je $^{1}/_{10}$: $^{1}/_{2}$ bis 1 Monat bezw. 2 Monate und 2 bis 3 Monate alt. Die Zahl der angegangenen Pocken betrug durchschnittlich 545 (75,2 %) für ein Kalb, bei Verwendnng von ½ bis 1 Monat alter Lymphe 93,6 %, solcher von 1 bis 2 Monaten 59,1 % und von 2 bis 3 Monaten 59,9 %. Bei 24 Kälbern wurden die Impfungen außer mittelst Einstichen auch noch durch Anlegung von 10 3 cm langen Schrammen in die Oberhaut ausgeführt. Der Ertrag war im Allgemeinen befriedigend. Bei 1 Kalb gingen die Pocken aus nicht weiter bekannter Ursache überhaupt nicht an, und bei einem anderen wurde die überhaupt sehr geringfügige Ernte nicht in Verwendung gezogen. Insgesammt belief sich der Ertrag an Impfstoff auf 134,5 g (54 g auf je 1 Kalb).

Hergestellt wurden zum Zwecke der Versendung und zum eigenen Verbrauch im Ganzen 7687 (7607 im Vorjahre) Röhrchen Glycerinlymphe. Zum Versand gelangten insgesammt 1349 Sendungen in 5058 Röhrchen; davon gingen 4874 (5571) in's Inland, 184 in's Ausland.

Im Inlande erhielten die Provinzen Südholland mit 1078 (1195) Röhrchen, Gelderland mit 790 (810), Nord-Brabant mit 648 (574), Utrecht mit 570 (654) den meisten, Limburg mit 80 (51) und Groningen 98 (134) den wenigsten Impfstoff.

Nach den über 445 von den insgesammt 1349 abgefertigten Sendungen eingegangenen Berichten (d. i. 33 %), die sich auf 9198 Impfungen beziehen, wurde ein Erfolg von 70 bis 100 ⁰ bei 267 Sendungen mit 6543 Impflingen, ein solcher von 50 bis 70 bei 90 (mit 1515 Impflingen), bei 81 (mit 1126 Impflingen) ein niedrigerer als 50 % nur bei 7 (mit 14 Impflingen) gar kein Erfolg erzielt.

Der Durchschnittserfolg bei den in der Anstalt vorgenommenen 1157 Erstimpfungen betrug 90 %. Bei 1098 Personen hatten sich 5 und mehr Pusteln entwickelt, bei 5 blieb die Impfung erfolglos. Das Lebensalter der Impflinge betrug 1 bis 3 Jahr bei 37,7 %, 3 bis 6 Jahre bei 52,4 %, 6 bis 12 Jahre bei 4,9 %. Wiedergeimpft wurden im Ganzen 38 Personen, davon 24 mit Erfolg, 1 mit unbekanntem Erfolg.

Havana. Gesundheitsstand im Oktober d. J. (vgl. S. 1133).

Nach dem Ausweise des obersten Gesundheitsbeamten von Havana, Major Gorgas der nordamerikanischen Armee, sind daselbst im Monat Oktober 507 Personen gestorben und 565 Kinder geboren; von letzteren waren 230 außerehelichen Ursprungs, 94 entfielen auf die farbige Bevölkerung. Unter den Gestorbenen befanden sich 329 Cubaner, 141 Spanier, 10 Chinesen, 8 Amerikaner und u. a. 2 Deutsche; im ersten Lebensjahre standen 89, das 60. Lebensjahr hatten 55 von den 505 Gestorbenen bekannten Lebensalters überschritten. Bemerkenswerthe Todesursachen waren Gelbfieber bei 74, Tuberkulose der Lungen bei 73, Malaria bei 25, perniziöses Malariafieber bei 8, Unterleibstyphus bei 5, Wundstarrkrampf bei 17 u. s. w.

Unter 308 im Oktober mit Gelbfieber zugegangenen Kranken waren 225 Spanier, 62 Amerikaner, 4 Deutsche, 4 Engländer, 4 Italiener, 3 Franzosen, 2 Cubaner, je 1 Oesterreicher, Norweger, Japaner und Argentinier; unter den 74 an Gelbfieber gestorbenen Personen befanden sich 59 Spanier, 9 Amerikaner, 2 Deutsche. Die Zahl der Einwanderer wird für den Monat Oktober auf 4050 beziffert, gegen 2248 im Oktober des Vorjahres und 386 im Oktober d. J. 1898. Entsprechend dieser hohen Zahl von Einwanderern war auch die Zahl der an Gelbfieber gestorbenen Personen (74) im Oktober des laufenden Jahres fast drei Mal so hoch als im Oktober des Vorjahres (25) und des Jahres 1898 (26). Während der ersten zehn Monate des laufenden Jahres sind 236 Personen in Havana an Gelbfieber gestorben, im ganzen Vorjahre nur 103 und während des Jahres 1898 im Ganzen 136.

Von den 308 im Oktober an Gelbfieber erkrankten Personen hatten 167 weniger als ein Jahr und nur 30 mehr als 2 Jahre in der Stadt gelebt.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Frank, Prof. Dr. und Sorauer, Prof. Dr. Jahresbericht des Sonderausschusses für Pflanzenschutz 1899. (Arbeiten der deutschen Landwirthschafts-Gesellschaft Heft 50.) Berlin 1900. 8⁰.

Freiburg i. B., Satzungen über die Rechtsverhältnisse der Stadt-Arbeiter der Stadt — betreffend. Freiburg i. B. 1900. Fol.

Freiburg i. B., Stadtgemeinde. Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben in dem Rechnungsjahr 1899. Freiburg i. B. 4⁰.

Freiburg i. B., Vorlage des Stadtrathes der Stadt — an den Bürgerausschuß. Freiburg i. B. 1900. 4⁰.

Frosch, P. Die Pest im Lichte neuerer Forschungen. Berlin 1900. Sep.-Abdr. 8⁰.

Gemeinde-Angelegenheiten, Bericht über den Stand und die Verwaltung der — der Stadt Liegnitz für 1899. Liegnitz. 4⁰.

Gemeinde-Angelegenheiten, Bericht über den Stand und die Verwaltung der — der Residenzstadt Potsdam für das Rechnungsjahr 1898/99. Nebst Beilage. Potsdam. 4⁰.

Gemeinde-Angelegenheiten, Bericht über die Verwaltung und den Stand der — der Stadt Trier für das Rechnungsjahr 1899 u. s. w. Trier 1900. 4⁰.

Genesungshäuser, Bericht des Vorstandes der Landes-Versicherungsanstalt Hannover über die Verwaltung der drei — im Harze Königsberg, Erbprinzentanne und Schwarzenbach im Jahre 1899. Hannover 1900. 4⁰.

50. Woche vom 9. bis 15. Dezbr. 1900. Sterblichkeit in deutschen Orten mit 40 000 u. mehr Einw.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1886 bis 1895	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieb.)	Lungenschwindsucht	akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Aachen	134 196	84	—	39	15	15,1	24,5	—	—	3	—	—	1	6	2	1	1	26	1
Altendorf	47 971	58	5	22	4	23,8	20,1[1])	—	5	—	—	—	1	—	1	1	1	15	—
Altona	153 873	94	3	41	18	13,9	22,9	—	1	—	—	—	4	4	1	—	—	29	2
Augsburg	87 996	54	3	28	9	16,5	27,7	—	—	—	—	—	5	4	1	—	—	17	1
Bamberg	41 695	21	—	14	3	17.5	22,8	2	—	1	—	—	2	3	—	—	—	6	—
Barmen	136 938	101	2	37	8	14,1	18,6	1	3	1	—	—	6	7	2	—	—	15	2
Berlin	1 767 605	921	33	615	167	18,1	21,3	17	10	18	—	3	91	65	32	2	2	372	7
Beuthen	46 398	52	1	27[2])	9	30,3[2])	24,7	—	1	—	—	1	1	5	1	—	—	17	1
Bielefeld	54 335	37	1	17	3	16,3	18,0	—	—	—	—	—	2	6	1	—	—	7	1
Bochum	59 562	69	—	27	9	23,6	23,5	1	—	—	1	—	—	6	2	—	—	17	—
Bonn	48 917	29	4	18[3])	3	19,1[3])	26,4	—	—	1	—	—	2	1	—	—	—	13	1
Borbeck	40 407	57	2	18	4	23,2	24,1[1])	1	—	—	—	—	3	4	3	—	—	7	—
Brandenburg	46 889	16	—	10	5	11,1	25,9	—	—	—	—	—	1	3	1	1	—	5	—
Braunschweig	128 354	77	2	31	14	12,6	22,1	—	—	1	1	—	2	5	3	1	1	18	1
Bremen	151 749	96	1	59[4])	20	20,2[4])	18,8	1	1	1	—	—	7	7	2	—	—	38	2
Breslau	412 959	262	4	186[5])	64	23.4[5])	27,9	—	1	—	1	1	30	22	13	2	2	107	11
Bromberg*	51 019	21	2	24	4	24,5	21,3	—	—	1	—	—	3	4	—	—	—	16	—
Charlottenburg	183 817	78	2	46	11	13,0	20,0	—	—	2	—	—	2	8	7	—	—	27	—
Chemnitz	202 139	161	10	81	36	20,8	29,7	—	—	2	—	—	6	9	2	1	1	60	2
Danzig	130 431	101	4	53	13	21,1	26,2	—	1	2	2	1	5	6	6	6	6	30	—
Darmstadt	69 574	45	—	15	2	11,2	20,0	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	13	—
Dessau	49 837	28	1	21	10	21,9	22,5	3	—	—	1	—	1	5	2	—	—	9	—
Dortmund	131 005	111	1	39	16	15,5	22,4	—	—	—	—	—	3	6	—	—	—	27	3
Dresden	397 906	225	16	106[6])	29	13,9[6])	21,3	—	2	—	1	—	17	10	6	1	1	62	8
Düsseldorf	205 056	153	6	67	19	17,0	21,7	—	2	—	1	—	7	12	4	1	1	39	2
Duisburg	80 341	75	2	37	17	23,9	23,9	4	5	1	—	—	1	4	2	1	1	16	4
Elberfeld	151 657	81	1	46	19	15,8	19,0	3	—	—	—	—	2	7	3	1	1	26	5
Elbing	49 760	49	2	42	15	43,9	27,5	—	11	2	—	—	1	4	4	1	1	20	—
Erfurt	83 042	40	—	29	12	18,2	21,3	1	—	—	—	—	3	7	1	—	—	16	1
Essen	112 496	78	1	55	13	25,4	23,2	—	10	4	—	2	6	9	3	—	—	20	1
Flensburg	44 226	30	2	11	4	12,9	21,6	—	—	—	—	—	1	1	-	—	—	9	—
Frankfurt a. M.	274 998	151	2	58	13	11,0	18,6	1	—	2	—	—	6	9	3	3	3	35	2
Frankfurt a. O.	62 301	33	1	12	3	10,0	25,1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	11	—
Freiburg i. B.	57 448	27	1	28[7])	6	25,3[7])	23,0	2	—	1	—	—	5	4	1	1	1	14	1
Fürth	50 724	56	1	18	6	18,5	26,8	—	—	—	—	—	3	1	1	—	—	13	—
Gera	47 160	30	—	20	11	22,1	27,0	—	—	—	1	—	4	3	3	3	3	7	2
M.-Gladbach	57 361	38	—	15	9	13,6	23,2	-	—	1	—	—	—	—	1	—	—	13	—
Gleiwitz	47 316	44	2	21	7	23,1	20,2	—	—	1	—	—	—	6	—	—	—	14	—
Görlitz	77 260	39	1	22	7	14,8	24,6	—	1	—	—	—	2	2	5	—	—	9	3
Hagen	47 704	29	2	15	6	16,4	21,5	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	10	—
Halberstadt	45 184	24	2	15	6	17,3	24,3	—	—	1	—	—	2	3	—	—	—	9	—
Halle	152 736	89	4	38[8])	9	12,9[8])	23,0	—	1	2	—	—	—	7	2	—	—	24	2
Hamburg	673 794	349	8	220	57	17,0	24,7	1	3	4	1	—	30	37	8	1	1	125	11
Hannover	241 106	102	6	56	20	12,1	19,7	—	—	—	—	—	3	12	2	—	—	37	2
Harburg	49 454	34	1	16	5	16,8	22,9	—	—	1	—	—	1	1	2	1	1	11	—
Hildesheim	44 358	23	—	12	2	14,1	21,2	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	8	—
Kaiserslautern	44 293	33	1	11	3	12,9	19,5	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	8	—
Karlsruhe	93 495	58	1	33	9	18,4	19,2	—	—	—	—	—	4	5	2	2	2	22	—
Kassel	101 300	61	2	39	8	20,0	17,3	—	2	2	—	—	5	1	1	—	—	26	2
Kiel	100 786	65	3	39[9])	11	20,1[9])	21,6	—	1	1	1	—	5	5	2	—	—	24	—
Koblenz	42 257	15	2	11	4	13,5	19,8	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	9	—
Köln	356 405	282	5	122	43	17,8	24,9	2	1	—	—	—	19	21	1	—	—	70	8
Königsberg i. Pr.	183 273	96	4	72	41	20,4	27,2	—	2	—	2	—	7	18	5	—	—	36	2
Königshütte	52 209	60	—	32	12	31,9	26,1	4	1	—	—	—	—	8	—	—	—	19	—
Kottbus	41 482	18	1	10	—	12,5	24,1	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	6	1
Krefeld*	108 959	46	—	32	6	15,3	21,3	—	—	—	1	—	2	6	1	—	—	22	—
Leipzig	440 341	301	10	137	31	16,2	22,2	5	1	3	1	—	21	16	9	2	1	77	4
Liegnitz	56 053	28	—	23	8	21,3	27,5	—	—	—	—	—	3	5	1	—	—	14	—
Linden*	43 015	39	3	18	8	21,8	32,5	—	—	—	—	—	1	5	1	1	1	11	—
Ludwigshafen	51 823	52	1	18	12	18,1	24,6	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	7	4
Lübeck	76 135	34	2	31	10	21,2	19,6	—	—	—	2	—	3	3	—	—	—	20	3
Magdeburg	225 598	121	3	77	21	17,7	24,4	7	3	5	—	—	4	15	2	—	—	39	2
Mainz	79 607	45	3	29	6	18,9	21,1	—	—	—	—	1	3	6	—	—	—	16	3
Mannheim	118 243	84	1	49	13	21,5	21,5	—	—	1	—	—	10	11	1	—	—	25	1
Metz	58 987	22	—	13	2	11,5	19,8	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	10	—
Mülhausen i. E.	88 573	48	2	29	8	17,0	23,4	—	—	—	—	—	1	7	5	5	5	15	1

Wegen der Bedeutung des Zeichens *, sowie über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 233.

1) Durchschnitt 1889/98. — 2) Ohne Ortsfremde 24 = 26,9‰. — 3) Desgl. 10 = 10,6‰. — 4) Desgl. 56 = 19,2‰. — 5) Desgl. 175 = 22,0‰. — 6) Desgl. 97 = 12,7‰. — 7) Desgl. 24 = 21,7‰. — 8) Desgl. 35 = 11,9‰. — 9) Desgl. 32 = 16,5‰.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Mülheim a. Rh.* .	40 589	39	—	11	4	14,1	25,5	—	1	1	—	—	1	2	—	—	—	6	—
München	466 934	371	9	214	72	23,8	26,2	6	—	2	—	2	37	20	22	1	1	119	6
Münster	64 015	33	—	16	4	13,0	23,8	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	13	—
Nürnberg	217 942	172	11	105	42	25,1	24,3	3	—	—	—	—	17	14	7	1	1	64	—
Offenbach	43 339	.	.	.	.	.	20,2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Osnabrück	49 628	25	—	12	—	12,6	19,9	—	—	1	—	1	1	1	—	—	—	7	1
Plauen i. V. . . .	67 285	38	3	26	10	20,1	23,0	—	—	—	—	—	—	7	2	2	—	16	1
Posen.	108 075	80	1	41	15	19,7	26,8	—	3	—	—	—	4	2	—	—	—	31	1
Potsdam	62 482	14	1	21[3])	5	17,5[3])	22,0	—	—	1	—	—	1	2	1	—	—	16	—
Regensburg . . .	45 098	34	—	17	7	19,6	28,5	—	—	—	1	—	2	2	1	1	1	11	—
Remscheid	53 617	34	1	14	3	13,6	20,0	1	1	—	—	—	4	2	—	—	—	6	—
Rixdorf*	79 341	61	3	23	12	15,1	26,8[1])	—	—	—	—	—	2	6	3	—	—	12	—
Rostock	54 687	23	3	24	5	22,8	20,4	—	—	1	—	—	—	7	—	—	—	16	—
Schöneberg* . . .	89 875	47	3	22	11	12,7	15,4[2])	2	—	—	—	—	2	5	2	—	—	11	—
Solingen.	44 789	33	1	10	2	11,6	22,3	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	6	1
Spandau.	65 443	39	2	23	12	18,3	23,9	—	—	—	—	—	2	2	3	3	2	16	—
Stettin	197 111	178	1	77	22	20,3	26,0	—	—	2	—	—	10	7	5	2	2	49	4
Straßburg i. E. . .	147 009	63	5	56	21	19,8	23,5	2	—	—	—	—	5	13	5	5	5	29	2
Stuttgart	156 417	85	1	46	12	15,3	19,0	—	1	1	—	—	5	3	2	—	—	31	3
Trier	44 056	21	1	15	4	17,7	22,2	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	11	1
Ulm	42 706	26	—	14	3	17,0	19,7	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	12	1
Wiesbaden	83 166	36	—	27	5	16,9	18,7	—	—	1	—	—	2	3	—	—	—	20	1
Würzburg	75 991	40	—	20[4])	3	13,7[4])	24,3	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	13	—
Zwickau.	54 168	34	2	21	7	20,2	25,2	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	15	—

Woche vom 9. bis 15. Dezember 1900. Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Amsterdam b. 8. Dezbr. .	519 755	295	11	188	38	18,8	.	20	—	—	—	—	21	37	8	—	—	96	6
Antwerpen b. 8. Dezbr. .	293 111	148	10	82	25	14,5	.	—	—	1	2	2	9	13	5	—	.	45	5
Brüssel	210 065	82	3	67	11	16,6	.	2	1	3	—	1	6	10	3	.	.	37	4
Budapest bis 8. Dezbr. .	685 340	442	12	265	56	20,1	.	9	9	5	2	2	42	36	15	.	.	131	14
Christiania . .	226 423	125	5	91	24	20,9	.	2	1	1	1	—	12	12	14	.	.	45	3
Edinburg	302 262	126	.	105	24	18,1	.	3	1	1	—	.	12	[5])1	.	.	.	87	.
Glasgow	743 585	403	.	282	.	19,7	.	4	4	1	.	.	.	[5])27	[6])4	.	.	242	.
Kopenhagen	354 000	146	4	117	31	17,2	.	2	2	—	3	—	15	17	4	.	.	70	4
Krakau bis 8. Dezbr.. .	84 869	56	2	66	5	40,4	.	—	—	1	1	—	15	5	2	2	—	41	1
Lemberg bis 8. Dezbr. .	143 873	21	7	70	15	25,3	.	—	1	—	2	—	20	4	—	—	.	42	1
Liverpool.	634 780	425	.	243	48	19,9	.	8	5	2	.	.	.	.	[6])2	.	.	214	11
London	4 589 129	2527	.	1454	374	16,5	.	20	8	20	19	5	135	186	32	—	—	965	64
Lyon bis 1. Dezbr. . .	466 028	169	10	154	.	17,2	.	1	1	1	3	2	31	21	6	.	.	86	2
Moskau bis 8. Dezbr. .	988 614	.	35	540	170	28,4	.	8	12	12	2	1	80	32	38	.	.	355	.
New York bis 17. Novbr.	3 444 675	1541	124	1124	214	17,0	.	3	1	39	17	4	147	154	23	.	.	668	68
Odessa	434 600	.	9	197	57	23,6	.	6	8	4	3	2	22	2	12	9	9	135	3
Paris	2 511 629	1118	56	882	116	18,3	.	2	1	11	14	1	189	98	25	—	—	526	15
Petersburg b. 8. Dezbr. .	1 132 677	698	34	590	183	27,1	.	8	18	23	21	1	89	42	47	.	.	341	.
Prag und Vororte . .	393 091	176	13	145	37	19,2	.	1	1	3	1	—	24	17	6	.	.	88	4
Rom bis 10. Novbr. . .	518 412	214	16	155	25	15,5	.	—	—	—	5	—	20	12	27	.	.	90	1
Stockholm bis 8. Dezbr. .	297 148	135	8	87	16	15,2	.	1	—	6	—	—	13	9	6	1	1	48	4
Triest	168 951	89	5	89	20	27,4	.	—	—	—	1	—	16	13	1	1	—	57	1
Venedig bis 8. Dezbr. . .	173 626	70	4	61	12	18,3	.	—	—	—	1	—	8	11	4	.	.	35	2
Warschau bis 1. Dezbr. .	645 848	508	20	299	70	24,1	.	8	17	7	5	4	32	39	19	.	.	161	7
Wien	1 673 688	739	73	626	170	19,4	.	28	9	7	—	1	106	168	33	—	—	326	8

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 641 abgedruckt.)

Für die Woche vom 9. bis 15. Dezember 1900.

Krankheitsformen	Aufgenommene in Krankenhäusern zu: Berlin[11])	Altona	Breslau	Charlottenburg	Frankfurt a. M.	Hannover	Magdeburg	Stettin	München	Nürnberg	Chemnitz	Leipzig	Hamburg
Masern	17	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	1	8
Scharlach	21	1	—	1	—	—	1	1	—	—	—	2	5
Diphtherie u. Croup .	38	—	3	3	6	5	12	—	8	—	1	5	10
Unterleibstyphus . .	2	—	3	—	1	—	—	6	—	—	1	6	3
Brechdurchf. inkl. Ruhr	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—
Kindbettfieber . . .	3	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Wechselfieber. . . .	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Rose	20	—	3	3	1	1	1	—	3	—	—	—	1
Syph. inkl. Gonorrhöe	74	13	34	3	16	13	13	7	47	19	10	17	69
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	44	—	5	—	7	11	6	1	6	3	—	2	18
Lungenschwindsucht .	58	1	6	—	7	13	3	5	38	2	—	9	32
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	64	6	34	12	14	9	10	7	54	4	4	4	30
Akuter Darmkatarrh .	14	1	3	—	4	1	—	—	18	—	1	1	8
Chron. Alkoholismus	30	3	1	1	—	3	—	4	2	1	9	1	23
Ak. Gelenkrheumatism.	36	5	15	—	8	4	8	—	18	6	3	9	7
And. rheumat. Krankh.	20	—	24	4	2	3	7	3	21	—	5	4	12
Verletzungen	102	9	292	5	32	46	17	12	69	15	13	24	60
Alle übrigen Krankh.	552	54	62	35	116	151	83	41	216	56	39	107	406
Summe	1096	94	485	67	214	261	163	87	503	107	86	193	695
Verbliebener Bestand	4780	370	2208	351	1052	1057	769	396	1957	511	469	897	3359

Nach amtl. Quellen	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Mas. u. Rötheln	Scharlach	Diphth. u. Croup	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . .	9/12.-15/12.	11	51	[7])33	76	4
Breslau . . .	desgl.	4	8	13	5	—
R.-B. Aachen . .	.	.	.	.	.	.
Arnsberg . .	desgl.	50	249	186	121	8
Aurich . . .	desgl.	—	6	9	4	1
Düsseldorf . .	desgl.	25	279	160	95	4
Erfurt . . .	desgl.	16	77	9	17	—
Hannover . .	desgl.	1	1	9	19	1
Hildesheim . .	[8])desgl.	6	69	5	22	—
Königsberg . .	desgl.	40	352	78	42	1
Lüneburg . .	desgl.	9	36	9	9	2
Marienwerder .	[9])desgl.	6	1	25	15	1
Minden . . .	desgl.	10	—	9	39	3
Münster . . .	desgl.	16	10	35	17	2
Osnabrück . .	desgl.	—	2	—	16	—
Posen	desgl.	5	40	25	28	—
Schleswig . .	desgl.	16	146	70	64	6
Sigmaringen .	.	.			.	.
Stade . . .	desgl.	2	79	4	11	1
Stettin . . .	desgl.	7	58	48	55	2
Stralsund . .	desgl.	9	3	21	6	—
Trier . . .	[10])desgl.	36	48	4	11	3
Wiesbaden . .	10/12.-16/12.	14	118	40	35	2
Stadt München	9/12.-15/12.	1	82	14	24	3
Nürnberg . .	.	.	.	.	.	.
Hzgth. Braunschw.	desgl.	4	—	23	15	1
Reuß ä. L. . .	.	.	.	.	.	.
Schaumbg.-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	2	8	6	5	—
Hamburg . .	desgl.	5	75	62	27	3

[1]) Durchschnitt 1887/96. — [2]) Desgl. 1888/97. — [3]) Ohne Ortsfremde 18 = 15,0‰. — [4]) Desgl. 16 = 10,9‰. — [5]) Keuchhusten. — [6]) Diarrhöe. — [7]) Außerdem 7 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [8]) Vorwoche: 6, 175, 11, 16, 0. — [9]) Desgl.: 14, 2, 15, 7, 0. — [10]) Desgl.: 36, 16, 17, 29, 1 — [11]) Der Nachweis des Lazarus-Krankenhauses fehlt.

Witterung. Woche vom 9. bis 15. Dezember 1900.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin	9. Dezember	3,1	—2,1	765,5	763,7	763,8	87	70	88	—	SSW	2
	10. „	5,8	1,6	763,5	764,8	766,6	95	98	88	1,0	SW	1
	11. „	5,6	1,0	767,2	764,9	762,2	88	96	89	0,1	SW	2
	12. „	9,0	2,0	759,3	759,1	761,7	93	91	91	3,3	WSW	3
	13. „	9,2	3,6	762,9	761,0	759,8	90	82	92	0,3	SW	1—2
	14. „	7,9	3,5	760,4	764,1	765,5	85	74	79	0,4	W	3
	15. „	7,7	4,9	764,0	762,4	759,8	86	78	77	—	SW	2
München	9. Dezember	1,4	—5,3	724,5	724,4	724,5	91	80	98	—	N	0,9
	10. „	—1,2	—6,0	724,4	725,0	726,2	98	89	94	—	NO	0,6
	11. „	—0,5	—2,8	725,1	724,0	723,8	96	90	96	—	O	1,0
	12. „	3,4	—2,0	723,8	725,0	725,9	85	79	98	—	W	1,5
	13. „	3,0	—3,1	724,0	722,6	722,7	94	77	94	—	S	0,7
	14. „	6,0	—2,1	725,5	727,9	729,2	75	86	95	1,6	SW	1,4
	15. „	3,5	—1,0	727,5	725,7	724,8	98	94	96	—	S	0,8

(Berlin: Morgens 7 Uhr, Mittags 2 Uhr, Abends 9 Uhr; Niederschlag gemessen 7 Uhr Morg. — München: Morgens 8 Uhr, Mittags 2 Uhr, Abends 8 Uhr; Niederschlag gemessen 8 Uhr Morg.)

Anzeigen.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamte. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.
Für die Anzeigen verantwortlich: Ad. Thiele in Berlin.

Beilage zu den „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes“.

Auszüge

aus

gerichtlichen Entscheidungen,

betreffend den

Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.

IV. Band.

Berlin.
Verlag von Julius Springer.
1900.

Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände.

Uebersicht:

Inhalts-

Die Seitenziffern sind unter Fortlassung des Sternchens bezeichnet. Die in Klammern beigefügten Zahlen geben an, wieviele gleic

Verzeichniß.

artige Erkenntnisse des im Kopfe der Spalte bezeichneten Gerichts oder Gerichtsbezirks auf der betreffenden Seite abgedruckt sind.

Laufende Nummer	Gerichtsbezirke																		
	Kassel	Frankfurt a. M.	Köln	München	Zweibrücken	Nürnberg	Bamberg	Augsburg	Dresden	Stuttgart	Karlsruhe	Darmstadt	Rostock	Jena	Oldenburg	Braunschweig	Hamburg	Colmar	Andere Gerichtsbezirke
	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	.	144, 145.	150, 151.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5	.	.	.	.	.	.	143.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6	.	.	.	173 ff.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	.	.	.	.	.	.	.	.	132, 133.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Aufgeblasenes Fleisch s. Fleisch ꝛc. unter G.																			
9	.	.	.	.	.	127.	.	127, 128.	.	.	.	.	.	128.	.	.	122.	128.	.
. Fleisch ꝛc. unter E.																			
10	.	.	.	.	.	.	.	.	52.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	53.	.
13	.	.	.	62 (2), 63.	.	64 (3).	.	65 (2).	66.	66.	67.	.	.	.	.	.	67 (2).	.	.
14	.	.	.	64, 68.	.	68.	68, 69 (2), 70.	70.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
15	.	.	.	.	.	.	.	.	.	76, 77 (2).	.	.	.	.	.	.	78.	.	.
16	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
17	.	.	.	79.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
18	.	.	.	.	.	80.	80, 81 (2)	82.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
19	.	.	.	.	.	.	.	82.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20	.	.	.	.	.	.	142(2).	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
21	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.I. 1. — Blutzersetzung s. Fleisch ꝛc. unter D. II.																			
22	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
nter 5 und Backwaaren.																			
23	.	.	.	173 ff., 178.	.	.	.	.	180.	.	.	.	180.	.	.	.	.	.	.
24	.	.	.	.	.	7.	.	.	.	.	.	.	.	.	7.	.	.	8.	.
25	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12.	.	.	.	.	13 (2), 14.	.	.
26	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
27	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	18 (2).	.	.
28	.	.	22 (2), 23, 24.	.	.	25.	25.	26.	26.	.	.	.	26.	.	.	.	27.	.	.

Laufende Nummer	Gerichtliche Entscheidungen über Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände	Reichsgericht	Oberlandes- Königsberg	Marienwerder	Kammergericht	Stettin	Posen	Breslau	Naumburg	Kiel	Celle	Hamm
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
29	Chokolade, s. auch Kaffee 2c. . . .	108 ff.	.	.	111.	.	.	108, 109, 110.	.	111, 112.	.	113.
	Chokoladenpulver s. Chokolade.											
30	Citronenlimonade, s. auch Fruchtsäfte	.	.	.	.	.	.	47.	.	.	.	.
31	Citronensaft, s. auch Fruchtsäfte . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Cottonöl s. Butter unter 5. — Darmentzündung s. Fleisch 2c. unter D. XII. 3.											
32	Datteln, s. auch Obst	.	.	.	.	.	.	139.	.	.	.	.
33	Dorsche, s. auch Fische	.	159.	.	.	.	.	168.	.	.	.	.
	Durchfall junger Thiere s. Fleisch 2c. unter D. III. — Echinokokken s. Fleisch 2c. unter D. VII.											
34	Eier	.	.	.	.	.	.	130.	.	.	.	130.
	Eingeweide, faule, s. Fleisch 2c. unter J. 5. — Eiterungen s. Fleisch 2c. unter D. IV. — Ekelerregende Stoffe in Bier											
35	Erbsenkonserven, s. auch Konserven .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
36	Erdbeersirup, s. auch Fruchtsäfte .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Erkrankungen (sonstige) s. Fleisch 2c. unter D. XI. 5. — Andere, innere, s. ebenda D. XVI. — Ersatzmittel von Butter											
37	Essig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Excelsior s. Fleisch 2c. unter K. No. 42, 47. — Fairbankfett (Mischung von Schweinefett und Baumwollsamenöl) s. Butter 2c. unter J. — Feigenkaffee s. Bier unter 6e.											
38	Fenchel, s. auch Gewürze	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Fett s. Butter 2c. — Finnen s. Fleisch 2c. unter D. VI.											
39	Fische, Krebse	168	158, 159(4), 160(5)	161(5), 162(4), 163.	163(4) 402.	164(2).	164(2), 165(2), 166(4), 167(2).	167, 168(3), 169.	139, 169(2), 170(2).	170.	171(2).	172(4).
40	Fischkonserven, s. auch Konserven . .		.	.	.	.	.	.	.	135.	.	.
	Fleisch, Schlachtthiere und dergl., s. auch Fische 2c.:	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
41	A. Pferdefleisch	181(2, 182, 183, 190, 250.	.	.	181, 182, 183, 184, 191.	.	.	184, 249, 383.	184.	250.	.	.
	B. Wurst:											
42	I. Verwendung von Fleisch kranker Thiere zur Wurst	.	.	186, 324	186.	.	.	349.	187.	.	.	.
43	II. Verwendung minderwerthigen oder verdorbenen Fleisches zur Wurst	190, 192, 194		.	191(3), 193(2), 194.	.	194.	195.	195, 196(2).	.	.	197, 198(3) 199.
	III. Zusatz beanstandeter Stoffe zur Wurst:	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
44	1. Mehlzusatz 2c.	203, 212.	203, 324.	.	.	.	.	204.	205(3), 206(3), 207(2), 208.	.	.	208, 209(6 210(3 211(3 212(2
45	2. Farbzusatz	217, 218, 229.	.	.	219(4), 220(2), 221(2), 222, 223(2).	.	.	.	.	.	.	212.
46	IV. Verdorbene Wurst im Allgemeinen	232, 399.	230, 231(3)	231.	231(2), 232.	232.	233(3), 234(3).	235(3), 236.	236(2), 237.	237, 238.	238.	238(2 239(3
	C. Verendete Thiere:											
	I. Todesursache bekannt:											
47	1. Blutinfektion	.	246.	246.	.	.	246(2).	247(4).	.	.	.	.
48	2. Gebärakt	.	.	.	.	.	.	248.	.	.	.	.
49	3. Fremdkörper	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
50	4. Andere örtliche Erkrankungen	250.	.	.	.	.	.	248, 249(2).	249.	250.	.	.

	Gerichtsbezirke																		
Laufende Nummer	Kassel	Frankfurt a. M.	Köln	München	Zweibrücken	Nürnberg	Bamberg	Augsburg	Dresden	Stuttgart	Karlsruhe	Darmstadt	Rostock	Jena	Oldenburg	Braunschweig	Hamburg	Colmar	Andere Gerichtsbezirke
	13.	14.	15.	16	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
29	.	.	.	.		.	.	.	114, 115.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
30	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
31	.	.	.	.	152.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
32	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
33	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
34	.	.	.	130(2).	.	.	131.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
(menschlicher Urin) s. Bier unter 6b. — Entrahmte Milch s. Milch unter 2.																			
35	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	136.	.
36	.	.	.	.	152.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
s. Butter unter 4. — Eßfett s. Butter unter 5.																			
37	.	153.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
unter 5. — Farbzusatz s. Fleisch &c. unter B. III. 2. — Faule Fleischtheile s. Fleisch &c. unter J. 1. — Faules Fleisch s. Fleisch																			
38	.	.	.	.	.	.	.		132.	.	.	.	.		.	.	.	.	.
39	.	172.	.	173, 174, 175, 176, 177, 178(3), 179(2).	.	179.	154.	.	179, 180.	.	.	.	180 (2).	.	.	.	.	.	.
40	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
41	.	.	181, 199, 200(2).	.	.	.	.	184.	.	185, 332.	.	.	.	.	.	.	185, 202, 203.	.	.
42	.	.	.	187, 188(2), 334.	.	.	216.	189.	189.		189.	.	.	.	.	.	.	.	.
43	.	199.	199, 200(2).	201.	201.	.	.	378.	201, 202.	.	.	.	.	.	.	202.	202, 203.	.	.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
44	.	213(2).	213, 214(3).	.	.	215(3).	216(2), 217.	217.	.	217.	.	.	.	.	.	.	.	203.	.
45	.	223.	.	217, 224, 225.	.	.	.	.	226.	.	.	.	.	227 (2), 228.	.	.	229, 230.	.	.
46	.	.	240(2), 398.	241(4)	.	242(3).	.	243(2).	243, 244	244.	.	.	.	245.	.	.	.	.	.
47	.	.	.	248.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
48	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
49	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
50	.	.	251.	251.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Laufende Nummer	Gerichtliche Entscheidungen über Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände	Oberlandes-										
		Reichsgericht	Königsberg	Marienwerder	Kammergericht	Stettin	Posen	Breslau	Naumburg	Kiel	Celle	Hamm
	1	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
51	5. Andere Ursachen	.	.	.	.	.	.	251.	251.	.	.	.
52	II. Todesursache nicht bekannt	.	252.	253, 254.	254.	.	254.	255 (3), 256.	256.	.	257.	257.
	D. Kranke Thiere:											
	I. Bestimmte Infektionskrankheiten.											
	1. Tuberkulose (Perlsucht):											
53	a) Allgemeine Tuberkulose mit veränderter Beschaffenheit des Fleisches	262, 273.	259.	259, 324.	187, 259, 260.	261(2) 262.	262(2).	263 (3), 264 (3), 265, 266.	266.	266.	.	267(2).
54	b) Allgemeine Tuberkulose ohne veränderte Beschaffenheit des Fleisches	.	.	.	276.	276.	277.	.	277.	277.	278.	.
55	c) Stärkere Verbreitung der Tuberkulose in Körperhöhlen und mehreren Organen	280, 281, 282.	278(2), 279.	.	.	279.	279.	279.	280(2).	.	281(3), 282.	282.
56	d) Geringere Verbreitung der Tuberkulose in einzelnen Organen u. Fleischtheilen	287.	.	.	285, 286.	.	.	.	.	.	287, 288.	.
57	e) Einzelne tuberkulöse Organe und Fleischtheile	290	289(2).	290	290, 291(2), 292(2).	.	293(3).	294 (2), 295 (3), 296 (3).	.	296.	.	297(2).
58	2. Rothlauf der Schweine	298	246, 298(2).	186, 298, 299(2).	.	.	299, 300.	247, 265, 298, 300 (3), 301 (2), 302 (2), 303 (3), 304 (2), 305.	305(3). 306.	.	306, 307.	307, 343.
59	3. Milzbrand	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
60	4. Rauschbrand	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
61	5. Rinder- und Wildseuche	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
62	6. Schweineseuche	.	.	323.	.	.	.	247.	.	.	373.	309.
63	7. Geflügelcholera	.	.	.	.	.	.	.	309, 310.	.	.	.
64	8. Maul- und Klauenseuche	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
65	II. Blutzersetzung (Septicämie und Pyämie)	313, 314, 317.	.	.	.	.	.	315 (2).	.	.	.	.
66	III. Infektiöse Lähme, Nabelentzündung und Durchfall junger Thiere	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
67	IV. Eiterungen und Geschwüre	.	.	.	.	.	.	.	.	.	318.	.
68	V. Trichinen	.	.	319, 324.	.	.	320.	321.	.	.	.	.
69	VI. Finnen	.	322(3), 323(4).	323, 324	285.	.	325(2).	325, 326, 327 (2), 328 (2).	.	.	.	.
70	VII. Hülsenwürmer (Echinokokken u. andere Blasenwürmer)	.	.	.	328.	.	.	329.	329, 330.	.	331.	.
71	VIII. Leberegel und Krankheiten der Leber	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
72	IX. Knochenbrüchigkeit und Markflüssigkeit	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
73	X. Wassersucht	.	332.	.	.	.	.	333.	333(2).	.	.	.
	XI. Erkrankungen in Folge von Trächtigkeit und des Gebärens:											
74	1. Erkrankungen der Geburtswege	336.	.	335.	.	335.	.	263, 264, 336 (2), 337.	337.	.	.	.
75	2. Unvermögen zum Gebären	.	.	.	.	.	.	338, 339.	339, 340.	.	.	.
76	3. Paralytisches Gebärfieber	.	.	.	.	.	.	.	341.	.	.	342.
77	4. Infektiöses Gebärfieber	.	.	.	.	.	342.	342.	.	.	.	.
78	5. Sonstige Erkrankungen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	342, 343.

Laufende Nummer	Gerichtsbezirke: Kassel	Frankfurt a. M.	Köln	München	Zweibrücken	Nürnberg	Bamberg	Augsburg	Dresden	Stuttgart	Karlsruhe	Darmstadt	Rostock	Jena	Oldenburg	Braunschweig	Hamburg	Colmar	Andere Gerichtsbezirke
	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
51	.	.	.	.	.	.	.	.	252.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
52	.	.	257.	257.	.	258.	.	.	.	258, 259.	.	.	.		.	.	.	.	.
53	.	267.	.	268 (2), 269 (2).	269.	270 (3).	271.	271 (2), 272 (2).	273, 274.	274.	274.	.	275.	275.	.	275.	.	.	275. (Schwurgericht.)
54	.	.	.	.	.	278.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
55	.	.	.	283.	.	283 (2).	284.	.	284.	.	.	284.	.	285.	.	.	.	.	.
56	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	288.	.	.	.	.	289.	.
57	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	297.	.	.	.	.	.
58	.	.	.	.	.	308 (3).	.	319.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
59	.	.	.	.	.	.	.	309.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
60	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
61	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
62	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
63	.	.	.	311.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	312.	.	.	.	.	.
64	.	.	.	.	.	.	.	312, 313.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
65	.	.	316.	317.	.	.	317.	.	.	.	.	.	.	313, 314, 318.	.	.	.	.	.
66	.	.	.	.	.	.	.	318.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
67	.	.	.	.	.	.	319.	319.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
68	.	.	.	.	.	.	.	.	321.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
69	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
70	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
71	.	.	.	334.	.	331.	.	.	.	332.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
72	.	.	.	.	.	.	.	332.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
73	.	.	.	334 (2).	.	334.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
74	.	.	.	.	.	.	338.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
75	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	340.	.	.	341.	.	.	.	.	.
76	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
77	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
78	.	.	.	343.	.	.	343.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Laufende Nummer	Gerichtliche Entscheidungen über Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände	Oberlandes-										
		Reichsgericht	Königsberg	Marienwerder	Kammergericht	Stettin	Posen	Breslau	Naumburg	Kiel	Celle	Hamm
	1	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
	XII. Verdauungskrankheiten.											
79	1. Aufblähung	.	.	.	.	.	344.	.	.	.	.	.
80	2. Löserverstopfung	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
81	3. Magen- u. Darmentzündung	.	.	.	.	.	.	344.	345.	.	.	.
82	4. Bauchfellentzündung	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
83	XIII. Spitze Fremdkörper im Magen, Herzbeutel und Herzen	.	.	345.	.	.	346.	.	.	.	.	.
84	XIV. Lungenerkrankungen	.	.	.	.	.	.	347.	.	.	.	347.
85	XV. Erkrankungen der Harnwerkzeuge	.	.	.	.	.	347.	.	.	.	.	.
86	XVI. Andere innere Erkrankungen	348.	.	324.	.	.	348.	349 (2), 350 (2), 351 (2).	352, 353.	.	.	353.
87	XVII. Unbekannte Krankheiten	356, 358.	.	357.	.	357.	.	.	358.	.	359.	359.
88	E. Verunglückte und beschädigte Thiere	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
89	F. Unreife Thiere	.	.	.	.	.	.	361.	361.	.	.	.
90	G. Aufgeblasenes Fleisch	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
91	H. Mageres, blutiges, wässeriges, gelbes Fleisch	.	.	.	.	.	363.	363.	305.	.	.	.
	J. Faules, schimmliges oder sonst verdorbenes Fleisch:											
92	1. Faule Fleischtheile	369.	364 (5), 365 (2).	365 (3).	366 (3), 367 (2), 368 (2).	368.	369 (5).	370 (4), 371.	371 (3), 372.	372 (3)	373, 374.	374, 375 (
93	2. Faules Hackfleisch	.	.	.	382.	.	383.	383.	383.	.	.	.
94	3. Verschimmeltes Fleisch	.	.	.	.	.	.	.	.	.	385.	.
95	4. Fleisch mit Maden	386.	385 (2).	.	.	.	385.	386 (2).	.	.	.	.
96	5. Faule Eingeweide	388.	.	.	388.	.	.	.	.	.	.	.
97	6. Faules Pökel- und Rauchfleisch (Schinken, Speck 2c.)	390, 391 (2), 399.	.	392.	393 (2).	.	393, 394.	390, 395 (3).	395, 396, 397 (2).	.	.	.
98	7. Faules Wild und Geflügel	404.	.	401, 402.	402 (2), 403, 404.	.	.	404 (2).	.	.	405.	.
99	K. Zusatz beanstandeter Stoffe zum Fleisch	408, 409, 414, 421, 422.	.		410, 411 (3), 412 (4), 413 (2), 414.	414 (2).	.	415 (3)	416, 435.	.	.	416 (, 417 (

Fleisch-Konserve-Krystall s. Fleisch 2c. unter K. Nr. 43, 47. — Fleischkonserven-Essenz s. Fleisch 2c. unter K. Nr. 15. —

Laufende Nummer	1	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
100	Flundern, s. auch Fische 2c.	.	.	161 (2).	163.	.	165.	.	.	.	.	.
	Fremdkörper s. Fleisch 2c. unter C. I. 3, D. XIII.											
101	Fruchtsäfte	144, 145, 146.	.	.	.	.	.	147.	.	.	.	14 14 14 14
102	Gallert	.	.	.	.	.	.	131.	.	.	.	149).

Gallisiren s. Wein unter 2. — Gebärakt s. Fleisch 2c. unter C. I. 2. — Gebären (Erkrankungen in Folge dabei) Gebärunvermögen s. Fleisch 2c. unter D. XI. 2. — Geburtswege (Erkrankungen derselben) s. Fleisch 2c. unter D. XII. Geschwüre s. Fleisch 2c. unter D. IV.

Laufende Nummer	1	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
	Getreide, Mehl, Backwaaren:											
103	1. Getreide	.	.	.	.	.	116, 117 (2).	.	118.	.	.	
104	2. Mehl	.	.	.	.	.	.	118.	.	.	118.	

Laufende Nummer	Gerichtsbezirke: Kassel	Frankfurt a. M.	Köln	München	Zweibrücken	Nürnberg	Bamberg	Augsburg	Dresden	Stuttgart	Karlsruhe	Darmstadt	Rostock	Jena	Oldenburg	Braunschweig	Hamburg	Colmar	Andere Gerichtsbezirke
	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
79	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
80	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
81	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
82	.	.	.	.	.	354.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
83	.	.	.	.	.	.	.	.	346(2).	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
84	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
85	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
86	.	.	.	353.	.	354.	354, 355.	.	.	.	.	.	.	.	356.	.	.	.	.
87	.	.	.	.	.	.	.	360.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
88	.	.	.	360.	.	.	.	360.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
89	.	.	.	.	.	.	.	.	361.	.	362.	.	.	.	.	.	.	362.	.
90	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	362 (2).	.	.	.	.	.
91	.	.	.	.	.	.	363.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
92	.	375(2).	375, 376, 377 (2).	380.	.	379.	377, 378, 379, 380(2), 381.	377, 378(2), 379.	381(2).	381.	381.	.	.	.	.	.	382(2).	.	.
93	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	384.	.	.	.	384.	.	.
94	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
95	.	387(2).	387 (2).	.	.	.	.	388.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
96	.	.	.	.	.	.	389(2).	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
97	.	.	398, 400.	.	.	.	.	400.	391, 400.	.	.	.	.	.	.	.	401(2).	.	.
98	.	405.	.	.	.	406.	405, 407.	406(2).	407.	.	.	.	.	407.	.	.	.	.	.
99	.	.	409, 418 (2), 419 (2), 420, 421, 422 (3), 423 (3), 424 (2), 425 (2), 426 (3).	.	.	.	427.	.	408, 428, 429, 430, 431, 432, 433(3).	.	.	.	.	434 (2), 435.	.	.	.	.	.

Fleisch-Präserve s. Fleisch ꝛc. unter K. Nr. 43. — Fleischwasser s. Fleisch ꝛc. unter K. Nr. 43, 50.

Laufende Nummer	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
100	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
101	.	144, 145.	150, 151 (2).	.	152	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	152.	.
102	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

s. Fleisch ꝛc. unter D. XI. — Gebärfieber, paralytisches, s. Fleisch unter D. XI. 3, desgl. infektiöses s. Fleisch ꝛc. unter D. XI. 4.
Geflügel, faules, s. Fleisch ꝛc. unter J. 7. — Geflügelcholera s. Fleisch ꝛc. unter D. I. 7. — Gelbes Fleisch s. Fleisch ꝛc. unter H.

Laufende Nummer	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
103	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
104	.	119, 120.	.	.	.	.	.	.	120, 121(2).	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Laufende Nummer	Gerichtliche Entscheidungen über Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände	Reichsgericht	Oberlandes-									
			Königsberg	Marienwerder	Kammergericht	Stettin	Posen	Breslau	Naumburg	Kiel	Celle	Hamm
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
105	3. Backwaaren	122.	123.	123.	.	124.	124, 125(2).	125, 126.	126.	126.	.	126.
106	Gewürze: Anis, Fenchel, Koriander, Kümmel, Macisblüthe, Maggi's Suppenwürze, Nelken, Pfeffer, Safran, Zimmt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Glacialin s. Milch unter 4.											
107	Grießlinge, s. auch Fische 2c.	.	.	.	.	.	.	.	169.	.	.	.
108	Gurken	.	.	.	163.	.	.	154, 155.	.	.	.	.
	Hackfleisch, faules, s. Fleisch 2c. unter J. 2. — Harnwerkzeuge, Erkrankungen derselben, s. Fleisch 2c. unter D. XV. —											
109	Hechte, s. auch Fische	.	.	.	402.	.	.	169.	170.	.	.	.
	Hefetrübes Bier s. Bier unter 2.											
110	Heringe, s. auch Fische 2c., desgl. auch unter Mandeln	168.	159(2). 160(2).	161(2), 162(2)	163.	164.	165, 166, 167(2)	167, 168(2).	169(2).	.	.	.
	Herz, Herzbeutel s. Fleisch 2c. unter D. XIII.											
111	Himbeerlimonade, s. auch Fruchtsäfte	.	.	.	.	.	.	147.	.	.	.	149.
112	Himbeermarmelade, s. auch Fruchtsäfte	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
113	Himbeersaft, s. auch Fruchtsäfte	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	149(2)
114	Himbeersirup, s. auch Fruchtsäfte (Himbeersaft)	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
115	Huchen, s. auch Fische 2c.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Hülsenwürmer s. Fleisch 2c. unter D. VII. — Infektionskrankheiten, bestimmte, s. Fleisch 2c. unter D. I. — Innere											
116	Käse	.	.	.	128.	.	129.	.	.	129.	.	129.
	Käsestoff s. Butter unter 2.											
	Kaffee, Kakao, Chokolade:											
117	1. Kaffee	101(2), 102, 103(2), 104.	.	.	105(2), 106(2).	.	.	.	.	.	.	107(2)
118	2. Kakao, Chokolade	108, 109, 110.	.	.	111.	.	.	108 109, 110, 111.	.	111, 112.	.	113.
	Kakao s. Chokolade.											
119	Kakaothee	.	.	.	.	.	.	111.	.	.	.	.
120	Karauschen, Bressen, s. auch Fische 2c	.	.	.	.	.	166.	.	.	.	.	.
121	Karpfen, s. auch Fische 2c.	.	.	.	.	.	.	169.	.	.	.	.
	Kartoffelmehl s. Fleisch 2c. unter K. Nr. 3.											
122	Kartoffeln	.	.	.	155.	156.	.	.	.	.	.	.
123	Kaulbarsche, s. auch Fische 2c.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
124	Kirschen, s. auch Obst	.	.	.	.	.	137, 138.	138.	141(2).	.	141.	142.
125	Kirschsirup, s. auch Fruchtsäfte	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
126	Kirschwasser, s. auch Spirituosen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Klauenseuche s. Fleisch 2c. unter D. I. 8. — Knochenbrüchigkeit s. Fleisch 2c. unter D. IX.											
127	Knorr'sche Konserven, s. auch Konserven	.	.	.	.	.	.	.	.	135.	.	.
128	Kognak, s. auch Spirituosen	.	.	.	94.	.	.	94.	.	.	.	.
	Kohlensäure (künstliche) s. Bier unter 6c. — Kokosfett s. Chokolade.											
129	Konserven	.	.	.	.	.	.	.	.	135(2)	.	.
	Konservesalz (Konservirungssalz) s. Fleisch 2c. unter K. Nr. 14, 16, 18, 20, 25, 43. — Konservewasser s. Fleisch 2c. unter K											
130	Koriander, s. auch Gewürze	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
131	Krabben, s. auch Fische 2c.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Kranke Thiere s. Fleisch 2c. unter B. I. D., Milch unter 3. — Krankheiten, unbekannte s. Fleisch 2c. unter D. XVII											
132	Kümmel, s. auch Gewürze	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Kuhdünger s. Milch unter 4. — Kunstbutter s. Butter 2c. — Kunstwein s. Wein unter 1.											
133	Lachs, Lachsforellen, s. auch Fische 2c.	.	.	.	163.	.	.	.	.	.	.	.
	Lähme (infektiöse) s. Fleisch 2c. unter D. III. — Leber, Leberegel s. Fleisch 2c. unter D. VIII. — Löserverstopfung s											
134	Macis, Macisblüthe, s. auch Gewürze	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Maden, madiges Fleisch s. Fleisch 2c. unter J. 4. — Magen s. Fleisch 2c. unter D. XIII. — Magenentzündung s.											

Gerichtsbezirke																			
Laufende Nummer	Kassel	Frankfurt a. M.	Köln	München	Zweibrücken	Nürnberg	Bamberg	Augsburg	Dresden	Stuttgart	Karlsruhe	Darmstadt	Rostock	Jena	Oldenburg	Braunschweig	Hamburg	Colmar	Andere Gerichtsbezirke
	13.	14.	15.	16	17.	18.	19.	20	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
05	.	.	.	.	.	127.	.	127, 128.	.	.	.	.	.	128.	.	.	122.	128.	.
06	.	.	131, 132.	.	.	.	.	.	132(2), 133.	134.	.	.	.	134	.	.	.	.	.
07	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
08	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
artbovifte ſ. unter Pilze.																			
09	.	.	.	173 ff., 179.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10	.	.	.	173 ff., 178.	.	179.	154.	.	179.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12	.	145.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
13	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	152.	.
14	.	.	.	.	152.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
15	.	.	.	179.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
rkrankungen, andere, ſ. Fleiſch ꝛc. unter D. XVI.																			
16	.	.	.	.	.	.	.	129.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
17	.	108.	101, 102, 103, 104.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8	.	.	.	.	.	.	.	.	114, 115.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	173 ff.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	156.	.	.
3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	180.	.	.	.	.	.	.
4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5	.	.	151.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	98.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8	.	96.	97.	.	.	.	.	.	.	.	98.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	136.	.
c. 51.																			
0	.	.	.	.	.	.	.	.	132.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	178.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Krebſe ſ. Fiſche ꝛc. — Kryſtallſalz ſ. Fleiſch ꝛc. unter K. Nr. 1.																			
2	.	.	.	.	.	.	.	.	132.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	.	.	.	173 ff.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
eiſch ꝛc. unter D. XII. 2. — Lungenerkrankungen ſ. Fleiſch ꝛc. unter D. XIV.																			
4	.	.	.	.	.	.	.	.	132.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
eiſch ꝛc. unter D. XII. 3. — Mageres Fleiſch ſ. Fleiſch ꝛc. unter H.																			

Laufende Nummer	Gerichtliche Entscheidungen über Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände	Reichsgericht	Königsberg	Marienwerder	Kammergericht	Stettin	Posen	Breslau	Naumburg	Kiel	Celle	Hamm
									Oberlandes=			
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12
135	Maggi's Suppenwürze, s. auch Gewürze	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
136	Maifische, s. auch Fische ꝛc.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
137	Mandeln, Rosinen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Margarine s. Butter unter 1, 4, 5. — Markflüssigkeit s. Fleisch ꝛc. unter D. IX.											
138	Marmelade, gemischte, s. auch Birnenkraut	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	149.
	Maulseuche s. Fleisch ꝛc. unter D. I. 8. — Meat Preserve Krystall (Salz) s. Fleisch ꝛc. unter K. Nr. 11, 17, 21, 2											
139	Mehl, s. auch Getreide ꝛc., Fleisch ꝛc. unter B. III. 1	.	.	.	.	.	.	118.	.	.	118.	.
	Milch:											
140	1. Wasserzusatz	.	28.	.	33, 34, 35.	28.	.	28 (2), 29 (2), 30 (5), 31.	31.	31 (2), 32 (4).	.	33 (3)
141	2. Entrahmte Milch, Mischmilch .	.	.	43 (2).	44 (2).	.	45.	45.	45.	46.	46.	.
142	3. Milch kranker Thiere	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
143	4. Zusätze zur Milch	51.	.	.	.	.	.	51.	51.	.	.	.
	Milzbrand s. Fleisch ꝛc. unter D. I. 3. — Minderwerthiges Fleisch s. Fleisch ꝛc. unter B. II. — Mischmilch s. Milc doppeltkohlensaures, s. Bier unter 6 d und e; desgl. schwefligsaures, s. Fleisch ꝛc. unter K. Nr. 2, 25, 26, 27, 29, 34											
144	Nelken, s. auch Gewürze	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
145	Obst	136.	.	.	.	.	137 (4), 138 (2).	138 (2), 139 (2).	139 (2), 140 (2), 141 (2).	.	141 (3).	136, 137, 142 (2
	Obstwein s. Wein unter 6. — Patentbrotöl s. Butter unter 5. — Perlsucht s. Fleisch ꝛc. unter D. I. 1.											
146	Pfeffer, s. auch Gewürze	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Pferdefleisch s. Fleisch ꝛc. unter A.											
147	Pflaumen, s. auch Obst	.	.	.	.	.	137.	139.	140.	.	.	.
148	Pilze (Hartboviste)	.	.	.	154.	.	.	154.	.	.	.	.
149	Plötze, s. auch Fische ꝛc.	.	160.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Pökelfleisch, faules, s. Fleisch ꝛc. unter J. 6. — Pökelsalz s. Fleisch ꝛc. unter K. Nr. 42. — Präservesalz s. Fleisch ꝛc											
150	Preißelbeeren, s. auch Fruchtsäfte .	145.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	145.
151	Punsch=Extrakt, s. auch Spirituosen .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	95.
	Pyaemie s. Fleisch ꝛc. unter D. II. — Rauchfleisch, faules, s. Fleisch ꝛc. unter J. 6. — Rauschbrand s. Fleisch ꝛc											
152	Rollmöpse, s. auch Fische ꝛc. . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
153	Rosinen, s. auch Mandeln	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Rosinensaft s. Wein unter 4 b. — Roßwürstchen s. Fleisch unter A.											
154	Rothaugen, s. auch Fische ꝛc. . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Rothlauf s. Fleisch ꝛc. unter D. I. 2. — Rüböl s. Butter unter 5.											
155	Rum, s. auch Spirituosen	.	.	.	94.	.	.	.	.	.	.	.
	Saccharin s. Bier unter 6 a.											
156	Safran, s. auch Gewürze	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Salz s. Butter unter 2. — Sanguis, trockene kons. Wurströthe, s. Fleisch ꝛc. unter K. Nr. 19. — Saures Bier s. Bi											
157	Schellfische, s. auch Fische ꝛc. . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	172
	Schimmliges Fleisch s. Fleisch ꝛc. unter J. — Schinken s. Fleisch ꝛc. unter J. 6. und K. Nr. 30, 41. — Schlachtthie											
158	Schreihähne, s. auch Spielwaaren . .	.	.	.	.	.	.	.	157.	.	.	.
	Schweflige Säure s. Fleisch ꝛc. unter K. Nr. 1. — Schwefligsäureanhydrit s. Fleisch ꝛc. unter K. Nr. 40, 49. — Schweflig D. I. 6. — Septicaemie s. Fleisch ꝛc. unter D. II. — Sesamöl s. unter Chokolade. — Speck s. Fleisch ꝛc. unter J.											
159	Spielwaaren	.	.	.	156.	.	.	.	157 (2)	.	.	.
160	Spirituosen	.	.	.	94	.	.	94.	.	.	.	95.
	Sprit (Zusatz z. Wein) s. Wein unter 4a.											
161	Sprotten (Kieler)	.	.	.	.	.	.	.	139.	.	.	.

	Gerichtsbezirke																	
	Kassel	Frankfurt a. M.	Köln	München	Zweibrücken	Nürnberg	Bamberg	Augsburg	Dresden	Stuttgart	Karlsruhe	Darmstadt	Rostock	Jena	Oldenburg	Braunschweig	Hamburg	Colmar	Andere Gerichtsbezirke
	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
35	.	.	131, 132.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
36	.	.	.	173 ff.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
37	.	.	.	.	.	.	154.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
38	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

…, 24, 28, 29, 31, 33, 34, 35, 36, 40, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48.

	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
39	.	119, 120.	.	.	.	.	.	.	120, 121(2).	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
40	.	.	33, 34, 35.	36 (4).	.	36, 37 (2).	37.	37, 38 (5), 39 (5), 40 (4), 41.	.	41.	.	.	.	42.	42.	41.	42.	43 (2).	.
41	.	.	.	47, 48 (2).	.	48, 49.	.	49.	.	49.	.	50.	.	.	.	.	50 (2).	.	.
42	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
43	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	52.	.	.

…ter 2. — Nabelentzündung s. Fleisch ꝛc. unter D. III. — Natriumbisulfit s. Fleisch ꝛc. unter K. Nr. 1. — Natron, …, 36, 37, 38, 39, 43. — Reigenbier s. Bier unter 4.

	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
44	.	.	.	.	.	.	.	.	132.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
45	.	.	.	.	.	.	142(2), 143(2), 144.	.	.	.	.	.	.	144.	.	.	.	.	.
46	.	.	.	.	.	.	.	.	132.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
47	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
48	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
49	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

…ter K. Nr. 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 28, 32, 36, 37, 38, 40, 52.

	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
50	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
51	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

…ter D. I. 4. — Rinderseuche s. Fleisch ꝛc. unter D. I. 5.

	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
52	.	.	.	173 ff.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
53	.	.	.	.	.	.	154.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
54	.	.	.	178.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
55	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
56	.	.	.	.	.	.	.	.	132 ff.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

…ter 5.

	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
57	.	.	.	173 ff.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Fleisch ꝛc. — Schmalz s. Butter unter 5.

	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
58	.	.	158.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

…ures Natron s. Fleisch ꝛc. unter K. Nr. 2, 25, 26, 27, 29, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 43. — Schweineseuche s. Fleisch ꝛc. unter

	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
59	.	.	158.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
60	.	96.	97.	.	.	.	.	.	98.	.	98, 99, 100.	.	.	.	.	.	.	.	.
61	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Laufende Nummer	Gerichtliche Entscheidungen über Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände	Reichsgericht	Oberlandes=									
			Königsberg	Marienwerder	Kammergericht	Stettin	Posen	Breslau	Naumburg	Kiel	Celle	Hamm
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
162	Stinte, s. auch Fische 2c.	.	159.	.	.	.	.	.	.	.	171.	.
163	Stockfisch, s. auch Fische 2c.	.	.	.	.	.	164 (2).	.	.	.	.	.
	Stoffe, beanstandete zum Fleisch, s. Fleisch 2c. unter K. — Süßholz s. Bier unter 6 e.											
164	Tafelgelee, s. auch Fruchtsäfte	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
165	Tapeten	.	.	.	.	.	.	158.	.	.	.	.
166	Torpedopfeifen, s. auch Spielwaaren	.	.	.	.	.	.	.	157.	.	.	.
	Trächtigkeit (Erkrankungen in Folge davon) s. Fleisch 2c. unter D. XI. — Tresterwein (Verschnitt mit Wein) s. Wein											
167	Trillerpfeifen, s. auch Spielwaaren	.	.	.	156.	.	.	.	.	.	.	.
168	Trinkgeschirr (Bierkufen)	.	.	.	.	.	.	156.	.	.	.	.
	Tropfbier s. Bier unter 4. — Tuberkulose s. Fleisch 2c. unter D. I. 1. — **Unbekannte Krankheiten** s. Fleisch 2c. unter Verdauungskrankheiten s. Fleisch 2c. unter D. XII. — Verdorbene Butter s. Butter unter 3. — Verdorbenes Fleisch Vermischen mehrerer Biersorten s. Bier unter 1. — Verschimmeltes Fleisch s. Fleisch 2c. unter J. 3. — Verunglückte unter H. — Wasser, Wasserzusatz s. Butter unter 2, Milch unter 1, Bier unter 3, Wein unter 4a. — Wassersucht											
	Wein:											
169	1. Kunstwein	82.	.	.	.	.	.	.	83.	.	.	.
170	2. Gallisiren	85, 86.	.	.	87 (2), 88.	.	.	.	.	.	.	.
171	3. Verschnitt von Wein mit Tresterwein	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	4. Zusatz anderer Stoffe:											
172	a) Sprit und Wasser	.	.	.	.	.	.	91.	92.	.	.	.
173	b) Rosinensaft	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
174	5. Tresterwein s. unter 3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
175	6 Obstwein	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
176	Weintrauben, s. auch Obst	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Wild, faules, s. Fleisch 2c. unter J. 7. — Wildseuche s. Fleisch 2c. unter D. I. 5. — Wurst s. Fleisch 2c. unter B.											
177	Ziegenfleisch	.	.	.	.	.	.	.	306.	.	.	.
178	Zimmt, s. auch Gewürze	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Zusatz beanstandeter Stoffe zum Fleisch s. Fleisch unter K. — Zusatz fremder Fette (Margarine 2c.) s. Butter unter 1. —											
179	Zwetschen, s. auch Obst	.	.	.	.	.	.	.	.	.	141 (2).	.

Gerichtsbezirke																			
Laufende Nummer	Kassel	Frankfurt a. M.	Köln	München	Zweibrücken	Nürnberg	Bamberg	Augsburg	Dresden	Stuttgart	Karlsruhe	Darmstadt	Rostock	Jena	Oldenburg	Braunschweig	Hamburg	Colmar	Andere Gerichtsbezirke
	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
62	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
63	.	172.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
64	.	.	151.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
65	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
66	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

nter 3 und 5. — Treuenit s. Fleisch 2c. unter K. Nr. 43. — Trichinen s. Fleisch 2c. unter D. V.

Laufende Nummer	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
67	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
68	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

. XVII. — Unreife Thiere s. Fleisch 2c. unter F. — Urin (menschlicher) s. Bier unter 6b, Spirituosen unter Nr. 6. — Fleisch unter B. II. J. — Verendete Thiere s. Fleisch unter C. — Vergohrenes (fehlerhaftes) Bier s. Bier unter 2. — hiere s. Fleisch 2c. unter E. — Victoria-Malzkaffee s. Kaffee, Kakao, Chokolade unter 1. — Wässeriges Fleisch s. Fleisch 2c. Fleisch 2c. unter D. X.

Laufende Nummer	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
69	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	84.	.	.
70	.	88.	85, 86.	.	.	.	.	.	.	.	89.	.	.	.	.	.	.	.	.
71	.	90.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
72	.	.	.	.	.	.	.	.	.	92.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
73	.	.	.	.	.	.	.	.	.	93.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
74	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
75	.	93.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	94.	.	.
76	.	.	.	.	.	.	144.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

urströthe s. unter Sanguis 2c.

Laufende Nummer	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
77	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
78	.	.	.	.	.	.	.	.	132(2), 133.	134.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

usätze zur Milch s. Milch unter 4.

Laufende Nummer	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
79	.	.	.	.	.	.	143.	.	.	.	.	.	.	144.	.	.	.	.	.

Druck von Emil Dreyer in Berlin SW.

Beilage zu den Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Auszüge aus gerichtlichen Entscheidungen,

betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Fünfter Band.

Butter, Kunstbutter, Fett.

1. Zusatz fremder Fette zu Butter (Margarine, thierische Fette), Nachmachung von Butter.

Preußen. 1 Landgericht I Berlin. Urtheil vom 12. Mai 1896 wider den Kaufmann B. zu Be. — Das Schöffengericht I zu Berlin hatte den Angeklagten durch Urtheil vom 29. Februar 1896 zwar der Uebertretung des § 11 N.-M.-G. für überführt erachtet, eine Strafverfolgung aber wegen Verjährung eingestellt. Gegen dieses Urtheil hat die Staatsanwaltschaft rechtzeitig Berufung eingelegt.

In der Hauptverhandlung 2. Instanz ist für erwiesen erachtet, daß zu den Kunden des Angeklagten auch der Kaufmann J. zu L. gehört und seinen gesammten Butterbedarf bis gegen Ende Oktober 1895 von B. bezogen hat, nachdem ihm dieser am 20. August 1895 folgende Erklärung schriftlich abgegeben hatte: „Unterzeichneter leistet für die von ihm gelieferte Butter volle Garantie für Reinheit resp. Naturwaare.“ Für das Pfund Butter bezahlte J. 1,16 oder 1,17 ℳ, während der Marktpreis für solche Waare damals nach Aussage des Butterhändlers W. mindestens 1,20 ℳ für ein Pfund betrug. Auf Veranlassung des W. untersuchte der Chemiker Dr. Je. eine Probe dieser Butter, etwa ¼ bis ½ Pfund, welche der Reisende R. sich von J. hatte geben lassen. Bei der chemischen Prüfung dieser Butterprobe fand Dr. Je. als Reichert'sche Zahl 9,3, wodurch zweifellos festgestellt wurde, daß die fragliche Butter mindestens zur Hälfte aus Margarine bestand. Dem J. war nach seiner Aussage auch schon früher aufgefallen, daß die vom Angeklagten bezogene Butter Streifen und nicht, wie im Butterhandel üblich, glatte Flächen hatte. Außerdem bezeugten noch die Kutscher B.'s., A. und St., daß die Kunden öfter über die erhaltene Butter geklagt hätten. Letztere beiden Zeugen bekundeten auch, selbst gesehen zu haben, daß der Angeklagte in seinem Keller Margarine mit Butter vermischt hat.

Auf Grund der Beweisaufnahme hat das Gericht die Ueberzeugung erhalten, daß sich B. gegen § 10 N.-M.-G. vergangen hat, und das angefochtene Urtheil aufzuheben war. Mit Rücksicht darauf, daß B. die Verfälschungen und Täuschungen offenbar gewerbsmäßig in großem Umfange betrieben und dadurch die ehrlichen Butterhändler nicht unbeträchtlich geschädigt hat, wurde er zu einer Geldstrafe von 600 ℳ verurtheilt.

2. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 11. August 1896 wider den Maler D. zu B. — Das Schöffengericht I zu Berlin hatte den Angeklagten durch Urtheil vom 27. Juni 1896 wegen Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. zu 20 ℳ Geldstrafe event. zu 5 Tagen Gefängniß verurtheilt. Gegen das Urtheil hat D. Berufung eingelegt. In der Berufungsinstanz ist folgender Sachverhalt festgestellt:

Ende Februar oder im Beginn des März 1896 verkaufte D. an die Grünkramhändlerin P. 5 Pfund Butter, das Pfund zu 0,95 ℳ und zwar unter der ausdrücklichen Versicherung, es sei Naturbutter. Bei der Untersuchung dieser Butter stellte sich jedoch heraus, daß sie einen Zusatz von 25 % Margarine enthielt. Die Zeugin P. hat nun bekundet, daß sie die Mischung der Butter nicht vorgenommen habe. Auch dafür, daß der Angeklagte die Butter bereits in verfälschtem Zustande erhalten hat, hat die Verhandlung durchaus keinen Anhalt ergeben. Dagegen hat Frau B. unter ihrem Eide versichert, der Agent K., welcher das Kaufgeschäft vermittelt hat, habe ihr mitgetheilt, der Angeklagte mische 25 % Margarine in die Butter, weil eine solche Mischung nicht festgestellt werden könne. K. will sich zwar nicht entsinnen, zu Frau B. jemals eine derartige Aeußerung gethan zu haben. Die Bekundung der Frau B. ist aber derartig bestimmt, daß das Gericht die fragliche Aeußerung für erwiesen hält.

Bei dieser Sachlage hat das Gericht die Ueberzeugung gewonnen, daß der Angeklagte die Mischung vorgenommen und die so verfälschte Butter wissentlich in Verkehr gebracht hat. Die erkannte Strafe erschien durchaus angemessen.

3. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 21. November 1896 wider den Kaufmann B. zu R. — Der Angeklagte ist durch Urtheil des Schöffengerichts I zu Berlin vom 3. Oktober 1896 wegen Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. mit 6 Wochen Gefängniß bestraft worden, da er nach seinem Geständniß im Frühjahr 1896 zu B. Naturbutter mit Margarine derartig vermischt hat, daß das Mischprodukt zu 2 Dritteln aus Margarine, zu 1 Drittel aus Naturbutter bestand, und da er am 4. Juni unter Verschweigung dieses Umstandes dem Butterhändler K. 13 Pfund dieses Mischproduktes als Butter verkauft hat.

Dieses Geständniß hat der Angeklagte auch in der Hauptverhandlung 2. Instanz aufrecht erhalten; er hat aber mit Bezug auf die über ihn zu verhängende Strafe geltend gemacht, daß er wegen des gleichen Vergehens bereits durch Urtheil des Schöffengerichts vom 12. Juni 1896 zu 1 Monat Gefängniß rechtskräftig verurtheilt worden, die Strafe z. Z. aber noch nicht angetreten sei. Die Angabe B.'s wurde als richtig festgestellt. Bei dieser Sachlage mußten bei Bestrafung des Angeklagten die Vorschriften des § 79 St.-G.-B. zur Anwendung gebracht werden, da die hier abzuurtheilende That unzweifelhaft vor dem 12. Juni 1896 begangen ist und gleichzeitig mit der Verurtheilung vom 12 Juni über dieselbe hätte erkannt werden können. Die Zusatzstrafe für B. wurde auf 3 Wochen Gefängniß festgesetzt, die Publikationsbefugniß mußte aber aufrecht erhalten bleiben. (§§ 10², 16 N.-M.-G.)

4. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 8. Mai 1897 wider den Gemüsehändler D. und den Butterhändler M. zu B. — Das Schöffengericht I zu Berlin hatte durch Urtheil vom 27. Februar 1897 D. zu 3 ℳ, M. zu 60 ℳ Geldstrafe wegen Nahrungsmittelübertretung verurtheilt. Hiergegen hat M. Berufung eingelegt. In der 2. Instanz ist folgender Sachverhalt festgestellt worden:

Die vom Polizeiwachtmeister J. am 6. November 1896 bei D. beanstandete Butter ist vom Sachverständigen Dr. B. mit etwa 40 bis 50 % Margarine vermischt befunden. D. hatte diese Butter in einem Packet zu 5 Pfund von M. als reine Naturbutter gekauft, letzterer wiederum, welcher, ohne ein Geschäftslokal und ein Lager zu unterhalten, Butter nach Maßgabe des Bedarfs für seine Kunden in größeren Buttergeschäften einkaufte, hat nach seiner unwiderlegt gebliebenen und auch glaubhaften Angabe die fragliche Butter aus der H.'schen Filiale bezogen. H. bezog und verkaufte seine Butter als reine Naturbutter; er besitzt keinen Apparat

zur Vornahme von Schmelzproben, sondern läßt vielmehr, wenn ihm Butter auf Grund des Geschmackes verdächtig erscheint, dieselbe chemisch untersuchen. Er sowohl wie seine Verkäuferin in der fraglichen Filiale erinnern sich nicht, daß dem Angeklagten M. jemals Butter von solcher verdächtigen Beschaffenheit verkauft worden ist.

Es muß bei diesem Beweisergebniß zunächst als unaufgeklärt angesehen werden, von wem diejenige Butter, die Angeklagter M. zur angegebenen Zeit von H. entnommen und an D. weiterverkauft hat, mit Margarine versetzt worden ist. Es fehlt jedenfalls jeglicher Anhalt dafür, daß Angeklagter M. selbst etwa hierbei seine Hand im Spiele gehabt hat.

Schon der Umstand, daß er nur für den jeweiligen Bedarf Butter gekauft und keinen Lagerraum gehabt hat, in welchem er eine Verfälschung der seinerseits gekauften Waare vornehmen konnte, spricht von vornherein gegen solche Schuld des Angeklagten. In Frage kommen kann daher nur, ob ihm eine Fahrlässigkeit zur Last fällt. Auch eine solche jedoch ist zu verneinen. Nach dem Gutachten des Sachverständigen ist auch ein so erheblicher Margarinezusatz, wie er hier vorliegt, durch den Geschmack nur bei besonders gut entwickeltem Geschmackssinn zu erkennen. Das Aussehen der Butter war nicht geeignet, irgend welchen Verdacht zu erregen. Da dem Angeklagten ein besonders entwickelter Geschmackssinn nicht unterstellt werden kann, so lag mithin für ihn kein Grund vor, an der Reinheit der Butter, die er als reine Naturbutter zum üblichen Tagespreise aus einem größeren und renommirten Buttergeschäft gekauft hatte, zu zweifeln. Mangels irgendwelcher Verdachtsmomente lag aber für den Angeklagten kein Grund vor, eine Schmelzprobe mit der Butter vorzunehmen. Abgesehen davon, daß eine solche polizeilicherseits nicht vorgeschrieben ist, kann dieselbe auch kleinen Händlern, wie dem Angeklagten, um deswillen nicht zugemuthet werden, weil bei seinem geringen Umsatz und dementsprechenden ganz geringen Verdienst ein nicht unbeträchtlicher Theil des letzteren durch den Verlust an Butter, der mit der Schmelzprobe verbunden sein würde, absorbirt werden würde.

Es war deshalb die thatsächliche Feststellung des Vorderrichters bezüglich des M. aufzuheben und letzterer freizusprechen. (§ 11 N.-M.-G., §§ 2, 5 d. Ges. v. 12. Juli 1887.)

5. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 16. Dezember 1897 wider den Butterhändler Z. zu B. — In den Jahren 1895 und 1896 hat Z. wiederholt kleinere und größere Posten Butter von dem „Molkereiverband Kleeblatt" in P. bezogen, zuletzt am 28. Mai 1896. Dieser Verband, welcher eine offene Handelsgesellschaft bildete und bezweckte, Molkereiprodukte zu verwerthen, insbesondere Butter erster Güte herzustellen und zu vertreiben, hatte eine auf den Fässern angebrachte Schutzmarke für sich eintragen lassen, bestehend aus einem vierblätterigen Kleeblatt mit Blüthe und Umschrift „Molkereiverband Kleeblatt". Z. hat nun zum Einschlagen der Butterstücke perganientartiges Papier anfertigen lassen mit der Aufschrift „Garantirt reine Naturbutter, Dampfmolkerei Kleeblatt" und dieses Papier auch dann noch verwerthet, als er überhaupt keine Butter mehr von dem Molkereiverband bezog. Im September 1896 ließ die Polizeiverwaltung in S. bei den meisten dortigen Händlern Butterproben ankaufen. Zehn derselben wurden dem gerichtlichen Sachverständigen Dr. F. in B. zur Untersuchung übersandt, welcher 3 derselben, bei den Kaufleuten E., Sch. und W. gekauft, für stark mit Margarine versetzt, eine, bei dem Kaufmann T. gekauft, für fast nur aus Margarine bestehend erklärte. Ein anderes auch damals bereits von dem Kaufmann F. entnommenes Stück Butter ist im April 1897 von dem Sachverständigen Dr. Bi. in B. untersucht und für Mischbutter mit etwa 30 bis 33% Margarinegehalt erklärt. Die 4 bei Sch., E., W. und F. entnommenen Butterproben waren alle in die obenbezeichneten, vom Angeklagten angefertigten Papiere eingeschlagen, sie sind noch in diesen Papieren mit darauf geschriebenem Vermerk der Beamten über Ort und Zeit der Entnahme den Sachverständigen übergeben. F. hat die Butter von dem Kaufmann St. gekauft, Sch., E., W. und St. haben die Butter von dem Angeklagten geliefert erhalten; sie alle versicherten, daß sie keine Aenderung irgend welcher Art mit der Butter vorgenommen, dieselbe vielmehr so, wie erhalten, weiter gegeben haben. Die Sachverständigen haben bekundet, daß der Zeitverlauf zwischen Ankauf und Untersuchung der Probe für das Ergebniß ohne Einfluß sei.

Hiernach steht zunächst objektiv fest, daß der Angeklagte im September 1896 an die genannten Händler in S. Butter verkauft hat, welche mindestens zu $^1/_3$ mit Margarine verfälscht war. Nach der Aussage der Händler und dem Zugeständniß des Angeklagten steht weiter fest, daß letzterer diese Mischbutter als reine Naturbutter ausdrücklich verkauft hat; in einem Falle hat er sogar einen Garantieschein darüber gegeben. Der ihm gezahlte Preis von 1,05 bis 1,15 ℳ für das Pfund war für reine bestellte Butter in jener Zeit angemessen, da, wie Zeuge C. bekundet hat, der Preis im Großhandel damals nur etwa 0,90 ℳ für das Pfund betrug. Da nun das Pfund Margarine 0,50 bis 0,60 ℳ kostet, so war die Mischbutter mit $^1/_3$ Margarinegehalt um mindestens 0,10 ℳ für das Pfund minderwerthig, und sind die Abnehmer des Angeklagten, welche sämmtlich im Laufe der Zeit erhebliche Posten bezogen haben, nicht unerheblich geschädigt. Sie würden die angegebenen Preise nicht gezahlt haben, wie sie bekundeten, wenn sie gewußt hätten, daß sie nur Mischbutter erhielten. Der Angeklagte hat bestritten, gewußt zu haben, daß die von ihm verkaufte Butter Margarine enthalten habe; die fragliche Butter sei von ihm in demselben Zustand, wie er sie erhalten habe, aus den Fässern ausgestochen, in Stücke geformt und weiter verkauft. Auf Grund der Beweisaufnahme hat das Gericht diese Angaben des Z. für unwahr gehalten und mit Rücksicht darauf, daß Z. schon dadurch ein großes Maß unreeller Gesinnung an den Tag gelegt hat, daß er durch die Verpackung seiner Butter den Glauben erweckte, er führe die anerkannt sehr gute Butter der Molkerei Kleeblatt, während er thatsächlich seit Monaten solche nicht mehr bezogen hatte, als zweifellos erwiesen angenommen, daß der Angeklagte nicht von seinen Lieferanten betrogen ist, sondern selbst gute Butter mit Margarine vermischt und die so verfälschte Waare als reine Butter weiter verkauft hat. Er hat dies gethan, um den aus der Preisdifferenz sich ergebenden unrechtmäßigen Gewinn zu erzielen, also um sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen. Z. wurde daher des Betrugs und zugleich des Vergehens gegen § 10¹ N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 4 Monaten Gefängniß und 300 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§§ 263, 73 St.-G.-B., § 10¹ N.-M.-G.)

Die von dem Angeklagten gegen dieses Urtheil eingelegte Revision hat das Reichsgericht, Zweiter Strafsenat, durch Urtheil vom 25. März 1898 verworfen aus folgenden Gründen:

. . . . . Die Voraussetzungen des Betruges sind bedenkenfrei festgestellt. Nach dem als erwiesen angenommenen Sachverhalt hat der Angeklagte nicht nur für die von ihm aus Milchbutter und Margarine hergestellte „Mischbutter" Einschlagpapier mit der Aufschrift „Garantirt reine Naturbutter, Dampfmolkerei Kleeblatt" verwendet, sondern auch die Butter „ausdrücklich als reine Naturbutter" verkauft. In dieser ausdrücklichen Angabe konnte die Vorspiegelung einer falschen in Verbindung mit der Unterdrückung einer wahren Thatsache ohne Rechtsirrthum auch in denjenigen Fällen gefunden werden, in welchen der Angeklagte nicht, wie in einem Einzelfalle geschehen ist, noch einen besonderen Garantieschein über die Qualität der verkauften Butter als reiner Naturbutter ausgestellt hat. Die Annahme einer Vermögensbeschädigung aber stützt der Vorderrichter darauf, daß, da der Preis reiner bester Butter im Großhandel damals nur etwa 0,90 ℳ für das Pfund betragen habe, der dem Angeklagten gezahlte Preis von 1,05 bis 1,15 ℳ für reine beste Butter an-

gemessen gewesen sei, während Margarine damals nur 0,50 bis 0,60 ℳ das Pfund gekostet, die verkaufte Mischbutter also einen Minderwerth von mindestens 0,10 ℳ für das Pfund gehabt habe. Die von der Revision vermißte Feststellung des Preises, welchen der Angeklagte als Zwischenhändler für reine Naturbutter zu fordern gehabt haben würde, liegt hiernach vor, da der Betrag von 1,05 bis 1,15 ℳ nicht nur den für die Mischbutter thatsächlich erzielten, sondern zugleich auch den damals für reine Naturbutter angemessenen Preis darstellt; der den Käufern zugefügte Schaden aber ist in der Differenz zwischen dem für den vermeintlichen Erwerb reiner Naturbutter gezahlten Preise und dem geringeren Werthe der thatsächlich erworbenen Mischbutter erblickt, was dem Begriffe der Vermögensbeschädigung im Sinne des § 263 des Strafgesetzbuchs entspricht. (Vgl. Rechtspr. des Reichsger. Bd. 5 S. 555 bis 557, Entsch. Bd. 29 S. 39.) Auch im Uebrigen läßt das angefochtene Urtheil keine dem Beschwerdeführer nachtheilige Gesetzesverletzung erkennen. Das Rechtsmittel war demnach auf Kosten desselben zu verwerfen.

6. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 1. Februar 1899 wider den Kaufmann D. zu B. — Das Schöffengericht I zu Berlin hatte den Angeklagten durch Urtheil vom 17. Dezember 1898 nach § 10 N.-M.-G. zu 500 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Gegen diese Entscheidung haben die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte Berufung eingelegt. Wie in der erneuten Verhandlung festgestellt ist, hat D. als Butterhändler neben seinem Hauptgeschäft noch eine Filiale; auch bezieht er Margarine, welche er jedoch in seinen Läden, wie er sich ausgedrückt hat, nur unter der Hand verkauft. Am 15. Oktober 1898 entnahm nun Polizeiwachtmeister F. im Beisein des Schutzmanns M. in der D.'schen Filiale 5 Butterproben aus 5 bereits angebrochenen Fässern. M. bekundete, daß ihm die Butter in 3 Fässern gleich nach ihrem Aussehen verdächtig erschienen sei; eine vorgenommene Abschmelzungsprobe hat dann auch seine Vermuthung, daß die Butter mit Margarine vermischt sei, bestätigt. Nunmehr sandte M. je 1 Probe von den 3 beanstandeten Fässern dem Gerichtschemiker Dr. Bi. zum Zwecke der chemischen Untersuchung auf ihre Reinheit. Dieser stellte fest, daß die Butterproben stark mit Margarine vermischt waren. In der ersten Probe befanden sich 25 bis 30% Margarine, in der zweiten 33⅓ bis 40%, in der dritten endlich sogar 50 bis 60%. Die Butter, von der die erste Probe entnommen war, verkaufte D. als Naturbutter zum Preise von 1,20 ℳ für das Pfund, diejenige, von der die zweite Probe herrührte, ebenfalls als Naturbutter zu 1,10 ℳ und diejenige, von der die dritte Probe stammte, gleichfalls als Naturbutter zu 1 ℳ für das Pfund. Diese fraglichen Buttersorten waren als Naturbutter feilgehalten und davon auch schon verkauft.

D. hat bestritten, gewußt zu haben, daß jene Butter mit Margarine verfälscht gewesen ist; er habe die Butter stets in demselben Zustande, in dem er sie von dem Butterengroshändler Bu. erhalten habe, weiterverkauft. Demgegenüber hat das Gericht durch das Beweisergebniß diese Angaben D.'s für widerlegt und vielmehr als erwiesen erachtet, daß D., welcher festgestelltermaßen erhebliche Mengen Margarine gekauft hat, selbst die Butter gefälscht oder diese Fälschung angeordnet und durch eine andere Person hat ausführen lassen. Jedenfalls bestand kein Zweifel darüber, daß er die Verfälschung der Butter mit Margarine gekannt hat; dafür, daß er getäuscht oder hintergangen ist, spricht Nichts, vielmehr Alles gegen eine solche Annahme. Für sein Wissen von der Fälschung spricht auch der Umstand, daß er die Verkaufspreise der Butter je nach dem Grade des Margarinezusatzes höher oder niedriger bestimmt hat. Diese verfälschte Butter hat D. unter Verschweigung der Verfälschung als Naturbutter, also unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten und verkauft. Das Gericht hat in der Handlungsweise D.'s einen Verstoß gegen § 10² N.-M.-G. in ideeller Konkurrenz mit einem Verstoß gegen § 14² Marg.-G. vom 15. Juni 1897 erblickt. Da die Strafmaxima und Strafminima in beiden Gesetzen dieselben sind, sich jedoch hinsichtlich der Nebenstrafe der Publikation, welche nach §§ 14, 19 Marg.-G. ausgesprochen werden muß, nach §§ 10, 15 N.-M.-G. ausgesprochen werden kann, unterscheiden, so war das erstere Gesetz als das härtere anzuwenden. In Anbetracht seiner Vorstrafen gegen das Nahrungsmittelgesetz wurde D. unter Aufhebung des schöffengerichtlichen Urtheils zu 1000 ℳ Geldstrafe verurtheilt; das Urtheil wurde nach § 20 Marg.-G. öffentlich bekannt gemacht.

7. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 15. Juni 1899 wider den Kaufmann B. zu Be. — Das Schöffengericht I zu Berlin hat durch Urtheil vom 9. Dezember 1898 den Angeklagten aus §§ 10², 16 N.-M.-G. zu 450 ℳ Geldstrafe verurtheilt, das Urtheil auch öffentlich bekannt gemacht. Das die hiergegen von dem Angeklagten und der Staatsanwaltschaft eingelegten Berufungen zurückweisende Urtheil des Landgerichts hat das Kammergericht auf die Revision des Angeklagten aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Wie in der erneuten Verhandlung festgestellt ist, entnahm Polizeiwachtmeister F. am 26. September 1898 aus dem B.'schen Geschäfte 2 Proben Butter zwecks chemischer Untersuchung. Im Butterspind des Angeklagten standen 4 Butterfässer, von denen 2 gute Butter enthielten. In dem einen der beiden anderen Fässer befand sich ein Inhalt von etwa 2 Pfund; es lag darin ein größerer Klumpen, auf dem sich ein kleineres Klexchen Butter befand. Den kleineren, oberen Theil erkannte F. alsbald als bessere, sog. Paradewaare und forderte deshalb eine Probe von dem unteren Theil, zu deren Hergabe B. sich erst nach vielem Sträuben entschloß. In dem anderen der beiden Fässer, auf dem eine Schmalzsatte stand, befanden sich etwa 30 Pfund, von denen F. ebenfalls eine Probe entnahm. Die erste Probe erwies sich bei der Untersuchung durch den gerichtlichen Sachverständigen Dr. Bi. als Mischbutter mit 40%, die zweite als solche mit 50% Margarine.

Der Angeklagte behauptet bezüglich beider Proben, es handle sich um Kratzbutter. Dieser Einwand ist aber durch die Beweisaufnahme widerlegt. Er hat dem F. bei Entnahme der zweiten Probe gesagt, dieses Faß enthalte Kratzbutter; das hat er aber nur, um vorzubeugen, gesagt, so hat es F. aufgefaßt; denn denselben Vorwand benutzen, wie F. bezeugt, fast alle Leute, bei denen eine Beschlagnahme von Mischbutter erfolgt. Kratzbutter hat nach F.'s Aussage, die der Sachverständige nur bestätigen konnte, ein unansehnliches, schmutziges Aussehen; es liegen einzelne Klexchen neben und aufeinander. Im vorliegenden Falle aber war das Aussehen der Butter in beiden beanstandeten Gefäßen äußerlich das guter Butter, und der Inhalt beider Gefäße war glatt und gleichmäßig gut durchmischt. Alles dies, namentlich aber die Menge spricht schon dagegen, daß es sich nur um Kratzbutter handelte. Ebenso hat das Gericht die weiteren Einwände, welche B. zu seiner Entlastung vorbrachte, durch die Beweisaufnahme für unwahr und widerlegt erachtet. Dagegen ist als erwiesen angesehen, daß er absichtlich Butter, welche mit Margarine vermischt war, unter Verschweigung dieser Verfälschung verkauft und außerdem wissentlich in Ausübung seines Gewerbes Mischungen von Butter und Margarine verkauft und feilgehalten hat. Die vom Vorderrichter erkannte Geldstrafe von 450 ℳ erschien durchaus angemessen; auch hatte es bei der Bekanntmachung des Urtheils sein Bewenden. (§§ 10², 16 N.-M.-G., §§ 14², 3, 20 Marg.-G.)

8. **Landgericht II Berlin.** Urtheil vom 20. März 1897 wider den Grünkramhändler R. zu A. — Gegen den Angeklagten war die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen worden, weil er hinreichend verdächtig erschien, am 28. Oktober 1896 zu A. Margarine als Butter verkauft zu haben. Das Schöffengericht zu Köpenick verurtheilte ihn am 21. Januar 1897 zu 10 ℳ Geldstrafe, aber nicht wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz, sondern wegen Betrugs. Gegen dieses

Urtheil legte R. Berufung ein. Wie in der Hauptverhandlung 2. Instanz festgestellt wurde, hat Gensdarm J. am 28. Oktober 1896 durch den 13 jährigen Schulknaben Jä. aus dem Geschäfte des Angeklagten $1/4$ Pfund Butter holen lassen. Letzterer verabfolgte selbst an Jä. die Waare für 0,25 M. Da das betreffende Päckchen in der äußeren Form der Butter glich, auch auf seiner Papierumhüllung sich keinerlei Bezeichnung, daß der Inhalt aus Margarine bestehe, befand und auch auf der Waare selbst nicht die Bezeichnung „Margarine" eingedrückt war, nahm J. an, daß R. an Jä. wirkliche Butter verkauft habe. Als J. sich nun in das R.'sche Geschäft begab, um letzterem die Entnahme von $1/4$ Pfund Butter zu bescheinigen, erklärte R., die Waare sei nicht als Butter, sondern als Margarine von Jä. gekauft worden. Daß dieselbe thatsächlich auch Margarine war, ist durch chemische Untersuchung festgestellt worden.

Das Berufungsgericht hat den von R. angetretenen Beweis, daß Jä. für 0,25 M $1/4$ Pfund Margarine hat haben wollen, für verfehlt erachtet. Es ist vielmehr als erwiesen angenommen, daß der Angeklagte dem Jä. Margarine an Stelle von Butter verkauft und entgegen der ausdrücklichen Bestimmung des § 3 des Reichsgesetzes, betr. den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter, vom 12. Juli 1887, diese Waare in einer Umhüllung verabreicht hat, auf welcher die Bezeichnung „Margarine" sich nicht befand, obwohl auch auf der Margarine selbst diese Bezeichnung nicht eingedrückt war. Der Angeklagte war deshalb eines Vergehens gegen § 10^2 N.-M.-G. für schuldig zu befinden. Der Ansicht des ersten Richters, daß ein Betrug vorlag, war schon aus dem Grunde nicht zu folgen, weil ein genügender Beweis dafür, daß R. in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, gehandelt hat, und daß eine Vermögensschädigung durch die Täuschung erfolgt ist, nicht für erbracht zu halten ist; die Aufhebung des erstinstanzlichen Urtheils mußte daher erfolgen. Die von dem ersten Richter verhängte Strafe erschien aber auch bei der anderweiten Charakterisirung der That als angemessen.

9. *Dasselbe Gericht.* Urtheil vom 6. April 1897 wider den Kaufmann S. zu Sch. — Das Schöffengericht II zu Berlin hatte den Angeklagten, weil er Margarine für Butter verkauft hat, durch Urtheil vom 10. Februar 1897 wegen Vergehens gegen § 263 St.-G.-B. zu 300 M Geldstrafe verurtheilt. Gegen diese Entscheidung haben der Angeklagte sowohl als auch die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. Die erneute Beweisaufnahme hat Folgendes ergeben:

Im August 1896 fand Gensdarm Schu. bei einer Haussuchung in einer kleinen Hinterstube des Angeklagten, welche letzterer als Wohnraum bezeichnete, unter einem Plan versteckt 2 Fässer mit der Bezeichnung „Margarine" vor; ferner stand in diesem Raume auch hinter der Thüre eine Buttermischmaschine. S. hatte vorher stets behauptet, er führe in seinem Geschäft überhaupt keine Margarine. Als Schu. nun aus den 4 Fässern im Laden, die mit der Bezeichnung „Margarine nicht versehen waren, Proben entnahm, gab S. zu, daß in 2 oder 3 dieser Fässer Margarine sei. Weiter bezeugten die Eheleute M., seit langer Zeit vom Angeklagten Butter zum Weiterverkauf bezogen und stets Naturbutter verlangt zu haben. Die Kunden hätten aber über die Butter geklagt und gemeint, dieselbe sei mit Margarine vermischt. Auf diesbezügliche Vorhaltungen der M.'schen Eheleute habe S. immer behauptet, ihnen nur reine Naturbutter verkauft zu haben. Als Frau M. dem Angeklagten erzählt habe, daß der Gensdarm sich eine Butterprobe von ihr geholt, habe S. zuerst wieder gesagt, bei ihm sei noch nichts vorgekommen, schließlich aber behauptet, er hätte ihr, der Zeugin, die Butter als Margarine verkauft. Durch die Schmelzprobe ist festgestellt, daß 2 der von Schu. bei S. entnommenen Proben Margarine waren, ebenso auch die bei der M. entnommene Probe. S. hat zugestanden, bereits seit Januar 1896 Margarinebutter bezogen zu haben. Auf Grund dieses Beweisergebnisses war die thatsächliche Feststellung des Vorderrichters nicht aufrecht zu erhalten, weil nicht sämmtliche zum Thatbestande des Betrugs erforderlichen Momente als vorhanden befunden wurden. Dagegen wurde S. eines Vergehens gegen § 10^2 N.-M.-G. für schuldig erachtet und deswegen zu 1 Monat Gefängniß und 300 M Geldstrafe verurtheilt; das Urtheil wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

10. *Dasselbe Gericht.* Urtheil vom 18. Januar 1898 wider den Handelsmann W. und dessen Ehefrau E. W. zu B. — Das Schöffengericht zu Köpenick hatte die Angeklagten durch Urtheil vom 22. Juli 1897 freigesprochen, indem es nicht für erwiesen erachtet hat, daß die Angeklagten am 11. Mai 1897 wissentlich oder fahrlässig auf dem Wochenmarkte zu K. verfälschte Butter als reine Naturbutter verkauft und feilgehalten haben. Gegen dieses Urtheil hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. Die erneute Verhandlung hat nun ergeben, daß jene Butter zu 40 bis 50 % Fettstoffe enthielt, welche nicht der Milch entstammten. Ferner ergab sich durch die Beweisaufnahme, daß die Angaben der Angeklagten über den Ursprung der fraglichen Butter durchaus falsch waren, woraus das Berufungsgericht den Schluß zog, daß die Angeklagten ein Interesse hatten, den Ursprung der verfälschten Butter zu verschweigen. Der Grund für dieses Interesse ist aber darin gefunden, daß die Angeklagten die Verfälschung der Butter beim Ein- und Verkauf sehr wohl gekannt haben. Die Angeklagten wurden deshalb eines Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. für überführt erachtet. Unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urtheils wurde W., wegen gleichen Vergehens schon vorbestraft, zu 150 M, E. W. zu 100 M Geldstrafe verurtheilt.

11. *Landgericht Glatz.* Urtheil vom 3. November 1897 wider die verwittwete Auszüglerin F. R., den Bauergutsbesitzer R. und die Bauertochter B. R., sämmtlich zu A. — Wie mehrere Dienstboten der Angeklagten ausgesagt haben, hat die F. R., welcher besonders die Zubereitung und Verwerthung der gewonnenen Butter oblag, in die zum Butterschlagen bestimmte Sahne Margarine hineingethan und zu Butter verarbeitet; letztere wurde von der F. R. theils verkauft, theils in der Wirthschaft verbraucht. Von der am 28. Mai 1897 an den Mehlhändler K. nach H. von der Angeklagten F. R. geschickten Butter entnahm Polizeiwachtmeister P. ein Stück und sandte es dem chemischen Untersuchungsamte der Stadt Breslau ein. Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. F. hat diese Probe $2/3$ Bestandtheile Butter und $1/3$ Bestandtheil Margarine enthalten. Margarine ist unzweifelhaft als Kunstbutter ein schlechteres Nahrungsmittel, als reine Naturbutter. Durch das Beimischen bezw. Zusetzen von Margarine zur Naturbutter wird letztere in ihrer Qualität herabgesetzt und verschlechtert, also verfälscht. Da die Margarine nur 0,60 bis 0,70 M für das Pfund, die Naturbutter jedoch 0,90 M kostet, erzielt der Verkäufer, wenn er die verfälschte Butter zu demselben Preise wie reine Naturbutter verkauft, einen Vortheil.

Durch die Beweisaufnahme hat das Gericht die Ueberzeugung erhalten, daß die Angeklagte F. R. die Verfälschung der Butter zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr vorgenommen und solche Butter absichtlich als reine Naturbutter verkauft hat. Die beiden Angeklagten R. und B. R. bestritten, mit der Butterbereitung und dem Butterverkauf sich befaßt oder irgend eine Kenntniß von der Butterverfälschung gehabt zu haben. Der Gerichtshof hat diesen beiden Angeklagten vollen Glauben geschenkt, zumal ihre Angaben von keinem einzigen Zeugen widerlegt worden sind. R. und B. R. wurden freigesprochen, F. R. aber zu 500 M Geldstrafe verurtheilt. (§ 10 N.-M.-G.)

12. *Landgericht Magdeburg.* Urtheil vom 3. Juni 1898 wider die Ehefrau N. zu E. — Nach Aussage des Dienstmädchens K. hat die Angeklagte im Jahre 1897 zu verschiedenen Malen Stückchen alter Butter in die

unfertige, noch zu bearbeitende Butter gethan. Wenn die N. dies ausführte, schickte sie die K., welche das Buttern besorgte, regelmäßig auf kurze Zeit zum Frühstücken, Wasserholen u. dergl. weg. Außerdem hat die K. vom August bis Oktober 1897 verschiedentlich wahrgenommen, daß in dem Butterfaß, in welchem sich die noch unfertige Butter befand, kleine Stückchen von Schmalz schwammen, welche während ihrer Abwesenheit ebenfalls nur von der N. hineingethan sein konnten; einmal hat letztere sogar in Anwesenheit der K. etwa 1 Pfund Schmalz in das Butterfaß gethan. Auf diesbezügliche Vorhaltungen der K. antwortete die Angeklagte: „Das könne doch Niemand spüren, wenn das Schmalz zwischen die Butter gemacht werde.“ Seitdem ist die Zeugin aber nicht wieder zur Butterbereitung angestellt worden. Soweit die Butter nicht in der Wirthschaft verbraucht wurde, verkaufte sie die N. theils an Wiederverkäufer, theils an andere Personen.

Zu ihrer Entschuldigung führte die Angeklagte an, daß durch Hinzuthun von alter Butter das Zusammenfließen der Fetttheile der frisch anzufertigenden Butter erleichtert werde. Ferner behauptete die N., nur einmal und zwar in dem von der K. beobachteten Falle ein Schmalzstück in der Größe eines Hühnereies in die Butter gethan zu haben; letztere sei zum Kuchenbacken gebraucht und nicht verkauft worden.

Der als Sachverständiger vernommene En. bekundete, daß das Festmachen der Butter regelmäßig durch Kühlen mit Eis oder kaltem Wasser geschehe. Versage dieses Mittel, so suche man diesen Zweck wohl auch durch Zusatz alter Butter zu erreichen. Dagegen werde Schmalz zum Festmachen der Butter nicht verwandt. Durch den Zusatz von Schmalz bekomme die Butter einen geringeren Geschmack; ob letzteres auch beim Zusatz von alter Butter der Fall sei, könne er nicht angeben. Der Sachverständige Eg. erklärte, daß ihm ein Verfahren, die Butter durch Zusatz von alter Butter oder Schmalz festzumachen, aus eigener Anschauung nicht bekannt sei; er entsinne sich nur, von seiner Mutter gehört zu haben, daß man Butter auch mit alter Butter festmache.

Auf Grund dieser Sachverständigenaussagen will es das Gericht dahingestellt sein lassen, ob in der Zuthat von alter Butter in die zu bereitende Butter eine Nahrungsmittelverfälschung, als welche die Verschlechterung des Stoffes durch Zusetzen nicht in den Stoff gehöriger Bestandtheile anzusehen ist, liegt. Bezüglich der der Angeklagten dieserhalb zur Last gelegten Fälle der Nahrungsmittelverfälschung konnte deshalb eine Verurtheilung der Angeklagten nicht erfolgen.

Dagegen nimmt das Gericht in der Beimischung von Schmalz in die Butter eine Nahrungsmittelverfälschung an; denn Schmalz gilt, selbst wenn es, wie das von der Angeklagten verwendete, reines Schweineschmalz ist, im Verkehrsleben ganz allgemein minderwerthiger als Butter. Durch Zuthat auch der geringsten Theile von Schmalz wird die Butter also zweifellos verschlechtert, insbesondere erhält sie, wie der Sachverständige En. bekundete, einen geringeren Geschmack.

Durch die Beweisaufnahme erhielt ferner das Gericht die Ueberzeugung, daß die Angeklagte die Verfälschung nur vorgenommen hat, um die Käufer über die Beschaffenheit der Waare zu täuschen und sich einen pekuniären Vortheil zu verschaffen, da gutes Schweineschmalz immer billiger als Butter ist. Wenngleich weder durch die K., noch durch andere Zeugen bewiesen ist, daß die Angeklagte gerade von der verfälschten Butter verkauft hat, so ist dies doch nach Lage der Sache von dem Gericht ohne Bedenken angenommen; denn zu den ständigen Abnehmern der N., welche zweimal wöchentlich Butter erhielten, gehörte zu jener Zeit die Handelsfrau S., und es war zweifellos, daß diese auch von der gefälschten Butter bekommen hat. Die N. wurde des Vergehens gegen § 10 ¹ u. ² N.-M.-G. für schuldig erachtet und zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

13. **Strafkammer beim Amtsgericht Mühlhausen i. Thür.** Urtheil vom 9. März 1899 wider die Landwirthsehefrau A. zu Al. — Die A. hat Butter, welche sie nach ihrem Zugeständniß aus 8 Tage lang angesammelter Sahne selbst hergestellt hatte, auf dem Wochenmarkte zu L. feilgehalten, wo dieselbe als verdächtig vom Polizeisergeanten K. beschlagnahmt wurde. Apotheker B. hat diese Butter untersucht und festgestellt, daß sie unangenehm ranzig roch und schmeckte und, soweit sie überhaupt wirkliche Butter war, einen Ranziditätsgrad von 8,7, d. i. von 0,7 ° über das höchste Normalmaß hatte. Wirkliche Butter waren aber nur 35 % der Masse, das Uebrige bestand aus einem anderweiten Fett, wahrscheinlich Margarine, dessen Art und Qualität B. nicht näher festgestellt hat. Die Butter war mit diesem Fett zu einem einheitlichen Gemenge zusammengemischt. Auf Grund der B.'schen Feststellungen begutachtete Kreisphysikus Dr. D., daß Butter, die mit 8,7 ° Ranzidität behaftet ist und diese Beschaffenheit schon durch Geruch und Geschmack in unangenehmer Weise zu erkennen giebt, auch wenn sie zu $^2/_3$ mit anderem, nicht ranzigem Fette versetzt ist, geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, weil sie Ekelgefühle, Erbrechen und Magenbeschwerden, unter Umständen sogar hartnäckige Magenkatarrhe hervorruft.

Es ist nicht als erwiesen erachtet, daß die A. die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der fraglichen Butter gekannt hat. Wenn sie dagegen den Zustand der Butter pflichtgemäß näher untersucht, insbesondere letztere gekostet hätte, wäre ihr die schädliche Beschaffenheit der Butter nicht verborgen geblieben.

Bezüglich des von E. zweifellos in der Butter vorgefundenen fremden Fettes bestritt die A., dies zugesetzt zu haben. Da sie jedoch ihrer eigenen Angaben nach die Butter selbst angefertigt hatte, so lag offenbar eine vorsätzliche Verfälschung durch Beimischung eines minderwerthigen Fettes — wahrscheinlich Margarine — vor und zwar zu 65 %. Die Herstellung der Mischung erfolgte in der eingestandenen Absicht, sie als Butter feilzuhalten, und sie ist als solche auch thatsächlich feilgehalten worden. Verurtheilung der A. zu 50 ℳ Geldstrafe. (§§ 10 ¹ u. ², 14 N.-M.-G.)

14. **Landgericht Altona.** Urtheil vom 5. Juni 1897 wider den Butterhändler H. zu A. — Der Angeklagte war vom Schöffengericht Altona am 3. April 1897 wegen Butterverfälschung zu 1000 ℳ Geldstrafe verurtheilt worden. Gegen das Urtheil haben der Angeklagte und die Amtsanwaltschaft Berufung eingelegt. In der 2. Instanz ist Folgendes festgestellt worden:

Im August 1896 sind bei den Kaufleuten G., O., L. und B. in A. Proben von Butter, welche der Angeklagte geliefert hatte, entnommen und in dem chemischen Laboratorium des Dr. Ha. zu E. untersucht worden. Die Untersuchung ergab, daß die Butter stark mit Margarine verfälscht war. Nach dem Gutachten Dr. Ha.'s schwankte der Prozentsatz von Margarine zwischen 25 und 39 %. Derselben Ansicht ist auf Grund der von Dr. Ha. angegebenen Zahlen auch der Sachverständige Dr. Re., während nach Dr. Be. diese Zahlen nicht unbedingt für eine Verfälschung sprechen, sondern nur eine Fortsetzung einer Fälschung ergeben. Das Gericht hat sich jedoch mit Rücksicht darauf, daß die Arbeiter des Angeklagten über die Frage, ob bei H. von ihnen Butter mit Margarine vermischt sei, gemäß § 54 St.-P.-O. das Zeugniß verweigert haben, den Gutachten Dr. Ha.'s und Dr. Re.'s angeschlossen, und außerdem als erwiesen angenommen, daß H. die unverfälscht erhaltene Butter mit Margarine verfälschte, bezw. durch sein Personal hat verfälschen lassen und dann weiter verkaufte.

Ferner wurden im Januar 1897 bei dem Angeklagten durch die Polizei 11 Butterproben entnommen. Bei der Probe Nr. 5 hat nach dem Gutachten Dr. Re.'s eine Verfälschung der Butter mittels Zusatzes von Fremdfetten stattgefunden. Auf Grund der ermittelten Hähner'schen Zahl 90,63 ist Dr. Be. diesem Gutachten beigetreten. Das Gericht hat durch das Beweisergebniß

auch in diesem Fall angenommen, daß der Angeklagte die Fälschung vorgenommen hat bezw. durch seine Arbeiter hat vornehmen lassen.

Im Gegensatz zum Vorderrichter hat das Berufungsgericht nicht 2 selbstständige, sondern nur eine fortgesetzte Handlung des Angeklagten angenommen und diesen eines Vergehens gegen § 10 ¹ u. ² N.=M.=G. für schuldig erachtet. Da H. wegen desselben Vergehens bereits 2 Mal mit hoher Geldstrafe vorbestraft war, erschien die oben genannte Strafe nicht nur durchaus angemessen, sondern auch eine Veröffentlichung der Verurtheilung am Platze.

15. **Landgericht Kiel.** Urtheil vom 6. Februar 1899 wider die Hufnersehefrau S. zu P. — Die S. ist durch Urtheil des Schöffengerichts zu Preetz vom 22. Dezember 1898 von der Anklage des Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz freigesprochen worden. Gegen diese Entscheidung hat der Amtsanwalt Berufung eingelegt. Die S. ist beschuldigt, in den Jahren 1897 und 1898 fortgesetzt Naturbutter durch Beimengung von Margarine verfälscht und unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft zu haben. Wie in der Vorinstanz, so leugnet die S. auch jetzt und giebt nur zu, der von ihr in der eigenen Wirthschaft verbrauchten Butter häufiger einen Margarinezusatz gegeben zu haben. Dagegen bekundeten die Zeuginnen P. und B., welche abwechselnd vom 1. Mai 1896 bis zum 10. August 1898 bei der S. in Stellung gewesen sind, daß sie nicht allein selbst im Auftrage der S. häufig Margarine unter die Butter haben kneten müssen, sondern daß sie auch wiederholt gesehen haben, daß die Angeklagte dies selbst gethan hat. Die so mit Margarine verfälschte Butter hat die S. an den Händler Sp. in P. verkauft oder verkaufen lassen.

Das Gericht hat kein Bedenken getragen, diesen eidlichen Bekundungen der beiden Zeuginnen vollen Glauben zu schenken. Die S. wurde eines fortgesetzten Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.=M.=G. für schuldig befunden und unter Aufhebung des schöffengerichtlichen Urtheils zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

16. **Landgericht Hannover.** Urtheil vom 14. Dezember 1897 wider den Butterhändler S. zu H. — Am 12. August 1897 kaufte Schutzmann O. in Zivilkleidung in dem S.'schen Geschäfte von 2 verschiedenen Sorten Butter, welche auf verschiedenen Tellern im Eisspind lagen, je $^1/_2$ Pfund; die Butter verabfolgte ihm die Tochter des Angeklagten. Als O. noch von einer dritten Sorte Butter kaufen wollte, kam S. hinzu und verkaufte ihm von dieser Sorte gleichfalls noch $^1/_2$ Pfund. O. gab sich nun als Schutzmann zu erkennen, worauf S. ängstlich und verlegen wurde und sagte: „Wenn die Butter nun verfälscht wäre".

Proben der beiden von O. zuerst gekauften Buttersorten sind von dem Chemiker Sch. untersucht worden. Hierbei hat sich ergeben, daß dieselben mit 50 bezw. 40 bis 45 % fremder Fette bezw. Margarine verfälscht waren. Der Molkereiverwalter M. aus Schw., von welchem S. durch den Agenten W. seine Butter direkt bezog, hat eidlich bezeugt, daß eine Verfälschung von Butter in Schw. nicht vorgekommen wäre.

Auf Grund der Beweisaufnahme hat das Gericht für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte die Fälschung der fraglichen Butter vorsätzlich vorgenommen hat. Seine diesbezüglichen Einwände, nach denen nur Fahrlässigkeit vorliegen sollte, erschienen ganz unglaubwürdig. S. wurde deshalb des Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.=M.=G. für überführt erachtet und zu 200 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

17. **Landgericht Düsseldorf.** Urtheil vom 3. Dezember 1896 wider die Händlerin S. zu G. — Nach der Anklage soll die S. in den Jahren 1895 und 1896 durch eine fortgesetzte Handlung Butter verfälscht und unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft haben. Die Angeklagte hat dies bestritten; sie habe die Butter als Naturbutter von Bauern gekauft und in demselben Zustande weiter veräußert. Daß dieselbe verfälscht gewesen, habe sie nicht gewußt; von ihr selbst sei eine Vermischung von Butter und Margarine nicht vorgenommen worden.

Obwohl nun die Beweisaufnahme ergeben hat, daß die Angeklagte Butter in den Handel gebracht hat, welche nach dem Befund des Chemikers Dr. N. einen Margarinezusatz von ungefähr 50 % hatte, ist nicht erwiesen, daß die S. selbst die Margarine der Butter zugesetzt oder die wirkliche Beschaffenheit der als Naturbutter verkauften verfälschten Butter gekannt habe. Die oben angeführten Aussagen der Angeklagten sind durch nichts widerlegt und konnten nicht von vorneherein als unglaubwürdig erachtet werden, da auf dem Lande häufig Butter mit Margarine vermischt und verfälscht wird. Die Angeklagte hatte aber auch keinen Anlaß, irgend welches Bedenken in die natürliche bezw. naturgemäße Beschaffenheit der bei den Bauern aufgekauften Butter zu setzen, und konnte ihr daher aus dem Umstande daß sie diese Butter, wenn dieselbe verfälscht war, in den Handel gebracht hat, nicht der Vorwurf der Außerachtlassung der erforderlichen Aufmerksamkeit und Sorgfalt oder der Fahrlässigkeit gemacht werden, da die Angeklagte nicht für verpflichtet zu erachten ist, die Butter, deren Beschaffenheit sich nach dem Aussehen nicht feststellen läßt, in jedem einzelnen Falle auf ihre Reinheit zu untersuchen.

Die Angeklagte wurde freigesprochen. (§§ 10, 11 N.=M.=G.)

18. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 7. September 1897 wider den Kaufmann S. zu D — Der Angeklagte hatte für das Garnisonlazareth zu D. vom 1. April 1897 ab die Butterlieferung übernommen; er hatte sich ausdrücklich reine Naturbutter zu liefern verpflichtet und bekam für das Kilo derselben 2,05 ℳ. Während nun die ersten Buttersendungen zur Zufriedenheit ausfielen, schöpfte man später, zunächst beim Verbrauch in der Küche, wegen der Qualität der Butter Verdacht. Sie blieb zwar im Geschmack gut, doch hatte ihr Ansehen etwas Glasiges, Durchsichtiges. Lazarethinspektor K., auf die verminderte Güte der Butter aufmerksam gemacht, wurde zunächst von dem Angeklagten mit der Versicherung, daß die gelieferte Butter reine Naturbutter sei, beruhigt. Als aber einige Tage später K. dem Zeugen Ko., welcher geschäftlich im Lazareth zu thun hatte, eine Probe der Butter vorzeigte, und dieser letztere bestimmt für Margarine erklärte, wurden am 29. April etwa 300 g von dem vorhandenen Buttervorrath durch die Polizei dem Stadtchemiker Dr. L. zur Untersuchung übermittelt. Der Sachverständige befand die Probe als reine Margarine. Nach Verbrauch der Lieferung, aus welcher die Probe entnommen war, erfolgten nach Angabe K.'s noch 2 oder 3 Lieferungen Butter von je 10 kg, die vollständig verbraucht worden sind. Von der dann folgenden Lieferung hat K. nach seiner inzwischen am 11. Mai erfolgten polizeilichen Vernehmung den Rest, etwa 2 bis $2^1/_2$ kg, versiegeln lassen. Auch diese Butter ist durch die Untersuchung als reine Margarine befunden worden.

Die Angaben des Angeklagten, geglaubt zu haben, das von ihm gelieferte Fabrikat sei wirklich reine Naturbutter, er wenigstens habe es von dem Zeugen F. als solche bezogen, sind durch das Beweisergebniß vollständig widerlegt worden. Es ist vielmehr für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte absichtlich die viel billigere Margarine, welcher ein der Butter ähnliches, täuschendes Aussehen verliehen war, an Stelle der vertragsmäßig zu liefernden Naturbutter an das Garnisonlazareth abgegeben hat. Der Angeklagte hat sich durch seine Handlungsweise nicht nur eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz, sondern auch gleichzeitig des Betrugs schuldig gemacht. Mit Rücksicht darauf, daß der Angeklagte aus schnöder Gewinnsucht gehandelt hat, daß ferner die minderwerthige Lieferung für ein Lazareth bestimmt war, und der Genuß von Margarine statt Butter, wenn er auch keinen direkten Schaden bringen mag, doch gerade für Kranke schon deshalb von Nachtheil ist, weil Margarine nach der Bekundung des Sachverständigen schwerer verdaulich ist als Butter, hat das Gericht unter Versagung von mildernden Umständen

auf 1 Monat Gefängniß erkannt. (§ 263 St.-G.-B., § 10[2] N.-M.-G.)

19. **Strafkammer beim Amtsgericht Krefeld.** Urtheil vom 6. April 1899 wider die Butterhändlerin L. zu K. — Im September 1899 verkaufte die L. der Zeugin T. eine angeblich nur aus Naturbutter bestehende runde Welle, das Pfund zu 1 ℳ. Eine Probe dieser Waare hat die Polizeibehörde zu B. chemisch untersuchen lassen, wobei sich diese Waare als Margarine herausstellte. Die L. hat bestritten, diese Beschaffenheit der Waare beim Verkauf an die T. gekannt zu haben, und behauptete, die Waare am 6. September 1898 von dem Zeugen B. als Naturbutter bezogen zu haben. B. bekundete jedoch durchaus glaubhaft, daß er der L. nur vom Monat Juni bis Ende August Butter geliefert habe, außerdem aber im Betriebe seines Buttergeschäfts keine Margarine führe.

Die L. ist wegen Betrugs und Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz wiederholt vorbestraft; zudem bekundete Kriminalkommissar Bo., daß ihm die L. mehrfach als eine gewerbsmäßige Butterfälscherin bezeichnet worden sei. Das Gericht hat sie deshalb auch im vorliegenden Falle des Verkaufes nachgemachter Butter für schuldig befunden und aus § 10[2] N.-M.-G. zu 2 Monaten Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

Bayern. 20. **Landgericht München I.** Urtheil vom 15. Oktober 1897 wider den Viktualienhändler S. zu M. — Nach seinen eigenen Angaben hat der Angeklagte, um der Konkurrenz begegnen zu können, Butterschmalz in der Weise gefälscht, daß er demselben 10 bis 15% thierisches Fett, meist Nierenfett, beimengte und diese Mischung als reines Butterschmalz verkaufte. Auf diese Weise sind von S. seit Anfang 1896 etwa 74½ Centner thierische Fette zu solchen Zwecken verwandt worden; das reine Butterschmalz hat S. zu 90 bis 101 ℳ, das thierische Fett zu etwa 48 bis 50 ℳ für je 1 Centner gekauft. Wie Angeklagter weiter bekundete, habe er den Käufern, die ausdrücklich eine Garantie verlangten, daß das Schmalz reines Butterschmalz sei, die Garantie auch gegeben, anderen Kunden, welche dies nicht verlangten, habe er beim Verkaufe der Waare garnichts gesagt. Das Gericht hat diesen Angaben des Angeklagten Glauben geschenkt und letzteren auf Grund derselben eines fortgesetzten Vergehens gegen § 10[1] u. [2] N.-M.-G. für schuldig erachtet. Schon wegen des nämlichen Vergehens vorbestraft, wurde S. zu 14 Tagen Gefängniß und zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

21. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 4. März 1898 wider den Schmalzhändler T. in Ried (Oesterreich). — Anfangs Oktober 1897 sandte T. an den Viktualienhändler H. zu M. in 2 Kübeln 114 kg Schmalz ohne vorausgegangene Bestellung und bot ihm letzteres zum Kauf an, den Zentner zu 94 ℳ; das Schmalz war als Butterschmalz deklarirt. H. stellte dem T. die Waare zur Verfügung, da ihm der Kaufpreis zu hoch war. Er erhielt darauf von T. den Auftrag, das Schmalz dem Spediteur K. zu M. zu übergeben. H. that dies, ohne das Schmalz vorher untersucht zu haben. Noch während dasselbe bei H. lagerte, war von der M.'er Polizeidirektion eine Probe aus einem der Kübel entnommen und der Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel zur Untersuchung übergeben worden. Nach dem Gutachten dieser Anstalt vom 23. Oktober 1897 war das an H. gesandte Schmalz nicht reines Butterschmalz, sondern mit reichlich 30% fremden, minderwerthigen Fetten vermischt. Es erfolgte sodann am 28. Oktober in der Frachtguthalle des Zentralbahnhofes zu M. die polizeiliche Beschlagnahme der beiden Kübel Schmalz, welche bereits von K. der Eisenbahn zur Versendung nach U. übergeben waren. Am 23. Dezember 1897 wurde auch aus dem zweiten Kübel eine Probe Schmalz entnommen und der Untersuchungsanstalt übergeben; die noch am selben Tage vorgenommene Analyse ergab nach dem Gutachten des Anstaltsvorstandes eine Mischung des Butterschmalzes mit 40% fremden minderwerthigen Fetten.

Die Staatsanwaltschaft stellte mit Schreiben vom 15. Dezember 1897 den Antrag auf Einziehung des beschlagnahmten Schmalzes unter Berufung auf § 19 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1897, § 477 ff., § 7 St.-P.-O., § 73[1] des G.-V.-G. mit der Begründung, daß auf Seite des T. eine im Inlande verübte strafbare Handlung nach § 14[2] des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1897 vorliege, weil er wissentlich verfälschtes Schmalz nach dem 1. Oktober 1897 in Ausübung eines Gewerbes feilgehalten habe, daß aber die Verfolgung desselben nicht ausführbar erscheine, da T. als Ausländer im Auslande seinen Wohnsitz habe, einer Vorladung voraussichtlich keine Folge leisten würde, auch die Vollstreckung einer event. gegen ihn erkannten Strafe nicht ausführbar wäre. Zu der auf den 4. März 1898 anberaumten Hauptverhandlung war T. am 3. Januar 1898 unter Zustellung einer Abschrift des staatsanwaltschaftlichen Antrages geladen, aber nicht erschienen. Das Gericht hat, wie folgt, entschieden: H. hat sich bei der Sache vorwurfsfrei benommen. Der Zusatz von 30 bis 40% minderwerthigen Fettstoffen zu dem Butterschmalze ist im Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Gesetze vom 15. Juni 1897 verboten, verstößt aber auch gegen § 10[1] N.-M.-G., sofern er zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr erfolgt. Die Mischung des Butterschmalzes mit anderen minderwerthigen Fetten ist eine Verfälschung desselben, da die Qualität des Schmalzes vermindert, dabei aber der Schein, als ob das hergestellte Produkt reines Butterschmalz sei, aufrecht erhalten wird; daß die Mischung im vorliegenden Falle zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr vorgenommen wurde, unterliegt keinem Zweifel. Die Herstellung des dem H. angebotenen Produktes würde sonach ein Vergehen nach § 14[1] des Reichsges. vom 15. Juni 1897 im begrifflichen Zusammenhange mit einem Vergehen nach § 10[1] N.-M.-G. darstellen; dabei würde die Anwendung des erstgenannten Gesetzes die Feststellung erfordern, daß die Handlung in die Zeit nach dem 1. Oktober 1897 fällt, da dasselbe erst mit diesem Tage in Kraft trat. Da jedoch die Herstellung des fraglichen Schmalzes zweifellos in Ried in Oesterreich, sonach im Auslande stattfand, so kann nach § 4[1] St.-G.-B. eine Strafverfolgung im Inlande wegen dieser Handlung nicht stattfinden.

T. hat aber ferner das verfälschte, in gesetzwidriger Weise mit anderen, minderwerthigen Fetten versetzte Butterschmalz nach M. an H. gesendet und ihm dasselbe brieflich zum Kaufe angeboten; er that dies wissentlich in Ausübung seines Gewerbes als Schmalzhändler. Dabei bezeichnete er dem H. gegenüber sein Produkt als „Schmalz", gebrauchte somit eine zur Täuschung geeignete Bezeichnung. Das Anbieten einer Waare zum Verkaufe unter Vorzeigung derselben fällt unter den Begriff des „Feilhaltens". Dasselbe erfordert weder Oeffentlichkeit der Handlung noch eine Beziehung derselben auf das Publikum. Als Ort dieser Handlung des T. ist M. anzusehen; begangen ist die Handlung nach dem 1. Oktober 1897. Demnach liegt auf Seite des T. ein im Inlande verübtes Vergehen nach § 14[2] des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1897 vor, mit dem ein Vergehen nach § 10[2] N.-M.-G. rechtlich konkurrirt. Die Verfolgung dieser Strafthat ist jedoch nicht ausführbar, da der Thäter im Auslande weilt und ein Ausländer ist. Es wurde auf Einziehung des fraglichen Schmalzes erkannt. (§ 19[2] des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1897.)

22. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 23. November 1899 wider den Viktualienhändler E. zu M. — Am 28. März 1899 vermengte E. etwa 1 Centner reinen, unverfälschten Butterschmalzes mit etwa 20 bis 25 Pfund Butterschmalz, welches er am 24. März von dem Viktualienhändler U. zu G. gekauft hatte. Noch während dieses Schmalz im Kessel ausgelassen wurde, fand E., daß das in der Kiste zurückgebliebene, von U. bezogene Schmalz stark ölig roch und nicht reines Schmalz war. Ungefähr ½ Stunde später, nachdem E. jene beiden Schmalzsorten vermengt hatte, besichtigte der Bezirksinspektorassistent H. das von U. gelieferte Schmalz. H.

nahm sofort wahr, daß letzteres ranzig und ölig roch, und bemerkte zu E. unter Mitnahme einer Probe dieses Schmalzes, er solle von dem U.'schen Schmalze nichts mehr verkaufen. Am 15. April 1899 kam H. wieder zu E. und beschlagnahmte das U.'sche Schmalz, welches E. inzwischen aus der Holzkiste in einen Blechkübel umgepackt hatte. Ob nun E. von diesem U.'schen Schmalz in der Zeit vom 28. März bis zum 15. April etwas verkauft hat, ist nicht erwiesen; E. stellt dies auch in Abrede. Dagegen giebt er zu, in dieser Zwischenzeit von dem am 28. März vermengten Schmalze etwa 10 bis 12 kg an den Zeugen Mu. verkauft zu haben.

Bezüglich der von H. am 28. März entnommenen Schmalzprobe äußerte sich der Sachverständige Dr. S. dahin, daß dieses Schmalz bei der Untersuchung einen Geschmack und Geruch nach Oel aufgewiesen habe; es habe sich mit aller Sicherheit das Vorhandensein eines Pflanzenfettes bezw. Oeles feststellen lassen, und zwar sei es entweder Kottonöl oder Rüböl gewesen. Beide Oele dienten Speisezwecken und seien daher Speisefette im Sinne des § 3 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1897, betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln. Das Schmalz selbst sei als mit rd. 30% fremden Fetten verfälscht anzusehen.

Obwohl nach der Beweisaufnahme die Möglichkeit vorlag daß E. das von U. bezogene Schmalz selbst verfäls'cht hat, ist dies doch nicht als sicher festgestellt erachtet. Dagegen steht aber nach den eigenen Angaben E.'s fest, daß er etwa 1 Centner reinen Butterschmalzes mit 20 bis 25 Pfund verfälschten Schmalzes vermengt und von dieser zusammengemischten Waare gegen 10 bis 12 kg an Mu. verkauft hat, ohne diesen auf die geschehene Vermischung bezw. Verfälschung der Waare aufmerksam zu machen. E. hat sich deshalb eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. in rechtlichem Zusammentreffen mit einem Vergehen gegen § 14² des erwähnten Reichsgesetzes vom 15. Juni 1897 schuldig gemacht. Wegen fahrlässigen Verkaufs verfälschten Schmalzes schon vorbestraft, wurde E. zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt; die Verurtheilung wurde nach §§ 16 bezw. 20 der oben angeführten Gesetze öffentlich bekannt gemacht.

Sachsen. 23. Landgericht Zwickau. Urtheil vom 25. Juni 1898 wider die Bergarbeitersehefrau P. zu N. — Die Angeklagte bezog von dem Kaufmann E. in Z. vom 1. November 1896 bis Ostern 1898 regelmäßig 5 bis 6 Pfund Margarine in würfelförmigen Stücken, das Pfund zu 0,80 ℳ, wusch die Stücke ab, salzte sie, preßte sie alsdann in eine mit einem eingegrabenen sächsischen Wappen versehene runde Butterform und verabreichte sie nunmehr ihren Miethern, den Zeugen S., G. und A., als reine Butter, ½ Pfund zu 0,65 ℳ, dem Preise der Naturbutter. Auf jedes Stück erzielte die P. somit 0,25 ℳ als Gewinn. Objektiv kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die von der P. an ihre Miether in der beschriebenen Gestalt verabreichte Margarine als nachgemachte Butter im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes anzusehen ist.

Während echte Butter aus dem Fette der Kuhmilch bereitet wird, besteht die Margarine aus anderen Fetten. Sie ist daher, wenn auch als Nahrungsmittel zum Ersatze der Butter bestimmt, dennoch ihrem Wesen nach keine echte Butter. Dessen war sich die P. zugestandenermaßen ebenso bewußt, wie sie die Thatsache kannte, daß nach den bestehenden Bestimmungen über den Handel mit Margarine diese nur in würfelförmigen Stücken zum Verkaufe gebracht werden darf. Indem nun die Angeklagte in der oben dargelegten Weise der von ihr bezogenen Margarine bewußtermaßen abweichend von der gesetzlich vorgeschriebenen Gestalt eine Form und ein Aussehen verlieh, wodurch diese als etwas Anderes, als sie wirklich war, nämlich als Naturbutter erschien, ahmte sie solche nach. Gleichzeitig täuschte die Angeklagte durch ihr Verhalten die gen. Zeugen absichtlich über die Natur, die Güte und den Werth der ihnen gelieferten Waare; sie wollte von vornherein in ihren Miethern den Irrthum erwecken, daß ihnen echte Butter mit einem wirklichen Werthe von 0,65 ℳ für das Stück geliefert werde, und sich selbst hierdurch einen rechtswidrigen Vermögensvortheil verschaffen. Die P. wurde daher wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz in ideellem Zusammentreffen mit Betrug zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10² N.-M.-G., § 263 St.-G.-B.)

Sachsen-Altenburg. 24. Landgericht Altenburg. Urtheil vom 4. Juli 1899 wider den Handelsmann J. zu A. — Ende April 1899 begab sich der Nahrungsmittelchemiker Dr. B. an 2 verschiedenen Tagen in den J.'schen Laden und verlangte u. a. ¼ Pfund feinste Backbutter. J. gab ihm aus einem Fasse, das die Bezeichnung „Feinste Backbutter, das Pfund zu 0,90 ℳ" trug, ein Stück und wickelte es in weißes Papier ohne jede Bezeichnung.

Dr. B. bezahlte beide Male den Preis hierfür mit je 0,23 ℳ. Das erste Mal war Dr. B. in dem Glauben, daß er wirkliche Butter gekauft habe; denn ihr Aussehen war dem der Naturbutter vollständig gleich. In Wirklichkeit war sie aber keine Naturbutter sondern, wie Dr. B. sofort nach dem ersten Besuche durch eine chemische Untersuchung feststellte, nur Margarine, der durchaus der äußere Anschein von Milchbutter gegeben war. J. hatte davon dem Dr. B. nichts mitgetheilt.

Die von J. verkaufte Backbutter war als „nachgemacht" im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes anzusehen. Denn ihrem Wesen nach, d. h. in ihrer stofflichen Zusammensetzung war jene Backbutter nicht echte Butter, welche ausschließlich aus Kuhmilch bereitet war; in ihrer Farbe war sie aber letzterer vollständig gleich, trug also den äußeren Schein derselben an sich und war überdies mit dem Namen Butter bezeichnet. Indem J. nun diese Backbutter unter Verschweigung des Umstandes, daß sie keine Naturbutter, sondern Margarine war, verkauft und unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung — ebenfalls als „feinste Backbutter" — feilgehalten hat, handelte er gegen § 10² N.-M.-G. Gleichzeitig lagen in der Handlungsweise auch die Betrugsmerkmale des § 263 St.-G.-B. vor.

Endlich hat J. auch gegen das Margarinegesetz vom 15. Juni 1897 verstoßen. Nach § 2 Abs. 3 dieses Gesetzes muß im gewerbsmäßigen Einzelverkaufe Margarine an den Käufer in einer Umhüllung abgegeben werden, auf welcher die Inschrift „Margarine" mit dem Namen oder der Firma des Verkäufers angebracht ist. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden in Gemäßheit des § 18 jenes Gesetzes bestraft. Einer solchen Zuwiderhandlung hat sich der Angeklagte schuldig gemacht; denn er hat zugestandenermaßen die an Dr. B. verkaufte Margarine in ein Stückchen weißes Papier ohne jede Bezeichnung eingewickelt. J. wurde zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Reuß j. L. 25. Landgericht Gera. Urtheil vom 4. August 1898 wider den Kaufmann P. zu H. — Seit März 1895 hat P. von einer österreichischen Firma eine in den Fakturen als „Rindsschmalz" Ia „mercantil gemischte Handelswaare grieslich" bezeichnete Mischung von Naturbutter und Margarine, insgesammt mindestens 1100 kg bezogen und für je 100 kg 180 ℳ bezahlt. Diese Waare hat P. als „reine Butter", 1 kg für 2,40 ℳ, an seine Kunden weiterverkauft. Nach dem Gutachten des Nahrungsmittelchemikers Dr. Mo. bestand diese Waare aus etwa 70% Butter und 30% Margarine. P. hat geleugnet, den Zusatz von Margarine in jener Waare gekannt zu haben. Seine Behauptung, daß er geglaubt habe, reine Butter zu erhalten, und daß er die Bezeichnung „Rindsschmalz" für in Oesterreich gleichbedeutend mit „Butter" gehalten habe, ist durchaus unglaubhaft, weil jedem bewußt ist, daß Rindsschmalz und Butter nicht ein und dasselbe ist, daß Butter eine Zubereitung ist, deren Fettgehalt ausschließlich der Milch entstammt, während dies bei Rindsschmalz jedenfalls nicht der Fall ist; auch die Bezeichnung der Waare als „gemischte Handelswaare" mußte dem P. sagen, daß es sich um eine Mischung verschiedener Fette handelte. Dadurch, daß P. jene ge-

mischte Waare als reine Butter verkaufte, hat er sich zunächst eines Betrugs schuldig gemacht. Er hat den Abnehmern eine falsche Thatsache vorgespiegelt und die wahre Thatsache, daß unter der Butter sich Margarine befand, unterdrückt, dadurch den Irrthum erregt, daß sie reine Butter kauften, während sie in der That eine Vermischung von Butter und Margarine erhielten. Hierdurch hat er bewußt das Vermögen seiner Abkäufer geschädigt; denn 2,40 ℳ für 1 kg der feilgebotenen Waare haben diese nur deshalb gezahlt, weil sie reine Butter zu erhalten meinten. Sie erhielten aber beim Einkauf eines Kilogramms nur 70 % reine Butter und 30 % der billigeren Margarine, wurden daher nach den für Margarine gezahlten Preisen bei jedem Kilogramm eingekaufter Mischwaare um 0,18 ℳ geschädigt. Alles dies that der Angeklagte in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen.

Daß sich der Angeklagte durch seine Handlung zugleich, wie ihm im Eröffnungsbeschluß zur Last gelegt wird, des Vergehens gegen § 10² N.=M.=G. schuldig gemacht habe, ist nicht anzunehmen, weil die von ihm unter der täuschenden Bezeichnung „reine Butter“ feilgehaltene Mischung von Butter und Margarine weder verdorben, noch nachgemacht, noch verfälscht war.

Wohl aber hat er durch seine That, soweit sie bis zum 1. Oktober 1897 begangen worden ist, eine Zuwiderhandlung gegen § 2¹ in Verbindung mit § 5¹ des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter, vom 12. Juli 1887 und soweit sie nach jenem Tage begangen ist, eine Zuwiderhandlung gegen § 14² in Verbindung mit § 3¹ des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897 begangen, ersteres, insofern er bis 1. Oktober 1897, dem Tage der Außerkraftsetzung des ersterwähnten Gesetzes, eine Mischung von Butter mit Margarine feilgehalten hat, letzteres, insofern er seit dem 1. Oktober 1897, dem Tage des Inkrafttretens des letzterwähnten Gesetzes, in Ausübung eines Gewerbes wissentlich jene Mischung feilgehalten und verkauft hat. P. wurde deshalb zu 400 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Hamburg. 26. *Landgericht Hamburg.* Urtheil vom 3. Januar 1899 wider E. zu H. — E. ist durch Urtheil des Schöffengerichts I zu Hamburg vom 3. Januar 1899 wegen eines Falles des Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz in ideeller Konkurrenz mit Betrugsversuch und Uebertretung gegen das Margarinegesetz zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt, von der Anklage weiterer Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz und des Betrugs aber freigesprochen worden. Gegen den freisprechenden Theil des Urtheils hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. Die erneute Verhandlung ergab Folgendes:

I. Am 1. September 1898 erhielt die Zeugin He. für 0,50 ℳ ½ Pfund Butter von E., welche ihr letzterer als sehr schön angepriesen und dabei wiederholt das Wort Butter gebraucht hatte. Das Kaufobjekt entnahm E. einem im Laden stehenden Gefäß. Nach seinen eigenen Angaben hatte E seinen Vorrath an Margarine in dem eigentlichen Ladenraum, seinen Buttervorrath dagegen auf dem hinter dem Laden befindlichen Korridor. E. wickelte das gekaufte ½ Pfund in ein weißes Stück Papier, welches nicht den Aufdruck „Margarine“ trug. Da der He. nachträglich Bedenken aufstiegen, ob das ihr verkaufte Produkt Butter sei, lieferte sie es am 3. September 1898 zur behördlichen Untersuchung ein. Letztere ergab, daß das Produkt entweder Margarine war oder doch fast ganz aus Margarine bestand. Wegen Mangels an Untersuchungsmaterial hatte das Untersuchungsamt nicht mit Sicherheit entscheiden können, welcher der beiden Fälle vorliege. Mit Rücksicht darauf, daß E. jene Waare aus einem in dem Laden stehenden Gefäß entnommen hatte, in welchem seiner eigenen Erklärung nach sich nur Margarine befand, stellt das Gericht fest, daß das verkaufte Produkt ganz aus Margarine bestand. Margarine ist im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes ein nachgemachtes Nahrungs- und Genußmittel.

Das Gericht hat die Ausrede E.'s von einer unbeabsichtigten Verwechselung als unglaubwürdig und widerlegt erachtet. Es ist vielmehr für erwiesen erachtet, daß E. der He. wissentlich und unter Verschweigung des Umstandes, daß das Kaufobjekt nicht Butter, sondern Margarine sei, Margarine statt Butter verkauft hat. Für die Wissentlichkeit spricht auch die Verwendung des ungestempelten Einwickelpapiers. Daß hier abermals ein Sichvergreifen E.'s vorliegen sollte, also zu dem ersten Versehen noch ein zweites hinzugekommen wäre, ist von vornherein von der Hand zu weisen. Hiernach hat sich E. eines Vergehens gegen § 10² N.=M.=G schuldig gemacht; daß hiermit ideell konkurrirend auch das Vergehen des Betrugs nach § 263 St.=G.=B. vorlag, hat das Gericht mangels des Nachweises eines Vermögensschadens verneinen zu sollen geglaubt. Es ist nicht mit Sicherheit festzustellen gewesen, daß das ½ Pfund Margarine für die He. und für den Zweck, zu welchem sie den Kauf vornahm, nicht den Werth von 0,50 ℳ hatte.

II. In Folge der He.'schen Anzeige nahm der Offiziant W. am 21. September 1898 eine Revision der Butter= und Margarinevorräthe E's vor. Dabei fand er eine von E. als „Bratbutter“ bezeichnete amerikanische Butter, welche „staffig“ war und stark ranzig roch. Eine von W. entnommene Probe dieser Butter wurde am 26. September 1898 auf dem hygienischen Institut untersucht und dabei festgestellt, daß die Butter einen stark ranzigen Geruch und Geschmack, sowie einen Gehalt an freien Fettsäuren, entsprechend 17,73 Säuregraden, hatte und demzufolge zum menschlichen Genuß ungeeignet und verdorben war. Die Butterprobe wurde alsdann dem Medizinalkollegium eingereicht, und ist auf Grund eines von demselben am 29. September 1898 erstatteten weiteren Gutachtens für festgestellt zu erachten, daß die Butter geeignet war, beim Genusse die menschliche Gesundheit zu beschädigen, da dieselbe einen Säuregrad von 17,73° aufwies, während 6 bis 8° als höchste zulässige Grenze angesehen werden müssen. In Folge dieses Gutachtens wurde Offiziant K. mit der Beschlagnahme der fraglichen Butter beauftragt. Er fand am 3. Oktober 1898, daß das Faß mit der „Bratbutter“ neben anderen Buttervorräthen auf dem Korridor stand, welchen Angeklagter, um dem Margarinegesetze zu genügen, als getrennten Verkaufs= und Aufbewahrungsraum für Butter benutzte. Ferner lag in dem Laden auf der Toonbank neben der Wagschale in ein Stück Papier eingewickelt ½ Pfund von der fraglichen Butter, welches E. nach seiner Angabe am 2. Oktober an ein Kind für 0,40 ℳ verkauft und zurückgebracht erhalten hatte.

Das Gericht erachtete hiernach im Gegensatz zu dem Schöffengericht für erwiesen, daß E. am 2. Oktober 1898 aus Fahrlässigkeit verdorbene und gesundheitsschädliche Butter verkauft hat. Wie E. selber eingeräumt, hat er am 2. Oktober die größten Bedenken gehabt, ob er noch diese Butter verkaufen dürfe Wenn er gleichwohl trotz seiner eigenen Bedenken von dieser Butter, deren sehr starke Ranzigkeit er kannte, verkaufte, so that er es auf die Gefahr hin, daß die Butter die ihm als gesundheitsschädlich bekannte Wirkung besitze; er handelte also fahrlässig. Für die Strafthat zu I wurde E. zu 20 ℳ, für die zu II zu 40 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§§ 10², 14 N.=M.=G.)

2. Andere Zusätze zu Butter (Wasser, Kochsalz, Borax, Käse).

Preußen. 27. *Strafkammer beim Amtsgericht Ortelsburg.* Urtheil vom 16. August 1899 wider den Butterhändler M. und dessen Ehefrau Martha M. zu O. — I. Auf Grund eines Inserats in der Z.'er Zeitung bestellte der Handarbeiter L. in Ol. anfangs November 1898 bei M. ein Postpacket frischer, reiner Tafelbutter; am 5. November traf die Butter gegen Nachnahme von 6,80 ℳ bei L. ein, war aber nicht, wie der Abschnitt zur Postpacketadresse ergab, von M., sondern von Auguste G. abgesandt. Da die Butter

von L. als völlig unbrauchbar befunden wurde, übergab er noch an demselben Tage eine Probe derselben dem öffentlichen chemischen Laboratorium und Institut für Hygiene in Z. Hier stellte Dr. F. durch die chemische Untersuchung fest, daß die Butter stark ranzig und verdorben war und 45,93 % Wasser enthielt, während Handelsbutter nicht mehr wie 15—20 % Wasser enthalten darf.

Auf Grund der Beweisaufnahme ist den Angeklagten nicht geglaubt worden, daß die Ehefrau M. hinter dem Rücken und ohne Wissen ihres Ehemannes das Postpacket als von Auguste G. abgesandt auf dem Packetabschnitt bezeichnet hat. Es ist vielmehr als erwiesen angenommen, daß beide Angeklagte nach planmäßiger Verabredung gemeinschaftlich gehandelt haben. Sie haben durch die Wahl des Namens „Auguste G." als Absenderin und durch den weiteren Vermerk auf der Packetadresse, daß M. die Bestellung nicht erledigen könnte und diese der Auguste G. übertragen habe, den L. absichtlich über die Person des Absenders irre leiten wollen. Derselbe sollte glauben, die Butter sei ihm nicht von M., sondern von einer für eigene Rechnung das Buttergeschäft betreibenden Auguste G. zugesendet worden. Dem L. sollte durch die Zusendung der verfälschten, werthlosen Butter durch eine falsche Firma die Ermittelung des richtigen Absenders und die Geltendmachung seiner Ansprüche erschwert werden; er sollte über den Absender der Butter getäuscht werden. Danach liegt aber eine gemeinschaftliche schwere Urkundenfälschung seitens beider Angeklagten vor. Ferner ist das Gericht im vorliegenden Falle zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Angeklagten gegen § 10 N.-M.-G. verstoßen haben, indem sie der fraglichen Butter eine Flüssigkeit, Wasser oder Milch, zugesetzt und sie dadurch verfälscht haben. Da durch das Hinzusetzen von Wasser oder Milch ein auf Täuschung abzielendes aktives Thun seitens der Angeklagten vorlag, haben sie sich gleichzeitig auch des Betrugs schuldig gemacht; den Wasser- bezw. Milchzusatz haben sie gethan, um sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen. Diese verfälschte Butter haben sie dann weiter unter Verschweigung des Umstandes der Fälschung verkauft

II. Auf Grund eines weiteren Inserats in Nr. 38 der Rheinisch-Westfälischen Arbeiterzeitung vom 14. Februar 1899 bestellte Bergmann W. bei M. für 6,20 ℳ ein Postkolli von etwa 10 Pfund frischer Naturbutter; letztere erhielt W. gegen Nachnahme von 6,50 ℳ durch die Post zugeschickt. Der Frau W. fiel es beim Oeffnen des Fäßchens sofort auf, daß die Butter außerordentlich weich war und gar keinen Zusammenhalt hatte, sondern auseinanderfiel. Beim Wiegen stellte sie fest, daß die Butter einschließlich der Papierhülle nur 7¼ Pfund wog Zunächst knetete sie 2 Pfund der Butter, welche ihr die Bergmannsfrau K. abkaufen wollte, durch. Dabei kam aus der Butter eine große Menge Wasser heraus. Als sie dann die Butter nach Entfernung dieses Wassers noch einmal wog, hatte sich das Gewicht derselben auf 1 Pfund vermindert. Der Rest der Butter von 5¼ Pfund schrumpfte nach erfolgtem Durchkneten auf 4½ Pfund zusammen.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen, Apothekers B., muß auf Grund der Thatsache, daß 7¼ Pfund wiegende Butter nach erfolgtem sachgemäßen Durchkneten nur 5½ Pfund wog, daher mindestens 24 % Wasser enthalten hat, und unter Bezug auf das zu I oben Ausgeführte auch diese von dem angeklagten Ehemanne an W gesandte Butter als verfälscht angesehen werden, und zwar auch nach der Ansicht des Gerichtshofes als verfälscht durch Hinzufügen von Wasser oder Milch. Weiter liegt in dem Handeln des Angeklagten auch hier gleichzeitig ein Betrug desselben vor. Unter Verschweigung des Hinzusetzens von Wasser oder Milch hat er die Butter dann an W. verkauft.

Die Angeklagten wurden der schweren Urkundenfälschung, des Betruges und des Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz für schuldig befunden und M. zu einer Gesammtstrafe von 4 Monaten, Martha M. zu 1 Monate Gefängniß verurtheilt. (§§ 267, 268[1], 263, 73, 74 St.-G.-B., § 10[1] u. [2] N.-M.-G.)

28. **Landgericht Bromberg.** Urtheil vom 11. Juli 1898 wider die Käthnerfrau S., die Einwohnerwittwe M., die Eigenthümerfrau K., die Käthnerwittwe Kr, die Einwohnerfrau Ki. und die Fleischermeisterfrau F, sämmtlich zu N. — Auf eine Anzeige der Käthnerfrau St., nach welcher die Angeklagten in den Jahren 1896—1898 wiederholt die von ihnen nach B. auf den Markt gebrachte Butter verfälscht haben sollten, ließ Polizeiwachtmeister Ko. am 19. Februar 1898 auf dem Wochenmarkte zu B. die Buttervorräthe der N.'er Händlerinnen beschlagnahmen und zwar bei der S. 2½, bei der M. 1, bei der K. 47 und bei der Kr. 64 Pfund Butter. Die Angeklagten Ki. und F. waren an jenem Tage nicht auf dem B.'er Wochenmarkt anwesend. Der Sachverständige, Apotheker H., hat diese beschlagnahmte Butter untersucht und gefunden, daß die Butter der S. 21,58 %, der M. 14,47 %, der K. 35,25 % und der Kr. 24,2 % Wassergehalt hatte.

Auf Grund dieser Befunde hat H. begutachtet, daß diese Butter als verfälscht anzusehen sei, mindestens bezüglich der bei S., der K. und der Kr. beschlagnahmten, da nach seiner Ansicht bei einer guten, marktgängigen Butter der Gehalt an Wasser etwa 11 % und der Gehalt an Fett etwa 85 % betragen soll. Indem nun die bei der M. gefundene Butter 14,47 % Wassergehalt und 76,25 % Fettgehalt gehabt habe, so könne es zweifelhaft sein, ob auch diese Butter als verfälscht anzusehen sei.

Das Gericht ist dem Gutachten des Sachverständigen gefolgt. Butter ist das auf mechanischem Wege aus der Säugethiermilch abgeschiedene Fett. Die im Handel vorkommende Butter enthält stets Wasser, und zwar in wechselnden Mengen; wie Untersuchungen herausgestellt haben, zwischen 8 und 18 %. Einen noch höheren Wassergehalt zeigt die Butter nicht selten, wenn derselben durch Einkneten Wasser einverleibt oder die Buttermilch nicht vollständig ausgearbeitet ist. Da nun durch einen hohen Wassergehalt der Nährwerth der Butter selbstverständlich erheblich vermindert, auch deren Haltbarkeit beeinträchtigt wird, so wird derjenige eine Butterverfälschung vornehmen, der der Butter Wasserbestandtheile zusetzt, durch welche sie verschlechtert wird.

Daß dies bezüglich der M.'schen Butter der Fall gewesen wäre, kann, da sich ihr Wassergehalt zwischen 8 und 18 % hält, nicht angenommen werden. Die M. scheidet aber ohne Weiteres schon deshalb aus, weil die Hauptverhandlung ergeben hat, daß jenes bei ihr vorgefundene Pfund Butter garnicht ihr, sondern der Zeugin Br. gehört habe. Ebenso schieden die im Verdacht der Butterverfälschung stehenden Angeklagten Ki. und F. aus, weil Butter, welche sie zum Markt gebracht, weder beschlagnahmt, noch untersucht, noch für verfälscht erachtet ist. Dagegen haben die Angeklagten S., K. und Kr. eingeräumt, die zum Weiterverkauf zusammengekaufte Butter in der Absicht, das abnehmende Publikum zu täuschen, mit Wasser gefälscht zu haben. Die Angeklagten M., Ki. und F. wurden freigesprochen, dagegen S. zu 1 Monat, K. und Kr. zu je 3 Monaten Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10[1], 16 N.-M.-G.)

29. **Landgericht Ostrowo.** Urtheil vom 19. Juni 1899 wider die Vogtsfrau G. und deren Tochter M. G. zu N. — Durch Urtheil des Schöffengerichts zu Koschmin vom 20. April 1899 war die G. nach § 10[1] N.-M.-G. zu 3 ℳ Geldstrafe verurtheilt, die M. G. dagegen nicht eines Vergehens gegen § 10[2] l. c. für überführt erachtet und freigesprochen worden. Gegen dieses Urtheil hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. Wie in der II. Instanz festgestellt ist, verkaufte die M. G. am 19. Dezember 1898 auf dem K.'er Wochenmarkt ½ Pfund Butter, welche ihre Mutter bereitet hatte, an den Polizeisergeanten H. Diese Butter ist in dem milchwirthschaftlichen Institut der Landwirth-

schaftskammer für die Provinz Posen zu W. untersucht und als minderwerthig und verfälscht beanstandet worden; sie enthielt nach dem Gutachten des Dr. T. 3½ % Kochsalz und nur 77½ % Fett, während normale Butter 2 % Kochsalz und 80 % Fettgehalt haben soll. Die Butter sah sonst weiß mit gelblichen Streifen aus, war auch etwas körnig und käsig, doch waren diese Erscheinungen nicht so auffallend, daß die Angeklagten daraus die nicht normale Beschaffenheit der Butter hätten ersehen können.

Das Berufungsgericht hat nicht für erwiesen erachtet, daß die G. vorsätzlich die fragliche Butter verfälscht und die M. G. dann letztere unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat. Es hat dabei berücksichtigt, daß die Angeklagten aus dem äußeren Aussehen der Butter nicht deren minderwerthige, anormale Beschaffenheit ersehen konnten. Ferner hat die G. sich nur in ganz geringem Umfange und regelmäßig nur für den Bedarf ihres eigenen Haushalts mit der Herstellung von Butter befaßt, diese auch stets nach ihrem Gutdünken und Geschmack und ohne jegliche Kenntniß von der Beschaffenheit und Zusammensetzung normaler Butter zubereitet. Der M. G. fehlte diese Kenntniß aber ebenfalls nicht nur, sondern ihr ging auch jede Kenntniß von der Butterzubereitung selbst ab. Letzterer konnte aber auch nicht fahrlässiges Handeln zum Vorwurf gemacht werden, da sie offenbar die ihr von ihrer Mutter übergebene Butter für marktfähig und normal halten konnte und dieselbe nicht erst noch vor dem Verkaufe durch einen sachverständigen Dritten daraufhin untersuchen lassen mußte. Die Berufung der Staatsanwaltschaft bezüglich der M. G. war zu verwerfen, soweit sie jedoch gegen die G. gerichtet war, wurde das schöffengerichtliche Urtheil aufgehoben und die G. freigesprochen. (§§ 10[1] u. [2], 11 N.-M.-G., § 367[7] St.-G.-B.)

30. **Landgericht Posen.** Urtheil vom 5. Dezember 1899 wider die Arbeiterfrau D. und die Ausgedingerin J., beide zu Da. — Im September 1899 fertigte die D. für ihre Mutter, die Angeklagte J., weil diese zu schwach und gebrechlich war, Butter an. Die hergestellte, aber noch nicht gesalzene und ausgeknetete Butter gab sie dann der J. zum weiteren Verarbeiten. Letztere machte die Butter fertig und legte sie in 9 Tassen. Diese Butter nahm die D. mit zum Wochenmarkt nach P. und hielt sie hier feil. Zeuge R. kaufte davon für 0,65 ℳ eine Tasse. Als R. die äußerlich gut aussehende Butter zu Hause aus der Tasse herausnahm, zeigte sich die Butter sehr stark mit Wasser durchsetzt, auch hatte sie einen schlechten, übermäßig salzigen Geschmack; mit Hülfe eines Schutzmanns erhielt R. von der D. den Kaufpreis dafür zurückgezahlt. Darauf wurde die ganze Butter der D. beschlagnahmt. Bei der chemischen Untersuchung durch einen Sachverständigen ergab sich, daß die Butter über 37 % Wasser und über 14 % Kochsalz enthielt, während normale Butter nur bis 14 % Wasser bezw. 3 % Salz enthalten darf.

Durch den hohen Wasser- und Kochsalzgehalt hatte die fragliche Butter eine chemische Zusammensetzung erhalten, wie sie im Verkehr nicht üblich ist und von dem Publikum auch nicht erwartet wird; sie war dadurch minderwerthig und für den bestimmungsmäßigen Gebrauch weniger geeignet geworden. Die Herstellung einer solchen Zusammensetzung war als Fälschung anzusehen.

Nach der Beweisaufnahme fiel die Fälschung der fraglichen Butter der J. zur Last, welche das ihr übertragene Kneten der Butter absichtlich mangelhaft ausgeführt und letzterer auch eine zu große Menge Kochsalz zugesetzt hat. Bei dem nahen Verhältniß zwischen den beiden Angeklagten ist es ferner ausgeschlossen, daß die D. von dem Verfälschen der Butter, welche sie nachher unter Verschweigung dieses Umstandes feilgehalten und verkauft hat, nicht Kenntniß gehabt haben sollte. Es ist auch erwiesen, daß beide Angeklagte beabsichtigten, in dem kaufenden Publikum den Glauben zu erwecken, die minderwerthige Butter sei normale. Die J. wurde des Vergehens gegen § 10[1] N.-M.-G., die D. des Vergehens gegen § 10[2] l. c. für schuldig befunden; beide Angeklagte wurden zu je 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

31. **Landgericht Beuthen.** Urtheil vom 6. Oktober 1899 wider die Händlerin N. zu Kl. — Am 4. Mai 1899 kaufte die Polizeiverwaltung von T. auf dem Wochenmarkt von der N. zur Untersuchung eine Probe Butter und ließ diese von dem Sachverständigen Dr. H. zu O. prüfen. Letzterer fand, daß die Butter 29 % Wasser enthielt, während sie höchstens 16 % davon enthalten soll, und bezeichnete die Butter daher als gefälscht und minderwerthig. Die N. wollte diese Butter von einer unbekannten Person in Stücken gekauft und ohne Kenntniß der Verfälschung weiter veräußert haben.

Das Gericht hat dieser Behauptung der N. keinen Glauben geschenkt, und zwar um so weniger, als die Angeklagte bereits wiederholt wegen Verfälschung von Butter vorbestraft und als Butterfälscherin bekannt ist. Es war vielmehr anzunehmen, daß sie aus anderer von ihr gekaufter Butter unter Beimengung von Wasser die auf dem T.'er Wochenmarkt feilgehaltene Butter selbst hergestellt hat. Mit Rücksicht auf ihre Vorstrafen wurde die N. zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10[2], 16 N.-M.-G.)

32. **Landgericht Breslau.** Urtheil vom 20. November 1896 wider die Butterhändlerin W. zu B. — Das Schöffengericht zu Breslau hatte die Angeklagte durch Urtheil vom 15. Oktober 1896 zu 2 Wochen Gefängniß verurtheilt, weil dieselbe am 14. August 1896 auf dem Wochenmarkte zu B. verfälschte Butter feilgehalten hatte. Letztere war nämlich in dem chemischen Untersuchungsamt der Stadt Breslau untersucht worden und hatte 26,37 % Wasser enthalten; wie der Sachverständige Dr. F. aber erklärte, dürfte unverfälschte Butter höchstens 15 % Wasser haben. Gegen dieses Urtheil hatte die W. Berufung eingelegt.

Durch die Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht ist lediglich derselbe Sachverhalt erwiesen worden, welchen der erste Richter festgestellt hat. Insbesondere ist die Behauptung der Angeklagten, sie habe als gewerbsmäßige Butterhändlerin, die bereits einmal wegen Verfälschung und sechsmal wegen Feilhaltens verfälschter Butter vorbestraft ist, die fragliche Butter beim Einkauf nicht gekostet, für durchaus unglaubwürdig gehalten worden. Die Berufung der Angeklagten wurde verworfen. (§ 10[1], [2] N.-M.-G.)

33. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 16. Dezember 1896 wider die Butterhändlerin H. zu B. und die Stellenbesitzersfrau J. zu M. — Das Schöffengericht zu Breslau hatte durch Urtheil vom 13. November 1896 die Angeklagten von einem Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz freigesprochen und die H. nur wegen Uebertretung der Polizeiverordnung vom 19. Juli 1873 verurtheilt. Gegen dieses Urtheil hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt.

Die Angeklagte H. kaufte seit langer Zeit die von ihr in den Handel gebrachte Butter von der J. Am 3. Juni 1896 hielt die Angeklagte H. solche Butter in Breslau auf dem Neumarkt feil und verkaufte von ihr auch an verschiedene Personen. Dem Schutzmann P. fiel das Aussehen der Butter, auf welcher sich deutlich erkennbare Salzkrystalle zeigten, auf. Er erstand von der H. 125 g Butter, die sich stark salzhaltig, auch dem Geschmack nach, erwies und überlieferte dieses Quantum dem chemischen Untersuchungsamt der Stadt Breslau. Die Untersuchung der Butter ergab nach dem Gutachten des Dr. F. einen Salzgehalt von fast 8 %, während Normalbutter nach der Polizeiverordnung vom 19. Juli 1873 höchstens 3 % Salz enthalten darf. Salz ist im Verhältniß zu Butter minderwerthig, und die Beimengung von Salz zu Butter in dem Prozentsatz von 8, wie er sich herausgestellt hat, macht auch die Butter zu einem minderwerthigen Produkt. Sie ist nach dem Gutachten des Dr. F. in diesem Falle als verfälscht anzusehen, und dies entspricht auch dem Sinne des Gesetzes vom 14. Mai 1879, da eine Verfälschung immer dann vorliegt, wenn einem Nahrungs-

mittel Stoffe zugesetzt werden, die eine Verschlechterung der Qualität desselben bedingen. (Entsch. d. Reichsger. Bd. IV S. 312, VI S. 52 ff.) Uebermäßiger Salzgehalt vermindert aber den Werth der Butter, verschlechtert sie also.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung erhalten, daß beide Angeklagte wissentlich Butter, welche verfälscht war, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft und somit gegen § 10 ² N.-M.-G. gefehlt haben. Bezüglich der H. war außerdem in Idealkonkurrenz der Thatbestand einer Uebertretung der Polizeiverordnung vom 19. Juli 1873 gegeben. Die beiden Angeklagten wurden zu je 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10 ² N.-M.-G.)

34. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 24. März 1897 wider die Stellenbesitzersfrau H. zu S. — Das Schöffengericht zu Breslau hatte durch Urtheil vom 22. Februar 1897 die Angeklagte wegen Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt und die öffentliche Bekanntmachung dieser Verurtheilung nach § 16 l. c. angeordnet. Gegen diese Entscheidung wurde von der Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt, weil nicht auf Freiheitsstrafe und Einziehung der fraglichen Butter erkannt war. In der erneuten Verhandlung ist festgestellt, daß die Angeklagte am 22. Dezember 1896 auf dem Neumarkte zu B. Butter verkauft hat, welche bei der Untersuchung im chemischen Untersuchungsamte der Stadt Breslau rund 33 % Wasser statt normalmäßig 15 % und 22,45 % Säure statt normalmäßig 8 % enthielt. Der hohe Wassergehalt rührte davon her, daß Angeklagte bei der vorherigen Bereitung der Butter von der Milch ihrer Kuh in ihrem Wohnorte entweder unterlassen hatte, die Buttermilch gehörig auszuschlagen, oder auch davon, daß sie beim Auswaschen der Butter zuviel Wasser hineingebracht hatte. Die übermäßige Säure erklärte sich dagegen aus dem Umstande, daß die Angeklagte die Butter aus alter Sahne, die sie durch volle drei Wochen aufgesammelt hatte, bereitet hatte. Sonst hatte sie alle Wochen wenigstens einmal Butter bereitet und auf den Markt gebracht, im beregten Falle aber hatte sie dies unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse erst nach dreiwöchiger Pause gethan. Die Butter war demnach verfälscht und, weil für Menschen ungenießbar, als verdorben zu erachten. Dies hat die Angeklagte auch gewußt, indem sie die Butter unter dem damaligen Marktpreise verkaufte; dem kaufenden Publikum hat sie jedoch nicht die Mängel der Butter mitgetheilt, dieselben also verschwiegen. Da sich aus dem Sachverhalt ergeben hat, daß der vorliegende Fall der Herstellung und des Verkaufs von verfälschter und verdorbener Butter durch die Angeklagte nur eine Ausnahme darstellte, welche durch besondere Umstände seine Entschuldigung findet, daß ferner die Angeklagte bisher unbescholten war und in dürftigen Verhältnissen lebte, so mußte anerkannt werden, daß die erstinstanzlichen Strafen sowohl nach ihrer Art als nach ihrem Maße angemessen erschienen. Auf Einziehung der Butter endlich zu erkennen, empfahl sich abgesehen von dem geringfügigen Quantum derselben deshalb nicht, weil deren Beschlagnahme bei der Länge der inzwischen verflossenen Zeit praktisch bedeutungslos gewesen wäre. Die Berufung war daher zu verwerfen.

35. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 23. Mai 1898 wider die Butterhändlerin W. zu B. — Am 25. Februar 1898 machte eine Frau den Schutzmann A. darauf aufmerksam, daß sie soeben von der Angeklagten 1 Pfund Butter für 0,90 ℳ gekauft habe, welche offenbar sehr wasserhaltig sei. A. ging mit der Frau zu dem Verkaufsstande der W., und letztere erklärte sich schließlich bereit, die Butter zurückzunehmen. Sodann kaufte A. selbst von der W. zum Zwecke der Untersuchung für 0,90 ℳ ein Pfund der als Kochbutter bezeichneten Waare. Diese Butter war hochgradig wasserhaltig; auf ihrer Oberfläche zeigten sich Wassertropfen, sie zerging auf der Zunge.

Die noch an demselben Tage vorgenommene chemische Untersuchung erwies einen Wassergehalt von mehr als 47 %, also erheblich mehr als den zulässigen Gehalt von 15 % Wasser.

Der Butter, die ein Nahrungsmittel ist, waren Bestandtheile zugesetzt, durch die sie verschlechtert worden war, d. h. sie war verfälscht. Wenn auch eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß die Verfälschung von der Angeklagten selbst vorgenommen ist, so ist doch der Beweis hierfür nicht erbracht. Jedenfalls aber steht fest, daß die Angeklagte die Verfälschung sehr wohl gekannt hat. Sie ist schon siebenmal wegen Feilhaltung verfälschter Butter und einmal wegen Verfälschung von Butter verurtheilt; sie ist gewerbsmäßige Butterhändlerin. Sie kannte daher die Verfälschung, die so erheblich war, daß sie selbst anderen Personen, wie der Frau und dem Schutzmann auffiel. Es ist auch nicht anzunehmen, daß sie, ohne vorher zu kosten, die Butter gekauft hat. Nach der Aussage des Sachverständigen, Direktor F., mußte sie aber beim Kosten die Verfälschung merken. Die Verfälschung der Butter hat die Angeklagte ihren Abnehmern aber verschwiegen. In Anbetracht ihrer vielen Vorstrafen wurde die W. zu 6 Wochen Gefängniß und 40 ℳ Geldstrafe verurtheilt; die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10 ², 16 N.-M.-G.)

36. Landgericht Gleiwitz. Urtheil vom 28. November 1896 wider die Butterhändlerin P. zu K. — Am 4. August 1896 hielt die Angeklagte auf dem Wochenmarkte zu G. Butter feil, auf deren verdächtiges Aussehen Polizeisergeant Gl. von mehreren Personen aufmerksam gemacht wurde. Gl. kaufte von der Butter ½ Pfund zu 60 Pf. und sandte einen Theil an das milchwirthschaftliche Institut zu Proskau zur chemischen Prüfung, während er selbst auf der Polizei einen Theil in einem Schmelzapparat zergehen ließ und dabei einen jedem Laien sofort auffälligen übergroßen Wassergehalt feststellte. Die von Dr. Kl. untersuchte Butter enthielt über 28 % Wasser, während normale Naturbutter nicht über 16 % haben darf.

Nach dem Gutachten Dr. Kl.'s ist dieser Wassergehalt durch künstliches Einkneten von Wasser in die Butter herbeigeführt, und die Annahme einer nachlässigen Ausarbeitung oder eines Zufalls ausgeschlossen. Derartige Butter ist als verfälscht anzusehen; denn sowohl nach dem Geschäftsgebrauch aller ehrlichen und reellen Produzenten, als auch nach der allgemeinen — und nach dem Gutachten des Dr. Kl. durchaus berechtigten — Erwartung der Konsumenten darf ordnungsmäßig hergestellte und ausgearbeitete Butter höchstens 16 % Wasser enthalten; jeder Mehrzusatz von Wasser macht dieselbe zu einem minderwerthigen Nahrungsmittel, indem das kaufende Publikum eine schlechtere Qualität und weniger Nährgehalt empfängt, als es herkömmlich gewohnt und zu beanspruchen berechtigt ist.

Der Einwand der Angeklagten, daß sie die fragliche Butter selbst von einer ihr unbekannten Person gekauft und die Verfälschung der Butter nicht gekannt habe, ist vom Gericht durch die Beweisaufnahme als widerlegt erachtet. Wenn letzteres ferner auch nicht den vollen Beweis dafür, daß die P. selbst das Wasser in die Butter hineingeknetet hat, als erbracht angesehen hat, so ist doch für erwiesen angenommen, daß die Angeklagte, welche seit 20 Jahren Butterhändlerin war, den den normalen bedeutend übersteigenden Wasserzusatz in der Butter gekannt hat. Weil die mehrfachen Vorstrafen wegen gleichen Vergehens nichts gefruchtet hatten, erschien in diesem Falle eine 4monatliche Gefängnißstrafe und eine Geldstrafe von 60 ℳ für die P. angemessen; die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10², 16 N.-M.-G.)

37. Landgericht Oels. Urtheil vom 9. August 1898 wider die Häuslersfrau B. zu G. — Die Handelsfrau T. hatte am 13. April 1898 auf dem Wochenmarkt zu M. von der B. 2 Pfund Butter gekauft. Bevor sie letztere jedoch bezahlte, rief sie die Handelsfrau S. herbei und zerschnitt in Gegenwart der S. und der B. das eine Stück Butter. Hierbei zeigte sich, daß

dieses Stück nur einen Mantel von Butter, innen aber einen weißen, ekelhaft aussehenden Kern hatte. Die T. lehnte deshalb die Bezahlung der Butter ab und trug beide Stücke trotz des Widerstandes der B. auf das Polizeibüreau. Diese Butter ist dann von dem Apotheker Dr. O. zu Oe. untersucht worden; dabei ist festgestellt, daß beide Stücke nur einen scharf abgegrenzten äußeren Mantel von Butter hatten, während ihr Kern aus einer kompakten Masse weißen Weichkäses bestand, und zwar enthielt das eine Stück 65% Butter und 35% Käse, das andere Stück 60% Butter und 40% Käse. Dr. O. hat in seinem Gutachten hervorgehoben, daß marktfähige Butter nur etwa 0,74% Käsestoff enthalten darf, und daß der in marktfähiger Butter enthaltene Käsestoff stets durch die ganze Butter verbreitet ist, nicht aber eine kompakte Masse in der Butter bildet.

Das Gericht hat durch die **Beweisaufnahme** als festgestellt erachtet, daß die B. zum Zwecke der Täuschung Stücke minderwerthigen Weichkäses mit einem Buttermantel umhüllt hat, um den Anschein zu erwecken, als bestände das ganze Stück aus Butter, ferner daß die B. die derart verfälschte Butter unter Verschweigung dieses Umstandes als ordnungsgemäß hergestellte Butter verkauft hat, obwohl sie wußte, daß ihr die T. diese Butter nicht abgenommen hätte, wenn sie deren wirkliche Beschaffenheit gekannt hätte.

Vor Ostern 1898 hatte die Handelsfrau S. durch ihre Tochter auf dem Markte zu M. von einer Frau mehrere Stück Butter gekauft; die Form dieser Butter zeigte oben ein Herz. Beim Aufschneiden eines Stückes fand die S., daß letzteres nur einen Mantel von Butter hatte, während der Kern aus einer anderen Masse bestand. Die anderen Stücke zeigten dieselbe Beschaffenheit, sodaß die S. die Butter garnicht gebrauchen konnte und wegwerfen mußte. Als nun die S. am 13. April von der T. herbeigerufen und die von der B. gekaufte Butter durchschnitten wurde, fiel der S. sofort auf, daß dieses Stück Butter genau so aussah, dieselbe Art der Verfälschung zeigte, dieselbe Form und oben auf der Form ein Herz hatte, alles genau so, wie jene von ihrer Tochter vor Ostern 1898 auf dem M.'er Markte gekaufte Butter. Das Gericht hat auf Grund dieser Aussage für erwiesen erachtet, daß die B. es war, welche damals an die Tochter der S. die Butter verkauft hat, und daß die B. diese Butter in derselben Weise gefälscht hat, wie die am 13. April bei ihr beanstandete und von Dr. O. untersuchte Butter. Die B. wurde deshalb in beiden Fällen eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz in Verbindung mit einem vollendeten und einem versuchten Betruge für schuldig erachtet und zu 2 Monaten Gefängniß verurtheilt. (§ 10 [1] u. [2] N.=M.=G., §§ 263, 43, 73, 74 St.=G.=B.)

38. *Landgericht Ratibor.* Urtheil vom 2. November 1896 wider die Butterhändlerin P. zu R. — Im April 1896 verkaufte die Einliegerin L. aus R. der Händlerin Po. in S. 3 Stück Butter und zwar 0,10 ℳ unter dem damaligen Marktpreise; auf Befragen hat sie der Po. fälschlich angegeben, sie sei aus Sch. Acht Tage später brachte die L. der Po. wiederum 3 Stücke Butter zu einem um 0,10 ℳ von dem Marktpreise niedrigeren Preise. Als die Käuferin die Butter schmieren wollte, gewahrte sie, daß dies nicht ging. Die Po. zerließ darauf die Butter und fand, daß sie stark schäumte, sehr wasserhaltig und molkig war; nur der dritte Theil bestand aus Butter. Die gleiche Beschaffenheit nahm die Po. nun auch an der zuerst gekauften Butter wahr. Als die L. einige Zeit später wieder der Po. 4 Stück Butter anbot, ließ letztere einen Polizisten herbeiholen, welcher die neuangebotene und auch die zerlassene Butter beschlagnahmte.

Apotheker Dr. G. stellte als Sachverständiger fest, daß die zuletzt angebotene Butter hochgradig ranzig war, indem sie 16,88 Säuregrade aufwies, während Tafelbutter nur 7 bis 8 Grade, Kochbutter 10 bis 12 Grade aufweisen darf, und durch Wasserzusatz verfälscht war, insofern nahe an 40% Wasser nachgewiesen werden konnten, während der normale Gehalt 15 bis 18% nicht übersteigen darf. Der Sachverständige ist auch der Ansicht gewesen, daß die Butter mit Rücksicht auf die Art der Verpackung und die verflossene Zeit in der Zwischenzeit keine wesentliche Veränderung zu ihrem Nachtheile erfahren hat. Er führte aus, daß Butter bei normaler Zubereitung nicht soviel Wasser binden könne, als vorliegend festgestellt sei, daß dies aber eintrete, wenn Pottasche oder kohlensaures Natron zugesetzt werden. Ranzig gewordene Butter pflege mit solchen Lösungen gewaschen zu werden, um das Ranzigsein zu verdecken, und werde hierbei zugleich die Erhöhung des Wassergehalts auf Kosten der Qualität erreicht. Weder das Aussehen noch der Geschmack der Butter lassen den hohen Wassergehalt erkennen. Daß der Wassergehalt der zerlassenen Butter sehr hoch gewesen sei, ergebe sich daraus, daß in der einen Krause bei 460 g Butter 410 g Flüssigkeit, in der zweiten, welche nicht genügend sorgfältig verschlossen war, um einen Verlust an Flüssigkeit auszuschließen, neben 490 g Butter 150 g Flüssigkeit sich befunden haben, sodaß die Angabe der Zeugin nicht unzutreffend sei. Die L. hatte die Butter von der Angeklagten zum Verkauf erhalten; letztere hatte ihr bei Gelegenheit des ersten Auftrags ausdrücklich gesagt, sie solle beim Verkauf erklären, die Butter sei deshalb billiger, weil der Markt vorüber sei. Die falsche Wohnungsangabe begründete die L. dadurch, daß Butter aus R. schwer verkäuflich gewesen wäre; für den Verkauf der Butter hat die L je 0,50 ℳ von der P. erhalten. Die Angabe der Angeklagten, die fragliche Butter selbst erst am frühen Morgen gekauft zu haben, hat das Gericht nicht für glaubwürdig gehalten, vielmehr ist aus dem Verhalten der P. als erwiesen angenommen, daß letztere die schlechte Beschaffenheit der Butter nicht nur gekannt, sondern selbst herbeigeführt hat. Die P. hatte offenbar ranzige Butter zu niedrigem Preise erworben, sie durch den Verseifungsprozeß an Volumen vermehrt und ihr den Anschein einer besseren Qualität verschafft, oder sie hat die Manipulation mit bei ihr selbst verdorbener Butter vorgenommen. Neben einem Vergehen gegen § 10 [1] u. [2] N.=M.=G. treffen auf die Handlungsweise der Angeklagten außerdem auch alle Merkmale des vollendeten bezw. versuchten Betruges zu. Wegen Vergehens gegen das Eigenthum bereits mit 14 Tagen Gefängniß vorbestraft, wurde die P. zu einer Gesammtstrafe von 3 Monaten Gefängniß verurtheilt. (§ 263 St.=G.=B., § 10 [1] u. [2] N.=M.=G.)

39. *Landgericht Altona.* Urtheil vom 5. April 1897 wider den Fettwaarenhändler T. zu A. — Der Angeklagte hat gegen das Urtheil des Schöffengerichts zu Altona vom 29. Januar 1897, welches ihn wegen Uebertretung des § 11 N.=M.=G. zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt hatte, Berufung eingelegt. In der Hauptverhandlung 2. Instanz sind die thatsächlichen Feststellungen des Vorderrichters für richtig befunden. Nach dem Gutachten Dr. R.'s, Vorstehers des städtischen Untersuchungsamtes in A., darf ordnungsmäßig bereitete Butter nicht mehr als 18% Wasser enthalten. Wenn also die Butter des Angeklagten 23,85% Wasser aufweist, ist sie objektiv eine durch zu hohen Wassergehalt verfälschte Waare. Die Mischung verschiedener Buttersorten in der vom Angeklagten angewandten Weise durch vorheriges Erweichen mittels warmen Wassers ist ein an sich zulässiges Verfahren. Das bei dieser Behandlung mit warmem Wasser von der Butter aufgenommene Wasser, dessen Menge bei den verschiedenen Buttersorten schwankt, kann durch Bearbeitung mit der Hand nicht, wohl aber nach vorhergegangener Erkaltung der Masse durch Bearbeiten mit einer Knetmaschine wieder entfernt werden. Solche Knetmaschinen sind auch, wie der Sachverständige bekundet, in den Meiereien allgemein, auf größeren Bauerhöfen vielfach in Anwendung und sind in kleinerer Ausführung, für den Handbetrieb eingerichtet, nicht kostspielig. Ob eine Butter unzulässig viel Wasser enthält, kann durch Schmelzen einer Probe in einem länglichen Glas leicht festgestellt werden. Die als Sachverständigen gehörten Buttermakler S. und L. haben indessen bekundet, daß

die Butterhändler von Hamburg-Altona allgemein weder die aus den Meiereien kommende, nach Angabe der Sachverständigen theilweise schon recht viel Wasser haltende Butter, noch die unter Behandlung mit warmem Wasser gemischte Butter einer Prüfung auf ihren Wassergehalt hin zu unterwerfen pflegen, und daß unter ihnen die Methode, durch Erkaltenlassen und Bearbeiten mit der Knetmaschine das beim Mischen eingedrungene Wasser wieder zu entfernen, nicht bekannt ist. In Erwägung dessen und des weiteren Umstandes, daß eine behördlich vorgeschriebene bestimmte Höchstgrenze des Wassergehaltes der Butter nicht existirt, dem Angeklagten auch zu glauben ist, daß er um den hohen Wassergehalt der Butter im vorliegenden Falle selbst nicht wußte, hat das Gericht in dem Unterlassen der Untersuchung und des zur Wiederentfernung des Wassers dienenden Verfahrens in diesem Falle noch keine Fahrlässigkeit zu erblicken vermocht. Das angefochtene Urtheil wurde deshalb aufgehoben und T. freigesprochen. (§ 11 N.-M.-G.)

40. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 24. April 1897 wider den Butterhändler O. zu A. — Durch Urtheil des Schöffengerichts zu Altona vom 2. März 1897 ist O. wegen Vergehens gegen § 10^2 N.-M.-G. zu 150 ℳ Geldstrafe verurtheilt worden. Auf die gegen diese Entscheidung von dem Angeklagten und dem Amtsanwalt eingelegte Berufung ist in der 2. Instanz Folgendes festgestellt worden:

Nach der Aussage des Sachverständigen Dr. L. herrscht in Hamburg-Altona und Umgegend das Verfahren, verschiedene Butterarten zu mengen hauptsächlich mit dem Zweck, minderwerthigere Butter zu verbessern und dann leichter verkaufen zu können. Gegen das Verfahren ist an sich, so lange die Butterarten nicht verdorben sind, vom chemisch-sanitären Standpunkt aus nichts einzuwenden. Das Mengen selbst geschieht in der Weise, daß die zu mengende Butter in warmem Wasser erweicht und dann in diesem zusammengeknetet wird. Durch dieses Mengen in warmem Wasser nimmt die Butter eine größere Menge Wasser in sich auf, während bei normaler, ungemengter Butter der Wassergehalt durchschnittlich etwa 13% beträgt, steigt er bei gemengter Butter bis zu 20%. Durch Kneten wird jedoch das Wasser bis ungefähr auf die normale Menge wieder herausgepreßt. Dieser Vorgang ist jedem Butterhändler, der Mengbutter bereitet, bekannt, und er knetet, wenn er ordentlich verfahren will, das überflüssige Wasser auch heraus.

Derartig hergestellte Butter verkaufte nun O. einige Wochen lang an die Zeugin S., das Pfund zu 1,10 ℳ, jedoch ohne ihr mitzutheilen, daß seine Waare gemengte Butter sei. Als O. am 26. November 1896 der S. wieder ein Pfund seiner Mengbutter ablieferte, entnahm ein Polizeibeamter eine Probe davon und schickte diese an das hygienische Institut in Hamburg. Hier stellte Dr. L. fest, daß die fragliche Butter 27,57% Wasser und Borax enthielt.

Den Angaben des Angeklagten, beim Mengen der Butter das allgemein übliche Verfahren angewandt und keinesfalls der Butter etwas zugesetzt zu haben, hat das Gericht keinen Glauben geschenkt. Nach dem Gutachten des Sachverständigen gehört eine Fertigkeit und Kraftanwendung dazu, der Butter einen derartigen Wassergehalt (von 27,57%) einzuverleiben. Auch habe Borax die Eigenschaft, das Wasser zu binden, d. h. die Butter seifig zu machen und dadurch das Austreten des Wassers aus der Butter zu erschweren. Eine solche Menge Wasser könne sich nämlich auf die Dauer in der Butter nicht halten, sondern trete, sobald sich die Butter abkühle, heraus; durch das Hinzusetzen von Borax werde nun dieser Vorgang hinausgeschoben. Diese Angaben des Dr. L. fanden ihre Bekräftigung in der Aussage der Frau S. Ihr ist bei der von dem Angeklagten gelieferten Butter aufgefallen, daß jedesmal, sobald sie die Butter mit dem Messer auch nur berührte, Wasser hervorgetreten sei. Das Gericht hat angenommen, daß O. seiner Mengbutter vorsätzlich Wasser und, um dieses in der Butter zu binden, Borax hinzugethan, damit aber gegen § 10^{1} u. ^{2} N.-M.-G. gehandelt hat. Die vom Vorderrichter erkannte Strafe wurde in Anbetracht dessen, daß O. bisher noch unbescholten gewesen, zu hoch befunden und auf 50 ℳ Geldstrafe herabgesetzt.

41. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 31. August 1897 wider den Butterhändler B. zu S. — Der Angeklagte war vom Schöffengericht zu Altona durch Urtheil vom 16. Juni 1897 einer Uebertretung des § 11 N.-M.-G. für schuldig befunden und deshalb zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt worden. Die von dem Angeklagten gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung hat das Berufungsgericht nicht für begründet befunden. Letzteres nimmt ebenfalls nach dem Gutachten der gehörten Sachverständigen an, daß sogen. Einschlag- oder Packbutter, die der Angeklagte nach seinen eigenen Angaben an die Kundschaft lediglich als „Butter“ verkauft und nur als eine billigere Buttersorte bezeichnet hat, einen Wassergehalt von 20,79% keinesfalls enthalten darf, und daß Butter von einem verhältnißmäßig so hohen Wassergehalt als ein verfälschtes Nahrungsmittel im Sinne des § 10 N.-M.-G. anzusehen ist. Dem Vorderrichter ist auch in der Annahme beizutreten, daß Angeklagter bei Anwendung genügender Sorgfalt leicht hätte erkennen können, daß die von ihm verkaufte Butter einen unzulässig hohen Wassergehalt enthielt.

Die Bestrafung B.'s erschien daher gerechtfertigt und die vom Vorderrichter festgesetzte Strafe angemessen.

42. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 21. März 1898 wider den Fettwaarenhändler K. zu A. — Das Schöffengericht zu Altona hatte durch Urtheil vom 15. Januar 1898 den Angeklagten wegen Uebertretung des § 11 N.-M.-G. zu 40 ℳ Geldstrafe verurtheilt; gegen dieses Urtheil haben sowohl der Angeklagte als auch die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. Es ist festgestellt, daß K. im Oktober 1897 von ihm selbst hergestellte sogen. Pack- oder Einschlagsbutter feilgehalten hat, welche 22,79% Wasser enthielt. Die Herstellung solcher Butter geschieht in der Weise, daß zwei verschiedene Sorten Butter in lauwarmem Wasser erwärmt und dann mit einander vermischt werden; sie ist in Hamburg und Altona seit langen Jahren üblich und nicht zu beanstanden.

Nach dem Gutachten des Dr. R. darf gute Meiereibutter einen Wassergehalt von höchstens 16%, Packbutter einen solchen von höchstens 20% haben. Der Wassergehalt der Packbutter wird um so größer sein, je mehr die verwendete Meiereibutter z. B. wegen Ranzigkeit oder zu hohen Salzgehaltes ausgewaschen werden muß. Jedoch kann das aufgenommene Wasser leicht dadurch wieder entfernt werden, daß die Butter in erkaltetem Zustande mit einer Knetmaschine bearbeitet wird. Eine Packbutter, welche mehr als 20% Wassergehalt hat, glaubt der Sachverständige Dr. R. deshalb unter allen Umständen als künstlich beschwert und demnach als verfälscht bezeichnen zu müssen.

Dagegen haben die Sachverständigen S. und L., welche Buttermakler sind, bekundet, daß die Anwendung einer Knetmaschine, deren Gebrauch ihnen unbekannt sei, in Hamburg-Altona nicht üblich sei, daß Packbutter mit einem Wassergehalt von 23 bis 24% noch als marktgängige Waare betrachtet und von den Hamburger Gerichten nicht als verfälscht angesehen werde, sowie daß beim Handel mit Packbutter weniger auf den Wassergehalt als auf das Aussehen und den Geschmack der Butter gesehen werde.

Das Gericht ist dem Gutachten des Dr. R., wonach Packbutter mit mehr als 20% Wassergehalt als verfälscht anzusehen ist, beigetreten. Dr. R. hat aber ferner bekundet, daß zwar bei der Meiereibutter der Wassergehalt über 16% leicht von den Händlern erkannt werden könne, dagegen bei der Packbutter Schwankungen bis zu 5% des Wassergehalts ohne Anwendung wissenschaftlicher Hülfsmittel nicht wahrgenommen werden können. Aus diesem Grunde konnte nicht angenommen werden, daß der Angeklagte, welcher außerdem glaub-

haft versicherte, den zu großen Wassergehalt der von ihm feilgehaltenen Butter nicht erkannt zu haben, bei Anwendung pflichtmäßiger Sorgfalt die Verfälschung der Butter hätte erkennen müssen. Unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils wurde K. freigesprochen. (§ 11 N.-M.-G.)

43. **Landgericht Düsseldorf.** Urtheil vom 25. August 1896 wider den Molkereibesitzer H. zu Hi. — Am 10. Januar 1896 wurde bei dem Spezereihändler W. zu B. durch die Polizei eine Butterprobe entnommen; nach der bestimmten Aussage W.'s stammte diese Butter aus der H.'schen Molkerei. Wie die Untersuchung ergab, enthielt die Probe 72,86 % Butterfett, 20,16 % Wasser, 5,31 % Kochsalz und 1,60 % sonstige Substanzen.

Die Chemiker K. und Kl. bekundeten, daß gute Butter nicht mehr wie 10 %, mittelmäßige Butter höchstens 12 % Wasser enthalten darf, daß bei bester Butter der Prozentsatz von Wasser nur 7 bis 8 % beträgt. Betreff des Butterfettes ist der höchste zulässige Prozentsatz 80 %. Der Salzgehalt soll im Durchschnitt 2 bis 3 % nicht übersteigen, kann jedoch äußersten Falles bis auf 5 % ausgedehnt werden, ohne die Butter minderwerthig zu machen.

Der Angeklagte hatte diese Butter, sog. „Schweizerbutter", ungesalzen von auswärts bezogen. Damit dieselbe genießbar gemacht wird und in den Handel gebracht werden kann, muß die Butter weiter verarbeitet werden.

Nach der unbeeidigten, jedoch durchaus glaubhaften Aussage des Zeugen L. hat nun der Angeklagte die ungesalzene Schweizerbutter, die er im Winter 1895/96 bezog und weiter vertrieb, mit warmem Wasser aufweichen und das Wasser dann abgießen lassen, ohne die Butter auszukneten. Es verblieb dadurch eine Menge Wasser in der Butter. Der Angeklagte ließ dann Salz zusetzen und zwar ein Quantum von 5 %. Damit war die Butter fertig. Das Aufweichen der Butter mit warmem Wasser und das Zusetzen von 5 % Salz geschah auf ausdrückliche Anordnung des Angeklagten. Nach dem Aufweichen ergab sich eine Gewichtsvermehrung der Butter, die bis zu 7 oder 8 Pfund auf 100 Pfund unbearbeiteter Butter betrug. Der Zeuge L. hat den Angeklagten darauf aufmerksam gemacht, wie der Zeuge H. bestätigte, daß die Butter am nächsten Tage noch einmal ausgeknetet werden müsse, damit das darin noch enthaltene Wasser entfernt würde. Dieses wollte der Angeklagte nicht.

Wenn bei der Bereitung von Butter ein den regelmäßig vorausgesetzten Prozentsatz übersteigendes Quantum von Wasser in derselben belassen wird, so liegt darin eine Verfälschung. Eine Verfälschung durch Wasserzusatz war nach dem Gutachten des Sachverständigen nun in vorliegendem Falle jedenfalls vorhanden, während die Frage nach einer solchen durch Salzzusatz mit Rücksicht auf die Angaben des Sachverständigen Kl. dahingestellt bleiben mag. Da der Angeklagte das Wasser absichtlich in der Butter ließ, so hat er letztere zum Zwecke der Täuschung seiner Abnehmer verfälscht. H. wurde zu 150 *M* Geldstrafe event. zu 15 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 10[1] N.-M.-G.)

44. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 8. Februar 1897 wider den Molkereibesitzer H. zu Hi. — Am 11. Januar 1896 entnahm Polizeisergeant S. bei dem Spezereiwaarenhändler W. in B. eine Probe Butter, welche dann von dem städtischen Chemiker Dr. K. untersucht wurde; letzterer stellte dabei einen Gehalt von 72,86 % Butterfett, 20,18 % Wasser und 5,38 % Kochsalz fest. W. hatte die fragliche Butter von dem Angeklagten als sogen. „Schweizerbutter" bezogen. H. hatte nun nach seiner Angabe die Butter in Kisten in hartem, ungesalzenem Zustande aus Bayern erhalten. In seiner Molkerei ließ er sie aufweichen, in Stücke schneiden und ihr 5 % Salz zusetzen; wie Zeuge L. ferner bekundete, wurde auf Anordnung H.'s das Wasser nach dem Aufweichen der Butter abgegossen, letztere jedoch nicht ausgeknetet. Als L. den Angeklagten darauf aufmerksam machte, daß durch das Aufweichen mit warmem Wasser eine Gewichtszunahme der Butter von 7 bis 8 Pfund auf 100 Pfund unbearbeitete Butter bewirkt würde, äußerte der Angeklagte, dieses Mehrgewicht sei sein Profit, der die Frachtkosten ausgleiche.

Die Sachverständigen Dr. K., Dr. Lo. und Dr. Kl. haben übereinstimmend erklärt, daß Butter von normaler Beschaffenheit höchstens einen Wassergehalt von 12 bis 15 % haben dürfe, daß dagegen der Zusatz an Salz sich nach dem Geschmacke der Abnehmer der Butter richte, während allerdings 3 % Salz zur Konservirung genügten. Das Aufweichen der Butter sei zum Salzen derselben durch Hineinkneten nothwendig, könne aber auch durch Aufbewahrung derselben in einem erwärmten Raume bewirkt werden. In Folge des Aufweichens der geschnittenen Butter mit Wasser verbindet sich ein erheblicher Prozentsatz von Wasser mechanisch mit der Butter; dieses Wasser müsse daher somit möglichst wieder herausgeknetet werden. Der in der Butter des Angeklagten gefundene Salz- und Wassergehalt bedinge eine Gewichtszunahme der Butter von ca. 10 %; der übermäßige Wassergehalt der Butter lasse sich derselben nicht ohne Weiteres ansehen.

Auf Grund dieser Angaben der Sachverständigen und der zwar unbeeidigten, aber gleichwohl nach Lage der Umstände durchaus glaubwürdigen Aussage des L. erachtet das Gericht für erwiesen, daß der in der Butter des Angeklagten gefundene ungewöhnliche hohe Wassergehalt hauptsächlich daher rührt, daß die Butter nach dem Aufweichen nicht ausgeknetet worden ist, und daß der Angeklagte das zur Entfernung des überflüssigen Wassers erforderliche Auskneten der Butter nicht etwa aus Fahrlässigkeit, sondern in der Absicht unterlassen hat, das Gewicht der Butter und damit seinen Gewinn beim Verkauf derselben zu vermehren. Der durch das Aufweichen der Butter bewirkte Zusatz eines erheblichen Prozentsatzes von Wasser enthielt eine Verschlechterung der Butter, und der Angeklagte hat dadurch, daß er die Butter, der die gedachte Verschlechterung nicht anzusehen war, als normale verkaufte, seine Abnehmer, speziell den Zeugen W., täuschen wollen. Daß der Angeklagte der Butter auch zu viel Salz zugesetzt, und daß er dies zum Zwecke der Täuschung der Käufer gethan, ist nicht erwiesen. H. wurde zu 150 *M* Geldstrafe verurtheilt. (§ 10[1] N.-M.-G.)

Bayern. 45. **Landgericht Schweinfurt.** Urtheil vom 12. Juli 1899 wider die Bauersehefrau L. zu G. — Am 5. April 1899 besichtigte Schutzmann T. die auf dem Markte zu S. von der L. feilgehaltene Butter. Da T. die Butter für zu stark wasserhaltig erachtete, kaufte er davon ½ Pfund. Durch Vermittelung des Magistrats wurde die Butter an die Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in W. zur Untersuchung gesandt. Wie durch den Sachverständigen Dr. Wu., Inspektor bei der gen. Untersuchungsanstalt, nachgewiesen worden ist, hatte die fragliche Butter einen Wassergehalt von 39,2 %, während nach Dr. Wu. eine Tafel- oder Speisebutter höchstens 10 bis 12 %, eine Koch- oder Schmalzbutter höchstens 15 bis 17 % Wasser enthalten darf.

Nach der Ueberzeugung des Gerichts war sich die L. bei der Herstellung der Butter bewußt, daß sie ein Erzeugniß hervorbrachte, welches in seinen Eigenschaften von einer normalen, nicht verfälschten Butter wesentlich abwich. Sie verfolgte hiermit den Zweck, die Käufer über die wahre Beschaffenheit der übermäßig wasserhaltigen Butter zu täuschen, und verschwieg ihnen die Verfälschung. Es ist noch festgestellt, daß die Butter äußerlich so hergestellt war, daß die Verfälschung nicht etwa allgemein und auf den ersten Blick erkennbar war, sondern daß die Käufer sie sehr wohl für gute, unverfälschte Butter halten konnten. Die L., schon einmal wegen Feilhaltens zu stark wasserhaltiger Butter verwarnt, wurde zu 20 *M* Geldstrafe verurtheilt. (§ 10[1] u. [2] N.-M.-G.)

Hamburg. 46. **Landgericht Hamburg.** Urtheil vom 9. April 1895 wider den Fettwaarenhändler D. zu H.

1. In Folge einer Anzeige des Zeugen S., daß der Angeklagte in seinem Geschäfte Butterfälschungen in großem Umfange mache, entnahm Polizeioffiziant M. am 1. Juni 1894 in dem D.'schen Geschäft in der Friedrichstraße aus 8 verschiedenen Fässern je eine Probe

Die Butterproben sind der Untersuchungsstation der Polizeibehörde übergeben und dort unter Ueberwachung und Kontrole des Dr. F. untersucht. Die Proben I, II und IV gaben, wie Dr. F. als Zeuge und Sachverständiger bekundet, keine Veranlassung zur Beanstandung. Dagegen wiesen die Proben III, V, VI, VII und VIII einen übermäßig hohen Wassergehalt auf, nämlich 23,60 %, 25,63 %, 25,25 %, 24,6 % und 24,79 %. Fremdfette sind darin nicht nachgewiesen.

Nach der Aussage des Dr. F. haben umfangreiche Untersuchungen über den Normalwassergehalt der Butter im Laboratorium der hiesigen Polizeibehörde stattgefunden. In den Jahren 1893 und 1894 sind 132 Butterproben untersucht, die den Polizeioffizianten als Meiereibutter bezeichnet sind. Diese Proben stammen aus den verschiedensten Geschäften und Meiereien.

Die Untersuchung ergab, daß unter

11 % Wasser enthielten:	15,15 %	der untersuchten Proben
11—13 % „ „	38,64 %	„ „ „
13—15 % „ „	31,82 %	„ „ „
15—16 % „ „	6,06 %	„ „ „
16—18 % „ „	5,30 %	„ „ „
18—19 % „ „	1,51 %	„ „ „
19—20 % „ „	0,00 %	„ „ „
und über		
20 % Wasser enthielten:	1,51 %	der untersuchten Proben.

Zu der letzten Zahl ist aber zu bemerken, daß die fraglichen beiden Proben den betreffenden Kaufleuten als besonders wasserhaltig aufgefallen und als solche der Untersuchungsstation bezeichnet waren.

Unter den 132 Proben befanden sich 16 Proben ausländischer Butter, und zwar 6 Proben galizischer Butter. Der höchste Wassergehalt galizischer Butter war 17 %. Die Probe enthielt aber Borax, welcher zur Packung von Butter verwandt wird, und hieraus schließt Dr. F., daß diese Butter wohl schon gepackt war und einen künstlichen Wasserzusatz erhalten hat. Bei den fünf anderen galizischen Proben betrug der Wassergehalt nicht über 12,9 %, der niedrigste Wassergehalt 9 %; 92 % aller untersuchten Proben, unter welchen sich ab und zu Packbutter befunden haben mag, wiesen weniger als 16 % Wasser auf. Zu demselben Resultate haben Untersuchungen zahlreicher anderer Versuchsstationen geführt. Auch der deutsche Landwirthschaftsrath hat nach Aussage des Dr. F. in einer Petition die Bitte ausgesprochen, 16 % als höchsten zulässigen Wassergehalt gesetzlich zu normiren.

Packbutter hat nach der Aussage des Dr. F. oft einen Wassergehalt von 20 bis 30 %, sogar über 33 % sind vorgekommen. Es finden sich aber auch Prozentsätze von 17,58, 16,25, 16,30, 15,52 %, und im Handel wird oft ein Wassergehalt von nicht über 18 % garantirt. Nach dem Gutachten des Dr. F. ist das Wasser, welches behufs Zusammenknetens verschiedener Buttersorten verwandt wird, durch anhaltendes Kneten auch wieder zu entfernen, und der Angeklagte giebt dies nach eigener Erfahrung auch zu Er hat freilich das abfließende Wasser nicht gemessen, meint aber, er habe eben soviel Wasser wieder ausgeschieden als zugesetzt.

Der Angeklagte behauptet nun abweichend von seiner dem Offizianten M. gemachten Angabe, er habe die deutsche Butter, die er zum Packen des Inhalts der Fässer, aus denen die beanstandeten 5 Proben entnommen seien, verwandt habe, von H. in A. bezogen. In der That hat auch H. glaubhaft bezeugt, daß er ihm am 28. Mai 1894 zwei Drittel ff. Butter geliefert habe. Es mag daher dem Angeklagten Glauben geschenkt werden, daß er diese Butter zu der Packung verwandt hat. Es mag ferner zugegeben werden, daß diese verwandte Butter einen Wassergehalt hatte, welcher die normale Grenze überschritt; denn H. ist bei dem Landgericht Altona angeklagt gewesen, weil er Butter geliefert hatte, in welcher Dr. F. 24 % Wasser konstatirt hatte. Nach dem Gutachten des Dr. F. vermag aber schon jeder Laie, vielmehr ein in der Fettwaarenbranche so routinirter Mann wie der Angeklagte der Butter einen derartig hohen Wassergehalt anzusehen. Die Verwendung schon wasserhaltiger Butter zu weiterer Verarbeitung vermag den Angeklagten daher nicht zu entlasten, zumal dieser höhere Wassergehalt der He.'schen Butter auch zum Theil dadurch ausgeglichen wird, daß die galizische Butter, welche T. dem Angeklagten geliefert hat, fast kernig und wenig wasserhaltig gewesen ist.

Das Gericht hat auf Grund des Beweisergebnisses kein Bedenken getragen, anzunehmen, daß der Angeklagte in den fraglichen 5 Proben absichtlich der Buttermasse beim Kneten Wasser zugesetzt hat; seine diesbezüglichen Ausreden sind dem Angeklagten nicht geglaubt worden.

2. Am 5. Juni 1894 hat M. nochmals zwei Butterproben aus demselben Geschäft D.'s entnommen. Diese Proben rührten aus Tonnen her, welche der Angeklagte unwiderlegt von He. bezogen, und an deren Inhalt er nach dem Aussehen des letzteren keine Aenderungen vorgenommen hat. Die chemische Untersuchung der Proben hat nach dem Gutachten des Dr. F. ergeben, daß darin Fremdfette enthalten waren. Das Vorhandensein derselben ist nach demselben Gutachten der Butter nicht anzusehen. Da ein übermäßig hoher Wassergehalt sich in den Proben nicht vorfand, so ist nicht erwiesen, daß der Angeklagte die Verfälschung erkannt hat. Auch dafür ist nichts hervorgetreten, daß der Angeklagte bei Anwendung gehöriger Sorgfalt diese Verfälschung hätte erkennen müssen.

3. Am 10. November 1894 hat Offiziant W. aus dem Laden D.'s in der Bremerstraße 4 Butterproben entnommen, welche sämmtlich einen zu hohen Wassergehalt hatten, nämlich 22,19 %, 23,01 %, 22,17 % und 22,20 %. In 3 Proben wurden auch Fremdfette nachgewiesen, welche ebenso wie das Wasser in der Butter nur absichtlich zugesetzt sein konnten. Trotzdem der Angeklagte leugnete, ist das Gericht durch die Beweisaufnahme doch zu der Ueberzeugung gelangt, daß D. sowohl das Wasser als auch die Fremdfette der Butter zugesetzt und dieselbe dadurch verfälscht hat.

4. Im November 1894 hat die Frau des Apothekers und Handelschemikers U., welcher wissenschaftlicher Mitarbeiter an dem „General-Anzeiger für Delikatessenhandlungen" ist, verschiedene Butterproben im Auftrage ihres Ehemannes aus dem Geschäft des Angeklagten entnommen. U. hat dieselben nach seiner Aussage untersucht und drei derselben durch Einkneten von Wasser und eine dieser drei auch noch durch Zusatz von Fremdfetten gefälscht gefunden. Da es dem Gericht indessen zweifelhaft ist, ob U. zu solchen Untersuchungen die erforderliche Sachkunde besitzt, so ist der Beweis der Verfälschung in diesem Falle für nicht geführt erachtet.

5. Endlich sind vom Offizianten W. in dem Geschäft des Angeklagten am 10. Januar 1895 aus 4 verschiedenen Fässern Proben einer Substanz entnommen, welche der Angeklagte als Bratenfett verkauft haben will. In dreien dieser Proben ist das Vorhandensein von Fremdfetten nicht nachgewiesen, wohl aber ein übermäßiger Wassergehalt. Angeklagter behauptet unwiderlegt, die fragliche Butter sei durch Hochwasser beschädigt gewesen; er habe daher, um mit der Behörde nicht in Konflikt zu kommen, es unterlassen, sie als Butter zu verkaufen, und die besseren Theile als Bratenfett feilgehalten. Es ist nicht erwiesen, daß der Angeklagte diese Substanz als Butter feilgehalten und sie zu höheren Preisen als zu 0,40 bis 0,60 ℳ für das Pfund verkauft hat. Ein solcher Preis ist nach dem Gutachten des Sachverständigen Sch. nicht zu hoch im Verhältniß zur Qualität der gelieferten Waare, von der nicht hat festgestellt werden können, daß sie verdorben war. Die Bezeichnung „Bratenfett" ist vieldeutig, aus ihrem Gebrauch läßt sich dem Angeklagten ein Vorwurf nicht

machen. Dagegen ergab die Probe aus dem 4. Fasse eine stark mit Wasser versetzte Mischung von Butter und Fetten. In diesem Falle hat D. selbst zugegeben, daß die Probe aus einem Fasse herrühre, in welchem er Abfall von Butter und Margarine vermischt habe. Auch diese Mischung ist nur als Bratenfett verkauft.

Der Angeklagte hat hiernach zu 1 und 3 eine Verfälschung der Butter durch Wasserzusatz bezw. Fremdfettzusatz, zu 5 eine Vermischung von Butter mit Margarine zum Zwecke des Handels dieser Mischung hergestellt. Demgemäß war D. wegen Vergehens gegen § 10 [1] N.=M.=G. und wegen einer Uebertretung von §§ 2 u. 5 des Reichsgesetzes vom 12. Juli 1887 unter Annahme von Realkonkurrenz mit 6 Wochen Gefängniß und 50 ℳ Geldstrafe event. für je 10 ℳ mit einem Tage Haft zu bestrafen. Das Urtheil wurde nach § 16 N.=M.=G. öffentlich bekannt gemacht.

47. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 7. Mai 1895 wider den Butterhändler C. zu A. — Am 21. Juni 1894 entnahm Polizeioffiziant B. in dem Geschäfte des Fettwaarenhändlers Ho. 1/4 Pfund Butter, welche am 3. Juli 1894 im Laboratorium für polizeiliche Nahrungsmittelkontrole unter Aufsicht des Dr. F. untersucht und mit einem Wassergehalt von 21,19 % versehen befunden wurde. Ho. hatte die Butter vom Angeklagten erhalten und ohne jede Veränderung weiter verkauft. Die beanstandete Butter war sogenannte Packbutter, welche im Geschäft des Angeklagten von dessen Packer zusammengearbeitet ist. Verwandt ist dazu nordschleswigsche Meiereibutter und finländische Winterbutter. Die Verarbeitung geschieht in der Art, daß die beiden Buttersorten in 2 Trögen mittels lauwarmen Wassers aufgeweicht und zum Zusammenkneten geeignet gemacht werden, worauf die Butterstücke mit den Händen den Trögen entnommen und in einem dritten, mit Ablaufrohr versehenen Troge zusammengeknetet werden. In diesem dritten Troge befindet sich kein Wasser; es läßt sich aber nach dem Gutachten des Sachverständigen S. nicht vermeiden, daß der Butter bei der Herübernahme aus den anderen Trögen Wasser anhaftet, und zwar besonders bei der finländischen Butter, welche aus zusammengeworfenen Stücken von sehr verschiedener Dichtigkeit besteht, so daß sie, um ihr eine gleichmäßige Beschaffenheit und gutes Aussehen zu geben, stark geknetet und zerkniffen werden muß, wobei in mechanischer Weise erhebliche Wassertheile an ihr haften bleiben. Nach erfolgtem Zusammenkneten hat Angeklagter die Packbutter zum Verkauf fertig in Fässer gethan. Ho. hat beim Kauf gewußt, daß solche Manipulationen mit der Butter zur Herstellung einer billigen, beim Publikum beliebten Waare vorgenommen würden, und ausdrücklich Packbutter bestellt.

Nach dem Gutachten des Dr. F. stellen 21,19 % einen übermäßig hohen Wassergehalt dar.

Im Jahre 1894 und auch schon im Jahre 1895 haben unter der Aufsicht des Dr. F. im chemischen Laboratorium in Hamburg Untersuchungen von 132 Proben Butter stattgefunden, welche aus 22 verschiedenen Engrosgeschäften und aus etwa 20 Meiereien herstammten und 66 Marken verschiedener Art aufwiesen. Darunter befanden sich 16 ausländische Proben, während es sich im Wesentlichen um schleswig=holsteinische Meiereibutter handelte. Sämmtliche Proben waren als unvermischte Butter angekauft. Packbutter befand sich mit Ausnahme vielleicht eines Falles nicht darunter.

Die Untersuchung auf den Wassergehalt hat nun bei diesen Proben folgendes Resultat gehabt:

Bis zu 11 %	Wasser enthielten	20	Proben,
von 11 bis 13 %	= =	51	=
= 13 bis 15 %	= =	42	=
= 15 bis 16 %	= =	8	=
= 16 bis 18 %	= =	7	=
= 18 bis 19 %	= =	2	=

= 19 bis 20 % enthielt keine Probe, über 20 % enthielten 2 Proben.

Hinsichtlich der einen der beiden zuletzt erwähnten Proben ist zu bemerken, daß der Verdacht künstlichen Wasserzusatzes nahe lag; 92 % aller Proben wiesen hiernach einen Wassergehalt von weniger als 16 % auf. Der Normalwassergehalt unverfälschter Meiereibutter beträgt daher nach dem Gutachten des Dr. F. nicht mehr als 16 %.

Zu demselben Ergebniß sind im Wesentlichen folgende Versuchsstationen nach der Aussage des Dr. F. gelangt: Prenzlau, Königsberg, Bonn, Proskau, Breslau, Hildesheim, Kiel, Insterburg, Marburg und Posen.

Unter den von Dr F. untersuchten Butterproben haben sich auch 2 Sorten finländischer Butter befunden, welche einen Wassergehalt von 11,15 und 9,83 % besaßen. Nach Dr. F.'s Gutachten ist im Allgemeinen ausländische Butter nicht wasserhaltiger als einheimische.

Diesen von Dr. F. ermittelten Wassergehaltszahlen hat der Sachverständige der Vertheidigung, Dr. B., andere Zahlen gegenüber gestellt. Wie er bekundet, hat Professor K. im Jahre 1876 auf dem Markt zu Münster i. W. Kochbutterproben gekauft und darin z. B. 35,1 %, 25,2 %, 27,5 %, 34,1 %, 30,1 %, 17,4 %, 27,5 %, 25,5 % Wasser gefunden.

In den technischen Materialien zur Begründung zum Nahrungsmittelgesetz sei ferner zum Ausdruck gebracht, daß Butter nicht zu beanstanden sei, wenn sie 18 % Wasser enthalte. Untersuchungen der Versuchsstation in Breslau hätten zu dem Ergebniß geführt, daß bis 16 % Wasser bei 35,8 %, über 16 % bei 64,2 % aller Proben nachgewiesen seien. Anders verhalte sich dagegen die hannoversche Butter. Von 145 untersuchten Proben hätte nur 1 Probe 20 % und mehr Wasser enthalten, 18 bis 20 % 2 Proben, 16 bis 18 % 21 Proben, unter 16 % 121 Proben.

Dieser Sachverständige ist der Ansicht, daß bei Meiereibutter, die in Meiereien mit Centrifugenbetrieb und Kühlvorrichtung hergestellt werde, 15 bis 16 % Wasser die Regel bilden, daß aber in kleineren Meiereien mit schlechteren Einrichtungen hergestellte Butter oft, namentlich im Sommer, 20 bis 21 % aufweise.

Da die von Dr. F. untersuchten Proben hauptsächlich aus wohl eingerichteten schleswig=holsteinischen Meiereien bezogen sind, während die K.'schen Zahlen aus einer Zeit stammen, in welcher es gute Meiereieinrichtungen noch wenig gab, so sind die Schlußergebnisse der beiden Gutachten wohl vereinbar.

Was nun die Packbutter anlangt, so ist zunächst festzuhalten, daß die Vermischung verschiedener Buttersorten zur Herstellung einer billigeren Waare in keiner Weise beanstandet werden kann, insofern nicht absichtlich oder fahrlässiger Weise in die Masse Wasser hineingearbeitet wird, das sich bei ordnungsmäßigem Verfahren hätte wieder entfernen lassen.

In dieser Richtung hat die Verhandlung, insbesondere das Gutachten des Dr. B., ergeben, daß es auch bei der größten Sorgfalt vorkommen kann, daß 1, 2 oder 3 % Wasser aus der Packbutter nicht wieder entfernt werden können. Auch Dr. F. hat zugegeben, daß bei Sommerwärme eine ausreichende Entfernung des Wassers aus der Packbutter nur dann erfolgt, wenn dieselbe auf etwa 14° C unter Anwendung von Eis abgekühlt und dann nochmals durchgeknetet wird. Ein solches Verfahren wird aber in dem existenzberechtigten Betriebe der Butterpackung, wie namentlich der Sachverständige S. bekundet, in Hamburg, wo Butterpackung umfangreich vorgenommen wird, nirgends angewendet. Es fehlen darüber noch alle praktischen Erfahrungen. Erfolgt aber das Auskneten des Wassers ohne vorherige Kühlung, so erhält die Butter bei zu intensivem Kneten ein schmieriges Ansehen, welches ihre Absatzfähigkeit erschwert.

In Betreff der nordschleswigschen Butter, wie Angeklagter solche zur Packung verwandt, hat der Sachverständige Cr. bekundet, daß dieselbe besonders wasser=

reich sei; auch der Sachverständige L. hat bei ihr 23% und 23,5% in einzelnen Fällen konstatirt.

Auf Grund der Beweisaufnahme ist nicht erwiesen, daß der Angeklagte, der im Rufe eines höst respektablen Geschäftsmannes stand, absichtlich oder fahrlässig die fragliche Butter verfälscht hat. Die Herstellung der Packbutter erfolgte in warmer Jahreszeit, welche es besonders erschwert, das Wasser aus der Mischung zu entfernen. Nach dem übereinstimmenden Gutachten der Sachverständigen vermag man der Butter aber nicht anzusehen, ob sie etwa 18% oder 21% Wasser enthält. C. wurde freigesprochen. (§§ 10, 11 N.=M.=G.)

48. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 18. September 1895 wider H, Ha. und W., sämmtlich zu Hamburg. — Das Schöffengericht zu Hamburg hatte die Angeklagten am 22. Januar 1895 von einem Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz freigesprochen. Auf die gegen dieses Urtheil seitens der Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung wurde in der 2. Instanz Folgendes festgestellt:

I. 1. Am 10. April 1894 verkaufte der Angeklagte H. der Firma M. & U. 11 Faß prima Faktoreibutter zu 87 Pf. das Pfund. Von dieser Lieferung erhielt Kaufmann T. in Magdeburg einige Tage später durch den dortigen Agenten gen. Firma eine Partie Butter für 93 Pf. für das Pfund unter der ausdrücklichen Zusicherung, daß reine Naturbutter geliefert werde. Auf Veranlassung von T. wurde eine Probe dieser Butter auf der landwirthschaftlichen Versuchsstation in Magdeburg, der amtlichen Untersuchungsstelle für Butteruntersuchung, geprüft. Hier wurde von Dr. K. festgestellt, daß die sogen. Reichert=Meißl'sche Zahl in der Probe sich auf 20,6 stelle, und daraus das Resultat entnommen, daß die Butter 30% fremder Fette enthalte. Gleichzeitig hatte T. eine andere Probe dieser Butter dem Chemiker Dr. B. in Berlin zugestellt, welcher feststellte, daß die Reichert=Meißl'sche Zahl 22,75 betrage. Dr. B. gelangte danach zu dem Schlusse, daß die Butter nicht als verfälscht anzusehen sei. War es für das Gericht schon bei dieser Differenz der beiden Gutachten schwierig, ein Urtheil über die Frage, ob die fragliche Butter fremde Fette enthalte, zu gewinnen, so steigerte sich diese Schwierigkeit zur Unmöglichkeit, weil in der Wissenschaft noch keine Einigung darüber erzielt ist, welche Reichert=Meißl'sche Zahl als die unterste Grenze für die Annahme einer nicht vorgenommenen Verfälschung mit Fremdfetten anzusehen sei. Während Meißl diese Grenze auf 26 bemaß, gehen Prof. W. in Kiel und Prof. S. in München auf 20,5 herab. Es sind freilich Ausnahmefälle, in denen die Zahl so klein ist, ohne daß der Schluß auf Zusatz von Fremdfetten berechtigt wäre. Aber mit solchen Ausnahmefällen hat man vorliegenden Falles um so mehr zu rechnen, als über die Provenienz der verschiedenen Buttersorten, aus welchen die fragliche Butter zugestandenermaßen zusammengesetzt ist, nichts Näheres feststeht. Aus eben diesem Grunde war auch die Bekundung des Sachverständigen Dr. E. nicht zu verwerthen, wonach bei reiner Butter, wie sie auf dem Hamburger Markte gehandelt wird — dies ist aber größtentheils holsteinische Butter —, die Reichert=Meißl'sche Zahl nicht unter 24 herabsinkt. Es war daher nicht festzustellen, daß H. der Anklage gemäß Butter verfälscht und dieselbe unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat.

2. und 3. Am 4. Juli 1894 kaufte Dienstmann P. bei dem Butterhändler S. ein Pfund Butter für 90 Pf., welche nach dem Gutachten Dr. F.'s 21,97% Wasser enthielt; S. hatte diese Butter vom Zeugen St. für 77 Pf. das Pfund als Einschlagbutter gekauft und St. hatte sie wiederum von H. übernommen. Eine zweite bei St. entnommene Probe Butter enthielt nach Dr. F. 21,87% Wasser.

4. Am 26. bezw. 30. Juni 1894 kauften die Zeugen P. bezw. Mö. bei dem Butterhändler Mu. je 1/4 Pfund Butter zu 25 Pf. Dr. F. stellte in der Butter einen Wassergehalt von 23, 38 und 22,98% fest. Die Butter hatte Mu. von St. für 80 Pf. das Pfund als Einschlag= oder Faßbutter geliefert erhalten; St. hatte sie aber wiederum vom Angeklagten H. mitübernommen. Von dieser fraglichen H.'schen Butter wurde bei St. am 2. August polizeilicherseits eine Probe entnommen, welche nach dem Gutachten von Dr. F. 19,92% Wasser enthielt und außerdem nach der Ansicht dieses Sachverständigen, welcher als Reichert=Meißl'sche Zahl 22,82 und als Köttstorfer'sche Verseifungszahl 216,6 feststellte, mit Fremdfetten versetzt war. Dr. B., welcher ebenfalls eine Probe dieser Butter untersucht hat, giebt demgegenüber den Wassergehalt auf 20%, die Reichert=Meißl'sche Zahl auf 24,3, die Verseifungszahl auf 221,2 an und erklärt, die Butter sei mit fremden Fetten nicht verfälscht.

II. 5. Dienstmann P. kaufte am 26. Juni 1894 bei S. 1 Pfund Butter zu 90 Pf., die nach Dr. F. einen Wassergehalt von 20,67% hatte. S. hatte die Butter am 21. Juni als Einschlagsbutter für 85 1/2 Pf. das Pfund von den Angeklagten Ha und W., welche einen Butterhandel betrieben, gekauft.

6. Am 30. Juni 1894 kaufte Offiziant B. von dem Krämer Schl. 1/4 Pfund Butter für 25 Pf., in welcher Dr. F. 21,2% Wassergehalt vorfand; dieselbe stammte ebenfalls von Ha. und W., und hatte 81 Pf. gekostet.

7. Offiziant Z. kaufte am 28. Juni 1894 bei der Brot= und Fettwaarenhändlerin Br. für 25 Pf. 1/4 Pfund Butter, welche nach Dr. F. 20.18% Wassergehalt hatte; Frau Br. hatte die Butter in einer Menge von 25 Pfund am 26. Juni als Einschlagbutter von Ha. und W. gekauft und 81 Pf. für das Pfund bezahlt.

III. 8. Am 3. August 1894 erstand Offiziant Bo. bei dem Krämer B. 1/4 Pfund Butter, in welcher Dr. F. 21.5% Wasser feststellte; diese Butter hatte der Angeklagte W., das Pfund zu 87 Pf., verkauft.

9. Am 18. September 1894 hatte Offiziant B. von dem Fettwaarenhändler W. 1/4 Pfund Butter für 25 Pf. geholt, welche nach Dr. F. 19,54% Wasser enthielt; auch diese Butter stammte von W. und hatte 97 Pf. für das Pfund gekostet.

Von diesen Fällen scheidet derjenige unter 4 besprochene Fall, welcher die am 2. August 1894 bei St. entnommene Waare betrifft, und wo die Waare neben dem besonders hervorgehobenen Wassergehalt angeblich noch Fremdfette aufwies, von vornherein aus, soweit die Fremdfette in Frage kommen, denn es gilt für das ad 1 über die Konstatirung von Fremdfetten in Butter Gesagte, und zwar in noch höherem Grade, weil über das Quantum der Fremdfette auch nach dem den Angeklagten H. belastenden Gutachten des Dr. F. nichts feststeht. Es kommt hinzu, daß die Reichert=Meißl'sche Zahl selbst nach Annahme von Dr. F. in diesem Falle erheblich höher liegt als im Falle ad 1. In den beiden ad 4 aufgeführten Fällen, in welchen bei Mu. gekaufte Butter beanstandet wurde, erübrigt eine weitere Erörterung aus dem Grunde, weil sich nicht feststellen ließ, daß die untersuchte Butter wirklich von H. geliefert ist. Bezüglich der anderen angeführten Fälle fragt es sich, ob die festgestellten Wassergehalte, welche Dr. F. sämmtlich als die normalen übersteigend beanstandet hat, zuverlässig sind.

Die Polizeibeamten, welche in den näher bezeichneten Fällen Butter im Auftrage ihrer Behörde zu Untersuchungszwecken gekauft haben, sind instruirt, 1/4 Pfund zu nehmen, und für den Fall, daß nur ein Butterspaten zur Verfügung steht, mit diesem, für den Fall, daß nur ein — länglicher, walzenförmiger — Butterstecher vorhanden ist, mit diesem die Butter aus dem betreffenden Behälter entnehmen zu lassen. In den meisten der hier fraglichen Fälle ist die Butter auf ersterem Wege entnommen. Mit Unrecht haben die Angeklagten und der Sachverständige Dr. B. deshalb das Ergebniß der Prüfungen von Dr. F. von vornherein als werthlos hingestellt. Es mag sein, daß die Untersuchung mehrerer demselben Fasse entnommenen Proben eine sorgfältigere Prüfung ermöglicht, zumal wenn die Proben aus verschiedenen Lagen des Fasses genommen werden. In mancher Hinsicht, so auch bezüglich der Strafausmessung, mag es auf eine derartig

genauere Feststellung ankommen. Es ist aber dem Sachverständigen Dr. F. darin beizustimmen, daß der erstere Weg der Probeentnahme keinesfalls den Angeklagten ungünstigere Resultate liefern kann, als der zweite. Denn wenn, wie mit dem Butterspaten regelmäßig geschieht, ein Quantum Butter von der Oberfläche des Fasses genommen wird welche geringere Feuchtigkeit zu enthalten pflegt, wie die unteren Partien im Fasse, und wenn hiervon wieder ein kleineres Stück als Probe abgelöst wird, so wird, selbst wenn von dem gewöhnlich im Wasser stehenden, daher feuchten Spaten etwas Wasser, welches an ihm haften geblieben ist, in die Probe gerathen sollte, der Wassergehalt eher geringer im Vergleich zu den auf dem anderen Wege gewonnenen Proben sein, als umgekehrt. Das Gericht trug daher kein Bedenken, festzustellen, daß die fragliche Butter in den oben bezeichneten Fällen mindestens den von Dr. F. konstatirten Wassergehalt aufwies. Es hat sich jedoch nicht ergeben, daß die Angeklagten absichtlich eine größere Menge Wasser in der Butter gelassen haben, als wie bei der Herstellung von sogen. „Faktorei=, Einschlag=, Schlagen= oder Packbutter" darin verbleiben mußte.

Wenn eine auf Veranlassung des preußischen Ministeriums für Landwirthschaft in 10 verschiedenen Städten vorgenommene Enquête ergab, daß der Wassergehalt der untersuchten Meiereibutter nur sehr selten 16% überstieg, so gelangte Dr. F. durch eine Vergleichung von 132 aus mindestens 22 hiesigen en gros Geschäften entnommenen Proben zu dem Ergebniß, daß der Durchschnittsgehalt hier gehandelter Originalbutter 13% beträgt und nur selten 16% übersteigt. Demgegenüber erachtete der Sachverständige Dr. E. 18% als den höchst zulässigen Gehalt an Wasser für in Hamburg gehandelte Butter. Der Sachverständige der hiesigen Gewerbekammer Pr. erklärt 15% für den Normalgehalt der Meiereibutter, giebt aber gleichzeitig an, daß sie mehrfach bis zu 18 und selbst 20% bewässert sei. Nach der Bekundung des Maklers Lö. steigt der Prozentsatz sogar auf 23%, während der Assistent He. in Dr. Gi.'s chemischem Privatlaboratorium über von ihm im Jahre 1894 von W. und Ha. erhaltene 7 Proben berichtete, welche, verschiedenen Meiereien entstammend, einen Wassergehalt von 16,62% bis 21,30% aufwiesen. Nimmt man hinzu, daß, wie der Sachverständige Dr. Lo. aus Berlin erklärt hat, reines Butterfett im Stande ist, wenn auch nur vorübergehend, 160° reines Wasser aufzunehmen, so sieht sich das Gericht außer Stande, den Maximalwassergehalt in Butter zu fixiren. — Bei der hier fraglichen Packbutter ergiebt sich überdies das Mißliche, daß über die Provenienz der einzelnen Bestandtheile derselben in keinem Falle sicheres feststeht, so daß auch über den ursprünglichen Wassergehalt dieser Bestandtheile nichts zu ermitteln ist. Als Durchschnittswassergehalt von Packbutter will der Sachverständige der Handelskammer Pr. einen Betrag gelten lassen, welcher den Wassergehalt der Originalbutter um 5 bis 6% übersteigt. Mangels weiteren Anhalts sah sich das Gericht genöthigt, den Standpunkt dieses Sachverständigen einzunehmen; darnach fallen aber sämmtliche hier fraglichen Wassergehaltszahlen (21,97, 21,87, 20,67, 21,2, 20,18, 21,5, 19,54 in den Fällen 2, 3, 5, 6, 7, 8 und 9) nicht nachweislich außer den Bereich des Ueblichen.

Demungeachtet hat das Gericht eine Verfälschung von Butter in den vorliegenden Fällen sowohl in objektiver, als auch in subjektiver Beziehung angenommen; eine Verurtheilung scheiterte jedoch daran, daß den Angeklagten neben dem Dolus nicht auch die Absicht nachzuweisen war, die Verfälschung zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr vorgenommen zu haben. Die Angeklagten haben ihr Produkt offen als Packbutter, Einschlagbutter, Schlagenbutter oder Faktoreibutter bezeichnet und konnten annehmen, daß ihre Gegenkontrahenten über das Wesen dieser Butter orientirt waren, zumal der geforderte Preis auch dementsprechend angemessen war. Es ist zwar nicht erforderlich, daß die Thäter eine Täuschung ihrer unmittelbaren Abnehmer bezweckten, es genügt, wenn der Zweck einer Täuschung von Konsumenten oder Nichtkonsumenten verfolgt wurde, in deren Hände das Produkt auf dem Wege des Verkehrslebens gelangen soll. (Reichsger. Entsch. Bd. 14 S. 438.) Nach den divergirenden Angaben der als Zeugen vernommenen Buttermakler, Groß= und Kleinhändler kann aber nicht angenommen werden, daß den Angeklagten bekannt war, daß die Zwischenhändler das von ihnen bezogene Produkt schlechthin als „Butter" zu verkaufen pflegten und so in dieser Beziehung ihrerseits zur Täuschung des konsumirenden Publikums beitrugen. Die Angeklagten waren daher nicht eines Vergehens gegen § 10[1] u. [2] N.=M.=G. für überführt zu erachten. Die Berufung der Staatsanwaltschaft war mithin zu verwerfen.

Auf die von der Staatsanwaltschaft gegen obiges Urtheil eingelegte Revision hat das Oberlandesgericht zu Hamburg am 28. November 1895 für Recht erkannt:

Die Revision wird als unbegründet zurückgewiesen unter Verurtheilung der Hamburgischen Staatskasse in die Kosten des Rechtsmittels.

Den Vorwurf, daß die von den Angeklagten vertriebene Butter vermöge des Zusatzes von sogenannten Fremdfetten verfälscht gewesen sei, hat das Berufungsgericht aus thatsächlichen Gründen für hinfällig erklärt, weil nach dem Stande der wissenschaftlichen Forschung es bisher nicht möglich sei, zweifelsfrei festzustellen, welcher Prozentsatz von fremden Fetten in der Butter vermeidbar oder unvermeidbar ist.

Diese nur auf thatsächlichem Gebiete sich bewegende Annahme stützt, ohne einen Rechtsirrthum erkennen zu lassen, die ergangene Entscheidung, insoweit das Vorkommen von Fremdfetten in der Butter als eine Verfälschung nicht für nachgewiesen erachtet ist. Was den weiteren Vorwurf betrifft, daß der von den Angeklagten verkauften oder feilgehaltenen Pack= oder Mischbutter übermäßige Mengen von Wasser zugesetzt gewesen seien, so hält das Berufungsgericht zwar objektiv die Fälschung für dargethan, es nimmt auch an, daß die Angeklagten bei Herstellung der Butter wissentlich den Wasserzusatz theils selbst bewirkt haben, theils durch ihre Angestellten beifügen ließen. Dagegen ist nicht als nachgewiesen erachtet, daß die Verfälschung zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr geschehen sei und ebensowenig, daß die fraglichen Buttersorten unter Verschweigung der objektiv vorhandenen Verfälschung verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten seien.

Den Mangel der Täuschungsabsicht folgert das angefochtene Urtheil aus dem Umstande, daß die Angeklagten die Butter offen mit einem ihre Eigenschaft klarstellenden Ausdruck als Pack=, Einschlag= oder Faktoreibutter bezeichnet haben und des guten Glaubens gewesen seien, die Abnehmer seien über das Wesen der Butter nicht im Zweifel, würden auch das so bezogene Produkt nicht schlechthin als Butter weiter verkaufen; deshalb sei ebensowenig anzunehmen, daß die Angeklagten selbst die Butter unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten hätten.

Auf Grund dieser Beweisergebnisse ist aus thatsächlichen, der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogenen Gründen die Nichtanwendung des § 10 N.=M.=G. gerechtfertigt.

Von der Staatsanwaltschaft ist dagegen zwar geltend gemacht, die Grundsätze des sogenannten „dolus eventualis" seien nicht berücksichtigt, und die Strafbarkeit sei schon geboten, wenn die Angeklagten die Täuschung des konsumirenden Publikums auch nur als möglich vorausgesehen und so mittelbar gewollt hätten. Aber gerade diese Willensrichtung hat das Berufungsgericht ebenfalls verneint, indem es als nicht nachgewiesen erklärt, daß den Angeklagten bekannt gewesen ist, die Butter werde von den Zwischenhändlern ohne eine die Täuschung ausschließende Bezeichnung weiter verkauft werden. Es kann hiernach den Angeklagten gegenüber weder von einer Verfälschung zum Zwecke der

Täuschung, noch von einem Feilhalten unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung die Rede sein, und am allerwenigsten dürfen sie für einen bloß als möglich gedachten späteren Mißbrauch ihres Produktes oder für eine seitens der Zwischenhändler demnächst vorgenommene Täuschung verantwortlich gemacht werden.

Freilich rügt die Revision weiter die Nichtanwendung des § 11 N.-M.-G., indem schon die bloße Fahrlässigkeit bei der Bezeichnung des verkauften oder feilgehaltenen Gegenstandes dazu führen könne, die objektive Verfälschung zu verschweigen oder darüber zu täuschen. Abgesehen davon jedoch, ob diese Rechtsauffassung der Strafvorschrift des § 11 zu Grunde liegt, könnte die Rüge gegen das Berufungsurtheil sich zunächst nur auf § 263 St.-P.-O. stützen; derselbe verpflichtet das Gericht, die in der Anklage bezeichnete That, wie sie sich nach dem Ergebnisse der Verhandlung darstellt, ohne Rücksicht auf die Qualifizirung der Anklage oder des Eröffnungsbeschlusses zu würdigen. Hiergegen mag das Berufungsgericht verstoßen haben, indem es die Strafbarkeit wegen fahrlässigen Verkaufs oder Feilhaltens unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung nicht erwogen hat.

Da es aber diese etwaige Fahrlässigkeit überhaupt nicht erörtert, so läßt sich nicht behaupten, daß durch sein Urtheil die Norm des § 11 N.-M.-G. verletzt sei; es verstieß vielmehr nur gegen § 263 St.-P.-O., und dieser Verstoß betrifft eine Norm des Verfahrens, kann somit nach § 380 gegen das in der Berufungsinstanz ergangene Urtheil als Revisionsgrund verwerthet werden (vgl. auch Schmidt § 380 St.-P.-O. S. 56).

Dem Rechtsmittel war daher der Erfolg zu versagen.

49. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 30. Oktober 1895 wider den Stadtreisenden R. zu H. — Das Schöffengericht zu Hamburg hatte durch Urtheil vom 26. Februar 1895 den Angeklagten R. wegen Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. verurtheilt; hiergegen hat R. Berufung eingelegt. In der Berufungsinstanz ist nun festgestellt, daß R. als Stadtreisender des früheren Mitangeklagten K. im Herbst 1894 dem Ke. ein Faß Butter für 90 Pf. das Pfund verkauft hat, welche von dem Sachverständigen Dr. F. im Staatslaboratorium untersucht worden ist und 33 % Wassergehalt gehabt hat, damit also das nach dem F.'schen Gutachten höchst zulässige Maß des Wassergehaltes von 16 % weit überschritt. Die Butter war daher im Sinne des § 10 N.-M.-G. gefälscht.

Es ist indessen eine Schuld des Angeklagten nicht nachweisbar gewesen. R. hatte mit der technischen Behandlung der Butter nichts zu thun; seine Aufgabe bestand lediglich darin, mit 2 ihm von K. eingehändigten Butterproben die Krämer und Kleinhändler aufzusuchen und sie zum Kauf von Butter zu veranlassen. Letztere schickte K. den Bestellern direkt zu, ohne daß R. sich damit weiter zu befassen hatte, mithin auch nicht selbst die Fälschung ausführen konnte. Es ist aber auch nicht mit Sicherheit festgestellt, daß R. Kenntniß von den fraglichen Fälschungen gehabt, insbesondere auch nicht gewußt hat, daß K. die Butter mit Wasser durchknetete. Dem Angeklagten konnte endlich auch nicht Fahrlässigkeit vorgeworfen werden, da nichts vorlag, was ihn, der noch ein Neuling im Buttervertriebe war, darauf hinweisen mußte, daß sein Prinzipal mit der Butter unreell oder ordnungswidrig verfuhr. Unter Aufhebung des schöffengerichtlichen Erkenntnisses wurde R. freigesprochen. (§ 10 N.-M.-G.)

50. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 22. Februar 1896 wider den Fettwaarenhändler K. zu H. — Das Schöffengericht zu Hamburg hatte den Angeklagten am 16. September 1895 von der Anklage der Nahrungsmittelfälschung freigesprochen. Die hiergegen von der Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung mußte für begründet erachtet werden.

Der Angeklagte giebt in thatsächlicher Beziehung zu, daß er Anfang Mai 1895 dem Polizeioffizianten B. Butter zum Preise von 80 Pf. für das Pfund verkauft hatte, welche aus einem Gemisch australischer Butter mit Meiereibutter hergestellt worden war. Diese Mischung geschah in der Art, daß die Buttersorten vor der Vermengung in lauem Wasser geweicht, und daß das auf diese Weise hinzugetretene Wasser wieder nach Möglichkeit entfernt wurde. Immerhin ist aber in der Butter nach der Feststellung des Sachverständigen Dr. L. ein Wassergehalt von 21,07 % verblieben.

Nach Dr. L. bilden jedoch 16 %, höchstens 18 % Wasser das Maximum des zulässigen Wassergehalts einer Naturbutter. Hiernach lag im vorliegenden Falle eine Verfälschung von Butter seitens des Angeklagten vor. Dieses Gemisch verdiente infolge seines zu hohen Wasserzusatzes überhaupt nicht mehr die Bezeichnung „Butter"; K. hätte es Packbutter, Faktoreibutter nennen können, als Butter an sich durfte er es nicht verkaufen. Daß K. dieses Produkt zuweilen als „Bratbutter" verkauft und damit einen Sinn verbunden haben will, welcher der Packbutter entspricht, entlastete ihn nicht, denn in der Regel hat der Angeklagte nach seiner eigenen Angabe dies nicht gethan, und auch Zeuge B. hat auf seine Aufforderung, ihm Butter zu geben, solche ohne nähere Bezeichnung erhalten. Trotzdem nun das Gericht eine Verfälschung der Butter seitens des Angeklagten annahm, konnte es dennoch durch die Beweisaufnahme nicht für erwiesen erachten, daß bei K. das strafbare Bewußtsein für seine That vorhanden gewesen ist. Ihm fiel daher nur Fahrlässigkeit zur Last. Bei einiger Ueberlegung hätte sich K. sagen müssen, daß er das Gemisch von Butter, welchem durch seine Manipulation Wasser zugesetzt war, das er zu entfernen nicht im Stande war, nicht als normale Butter verkaufen durfte. K. wurde deshalb einer Uebertretung des § 11 N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 20 ℳ event. zu 4 Tagen Haft verurtheilt.

51. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 5. Oktober 1897 wider den Fettwaarenhändler F. zu H. — Durch das Urtheil des Schöffengerichts zu Hamburg vom 5. August 1897 ist F. nach § 11 N.-M.-G. zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt worden. Gegen diese Entscheidung hat F. Berufung eingelegt. Der Angeklagte hat im Juni 1897 Butter feilgehalten und verkauft, welche 22,44 % Wasser enthielt und von ihm als Pack- oder Einschlagbutter erworben war; F. hat sie aber nicht unter dieser Bezeichnung, sondern allgemein als „Butter" veräußert.

Diese Butter stellt sich objektiv als verfälschte Butter dar, denn der Wassergehalt einer ordentlichen Butter übersteigt, wie dem Gerichte bekannt ist, niemals 20 %. Hat ein Butterprodukt mehr als 20 % Wasser, so enthält dasselbe einen Zusatz zu den Bestandtheilen der Butter, welcher nicht zur Butter gehört; die Butter ist dann durch einen Wasserzusatz verfälscht. Packbutter ist an sich ohne Weiteres nicht als verfälschte Butter anzusehen; sie ist die Mischung verschiedener Buttersorten, welche durch Kneten in warmem Wasser mit einander verbunden sind. Insbesondere vermengt man alte oder ranzig gewordene ausländische, wie finnische, galizische Butter mit besserer hiesiger Butter und macht durch diese Vermischung die schlechte ausländische Butter genießbar. Durch das Aufweichen im warmen Wasser verliert die Butter auch etwas von ihrem ranzigen Geschmack. So lange eine so hergestellte Packbutter ihren Bestandtheilen nach dem Naturprodukt der Butter entspricht, ist solche Mischung verschiedener Buttersorten auch wirklich nicht verfälschte Butter, wenn aber Bestandtheile hineingebracht werden, welche, sei es qualitativ oder quantitativ, nicht in das Naturprodukt Butter hineingehören, so ist die Packbutter nicht eine reine Butter. Solange also Packbutter ihren Bestandtheilen nach qualitativ und quantitativ dem Naturprodukt Butter entspricht, kann die Packbutter als reine Butter verkauft werden, andernfalls aber nicht.

Wie dem Gericht aus vielen ähnlichen Prozessen bekannt ist, kann auch aus der Packbutter der 20 % übersteigende Wassergehalt sehr gut herausgebracht werden, und es ist einer Butter, welche 20 oder gar über 20 % Wasser hat, ohne Weiteres anzusehen und anzufühlen, daß sie sehr viel Wasser enthält, wenn natürlich auch nicht ohne Weiteres festgestellt werden kann, ob die

Butter etwa gerade 20% oder etwas weniger oder mehr Wasser enthält.

Nun hat aber der Angeklagte, der seit einer Reihe von Jahren eine Fettwaarenhandlung betreibt, als Verkäufer von Nahrungsmitteln die Verpflichtung, sich über die Beschaffenheit der von ihm feilgehaltenen Waaren zu unterrichten. Thut er dies nicht und verkauft er, ohne sich um die Beschaffenheit seiner Waare zu kümmern, verfälschte Nahrungsmittel, so handelt er, wenn er seine Waare auch für unverfälscht gehalten hat, fahrlässig.

Da F. nun als Butterhändler sehr wohl wußte, daß Packbutter in der Regel einen größeren Wassergehalt hat, hätte er sich durch eine einfache Prüfung von dem sehr hohen Wassergehalt der von ihm verkauften Butter überzeugen können und diese Waare nicht unter der einfachen Bezeichnung „Butter" veräußern dürfen. Seine Berufung mußte deshalb als unbegründet verworfen werden.

Die von dem Angeklagten gegen dieses Urtheil eingelegte Revision hat der Strafsenat des Oberlandesgerichts zu Hamburg am 16. Dezember 1897 verworfen aus folgenden Gründen:

.... Das Landgericht führt nun eingehend aus, daß eine stark mit Wasser versetzte Butter (wie es die sogen. „Einschlags"- oder, falls das Wasser 20% übersteige, „Packbutter" sei) eine verfälschte Butter sei und daher weder unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft, noch unter der zur Täuschung geeigneten Bezeichnung „Butter" feilgehalten werden dürfe, weil man darunter unverfälschte Butter verstehe. In diesen Ausführungen ist kein Rechtsirrthum enthalten. Die Feststellung, daß der Angeklagte die näher charakterisirten Handlungen fahrlässig begangen habe, weil er, der Einschlags- oder Packbutter eingekauft hatte und als Händler wissen mußte, daß solche Butter oft mehr als 20% Wasser enthalte, dieselbe nicht ohne vorgängige Prüfung hätte feilhalten dürfen, ist gleichfalls zutreffend. Was die Revisionsschrift daran auszusetzen hat, scheint darauf hinauszulaufen, daß Angeklagter zu Unrecht für das Unterlassen einer Prüfung bestraft werde, welche doch weder vorgeschrieben noch nach Sachlage den Kleinhändlern zuzumuthen sei. Die Revision meint: Die Frage, unter welcher Bezeichnung verkauft worden sei, habe mit der Frage der Fahrlässigkeit nichts zu thun. Beides ist irrig. Allerdings ist das Unterlassen einer Prüfung an sich nichts Strafbares, aber das fahrlässige Feilhalten verfälschter Waare unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung ist strafbar. Wenn also Jemand infolge Unterlassens einer leicht möglichen Prüfung dazu gelangt, verfälschte Waare unter dem Namen unverfälschter Waare feilzuhalten, so wird er dafür bestraft. Die für die Strafbarkeit ausschlaggebende letzte Handlung ist das Feilhalten unter täuschender Bezeichnung, das Unterlassen vorheriger Prüfung ist nur insofern bedeutsam, als es diese Handlung zu einer fahrlässigen stempelt.

Was die Revisionsschrift in ihren beiden letzten Absätzen noch bemängelt, gehört auf das der Revisionsinstanz verschlossene Gebiet der thatsächlichen Feststellungen.

Das Rechtsmittel war also kostenpflichtig zu verwerfen.

52. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 25. Oktober 1897 wider den Butterhändler P. — Der Angeklagte war nach § 11 N.-M.-G. vom Schöffengericht zu Hamburg durch Urtheil vom 1. September 1897 zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt worden. Gegen diese Entscheidung ist vom Angeklagten sowohl als auch von der Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. Die erneute Beweisaufnahme ergab, daß der Polizeibeamte S. am 22. April 1897 in dem Fettwaarengeschäft P.'s zu H. für 0,50 ℳ 1/2 Pfund Butter zur Kontroluntersuchung entnommen und dem P. eine versiegelte Gegenprobe zurückgelassen hat. Die amtliche Untersuchung wies bei der fraglichen Butter einen Wassergehalt von 25,03% auf. Nach dem Gutachten der gehörten Sachverständigen enthält die gewöhnliche Meiereibutter, um welche es sich auch im vorliegenden Falle handelt, im normalen Zustande höchstens 15 bis 16% Wasser. Der gefundene Wasserzusatz von 25,03% erschien den Sachverständigen als ein ganz exorbitanter und ließ sich nur dadurch erklären, daß entweder der Butter direkt Wasser zugesetzt oder dieselbe bei der Herstellung nicht ordnungsgemäß entwässert war. Jedenfalls war die fragliche Butter im Sinne des Gesetzes als verfälscht anzusehen.

Das Schöffengericht hat daher mit Recht eine objektiv verfälschte Waare als vorliegend erachtet. Mit gleichem Recht hat es aber auch dem Angeklagten nur eine Fahrlässigkeit bei dem Verkaufe derselben zur Last gelegt Es hat sich durch die Beweisaufnahme nicht feststellen lassen, daß P. der Butter selbst Wasser zugefügt hat, die er, wie er unwiderlegt behauptet, von einem Bauern aus der Umgegend, den er Se. nennt, ohne ihn näher bezeichnen oder seinen Aufenthalt angeben zu können, in dem Zustande, wie er sie weiter verkauft hat, erhalten haben will.

Das Berufungsgericht hat ebenfalls nicht für erwiesen erachtet, daß P. den anormalen Wassergehalt der verkauften Butter gekannt hat. Eine Fahrlässigkeit fällt dem Angeklagten aber zweifellos zur Last, da es nach dem Gutachten des Sachverständigen Sch. keinem Zweifel unterliegen kann, daß bei gehöriger Aufmerksamkeit, die jeder Händler mit Nahrungsmitteln in seinem Gewerbe anzuwenden hat, ein Mann, der, wie der Angeklagte, über 20 Jahre im Butterhandel thätig ist, mit großer Leichtigkeit einen derartig exorbitanten Wassergehalt von ihm in den Handel gebrachter Butter ersehen kann und ersehen muß. Diese gebotene Aufmerksamkeit hat P. aber nicht angewandt und daher beim Verkauf der fraglichen Butter fahrlässig gehandelt. Die von dem Angeklagten zu seiner Entlastung angeführten Behauptungen und Beweismittel konnten die angeführten Feststellungen des Gerichts nicht ändern, ebenso erschien die vom Schöffengerichte erkannte Strafe angemessen. Die Berufung des Angeklagten sowie der Staatsanwaltschaft war daher als unbegründet zu verwerfen.

53. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 24. Januar 1898 wider den Milchhändler K. — Das Schöffengericht zu Hamburg hatte den Angeklagten durch Urtheil vom 8. Dezember 1897 von der Anklage eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. freigesprochen. Gegen dieses Urtheil hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt; letztere ist unbegründet. Der Angeklagte betrieb neben seinem Milchgeschäft in ganz geringem Umfange einen Butterhandel; auf Empfehlung eines Bekannten kaufte er sich hierzu die Butter in einer Menge von je 5 Pfund von dem Butterhändler M. Dieser, nach Angabe des Zeugen Z. bereits wegen Butterverfälschung bestraft, verkaufte Butter, welche im Handel als Faktoreibutter bezeichnet wird. Es ist dieses eine seit vielen Jahren, wie der Sachverständige C. bekundete, für Mischbutter benutzte Bezeichnung. Früher ging solche Butter, welche durch Vermischung verschiedener Buttersorten vermittelst Wassers hergestellt wird und daher einen übernormalen Wassergehalt aufweist, unter dem allgemeinen Ausdruck Pack- oder Einschlagbutter. Die jetzige Bezeichnung bringt die Herstellungsart nicht zum Ausdruck und ist leicht geeignet, das mit den einschlägigen Verhältnissen nicht betraute Publikum zu täuschen, denn das große Publikum dürfte bei dieser Bezeichnung leicht an eine besonders gute, der Meiereibutter mindestens gleichkommende Waare denken.

Der Sachverständige hat sich dahin ausgesprochen, daß das kleine Publikum, welches in geringen Quantitäten seinen Bedarf deckt, die Bedeutung des Wortes wohl gekannt hat; das Gericht konnte demselben, welcher offenbar die Börsenanschauungen und die Kenntniß der im Großhandel stehenden Persönlichkeiten auch ohne Weiteres auf das im Kleinen kaufende Publikum allgemein überträgt, hierin nicht beitreten. Der Angeklagte behauptete nun glaubhaft, daß er bei M. beste Naturbutter verlangt und solche auch stets nach dem Börsenpreise bezahlt habe. Er habe sie dann mit 0,05

bis 0,10 ℳ Aufschlag für das Pfund weiterverkauft. M. habe die Waare theilweise aus den in seinem Laden befindlichen Fässern, theilweise aus dem Keller geholt. K. giebt zu, gelegentlich gesehen zu haben, daß sich an den Fässern Plakate befunden haben, auf denen die Bezeichnung „Faktoreibutter“ und der jeweilige Preis vermerkt war; er will den Ausdruck „Faktoreibutter“ vorher nicht gekannt und geglaubt haben, daß dieses die Bezeichnung für eine besonders gute Meiereibutter sei.

Eine anfangs September 1897 bei K. entnommene Probe dieser Butter ergab einen Wassergehalt von 20,57 %, also einen erheblich höheren Wassergehalt, wie er in normal hergestellter Butter üblich ist. Die fragliche Butter war daher als verfälscht anzusehen. Auf Grund der Beweisaufnahme in Verbindung mit dem persönlichen Eindruck, den der Angeklagte auf das Gericht gemacht hat, und dem Umstande, daß K. sich erst kurze Zeit mit dem Butterhandel befaßt hat, daß ihm ferner hiernach eine besondere Sachkenntniß nicht so ohne Weiteres beigelegt werden kann, konnte das Gericht nicht die Ueberzeugung gewinnen, daß der Angeklagte wußte bezw. wissen mußte, daß die von ihm gekaufte und als Butter wieder verkaufte Waare keine Naturbutter, sondern eine mit Wasser vermischte Butter sei. Seine in erster Instanz aus subjektiven Gründen erfolgte Freisprechung erschien daher gerechtfertigt. Die Berufung mußte hiernach verworfen werden.

54. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 14. Februar 1898 wider den Fettwaarenhändler H. — Wie die Berufungsverhandlung ergeben hat, entnahm die Polizeibehörde am 18. September und am 6. und 9. Oktober 1897 bei der Butterhändlerin B. Butterproben, welche bei der chemischen Untersuchung einen Wassergehalt von 25,09 %, 25,78 % und 24,23 % aufwiesen; eine normal hergestellte Butter soll nicht mehr als 19 % Wassergehalt haben. Die B. hatte diese Butter von dem Angeklagten als „Butter II. Sorte“ bezogen; es ist ferner als erwiesen angenommen, daß die B. mit der von H. gelieferten Butter keinerlei Handlungen vorgenommen hat. Eine Untersuchung der im Besitze H.'s befindlichen Butterwaaren ergab, daß die mit „Butter“ bezeichnete Waare nur 9,83 % und 13,48 % Wassergehalt hatte, während die von ihm selbst als „Einschlagbutter“ bezeichnete Waare 24,11 % Wassergehalt aufwies.

Die im Handel regelmäßig vorkommende, ordnungsmäßig hergestellte, mit dem Namen „Butter“ bezeichnete Waare hat einen Wassergehalt von nicht mehr als 19 %. Jede Butterwaare, welche einen höheren Wassergehalt aufzeigt, ist nicht mehr als „Butter“ zu bezeichnen. Sie ist nicht das Nahrungsmittel, welches im Publikum und im Handelsverkehr als „Butter“ bezeichnet wird. Dies gilt gleichmäßig für bessere (fettreichere) und minder gute (fettärmere) Butter. Unter einer Butter II. Sorte versteht man eine dem Wassergehalt nach normale, aber weniger fetthaltige Butter. Der 19 % übersteigende Wassergehalt ist auf zwei verschiedene Ursachen zurückzuführen. Entweder wird die Butterwaare nicht in normaler Weise hergestellt, insofern das Wasser in nicht genügender Weise aus ihr herausgepreßt wird, oder die Butter ist sogenannte „Packbutter“ („Einschlagbutter, Faktoreibutter“), d. h. eine Mischung aus einer besseren und einer geringeren Sorte Butter. Diese Mischung wird regelmäßig in der Weise — und zwar durchweg von den Butterhändlern — hergestellt, daß die beiden Buttersorten in warmem Wasser erweicht und dann gemischt werden. Dadurch wird der Wassergehalt höher. Wenn nun dieser höhere Wassergehalt nicht unter 19 % durch Auspressen heruntergebracht wird, so verdient dieses Gemisch nicht die Bezeichnung „Butter“, wie dann für solche Butter der Handelsname auch nicht Butter, sondern „Einschlagbutter“ oder „Faktoreibutter“ ist. Wer solche Einschlagbutter mit mehr als 19 % Wasser als „Butter“ unter Verschweigung des hohen Wassergehalts verkauft und feilhält, macht sich des Vergehens gegen § 10 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 schuldig, wenn er dies wissentlich oder fahrlässig thut.

Durch die Beweisaufnahme hat das Gericht als zweifellos festgestellt angenommen, daß H. der B. wissentlich eine verfälschte Butter unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung verkauft hat. Seine diesbezüglichen Einwände und Ausreden sind für widerlegt erachtet worden. Somit hat das Schöffengericht zu Hamburg den Angeklagten durch Urtheil vom 30. Dezember 1897 zu Recht wegen einer fortgesetzten strafbaren Handlung gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. verurtheilt. Die Berufung H.'s war daher zu verwerfen.

55. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 14. Februar 1898 wider K. und dessen Ehefrau Anna K. — Das Schöffengericht zu Hamburg hatte die Angeklagten durch Urtheil vom 5. Januar 1898 von der Anklage eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz freigesprochen. Die von der Staatsanwaltschaft gegen dieses Urtheil eingelegte Berufung war ohne Erfolg. Die Herstellung und der Verkauf von sogen. Packbutter oder Einschlagbutter ist an sich nicht verboten, strafbar ist nur die absichtliche oder durch Fahrlässigkeit verursachte Täuschung der Käufer über diese den Werth mindernde Beschaffenheit der Butter. Aus dem Wassergehalt der hier fraglichen Butter ist auf eine Täuschungsabsicht der Angeklagten nicht zu schließen, denn der vorgefundene Wassergehalt von 23,91 % kann nach dem Gutachten des Hygienischen Instituts sehr wohl als natürliche Folge des bei der Herstellung solcher Butter nothwendigen Verfahrens angesehen werden. Die Butter ist somit als „Einschlagbutter“ nicht verfälscht. Die Annahme aber, daß die Angeklagten Einschlagbutter absichtlich als reine Butter verkauft haben, wird dadurch ausgeschlossen, daß sie ihrer unwiderlegten Angabe nach in ihrem Laden an deutlich sichtbarer Stelle das in der Verhandlung vorgelegte Plakat mit der Inschrift „die billige Butter ist Einschlagbutter“ angebracht hatten.

Letzterer Umstand schließt auch die Annahme eines fahrlässigen Verhaltens der Angeklagten aus, denn wenn das fragliche Plakat vorhanden und jedem Käufer deutlich sichtbar war, so hat der Angeklagte alles gethan, was man von einem ehrlichen und vorsichtigen Geschäftsmann verlangen kann, und wenn die Zeugin S. das Plakat trotzdem nicht gesehen hat, so ist das auf ihre Fahrlässigkeit, nicht aber auf die der Angeklagten zurückzuführen.

Die Berufung der Staatsanwaltschaft war daher als unbegründet zu verwerfen.

56. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 11. März 1898 wider den Butterhändler K. und dessen Sohn L. K. zu H. — Das Berufungsgericht hat in Uebereinstimmung mit der I. Instanz festgestellt, daß L. K. den Zeuginnen L. und E. regelmäßig an bestimmten Tagen Butter zu bringen pflegte. Auch am 4. und 10. Dezember erhielten die L. und am 13. Dezember 1897 die E durch L. K. ein bestimmtes Quantum Butter in einer Verpackung mit der Aufschrift „Spezial-Butter-Geschäft, en gros et en detail, garantirt reine Naturbutter“; das Pfund Butter kostete 1,20 ℳ.

Am 4. Dezember brachte die L. 2 Proben der von K. herstammenden Butter dem Hygienischen Institut zur Untersuchung; diese Proben ergaben einen Wassergehalt von 20,04 und 22,79 %. Eine am 10. Dezember polizeilicherseits von der L. entnommene Probe der K.'schen Butter hatte 20,64 % Wassergehalt und eine am 13. Dezember von Frau E. eingereichte Butterprobe wies 22,67 % Wassergehalt auf.

K. hat angegeben, daß die Butter sogen. Einschlagbutter gewesen sei, d. h. er habe ein etwa 1 Woche altes Quantum Butter mit frischer Butter unter Zuhülfenahme warmen Wassers zusammengeknetet, das Wasser nach Möglichkeit hinausgepreßt und dann die Butter verkauft. Er habe sich berechtigt gehalten, die Butter garantirt reine Naturbutter zu nennen, weil Kunstbutter nicht dazwischen gewesen sei.

Das Gericht erblickt zwar nicht in der Mischung verschiedener Buttersorten an sich, wohl aber in der durch die Mischung hervorgerufenen oder bei Gelegen-

heit der Mischung herbeigeführten Hinzufügung eines nicht unerheblichen Wasserquantums eine Fälschung der Butter. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Angeklagte, wenn er das auch in Abrede nehmen zu wollen scheint, bei seiner langjährigen Praxis als Butterhändler gewußt hat, daß das Packen der Butter in warmem Wasser bei Nichtanwendung besonderer Sorgfalt die Folge hat, daß ein bedeutender Prozentsatz Wasser in der Butter bleibt und ihr Gewicht erhöht. Ihm ist also auch die Fälschung bekannt gewesen. Dieser Annahme einer Fälschung steht nicht entgegen, daß vielleicht, wie die Vertheidigung behauptet hat, auch gelegentlich eine frisch hergestellte Meiereibutter einen Wassergehalt von mehr als 20 % haben könne. Denn im vorliegenden Fall ist eben nachträglich bei Gelegenheit der Packmischung der Butter ein Prozentsatz Wasser zugeführt, der den regelmäßigen Wassergehalt der Butter um ein Bedeutendes übersteigt. Der Angeklagte hat also wissentlich ein verfälschtes Nahrungsmittel und zwar, da er die Butter nicht als Einschlag- oder Packbutter, sondern als garantirt reine Naturbutter verkauft hat, unter Verschweigung jenes Umstandes verkauft.

Aus der Aufschrift auf dem Papier, in welches die fragliche Butter eingeschlagen war, hat das Gericht ferner gefolgert, daß K. es zweifellos auf eine Täuschung seiner Kunden abgesehen hatte.

K. wurde deshalb eines Vergehens gegen § 10^1 u. ^{2} N.-M.-G. für schuldig befunden. Was den Sohn L. K. anbetraf, so ist seine Behauptung, er habe nicht gewußt, daß die gelieferte Butter Packbutter gewesen sei, zwar für unwahrscheinlich, aber nicht für widerlegt erachtet. Es ist daher nicht erwiesen, daß L. K. seinem Vater wissentlich Hülfe geleistet hat. Unter Aufhebung der Urtheile des Schöffengerichts vom 26. und 29. Januar 1898 wurde L. K. freigesprochen und K. zu 300 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10^1 u. ^{2} N.-M.-G.)

57. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 22. April 1898 wider T. — Das Schöffengericht zu Hamburg hatte den Angeklagten durch Urtheil vom 4. Februar 1898 wegen Vergehens gegen § 10^2 N.-M.-G. zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Gegen diese Entscheidung hat T. Berufung eingelegt. In der erneuten Verhandlung hat T. angegeben, daß die „Durcharbeitung" der Meiereibutter mit dem daraufgegossenen warmen Wasser und mittels eines sogen Buttterstechers, nicht aber mit der Hand vorgenommen, das warme Wasser sodann abgegossen und die Butter ohne weitere Ausknetung verpackt sei. Wie er weiter bekundet hat, sei die Durcharbeitung der Butter geschehen, um das überschüssige Salz von der Außenseite der den Fässern entnommenen Butter zu entfernen, keineswegs aber, um die Butter wasserhaltiger zu machen, als sie bereits beim Bezug von dem Händler gewesen sei. T. bestritt endlich entschieden, daß der Wassergehalt von 20,7 %, welcher in der von B. bei ihm entnommenen Butter gefunden, durch ihn verursacht sei. Die Angabe T.'s, daß die von G. gekaufte Butter sehr wasserreich gewesen ist, hat letzterer bestätigt. Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. L. überschreitet ein Wassergehalt von 20,7 % den Normalwassergehalt von Meiereibutter, welcher nach wissenschaftlicher Untersuchung und erfahrungsgemäß nur 13 %, höchstens aber 16 % betragen dürfe. T., der eigener Angabe zufolge 18 Jahre hindurch im Buttergeschäfte thätig gewesen sei, habe nach seiner gutachtlichen Meinung ohne Weiteres erkennen müssen, daß die von ihm zum Verkauf gebrachte Butter einen übernormalen Wassergehalt gehabt habe. Auch sei es durchaus unwahrscheinlich, daß T. die von ihm geschilderte, zur Entfernung der äußeren Salzkruste völlig ungeeignete Manipulation vorgenommen habe; wahrscheinlich habe dagegen T. die Butter in der bei Packbutter üblichen Weise mit warmem Wasser durch- und hierbei mehr Wasser, wie in der Butter gewesen sei, in dieselbe hineingearbeitet. Beim Umstechen, wie T. es vorgenommen haben wolle, könne die Butter nicht 20,7 % Wasser aufnehmen. Nach der Anschauung des Sachverständigen Sch. ist das Durchstechen der Butter, wie T. es geschildert, üblich, um ohne Quantitätsverringerung das an der verpackten Butter haftende Salz zu entfernen.

Das Berufungsgericht hat durch die Beweisaufnahme nicht die Ueberzeugung erhalten, daß T. die fragliche Butter mit einem geringeren Wassergehalt als 20,7 % käuflich erworben, daß er dann absichtlich Wasser in dieselbe hineingearbeitet und wissentlich unter Verschweigung der Verfälschung verkauft hat. Dagegen erschien als erwiesen, daß T fahrlässig gehandelt hat, indem er als erfahrener Butterhändler sehr wohl im Stande war, den verfälschten Zustand der fraglichen Butter zu erkennen, gleichwohl aber letztere ohne Angabe der Verfälschung verkauft hat. Unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urtheils wurde T. deshalb nach § 11 N.-M.-G. zu 15 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

58. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 18. Oktober 1899 wider den Fettwaarenhändler S. zu H. — Durch Urtheil des Schöffengerichts zu Hamburg vom 31. August 1899 war S. nach § 11 N.-M.-G. zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt worden. Gegen diese Entscheidung hat er Berufung eingelegt. In der erneuten Verhandlung ist festgestellt, daß S. am 27. April 1899 in seinem Geschäftslokal 2 Baljen Butter zu stehen hatte, und zwar die eine mit guter Meiereibutter, die andere mit sogen. „Einschlagbutter", d. h. minderwerthiger Butter, welche mit warmem Wasser durchknetet war und in Folge dessen, wie dem S. zugestandenermaßen bekannt war, einen erheblichen Prozentsatz Wasser enthielt. Das Pfund der Einschlagbutter verkaufte S. zu 1 ℳ. Die beiden Baljen standen dicht nebeneinander, und in einer Entfernung von etwa 2 m war an der Wand ein Plakat „Verkauf von Einschlagbutter" angebracht; ein anderes Plakat, welches die Meiereibutter, das Pfund zu 1,10 ℳ, empfahl, hing ebenfalls in dem Laden. Dem Zeugen B., welcher im Auftrage des Schutzmanns Sch. handelte, hat S. nun am 27. April für 0,25 ℳ $^1/_4$ Pfund der billigsten Butter verkauft, ohne dabei hinzuzufügen, daß es Einschlagbutter sei. Nach der Untersuchung enthielt diese 21,74 % Wasser. Dem S. war geständlich bekannt, daß normale Butter höchstens 16 % Wasser enthalten darf. Das Berufungsgericht hat mit dem Vorderrichter die Schuldfrage bejaht. Die fragliche Butter war als mit Wasser verfälscht anzusehen, und S. kannte die Beschaffenheit dieser Waare. Sein Einwand, daß Jedermann daraus, daß die fragliche Butter um 0,10 ℳ billiger als die Meiereibutter verkauft wurde, hätte ersehen müssen, daß es sich um sogen. Einschlagbutter handele, erschien unzutreffend, da ein solcher Schluß Prämissen enthält, welche dem Publikum im Allgemeinen nicht bekannt sind. Die Anbringung des erwähnten Plakats mußte jedoch zur Annahme führen, daß S. nicht vorsätzlich, sondern nur fahrlässig gehandelt hat. Die eingelegte Berufung war daher zu verwerfen. (§ 11 N.-M.-G.)

59. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 25. Oktober 1899 wider den Fettwaarenhändler H. zu Ha. — Am 29. Mai 1899 kaufte Polizeioffiziant S. in dem H.'schen Laden $^1/_4$ Pfund Butter zum Preise von 0,90 ℳ für das ganze Pfund; er hatte das Faß, aus welchem er die Probe haben wollte, bezeichnet. H. erklärte dem S., daß dies Einschlagbutter sei, ein Begriff, welchen der Polizeibeamte genau kannte. Die Untersuchung durch das Staatslaboratorium ergab, daß die Butter 22,36 % Wassergehalt besaß, also gefälscht war. Gleichwohl hat H. nicht gegen § 10^2 N.-M.-G. verstoßen, weil er dem S. gleich die Eigenschaften der fraglichen Butter mitgetheilt hat. Das Schöffengericht zu Hamburg hatte am 6. September 1899 angenommen, daß H. in diesem Falle das verfälschte Nahrungsmittel unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten habe, weil in dem Laden ein Plakat angebracht war mit der Inschrift: „Reine Naturbutter 90, 100, 105". Nun muß aber aus dieser Inschrift nicht nothwendig nach Sachlage gefolgert werden, daß H. damit auch die Einschlagbutter als reine Naturbutter angepriesen und feilgehalten hat. Das Plakat war so angebracht, daß es sich auf jede Waare im Laden beziehen konnte, aber nicht gerade auf die Einschlagbutter sich beziehen mußte, da

H. auch „Naturbutter“ zum Preise von 0,90 ℳ in dem Laden verkaufte.

Am 16. Juni 1899 ließ Polizeioffiziant P., während er selbst draußen wartete, durch den Laboratoriumsdiener B. ¼ Pfund Butter zum Preise von 0,23 ℳ in dem Laden H.'s kaufen. Letzterer verabfolgte dem B. die Butter, ohne über die Beschaffenheit derselben irgend eine Bemerkung zu machen, insbesondere sagte er nicht, daß es Einschlagbutter sei. Als gleich darauf P. mit B. in den H.'schen Laden zurückkehrte, gab Angeklagter dem P. zu, daß es Einschlagbutter sei. Eine Probe der Butter ist untersucht und mit 22,35 % Wasser durchsetzt befunden. Dieser Wassergehalt ist erheblich höher als in normal hergestellter Butter und künstlich hervorgerufen durch die Manipulation der Mischung zweier Buttersorten. Das Produkt ist also nicht als „Butter“, d. h. als ein normal aus Milch hergestelltes Meiereiprodukt anzusehen, sondern als verfälschte Butter. H. wußte, daß Einschlagbutter regelmäßig einen zu hohen Wassergehalt hat, verkaufte aber diese Einschlagbutter unter Verschweigung dieses Umstandes. Er bestritt dies, weil er in seinem Laden an der einen Seite ein Plakat angebracht hatte folgenden Inhalts: „Verkauf von Einschlagbutter. (Einschlagbutter ist aus verschiedenen Buttersorten zusammengesetzt und enthält oft mehr Feuchtigkeit als Originalbutter.)“ Abgesehen davon, daß dieses Plakat so ungünstig für den Käufer angebracht war, daß B. es nicht gesehen hatte, obgleich P. ihn vorher unterrichtet hatte, auf solche Plakate zu achten, konnte das Vorhandensein desselben deshalb den Angeklagten nicht entlasten, weil in dem Laden noch ein weiteres Plakat angebracht war mit dem Wortlaut: „Frische Grasbutter, allerfeinste pro Pfund 100 Pfg., feinste 90 Pfg.“ Der Butter zu 0,90 ℳ das Pfund fordernde Käufer, dem ohne weitere Bemerkung eine Waare als die gewünschte übergeben wurde, mußte also annehmen, daß er auch wirklich frische Grasbutter, d. h. ein unverfälschtes Produkt der Milchwirthschaft, nicht aber Einschlagbutter erhalten habe.

Bezüglich des Butterverkaufs am 29. Mai 1899 war somit H. freizusprechen, dagegen wegen des Verkaufs am 16. Juni 1899 des Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. für überführt zu erachten. Die vom Schöffengericht für den 2. Fall ausgesprochene Geldstrafe von 20 ℳ hat das Berufungsgericht aber auf 40 ℳ erhöht, da H. schon wegen Vergehens gegen dasselbe Gesetz und wegen Betrugs vorbestraft ist.

3. Verdorbene Butter[1]).

Preußen. 60. **Strafkammer beim Amtsgericht zu Neidenburg.** Urtheil vom 19. März 1897 wider die Wirthsfrau L. und die Arbeiterfrau M., beide zu N. — Am 9. Oktober 1896 kaufte die Zeugin Mü. auf dem Wochenmarkt zu S. von der Angeklagten L. 1 Pfund Butter, welche beim Zerschneiden ekelhaft roch und im Innern ganz grün war. Durch Vermittelung des Polizeisergeanten Sch. gab die L. den Kaufpreis für die Butter der Mü. zurück, die Butter selbst aber brachte Sch. zu dem Apotheker E. zur Untersuchung. Dieser stellte fest, daß die Butter, welche einen ekelhaften Gestank verbreitete, verdorben und ihr Genuß geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. In Folge Versehens seitens des E.'schen Personals wurde die fragliche Butter an den Ehemann der L. ausgehändigt, welcher dieselbe seiner Schwiegermutter Le. gab. Von dieser erhielt die Angeklagte M. die fragliche Butter. Die M. wusch die Butter, knetete sie durch, brachte sie in eine neue Form und verkaufte sie alsdann an einen Händler B. Es konnte nicht zweifelhaft sein, daß beide Angeklagte die verdorbene Beschaffenheit jener Butter gekannt haben; sie wurden zu je 1 Woche Gefängniß verurtheilt. (§ 10² N.-M.-G.)

[1]) Vgl. die Urtheile des Landgerichts zu Hamburg S. 9*, der Landgerichte zu Breslau vom 24. März 1897 S. 12* und zu Ratibor S. 13*.

61. **Strafkammer beim Amtsgericht zu Ortelsburg.** Urtheil vom 21. März 1895 wider den Butterhändler S. zu F. — Stellmacher A. hatte im Herbste 1893 in Folge einer Annonce ein Postpacket Butter bestellt und am 20. November dasselbe auch erhalten; auf der Postpacketadresse war als Absenderin die Butterhändlerin F. S. bezeichnet.

Da sich beim Oeffnen des Packets herausstellte, daß die Butter einen sehr üblen Geruch verbreitete, ließ A. dieselbe im hygienischen Institut der Universität Leipzig chemisch untersuchen; dort wurde die Butter als derartig verdorben befunden, daß sie nach dem Gutachten des Bezirksarztes Dr. Si. geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. In Wirklichkeit war diese Butter von dem Angeklagten an A. abgeschickt, um seiner von ihm geschiedenen und von ihm getrennt lebenden Ehefrau Unannehmlichkeiten zu bereiten.

Da dem Angeklagten, wenn auch nicht die gesundheitsschädliche, so doch jedenfalls die verdorbene Beschaffenheit der zur Absendung gebrachten Butter bekannt gewesen ist, wurde er wegen Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt.

62. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 10. Juni 1898 wider den Kaufmann S. zu F. — Auf Grund eines Inserats des Angeklagten „Natur-Landbutter, Probekübel netto 8 Pfund 6,80 ℳ franko H. S., F. Ostpr.“ bestellte die Zeugin Sch. in G. einen Probekübel Butter für oben genannten Preis bei S. Sie erhielt darauf am 8. November 1897 einen Kübel Butter, den S. am 6. November von F. abgesandt hatte; auf der beigefügten Reklamekarte war als Preis dafür 7,70 ℳ angegeben. Beim Oeffnen des Kübels verbreitete die Butter einen starken Gestank. Frau Sch. veranlaßte deshalb noch an demselben Tage die Uebergabe des ganzen Kübels an den Gerichtschemiker Dr. K. zur Untersuchung. Die Butter zeigte im Zeiß'schen Refraktometer 1,6 %, war von krümliger Beschaffenheit und enthielt 26,7 % Nichtfett und 38,1 % Rancidität; außerdem hatte sie einen streng ranzigen Geruch und einen kratzenden Geschmack. Wie Dr. K. ferner in seinem Gutachten angegeben hat, war die Butter als verdorben anzusehen und für den menschlichen Genuß ungeeignet und gesundheitsbedenklich; ihre Rancidität sei auch eine derartige gewesen, daß sie S. beim Verpacken der Butter deutlich habe wahrnehmen müssen.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Gericht den Angeklagten trotz seiner Ausreden eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. für überführt erachtet. Wegen eines gleichen Vergehens bereits vorbestraft, wurde S. zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt; die Verurtheilung wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

63. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 3. Mai 1899 wider den Butterhändler F. zu O. — F. betreibt sein Buttergeschäft in der Weise, daß er bei der Landbevölkerung des O.'er Kreises Butter zu 0,50 bis 0,65 ℳ für das Pfund aufkauft, dieselbe zusammenknetet und in Postpacketen von je 10 Pfund zu einem billigen Preise versendet; Absatzgebiete sucht und findet er durch Inserate in Westfälischen, Hannover'schen und Braunschweigischen Blättern. Auf Grund eines solchen Zeitungsinserats bestellte sich Stationsassistent D. zu H. am 5. Oktober 1898 eine Postsendung Butter bei F. Dieser sandte die Butter am 8. Oktober ab; am 10. Oktober erhielt sie D.

Schon beim Auspacken der Butter entwickelte dieselbe einen ekelhaften Geruch und zeigte beim Schmecken einen stark ranzigen Geschmack. Zum Essen war die Butter nicht zu verwenden, ebensowenig zum Kochen, da sie hierbei einen unerträglichen Geruch verbreitete. Nachdem noch vergebens versucht war, die Butter durch Durchkneten mit frischem Wasser genießbar zu machen, verlangte D. am 19. Oktober von dem Angeklagten die Rücknahme der Butter, die derselbe indessen ablehnte. Auf Anzeige des D. ist am 4. November eine Butterprobe chemisch untersucht worden. Die Untersuchung ergab einen Gehalt von 48,5 % freier Fett-

säure, durch deren Vorhandensein die sogen. Ranzigkeit bedingt wird, während gute unverdorbene Butter einen Fettsäuregehalt von höchstens 8 % hat. Fremde Stoffe sind in der Butter nicht festzustellen gewesen.

Der Angeklagte behauptet nun, daß die von ihm am 8. Oktober 1898 an D. abgesandte Butter bei der Absendung unverdorben gewesen wäre und keine Spuren von Ranzigkeit gezeigt hätte. Diese Angabe hat nicht widerlegt werden können. Die fragliche Butter ist erst nach Monatsfrist zur Untersuchung gegeben, die zur Ermittelung eines Fettsäuregehalts von 48,5 % geführt hat. Da jedoch der Fettsäuregehalt progressiv und in verschiedenem Grade je nach der Art der Aufbewahrung der Einwirkung von Licht und Wärme, der Luftzufuhr und dergl. vorschreitet, so läßt das Ergebniß der chemischen Untersuchung keinen sicheren Rückschluß darauf zu, welchen Fettsäuregehalt die Butter bei ihrer Ankunft in H. oder gar bei ihrer Absendung gehabt hat. Unbedenklich ist aber nach dem Zeugniß der D.'schen Eheleute anzunehmen, daß die Butter bereits bei ihrem Eintreffen einen übernormalen Gehalt an Fettsäuren gehabt hat, mithin ranzig gewesen ist. Da nun indessen die Butter vom 8. bis 10. Oktober unterwegs gewesen ist, und die Einflüsse, welche auf dieselbe eingewirkt haben, nicht festzustellen gewesen sind, so liegt immerhin die Möglichkeit vor, daß die Butter bei ihrer Absendung in noch nicht merklichem Grade ranzig gewesen ist.

Nimmt man dies zu Gunsten des Angeklagten an, so bleibt das schnelle Verderben der Butter während der Zeit vom 8. bis 10. Oktober 1898 nur erklärlich, wenn die versandte Butter nicht den normalen Fettgehalt hat. Wäre der Normalfettgehalt von 80 % in der Butter vorhanden gewesen, so ist es ausgeschlossen, daß die in nicht ranzigem Zustande abgesandte Butter während des Transportes in dem Grade ranzig geworden wäre, wie sie es nach der Aussage der D. bei ihrer Ankunft in H. gewesen ist, zumal die Versendung erst im Oktober erfolgt ist, und der Einfluß der Hitze ein übermäßig großer nicht gewesen sein kann. Da die Schnelligkeit, mit welcher Butter ranzig wird, durch deren Gehalt an wässerigen und sonstigen nicht fettigen Bestandtheilen bedingt ist, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß es sich hier um eine Butter von einem weit übernormalen Gehalt an wässerigen und milchigen Bestandtheilen gehandelt hat. Dies ist dem Angeklagten auch bekannt gewesen, da die Butter mit einem übernormalen Gehalt an nicht fettigen Substanzen schon äußerlich als solche erkennbar ist, indem dieselbe sich durch ihre dünnflüssige Beschaffenheit und ihre Farbe von einer normalen Butter unterscheidet. Die später von den Waarenvorräthen des Angeklagten entnommene Butterprobe zeigte, daß er gerade derartige Butter zum Zwecke des Winterverkaufs aufkauft. Andere Waare kann derselbe auch nicht sich beschafft haben, da seine Verkaufspreise es ausschließen, daß er normale Butter seinen Kunden geliefert hat. Eine etwa von ihm aufgekaufte bessere, normale Butter hat der Angeklagte dadurch wieder minderwerthig gemacht, daß er alle seine Buttervorräthe seiner eigenen Angabe nach durcheinander geknetet hat. Bei der Versendung einer solchen Waare mußte der Angeklagte sich sagen, daß die Butter bis zu ihrer Ankunft bei dem Empfänger ranzig geworden, d. h. verdorben sein mußte. Es ist ihm dies auch aus früheren Fällen bekannt gewesen, indem er seiner eigenen Angabe nach durchschnittlich jede Woche einmal eine Sendung von dem Empfänger zurückgeschickt erhalten hat.

Bei einem auch nur geringen Grade der Ueberlegung hätte sich F. hiernach sagen müssen, daß die an D. gesandte Butter, falls sie wirklich beim Abschicken keinen merklichen Grad von Ranzigkeit gezeigt haben sollte, sicher doch bis zu dem Zeitpunkt ihrer Verwendung ranzig geworden sein müßte. Da die Ranzigkeit der Butter deren normale Verwendbarkeit, wenn nicht ganz ausschließt, so doch wenigstens verringert, so ist ranzige Butter als ein verdorbenes Nahrungsmittel anzusehen. F. wurde zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt; die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 11, 16 N.-M.-G.)

64. **Landgericht II Berlin.** Urtheil vom 22. April 1899 wider den Kaufmann M. zu S. — Am 12. Januar 1899 kaufte die Zeugin Se. von dem Angeklagten für 0,50 ℳ ½ Pfund Butter; da die Butterpreise damals sehr hoch waren, konnte die S. für den angegebenen Preis nur Waare zweiter Qualität erhalten, welche M. selbst in einer Menge von 5 bis 10 Pfund zum Preise von 0,90 ℳ für das Pfund von der Butterfirma G. zu B. bezogen haben will.

Am 13. Januar 1899 abends verwendete die Se. die gekaufte Butter dazu, um Kartoffeln zu braten. Bald nach dem Genuß der Bratkartoffeln verspürten die Eheleute Se., die vorher ganz gesund gewesen waren, heftige Magenschmerzen, mußten sich mehrere Male übergeben und wurden erst nach mehreren Stunden und nach Einnehmen von Arzneien von den Schmerzen befreit. Auf Veranlassung des Se. wurde der Rest der gekauften Butter am 14. Januar 1899 von dem Nahrungsmitteluntersuchungsamt für die Provinz Brandenburg untersucht und hierbei festgestellt, daß die Butter einen käsigen, talgigen und ranzigen Geruch und Geschmack und ein krümliges, schlechtes Aussehen hatte und für Jedermann ungenießbar war.

Nach dem Gutachten W.'s war auch mit Sicherheit anzunehmen, daß die von ihm am 14. Januar untersuchte Butter bereits am 12. Januar die von ihm festgestellten, üblen Eigenschaften gehabt hat. Wie Dr. E. gutachtlich bekundet hat, war die fragliche Butter auch als gesundheitsschädlich zu bezeichnen.

Es ist nicht als erwiesen angenommen, daß M. die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der fraglichen Butter gekannt hat. Als Butterhändler mußte er sich aber sagen, daß gerade solche minderwerthige Butter sehr leicht verdorben sein und deshalb der menschlichen Gesundheit schaden könne. Vor dem Verkauf hätte er deshalb diese Butter besonders sorgfältig prüfen müssen; dabei wären ihm der starke, üble Geruch und das eigenthümliche Aussehen der Butter nicht entgangen. Er hätte sich dann sagen müssen, daß derartige Butter gesundheitsschädlich sein könne, und hätte sie entweder nicht veräußern oder doch vorher von einem Sachverständigen untersuchen lassen müssen. Es konnte auch keinem Zweifel unterliegen, daß der Genuß der Butter die Magenschmerzen und das Erbrechen bei den Se.'schen Eheleuten hervorgerufen, sie mithin an ihrer Gesundheit geschädigt hat; diese Zeugen sind vorher ganz gesund gewesen, alsbald nach dem Genuß der Butter erkrankt, und nach dem Gutachten des Dr. E. ist der Genuß solcher Butter sehr wohl geeignet, die angegebenen Krankheitserscheinungen hervorzubringen. M. wurde zu 2 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

65. **Landgericht Beuthen O./S.** Urtheil vom 19. August 1897 wider die Händlerin Lu. zu C. — Am 15. April 1897 hielt die Lu. auf dem Wochenmarkt zu B. Butter feil, welche sie aus Galizien bezogen und, stückweise in Pergamentpapier oder Leinwand eingewickelt und in Kübeln verpackt, direkt vom Bahnhofe zu C. auf den Markt gebracht hatte. Bei einer durch den Polizeiinspektor Be. und den Polizeisergeanten He. am fraglichen Tage vorgenommenen Revision der Marktstände der Butterhändler wurde nun ein Stück der von der Angeklagten feilgehaltenen Butter, welche den Beamten verdächtig vorkam, beschlagnahmt. Am 20. April, also 5 Tage nach der Beschlagnahme, wurde seitens des Sachverständigen Dr. H. eine Untersuchung dieser beschlagnahmten Butter vorgenommen und dabei festgestellt, daß die Butter zwar im Ganzen eine normale Zusammensetzung hatte, andererseits aber einen so hohen Säuregrad, einen so salzigranzigen Geruch und Geschmack, sowie ein so schmutziges, graues, unappetitliches Aussehen zeigte, daß nach dem Dafürhalten des Sachverständigen die Butter als verdorben, und zwar als bereits am 15. April, dem Tage des Feilhaltens verdorben zu bezeichnen war. Auf Grund dieses Be-

fundes begutachtete der Sachverständige Dr. W., daß derartig talgige, ranzige und unappetitliche Butter Reizung der Verdauungskanäle und Magenschleimhäute herbeiführt und deshalb als gesundheitsschädlich angesehen werden muß.

Die Beweisaufnahme ergab, daß der Angeklagten ein subjektives Verschulden nach keiner Richtung hin zum Vorwurf gemacht werden konnte. Der Butterhandel der galizischen Händler, zu welchen auch die Lu. zählte, wird derartig betrieben, daß die Butter an einem bestimmten Tage mit der Bahn in oben angeführter Verpackung ankommt und unmittelbar von der Bahn auf den Markt gefahren wird. Erst hier findet eine Oeffnung der Kübel statt. Eine wenn auch nur zeitweise Entfernung der Umhüllung zum Zwecke der Besichtigung der Butter auf ihre Beschaffenheit findet seitens der Verkäufer vor und während des Feilhaltens nicht statt. Den Verkäufern werden vielmehr die einzelnen Stücke Butter erst beim Vorzeigen derselben an die Käufer sichtbar; dann wird zum ersten Male die Butter aus der Umhüllung gelöst, welche bis dahin ein Erkennen der Beschaffenheit der Butter ausschließt. Wie vorstehend angegeben, verhielt es sich auch mit der hier interessirenden Butter der Angeklagten.

Hiernach konnte zunächst von der Anwendung des §12[1] N.-M.-G. gegen die Lu. keine Rede sein. Doch auch ein fahrlässiges Feilhalten der fraglichen Butter erschien ausgeschlossen. Die Angeklagte hat die Butter derart bestellt, daß sofort eine Abnahme derselben nach ihrer Lieferung und ihr Weitertransport zu Wagen auf den Markt vorgenommen werden konnte und thatsächlich vorgenommen wurde, von dem pflichtmäßigen Ermessen ausgehend, daß sie durch diese rasche Beförderung der Butter nach dem Verkaufsorte die Gefahr des Verderbens derselben soviel als möglich verringere. Darin also, daß Angeklagte die Butter nach deren Empfang nicht zunächst in einen geeigneten umschlossenen Raum brachte und einer mit Zeitverlust verbundenen Untersuchung unterwarf, kann eine Fahrlässigkeit nicht gefunden werden. Sie hat weiter absichtlich eine Prüfung der Butter während des Wagentransportes zum Markt hin nicht vorgenommen, weil sie die Befürchtung hegte und hegen mußte, daß durch eine derartige Prüfung die Butter der Verstaubung und der Verschmutzung ausgesetzt werde. Aus demselben Grunde unterließ die Angeklagte füglich auch eine Untersuchung der Butter auf dem Markte; denn die auf dem Markte lagernde, stets staubgefüllte Luft war besonders dazu geeignet, Staub und Schmutz an die Butter anzusetzen, wozu hier noch bei der besonderen Natur des hiesigen Marktverkehrs, welcher eine Ansammlung zahlreicher Menschen, insbesondere aus den unteren Gesellschaftsklassen mit sich bringt, die Gefahr einer Infektion der Butter tritt. Endlich war die Lu. um so weniger zu einer Untersuchung der Butter veranlaßt, als sie letztere erwiesenermaßen seit 20 Jahren von demselben Lieferanten bezog und, von ganz verschwindenden Ausnahmen abgesehen, immer gut bedient war. Die Verneinung einer Fahrlässigkeit unter den obwaltenden Umständen steht auch dem Interesse des kaufenden Publikums nicht entgegen, denn die Käufer der Butter können sich in derartigen Fällen dadurch vor Benachtheiligung sichern, daß sie vor Erwerb der Butter auf einer Entfernung der Umhüllung und Besichtigung der ersteren bestehen. Die Angeklagte wurde deshalb freigesprochen. (§§ 12[1], 14 N.-M.-G.)

66. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 19. August 1897 wider die Händlerin L. zu C. — Die Angeklagte hielt am 14. April 1897 auf dem Wochenmarkt zu B. Butter feil; letztere befand sich in 2 Kübeln, in jedem davon lagen etwa 70 Stück Butter, jedes einzeln in Papier bezw. Leinwand eingepackt. Da dem revidirenden Polizeibeamten die Butter verdächtig vorkam, nahm er ein Stück an sich. Am 20. April traf diese Butter bei dem Sachverständigen Dr. H. ein, welcher sie alsbald chemisch untersuchte. Die Butter zeigte eine schmutzig graue Farbe, sah unappetitlich aus und hatte einen unangenehmen ranzigen Geruch und Geschmack. Außerdem ergab die Analyse einen derartig hohen Säuregrad, daß nach Dr. H. die Butter als verdorben zu bezeichnen war. In diesem Zustand habe sich letztere, wie Dr. H. weiter bekundet hat, schon bei der Beschlagnahme befunden. Auf Grund dessen hat der Sachverständige Dr. W. begutachtet, daß eine solche Butter auch die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet sei, insbesondere bei Menschen, welche in Beziehung auf ihre Verdauungsorgane anfällig sind.

Durch die Beweisaufnahme konnte der Angeklagten nicht nachgewiesen werden, daß sie die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der fraglichen Butter gekannt hat. Wie die L. angegeben hat, komme die Butter regelmäßig in der angeführten Verpackung aus Galizien in C. an und werde von ihr dort unmittelbar von der Bahn auf den Markt gebracht; irgend welche Prüfung derselben finde nicht statt, da sich die L. bezüglich der Güte der Butter vollkommen auf ihren langjährigen Lieferanten verlasse. Dieser Angabe der L. ist Glauben geschenkt worden, da sie durch das glaubwürdige Zeugniß des Butterhändlers S., welcher auf gleiche Weise Butter einkaufte und absetzte, unterstützt wurde. Pflegte daher die L. eine Untersuchung der Butter regelmäßig nicht vorzunehmen, so war insbesondere nicht nachzuweisen, daß dieselbe im vorliegenden Falle von dem Zustand der Butter Kenntniß genommen hat.

Das Gericht hat aber auch nicht die Ueberzeugung gewinnen können, daß die L. zu einer Untersuchung der Butter verpflichtet gewesen sei, sowie durch Unterlassung dieser Untersuchung fahrlässig gehandelt habe. Angeklagte führt zu ihrer Vertheidigung aus und wird auch darin durch das einwandsfreie Gutachten des hierüber als Sachverständigen vernommenen S. unterstützt, daß die Butter durch Untersuchung der einzelnen Stücke in ihrer Verkaufsfähigkeit leide, daß sie durch Drücken in ihrem Aussehen beeinträchtigt werde und durch Hinzutreten unsauberer Bestandtheile direkt geschädigt werden könne. Eine Untersuchung durfte Angeklagte um so eher unterlassen, als sie sich auf ihren Lieferanten vollständig verlassen zu können glaubte. Eine Verpflichtung zur Untersuchung hätte in Frage kommen können, wenn Angeklagte die Butter zeitweise in geschlossenen Räumen gelagert hätte und Zeit sowie geeignete Gelegenheit gehabt hätte, ohne Verunreinigung der Butter die Untersuchung vorzunehmen. Dies war aber eben nicht der Fall; nach ihrer für glaubwürdig angesehenen Angabe hat Angeklagte die Butter direkt von der Bahn nach dem Markt gefahren. Eine Untersuchung auf der Bahn ist durch die Oertlichkeit nicht angebracht, eine Untersuchung während des Transports für den äußern Zustand der Butter jedenfalls nicht förderlich; die Untersuchung am Markte hätte die Gefahr einer Verunreinigung mit sich gebracht. Eine Verpflichtung, die Butter zum Zwecke der Untersuchung an einen geeigneten Ort zu bringen, kann auch nicht anerkannt werden, da hierdurch die Transport- bezw. Lagerzeit erheblich verlängert worden wäre, und die von den Händlern bevorzugte unmittelbare Ueberführung von der Eisenbahn zum Markte offenbar sehr im Interesse der Konsumenten liegt. Diesem Interesse steht allerdings gegenüber die Gefahr, welche das Feilhalten ungeprüfter Butter mit sich bringt; für diese Gefahr trägt aber der Händler so lange keine Verantwortung, als er sich zuverlässiger, von ihm selbst erprobter Lieferanten bedient. Somit lag eine strafbare Handlung der Angeklagten überhaupt nicht vor und war daher auf Freisprechung zu erkennen. (§§ 12[1], 14, N.-M.-G.)

67. Landgericht Breslau. Urtheil vom 5. Juni 1896 wider den Ackerpächter G. zu R. — Am 2. März 1896 kaufte die Zeugin B. von dem Angeklagten auf dem Neumarkt zu Br. einige Stücke Butter, nachdem sie zuvor von einem Probestück, angeblich derselben Sorte, gekostet und diese Probe für gut befunden hatte. In ihrer Wohnung fand die B. aber, daß die eingekaufte Butter stark ranzig schmeckte und ungenießbar war. Als der Angeklagte am 9. März wieder auf dem Markte war, ersuchte ihn die B., ihr wenigstens einen Theil des für die schlechte Butter bezahlten Betrages zurückzuerstatten. G. lehnte dies jedoch ab, worauf die B.

den Sachverhalt dem diensthuenden Schutzmann P. mittheilte. Letzterer kaufte darauf am selben Tage noch von G. 1/4 Pfund Butter zu 24 Pf.; er kostete dieselbe gleich und fand sie ganz ranzig und bitter schmeckend.

Die Butter wurde in Folge dessen dem chemischen Untersuchungsamt der Stadt Breslau zur Untersuchung übergeben. Die dort vorgenommene Untersuchung ergab nach dem Gutachten des Direktors Dr. F., daß die Butter von ranzigem Geruch und Geschmack und daher zum menschlichen Genuß völlig unbrauchbar gewesen sei; sie habe wie „ekliger Käse" geschmeckt und einen Säuregehalt von etwa 25 % gezeigt, während gute unverdorbene Butter nur 7 % Säure enthalten dürfe. Die Butter sei daher entschieden als verdorbene zu bezeichnen. Eine Verfälschung der Butter durch Beimengung anderer Fettstoffe habe allerdings nicht stattgefunden, die schlechte Beschaffenheit sei vielmehr lediglich darauf zurückzuführen, daß der Angeklagte zu der wöchentlich nur einmal erfolgenden Herstellung der Butter die während der ganzen Woche angesammelte Milch verwende, und diese inzwischen zum Theil sauer geworden sei.

Die Angabe des Angeklagten, die schlechte Beschaffenheit der Butter nicht gekannt zu haben, konnte nicht geglaubt werden; sie schien vielmehr geradezu widerlegt zu sein dadurch, daß er die B. von einem Stück Butter kosten ließ, welche von tadelloser Beschaffenheit war, und welche er sich jedenfalls nur verschafft hatte, um die Käufer über die schlechte Beschaffenheit seiner eigenen Waare zu täuschen. Da G. seit Jahren gewerbsmäßig den Butterhandel betrieb, so hat er zweifellos gewußt, daß Milch, welche eine Woche hindurch angesammelt wird, und die daraus hergestellte Butter verdorben sein muß. G. wurde zu 150 ℳ Geldstrafe event. zu 30 Tagen Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10², 16 N.-M.-G.)

68. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 12. Mai 1897 wider den Kaufmann K. zu B. — Das Schöffengericht zu Breslau hatte den Angeklagten durch Urtheil vom 15. März 1897 von einem Vergehen gegen § 10² N.-M.-G. freigesprochen. Auf die von der Staatsanwaltschaft gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung ist in der II. Instanz Folgendes festgestellt.

Am 16. Dezember 1896 früh kaufte ein Schutzmann im Laden des Angeklagten ein Stück Butter, welche ihm in der Farbe streifig erschien; hierbei sagte ihm der Kommis W., er möchte doch von der anderen Butter, die besser sei, nehmen. Nach dem Gutachten Dr. F.'s, des Direktors des Untersuchungsamtes in Breslau, war die fragliche Butter verdorben und so widerlich, daß sie als Butter nicht mehr zu bezeichnen war. Der Geschmack war ekelhaft und seifig und auch der Säuregehalt war sehr viel höher als der zulässige von 8 Grad; die Verdorbenheit der Butter müsse schon Tage lang bestanden haben und könne nicht erst in der letzten Nacht eingetreten sein. Der Kommis gab an, daß die Butter 3 oder 4 Tage vorher gekauft und damals beim Kosten für gut befunden sei; seit der Zeit habe eine Nachprüfung derselben nicht mehr stattgefunden.

Es war dem Angeklagten nicht nachzuweisen, daß er die verdorbene Beschaffenheit jener Butter gekannt hat. Ihm fiel jedoch Fahrlässigkeit zur Last, da er es unterlassen hat, in den mehreren Tagen seit Ankauf der Butter eine Besichtigung und Nachprüfung derselben vorzunehmen, welche zur Entfernung der verdorbenen Stücke hätte führen können. K. wurde zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 11 N.-M.-G.)

69. **Landgericht Glogau.** Urtheil vom 29. Januar 1900 wider die verehelichte Gärtner F. zu L. — Im Oktober 1899 lieferte die F. der Auszüglerin S. als Ausgedinge eines Tages ein Stück Butter, welches dem Sohne der S. durch graues Aussehen und schlechten Geruch sofort auffiel. Gemeindevorsteher Sch. nahm ebenfalls einen widerlichen Geruch an der fraglichen Butter wahr. Die F. lehnte die Aufforderung, diese Butter zurückzunehmen und 1 ℳ dafür zu zahlen, mit dem Bemerken ab, „die Butter sei gut, sie habe sie gekauft". Apotheker Schr. hat darauf die Butter untersucht und festgestellt, daß dieselbe einen penetranten Geruch und einen ranzigen, kratzigen Geschmack hatte; außerdem enthielt sie über 26° Säure, während für eßbare Butter höchstens 8° zulässig sind. Die Butter mußte offenbar längere Zeit gestanden haben und war verdorben; ihr Genuß war geeignet, beim Menschen Erbrechen und Uebelkeit hervorzurufen. Es konnte kein Zweifel darüber bestehen, daß die F. ebensogut wie die Zeugen die verdorbene Beschaffenheit der Butter an deren Aussehen und Geruch wahrgenommen haben mußte. Dagegen ist nicht genügend erwiesen, daß die F. auch gewußt hat, daß der Genuß dieser Butter geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Indessen war die Angeklagte verpflichtet, die Butter vor dem Abgeben an die S. daraufhin zu prüfen, ob sie noch als menschliches Nahrungsmittel verwendet werden konnte; sie hat aber diese Sorgfalt außer Acht gelassen und deshalb fahrlässig gehandelt. Die F. wurde zu 60 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

70. **Strafkammer beim Amtsgericht zu Kreuzburg O./S.** Urtheil vom 13. März 1899 wider die Bauerfrau L. zu O. — Am 30. Dezember 1898 hielt die L. auf dem Wochenmarkte zu K. Butter feil, welche zwar das Aussehen einer guten, kernigen Waare hatte, im Innern aber, wie eine Käuferin wahrnahm, schmierig, weiß, unsauber und unappetitlich aussah. Auf eine diesbezügliche Mittheilung nahm Polizeisergeant S. die L. mit zur Polizei, und hier wurden sämmtliche Butterstücke, welche die L. auf den Markt gebracht hatte, durchgeschnitten. Es stellte sich dabei heraus, daß bei allen Stücken die äußere Partie von frischer, gut aussehender Butter hergestellt war, während der innere Kern aus weißgelblicher, schmieriger, schmutziger und unappetitlicher Butter bestand. Eine von dem Apotheker E. vorgenommene chemische Untersuchung der Butter ergab, daß ihr innerer Kern von bereits stark vorgeschrittener ranziger Beschaffenheit war. Die L. hat die fragliche Butter selbst hergestellt, indem sie um ältere Butter, die bereits längere Zeit bei ihr gelegen hatte, frische und gut aussehende gethan hatte; sie hat dadurch die gute Butter verschlechtert, also verfälscht. Dies hat sie gethan, um die Käufer, denen sie die Verfälschung verschwieg, über die schlechte Beschaffenheit der inneren Butterlage zu täuschen. Verurtheilung der L. zu 60 ℳ Geldstrafe. (§ 10¹ u. ² N.-M.-G.)

71. **Landgericht Altona.** Urtheil vom 4. Mai 1897 wider den Fettwaarenhändler B. zu A. — Das Schöffengericht zu Altona hatte den Angeklagten durch Urtheil vom 16. Januar 1897 wegen Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. zu 15 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Gegen diese Entscheidung hat sowohl der Angeklagte, als auch die Amtsanwaltschaft Berufung eingelegt. Die erneute Beweisaufnahme hat ergeben, daß B. am 2. September 1896 Butter, von welcher auch Polizeisergeant S. an demselben Tage bei ihm eine Probe entnommen hat, als Eßbutter verkauft hat. Letztere hatte schon am Tage vorher einen derartig ranzigen Geschmack, daß sie als Eßbutter nicht verwendbar war. B. wußte dies auch, da er die Butter am 1. September selbst geschmeckt und den ranzigen Geschmack wahrgenommen hatte. Ein von B. vorgeschlagener und vernommener Entlastungszeuge konnte über die Beschaffenheit der von ihm am 1. September 1896 dem Angeklagten gelieferten Butter nichts bekunden; der Entlastungsbeweis war daher als mißlungen anzusehen. Die beiderseitigen Berufungen waren zu verwerfen.

72. **Landgericht Hannover.** Urtheil vom 3. Mai 1897 wider die Butterhändlerin E. zu L. — Am 21. Januar 1897 verkaufte die E. dem Schutzmann O. zwei halbe Pfund Butter zu je 0,45 ℳ; über die Güte der Butter machte die E. dem O. keinerlei Mittheilung, während der hinzukommende Ehemann der E. erklärte, es sei die Butter aber nur Koch- und Backbutter. Dem O. war von vornherein schon im Laden das schlechte Aussehen, der starke Geruch und der ranzige Geschmack der Butter aufgefallen. O. lieferte letztere noch an demselben Tage dem städtischen chemischen Untersuchungsamte zur Untersuchung ein. Hierselbst haben Dr. S. und

Dr. M. Anzeichen hochgradiger Verdorbenheit an der Butter festgestellt. Das Aeußere der Butter war sehr unappetitlich. Sie besaß einen außerordentlich starken, an Roquefortkäse erinnernden Geruch, welcher so stark war, daß Dr. S. davon Abstand nahm, eine Kostprobe zu machen, die er sonst nie zu unterlassen pflegte. Als die Butter geschmolzen wurde, roch es im ganzen Laboratorium thranig. Der käseartige Geruch war nach den Ausführungen der Sachverständigen ein Beweis dafür, daß auch die Eiweißstoffe der Butter bereits in Zersetzung übergegangen waren. Ein weiteres Zeichen für die hochgradige Zersetzung der Butter bildeten die sehr hohen Säurezahlen an freier Fettsäure, welche 31,4 und 40 Grad betrugen, während normale frische Butter gewöhnlich 1 bis 2 Säuregrade aufweist. Die Sachverständigen sind bei diesen hohen Säuregraden sich darüber nicht im Zweifel, daß die untersuchte Butter nicht nur nicht zum Essen, sondern auch zu Koch- und Backzwecken in keiner Weise mehr geeignet war, und daß insbesondere der thranige Geruch und ranzige Geschmack dieser Butter auch beim Kochen und Backen sich nicht mehr würde verloren haben.

Nach dem Gutachten des Sanitätsrath Dr. Sch. war die fragliche Butter in hohem Grade gesundheitsschädlich; sie war nicht nur geeignet, akute Beschwerden, wie Uebelkeit und Erbrechen, zu verursachen, sondern konnte auch in Folge der Zersetzung der Milchkörper Darm- und Magenkatarrh hervorrufen.

Auf Grund der Beweisaufnahme hat das Gericht für erwiesen erachtet, daß die Angeklagte weder den gesundheitsschädlichen noch den verdorbenen Zustand jener Butter erkannt hat. Wird ferner erwogen, daß die gesundheitsschädlichen Eigenschaften der Butter einem Laien äußerlich nicht erkennbar werden, so ist der E. auch nicht zum Vorwurf zu machen, daß sie es unterlassen hat, nach dieser Richtung hin Ermittelungen anzustellen. Dagegen waren die äußeren Anzeichen der Verdorbenheit der Butter, wie übles Aussehen, starker und strenger Geruch, in so hervorragendem Maße vorhanden, daß es nur der erforderlichen Aufmerksamkeit der E. bedurft hätte, um ihrerseits die verdorbene Beschaffenheit der Butter zu erkennen. Die E. wurde zu 60 *M* Geldstrafe verurtheilt. (§ 11 N.-M.-G.)

Bayern. 73. **Landgericht Würzburg.** Urtheil vom 5. Dezember 1898 wider die verwittw. Viktualienhändlerin R. zu W. — Am 29. Juli 1898 ließ sich der Konditor T. für 0,80 *M* von der R. 1 Pfund Butter holen. Von dieser verwandte T. etwa $^2/_5$ zur Bereitung von Dampfnudeln sowie eines Kuchens. Die Dampfnudeln, welche bestellt waren, wurden dem T. als ungenießbar wieder zurückgebracht. Als T. daraufhin den Rest der von der R. gekauften Butter untersuchte, fand er einen schlechten Geschmack an derselben; die Butter selbst war käsig, hatte jedoch im Uebrigen kein auffallendes Aussehen. Die Untersuchung bei der Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel ergab, daß die Butter einen Säuregehalt von 65,1° und einen Wassergehalt von 20,56% hatte, sodaß sie wegen des hohen Wassergehaltes und des hohen Gehaltes an Nichtfett sowie als hochgradig ranzig beanstandet werden mußte. Nach dem Gutachten des Landgerichtsarztes Dr. Ro. war die fragliche Butter nicht nur ekelerregend und ungenießbar, sondern auch geeignet, beim Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen. In Folge des sehr hohen Säuregehaltes mußte die Butter eine nachtheilige Einwirkung auf die Magenschleimhäute ausüben und hierdurch Erbrechen erregen.

Ein Nachweis dafür, daß die R. beim Verkauf die schlechte Beschaffenheit der fraglichen Butter kannte, ist nicht erbracht worden. Nach dem Bekunden der Sachverständigen kann man aus dem Aussehen der Butter allein einen Schluß auf ihre Beschaffenheit nicht ziehen, auch hatte die Butter, wie der Zeuge T. erklärte, kein auffallendes Aussehen; ebensowenig hat T. einen üblen Geruch an der Butter wahrgenommen. Die R. war jedoch, da sie den Handel mit Butter gewerbsmäßig betrieb, verpflichtet, die Waare vor dem Verkauf genau auf ihre Güte zu prüfen, d. i. von der Butter zu kosten, um sich von ihrer Beschaffenheit zu überzeugen. Da sich jede verdorbene Butter unbedingt durch ihren schlechten Geschmack kennzeichnet, so hätte die R. auch im vorliegenden Falle den verdorbenen Zustand der fraglichen Butter erkennen müssen. Indem die R. aber diese Prüfung unterließ, handelte sie fahrlässig. Die R. wurde zu 10 *M* Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

Schwarzburg-Sondershausen. 74. **Strafkammer beim Amtsgericht zu Sondershausen.** Urtheil vom 15. März 1898 wider die Arbeiterehefrau P. zu H. — Im September 1897 an einem Montage stellte die Angeklagte aus den Stücken 1 Woche alter Butter und frischer Sahne neue Butter her. Das Gemisch ergab zusammen 6 Scheiben = 3 Pfund. Am folgenden Tage verkaufte die P. diese Mischbutter an die nach H. gekommene Handelsfrau J., ohne letzterer davon Mittheilung zu machen, daß sich in der hergestellten frischen Butter fast 1 Pfund alter Butter mitbefand; sie ließ sich auch von der J. dafür denselben Preis zahlen, welchen sie sonst für frische, ungemischte Butter erhalten hatte. Der Ehemann der J. verkaufte nun 2 Stück der P.'schen Butter in M. an Frau F.; diese brachte dem J. aber bald die Butter als ungenießbar zurück. Als Frau J. kurze Zeit darauf wiederum nach H. kam, wurde ihr von Frau Me., der Nachbarin der Angeklagten, Butter, von letzterer hergestellt, angeboten; Frau J. kostete diese Butter und fand sie untauglich. Aeußerlich war der Butter nichts anzusehen gewesen. Nach Angabe der Frau J., welche schon lange Zeit den Butterhandel betreibt, ist es gebräuchlich, frische Butter unter den Rahm zu mischen, um letzteren schneller zum Gerinnen zu bringen; alte Butter, seit deren Herstellung wie im vorliegenden Falle schon 8 Tage vergangen waren, taugt hierzu nicht, da sie leicht ranzig geworden sein kann. Die Waare der P. entsprach daher nicht den Erwartungen des Publikums, welche an frische Butter gestellt werden. Auf Grund ihres Zugeständnisses wurde die Angeklagte eines Vergehens gegen § 10[1] N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 20 *M* Geldstrafe verurtheilt.

Hamburg. 75. **Landgericht Hamburg.** Urtheil vom 17. November 1898 wider M., K. und H., sämmtlich zu Ha. — Im März 1898 erhielt K. aus N. ein Probefaß Butter; er und H., ein Makler, prüften die Butter und fanden letztere zwar minderwerthig, aber nicht gesundheitsschädlich oder verdorben. Im Auftrage K.'s verkaufte H. an M., nachdem diesem angeblich bei einer Prüfung dieser Butter nichts aufgefallen war, von letzterer 27 Faß, den Centner zu 45 *M*. K. bestellte daraufhin telegraphisch in N. diese 27 Faß Butter. Das Connossement über diese Sendung legte er bei seinem Schiffsmakler nieder, den von diesem ausgestellten Lieferschein auf die 27 Faß übergab er dem M. Dieser nahm sodann die 27 Faß, ohne daß sie die Angeklagten K. und H. gesehen hatten, am 21. März 1898 am Quai ab und verbrachte sie auf sein Lager. Dort hat M. durch den Zeugen Ma. 5 Faß öffnen lassen, hat den Fässern Proben entnommen, dieselben geprüft, auf Grund derselben angeblich festgestellt, daß die Butter nicht verdorben und nicht gesundheitsschädlich war, hat sodann die Proben an den Kolonialwaarenhändler W. in D. gesandt und auf Grund derselben die 27 Faß an W. als Butter verkauft. Am 24. März 1898 wurden dieselben an W. von Ha. abgesandt. Aus Anlaß einer zufälligen Revision der Polizeibehörde hatte M. am 23. März 1898 aus dem Faß C. L. 822 der oben bezeichneten Sendung eine Butterprobe zur Untersuchung entnehmen lassen. Am 28. März 1898 stellte das hygienische Institut fest, daß die Butter 21,8 Säuregrade enthielt und wegen des ranzigen Geruches und Geschmackes und der hohen Säuregrade als zum menschlichen Genusse ungeeignet und in diesem Sinne als verdorben zu bezeichnen sei. Als M., welchem mit Brief vom 29. März 1898 von W. 20 Faß der Butter wegen mangelhafter Beschaffenheit zur Verfügung gestellt waren, und welcher auch das Faß, aus welchem die Probe entnommen war, mit an W. geschickt hatte, von

dem Ergebniß der Untersuchung Kenntniß erhielt, telegraphirte er am 1. April 1898 an W., von der Butter nichts mehr zu verkaufen und die noch vorhandene ihm zurückzuschicken. W. hat sodann 20 Faß Butter zurückgesandt. Von diesen hat M. angeblich 2 Faß als verdorben zu Schmiere verwendet, 18 Faß mit anderer guter Butter verarbeitet und verkauft. W. hatte in D. 7 Faß der Butter verkauft gehabt.

Da nun für das Gericht, insbesondere auch auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen S. als erwiesen gilt, daß die Beschaffenheit der in den verschiedenen Fässern einer Sendung befindlichen Butter nicht dieselbe ist, auch wenn ein einheitlicher Preis für 100 Pfund festgesetzt ist, so war nach Ansicht des Gerichts nicht festgestellt, welcher Beschaffenheit die Butter von 26 Faß der fraglichen Sendung war, da lediglich aus einem Faß der Sendung von 27 Faß eine Probe entnommen, untersucht und dadurch die Beschaffenheit der Butter dieses Fasses festgestellt worden ist. Ueber den Verbleib des Fasses, aus welchem der Angeklagte K. die dem M. übergebene Probe entnommen hat, und ob die Prüfung dieser Probe erkennen lassen mußte, daß es sich um verdorbene oder gesundheitsschädliche Butter handle, und wie sich die Beschaffenheit der thatsächlich sodann gelieferten Butter zu der der Probe verhalten hat, ob es sich nicht um eine sogen. geschmeichelte Probe gehandelt hat, darüber konnte etwas Bestimmtes nicht festgestellt werden.

Es handelt sich sonach nur darum, ob K. durch Verkauf des Fasses Butter C. L. 822 an M., und M. durch Verkauf des Fasses an W. sich je eines Vergehens im Sinne des § 12 N.=M.=G. schuldig gemacht haben, und ob der Angeklagte H. hierbei Beihülfe geleistet hat.

K. und H. haben nun die fragliche Butter, deren Genuß nach dem Gutachten des Dr. R. geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, garnicht gesehen und deren Beschaffenheit garnicht gekannt, mithin konnte § 12¹ l. c. gegen sie nicht in Anwendung kommen. Es lag aber auch eine Fahrlässigkeit seitens dieser beiden Angeklagten insofern nicht vor, als nach dem Sachverständigen S. feststeht, daß K. und H. nach der von Kaufleuten bei derartigen Geschäften anzuwendenden Sorgfalt und Aufmerksamkeit keine Veranlassung hatten, sich bei dem geschilderten Sachverhalte von dem Zustand der Butter vor der Ablieferung an den durchaus sachverständigen M. zu überzeugen. Das Gericht hat jedoch auch den M. für nichtschuldig erachtet. Soviel festgestellt werden konnte, hat M. die Butter im Faß C. L. 822 nicht geprüft; dafür, daß er aber auf eine andere Weise den gesundheitsschädlichen Zustand dieser Butter kennen gelernt hat, ist kein Anhalt gegeben. M. konnte mithin nicht eines wissentlichen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz für überführt erachtet werden und ebensowenig H. der Beihülfe dazu; er hat aber auch nicht fahrlässig gehandelt, denn M. hatte 5 Faß der Sendung untersucht. Diese Untersuchung hatte aber, wie nicht widerlegt werden konnte, das Ergebniß, daß der Angeklagte feststellte, daß die Butter zwar minderwerthig, aber nicht verdorben und gesundheitsschädlich war. Welches objektiv die Beschaffenheit der Butter war, konnte nicht festgestellt werden, es besteht deshalb die Möglichkeit, daß die Feststellung des Angeklagten den Thatsachen entsprach. Bei dieser Sachlage und der weiteren Thatsache, daß, wie nach dem Gutachten des S. feststeht, im Verkehr der Ha.'er Großkaufleute, wie M. einer ist, es nicht üblich ist, bei Sendungen von 25 bis 30 Faß Butter jedes einzelne Faß zu untersuchen, daß vielmehr regelmäßig 5 bis 6 Faß untersucht werden, und es hierbei sein Bewenden hat, kann dem Angeklagten nicht zum Vorwurf gemacht werden, daß er nicht jedes einzelne Faß geprüft und auf diese Weise herausgefunden hat, daß von den 27 Faß das fragliche Faß gesundheitsschädliche Butter enthielt. Da auch die polizeiliche Entnahme der Probe nicht auf Grund einer Anzeige, welche den Angeklagten hätte stutzig machen müssen, erfolgt ist, vielmehr weil die Polizeibehörde regelmäßig Proben entnahm, so hatte M., welcher nach gewöhnlichem und üblichem redlichem Geschäftsgebrauche festgestellt hatte, daß die Sendung nicht verdorbene Waare enthielt, zu weiterer Untersuchung keine Veranlassung. Die Angeklagten waren daher freizusprechen. (§§ 10², 11, 12¹, 14 N.=M.=G.)

76. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 1. Dezember 1898 wider den Kaufmann B. zu H. — Durch Urtheil des Schöffengerichts I zu Hamburg vom 28. September 1898 sind 2 Faß Butter, welche B. von einem Butterhändler D. zu T. in Galizien zugesandt erhalten hatte, als verdorben und für die menschliche Gesundheit schädlich nach §§ 12, 15 Abs. 2 N.=M.=G. eingezogen worden. Gegen dieses Urtheil hat B. Berufung eingelegt. Wie die erneute Verhandlung ergab, hat der Transport der Butter mit der Bahn von T. nach H. etwa 8 oder 9 Tage gedauert. B. erklärte glaubhaft, daß ihm die Butter beim Empfang am 18. Juli 1898 gleich verdächtig vorgekommen sei, und daß er sie daher bis zur amtlichen Untersuchung getrennt von seinen übrigen Beständen aufbewahrt habe. Die Untersuchung am 28. Juli ergab dann auch, daß die Butter in beiden Fässern geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Die Butter wies einen Säuregrad von 12,2 bezw. 12,8 auf; Gesundheitsstörungen treten aber bereits bei Säuregraden von 8 bis 10° ein. Auch als Bratbutter erschienen nach dem sachverständigen Gutachten beide einen starkranzigen Geruch und Geschmack besitzenden Buttersorten nicht unbedenklich, da längeres scharfes Braten die Rancidität nur um $^1/_5$ herabzusetzen vermag, im vorliegenden Falle also nur auf die Grenzwerthe 9,96° bezw. 10,24°, und da der durch Braten nicht beseitigte starkranzige Geschmack brecherregend wirkt.

Hiernach ist objektiv mit dem angefochtenen Urtheile allerdings die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der fraglichen Butter festzustellen; dies reicht aber nicht zur Einziehung auf Grund des § 15 N.=M.=G. aus. Es muß vielmehr festgestellt werden können, daß durch irgend eine Person eine vorsätzliche Herstellung bezw. ein wissentliches Verkaufen, Feilhalten oder sonstiges Inverkehrbringen der in §§ 12 und 13 l. c. bezeichneten Art erfolgt, oder aus Fahrlässigkeit eine der bezeichneten Handlungen begangen worden ist, und es muß die Verfolgung und Verurtheilung dieser Person nur aus zufälligen, außerhalb der That und der Willensrichtung des Thäters liegenden Umständen, z. B. wegen Tod, Abwesenheit oder Unbekanntschaft des Thäters unausführbar sein.

Nach dieser Richtung hin fehlt es an einem strafbaren Thatbestand. Daß B. sich auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes strafbar gemacht habe, nimmt auch die Staatsanwaltschaft nicht an, und es liegt dafür nicht das Mindeste vor. Ebensowenig ist ein vorsätzliches oder fahrlässiges strafbares Handeln des Verkäufers D. erweislich. Die Vernehmung des B. hat in dieser Beziehung keinen Anhalt ergeben. Nach Sachlage, bei dem lange andauernden Transport während des Hochsommers erscheint es vielmehr nicht ausgeschlossen, daß die Butter erst während des Transports in den gesundheitsschädlichen Zustand übergegangen ist, ohne daß der Absender D. dies voraussehen mußte oder konnte. Somit versagt das sogen. objektive Verfahren auf Einziehung der Butter, und es mußte auf Aufhebung des schöffengerichtlichen Urtheils erkannt werden.

77. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 17. Januar 1899, betr. die Einziehung von 9 Fässern Butter bei dem Kaufmann B. zu H. — Durch Urtheil des Schöffengerichts I zu Hamburg vom 9. November 1898 sind bei B. 9 Fässer Butter beschlagnahmt und nach § 15 N.=M.=G. eingezogen worden. Gegen diese Entscheidung hat B. Berufung eingelegt. Nach der Zollquittung vom 28. Juli 1898 sind die fraglichen 9 Fässer für B. in H. angekommen.

Die Untersuchung der ersten Probe ergab am 2. August einen Säuregrad von 51, 53, 52, 36, 72. Alle 5 Proben aus 5 verschiedenen Fässern erwiesen also die Butter als stark ranzig; außerdem roch die

Butter ekelerregend und stark ranzig und hatte einen widerlichen, ekelerregenden Geschmack; sie war damit nach dem Gutachten des sachverständigen Chemikers verdorben und für den menschlichen Genuß ungeeignet. Da nun schon nach dem Genuß von Butter mit nur 8 bis 10 Ranziditätsgraden Gesundheitsstörungen entstehen, so ist auch die hier in Frage kommende Butter nach dem Gutachten des Medizinal-Kollegiums nicht nur in rohem Zustande, sondern auch noch nach längerem Braten geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Hiernach ist objektiv der Thatbestand des § 12 N.-M.-G. gegeben; es ist weiter zu untersuchen, ob bezüglich der Butter auch ein subjektives Verschulden einer der hiesigen Justiz nicht erreichbaren Person vorliegt. Nur in diesem Fall kann, wie dieses Gericht in der gleichliegenden Sache B. am 1. Dezember 1898 unter Berufung insbesondere auf die Entscheidung des Reichsgerichts in Bd. VII S. 428 und die Ausführungen bei Stenglein S. 239 ausgesprochen hat, das objektive Verfahren durchgeführt werden. Diesen Beweis erachtet das Gericht im vorliegenden Fall für geführt.

B. hatte am 5. Juli bei der Butter-Export-Gesellschaft „Hungaria“ in Budapest Landbutter bestellt, die ihm aber die Firma nicht liefern konnte; statt dessen stellte sie ihm aber 9 Faß alte Zentrifugenbutter II. Klasse, die schon mehrere Wochen gestanden hatte und zum Auslassen bestimmt war, an. B. bestellte nun diese Waare. Dieselbe wurde am 15. Juli von der „Hungaria“ abgesandt und traf am 28. Juli in H. ein.

Nun hält das Gericht nach dem Gutachten der Sachverständigen für erwiesen, daß die Butter bei ihrer Absendung von Budapest sich schon in einem erheblich verdorbenen und gesundheitsschädlichen Zustand befunden hat. Sowohl der technische Sachverständige Dr. T., wie der kaufmännische Sachverständige, Butterhändler J., erklären mit gleicher Sicherheit, daß die Butter, welche am 2. und 10. August so abnorm hohe Ranziditätsgrade gezeigt habe, zweifellos schon bei ihrer Absendung ranzig gewesen sei, und zwar so ranzig, daß sie auch damals schon zur menschlichen Nahrung ungeeignet gewesen sei. Weder die Länge der Zeit, noch die Jahreszeit, noch der Transport habe gute gesunde Butter vom 15. Juli bis 2./10. August in derartig schlechte, ekelerregende, ranzige Butter verwandeln können. Auf Grund dieser Feststellung ist der Schluß gerechtfertigt, daß der Verkäufer dieser verdorbenen gesundheitsschädlichen Butter mindestens fahrlässig gehandelt haben muß, wenn er dieselbe als Nahrungsmittel in Verkehr brachte.

Daß die Butter durch den Käufer B. „als Nahrungsmittel“ Verwendung finden sollte, steht nach den eigenen Angaben des B. sowohl dem Polizeioffizianten K. gegenüber wie vor Gericht fest. Ein Anderes ergiebt auch die Korrespondenz mit der „Hungaria“ nicht. Wenn der Käufer schließlich noch angegeben hat, event. wäre die Substanz noch bei der Tuchfabrikation zu verwenden gewesen, so war dies doch immer nur ein Nothbehelf; B. giebt zu, daß er geglaubt habe, daß die bestellte Waare immerhin als Butter, d. h. als Nahrungsmittel noch verwerthbar war; als solches ist sie ihm verkauft worden.

Die Beschaffenheit der Waare war dem Absender bekannt; er selbst bezeichnet sie als „Zentrifugenbutter II. Klasse, die schon mehrere Wochen steht und zum Auslassen bestimmt ist“. Nach dem Gutachten des Sachverständigen J. ist „Butter, welche zum Auslassen bestimmt ist“, Butter, welche nur noch verwendbar ist, nachdem sie ausgelassen (geschmolzen) ist. Sie findet dann noch Anwendung bei Herstellung ganz geringwerthiger Backwaaren (gewöhnliche Kringel u. dergl.), wird also immerhin noch als Nahrungsmittel verwendet, kann aber in rohem Zustand oder an besseren Speisen nicht mehr genossen werden. Stand nun die so beschaffene Butter II. Klasse schon 3 Wochen bei der „Hungaria“, und brachte diese sie dann auf die weite Reise nach H., so mußte der Absender bei der zweifellos weiter fortschreitenden Verschlechterung mit der Wahrscheinlichkeit rechnen, daß die Butter dann ganz ungenießbar und für die menschliche Nahrung ungeeignet sein würde. Der Absender hätte aber weiter prüfen und seine Aufmerksamkeit darauf richten müssen, ob nicht die Butter auch geeignet sein konnte, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Bei nur einigem Nachdenken hätte er sich sagen müssen, daß diese Butter allerdings geeignet sein könnte, die Gesundheit zu gefährden, und bei Anwendung der schuldigen Aufmerksamkeit hätte ihm dies bewußt sein müssen. (Vgl. Reichsger. Entsch. Bd. VI S. 42, Bd. X S. 412, Bd. XI S. 378 u. Bd. VII S. 33.)

Indem der Absender daher einerseits noch Waare als Nahrungsmittel verkaufte, von der er wußte, daß sie bei ihrer Ankunft nach etwa 14 Tagen kaum noch als solches in Betracht kommen konnte, da sie dann ganz ungenießbar sein würde, und andererseits jede Erwägung unterließ, ob denn nicht solche Waare auch gesundheitsschädlich sein könne, handelte er nicht mit der genügenden Sorgfalt, wie sie Handel und Verkehr und die Interessen der Sanitätspolizei und öffentlichen Wohlfahrt erfordern. Das Gericht sieht in diesem Verschulden mindestens eine Fahrlässigkeit.

Es konnte unerörtert bleiben, ob den Käufer der Waare B. ein Verschulden bezüglich der Butter traf; derselbe ist nicht angeklagt, und das Gericht ist deshalb einer näheren Prüfung dieser Frage überhoben. Der schuldige Ausländer ist diesem Gericht nicht erreichbar; nach § 15 Abs. 2 N.-M.-G. war daher auf Einziehung der beschlagnahmten Waare zu erkennen.

78. *Dasselbe Gericht.* Urtheil vom 18. Oktober 1899 wider die Butterhändler K. und G., beide zu H. — Das Schöffengericht zu Hamburg hatte die Angeklagten durch Urtheil vom 10. Juli 1899 des Vergehens gegen § 14 N.-M.-G. für schuldig erachtet. Gegen dieses Urtheil haben die Angeklagten Berufung eingelegt. In der erneuten Verhandlung ist derselbe Thatbestand, wie in erster Instanz, festgestellt. Am 29. November 1898 hat G. an K. galizische Butter, welche G. selbst eingeschlagen hatte, zum Preise von 0,80 bis 0,82 ℳ für das Pfund verkauft; beide Angeklagten wollen diese Butter durch Riechen und Schmecken geprobt und nichts Auffälliges an ihr gefunden haben. Offiziant S. hat nun von dieser Butter am 5. und 10. Dezember je eine Probe entnommen. Nach Aussage des Sachverständigen Dr. L. sind diese Proben im Hygienischen Institut gleich an demselben Tage untersucht und mit einem außergewöhnlich stark ranzigen Geruch und Geschmack behaftet befunden worden; die Ranzidität betrug 27,1° bezw. 29,09°.

Diese Ranzidität ist eine so starke, daß Dr. L. mit Bestimmtheit zu sagen vermag, daß der schlechte Geschmack und Geruch schon am 29. November bei dem Verkaufe der Butter von G. und K. bemerkbar und auffällig gewesen sein müssen. Sie ist das Ergebniß der Zersetzung des Butterfettes, welche in frischer Butter überhaupt sich nicht findet; die dadurch frei werdende Fettsäure ist bis zur Höhe von 8 bis 10° nicht gesundheitsschädlich, wohl aber verursachen diese Zersetzungsprodukte in höheren Graden nach dem medizinischen Sachverständigen Dr. Si. häufig Magen- und Darmstörungen. Durch Braten können der schlechte Geruch und Geschmack der Butter vermindert und sogar je nach dem eigenen Fettgehalt des Fleisches und der Intensität des Bratens ganz entfernt werden. Dagegen kann die freie Fettsäure, welche die Gesundheitsstörungen hervorruft, dadurch nur allerhöchstens um $^1/_5$ vermindert werden, die Gesundheitsschädlichkeit also nicht durch Braten gehoben werden. Der Sachverständige Dr. B. hat die ihm von G. übergebene Gegenprobe untersucht und am 15. Dezember eine Ranzidität von 30° gefunden; er hat dann mit der Butter ein Stück Wurst und ein Stück Fleisch gebraten und weder schlechten Geruch noch Geschmack mehr verspürt, noch auch hat ihm der Genuß der Butter etwas geschadet. Der Sachverständige, Butterhändler Bo., hat die Butter ebenfalls

gesehen; er meint, sie habe für den Preis nicht zu stark gerochen.

Daß die Butter, die hochgradig in Zersetzung übergegangen war, verdorben gewesen ist, unterliegt ebensowenig einem Zweifel, wie, daß ihr Genuß wegen der hochgradigen Zersetzung geeignet gewesen ist, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Daß sie dem Dr. B. im einzelnen Falle nicht geschadet hat, ändert hieran nichts; es kommt nur darauf an, ob die Butter geeignet gewesen ist, zu schädigen, und das ist sie, wie das Gericht dem Sachverständigen unbedingt glaubt.

Daß die Angeklagten die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der fraglichen Butter gekannt haben, ist nicht erwiesen; sie haben aber fahrlässig gehandelt. Bei der von ihnen angeblich am 29. November 1898 vorgenommenen Prüfung hätte ihnen der außergewöhnlich starke Geruch und schlechte Geschmack der Butter nicht entgehen dürfen. Unter Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt hätten die Angeklagten die Möglichkeit ins Auge fassen müssen, daß die Waare verdorben sei, und daraufhin hätten sie sich durch Untersuchung über die Gefährlichkeit des Genusses der fraglichen Butter vergewissern müssen, bevor sie dieselbe in Verkehr brachten. Das Schöffengericht hat die Angeklagten sonach zu Recht aus § 14 N.-M.-G. verurtheilt; das Berufungsgericht hat jedoch nach Sachlage die erkannte Strafe für zu hoch erachtet und eine Geldstrafe von je 75 ℳ als genügende Sühne angesehen.

4. Bestrafungen wegen Uebertretung der Gesetze vom 12. Juli 1887 und 15. Juni 1897[1]).

79. **Reichsgericht.** Urtheil vom 24. Oktober 1899 wider die Molkereibesitzer H.'schen Eheleute. (Entsch. des Reichsger. Bes. Beil. S. 354.)

. . . . . . Verfehlt ist die Rüge der Verletzung des materiellen Rechtes. In dem angefochtenen Urtheil ist gegen den Erstangeklagten der Thatbestand des § 14[1] und [2] des Gesetzes vom 15. Juni 1897 und gegen die Zweitangeklagte der Thatbestand der Beihülfe zu dieser That nach § 49 des Strafgesetzbuchs bedenkenfrei festgestellt, eine unrichtige Anwendung dieser Gesetze somit nicht ersichtlich. Auch die Abmessung der Strafe aus dem zweiten Absatz des § 14 cit. läßt sich rechtlich nicht beanstanden. Die Angeklagten vermissen hierbei die Feststellung, daß die früher verhängte Strafe vor Begehung der jetzt abgeurtheilten That bereits verbüßt oder erlassen sei, und sie machen geltend, daß diese Feststellung für den Begriff des „Wiederholungsfalles" unerläßlich gewesen sei. Aber dem ist nicht beizutreten. Das Erforderniß der wenigstens theilweisen Verbüßung oder Erlassung der früheren Strafe ist nach dem jetzt geltenden Strafrecht keine allgemeine und selbstverständliche Voraussetzung für den straferhöhenden Umstand des Rückfalles. Nur die §§ 244, 250[5], 252, 261 und 264 in Verbindung mit § 245 des deutschen Strafgesetzbuchs stellen jene Voraussetzung als Erforderniß einer schwereren Qualifizirung der betreffenden That auf, während der § 362 diese Folge im Falle des § 361[4] schon an die bloße rechtskräftige Verurtheilung wegen derselben That geknüpft hat. Ebenso läßt das Vereins-Zollgesetz vom 1. Juli 1869 in den §§ 140 bis 142 die Strafverschärfung wegen Rückfalls schon bei der Wiederholung der Kontrebande oder Defraudation nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung eintreten, während wiederum das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 im § 28 und die Branntweinsteuergesetze vom 8. Juli 1868 und 24. Juni 1887 in den §§ 52 resp. 24 die Bestrafung beziehungsweise die wenigstens theilweise Verbüßung oder den Erlaß der früheren Strafe verlangen. Diese Verschiedenheit in den Erfordernissen des strafbaren Rückfalles wird auch durch die prozessualen Vorschriften der Strafprozeßordnung in den §§ 140 und 262 in keiner Weise berührt und sie nöthigt in jedem einzelnen Falle dazu, ausschließlich nach den besonderen Bestimmungen des gerade anzuwendenden Gesetzes zu prüfen und zu entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen der straferhöhende Umstand eines Rückfalles zu berücksichtigen ist. In dem hier in Frage kommenden Absatz 2 des § 14 des Gesetzes vom 15. Juni 1897 ist aber nur vom „Wiederholungsfalle" schlechthin die Rede; auch ist keinerlei Andeutung dafür gegeben, daß die an den Wiederholungsfall geknüpfte Strafschärfung von der (auch nur theilweisen) Verbüßung oder Erlassung der früheren Strafe abhängig sein solle, sondern es ist dieser Voraussetzung nur in der Schlußbestimmung über die Berechnung der Frist gedacht worden, mit deren Ablauf die Strafverschärfung wegen des Wiederholungsfalles außer Anwendung bleiben soll. Danach muß angenommen werden, daß der Gesetzgeber hier von dem beregten Rückfallserfordernisse der wenigstens theilweise verbüßten oder erlassenen Vorbestrafung durchaus hat absehen und diesen Willen durch die vorliegende Fassung des Gesetzes hat zum Ausdruck bringen wollen, da er sonst eine andere, schon in mehreren Gesetzen gebrauchte Fassung gewählt haben würde. Es kann sich deshalb nur noch darum handeln, ob unter dem Ausdrucke „im Wiederholungsfalle" mit dem ersten Richter die Wiederbegehung derselben strafbaren Handlung nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung zu verstehen, oder überhaupt jede Wiederholung derselben Handlung auch ohne Verurtheilung zu begreifen ist. Der letzteren Annahme steht indessen die Erwägung entgegen, daß die Schlußbestimmung des Absatz 2 in § 14 cit. eine bereits abgeurtheilte That voraussetzt, und daß auch von einem Wiederholungsfalle nur dann die Rede sein kann, wenn eine frühere gleiche That begangen ist, was rechtlich erst durch die rechtskräftige Verurtheilung unanfechtbar festgestellt wird. Es muß deshalb dem ersten Richter auch in der den Angeklagten überdies günstigeren Auffassung dahin beigetreten werden, daß der Wiederholungsfall im Sinne des § 14 cit. nur bei vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung wegen der gleichen That anzunehmen und dementsprechend bei der Strafbestimmung zu berücksichtigen ist. Ein solcher Wiederholungsfall aber ist vorliegend gegen beide Angeklagte bedenkenfrei festgestellt, da sie nach dem Ergebnisse der Beweisaufnahme die strafbare Beimischung der Margarine zur Butter noch nach der am 13. Januar 1899 rechtskräftig gewordenen Verurtheilung wegen des gleichen Vergehens vorgenommen haben. Daß dabei noch weitere Beimischungen aus dem Dezember 1898 mitberücksichtigt worden sind, ist nicht zu beanstanden, da nach der Feststellung des ersten Richters alle diese Einzelakte nur eine fortgesetzte einheitliche Handlung bildeten, deren Beendigung erst in die Zeit nach der rechtskräftigen Verurtheilung gefallen ist.

Die eingelegte Revision war hiernach auf Kosten des Beschwerdeführers zu verwerfen.

80. **Kammergericht zu Berlin.** Urtheil vom 1. Dezember 1898 wider den Kolonialwaarenhändler B. zu Be. — Auf die Revision des Angeklagten hat der Strafsenat des Königl. Kammergerichts zu Berlin in der Sitzung vom 1. Dezember 1898 das Urtheil des Landgerichts I zu Berlin vom 24. August 1898 aufgehoben. Der Angeklagte ist der Uebertretung der §§ 2[1] und 18 des Gesetzes vom 15. Juni 1897 nicht schuldig befunden worden und wird deshalb freigesprochen, aus folgenden Gründen:

Nach der Feststellung des Vorderrichters hat der Angeklagte die Kübel, in denen sich die zum Verkaufe bestimmte Margarine befand, und welche mit dem vorgeschriebenen rothen Streifen und der Inschrift „Margarine" versehen waren, insbesondere auch den Kübel, aus dem schon ein Theil verkauft war und aus dem zunächst weiter verkauft werden sollte, in einem hinter dem Ladenraum befindlichen Korridor so aufgestellt gehabt, daß die im Laden befindlichen Käufer weder den rothen Streifen noch die Inschrift, ja nicht einmal den Kübel sehen konnten.

[1]) Vgl. die Urtheile des Landgerichts I zu Berlin vom 8. Mai 1897 S. 1*, 1. Februar und 15. Juni 1899 S. 3*, des Landgerichts II zu Berlin vom 20. März 1897 S. 3* und des Landgerichts zu Altenburg S. 8*.

Der Vorderrichter hat auf Grund dieses Sachverhalts den Angeklagten wegen Uebertretung des § 2^1 des Gesetzes vom 15. Juni 1897, betr. den Verkauf mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, verurtheilt, indem er von der Ansicht ausgegangen ist, daß der Vorschrift des § 2^1 a. a. O. nur dann genügt wird, wenn der an dem Kübel befindliche Streifen und die Inschrift von dem laufenden Publikum gesehen werden kann, daß also der Kübel, dessen Inhalt verkauft bezw. feilgehalten wird, so aufgestellt wird, daß dessen Abzeichen den Käufern sichtbar sind. Diese Entscheidung greift die Revision mit Recht als rechtsirrthümlich an. § 2^1 a. a. O. bestimmt: „Die Gefäße und äußeren Umhüllungen, in welchen Margarine .... gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, müssen an in die Augen fallenden Stellen die deutliche, nicht verwischbare Inschrift „Margarine“ .... tragen. Die Gefäße müssen außerdem mit einem stets sichtbaren, bandförmigen Streifen von rother Farbe versehen sein“ ....

Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung ist die Inschrift „Margarine“, „Margarinekäse“, „Kunstspeisefett“ an einer „in die Augen fallenden Stelle“ des Gefäßes oder der äußeren Umhüllung, in welchen Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, anzubringen. Das Gesetz fordert also nur die in die Augen fallende Art der Signirung in Rücksicht auf das Gefäß oder die Umhüllung selbst, daß also, wenn das Gefäß oder die Umhüllung sichtbar ist, auch die Signirung sofort in die Augen fällt; es verlangt aber durch die Bestimmung des § 2^1 a. a. O. nicht, daß die Gefäße und äußeren Umhüllungen, in welchen Margarine 2c. verkauft oder feilgehalten wird, mit Rücksicht auf den Raum, in dem sich die Gefäße befinden, an einer in die Augen fallenden Stelle aufgestellt werden. Ebenso schreibt § 2^1 a. a. O. vor, daß der bandförmige rothe Streifen in Rücksicht auf den Raum, in welchem sich das mit demselben versehene Gefäß befindet, stets und überall sichtbar ist, sondern diese Bestimmung fordert nur, daß der Streifen mit Rücksicht auf das Gefäß selbst stets sichtbar ist, d. h. daß jeder, der das Gefäß sieht, auch den rothen Streifen bemerkt. Daß die Vorschriften des § 2^1 a. a. O. nur so, wie angegeben, zu verstehen sind, ergiebt sich aus dem weiteren Inhalte des Gesetzes vom 15. Juni 1897 und aus der Bekanntmachung vom 4. Juli 1897, betr. die Ausführungsbestimmungen, welche der Bundesrath in Ausführung des § 12^1 des Gesetzes vom 15. Juni 1897 erlassen hat.

In § 4 des Gesetzes vom 15. Juni 1897 ist bestimmt, daß Margarine 2c. nur in gesonderten Räumen, abgesehen von den dort erwähnten Ausnahmen, hergestellt, aufbewahrt, verpackt und feilgehalten werden darf, und daß, wo diese Vorschrift nicht Platz greift, wo also Margarine innerhalb der Verkaufsräume aufbewahrt werden darf, diese an besonderen Lagerstellen und in besonderen Vorrathsgefäßen aufbewahrt werden muß. Im § 4 a. a. O. werden also darüber Bestimmungen getroffen, in welchen Räumen die Gefäße mit Margarine aufbewahrt und deren Inhalt feilgeboten werden kann, während § 2^1 a. a. O. nur Bestimmungen für die Gefäße selbst enthält. In welcher Art und Weise diesen letzteren Bestimmungen entsprochen werden soll, schreiben die Nummern 3 bis 6 der Bekanntmachung vom 4. Juli 1897 vor.

Das Gesetz schreibt demnach in § 2^1 nicht vor, daß die dort erwähnte Signirung der Gefäße auch von dem kaufenden Publikum stets gesehen werden muß. Da der Angeklagte, wie vom Vorderrichter festgestellt ist, die in Rede stehenden Kübel mit der vorschriftsmäßigen Signirung versehen hatte, liegt eine Uebertretung des § 2^1 des Gesetzes vom 15. Juni 1897 nicht vor. Das Berufungsurtheil war deshalb aufzuheben und die Freisprechung des Angeklagten auszusprechen. Ob der Angeklagte sich einer Uebertretung des § 4 a. a. O. schuldig gemacht, steht nicht zur Entscheidung.

Bayern. 81. Oberlandesgericht München. Urtheil vom 1. Juli 1899 gegen den Kaufmann S. in N. und Gen. — Der Strafsenat des Königl. Oberlandesgerichts München hat in der Anklagesache gegen S. und Gen. wegen Uebertretung des Gesetzes vom 15. Juni 1897, betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, für Recht erkannt:

Die Revision des Staatsanwalts beim Landgerichte Nürnberg gegen das Urtheil der I. Strafkammer desselben Gerichts vom 20. April 1899 wird unter Ueberbürdung der Kosten des Rechtsmittels auf die Staatskasse verworfen.

Gründe:

Durch das Urtheil des Schöffengerichts beim Amtsgerichte Nürnberg vom 20. Januar 1899 sind die Kaufleute S. und K. in N., der Kaufmann Dr. Sch. in L. und die Fabriktheilhaberin Kl. ebendaselbst je einer Uebertretung des Gesetzes vom 15. Juni 1897 schuldig erkannt und hiewegen S. und K. zur Geldstrafe von je 10 ℳ, Dr. Sch. und die Kl. zur Geldstrafe von je 40 ℳ, sowie zur Tragung der Kosten des Verfahrens und des Strafvollzuges verurtheilt worden. Das Gericht stellte fest, die Angeklagten Dr. Sch. und die Kl. hätten als Theilhaber der Firma Sch. & Cie. in L. im Herbste 1898 und insbesondere bis 21. September 1898 das sog. Palmin, ein aus der Kokosnußpalme gewonnenes, unverfälschtes Pflanzenfett durch die Firma Z. in N., deren Inhaber die Angeklagten S. und K. sind, in den Handel gebracht. Dem Gerichte erschien aber das Wort „Palmin“ nicht geeignet, der Vorschrift des § 1 Abs. IV des Gesetzes vom 15. Juni 1897 entsprechend den Ursprung des unter diesem Namen verkauften Fettes zu bezeichnen, und sprach deshalb sämmtliche Angeklagte nach § 18 l. c. schuldig.

Hiegegen legten diese die Berufung ein.

Unterm 20. April l. Js. hat die I. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg sie freigesprochen von der Annahme ausgehend, daß das Wort „Palmin“ den Ursprung des bezeichneten Pflanzenfettes deutlich genug zum Ausdrucke bringe.

Gegen dieses Urtheil hat der Staatsanwalt beim Landgerichte Nürnberg die Revision eingelegt und den § 1 Abs. IV des Gesetzes vom 15. Juni 1897 durch nicht richtige Anwendung als verletzt bezeichnet. Das Wort „Palmin“ genüge nicht als Ursprungsbezeichnung, denn dasselbe weise weder auf die Herkunft von einer bestimmten Pflanzenart hin, noch mache es ohne Weiteres dem Konsumenten erkennbar, daß und welches unverfälschte Fett ihm angeboten werde. Beides müsse aber aus der Bezeichnung als „solcher“ hervorgehen, nicht erst aus dem Zusammenhalte derselben mit den konkreten Eigenschaften des Produktes.

Der Revision konnte nicht stattgegeben werden.

Das Gesetz vom 15. Juni 1897 verfolgt den doppelten Zweck, die Landwirthschaft, insbesondere das Molkereiwesen gegen die Benachtheiligung durch unreelle Konkurrenz zu schützen und das kaufende Publikum vor Schädigung zu bewahren. (Sten. Ber. Anl. II p. 1330.) Dieser Zweck soll erreicht werden durch die Beschränkungen, welche das Gesetz hauptsächlich in §§ 1, 2 und 4 dem Handel mit Ersatzmitteln für Butter, Käse und Schweinefett auferlegt, und welche dazu dienen sollen, die täuschende Aehnlichkeit, welche diesen Ersatzmitteln mit den genannten Fettprodukten gegeben werden kann, dem Käufer erkennbar zu machen.

Diesen Beschränkungen sind aber nicht unterworfen:

1. gemäß § 13 d. Ges. alle Erzeugnisse bezeichneter Art, welche zum Genusse für Menschen nicht bestimmt sind,
2. die Fette bestimmter Thier- und Pflanzenarten, wenn sie unverfälscht und unter der ihrem Ursprunge entsprechenden Bezeichnung in den Verkehr gebracht werden. § 1 Abs. IV.

Fehlt die Ursprungsbezeichnung, so dürfen auch die unverfälschten Fette bestimmter Thier- und Pflanzenarten nur unter der Bezeichnung „Kunstspeisefett“, welche für die übrigen dem Schweineschmalz ähnlichen Zubereitungen vorgeschrieben ist, in den Verkehr gebracht werden. (Entw. Anl. I p. 295.)

Die Vorinstanzen haben festgestellt, daß unter dem Namen „Palmin" ein Schweineschmalz ähnliches, unverfälschtes Pflanzenfett in den Verkehr gebracht wird. Die Anwendung des § 1 Abs. IV auf dasselbe und bezw. des § 18 des Gesetzes ist daher zweifellos geboten, wenn nicht die in Abs. IV vorgesehene Ausnahme vorliegt, was allerdings der Fall ist.

Die Ursprungsbezeichnung, welche an die Stelle der in § 2 des Gesetzes bestimmten Inschriften tritt, hat auch nur den Zweck, den Konsumenten darauf aufmerksam zu machen, daß ihm statt eines Naturfettes ein Ersatzmittel angeboten wird. Da aber dem Gesetzgeber die Nachtheile, welche aus dem Vertriebe der unverfälschten Fette entstehen können, erheblich geringer erschienen sind, als die aus dem Handel mit den übrigen Ersatzmitteln entspringenden, so dürfen bezüglich der Beschränkung des Fabrikanten oder Verkäufers durch das Mittel der Ursprungsbezeichnung, d. h. bezüglich des Inhalts dieser Bezeichnung jedenfalls keine strengeren Anforderungen gestellt werden, als das Gesetz selbst bei der Auswahl solcher Bezeichnungen, z. B. des Wortes „Margarine", zur Richtschnur genommen hat.

Es ist also vor Allem nicht nöthig, daß die Ursprungsbezeichnung (vgl. das besagte „Margarine") allgemein verständlich sei; geboten ist sodann nicht eine generelle Bezeichnung der Waare als Fett und ebensowenig ein Hinweis auf die Art der Fabrikation, z. B. raffinirtes Fett, denn diese hat mit dem Ursprung der Waare nichts gemein. Eine umständliche Darstellung der Herkunft des Fettes aber ist umsoweniger erfordert, als dasselbe dadurch, daß es überhaupt eine Bezeichnung trägt, von den Naturfetten, die eine solche nicht nöthig haben, und von den übrigen Ersatzmitteln, die eine andere im Gesetze angeordnete Bezeichnung führen müssen, für jeden Kunden erkennbar sich unterscheidet.

Wenn sohin, wie beim Worte „Palmin", die Ursprungsbezeichnung das Naturprodukt, aus welchem das kritische Fett gewonnen wird (hier die Palme), zutreffend, wenn auch in sehr knapper Form wiedergiebt oder doch so stark an den Namen der Pflanze anklingt, daß der Interessent unwillkürlich diese selbst in seinen Gedankengang aufnimmt, so kann die gewählte Bezeichnung umsoweniger als unzureichend erklärt werden, als sie nicht bloß eine bestimmte Pflanzenart in einer dem nur einigermaßen unterrichteten Käufer leicht erkennbaren Weise und den Ursprung des Fettes richtig bezeichnet, sondern dies auch mittels einer Wortbildung thut, die heute im geschäftlichen Leben häufig Anwendung findet und zugleich die Unterscheidung gegenüber ähnlichen Produkten anderer Fabrikanten ermöglicht.

Ist einem Käufer die Ursprungsbezeichnung, trotzdem sie der gesetzlichen Vorschrift entspricht, nicht verständlich, so mag er beim Verkäufer selbst oder aus den Eigenschaften der ihm angebotenen Waare weitere Aufklärung suchen; denn, wie schon angeführt, hat die Ursprungsbezeichnung nicht den Zweck, das fragliche Produkt nach allen Seiten zu beleuchten; sie soll nur den Fingerzeig bilden, daß dasselbe ein Ersatzmittel im Sinne des § 1 des mehrcitirten Gesetzes ist.

Hiezu reicht die Bezeichnung „Palmin" noch aus.

Durch die angefochtene Entscheidung erscheint hienach das Gesetz nicht verletzt, weshalb die eingelegte Revision als unbegründet zu erachten und unter Anwendung des § 505 Abs. 1 St.-P.-O., wie geschehen, zu erkennen war.

Hamburg. 82. **Oberlandesgericht Hamburg.** Urtheil vom 15. Dezember 1898 wider den Fettwaarenhändler L. zu H. — Mit der Feststellung des Berufungsgerichts, daß der Angeklagte in seinem Laden den Verkauf von Butter und Margarine in zwei durch eine Scheidewand räumlich von einander gesonderten Geschäftsstellen betreibt, ist die Anwendbarkeit der Strafvorschrift des Gesetzes vom 15. Juni 1897 ausgeschlossen. Es ist auch nicht anzuerkennen, daß dieser Feststellung eine rechtsirrthümliche Auffassung des im § 4 des Gesetzes gedachten Begriffs eines „Raumes" zu Grunde liegt. Das Gesetz gestattet den Handel mit Butter und Margarine neben einander in einem Geschäftsbetriebe und verlangt nur, daß die Räume, in welchen Butter und Margarine feilgehalten werden, von einander gesondert sind, nirgends spricht es aber aus, daß unter dem von dem anderen abzusondernden Raume eine nach allen Seiten, insbesondere auch nach oben festumschlossene Betriebsstätte verstanden werden soll. Es schließt auch den Marktverkehr mit Margarine nicht aus, wie § 1 zeigt, welcher von Geschäftsräumen und sonstigen Verkaufsstellen einschließlich der Marktstände handelt. Zweifellos giebt es nun seitlich überall begrenzte, aber nach oben offene Räume, wie der alltägliche Wortbegriff eines Hofraumes lehrt und nichts hindert den Fabrikanten oder Verkäufer, solche unbedeckte, neben einander belegene und durch feste Scheidewände von einander getrennte Geschäftsstellen zu benutzen, um in der einen Butter, in der anderen dagegen Margarine herzustellen, aufzubewahren, zu verpacken oder feilzuhalten. Immer wird es Sache der thatsächlichen Würdigung im Einzelfalle sein, ob die Trennung der Betriebsstätten derartig durchgeführt ist, daß gesonderte Räume vorliegen. Ein Merkmal dafür, wie hoch die Scheidewände, und daß sie so beschaffen sein sollen, um Durchstechereien über dieselben unbedingt auszuschließen, ist im Gesetz ebenfalls nicht angedeutet. Es ist daher auch gleichgültig, worauf die Revision der Staatsanwaltschaft sich stützen zu wollen scheint, ob mittels eines Trittes oder einer Leiter über die Scheidewand hinüber ein Verkehr ermöglicht werden kann; die Benutzung der unentbehrlichen Durchgangsöffnung und Verbindungsthür zwischen zwei getrennten Räumen läßt den Verkehr zwischen beiden viel einfacher und natürlicher zu, und der Begriff eines gesonderten Raumes wird durch die größere oder geringere Möglichkeit einer künstlichen Vermittelung des Verkehrs zwischen beiden Räumlichkeiten nicht geändert. Zu maßgebenden Ausführungsvorschriften über die Art und Weise der Raumabsonderung, wie sie in der Anleitung der Polizeibehörde vom 11. März 1898 (Amtsbl. 226) versucht werden, hat das Gesetz aber die Polizeibehörden nicht ermächtigt.

Die Revision konnte daher keinen Erfolg haben . . . . .

83. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 29. Juni 1899 wider den Fettwaarenhändler S. zu H. — Die von der Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil des Landgerichts Hamburg vom 21. April 1899 eingelegte Revision hat der Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg in der Sitzung vom 29. Juni 1899 verworfen, aus folgenden Gründen:

Die Annahme des Landgerichts, daß die beiden Ladenabtheilungen, in deren einer die Butter, und in deren anderer die Margarine aufbewahrt, verpackt und feilgehalten wird, mit Rücksicht auf § 4 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1897 genügend von einander getrennt seien, wird von der Revision um deswillen als rechtsirrthümlich angefochten, weil der Laden des Angeklagten nach der Feststellung der Vorinstanzen für das kaufende Publikum nur einen einzigen ungetrennten Raum besitze, daher das Feilhalten, das begriffsmäßig dem Publikum gegenüber geschehe und sich daher auf den vom Publikum benutzten Raum erstrecke, bezüglich beider Waarengattungen in ein und demselben Raum stattfinde. Diese Auffassung der Revision ist jedoch nicht als zutreffend anzuerkennen. Mit Recht bemerkt das Schöffengericht, auf dessen Ausführungen das Landgericht insoweit lediglich verweist, daß für das Feilhalten die Thätigkeit des Verkäufers allein in Betracht kommt. Es ist dafür nur erforderlich, daß die Waare „in äußerlich erkennbarer Weise zum Verkaufe zugänglich gemacht wird, sodaß das kaufliebende Publikum den Gegenstand als verkäuflich unmittelbar in's Auge

fassen kann". Dagegen gehört zum Begriff des Feilhaltens nicht, daß der Verkäufer mit Kaufliebhabern thatsächlich in Beziehung tritt, insbesondere nicht, daß das Publikum selber dem Verkäufer gegenüber thätig wird. (Vgl. auch die Ausführungen des in der Vogt'schen Sammlung unter Nr. 148 mitgetheilten Urtheils dieses Gerichts vom 22. Mai 1890, auch Nr. 226 daselbst und das Urtheil dieses Gerichts in Sachen c/a K. vom 23. Februar 1899.) Es beschränkt sich daher das Feilhalten begriffsmäßig auf den Raum, in dem sich die feilgehaltene Waare befindet. Der Bestimmung des § 4 l. c. ist auch Genüge geschehen, wenn die beiden Räume, in denen die beiden Waarengattungen zum Zwecke des sofortigen Verkaufs lagern, von einander derartig getrennt sind, daß ein unbeobachtetes Vertauschen derselben ganz oder doch nach Möglichkeit verhindert werde. Warum zu diesem Behuf auch die Käufer der beiden Waaren von einander getrennt werden sollen, ist nicht abzusehen.

84. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 13. Juli 1899 wider den Fettwaarenhändler P. zu H. — Die von der Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil des Landgerichts Hamburg vom 25. April 1899 eingelegte Revision hat der Straffenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg in der Sitzung vom 13. Juli 1899 als unbegründet zurückgewiesen, aus folgenden Gründen:

Nach den Feststellungen der Vorderrichter haben in dem Schaufenster des von dem Angeklagten zum Verkaufe von Margarine bestimmten Verkaufsraumes 2 bis 3 Pfund Margarine auf einem Teller ausgelegen, der nicht in der Weise bezeichnet war, wie im § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1897, betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vorgesehen ist. Die Staatsanwaltschaft erblickt in diesem Thatbestande ein gewerbsmäßiges „Feilhalten" der Margarine durch den Angeklagten und hat die Bestrafung desselben auf Grund des § 2 Abs. 1 und des § 18 des angeführten Gesetzes beantragt. Das Schöffengericht hat den Angeklagten aber freigesprochen. Die dagegen eingelegte Berufung ist verworfen.

Nach den Gründen des Berufungsurtheils hat der Angeklagte eingewandt, er habe die erwähnte Margarine nicht verkaufen wollen, sondern würde sie, weil durch das Ausliegen minderwerthig geworden, entweder zu seinem Privatgebrauch verwendet oder zur Seifenfabrikation abgegeben haben. Die Vorderrichter führen aus, daß dieses Vorbringen nicht widerlegt und also nicht erwiesen sei, daß der Angeklagte die ausgelegte Margarine zum Verkaufe bestimmt und feilgehalten habe. Ein Feilhalten finde nicht statt, wenn Gegenstände im Schaufenster ausgelegt würden, die lediglich bestimmt seien, Käufer anzulocken, die aber vermöge ihrer Beschaffenheit, wie z. B. gefärbte Flüssigkeiten, Würste rc. weder von dem Aussteller zum Verkaufe bestimmt, noch als solche vom Käufer begehrt würden.

Die Revision der Staatsanwaltschaft macht geltend, daß das Berufungsurtheil auf einer Verletzung des § 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1897, insbesondere auf einer Verkennung des Begriffes des Feilhaltens beruhe. Eine Waare sei feilgehalten, wenn sie der äußeren Behandlung nach dem Publikum als Verkaufsobjekt angeboten sei. Der bloße Gedanke des Ladeninhabers, er wolle die thatsächlich durch Schaustellung im Laden feilgebotene Waare eintretenden Falles doch nicht verkaufen, schließe nicht aus, daß er sie einstweilen feilhalte. Die angeführten Beispiele paßten nicht, weil in ihnen die Beschaffenheit der Schaustücke, für Jedermann äußerlich erkennbar, das Feilhalten ausschließe.

Dieser Ausführung konnte aber nicht zugestimmt werden. Wie das Reichsgericht (Bd. 4 der Entsch. in Straff. S. 275) zutreffend ausführt, gehört zum „Feilhalten" nothwendig das Merkmal der Absicht des Verkaufes als subjektives Moment. Es genügt nicht, daß eine Behandlung der Waare vorliegt, wodurch der Anschein erweckt wird, als ob die Waare dem Publikum als Verkaufsobjekt angeboten würde. Aus einer solchen Sachlage kann zwar auf das Vorliegen der Absicht des Verkaufs geschlossen werden, jedoch kann das zur Entscheidung berufene Gericht das darin liegende Indiz für die Verkaufsabsicht auch für nicht genügend und demnach für nicht festgestellt erachten, daß die Absicht des Verkaufes vorgelegen habe.

Zu diesem Ergebnisse sind vorliegendenfalls auch die Vorderrichter gelangt. Mag es nun auch Bedenken erregen, die von ihnen bei ihrer Sachwürdigung angeführten Beispiele mit dem vorliegenden Falle auf eine Stufe zu stellen, entscheidend ist, daß es sich dabei nicht um die rechtliche Beurtheilung der festgestellten Thatsachen, sondern um die thatsächliche Sachwürdigung der Vorderrichter handelt, deren Nachprüfung dem Revisionsgerichte entzogen ist.

Wenn in der Revisionsbegründung noch hervorgehoben wird, daß der Angeklagte seiner Angabe nach eventuell Willens gewesen sei, die fragliche Margarine „zur Seifenfabrikation abzugeben", daß das Gesetz nun aber keinen Unterschied mache, zwecks welcher demnächstigen Verwendung die Margarine verkauft oder feilgehalten werde, so beruht diese Hervorhebung ersichtlich auf einem Mißverständnisse. Der Angeklagte hat mit jener Aeußerung nicht gesagt, daß er die Margarine ausgelegt habe, um eventuell einen Käufer für den genannten Zweck zu suchen. Vielmehr besagt seine Aeußerung, daß er die durch das Ausliegen minderwerthig gewordene Margarine entweder selbst verwendet oder zur Seifenfabrikation abgegeben haben würde, nachdem er sie aus dem Schaufenster zurückgezogen haben würde.

85. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 30. August 1899 wider den Fettwaarenhändler C. zu H. — Die von dem Angeklagten gegen das Urtheil des Landgerichts Hamburg vom 13. Juni 1899 eingelegte Revision hat der Ferien-Straffenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg in der Sitzung vom 30. August 1899 verworfen, aus folgenden Gründen:

Der Revision kann zugegeben werden, daß der Begriff des öffentlichen Angebots einer Waare ein engerer ist als derjenige der öffentlichen Ankündigung derselben, und daß daher nach dem von dem Gesetz gebrauchten Ausdruck „Angebot" nicht jede öffentliche Ankündigung, die sich auf die Lieferung von Margarine bezieht, nothwendig auch ein Angebot zu enthalten braucht. Die Strafkammer hat aber in der Anbringung der beiden zusammengehörigen Plakate, von denen das eine die Frage: „Was ist Vitello?" und das andere die Antwort: „Ersatz für die feinste Meiereibutter!" enthielt, nach den Umständen des Falls ein öffentliches Angebot, welches sich auf die Lieferungen von Margarine bezog, befunden. Ob das mit Recht geschehen ist, liegt wesentlich in den Grenzen der thatsächlichen Feststellung und ist von dem Revisionsgericht nur insoweit nachzuprüfen, als das Instanzgericht von einer rechtsirrigen Auffassung des Begriffs „Angebot" ausgegangen ist. Ein solcher Rechtsirrthum ist aber nicht ersichtlich. Insbesondere kann es nicht für unzulässig erachtet werden, wenn die Strafkammer bei der Beurtheilung der Frage, ob ein Angebot vorliege, nicht lediglich den Inhalt der beiden Plakate, sondern auch den Ort und die sonstigen Umstände in Betracht gezogen hat, unter denen die Plakate von dem Angeklagten ausgehängt sind. Aus dem Gesetze ergiebt sich nicht, daß für die Frage, ob ein ausgehängtes Schriftstück ein Angebot enthalte, nur der Inhalt dieses Schriftstücks maßgebend sein solle. Es kann das auch umsoweniger angenommen werden, als der bloße Inhalt eines Schriftstücks, mögen seine Worte auch in prägnantester Form ein Angebot zum Ausdruck bringen, für sich allein niemals den Begriff des Angebots zu erfüllen geeignet ist. Es wird dazu immer erfordert werden müssen, daß von den ein Angebot enthaltenden Plakaten anderen gegenüber Gebrauch gemacht wird. Es müssen also nothwendig für die Beantwortung der Frage, ob ein Angebot vorliegt, Umstände herangezogen werden, die außerhalb des Inhalts des Schriftstücks liegen. Hinzu kommt, daß das Gesetz sich seinem Wortlaute nach nicht nur auf

schriftliche Angebote, sondern auch auf öffentliche Angebote anderer Art, insbesondere auf mündliche, bezieht und damit die Möglichkeit der Annahme ausschließt, daß lediglich der Inhalt des Schriftstücks unter Ausschluß aller anderen Umstände dafür maßgebend sein soll, ob ein Angebot vorliegt.

Die Revision mußte danach verworfen werden.

86. **Landgericht Hamburg.** Urtheil vom 5. November 1898 wider den Fettwaarenhändler B. — Der Angeklagte ist Fettwaarenhändler und betreibt sein Geschäft im Keller an der . . . . . straße in einem großen rechteckigen Raum. An der Schmalseite vorn befindet sich die Thür zwischen zwei Schaufenstern, an der Längsseite links sind Waarenregale, davor die Tonbank, dann bis zur Längsseite rechts der Platz für die Käufer. An der Schmalseite hinten, deren Eingang gegenüber, setzt sich links im rechten Winkel die oben bezeichnete Tonbank fort bis etwas über die Mitte der Breite des Lokals. Von dem Ende der Tonbank geht rechtwinklig zu derselben bis zur Hinterwand des Lokals und geradeaus bis zur rechten Längswand desselben je eine Scheidewand aus Holzrahmen mit Glasfenstern und je einer Thür. Die beiden Scheidewände theilen einen kleinen Theil des Lokals vollständig ab; sie reichen vom Fußboden bis zur Decke; die Thüren führen einerseits von dem großen Lokal in diesen abgetrennten Raum, andererseits aus dem Theil hinter der Tonbank hinter eine Tonbank, welche in dem kleinen Verschlage aufgestellt ist. In diesem Verschlage verkauft der Angeklagte, wie auch außerhalb angebrachte Plakate besagen, Margarine und Kunstspeisefette; in dem großen Lokale Butter und Butterschmalz. Die Abgrenzung des besonderen Raumes entspricht dem Gesetz vom 15. Juni 1897 und auch den übrigens das Gericht in keiner Weise bindenden Bestimmungen der mittels Bekanntmachung vom 11. März 1898 erlassenen Anleitung der Polizeibehörde. Durch die beiden abtheilenden Wände aus Holzrahmen mit Glasscheiben, welche vom Boden bis zur Decke reichen, ist „ein so dichter Abschluß gebildet, daß jeder unmittelbare Zusammenhang der Räume ausgeschlossen wird"; Thüren sind in denselben zulässig. Durch die im rechten Winkel aneinanderstoßenden Wände, welche je die gegenüberliegenden Wände berühren, ist „der Raum in seiner ganzen Breite und" (nicht nur „oder", wie die Anleitung sagt,) „Tiefe abgeschlossen". Da auch nach der Beweisaufnahme, insbesondere dem Zeugniß des Polizeioffizianten B. nichts dafür erbracht ist, daß der Angeklagte Margarine u. s. w. nicht ausschließlich in dem abgetrennten Raum, sondern auch in dem großen Lokal verkauft, so erschien die gegen den Angeklagten am 19./21. Juli 1898 erlassene Strafverfügung nicht berechtigt, die Freisprechung des Angeklagten durch das Schöffengericht gerechtfertigt und die gegen dieses Urtheil eingelegte Berufung der Staatsanwaltschaft nicht begründet. Der von dem Offizianten B. vorgetragenen Ansicht der Polizeibehörde, daß der große Raum des Lokals, sei es längs oder quer, ganz durchgetheilt sein müßte, konnte das Gericht nicht beitreten. Zwar scheint die Polizeibehörde dieser Ansicht in ihrer „Anleitung" dadurch haben Ausdruck verleihen wollen, daß es am Ende der Nr. 2 derselben heißt, daß die Scheidewände den Raum in seiner ganzen Breite oder Tiefe abschließen sollen, was sich auf den großen Raum anscheinend beziehen soll; im Gesetz ist diese Ansicht nicht begründet. Vielmehr erscheint es gänzlich gleichgiltig, ob der Ladeninhaber die Scheidewand, wie hier der Angeklagte, in einer rechtwinklig gebrochenen Linie, in der Diagonale, einem Bogen oder im Zickzack zieht, wenn nur der Abschluß des Raumes vollständig ist.

Sonach war die Berufung der Staatsanwaltschaft zu verwerfen.

87. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 3. März 1899 wider den Fettwaarenhändler G. zu H. — Das Schöffengericht zu Hamburg hatte den Angeklagten durch Urtheil vom 3. März 1899 wegen Uebertretung des § 2 des Margarinegesetzes zu 15 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Gegen dieses Urtheil hat G. Berufung eingelegt. Wie in der 2. Instanz festgestellt wurde, fand Schutzmann S. am 14. Dezember 1898 in den G.'schen Geschäftsräumen eine Dose, welche etwa 5 Pfund Margarine enthielt, aber nicht die durch § 2 Abs. 1 des Margarinegesetzes vorgeschriebene, nicht verwischbare Inschrift „Margarine" trug und ebensowenig mit dem daselbst vorgeschriebenen rothen bandartigen Streifen versehen war; dagegen war sie mit einer Papierumhüllung bedeckt, welche in Gemäßheit des Abs. 3 § cit. den Aufdruck „Margarine" und den Namen des Angeklagten trug.

Der Angeklagte behauptet in glaubhafter Weise, daß der Inhalt der Kruke nicht zum Verkauf in seinem Laden bestimmt gewesen sei, sondern daß er diese Margarine durch seinen Kutscher einer Kundin geschickt habe, welche wöchentlich 5 Pfund Margarine bestellt, dieses Mal aber die Annahme der Margarine verweigert habe. Er habe dieser Kundin wiederholt die Margarine in solchen Kruken gesandt und halte sich dazu berechtigt.

In dem von G. zugegebenen Thatbestande ist eine Zuwiderhandlung gegen § 2 Abs. 1 l. c. zu erblicken. Der Paragraph schreibt vor, daß die Gefäße, in welchen Margarine gewerbsmäßig verkauft wird, in der oben dargelegten Weise durch Inschrift und rothen Streifen gekennzeichnet sein müssen. Im vorliegenden Falle hat der Angeklagte wiederholt und so auch am 14. Dezember Margarine in einer nicht vorschriftsmäßigen Dose an seine Kundin gewerbsmäßig, d. h. in Ausübung seines Gewerbes, verkauft. Die Vertheidigung führt aus, die Kundin habe ein für alle Mal 5 Pfund Margarine wöchentlich bestellt gehabt, und wenn G. dieser Bestellung entsprechend 5 Pfund abgewogen habe, so habe damit das Kaufgeschäft seinen Abschluß gefunden; die Ausbringung der Waare in der Dose sei also dem Kaufe gefolgt, und darum habe der Angeklagte die Margarine nicht in der Dose verkauft, sondern in ihr nur die vorher verkaufte Margarine geliefert. Demgegenüber ist aber zu betonen, daß das Wort „verkaufen" in jenem Paragraphen in dem weiteren Sinne der käuflichen Lieferung aufzufassen ist, und darum auch die Lieferung vorher bestellter Waare mit umfaßt.

Der Angeklagte beruft sich ferner auf Abs. 3 § 2 l. c. und ist der Ansicht, daß für jeden Einzelverkauf von Margarine nur dieser Absatz Anwendung finde, dessen Vorschriften er dadurch genügt habe, daß er die Kruke mit dem oben beschriebenen Papier umwickelt habe. Auch diese Ansicht kann nicht gebilligt werden. Abs. 3 bezieht sich offenbar nur auf Fälle, in denen Margarine außerhalb von Gefäßen, so wie sie aus dem Fasse oder sonstigem Behältniß abgestochen wird, gewissermaßen in der Hand verkauft wird. Sobald sie innerhalb eines Gefäßes seitens des Verkäufers geliefert wird, muß das Gefäß den Vorschriften des § 2 Abs. 1 l. c. entsprechen. Die Berufung G.'s war daher zu verwerfen.

Die von G. gegen dieses Urtheil eingelegte Revision hat der Ferien-Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg in der Sitzung vom 23. August 1899 als unbegründet zurückverwiesen, aus folgenden Gründen:

Die Revision des Angeklagten konnte nicht als begründet erachtet werden. Der § 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1897, wegen dessen Verletzung G. verurtheilt ist, giebt Vorschriften im Abs. 1 für den gewerbsmäßigen Verkauf von Margarine im Allgemeinen, im Abs. 2 für den gewerbsmäßigen Verkauf in ganzen Gebinden oder Kisten, im Abs. 3 für den gewerbsmäßigen Einzelverkauf. Bei dem gewerbsmäßigen Einzelverkaufe sind also sowohl die Vorschriften des Abs. 1 wie die des Abs. 3 zu beobachten. Diese Vorschriften bestimmen, daß die Gefäße und Umhüllungen, in denen Margarine verkauft wird, die deutliche, nicht verwischbare Inschrift „Margarine" tragen, daß die Gefäße außerdem mit einem bandförmigen rothen Streifen versehen sein müssen, und daß die Margarine

an den Käufer in einer Umhüllung abgegeben werden muß, auf welcher die Inschrift „Margarine“ mit dem Namen des Verkäufers angebracht ist.

Das Berufungsgericht stellt nun einwandsfrei auf Grund der eigenen Angabe des Angeklagten fest, daß derselbe die von dem Schutzmann S. am 14. Dezember 1898 vorgefundene, 5 Pfund Margarine enthaltende Dose, die weder die Inschrift Margarine noch den rothen Streifen trug, einer Kundin, die wöchentlich 5 Pfund Margarine bestellt hatte, zwecks Ausführung dieser Bestellung zugesandt, und daß er ihr früher schon mehrfach den bestellten wöchentlichen Bedarf in solcher nicht gekennzeichneten Dose geliefert hatte. Hierin hat das Landgericht mit Recht einen Verstoß gegen Abs. 1 des § 2 l. c. gefunden. Wenn diese Bestimmung anordnet, daß die Gefäße, in denen Margarine verkauft wird, durch Inschrift und rothen Streifen gekennzeichnet sein müssen, so ist unter „Verkaufen“ selbstverständlich nicht der Abschluß der Kaufverträge, der nur in der Willenseinigung besteht, verstanden, sondern die Ausführung der Kaufverträge, auch Lieferung.

Der Angeklagte hat aber gemäß seinem Zugeständnisse und der Feststellung des Landgerichts die Bestellung der Kundin wiederholt dadurch ausgeführt, daß er ihr die Margarine in nicht gekennzeichneten Dosen zusandte. Verfehlt ist der Revisionsangriff, daß der Angeklagte die Margarine der fraglichen Kundin nicht in der Dose verkauft, sondern die Dose nur zur Uebersendung der bereits vorher verkauften Margarine benutzt habe, denn er erfüllte thatsächlich seinen Vertrag nicht durch die Verpackung der Waare in die Dose, sondern durch Uebersendung der letzteren mit ihrem Inhalte. Hierdurch unterscheidet sich der vorliegende Fall von denjenigen, in denen die Käufer sich mit eigenen Gefäßen im Laden des Verkäufers einstellen, sich die Margarine in diese Gefäße einfüllen lassen und sie mit sich fortnehmen. In solchen Fällen erfüllt der Verkäufer das Kaufgeschäft durch das Einfüllen der Waare in das Gefäß des Käufers. Der Angeklagte aber hat das Kaufgeschäft durch Lieferung der Waare in von ihm selbst gestellten Gefäßen erfüllt; er hat daher im Sinne des Margarinegesetzes in diesen Gefäßen verkauft, und hat folglich dadurch, daß er hierfür Gefäße, die nicht dem Gesetze gemäß gekennzeichnet waren, benutzt, gegen das Gesetz verstoßen. Seine Revision ist also unbegründet und mußte gemäß § 505 St.-P.-O. kostenpflichtig verworfen werden.

88. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 24. Mai 1899 wider die Fettwaarenhändler S. und St., beide zu H. — Beide Angeklagte sind vom Schöffengericht zu Hamburg durch Urtheil vom 12. April 1899 wegen Uebertretung der §§ 1, 5, 18 M.-G. verurtheilt worden; gegen diese Entscheidung haben sie Berufung eingelegt. Wie nun in II. Instanz festgestellt ist, haben S. bis zum 18. Februar 1899 in seinem Schaufenster und St. bis zum 10. Februar 1899 in seinem Geschäftslokal je 2 Plakate mit folgendem Inhalt angebracht: „Was ist Vitello“ und darunter „Ersatz für feinste Meiereibutter“; der Inhalt der Plakate mußte dem daselbst verkehrenden Publikum in die Augen fallen. „Vitello“ ist die Bezeichnung für eine bestimmte Margarinemarke.

Nach § 5 l. c. müssen in öffentlichen Angeboten die Waarenbezeichnungen, welche sich auf die Lieferung von Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett beziehen, angewendet werden. Auf den inkriminirten Plakaten war die Bezeichnung „Margarine“ oder „Kunstspeisefett“ aber nicht hinzugefügt. Da die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, so haben die Angeklagten gegen §§ 5, 18 verstoßen, denn § 18 erfordert weder eine Täuschungsabsicht, noch läßt § 5 eine Ausnahme von der Vorschrift, „daß die diesem Gesetze entsprechenden Waarenbezeichnungen angewendet werden müssen,“ für den Fall zu, daß die Bezeichnung für eine besondere Sorte Margarine gesetzlich geschützt ist, was bei „Vitello“ der Fall sein soll. Die Frage, ob in der Handlungsweise der Angeklagten ein „öffentliches Angebot“ zu erblicken ist, war zu bejahen. Mit den fraglichen Plakaten wird zur Kenntniß des Publikums gebracht und soll gebracht werden, daß in dem Geschäft ein „Vitello“ genannter Ersatz für beste Meiereibutter zu verkaufen ist; diese Waare wird dadurch öffentlich angeboten. Die Berufung der Angeklagten war daher zu verwerfen.

89. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 24. Mai 1899 wider die Fettwaarenhändler S., So., Sp. und Su., sämmtlich zu H. — S. hatte im Jahre 1899 bis zum 13. Februar an seinem Schaufenster 2 zusammengehörige Plakate nebeneinander bezw. untereinander mit folgendem Inhalt angebracht: „Was ist Vitello“ und „Ersatz für feinste Meiereibutter“. Im Geschäftslokal waren von S. außerdem noch 2 Plakate aufgehängt, von welchen das eine lautete:

„Telegramm.

Man verlange Korpsstabsapotheker Bernegau's patentirte

Vitello-Margarine

aus der Fabrik von van den Bergh'schen Margarine-Gesellschaft m. b. H. Cleve, Rotterdam, Brüssel, London, Filiale Hamburg.

Aroma, Geschmack und Bräune wie feine Meiereibutter.“

Das andere empfahl als „Wichtig für Hausfrauen“ die neueste Errungenschaft auf dem Gebiete der Margarinefabrikation „Vitello-Margarine“ unter dieser Bezeichnung.

In dem Verkaufslokal des So. haben sich im Jahre 1899 bis zum 18. Februar die zusammengehörigen Plakate „Was ist Vitello“ und „Ersatz für feinste Meiereibutter“ sichtbar angebracht befunden. Ferner war daselbst das im Falle S. beschriebene „Telegramm-Plakat“ sichtbar angebracht. Schließlich hat So. dem S. eine Rechnung über verkaufte Margarine zugesandt, in welcher das Wort „Margarine“ oder „Kunstspeisefett“ nicht vorkam, sondern welche, soweit hier relevant, nur dahin lautete, daß „$^{1}/_{30}$ Vitello für ℳ 17,40“ verkauft sei.

Bei Sp. sind im Jahre 1899 bis zum 13. Februar 1899 an zwei im Schaufenster des Margarine-Verkaufsraums befindlichen Fässern mit Margarine 2 Plakate befestigt gewesen, von denen das auf dem einen Faß befindliche lautete: „Was ist Margarine“?, das auf dem anderen Faß befindliche die Antwort auf diese Frage gab: „Ersatz für feinste Meiereibutter“. Ferner befand sich in dem Geschäftsraum noch ein Plakat mit der Inschrift „Vitello-Margarine“ nebst Preisangabe.

Bei Su. sind endlich im Jahre 1899 in der Zeit bis zum 10. Februar 1899 an einem Seitenschaufenster 2 Plakate angebracht gewesen, von denen das eine lautete: „Was ist Vitello“, das andere hierauf die Antwort gebend lautete: „Ersatz für feinste Meiereibutter“. Auf Grund dieses Sachverhalts wurde gegen die Angeklagten wegen Uebertretung der §§ 1, 5, 18 M.-G. Strafbefehl erlassen, das Schöffengericht zu Hamburg hat die Angeklagten aber am 17. April 1899 bis auf So. freigesprochen; dieser ist verurtheilt, weil die Rechnung für S. nicht die Bezeichnung „Margarine“ enthielt. Das Gericht II. Instanz hat die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen dieses Urtheil für begründet erachtet.

„Vitello“ ist die Bezeichnung für eine bestimmte Sorte Margarine; diese Bezeichnung ist, wie unwiderlegt behauptet worden, gesetzlich geschützt. Nach Auffassung des Berufungsgerichts ist es nach dem Wortlaut und dem Sinne des § 5 M.-G. nicht zu beanstanden, wenn die Sorte der Margarine durch einen Zusatz näher bestimmt wird, wie dies geschieht, wenn die Angeklagten „Vitello“-Margarine zum Kauf anbieten. Zu beanstanden sind dagegen die Plakate, auf denen lediglich stand: „Was ist Vitello“ und „Ersatz für feinste Meiereibutter“. Die Bezeichnung „Margarine“ oder „Kunstspeisefett“ war nicht hinzugefügt, sodaß, wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen, gegen §§ 5, 18 l. c. verstoßen ist, denn § 18 erfordert weder eine Täuschungsabsicht, noch läßt § 5 eine Ausnahme von der Vorschrift, daß die diesem Gesetz entsprechenden Waarenbezeichnungen angewendet werden müssen, für den Fall

zu, daß die Bezeichnung für eine besondere Sorte Margarine gesetzlich geschützt ist. Auch ist es als ein „öffentliches Angebot“ anzusehen, wenn an den Schaufenstern oder in den vom kauflustigen Publikum besuchten Geschäftslokalitäten eines Geschäfts, in dem Margarine verkauft wird, allsichtlich Plakate des Inhalts angebracht sind: „Was ist Vitello?“ — „Ersatz für feinste Meiereibutter“. Hiermit wird dem Publikum gesagt und soll gesagt werden, daß in dem betreffenden Geschäft ein „Vitello“ genannter Ersatz für beste Meiereibutter zu verkaufen ist; diese Waare wird dadurch öffentlich angeboten. Die Angeklagten wurden deshalb sämmtlich der Uebertretung der §§ 5, 18 M.-G. für schuldig befunden und zu je 6 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Die Berufung des So. gegen das schöffengerichtliche Urtheil war zu verwerfen. So. hat in der Rechnung, die er der an S. verkauften Waare mitgegeben hat, letztere lediglich als „Vitello“ ohne Zusatz aufgeführt. Nach den obigen Ausführungen verstößt dies gegen §§ 5, 18 l. c. und entschuldigt es den So. nicht, daß ihm eine Täuschungsabsicht ferngelegen habe, auch nach Sachlage eine Täuschung garnicht habe hervorgerufen werden können, da S. Margarine bestellt und erhalten habe. Bei So. liegen hiernach 2 selbstständige Uebertretungsfälle vor. Die für diesen Fall gegen So. erkannte Geldstrafe von 6 ℳ erschien angemessen.

90. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 26. Mai 1899 wider den Geschäftsführer S. zu H. — S., welcher eine Filiale des Fettwaarenhändlers Sch. in H. leitete, hatte in seinem Laden im Februar 1899 zwei große Plakate allsichtlich untereinander angebracht, nämlich „Was ist ist Vitello“ darunter „Ersatz für feinste Meiereibutter.“ Vitello ist die Bezeichnung für eine bestimmte Margarinesorte, welche von S. geführt wurde. S., wegen Uebertretung des Margarinegesetzes schon vorbestraft, wurde vom Schöffengericht zu Hamburg durch Urtheil vom 15. April 1899 in diesem Falle nicht der Uebertretung der §§ 5, 18 M.-G. für schuldig befunden und freigesprochen. Die von der Staatsanwaltschaft gegen dieses Urtheil eingelegte Berufung erschien begründet.

Auf den fraglichen Plakaten war die Bezeichnung „Margarine“ oder Kunstspeisefett“ (§ 5 l. c.) nicht hinzugefügt. Da die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen aber vorliegen, ist gegen §§ 5, 18 l. c. verstoßen, denn § 18 erfordert weder eine Täuschungsabsicht, noch läßt § 5 eine Ausnahme von der Vorschrift, „daß die diesem Gesetz entsprechenden Waarenbezeichnungen angewendet werden müssen“, für den Fall zu, daß die Bezeichnung für eine besondere Sorte Margarine gesetzlich geschützt ist, was bei „Vitello“ der Fall sein soll.

Es handelt sich also noch lediglich darum, ob ein öffentliches Angebot vorliegt. Dies ist zu bejahen. Allerdings liegt kein Anerbieten vor, welches einen verbindlichen Antrag zum Kauf darstellt; dies verlangt das Gesetz vom 15. Juni 1897 aber auch nicht, es bedroht mit Strafe unter den geschilderten Voraussetzungen schon das öffentliche Angebot. Als solches ist es aber anzusehen, wenn an den Schaufenstern eines Geschäfts, in dem Margarine verkauft wird, oder in den vom kauflustigen Publikum besuchten Lokalitäten eines solchen Geschäfts allsichtlich Plakate des Inhalts angebracht sind „Was ist Vitello?“ „Ersatz für feinste Meiereibutter“. Hiermit wird zur Kenntniß des Publikums gebracht und soll gebracht werden, daß in dem betreffenden Geschäft ein „Vitello“ genannter Ersatz für feinste Meiereibutter zu verkaufen ist; diese Waare wird dadurch öffentlich angeboten.

S. hat sich hiernach gegen §§ 5, 18 M.-G. vergangen und wurde unter Aufhebung des schöffengerichtlichen Urtheils zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

91. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 9. Juni 1899 wider die Fettwaarenhändler S. und Sa., beide zu H. — Durch Urtheil des Schöffengerichts zu Hamburg vom 27. April 1899 waren die Angeklagten wegen einer Uebertretung der §§ 1, 5, 18 M.-G. zu je 6 ℳ Geldstrafe verurtheilt worden. Gegen diese Entscheidung haben Staatsanwaltschaft und Angeklagte Berufung eingelegt.

I. Sa. hatte am 15. März 1899 in seinem Schaufenster folgendes Plakat angebracht: „Vitello, Margarine, Pfund 70 Pf.“ Das Wort „Vitello“ war in großen fetten Lettern gedruckt, während „Margarine“ in bedeutend kleinerer Schrift geschrieben und mit Bleistift unterstrichen war. „Vitello“ bedeutet eine bestimmte Margarine-Marke, und der Inhalt des Plakats ist ein öffentliches Angebot, welches sich auf die Lieferung von Margarine bezieht. Nach den Feststellungen des Schöffengerichts ist Sa. wegen Uebertretung des § 5 M.-G. verurtheilt.

Wenngleich nun nicht zu verkennen ist, daß das Wort „Vitello“ der Art seines Druckes wegen ganz besonders in die Augen fiel, so war doch andererseits auch das geschriebene Wort „Margarine“ dem Publikum deutlich wahrnehmbar. War sonach die von Sa. angepriesene Waare „Vitello“ in genügend deutlicher Weise als „Margarine“ bezeichnet, so entfällt bezüglich seiner Person der Thatbestand der Uebertretung des § 5 l. c. Sa. war daher unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urtheils freizusprechen.

II. S. hatte im Laufe des Jahres 1899 bis in den Februar hinein an der Wand seines Margarineverkaufsraums ein als „Telegramm“ bezeichnetes Plakat in einer dem Publikum sichtbaren Weise angebracht. Das Schriftstück lautet: „Telegramm! Man verlange Korpsstabsapotheker Barnegau's patentirte Vitello-Margarine ꝛc.“ Es enthält dieses Plakat ein öffentliches Angebot von Margarine; da aber dem Wort „Vitello“ das Wort „Margarine“ hinzugefügt ist, so daß das Publikum über den Begriff der Waare „Vitello“ hinreichend aufgeklärt wird, da es durch § 5 l. c. nicht verboten ist, einer bestimmten Sorte Margarine einen bestimmten Namen beizulegen und die so bezeichnete Waare als besondere Margarine-Marke öffentlich anzubieten, so hat das Schöffengericht insoweit den S. mit Recht freigesprochen, und erschien insoweit die Berufung der Staatsanwaltschaft unbegründet.

S. hatte in obengedachter Zeit ferner an einer anderen Stelle der Wand des Margarineverkaufsraumes in dem Publikum sichtbarer Weise 2 große Plakate dicht untereinander angebracht. Auf dem oberen Plakat standen in großen Lettern gedruckt die Worte „Was ist Vitello“, auf dem unteren in gleichem Druck die Worte „Ersatz für feinste Meiereibutter“.

Das Schöffengericht erblickt in der Anbringung dieser Plakate ein Anlockungsmittel, aber kein Angebot von Margarine; diese Auffassung ist irrig. Unter „Angebot“ im Sinne des § 5 l. c. ist kein „Angebot“, keine „Offerte“ im zivilrechtlichen Sinne, sondern jegliche öffentliche Anpreisung der Margarine zum Verkauf zu verstehen. Durch Anbringung der Plakate gab S. zu erkennen, daß in seinem Geschäft „Vitello“ feilgehalten werde, und durch die Plakate lud er das Publikum zum Ankauf von „Vitello“ ein. Da die Margarine „Vitello“ nicht ausdrücklich als solche bezeichnet ist, war S. diesbezüglich unter Stattgabe der Berufung der Staatsanwaltschaft wegen Uebertretung der §§ 1, 5, 18 M.-G. zu verurtheilen.

Die deswegen erkannte Geldstrafe von 6 ℳ erschien angemessen.

S. hatte endlich in obengedachter Zeit in seinem Laden an der Innenseite des Schaufensters in dem Publikum sichtbarer Weise ein Plakat mit dem Inhalt „Ersatz für feinste Meiereibutter, per Pfund nur 70 Pf.“ angebracht. Die Preisangabe war mit Blaustift geschrieben, die übrigen Worte waren in fetten Lettern gedruckt.

Da S. zugegeben hat, daß sich dieses Plakat auf Margarine bezog, so hat ihn das Schöffengericht insoweit aus zutreffenden Gründen einer Uebertretung der §§ 1, 5, 18 l. c. für schuldig befunden. Das erstinstanzliche Urtheil hinsichtlich des S. wurde aufgehoben und letzterer wegen Uebertretung des Margarine-Gesetzes in 2 Fällen zu 12 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

92. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 21. Juni 1899 wider den Kaufmann S. zu H. — Im März 1899 ordnete S. an, daß in den Schaufenstern mehrerer seiner Filialen, in welchen Margarine verkäuflich war, 2 Plakate nebeneinander bezw. untereinander angebracht wurden, mit folgenden Aufschriften: „Was ist Vitello" und „Bestes Ersatzmittel für Meiereibutter". Wie bekannt, ist „Vitello" eine bestimmte Margarinemarke. Das Schöffengericht zu Hamburg hat in diesem Thatbestand einen Verstoß gegen das Margarine-Gesetz vom 17. Juni 1897 nicht erblickt und S. durch Urtheil vom 27. April 1899 in diesem Punkte freigesprochen. Der gegen diese Entscheidung von der Staatsanwaltschaft eingelegten Berufung war stattzugeben.

Die den §§ 1 und 5 des Margarine-Gesetzes entsprechenden Waarenbezeichnungen sind Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett. Es kann sich also nur darum handeln, ob in den Aufschriften auf den im Ladenfenster hängenden Plakaten öffentliche Angebote im Sinne des § 5 l. c. zu erblicken sind. Dies ist zu bejahen, wie das Gericht bereits wiederholt ausgesprochen hat. S. wollte das Publikum darauf aufmerksam machen, daß in den fraglichen Geschäften eine „Vitello" genannte Waare geführt und zum Kauf angeboten werde. S. wurde daher einer Uebertretung des Margarine-Gesetzes für schuldig befunden und nach §§ 1, 5, 18 l. c. zu 5 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

5. Andere Fette. (Margarine, Schmalz, Rinderfett, Schweinefett, Talg, Oel, Pflanzenfett[1]).

93. **Reichsgericht.** Urtheil vom 3. Juni 1899 wider den Kaufmann P. zu M. — Das Reichsgericht, Erster Strafsenat, hat durch Urtheil vom 3. Juni 1899 die von dem Staatsanwalt gegen das Urtheil des Landgerichts München I vom 20. Februar 1899 eingelegte Revision verworfen, aus folgenden Gründen:

. . . . . Das Urtheil geht davon aus, nimmt also als erwiesen an, daß der Angeklagte „gefärbten Speisetalg unter der Bezeichnung „raffinirtes Rinderfett" in Stollenform erzeugt und in den Handel gebracht hat. Ferner stellt es fest, daß dieser Speisetalg, abgesehen von einem unschädlichen Farbzusatz, ein reines Naturprodukt war und zwar Rinderfett. Endlich wird festgestellt, daß dieses Stollenfett nach der Ansicht des Gerichtes keine dem Butterschmalz ähnliche Zubereitung war. Und da die Strafkammer im Urtheile erklärt, sie schließe sich den Gutachten der Sachverständigen Prof. Dr. S. und Dr. K. an, so ist weiter als Ansicht des Gerichts zu erkennen, daß das fragliche Fett, gewöhnlich kurzweg „Stollenfett" genannt, nach den Angaben der genannten Sachverständigen aus Oleomargarine, d. i. aus Rindertalg besteht, der durch Schmelzen vom Wasser und Fettgewebe befreit und dem durch Pressen mehr oder weniger Stearin entzogen wird; dann wird er mit einer Auflösung von Orleansfarbstoff gelb gefärbt, unter bestimmten Temperaturgraden der Erstarrung überlassen und in diesem Zustande in die Stollenform gebracht.

Daß dieses Stollenfett eine der Milchbutter ähnliche Zubereitung sei, war vom Eröffnungsbeschlusse nicht angenommen; die Revision des Staatsanwaltes behauptet dies gleichfalls nicht, die Entscheidungsgründe geben keinen Anlaß, diesen rechtlichen Gesichtspunkt für übersehen zu halten, und somit ist durch obige Feststellungen die Freisprechung des Angeklagten von der Anschuldigung, sich gegen das Reichsgesetz vom 15. Juni 1897, betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln (das sogen. Margarinegesetz), verfehlt zu haben, prozeßrechtlich getragen. Eine Verletzung des § 266 St.-P.-O. hat nicht stattgefunden.

Soweit mit jener Anschuldigung gemäß § 73 St.-G.-B. die Anklage wegen Vergehens gegen das Reichsgesetz vom 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln u. s. w., verbunden war, ist das freisprechende Urtheil nicht angegriffen, und ein Rechtsirrthum in der Beurtheilung dieser rechtlichen Seite des Thatbestandes nicht erkennbar.

Der Staatsanwalt stützt jedoch seine Revision weiterhin auf die Behauptung, der Begriff einer dem Butterschmalz ähnlichen Zubereitung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Margarinegesetzes sei verkannt. So eng diese Beschwerde mit rein thatsächlichen Fragen zusammenhängt, so ist sie doch zulässig, weil die Gesetzesanwendung von der Richtigkeit der Auffassung jenes Begriffes nach dem Willen des Gesetzes abhängt.

Ueber den Begriff einer Zubereitung kann kein Zweifel bestehen. Jede menschliche Thätigkeit, durch welche ein Naturerzeugniß zur wirthschaftlichen Verwendung erst geeignet gemacht oder ihm eine Verwendungsfähigkeit verschafft wird, die ihm als Rohprodukt nicht zukommt, ist Zubereitung. Daher gehören sowohl Butter und Butterschmalz wie Margarine zu den Zubereitungen im Sinne des Gesetzes, aber auch das Stollenfett im Gegensatze zu dem Rohprodukte Rindstalg.

Das Reinigen (Raffiniren) ist hier, weil nicht in bloß äußerlicher Trennung nicht dazu gehöriger Bestandtheile bestehend, sondern mittels Schmelzens herbeigeführt, Zubereitung.

Bei dem Stollen- oder raffinirten Rinderfett kommt nach der Schilderung in den Entscheidungsgründen noch ein Pressen und die Beobachtung bestimmter Temperaturgrade beim Erkalten hinzu, so daß die Ansicht der Strafkammer, im Stollenfett liege, abgesehen vom Farbzusatz, ein reines Naturprodukt vor, nur im Sinne des Gegensatzes zu einer Verfälschung, nicht aber im Sinne des Gegensatzes zum Begriffe einer Zubereitung richtig ist.

Es kommt also darauf an, ob das Stollenfett dem Butterschmalz ähnlich ist. War dies der Fall, so mußte der Angeklagte sich den Bestimmungen des Margarinegesetzes fügen, und sein Erzeugniß als Margarine bezeichnen.

Der Begriff der Aehnlichkeit ist freilich überaus unbestimmt.

Im gewöhnlichen Sprachgebrauch, also abgesehen von der hier nicht verwerthbaren fachwissenschaftlichen Bestimmung des Begriffes Aehnlichkeit in der Geometrie, bezeichnet man als Aehnlichkeit die Uebereinstimmung mehrerer Merkmale (Adelung), allenfalls mit dem Beisatze: sich der Gleichheit nähernd (Sanders), der Uebereinstimmung annähernd (Weigand), an das Gleiche rührend, nicht völlig gleich (Grimm). Es besteht kein Grund für die Annahme, die Sprache des Gesetzes habe sich von diesem Sprachgebrauche entfernen wollen, vielmehr wurde eine sich so sehr der völligen Gleichheit aller Merkmale nähernde Uebereinstimmung der Margarine mit der Butter, daß sie nur mittels schwieriger chemischer Untersuchung unterschieden werden können, als nicht seltener Grad der Aehnlichkeit beider Stoffe bezeichnet. (Vgl. Stenograph. Ber. des Reichstags 1895/97 Bd. VII S. 5483; Druckf. d. Reichstags 1887 Bd. I Nr. 16 S. 32.) Das ist nun freilich nur die oberste Grenze nach der Seite der Gleichheit, bis zur untersten, wo die Aehnlichkeit aufhört und die Unähnlichkeit anfängt, ist ein weiter Spielraum; diese Grenze selbst aber ist fließend und schlechthin unbestimmbar. Denn selbst eine Abgleichung zwischen der Zahl des übereinstimmenden und der Zahl der nicht übereinstimmenden Merkmale allein führt nicht zum Ziele, da nicht nur die Zahl, sondern auch die innere Bedeutsamkeit der einzelnen Merkmale zu beachten ist, und diese ein der arithmetischen Abgleichung entgegengesetztes Ergebniß haben kann. Daraus ergiebt sich, daß die Feststellung der Aehnlichkeit nicht nur die Aeußerlichkeit, sondern auch die innere Beschaffenheit berücksichtigen muß und auf deren Vergleichung beruht, somit Sache der Beweisprüfung und wegen dieser thatsächlichen Natur der Revision entzogen ist.

---

[1]) Vgl. die Urtheile des Oberlandesgericht Hamburg vom 30. August 1899 S. 34 und des Landgerichts Hamburg vom 21. Juni 1899 (s. oben).

Diese Beweisprüfung hat die Strafkammer zu der Feststellung geführt, daß das Stollenfett nicht butterschmalzähnlich sei.

Hierbei muß es, da eine Nachprüfung dieser thatsächlichen Beschaffenheit nicht zulässig ist, sein Bewenden haben. Die zum Theile auf Behauptungen, die im Sitzungsprotokolle und in den Entscheidungsgründen keine Stütze haben, theils auf technischen Erwägungen beruhenden Einwendungen der Revision können aus dem erwähnten Grunde nicht berücksichtigt werden. Der darin aufgestellte Rechtssatz, daß jedes Fett, das als Ersatzmittel für Butterschmalz dient, unter den Begriff Margarineschmalz falle, sobald es in der Farbe dem Butterschmalz gleiche, ist rechtsirrig, denn sonst würde auch Speiseöl von dieser Farbe unter jenen Begriff fallen. Auch der Gebrauchswerth ist kein Aehnlichkeitsmerkmal, weil er mit dem Begriffe eines Ersatzmittels von selbst nothwendig verbunden ist, aber dessen besondere Eigenschaft, dem Butterschmalz ähnlich zu sein, nicht vertritt.

Mit Recht hat die Strafkammer den ganzen „Komplex" der wahrnehmbaren Erscheinung in Betracht gezogen und nach dem daraus gewonnenen Eindrucke entschieden. Die von der Revision angeführte Stelle der „Technischen Erläuterungen" zum Entwurfe des Gesetzes sagen ausdrücklich: . . . . . Margarineschmalz ähnelt in Farbe, Aussehen, äußerer Beschaffenheit, sowie Geruch und Geschmack dem . . . . . Butterschmalz. Unter der „äußeren Beschaffenheit" neben der Farbe, dem Aussehen u. s. w. kann nicht wohl etwas anderes verstanden werden, als was die Strafkammer die Konsistenz und das Gefüge nennt. Wenn sie dagegen Farbe, Geruch und Geschmack für nicht entscheidend erklärt, so kann dies, falls diese Eigenschaften im gegebenen Falle weder für noch gegen die Schmalzähnlichkeit sprachen — was Thatfrage ist —, nicht für rechtsirrig erklärt werden. Ob nicht auch die innere, stoffliche Beschaffenheit zur Begründung des Urtheils hätte herangezogen werden können (vgl. Drucks. des Reichstags 1887 Nr. 105 S. 73 Nr. II und S. 74 Nr. III), kann dahingestellt bleiben, da das Urtheil schon durch die dafür angegebenen Gründe getragen wird.

Preußen. 94. **Landgericht I Berlin.** Urtheil vom 8. Dezember 1896 wider den Handelsmann W. zu B. — Am 22. Juli 1896 fanden auf eine Anzeige hin Polizeiwachtmeister H. und Schutzmann R. in dem Keller des Angeklagten einen intensiv fauligen Geruch, welcher aus einem mit etwa 25 Pfund offenbar verdorbenen Darmfettes gefüllten Holzgefäß entströmte; ungefähr 20 Pfund desselben Fettes wurden bereits in einem Kochkessel von W. zu Schmalz ausgebraten. Der Angeklagte wie auch seine Ehefrau erklärten, wenn das Fett ausgebraten und Gewürz dazu gethan wäre, verliere sich der Geruch. Eine von den Polizeibeamten entnommene Probe dieses Fettes wurde von dem Thierarzt H. untersucht. Letzterer fand, daß das Fett hochgradig in Fäulniß übergegangen und, in diesem Zustande gekocht, geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, insofern auch nach dem Auskochen die Fäulnißstoffe zurückbleiben und beim Genuß u. a. sehr schwere Darmstörungen hervorrufen. Es wurde auch festgestellt, daß dieser Zustand schon bei der Beschlagnahme des Darmfettes vorhanden war. Das ganze Fett wurde der Abdeckerei zur Vernichtung überwiesen.

Nach Ansicht des Gerichts ist der schlechte Zustand des fraglichen Fettes dem W. in seinem ganzen Umfange bekannt gewesen; jedenfalls hat er aber mit der Möglichkeit gerechnet, daß bei einem derartig penetranten Fäulnißgeruch das Fett gesundheitswidrig sein könne. Gleichwohl hatte der Angeklagte in diesem Augenblicke schon begonnen, einen Theil dieses Fettes durch Ausbraten zu verarbeiten, um dasselbe als Schmalz in einen genußfähigen Zustand zu versetzen, also als Nahrungsmittel herzustellen. Seine Angabe, er würde das ausgekochte Schmalz, wenn es sich als schlecht herausgestellt hätte, nicht verkauft oder feilgeboten, sondern zu Seife verwendet haben, erscheint nicht glaubwürdig mit Hinblick auf seine eigenen und seiner Ehefrau Aeußerungen, durch Ausbraten und Würzen werde das Schmalz ganz schmackhaft, und auf den Umstand, daß seine Ehefrau sogar den Polizeibeamten im Laden zur Bekräftigung dieser Behauptung eine Probe anderen Schmalzes verabreicht hat. Es geschah dies alles doch offenbar in der Absicht, das Fett als nicht so schlecht hinzustellen, wie es wirklich war.

Das Gericht war daher der Ansicht, daß der Angeklagte thatsächlich das Fett, nur um es später als Schmalz zu verkaufen, ausbriet. Als er bei dieser Thätigkeit von den Polizeibeamten überrascht, und letztere gestört wurde, war von ihm noch nicht ein Nahrungsmittel (Schmalz) „hergestellt", insofern als es sich noch nicht in einem genußfähigen Zustande befand; wohl aber hatte Angeklagter es unternommen, diesen Zustand herbeizuführen. Der Angeklagte wurde deshalb wegen versuchten Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. mit 1 Woche Gefängniß bestraft; das Urtheil wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

95. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 14. Juli 1898 wider den Schlächter D. zu B. — Das Schöffengericht I zu Berlin hatte durch Urtheil vom 10. Mai 1898 für festgestellt erachtet, daß D. im Januar 1898 wissentlich verdorbenes Schmalz unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat, und ihn deshalb zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Das Berufungsgericht hat jedoch angenommen, daß D. nicht wissentlich, sondern fahrlässig gehandelt hat. Es steht fest, daß der 12jährige Knabe F. im Januar 1898 aus dem B.'schen Geschäfte für 0,15 ℳ Schmalz gekauft hat, und ihm dies von der Ehefrau D.'s verabfolgt ist. Der Vater F.'s hat sofort das ihm von seinem Sohne übergebene Schmalz für schlecht befunden und letzteres an D. zurückgeschickt. Da dieser die Zurücknahme des Schmalzes und die Wiederherausgabe des dafür gezahlten Kaufpreises ablehnte, ist das Schmalz zur Polizei gebracht, dann durch den Gerichtschemiker Dr. Bi. untersucht und als verdorben befunden worden.

Der Angeklagte hat bestritten, daß dieses untersuchte Schmalz aus seinem Geschäft von dem Knaben F. gekauft sei, da er nur gutes und unverdorbenes Schmalz führte. Auf Grund der Beweisaufnahme ist jedoch an der Identität des von F. bei D. gekauften Schmalzes mit dem untersuchten und für ungenießbar befundenen kein Zweifel. Nicht erwiesen ist aber, daß D. die verdorbene Beschaffenheit des an F. verabfolgten Schmalzes gekannt hat; er hat es nicht selbst verkauft, und es lagen keinerlei Thatsachen vor, aus welchen geschlossen werden konnte, daß er von dem verdorbenen Zustande des Schmalzes Kenntniß hatte. Dem D. fiel jedoch Fahrlässigkeit zur Last, indem es seine Pflicht gewesen wäre, das Schmalz, als er hörte, daß es verdorben sein sollte, zu prüfen, nicht aber dessen Rücknahme ohne jede Untersuchung abzulehnen. D. wurde deshalb nicht des § 10 N.-M.-G., sondern des § 11 l. c. für überführt erachtet; die Geldstrafe von 30 ℳ erschien angemessen.

96. **Landgericht Schneidemühl.** Urtheil vom 10. Dezember 1894 wider den Kaufmann K. zu S. — Am 12. Juli 1894 verlangte Polizeisergeant H. in dem K.'schen Laden unter Ueberreichung eines Bestellzettels ½ Pfund amerikanisches Fett. Der allein im Laden anwesende Sohn K.'s verabfolgte dem H. ½ Pfund sogen. Progreßfett zum Preise von 45 Pf. für das Pfund. Als kurz darauf der Angeklagte in den Laden kam, den Bestellzettel gesehen und festgestellt hatte, daß H. Progreßfett erhalten, lief er demselben sofort nach, um ihn über den vorgefallenen Irrthum aufzuklären. Auf Grund des Gutachtens des Apothekers P. ist zwar festgestellt, daß das an H. verabfolgte Progreßfett einen erheblichen Theil Baumwollensamenöl enthielt, andererseits konnte aber nicht erwiesen werden, daß der Sohn K.'s das Progreßfett mit Wissen und Willen des Angeklagten an H. verkauft hat. K. mußte daher freigesprochen werden. (§ 10[2] N.-M.-G.)

97. Strafkammer beim Amtsgericht zu Kreuzburg O.-S. Urtheil vom 9. November 1896 wider den Kaufmann K. zu B. — Dem Angeklagten war seit mehreren Jahren von der Margarinefabrik A. J., P. & Co. zu O. der Alleinverkauf ihrer Fabrikate für die Provinz Schlesien und Posen übertragen. K. bezog nun die Fabrikate aus der zu G. belegenen Filialfabrik dieser Firma als Zwischenhändler für eigene Rechnung und setzte sie in den von der Fabrik bezogenen Originalgebinden ab, ohne daß die Waare bei ihm umgepackt wurde; die Gebinde trugen den Stempel der gen. Firma, und ebenso wies das Fabrikat selbst auf dem sogen. Spiegel der unmittelbar unter dem Deckel liegenden Margarineschicht den Stempel dieser Firma auf. Die Preise der Margarine schwankten zwischen 30 und 60 ℳ für den Centner; der Umsatz des Angeklagten betrug zwischen 6000 und 8000 Centner jährlich.

Der Angeklagte ist und war durch häufige Geschäftsreisen von Hause abwesend und zwar bisweilen während einer ganzen Woche. Die Leitung des Geschäfts und die Erledigung der Korrespondenz ging alsdann auf seinen Buchhalter Ba. über. Die Expedition der abgehenden Sendungen war dem Handlungsgehilfen P. übertragen; als Haushälter war seit annähernd 2 Jahren T. bei dem Angeklagten thätig.

Mit der gen. Firma hatte der Angeklagte das Abkommen getroffen, daß schlecht angekommene oder schlecht gewordene Margarine ohne Weiteres gegen gute umgetauscht wurde, und das gleiche Anerbieten hat der Angeklagte seinen Kunden gemacht und eintretenden Falls auch den Umtausch bewirkt, sodaß seinen Kunden, denen ausnahmsweise ein Gebinde schlechter oder minderwerthiger Margarine geliefert war, ein Schaden nicht erwuchs.

Im Februar 1896 bestellte der Bäckermeister W. bei dem Reisenden K.'s zum Preise von je 60 ℳ 3 Centner Margarine zur successiven Lieferung. Von der ersten Sendung war die unterste Schicht Margarine, etwa 10 Pfund, ranzig geworden und nicht verwerthbar. Auf Vorhalten W.'s versprach der Reisende des Angeklagten, daß das nächste Gebinde von besonders guter Beschaffenheit sein würde. Am 4. Juli traf bei W. ein zweites Gebinde Margarine ein, welches von oben normal aussah und von guter Beschaffenheit war. Als aber eine etwa 5 cm dicke Schicht Margarine aus dem Gebinde entnommen war, stieß W. am 14. Juli auf eine mißfarbene, gelb, grün und grau aussehende, zum Theil in Klumpen geballte, schmierige Margarinemenge; der herbeigerufene Gensdarm Kr. überzeugte sich gleichfalls von dem geschilderten Aussehen der noch im Fasse befindlichen Margarine. Auf ein diesbezügliches Schreiben seitens des W. erklärte sich der Angeklagte sofort zur Rücknahme bezw. zum Umtausch bereit.

Eine Probe dieser Margarine wurde im chemischen Untersuchungsamt der Stadt Oppeln von Dr. H. untersucht und hierbei festgestellt, daß die Probe zwar die üblichen in der Margarine enthaltenen Bestandtheile aufwies, indessen bereits vollständig von Schimmel- und Pilzbildungen durchsetzt war, deren Häufigkeit nur die Annahme zuließ, daß bereits von Pilzkeimen durchsetzte Margarine an der Fabrikationsstätte in die Gebinde gethan und mit einer darüber gelegten schwachen Schicht guter Margarine bedeckt war, und daß diese Schimmel- und Pilzbildung bereits Anfang Juli in hohem Maße vorhanden war. Der Genuß dieser Margarine war geeignet, Verdauungsstörungen hervorzurufen und dadurch die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Zur Zeit, als das Schreiben des Reisenden, nach welchem derselbe dem W. eine besonders gute Qualität Margarine zugesagt hatte, in B. eintraf und auch, als der Kübel Margarine an W. abging, war der Angeklagte auf einer Geschäftsreise von B. abwesend.

Durch die Hauptverhandlung ist nicht erwiesen, daß dem K. z. Zt., als die Waare an W. gesandt wurde, deren schlechte Beschaffenheit bekannt gewesen ist; es konnte vielmehr keinem Zweifel unterliegen, daß die Margarine — von dem naturgemäßen Fortschreiten der Schimmelbildung abgesehen — bereits bei der Fabrikation und bei Versendung an den Angeklagten die später festgestellte schlechte Beschaffenheit gehabt hat, und daß der Angeklagte, in dessen Abwesenheit die Margarine eingetroffen und weiter versandt worden ist, keine Gelegenheit gehabt hat, sich von der schlechten Beschaffenheit der Margarine Kenntniß zu verschaffen. Es kann dem Angeklagten aber auch nicht der Vorwurf eines fahrlässigen Inverkehrbringens der gesundheitsschädlichen Margarine gemacht werden. Dieser Vorwurf wäre nur dann gerechtfertigt, wenn eine bestimmte Verpflichtung des Angeklagten besteht, die durch ihn verkaufte Waare vor ihrem Abgange auf ihre Güte und Brauchbarkeit zu untersuchen, und wenn es erwiesen ist, daß er diese Pflicht vernachlässigt habe. Es ist zunächst daran festzuhalten, daß der Angeklagte Zwischenhändler ist, der seine Waare, so wie sie vom Produzenten geliefert wird, ohne Verarbeitung und selbst ohne Umpackung absetzt, und daß sein Handel, in welchem jährlich 6000 bis 8000 Centner abgesetzt werden, zum Großhandel zu rechnen ist.

Bei dem Umfange des Handelsgeschäfts des Angeklagten war, wie das Gericht es als erwiesen annimmt, eine Untersuchung jedes einzelnen Gebindes, wozu es der Abnahme und Wiederbefestigung des Deckels bedurfte, nicht durchführbar, ohne dem Zwischenhandel eine Erschwerung zuzumuthen, die bei der auf diese Untersuchung zu verwendenden Zeit und Kosten einer Lahmlegung des Zwischenhandels gleichkäme. Eine Pflicht zur Untersuchung in diesem Umfange besteht aber, wie das Gericht auf Grund des überzeugenden Gutachtens des den gleichen Zwischenhandel mit Margarine betreibenden Kaufmanns E. aus B. als erwiesen annimmt, beim Zwischenhandel mit Margarine in der Geschäftswelt überhaupt nicht; es wird in der Geschäftswelt allgemein für ausreichend erachtet, daß der Zwischenhändler einzelne Stichproben vornimmt, und diese Untersuchungen erfolgen in der Weise, daß mittels eines auf den Grund des Gebindes gehenden sogen. Butterstechers ein Theil der Margarine ausgehoben und auf Aussehen, Geschmack und Geruch untersucht und demnächst wieder in die entstandene Oeffnung hineingelassen wird, um dieselbe zu verdecken. In diesem Umfange nimmt der Sachverständige selbst schon seit Jahren die Untersuchung der von ihm abgesetzten Margarine vor, theils läßt er sie durch seine Angestellten vornehmen und erachtet auch den Angeklagten zur Vornahme einer weitergehenden Untersuchung nicht für verpflichtet, da sich eben der Angeklagte als Zwischenhändler, zumal bei dem Umfange seines Geschäfts, auf die Reellität seines Verkäufers verlassen müßte, der ja selbst behufs Erhaltung seines Absatzgebiets an der Lieferung guter Waare das größte Interesse haben müßte.

Das Gericht hat an der Hand dieses überzeugenden Gutachtens angenommen, daß der Angeklagte zu einer weitergehenden Untersuchung als zur Vornahme von Stichproben in der von dem Sachverständigen angegebenen Weise und in dem von ihm angegebenen Umfange nicht verpflichtet gewesen ist.

Dieser Pflicht aber hat der Angeklagte genügt; denn er hat, wie nach dem Ergebniß der Hauptverhandlung erwiesen ist, einen Butterstecher angeschafft und diesen dem Vorgänger seines jetzigen Haushälters T. sowie später diesem selbst mit der ausdrücklichen Anweisung ausgehändigt, mit demselben regelmäßige Stichproben bei dem Eingange einer jeden Sendung Margarine vorzunehmen. Thatsächlich sind auch auf Grund dieser Anweisung, wie durch das Zeugniß des T. erwiesen ist, von diesem unter Benutzung dieses Butterstechers regelmäßig probeweise Untersuchungen vorgenommen worden, und es ist nicht bekannt geworden, daß T. bei Vornahme dieser Untersuchungen unter Vernachlässigung der erforderlichen Aufmerksamkeit vorgegangen wäre. Daneben sind aber auch durch den Handlungsgehilfen P. weniger eingehende, oberflächliche Untersuchungen in der Weise vorgenommen worden, daß er von einzelnen Gebinden die Deckel abhob, um das Aussehen und den Geruch der übersandten Margarine zu prüfen.

Daß der Angeklagte selbst diese Untersuchung vornimmt, kann nicht gefordert werden, da er durch seine wiederholten Reisen häufig und für längere Zeit von seiner gewerblichen Niederlassung sich entfernen mußte. Er muß sich in dieser Beziehung auf seine Angestellten verlassen, und es muß, wie gesagt, für genügend erachtet werden, daß er die erforderlichen Anweisungen erläßt und sich davon überzeugt, daß sie regelmäßig ausgeführt werden. K. wurde deshalb freigesprochen. (§§ 12[1], 14 N.-M.-G.)

98. **Landgericht Halle.** Urtheil vom 18. Juni 1895 wider den Fleischermeister W. zu H. — Der Angeklagte ist beschuldigt, im März und April 1895 in 2 Fällen zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Schweineschmalz mit Rindstalg verfälscht zu haben. Dr. D. sagte als Sachverständiger Folgendes aus: Er habe beide Proben, die ihm als von dem Angeklagten herrührend durch die Polizeiverwaltung übergeben wurden, nach dem Belferldschen Verfahren — dem bisher in solchen Fällen allgemein gebräuchlichen — untersucht. In beiden Proben hätten sich nach diesem Verfahren Anzeichen herausgestellt, welche auf bedeutende Mengen Rindsstearin in dem Schmalz schließen ließen. Bald darauf habe er in einer Fachzeitschrift gelesen, daß das erwähnte Verfahren nicht immer zuverlässig sei. Er habe darauf Reste beider Proben an die größte Autorität in diesem Fache, den Hofrath H. in München, eingesandt, und dieser habe beide Proben für reines Schweineschmalz erklärt. Der Angeklagte war deshalb eines Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. nicht schuldig und wurde freigesprochen.

99. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 18. Juni 1895 wider den Fleischermeister R. zu H. — Nach der Anklage soll R. am 2. März 1895 Schmalz, welches verfälscht war, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft haben. Der Angeklagte bestritt, daß das Schmalz verfälscht gewesen sei. Dr. D. bekundete als Sachverständiger Folgendes: Er habe die fragliche Probe mit zwei anderen Proben zusammen erhalten und einige Tage in seinem Laboratorium stehen lassen, bevor er sie untersuchte. Bei der Untersuchung habe er Spuren von Rindsstearin und Baumwollsaatöl in der Probe gefunden. Später seien ihm jedoch Bedenken aufgekommen, ob diese Beimischungen nicht von den anderen Proben herrühren könnten. Er habe sich daher die Gegenprobe, die zugleich mit der ersten Probe von dem Angeklagten entnommen war, ausgebeten. Dieselbe sei versiegelt und völlig unverletzt gewesen. Diese Gegenprobe nun habe bei der Untersuchung ein völlig reines, unverfälschtes Schweineschmalz ergeben. Der Angeklagte konnte demnach eines Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. nicht für überführt erachtet werden und wurde freigesprochen.

100. **Landgericht Nordhausen.** Urtheil vom 9. Januar 1896 wider die Fleischermeister S., H., E., B., Hi., Ei. und Es., sämmtlich zu N. — Das Schöffengericht zu Nordhausen hatte die Angeklagten nicht eines Vergehens gegen § 10[1] u. [2] N.-M.-G. für schuldig befunden und dieselben durch Urtheil vom 4. November 1896 freigesprochen. Gegen dieses Urtheil hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. Wie in der erneuten Verhandlung festgestellt wurde, haben die Angeklagten S. und B. in den Jahren 1895 und 1896 von dem Händler D. in Eis. Schweinefett in größerer Menge, den Zentner zu 38 bis 58 ℳ, gekauft und dasselbe mit dem Fette von Schweinen, die sie selbst geschlachtet hatten, vermischt, dieser Mischung einen Zusatz von Zwiebeln beigefügt und darauf dieselbe ausgebraten. Dieses ausgebratene Fett haben sie als Zwiebelfett, das Pfund für 0,70 bis 0,80 ℳ, verkauft. Beide Angeklagte behaupten nun, daß dieses von D. gekaufte Fett von ungarischen Schweinen stamme, und diese Behauptung ist nicht widerlegt.

Die übrigen 5 Angeklagten haben zu derselben Zeit von dem Händler G. zu N. „Hamburger“ Schweinefett zentnerweise bezogen und mit diesem dasselbe Verfahren wie S. und B. angewandt und die Mischung ebenfalls für 0,70 bis 0,80 ℳ für das Pfund unter das Publikum gebracht.

Die Angeklagten haben bestritten, durch das geschilderte Verfahren gegen § 10[1] u. [2] l. c. verstoßen zu haben. Unter einer Verfälschung im Sinne des gen. Gesetzes ist jede Vermischung auch von ihrer Natur nach gleichen Waaren zu verstehen, welches nach der Verkehrsauffassung und der allgemeinen Meinung des Publikums eine Verschlechterung dieser Waaren enthält und zwar dergestalt, daß sie das Publikum, wenn es ausdrücklich auf die Vermischung aufmerksam gemacht würde, weniger leicht kaufen würde.

Es fragt sich demnach zunächst, ob durch die fraglichen Mischungen eine Verschlechterung des deutschen Fettes im Sinne der Verkehrsauffassung geschehen ist. Bezüglich der Angeklagten S. und B. war dies zu verneinen, da das von diesen zur Mischung verwandte Fett nicht von amerikanischen Schweinen herrührte, sondern ungarisches Schweinefett war.

Trotzdem die Anklage nur von Verfälschen durch Zusatz amerikanischen Fettes redet, ist doch die Handlung dieser beiden Angeklagten auch zum Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung gemacht worden, da Identität der den Angeklagten zur Last gelegten That vorliegt. (§ 263 St.-P.-O.) In der Verhandlung ist jedoch kein Umstand hervorgetreten, wonach in den Augen des Publikums das ungarische Schweinefett minderwerthiger sei, als das deutscher Schweine. Ferner ist durch das Gutachten des Apothekers Sch., der eine Probe des Fettes untersucht hatte, das S. dem deutschen Fette beizumischen pflegte, als erwiesen anzusehen, daß dieses Fett ein reines und dem deutschen Fette vollkommen gleichwerthiges ist. Es konnte demnach bei B. und S. der objektive Thatbestand der Verfälschung nicht als vorliegend erachtet werden.

Dagegen liegt der objektive Thatbestand der Verfälschung bei den Angeklagten H., E., Hi., Ei. und Es. vor. Zunächst ist das Gericht davon überzeugt, daß diese Angeklagten amerikanisches Schweinefett zur Mischung bewußtermaßen verwandt haben. Denn es hat angenommen, daß die Angeklagten bei ihrem Bildungsgrade und ihrem Berufe wohl wissen, daß nach Hamburg, wie Sachverständiger Ba. bekundete, große Mengen Fettes von Amerika eingeführt und von da in alle Gegenden Deutschlands unter dem Namen „Hamburger Fett“ versandt werden.

Durch das Gutachten des Sachverständigen Sch. ist nun zwar festgestellt, daß es eine Sorte amerikanischen Schweinefetts giebt, welche sich durch besondere Reinheit auszeichnet und thatsächlich an Güte dem deutschen Fette gleichkommt, jedoch bekundete der Sachverständige Dr. W., daß im Allgemeinen das hamburger und insbesondere das unter dieser Bezeichnung in den Handel gebrachte amerikanische Fett vom Publikum weniger geschätzt wird, und daß ein Vorurtheil gegen dasselbe besteht, da häufig demselben Baumwollensamenöl zugesetzt wird, wodurch eine Verminderung im Werthe der Waare entsteht. Trotzdem nun im vorliegenden Falle keine solche Verschlechterung der Waare vorliegt, ist doch eine Verfälschung derselben durch Zusatz amerikanischen Fettes im objektiven Sinne gegeben, da das Publikum, wenn es von dem Zusatz gewußt hätte, die Waare garnicht oder weniger gern gekauft hätte

Die subjektive Seite des Thatbestandes der Verfälschung zum Zwecke der Täuschung ist vom Gericht jedoch nicht als erwiesen angenommen worden. Allerdings erscheint es auffallend, daß die fünf Angeklagten zwei im Preise erheblich differirende Fette überhaupt vermischt haben, und man könnte aus diesem Grunde annehmen, daß ihnen eine Aversion des Publikums gegen amerikanisches Fett bekannt war, zumal sie selbst keinen durchschlagenden Grund für diese Handlungsweise anzugeben vermögen. Indessen ist es den Angeklagten nicht widerlegt worden, daß die Schlächter nach allgemeinem Gebrauche dergleichen Mischungen vornehmen, und daß auch die Angeklagten selbst schon seit ihrer Lehrlingszeit diese Gepflogenheit gehabt haben; der wahrscheinliche Grund für diesen Gebrauch

liegt nach dem Gutachten des Va. darin, daß das amerikanische Fett sich allein schwerer ausbraten läßt. Hierbei kommt es den Angeklagten zu gute, daß auch die beiden Angeklagten B. und S. ungarisches Schweinefett, welches beim Publikum, wie oben dargethan ist, eben so beliebt wie deutsches ist, ebenfalls ohne ersichtlichen Grund mit deutschem Fette vermischt haben.

Es hat demnach das Gericht nicht die volle Ueberzeugung gewonnen, daß die fünf Angeklagten die Abneigung des Publikums gegen amerikanisches Schweinefett kannten, und daß sie sich demnach bei der Mischung der Fettsorten einer Täuschung des Publikums bewußt gewesen sind, oder daß sie wissentlich Nahrungsmittel, welche verfälscht waren, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft haben. Ebensowenig konnte angenommen werden, daß diese 5 Angeklagten hierbei fahrlässig gehandelt haben. Denn aus den oben angeführten Gründen kann den Angeklagten daraus kein Vorwurf gemacht werden, daß sie nicht wußten, daß ihre Waare in den Augen des Publikums eine verfälschte ist. Es ist unwiderlegt, daß sie aus der Praxis das Verfahren kannten und dasselbe als durchaus unverfänglich ansahen. Die Berufung mußte daher verworfen werden. (§§ 10¹ u. ² N.=M.=G.)

101. **Landgericht Dortmund.** Urtheil vom 22. Oktober 1894 wider den Kaufmann oder Händler T. zu D. — Der Angeklagte war durch Urtheil des Schöffengerichts zu Dortmund vom 21. August 1894 wegen Uebertretung des § 11 N.=M.=G. zu 20 ℳ Geldstrafe event. zu 2 Tagen Haft verurtheilt, weil er in seiner Filiale zu D. aus Fahrlässigkeit verfälschtes Schweinefett unter Verschweigung dieses Umstandes durch seine Verkäuferin C. hat verkaufen bezw. unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung, nämlich als „billiges Schmalz", feilhalten lassen. Die gegen dieses Urtheil eingelegte Berufung wurde für begründet erachtet.

Durch die Zeugenaussagen ist festgestellt, daß die C. in der T.'schen Filiale das Schmalz unter der Bezeichnung „bestes Schmalz" und das Speisefett als „billiges Schmalz" verkaufte. Dem Chemiker Dr. R., der am 28. April 1894 eine Revision der Nahrungsmittel vornahm und die C. hinsichtlich des Speisefettes wiederholt fragte, ob das Schweineschmalz sei, bejahte sie dies. Das Speisefett besteht aus Baumwollensamenöl und thierischen und vegetabilischen Fetten und unterscheidet sich schon äußerlich durch seine braune Färbung vom Schmalz, welches nur aus Substanztheilen des Schweines besteht. Stand hiernach fest, daß in der Filiale des Angeklagten Schweineschmalz unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten ist, so wurde doch nicht erwiesen, daß den Angeklagten in dieser Beziehung eine Schuld traf. Er hat, wie die C. eidlich bezeugt hat, diese nicht beauftragt, das Speisefett als Schweineschmalz zu verkaufen, er hat ihr im Gegentheil gesagt, die eine Waare sei Schmalz, die andere Speisefett, die erstere solle sie als Schmalz, die andere als Speisefett verkaufen. T. behauptete auch, daß er die C. mehrfach revidirt habe.

Hiernach konnte dem Angeklagten eine Fahrlässigkeit nicht zur Last gelegt werden. T. wurde daher freigesprochen. (§ 11 N.=M.=G.)

102. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 5. November 1894 wider den Kaufmann R. zu D. — Durch Urtheil des Schöffengerichts zu Dortmund vom 21. August 1894 war R. wegen Feilhaltens verfälschten Schweineschmalzes unter Verschweigung des Umstandes der Verfälschung zu 20 ℳ Geldstrafe event. zu 2 Tagen Haft verurtheilt worden. Gegen dieses Urtheil hat R. mit Erfolg Berufung eingelegt.

Der Angeklagte betrieb neben seinem Kolonial- und Fettwaarengeschäft noch 8 Filialen; eine derselben wurde von der Verkäuferin L. selbstständig verwaltet. Am 28. April 1894 hielt nun Chemiker Dr. N. in amtlichem Auftrage eine Nahrungsmittelrevision bei der L. ab und verlangte die Vorlegung von Schmalz. Die L. legte ihm mehrere Quantitäten verschiedener Sorten vor und bejahte die Frage N.'s, ob das alles Schmalz sei. Sie bejahte auch die weitere Frage, ob dieses Fett als Schmalz verkauft würde. Dr. N. nahm eine Quantität der einen Sorte mit, welche sich ihrem Aeußeren nach von Schweineschmalz nicht unterschied, und unterwarf sie einer chemischen Untersuchung. Diese ergab, daß das Fett nicht blos aus Fetttheilen des Schweines, sondern auch aus anderer minderwerthiger Substanz bestand, daß es also kein Schweineschmalz war, sondern sog. Speisefett, welches zwar nicht gesundheitsschädlich, aber weniger werth ist als Schmalz.

Die L. hat eidlich erklärt, sie sei durch die an sie gerichteten Fragen N.'s, und weil ihr eine Nahrungsmittelrevision neu gewesen, so verwirrt geworden, daß sie die Antworten unrichtig gegeben habe. In Wirklichkeit habe sie das Speisefett nur als solches verkauft und, wenn ein Kunde billiges Schmalz gefordert hätte, habe sie ihm allerdings Speisefett gegeben, habe aber niemals unterlassen zu bemerken, daß es Speisefett sei. In dieser Weise sei sie von dem Angeklagten instruirt worden. Letzteres wurde von der Zeugin Re., welche selbst in gleicher Weise vom Angeklagten instruirt worden war, bestätigt. Nach diesem Beweisergebnisse wurde R. freigesprochen. (§ 10 N.=M.=G.)

103. a) **Landgericht Düsseldorf.** Urtheil vom 2. November 1896 wider den Kaufmann R. und den Werkmeister J. zu Neuß.

R. wurde zu einer Gefängnißstrafe von 6 Monaten sowie zu einer Geldstrafe von 1000 ℳ, J. zu einer Gefängnißstrafe von 3 Monaten verurtheilt.

Gründe:

Der Angeklagte R. betreibt seit einer Reihe von Jahren zu Neuß unter der Firma R. & Co. eine Schmalz-Raffinerie und Margarinefabrik. Der Angeklagte J. steht in seinen Diensten und ist seit 9 Jahren Werkmeister in der Fabrik. Die Angeklagten haben in den letzten Jahren 5 Sorten von Schmalz hergestellt, die der Angeklagte R. in den Handel gebracht hat.

Es sind dies:

1. Flomen-Schmalz	auch	genannt	Ia
2. Novesia-Schmalz	=	=	Ic
3. Mercur-Schmalz	=	=	c2
4. Hansa-Schmalz	=	=	4
5. Columbus-Schmalz	=	=	5

Von demselben wurden die beiden ersten genannten Sorten unter der Bezeichnung „garantirt reines Schweineschmalz" verkauft. Den Sendungen wurde ein kleiner rother Zettel mit folgendem Inhalt beigelegt: „Unsere garantirt reinen Schweineschmalze stehen unter ständiger Kontrole der Herren

1. A. Mönnich, Neuß, vereideter Chemiker des städtischen Untersuchungsamtes,
2. Dr. Max Jacobsthal, Cöln, vereideter Gerichtschemiker,
3. Dr. Otto Kayser, Dortmund, vereideter Gerichts- und Sanitätschemiker.

Die Sorten Mercur, Hansa und Columbus erhielten zum Schweineschmalz Zusätze von Baumwollsamenöl (auch Kottonöl genannt) und Talg oder bestanden lediglich aus diesen Zusätzen und wurden unter dem Namen „Speisefette" in den Handel gebracht.

Die Fabrikation dieser Waaren fand in folgender Weise statt: Die Rohfette wurden in einem im Erdgeschoß stehenden Kessel geschmolzen, die geschmolzenen Fette flossen dann in ein im Keller befindliches Gefäß ab, aus welchem sie durch ein Rohr in den ersten Stock gepumpt und behufs Klärung in 1 oder 2 Fässer vertheilt wurden. Aus den Klärfässern floß das Fett sodann in die Kirnen ab, in denen es abgekühlt und unter Bewegung zur Erstarrung gebracht wurde. Bei der Herstellung von Speisefetten wurden das Baumwollsamenöl und der Talg im Schmelzkessel zugesetzt.

Den Angeklagten wird vorgeworfen und zwar dem Angeklagten R.: zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Schmalz verfälscht und dieses gefälschte Schmalz unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft, dem Angeklagten J.: bei der Verfälschung des Schmalzes dem Angeklagten R. durch Rath und That wissentlich Hülfe geleistet zu haben, beiden Angeklagten auch, sich durch dieses Verfahren des Betrugs bezw. der Beihülfe

dazu schuldig gemacht zu haben. Die Angeklagten bestreiten dies. Sie behaupten, daß das von ihnen unter dem Namen „garantirt reines Schweineschmalz" in den Handel gebrachte Schmalz rein gewesen sei, lediglich aus Schweineschmalz bestanden und keinerlei Zusätze enthalten habe. Die Beweisaufnahme hat Folgendes ergeben: In den Jahren 1895 und 1896 wurden bei einer Reihe von Personen, welche Schmalz von dem Angeklagten R. direkt oder indirekt bezogen hatten, Proben entnommen. Diese Proben wurden von verschiedenen Chemikern nach verschiedenen Untersuchungsmethoden auf ihre Reinheit untersucht.

Ueber diese Methoden spricht sich der Sachverständige Professor Dr. König also aus: Unter Schweineschmalz versteht man das aus dem Fettzellgewebe des Schweines durch Wärme ausgelassene Fett. Die Verfälschungen des Schweineschmalzes durch fremde Fette bestehen darin, daß man ihm billigere Pflanzenfette, namentlich Baumwollsamenöl (Kottonöl) oder die aus diesem gewonnenen festen Bestandtheile, Baumwollsamenstearin, beimischt; da diese Zusätze weicher als das natürliche Schmalz und leicht nachweisbar sind, wird zur Erzielung einer dem reinen Schmalz ähnlichen Festigkeit in der Regel Talg oder Talgstearin beigemengt. Diese Beimengungen weist der Chemiker vornehmlich durch die folgenden Untersuchungsmethoden nach:

A. Die Bestimmung der Jodzahl, d. h. derjenigen Menge Jod, welche durch das Fett absorbirt wird, ausgedrückt in Prozenten des Fettes (sogenannte äußere Jodzahl). Die Jodzahl des Schweineschmalzes beträgt für einheimisches sogen. Metzgerschmalz etwa 46 bis 60%, für das Speckfett 63 und 64% (ein Mal sind auch 66% beobachtet), für amerikanisches Dampfschmalz zwischen 60 und 66,5%. Für die Fette der Füße und des Kopfes sind höhere Zahlen und zwar von 77 bis 85% gefunden, allein bei dem geringen Prozentsatz, den diese Fette vom Gesammtfette des Schweines ausmachen, kommen diese Zahlen kaum für das Schweineschmalz des Handels in Betracht. Die Jodzahl beträgt bei Talg 40 bis 44%, bei Stearin aus Rinds- und Hammeltalg geht sie bis 17% herab. Die Jodzahl der Pflanzenfette, soweit sie für die Verfälschung von Schweineschmalz in Betracht kommen, liegt bedeutend höher; sie beträgt für Baumwollsamenöl 105 bis 115%, für Baumwollsamenstearin 80 bis 100%. Durch richtig gewählte Mischungsverhältnisse aus Talg und Baumwollsamenöl ist es leicht, Jodzahlen für das Fettgemisch zu schaffen, wie sie für reines Schweineschmalz normal sind. Aus diesem letzteren Grunde ist diejenige Untersuchungsmethode zuverlässiger, welche nicht die Jodzahl des Fettes selbst, sondern die der aus dem Fette abgeschiedenen Oelsäuren bestimmt, d. h. die innere Jodzahl. Diese liegt bei reinem europäischen Schweineschmalz zwischen 94 und 97%, bei amerikanischem beträgt sie dagegen bis 105%. Dagegen beträgt die innere Jodzahl von Baumwollsamenöl 137 bis 148%. Ein Zusatz von Baumwollsamenöl zum Schweineschmalz ist deshalb wegen der in ersterem enthaltenen reicheren Oelsäuren durch die höhere innere Jodzahl erkennbar. Die Jodzahlen nehmen stets ab, wenn die Fette ranzig werden.

B. Die qualitativen Farbenreaktionen auf Pflanzenfette. Die Mehrzahl der Pflanzenfette, besonders das Baumwollsamenöl, reagirt auf gewisse Agentien und ruft beim Vermischen mit denselben eine Farbenänderung hervor.

a) Die Bechi-Hechner'sche Reaktion von alkoholisch-ätherischer Silberlösung. Beim Vermischen dieser Lösung mit Baumwollsamenöl oder einem Baumwollsamenöl enthaltenden thierischen Fette tritt eine Braun- oder Schwarzfärbung dieses Gemisches ein. Dieselbe bleibt jedoch aus, wenn das Baumwollsamenöl vor der Verwendung erhitzt oder durch chemische Reagentien gereinigt war und tritt andererseits auch ein bei reinem ranzigen Fett.

b) Die Welmann'sche Reaktion (Grünfärbung unter Anwendung von Phosphormolybdänsäurelösung). Diese Reaktion kommt für das Vorhandensein von Pflanzenfetten nur dann als beweisend in Frage, wenn sie bei nicht ranzigen Fetten sofort stark auftritt, da auch bei reinen ranzigen Fetten schwache Reaktionen auftreten.

c) Die Braunfärbung mit Salpetersäure von spezifischem Gewicht von 1,37. Sie tritt beim Vermischen der geschmolzenen filtrirten Fette mit Salpetersäure und kurzem Umschütteln bei Anwesenheit von Baumwollsamenöl sofort auf.

C. Der Nachweis des Phytosterins. Pflanzenfette, namentlich Baumwollsamenöl, enthalten Phytosterin, welches bei 132 bis 134° C schmilzt und auch durch seine Krystallformen verschieden ist von Cholesterin, das in den hier in Betracht kommenden thierischen Fetten vorkommt und bei 146° C schmilzt. Liegt der Schmelzpunkt des aus Schweineschmalz dargestellten Cholesterins wesentlich unter 146° C, also etwa bei 140 bis 142° C, so kommt seine Vermischung mit Phytosterin, also Pflanzenfett in Frage. Auch die Krystallformen des Phytosterins (dicke Nadeln) sind von denen des Cholesterins (dünne rhombische Tafeln) verschieden. Während die Methoden A, C zum Nachweis von Pflanzenfetten dienen, ist die

D. mikroskopische Untersuchung der Krystallisation zum Nachweis von Talg oder Talgstearin bestimmt; es ist dies die sogenannte Goske'sche Methode. Sie schließt aus der Form der aus Aether krystallisirten Fette auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Talg.

Mittels der einen oder anderen oder mehrerer dieser Untersuchungsweisen wurde in folgenden Fällen Schweineschmalz, das der Angeklagte R. geliefert hatte, untersucht:

1. a) der Winkelier E. zu Heißen bezog am 15. Januar 1895 einen Kübel garantirt reinen Schweineschmalzes von der Firma D. & Co. in Bergeborbeck, welch' letztere dasselbe am 8. Januar 1895 von dem Angeklagten R. ebenfalls als garantirt reine Waare käuflich erhalten hatte.

b) Der Winkelier J. B. aus Steele bezog laut vorliegender Originalfaktura am 1. Juli 1895 direkt von der Detailfirma des Angeklagten R., die er unter dem Namen L. & Co. in Neuß etablirt hatte, einen Kübel „garantirt reines Schweineschmalz". Diese Sendung ist im Kommissionsbuche von R. als Ic eingetragen.

c) Der Händler O. Oh. aus Wattenscheid kaufte am 22. November 1895 von R. „garantirt reines Schweineschmalz".

d) Der Kaufmann B. zu Rees erhielt im August 1895 von R. käuflich mehrere Kübel reines Schweineschmalz.

In allen diesen vorbenannten 4 Fällen hat der Sachverständige Dr. Goske Proben untersucht, welche er und zwar in dem Falle 1b am 29. Juli 1895, in dem Falle 1c am 4. Dezember 1895 selbst bei den genannten Kleinhändlern entnommen, in den übrigen Fällen von den Polizeibehörden zu Heißen und Rees erhalten hatte. Die Probe 1a untersuchte er sowohl nach seiner wie auch nach der Bechischen Methode und fand darin einen Zusatz von Talg und Oel, bei den übrigen Proben wies er auf Grund seiner Untersuchungsweise Talg nach.

2. a) Am 13. Oktober 1894 kaufte der Kaufmann P. aus Uerdingen laut vorliegender Originalfaktura von R 3 Kübel garantirt reines Schweineschmalz, von dem er am 24. Januar 1895 1 Eimer an A. E. in Crefeld verkaufte.

b) Der Kleinhändler J. H. zu Heerdt kaufte 1895 von dem Kaufmann K. Ko. in Neuß garantirt reines Schweineschmalz, welches dieser im Februar 1895 unter Garantie der Reinheit von R. käuflich bezogen hatte.

c) Der Kolonialwaarenhändler J. K. aus Crefeld erhielt am 19. Januar und 26. März 1895 zusammen 3 Kübel reines Schweineschmalz von R. käuflich geliefert.

d) Am 28. Mai 1895 bestellte er in Gegenwart des Polizeikommissars durch Postkarte 1 Kübel garantirt reines Schweineschmalz. Als es am 1. Juni und zwar laut vorliegender Faktura vom 30. Mai 1895 unter der

Bezeichnung garantirt reines Schweineschmalz eintraf, wurde es in Gegenwart des Zeugen V. bei dem Spediteur M. geöffnet. V. entnahm eine Probe aus demselben und gab sie zur Untersuchung an den Sachverständigen Dr. B.

Auch in den Fällen 2 a, b, c wurden von den Polizeibehörden Proben bei E., K. und H. entnommen und an denselben Sachverständigen zur Untersuchung gegeben. Die Sendung zu d ist in dem vorliegenden R.'schen Kommissionsbuch unter der mit der Faktura übereinstimmenden Nummer 5039 als I c eingetragen.

Die chemische Untersuchung fand im Falle 2a sowohl nach der Goske'schen als auch nach der Bechi'schen und Welmann'schen Methode statt und ergab nach der ersteren das Vorkommen von Talg, nach der Bechi'schen eine starke Braunfärbung, nach der Welmann'schen Grünfärbung, die auf Zusatz von Ammoniak blau wurde, Färbungen, welche nach Ansicht des Sachverständigen das Vorhandensein von Baumwollsamenöl beweisen.

Im Falle zu 2c und a wurde ebenfalls nach der Goske'schen Methode Talg, nach der Bechi'schen Kottonöl nachgewiesen, im Falle zu 2b waren desgleichen die qualitativen Reaktionen vorhanden und zwar nach Bechi eine schwache Braunfärbung, nach Welmann eine starke Grünfärbung bezw. nach Ammoniakzusatz eine starke Blaufärbung, Färbungen, die Dr. Bücking als das Vorhandensein von Kottonöl beweisend ansieht. Das nach Goske aus Aether krystallisirte Fett stellte kurze, feine, spitze Nadeln dar, theilweise pferdeschweifartige Büschel bildend, eine Erscheinung, die nach Ansicht des Sachverständigen nur beim Vorhandensein von Talg auftritt. In dem Falle zu 2d erhielt auch der Sachverständige Professor Dr. König eine Probe zur Untersuchung. Dieselbe ergab als äußere Jodzahl 56,8, als innere Jodzahl 102,2. Die qualitativen Reaktionen nach Bechi und Welmann sowie mit Salpetersäure waren positiv bei einem Ranzigkeitszustand von 3⁰. Die Prüfung auf Phytosterin ergab ein Gemisch von Phytosterin und Cholesterin, welches nach zweimaligem Umkrystallisiren aus Alkohol einen Schmelzpunkt von 138 bis 140⁰ C zeigte, während der Schmelzpunkt des Phytosterins aus Baumwollsamenöl bei 132 bis 134⁰ C und des Cholesterins aus reinem Schweineschmalze bei 145 bis 147⁰ C liegt. Der gefundene Schmelzpunkt sowie die Krystallformen des Phytosterins aus diesem Schmalz (seine breiten an beiden Enden abgeschrägten Nadeln gegenüber den rhombischen Tafeln des Cholesterins aus reinem Schmalz) ergeben nach Ansicht des Sachverständigen einen Zusatz von Pflanzenfett, wahrscheinlich von Kottonöl. Die weitere Prüfung auf Talg nach der Krystallisation aus Aether läßt dem Professor Dr. König einen Talgzusatz höchst wahrscheinlich erscheinen.

3. a) Am 8. September 1894 bezog der Kaufmann J. B. aus Essen laut vorliegender Originalfaktura von R. käuflich 10 Kübel garantirt reines Schweineschmalz und verkaufte davon am 19. November 1894 1 Kübel an A. H. in Altenessen.

b) Am 6. Dezember 1895 erhielt der Kaufmann St. aus Essen von R. 2 Butten garantirt reines Schweineschmalz laut vorliegender Originalfaktura käuflich geliefert.

In beiden Fällen entnahm der Sachverständige Dr. Kirchner und zwar im Falle zu 3a am 6. April 1895, im Falle 3b am 18. Dezember 1895 persönlich bei H. bezw. St. Proben. Die chemische Untersuchung der ersteren Probe ergab als äußere Jodzahl 65,1 sowie nach Bechi und Welmann deutliche Reaktionen. Bei Untersuchung der zweiten Probe wurde als Jodzahl 65 gefunden; auch hier waren die Reaktionen nach Bechi und mittels Salpetersäure positive Erscheinungen, die in beiden Fällen nach Ansicht des Sachverständigen eine Verfälschung mit Kottonöl erweisen. Von dem im Falle 3a entnommenen Schmalze erhielt Professor König ebenfalls eine Probe. Er fand bei einer Ranzigkeit von 6,6⁰ als Jodzahl 53,3 sowie deutliche Reaktionen nach Bechi und Welmann. Die große Differenz der von ihm und Kirchner (65,1) gefundenen Jodzahl führt er auf den starken Ranzigkeitsgrad zurück. Wenn ihm auch bei dem deutlichen Auftreten der qualitativen Reaktionen das Vorhandensein von Pflanzenfett als sehr wahrscheinlich erscheint, so hält er doch hierdurch allein den Beweis für nicht erbracht. Eine Untersuchung auf Phytosterin war wegen der Kleinheit der Probe unthunlich.

4. a) Am 3. Dezember bezog der Kaufmann von E. zu Emmerich von R. käuflich laut vorliegender Originalfaktura 2 Fässer garantirt reines Schweineschmalz. Von diesem kaufte der Bäcker und Gastwirth P. aus Isselburg ein Faß als reines Schmalz.

b) Am 22. November 1895 kaufte der Winkelier W. Sch. zu Oberhausen laut vorliegender Originalfaktura von R. 2 Kübel garantirt reines Schweineschmalz.

c) Am 18. Oktober 1895 bezog der Wirth und Kaufmann W. aus Oberhausen laut vorliegender Originalfaktura von R. käuflich ein Faß garantirt reines Schweineschmalz.

Sowohl bei P wie bei Sch. und W. wurden Proben Schweineschmalz von den Polizeibehörden entnommen und von dem Sachverständigen Chemiker Dr. Kreutz untersucht. Diese Untersuchungen ergaben:

a) im Falle v. E. bei einer Ranzidität von 7,8⁰ als äußere Jodzahl 62,66, als innere Jodzahl 106,32, ferner positive qualitative Reaktionen nach Bechi, Welmann sowie unter Anwendung von Salpetersäure und Ammoniak,

b) im Falle Sch. als äußere Jodzahl 61,56, innere Jodzahl 106,58, die Reaktion nach Welmann war stark grün und nach Zusetzung von Ammoniak dunkelblau,

c) im Falle W. bei einer Ranzidität von 4⁰ als äußere Jodzahl 57,83, innere Jodzahl 105,86. Auch hier war die Reaktion nach Welmann grün und auf Zusatz von Ammoniak blau. Die gewonnenen Prüfungsresultate weisen nach Ansicht des Dr. Kreutz in allen drei Fällen eine Fälschung durch Baumwollsamenöl nach.

In allen unter 1, 2, 3, 4 dargestellten Fällen erklären die Abnehmer von R. bezw. diese und deren Abnehmer unter Eid, daß sie mit dem als rein gekauften Schweineschmalz keinerlei Veränderungen vorgenommen, sondern es so, wie sie es erhalten, belassen hätten.

Ueber den Werth der verschiedenen Untersuchungsmethoden und die Zuverlässigkeit ihrer Ergebnisse sind die Chemiker getheilter Ansicht.

Während der Sachverständige Dr. Bein auf die Jodzahlen das allein entscheidende Gewicht legt und das Schmalz bei Auffindung einer äußeren bezw. inneren Jodzahl von 65½ bezw. 109 beanstandet, macht Dr. Kayser sein Urtheil außer den Jodzahlen auch von den qualitativen Reaktionen abhängig und nimmt nur bei hohen Jodzahlen, wenn sie in Verbindung mit starken Reaktionen auftreten, eine Fälschung an. Die letzteren ebenso wie die Goske'sche Untersuchungsmethode verwirft Dr. Bein als unzuverlässig, ebensowenig hält er die Untersuchung auf Phytosterin für sicher. In letzterer Hinsicht steht zu ihm in Gegensatz Dr. Thomas, der mit König die Untersuchung auf Phytosterin zwar an sich für ein geeignetes und zwar das zuverlässigste Mittel hält, jedoch das Vorhandensein des Schmelzpunktes und der Krystallformen für den Nachweis der Anwesenheit von Phytosterin als nicht ausreichend erklärt. Der Sachverständige Dr. Niederhäuser endlich äußert sich dahin, daß sämmtliche Untersuchungsmethoden unzuverlässig seien. Er führt an, daß er in reinem Schmalze, insbesondere ungarischem Schmalze, das er selbst geschmolzen, so starke Reaktionen nach Bechi und Welmann gefunden habe, daß er habe annehmen müssen, das Schmalz sei verfälscht, wenn er nicht das Gegentheil gewußt hätte. Professor Dr. König hält die Jodzahlen für zuverlässig und erklärt eine Fälschung als vorliegend, wenn die äußere Jodzahl über 66, die innere über 105 hinausgeht. Bei ranzigen Fetten, die auf die Jodzahlen drücken, genügen ihm geringere Jodzahlen. Außer den Jodzahlen hält er die Anwesenheit von Phytosterin für ausschlaggebend und erklärt, daß im Laufe des Sommers 1896 eine in Coburg zusammengetretene Konferenz der Mitglieder

des Kaiserlichen Gesundheitsamtes ihre Resultate auf diesem Gebiete als maßgebende Grundlage anerkannt habe.

Aus dem letzteren Grunde, der durch reiche praktische Erfahrungen unterstützt wird, die dieser Sachverständige in seiner Thätigkeit als Vorsteher der agrikulturtechnischen Versuchsstation in Münster i./W. gesammelt hat, ist das Gericht, — indem es im Uebrigen die Fragen nach dem Werth oder Unwerth der einzelnen Untersuchungsmethoden dahin gestellt sein läßt — seinem Gutachten insoweit beigetreten, als es bei inneren Jodzahlen, die über 105 hinausgehen, sowie bei der Anwesenheit von Phytosterin einen, wenn auch nicht sicheren, so doch an Gewißheit grenzenden Beweis einer vorhandenen Fälschung durch Pflanzenfett als erbracht ansieht. Dies ist aber in erster Hinsicht in den von Dr. Kreutz untersuchten Proben, in denen allen die innere Jodzahl 105 überstiegen wird, der Fall und findet in verstärktem Maße auf die von P. und W. entnommenen Proben Anwendung, weil diese einen erheblichen, die Jodzahl herabdrückenden Ranziditätsgrad hatten. Dasselbe gilt von der im Juni 1895 bei K. erhobenen zweiten Probe, insoweit darin Phytosterin festgestellt worden ist. Diese konkreten, mit Beweisen belegten Untersuchungsergebnisse eines Sachverständigen von der Bedeutung des Professors Dr. König können nicht durch Erwägungen allgemeiner Natur derart erschüttert werden, daß sie für nichts zu erachten seien, es sei denn (was nicht geschehen ist), daß bestimmte Gründe im einzelnen Falle geltend gemacht würden, um ihnen ihre Bedeutung zu nehmen. Die sie belastenden Resultate der Sachverständigen Goske, Bücking, Kirchner und König suchen die Angeklagten durch die Prüfungsergebnisse zu bekämpfen, welche die Sachverständigen Dr. Kayser, Mönnich und Dr. Jacobsthal in den Schmalzproben, die sie fortgesetzt aus der R.'schen Fabrik zugesandt erhielten, gefunden haben. Von diesen 3 Sachverständigen bekundet Dr. Kayser, daß er vom Juni 1895 bis Ende desselben Jahres im Ganzen 89 und im Jahre 1896 bis jetzt 88 Proben reinen Schweineschmalzes aus der R.'schen Fabrik zugeschickt erhalten und untersucht und davon im ersten Jahre 13, im zweiten 29 als gefälscht bezeichnet habe. Der Sachverständige Mönnich bekam in den letzten Jahren wöchentlich 3 bis 4 Mal Proben Schweineschmalz durch einen Lehrling von R. zugebracht, die er auf den Erstarrungspunkt und Reaktion mit Schwefelsäure untersuchte und immer rein fand. Dr. Jacobsthal untersuchte seit dem 15. Februar 1895 Proben, die ihm alle 14 Tage aus der Fabrik zugingen, nach Goske und fand 1895 4 Fälschungen. Diese Proben sind von den Zeugen Z., Ki. und S. entnommen und alsdann an die Sachverständigen geschickt worden. Ki. entnahm, wie er selbst bekundet, in der Zeit vom November 1895 bis Januar 1896 nach der Fabrikation aus denjenigen Kirnen Proben, die der Angeklagte J. ihm bezeichnete, während Z. sie nach Anordnung des Ki. entnahm. Damit ist der Werth der von diesen beiden Zeugen (die lediglich nach direkter oder indirekter Anweisung des Angeklagten J. handelten) entnommenen Proben genügend gekennzeichnet. Der Zeuge S. giebt selbst zu, daß er als Kommis mit der Fabrikation nichts zu thun gehabt und daher auch nichts davon verstanden habe. Er war daher nothwendig in Bezug auf die Frage, welches Fabrikat er vor sich habe, auf die Angabe anderer angewiesen.

Wenn trotz dieses Verfahrens von den Sachverständigen Fälschungen festgestellt worden sind, so kann dies nur so erklärt werden, daß bei der Entnahme der Proben nicht diejenige Sorgfalt angewendet worden ist, die nöthig gewesen wäre, ausschließlich günstige Untersuchungsergebnisse zu erzielen.

Keiner der 3 Sachverständigen, Dr. Kayser, Mönnich und Dr. Jacobsthal, hat eine Kontrole in der Fabrik ausgeübt, sondern sich nur auf Untersuchungen der ihnen übersandten Proben beschränkt.

Zu den gegen die Angeklagten sprechenden chemischen Untersuchungsresultaten tritt aber auch ein weiteres Belastungsmoment zwingender Natur hinzu: Der Zeuge Kr., der 5 Jahre lang in der R.'schen Fabrik als Packer thätig gewesen und im September 1896 ausgetreten ist, bekundet, daß in den letzten 3 Jahren zu den beiden Sorten, die als garantirt reines Schweineschmalz verkauft wurden, nämlich zu Ia und Ic Zusätze gemacht wurden und zwar bis in die jüngste Zeit des Jahres 1896 hinein. Es geschah dies auf Anordnung des Angeklagten J. Während Ia in der Weise verfälscht wurde, daß in die Kirnen 1 Kübel Columbus — ein Fett, das nur aus Oel und Talg besteht — hineingegossen wurde, wurden zur Herstellung von Ic Schmalz, Oel und Talg verwendet. Der Zeuge giebt als Mischungsverhältniß an, daß auf etwa 3 bis 4 Faß à Faß zu 350 Pfund 4 bis 5 Eimer Baumwollsamenöl à Eimer zu 25 Pfund und 1,80 Pfund Talg zugesetzt wurden. Er ist häufig bei der Fabrikation mitthätig gewesen und hat, wenn nachts in Abwesenheit von J. gearbeitet wurde, die Fabrikation mit den Zeugen P., W. und S. zusammen besorgt. In diesen Fällen schrieb J. ihnen auf einen Zettel, welche Mengen der einzelnen Bestandtheile verwendet werden sollten. Als der Sachverständige Dr. Niederhäuser in der Fabrik anwesend war und unter seiner Aufsicht reines aus dem Zollverschluß entnommenes Schmalz fabriziren ließ, traf Kr. den S. und B. J. — Bruder des Angeklagten —, wie sie auf den Strümpfen gehend von dem Speicher aus 2 dort aufgestellten Fässern aufgelösten Talg auf den ersten Stock trugen und in die dort stehenden Klärbottiche, die reines unter den Augen des Sachverständigen geschmolzenes Schmalz enthielten, hineingossen. Dies war das einzige Mal, wo der Zeuge Kr. auf dem Speicher, auf dem sonst niemals Fett aufbewahrt wurde, Fett hat stehen sehen. In der Mittagspause wurde die Fabrik abgeschlossen und dem Sachverständigen behufs Durchführung einer genauen Kontrole die Schlüssel übergeben. Mit Bezug hierauf äußerte B. J. am Nachmittage zu Kr.: „Nun haben wir ihn doch betrogen, ich bin über die Mauer geklettert und habe 1 Kübel 5 (Columbus) in den Bottich geschmissen." . . . . . .

Was nun die Kenntniß der Angeklagten um dieses Verfahren angeht, so hat J. selbst die Weisung zur Fabrikation der verfälschten Marke Ic gegeben, von der er wußte, daß sie als garantirt rein verkauft wurde und von der er noch heute behauptet, daß sie rein gewesen sei. Der Angeklagte R. war Eigenthümer der Fabrik und daher in erster Linie an der Fabrikation und deren Absatz interessirt. Er kam auch, wenn er nicht auf Reisen war, häufig in die Fabrik. Schon allein das Verhältniß der verbrauchten Rohmaterialien einerseits und der fertig gestellten Waaren andererseits zu einander konnte ihn, wenn anders er es noch nicht wußte, nicht im Unklaren darüber lassen, in welcher Weise die Fabrikation vor sich ging. Sein Einwand, daß er kein Interesse an einer Verfälschung des Schweineschmalzes gehabt habe, da Kottonöl und Talg ebenso theuer wie dieses seien, widerlegt sich durch die Zusammensetzung seiner eigenen Fabrikate „Speisefette" und deren Preise. Obwohl dieselben zum großen oder größten Theile, die Sorte 5 (Columbus) sogar ausschließlich aus Talg und Kottonöl bestehen, sind sie erheblich billiger als Ia und Ic. Da J. ein Interesse an der Verfälschung nicht hatte, so muß angenommen werden, daß nicht er, sondern daß R. es war, der die Initiative und fortgesetzte Veranlassung dazu gegeben hat. Veranlaßte R. aber selbst die Fälschung, so wußte er auch um den Zweck dieser Fälschung, das heißt den Verkauf der gefälschten Waaren.

Sein Verhalten stellt sich als Vergehen gegen § 10[1] und [2] N.-M.-G. in Verbindung mit Betrug dar. Denn das von ihm hergestellte und verkaufte Schmalz war verfälscht, weil es Zusätze von Baumwollsamenöl und Talg enthielt, während nach den im Handel und Verkehr geltenden Anschauungen unter Schweineschmalz dasjenige Fett verstanden wird, das ausschließlich aus dem Fettzellengewebe des Schweines genommen wird. Indem er es den Käufern als garantirt rein verkaufte, spiegelte er ihnen falsche Thatsachen vor. Der Zweck seiner Täu-

schung war der, sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen, auf den er, wie er wußte, keinen Anspruch hatte, nämlich für die minderwerthige unreine Waare einen Preis zu erzielen, der sonst nur für reine gezahlt wurde. Sein Verfahren hatte den Erfolg, daß die Käufer, welche das gefälschte Schmalz für rein hielten, den für reines Schmalz üblichen Preis zahlten, den sie nicht gezahlt haben würden, wenn sie von der wahren Beschaffenheit der Waare Kenntniß gehabt, und der auch für das, was ihnen thatsächlich geliefert wurde, objektiv zu hoch war. Der Angeklagte R. hat die Fälschung nur zu dem Zwecke unternommen, die gefälschten Fabrikate in den Handel zu bringen. Es liegt also bei den Handlungen — der Verfälschung und der Inverkehrbringung — derselbe Entschluß zu Grunde, so daß nur eine Handlung anzunehmen ist, die zugleich Nr. 1 und 2 des § 10 N.-M.-G. und den § 263 St.-G.-B. verletzt. Diese, einen längeren Zeitraum umfassende Thätigkeit ist nicht als eine Reihe von selbstständigen Handlungen anzusehen Sie ist vielmehr, wie sich aus der Gleichartigkeit und Kontinuirlichkeit der einzelnen Handlungen ergiebt, auf einen einheitlichen Entschluß zurückzuführen und daher als fortgesetzte Handlung aufzufassen. . . .

Zu den Vergehen gegen § 10¹ N.-M.-G. in Verbindung mit Betrug hat der Angeklagte J. Hülfe geleistet und zwar wissentlich. Es war ihm bekannt, daß das Schmalz zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr hergestellt und den Käufern als reines Schmalz verkauft wurde. Hieraus ergab sich für ihn als Kenner der zur Fabrikation verwendeten Materialien und deren Preise von selbst der Schluß, daß sein Dienstherr aus diesem Verfahren Nutzen und die Käufer Schaden ziehen mußten. Da er jedoch das Thun des Angeklagten R. nicht als sein eigenes gewollt hat, so war er nicht als Mitthäter, sondern nur als Gehülfe zu bestrafen. Seine Thätigkeit ist aus denselben Gründen, wie bei dem Angeklagten R., als fortgesetzte Handlung anzusehen. . . .

Das strafbare, aus dem Motive der Gewinnsucht hervorgegangene Thun des Angeklagten R. verdient eine strenge Beurtheilung sowohl deshalb, weil es sich über einen längeren Zeitraum erstreckt und eine Vermögensschädigung vieler Personen zur Folge gehabt, als auch um deswillen, weil der Angeklagte es fortgesetzt hat, obwohl er am 10. Februar 1894 durch eine empfindliche Strafe gewarnt worden war. Sein Geschäftsgebahren war aber nicht nur ein unreelles, soweit es durch das Strafgesetz getroffen wird, sondern auch in anderer Hinsicht. Da er nach kaufmännischen Gepflogenheiten als Grossist nicht direkt an Kunden verkaufen durfte, so eröffnete er, um dies zu ermöglichen, in Neuß unter der Firma L. & Co. ein offenes Geschäft, in dem er seine Waaren en detail absetzte.

Es muß auch angenommen werden, daß er der dem Sachverständigen Dr. Niederhäuser gegenüber verübten Täuschung (durch welche dieser in den Glauben versetzt wurde, er habe reines Schmalz vor sich, welches trotzdem alle Zeichen der Verfälschung zeigte) nicht ferne gestanden hat. Milder zu beurtheilen ist dasjenige, was der Angeklagte J. gethan hat. Er hat nicht aus gewinnsüchtigen Beweggründen gehandelt, sondern das gethan, was von ihm in seiner Stellung verlangt wurde. Während ihm, der auch noch nicht vorbestraft ist, daher mildernde Umstände zugebilligt werden konnten, waren sie dem Angeklagten R. zu versagen.

b) Reichsgericht. Urtheil vom 30. Januar 1897.

Verwerfung der Revision aus folgenden Gründen:

. . . . Die materiellrechtlichen Beschwerden anlangend, so behaupten beide Angeklagten, daß die festgestellten Thatsachen die erfolgte Verurtheilung nicht ausreichend begründen, da der Vorderrichter sich nur auf das Gutachten des Professors Dr. K. stütze, dieser aber nur in vier der mit Strafen belegten Fällen Stoffe vorgefunden habe, die eine Verfälschung des Schweineschmalzes darstellen sollen, während in acht Fällen Verurtheilung erfolgt sei.

Die Revisionen übersehen indeß, daß das Urtheil die Verfälschung des Schweineschmalzes nicht bloß darin erblickt, daß demselben billigere Pflanzenfette — Baumwollsamenöl (Kottonöl), Baumwollsamenstearin —, sondern auch darin, daß Talg und Talgstearin beigemischt wird. Wenn nun auch der Vorderrichter dem Gutachten des Professors Dr. K. nur insoweit beitritt, als dasselbe bei innern Jodzahlen, die über 105 hinausgehen, sowie bei der Anwesenheit von Phylosterin einen an Gewißheit grenzenden Beweis der Fälschung durch Pflanzenfett als erbracht ansieht, so ist damit doch nicht ausgesprochen, daß eine Fälschung nur vorliegt, wenn jenes Pflanzenfett nachgewiesen wird. Die Fälschung durch Zusatz von Talg oder Talgstearin bleibt vielmehr unberührt davon daneben bestehen. Und es ist mit jener Ausführung auch ferner nur gesagt, daß das Gericht die von dem genannten Sachverständigen als zuverlässig anerkannte Untersuchungsmethode auf die Bestimmung der Jodzahl und auf den Nachweis von Phylosterin dann ebenfalls als maßgebend erachtet, wenn dieselbe die bezeichneten Resultate zu Tage fördert, nicht aber, daß die weiteren Untersuchungsmethoden, insbesondere die durch Herbeiführung qualitativer Farbenreaktionen, werthlos seien. Daß der Vorderrichter hiervon ausgegangen, beweist klar und deutlich die an die Beurtheilung des Gutachtens des Professors Dr. K. sich unmittelbar anschließende Ausführung, daß neben dem Sachverständigen K. auch die Sachverständigen G., B., Ki. die Angeklagten belastet hätten, von diesen aber — bezüglich der hier allein in Frage kommenden Fälle — der Sachverständige Ki. in dem Schweineschmalz des Kaufmann St. als Resultat der Reaktionsmethode Kottonöl, der Sachverständige G. in dem Schweineschmalz des Winkelier J. B., des Händlers O. und des Kaufmanns B. Talg nachgewiesen hat. Somit ist die Fälschung nicht bloß in den von der Revision aufgeführten vier Fällen, sondern auch in den oben vorher genannten vier Fällen von dem Vorderrichter durch Thatsachen genügend begründet. Bedeutungslos ist es, daß das Gutachten des Professors Dr. K. nur von einem an Gewißheit grenzenden Beweise spricht. Denn der Richter hatte sich ein selbstständiges Urtheil zu bilden und konnte als Stütze für dasselbe, wie er dies gethan, unbedenklich auch die von den vernommenen Zeugen bekundeten Vorgänge bei der Fabrikation des verkauften Schweineschmalzes in der Fabrik des Angeklagten R. heranziehen. Sein Ausspruch, daß in den von ihm als erwiesen angesehenen acht Fällen dem als garantirt rein verkauften Schweineschmalze fremde, dasselbe verschlechternde Stoffe zugeführt sind, jenes also verfälscht worden, ist ausreichend begründet und rechtsirrthumsfrei.

Ohne Grund wird ferner bemängelt, daß bei dem Angeklagten R. Thäterschaft, bei dem Angeklagten J. Beihülfe zur Thäterschaft angenommen, während nur nachgewiesen, daß auf ihre „Anordnung“ und „Anweisung“ die Zusätze von Oel und Talg erfolgt seien, der Angeklagte R. also höchstens nur wegen Anstiftung hätte bestraft werden können. Thäter ist indeß nicht bloß derjenige, der die äußere Handlung des Delikts mit dem zu demselben erforderlichen Dolus unmittelbar selbst vornimmt, sondern auch der, der sie mittelbar durch einen andern, welcher ohne jenen Dolus handelt, ausführen läßt. Daß die betreffenden Personen, denen die Angeklagten die Anweisungen, welche den Erfolg der Nahrungsmittelfälschung und des Betruges hatten und haben sollten, ertheilten, mit dem zu diesem Vergehen erforderlichen Dolus handelten, ist im Urtheile nirgends zur Feststellung gelangt. Die Annahme der Thäterschaft des Angeklagten R. erscheint daher rechtlich bedenkenfrei. Endlich fehlt es auch bezüglich des festgestellten Betrugs weder an dem von dem Angeklagten J. vermißten Kausalzusammenhange zwischen Irrthumserregung und Vermögensbeschädigung, noch auch an Thatsachen, die das Handeln des J. als Beihülfe zum Betruge darstellen. Der Betrug ist verübt worden durch die Lieferung des als garantirt rein verkauften, in Wirklichkeit aber verfälschten Schweine-

schmalzes. Dadurch, daß die Käufer, die reines Schweineschmalz zu empfangen glaubten und in diesen Glauben nach der Absicht der Angeklagten versetzt werden sollten, verfälschte Waaren erhielten, wurden sie Schuldner und bezahlten die Preise für gute Waare, während sie schlechte bekommen hatten. Nicht minder unbedenklich konnte darin, daß der Angeklagte J. als Werkmeister, wie festgestellt, „die Weisung" zur Fabrikation des gefälschten Schweineschmalzes ertheilte, eine Hülfeleistung zum Betruge durch That gefunden werden, da er, wie ausdrücklich festgestellt ist, wußte, daß das Schmalz zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr hergestellt und den Käufern als reines Schmalz verkauft werde, er also gerade durch seine die Täuschung bewirkende Thätigkeit dem Geschäftsherrn die Lieferung gefälschten statt reinen Schmalzes und hiermit den Betrug ermöglichte.

Da auch alle übrigen Thatbestandsmerkmale der zur Anwendung gebrachten Strafvorschriften rechtsirrthumsfrei festgestellt sind, mußte die Revision verworfen werden.

104. *Landgericht Kleve.* Urtheil vom 26. Oktober 1898 wider den Kaufmann und Geschäftsführer T. und den Kaufmann R., beide zu G. — T. hatte als Prokurist und Geschäftsführer der Margarinefabrik von J., P. & Co. in G. die ganze Fabrikation zu leiten und zu beaufsichtigen; bei Verhinderung und Abwesenheit vertrat ihn der Angeklagte R.

Bezüglich der Verwendung von Preßlingen, verdorbenem Fett und Magerkäse hat die Verhandlung nichts ergeben, was zu einer Verurtheilung der Angeklagten hätte führen können. Die Angeklagten haben selbst zugegeben, daß in den Jahren 1892 bis 1894 Preßlinge zur Margarinefabrikation verwandt worden seien; es handle sich dabei um einen Speisetalg, und die Verwendung sei geschehen, weil damals premier jus, ausgelassenes Rinderfett, ein jetzt unerläßlicher Rohstoff nicht zu haben gewesen sei. Die verwendeten Preßlinge waren die bei dem Auspressen von premier jus verbleibenden Rückstände, und ihre Verwendung ist nach dem Gutachten der Sachverständigen nicht zu beanstanden.

Daß verdorbenes, namentlich saures Fett zur Margarinefabrikation verwandt worden sei, ist nicht nachgewiesen; kein Zeuge hat von einer solchen Verwendung etwas zu bekunden vermocht, und den Arbeitern war eine Belohnung für das Finden von verdorbenem Fett ausgesetzt. Wenn trotzdem einmal verdorbenes Fett verwandt worden sein sollte, so spräche doch nichts dafür, daß die Angeklagten dies gewußt hätten oder hätten wissen müssen.

Bezüglich der Verwendung von Magerkäse haben die Angeklagten zugegeben, daß sie im Jahre 1892 Versuche gemacht hätten, die zur Verwendung kommende Milch durch einen Zusatz von Kaseïn, von dem bei der Fabrikation viel verloren gehe, zu bereichern. Zu dem Zwecke sei mittels Käselab zum Gerinnen gebrachte Magermilch zugesetzt worden. Die Qualität der Margarine sei dadurch viel besser geworden, weil das Kaseïn aber nicht vollständig in die Margarine habe hinein verarbeitet werden können, und sich von der Verwendung desselben weiße Punkte in der Waare gezeigt hätten, habe man den Versuch aufgegeben. Die Angeklagten behaupten, die Verwendung des sogen. Magerkäse bedeute keine Verfälschung oder Verschlechterung der Margarine, mit derselben sei auch kein pekuniärer Vortheil verbunden, da das zugesetzte Kaseïn theurer sei als die beste Margarine. Auch nach den Aussagen der zu diesem Punkte vernommenen Zeugen hat die Verwendung von sogen. Magerkäse nur kurze Zeit stattgefunden. Dafür, daß mit der Verwendung aus einem anderen als dem von den Angeklagten angegebenen Grunde aufgehört worden sei, hat die Verhandlung nichts ergeben. Es hat sich also offenbar lediglich um einen Versuch gehandelt und gegen denselben war nach dem Gutachten der Sachverständigen nichts einzuwenden.

Den Angeklagten wird ferner zur Last gelegt die Verwendung von sogen. Gossenfett. Durch die von den Angeklagten geleitete Fabrik gehen Rinnen, in welchen das bei der ganzen Fabrikation und der Verpackung abfallende Fett zu den Klärbassins geleitet wird. Dort wird dasselbe zusammen mit anderem verdorbenen Fett geschmolzen. Nach der Anklage soll dieses Fett wieder zur Margarinefabrikation verwandt worden sein. Die Angeklagten behaupten, daß sämmtliches Abfallfett früher unfiltrirt, später nach vorheriger Filtrirung an Seifenfabriken verkauft worden sei. Die Wiederverwendung desselben zur Margarinefabrikation habe sich schon deshalb von selbst verboten, weil selbst eine geringe Menge davon genüge, um das Fabrikat gänzlich zu verderben und demselben einen starken, sofort bemerkbaren üblen Geruch mitzutheilen. Auch werde solches Fett wegen seiner leichten Verseifbarkeit von Seifenfabriken recht hoch bezahlt, und seien die Preise der meisten Rohmaterialien für die Margarine nicht höher als die von den Seifenfabriken für das Abfallfett gezahlten Preise. Diese letztere Behauptung wird von dem Sachverständigen L. ohne Widerspruch der übrigen bestätigt, und die Mehrzahl der vernommenen Sachverständigen, darunter gerade diejenigen, welche das in der von den Angeklagten geleiteten Fabrik gewonnene Abfallfett gesehen haben, stimmen den Angeklagten darin bei, daß dieses Fett unverwendbar sei und, selbst in geringer Menge beigemischt, der Waare einen üblen Geruch mittheile. Die Zeugen B. und V., welche nacheinander die Aufsicht bei den Klärbassins und über das Einschmelzen des Abfallfettes gehabt haben, bekunden auch, daß von dem Abfallfette nichts wieder in die Fabrik gekommen sei. Mehrere Zeugen, H., K. und P., sprechen dagegen von einer Wiederverwendung von sogen. Gossenfett. H., der in der Voruntersuchung bekundet hatte, daß am Klärbassin aufgefangenes Fett zur geringsten Qualität wieder mit verwendet worden sei, kann das jetzt nicht mehr bekunden und spricht jetzt bestimmt nur noch von der Verwendung von solchem Fett, welches in der Fabrik aus Rinnen, in denen nur sauberes und brauchbares Fett mit reinem Wasser fortgespült wurde, aufgefangen wurde. Der verstorbene Zeuge K. hat in der Voruntersuchung auch nur bekundet, daß er glaube, daß Gossenfett verwendet sei, weil der frühere Aufseher Ba. die Verwendung angerathen habe, was dieser aber ebenso wie die Verwendung des Gossenfettes eidlich bestreitet. Zeuge P. endlich weiß auf Grund eigener Wahrnehmungen von der Verwendung von Gossenfett ebenfalls nichts, sondern will dies hauptsächlich von H. und K. gehört haben.

Aus den Geschäftsbüchern ist ferner festgestellt worden, daß in den Jahren 1890 bis 1897 wöchentlich durchschnittlich 1109 kg Margarine zurückgekommen sind, bei einer Fabrikation von durchschnittlich 151 000 kg wöchentlich. Dieses Verhältniß der zurückgekommenen Margarine zu der fabrizirten hat der Sachverständige Bh. als ein sehr günstiges bezeichnet, namentlich, da in zwei der betreffenden Jahre die ganze Margarinefabrikation unter einem sehr stark auftretenden, unerklärlichen Fleckigwerden der Margarine gelitten habe. Nach den durch die Zeugen bestätigten Angaben der Angeklagten hatte das Zurückkommen nicht immer seinen Grund darin, daß die Margarine schlecht oder verdorben war. Vieles ist sehr bald zurückgekommen, weil es versalzen war oder in der Farbe den Wünschen der Besteller nicht entsprach, anderes, weil die Bestellungen unrichtig aufgegeben waren. Die Angeklagten geben zu, daß auch viel verdorbene Waare zurückgekommen sei; um Kunden nicht zu verlieren, seien sie sogar zur Rücknahme solcher Waare genöthigt gewesen, welche bei den Abnehmern lange Zeit auf Lager gelegen haben. Sie behaupten, nur die ganz unverdorbene zurückgekommene Waare, die wegen des schmutzigen Aussehens der Verpackung nicht sofort von Neuem zum Versandt habe gebracht werden können, sei ohne vorherige Umarbeitung, und zwar als Umsatzbutter in den Kirnen wieder verwandt worden. Ganz

verdorbene Retourwaare sei immer ganz zum Abfallfett gekommen, von der anderen seien die verdorbenen fleckigen Theile abgekratzt, der unverdorbene Rest bis zu 60 ° C erhitzt und umgeschmolzen und zu billigeren Qualitäten wieder mit verarbeitet worden. Diese Verwendung sei ebensowenig wie die Wiederverwendung ganz unverdorbener Retourwaaren zu beanstanden.

Die große Mehrzahl der vernommenen Zeugen bestätigt, daß in der angegebenen Weise mit der Retourwaare verfahren worden sei. Diese Zeugen bekunden auch, daß die Angeklagten stets auf die größte Reinlichkeit gehalten und befohlen hätten, Retourwaare, bezüglich deren Güte nur ein Zweifel bestehe, nicht wieder zu verwenden. Auch hier sind es hauptsächlich wieder die Zeugen K. und P., die etwas Anderes bekunden. Beide erklären, häufig gesehen zu haben, daß zurückgekommene, verschimmelte Waare ohne vorheriges Abkratzen und Umschmelzen wieder verwandt worden sei. Außerdem bekunden aber auch die Zeugen, Maschinist Ja. und A., daß sie mehrfach gesehen hätten, daß zurückgekommene fleckige Waare ohne Weiteres wieder in die Kirnen gekommen sei. Beiden ist das so ekelerregend gewesen, daß sie überhaupt keine aus der G.'er Fabrik herrührende Margarine mehr gegessen haben. Ja. und A. waren selbst nicht an den Kirnen beschäftigt; ersterer hatte als Maschinist die sämmtlichen Maschinen, auch die Kirnen zu kontroliren und will bei dieser Arbeit seine Wahrnehmungen gemacht haben, letzterer war in der Milchkammer thätig. P., der von 1889 bis 1895 Büreauchef in der Fabrik war, hatte behufs Festsetzung des gutzuschreibenden Betrages die Retourwaare zu kontroliren und die dieselbe betreffende Korrespondenz zu führen.

Die vernommenen Sachverständigen stimmen darin überein, daß gegen die sofortige Wiederverwendung unverdorbener Retourwaare nichts einzuwenden, die Wiederverwendung gänzlich verdorbener Waare aber unzulässig sei. Ihre Ansichten gehen auseinander in der Frage, ob theilweise verdorbene Waare nach Entfernung der verdorbenen Theile und Umschmelzen wieder verwandt werden dürfe. Nach der Ansicht der Sachverständigen kann Margarine aus verschiedenen Gründen als verdorben angesehen werden, wegen des Vorhandenseins gesundheitsschädlicher Bakterien, Schimmelbildung oder Ranzigkeit. Daß gesundheitsschädliche Bakterien vorhanden gewesen seien, erklären die Sachverständigen für nicht nachgewiesen. Bezüglich verschimmelter Margarine stehen die Sachverständigen F., He., Bö. und Pa. auf dem Standpunkt, daß verschimmelte Waare als verdorben anzusehen sei, daß durch das Abkratzen der äußerlich sichtbaren Schimmelflecke der Schimmel nicht vollständig beseitigt werde, daß bei der beim Umschmelzen erreichten Temperatur von 60 ° C die Schimmelpilzkeime nicht vernichtet würden. Das Fett bleibe also trotz des Umschmelzens verdorben und die Waare, der es beigemischt werde, sei auch theilweise verdorben und werde schneller als andere Waare schimmelig werden.

Die übrigen Sachverständigen dagegen bestreiten dies. Sie halten es für zulässig, wenn theilweise verschimmelte Waare nach Abkratzen der Schimmelflecken und Umschmelzen wieder verwendet wird. Insbesondere sind es die Ausführungen der Sachverständigen N. und Ge., die hier in Betracht kommen. Diese haben beide zu verschiedenen Zeiten in der von den Angeklagten geleiteten Fabrik die mit der Behandlung der Retourwaare befaßten Arbeiter die Retourwaare so bearbeiten lassen, wie dies immer geschehe. Die betreffenden als Zeugen vernommenen Arbeiter bekunden auch eidlich, daß sie dabei nicht anders wie sonst immer verfahren hätten. Die genannten beiden Sachverständigen haben Proben aus den verschiedenen Verarbeitungsstadien entnommen und dieselben untersucht, N. chemisch, Ge. bakteriologisch. Ersterer bekundet, daß zwischen dem ungeschmolzenen und frischen Fett chemisch kein Unterschied bestanden habe; letzterer hat auf Grund sehr eingehender Untersuchung gefunden, daß durch das Umschmelzen die Zahl der Schimmelpilzkeime in einem Gramm auf 24 reduzirt wurden.

Mit Rücksicht auf diese Untersuchungsergebnisse muß es wohl als einwandfrei erachtet werden, wenn Retourwaare, die von den verdorbenen Theilen durch Abkratzen befreit ist, nach Umschmelzen und Erhitzen bis auf 60 ° C wieder zur Margarinefabrikation verwendet wird, vorausgesetzt, daß sie nicht ranzig war. Denn wenn durch das Umschmelzen eine so vollständige Beseitigung der Schimmelpilze eintritt, wie die Untersuchungen des Sachverständigen Ge. ergeben haben, so kann die unter Mitverwendung solchen Fettes hergestellte Margarine auch wohl kaum vom großen Publikum, von einzelnen empfindsamen Personen abgesehen, als ekelerregend betrachtet werden.

Ist Margarine ranzig geworden, so läßt sich dies durch Umschmelzen nicht beseitigen, solche muß deshalb von der Wiederverwendung ausgeschlossen bleiben. Abgesehen von der Verwendung von sogen. Gossenfett kommt es also lediglich darauf an, ob den Angeklagten nachgewiesen ist, daß mit ihrem Wissen und Willen oder indem ihnen eine Fahrlässigkeit zur Last fiel, ranzige oder verdorbene fleckige Retourwaare, erstere überhaupt, letztere ohne Umschmelzen oder sogar ohne Abkratzen der fleckigen Theile, wieder verwandt worden ist. Wenn dies nachgewiesen, so würde das so hergestellte Produkt als verdorben im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes angesehen werden müssen, und die Angeklagten würden nach § 10 N.=M.=G. strafbar sein.

Die Verhandlung hat zwar nicht ergeben, daß der Ausscheidung ranziger Margarine besondere Sorgfalt zugewandt worden ist, auf der anderen Seite ist aber auch nicht erwiesen, daß ranzige Margarine wieder verarbeitet worden ist. Bezüglich der übrigen, noch nicht erledigten Anklagepunkte kommt es zunächst wesentlich auf die Glaubwürdigkeit der Belastungszeugen an. Was nun die Zeugen H. und K. anbetrifft, so hat die Beweisaufnahme ergeben, daß beide im Streit von der Firma J., P. & Co. weggegangen sind; beide haben einen groben Vertrauensbruch gegenüber dieser Firma begangen und K. außerdem noch eine Handlung, die mindestens hart an Erpressung grenzt. Diese Zeugen können hiernach keinenfalls als voll glaubwürdig angesehen werden. Verschiedene Umstände, u. a. Mittheilungen aus dem Geschäfte hinter dem Rücken seiner Prinzipale an den Kaufmann Be., lassen auch den Zeugen P. als wenig zuverlässig erscheinen. Dagegen scheiterte der Versuch der Angeklagten, die Zeugen Ja. und A. als unzuverlässig hinzustellen, da die von ihnen hierzu vorgeführten Zeugen nichts Wesentliches zu bekunden vermochten.

Außer den Aussagen der Belastungszeugen sind von der Anklage noch zwei weitere Momente, als die Angeklagten belastend, herangezogen worden. Der Gedanke liegt allerdings sehr nahe, daß die Angeklagten sich zur Zahlung einer hohen Entschädigungssumme an K. nicht bereit erklärt haben würden, wenn sie die ihnen brieflich vorgeworfenen Beschuldigungen nicht wenigstens theilweise als begründet hätten anerkennen müssen, andererseits konnte aber dem T. wohl geglaubt werden, daß man, um geschäftliche Schädigungen zu verhüten, wenn es eben zu erreichen war, die Sache nicht in die Oeffentlichkeit gelangen lassen wollte. Der den Angeklagten gemachte weitere Vorwurf, daß sie den K. zu einer zurückhaltenden Aussage zu veranlassen versucht hätten, konnte nach dem Beweisergebniß nicht gegen sie verwerthet werden. Abgesehen davon, daß die Zeugen H., K. und P. nicht als voll glaubwürdig erachtet sind, waren ihre Aussagen auch nicht so bestimmt, daß auf Grund derselben die Verwendung von Gossenfett als nachgewiesen angesehen werden könnte. Daß verdorbene, fleckige Retourwaare ohne Umschmelzen, vielleicht sogar ohne Abkratzen der fleckigen Stellen wieder verwandt worden ist, muß insbesondere auf Grund der Aussagen der Zeugen Ja. und A. mindestens für möglich gehalten werden. Aber wenn auch eine Wiederverwendung solcher Waare stattgefunden hat, so ist doch nicht nachgewiesen, daß die Angeklagten dies gewußt

und gewollt haben, oder daß die Wiederverwendung auf eine Fahrlässigkeit derselben zurückzuführen ist. Die Angeklagten waren daher nicht der ihnen zur Last gelegten Vergehen gegen § 10 N.-M.-G. für überführt zu erklären und freizusprechen; nach § 16 l. c. war die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung auf Antrag der Angeklagten anzuordnen.

105. **Landgericht Trier.** Urtheil vom 17. Juli 1899 wider den Kaufmann S. zu T. — In den beiden Verkaufsstellen des Angeklagten ist in den Jahren 1898 und 1899 eine für die Speisebereitung bestimmte Fettwaare amerikanischen Ursprungs unter der Bezeichnung „Schmalz II. Sorte" zu 0,50 ℳ für das Pfund — Schmalz I. Sorte kostete 0,60 ℳ — feilgehalten und verkauft worden. Dieses Fett bestand aus Schweineschmalz, welches zu mindestens 10 bis 15% mit Baumwollsamenöl vermischt war. Wie S. eingestanden hat, war ihm die Beschaffenheit dieser Waare bekannt. Er behauptete jedoch, seinen Ladengehülfinnen ausdrücklich anbefohlen zu haben, jenes Fett nur unter der Bezeichnung „Speisefett" feilzuhalten und zu verkaufen.

Durch die eidlichen Aussagen der Zeuginnen M. und F. ist aber erwiesen, daß jedesmal bei Erneuerung des Vorraths der fraglichen Waare dieselbe sowohl von den Zeuginnen wie von S. selbst als „Schmalz II. Sorte" bezeichnet ist; S. mußte daher annehmen, daß diese Waare auch unter der gleichen Bezeichnung von den Ladengehülfinnen feilgehalten wurde. Ebenso konnte die weitere Behauptung des S., daß unter der Bezeichnung „Schmalz II. Sorte" und bei einem Preise von 0,50 ℳ für das Pfund das Publikum ein reines Schmalz nicht erwarte, als begründet nicht angesehen werden. In Uebereinstimmung mit dem Sachverständigen Dr. Sch. war vielmehr festzustellen, daß unter der Bezeichnung „Schmalz II. Sorte" im Publikum allgemein ein vollständig vom Schwein stammendes und nicht ein zum Theil aus Pflanzenöl bestehendes Nahrungsmittel verstanden wird, mithin von S. in der fraglichen Waare in Folge der Bezeichnung derselben als „Schmalz II. Sorte" ein als Schmalz verfälschtes Nahrungsmittel unter einer die Verfälschung nicht erkennen lassenden, also zur Täuschung geeigneten Weise wissentlich feilgehalten ist. Verurtheilung des S. zu 50 ℳ Geldstrafe. (§ 10² N.-M.-G.)

Bayern. 106. **Landgericht München I.** Urtheil vom 24. Februar 1898 wider den Speisefettverfertiger S. zu M. — Am 28. Mai 1897 entnahm Bezirksinspektor K. auf eine Anzeige hin aus dem S.'schen Geschäfte eine Probe Speisefett und sandte diese an die Untersuchungsanstalt. Wie K. bekundet hat, war dieses Speisefett in festem Zustande von schöner, gelber Farbe und ohne üblen Geruch; in der Untersuchungsanstalt wurde das eingelieferte Fett aber als total verdorben befunden. Daraufhin entnahm K. am 4. und 25. Juni 1897 zwei weitere, im festen Zustande gut aussehende Speisefettproben aus dem S.'schen Geschäfte und gab diese ebenfalls an die Untersuchungsanstalt ab; hier wurden diese beiden Proben wiederum als total verdorben befunden. Eine am 13. Juli 1897 neuerlich entnommene Probe wurde nicht beanstandet. Dr. Se., Inspektor der Untersuchungsanstalt, hat begutachtet, daß die drei Fettproben beim Schmelzen einen ekelerregenden Geruch verbreiteten; er führte dies darauf zurück, daß das Fett zweifellos noch längere Zeit mit Hautbestandtheilen in Berührung gewesen wäre. Die Verwendung derartigen Fettes zu Speisezwecken hielt Dr. Se. für ausgeschlossen. Dem Gutachten des Sachverständigen war weiter zu entnehmen, daß der ekelerregende Geruch beim Schmelzen jedenfalls so intensiv war, daß ihn auch jeder Laie riechen mußte, während das Fett in festem Zustande einen üblen Geruch nicht verbreitete. Nach dem Gutachten des Prof. Dr. M. befand sich das fragliche Fett im Zustande bedeutender Zersetzung und war geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, insbesondere Magen- und Darmkatarrhe, saures Aufstoßen, Uebelkeiten u. s. w. zu erzeugen.

S. bestritt entschieden, schlechtes Rohmaterial zur Bereitung des Speisefettes verwandt zu haben. Bei dem großen Verbrauch von Speisefett, in der Woche oft mehr als 6 Centner, habe er jedoch nicht immer genügend Rohmaterial auftreiben können und deshalb öfters zur Füllung der 2 Centner enthaltenden Kessel von dem Händler N. bezogenes Speisefett dem Rohmaterial beigemengt. Die Untersuchung des von N. bezogenen Materials habe aber stets ein zufriedenstellendes Resultat ergeben. Endlich behauptete S., daß verdorbenes Fett auch in festem Zustande einen üblen Geruch verbreite.

Das Gericht hat durch das Beweisergebniß nicht die Schuld des S. für genügend erwiesen erachtet. Es hat Dr. S. sich zwar dahin ausgesprochen, daß der Angeklagte, welcher zugestandenermaßen das Fett bei einer Temperatur von 45° ausgelassen hat, den üblen Geruch zweifellos gerochen haben müßte; mit dieser gutachtlichen Aeußerung ist es aber nicht in Einklang zu bringen, wenn Dr. Se. auf die Frage, ob die als Zeugen vernommenen Gastwirthsehefrauen den üblen Geruch nicht ebenfalls hätten wahrnehmen müssen, sich dahin ausspricht: „Wenn sie nicht die Nase darüber gehalten haben, so können sie es schon nicht gerochen haben". Bei diesen sehr erheblichen Widersprüchen des Sachverständigen konnte es dem Gericht nicht zur Ueberzeugung gebracht werden, daß der Angeklagte schon beim Auslassen des Fettes den üblen Geruch unter allen Umständen gerochen haben mußte. Es war vielmehr die Möglichkeit als naheliegend in Betracht zu ziehen, daß beim Auslassen des Fettes ein geringer Defekt im Material, sei es in dem von den Metzgern gelieferten Rohmaterial oder dem von N. bezogenen Speisefett, bereits vorhanden war, daß sich derselbe aber durch Geruch nicht wahrnehmbar machte und dem Angeklagten daher verborgen blieb, daß dann im festen Zustande ein übler Geruch ebenfalls nicht wahrnehmbar war, die Zersetzung jedoch gleichwohl fortschritt und erst bei wiederholtem Auslassen durch Verbreitung üblen Geruches erkennbar zu Tage trat. S. wurde deshalb freigesprochen; die Freisprechung wurde außerdem öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12¹, 16 N.-M.-G.)

107. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 31. Dezember 1898 wider den Speisefettfabrikanten B. zu M. — Am 17. September 1898 fand der Bezirksinspektorsassistent S. in dem Verkaufslokal der St. bei einer Lebensmittelvisitation Rindsfett (Speisefett) vor, welches die St. von dem Angeklagten bezogen hatte und welches sowohl durch seine schmutziggraue Farbe als auch durch seinen unangenehmen Geruch von der Beschaffenheit des normalen Speisefettes abwich. Eine Probe dieses Fettes wurde in der Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in M. untersucht. Ueber diese Probe hat sich Dr. Se. gutachtlich dahin geäußert, daß sie mißfarbig war und einen widerlichen Geruch besaß, der insbesondere beim Schmelzen hervortrat und an verbrannte Knochen und an Leim erinnerte. Diese Beschaffenheit des Fettes, das nicht etwa in Folge längerer Aufbewahrung ranzig geworden sei, könne nur auf dessen Fabrikation zurückgeführt werden, indem zur Herstellung Rohmaterialien verwendet worden seien, die nicht mehr frisch gewesen wären, namentlich Abfälle von Metzgereien, an denen sich Sehnen und Knorpeltheile befunden hätten. Der Geruch dieser Abfälle habe sich beim Einschmelzen dem Fett mitgetheilt.

Das Fett müsse als ein zur Zeit des Verkaufs verdorbenes Nahrungsmittel bezeichnet werden, weil es nach der allgemeinen Geschmacksrichtung als nicht mehr verwendbar und genießbar zu erachten sei.

Das Gericht hat auf Grund der Beweisaufnahme, insbesondere mit Rücksicht auf die Bekundung des S., daß der Geschäftsbetrieb B.'s bis dahin niemals zu einer Beanstandung Veranlassung gegeben habe, nicht für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte beim Verkauf an die St. die verdorbene Beschaffenheit des fraglichen Speisefettes gekannt hat. Wohl aber hat B. als Inhaber des Geschäfts und Leiter des Betriebs die Verpflichtung, die von ihm angepriesene Waare vor dem Verkauf darauf zu untersuchen, ob ihr nicht Ingredienzien beigemengt sind, durch welche eine verminderte Tauglichkeit und Verwerthbarkeit zum menschlichen Genuß herbeigeführt wird. Dadurch, daß B. diese Untersuchung unterließ, handelte er fahrlässig. B. wurde zu 15 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 11 N.-M.-G.)

108. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 26. Oktober 1899 wider die Fabrikarbeitersehefrau H. zu B. und zwei Genossen. — Im Winter 1898 brachte der Ehemann H., welcher in einer Lederfabrik mit dem Reinigen der täglich vom M.'er Schlachthofe gelieferten Rinderhäute beschäftigt war, wiederholt Fettbestandtheile, die von diesen Häuten entfernt waren, in größeren oder kleineren Mengen nach Hause. Diese Fettreste hat die H. dann ausgelassen und das daraus gewonnene Fett nicht nur im eigenen Haushalte verwendet, sondern auch an dritte Personen verkauft; ungefähr 5—6 mal hat sie davon je 1—3 Pfund zu 0,40 ℳ das Pfund an die Müllersfrau L. abgegeben, hierbei das Fett als sogen. Backschmalz, worunter ein bereits einmal verwendetes Butterschmalz verstanden wird, bezeichnet und der L. erklärt, sie habe das Fett von ihrer Mutter, welche auf dem Lande wohne. Ferner hat die H. einige Male Mengen von 4—5 Pfund zu demselben Preise an die Mitangeklagte Ha. und an W., welche gemeinschaftlich eine Krämerei betreiben, als garantirt reines Rinderfett veräußert. Am 18. April 1899 wurde durch den Polizeiassistenten S. aus dem Laden der Ha. und des W. eine Probe dieses fraglichen Rinderfettes entnommen und von dem Oberinspektor der Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel Dr. Se. und dem Bezirksthierarzt Sch. in M. untersucht. Es war von theilweise flüssiger Konsistenz, hatte eine schmutzig grauweiße Farbe und einen ekelhaften, Erbrechen erregenden Geruch; beide Sachverständige bezeichneten dieses Rinderfett als verdorben und ungenießbar. Eine am 20. Mai 1899 bei der H. entnommene Fettprobe war von derselben ekelerregenden und schlechten Beschaffenheit.

Nach dem übereinstimmenden Gutachten der beiden Sachverständigen war das von der H. hergestellte Fett schon von Anfang an verdorben. Wie insbesondere Sch. ausführt, erfahren die Häute, von welchen die von der H verwandten Fettreste stammten, weder auf dem Schlachthof, noch später in der Lederfabrik diejenige appetitliche Behandlung, welche bei der Gewinnung eines Nahrungsmittels anzuwenden wäre. Fettstücke, welche in den Rocktaschen des Ehemannes der H. gefunden wurden und zur Bereitung von Speisefett durch letztere bestimmt waren, waren durch Schmutz und thierische Haare stark verunreinigt und ließen einen üblen, auf beginnende Zersetzung deutenden Geruch erkennen. Daß ein aus solchen Fettbestandtheilen hergestelltes Speisefett nicht nur im höchsten Grade unappetitlich, sondern auch verdorben, d. h. in einem für den Genuß nicht geeigneten Zustand ist, ist auch jedem Laien klar. Dazu kommt noch, daß sich unter den in die Fabrik verbrachten Häuten oft auch solche von Thieren befinden, welche wegen Krankheit geschlachtet wurden. Es kann daher das an den Häuten haftende Fett unter Umständen auch gesundheitsschädlich sein.

Die Angeklagte H. kannte die Herkunft der von ihrem Ehemanne gebrachten Fettstücke, sie wußte, auf welche Weise dieselben gewonnen waren, sie sah, von welcher Beschaffenheit das von ihr hergestellte Fett war, und hat das verdorbene Fett gleichwohl, also wissentlich unter Verschweigung dieses Umstandes als sogen. Backschmalz und garantirt reines Rinderfett verkauft. Sie hat sich damit eines Vergehens nach § 10² N.-M.-G. schuldig gemacht. Desselben Vergehens ist aber auch die Ha. für überführt erachtet. Es war nach dem Ausgeführten anzunehmen, daß das von der H. gelieferte Fett von Tag zu Tag im Laden der Ha. schlechter geworden ist. Wenn nun auch die Ha. anfänglich nicht diese schlechte Beschaffenheit des Fettes erkannt hat, so konnte ihr dieselbe jedoch später nicht entgangen sein, und zwar umsoweniger, als sie neben dem schlechten Fett von der H. auch gutes Rinderfett von dem Fabrikanten Schw. führte, und beide Fettsorten augenfällige Unterschiede aufwiesen. Das Gericht hat auch die feste Ueberzeugung erhalten, daß die Ha. sehr wohl gewußt hat, daß das fragliche, von ihr feilgehaltene und verkaufte Fett verdorben und ungenießbar war. Daß letzteres endlich auch dem Angeklagten W. bekannt gewesen ist, dafür haben sich keine genügenden Anhaltspunkte ergeben. W. ist nebenbei Maler und kam nur selten in den Laden, welcher fast ausschließlich von der Ha. versehen wurde. Es ist also möglich, daß ihm die verdorbene Beschaffenheit des fraglichen Fettes verborgen blieb. Da die Krämerei aber unter seinem Namen und auf seine und der Ha. gemeinschaftliche Rechnung betrieben wurde, war er deshalb ebenso wie die Ha. dafür verantwortlich, daß nur gute und unverdorbene Waaren feilgehalten und verkauft wurden. Bei Anwendung der ihm obliegenden Pflicht und Aufmerksamkeit hätte er den ungenießbaren Zustand des fraglichen Fettes auch sehr wohl wahrnehmen können und dessen Feilhalten und Verkaufen verhindern müssen; indem er diese Sorgfalt unterließ, handelte er fahrlässig. Die H. wurde zu 10 Tagen Gefängniß, die Ha. zu 30 ℳ und W. zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§§ 10², 11 N.-M.-G.)

109. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 17. November 1899 wider den Kaufmann F. zu M. — F. hat nach seinem Zugeständniß als Mitbesitzer und Leiter der Margarinefabrik E. F. zu M. im Jahre 1898 größere Mengen von Rindertalg durch Schmelzen vom Wasser und Fettgeweben befreit, diesem Rindertalg dann vermittels einer hydraulischen Presse das in demselben befindliche Stearin entzogen, diesem Produkt Heydewich'sche Butterfarbe beigesetzt, so daß es eine gleichmäßige gelbe Farbe bekam, dasselbe sodann aus den Kesseln gleich in Pergamentpapierrollen, in welchen es erstarrte, eingegossen und als feinstes raffinirtes Rinderfett in den Handel gebracht und verkauft; mit einem Zusatz von Sesamöl hat er diese Waare nicht versehen. Er bestritt, hierdurch gegen § 14 Nr. 3 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1897, betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, verstoßen zu haben; das fragliche Produkt sei keine dem Butterschmalz ähnliche Zubereitung und könne deshalb nicht als Margarine angesehen werden. Die Färbung habe er deshalb vorgenommen, um dem Produkt eine gleichmäßige Farbe beizubringen und dadurch dessen Verkäuflichkeit zu erleichtern. Die Heydewich'sche Butterfarbe sei vollkommen unschädlich und werde auch zum Färben der Naturbutter unbeanstandet verwendet.

Die Sachverständigen Dr. S. und Dr. Sch. sehen in der fraglichen Waare eine dem Butterschmalz ähnliche Zubereitung, weil das fragliche Produkt durch den Zusatz der Heydewich'schen Butterfarbe ein gelbliches, dem Butterschmalz gleichendes Aussehen erhalte, und das Publikum hierdurch getäuscht und in den Glauben versetzt werden könne, es habe in dem ihm zum Kaufe angebotenen Rinderfett Butterschmalz vor sich.

Bei Feststellung der Aehnlichkeit ist jedoch hier nicht bloß die Farbe des Produktes, sondern auch sonstige Aeußerlichkeiten und die innere Beschaffenheit desselben entsprechend zu berücksichtigen. In dieser Richtung führte der Sachverständige Dr. So., dem sich die Sachverständigen Dr. H. und Dr. K. anschlossen, im Wesentlichen Folgendes aus:

Butterschmalz sei reines Fett von gelber Farbe und ganz eigenthümlichem Geruche und Geschmacke; es sei stark durchscheinend, bei gewöhnlicher Temperatur ein weiches Fett von salbenartiger Konsistenz, habe, sowie es in den Handel komme, immer ein grobkörniges Gefüge und stelle sich als ein Gemisch festeren körnigen

Fettes mit einem flüssigen Fett dar, so daß die Fettkörner von einer Flüssigkeit umspült erscheinen; es sei nicht formbar, werde deshalb niemals in geformten Stücken oder in Portionen, die in Papier verpackt sind, in den Handel gebracht, sondern aus Gefäßen ausgestochen oder ausgeschöpft; bei Sommerwärme werde es breiförmig oder halbflüssig und müsse dem Käufer in Gefäße eingefüllt verabreicht werden; es könne niemals in Kisten oder Körben, sondern nur in dichtschließenden Gefäßen — Fässern, Blechdosen etc. — aufbewahrt und versandt werden.

Das vom Angeklagten hergestellte und in den Verkehr gebrachte Rinderfett — Rollenfett — sei selbst noch bei Sommerwärme ein starres, wenig durchscheinendes Fett, das in beliebig geformte Stücke mit scharfen Konturen gegossen werden könne. Als Rollenfett im Pergamentrollenpapier gegossen zeige es eine überaus große Festigkeit und das Bestreben, seine Form beizubehalten. Beim Ausschnitte im Kleinhandel werden Scheiben davon abgeschnitten und in Papier eingeschlagen den Käufern verabfolgt. Es habe ein feinkörniges, grieseliches Gefüge; die Fettkörner schließen kein flüssiges Fett ein. Sein Gebrauchswerth sei verschieden von dem des Butterschmalzes. Es lasse sich zwar wie dieses überall dort verwenden, wo es geschmolzen werde, z. B. zur Bereitung von Gemüse und Fleischspeisen und zum Backen von Mehlspeisen, es sei aber dort nicht anwendbar, wo es mit Mehl oder einem Teig vermischt werden müsse; Butterschmalz lasse sich mit Mehl oder Teig zusammenkneten, das harte Rollenfett bröckle sich dabei, gebe aber keine homogene Mischung.

Gelbgefärbtes Rollenfett unterscheide sich demnach, wenn es auch in der Farbe mit dem Butterschmalz übereinstimme, von letzterem wesentlich und auffällig durch seine Konsistenz, durch sein Gefüge, durch Geruch und Geschmack, durch die Form und Verpackung, in der es in den Verkehr kommt, durch die Art, wie es im Kleinhandel zum Absatze kommt und durch seinen Gebrauchswerth. Darnach könne Rollenfett mit Butterschmalz nicht verwechselt werden. Jedermann könne Rollenfett von Butterschmalz unterscheiden. Rollenfett sei kein Ersatzmittel für Butterschmalz, geschweige denn eine dem Butterschmalz ähnliche Zubereitung; es sei also nicht als Margarine zu erachten. Das Färben erfolge nur, um ihm ein gleichmäßig schönes Aussehen zu verschaffen.

Die vom Angeklagten verwendete Butterfarbe ist nach dem Gutachten sämmtlicher Sachverständiger ein vollkommen unschädliches Färbemittel.

Das Gericht hat sich den Ausführungen des Dr. So. angeschlossen. Es ist hiernach nicht der Nachweis erbracht, daß das von F. hergestellte und in Verkehr gebrachte Rollenfett eine dem Butterschmalz ähnliche Zubereitung ist. Dieses Rollenfett ist somit nicht als Margarine anzusehen. F. war also auch nicht verpflichtet, dem Rollenfett den nach § 6 l. c. und dem Bundesrathsbeschlusse vom 4. Juli 1897 erforderlichen Zusatz von Sesamöl beizumischen. F. war deshalb freizusprechen; nach § 16 N.-M.-G. war die Freisprechung öffentlich bekannt zu machen.

110. *Dasselbe Gericht.* Urtheil vom 16. Februar 1900 wider den Fettwaarenfabrikanten Z. zu M. — Der Angeklagte hat eingestanden, daß er im Jahre 1898 und anfangs 1899 in seiner Schmelzerei Speisefett in größeren Mengen in der Weise herstellte, daß er das von ihm bezogene oder selbst ausgeschmolzene „premier jus“ mit 8 bis 15% Kottonöl vermischte und mit einem Orleanfarbstoff gelb färbte. Diese Fettmasse ließ er in erwärmtem flüssigen Zustande in Blechhülsen gießen, die nach Erstarrung der Hülsen entnommenen Fettrollen in Papierumhüllungen packen, welche die Aufschrift trugen „Feinst raffinirtes Rinderfett zur Zubereitung aller Speisen, bester Ersatz für Butter und Schmalz, garantirt rein“, und verkaufte diese Waare in M. und auswärts, ohne seine Kunden von der wahren, mit der Aufschrift in Widerspruch stehenden Beschaffenheit der ihnen gelieferten Waare zu verständigen.

Nach seinen eigenen Angaben hat Z. von diesem Fett im Herbste 1898 größere oder geringere Mengen insbesondere an die Geschäftsleute L., H., S., B. und F. in M., welche mit Fett handeln, jedoch auch an andere Zwischenhändler abgesetzt. Von Ende September 1898 an will er diese Fettsorte lediglich nach auswärts verkauft haben, weil ihm vom Bezirksinspektor R. gesagt worden sei, für M. sei der Handel mit gefärbtem Speisefett verboten, auswärts aber sei er gestattet. Dennoch haben auch nach diesem Zeitpunkte noch Metzgermeister Ba., Krämer Se. und Krämer Me. in M. aus dem Z.'schen Geschäfte kleine Mengen der obenbezeichneten Waare geliefert erhalten. Z. entschuldigt dies damit, daß hier ein Versehen vorliege; diese Lieferungen seien ohne sein Wissen und gegen seinen Willen geschehen. Möglicherweise habe auch einer seiner Arbeiter böswillig, um ihm Schwierigkeiten zu bereiten, die gefärbte, mit Kottonöl versetzte und damals nur mehr für auswärtige Kundschaft hergestellte Waare unter einige Lieferungen reinen Rinderfettes gemengt. Was den Verschleiß nach auswärts anlangt, so gesteht der Angeklagte zu, daß er bis zum Frühjahr 1899 weiter bewerkstelligt wurde, daß u. a. auch Kaufmann Sch. in A. noch im April 1899 eine Lieferung fraglichen „Rinderfettes“ erhielt.

Die Untersuchungen von Proben des fraglichen „Rinderfettes“, welche in den Geschäften von L., Ba., Me. und Sch. entnommen waren, stimmten ganz damit überein, was Z. selbst über die Zusammensetzung der Waare eingeräumt hat.

Durch diese Handlungsweise hat sich Z. eines fortgesetzten Vergehens gegen § 10 ¹ u. ² N.-M.-G. schuldig gemacht. Er hat bei der Zubereitung von Rinderfett eine zur bestimmungsgemäßen Herstellung dieser Waare nicht erforderliche Substanz verwendet, indem er Kottonöl, eines der minderwerthigsten Speiseöle, zugesetzt hat. Die Beimengung dieses nicht normalen, fremden Bestandtheiles zum Rinderfett sollte dem Ganzen den Anschein höheren Werthes geben. Der Oelzusatz macht das „premier jus“ weicher und giebt ihm das Aussehen, als sei es aus Oleomargarin gewonnen. Gerade darauf war es abgesehen. Im Zusammenhalt mit der äußerlichen, vorgetäuschten Beschaffenheit des Fabrikates sollte und mußte die obenbezeichnete Deklaration der Waare den Käufer zu der Annahme führen, er erhalte ein durchaus reines raffinirtes Rinderfett, während er nichtraffinirtes, mit fremden Stoffen vermengtes Rinderfett bekam. Die Sachverständigen sind alle darüber einig, daß aus diesen Gründen hier eine grobe Verfälschung vorliege. Professor So. nennt das Verfahren des Angeklagten in treffender Weise „eine verheimlichte Verschlechterung der Waare.“

Die Frage, ob nicht auch der Farbzusatz als Fälschung zu betrachten ist, hat das Gericht verneint, weil die Färbung mit dem von Z. verwendeten, ganz unschädlichen Farbstoff nach dem übereinstimmenden Gutachten der Sachverständigen das Rinderfett nicht minderwerthig macht, weil sie vielfach üblich und den Kunden zumeist bekannt ist und darnach auch nicht nachzuweisen wäre, daß Z. mit der Färbung eine Täuschung im Handel und Verkehr bezweckte.

Der Eröffnungsbeschluß hatte in ideeller Konkurrenz auch Verfehlungen gegen das Reichsgesetz vom 15. Juni 1897, betr. den Verkehr mit Butter 2c., für gegeben erachtet. Diese Annahme war jedoch nicht aufrecht zu halten, weil es an der thatsächlichen Voraussetzung fehlt, da das von Z. mit Kottonöl und Farbzusatz hergestellte Rinderfett eine dem Butterschmalz ähnliche Zubereitung nicht darstellt.

Die Gutachten der Sachverständigen stimmen dahin überein, daß das fragliche Fabrikat des Angeklagten in der Farbe dem Butterschmalz ähnelt, im Uebrigen aber gehen sie weit auseinander. Dr. Sen. ist der Ansicht, daß durch den Oelzusatz dem „premier jus“ eine Weichheit verliehen wird, die es in der Konsistenz dem Butterschmalz ähnlich macht, und beurtheilt das Fabrikat hiewegen und wegen der Farbenähnlichkeit als eine Zubereitung im Sinne des Absatz II § 1 l. c. Er

gründet sein Gutachten insbesondere auf die von ihm bei Untersuchung der Proben gemachten Wahrnehmungen und meint, daß jene Waare im Detailverkauf, wenn sie nicht mit dem richtigen Namen gekennzeichnet sei, mit Butterschmalz leicht verwechselt werden könne.

Ganz anderer Meinung sind die 3 anderen Sachverständigen, die insofern auch eigene Wahrnehmung über die Beschaffenheit der Waare haben, weil sie die von Z. in der Hauptverhandlung vorgelegten Proben genau besichtigt haben. Professor So. hält das von Z. verfälschte Rinderfett für nicht butterschmalzähnlich und führt hierfür besonders an, daß die Konsistenz eine ganz andere sei, daß das in Rollen gegossene Fabrikat des Angeklagten, wenn auch etwas weicher als „premier jus", doch immerhin viel härter und starrer als Butterschmalz, das sich überhaupt nicht so in Rollen gießen und in Papierhüllen aufbewahren lasse, sei, daß Aroma und Geschmack so ungleichartig seien, daß eine Verwechselung mit Butterschmalz niemals stattfinden könne. Endlich sei auch das Rollenfett des Angeklagten bei Weitem nicht so körnig wie Butterschmalz. Eine butterschmalzähnliche Zubereitung sei bei Rinderfett nur dann als möglich anzunehmen, wenn nicht „premier jus" sondern Oleomargarin mit anderen Oelen vermengt werde. Die Sachverständigen Buch. und Kl. sind im Wesentlichen der gleichen Ansicht wie Professor So. Bei dem letztangeführten Gutachten ist nur das eine nicht richtig, daß nämlich der Grad der Festigkeit des hier fraglichen Fabrikates oder mit anderen Worten seine Konsistenz von der Konsistenz des Butterschmalzes sehr verschieden sei, denn wie sich das Gericht durch Augenschein überzeugte, ließ sich eine Probe von dem vorgelegten gefälschten Rinderfett leicht mit dem Löffel zerdrücken, sodaß sie annähernd so weich war wie Butterschmalz. Im Uebrigen aber ist dem So.'schen Gutachten beizutreten.

Die äußere Erscheinung hat zwar etwas mit Butterschmalz gleich, die Farbe läßt aber doch sofort erkennen, daß man etwas Anderes vor sich hat. Auf Geruch und Geschmack wird anerkanntermaßen bei Speisefetten und Schmalz das größte Gewicht gelegt. Diese Merkmale sind hier so ungleichartig, daß man schon daraus die Unähnlichkeit ableiten muß. Das Aussehen ist, so lange das Fett in Rollen ist und seinen ursprünglichen Festigkeitsgrad hat, völlig anders. Erwärmt und zerdrückt ist das fragliche Rinderfett zwar auch weich, aber nicht so körnig wie Butterschmalz, sondern mehr salbenartig. Hiernach begründet sich die Anschauung des Gerichts, daß das von dem Angeklagten hergestellte Rinderfett, wenn auch ein geringer Grad von Aehnlichkeit in einzelnen Merkmalen vorhanden ist, doch im Großen und Ganzen eine dem Butterschmalz unähnliche Zubereitung ist, weshalb die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Margarinegesetzes ausscheidet, wobei bemerkt wird, daß die Uebertretungen nach § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes auf alle Fälle, weil längst verjährt, strafrechtlich nicht mehr hätten herangezogen werden können. Wegen Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. wurde Z. aber zu 150 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

111. **Landgericht Nürnberg.** Urtheil vom 5. Januar 1898 wider die Gastwirthsehefrau B. zu G. und Gen. — I. Die Angeklagte B. sollte am 19. August 1897 dem Mitangeklagten M. 8 Pfund Schmalz, zu 0,85 ℳ das Pfund, verkauft haben, dessen verdorbene Beschaffenheit sie gekannt hätte. Sie bestritt dies entschieden, mußte aber zugeben, daß eine dem übrigen Schmalz durch die Gendarmerie auf ihre Veranlassung selbst entnommene Probe, die am 1. September 1897 von dem Inspektor der Untersuchungsanstalt der Universität E. von R. untersucht wurde, total verdorben und hochgradig ranzig befunden worden ist.

Das Gericht konnte jedoch nicht die Ueberzeugung erlangen, daß nothwendigerweise schon am 19. August das Schmalz der B. in einem erkennbar verdorbenen Zustande sich befunden haben müsse. Der Käufer M. ist Schmalzhändler und hat das Schmalz als gut befunden; ebenso betont dessen Ehefrau, die Mitangeklagte K. M., als Schmalzhändlerin, daß sie noch am 19. August das sehr schön aussehende Schmalz umgesotten und hiebei nichts Verdächtiges bemerkt habe. Unter diesen Umständen ist es ja möglich, daß das Schmalz bereits den Keim der Zersetzung in sich getragen hat; dafür aber, daß die als Geschäftsfrau nicht beanstandete Frau B. wissentlich oder fahrlässig verdorbenes Schmalz oder überhaupt nur verdorbenes Schmalz damals verkauft hat, ist ein genügender Nachweis nicht erbracht. Die B. war daher **freizusprechen.** (§ 10² N.-M.-G.)

II. Am 20. August 1897 bot die Mitangeklagte K. M. in E. der Frau Mö. Schmalz zum Kaufe an. Letzteres war in eine längliche Schüssel gegossen, bereits angestochen und hatte ein so widerliches Ansehen (weiß wie Papier) und Geruch, daß die Mö. den Kauf ablehnte. Die K. M. hat zugegeben, von diesem Schmalz, welches sie am Tage vorher durch ihren Mann bei der B. gekauft haben wollte, etwa 1 Pfund an Frau W. veräußert zu haben Am 27. August nahm die Gendarmerie den Rest des Schmalzes, etwa 6³/₄ Pfund, in Beschlag. Die am 1. September in E. bethätigte Untersuchung dieses Schmalzes ergab dessen totale Verdorbenheit, hochgradige Ranzigkeit und eine auffallende Aehnlichkeit mit dem bei der B entnommenen Schmalze an flüssigen Fettsäuren, so daß die Identität beider Schmalzproben nicht ausgeschlossen war. Die K. M. gestand ein, noch anderes Schmalz geführt, leugnete aber, eine Vermischung des B.'schen Schmalzes mit fremdem vorgenommen zu haben.

Das Gericht hat nicht die Ueberzeugung erhalten, daß das von der K. M. zu Markt gebrachte mit dem von ihrem Ehemanne bei der B. gekauften Schmalze identisch gewesen ist. Es lag die Möglichkeit sehr nahe, daß die M.'schen Eheleute das in kleinen Mengen aufgekaufte Schmalz gemischt haben. Dagegen ist als erwiesen erachtet, daß die K. M. am 20. August Schmalz verkauft und feilgehalten hat, dessen verdorbener Zustand ihr als Händlerin garnicht entgehen konnte; trotzdem hat sie dasselbe als gute Marktwaare veräußert. Die K. M. **wurde deshalb eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. für schuldig erachtet und zu 3 Tagen Gefängniß verurtheilt.**

112. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 24. Januar 1899 wider den Fabrikdirektor M. zu C. und den Geschäftsführer T. zu N. — Die Firma v. d. B. Margarine-Gesellschaft m. b. H. in C. stellt ein gelb gefärbtes, sogen. „feinstes doppelt raffinirtes Haushaltungs-Rinderfett" her, welches sie bis zum März 1898 unter der Bezeichnung „Butyrin" in Rollenform und als viereckige Stücke in den Handel brachte. Im März 1898 wurde die Bezeichnung „Butyrin" in Folge einer Beanstandung derselben durch den Stadtmagistrat N. fallen gelassen, und an ihre Stelle traten die Namen „Kaiserkrone" und „Brillant". Das Fabrikat selbst blieb unverändert und sein Verkauf wurde bis Mitte des Jahres 1898 fortgesetzt. Das Fabrikat bestand aus einer Mischung von sogen. premier jus — bei 60⁰ aus geschmolzenem Rinderfett — und Rohmargarin — Oleomargarine —, welch' letzteres aus dem premier jus durch Abpressen von Stearin gewonnen wird, und war durch Zusatz eines unschädlichen Azofarbstoffes schwach gelb gefärbt. Technischer und kaufmännischer Direktor der Fabrik in C ist M., welcher für die Fabrikation und den Vertrieb der Produkte verantwortlich ist. Eine Filiale der gen. Margarine-Gesellschaft, deren Geschäftsführer und Leiter T. ist, befindet sich in N. Beiden Angeklagten war die Art und Weise der Herstellung des fraglichen Rinderfettes bekannt; sie erkannten auch an, daß sie für die Herstellung und den Verkauf des Fettes verantwortlich waren Nach der Anklage haben sich nun beide Angeklagte wegen der Fabrikation jenes Fettes und wegen dessen Verkaufs je eines Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. schuldig gemacht.

Da in der Mischung nach dem übereinstimmenden Gutachten aller Sachverständigen weder eine Nachmachung noch eine Verfälschung liegt, das fragliche Produkt vielmehr als reines Rinderfett zu erachten ist,

so fragt es sich, ob in der Färbung desselben eine Verfälschung gefunden werden kann.

Der Begriff der Verfälschung eines Nahrungsmittels wird erfüllt, wenn der Waare der Schein einer besseren Beschaffenheit verliehen wird; unter dieser Beschaffenheit ist aber nicht zu verstehen das bloße Aussehen der Waare ohne Rücksicht auf deren eigenes Wesen, sondern es muß das äußere Ansehen den Schluß auf ein besseres Wesen, auf eine Qualität, die mehrwerthig ist als die in Wirklichkeit vorhandene, berechtigt erscheinen lassen. Eine strafbare Handlung liegt also nur dann vor, wenn das der Waare gegebene Aussehen dem Scheine der Wahrheit nicht entspricht, wenn der Waare der Anschein einer besseren Beschaffenheit gegeben wird, als ihrem Wesen entspricht, wenn die Einwirkung auf die Waare zum Zwecke einer besseren Verkäuflichkeit derselben eine solche ist, daß durch sie der Schein eines besseren, mehrwerthigen Wesens der Waare hervorgerufen wird. (Vgl. Entsch. des Reichsger. in Strafs. Bd. 27 S. 6 und 73, Bd. 30 S. 395.)

Die Angeklagten haben nun behauptet, daß das Färben nur zu dem Zwecke erfolgt sei, dem Rinderfett das für den Handel nothwendige gleichmäßige Aussehen zu geben, da seine natürliche Farbe nicht immer die nämliche sei, und nicht zum Zwecke der Täuschung des Publikums; nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung muß diese Behauptung als richtig erachtet werden.

Die Sachverständigen S., Vorstand der städtischen Untersuchungsanstalt in N., und Prof. Dr. von R., Oberinspektor der Untersuchungsanstalt in E., haben zwar ihr Gutachten dahin abgegeben, daß die Färbung des Rinderfettes eine Fälschung sei, weil dadurch demselben eine gelbe Farbe und damit Aehnlichkeit mit dem Butterschmalz gegeben werde, in Süddeutschland die Konsumenten alle Fette nur nach der Farbe beurtheilten, als Maßstab das Butterschmalz nähmen und in Folge dessen ein gelb gefärbtes Fett, welches sie als ein dem Butterschmalz gleichwerthiges Produkt erachteten, für werthvoller hielten als ein ungefärbtes, und daß daher die Färbung des fraglichen Rinderfettes nicht den Zweck habe, die natürliche Farbe zu ergänzen, sondern die Farbe eines anderen Fettes, nämlich des Butterfettes, nachzuahmen und dadurch zu täuschen. Allein diesen Gutachten stehen nicht nur die Gutachten der sämmtlichen übrigen Sachverständigen, des Prof. Dr. So. in Mü., des Prof. Dr. L. in B., des Handelschemikers Dr. Ni. in W. und des Chemikers Dr. K. in N., sondern auch die Aussagen von vier als Zeugen vernommenen Käufern des fraglichen Rinderfettes gegenüber. Letztere gaben übereinstimmend an, sie hätten das Fett nicht für Butter oder Butterschmalz gehalten, sondern als Kochfett gekauft und als Kochfett verwendet; die Farbe sei ihnen gleichgültig gewesen, auf diese hätten sie kein Gewicht gelegt, sie hätten sich vielmehr nur um den Geruch und den Geschmack gekümmert und seien mit dem Fabrikat sehr zufrieden gewesen.

Schon hiernach muß die Anschauung der Sachverständigen S. und von R., daß die Konsumenten die Fette nur nach der Farbe beurtheilten, deshalb durch die gelbe Farbe über die Qualität getäuscht wurden, und daß diese Täuschung der Zweck des Färbens sei, Bedenken unterliegen, nach den Gutachten der übrigen Sachverständigen aber kann das Gericht jener Anschauung nicht beipflichten.

Prof. Dr. So. führte Folgendes aus:

Die Farbe eines Fettes sei unter Umständen entscheidend, nämlich dann, wenn sie für den Laien das Merkmal zur Unterscheidung verschiedener Fette bilde. Wenn aber noch andere wesentliche Merkmale von auffallender Natur vorhanden seien, dann spiele die Farbe so gut wie gar keine Rolle. Ein hartes Fett und ein weiches Fett werde Niemand mit einander verwechseln, auch wenn die Farbe beider Fette gleich sei. Das Butterschmalz sei ein weiches, schmierbares Fett, habe ein grobkörniges Gefüge, welches von flüssigem Fett umspült sei; im Sommer schmelze es, so daß es einen Brei darstelle. Das von den Angeklagten verkaufte Fett dagegen sei hart, nicht grob-, sondern feingriesig, im Sommer und Winter starr. Butterschmalz sei nicht formbar, wenigstens hielten die Formen nur kurze Zeit, Stücke mit scharfen Ecken könnten aus Butterschmalz nicht gegossen werden wie aus dem beanstandeten Fett, welches auch im Sommer bei den Hantirungen im Verkehr selbst in 5 kg schweren Rollen seine Form beibehalte, während das Butterschmalz zu Brei werden würde und daher in Formen für den Handelsverkehr unmöglich sei; im Handelsverkehr komme denn auch Butterschmalz niemals in geformten Stücken vor, sondern es werde immer aus Fässern ausgestochen oder im Sommer ausgeschöpft. Butterschmalz könne nur in dicht verschlossenen Gefäßen versendet werden, nicht in Kisten oder Körben, wie das Rinderfett. Letzteres bröckele sich beim Abschneiden, Butterschmalz nie. Eine Verwechselung im Handel und Verkehr sei daher geradezu ausgeschlossen. Wenn ein naturgelber Talg besser wäre als „ein gefärbter, dann könnte man von einer Verfälschung reden; es sei aber für den Werth des natürlichen Talges ganz gleichgültig, ob er gelb oder weiß sei. Es könne dem Talg also auch nicht der Schein einer besseren Beschaffenheit dadurch verliehen werden, daß ein naturgelber Talg nachgemacht werde. Es könne aber auch keine Verschlechterung durch die Farbe hervorgerufen werden, weil die Substanz so gut wie nicht verändert werde. Auch eine Nachahmung liege nicht vor, da durch die Farbe dem Rinderfett nicht der Schein des Butterschmalzes verliehen werden könne und im vorliegenden Falle auch nicht verliehen worden sei. Wenn das Färben eines Fettes zu beanstanden wäre, dann hätte die Reichsregierung doch dem Färbeverbote im Margarinegesetzentwurfe zugestimmt und den Entwurf nicht erst dann angenommen, nachdem das Färbeverbot beseitigt gewesen sei. Auch die natürliche Butter werde gefärbt, obwohl gerade hier die Färbung unter Umständen eine Verfälschung darstellen könne; denn die intensivere gelbe Farbe der natürlichen Butter bedeute auch eine bessere Qualität derselben, da die gelbe Farbe vom Grünfutter herrühre, und die so gewonnene Butter einen feineren Wohlgeschmack habe als die bei Trockenfütterung produzirte weiße Butter. Der Weltmarkt verlange aber gefärbte Butter; z. B. sei für den englischen Markt die strohgelbe, für den spanischen die orangegelbe Farbe nothwendig, und Deutschland könne sich davon nicht ausschließen. Die Gewohnheit des Färbens der natürlichen Butter habe die Folge gehabt, daß das Publikum ein gelbes Fett für appetitlicher halte als ein weißes; wenn also ein Fabrikant das Fett durch Färbung appetitlicher mache, so liege darin keine Täuschung und keine Verleihung einer besseren Beschaffenheit. Der Großhandel verlange eine Gleichheitlichkeit der Waare, und wenn ein Fabrikant einmal dunkelgelb und einmal hellgelb färben würde, wäre er denselben Unannehmlichkeiten seitens seiner Kunden ausgesetzt, als wenn er einmal färben und einmal nicht färben würde. Die Naturfarbe des Talges sei nicht immer gleich, es komme gelbe und weiße Farbe vor. Das Körperfett sei ebenso von der Nahrung abhängig wie das Butterfett; bei Grünfütterung ergebe sich gelbes, bei Trockenfütterung weißes Fett. Der Fabrikant sei deshalb gezwungen, zu mischen und immer auf den gleichen Ton zu färben.

Die Angeklagten hätten den Talg gelb färben müssen, weil vor ihnen schon Jahre lang der Speisetalg gelb gefärbt worden sei. Diese Färbung sei auch niemals beanstandet worden, obwohl das Nahrungsmittelgesetz schon seit dem Jahre 1879 bestehe.

Diesem Gutachten stimmten die übrigen gen. Sachverständigen vollständig zu. Dr. Ni. erklärte insbesondere, das Rinderfett sei nicht immer weiß, es gebe weite Gegenden in Deutschland, wo nur gelbes Rinderfett produzirt werde. Es komme viel auf die Fütterung der Thiere an; weibliche Thiere hätten ein gelberes Fett als männliche. Der Sachverständige legte zum Beweise der Richtigkeit dieser Angaben verschiedene Rinderfette vor, welche verschiedene, zum Theil sehr

erheblich von einander abweichende Naturfarben, z. B. weiß, hellgelb, dunkelgelb, grünlich aufwiesen. Er erklärte weiter, daß auch premier jus verschiedene Farben habe, und legte zum Nachweise hiefür Proben vor, welche die gleichen Farbenunterschiede zeigten. Ferner legte er ungefärbtes Rollenfett in drei Stücken vor, welche als Naturfarben grünlich, hellgelb und dunkelgelb zeigten.

Durch die Farbe werde die Qualität des Fettes nicht im Geringsten beeinträchtigt. Das Rollenfett sei ein Produkt der Großindustrie, welche ihren Bedarf da decke, wo sie ihn am Billigsten decken könne; gelbes Rohmaterial sei nicht immer zur Genüge vorhanden, und deshalb sei der Fabrikant gezwungen, gelb zu färben, weil sich das Publikum an die gelbe Farbe gewöhnt habe und die gelbe Farbe wolle. Das Publikum glaube, daß, wenn die Farbe wechsele, auch das Produkt wechsele, und dies veranlasse die Färbung. Es sei unmöglich, durch bloßes Färben ein Fett dem Butterschmalz ähnlich zu machen, und die Färbung gebe dem Fette nicht den Anschein einer besseren Beschaffenheit.

Es kann hienach keine Rede davon sein, daß die Angeklagten durch die Färbung bezweckt hätten, dem Rinderfett den Schein des Butterschmalzes oder überhaupt den eines besseren Fettes zu verleihen, es muß vielmehr als erwiesen erachtet werden, daß sie lediglich die von Natur ungleichmäßige Farbe gleichmäßig machen, ihrem Produkt ein besseres Aussehen geben wollten. Es liegt weder eine Täuschungsabsicht noch eine Nachmachung oder Verfälschung vor, und es ist demnach die Anwendung des § 10¹ u. ² N.-M.-G. ausgeschlossen. In der Bezeichnung des Fettes mit „Buthrin" würde aber auch keine zur Täuschung geeignete Bezeichnung gefunden werden können. „Buthrin" ist ein Phantasiename, welcher keinen Käufer auf die Meinung bringen kann, daß die Waare Butter oder butterähnlich sei. Die erwähnten Zeugen kauften sämmtlich „Buthrin", trotzdem hat keiner von ihnen geglaubt, daß er eine Waare kaufe, welche aus Butter oder Butterschmalz hergestellt sei; der Spezereihändler Bi. hat noch weiter ausgesagt, er habe aus dem Namen „Buthrin" wohl auf einen guten Ersatz für Butter geschlossen, nicht aber darauf, daß das Fett von Butterschmalz herstamme. Daß aber das von den Angeklagten in den Handel gebrachte Fett als Ersatz für Butterschmalz gelten kann, ist nicht zu bezweifeln.

Uebrigens steht auf den Umhüllungen des Fettes unter dem Namen „Buthrin" in großer und deutlicher Schrift „feinstes doppelt raffinirtes Haushaltungs-Rinderfett", und außerdem sind den Umhüllungen zwei Berichte von Chemikern über die Untersuchung des Buthrins aufgedruckt, aus welchen klar hervorgeht, daß es sich um ein zu Speisezwecken bestimmtes gefärbtes Fett handelt. Dasselbe ist bei den Umhüllungen mit den Bezeichnungen „Kaiserkrone" und „Brillant", welche Namen lediglich Fabrikmarken darstellen, der Fall, und nur den Umhüllungen der Marke „Brillant" sind die Berichte der Chemiker nicht aufgedruckt.

Die weitere Frage, ob die Angeklagten sich nicht gegen das Reichsgesetz vom 15. Juni 1897, betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, verfehlt haben, ist auch zu verneinen.

Nach § 1 Abs. 2 und 4 dieses Gesetzes ist Margarine diejenige der Milchbutter oder deren Butterschmalz ähnliche Zubereitung, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt, und Kunstspeisefett diejenige dem Schweineschmalz ähnliche Zubereitung, deren Fettgehalt nicht ausschließlich aus Schweinefett besteht. Ausgenommen sind unverfälschte Fette bestimmter Thier- oder Pflanzenarten, welche unter den ihrem Ursprunge entsprechenden Bezeichnungen in den Verkehr gebracht werden. Solche Fette gelten also nicht als Kunstspeisefett im Sinne des Margarinegesetzes.

Nun ist durch das übereinstimmende Gutachten aller Sachverständigen nachgewiesen, daß die Fette „Buthrin", „Kaiserkrone" und „Brillant" reine Fette einer bestimmten Thierart, nämlich des Rindes, sind, und durch die Gutachten der Sachverständigen So., L., Ni. und K. ist erwiesen, daß die genannten Fette auch unverfälscht sind, da der Farbzusatz eine Verfälschung nicht enthält; es wurde auch bereits ausgeführt, daß diese Fette unter der Bezeichnung „Rinderfett", also unter der ihrem Ursprunge entsprechenden Bezeichnung in den Verkehr gebracht werden. Sie sind demnach nicht als Kunstspeisefett im Sinne des Margarinegesetzes zu erachten.

Uebrigens fallen unter die Bestimmung des Abs. 4 nur solche Fette, welche dem Schweineschmalz ähnlich sind. Das Margarinegesetz will nicht den Handel mit Speisefetten überhaupt, sondern nur den Verkehr mit Butter, Butterschmalz, Käse und Schweineschmalz regeln; mit anderen Fetten befaßt es sich nicht. Dies ergiebt sich aus dem Titel des Gesetzes, aus seinen Motiven und aus dem Wortlaute des § 1. Das Gansfett z. B. ist dem Schweineschmalz ähnlich, Zubereitungen mit Gansfett sind daher dem Schweineschmalz ähnliche Zubereitungen; solche Fette fallen unter § 1 Abs. 4 des Margarinegesetzes, nicht aber Fette, welche dem Schweineschmalz garnicht ähnlich sind, wie das Rinderfett. Letzteres Fett ist kein Kunstspeisefett im Sinne des Abs. 4. Bei Rinderfett kann es sich vielmehr nur darum handeln, ob die Bestimmung des Abs. 2 zur Anwendung zu kommen hat, weil es unter Umständen eine dem Butterschmalz ähnliche Zubereitung, also Margarine, sein kann.

Die Sachverständigen S. und Dr. von R. gaben ihr Gutachten dahin ab, daß das fragliche Fett als eine dem Butterschmalz ähnliche Zubereitung, demnach als Margarine zu erachten sei. Allein die Richtigkeit dieses Gutachtens wurde von den sämmtlichen übrigen Sachverständigen bestritten. Die Unterschiede zwischen Butterschmalz bezw. Butter und dem von den Angeklagten verkauften Rinderfett sind nach den oben angeführten Gutachten derselben und nach dem Augenscheine — dem Gerichte wurde auch eine Partie Butterschmalz vorgelegt — so auffallend, daß von einer Aehnlichkeit des Rinderfetts mit Butter oder Butterschmalz und von der Möglichkeit einer Verwechselung durch Laien nicht die Rede sein kann. Wie die Zeugenvernehmung ergeben hat, ist auch von den Käufern des Rinderfettes nicht angenommen worden, daß es sich um Butter, Butterschmalz oder um ein demselben ähnliches Fett handele. Es liegt daher auch keine Zuwiderhandlung gegen das Margarinegesetz vor. Die Angeklagten waren freizusprechen.

113. *Landgericht Hof.* Urtheil vom 31. Mai 1897 wider den Spezereihändler S. zu B. — Bei einer im Dezember 1896 im Verkaufsladen des Angeklagten vorgenommenen Viktualienvisitation wurde daselbst Schmalz vorgefunden, welches S. laut Rechnung vom 12. November 1896 als garantirt reines Butterschmalz von dem Großhändler P. zu 0,95 ℳ für das Pfund bezogen und als solches zu 1 ℳ für das Pfund feilgehalten und weiter verkauft hatte. Nach dem Gutachten der Untersuchungsanstalt zu Erlangen für Nahrungs- und Genußmittel vom 3. Februar 1897 bestand dieses Butterschmalz aus einem Drittel Margarine und nur etwa zwei Drittel Butterschmalz, war also verfälscht.

Die Angabe des Angeklagten, daß er sowohl wie auch seine Ehefrau, welche den Verkauf im Laden besorgte, keine Ahnung von der Fälschung gehabt haben, daß jedoch gegen Mitte Februar 1897, als sie von der Fälschung erfahren hätten, sofort der weitere Verkauf des fraglichen Butterschmalzes eingestellt wäre, konnte durch die Beweisaufnahme nicht als unbedingt widerlegt erachtet werden. Mangels genügenden Beweises wurde S. freigesprochen. (§ 10² N.-M.-G.)

114. *Landgericht Neuburg a. D.* Urtheil vom 28. Mai 1897 wider die Söldnerswittwe R. zu D. — Am 27. März 1897 hielt die Angeklagte auf dem Wochenmarkt zu H. 2 halbe und 1 ganzes Pfund Schmalz, welches schon dem Aussehen und Geruch nach ekelerregend und durch Fettsäurebildung im höchsten

Grade verdorben war, feil. Obwohl nun die Angeklagte diese Beschaffenheit ihrer Waare kannte, verkaufte sie doch 1/2 Pfund Schmalz an die Dienstmagd B., ohne diese auf den verdorbenen Zustand des Schmalzes aufmerksam zu machen. Als letzteres ihr darauf als unbrauchbar zurückgebracht wurde, nahm sie das Schmalz wieder zurück und verließ sofort den Markt.

Die R. wurde eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

115. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 17. September 1897 wider die Spirituosenhändlerswittwe B. zu A. — Die Angeklagte hat zu Ende des Jahres 1896 und im Januar 1897 von Ba. zu N. größere Mengen Margarine in Gebinden zu etwa 36 Pfund, welche mit der gesetzmäßigen Aufschrift „Centrifugal-Süßrahm-Margarine" versehen waren, das Pfund zu 0,60 ℳ bezogen. Nachdem die B. diese Margarine in soche Pfundschüsseln, wie sie die Bauern dortiger Gegend zu Markt bringen, umgegossen hatte, verkaufte sie auf den Wochenmärkten zu No. und O. dieses Fett unter der ausdrücklichen, auf Täuschung berechneten Bezeichnung „Süßrahm-Schmalz", das Pfund zu 0,80 bis 0,90 ℳ. Auf eine schriftliche Anfrage der B. bei Ba., ob sie die bezogene Margarine als „Schmalz" verkaufen dürfte, hatte ihr letzterer geantwortet, daß dies unter keinen Umständen angängig sei. Die Zeugin B., welche der B. 14 1/2 Pfund dieses „Süßrahm-Schmalzes" abgekauft hatte, erklärte, daß sie sich nur durch die wiederholte Versicherung der Angeklagten, es sei „echtes, reines, gutes Rindsschmalz" zur Abnahme der fraglichen Waare hat bestimmen lassen. Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung erhalten, daß sich die Angeklagte durch ihre Handlungsweise eines Vergehens des Betrugs im rechtlichen Zusammenflusse mit einem Vergehen gegen § 10² N.-M.-G. schuldig gemacht hat. Mit Rücksicht darauf, daß die Angeklagte sich bis in das hohe Alter von 64 Jahren straffrei erhalten hatte, wurde nur auf eine Geldstrafe erkannt, diese aber auf 100 ℳ bemessen. (§ 263 St.-G.-B., § 10² N.-M.-G.)

Baden. 116. **Landgericht Freiburg.** Urtheil vom 6. Dezember 1897 wider den Provisionsreisenden S. zu K. — Am 5. August 1897 kam der Angeklagte, welcher als Reisender für die Firma L. M. in Frankfurt a. M. zum Vertrieb von Margarine, Schweineschmalz, Salatöl und „Fondoir, Marke Butterblume" angestellt war und 5 % von den durch ihn vermittelten Geschäften bezog, zum Bäckermeister H. nach F., zeigte diesem eine Dose mit einem Butter ähnlichen Inhalte vor, den er „Fondoir, Marke Butterblume" benannte und dessen Vorzüge er anpries, sich dahin äußernd: Die von ihm vertretene Firma beziehe aus der Nähe von Frankfurt täglich ganz bedeutende Quantitäten Milch, aus dieser werden durch ein patentirtes Verfahren sämmtliche Milch- und Käsetheile herausgezogen und eine Butter hergestellt, welche ein Vierteljahr haltbar sei; diese Butter werde im Einzelverkauf für 1,20 ℳ das Pfund verkauft, bei größeren Bestellungen könne er aber den Zentner zu 80 ℳ ab Frankfurt liefern. Durch diese Angaben ließ sich H. in der Unterstellung, daß es sich um eine Naturbutter handle, deren Preis damals im Großkauf sich auf 80—85 Pf. stellte, dazu verleiten, eine Probebestellung von 50 Pfund zu machen. Am gleichen Tage besuchte S. auch den Bäckermeister Sch. und veranlaßte diesen, nachdem er ihn durch ähnliche Angaben in den Glauben versetzt hatte, daß „Fondoir Butterblume" reine Naturbutter sei, ebenfalls zu einer größeren Bestellung; auf die beiden Schlußnoten schrieb er dann „pas de beurre naturelle" und übersetzte diese Worte langsam dem Sch. mit „gute Butter naturell". Nach Ankunft der bestellten Waare ersahen H. und Sch. sofort, daß ihnen statt der erwarteten Naturbutter ein Kunstprodukt, das sie in ihren Geschäften nicht verwerthen konnten, geliefert war. Die Untersuchung dieser Waare ergab, daß in derselben gar keine Naturbutter enthalten war, dieselbe vielmehr nur aus einer Mischung von Schweinefett, Talg und Oel bestand. Den Werth dieser Waare hat der Sachverständige auf 0,40 bis 0,45 ℳ für das Pfund angegeben.

Der Angeklagte hat sich durch seine Handlungsweise in 2 Fällen des Betrugs in rechtlichem Zusammentreffen mit einem Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz schuldig gemacht. Durch die Vorspiegelung der falschen Thatsache, Naturbutter liefern zu wollen, hat S. in H. und Sch. einen Irrthum erregt und sie hierdurch in ihrem Vermögen geschädigt, und zwar in der Absicht, sich selbst einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen. Gleichzeitig hat er aber auch ein nachgemachtes Nahrungsmittel, d. h. eine zu dem Zwecke in der Weise hergestellte Sache, daß sie nach Form und Stoff eine andere Sache zu sein scheint, als sie wirklich ist, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft. Schon 2 mal wegen Betrugs vorbestraft, wurde S. zu einer Gesammtgefängnißstrafe von 1 Jahr verurtheilt. (§ 263 St.-G.-B., § 10² N.-M.-G.)

Sachsen-Koburg-Gotha. 117. **Strafkammer beim Amtsgericht zu Koburg.** Urtheil vom 28. Februar 1895 wider den Kaufmann V. zu C. — Der Angeklagte ist beschuldigt, im Dezember 1893 zu K. wissentlich Schweinefett, welches durch Zusatz von Baumwollensamenöl verfälscht war, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft zu haben. Durch die Beweiserhebung ist zwar festgestellt worden, daß der Angeklagte eine am 4. Dezember 1893 durch seinen Reisenden an Ke. in M. verkaufte Quantität Fett (1/2 Ctr.) in der diesem zugesandten Rechnung vom 8. Dezember 1893 als „Schweinefett Harrison" bezeichnet hat, während es nach dem eigenen Geständniß des Angeklagten kein Schweinefett war, sondern ein aus Talg und Baumwollsamenöl hergestelltes Mischfett oder Speisefett. Dagegen hat sich nicht nachweisen lassen, daß der Angeklagte das fragliche Fett wissentlich als Schweinefett verkauft hat. Denn abgesehen davon, daß der Angeklagte zur Zeit des Kaufabschlusses die Zusammensetzung des gedachten Fettes selbst noch nicht gekannt, es vielmehr damals für eine Sekundawaare von Schweinefett gehalten haben will, kommt vor Allem in Betracht, daß der Zeuge D., der damalige Reisende des Angeklagten, welcher den Verkauf des Fettes an Ke. bewirkte, in Uebereinstimmung mit der Angabe des Angeklagten ausdrücklich bekundet hat, er sei von letzterem nur zum Verkauf von Fett oder Speisefett, nicht aber zum Verkauf von reinem Schweinefett beauftragt gewesen. Wenn daher selbst der Reisende D. das Fett als Schweinefett an Ke. verkauft haben sollte, so würde Angeklagter hierfür nicht verantwortlich sein, da diesfalls die That des Reisenden und der Wille des Angeklagten sich nicht decken würden. Es ist jedoch auch durch die Beweisaufnahme nicht festgestellt worden, daß der Reisende D. das fragliche Fett wirklich als Schweinefett verkauft hat. Im Gegensatz zu den Ke.'schen Eheleuten bekundete D., daß er, wenn erstere wirklich Schweinefett bei ihm bestellt hätten, sofort entgegnet haben würde, für 56 ℳ sei solches nicht zu haben; die D.'sche Aussage wurde ferner auch unterstützt durch den über das Kaufgeschäft ausgestellten Schlußschein vom 4./12. 1893 und durch die von D. dem V. am 5./12. von der Reise aus gemachte Anzeige vom Kaufabschluß. Wenn nun gleichwohl in der Rechnung V.'s das Fett als Schweinefett bezeichnet ist, so ist dies einerseits gegenüber dem mit Ausstellung des Schlußscheines perfekt gewordenen, durch einseitige Erklärungen daher nicht mehr abänderbaren Kaufe unerheblich, andererseits läßt sich die Behauptung V.'s, die Bezeichnung in der Rechnung beruhe auf einem Schreibfehler, nicht nur nicht widerlegen, sondern erscheint sogar nicht unglaubwürdig, wenn man berücksichtigt, daß der Angeklagte dieselbe Fettart in einer früher zugesandten Rechnung als „Speisefett Harrison" bezeichnet hat, eine Variation, welche er bei doloser Absicht, zur Verhütung der Auffälligkeit für den Empfänger, wohl kaum vorgenommen haben würde. V. wurde daher freigesprochen. (§ 10 N.-M.-G.)

Hamburg. 118. **Oberlandesgericht Hamburg.** Urtheil vom 2. November 1899 wider den Fabrikanten F. in M. — Auf die von dem Angeklagten gegen das

Urtheil des Landgerichts Hamburg vom 29. Juni 1899 eingelegte Revision hat der Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg am 2. November 1899 unter Aufhebung des obengenannten Urtheils den Angeklagten freigesprochen.

Der Revision ist zunächst darin Recht zu geben, daß eine Verurtheilung des Angeklagten nur statthaft war, wenn festgestellt wurde, daß das Palmin eine dem Schweineschmalz ähnliche Zubereitung sei. Wenn das Landgericht sagt, es könne das dahingestellt bleiben, weil jedenfalls die Voraussetzungen des letzten Satzes des § 1 des Margarinegesetzes vom 15 Juni 1897 vorlägen, so verkennt es den Sinn dieser Gesetzesbestimmung. Der Absatz 4 des § 1 giebt die Definition des Kunstspeisefettes im Sinne des Gesetzes, und zwar dahin, es seien:

„diejenigen, dem Schweineschmalz ähnlichen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich aus Schweinefett besteht.“

Wenn der Paragraph dann unmittelbar fortfährt:

„Ausgenommen sind unverfälschte Fette bestimmter Thier- oder Pflanzenarten, welche unter den ihren Ursprung entsprechenden Bezeichnungen in den Verkehr gebracht werden,“

so kann dies nur bedeuten, es seien diese unverfälschten Fette, ausgenommen von den eben bezeichneten, also von den dem Schweinefett ähnlichen Zubereitungen. Die Ausnahme muß begriffsmäßig an sich zu der Gattung gehören, von der sie ausgenommen werden soll; andernfalls würde gar nicht von einer Ausnahme gesprochen werden können. Während also der Kreis der im ersten Satz bezeichneten, als Kunstspeisefett anzusehenden Zubereitungen durch die im zweiten Satz bezeichnete Ausnahme eingeschränkt werden soll, faßt das Landgericht den letzteren irrthümlich als eine Erweiterung desselben auf, in dem Sinne, als ob die Bestimmung etwa laute: „außerdem sind Kunstspeisefett i. S. des Gesetzes unverfälschte Fette u. s. w.“

Einer Feststellung, ob das vom Angeklagten in den Verkehr gebrachte unverfälschte Kokosfett dem Schweineschmalz ähnlich sei, bedarf es jedoch im vorliegenden Falle um deswillen nicht, weil der Revision auch darin beizupflichten ist, daß das Kokosfett durch den Namen Palmin eine seinem Ursprung entsprechende Bezeichnung erhalten hat. Allerdings deutet das Wort Palmin an sich nicht auf ein Speisefett, es könnte vielmehr ebensogut eine irgend welchem anderen Zwecke dienende Zubereitung bezeichnen sollen. Das ist jedoch hier nicht das Entscheidende. Denn hier kommt nur ein solcher Käufer, der Speisefett verlangt, in Betracht; damit dieser nicht getäuscht werde, sollen die Ersatzmittel des Schweineschmalzes entweder als Kunstspeisefett oder, sofern es sich um jene am Schluß des § 1 des Gesetzes bezeichneten Fette handelt, ihrem Ursprung entsprechend bezeichnet werden. Diesem Erforderniß wird für das vom Angeklagten hergestellte Kokosfett durch den Namen Palmin Genüge gethan. Dieses Wort läßt nicht nur keinen Zweifel, daß es sich um ein Ersatzmittel handelt, sondern es läßt auch der Wahrheit entsprechend und mit genügender Deutlichkeit erkennen, daß es aus der Pflanzengattung der Palmen gewonnen ist. Damit ist sein Ursprung für die Zwecke des Verkehrs, dessen Schutz das Margarinegesetz erstrebt, ausreichend bestimmt bezeichnet.

Der Revision war daher stattzugeben und auf Freisprechung des Angeklagten zu erkennen.

119. **Landgericht Hamburg.** Urtheil vom 12. Mai 1897 wider den Butterhändler H. zu Ha. — Der Angeklagte war von dem Landgericht Hamburg durch Urtheil vom 21. Dezember 1896 zu 200 ℳ Geldstrafe verurtheilt worden, indem als erwiesen angenommen war, daß H. am 9. Juli 1895 von M. aus, seiner Lagerfiliale in Schweineschmalz, an den Viktualienhändler A. zu R. Schmalz, welches nach den Sachverständigen Dr. v. R. und Dr. F. einen beträchtlichen Zusatz von Rindertalg enthielt, als reines Schweineschmalz verkauft hatte. Dieses Urtheil wurde auf die von dem Angeklagten eingelegte Revision vom Reichsgericht am 1. Februar 1897 wegen Verletzung des § 260 St.-P.-O. aufgehoben und zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen. Nach den Ergebnissen der erneuten Verhandlung hat das Gericht die Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten nicht zu gewinnen vermocht. Letzterer hat entschieden bestritten, dem von ihm verkauften Schweineschmalz je irgend welche fremden Bestandtheile, insbesondere nicht Rindertalg hinzugefügt zu haben. Richtig sei nur, daß er (und zwar wesentlich zu dem Zwecke, um dem amerikanischen Schweinefette, welches er in unraffinirtem Zustande von Amerika bezogen habe, mehr Konsistenz zu verleihen) dem amerikanischen Fett bei seinem Raffinirverfahren vielfach nach Erforderniß holländisches Schweinefett zugesetzt habe, und daß dies möglicherweise auch hinsichtlich des an A. gelieferten Kübels der Fall gewesen sei.

Nun haben zwar die Sachverständigen Dr. v. R. und Dr. F. sich mit Sicherheit dahin ausgesprochen, daß die zur Untersuchung gelangte A.'sche Probe erhebliche Bestandtheile von Fremdfetten und zwar Rindertalg enthalten habe. Als Unterlage dieser Begutachtung diente aber, wie der Sachverständige Dr. F. insbesondere präzisirt hat, wesentlich nur die bei der chemischen Zerlegung der Probe gefundene Jodzahl von 47,4, welche die genannten Sachverständigen als eine abnorm niedrige bezeichnet haben. Dr. F. hat weiter ausgeführt, daß amerikanisches Schweinefett in der Regel eine Jodzahl von etwas über 60, steigend bis 65, aufweise. Berücksichtige man nun, daß unsere heimischen Schweinefette, denen die holländischen in dieser Beziehung allem Vermuthen nach ungefähr gleichwerthig seien, wenn auch niedriger als die amerikanischen, so doch immer noch Jodzahlen von 50—55 aufwiesen, so ergebe sich ohne Weiteres, daß das hier fragliche Produkt ein Gemisch von verschiedenen Schweinefettarten nicht wohl sein könne, daß vielmehr die gefundene Jodzahl von nur 47,4 sich nur daraus erklären könne, daß ein anderes Fett und zwar Rindertalg, welches eine Jodzahl von nur 40 und etwas darüber aufweist, zugesetzt sei. Das Gericht konnte aber nach dem Gutachten der weiter als Sachverständige vernommenen Chemiker Dr. B. und L. die Unterlagen dieses wesentlich nur auf die ermittelte Jodzahl gestützten Schlusses doch nicht für genügend sichere und verläßliche erachten, um zu dem Schlusse zu gelangen, daß die Waare verfälscht sein müsse. Dr. B. insbesondere hat ausgeführt, daß, wenn auch die Jodzahl bei amerikanischen Fetten vielfach höher sei, als bei heimischen, doch nach vielfach bestätigter Erfahrung keineswegs von einer konstant höheren Jodzahl bei amerikanischen Fetten die Rede sein könne. Vielmehr habe man auch bei letzteren Jodzahlen gefunden, die bis auf 46, ja 43 hinabsänken. Es hänge solches namentlich damit zusammen, daß das amerkanische Schweinefett vor der Ausfuhr vielfach durch Abpressung des Oeles entfettet werde, andererseits aber sei die Jodzahl des Schweinefettes auch wesentlich von der Art der Fütterung der Schweine abhängig, die naturgemäß auch in Amerika in den verschiedenen Produktionsgebieten sehr verschieden gehandhabt werden könne. Sowohl der Sachverständige Dr. B., wie der ihm in allem Wesentlichen beitretende Sachverständige L. (welcher letzterer auch noch darauf hingewiesen hat, daß sich auch je nach der Gewinnung des Fettes aus den verschiedenen Körpertheilen des Schweines verschiedene Jodzahlen ergäben) haben sich dahin ausgesprochen, daß ihrer Ueberzeugung nach das Ergebniß der chemischen Untersuchung des Dr. v. R. und insbesondere die von diesem ermittelte niedrige Jodzahl einen sicheren Schluß dahin, daß das untersuchte Schweineschmalz verfälscht gewesen sein müsse, nicht gestatte. Das Gericht hat bei diesem sich widersprechenden Gutachten der Sachverständigen nicht einen sicheren Beweis dafür erbracht angesehen, daß das fragliche Schweinefett überall objektiv verfälscht war. Schon aus diesem Grunde entfiel der Thatbestand der gegen H. aus § 10[1] und [2] N.-M.-G. erhobenen Anklage und, ohne daß noch eine nähere Erörterung in der Richtung geboten erschien, ob und inwieweit event.

nach der subjektiven Richtung die Erfordernisse der fraglichen Strafbestimmungen gegen H. als erwiesen gelten könnten, mußte dieser deshalb freigesprochen werden.

Milch.

1. Wasserzusatz.

1. **Reichsgericht.** Urtheil vom 6. Mai 1897. (Entsch. Bd. 30 S. 160.) — Die Revision geht von der unrichtigen Annahme aus, die zu 65 % mit Wasser verdünnte, ohne Rechtsirrthum als verfälscht erachtete Milch sei nicht zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr verfälscht worden, weil die Angeklagte sie erst nach Vermischung mit ihrem übrigen Milchvorrathe verkaufen wollte. Sollte die verdünnte Milch verkauft werden, so war es gleichgültig, ob vorher noch eine weitere Mischung stattfinden sollte oder nicht; die Verdünnung geschah immer zum Zwecke des Verkaufes und der Täuschung beim Verkaufe. Verfälschung lag vor, ob es bei der 65prozentigen Verwässerung bleiben oder ob diese zu einer 2prozentigen gemindert werden sollte, und die Revision behauptet nicht, — was auch den Feststellungen gegenüber vergeblich wäre, — daß die hochgradig verdünnte Milch nicht selbst als verfälschtes Nahrungsmittel mit und in der übrigen Milch in den Verkehr gebracht werden sollte. Die Sache liegt nicht anders, als wenn die zu 65 % mit Wasser verdünnte Milch statt mit anderer Milch mit Nahrungsmitteln anderer Art, z. B. mit Mehl gemischt im Brote, hätte in Verkehr gebracht werden sollen.

Die Gesetzesanwendung im angefochtenen Urtheile ist somit frei von Rechtsirrthum.

Preußen. 2. **Landgericht Allenstein.** Urtheil vom 11. Juli 1894 wider den Gutsbesitzer N. und dessen Ehefrau zu B. — Die Angeklagten lieferten vom 2. März 1891 bis Ende Mai 1893 an den Milchpächter K. zu B. Milch. Da N. selbst wegen Kränklichkeit und wegen anderweiter Geschäfte sich um die Milchwirthschaft nicht weiter kümmern konnte, überließ er dieselbe seiner Ehefrau, welche das Melken der Kühe sowie die Ablieferung der gewonnenen Milch kontrolirte. Nach Aussagen verschiedener Zeugen machte die N. zu den verschiedensten Malen Wasserzusätze zu der für K. bestimmten Milch. Die N. hatte diese Manipulationen auch schon in den Jahren vorher bei der dem Meiereipächter L. gelieferten Milch häufig vorgenommen und N. hatte dem L., als er die Lieferung an diesen aufgab, zur Vermeidung von Weiterungen 1000 ℳ von seiner Forderung abgelassen. Als sodann die Lieferung der N.'schen Milch in die Molkerei des Milchpächters K. erfolgte, fiel seinem anfangs Mai 1891 die Leitung übernehmenden Neffen Friedrich K. sehr bald die ungewöhnlich dünne Beschaffenheit dieser Milch auf, als deren Ursache er Wasserzusatz annahm. — Er untersuchte die Milch mit einem Laktodensimeter und stellte danach deren spezifisches Gewicht, welches bei normaler Milch durchschnittlich 1,03 beträgt, im Durchschnitte auf nur 1,026 fest. — Auf seine Mittheilung davon machte Milchpächter K. darüber dem N. Vorhaltungen, welcher als Ursache des Wassergehalts die Fütterung der Kühe mit Kartoffeln angab, welche vom Froste gelitten hätten. Die Milch wurde darauf besser, verschlechterte sich jedoch bald wieder. Auch der vom 27. Juni 1892 bis 1. August 1893 in der K.'schen Molkerei beschäftigte Meier P. fand wenige Tage nach seinem Eintritte bei Abnahme der N.'schen Milch deren Aussehen verdächtig, indem sich auf der Oberfläche an den Innenseiten des Gefäßes Wasser markirte, ihr Geschmack wässerig war und ihr spezifisches Gewicht hinter dem normalen zurückblieb. Auf erneute Vorstellung wegen der schlechten Beschaffenheit der gelieferten Milch wurde dieselbe von N. wieder auf die Fütterung der Kühe sowie auf deren Weide zurückgeführt.

Mit dieser Erklärung gab sich Milchpächter K. lange Zeit zufrieden und leistete für die ihm bis Ende Februar 1893 gelieferte Milch an N. vertragsmäßig Zahlung.

Im März 1893 wurde schließlich auf Veranlassung des Meier K. die N.'sche Milch einer Untersuchung durch Dr. H., Dirigenten der Versuchsstation Kleinhof bei Tapiau, unterzogen, zu welchem Zwecke außer Proben der zur Molkerei gelieferten Milch vom Morgen-, Mittag- und Abend-Melken auch solche eingesandt wurden, welche seitens des K. und P. aus dem N.'schen Stalle beim Melken entnommen waren. Es ergab sich dabei, daß unter 18 in der Zeit vom 21. bis 29. März untersuchten Proben nur drei — darunter die Stallprobe — von normalem Fettgehalte und Gewichte, die übrigen 15 aber verwässert waren, wogegen am 30. März untersuchte zwei Stallproben und eine Mittags-Milchprobe alle drei normale Beschaffenheit zeigten. Die festgestellte anormale Beschaffenheit — Verminderung des spezifischen Gewichts — der an sich gut und fetthaltig befundenen Milch war lediglich auf Verwässerung zurückzuführen. Kartoffelfütterung würde zwar den Fettgehalt der Milch ungünstig beeinflußt, eine solche Wirkung auf das spezifische Gewicht jedoch nicht gehabt haben.

Nach dieser Untersuchung, welche dem N. angezeigt wurde, war in der bis Ende Mai gelieferten N.'schen Milch ein weiterer Wasserzusatz nicht wahrgenommen worden.

Das Naturprodukt „Milch“ ist ein Nahrungsmittel, welches, wenn als solches in Handel und Verkehr gebracht, in seiner vollen Reinheit von den Konsumenten gefordert wird. Wird nun der Milch in mehr oder minder erheblicher Menge Wasser zugesetzt, so wird dadurch eine Verdünnung des reinen Naturprodukts verursacht, dessen Nahrungs- und Verkaufswerth verringert, mithin die Milch verfälscht.

Das Gericht hat auf Grund der Zeugenaussagen und der Untersuchungen Dr. H.'s für erwiesen erachtet, daß sich die mitangeklagte Ehefrau durch Verfälschung der Milch eines fortgesetzten Vergehens gegen § 10¹ N.-M.-G. schuldig gemacht hat. Indem sie ferner statt vertragsmäßig vorausgesetzter unverfälschter Milch auch vielfach verfälschte Milch an K. ablieferte und Zahlung wie für durchweg unverfälschte Milch bewirkte, geschah dies in der Absicht, sich und ihrem Ehemann bewußtermaßen einen Vermögensvortheil zu verschaffen und das Vermögen des K. zu beschädigen. Sie wurde deshalb zugleich wegen Betrugs zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt; der Ehemann N. wurde freigesprochen. (§ 10¹ N.-M.-G. und § 263 St.-G.-B.)

3. **Landgericht I Berlin.** Urtheil vom 23. November 1897 wider den Milchhändler C. zu B. — Das Schöffengericht I zu Berlin hatte den Angeklagten durch Urtheil vom 28. September 1897 nach § 10¹ u. ² N.-M.-G. zu 200 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Gegen dieses Urtheil hat C. Berufung eingelegt. Wie die Hauptverhandlung zweiter Instanz ergeben hat, wurde am 8. Juni 1897 von der Händlerin H. in B. Halbmilch feilgehalten, welche den für solche durch die Polizeiverordnung des Polizei-Präsidenten von B. vom 6. Juli 1887, betr. den Verkehr mit frischer Kuhmilch, vorgeschriebenen Fettgehalt von mindestens 1,50 % nicht hatte; gewässert war die Milch nicht. Letztere hatte die H. von dem Angeklagten bezogen. Am folgenden Tage früh gegen 6 Uhr wurde C. von dem Schutzmann E. angehalten, als er mit seinem Wagen vor dem H.'schen Geschäft hielt und bereits 6 Liter Milch als Halbmilch an die H. abgeliefert hatte; auf dem Wagen führte er in 2 Gefäßen mit der Bezeichnung Halbmilch noch weitere 20 Liter Milch mit sich. Die Gefäße hatten ursprünglich je 35 Liter Milch enthalten, die fehlende Milch war aber bereits von C. als Halbmilch verkauft worden. Es ergab sich nun, daß jene 6 Liter Milch nur 1,08 % Fettgehalt und mindestens 15 % Wasserzusatz hatten; der Mangel an Fettgehalt war schon beim bloßen Anblick der Milch zu erkennen. Die 20 Liter Milch enthielten zwar den vorgeschriebenen Fettgehalt, aber mindestens 30 % Wasserzusatz.

Die Beweisaufnahme ergab unzweifelhaft, daß C. trotz seines Leugnens schon beim ersten Verkaufe der Milch aus den Kannen den Fettmangel der einen Sorte

Milch und den Wassergehalt der anderen wahrgenommen hat. Er wußte also, daß die stoffliche Zusammensetzung der Milch durch Entnahme von Fett über die durch die angeführte Polizeiverordnung gesetzte Grenze hinaus bezw. durch den durch diese Polizeiverordnung überhaupt verbotenen Zusatz von Wasser eine Veränderung und zwar im Verhältnisse zur polizeilichen Vorschrift und auch zur Norm eine Verschlechterung erlitten hatte, durch die sie einen ihrem wahren Wesen nicht entsprechenden Schein erhielt, also daß sie verfälscht war. Er hat sie unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft und unter der zur Täuschung geeigneten Bezeichnung „Halbmilch“ feilgehalten. Daß er sie selbst verfälscht hat, ließ sich nicht feststellen, weil die Möglichkeit nicht ausgeschlossen erschien, daß die fragliche Milch bereits in verfälschtem Zustande an ihn gelangt war. E. wurde deshalb nur des Verkaufs verfälschter Milch nach § 10² N.-M.-G. für schuldig befunden und unter Herabsetzung der in erster Instanz bestimmten Strafe zu 100 *M* Geldstrafe verurtheilt. (§ 10² N.-M.-G.)

4. **Landgericht II Berlin.** Urtheil vom 20. August 1897 wider den Milchhändler H. zu S. — Durch Urtheil des Schöffengerichts II zu Berlin vom 4. März 1897 war der Angeklagte wegen Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. zu 100 *M* Geldstrafe verurtheilt worden, auch sollte das Urtheil veröffentlicht werden. Es war die Schlußfeststellung dahin getroffen, daß H. wissentlich verfälschte Milch unter der zur Täuschung geeigneten Bezeichnung „Vollmilch“ feilgehalten hat; dieselbe stützte sich auf das Gutachten des Chemikers L., welcher die Verwässerung der Milch nach seiner Analyse bestätigt hatte.

Gegen dieses Urtheil hat der Angeklagte Berufung eingelegt und insbesondere das Gutachten L.'s, als gegen anerkannte wissenschaftliche Grundsätze verstoßend, bemängelt, indem die von L. gewonnenen Ziffern gegen die sogen. Fleischmann'sche Formel unmögliche Faktoren enthielten. Die erneute Verhandlung vor dem Berufungsgericht hat Folgendes ergeben:

Die Milch besteht aus drei Gruppen von Bestandtheilen, die sich grundlegend hinsichtlich ihres spezifischen Gewichts verschieden verhalten, nämlich aus Wasser, Fett und Trockensubstanz, welche letztere sich wiederum aus drei Gruppen zusammensetzt. Unter Zugrundelegung der in der Wissenschaft ziemlich allgemein anerkannten Fleischmann'schen Formel gelangt das Gutachten des Chemikers L., welches der Anklage zu Grunde liegt, zu abweichenden Ergebnissen, welche mit sonstigen bisher gewonnenen Erfahrungen nicht im Einklang stehen. Selbst wenn anerkannt wird, — was insbesondere der Chemiker L. betont — daß es Milchsorten giebt, die eine abnorme Zusammensetzung haben, so ist man jedenfalls bei größeren Abweichungen der analytisch gefundenen Werthe von den sonst feststehenden, wie sie die Analyse des Chemikers L. enthält, gezwungen, weitergehende Untersuchungen anzustellen, um die Ungenauigkeiten aufzuhellen. Bis dies geschehen, muß die Richtigkeit der Analyse mit Grund in Zweifel gezogen werden. Jedenfalls bilden bei großen Differenzen, wie sie in der Analyse des Chemikers L. gegen bekannte wissenschaftliche Erfahrungssätze hervorgetreten sind, die analytisch gewonnenen Zahlen keine geeignete Grundlage, um eine sichere Antwort zu ertheilen, ob die betreffende Milch verfälscht ist oder nicht. Dies ist durch die Gutachten der Chemiker R. und des Prof. Dr. K. erwiesen.

Diesen wohlmotivirten und in sich schlüssigen Gutachten zweier namhafter Autoritäten auf dem Gebiete der Milchanalyse mußte gegenüber der abweichenden Auffassung des Chemikers L. vom Berufungsgericht der Vorzug eingeräumt und deshalb angenommen werden, daß die Analyse des letzteren keine geeignete Grundlage gewährte, um zu der Schlußfolgerung zu gelangen, daß die am 30. Oktober 1896 aus dem Geschäfte des Angeklagten entnommene Milch verwässert, also verfälscht war. Damit ist sowohl der Anklage, wie der erstrichterlichen Entscheidung die nothwendige Voraussetzung entzogen, wenn es auch nicht als völlig ausgeschlossen anzusehen ist, daß eine Verfälschung stattgefunden haben kann. Für die thatsächliche Feststellung im Sinne der Anklage genügt diese entfernte Möglichkeit um so weniger, als die ermittelten Zahlen an einer hohen Unwahrscheinlichkeit leiden, wie nach dem Gutachten des Prof. Dr. K. als erwiesen angesehen worden ist. H. wurde daher unter Aufhebung des oben erwähnten Urtheils freigesprochen; die Freisprechung H.'s wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10, 16 N.-M.-G.)

5. **Landgericht Neu-Ruppin.** Urtheil vom 28. März 1900 wider den Büdner und Milchpächter H. zu M. — Am 1. November 1899 fand bei dem Milchhändler B. in Be. eine amtliche Milchprüfung statt, bei welcher sich ein Theil der Magermilch als gewässert zeigte. Die fragliche Milch hatte B. angeblich am Tage zuvor von H. geliefert erhalten. In Folge dessen wurde am 4. November die morgens in Be. eintreffende H.'sche Milchsendung auf dem Bahnhofe angehalten, und drei Fässer Magermilch wurden einer Untersuchung durch den Polizei-Chemiker Dr. Bi. unterzogen. Nach dem sachkundigen Gutachten Dr. Bi.'s unterlag es keinem Zweifel, daß diese Magermilch mit mindestens 10 % Wasser vermengt war.

Die Beweisaufnahme hat keinen Anhalt dafür ergeben, daß H. diese Verwässerungen der Milch in betrügerischer Absicht vorsätzlich vorgenommen habe. Diese Ansicht hat auch der Sachverständige Dr. Bi. bekundet, weil eine Verwässerung der Magermilch ihres geringen Werthes wegen sich kaum lohne, jedenfalls mit der Gefahr einer Entdeckung und Bestrafung der mögliche Gewinn dabei in keinem Verhältniß stehe. Dr. Bi. hat es für wahrscheinlich erachtet, daß das Wasser beim Kühlen der fraglichen Milch in letztere gekommen sei, indem entweder der Schlauch, welcher das Kühlwasser in den Kühlapparat überleitete, undicht gewesen oder versehentlich nicht fest aufgeschraubt worden sei. Ein solcher Defekt oder solches unrichtiges Funktioniren des Leitungsschlauchs sei aber für den am Kühlapparat beschäftigten Kühler sehr schwer erkennbar, weil das abfließende Wasser durch die gleichzeitig rinnende Milch überdeckt, der Wasserzufluß aber zugleich mit der Beendigung des Ueberlaufens der Milch abgestellt zu werden pflege. Das Gericht hat sich dieser Auffassung des Sachverständigen auch angeschlossen, rechnet aber auch noch mit der allerdings nicht sehr nahen Möglichkeit, daß dritte Personen, sei es auf den Bahnhöfen, sei es auf der Fahrt, die Milchfässer bestohlen und den Diebstahl durch Zuschütten von Wasser verdeckt haben. Indem endlich auf Grund des Beweisergebnisses dem H. auch nicht fahrlässiges Handeln zum Vorwurf gemacht werden konnte, wurde er freigesprochen. (§§ 10¹, 11 N.-M.-G.)

6. **Landgericht Breslau.** Urtheil vom 16. November 1896 wider die verehelichte Gutsbesitzer S. zu B. — Im März 1896 wurde Milch, welche die Angeklagte der Milchhändlerin G. geliefert hatte, polizeilicherseits untersucht und dabei festgestellt, daß dieselbe aus 93 Theilen Milch und 7 Theilen Wasser bestand. Die Zeugin G. ließ daraufhin im Mai 1896 von der ihr von der Angeklagten übersandten Milch durch den Gemeindevorsteher eine Probe entnehmen und diese beim chemischen Untersuchungsamt der Stadt Breslau untersuchen. Die Untersuchung ergab, daß diese Milch 84 Theile Milch und 16 Theile Wasser enthielt, somit im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes verfälscht war.

Die Beweisaufnahme ergab genügenden Anhalt dafür, daß die Angeklagte selbst die Milchfälschung ausgeübt hat. Die Berufung gegen das Urtheil des Schöffengerichts zu Breslau vom 6. Oktober 1896 war daher zu verwerfen. (§ 10¹ N.-M.-G.)

7. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 15. Januar 1897 wider die verehelichte Schlosser und Milchhändlerin O. zu B. — Das Schöffengericht zu Breslau hatte die O. durch Urtheil vom 25. November 1896 wegen Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. zu 100 *M* Geldstrafe verurtheilt.

Gegen dieses Urtheil hat die O. Berufung eingelegt. Wie in der erneuten Verhandlung festgestellt ist, hat die Angeklagte am 15. August 1896 an den Polizeiwachtmeister C. für 5 Pf. abgerahmte Milch verkauft, welche in dem chemischen Untersuchungsamt der Stadt Breslau untersucht wurde und nach Dr. F. zu 3 Theilen aus Wasser und nur zu 7 Theilen aus abgerahmter Milch bestand. Auf Grund des Beweisergebnisses ist aber von dem Gericht nicht eine absichtliche Fälschung der Milch durch die Angeklagte für erwiesen erachtet und daher ein Zuwiderhandeln der O. gegen § 10 N.-M.-G. verneint worden. Dagegen fiel der Angeklagten Fahrlässigkeit zur Last; einerseits hätte sie darauf achten müssen, daß ihr Milchlieferant nicht die Milch in einen theilweise mit Wasser gefüllten Topf gießen konnte, andererseits hätte ihr aber auch bei genauem Hinsehen die Farbe der fraglichen Milch auffallen müssen, da nach Aussage des Sachverständigen Dr. F. Milch bei einem derartigen Wasserzusatz entschieden bläulich ist. Einer Kennerin, wie es die Angeklagte ist, hätte diese Färbung der Milch sofort die Ueberzeugung verschaffen müssen, daß sie gefälscht sei. Die O. wurde zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 11 N.-M.-G.)

8. **Landgericht Brieg.** Urtheil vom 20. August 1896 wider die verehelichten Bauergutsbesitzerfrauen P., K. und A., sämmtlich zu Mo. — Durch Urtheil des Schöffengerichts zu Brieg vom 21. Mai 1896 waren die Angeklagten von einem Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz freigesprochen worden; hiergegen hat die Staatsanwaltschaft mit Erfolg Berufung eingelegt.

Die Angeklagten lieferten an die Molkerei G.'s Milch, welche von Anfang an nicht besonders gut gewesen, im Laufe der Zeit aber so schlecht geworden war, daß G. sich einen Laktodensimeter anschaffte, um die Milch auf ihre Güte zu prüfen. Die gelieferte Milch war nun so dünn, daß die Skala des Messers nach unten nicht soweit reichte, um eine Prüfung zu ermöglichen. Darauf sandte G. an drei auswärtige Sachverständige, Dr. M. in H., Dr. Hö. in N. und Dr. T. in O., Proben der ihm von den 3 Angeklagten gelieferten Milch zur Untersuchung der Reinheit derselben. Er erhielt die Nachricht von den Sachverständigen zurück, daß die von den Angeklagten P. und K. gelieferte Milch in mehr oder minder hohem Grade durch Wasserzusatz verfälscht, und daß die von der Angeklagten A. gelieferte Milch eines solchen Wasserzusatzes dringend verdächtig sei. Der Sachverständige T. forderte den G. auf, ihm behufs genauerer Untersuchung der A.'schen Milch eine Stallprobe zuzusenden. Auf Verlangen wurde dem G. auch von der Angeklagten A. und deren Ehemann eine Stallprobe verabfolgt, welche G. wieder an T. behufs Untersuchung absandte. Die erneute Untersuchung ergab das Resultat, daß die zuerst hingesandte A.'sche Milch zu ungefähr 15% Wasser enthielt, die später hingesandte Stallprobe, in welche von der A. und deren Ehemann ebenfalls Wasser zugegossen war, nur etwas besser sei.

Daß die von den drei Angeklagten dem G. gelieferte Milch mit Wasser verdünnt worden ist, ist unzweifelhaft. Allerdings konnten die Gutachten der drei Sachverständigen M., Hö. und T. allein nicht ausschlaggebend sein, weil, wie auf Grund des Gutachtens des Molkereidirektors F. für festgestellt angenommen worden ist, es Normativbestimmungen für die Dichtigkeit der Milch im Allgemeinen überhaupt nicht giebt, diese vielmehr nach der Rasse des Rindviehs, dem Futter, der Jahreszeit und auch der Höhenlage so von einander abweicht, daß sich allgemeine Bestimmungen nur für kleinere Bezirke geben lassen. Wenn sich hiernach auch die für die Gegenden um H., N. und O. geltenden Bestimmungen über die zulässige Dichtigkeit der Milch nicht ohne Weiteres auf den vorliegenden Fall anwenden lassen, so ist doch durch das Ergebniß der Untersuchungen der genannten drei Sachverständigen in Verbindung mit weiteren thatsächlichen Vorkommnissen für erwiesen erachtet worden, daß die von den drei Angeklagten gelieferte Milch von ihnen mit Wasser verdünnt worden ist. Der Einwand der Angeklagten, daß sie nur den Schweißlich in die Milch gegossen, und die Behauptung, daß ihnen dies von G. gestattet worden sei, ist durch dessen Zeugniß widerlegt worden. Dadurch, daß die Angeklagten der fraglichen Milch Wasser zusetzten, verfälschten sie dieselbe und fehlten gegen § 10² N.-M.-G. Gleichzeitig machten sie sich aber auch des Betrugs schuldig, indem sie den G. in den Glauben versetzten, er erhalte reine Milch, wie sie von der Kuh komme, sich auch die mit Wasser verfälschte Milch als reine Milch bezahlen ließen und so das Vermögen G.'s zu ihrem Vortheil schädigten. Die Angeklagten wurden zu je 20 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu einem Tage Gefängniß verurtheilt.

9. **Landgericht Magdeburg.** Urtheil vom 17. Dezember 1896 wider den Milchhändler B., dessen Ehefrau Anna B., das Dienstmädchen L. und den Arbeiter D., sämmtlich zu M. — Die B.'schen Eheleute betrieben in M. einen Milchhandel und bezogen die Milch hierzu von auswärts; letztere wurde dann theils an Privatleute, theils an Bäcker abgegeben. In dem Milchgeschäft wurden die B.'schen Eheleute von ihren Dienstboten, den Mitangeklagten L. und D., unterstützt. Wie die letzten beiden Angeklagten glaubwürdig ausgesagt haben, mußten sie die Milch, welche sie des Abends gegen 6 Uhr vom Bahnhofe abholten, mit Wasser verdünnen und die so verfälschte Milch als Vollmilch, das Liter zu 18 Pf., verkaufen. Ferner wurden aus den Kannen, welche des Abends um 9 Uhr angekommen und über Nacht stehen geblieben waren, von der L. oder von D. oder auch von B. selbst am Morgen je ½ Liter Sahne und 1 bis 2 Liter Milch abgegossen; diese Milch wurde als Kindermilch, ein Liter zu 20 Pf., verkauft. Die Kannen, welche 20 Liter faßten, wurden mit Wasser wieder voll gefüllt. Auch diese Milch wurde als Vollmilch abgegeben. Des Morgens gegen 8 Uhr fuhr B. allein nach der Bahn, um eine Sendung Milch entgegenzunehmen. Er nahm hierzu stets 15 Liter Wasser mit und brachte von letzterem nie etwas mit zurück. Ob B. das Wasser ebenfalls zur Verfälschung der angekommenen Milch verbraucht hat, ließ sich nicht feststellen. Die an die Bäcker gelieferte Milch mußte die L. so zurechtmachen, daß sie zu je 2 Liter Milch 1 Liter Wasser zusetzte; Bäckermeister K. zahlte für das Liter 16 und Br. 14 Pf.; bisweilen wurde diese Milch auch von der Angeklagten Anna B. zusammengemischt. Die Verfälschung der Bäckermilch hat die L. nach ihrer Aussage auf Veranlassung der Ehefrau B.'s gethan, die anderen Verfälschungen dagegen auf Geheiß B.'s. Die Eheleute B. stellen ihre Schuld entschieden in Abrede und bestreiten, jemals Milch verfälscht und verfälschte Milch verkauft, sowie ihr Dienstpersonal zur Fälschung und zum Verkauf der verfälschten Milch angestiftet zu haben. Im Gegentheil habe er, B., das Zusetzen von Wasser zur Milch ausdrücklich verboten. Das Abschöpfen der Sahne aus den vollen Kannen sei nur deshalb geschehen, um das Ausgießen zu erleichtern. Denn dabei schäume die Milch sehr und laufe stets über. Richtig sei es, daß er die obere Milch, weil sie stets die bessere und kräftigere ist, als Kindermilch verkauft habe, aber auch nur für 20 Pf. das Liter. Des Weiteren habe er den Bäckern dieselbe Vollmilch verkauft, wie allen übrigen Kunden. Nur sei dies eine etwas ältere — nämlich vom Morgen her übrig gebliebene — Milch gewesen, warum sie von ihm etwas billiger verkauft sei. Richtig sei es auch, daß er jeden Morgen eine 15 Liter-Kanne — theilweise mit Wasser gefüllt — auf seinem Wagen mitgenommen habe. Wasser werde aber stets zum Ausspülen der leer gewordenen Milchkannen mitgeführt. Die Ehefrau B.'s will von allen den erwähnten Verfälschungen nichts wissen, sie habe nur die von ihrem Manne gebrachte Milch verkauft.

Durch das Ergebniß der Beweisaufnahme ist für erwiesen erachtet, daß B. um die Milchverfälschungen gewußt, diese selbst ausgeführt und auch seinen Leuten aufgetragen hat, ferner daß auch der Verkauf dieser verfälschten Milch von ihm angeordnet und theilweise von ihm selbst ausgeführt ist. Hinsichtlich der Angeklagten

L. und D. hat sich B. deshalb der Anstiftung zur Beihülfe des Vergehens gegen § 10[1] u. [2] N.-M.-G. schuldig gemacht. Bezüglich der Ehefrau B. hat das Gericht angenommen, daß auch sie nur unter dem Einflusse ihres Ehemannes gestanden hat und nur dessen Gehülfin gewesen ist, sie deshalb auch nur der Beihülfe schuldig ist. B. wurde zu 500 ℳ, die übrigen Angeklagten zu je 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10[1] u. [2] N.-M.-G., §§ 49, 73 St.-G.-B.) Von der öffentlichen Bekanntmachung des Urtheils ist abgesehen, weil B. inzwischen sein Geschäft aufgegeben hat.

10. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 27. Oktober 1897 wider den Landwirth S. und dessen Sohn F. S. zu G. — Der Angeklagte S. war kontraktlich verpflichtet, dem Molkereibesitzer W. zu G. täglich 25 l reine Milch zum Preise von 0,08 ℳ für das Liter zu liefern. Die Gewinnung dieser Milch durch Melken, sowie das Hinschaffen derselben zu W. besorgte F. S. Dieser setzte nun während 3 Monate im Sommer 1897 der Milch, welche an W. geliefert wurde, derart Wasser zu, daß in den 25 l Milch 20 l reine Milch und 5 l Wasser enthalten waren. Dem W. verschwieg er diese Verfälschung der Milch. In Folge dessen zahlte W. dem S. für die in der erwähnten Zeit gelieferte, mit Wasser versetzte Milch etwa 40 ℳ mehr, als er zu zahlen gehabt hätte. Nachdem W. den Wasserzusatz in der fraglichen Milch aber gefunden und dies dem S. gesagt hatte, letzterem auch von seinem Sohne die Verfälschung eingestanden war, zahlte S. dem W. eine Entschädigung von 140 ℳ.

Die Behauptung des S., die Milchplantscherei seines Sohnes nicht gekannt zu haben, konnte durch die Beweisaufnahme nicht als widerlegt erachtet werden. Dagegen hat das Gericht als erwiesen angenommen, daß sich F. S. durch seine Handlungsweise gegenüber dem W. des Betruges in einheitlichem Zusammentreffen mit einem Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz schuldig gemacht. S. wurde freigesprochen, F. S. aber zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 263 St.-G.-B., § 10[1] u. [2] N.-M.-G.)

11. **Landgericht Stendal.** Urtheil vom 9. September 1897 wider die Dienstmagd S. zu W. — Das Schöffengericht zu Stendal hatte die Angeklagte durch Urtheil vom 9. September 1897 von der gegen sie erhobenen Anklage des Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. freigesprochen. Gegen dieses Urtheil hat die Staatsanwaltschaft ohne Erfolg Berufung eingelegt. Wie die erneute Verhandlung ergeben hat, war die Angeklagte bei dem Landwirth H. in Diensten; dieser lieferte die in seiner Wirthschaft gewonnene Milch an die Molkereigenossenschaft G. Eine am 17. Mai 1897 in der Molkerei vorgenommene Untersuchung der von H. gesandten Milch ergab für diese nur einen Fettgehalt von 1,14 %, während die an demselben Tage durch Entnahme einer Stallprobe erlangte Milch 3,14 % Fettgehalt hatte. Die Angeklagte hat zugegeben, der fraglichen Milch am 17. Mai als Ersatz Wasser zugesetzt zu haben und zwar aus Furcht vor Strafe seitens ihrer Dienstherrschaft, weil beim Melken die Kuh einen fast gefüllten Milcheimer umgestoßen und die Milch verschüttet habe. Daß die S. auch an anderen Tagen die Milch verfälscht hat, ist nicht erwiesen, von der Anklage auch nicht behauptet worden. Dem H. gegenüber hat die S. den Zusatz des Wassers zu der Milch damit begründet, daß sie mehr Milch hat haben wollen, als der Nachbar.

Aus diesem Beweisergebniß hat sich die Schuld der Angeklagten nicht feststellen lassen. Fest steht zwar, daß die S. am 17. Mai eine Verfälschung der Milch durch Wasserzusatz vorgenommen hat; mochte sie es gethan haben, weil ihr die Kuh den Milcheimer umgestoßen hatte, oder weil sie mehr Milch als der Nachbar haben wollte, jedenfalls hat sie damit nur eine Täuschung ihrer Herrschaft bezweckt. Nicht bewiesen aber ist es, daß sie eine Täuschung des Milchabnehmers, der Molkereigenossenschaft, bezweckt hat, also eine Täuschung im Handel und Verkehr beabsichtigt hat; das Vorhandensein dieses Zweckes ist aber wesentliches Thatbestandsmerkmal des § 10 N.-M.-G. Wenn aber auch letzteres als erwiesen angenommen würde, so könnte doch nicht festgestellt werden, daß die erst 15 Jahre alte Angeklagte bei Begehung der That die zur Erkenntniß der Strafbarkeit derselben erforderliche Einsicht gehabt habe, sodaß alsdann wegen Mangels dieser Einsicht die Freisprechung der S. sich nach § 56 St.-G.-B. rechtfertigen würde. Die Berufung der Staatsanwaltschaft war daher zu verwerfen.

12. **Landgericht Altona.** Urtheil vom 8. Mai 1897 wider den Halbhufner S. zu A. — Das Schöffengericht zu Mölln hatte durch Urtheil vom 11. März 1897 den S. wegen Betrugs und Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt, die mitangeklagte Ehefrau S. aber freigesprochen. Gegen diese Entscheidung hat S. Berufung eingelegt. In der Berufungsinstanz ist Folgendes erwiesen:

Der Angeklagte hatte die von seinen Kühen gewonnene Milch an die Genossenschaftsmeierei B. zu liefern. Nachdem dem Meiereiverwalter das Aussehen der S.'schen Milch schon seit längerer Zeit verdächtig vorgekommen war, wurde um Weihnachten 1896 von der gelieferten Milch eine Probe entnommen, die jedoch vor der chemischen Untersuchung durch Zerbrechen des Behälters auslief. Darauf wurde am 5. Januar 1897 eine zweite Probe von der nach der Meierei gelieferten S.'schen Milch sowie auch eine Stallprobe entnommen. Die chemische Untersuchung auf der milchwirthschaftlichen Versuchsstation und Lehranstalt in Kiel ergab für die beiden Stallproben eine Trockensubstanz von 12,41 und 12,49 %, für die nach B. gelieferte Milch solche von 2,63 und 2,24 %, an Fett für erstere 3,75 und 3,80 %, für letztere 0,87 und 0,77 %; die gelieferte Milch war mit der etwa 4fachen Menge Wasser verdünnt befunden.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme zwar nicht für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte, so verdächtig er auch in dieser Beziehung erschien, selbst die Milch verfälscht hat, dagegen als zweifellos angenommen, daß er bei der Lieferung der Milch und der Empfangnahme des Erlöses von der Verfälschung Kenntniß gehabt und sie zum Zwecke der Täuschung verschwiegen hat. Demgemäß ist gegen den Angeklagten in Uebereinstimmung mit dem Vorderrichter ein Vergehen gegen § 10[2] N.-M.-G. thatsächlich festgestellt worden, abweichend vom ersten Richter konnte jedoch nicht in der Handlungsweise des Angeklagten ein Betrug gefunden werden. Bei der Lieferung der Milch fehlt es dazu an der Vorspiegelung einer falschen und Unterdrückung einer wahren Thatsache; die bewußt vertragswidrige Lieferung unter Verschweigung der Vertragswidrigkeit reicht nicht dazu aus. In der Annahme des Erlöses für die nicht gelieferten Quantitäten Milch unter Verschweigung ihrer Vertragswidrigkeit würde allerdings eine betrügerische „Unterdrückung" zu finden sein. Es fehlt aber an einer Vermögensbeschädigung der Meiereigenossenschaft durch diese Unterdrückung, indem bei der Honorirung des Guthabens des Angeklagten dessen Milchlieferung bereits an die Kunden der Meierei abgesetzt war, und diese daher entweder den Entgelt dafür wie für Vollmilch von den Kunden schon empfangen hatte oder noch zu erhalten hatte. Eine Benachtheiligung der Kunden ist aber nicht festzustellen, weil bei den großen Quantitäten Milch, welche die Meierei täglich absetzt und mit denen die des Angeklagten vermischt ist, die Verfälschung der Milch des Angeklagten von den Kunden nicht mehr zu empfinden war, indem dadurch eine Beeinträchtigung der diesen gelieferten Milch in ihren Eigenschaften als Vollmilch nicht herbeigeführt werden konnte, jedenfalls dies auch von dem Angeklagten nicht vorauszusehen war. Die Strafe von 100 ℳ gegen S. erschien angemessen. (§ 10[2] N.-M.-G.)

13. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 25. September 1897 wider den Holländer L. und dessen Ehefrau S. L. zu N. — Das Schöffengericht zu Mölln hatte durch Urtheil vom 4. Februar 1897 den Angeklagten L. wegen Betrugs in Idealkonkurrenz mit einem Vergehen gegen

das Nahrungsmittelgesetz (wegen Zusetzens von Wasser zu Milch und wegen Entrahmens) zu 2 Wochen Gefängniß, die Ehefrau S L. wegen des letzteren Vergehens zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Gegen dieses Urtheil haben die Angeklagten Berufung eingelegt.

Durch die erneute Beweisaufnahme ist ein ausreichender Beweis dafür, daß die an die E.'sche Meierei gelieferte Milch gefälscht oder daß gefälschte Milch von den Angeklagten an diese Meierei geliefert worden ist, nicht erbracht. Die Zunahme des Fettgehalts der Milch von 3 auf 4 % gleich nach der Anzeige des H. ist nach dem Gutachten des vernommenen Sachverständigen zur Genüge durch den gleichzeitig vorgenommenen Wechsel in der Fütterung der Kühe erklärt. Die Aussagen des H. und der Zeuginnen B. und J. sind mit Rücksicht darauf, daß H. gleich nach seiner Dienstentlassung die Anzeige gemacht, und in Anbetracht des Verhältnisses der beiden Mädchen zu H. bei der bisherigen Unbescholtenheit der Angeklagten für nicht genügend erachtet, die von ihnen bekundeten einzelnen Vorgänge zu erweisen. Es war deshalb auf Freisprechung zu erkennen. (§ 10 N.=M.=G.)

14. **Landgericht Kiel.** Urtheil vom 12. September 1899 wider den Hufner F. und dessen Tochter Hermine F. zu G. — Das Schöffengericht zu Plön hatte die Angeklagten nicht eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz für schuldig befunden und durch Urtheil vom 13. Juli 1899 freigesprochen. Gegen diese Entscheidung hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. In der erneuten Verhandlung ist Folgendes festgestellt:

F. verkauft die Milch zur Entrahmung an die Meiereibesitzer L. und erhält ein der gelieferten Menge entsprechendes Quantum an Magermilch zurück. Schon seit längerer Zeit hatte L. auf Grund eigener Untersuchungen wahrzunehmen geglaubt, daß die von F. gelieferte Milch häufig durch einen Wasserzusatz verdünnt war. Am 15. Februar 1899 entnahm L. nun in Gegenwart von Zeugen eine Probe der von F. geschickten Milch und sandte diese an die milchwirthschaftliche Versuchsstation in K. Die hier durch Dr. E. vorgenommene Untersuchung ergab einen auffallend geringen Gehalt derselben an fettfreier Trockensubstanz, nämlich 4,818 % statt des gewöhnlichen Mindestmaßes von 7,822 %. Zu jener Zeit hatte F. nur eine Kuh. Von dieser wurde am 17. Februar eine Stallprobe entnommen, in welcher Dr. E. eine fettfreie Trockensubstanz von 7,961 % feststellte. Nach dem Gutachten des Sachverständigen war also die am 15. Februar gelieferte Milch in erheblichem Maße mit Wasser verfälscht worden. Hierzu kommt noch, daß am 15. Februar 11 l, am 17. Februar dagegen nur $8^1/_2$ l Milch von F. in die Meierei geliefert wurden. F. hat bestritten, jemals eine Mischung der Milch mit Wasser vorgenommen oder veranlaßt zu haben. Im Februar 1899 sei er krank gewesen und seine Tochter Hermine habe damals die Milchwirthschaft besorgt; am 15. Februar habe sein Sohn Emil die Milch in die Meierei gebracht. Die Mitangeklagte Hermine F. bestritt ebenfalls, von der Fälschung der Milch Kenntniß gehabt zu haben.

Durch die Beweisaufnahme konnte nicht festgestellt werden, wer die Milchfälschung ausgeführt hat, da am 15. Februar außer der Hermine F. auch noch deren Bruder Emil im Betriebe der F.'schen Milchwirthschaft thätig gewesen war, auch F. selbst oder ein anderes Mitglied des F.'schen Hauses die Verfälschung vorgenommen haben konnte. Soweit sich die Berufung gegen das erstinstanzliche Urtheil deshalb auf Hermine F. bezog, war sie zu verwerfen. Dagegen war F. als derjenige anzusehen, der die verfälschte Milch am 15. Februar verkauft hat. Nach den glaubwürdigen Aussagen des L. war die von F. gelieferte Milch aber seit längerer Zeit häufig durch Zusatz von Wasser verfälscht gewesen. Mit Rücksicht hierauf und weil nicht anzunehmen ist, daß einer der sonstigen Hausgenossen ohne seine Kenntniß diese Verfälschung vorgenommen hat, konnte auch als erwiesen erachtet werden, daß F. von diesen Verfälschungen gewußt hat. F. wurde deshalb des Vergehens gegen § 10² N.=M.=G. für überführt erachtet und zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

15. **Landgericht Lüneburg.** Urtheil vom 17. November 1898 wider die Wittwe M. und den Drechsler A., beide zu B. — A. lieferte die Milch, welche er in seiner Landwirthschaft gewann, an die Genossenschaft zu B. Da er mit seinem eigentlichen Beruf und der sonstigen Bewirthschaftung seines Hofes genug zu thun hatte, ließ er die Milchwirthschaft von seiner Schwiegermutter, der Angeklagten M., und seiner Ehefrau besorgen. Anfangs August 1898 erregte die von A. gelieferte Milch den Verdacht der Verfälschung. Es wurden verschiedene Proben davon nach H. zur Untersuchung geschickt und auf Grund der chemischen Analyse ein Wasserzusatz von 40 bis 70 % darin festgestellt. Zuerst leugnete die M., die Milchfälschungen begangen zu haben, bis sie gelegentlich einer vorgenommenen Stallprobe wieder dabei betroffen wurde, wie sie Wasser in beträchtlicher Menge in den Melkeimer goß. Daraufhin gab sie dann zu, seit etwa 4 Wochen diese Fälschung vorgenommen zu haben. Die M. wurde deshalb des Vergehens gegen § 10¹ N.=M.=G. für schuldig befunden und mit Rücksicht darauf, daß der Genossenschaft kein erheblicher Schaden entstanden ist, da von dieser nur der Fettgehalt der gelieferten Milch bezahlt, letzterer aber durch den Wasserzusatz nicht beeinträchtigt wird, zu 2 Wochen Gefängniß und 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt; die Verurtheilung wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

A. war berechtigt, die Milchwirthschaft seiner Schwiegermutter anzuvertrauen, und konnte auch annehmen, daß diese ihre Vertrauensstellung nicht mißbrauchen würde. Da die Beweisaufnahme keinen Anhalt für das Gegentheil erbracht hat, so konnte die ihm zur Last gelegte Fahrlässigkeit bei dem Verkaufe der gefälschten Milch nicht für genügend festgestellt erachtet werden. A. war daher freizusprechen.

16. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 8. März 1900 wider die Hofbesitzersehefrau W. zu Li. — Die Angeklagte hat etwa seit Mai 1897 der von ihr an die Molkereigenossenschaft N. gelieferten Vollmilch gegen 20 % Wasser zugesetzt. Diese von dem Molkereiinspektor entdeckte Thatsache ist im Dezember 1899 durch Gutachten des chemischen Laboratoriums zu H. und des städtischen Untersuchungsamtes zu O. bestätigt worden. Der Behauptung der W., erst seit Anfang 1899 mit dem Zusetzen von Wasser zu der Milch begonnen zu haben, hat das Gericht keinen Glauben geschenkt, da Zeuge S. nach seiner glaubhaften Aussage schon seit Mai 1897 den geringen Fettgehalt der W.'schen Milch nach dem Laktodensimeter festgestellt und in seinen Büchern vermerkt hat.

In allen Fällen hat die W. die Verschlechterung der Milch vorgenommen, um die Molkereigenossenschaft zu täuschen, und dadurch erreicht, daß sie von letzterer eine größere Menge Magermilch zurückerhielt, als ihr nach der thatsächlich gelieferten Vollmilch zukam. Die W. hat sich daher eines fortgesetzten Vergehens gegen § 10¹ N.=M.=G. schuldig gemacht und wurde zu 300 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

17. **Landgericht Bochum.** Urtheil vom 7. Oktober 1898 wider den Milchhändler L. zu R. — Am 16. März 1898 ließ Stadtchemiker S. zu B. von dem Milchwagen L.'s eine Milchprobe entnehmen. Die chemische Untersuchung derselben ergab, daß die Milch, welche L. von dem Landwirth Bo. bezogen hatte, zu $^1/_3$ mit Wasser versetzt war. An dem fraglichen Tage hatte L. in dem Keller des Bo., in welchem die Bo.'schen Milchkannen in einem zum Kühlen mit Wasser gefüllten Troge standen, die Milch in seine eigenen Kannen umgeschüttet. Eine Kanne war nicht ganz voll, sondern enthielt nur 7 Liter; sie hing deshalb an einem Stocke in dem Troge, da sie sonst wegen der mangelnden Schwere umgefallen wäre. L. hatte auch diese 7 Liter Milch in eine 12 Liter enthaltende Kanne umgefüllt und war dann nach B. gefahren, um hier die Milch zu verkaufen. Aus der

letzteren Milchkanne stammte die entnommene Milchprobe. Die Kanne mit der schlechtbefundenen Milch brachte L. zu Bo. zurück; in derselben befanden sich statt der ursprünglichen 7 Liter nunmehr 10 Liter Milch.

Im Herbst 1897 beobachtete die K., welche bei Bo. bedienstet war und das Melken und Einschütten der Milch in die Kannen und deren Hinunterschaffen in den Keller zu besorgen hatte, daß L im Keller eine Büchse Milch in einen Waschkessel goß und sie mit einigen Litern Wasser vermischte. Die Zeugin H., welche bis Herbst 1897 bei Bo. im Dienst gewesen war und dieselben Verrichtungen wie die K. gehabt hatte, bekundete, daß L. öfter mehr Büchsen aus dem Keller, in dem er die Milch aus den Bo.'schen Kannen in seine eigenen umgefüllt hatte, herausgebracht und auf seinen Wagen geladen habe, als sie gefüllt dorthin gestellt hatte; öfters hätten sich dann auch Milchreste im Waschkessel befunden, was sie zu der Annahme geführt habe, daß L. die Milch aus den Kannen in den Kessel und aus diesem dann wieder in seine Kannen gefüllt habe Die Ehefrau Ha., welche in den Jahren 1897 und 1898 von L. die Milch bezog, hat nach ihrer Aussage öfter dünn und bläulich, wie mit Wasser vermischt aussehende Milch erhalten.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Gericht trotz des Leugnens L.'s für festgestellt erachtet, daß dieser in den Jahren 1897 und 1898 durch eine fortgesetzte Handlung zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Milch durch Zusatz von Wasser verfälscht und unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat. L. wurde zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10^1 und ^{2} N.-M.-G.)

18. *Landgericht Frankfurt a. M.* Urtheil vom 5. Juni 1896 wider den Milchhändler F. zu E. — Das Schöffengericht zu Frankfurt a. M. hatte den Angeklagten eines Vergehens gegen § 10^1 N.-M.-G. für schuldig befunden und ihn durch Urtheil vom 8. April 1896 deshalb zu 14 Tagen Gefängniß und 300 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Gegen diese Entscheidung hat F. Berufung eingelegt. Der Angeklagte hat zwar auch in der Berufungsinstanz nicht bestritten, der Kanne mit 4 bis 5 Liter Milch 1 Liter Wasser zugesetzt zu haben, weshalb die thatsächliche Feststellung des Vorderrichters aufrecht zu erhalten war. Allein seine Schuld erscheint nach der Beweisaufnahme in milderem Lichte. Wie der Angeklagte glaubwürdig versichert hat, befanden sich am 26. Februar 1896 bei der Milchrevision außer der beschlagnahmten Kanne noch mehrere andere Kannen mit guter Milch auf seinem Wagen. Die Milch der ersteren war für den Bäcker A. bestimmt, welcher zur Tilgung einer Schuld des Angeklagten für Bäckerwaaren von dem Angeklagten alltäglich mehrere Liter Milch entgegen zu nehmen sich bereit erklärt hatte. Nach seiner eigenen Angabe hat hierbei der Zeuge A. erklärt, daß es ihm auf die Qualität der Milch nicht ankomme, und den Angeklagten angewiesen, das gelieferte Quantum in einen eine größere Menge von anderer Seite gelieferte Milch enthaltenden Kübel hineinzugießen. Auch hat der Zeuge niemals eine Prüfung der Milch eintreten lassen. Es war hiernach nicht ausgeschlossen, daß F. nur der an A. zu liefernden Milch, welche mit einer größeren Menge guter Milch vermischt zu Backzwecken verwandt wurde, Wasser zugesetzt hat, wogegen es an einem direkten Anhalte dafür fehlte, daß F. auch die Milch, welche unmittelbar als Nahrungsmittel verbraucht werden sollte, verfälscht hat. Zog man endlich noch in Betracht, daß die Milch, welche Angeklagter von dritter Seite bezog, bereits bei der Ablieferung an ihn etwas mit Wasser verdünnt gewesen sein konnte, so erschien es angezeigt, die vom ersten Richter erkannte Gefängnißstrafe in Wegfall kommen zu lassen. Weil aber den Milchfälschungen nachdrücklich entgegengetreten werden muß, wurde die erkannte Geldstrafe von 300 ℳ für angemessen erachtet. (§ 10^1 N.-M.-G.)

19. *Dasselbe Gericht.* Urtheil vom 10. Juli 1896 wider den Milchhändler F. zu E. — Das Schöffengericht zu Frankfurt a. M. hatte den Angeklagten nicht des Vergehens gegen § 10^1 N.-M.-G. für überführt erachtet und denselben durch Urtheil vom 3. Juni 1896 freigesprochen. Gegen diese Entscheidung hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. Am 26. Februar und am 17. März 1896 wurde die Milch, welche der Angeklagte auf seinem Wagen hatte, um sie an seine Kunden zu verkaufen, durch einen Schutzmann revidirt, und in beiden Fällen durch den Gerichtschemiker Dr. H. Verfälschung derselben festgestellt. In dem ersteren Falle war die Milch, etwa 5 Liter, so stark mit Wasser versetzt, daß auf ein Volumen Milch zwei Volumina Wasser kamen. Diese Milch war für den Bäcker A. bestimmt. Der Angeklagte hat geständigermaßen diese Fälschung vorgenommen und ist durch rechtskräftiges berufungsgerichtliches Urtheil vom 5. Juni 1896 in eine Geldstrafe von 300 ℳ genommen worden. Die am 17. Mai 1896 beanstandete Milch kam in ihrer Beschaffenheit guter Vollmilch sehr nahe. Nur hatte dieselbe, wie Dr. H. bekundet hat, etwas zu wenig an Fettgehalt, an Trockensubstanz und an Milchzucker, woraus der Sachverständige schloß, daß die Milch durch Entrahmung oder durch Wasserzusatz verfälscht war.

Das Gericht hat die Behauptung des Angeklagten, sich in diesem Falle keiner Milchfälschung schuldig gemacht zu haben, für durchaus glaubhaft erachtet, da jenes Zugeständniß F.'s vor der Polizei, auf welches sich die Anklagebehörde insbesondere stützte, sich auf den ersten Milchfälschungsfall vom 26. Februar 1896 bezog. Im Uebrigen hat auch die Verhandlung in der Berufungsinstanz keinen genügenden Anhalt dafür erbracht, daß F. die Milch verfälscht oder gefälschte Milch wissentlich verkauft hat, vielmehr erschien es nicht ausgeschlossen, daß der Angeklagte die Milch schon in verfälschtem Zustande geliefert erhalten hatte. Es lag für F. aber auch kein Grund zu einer Nachprüfung der fraglichen Milch vor, da der Lieferant derselben in dem Rufe stand, nur gute Milch zu verkaufen. Die Berufung war daher zu verwerfen. (§ 10^1 N.-M.-G.)

20. *Dasselbe Gericht.* Urtheil vom 26. Januar 1897 wider den Milchhändler L. zu G. — Der Angeklagte war von dem Schöffengericht zu Frankfurt a. M. durch Urtheil vom 17. September 1896 wegen Vergehens gegen § 10^2 N.-M.-G. zu 150 ℳ Geldstrafe verurtheilt worden. Gegen diese Entscheidung hat er Berufung eingelegt. Wie in der Berufungsinstanz festgestellt wurde, entnahm die Polizeibehörde am 6. Mai 1896 bei dem Angeklagten eine Probe Milch, welche er von Frau D. in G. geliefert erhalten hatte. Der Sachverständige H. stellte durch die Untersuchung fest, daß diese Milch bis auf 0,51 % entrahmt und so stark mit Wasser versetzt war, daß sie die Bezeichnung „Milch" nicht mehr verdiente; ferner begutachtete H. noch, daß der Wasserzusatz und die Fettarmuth der Milch auf den ersten Blick zu erkennen war.

Die Behauptung des Angeklagten, daß er die Milch so, wie sie ihm von Frau D. geliefert sei, verkauft habe, hat das Gericht durch die Beweisaufnahme für widerlegt erachtet und im Gegentheil angenommen, daß Frau D. ihm die Milch unverfälscht geliefert hat. Da L. außerdem die Möglichkeit, daß die Milch in seinem Besitze von einer anderen Person, insbesondere von seiner Frau oder Tochter verfälscht worden sei, für ausgeschlossen erklärt hat, so mußte der Angeklagte selbst die Fälschung vorgenommen haben. Daß er endlich letztere zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr vorgenommen hat, konnte nicht zweifelhaft sein. Die Berufung des Angeklagten war deshalb zu verwerfen.

21. *Dasselbe Gericht.* Urtheil vom 26. Januar 1897 wider den Milchhändler M. zu F. — Durch Urtheil des Schöffengerichts zu Frankfurt a. M. vom 13. Oktober 1896 war der Angeklagte wegen Vergehens gegen § 10^1 N.-M.-G. zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt worden. Auf die gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung ist in der 2. Instanz Folgendes festgestellt worden: Bei dem Angeklagten wurde am 9. Mai 1896 polizeilich eine Milchprobe entnommen, welche von Dr. H. als entrahmt und mit einem Wasserzusatz von 25 bis 30 % versehen befunden wurde. Am 9. Juni wurde eine weitere Probe entnommen und von dem

Sachverständigen als entrahmt bezeichnet. Der Nachweis, daß N. selbst der Milch Wasser zugesetzt habe, ist nicht erbracht. Dagegen hat das Gericht die Ueberzeugung erlangt, daß der Angeklagte den Wasserzusatz erkannt hatte, bevor er die Milch zum Verkaufe brachte. Der Sachverständige hat bekundet, daß bei der Behandlung der Milch der sehr starke Wasserzusatz schon an der bläulichen, durchscheinenden Farbe der Milch unzweifelhaft habe erkannt werden müssen. Der Angeklagte hat die Milch durch Umschütten und Mischen vor dem Verkauf behandelt. Dabei muß er nach der Ueberzeugung des Gerichts den sehr erheblichen Wasserzusatz erkannt haben. Er hat trotzdem die Waare als Milch schlechthin verkauft. Hiernach ist als erwiesen erachtet, daß der Angeklagte wissentlich Milch, welche verfälscht war, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat. In Anbetracht dessen, daß es sich um ein für die ganze Volksernährung höchst wichtiges Nahrungsmittel handelte, mußte die vom Vorderrichter erkannte Strafe für angemessen erachtet werden. Die Berufung war zu verwerfen. (§ 10^{2} N.=M.=G.)

22. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 16. August 1897 wider den Milchhändler S. zu F. — Das Schöffengericht zu Frankfurt a./M. hatte durch Urtheil vom 22. April 1897 den Angeklagten wegen Vergehens gegen § 10^{1} N.=M.=G. zu 200 *M* Geldstrafe verurtheilt, indem es als erwiesen erachtet hat, daß die durch den Sachverständigen festgestellte Verfälschung der von S. verkauften Milch durch Wasserzusatz trotz Leugnens des Angeklagten von diesem vorgenommen worden ist, während das Urtheil die vom Angeklagten zugestandene Entrahmung der Milch deshalb als Verfälschung im Sinne des angezogenen Gesetzes nicht bestraft, weil nicht festgestellt sei, daß der Angeklagte die Milch als Vollmilch verkauft habe. Auf die von dem Angeklagten gegen dieses Urtheil eingelegte Berufung ist das Gericht II. Instanz auf Grund der Beweisaufnahme zu dem entgegengesetzten Ergebnisse gelangt. Wenn auch mit Rücksicht auf das Zeugniß des Milchlieferanten Z., daß er die Milch dem Angeklagten in unverfälschtem Zustande liefere, und in Anbetracht der Thatsache, daß die von Dr. H. untersuchte Milchprobe, die auf der Bahn entnommen war, bevor S. die Milch in Empfang genommen hatte, eine durchaus gute war, angenommen werden mußte, daß die Verfälschung der Milch erst bei S. stattgefunden hat, so ergab sich hieraus doch nicht ohne Weiteres die Thäterschaft des Angeklagten. Deren Feststellung dürfte um so weniger frei von Zweifel sein, als die von S. zu seiner Entlastung vorgeladene Ehefrau, welche sich vom Angeklagten scheiden lassen will, ihr Zeugniß verweigerte, die Zeugnißverweigerung aber unter solchen Umständen eher für als gegen den Angeklagten spricht. Es erschien keineswegs ausgeschlossen, daß die Ehefrau selbst die Verfälschung bewirkt hat, und es mußte dahingestellt bleiben, ob S. sich nach dieser Richtung hin strafbar gemacht hat.

Dagegen erscheint die Annahme unbedenklich, daß S. durch Entrahmung der Milch eine Nahrungsmittelfälschung verübt hat. In objektiver Hinsicht gilt, wie vom erkennenden Gericht in ähnlichen Sachen wiederholt ausgesprochen worden ist, die Entrahmung der Milch als Verfälschung dieses Nahrungsmittels, weil dadurch das Nahrungsmittel in seinem ursprünglichen Zustande verändert und verschlechtert wird. Wird die entrahmte Milch als Vollmilch oder auch nur schlechthin als Milch verkauft, ohne daß die Abnehmer wissen oder voraussehen, daß die Milch entrahmt ist, so liegt eine Täuschung vor. Der Angeklagte hat zugestandenermaßen die Milch entrahmt, sie aber nicht als solche verkauft. Seine Kunden gingen davon aus, daß sie Milch, wie sie von der Kuh kommt, erhielten und wurden durch das Verfahren des Angeklagten getäuscht.

Das Berufungsgericht hat deshalb bei Zugrundelegung dieser Annahme den Angeklagten ebenfalls des Vergehens gegen § 10^{1} N.=M.=G. für überführt erachtet, nur mit dem Unterschiede, daß die Verfälschung in der Entrahmung der Milch gefunden wurde. Da die Verfälschung der Milch durch Entrahmung nicht so schwer ins Gewicht fällt, wie durch Wasserzusatz, wurde die Geldstrafe auf 50 *M* herabgesetzt.

23. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 10. März 1899 wider den Milchhändler K. zu F. — Am 6. Oktober 1898 entnahm Schutzmann S. in dem K.'schen Laden von der dortselbst in Blechkannen zum Verkauf als „abgerahmte Milch" bereit stehenden Milch eine Probe zur Untersuchung. Polizeichemiker Dr. H. prüfte diese Milch und stellte fest, daß sie durch einen starken Wasserzusatz verfälscht war. Nach seiner chemischen Zusammensetzung stammte das Wasser aber nicht aus den Wasserbeständen der Stadt F., sondern war vielmehr einer auswärtigen Leitung entnommen. K. hatte die fragliche Milch in der Frühe des 6. Oktober mit der Bahn von seinem Milchlieferanten S. zu Hö. erhalten.

Es ist zu Gunsten K.'s angenommen worden, daß er das Wasser weder selbst der Milch zugesetzt hat, noch daß er von dem Vorhandensein des Wasserzusatzes gewußt hat, da er die Milch so, wie er sie erhielt, in undurchsichtigen Blechkannen zum Verkauf ausgestellt hat. Aber nach seinem eigenen Zugeständniß hat er die Milch in seinem Laden feilgehalten, ehe er auch nur den Inhalt einer einzigen der ihm gelieferten Kannen auf seine Echtheit hin geprüft hat. Darin aber fällt dem Angeklagten eine erhebliche Fahrlässigkeit zur Last. Wenn nun auch dem Angeklagten geglaubt werden kann, daß er bei der Art seines Geschäftsbetriebes nur schwer die Zeit finden könnte, jede einzelne der ihm gelieferten Kannen zu prüfen, so hätte er doch wenigstens Stichproben machen müssen. K. hat aber auch dies nicht gethan und sich lediglich auf die Ehrlichkeit seines Lieferanten verlassen, was ihn strafrechtlich nicht entlastete; er wurde zu 30 *M* Geldstrafe verurtheilt. (§ 11 N.=M.=G.)

24. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 14. Dezember 1899 wider den Landwirth E. zu B. — Durch Urtheil des Schöffengerichts zu Frankfurt a. M. vom 28. Oktober 1899 sind die Wittwe S. zu P. wegen Uebertretung des § 11 N.=M.=G. zu 20 *M*, der Angeklagte E. wegen Vergehens gegen § 10^{1} l. c. zu 150 *M* Geldstrafe verurtheilt worden. Gegen dieses Urtheil haben E. seinerseits und die Staatsanwaltschaft bezüglich E.'s Berufung eingelegt. Die erneute Beweisaufnahme hat zunächst die Feststellungen des Vorderrichters dahin bestätigt, daß die 18 jährige Tochter der S. am 22. Juni 1899 in Frankfurt a. M. „abgerahmte Milch" zum Verkaufe brachte, die nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. H. durch Zusatz von etwa 15 bis 20 % salpeterhaltigen und deshalb nicht der Frankfurter Quellwasserleitung entstammenden Wassers verfälscht war. Es ist ferner erwiesen, daß die fragliche Milch von dem Angeklagten E., für dessen ganze Milcherzeugung die Angeklagte S. seit längerer Zeit die alleinige Abnehmerin war, herrührte.

Da aber weiter sich ergab, daß die Milch von E. als „Vollmilch" der S. übergeben war und von dieser erst entrahmt worden ist, da ferner Dr. H. bekundete, daß sowohl das Wasser von B., dem Wohnort E.'s, als auch dasjenige von P., dem Wohnort der S., salpeterhaltig sei, so hielt das Gericht die Möglichkeit nicht für ausgeschlossen, daß das Wasser nicht von E., sondern von der S. der Milch zugesetzt worden ist. Zwar hat die Tochter der S. entschieden bestritten, daß ihre Mutter oder überhaupt Jemand ihrer Angehörigen das Wasser der Milch zugesetzt habe, es konnte das Gericht aber die Möglichkeit nicht für ausgeschlossen halten, daß die S. ohne Wissen ihrer Kinder die Milchverfälschung vorgenommen habe, zumal sie daran ein lebhaftes Interesse hatte. E. erschien deshalb des ihm zur Last gelegten Vergehens gegen § 10^{1} N.=M.=G. zwar dringend verdächtig, jedoch nicht für überführt. Demgemäß wurde E. unter theilweiser Aufhebung des erstinstanzlichen Urtheils freigesprochen.

25. **Landgericht Aachen.** Urtheil vom 31. März 1898 wider den Ackerer N. zu A. — Durch Urtheil des Schöffengerichts zu Aachen vom 23. November 1897

war N. freigesprochen worden, weil eine Verfälschung der von N. nach A. zum Verkauf geschickten Milch nicht für erwiesen angenommen wurde. Die Untersuchung jener Milch durch den Sachverständigen, Chemiker Dr. S., hatte einen Fettgehalt von 1,96 % anstatt wie erfahrungsgemäß bei einer Vollmilch 2.7 % ergeben, ferner eine Trockensubstanz von 9,56 % statt 10,5 sowie endlich ein spezifisches Gewicht von 1,0260 statt 1,028; auf Grund dieses Befundes enthielt die angebliche Vollmilch des N. nach Dr. S. einen Wasserzusatz von 30 %.

Gegen dieses Urtheil hat die Amtsanwaltschaft Berufung eingelegt. N. hat auch in der Berufungsinstanz bestritten, daß ihm irgend etwas von einer Verfälschung der fraglichen Milch bekannt sei, und behauptet, daß die allerdings nicht zu verkennende schlechte Beschaffenheit der Milch nur auf mangelhafte Fütterung der Kühe durch sogen. Rauhfutter, nämlich vorwiegend Wicken ohne Zusatz von Kraftfutter, zurückzuführen sei. Durch die Aussage des Zeugen M. ist nun zwar erwiesen, daß dieser noch etwa 4 Tage vor der Beanstandung der Milch den Angeklagten, nachdem er in dessen Stalle bemerkt hatte, daß die Kühe nur mit Rauhfutter, namentlich Wicken, gefüttert wurden, darauf aufmerksam gemacht hat, daß die Kühe bei solcher Fütterung eine Milch geben müßten, welche von der Polizei sicher beanstandet würde. Auch bestätigte der Zeuge Thierarzt W., daß die Art der Fütterung von großem Einfluß auf die Beschaffenheit der Milch zu sein pflege Dem gegenüber lautet das Gutachten des Sachverständigen Dr. S. bestimmt dahin, daß eine chemische Zusammensetzung der Milch wie im vorliegenden Falle nach den in einer langen Reihe von Jahren in allen Welttheilen gemachten Beobachtungen niemals durch mangelhafte Fütterung der Kühe, sondern nur durch Krankheit derselben verursacht werden könne.

Das Gutachten des mit der untergebenen Frage vertrauten Chemikers mußte den Ausschlag geben. Da aber aus der Aussage des Zeugen W. hervorgeht, daß die Kühe des Angeklagten zur fraglichen Zeit gesund gewesen sind, ist für festgestellt zu erachten, daß die fragliche Milch durch Wasserzusatz gefälscht worden ist. Daß der Angeklagte diesen Umstand gekannt hat, dafür hat die Verhandlung einen Anhaltspunkt nicht geliefert. Dagegen traf den Angeklagten der Vorwurf der Fahrlässigkeit. Bei dem nicht besonders großen Umfang seiner Wirthschaft hätte N. bei Anwendung der von ihm zu verlangenden Aufmerksamkeit sehr wohl die Verfälschung der Milch entdecken können. Unter Aufhebung des schöffengerichtlichen Urtheils wurde N. zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt, die Verurtheilung außerdem öffentlich bekannt gemacht. (§§ 11, 16 N.-M.-G.)

26. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 12. Mai 1899 wider die Ehefrau M. zu R. — Die Wittwen B. und D. sowie der Bergmann S. haben nach ihren Angaben zu wiederholten Malen gesehen, daß die M. die von ihr verkaufte Milch durch einen Wasserzusatz verfälscht hat; die D. habe einmal von der M. Milch gekauft, welche bläulich gewesen und beim Kochen nicht aufgegangen sei. Die Angeklagte behauptete dagegen, der Milch kein Wasser zugesetzt zu haben. Wenn nun auch gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugen, mit welchen die M. verfeindet ist, einige Bedenken vorliegen, so läßt sich doch nicht annehmen, daß sie einen Meineid geleistet haben, weil sie der Angeklagten feindlich gesinnt sind; auch stehen diese Aussagen nicht mit den von den übrigen Zeugen bekundeten Thatsachen in Widerspruch. Dadurch, daß die Angeklagte die durch Wasserzusatz verfälschte Milch verkauft hat, ohne von der Verfälschung den Käufern Mittheilung zu machen, hat sie diesen vorgespiegelt, die Milch habe keinen Wasserzusatz erhalten. Infolgedessen ist bei den Käufern der Irrthum erregt worden, die Milch sei unverfälscht. Sie haben daher den für solche Milch vereinbarten Preis der Angeklagten gezahlt. Dadurch sind die Käufer der Milch geschädigt worden. Die Angeklagte hat diese Schädigung gewollt, um selbst für ihre Milch einen höheren Preis zu erzielen. Es war anzunehmen, daß die Angeklagte von vornherein die Absicht gehabt hat, die Milchfälschung und den Verkauf von verfälschter Milch zu wiederholen, und daher nur eine fortgesetzte Handlung anzunehmen. Die M. wurde daher des Vergehens gegen § 263 St.-G.-B. in einheitlichem Zusammentreffen mit dem Vergehen gegen § 10¹ und ² N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

27. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 28. Juli 1899 wider die Milchhändlerin F. zu A. — Am 19. April 1899 hatte die F. auf ihrem Fuhrwerke u. a. 2 Kannen mit etwa 11 Liter Inhalt, welche mit der Aufschrift „Vollmilch" versehen waren. Bei der durch den Polizeiwachtmeister M. mittels des polizeilichen Milchprobers vorgenommenen Untersuchung dieser beiden Kannen ergab sich, daß der Prober 12½ % zeigte, während es mindestens 14 % sein sollten. Infolgedessen wurden beide Kannen beschlagnahmt. Der Sachverständige Dr. S. hat diese Milch dann untersucht und darin einen Wasserzusatz von 20—25 % festgestellt.

Die F. bestritt, der fraglichen Milch Wasser zugesetzt zu haben, und behauptete, von jenem Tage, da ihr Vorrath nicht ausgereicht habe, Milch von einem ihr nicht bekannten Milchhändler gekauft und mit der ihrigen vermengt zu haben. Das Gericht hat jedoch durch die Beweisaufnahme für erwiesen angesehen, daß die F. allein die Verfälschung der fraglichen Milch zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr vorgenommen hat, da sie beabsichtigte, die Abnehmer der Milch über deren wahre Beschaffenheit in Unkenntniß zu lassen und als unverfälscht zu verkaufen. Endlich unterlag es keinem Zweifel, daß die F. die fragliche Milch durch die Bezeichnung „Vollmilch" unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten hat. Die F. wurde zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10¹ und ² N.-M.-G.)

28. **Landgericht Bonn.** Urtheil vom 22. September 1899 wider die Ehefrau S. zu D. — Am 18. Juni 1899 wurde von der Abendmilch, welche die S. an den Ackerer F. lieferte, eine Probe entnommen, welche sich bei der Untersuchung als durch Wasserzusatz gefälscht herausstellte. Die S. gestand ein, auf 5 Liter Milch eine Kaffeetasse voll Wasser zugesetzt zu haben. Der mit der Untersuchung der Milchprobe betraute Sachverständige erklärte dagegen auf Grund seiner chemischen Untersuchung, daß nicht eine Kaffeetasse voll, sondern ein ganzes Liter Wasser auf 4 Liter Milch zugesetzt worden sei.

Das Gericht hielt die S. auf Grund ihrer eigenen Angaben sowie des Gutachtens des Sachverständigen für überführt, zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Milch verfälscht und die so verfälschte Milch unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft zu haben. Die S. wurde zu 75 ℳ Geldstrafe verurtheilt; die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10¹ u. ², 16 N.-M.-G.)

29. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 22. September 1899 wider die Ackerin und Milchhändlerin P. zu L. — Am 8. Mai 1899 wurde von dem Polizeisergeanten Po. aus dem Milchvorrath der P. eine Probe Milch entnommen und als wasserhaltig befunden. Die P. hat zugegeben, auf 15 Liter Milch 1 Liter Wasser zugegossen zu haben, um angeblich die in Folge Erkrankung einer Kuh fehlende Milchmenge zu ergänzen. Der Sachverständige hat jedoch durch die chemische Untersuchung festgestellt, daß auf 10 Liter Milch 1 Liter Wasser zugesetzt sei.

Die vorliegende Strafthat stellt zweifellos eine Verfälschung im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes dar. Die P. war daher nach § 10¹ N.-M.-G. zu 75 ℳ Geldstrafe zu verurtheilen; nach § 16 l. c. wurde die Verurtheilung öffentlich bekannt gemacht.

30. **Landgericht Düsseldorf.** Urtheil vom 8. April 1897 wider den Fabrikarbeiter K. zu U. — Im Auftrage seiner vorgesetzten Behörde entnahm Schutzmann B. von K. 2 Milchproben; die eine rührte von einer Milchsendung her, welche der Angeklagte von seinem Lieferanten am Abend vorher erhalten und die Nacht

über in seiner Behausung aufbewahrt hatte, die andere von einer auf dem Bahnhofe frisch eingetroffenen Sendung. Die darauf von dem Chemiker Dr. L. vorgenommene Untersuchung der beiden Proben ergab, daß die erstere vollständig entrahmt war und zu wenig Fettgehalt hatte, daß dagegen die zweite Probe Milch von normalem Gehalt war. Die Anklage hat nun behauptet, daß K. die Milch, welche er über Nacht zu Hause gehabt hatte, verfälscht und unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat. Der Angeklagte hat dies bestritten und angegeben, die Milch so verkauft zu haben, wie er sie von seinen Lieferanten erhalten habe. Er hat weiter angeführt, nichts bei dem Milchhandel verdient und denselben deshalb auch aufgegeben zu haben; hierzu sei er auch durch die mehrfachen Klagen seiner Kunden über schlechte Milch mit veranlaßt worden. Es ist als sehr gut denkbar angenommen worden, daß K. die fragliche Milch schon in entrahmtem Zustande geliefert erhalten und unbesehen im Vertrauen auf die Ehrlichkeit seiner Lieferanten in den Handel gebracht hat. Wenn ferner erwogen wird, daß K. seinen Milchhandel dann aufgegeben hat und jetzt Fabrikarbeiter geworden ist, so ist die Vermuthung naheliegend, daß er von dem Milchgeschäfte und dem Milchhandel nichts verstanden hat. Diese Annahme schließt aber auch aus, daß K. aus Fahrlässigkeit schlechte Milch in den Handel gebracht hat. K. wurde freigesprochen. (§ 10 N.=M.=G.)

31. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 29. September 1898 wider die Dienstmagd S. und den Ackerer M. zu Mü. — In der M.'schen Wirthschaft besorgte die S. die Wartung des Rindviehs, insbesondere auch das Melken der Kühe. Bei einer im April 1897 entnommenen Probe der von M. zum Verkauf gestellten Milch wurde ein Wasserzusatz festgestellt; die damals eingeleitete Untersuchung blieb resultatlos. Am 9. Februar 1898 wurde wiederum von der M.'schen Milch eine Probe entnommen. Auch diese zeigte, daß die Milch einen Wasserzusatz erhalten hatte, insbesondere war in derselben Salpetersäurereaktion nachweisbar, welche in Milch niemals vorkommt. Als nun am 12. Februar Polizeibeamte auf das M.'sche Gehöft kamen, um eine Stallprobe zu entnehmen, sagte M. zu ihnen, daß, wenn die Milch nicht ordnungsmäßig sei, dies jedenfalls an einer Kuh liegen müsse, welche besonders viel Milch gebe. Er bestimmte die Beamten, deshalb von dieser Kuh eine besondere, von den anderen 6 Kühen eine gemeinsame Probe zu entnehmen. Die S. mußte die Kühe melken, wobei die Beamten letzteres nicht genau beaufsichtigten, sondern in der Stallthüre stehen blieben; im Stalle selbst war es noch dunkel, und zudem stand die 7. Kuh in einer dunkeln Ecke desselben. Die Untersuchung ergab, daß die Milch von den 6 Kühen gut und ohne Wasserzusatz war, während in der von der einzelnen Kuh entnommenen Probe ein Wasserzusatz und auch Salpetersäurereaktion nachgewiesen wurden. Hierauf wurde am 15. Februar von dieser einzelnen Kuh unter genauer Beaufsichtigung seitens eines Polizeibeamten nochmals eine Probe entnommen, welche nun einen annähernd gleichen Prozentsatz von ordnungsmäßigen Substanzen ergab, wie die am 12. Februar untersuchte gemeinsame Probe der 6 Kühe; Wasserzusatz und Salpetersäurereaktion fehlten. Eine auf dem M.'schen Gehöfte entnommene Wasserprobe ließ eine Menge Salpetersäure erkennen.

Nach dem Ergebniß der Untersuchung unterlag es trotz des Leugnens der Angeklagten keinem Zweifel, daß die fraglichen Milchproben mit Wasser versetzt gewesen sind, zumal die Salpetersäure niemals aus dem thierischen Körper in die Milch gekommen sein konnte. Dieses Wasser konnte ferner nur von dem M.'schen Gehöfte, das Salpetersäure enthielt, hergenommen sein. Es ist durch die Beweisaufnahme auch als erwiesen erachtet, daß die Beamten nicht nur am 12. Februar 1898 offenbar durch ein verabredetes Handeln der Angeklagten getäuscht worden sind, sondern daß auch die Angeklagten bei der Milchfälschung am 9. Februar gemeinschaftlich gehandelt haben. Das Gericht hat angenommen, daß die S., da sie selbst ein Interesse an der Milchfälschung nicht hatte, der Milch das Wasser auf Geheiß des M. zugesetzt hat. Die S. wurde zu 20 ℳ, M. zu 150 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10¹ N.=M.=G.)

32. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 24. April 1899 wider den Ackerer H. zu B. — H. lieferte die von seinen Kühen gewonnene Milch an den Landwirth S. zu B., welcher wiederum einen Theil der zusammengekauften Milch als Vollmilch bezw. auch als Magermilch an den Milchhändler Ho. zu D. weiter verkaufte. Wie der Zeuge K., welcher Knecht bei S. war, eidlich bekundete, lieferte H. täglich in der Regel bis zu 120 Liter Milch an S. Am 10. Dezember 1898 wurden nun auf Grund vorheriger Milchuntersuchungen, bei denen die an Ho. von S. als Vollmilch gelieferte Milch durch Wasserzusatz verfälscht befunden war, direkt Milchproben von dem Wagen des S. genommen und auf der städtischen Nahrungsmittelanstalt untersucht. Hierbei stellte Dr. L. fest, daß die 3 Vollmilch vorstellenden Proben gewässert waren. Eine dieser Proben stammte nach der eidlichen Aussage des K. wenigstens aus einer Kanne, welche von dem Angeklagten geschickt und mit anderer Milch vermischt war, bezüglich der anderen Proben konnte nicht mehr mit Sicherheit festgestellt werden, wer sie geliefert hatte. Am selben Tage hatte sich aber auch auf Veranlassung des S. Polizeisergeant B. früh morgens in B. eingefunden und hier direkt eine Probe der H.'schen Milch entnommen, bevor sie verwechselt oder vermischt werden konnte. Bei der Untersuchung dieser Probe fand Dr. L. ebenfalls, daß die Milch stark gewässert war.

H. hat behauptet, daß die Milchfälschung von seiner Dienstmagd Sch., welche damals hauptsächlich die Milchwirthschaft besorgt habe, geschehen sein müsse. Das Gericht hat jedoch auf Grund der Beweisaufnahme diese Behauptung H.'s als widerlegt erachtet und angenommen, daß die Verfälschung entweder von H. selbst oder seiner Ehefrau oder seinen Söhnen begangen ist. Jedenfalls aber hatte H. Kenntniß von der geschehenen Milchfälschung, denn bei dem kleinen Umfange seiner Wirthschaft konnte ihm nicht verborgen bleiben, was in derselben geschah. Das Gericht hat diese Kenntniß H.'s umsomehr als vorhanden angenommen, als es durch das Beweisergebniß weiterhin für festgestellt annahm, daß diese Milchfälschung bei dem Angeklagten nicht nur am 10. Dezember 1898, sondern häufiger in fortgesetzter Uebung vorgekommen ist. H. wurde deshalb des Vergehens gegen § 10² N.=M.=G. für überführt erachtet, und die von ihm gegen das Urtheil des Schöffengerichts zu Düsseldorf vom 28. Februar 1899 eingelegte Berufung war zu verwerfen.

33. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 21. Juli 1899 wider den Milchkutscher T. zu D. — Gegen das Urtheil des Schöffengerichts zu Düsseldorf vom 23. Mai 1899, durch welches T. wegen Nahrungsmittelfälschung zu 1 Monat Gefängniß und 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt war, hat er Berufung eingelegt. T. erklärte auch in der 2. Instanz, daß er der Milch, in welcher der Sachverständige Dr. L. einen Wasserzusatz von 20 bis 30 % festgestellt hat, kein Wasser zugesetzt habe; er wies auf die Möglichkeit hin, daß beim Hineinstellen der Milchkannen in einen großen Wasserkübel, um die Milch während der Nacht kühl zu erhalten, Wasser in die Milch gekommen sei.

In der That hat die Beweisaufnahme ergeben, daß die Möglichkeit, daß das Wasser ohne Zuthun T.'s in die Milchkannen gelangt ist, nicht in Abrede gestellt werden konnte. Wenn die Kanne, aus welcher die Probe entnommen ist, zu etwa $^2/_3$ gefüllt in den Wasserkübel gesetzt war und das Wasser bis an den Rand der Kanne

stand, so konnte bei dem Hineinsetzen oder Herausnehmen der anderen Kannen sehr wohl ein Einfließen von 20 bis 30% Wasser in die Milchkanne vorgekommen sein. Diese Möglichkeit mußte zu Gunsten T.'s angenommen werden; es kam auch noch hinzu, daß nach den Zeugenaussagen ein genaues Feststellen der dem T. mitgegebenen Menge Milch nur hin und wieder, nicht immer stattfand, so daß der Angeklagte, wenn er unehrlich sein wollte, nicht auf das Zusetzen von Wasser angewiesen war. T. wurde deshalb unter Aufhebung des schöffengerichtlichen Urtheils freigesprochen.

34. Landgericht Kleve. Urtheil vom 12. April 1900 wider den Milchhändler K. zu T. — Am 11. Januar 1900 wurde eine bei dem Milchhändler Ke. in Kr. entnommene Milchprobe von dem Sachverständigen S. als mit 16% Wasser vermischt befunden. Die fragliche Milch hatte K. an Ke. zur Weiterveräußerung geliefert; er selbst hatte sie von der Wittwe A. und dem Ackerer B. bezogen. K. hat zugegeben, daß seine Lieferanten nicht das Wasser der Milch zugesetzt hätten, sondern daß er selbst an jenem Tage eine kleine Menge Wasser in die Milch geschüttet habe; außerdem habe die von der A. gelieferte Milch in der Nacht zum 11. Januar offen im Freien gestanden und, da es in dieser Nacht stark geregnet habe, sei der Regen in die Milch gekommen.

Sachverständiger S. bekundete jedoch, daß, falls es in jener Nacht wirklich geregnet haben sollte, durch den engen Hals der Milchgefäße nicht so viel Wasser in die Milch habe regnen können, als sich in derselben gefunden habe; S. erklärte auch, daß der Wasserzuguß so stark gewesen sei, daß ihn K. als Milchhändler unbedingt habe erkennen müssen. K. wurde des Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

35. Landgericht Köln. Urtheil vom 12. März 1897 wider den gewerbslosen H. zu K. — Die Mutter H.'s übersandte dem Bäcker B., dem sie vertragsmäßig Vollmilch zu liefern hatte, am 13. Oktober 1896 in zwei Kannen, eine mit der Aufschrift „Vollmilch“, die andere mit der Aufschrift „abgerahmte Milch“, durch den Angeklagten abgerahmte und mit Wasserzusatz versehene Milch. Als H. die beiden Kannen anbrachte, wurde er bei B. von dem Polizeisergeanten S. angehalten; auf die Frage des letzteren, was er in den Kannen habe, sagte H. sofort: „Magere Milch“. Er gab auch selbst an, daß es nicht möglich gewesen sei, bei einem Bestand von 3 Kühen für 15 Pf. für das Liter Vollmilch zu liefern.

Hieraus folgte, daß H. um die Manipulationen seiner Mutter mit der Milch gewußt hat, daß ihm also auch bekannt war, daß die Milch abgerahmt und mit Wasserzusatz versehen war. H. war deshalb für überführt zu erachten, wissentlich durch die That seiner Mutter bei dem durch den Verkauf der Milch begangenen Vergehen gegen § 10² N.-M.-G. Hülfe geleistet zu haben. Das Urtheil des Schöffengerichts zu Köln vom 13. Januar 1897 wurde deshalb hinsichtlich des Angeklagten H. aufgehoben und letzterer zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10² N.-M.-G., § 49 St.-G.-B.)

36. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 13. April 1897 wider den Milchhändler B. zu C.-E., den Gutsbesitzer M., dessen Ehefrau C. M. und deren Tochter J. M. zu C.-B. — Am 15 Februar 1895 beschlagnahmte der Polizeisergeant P. zu C. Milch, welche die Milchhändlerin L. durch die Ehefrau H. von den Angeklagten M. erhalten hatte. Der Sachverständige Dr. J. stellte in dieser Milch einen Wasserzusatz von 10% fest. Am Morgen des 16. Februar beschlagnahmte P. auf dem H.'schen Fuhrwerk, als es gerade in C. einfuhr, eine von M. stammende und für die L. bestimmte Kanne mit Milch, weil letztere ein auffallend bläulich-wässeriges Aussehen hatte; auch dieser Milch waren nach Dr. J. 10% Wasser zugesetzt. Am 31. Mai 1895 nahm Polizeisergeant D. von dem Wagen des R., welcher als Knecht des M. die Milch nach C. fuhr, 4 Kannen Milch an sich, weil sie ihm verdächtig erschienen. Dr. J. stellte auch thatsächlich in der fraglichen Milch einen Wasserzusatz von mehr als 10% fest.

Der Angeklagte B. erhielt von den M.'schen Eheleuten täglich 100 bis 120 Liter Milch als Vollmilch geliefert. Als B. nun am 25 Oktober 1896 Milch ausfuhr, entnahm D. aus 2 von M. stammenden Kannen Milchproben und stellte sofort durch vorläufige Prüfung fest, daß dieselben mit Wasser verdünnt waren; Dr J. fand nachher, daß den beiden Milchproben 46 bezw. 39% Wasser zugegossen waren. Am 26. Oktober hat D., als R. dem B. die Milch von M. anbrachte, sofort die Milch im Beisein von R. und B. untersucht und 3 Kannen mit je 20 Liter Inhalt stark mit Wasser verdünnt befunden; Dr. J. stellte durch die Untersuchung der fraglichen Milchproben auch einen Wasserzusatz von über 25% fest. Obwohl nun B. wußte, daß die von M. gelieferte Milch am 25. und 26. Oktober erheblich mit Wasser verdünnt gewesen, bezog er die Milch von M. fortgesetzt weiter und verkaufte sie, ohne eine Prüfung derselben vorzunehmen, als Vollmilch weiter. Als nun D. am 15. Dezember 1896 auf dem B.'schen Fuhrwerk eine von M. kommende, die Aufschrift „Vollmilch“ tragende Kanne Milch, aus welcher bereits Milch an einzelne Kunden abgegeben war, prüfte, fand er sogleich, daß der Milch Wasser zugesetzt war; dieser Wasserzusatz wurde von Dr. J. auf 16,7% festgestellt.

Es steht hiernach fest, daß in den Jahren 1895 und 1896 die von dem Gute der Eheleute M. als Vollmilch gekommene und verkaufte Milch in mehrfachen Fällen sehr bedeutende Wasserzusätze enthalten hat. Es ist aber nicht erwiesen, daß das Wasser seitens bezw. mit Wissen der M.'schen Eheleute oder der J. M. zugesetzt worden ist. Keine der auf dem Gute von M. beschäftigt gewesenen und noch beschäftigten Personen hat jemals etwas davon wahrgenommen, daß die an die Kunden verkaufte Milch abgerahmt oder mit Wasser verdünnt worden sei. Der Wasserzusatz der Milch ist zudem in allen Fällen erst dann festgestellt worden, wenn die Milch sich bereits in C. bezw. C.-E. befand; es ist daher die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß von denjenigen Personen, welche die Milch vom Gute des M. zur Stadt gefahren haben, auf diesem Wege die Milch zu dem Zwecke mit Wasser verdünnt worden ist, um für eigene Rechnung mehr Milch verkaufen zu können. Die 3 Angeklagten M. waren daher nicht für schuldig zu befinden, gegen das Nahrungsmittelgesetz gehandelt zu haben, und freizusprechen. Bezüglich des B. stand nicht fest, die am 15. Dezember von M. gelieferte Milch verfälscht oder überhaupt die Verfälschung derselben gekannt zu haben. Nach den geschilderten Vorgängen wäre es jedoch seine Pflicht gewesen, gerade der M.'schen Milch besondere Aufmerksamkeit vor dem Weiterverkauf als Vollmilch zu widmen. Da B. dies unterlassen, hat er fahrlässig gehandelt. B. wurde zu 15 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 11 N.-M.-G.)

37. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 21. August 1897 wider den Ackerer H. und Frau M., beide zu E. — Auf die von der Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil des Schöffengerichts zu Köln vom 23. Juni 1897 eingelegte Berufung hat die erneute Beweisaufnahme Folgendes ergeben:

Die Milchwirthschaft des Angeklagten H. sowie den Verkauf der Milch in K. besorgte die Angeklagte M., eine Tochter H.'s Am 23. Februar 1897 entnahm Polizeisergeant D. Proben von der Milch, welche die M. in einer mit Vollmilch bezeichneten Kanne hatte, sowie von der an Frau Ed. gelieferten und endlich von der noch auf dem Milchwagen vorhandenen, theils als abgerahmte, theils als Vollmilch bezeichneten Milch. Bei Untersuchung dieser Proben ergab sich, daß die Vollmilch theilweise abgerahmt und die abgerahmte Milch mit Wasser versetzt war. Am 10. März wurde wiederum eine Probe der als Vollmilch bezeichneten Milch auf dem Milchwagen der M. entnommen. Diese erwies sich nach dem Gutachten des Sachverständigen Ky. gemäß der am 12. März entnommenen Stallprobe als stark entrahmt. Hiernach ist festgestellt, daß die am 23. Februar und am 10. März von der M. verkaufte bezw.

feilgehaltene abgerahmte Milch und Vollmilch verfälscht war. Diese Verfälschung war offenbar zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr von der M. vorgenommen worden, da sie allein das Melken der Kühe und das Füllen der Milchkannen besorgte. Sie behauptete zwar, die Milch in der am 23. Februar von D. gefundenen Kanne sei vom Abend vorher gewesen, und habe sich der Rahm in dieser Kanne bereits nach oben gezogen gehabt, sodaß der vorgefundene Rest Milch weniger Rahm enthalten habe. Dies konnte jedoch nach dem Gutachten des Sachverständigen Ky. bei der großen Differenz in dem Fettgehalt nicht der Fall gewesen sein, und erwies sich deshalb der diesbezügliche Einwand der Angeklagten M. als nicht stichhaltig. Da nun auch der Umstand der Verfälschung seitens der M. bei dem Verkauf der Milch verschwiegen und die Kannen die Aufschrift „Vollmilch" bezw. „abgerahmte Milch", also eine zur Täuschung geeignete Bezeichnung trugen, so war die M. eines Vergehens gegen § 10[1] u. [2] N.=M.=G. für überführt zu erachten.

Was den Angeklagten H. anbetraf, so war es seine Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß die M. keine verfälschte Milch für seine Rechnung verkaufte und feilhielt. Er hatte um so mehr Veranlassung, sich auch um die Milchwirthschaft zu kümmern, als die M. bereits wegen Milchverfälschung bestraft war. Da H. dies jedoch nicht gethan hat, so handelte er fahrlässig. (§ 11 l. c.) H. wurde zu 20 ℳ Geldstrafe, die M. zu 5 Tagen Gefängniß verurtheilt; die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10, 11, 16 N.=M.=G.)

38. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 8. Oktober 1898 wider die Ehefrau Anna H. zu K. — a) Am 12. Juni 1898 entnahm Polizeiwachtmeister D. aus einer Milchkanne des Angeklagten, welche die Aufschrift „Vollmilch" trug, ein Probe, deren chemische Untersuchung ergab, daß sie mit gut 15 % Wasser versetzt war. Als die Angeklagte die Annäherung D.'s bemerkte, hatte sie die Kanne Milch durch ihren Begleiter wegschaffen lassen; dieser wurde aber von dem Polizeisergeanten F. eingeholt und angehalten. Der Ehemann der Angeklagten lehnte es ab, der Polizei die Entnahme einer Stallprobe zu gestatten.

Den Wasserzusatz zu der Milch hat Anna H. selbst verursacht; sie hat hierdurch die fragliche Milch verfälscht, und zwar zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr, indem sie die so verfälschte Milch als Vollmilch feilhielt und auch schon davon als solche verkauft hatte. Den Abnehmern der Milch hatte sie den Wasserzusatz nicht mitgetheilt. Die Angeklagte war deshalb des Vergehens gegen § 10 [1] u. [2] N.=M.=G. für überführt zu erachten. Schon 2 Mal wegen desselben Vergehens vorbestraft, wurde sie zu 3 Wochen Gefängniß und 60 ℳ Geldstrafe verurtheilt; die Verurtheilung wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

b) **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 13. Mai 1899 wider den Ackerer H. zu K. — Gleichzeitig mit dem Verfahren gegen die zu a) bezeichnete Angeklagte war auch gegen den Angeklagten zu b), den Ehemann H., verhandelt worden; er wurde auch durch Urtheil vom 10. Dezember 1898 desselben Vergehens für schuldig befunden und zu derselben oben angeführten Strafe verurtheilt. Das gegen Anna H. ergangene Urtheil ist rechtskräftig geworden, während das gegen H. auf die von diesem eingelegte Revision vom Reichsgericht am 2. März 1899 aufgehoben wurde. In der erneuten Verhandlung ist ebenfalls festgestellt, daß die Ehefrau H. am 12. Juni 1898 Vollmilch feilgehalten und verkauft hat, welche nach den Feststellungen des Sachverständigen Dr. J. mit mindestens 15 % Wasser versetzt war. Daß die Milch durch diesen Wasserzusatz verschlechtert wurde, bedarf keiner weiteren Ausführung; es lag objektiv eine Verfälschung der Milch vor, welche bei dem Beweisergebniß zweifellos zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr vorgenommen war.

H. hat bestritten, bei dieser Milchverfälschung irgendwie mitgewirkt und überhaupt Kenntniß davon gehabt zu haben; die Milchwirthschaft werde ganz allein von seiner Ehefrau besorgt, während er selbst nur Gemüsezucht betreibe. Ein positives Mitwirken H.'s an der fraglichen Verfälschung sowie am Verkauf der verfälschten Milch ist nun auch durch die erneute Beweisaufnahme nicht dargethan worden. Insbesondere ist nicht nachgewiesen, daß der Angeklagte seine Ehefrau zu der Verfälschung der Milch etwa veranlaßt hätte oder daß er, obgleich er wußte, daß die Milch verfälscht war, dieselbe durch seine Ehefrau für gemeinschaftliche Rechnung hätte verkaufen lassen. Es steht vielmehr nur fest, daß der Wirthschaftsbetrieb H.'s ein geringer ist; er beackert nach seiner eigenen Angabe nur 16 Morgen Land und besitzt drei Kühe. Ferner ist erwiesen, daß H. vor dem 12. Juni 1898 und auch nachher die Milch selbst zur Stadt gefahren hat. Hiernach ist allerdings zu vermuthen, daß der Angeklagte sich auch um die Milchwirthschaft gekümmert hat, und daß es ihm nicht unbekannt gewesen ist, daß seine Ehefrau der zum Verkauf bestimmten Milch Wasser zusetzte. Das bloße Dulden und Geschehenlassen genügt aber nach den Ausführungen des Reichsgerichts nicht, um eine Mitthäterschaft zu begründen. Es konnte daher eine Verurtheilung des Angeklagten wegen Vergehens gegen § 10 N.=M.=G. nicht eintreten.

Jedenfalls hat H. aber fahrlässig gehandelt. Er war der Herr der Milchwirthschaft und als solcher dafür verantwortlich, daß die als Vollmilch verkaufte Milch nicht verfälscht war. Wollte er sich nun auch mit der Milchwirthschaft selbst nicht befassen, so mußte er doch dafür Sorge tragen, daß diese von einer zuverlässigen Person besorgt wurde. Seine Ehefrau war, wie er wußte, bereits zweimal wegen Milchverfälschung bestraft worden, hatte also eine Neigung zu solchem Thun gezeigt. Er mußte sich daher sagen, daß diese wieder dazu übergehen könnte, die zum Verkauf bestimmte Milch durch Zusetzen von Wasser zu verfälschen, und durfte ihr nicht den Betrieb der Milchwirthschaft vollständig überlassen, ohne sich selbst darum zu kümmern. Wenn er nun auch die in Rede stehende Milch nicht selbst verkauft hat, so ist er doch als Verkäufer derselben anzusehen, da seine Ehefrau dieselbe in seinem stillschweigenden Auftrage für gemeinschaftliche Rechnung verkaufte. H. wurde deshalb einer fahrlässigen Uebertretung des § 11 N.=M.=G. für schuldig befunden und, wegen Vergehens gegen dasselbe Gesetz schon vorbestraft, zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

39. **Strafkammer beim Amtsgericht Krefeld.** Urtheil vom 27. Juli 1897 wider den Landwirth J. zu O. — Seit Januar 1897 sandte J. die in seiner Wirthschaft gewonnene Milch an den Milchhändler W. zu D. Infolge Klagen seitens seiner Kunden ließ W. am 12. Februar 1897 auf dem Bahnhofe eine Probe der von J. gelieferten Milch entnehmen und durch den Chemiker Dr. L. untersuchen, welcher dieselbe für wässerig erklärte. Dieses Resultat theilte W. gelegentlich einem der J.'schen Söhne unter gleichzeitigem Hinweis auf die Unzufriedenheit seiner Kunden mit.

Auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft wurde am 13. Mai 1897 bei dem Angeklagten in dessen Abwesenheit aus der Milchkanne, in welcher zunächst die Milch zusammengeschüttet wurde, eine Probe entnommen und, weil diese bei der Untersuchung am 18. d. M. geronnen war, eine weitere in Gegenwart des Angeklagten am 20. Mai aus den zum Versandt fertig stehenden, mit Deckeln verschlossenen Kannen, und schließlich eine Stallprobe am 24. Mai.

Die Untersuchung ergab für die Milch vom 13. an: Fettgehalt 3,27 %, für diejenige vom 20. Mai: spezifisches Gewicht 1,02745, Fett 3,23 %, für die Stallprobe: spezifisches Gewicht 1,0319, Fett 3,92 %. Da in der Milch vom Februar und vom 13. und 20. Mai Nitrate (Salpetersäure) sich vorgefunden hatten, wurde das Brunnenwasser des Angeklagten untersucht und darin ebenfalls eine bedeutende Menge Salpetersäure konstatirt.

Die beiden Sachverständigen, Chemiker L. und B., stimmen darin überein, daß der von ihnen untersuchten Milch, ausgenommen die Stallprobe, Wasser in erheblichen Mengen zugesetzt worden ist. Gerade das Vorhandensein von Nitraten, die der reinen Milch fremd seien, beweise, daß verdorbenes Brunnenwasser zur Verwendung gekommen sei. Der geringe Fettgehalt und das sich an der Grenze der Zulässigkeit bewegende spezifische Gewicht — die untere Grenze betrage 1,028 — lasse absolut sicher auf eine Fälschung schließen, besonders wenn man berücksichtige, daß die 4 Tage später entnommene Stallprobe, in welcher die Nitrate vollständig gefehlt, den Anforderungen einer guten Milch entspreche. Nach dem Gutachten des B. hat die Milch vom 20. Mai wenigstens 16 % Wasser enthalten. Den Sachverständigen L. und B. ist der ebenfalls eidlich vernommene Molkereiinspektor G. nicht beigetreten; er hält die Abweichungen von den an die Milch bezüglich Fettgehalts und spezifischen Gewichts zu stellenden geringsten Anforderungen für so unbedeutend, daß man nicht unbedingt eine Fälschung als vorhanden annehmen könne. Da er aber selbst die Möglichkeit einer solchen zugiebt, verdient die überzeugende Ansicht der anderen, dem Gerichte seit längerer Zeit als durchaus zuverlässig bekannten Sachverständigen den Vorzug.

Durch die Beweisaufnahme ist nicht als erwiesen erachtet, daß der Angeklagte die Fälschung der Milch selbst vorgenommen oder überhaupt um dieselbe gewußt hat. Wie die Dienstmagd und der Viehwärter ausgesagt haben, hat F. sich garnicht um die Milchwirthschaft gekümmert, sie selbst nur wiederholt angewiesen, sich jeden Zusatzes von Wasser zu der Milch zu enthalten. Keineswegs aber konnte sich F. als Milchverkäufer mit Erfolg darauf berufen, durch die Beschäftigung mit der Landwirthschaft nicht in der Lage gewesen zu sein, den Milchvertrieb zu beaufsichtigen, und seine Pflicht gethan zu haben, wenn er seinen Dienstboten das Unterlassen jeder betrügerischen Manipulation einschärfte. F. mußte vielmehr, nachdem er von Klagen der Kunden seines Abnehmers und von dem Resultate der L.'schen Untersuchung gehört hatte, auch behördlicherseits die Probe bei ihm entnommen war, Untersuchungen anstellen oder wenigstens anstellen lassen, die zur Entdeckung der Fälschung geeignet waren, und Maßregeln treffen, welche eine weitere Fälschung verhinderten. Dadurch, daß F. dies aber unterließ, verletzte er die ihm als Milchverkäufer obliegende Pflicht und handelte fahrläßig. F. wurde zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 11 N.-M.-G.)

40. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 19. Oktober 1897 wider den Milchhändler H. zu C. — Am 22. Juli 1897 nachmittags verkaufte der Angeklagte in K. Milch, von welcher Polizeisergeant D. eine Probe entnahm und letztere zur Untersuchung in das städtische chemische Laboratorium brachte; die Milch hatte H. am Morgen desselben Tages von dem Landwirth W. zu B. bezogen. Eine bei W. am Morgen des 24. Juli entnommene Stallprobe Milch ist ebenfalls in dem städtischen Laboratorium untersucht worden. Die bei dem Angeklagten entnommene Milchprobe ergab nach Dr. S. einen Wasserzusatz von 11 Liter auf 100 Liter Milch; sie war mithin verfälscht.

Durch die Beweisaufnahme ist als erwiesen erachtet, daß die Milch nicht, bevor sie in den Besitz des Angeklagten gelangte, den fraglichen Wasserzusatz erhalten hat. Es war ferner auch für unwahr zu erachten, daß das Wasser zufällig oder aus Versehen der Milch beim Aufbewahren zugeflossen ist, ein von Milchfälschern beliebter Vorwand; der Angeklagte hätte ein solches Vorkommniß sicher leicht vermeiden können, wenn er es vermeiden wollte. Vielmehr ist angenommen, daß der Wasserzusatz bei dem Angeklagten gemacht ist, um die so verfälschte Milch zu verkaufen. Es konnte dahingestellt bleiben, ob der Angeklagte selbst oder ein anderes Mitglied seines Hauses die Verfälschung gemacht hat, jedenfalls wußte H., daß er verfälschte Milch verkaufte, ohne dies den Käufern zu sagen. Wegen desselben Vergehens schon vorbestraft, wurde H. zu 150 ℳ Geldstrafe verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10², 16 N.-M.-G.)

41. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 16. November 1897 wider die Ackergehülfin L. zu F. — Am 16. August 1897 wurde durch den Polizeisergeanten B. bei der Angeklagten von der Milch, welche sie zum Verkaufe nach K. gebracht hatte, eine Probe entnommen und diese zu dem Sachverständigen Dr. Bü. gebracht. Als letzterer nun die Probe des Wasserzusatzes verdächtig bezeichnete, entnahm B. auch von den L.'schen Kühen eine Stallprobe. Die Vergleichung dieser beiden Proben ergab, daß die erste Milchprobe mit 30 % Wasser verdünnt war.

Die Angeklagte hat bestritten, daß die dem Sachverständigen zunächst übermittelte Probe identisch mit der Milch gewesen ist, welche B. am 16. August bei ihr entnommen hat. Nun hat zwar B. im Vorverfahren uneidlich ausgesagt, daß er jene Probe unvermischt dem Dr. Bü. übermittelt habe, indeß hat er sich in seinem Dienste als sehr unzuverlässig gezeigt und sich schließlich unter Zurücklassung von Frau und Kind und unter Quittirung seines Dienstes ins Ausland begeben; andererseits erfreute sich die Angeklagte nebst ihrem Vater eines guten Rufes Mit Sicherheit ließ sich also nicht feststellen, daß die von der L. dem B. übergebene Probe identisch mit derjenigen gewesen ist, welche Dr. Bü. als verfälscht bezeichnet hat. Die L. ist demnach nicht überführt, gefälschte Milch feilgehalten noch solche gefälscht zu haben, und wurde freigesprochen. (§ 10 N.-M.-G.)

42. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 16. November 1897 wider den Ackerer und Milchhändler S. zu B. — Am 28. Juli 1897 entnahm Polizeisergeant F. in K. von der Milch, welche eine Tochter des S. in seinem Auftrage an den Bäcker H. ablieferte, eine Probe und überbrachte diese der städtischen Untersuchungsanstalt für Nahrungsmittel; es war Abendmilch. In der Stallung des Angeklagten hat sich am 29. Juli F. zusammen mit dem Polizeisergeanten B. für die Untersuchungsanstalt eine weitere Probe von frisch gemolkener Milch von der Ehefrau des S. geben lassen, und tags darauf hat Polizeiwachtmeister Sch. in Begleitung eines zweiten Beamten nochmals eine Stallprobe bei S. entnommen und diese der gen. Anstalt zugestellt. Wie der Sachverständige Dr. Schw. erklärt hat, enthielt die erste Milchprobe einen Zusatz von 12 Liter Wasser auf 100 Liter Milch und die Probe vom 29. Juli 5 Liter Wasser auf 100 Liter Milch; die letzte Stallprobe zeigte normale Milch.

Abgesehen von dieser Feststellung nach dem spezifischen Gewichte und den sonstigen Bestandtheilen der Milch ging der Nachweis der Fälschung auch daraus hervor, daß die beiden ersten Proben neben den anderen Bestandtheilen Salpetersäure aufwiesen, während diese in der letzteren, normalen Probe nicht enthalten war. Der Sachverständige sagte ferner hierzu aus, daß in normaler Milch niemals Salpetersäure enthalten sei und daß die vorgefundene auch nicht etwa darauf zurückgeführt werden könne, daß in den Gefäßen nach dem Spülen derselben von dem Wasser einige Tropfen zurückgeblieben seien. Nach der Bekundung des Zeugen F. ist es auch wohl möglich, daß die Ehefrau des Angeklagten am 29. Juli der Stallmilch Wasser zugegossen hat, um darzuthun, daß die Milch an sich infolge einer Krankheit der Kühe, welche der Angeklagte vorschützte, so dünn beschaffen sei. Es ist das regelmäßige Verfahren, daß nach entnommener verdächtiger Verkaufsmilch alsbald, zumeist folgenden Tages, eine Stallprobe geholt wird. Dies ist zweifellos den Milchhändlern bekannt. Es war mithin der Angeklagte in der Lage, für eine Fälschung auch der Stallprobe zu sorgen, zumal im Stalle bei der Entnahme der ersten Stallprobe Dunkelheit vorherrschte, die Ehefrau des Angeklagten aber nicht das Oeffnen eines Fensters duldete, angeblich weil dies den Kühen schädlich sei. Bei der Entnahme am 30. Juli hat der Zeuge Sch. dann aber trotz desselben Einspruchs der Ehefrau des Angeklagten

für hinreichendes Licht und genaue Beleuchtung Sorge getragen, sodaß es erklärlich ist, daß an diesem Tage eine neue Fälschung nicht vorgekommen ist, außerdem eine nochmalige Entnahme nicht erwartet sein mochte.

Endlich bekundete der Zeuge H., daß er schon seit mehreren Jahren von S. die Milch bezogen, daß er aber im Jahre 1897 längere Zeit mittels einer Milchwage gefunden habe, daß die Milch durchschnittlich mit einem Wasserzusatz von 20 bis 22 % versetzt, und deshalb die Untersuchung der Milch durch das städtische Amt von ihm veranlaßt sei.

Das Gericht hat auf Grund der Beweisaufnahme den Angeklagten trotz seines Leugnens eines Vergehens gegen § 10 [1] N.=M.=G. für überführt erachtet und ihn zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Bayern 43. **Landgericht München** I. Urtheil vom 12. November 1897 wider die Dienstmagd H. zu E. — Am Abend des 31. Juli 1897 kontrolirte Bezirksinspektor R. die Milch in dem Geschäftslokale des Milchhändlers S. und fand, daß dieselbe gefälscht war; letztere sollte angeblich aus der Oekonomie des Hu. herrühren. Als R. darauf am 2. August eine Untersuchung der von Hu. gelieferten Milch vornahm, ergab sich, daß ein 9 Liter fassender Blechkübel einen Zusatz von 10 % Wasser enthielt. Die Angeklagte, welche bei Hu. im Dienst stand und das Melken der Kühe zu besorgen hatte, gestand ein, das Wasser der Milch zugegossen zu haben, um ihren Dienstherrn, welcher sich darüber aufgehalten habe, daß beim Melken nicht mehr Milch gewonnen werde, zufrieden zu stellen; sie gab ferner zu, dies schon seit ungefähr Mitte Juni fast täglich gethan zu haben.

Das Zusetzen eines Stoffes zu einer Waare, durch welches eine äußerlich nicht erkennbare Verschlechterung derselben herbeigeführt wird, ist als Verfälschung der Waare zu erachten, und da es keinem Zweifel unterliegt, daß Milch durch einen Wasserzusatz in der bezeichneten Menge verschlechtert wird, so steht fest, daß die Angeklagte erstere innerhalb etwa 6 Wochen fast täglich zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr verfälscht und dies den Abnehmern der Milch verschwiegen hat. Die H. wurde deshalb zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt. (§ 10 [1] N.=M.=G.)

44. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 19. Februar 1898 wider die Oekonomsehefrau H. zu T. — Am 17. Juli 1897 war der Milchhändlerin R. zu M. von dem Milchlieferanten H. zu T. in einem 20 Liter enthaltenden Kübel ganz auffallend dünne und blasse Milch geliefert worden. Die von dem Bezirksinspektor S. und dem Bezirksthierarzt Sch. vorgenommene Untersuchung ergab, daß diese Milch mit nahezu 50 % Wasser verfälscht war. Die Angeklagte hat diese Verfälschung auf ein Versehen zurückgeführt, welches dadurch begangen worden sei, daß am fraglichen Tage ihre jüngere Tochter es versäumt habe, vor Eingießen der Milch in den Kübel, der zum Zwecke der Abkühlung bis etwa zur Hälfte mit Wasser gefüllt gewesen sei, das Wasser auszuschütten, sodaß die Milch mit dem im Kübel verbliebenen Wasser vermengt worden sei. Von ihr selbst sei dieses Versehen, da auf den Kübel vor Eingießen der Milch ein Seiher befestigt werde, nicht wahrgenommen worden; den Umstand, daß an jenem Tage das auffallend hohe Quantum von 15 Liter Milch übrig geblieben sei, habe sie sich damit erklärt, daß am Tage vorher die Kühe mit aufgeschossenem Salat gefüttert worden wären und deshalb mehr Milch gegeben hätten. Da die Angaben der H. nicht widerlegt werden konnten, hat das Gericht nicht die Ueberzeugung erhalten, daß die Angeklagte zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr jene Milch verfälscht hat. Dagegen mußte die Angeklagte aus dem Umstande, daß an jenem Tage die von ihr selbst als auffallend groß bezeichnete Menge von 15 Liter Milch übrig blieb, unbedingt ersehen, daß sich dieses Ergebniß nicht ordnungsmäßig erklären lasse. Daß die veränderte Fütterungsart einen derartigen Einfluß auf den Milchertrag nicht gehabt haben konnte, wußte die H.; sie mußte sich daher sagen, daß eine andere Substanz der Milch beigemischt war und diese bei dem oben erwähnten Abkühlungsverfahren nur in Wasser bestehen konnte. Nach der Ueberzeugung des Gerichts mußte die H. wissen und wußte es auch, daß der an die R. zu liefernden Milch Wasser zugesetzt war. Indem sie nun diese Milch unter Verschweigung des Wasserzusatzes an die R. verkaufte, handelte sie gegen § 10 [2] N.=M.=G. Die H. wurde zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

45. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 6. April 1898 wider die Gütlersehefrau H. zu U. — Die Angeklagte hat dem Bezirksinspektor S. gegenüber eingestanden, daß sie am 1., 2. und 3. Oktober 1897 den an F. zum Weiterverkauf in M. übergebenen Mengen Milch je 10 bis 12 Liter Wasser zugegossen habe. Wie S. durch die Untersuchung der von der H. gelieferten Milch festgestellt hat, war diese an den gen. Tagen jedesmal mit 10—15 % Wasser vermischt gewesen. Zu ihrer Entschuldigung führte die H. an, daß sie aus Noth so gehandelt habe, in die sie durch die Krankheit ihrer Kinder und durch Verluste in ihrem Viehstand gerathen sei. Es bedarf keiner weiteren Erörterung, daß die fragliche Milch durch den Wasserzusatz verschlechtert war, daß die H. ferner auch wußte, durch ihre Handlungsweise ein Erzeugniß hervorzubringen, welches in seinen Eigenschaften von dem echten, nicht verfälschten Erzeugniß wesentlich abwich; trotzdem hat sie dies den Abnehmern verschwiegen. Die H. wurde zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10 [1] u. [2] N.=M.=G.)

46. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 14. April 1898 wider die Milchhändlerin M. zu P. — Am 3. Dezember 1897 schickte Bäckermeister O. sein Dienstmädchen zu der Angeklagten, um 3 halbe Liter Milch zu holen. Da die M. nur etwa 1 Liter Milch zum Verkauf bereit hatte, jedoch angeblich, um die Kundschaft nicht zu verlieren, die Magd nicht abweisen wollte, so schüttete sie der Milch soviel Wasser zu, bis das verlangte Quantum voll war. Die so verfälschte Milch übergab die M. dann dem O.'schen Dienstmädchen, ohne dieser von dem Wasserzusatz etwas mitzutheilen. Als Kaufpreis für die 3 halben Liter Milch rechnete die M. dem O. 0,30 ℳ an. Als O. die Milch erhielt, merkte er sofort, daß sie gewässert und für ihn unbrauchbar war. Die von dem Bezirksinspektor S. vorgenommene Untersuchung der Milch ergab einen Zusatz von 30 % Wasser.

Auf Grund dieses Sachverhalts war die Angeklagte eines Vergehens gegen § 10 [2] N.=M.=G. für überführt zu erachten. Zugleich enthielt ihre Handlungsweise aber auch die sämmtlichen Thatbestandsmerkmale eines Vergehens des Betrugs nach § 263 R.=St.=G.=B. Unter Zubilligung mildernder Umstände wurde die M. zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

47. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 20. April 1898 wider die Dienstmagd S. zu B. — Bezirksinspektor St. fand am 4. November 1897 in dem Verkaufslokal der Milchhändlerin Z. Milch vor, die ihm verdächtig erschien. Infolgedessen war er am 5. November morgens 6¾ Uhr wieder im Z.'schen Milchgeschäfte und beschlagnahmte einen mit 10 Liter Milch gefüllten Blechkübel. Die erste Untersuchung dieser Milch ergab einen Wasserzusatz von reichlich 15 %, während eine spätere Prüfung dieser Milch im abgerahmten Zustande sogar einen bis 20 % reichenden Wasserzusatz erkennen ließ. Von St. angestellte Nachforschungen ergaben, daß diese Milch von Frau R. in W. herstammte. Die am 6. November von Frau R. gelieferten 10 Liter Milch wurden wiederum von St. untersucht und ergaben einen Wasserzusatz von mehr als 10 %.

Durch das glaubwürdige Geständniß der S. ist nur für erwiesen erachtet, daß letztere als Dienstmagd der R. jene beiden von St. untersuchten Milchmengen durch Beimengung von Wasser gefälscht hat. Außerdem ist durch das Geständniß der S. festgestellt, daß sie im Monat August 1897, bald nach ihrem Diensteintritt bei der R., auch schon einmal einem mit 20 Liter Milch gefüllten Blechkübel etwa 3 halbe Liter Wasser zuge-

gossen hat, und daß auch diese Milch in dem verdünnten Zustande verkauft ist.

Die Beimengung von Wasser zu Milch, zumal in so hohen Prozentsätzen, bewirkt zweifellos eine Verfälschung der Milch, sohin eines der wichtigsten und gebräuchlichsten Nahrungsmittel. Die Verfälschung geschah ferner auf Grund der Beweisaufnahme seitens der S. zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr. Zu ihrer Entschuldigung wußte die S. nur anzuführen, daß sie die Wassermengen deshalb zugegossen habe, um ihre Dienstfrau zu beruhigen, da diese immer „geschimpft" habe, wenn zu wenig Milch dagewesen sei. Mit Rücksicht darauf, daß gerade Milchfälschungen, wie im vorliegenden Falle, wegen ihres häufigen Vorkommens und der erheblichen, dadurch bewirkten Benachtheiligung des Publikums eine strengere Bestrafung erheischen, wurde die S. zu 6 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 10¹ N.-M.-G.)

48. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 6. Mai 1898 wider die Gütlersehefrau L. zu U. — Die Angeklagte setzte am 21. Dezember 1897 der von ihren beiden Kühen gewonnenen Milch, um das bestimmte Quantum von 8 Liter zu erhalten, 1 Liter Wasser zu. Sodann wurde diese so verfälschte Milch dem Milchhändler K. zum Verkauf in M. übergeben. Auf Grund dieser festgestellten Thatsachen ist als erwiesen erachtet, daß die Angeklagte zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr ein Nahrungsmittel verfälscht und sich dadurch eines Vergehens gegen § 10¹ N.-M.-G. schuldig gemacht hat. Die L. wurde deshalb zu 25 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

49. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 13. Mai 1898 wider die Dienstmagd G. zu H. — Im Dezember 1897 bezog die Milchhändlerin A. zu M. von dem Oekonom W., bei welchem die Angeklagte bedienstet war, Milch. Am 10. Dezember gaben die W.'schen Kühe nicht so viel Milch, als zur Abgabe an die W.'schen Kunden erforderlich war, worauf die G. zu etwa 20 Liter Milch 2 Liter Wasser zugoß. Diese mit ungefähr 10% Wasser verdünnte Milch erhielt die Milchhändlerin A. Bei einer vom Bezirksinspektor R. gerade am 10. Dezember im A.'schen Geschäftslokale vorgenommenen Milchbesichtigung entnahm dieser eine Probe der von W. gelieferten Milch, da ihm diese verdächtig vorkam. Die demnach von dem städtischen Bezirks- und Oberthierarzt D. vorgenommene Untersuchung dieser Milchprobe ergab denn auch, daß die Milch durch einen Wasserzusatz von etwa 10% gefälscht war.

Auf Grund dieses Sachverhalts wurde die G. eines Vergehens gegen § 10¹ N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

50. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 13. Mai 1898 wider die Gütlersehefrau P. zu G. — Am 9. November 1897 fand Polizeibezirksinspektor S. bei der Milchhändlerin Sp., daß je eine Quantität Vollmilch und abgerahmte Milch mit etwa 20% Wasser gefälscht waren; beide Milchmengen wollte die Sp. von dem Milchhändler H. in dem vorgefundenen Zustande erhalten haben. Hierauf prüfte S. am folgenden Tage vor dem Sp.'schen Geschäft die auf dem Wagen des H. befindliche Milch und befand diese mit Ausnahme des Inhalts eines Gefäßes als gut. Die Milch in letzterem erwies sich ungefähr im gleichen Verhältniß mit Wasser vermischt, wie die am Tage zuvor bei der Sp. beanstandete, und sollte wie auch jene von der Angeklagten geliefert sein. Ebenso war die am 11. November von H. zur Stadt gebrachte und auch angeblich von der Angeklagten gelieferte Milch als gefälscht befunden. In Folge dessen begab sich S. am Nachmittage des 11. November zu H., untersuchte hier die von der P. persönlich zu H. gebrachte Milch und fand dieselbe in gleicher Weise wie die frühere gefälscht vor. Sowohl H. als auch die Sp. haben bezeugt, jene mit Wasser vermischte Milch nicht gefälscht zu haben.

Das Gericht hat die von der Angeklagten zu ihrer Entlastung angeführten Einwände nicht für glaubwürdig gehalten. Ihre Behauptung, daß der Wasserzusatz nur durch ein Versehen hineingekommen sei, ist durch die ununterbrochen und in gleichmäßiger Weise fortgesetzte Mischung mit Wasser widerlegt worden. Die P. ist für überführt erachtet, wissentlich in den angeführten Fällen verfälschte Milch unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft und hiernach gegen § 10² N.-M.-G. gehandelt zu haben. Sie wurde zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10², 16 N.-M.-G.)

51. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 17. Mai 1898 wider die Mühlenbesitzersehefrau K. zu A. und die Milchhändlerin M. zu Mü. — Nach ihrem glaubwürdigen Zugeständniß hat die K. an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen im November 1897 der Milch, welche sie an den Milchhändler E. zu liefern hatte, Wasser zugesetzt, letzterem aber nichts von der Verdünnung der Milch gesagt. Durch die Aussage des Bezirksinspektors S. und des Bezirksthierarztes Sch. ist festgestellt, daß die Milch von der K. in 4 Fällen mit ungefähr 20 bezw. 40 bezw. 30 bezw. 25% Wasser vermischt gewesen ist.

Verdünnung der Milch mit Wasser ist als Verfälschung dieses Nahrungsmittels durch Zusatz eines fremden Stoffes zu betrachten. Die K., welche seit vielen Jahren Milch verkauft, ist sich hierüber vollkommen klar gewesen. Sie hat offen zugegeben, die Fälschung vorgenommen zu haben, um eine größere Menge Milch verkaufen zu können.

Drei Liter der von der K. an E. am 9. November 1897 gelieferten und mit Wasser verdünnten Milch sind an die Milchhändlerin M. gekommen und von dieser noch an demselben Tage an die Ka. als Vollmilch verkauft worden. Daß die M. vor dem Verkaufe den Wasserzusatz bei Anwendung entsprechender Aufmerksamkeit hätte wahrnehmen müssen, hat sie energisch bestritten, und es konnte ihr auch mangels ausreichenden Beweises der Vorwurf, gegen § 11 N.-M.-G. gehandelt zu haben, nicht gemacht werden. Als aber diese Milch im Laden der Ka. untersucht wurde, erwies sie sich nicht nur mit Wasser vermischt, sondern ihr waren durch Entrahmung auch etwa 50% des Fettgehaltes entzogen worden. Wie nun die M. eingestanden hat, hat sie diese Entrahmung vor dem Verkaufe der Milch vorgenommen, letztere also ebenfalls verfälscht. Die beiden Angeklagten wurden daher des Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. und zwar die K. eines fortgesetzten Vergehens für schuldig befunden. Die K. wurde zu 4 Wochen Gefängniß und 150 ℳ Geldstrafe, die M. zu 8 Tagen Gefängniß und 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt; das Urtheil wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

52. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 7. Juli 1898 wider die Milchhändlerin A. zu T. — Die Angeklagte hat zugestanden, am 22. Januar 1898 in ihrem Milchgeschäft 2 Liter Vollmilch mit etwa 1 Liter Wasser verdünnt zu haben, um diese Mischung als abgerahmte Milch an ihre Kundin Ma. zu verkaufen. Zu ihrer Entschuldigung führte die A. an, daß sie an jenem Tage selbst keine abgerahmte Milch gehabt, auch keine anderweitig habe auftreiben können; einen Vortheil habe sie durch die Mischung ebenfalls nicht erzielt, da 1 Liter abgerahmte Milch 0,10 ℳ, 1 Liter Vollmilch aber 0,20 ℳ kostete.

Bezirksinspektor N. hat jene 3 Liter Milch, welche sich in einem mit der Aufschrift „abgerahmte Milch" versehenen Eimer befanden, untersucht und 30% Wasserzusatz darin festgestellt.

Der städtische Bezirks- und Oberthierarzt D. glaubt nicht, daß die zur Mischung verwendete Milch reine Vollmilch war, da sonst die Mischung einen höheren Fettgehalt als den thatsächlich konstatirten von 1,30% hätte aufweisen müssen; dieser sei entweder durch theilweise Entrahmung der Vollmilch oder durch Mitverwendung von entrahmter Milch verringert worden. Jedenfalls aber sei der Nährwerth der beanstandeten Milch absolut geringer gewesen als der von unverdünnter abgerahmter Milch, weil der Gehalt an Eiweißstoffen durch den Zuguß von 1 Liter Wasser auf

2 Liter Milch in der Gesammtmischung um $1/_3$ verringert worden sei.

Auf Grund der Beweisaufnahme ist für erwiesen erachtet, daß die A. zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Milch verfälscht hat. Sie hat die Verfälschung vorgenommen, um die Abnehmer dieser Milch, welche unverdünnte, abgerahmte Milch zu erhalten glaubten, in Unkenntniß über die wahre Beschaffenheit der verfälschten Milch zu lassen, denn sie hat selbst zugestanden, daß sie den Käufern dieser Milch deren Wasserzusatz nicht mitgetheilt hätte. Die A. wurde zu 3 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10¹ N.-M.-G.)

53. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 21. Juli 1898 wider die Stallmagd E. zu S. — Nach ihrem eigenen Geständniß hat die Angeklagte am 22. und 23. März 1898 einem Blechkübel mit 20 Liter Milch etwa 2 Liter Wasser, einem Blechkübel mit 45 Liter Milch etwa 3 Liter Wasser und einem Blechkübel mit 20 Liter Milch etwa $1/_2$ Liter Wasser zugegossen, weil sie beim Melken der Kühe nicht die gleiche Menge Milch wie gewöhnlich erzielt hatte und deshalb Unannehmlichkeiten seitens ihres Dienstherrn G. befürchtete. Sie hat gewußt, daß diese Milch zum Verkauf bestimmt war. Hiernach hat die E. also zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr ein Nahrungsmittel verfälscht und damit gegen § 10¹ N.-M.-G. verstoßen. Die E. wurde zu 5 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

54. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 21. Juli 1898 wider die Milchhändlerin S. zu M. — Die S. hat nach ihrem eigenen Geständniß am 1. April 1898 in ihrem Milchgeschäfte, da sie drei Liter abgerahmte Milch gebrauchte, aber nur zwei Liter hiervon zur Verfügung hatte, zu letzteren je einen halben Liter Vollmilch und Wasser zugegossen und das so hergestellte Gemenge als „abgerahmte Milch“ feilgehalten und davon auch verkauft. Wie die S. weiter eingewandt hat, habe sie mit dieser Manipulation nicht einen Vermögensvortheil angestrebt da ein halber Liter Vollmilch und ein Liter abgerahmte Milch je 0,10 ℳ kosteten.

Auf Grund dieses Sachverhalts ist als erwiesen erachtet, daß die S. zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Milch verfälscht und die verfälschte Milch wissentlich unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft und unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten hat. Die S. wurde zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10¹ u. ² N.-M.-G.)

55. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 4. August 1898 wider die Milchhändlerin S. zu M. — Bei einer am 23. April 1898 vormittags 9 Uhr im Verkaufsladen der S. durch den Bezirksinspektor B. vorgenommenen Besichtigung fand letzterer, daß die Milch in einem unter dem Ladentisch stehenden Kübel, welcher die Aufschrift „abgerahmte Milch“ trug, auf Grund der erfolgten Untersuchung bei $1^1/_2$ % Fett- und 4 % Rahmgehalt durch 30 % Wasserzusatz verfälscht war. Die S. stellte den Wasserzusatz garnicht in Abrede, behauptete aber, sie hätte, nachdem schon um 7 Uhr die abgerahmte Milch ausverkauft gewesen sei, die Milchrückstände der größeren Kübel mit etwas Wasser ausgeschwenkt, das für ihren Hausbedarf bestimmte Schwenkwasser in den fraglichen Kübel geschüttet und vergessen, diesen aus dem Verkaufslokal zu entfernen.

Diese Angaben der S. hat das Gericht auf Grund der Beweisaufnahme als leere Ausreden angesehen; es hat vielmehr als erwiesen angenommen, daß die fragliche Milch, welche ein solches Aussehen hatte, daß ihre Verdünnung dem kaufenden Publikum nicht sofort augenfällig werden konnte, von der S. in einer solchen Mischung hergestellt und in den Kübel mit der Aufschrift „abgerahmte Milch“ gegossen war, um bei den Käufern die Täuschung hervorzurufen, sie habe noch abgerahmte Milch, und um sie gegebenen Falls an das Publikum zu veräußern. Wegen Milchverfälschung schon vorbestraft, wurde die S. zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt. (§ 10¹ u. ² N.-M.-G.)

56. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 9. August 1898 wider die Milchhändlerin L. zu M. — Am 13. April 1898 beanstandete Bezirksinspektor B. im Geschäftslokale der L. in einem mit der Aufschrift „abgerahmte Milch“ versehenen Gefäße 2 Liter Milch, welcher ungefähr 10 % Wasser zugesetzt waren. Als B. deswegen die L. zur Rede stellte, wich sie mit der Antwort aus und erst später auf dem B.'schen Büreau gab sie zu, Wasser in die Milch gegossen zu haben, behauptete dabei jedoch, diese Milch zum eigenen Gebrauch so zusammengemischt zu haben, da sie damals krank gewesen sei und Milch habe genießen wollen.

Das Gericht hat auf Grund des Beweisergebnisses die Behauptung der L. für eine leere Ausrede gehalten und als erwiesen erachtet, daß die verfälschte Milch in dem L.'schen Laden zum Verkauf an das Publikum bereit gestellt war. Die L. wurde deshalb eines Vergehens gegen § 10¹ N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

57. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 12. August 1898 wider die Milchverkäuferin F. zu M. — Bei der am 18. März 1898 früh im Laden der F. durch den städtischen Bezirksinspektor K. vorgenommenen Milchkontrole fand sich in einem Kübel der Rest von $1^1/_4$ Liter Milch, welche augenscheinlich durch einen Wasserzusatz verfälscht war. Die noch am gleichen Tage durch den Bezirksthierarzt S. vorgenommene Untersuchung ergab, daß die Milch ein wässeriges Aussehen hatte, und daß ihr Geschmack und Geruch wenig aromatisch waren; sie hatte einen Wasserzusatz von ungefähr 20 %. In dem fraglichen Kübel hatte sich auch noch ein zum Ausschänken der Milch dienendes Gefäß, wie es von Milchverkäufern allgemein verwendet wird, befunden.

Das Gericht hat die Angaben der F., diese Milch behufs Verwendung in ihrem Haushalte mit Wasser versetzt zu haben, nicht für glaubwürdig erachtet, vielmehr auf Grund des Beweisergebnisses als erwiesen angenommen, daß die F. diese verfälschte Milch, welche sie bei Eintritt des K. in den Laden schnell zu verbergen versucht hatte, in ihrem Verkaufsladen vorräthig gehalten hat, offenbar zu dem Zwecke, sie zu verkaufen. Die F. wurde eines Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

58. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 24. August 1898 wider die Milchhändlerin A. zu G. — Bezirksinspektor S. nahm am 6. April 1898 abends in den Verkaufsräumen der A. eine Milchbesichtigung vor und fand dortselbst auf einem Tische in einem kleinen blechernen Gefäße etwa $1^1/_4$ Liter Milch vor, bezüglich welcher er sofort wahrnahm, daß sie abgerahmt war. Eine Untersuchung dieser Milch seitens des S. mittels des Laktodensimeters ergab einen Wasserzusatz von etwa 30 %. Auf Vorhalten des S. gestand die A. auch einen Wasserzuguß ein, behauptete aber, daß diese Milch nicht zum Verkaufe, sondern zum eigenen Verbrauche im Hause bestimmt gewesen sei. Der städtische Thierarzt Sch. hat diese Milch genauer untersucht und dabei festgestellt, daß sie mit 30 % Wasserzusatz gefälscht und überdies entrahmt war.

Das Gericht hat den Angaben der A., daß sie diese Milch zu ihrem Hausgebrauche bestimmt hatte, nicht Glauben geschenkt, vielmehr durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung erhalten, daß die gefälschte Milch zum Verkauf bestimmt war. Die A. wurde zu 15 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10¹ N.-M.-G.)

59. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 2. September 1898 wider den Bauer H., dessen Ehefrau A. H., das Dienstmädchen S. und die Taglöhnersehefrau B., sämmtlich zu Ma. — Die H.'schen Eheleute lieferten die von ihren Kühen gewonnene Milch an den Milchhändler L. zu P., welcher sie wiederum in denselben Gefäßen, in denen er sie erhielt, an verschiedene Milchgeschäfte in M. schickte.

Am 22. September 1897 vormittags fand Bezirksinspektor T. bei der Milchhändlerin D., welche die Milch von L. bezog, daß diese, wenn auch in geringem Maße, mit Wasser verfälscht war. Am Abend desselben Tages

untersuchte T. bei der D. wiederum 3 Liter Milch, welche L. kurz vorher geliefert hatte, und stellte abermals darin einen Wasserzusatz fest. T. hielt darauf am 23. September den L.'schen Milchwagen, als er nach L. fuhr, an, unterzog die darauf befindliche Milch einer Untersuchung und stellte fest, daß in den beiden von H. stammenden, 15 bezw. 6 Liter Milch enthaltenden Kübeln letztere mit Wasser vermischt war. Eine genauere Untersuchung der entnommenen Proben sowie der 3 Liter Milch vom Abend des 22. September, die ebenfalls aus der H.'schen Wirthschaft herrührten, durch den Bezirks- und Oberamtsthierarzt Dr. ergab bei der letzteren Menge und dem 15 Liter Milch enthaltenden Kübel einen Wasserzusatz von reichlich 10 %, bei den 6 Liter Milch einen solchen von nahezu 10 %. In der Folgezeit von T. vorgenommene Untersuchungen der von H. gelieferten Milch ergaben zwar wiederholt den Verdacht der Fälschung, doch erschien die vorgefundene Wassermenge zu gering, um mit Sicherheit auf eine Milchfälschung schließen zu können. Die H.'sche Milch blieb deshalb bis auf Weiteres unbeanstandet.

Am 29. Dezember vormittags fand Bezirksinspektor Bo. bei der Milchhändlerin Lu. 6 Liter Milch durch Wasserzusatz verfälscht vor; nach der Untersuchung des Sachverständigen Dr. betrug der Zusatz annähernd 20 %. Die Milch hatte L. früh morgens von H. geholt. An demselben Tage des Nachmittags untersuchte T. auf dem L.'schen Wagen die von H. gelieferte Milch, wobei die in dem 15 Liter enthaltenden Kübel befindliche Milch einen bedeutenden Wasserzusatz aufwies. Das gleiche Ergebniß hatte die am folgenden Tage des Vor- und Nachmittags vorgenommene Untersuchung der von L. nach M. gebrachten H.'schen Milch; wie durch Dr. festgestellt wurde, betrug der Zusatz von Wasser in dem größeren Kübel jeweils etwa 30 %, in dem kleineren etwa 10 %. Durch das Zugießen an Wasser wird die Milch verschlechtert; es stellt sich daher dieses Zugießen als Verfälschen eines Nahrungsmittels im Sinne des § 10 N.-M.-G. dar.

Das Gericht hat auf Grund des Beweisergebnisses angenommen, daß die Mitangeklagte S., welche im September 1897 bei den H.'schen Eheleuten bedienstet war und zusammen mit der A. H. die Milchwirthschaft zu besorgen hatte, mangels hinreichenden Schuldbeweises nicht der Mitthäterschaft eines von der A. H. gegen § 10 N.-M.-G. verübten Vergehens für überführt zu erachten ist; es hat dabei insbesondere berücksichtigt, daß die S., welche jedes Verschulden entschieden leugnet, keinen nachweisbaren Vortheil an dem Zugießen des Wassers zu der Milch hatte, außerdem aber schon früher in dem Verdachte der Milchfälschung gestanden und damals noch stand. Die S. wurde deshalb freigesprochen. Berücksichtigt man dagegen, daß es der A. H. sehr viel darauf ankam, möglichst viel Milch an L. abzuliefern, daß sie dem Gensdarm ferner zugegeben hatte, daß manchmal wohl etwas Schwenkwasser in die Milch gekommen sein könnte, und zog man endlich die ganze Art ihrer Vertheidigung in Betracht, so erschien es unzweifelhaft, daß die A. H. vorsätzlich jene Milchfälschungen zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr begangen hat. Da sie ferner im Verhältniß zu ihrem Ehemann auch Mitverkäuferin der Milch ist und letztere unter Verschweigung der Verfälschung veräußert hat, so hat sie gegen § 10 [1] u. [2] N.-M.-G. gefehlt. Was die Angeklagte B. anbetraf, welche Ende Oktober an die Stelle der S. bei H. in Dienst getreten war, so hat diese eingestanden, in der Zeit vom 27. bis 30. Dezember, in welcher die A. H. im Wochenbette darniedergelegen und sie in Folge dessen allein die Milchwirthschaft zu besorgen hatte, der Milch eine größere Menge Wasser zugegossen zu haben. Die B. wurde deshalb wegen Vergehens gegen § 10 [1] N.-M.-G. zu 1 Monat, die A. H. zu 2 Wochen Gefängniß und 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt; die Verurtheilung beider wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

Dem H. war nach der Anklage zur Last gelegt, aus Fahrlässigkeit verfälschte Milch unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft zu haben. H. hatte jedoch seiner Ehefrau die Besorgung der Milchwirthschaft übertragen und konnte, so lange ihm nicht das Gegentheil bekannt war, annehmen, daß sie sich der ihr zugewiesenen Arbeit pflichtgemäß unterziehen würde. Da ihm von dem gegen ihn schwebenden Verdacht nichts bekannt war, hatte er auch keine Veranlassung, seine besondere Aufmerksamkeit der Milchlieferung zu widmen. H. war freizusprechen. (§ 11 N.-M.-G.)

60. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 14. September 1898 wider die Maschinistenehefrau und Milchhändlerin B. zu M. — Am 27. Mai 1898 kontrolirte der Bezirksinspektor Bo. die im B.'schen Laden feilgehaltene Milch und fand dabei, daß in einem Topf die Milch abgerahmt und durch Zusatz von 10% Wasser gefälscht war. Wie die B. zugestanden hat, ist diese Milch zum Verkauf an Kunden bereit gestellt gewesen.

Das Gericht ist durch die Beweisaufnahme zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Angeklagte trotz ihres Leugnens gewußt hat, daß die fragliche Milch mit einer erheblichen Menge Wasser vermischt war. Indem sie diese verfälschte Milch trotzdem in ihrem Laden feilhielt, handelte sie gegen § 10 [1] N.-M.-G. Die B. wurde deshalb zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

61. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 17. September 1898 wider die Milchhändlerin N. zu M. — Die N. hat eingestanden, einer Menge von 3½ Liter Milch, welche sie am 7. April 1898 in ihrem Verkaufsladen feilgehalten hat, über 40% Wasser zugesetzt zu haben. Zu ihrer Entschuldigung führte die N. an, mangels genügend abgerahmter Milch diesen Wasserzusatz gemacht zu haben; auf diese Weise habe sie den Kunden gerecht werden wollen.

Wenn hiernach die N. diese mit Wasser vermischte Milch als abgerahmte sogen. blaue Milch hätte verkaufen wollen, so wäre dies trotzdem eine Verfälschung von Nahrungsmitteln gewesen, da die sogen. blaue Milch nicht durch Wasserzusatz hergestellt werden darf. Die N. wurde zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10 [1] N.-M.-G.)

62. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 20. September 1898 wider die Milchhändlerin K. zu M. — Durch das Zugeständniß der K. und auf Grund des Gutachtens des Bezirks- und Oberamtsthierarztes a. D. Dr. ist festgestellt, daß erstere am 25. Februar 1898 die Milch, welche sie an den Bäcker G. zu liefern hatte, zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr durch einen Wasserzusatz von 40 % verfälscht hat. Die K. wurde deshalb zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10 [1] N.-M.-G.)

63. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 7. Oktober 1898 wider die Stallmagd H. zu M. — Die H. hatte auf dem Oekonomiegut der K. die Kühe zu melken und die Milch zu den Kunden zu bringen; durchschnittlich wurden morgens und abends je 25 Liter Milch gewonnen. Am 8. April 1898 fand der Bezirksinspektor S. nun bei einer morgens auf dem K.'schen Gehöfte vorgenommenen Stallvisitation in einem Kübel einen Rest von 4 bis 5 Liter Milch, welche durch einen Wasserzusatz von 20 % verdünnt war. Auf Vorhalten der Fälschung gestand die H. zu, beim Melken 5 Liter Wasser in die Milch gegossen zu haben; die weitere Frage, ob sie von ihrer Herrin dazu veranlaßt sei, verneinte sie, gab aber noch zu, daß sie „erst seit einigen Tagen" Wasser in die Milch gegossen habe. Später hat die H. dem Kriminalgendarm Sch. nach anfänglichem Leugnen gestanden, daß sie etwa seit 14 Tagen vor dem 8. April täglich gegen 2 Liter Milch zurückbehalten, diese Milch für sich verkauft und statt derselben eine entsprechende Menge Wasser in die zum Verkauf bestimmte Milch der K. geschüttet habe.

Das Gericht hat durch das Beweisergebniß für erwiesen erachtet, daß die H. am 8. April und an den vorangegangenen 14 Tagen mindestens 33 Liter Milch im Werthe von 6,60 ℳ zurückbehalten und für sich verkauft hat. Sie war deshalb eines fortgesetzten Vergehens der Unterschlagung gemäß § 246 St.-G.-B. für schuldig zu befinden. Um das Fehlen der von ihr

unterschlagenen Milch zu verdecken, hat die H. letztere mit derselben Menge Wasser ergänzt, damit die Milch wesentlich verschlechtert und in ihren normalen Bestandtheilen verfälscht. Sie war sich dabei bewußt, daß die Käufer der Milch über deren schlechte Beschaffenheit getäuscht wurden, und es war sogar ihre Absicht, daß durch diese Täuschung für die gewässerte Milch der gleiche Kaufpreis wie für reine Vollmilch erzielt werden sollte; sie hat deshalb auch, mit obigem Vergehen sachlich zusammentreffend, gegen § 10[1] N.-M.-G. verstoßen. Die H. wurde zu einer Gesammtstrafe von 18 Tagen Gefängniß verurtheilt.

64. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 22. Oktober 1898 wider die Oekonomsehefrau P. zu G. — Am 18. Juni 1898 abends wurden von dem Bezirksinspektor F. 5 Liter Milch beanstandet, welche die P. an R. verkauft hatte. Bezirksthierarzt S. untersuchte diese Milch und stellte fest, daß sie mit einem Wasserzusatz von reichlich 20% verfälscht war. Die Ausrede der P., daß die Fälschung, wie sie nachträglich erfahren, ohne ihr Wissen und Wollen geschehen sei, indem ihr 2 jähriges Enkelkind eine mit Wasser gefüllte $^1/_2$ Literflasche in die Milch habe fallen lassen, hat bei dem Gericht keinen Glauben gefunden. Denn nicht nur, daß der Wasserzusatz 1 Liter betrug, so hätte auch eine Vermehrung der Milch um ein Fünftel der P. auffallen müssen. Zweifellos hat die P., welche schon 3 Mal wegen Milchfälschung bestraft ist und nach Aussagen F.'s immer ähnliche Einwände vorgebracht hat, wenn ihre Milch beanstandet wurde, auch diesmal die Milch mit dem erheblichen Wasserzusatz verfälscht, um die Menge zu vermehren und einen höheren Erlös zu erzielen. Die P. wurde deshalb zu 7 Tagen Gefängniß verurtheilt; die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10[1] u. [2], 16 N.-M.-G.)

65. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 7. November 1898 wider die Gärtnerswittwe D. zu M. — Die D., welche das kleine Landgut ihres Schwagers K. bewirthschaftete, lieferte die von 5 Kühen gewonnene Milch an die Händlerin W., welche ihrerseits die Milch an die Milchhändlerin L. weiterverkaufte. Am 22. April 1898 kam nun die L. zu dem Bezirksinspektor S. und ersuchte diesen, die von der W. erhaltene Milch zu prüfen. S. stellte fest, daß diese Milch einen Wasserzusatz von reichlich 10% enthielt. Daraufhin untersuchte S. am 23. April früh bei der L. wieder die von der W. gelieferte Milch und stellte fest, daß die Milch eines einzigen 22 Liter enthaltenden Kübels, welcher von der D. herstammte, zu 10% mit Wasser verdünnt war; die Milch in den anderen Kübeln war nicht zu beanstanden. Eine dritte Untersuchung in dem L.'schen Laden am 24. April früh ergab, daß die von der D. gelieferten 22 Liter Milch mindestens zu 10—15% durch Zuguß von abgerahmter Milch in ihrem Fettgehalt wesentlich beeinträchtigt waren. Durch eine vorgenommene Stallprobe auf dem K.'schen Landgute überzeugte sich S. am 26. April, daß die dortigen 5 Kühe sogar eine sehr fette Milch gaben, daß mithin seine Berechnungen über den Zuguß von Wasser und entrahmter Milch keineswegs zu hoch gegriffen waren.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung erhalten, daß die D. am 22. und 23. April 1898 etwa 2 Liter Wasser und am 24. April ungefähr 2 bis 3 Liter abgerahmte Milch jener Milch zugegossen hat, welche sie als Vollmilch an die W. zu liefern hatte. Verdünnungen der Milch durch Zuguß von Wasser oder abgerahmter Milch ist als wesentliche Verschlechterung und insofern auch als Verfälschung dieses Nahrungsmittels zu betrachten. Die D. wurde zu 1 Woche Gefängniß und 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt; die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10[1], 16 N.-M.-G.)

66. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 18. November 1898 wider die Gütlersehefrau U. zu Un. — Nach ihrem unumwundenen Zugeständniß hat die sich in bedrängter Lage befindliche U., um etwas mehr Geld zu erzielen, am 6. und 7. Juli 1898 morgens und abends und am 8. Juli morgens einer Milchmenge von etwa 14 Liter, welche sie als Vollmilch täglich zweimal an die Milchhändlerin R. in M. zu liefern hatte, je ungefähr 2 Liter Wasser zugegossen. Wie die Untersuchungen des Sachverständigen S. ergeben haben, hat der Wasserzuguß noch etwas mehr betragen, denn es wurde festgestellt, daß die einzelnen Milchlieferungen der U. am 6. Juli 15%, am folgenden Tage morgens und abends 30% und am 8. Juli morgens 20% Wasser enthalten haben. Eine so erhebliche Verdünnung der Milch durch Wasserzuguß ist ohne Zweifel als wesentliche Verschlechterung und somit als Verfälschung dieses Nahrungsmittels zu betrachten. Die U. wurde wegen eines fortgesetzten Vergehens gegen § 10[1] N.-M.-G. zu 10 Tagen Gefängniß und 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt; nach § 16 l. c. wurde die Verurtheilung öffentlich bekannt gemacht.

67. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 22. November 1898 wider die Zimmermannsfrau und Milchhändlerin W. zu M. — Wie die W. zugestanden hat, schöpfte sie am 27. August 1898 nachmittags in ihrem Milchverkaufsladen 3 Liter Milch ab und goß zu jedem Liter Milch einen halben Liter Wasser hinzu. Nach dem Gutachten der beiden Sachverständigen S. und K. ist der Wasserzusatz ein sehr erheblicher (50%) gewesen, auch hat eine starke Entrahmung der Milch stattgefunden. Die Vertheidigung der W., daß sie die Mischung der Milch nur wegen Mangels genügender Menge reiner Milch vorgenommen und diese Mischung überdies bei Milch für Bäcker anempfohlen erhalten habe, war rechtlich ohne Bedeutung. Die W. wurde eines Vergehens gegen § 10[1] N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 60 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

68. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 26. November 1898 wider die Gütlerswittwe W. zu F. — Die W. hat eingestanden, am 26. August 1898 einer Menge von etwa 5 Liter Milch, welche zum Verkauf bestimmt war, einen halben Schoppen Wasser zugesetzt zu haben. Daß in dem Zusetzen von Wasser zur Milch eine Verfälschung der letzteren zu erblicken ist, steht außer Zweifel. Hiernach hat die W. zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr ein Nahrungsmittel verfälscht; sie wurde deshalb zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10[1] N.-M.-G.)

69. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 1. Dezember 1898 wider die Milchhändlerin F. zu M. — Als am 6. August 1898 vormittags 9 oder 9$^1/_4$ Uhr Assistent S. den Laden der F. besichtigte, fand er auf dem Verkaufstische in einem Kübel etwa 10 Liter abgerahmte Milch, welche sich bei näherer Prüfung als durch Wasserzuguß verdünnt erwiesen. Bezirksthierarzt Sch. hat eine Probe dieser Milch untersucht und sein Gutachten dahin abgegeben, daß der Wasserzusatz mindestens 20% betragen hat.

Das Gericht ist auf Grund der Beweisaufnahme zu der Ueberzeugung gelangt, daß die F. absichtlich einer Menge von 8 Liter abgerahmter Milch 2 Liter Wasser zugegossen hat, um unter Verschweigung dieses Umstandes ihren Kunden gegenüber für die Milch beim Verkaufe 20% mehr zu erzielen. So erhebliche Verdünnung abgerahmter Milch durch Wasserzuguß ist als wesentliche Verschlechterung und somit als Verfälschung dieses Nahrungsmittels anzusehen. Als gewerbsmäßige Milchhändlerin hat sich darüber auch nicht die F. im Zweifel befinden können. Sie wurde deshalb eines Vergehens gegen § 10[1] N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt; die Verurtheilung wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

70. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 7. Dezember 1898 wider die Oekonomsehefrau G. zu F. — Am 6., 7., 10. und 11. Juni 1898 prüfte der Sachverständige R. die von der G. nach M. zum Verkauf gebrachte Milch und stellte dabei fest, daß der Milch etwa 6 bis 10% Wasser beigemischt waren. Die G. hat angegeben, zu 33 Liter Milch $^1/_2$ Liter Wasser zugegossen zu haben, um das Gerinnen der Milch zu verhüten, nicht um die Abnehmer derselben zu täuschen.

Diesen Angaben ist angesichts der Bekundung des Sachverständigen R., nach welcher erfahrungsgemäß das Gerinnen der Milch durch Zuguß von Wasser nicht verhindert, die Milch selbst aber verschlechtert wird, kein Glaube beigemessen worden. Es ist vielmehr nach Lage des Falls als erwiesen erachtet, daß die G. die fragliche Milch zum Zwecke der Täuschung verfälscht und unter Verschweigung dieses Umstandes in M. verkauft hat. Die G. wurde zu 100 *M* Geldstrafe verurtheilt. (§ 10 [1] u. [2] N.-M.-G.)

71. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 14. Dezember 1898 wider die Oekonomsehefrau B. zu L. — Bezirksinspektor S. stellte am 14. September 1898 in dem Laden der Milchhändlerin Sch. in M. fest, daß einer Menge von etwa 15 Liter Milch, welche die B. an die Sch. als Vollmilch geliefert hatte, ungefähr 10 % Wasser zugegossen waren. Eine am 16. September von der B. gelieferte und von S. untersuchte Milchmenge erwies sich als mit einem Wasserzusatz von über 15 % verfälscht. Dasselbe Ergebniß ergab die von S. am 17. September im Milchhof des M.'er Zentralbahnhofes vorgenommene Untersuchung der von der B. an die Sch. gesandten 15 Liter Milch. Die beiden letzteren Milchmengen waren auch von dem Bezirksthierarzt Schn. untersucht und von diesem ebenfalls mit je 15 % Wasser versetzt befunden worden.

Die Ausrede der B., daß der fragliche Wasserzusatz ohne ihr Verschulden in die Milch gelangt sein müßte, hat das Gericht nicht für glaubhaft gehalten. Letzteres erhielt vielmehr die Ueberzeugung, daß die B. an jenen 3 Tagen absichtlich das Wasser in die Milch gegossen und die so verfälschte Milch unter Verschweigung des Wasserzusatzes an die Sch. verkauft hat. Die B. wurde zu 30 *M* Geldstrafe verurtheilt. (§ 10 [1] u. [2] N.-M.-G.)

72. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 30. Dezember 1898 wider die Milchhändlerin K. zu M. — Die K. hat zugegeben, am 15. Oktober 1898 einer Milchmenge von 2 Liter Wasser zugegossen zu haben; letzteres betrug nach dem Gutachten des Dr. S 20 %. Die Angabe der K., daß sie diese Milch zum eigenen Gebrauch habe verwenden wollen, ist durch die von dem Zeugen St. bekundeten Thatsachen widerlegt. Hiernach war die gewässerte Milch nicht in einem Küchengeschirr, sondern in einem Blechkübel, wie solche zum Austragen an die Kunden benutzt zu werden pflegen, aufbewahrt; ferner stand dieser Kübel in dem Milchladen der K. neben der zum Verkauf bestimmten Milch, und endlich versuchte die K., dem Zeugen St. gegenüber die Prüfung der Milch zu verhindern. Die K. wurde des Vergehens gegen § 10 [1] N.-M.-G. für schuldig befunden und mit Rücksicht auf ihre Vorbestrafung wegen Milchfälschung zu 100 *M* Geldstrafe verurtheilt; die Verurtheilung wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

73. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 30. Dezember 1898 wider die Oekonomsehefrau J. zu Js. — Zufolge des eigenen Zugeständnisses der J. und der Aussage des Zeugen R. hat erstere am 7., 10. und 11. Juni 1898 der an den Milchhändler L. gelieferten Milch in Menge von je 33 Liter ungefähr 10 % Wasser zugesetzt. Die J. hat somit zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr ein Nahrungsmittel verfälscht und ist deshalb wegen Vergehens gegen § 10 [1] N.-M.-G. zu 60 *M* Geldstrafe verurtheilt worden.

74. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 18. Januar 1899 wider die Bauersehefrau S. zu Mo. — Anfangs August 1898 bemerkte der Milchhändler R., daß die von der S. bezogene Milch von seinen Kunden als minderwerthig beanstandet wurde; eine Probe dieser Milch fand Bezirksinspektor M. als hochgradig mit Wasser verfälscht. Am 10. August untersuchte M. nun 2 Blechkübel mit Milch, welche er direkt mit R. von dem Anwesen der S. geholt hatte, und fand letztere wiederum sehr stark mit Wasser versetzt. Nach dem Gutachten des Bezirksthierarztes Sch. waren die von ihm untersuchten Milchproben mit 10 und 50 % Wasser verfälscht gewesen.

Die Angeklagte hat bestritten, die Fälschung der Milch vorgenommen und wissentlich die verfälschte Milch unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft zu haben. Sie selbst habe sich mit der Milch überhaupt nicht befaßt, schon wegen ihres körperlichen Leidens. Das Melken der Kühe habe die Dienstmagd St. besorgt, diese habe auch die zum Transport bestimmten Kübel gefüllt und zum Zaune getragen, wo sie von R. abgeholt worden seien. Sie habe also gar keine Gelegenheit gehabt, der Milch Wasser zuzugießen, es hätte dies unbedingt von den Dienstboten bemerkt werden müssen. Den Wasserzusatz könne nur die St. gemacht haben, die immer unzufrieden gewesen sei und gleich nach der Entdeckung der Milchfälschung den Dienst ohne Grund und ohne Kündigung verlassen habe. Der Knecht Scho. habe gesehen, wie einmal die St. mehrere Liter Wasser in die Melkkübel gegossen hat; Scho. hat dies auch bestätigt.

Die St. hat diesen Angaben durchweg widersprochen und allein die Angeklagte der Milchfälschungen beschuldigt. Das Gericht hat jedoch durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung erhalten, daß die St. als eine zuverlässige, einwandfreie Persönlichkeit, welcher voller Glaube beigemessen werden könnte, nicht zu erachten ist. Jedenfalls konnte das Gericht auf Grund ihrer Aussage allein nicht die Ueberzeugung von der Schuld der S. gewinnen, insbesondere da Niemand, auch die St. nicht gesehen hat, daß die S. das Wasser zugegossen hat, wenn auch nicht zu verkennen war, daß gewichtige Verdachtsmomente für ihre Schuld sprachen. Die S. wurde freigesprochen. (§ 10 [1] u. [2] N.-M.-G.)

75. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 27. Januar 1899 wider die Oekonomsfrau R. zu T. — Die R. hat unumwunden eingestanden, daß sie am 27. August 1898 einer an die Milchhändlerin W. in M. morgens gelieferten Menge Milch von 4 Liter und einer an dieselbe Händlerin nachmittags gelieferten Menge von 30 Liter Milch jedes Mal annähernd 10 % Wasser zugegossen hat. Zu ihrer Entschuldigung hat die R. angeführt, daß sie an jenem Tage mit dem Melken sehr spät fertig geworden sei und deshalb die Milch vor dem Transport nach M. nicht mehr zur Abkühlung habe stehen lassen können; um die Milch nun rascher abzukühlen, sei von ihr das Wasser beigemischt worden. Eine Täuschungsabsicht habe ihr fern gelegen.

Dieser vorgebrachte Einwand erschien so thöricht und unglaubwürdig, daß er einer besonderen Widerlegung garnicht bedurfte, zumal die R. ihre Handlungsweise vorher durch verschiedene andere, ebensowenig Glauben verdienende Angaben zu beschönigen versucht hatte. Nach der richterlichen Ueberzeugung hat die Angeklagte vielmehr durch den Wasserzuguß die Milchmenge erhöhen und die so verfälschte Milch unter Verschweigung der Verfälschung als Vollmilch in den Verkehr bringen wollen. Die R. wurde deshalb zu 200 *M* Geldstrafe verurtheilt; die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10 [1] u. [2], 16 N.-M.-G.)

76. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 8. Februar 1899 wider die Oekonomsfrau S. zu D. — Am 29. Oktober 1898 untersuchte Bezirksinspektor Sch. die von der Angeklagten an den Milchhändler M. gelieferte Vollmilch und beanstandete dabei einen Kübel mit 15 Liter und einen zweiten mit 20 Liter Milch. Nach dem Gutachten des Bezirksthierarztes B. waren die 15 Liter Milch mit 16 % und die 20 Liter Milch mit annähernd 10 % Wasser verfälscht. Zu ihrer Entschuldigung führte die S. an, daß sie in der Eile vielleicht aus Versehen Wasser vom Auswaschen der Kübel in denselben gelassen haben könne. Dieses Vorbringen verdient jedoch um seiner inneren Unwahrscheinlichkeit willen nach Lage der Sache um so weniger Glauben, als einerseits eine so beträchtliche Menge Wasser, wie es die Untersuchung durch die Sachverständigen ergab, beim Reinigen der Milchkübel, die ja erfahrungsgemäß hierbei umgestürzt werden, in denselben nicht verblieben sein kann, andererseits aber auch schon die am Abend

des 28. Oktober 1898 von der Angeklagten an M. abgegebene Milch bei ihrer Untersuchung durch den Sachverständigen B. einen Wasserzuguß von 10% aufgewiesen hatte.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß die Angeklagte in die beiden Milchkübel absichtlich zum Zwecke der Täuschung Wasser gegossen hat; ihre Handlungsweise begründete ein Vergehen im Sinne des § 10[1] N.=M.=G. Die S. wurde deshalb zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

77. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 11. Februar 1899 wider die Dienstmagd O. zu A. — Auf Grund des eigenen Geständnisses der O. im Zusammenhalt mit dem Gutachten des Sachverständigen S. ist festgestellt, daß die O. in der Zeit vom 30. November bis 6. Dezember 1898 täglich 2 Mal zu 25 Liter Milch 25 bis 40% Wasser zugegossen hat; diese so vermischte Milch ist dann von der Dienstherrschaft der O. nach M. verkauft worden. Die O. hat sohin zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr ein Nahrungsmittel verfälscht. Mit Rücksicht auf den großen Umfang und die bedeutende Höhe der vorgenommenen Fälschung wurde die O. zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 10[1] N.=M.=G.)

78. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 14. Februar 1899 wider die Dienstmagd S. zu A. — Der Gütler L., bei welchem die S. im Dezember 1898 bedienstet war, lieferte zu jener Zeit durch Vermittlung des Milchlieferanten St. in A. die Milch nach M. an die Milchhändlerin Lo. Bei einer Besichtigung fand Bezirksinspektor K. am 5. Dezember 1898 im Lo.'schen Laden 18 Liter Milch, welche mit mehr als 10% Wasser verfälscht waren; 2 Liter derselben Milch waren bereits verkauft. Am 6. Dezember untersuchte K. die von L. gelieferte Milch, bevor sie von St. weitergegeben war. Es zeigte sich hierbei, daß die Milch, eine Menge von 20 Liter, ebenfalls durch einen Wasserzuguß von über 10% verfälscht war.

Den Wasserzuguß in die Milch am 6. Dezember hat die S. zugestanden, dagegen für den Tag vorher jede Verfälschung der Milch ihrerseits in Abrede gestellt. Das Gericht hat aber durch die Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß die von K. am 5 Dezember festgestellte Verfälschung der Milch ebenfalls auf die Thätigkeit der S. zurückzuführen war. Die S. wurde deshalb des Vergehens gegen § 10[1] N.=M.=G. für schuldig befunden und zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

79. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 23. Februar 1899 wider die Oekonomstochter S. zu W. — Am 21. Oktober 1898 beschlagnahmte Bezirksinspektor St. in M. bei dem Milchhändler F. einen Kübel mit angeblicher Vollmilch, welche jedoch, wie bei der genauen Untersuchung durch St. und den Bezirksthierarzt Sch. festgestellt wurde, einen reichlichen Zusatz von 10% Wasser hatte. Diese Milch war von der S. dem F. als Vollmilch verkauft worden. Bezirksinspektor St. fand sich nun am 23. Oktober bei F. gerade zu der Zeit ein, als die S. letzterem die Milch brachte. Als sie durch St. von dessen Absicht, die Milch zu untersuchen, in Kenntniß gesetzt war, suchte sie durch Umstoßen des Kübels dieselbe zu vereiteln. Jedoch St. fing den Kübel auf und konnte schon aus dem Ansehen die offenbare Fälschung der Milch durch Wasserzusatz feststellen. Er entnahm eine Probe, in welcher sich nach sachgemäßer Untersuchung ein Wasserzusatz von reichlich 30% herausstellte. Auf den angeblich 20 Liter Vollmilch enthaltenden Kübel trafen somit etwa 6 Liter Wasser.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung erhalten, daß die S. nicht nur am 23. Oktober 1898, sondern auch schon die am 21. Oktober beschlagnahmte Milch mit Wasser verfälscht und unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat. Schon 2 Mal wegen Milchfälschung vorbestraft, wurde die S. zu 6 Wochen Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10[1] u. [2], 16 N.=M.=G.)

80. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 28. Februar 1899 wider die Milchhändlerin H. zu M. — Am 24. Oktober 1898 vormittags 10 Uhr nahm Bezirksinspektor B. eine Besichtigung des H.'schen Milchverkaufsladens vor und fand dabei, daß eine Menge von 4¼ Liter abgerahmter Milch, welche zum Verkauf bestimmt war, einen Zusatz von 20% Wasser aufwies, während die ebenfalls feilgehaltene Vollmilch sich bei der Prüfung als unverfälscht erwies. Beide Milchsorten waren von L. in P. geliefert, dessen gesammte am 23. Oktober abends und am 24. Oktober morgens nach M. gebrachte Milch von B., als sie sich noch auf dem Wagen befunden hatte, untersucht worden war und als rein und normal sich erwiesen hatte. Auf Vorhalten B.'s gab die H. zu, daß sie die Milch infolge „momentaner Verwirrung“ mit etwa 1 Liter Wasser verfälscht habe.

Später hat die H. dieses dem B. gegenüber gemachte Geständniß widerrufen und behauptet, daß von ihr nicht die Milch verfälscht sei, sondern daß sie letztere schon in diesem Zustande geliefert erhalten habe. Das Gericht hat aber durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung erhalten, daß die H. den Wasserzusatz in die fragliche Milch absichtlich zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr gemacht hat. Verurtheilung der H. zu 100 ℳ Geldstrafe und öffentliche Bekanntmachung des Urtheils. (§§ 10[1], 16 N.=M.=G.)

81. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 28. März 1899 wider die Bauersfrau U. und die Bauerstochter B., beide zu Un. — Am 22. Oktober 1898 wurde bei der Milchhändlerin R. in M. von dem Bezirksinspektor S. ein Kübel mit 9 Liter Milch untersucht und mit 10% Wasser verfälscht befunden. Diese Milch stammte von der Angeklagten U. und einer gewissen L. her und war durch den Milchhändler H. in Un. an die R. geliefert worden; ob die U. oder die L. den festgestellten Wasserzusatz verschuldet hatte, konnte nicht festgestellt werden. Am Morgen des 23. Oktober 1898 brachte H. die ihm von der U. gelieferten 5 Liter Milch in einem besonderen Gefäße nach M., wo sie von S. untersucht wurden. Dieser fand nun, daß die Milch durch einen Zuguß von 20% Wasser verdünnt war. Auf Ersuchen des H. begab sich S. darauf am Nachmittage des gleichen Tages mit seinem Assistenten St. nach Un., um die Milch der U. gleich nach ihrer Ablieferung einer Untersuchung zu unterziehen. Er war zugegen, als die Angeklagte B., die Schwester der Angeklagten U., in Vertretung der letzteren 5 Liter Milch ablieferte. Die sofort von ihm vorgenommene Untersuchung ergab einen Wasserzusatz von 15%. Die U. gab zu, am Morgen des 23. Oktober die Kühe allein gemolken und die Milch selbst an H. abgeliefert zu haben, während dieses Geschäft am Nachmittage in ihrer Abwesenheit von ihrer Schwester B. besorgt worden sei. Letztere bestätigte diese Angaben, und beide Angeklagte leugneten, der Milch am 23 Oktober den festgestellten Wasserzusatz zugegossen zu haben; dieser müsse von dem schlechten Futter der Kühe herrühren. Durch das Gutachten des S. wurde dieser letztere Einwand aber widerlegt, indem hiernach durch die schlechte Fütterung der Kühe wohl der Fettgehalt der Milch vermindert, nicht aber deren Wassergehalt vermehrt werde.

Das Gericht hielt durch die Beweisaufnahme für erwiesen, daß die fraglichen Milchfälschungen am Morgen und am Nachmittage des 23. Oktober 1898 von der U. bezw. B. vorsätzlich ausgeführt und dem H. verschwiegen worden sind. Sie wurden deshalb des Vergehens gegen § 10[1] u. [2] N.=M.=G. für überführt erachtet und die U., wegen Milchfälschung bereits vorbestraft, zu 20 Tagen Gefängniß und 75 ℳ Geldstrafe, die B. zu 1 Woche Gefängniß und 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt; die Verurtheilung wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

82. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 2. Mai 1899 wider die Gütlersehefrau S. zu P. — Am 13., 14. und 15. Januar 1899 entnahm Assistent St. in dem Laden der Milchhändlerin B. Proben von ihm ver-

dächtig vorkommender Milch. Letztere wurden von dem Bezirksthierarzt Sch. untersucht und mit 15% bezw. 20% Wasser verfälscht befunden. Die fragliche Milch stammte aus der Wirthschaft der Gütlerseheleute S.

Wie die Angeklagte zugegeben hat, sind von ihr die festgestellten Milchfälschungen begangen worden. Zu ihrer Entschuldigung führte sie an, daß ihr beim Melken an den genannten Tagen von einer störrischen Kuh der Melkkübel umgestoßen sei, und daß sie die dadurch verschüttete Milch durch Zugießen von jedesmal etwa 1 Liter Wasser ergänzt habe. Verurtheilung der S. zu 50 ℳ Geldstrafe. (§ 10 ¹ N.-M.-G.)

83. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 4. Mai 1899 wider die Oekonomsfrau S. zu F. — Die Angeklagte hat zugestandenermaßen am 3. Februar morgens und mittags und am 4. Februar 1899 früh eine Menge von 15 Liter Milch, weil die Kühe damals wenig Milch gaben und ihr Abnehmer, Milchhändler Z., immer die gleiche Menge geliefert haben wollte, durch Wasserzuguß vermehrt. Von letzterem hat die S. dem Z. beim Abliefern der Milch keine Mittheilung gemacht. Der Wasserzusatz betrug nach dem Gutachten des Bezirksthierarztes B. im Verhältniß zu den am 4. und 6. Februar bei der S. entnommenen Stallproben etwa 10%. Die S. wurde eines fortgesetzten Vergehens gegen § 10 ¹ u. ² N.-M.-G für schuldig befunden und zu 1 Woche Gefängniß und 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt; nach § 16 l c. wurde die Verurtheilung auch öffentlich bekannt gemacht.

84. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 9. Mai 1899 wider die Dienstmagd H. zu F. — Die Fr.'schen Eheleute zu F., bei welchen die H. bedienstet war, lieferten am 3. Februar 1899 nachmittags und am 4. Februar vormittags wie gewöhnlich in je 2 Kübeln je 40 Liter Milch nach M. Nach dem Sachverständigen Dr. B. hatte die erste Milchsendung in dem einen Kübel 12%, in dem andern 8% Wasserzusatz, und die Lieferung am 4. Februar in dem einen Kübel einen Wasserzusatz von 7% und in dem anderen einen solchen von 20%.

Die H. hat eingestanden, daß sie an den beiden Tagen in Folge großer Ermüdung, um sich das Ausmelken der Kühe zu erleichtern, die Kübel aber doch voll zu bekommen, ohne Wissen ihrer Dienstherrschaft Wasser in die Milch gegossen habe. Daß letztere zum Verkauf als unverfälschte Vollmilch bestimmt war, daß ferner die Verdünnung der Milch durch Wasserzusatz eine erhebliche Verschlechterung und zugleich eine Verfälschung dieses Nahrungsmittels bedeutet, hat die H., was sie auch garnicht bestreitet, sehr wohl gewußt. Sie wurde zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt. (§ 10¹ N.-M.-G.)

85. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 23. Mai 1899 wider die Gütlers- und Schmiedemeistersehefrau F. zu L. — Der Milchhändlerin S zu M. war es aufgefallen, daß die ihr von der F. gelieferte Milch öfter an der Qualität zu wünschen übrig ließ. Als sie dies am 12. Januar 1899 dem Bezirksinspektor Sch. gegenüber äußerte, untersuchte letzterer sofort die beiden von der F. herstammenden Kübel mit Milch. Die in dem einen Kübel enthaltene Milch war nicht zu beanstanden, dagegen entnahm er aus dem anderen Kübel eine Probe der ihm verdächtig erscheinenden Milch und sandte sie an den Amtsthierarzt B. zur Untersuchung; 2 weitere Proben der F.'schen Milchsendung zur Untersuchung entnahm Sch. dann am 13. Januar. Auf Veranlassung B.'s wurden ferner noch am 14. Januar 2 und am 17. Januar endlich 1 Probe der von der F. gelieferten Milch entnommen. Diese letzten 3 Milchproben hatten zwar ein spezifisches Gewicht, das unter der Norm blieb, dagegen entsprachen Fettgehalt und spezifisches Gewicht des Serums der Norm; die 3 Proben hatten auch normales Aussehen. Die ersten 3 Proben aber waren von schwach durchscheinendem Aussehen, und die genaue Untersuchung ergab in denselben einen Wasserzusatz von etwa 12 bezw. 5 bezw. 10%.

Das Gericht hat die Gründe, welche die F. für das Hineinkommen des Wassers in die fragliche Milch zu ihrer Entschuldigung anführte, für leere Ausreden gehalten und durch die Beweisaufnahme für genügend dargethan erachtet, daß die F. das in der Milch festgestellte Wasser absichtlich zugesetzt hat, und zwar um mit dieser so gefälschten Milch ihre Abnehmerin S. in M. zu täuschen. Die F. wurde deshalb des Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 150 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

86. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 25. Mai 1899 wider die Schreinergehilfenfrau S. zu M. — Wie die S., welche in M. ein Milchgeschäft betreibt, eingeräumt hat, goß sie am 24. März 1899 zu 2 Liter abgerahmter Milch 1½ Liter Vollmilch und 1 Liter Wasser und stellte dieses zu 18% durch Wasser verdünnte Gesammtquantum zum Kaufe an ihre Kunden als abgerahmte Milch bereit. Nach dem Gutachten des Bezirksthierarztes B. läßt sich durch Mischung von Vollmilch und Wasser keineswegs ein Milchprodukt herstellen, welches der Beschaffenheit einer abgerahmten Milch gleichkommt. Der Zusatz von Wasser bewirke in jedem Falle eine Milchfälschung.

Das Gericht hat sich dieser Annahme angeschlossen und durch die Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß die S. gegen § 10 ¹ N.-M.-G. verstoßen hat. Die S. wurde zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

87. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 4. Juli 1899 wider die Milchverkäuferin D. zu M. — Als Bezirksinspektor Ma. am 15. Mai 1899 vormittags 9¼ Uhr in dem D.'schen Geschäftslokale eine Milchvisitation vornahm, fand er in einem Blechkübel 2 Liter Milch vor, welche augenscheinlich durch Wasserzusatz hochgradig verfälscht waren. Während nun Ma. seinen Meßapparat einsetzen wollte, um diese Milch zu prüfen, versuchte die D. aus einem anderen Milchgefäße abgerahmte, unverfälschte Milch zuzugießen, was von Ma. aber noch rechtzeitig verhindert wurde. Die sofort vorgenommene Untersuchung der verdächtigen Milch ergab einen Wasserzusatz von etwa 40%; fast dasselbe Ergebniß hatte auch die vom Bezirksthierarzt Dr. B. gemachte Untersuchung einer Probe dieser Milch. Die D. gab an, die gewässerte Milch nicht zum Verkaufe, sondern zur Verwendung im eigenen Haushalte bestimmt und hergerichtet zu haben. Dr. B. hat noch erklärt, daß die verfälschte Milch durch Beimischung unverfälschter, wenn auch abgerahmter Milch eine wesentliche Erhöhung des spezifischen Gewichtes erfahren hätte, und daß hierdurch wenigstens bei der vorläufigen Prüfung an Ort und Stelle der Verdacht der Fälschung jedenfalls bedeutend abgeschwächt worden wäre.

Das Gericht hat im Hinblick darauf, daß die verfälschte Milch im Verkaufslokale der D. bei der übrigen, verkäuflichen Milch stand, und es nicht abzusehen ist, warum die D. die angeblich zu einer Mehlspeise für den Mittagstisch bestimmte Milch schon um 9 Uhr vormittags gewässert und dann letztere gleichwohl im Laden stehen gelassen hat, daß ferner die D. die Fälschung dieser Milch zu verdecken versuchte, die Ueberzeugung gewonnen, daß die Angeklagte diese Milch nicht in ihrem Haushalte verwenden, sondern jedenfalls als abgerahmte oder sogen. Bäckermilch veräußern wollte. Bei ihrer Handlungsweise verfolgte sie den Zweck, die etwaigen Abnehmer der verfälschten Milch über die wahre Beschaffenheit derselben im Unklaren zu lassen und zu täuschen. Verurtheilung der D. zu 40 ℳ Geldstrafe und öffentliche Bekanntmachung der Verurtheilung. (§§ 10 ¹, 16 N.-M.-G.)

88. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 11. Juli 1899 wider die Holzhauerfrau H. zu N. — Auf Grund des Zugeständnisses der H. und im Zusammenhalt mit den Wahrnehmungen des Zeugen T. und des Sachverständigen Sch. ist festgestellt worden, daß die Angeklagte am 29. März 1899 und den beiden darauf folgenden Tagen der Milch, welche sie an den Milchhändler J. lieferte, jedesmal etwa ein Quart Wasser zugegossen und dieses Gemisch an J. als Vollmilch abgegeben hat. Die fraglichen Milchproben, welche Bezirksthierarzt Sch. am 30. bezw. 31. März untersuchte, ergaben einen Wasserzusatz von 15 bezw. 20%. Somit war

die H. für überführt zu erachten, die Milch zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr verfälscht zu haben; sie wurde deshalb zu 25 ℳ Geldstrafe verurtheilt, und die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10 [1], 16 N.-M.-G.)

89. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 12. Juli 1899 wider die Dienstmagd S. zu A. — Die S. hat unumwunden eingestanden, am 1. Mai 1899 früh einer Milchmenge von 15 Liter, die sie gemolken hatte, etwa 10 % Wasser zugegossen zu haben. Sodann hat sie die so gefälschte Milch ihrem Dienstherrn Sa. abgeliefert, welcher, wie sie wußte, dieselbe zum Verkaufe brachte. Sie hat somit vorsätzlich ein Nahrungsmittel zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr gefälscht und gegen § 10 [1] N.-M.-G. gehandelt. Die S. hat glaubhaft versichert, daß es der erste und einzige Fall gewesen ist, in dem sie der Milch Wasser zugesetzt hat; ohne sich die Tragweite ihrer Handlungsweise zu überlegen, habe sie die Verfälschung vorgenommen, weil sie sich mit dem Melken verspätet hatte und beim Erscheinen ihres Dienstherrn die gewöhnliche Milchmenge beisammen haben wollte. Verurtheilung der S. zu 10 ℳ Geldstrafe.

90. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 7. August 1899 wider die Milchverkäuferin G. zu M. — Am 12. Mai 1899 hat die G. nach ihrem eigenen Zugeständniß, um den an diesem Tage gesteigerten Ansprüchen ihrer Kundschaft genügen zu können, einer zum Verkauf bestimmten Menge Milch von 3 Liter etwa 3 Liter Wasser zugesetzt. Diese derartig mit Wasser vermischte Milch hat die G. alsdann in ihrem Laden auch theilweise verkauft. Sie hat demnach zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr ein Nahrungsmittel verfälscht und sich eines Vergehens gegen § 10 [1] N.-M.-G. schuldig gemacht. Verurtheilung der G. zu 20 ℳ Geldstrafe.

91. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 6. Oktober 1899 wider die Milchhändlerin K. zu M. — Am 7. September 1898 ließ sich die K. von den Milchhändlerinnen N. und B. zusammen 5 Liter Milch leihen, wofür sie an demselben oder am nächsten Tage den Genannten eine gleichgroße Menge Milch wieder zurückgab. Letztere erschien der N. und B. aber gewässert und wurde von diesen dem Bezirksinspektor G. übergeben. Auf dessen Veranlassung untersuchte Bezirksthierarzt Dr. S. diese Milch und stellte fest, daß dieselbe mit über 25 % Wasser vermengt war. Die K. hat entschieden bestritten, daß von ihr die fragliche Milch verfälscht sei. Mit Rücksicht auf ihre sich widersprechenden Angaben und die innere Unglaubwürdigkeit ihrer Einwände ist das Gericht zu der Ueberzeugung gekommen, daß die Angeklagte selbst trotz ihres Leugnens die Milch verfälscht und damit gegen § 10 [1] N.-M.-G. gehandelt hat; § 10 [2] l. c. kam nicht zur Anwendung, da im fraglichen Falle kein „Verkaufen“, sondern eine andere Art der Veräußerung vorliegt. (Vgl. Entsch. d. Reichsgerichts in Straff. Bd. 23 S. 397.) Verurtheilung der K. zu 40 ℳ Geldstrafe.

92. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 7. Oktober 1899 wider die Milchhändlerin B. zu F. — Am 13. Juli 1899 wurde bei der B. eine von der Oekonomsehefrau J. zum Weiterverkauf bezogene Menge Milch von 15 Liter polizeilich beanstandet. Wie der Sachverständige, Bezirksthierarzt Bl., bekundet hat, betrug der Wasserzusatz in der fraglichen Milch 15 %. Die B. bestritt, letztere verfälscht zu haben, und behauptete, die Milch in dem vorgefundenen Zustande von der J. erhalten zu haben. Diese jedoch sagte aus, daß sie der B., welche schon seit 2 Jahren und zwar täglich 2 Mal je 30 Liter Milch bezog, die Milch in guter Beschaffenheit liefere; sie gab offen und unumwunden zu, zum Ausspülen der Milchkübel etwas Wasser zu verwenden und das aus der zusammengespülten Milch und dem Wasser bestehende Gemisch der Milch beizumengen, sodaß auf diese Weise etwa $^1/_2$ Liter Wasser bei jedem Melken in die Milch komme.

Auf Grund des Beweisergebnisses hat das Gericht die Ueberzeugung erlangt, daß die B. die am 13. Juli 1899 bei ihr beanstandete Milch durch Zusetzen einer erheblichen Menge Wasser zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr verfälscht hat; denn daß sie die Milch unter Nichtangabe des Wasserzusatzes verkaufen wollte, hat die B. zugegeben. In Anbetracht der oben erwähnten Aussage der J. ist angenommen, daß die B. mindestens 10 % Wasser der beanstandeten Milch beigemischt hat. Wegen Milchfälschung schon vorbestraft, wurde die B. zu 1 Monat Gefängniß und 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt; die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10 [1], 16 N.-M.-G.)

93. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 25. Oktober 1899 wider die Dienstmagd L. zu B. — Die Angeklagte hat zugegeben, am 29. Juni 1899 in die von ihr gemolkene Milch im Stalle ihres Dienstherrn K. zu B. „einige Eßlöffel“ Wasser gegossen zu haben. Als Grund für ihre Handlungsweise gab sie an, daß ihr die gewonnene Milch in Höhe von 18 Liter zu wenig gewesen sei. Durch den Bezirksthierarzt S. ist festgestellt worden, daß die fragliche Milch mit mehr als 10 % Wasser verfälscht worden war. In der Handlungsweise der L. hat das Gericht ein Vergehen aus § 10 [1] N.-M.-G. für festgestellt erachtet und die Angeklagte zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

94. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 3. November 1899 wider die Bauersfrau K. zu O. — Am 17. Mai 1899 nachmittags fand Assistent M. auf dem Wagen des Milchhändlers W. eine 9 Liter enthaltende Kanne mit Milch, welche ihm verdächtig erschien; dasselbe war der Fall bei derselben Kanne mit Milch am folgenden Tage früh und nachmittags. Die Untersuchung der Milch durch den Bezirksthierarzt B. ergab, daß in den beiden ersten Fällen die Milch durch Zuguß von 8 %, in letzterem von 10 % Wasser gefälscht war. Sämmtliche Milchmengen stammten aus dem Stalle der K.'schen Eheleute, wie die K. zugegeben hat. Letztere gestand auch ein, das Melken der Kühe regelmäßig selbst und auch an jenen beiden Tagen besorgt zu haben, sie bestritt aber, die Milch gewässert zu haben, und behauptete, an der Beschaffenheit der Milch sei damals das schlechte Futter Schuld gewesen. Letztere Behauptung ist an sich schon unglaubwürdig, wird aber auch durch den Sachverständigen B. vollständig widerlegt, welcher sich dahin ausspricht, daß schlechte Fütterung wohl auf den Fettgehalt der Milch von Einfluß sein könne, niemals aber ein solches Resultat in Bezug auf die Beschaffenheit der Milch, insbesondere in Bezug auf das spezifische Gewicht des Serums ergeben könne; dies sei nur dem Wasserzuguß zuzuschreiben, welcher in obigen Prozentverhältnissen erfolgt sein müsse. Daß der Wasserzuguß durch andere Personen, insbesondere den Milchhändler W. oder dessen Tochter erfolgt sei, war nach der Beweisaufnahme ausgeschlossen. Daß die fragliche Milch schon aus dem K.'schen Stalle gewässert gekommen ist, ergiebt sich auch daraus, daß die von der K. am 19. und 21. Mai gelieferte und untersuchte Milch normal und nicht zu beanstanden war, daß es aber statt 9 Liter, wie am 17. und 18. Mai, nur 7 Liter waren, ein Umstand, den die K. zugab, ohne ihn zu ihren Gunsten aufklären zu können. Außerdem bekundete die Anna W., daß die Milch aus dem K.'schen Stalle schon früher öfter beanstandet sei, und W. gab an, daß die Mutter und Schwester K.'s schon wegen Milchfälschung bestraft seien. Die K. wurde deshalb eines Vergehens gegen § 10 [1] N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

95. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 30. November 1899 wider die Dienstmagd E. zu H. — Die E. war bei dem Ziegeleibesitzer R. bedienstet und hatte vom 1. April 1899 an die ganze Milchwirthschaft R.'s allein zu verrichten; die täglich gewonnenen 12 Liter Milch nahm der Milchhändlerssohn J. auf seinem Wagen mit anderweitig zusammengeholter Milch mit nach M. J. lieferte nun am 27. Mai 1899 an die Milchhändlerin G. und am 9. und 10. Juli 1899 an die Milchhändlerin Rü.

je eine Menge der aus dem R.'schen Stalle herrührenden Milch, welche auf Veranlassung der beiden Händlerinnen von dem Bezirksinspektor S. untersucht wurde. Dieser stellte fest, daß die an die G. gelieferte Milch mit 10 % und die an die Rü. abgegebene mit 20 bezw. 10 % Wasser verdünnt war. Die E. gestand zu, nach dem Melken öfter den Milchkübel mit etwas Wasser ausgeschwenkt und dann diese Flüssigkeit der Milch zugegossen zu haben.

Es mag zutreffen, daß ein Theil des von S. in der fraglichen Milch gefundenen Wasserzugusses von dem Schwenkwasser herrührte; die festgestellte Fälschung war jedoch so groß, daß unbedingt ein weiterer Wasserzusatz stattgefunden haben mußte. Auf Grund der Beweisaufnahme ist das Gericht nun zu der Ueberzeugung gelangt, daß die E. allein nur diese Milchfälschungen begangen hat. Sie wurde deshalb eines Vergehens gegen § 10¹ N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

96. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 5. Dezember 1899 wider die Milchhändlerin F. zu T. — Am Vormittage des 21. Juli 1899 brachte die Milchhändlerin F. zu dem Bezirksinspektor S. in M. eine Milchprobe, welche sie der von der F. an jenem Morgen gelieferten Milchmenge von 6 bis 7 Liter entnommen hatte. Die Untersuchung dieser Probe ergab eine Fälschung der Milch durch einen Wasserzusatz von etwa 25 %. Als am Nachmittage desselben Tages Franz J. die Milch bei der F. abholen wollte, ersuchte ihn letztere, die in ihrem Milchkübel vorhandenen 6 Liter Milch auf die übrigen von anderen Lieferanten erhaltenen Milchmengen zu vertheilen. Franz J. ging auf den Vorschlag der F. nicht ein, sondern ließ den der F. gehörigen Kübel mit Inhalt zu S. zur Untersuchung bringen. Eine von S. veranlaßte Prüfung dieser Milch ergab, daß dieselbe mit etwa 10 % Wasser vermischt war. Auch die am Morgen und Nachmittage des 22. Juli von der F. den J.'schen Eheleuten gelieferte Milch war durch einen Wasserzusatz von 10 % bezw. 8 % verfälscht. Am 23. Juli wurde die F. von dem Bezirksinspektor über die Fälschung ihrer Milch zur Rede gestellt, wobei sie zugestand, in einem Falle aus Noth der Milch Wasser zugesetzt zu haben.

In der Hauptverhandlung leugnete die F., sowohl selbst der fraglichen Milch Wasser zugesetzt, als auch dem Bezirksinspektor ein dahin gehendes Geständniß abgelegt zu haben. Auf Grund der Beweisaufnahme gelangte das Gericht jedoch zu der Ueberzeugung, daß die F. nicht nur thatsächlich dem S. obiges Geständniß gemacht, sondern daß sie auch in sämmtlichen ihr zur Last gelegten 4 Fällen die an J. gelieferte Milch mit Wasser verdünnt hat; die Fälschungen sind von ihr zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr vorgenommen und dem Abnehmer J. verschwiegen. Die F. wurde daher eines fortgesetzten Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. für überführt erachtet und, wegen des gleichen Reates schon vorbestraft, zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt; nach § 16 l. c. wurde die Verurtheilung öffentlich bekannt gemacht.

97. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 6. Dezember 1899 wider den Dienstknecht K. zu F. — Wie K. in der Hauptverhandlung eingestanden hat, hat er in der Zeit vom 3. bis 6. Mai 1899 täglich in die von dem Gute in F. stammende und zum Verkauf nach M. bestimmte Milchmenge von 210 Liter etwa 12 Liter Wasser und insbesondere am 6. Mai nahezu 20 % Wasser hinzugegossen und somit die Milch verfälscht.

K. wurde deshalb eines Vergehens gegen § 10¹ N.-M.-G. für überführt erachtet und in Anbetracht seiner Vorstrafen zu 70 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

98. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 13. Dezember 1899 wider die Oekonomsehefrau S. zu Mo. — Die S. hat unumwunden eingestanden, am 6., 7. und 8. August 1899 vor- und nachmittags die an den Milchhändler R. in Mo. gelieferte Milch durch Zuguß von je 1 Liter Wasser auf 15 Liter erhöht zu haben. Zu ihrer Entschuldigung führte sie an, damals wegen Krankheit einer Kuh weniger Milch gewonnen und deshalb, um die an R. abzugebende Milchmenge zu erlangen und Klagen desselben vorzubeugen, jene Milchfälschungen begangen zu haben.

Die S. wurde deshalb eines Vergehens gegen § 10¹ N.-M.-G. für überführt erachtet und, wegen einer ähnlichen Handlung schon vorbestraft, zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

99. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 29. Dezember 1899 wider die Milchhändlerin Z. zu M. — Mitte Oktober 1899 ließ der Bäckermeister S. von der Z. 4 Liter Vollmilch holen. Da der Vorrath an Milch nicht ausreichte, goß die Z. zu der Vollmilch soviel Wasser hinzu, bis die verlangte Menge da war. Dem S. theilte sie den Wasserzusatz nicht mit, ließ sich auch für die verfälschte Milch den Preis für Vollmilch zahlen; S. hat diese Milch verbraucht, ohne den Wasserzusatz darin wahrzunehmen. Am 21. Oktober lieferte die Z. dem S. wieder 4 Liter Milch, welche sie zuvor ebenfalls durch einen Wasserzusatz verfälscht hatte, ohne dem S. hiervon Mittheilung zu machen. Bei einer an diesem Tage bei S. vorgenommenen Lebensmittelkontrole beanstandete Bezirksinspektor Ma. nun diese Milch; eine Untersuchung derselben ergab, daß sie 40 Theile Wasser enthielt.

Daß jeder Wasserzusatz die Milch verschlechtert und ihren Werth herabmindert, bedarf keiner weiteren Ausführung. Die Z. wurde des Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. für schuldig befunden und mit Rücksicht darauf, daß sie ein offenes Geständniß abgelegt hat, ohne welches die erste Fälschung niemals mehr an's Tageslicht gekommen wäre, zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

100. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 30. Dezember 1899 wider die Gütlersehefrau A. zu G. — Am 25. August 1899 fand Zeuge D. in dem Laden der Milchhändlerin B. in M. 7 Liter von der A. gelieferte Milch mit 15 % Wasser vermischt vor. D. untersuchte daraufhin auch die von der A. am Nachmittage desselben Tages gelieferte Milch und stellte fest, daß auch diese mit etwa 20 % Wasser versetzt war. Die A. hat eingestanden, daß sie sowohl in jenen beiden Fällen am 25. August als auch einige Male vorher Wasser zu der Milch gegossen habe, um den Milchkübel vollzubringen; der Wasserzusatz sei von ihr der Abnehmerin verschwiegen.

Daß durch Zumischung von Wasser die Milch verschlechtert und verfälscht wird, bedarf keiner weiteren Ausführung. Die A. wurde deshalb des Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 80 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

101. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 12. Januar 1900 wider die Milchhändlerin J. zu M. — Die J. hat zugegeben, am 23. November 1899 einer Menge von 1½ Liter Milch etwa ½ Liter Wasser beigemengt und die so mit Wasser vermischte Milch in einem 2 Liter fassenden Blechkübel in ihrem Verkaufsladen stehen gelassen zu haben. Den Einwand der J., diese Milch nicht zum Verkaufe, sondern zum Verbrauch in ihrem eigenen Haushalt bestimmt zu haben, hat das Gericht durch das Beweisergebniß, insbesondere durch die Aussage des Bezirksinspektors K., welchem gegenüber die J. jene Milch als „abgerahmte" bezeichnet habe, für widerlegt erachtet und als erwiesen angenommen, daß die fragliche Milch zum Verkauf bestimmt gewesen sei. Hiernach hat sich die J. eines Vergehens gegen § 10¹ N.-M.-G. schuldig gemacht und wurde zu 40 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

102. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 27. Januar 1900 wider die Dienstmagd S. zu G. — Als die S., welche bei dem Oekonom E. bedienstet war, am 13. November die Kühe gemolken hatte, reichte die Milch nicht aus, die beiden Kübel mit 6 bezw. 15 Liter Inhalt vollständig zu füllen. Um nun die Kübel voll zu machen, goß die S. der Milch etwa 1 Liter Wasser zu und lieferte sie dann dem Milchhändler L. ab, ohne ihm von der Verdünnung der Milch etwas zu sagen. In M. untersuchte der Bezirksinspektor Sch. diese

Milch und stellte dabei fest, daß letztere mit etwa 10 % Wasser versetzt war.

Es bedarf keiner Erörterung, daß der Zusatz von Wasser zur Milch als eine Verfälschung derselben zu erachten ist, denn die Milch wird dadurch dünner und somit verschlechtert. Ebenso unterlag es nach der Beweisaufnahme keinem Zweifel, daß die S. die Milch zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr verfälscht hat. Verurtheilung der S. zu 50 ℳ Geldstrafe. (§ 10 [1] N.-M.-G.)

103. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 8. Februar 1900 wider die frühere Milchhändlerin B. zu M. — Am 22. Dezember 1899 fand Bezirksinspektor F. in dem Laden der B. 5 Liter abgerahmte Milch vor, die mit Wasser vermischt waren. Auf Vorhalten F.'s gab die B. nach anfänglichem Leugnen zu, diese Milch mit Wasser „gestreckt" zu haben, weil sie damals eine größere Menge als gewöhnlich zum Verkauf gebraucht habe.

Bezirksthierarzt Bl. untersuchte eine Probe von dieser Milch und stellte darin einen Wasserzusatz von 22 % fest. Die B. wurde demnach eines Vergehens gegen § 10 [1] N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

104. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 13. Februar 1900 wider die Oekonomiebesitzerin H. zu T. — Ueber die Beschaffenheit der Milch, welche die H. nach M. lieferte, wurden von Seiten verschiedener Abnehmer Klagen laut. In Folge dessen entnahm auf Veranlassung des Bezirksinspektors S. Milchhändler F. 1 Liter von der Milch, welche die H. am 5. Juli 1899 nachmittags geliefert hatte, zur weiteren Untersuchung durch den Sachverständigen B. Dieser stellte fest, daß die fragliche Milch durch Zuguß von etwa 30 % Wasser verfälscht war.

Auf Grund der Beweisaufnahme hat das Gericht die Ueberzeugung erhalten, daß die H. mindestens von August 1898 an bis zum 5. Juli 1899 die von ihren Kühen gewonnene und zum Verkauf bestimmte Milch mit Wasser vermischt und als Vollmilch in Verkehr gebracht hat; ihre diesbezüglichen Einwände und gegentheiligen Behauptungen wurden durch das Beweisergebniß für widerlegt erachtet. Die H. wurde deshalb wegen fortgesetzten Vergehens gegen § 10 [1] u. [2] N.-M.-G. zu 500 ℳ Geldstrafe verurtheilt; die Verurtheilung wurde außerdem nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

105. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 1. März 1900 wider die Milchhändlersfrau F. zu F. — Am 18. und 19. Dezember 1899 hat die F. der Milch, welche sie vertragsmäßig als Vollmilch an die Händlerin R. in M. zu liefern hatte, 25 % bezw. 14 % Wasser zugegossen; der R. wurde der Wasserzusatz nicht mitgetheilt. Die Behauptung der F., jener Milch nur jedesmal 1 Liter Wasser zugesetzt zu haben, ist durch das Gutachten des Bezirksthierarztes B. als widerlegt erachtet. Die F. wurde daher zweier sachlich zusammentreffender Vergehen nach § 10 [1] u. [2] N.-M.-G. für schuldig befunden und, wegen einer ähnlichen That schon vorbestraft, zu 10 Tagen Gefängniß und 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt; das Urtheil wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

106. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 9. März 1900 wider die Bauersehefrau W. zu G. — Die W.'schen Eheleute lieferten die von ihren Kühen gewonnenen 50 bis 60 Liter Milch täglich vormittags und nachmittags an den Milchhändler K. zu G., der seinerseits die aufgekaufte Milch 2 Mal täglich an seine Abnehmer nach M. schickte. Als nun am 16. September 1899 nachmittags der Milchhändler Ma. von K. Milch geliefert erhielt, war der Bezirksinspektor S. gerade in dem Ma.'schen Geschäfte. S. nahm aus einem 5 Liter enthaltenden Transportkübel, welcher der W. gehörte und von dieser gelieferte Milch enthielt, eine Probe und stellte durch eine vorläufige Untersuchung fest, daß die Milch gefälscht war. Auch dem Ma. war es schon aufgefallen, daß gerade die sich in den W.'schen Kübeln befindliche Milch schlecht aufrahmte und weniger Fettgehalt besaß als die Milch in den Transportgefäßen anderer Lieferanten. Am anderen Tage morgens unterzog S. eine Milchprobe aus einem 20 Liter enthaltenden W.'schen Transportkübel wiederum einer Untersuchung; die Milch zeigte sich gleichfalls gefälscht. Eine am gleichen Tage nachmittags durch S. vorgenommene Untersuchung der in einem 20 Liter enthaltenden Kübel der W. befindlichen Milch führte zu keiner Beanstandung.

Die von S. entnommenen Milchproben wurden von dem Bezirksthierarzt B. unter Benutzung der gebotenen wissenschaftlichen Hülfsmittel einer genauen Untersuchung unterzogen. Hierbei stellte B. fest, daß die am 16. September nachmittags aus dem 5 Liter haltenden Kübel herstammende Milch mit etwa 13 % und die am Morgen des 17. September aus dem 20 Liter haltenden Kübel entnommene Milch mit etwa 6 % Wasser gefälscht war, während sich die am Nachmittage des 17. September von der W. gelieferte Milch als unverfälscht erwies.

Nach dem Ergebniß der Hauptverhandlung hat das Gericht die Ueberzeugung erhalten, daß diese Milchfälschungen nur von der W. selbst vorgenommen sind. Ihren diesbezüglichen Ausreden und der Behauptung, daß die fraglichen beiden Milchfälschungen von ihrer 10jährigen Tochter begangen seien, ist theils kein Glauben beigemessen, theils sind sie auch für widerlegt erachtet worden. Die W. wurde eines fortgesetzten Vergehens gegen § 10 [1] u. [2] N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

107. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 10. März 1900 wider die Dienstmagd M. zu U. — Wie die Angeklagte eingestanden hat, ist von ihr im September 1899 mehrmals, insbesondere am 23. und 24. September, der frisch gemolkenen und zum Verkauf bestimmten Milch Wasser zugegossen worden, und zwar zu etwa 30 Liter Milch jedesmal 8 bis 13 % Wasser. Die M. wollte sich hierdurch bei ihrem Dienstherrn einschmeicheln und das thatsächliche Mindereregebniß an Milch gegen früher beseitigen. Sie wußte auch, daß die mit Wasser verfälschte Milch zum Verkauf an einen ständigen Milchabnehmer ihres Dienstherrn in Mü. bestimmt war.

Die M. wurde des Vergehens gegen § 10 [1] N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

108. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 10. März 1900 wider die Dienstmagd M. zu L. — Die Angeklagte hat unumwunden eingestanden, am Nachmittage des 9. Januar 1900 im Anwesen ihres Dienstherrn W., damit die zum Verkauf in Mü. bestimmte Menge von 20 Liter Milch voll wurde, dieser Milch etwa 17 % Wasser zugegossen zu haben. Zur Entschuldigung ihrer Handlungsweise führte die M. an, daß sie verhüten wollte, von ihrem Dienstherrn wegen Nichterzielens der bisher gewonnenen Milchmenge gescholten zu werden. Daß diese Milch zum Verkauf in Mü. bestimmt war, hat die M. gewußt.

Auf Grund dieses Sachverhalts ist für erwiesen erachtet, daß sich die M. durch ihre Handlungsweise eines Vergehens gegen § 10 [1] N.-M.-G. schuldig gemacht hat. Sie wurde deshalb zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

109. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 3. April 1900 wider die Bauersehefrau H., den Oberschweizer B. und den Milchhändler G, sämmtlich zu Hö. — Die H. lieferte an G. täglich etwa 300 bis 320 Liter Milch; in der Zeit vom 12. September bis 13. Oktober 1899 war das tägliche Milchergebniß in Folge der unter dem H.'schen Rindviehbestande ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche um 20 bis 30 Liter heruntergegangen. G. schickte seinerseits wieder die von der H. und anderen Lieferanten gekaufte Milch mit dem Wagen nach M. an seine dortigen Abnehmer. Die Entnahme der Milch für den H.'schen Hausbedarf erfolgte in der Weise, daß aus dem im Stalle befindlichen Sammelgefäße noch während oder kurz nach dem Melken seitens der H. oder seitens der Schweizer oder eines anderen Dienst-

boten mittels einer Tasse oder eines Schöpflöffels Milch in einen etwa 2 Liter haltenden Blechtopf geschöpft wurde. Außer an G. verkaufte die H. nur noch an die Zeuginnen D. und W. täglich etwa 1 Liter Milch. Im August und September 1899 wurden nun seitens dieser letzten beiden Abnehmer Klagen laut, daß die von der H. gelieferte Milch sehr dünn und durch Wasserzusatz gefälscht erschiene, sodaß sich in Hö. das Gerücht verbreitete, bei der H. werde die Milch gewässert. Auch die von G. nach M. verbrachte H.'sche Milch gab hier zu Beanstandungen Anlaß. Es beschlagnahmte nämlich Assistent R. am 19. September 1899 abends bei 2 M.'er Milchhändlerinnen Proben der H.'schen Milch, die sich als mit etwa 10 % Wasser verfälscht erwiesen. Am 20. September entnahm R. aus den auf dem Transportwagen des G. stehenden Transportgefäßen der H. morgens und nachmittags je eine Milchprobe, deren Untersuchung das gleiche Resultat ergab. Tags darauf morgens beschlagnahmte R. von dem G.'schen Wagen weg 3 Blechkübel der H. mit 77 Liter Milch, die durch Wasserzusatz von mehr als 10 % gefälscht waren. In gleicher Weise beschlagnahmte R. am Abende dieses Tages einen Kübel mit H.'scher Milch, dem etwa 15 % Wasser beigemengt waren. Auch die am 22. September 1899 vom Wagen entnommenen Proben der H.'schen Milch ergaben gegen 10 % Wasserzusatz, während die nach dem 22. September 1899 vorgenommene Prüfung der Milch zu einer Beanstandung keinen Anlaß bot.

Auf Grund dieses festgestellten Sachverhalts sollen die H. und B. nach der Anklage im August und September 1899 im H.'schen Anwesen fortgesetzt in den Stallungen die Milch abgerahmt und in der Zeit vom 19. bis 22. September 1899 die Milch überdies durch 10 bis 15 %igen Wasserzuguß verfälscht, gleichwohl aber die auf diese Weise verschlechterte und verdünnte Milch an G. als gute Waare verkauft haben, während G. diese gelieferte Milch als Vollmilch nach M. liefern und verkaufen ließ, obgleich ihm gesagt worden war, daß dieselbe bei der H. abgerahmt werde.

Es steht nun zwar fest, daß sowohl die H. und B., wie auch die bei der H. bediensteten Zeugen die für den Hausbedarf bestimmte Milch in der oben erwähnten Weise dem Sammelgefäße entnahmen. Allein dies kann nicht als eine Entrahmung der Milch angesehen werden. Mochte auch die fragliche Milch von der Oberfläche des Sammelgefäßes abgeschöpft sein, so bildete diese Handlungsweise dennoch keine Entrahmung der Milch, weil sich in der Zeit während des Melkens oder kurz nach Beendigung desselben ein Rahm auf der Milch noch nicht gebildet haben konnte.

Die Rahmbildung erfordert ein ruhiges Stehenlassen der Milch von mindestens einer Stunde; da die Milch aber während der Dauer des Melkgeschäftes durch den steten Zuguß der in den Melkgefäßen angesammelten Milch in ihrer Ruhe gestört und dadurch die Rahmbildung gehemmt wurde, so konnte sich nach dem übereinstimmenden Gutachten der Sachverständigen A. S. und Ma. zur Zeit der Entnahme des Hausbedarfs Rahm auf der Milch noch nicht gebildet haben, und kann daher auch von deren Entrahmung keine Rede sein. Daß abgesehen von dieser Entnahme des Hausbedarfs seitens eines der beiden Angeklagten H. oder B. oder auf deren Veranlassung durch eine dritte Person der Milch Rahm oder Fett entzogen worden sei, dafür fehlte jeglicher Anhaltspunkt. Eine Entrahmung der Milch ist daher nicht erwiesen.

Dagegen steht durch die von dem Sachverständigen S. bestätigten Untersuchungsergebnisse fest, daß die H.'sche Milch in der Zeit vom 19 bis 22. September 1899 durch 10 bis 15 %igen Wasserzuguß verfälscht war. Das Gericht hat ferner durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung erhalten, daß diese Milchfälschungen bereits im H.'schen Anwesen und vor der Ablieferung an G. geschehen sind. Gleichwohl ermangelte es an jedem sicheren Nachweis für die Person des Fälschers, insbesondere vermochten die Zeugen nicht irgend welche Thatsache zu bekunden, daß die H. selbst die Fälschungen vorgenommen hat oder durch einen ihrer Dienstboten, insbesondere durch den Mitangeklagten B. hat vornehmen lassen. Ebenso ist es nicht erwiesen, daß die H. die fraglichen Milchfälschungen gekannt und daher wissentlich gefälschte Milch unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat. Dagegen konnte ihr die in ihrem Hause vorgenommene Verfälschung der Milch nur in Folge des Mangels genügender Ueberwachung ihres Personals und infolge der Unterlassung jeglicher Prüfung der zum Verkaufe gelangenden Milch entgehen. Die Verfälschung der Milch konnte ihr daher nur in einer zur Fahrlässigkeit anzurechnenden Weise unbekannt geblieben sein, und mußte deshalb das Gericht für erwiesen erachten, daß sie aus Fahrlässigkeit in der angegebenen Zeit fortgesetzt verfälschte Milch an G. verkauft und sich hierdurch einer Uebertretung des § 11 N.-M.-G. schuldig gemacht hat.

Was nun die dem G. zur Last gelegte That anbelangte, daß er die H.'sche Milch, obwohl ihm deren Abrahmung mitgetheilt war, als Vollmilch nach M. verkauft hat, so ist diese Anklage schon durch das oben Angeführte entkräftet, nämlich daß eine Entrahmung der Milch überhaupt nicht stattgefunden hat, jedenfalls nicht erwiesen ist. Die Beweisaufnahme hat ferner aber auch nicht ergeben, daß G. gewußt hat, die ihm von der H. gelieferte Milch sei verfälscht, oder daß in ihm überhaupt der Verdacht einer Verfälschung der H.'schen Milch hätte aufsteigen können; wie er glaubwürdig versicherte, habe er diese Milch mit seinen Meßinstrumenten geprüft, ohne jedoch deren Fälschung zu erkennen. G. und B. wurden freigesprochen, die H. aber zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 11 N.-M.-G.)

110. **Landgericht München II.** Urtheil vom 15. Juni 1897 wider die Schweizerin S. zu A. — Die Angeklagte hat eingestanden, während ihrer Dienstzeit bei der Gastwirthswittwe L. mindestens Ende Mai 1896 fortgesetzt der von ihr gemolkenen Milch dadurch Wasser zugesetzt zu haben, daß sie den Melkkübel, um den sich darin anhaftenden Schaum zu lösen, mit Wasser ausgespült und diese Flüssigkeit in die zur Absendung nach M. bereit stehenden und 10 bis 20 Liter enthaltenden Milchgefäße gegossen hat; nach ihrer Angabe hat sie je 2 bis $2^1/_2$ Liter Wasser zum Ausspülen verwandt. Bezirksthierarzt Sch. hat die von der L. nach M. gelieferte Milch am 27. und 28. Mai 1896 untersucht und eine Fälschung derselben durch etwa 10 bis 20 % Wasserzuguß festgestellt. Die Identität der von Sch. untersuchten mit der von der Angeklagten gemolkenen Milch wurde von dem Bezirksinspektor K., welcher in M. die Beschlagnahme der von der L gelieferten Milch vollzog, in Verbindung mit dem Zugeständnisse der Angeklagten, daß sie die sämmtliche Milch in die Kübel füllte, festgestellt. Ueberdies räumte die Angeklagte ein, daß sie die Milchgefäße bis zum Aichstriche füllte, wodurch die Annahme eines Wasserzugusses durch eine dritte Person umsomehr ausgeschlossen erschien, als ohnehin das von der Angeklagten angegebene Verhältniß des Wasserzusatzes mit dem Untersuchungsergebnisse des Sachverständigen Sch. übereinstimmte.

Dem Einwand der S., die von ihr beliebte Manipulation von ihrer früheren Dienstfrau als Mittel zur Milchverbesserung gelernt zu haben, weil durch den Wasserzusatz die stark schäumende Milch sich leichter entrahme, vermochte das Gericht Glauben nicht beizumessen. Denn es sei allgemein bekannt, daß jeder Wasserzusatz eine Milchfälschung enthalte und in erster Linie könnte hierüber eine mit der Milchwirthschaft gewerbsmäßig seit Jahren beschäftigte Person, wie die Angeklagte, nicht den geringsten Zweifel haben. Endlich geschah die Fälschung zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr, da die Angeklagte wußte, daß der Käufer eine unverfälschte Milch geliefert haben wollte. Die S. wurde zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10[1], 16 N.-M.-G.)

111. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 1. Juli 1898 wider den Schweizer W. zu K. — Vom 5. März 1898

an war W. etwa 14 Tage bei dem Bauer F. als Schweizer in Diensten. F. lieferte die gewonnene Milch nach M. an den Milchhändler P., welcher sie wiederum an kleinere Milchverkäufer abgab, so auch an die Milchhändlerin Kn. Bei dieser fand Bezirksinspektor Ka. am 12. März gefälschte Milch vor. Nachforschungen ergaben, daß diese Milch von der F.'schen Lieferung herrührte. Infolgedessen nahm Ka. am Abend desselben Tages auf der Bahn 2 von F. geschickte Kübel mit Milch in Empfang und stellte durch eine Untersuchung fest, daß der eine Kübel 20 %, der andere 30 % Wasserzusatz enthielt. Am 13. März früh wiederholte Ka. dieselbe Prüfung und fand eine Milchfälschung durch Zuguß von 20—30 % Wasser; bei einer dritten im P.'schen Geschäfte am 14. März vorgenommenen Probe wiesen 2 von F. geschickte Kübel mit Milch einen Wasserzusatz von 20 %, einer einen solchen von 30 % auf. Die am 16. März von F. gelieferte Milch gab zu einer Beanstandung nicht mehr Anlaß. W., welcher beschuldigt ist, diese Milchfälschungen vorgenommen zu haben, bestritt das von Ka. ermittelte Resultat nicht, behauptete aber, daß diese Fälschungen nicht von ihm, sondern von den F.'schen Eheleuten begangen seien. Die Beweisaufnahme ergab jedoch, daß W. während seiner Dienstzeit allein die Kühe des F. gemolken hat, und daß die einzige Thätigkeit der F.'schen Eheleute bei der Milchgewinnung darin bestanden hat, die im Stalle von W. unmittelbar nach dem Melken gefüllten Kübel zuzumachen. Während W. bei F. war, wurde eine erheblich größere Menge Milch erzielt, als unmittelbar vor seiner Ankunft und nach seinem Austritt; als F. den W. deshalb zur Rede stellte, gab dieser als Grund seine bessere Fütterung der Kühe an. Die Zeugen B. und S. haben auch aus verschiedenen Umständen die Vermuthung ausgesprochen, daß nur W. das Wasser in die Milch gegossen hat.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme die volle Ueberzeugung erhalten, daß die von Ka. festgestellten Milchfälschungen von W. bewirkt sind. Letzterer wußte nach seinem eigenen Geständniß, daß die Milch von F. nach M. zum Verkauf als vollwerthige Milch geschickt wurde; es steht deshalb auch fest, daß er zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungsmittel verfälscht hat. W. wurde eines fortgesetzten Vergehens gegen § 10[1] N.-M.-G. für schuldig befunden und deswegen zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt.

112. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 11. Januar 1899 wider die Dienstmagd H. zu S. — Die Angeklagte hat zugegeben, daß sie im Juni 1898 auf Anweisung der Schwester ihres Dienstherrn mehrmals gemeinschaftlich mit ihrer Nebenmagd R. in jeden der etwa 20 Liter fassenden Milchkübel 3 Schöpflöffel Wasser zu je $^1/_2$ Liter zugegossen und auf diese Weise fortgesetzt die zum Versandt nach M. bestimmte Milch absichtlich gefälscht hat. Nach dem Gutachten des Bezirksthierarztes Sch. ist schon durch den Wasserzusatz von $1^1/_2$ Liter zu 20 Liter Milch unzweifelhaft eine Fälschung dieses Nahrungsmittels begangen worden, abgesehen davon, daß der Wasserzusatz voraussichtlich noch ein weit größerer gewesen sein wird. Die H. hat sich durch ihre Handlungsweise deshalb eines fortgesetzten Vergehens gegen § 10[1] N.-M.-G. schuldig gemacht und wurde zu 15 *M* Geldstrafe verurtheilt.

113. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 10. März 1899 wider die Dienstmädchen K. und E. — Der Käsereibesitzer U. zu M. bezog für seine Käserei in S. von dem Wirth H. täglich 52 bis 58 Liter Milch. Im August 1898 beschwerte sich U. bei H. über die Beschaffenheit dieser Milch. Letzterer kam jedoch damals der Sache nicht auf den Grund, da die beiden Angeklagten, welche als Dienstmädchen H.'s das Melken der Kühe und die Milch zu besorgen hatten, jede Schuld ihrerseits in Abrede stellten; H. beschränkte sich deshalb nur darauf, dieselben unter Hinweis auf die wegen Milchverfälschung drohenden schweren Strafen zu verwarnen. Als die von H. gelieferte Milch nicht besser wurde, machte U. bei der Gendarmerie hiervon Anzeige. Auf deren Veranlassung wurde die am 27. September von H. gelieferte Milch von der Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in M. untersucht und im Vergleich mit einer bei H. entnommenen Stallprobe als mit einem Wasserzusatz von etwa 60 % verfälscht befunden.

Die beiden Angeklagten haben zugegeben, vom Juni 1898 an bis Ende September der gemolkenen Milch Wasser zugesetzt zu haben. Zu jener Zeit habe das Milcherträgniß bei einzelnen Kühen nachgelassen; um diesen Fehlertrag zu decken, hätten sie Wasser und zwar von anfänglich $^1/_2$ Liter bis zu 5 Liter Ende September zugegossen. Sie hätten dies gethan, um sich bei ihrer Dienstherrschaft wegen angeblicher guter Fütterung und Behandlung der Kühe und sorgfältiger Wahrnehmung des Melkgeschäftes einzuschmeicheln. Die beiden Angeklagten wurden des Vergehens gegen § 10[1] N.-M.-G. für schuldig befunden und die K. zu 60 *M*, die E. zu 30 *M* Geldstrafe verurtheilt.

114. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 15. Mai 1899 wider die Dienstmagd R. — Die Angeklagte hat zugegeben, im Juni 1898 während ihrer Dienstzeit bei dem Oekonom B. in K. in 2 bis 3 Fällen der gemolkenen Magermilch, je einen Schöpflöffel Wasser zugegossen zu haben, und zwar angeblich auf Geheiß ihrer Nebenmagd, welche das Gleiche that. Daß die R. durch ihre Handlungsweise irgend einen Vortheil gehabt hat, ist nicht erwiesen. Dagegen wußte sie, daß die fragliche Milch zum Verkauf nach M. bestimmt war. Obwohl das Gericht die Ueberzeugung erlangt hat, daß die R. öfter, als sie selbst zugegeben, und auch mehr als einen Schöpflöffel Wasser der Milch in den Kübeln beigemengt hat, so genügte doch schon das von der R. Zugestandene zur Feststellung der Thatsache, daß schon durch Zugabe eines einzigen Schöpflöffels Wassers der Thatbestand einer Veränderung des Milchgehalts, sohin einer Fälschung der Milch als Nahrungsmittel gegeben ist. Die R. wurde deshalb eines fortgesetzten Vergehens gegen § 10[1] N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 15 *M* Geldstrafe verurtheilt.

115. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 2. Juni 1899 wider den Schweizer S. zu B. und die Kunstmühlbesitzersehefrau Sch. zu D. — Am 27. September 1898 fand Bezirksinspektor Sche. in der Milchhandlung der H. eine kleine Menge Milch, welche ihm verdächtig erschien. Diese Milch hatte die H. von der Milchhändlerin Schu. bezogen und letztere hatte sie von der Sch. geliefert erhalten. Darauf wurden am 29. und 30. September, ferner am 1. Oktober Proben der Milch, wie letztere nach M. von der Sch. geschickt war, gleich auf dem Bahnhofe entnommen. Sch. und Bezirksthierarzt Schn. untersuchten diese Proben und stellten fest, daß dieselben mit 10 bis 25 % Wasser verfälscht waren. Nachdem am 1. Oktober vormittags Kunstmühlbesitzer Sch. und dessen Schweizer S. auf Ersuchen des Sche. durch den Polizeisoldaten K. in D. wegen Verdachts der Milchfälschung zur Rede gestellt worden waren, erwies sich die am Abende des 1. Oktober von Sch. nach M. gelieferte Milch bei ihrer Untersuchung als vollkommen normal. Am 29. November 1898 theilte die Milchhändlerin Schu. dem Sche. mit, daß ihr ein Kübel Sch.'scher Milch von der Milchhändlerin He. als entrahmt zurückgestellt worden sei. Sche. untersuchte am Abend des 29. November einen Kübel der von Sch. gelieferten Milch und einen weiteren an die Milchhändlerin He. abgegebenen Kübel Milch, der gleichfalls von Sch. geliefert war; erstere Milch — 18 Liter — war am 29. November früh, letztere — 8 Liter — am gleichen Tage nachmittags mit der Eisenbahn in M. eingetroffen. Die Untersuchungen durch

Sche. und Schn. ergaben, daß ersterer Milch ungefähr 30 %, letzterer etwa 50 % Rahm entzogen worden waren. Die Milchhändlerin Schu. hatte vertragsgemäß nur Vollmilch und zwar zum Preise von 0,12 ℳ für das Liter aus der Sch.'schen Kunstmühle geliefert zu erhalten. Schon seit 2 Jahren hatte die Schu. über die schlechte Beschaffenheit der von Sch. gelieferten Milch zu klagen; häufig war ihr von ihren Kunden die an diese in den Originaltransportgefäßen weitergegebene Milch aus der Sch.'schen Kunstmühle zurückgewiesen oder wieder zur Verfügung gestellt worden, weil die Milch gewässert sei. Nach persönlicher Rücksprache mit den Sch.'schen Eheleuten, welche sich stets auf ihren Schweizer, den Angeklagten S., ausredeten und versprachen, mit diesem zu sprechen, wurde die Milch auf kurze Zeit besser. Nach wenigen Tagen aber wurde die Milch wieder so dünn geliefert, wie früher. Die Schu. hätte nach ihrer Aussage den Milchbezug von Sch. längst aufgegeben, wenn sie nicht auf die große, täglich etwa 180 Liter betragende Lieferung zur Deckung ihres Bedarfs angewiesen wäre. Der Angeklagte S., welcher seit Ende August 1895 bei den Sch.'schen Eheleuten als Schweizer beschäftigt war, hat zugestanden, in der Zeit vom 27. September bis 1. Oktober 1898 etwa 3 Mal der Milch mehrere Liter Wasser zugegossen zu haben, weil angeblich eine Kuh infolge Krankheit weniger Milch gegeben habe. Weitere Milchfälschungen bestritt S., auch wollte er niemals Milch entrahmt haben; er behauptete aber mit Bestimmtheit, daß die Mitangeklagte Sch. häufig vor seinen Augen Rahm aus den Milchkübeln abgenommen habe. Die Sch. leugnete jede Schuld ihrerseits und suchte dieselbe auf S. und dessen Nachfolger abzuwälzen; hinsichtlich der am Nachmittage des 29. November gelieferten 8 Liter entrahmten Milch gab sie an, daß diese von ihr zum Hausgebrauch bestimmt und entrahmt worden sei. Sie habe aber vergessen, den Schweizer hiervon zu verständigen, von dem dann die Milch irrthümlich mit der Abendmilch nach M. geschickt sei. In Anbetracht dessen, daß die aus der Sch.'schen Kunstmühle gelieferte Milch schon seit etwa 2 Jahren von der Schu. und ihren Kunden vielfach als gewässert erkannt worden ist, ist das Gericht durch die Beweisaufnahme zur vollen Ueberzeugung gelangt, daß die Sch.'sche Milch nicht nur an den oben angegebenen Tagen, sondern schon vorher in den Jahren 1897 und 1898 in einer größeren Anzahl von Fällen durch Wasserzuguß verfälscht worden ist, und daß S. nicht bloß in den zugegebenen Fällen, sondern auch vorher häufig der Milch Wasser zugesetzt hat, sei es, um bei seiner Dienstherrschaft als tüchtiger Schweizer zu erscheinen, sei es, daß er den Abgang entwendeter Milch zu verdecken hatte. S. ist deshalb eines fortgesetzten Vergehens aus § 10[1] N.-M.-G. für schuldig befunden worden und zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt worden. Der Mitangeklagten Sch. konnte nicht nachgewiesen werden, daß sie um die Milchfälschungen des S. gewußt hat, dagegen ist als festgestellt angenommen worden, daß sie seit mehreren Jahren in einer größeren Zahl von Fällen, darunter 2 Mal am 29. November 1898 die fragliche Milch theilweise entrahmt und unter Verschweigung der erfolgten theilweisen Entrahmung an die Schu. als Vollmilch verkauft hat. Sie hat sich durch diese Handlungsweise nicht nur des Vergehens gegen § 10[1] u. [2] N.-M.-G., sondern auch des Betrugs schuldig gemacht, denn der Verkauf der verfälschten Milch als Vollmilch zum Preise der letzteren geschah in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil auf Kosten der Schu. zu verschaffen, indem sie durch Verschweigen der Verfälschung die Schu. täuschte und veranlaßte, die gefälschte Milch als Vollmilch anzunehmen und auch als solche zu bezahlen. Die Sch., welche allein als Verkäuferin der Milch an die Schu. erschien, da nach ihrer eigenen Angabe ihr Ehemann sich um die Milchwirthschaft nicht gekümmert und die Milchverwerthung ihr ausschließlich überlassen hat, wurde deshalb zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10[1] u. [2] N.-M.-G., § 263 St.-G.-B.)

116. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 20. September 1899 wider die Haushälterin B. zu R. — Die B. hat an mehreren, im Einzelnen nicht feststellbaren Tagen im Juni und auch noch in der Zeit vor dem 13. Juli 1898 der zum Verkauf bestimmten Milch, welche in Kübeln zu je 20 Liter zur Absendung kam, Wasser zugesetzt, indem sie zur Auffüllung eines Kübels 2 bis 3 Schöpflöffel Wasser beischüttete; der Schöpflöffel faßte etwa ½ Liter. Ferner wandte sich die B. auch an die mit dem Melkgeschäfte betrauten Dienstmägde Re. und H. und forderte sie auf, bei Einfüllung eines Milchkübels gleich 2 bis 3 Schöpflöffel Wasser beizugießen. Durch die wiederholten Aufforderungen erreichte die B. auch, daß die beiden Dienstmägde mehrere Male der Milch in den Kübeln Wasser zugossen. In Folge dieser Wasserzusätze wurde der Milchgehalt beeinträchtigt und die Milch verschlechtert; trotzdem wurde sie aber als reine Milch in den Handel gebracht.

Die B. leugnete, weder selbst Wasser der Milch zugegossen, noch auch die genannten Dienstmägde zur Beischüttung von Wasser bestimmt zu haben. Das Gericht hat aber durch die Beweisaufnahme die Angaben der Re. und H. als der Wahrheit entsprechend angesehen und für erwiesen erachtet, daß die B. fortgesetzt zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Milch verfälscht hat und auch die genannten Dienstmägde durch Aufforderung vorsätzlich zu den von denselben begangenen strafbaren Handlungen bestimmte. Die B. hat sich daher eines fortgesetzten Vergehens gegen § 10[1] N.-M.-G. und zweier Vergehen der Anstiftung zu einem solchen schuldig gemacht; sie wurde deshalb zu einer Geldstrafe von je 20 ℳ verurtheilt. (10[1] N.-M.-G., § 48 R.-St.-G.-B.)

117 Dasselbe Gericht. Urtheil vom 30. Dezember 1899 wider die Dienstmagd B. zu K. — Der Käsereibesitzer Ka. bezog seit vielen Jahren von den Söldnerseheleuten O. die vormittags und nachmittags gewonnene Milch. Bei den O.'schen Eheleuten war nun die B. seit etwa 4 Jahren im Dienst und besorgte regelmäßig das Melken der Kühe, das Einfüllen der Milch in die Kübel und die Ablieferung der Milch an Ka; vor der Ablieferung wurde die Milch nicht gekühlt. Im Dezember 1898 untersuchte Ka. 3 Mal nacheinander die von O. herstammende Milch und fand immer, daß die Milchwage in der Milch vollständig einsank. Auf Vorhaltungen Ka.'s wegen der Lieferung gefälschter Milch erwiderten die O.'schen Eheleute, daß die B. etwas mit der Milch angestellt haben müsse; letztere leugnete dies jedoch. In der folgenden Zeit war darauf die von O. gelieferte Milch normal, jedoch bezüglich der Menge bedeutend weniger wie vordem. Gegen September 1899 bemerkte Ka., daß der Käse wiederholt mißrieth, sodaß er beträchtlichen Schaden hatte. Das Mißrathen des Käse führte Ka. darauf zurück, daß einer seiner Milchlieferanten der Milch verdorbenes Wasser zusetzte, und untersuchte deshalb nacheinander wiederholt die Milchlieferungen auf Wasserzusatz. Sämmtliche Milchmengen bis auf die Milch, welche die B. brachte, waren normal. Bei 3 Milchlieferungen der B., die er am 7. September 1899 vor- und nachmittags und am nächsten Tage vormittags mit der Milchwage prüfte, machte er die gleiche Wahrnehmung wie im vergangenen Dezember. Nachdem die B. am 8. September wieder geleugnet hatte, die Milch gewässert zu haben, gestand sie einige Tage später dem Ka. zu, Wasser in die Milch geschüttet zu haben, jedoch nicht soviel, wie Ka. meine. Die Menge der von der B. jetzt gebrachten Milch hatte gegen früher wieder bedeutend abgenommen. Aus dem von Ka. bezeugten Befunde begutachtete der Sachverständige S., daß die fraglichen Milchmengen 40 bis 50 % Wasserzusatz enthalten haben; hierbei sei berücksichtigt, daß die Milch bei der Untersuchung noch nicht auf 15° C abgekühlt war. Die von der B. angeführten Einwände, welche auf die Güte und Menge der gelieferten Milch einen merklichen Einfluß gehabt hätten, hat das Gericht durch das Beweisergebniß für widerlegt erachtet. Es ist vielmehr als erwiesen angesehen, daß die Milch nur allein von der B. in dem festgestellten Umfange verfälscht ist, und daß letztere durch

ihre Handlungsweise gegen § 10¹ N.-M.-G. verstoßen hat. Die V. wurde deshalb zu einer Gesammtstrafe von 5 Tagen Gefängniß verurtheilt.

118. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 6. April 1900 wider den Gütler A. zu B. — Von der Milch, welche A. am 4., 7. und 8. Januar 1900 an den Käsereibesitzer T. zu G. lieferte, entnahm Bezirksinspektor K. Proben und sandte diese an den Bezirksthierarzt Bl. zur Untersuchung. Bl. stellte fest, daß die Probe vom 4. Januar etwa 13 %, die vom 7. Januar etwa 8 % und die vom 8. Januar gegen 5 % Wasser enthielt. Als T. den A. von der Untersuchung der Milch in Kenntniß setzte und ihm vorhielt, daß er durch dieses Treiben geschädigt sei, fragte ihn A., was er als Entschädigung verlange, und als T. die Summe von 200 ℳ nannte, lehnte A. die Zahlung einer so hohen Summe ab. Trotzdem A. in der Hauptverhandlung leugnete, an den festgestellten Milchfälschungen betheiligt gewesen zu sein, hat das Gericht doch auf Grund des Beweisergebnisses für erwiesen erachtet, daß A. von jenen Milchfälschungen zweifellos Kenntniß gehabt und die fragliche Milch unter Verschweigung der Verfälschung verkauft hat. A. wurde zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt; die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10², 16 N.-M.-G.)

119. **Landgericht Straubing.** Urtheil vom 1. Juli 1898 wider die Anwesensbesitzersehefrau W. zu F. und die Milchhändlerin H. zu S. — Am 19. April 1898 brachte die W. der H. 9 Liter Frühmilch und theilte ihr dabei mit, daß letztere angeblich aus Versehen gewässert sei. Die H. vertheilte die Milch in 9 Weidlinge und stellte sie zum Verkauf an die Kunden bereit. Die von dem Polizeioffizianten Fi. entnommene Probe der von der W. gelieferten Milch ist in der Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in M. untersucht; dabei ist festgestellt worden, daß jenen 9 Liter Milch 2¼ Liter Wasser zugesetzt waren, daß somit diese Milch verfälscht war.

Das Gericht hat der W. nicht geglaubt, daß sie den Wasserzusatz versehentlich der Milch zugesetzt hat, vielmehr die Ueberzeugung erhalten, daß die W. dies vorsätzlich gethan hat. Die H. hat unumwunden zugegeben, daß sie die mit der W.'schen Milch vermischten Milchmengen zu den üblichen Preisen verkauft hätte und hiervon nur durch die Dazwischenkunft Fi.'s verhindert worden wäre. Hiernach hat die W. wissentlich ein verfälschtes Getränk verkauft und die H. ein solches feilgehalten, somit haben beide gegen § 367⁷ St.-G.-B. gefehlt. Bezüglich der H. hatte die Anklage ein Vergehen gegen § 10² N.-M.-G. angenommen. Allein die Feststellung des Feilhaltens unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung konnte nicht getroffen werden, da letztere eine ausführlichere hätte sein müssen. Wenn die H. die gewässerte Milch in den Kasten ausstellte, so bezeichnete sie diese nicht ausdrücklich als gut und normal, sie verschwieg lediglich die wahre Beschaffenheit. (Stenglein, strafr. Nebengesetze S. 335.) Die W. wurde zu 5 ℳ, die H. zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 367⁷ St.-G.-B.)

120. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 1. Juli 1898 wider die Gärtnersfrau S. zu St. — Am 8. April 1898 nahm Polizeioffiziant F. bei dem Milchhändler G. eine Milchbesichtigung gerade zu der Zeit vor, als die von der S. gelieferten 6 Liter Milch eintrafen. F. fand diese gewässert und beschlagnahmte sie. Eine Probe dieser Milch wurde an die Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel nach M. geschickt. Am 9. April wurde bei der S. eine Stallprobe entnommen und ebenfalls zur Untersuchung nach M. gesandt. Nach dem Gutachten der Untersuchungsanstalt ergab das Serum der Milchprobe vom 8. April ein spezifisches Gewicht von 1,0259 bei 15° C, das Serum der Stallprobe dagegen ein spezifisches Gewicht von 1,0291 bei 15° C; letztere Probe erwies sich somit normal, die Milchprobe vom 8. April aber mit einem beträchtlichen Wasserzusatz versehen. Uebereinstimmend hiermit ist auch das Gutachten des gehörten Landgerichtsarztes, nach welchem die Marktmilch ein spezifisches Gewicht von 1,029 bis 1,034 habe, ein weiterheruntergehendes spezifisches Gewicht aber nur durch einen Wasserzusatz hervorgebracht werden könne.

Aus der Beweisaufnahme erhielt das Gericht die Ueberzeugung, daß die S., welche allein die Milchlieferung besorgt und zugestandenermaßen die Milch entrahmt, auch die Verfälschung der fraglichen Milch durch Wasserzusatz bewirkt hat; sie beging diese Verfälschung vorsätzlich und zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr. Die S. wurde deshalb zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10¹ N.-M.-G.)

121. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 15. Juli 1898 wider die Gütlersehefrau S. zu K. — Am 31. März 1898 entnahm Polizeioffiziant F. bei der Milchhändlerin W. eine Milchvisitation vor und beanstandete dabei die von der S. gelieferte Milch, etwa 8½ Liter, als minderwerthig. Die W. begab sich in Folge dessen noch an demselben Tage zu der S. und machte ihr Vorhaltungen wegen der fraglichen Milch, worauf die S. antwortete, daß ihr selbst die blaue Farbe der gelieferten Milch aufgefallen sei, daß sie dies jedoch auf eine Erkältung der am Tage zuvor eingespannten Kühe zurückgeführt habe. Die Untersuchung der beanstandeten Milch in der Untersuchungsanstalt ergab bei 15° C ein spezifisches Gewicht von 1,0255; die am 5. April gelegentlich einer Stallprobe bei der S. entnommene Milch hatte dagegen bei 15° C ein spezifisches Gewicht von 1,0335. Nach dem Gutachten der Untersuchungsanstalt berechnet sich aus diesen Ergebnissen ein Wasserzusatz von etwa 300 ccm zu 1 Liter Milch.

Landgerichtsarzt Dr. E. hat als Sachverständiger erklärt, daß das spezifische Gewicht reiner unverfälschter Kuhmilch nur zwischen 1,029 als mindester und 1,034 als höchster Grenze differiren kann; ein spezifisches Gewicht von 1,0255 sei nur einem ganz erheblichen Wasserzusatz zuzurechnen. Arbeitsleistungen der Kühe, dadurch bewirkte Ermattung und eine etwa hinzugetretene Erkältung könnten höchstens die Menge, nicht aber, wie die S. angegeben habe, die Güte der Milch beeinträchtigen. Das geringe spezifische Gewicht der von der S. gelieferten Milch sei deshalb, wie auch schon die Untersuchungsanstalt geäußert habe, auf einen Wasserzusatz von etwa ⅓ zu ⅔ Milch zurückzuführen. Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung erhalten, daß die S. allein die Verfälschung der Milch in dem erwähnten Grade vorgenommen hat. Ihre diesbezüglichen Einwände und Ausreden konnten sie nicht entlasten. Die S. wurde deshalb eines Vergehens gegen § 10¹ N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 25 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

122. **Landgericht Traunstein.** Urtheil vom 4. Dezember 1896 wider die Bauersfrau K. zu T. — Am 21. Juli 1896 früh gegen 6 Uhr entnahm Polizeisoldat F. in dem Laden der Milchhändlerin R. zu T. aus einem Milchtransport, mit welchem die Tochter der Angeklagten gerade eingetroffen war, eine Probe und schickte dieselbe an die Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel zu München ein. Hier wurde diese Probe sowie die von F. und dem Gensdarm C. am 23. Juli in dem K.'schen Stalle entnommene Stallprobe untersucht und gefunden . . . .

a) für die 1. Milchprobe: Spezif. Gewicht bei 15° C 1,0253, Fettgehalt 3,22 %, Trockensubstanz 10,35 % und fettfreie Trockensubstanz 7,13 %;

b) für die Stallprobe: Spezif. Gewicht 1,0328, Fettgehalt 3,93 %, Trockensubstanz 12,61 % und fettfreie Trockensubstanz 8,68 %.

Nach diesem Befunde enthielt die am 21. Juli von F. entnommene Milchprobe etwa 17,8 % Wasserzusatz, was einem Wasserzusatz von etwa 21,7 % zu der ursprünglichen, unverfälschten Milch entspricht.

Die Angeklagte behauptete, im Juli genöthigt gewesen zu sein, saures Gras unter Beigabe von 1 bis 2 Hände voll Salz zu füttern; als am Morgen des 21. Juli die frisch gemolkene Milch nicht ausreichte, habe sie 3 Liter abgerahmte Milch zugegossen. Dies sei der Grund für die geringe Qualität jener Milch gewesen, Wasser habe sie nicht zugesetzt. Nach dem Gutachten des Bezirksthierarztes G. wird zweifellos das

Milchergebniß nach Quantität und Qualität durch die Art des Fütterns beeinflußt; insbesondere kann durch reichliche Salzfütterung die Menge der Milch auf Kosten ihrer Qualität vermehrt werden, allein es ist unmöglich, daß in Folge der schlechten Fütterung, wie sie die Angeklagte schildert, die Milch so schlecht wurde und einen so großen Wassergehalt, wie ihn die vorgenommene Untersuchung ergeben, haben konnte. Jener Wassergehalt konnte vielmehr nur davon herrühren, daß Wasser in dem von der Untersuchungsanstalt festgestellten Quantum von 21,7 % der Milch zugesetzt wurde, da auch die angebliche Beimischung abgerahmter, am Tage vorher gemolkener Milch jenen Wassergehalt nicht herbeiführen konnte. Die Angeklagte wurde deshalb eines Vergehens gegen § 10[1] u. [2] N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 25 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

123. **Landgericht Ansbach.** Urtheil vom 30. März 1900 wider die Oekonomsehefrau P. zu D. — Die P. hatte vertragsmäßig die von ihren Kühen gewonnene Milch an den Molkereibesitzer L. zu D. „unverfälscht, wie sie von der Kuh kommt," zu liefern. Bereits in der ersten Zeit der Milchlieferungen fanden die L.'schen Eheleute durch Anwendung des Laktodensimeters, daß die von der P. geschickte Milch durchaus nicht den Anforderungen an eine normale Vollmilch entsprach, insbesondere auch sehr wenig Fettgehalt zeigte. Am 20. Januar 1900 entnahm nun L. eine Probe der P.'schen Milch und sandte dieselbe an die für solche Zwecke öffentlich bestellte landwirthschaftliche Versuchsstation für Mittelfranken in Triebsdorf zur Untersuchung. Diese ergab, daß die von der P. am 20. und 22. Januar an L. gelieferte Milch in sehr beträchtlicher Menge durch Zusatz von Wasser und gleichzeitig durch Entrahmung oder Zusatz von zentrifugirter Magermilch verfälscht war, und zwar betrug der Wasserzusatz 24 bis 25 %, der Fettentzug bezw. Fettmangel 1,074 %.

Auf Grund des Beweisergebnisses ist das Gericht zu der Ueberzeugung gelangt, daß die nachgewiesenen Milchfälschungen nur von der P. ausgehen konnten und auch ausgegangen sind. Sie handelte dabei aus Eigennutz, indem sie die Menge der Lieferungsmilch durch Zusatz von Wasser vermehrte und einen Theil des Rahms zu eigenen Zwecken zurückbehielt oder zur Vermehrung der Milchmenge zentrifugirte Magermilch zusetzte; dabei verfolgte sie die Absicht, sich die verfälschte, minderwerthige Milch als vertragsmäßige Vollmilch bezahlen zu lassen. Da ferner angenommen ist, daß die P. diese Milchfälschungen schon während der ganzen Lieferungszeit an L. ausgeführt hat, so wurde sie eines fortgesetzten Vergehens des Betrugs, rechtlich zusammentreffend mit je einem Vergehen nach § 10[1] u. [2] N.-M.-G., für schuldig befunden und zu 14 Tagen Gefängniß und 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt; nach § 16 N.-M.-G. ist die Verurtheilung öffentlich bekannt gemacht.

124. **Landgericht Fürth.** Urtheil vom 26. September 1896 wider die Gütlersehefrau S. zu Si. — Am 11. Juni 1896 wurde bei der Angeklagten auf dem Markte in E. durch die Polizei in einem 5 Liter enthaltenden Krug eine Quantität Milch vorgefunden, die schon wegen ihrer bläulichen Farbe den Verdacht der Fälschung erregte und bei der Untersuchung durch die Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in Erlangen sich auch als verfälscht zeigte. Diese Milch hatte die S. am Abend vorher von ihrem Vater bezogen und über Nacht im Keller aufbewahrt. Von der Kuh im Stalle des Vaters der Angeklagten, von welcher die beanstandete Milch herrühren sollte, wurde am 19. Juni eine sogen. Stallprobe entnommen. Die Vergleichung beider Milchquantitäten ergab, daß jene Milch vom 11. Juni theilweise entrahmt war und zugleich einen Wasserzusatz von 20—25 % erfahren hatte.

Die Behauptung der Angeklagten, sie habe die Fälschung der Milch nicht ausgeführt, sie könne sich nur denken, daß dieselbe von einem bösen Knecht, den sie damals gehabt habe, in dem offen stehenden Keller gemacht sei, hat das Gericht als leere Ausrede erachtet und auf Grund der Beweisaufnahme die Ueberzeugung erhalten, daß die S. allein die Milchverfälscherin gewesen ist. Die S. wurde zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10[1] u. [2] N.-M.-G.)

125. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 2. März 1897 wider die Landwirthsehefrau R. zu P. — Am 15. September 1896 hielt Polizeioffiziant D. die Zeugin H., welche im Auftrage der Angeklagten R. 3 Milchkrüge mit 4, 5 und 2 Liter Inhalt nach F. brachte, an und besichtigte die Milch; die bläuliche Farbe derselben erweckte in D. den Verdacht, daß der Milch Wasser zugesetzt worden sei. Zum Zwecke der Untersuchung beschlagnahmte D. die Milch.

Der Inhalt des einen Kruges war ziemlich unrein und wurde nach Untersuchung durch die städtische Untersuchungsanstalt für Nahrungsmittel in Fürth weggeschüttet; von den beiden anderen Krügen entnahm D. Proben behufs näherer Untersuchung, während er den Rest frei- und der R. auf deren Verlangen zum Verkaufe zurückgab. Letztere verkaufte auch die ihr zurückgegebene Milch an ihre Kunden in F. zum Preise von 15 Pf. für das Liter, dem für reine und unverfälschte Vollmilch üblichen und auch von der R. sonst ihren Abnehmern berechneten Preise.

Die Untersuchung der am 15. September beschlagnahmten Milch und einer am 17. dess. Mts. bei der R. entnommenen Stallprobe durch den Sachverständigen Ke. ergab, daß jene des ersten Kruges mit 30,9 %, jene der beiden anderen Krüge mit 25 bezw. 25,6 % Wasser versetzt war. Als besonders charakteristisches Merkmal des Wasserzusatzes war die in der beschlagnahmten Milch bei der Untersuchung zu Tage geförderte Salpetersäure zu erachten, welche nie in normaler Milch, wohl aber regelmäßig im Wasser und besonders in unreinem Wasser vorkommt.

Die Behauptung der Angeklagten, daß sie nicht das Wasser in die Milch gegossen habe, daß dies vielmehr durch ihre Dienstmagd H. geschehen sein müsse, hat das Gericht durch die Beweisaufnahme für widerlegt erachtet. Die R. wurde eines Vergehens gegen § 10[1] u. [2] N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10, 16 N.-M.-G.)

126. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 26. Juni 1897 wider die Tagelöhnersfrau S. zu A. — Am 3. März 1897 des Vormittags setzte die Angeklagte der in 2 Krüge eingefüllten Magermilch eine erhebliche Menge Wasser zu, sodaß die gesammte Menge etwa $8^1/_2$ Liter, der Wasserzusatz in dem einen Krug aber 51 %, in dem anderen 63 % der ursprünglichen Milchmenge betrug. Diese gefälschte Milch verkaufte sie unter Verschweigung der Fälschung um 0,12 ℳ für das Liter an die Tagelöhnerseheleute K. in A., welche wiederum die Milch zum Weiterverkauf nach F. bringen ließen. Hier wurde die fragliche Milch durch den Polizeioffizianten D. beschlagnahmt.

Die Angeklagte wurde deshalb eines Vergehens gegen § 10[1] u. [2] N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 14 Tagen Gefängniß und 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt; die Verurtheilung der S. wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10, 16 N.-M.-G.)

127. **Landgericht Würzburg.** Urtheil vom 16. Februar 1898 wider die Bahnarbeitersehefrau H. zu B. — Von der Milch, welche die Zeugin R. von der Angeklagten kaufte, wurden 3 Proben entnommen — die eine von der Abendmilch am 21. November, die beiden anderen von der Morgenmilch am 22. und 23. November 1897 — und von der Königl. Untersuchungsanstalt in W. untersucht. Hierselbst ist festgestellt worden, daß die Milch mit Wasser verfälscht war und zwar so, daß ungefähr auf 1 Liter Milch 200 ccm Wasser kamen.

Durch die Beweisaufnahme hat das Gericht nicht die Ueberzeugung erhalten, daß diese Milchfälschung von der Angeklagten ausgegangen ist. Letztere hat seither als eine ordentliche, redliche Person gegolten, welcher man eine derartige Handlung nicht zutraute; außerdem hätte der jedesmalige Gewinn höchstens 0,10 ℳ betragen, wäre also so unbedeutend gewesen, daß nicht

anzunehmen war, die H. hätte deshalb eine Bestrafung gewagt.

Der Umstand, daß die Angeklagte der R. am 23. November die Milch überließ, obwohl sie von letzterer gehört hatte, daß dieselbe untersucht werden sollte, bewies ebenfalls, daß sich die H. von jeder Schuld frei fühlte, mithin die Fälschung nicht begangen haben konnte. Endlich bestand die Möglichkeit, daß die Fälschung von einer dritten Person, insbesondere von einem schwachsinnigen Schwager der H. ausgegangen sein konnte. Da der Angeklagten auch keine Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden konnte, wurde sie freigesprochen. (§§ 10, 11 N.-M.-G.)

128. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 18. April 1898 wider den Gutspächter B. und dessen Ehefrau M. B. zu N. — Im Oktober 1897 lieferte B. mit der Bahn täglich 5 Kannen Milch zu je 20 Liter nach W.; 3 Kannen davon erhielt Milchhändler L. und 2 Kannen die Händlerin Bi. Durch den Schutzmann R. wurden nun bei der Probe mittels der Milchwage vom 14. bis einschl. 18. Oktober sämmtliche 5 Kannen, am 19. und 21. Oktober je 3, am 20. und 22. Oktober je 2 Kannen der von B. nach W. gesandten Milch beanstandet. Der Sachverständige Dr. W. hat auf Grund seiner Untersuchungen begutachtet, daß die ihm von der Polizei übergebenen B.'schen Milchproben durch einen Wasserzusatz, welcher zwischen 10 und 23 % schwankte, verfälscht waren.

Dieses Gutachten, welches die Vertheidigung der Angeklagten als irrthümlich angefochten hat, ist durch den Zeugen G. unterstützt worden. Letzterer hat im Sommer 1897 von B. gelegentlich einige Kannen Milch bezogen und beim Untersuchen der letzteren mit Wage und Mikroskop ebenfalls gefunden, daß die Milch gewässert war. Als G. dann für erhaltene 270 Liter Milch 32,40 *M* an B. zahlen sollte, gab er diesem am 8. August 1897 nur 26,50 *M*, angeblich mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß die erhaltene Milch einen Wasserzusatz gehabt habe. Die nach dem 22. Oktober von B. gelieferte Milch ist von dem Zeugen R. noch vielfach untersucht und immer als sehr gut befunden worden, doch hat er niemals mehr 100 Liter, sondern stets weniger geliefert gefunden.

Es ist durch die Beweisaufnahme nicht als erwiesen erachtet worden, daß B., welcher sich um die Milchbehandlung nicht gekümmert hat, oder dessen mitangeklagte Ehefrau die an L. und Bi. gelieferte Milch durch Wasserzusatz verfälscht oder aber Milch in Kenntniß solcher Verfälschung verkauft haben. Letztere ist überhaupt lediglich dabei thätig gewesen, die Milch in die Versandtgefäße zu bringen, während ersterer allein als Verkäufer der Milch zu gelten hat; er schloß die Verträge mit L. und Bi. allein ab und ist aus denselben auch allein berechtigt und verpflichtet. Deswegen traf den B. auch allein der Vorwurf, fahrlässigerweise mit Wasser verfälschte Milch an die gen. Händler in W. verkauft zu haben. Er hätte alle Sorgfalt aufwenden müssen, daß die von ihm verkaufte Milch in unverfälschtem Zustande an die Käufer gelangte. Indem er dies nicht gethan hat, handelte er gegen § 11 N.-M.-G. B. wurde deshalb zu 100 *M* Geldstrafe verurtheilt, M. B. aber freigesprochen.

129. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 24. September 1898 wider die Tagelöhnersehefrau S. und deren Tochter Marie S., beide zu B. — Am 4. April 1898 beanstandeten die Schutzleute R. und L. eine Kanne mit $4^1/_2$ Liter Milch, welche die Marie S. nach W. zum Verkauf brachte. Eine Probe dieser Milch mußte Marie S. auf Wunsch L.'s selbst zur Untersuchungsanstalt tragen. Tags darauf wurde eine Stallprobe der S.'schen Milch entnommen und ebenfalls der Untersuchungsanstalt eingesandt. Nach dem Gutachten des Sachverständigen Rö. war die erste Probe Milch gewässert und zwar mit etwa 120 ccm Wasser auf 1 Liter Milch; bei der Verschiedenheit von Markt- und Stallprobe im spezifischem Gewicht 10 267 : 10 300; Fett 3,02 : 3,65; Trockenrückstand 10,56 : 12,14; spezifisches Gewicht des Serum 10 249 : 10 275 ist dies als thatsächlich feststehend zu erachten.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß die S. allein die Milchfälschung begangen hat. Es hat nicht angenommen werden können, daß Marie S. dabei mitgeholfen oder überhaupt davon gewußt hat; die Behauptung der letzteren, daß sie wohl die Milch mitgemolken, sich aber zum Gang nach W. umgekleidet hat, als ihre Mutter die Milch in die Kannen gegossen hat, ist nicht widerlegt. Bevor sie aber die Milch verkaufen oder feilhalten konnte, war sie schon von den Schutzleuten angehalten worden. Marie S. wurde deshalb freigesprochen. Dagegen wurde die S., wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz bereits 8 Mal vorbestraft, zu 2 Monaten Gefängniß und 100 *M* Geldstrafe verurtheilt. (§ 10[1] N.-M.-G.)

130. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 7. November 1898 wider den Molkereidirektor W. zu N. — Am 8. April 1898 wurde Milch aus der von W. geleiteten Dampfmolkereigenossenschaft polizeilich beanstandet und der Untersuchungsanstalt zur Prüfung übergeben. Hier wurde festgestellt, daß die bei den verschiedenen Zeugen entnommenen Proben etwa 26, 20, 19, 16 und 7 % Wasserzusatz enthielten. Die chemische Untersuchung wurde vorgenommen nach dem spezifischen Gewicht der Milch und der Molke, Prüfung des Fettgehaltes und der fettfreien Trockensubstanz; es kam hier entrahmte Milch, sogen. Magermilch in Frage.

Durch die Hauptverhandlung ist nun aufgeklärt, daß der „Obermaier" B. der Dampfmolkereigenossenschaft, welcher unter Aufsicht des W. den Betrieb der Milchwirthschaft zu führen hatte, die fragliche Milch gewässert hat, als sie über den Kühlapparat ging. Zur Entschuldigung seiner Handlungsweise führte B. an, geglaubt zu haben, daß an jenem Tage, Charfreitag, mehr Milch gebraucht werden würde.

Es fehlte aber jeder Beweis dafür, daß W. selbst, sei es mittelbar oder unmittelbar, die Milch gewässert hat oder daß er zur Zeit des Verkaufs der gewässerten Milch deren Verfälschung kannte. Auf eine nähere Erörterung der Frage, ob W. fahrlässig gehandelt hat, war wegen eingetretener Verjährung nicht näher einzugehen. W. war freizusprechen. (§ 10[1] u. [2] N.-M.-G.)

131. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 1. Februar 1899 wider den Obermaier B. in C. — Am 8. April 1899, einem Charfreitag, war bei mehreren Milchhändlern in W. Milch, welche aus der dortigen Molkereigenossenschaft herrührte, polizeilich beanstandet worden. Die entnommenen Proben wurden in der Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel untersucht und mit einem Wasserzusatz von 26 % bis 7 % verfälscht befunden; die Milch war entrahmte, sogen. Magermilch. Der Wasserzusatz war dadurch in diese Milch gekommen, daß der Angeklagte in dieselbe mittels des zum Reinigen von Gefäßen bestimmten Schlauches Wasser leitete.

Der Einwand B.'s, jene Milch für die Genossenschafter hergerichtet zu haben, welche dieselbe zur Viehfütterung, nicht aber als menschliches Nahrungs- und Genußmittel benützten, ist auf Grund der Beweisaufnahme als widerlegt erachtet. Das Gericht hat vielmehr angenommen, daß B. vorsätzlich mit Rücksicht auf den starken Mehrverbrauch am Charfreitag die Milch zum menschlichen Genuß gewässert hat. B. wurde des Vergehens gegen § 10[1] N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 30 *M* Geldstrafe verurtheilt.

132. **Landgericht Memmingen.** Urtheil vom 14. Dezember 1896 wider den Austrägler A. zu B. — Der Angeklagte hatte vertragsmäßig die von seinen Kühen gewonnene Milch, soweit er dieselbe nicht in seinem eigenen Hauswesen verwandte, an den Käsereibesitzer und Kleingütler S. zu liefern und zwar zu dem in B. zeitweiligen Preise; selbstverständlich war es, daß er nur reine Milch, wie sie die Kühe geben, ohne irgend welchen anderen Zusatz zu liefern hatte. A. ha[t] auch thatsächlich vom Herbste 1893 bis zum Juli 1895

zu welcher Zeit er sein Anwesen dem Sohne übergab, täglich zwischen 20 und 40 Liter Milch an S. abgegeben. Wie nun die Zeugin F., welche in jener Zeit bei A. bedienstet war, bekundet hat, ist von dem Angeklagten wöchentlich 3 bis 4 Mal in die an S. zu liefernde Milch Wasser zugegossen worden; dieses Wasserzugießen in die Milch seitens A. habe nach der F. von Weihnachten 1894 bis zur Anwesensübergabe gedauert. Die Menge des Wassers, welche A. wöchentlich der Milch zugesetzt habe, schätzte die F. auf 3 bis 4 Liter.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme trotz des Leugnens des Angeklagten die Ueberzeugung erhalten, daß die Angaben der F. vollen Glauben verdienten. A. hat sich hiernach eines Vergehens des Betrugs in begrifflichem Zusammentreffen mit einem Vergehen gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. schuldig gemacht. A. wurde deswegen zu 15 Tagen Gefängniß und 60 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

133. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 8. März 1897 wider den Stallschweizer B. zu D. — In der Milch, welche B. am 11. Dezember 1896 des Abends für seine Dienstherrschaft in die Käseküche des Bo. geliefert hatte, war ein Zusatz von Wasser festgestellt worden, und zwar wurde diese Wassermenge von Dr. H, dem Vorstand der milchwirthschaftlichen Untersuchungsanstalt in Memmingen, auf etwa 4 Liter angegeben.

Der Angeklagte hat zugegeben, das Wasser der Milch zugegossen zu haben, jedoch sei es nicht absichtlich, sondern versehentlich in der Eile geschehen, indem er die für ein Kalb hergerichtete Milch, ohne an den Wasserzusatz darin zu denken, ebenfalls der für Bo. bestimmten zugegossen habe.

Die Angabe des Angeklagten erschien glaubwürdig, wenn man u. A. erwog, daß gegen B. nichts Nachtheiliges bekannt war, er im Gegentheil von seiner Herrschaft ausdrücklich als ehrlicher Dienstbote bezeichnet wurde, und daß ferner nicht abzusehen war, welches Interesse er an einer absichtlichen Fälschung der Milch, durch welche ihm gar kein, seiner Dienstherrschaft aber nur ein ganz geringer Vortheil entstehen konnte, haben sollte. Es ist deshalb nicht angenommen, daß der Angeklagte absichtlich die fragliche Milch verfälscht hat und daß er, als er die Milch zu Bo. brachte, sich bereits des gemachten Wasserzusatzes und der dadurch geschehenen Milchfälschung bewußt war. Aber auch aus § 11 N.-M.-G. konnte eine Bestrafung des Angeklagten nicht eintreten. Derselbe hat zwar fahrlässig gehandelt, indem er den Inhalt des die Milch für das Kalb enthaltenden Kübels ohne Weiteres und ohne näheres Nachsehen zu der für Bo. bestimmten Milch goß, allein seine Handlung erfüllt nicht den Thatbestand des § 11 mit § 10² l. c., insofern als er die fragliche Milch weder verkauft noch feilgehalten, sondern lediglich in Ausführung des von seinem Dienstherrn geschlossenen Kaufvertrages zu Bo. gebracht hat. Hierin würde lediglich eine Beihilfe zu einer Verkaufshandlung seitens seines Dienstherrn liegen, welche aber, da es sich um eine Fahrlässigkeit, sohin nach § 11 l. c. um eine Uebertretung handelt, gemäß § 49 St.-G.-B. straflos ist. B. wurde freigesprochen. (§§ 10, 11 N.-M.-G.)

134. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 22. November 1897 wider die Söldners- und Käserstochter S. zu R. — Die Angeklagte besorgte von Mitte Mai bis zum 10. Juni 1897 das Melken der Kühe ihrer Eltern; letzteres geschah morgens und abends. Die gewonnene Milch wurde an den Käsereibesitzer B. geliefert. Wie nun durch das Beweisergebniß festgestellt ist, hat die Angeklagte der Morgen- und Abendmilch von je 13 bis 14 Liter jedesmal von Anfang Juni an bis zum 11. dess. Mts. etwa 2 Liter Wasser, von Mitte bis Ende Mai etwas weniger zugegossen. Dem B. hat die Angeklagte bei der Ablieferung der Milch verschwiegen, daß sie dieser das vorher erwähnte Quantum Wasser zugegossen hatte. Der Einwand der Angeklagten, daß sie beim Melken nur den Melkeimer mit Wasser ausgeschwenkt und letzteres, jedesmal höchstens $1/4$ Liter ausmachend, nur der Milch beigegossen habe, ist durch die ausführlichen Angaben B.'s für widerlegt erachtet. Mit Rücksicht auf das nicht unerhebliche Quantum Wasser, welches jedesmal zu der Milch gethan war, mußte letztere als verfälscht erachtet werden. Die S. wurde deshalb eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

135. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 23. Dezember 1897 wider den Milchhändler Z., die Söldnersfrau M., beide zu R, und die Taglöhnersfrau L. zu P. — Am 28. Juni 1897 wurden bei einer polizeilichen Revision in U. 2 Kannen des Angeklagten Z., enthaltend 10 und 3 Liter Milch, sowie 2 Kannen der Tochter des Milchhändlers B. mit 14 und 16 Liter Milch wegen zu geringen spezifischen Gewichtes beanstandet und der städtischen Untersuchungsanstalt für Nahrungsmittel zur Untersuchung übergeben. Wie Hofrath Dr. W. bekundet hat, ergab die chemische Untersuchung der beiden Kannen mit 10 bezw. 3 Liter Milch einen Wasserzusatz von 18 bezw. 31 %, die der beiden anderen Kannen einen Wasserzusatz von 27 bezw. 10 %. Unter den 10 Milchlieferanten des Z. befand sich auch die Mitangeklagte M. Ohne daß Z. diese von der erfolgten Beanstandung der Milch verständigte, wurden am Morgen des 29. Juni durch den Polizeiwachtmeister F. und den Gendarm D. Proben aus den von den einzelnen Lieferanten zu Z. gebrachten Milchgefäßen entnommen und ebenso, wie die nachträglich entnommenen Stallproben, an die städtische Untersuchungsanstalt abgeliefert, von welcher festgestellt wurde, daß die Milchprobe der M. einen Wasserzusatz von 10 bis 12 % enthielt, während die übrigen Milchproben als gut und unverfälscht befunden wurden. In dem Zugeständniß der M., an jenen beiden Tagen der Milch das zum Ausspülen der Milchkübel benutzte Wasser, weniger als $1/4$ Liter, zugesetzt zu haben, hat das Gericht ersehen, daß sich die Angeklagte jedenfalls nicht auf das Zusetzen einer so geringen Menge Wasser, welche nach dem Gutachten des Dr. W. garnicht durch eine chemische Untersuchung hätte festgestellt werden können, beschränkt hat, daß sie vielmehr die an Z. gelieferte Milch mit dem chemisch festgestellten größeren Wasserzusatz verfälscht hat. Es war ferner zweifellos, daß die M. diese Fälschung absichtlich vorgenommen hat, um den Z. und dessen Abnehmer über die wahre Beschaffenheit der Milch zu täuschen. Indem sie nun dem Z. die Verfälschung der Milch verschwieg und sich von diesem dafür den Preis der Vollmilch bezahlen ließ, verschaffte sie sich einen Vermögensvortheil auf Kosten des Z. Ihre Handlung stellte sich hiernach als ein Vergehen des Betrugs, konkurrirend mit einem Vergehen gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. dar. Bezüglich des Angeklagten Z. hat die Beweisaufnahme nicht ergeben, daß er selbst der von ihm zum Verkauf nach U. gebrachten Milch Wasser zugesetzt oder auch nur von deren Fälschung Kenntniß gehabt hat. Dagegen mußte ihn der Vorwurf, fahrlässig gehandelt zu haben, treffen, da ihm als Milchhändler unbedingt ein Wasserzusatz von 31 %, welcher das Aussehen der Milch so wesentlich verändert, daß es selbst einem Laien auffallen mußte, nicht verborgen geblieben sein konnte. Was endlich die Angeklagte L. anbetraf, so war sie eine Lieferantin des B., in dessen Milch ein Wasserzusatz von 27 bezw. 10 % festgestellt war. Eine unvorhergesehene Untersuchung der von der L. gelieferten Milch konnte nicht vorgenommen werden, da die L. von der Beanstandung sofort Kenntniß erhalten hatte. Es ist jedoch von dem Gericht auf Grund der Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß die L. dem B. die in nicht unbedeutendem Maße mit Wasser verfälschte Milch geliefert hat. Die Ausrede der L., ihr Kind habe an jenem Tage ohne ihren Willen eine kleine Menge Wasser der für B. bestimmten Milch zugegossen, wurde als unwahr gehalten. In der Handlungsweise der L. wurde ebenso, wie oben bei der M., ein Vergehen des Betrugs, zusammentreffend mit einem Vergehen gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. festgestellt. Die M. und L. wurden zu je 8 Tagen Gefängniß und 40 ℳ, Z. zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 263 R.-St.-G.-B., §§ 10, 11 N.-M.-G.)

136. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 5. Mai 1898 wider die Söldnersehefrau K. zu D. — Die K.'schen Eheleute lieferten dem Käsereibesitzer Z. Milch und zwar morgens etwa 9 bis 10 Liter, abends etwa 7 bis 8 Liter. Wie nun festgestellt ist, hat die Angeklagte dieser Milch innerhalb eines nicht zu ermittelnden Zeitraums, jedenfalls aber vom 10. bis 15. Januar 1898 stets etwa 1 Liter Wasser zugesetzt, um dadurch für eine größere Menge Milch zum Nachtheile des Z. einen rechtswidrigen Vortheil zu erzielen. Dem Käser des Z., welcher ihr die Milch abnahm, verschwieg sie, daß die Milch gewässert war Gleich nach Entdeckung der That bezahlte die Angeklagte dem Z. als Entschädigung 150 ℳ.

Die K. wurde eines fortgesetzten Vergehens des Betrugs in rechtlichem Zusammentreffen mit einem fortgesetzten Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz für schuldig befunden und mit Rücksicht auf ihre Vorbestrafung zu 8 Tagen Gefängniß und 25 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 263 R.-St.-G.-B., § 10[1] u. [2] N.-M.-G.)

137. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 25. August 1898 wider die Söldnersehefrau S. zu W. — Die S.'schen Eheleute lieferten vom 1 September 1897 die von ihren Kühen gewonnene Milch in die Genossenschaftskäserei nach H. Gleich nach den ersten 8 Tagen kam diese Milch dem Käser M. wegen ihres geringen spezifischen Gewichtes verdächtig vor. Am 15. oder 16. September abends nahm nun der Käsehändler Z. in H. eine Untersuchung der gelieferten Milch vor und stellte fest, daß die aus der S.'schen Stallung herrührende Milch nur 20 oder 23 % spezifisches Gewicht hatte, während Normalmilch 29 bis 32 haben sollte. Z. nahm deshalb unter Zuziehung des Zeugen Sch. am folgenden Morgen bei S. eine Stallprobe vor, die ergab, daß diese Milch ganz normal war. Die Angeklagte gab nach anfänglichem Leugnen zu, daß sie das zum Ausschwenken der Melkkübel verwendete Wasser in die Milch geschüttet habe. Wie groß diese Menge des zugegossenen Wassers gewesen ist, hat sich nicht genau feststellen lassen. Es war der S. zweifellos bekannt, daß vertragsmäßig nur reine, unverfälschte Milch, wie sie von der Kuh kommt, an die Käserei geliefert werden durfte.

Das Gericht hat auf Grund der Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß die S. zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Milch gefälscht und diese unter Verschweigung der Verfälschung an den Käsehändler Z. verkauft hat. Gleichzeitig hat die S. durch ihre Handlungsweise sich und ihrem Ehemann auf Kosten des Z. einen rechtswidrigen Vermögensvortheil verschaffen wollen, den Z. aber in den Irrthum versetzt, die gelieferte Milch sei reine, unverfälschte Milch. Die S. wurde deshalb wegen eines Vergehens des Betrugs (§ 263 St.-G.-B.), rechtlich zusammentreffend mit einem Vergehen gegen § 10[1] u. [2] N.-M.-G, zu 4 Tagen Gefängniß und zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

138. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 23. Oktober 1899 wider die Oekonomsehefrauen B. und Ba. und die Dienstmagd R., sämmtlich zu U. — Schon vor Neujahr 1899 bemerkte der Käser W. zu U, daß die aus dem B.'schen und Ba.'schen Stalle gelieferte Milch auffallenden Schwankungen in ihrem Gehalt unterlag; dieselbe Wahrnehmung machte er bezüglich der Ra.'schen Milch einige Zeit nach dem im Februar 1899 erfolgten Eintritt der R. in die Dienste der Geschwister Ra. Da W. wiederholt mit Hilfe der Milchwage wahrnahm, daß die Milch der genannten 3 Lieferanten mit Wasser verdünnt sei, so wandte er sich schließlich an die milchwirthschaftliche Untersuchungsanstalt zu M. Diese schickte den Sennereiaufseher S. nach U., und am 14. Juli 1899 morgens nahm derselbe je eine Milchprobe aus der von B., Ba. und Ra. an diesem Tage in die W.'sche Käseküche gelieferten Milch. Am folgenden Morgen nahm S. in Folge telegraphischer Anweisung seitens der Untersuchungsanstalt auch je eine Stallprobe bei Ba. und B. und den Geschwistern Ra. Die Untersuchung der fraglichen Milchproben ergab, daß die Milch der B. 22,92 %, die der Ba. 9,07 % und die der Geschwister Ra. 4,64 % Wasser enthielt.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß die B. und Ba. seit mindestens anfangs 1899 bis Mitte Juli dess. Js. wiederholt, insbesondere am 14. Juli, die an W. zu liefernde Vollmilch durch Wasserzusatz verfälscht und unter Verschweigung dieses Umstandes auch an W. geliefert haben; sie haben sich durch ihre Handlungsweise eines fortgesetzten Vergehens des Betrugs in rechtlichem Zusammentreffen mit einem fortgesetzten Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz schuldig gemacht. Die B. wurde deshalb zu 14 Tagen Gefängniß und 50 ℳ Geldstrafe, die Ba. zu 7 Tagen Gefängniß und 25 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 263 St.-G.-B., § 10[1] u [2] N.-M.-G.) Was die R. anbetraf, so wurde diese nur eines fortgesetzten Vergehens gegen § 10[1] N.-M.-G. für schuldig befunden. Die Voraussetzungen eines Vergehens des Betrugs und eines Vergehens gegen § 10[2] l. c. hat das Gericht nicht für vorliegend erachtet, insbesondere ist nicht genügend festgestellt, daß die R. durch ihre Handlungsweise sich oder ihrer Dienstherrschaft einen vermögensrechtlichen Vortheil zu verschaffen beabsichtigte. Die R. wurde zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10[1] N.-M.-G.)

139. **Landgericht Kempten.** Urtheil vom 27. September 1899 wider die Söldnerstochter H. und den Söldner W. zu L. — Das Schöffengericht zu Schongau hat durch Urtheil vom 21. Juli 1899 die H. wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz und wegen Betrugs zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt, den W. aber freigesprochen. Gegen dieses Urtheil hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt, weil bezüglich der H. nicht auf Veröffentlichung des Urtheils erkannt und W. freigesprochen worden ist. Mit Recht hat der Vorderrichter in den Entscheidungsgründen bezüglich der Nichtveröffentlichung der H.'schen Verurtheilung hervorgehoben, daß die Kenntniß von der Verurtheilung einer im Dienst stehenden Person für die Allgemeinheit nicht von wesentlichem Interesse ist. Das Berufungsgericht hat sich diesen Ausführungen vollständig angeschlossen und die Berufung bezüglich der H. für unbegründet erachtet.

Aber auch für die Schuld W.'s konnte in der erneuten Verhandlung kein genügender Beweis erbracht werden.

Zeuge Hi. hat zwar in vollkommen glaubwürdiger Weise bestätigt, daß die Mitangeklagte H. ihm gegenüber ein Geständniß dahin abgelegt hat, daß W. wenigstens in der letzten Zeit von der durch sie vorgenommenen Fälschung der Milch Kenntniß gehabt hat, und daß ihm die H. dieses Zugeständniß abgelegt hat, weil er ihr ernstlich zugeredet hat, die Wahrheit zu sagen, daß er aber einschüchternde Drohungen, wie sie behauptet, nicht gemacht hat. Allein die H. hat dann später trotz eindringlichster Ermahnung behauptet, daß sie hinter dem Rücken des W. ohne dessen Willen und Kenntniß der Milch Wasser beigemengt hat. W. stellt eine solche Kenntniß auch entschieden in Abrede. Es ist zwar sehr auffallend, daß die H., welche von der Milchfälschung keinen materiellen Vortheil hatte und einen solchen auch nicht erstrebte, aus freien Stücken Wasser in die Milch geschüttet haben soll, es liegt vielmehr die Vermuthung sehr nahe, daß sie von W. hiezu veranlaßt worden ist, allein das Gericht konnte sich von der Schuld des W. nicht überzeugen, zumal Zeuge Hi. angiebt, daß er dem W. nie Vorstellungen über die verdächtige Beschaffenheit der gelieferten Milch gemacht hat. Da auch die weiteren von Hi. zur Belastung W.'s angeführten Behauptungen von diesem widerlegt wurden, erschien die Freisprechung W.'s gerechtfertigt, weshalb die Berufung zu verwerfen war.

140. **Landgericht Neuburg a./D.** Urtheil vom 20. November 1899 wider den Gütler G. und dessen Ehefrau zu T. — In der Zeit vom 23. September bis 19. November 1898 bezog der Käsereipächter Ga. zu T. auch die Milch, welche die G.'schen Eheleute von ihren 5 Kühen gewannen. Ga. hatte nun bemerkt,

daß diese Milch in der letzten Zeit minderwerthig wurde. Von ihm mittels Laktodensimeters vorgenommene Prüfungen zeigten, daß die Milch in erheblichem Maße mit Wasser verdünnt war. Am 14. November schickte Ga. daher eine Probe dieser Milch an die milchwirthschaftliche Untersuchungsstation nach M. Auf die Nachricht, daß diese Probe stark mit Wasser verdünnt befunden sei, entnahm Ga. am 16. November in Gegenwart von Zeugen der von G. gelieferten Milch eine zweite Probe und schickte diese ebenfalls nach M. zur Untersuchung; endlich sandte er nach M. noch eine Stallprobe, welche er am 17. November in Anwesenheit des Gendarms H. in dem G.'schen Stalle genommen hatte.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. B. hat die Milchprobe vom 16. November 24 % Wasser enthalten; einen Wasserzusatz von ungefähr der gleichen Größe hatte Dr. B. auch in der Vorprobe vom 14. November festgestellt. Im Einzelnen hat Dr. B. das Resultat der Untersuchung dahin angegeben, daß die am 16. November entnommene Milchprobe ein spezifisches Gewicht von 23,9, einen Fettgehalt von 3,50 % und eine fettfreie Trockenmasse von 6,921 % auswies, während bei der Stallprobe sich die Zahlen von 31,4 bezw. 4,975 und 9,108 ergeben haben. Daraus berechnete Dr. B. den bereits erwähnten Wasserzusatz von 24 %, so daß beispielsweise einer Milchmenge von 15,2 Liter eine Wassermenge von 4,8 Liter beigegossen worden ist. Bei einem täglichen zweimaligen Melkerträgnisse von 11 bis 12 Liter, wie es nach dem Ergebnisse der Verhandlung die G.'sche Stallung geliefert hat, würde der Wasserzuguß sich auf je über 2½ Liter belaufen haben.

Nun sind allerdings dafür, daß die Angeklagten außer an den festgestellten Tagen die an Ga. gelieferte Milch auch noch sonst verfälscht haben, nicht hinreichende Anhaltspunkte vorhanden. Auf Grund der Beweisaufnahme steht aber soviel für das Gericht außer Zweifel, daß die Angeklagten zu jener Zeit noch an mehreren anderen Tagen die Milch durch Wasserzusatz, dessen Größe sich für diese Tage nicht mehr näher feststellen läßt, verfälscht und unter Verschweigung dieses Umstandes an Ga. geliefert haben.

Der Versuch der Angeklagten, der einen angeblich wässerige Milch gebenden Kuh die ganze Schuld an der schlechten Beschaffenheit der gelieferten Milch zuzuschreiben, ist völlig mißlungen.

Nach dem zuverlässigen Gutachten der beiden Sachverständigen Dr. B. und Sch. ist es vollkommen ausgeschlossen, daß eine von 4 bis 5 Kühen gewonnene Milchmenge durch die dabei befindliche minderwerthige Milch einer Kuh derart in seiner Beschaffenheit herabgesetzt werden könnte, wie es die obenerwähnte Untersuchung ergeben hat. Sch. hat seine Erfahrung bezüglich der Güte der Milch schlechter Milchkühe dahin angegeben, daß ihm auch bei Kühen mit auffallend wässeriger Milch ein Herabgehen des spezifischen Gewichtes dieser Milch unter 29 % noch nicht vorgekommen sei, und Dr. B. hat seinen Gutachten beigefügt, daß der als Autorität in Milchuntersuchungen bekannte Prof. Dr. S. in M. ihm erklärt habe, daß, wenn sich bei Untersuchung der Milch ein spezifisches Gewicht von unter 25 % ergebe, man gar keine Stallprobe mehr vorzunehmen brauche, da in diesem Falle an der Verfälschung der Milch durch Wasserzusatz garnicht mehr gezweifelt werden könne. Die G.'sche Milch wies aber ein spezifisches Gewicht von nur 23,9 % aus. Da die Angeklagten endlich auch in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, durch Täuschung über die Beschaffenheit der gelieferten Milch das Vermögen Ga.'s geschädigt haben, so wurden sie eines fortgesetzten Vergehens des Betrugs, rechtlich zusammentreffend mit einem fortgesetzten Vergehen gegen § 10 ¹ u. ² N.-M.-G. für schuldig befunden. G. wurde deshalb zu 1 Woche Gefängniß, die Ehefrau G. unter Annahme mildernder Umstände zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Württemberg. 141. *Landgericht Ulm.* Urtheil vom 26. Mai 1897 wider den Dienstknecht M. zu A. — Der Angeklagte war im Februar 1897 in die Dienste des Ackerwirths K. als Schweizer eingetreten und hatte 9 Kühe zu melken und zu füttern. Die Kühe gaben damals täglich etwa 70 Liter Milch, von welcher der Milchhändler H. 35 Liter erhielt, während der übrige Theil der Milch zum Privatgebrauch verwandt und an Einzelkundschaft abgegeben wurde.

Um den 20. Februar herum bemerkte H., daß er von K. bis zu 10 Liter weniger Milch bekam, als er noch zur Zeit unmittelbar nach dem Dienstantritt M.'s erhalten hatte. Er beklagte sich hierüber bei der Ehefrau K.'s, welche dem Angeklagten deswegen Vorwürfe machte.

In den folgenden Tagen erhöhte sich das von M. an seine Dienstherrschaft abgelieferte Milchquantum auf einmal wieder bis zur Höhe der früher gewonnenen Milchmenge. Auf mehrfache Klagen über die schlechte Beschaffenheit seiner Milch wog H. die ihm von K. gelieferte Milch nach und fand, daß diese nur 55° statt 70° wog. Auf eine diesbezügliche Mittheilung des H. nahm Frau K. eine unerwartete Stallprobe vor und hierbei stellte sich heraus, daß das Normalgewicht der von ihren Kühen gegebenen Milch 70° betrug.

Der Angeklagte bestritt zuerst der Frau K. gegenüber, der Milch Wasser zugesetzt zu haben, räumte dann aber ein, in der Zeit zwischen Mitte und Ende Februar mehrfach zu der Milch 1½ bis 2 Liter Wasser gegossen zu haben. Nach dem Gutachten der Sachverständigen und auf Grund der Beweisaufnahme hat das Gericht aber für erwiesen erachtet, daß Angeklagter in jener Zeit die fragliche Milch mit 20 % Wasser vermischt hat. M. wurde eines Vergehens gegen § 10 ¹ N.-M.-G. für schuldig erachtet und zu 3 Wochen Gefängniß verurtheilt.

Baden. 142. *Landgericht Mannheim.* Urtheil vom 5. Juli 1899 wider den Milchhändler R. zu M. — Das Schöffengericht zu Mannheim hatte den R. durch Urtheil vom 1. März 1899 von der Anklage eines Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. freigesprochen. Gegen diese Entscheidung hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. Wie in der 2. Instanz festgestellt ist, entnahm Polizeisergeant A. am 27. Oktober 1898 zwischen ½8 und 8 Uhr morgens bei R. eine Milchprobe und lieferte diese an die städtische Untersuchungsanstalt ab; die Milch war dem R. von dem Gutsbesitzer H. zu J. gesandt worden. Die Untersuchung der Probe führte zu einer Beanstandung der Milch. Auf Veranlassung der Untersuchungsanstalt wurde darauf eine Stallprobe bei H. direkt entnommen und am 14. November untersucht; schon vorher, am 3. November, war von der an R. eingetroffenen Milchsendung, bevor sie von R. in seine Wohnung gebracht war, ebenfalls eine Probe entnommen und untersucht worden.

Auf Grund der Untersuchungen sind die gehörten Sachverständigen übereinstimmend der Ansicht, daß von den 3 untersuchten Proben die Milch vom 27. Oktober zu etwa 20 % mit Wasser versetzt, also verfälscht gewesen ist.

Das Gericht ist durch die Beweisaufnahme zu der Ueberzeugung gekommen, daß die Milch zweifellos in gutem und völlig einwandfreiem Zustande an R. gelangt und hier von diesem erst mit Wasser verfälscht ist. Die so verfälschte Milch hat R. unter Verschweigung der Verfälschung an seine Kunden verkauft. R. wurde unter Aufhebung des schöffengerichtlichen Urtheils zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10 N.-M.-G.)

Die von dem Angeklagten gegen dieses Urtheil eingelegte Revision hat der Ferien-Senat des Großh. Oberlandesgerichts zu Karlsruhe in der Sitzung vom 31. August 1899 verworfen und dem Revisionskläger die Kosten der Revision auferlegt, aus folgenden Gründen.

. . . . . Zur Begründung der Revision wurde vorgetragen:

Weder in objektiver noch in subjektiver Beziehung lägen die Voraussetzungen des § 10 N.=M.=G. vor. Es sei nicht bewiesen, daß der Angeklagte, wie das Landgericht angenommen habe, ein am 27. Oktober 1898 bezogenes Quantum Milch theilweise mit 20 % Wasser verfälscht und wissentlich am folgenden Tage die so verfälschte Milch unter Verschweigung dieses Umstandes an seine Kunden verkauft bezw. feilgeboten habe. Alle die Ausführungen der Vertheidigung in dieser Richtung gehen dahin, nachzuweisen, daß das Landgericht in seiner thatsächlichen Feststellung geirrt, daß es die zu Gunsten des Angeklagten sprechenden Momente nicht in Anschlag gebracht und seine Ueberzeugung auf haltlose Beweise gegründet habe. Eine Nachprüfung der Richtigkeit der vorliegenden thatsächlichen Feststellung ist jedoch in der Revisionsinstanz ausgeschlossen, und kann dem Rechtsmittel auch nicht durch den Hinweis auf die allerdings irrig scheinende Annahme des Landgerichts, die beanstandete Milch sei durch die Hände des Zeugen B. gegangen, Eingang verschafft werden . . . .

Da im Uebrigen das Landgericht den Thatbestand des § 10 N.=M.=G. thatsächlich ausreichend festgestellt und eine fehlerhafte Anwendung des Strafgesetzes hierauf nicht geltend gemacht ist, war die Revision als unbegründet zu verwerfen.

143. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 9. Januar 1900 wider B. zu N. — B. war durch Urtheil des Schöffengerichts zu Mannheim vom 24. November 1899 wegen Vergehens gegen § 10 N.=M.=G. zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt worden. Gegen diese Entscheidung haben sowohl B. als auch die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. B. soll nach der Anklage Milch durch einen starken Wasserzusatz verfälscht und unter Verschweigung der Verfälschung verkauft haben. Er hat dies entschieden bestritten und zu seiner Entlastung angeführt, daß er seine Backmilch aus Ne. beziehe und, um deren Sauerwerden zu verhüten, Kunsteis in dieselbe lege. Von dieser Milch gebe er aber an Kunden niemals ab, sondern verwende sie allein zum Backen. Außer dieser Milch beziehe er noch jeden Abend vom Milchhändler S. Milch, welche er in seinem Haushalte verwende und von der er aus Gefälligkeit ab und zu an Kunden abgebe. In diese Milch komme weder Eis noch Wasser. Als am 16. August 1899 Polizeisergeant D. gekommen sei, habe seine Frau gemeint, es handle sich darum, festzustellen, ob die aus Ne. kommende Milch wegen der dort herrschenden Maul= und Klauenseuche genießbar sei. In dieser Meinung habe seine Frau die aus Ne. stammende Milch vorgezeigt, die natürlich infolge des zugesetzten geschmolzenen Eises einen starken Wassergehalt gehabt habe. Diese Milch werde aber, wie gesagt, bloß zum Backen verwendet und nicht für Kunden feilgehalten. Die Ehefrau B. bestätigte die Angaben ihres Mannes und versicherte insbesondere in glaubwürdiger Weise, geglaubt zu haben, daß D. die aus Ne. bezogene Milch wegen der dort herrschenden Seuche auf ihre Genießbarkeit habe untersuchen wollen. Das Gericht hat es für möglich gehalten, daß Frau B. die Worte des D mißverstanden und angenommen hat, es handle sich um die Feststellung, ob die aus Ne. kommende Milch genießbar sei, und daß sie deshalb irrthümlich dem Beamten die aus Ne. kommende Backmilch und nicht die zum Verkauf bestimmte Milch vorgewiesen hat. Bei dieser Sachlage kann aber aus ihrem damaligen Verhalten ein Schluß gegen ihre jetzigen Aussagen und den Angeklagten nicht gezogen werden. Im Uebrigen bestätigt sie in bestimmter Weise, daß in der That von der mit Eis gemischten Milch nie an Kunden abgegeben wurde, und daß sie zur Abgabe an Kunden überhaupt nicht bestimmt war. Hiernach erschienen die Angaben B.'s als glaubhaft, mindestens aber nicht als widerlegt; es fehlte somit der Nachweis, daß B. verfälschte Milch feilgehalten hat. Unter Verwerfung der von der Staatsanwaltschaft eingelegten Berufung war B. deshalb freizusprechen (§ 10[1] u. [2] N.=M.=G.)

144. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 31. Januar 1900 wider den Milchhändler W. zu M — Am 15. August 1899 war von dem Polizeisergeanten A. bei W. eine Milchprobe entnommen, in welcher Dr. C. einen Wasserzusatz von 15 bis 20 % festgestellt hatte; dem Polizeibeamten war die Milch durch ihr bläuliches Aussehen aufgefallen, welche Beobachtung Dr. C. bestätigte, während der Sachverständige Dr. G. die Milch als sehr dünn bezeichnet hat. W. ist deshalb wegen fahrlässigen Verkaufs verfälschter Milch auf Grund des § 11 N.=M.=G. vom Schöffengericht zu Mannheim am 4. Dezember 1899 zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt worden. Die Staatsanwaltschaft hat gegen dieses Urtheil Berufung eingelegt, um eine Erhöhung der Strafe herbeizuführen, während W. seinerseits, wie schon vor dem Schöffengericht, bestritt, fahrlässig gehandelt zu haben, indem er sich darauf berief, daß die Milch bei der Probeentnahme, als sie A. mit der Milchwage prüfte, 29 % gezeigt habe, und daß nach der ortspolizeilichen Vorschrift vom 16. Dezember 1884 nur der Verkauf von Milch, welche ein das spezifische Gewicht des Wassers um weniger als 29 oder mehr als 34 Tausendtheile übertreffendes Gewicht zeige, untersagt sei. Demgegenüber haben die Sachverständigen bei der von der Vorschrift vorausgesetzten Temperatur von 15° C ein Gewicht von 26,3 bezw. 27,6 gefunden. Zu einem ähnlichen Ergebniß wäre der Angeklagte gelangt, wenn er die Milch auf die richtige Weise untersucht hätte.

Das Berufungsgericht hat sich auf Grund des Beweisergebnisses den thatsächlichen Feststellungen des Schöffengerichts angeschlossen und in der Handlungsweise W.'s eine ihn nach § 11 l. c. strafbar machende Fahrlässigkeit gefunden. Andererseits erschien, da W. nur einmal vor Jahren wegen einer ähnlichen Uebertretung vorbestraft war, eine Erhöhung der ausgesprochenen Strafe nicht angezeigt. Die Berufung war daher zu verwerfen.

Hessen. 145. **Oberlandesgericht zu Darmstadt.** Urtheil vom 13. Oktober 1899 wider den Landwirth L. zu E. — Der Strafsenat des Großh. Oberlandesgerichts zu Darmstadt hat am 13. Oktober 1899 die von dem Angeklagten gegen das Urtheil des Landgerichts zu Mainz vom 13. Juni 1899 eingelegte Revision zurückgewiesen, aus folgenden Gründen:

Der Angeklagte L. wurde durch Urtheil des Schöffengerichts zu Mainz vom 18. März 1899 der Uebertretung des § 11 N.=M.=G., verübt im Dezember 1898, schuldig erklärt und zu einer Geldstrafe event. zu Haft, sowie weiter zu den Kosten des Verfahrens verurtheilt. Die Berufung des Angeklagten und die des Amtsanwalts wurde durch Urtheil der II. Strafkammer des Landgerichts zu Mainz vom 13. Juni 1899 als unbegründet abgewiesen, und gegen dieses Urtheil hat der Angeklagte form= und fristgemäß Revision eingelegt, zu deren Rechtfertigung er behauptet, die Paragraphen 10 und 11 N.=M.=G., die Rechtsbegriffe der Thäterschaft und Fahrlässigkeit seien verletzt, er habe weder verkauft noch feilgehalten, sei vielmehr nur Bote der Milchlieferanten gewesen, und eine Verantwortlichkeit könne ihn nicht treffen, dem Urtheile fehle die erforderliche Feststellung.

Die Revision war zu verwerfen.

Nach den von der Strafkammer getroffenen Feststellungen handelt es sich um sogen. Sammelmilch, welche in zwei Kannen zu K. aus einem Eisenbahnwagen geladen und, bevor sie an die Käuferin abgeliefert worden war, auf ihren Gehalt untersucht wurde, wobei sich ergab, daß der Milch in der einen Kanne Wasser bis zu 12 % und in der anderen Kanne Wasser bis zu 6 % beigemischt war. Auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen hat die Strafkammer erklärt, daß diese Milch keine Vollmilch gewesen und sodann weiter bemerkt, daß diese Thatsache überhaupt nicht bestritten worden sei.

Die Milch rührte aus den Stallungen dreier Landwirthe her, deren Namen auf den den Kannen angehängten Zetteln angegeben waren. Mit den Lieferanten hatte L. abzurechnen. Er ließ, wie die Strafkammer festgestellt hat, die von mehreren Landwirthen gelieferte Milch durch eine von ihm bestellte Ehefrau F. in ein Gefäß zusammenschütten und er war es, der die Milch in dem Zustande, wie sie betroffen wurde, in den Handel

brachte und sodann das Geld von dem Abnehmer zu erheben hatte. Durch diese Gesammtthätigkeit hat er aber nach Außen hin gegenüber den Abnehmern Alles gethan, was zum Begriffe des Verkaufs im Sinne des § 10 l. c. gehört. Auf das Verhältniß, welches zwischen ihm und den Landwirthen besteht, kommt es den Abnehmern gegenüber nicht an. Diese stehen nur mit ihm, nicht mit den Landwirthen in Verbindung. Er ist mit Recht als Verkäufer angesehen worden. Eine Verletzung des § 10 liegt nicht vor.

Die Fahrlässigkeit ist aber auch festgestellt. Das Schöffengericht hat erklärt, L. sei auf Grund der erwiesenen Thatsachen als der eigentliche Verkäufer anzusehen und als solcher verpflichtet, vor Absendung der Milch sich davon zu überzeugen und dafür zu sorgen, daß die von seinen einzelnen Lieferanten an seine Kunden versandte Milch den gesetzlichen Anforderungen entspreche, und er mache, wenn er dies nicht thue, sich einer Uebertretung des § 11 N.-M.-G. schuldig. Etwa bestehende Schwierigkeiten und Umständlichkeiten, welche hiermit verbunden sein möchten, könnten ihn von dieser Verpflichtung nicht befreien. Die Strafkammer ist sodann den Ausführungen des Schöffengerichts beigetreten und hat das Verschulden des Angeklagten darin gefunden, daß er den Absatz der Milch vermittele, ohne sich vor dem Bezuge auch nur im Geringsten über den Zustand des Nahrungsmittels zu bekümmern. Hierzu komme, daß er durch Ehefrau F. die von Mehreren gelieferte Milch zusammenschütten lasse, auf diese Weise mache er sich verantwortlich, wenn unter den gegebenen Umständen ein Rückgriff gegen die einzelnen Abgeber der Milch ausgeschlossen werde. Beide Vorderrichter haben in diesen Feststellungen mit Recht den Begriff der Fahrlässigkeit gefunden. Die Geschäftsgebahrung des L. läßt die erforderliche Aufmerksamkeit und Sorgfalt vermissen. Er war verpflichtet, sich über den Zustand der Milch zu vergewissern, und kann sich auf guten Glauben nicht berufen. Eine Verletzung des § 11 liegt also vor.

Demgemäß war die Revision zurückzuweisen.

Mecklenburg-Schwerin. 146. **Landgericht Güstrow.** Urtheil vom 12. Januar 1900 wider das Dienstmädchen R. zu D. — Die R. war bei dem Erbpächter S. von Ostern 1899 bis zum 24. Oktober bedienstet und hatte hierselbst das Melken der S.'schen Kühe zu besorgen; die gewonnene Milch schickte S. an die Genossenschaftsmolkerei zu K. In der 2. Hälfte des Juli und im August 1899 hat die S.'sche Milch bei den Untersuchungen einen außerordentlich niedrigen Fettgehalt gehabt, der nur wenig die Minimalfettgehaltsgrenze überstieg, während andererseits die Menge der Milch im Verhältniß zu der Zahl der Kühe eine sehr große war. Da Ende August der Fettgehalt erheblich unter der Minimalgrenze blieb, nahm der Molkereiverwalter eine Prüfung der Milch auf dem S.'schen Gehöft vor, die ergab, daß die bis dahin zur Molkerei gelieferte Milch mit Wasser verdünnt gewesen ist. Die Angeklagte hat nunmehr eingestanden, von Mitte Juli an täglich zu der Milch etwa einen bis anderthalb Eimer Wasser hinzugegossen zu haben. In welcher Menge während der ganzen Zeit das Wasserzugießen stattgefunden, hat genau nicht ermittelt werden können, indessen war dies annähernd aus dem S.'schen Milchbuche zu ersehen. Nach letzterem sind am 31. August, an welchem Tage die R. zum letzten Male die Milch verfälscht hat, 81 kg Milch, dagegen am 1. September nur 44 kg Milch geliefert worden. Der Fettgehalt der in der fraglichen Zeit gelieferten Milch hat sich hart an der Minimalgrenze von 3% bis 2,7% gehalten, ist sogar am 31. August auf 2,10% heruntergegangen, während er dann nachher 3,50% und mehr betragen hat. Die R. hat angegeben, aus Angst vor ihrer Dienstherrin und deren Tochter so gehandelt zu haben; beide hätten ihr vorgeworfen, es sei sowenig Milch, weil sie die Kühe nicht rein ausmelke. Um solchen Vorwürfen zu entgehen, habe sie die Milch durch Wasser vermehrt und damit verfälscht. Sie wußte, daß ihr Dienstherr die Milch, sowie sie von der Kuh kam, in unverdünntem Zustand an die Molkerei zu liefern hatte, und daß letztere von den Genossenschaftern nur reine Milch gegen die statutenmäßige Vergütung annahm. Die R. hat sich deshalb eines Vergehens gegen § 10[1] N.-M.-G. schuldig gemacht und ist in Anbetracht ihrer Vorstrafen zu 2 Wochen Gefängniß verurtheilt worden.

Braunschweig. 147. **Landgericht Braunschweig.** Urtheil vom 12. Januar 1899 wider die Ehefrau O. zu L. — Im September 1898 fiel es dem Molkereibesitzer B. auf, daß die von der O. gelieferte Milch ein verdächtiges, wässeriges und bläulich verfärbtes Aussehen hatte. Untersuchungen der Milch seitens des B. ergaben ein sehr geringes, spezifisches Gewicht. B. schickte deshalb gegen Ende September 2 Proben der von der O. gelieferten Milch an das von Dr. M geleitete chemische Laboratorium zu H. und erhielt auf beide Sendungen die Nachricht, daß die Milch durch einen Zusatz von 20 bis 30% Wasser verfälscht sei. Am 4. und 5. Oktober entnahm B. bei O. 3 Stallproben. Deren Untersuchung ergab, daß diese Milch im Gegensatz zu der bis dahin gelieferten ein weit höheres, normales Gewicht bezw. normalen Fettgehalt hatte. Gleichzeitig trat jetzt der bemerkenswerthe Umstand zu Tage, daß die O. gerade von dem Tage der ersten Stallprobe ab durchschnittlich etwa 10 Liter Milch weniger als bisher lieferte, daß diese gelieferte Milch nach den angestellten Untersuchungen aber sich stets als normal erwies. Die Beweisaufnahme hat mit Sicherheit ergeben, daß die Angeklagte die Milch durch Zusatz von Wasser verfälscht und diese verfälschte Milch als normale an B. geliefert hat. Durch ihre Handlungsweise hat sie sich daher des Vergehens gegen § 10 [1] u. [2] N.-M.-G. in Idealkonkurrenz mit einem Vergehen des Betrugs schuldig gemacht. Die O. wurde zu 150 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10 [1] u. [2] N-M.-G., § 263 St.-G.-B.)

148. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 27. Juli 1899 wider den Freiherrn v. W. zu L. — Wie der Stallschweizer K. und der Dienstknecht D. als Zeugen ausgesagt haben, hat v. W. am Morgen des 13. und 14. Februar 1899 in die mit Milch angefüllten Kannen, welche für den Milchhändler G. bestimmt waren, Wasser zugegossen. Dieser hat diese Milch dann von dem Angeklagten geholt, ohne daß ihm von dem geschehenen Wasserzusatz Mittheilung gemacht worden ist.

Der Angeklagte hat somit in 2 Fällen wissentlich Milch, welche verfälscht war, unter Verschweigung dieses Umstandes an G. verkauft, und dadurch gegen § 10 N.-M.-G. verstoßen. Zugleich aber hat er in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, den G. dadurch geschädigt, daß er in ihm durch die Unterdrückung der wahren Thatsache, daß der von ihm gelieferten Milch Wasser zugesetzt war, einen Irrthum erregte und ihn hierdurch bewog, die Milch als unverfälscht anzunehmen und dementsprechend zu bezahlen. v. W. wurde zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10[2] N.-M.-G., § 263 St.-G.-B.)

149. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 12. Oktober 1899 wider die Landwirthsehefrau M. zu P. — Die von der M. gegen das Urtheil des Schöffengerichts zu Vorsfelde vom 27. Juli 1899 eingelegte Berufung ist für unbegründet erachtet. Als die M am 29. August 1898 selbst die Milch an die Molkereigenossenschaft zu P. ablieferte, wurde die Lieferung von dem Molkereiverwalter S. beanstandet und eine Probe davon an den Chemiker Dr. L. nach H. zur Untersuchung geschickt. Tags darauf wurde bei der M. eine Stallprobe von S. und 2 Genossen entnommen und ebenfalls an Dr. L. zur Untersuchung gesandt. Nach dessen Gutachten war die Stallprobe normale, fast gute Milch, wogegen die Milchprobe vom 29. August 25 bis 30% Wasser enthielt.

Es war auf Grund der Beweisaufnahme nicht die Möglichkeit von der Hand zu weisen, daß der Altvater M., welcher auch häufig mit der Milch zu thun hatte, die fragliche Milchlieferung verfälscht hat. Ausgeschlossen war es aber, daß die Angeklagte die Verfälschung nicht bemerkt hätte; bei dem engen Zusammenleben der klein-

bäuerlichen Wirthschaft konnte ihr ein solcher Vorgang nicht entgehen. Die M. wurde daher eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. für überführt erachtet; ihre Berufung war zu verwerfen.

Sachsen-Altenburg. 150. Landgericht Altenburg. Urtheil vom 20. Oktober 1899 wider den Milchhändler S. zu A. — In der Zeit vom 18. Mai 1899 bis zum 9. August dess. Js. sind 6 Proben der von S. verkauften bezw. feilgehaltenen Vollmilch von dem Nahrungsmittelchemiker Dr. B. untersucht worden. Hierbei hat Dr. B. folgende ungenügende Prozentsätze an Fettgehalt festgestellt: 2,6%; 2,1%; 1,8%; 2,65%; 2,4% und 2,2%. S. wußte, daß Milch mit weniger als 3% Fettgehalt nicht mehr als Vollmilch in den Verkehr zu bringen war, sondern als Magermilch galt. Weiter hat Dr. B. bei Untersuchung des specifischen Gewichts des Milchserums ermittelt, daß der von S. als Vollmilch veräußerten Milch am 18. Mai, 28. Juli und 7. August 1899 Wasser, am 6. Juni, 10. Juni und 20. Juli 1899 aber Magermilch zugesetzt worden war; in letzteren drei Fällen ist auch möglicherweise die Milch abgerahmt worden. Der Wasserzusatz ist aus dem Sinken des specifischen Gewichts unter 1,027 mit voller Bestimmtheit zu schließen gewesen; die absolute Richtigkeit dieser Schlußfolgerung ist in der Chemie unbestritten, und das Kaiserliche Gesundheitsamt hat sie in einem veröffentlichten Gutachten ausdrücklich bestätigt. Ebenso unumstößlich ist die Entrahmung der S.'schen Milch bezw. die Vermengung derselben mit Magermilch festgestellt worden. Es ist insbesondere nicht möglich, was der Angeklagte meint, daß die Herkunft der Milch von ungesundem Vieh Einfluß auf das spezifische Gewicht haben könne.

Das Gericht hat auf Grund der Beweisaufnahme für erwiesen angenommen, daß S. trotz seines Leugnens fortgesetzt mindestens in der oben angegebenen Zeit Vollmilch theils durch Wasserbeimengung, theils durch Zusätze von Magermilch oder durch Entrahmung auf einen Fettgehalt von weniger als 3%, der Scheidegrenze von Fett- und Magermilch, herabgesetzt hat, um größere Milchmengen absetzen bezw. die weggenommene Sahne vortheilhafter verkaufen und dadurch einen reichlicheren Gewinn erzielen zu können; die so hergestellte Milch hat er seinen Kunden als Vollmilch und zum Preise der Vollmilch verkauft. Er hat daher durch seine Handlungsweise zugleich Nahrungsmittelverfälschung und Betrug begangen. S. wurde zu 1 Woche Gefängniß und 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt; die Verurtheilung wurde außerdem öffentlich bekannt gemacht. (§ 263 St.-G.-B., §§ 10 ¹ u. ², 16 N.-M.-G.)

Anhalt. 151. Landgericht Dessau. Urtheil vom 25. Mai 1897 wider den Kossäth M. zu S. — Am 13. und 21. Januar, 10. und 13. Februar, 11. und 12. März 1897 hat der Polizeiwachtmeister A. in D. von der Milch, welche M. als Vollmilch verkaufte, Proben entnommen. Die Untersuchung derselben durch den Nahrungsmittel-Chemiker Dr. H. ergab, daß sämmtliche Milchproben durch einen starken Wasserzusatz, der mindestens 10% betrug und sich theilweise bis zu 30% steigerte, verfälscht waren.

Durch die Beweisaufnahme hat sich nicht feststellen lassen, ob der Angeklagte selbst oder seine Ehefrau oder sein Dienstpersonal die Verfälschungen der Milch vorgenommen haben, es ist jedoch mit Sicherheit als erwiesen angenommen, daß sie mindestens mit Vorwissen M.'s und mit seiner Zustimmung geschehen sind. Die von dem Angeklagten gemachten diesbezüglichen Einwände und Ausreden hat das Gericht als unglaubwürdig und widerlegt verworfen. Den Abnehmern der Milch hat M. verschwiegen, daß dieselbe durch einen Wasserzusatz verfälscht war. M. wurde eines Vergehens gegen § 10 ¹ und ² N.-M.-G. für überführt erachtet und bei der Dreistigkeit und Hartnäckigkeit, mit welcher er sein unlauteres und seine Abnehmer schädigendes Verfahren beim Milchverkaufe betrieben hat, zu 2 Monaten Gefängniß und 300 ℳ Geldstrafe verurtheilt; die Verurtheilung wurde außerdem öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10 ¹ und ², 16 N.-M.-G.)

Reuß j. L. 152. Landgericht Gera. Urtheil vom 24. August 1899 wider die Gutsbesitzersehefrau T. zu O. — Am 19. Dezember 1898 kaufte der Milchhändler F. zu D. von der T. 56 Liter sogen. gute Milch. Als die Ehefrau F. am Abend des 19. Dezember von dieser Milch an Frau K. verkaufte, fiel es ihr auf, daß die Milch so blau wie abgerahmte aussah; sie äußerte daher zu der K.: „Die Milch sieht recht komisch aus". Tags darauf beklagten sich eine ganze Anzahl Kunden, welche alle von der T.'schen Milch erhalten hatten, bei der F. über die Beschaffenheit dieser Milch, und verschiedenen Kunden mußte sie auf Verlangen für jene Milch andere gute Milch geben. F. begab sich nun mit etwa 12 Liter der von der T. gekauften Milch zur Polizei, woselbst mittels eines Laktoskops ein auffallend geringer Fettgehalt in dieser Milch gefunden wurde. Von der Polizei wurde 1 Liter dieser Milch dann dem Chemiker Dr. M. zur Untersuchung übergeben. Nach dessen Gutachten war diese Milch nicht nur durch einen Wasserzusatz verdünnt, sondern auch abgerahmt. Der Fettgehalt habe, wie Dr. M. sein Gutachten begründete, nur 0,9% betragen, während der normale Fettgehalt mindestens 3% ausmache. Da trotzdem aber das spezifische Gewicht der Milch normal gewesen sei, während es durch Wegnahme von Fett erhöht werde, müsse außer der Abrahmung zugleich eine das spezifische Gewicht herabdrückende Wässerung der Milch stattgefunden haben. Eine am 4. Februar 1899 von Dr. M. untersuchte Milchprobe, welche der Gendarmeriewachtmeister U. von der T. geholt hatte, enthielt 3,41% Fettgehalt. Irgend eine Aenderung in dem Viehbestande des T.'schen Gutes oder in der Fütterung des Viehs war aber in der Zeit vom Dezember 1898 bis Februar 1899 nicht eingetreten.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß die Entrahmung und Wässerung der am 19. Dezember 1898 an F. verkauften Milch nur allein von der T. vorgenommen sein konnte. Letztere wurde deshalb des Vergehens gegen § 10 ¹ u. ² N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt; es wurde auch nach § 16 l. c. auf öffentliche Bekanntmachung des Urtheils erkannt.

Hamburg. 153. Landgericht Hamburg. Urtheil vom 8. Dezember 1898 wider den Kaufmann G. zu H. — G. hat gegen das Urtheil des Schöffengerichts II zu Hamburg vom 20. August 1898, durch welches er auf Grund der §§ 2, 12, 14 des Hamb. Gesetzes vom 18. April 1894, betr. den Verkehr mit Kuhmilch, zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt war, Berufung eingelegt. Die erneute Verhandlung ergab, daß G. am 29. März 1898 an den Schankwirth K. durch seinen Knecht A. ½ Liter sauren Rahm geschickt hat. Dieser Rahm war aus einer Menge von 4 Liter entnommen und von G. 3 Tage vorher aus Magermilch gewonnen worden; der Rahm war gekäst, und nach der Behauptung G.'s sollte A. dies bei der Ablieferung an K. sagen. Unmittelbar nach Ablieferung des Rahms hat Zeuge W. auf eine Beschwerde des Kochs, mit dem Rahm keine Saucen herstellen zu können, von dem gelieferten ½ Liter eine Probe zur Untersuchung selbst auf dem Stadthause eingeliefert. Wie der Sachverständige Z. bekundete, hat der untersuchte Rahm ein spezifisches Gewicht von nur 1,015 gehabt, während dasselbe normaler Weise zwischen 1,025 und 1,029 liegt; diesem gefundenen spezifischen Gewicht entspricht ein Wasserzusatz von 25%. Eine Prüfung des Rahms auf Wassergehalt läßt sich nach dem Urtheil des Sachverständigen mit dem von den Milchhändlern für die Untersuchung von Milch verwendeten Milchprober nicht ausführen.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme nicht für erwiesen erachtet, daß G. vorsätzlich den Wasserzusatz zu dem fraglichen Rahm gemacht hat; ihn traf aber auch nicht der Vorwurf, fahrlässig gehandelt zu haben. Es mußte eine offene Frage bleiben, zu welcher Zeit überhaupt der Wasserzusatz in den Rahm gelangt war. War dies bereits geschehen, als G. den Rahm in die für K. bestimmte Kanne einfüllte, so ist

dem Angeklagten kein Vorwurf daraus zu machen, daß er dies nicht bemerkte; mit dem bloßen Auge ließ sich das nicht feststellen, und eine Prüfung mit dem Milchprober hätte versagt. Für das, was nach der Uebergabe des Rahms an A., den G. in Anbetracht seiner langen Dienstzeit für zuverlässig halten durfte, mit demselben geschah, ist der Angeklagte nicht verantwortlich. Die Möglichkeit, daß A. das Wasser zugesetzt hat oder daß es ohne dessen Wissen von dritter Seite zugegossen ist, blieb immerhin bestehen. Das schöffengerichtliche Urtheil war sonach aufzuheben und G. freizusprechen. (§§ 10, 11 N.-M.-G.)

Elsaß-Lothringen. 154. *Landgericht Colmar.* Urtheil vom 3. März 1897 wider die Ehefrau F. zu K. — Die Angeklagte, welche bereits in den Jahren 1891 bis 1893 3 Mal wegen Milchfälschung vorbestraft war, wurde am 20. Januar vom Schöffengericht Markirch wegen des gleichen Vergehens zum 4. Male zu 3 Tagen Gefängniß verurtheilt. Schon 2 Tage darauf, am 22. Januar, wurde die Angeklagte wiederum dabei betroffen, als sie Milch mit 40 % Wasserzusatz verkaufte. Die Angeklagte erscheint hiernach als unverbesserliche Milchfälscherin. Dementsprechend hält das Gericht eine strenge Strafe wegen des neuen Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. am Platze und hat auf eine Gefängnißstrafe von vier Wochen gegen die Angeklagte erkannt. Auch erschien es als im öffentlichen Interesse liegend angemessen, die öffentliche Bekanntmachung der Verurtheilung auf Kosten der Schuldigen anzuordnen. (§§ 10, 16 N.-M.-G.)

2. Entrahmte Milch, Mischmilch.[1])

155. **Reichsgericht.** Urtheil vom 21. Dezember 1899 wider die Milchhändlerseheleute S. zu M. — Die von der Angeklagten Anna S. gegen das Urtheil des Landgerichts München I vom 11. Oktober 1899 eingelegte Revision hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, in der Sitzung vom 21. Dezember 1899 verworfen, aus folgenden Gründen:

Die Angeklagten sind je eines fortgesetzten Vergehens nach § 10 ¹ u. ² Nahrungsmittelgesetz schuldig befunden unter der Feststellung, daß sie gemeinschaftlich und fortgesetzt während der letzten 5 Jahre Vollmilch zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr durch Entnahme eines Theiles des Rahmes verfälscht und das so verfälschte Nahrungsmittel unter Verschweigung dieses Umstandes wissentlich als Vollmilch verkauften.

Daß theilweises Entrahmen der Milch, d. h. Entziehung eines Theiles ihrer natürlichen Nährbestandtheile (des Fettes) eine Werthsminderung der Milch begründet und, wenn diese als Vollmilch in Betracht kommt, eine Verfälschung bildet, haben die den Motiven des Gesetzes beigegebenen technischen Materialien dargethan, und wurde von der Strafkammer ohne Rechtsirrthum angenommen. Die Revision meint, Verfälschung hätte nur dann als vorliegend erachtet werden können, wenn festgestellt wäre, daß die von den Angeklagten in den Verkehr gebrachte Milch denjenigen Fettgehalt nicht mehr gehabt habe, den eine Milch haben muß, um als Vollmilch zu gelten. Es bestehe die Möglichkeit, daß besonders fettreiche Milch trotz theilweiser Entrahmung noch begrifflich als Vollmilch gelten könne. So haben sich die Angeklagten in der Hauptverhandlung laut der Entscheidungsgründe nicht vertheidigt, das Gericht war darum nicht veranlaßt, auf diesen Gesichtspunkt einzugehen. Die Angeklagten hatten nur behauptet, sie hätten das richtige Verhältniß wieder hergestellt durch Wegnahme der (fettarmen sogenannten) Bodenmilch, und diese Behauptung hat das Gericht für unglaubhaft erklärt.

Allein der Revisionsangriff ist auch rechtlich verfehlt. Unter Vollmilch ist Milch zu verstehen in ihrer ursprünglichen vollen Zusammensetzung, Milch, der Nichts von ihren natürlichen Bestandtheilen entzogen und an der Nichts durch Zusätze oder weitere künstliche oder natürliche Einwirkungen verändert ist, also im Gegensatze z. B. zu Rahm, zu Mager-, Butter-, saurer Milch u. dgl., kurz — wenn von Kuhmilch die Rede ist, — wie sie von der Kuh kommt.

Solche Milch hat laut der Materialien zur technischen Begründung des Gesetzes „nach den vielen in allen Theilen der Welt angestellten Analysen eine sehr gleichförmige Zusammensetzung, die um so konstanter ist, wenn, wie meist der Fall, nicht die Milch einer einzelnen Kuh, sondern die zusammengeschüttete Vollmilch vieler Kühe zum Verkauf gelangt.“ Hiernach würde obige Behauptung schon thatsächlich unrichtig sein, weil dann jede Wegnahme oder Verminderung eines Bestandtheiles bei jeder Milch der normalen Zusammensetzung des allgemeinen Begriffes Vollmilch Eintrag thut, sodaß sie nicht mehr als solche gelten kann.

Es kommt jedoch hierauf nicht an. Milch ist ein Naturerzeugniß, auf das wie auf alle reinen Naturerzeugnisse „normal“ im Sinne von „vorschrifts- oder ordnungsgemäß“ nicht anwendbar ist, sondern nur im Sinne von „gewöhnlich, in der Regel“. Denn sie lassen sich zwar in gewissem Maße von Menschen beeinflussen, aber nicht unter menschliche Vorschrift beugen. Sie können darum gut oder schlecht ausfallen, auch wenn sie gewissen Anforderungen nicht entsprechen, vom Verkehre ausgeschlossen werden, aber in ihrem ursprünglichen Zustande nie verfälscht sein, während umgekehrt jede Veränderung dieses ursprünglichen Zustandes zum Schlechteren durch Entnahme oder Zusatz von Stoffen unter den Begriff der Verfälschung des betreffenden Nahrungsmittels fällt, ohne Rücksicht darauf, ob die so hergestellte schlechtere Beschaffenheit bei einem anderen individuell davon verschiedenen Nahrungsmittel derselben Art schon ursprünglich vorkommen kann und vorkommt oder nicht. Die von der Wissenschaft ermittelten oder in dem Bedürfnisse oder den Ansprüchen des Publikums begründeten Grenzwerthe in dem Verhältnisse der Bestandtheile eines Nahrungs- oder Genußmittels zu einander haben gegenüber reinen Naturprodukten nur Bedeutung für deren Werth und Verkehrsfähigkeit, und können nur für die kraft menschlicher Thätigkeit und in diesem Sinne künstlich entstandenen Erzeugnisse den zulässigen Spielraum ausstecken, jenseits dessen die Herstellung als Verfälschung gelten soll. Mit Recht hat daher die Strafkammer davon abgesehen, irgend einen bestimmten ziffermäßigen Maßstab an den Fettgehalt der von den Angeklagten als Vollmilch verkauften Milch anzulegen; denn der einzig zulässige Maßstab war die unveränderte Beschaffenheit dieser Milch, wie sie die Natur geliefert hatte; und daß diese durch vorsätzliche Thätigkeit der Angeklagten verschlechtert wurde und nicht mehr die „volle“ d. i. vollständige Milch war, als die sie verkauft wurde, ist im Urtheil festgestellt.

Da auch alle subjektiven Voraussetzungen des § 10 N.-M.-G. rechtsirrthumsfrei festgestellt sind, war das Rechtsmittel zu verwerfen.

Preußen. 156. *Landgericht II Berlin.* Urtheil vom 13. Juli 1897 wider den Molkereibesitzer P. zu S. — Der Angeklagte war durch Urtheil des Schöffengerichts II zu Berlin vom 19. Mai 1897 nach § 11 N.-M.-G. zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt worden. Gegen dieses Urtheil ist von dem Angeklagten und der Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. In der Berufungsinstanz ist folgender Sachverhalt festgestellt: In der Zeit vom 1. März bis 6. August 1896, in welcher die Zeugin H. beim Angeklagten im Dienst war, wurden von der Abendmilch fast an jedem Morgen 2 bis 3 Liter Sahne abgenommen und diese abgesahnte Abendmilch mit der Morgenmilch zusammengegossen.

---

[1]) S. auch unter Nr. 1 die Urtheile der Landgerichte Frankfurt a./M. vom 26. Januar 1897 S. 62* und 16. August 1897 S. 63*, Düsseldorf vom 8. April 1897 S. 64*, Köln vom 12. März 1897 S. 66* und 21. August 1897 S. 66*, München I vom 7. November 1898 S. 73* und 22. November 1898 S. 73*, München II vom 2. Juni 1899 S. 81*, Gera vom 24. August 1899 S. 91*.

Diese zusammengegossene Milch wurde stets als Vollmilch verkauft, die Sahne aber außerdem zu 0,60 ℳ das Liter an andere Kunden abgegeben. Diese Manipulationen wurden von der Schwiegermutter des Angeklagten mit dessen Wissen und Willen vorgenommen. Letzterer hat dieses Verfahren ohne Erfolg damit zu rechtfertigen versucht, daß trotz der Absahnung die zusammengegossene Milch immer noch die polizeilich vorgeschriebenen Grade der Vollmilch gehabt hat; denn dem Angeklagten mußte bekannt sein und ist ihm zu jener Zeit auch bekannt gewesen, daß unter Vollmilch solche Milch, die unverändert von der Kuh gekommen ist, verstanden wird. Die von ihm verkaufte Vollmilch war deshalb ein verfälschtes Nahrungsmittel, wie das erste Urtheil unter Bezugnahme auf das Urtheil des Reichsgerichts Bd. 4 S. 313 zutreffend ausgeführt hat. Dagegen ist von dem Vorderrichter zu Unrecht § 11 N.-M.-G. angewandt worden, da der Angeklagte nach vorstehendem Sachverhalt wissentlich ein verfälschtes Nahrungsmittel unter Verschweigung des Verfälschtseins in den Verkehr gebracht hat. P. wurde deshalb zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10² N.-M.-G.)

157. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 11. Oktober 1897 wider den Milchhändler K. zu R. — Das Schöffengericht zu Rixdorf hatte den Angeklagten durch Urtheil vom 17. August 1897 zu 15 ℳ Geldstrafe verurtheilt; es war angenommen, daß K. wissentlich durch Entrahmung verfälschte Milch unter Verschweigung der Verfälschung verkauft hatte. Gegen dieses Urtheil hat K. Berufung eingelegt. Abweichend vom Vorderrichter hielt das Berufungsgericht die Frage, ob K. die Milch selbst verkauft habe, für erheblich. In dieser Hinsicht hat aber die Beweisaufnahme, welche im Uebrigen die erstrichterliche Darstellung bestätigte, nichts ergeben. Die Schlußfeststellung des Vorderrichters konnte daher, soweit sie auf den Verkauf der Milch durch den Angeklagten gegründet ist, wegen mangelnden Beweises nicht aufrecht erhalten werden. Allerdings hat der Angeklagte die entrahmte Milch feilgehalten. Der erste Richter hält nach seiner Schlußfeststellung das Feilhalten ebenso wie das Verkaufen für strafbar, wenn es unter Verschweigung der Verfälschung geschieht. Dies entspricht dem Gesetze nicht. Nach § 10² N.-M.-G. würde der Angeklagte sich nur strafbar gemacht haben, wenn er die entrahmte Milch unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten hätte; dies hat weder der Vorderrichter festgestellt, noch ist dafür in der Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht der Beweis erbracht worden. Vielmehr ist die Behauptung des Angeklagten, daß seine Kübel ihrem Inhalte entsprechend mit den Aufschriften „Vollmilch, Halbmilch, Magermilch“ versehen seien, nicht widerlegt. Die Merkmale des § 10² N.-M.-G. lagen somit nicht vor. K. wurde unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils freigesprochen.

158. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 8. Juni 1898 wider den Milchhändler D. zu B. — Das Schöffengericht zu Charlottenburg hatte den Angeklagten für überführt erachtet, am 11. September 1897 aus Fahrlässigkeit Vollmilch, welche theilweise entrahmt, also verfälscht war, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft zu haben, und ihn deshalb durch Urtheil vom 15. März 1898 zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Gegen dieses Urtheil hat D. Berufung eingelegt. Wie in der erneuten Beweisaufnahme festgestellt ist, hat D. mit seinen Lieferanten in S. vertragsmäßig ausgemacht, daß er nur reine Vollmilch erhalten sollte. Die Milch kam auf dem Lehrter Bahnhof in B. an, von wo sie, so insbesondere auch an dem 11. September 1897, durch den Zeugen M. zu dem Angeklagten gefahren und dort in dessen leere Verkaufsgefäße gegossen wurde, nachdem vorher bezw. gleichzeitig durch D. die Milch mit einem Milchprober auf die vorgeschriebenen Prozente Nährstoff untersucht wurde. Im Gegensatz zu dem von D. am 11. September erhaltenen Resultate hat Chemiker Dr. N. bei der amtlichen Untersuchung auf Grund wiederholt und sorgfältigst vorgenommener Analysen gefunden, daß die Milch nur 2,11% Fett anstatt der normalen 2,70% enthalten, also nothwendig zum Theil entrahmt gewesen sein müsse. Eine Prüfung des vom Angeklagten benutzten Milchprobers hat ergeben, daß er nicht in korrektem Zustande sich befunden hat, insofern der an sich richtig und entsprechend hergestellte Apparat nicht auch mit einer Glashülse versehen gewesen ist, so daß der Angeklagte garnicht im Stande war, die richtigen Maßzahlen von der Skala abzulesen. Es ist ihm aber von der Handlung der Apparat ohne Glashülse mit dem Bedeuten verkauft worden, daß es deren nicht bedürfe, wobei der Angeklagte im Vertrauen auf den Ruf der F.'schen Firma sich beruhigt hat.

Daß die Milch an jenem Tage thatsächlich entrahmt gewesen ist, hat dadurch nachträglich noch seine Bestätigung erfahren, daß der Angeklagte mehrfach Proben der von den Einzellieferanten in S. gelieferten angeblichen Vollmilch zu Dr. N. gebracht hat, der festgestellt hat, daß diese Proben zum Theil aus entrahmter Milch bestanden.

Aus dem geschilderten Sachverhalt konnte ein fahrlässiges Handeln seitens des Angeklagten, eines einfachen Mannes ohne technische Kenntnisse, nicht gefunden werden. Vielmehr hat D. alles gethan, was in seinen Kräften stand, nicht nur um seinen Kunden eine reine unverfälschte Vollmilch zu liefern, sondern um auch sich selbst von dem brauchbaren und vorschriftsmäßigen Zustande der Milch zu überzeugen. Daß er als Nichttechniker beim Gebrauche des ihm unvollständig gelieferten Apparates geirrt hat, ist ihm als Schuld nicht anzurechnen. Deshalb wurde D. unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urtheils freigesprochen. (§ 11 N.-M.-G.)

159. **Landgericht Magdeburg.** Urtheil vom 27. März 1897 wider den Milchhändler D. zu M. — D. war vom 7. April bis 30. Oktober 1896 bei der Magdeburger Molkerei thätig gewesen, indem er täglich in den Morgenstunden von 6 Uhr ab die ihm übergebene Milch herumzufahren und zu verkaufen hatte. Außer Sahne führte er in 2 verschlossenen, ihm nicht zugänglichen Blechkasten Voll- und Magermilch, die er aus den in die Kasten hineinreichenden, dicht nebeneinander befindlichen Hähnen abzapfte; ein Liter Vollmilch kostete 15 bis 20 Pf., ein Liter Magermilch 6 Pf. Bevor die in einem Bassin gesammelte Vollmilch in die Kasten gethan wurde, war sie von dem Chemiker Dr. W. auf ihren Fettgehalt untersucht worden. In dem Kasten der Vollmilch befand sich außerdem ein Bolle'scher Milchtrichter, der die Milch beim Fahren umrührte, dadurch Sahnenbildungen an den oberen Theilen verhinderte und so die Vollmilch in gleichmäßiger Beschaffenheit erhielt.

Der Kontroleur S. hat nun bei D. von Juli bis Oktober 1896 vielfach Proben von Vollmilch aus den Kannen, in denen letztere zu den Kunden in die Häuser getragen wurde, entnommen, welche dann von Dr. W. untersucht worden sind. Bezüglich der dem D. übergebenen und von ihm verkauften Milch wurde bei 9 Proben ein Unterschied von 0,20, 0,49, 0,24, 0,17, 0,43, 0,42, 0,51, 0,27 und 0,84% festgestellt. Wenn dagegen S. eine Probe direkt aus dem Hahn vom Wagen D.'s entnahm, so stimmte diese in ihrem Fettgehalt mit der von Dr. W. vorher genommenen Probe entweder überein oder differirte nur sehr wenig. Ebenso kamen, wenn S. den Angeklagten mit Rücksicht auf die ermittelten erheblichen Differenzen vor Verfälschungen gewarnt hatte, in der unmittelbar darauf folgenden Zeit solche Differenzen auch nicht vor.

Nach dem Gutachten des Dr. W. sind nur Differenzen bis zu 0,03% zwischen dem Fettgehalt der aus dem Bassin gefüllten mit der verkauften Milch möglich und dadurch zu erklären, daß sich trotz des Trichters und des Schüttelns beim Fahren, insbesondere bei längerem Halten der Wagen an einer Stelle und bei vorhandener Wärme Sahnentheile in den Kasten nach oben ausscheiden, wodurch dann die untere Milch in den Kasten, welche zunächst aus den Hähnen abfließt, an Fettgehalt verliert. Auch der Direktor der Meierei F. ist der Ansicht, daß die bei der Milch des Angeklagten ermittelten

erheblichen Differenzen nicht durch Sahnebildung zu erklären sind, vielmehr ihre Erklärung nur darin finden können, daß der Angeklagte die aus dem Hahn entnommene Vollmilch durch minderwerthige Zusätze verschlechtert hat.

Nach Dr. W. hat die Magermilch einen Fettgehalt von 0,12 bis 0,14 %. Um aus Milch mit 3,22 % Fett, wie sie Angeklagter am 27. Oktober überliefert erhalten hat, solche mit 2,38 % herzustellen, hat Angeklagter nach dem Gutachten von Dr. W. einem Liter der verabfolgten Vollmilch 400 ccm Magermilch — solche mit 0,14 % Fett angenommen — hinzufügen müssen.

Durch die Beweisaufnahme hat das Gericht die Ueberzeugung erhalten, daß der Angeklagte Vollmilch durch Hinzusetzen minderwerthiger Magermilch verschlechtert und damit verfälscht hat; das Mischen der Vollmilch war für ihn leicht und unauffällig auszuführen, da beide Hähne sich am Wagen dicht nebeneinander befanden. Die Käufer klärte er über die minderwerthige, von ihm bewirkte Beschaffenheit der Milch nicht auf. D. hat sich deshalb eines Vergehens gegen § 10[1] u. [2] N.=M.=G. in einheitlichem Zusammentreffen mit einem Vergehen gegen §§ 263, 73 St.=G.=B. schuldig gemacht und wurde zu 60 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

160. **Landgericht Altona.** Urtheil vom 4. Mai 1897 wider den Milchhändler H. zu A. — Das Schöffengericht zu Altona hatte den Angeklagten durch Urtheil vom 13. März 1897 wegen Vergehens gegen § 10[1] und [2] N.=M.=G. zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Gegen dieses Urtheil ist vom Angeklagten Berufung eingelegt worden. Es ist zwar festgestellt, daß wiederholt bei H. entnommene Milchproben als verfälscht beanstandet sind, in den meisten Fällen sind aber auch von den Lieferanten desselben entnommene Milchproben als verdächtig befunden worden. Nur in zwei Fällen, in denen Proben der von dem Lieferanten L. gelieferten Milch beim Angeklagten als etwas abgerahmt befunden wurden, hat sich eine von L. entnommene Milchprobe als gut herausgestellt; diese Kontrolproben waren jedoch erst von der am folgenden Tage von L. gelieferten Milch entnommen worden. Außerdem war noch zu berücksichtigen, daß die erste Probe der L.'schen Milch, welche bei H. entnommen wurde, von der unmittelbar nach dem Uebergang der Milchwirthschaft des T. an L. gelieferten Milch stammte, T. aber der Lieferung verfälschter Milch verdächtig war. Es konnte deshalb die Behauptung H.'s, daß die Milchfälschung nicht bei ihm, sondern bei seinen Milchlieferanten geschehen sein müsse, nicht für widerlegt erachtet werden. Da der Grad der Verfälschung nicht erheblich war, hat letztere dem Angeklagten auch bei Anwendung der erforderlichen Aufmerksamkeit entgehen können. H. hat weder gegen § 10, noch gegen § 11 N.=M.=G. gehandelt und war deshalb freizusprechen.

161. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 8. Mai 1897 wider den Milchpächter G. zu A. — Durch Urtheil des Schöffengerichts zu Altona vom 17. Februar 1897 war der Angeklagte nach § 10 [2] N.=M.=G. zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt worden. Hiergegen hat G. Berufung eingelegt. Die erneute Verhandlung hat Folgendes ergeben.

Dem Gutachten des Sachverständigen Dr. R. zufolge war die im August 1896 bei G. entnommene Probe abgerahmter Milch mit einem Zusatze von Wasser versehen. Diese abgerahmte Milch stammte aus der Genossenschaftsmeierei zu H. Da aber in A. keine Gegenprobe entnommen war, so konnte nicht festgestellt werden, daß G. der Milch Wasser hinzugesetzt hat. Die Behauptung G.'s ist vielmehr nicht widerlegt, daß der Wasserzusatz schon in der Meierei geschehen sein müsse.

Im September 1896 und Januar 1897 wurden bei G. Proben frischer Milch entnommen und 24 Stunden darauf Gegenproben von dessen Lieferanten. Während letztere normal befunden wurden, ergab die Untersuchung der ersteren beiden Milchproben einen Mindergehalt der Milch an Fett von 23 bezw. 29 % gegen die Gegenprobe. Die Vergleichung der Probe vom Januar 1897 ließ sich aber für die Annahme einer Verfälschung nach dem Gutachten des Dr. R. nicht verwerthen, da zwischen der Lieferung der Probe und Gegenprobe nach der nicht widerlegten Behauptung G.'s ein Zwischenraum von 48 Stunden lag. Bezüglich der im September bei G. entnommenen Probe ist festgesetzt, daß ein Wasserzusatz nicht geschehen war, auch der Fettgehalt nur um $^1/_{10}$ % hinter dem als normales Minimum angenommenen Prozentsatz zurückblieb. Da nun bei G.'schen Lieferungen nicht die Milch einer größeren Anzahl Kühe zusammengegossen wurde, sondern eine Kanne höchstens von 2 Kühen die Milch enthielt, daher höchst wahrscheinlich die Probe und Gegenprobe von verschiedenen Kühen stammten, so war, auch wenn die Angabe der Lieferanten W. und Li. als richtig angenommen wurde, daß sie dem Angeklagten reine Kuhmilch geliefert hätten, nicht ausgeschlossen, daß der geringe Fettgehalt nicht auf Entrahmung beruhte, sondern schon beim Melken so gering ausgefallen war. G. wurde deshalb nicht eines Vergehens gegen § 10 [2] N.=M. G. für schuldig befunden und unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils freigesprochen.

162. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 11. Dezember 1897 wider den Milchhändler T. zu A. — Das Schöffengericht zu Altona hatte durch Urtheil vom 2. November den Angeklagten wegen Vergehens gegen § 10[1] u. [2] N.=M.=G. zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Die von dem Angeklagten gegen dieses Urtheil eingelegte Berufung hat das Gericht verworfen, da es nach dem Ergebniß der Hauptverhandlung die Ueberzeugung gewonnen hat, daß die thatsächlichen Ausführungen des Vorderrichters der Wahrheit entsprechen, und auch seinen rechtlichen Ausführungen in jeder Beziehung beizutreten ist. Daß der Angeklagte die Milch, sei es durch Entrahmung oder durch Zugießen von entrahmter Milch ihres natürlichen Fettgehaltes beraubt hat, daß er also die Milch nicht im verfälschten Zustande von seinen Lieferanten erhalten hat, ist dadurch zur Evidenz erwiesen, daß in sämmtlichen 3 Fällen, in denen die Milch des Angeklagten als verfälscht befunden wurde, die von den bezüglichen Lieferanten tags darauf zur selben Stunde entnommene Milch sich als vollkommen normal erwies. Auch der Einwand, daß die Milch durch Selbstentrahmung an Fettgehalt verloren habe, war nicht stichhaltig, da ja auch bei der aus einem vollen Gefäß nach vorherigem Umrühren am 3. September 1897 entnommenen und untersuchten Milchprobe gegenüber der am 4. September bei dem Lieferanten entnommenen Probe eine Entrahmung von 30 % festgestellt wurde. Es ist als erwiesen anzusehen, daß der Angeklagte selbst und nicht seine Mädchen oder seine Tochter die Milchfälschung, sei es nun durch Entrahmen, sei es durch Zugießen von entrahmter Milch, begangen hat, da er Inhaber des Geschäfts und als solcher ausschließlich oder doch in erster Linie an dem Vortheil desselben betheiligt ist. T. hat die Milch verfälscht, um sie als Vollmilch zu verkaufen, und hat sie dann theils selbst verkauft, theils durch seine Tochter verkaufen lassen, ohne ihre Verfälschung den Käufern mitzutheilen. Indem auch bezüglich des Strafmaßes eine Abänderung nicht angemessen erschien, war die Berufung zu verwerfen. (§ 10[1] u. [2] N.=M.=G.)

163. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 17. April 1899 wider den Milchhändler G. zu A. — Durch Urtheil des Schöffengerichts zu Altona vom 4. März 1899 ist G. wegen Vergehens gegen § 10 [1] u. [2] N.=M.=G. zu 60 ℳ Geldstrafe verurtheilt worden; außerdem wurde nach § 16 l. c. auf Veröffentlichung des Urtheils erkannt. G. hat Berufung erhoben mit dem Antrage, von der Veröffentlichung abzusehen.

Der Angeklagte hat zu 2 verschiedenen Malen Milch in den Handel gebracht, welche er durch Entrahmung verfälscht hatte. Letzteres will er nur deshalb gethan haben, weil er mit dem Rahm damals etwas zu kurz gekommen sei. Da G. noch nicht vorbestraft ist, die Verfälschung auch nach dem Gutachten des Sachverständigen eine nicht erhebliche war, erschien es angemessen, von der Befugniß, die Veröffentlichung anzuordnen,

keinen Gebrauch zu machen. Das angegriffene Urtheil wurde daher insoweit aufgehoben, als von der erkannten Veröffentlichung abgesehen worden ist.

164. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 19. Oktober 1899 wider den Milchhändler P. zu A. Am 4. August 1899 wurden bei P 3 Milchproben polizeilich entnommen und durch das chemische Untersuchungsamt der Stadt A. untersucht. Hierbei ergab sich, daß 2 Proben anstatt Vollmilch entrahmte Milch darstellten, und zwar betrug die Entziehung des normalen durchschnittlichen Fettgehalts bei Probe I mehr als 50%, bei Probe II mehr als 28%. Nach dem Sachverständigen Dr. R. ist die von P. verkaufte Milch verfälscht worden.

Der Angeklagte hat entschieden bestritten, sich einer solchen Fälschung schuldig gemacht zu haben, und behauptet, daß ihm schon die fragliche Milch in verdünntem Zustande als Vollmilch geliefert sei. Von den Lieferanten P.'s, die hier in Betracht kamen, sind noch am Abend des 4. und am Morgen des 5. August 14 Proben entnommen, welche sich bei der chemischen Untersuchung aber sämmtlich als gute, vollwerthige Milch erwiesen. Außerdem bekundete der Knecht L., welcher vom November 1898 bis August 1899 bei P. bedienstet war, daß letzterer häufig die des Abends vom Bahnhof eintreffende Milch theils in Kannen, deren Boden in Höhe von einigen Centimetern mit Wasser bedeckt war, auffüllte, theils abgerahmt und dann mit einem gelben Farbstoff zusätzlich versehen hat. Ist nun auch nicht ausgeschlossen, daß der Zeuge sich in Betreff des Farbstoffes geirrt und vielleicht sterilisirte Milch von bräunlich-gelber Farbe, welche P. wohl gelegentlich als Zusatz verwendet haben will, für einen solchen Stoff fälschlich angesehen hat, und mag weiter die Möglichkeit zugegeben werden, daß L., welcher vom Angeklagten schlecht behandelt sein will, unbewußt übertrieben hat; den Eindruck völliger Unglaubwürdigkeit hat der Zeuge, der seine Aussage ruhig und verständig beschafft hat, keineswegs gemacht.

Das Gericht hat P. eines Vergehens gegen § 10[1] N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

165. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 24. März 1900 wider die Ehefrau E. zu B. — Das Schöffengericht zu Rantzau hatte die E. durch Urtheil vom 25. Januar 1900 wegen Vergehens gegen § 10[1] N.-M.-G. zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Gegen diese Entscheidung hat die E. Berufung eingelegt. Die erneute Beweisaufnahme hat jedoch die Richtigkeit der thatsächlichen Feststellungen des Vorderrichters ergeben. Die Angabe der E., daß der geringere Fettgehalt der von ihr im Oktober 1899 an die B.'er Genossenschaftsmeierei gelieferten Milch wesentlich durch die damalige Fütterung ihrer Kühe mit Rübenblättern zurückzuführen sei, ist nach dem Gutachten des Meiereiinspektors Bo. hinfällig, da hiernach die Verwendung solchen Futters wohl auf den Geschmack der aus der Milch gewonnenen Butter, nicht aber auf den Fettgehalt der Milch von Einfluß sein kann. Ebenso wird die Behauptung der E., daß der höhere Fettgehalt der am 11. November 1899 entnommenen Stallproben darauf zurückzuführen sei, daß sie in Anbetracht der bevorstehenden Probeentnahme den Kühen Kraftfutter gegeben habe, durch die Bekundung Bo.'s widerlegt, nach welcher es gänzlich ausgeschlossen ist, daß die Verwendung von Kraftfutter in so kurzer Zeit eine Steigerung des Fettgehalts von 0,70% wie sie die Stallprobe ergab, herbeiführen konnte.

Auf Grund jener thatsächlichen Feststellungen ist das Berufungsgericht ebenfalls zu der Ueberzeugung gelangt, daß die E. fortgesetzt im Oktober 1899 die an die B.'er Genossenschaftsmeierei geschickte Vollmilch mit der von letzterer zurückerhaltenen Magermilch zu dem Zwecke vermischt hat, um diese Mischung der Meierei als Vollmilch zu liefern, und daß die derartig gefälschte Milch dann auch der Meierei geliefert ist. Da die vom Vorderrichter erkannte Strafe angemessen erschien, war die Berufung als unbegründet zu verwerfen.

166. **Landgericht Lüneburg.** Urtheil vom 2. August 1899 wider den Vollhöfner G. und dessen Ehefrau Ida G. zu M. — Die Angeklagten verkauften die von ihren Kühen gewonnene Milch an den Händler T. in R. als Vollmilch. Wie nun die Zeuginnen S., N., Sa. und A., welche in den Jahren 1896 bis 1899 bei den Angeklagten bedienstet waren, ausgesagt haben, hat die Ehefrau G. während dieser Zeit zu wiederholten Malen in Gegenwart ihres Mannes von der Mittagsmilch den Rahm abgepustet und dann die entrahmte Milch in die für T. bestimmten Kannen mit der Vollmilch vom Abend und Morgen geschüttet. Auch G. hat einmal kurz vor Weihnachten 1898 die von seiner Ehefrau entrahmte Mittagsmilch in die abzuliefernde Vollmilch gegossen. Nach Aussage der N. hat G. außerdem einmal im Jahre 1896 in einen Eimer, in dem sich Wasser befand, Milch gegossen und diese Mischung dann in die zum Verkauf bestimmten Kannen mit Vollmilch geschüttet.

Die Angeklagten bestritten jede Schuld und behaupteten, daß die entrahmte Milch für die Schweine und einige Zeit für junge Kälber und auch sonst im Haushalte verwandt sei; des Vorgangs mit der erwähnten Verdünnung der Milch mit Wasser konnte sich G. überhaupt nicht entsinnen. Auf Grund der Beweisaufnahme hat das Gericht aber die Aussagen jener Zeuginnen für durchaus glaubhaft und die Angeklagten des Vergehens gegen § 10[1] N.-M.-G. für überführt erachtet; denn die an T. abgelieferte Vollmilch ist durch Hinzuschütten der entrahmten Milch, in einem Falle auch durch Mischung mit einer Menge Wasser und Magermilch gefälscht worden. Die Angeklagten wurden zu je 500 ℳ Geldstrafe verurtheilt; die Verurtheilung wurde außerdem nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

167. **Landgericht Frankfurt a./M.** Urtheil vom 29. September 1896 wider den Milchhändler F. zu S. — Das Schöffengericht zu Frankfurt a./M. hatte den Angeklagten durch Urtheil vom 8. Juli 1896 nach § 10[2] N.-M.-G. zu 300 ℳ Geldstrafe verurtheilt; gegen diese Entscheidung hat Angeklagter Berufung eingelegt. Er hat nicht bestritten, die Milch entrahmt zu haben. Dies sei jedoch so geschehen, daß er die Abendmilch entrahmt und diese dann mit der nicht entrahmten Vollmilch ohne irgend einen Zusatz von Wasser zusammengegossen habe. Die Milch werde von ihm für 0,13 ℳ für das Liter gekauft und für 0,18 ℳ weiter gegeben; das Publikum wisse, daß es für diesen Preis keine Vollmilch erhalten könnte.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. H. hat die Untersuchung der bei dem Angeklagten am 6. Mai beschlagnahmten Milchprobe folgendes Resultat ergeben:

Spez. Gewicht der Milch bei 15° C	1,0333
Fettgehalt	2,60 %
Trockensubstanz	11,05 %
Spez. Gewicht des Milchserums . .	1,0264,

während eine gute Milch mindestens 3,0% Fett und 12,0% Trockensubstanz enthalten soll. Der Sachverständige faßt sein Gutachten dahin zusammen, daß die fragliche Milch zuerst entrahmt und dann, um das spezifische Gewicht wieder herzustellen, mit Wasser versetzt worden sei; die Milch müsse eine sehr gute gewesen sein, denn der Fettgehalt sei noch ziemlich hoch. Ob der Angeklagte den Wasserzusatz, falls er ihn nicht selbst gemacht, habe sehen müssen, lasse er dahingestellt. Diesem Gutachten hat sich der Sachverständige Dr. P. im Wesentlichen angeschlossen.

Der Berufung des Angeklagten war der Erfolg zu versagen. Eine Entrahmung der zum Verkaufe bestimmten Milch ist als Verfälschung im Sinne des Gesetzes vom 14. Mai 1879 anzusehen. Eine solche Verfälschung liegt dann vor, wenn einem Stoffe, welcher zur Nahrung oder zum Genusse dient, Bestandtheile zugesetzt sind, durch welche seine Qualität verschlechtert wird, oder Bestandtheile entzogen werden, welche einen wesentlichen Theil seines Nahrungs- oder Genußwerthes ausmachen, durch deren Ausscheiden sein Nahrungs- oder Genußwerth wesentlich herabgesetzt wird. Durch das Entrahmen werden der Milch nach dem Gutachten

des Sachverständigen etwa 10% ihres Nährgehaltes entzogen.

Durch die Beweisaufnahme, insbesondere durch die Bekundungen des vom Angeklagten benannten Sachverständigen G. ist ferner als erwiesen erachtet, daß ein Theil des Publikums jedenfalls erwartete, für den Preis von 0,18 ℳ für das Liter Milch zu erhalten, wie sie von der Kuh kommt. Wenn Angeklagter nun beim Verkauf seiner Milch das Entrahmen derselben verschwieg, war er sich bewußt, wenigstens einen Theil der Käufer zu täuschen. Es war deshalb der Entscheidung des Vorderrichters beizutreten und die Berufung zu verwerfen.

168. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 26. Januar 1897 wider den Oekonom S. zu F. — Gegen das Urtheil des Schöffengerichts zu Frankfurt a./M. vom 17. September 1896, durch welches der Angeklagte von der Beschuldigung der Milchfälschung freigesprochen worden ist, hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. In der Berufungsinstanz ist festgestellt, daß Schutzmann B. am 22. April 1896 aus einer Kanne auf dem Milchwagen des S. eine Probe Milch entnommen hat, welche bei der Untersuchung durch den Sachverständigen Dr. H. als gefälscht befunden wurde. Diese Milch hatte nämlich nur 2,40% Fettgehalt und 11,11% Trockensubstanz, während bei einer reinen Vollmilch mindestens 3% Fettgehalt und 12% Trockensubstanz vorliegen müssen; der Sachverständige bezeichnete die Milch als entrahmt.

Der Angeklagte hat 2 Sorten Milch zum Verkauf gebracht, eine Vollmilch, sogen. Kurmilch, und eine Mischmilch, sogen. Haushaltungsmilch; erstere wird morgens gewonnen und so, wie sie von der Kuh kommt, in Flaschen gefüllt, welche sofort verschlossen werden, letztere besteht dagegen aus der ganz leicht abgerahmten Abendmilch, vermischt mit der nicht als Kurmilch verwandten Morgenmilch. Die Kurmilch kostete 0,30 ℳ, die Haushaltungsmilch 0,20 ℳ für das Liter. Auf den an seine Kunden geschickten Rechnungen hat S. die Milch als „Haushaltungsmilch" verzeichnet; außerdem hat er unwiderlegt behauptet, daß seinen Abnehmern bekannt gewesen sei, daß er eine bessere Milch für 0,30 ℳ für das Liter führte, und daß die von ihm verkaufte Haushaltungsmilch etwas entrahmt wäre. Objektiv kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Mischung einer Vollmilch und einer theilweisen entrahmten Milch als eine Verfälschung in dem Sinne des Nahrungsmittelgesetzes anzusehen ist. Wenn ein solches Produkt als Milch, d. h. als Vollmilch, verkauft wird, so wird etwas geliefert, welches nicht mehr alle die Bestandtheile der Milch hat, sowie diese von der Kuh kommt. Es sind ihr erhebliche und wichtige Bestandtheile entzogen worden. Es kann daher vorliegend unbedenklich angenommen werden, daß eine Milchfälschung vorliegen würde, wenn die zweite Milchsorte als Vollmilch verkauft worden wäre. Der Angeklagte hat aber unwiderlegt behauptet, daß er den Abnehmern die Milch ausdrücklich als Haushaltungsmilch verkauft habe, und daß es diesen bekannt gewesen sei, daß die Kurmilch die reine Vollmilch sei, der gegenüber die Haushaltungsmilch, wie schon aus den Preisen von 0,30 und 0,20 ℳ hervorgehe, an Güte nachstehe. Seine Abnehmer seien sich daher völlig im Klaren darüber, daß sie keine Milch bekämen, wie sie von der Kuh kommt.

Das Gericht hat diesen Schutzbehauptungen Glauben schenken müssen, da die Beweisaufnahme keine Momente ergeben hat, welche dieselben zu entkräften im Stande wären. Es konnten hiernach die §§ 10, 11 N.-M.-G. gegen den Angeklagten nicht in Anwendung gebracht werden. Die Berufung war zu verwerfen.

169. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 11. Mai 1897 wider den Oekonom B. zu F. — Das Schöffengericht zu Frankfurt a. M. hatte den Angeklagten durch Urtheil vom 17. Februar 1897 von der Anklage des Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. freigesprochen. Gegen diese Entscheidung hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. In der erneuten Verhandlung ist festgestellt, daß in der Milchwirthschaft des B. die Abendmilch abgerahmt wurde, die des Morgens gewonnene Milch dagegen nicht; die Milch ließ B. durch Burschen ausfahren. Jeder Bursche erhielt täglich etwa 80 Liter Morgen- und Abendmilch, jede für sich in Kannen, überliefert und mußte dem Angeklagten für jedes Liter 0,20 ℳ abliefern, also ohne Unterschied, ob Morgen- oder Abendmilch. Wie nun der Bursche Be., welcher über 2 Jahre in dem Dienst B.'s gestanden hatte, bekundete, habe er die Morgenmilch zum Preise von 0,20, 0,22 und 0,24 ℳ für das Liter an die Kunden B.'s geliefert, die Abendmilch zum Preise von meist 0,18, aber auch 0,20 ℳ und selbst mehr, je nachdem die betreffenden Kunden bisher bezahlt hätten; Abendmilch sowohl wie Morgenmilch wurde von den Burschen schlechthin als „Milch" verkauft. Eine Mittheilung an die Kunden, daß die Abendmilch entrahmt war, ist von B. nicht angeordnet gewesen, in Folge dessen auch unterblieben. Nach dem Zugeständniß B's. war ihm bekannt, daß seine Burschen die Milch zu verschiedenen Preisen verkauften, doch wollte er sich nicht weiter darum gekümmert haben. Am 30. Juni 1896 wurde polizeilich eine Probe der von Be. ausgefahrenen „Abendmilch" entnommen. Dieselbe hatte nur einen Fettgehalt von 2,6% und war von Be. dem Schutzmann als „gute Vollmilch" bezeichnet worden.

Auf Grund dieses Sachverhalts erschien B. des Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. für überführt. Objektiv liegt eine Verfälschung der zum Verkauf gebrachten Abendmilch vor, denn mit der vollständigen oder auch nur theilweisen Entrahmung werden der Milch wesentliche Bestandtheile entzogen. Ebenso ist anzunehmen, daß ein Theil derjenigen Kunden, welche diese entrahmte Milch schlechthin als „Milch" geliefert erhielten, nicht wußte, daß sie entrahmt sei; zum mindesten sind ohne allen Zweifel diejenigen Kunden, welche für diese Milch trotz ihrer Entrahmung 0,20 ℳ für das Liter zahlen mußten, sämmtlich oder doch wenigstens zum großen Theil dadurch, daß ihnen keine Mittheilung von der Entrahmung der Milch gemacht wurde, über die Thatsache dieser Entrahmung in Unwissenheit erhalten, also getäuscht worden, denn notorisch kann man anderwärts für 0,20 ℳ Vollmilch, d. h. unabgerahmte Milch erhalten. Der Angeklagte hatte die Pflicht, seinen Abnehmern bekannt zu geben, daß die Abendmilch entrahmt sei, vorausgesetzt daß er sich darüber klar war, daß dieselben ohne eine derartige Bekanntmachung der Meinung waren oder sein konnten, die betreffende Milch befinde sich in demselben Zustande, in welchem sie von der Kuh komme, sei insbesondere ihres Fettgehaltes nicht ganz oder theilweise beraubt. Thatsächlich hat der Angeklagte seinen Abnehmern eine dahingehende Mittheilung nicht gemacht, noch sie durch seine Burschen machen lassen. Es kann nun dahingestellt bleiben, ob der Angeklagte vielleicht der Ansicht sein konnte, diejenigen Kunden, welche nur 0,18 ℳ für das Liter zahlten, mußten sich selbst sagen und wußten demgemäß, daß die ihnen gelieferte Milch entrahmt sei; jedenfalls hat der Angeklagte gewußt, daß Abendmilch auch für den Preis von 0,20 ℳ für das Liter von seinen Burschen an seine Kunden verkauft wurde.

Darüber, daß den Abnehmern dieser zu 0,20 ℳ gelieferten entrahmten Milch die Thatsache der Entrahmung derselben vielfach nicht bekannt war, konnte der Angeklagte kaum im Zweifel sein; mindestens muß angenommen werden, daß er sich der Möglichkeit eines derartigen Irrthums seiner Kunden bewußt gewesen ist, denn er als Milchhändler kannte die herrschenden Milchpreise, wußte, daß man für 0,20 ℳ vielfach unentrahmte Milch erhält und mußte sich demgemäß sagen, daß seine Kunden sehr wohl glauben konnten, sie erhielten auch von ihm für 0,20 ℳ für das Liter nicht entrahmte Milch. Der Angeklagte, welchem das unreelle Verfahren seines Fahrburschen bekannt war, hatte die Pflicht, in nachdrücklichster Weise durch Ertheilung einer diesbezüglichen Instruktion den Fahrburschen anzuweisen, den Kunden Aufklärung zu verschaffen. Dieser Verpflichtung ist er nicht nachgekommen, sondern hat das die Abnehmer schädigende Verfahren seines Milchburschen

weiterbestehen lassen. Es fällt dem Angeklagten also in dieser Hinsicht zum mindesten ein dolus eventualis zur Last. Unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urtheils wurde B. zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10², 16 N.-M.-G.)

170. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 10. November 1897 wider die Milchhändlerin S. zu P. — Das Schöffengericht zu Frankfurt a./M. hatte die Angeklagte am 1. Oktober 1897 eines Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. nicht für überführt erachtet und freigesprochen. Gegen dieses Urtheil hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. Wie in der zweiten Instanz festgestellt wurde, entnahm Schutzmann E. am 28. April 1896 bei der Angeklagten eine Milchprobe, welche Chemiker Dr. H. als verfälscht befunden hat, da dieselbe nur 2,11 % Fettgehalt und 10,70 % Trockensubstanz enthielt, während eine gute Vollmilch mindestens 3 % Fettgehalt und 12 % Trockensubstanz haben soll.

Die Angeklagte behauptete glaubwürdig, daß sie die Milch von anderen Produzenten bezogen und in demselben Zustande, wie sie dieselbe bekommen, an ihre Abnehmer weiter vertrieben habe. Wenn die Milch verfälscht sei, so sei sie in verfälschtem Zustande an sie gelangt.

Die Verfälschung soll nach dem Gutachten des Sachverständigen durch Entrahmung erfolgt sein, und soll diese nach Ansicht der DDr. H. und U. auch zu erkennen sein, da eine in so hohem Maße entrahmte Milch eine kalkartig weiße Farbe, eine nicht entrahmte Milch dagegen ein etwas gelblich-weißes Aussehen habe.

Die Angeklagte hat bestritten, bei der Milch eine ungewöhnliche Farbe entdeckt zu haben. Einen diesbezüglichen Nachweis hat das Gericht auch aus dem Gutachten der Sachverständigen mit Sicherheit nicht entnehmen können. Mag das durch eine langjährige Thätigkeit besonders geschärfte Auge eines Chemikers sofort die freien Nüancen in der weißen Farbe der Milch erkennen können, so kann man dieses Unterscheidungsvermögen nicht ohne Weiteres von einer Milchhändlerin annehmen, zumal wenn dieselbe, wie das Gericht auf Grund des Eindruckes der Angeklagten in der Hauptverhandlung glaubt annehmen zu dürfen, von sehr beschränkten Geisteskräften ist. Es mußte daher zu Gunsten der Angeklagten angenommen werden, daß sie die entrahmte Beschaffenheit der Milch nicht kannte, als sie dieselbe zum Verkaufe brachte.

Das Gericht hat der Angeklagten aber auch nicht fahrlässiges Handeln zur Last legen zu können geglaubt, indem es der Ansicht war, daß die Verschiedenheit der Farbe einer theilweise entrahmten und einer nicht entrahmten Milch so feiner Natur ist, daß sie nicht leicht erkannt werden kann. Die Berufung war daher zu verwerfen. (§§ 10, 11 N.-M.-G.)

171. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 11. Januar 1899 wider den Milchhändler S. zu N. — Als S. am Morgen des 8. September 1898 von N. mit Milch nach F. kam, entnahm Schutzmann F. einer Milchkanne, welche mit der Aufschrift „abgerahmte Milch" versehen war, eine Probe, die eine auffallend bläuliche Farbe zeigte. In der fraglichen Kanne, welche 20 Liter hielt, waren noch etwa 5 Liter enthalten. Durch Vermittelung des Polizeipräsidiums untersuchte der Sachverständige Dr. H. diese Milchprobe und fand dabei, daß die Milch mit mindestens 25—30 % salpeterhaltigem Wasser, wie solches in den in der Umgegend von F. liegenden Quellen gerade sehr häufig vorkommt, durchsetzt war.

S. leugnete entschieden, das Wasser der Milch zugegossen zu haben; er beziehe die Milch von etwa 18 bis 20 Landwirthen; dieselbe werde ihm des Abends gebracht und bleibe bis zum Morgen stehen; alsdann werde sie mit frisch gemolkener Milch vermengt und so, ohne daß Wasser dazukomme, auf sein Fuhrwerk geladen. Bei der sowohl abends als auch morgens herrschenden Dunkelheit sei es nicht möglich, die Milch auf ihre Farbe zu prüfen. Von Zeit zu Zeit eine chemische Untersuchung der Milch vornehmen zu lassen, sei bei den auf dem Lande herrschenden Verhältnissen ganz ausgeschlossen. Schließlich müsse im vorliegenden Falle, da die Kanne, welcher der Zeuge F. die Probe entnommen habe, nur noch einen Rest enthalten habe, noch beachtet werden, daß die aus dem unteren Theile einer Kanne stammende Milch gegenüber der oben abgeschöpften stets minderwerthig sei.

Wenn nun auch durch die Beweisaufnahme nicht erwiesen ist, daß S. die Milch selbst verfälscht oder um die Verfälschung bestimmt gewußt hat, so fiel ihm doch Fahrlässigkeit zur Last. Denn wollte man selbst gelten lassen, was S. behauptet, daß nämlich eine chemische Untersuchung der Milch von Zeit zu Zeit wegen der in den ländlichen Verhältnissen begründeten Schwierigkeiten nicht möglich sei, so würde ihn dieser Umstand doch nicht von jeglicher Schuld befreien. Wie der Sachverständige H. bekundet hat, ist nämlich gerade für solche Fälle ein Apparat — ein sogen. Milchmesser — konstruirt, der zu einem äußerst billigen Preise erhältlich ist und auf welchem auch jeder Laie mit Leichtigkeit erkennen kann, ob im einzelnen Falle die Milch verwässert ist oder nicht. Diesen Apparat besitzt jedoch der Angeklagte nach seiner eigenen Angabe nicht, trotzdem er nach Erlaß der Polizeiverordnung vom 21. Dezember 1897 als Milchhändler unzweifelhaft die Pflicht gehabt hätte, sich einen solchen anzuschaffen und ihn in der Regel zu verwenden. Kann hierin allein schon eine Fahrlässigkeit erblickt werden, so wäre es aber die Pflicht des Angeklagten gewesen, in gewissen Zwischenräumen von Zeit zu Zeit die ihm gelieferte Milch chemisch untersuchen zu lassen; dies umso mehr, als er die Milch nicht etwa nur von einem einzigen Landwirth, sondern nach seiner eigenen Angabe von etwa 20 verschiedenen Oekonomen bezieht und daher besondere Vorsicht anzuwenden hatte. Er würde dann sehr bald entdeckt haben, daß ihm von irgend einer Seite verwässerte Milch geliefert wurde, und hätte dann diese Milch vom Weitervertrieb ausschließen können und müssen. Der Angeklagte hat danach beim Vertrieb der Milch die durch die Umstände gebotene Aufmerksamkeit und Vorsicht vernachlässigt. S. wurde zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 11, 16 N.-M.-G.)

172. Landgericht Aachen. Urtheil vom 21. Januar 1898 wider den Gärtner S. und dessen Ehefrau E. S. in H. — Am 28. Oktober 1897 brachte die Angeklagte E. S. 45 Liter Milch nach A. unter der Bezeichnung „Vollmilch" zu Markt; Polizei-Wachtmeister M. untersuchte 10 Liter mittels des polizeilichen Milchprobers und stellte dabei einen auffallend geringen Fettgehalt der Milch fest. In Folge dessen wurde eine Probe derselben dem Sachverständigen Dr. Sch. übergeben, der dann durch die vorgenommene Untersuchung zu dem Ergebniß gelangte, daß die von der Angeklagten feilgehaltene Milch anstatt des in der Polizeiverordnung vom 15. November 1895, betr. den Verkehr mit frischer Kuhmilch, festgesetzten Normalfettgehalts von mindestens 2,70 % einen Fettgehalt von nur 1,78 % aufwies.

Die Behauptung der Angeklagten, daß der geringe Fettgehalt der Milch auf die Verwendung von Grünfutter zurückzuführen sei, hat das Gericht nicht für glaubhaft erachtet. Gemäß dem Gutachten des Dr. Sch. war der geringe Fettgehalt der Milch entweder auf die Entrahmung oder auf die Verdünnung der Milch mit Wasser zurückzuführen; mangelhafte Fütterung konnte nach Dr. Sch. schon deswegen nicht in Betracht kommen, weil hierauf schon bei Festsetzung des erwähnten Mindestgehaltes von 2,70 % volle Rücksicht genommen ist. In beiden Fällen, sei es, daß die Milch entrahmt, sei es daß sie mit Wasser verdünnt war, lag eine Ver-

fälschung im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes vor. Da beide Angeklagte ihre Thätigkeit in gleicher Weise der Gewinnung der Milch gewidmet haben, ist auch als erwiesen angenommen worden, daß die Verfälschung dem übereinstimmenden gemeinschaftlichen Handeln beider Angeklagten ihre Entstehung verdankte und zwar zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr. S. wurde deshalb zu 1 Woche, die E. S., wegen desselben Vergehens schon vorbestraft, zu 2 Wochen Gefängniß verurtheilt. (§ 10 [1] N.=M.=G.)

173. **Landgericht Bonn.** Urtheil vom 22. September 1899 wider den Ackerer und Milchhändler K. und dessen Tochter Kath. K. zu H. — Am 29. Mai 1899 befanden sich auf dem Milchwagen der Kath. K. in B. 8 Kannen mit der Aufschrift „Halbmilch" und 1 Kanne mit der Bezeichnung „Vollmilch". Dem Polizeisergeanten P., welcher eine Milchprobe entnahm, erklärte die Kath. K. auf Befragen, daß in allen Kannen Vollmilch sei und die Milch von ihr auch als solche verkauft werde; sie habe die für Halbmilch bestimmten Kannen nur in Benutzung genommen, weil sie nicht genügend Kannen mit der Bezeichnung Vollmilch habe. Die entnommene Probe stellte sich bei der Untersuchung aber als ein Gemisch von Halbmilch und Vollmilch heraus.

K. gab zu, daß in allen Kannen der Inhalt aus 3 Theilen Vollmilch und 1 Theile Halbmilch bestanden hätte, behauptete aber, für den Verkauf dieser minderwerthigen Milch als Vollmilch nicht verantwortlich zu sein, da er ihn nicht angeordnet habe; Kath. K. bestätigte die Angaben ihres Vaters und gestand ein, beim Verkauf an die Kunden die Beschaffenheit der Milch verschwiegen zu haben. Die durch den Sachverständigen vorgenommene Untersuchung hat jedoch die Unrichtigkeit der K.'schen Angabe ergeben, indem ein Gemisch von gleichen Theilen Voll= und Halbmilch festgestellt wurde, wobei der Milch ein Fettgehalt von 24 bis 25 % entzogen war. Die Vermischung von Voll= und Halbmilch sei an sich nicht unzulässig, wenn das Produkt als Halbmilch verkauft werde, ein Verkauf als Vollmilch sei dagegen eine Verfälschung im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes.

Das Gericht hat auf Grund des Beweisergebnisses für erwiesen erachtet, daß K. zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr die fragliche Milch verfälscht, und daß Kath. K. die so verfälschte Milch unter Verschweigung der Verfälschung verkauft und unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten hat. K. wurde zu 50 ℳ, Kath. K. zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10 [1] u. [2], 16 N.=M.=G.)

174. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 22. September 1899 wider die Ehefrau S. zu B. — Am 8. Mai 1899 entnahm Polizeisergeant P. bei der S. eine Milchprobe aus einer mit Vollmilch bezeichneten Kanne. Auf Befragen erklärte die S., diese Milch stamme von einer ihrer eigenen 3 Kühe her. Bei der Untersuchung stellte sich diese Probe als nicht normal fetthaltig heraus; auf Veranlassung des chemischen Instituts wurde darauf bei der S. eine Stallprobe entnommen, welche ergab, daß die zuerst entnommene Probe der letzteren an Fettgehalt erheblich nachstand und ein Gemisch von Vollmilch und entrahmter Milch war.

Die S. hat in der Hauptverhandlung jede Schuld bestritten und behauptet, Vollmilch verkauft zu haben. Das Dienstmädchen der S., welche das Melken der Kühe besorgte, bekundete dagegen, daß die S. selbst täglich 2 Kannen mit einem Gemisch von Vollmilch und solcher Milch, welche mittags und abends vorher gemolken und von Frau S. entrahmt sei, anfülle. Den Kunden, welche dieses Gemisch erhielten, würde nichts von der Beschaffenheit der Milch gesagt; sie müßten letztere deshalb für Vollmilch ansehen.

Der mit der Untersuchung der Milchprobe betraute Sachverständige legte dar, daß, während die Stallprobe einen normalen Milchfettgehalt ergeben hatte, der vorher entnommenen Probe ein Fettgehalt von 40 % entzogen gewesen wäre, worauf sich mit Sicherheit auf die Richtigkeit der von dem Dienstmädchen der S. gemachten Aussage schließen lasse; die entnommene Probe sei ein Gemisch von Vollmilch und Halbmilch. Eine derartige Vermischung sei an sich nicht unzulässig, wenn das Produkt als Halbmilch auf den Markt gebracht werde, ein Verkauf aber unter Verschweigung der Vermischung sei als Verfälschung im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes anzusehen.

Anlangend die rechtliche Seite der Anklage hat das Gericht in Anlehnung an die Entscheidung des Reichsgerichtes vom 11. Dezember 1884 angenommen, daß die Verschlechterung eines Nahrungs= oder Genußmittels durch Entnahme von Stoffen und speziell die Entrahmung der Milch, also die Verminderung ihres einen vornehmlichen Nährwerth enthaltenden Fettgehalts zweifellos unter den Begriff der Verfälschung im Sinne des § 10 [1] l. c. falle und die Strafbarkeit einer solchen Verfälschung durch die auf Täuschung berechnete unrichtige Bezeichnung als eines unverfälschten Nahrungsmittels hervorgerufen werde. An sich ist eine derartige Verschlechterung zulässig und straffrei, falls dieselbe beim Verkaufe an die Konsumenten hervorgehoben oder anderweitig sichtbar erkenntlich gemacht wird. Ein Verkauf aber von derartig verschlechterter Milch an die Kunden, die auf Vollmilch reflektiren und deren üblichen Preis bezahlen, unter Verschweigung ihrer Qualität oder unter ausdrücklicher Bezeichnung als vollwerthige, unverfälschte, ist unbedenklich als Verfälschung anzusehen. Die S. wurde deshalb des Vergehens gegen § 10 [1] u. [2] N.=M.=G. für überführt erachtet und zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt; die Verurtheilung wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

175. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 4. Oktober 1899 wider die Milchhändlerin L. zu H. — Am 29. Mai 1899 wurde durch den Polizeisergeanten P. bei der S. in B. eine Milchprobe entnommen, welche trotz ihrer ausdrücklichen Bezeichnung als „Vollmilch" bei der Untersuchung sich als entrahmt herausstellte; die S. hatte diese Milch in dem später festgestellten Zustande von der L. erhalten und nach B. mitgenommen. Der Sachverständige S. erklärte, die fragliche Probe sei als verdächtig befunden worden, und deshalb wäre bei der L. eine Stallprobe entnommen. Auf Grund einer zweifellos zuverlässigen wissenschaftlichen Untersuchung habe sich herausgestellt, daß der fraglichen Milch ein Fettgehalt von 20 % entzogen gewesen sei. Die Zeuginnen Ma. und Ehefrau S. bekundeten eidlich, daß mit der von der L. erhaltenen Milch bis zur Entnahme der Probe durch P. ihrerseits keinerlei Veränderung vorgenommen sei.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß die L. zum Zwecke der Täuschung jene Milch verfälscht und unter Verschweigung der Verfälschung verkauft hat. Die L. wurde zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt; die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10 [1] u. [2], 16 N.=M.=G.)

176. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 4. Oktober 1899 wider die Wittwe K. und deren Tochter Gertrud K. zu G. — Die K. ließ durch ihre Tochter Milch in B. verkaufen. Am 17. Juli 1899 entnahm nun Polizeisergeant P. aus den Gefäßen der Gertrud K., welche mit „Vollmilch" bezeichnet waren, eine Probe, welche sich bei der Untersuchung als verwässert und entrahmt herausstellte. Die Angeklagten leugneten, irgend welche Verfälschung der Milch vorgenommen zu haben, und gaben an, eine ihrer Kühe gäbe dünne Milch und könne sich daher, besonders wo die Milch bei Entnahme der Probe nicht gehörig durcheinander geschüttelt sei, ein geringerer Fettgehalt erklären. Hiergegen bekundete P., die Probe vorschriftsmäßig entnommen, auch die Milch vorher tüchtig durchgerührt und durchgeschüttelt zu haben. Nach dem übereinstimmenden Gutachten der Sachverständigen hat die Untersuchung ergeben, daß die Probe einen Wasserzusatz von 3 % und einen Mindergehalt an Fett von $\frac{1}{3}$ des normalen gehabt habe. Eine etwaige unvorschriftsmäßige Entnahme der Probe durch nicht gehöriges Durcheinanderschütteln könne

höchstens zu Gunsten der Angeklagten sein, da der Rahm stets oben auf der Milch schwämme, also die Probe fetthaltiger machen würde. Die Untersuchung einer Stallprobe von der fraglichen Kuh, welche angeblich dünne Milch geben sollte, zeigte ebenfalls, daß ihr $^1/_3$ des Fettgehaltes entzogen gewesen sei.

Das Gericht hat auf Grund der Beweisaufnahme trotz des Leugnens der Angeklagten für erwiesen erachtet, daß sich letztere eines Vergehens gegen § 10^1 u. ^{2} N.-M.-G. schuldig gemacht haben. Sie wurden zu je 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt, auch wurde die Verurtheilung nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

177. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 27. Oktober 1899 wider die Ehefrau S. zu D. — Am 7. Juli entnahm Polizeisergeant P. von dem Sohne der S. drei Milchproben von der zum Markte gebrachten Vollmilch. Bei der Untersuchung stellten sich 2 der fraglichen Proben als theilweise entfettet heraus. Die Angeklagte, welche nach eigener Angabe den Milchhandel und die zugehörigen Handlungen, insbesondere auch das Füllen der Milchkannen selbstständig besorgte, bestritt entschieden, die Milch entfettet zu haben. Sie gab allerdings zu, täglich morgens vor dem Versand der Milch die oberste Schicht mit einem Löffel abgenommen zu haben, jedoch nur zu dem Zwecke, um von der Abendmilch den Staub, der sich auf der Oberfläche gesetzt hätte, zu entfernen; die abgenommene Schicht habe nur in einem ganz dünnen Häutchen bestanden. Diese Milch sei dann als Vollmilch an die Kunden abgegeben.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Sch. ist die eine Probe, welche als Morgenmilch ausgegeben sei, nicht zu beanstanden gewesen, dagegen hätten die beiden anderen Proben Abendmilch nur 1,2 bezw. 1,7 % Fettgehalt enthalten, während der zulässige Mindestgehalt an Fett für die dortige Gegend 2,7 % betrage. Daher sei zweifellos eine Entrahmung der fraglichen Milch vorgenommen.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß die S. trotz ihres Leugnens die von ihr in den Verkehr gebrachte Milch verfälscht und unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat. Sie wurde zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt; auch ist auf öffentliche Bekanntmachung der Verurtheilung erkannt worden. (§§ 10^1 u. ^{2}, 16 N.-M.-G.)

178. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 2. Dezember 1899 wider den Ackerer und Milchhändler S. und dessen Tochter Anna S. zu H. — Am 29. Mai 1899 wurden von dem Polizeisergeanten P. in B. von dem S.'schen Milchwagen 2 Milchproben entnommen.

Auf eine diesbezügliche Frage P.'s antwortete Anna S., daß die eine der Proben von eigenen Kühen stammte. Diese fragliche Milchprobe wurde bei der chemischen Untersuchung beanstandet und deshalb eine Stallprobe bei S. entnommen.

Nach dem Gutachten des vernommenen Sachverständigen enthielt die am 29. Mai entnommene Probe 2,6 % Fett, die Stallprobe dagegen 3,1 % Fett, sodaß, wenn die Milch thatsächlich von den S.'schen Kühen herrührte, derselben $^1/_5$ bis $^1/_6$ des Fettgehaltes durch Entrahmen entzogen sein mußte. Da der Einwand der Angeklagten, der geringe Fettgehalt jener Milchprobe rühre daher, daß die Kühe damals nasses Grünfutter gefressen haben, durch den Sachverständigen widerlegt wurde, indem nach dessen Angabe dieser Umstand für den Fettgehalt der Milch ohne alle Bedeutung sei, behauptete nun Anna S., sich mit ihrer Angabe geirrt zu haben; in der Kanne hätten sich auch 1 bis 2 Liter Milch befunden, welche von dem Ackerer K. bezogen wäre. Doch der als Zeuge gehörte K. hat glaubwürdig bekundet, daß die von ihm bezogene Milch nicht entrahmt sein konnte, als sie von Anna S. abgeholt worden ist; ferner war es nach dem Sachverständigengutachten ausgeschlossen, daß der Unterschied im Fettgehalt der polizeilich entnommenen Milch und der Stallprobe sich durch Verfälschung der K.'schen Milch unter den thatsächlichen Verhältnissen erklären ließe. Es ist vielmehr erwiesen, daß die von den Kühen des S. stammende Milch durch Entrahmung eines Theils des natürlichen Fettgehalts beraubt und damit verfälscht ist. Der Angeklagte S. hat auch in der Hauptverhandlung in Uebereinstimmung mit der Anna S. erklärt, er habe sich um die Milchwirthschaft nicht bekümmert, sondern diese seiner Tochter überlassen und nur das Fuhrwerk, in welchem die Milch nach der Stadt gebracht wurde, geführt. Diese Angabe ist nicht widerlegt und findet Unterstützung in den am 29. Mai dem Polizeibeamten von dem S. gemachten Angaben. S. war daher als der Thäterschaft nicht überführt freizusprechen. Dagegen ist Anna S. des Vergehens gegen § 10^1 u. ^{2} N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt; auch wurde die öffentliche Bekanntmachung der Verurtheilung nach § 16 l. c. angeordnet.

179. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 2. Dezember 1899 wider den Milchhändler J. zu U. — Am 29. Mai 1899 hat J. in B. Milch als Vollmilch verkauft, welche theilweise entrahmt war; er selbst hatte einer Menge von etwa 25 Liter Milch etwa $^1/_4$ Liter Rahm entzogen. Beim Verkauf hat J. diese Entrahmung verschwiegen, weil er die Milch bei der Geringfügigkeit der Herabsetzung des Fettgehalts immer noch für gute Milch mit hinreichendem Fettgehalt gehalten hat. Indessen wenn auch die Entrahmung geringfügig war, so stellte sie doch, da sie zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr erfolgte, den Thatbestand des § 10^1 N.-M.-G. dar; da J. ferner diese verfälschte Milch unter Verschweigung der Verfälschung verkaufte, handelte er auch gegen § 10^2 l. c. Nach Bekundung des Sachverständigen Dr. S. ist der Fettgehalt natürlicher Kuhmilch verschieden und sinkt bis auf 2,7 %; im vorliegenden Falle hat der Fettgehalt der fraglichen Milch jedoch nur 2,6 % betragen. J. wurde zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt; die Verurtheilung wurde öffentlich (§ 16 l. c.) bekannt gemacht.

180. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 4. April 1900 wider die Wittwe B. zu H. — Am 8. Januar 1900 entnahm der Zeuge Be. im Auftrage des H.'er Bürgermeisters von der Morgenmilch, welche die Angeklagte an den Landwirth F. geliefert hatte, eine Probe. Deren Untersuchung durch das Nahrungsmitteluntersuchungsamt in Bonn ergab nach dem Bekunden des Sachverständigen Dr. S. bei einem spezifischen Gewichte von 1,0300 einen Fettgehalt von nur 2,45 %; der Prozentfettgehalt der Trockensubstanz betrug 22,6 und das Serum zeigte ein spezifisches Gewicht von 1,026°. Dagegen ergab die vom Polizeidiener R. am 10. Januar 1900 bei der B. entnommene Stallprobe ein spezifisches Gewicht der Milch von 1,0300, Fett 3,3 %, Trockensubstanz 11,4, Prozentfettgehalt der Trockensubstanz 28,9, Serum 1,0267. Wie Dr. S. bekundete, war hiernach der von der B. am 8. Januar dem F. gelieferten Morgenmilch $^1/_4$ der enthaltenen Fettmenge entzogen und deshalb diese Milch als minderwerthig und verfälscht anzusehen.

Durch die Beweisaufnahme hat das Gericht die Ueberzeugung erhalten, daß als Thäterin der Milchverfälschung nur die B. allein trotz ihres Leugnens in Frage kommen konnte. Sie selbst hat das Melken der Kuh stets besorgt und die Milch dann bis zur Uebergabe an ihre Enkelin, welche die Milch zu F. brachte, in den Händen gehabt; daß ihre Enkelin aber irgend eine Handlung mit der Milch vorgenommen haben könne, ist von der B. selbst nicht behauptet worden. Die B. wurde daher wegen Vergehens gegen § 10^1 N.-M.-G. zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt; das Urtheil wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

181. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 20. Juni 1900 wider die Milchhändlersehefrau S. zu P. — Am 17. März 1900 entnahm Polizeisergeant St. von der Milch, welche die Zeugin G. im Auftrage der S. als Vollmilch zum Verkauf brachte, eine Probe. Mit Rücksicht auf ihren geringen Fettgehalt wurde letztere von

dem Nahrungsmitteluntersuchungsamt zu P. beanstandet. Es wurde darauf am Abend des 18. und am Morgen des 19. März je eine Stallprobe bei der S. entnommen, deren chemische Analyse einen um 22,5 % höheren Fettgehalt ergab.

Die S. konnte jedoch des ihr zur Last gelegten Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz nicht für überführt erachtet werden. Nach dem Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. H. zu B. war nämlich aus dem Minderfettgehalt der Milchprobe vom 17. März nicht mit Sicherheit zu schließen, daß diese Milch durch Zusatz entrahmter Milch verfälscht gewesen ist. Jene Milchprobe war aus einer Milchkanne entnommen, welche zur Zeit der Entnahme der Probe nur noch einen verhältnißmäßig geringfügigen, abgestandenen Milchrest enthielt, und ist es nach dem Gutachten des Prof. Dr. H. nicht ausgeschlossen, daß der Unterschied im Fettgehalt hierauf zurückzuführen ist. Die S. wurde deshalb freigesprochen. (§ 10 [1] u. [2] N.-M.-G.)

182. Landgericht Düsseldorf. Urtheil vom 25. September 1897 wider den Schuhmacher W. und dessen Ehefrau A. W. zu D. — Die Berufung der Angeklagten gegen das Urtheil des Schöffengerichts zu Düsseldorf vom 9. Juli 1897 konnte keinen Erfolg haben. Daß die Milch, welche die Angeklagten verkauft haben, entrahmt und zu dünn gewesen, gaben sie zu, ihre Vertheidigung richtete sich jedoch darauf, daß die Entrahmung und Verdünnung der Milch nicht bei ihnen, sondern bei dem Gutspächter L., von dem sie die Milch bezogen hätten, erfolgt sei.

Durch die Beweisaufnahme hat sich ergeben, daß die fragliche Milch nicht bei dem Zeugen L. verdünnt worden ist. Außerdem ist in der Hauptverhandlung auch von dem Sachverständigen hervorgehoben, daß die Milch höchstwahrscheinlich mit Wasser verdünnt gewesen sei. Der Umstand, daß sich bei der Untersuchung keine Nitrate ergeben hätten, beweise, daß im Falle eines Wasserzusatzes dies kein Brunnen-, sondern Wasserleitungswasser gewesen sei, ein Umstand, welcher ebenfalls für die Verdünnung der Milch in D. bei den Angeklagten und nicht bei dem Zeugen L. spricht. Die Berufung wurde daher als unbegründet verworfen.

183. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 9. Dezember 1899 wider den Kellner W. zu D. — Auf Grund der erneuten Beweisaufnahme ist zwar ebenso wie im Urtheile des Schöffengerichts zu Düsseldorf vom 20. Oktober 1899 als erwiesen erachtet, daß die im W.'schen Geschäfte am 20. Juni 1899 entnommene Milchprobe einen Fettgehalt von nur 1,9 % hatte, trotzdem aber als „Vollmilch" feilgehalten wurde, und daß die am 2. August 1899 daselbst entnommene Milchprobe einen Fettgehalt von 2,1 % aufwies, dagegen konnte nicht als festgestellt angenommen werden, daß diese Milchfälschungen durch W. herbeigeführt waren, oder daß mit Wissen oder auch nur aus Fahrlässigkeit W.'s jene entrahmte Milch unter der zur Täuschung geeigneten Bezeichnung „Vollmilch" feilgehalten wurde. W. hat zu jener Zeit dauernde Anstellung als Kellner gehabt und den ganzen Betrieb des Milchhandels allein seiner Ehefrau überlassen. In dem einzigen Falle, in welchem W. von dem Polizeisergeanten A. in seinem Laden betroffen wurde, hat die entnommene Milchprobe Spuren einer Verfälschung nicht aufgewiesen; ferner rührten 2 am 3. August 1899 entnommene Proben, welche als minderwerthig befunden wurden, ausgeschlossenen Kannen her, die der Lieferant W.'s eben in dessen Laden gebracht hatte. Es konnte deshalb die Möglichkeit nicht als ausgeschlossen gelten, daß die Milch, sei es vor, sei es nach der Ablieferung, verfälscht worden ist, ohne daß W. darum wußte oder nach der Sachlage darum wissen konnte.

Dagegen ist in diesem Thatbestande ein Verstoß gegen die Düsseldorfer Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Kuhmilch, vom 6. April 1892 in der Fassung vom 12. Oktober 1898 zu erblicken, da diese Verordnung den Milchhändlern insofern eine Garantiepflicht auferlegt, als die feilgebotene Milch stets einen Fettgehalt von mindestens 2,70 % enthalten soll, und Zuwiderhandlungen mit Geldstrafen von 3 bis 30 ℳ oder entsprechender Haft zu ahnden sind. Denn, da das Geschäft W.'s, wenn auch thatsächlich von seiner Ehefrau, so doch unter seinem Namen und seiner Verantwortlichkeit betrieben wird, so ist der Angeklagte nicht von der Pflicht als befreit zu erachten, wenigstens von Zeit zu Zeit sich durch Stichproben und Veranlassung von Untersuchungen die Ueberzeugung von der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit der in seinem Laden feilgehaltenen Milch zu verschaffen. Die gänzliche Verabsäumung dieser Pflicht läßt ihn einer Fahrlässigkeit schuldig erscheinen, die ihn wegen Uebertretung gegen § 9 der angezogenen Polizeiverordnung strafbar macht.

Unter theilweiser Abänderung des schöffengerichtlichen Urtheils wurde W. wegen Uebertretung dieser Polizeiverordnung zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

184. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 1. Februar 1900 wider den Ackergehülfen J. T. und die gewerblose M. T., beide zu N. — Durch Urtheil des Schöffengerichts zu Düsseldorf vom 10. November 1899 waren die Angeklagten unter Freisprechung ihres mitangeklagten Vaters Jo. T. der Milchfälschung schuldig befunden worden. Gegen diese Entscheidung haben die beiden Angeklagten Berufung eingelegt und bestreiten, die fragliche Milch entrahmt zu haben. Den von dem Sachverständigen Dr. L. ermittelten geringen Fettgehalt von nur 1,90 % führen sie auf die Eigenart mancher Milchkühe und auf die von ihnen angewandte Treberfütterung zurück.

Dr. L. hat es nun zwar für denkbar erklärt, daß die Milch unter den von den Angeklagten angegebenen Umständen von Natur aus den niedrigen Fettgehalt von nur 1,90 % haben könne. Der Umstand indeß, daß bei der von dem Wagen entnommenen Milchprobe die Trockensubstanz, welche bei der Stallprobe normaler Weise 12,57 % betrug, nur 10,42 % ausmachte, spricht nach der weiteren Auslassung des Sachverständigen in unwiderleglicher Weise dafür, daß der auffallend geringe Fettgehalt seinen Grund nicht in natürlichen Verhältnissen hat, sondern in einer künstlich vorgenommenen Entrahmung. Der Sachverständige Dr. M. hat sich diesem Gutachten durchaus angeschlossen und insbesondere noch hervorgehoben, daß die Zahlen der vorliegenden Analyse, 1,90 % Fettgehalt zu 10,42 % Trockensubstanz, gerade in ihrem gegenseitigen Verhältniß „das typische Bild einer künstlich entrahmten Milch" darböten.

Es mußte hiernach als erwiesen gelten, daß die von der M. T. am 31. August 1899 zur Stadt gebrachte Milch thatsächlich entrahmt war. Das Gericht hat ferner angenommen, daß die Angeklagten die Fälschung begangen haben und zwar, wer immer von beiden es gethan hat, jedenfalls nach gemeinschaftlichem Plan im bewußten und gewollten Zusammenwirken. Die Angeklagten sind deshalb der vom Vorderrichter festgestellten Strafthat für überführt zu erachten; hinsichtlich des Strafmaßes und der angeordneten Veröffentlichung hat das Berufungsgericht den Erwägungen des Vorderrichters zugestimmt. Die Berufung war zu verwerfen.

185. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 9. März 1900 wider den Ackerer und Wirth N. zu S. — Wie die Ehefrau N.'s und das Dienstmädchen J. bekundet haben, ist in dem Jahre 1898 und bis zum 17. Oktober 1899 die in der N.'schen Wirthschaft gewonnene Mittag- und Abendmilch auf Anordnung des Angeklagten fortgesetzt und zwar jedesmal morgens entrahmt und dann als Vollmilch verkauft worden. Zu seiner Entschuldigung führte N. an, daß er diese Milch den Bäckern zu dem niedrigen Preise von 0,14 und 0,15 ℳ geliefert habe, während die anderen Kunden 1 Liter nicht entrahmter Milch mit 0,18 und 0,20 ℳ bezahlt hätten.

Abgesehen davon, daß nach Aussage der J. auch die anderen Kunden entrahmte Milch erhalten haben,

ist dieser Einwand N.'s für die strafrechtliche Beurtheilung des Thuns des Angeklagten als unerheblich anzusehen. Durch das Entrahmen werden der normalen Milch wichtige Bestandtheile entnommen, durch deren Abwesenheit die Milch verschlechtert ist. Im vorliegenden Falle geschah das Entrahmen aber auch zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr, da N. diese entrahmte Milch als Vollmilch verkaufen ließ. Dabei war es unerheblich, ob N. einen Theil der Abnehmer weniger schädigte als andere; auch die Bäcker durften erwarten, daß ihnen, wenn auch für einen geringen Preis, Vollmilch geliefert wurde. N. wurde daher eines fortgesetzten Vergehens gegen § 10¹ N.=M.=G für schuldig befunden und zu 500 *M* Geldstrafe verurtheilt; nach § 16 l. c. wurde die Verurtheilung öffentlich bekannt gemacht.

186. **Landgericht Köln.** Urtheil vom 3. Mai 1897 wider den Milchhändler H., den Posthilfsboten F., den Fabrikarbeiter Z., sämmtlich zu K. und den Tagelöhner J. zu C. — 1. Die Angeklagten F. und Z., welche bei H. vom September 1895 bis in den Sommer 1896 als Milchkutscher thätig gewesen waren, sowie die Zeugen N. und O. haben beobachtet, daß H. bei verschiedenen Gelegenheiten von der Milch, die zum Verkaufe als Vollmilch bestimmt war und auch als solche verkauft worden ist, Rahm abgeschöpft hat. Letzteren hat H. besonders veräußern oder zur Herstellung von Butter verwenden lassen. Obwohl H. diese Bekundungen als unwahr hinzustellen versuchte, hat das Gericht auf Grund der Beweisaufnahme dieselben doch für erwiesen erachtet. H. wurde eines Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.=M.=G. für schuldig befunden und zu 150 *M* Geldstrafe verurtheilt.

2. Der Angeklagte F. ist geständig, einmal um Ostern 1896 zu Mü. wissentlich Milch, von der er gesehen hatte, daß H. sie theilweise entrahmt hatte, unter Verschweigung dieses Umstandes an dessen Kunden verkauft zu haben. Mit Rücksicht darauf, daß F. noch sehr jung war und die That unter dem Einfluß seines Brotherrn beging, erschien eine Geldstrafe von 5 *M* angemessen.

3. Dafür, daß auch die Angeklagten J. und Z. bewußt oder fahrlässiger Weise abgerahmte Milch als Vollmilch verkauft, hat die Beweisaufnahme keinen hinreichenden Anhalt ergeben; sie waren mangels überzeugenden Beweises von der Anklage aus § 10² N.=M.=G. freizusprechen.

187. **Oberlandesgericht zu Köln.** Urtheil vom 14. Oktober 1898 wider den Milchhändler K. zu Kö. — Die von dem Angeklagten gegen das Urtheil des Landgerichts Köln vom 3. August 1898 eingelegte Revision hat der Strafsenat des Oberlandesgerichts zu Köln in der Sitzung vom 14. Oktober 1898 verworfen aus folgenden Gründen:

Die auf eine Verletzung des § 11 N=M.=G. und § 59 St.=G.=B. gestützte, form= und fristgerecht eingelegte Revision konnte keinen Erfolg haben. Der Vorderrichter hat, entgegen der Auffassung der Revision, den Begriff der Verfälschung im Sinne des gedachten Gesetzes keineswegs verkannt, wenn er bei der als Vollmich verkauften Milch davon ausgeht, daß auch eine Verfälschung dann vorliegen könne, wenn eine Qualitätsverschlechterung eines Nahrungsmittels auch ohne Zusatz fremder Stoffe zum Zwecke der Täuschung bewirkt wird, so durch Zusammengießen gleichnamiger, ursprünglich gleichartiger, in der Folge aber durch irgend welche Einwirkung in ihrer normalen Beschaffenheit wesentlich veränderter und somit verschlechterter Stoffe, so daß das als normal verkaufte Nahrungsmittel nicht diejenigen Eigenschaften bietet, welche die Abnehmer bei reellem Geschäftsverkehr zu erwarten berechtigt sind.

Der Vorderrichter stellt fest, daß die zusammengegossenen Reste von Milch aus den Verkaufsgefäßen naturgemäß fettarmer sind und nicht mehr Vollmilch darstellen, somit, in der Qualität verschlechtert, den Abnehmern nicht mehr als Vollmilch verkauft werden dürfen.

Ebensowenig wie den Begriff der Verfälschung hat der Vorderrichter den Begriff der Fahrlässigkeit verkannt, wie die Revision rügt, da der Vorderrichter unter der thatsächlichen Feststellung, daß die zusammengegossenen Milchreste fettärmer, keine Vollmilch waren, davon ausgeht, daß der Angeklagte bei Anwendung der ihm als Milchhändler obliegenden Aufmerksamkeit die fragliche Qualitätsverschlechterung hätte erkennen können, somit fahrlässig gehandelt habe.

Die Revision war daher unter Kostenfolge nach § 505 St.=P.=O. zu verwerfen.

188. **Landgericht Köln.** Urtheil vom 26. Oktober 1899 wider den Ackerer K. zu H. — Am Morgen des 19. Juli 1899 hatte die bei K. in Diensten stehende Zeugin M. von dem Wagen K.'s, um die Milchkunden zu bedienen, 2 gefüllte Kannen genommen, von denen die eine 10½ Liter Vollmilch, die andere 8 Liter entrahmte Milch enthielten. Außer diesen beiden großen Kannen hatte die M. noch eine kleinere leere mit „Vollmilch" bezeichnete und 4 Liter enthaltende Kanne bei sich, um in diese aus der großen Kanne Vollmilch zu gießen und, während sie die 10½ Liter enthaltende Kanne unten im Hause stehen ließ, in die oberen Stockwerke mitzunehmen und daraus den Kunden die Milch zuzumessen. Die M. behauptete, niemals absichtlich entrahmte Milch in eine mit Vollmilch bezeichnete Kanne gegossen zu haben, daß es aber möglich sei, daß sie am Morgen des 19. Juli in Folge heftiger Zahnschmerzen irrthümlicherweise entrahmte Milch statt Vollmilch in die kleine mit „Vollmilch" bezeichnete Kanne gegossen habe; aus letzterer sei von dem Polizeibeamten die Probe entnommen worden. Diese Probe hat der Sachverständige J. untersucht und dabei gefunden, daß ihr 2 % Fettgehalt fehlten, und daß daher die stark entrahmte Milch als Vollmilch zu beanstanden war.

Nach der Beweisaufnahme ist nicht als erwiesen angenommen, daß K. die fragliche Milch verfälscht, auch nicht, daß er dieselbe unter Verschweigung der Verfälschung verkauft hat. Was den Verkauf der entrahmten als „Vollmilch" bezeichneten Milch anbetraf, so fiel dem K. nach dem Beweisergebniß auch nicht eine Fahrlässigkeit zur Last, da er, selbst bei gehöriger Aufmerksamkeit, nicht voraussehen konnte, daß im vorliegenden Falle seitens der M. die entrahmte Milch mit der Vollmilch verwechselt werden würde. K. war deshalb freizusprechen. (§§ 10, 11 N.=M.=G.)

189. **Strafkammer beim Amtsgericht Krefeld.** Urtheil vom 5. April 1898 wider den Landwirth K. zu O. — Von März bis Ende Juni 1896 hat der Angeklagte an den Milchhändler B. zu D. Vollmilch geliefert, von welcher die Ehefrau K.'s und dessen Schwester in verschiedenen Fällen einige Löffel Rahm entnommen hatten; nach den Bekundungen der Zeugen S. und Ke. ist dies etwa 10 Mal in 4 Monaten geschehen. Wie die Erstgenannten angaben, haben sie jedesmal eine halbe Tasse Rahm entnommen, während S. und Ke. bezeugt haben, daß die Tasse immer ganz gefüllt war.

Nach dem Gutachten des Dr. L. liegt, mag man den Angaben der Verwandten oder der Zeugen folgen, eine Verfälschung im Sinne des § 10² N.=M.=G. vor, da einer auch nur theilweise entrahmten Milch ein Theil des in der Vollmilch enthaltenen Fettes, mithin des wichtigsten Bestandtheiles der Milch entzogen worden ist. Der von der Vertheidigung geladene Sachverständige Dr. St. ist zwar der Meinung, daß eine solche geringfügige Entrahmung eine Verfälschung nicht darstelle, doch hat das Gericht kein Bedenken getragen, den auch in der Rechtsprechung feststehenden Begriff der Fälschung als gegeben zu erachten und objektiv festzustellen, daß eine Fälschung der Milch im Sinne der gedachten Gesetzesbestimmung vorliegt. Weiterhin verlangt jedoch § 10 l. c. als festzustellendes Thatbestandsmoment die „Wissentlichkeit", also im vorliegenden Falle, daß der Angeklagte von der Entrahmung der Milch Kenntniß hatte und sich bewußt war, daß in der

Handlungsweise seiner Verwandten eine Fälschung enthalten sei.

Die Entrahmung der Milch ist nur in geringem Umfange zum gelegentlichen Hausgebrauch geschehen. Wenn nun schon der Sachverständige Dr. St. in dieser geringfügigen Entrahmung eine Fälschung nicht zu erblicken vermochte, so ist noch viel weniger bei K., einem einfachen Landwirthe, anzunehmen, daß dieser sich bei Lieferung der theilweise entrahmten Milch einer Fälschung bewußt war. Es konnte daher § 10 N.-M.-G. gegen ihn nicht in Anwendung gebracht werden; bezüglich der Uebertretung des § 11 l. c. machte K. mit Recht den Einwand der Verjährung geltend. K. wurde freigesprochen.

Bayern. 190. **Landgericht München I.** Urtheil vom 8. Juli 1898 wider die Milchhändlerin L. zu M. — Auf Grund des Zugeständnisses der L. und der Aussagen des Bezirksinspektors F. und des Bezirksthierarztes S. ist festgestellt, daß die Angeklagte am 1. März 1898 in ihrem Milchgeschäft etwa 10 Liter Vollmilch mit einer gleich großen Menge abgerahmter Milch vermischt hat, um die so vermischte Milch als Vollmilch zu verkaufen. Hiernach hat die Angeklagte zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr ein Nahrungsmittel verfälscht und somit gegen § 10 ¹ N.-M.-G. verstoßen. Die L. wurde deshalb zu 25 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

191. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 11. August 1898 wider die Milchhändlerin S. zu M. — Wie die Zeuginnen B. und D. eidlich bekundet haben, vermischte die S. abgerahmte Milch mit Vollmilch und verkaufte dieses Gemisch als Vollmilch. Dies hat die S., wie das Gericht auf Grund der Beweisaufnahme angenommen hat, mindestens in der Zeit vom 22. Dezember 1897 bis zum 6. Januar 1898 gethan; 1 Liter Vollmilch kostete 0,20 ℳ, 1 Liter Magermilch dagegen nur 0,08 bis 0,10 ℳ. Die S. hat also zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Vollmilch, ein Nahrungsmittel, durch Zuguß von bedeutend minderwerthiger Magermilch verfälscht.

Dadurch aber, daß sie an Kunden, denen sie vertragsgemäß Vollmilch zu liefern hatte, ein Gemengsel aus Vollmilch und Magermilch lieferte und sich den Anschein gab, als liefere sie vertragsmäßige Milch, dadurch, daß sie den in ihren Laden kommenden Kunden das fragliche Gemengsel ausdrücklich als Vollmilch im Gegensatze zu der ebenfalls zu Verkauf stehenden Magermilch bezeichnete, hat sie direkt die Vorspiegelung einer falschen Thatsache als Mittel zur Hervorrufung eines Irrthums auf Seiten der Käufer benützt und durch diesen Irrthum einerseits das Vermögen dieser Käufer, die 0,20 ℳ für das Liter für eine Milch zahlten, die bei weitem weniger werth war, beschädigt, andererseits sich, was ja ihre Absicht bei Vornahme der gesammten Manipulationen war, einen Vermögensvortheil verschafft, den sie rechtmäßig nicht beanspruchen konnte. Sie hat also auch in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen anderer dadurch beschädigt, daß sie durch Vorspiegelung falscher Thatsachen einen Irrthum erregte.

Demnach hat die S. durch ihre Handlungsweise nicht nur gegen § 10 ¹ u. ² N.-M.-G., sondern auch gegen § 263 St.-G.-B. verstoßen; sie wurde zu vier Wochen Gefängniß und 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

192. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 4. Oktober 1898 wider die Milchhändlerin Z. zu N. — Am 28. März 1898 vormittags 10 Uhr fand Bezirksinspektor B. im Laden der Z. einige Liter Milch vor, welche als Vollmilch feilgehalten wurden, welche sich aber als stark entrahmt erwiesen, da auf 1 Liter Milch statt ungefähr 3 % nur 2 % Fett und statt etwa 10 % Rahmgehalt nur 5 % kamen. Die Z. erklärte, die festgestellte Entrahmung der Milch dadurch, daß letztere bereits um $^1/_2$6 Uhr zum Verkauf aufgestellt sei; dadurch nun, daß der Rahm und Fettgehalt der Milch das stetige Bestreben habe, nach oben zu steigen, sei es durch den Verkauf der Milch in kleineren Mengen ohne ihr Verschulden bewirkt, daß in Folge des Abschöpfens die Güte der zurückbleibenden Milch immer geringer geworden sei; sie habe deshalb den späteren Käufern, um diese nicht zu schädigen, etwas Schlagrahm zugegeben.

Der als Sachverständiger gehörte Bezirksinspektor B. hat zugegeben, daß die fragliche Milch auf die von der Z. geschilderte Art in ihrer Güte vermindert sein könne, er hat aber gleichzeitig bekundet, daß dies dadurch sehr leicht zu vermeiden sei, wenn die Milch vor der Entnahme einer kleineren Menge umgerührt und der während der Zeit der Ruhe auf der Oberfläche gesammelte Rahm wieder zertheilt werde. Schon vor dem 28. März habe er bei der Z. derartig theilweise entrahmte und als Vollmilch feilgehaltene Milch vorgefunden und die Z. darauf hingewiesen, wie sie die Werthverringerung der Milch vermeiden könne; die Beifügung von sogen. „Schlagrahm", der bloßer Gischt sei, sei werthlos.

Es ist nicht als erwiesen angenommen, daß die Z. die Geringwerthigkeit der von ihr als Vollmilch feilgehaltenen Milch gekannt hat. Als Milchhändlerin hatte sie aber zweifellos die Pflicht, zum Vortheil ihrer Kunden die Verschlechterung der Milch auf die angeführte Weise zu verhindern. Wollte sie der Verringerung der Milch nicht durch Umrühren vorbeugen, so war sie verpflichtet, sich zu überzeugen, ob durch ihr Verfahren die zurückgebliebene Milch nicht bereits zu stark entrahmt sei, um noch als Vollmilch verkauft zu werden. Indem sie diese Pflicht außer Augen ließ, handelte sie fahrlässig. Die Z. wurde deshab zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt; die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 11, 16 N.-M.-G.)

193. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 21. November 1898 wider die Milchhändlerin R. zu M. — Am Morgen des 1. Juli 1898 vermischte die R. $^3/_4$ Liter sogen. Vollmilch mit $^3/_4$ Liter Wasser, goß beides zu $1^1/_2$ Liter entrahmter Milch und hielt diese Mischung als abgerahmte Milch feil Nachdem sie davon schon $1^1/_2$ Liter als abgerahmte Milch verkauft hatte, unterzog der Bezirksinspektor B. gelegentlich einer Milchvisitation den noch vorhandenen Rest der angeblichen „abgerahmten Milch" einer Untersuchung und stellte fest, daß der Milch 10 % Wasser zugegossen worden sein müßten.

Durch die Vermischung von theils reiner abgerahmter, theils reiner, unentrahmter Milch mit Wasser wurde ein Gemisch hergestellt, das als Milch nicht mehr bezeichnet werden kann, auch mit Rücksicht auf die dadurch herbeigeführte Substanzveränderung nicht mehr die von der „Milch" erwartete Wirkung auf den menschlichen Organismus bei dem Genuß zu üben vermag. Die R. hat durch ihre Handlungsweise somit ein Nahrungsmittel verfälscht und letzteres dann unter Verschweigung der Verfälschung theils verkauft, theils unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten. Sie wurde zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10² N.-M.-G.)

194. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 22. November 1898 wider den Oekonom O. zu B. — Am 15. Juli 1898 morgens $5^1/_4$ Uhr wurde O. von dem die Milchkontrole ausübenden Assistenten S. in M. angehalten. Letzterer beanstandete auf dem O.'schen Wagen einen Kübel mit etwa 21 Liter Milch, welche ihm verdächtig erschien. Nach dem Gutachten des S. und des Bezirksthierarztes Sch. ist durch die Untersuchung festgestellt, daß die fraglichen 21 Liter Milch theilweise entrahmt bezw. durch Zugießen von entrahmter Milch zu Vollmilsch vermischt und so unter Entziehung von mindestens 30 % des Fettgehaltes der gesammten Milchmenge verfälscht waren. O. hat zugegeben, die fragliche Mischung durch Zusammengießen von 5 Liter entrahmter Milch mit 16 Liter Vollmilch hergestellt zu haben, und zwar in der Absicht, diese vermischte Milch als Vollmilch in M. zu verkaufen. O. wurde eines Vergehens gegen § 10¹ N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

195. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 31. Dezember 1898 wider die Milchhändlerin A. zu M. — Die Angeklagte ist geständig, am 23. September 1898 dem Bäckermeister S. in M. 4 Liter Milch, welche zum Theil entrahmt war, zu dem für Vollmilch ortsüblichen Preis von 0,20 ℳ für das Liter käuflich geliefert zu haben, ohne demselben von der durch die Rahmentnahme eingetretenen Verschlechterung der Milch Mittheilung zu machen. Diesem Zugeständniß gegenüber erschien die Vertheidigung der A., daß sie den S. nicht habe täuschen wollen, vielmehr angenommen habe, S. werde die Minderwerthigkeit der Milch erkennen, dieselbe gleichwohl aber annehmen, um so weniger glaubwürdig, als sie zugeben mußte, daß sie vertragsmäßig verpflichtet war, dem S. Vollmilch zu liefern, auch stets von diesem den Marktpreis für Vollmilch erhielt. Trotzdem sich die fragliche Milch, wie die Untersuchung ergab, zu 60 % entrahmt erwies, war diese Verfälschung jedoch nicht so in die Augen fallend, daß sie allgemein und ohne Weiteres erkannt werden mußte. Die A. wurde des Vergehens gegen § 10^2 N.=M.=G. für überführt erachtet und zu 35 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

196. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 16. Februar 1899 wider die Bahnarbeitersehefrau und Milchhändlerin S. zu M. — Wie die S. eingestanden hat, lieferte sie in der Zeit vom 1. Juni 1897 bis 2. November 1898 in 10 Fällen an den Bäckermeister H. abgerahmte Milch an Stelle von Vollmilch; sie ließ sich dabei stets den Preis von 0,20 ℳ für 1 Liter Vollmilch bezahlen, obwohl 1 Liter abgerahmte Milch nur 0,10 ℳ kostete. Die Angeklagte hat hierdurch in der Absicht, sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen des H. durch Unterdrückung wahrer Thatsachen und hierdurch bewirkte Irrthumserregung beschädigt. (§ 263 R.=St.=G.=B.)

Am 27. Oktober 1898 nahm Bezirksinspektor B. in dem Laden der S. eine Milchbesichtigung vor. Dabei fand er einen Kübel von 3 Liter Inhalt, nicht, wie angenommen werden mußte, mit Vollmilch, sondern mit entrahmter und mit 40% Wasser verfälschter Milch gefüllt. Die S. hat in der Hauptverhandlung eingestanden, die Milch in der angegebenen Weise gefälscht und unter der zur Täuschung geeigneten Bezeichnung unverfälschter Milch feilgehalten zu haben. (§ 10^1 u. ^{2} N.=M.=G.) Wegen beider Vergehen wurde die S. zu einer Gesammtstrafe von 35 ℳ verurtheilt.

197. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 11. März 1899 wider die Milchhändlerin L. zu M. — Die L. hat unumwunden eingestanden, am 21. November 1898 zu 4 Liter Vollmilch 1 Liter abgerahmte Milch zugegossen und dieses Gemisch zum Verkaufe bereit gehalten zu haben. Ihr Verhalten entschuldigte sie damit, daß ihr der Lieferant an jenem Tage zu wenig Vollmilch abgegeben habe.

Hierdurch hat die Angeklagte zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr ein Genußmittel verfälscht und sich eines Vergehens gegen § 10^1 N.=M.=G. schuldig gemacht. Die L. wurde deswegen zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

198. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 26. Juli 1899 wider die Milchhändlerin L. zu M. — Auf Grund des Zugeständnisses der L. und der Aussage des Bezirksinspektors=Assistenten H. ist festgestellt, daß die L. am 29. April 1899 vormittags zwischen $9^1/_4$ und 10 Uhr in ihrem Laden eine Menge von ungefähr 5 Liter Milch absichtlich durch theilweises Entrahmen verschlechterte. Diese theilweise abgerahmte und durch die Entziehung eines Theils des Rahms verschlechterte Milch beabsichtigte die L. nach ihrer eigenen Angabe als Vollmilch zu verkaufen; sie hat hiernach zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr ein Nahrungsmittel verfälscht. Wegen gleichen Reates schon vorbestraft, wurde die L. zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10^1 N.=M.=G.)

199. **Landgericht München II.** Urtheil vom 24. Mai 1899 wider die Gütlersehefrau Z. zu H. — Am 12. Januar 1899 erhielt die Milchhändlerin S. zu M. von der Z. einen verschlossenen Kübel mit Milch, angeblich Vollmilch, welchen sie sofort uneröffnet zu der Milchhändlerin Hi. schickte. Diese bemerkte gleich beim Aufmachen des ordnungsmäßig verschlossenen Kübels, daß die Milch auffallend blau und dünn aussah. Auf ihre sofortige Anzeige bei dem städtischen Bezirks=Inspektor entnahm dieser eine Probe der Milch und übergab letztere dem Amtsthierarzt B. zur Untersuchung. Hierbei hat B. festgestellt, daß die fragliche Milch entrahmt war, sodaß deren Fettgehalt nur 0,90 % betrug, während eine aus dem Z.'schen Stalle als weitere Probe entnommene Vollmilch einen solchen von 3,10 % hatte. Die erste Milch war daher um mehr als die Hälfte des normalmäßigen Fettgehaltes gefälscht und stellte nicht mehr eine dem Preise von 0,12 bezw. 0,14 ℳ entsprechende Vollmilch, sondern nur eine 0,06 bis 0,08 ℳ für das Liter kostende sogen. Magermilch dar.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen ist diese Fälschung unzweifelhaft durch Abrahmung oder Zusatz einer bereits abgerahmten Milch zu der ursprünglichen Vollmilch begangen worden; bei dem Inhalt des Kübels zu 10 Liter betrug der entstandene Minderwerth etwa 0,60 ℳ.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß die Z., obwohl sie jede Fälschung der von ihr in Verkehr gebrachten Milch leugnete, doch die festgestellte Fälschung mittels Entrahmung der Milch vorgenommen hat. Durch ihre Handlungsweise hat sich die Z. daher nach § 263 St.=G.=B. eines Vergehens des Betrugs im rechtlichen Zusammenflusse mit einem Vergehen gegen § 10 N.=M.=G. schuldig gemacht. Verurtheilung der Z. zu 50 ℳ Geldstrafe.

200. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 16. November 1899 wider die Gutsverwaltersehefrau H. zu F. — Die H. hatte auf dem Oekonomiegute P.'s in A. die Milchwirthschaft zu besorgen; die gewonnene Milch, täglich 35 bis 40 Liter, wurde mit der Bahn an den Milchhändler K. in Kübeln von 20, 10 und 5 Liter Inhalt nach M. geschickt. Da letzterer nun seit einiger Zeit die Milch sehr mager fand, veranlaßte er am 8. Februar 1899, als er wieder schlechte Milch erhalten hatte, deren Untersuchung durch den Bezirksinspektor G. Dieser stellte fest, daß die Milch zwar nicht Wasser enthielt, aber wie Magermilch aussah; zur näheren Prüfung dieser Milch auf ihren Fettgehalt schickte er dieselbe dann dem Bezirksthierarzt B. Die fragliche Milch stammte aus dem 5 Liter Inhalt enthaltenden Kübel. Tags darauf, am 9. Februar, entnahm G. selbst zwei Proben der von der H. gelieferten Milch, und zwar als letztere gerade mit der Bahn angekommen war. Die Milch in dem 20 Liter haltenden Kübel war normal, während die Milch in dem 5 Liter fassenden Kübel dieselben Erscheinungen zeigte, wie am Tage vorher; von letzterer Milch sandte G. wiederum eine Probe an B. Von der am 11. Februar eingetroffenen H.'schen Milchsendung wurde eine dritte Probe entnommen und an B. geschickt. Dessen Untersuchung ergab, daß das spezifische Gewicht der Milch und des Serums normal, und daß eine Verfälschung mit Wasser als ausgeschlossen zu erachten war. Dagegen zeigte die Milch einen äußerst geringen Fettgehalt, und zwar die Probe vom 8. Februar einen solchen von 1,75%, vom 9. Februar von 1,95%, vom 11. Februar von 1,15%. K. hatte sich inzwischen beim Verwalter H. über die Milch beschwert; die Folge war, daß am 13. Februar eine sehr gute Milch eintraf, deren Fettgehalt von B. auf 4,35% festgestellt wurde. Am 14. und 15. Februar wurden auf Veranlassung B.'s Stallproben auf dem Gute vorgenommen. Diese dem B. überschickten Proben ergaben, daß die Milch nach Aussehen, Geruch und Geschmack vollständig normal war und auch den normalen Fettgehalt von 3,50% aufwies. Nachdem noch die Einwände der H., auf welche die festgestellte Beschaffenheit der fraglichen Milch zurückzuführen sei, durch die Beweisaufnahme widerlegt waren, blieb nur die Möglichkeit übrig, daß an den genannten 3 Tagen die Milch in den 5 Liter enthaltenden Kübeln gefälscht worden ist. Nach Angabe B.'s ist diese Fälschung entweder durch

Entrahmen der Milch oder durch Aufguß von entrahmter Milch erfolgt.

Durch das Zeugniß der L. ist denn auch als festgestellt angenommen, daß die abzuliefernde Milch, sobald sie nicht zu einer abgerundeten Menge von 35, 40 und 45 Liter ausreichte, von der H. durch Zugießen abgerahmter Milch vermehrt wurde; dies ist 2 oder 3 Mal in der Woche geschehen, und dabei hat die H. häufig 2 bis 3 Liter abgerahmte Milch dem 5 Liter fassenden Kübel zugegossen. Es ist ferner angenommen, daß die H. jene Milchfälschungen zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr vorgenommen und die verfälschte Milch unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat. Die H. wurde zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10[1] u. [2] N.=M.=G.)

201. *Landgericht Fürth.* Urtheil vom 11. Mai 1897 wider die Ehefrau H. und deren Tochter M. H. zu B. — Von der Milch, welche die M. H. im Auftrage ihrer Mutter am 20. Februar und 3. März 1897 nach F. zum Verkauf als Vollmilch brachte, hatte Polizeioffiziant D. Proben zur Untersuchung in der städtischen Untersuchungsanstalt für Nahrungs= und Genußmittel zu Fürth entnommen. Hierselbst wurde festgestellt, daß die aus 3 Krügen entnommenen Milchproben vom 20. Februar 1897 einen Fettgehalt von 2,9, 1,0 und 2,0% hatte, ziemlich bläulich aussahen und eine starke Reaktion auf Salpetersäure ergaben, daß ferner die Milchprobe vom 3. März 1897 einen Fettgehalt von 2,7% hatte und ebenfalls Salpetersäure führte. Bei einer am 22. Februar 1897 vorgenommenen Stallprobe der H.'schen Kühe wurde ein Fettgehalt von 4,38% gefunden.

Nach dem Gutachten des Nahrungsmittelchemikers K. zu F. waren den 3 Milchproben vom 20. Februar 0,87, 1,59 und 2,08% Fett durch Entrahmung entzogen und 18,2, 64,7 und 14,7% Wasser beigesetzt worden, während die Probe vom 3. März 1897 einen Fettentgang von 1,23% und einen Wasserzusatz von 15,4% erlitten hatte Die starke Reaktion auf Salpetersäure, welche sich bei der Untersuchung sämmtlicher vier Milchproben zeigte, sei ein untrügliches Zeichen dafür, daß die fragliche Milch mit unreinem Wasser versetzt sei. Eine von K. untersuchte Wasserprobe aus dem H.'schen Hofbrunnen ergab, daß jenes Wasser sehr viel Salpetersäure enthielt.

Die Frage, wer die fragliche Milch entrahmt und mit Wasser verfälscht und ob hierbei beide Angeklagte oder die eine oder andere von ihnen Theil genommen, ist durch die Beweisaufnahme nicht aufgeklärt worden. Dagegen hat das Gericht die Ueberzeugung erhalten, daß die H. am 20. Februar und 3. März 1897 jedenfalls von der Entrahmung und Wässerung der zum Verkauf in F. bestimmten Milch Kenntniß hatte und mit Kenntniß dieser Thatsachen die entrahmte und gewässerte Milch in die Transportgefäße füllte, die also gefüllten Gefäße ihrer vierzehnjährigen Tochter M. H. zum Transport nach F. und zum Verkaufe als Vollmilch an die dort wohnenden Kunden übergab, und daß die M. H. ohne nähere Prüfung und Untersuchung der Sache den Auftrag ihrer Mutter blindlings ausgeführt, daß sich sohin als diejenige, welche die verfälschte Milch zum Verkaufe gebracht hat, die H. darstellt und das Kind M. H. nur als willenloses Werkzeug seiner Mutter thätig geworden ist. Die H. hat sich deshalb nach § 10[2] N.=M.=G. zwei sachlich zusammenhängender Vergehen schuldig gemacht und wurde zu einer Gesammtgefängnißstrafe von 3 Wochen und zu einer Geldstrafe von 40 ℳ verurtheilt, die M. H. wurde freigesprochen. Die Verurtheilung der H. wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10[2], 16 N.=M.=G.)

*202. *Landgericht Würzburg.* Urtheil vom 2. April 1898 wider die Milchhändlerin S. zu B. — Die Zeugin G. in W. bezog schon seit Jahren von den Eltern der S. Milch, und zwar 3 Liter Vollmilch, das Liter zu 0,18 ℳ, und einen Schoppen Rahm täglich. Am 10. Januar 1898 kontrolirte Schutzmann L. die Milch der S., als letztere gerade aus dem G.'schen Hause herauskam, und fand, daß die Angeklagte nur eine Kanne mit abgerahmter Milch bei sich hatte. Auf Befragen L.'s gab die S. an, sie habe der Frau G. auf deren Verlangen abgerahmte Milch, das Liter zu 0,16 ℳ, bringen müssen und auch gebracht. Von Frau G. erfuhr L. jedoch, daß sie bei der Angeklagten niemals abgerahmte Milch bestellt habe, und der Meinung gewesen sei, sie bekomme nur Vollmilch. Einige Tage später kam die Mutter der S. zu L. und ersuchte denselben, ihre Tochter nicht anzuzeigen, es werde so etwas nicht mehr vorkommen.

Die Angaben der S., daß Frau G. schon öfter und auch am 10. Januar abgerahmte Milch bestellt habe, stellten sich auf Grund der G.'schen Aussagen als unwahr heraus. Ebenso ist die Behauptung der S., daß ein Versehen vorliege und sie im Dunklen den Rahm abgeschüttet, den in der Kanne zurückgebliebenen Rest aber L. kontrolirt habe, durch die Beweisaufnahme und namentlich dadurch als widerlegt zu erachten, daß erfahrungsgemäß beim Tragen und Fahren der Milchkannen die darin befindliche Milch, insbesondere der oben befindliche Rahm durcheinander vermischt wird, Rahm und Milch nicht getrennt bleiben. Die S. wurde eines Vergehens gegen § 10[2] N.=M.=G. für schuldig befunden und zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Württemberg. 203. *Landgericht Ulm.* Urtheil vom 21. September 1899 wider die Bäckermeistersehefrau E. zu L. — Gegen das Urtheil des Schöffengerichts zu Ulm vom 9. Juni 1899, durch welches die E.'schen Eheleute von der Beschuldigung eines Vergehens der Nahrungsmittelverfälschung und eines in derselben Handlung begangenen Vergehens des Betrugs freigesprochen worden sind, hat die Staatsanwaltschaft, soweit es die Ehefrau E. anbelangt, Berufung eingelegt. In der erneuten Beweisaufnahme sind die vom Schöffengericht als erwiesen erachteten Thatsachen wiederum als festgestellt angenommen. Außerdem aber hat das Berufungsgericht auf Grund der für glaubwürdig erachteten Aussage des Zeugen Lo. weiter als erwiesen gehalten, daß es sich bei den 6 oder 7 Malen, in welchen die Ehefrau E. morgens in Lo.'s Gegenwart aus sogen. „Scherben" je bläulich aussehende Milch in die für den Molkereibesitzer Z. bestimmte Hauptkanne geschüttet hat, thatsächlich um entrahmte Abendmilch gehandelt hat. Hierzu kommt noch, daß die E.'schen Eheleute dem Z. im Sommer 1898, als ihnen von letzterem eine Milchlieferung wegen schlechter Beschaffenheit der Milch zurückgeschickt war, sagen ließen, es sei eine Verwechselung zwischen Mager= und Vollmilch vorgekommen, eine Entschuldigung, welche das Zugeständniß in sich begreift, daß wirklich entrahmte Milch geliefert worden sei.

Nach dem Beweisergebniß ist als festgestellt angenommen, daß die von E.'s dem Z. gelieferte Milch fortgesetzt entweder durch vorheriges Entrahmen derselben oder vielleicht auch durch Zugießen von Magermilch derart verschlechtert war, daß sie nicht mehr den normalen Fettgehalt einer Vollmilch besaß, sondern daß ihr derselbe vielmehr in der Höhe von 25 bis 45% entzogen war; am 18. März 1899 betrug z. B. nach dem Gutachten des Sachverständigen der Fettgehaltentzug 45%.

Da nun die Ehefrau E. regelmäßig allein das Melken, die Aufbewahrung und die Abgabe der Milch besorgt hat, und auch zugiebt, gelegentlich ein Mal in der Morgenfrühe Milch von der Abendmilch, welche zu dieser Zeit jedenfalls schon erheblich Rahm angesetzt hatte, weggeschüttet zu haben, da sodann die von ihr zum Zweck des Verkaufs nebenher betriebene Butterbereitung selbstverständlich um so ergiebiger und einträglicher wurde, je mehr sie außer der an die Molkerei gelieferten Milch noch Rahmmilch für sich erübrigte — womit wohl auch die von Lo. beobachteten verdächtigen Manipulationen mit den „Scherben" zusammenhängen mögen — und da hienach ebenso die Gelegenheit zur Begehung der That, wie das unmittelbar eigene Interesse an derselben durchaus auf die Thäterschaft der

Ehefrau hinweisen, während der Ehemann höchstens in mehr nebensächlicher Weise bei der That mitgewirkt haben könnte, ohne daß übrigens hiefür hinreichende Anhaltspunkte vorliegen, so ist das Berufungsgericht zu der vollen Ueberzeugung gelangt, daß die Ehefrau E. es war, welche fortgesetzt die Milch durch Entrahmen oder Zugießen von Magermilch in der oben festgestellten Weise verschlechterte, und zwar in der Absicht, sie sodann mit dem Schein, als sei es eine vollwerthige Milch von vertragsmäßiger Beschaffenheit, und ohne Aufklärung des Z. über die mit ihr vorgenommene Veränderung an diesen käuflich zu liefern.

Die Angeklagte wurde daher des Vergehens gegen § 10 ¹ u. ² N.-M.-G. und zugleich eines in derselben Handlung verübten Vergehens des Betrugs für schuldig befunden und unter theilweiser Aufhebung des erstinstanzlichen Urtheils zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt.

Baden. 204. *Oberlandesgericht Karlsruhe.* Urtheil vom 14. Juni 1897 wider B. zu M. — Durch Urtheil des Schöffengerichts Mannheim vom 1. März 1897 wurde der Angeklagte wegen Uebertretung des § 11 N.-M.-G. zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt; zugleich war nach § 16 l. c. die öffentliche Bekanntmachung dieses Urtheils angeordnet. Die Berufung des Angeklagten gegen dieses Urtheil wurde am 7. April 1897 vom Landgericht Mannheim als unbegründet verworfen.

Die Strafkammer stellte fest, daß der Angeklagte in der Frühe des 26. Januar 1897 entrahmte Milch, die er in diesem Zustand von seinem ständigen Milchlieferanten behufs Weiterverkaufs bezogen, feilgehalten habe. Diese Milch habe zwar das in der ortspolizeilichen Vorschrift für Mannheim vom 16. Dezember 1884 vorgeschriebene spezifische Gewicht gehabt; es habe aber die Untersuchung durch die amtliche Untersuchungsanstalt in Mannheim einen geringeren als den normalen Fettgehalt ergeben, nämlich statt 2,4 % nur 2,14 %. Durch diese Entrahmung sei die Milch verfälscht worden. Aus Fahrlässigkeit habe der Angeklagte diese verfälschte Milch feilgehalten, weil dieselbe „von vorneherein kein gutes Aussehen hatte und hinsichtlich ihrer Beschaffenheit Zweifel erregen mußte", der Angeklagte deshalb vor dem Feilbieten eine Untersuchung der Milch hätte vornehmen müssen, was er unterlassen habe.

Die form- und fristgerecht eingelegte und begründete Revision des Angeklagten beantragt die Aufhebung dieses Urtheils und Freisprechung; sie rügt Verletzung des Fahrlässigkeitsbegriffs.

Die Revision ist begründet.

Die Umstände, aus denen die Strafkammer auf ein fahrlässiges Verhalten des Angeklagten schließt, begründen diese Annahme nicht.

Die Strafkammer hat nicht festgestellt, worin das „nicht gute Aussehen" der Milch bestand, in welcher Hinsicht es von dem Aussehen normaler Milch abweicht, zu welchen Zweifeln das Aussehen der Milch Veranlassung gab und welche Untersuchung der Angeklagte habe vornehmen müssen. Sie findet das Verschulden (die Fahrlässigkeit) des Angeklagten darin, daß er trotz des genannten Aussehens der Milch deren Untersuchung unterlassen habe. Das genügt aber nicht, um den Angeklagten der Uebertretung des § 11 N.-M.-G. für schuldig zu erklären. Es genügt nicht, daß in irgend einer Richtung ein Verschulden vorliegt, dasselbe muß vielmehr kausal zum eingetretenen Erfolg sein. Es muß also gegebenenfalls das Feilhalten der entrahmten Milch auf einem Verschulden beruhen. Der Angeklagte mußte also in der Lage gewesen sein, bei Anwendung der nach den Umständen gebotenen Vorsicht, diesen Mangel der Milch zu erkennen. Die Strafkammer verkennt nun nicht, daß der Angeklagte nicht ohne Weiteres verpflichtet war, die Milch zu untersuchen, sondern daß es eines Anlasses dazu bedurfte; sie findet aber diesen Anlaß in dem geschilderten Aussehen der Milch. Allein sie hat nicht festgestellt, daß und warum dieses Aussehen den Schluß auf die stattgehabte Entrahmung rechtfertigte, es ist in keiner Weise ersichtlich, daß und warum das „nicht gute Aussehen" der Milch ein Indizium dafür bilde, daß die Milch theilweise entrahmt war, d. h. daß ihr Rahmgehalt 0,26 % weniger als der Normalgehalt betrug. Nur wenn durch ein solches Indizium Anlaß für den Angeklagten vorhanden gewesen wäre, auf Entrahmung zu schließen, würde die Unterlassung einer hierauf gerichteten Untersuchung ein im Verhältniß zum eingetretenen Erfolg — dem Feilhalten entrahmter Milch — kausales Verschulden (Fahrlässigkeit) bilden. Denn nur wenn ein solches Indizium vorhanden gewesen wäre, hätte der Angeklagte die Möglichkeit, daß die Milch entrahmt sei, voraussehen können und würde das Unterlassen der hierdurch indizirten Untersuchung der Milch auf stattgehabte Entrahmung die von dem Angeklagten zu vertretende Ursache des Feilhaltens solcher Milch sein, folgeweise ein fahrlässiges Handeln desselben bilden.

Allein die Strafkammer hat, wie gesagt, nicht festgestellt, daß ein solches Indizium vorhanden war; sie erblickte die Fahrlässigkeit des Angeklagten in einem nicht kausalen Verhalten desselben. Damit fehlt es an einem nothwendigen Thatbestandsmerkmal der Fahrlässigkeit und mußte deshalb das Urtheil aufgehoben werden. Zur Zurückverweisung der Sache an die Strafkammer lag kein Anlaß vor. Die Strafkammer traf ihre Feststellung auf Grund einer in II. Instanz wiederholten Beweisaufnahme, wobei auch das Gutachten des Sachverständigen, der die Milch untersuchte, erhoben wurde. Wenn hierbei kein anderes Aussehen der Milch festgestellt wurde, noch festgestellt werden konnte, als das in den Gründen des Strakammer-Urtheils genannte, so ist anzunehmen, daß eine weitergehende Feststellung in dieser Hinsicht überhaupt nicht möglich war, daß also ein Indizium in der obenerwähnten Richtung überhaupt nicht bestand. Es bedarf somit keiner weiteren thatsächlichen Erörterung, vielmehr war gemäß § 394 St.-P.-O. durch das Revisionsgericht auf Freisprechung zu erkennen.

205. *Landgericht Mannheim.* Urtheil vom 10. Oktober 1899 wider den Landwirth H. zu F. und dessen Ehefrau. — Das Schöffengericht zu Mannheim hat durch Urtheil vom 24. August 1899 gegen die Angeklagten wegen Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. eine Geldstrafe von je 15 ℳ ausgesprochen und zugleich die öffentliche Bekanntmachung des Urtheils angeordnet.

Es hat angenommen, daß die Ehefrau H. für den Milchverkauf nach M. regelmäßig und insbesondere am 20. April 1899 die Abendmilch entrahmt und mit der Morgenmilch vermischt, und daß der angeklagte Ehemann die so gemischte Milch in M. verkauft hat. In rechtlicher Hinsicht ging das Schöffengericht davon aus, daß beim Handel mit Milch eine Bestrafung auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes nicht eintreten könne, wenn die Milch den in § 2 der ortspolizeilichen Vorschrift vom 16. Dezember 1884 bezeichneten Anforderungen entspreche, insbesondere also dann nicht, wenn die Milch 2,4 Gewichtstheile Butterfett unter 100 Gewichtstheilen enthalte. Die in dieser Richtung vorgenommenen Untersuchungen der von Polizeiwegen bestellten Sachverständigen ergab nur 2,3 Gewichtstheile Butterfett, während ein von den Angeklagten zugezogener Sachverständiger 2,4 Gewichtstheile fand.

Das Schöffengericht nahm mit Rücksicht auf die Abweichungen, die bei den Untersuchungen unterlaufen sein können, den Fettgehalt auf das Mittel zwischen den verschiedenen Ergebnissen an und gelangte damit zur Verurtheilung der Angeklagten.

Die Staatsanwaltschaft hat rechtzeitig Berufung eingelegt. Sie beanstandete die bezeichnete Rechtsansicht des Untergerichts und beantragte Erhöhung der Geldstrafen auf je 30 ℳ. Der Vertheidiger der Angeklagten hat in erster Linie Freisprechung beantragt, da bei dem Widerstreit zwischen den Gutachten das den Angeklagten günstigste zugrundzulegen sei, in zweiter Linie Herabsetzung der Strafe, in dritter Verwerfung der Berufung.

Unzutreffend ist die Auffassung, als ob für die Anwendung des § 10 N.=M.=G. die erwähnte ortspolizeiliche Vorschrift irgend wie beizuziehen wäre. Das Gesetz hat keine Grundlage dafür gegeben, daß durch Verordnungen festgestellt werden könnte, was als Verfälschung eines Nahrungsmittels anzusehen ist. Jene ortspolizeiliche Vorschrift ist auch nicht auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes, sondern gemäß der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. Juni 1884 erlassen, die ihrerseits in dem § 87a P.=St.=G.=B. ihren gesetzlichen Boden hat. Wenn nun in § 1 der ortspolizeilichen Vorschrift der gewerbsmäßige Verkauf von Milch, die nicht ein bestimmtes spezifisches Gewicht aufweist, untersagt ist, und wenn § 2 bestimmt, eine Bestrafung sei ausgeschlossen, u. A. wenn die Milch 10,9 % Trockensubstanz und 2,4 % Butterfett enthalte, so verhalten sich diese Vorschriften zu § 10 l. c. dermaßen, daß unter der angegebenen Voraussetzung Bestrafung eintritt, ohne Rücksicht darauf, ob der Thatbestand des § 10 vorliegt oder nicht, und daß diese Bestrafung unter den bezeichneten weiteren Bedingungen in Wegfall kommt. Der Zweck der Vorschriften ist, einerseits auch den Verkauf ganz minderwerthiger, aber nicht gefälschter Milch zu verhindern, anderseits mittels einer leichter anwendbaren Strafbestimmung an Stelle des in objektiver und subjektiver Hinsicht schwierig festzustellenden Thatbestands des § 10 l. c. dem Verkauf verfälschter Milch wirksamer entgegen zu treten.

Verfälschung eines Nahrungsmittels liegt nur dann vor, wenn mit demselben eine solche Veränderung vorgenommen wird, durch welche seine Beschaffenheit zu einer schlechteren gemacht wird, als nach der Bezeichnung, unter welcher die Sache in Verkehr gebracht wird und nach deren Aussehen vorausgesetzt werden darf. Zweifelsohne liegt in der Entrahmung von Milch behufs des Verkaufs derselben als „Milch" ohne Zusatzbezeichnung eine solche Veränderung, denn unter dieser Bezeichnung wird im Verkehr das Produkt, wie es von der Kuh kommt, verstanden. Es unterliegt auch keinem Zweifel, daß die Angeklagten sich dessen bewußt gewesen sind.

Es ist daher als erwiesen erachtet, daß die Ehefrau H. die fragliche Milch zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr verfälscht und der Ehemann H. diese verfälschte Milch unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat. Zu einer Erhöhung der Strafe hat das Berufungsgericht keinen hinreichenden Anlaß gefunden, ebensowenig aber auch eine Herabsetzung der Strafen für angemessen gehalten. Die Berufung war daher als unbegründet zu verwerfen. (§§ 10 1 u. 2, 16 N.=M.=G.)

206. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 28. November 1899 wider die Ehefrauen G. und K., beide zu F. — Durch Urtheil des Schöffengerichts zu Mannheim vom 19. Oktober 1899 sind die beiden Angeklagten von dem Vergehen gegen § 10 1 u. 2 N.=M.=G. freigesprochen worden. Gegen diese Entscheidung hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. Die Anklage beruhte auf der chemischen Untersuchung zweier Milchproben, welche am 12. Juli 1899 abends von dem Gendarm R. bei der F. entnommen waren; die Proben waren der Milch entnommen, welche beide Angeklagte der F. geliefert hatten, und zwar hatte die G. die Milch selbst gebracht, während die K. sie durch ihren dreizehnjährigen Bruder der F. übersandt hatte. Am 13. Juli abends wurden bei beiden Angeklagten dann auch Stallproben entnommen.

Durch die chemische Untersuchung ist festgestellt worden, daß die Lieferprobe der G. ein spezifisches Gewicht von 37,5 und einen Fettgehalt von 2,6 %, die Stallprobe dagegen 33,8 bezw. 4,2 % hatte; bei der K. zeigte die Lieferprobe ein spezifisches Gewicht von 30 und einen Fettgehalt von 3 %, außerdem enthielt sie Nitrate, die Stallprobe dagegen 34,1 bezw. 2,45 %.

Das Gericht hat durch die bestimmten Darlegungen des Sachverständigen für bewiesen erachtet, daß die von der G. gelieferte Milch entrahmt und die von der K. an die F. geschickte Milch durch Wasserzusatz verfälscht gewesen ist; insbesondere seien, was den K.'schen Fall anbetrifft, in der reinen Milch nicht Nitrate zu finden. Es ist ferner als festgestellt angenommen, daß die beiden Angeklagten die Milchverfälschungen selbst vorgenommen, letztere aber bei der Lieferung der F. verschwiegen haben. Unter Aufhebung des schöffengerichtlichen Urtheils wurde die G. zu 20 ℳ, die K. zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt; die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10 1 u. 2, 16 N.=M.=G.)

207. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 5. Dezember 1899 wider den Milchhändler A. zu H. — Durch Urtheil des Schöffengerichts zu Mannheim vom 13. Oktober 1899 ist A. wegen Vergehens gegen § 10 1 u. 2 N.=M.=G. zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt worden, auch wurde die öffentliche Bekanntmachung des Urtheils angeordnet. Gegen dieses Urtheil hat A. Berufung eingelegt und eine Umwandlung der ausgesprochenen Gefängnißstrafe in eine mäßige Geldstrafe beantragt.

Der Angeklagte hat vor dem Schöffengericht zugestanden, daß er die Milch, welche ihm bei seinem ausgedehnten Milchhandel des Abends übrig bleibt, jeweils am Morgen abrahmt und diese Milch (etwa 10 bis 15 Liter täglich) an Bäcker als Vollmilch verkauft. In der Berufungsinstanz behauptet er nun, daß ihm nur wenig Milch übrig bleibe, daß er von dieser des Morgens nur die oberste Haut herunternehme und daß er einen großen Theil dieser Milch in seiner eigenen Haushaltung verbrauche. Es kann jedoch keinem Zweifel unterliegen, daß das vor dem Schöffengericht abgelegte Geständniß der Wahrheit entspricht. Dies ist auch durch das Zeugniß des früheren Knechts des Angeklagten K. erwiesen. Die vom Schöffengericht ausgesprochene Strafe erscheint jedoch als eine zu strenge. Es ist nicht festgestellt, in welchem Maße A. die Milch abgerahmt hat, es mag auch sein, daß, wie A. behauptet, das Abrahmen der Milch unter den fraglichen Umständen bisher in dem Kreise der Milchhändler als erlaubt angesehen wurde, vor Allem aber ist die Veröffentlichung des Urtheils für A., welcher dadurch geschäftlich ohne Zweifel erheblich geschädigt wird, auch wenn er in Zukunft gute Milch liefert, schon eine empfindliche Strafe. Das Berufungsgericht hat deshalb unter Abänderung der vom Schöffengericht ausgesprochenen Strafe den A. zu 70 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

208. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 30. Januar 1900 wider die Ehefrau V. zu F. — Durch Urtheil des Schöffengerichts zu Mannheim vom 14. Dezember 1899 ist die V. wegen Vergehens gegen § 10 1 u. 2 N.=M.=G. zu 25 ℳ Geldstrafe verurtheilt worden. Gegen diese Entscheidung hat die V. Berufung eingelegt. Die Angeklagte hat eingeräumt, die Milch, von welcher Polizeisergeant A. am 6. September 1899 eine Probe entnommen hat, entrahmt zu haben. Es sei dies geschehen, weil sie an dem Rahm gemerkt habe, daß die Milch sauer geworden sei. Sie habe nicht die Absicht gehabt, diese entrahmte Milch als Vollmilch zu verkaufen, sondern habe von vornherein beabsichtigt, dieselbe als entrahmte Milch im Theresienhaus zu M., wohin sie seit vielen Jahren Milch liefere, anzubieten.

Nun ist durch das Zeugniß der Schwester Serena erwiesen, daß die V. in der That ein Mal im September 1899 Milch mit dem Anfügen gebracht hat, sie sollten sehen, ob die Milch nicht sauer sei, daß die Milch sich beim Kochen thatsächlich als sauer erwiesen hat und daß die Angeklagte darauf hin die Milch zurücknahm, im Theresienhaus auch den Rahm der Milch abgab. Durch den Zeugen A. ist aber festgestellt, daß die V. bei Entnahme der Milchprobe nichts davon gesagt hat, sie habe die Absicht, diese Milch als entrahmte im Theresienhaus zu verkaufen. Sowohl dieser Zeuge als der chemische Sachverständige Dr. G. versichern ferner, daß die Milch zur Zeit der Entnahme der Probe nicht sauer war bezw. nicht sauer gewesen sein kann. Dies wird auch durch die eigenen Angaben der Angeklagten bestätigt, insofern dieselbe erklärt hat, daß sie ihre Abendmilch, nachdem sie dieselbe am 6. September morgens angeb=

lich, weil sie sauer war, entrahmt hatte, mit der von ihrem Unterlieferanten R. gelieferten Morgenmilch vermischt habe. Es erscheint unglaubhaft, daß die V. saure, also verdorbene Milch mit guter vermischt haben sollte.

Durch das Beweisergebniß ist das Gericht vielmehr zu der Ueberzeugung gelangt, daß die V. die fragliche Milch entrahmt hat, um den Rahm für sich zu verwenden, die minderwerthige, entrahmte Milch aber als Vollmilch zu verkaufen. Daß die V. im Theresienhaus die Milch als sauer bezeichnet und auch den Rahm nachträglich abgeliefert hat, erschien unerheblich; denn wenn der von der Zeugin Serena erzählte Vorgang thatsächlich am 6. September stattfand, geschah es zweifellos erst nach der Entnahme der Milchprobe. Das Gericht ist überzeugt, daß die V. ohne die Dazwischenkunft A.'s diese Milch als Vollmilch verkauft haben würde; daß diese Milch sich ferner als sauer erwiesen hat, widerlegt ferner nicht, daß sie morgens beim Entrahmen noch nicht sauer war. Sie ist im Laufe des Tages sauer geworden. Jedenfalls ist durch das Gutachten des Dr. G. festgestellt, daß die Entrahmung einer Milch deren Sauerwerden in keiner Weise hindern kann, und daß die Behauptung der V., an heißen Tagen müsse man die Milch entrahmen, um zu verhüten, daß dieselbe sauer werde, eine leere Ausrede ist. Die V. ist daher des Vergehens gegen § 10¹ N.-M.-G. für schuldig befunden worden. Der Thatbestand des § 10² l. c. schien dem Gericht nicht gegeben zu sein, da nicht widerlegt ist, daß die V. die fragliche Milch von Anfang an für das Theresienhaus bestimmt hat. Ist letzteres aber richtig, so kann in dem Umstande, daß diese Milch neben anderer, feilgebotener Milch auf dem Karren in der Straße stand, ein Feilhalten nicht gefunden werden; diese Milch ist vielmehr erst im Theresienhaus, dort aber nicht „unter Verschweigung der Entrahmung oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung" feilgeboten worden. Die Berufung der V. wurde verworfen, die vom Schöffengericht ausgesprochene Strafe erschien aber angemessen. (§ 10¹ N.-M.-G.)

Mecklenburg-Schwerin. 209. *Landgericht Güstrow.* Urtheil vom 31. März 1900 wider die Gartenwirthsehefrau R. zu G. — Das Schöffengericht zu Güstrow hatte die R. durch Urtheil vom 17. Januar 1900 wegen Vergehens gegen § 10¹ N.-M.-G. zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Gegen dieses Urtheil ist von der Staatsanwaltschaft und der R. Berufung eingelegt. Die Hauptverhandlung der 2. Instanz hat nun ergeben, daß die R. an mehreren Tagen hintereinander, zuletzt am 22. November 1899 frische Morgenmilch mit entrahmter Abendmilch vermischt und diese vermischte Milch als Vollmilch an den Bäckermeister H. verkauft hat. Nach der Angabe der R. hat sie am 22. November 1 Liter entrahmter Abendmilch mit 2 Liter Morgenmilch vermischt, an den vorhergehenden Tagen aber ½ Liter jener Milch zu 2½ Liter der letzteren hinzugethan. Bei der Untersuchung der am 22. November an H. gelieferten Milch ergab sich ein Fettgehalt derselben von 2,4 %, während eine am 27. November entnommene Stallprobe 3,7 % Fettgehalt hatte.

Das Berufungsgericht hat für erwiesen erachtet, daß die R. durch ihre Handlungsweise Milch verfälscht und unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat. Die von der Staatsanwaltschaft und der Angeklagten eingelegten Berufungen waren als unbegründet zu verwerfen, indeß wurde das erstrichterliche Urtheil dahin abgeändert, daß die R. wegen eines Vergehens gegen § 10¹ N.-M.-G. in ideeller Konkurrenz mit einem Vergehen gegen § 10² l. c. zu verurtheilen war.

Braunschweig. 210. *Landgericht Braunschweig.* Urtheil vom 18. März 1899 wider den Kothsaß L. und dessen Ehefrau Henriette L. zu W. — Die Angeklagten lieferten seit März 1897 an den Molkereibesitzer Lo. zu Wo. Milch. Da letztere nicht immer von gleichmäßiger Beschaffenheit war und sich zum Frühjahr 1898 noch verschlechterte, untersuchte Lo. am 22. März 1898 mittels des Gerber'schen Apparates die gelieferte Milch, wobei sich ein Fettgehalt von 1,9 % ergab; eine zweite Untersuchung am 8. April zeigte nur einen Fettgehalt von 1,8 %, eine weitere im Mai einen Fettgehalt von 2 %. Da die Milch dem Lo. stets schlechter zu werden schien, bat er anfangs Oktober den Schutzmann B., bei der Entnahme der Proben zugegen zu sein. Von nun an hat Lo. die Proben fast täglich untersucht bezw. untersuchen lassen. Bei diesen Untersuchungen, deren Resultate jedoch nur in einzelnen Fällen von dem Zeugen notirt sind, hat sich bei einer am 2. Oktober genommenen Probe ein Fettgehalt von 1,6 % ergeben, bei 2 anderen Proben an späteren Tagen ein solcher von 1,5 % und 1,4 %. Zwei Proben, nämlich die am 4. und 5. Oktober entnommenen, hat B. dem Handelschemiker J. in Wo. überbracht, der bei der einen einen Fettgehalt von 1,68 % und einen Kaseïngehalt von 1,55 %, bei der anderen einen solchen von 2,10 % festgestellt hat. Zum Vergleiche hat Lo. dann am 15. und 16. Oktober sowie am 21. und 22. Oktober durch seine Söhne mehrere Stallproben nehmen lassen, welche nach der von Lo. vorgenommenen Untersuchung einen Fettgehalt von 3,5 % bezw. 3 % bezw. 3,1 % aufwiesen. Die Proben vom 15. und 16. Oktober hat J. auch untersucht; dieser ist jedoch der Ansicht gewesen, daß die Stallproben in Hinblick auf ihr ungewöhnlich hohes spezifisches Gewicht in unrichtiger Weise genommen seien und hat deswegen eine genaue Untersuchung nicht vorgenommen. J. bekundete ferner, daß die untersuchte Milch mit Rücksicht auf den gefundenen geringen Fettgehalt — derselbe beträgt nach J. in normaler Weise 2,50 % — kein natürliches Milchprodukt von mehreren Kühen gewesen ist; auch der Sachverständige, Thierarzt R., hielt es wenigstens für wahrscheinlich, daß eine Verfälschung der Milch stattgefunden hat. Es soll hierbei hervorgehoben werden, daß nach Ansicht beider Sachverständigen die Entnahme der zu untersuchenden Proben sowohl, wie die Untersuchung selbst mittels des Gerber'schen Apparates seitens des Lo. nach der von ihm geschilderten Art und Weise als eine durchaus sachgemäße anzusehen ist, sodaß die Resultate seiner Untersuchung als zuverlässig gelten können. Was die Art der Verfälschung anbetrifft, so sind beide Sachverständige übereinstimmend der Ansicht, daß die Verfälschung durch Wasserzusatz nicht wohl geschehen sein könne, da der geringe Kaseïn- bezw. Fettgehalt auf eine so bedeutende Menge der zugesetzten Flüssigkeit schließen lasse, wie sie durch Wasser niemals geschehen könne, ohne die Milch sofort als verwässert erscheinen zu lassen. Am wahrscheinlichsten hält der Sachverständige J., daß die Verfälschung stattgefunden habe durch Zusatz von Magermilch, welche durch längeres Stehenlassen ihren Gehalt an Kaseïnstoffen z. Th. abgeschieden habe oder auch durch Zusatz eines Gemisches von Molken und Rahm.

Mit Sicherheit ist allerdings die Verfälschung der Milch nur an den oben angeführten Tagen festgestellt, an denen eine Untersuchung derselben stattgefunden hat. Das Gericht ist jedoch auf Grund der Beweisaufnahme nicht darüber im Zweifel, daß die Milch auch an den anderen Lieferungstagen wahrscheinlich früher, jedenfalls seit dem 22. März 1898 mehr oder weniger verfälscht gewesen ist. Nach Lage der Sache konnten diese Verfälschungen aber nur von den Angeklagten, die allein dadurch einen Vortheil erzielten, begangen sein; dafür, daß dies seitens der Mägde oder sonstiger Personen hätte geschehen sein können, ist auch in der Verhandlung nicht das Geringste hervorgetreten. Da die Angeklagten die Milch nicht nur zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr verfälscht, sondern auch unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft haben, so waren sie eines fortgesetzten Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. für schuldig zu befinden. Mit diesem Vergehen konkurrirte ferner ideal ein fortgesetztes Vergehen gegen § 263 St.-G.-B., indem die Angeklagten durch ihre Handlungsweise das Vermögen des Lo. beschädigten, sich selbst aber einen rechtswidrigen Vermögensvortheil verschafften. Die Angeklagten wurden deshalb zu je 300 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Schwarzburg-Sondershausen. 211. *Strafkammer beim Amtsgericht Sondershausen.* Urtheil vom 7. Februar

1900 wider den Molkereiinspektor C., den Molkereilehrling S., den Obermeier G. und den Molkereigehülfen B. — Die von C. geleitete Dampfmolkerei zu Gr. fertigt Butter an und verkauft Sahne; sie arbeitet mit der Centrifuge, welche von der abgekochten Milch den Rahm scheidet und die zurückbleibende Magermilch gewinnt. Der mit der Centrifuge gewonnene Rahm kann mit einem Fettgehalt von noch über 40 % hergestellt werden.

C. hat nun theils selbst, meist aber durch S. und ein Mal durch B. dem täglichen Erzeugniß von etwa 50 bis 70 Liter süßer Sahne 5 bis 10 Liter der eben gewonnenen Magermilch in der Weise wieder beigemischt, daß dieselbe noch in erwärmtem Zustande in die gleich warme Sahne, welche sich im Sahnenbassin befand, hineingegossen wurde und dann mit der Sahne über den Kühler laufen mußte, oder auch so, daß sie, nachdem die Sahne bereits über den Kühler gegangen war, gleichfalls über den Kühler geschüttet wurde und im Durchlaufen dort haftende Fettbestandtheile noch mit sich führen konnte. Ab und zu aber ist die Magermilch auch, nachdem die Sahne bereits in Blechkannen zu 10 und 20 Liter Inhalt gebracht war, lediglich in diese Kannen gegossen worden. Alles dies ist kurze Zeit vor der Versendung der gefüllten Blechkannen geschehen.

Die Sahne wurde seit 5 Jahren täglich in einer Menge von 50 bis 60 Liter an die Filiale der Dampfmolkerei in E. zum Preise von 0,80 ℳ für das Liter geliefert; außerdem hat der Milchhändler En. zu F. seit 1. April 1899 täglich 10, zeitweise auch 20 Liter für 0,90 ℳ das Liter erhalten. Während letzterer sich nie über die Beschaffenheit der erhaltenen Sahne beschwert hat, ist vom Konditor H. in E., welcher von der Filiale Sahne bezog, bezeugt worden, daß diese nicht immer von gleicher Güte und ab und zu nicht zur Herstellung von Schlagsahne geeignet gewesen sei. Am 7. September 1899 ist nun nach Eintreffen der für die Filiale bestimmten Sahne eine Probe derselben entnommen und durch einen Chemiker untersucht worden. Hierbei wurde in der Sahne ein Fettgehalt von 21 % festgestellt. Ferner hat die Dampfmolkerei an den Milchhändler Ha. in Gr. zu 1 ℳ für das Liter drei Mal wöchentlich je 2 bis 3 Liter saure Sahne geliefert, welcher Buttermilch zugesetzt war, und zwar $^1/_6$ bis $^1/_4$ Liter auf 1 Liter Sahne; Klagen über die erhaltene Sahne sind von Ha. und seinen Kunden nicht geäußert worden.

Für die Frage, ob das dargestellte Verfahren der Angeklagten nach § 10 [1] N.-M.-G. als Nahrungsmittelfälschung anzusehen sei, muß davon ausgegangen werden, daß das erwähnte Gesetz sowohl die Verfälschung auf dem Wege einer Verschlechterung der ursprünglichen Waare durch Entnehmen oder Zusetzen von Stoffen, als auch vermittels einer scheinbaren Verbesserung der minderguten oder minder gut gewordenen Waare durch Anwendung künstlicher Mittel auf dieselbe mit Strafe bedroht. Im vorliegenden Falle kann es sich nur um die erstere Art der Verfälschung durch Verschlechterung handeln. Das soeben bezeichnete Strafgesetz bezweckt die Unlauterkeit im Verkehr durch Täuschung der Abnehmer eines Nahrungsmittels entgegenzuwirken und für die Beurtheilung, ob eine solche gewollt und eingetreten ist, müßte die normale Güte der Waare und ihre Eigenschaften, welche bei einem reellen Verkehr von den Abnehmern allgemein erwartet werden, die Grundlage bilden (R.-G.-B. VI S. 51). Eine Verfälschung liegt dann vor, wenn die Waare ihrer Erscheinung nach jene im Verkehr verlangten Eigenschaften besitzt und sie mit der Absicht, daß sie im Handel und Verkehr als solche vollwerthige Waare gelten soll, durch irgend welche Veränderung nur mit einem geringeren Verkaufs- oder Gebrauchswerthe hergestellt wird. Sahne ist eine Waare, welche durch Verarbeitung der natürlichen Vollmilch gewonnen wird. Der Herstellungsart — ob mittels freiwilligen Entnehmens oder mittels der Centrifuge — legt das Publikum im Handel und Verkehr keine Bedeutung bei, es verlangt vielmehr für Sahne nur einen wesentlich höheren Fettgehalt, als er in der Vollmilch sich findet. Während nun für Milch ein regulativmäßiger Fettgehalt von 2 % in den größeren Städten fast allgemein angenommen ist, fehlt es an einer solchen Festsetzung für Sahne, und es sind dem Gericht verschiedene Sätze für ihren Fettgehalt vorgetragen worden.

Nach Dietzsch, „Die wichtigsten Nahrungsmittel und Getränke", wie nach Dr. Fr. Elsner, „Die Praxis des Chemikers bei Untersuchung von Nahrungsmitteln", soll Rahm, der unter 30 % Fett enthält, nicht mehr als rein betrachtet werden. Sahne, welche durch freiwilliges Entnehmen ohne Maschine gewonnen wird, soll nach Dietzsch einen Durchschnittsfettgehalt von 39 % haben, die mit der Centrifuge gewonnene Sahne jedoch nur 25 % Durchschnittsfettgehalt und einen Mindestfettgehalt von 22 % enthalten. Nun ist die Gewinnung der Sahne mittels der Centrifuge seit 1888 etwa immer allgemeiner geworden, und es ist dabei der Fettgehalt der Sahne, soweit sie als Handelsartikel, wie hier, in Betracht kommt, nach der Anschauung des Verkehrs soweit gemindert, daß Prof. Dr. Fl. in Gö., eine in dieser Beziehung für die gebildete Welt nach dem Gutachten des vernommenen Sachverständigen Dr. K. in Han. allgemein anerkannte Autorität in seinem überall benutzten landwirthschaftlichen Kalender denselben nur auf 19,5 % angiebt. Dr. K. selbst, welcher als Direktor der „Milchwirthschaftlichen Versuchsanstalt in Han." Proben des im Handel befindlichen Rahms tausendfach geprüft hat, hat seiner Aussage nach dabei keine Sahne mit einem Fettgehalt von über 20 % gefunden. Derselbe hat erklärt, daß es ein zutreffendes Kriterium für die Güte der Sahne nicht sei, ob sie sich im Einzelfalle zur Herstellung von Schlagsahne geeignet hat, da das Gelingen hierbei von mancherlei Bedingungen abhänge, und bekundet, daß in Molkereien, welche Butter herstellen, der Rahm ganz allgemein zunächst aus praktischen Gründen so dick als nur möglich hergestellt werde; mit diesem hohen Fettgehalt sei die Sahne so dickflüssig, daß sie auf dem Markt nicht Verwendung finden könne. Er vermöge es als Verfälschung der marktgängigen Sahne nicht anzusehen, wenn dem so gewonnenen Rahm ein Theil der aus der Centrifuge entströmten Magermilch wieder beigemischt werde, vorausgesetzt nur, daß durch die Mischung die frühere Verbindung der Magermilch mit der Sahne wiederhergestellt werde. Hierzu müsse das Uebergießen des Kühlers sowie die Vermischung im Rahmbassin, ja auch das Eingießen in die Kanne bei hinzutretender ausreichender Bewegung der Sahne genügen.

Daß dieses bei Sahnebereitung mit Centrifugen stattfindende Verfahren als eine Nahrungsmittelverfälschung im Sinne des § 10 [1] l. c. ohne Weiteres nicht angesehen werden kann, muß anerkannt werden, weil die Ausscheidung einer Sahne von marktgängigem Fettgehalt ohne nachheriges Probiren oder Messen mit der Centrifuge allein nicht möglich ist, der gewonnene dickflüssige Rahm von 40 % und mehr Fettgehalt aber die unter „Sahne" verstandene ursprüngliche Waare noch nicht darstellt, vielmehr das Wiederzusetzen von Magermilch unter Wiederherstellung der früheren Verbindung der wässerigen wie der Fetttheile der Milch zur Gewinnung dieser ursprünglichen Waare erst noch erforderlich ist. Hiermit stimmt auch die bestehende Verkehrsanschauung überein, welche der Herstellungsart der Sahne mit oder ohne Centrifuge überhaupt keine Bedeutung beimißt. Verfälschung könnte daher nur dann vorliegen, wenn dem äußeren Schein zuwider der im Verkehr verlangte Fettgehalt der Waare nicht innewohnt oder die erforderliche Wiederverbindung der Wasser- und Fett-Bestandtheile nicht wieder herbeigeführt ist. Nach dem hier abgegebenen Gutachten des Dr. K. war anzunehmen, daß vielleicht infolge eines Wandels der Verkehrsanschauungen, jedenfalls gegenwärtig Sahne mit 20 % Fettgehalt den Erwartungen entspricht, welche im reellen Verkehr seitens der Abnehmer an diese Waare gestellt werden. Es konnte daher, da die einzige entnommene Probe des Rahms

21% Fettgehalt hatte, und sonstige von der marktgängigen Waare abweichende Merkmale sich nicht darboten, insbesondere auch bezüglich der an Ha. und an En. gelieferten Sahne keine Klage laut geworden war, vom Gericht nicht angenommen werden, daß die Angeklagten die Sahne verfälscht und sich einer Täuschung der Abnehmer sowie der Beihülfe dazu schuldig gemacht hatten. Es kann infolgedessen auch nicht die Rede davon sein, daß durch Unterdrückung der Thatsache, wie die Sahne hergestellt wurde, bei den Abnehmern Irrthum erregt worden sei.

Da der für die Sahne gezahlte Preis nach dem Gutachten Dr. K.'s dem wahren Werthe derselben entsprach, mußte auch die Möglichkeit einer Vermögensschädigung bei den Abnehmern wie eines rechtswidrigen Vermögensvortheils auf Seiten der Molkerei für ausgeschlossen betrachtet werden. Die Angeklagten waren hiernach des Vergehens gegen § 10[1] N.-M.-G. in ideeller Konkurrenz mit einem Vergehen gegen §§ 263, 73 R.-St.-G.-B. bezw. der Beihülfe dazu nicht schuldig und daher freizusprechen.

Hamburg. 212. *Landgericht Hamburg.* Urtheil vom 2. November 1898 wider den Kaufmann W. zu H. — Gegen das Urtheil des Schöffengerichts Hamburg vom 8. Juli 1898, durch welches W. auf Grund des Hamb. Gesetzes, betr. den Verkehr mit Kuhmilch, vom 18. April 1894 zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt war, haben die Staatsanwaltschaft und W. Berufung eingelegt. Wie die erneute Beweisaufnahme ergeben hat, ist auf Anordnung W.'s, welcher von Beginn bis Ende 1897 Verwalter der Genossenschaftsmeierei Wi. war, während eines Zeitraumes von 14 Tagen im Sommer 1897 wiederholt Vollmilch mit Magermilch vermischt und diese Mischung als Vollmilch verkauft worden; W. hat diese Handlungsweise damit entschuldigt, daß die Vollmilch doch fett genug sei. Ferner hat W. im Juli 1897 nach Aussage des Zeugen L. eine 24 Literkanne, die nur zum Theil mit Vollmilch angefüllt war, mit Magermilch auffüllen lassen und den Inhalt als Vollmilch in Verkehr gebracht. Von dem verstorbenen Zeugen A. hat L. erfahren, daß W. in einem Pasteurisirapparate Magermilch habe stehen lassen, damit durch Zugießen von Vollmilch „mehr Vollmilch" erzeugt werde; nach der verlesenen Aussage A.'s habe W. jedoch nach einer solchen Mischung von Voll- und Magermilch dem Produkte wieder Rahm zugesetzt. Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. F. ergiebt die Zumischung von Magermilch, die 1 bis $^{2}/_{10}$% Fett enthält, zu Vollmilch, die etwa 3% Fett enthalten soll, ein nach dem Mischungsverhältnisse schlechteres Produkt. Bei diesem Sachverhalt konnte der Rechtsanwendung der Vorinstanz nicht zugestimmt werden. In thatsächlicher Hinsicht ist nach dem Vorstehenden anzunehmen, daß der W. mindestens zwei Mal, nämlich ein Mal innerhalb der erwähnten 14tägigen Frist, und ein zweites Mal gelegentlich der Auffüllung der 24 Literkanne Magermilch zu Vollmilch hat gießen lassen.

Wenn nun im § 1 des Hamb. Gesetzes, betr. den Verkehr mit Kuhmilch, bestimmt wird, daß frische Kuhmilch nur als Vollmilch oder Halbmilch oder Magermilch in den Verkehr gebracht werden dürfe, also jede dieser Milcharten als Kuhmilch bezeichnet wird, so kann daraus nicht mit der Vorinstanz gefolgert werden, daß nicht eine Verfälschung der besseren Waare, bezw. von Vollmilch, durch Zusatz von weniger guter Waare bezw. Magermilch erfolgen könne, daß es vielmehr zur Fälschung des Zusatzes von nicht der Milch entnommenen Stoffen bedürfe.

In der Entscheidung des Reichsgerichts (Rechtssp. des Reichsgerichts Bd. 6, S. 796) wird gegentheilig festgestellt, daß auch in der hier fraglichen Weise Milchverfälschung erfolgen könne. In dem § 12 des cit. Hamb. Gesetzes, der auf § 1 l. c. zurückzubeziehen ist, wird zur Anwendung der dort festgesetzten Strafnorm auch ausdrücklich vorausgesetzt, daß nicht anderweitig höhere Strafen angedroht sind.

Zur Anwendung der Strafbestimmungen des sogenannten Nahrungsmittelgesetzes bedarf es sonach auch der die Norm des § 1 l. c. überschreitenden Feststellung der Thatbestandsmomente des Nahrungsmittelgesetzes. Diese weitergehenden Momente — und zwar diejenigen des § 10 N.-M.-G. — liegen aber in den vorbezeichneten beiden Fällen vor.

Es hat, wie vorangedeutet, eine Verschlechterung der Waare stattgefunden. Diese Verschlechterung bezw. Verfälschung geschah zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr. Denn die verschlechterte Waare sollte als Vollmilch in Verkehr gebracht werden, wie die Zeugen bekunden. Es fand also eine Täuschung des kaufenden Publikums statt. Diese Täuschung war dem Angeklagten bewußt und wurde von ihm gewollt; die Fälschung ist den Käufern verschwiegen worden. W. hat sich deshalb in zwei selbstständigen Handlungen des Vergehens gegen § 10[1] u. [2] N.-M.-G. schuldig gemacht.

Insoweit W. zugegeben hat, im Mai 1897 drei Mal entrahmter Milch Rahm in solchem Maße zugesetzt zu haben, daß nach seiner Schätzung der Fettgehalt der Vollmilch völlig erreicht war, und zwar, weil zu wenig Vollmilch vorhanden war, fiel diese Handlungsweise weder unter den Rahmen des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, weil nach dem Gutachten des Dr. F. objektiv eine Verfälschung bezw. Verschlechterung nicht zu konstatiren ist, wenn durch Rahmzusatz der Magermilch der der Vollmilch eigene Fettgehalt wieder verschafft wird, und nicht widerlegt ist, daß nicht W. ein der Vollmilch an Fettgehalt gleichwerthiges Produkt bei diesen Mischungen beschafft hat.

Aus subjektiven Gründen war von Anwendung der §§ 1, 12 des Gesetzes vom 18. April 1894 auf diese Fälle abzusehen, weil W. bei dem Rahmzusatz in Höhe des Fettgehaltes der Vollmilch des Glaubens sein durfte, daß er hierdurch nicht gegen das Gesetz verstieße, und demnach der subjektive Thatbestand des § 12 l. c. nicht festzustellen war. Mit Rücksicht auf seine Vorstrafen wurde W. für jedes Vergehen zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Der Berufung der Staatsanwaltschaft ist somit stattgegeben, der Berufung W.'s aber der Erfolg versagt.

Elsaß-Lothringen. 213. *Landgericht Mülhausen.* Urtheil vom 1. Juli 1899 wider den Ackerer N. zu O. — Das Schöffengericht zu Sennheim hatte den Angeklagten N. und den Milchhändler H. durch Urtheil vom 30. Mai 1899 wegen Vergehens gegen § 10[1] und [2] N.-M.-G. zu je 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Gegen diese Entscheidung hat N. Berufung eingelegt. Durch die Beweisaufnahme in der 2. Instanz sind lediglich die thatsächlichen Feststellungen des Schöffengerichts bestätigt worden. N. wußte und mußte wissen, daß sein Abnehmer H. die von ihm, dem Angeklagten, abgerahmte Milch als Vollmilch weiter verkaufte. H. war auch gezwungen, die von N. gelieferte verfälschte Milch als Vollmilch zu verkaufen, da er für dieselbe den üblichen Preis von 0,16 ℳ für das Liter von seinen Kunden verlangen mußte, um bei dem theuren Einkaufspreise von 16 Centimes für das Liter bestehen zu können. Daß H. von der Fälschung N.'s Kenntniß hatte, macht letzteren nicht straflos, da es nach der Auslegung des § 10[1] N.-M.-G. zur Bestrafung genügt, daß der Fälscher weiß, daß seine gefälschten Nahrungs- und Genußmittel von dem ersten Abnehmer unter Täuschung des Publikums weiter abgesetzt werden. Das Delikt des Angeklagten war schon vollendet, als er die Abrahmung vornahm in der Absicht, die gefälschte Milch durch H. in Handel und Verkehr zu bringen. Mit Recht ist daher N. nach § 10[1] l. c. bestraft worden. Die Berufung war zu verwerfen.

3. Milch kranker Thiere[1]).

Preußen. 214. *Landgericht I Berlin.* Urtheil vom 28. Juni 1899 wider den Molkereibesitzer D. zu B. — Im April 1899 hat D. die Milch von einer Kuh, welche an Maul- und Klauenseuche erkrankt war,

[1]) S. auch unter Nr. 1 das Urtheil des Landgerichts zu München II. vom 3. April 1900 S. 79.

in ungekochtem Zustande verkauft Der Genuß solcher Milch ruft nach dem Gutachten des Sachverständigen beim Menschen, insbesondere bei Kindern, Krankheitserscheinungen hervor, die in einer Blasen- und Geschwürbildung am ganzen Körper, besonders aber im Munde bestehen. Im Hinblick hierauf muß die Milch der an dieser Seuche erkrankten Kühe, zumal in rohem Zustande, als gesundheitsschädlich angesehen werden.

Es ist nicht als erwiesen erachtet worden, daß D. den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche an jener Kuh gekannt und somit wissentlich die gesundheitsschädliche Milch derselben verkauft hat. Da D. aber den Verdacht hatte, daß die fragliche Kuh an der Seuche erkrankt sei, so mußte er auch daran denken, daß die Milch dieses Thieres möglicherweise die menschliche Gesundheit beschädigen könnte. Es wäre daher die Pflicht D.'s gewesen, zunächst die Milch bezw. die Kuh von einem Sachverständigen untersuchen zu lassen. Indem er dies zu thun unterließ und die Milch ohne eine solche Untersuchung zum Verkauf brachte, handelte er fahrlässig. In Anbetracht dessen, daß D. seine Molkerei als „Sanitätsmolkerei" bezeichnete, obwohl sie nicht unter der Aufsicht eines Thierarztes stand, wurde er zu 100 *M* Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

215. **Landgericht II Berlin.** Urtheil vom 3. November 1899 wider den Molkereibesitzer H. zu R. — Bald nach dem 17. März 1899 kaufte H. für seine Molkerei eine Kuh, bei welcher sich nach kurzer Zeit die in ihrem gleichzeitigen Auftreten auffallenden Kennzeichen der Maul- und Klauenseuche — Speichelfluß, Wunden an den Klauen und Strichen, Lahmheit, geringe Freßlust und Abnahme der Milch — zeigten. Vier andere Kühe desselben Stalles wurden hiervon angesteckt und erkrankten unter den gleichen Erscheinungen. H. hat angeblich niemals Gelegenheit gehabt, die Maul- und Klauenseuche aus eigener Anschauung kennen zu lernen, und deshalb die typischen Kennzeichen der Seuche als solche nicht erkannt. Es mag dahingestellt bleiben, ob diese Angabe des Angeklagten auf Wahrheit beruht. Jedenfalls hat er besonders in seiner Eigenschaft als Molkereibesitzer diese charakteristischen Krankheitserscheinungen seiner Kühe für verdächtig gehalten und die Möglichkeit, daß der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche bei ihnen zu befürchten war, hat er vor Augen gehabt, was besonders daraus zu schließen ist, daß er seiner Ehefrau damals gesagt hat, sie solle sich vier Wochen lang nicht um den Stall kümmern und hätte dort in dieser Zeit nichts zu suchen. Gleichwohl hat er die in § 9 des Viehseuchengesetzes angeordnete polizeiliche Anzeige von allen seucheverdächtigen Erscheinungen bei dem Hausthierbestande nicht erstattet und damit sich der Uebertretung des genannten Gesetzes schuldig gemacht.

H. hat ferner eingestandenermaßen die Milch der erkrankten Thiere in rohem Zustande verkauft. Nach dem Gutachten des Sachverständigen E. ist die rohe Milch der von Maul- und Klauenseuche befallenen Kühe als verdorben zu erachten und in rohem Zustande genossen geeignet, zwar nicht die menschliche Gesundheit erheblich zu schädigen, aber doch durch Bläschenbildung an den Lippen und im Mundinnern bei den davon genießenden Menschen, besonders bei zarten Kindern, gesundheitliches Unbehagen und auch wohl unter Umständen Verdauungsstörungen hervorzurufen.

Das Gericht hat nicht festzustellen vermocht, daß H. die Natur der Krankheit seiner Kühe gekannt und trotzdem deren Milch als Nahrungsmittel für Menschen verkauft hat. Wenngleich die oben angeführten Worte an seine Ehefrau ihn nach dieser Richtung hin belasteten, sprachen doch auch andere Umstände dagegen. Jedenfalls hätte H. aber bei dem geschilderten Sachverhalt die Pflicht gehabt, an sachverständiger Stelle sich über den Zustand des Rindviehes und über die Frage, ob die Milch gesundheitsgefährdend sei oder nicht, unterrichten zu lassen. Dies hat er unterlassen und deshalb in fahrlässiger Weise gegen § 11 N.-M.-G. gehandelt. H. wurde wegen Uebertretung des Viehseuchengesetzes zu 20 *M* und wegen derjenigen des Nahrungsmittelgesetzes zu 100 *M* Geldstrafe verurtheilt.

216. **Landgericht Naumburg.** Urtheil vom 31. März 1897 wider den Tischlermeister und Landwirth N. zu O. und Genossen. — Am 14. Dezember 1896 brach unter dem Rindviehbestand der Angeklagten die Maul- und Klauenseuche aus. Es wurde denselben darauf polizeilich bekannt gegeben, daß das Weggeben von ungekochter Milch aus Seuchengehöften verboten sei. Die Angeklagten haben in Folge dessen auch längere Zeit hindurch Milch überhaupt nicht verkauft, solche aber wieder Ende Dezember 1896 an die Ehefrau W. und seit Neujahr 1897 an die Zeuginnen We. und S. abgegeben.

Nach der Anklage sollen die Angeklagten diesen Personen die Milch in ungekochtem Zustande verkauft haben. Keine dieser Zeuginnen und auch keine der sonst vernommenen Zeugen hat dies aber bekunden können, im Gegentheil hat die S. ihrer Angabe nach ein Mal um jene Zeit wahrgenommen, daß die ihr von den Angeklagten gelieferte Milch noch heiß war. Da auch nicht irgend welche anderweitigen, die Angeklagten belastenden Thatumstände in der Hauptverhandlung hervorgetreten sind, mußte auf Freisprechung erkannt werden. (§ 12 [1] N.-M.-G., §§ 328, 74, 73 St.-G.-B.)

217. **Landgericht Marburg.** Urtheil vom 12. September 1899 wider den Gutspächter P. zu H. — P. lieferte seit Oktober 1897 seine gesammte zum Verkauf kommende Milch an die A.'sche Molkerei zu H. Ein Theil dieser Milch, etwa 100 Liter, kam, wie P. wußte, täglich abgesondert und unverarbeitet zum Verkauf nach M., während der Rest mit der übrigen in die Molkerei gelieferten Milch gemischt, dann pasteurisirt, abgerahmt und weiter verarbeitet wurde. Derartig ist auch die von P. in der Zeit vom 1. bis 18. Dezember 1897 an die Molkerei gelieferte Milch verwerthet worden. Am 18. Dezember 1897 stellte nun Kreisthierarzt S. unter dem Rindvieh P.'s die Maul- und Klauenseuche fest; ein starkes Viertel dieses Rindviehbestandes hatte damals nach dem Bekunden des S. bereits die Krankheit überstanden, bei einem weiteren Viertel war die Krankheit im Abheilen begriffen, während bei fast allem übrigen Vieh die Krankheit sich im höchsten Stadium befand. Eine Anzeige von der Maul- und Klauenseuche oder von einem Seucheverdacht hatte P. vor dem 18. Dezember nicht gemacht.

Rohe Milch an Maul- und Klauenseuche kranker Kühe ist geeignet, die menschliche Gesundheit, besonders die von Kindern zu gefährden. Diese können sogar dann durch Darmentzündung und unter diphtheritisartigen Erscheinungen sterben.

Der Angeklagte hat bestritten, daß die Maul- und Klauenseuche vor dem 18. Dezember 1897 bereits zur Erscheinung getreten sei; jedenfalls habe er aber von ihr keine Kenntniß gehabt. Weder aus eigener Wahrnehmung, noch durch Mittheilungen seines Personals habe er von einer verdächtigen Erkrankung seines Viehstandes Kenntniß erhalten, nur einer seiner Knechte habe ihm ein Mal damals mitgetheilt, eine Kuh lahme, worauf er ihm gesagt habe, das wird wohl die Trebermauke sein. Diese trete fast jedes Jahr infolge der Schlempefütterung aus der Brennerei bei ihm auf, zudem lahme diese Kuh auch jetzt noch. An die Maul- und Klauenseuche habe er um so weniger denken können, als ihm die Kennzeichen dieser Krankheit bis dahin völlig unbekannt gewesen seien.

Das Gericht hat jedoch auf Grund der Beweisaufnahme als erwiesen erachtet, daß die Maul- und Klauenseuche in der Zeit vom 8. bis 11. Dezember 1897 im Stalle P.'s sichtbar aufgetreten und dies letzterem auch in diesen Tagen von den Schweizern E. und Di. mitgetheilt worden ist. Außerdem hat das Gericht auch die Behauptung P.'s, durch eigene Beobachtung von dem Ausbruch der Seuche keine Kenntniß erhalten zu haben, als widerlegt angesehen.

Nach dem Gutachten der Sachverständigen S., R., K. und B. sind die Anzeichen der Maul- und Klauenseuche unschwer zu erkennen. Da diese für den Landwirth außerordentlich schädliche Seuche seit Jahren auftritt, so werden ihre Anzeichen nicht nur in Lehrbüchern, sondern auch in landwirthschaftlichen Zeitungen und Versammlungen beschrieben, so daß es unmöglich ist, daß sie ein Landwirth von einiger Bildung und Erfahrung heutzutage nicht kennte. Dies ist bei dem Angeklagten, der seit langen Jahren Pächter größerer Güter mit bedeutender Milchwirthschaft gewesen ist, um so mehr ausgeschlossen, als er zu damaliger Zeit bereits längere Jahre Gutsvorsteher war und während dieser Zeit in dem amtlichen Kreisblatt für Marburg und Kirchhain, welches der Gutsvorsteher zu halten hatte, von dem Kreisthierarzt S. eine eingehende Schilderung der Seuche veröffentlicht war, und außerdem im Jahre vorher im benachbarten Ro. Maul- und Klauenseuche geherrscht hatte.

Wie ferner seine Bediensteten bekundet haben, ist P. täglich mindestens 2 bis 3 Mal in dem neuen und hellen Rindviehstalle gewesen, so daß er die auffallenden Krankheitserscheinungen wahrnehmen mußte, zumal ihm die bedeutende Abnahme der Milch auch nicht entgehen konnte. Endlich ist auch für P. belastend, daß er, wie E. und Di. bekundet haben, nach ihrer Mittheilung von dem Bestehen der Seuche alsbald einen Wechsel der Fütterung hat eintreten lassen und die Verabreichung von weicherem Rauhfutter und von Kleie angeordnet hat, nach Angabe der Sachverständigen gerade das Futter, welches bei Maul- und Klauenseuche angeordnet zu werden pflegt. Daß Milch von solchen kranken Kühen für die menschliche Gesundheit schädlich ist, giebt P. zu, gewußt zu haben. P. wurde daher eines Vergehens gegen § 12 [1] N.-M.-G. für überführt erachtet und, wegen unterlassener Anzeige des Ausbruchs derselben Maul- und Klauenseuche durch Urtheil des Landgerichts zu Marburg vom 10. Februar 1899 mit 6 Wochen Gefängniß schon vorbestraft, zu einer Zusatzstrafe von 4 Wochen Gefängniß verurtheilt.

218. **Strafkammer beim Amtsgericht zu Krefeld.** Urtheil vom 6. Juni 1899 wider den Gutspächter F. zu B. — Auf eine Anzeige des früheren Viehwärters bei F. nahm Kreisthierarzt E. bei diesem am 30. Januar 1899 eine Untersuchung des Rindviehbestandes vor und stellte bei sämmtlichen 15 Stück Vieh in höherem oder geringerem Grade Krankheitserscheinungen fest, welche sich als Folgezustände einer im Erlöschen begriffenen Maul- und Klauenseuche erwiesen. Eine Anzeige über den Ausbruch der Seuche hatte F. nicht erstattet. Er behauptete, die Krankheit als Maul- und Klauenseuche nicht erkannt, sie vielmehr für eine harmlose Erscheinung gehalten zu haben. Die Milch der erkrankten Thiere habe er theilweise verkauft, theilweise in seinem eigenen Haushalte verbraucht.

Das Gericht hat diesen Angaben F.'s keinen Glauben geschenkt und durch die Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß ihm der Ausbruch der Seuche in seinem Stalle bekannt gewesen ist, daß er davon trotzdem aber bei der Polizei keine Anzeige gemacht hat. F. hat sich deshalb des Vergehens gegen § 328 St.-G.-B. in Verbindung mit einer Uebertretung gegen § 9 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 schuldig gemacht.

Bezüglich der von F. verkauften Milch der kranken Kühe wurde nach dem Gutachten des Sachverständigen E. angenommen, daß deren Genuß geeignet war, die Seuche oder ihr ähnliche Erscheinungen auf Menschen zu übertragen. Es konnte jedoch nicht festgestellt werden, daß F. diese gesundheitsschädliche Eigenschaft der fraglichen Milch, zumal er selbst davon genossen hat, kannte. Bei pflichtgemäßer Aufmerksamkeit hätte er aber aus dem röthlichen Aussehen der fraglichen Milch und aus dem Umstande, daß die Erscheinungen der Maul- und Klauenseuche bei seinem sämmtlichen Vieh vorhanden waren, ersehen müssen, daß die Milch zum menschlichen Genusse untauglich und gesundheitsschädlich war. F. wurde deshalb auch des Vergehens gegen § 14 N.-M.-G. für überführt erachtet und zu einer Gesammtstrafe von 6 Wochen Gefängniß verurtheilt.

4. Zusätze zur Milch.

Preußen. 219. **Landgericht Neiße.** Urtheil vom 16. Dezember 1896 wider den Käsemacher N. und dessen Ehefrau Johanna N. zu Ne. — Die Angeklagten, welche in Ne. Molke-, Butter- und Käsefabrikation betrieben, sind auf Grund einer Anzeige ihres früheren Dienstmädchens G. angeklagt, vorsätzlich Nahrungsmittel, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, hergestellt zu haben. Die Hauptverhandlung ergab, daß den Angeklagten der Vorwurf nicht erspart bleiben konnte, in höchst unappetitlicher Weise bei der Zubereitung der Butter und des Käses wie überhaupt der in ihr Fach schlagenden Artikel vorgegangen zu sein. Dagegen konnte zunächst gegen N. ein Verstoß gegen das Nahrungsmittelgesetz nicht getroffen werden. Es konnte dahin gestellt bleiben, ob die Bekundung der G, N. habe ein Mal in das Molkeschaff urinirt, der Wahrheit entsprach, da die von den Angeklagten bereitete Molke erwiesenermaßen nicht zum Genusse für Menschen, sondern zum Füttern des Viehes diente, und da auch nach dem Gutachten des Dr. C. die in dem menschlichen Urin enthaltenen Bestandtheile an sich der menschlichen Gesundheit nicht schädlich sind. Was ferner das Hineinschütten von Flußeis in die Buttermilch anlangt, so hat im Gegensatz zu der durchaus unglaubwürdigen Zeugin G. das Dienstmädchen P. eidlich bekundet, daß das aus der Brauerei entnommene Eis vom Angeklagten, bevor er es in die Buttermilch schüttete, sorglich ausgewaschen und gereinigt worden ist. Nun hat zwar nach dem Gutachten des Dr. C. die moderne Bakteriologie festgestellt, daß in dem Flußeis dieselben gesundheitsschädlichen Bakterien enthalten sind wie in dem Flußwasser und daß diese Bakterien durch das Erfrieren nicht zerstört werden. Dagegen ist durch das Gutachten des Sachverständigen W. erwiesen, daß noch heutzutage in den kleinen Molkereien in Stadt und Land durchgängig Flußeis zur Konservirung der Buttermilch in dieselbe hineingeschüttet wird, ohne daß hieraus irgend welche Unzuträglichkeiten erwachsen wären. Wenn daher der Angeklagte N. dasselbe that, so kann ihm hieraus weder eine vorsätzliche noch eine fahrlässige Uebertretung des Nahrungsmittelgesetzes zur Last gelegt werden, da er weder die Ergebnisse der neueren bakteriologischen Forschungen kannte, noch in concreto als verpflichtet erachtet werden konnte, diese Forschungen zu Rathe zu ziehen. In solchem Falle wäre es Sache der Medizinalbehörde, aus der Wissenschaft die praktischen Konsequenzen zu ziehen und den Niederschlag der wissenschaftlichen Forschungen in der Form von Polizeiverordnungen zur Kenntniß der Gewerbetreibenden zu bringen.

Die Angeklagten räumen ein, daß die kleinen Kinder in dem zugleich die Werkstatt abgebenden Wohnraume ihre Nothdurft verrichtet haben und geben auch die Möglichkeit zu, daß volle Nachtgeschirre eine Zeit lang in den Räumen verblieben sind; indessen konnte nach dem Gutachten des Dr. C. hieraus den gewerblichen Produkten der Angeklagten ein gesundheitsschädlicher Zusatz nicht erwachsen.

Was nun die angeklagte Ehefrau anbetrifft, so läßt sich der Thatumstand, daß sie Wasser, in welchem Kälbermagen eingeweicht war, nachdem sich schon Maden darin gebildet hatten, zum Zwecke der Käsebereitung zugesetzt hat, strafrechtlich gegen sie nicht verwerthen. Wenn auch nach dem Gutachten des Dr. C. und W. in größeren Käsereien das zur Käsebereitung unerläßliche Lab in Form von Pulvern der Milch beigemischt wird, so wird dasselbe nach demselben Gutachten in kleineren Käsereien nach wie vor dadurch gewonnen, daß der Magen noch saugender Kälber in Salzwasser eingeweicht und die so erhaltene Flüssigkeit in Milch gegossen wird, ein Verfahren, durch welches der Käsestoff aus der alkalisch reagirenden Milch abgeschieden

wird. Auch hier gilt das betreffs der Benutzung von Flußeis Gesagte. Sollte dieses seit Jahrhunderten ohne Schaden für die Gesundheit geübte Verfahren in der That, wie Dr. C. meint, insofern gesundheitsschädlich sein, als das gestandene, in das Anfangsstadium der Fäulniß gediehene Wasser geeignet sei, Magen- oder Darmkatarrhe hervorzurufen, dann müßte es verboten werden. Solange ein solches Verbot nicht ergangen ist, kann das Festhalten an dem althergebrachten Verfahren den Inhabern der Käsereien um so weniger verwehrt werden, als dessen Gesundheitsschädlichkeit noch keineswegs als über allen Zweifel festgestellt gelten kann, daß übrigens die Maden, die in dem Wasser gesehen worden sind, einen gesundheitsschädlichen Einfluß nicht ausüben, daß sie vielmehr durch die Fäulnißbakterien des Käses selbst zerstört werden, hat auch Dr. C. als seine wissenschaftliche Ueberzeugung hingestellt. Endlich hat das Gericht auch nicht für erwiesen erachtet, daß die Angeklagte Aufwischlappen, mit denen unter Anderem Kinderkoth vom Fußboden aufgewischt war, zur Bedeckung der feilgehaltenen Käse benutzt hat. Dagegen hat die Ehefrau N. in Schäffen, in denen vorher schmutzige Wäsche gewaschen war, die zur Butter- und Käsebereitung verwendete Milch aufbewahrt. Durch das Gutachten des Dr. C. ist erwiesen, daß in der schmutzigen Wäsche, zumal wenn sie wie hier theilweise mit Extremitäten von Kindern besudelt ist, gesundheitsschädliche Bakterien enthalten sind, welche in der Holzwandung des Waschschaffes sich einnisten und auch durch das demnächstige Auswaschen des Schaffes nicht beseitigt werden, daß diese Bakterien demnächst in diejenige Milch gerathen, welche in das Schaff hineingegossen wird, und aus ihr auch durch die Reinigung der Milch mittels der Zentrifuge nicht entfernt wird. Daß die N. von dem Vorhandensein der gesundheitsschädlichen Bazillen in der Wäsche und deren Fortbestande trotz Auswaschens des Schaffes und trotz Zentrifuge Kenntniß gehabt hat, konnte nicht für erwiesen erachtet werden. Die Benutzung eines Waschfasses, in welchem schmutzige Wäsche gewaschen worden ist, zur Aufbewahrung von Milch ist jedoch etwas so Ekelhaftes, Widerliches und Unnatürliches, daß der Angeklagten von selbst der Gedanke aufsteigen mußte, es könne eine solche Handlungsweise auch der Gesundheit der Konsumenten schädlich sein. Wenn sie es trotzdem unterließ, hierüber genaue Erkundigungen einzuziehen, so handelte sie fahrlässig. Johanna N. wurde zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt, N. wurde freigesprochen. (§§ 12[1], 14 N.-M.-G.)

220. *Landgericht Oels.* Urtheil vom 4. April 1900 wider die verehelichte Arbeiter G. zu W. und die verehelichte Kutscher C. zu M. — Die C. hatte ihrer Schwester, der G., von einer Frau K. in M. ein Pulver besorgt, durch welches der Ehemann der G. von seiner Neigung zur Untreue geheilt und wieder seiner Ehefrau zugeführt werden sollte. Am Morgen des 23. April 1899 verabreichte nun die G. ihrem Ehemann zum Trinken einen Topf mit Milch, in welchen sie vorher heimlich von dem gedachten Pulver hinein gethan hatte.

Als G. die Milch ausgetrunken hatte, bemerkte er auf dem Boden des Topfes einen rothen Niederschlag; er fragte seine Frau nach einer Erklärung desselben, worauf dieselbe erschrak aber gleich erwiderte, „die Kinder würden wohl einen Bonbon hinein geworfen haben.“ Nach einiger Zeit stellte sich bei G. Unwohlsein ein; er mußte sich wiederholt erbrechen und war den ganzen Tag unwohl. Da in G. der Verdacht aufstieg, seine Ehefrau habe ihn vergiften wollen, brachte er den Topf, nachdem er ihn seiner Frau mit Gewalt abgenommen hatte, mit dem Milchrest und dem rothen Niederschlag zur Untersuchung zum Apotheker U. in B. Letzterer stellte fest, daß der rothe Niederschlag Minium war. Dieses ist ein unter dem Namen Pariser Roth bekanntes Pulver von giftiger Beschaffenheit, welches in Wasser unlöslich ist, aber von verdünnten Säuren gelöst wird. In den Magen eines Menschen gelangt ist es geeignet, dessen Gesundheit zu beschädigen. Die Angeklagten wollen die Gesundheitsschädlichkeit des Pulvers nicht gekannt haben.

Das Gericht hat aber auf Grund der Beweisaufnahme die Ueberzeugung erlangt, daß beide Angeklagte die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Pulvers gekannt haben. Es ist weiter als erwiesen angenommen, daß die G. durch eine und dieselbe Handlung vorsätzlich Gegenstände, welche Anderen als Nahrungsmittel dienen sollten, derart hergestellt hat, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war und dieselben wissentlich als Nahrungsmittel in Verkehr gebracht, und daß ihr zu diesem Vergehen die C. durch Rath und That wissentlich Hülfe geleistet hat. Die G. wurde daher des Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G., die C. der Beihülfe zu diesem Vergehen für schuldig befunden. Beide Angeklagten wurden zu je 1 Monat Gefängniß verurtheilt.

Hamburg. 221. *Landgericht Hamburg.* Urtheil vom 28. Juli 1894 wider S., Anna S. und Sch. — Durch schöffengerichtliches Urtheil vom 12. April 1893 waren die Angeklagten eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz nicht für schuldig erachtet und freigesprochen worden. Die von der Staatsanwaltschaft gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung hat das Landgericht Hamburg am 13. September 1893 verworfen. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft hat das Oberlandesgericht Hamburg durch Urtheil vom 30. November 1893 (Beil. IV S. 52* z. d. Veröff. d. K. G.-A.) die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen. Die erneute Verhandlung hat Folgendes ergeben:

Der Angeklagte Sch. hat eingestanden, während der Sommermonate der Jahre 1891 und 1892 an sehr warmen und schwülen Tagen der ihm morgens und abends gelieferten Milch eine Mischung von Borsäure mit borsaurem Natron und Zucker zugesetzt zu haben, wodurch die Milch konservirt und für den Tag der Lieferung bezüglich der Morgenmilch, für den nächsten Tag bezüglich der Abendmilch gut erhalten und gebrauchsfähig bleibe. Ein ähnliches Verfahren haben die S.'schen Eheleute während des Jahres 1892 beobachtet, indem sie allerdings nur der Abendmilch in gleicher Absicht und zu denselben Zwecke von dem Zeugen St. bezogenes sogen. Glacialin hinzusetzten. Wie die Angeklagten übereinstimmend erklärt haben, sind diese Zusatzmittel nur bei guter, unverdorbener Milch anwendbar und nicht geeignet, eine bereits durch Gerinnen oder Sauerwerden eingetretene verdorbene Beschaffenheit der Milch zu beseitigen oder unsichtbar zu machen; eine „Verfälschung“ der Milch habe ihnen fern gelegen. Von der Vornahme der Konservirung der Milch ist den Kunden nicht allgemein, sondern nur auf Befragen Mittheilung gemacht worden.

Der Sachverständige Medizinalrath Dr. R. hat erklärt, daß auch er der Ansicht sei, daß die Angeklagten ganz bona fide gehandelt hätten; das von ihnen angewandte Konservirungsmittel sei zu der in Frage kommenden Zeit allgemein bekannt und benutzt gewesen. Neuerdings werde es weniger in Anwendung gebracht, da es wissenschaftlich controvers geworden sei, ob es gesundheitsschädlich sei oder nicht. Das neue Milchgesetz verbiete, derartige Zusätze zur Milch zu machen. Richtig sei es, daß, wie die Angeklagten behaupten, das von ihnen angewandte Konservirungsmittel nicht geeignet sei, eine bereits eingetretene Verderbniß der Milch zu beheben.

Eine Nahrungs- oder Genußmittel-Verfälschung im Sinne des Gesetzes vom 14. Mai 1879 wird sich in doppelter Weise denken lassen; einmal im Sinne einer künstlich hervorgebrachten Verschlechterung, andererseits in dem Sinne, daß durch irgend welche Manipulationen der Waare künstlich der Schein einer besseren Beschaffenheit, als ihr thatsächlich innewohnt, verliehen wird und ihr Eigenschaften angedichtet werden, die sie in Wirklichkeit nicht hat.

Die erste Alternative konnte nicht als vorliegend angesehen werden; denn daß die Milch durch das Ver-

fahren der Angeklagten irgendwie eine Verschlechterung erlitten hätte, ist in der mündlichen Verhandlung in keiner Weise hervorgetreten. Auch eine Verfälschung im Sinne der zweiten Alternative vermochte das Gericht als vorliegend nicht zu erachten. Die Sache lag in thatsächlicher Hinsicht nicht so, daß etwa bereits in Verderbniß übergegangener Milch durch chemisch wirkende Mittel der Anschein frischer und guter Milch gegeben wurde, sondern es wurde vielmehr durch das angewendete Verfahren gute, frische Milch in dem Zustande, in welchem sie sich bereits befand, erhalten; ihre natürliche Beschaffenheit wurde ihr konservirt und blieb ihr durch die stattgehabten Manipulationen bewahrt. Sie verblieb das, was sie vor der Behandlung mit den oben erwähnten chemischen Mitteln gewesen war; ihr wurde nicht künstlich der Anschein einer besseren Beschaffenheit als sie wirklich hatte, verliehen; denn durch das angewandte Mittel war sie thatsächlich gut und frisch verblieben.

Hiernach fehlte es, wie das Berufungsgericht angenommen hat, zu einer Verurtheilung der Angeklagten zunächst an der objektiven Grundlage und es erübrigte sich daher, auf die Sachlage in subjektiver Beziehung näher einzugehen. Die Berufung der Staatsanwaltschaft war zu verwerfen.

5. Anderes.

222. **Reichsgericht.** Urtheil vom 21. April 1898 wider M., Direktor der Elsässischen Molkerei-Genossenschaft, wider den Gutsbesitzer v. B., den Landwirth F. sowie den Landwirth und Bürgermeister Fi. —

. . . . Die sämmtlichen vier Angeklagten rügen in ihren Revisionen weiter Verletzung des § 263 des Strafgesetzbuchs.

Das Urtheil des Kaiserl. Landgerichts zu Straßburg vom 15. Januar 1898 hat festgestellt, daß in der seit dem 1 Februar 1895 bestehenden, oben bezeichneten Molkerei-Genossenschaft, deren Betriebsleiter seit dem 2. August 1895 der Angeklagte M. war und deren Vorstand die drei anderen Angeklagten bildeten, in den Jahren 1895 und 1896 regelmäßig gewöhnliche Vollmilch zu einem höheren Preise als Kindermilch verkauft worden, daß der Milchfahrer, wenn er Kindermilch haben wollte, sich aus einem Kühlapparate, in welchen ein Theil der von den Genossen gelieferten Milch geschüttet wurde, oder aus irgend einer beliebigen anderen Kanne die Flasche mit Milch füllte und daß er sich dann von dem Betriebsleiter eine rothe Etiquette mit der Aufschrift „Kindermilch“ geben ließ, die er auf die Flasche aufklebte. Lediglich durch die Etiquette und durch den höheren Preis unterschied sich die Kindermilch von der gewöhnlichen Milch, die in Flaschen mit schwarzer Etiquette mit der Aufschrift „Vollmilch“ den Kunden überbracht wurde. Das Urtheil hat weiter als erwiesen erachtet, daß als Kindermilch allgemein diejenige Milch angesehen wird, die besonders sorgfältig behandelt wird und von Kühen herstammt, die besonders gute, insbesondere nur Trockenfütterung erhalten und in Bezug auf ihren Gesundheitszustand einer besonderen ärztlichen Kontrole unterstehen. Und es hat endlich festgestellt, daß die von der Genossenschaft gelieferte Milch eine solche nicht gewesen ist. Diesen Feststellungen gegenüber führen die Revisionen in objektiver Richtung aus, daß der Beweis für den Mangel jener Eigenschaften wenigstens für die Zeit, in welcher für die Kindermilch die von den Kühen des Angeklagten von B. entnommene Milch verwendet ist, nicht erbracht worden. Diese Behauptung wird wesentlich aus vermeintlich formellen Mängeln der erstrichterlichen Beweisführung hergeleitet. Wenn das Urtheil indeß in der Beweisführung die von der Revision gerügte Wendung braucht: Jenen Mangel der für die Kindermilch erforderlichen Eigenschaften „können die Angeklagten nicht bestreiten“, so ist damit unverkennbar zum Ausdruck gebracht, daß die den Mangel betreffenden Thatsachen nach Lage der Sache als unbestreitbar und daher als erwiesen angesehen worden sind. Wenn ferner das Urtheil erklärt, die Angabe der Angeklagten, sie hätten es dem von B. zur Pflicht gemacht, seine Milch drei Mal zu seihen, „sei nicht festgestellt“, so ist damit der bezügliche Einwand der Angeklagten unerwiesen geblieben und die Annahme des ersten Richters, daß die verkaufte Kindermilch die erforderlichen Eigenschaften nicht gehabt hat, nicht erschüttert worden. Aus demselben Grunde ist auch der von der Revision des Angeklagten M. behauptete Widerspruch nicht vorhanden. Denn der Einwand der Angeklagten, daß die verkaufte Kindermilch einem dreifachen Seihungsprozesse unterworfen worden, ist, wie hervorgehoben, nicht erwiesen und deshalb blieb die Milch eine „gewöhnliche“. Die Revisionen übersehen überdies, daß, während die Angeklagten selbst nur behauptet haben, die von B.'schen Kühe hätten mehr Trockenfutter erhalten, als die der übrigen Genossen, als Erforderniß der Kindermilch festgestellt ist, daß den Kühen nur Trockenfutter gereicht worden. Die weitere Behauptung der Revision des Angeklagten M., daß die von B.'schen Kühe auch dauernd ärztlicher Kontrole unterworfen worden, richtet sich lediglich gegen die gegentheilige erstrichterliche Feststellung, wonach die verkaufte Milch die sämmtlichen im Urtheile aufgeführten Eigenschaften, also auch die der Herstammung von ärztlich kontrolirten Kühen, nicht gehabt hat. Ebenso ist es nicht ein Trugschluß, sondern eine rechtsirrthumsfreie Folgerung, daß die Abnehmer der Milch, wenn sie dieselbe Milch, welche überall und auch in der Genossenschaftsmolkerei für 0,20 ℳ pro Liter verkauft wurde, um deshalb mit 0,30 ℳ pro Liter bezahlten, weil sie die mehrwerthige Eigenschaft der Kindermilch haben sollte, eine minderwerthige Waare erhielten. Nicht durch den Verkauf derselben Milch zu verschiedenen Preisen wurde die Vermögensbeschädigung herbeigeführt, sondern dadurch, daß die Angeklagten denen, die thatsächlich einen höheren Preis zahlten, die falsche Thatsache vorspiegelten, daß die von ihnen gekaufte Milch die mehrwerthige Kindermilch sei.

Auch die subjektive Seite des Handelns der Angeklagten, daß sie insbesondere wußten, daß die Abnehmer der Milch mit dem Begriffe der Kindermilch die im Urtheile niedergelegten Eigenschaften verbanden und daß sie ferner die beim Verkaufe angewendeten Täuschungsmaßnahmen kannten, ist im Urtheile festgestellt und ausreichend begründet. In der ersten Richtung hat das Urtheil es ebenfalls als unbestreitbar und überdies noch aus anderen aufgeführten Umständen als erwiesen angesehen, daß auch den Angeklagten der im Urtheile näher beschriebene Begriff der Kindermilch bekannt gewesen, daß sich die Angeklagten auch der Verpflichtung bewußt gewesen, eine solche Milch zu liefern, wie sie dem allgemein bekannten Begriffe der Kindermilch entsprach. In der zweiten Richtung ist festgestellt, daß die Angeklagten die Bereitung einer jenen Eigenschaften entsprechenden Kindermilch „der damit verbundenen Kosten und Umstände halber unterlassen haben“, daß die Angeklagten die im Urtheile beschriebene „Art und Weise des Verkaufs der Kindermilch gewollt haben“, daß der so gekennzeichnete Verkauf, „auf die gemeinschaftliche Anordnung der Angeklagten zurückzuführen ist.“ Das Bemühen der Revision der drei Angeklagten von B., F. und Fi. auszuführen, daß jene Folgerungen aus den im Urtheile benannten Thatsachen zu ziehen irrthümlich sei, bewegt sich ebenfalls im thatsächlichen Gebiete und muß daher unberücksichtigt bleiben. Auch handelt es sich nicht um Unregelmäßigkeiten des Dienstpersonals der Angeklagten, von denen letztere keine Kenntniß erhalten haben, sondern um „betrügerische Manöver“, die die Angeklagten selbst gewollt und angeordnet haben. Die Aus-

führungen des Vertreters der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung bei Erörterung der Schuldfrage sind für das Gericht nicht bindend, die in der Revision der Staatsanwaltschaft unterbreitete Auffassung wird auch in ihrer Gegenerklärung als unrichtig bezeichnet. Entgegen endlich der Behauptung der Revision, daß die Aussage des Zeugen A. im Urtheile nicht berücksichtigt worden, ist auf Grund derselben angenommen, daß allerdings das dreimalige Seihen der Milch angeordnet worden, daß diese Anordnung aber erst erfolgt ist, als bereits die strafrechtliche Untersuchung zu befürchten war. Für die vorausgegangene, der Anklage zu Grunde liegende Zeit hatte daher jene nachfolgende Anordnung keine Bedeutung.

Auch in den übrigen, den Thatbestand des Betruges erfüllenden Feststellungen ist ein Rechtsirrthum nicht ersichtlich. Die Revision mußte somit verworfen werden.

Bayern. 223. *Landgericht München II.* Urtheil vom 8. November 1897 wider die Oekonomstochter W. und den Milchhändler O., beide zu We. — Am 17. April 1897 erhielt die Milchhändlerin Wi. in M. durch den Knecht des Angeklagten O. einen Kübel Milch, der äußerlich und innerlich höchst schmutzig und unreinlich war. Sie ließ deshalb sofort den Kübel durch den städtischen Bezirksinspektor K. untersuchen. Derselbe konstatirte, daß der Kübel in einem nicht zu beschreibenden Zustande sich befand, daß in der Milch Kügelchen waren, die beim Zerreiben Talg ähnelten, und daß an der Innenseite des Kübels ein braungelber Ansatz sich gebildet hatte, der ganz säuerlich roch, daß daher seiner Ansicht nach die Milch nicht nur ekelerregend, sondern auch gesundheitsschädlich war. Ueber den Zustand dieser Milch erklärte der als Sachverständiger vernommene Bezirksthierarzt S., daß die in dem Kübel befindliche schmutzige Milch nicht nur in hohem Grade ekelerregend, sondern durch ihren Genuß auch geeignet gewesen wäre, die Gesundheit der Personen in hohem Grade zu gefährden. Er äußerte sich dahin, daß die in der Milch bei der Untersuchung vorgefundenen thierischen Fette mit hoher Wahrscheinlichkeit von einem Schweinetranke herrührten, der vielleicht vorher in dem Kübel transportirt worden sei. Schon vorher hatte die Wi. zwei derartig beschmutzte Kübel mit Milch beanstandet und an O. zurückgeschickt; letzterer hatte diese Kübel von der W., welche die Milchwirthschaft ihres Vaters selbstständig besorgte, geliefert erhalten. Zu ihrer Entschuldigung hat die W. angeführt, daß sie aus den noch im Kübel vorhandenen Wasserspuren entnommen habe, derselbe sei bereits gereinigt, weshalb sie ein neuerliches Auswaschen des Kübels als nicht mehr nöthig unterlassen habe. O. dagegen wandte ein, daß es die Pflicht seiner einzelnen Milchlieferanten sei, die Kübel in sauberem Zustande an ihn abzuliefern; er selbst habe weder Zeit noch Gelegenheit, die ihm abgelieferten Milchkübel jeweils auf ihre Sauberkeit zu prüfen.

Was nun die W. anbetraf, so war sie verpflichtet, sich zu vergewissern, ob der fragliche Kübel sachgemäß gereinigt war, andernfalls ihn selbst zu reinigen, bevor sie die Milch hinein goß. Sie hat dies unterlassen, denn bei einer auch nur oberflächlichen Reinigung hätte sich der Kübel nach seiner Ankunft und Ablieferung bei der Wi. nicht in dem geschilderten Zustande befinden können. Daß die Beschmutzung des Kübels auf der Fahrt von We. nach M. erst geschehen war, erwies sich als ausgeschlossen. Auch die Einwendungen des O. waren völlig unbehelflich. Nicht die W. oder die anderen Lieferanten des O., sondern dieser selbst war der Verkäufer der an die Wi. abgelieferten Milch, und deshalb erschien er allein dafür verantwortlich, daß seine Käuferin W. vertragsgemäße und polizeilich nicht zu beanstandende Milch erhielt. Es war deshalb seine Pflicht, jeweils die von ihm bei den einzelnen Oekonomen gekaufte und ihm übergebene Milch in Bezug auf ihre Sauberkeit und Unverdorbenheit zu prüfen, oder falls er nicht in eigener Person dies besorgen konnte, hierfür geeignete Leute anzustellen. Im konkreten Falle war er umsomehr veranlaßt, gerade auf die ihm von der W. gelieferte Milch besondere Aufmerksamkeit zu verwenden, als die Milchhändlerin Wi. schon zweimal einen Kübel der W. wegen Unsauberkeit zurückgewiesen hatte.

Beide Angeklagte haben daher nach der Ueberzeugung des Gerichts grob fahrlässig gehandelt, indem sie den fraglichen Kübel in dem geschilderten schmutzigen und die Milch selbst gesundheitsschädlich machenden Zustande an die Wi. ablieferten, denn sie mußten sich der Möglichkeit bewußt sein, daß eine derartig beschmutzte Milch geeignet sei, die Gesundheit der Konsumenten zu schädigen. Die beiden Angeklagten wurden zu 70 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

224. *Dasselbe Gericht.* Urtheil vom 28. März 1900 wider die Oekonomsehefrau G. zu H. — Im Oktober 1899 nahm die G. an einem Tage wahr, daß ihr großer Hofhund aus einem vollen Milchkübel, welcher im Hausgange zur Abholung durch den Händler bereit stand, Milch herausleckte. Wie die G. zugestanden hat, theilte sie dies ihrem Ehemanne mit und fragte ihn, ob sie diese Milch noch zum Verkauf in die Stadt schicken sollte; als sie von ihrem Ehemann eine beruhigende Antwort erhielt, hat sie diese Milch ohne Weiteres fortgesendet bezw. dem Milchhändler zum Verkauf übergeben.

Diese von der G. verkaufte Milch ist als verdorben anzusehen, da der ursprünglich vorhanden gewesene, normale Zustand dieses Nahrungs- und Genußmittels durch das Ablecken des Rahms seitens des Hofhundes eine Veränderung zum Schlechteren mit der Folge verminderter Tauglichkeit und Verwerthbarkeit erlitten hat, außerdem auch der Genuß derartig veränderter Milch Ekel erregen mußte.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung erhalten, daß die G. selbst die fragliche Milch, nachdem sie von dem Hofhund abgeleckt war, als ekelerregend und verdorben angesehen hat. Wenn sie trotzdem die Milch unter Verschweigung ihrer ekelerregenden, verdorbenen Beschaffenheit weiterverkaufte, handelte sie gegen § 10^2 N.-M.-G. Die G. wurde deshalb zu 20 Tagen Gefängniß verurtheilt.

Bier.

I. Vermischen mehrerer Biersorten.

Preußen. 1. *Landgericht I Berlin.* Urtheil vom 22. Juni 1899 wider den Schlächtermeister L. und dessen Ehefrau zu B. — Durch Urtheil des Schöffengerichts I zu Berlin vom 25. April 1899 waren die Ehefrau L. nach § 10^1 N.-M.-G. zu 25 ℳ und L. nach § 10^1 u. ^{2} l. c. zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt worden. Gegen diese Entscheidung haben die Angeklagten mit Erfolg Berufung eingelegt. Die Feststellung des Vorderrichters gegen beide Angeklagte stützte sich, soweit sie die Verfälschung des Bieres durch Vermischung von Bierneigen mit frischem Bier betraf, auf die Aussage des Dienstmädchens C. Vor dem Berufungsgerichte hat Letztere nun diese Aussage, zu welcher sie von den H.'schen Eheleuten und dem Zeugen Lu. aufgeredet gewesen sei, zurückgezogen und bekundet, nicht gesehen zu haben, ob die L.'schen Eheleute Ueberlauf- und Neigenbier mitverkauft haben. Der Aussage der Zeugin C. ist aber auch deshalb kein Werth beigemessen, weil die C. auf das Berufungsgericht den Eindruck gemacht hat, daß sie wegen Verstandesschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung hatte und unbeeidigt blieb. Da auch im Uebrigen die Hauptverhandlung nicht ergab, daß Angeklagte durch Vermischung von Bierneigen oder Ueberlaufbier mit frischem Bier solches verfälscht haben, entfiel somit der Thatbestand des § 10^1 l. c.

Ferner sollte L. verfälschtes Bier unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft haben. L. hatte nämlich wiederholt Potsdamer Stangenbier in Flaschen geliefert erhalten, bis er auf Zureden Lu.'s das Bier in Tonnen bezog und das Abziehen desselben, welches ihm von Lu. gezeigt wurde, selbst besorgte. Hierbei verfuhr er in verschiedener Weise. Das eine Mal goß er eine Viertel-

tonne Bier in einen Bottich und mischte es mit etwa 10 Liter Wasser und etwas Zucker. Dieses Bier sollte als Grätzerbier für die Kellnerinnen verkauft werden. Die zweite Art bestand darin, daß er abgezogenes Bier mit Jungbier vermischte, um es als Potsdamer Stangenbier zu verkaufen.

Die letzte Mischung ist nach dem Gutachten des Sachverständigen keine Verfälschung. Das etwas schale mit Jungbier vermischte Bier erhält gerade durch diesen Zusatz den Charakter eines Bieres, das als Potsdamer Stangenbier verkauft werden kann. Sobald aber nach der ersteren Abziehart Bier mit Wasser und Zucker vermischt wird, so stellt dies Verfahren eine Fälschung dar.

Eine solche muß nun entweder vorsätzlich oder fahrlässig vorgenommen sein. Erwiesen ist, daß L. die Abziehmethode noch garnicht gekannt, vielmehr alles nur so ausgeführt hat, wie es ihm von Lu. gezeigt worden, und er zum Theil auch durch Brauereien erfahren hat. Demgemäß war das Moment sowohl der Vorsätzlichkeit als der Fahrlässigkeit zu verneinen, da er weder gewußt hat, daß er eine Verfälschung im Sinne des Gesetzes vornahm und verfälschtes Bier verkaufte, noch solches nach den ihm ertheilten Rathschlägen hat wissen können.

Daß selbst Brauereien ihren Abnehmern den Rath geben, ihrem Bier, das sie für genügend stark eingebraut erklären, etwas Wasser zuzusetzen, kommt nach der Bekundung des Sachverständigen Dr. Bi. vor. Es war deshalb dem Angeklagten zu glauben, daß er von dieser Seite, also einer Stelle, die er für durchaus zuverlässig halten mußte, einen solchen Rath erhalten hatte. Somit kann sein Thun auch nicht auf eine Fahrlässigkeit zurückgeführt werden.

Unter Aufhebung des ersten Urtheils mußte deshalb die Freisprechung des Angeklagten erfolgen.

2. *Landgericht Oels.* Urtheil vom 3. Oktober 1898 wider den Brauereibesitzer K. zu F. — Seit September 1897 verkaufte K. außer dem in seiner eigenen Brauerei hergestellten Biere auch aus der Ki.'schen Brauerei zu B. bezogenes Bier; bei Entnahme von Gebinden verlangte er für sein Gebräu 4,50 ℳ, für Ki.'sches Bier 5,00 ℳ. In Flaschen hatten beide Biere den gleichen Preis, 25 Flaschen kosteten 2,50 ℳ. Das Bier des K. ist im Vergleich mit dem Ki.'schen minderwerthig, da letzteres $1^1/_2$ % stärker eingebraut wird und somit einen entsprechend höheren Nährwerth besitzt.

I. Von Anfang Januar bis Mitte Februar 1898 hat nun K. oftmals sein Bier mit Ki.'schem vermischt und dieses vermischte Bier in Flaschen gefüllt. Der größte Theil dieses Mischbieres wurde dann von dem Bierkutscher R. an die Kunden als Ki.'sches Bier abgefahren. Eine Anzahl dieser Kunden hatte ausdrücklich reines Ki.'sches Bier bestellt; letzteres erhielt jedoch nur ein einziger Käufer, welcher auch für 25 Flaschen 3 ℳ bezahlen mußte.

Als Fleischermeister Ka. einmal Zweifel an der Echtheit des ihm als Ki.'sches gelieferten Bieres hatte und den Angeklagten deshalb zur Rede stellte, sowie ihm mit Anzeige drohte, erwiderte dieser: „Ka. solle entschuldigen, er habe gerade kein Ki.'sches Bier gehabt und daher von seinem eigenen geschickt."

II. Mitte Februar 1898 ließ der Gasthausbesitzer M. durch R. dem Angeklagten ausrichten: „Wenn er von ihm Ki.'sches Bier zu demselben Preise bekommen könnte, als anders woher das N.'sche, d. h. zu 4,50 ℳ das Viertel, so solle er ihm eine Anzahl Fässer — 5 oder 6 Viertel und 2 Achtel — zuschicken. Angeklagter ließ darauf durch den Arbeiter S. eine entsprechende Anzahl leerer Originalfässer der Ki.'schen Brauerei ausspülen, abwaschen und an die Kellerthür stellen.

In dem Keller befand sich zur damaligen Zeit nur Bier aus der K.'schen Brauerei. Dieses Bier füllte der Angeklagte persönlich in die leeren mit der Ki.'schen Firma versehenen Gebinde und schickte diese am 18. Februar durch R. an M., welcher sie in gutem Glauben als Ki.'sches Bier annahm.

K. hat sowohl die Biermischungen zu I wie auch die Täuschung des M. zu II bestritten und die diesbezüglichen Bekundungen der Zeugen auf einen Racheakt derselben gegen ihn zurückgeführt. Obwohl die Hauptverhandlung erkennen ließ, daß die Zeugen R. und Sp. dem K. feindlich gesinnt waren, hat das Gericht doch auf Grund der Beweisaufnahme diesen Zeugen bezüglich ihrer Aussagen zu I Glauben geschenkt; was aber die Täuschung des M. zu II anbelangt, so stand sie durch die chemische Untersuchung des Sachverständigen Dr. F. außer Frage.

Rechtlich kennzeichnet sich die Vermischung des Ki.'schen Bieres mit dem minderwerthigen K.'schen als eine „Verfälschung" im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes. Im Falle M. dagegen liegt ein Nachmachen vor; denn da offenbar aus der Bezeichnung der Gebinde die Herkunft des Bieres erkannt werden sollte, so war es als ein Nachmachen im Sinne des Gesetzes anzusehen, wenn der Angeklagte sein eigenes Bier in die mit dem Originalstempel versehenen Fässer der Ki.'schen Brauerei einfüllte. Daß alle Handlungen des Angeklagten zum Zwecke der Täuschung geschahen, ergiebt sich daraus, daß die Abnehmer in dem Glauben erhalten wurden und nach seinem Willen in dem Glauben erhalten werden sollten, sie bekämen echtes Ki.'sches Bier.

K. hat hiernach durch 2 selbstständige Handlungen gegen § 10 [1] u. [2] N.-M.-G. gefehlt und wurde zu einer Gesammtstrafe von 300 ℳ verurtheilt; nach § 16 l. c. wurde das Urtheil öffentlich bekannt gemacht.

Bayern. 3. *Landgericht München I.* Urtheil vom 3. Dezember 1898 wider den Gastwirth L. zu D. — L. hat eingestanden, daß er in der Zeit vom September 1894 bis November 1897 monatlich etwa 3 bis 4 Hektoliter Nachbier, sog. Scheps, zu 5 ℳ für das Hektoliter bezogen hat. Diesen Scheps will er theils den von ihm zur Trockenlegung und Bewirthschaftung seiner Wiesen jeweils eingestellten Arbeitern als Getränk verabreicht, theils zur Fütterung seiner Pferde, Kühe und Schweine verwendet, einen etwa verbleibenden Rest auch manchmal weggeschüttet haben.

Thatsächlich vermochten auch nicht die vernommenen Zeugen zu bestätigen, daß L. in irgend einem Falle mit Scheps vermischtes Bier oder reinen Scheps als vollwerthiges Bier in seiner Wirthschaft ausgeschänkt oder in Fässern weiter gegeben habe, vielmehr sprachen sich die Zeugen im Großen und Ganzen lobend über das in der L.'schen Wirthschaft erhaltene Bier aus.

Wenn nun auch der Verdacht bestehen bleibt, daß der von L. fortgesetzt in großen Mengen bezogene Scheps nicht oder doch nicht lediglich in der von L. geschilderten Weise Verwendung gefunden hat, so erachtete das Gericht immerhin nicht einen vollständigen, die Verurtheilung L.'s rechtfertigenden Beweis im Sinne der Anklage als erbracht und sprach den L. frei. (§ 10 [1] u. [2] N.-M.-G., § 263 St.-G.-B.)

4. *Landgericht Regensburg.* Urtheil vom 19. Oktober 1898 wider den Bierbrauer B. und den Braumeister Ba., beide zu R. —

I. Die beiden Angeklagten ließen im Jahre 1896 durch ihre Braugehülfen in verschiedenen Geschäften 8 Pfund Natron aufkaufen und dieses sauer gewordenem Biere beimengen. Ba. hat auch selbst Natron in das fragliche Bier hineingeschüttet; zu je einem Eimer Bier wurde $^3/_4$ Eßlöffel voll Natron genommen. In dieser gemeinschaftlichen Handlungsweise der Angeklagten war eine Verfälschung des Bieres zu sehen, da letzterem der Schein einer besseren Beschaffenheit gegeben wurde, um das Publikum über die Güte des Bieres zu täuschen. Beim Verkaufe dieses Bieres hat B. seinen Kunden die Verfälschung verschwiegen. Daß das fragliche Bier auch wegen seines Säuregehaltes bezw. der Beimengung von Natron die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet war, ist nicht erwiesen; bezüglich des zugesetzten Natrons insbesondere nach den Bekundungen des Medizinalrathes Dr. Be. deswegen nicht, weil dasselbe nur in geringen Mengen zugesetzt worden ist. B. wurde des Ver-

gehens gegen § 10 [1] u. [2] N.-M.-G., Ba. des Vergehens gegen § 10 [1] l. c. für schuldig erachtet.

II. Es ist ferner nachgewiesen und auch nicht bestritten, daß B. in den Jahren 1895—1897 gemeinschaftlich mit Ba. dem an den Wirth in P. und dem an seine eigene Schänke in Bu. gelieferten Biere, und zwar auf 30 Liter Bier je 3 Liter Scheps, beigemischt hat; B. führte zu seiner Entschuldigung an, daß er dieses Bier für einen so niedrigen Preis verkauft hat, daß der Wirth in P. die Beimengung von Scheps in dem erhaltenen Biere habe annehmen müssen, obwohl es ihm nicht mitgetheilt sei.

Die Einwendungen B.'s sind aber nicht geeignet, auf die Beurtheilung der Schuldfrage einen Einfluß zu äußern. Es ist nämlich vor allem zweifellos und durch die konstante Rechtsprechung anerkannt, daß auch sogen. Scheps (Convent, Nachbier) nämlich ein nach Abschluß der Würze durch nochmaliges Anschwärzen der Treber gewonnenes, dem Geschmacke und Gehalte nach außerordentlich minderwerthiges Bier, zur Verfälschung des normalen Bieres, wie es Wirthe und Gäste bei reellem Geschäftsbetriebe zu erwarten berechtigt sind, dient und geeignet ist. Daß die Fälschung des Bieres durch den Beisatz von Scheps zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr erfolgte, und daß der Verkauf dieses gefälschten Bieres unter Verschweigung dieses Umstandes bezw. unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung wissentlich geschah, steht ebenfalls fest. Ba. mußte selbst zugestehen, daß das Bier, zu welchem er im Auftrag und mit Zustimmung B.'s den Scheps beimischte, zum Verkauf an den Wirth in P. bezw. an die Gäste des letzteren bestimmt war. Die beiden Angeklagten wußten auch, daß der Wirth in P., selbst wenn er den Schepszusatz in dem fraglichen Biere, was jedoch nicht erwiesen ist, gekannt hätte, von dieser erfolgten Verschlechterung des Bieres seinen Gästen keine Mittheilung gemacht haben würde, weil diese dann das Gemisch zurückgewiesen hätten. Die Gäste waren berechtigt unverfälschtes, normales Bier zu erwarten, und wurden durch den Beisatz von Scheps sowie die wissentliche Verschweigung dieses Umstandes getäuscht. Diese Handlungen der Angeklagten bilden bei B. ein weiteres Vergehen gegen § 10 [1] u. [2] N.-M.-G. und bei Ba. ein solches gegen § 10 [2] l. c.

III. Dafür, daß B. auch dem in seinem Brauhause zu R. verschänkten Biere Scheps zugemischt, oder ferner auch noch im Jahre 1897 sauer gewordenem Biere Natron zugesetzt hat, ist kein Beweis erbracht. B. konnte zwar nicht bestreiten, im Spätherbst 1897 in seinem Keller in Folge übermäßiger Säure gesundheitsschädliches Bier gehabt zu haben, er behauptete jedoch, daß er dieses schlechte Bier nicht an seine Gäste abgegeben, sondern es habe auslaufen lassen. Zeuge S. hat bestätigt, daß B. im Herbst 1897 ungefähr 300 Hektoliter sauer gewordenes Bier hat auslaufen lassen. Das Gericht konnte auch durch das Beweisergebniß nicht die Ueberzeugung erlangen, daß das von B. zu jener Zeit zum Ausschank gebrachte Bier bezüglich seines Säuregehaltes die im Verkehre nach dem Gutachten des Sachverständigen zulässige höchste Grenze von 3 ccm Normalalkali bereits überschritten oder erreicht hatte. Wegen der Vergehen zu I und II wurde B. zu einer Gesammtstrafe von 600 ℳ, Ba. zu 150 ℳ verurtheilt. (§ 10 [1] u. [2] N.-M.-G.)

Sachsen. 5. *Oberlandesgericht Dresden.* Urtheil vom 17. Juni 1897 (Annalen Bd. 19 S. 24). — Angeklagter hat in seinem Hotel wiederholt den Rest eines Fasses Freiberger Böhmischen Bieres von je 4 bis 5 Litern mit dem Inhalte eines vollen Fasses echten aus Pilsen bezogenen Böhmischen Bieres in der Weise vermischt, daß die beiden verschiedenen Biersorten aus den Leitungsrohren ihrer Fässer kurz vor dem in der Gaststube befindlichen Ausschanke in ein gemeinschaftliches Rohr übergeleitet und in diesem Rohre vermengt wurden. Die so mit einander vermischten Biere wurden vom Angeklagten als echt Pilsener Bier an seine Gäste verabreicht und von diesen auch für echt Pilsener Bier gehalten und getrunken. Das echte Pilsener Bier hat einen höheren Gehalt als das Freiberger Böhmische Bier. Infolge des Zusatzes von Freiberger Böhmischem zu echt Pilsener Bier wurde das vom Angeklagten hergestellte Gemisch leichter und geringwerthiger als das echte Pilsener Bier. Der Angeklagte hat dieses von ihm hergestellte und an seine Gäste verabreichte Gemisch in der Absicht hergestellt, es als echt Pilsener Bier an seine Gäste zu verkaufen.

Diese Feststellungen rechtfertigen die Annahme, daß der Angeklagte zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Genußmittel verfälscht und wissentlich Genußmittel, die verfälscht waren, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft und unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten habe, und demzufolge seine Verurtheilung auf Grund des § 10 Ziff. 1 und 2 des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln u. s. w., vom 14. Mai 1879.

Wenn als Verfälschung im Sinne des ebenbezeichneten Gesetzes jede auf Täuschung berechnete Veränderung der regelmäßigen Beschaffenheit eines Nahrungs- oder Genußmittels anzusehen ist, durch die ihm entweder der Schein einer besseren als seiner wirklichen Beschaffenheit verliehen oder seine regelmäßige Beschaffenheit verschlechtert wird, so liegt nach den insoweit in jetziger Instanz nicht mehr anfechtbaren thatsächlichen Feststellungen der Vorinstanzen zum Mindesten eine Genußmittelverfälschung im letzteren Sinne vor. Denn nach ihnen ist das vom Angeklagten zum Verschanke gebrachte gehaltvollere echte Pilsener Bier durch den Zusatz von minder gehaltvollem Freiberger Biere verschlechtert worden. Für den Begriff der Verschlechterung eines Genußmittels und damit den der Verfälschung genügt es, daß das vom Angeklagten hergestellte und zum Verkauf gebrachte Gemisch in seinem Gehalte leichter und geringwerthiger war als das echte Pilsener Bier. Dem gegenüber kann der in den Vorinstanzen nicht ausreichend erörterte und festgestellte Umstand ganz außer Betracht bleiben, ob infolge der Handlungsweise des Angeklagten nicht eine Verschlechterung des Bieres auch insoweit noch eingetreten sei, als die Schmackhaftigkeit des echten Pilsener Bieres und insbesondere des ersten Theiles des zum Ausschank gekommenen frischen Fasses, mit dem allein annehmbarer Weise der gleichzeitig mitverschänkte Rest Freiberger Bieres vermischt wurde, durch den Zusatz eines anderen Bieres von anderem Geschmacke oder dadurch beeinträchtigt worden sei, daß das zugesetzte Bier einen geringeren Gehalt an Kohlensäure hatte. Ohne Einfluß für die Entscheidung ist es auch, ob der Angeklagte in der That, wie er bei Begründung seiner Revision darzulegen versucht hat, den auf dem Fasse noch befindlichen und nach seiner eigenen Sachdarstellung durch den natürlichen Verlust von Kohlensäure minder schmackhaft gewordenen Rest Freiberger Böhmischen Bieres durch den hohen Kohlensäuregehalt des frischen Fasses Pilsener Bieres wieder schmackhafter gemacht, das Freiberger Bier also nicht nur scheinbar, sondern thatsächlich verbessert habe. Denn die Absicht, den mit einer besseren Waare in Verbindung gebrachten Zusatz durch diese Verbindung zu verbessern, schließt eine Verschlechterung der besseren Waare, zu der der Zusatz hinzugebracht wird, und den auf diese Verschlechterung gerichteten Vorsatz nicht aus. Es genügt sonach als Grundlage für die Verurtheilung des Angeklagten, daß das von ihm verschänkte echte Pilsener Bier durch den Zusatz von Freiberger Böhmischem Biere verschlechtert worden ist. Dies ist von den Vorinstanzen hinlänglich festgestellt worden.

Ebenso hat von den Vorinstanzen der Umstand ausreichende Feststellung erfahren, daß der Angeklagte die Vermischung beider Sorten Bier zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr bewirkt habe. Denn nach den für die gegenwärtige Instanz bindenden Feststellungen der Vorinstanzen hat der Angeklagte die Vermischung der Biere zu dem Zwecke vorgenommen, um sie als echtes Pilsener Bier zu verkaufen, er hat die Mischung seinen Gästen als echtes Pilsener Bier verabreicht und sie haben sie auch für solches gehalten

und getrunken. Die Gäste des Angeklagten sind sonach von ihm beabsichtigtermaßen über die Qualität des von ihnen verlangten und ihnen verabreichten Bieres in einen Irrthum versetzt, getäuscht worden. In diesem Sinne findet auch der vom Berufungsurtheile aufgestellte Satz: „Bestellt ein Gast Pilsener Bier, so hat er einen Anspruch darauf, solches und zwar ausschließlich solches verabreicht zu erhalten“, seine volle Rechtfertigung. Denn ein Gast, der Pilsener Bier verlangt, kann nach dem im Handel und Verkehre herrschenden Ansichten auch erwarten, daß ihm solches und nur solches, nicht aber ein Gemisch von echtem Pilsener und von einem nur auf ähnliche Art wie dieses, aber nicht in Pilsen, sondern anderswo gebrauten Biere verabreicht werde. Der Angeklagte hat sonach mit seiner Handlungsweise seine Gäste über die Eigenschaften des von ihm verabreichten Bieres, die sie von ihm im reellen Geschäftsverkehre zu erwarten berechtigt waren, getäuscht und täuschen wollen. Ohne Bedeutung ist bei dieser Sachlage das, was von der Revision über die Berechtigung, im Inlande nach Pilsener Art gebrautes Bier mit Pilsener bezeichnen zu dürfen, ausgeführt worden ist. Denn, wenn Angeklagter auch das von ihm zum Ausschank gebrachte Freiberger Bier als Freiberger Pilsener bezeichnet hätte, so würde doch dadurch an der Sachlage nichts geändert worden sein, weil das Bier, das er nach den thatsächlichen Feststellungen der Vorinstanzen an seine Gäste verabreicht hat, weder echtes Pilsener noch auch Freiberger Pilsener, sondern ein Gemisch war, das weder auf die Bezeichnung als echtes Pilsener noch auf die als Freiberger Pilsener Anspruch hatte.

2. Fehlerhaft vergohrenes und hefetrübes Bier.

Preußen. 6. *Landgericht Stettin.* Urtheil vom 24. April 1900 wider den Kaufmann W. zu B. — W. hat in den Jahren 1895 bis Ende 1898 in S. als Verleger auswärtiger Brauereien einen Faß- und Flaschenbierhandel betrieben; außerdem war er Besitzer verschiedener Restaurants, in welchen er sein Bier theils mit eigener Schankkonzession durch von ihm angestelltes Personal verschänken ließ, theils durch Pächter, die von ihm das Bier für einen bestimmten Preis beziehen mußten. In der Anklage ist nun dem W. vorgeworfen, daß er im Jahre 1897 in S. fortgesetzt für Menschen gesundheitsschädliches Bier als Genußmittel verkauft hat.

Soweit nun die Abnehmer von W.'schem Biere über den Geschäftsbetrieb des Angeklagten gehört sind, sind sie meistens mit der Beschaffenheit des erhaltenen Bieres durchaus zufrieden gewesen. Sie meinten, daß sie bei W. nie mehr Bier zu beanstanden gehabt hätten, als bei anderen Lieferanten, und daß W. ihnen Bier in Fässern und Flaschen, welches aus irgend einem Grunde von der normalen Beschaffenheit abwich, stets zurückgenommen hat bezw. wenn sie es nicht abliefern konnten, auf Bezahlung desselben verzichtet hat. Als W. am 23. August 1897 in Folge Streitigkeiten den Buffetier K., welcher ein in der L.'straße gelegenes Lokal des W verwaltete, entließ, zeigte dieser am Tage darauf der Polizei an, daß W. gesundheitsschädliches Bier verkauft habe. Die Polizei entnahm darauf aus einem am 10. bezw. 12. August von K. beanstandeten Fasse Bier am 24. August eine Probe, welche am folgenden Tage in das chemische Laboratorium von Dr. Wi. eingeliefert und von diesem sofort einer Untersuchung unterzogen ist. Diese ergab, daß das Bier trübe war, einen starken Prozentsatz flüchtiger Säuren, Essigsäure, hatte und von Spaltpilzen und Bakterien stark durchsetzt war, sodaß er es für völlig ungenießbar erklärte. Medizinalrath Dr. Sch. hält solch ein Bier für gesundheitsschädlich, weil die das Bier zersetzenden Gährungserreger, Spaltpilze und Bakterien, die Gährung auch in dem Mageninhalt fortsetzen, wodurch Aufstoßen verursacht und schlimme Magen- und Darmkatarrhe erzeugt werden. Ob dieses Bier bei der Lieferung des Fasses in das Restaurant schon verdorben war oder erst dort durch irgend eine unsachgemäße Behandlung trübe geworden ist, ob das Bier schon am 12. August den gesundheitsschädlichen Grad von Zersetzung gehabt hat, ob es von da ab unter der Leitung und unter Druck von Kohlensäure gestanden hat oder von da ab bis zu der Untersuchung von der Leitung abgesetzt worden ist, das ist in der Hauptverhandlung mit Sicherheit nicht ermittelt.

Ein Restaurant in der A.'straße hatte W. bis zum September 1897 an den Wirth Wa. verpachtet. Dieser zeigte der Polizei an, daß der Angeklagte ihm ein Faß mit 131 l Inhalt von gesundheitsschädlichem Biere verkauft habe. Die Polizei entnahm daraus eine Probe, welche am 1. September auch in dem gen. Laboratorium von dem Chemiker Dr. Me. untersucht worden ist. Die Untersuchung ergab dasselbe Resultat wie bei dem K.'schen Biere, es war ungenießbar und gesundheitsschädlich. Daß dieses Bier dem Wa. in dieser Verfassung schon geliefert ist, ist nicht nachgewiesen und kaum anzunehmen. Denn nach den Büchern W.'s hat dieser das Bier erst am 24. Juli 1897 aus der Brauerei empfangen und bereits am 31. Juli an Wa. geliefert. Ueberdies soll nach der Angabe seines Nachfolgers G. Wa. der Behandlung des Bieres völlig unkundig gewesen sein. Er habe viele Fässer, um sich zu überzeugen, ob sie auch voll geliefert seien, geöffnet und ferner Bier in einer Kellerecke lagern lassen, in welche die Sonne habe eindringen können. Beides aber trage zu einem schnellen Verderben des Bieres sehr viel bei.

Gegenüber den Aussagen des Bo., welcher in dem Flaschenkeller W.'s vom 20. Mai bis 4 Juni 1897 als Lagerist die Aufsicht zu führen hatte, daß das in Flaschen zu füllende Bier nicht von besonderer Güte gewesen sei, daß es vielmehr oft trübe ausgesehen und sauer geschmeckt habe, trotzdem aber auf Anordnung des W. verkauft sei, bekundeten die Nachfolger Bo.'s, die Kellermeister R. und O., sowie andere in dem Flaschenbierkeller thätig gewesene Personen, daß sie stets gutes Bier gehabt und getrunken hätten, und daß ferner die Arbeit mit der größten Sauberkeit betrieben wäre. Wenn ein Bierkutscher eine Flasche Bier zurückgebracht habe, so sei sie immer weggegossen worden; Rücksendungen in größerem Maßstabe seien garnicht vorgekommen. Endlich konnte die Erkrankung des Bierfahrers K. ebenso gut auf eine andere Ursache, als auf das Trinken sauren Bieres zurückzuführen sein.

Das Gericht hat auf Grund der Beweisaufnahme nicht für erwiesen erachtet, daß W. selbst gesundheitsschädliches oder verdorbenes Bier verkauft oder dessen Verkauf angeordnet hat. Es ist auch nicht festgestellt worden, daß W. bei dem Erwerb des Bieres oder bei der Behandlung desselben irgend ein schuldhaftes Versehen begangen und sich deshalb eines fahrlässigen Handelns schuldig gemacht hat. Den Aussagen jener zum Theil unvereidigt gebliebenen Zeugen, welche in Feindschaft von W. gegangen waren und diesen in jeder Hinsicht zu belasten versuchten, standen andere, für glaubwürdiger erachtete Bekundungen gegenüber, nach denen W. allen im Biergeschäft thätigen Personen die allgemeine Weisung gegeben hatte, daß trübes und verdorbenes Bier nicht verkauft bezw. nicht abgefüllt, vielmehr zurückgestellt und den Brauereien zurückgesandt werden sollte. Das Geschäft W.'s war ein sehr umfangreiches, und er mußte sich deshalb viel auf seine Leute verlassen. Daß er in der Auswahl derselben leichtfertig gewesen wäre oder sonst sein Geschäft nicht mit der erforderlichen, ihm zu Gebote stehenden Sorgfalt betrieben hätte, war aber nicht nachzuweisen. W. wurde freigesprochen. (§§ 10, 11, 12, 14 N.-M.-G.)

Bayern. 7. *Landgericht Ansbach.* Urtheil vom 11. März 1898 wider den früheren Bierbrauer B. zu R. — Der Angeklagte hat zugegeben, daß das im Juli und August 1897 von ihm hergestellte Bier in Folge einer durch Mangel an Nachfrage bedingten allzulangen Ablagerung in seinem ungewöhnlich warmen Keller in

Nachgährung getreten und dadurch hefetrüb geworden sei. Trotzdem hat B. dieses Bier verkauft und davon insbesondere im September und Oktober 1897 an die Fabrik von H. & S. in R. geliefert, woselbst es die zahlreichen Arbeiter, welche die Fabrik während der Arbeitsstunden nicht verlassen durften, zu trinken gezwungen waren. Das Bier war nach Aussage der Zeugen im September derart schlecht und widerlich schmeckend, daß zahlreiche Arbeiter das Getränk wegschütteten, andere aber nach dem Genusse desselben an Leibweh und Durchfall erkrankten. Der Wirth der Fabrik, Zeuge Ri., hat die Beschwerden der Arbeiter mehrfach dem Angeklagten hinterbracht, von diesem aber stets die Antwort erhalten: „Ich kann kein anderes schaffen und kaufen kann ich keines; das wäre einmal eine Schande und dann würde ich nichts dabei verdienen". Auch die Vorstellungen der beiden Fabrikherren P. und S. blieben bei B. erfolglos. In Folge dessen sandte P. am 6. Oktober 1897 eine Probe des von B. gelieferten Bieres an die Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in E. Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. v. Ra. erwies sich dieses Bier bei der mikroskopischen und chemischen Untersuchung als stark hefe- und bakterientrüb und stand im Beginn des Sauerwerdens. Am 15. Oktober 1897 hat die Firma H. & S. beim Magistrat von R. gegen B. Anzeige erstattet. Anläßlich der darauf eingeleiteten polizeilichen Erhebungen erklärte B., er habe von dem beanstandeten Gebräu nur noch ein Faß zu 3 hl und sei bereit, den Inhalt dieses Fasses zu vernichten. Letzteres wurde am 16. Oktober unter polizeilicher Aufsicht entleert, und das Bier weggeschüttet. Noch am nämlichen Tage wurde durch Dr. Z., einen Beamten der Untersuchungsanstalt in E., aus dem B.'schen Keller eine weitere Bierprobe entnommen, welche sich, wie Dr. v. Ra. erklärt hat, noch schlechter und saurer zeigte, trübes Aussehen ergab und durch Stichig- und Sauerwerden bereits verdorben war.

Das Ergebniß dieser zweiten Untersuchung, von welchem B. am 30. Oktober Kenntniß erhielt, veranlaßte denselben, weitere 7 Fässer Bier mit etwa 3 hl Inhalt durch Wegschütten zu vernichten.

Bier von der durch die Untersuchungsanstalt festgestellten Beschaffenheit ist nach dem landgerichtsärztlichen Gutachten, dem sich das Gericht anschloß, nicht nur verdorben, sondern auch gesundheitsschädlich. Denn es ist geeignet, beim Genusse durch Reizung der Magen- und Darmschleimhaut im Körper von gesunden Menschen Erkrankungen hervorzurufen. Dasselbe gilt bezüglich des von B. im September sowie Anfangs Oktober in die Fabrik gelieferten Bieres, mag nun das Gebräu von demselben Sude hergerührt haben, dem die beiden in E. untersuchten Bierproben entstammten, oder nicht, denn auch das in der Fabrik verabreichte Bier war, wie das Gericht mit dem Sachverständigen Dr. Bu. nach dem von den Zeugen übereinstimmend geschilderten Aussehen, dem Geschmacke und den allseits beobachteten üblen Wirkungen annimmt, verdorben und zur Beschädigung der menschlichen Gesundheit geeignet.

Es steht fest, daß eine Reihe von Personen, die im September und Anfangs Oktober von dem fraglichen Biere, wenn auch nur in geringen Quantitäten, genossen, unwohl wurden, Leib- und Magenschmerzen bekamen, Durchfall erlitten und daß ein Arbeiter unmittelbar nach dem Genusse dieses Bieres wiederholt sich erbrechen mußte, daß also durch die Einwirkung dieses Bieres auf den Körper dieser Personen deren Organismus in seinen zum Leben erforderlichen Verrichtungen Störungen erlitt. Wenn nun B., wie nach seinem Geständniß angenommen werden mußte, die Umstände, welche die Gesundheitsgefährlichkeit des Bieres begründeten, gekannt hat, dann hat er als Wirth auch Kenntniß davon gehabt, daß der Genuß derartigen Bieres geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Hierzu kam aber auch noch, daß er von den schädlichen Wirkungen seines Bieres bei den Fabrikarbeitern unterrichtet war. B. wurde deshalb eines Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 3 Wochen Gefängniß verurtheilt.

8. *Landgericht Regensburg.* Urtheil vom 12. Dezember 1896 wider den Brauer P. zu N. — Am 13. Juli 1896 lieferte der Angeklagte an den Wirthschaftspächter K. eine Sendung Bier, von welcher zwei Fäßchen auf Veranlassung K.'s und des Verpächters O. bezirksamtlich beanstandet wurden. In der Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in E. wurden Proben dieses Bieres untersucht und dabei gefunden, daß dieselben hochgradig Hefezellen enthielten, so daß das Bier nach den bestehenden Vorschriften nicht zum Ausschank hätte gelangen sollen. Bezirksarzt Dr. B. bezeichnete beide Biere, insbesondere aber das als Probe I benannte hellere Bier wegen der darin enthaltenen Hefebestandtheile als gesundheitsschädlich, indem durch den Genuß solchen Bieres leicht Magen- und Darmkatarrhe erzeugt werden könnten.

Die Behauptung P.'s, das Bier sei in gutem und gesundem Zustande aus seiner Brauerei geliefert und erst später von K. oder O. verschlechtert worden, wurde durch die Aussage der K.'schen Eheleute und des O. als widerlegt erachtet. Auch der Sachverständige war der Meinung, daß das Bier bei der Lieferung durch P. in demselben Zustande war, als es bei der Untersuchung in E. gefunden worden ist; denn eine Veränderung hätte sich im Laufe der Zeit eher in Bezug auf den nicht beanstandeten Säuregrad, als in Bezug auf die Hefemenge ergeben müssen.

Das Gericht hat aber nicht für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Bieres gekannt hat, da dasselbe von dem 14jährigen Stiefsohn des Angeklagten in die Fäßchen gefüllt und von P. selbst garnicht gesehen war. Letzterer hatte daher nur fahrlässig gehandelt, da er als Besitzer der Brauerei verpflichtet war, sich vor der Ablieferung der Waare zu überzeugen, ob dieselbe auch gesund und gut und frei von Hefezellen war; hierzu war er im vorliegenden Falle um so mehr verpflichtet, als er die Abfüllung und Bereitstellung des Bieres durch einen jungen, unerfahrenen Menschen besorgen ließ. P. wurde zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

9. *Landgericht Eichstätt.* Urtheil vom 18. März 1898 wider den Bierbrauer S. zu B. — Am 11. September 1897 wurde gelegentlich einer in B. vorgenommenen Nahrungsmittelvisitation in der Wirthschaft des S. aus dem zum Ausschanke bereit gestellten Fasse Bier eine Probe entnommen und zur Untersuchung an die Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in E. gesendet. Diese Bierprobe erwies sich nach dem Ergebnisse der Untersuchung als trübe, auffällig sauer und durch Essigsäure-Gährung völlig verdorben. Nach dem Gutachten des Landgerichtsarztes Dr. W. war das fragliche Bier nach der von der Untersuchungsanstalt gegebenen Analyse schon von Anfang an sehr schlecht eingesotten und dessen Genuß wegen des starken Gehaltes an Hefe- und Milchsäurebakterien auch gesundheitsschädlich. Der Angeklagte gab zu, daß jenes Bier zwar trübe, nicht aber auch sauer und gesundheitsschädlich gewesen sei; er habe weder selbst nach dem Genusse jenes Bieres irgend welches Unbehagen empfunden, noch sei ihm von anderer Seite irgend eine Klage über die Güte des Bieres bezw. dessen gesundheitsschädliche Folgen zu Ohren gekommen. Die Beschaffenheit des Bieres sei am 11. September zufällig durch die Schadhaftigkeit des damals benutzten Bierfasses ungünstig beeinflußt gewesen.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme, insbesondere auf Grund der Gutachten der Nahrungsmittelanstalt zu E. und des Sachverständigen Dr. W. als erwiesen angenommen, daß jenes am 11. September von S. verschänkte Bier sauer und verdorben und dessen Genuß geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Dagegen ist nicht angenommen, daß S. die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Bieres gekannt hat, zumal kein Fall einer wirklich eingetretenen Gesundheitsschädigung in Folge des Genusses dieses

Bieres ermittelt worden ist. Mit Rücksicht auf diesen letzteren Umstand konnte dem S. auch die Unterlassung der Untersuchung des Bieres auf seine gesundheitsschädlichen Wirkungen vor dem Verkauf desselben nicht als schuldhafte Außerachtlassung der ihm in dieser Richtung obliegenden Pflichten zur Last gelegt werden. Gegen den Angeklagten konnten somit nicht die §§ 12¹, 14 N.-M.-G. Anwendung finden, wohl aber wurde er für überführt erachtet, am 11. September 1897 hochgradig sauer gewordenes, also verdorbenes Bier, dessen letztere Eigenschaft ihm unmöglich entgangen sein konnte, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft bezw. feilgehalten zu haben. S. wurde deshalb zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10² N.-M.-G.)

10. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 18. März 1898 wider den Brauereibesitzer B. zu Be. — Am 9. September 1897 fand Inspektor Dr. R. gelegentlich einer Revision bei B., daß dieser Faßbier ausschänkte, welches sich schon durch den Geschmack und sein trübes Aussehen als sauer und verdorben kennzeichnete. Die mikroskopische und chemische Untersuchung einer entnommenen Bierprobe lieferte nach dem Gutachten der Untersuchungsanstalt in E. vom 11. September 1897 den Beweis, daß die Trübung dieses Bieres durch suspendirte Hefe- und Milchsäurebakterien hervorgerufen war, daß das Bier einen hohen Säuregehalt aufwies und demzufolge als stark hefe- und bakterientrübe und im Beginne des Sauerwerdens stehend zu beanstanden war. Landgerichtsarzt Dr. W. bezeichnete das feilgebotene Bier nach dessen festgestellter Beschaffenheit als gesundheitsschädlich, weil durch den Genuß des so verdorbenen Bieres Leibschmerzen, Uebelbefinden und Verdauungsstörungen hervorgerufen werden können.

B. hat zwar zugegeben, daß jenes Bier in Folge zu langen Spundens „staubig" geworden sei und etwas sauer geschmeckt habe, dagegen bestritten, daß es gesundheitsschädlich gewesen sei; er hat ferner die Beweiskraft der von der Untersuchungsanstalt vorgenommenen Analyse angegriffen unter der Begründung, daß die Beschaffenheit der Bierprobe am 2. Tage nach ihrer Entnahme keinen Rückschluß auf die Güte des Bieres im Fasse gestatte, weil die Probe, wie auch thatsächlich festgestellt, in einer nicht genügend gereinigten und mit einem völlig ungereinigten Kork verschlossenen Flasche aufbewahrt worden sei. Seitens des als Sachverständigen vernommenen Direktors der M.'er Brauerschule ist auch bestätigt, daß bei Aufbewahrung von Bier in einem unreinen Behältnisse schon in kürzester Frist eine ganz exorbitante Vermehrung der Hefe- und Säurebakterien eintreten könne und daß die unter unzureichenden Vorsichtsmaßregeln gegen Zersetzung verwahrte Bierprobe bei ihrer chemischen Untersuchung nicht ein mit dem Befunde des Bieres im Fasse zuverlässig übereinstimmendes Resultat ergeben mußte. Wie aber durch das Zeugniß des Polizeidieners Me. und die eigenen Angaben B.'s festgestellt ist, war das fragliche Bier bei der Entnahme aus dem Faß bereits sauer und trübe, sohin durch Hefe- und Milchsäurebakterien verdorben und objektiv gesundheitsschädlich; es konnte deshalb der durch die chemische Analyse ermittelte Befund ganz außer Betracht bleiben. Da der Angeklagte sich davon überzeugt hatte, daß das feilgebotene Bier trübe und sauer war, wußte er, daß dasselbe nicht mehr von normaler Beschaffenheit, sondern durch zu lange Lagerung verdorben war. Dagegen konnte nicht angenommen werden, daß B. auch die Gesundheitsschädlichkeit des von ihm feilgebotenen Bieres gekannt hat. Denn nicht nur er selbst, sondern auch seine Ehefrau, welche damals im Wochenbett lag, hat ohne irgend welche für die Gesundheit nachtheiligen Folgen von dem verdorbenen Biere getrunken; es kamen auch von dritter Seite ihm keine diesbezüglichen Klagen zu Ohren, im Gegentheil wurde das Bier von seinen ständigen Gästen gerne getrunken und vor neuem Biere bevorzugt. Unter diesen Umständen bestand für B. auch keine Veranlassung, das Bier auf seine etwaige Gesundheitsschädlichkeit zu prüfen und konnte in der Unterlassung einer hierauf gerichteten Untersuchung auch nicht sträfliche Fahrlässigkeit erblickt werden. B. wurde deshalb nur eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. für schuldig erachtet und zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

3. Wasserzusatz.

Preußen. 11. **Landgericht II Berlin.** Urtheil vom 22. November 1897 wider den Buffetier A. und dessen Ehefrau B. A. zu Ad. — Das Schöffengericht zu Köpenick hatte die Angeklagten durch Urtheil vom 8. Oktober 1897 für überführt erachtet, am 15. Juli 1897 zu Ad. zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Bier mit Wasser verfälscht und dies unter Verschweigung der Verfälschung verkauft zu haben; dieselben waren deshalb zu je 40 ℳ Geldstrafe verurtheilt worden. Der von den Angeklagten gegen dies Urtheil eingelegten Berufung war der Erfolg zu versagen.

Die Anfechtung der Glaubwürdigkeit der Zeuginnen K. und E. G. erschien unbegründet, die Bekundungen derselben waren widerspruchsfrei und in sich völlig übereinstimmend. Die Behauptungen der Angeklagten, die Zeuginnen hätten von dem Standpunkte aus, von dem sie die Bierverfälschung mitangesehen haben wollten, die Vorgänge am Buffet in Wirklichkeit nicht bemerken können, sind durch die Aussagen des Restaurateurs W. vollständig widerlegt worden. Auch der Umstand, daß die Käufer des Bieres, unter welchen sich auch W. befunden hat, beim Genuß von einer Verdünnung des Bieres nichts gemerkt haben und ihnen beim Genuß desselben überhaupt nichts aufgefallen ist, machte die Angaben der Zeuginnen nicht anfechtbar, denn W. bekundete, daß bei einem unbefangenen Genießen des mit Wasser vermischten Bieres hiervon nichts zu bemerken gewesen ist, um so weniger, wenn der Genießende schon nicht mehr ganz nüchtern war. Es bedarf ferner keiner Erörterung, daß das Vermischen des Bieres mit Wasser eine Verfälschung des Bieres ist, denn letzteres ist durch den Wasserzusatz verschlechtert. Die Schlußfeststellung des Vorderrichters war daher in vollem Umfange aufrecht zu erhalten und die Berufung des Angeklagten zu verwerfen. (§ 10¹ u. ² N.-M.-G.)

Bayern. 12. **Landgericht München II.** Urtheil vom 5. April 1900 wider den Wirthschaftspächter F. zu Fo. — In den Sommermonaten ist auf dem Lande die Nachfrage nach sogen. Scheps, d. h. Nachbier, einem Bier, welches weniger Extrakt enthält als gewöhnliches Schänkbier, daher sich nicht lange hält und rasch verbraucht werden muß, eine ziemlich lebhafte, da dieses Getränk, wenn es auch dünne schmeckt, durstlöschend wirkt, ohne — wie wegen des Alkoholgehaltes beim Schänkbier — die Arbeitsfähigkeit zu beeinträchtigen. Der nun von F. im Anfange des Sommers 1899 zum Verkaufe gelangende Scheps schmeckte, weil zuviel Hopfen dazu verwendet war, bitter und fand deshalb bei den Abnehmern wenig Anklang.

Theils um diesem Uebelstande abzuhelfen, theils um den Vorrath an Scheps zu vergrößern, ließ sich F. nach seinem unumwundenen Zugeständniß verleiten, im Laufe des Juni 1899 etwa 200 Liter künstlichen Scheps dadurch herzustellen, daß er aus den größeren Fässern, in denen der „hopfenharbe" Scheps lagerte, beiläufig 100 Liter in kleine Gebinde zu 16, 17 und mehr Litern abzog, die er zur Hälfte füllte, worauf er 50 Liter gutes Schänkbier und 50 Liter frisches Quellwasser in die gleichen Gebinde vertheilte, bis sie vollständig gefüllt waren. Dieses Gemisch verkaufte F. dann als Scheps, 1 Liter zu 0,12 ℳ, an verschiedene Abnehmer, ohne diesen zu sagen, daß sie einen künstlichen, von der normalen Herstellungsweise abweichenden Scheps erhielten.

Daß F. noch öfter in der besagten Weise künstlichen Scheps unter Zuhülfenahme von Wasser hergestellt hat, konnte nicht erwiesen werden.

Auch die Annahme des Eröffnungsbeschlusses, dieses Gemisch sei geeignet gewesen, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, hat sich nicht bewahrheitet. Zeuge G. erklärte, der ihm gelieferte Scheps sei nicht besser und nicht schlechter gewesen als anderer auch; er und seine

Leute hätten ihn vollständig verbraucht und Niemand habe auf den Genuß irgend einen Nachtheil verspürt. In den Familien des H. und des O. sind zwar Erkrankungsfälle an Durchfall und Erbrechen vorgekommen, doch konnten diese, selbst wenn H. und O. von dem gewässerten Scheps, was aber nicht erwiesen ist, bekommen hätten, wie der Sachverständige Dr. H. zutreffend bemerkte, ebensogut auf den Genuß durch die Sommerhitze sauer gewordener Speisen, eine auf dem Lande oftmals vorkommende Erscheinung, zurückzuführen sein. Es ist aber auch nicht einmal, und das verlangt § 12 N.-M.-G., nachgewiesen, daß die Eigenschaft der Gesundheitsgefährlichkeit dem gewässerten Scheps bei Beendigung der Herstellung und der Verleitgabe angehaftet habe. Bräumeister K. erklärte diesen Scheps durchaus nicht geeignet, durch den Genuß schädlich zu wirken und auch Dr. H. begutachtete, daß zwar durch Ausstoßung der Kohlensäure ein weniger bekömmliches Getränk hergestellt worden sei, das möglicherweise sensiblen Naturen Beschwerden verursachen könnte, nicht aber der im Allgemeinen kräftigen und gesunden Landbevölkerung, um die es sich hier handelt.

Daß das Gemisch bei längerem Stehen ziemlich rasch sauer werden konnte, ist von K. und Dr. H. bejaht; es ist das aber eine Eigenschaft, die jedem Scheps wegen der leichten Einbrauweise anhaftet, und es hat Jedermann hievon Kenntniß, weswegen der Scheps stets rasch weggetrunken wird. F. wurde deshalb nur des Vergehens gegen § 10 [1] u. [2] N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 25 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

13. **Landgericht Ansbach.** Urtheil vom 13. Mai 1898 wider den Gastwirth und Bierbrauer H. zu W. — Nach den Aussagen der Zeugin D. hat der Angeklagte am 7. Juni 1897 gelegentlich einer in seiner Gastwirthschaft stattgefundenen Tanzunterhaltung das Bier, welches er an die Gäste ausschänkte, mit Wasser verdünnt und weiter verkauft, ohne dies den Käufern mitzutheilen. Ferner sind am 26. März 1898 durch den Gendarmerie-Stationskommandanten B. in Anwesenheit G.'s sowohl aus dessen Lagerkeller als auch aus dem Hauskeller und der Schänke Bierproben entnommen und an die Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in E. geschickt. Hier ist festgestellt worden, daß die Probe aus dem laufenden Fasse in der Schänke, welche von demselben Mutterfasse oder demselben Sude vom 21. Januar 1898 wie die aus dem Hauskeller entnommene Probe herrührte, weit dünner als die Probe aus dem Hauskeller war. Der Sachverständige Dr. v. R. hat hinsichtlich der Prüfung jener Proben bekundet, daß die ursprüngliche Würzekonzentration des Sudes vom 21. Januar 1898 nach der Probe aus dem Hauskeller bei der Untersuchung 10,3 Grade betragen, die aus dem Schänkfasse entnommene Probe aber nur eine ursprüngliche Würzekonzentration von 8,9 Graden gezeigt habe. Aus dieser Differenz habe sich ein Wasserzusatz für die Probe aus dem Schänkfaß von 15 % ergeben, während die aus dem Lagerkeller entnommenen Bierproben die bei den auf dem Lande gebrauten Sommerbieren als normal zu erachtende Würzekonzentration von 12,6 bezw. 13,4 Graden aufwiesen. Diese Konzentration könne als keineswegs übermäßig erachtet werden und dem Brauer auch nicht einen Schein von Recht verleihen, solches Bier im Interesse seiner Kundschaft zu verdünnen. Ferner sei ein Kaltwasserzusatz zu bereits gesottenem und vergohrenem Biere mit Rücksicht auf die im Wasser, namentlich in Mittelfranken, zahlreich enthaltenen Bakterien nicht nur unpraktisch, sondern auch unzulässig.

Auf Grund dieses Sachverhalts sind die Angaben H.'s, weder am 7. Juni 1897 noch am 26. März 1898 in das Ausschankbier Wasser zugegossen zu haben, für widerlegt erachtet.

Sein weiteres Vorbringen, dieser Wasserzusatz sei bei seinem Biere, das wegen seiner ungünstigen Kellerverhältnisse zur Erzielung einer längeren Haltbarkeit stärker eingesotten werden müsse, als andere Biere, im Interesse seiner Kundschaft geboten, erweist sich angesichts der von Dr. v. R. bestätigten Thatsache, daß der von ihm in den Proben festgestellte höchste Würzegehalt von 13,4 Graden den Normalgehalt bei Landbieren keineswegs übersteigt, als völlig unbehelflich. Allein selbst wenn die Biere des Angeklagten stärker als andere Biere eingebraut gewesen sein sollten, so stand ihm kein Recht mehr zu, das bereits in Ausschankfässer verzapfte und für den Verkauf an die Kundschaft bestimmte fertige Bier durch Wasserzusätze zu verdünnen und sich so das Wasser als Bier bezahlen zu lassen, wobei es völlig ununtersucht bleiben kann, ob ein Wasserzusatz zum Bier beim Abziehen desselben aus den Mutterfässern nach beendigter Vergährung noch zulässig ist oder nicht.

Es bedarf keiner besonderen Ausführung, daß die normale Beschaffenheit des Bieres durch Zusatz von Wasser verringert wird, daß seine Güte, d. h. der Grad seiner Brauchbarkeit, welche von dem Biere als Nahrungs- und Genußmittel unter allen Umständen gefordert werden kann, dadurch herabgesetzt, dasselbe also verschlechtert wird. Wird über eine solche Verschlechterung im Handel und Verkehr getäuscht, so fällt die Handlungsweise unter den Begriff der Fälschung und es liegt eine solche Fälschung auch dann vor, wenn hiezu, wie im gegebenen Falle, ein unschädlicher Stoff verwendet wurde, da das Verfälschen nicht von der Schädlichkeit oder Unschädlichkeit der verwendeten Stoffe abhängt. (Vgl. Entsch. d. Reichsger. Bd. XII S. 96 ff., S. 400—402.)

Mit Rücksicht auf seine eigene Vertheidigung, daß er seinem Biere im Interesse seiner Kundschaft einen Wasserzusatz geben müsse, hat das Gericht weiter als feststehend angenommen, daß H. nicht nur in den beiden erwähnten Fällen, sondern auch in der Zwischenzeit vom 7. Juni 1897 bis 26. März 1898 Manipulationen an seinem Biere in der gleichen Weise vorgenommen hat, ohne hiervon seinen Gästen beim Verkaufe des Bieres Mittheilung zu machen. H. wurde daher eines Vergehens gegen § 10 [2] N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 300 ℳ Geldstrafe verurtheilt; die Verurtheilung wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

4. Zusatz von Neigen- und Tropfbier[1]).

14. **Reichsgericht.** Urtheil vom 2. Juli 1896 (Entsch. Bd. 29 S. 35).

Der Angeklagte war in einem Restaurant Buffetkellner. Als solcher hatte er die Bierkrüge zu füllen und den Kellnern zu verabfolgen, die sie den Gästen zutrugen. Nach der Feststellung des Vorderrichters hat er abgestandenes Bier in einem unter dem Buffet stehenden Gefäße gesammelt und aus diesem öfter die bestellten Krüge zum Theil gefüllt und dann frisches Bier aufgefüllt. Das Gemisch ist den Gästen als frisches Bier verabreicht, die dafür den vollen Preis des frischen Bieres zu zahlen hatten. Der Vorderrichter hat wegen Betruges in ideeller Konkurrenz mit einem Vergehen gegen § 10 Nr. 2 des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, vom 14. Mai 1879 verurtheilt. Die Revision rügt unrichtige Anwendung des § 263 St.-G.-B.'s. Die Beschwerde mußte auch als begründet angesehen werden.

Unzutreffend ist es allerdings, wenn die Feststellung des angefochtenen Urtheils aus dem Grunde beanstandet wird, weil nicht hinreichend festgestellt sei, wem der durch den Betrug angestrebte Vermögensvortheil zugewendet sei, und worin er bestanden habe. Die Urtheilsgründe bemerken hierüber, es könne dahingestellt bleiben, ob der Angeklagte persönliche Vermögensvortheile gezogen habe, jedenfalls habe er den Zweck und den Erfolg gehabt, dem Inhaber des Restaurants Vortheile zu verschaffen, indem er die minderwerthige Mischung für den

[1]) S. auch das Urtheil des Landgerichts I Berlin vom 22. Juni 1899 auf S. 114*.

Preis des guten Bieres verkaufte. Damit ist das in Frage stehende Thatbestandsmerkmal hinreichend festgestellt. Der Thatbestand des § 263 St.=G.=B.'s ist gegeben, wenn die Absicht bestand, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen. Beide Fälle sind als gleichwerthige Thatbestandsmerkmale hingestellt, es genügt daher auch die alternative Feststellung, daß die eine oder die andere Absicht bestand, da in jedem dieser beiden Fälle der Thatbestand des Betruges erfüllt wurde. Die summenmäßige Feststellung des erreichten Vermögensvortheiles war schon aus dem Grunde entbehrlich, weil der § 263 den Eintritt des Erfolges nur bei der Vermögensbeschädigung fordert, nicht auch bei der Absicht des Angeklagten, sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen.

Die Begründung des angefochtenen Urtheils ist dagegen nach einer andern Seite hin unzureichend. Zum Thatbestande des Betruges gehört die Irrthumserregung durch Vorspiegelung falscher oder Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen. Der Vorderrichter hat nun nicht Umstände als erwiesen bezeichnet, in denen er die Vorspiegelung einer falschen oder die Entstellung einer wahren Thatsache findet. Seine Feststellung geht vielmehr dahin, der Angeklagte habe durch Verschweigen der wahren Thatsache, daß die Gäste statt frischen Bieres die Eingangs erwähnte minderwerthige Mischung erhielten, einen Irrthum erregt. Es wird dabei nicht näher dargelegt, aus welchem Grunde im vorliegenden Falle das Verschweigen dem Unterdrücken einer wahren Thatsache gleichbedeutend sein soll. Grundsätzlich aber stehen sich beide Fälle nicht gleich. Das bloß passive Verhalten des Verkäufers gegenüber den irrigen Vorstellungen des Käufers von der Beschaffenheit der Waare kann nur dann als die Unterdrückung einer wahren Thatsache gelten, wenn eine Pflicht zur Mittheilung der Thatsache bestand oder doch — beim Mangel solcher Pflicht — dem Verschweigen ein aktives, auf Täuschung angelegtes Verhalten hinzutrat. In dem angefochtenen Urtheile ist weder das Bestehen einer Pflicht zur Angabe der Wahrheit noch ein solches täuschendes Verhalten des Angeklagten festgestellt. Das allein als bewiesen bezeichnete Verschweigen ist unter diesen Umständen nicht ausreichend, um die Anwendung des § 263 St.=G.=B.'s zu rechtfertigen. Das Urtheil war demnach aufzuheben.

Nun findet auch die abweichende Ansicht Vertretung, es liege in derartigen Fällen der Konkurrenz mit dem Gesetze, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, ein Mangel in der Feststellung nicht vor, weil die Rechtspflicht des Angeklagten zur Anzeige der Verfälschung hier aus § 10 Nr. 2 des angeführten Gesetzes mit rechtlicher Nothwendigkeit folge; denn weil dort das Verschweigen der Fälschung mit Strafe bedroht werde, sei die Anzeige zu einer Rechtspflicht geworden. Auf diesem Standpunkte scheint auch ein Urtheil des IV. Strafsenates vom 6. März 1896 (Rep. 71/96) zu stehen. Da jedoch dieses Urtheil die Ansicht nur erwähnt, ohne seine Entscheidung darauf zu stützen, so lag der Fall des § 137 G.=V.=G.'s nicht vor, und der erkennende Senat konnte ohne Einholung der Entscheidung der vereinigten Strafsenate von dieser Auffassung abweichen.

Bis zum Erlasse dieses Gesetzes vom 14. Mai 1879 war die Rechtslage die, daß der Verkauf gefälschter Nahrungsmittel nur strafbar war als Uebertretung nach § 367 Nr. 7 St.=G.=B.'s oder als Betrug, wenn die besonderen Merkmale des § 263 St.=G.=B.'s vorlagen. Das wurde als unzureichend angesehen, um den aufgetretenen Mißständen zu begegnen, und darum die Einführung neuer, weitergreifender Strafbestimmungen vorgeschlagen. Die Motive zu §§ 10, 11 des erwähnten Gesetzes,

Nr. 7 der Drucksachen des Reichstages von 1879, 2. Session, S. 18, führt aus: Die Verfälschung von Nahrungsmitteln in gewinnsüchtiger Absicht könne u. A. die Strafe des § 263 nach sich ziehen, wenn die zum Thatbestande des Betruges erforderlichen Momente hinzutreten; hieran wolle der Entwurf nichts ändern. Es werden dann die thatsächlichen Schwierigkeiten erörtert, die sich der Feststellung der Vermögensbeschädigung und ihres ursächlichen Zusammenhanges mit einem Irrthume des Käufers erfahrungsmäßig entgegenstellen, und wird dann fortgefahren:

„Dazu kommt, daß der hier wichtige Begriff der Unterdrückung wahrer Thatsachen ein sehr bestrittener ist und, selbst wenn man zu der Unterdrückung kein positives Handeln verlangen, sondern das Verschweigen, sofern eine besondere Pflicht, die Wahrheit zu sagen, vorlag, für ausreichend erachten wollte, so würde damit noch immer nicht die Schwierigkeit für die Entscheidung des einzelnen Falles in thatsächlicher Hinsicht gehoben sein. Der Gesetzentwurf hat daher, um der Unlauterkeit im Verkehr mit Lebensmitteln zu begegnen, gewisse Handlungen, die bisher straflos geblieben sind, für strafwürdig erklärt und deshalb unter Strafe gestellt.

Dabei geht der Entwurf von der Auffassung aus, daß, wer Nahrungs= und Genußmittel feilhält oder verkauft, nicht bloß jede Erregung eines Irrthums durch eines der im § 263 angedeuteten Mittel zu vermeiden, sondern alles zu thun hat, um den Kauflustigen über die wirkliche Beschaffenheit der Waare ins Klare zu setzen."

Dieser Darlegung der Tragweite des neuen Strafgesetzes ist weder in dem Bericht der Kommission zur Vorberathung des Entwurfs, Drucksache Nr. 59 und 206 a. a. O., noch bei den Berathungen im Reichstag widersprochen. Der Entwurf ist in diesem Theile nach Ablehnung eines nur die Fassung betreffenden Aenderungsantrages unverändert angenommen. Von keiner Seite ist angedeutet oder der Möglichkeit gedacht, daß die Strafbestimmung des § 10 den Kreis der Anwendbarkeit des § 263 erweitern werde, indem sie das erwähnte Verschweigen mit dem Unterdrücken einer wahren Thatsache im Sinne des § 263 identisch mache. Eine solche Ausdehnung des Begriffes des Betruges auf eine große Anzahl der Fälle, deren Bestrafung der § 10 Nr. 2 vorsieht, würde aber bei der Annahme der hier abgelehnten Auslegung nothwendig eintreten.

Beim wissentlichen Verkauf verfälschter Nahrungsmittel besteht der Regel nach auf Seiten des Verkäufers die Absicht, sich dadurch einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, und ebenso liegt in den meisten Fällen eine Vermögensbeschädigung vor. Gerade im Verkehr mit den gebräuchlichsten Dingen, wie Milch und Butter u. dergl., deren Werth die Käufer am sichersten kennen, wird diese Thatsache sich unschwer feststellen lassen. Wollte man nun das Verschweigen im Sinne des § 10 Nr. 2 zu einem Unterdrücken einer wahren Thatsache im Sinne des § 263 St.=G.=B.'s machen, so würden alle diese Fälle den harten Strafbestimmungen des § 263 und im Rückfalle des § 264 unterliegen. Es würde also mit dem Erlasse des Gesetzes vom 14. Mai 1879 eine Verschärfung des geltenden Rechtes eingetreten sein, die nicht unerwähnt geblieben sein würde, wenn sie gewollt wäre.

Diese Erwägungen führen zu dem Ergebnisse, daß der Gesetzgeber das Verschweigen im Sinne des § 10 nicht als eins der Mittel zur Erregung des Irrthumes im Sinne des § 263 angesehen wissen wollte, daß er vielmehr für das, nach dem bisherigen Rechte nicht für ein „Unterdrücken" einer wahren Thatsache angesehene Verschweigen ein Sondergesetz und eine Sonderstrafe einführen, nicht aber dieser Sonderbestimmung eine weit über den Rahmen dieses Gesetzes hinausgehende Tragweite einräumen und eine allgemeine Rechtspflicht zur Wahrheitsangabe bezüglich solcher Verfälschung begründen wollte, deren Nichterfüllung ohne Weiteres als „Unterdrückung wahrer Thatsachen" im Sinne des § 263 St.=G.=B.'s anzusehen wäre.

Von der aus der Entstehungsgeschichte eines Gesetzes klar erkennbaren Absicht des Gesetzgebers bei der Auslegung des Gesetzes abzuweichen, ist kein Anlaß, wenn weder die Wortfassung noch sonstige Gründe dazu nöthigen. An solchen fehlt es hier. Der ausdehnenden Auslegung stehen vielmehr erhebliche praktische Be=

denken entgegen, namentlich das, daß sie in Widerspruch tritt zu der Rechtsauffassung, die bis zum Erlasse des Gesetzes vom 14. Mai 1879 und bei seinem Erlasse in Geltung gewesen ist. Deswegen erscheint es richtiger, dem § 10 nicht eine Bedeutung unterzulegen, die er ausgesprochenermaßen nicht haben sollte. (Vgl. auch Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung Bd. 53 S. 17 ff.) Der erkennende Senat hat zu der Frage noch nicht ausdrücklich Stellung genommen, aber doch in anderem Zusammenhange bereits die Anschauung ausgesprochen, daß gerade, weil das Nahrungsmittelgesetz den im allgemeinen Strafgesetzbuche vorgesehenen Kreis der strafbaren Handlungen erweiterte, es andererseits die Grenzen enger gezogen habe, um die Verfolgung nicht weiter auszudehnen, als zur Durchführung der Zwecke des Nahrungsmittelgesetzes geboten war. (Vgl Entsch. des R.-G.'s in Strafs. Bd. 6 S. 296.) Diese Erwägung trifft auch zu für die obige Stellungnahme gegen eine zu weite Ausdehnung des Betrugsbegriffes.

15. **Reichsgericht.** Urtheil vom 8. Februar 1897. **Landgericht Hechingen.** Urtheil vom 11. März 1897 wider die Ehefrau des Wirthes H. zu S. — Auf die Revision der H. hat das Reichsgericht, I. Strafsenat, am 8. Februar 1897 für Recht erkannt:

Das Urtheil des Landgerichtes zu Hechingen vom 3. Dezember 1896 wird nebst den zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben; die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Gründe:

Der erkennende Senat hat bereits in dem Urtheil vom 2. Juli 1896 (Entsch. Bd. 29 S. 35) ausgesprochen, daß das bloße Verschweigen der schlechteren Beschaffenheit eines Nahrungsmittels ohne das Hinzutreten weiterer Umstände nicht als das Unterdrücken einer wahren Thatsache im Sinne des § 263 St.-G.-B. aufgefaßt werden darf. Mit der dort dargelegten Rechtsauffassung tritt der Vorderrichter in Widerspruch, wenn er seine Feststellung, daß die Angeklagte ihren Gästen gegenüber eine wahre Thatsache unterdrückt habe, einzig darauf gründet, daß sie ihnen verschwiegen habe, daß zu dem verabfolgten Biere ein Zusatz von abgestandenem Bier gemacht sei. Hieraus folgt jedoch im vorliegendem Falle nicht die Nothwendigkeit, das angefochtene Urtheil aufzuheben. Denn der darin als bewiesen angenommene Sachverhalt kann — und diese Möglichkeit hat auch durch das Urtheil vom 2. Juli vorigen Jahres nicht verneint werden sollen — doch als die Unterdrückung einer wahren Thatsache im Sinne des § 263 St.-G.-B. angesehen werden, wenn ein auf Täuschung abzielendes aktives Verhalten des Angeklagten hinzugekommen ist. (Entsch. Bd. 1 S. 314, Bd. 14 S. 310; Rechtspr. Bd. 9 S. 742.) Dies wird beim Verkauf von Nahrungsmitteln regelmäßig dann anzunehmen sein, wenn die Verschlechterung der Waare zum Zwecke der Täuschung vom Verkäufer selbst bewirkt worden ist. Darum würde es rechtlich zulässig sein, solche Unterdrückung (mit aktivem täuschenden Verhalten) darin zu finden, daß die Angeklagte das frische Bier mit abgestandenem mischte und die Mischung den Gästen als das bestellte Bier ohne weitere Erklärung vorsetzte.

Die Begründung des angefochtenen Urtheils ist jedoch insofern unzureichend, als die Annahme, daß die Angeklagte ihre Gäste hat täuschen wollen und getäuscht hat, durch die festgestellten Thatsachen nicht gerechtfertigt ist.

In dem Falle E. ist der Zusatz zu dem Faßbiere vor den Augen des Gastes gemacht worden. Es ist nicht festgestellt, noch aus den im Urtheile angeführten Umständen ersichtlich, daß die Angeklagte gemeint hat, ihr Thun werde von dem Gaste nicht bemerkt werden Eine nähere Erörterung der Frage, ob E. getäuscht werden sollte, war auch noch dadurch geboten, daß nach der Aussage des Sachverständigen He. in manchen kleineren Wirthschaften auf dem Lande ähnlich verfahren wird und die Angeklagte selbst sich auf den Standpunkt stellt, sie sei innerhalb gewisser Grenzen zur Verwerthung des übergelaufenen Bieres und der Neige des Fasses berechtigt. Auch diese Umstände führen zu der vom Vorderrichter nicht geprüften Frage, ob die Angeklagte etwa gutgläubig und ohne Täuschungsabsicht E. gegenüber verfahren ist.

Bei den übrigen Fällen, in denen eine Täuschung der Gäste über die Beschaffenheit des Bieres vom Vorderrichter angenommen ist, sind die näheren Umstände nicht festgestellt worden. Die Bemerkung der Gründe, es könne unbedenklich angenommen werden, daß die Angeklagte hier ebenso, wie in dem von E. bekundeten Falle, abgestandenes Bier verwendet habe, giebt zu dem Zweifel Anlaß, ob nicht auch hier die Feststellung an dem vorhin erörterten Mangel leidet Die Bezugnahme auf andere Ordnungswidrigkeiten, die im Wirthschaftsbetriebe der Angeklagten vorgekommen sein sollen, ändert hieran nichts, da diese Ordnungswidrigkeiten nicht näher angegeben, vielmehr als nicht näher nachweisbar bezeichnet sind. Die eigenen Angaben der Angeklagten endlich, auf welche die Gründe sich stützen, enthalten von einer Absicht, zu täuschen, nichts und auch die Feststellung, daß die Gäste erwartet hätten, nur frisches Bier aus dem Fasse zu bekommen und darum getäuscht seien, bedurfte der näheren Begründung, wenn die Angeklagte offen zu Werke ging.

Die Verurtheilung der Angeklagten wegen Betruges war hiernach nicht aufrecht zu erhalten. Bei der erneuerten Verhandlung wird bezüglich des Thatbestandes des Vergehens gegen § 10 ² N.-M.-G. die bisher noch nicht genügend gewürdigte Schutzbehauptung der Angeklagten, daß sie gemeint habe, so verfahren zu dürfen, wie sie es gethan habe, einer näheren Prüfung zu unterziehen sein.

Die erneute Verhandlung hat Folgendes ergeben. Wie die Angeklagte selbst einräumt, pflegt sie das Bier, welches beim Anstechen des Fasses überläuft und ebenso das letzte Bier in einem Fasse in einem untergehaltenen Bleche aufzufangen, in einen Krug zu gießen und dann, wenn es gut aussieht, dem frischen Biere zuzusetzen. Im Mai oder Juni 1896 erhielt nun der Zeuge E. von der Angeklagten ein Glas Bier vorgesetzt, welches schal aussah und schlecht schmeckte. Nachdem er dies Bier ausgetrunken hatte, bestellte E. sich ein zweites Glas Bier. Er beobachtete darauf, wie die H. in dem Schankraum in das frisch eingezapfte Bier aus einem Glase abgestanden aussehendes Bier zugoß und das auf diese Weise gefüllte Glas Bier dem E. vorsetzte. Da dies Bier auch schlecht schmeckte, trank E. nur einen Schluck davon und entfernte sich. Dafür, daß die Angeklagte auch Tropf- oder Neigenbier an Gäste verabreicht habe, hat die Hauptverhandlung einen ausreichenden Beweis nicht geliefert.

Nach der Auskunft des Sachverständigen, Brauereiverwalters He., ist es in Wirthschaften, die von besserem Publikum besucht werden, nicht üblich, das beim Anstechen des Fasses überlaufende Bier oder das letzte Bier im Fasse aufzufangen und den Gästen vorzusetzen, dagegen kommt solches, wie der Sachverständige bekundet, in kleineren Wirthschaften auf dem Lande öfters vor. He. hält auch ein solches Verfahren nicht für unzulässig, insofern dabei nur mit der größten Reinlichkeit verfahren und das Bier sofort wieder verwendet wird. Das von der Angeklagten benutzte Bierblech sieht er allerdings nicht für ein geeignetes Gefäß zum Auffangen dieses Bieres an.

Dieser Auffassung des Sachverständigen konnte sich das Gericht nicht in allen Punkten anschließen. Sowohl das beim Anstechen des Fasses überlaufende Bier als auch das letzte Bier im Fasse kommt bei dem Herauslaufen aus dem Fasse mit der unreinen Außenseite desselben in Berührung, wobei es selbst verunreinigt wird, das Bier verliert sodann sowohl bei dem Stehen in dem Bleche als auch bei dem wiederholten Umgießen an Kohlensäure und nimmt von den im Wirthszimmer befindlichen Miasmen in sich auf. Hierdurch wird das Bier verschlechtert und minderwerthig.

Es wird denn auch, selbst auf dem Lande, kein Gast, der die Behandlung des Bieres mit angesehen hat, damit einverstanden sein, daß ihm solches vorgesetzt werde, sei es auch nur in kleineren Quantitäten mit frisch abgelassenem Biere vermischt. Der von dem Sachverständigen bekundete Gebrauch, nach welchem in Wirthschaften auf dem Lande öfters in ähnlicher Weise verfahren wird, ist ein Mißbrauch. Allein es mußte doch diesem Umstande insoweit Rechnung getragen werden, als der dolus der Angeklagten nicht ohne Weiteres als erwiesen angenommen werden konnte; es erscheint nicht ausgeschlossen, daß die Angeklagte, sofern das Bier nur sofort verwendet wurde und ein frisches, gutes Aussehen hatte, sich über die Eigenschaft desselben als einer verschlechterten und minderwerthigen nicht klar gewesen ist. Bezüglich des dem E. zugegossenen Bieres ist dagegen festgestellt, daß dasselbe nicht mehr gut, sondern abgestanden und schal aussah; trotzdem verwandte es die H., obwohl ihr das schlechte Aussehen beim Eingießen nicht entgehen konnte. Sie hat die Vermischung des Bieres vorgenommen in dem Glauben, daß sie unbeobachtet sei und E. dieselbe nicht bemerken werde, sie hat also in der Absicht der Täuschung und hiermit gegen § 10 ² N.-M.-G. gehandelt. In dem geschilderten Verhalten der H. ist aber auch ferner die Unterdrückung einer wahren Thatsache im Sinne des § 263 St.-G.-B. zu finden.

Die Angeklagte wollte sich für das dem E. vorgesetzte minderwerthige Bier den Preis für Bier von ordnungsmäßiger Beschaffenheit verschaffen; sie erstrebte somit die Erlangung eines Vermögensvortheils, auf den sie, wie sie wußte, einen Anspruch nicht hatte. Das Vermögen des E. ist durch die Bezahlung des für Bier von ordnungsmäßiger Beschaffenheit bestimmten Preises geschädigt. Die beabsichtigte Täuschung des E. ist allerdings nicht erreicht worden; allein dies lag nicht an der Angeklagten. Die Vermögensbeschädigung des E. steht auch mit der beabsichtigten Täuschung desselben im Kausalzusammenhange. Es liegen daher alle Thatbestandsmerkmale des Betrugsversuches vor.

Von der Angeklagten weiter gestellte Beweisanträge waren unerheblich. Unter Zubilligung mildernder Umstände wurde die H. zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10 ² N.-M.-G., §§ 263, 43, 44, 73 St.-G.-B.)

Preußen. 16. **Landgericht I Berlin.** Urtheil vom 17. Januar 1898 wider den Schankwirth S. zu B. — Das Schöffengericht I zu B. hatte durch Urtheil vom 4. November 1897 den S. nach § 10 ¹ u. ² N.-M.-G. zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt; es war für erwiesen erachtet, daß S. durch je eine fortgesetzte Handlung zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr 1. ein Nahrungsmittel, nämlich Weißbier, durch Beimischen von bayerischem Tropfbiere verfälscht, 2. wissentlich ein Nahrungsmittel, welches nachgemacht ist, nämlich Margarine, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat. Gegen dieses Urtheil hat der Angeklagte Berufung eingelegt.

In der erneuten Beweisaufnahme hat das Gericht auf Grund der glaubwürdigen Aussagen der Zeugen H. und K., welche bei dem Angeklagten vom Oktober 1896 bis Ende Januar 1897 bezw. vom Mai bis etwa Mitte Juli 1897 als Hausdiener beschäftigt waren, als festgestellt erachtet, daß das Tropf- und Abstrichbier, welches in eine unter dem Ladentische stehende, etwa 6 bis 7 Liter enthaltende Kruke gegossen wurde, mit Wissen und Willen des Angeklagten vom Bierabzieher P. täglich mit Ausnahme der Sonntage in den Keller genommen und hier beim Abziehen des Weißbieres mit verwendet worden ist. Die Behauptung des S., daß in jene Kruke nur das Anstichbier sowie das letzte Bier aus dem Apparat, falls es klar gewesen ist, gefüllt und dies dem Weißbiere, wie es auch von anderen Schankwirthen geschehe, zugesetzt sei, um dem Weißbiere einen prickelnden Geschmack zu verleihen, wurde durch die Zeugenaussagen, nach denen die ersten und letzten Seidel aus dem Apparat in den Eiskasten gegossen oder sonst beseitigt wurden, als widerlegt erachtet. Ebenso ist die Angabe des unbeeidigt vernommenen P., jenes Bier nicht mit dem Weißbiere vermischt, sondern in den Ausguß gegossen zu haben, für unglaubwürdig erachtet und nur als zur Entlastung des S. von P. gemacht angesehen worden.

In dem S.'schen Verfahren mußte die Verfälschung eines Nahrungs- bezw. Genußmittels gefunden werden. Wenn nämlich auch nach dem Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen Ku. selbst von gewissenhaften Schankwirthen das erste und letzte Glas aus einem Fasse bayerischen Bieres dem abgezogenen Weißbiere zugesetzt und dieses hierdurch kräftiger schmeckend wird, so eignet sich doch Tropf- und Abstrichbier, weil es bald schal wird, nicht zu diesem Zwecke, sondern ist vielmehr hierzu gänzlich ungeeignet und wird von gewissenhaften Wirthen weggegossen. Auf Grund dieses Gutachtens erachtet das Berufungsgericht für erwiesen, daß der Zusatz von Tropf- und Abstrichbier, weil dasselbe ganz besonders, wenn es, wie es im vorliegenden Falle öfters vorgekommen, mehrere Tage gestanden hat, schal geworden ist, zu abgezogenem Weißbiere nicht geeignet ist, dessen normale Beschaffenheit zu verbessern, sondern vielmehr eine Verschlechterung dieser Beschaffenheit des Weißbieres bewirkt. Die Herbeiführung einer derartigen Veränderung der normalen Beschaffenheit eines Nahrungsmittels stellt sich aber als eine Verfälschung desselben dar. (Entsch. des Reichsger. in Straff. vom 1. Oktober 1885 Bd. XII S. 400.)

S. hat diese Verfälschung aber auch zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr vorgenommen, indem er seine Kunden über die mit dem Weißbiere gemachten Manipulationen in Unkenntniß erhielt. Bei dieser Sachlage hat das Berufungsgericht bezüglich der Weißbierverfälschung die thatsächlichen Feststellungen des Vorderrichters dahin ergänzt, daß der Angeklagte nicht nur Weißbier verfälscht, sondern dasselbe auch unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat.

Dahingegen konnte die thatsächliche Feststellung des Vorderrichters bezüglich eines Vergehens gegen § 10 ² N.-M.-G. durch den Verkauf von Margarine an Stelle von Butter nicht aufrecht erhalten werden. Margarine ist keineswegs als ein nachgemachtes Nahrungsmittel, sondern vielmehr als ein besonderes, selbständiges Nahrungsmittel, welches als Ersatz für Butter und andere Speisefette dienen soll und kann, zu erachten. Der Verkauf derselben an Stelle von Butter, wie er in dem vorliegenden Falle von S. vorgenommen ist, kann als Betrug strafbar sein. Der Thatbestand dieses Vergehens kann hier aber nicht festgestellt werden, da es an dem Nachweis fehlt, daß individuell bestimmte Personen getäuscht und an ihrem Vermögen geschädigt sind oder getäuscht und an ihrem Vermögen geschädigt werden sollten. In dieser Beziehung war daher das schöffengerichtliche Urtheil aufzuheben und der Angeklagte freizusprechen.

Wegen des Verkaufes verfälschten Bieres wurde S. zu 25 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10 ¹ u. ² N.-M.-G.).

17. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 28. Februar 1899 wider den Hausdiener C. zu B. — C. erstattete am 15. September 1898 bei der Polizei Anzeige, daß er als Hausdiener bei dem Schankwirthe G. auf dessen Anweisung bei dem Einzapfen Bier, welches beim Einschänken in einen Untersatz übergelaufen war und öfter längere Zeit in demselben gestanden hatte, zu frischem Biere zugegossen habe, und daß dieses Bier dann den Gästen verabreicht sei; C. hatte an jenem Tage in Folge Kündigung G.'s dessen Dienst verlassen. Diese Angaben hat C. in der Hauptverhandlung wiederholt. Es hat sich auch kein Anlaß dafür gefunden, daß dieselben, soweit C. sich dadurch selbst belastet, auf Unwahrheit beruhten. Durch die Vermischung von frischem Bier mit solchem, welches durch längeres Stehen in dem Untersatze schal geworden war und an seiner Güte eingebüßt hatte, wurde auch ersteres über das normaler Weise zulässige Maaß hinaus verschlechtert, mithin verfälscht.

Die Behauptung des C., daß er zu dieser Verfälschung von G. angehalten sei, ist durch die Beweisaufnahme widerlegt worden. G. und dessen Schwägerin M. haben eidlich bestritten, jemals dem C. den Auftrag gegeben zu haben, das den Gästen zu verabreichende frische Bier mit Tropfbier zu verschneiden, dies bemerkt oder auch selbst gethan zu haben. Diese Bekundungen des G. und der M. wurden durch die Kellner Mü. und P., auf deren Zeugniß sich C. ausdrücklich berufen hatte, bestätigt; diese Zeugen haben weder eine derartige Anweisung G.'s gehört, noch jemals gesehen, daß C. in der von ihm geschilderten Weise verfahren habe. Hausdiener S., der Vorgänger von C. in dem Dienste G.'s, hat vielmehr erklärt, daß ihm seiner Zeit ausdrücklich verboten ist, Tropfbier zu verwenden. Da C. festes Gehalt bezog und durch die Verwendung der Bierreste keinen Vortheil hatte, so war seine Handlungsweise nur so zu erklären, daß er den Vorwürfen G.'s, beim Einzapfen zu viel Bier überlaufen zu lassen, dadurch entgehen wollte, daß er das übergelaufene Bier heimlich in die Gläser zu frischem Biere zugoß und zwar zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr. C. war somit des Vergehens gegen § 10¹ N.-M.-G. für schuldig zu befinden. Gleichzeitig ist aber auch erwiesen, daß C. am 15. September 1898 bei einer Behörde eine Anzeige gemacht hat, durch welche er den Schankwirth G. wider besseres Wissen der Begehung einer strafbaren Handlung beschuldigte. (§§ 164, 165, 74 St.-G.-B.) C. wurde zu einer Gesammtstrafe von 3 Monaten und 3 Tage'n Gefängniß verurtheilt; G. erhielt die Befugniß, die Verurtheilung des C. öffentlich bekannt zu machen.

18. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 6. April 1899 wider den Bierzapfer K. zu B. — K. war vom 16. Juli bis zum 6. September 1898 beim Schankwirthe S. als Bierzapfer thätig. In der Zeit vom 22. August bis 5. September 1898, während welcher S. verreist war, wurde seitens der Gäste wiederholt über das trübe, schale und schlecht schmeckende Pilsener Bier geklagt; ein Theil der Gäste blieb in Folge dessen sogar fort. An einem Vormittage hatte nun die Ehefrau S. wahrgenommen, daß unter dem Buffet eine Reihe von Gläser mit schalen Bierresten stand. Sie gab infolgedessen Acht, und bemerkte dann, daß K. nach einiger Zeit mit einem Eimer in den Keller ging. Sie ging ihm unbemerkt nach und sah, daß in dem Eimer ein Champagnerkühler mit ganz schalem Bier sich befand, und daß K. das Bier in dasjenige Faß hineingoß, das sich gerade im Anstich befand. Die Bierreste, die zuvor in den Gläsern waren, standen nicht mehr unter dem Buffet, und es war zweifellos, daß K. sie zusammengegossen und in der geschilderten Art dem zu verschänkenden Biere zugesetzt hatte. Bei Nachforschung stellte sich heraus, daß der Angeklagte nicht nur das schale, aus dem Zapfhahn tropfende Bier gesammelt und dem guten zugesetzt hat, sondern daß er sogar wiederholt Reste, welche Gäste hatten stehen lassen, gesammelt und mit gutem Biere vermischt an andere Gäste verkauft hat. Der Kellner P. hatte dies wahrgenommen und K. auf das Strafbare seiner Handlungsweise sogar aufmerksam gemacht, aber nur zur Antwort erhalten, es geschehe das mit Zustimmung des S. Die Kellner hatten aber von S. ausdrücklich den Auftrag erhalten, Bierreste fortzugießen. Der Angeklagte jedoch hat ihnen das wieder untersagt mit dem Bemerken, das solle nicht geschehen, S. wolle das nicht, die Reste sollten gesammelt werden. Dies war aber unwahr, wie S. eidlich bekundet hat. Auf Bitten K.'s hatte S. damals keine Anzeige gegen ihn gemacht. K. hat hiernach nicht nur zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- und Genußmittel verfälscht, sondern diese auch zugleich wissentlich unter Verschweigung der Verfälschung verkauft; er hat somit gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. verstoßen.

Am 23. November 1898 lief beim Polizeipräsidium eine Anzeige ein, in welcher K. die S.'schen Eheleute der Bierplantscherei und des Betruges beschuldigte mit der Behauptung, daß an Stelle des von den Gästen verlangten besseren Weines minderwerthiger verkauft worden sei. Diese Angaben erwiesen sich als unwahr und K. wußte dies auch. Keiner der vernommenen Kellner hat jemals wahrgenommen, daß die S.'schen Eheleute irgend eine der ihnen von K. in seiner Anzeige zur Last gelegten Strafthaten begangen hätten. K. hat sich daher mit dieser Anzeige der wissentlich falschen Anschuldigung schuldig gemacht. Da K. auch noch der Unterschlagung und des Betruges für überführt erachtet wurde, so wurde er zu einer Gesammtstrafe von 1 Jahre Gefängniß verurtheilt; die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10¹ u. ², 16 N.-M.-G., §§ 246, 263, 164 R.-St.-G.-B.)

19. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 4. Januar 1900 wider den Schankwirth G. und die Buffetmamsell P. zu B. — Das Schöffengericht I zu B. hatte durch Urtheil vom 31. Oktober 1899 den Angeklagten G. wegen gemeinschaftlichen Vergehens mit der P. nach §§ 10, 16 N.-M.-G. zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Gegen diese Entscheidung hat G. Berufung eingelegt. In der erneuten Beweisaufnahme ist jedoch als erwiesen erachtet, daß in den Jahren 1898 und 1899 in der von G. gepachteten Restauration das Bier, welches aus den Hähnen der Fässer austropfte und in Tellern aufgefangen wurde, mit anderem Biere vermischt und unter Verschweigung dieses Verfahrens an die Gäste ausgeschänkt worden ist, und zwar geschah dies nicht nur mit Wissen G.'s, sondern sogar auf dessen ausdrückliches Geheiß. Das Zumischen des in Tellern aufgefangenen und gesammelten sogen. Tropfbieres, welches von minderer Beschaffenheit ist und das frische Bier verschlechtert, enthält eine Verfälschung des Bieres. Wie G. ferner selbst zugegeben und die Zeuginnen D. und S. bekundet haben, sind von G. selbst und von der in seinem Geschäfte damals thätigen, ihm verschwägerten Frau G. die Neigen, welche von den Gästen in den Gläsern zurückgelassen wurden, in sogen. Bonbonflaschen gesammelt worden. D. bezeugte, daß diese gesammelten Bierreste dem frischen Biere zugesetzt und an die Gäste verabreicht worden seien. Ebenso ist das Bier, welches sich in den sogen. Schlangen des Bierapparates festgesetzt hatte und sich bei der Reinigung der Röhren vorfand, gesammelt worden. Die Zeugin P. will zwar entgegen der ausdrücklichen Anordnung G.'s unterlassen haben, dieses Bier dem an die Kellner und die Mitglieder der Theatermusik verabreichten frischen Biere zuzumischen, indeß hatte das Berufungsgericht in Uebereinstimmung mit dem ersten Richter keinen Zweifel daran, daß thatsächlich, wenn auch nicht von der P., so doch von G. persönlich diese Vermischungen minderwerthigen und frischen Bieres vorgenommen worden sind. Nach alledem war die vorderrichterliche Feststellung aufrecht zu erhalten. Die von dem Vorderrichter erkannte Strafe war als außerordentlich milde anzusehen, und das Berufungsgericht würde keine geringere Strafe festgesetzt haben, wenn G. lediglich des Zusatzes von Tropfbier überführt erachtet wäre.

Die von dem Angeklagten G. gegen dieses Urtheil eingelegte Revision hat das Kammergericht am 5. März 1900 zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

. . . . . . Wenn die Revision dem Vorderrichter vorwirft, derselbe habe beweislos angenommen, daß das sogen. Tropfbier und das in den Schlangen befindliche Bier verdorben sei, und daß durch die Vermischung desselben mit frischem Biere letzteres verfälscht werde, so steht dieser Rüge die thatsächliche Feststellung des Berufungsrichters entgegen, daß das sogen. Tropfbier von minderer Beschaffenheit ist, das frische Bier verschlechtert und das Zumischen des ersteren eine Verfälschung des Bieres enthält, daß ferner auch das Bier, welches in den sogen. Schlangen sich festgesetzt hatte und bei der Reinigung der Röhren sich vorfand, minderwerthiges Bier war. Diese Feststellungen lassen einen Rechtsirrthum des Vorderrichters nicht erkennen.

Es ist nun allerdings nach Inhalt der Urtheilsgründe nur bezüglich des sogen. Tropfbieres eine vom Angeklagten G. gemeinschaftlich mit der Angeklagten P.

ausgeführte Verfälschung des Bieres als erwiesen angesehen, jedoch ist hieraus ein Bedenken gegen die Entscheidung des Vorderrichters schon deshalb nicht herzuleiten, weil in dem Urtheil ausdrücklich hervorgehoben wird, daß das Berufungsgericht keine geringere Strafe erkannt haben würde, wenn der Angeklagte lediglich des Zusatzes von Tropfbier überführt worden wäre.

Da auch im Uebrigen ein Rechtsirrthum des Vorderrichters nicht ersichtlich ist, war die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

20. *Landgericht Ratibor.* Urtheil vom 14. Mai 1898 wider die verehelichte Gastwirth M. und die Schleußerinnen F. und S., sämmtlich zu Sl. -- Die Angeklagten F. und S. waren in der Zeit vom 1. Januar 1897 bis 1. März 1898 bezw. vom 15. Mai bis 1. August 1897 als Buffetschleußerinnen in der M.'schen Gastwirthschaft in Stellung. In dem Buffetraum befanden sich mehrere Bierdruckapparate, die mittels Kohlensäureapparaten betrieben wurden Unter den Hahnvorrichtungen stand ein Porzellanteller, in den sowohl dasjenige Bier hineinlief, welches beim Füllen des Glases aus irgend einem Grunde, sei es übergroßer Apparatdruck oder unvorsichtige Behandlung der Hahnvorrichtung, über die Ränder des Glases hinaus und in den Untersatz hinablief, als auch das Bier abtropfte, welches nach Schluß der Hahnvorrichtung an dieser haften geblieben war. Das so gesammelte abgetropfte und übergelaufene Bier ist nun, mindestens in der Zeit der Dienstdauer der S. wiederholt alsbald nach dem Schlusse der Hahnvorrichtung von den 3 Angeklagten dem frisch aus dem Fasse entnommenen, in die Gläser gefüllten Biere zugesetzt worden. Es ist aber weiterhin geschehen, daß sowohl die M., als auch die beiden Angeklagten F. und S. dasjenige Bier, welches halbe bis ganze Stunden lang in dem Auffangteller gestanden hatte, nachdem es beim Einschänken übergelaufen oder nach Schluß der Hahnvorrichtung abgetropft war, und auch übergelaufenes Bier für sich allein und abgetropftes für sich allein dem frisch aus dem Fasse in's Glas eingelaufenen Biere zugesetzt und das mit dem übergelaufenen oder mit dem abgetropften Biere vermischte frische Bier dem Kellner zum Abtragen an die biertrinkenden Gäste gegeben haben, der es dann an die Gäste abtrug. Die M. hatte den Angeklagten F. und S. bei ihrem Dienstantritte gezeigt, wie sie das übergelaufene oder abgetropfte und in dem Auffangteller gesammelte Bier mit frischem zu vermengen hätten. Der Kellner Sch., welcher im Mai 1897 auch bei der M.'schen Wirthschaft thätig war und die von der F. und S. vorgenommenen Biermischungen sah. hat dies beiden verboten und ihnen gesagt, „das sei Bierpantscherei und sie machten sich strafbar“.

Die Angeklagte M. bestritt, derartige Biermischungen selbst vorgenommen oder die beiden Mitangeklagten zu diesen Handlungen irgendwie bestimmt zu haben. Dagegen hat das Gericht den oben geschilderten Sachverhalt durch die eidliche Aussage des Sch. und das glaubwürdige Geständniß der beiden Angeklagten F. und S. für erwiesen angesehen; außerdem hat auch die von der M. als Entlastungszeugin angerufene K., welche anfangs der 90 er Jahre 3 Jahre hindurch bei der M. ebenfalls Buffetschleußerin gewesen ist, bekundet, daß ihr die M. damals gleich beim Antritte aufgetragen hat, das übergelaufene Bier aus dem Untersatzteller dem frisch eingeschänkten Biere wieder zuzusetzen, auch wenn dasselbe manchmal schon eine Viertelstunde und bisweilen auch noch längere Zeit im Teller gestanden hatte, und daß sie dementsprechend dies auch gethan hat. Durch diese Manipulationen haben die Angeklagten die normale Beschaffenheit des Bieres verschlechtert und durch Verabreichung dieses verfälschten Bieres das Publikum, welches frisches Bier zu erhalten erwarten konnte und erwartete, getäuscht. Die Angeklagten waren daher des Vergehens gegen § 10 ² N.=M.=G. für überführt zu erachten und wurden deshalb die M. zu 100 ℳ, die F. zu 20 ℳ und die S. zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Die von der Angeklagten M. gegen dieses Urtheil eingelegte Revision hat das Reichsgericht, Vierter Strafsenat, am 8. Juli 1898 verworfen, aus folgenden Gründen:

Die Feststellung, daß die Angeklagte wissentlich Bier, welches verfälscht war, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft habe, ist ohne Verletzung des Gesetzes getroffen.

Die Annahme, daß das verkaufte Bier verfälscht war, wird aus den für erwiesen erachteten Thatsachen abgeleitet, daß dem frischen, aus dem Fasse entnommenen Biere fortgesetzt von dem, unter dem Hahne des Druckapparates zum Auffangen des überlaufenden und abtropfenden Bieres aufgestellten Teller abgestandenes und zufolge Verlustes der Kohlensäure durch viertelstündiges wie längeres unverdecktes Stehen schal und minderwerthig gewordenes Bier in einer Weise zugesetzt worden ist, daß dadurch eine wesentliche Verschlechterung derjenigen normalen Beschaffenheit des verschänkten Bieres, welche die Gäste erwarten durften, herbeigeführt wurde.

Eine Verkennung des Begriffes der Verfälschung geht aus dieser Urtheilsbegründung nicht hervor. Auf thatsächlichem Gebiete liegt die Frage, ob das Ueberlauf= und Abtropfbier in dem Zeitraume, wo es sich auf dem gekennzeichneten flachen Gefäße befand, so abgestanden und schal geworden war, daß sein Zusatz zum frisch verzapften Biere in denjenigen Quantitäten, die im vorliegenden Falle in Frage kommen, eine wesentliche Verschlechterung des normalen Getränkes herbeiführte. Bei Bejahung dieser Frage waren die Begriffserfordernisse der Verfälschung im Sinne des § 10 ² N.=M.=G. gegeben.

Hiernach mußte das Rechtsmittel der Angeklagten M. erfolglos bleiben.

21. *Landgericht Magdeburg.* Urtheil vom 9. März 1897 wider den Kellner J. zu B. — Der Angeklagte wird beschuldigt, im Jahre 1896 als Buffetier nicht nur das beim Einfüllen vom Hahne abträufelnde Bier und den von den gefüllten Gläsern abgestrichenen Schaum, sondern auch das von den Gästen in den Gläsern stehen gelassene Neigenbier in einem Topfe gesammelt, mit frischem Biere verschnitten und sodann den Gästen vorgesetzt zu haben. J. hat zugegeben, daß er das sogen. Tropfbier, welches vom Hahne abtropft und das Schaumbier, welches beim Eingießen des Bieres in die Gläser überschäumt oder abgestrichen wird, in einem reingehaltenen, auf dem Fasse stehenden Topfe aufgefangen und dann sofort in frische Biergläser vertheilt und in diese darauf frisches Bier vom Fasse nachgefüllt und nur diese Gläser Bier verschänkt habe. Er bestreitet aber, jemals Neigenbier wieder verschänkt zu haben. Die bezügliche Anzeige des Buffetier S. beruhe auf Unwahrheit und sei ein Racheakt desselben, mit dem er sich überworfen gehabt habe.

Das Gericht hat auf Grund der Beweisaufnahme die Angaben des S. nicht für glaubwürdig erachten können und nicht als erwiesen angenommen, daß J. Neigenbier mit frischem vermischt und dann verschänkt und so gesundheitsschädliches Bier, wofür das vermischte Bier durch den Sachverständigen Dr. B. erklärt worden ist, seinen Gästen verabreicht hat.

Daß das Tropf= und Schaumbier vermischt mit frischem Biere als ein gesundheitsschädliches Genußmittel zu betrachten, hat Dr. B. verneint, auch sich dahin geäußert, daß Tropf= und Schaumbier, wenn es nicht etwa bereits längere Zeit gestanden habe und bereits schal geworden sei, mit frischem Biere vermischt, als eine verfälschte Waare nicht aufzufassen sei. Das Gericht ist nun allerdings der Ansicht, daß der Schankwirth, welcher Tropf= und Schaumbier mit frischem Biere vermischt und dann ohne Weiteres verkauft, sich der Verfälschung eines Genußmittels bezw. des Verkaufes eines verfälschten Genußmittels schuldig macht, weil er minderwerthiges Bier mit frischem vermischt und über die Qualität des so verschänkten Bieres die Gäste täuscht; das Gericht nimmt dies jedoch nur dann an, wenn das Tropf= und Schaumbier nicht sofort

weiter verwendet wird, vielmehr erst eine Zeit lang in dem Sammelgefäß gestanden und dadurch gelitten hat, ferner, wenn der Wirth nicht durchweg mit der größten Sauberkeit dabei verfährt, und wenn die Masse des im Bierglase befindlichen Tropf- und Schaumbieres im Verhältnisse zu dem frisch zugefüllten Biere eine erhebliche ist. Daß nun vorliegend diese Voraussetzungen gegeben, war nicht festzustellen. Nach der Aussage des Zeugen G. mußte vielmehr angenommen werden, daß das im Topfe aufgefangene Tropf- und Schaumbier sofort wieder vom Angeklagten verwendet worden ist, daß Topf und Gläser reinlich gehalten worden und der Inhalt des neu gefüllten Glases zum überwiegenden Theile aus frisch zugefülltem Biere und zu einem ganz geringen Theile aus Tropf- und Schaumbier bestanden hat. Jedenfalls konnte die bestimmte Behauptung des Angeklagten, daß er dieses Tropf- und Schaumbier stets sofort wieder verwendet, daß er auf Reinhaltung der Gefäße streng geachtet und daß er stets nur einen verschwindend kleinen Theil Tropf- und Schaumbier in die neu zu verschänkenden Gläser gefüllt habe, nicht durch die Beweisaufnahme widerlegt werden. J. wurde freigesprochen. (§§ 10, 12² N.-M.-G.)

22. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 18. April 1898 wider den Buffetkellner U. zu M. — Bei dem Schankwirth H., bei welchem U. den Bierausschank zu besorgen hatte, wurde das Bier bei starkem Besuch direkt vom Fasse, bei geringerem Verkehre von einem Bierdruckapparat verzapft. In ersterem Falle stellte U. ein eimerartiges Blechgefäß unter den Hahn und hielt über dem Gefäße ein Sieb; das beim Einschänken überlaufende Tropfbier kam so in dieses Blechgefäß. Waren nur noch wenige Gläser im Fasse, etwa 2 bis 6, und versagte deshalb der Hahn, so goß U. den Rest des Fasses durch das Sieb in das Blechgefäß und vertheilte dies Bier alsbald auf verschiedene Gläser, welche nur zum Theil mit frischem Biere gefüllt waren. Befand sich dagegen der Bierdruckapparat im Gebrauche, so hatte U. unter dem Hahne einen Teller stehen. Das hierein gelangte Tropfbier, welches vom Ueberlaufen der Gläser beim Einschänken und vom Abträufeln des Hahnes herrührte, pflegte U. entweder zum Nachfüllen der in Folge Schäumens nicht voll gewordenen Gläser zu verwenden oder er goß es in Gläser und füllte frisches Bier aus dem Apparate darauf. In beiden Fällen wurde derartig gemischtes Bier den Gästen verkauft, ohne ihnen von der Mischung Mittheilung zu machen; dies geschah auch im Sommer 1897 und im Winter 1898 bis zu der Ende Januar 1898 erfolgten Strafanzeige. Ihm wurde deshalb zur Last gelegt, gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. gehandelt zu haben.

Was nun das Tropfbier in ersterem Falle direkt aus dem Fasse anbelangt, so ist die von mehreren Zeugen bestätigte Behauptung U.'s nicht widerlegt, daß er das Bier aus dem Blechgefäße stets, bevor er den Rest aus dem Fasse hineingegossen, weggeschüttet und das Gefäß mit Wasser ausgespült habe. Verschiedene Zeugen wollten dies zwar nicht gesehen haben, mußten aber die Möglichkeit, daß es doch geschehen sei, zugeben. Unter diesen Umständen vermochte sich bei dem Gerichte der immerhin noch bestehende Verdacht nicht zu der Ueberzeugung zu verdichten, daß Angeklagter dieses Tropfbier nicht zuvor weggegossen, vielmehr mitsammt dem Reste aus dem Fasse verschänkt hat.

Was dagegen das beim Apparat erübrigte Tropfbier anbelangte, so erachtete das Gericht den Angeklagten für schuldig. Die Zeugen S. und C. haben glaubhaft bestätigt, daß U. das Tropfbier aus dem Teller mit zum Verschneiden benutzt hat. Der Angeklagte hat darauf erklärt, es sei nur hin und wieder einmal vorgekommen, daß, wenn das Bier stark geschäumt habe und übergelaufen sei, er das übergelaufene Bier alsbald wieder in die Gläser gefüllt habe. Diese Angabe erscheint als eine Bemäntelung. Das Gericht hat vielmehr die Ueberzeugung, daß er auch das nur allmählich angesammelte Tropfbier wieder auf Gläser gefüllt und den Gästen wie frisches vorgesetzt hat, und zwar nahm es an, daß dies oft, regelmäßig, der Fall gewesen ist. Ein solches Bier ist minderwerthig, in seiner normalen Beschaffenheit im Verhältnisse zu frisch aus dem Apparate verzapftem Biere verschlechtert, ebenso wie auch eine Mischung solchen Bieres mit frischem Biere minderwerthig und nicht normal ist, und das Verschänken solchen Bieres entspricht nach allgemeiner Anschauung nicht einem soliden Geschäftsbetriebe. Erfahrungsgemäß sammelt sich an Tropfbier erst allmählich eine solche Menge, daß sie wieder verwendet werden kann. Das in Folge dessen eine gewisse Zeitdauer, die je nach den Umständen verschieden sein wird, stehende Bier wird schal und abschmeckig. Das Bier gelangt vielfach erst dadurch in das Tropfgefäß, daß es an der äußeren Seite der Gläser herunterläuft, die weniger reinlich gehalten wird als die Innenseite, auch kommt es erfahrungsgemäß vor, daß das Bier über die Hände des Eingießenden läuft oder daß von den in Folge Ausspülens der Gläser nassen Händen Tropfen von Spülwasser in das Tropfgefäß fallen. Wenn auch das Gericht nach dieser Richtung hin Feststellungen nicht getroffen hat, so hält es doch solches Tropfbier abgesehen davon schon um deswillen für minderwerthig und in der normalen Beschaffenheit für verschlechtert, weil es abgestanden und schal geworden und den Unreinlichkeiten der Luft (Staub) längere Zeit ausgesetzt gewesen ist.

In Anwendung der vom Reichsgericht (Entsch. in Strafs. Bd. XII S. 400) ausgesprochenen Grundsätze hat danach das Gericht in dem Zusatz von Tropfbier aus dem Apparate zu frischem Biere eine Verfälschung des Bieres gefunden. Daß Angeklagter selbst beim Verschneiden des Bieres mit solchem Tropfbiere davon überzeugt gewesen ist, daß ein solches Verfahren dem allgemeinen Geschmacke der Gäste und einem soliden Geschäftsbetriebe widerspricht, sowie daß das Bier dadurch in seiner Güte und normalen Beschaffenheit leidet und minderwerthig wird, war dem Gerichte, zumal nach der Art seiner Vertheidigung, außer Zweifel. Es hat daher auch als unbedenklich angenommen, daß er die Verfälschung zum Zwecke der Täuschung vorgenommen und wissentlich das verfälschte Bier verkauft hat; er hat beim Verkauf verschwiegen, daß minderwerthiges Tropfbier darunter war. U. war deshalb des Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. für überführt zu erachten und wurde zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

23. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 15. Dezember 1898 wider den Dachdecker A. zu H. — Am 2. Oktober 1898 abends war A. bei dem Gastwirth S. aushülfsweise mit dem Einschänken von Bier beschäftigt. Da der Hahn des Fasses, aus welchem A. verzapfte, entzwei war, stellte A. einen emaillirten Eimer unter den Hahn und fing so das fortgesetzt herauströpfelnde Bier auf. Als nun die Arbeiter G. und M. 2 Glas Bier verlangten, füllte A. 2 Gläser zur Hälfte aus dem inzwischen etwa $^3/_4$ voll gelaufenen Eimer mit Bier und ließ sie dann aus dem Fasse mit Bier volllaufen. Die beiden Zeugen, welche diese Manipulation A.'s gesehen hatten, wiesen das Bier, welches trübe aussah und keinen Schaum hatte, zurück. Vorher schon hatte sich bei G. ein Bekannter darüber beschwert, daß er ein Glas Bier erhalten hätte, welches nicht zu genießen gewesen wäre.

Die Anklage geht nun davon aus, daß A. sogen. „Neigenbier" an die S.'schen Gäste verkauft habe; diese Annahme ließ sich nicht rechtfertigen. Das Bier, welches A. aus dem Eimer schöpfte, ist als abgestandenes Bier und daher auch als verdorbenes Genußmittel im Sinne des § 10 N.-M.-G. nicht anzusehen. Nach der Angabe A.'s hatte das Bier nur etwa $^1/_4$ Stunde lang in dem Eimer gestanden; es lief fortgesetzt frisches Bier aus dem undichten Hahne des Bierfasses nach, und der Eimer ließ vermöge seiner Beschaffenheit ein alsbaldiges Verderben des Bieres ausgeschlossen erscheinen. Berücksichtigt man noch, daß derartiges Bier unter der volksthümlichen Bezeichnung „Tripp-Bier" verkauft zu werden pflegt, so läßt sich nicht nachweisen, daß das vom Angeklagten verkaufte Bier zum menschlichen Genusse ungeeignet oder minder geeignet gewesen sei; daß sich ein

Bekannter des G. bei diesem über die angebliche Ungenießbarkeit des Bieres beschwert hat, ist unerheblich; eine solche blos persönliche Ansicht eines Gastes kann nicht ausschlaggebend sein, ganz abgesehen davon, daß es auf die Genießbarkeit oder Ungenießbarkeit an sich nicht ankommen kann.

Ebenso konnte nicht von einer Verfälschung des Bieres die Rede sein, indem dem betreffenden Genußmittel weder Stoffe entzogen noch zugesetzt sind, welche verschlechternd gewirkt hätten. Endlich konnte A. auch nicht des ihm zur Last gelegten Betruges für überführt erachtet werden, da ihm eine Täuschungsabsicht nicht nachzuweisen ist, indem er beim Einschänken des Bieres die Käufer nicht darüber im Unklaren gelassen hat, daß er das Bier theilweise aus dem Eimer schöpfte und dann aus dem Fasse volllaufen ließ. A. war deshalb freizusprechen. (§ 10 N.-M.-G., § 263 St.-G.-B.)

24. **Landgericht Hannover.** Urtheil vom 4. April 1898 wider die Wittwe B. und deren Tochter, die verehelichte R. zu H. — Im Jahre 1896 hat der öfter in dem B.'schen Lokale verkehrende Friseur K. zu wiederholten Malen wahrgenommen, daß das ihm verabreichte Glas Bier nicht voll aus dem Krahne gefüllt wurde, sondern daß die beiden Angeklagten aus einem daneben stehenden Abstrichglase etwa $^1/_5$ bis $^1/_4$ des Inhalts hinzugossen. Das Abstrichglas wies manchmal oben noch Schaum auf, manchmal war aber sein Inhalt ganz ohne solchen, zeitweise war nur eine geringe Menge Bier darin, zeitweise war es zu $^3/_4$ voll. Als K. einmal seinen Lehrling Re. in das B.'sche Geschäft schickte, um 2 Glas Bier zu holen, beobachtete dieser ganz genau, daß Frau B. aus dem halbvollen Abstrichglase die zwei neu einzuschänkenden Gläser zu etwa $^1/_4$ füllte und dann aus dem Krahne frisches Bier bis obenhin nachlaufen ließ. Infolgedessen lehnte Re. die Annahme dieser beiden Gläser Bier ab. Die B. bestritt zwar energisch, etwas in das Bier geschüttet zu haben, nahm dann aber die Gläser zurück und gab ihm 2 vor seinen Augen frisch eingeschänkte. Die Aussagen des K. und des Re. wurden durch die Bekundungen des Zeugen A. bestätigt, welcher vom Jahre 1891 ab einige Zeit bei B. Kellner gewesen und beobachtet hatte, daß jenes oben geschilderte Verfahren sowohl von dem inzwischen verstorbenen Ehemanne der B. wie auch von ihr selbst damals schon angewendet wurde.

Es kann dahingestellt bleiben, ob in jedem Falle das aus dem abgestrichenen Schaume sich verdichtende Bier lediglich durch das Abstreichen in das Sammelglas seine normalen Qualitäten verliert. Wenn es von einem noch unbenutzten frischen Glase abgestreift ist und nach ganz kurzer Zeitfrist wieder verwendet wird, mag das nicht der Fall sein. Anders liegt die Sache, wenn das Abstreichen an einem von einem Gaste nach Benutzung zurückgegebenen Glase erfolgt, weil hier der abfließende Schaum die von jenem mit dem Munde berührten Stellen des Randes mit überfließt. Vorliegend sind nun aber jedenfalls mehrere Fälle gegen beide Angeklagte erwiesen, in denen sie aus einem mindestens halbvollen Sammelglase zufüllten. Der Verkehr in der Wirthschaft war kein großer, und der von einem Glase abgestrichene Schaum bringt regelmäßig nur ein ganz geringes Quantum tropfbar flüssigen Bieres. Daher ist unbedenklich festzustellen, daß es eines eine Stunde übersteigenden Zeitraumes bedurfte, bevor ein halbes Literglas zur Hälfte sich mit solchem Abstrichbier füllen konnte So lange stehendes Bier, das durch kleine Zuthaten allmählich sich mehrt und der Luft frei zugänglich ist, giebt das dem Biere innewohnende Kohlensäurequantum vollständig oder nahezu vollständig ab. Damit wird es schal, matt im Geschmack und minder leicht verdaulich. Es verliert sonach wesentliche Eigenschaften, die das Bier als Genußmittel nach der berechtigten Erwartung des Publikums haben muß. Wird eine derartige Flüssigkeit zu einem so erheblichen Bruchtheile, wie hier geschehen ist, frischem Biere zugesetzt, so wird naturgemäß die Gesammtmischung nicht unbeträchtlich kohlensäureärmer und in gewissem Grade gleichfalls schal und matt im Geschmack und für die Verdauungsorgane minder leicht zu verarbeiten. Danach wird durch solche Beimengung eines Stoffes, der zwar auch Bier, aber durchaus minderwerthiges, darstellt, die normale Beschaffenheit des verabreichten Getränkes in einem Maaße verschlechtert, wie dies der reelle Verkehr völlig ausschließt, nach welchem das Publikum kohlensäurehaltiges, frisch schmeckendes und bekömmliches Bier zu fordern befugt ist.

Auf Grund der Beweisaufnahme hat das Gericht für erwiesen erachtet, daß sich die Angeklagten durch ihre geschilderte Handlungsweise nicht nur eines Vergehens gegen § 10 [1] u. [2] N.-M.-G. schuldig gemacht haben, sondern auch eines versuchten Betruges. Sie haben durch dies Schweigen — dem in dem Hinreichen, als ob das Bier frisch aus dem Krahne käme, ein auf Täuschung abzielendes thätiges Verhalten hinzutrat — die wahre Thatsache der Verfälschung unterdrückt, um in den Abnehmern den entsprechenden Irrthum über die Reinheit des Getränkes zu erwecken und sie zur Zahlung des Vollpreises für reines Bier zu bestimmen. (Entsch. des Reichsgerichts Bd. 29 S. 369.)

Ein Glas so verfälschten Bieres war weniger als 0,10 ℳ werth, die Angeklagten hatten auf den dafür erstrebten Erlös von 0,10 ℳ auch keinen Anspruch. Zum vollendeten Betruge kam es jedoch nicht, da K. und Re. nicht getäuscht wurden. Die B. wurde zu 50 ℳ, die R. zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10 [1] u. [2] N.-M.-G., §§ 73, 263, 43, 44 St.-G.-B.)

25. **Landgericht Hechingen.** Urtheil vom 23. September 1897 wider den Bahnhofsrestaurateur G. und dessen Ehefrau E. G. zu S. — Die Angeklagten ließen in der gepachteten Bahnhofswirthschaft zu S. das Einschänken des Bieres regelmäßig von den Kellnern besorgen. Bei dem Einschänken des dunklen Bieres herrschte nun während der Jahre 1895 und 1896 die Gepflogenheit, jedem Glase — mit Ausnahme des für die Eisenbahnbeamten bestimmten — einen Theil, etwa ein Fünftel, aus dem Inhalte eines auf dem Buffet stehenden Kruges zuzusetzen. Der Inhalt dieses Kruges bestand aus Bier, welches bei dem Anstechen des Fasses in Folge zu starken Triebes übergeflossen und aufgefangen worden war, ferner aus dem letzten Biere im Fasse, sodann aus Bier, welches bei dem Einschänken in das unter dem Bierhahn befindliche Blech abgelaufen war (sogen. Tropfbier) und aus Bier, welches aus irgend einem Grunde — sei es, weil es doppelt bestellt war, sei es, weil der Besteller sich schon entfernt hatte — unberührt zurückkam. Dabei wurde helles und dunkles Bier ohne Unterschied in dem Kruge zusammengeschüttet. Der Gast erhielt alsdann das Glas Bier vorgesetzt, ohne daß ihm über diese Mischung eine Mittheilung gemacht wurde.

Die Ehefrau E. G. hat eingeräumt, daß in dieser Weise verfahren worden und auch G. hat nicht in Abrede gestellt, daß das bestellte Bier mit einem Zusatz aus dem auf dem Buffet stehenden Kruge versehen worden ist, dagegen hat er angeblich nichts davon bemerkt, daß sich in jenem Kruge auch sogen. Tropfbier befunden hat. Nach der ganzen Sachlage unterlag es jedoch keinem Zweifel, daß das geschilderte Verfahren dem G. genau bekannt war, und daß gerade auf seine Anordnung hin so verfahren wurde.

Das im Kruge gesammelte Bier war verschlechtertes und minderwerthiges Bier. Es war dadurch, das das darunter befindliche Tropfbier an den Gläsern und an den Fingern der Kellner heruntergelaufen war, verunreinigt. Sodann hatte es durch das Stehen im Bleche an Kohlensäure verloren und von den in den Wartesälen vorhandenen Miasmen in sich aufgenommen; dazu kam noch außerdem, daß in jenem Kruge dunkles und helles Bier ohne Unterschied zusammenfloß. In dem zum Zwecke der Täuschung geschehenen Vermischen des frischen Bieres mit dem verschlechterten und minderwerthigen liegt eine Verfälschung des Bieres nach § 10 N.-M.-G.

Bei dieser Verfälschung haben die Angeklagten als Thäter gehandelt. Wenn auch die Kellner die Vermischung vorgenommen haben, so haben doch die beiden

Angeklagten die Anweisung hierzu ertheilt, sie haben den Stoff zu der Vermischung zur Verfügung gestellt und in ihrem Interesse ist dieselbe ausgeführt worden; die Kellner haben, soweit sie nicht bloß willenlose Werkzeuge waren, nur mit dem dolus des Gehülfen gehandelt. Auch bei dem nachfolgenden Verkaufe des gefälschten Bieres sind die Angeklagten die Thäter. Sie sind rechtlich die Verkäufer des gefälschten Bieres; sie haben in bewußtem Zusammenwirken auf den Absatz des gefälschten Bieres zu ihrem gemeinsamen Vortheile hingearbeitet. Die mit dolus handelnden Kellner kommen auch hier nur als Gehülfen in Betracht.

Dagegen konnte in dem Verhalten der Angeklagten nicht gleichzeitig auch der Thatbestand des Betruges gefunden werden. Die Angeklagten haben den Gästen das verfälschte Bier nicht eigenhändig vorgesetzt; erst mit dem Vorsetzen des Bieres beginnt aber, wenn überhaupt ein Betrug begangen wird, die Ausführung desselben. Ein Betrug seitens der Angeklagten könnte daher nur in Frage kommen, wenn sie sich der Kellner als willenloser Werkzeuge bedient hätten. Hierfür hat aber die Verhandlung einen genügenden Anhalt nicht ergeben. Ebenso ist nicht genügend aufgeklärt, ob sich etwa die Kellner gegenüber den Gästen des Betruges schuldig gemacht haben, und ob die Angeklagten als Anstifter hierzu anzusehen seien.

Die Angeklagten wurden zu je 400 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10^2 N.-M.-G.)

26. *Dasselbe Gericht.* Urtheil vom 26. Oktober 1899 wider den Gastwirth W. und dessen Ehefrau K. W. zu H. — Die Angeklagten haben von dem 1. Juli 1898 an bis in den Sommer 1899 beim Biereinzapfen das überlaufende Bier in einem unter den Bierhähnen befindlichen Blechgefäße bezw. Glase gesammelt und dieses Sammelbier von Zeit zu Zeit in kleinen Mengen dem frisch eingeschänkten Biere zugegossen. Den Gästen wurde von der erfolgten Mischung keine Mittheilung gemacht. Wenn dieses Sammelbier sich bereits als trübe erwies oder länger als höchstens ½ Stunde in den fraglichen Gefäßen gestanden hatte, wurde es von den Angeklagten nicht mehr zum Nachfüllen verwandt und weggegossen; gleichwohl ist es doch zuweilen vorgekommen, daß die Kellner ein ihnen ausgehändigtes Glas nicht annahmen, weil sie den Inhalt wegen der stattgefundenen Mischung als trübe ansahen und das Bier den Gästen nicht vorsetzen mochten. Ferner ist durch das glaubwürdige Zeugniß der Ha. erwiesen, daß die Ehefrau W. während der Dauer einer 3tägigen Aushebung, bei welcher ein besonders starker Verkehr in der W.'schen Wirthschaft herrschte, wiederholt an jedem der 3 Tage den zu füllenden Gläsern nicht nur Sammelbier, sondern auch „Neigenbier“, welches von den Gästen in den benutzten offenen Gläsern zurückgelassen war, zugegossen hat. Daß W. von dieser Handlungsweise seiner Ehefrau gewußt hat, ist nicht festgestellt.

Sowohl das Sammelbier als auch das Neigenbier war verschlechtertes und minderwerthiges Bier. Nach Lage der Sache kann nicht bezweifelt werden, daß der bis zu gedachter Verwendung verstrichene Zeitraum, wenn er auch in einzelnen Fällen nur von kurzer Dauer gewesen sein mag, doch vollkommen genügt hat, um ein erhebliches Entweichen von Kohlensäure aus dem Biere sowie das Eindringen der in Folge des starken Geschäftsbetriebes zahlreich die Luft erfüllenden Miasmen in dasselbe herbeizuführen; überdies war das aus den Blechgefäßen herrührende Bier durch die Berührung mit den Gläsern, an welchen es ablief und die unvermeidliche Berührung mit den Händen des Einschänkenden, das Neigenbier durch die Berührung mit den Lippen der Trinker verunreinigt, und dadurch in seiner Beschaffenheit derart beeinträchtigt, daß es, falls es nicht überhaupt werthlos war, doch den Werth normalen, als Getränk für Menschen bei solidem Geschäftsbetriebe zum Verkaufe zu bringenden Bieres nicht mehr hatte. Ohne Weiteres ist anzunehmen, daß keiner der Gäste damit einverstanden gewesen sein würde, daß das ihm verabreichte Bier die in Frage stehende Beimischung erhielt, denn wie auch die Zeugen J. und R. bekundet haben, daß sie für ihre Person das zusammengeschüttete Bier nicht getrunken haben würden.

Durch die Beweisaufnahme ist auch als erwiesen erachtet, daß die Angeklagten in dem Bewußtsein, daß das den Gläsern beigeschüttete Bier einen geringeren Werth besitze als das übrige, den Gästen verabfolgte und von diesen erwartete frische Bier, die Vermischung vorgenommen haben, um in den Gästen den Glauben zu erwecken, daß sie lediglich vollwerthiges Bier erhielten, und sie so mittels Täuschung zur Zahlung von nur vollwerthigem Biere zu veranlassen. Die Angeklagten wurden deshalb des Vergehens gegen § 10^2 N.-M.-G. für schuldig befunden und W. zu 60 ℳ, K. W. zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Bayern. 27. *Oberlandesgericht München.* Urtheil vom 24. September 1896. — Das Berufungsgericht hat thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte am 20. Januar 1896 in seiner Gastwirthschaft mehrmals, jedoch in Ausführung eines einzigen strafbaren Entschlusses und bei einer und derselben Gelegenheit durch gleichartige Handlungen in einer auf Täuschung berechneten Weise das an seine Gäste verschänkte Bier durch Beimischen von Tropfbier in seiner normalen Beschaffenheit verschlechterte, somit zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr ein Nahrungsmittel verfälschte. Die Verschlechterung des Bieres erblickte das Berufungsgericht darin, daß bei dem Füllen der Bierkrüge die an ihnen klebenden Stoffe, z. B. Zigarrenasche, Salz, Pfeffer, wenn sie nicht durch vorheriges Waschen der Bierkrüge beseitigt werden, in den Untersatz gelangen, daß in Folge dessen das sich im Untersatze sammelnde Bier ekelerregend sei und daß der Angeklagte dieses Tropfbier immer wieder unter das zum Ausschanke bestimmte Bier mischte, obwohl die Krüge nicht immer gereinigt wurden, bevor sie von neuem gefüllt wurden.

Auf Grund dieser Thatsachen ist die Verurtheilung des Angeklagten nach § 10^1 N.-M.-G. mit Recht erfolgt (Entsch. des Reichsgerichts Bd. XII S. 400).

Die Revision enthält zumeist nur Angriffe auf die thatsächlichen Feststellungen.

Vor allem wird bemängelt, es sei nicht festgestellt, daß die Bierkrüge, über welche das Bier in den Untersatz hinablief, verunreinigt waren, und es sei in Folge dessen auch nicht festgestellt, daß das Bier dadurch verfälscht oder verdorben wurde. Allein das Berufungsgericht hat auf Grund allgemeiner menschlicher Erfahrung angenommen, daß an den im Gebrauche befindlichen Bierkrügen Zigarrenasche, Salz, Pfeffer u. dergl. zu kleben pflegt und daß bei dem Füllen der Krüge, falls diese nicht vorher sorgfältig gereinigt werden, jene Stoffe in den Untersatz gelangen, daß ferner an dem fraglichen Tage die Krüge vor dem Füllen nicht jedesmal gereinigt wurden. Auf Grund dieser Thatsachen war das Berufungsgericht zu dem Schlusse berechtigt, daß verunreinigtes Tropfbier in das zum Ausschanke bestimmte Bier gebracht wurde. Daß der Angeklagte sich der Verunreinigung des Tropfbieres auch bewußt war, hat das Berufungsgericht mit Recht aus der Thatsache gefolgert, daß er sich bei dem Eingießen des Tropfbieres in das Faß eines mit einem Seiher versehenen Trichters bediente.

In der Revision wird ferner behauptet, der Angeklagte habe bei seinem Handeln keine Täuschung bezweckt, was schon daraus hervorgehe, daß er das Tropfbier offen vor aller Augen in die Schankfässer goß, auch habe er die Sache für erlaubt gehalten, da alle Wirthe das Gleiche thäten. In der ersten Beziehung genügt es, auf die Feststellung des Berufungsgerichtes hinzuweisen, daß der Angeklagte die Absicht hatte, sein Verfahren zu verheimlichen und seine Gäste in den Glauben zu versetzen, daß sie nur gutes, normales, durch Vermischen mit Tropfbier nicht verschlechtertes Bier erhielten. Ein Angriff auf diese thatsächliche Feststellung ist nach dem § 376 der St.-P.-O. unzulässig. Ob der Angeklagte das Zugießen heimlich oder offen vornahm, ist gleichgültig. Ebenso ist die Ausrede, er habe seine

Handlung für erlaubt gehalten, unbehelflich, weil ein Irrthum über das Strafgesetz nicht straflos macht.

28. **Landgericht München I.** Urtheil vom 4. Mai 1898 wider den Privatier A. zu F. — Der Angeklagte hat am 14. November 1897 in der Bierwirthschaft seiner Tochter, woselbst er bei dem Bierverschank aushalf, das an die Gäste verabreichte Bier mit sogen. Tropfbiere, welches in einen unter dem Fasse stehenden Behälter abgetropft war, vermischt. Die Angabe A.'s, jenes Bier in dem Behälter sei kein Tropfbier, sondern gutes und frisches Bier gewesen, welches er im Drange der Geschäfte bei dem Anzapfen eines neuen Fasses aus dem nicht ganz entleerten alten Fasse in den Behälter habe laufen lassen, ist durch die Aussagen der Zeugen E. und B. für widerlegt erachtet worden; diese haben eidlich bekundet, daß sie nach der von dem Zeugen K. beobachteten Manipulation des A. mit dem Inhalte des Behälters trübes, mit Unrath vermengtes und vollkommen ungenießbares Bier vorgesetzt erhielten. Dabei war es ausgeschlossen, daß dieses trübe Bier das erste oder letzte Glas aus einem Fasse war, da nicht ein neues Faß angezapft wurde oder kurz vorher angezapft worden war. In dem Zusatz des minderwerthigen Tropfbieres zu dem Schankbiere besteht eine Verfälschung des letzteren, eine auf Täuschung berechnete Veränderung der normalen Beschaffenheit desselben, welche sich als eine Verschlechterung, als eine wesentliche Herabsetzung seiner Qualität darstellt. (Vgl. Entsch. des Reichsgerichtes Bd. XII S. 400, Entsch. des Oberlandesgerichtes München Bd. IX S. 131.) Dabei würde es nichts ändern, wenn ein in dem Fasse zurückgebliebener Bierrest in den Behälter abgelaufen wäre; denn durch die Vermengung mit dem Tropfbiere in dem Behälter wäre auch solches Bier minderwerthig und nicht mehr schankfähig geworden.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß A. sehr wohl gewußt hat, daß er durch Beimischung des Tropfbieres das Schankbier verschlechtere. Er hat trotzdem die Verfälschung vorgenommen, um durch die Verwerthung des Abfallbieres für das Geschäft einen größeren Gewinn zu erzielen. A. wurde deshalb des Vergehens gegen § 10¹ N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 40 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

29. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 4. Februar 1899 wider den Schänkkellner K. zu M. — Am Abend des 11. September 1898 schickte der Zeuge C. dem K. einen Krug Bier zum Nachfüllen zurück. Er nahm nun wahr, daß K. den Krug aus einer Gatze mit saurem Tropfbiere nachfüllte. Als C. in den wiedererhaltenen Krug sah, hatte das Bier gar keinen Schaum mehr; es war ganz schal und roch sauer. Beim Kosten schmeckte das Bier, wie auch die Zeugen P. und S. bekundeten, schal und sauer. Zu seiner Vertheidigung führte K. an, daß er durch das Gebahren des Wirthes, der verlangt habe, daß man aus dem Fasse auch den Haustrunk herausbringe, zum Eintheilen des Tropfbieres gezwungen gewesen sei.

Es ist hiernach als erwiesen angenommen, daß K. am Abend des 11. September 1898 frischem Biere Tropfbier, d. i. nicht mehr frisches Bier beigemengt hat; letzteres sammelte sich durch Abtropfen von dem Bierhahn in einem hierzu bereit gestellten Metallgefäß allmählich an, enthielt die von vorneherein unreinen Bestandtheile aus dem Hahn und den Gefäßen selbst und war durch das längere, offene Dastehen in der Gatze und durch das Entweichen der Kohlensäure verdorben. K. hat also Bier, ein Nahrungs- und Genußmittel zum Zwecke der Täuschung im Verkehre verfälscht und zugleich unter Verschweigung dieses Umstandes gegen Bezahlung abgegeben. Er wurde deshalb zu 60 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10¹ u. ² N.-M.-G.)

30. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 22. Februar 1899 wider den Restaurateur R. und dessen Ehefrau T. R. zu G. — I. R. sollte im Sommer 1898 in seiner Restauration Neigbier und von den Gästen übrig gelassene Bierreste unter das Schänkbier haben mischen lassen und dann dieses schale und theilweise saure Bier mitverkauft haben. Mit Ausnahme des dem R. sehr gehässigen und mit demselben verfeindeten Zeugen F. haben die Kellnerinnen N. und W., sowie die Schänkkellner S. und B., welche sämmtlich im Sommer 1898 bei R. im Dienste waren, eidlich bekundet, daß sogen. Neigbier niemals frischem an die Gäste abgegebenem Biere beigemengt wurde. Auch sei es nie vorgekommen, daß von den Gästen übrig gelassene Bierreste, die schon schales oder saures Biere enthielten, frischem Bier zugetheilt wurden. Das gesammte Neigbier, wozu auch das Tropfbier gehörte, wurde in einem Sammelfasse an die Brauerei zurückgegeben und dem Angeklagten gut geschrieben. Der Direktor der Brauerei bekundete auch, daß R. auf diese Weise an die Brauerei im August 1898 zuerst 49 und später 29 Liter, im September 1898 aber 17 Liter Neigbier abgeliefert hat.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme nicht die Ueberzeugung erhalten, daß R. der Anklage entsprechend schales und zum Theile saures Bier, d. h. ein verdorbenes Nahrungsmittel verkauft hat.

II. T. R. ist beschuldigt, im Mai 1898 kranke und in Folge von Krankheit verendete Hühner für die Restaurationsgäste hauptsächlich als Ragout zubereitet und verkauft zu haben. Es ist nun festgestellt, daß einmal die Hühner der T. R. am „Zipf“ erkrankten und nicht mehr fraßen. T. R. hat deshalb die nicht mehr fressenden Hühner abgestochen und die besseren gesotten, die schlechteren zu Ragout verwandt. Wie die Zeugin Br. bekundet hat, seien die Hühner aber, als sie abgeputzt waren, ganz schön am Körper gewesen; nur eins, das schwarze Flecken hatte, sei an der Haut blau gewesen, und der Eierstock habe sich „gatzig“ angefühlt. Auch dieses Huhn sei gekocht worden.

Der Sachverständige, Bezirksthierarzt Sch., erklärte, daß an sogen. „Zipf“ erkrankte Hühner anstandslos gegessen werden können. Auch das von der Zeugin Br. bezeichnete Thier, das blaue Hautfarbe und einen „gatzigen“ Eierstock hatte, könne als ein verdorbenes Nahrungsmittel nicht bezeichnet werden; bedenklich und zu beanstanden wären nur die Zubereitung und der Verkauf von verendeten Hühnern gewesen, welche hier aber nicht in Frage kämen.

Da T. R. entschieden bestritt, verendete Hühner verwandt und zubereitet zu haben, die Zeugen dies auch nicht in der Hauptverhandlung behaupteten, konnte das Gericht die Angeklagte ebenfalls nicht in diesem Falle eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz für überführt erachten.

III. Ferner ist der T. R. zur Last gelegt, im Sommer 1898 Milch, welche zum Theil abgerahmt, zum Theil mit Wasser vermengt war, als Vollmilch an die Gäste veräußert zu haben. In dieser Beziehung hat das Gericht durch die Beweisaufnahme für erwiesen angenommen, daß es im Sommer 1898 einige Male, insbesondere bei einem Maifeste von Schulkindern und ferner an Tagen, an welchen das Geschäft recht gut ging, vorgekommen ist, daß die Milch entweder von der T. R. selbst oder in ihrem Auftrage abgerahmt und gestreckt, d. h. mit Rahm und Wasser vermischt worden ist, damit sie für die Gäste ausreichte. Die so hergerichtete Milch ist als Vollmilch veräußert worden. Daß die Vermengung und der Zuguß von Wasser zur Milch bezw. die Abrahmung einer Vollmilch eine Verfälschung eines Nahrungsmittels darstellt, bedarf keiner Ausführung. Die Angeklagten wurden in den Fällen zu I und II freigesprochen, in dem Falle zu III wurde T. R. aber zu 40 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10¹ u. ² N.-M.-G.)

31. **Landgericht München II.** Urtheil vom 20. Juni 1900 wider die Wirthsfrau B. zu U. — Am 30. April 1900 schickte Zeuge Bl. seine 14jährige Tochter zu der B., damit sie in einem $1^1/_2$ Liter fassenden Kruge 1 Liter Bier hole. Die B. ließ nun in den Krug etwa 1 Liter frisches Bier aus dem aufgelegten Fasse einlaufen und schüttete dann noch aus einem als Unterstand benützten Holzgefäße 2 bis 3 Finger hoch Tropfbier in den Krug. Als Bl. von dem Biere trank, merkte er sofort, daß es einen sehr unangenehmen, schlechten Geschmack hatte, und daß sich darin ein fester Körper, den er für aufgeweichtes Brot hielt, befand, weshalb er es ausspuckte. Einen Theil des Bieres schüttete Bl. darauf aus dem Steinkrug in ein Glas und fand nun, daß es ganz trüb, dick und von mehreren festen Körpern durchsetzt war. Nachdem sich auch noch Zeuge G. von der geschilderten Beschaffenheit dieses Bieres überzeugt hatte, schickte Bl. seine Tochter mit diesem Bier zu der B., um letzteres gegen gutes Bier einzutauschen. Da sich aber die B. weigerte, dies zu thun, brachte Bl. das fragliche Bier zur Polizei, durch deren Vermittelung es dann vom Bezirksarzt Dr. E. untersucht wurde. Letzterer fand, daß das Bier ekelhaft und widerlich schmeckte, ganz trüb und undurchsichtig war und sich in einem nicht mehr trinkbaren und völlig verdorbenen Zustande befand.

Nach dem Gutachten der Sachverständigen Dr. E. und Be. verliert Tropfbier sehr bald die Kohlensäure und wird schal; es ist also von schlechterer Beschaffenheit als frisches Bier aus dem Faß. Die B. bestritt auch nicht, diese Minderwerthigkeit des fraglichen Bieres gekannt zu haben, brachte vielmehr zu ihrer Entschuldigung vor, daß es auf dem Lande allgemein üblich sei, Tropfbier auf das gute Bier als Zugabe einzutheilen, da die Leute immer mehr Bier haben wollten, als sie kauften. Dieser Einwand konnte die B. jedoch nicht entlasten. Denn die Zugabe wird offenbar verabreicht, um die Kunden zu halten oder neue heranzuziehen, also zu Zwecken der Konkurrenz. Weil eine größere Zugabe guten Bieres den Gewinn des Wirthes zu sehr schmälern würde, so wird eben das schlechte und minderwerthige Tropfbier beigemischt. Diese Beimischung erfolgt zu dem Zwecke, um die Abnehmer in den Glauben zu versetzen, daß sie bei dem jeweiligen Wirthe eine recht große Zugabe an gutem Bier bekommen, sie erfolgt also unmittelbar zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr. Daß die Wirthe dieses bedenkliche Geschäftsgebahren allgemein auf dem Lande üben, muß bezweifelt werden, es wäre aber auch gleichgiltig, denn es kommt darauf an, ob den Abnehmern dieses Verfahren allgemein bekannt ist, und ob sie damit einverstanden sind. Das ist aber nicht der Fall, denn sie erwarten frisches, nicht mit Tropfbier vermischtes Bier. Die B. wurde deshalb eines Vergehens wider § 10² N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 40 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

32. **Landgericht Ansbach.** Urtheil vom 10. Oktober 1899 wider den Gastwirth K. und dessen Ehefrau Babetta K. zu A. — Den Angeklagten ist zur Last gelegt worden, daß sie im Laufe des Jahres 1899 Bierneigen sowohl selbst frischem Bier beigemischt haben, als auch dies durch ihr Dienstpersonal haben ausführen lassen; dieses Gemisch sollten sie dann unter Verschweigung der Art der Herstellung als frisches Bier wieder verkauft haben. Ferner ist Babetta K. beschuldigt, in jener Zeit auch von den Gästen auf den Tellern zurückgelassene Sauerkrautreste anderem Sauerkraute beigemengt und als frisches Sauerkraut den Gästen vorgesetzt zu haben.

Die gegen den Ehemann K. erhobene Anklage erfuhr jedoch in der Hauptverhandlung keinerlei Bestätigung, da die Zeugin H. angeblich nicht von K., sondern nur von dessen Ehefrau den Auftrag erhalten hat, Neigenbier mit frischem Bier zu verschneiden und den Gästen vorzusetzen. Daß K. von einer derartigen Herstellung des Bieres Kenntniß hatte oder jemals Neigenbier ausgeschänkt hat oder durch Dritte verwenden ließ, ist nicht festgestellt worden. Deshalb mußte die Freisprechung K.'s von dem ihm zur Last gelegten Vergehen gegen § 10² N.-M.-G. erfolgen.

Bezüglich der Ehefrau K. behauptete zwar die H., daß sie von ersterer im Mai und Juni 1899 wiederholt den Auftrag erhalten habe, die Bierneigen in einem Gefäße zu sammeln, in den Keller zu schaffen und später behufs Ausschanks wieder mit frischem Biere zu verschneiden, ferner die von den Gästen auf den Tellern zurückgelassenen Sauerkrautreste, sofern dieselben noch appetitlich aussahen, zur weiteren Verwendung für die Gäste aufzubewahren, sie konnte jedoch nicht behaupten, daß sie je einmal die Angeklagte K. Neigenbier oder Sauerkrautreste ihren Gästen, sei es unvermischt oder vermengt mit frischer Waare, vorsetzen sah. Die Behauptung der beiden Angeklagten, daß in ihrem Geschäftsbetriebe das Neigenbier theils weggeschüttet, theils in einem Faße mit dem Tropfbiere gesammelt dem Brauer wieder zurückgegeben worden sei, vermochte die Zeugin H. nicht zu widerlegen. Denn ihre Angabe, daß während ihres Dienstes bei den Angeklagten kein derartiges Bier vom Brauer zurückgenommen worden sei, steht im Widerspruche mit der eidlichen Aussage des Bierführers B., der in glaubhafter Weise bekundete, daß er von K. wiederholt während des Sommers 1899, darunter am 3. Juni, derartiges Sammelbier zurückgenommen und entsprechend den Weisungen seines Herrn gegen die gleiche Menge frischen Bieres eingetauscht habe; B. hat ferner auch wahrgenommen, daß K. Bierreste weggeschüttet hat.

Durch das Zeugniß der während des Monats Juni 1899 bei K. bediensteten S. und Ba. ist weiter festgestellt, daß Sauerkrautreste auf ausdrückliche Anordnung der Ehefrau K. unterschiedslos in ein Hundefutter enthaltendes Gefäß geschüttet und sohin ihrem ursprünglichen Zwecke, zur menschlichen Nahrung zu dienen, entzogen wurden.

Unter diesen Umständen schenkte das Gericht den Aussagen der H., welche unbeeidigt vernommen wurde und den Angeklagten offensichtlich feindlich gesinnt war, keinen Glauben und sprach auch die Babetta K. von der gegen sie erhobenen Anklage frei. (§ 10² N.-M.-G.)

33. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 1. April 1897 wider den Gastwirth E. und dessen Stiefsohn H. zu Hö. — Nach den Aussagen der Kellnerinnen und des Metzgers S., welche in der Wirthschaft des E. und insbesondere vom Oktober bis einschließlich Dezember 1896 in Stellung gewesen waren, hatten die Gäste alle Veranlassung, sich über das ihnen vorgesetzte Bier zu beschweren. Die beiden Angeklagten hätten sich gegenseitig in einträchtigem Zusammenwirken in der Bierpantscherei überboten. Sie begnügten sich nicht damit, daß sie das beim Einschänken der Gläser überschäumende, zunächst auf den mit Blech ausgeschlagenen Schänkstuhl und von da in die darunter gestellte sogenannte „Brente“, eine blecherne Schüssel, abfließende und dort sich sammelnde Bier wieder den Gästen oder den das Bier über die Gasse holenden Kunden in ihre Gläser und Krüge eintheilten oder, wenn sich solches Bier in größerer Menge vorfand, durch einen gläsernen Trichter in das Faß selbst wieder einschütteten, sie gingen in ihrer Gewinnsucht und Gewissenlosigkeit vielmehr so weit, daß sie auch die von den Gästen stehen gelassenen Bierreste, die oft Stunden lang schon herumgestanden hatten, sowie die auf dem Schänktische, auf welchen die Kellnerinnen die leeren Gläser und die Angeklagten die vollen niederstellten, sich ansammelnde, aus Bier, Wasser und Schmutz bestehende Brühe ihren Gästen und Kunden wiederum verabreichten. Die Bierreste wurden in einen Krug zusammengeschüttet und von da in die Gläser und Krüge der Kunden eingetheilt, bisweilen auch wieder in das Faß geschüttet, oder sie wurden in den Gläsern gelassen und diese mit Bier vom Faß aufgefüllt oder es wurden umgekehrt die Bierreste in die schlecht eingeschänkten Gläser aufgegossen. Auch das vom Schänktische durch eine sogen. Nase ablaufende Naß wurde in einem blechernen Gefäße — „Gatze“ — aufgefangen und

dann in der gleichen Weise wie die Bierneigen verwendet.

Die Angeklagten leugneten, so gehandelt zu haben. E. hat nur zugegeben, jenes Bier, welches beim Abzapfen infolge starken Treibens über die Gläser schäumte, in einem Schänkmaß — „Gatze“ — aufgefangen und wieder ausgeschänkt zu haben; niemals seien jedoch in seiner Wirthschaft sogen. Brentelebier oder Bierneigen oder gar der Abfluß vom Schänktisch wieder an die Kunden abgegeben worden. Allein die oben angeführten Thatsachen sind durch die beeidigten und übereinstimmenden Aussagen der Zeugen, welche fortwährend Gelegenheit hatten, das Thun und Treiben der beiden Angeklagten zu beobachten, bestätigt, und das Gericht hat an der Glaubwürdigkeit dieser Zeugen zu zweifeln um so weniger Grund gehabt, als selbst die von E. zu seiner Entlastung geladenen und vernommenen Kellnerinnen die obigen Aussagen im Wesentlichen ebenfalls bekunden mußten.

Nach dem Gutachten des Medizinalraths Dr. L. ist Bier, welches beim Einschänken überschäumt und an Gläsern und Krügen herunter auf den Schänkstuhl und von diesem in eine darunter stehende Schüssel läuft und dort gesammelt wird, in Folge Entweichens der Kohlensäure und der Verunreinigung durch Fremdkörper mit Sicherheit als verdorben, höchstwahrscheinlich sogar als gesundheitsschädlich zu bezeichnen. Dagegen müsse das sogen. Neigbier, d. h. die von den Gästen stehen gelassenen Bierreste, entschieden als gesundheitsschädlich bezeichnet werden, weil dasselbe höchstwahrscheinlich mit spezifischen Krankheitsstoffen verunreinigt sei; die Gefahr, daß solche Stoffe durch die unmittelbare oder mittelbare Berührung des Bieres mit kranken Körpertheilen der Gäste sich dem Biere selbst mittheilten, sei eine hochgradige.

Das Gericht hat nach der Art und Weise der Begründung des Dr. L.'schen Gutachtens nicht den Thatbestand eines Vergehens gegen § 12 [1] N.-M.-G. seitens der Angeklagten annehmen können.

Zur Feststellung dieses Thatbestandsmerkmales genügt es nicht, daß höchste Wahrscheinlichkeit besteht, daß das Bier Stoffe enthält, welche eine Krankheit zu erregen geeignet sind, sondern es muß dargethan werden, daß in der That das von den Angeklagten verleitgegebene Bier solche Stoffe in sich barg und daher geeignet war, die Gesundheit der dasselbe genießenden Menschen zu beschädigen. Der oben erwähnten Wahrscheinlichkeit steht in concreto die Möglichkeit gegenüber, daß die von den Angeklagten verwendeten Bierreste nur mit gesunden Menschen in Berührung gekommen und daß sie deshalb frei von Krankheitserregern waren. Ebensowenig ist nachgewiesen, daß durch die Verunreinigung durch den Schmutz an den Gläsern, dem Schänkstuhl oder dem Schänktisch das sogen. Brentelebier Krankheitsstoffe in sich aufgenommen hatte und so gesundheitsschädlich wurde. Dazu kommt, daß die Angeklagten das Tropf- und Neigbier nicht pure wieder verkauft haben, sondern dasselbe dem guten Faßbiere beimischten und diese Mischung wieder ausschänkten. Es fehlt jeder Anhaltspunkt dafür, in welchem Verhältniß diese Mischung stattfand und insbesonere, ob so viel Tropf- oder Neigbier dem guten Biere beigemischt wurde, daß dasselbe schon durch sein Aussehen oder seinen Geschmack Ekel zu erregen und hierdurch beim Genusse die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet war. Soweit in den Aussagen der Zeugen von Klagen der Gäste über das Bier die Rede ist, gingen diese nur dahin, daß das Bier „kein Ansehen“ habe, abgestanden sei.

Zweifellos aber war das Bier, welches die Angeklagten verkauften, gefälscht und verdorben; letztere haben dies auch sehr wohl gewußt und verschwiegen. Sie wurden eines Vergehens gegen § 10 [2] N.-M.-G. mit § 47 St.-G.-B. für schuldig erachtet und E. zu 1 Woche Gefängniß, H., welcher unter dem Einflusse seines Stiefvaters gehandelt und das 18. Jahr noch nicht erreicht hatte, zu 5 *M* Geldstrafe verurtheilt.

34. *Dasselbe Gericht.* Urtheil vom 29. Januar 1900 wider den Bierbrauereibesitzer F. und dessen Dienstmägde B. und Bi. zu A. — In der dem F. gehörigen Brauerei und Bierwirthschaft bestand seit längerer Zeit die Gepflogenheit, dasjenige Bier, welches beim Wechseln der Fässer durch das Entleeren der letzten Reste in dem alten Faß und durch das Verspritzen des Bieres beim Anzapfen des neuen Fasses sich ergab, in einem Gefäß zu sammeln und das so angesammelte Bier in den Sommermonaten entweder in das neu angezapfte Faß zu schütten oder an die Gäste und Kunden mit frischem Bier vermengt abzugeben oder in die Brauerei zu verbringen. Nach Lage der Sache war ferner auch anzunehmen, daß in jenes Sammelgefäß auch dasjenige Bier, welches beim Verzapfen über die Hand des Einschänkenden hinweg abfloß, gelangt ist.

Wie der Sachverständige, Prof. Dr. P., bekundete, ist es an sich vollständig zulässig, sowohl das bei Entleerung des Fasses die Höhe des Bierhahns nicht mehr erreichende und deshalb durch das Spundloch ausgeschüttete, wie auch das beim Anzapfen des Bieres durch Einstoßen des Hahns ausspritzende Bier wieder zum Ausschank zu verwenden, unter der Voraussetzung, daß es in einem besonders gereinigten Gefäß aufgefangen und sofort ohne jeden Verzug oben in das Faß wieder hineingeschüttet oder mit dem in die Gläser verschänkten Bier vermengt wird.

Das Gericht hat aber durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung erhalten, daß diese Voraussetzungen in der F.'schen Wirthschaft nicht erfüllt worden sind, daß die Angeklagten F. und B. vielmehr das beim Entleeren bezw. Anzapfen der Fässer aufgefangene Bier nicht sofort, sondern erst nach längerer Zeit entweder dem neuen Faß zuschütteten oder in das den Gästen und Gassenkunden verabfolgte Bier vertheilten.

Es besteht nun darüber kein Zweifel, daß längere Zeit offen stehendes Bier den Gehalt an Kohlensäure verliert, schal und unbekömmlich wird und, wie allgemein bekannt und nach dem Gutachten der beiden Sachverständigen feststeht, im Gegensatz zu dem frischen Bier, zu dessen werthvollsten Eigenschaften der Kohlensäuregehalt gehört, als verdorben gilt, da als verdorben jedes Nahrungs- und Genußmittel bezeichnet werden muß, welches in seiner Beschaffenheit von der normalen, gewöhnlichen derart abweicht, daß sein Nähr- und Genußwerth vermindert erscheint. (Rechtspr. d. Reichsgerichts Bd. III S. 594.) Die Beimischung solchen verdorbenen Bieres zu frischem Bier stellt sich als eine Verfälschung desselben dar, da mit Naturnothwendigkeit ein guter Stoff an Güte einbüßt, wenn ihm ein schlechter beigemengt wird. (Entsch. des Reichsgerichts Bd. XII S. 402.)

Nach dem Geständniß des F. steht fest, daß sowohl er als auch die B., welche seit 6 Jahren bei F. als Kellnerin thätig war, in der oben geschilderten Weise verdorbenes Bier dem frischen Bier zugesetzt und, ohne den Kunden und Gästen hievon eine Mittheilung zu machen, verkauft haben.

Daß die beiden Angeklagten im Bewußtsein und mit dem Vorsatz der Fälschung handelten, ging aus ihrem heimlichen und vorsichtigen Verhalten beim Zugießen, damit es keiner merken sollte, hervor. F. und die B. haben sich hiernach je eines Vergehens gegen § 10 [1] u. [2] N.-M.-G. schuldig gemacht.

Was die erwähnte Verbringung des verdorbenen Bieres in die Brauerei zum Zweck der Benetzung des Malzes anlangt, so wurde in der Hauptverhandlung festgestellt, daß solches deshalb dorthin verbracht wurde, um die Trebern, d. h. die nach erfolgtem Absud verbleibenden Malzüberreste, aufzufrischen, keineswegs aber, um das frische Malz selbst zu befeuchten. Durch eine solche Manipulation würde der Brauer sich selbst den ganzen Sud verderben, und es ist daher auch nicht anzunehmen, daß F. als erfahrener Bierbrauer schlechtes, verdorbenes Bier zu solchem Zweck verwenden würde. Nach dem Gutachten des Prof. Dr. P. ist übrigens das von F. eingeschlagene Verfahren vollständig zulässig. Hinsichtlich der Angeklagten Bi. ist festgestellt, daß sie

am 7. Juni 1899 an der Schänke Wache stand, während die B. altes Bier in das frische Faß aufgoß, daß sie beim Herannahen der Zeugin L. durch ein deutlich wahrnehmbares „Pst" die B. warnte, und daß letztere auch rasch das Blechgefäß unter der Bierbank versteckte. Die Bi., welche ebenfalls längere Zeit in der Bierbrauerei als Magd bedienstet und mit den Vorgängen in der Schänke genau bekannt war, hat auch gewußt, zu welchem Zwecke sie Wache stehen sollte und dies übrigens selbst zugestanden. Hat sie aber, wie feststeht, gewußt, daß das alte, verdorbene Bier in das frische Faß geschüttet und daß dies dadurch verschlechtert wurde, so hat sie durch ihr Wachestehen ihrerseits die zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr vorgenommene Verfälschung eines Nahrungsmittels bewußt gefördert und erleichtert, sohin zur Verübung des den Angeklagten F. und B. zur Last gelegten Vergehens nach § 10 [1] l. c. durch die That wissentlich Hilfe geleistet und sich dadurch eines Vergehens der Theilnahme nach § 49 R.-St.-G.-B. schuldig gemacht. F wurde zu 100 ℳ, die B. zu 20 ℳ und die Bi. zu 5 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

35. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 22. Mai 1900 wider die Hausmeisterin L. zu A. — Während ihrer fünfjährigen Thätigkeit als Hausmeisterin in einer A.'er Fabrik hat die L. das Bier, welches am Abend bei Schluß der Kantine in dem zuletzt angesteckten Fasse übrig blieb, in Krügen gesammelt, über Nacht stehen gelassen und dann am anderen Morgen dieses Neigenbier, wenn die Fabrikarbeiter zur Brotzeit Bier holten, unter das frische Bier vertheilt; ferner hat sie das beim Anzapfen des Fasses sowie beim Einschänken in die Gefäße abrinnende und überlaufende Bier in einer Schüssel aufgefangen und dieses gesammelte Tropfbier ebenfalls wieder unter das an die Arbeiter verabreichte eingetheilt.

Nach dem Gutachten des Polizeiarztes Dr. H. wird das Bier bei längerem Stehen in Krügen und der damit verbundenen Berührung mit der Luft aller Kohlensäure beraubt und schal, überdies ist solches Bier stark der Verunreinigung ausgesetzt. Das Gleiche gilt in erhöhtem Maße von Tropfbier, namentlich ist nicht zu vermeiden, daß Tropfbier in Folge des Ueberlaufens über die Gefäße, namentlich wie im vorliegenden Falle über schmutzige Maßkrüge, in ekelhafter Weise verunreinigt wird. Solch' schales und verunreinigtes Bier muß daher als verdorben, ja sogar unter Umständen als gesundheitsschädlich bezeichnet und mit derartigem Bier vermischtes gutes Bier in seiner Beschaffenheit als wesentlich verschlechtert erachtet werden.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung erhalten, daß die L. als eine in der Bierbehandlung erfahrene Frau die minderwerthige und schlechte Beschaffenheit von längere Zeit gestandenem und schal gewordenem Bier sehr wohl gekannt und auch gewußt hat, daß sie, wenn sie frisches Bier durch Zugießen von diesem Neigen- und Tropfbier verschlechtere, um es als frisches Bier zu dem gewöhnlichen Preise zu verkaufen, ein Nahrungs- und Genußmittel verfälsche. Es ist auch ferner als zweifellos angenommen, daß sie diese Bierverfälschung nur zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr vorgenommen hat. Die L. wurde deshalb wegen Vergehens gegen § 10 [1] u. [2] N.-M.-G. zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Sachsen. 36. Landgericht Leipzig. Urtheil vom 30. Dezember 1897 wider die Bierausgeber L. und T. zu Le. — Die beiden Angeklagten L. und T. waren seit dem Mai 1893 bezw. Oktober 1894 in der Gastwirthschaft „Europäische Börsenhalle" zu Le. thätig. In dem Buffetraum der gedachten Wirthschaft befanden sich 3 Bierhähne am Apparate, von denen 2 zum Auslassen des zum Verschänken bestimmten Bieres dienten.

Die von den Gästen in den Gläsern zurückgelassenen Bierneigen trugen die Kellner an's Buffet zurück und gossen sie in ein auf dem Buffettisch stehendes Blechgefäß, „Schankblech" genannt. Das in diesem Blechgefäß während des Tages und Abends gesammelte Bier wurde nach Schluß der Gastwirthschaft durch einen Schlauch, der an den dritten sonst nicht benutzten Bierhahn befestigt wurde, in ein im Keller stehendes Faß geleitet. Hier blieb das in der geschilderten Weise gesammelte Bier die Nacht über bis zu dem folgenden Tage verwahrt. Am nächsten Tage wurde es durch denselben Bierhahn nach dem Buffetraum heraufgepumpt und hier in einem Kruge aufgenommen. Aus diesem Kruge wurde es mit dem an die Gäste verschänkten Biere dergestalt verschnitten, daß mit drei Viertheilen frischen Bieres etwa ein Viertel Neigenbier vermischt wurde. Das von den Bierhähnen herabtropfende, in einem unter dem Bierhahne stehenden Teller aufgefangene Bier, „Tropfbier" genannt, wie das von den gefüllten Gläsern ablaufende, in das Schankblech fließende Bier wurde in den Eimer, in dem das Neigenbier sich befand, gegossen und mit diesem Bier zusammen in der angegebenen Weise verschnitten. Diese Manipulationen haben L. in der Zeit von mindestens 1895 bis 12. Juni 1897, T. seit Juni 1896 bis Juli 1897 fortgesetzt vorgenommen. Weder L. noch T. hatten als Bierausgeber das Bier auf eigene Rechnung noch bezogen sie vom Verkaufe des Bieres Prozente, beide waren vielmehr gegen ein festes monatliches Gehalt von den jeweiligen Wirthen der „Europäischen Börsenhalle" angestellt.

Es bedurfte keiner weiteren Begründung, daß jenes Neigenbier, welches auf dem langen Wege, den es durchlaufen hatte, und in der geraumen Zeit, während der es unverschlossen stand und theilweise der rauchigen Gaststuben-, theilweise der Kellerluft ausgesetzt war, jeglichen Kohlensäuregehalt verloren hatte, als verdorben zu erachten war. Ferner war es zweifellos, daß die Angeklagten die verdorbene Eigenschaft dieses Neigenbieres auch kannten und die geschilderten Manipulationen vornahmen, um die Gäste, welche frisches Bier zu trinken begehrten, zu täuschen. Die Angeklagten wurden des Vergehens gegen § 10 [1] u. [2] N.-M.-G. für überführt erachtet und L. zu 60 ℳ, T. zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Baden. 37. Landgericht Freiburg. Urtheil vom 2. Juli 1898 wider den Gastwirth W. zu Wa. — Der Angeklagte ist beschuldigt, in den Jahren 1897 und 1898 fortgesetzt seinen Gästen abgestandenes, am Tage vorher in den Gläsern übrig gebliebenes Bier sowie Tropfbier vorgesetzt und somit gegen §§ 10 [2], 12 [1] N.-M.-G. verstoßen zu haben. Durch die Beweisaufnahme ist jedoch nur festgestellt, daß W. des Abends, wenn das Faß nicht leer geworden war, den Rest des Bieres in Weinflaschen gefüllt, diese Flaschen dann entweder offen oder mit einem Kork oder mit einem Papierpfropfen oder mit einer zusammengewickelten Serviette mehr oder weniger genügend verschlossen und über Nacht im Eisschranke aufbewahrt hat. Am anderen Tage ist dieses Bier wieder verwendet worden, indem es in kleinen Mengen dem frischen Bier zugegossen wurde. Die von den Gästen übrig gebliebenen Bierreste sind mit den Schweinen verfüttert worden; das beim Füllen der Gläser überschießende und in dem unter dem Hahn befindlichen Bleche aufgefangene Bier ist sofort wieder mit ausgeschänkt worden, wie das nach Angabe W.'s überall üblich sei.

Der Sachverständige, Bezirksarzt Dr. E., hat begutachtet, daß das vom Angeklagten in die Flaschen gefüllte Bier dadurch, daß diese Flaschen nicht oder nicht genügend verschlossen waren — durch den Verschluß mit einem Kork oder Bierfilz sei bei den verwendeten weitmündigen Weinflaschen das Entweichen der Kohlensäure nicht genügend verhindert —, kohlensäurearm, unansehnlich und schal geworden und in Folge dessen als minderwerthig und unappetitlich anzusehen sei.

Das Gericht hat auf Grund des Beweisergebnisses als erwiesen angenommen, daß W. Bier, welches durch das Aufbewahren in ungenügend verschlossenen Flaschen minderwerthig geworden war, beim Verkauf mit frischem Bier vermischt und dadurch also Bier, das nach der Rechtsprechung der deutschen Gerichte als verdorben oder verfälscht anzusehen ist, wissentlich unter Ver-

schweigung dieses Umstandes verkauft hat. Letzteres ging insbesondere daraus hervor, daß er, um die Mitverwendung von abgestandenem, minderwerthig gewordenem Bier den Gästen nicht bemerkbar zu machen, nur geringe Mengen zu dem frischen Biere zugegossen hat. Daß W. auch gesundheitsschädliches Bier verkauft hat, ist nicht erwiesen. W. wurde zu 15 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10^{2} N.-M.-G.)

Schaumburg-Lippe. 38. Landgericht Bückeburg. Urtheil vom 17. November 1898 wider den Gastwirth D. und den Arbeiter A., beide zu J. — Am 5. Juni 1898 unterstützte A. gelegentlich eines Kriegerfestes den D. beim Bierausschank. Als nun gegen Abend der Zeuge Jn. Bier verlangte, nahm A. von einem in der Nähe seines Standortes hinter dem Tresen stehenden Stuhle ein etwa halbvolles Bierglas und überreichte es dem Jn., nachdem er es am Fasse vollgezapft hatte. Jn. nahm an, daß es sich um einen stehengelassenen Bierrest handelte, und wies das Bier zurück, worauf er von A. mit der Entschuldigung, „er habe sich vergriffen“, ein neues, frisch verzapftes Glas Bier erhielt.

Das Gericht hat die Angabe A.'s, er habe ein kurz zuvor frisch eingefülltes Glas Bier, in welchem sich der Schaum gesetzt hätte, vollgezapft, für nicht unmöglich gehalten. Wenn auch seine Aeußerung, „er habe sich vergriffen“, auffallend erschien, so war doch zu berücksichtigen, daß A. bisher unbescholten war, und es sich hier um einen vereinzelten Fall handelte. Es war in dem Verfahren A.'s nicht ohne Weiteres eine Bierverfälschung zu erblicken und A. freizusprechen.

An demselben Abend hat D. ein etwa zur Hälfte geleertes Glas Bier, das ein junger Bursche hatte stehen lassen, an sich genommen, wieder vollgezapft und nach der glaubhaften Aussage des Zeugen W. einem anderen Gaste vorgesetzt. Wenn auch der Zeuge W. nicht genaue Zeitangaben hat machen können, so hält das Gericht doch für festgestellt, daß der von D. verwandte Bierrest vor solanger Zeit dem Fasse entnommen war, daß sowohl dieser Rest, wie auch die durch Zufüllen frischen Bieres entstandene Mischung an Schmackhaftigkeit in Folge eines verringerten Gehalts an Kohlensäure verloren hatte; das fragliche Bier war als ein im Sinne des § 10 N.-M.-G. verfälschtes Nahrungsmittel anzusehen.

Die Beweisaufnahme hat ferner aber nicht ergeben, daß D. wußte, es handelte sich um einen „Bierrest“. Nach seiner Behauptung habe er nämlich, um der regen Nachfrage schnell nachkommen zu können, im Voraus gefüllte Gläser auf den Tresen gestellt und letztere nachgefüllt, wenn sich der Schaum gesetzt hatte. Es konnte in diesem Verfahren nicht ohne Weiteres eine „Verfälschung“ erblickt werden. Bei Berücksichtigung der Sachlage war außerdem immerhin mit der Möglichkeit zu rechnen, daß D. in dem Glauben gewesen ist, ein von ihm selbst kurz vorher frisch gefülltes Glas Bier vor sich zu haben. Dagegen hat er zweifellos fahrlässig gehandelt, indem er diejenige Sorgfalt und Aufmerksamkeit außer Acht ließ, welche er als Gastwirth seinen Gästen gegenüber zu beobachten hatte; er hätte dafür Sorge tragen müssen, daß derartige Verwechselungen nicht vorkommen konnten. D. wurde zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 11 N.-M.-G.)

Hamburg. 39. Landgericht Hamburg. Urtheil vom 30. März 1900 wider die H. zu Ha. — Das Schöffengericht zu Hamburg hat die H. durch Urtheil vom 31. Januar 1900 wegen Vergehens gegen § 10^{1} N.-M.-G. zu 4 Wochen Gefängniß verurtheilt. Gegen diese Entscheidung haben Staatsanwaltschaft und Angeklagte Berufung eingelegt. In wesentlicher Uebereinstimmung mit den Feststellungen des angefochtenen Urtheils hat auch das Berufungsgericht auf Grund der Aussagen der D. und He. für erwiesen erachtet, daß die H. in ihrer Schankwirthschaft im Herbst 1898 und im August 1899 Bier, welches Gäste nicht ausgetrunken und stehen gelassen hatten, nachdem es schon völlig abgestanden war, mit frischem Bier wieder aufgefüllt und anderen Gästen als frisches Bier hat vorsetzen lassen. Ferner hat die H. in der Zeit vom Juli 1898 bis in den August 1899 sehr häufig Stücke von Leber, welch Gästen vorgesetzt und von diesen beim Essen auf dem Teller theilweise übrig gelassen waren, in den Topf zurückgeworfen, in welchem die zum Verbrauch in der Wirthschaft bestimmte Leber gebraten wurde; diese Reste Leber sind dann anderen Gästen wieder vorgesetzt worden. Die Aussagen der Entlastungszeugen, die niemals bemerkt haben wollen, daß Bier- oder Speisereste an Gäste verabfolgt sind, vermochten die für glaubhaft befundenen Bekundungen der D. und der He. in keiner Weise zu erschüttern.

Durch Vermischung des frischen Bieres mit den abgestandenen Bierresten und durch Vermischung der noch unberührten Leber mit den von den Gästen zurückgelassenen Leberstücken wurde die normale Beschaffenheit von Bier und Leber verschlechtert, d. h. im Sinne des Gesetzes verfälscht. (Vgl. Entsch. des Reichsger. Bd. XII S. 121.) Die H. aber hat diese Verfälschungen zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr vorgenommen, um die so verschlechterte Waare unter dem Schein normaler Beschaffenheit an ihre Gäste abzusetzen. Die Berufungen waren daher zu verwerfen.

5. Saures Bier[1]).

Bayern. 40. Landgericht Passau. Urtheil vom 22. Juni 1899 wider den Bierbrauer K. zu T. — Am 19. Oktober 1898 wurden von dem Vertreter des Bezirksamtes P. unter Zuziehung des Sachverständigen Dr. N., Inspektors bei der Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in M., bei K. 2 Bierproben entnommen. Eine stammte aus einem in der Schänke aufgelegten kleinen Faß mit Braunbier her, neben welchem eine anscheinend frisch benutzte Bierspritze lag; die Probe ergab sofort, daß das Bier sauer und trübe war. Den Beamten gegenüber erklärte K., daß dieses Faß sogen. Nachbier, auch „Schöps“ genannt, für die Dienstboten enthalte, und daß Schänkbier nicht angezapft sei. Auf Verlangen nach einer Schänkbierprobe wurde diese dann aus einem der Lagerfässer entnommen. Die beiden Proben sind in der angeführten Anstalt einer Untersuchung unterzogen worden.

Auf Grund dieses Untersuchungsergebnisses war nach dem Gutachten Dr. N.'s das angebliche Nachbier als sauer und ganz verdorben zu bezeichnen und für den menschlichen Genuß nicht mehr geeignet. Dr. N. hat die Möglichkeit nicht für ausgeschlossen gehalten, daß die angebliche Nachbierprobe durch den Versandt nach M. in geringem Grade gelitten hat, jedoch gleichzeitig bekundet, daß dieses Bier bereits bei der Entnahme mit Hefen- und Säurebakterien durchsetzt gewesen ist. Ein solches Bier ist nach dem Gutachten des Landgerichtsarztes Dr. R. aber als gesundheitsschädlich zu erachten, da es durch seinen Genuß Magen- und Darmkatarrh hervorrufen kann und muß.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß K. die gesundheitsschädliche Beschaffenheit dieses sauern und ganz verdorbenen Bieres gekannt und letzteres trotzdem als Genußmittel feilgehalten und in Verkehr gebracht hat. Auf die Bezeichnung des Getränkes kam es bei dem geschilderten Sachverhalt nicht an, und die Angabe K.'s, es sei „Nachbier“, d. h. aus Trebern gewonnenes Bier, verdiente wegen des hohen Gehaltes an Stammwürze, welche bei Nachbier 4 bis 5 %, in ganz seltenen Fällen 6 % erfahrungsgemäß erreicht, während das fragliche Bier 8,5 % Würzekonzentration aufwies, keinen Glauben angesichts der Thatsache, daß der Gehalt der Stammwürze sich infolge der warmen oder kalten Gährung, worauf sich K. berief, nach Dr. N. überhaupt nicht ändert. Die offensichtliche Grundlosigkeit der Behauptung K.'s, er habe bei einer frischen Sud jeweils

[1]) Siehe auch die Urtheile des Landgerichts Regensburg vom 19. Oktober 1898 S. 115*, des Landgerichts Stettin vom 24. April 1900 S. 117* und des Landgerichts Eichstätt vom 18. März 1898 S. 118* und 119*.

zuerst Nachbier hieraus bereitet, ergiebt sich aus der Sache selbst. K. wurde eines Vergehens gegen § 12[1] N.=M.=G. für schuldig befunden und in Anbetracht auf seine Vorstrafen und sein Leugnen zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt; nach § 16 l. c. wurde die Verurtheilung öffentlich bekannt gemacht.

41. Landgericht Regensburg. Urtheil vom 15. Januar 1898 wider den Gutsbesitzer A. zu S. und 3 Gen. — Der Angeklagte A. wurde vor Johanni 1897 von seinem Bräuknechte H. darauf aufmerksam gemacht, daß sein Bier den richtigen Glanz nicht zeige, weshalb er sich veranlaßt sah, eine Probe hievon an die Versuchsstation in Nürnberg einzusenden. Von letzterer wurde ihm der Bescheid zu Theil, daß das Bier durch Hausenblase wohl geklärt werden könnte, und daß dasselbe inhaltlich des von ihm vorgezeigten Befundberichtes einen Säuregehalt von 31 ‰, sohin 1% resp. nur 1/00 % mehr als gesetzlich zulässig habe. A. suchte das Plus der Säure dadurch zu entfernen, daß er das Bier aufkräuseln ließ, was ihm auch gelang. Nach der Aussage des Stationskommandanten Sch. gab dieses Bier infolgedessen auch keinen Anlaß zu Beanstandungen. Mitte August 1897 oder kurze Zeit später kam das letzte Mutterfaß mit 25 bis 26 Hektoliter dieses Bieres zum Anstich. Als dem Angeklagten A. 10 Tage darauf von seinem Bräuknechte L. eine zweite Probe des Bieres aus dem Mutterfasse gebracht worden war, merkte er, daß das Bier einen Stich habe. Er sah sich infolgedessen veranlaßt, das Bier an seine Wirthe unentgeltlich abzulassen und an Privatpersonen um den herabgesetzten Preis von 0,10 ℳ für das Liter zu verkaufen.

Am 27. August 1897 entnahm nun Sch., welchem wiederholt Klagen über das schlechte Bier in S. zu Ohren gekommen waren, aus dem Mutterfasse des A. und den Schänkfässern der mitangeklagten Wirthe F., Schü. und D. Bierproben zur Untersuchung; jeder dieser Wirthe hatte etwa 2 Hektoliter von dem fraglichen Biere erhalten.

Landgerichtsarzt Medizinalrath Dr. R. bekundete auf Grund des von der Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in Erlangen erstatteten Gutachtens, daß der Säuregehalt bei allen Bierproben weit die höchste zulässige Grenze überstieg, und daß deshalb dieses Bier als durch Sauerwerden verdorben zu erachten sei. Dr. R. fügte noch insbesondere hinzu, daß ein durch Sauerwerden derartig verdorbenes Bier allgemein als gesundheitsschädlich angesehen und gemieden werde.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme nicht für genügend erwiesen erachtet, daß die Angeklagten die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des von ihnen verkauften sauren Bieres gekannt haben. Ihr Einwand, daß sie das fragliche Bier, wenn sie dessen schädlichen Zustand gekannt hätten, nicht verkauft haben würden, konnte sie jedoch nicht entlasten.

Denn abgesehen davon, daß es eine allgemein und besonders den Bräuern und Wirthen bekannte Thatsache ist, daß ein durch Sauerwerden verdorbenes Bier gesundheitsschädlich sein kann, folgt für Jeden, der einen Gegenstand als Nahrungs- oder Genußmittel in Verkehr bringen will, die Verpflichtung, seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß nicht der Gegenstand eine gesundheitsgefährliche Eigenschaft habe; es ist nicht erforderlich, daß diese Verpflichtung durch eine besondere gesetzliche Bestimmung oder polizeiliche Verordnung eingeschärft sei. Es genügt, daß der Erfolg der Unterlassung der erforderlichen Sorgfalt, nämlich das Verkaufen, Feilhalten eines gesundheitsschädlichen Gegenstandes eingetreten ist, um § 14 N.=M.=G. zur Anwendung zu bringen. Es hat eben Jeder, der Lebensmittel feilhält, die Pflicht, sich über deren Beschaffenheit zu unterrichten. Hat er dieses nicht gethan oder hat er die ihm gebotene Gelegenheit, sich durch Einziehung von Belehrung bei Sachverständigen Auskunft zu verschaffen, unbenützt gelassen, so hat er fahrlässig gehandelt. Sämmtliche Angeklagte waren deshalb eines Vergehens gegen § 14 N.=M.=G. für schuldig zu erachten. A. wurde zu 25 ℳ, F., Schü. und D. zu je 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

42. Landgericht Augsburg. Urtheil vom 31. Mai 1898 wider den Bierbrauereibesitzer R. zu A. — Im Herbste 1897 und insbesondere im Oktober dess. Js. ließ die Güte des R.'schen Sommerbieres erheblich nach; in Folge dessen wurden dem Angeklagten nicht nur von den Pächtern seiner eigenen Wirthschaften, sondern auch von seinen Kundenwirthen wiederholt Fässer mit Bier als schlecht und unverkäuflich zurückgeschickt. Schon geraume Zeit vor Ende Oktober stand das Bier R.'s allgemein in so schlechtem Ruf, daß sogar in der Tagespresse Klagen darüber laut wurden. Als nun Pächter S. am 29. Oktober 1897 eine Probe des R.'schen Bieres durch den Sachverständigen Prof. L. untersuchen ließ, und das Bier als essigsauer befunden wurde, schritt die Polizei zur Prüfung des R.'schen Bieres. Polizeiamtsassistent St. entnahm am 30. Oktober in einem R.'schen Ausschank in A. aus einem 26 Liter haltenden Fasse, welches bereits bis auf 5 Liter ausgeschänkt war, 3 Proben und überbrachte diese dem Prof. L. zur Untersuchung; die von St. vorgenommene Kostprobe ergab, daß das Bier einen sogen. Stich hatte. Das fragliche Faß war 1 oder 2 Tage vor dem 30. Oktober von R. aus dem Lagerfaß abgefüllt und an F., den Pächter jenes R.'schen Ausschanks, abgeliefert worden.

Prof. L. stellte zunächst durch die Geschmacksprobe fest, daß das Bier einen Stich habe; die chemische Untersuchung ergab an Gesammtsäure 3,11 ccm Normalnatronlauge auf 100 ccm Bier, sowie an Essigsäure 177 ccm, 1/10 Normalnatronlauge auf 100 ccm Bier, während das auf Grund wissenschaftlicher Spezialstudien und auf Grund der Vereinbarung der freien Vereinigung bayerischer Chemiker festgestellte und allgemein geltende zulässige Maximum bei Bier an Gesammtsäure nur 3 ccm und an Essigsäure nur 1 ccm beträgt. Das Gutachten L.'s ging dahin, daß das fragliche Bier sauer war, und daß der Säuregehalt desselben das erlaubte Maß ganz erheblich übersteige, sowie daß insbesondere die Essigsäure im fraglichen Bier ihre Entstehung und Entwickelung allein den in ihm wohnenden Essigsäurebakterien und nicht etwa anderweitigen chemischen Ursachen verdankte, für welche wie z. B. für eine Oxydation des Alkohols bei einem im Faß befindlichen Bier die chemischen Voraussetzungen vollkommen fehlen. Zugleich bezeichnete es Prof. L. als unmöglich, daß Bier von dem zulässigen Maximum an Gesammt- und Essigsäure in ein paar Tagen zu einem solch erheblichen Uebermaß an Säure fortschreite, wie im vorliegenden Fall als vorhanden nachgewiesen ist.

Die beiden medizinischen Sachverständigen, Bezirksarzt Dr. D. und Landgerichtsarzt Dr. U., gaben ihr Gutachten übereinstimmend dahin ab, daß Bier, welches den von Prof. L. konstatirten Gesammtsäure- und Essigsäuregehalt aufweise, sauer, verdorben und, da die in ihm enthaltenenen Essigsäurebakterien auf den Magen und die Darmschleimhäute reizend wirken und Magen- und Darmkatarrh hervorrufen können, sowie da diese Wirkung nach dem Genusse von mehreren Glas solchen Bieres bei den meisten Personen, auch bei solchen mit ganz normalen Magen- und Verdauungsverhältnissen, in der Regel eintreten wird, gesundheitsschädlich ist, daß also der Genuß solchen Bieres die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist.

Hinsichtlich der Entstehungsursache der abnormen Säure schließt sich Dr. D. auf Befragen dem Sachverständigen L. an und erklärt, daß der hochgradige Säuregehalt einzig und allein von Bakterien herrühren könne.

Der zweite chemische Sachverständige Le., Direktor der Brauerschule in A., erkannte zunächst vom Standpunkte der von der Vereinigung der bayerischen Chemiker vereinbarten und zur Zeit nach allgemein festgehaltenen Säuremaximalgrenzen die Richtigkeit des L.'schen Gutachtens an, führte aber sodann Folgendes aus: In neuerer Zeit ist Dr. P. in N., eine bierchemische Autorität, zu dem Resultate gelangt, als zulässiges Maximum von Säure 0,3 g Milchsäure auf 100 g Bier anzunehmen

und E., eine andere Autorität in Bierchemie, hat als zulässiges Maximum 0,021 g Essigsäure auf 100 g Bier gefunden.

Auf diese Berechnung angepaßt enthält das von Prof. L. untersuchte Bier unter Zugrundelegung des L.'schen Resultats aber nur 0,279 g Milchsäure und 0,0102 g Essigsäure, bleibt also in beiden Richtungen hinter dem nach Ansicht dieser Autoritäten zulässigen Säuremaximum zurück.

Sachverständiger Le. hält die Frage des zulässigen Säuremaximums nach dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft noch nicht für spruchreif, giebt den von P. und E. aufgestellten Grenzen den Vorzug und erklärt das untersuchte Bier demnach als nicht sauer oder wenigstens als nicht feststellbar sauer, sowie aus dem Grunde auch als nicht verdorben, weil verdorbenes Bier stets einen üblen Geruch an sich haben müsse. Was die Bakterienbildung anlangt, durch welche die Gesundheitsschädlichkeit des Bieres bedingt ist, so hält dieser Sachverständige den Nachweis, daß sich in dem untersuchten Bier Essigsäurebakterien befanden, mangels einer auf die Feststellung des Vorhandenseins solcher Lebewesen gerichteten physiologischen Untersuchung nicht für erbracht, und kommt darum auch hinsichtlich der Frage der Gesundheitsschädlichkeit des Bieres zu einem negativen Resultat. Le.'s Gutachten geht im Allgemeinen dahin, daß das fragliche Bier an der Grenze des Erlaubten angelangt sei, diese aber noch nicht überschritten habe.

Hinsichtlich der P.'schen und E.'schen Theorien bemerkt Sachverständiger L., daß, abgesehen davon, daß dieselben in Wissenschaft und Praxis noch nicht Eingang gefunden haben, nach seiner Ueberzeugung ihre Anwendbarkeit unter allen Umständen von den Bieren, die nach der von altersher in Bayern üblichen Braunbiermethode hergestellt werden, und zu denen das fragliche R.'sche Bier unbestrittenermaßen gehört, ausgeschlossen und auf die Biere beschränkt bleiben muß, welche auf andere, z. B. Pilsener Art, hergestellt werden.

Das Gutachten des Sachverständigen aus Brauerskreisen, des Bierbrauereibesitzers Fr., endlich gipfelt in dem Satze, daß bei den für die Bierbrauerei äußerst mißlichen Witterungsverhältnissen des Winters und Sommers 1897 viele Brauer ebenso schlechtes Bier, wie der Angeklagte, verkauften.

Das Gericht schließt sich in allen Punkten den Gutachten des Prof. L. und der beiden medizinischen Sachverständigen an, weil diese Gutachten auf allgemein giltigen wissenschaftlichen Grundlagen beruhen, wogegen der problematische Werth der P.- und E.'schen Theorien schon daraus erhellt, daß dieselben, obwohl sie schon seit Jahren aufgestellt sind, bisher in wissenschaftlichen chemischen Kreisen keinen Eingang gefunden haben. Der Kern der Frage beruht übrigens nicht so sehr darin, was in Chemiker- oder Brautechnikerkreisen noch als erlaubt angesehen wird, sondern darin, ob der thatsächlich in dem untersuchten Bier gefundene Säuregehalt — abgesehen von allen Theorien — ein so großer war, daß daraus auf Grund medizinwissenschaftlicher Kenntniß der Einwirkung solchen Bieres auf Magen und sonstige Verdauungsorgane die Gesundheitsschädlichkeit des Bieres mit Sicherheit zu folgern ist. Und diese entscheidende Frage ist von den beiden medizinischen Sachverständigen mit aller Bestimmtheit bejaht, sowie die Ursache der Gesundheitsschädlichkeit in eingehender und das Gericht überzeugender Weise begründet worden. Letzteres hat sohin als erwiesen angenommen, daß jenes in der Zeit vom 28. bis 30. Oktober von R. dem F. gelieferte Bier sauer und verdorben, sowie daß dessen Genuß geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Auf Grund der Beweisaufnahme durfte aber dem Angeklagten geglaubt werden, daß er zwar wußte, daß sein Bier durch ungünstige Witterungsverhältnisse gelitten hatte, daß ihm aber die Kenntniß von dem hochgradigen Säuregehalt und der Gesundheitsschädlichkeit seines Bieres fehlte; es konnte demnach nicht angenommen werden, daß R. wissentlich gesundheitsschädliches Bier verkauft hat. Die allgemeinen Klagen des Publikums über die schlechte Beschaffenheit seines Bieres, die Kritik der Tagespresse, die wiederholten Beanstandungen seines Bieres durch Pächter und Kundenwirthe, die von ihm selbst vorgenommenen und ungünstig ausgefallenen Geschmacksproben seines Bieres und Anderes mußten dem R. jedoch den Gedanken nahe legen, daß mit seinem Biere etwas nicht in Ordnung sei; es wäre daher seine Pflicht gewesen, sich über die Beschaffenheit seines Bieres Gewißheit zu verschaffen. Da er selbst nicht im Stande war, sich diese Gewißheit durch eine sachgemäße chemische Untersuchung zu verschaffen, blieb ihm, um seine Bierabnehmer und das biertrinkende Publikum vor Schaden zu bewahren, nichts anderes übrig, als sein Bier, bevor er es an seine Kunden abgab, von sachverständiger Seite untersuchen zu lassen, und wenn auch im Allgemeinen eine Verpflichtung zu solcher Untersuchung den Bierbrauern nicht auferlegt werden kann, so lagen doch im gegenwärtigen Falle so viele Umstände vor, welche dem Angeklagten die nahe Möglichkeit, daß sein Bier sauer und gesundheitsschädlich sei, vor Augen führten, daß seine Verpflichtung, zur Abwehr von Unheil eine sachkundige chemische Untersuchung seines Bieres vornehmen zu lassen, nicht in Zweifel gezogen werden kann, wie er ja selbst bald nach der den Gegenstand der Anklage bildenden Bierabgabe die Nothwendigkeit einer solchen Untersuchung einsah und dieselbe durch den Direktor Le. vornehmen ließ, auf dessen Gutachten hin dann Angeklagter ca. 20 hl Bier als ungenießbar laufen ließ. Durch die Verabsäumung einer sachverständigen Untersuchung seines Bieres, zu der er bei der Eigenart der Verhältnisse verpflichtet war, hat er fahrlässig gehandelt. R. wurde daher zu 80 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

43. *Landgericht Eichstätt.* Urtheil vom 15. Februar 1898 wider den Bierbrauereibesitzer S. und dessen Bräumeister St., beide zu E. — Auf eine Anzeige hin wurden am 3. September 1897 in 2 von dem Angeklagten S. verpachteten Wirthschaften zu E. polizeilicherseits je 2 Bierproben des von S. gelieferten Bieres entnommen und an die Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in Er. gesandt. Hierselbst wurde dieses Bier als hefe- und bakterientrübe und durch Sauerwerden als verdorben befunden. Infolgedessen ordnete der Magistrat von E. die Beschlagnahme des gesammten S.'schen Sommerbierbestandes an und bei der am 16. September 1897 vorgenommenen Versiegelung der Bierfässer wurden 3 weitere Proben aus dem vorhandenen Vorrath entnommen.

Auch die Untersuchung dieser Proben durch die oben genannte Untersuchungsanstalt ergab das gleiche Resultat wie die frühere. Die Bierproben waren sehr stark trübe und zeigten intensiv sauren Geschmack. Nach der mikroskopischen Untersuchung war die Trübung von suspendirter Hefe, Milchsäurebakterien und anderen Bakterien hervorgerufen. Der Gehalt an Säuren überstieg die höchst zulässige Grenze weit, und die letzteren Proben wurden noch in weit höherem Grade sauer befunden als die ersteren und als völlig verdorben bezeichnet.

Der als Sachverständiger vernommene Bierbrauer H. erklärte, das S.'sche Bier sei nach der in den Berichten der Untersuchungsanstalt Er. enthaltenen Analyse sehr stark eingesotten gewesen; der Säuregehalt desselben sei zwar ziemlich hoch, aber verdorben und gesundheitsschädlich sei das Bier nicht gewesen. Dagegen hat Landgerichtsarzt Dr. W. sein Gutachten dahin abgegeben, daß trübes und saures Bier nach einer allgemeinen Erfahrung „schlecht bekomme“, unappetitlich sei und häufig Verdauungsstörungen, Unbehagen im Magen, Uebelkeit und sogar Erbrechen, saueres Aufstoßen, Leibschmerzen und Durchfall zur Folge habe, und daß diese Eigenschaften und Wirkungen speziell auch dem von der Nahrungsmitteluntersuchungsanstalt Er. untersuchten Biere aus der Brauerei des S. zuzuschreiben und daher dieses Bier als gesundheitsschädlich zu bezeichnen sei.

Von den vernommenen Zeugen bekundeten die Zimmerleute L. und K., im September bezw. auch schon Mitte August 1897 nach dem Genuß des S.'schen Bieres, das sauer und schlecht gewesen sei, Abführen bekommen zu haben. Demgegenüber haben die anderen Zeugen ausgesagt, daß das Bier zwar säuerlich geschmeckt, aber hell und rein gewesen sei und nicht die geringsten Beschwerden verursacht habe; mehrere Zeugen versicherten, man sei in früheren Jahren einem solchen Biere, wie es das S.'sche in der fraglichen Zeit gewesen sei, förmlich „nachgelaufen" und habe es viel lieber getrunken als neues Bier.

Nach dem Ergebniß der Beweisaufnahme, insbesondere auf Grund der Gutachten der Untersuchungsanstalt in Er. und des Landgerichtsarztes Dr. W. hat das Gericht für erwiesen erachtet, daß das in der ersten Hälfte des September 1897 aus der S.'schen Brauerei abgegebene Bier sauer und verdorben und geeignet gewesen sei, genossen die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Das Gericht hat aber den erforderlichen Nachweis vermißt, daß den Angeklagten die gesundheitsschädliche Beschaffenheit dieses Bieres bekannt gewesen ist. Dagegen hat St. garnicht in Abrede gestellt, daß ihm das Sauerwerden des Bieres bekannt gewesen ist, und wenn S. die Kenntniß dieses Umstandes bestreitet, so erscheint sein Bemühen durchaus vergeblich, denn angesichts seines eigenen Vorbringens, daß er täglich von dem Biere genossen habe, kann ihm die geradezu von sämmtlichen Zeugen bestätigte kritische Eigenschaft des Bieres „unmöglich" unbekannt geblieben sein; gerade auch diesem Umstande ist unzweifelhaft die von S. angeordnete Herabsetzung des Bierpreises auf 0,18 ℳ für das Liter zuzuschreiben. Daß sauer gewordenes Bier verdorben ist, ist eine allgemein bekannte Thatsache, von der offenbar auch die Angeklagten Kenntniß gehabt haben. Die Angeklagten wurden daher für überführt erachtet, in ihrer Eigenschaft als Eigenthümer bezw. verantwortlicher Betriebsleiter einer Bierbrauerei wissentlich saueres Bier, also ein verdorbenes Nahrungs- und Genußmittel unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft zu haben. S. wurde zu 50 ℳ, St. zu 20 ℳ Geldstafe verurtheilt. (§ 10² N.-M.-G.)

44. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 15. Februar 1898 wider den Brauereibesitzer O. zu E. — Am 16. September 1897 wurde bei einer durch den Inspektor v. R. vorgenommenen Nahrungsmittelvisitation auch das Bier des Angeklagten untersucht und Proben desselben an die Untersuchungsanstalt in E. geschickt, um hier einer genaueren Prüfung unterzogen zu werden. Diese Anstalt hat am 24. September ihr Gutachten dahin abgegeben, daß das fragliche Bier trübe und von sauerem Geschmack gewesen, daß die Trübung durch suspendirte Hefe und Milchsäurebakterien hervorgerufen sei, der Gehalt an Säuren die höchste zulässige Grenze übersteige und das Bier als verdorben zu erachten sei. Landgerichtsarzt Dr. W. erklärte ein derartiges Bier als gesundheitsschädlich.

Das Gericht hat auf Grund des wohlbegründeten Gutachtens des Dr. W. für erwiesen erachtet, daß der Genuß des fraglichen Bieres geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen; da jedoch derartig saueres Bier von vielen Biertrinkern dem sogen. neuen Bier vorgezogen wird, die Stammgäste des O. und er selbst dieses Bier auch regelmäßig tranken, ohne nachtheilige Wirkungen auf ihr körperliches Wohlbefinden zu verspüren, so konnte nicht angenommen werden, daß O. die gesundheitsschädliche Beschaffenheit dieses Bieres gekannt hat oder überhaupt die Möglichkeit einer solchen in's Auge fassen mußte. Wie O. aber zugegeben hat, wußte er, daß das Bier sauer war. Da er seit 40 Jahren die Bierbrauerei betrieb, war ihm wie jedem Bräuer bekannt, daß die Säure des Bieres nicht der normale Geschmack dieses Getränkes, sondern ein Zustand ist, der eintritt, wenn das Bier in Folge ungünstiger Temperatur oder anderer Verhältnisse sich nicht hält, wenn dasselbe verdorben ist. Indem O. unter Verschweigung dieses Umstandes das Bier weiter verkaufte, handelte er gegen § 10² N.-M.-G. O. wurde deshalb zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

45. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 24. Februar 1899 wider den Bierbrauer S. zu W. — Am 1. August 1898 verkaufte S. an den Bauern D. 9 Fässer Halbbier, sogen. Schöps, mit 270 Liter Inhalt. Dieses Bier erwies sich als sauer und trübe; nach dem Gutachten des Landgerichtsarztes Dr. We. war es auch geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. S. hat entschieden bestritten, die verdorbene Beschaffenheit des an D. verkauften Bieres gekannt zu haben; er sei hierüber erst von D. unterrichtet worden und habe sofort, nachdem er sich auch davon überzeugt, den Schöps von D. zurückholen und auslaufen lassen.

Durch den Brauburschen Sch. ist bestätigt worden, daß der Schöps beim Abziehen in kleine Fässer 4 oder 5 Tage vorher gut und schön war, und daß die Handwerksleute denselben sehr gerne getrunken haben. Ebenso sagte Zeuge Wa. aus, daß er von S. im Sommer 1898 viel Schöps gekauft habe, letzterer aber immer gut gewesen sei. Da ferner der Zeuge G. glaubhaft bekundete, daß er und seine Leute ein oder 2 Tage, ehe D. von S. das Halbbier bezog, Schöps vom Angeklagten getrunken haben, welcher ganz gut war, und da die Behauptung des S., dieser Schöps sei von demselben Sud gewesen, wie der an D. abgegebene, in keiner Weise widerlegt ist, so konnte nicht für erwiesen erachtet werden, daß der Angeklagte die schlechte Beschaffenheit des fraglichen Bieres gekannt hat. Mit Rücksicht auf jene Bekundungen G.'s konnte aber auch nicht eine Fahrlässigkeit darin gefunden werden, daß S. sich nicht, bevor er den Schöps an D. verkaufte, von dessen Beschaffenheit überzeugt hat. S. war daher freizusprechen. (§§ 10, 11, 12, 14 N.-M.-G.)

46. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 24. Februar 1899 wider den Bierbrauer F. zu K. — Am 12. Oktober 1898 hat F. in seinem Schanklokale zu K. sauer gewordenes, hefe- und bakterientrübes Bier feilgehalten und verkauft. Dieses Bier war nach dem sachverständigen Gutachten nicht nur als verdorben anzusehen, sondern dessen Genuß war auch geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Mit Rücksicht darauf, daß sich nach Zeugenaussagen den ganzen vergangenen Sommer hindurch die Gäste über das saure Bier beklagten, und daß F. schon mehr als 30 Jahre mit der Bierbrauerei beschäftigt war, ist angenommen, daß letzterer die saure Beschaffenheit seines Bieres gekannt und demnach wissentlich verdorbenes Bier unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat. Dagegen war dem F. nicht nachzuweisen, daß er auch die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Bieres gekannt hat, und zwar dies umsoweniger, als sogar der Arzt Dr. N. zu seinen Gästen zählte, und dieser 71jährige Mann trotz der nachgewiesenen Gesundheitsschädlichkeit des Bieres keinen Schaden an seiner Gesundheit verspürt haben wollte. Gerade in Anbetracht dieses Umstandes waren Anhaltspunkte dafür, daß F. bei einiger Aufmerksamkeit die Gesundheitsschädlichkeit seines Bieres hätte erkennen müssen, nicht gegeben. Verurtheilung F.'s zu 30 ℳ Geldstrafe. (§ 10² N.-M.-G.)

47. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 24. Februar 1899 wider den Bierbrauer B. zu K. — Am 12. Oktober 1898 hat B. in seinem Schanklokale zu K. ein etwa 30 Liter haltendes Faß Bier an seine Gäste ausgeschänkt, welches er, weil sich das Bier nicht mehr recht hielt und moussirte, mittels sogen. Bierkreisen aufgekreist hatte. Dieses Bier war von B. leicht eingesotten worden und enthielt statt etwa 13% nur ungefähr 11% Stammwürze; es war daher sauer sowie hefen- und bakterientrübe geworden. Nach dem Gutachten des Landgerichtsarztes Dr. W. war das fragliche Bier als vollständig verdorben zu erachten und wegen seines abnormen hohen Säuregehaltes geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Es ist zwar nicht als erwiesen festgestellt, daß B. die gesundheitsschädliche Beschaffenheit dieses Bieres, wohl aber dessen verdorbenen Zustand gekannt

hat. Indem er letzteres nun unter Verschweigung dieses Umstandes an seine Gäste verkaufte, handelte er gegen § 10² N.-M.-G. B. wurde daher zu 30 *M* Geldstrafe verurtheilt.

48. Landgericht Memmingen. Urtheil vom 28. Oktober 1897 wider den Ziegeleibesitzer und Flaschenbierhändler A. zu N. — Am 27. April 1897 erhielt der Angeklagte aus der Brauerei des R. in kleineren Fässern 221 Liter sogen. Winterbier, welches, in Flaschen gefüllt, nach den Angaben A.'s ein bischen trübe und nicht ganz hell war. Als R. deswegen von A. zur Rede gestellt wurde, meinte ersterer, die Hefe habe sich ein wenig geworfen, das mache nichts, ermäßigte aber das Liter Bier auf 0,12 statt 0,17 *M*, damit A. die 3/4 Literflasche dieses Bieres mit 0,10 *M* abgeben könnte. A. verkaufte auch bis zum 4. Mai 1897 etwa 56 Flaschen von diesem Bier. An letzterem Tage kamen Bezirksamtsassessor Ai. und Dr. Ne., Assistent an der Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in München, gelegentlich einer Reise behufs Nahrungsmittelkontrole auch zu dem Angeklagten und kosteten hier das fragliche Bier. Letzteres zeigte sich abgestanden, ganz schal, trübe und so sauer, daß sie es wieder ausspuckten. Ein von der vorletzten Lieferung angeblich noch herrührendes und ebenfalls versuchtes Flaschenbier erwies sich ebenfalls als trübe und säuerlich, jedoch nicht in solchem Grade, wie das Bier der letzten Lieferung. Von beiden Lieferungen nahmen Ai. nnd Dr. Ne. je 1 Flasche und sandten sie noch an demselben Tage an die genannte Untersuchungsanstalt; einige 40 weitere Flaschen mit Bier wurden später vom Bürgermeister zu N. in Verwahrung genommen.

Nach dem Gutachten der Untersuchungsanstalt waren beide Bierproben bakterientrübe und sauer, daher als verdorben und ungeeignet zum menschlichen Genuß vom Verkehr auszuschließen. Wie Landgerichtsarzt und Medizinalrath Dr. H. weiter begutachtet hat, unterlag es keinem Zweifel, daß ein derartiges Bier beim Menschen Magen- und Darmkatarrh hervorzubringen geeignet ist.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme als erwiesen angenommen, daß dem Angeklagten bei dem geschilderten Sachverhalt die verdorbene Beschaffenheit des fraglichen Bieres garnicht entgangen sein konnte und ihm auch nicht entgangen war; dagegen erschien kein genügender Beweis dafür erbracht, daß er auch den gesundheitschädlichen Zustand dieses Bieres erkannt hat. Wohl aber fiel ihm fahrlässiges Handeln zur Last, indem er das verdorbene Bier feilhielt und verkaufte, ohne sich vorher zu vergewissern, ob es nicht auch geeignet sein könnte, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Dadurch, daß er sich über die mögliche Wirkung seines trüben, verdorbenen Bieres nicht erkundigte, hat er die einfachste Sorgfalt eines Bierhändlers verletzt. A. wurde zu 50 *M* Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

49. Landgericht Neuburg a. D. Urtheil vom 5. März 1897 wider den Brauereibesitzer T. zu N. — In der zweiten Dezemberwoche des Jahres 1896 hat T. dem Wirthschaftspächter S. Bier geliefert, welches sauer war und einen unangenehmen Geschmack hatte. Auf eine Anzeige des S. entnahm Polizeioffiziant H. aus einem der von T. gelieferten 4 Fässer Bier eine Probe und schickte letztere zur Untersuchung an die Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in München. Das unter dem 15. Dezember 1896 von der Untersuchungsanstalt abgegebene Gutachten ging dahin, daß auf Grund des chemischen Befundes und auch der Geschmacksprobe das fragliche Bier hinsichtlich seines Säuregrades sich bereits hart an der noch zulässigen Grenze befinde, und da es außerdem nach dem mikroskopischen Befund getrübt sei, als verdorben erklärt werden müsse. Dem H. gegenüber erklärte der zur Rede gestellte Angeklagte, daß ihm 2 Fässer Bier mit einem Inhalt von je 12 bis 18 Eimern säuerlich (verstickt) geworden seien, und S. von diesem Biere erhalten habe. Der als Sachverständiger gehörte Bezirksarzt Dr. G. bekundete auf Grund der obigen Feststellungen, daß das von T. an S. verabfolgte Bier sogar als der menschlichen Gesundheit schädlich zu begutachten sei. Wenn auch mit Sicherheit nicht angenommen werden konnte, daß T. die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des fraglichen Bieres gekannt habe, so hat das Gericht doch als erwiesen erachtet, daß der Angeklagte den verdorbenen Zustand desselben gekannt und denselben beim Verkauf verschwiegen hat. T. wurde zu 20 *M* Geldstrafe verurtheilt. (§ 10² N.-M.-G.)

6. Zusatz fremdartiger Stoffe.

a) Saccharin.

Preußen. 50. Landgericht I Berlin. Urtheil vom 16. Dezember 1899 wider den Brauereibesitzer K. zu B. — Das Schöffengericht I zu Berlin hielt durch Urtheil vom 1. November 1899 für erwiesen, daß K. im Jahre 1899 fahrlässig Braunbier, dem ein künstlicher Süßstoff zugesetzt war, feilgehalten und verkauft hat, und verurtheilte ihn deshalb aus §§ 2, 3, 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1898 zu Strafe. Gegen dieses Urtheil hat K. Berufung eingelegt. In der erneuten Beweisaufnahme wurde festgestellt, daß die von dem Polizeiwachtmeister L. am 29. März und am 18. September 1899 bei K. entnommenen Braunbierproben saccharinhaltig gewesen sind, und zwar nach dem Befunde des Sachverständigen Prof. Dr. H. war die zuerst entnommene Probe stark-, die im September untersuchte dagegen nur schwach-saccharinirt. Die Hauptverhandlung hat nun nicht den kleinsten Anhalt dafür ergeben, daß K. bezw. eine andere der in seinem Betriebe beschäftigten Personen Saccharin dem Biere zugesetzt hat; K. hat diesen Personen untersagt, Saccharin in die fraglichen Gefäße hineinzuthun, und diese bekundeten unwiderlegt, daß sie dieses Verbot strenge beachtet hätten.

Wie nun thatsächlich in jenen beiden Fällen Saccharin in das Bier hineingekommen ist, hat nicht festgestellt werden können. K. glaubte, es wäre vielleicht folgendermaßen geschehen: He., der bei ihm als Bierfahrer eine kurze Zeit thätig war, entnahm Braunbier von ihm in Gebinden, suchte sich selbst Kundschaft und verkaufte das Bier an sie literweise. Da die Kundschaft von ihm Saccharintabletten forderte, so kaufte er sich solche und verabfolgte sie derselben; hin und wieder that er selbst Saccharin in das Bier, welches er abmaß und den Kunden verabfolgte und zwar auf deren Wunsch. In einem oder zwei Fällen kam es nun vor, daß He. in der Hoffnung auf Abnahme bereits abgemessenes Bier, das die Kunden nicht abnahmen, zurücknehmen mußte. K. hielt es nicht für ausgeschlossen, daß He. dieses saccharinirte Bier in ein größeres Gebinde zurückgegossen, und daß er das von He. als nicht verkauft wiedergegebene Bier in den großen Zober, aus welchem die Probe entnommen, zurückgegossen habe.

Wäre dies richtig, so könnte dem K. eine Fahrlässigkeit zur Last fallen. Diese Möglichkeit der Saccharinbeimischung besteht jedoch nur für die Probe vom 29. März 1899, denn einige Tage vor dem 29. März ist He. zum letzten Male für K. thätig gewesen.

Eine Bestrafung, welche nur wegen Uebertretung hätte eintreten können, konnte aber nicht stattfinden, weil in diesem Falle bereits die gesetzliche Verjährungsfrist vollendet war. Bezüglich des zweiten Falles ist dem K. aber auch nicht einmal Fahrlässigkeit nachgewiesen. Es ließ sich überhaupt nicht aufklären, wie hier die äußerst geringe Menge Saccharin in das Bier hineingerathen ist. Nach Weggang He.'s hat sich K. selbst Saccharintabletten angeschafft und solche den Kunden auf Wunsch verabfolgt. Ob nun durch Zufall eine Tablette in den Zober gerathen, sei es, daß sie einem Kunden oder dem K. selbst oder dessen Angehörigen aus der Hand geglitten und in den Zober gefallen ist, war nicht festzustellen. Das erste Urtheil war daher aufzuheben und K. freizusprechen. (§ 4 d. Ges. v. 6. Juli 1898.)

51. **Schöffengericht I Berlin.** Urtheil vom 1. November 1899 wider den Brauereibesitzer G. zu B. — Am 27. März 1899 ließ sich Polizeiwachtmeister L. in der G.'schen Brauerei aus einem offenen Behälter, welcher mit zum Verkauf bestimmtem und von G. gebrautem Bier dastand, 2 Flaschen Braunbier abfüllen. In letzterem wurde von dem Sachverständigen Prof. Dr. H. ein Zusatz von Saccharin festgestellt. G. bestritt, letzteres beim Brauen zugesetzt zu haben; er sowohl wie sein Kutscher hielten allerdings Saccharin vorräthig, aber sie verabfolgten es an die Kunden, damit sich diese selbst das Bier nach Gefallen versüßen könnten. Es käme jedoch vor, daß die Kutscher auf eigene Faust in das an die Kunden abzugebende Bier Saccharin hineinthäten; da sei es wohl möglich, daß ein nicht abgesetzter Rest von versüßtem Bier in den fraglichen Behälter ohne sein Wissen zurückgegossen sei.

Das Gericht hat diese Erklärung G.'s, welche sowohl vom Zeugen L. als auch vom Sachverständigen als möglicherweise richtig bezeichnet wurde, daher gelten lassen müssen und hielt ihn nicht des ihm zur Last gelegen Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. und § 3 des Gesetzes vom 6. Juli 1898, betr. den Verkehr mit künstlichen Süßstoffen, für überführt. G. wurde freigesprochen.

52. **Landgericht II Berlin.** Urtheil vom 15. Mai 1900 wider den früheren Brauereibesitzer M. zu R., den Kutscher Ri. zu Li. und den Buchhalter Ma. zu B. — Das Schöffengericht II zu Berlin hatte die Angeklagten nicht des Vergehens gegen das Gesetz vom 6. Juli 1898, betr. den Verkehr mit künstlichen Süßstoffen, für schuldig befunden und durch Urtheil vom 28. März 1900 freigesprochen. Gegen diese Entscheidung hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. Wie in der erneuten Hauptverhandlung festgestellt ist, hat M. im Jahre 1899 in seiner Brauerei Braunbier hergestellt, dessen Verkauf Ri. und Ma. besorgten. Hierbei haben letztere den Kunden beim Verkauf des Bieres zur Versüßung desselben auf ausdrückliches Verlangen Saccharin unentgeltlich verabfolgt, welches ihnen zu diesem Zwecke von M. eingehändigt war. Sie thaten dies in der Weise, daß sie den Käufern, nachdem das Bier bereits verabfolgt und bezahlt war, das Saccharin theils in die Hand gaben, damit jene sich selbst das Bier versüßen konnten, theils selbst das Saccharin in das bereits verabfolgte Bier hineinwarfen. Sämmtliche Kunden, denen gegenüber ein solches Verfahren festgestellt ist, kauften das Bier für eigenen Bedarf ein, nicht um es weiter zu veräußern.

In Uebereinstimmung mit dem Vorderrichter hat das Berufungsgericht in dieser Handlungsweise der Angeklagten Ri. und Ma. ein Vergehen gegen das Gesetz vom 6. Juli 1898 nicht erblicken können. Der § 3[2] l. c., der nur in Frage kommen könnte, findet in diesem Falle keine Anwendung, da er voraussetzt, daß den gedachten Nahrungs- oder Genußmitteln bereits vor dem Verkaufe künstliche Süßstoffe zugesetzt worden sind. Daß diese Auslegung auch dem Sinne des Gesetzes entspricht, ergiebt sich aus dem Zusammenhange zwischen Abs. 1 und 2 des § 3 l. c. Im Abs. 1 verbietet der Gesetzgeber die Verwendung von künstlichen Süßstoffen bei Herstellung des Bieres u. s. w., durch Abs. 2 soll dementsprechend offenbar das Verkaufen und Feilhalten versüßter Nahrungs- und Genußmittel verboten werden.

Das Versüßen des Bieres durch künstliche Süßstoffe nach dem Verkauf auf Verlangen des Käufers wird durch das Verbot des Abs. 2 nicht betroffen. In diesem Falle würde höchstens ein Verstoß gegen das Gesetz dann vorliegen, wenn der Käufer etwa ein Zwischenhändler wäre, der das also versüßte Bier dann an seine Kunden mit Wissen der Angeklagten weiter veräußert hätte; in diesem Falle würde das Nachversüßen sich als eine Umgehung des Gesetzes darstellen.

Ein solcher Fall ist jedoch durch die Beweisaufnahme nicht festgestellt worden.

Allerdings haben im vorliegenden Falle Ri. und Ma. auch zum Theil das Saccharin nicht den Frauen ausgehändigt, sondern selbst in das denselben zugemessene Bier gethan. Dies geschah aber nicht nur in Gegenwart, sondern auf ausdrückliches Verlangen der Käuferin. Es hat daher auch rechtlich keine andere Bedeutung, als wenn es die Käuferin selbst in das Bier gethan hätte. Dies ist jedoch, sofern es nicht zum Zwecke der Weiterveräußerung geschieht, vom Gesetz nicht unter Strafe gestellt, vielmehr ist Jedermann freigestellt, für das zum Eigenbedarf bestimmte Bier den ihm zweckmäßig erscheinenden Süßstoff zu verwenden.

Konnte aber den Angeklagten Ri. und Ma. nicht ein Verstoß gegen das genannte Gesetz nachgewiesen werden, so fiel damit auch die dem M. zur Last gelegte Anstiftung fort. Die Berufung war daher zu verwerfen.

53. **Landgericht Frankfurt a./O.** Urtheil vom 20. Januar 1899 wider den Brauereibesitzer M. und den Brauereigehülfen S., beide zu F. — Am 20. Oktober 1898 etwa entnahm Polizeiwachtmeister H. in der P.'schen Brauerei, welche der Angeklagte S. selbstständig und allein verantwortlich leitete, je eine Probe von frischem, nach dem 1. Oktober 1898 gebrautem Braunbier und Weizenbier. Ungefähr in derselben Zeit entnahm auch Polizeikommissar L. bei M. je eine Probe des nach dem 1. Oktober gebrauten Weiß-, Braun- und Malzbieres. Die bei beiden Angeklagten entnommenen Bierproben hat Apotheker Sch. untersucht und in einer Probe des S. und in zweien des M. Saccharin in größerer Menge festgestellt.

Die Angeklagten bestreiten nun, nach dem 1. Oktober 1898 noch Saccharin zur Bereitung des Bieres verwendet zu haben. Wenn in den Proben Saccharin gefunden sei, komme das daher, daß sie das frisch gebraute Bier mit altem, noch vor dem 1. Oktober 1898 gebrautem versetzt hätten. Den Verkauf des von Sch. untersuchten Bieres giebt M. zu, S. behauptet aber, daß er das mit dem alten versetzte Bier nur für sich und seine Leute verbraucht habe. Von diesem Biere stammten die Proben. Durch § 3 des Gesetzes vom 6. Juli 1898 sei aber nur der Verkauf und das Feilhalten, nicht der Konsum im Hause von vor dem 1. Oktober 1898 hergestelltem Biere verboten. Er habe allerdings dem Zeugen H. vergessen mitzutheilen, daß das Bier mit altem vermischt sei. Die letzte Behauptung des S. entsprach jedoch nicht der Wahrheit, da H. den S. mit dem Zweck der entnommenen Proben bekannt gemacht hat, sich außerdem auch noch erinnerte, daß an mehrere Kunden aus demselben Bottiche Bier verkauft wurde, aus welchem er die Proben enthielt. Ferner ist die Behauptung beider Angeklagten, nur dem frischen, ohne Saccharin gebrauten Biere altes, vor dem 1. Oktober 1898 mit Saccharin hergestelltes zugesetzt zu haben, insofern durchaus unglaubwürdig, als es nach der Aussage des Sachverständigen K. so gut wie undenkbar ist, daß die Angeklagten in der 3. Oktoberwoche frischem Bier noch Bier zugesetzt haben können, welches aus dem September stammte, da sich derartiges Bier nicht solange halten könnte. Beide Angeklagte haben bei der Entnahme der Proben den Polizeibeamten kein Wort davon gesagt, daß saccharinhaltiges Bier zugesetzt sei, obwohl sie genau wußten, um was es sich handelte. Nach dem Sachverständigen Sch. ist Saccharin ein künstlicher Süßstoff im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1898, da er ein auf künstlichem Wege gewonnener Stoff ist, der als Süßmittel dienen kann und eine etwa 500 mal höhere Süßkraft als raffinirter Rohr- oder Rübenzucker, aber gar keinen Nährwerth hat. Wie sie selbst zugegeben haben, wußten die Angeklagten, daß nach dem 1. Oktober 1898 dem zum Verkauf bestimmten Bier Saccharin nicht mehr zugesetzt werden durfte. Nach § 4 l. c. wurden sie zu je 60 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

54. **Landgericht Magdeburg.** Urtheil vom 17. März 1897 wider die Brauereibesitzer K., B., M. und Kl., sämmtlich zu Ma. — Das Schöffengericht zu Magde-

burg-Neustadt hatte die Angeklagten, welche beschuldigt waren, dem von ihnen gebrauten Weizenlagerbier und Malzbier Saccharin zugesetzt zu haben, durch Urtheil vom 12. Januar 1897 von einem Vergehen gegen § 10 N.-M.-G. freigesprochen. Gegen diese Entscheidung hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt.

Nach dem Ergebniß der erneuten Verhandlung steht fest, daß die Angeklagten unter der Bezeichnung „Malzbier" und „Weizenlagerbier" ein Bier von süßem Geschmack hergestellt haben, und die Anklage behauptet, daß diese Süßigkeit durch den Zusatz von Saccharin hervorgebracht sei, während die Angeklagten dies leugnen, indem sie nur zugeben, dem fertigen Biere pro Hektoliter nicht mehr als 3 g Saccharin zugemischt zu haben. Als Grund dieses ihres Verfahrens führen sie an, daß das Saccharin die Nachgährung des Bieres mäßige und deshalb konservirend wirke. Nach dem Gutachten der gehörten Sachverständigen übt Saccharin in der That, weil es unverändert bleibt, eine solche erhaltende Wirkung aus und hat, in so kleinen Mengen zugesetzt, keinerlei Einfluß auf den Geschmack des Bieres, so daß eine Behandlung desselben, wie die Angeklagten sie angewendet haben wollen, nicht als eine Verfälschung angesehen werden darf. Denn eine solche setzt eine Bereitung resp. Behandlung des Bieres voraus, welche geeignet ist, über die Zusammensetzung oder die Beschaffenheit irrige Vorstellungen zu erwecken, was bei einem Stoff, der, wie Saccharin in den vorgedachten Quantitäten, weder ein Surrogat für einen normalen Bestandtheil des Bieres bildet, noch im Geschmack oder in der Farbe desselben sich bemerkbar macht, in keiner Weise der Fall ist. Eine andere Auffassung würde allerdings Platz zu greifen haben, wenn Saccharin in größeren Mengen verwendet wäre und darin die Süßigkeit des Bieres ihren Grund hätte. Denn dann würde dem Biere der Schein einer besseren Beschaffenheit und eines höheren Nährwerthes gegeben sein, als es wirklich besitzt, also eine Täuschung verübt sein, indem die Süßigkeit, welche der Konsument auf den Malz- oder den Zuckergehalt, mithin auf Stoffe, die einen Nährwerth haben, zurückzuführen gewohnt ist, durch einen Stoff zu Stande gebracht wäre, welcher vom menschlichen Körper nicht assimilirt wird. Der Beweis hierfür ist nun aber nicht erbracht. Die Sachverständigen haben sich bei der Untersuchung der aus den Brauereien der Angeklagten entnommenen Bierproben darauf beschränkt, die Verwendung von Saccharin lediglich qualitativ nachzuweisen, eine quantitative Analyse aber unterlassen. Als sie dann im Laufe der Ermittelungen auf diesen Mangel hingewiesen wurden, haben sie ihn dadurch zu heben gesucht, daß sie ein aus einer andern Brauerei entnommenes Bier mit Saccharin bis zu dem Grade von Süßigkeit brachten, welchen nach ihrer Erinnerung das Bier der Angeklagten gehabt hatte, und nun nach dem hierzu erforderlichen Quantum die in dem Bier der Angeklagten befindlich gewesene Saccharinmenge bestimmten. Auf diesem Wege kamen sie zu der Ansicht, daß 8 bis 9 g pro Hektoliter im Bier der Angeklagten enthalten gewesen seien. Es leuchtet ein, daß diese Methode der Untersuchung viel zu unzuverlässig ist, um auf ihr Ergebniß eine den Angeklagten nachtheilige Feststellung gründen zu können. Ist der bloße Geschmack schon an sich ein sehr unsicheres Mittel der Prüfung, so kommt noch in Betracht, daß es sich hier nicht etwa um die Vergleichung zweier Biersorten zu gleicher Zeit handelt, sondern daß die Untersuchung des Bieres der Angeklagten etwa 6 Monate vor dem oben beschriebenen Experiment stattgefunden hatte, die Sachverständigen also bezüglich des einen der zu vergleichenden Objekte, nämlich des Brauproduktes der Angeklagten, allein auf ihre Geschmackserinnerung angewiesen waren. Nun hat das Saccharin freilich einen eigenartigen Geschmack, an dem es ein Kundiger von der Süße des Zuckers mit Sicherheit zu unterscheiden vermag, und es ließe sich denken, daß gerade nach dieser Richtung hin in den Sachverständigen von den ersten Untersuchungen her eine bestimmte und sichere Erinnerung haften geblieben wäre. Sie haben aber eine dahin gehende Frage verneint und erklärt, sich nicht zu entsinnen, an dem Biere der Angeklagten den charakteristischen Geschmack des Saccharins wahrgenommen zu haben. Das Berufungsgericht mußte sich daher bei dieser Sachlage lediglich dem freisprechenden Urtheile anschließen.

55. **Landgericht Bochum.** Urtheil vom 16. Dezember 1898 wider den Flaschenbierhändler K. zu B. — K. bezog sein Bier aus D. in Fässern als Dunkelbier und verkaufte es in Flaschen als solches oder als Malzbier weiter. Wie er selbst zugestanden, hat er fortgesetzt im Sommer 1898 dem Biere nach Belieben und Gutdünken einen Zusatz von Saccharin gegeben. Hierdurch wurde das Bier versüßt und ihm gleichzeitig, wie auch K. beabsichtigte, der Eindruck eines stärkeren Gebräus verliehen. Dieser Eindruck wurde noch bekräftigt durch die Bezeichnung Dunkelbier und Malzbier. Besonders unter letzter Bezeichnung stellt man sich ein sehr stark eingebrautes und einen sehr hohen Prozentsatz Malzextrakt enthaltendes Bier vor. Aber gerade der Mangel an Malzextrakt und die schwache Einbrauung sollten ersetzt werden durch den in Folge Saccharinzusatz bewirkten übermäßig süßen Geschmack. Saccharin ist zur normalen Einbrauung des Bieres nicht erforderlich; darum ist auch jeder Zusatz von Saccharin eine Fälschung des Bieres, die zum Zwecke der Täuschung erfolgt. Angeklagter war sich dieser Fälschung bewußt und hat das Bier unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft. Von diesem von K. verfälschten und verkauften Bier sind bei den Händlern S. und R. Proben entnommen und untersucht; diese enthielten 25 bezw. 10% Saccharin.

Auf Grund der Beweisaufnahme wurde K. eines Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

56. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 20. Dezember 1898 wider den Flaschenbierhändler M. zu B. — M. bezog sein Bier, welches er für den Flaschenbierhandel als Malzbier gebrauchte, aus der E.'er Aktienbrauerei in Fässern. In dem Fasse versüßte er sodann das Bier durch einen Saccharinzusatz und verkaufte es an seine Kunden als Malzbier weiter. Durch die Bezeichnung Malzbier wird der Anschein erweckt, als sei das Bier ein besonders stark eingebrautes, einen hohen Prozentsatz Malzextrakt enthaltendes Getränk; der Saccharinzusatz bewirkt, daß das Bier, welches durch denselben einen übermäßig süßen Geschmack erhält, für ein hochprozentiges Malzbier gehalten wird. Von diesem von B. verkauften Biere sind 3 Proben untersucht; der Saccharingehalt stellte sich zum Malzextrakt in der Probe bei K. wie 4,3% : 4,5%, bei Kl. wie 6,5% : 4,7%, bei L. wie 6,0% : 4,8% auf je 1 hl. Bedenkt man nun, daß im echten Malzbiere 6 bis 7% Malzextrakt enthalten sind, so liegt die Täuschung und Fälschung des Bieres auf der Hand; das Publikum glaubt, da das echte Malzbier süßlich schmeckt, in dem mit Saccharin versüßten Biere ein solches vor sich zu haben. Da Saccharin nicht zum gewöhnlichen, ordnungsmäßigen Einbrauen des Bieres verwendet wird, so liegt in dem Zusatz von Saccharin eine Fälschung des Bieres. Den Kunden hat M. den Saccharinzusatz in dem Bier verschwiegen. M. wurde des Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. für schuldig erachtet und zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Bayern. 57. **Landgericht Passau.** Urtheil vom 18. März 1899 wider den Bierbrauereibesitzer H. zu G. — Im Sommer 1898 schlug in der H.'schen Brauerei ein Gebräu von 2 Sud Braunbier in Folge Verwendung mangelhaften Hopfens fehl, sodaß über den bittern Geschmack des Bieres allgemein geklagt wurde und eine Reihe von Kunden dasselbe mied. H. ließ deshalb den mißrathenen 2 Sud Bier in der Absicht, dasselbe süßer und den Konsumenten mundgerechter und somit leichter verkäuflich zu machen, wie er selber eingestanden hat, ein aus Saccharin-Tabletten durch Zerstoßen derselben hergestelltes Pulver beimengen. Darauf

wurde dieses Bier sowohl in der Gastwirthschaft H.'s ausgeschänkt als auch anderweitig verkauft; es hatte durch jenen Zusatz einen hochgradig süßen Geschmack erhalten und rief bei einzelnen Personen, — bei den Zeugen S., Sch. und F. — Störungen im Wohlbefinden wie Kopfweh, Leibschmerzen und Erbrechen hervor, von anderen Personen aber wurde dieses Bier ausdrücklich als „süßes Bier" gefordert und bevorzugt. Gastwirth M. sandte eine Probe dieses fraglichen Bieres an die Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in Mü. zum Zwecke der Untersuchung.

Nach dem Gutachten dieser Anstalt vom 13. Dezember 1898 erscheint in unzweifelhafter Weise als festgestellt, daß das Bier reichlich Saccharin enthielt und als durch Saccharinzusatz verfälscht zu erachten ist. Landgerichtsarzt Dr. R. bekundete ferner, daß Saccharin ein chemisches Produkt, ein ganz feines, weißes, in Wasser sehr schwer lösliches Pulver sei, welches in der Form des reinen Saccharin 300fach und in der Form des Saccharin-Natriums 280fach süßer als Zucker sei, im Gegensatz zu diesem unzersetzt den Organismus wieder verlasse und denselben nicht gesundheitsschädlich sei, bei Kranken sogar vielfach auf Grund ärztlicher Anordnung Anwendung finde, während es allerdings möglich sei, daß in Folge des allzu süßen Geschmackes Erbrechen sich einstellen könne.

Wenn nun, wie feststeht, in Bayern lediglich Hopfen, Malz und Wasser die gesetzlich zulässigen Bestandtheile eines echten Bieres sind, und bei der Bereitung von Bier daselbst die Verwendung eines anderweitigen Stoffes oder die nachträgliche Beimengung eines solchen Stoffes stattfindet, durch welchen das Produkt einen seinem Wesen nicht entsprechenden Schein erhalten soll, wie im gegebenen Falle der Zusatz von Saccharin zu dem Zwecke, damit hierdurch der bittere Geschmack verdeckt werden und das Bier in Folge scheinbar vorhandenen größeren Malzgehaltes in Bezug auf den Geschmack als ein besseres sich darstellen soll, so ist damit zweifelsohne die Verfälschung eines Nahrungsmittels im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes gegeben. Hieraus ergiebt sich aber zugleich der Moment der „Täuschung im Handel und Verkehr", denn das Publikum ist nach den bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen zu der Annahme berechtigt, daß das in öffentlichen Wirthschaften verabreichte Bier nur aus den gesetzlich zulässigen Stoffen bestehe, und soll durch die mittels Verwendung eines fremdartigen Stoffes hervorgerufene Wirkung in den Irrthum versetzt werden, als ob diese auf die vorhandene, in der That jedoch mindergute Beschaffenheit der normalen Bestandtheile zurückzuführen sei. H. war sich dieser Verfälschung auch bewußt und verschwieg deshalb seinen Abnehmern auch den dem Bier zugeführten Saccharinzusatz. Gleichzeitig mit diesem Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz steht in begrifflichem Zusammenhange eine Zuwiderhandlung seitens H.'s gegen Art. 7, 71 des Malzaufschlaggesetzes vom 26. Mai 1868 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1889. H. wurde zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10¹ u. ² N.-M.-G.)

Sachsen. 58. Landgericht Dresden. Urtheil vom 19. Dezember 1899 wider die Bierhändler D., M., B. und den Produktenhändler S., sämmtlich zu Dr., sowie den Kaufmann Sch. zu N. — Seit dem 1. Oktober 1898, dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. Juli 1898, betr. den Verkehr mit künstlichen Süßstoffen, hat Sch. ein Produkt unter dem Namen „Süßer Weizen-Malz-Extrakt" zur Herstellung eines von ihm mit dem gleichen Namen belegten Getränkes angefertigt und in den Handel gebracht. Nach der Angabe Sch.'s, welche von dem Sachverständigen Dr. Be. bestätigt ist, besteht der „Süße Weizen-Malz-Extrakt" aus Weizen-Malzextrakt, Bierkouleur, Saccharin, Ingwer-Extrakt, Wachholder-Extrakt und Citronen-Extrakt. Um den „Süßen Weizen-Malz-Extrakt" bei dem Publikum einzuführen, hat Sch. 2 Offerten Kaufleuten, Bier- und Weinhändlern und Privatpersonen zugesandt, in welchen er sein Fabrikat anpreist. In der Offerte A erklärt er:

„Das Saccharin ist nur bei der gewerbsmäßigen Herstellung von Bier, Wein und weinähnlichen Getränken, Fruchtsäften, Konserven und Likören verboten, und ist der Verkauf der vorgenannten Artikel, welche Saccharin enthalten, nicht gestattet. Dagegen ist es bei bierähnlichen und allen anderen Getränken und Produkten mit Deklaration zulässig und können hergestellt und verkauft werden (s. § 3 des Gesetzes vom 6. Juli 1898). Im Uebrigen kann Jedermann Saccharin und andere Süßstoffe zu seinem eigenen Hausbedarf verwenden, wie er will, und kann es da zu allen Produkten zusetzen."

Dann giebt er in der Offerte A eine Kalkulation für das Gewerbe und für die Haushaltung und verweist wegen der Herstellung des Getränkes darauf, daß sich an jeder Flasche seines Extraktes eine Gebrauchsanweisung befinde. Schließlich schreibt er in der Offerte A:

„Man verkaufe diesen vervielfältigten Extrakt nicht als „Bier", da es keins ist, sondern nur als das, was es ist, als „Süßen Weizen-Malz-Extrakt", und müssen alle Flaschen, die Sie in den Handel bringen, mit einer gesetzlich geschützten Etiquette, welche von mir pro 1000 Stück zu ℳ 1,00 zu haben sind, versehen sein."

In beiden Offerten ist ausdrücklich bemerkt, daß der Extrakt u. A. aus künstlichem Süßstoff bereitet sei. Jeder Flasche seines Fabrikates hat Sch. eine Etiquette aufgeklebt, welche die Gebrauchsanweisung enthält. Diese ist eine doppelte, nämlich a) für die Haushaltung und b) für das Gewerbe. Für die Haushaltung giebt Sch. unter a) die Anweisung, daß man eine Flasche Extrakt mit 1/2 Liter heißem Wasser auflösen und die Auflösung in 100 Liter gutes einfaches Bier oder Braunbier gießen und Alles behutsam umrühren soll, und daß man dann nach einer Stunde mit dem Abziehen auf Flaschen beginnen kann. Für das Gewerbe schreibt Sch. unter b) vor, daß man eine Flasche Extrakt mit 2 bis 3 Pfund Kompenzucker und 2 Liter kochendem Wasser vermischen, diese Auflösung in ein Hektoliterfaß schütten, 75 Liter Trinkwasser und 20 bis 25 Liter Kulmbacher oder anderes kräftiges Bier hinzufügen und zum Schluß 125 g aufgelöste Stückhefen beigeben, hierauf Alles umrühren und das Faß, ehe man mit dem Abziehen auf Flaschen beginne, 1 bis 2 Tage mit offenem Spunde stehen lassen soll. Auf der die Gebrauchsanweisungen enthaltenden Etiquette ist gleichfalls angegeben, daß der Extrakt künstlichen Süßstoff als Bestandtheil habe. Auch ist auf ihr wieder gesagt, daß das Getränk beim Verkaufe nicht als „Bier", sondern, damit das Publikum nicht getäuscht werde, als ein „Süßes Weizen-Malz-Extrakt-Getränk" zu benennen sei, und daß jede Flasche des Getränkes mit der Etiquette Sch.'s versehen sein müsse. Am Schluß enthält die Etiquette die Bemerkung: „Diese Anweisungen sind genau zu befolgen."

Auf den blauen Etiquetten, deren Anbringung Sch. an den Flaschen des mit dem Extrakt hergestellten Getränkes in der Offerte A und in der Gebrauchsanweisung von den Gewerbetreibenden fordert, ist das Getränk als „Süßer Weizen-Malz-Extrakt" und als ein „Erfrischungsgetränk" bezeichnet. Auch ist auf den Etiquetten bemerkt, daß das Getränk laut Gesetz vom 6. Juli 1898 aus bestem Weizenmalz, ff. Extrakten und künstlichem Süßstoff bereitet sei. Seit dem 1. Mai 1899 hat Sch. die Gewerbetreibenden, welche von ihm Extrakt zur Herstellung des Getränkes bezogen, sich ausdrücklich verpflichten lassen, das Getränk nach der Gebrauchsanweisung unter b anzufertigen.

Die Angeklagten M., B. und D. haben nun in Folge der erhaltenen Offerten den fraglichen Extrakt nebst Etiquetten von Sch. bezogen, das von diesem empfohlene Getränk mittels des Extraktes hergestellt und dasselbe theils an ihre Kunden, theils an Wiederverkäufer, die Flasche zu 0,07 bis 0,10 ℳ, weiterverkauft; die Flaschen waren mit der von Sch. erstandenen blauen Etiquette versehen. M., B. und D. geben zu, gewußt zu haben, daß der Extrakt Saccharin enthielt,

und daß also das von ihnen unter Benutzung dieses Extraktes hergestellte Getränk einen Zusatz von Saccharin bekam. Der Angeklagte S. hat im Mai und Juni 1899 von D. 2 Mal je 10 Flaschen dieses Getränkes bezogen und bis auf 5 Flaschen, die bei ihm beschlagnahmt sind, weiterverkauft. Nach seiner glaubhaften Versicherung ist ihm die Herstellungsweise dieses Getränkes, welches er sich auf Wunsch seiner Kunden angeschafft hatte, völlig unbekannt gewesen, doch räumte er ein, die auf jeder Flasche aufgeklebte Etiquette gelesen zu haben. Daß M., B., D. oder S. dieses Getränk als „Bier" verkauft haben, hat die Hauptverhandlung nicht ergeben.

Ueber die Herstellung des Getränkes haben D., M. und B. angegeben, daß sie bei derselben nach der von Sch. für das Gewerbe unter b ertheilten Gebrauchsanweisung verfahren seien; alle drei wollen Kulmbacher Bier verwandt haben. Der Sachverständige Dr. Be. hat das mit Sch.'schem Extrakt bereitete, bei D., M., B. und S. beschlagnahmte Getränk einer chemischen Analyse unterzogen und dabei gefunden, daß die beschlagnahmten Produkte in ihrer Zusammensetzung ziemlich genau übereinstimmten. Nach dem Gutachten des Dr. Be. sind die fraglichen Getränke auf eine und dieselbe Weise hergestellt worden, und zwar ist nach der Ueberzeugung des Sachverständigen nicht Kulmbacher Bier, sondern einfaches Bier verwendet worden. Dr. Be. hat in Folge dessen sein Gutachten dahin abgegeben, daß die 4 von ihm untersuchten Getränke nicht nach der von Sch. für das Gewerbe unter b gegebenen Gebrauchsanweisung, sondern nach der für die Haushaltung unter a ertheilten Anweisung angefertigt worden sind. Durch dieses Gutachten des Sachverständigen ist das Anführen der Angeklagten D., M. und B., daß sie bei der Herstellung des Getränkes die von Sch. für das Gewerbe unter b vorgeschriebene Anweisung befolgt hätten, widerlegt.

Nach § 3 des Reichsgesetzes, betr. den Verkehr mit künstlichen Süßstoffen, vom 6. Juli 1898 ist verboten,

1. künstliche Süßstoffe bei der gewerbsmäßigen Herstellung von Bier, Wein oder weinähnlichen Getränken, von Fruchtsäften, Konserven und Likören, sowie von Zucker- und Stärkesirupen zu verwenden,

2. Nahrungs- und Genußmittel der unter 1 gedachten Art, welchen künstliche Süßstoffe zugesetzt sind, zu verkaufen oder feilzuhalten.

In dem Sch.'schen „Süßen Weizen-Malz-Extrakt" und daher auch in dem unter Verwendung dieses Extraktes bereiteten „Erfrischungs-Getränk" ist Saccharin enthalten. Saccharin ist nach der Aussage des Dr. Be. ein auf künstlichem Wege gewonnener Stoff, welcher als Süßmittel dient und eine höhere Süßkraft als raffinirter Rohr- oder Rübenzucker, aber nicht entsprechenden Nährwerth besitzt. Das Saccharin kennzeichnet sich somit als ein künstlicher Süßstoff im Sinne von § 1 l. c.

Es fragt sich nun, ob das mit Hülfe des Sch.'schen Extraktes bereitete „Erfrischungsgetränk" als Bier bezw. noch als Bier zu gelten hat oder ob es, wie Sch. behauptet, nur als ein bierähnliches Getränk anzusehen ist. Ueber diese Frage sind die Gutachten der vernommenen 3 Sachverständigen Dr. Be., Dr. F. und Dr. Dre. auseinander gegangen. Dr. Be. hat sich gutachtlich dahin geäußert, daß das fragliche Getränk, möge es nach der Gebrauchsanweisung unter a oder nach der unter b angefertigt sein, als ein mit künstlichem Süßstoff versetztes Bier aufzufassen sei. Mit dem Inhalte einer Flasche „Süßen Weizen-Malz-Extraktes" werde dem zur Herstellung des Getränkes verwendeten Bier (einfaches Bier oder verdünntes Kulmbacher Bier) abgesehen von dem Saccharin eine so außerordentlich geringe Menge fremder Stoffe hinzugesetzt, daß der Charakter des Getränkes als Bier dadurch keine Veränderung erleide. Was die Gebrauchsanweisung unter b insbesondere anlange, so höre Bier bei Zusatz von Wasser nicht auf, Bier zu sein. Konzentrirtes Bier könne mit Wasser so lange verdünnt werden, als es noch vom Publikum als einfaches Bier getrunken werden könne. Wie der Zusatz von Wasser, so hebe auch ein Zusatz von Zucker und der Zusatz von Extrakt den Charakter des Bieres nicht auf. Dr. F. hat gutachtlich bekundet, daß das Charakteristische am Bier die Art der Entstehung und der Bereitung sei. Es sei Bier das durch Mälzen, Maischen, Hopfen und Gähren entstandene, noch im Zustand der Nachgährung befindliche Getränk, das ausschließlich aus Malz, Hopfen, Hefen und Wasser hergestellt sei. Das nach der Sch.'schen Gebrauchsanweisung unter b angefertigte Getränk sei nur zu $^1/_5$ im Wege des Brauprozesses hergestellt, $^4/_5$ seien einfache Zumischungen. Jenes Getränk sei, da es zu $^4/_5$ aus Nichtbier und nur zu $^1/_5$ aus Bier bestehe, nicht mehr Bier, sondern ein bierähnliches Getränk. Wenn die von Sch. für die Haushaltung bestimmte Anweisung unter a angewandt werde, so sei diese Mischung als Bier anzusehen, weil dieselbe zum größten Theile im Wege des Brauprozesses erzeugt sei. Nach Dr. Dre. endlich bestehe das Bier aus Malz, Hopfen, Hefe und Wasser. Der Brauprozeß vollziehe sich in 5 Abtheilungen: Mälzerei, Maischen, Kochen mit Würze, Hauptgährung, Nachgährung. Ein Zusatz von Stärke, Zucker, Reis, Zuckerkouleur, Sirup sei zulässig. Ein Brauakt finde dann statt, wenn Hefe zugesetzt werde. Nach seiner Meinung werde, wenn 25 Liter Kulmbacher Bier durch 75 Liter Wasser verdünnt würden, dem Bier der Charakter des Bieres genommen. Er könne daher, wie auch nach der ganzen Herstellungsweise des Getränkes, die ihm einmal Sch. vor Augen vorgeführt habe, in dem nach der Gebrauchsanweisung unter b angefertigten Getränke kein Bier mehr erblicken. Werde in Gemäßheit der Gebrauchsanweisung unter a verfahren, so halte er diese Mischung auch nicht für Bier, da bei ihrer Herstellung keine Hefe verwendet werde.

Nach dem Obigen ist als erwiesen angesehen worden, daß D., M. und B. das Getränk nicht nach der Gebrauchsanweisung unter b, sondern nach der für die Haushaltung unter a ertheilten Anweisung hergestellt haben. Dem nach dieser Anweisung bereiteten Getränke haben aber Dr. Be. und Dr. F. den Charakter als Bier zugesprochen. Das Gericht hat dem Gutachten dieser beiden Sachverständigen vor dem des Dr. Dre. den Vorzug gegeben.

Es entsteht nun weiter die Frage, ob die Angeklagten D., M. und B., wie die Anklage ihnen zur Last legte, sich gegen die Vorschriften des § 3 [1] u. [2] des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1898 vergangen oder ob sie ebenso wie S. nur gegen § 3 [2] l. c. gefehlt haben. Das erkennende Gericht hat diese Frage in ihrem ersteren Theile verneint. Das Königliche Oberlandesgericht geht in seinem Eröffnungsbeschluß von der Ansicht aus, daß unter Herstellung von Bier im Sinne des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1898 nicht blos die im Wege des gewöhnlichen Brauverfahrens bewirkte Herstellung von Bier verstanden werden dürfe, sondern daß darunter überhaupt jedes Verfahren und jede Thätigkeit zu verstehen sei, durch die Bier bereitet und für den Verbrauch fertiggestellt werde. Eine ähnliche Ansicht vertritt das Reichsgericht in dem Urtheil Entsch. d. Reichsgerichts Bd. 10 S. 270. Aber der Fall liegt hier wesentlich anders als in jener vor dem Reichsgericht verhandelten Sache. Die Angeklagten D., M. und B. haben in ihren Behausungen mit einfachem Bier, welches sie von einer Brauerei oder einem Händler bezogen hatten, eine gewisse Manipulation vorgenommen, indem sie 100 Litern dieses Bieres eine Flasche des Sch.'schen Extraktes zugesetzt haben. Das Bier, das diese 3 Angeklagten bei ihren Manipulationen verwandten, war durch vorschriftsmäßiges Brauen hergestellt und zum Genusse fertiggestellt. Das Bier konnte dadurch, daß diese Angeklagten ihm eine Flasche des Sch.'schen Extraktes beimischten, nicht noch einmal hergestellt werden. Es wurde auch nicht etwa ein Getränk geschaffen, das erst durch die Thätigkeit der Angeklagten den Charakter als Bier erhielt, vielmehr wurde von den

Angeklagten an bereits fertigem Bier durch Zusetzen des Sch.'schen Extraktes eine Manipulation vorgenommen mit dem Resultat, daß das von den Angeklagten bei der Mischung verwendete Bier trotz des Zusatzes des Sch.'schen Extraktes den Charakter als Bier behielt. In diesem Sinne hat auch der Sachverständige Dr. Be. gutachtlich geäußert, daß das einfache Bier, trotzdem ihm die 3 Angeklagten eine Flasche Extrakt zusetzten, Bier blieb, sich als ein mit künstlichem Süßstoff versetztes Bier darstellt.

Es würde irrig sein, wenn man sagen wollte, die Sachverständigen haben das von den Angeklagten nach der Gebrauchsanweisung unter a bereitete Getränk für Bier erklärt, folglich haben die Angeklagten Bier hergestellt. Das von den Angeklagten bereitete Getränk war nach dem Gutachten der Sachverständigen Dr. Be. und Dr. F. noch Bier und zwar ein mit künstlichem Süßstoff versetztes Bier, aber es war nicht ein Bier, welches unter Verwendung von künstlichem Süßstoff hergestellt war. Nach alledem ist den Angeklagten D., M. und B. nicht zur Last zu legen, daß sie bei der gewerbsmäßigen Herstellung von Bier einen künstlichen Süßoff verwendet haben. Wohl aber fällt ihnen und auch dem Angeklagten S. nach dem Gutachten der Sachverständigen Dr. Be. und Dr. F. zur Last, vorsätzlich Bier, dem ein künstlicher Süßstoff zugesetzt war, verkauft zu haben.

Wenn sie zu ihrer Vertheidigung vorgebracht haben, daß sie das hergestellte Getränk nicht für Bier gehalten und bei der Herstellung und dem Verkaufe des Getränks nichts Strafbares zu thun geglaubt hätten, so konnte ihnen dieses Anführen nicht zur Rechtfertigung dienen, da sie sich in einem unbeachtlichen Irrthum über das Strafgesetz befunden haben.

Der Angeklagte S. will zwar, da er nicht selbst das Getränk mittels des Sch.'schen Extraktes bereitet, sondern das Getränk fix und fertig von D. bezogen hat, die Herstellungsweise nicht gekannt haben. Aber mag er auch, wie ihm zu glauben gewesen ist, die nähere Zusammensetzung des Getränkes nicht gewußt haben, so hat doch schon die äußere Erscheinung des Getränkes und der Umstand, daß nach seinem eigenen Geständniß das Publikum dasselbe unter Bezeichnungen wie „Malzbier" bei ihm verlangt hat, ihn nicht darüber in Zweifel gelassen, daß bei der Herstellung des Getränkes Bier verwandt worden war. Er hat weiter zugegeben, die blaue Etiquette, welche sich auf jeder Flasche des von ihm bei D. bezogenen Getränkes befand, gelesen zu haben.

Demgemäß hat er auch gar nicht in Abrede gestellt, bei dem Verkaufe des Getränkes gewußt zu haben, daß dasselbe künstlichen Süßstoff enthielt. Bei diesem Sachverhalt läuft sein Anführen, er habe, obschon er aus der Etiquette ersehen habe, daß das Getränk unter Anderem aus künstlichem Süßstoff bereitet war, beim Verkaufe des Getränkes an nichts Strafbares gedacht, ebenfalls nur auf das Behaupten eines unbeachtlichen Rechtsirrthums hinaus. Es war danach die Feststellung zu treffen, daß die Angeklagten D., M., B. und S. vorsätzlich Bier, welchem ein künstlicher Süßstoff zugesetzt war, verkauft haben. (§§ 3², 4 d. Ges. v. 6. Juli 1898.) Insoweit dagegen D., M. und B. nach dem Eröffnungsbeschlusse auch der Verwendung künstlicher Süßstoffe bei der gewerbsmäßigen Herstellung von Bier, also des Vergehens gegen § 3¹ l. c. beschuldigt waren, ist die Freisprechung der genannten Angeklagten zu verfügen gewesen.

Sch. hat für die Verwendung seines Extraktes zwei Gebrauchsanweisungen ertheilt und die eine für den Haushalt, die andere für das Gewerbe bestimmt. In der Gebrauchsanweisung für die Haushaltung schreibt er vor, daß eine Flasche seines Extraktes einfach 100 Litern Bier zugesetzt werden soll. Durch Ertheilung dieser Vorschrift gerieth er nicht mit dem Reichsgesetz vom 6. Juli 1898 in Konflikt. Denn letzteres verbietet nicht schlechtweg die Verwendung von Saccharin. In seinem Privathaushalt kann Jedermann Saccharin verwenden, wie und wozu er will. Eine andere Gebrauchsanweisung giebt Sch. den Gewerbetreibenden, also denjenigen, welche das Erfrischungsgetränk gewerbsmäßig zum Zwecke des Verkaufs herstellen. Die für das Gewerbe ertheilte Gebrauchsanweisung ist komplizirter als die für die Haushaltung bestimmte. Nun haben die Angeklagten D., M. und B., wie oben festgestellt ist, das Erfrischungsgetränk nicht nach der von Sch. für das Gewerbe gegebenen Anweisung, sondern nach der von demselben für die Haushaltung gegebenen Vorschrift bereitet. Sie haben damit einen sogen. Exzeß begangen, für den Sch. nicht mit verantwortlich zu machen ist.

Da sich auch nicht hat nachweisen lassen, daß Sch. bei Versendung der Prospekte und bei Lieferung des Extraktes an die Angeklagten sowie bei Ertheilung der Gebrauchsanweisungen sich eines dolus eventualis schuldig gemacht hat, war die Anklage, welche gegen Sch. wegen Anstiftung zu der von D., M. und B. begangenen Zuwiderhandlung gegen § 3 l. c. erhoben war, als hinfällig anzusehen. Sch. wurde freigesprochen, M. dagegen zu 50 ℳ, D. und B. zu je 30 ℳ und S. zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§§ 3², 4 d. Ges. v. 6. Juli 1898.)

Anhalt. 59. *Landgericht Dessau.* Urtheil vom 25. April 1899 wider den Brauereibesitzer B. und den Bierfahrer G., beide zu D. — B. hatte vor Erlaß des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1898 zur Herstellung des von ihm gebrauten Braun- und Weizenbieres Saccharin, einen künstlichen Süßstoff verwandt. Da durch dieses Gesetz die Verwendung solcher künstlichen Süßstoffe verboten wurde, so setzte er von da ab dem Biere in seiner Brauerei zwar kein Saccharin mehr zu, süßte es aber auch nicht mit erlaubten Süßmitteln, sondern brachte das nicht gesüßte Bier zum Verkauf auf die Straße und gab seinen Bierfahrern Saccharin-Tabletten zur Süßung des Bieres mit. Wie die von B. seinen Bierfahrern gegebene Instruktion lautete, konnte mit Sicherheit nicht festgestellt werden; B. behauptete, er habe seinen Bierfahrern gesagt, wenn einer von den Konsumenten Süßbier haben wollte, dann sollten sie ihm eine oder eine halbe Tablette Saccharin unentgeltlich verabreichen. Der Angeklagte G. gab aber zu, die Instruktion könnte auch so gelautet haben, wenn einer Süßbier haben wollte, sollten sie eine Tablette hineinwerfen, d. h. die Bierfahrer sollten beim Verkauf des Bieres die Mischung desselben mit Saccharin selbst vornehmen. Jedenfalls ist dieses letztere Verfahren von den Bierfahrern aus praktischen Gründen gewählt worden. Wie G. zugab, wollten alle Kunden süßes Bier haben, er setzte deshalb auch, ohne daß es die Kunden ausdrücklich verlangten, die Saccharin-Tabletten dem Biere beim Verkauf selbst zu, indem er eine oder eine halbe Tablette in die von den Kunden zur Aufnahme des Bieres bestimmten Gefäße hineinwarf. Bei der Unkenntniß der Kunden mit den Mischungsverhältnissen lag es nahe, daß die Bierfahrer dieses Verfahren zur Bequemlichkeit des Publikums einschlagen und den Kunden nicht zumuthen würden, die Mischung selbst vorzunehmen. Es kann aber auch nach den ganzen Verhältnissen keinem Zweifel unterliegen, daß B. dieses Verfahren seiner Bierfahrer gutgeheißen und gewollt habe; er verlegte damit die Süßung des Bieres nur von der Brauerei auf die Straße. Nach § 3 l. c. wird die Verwendung künstlicher Süßstoffe, wie Saccharin eines ist, zur gewerbsmäßigen Herstellung von Bier überhaupt verboten, selbst wenn den Abnehmern die Verwendung des künstlichen Süßstoffes mitgetheilt und von ihnen gebilligt wird. B. hat sich daher gegen § 3 Ziffer 1 des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1898 vergangen und G. hat ihm dabei durch die That wissentlich Hülfe geleistet. Es war demnach auf die Berufung der Staatsanwaltschaft das die Angeklagten freisprechende Urtheil des Schöffengerichts zu Dessau vom 9. März 1899 aufzuheben. B. wurde zu 5 ℳ, G zu 3 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

b) Ekelerregende Stoffe.

Bayern. 60. **Landgericht München I.** Urtheil vom 23. Oktober 1899 wider den Bierbrauereibesitzer R. und dessen Braumeister K., beide zu M. — I. Im Dezember 1897 war von dem in der R.'schen Brauerei beschäftigten Tagelöhner Me., als er einen Gährbottich abhob, in dem darin befindlichen abgekühlten Bier eine todte Ratte gefunden. Me. nahm letztere heraus und zeigte sie den Brauburschen H. und Ku. Das Bier wurde weiter behandelt, abgezogen und verkauft, als ob nichts geschehen wäre. Daß die Angeklagten von diesem Fall Kenntniß erlangt haben, war nicht festzustellen. Me. hat ihnen nichts davon gesagt, und sie selbst leugneten, irgend etwas davon gehört zu haben. Auch sonst mangelte es an einem Beweise dafür, daß sie sich bezüglich des Verkaufs dieses Bieres eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz schuldig gemacht haben.

II. Im Januar oder Februar 1898 sprang eine Ratte in das siedende Bier eines etwa 22 Hektoliter Inhalt fassenden Bottichs. Bevor sie von Me. auf Befehl des anwesenden Angeklagten R. aus der kochenden Flüssigkeit herausgefischt war, vergingen fast 2 Minuten; die Ratte war todt und ganz gebrüht, die Haut hing weg und das bloße Fleisch sah heraus. R. that, als ob nichts geschehen sei. Er ließ das Bier weiter sieden, dann abkühlen, abschöpfen, in die Mutterfässer und von dort nach einiger Zeit in kleine Fässer bringen und unterstellte es dem Verkauf an seine Kunden, wie anderes Bier, ohne den Käufern etwas von dem, was mit dem Sud vorgegangen war, zu sagen. Ob K. von diesem Vorfalle mit der Ratte erfuhr, konnte nicht festgestellt werden.

III. Um die gleiche Zeit fand der Braubursche Ku. eines Morgens in einem bereits abgekühlten, noch im Gährbottiche stehenden Sudbier von etwa 22 Hektoliter obenauf schwimmend eine todte Ratte. Das Thier sah ganz aufgetrieben und sehr dick aus. Verbrüht war es nicht, so daß es erst nach Abkühlung des Bieres in den Bottich gekommen sein mußte. Der Angeklagte K. wurde von Ku. auf die im Bottich liegende Ratte aufmerksam gemacht. Ku. fischte die Ratte mit einem Schöpflöffel heraus und zeigte sie dem K., der sich dahin äußerte, „so etwas ist aber doch noch nicht dagewesen“. Der fragliche Sud war zum Abfüllen bereits hergerichtet und wurde auch gleich danach in Abwesenheit des K., der keinerlei Anordnungen über Zurückstellen des Sudes oder dergl. getroffen hatte, in 14 andere Fässer, in welchen sich bereits fertiges Bier befand, vertheilt; K. theilte noch an demselben Tage dem R. mit, daß Ku. aus einem Sud Bier eine todte Ratte herausgezogen habe, und daß der fragliche Sud bereits in die Mutterfässer vertheilt sei. R. gab sich damit zufrieden und verkaufte das von diesem Sud herrührende und mit anderen Mengen vermischte Bier, ohne seinen Abnehmern etwas von der Rattengeschichte zu sagen, und ließ es in gleicher Weise zum Theil durch den Braumeister, welcher in der Abwesenheit des R. denselben in der Brauerei zu vertreten und häufig das Bier an die Wirthe zu schicken und abzugeben hatte, verabfolgen. Nach der Anklage ist das Bier aus den beiden Suden im Falle II und III sowie das hiermit vermischte Bier als verdorben im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes anzusehen. Es kommt für den Begriff des Verdorbenseins darauf an, ob das konsumirende Publikum ein Nahrungs- und Genußmittel wegen seines von der normalen Beschaffenheit abweichenden Zustandes bei Kenntniß der Sachlage für verschlechtert und seine Tauglichkeit für vermindert hält. Entscheidend ist der Zustand, in welchem sich das Nahrungsmittel im Zeitpunkte des Verkaufes befindet. Das hier in Frage stehende Bier ist verdorben gewesen, wenn in jenem Zeitpunkt nach allgemeiner Ansicht seine normale Verwendbarkeit als Bier erheblich verringert war. Bier ist weit mehr Genuß- als Nahrungsmittel. Der Konsument will beim Biertrinken Wohlgefallen haben und setzt dabei eine Beschaffenheit voraus, die nicht, sofern sie bekannt ist, die umgekehrten Wirkungen, Mißbehagen und Ekel hervorzurufen pflegt. Bier, das Ekel erregen kann und bei den meisten Konsumenten bewirkt, ist in seiner Genußfähigkeit stark beeinträchtigt; sein Werth gilt allgemein als sehr vermindert. Wie schon erwähnt, hatte die Ratte im Falle II minimale Haut- und Fleischtheile in dem Sud zurückgelassen. Es ist dies ohne Weiteres klar, wenn man bedenkt, daß die Haut geborsten war, was einen kleinen Verlust an Substanz, die in das kochende Bier überging, mit sich bringen mußte. Außerdem ist in dem Sud der dem Körper der Ratte, insbesondere ihren Füßen anhaftende Schmutz aufgelöst und dem Bier mitgetheilt worden. Letztbezeichnete Verunreinigung fand auch bei dem Sud im Falle III statt. In beiden Fällen sind durch die weitere Behandlung diese in das Bier gelangten, dahin nicht gehörigen Bestandtheile, deren Abwesenheit bei einem normalen Biere vorausgesetzt wird, nicht so ganz und gar wieder ausgeschieden worden, daß auch nicht das minimalste Ueberbleibsel zurückgelassen wurde. Das aus dem Sudkessel entnommene Bier wurde beide Male vor dem Verkaufe mit Mengen, die noch etwa zehnmal größer waren, vermengt, so daß der Grad, in welchem die ursprüngliche Verunreinigung thatsächlich weiter wirkte, ganz bedeutend abgeschwächt wurde.

Es ist selbstverständlich, daß unter solchen Verhältnissen das verkaufte Bier vom chemischen wie vom medizinischen Standpunkte aus nicht als verdorben bezeichnet werden konnte; denn es ließ sich darin nicht das mindeste Fremdartige, Anormale nachweisen. Das Bier war anscheinend tadellos, und niemand konnte bei ihm Eigenschaften erkennen, welche es zu einem verdorbenen machten. Allein wenn man sich auf den Standpunkt des biertrinkenden Publikums stellt, ist die Sache anders. Die Ratte gehört zu den garstigsten Thieren, welche die meisten Menschen verabscheuen. Schon die Berührung mit einer lebenden Ratte pflegt Entsetzen zu erregen. Jeder Konsument oder doch mindestens ein normaler Konsument ekelt sich davor, Bier zu trinken, in dem auch nur die allerminimalsten Ueberbleibsel von Rattenfleisch oder von Rattenschmutz sind, wie hier anzunehmen ist. Man hat Abscheu vor einem Getränke, in dem eine Ratte gebrüht oder als aufgetriebene Leiche herumgeschwommen ist. Die stattgehabte Berührung mit solch' ekelhaften Dingen bleibt an dem Biere als etwas Thatsächliches haften und kann nicht mehr von ihm genommen werden. Wenn sich im Bierkrug auch nur ein Tropfen befindet, der von dem mit der Rattenleiche in Berührung gekommenen Biere stammt, so wird statt Freude am Genuß Ekel bewirkt.

Diese Auffassung mag vielleicht für Jemand, der Bier nicht zu trinken pflegt, penibel erscheinen. Das ist gleichgültig. Maßgebend ist allein die allgemeine Ansicht der Bierkonsumenten, die, wie thatsächlich feststeht, dahin geht, daß jeder Sud Bier, in dem auch nur eine Ratte gelegen und ertrunken ist, allein schon wegen dieser Berührung auch in zehnfacher Verdünnung, selbst wenn noch ein besonderer Läuterungsprozeß vorgenommen worden wäre, wie hier nicht, unappetitlich im höchsten Grade und ekelerregend ist; das ist natürlich umsomehr noch dann der Fall, wenn nicht jede Spur der Verunreinigung bis auf das letzte Stäubchen wieder ausgeschieden worden ist, wie bei dem in Frage stehenden Bier. (Vgl. Entsch. d. Reichsger. Bd. XXIII S. 409.)

Es ist höchst wahrscheinlich, daß in den Fällen II und III von den Ratten Exkremente in das Bier entleert und Rattenhaare hineingekommen sind. Wenn dies auch nicht genau nachzuweisen ist, so knüpft doch die Vorstellung daran an. Der Gedanke, daß möglicherweise von solch' unreinen Dingen auch nur die leisesten Spuren noch im Bier sein könnten, verstärkt den dem Bier entgegengebrachten Widerwillen. Belanglos ist, ob thatsächlich bei einem Konsumenten Ekel erregt wurde. Das Gesetz will das Publikum auch vor ekelhaften Genußmitteln schützen, bei denen die Ekelhaftigkeit nicht ersichtlich ist; es will die Konsumenten auch in dieser Hinsicht vor Täuschungen bewahren.

Diese Ausführungen, welche im Wesentlichen mit dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Se. übereinstimmen und sich, soweit es nicht ohnehin allgemein bekannte Erfahrungssätze sind, darauf stützen, rechtfertigen die Feststellung, daß das in den Fällen II und III verkaufte Bier ein verdorbenes Nahrungs- nnd Genußmittel gewesen ist.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß die beiden Angekagten sehr wohl die verdorbene Beschaffenheit derartigen „Rattenbieres“ gekannt haben, und daß R. als Unternehmer im Falle zu II und III durch den Verkauf dieses Bieres gegen § 10² N.-M.-G. verstoßen, und daß K., soweit es sich um den Verkauf des aus dem Sud zu III herrührenden Bieres handelt, wissentlich zu dem Vergehen R.'s durch die That Hülfe geleistet hat. R. wurde deshalb zu 150 *M*, K. zu 50 *M* Geldstrafe verurtheilt; die Verurtheilung R.'s wurde außerdem öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10², 16 N.-M.-G.)

Sachsen. 61. **Landgericht Chemnitz.** Urtheil vom 16. November 1897 wider den Strumpfwirker K. zu G. — Am 29. August 1897 hat der Angeklagte des Abends in der H.'schen Wirthschaft ein zur Hälfte mit Lagerbier, zur anderen Hälfte mit seinem Urin gefülltes Glas der Zeugin E. zum Trinken gegeben mit den Worten, „sie solle nur trinken, es sei Lagerbier“. Auf die wiederholte Aufforderung des Angeklagten nahm die E. dann auch einen Schluck, spuckte die Flüssigkeit aber gleich wieder aus, weil sie lauwarm gewesen sei und schlecht, scharf und „beißig“ geschmeckt habe. Später bot K. dem Zeugen S. dieselbe Flüssigkeit als Bier an und veranlaßte diesen dadurch, ebenfalls davon einen Schluck zu nehmen. S. hat die Flüssigkeit, weil sie lauwarm gewesen, ebenfalls wieder ausgespuckt, ohne einen Geschmack wahrgenommen oder, wie die E., Ekel empfunden zu haben; unwohl oder krank ist weder die E. noch S. nach dem Genuß des fraglichen Getränkes geworden. Andere Personen, insbesondere Mädchen, welchen K. die Flüssigkeit noch zum Trinken angeboten hat, haben davon nicht getrunken.

Durch diese geschilderte Handlungsweise hat K. zunächst gegen § 12¹ N.-M.-G. gefehlt. Urin ist eine übelriechende, aus dem menschlichen Körper als diesem nicht zuträglich ausgeschiedene Stoffe enthaltende Flüssigkeit, die wohl geeignet ist, bei den Menschen, welche sie genießen, nicht unerhebliche Erkrankungen hervorzurufen, also die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Jene Flüssigkeit bestand allerdings nicht nur aus Urin, sondern aus Urin und Bier. Aber Bier ist der Flüssigkeit bloß bis zur Hälfte beigemischt gewesen, die andere Hälfte war Urin; das Bier vermag die schädlichen Wirkungen des Urins, selbst wenn die Zusammensetzung der Flüssigkeit noch mehr aus Bier und weniger aus Urin bestände, keineswegs aufzuheben, und so hat auch die E. den scharfen, beißenden Geschmack des Urins schon bei dem ersten Schluck und bereits als sie die Flüssigkeit bloß im Munde, noch nicht hintergeschluckt hatte, bemerkt. Der wirkliche Genuß jener Flüssigkeit war daher um so sicherer geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Diese Eigenschaft ist dem Angeklagten, wie er selbst zugiebt, bekannt gewesen, trotzdem hat er die Flüssigkeit der E. und dem S. als Bier bezeichnet und als solches in Verkehr gebracht.

Außerdem hat sich K. aber auch der E. gegenüber einer Körperverletzung nach § 223 St.-G.-B. schuldig gemacht. Er hat zwar, als er ihr die Flüssigkeit zum Trinken hingab, zunächst nur gewollt, daß sie davon trinke; seine Absicht mag zunächst nicht darauf gerichtet gewesen sein, ihr eine Körperverletzung zuzufügen, aber er hat gewußt, daß jeder Mensch, der davon trinkt, an seiner Gesundheit beschädigt und körperlich mißhandelt werden kann, sein Wille ist demnach eventuell auf die Körperverletzung gerichtet gewesen. Wenn objektiv eine Körperverletzung eingetreten ist, so liegt sie innerhalb seines Vorsatzes. Eine Körperverletzung ist aber eingetreten. Die E. ist körperlich mißhandelt worden. Zwar hat sie die Flüssigkeit nicht hintergeschluckt, aber sie hat dieselbe in ihren Mund genommen, dabei einen unangenehmen, scharfen, „beißigen“ Geschmack empfunden, sich geekelt und deshalb die Flüssigkeit wieder ausgespuckt. Sie empfand also ein Mißbehagen, und zwar nicht ein psychisches, sondern ein körperliches, denn auf den Körper unmittelbar ist eingewirkt worden, ihr körperliches Wohlbefinden ist gestört worden, sie ist körperlich übel behandelt, „gemißhandelt“ worden im Sinne des § 223 St.-G.-B. (Vgl. Rechtspr. Bd. 10 S. 407, Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch zu § 223 unter 4a.) Freilich hat die E. selbst, aus freien Stücken, jene Flüssigkeit zu sich genommen, aber sie würde das nicht gethan haben, wenn sie gewußt hätte, daß Urin sich darin befand. Der Angeklagte hat ihr die Flüssigkeit als Bier bezeichnet und darauf gerechnet, daß sie dies glauben und in diesem Glauben davon trinken würde. Dies ist ihm gelungen; er hat sich also bei Ausführung seines Vergehens der Vertrauensseligkeit, Leichtgläubigkeit der E. bedient und er ist es deshalb, der die Körperverletzung verursacht hat und dafür verantwortlich ist.

Da die beiden Vergehen durch ein und dieselbe Handlung begangen waren, kam nach § 73 St.-G.-B. nur das Nahrungsmittelgesetz, welches die schwerere Strafe androht, in Anwendung. K. wurde zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt. (§ 12¹ N.-M.-G.)

c) Doppeltkohlensaures Natron[1]).

Bayern. 62. **Landgericht Passau.** Urtheil vom 29. Juli 1899 wider W., Bierbrauer zu A. und Gen. — W. betreibt seit dem Sommer 1897 auf dem Grundstück seiner mitangeklagten Ehefrau zu A. eine Weißbierbrauerei. Bei der Einrichtung derselben zog W., seinem Geschäfte nach Baumeister und bis dahin der Bierbereitung nicht kundig, den Weißbierbrauer S. als Fachmann hinzu. Dieser blieb bei der Zubereitung der ersten 2 Sude in der Brauerei, und nach seiner Anleitung wurden hierbei nicht nur Wasser, Malz und Hopfen verwendet, sondern stets vor Abfüllen des Bieres aus dem 6 Hektoliter haltenden Gährfasse in Flaschen in das Bier als sogen. „Speise“ etwa 8 Liter Weißwein, 7 bis 8 Pfund Farinzucker, $1/4$ bis $1/2$ Liter Arak und eine Hand voll kohlensaures Natron geschüttet. Diese Methode wurde von W. in der Folge beibehalten und in der Zeit von Ende September 1897 bis Ende Februar 1898, während K. als Braugehülfe bei W. beschäftigt war, unter dessen Mitwirkung fortgesetzt ausgeübt; das so „gespeiste“ Bier wurde an die Konsumenten abgegeben. Als W. am 6. Juli 1898 gelegentlich einer in dem zur Brauerei gehörigen Wirthschaftsgarten stattfindenden Feier wahrnahm, daß das zum Ausschänken bestimmte Weißbier erheblich sauer geworden war, vermengte er, um das Bier mundgerechter zu machen, eine Menge Farinzucker mit kohlensaurem Natron, und von diesem mit Weißbier versetzten Gemisch wurde in seinem Auftrage bei 15 bis 20 Flaschen Weißbier je ein Eßlöffel auf eine Flasche vertheilt.

W. bestreitet nicht, in der geschilderten Weise während jener Zeit das Weißbier gebraut zu haben, und beruft sich darauf, daß er als Laie dieses Verfahren nicht für strafbar gehalten habe. Hingegen will er am 6. Juli 1898 nur einen Versuch, das sauer gewordene Bier durch Beimengung von Farin zu verbessern, gemacht und beim Mißlingen desselben von dem Verkauf des fraglichen Bieres abgesehen haben. Letztere Aussage W.'s ist aber durch den Zeugen H. als unwahr widerlegt worden. Der Mitangeklagte S. vertheidigt sich damit, daß er es nie anders gewußt habe, als daß Farin und Wein zur Weißbierbereitung verwendet werden; dies sei allgemein üblich und glaube er daher nicht, sich einer Strafthat schuldig gemacht zu haben. Die Ehefrau W. behauptet endlich, sich nicht um die

[1]) Vgl. auch das Urtheil des Landgerichts Regensburg vom 19. Oktober 1898 S. 115*.

Art der Bierzubereitung gekümmert und diese ihrem Ehemanne überlassen zu haben; das in größeren Mengen aus der Apotheke bezogene Natron habe nach ihrem Glauben zur Herstellung von kohlensaurem Wasser dienen sollen.

Es unterliegt nicht dem geringsten Zweifel, daß auch für Weißbier ebenso wie für Braunbier das nach Art. 7 des Malzaufschlaggesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1889 bestehende Verbot der Verwendung jeder Art von Surrogaten zur Zubereitung des Bieres besteht, und demgemäß die Beimengung fremder Stoffe wie Weißwein, Farinzucker, Arak und kohlensaures Natron als eine Verfälschung des Bieres zu erachten ist; eine etwa bestehende allgemeine Uebung vermag das Gesetzwidrige dieser Handlungsweise nicht zu beseitigen. Diese Art von Verfälschung wurde fortgesetzt von W., welchem der Mitangeklagte K. hierbei durch die That wissentlich Hülfe leistete, zum Zwecke der Täuschung des konsumirenden Publikums begangen; der Verkauf des so verfälschten Bieres hat unter Verschweigung der Verfälschung stattgefunden. Daß sich W. und K. der Rechtswidrigkeit ihrer Handlungsweise bewußt waren, ist durch das Beweisergebniß für erwiesen erachtet worden. Hinsichtlich des Vorfalles vom 6. Juli 1898 liegt die Absicht der Täuschung seitens des W., als ob das sauer gewordene Bier durch Zusatz fremder Stoffe an Güte ein besseres geworden wäre, auf der Hand.

Der Mitangeklagte S. hat erwiesenermaßen an der Strafthat des W. insoferne sich betheiligt, als er demselben in Ansehung der Verfälschung des Bieres durch Rath behülflich geworden ist. Auch bei ihm kann hinsichtlich des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit nach der Beweisaufnahme kein Zweifel in Betracht kommen.

Anlangend endlich die Schuld der Ehefrau W., so verdient dieselbe bezüglich ihres Vorbringens, als ob sie von der Verwendung der käuflich bezogenen Mengen kohlensauren Natrons zur Bierbereitung in der ihr gehörigen Brauerei eine Kenntniß nicht gehabt habe, keinen Glauben. Sie ist die Betriebsberechtigte und als solche wegen der Verfehlungen gegen die Bestimmungen in Bezug auf den Malzaufschlag für die in ihrer Brauerei beschäftigten Personen strafrechtlich verantwortlich, es sei denn, daß sie ein ausdrückliches Verbot der Verwendung fremder Stoffe an diese erlassen hätte, was jedoch zugegebenermaßen nicht der Fall ist.

W. wurde zu 100 ℳ, K. zu 20 ℳ, S. zu 40 ℳ, die Ehefrau W. zu 180 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10[1] u. [2] N.-M.-G.)

63. *Landgericht Zweibrücken.* Urtheil vom 4. September 1896 wider den Bierbrauer S. zu M. — Der Braubursche H., welcher vom 1. September 1892 bis zum 1. Juni 1895 bei dem Angeklagten bedienstet war, hat ausgesagt, daß S. in dieser Zeit außer vereinzelter Verwendung von Salicylsäure, Coriander- und Veilchenwurzel zum Biere insbesondere seinem Versandtbiere Bierkouleur und kohlensaures Natron zugesetzt hat. Ferner habe H. im Auftrage des S. öfter sauer gewordenem Bier, welches letzterer aus dem Preußischen zurückgeschickt erhalten hatte, Natron, etwa $1^1/_2$ Eßlöffel voll auf 50 Liter, zugesetzt, worauf das Bier getrieben, die Säure verloren und besseren Geschmack erhalten habe. S. hat jedwede Verwendung von Bierkouleur und Natron oder eines anderen Stoffes bei der Bierbereitung bestritten.

Wenn nun auch H. aus Rache die Anzeige gegen S. gemacht hat, und dieselbe in gewisser, nicht näher erörterter Hinsicht haltlos sein mochte, so wurde doch seine unbeeidigte Aussage gerade in Hauptpunkten, z. B. die von S. bestrittene Verwendung von Natron und Rückkunft saueren Biers aus dem Preußischen, durch den Zeugen O. bestätigt, so daß namentlich in Verbindung mit dem Nachweise wiederholten Bezugs von Natron und nicht am wenigsten mit seiner verunglückten Vertheidigungsweise die Beschuldigung H.'s als in der Hauptsache wahrhaft und richtig erachtet und hiernach als erwiesen angenommen werden mußte, daß durch S. selbst oder auf dessen Veranlassung wirklich in der bezeichneten Zeit in mehreren Sendungen Bierkouleur wie auch mehrfach kohlensaures Natron, insbesondere im Oktober 1894 und noch im Juli 1895, bezogen und mit Wissen und Willen des Angeklagten dem Versandtbiere beigegeben worden ist. Nach Art. 7 des bayer. Malzaufschlaggesetzes hat das bayerische Bier ausschließlich aus Malz und Hopfen mit Wasser zu bestehen, und die Zuthat jedweden anderen, sich mit seiner Substanz verbindenden Stoffes ist unstatthaft. Demnach hat S. durch seine Handlungsweise gegen Art 7 l. c. gehandelt. Ferner hat der Angeklagte aber auch § 10[1] N.-M.-G. verletzt. Abnehmer und Konsumenten der vom Angeklagten mit Bierkouleur und Natron versetzten Versandtbiere mußten annehmen, daß deren befriedigende Beschaffenheit lediglich auf gesetzmäßige gute Zubereitung zurückzuführen sei, während in Wirklichkeit, wenn auch ohne Verschlechterung des Bieres oder Gesundheitsgefährdung nur die beigemengte Bierkouleur dem Biere die verlangte und es absatzfähig machende dunkle Farbe, eine wesentliche Eigenschaft, gab, und das Natron dessen Versäuerung hintanhielt oder nach Erklärung des Sachverständigen Dr. L. absorbirte, sowie dem Bier die erfrischende, den Geschmack bessernde, reichlichere Kohlensäure mit besserem Aussehen verlieh, womit das Erforderniß der Verfälschung erfüllt ist, wie dies auch schon das Reichsgericht in ähnlichen Fällen für Bierkouleur und Natron anerkannt hat.

Hiernach ist der Angeklagte, welcher hierbei auch nach allen Umständen und seinem Verhalten zweifellos mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit und zum Zwecke der Täuschung handelte, bei der Einheitlichkeit seiner That eines Vergehens gegen § 10[1] N.-M.-G. und einer damit ideell konkurrirenden Zuwiderhandlung gegen Art. 7 des bayer. Malzaufschlaggesetzes für überführt erachtet worden. S. wurde zu 200 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

64. *Landgericht Regensburg.* Urtheil vom 14. Februar 1900 wider den Bierbrauer N. zu D. — N. hat im Herbst 1899 zu etwa 180 hl Bier, das zwar nicht sauer geworden war, aber doch einen leichten Stich erhalten hatte, gegen 15 Pfund Natron zugesetzt; das so behandelte Bier wurde im N.'schen Geschäfte dann verkauft. Eine gesundheitsschädliche Wirkung dieses verschänkten Bieres konnte nicht festgestellt werden.

Nach Landgerichtsarzt Dr. L. zeige das Sauerwerden des Bieres, daß sich Milchsäurebakterien gebildet haben. Vom theoretischen Standpunkte sei das Bier damit als verdorben und gesundheitsschädlich zu erachten; nach dem Stande der neueren Forschung hebe Natron keineswegs die Bakterienbildung auf, sondern fördere diese. Dr. L. gab auf Befragen zu, daß die Gefahr stichig gewordenen Bieres für die menschliche Gesundheit von der Entwickelung der bezeichneten Bakterienbildung abhänge, und kam zur Erklärung, nicht unbedingt sagen zu können, daß das fragliche Bier gesundheitsschädlich gewesen sei, da nicht feststehe, wie weit die Säurebildung vorgeschritten gewesen wäre. Der Sachverständige ist der Ansicht, daß etwa 15 Pfund Natron für eine Menge von gegen 180 hl Bier aufgewendet werden müßten, wenn der beabsichtigte Zweck, das Sauerwerden des Bieres zu verdecken, erreicht werden wollte.

Hiernach wurde N. für überführt erachtet, im Herbst 1899 zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Bier, welches nur aus Hopfen und Malz hergestellt sein soll und andere Substanzen nicht enthalten darf, durch Zusatz von Natron verfälscht und unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft zu haben. N. hat demnach gegen § 10[1] u [2] N.-M.-G., rechtlich zusammenfließend mit einer Verfehlung gegen Art. 7 und 71

des bayer. Malzaufschlaggesetzes, gehandelt und wurde zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

65. Landgericht Schweinfurt. Urtheil vom 2. Januar 1899 wider den Bierbrauereibesitzer S. zu Sch. — S. hatte die mit seiner Brauerei verbundene Wirthschaft im Sommer 1898 bis zum 27. August an K. verpachtet; über das von K. verschänkte Bier war oftmals Klage geführt worden. Am 28. August, an welchem Tage S. wieder selbst die Wirthschaft übernommen hatte, ließ sich der Zeuge O. von S. in einem Boxbeutel 1/2 Liter Bier verabreichen. Diese Bierprobe wurde an die Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in W. zur Untersuchung geschickt und hier nach dem Gutachten des Oberinspektors Dr. R. als ursprünglich sauer gewesen, nachträglich aber neutralisirt, d. h. mit Natron versetzt befunden. Auf Grund der von Dr. R. gefertigten Analyse schloß sich der als Sachverständiger gehörte Prof. Dr. B. diesem Gutachten an. Der weiter als Sachverständiger vernommene Landgerichtsarzt Dr. We. schloß nun zwar, daß der geringe Aschengehalt der Bierprobe nicht für einen Natronzusatz spreche, das Bier sei jedoch sauer gewesen und auf jeden Fall für gesundheitsschädlich und verdorben zu erachten. S. behauptete, daß von ihm dem Bier weder beim Brauen, noch beim Ausschänken Natron zugesetzt worden sei. Durch die Beweisaufnahme ist festgestellt, daß in der S.'schen Brauerei nur Malz, Hopfen und Wasser zur Bierbereitung verwandt worden sind, und daß S. selbst sich nicht mit der Herstellung des Bieres befaßt hat. Auch Prof. Dr. B. erklärt auf das Bestimmteste, daß der Bierprobe beim Brauen unmöglich Natron beigemischt sein könne. Ein Bier, dem bereits beim Brauen Natron beigesetzt werde, werde trübe und bleibe trübe; in diesem Falle schließe er jedoch aus dem Untersuchungsergebnisse des Dr. R., daß das Bier normal, also hell gewesen sei. Es blieb daher nur die Möglichkeit, daß das fragliche Bier beim Ausschänken neutralisirt worden sein konnte. In dieser Hinsicht ergab das Beweisergebniß ebenfalls keinen Anhalt für die Schuld des Angeklagten. Es war vielmehr sehr wohl anzunehmen, daß das fragliche Bier noch durch den Wirthschaftspächter K. verdorben ist, und daß das Faß, aus dem die Bierprobe stammte, aus Unvorsichtigkeit desselben oder in Verfolgung einer gewissen Absicht in dem Vorkeller, zu dem K., da er sehr oft unverschlossen blieb, leicht gelangen konnte, zurückgeblieben war. S. wurde daher freigesprochen.

66. Landgericht Eichstätt. Urtheil vom 9. Februar 1900 wider den Bierbrauer F. zu K. — Im September 1899 war dem F. ein Theil seines Biervorraths trübe und sauer geworden. Um nun den sauern Geschmack des Bieres zu verdecken und letzteres selbst einigermaßen trinkbar zu machen, that F. in vier Fässer, welche zusammen etwa 150 Liter Bier enthielten, je einen Kaffeelöffel doppeltkohlensaures Natron Dieses so mit Natron versetzte Bier, welches F. dann in seiner Wirthschaft verkaufte, enthielt abnorme Mengen flüssiger Säuren, war durch Ausscheidung von Hefe und Bildung von Milchsäurebakterien trübe geworden und zeigte auch hohen Aschengehalt mit sehr starker alkalischer Reaktion.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. W. war dieses Bier wegen seines sehr hohen Gehaltes von Essigsäure zum Genuß für Menschen untauglich; es zeigte nicht mehr den normalen Zustand und mußte als verdorben und in Folge seines glanzlosen, trüben Aussehens auch als ekelerregend bezeichnet werden. Wegen des Säuregehaltes und des Vorhandenseins von Bakterien war es aber auch gesundheitsschädlich, indem ein derartiges Bier die Verdauung stört und Zersetzungen im Magen hervorbringt. Durch den Zusatz von doppeltkohlensaurem Natron wurde die Zersetzung des Bieres gefördert und letzteres noch gesundheitsgefährlicher, da durch den Genuß desselben Erbrechen und Durchfall entstehen konnten.

F. wurde eines Vergehens gegen 12¹ N.-M.-G. in rechtlichem Zusammenflusse mit einer Uebertretung nach Art. 7 u. 71 des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 für schuldig befunden und in Anbetracht seiner Vorbestrafung zu 3 Tagen Gefängniß verurtheilt; die Verurtheilung wurde außerdem nach § 16 N.-M.-G. öffentlich bekannt gemacht.

67. Landgericht Memmingen. Urtheil vom 2. März 1899 wider den Bierbrauereibesitzer E. zu M. — Am 29. Oktober 1898 fand E., daß mehrere Fäßchen Bier mit 20 bis 30 Liter Inhalt in Folge mangelhafter Abfüllung die Kohlensäure verloren hatten, und setzte deshalb 6 bis 8 solchen Fäßchen je einen Löffel Natron bei, um dem kohlensäurelosen Biere den Anschein einer normalen guten Beschaffenheit und den Anschein und das Aussehen eines richtigen Bieres zu verleihen. Von diesem so verfälschten Biere verschänkte E. am gleichen Tage in seiner Gastwirthschaft etwa 4 Fäßchen, verschwieg hierbei jedoch, daß er das Bier nur durch Beimischung eines fremden Stoffes wieder genußfähig gemacht hatte. In dieser Handlungsweise E.'s war demnach ein Verstoß gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. zu erblicken. Gleichzeitig hat E. aber auch zur Bereitung des Bieres statt Malz andere Stoffe als Zusatz verwendet; diesbezüglich behauptete er, daß Art. 7 des Malzaufschlaggesetzes nicht verletzt sei, weil er nicht bei der Zubereitung, sondern erst dem fertig gestellten Biere Natron beigemischt habe.

Dieses Vorbringen ist unbegründet.

Denn wie May im Kommentare zum Malzaufschlaggesetze S. 178 ausführt, geschieht die Bereitung von Bier nicht bloß durch das Sieden in der Pfanne, das Gähren in den Bottichen, das Lagern in den Kellern u. s. w., sondern überhaupt noch durch jeden weiteren Akt, durch welchen dem betr. Biere zu irgend einem Zeitpunkte vor dessen Genuß durch den Konsumenten eine andere als die allein gesetzlich zuläßige Beschaffenheit verliehen wird. Da der Angeklagte dem Biere vor dessen Genusse durch seine Gäste Natron beigesetzt hat, so hat er zur Bereitung von Bier einen Stoff anderer Art als Malz verwendet.

E. wurde zu 150 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10¹ u. ² N.-M.-G., Art. 7 u. 71 des bayer. Ges. über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 in der Fassung nach der Bekanntm. vom 23. August 1879.)

d) Zucker, Kouleur[1]).

Preußen. 68. Landgericht II Berlin. Urtheil vom 27. Juni 1899 wider den Kellner N. zu C. — Das Schöffengericht zu Charlottenburg hatte den N. durch Urtheil vom 28. April 1899 wegen Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. zu 75 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Gegen diese Entscheidung hat N. Berufung eingelegt. In der 2. Instanz wurde auf Grund der wiederholten Beweisaufnahme genau derselbe Sachverhalt für erwiesen erachtet, welchen der erste Richter festgestellt hat. Hiernach hat N. aus Lagerbier, Selterwasser und Zuckerkouleur ein Gemisch hergestellt, welches er durch seine Kellnerinnen den Gästen als „dunkles Bier" verabfolgen ließ.

Unter „Bier" versteht man verkehrsüblich ein durch Gährung aus Malz und Hopfen gewonnenes Getränk, und es kann darum nicht zweifelhaft sein, daß der Zusatz von Selterwasser und Zuckerkouleur, welcher der Herstellung des Bieres fremd ist, eine Verfälschung desselben im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes darstellt.

Die Behauptungen N.'s, er habe die Kellnerinnen angewiesen, den Gästen die Herstellungsweise des „dunklen Getränkes" zu erklären, findet in der Beweisaufnahme keine Stütze und ist im Uebrigen völlig unglaubwürdig. Die Zeuginnen erklärten im Gegentheil, von der Verfälschung des Bieres überhaupt nichts gewußt zu haben. Es konnte nicht zweifellos sein, daß N. lediglich zum Zwecke der Täuschung seiner Gäste die Verfälschung vornahm, da er nur durch den damit hervorgerufenen äußerlichen Anschein eines sogen.

[1]) Vgl. auch die Urtheile des Landgerichts I Berlin vom 22. Juni 1899 S. 114*, des Landgerichts Passau vom 29. Juli 1899 S. 144* und des Landgerichts Zweibrücken vom 4. September 1896 S. 145*.

„echten" Bieres darauf rechnen konnte, den für letzteres üblichen höheren Preis von 0,20 oder 0,30 ℳ anstandslos gezahlt zu erhalten. Die Berufung N.'s war daher zu verwerfen.

Die von N. gegen dieses Urtheil eingelegte Revision hat das Kammergericht am 30. Oktober 1899 zurückgewiesen und dem Angeklagten die Kosten des Rechtsmittels auferlegt, aus folgenden Gründen:

. . . . . Nach der Feststellung des Vorderrichters hat der Angeklagte aus hellem Lagerbier, Selterwasser und Zuckerkouleur ein Gemisch hergestellt, welches er durch seine Kellnerinnen seinen Gästen als „dunkles Bier" und zwar das Glas für 0,20 bezw. 0,30 ℳ verkaufte. Er hat dem hellen Bier das Selterwasser und die Zuckerkouleur zugesetzt, um dem Biere den Schein einer besseren als seiner wirklichen Beschaffenheit zu geben, also es verfälscht.

Der Angeklagte hat aber auch die Verfälschung vorgenommen zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr. Abgesehen davon, daß der Vorderrichter nur festgestellt hat, daß die Gäste in der Regel das Bier nicht selbst verzehrten, sondern ihrerseits es den Kellnerinnen zum Genuß überließen, wurde das Bier immer zunächst an die Gäste als „dunkles Bier" verkauft und diese überließen es als solches den Kellnerinnen, welche, wie festgestellt ist, die Verfälschung auch nicht kannten. Der Vorderrichter hat demnach mit Recht angenommen, daß die Verfälschung vorgenommen worden ist zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr. Auch der Thatbestand des Vergehens wider § 10^2 N.-M.-G. ist ohne ersichtlichen Rechtsirrthum festgestellt.

Bayern. 69. **Oberlandesgericht München.** Urtheil vom 12. November 1896. — Durch Urtheil des Schöffengerichts bei dem Amtsgerichte Erding vom 8. Mai 1896 wurde der Angeklagte W. eines Vergehens gegen den § 10 Nr. 1, 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, schuldig gesprochen und zu einer Geldstrafe verurtheilt. Die von ihm hiegegen eingelegte Berufung wurde durch Urtheil der Ferienstrafkammer des Landgerichts München II vom 11. August 1896 verworfen. Der Angeklagte focht dieses Urtheil mit der Revision an und bezeichnete den § 10 Nr. 1, 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 und den Art. 7 des Malzaufschlaggesetzes als unrichtig angewendet.

In dem angefochtenen Urtheile ist festgestellt, daß W. in der Zeit vom März 1893 bis zum April 1894 in seiner Fabrik ein Nahrungsmittel zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr nachmachte und wissentlich dieses nachgemachte Nahrungsmittel unter Verschweigung des Umstandes der Nachmachung durch den Kaufmann E. zu Erding, der eine Niederlage des Erzeugnisses übernommen hatte, verkaufte und unter der zur Täuschung geeigneten Bezeichnung „Malzbierextrakt" feilhielt. Dieser Feststellung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde.

Der Angeklagte ist Theilhaber und Leiter einer Fabrik, die sich namentlich mit der Herstellung chemischer Präparate und der Einrichtung von Droguerien befaßt. Im Jahre 1892 trat er mit dem Kaufmanne E. zu Erding wegen der Errichtung einer Niederlage seiner Erzeugnisse in Verbindung, und E. verstand sich zur Uebernahme einer Niederlage gegen Gewährung einer Entschädigung von $33^1/_3$ vom Hundert des Verkaufspreises der abgesetzten Waare. Vom März 1893 bis zum April 1894 schickte W. an E. 739 halbe und 12 ganze Flaschen, die 189,2 Liter des als „Malzbierextrakt" bezeichneten Erzeugnisses enthielten, zum Verkaufe, und E. verkaufte auch mehrere dieser Flaschen. Die den Flaschen aufgeklebten Zettel trugen die Aufschrift „Malzbierextrakt zur Herstellung eines angenehm schmeckenden, gesunden Hausbiers" und enthielten eine Gebrauchsanweisung, in der das herzustellende Getränk als „Malzbier" und „Doppelmalzbier" bezeichnet ist. Die Verpackung war mit einem Zettel überklebt des Inhalts, daß das in der Fabrik des W. erzeugte Produkt „Malzbierextrakt" die nährenden Bestandtheile eines guten Malzbiers enthalte, ferner daß das reine Extrakt, eßlöffelweis genommen, wegen seines hohen Gehalts an reinem Malzextrakte und Hopfen sehr bekömmlich und stärkend wirke. In einer an die Abnehmer verschickten Ankündigung mit der Ueberschrift „Jedermann sein eigener Bierbrauer" erklärte W., daß es ihm nach vielen Versuchen gelungen sei, ein den weitestgehenden Ansprüchen genügendes Fabrikat zu zu finden, das er unter dem Namen „Malzbierextrakt" in den Handel bringe, und daß dieses Extrakt die Bestandtheile eines guten, aus Malz und Hopfen gebrauten Biers in konzentrirter Form enthalte, so daß das hieraus bereitete Bier nicht nur wohlschmeckend und erfrischend, sondern zugleich als ein äußerst nahrhaftes, allen hygienischen Anforderungen entsprechendes Getränk zu betrachten sei. Die gleiche Anpreisung war in dem zu Reklamezwecken dem E. überschickten „häuslichen Rathgeber" enthalten. Nach dem von dem Angeklagten übergebenen Rezepte zur Herstellung des Malzbierextrakts wurden zu dessen Bereitung verwendet 20 kg Malzextrakt, 90 kg Kandissirup, 10 kg Zuckerkouleur und 6 g Hopfenöl, endlich Hopfenblüthenabkochung nach Geschmack. Nach dem Gutachten des Dr. B. enthielt das Malzbierextrakt 32,56 % Rohrzucker, 33,912 % direkt reduzirenden Zucker, welcher Malzzucker sein dürfte, ferner Extraktivstoffe aromatisch bitterer Pflanzen, die sich im Geschmacke wie Hopfenextrakt verhalten. Die Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in München fand bei der Untersuchung des Malzbierextrakts, daß der darin enthaltene Zucker nur zu einem geringen Theile als Maltose oder Dextrose, zum größten Theile als Rohrzucker vorhanden und daß nach der Geschmacksprobe auch ein, allerdings ganz geringer, Theil Süßholzextrakt festzustellen sei.

Die von der Revision in erster Reihe aufgestellte Behauptung, daß ein und derselbe Thatbestand nicht in einem Theile des Geltungsgebiets eines Reichsgesetzes eine Strafthat im Sinne dieses Reichsgesetzes bilden, in einem anderen Theile aber straflos sein könne, ist deshalb unrichtig, weil die Frage der normalen Beschaffenheit der Nahrungs- oder Genußmittel reichsgesetzlich nicht übereinstimmend geregelt ist, also nach der örtlichen Verkehrsanschauung und der landesgesetzlichen Regelung verschieden beantwortet werden muß. Hienach bemißt sich die Frage der normalen Beschaffenheit des Biers in Bayern auf Grund des Art. 7 des Gesetzes über den Malzaufschlag anders als in anderen Gebieten des Reichs. Es ist übrigens nicht an dem, daß der Art. 7 dieses Gesetzes angewendet worden ist. Nicht die Bereitung von Bier wurde unter Strafe gestellt, sondern die Nachmachung des als Nahrungsmittel angesehenen Malzbierextrakts; auf jenes Gesetz wies die Strafkammer nur hin, um daraus zu schließen, daß man in Bayern unter „Malzbierextrakt" nur den Auszug aus Malz und Hopfen verstehen könne.

In der Revisionsausführung ist ferner behauptet, die Frage, ob der Angeklagte eine Täuschung beabsichtigt oder vorgenommen habe, könne nicht bejaht werden, denn er habe die Waare als nichts anderes bezeichnet, als was sie ist, und habe in der Reklame deutlich ausgesprochen, daß sie nicht blos Hopfen und Malz enthalte; eine Täuschung sei schon durch den Preis ausgeschlossen. Diese Behauptung kann gegenüber der thatsächlichen Feststellung, daß der Angeklagte das Extrakt zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr nachgemacht habe, und daß er sich dieses Erfolgs bei den Abnehmern in Bayern bewußt gewesen sei, im Hinblick auf den § 376 der St.-P.-O. hier keine Beachtung finden.

Dagegen konnte dem Rechtsmittel der Erfolg nicht versagt werden, soweit die Annahme der Nachmachung eines Nahrungs- oder Genußmittels gerügt wurde. Das Reichsgericht hat sich in einem Urtheile vom 14. November 1892 dahin ausgesprochen, daß von einem „nachgemachten" Nahrungs- oder Genußmittel im Sinne des § 10 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879

begrifflich nur dann die Rede sein könne, wenn im Verkehrsleben schon ein als Nahrungs- oder Genußmittel benutzbarer und benutzter Gegenstand vorhanden ist, welcher den Namen trägt, den der aus dem § 10 N.-M.-G. Beschuldigte seinem Fabrikate beilegte und, wie im Verkehr bekannt sei und vorausgesetzt werde, regelmäßig aus ganz bestimmten Stoffen besteht, dem deshalb bestimmte, seine Eigenschaft als Nahrungs- oder Genußmittel begründende Eigenschaften beiwohnen, daß dann, wenn dies nicht der Fall ist, sondern jemand ein dem Verkehre bis dahin fremdes Erzeugniß herstellt und unter einem neu geschaffenen Namen in den Verkehr bringt, der auf das Vorhandensein gewisser Bestandtheile und Eigenschaften, die das Produkt zum Nahrungs- oder Genußmittel erheben würden, hinweist, und wenn diese Bestandtheile und Eigenschaften in Wahrheit fehlen, die Handlung des Erzeugers nach Befinden den Thatbestand des versuchten oder vollendeten Betrugs erfüllen würde, sich aber nicht den Vorschriften im § 10 N.-M.-G. unterstellen lasse. Das landgerichtliche Urtheil ergeht sich nun zwar in einer Erörterung darüber, was man nach dem allgemeinen Sprachgebrauche wohl unter „Malzbierextrakt verstehen könne; eine Feststellung aber, daß vor der Fabrikation und Verbreitung des Malzbierextrakts des Angeklagten im Verkehrsleben unter dem Namen „Malzbierextrakt“ schon ein Nahrungs- oder Genußmittel vorhanden gewesen sei, welches bestimmte Bestandtheile und Eigenschaften hatte, läßt das Urtheil vermissen. Nach den Urtheilsgründen dürfte vielmehr unter „Malzbierextrakt“ eine von dem Angeklagten neu geschaffene Bezeichnung und ein unter dieser Bezeichnung ausgegebenes neues Fabrikat in Frage stehen.

Dieser Mangel der Urtheilsgründe läßt die Verurtheilung des Angeklagten aus dem § 10 N.-M.-G. hinfällig erscheinen.

Sachsen. 70. *Landgericht Dresden*. Urtheil vom 30. November 1899 wider den Brauereibesitzer S. zu Di. — Seit August 1899 bis in die Gegenwart hat S. in den Zeitungen dem Publikum ein Bier als „wohlschmeckendes, gutbekömmliches und der Gesundheit sehr zuträgliches Weizenmalzbier“ angepriesen und verkauft, welches nach seiner glaubhaften Aussage folgendermaßen hergestellt war:

Aus einem Zentner Gerstenmalz werden 4 bis $4^1/_2$ Hektoliter „Weizenmalzbier“ hergestellt. Weizenmalz wird nur in ganz geringfügiger Menge beigesetzt; auf 1 Zentner Malz entfallen nur 1 bis 2 Pfund Weizenmalz. Das Bier wird stark gehopft, untergährig vergohren und bleibt 14 Tage bis 3 Wochen auf den Lagerfässern. Dann wird es von den Lagerfässern abgezogen und in die Versandtfässer oder Flaschen übergefüllt. Bei dieser Gelegenheit wird dem bereits in fertigem Zustande befindlichen Bier eine größere Menge Zucker zugesetzt, und zwar kommen auf 1 Hektoliter Bier 4 bis 5 % aufgelöster Raffinadezucker. Mit diesem Zusatz wird das Bier als „Weizenmalzbier“ hauptsächlich in Flaschen an die Kunden verkauft. Der Verkaufspreis beträgt für 1 Hektoliter 12 ℳ; hierin sind 3 ℳ für den verwendeten Zucker enthalten.

Nach dem Gutachten des chemischen Sachverständigen Dr. B., des Vorstandes des chemischen Untersuchungsamtes der Stadt D., an welches im Laufe der Untersuchung eine aus der Brauerei des Angeklagten herrührende Flasche „Weizenmalzbier“ behufs chemischer Analyse ihres Inhalts eingesendet worden ist, steht nun Folgendes in objektiver Beziehung fest: Der Werth eines Bieres bestimmt sich nach der Güte der sogen. „Stammwürze“, d. h. des Extraktgehalts der Malzbierwürze vor der Vergährung. Je mehr Malz beim Brauen verwendet wird, desto größer ist der Gehalt des Bieres an Eiweiß, Mineralstoffen und Extraktrest. Im vorliegenden Fall betrug die Stammwürze 10,29 %. Hiernach hätten normaler Weise mindestens vorhanden sein müssen 0,16 % Mineralstoffe, 0,32 % Eiweiß und 3,00 % Extraktrest; statt dessen fanden sich nur 0,10 % Mineralstoffe, 0,17 % Eiweiß und 2,47 % Extraktrest vor. Dieser Befund entspricht aber einem Bier mit höchstens 5 bis 6 % Stammwürze, also dem sogen. einfachen Bier, das an Alkohol 1,50 % und an Extrakt 3,30 % enthält. Wenn das untersuchte Bier, wie die Untersuchung ergeben hat, trotzdem an Alkohol 2,82 % und an Extrakt 4,78 % aufweist, so ist das nur auf einen äußerst reichlichen Zusatz von Zucker zurückzuführen. Zucker ist aber nur ein Malzsurrogat, das einen weit geringeren Gehalt als Malz an Eiweiß, Mineralstoffen und derartigen Extraktresten hat, die den Verkaufs- und Gebrauchswerth des Bieres bestimmen. In der That waren in dem Bier auch 4,22 % Zucker nachzuweisen, das sind 4220 g auf 1 Hektoliter. Hiermit stimmt die Angabe des Angeklagten, daß er dem Hektoliter Bier 4 bis 5 % Zucker beigefügt habe, überein.

Weiter ist hiernach festzustellen, daß der von S. gemachte geringe Weizenmalzzusatz für die Güte und den Geschmack des Bieres keinerlei Bedeutung hat, und daß es vielmehr ausschließlich der Zusatz von Zucker ist, welcher dem Biere einen besonders „lieblichen und süßen“ Geschmack und einen sehr hohen Grad von Kohlensäuregehalt giebt, wie er sonst nur durch eine besonders große Menge von Malz (Maltose) erzielt wird. Unter der Bezeichnung „Weizenmalzbier“ muß nach den berechtigten Erwartungen der Konsumenten oder wenigstens eines großen Theils derselben ein stärker eingebrautes Bier verstanden werden, welches seinen hervorstehend süßen Geschmack ausschließlich einem erhöhten Zusatz von Weizenmalz verdankt. Das von S. als „Weizenmalzbier“ verkaufte Bier war demnach als ein verfälschtes Genußmittel anzusehen. Wenngleich nun das Gericht nicht als erwiesen angesehen hat, daß S. beim Verkauf dieses verfälschten Bieres wissentlich gehandelt hat, so fiel dem Angeklagten doch Fahrlässigkeit zur Last, indem er die Pflicht gehabt hätte, sich zu vergewissern, ob die von ihm beliebte Herstellungsart des „Weizenmalzbieres“, das nachträgliche Zusetzen von Zucker zu dem fertigen einfachen Biere, nicht als eine dem Ganzen den Anschein höheren Werths verleihende und zu Täuschungen des Publikums führende Handlungsweise angesprochen werden müsse. Der Einwand des S., daß bei Herstellung und Verkauf des „Weizenmalzbieres“ auch andere Brauereien, insbesondere in Berlin und Mecklenburg, so verfahren, konnte nach Ansicht des Gerichts dahin gestellt bleiben; den gutachtlichen Aeußerungen des Dr. B. scheint außerdem die Behauptung des S. für Berlin wenigstens nicht zutreffend zu sein. Entscheidend ist vor Allem, daß die hier in Frage kommenden Verhältnisse nicht für alle Theile Deutschlands gleichartig sind, und daß es für den Angeklagten als Gewerbetreibenden Pflicht gewesen wäre, in dieser Beziehung nähere Erkundigungen einzuziehen, um sich darüber Gewißheit zu verschaffen, ob auch in seinem Konsumentenkreise das von ihm beobachtete Verfahren ohne dessen Täuschung möglich sei. Wenn sich S. insoweit auf ein von ihm überreichtes Schreiben des Königlichen Hauptsteueramts Meißen vom 29. April 1899 beruft, inhalts dessen man ihm das Zusetzen von raffinirtem Zucker und Zuckerkouleur zu dem in seiner Brauerei hergestellten fertigen Biere auf Transportgefäße widerruflich genehmigt hat, so kann dies natürlich die Art und Weise, auf welche seitens des S. der Verkauf des von ihm hergestellten „Weizenmalzbieres“ bewirkt worden ist, nämlich die Verschweigung des Umstandes, daß es sich nur um einfaches Bier mit reichlichem Zuckerzusatz handelt, durchaus nicht rechtfertigen. Das Gericht ist aber auch der Meinung, daß S. diese beschränkte Bedeutung des behördlichen Schreibens sehr wohl hätte erkennen können. Insbesondere zeigte sich das fahrlässige Gebahren des Angeklagten aber darin, daß er den ihm zur Last gelegten Verkauf des Weizenmalzbieres selbst dann noch fortgesetzt hat, als er wegen dieser Angelegenheit in eine strafrechtliche Untersuchung verwickelt und am 16. August 1899 richterlich vernommen worden war. Wie wenig endlich die von dem Angeklagten in Bezug genommene Uebung anderer Brauereien den Thatsachen entspricht,

soweit sächsische Verhältnisse in Betracht kommen, geht schon aus dem von Dr. B. hervorgehobenen Umstande hervor, daß sich unter den 154 verschiedenen Sorten Bier, die im Laufe dieses Jahres vom chemischen Untersuchungsamt der Stadt Dresden untersucht worden sind, nicht eins befunden hat, das in der hier fraglichen Art und Weise mit Zucker versetzt worden war. S. wurde deshalb einer Uebertretung des § 11 N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

7. Anderes[1]).

Preußen. 71. *Landgericht Nordhausen.* Urtheil vom 7. Juli 1897 wider den Gastwirth K. zu B. — Am 16. April 1897 verkaufte K. an den Zeugen G. 2 Flaschen Lagerbier; letzteres war frisch in die Flaschen gefüllt worden, da K. sonst Lagerbier nur im Faß hielt. G. holte das Bier, wie er dem K. bei der Aushändigung desselben auf Befragen mittheilte, für den Schneider Kr. An demselben Tage gab dieser dem Polizeisergeanten R. Bier zu kosten mit dem Bemerken, er habe es von dem Angeklagten gekauft, davon getrunken und sei in Folge des Genusses derartig unwohl geworden, daß er sich hätte erbrechen müssen. Ebenso sei es seiner Mutter gegangen und auch G. sei übel geworden, nachdem er von dem Biere getrunken habe. R. kostete das Bier und hat eidlich bekundet, daß es nicht nach Alkohol geschmeckt hat. Am folgenden Tage brachte Kr. beide Flaschen, noch über die Hälfte mit Bier gefüllt, zur Polizei. Das Bier wurde von dem Apotheker Dr. W. untersucht, welcher 9% Alkohol darin feststellte.

Das Gericht hat auf Grund der Beweisaufnahme nicht die Ueberzeugung gewonnen, daß das von Kr. bei der Polizei abgelieferte Bier dasjenige war, welches K. an ihn verkauft hatte, vielmehr dem Kr., einem vielfach vorbestraften und dem Angeklagten feindlich gesinnten Manne, zugetraut, daß er selbst, um dem Angeklagten eine Bestrafung zu verschaffen, Alkohol in das fragliche Bier gegossen hat. K. war deshalb freizusprechen. (§ 10¹ N.-M.-G.)

72. *Landgericht Altona.* Urtheil vom 9. Februar 1900 wider den Brauereibesitzer B. zu A. — B. verkaufte ein sogen. „Doppel-Malzbier", welches er in Porterflaschen abziehen ließ, und deren Etiquetten folgender Zusatz beigefügt war: „Als Stärkungsmittel für Schwache und Rekonvaleszenten von ärztlichen Autoritäten empfohlen." Außerdem ließ er auf jeder Flasche ein Attest anbringen, in welchem das „Doppel-Malzbier" als sehr extraktreich bezeichnet war; eine 1/3 Liter haltende Flasche kostete für Händler 0,12 ℳ, für Privatleute 0,15 ℳ.

Die chemische Untersuchung einer Probe von 3 Flaschen dieses Bieres hat ergeben, daß das Bier einen Extraktgehalt von 3,35% hatte, daß der Extraktgehalt der Stammwürze 6,94% betragen haben mußte, und daß außerdem Salicylsäure von annähernd 40 mg in 1 Liter Bier vorhanden war. Auf Grund dieses Befundes ist B. beschuldigt, das Bier verfälscht und aus Fahrlässigkeit derart hergestellt zu haben, daß dessen Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war.

Ob die Salicylsäure nun, wie die chemischen Sachverständigen bestimmt annehmen, dem Bier direkt zugesetzt ist, oder, wie B. behauptete, dadurch hineingekommen ist, daß dieselbe beim Reinigen der Bottiche in diesen zurückgeblieben ist, konnte für beide Beschuldigungen dahingestellt bleiben. Was nämlich zunächst die Gesundheitsschädlichkeit der in dem Biere vorgefundenen Salicylsäure anlangt, so sind sämmtliche medizinischen Sachverständigen darüber einig, daß derartig geringe Mengen von Salicylsäure selbst bei fortgesetztem Genuß auf völlig gesunde Menschen einen schädigenden Einfluß kaum haben können. Geheimrath W. und Dr. L. hielten es jedoch für bedenklich, ein Bier mit einem Salicylsäurezusatz von 4 g auf das Hektoliter gerade Brust- und Magenleidenden, Bleichsüchtigen und Rekonvaleszenten zu empfehlen, und faßten ihr Gutachten dahin zusammen, daß insbesondere der fortgesetzte Genuß eines Bieres der fraglichen Art Leidenden der genannten Kategorien schädlich sein könne.

Der Ansicht dieser beiden Sachverständigen stehen gegenüber die Gutachten von Dr. Wi. und Dr. Li., welche zugleich als Zeugen bekundeten, das Bier stets mit gutem Erfolge in ihrer Praxis verordnet, aber niemals von einer schädlichen Wirkung desselben etwas bemerkt zu haben. Während nun Dr. Li. entschieden bestritt, daß die Salicylsäure in der genannten Menge einen schädlichen Einfluß selbst auf Schwache u. s. w. haben könnte, erklärte Dr. Wi. sogar, eine derartig geringe Menge Salicylsäure im Biere sei eher geeignet, gesundheitsfördernd als schädigend zu wirken, und zwar insofern als die Salicylsäure die Konservirung des Bieres trotz des nur sehr geringen Alkoholzusatzes ermögliche.

Auf Grund dieser sich widersprechenden Gutachten konnte die Feststellung, daß der Genuß des in Frage stehenden Bieres geeignet sei, die menschliche Gesundheit zu gefährden, nicht getroffen werden. Aber auch eine nach § 10 N.-M.-G. strafbare Verfälschung war in dem Zusatze von Salicylsäure im vorligenden Falle nicht festzustellen.

Es mag sein, daß das Bier, wie ein Theil der Sachverständigen behauptete, durch den Zusatz von Salicylsäure verschlechtert ist. Es ist jedoch als feststehend zu erachten, daß die Salicylsäure im Brauereibetriebe vielfach Verwendung findet, sei es als Konservirungsmittel, sei es zu anderen Zwecken. Dem Angeklagten ist daher weder das Bewußtsein nachzuweisen, daß der Zusatz von Salicylsäure in so geringen Mengen eine Verfälschung des Bieres bedinge, noch in Folge dessen ferner, daß er die Salicylsäure zum Zwecke der Täuschung, wie zum Thatbestand der Verfälschung im Sinne des § 10 l. c. erforderlich ist, dem Biere zugesetzt hat.

Dagegen hat B. zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Doppel-Malzbier nachgemacht und unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft. Nach dem Gutachten des Dr. R. war das B.'sche Bier mit einem Extrakt der Stammwürze von 6,94% eingebraut und hatte beim Verkauf noch 3,35% Extraktgehalt, während unter Malzbier im technischen Sinne, wie auch Prof. Win. bestätigte, ein Bier verstanden wird, welches mit einer Stammwürze von mindestens 10% — die zu A. gebrauten Biere haben sogar durchschnittlich 11 bis 12% — eingebraut ist und beim Verkauf noch 5,10 bis 6,66% Extraktgehalt hat. Dem B.'schen Biere fehlte also ein hoher Extraktgehalt; es glich vielmehr dem gewöhnlichen Doppel-Braunbier, welches nach Dr. R. mit einem Extraktgehalt der Stammwürze von 5,5 bis 7,5% hergestellt zu werden pflegt. Auch im Publikum wird zweifellos unter Doppel-Malzbier ein besonders gutes, kräftiges und jedenfalls vom gewöhnlichen Braunbier ganz verschiedenes Bier verstanden. Daß B. auch sehr wohl wußte, daß sein Bier nach der geschilderten Zusammensetzung auf die Bezeichnung Doppel-Malzbier keinen Anspruch hatte, konnte nach der Beweisaufnahme keinem Zweifel unterliegen. B. wurde wegen Vergehens gegen § 10 N.-M.-G zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Wein.

1. Tresterwein.

Preußen. 1. *Landgericht Trier.* Urtheil vom 12. April 1897 wider den Kaufmann Z. zu T. — Im Frühjahr 1896 bestellte der Gastwirth Te. bei dem Angeklagten ein Faß „guten Traubenwein", das Liter zu 0,65 ℳ; nach den Verhandlungen war unter den Kontrahenten kein Zweifel darüber, daß Gegenstand der Lieferung nur reiner Naturwein sein sollte. Ende März

[1]) Vgl. auch die Urtheile des Landgerichts Passau vom 29. Juli 1899 S. 144* und des Landgerichts II Berlin vom 27. Juni 1899 S. 146*.

lieferte Z. den Wein, in der Rechnung als „Moselwein“ bezeichnet. Gegen Anfang August wurde das 94,8 Liter enthaltende Faß bei Te. in Anstich genommen; die Probe ergab nach Te.'s Ansicht ein Gemisch von Apfel- und Traubenwein. Als Z. demnächst bei Te. vorsprach, um den Kaufpreis für den Wein in Empfang zu nehmen, wurde ihm dies mitgetheilt, und ihm ein Glas von dem Fasse zur Probe eingezapft. Dieser Wein zeigte eine Trübung, weshalb Z. geltend machte, daß der Wein nicht aus seinem Fasse stammen könnte. Der darauf in seiner Gegenwart eingezapfte Wein war auch klar. Die Zurücknahme der Waare oder Preisermäßigung verweigerte Z. Auf Veranlassung Te.'s wurde nunmehr seitens der Gendarmerie von diesem Wein eine Probe entnommen und an das chemische Laboratorium der Polizei-Direktion zu Straßburg geschickt; das Faß selbst wurde versiegelt und in polizeilichen Gewahrsam genommen.

Die Untersuchung der Probe ergab, daß der Wein an Extraktstoffen und Extraktgehalt Quantitäten aufwies, die sich erheblich unter der in der Bundesraths-verordnung vom 29. April 1892 statuirten Minimalgrenze bewegten, so daß in jedem Falle ein durch Zuckerwasser gesetzwidrig gestreckter Wein vorlag. Auf Grund des verhältnißmäßig hohen Gehaltes an Gerbstoffen kam das Laboratorium zu dem ferneren Ergebniß, daß der Gegenstand der Untersuchung höchstwahrscheinlich ein Tresterwein sei. Die Ehefrau Te.'s, welcher der Betrieb der Wirthschaft hauptsächlich oblag, bekundete in glaubhafter Weise, daß vor der Entnahme der nach Straßburg gesandten Probe, abgesehen von dem Abfüllen einiger Gläser, mit dem Wein keinerlei Veränderungen vorgenommen worden seien. In dieser Richtung führte auch die Thatsache, daß sich bei Gelegenheit des Z.'schen Besuches das eine Glas als trübe, das andere als klar erwies, zu keinem abweichenden Ergebniß. Die Trübung des ersten Glases kann sehr wohl darauf zurückgeführt werden, daß sich in dem Krahne ein geringer Satz von Weinhefe oder ähnlichen Stoffen gebildet hatte.

Mit Rücksicht auf diese Vorgänge wurde gegen Z. die gerichtliche Voruntersuchung eröffnet. Eine in Anlaß derselben in Gegenwart des Beschuldigten vorgenommene Durchsuchung seines zu W. belegenen Kellers ergab das Vorhandensein von 18 Fässern. Der bei der Untersuchung als Sachverständiger zugezogene Weinkoster To. erklärte, daß die mit 116, I und X bezeichneten, nur halbvollen Fässer Tresterwein enthielten. Z. räumte auch selbst ein, daß diese sonst nicht kenntlich gemachten Fässer Tresterwein enthielten und zu seinem Haustrunk dienten. Die Fässer VII, XII, XIV, XVI enthielten Kognak bezw. Branntwein. Abgesehen von diesen 4 Fässern und dem Fasse 116, welches nur 175 Liter enthielt, waren alle anderen Fuderfässer. Faß II erachtete der Sachverständige als einen Verschnitt von Trester- und Traubenwein, die Fässer IV, V, VIII, IX als mit Zuckerwasser gestreckt. Aus dem Fasse VIII war nach Angabe des Beschuldigten der an Te. gelieferte Moselwein entnommen worden. Das Faß war indessen spundvoll, was Z. dahin aufklärte, daß aus einem inzwischen leer gewordenen Fuderfasse eine Nachfüllung erfolgt sei. Von den Fässern 116, I, II, IV, V, VIII, IX, X wurden sodann je 3 Proben entnommen. Die Flaschen wurden verkorkt, versiegelt und mit den entsprechenden Nummern der Fässer versehen. Je eine der Proben wurde dem Beschuldigten zur Verfügung gestellt. Mit Ausnahme des Fasses 116, welches dem Angeschuldigten als Haustrunk überlassen wurde, wurden die übrigen Fässer, soweit aus ihnen Proben entnommen worden, mit Beschlag belegt. Sodann wurde noch die Entnahme einer Probe von dem bei Te. in polizeiliche Verwahrung genommenen Weine veranlaßt, welche die Bezeichnung VIIIa erhielt. Die Flaschen I, II, IV, V, VIII, VIIIa, IX, X und 116 wurden nunmehr dem Sachverständigen, Chemiker Dr. S. zu T., zur Untersuchung übergeben. Das Resultat war Folgendes:

Bei Nr. II (von To. als Tresterwein erachtet) war im Wege der chemischen Untersuchung eine Fälschung nicht nachweisbar. Nr. 116 (von To. und dem Angeschuldigten als Tresterwein bezeichnet) ist mit geringen Quantitäten Zuckerwasser gestreckt, vielleicht auch mit etwas Tresterwein verschnitten. Letzteres ist jedoch chemisch nicht nachweisbar, und der Zusatz von Zuckerwasser ist so gering, daß die in der Bundesrathsverordnung vom 29. April 1892 festgesetzte Minimalgrenze nicht verletzt erscheint. Dagegen enthalten die Proben I, IV, V, VIII, VIIIa, und IX so erhebliche Zusätze von Zuckerwasser, daß diese Minimalgrenze nicht erreicht wird; der hohe Gehalt an Gerbstoffen beweist überdies, daß Tresterweine vorliegen. Nr. X würde zwar den gesetzlichen Anforderungen der Minimalgrenze genügen, doch ist auch hier der Gehalt an Gerbstoffen so groß, daß die Probe als Tresterwein bezeichnet werden muß (To. hat die Fässer IV, V, VIII, IX lediglich als unzulässig gestreckt, die Fässer I und X jedoch ebenfalls als Tresterwein bezeichnet).

Insoweit die Gutachten der beiden Sachverständigen von einander abweichen, hat sich das Gericht der Ansicht des Dr. S. anschließen zu müssen geglaubt; seine Resultate fußen auf der sicheren Grundlage der genauesten chemischen Untersuchung, während To. lediglich nach den Empfindungen seiner Geschmacksnerven zu urtheilen im Stande gewesen ist. Daß der Angeschuldigte das Faß 116 selbst als Tresterwein bezeichnet, während Dr. S. es als Wein erklärt, kann die Zuverlässigkeit seines Gutachtens nicht erschüttern. Die Möglichkeit, daß es sich auch hier um Tresterwein handeln könne, wird von Dr. S. nicht in Abrede gestellt; überdies liegt bei der Persönlichkeit des Angeschuldigten die Annahme nahe, daß er in einer etwaigen irrigen Schätzung des To. eine Handhabe erblickte, um das Gericht irre zu führen, und daß er deshalb dieser Schätzung beitrat.

Nach Angabe des Angeklagten rührten die gelegentlich der Durchsuchung vorgefundenen Weine von dem 1893er Jahrgange her. Soweit die Fässer IV, V, VIII und IX in Frage kommen, sollten sie als reine Naturweine weiter veräußert werden. Die Weine sind aber in Wahrheit gefälscht und zwar unter dem doppelten Gesichtspunkte des § 3 Nr. 4 und des § 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. April 1892. Diese Fälschung kann, eben weil die Weine als reine Naturweine in den Handel kommen sollten, nur zum Zweck der Täuschung bewirkt worden sein. Zu derselben Annahme ist das Gericht hinsichtlich der Fässer I und X gelangt. Nr. I verstößt gegen die §§ 3 Nr. 4 und 4 Nr. 1, Nr. X nur gegen den § 4 Nr. 1 des Weingesetzes. Daß hier Tresterweine vorliegen, räumt Z. ein, er will aber die Weine lediglich als Haustrunk in seinem Keller gelagert haben. Diese Angabe erscheint aber um deshalb unglaubwürdig, weil die Fässer I und X ganz so wie IV, V, VIII und IX Fuderfässer sind, die keinerlei sie von den letztgenannten unterscheidende Merkmale aufweisen. Richtig ist allerdings, daß, während IV, V, VIII und IX spundvoll waren, I und II nur bis zur Hälfte gefüllt waren. Es ist aber nicht anzunehmen, daß der Angeklagte den Haustrunk gleichzeitig aus drei verschiedenen Fässern (116, I und X) entnommen haben könnte. Viel näher liegt die Annahme, daß die Fässer I und X, mochte auch aus ihnen ab und zu der Haustrunk entnommen werden, doch in erster Linie dazu dienten, für die übrigen Fässer den Füllwein abzugeben. Das Faß 116 und das Faß II scheiden nach den Gutachten des Dr. S., dem sich das Gericht auch hier anschließt, als Objekte der Genußmittelfälschung aus. Die aus dem an Te. gelieferten Fasse entnommene Probe VIIIa ist gleichfalls unter dem doppelten Gesichtspunkte der §§ 3 Nr. 4 und 4 Nr. 1 des Weingesetzes gefälscht. Die Angabe des Beschuldigten, daß dieser Wein aus dem Fuderfasse VIII herrühre, findet ihre Bestätigung in der Aussage des Sachverständigen Dr. S., der in den Proben VIII und VIIIa eine augenfällige Aehnlichkeit konstatirt hat. Z. hat diesen verfälschten Wein unter Vorspiegelung der falschen Thatsache, daß es reiner Naturwein sei, dem Te. zum Kaufe angeboten. Te. hat der falschen Angabe Glauben geschenkt und ist durch diesen Irrthum bewogen worden, den Kaufvertrag

abzuschließen. Der von Z. also erregte Irrthum hatte eine Beschädigung des Vermögens des Gegenkontrahenten zur Folge. Der gefälschte Wein hat für denjenigen Käufer, der prinzipiell nur reinen Naturwein erwerben will, überhaupt keinen Werth, für denjenigen, der sich unter Umständen auch mit Tresterwein zu befassen gesonnen ist, würde der Wein Nr. VIIIa einen Einkaufswerth von höchstens 0,50 ℳ für das Liter gehabt haben. Te. vertritt nach seiner Erklärung den ersteren Standpunkt; der Wein kann von ihm nicht im Geschäfte verwerthet werden, er würde den Vertrag, der ihn zur Entrichtung eines Kaufpreises von 0,65 ℳ für das Liter verpflichtete, überhaupt nicht eingegangen sein, wenn er nicht über die wahre Eigenschaft der Waare in Irrthum versetzt worden wäre. Für Z. war der Vermögensvortheil, den er zu erreichen beabsichtigte, ein rechtswidriger, weil er ausschließlich durch das Mittel der Täuschung angestrebt wurde und weil er sich weit jenseits derjenigen Grenzen bewegte, die der Erlangung eines verkehrsüblichen Geschäftsgewinnes gezogen sind. Weitere von dem Angeklagten zu seiner Entlastung angeführte Einwände und Zeugenaussagen hat das Gericht theils als unglaubwürdig, theils als unerheblich zurückgewiesen. Z. wurde des Betrugs im Rückfalle in Idealkonkurrenz mit dem Vergehen gegen § 10² N.-M.-G. in Verbindung mit den §§ 3⁴ und 4¹ des Weingesetzes vom 20. April 1892, ferner des Vergehens gegen § 10¹ N.-M.-G. in Verbindung mit den §§ 3⁴ und 4¹ l. c. für schuldig befunden und zu 6 Monaten Gefängniß und 200 ℳ Geldstrafe verurtheilt; die Verurtheilung des Z., soweit sie wegen Vergehens gegen § 10¹ N.-M.-G. in Verbindung mit §§ 3⁴ und 4¹ W.-G. erfolgt ist, wurde öffentlich bekannt gemacht; auch wurde auf die Einziehung der bei der Durchsuchung beschlagnahmten Fässer erkannt. (§§ 15, 16 N.-M.-G.)

Auf die von dem Angeklagten Z. gegen dieses Urtheil eingelegte Revision hat das Reichsgericht, I. Strafsenat, am 5. Juli 1897 für Recht erkannt: Die Revision gegen das Urtheil des Landgerichts Trier vom 12. April 1897 wird mit der Berichtigung seines entscheidenden Theiles verworfen, daß die Einziehung der in dem zu W. belegenen Keller des Angeklagten beschlagnahmten Weine in den Fässern I, IV, V, VIII, IX, X auf die Weine selbst beschränkt wird.

1. . . . Der Vorderrichter hat ferner ohne Rechtsirrthum auf Grund jener Thatsachen und des Umstandes, daß der Angeklagte einen Theil der von ihm hergestellten Weine gewerblich an Te. veräußert hat, für erwiesen ansehen können, daß die sämmtlichen im Urtheil aufgezählten Weine zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr hergestellt worden sind. Der in § 3 Nr. 4 und § 4 Nr. 1 des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Wein, vom 20. April 1892 und § 10 Nr. 1 und 2 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 vorgesehene Thatbestand ist auch im Uebrigen bedenkenfrei festgestellt.

2. In Bezug auf den Theil der Handlung des Angeklagten, welcher den Thatbestand der Nr. 1 des § 10 a. a. O. ausmacht, ist einheitlicher Zusammenfluß mit einem gegen den Zeugen Te. verübten Betruge angenommen. Das erscheint zutreffend, da die wissentliche Lieferung einer Waare von vertragswidriger Beschaffenheit dann als die Unterdrückung einer wahren Thatsache anzusehen ist, wenn der Verkäufer durch seine auf die Täuschung des Käufers abzielende Thätigkeit der Waare den äußeren Schein einer vertragsmäßigen Beschaffenheit gegeben hat. Die Revision erhebt auch nur den einen Einwand, daß nicht der Zeuge Te., wie der Vorderrichter annimmt, in seinem Vermögen geschädigt sei, da er mit seiner Frau in Gütertrennung lebe und dieser die Wirthschaft gehöre. Dabei übersieht die Revision jedoch, daß in dem angefochtenen Urtheil diese Thatsache nicht festgestellt ist, wohl aber, daß Te. den Kauf abgeschlossen hat, und ihm geliefert ist, während nicht festgestellt ist, daß er beim Vertragsschluß als Vertreter seiner Frau aufgetreten ist. Die von der Revision beanstandete Annahme des Vorderrichters ist unter diesen Umständen nicht rechtsirrthümlich.

3. Das angefochtene Urtheil geht davon aus, daß das im Zusammentreffen mit einem Betrug stehende Vergehen des Angeklagten gegen § 10 Nr. 1 des Nahrungsmittelgesetzes gegenüber dem Vergehen gegen § 10 Nr. 2 eine selbstständige Handlung sei, es hat deswegen zugleich §§ 73 und 74 Strafgesetzbuchs für anwendbar angesehen. Die Revision hat dagegen Bedenken nicht erhoben, und auch in der ersten Instanz hat der Angeklagte sich nicht mit der Behauptung vertheidigt, daß nur eine einheitliche Strafthat vorliege. Für den Vorderrichter war darum kein Anlaß gegeben, die Annahme der Selbstständigkeit der beiden Verfehlungen näher zu begründen. Daß solche möglich ist, hat das Reichsgericht bereits wiederholt ausgesprochen. (Rechtspr. Bd. 9 S. 710; Entsch. Bd. 25 S. 101.) Von dieser Annahme aus war es richtig, zugleich auf die Betrugsstrafe und auf die in dem Gesetz vom 14. Mai 1879 angedrohte Strafe neben einander zu erkennen, da die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erkennung einer Gesammtstrafe fehlen. Deswegen war es namentlich zulässig, auf die Nebenstrafen zu erkennen, die im Falle einer Bestrafung auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 nach § 15 daselbst zulässig sind.

Die Revision rügt endlich, daß die Nebenstrafe der Einziehung auf die Fässer ausgedehnt worden ist, in in denen die nach der Feststellung des Vorderrichters gefälschten Weine lagern. Die Beschwerde hat an der Fassung des entscheidenden Theils des Urtheils eine gewisse Stütze. Da aber die Urtheilsgründe erkennen lassen, daß der Vorderrichter von der zutreffenden Ansicht ausgegangen ist, daß nur die dem Verbot des Gesetzes zuwider hergestellten und feilgehaltenen Weine der Einziehung unterliegen, so ist die allerdings mißverständliche Fassung des entscheidenden Theils als auf einem Schreibfehler beruhend angesehen und deswegen lediglich eine Berichtigung des Fehlers ausgesprochen. Im Uebrigen war, da das angefochte Urtheil frei von Rechtsirrthum ist, die Revision zu verwerfen.

Bayern. 2. Landgericht Landau. Urtheil vom 28. November 1899 wider den Weinhändler H. zu E. — Am 24. Juli. 1899 wurden bei einer Durchsuchung im Keller und Kelterhause H.'s nahezu 15½ Fuder Flüssigkeit vorgefunden, welche, wie H. bekundete, nach einer noch vorzunehmenden Filtrirung zum Verkauf fertig war; das Fuder sollte für 240 ℳ abgegeben werden. Nachdem sich die erste Aussage H.'s bezüglich der Herstellung jener Flüssigkeit als unwahr erwiesen hatte, gab er darauf an, daß sich die 15½ Fuder aus 3700 Liter stichigen Tresterweins, welchen er das Fuder zu 65 ℳ vom Zeugen L. gekauft, und aus 7000 Liter Wein, welchen er als Naturwein um 235 ℳ das Fuder von einem Manne, den er nicht nennen wolle, erstanden habe, zusammensetzten. Diese 10700 Liter habe er in mehrere Fässer vertheilt, jedem Fasse Hefe und dann Zuckerwasser-Aufguß zugesetzt. H. hat hiernach eingestanden, diese 15½ Fuder Flüssigkeit durch Aufguß von Zuckerwasser auf Tresterwein und Weinhefe zum Zwecke des Verkaufs hergestellt zu haben.

Der Sachverständige Prof. Dr. Ha. bezeichnete die Flüssigkeit als Kunst- bezw. Schmierprodukt, das auf die Bezeichnung „Wein" keinen Anspruch mehr habe; er ist im Hinblick auf das auffällige Mißverhältniß zwischen dem minimalen Gehalt an Weinsteinsäure (0,030) und Mineralstoffen (0,044) und dem abnorm hohen Gehalte an Gesammtsäure (0,93) der Ansicht, daß eine fremdartige Säure dem Produkte zugesetzt worden sei, schließt jedoch die Möglichkeit, daß der abnorme Säuregehalt auf anderem Wege, z. B. durch abnorme Vergährung entstanden sein könne, nicht gerade zu aus, wenn er diese Möglichkeit auch als kaum in Betracht kommend erklärte. Hiernach kann der Zusatz von Säure nicht als ausreichend festgestellt angenommen werden.

Nach dem Geständnisse H.'s welchem Zeuge L. den verkauften Wein ausdrücklich als stichigen Tresterwein bezeichnet hatte, in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Sachverständigen steht somit ein Wein in Frage, welcher durch Aufguß von Zuckerwasser auf aus-

gepreßte Trauben und auf Weinhefe hergestellt und demnach gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 W.-G. im Sinne des § 10 N.-M.-G. als verfälscht anzusehen ist. Der Einwand H.'s, daß er jene Flüssigkeit als „kleinen Wein", mithin unter einer ihre Beschaffenheit erkennbar machenden und sie von Naturwein unterscheidenden Bezeichnung im Sinne der Vorschrift des angeführten § 4 Abs. 2 habe verkaufen wollen und einen Theil auch nachträglich so veräußert habe, war durch das Beweisergebniß als widerlegt zu erachten. H. erschien vielmehr eines Vergehens gemäß § 10¹ N.-M.-G. in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 W.-G. für überführt und wurde zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Hessen. 3. Landgericht Darmstadt. Urtheil vom 4. Januar 1900 wider den Kaufmann T. zu B. — Nach seinem Zugeständniß hat T. in den Jahren 1894 bis 1897 in folgender Weise Kunstwein hergestellt. Eine Menge von etwa 150 bis 200 Pfund Rosinen wurde in einer Waschbütte zerstampft, sodann mit heißem Wasser übergossen und 24 Stunden stehen gelassen. Das Gemisch wurde dann gekeltert und der gewonnene Saft in Fässer etwa bis zur Hälfte deren Inhalts gefüllt, und dann bis zur Füllung der Fässer heißes Zuckerwasser nachgegossen. Jedem Faß wurden etwa $^1/_2$ Pfund Weinhefe, 50 g Weinsteinsäure und etwas Alkohol zugesetzt. Der so hergestellte „Wein" mußte dann in dem geheizten Keller vergähren. Nach Beendigung des Gährungsprozesses wurde dieser „Wein" in andere Fässer abgefüllt, durch einen Zusatz von Hausenblase geschönt und schließlich mit verschiedenen Essenzen versetzt, je nach der Marke, die von den Kunden gewünscht wurde. Nach einem Jahre war dieser „Wein", der von T. seinem Personal gegenüber scherzweise „Rosinanto" und „Thurmelin" genannt wurde, „zum Versand" reif. Genauere Feststellungen über die Menge des auf diese Weise hergestellten „Weines" waren nicht möglich. Während T. die jedesmalige Menge auf 200 Liter angab, haben die früher bei T. bedienstet gewesenen S. und Tr. angegeben, es seien in einem Falle 1200 bis 1500 Liter und in einem anderen Falle etwa 600 Liter dieses „Weins" hergestellt worden.

Außer diesem Wein hat T. zugestandenermaßen weiter bis zuletzt wiederholt durch Aufguß von heißem Zuckerwasser auf ganz oder theilweise ausgepreßte Trauben und Zusatz von Weinsteinsäure und Alkohol einen sogen. Tresterwein hergestellt. Auch über die Menge des auf diese Weise hergestellten Weines konnten nähere Feststellungen nicht erfolgen.

Mit Ausnahme geringer Mengen dieses Rosinen- und Tresterweins, welche T. an Geschäftskunden verschenkt hat, ist der weitaus größte Theil als „Weiß- oder Rothwein" entweder unvermischt oder in einer Mischung von $^2/_3$ Rosinen- bezw. Tresterwein und $^1/_3$ reinem Wein verkauft worden; die Vermischung erfolgte zum Theil erst bei der Abfüllung in die Versandfäßchen. In den Fakturen wurde dieser „Wein" ebenfalls lediglich als „Roth- oder Weißwein" aufgeführt, und auch in den T.'schen Geschäftsbüchern ist niemals von Kunstwein oder Rosinenwein die Rede.

Auf Grund der Beweisaufnahme ist für erwiesen erachtet, daß T. durch seine Handlungsweise gegen § 10¹ u.² N.-M.-G. in Verbindung mit § 4 W.-G. verstoßen hat, indem er zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- und Genußmittel nachgemacht und verfälscht und dann unter Verschweigung dieses Umstandes und unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten und verkauft hat. Er konnte sich nicht auf § 3 W.-G. beziehen, da es sich weder um eine anerkannte Kellerbehandlung, noch um eine Vermischung von Wein mit Wein handelte; der reine Rosinenwein enthält keine Spur von Traubensaft, und die Mischung stellt sich dar als eine unzulässige Verdreifachung des verwandten Traubenweins. T. wurde deshalb zu 1000 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Elsaß-Lothringen. 4. Landgericht Colmar. Urtheil vom 23. Mai 1898 wider den Weinhändler K. zu G. — Der den Weinhandel im größeren Maßstab betreibende Angeklagte hat sich wegen verschiedenartiger, nach § 10 des N.-M.-G. strafbaren Weinfälschungen zu verantworten. Er soll

I. Wein dem § 4 Ziff. 1 bezw. § 3 Ziff. 4 des Gesetzes vom 20. April 1892 zuwider sei es mit Tresterwein verschnitten, sei es durch Zusatz von Zuckerlösung übermäßig gestreckt,

II. Wein beim Mangel der Voraussetzungen von § 3 Ziff. 1 desselben Gesetzes mit Alkohol versetzt,

III. Wein dem § 4 Ziff. 4 desselben Gesetzes zuwider unter Verwendung von Bouquetstoffen hergestellt, sowie diese verfälschten Weine wissentlich unter Verschweigung letzterer Eigenschaft feilgehalten haben. Das Ergebniß der Hauptverhandlung ist nun Folgendes:

I. Der Angeklagte behauptete, sogen. Börscher 1897er Wein, ursprünglich in einem Fasse von 8622 Liter, selbst gekeltert und in den gesetzlichen Grenzen gezuckert zu haben; eine am 6. Dezember 1897 angeblich aus diesem Fasse dem Sachverständigen Dr. A. übersandte Probe bezeichnete letzterer unter dem 9. Dezember als „Tresterwein oder mit solchem vermischt". Am 9. Dezember 1897 entnahm der Polizeikommissar eine Probe des „Börscher" Weines, den Dr. A. in seinem Gutachten vom 28. Februar 1898 als „übermäßig gestreckt" beanstandete. Darauf wurde am 4. März bei K. der „Börscher" Wein, welcher inzwischen, jedoch mit anderem Wein vermischt, in ein 8630 Liter enthaltendes Faß umgefüllt war, gerichtlich versiegelt.

In der Hauptverhandlung äußerte sich Dr. A. dahin, daß, was die Privatanalyse vom 9. Dezember 1897 anbelangte, in Wahrheit der Wein „auf der Grenze" gestanden habe, dessen Beanstandung lediglich aus Vorsicht erfolgt sei, um dem vermuthlich noch zu erstattenden gerichtlichen Gutachten nicht vorzugreifen.

Die Aussage des Zeugen F. hat in der Hauptverhandlung im Gegensatz zu seiner irrthümlichen Aussage bei der kommissarischen Vernehmung keinen Anhalt dafür ergeben, daß K. mit Tresterwein verschnittene Weine zu verkaufen pflegte. Was aber das Gutachten vom 28. Februar 1898 anbetraf, so bekundeten die Sachverständigen übereinstimmend, daß, da die monatelang in einer Flasche aufbewahrt gewesene Probe bei der Untersuchung einen starken Bodensatz (Hefe mit Weinstein) aufwies, welcher unberücksichtigt geblieben ist, die Möglichkeit der Identität des fraglichen Weines mit dem am 9. Dezember 1897 untersuchten keineswegs als ausgeschlossen gelten konnte.

II. K. hat zugegeben, in den Jahren 1896 und 1897 322 bezw. 526 Liter Sprit bezogen zu haben. Seine weitere Angabe, den Sprit mit Ausnahme von 63 Liter zum Ausbrennen schimmeliger Fässer verwandt zu haben, erschien dem Gericht einerseits zwar wenig glaubwürdig, andererseits fehlte es jedoch an einem zureichenden Beweise dafür, daß der Sprit dem zum Verkaufe bestimmten Weine zugesetzt ist.

Insoweit aber der Angeklagte solches zugab, berief er sich darauf, daß der Zusatz erlaubtermaßen geschehen sei. Seiner Darstellung nach hat er im letzten Jahre einem Faß, enthaltend 95 hl 1895er Weines, der flach schmeckte und weich zu werden drohte, der Haltbarmachung halber 63 Liter Sprit zugesetzt, und diese Darstellung ist nicht widerlegt.

So kommt ihm in der That § 3 Ziff. 1 des Gesetzes vom 20. April 1892 zu statten. Denn ein Zusatz von $^2/_3$ % Alkohol zum Zwecke des Bekämpfens der erwähnten Krankheit des Weines ist, wie namentlich vom Sachverständigen Dr. A. betont wird, durchaus am Platze und auch ziemlich allgemein üblich, daher das Gericht nicht ansteht, hierin eine „anerkannte Kellerbehandlung" zu erblicken.

III. Der Angeklagte ist endlich geständig, die am 16. Oktober 1897 bezogenen 5 kg „Muskatellerkraut" — einen Bouquetstoff — zum größten Theil in der Weise verwendet zu haben, daß er ein das Kraut enthaltendes Säckchen einem Faß mit 50 hl Verkaufswein einverleibte und es darin etliche Wochen hängen ließ. Seine Behauptung, es habe sich dabei um ein harm-

loses Experiment gehandelt, widerlegte sich schon durch den Hinweis auf das dabei in Betracht kommende Weinquantum.

Er hat nicht nur Wein unter Verwendung eines Bouquetstoffes zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr hergestellt (§ 4 Ziff. 4 des Gesetzes vom 20. April 1892), sondern mußte auch einräumen, den so hergestellten Wein später theilweise mit echtem Muskateller verschnitten und das Gemisch als Muskatellerwein verkauft zu haben.

Hiernach wurde der Angeklagte nur für überführt erachtet, Wein zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr unter Verwendung eines Bouquetstoffs hergestellt und unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft zu haben. K. wurde deswegen zu 200 ℳ Geldstrafe verurtheilt, im Uebrigen aber freigesprochen. (§ 10 [1] u. [2] N.-M.-G.)

5. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 13. Februar 1899 wider den Weinhändler B. zu C. — Von den in den Kellereien B.'s entnommenen Weinproben wurden von dem Sachverständigen Dr. Ba. 10 beanstandet. In Betreff 7 dieser Weine ist aber von Dr. A. ein abweichendes Gutachten erstattet worden, so daß die Staatsanwaltschaft in Ansehung dieser Weine die Anklage in der Hauptverhandlung nicht aufrecht erhalten hat. Bezüglich der übrigen 3 Weine in den Fässern VIII, XVII und V ist dagegen auch Dr. A. der gleichen Auffassung, wie Dr. Ba. Der Wein in Faß VIII, welches die Aufschrift „exportation 1896 vin blanc" trug, sollte nach B. sogen. Trubwein enthalten; Tresterwein will B. niemals gekauft oder hergestellt haben. Im Widerspruch hiermit erklärten die beiden Sachverständigen Ba. und A. übereinstimmend, daß dieser Wein die sicheren und untrüglichen Kennzeichen eines Tresterweins enthalte.

Das Gericht schließt sich diesem Gutachten an und ist auch durch die Beweisaufnahme zu der Ueberzeugung gelangt, daß B. diesen Tresterwein selbst hergestellt oder als solchen gekauft, auf alle Fälle aber seine Eigenschaft als Tresterwein gekannt habe. Der in der Hauptverhandlung abgegebenen Erklärung des Angeklagten, daß er diesen Wein bei Gelegenheit an eine ausländische Distillerie habe verkaufen, niemals aber denselben als Wein habe feilhalten wollen, widersprach der bereits oben mitgetheilte Wortlaut des Aufschriftvermerks, nach welchem dieser Wein als „1896er Weißwein zur Exportation" bestimmt war. Der Sinn dieses Vermerks in Verbindung mit dem Umstande, daß der Angeklagte diesen Wein in seinem Keller, einem Orte, an welchem er seine Weine als solche überhaupt zum Zwecke des Verkaufs an seine Kunden bereit hielt, gelagert hat, wies nach der Auffassung des Gerichts mit Sicherheit dahin, daß er diesen Wein für seine Abnehmer, vielleicht nur die im Auslande wohnenden, feilgehalten hat.

Was den Wein in Faß Nr. XVII angeht, so zeigte derselbe nach dem Gutachten des Sachverständigen Ba. einen Rosinen- und Bouquetgeschmack und enthielt einen Spritzusatz von $2^1/_2$ %. Auch Dr. A. erklärte, daß dieser Wein zweifellos überspritet sei. Der Angeklagte leugnete, jemals Sprit diesem oder anderem Weine zugesetzt zu haben; den vorgefundenen zu hohen Alkoholgehalt schrieb er dem Umstande zu, daß er diesen Wein aus selbstgekelterten Hardttrauben, deren Wein immer besonders alkoholreich sei, gewonnen und später mit Italienerwein, welcher bekanntlich ebenfalls sehr alkoholreich sei, aufgefüllt habe. Allein die Sachverständigen bezeichneten diese Erklärung B.'s für nicht zutreffend, weil ein so hoher Alkoholgehalt wie der vorgefundene niemals in den fraglichen Weinen selbst enthalten sein könne. In Anlehnung an dieses Gutachten ist auch das Gericht der Auffassung, daß diesem Weine Sprit über die gesetzlich zulässigen Mengen hinaus zugesetzt wurde und zwar durch den Angeklagten selbst, weil dieser Wein nach seiner eigenen Angabe durch ihn selbst gekeltert wurde.

In Betreff des Weines in Faß Nr. V erklärten beide Sachverständige, daß demselben Glycerin zugesetzt worden sei. Der Angeklagte giebt hier an, dieses Faß enthalte einen von ihm selbst gekelterten Italienerwein, bei welchem in Folge unrichtiger Gährung ein höherer Glyceringehalt sich gebildet habe. Nach den Ausführungen der Sachverständigen erschien jedoch auch diese Behauptung als unrichtig; nach ihrer Ansicht hat unter allen Umständen ein unmittelbarer Zusatz von Glycerin zu diesem Weine stattgefunden. Angesichts dieses bestimmten Gutachtens konnte auch der Umstand, daß dem Angeklagten ein Bezug von Glycerin nicht nachgewiesen wurde, den Angeklagten nicht entlasten und dies um so weniger, als mit dem Verschwinden des Einkaufsbuchs das hauptsächlichste Beweismittel für einen etwaigen derartigen Bezug in Wegfall gekommen war. B. mußte daher auch in diesem Falle der ihm zur Last gelegten Weinfälschung für überführt erachtet werden.

Außer der Fälschung dieser 3 Weine ist B. schließlich noch zur Last gelegt, sogen. Rosinenweine feilgehalten und verkauft zu haben ohne eine ihre Beschaffenheit als Rosinenweine kennbar machende Bezeichnung bezw. solche Weine in gesetzlich nicht zulässiger Weise hergestellt zu haben. Die Verhandlung hat ergeben, daß B. große Mengen sogen. vins doux von dem Weinhändler G. bezogen und weiter verkauft hat. Diese sogen. vins doux hat G. in der Weise hergestellt, daß er ausländischen und auch inländischen Weinen Rosinen und bedeutende Mengen von Sprit zugesetzt hat. Auch hat eine von diesen vins doux bei dem Zeugen S. beschlagnahmte Probe auf Grund der chemischen Analyse ergeben, daß diese Weine einen Wasserzusatz erhalten hatten. Bei der chemischen Untersuchung wurden nämlich Bestandtheile salpetriger Säure vorgefunden, welche mit Nothwendigkeit auf einen Zusatz von Brunnenwasser hinwiesen. Hiernach kann es keinem Zweifel begegnen, daß diese Weine objektiv als gefälscht sich darstellen, da der Schlußsatz des § 4 W.-G. nur den „bloßen" Zusatz von Rosinen zu Most oder Wein bei der Herstellung solcher Weine zuläßt, welche als Dessertweine (Süd-, Süßweine) „ausländischen" Ursprungs in den Verkehr kommen. Das Gericht hat aber auch aus dem Beweisergebniß die Ueberzeugung gewonnen, daß B. die gesetzwidrige Zusammensetzung und Herstellung dieser Weine gekannt habe. B. erschien hiernach des Vergehens gegen das Weingesetz in 4 Fällen für überführt und wurde zu insgesammt 2500 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§§ 1, 3, 4, 7, 9 W.-G.)

Dieses Urtheil hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, in der Sitzung vom 5. Juni 1899 auf die von dem Angeklagten eingelegte Revision, soweit es die Anklage wegen Verfälschung der in den Fässern VIII und XVII des Angeklagten befindlichen Weine betrifft, nebst den ihm insoweit zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben; die Sache wird in diesem Umfange zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen. Im Uebrigen wird die Revision verworfen und werden die Kosten des Rechtsmittels insoweit dem Beschwerdeführer auferlegt.

Gründe:

1. Der Eröffnungsbeschluß enthält die Anklage wegen „mehrerer" Vergehen gegen § 10 [1] u. [2] N.-M.-G. und §§ 3 und 4 W.-G. Die Zahl dieser Vergehen ist nicht angegeben, auch fehlt jede Spur einer Angabe der Handlungen oder Unterlassungen, durch welche sich der Angeklagte dieser Vergehen schuldig gemacht haben soll. (Vgl. Entsch. des Reichsger. in Strafs. Bd. 3 S. 408.) Aus den Entscheidungsgründen des Urtheils und dem Inhalte der Anklageschrift ergiebt sich, daß der Eröffnungsbeschluß 11 Vergehen umfaßte, der Angeklagte ist aber nur wegen 4 verurtheilt; bezüglich der 7 übrigen fehlt jede Entscheidung. Die Strafkammer begnügt sich mit der Erwähnung, der Staatsanwalt habe die Anklage bezüglich ihrer fallen gelassen, womit der Vorschrift des § 259 St.-P.-O. keinenfalls entsprochen ist. Allein wegen aller dieser Prozeßverstöße ist nicht Beschwerde erhoben. Gleichwohl muß darauf aufmerksam gemacht werden, weil bei einer neuerlichen Verhandlung und Aburtheilung Gelegenheit sein wird, wenigstens in dem zuletzt erwähnten Punkte Abhülfe zu schaffen.

2. Denn die Revision des Angeklagten führt zur theilweisen Aufhebung des Urtheils.

Unbegründet ist freilich die Behauptung, der Urtheilssatz, der von 4 Weinfälschungen spricht, stehe im Widerspruche mit den Entscheidungsgründen, laut deren nur 3 Weinfälschungen vorlägen, während der vierte Fall den wissentlichen Verkauf gefälschten Weines (vin doux) betreffe. Solcher Verkauf ist durch die Bezugnahme auf § 10 N.-M.-G. in § 4 W.-G. der Verfälschung gleichgestellt, wie Nr 2 des § 10 cit. der Verfälschung nach Nr. 1 daselbst.

3. Der erste Fall, wegen dessen Verurtheilung erfolgte, betrifft das Feilhalten von Tresterwein ohne entsprechende Bezeichnung. (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 W.-G.)

Soweit die Revision hier wie zu den andern Fällen die thatsächlichen Feststellungen angreift, kann sie nicht Erfolg haben. Welches Gewicht dem Verschwinden des Einkaufsbuches und der Aufschrift „exportation 1896 vin blanc“ auf dem Fasse VIII in einem Keller des Angeklagten für den Beweis einerseits der Verfälschung, andererseits des Feilhaltens beigemessen wird, ist ausschließlich Sache der freien Beweiswürdigung. Auch liegt kein Widerspruch in der zugegebenen Unmöglichkeit, dem Angeklagten den Bezug von Zucker und Sprit nachzuweisen, und in der Ueberzeugung, daß er jedenfalls diese Stoffe besessen und verwendet habe Der von den Entscheidungsgründen erwähnte und von der Revision besonders betonte große Umfang des Geschäftes steht der Annahme der Kenntniß des Angeklagten von der Herstellungsart seiner Weine nicht im Wege. Das Faß VIII enthielt Tresterwein, und es steht fest, daß der Angeklagte dies gewußt hat und ihn zum Zwecke des Verkaufes bereit hielt. Es ist aber der Revision beizupflichten, daß der Begriff des Feilhaltens nicht gleich ist dem Vorräthighalten zum Verkaufe. Es muß hinzukommen, daß das Bereithalten zum Verkauf den allenfalls Kauflustigen in irgend einer Art erkennbar gemacht sei. Der bloße Besitz begründet selbst dann kein Feilhalten, wenn damit die Absicht des Verkaufes verbunden, aber nicht in die Erscheinung getreten ist. Die Feststellung, daß Angeklagter seine Weine im Keller zum Zwecke des Verkaufs an seine Kunden bereit hält, enthält noch nicht die Feststellung, daß er etwa den Keller auch als Verkaufslokal benutzt, das die Kunden betreten und in welchem der Wein mit seiner zur Täuschung geeigneten Bezeichnung von ihnen gesehen werden könnte, womit er ihnen allerdings „feilgeboten“ gewesen wäre. (Vgl. Entsch. des Reichsger. Bd. 6 S. 46; Rechtspr. Bd. 4 S. 137.) Ein solches Verhältniß läßt sich nicht als selbstverständlich annehmen. Wo die Auswahl der Weine nicht im Keller, sondern nach Proben außerhalb des Kellers, Preisverzeichnissen u. s. w. zu geschehen pflegt, werden nur die hiermit als verkäuflich bezeichneten Weine als feilgehalten gelten können. Die Möglichkeit, daß im Keller Weine lagern, die zwar zum Verkaufe bestimmt sind, aus irgend welchen Gründen aber vorläufig vom Angebote ausgeschlossen bleiben, z. B. wegen noch nicht erlangter Reife, wegen Trübung und anderer Krankheiten, denen der Wein unterworfen ist, ist nicht zu verkennen. Solcher Wein wird nicht „feilgehalten“; es ist darum die Feststellung nöthig, daß der Wein, um dessen Feilhaltung es sich handelt, auf irgend eine nachweisbare Weise den Käufern angeboten war.

Hieran fehlt es im Urtheil. Der Schluß aus der Feststellung des Bereithaltens zum Zwecke des Verkaufs an seine Kunden auf Feilhalten des Weines läßt die Möglichkeit einer rechtsirrigen Auffassung dieses Begriffes zu. Er fordert neben dem subjektiven Bereithalten die Herstellung eines objektiven Verhältnisses der Käufer zu der Waare, worauf bei der Verurtheilung wegen des Fasses VIII nicht erkennbar Rücksicht genommen ist.

Diese Verurtheilung war daher aufzuheben.

Die Rüge, es sei nicht zu ersehen, unter welchen Gesetzesparagraphen das Feilhalten des Tresterweines gebracht wurde, kann darum auf sich beruhen. Die summarische Angabe einer Reihe von Gesetzesparagraphen im Urtheilssatze entspricht bei Verurtheilung wegen sachlich zusammentreffender Vergehen, die unter verschiedene Paragraphen fallen, allerdings der Vorschrift des § 266 Abs. 2 St.-P.-O.

4. Der Wein im Fasse XVII enthält einen Spritzusatz von $2\frac{1}{2}$ %. Gegen diese thatsächliche Feststellung läßt sich mit der Behauptung, nach dem Gutachten anderer, vom Gerichte nicht berücksichtigter Sachverständiger sei der Wein nicht zu beanstanden, nicht aufkommen. Gleichwohl war auch diese Verurtheilung wegen mangelhafter Begründung aufzuheben.

Spritzusatz ist nicht schlechthin verboten.

Von unreinem Sprit (§ 1 des Gesetzes) ist nicht die Rede. Die Menge des zulässigen Alkoholzusatzes ist nur bezüglich solcher Weine gemäß § 3 Nr. 1 gesetzlich beschränkt, die als deutsche in den Verkehr kommen. In den „Technischen Erläuterungen“ (Drucks. des Reichstages 1890/92 Nr. 766) ist erklärt, ohne künstliche Erhöhung des Alkoholgehaltes könnten manche Weine südlicher Länder gar nicht hergestellt werden, und es käme einem Verbote des Handels mit solchen Weinen gleich, wenn man auch hier den Alkoholzusatz in der Weise, wie für deutsche beschränken wollte. Dies fand keinen Widerspruch und bezieht sich nicht bloß auf Weine, die als Dessert- (Süd- oder Süß-) weine in den Verkehr kommen. Es hätte daher ausdrücklich festgestellt werden müssen, daß der Wein in Faß XVII als deutscher in den Verkehr kommen sollte, und da auch hier der bloße Besitz verfälschten Weines nicht strafbar ist, daß er zum Zwecke der Täuschung verfälscht oder unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten wurde. (§ 10 N.-M.-G.) Dies war umsomehr geboten, als die Entscheidungsgründe ersehen lassen (vgl. unten Ziff. 5), daß der Angeklagte nicht alle Weine als deutsche in den Verkehr bringt. Solche Feststellungen fehlen im Urtheile.

5. Weiter ist festgestellt, daß dem Wein in Faß V Glycerin zugesetzt sei. Der Widerspruch hiegegen und die Berufung auf Analysen, die dem Urtheil nicht zu Grunde liegen, kann die Revision im Hinblick auf den Grundsatz der freien Beweiswürdigung nicht stützen. Die Bemerkung, das Gericht sei veranlaßt gewesen, dem Antrage des Angeklagten auf Analysirung der noch im Besitze eines Sachverständigen befindlichen Flasche (des fraglichen Weines) stattzugeben, steht in Widerspruch mit dem Sitzungsprotokoll, laut dessen ein solcher Antrag nicht gestellt, im Gegentheil auf Erhebung irgend welcher weiteren Beweise von den Prozeßbetheiligten verzichtet worden ist.

Richtig ist, daß im Urtheil die Feststellung fehlt, der Wein im Fasse V sei dazu bestimmt gewesen, Andern als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen. Die Revision meint, solche Feststellung sei wegen des Schlußsatzes von § 1 W.-G. nothwendig. Dies ist irrig. Daß der Wein ein Genußmittel ist, bedurfte wegen der Gemeinkundigkeit dieser Eigenschaft weder im Gesetze noch im Urtheile der Erwähnung; die Worte des § 1 „welche bestimmt sind, Andern als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen“ beziehen sich nur auf die unmittelbar vorher angeführten „weinhaltigen oder weinähnlichen Getränke“.

Irrig ist ferner die Meinung, daß die Entscheidungsgründe durch die Bemerkung, die wegen des Fehlens des Einkaufsbuches entstandene Unmöglichkeit, dem Angeklagten den Bezug von Glycerin nachzuweisen, könne ihn nicht entlasten, die Auffassung verrathen, es sei Pflicht des Angeklagten, das Beweismaterial herbeizuschaffen oder einen Gegenbeweis zu führen. Der Sinn der Entscheidungsgründe ist nur, daß das Fehlen, des mittels des Einkaufsbuches vielleicht möglichen Beweises des Einkaufs von Glycerin kein Hinderniß sei, den Zusatz von Glycerin für bewiesen zu erachten. Wichtiger wäre die Feststellung gewesen, wer das Glycerin zugesetzt hat, und daß der Angeklagte Kenntniß von dem Zusatze hatte. Da jedoch der Angeklagte angegeben hat, er habe den fraglichen Wein selbst gekeltert, und da die Revision selbst das Urtheil dahin auffaßt, der Angeklagte habe dem Wein Glycerin zugesetzt, womit seine Kenntniß von selbst gegeben ist, so

ist der Thatbestand des § 1 W.=G. als genügend nachgewiesen zu erachten, auf den die Strafdrohung des § 7 Nr. 1 daselbst Anwendung findet. In diesem Punkt war daher die Revision zu verwerfen. Daß die Strafkammer das hier in Rede stehende Vergehen mit den Vergehen gegen das Gesetz vom 14. Mai 1879 unter den gemeinschaftlichen Namen Weinfälschung gebracht hat, beschwert den Angeklagten nicht, denn begrifflich ist der verbotene Zusatz der in § 1 cit. benannten Stoffe zum Weine Weinfälschung.

6. Schließlich ist der Angeklagte wegen Verkaufs gefälschten Süßweines verurtheilt. Die Angaben der Revision über die Preisverhältnisse zwischen Rosinenwein und im Inlande aus frischen eingeführten südländischen Trauben hergestelltem Wein können wegen ihres Widerspruchs mit den Urtheilsfeststellungen nicht beachtet werden. Sie sind auch nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Entscheidend ist vielmehr die unanfechtbare Feststellung, daß der Angeklagte große Mengen Weines unter der Bezeichnung vins doux verkauft hat, dem Rosinen, Sprit und Brunnenwasser zugesetzt waren. Die mit letzterem in den Wein gelangte salpetrige Säure kann außer Betracht bleiben, weil nicht angenommen ist, daß der Angeklagte von diesem Bestandtheil Kenntniß hatte, während seine Kenntniß von der erwähnten Zusammensetzung des Weines im Uebrigen festgestellt ist.

Der Zusatz von Sprit war aus dem oben zu Ziff. 4 angeführten Grunde nicht zu beanstanden, da der Wein laut seiner französischen Benennung nicht als deutscher in den Verkehr kommen sollte. Auch der Zusatz von Rosinen ist bei Weinen, die als Süßweine ausländischen Ursprungs in den Verkehr kommen, gemäß § 4 Abs. 3 W.=G. erlaubt und die vins doux des Angeklagten erscheinen als solche.

Nicht erlaubt ist dagegen die Verwendung von Rosinen und Wasser. Auf die Frage, ob Wasserzusatz ohne Rosinen gestattet sei, braucht hier nicht eingegangen zu werden. Es mag nur beiläufig bemerkt werden, daß laut den „Techn. Erl." S. 47/48 der Zusatz von bloßem Wasser in der dadurch herbeigeführten Verschlechterung des Weines und den Rücksichten auf die Konkurrenz und den Geschmack des Publikums eine natürliche Grenze hat, deren Festlegung nur bei den gallisirten Weinen wegen der gleichzeitigen Zuckerung für nöthig erachtet wurde, daß dagegen die Verwendung von Rosinen eine nahezu unbegrenzte Vermehrung des Weines durch Wasserzusatz ermöglicht und darum eine Bezeichnung verlangt werden müsse, die das so gewonnene Erzeugniß vom Traubenwein unterscheidet. Nur der Zusatz von Rosinen allein, der „bloße" Zusatz von Rosinen erschien bei den in § 4 Abs. 3 genannten Süßweinen unbedenklich. Sobald Vermehrung durch Wasser hinzutritt, tritt die Regel des Abs. 2 ein, wonach Wein, der mit Verwendung von Rosinen hergestellt wird, nur unter einer diese Beschaffenheit erkennbar machenden oder einer anderweiten, die Mischung von Wein unterscheidenden Bezeichnung (z. B. Rosinenwein) feilgehalten und verkauft werden darf. Dem entspricht die Bezeichnung vins doux nicht, die Verurtheilung wegen Weinfälschung im Sinne des § 10 N.=M.=G. war also gerechtfertigt.

In der erneuten Verhandlung hat das Landgericht zu Colmar am 13. Dezember 1899 bezüglich der 9 Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz bezw. das Weingesetz, welche dem Angeklagten nach Ausscheidung der beiden Fälle wegen Verkaufs gefälschten Süßweines und des in Faß V befindlichen Weines zur Last gelegt werden, für erwiesen erachtet, daß sich bei 7 dieser Vergehen nichts ergeben hat, was die Anklage stützen könnte; B. war daher von diesen 7 Vergehen als nicht überführt freizusprechen. In gleicher Weise ist B. von der weiteren Beschuldigung, den Wein in Faß XVII verfälscht und unter Verschweigung dieses Umstandes feilgehalten zu haben, freizusprechen.

Nach dem Gutachten Dr. A.'s kann es zwar keinem Zweifel begegnen, daß diesem Weine mehr als ein Raumtheil Sprit auf hundert Raumtheile Wein zugesetzt worden ist. Das hiervon zum Theil abweichende Gutachten des in der Hauptverhandlung vernommenen Dr. E., welcher erklärt, daß er nicht absolut überzeugt sei, dieser Wein enthalte mehr als 1 % Spritzusatz, konnte die Ueberzeugung des Gerichts von der Richtigkeit der Ausführungen des erstgenannten Sachverständigen nicht erschüttern. Das Gericht hat aber Bedenken getragen, ob der Angeklagte diesen Wein als „deutschen" in Verkehr bringen bezw. feilhalten wollte. In der Hauptverhandlung ist in dieser Beziehung nichts zu Tage getreten, als die Erklärung des Angeklagten, daß er diesen Wein als einen Verschnittwein von einheimischem und italienischem Wein absetzen wollte. Bei dieser Sachlage mußte der Angeklagte, da eine künstliche Erhöhung des Alkoholgehaltes bei außerdeutschen Weinen keinem Verbote unterliegt, von der ihm in Ansehung dieses Weines zur Last gelegten Fälschung freigesprochen werden.

Zu einem andern Ergebniß in seinem Urtheil gelangte dagegen das Gericht in Betreff des Weines in Faß Nr. VIII. Dieses Faß befand sich im Keller der Brauerei und trug die Aufschrift „exportation 1896 vin blanc". Nach der Behauptung des Angeklagten sollte dieses Faß sog. Trubwein enthalten, welchen er bei Gelegenheit an eine ausländische Distillerie habe verkaufen wollen. Nach dem Gutachten des Dr. A., welches mit demjenigen des Dr. Ba. vollständig übereinstimmte, enthielt jedoch dieser Wein die sichern und untrüglichen Merkmale eines Tresterweins. B. gab schließlich auch zu, daß die Lieferanten dieses von ihm aus dem Gebirge bezogenen Weines demselben Tresterwein zugefügt haben könnten, bestritt jedoch, irgend welche Kenntniß davon gehabt zu haben. Das Gericht erachtete diese Angabe B.'s aber als eine leere Ausflucht und war der Ueberzeugung, daß derselbe genau die Eigenschaft dieses Weines als eines Tresterweines gekannt habe. Ebenso war das Gericht der Meinung, daß der Angeklagte diesen Wein feilgehalten hat. Denn wie eine größere Anzahl von Zeugen bekundeten, haben die Abnehmer und Küfer die Weine am Fasse in den B.'schen Kellereien geprüft und dann je nach Ausfall der Probe gekauft. Hierdurch ist aber festgestellt, daß B. seine Weine im Keller zum Zwecke des Verkaufs an seine Kunden bereit hielt, und daß ihm seine Keller allgemein als Verkaufslokale dienten. Daß die Bezeichnung „exportation 1896 vin blanc" eine zur Täuschung geeignete Bezeichnung dieses Weines, welcher nur als Tresterwein hätte verkauft werden dürfen, darstellte, bedarf keiner weiteren Ausführung. B. wurde deswegen eines Vergehens nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 W.=G. für schuldig befunden und zu 50 *M* Geldstrafe verurtheilt.

6. Landgericht Zabern. Urtheil vom 20. Oktober 1898 wider den Eigenthümer S. zu M. — S. ist Besitzer mehrerer Weinberge in der Umgegend von M. mit einem Gesammtflächeninhalt von etwa 2 ha. Bei einer gerichtlichen Untersuchung seines Weinkellers in M. am 19. Februar 1898 wurden 11 Fässer mit zusammen 211 hl Wein vorgefunden. Hinsichtlich der Weine in den Fässern Nr. 8—11 behauptete S., daß es „Arbeiterweine" seien; Faß Nr. 3 enthielt angeblich den „Haustrunk", die Weine in den Fässern 1, 2, 4, 5, 6 und 7 dagegen sollten zum Verkauf als Weine schlechthin bestimmt sein. Ferner gab S. zu, im November 1897 an den Wirth K. 1000 Liter 1896er Wein und an den Wirth St. 200 Liter Wein von verschiedenen Jahrgängen verkauft zu haben. Es sind nun am 19. Februar Proben von den zum Verkauf bestimmten Weinen entnommen und an den Sachverständigen Dr. A. zur Untersuchung abgegeben; von dem Weine bei K. wurde durch den Zeugen B. im Januar 1898 eine Probe entnommen und an den Sachverständigen Dr. Ba. zur Analyse eingeschickt. Endlich wurde von dem Wein bei St. durch das Gericht am 19. Februar 1898 eine Probe entnommen, an Dr. A. geschickt und von diesem analysirt. S. bestreitet, daß die von B. abgeschickte Probe noch mit dem an K. gelieferten Wein qualitativ iden=

tisch sei, da sowohl K. wie namentlich der ihm feindlich gesinnte Zeuge B. oder auch ein Dritter den Wein oder die Probe verändert haben könne; dasselbe macht S. in Bezug auf den Wein bei St. insoweit geltend, als während des mehrmonatlichen Lagerns im St.'schen Keller der Wein durch unbefugte Hände verändert worden sein könne, und er also für die Beschaffenheit der vom Gericht bei St. entnommenen und von B. an Dr. Ba. abgesandten Probe nicht verantwortlich sein könne.

Bezüglich der Weine in den Fässern 1, 2, 4, 5 und 6 ist festgestellt, daß ihr Extraktgehalt durch Zusatz wässeriger Zuckerlösung unter die gesetzlich zulässige Grenze herabgesetzt war. Sie waren durch Aufguß von Zuckerwasser auf Trester hergestellt; bei den Weinen in den Fässern 1, 4, 5 und 6 war auch Saccharin verwandt.

Es steht ferner nach dem Gutachten der Sachverständigen auch fest, daß die von B. übersandte Probe des K.'schen Weines und die Probe des St.'schen Weines in ähnlichem Verhältniß wie die oben bezeichneten Proben bezüglich ihres Extraktgehalts die gesetzlichen Minimalzahlen erheblich unterschritten haben, daß die St.'sche Probe als Aufguß von Zuckerlösung auf Tresterwasser, die B.'sche Probe als ein übermäßig gestreckter Traubenwein anzusehen ist, und daß die St.'sche Probe Saccharin enthält. Es besteht auch große Wahrscheinlichkeit, daß der Angeklagte auch diese Weine in dem Zustand hergestellt hat, wie sie den Sachverständigen vorgelegen haben; allein ein zwingender Beweis ist in dieser Richtung nicht erbracht, da die Möglichkeit nicht ausgeschlossen erscheint, daß die fraglichen Weine im K.'schen oder St.'schen Keller durch unbefugte Dritte absichtlich und die B.'sche Probe noch durch diesen selbst, einen Feind des Angeklagten, verändert worden sind, so daß der nothwendige Identitätsnachweis der Proben mit den vom Angeklagten verkauften Weinen nicht erbracht werden kann. Damit fallen auch die dem Angeklagten zur Last gelegten zwei Vergehen gegen § 263 St.-G.-B. ohne Weiteres in sich zusammen, da eine Täuschung der beiden Käufer K. und St. mangels einer sicheren Feststellung über die Beschaffenheit der verkauften Weine nicht nachgewiesen werden kann.

S. hat entschieden bestritten, seinen Weinen einen Zusatz von Zucker oder Saccharin gegeben oder gar solche durch Aufguß auf Trester hergestellt zu haben. Die von S. zu seiner Entlastung angeführten Einwände hat das Gericht jedoch auf Grund der Beweisaufnahme für unglaubwürdig und belanglos gehalten, dagegen für erwiesen erachtet, daß er jene Weine in den Fässern 1, 2, 4, 5 und 6 zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr in der von den Sachverständigen festgestellten Weise hergestellt und ohne die besondere, ihrer speziellen Beschaffenheit entsprechende Bezeichnung „Tresterwein" feilgehalten hat; von den Kaufliebhabern hat er sie als Weine schlechthin versuchen lassen. S. wurde deshalb eines Vergehens gegen § 10[1] N.-M.-G. in Verbindung mit § 3 Nr. 4, § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 3 und Abs. 2 W.-G. zu 1 Woche Gefängniß und 500 ℳ Geldstrafe verurtheilt; nach § 16 N.-M.-G. wurde das Urtheil öffentlich bekannt gemacht.

Die von dem Angeklagten S. gegen dieses Urtheil eingelegte Revision hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, am 19. Januar 1899 verworfen, aus folgenden Gründen:

Die Revision behauptet Verletzung der angewendeten Gesetze und rügt zunächst, daß die Herstellung der Weine zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr nicht nachgewiesen sei. Diese Rüge ist unbegründet, denn der Angeklagte hat, wie das Urtheil erklärt, selbst „ausdrücklich" eingeräumt, daß die in Rede stehenden Weine „zum Verkauf als Weine schlechthin bestimmt" gewesen seien. Da von dem Urtheile weiter als erwiesen angesehen worden, daß Angeklagter selbst die Herstellung, wie sie geschehen, vorgenommen hat, diese Herstellung aber eine Verfälschung des Weines darstellt, so ist die Annahme, daß mit derselben eine Täuschung im Handel und Verkehre bezweckt worden, eine thatsächliche und daher unangreifbare Folgerung. Der Einwand der Revision, daß nur dann diese Folgerung gezogen werden konnte, wenn der Angeklagte den von ihm hergestellten Wein als „Naturwein" oder „M.'er Wein" zum Verkaufe hätte bringen wollen, übersieht, daß das Gesetz vom 20. April 1892 unter „Wein" oder „Wein schlechthin" das Getränk versteht, welches ohne jeden Zusatz oder doch nur mit solchem Zusatze, wie denselben das Gesetz selbst gestattet, aus Traubensaft durch alkoholische Gährung bereitet ist, so daß es für den Thatbestand des § 10[1] N.-M.-G. nicht noch einer besonderen, auf Täuschung berechneten Bezeichnung des verfälschten Weines bedarf, vielmehr die Weinverfälschung selbst, wenn sie zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr erfolgte, genügt.

Die weitere Ausführung der Revision, daß auch der Thatbestand des § 10[2] l. c. nicht nachgewiesen sei, erledigt sich dadurch, daß wegen der dort vorgesehenen Handlung der Angeklagte gar nicht bestraft worden ist. Wie bemerkt, ist nur Abs. 1 l. c. zur Verwendung gelangt. Es kann daher die vom erkennenden Richter beiläufig ausgesprochene Annahme, daß Angeklagter die in Rede stehenden Weine auch ohne die besondere, ihrer speziellen Beschaffenheit entsprechende Bezeichnung „Tresterwein" feilgehalten hat, unbeachtet bleiben. Im Uebrigen konnte der erste Richter auch rechtlich unbedenklich aus dem Umstande, daß Angeklagter die Weine von den „Kaufliebhabern" hat versuchen lassen, ein Feilhalten derselben, also ein Bereitstellen zum Zwecke des Verkaufs folgern.

Die Revision hat endlich die Beweisführung dafür, daß Angeklagter selbst die Weine verfälscht hat, um deshalb bemängelt, weil sein Einwand, die von ihm zur Mischung mit seinen eigenen Weinen von anderen Produzenten angekauften Weine könnten bereits von letzteren ohne seine Kenntniß verfälscht worden sein, die vorgefundenen Verfälschungen seien in diesem Falle nicht ihm zur Last zu legen, nicht genügend widerlegt sei. Auch diese Rüge ist hinfällig. Der erkennende Richter hat seine Ueberzeugung, daß der Angeklagte selbst die Weine in der beschriebenen Weise hergestellt hat, darauf gestützt, daß die verfälschten Weine in den bezeichneten Fässern in seinem Weinkeller vorgefunden sind, und daß es unwahrscheinlich sei, daß der Angeklagte als erfahrener Weinproduzent von Anderen Falsifikate ohne Kenntniß ihres Minderwerths gekauft haben sollte. Wenn diesen Thatsachen gegenüber der erste Richter demnächst den Einwand des Angeklagten nicht etwa für unerheblich erklärt, sondern sämmtliche zum Nachweise desselben ihm vorgebrachten oder ihm sonst bekannt gewordenen Thatsachen prüft und zu dem Resultate gelangt, „daß die Beweisaufnahme in der Richtung, was den Ankauf bereits gewässerter Weine angeht, nichts zu Gunsten des Angeklagten ergeben hat", so hat das Gericht weder etwas zu Ungunsten des Angeklagten versäumt, noch die Beweislast verschoben. Die von der Revision wiederholt aufgestellte Behauptung der gleichwohl vorhandenen Möglichkeit, daß Angeklagter von anderen Produzenten bereits verfälschte Weine gekauft habe, kennzeichnet sich daher lediglich als ein Angriff gegen die thatsächliche erstrichterliche Feststellung. Für eine Erörterung der erst in der Revision vorgebrachten Behauptung, daß Angeklagter auch von seinen Eltern Wein geerbt habe, und daß diese möglicherweise schon die Verfälschungszusätze gehabt haben, bietet die Revisionsinstanz keinen Raum.

Vielmehr war die Revision, da sämmtliche Thatbestandsmerkmale der zur Verwendung gelangten Strafvorschriften unter rechtsirrthumsfreier genügender Begründung festgestellt sind, zu verwerfen.

7. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 29. Oktober 1898 wider den Rebbesitzer und Weinhändler B. und dessen Sohn, den Reisenden B. B., beide zu A. — B. betreibt seit einer Reihe von Jahren einen ausgedehnten Weinhandel, bei welchem ihn auch der Mitangeklagte B. B. unterstützt. Obwohl er selbst $2^1/_2$ ha Reben in A. besitzt, bezieht er doch noch Weine aus dem Elsaß, der Pfalz und Baden zum Weiterverkauf. Ein Hauptzweig seines Geschäfts besteht namentlich darin, daß

er im Frühjahr zur Zeit des ersten Ablassens die Weinhefe in den umliegenden Ortschaften aufkauft, sie auf der Presse in dazu eigens präparirten Leinwandsäcken auspreßt, die daraus gewonnene minderwerthige Brühe mit seinen andern Weinen verschneidet und den so hergestellten Verschnittwein angeblich ohne jede Zuthat, insbesondere ohne Aufguß von Zuckerwasser oder ohne irgend eine chemische Mischung, weiter in den Handel bringt. Wie indeß eine auf Grund einer Anzeige der Gendarmeriestation M. von dem dortigen Amtsgericht unter Beiziehung des Bürgermeisters und Rebbesitzers J. aus W. als Sachverständigen am 17. Januar 1898 vorgenommene Durchsuchung seiner Hof- und Kellerräume ergeben hat, waren beinahe seine sämmtlichen zum Verkauf bestimmten Weine zu beanstanden, weshalb das Amtsgericht nach Entnahme von Probeflaschen die Fässer unter dementsprechender fortlaufender Bezeichnung beschlagnahmte und versiegelte. Nach Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung nahm der hiesige Untersuchungsrichter am 5. Februar unter Zuziehung desselben Sachverständigen eine weitere Durchsuchung an Ort und Stelle vor, wobei er nochmals Probeflaschen erhob bezw. solche von Weinen, die der Angeklagte durch Vermittelung seines Sohnes V. B. im November 1897 an den Wirth D. in S. verkauft hatte, durch den dortigen Polizeikommissar erheben ließ; nach deren Versiegelung wurden sämmtliche Flaschen an das chemische Laboratorium zu Straßburg zur näheren Untersuchung übersandt. Nach dem Ergebnisse der Analyse erwies sich ein großer Theil der Proben zwar als verdächtig, indeß konnten sie, da sie dem vom Bundesrath in seiner Bekanntmachung vom 29. April 1892 festgesetzten Normalgehalt an Extraktstoffen und Mineralbestandtheilen noch entsprachen, gesetzlich nicht beanstandet werden. Nur die Weine in den nach den Kellern mit II 1, II 2 und III H bezeichneten Fässern, sowie der an D. verkaufte gewöhnliche Wein stellten sich als gefälscht und übermäßig gestreckt heraus, weshalb auf die erhobene Anklage das Hauptverfahren eröffnet wurde und zwar gegen B. wegen Weinfälschung und Betrugs, gegen V. B. wegen Beihülfe zu letzterem Vergehen.

Die Angeklagten bestritten, sich der ihnen zur Last gelegten Vergehen schuldig gemacht zu haben. B. wollte Wein aus gepreßten Trestern durch Aufguß von Wasser und Zusatz von Zucker nur in einer Menge von 165 Ohm und nur als „Arbeiterwein“ und zu seinem sowie seiner Leute „Haustrunk“, niemals aber zum Verkauf hergestellt haben.

Die zum Verkauf bestimmten Weine dagegen habe er theils aus seinen eigenen Weinbergen, theils durch Ankauf aus Elsaß, Baden und der Pfalz bezogen; auch habe er Weine in der Weise hergestellt, daß er den durch Auspressen der überallher aufgekauften Weinhefe gewonnenen Hefenwein theils mit angekauften, theils mit selbsthergestellten Hefenweinen verschnitten, theils auch solche Hefenweine wieder ihrerseits mit reinen selbstgewonnenen bezw. aufgekauften Tresterweinen, theils mit den angekauften elsässischen, badischen und pfälzischen Naturweinen vermischt habe. Niemals habe er aber weder bei Herstellung der Hefen- bezw. Tresterweine noch bei den einzelnen Verschnitten von Trester- oder Hefenweinen mit anderen Naturweinen Wasser oder Zucker oder irgend eine wässerige Zuckerlösung verwendet oder gar chemische Zuthaten beigemischt.

Was die von ihm im Jahre 1897 bezogenen 10000 kg Zucker anbelange, so habe er des Gewinnes halber Zucker im Großen eingekauft und ihn zum weitaus größten Theil an seine bedeutende Kundschaft weiterverkauft, während er selbst nur eine geringe Menge zur Herstellung des Gesindeweins und Haustrunks sowie zur Bereitung von Schnaps verwendet habe. Bezüglich der beanstandeten Weine leugnete B., daß er diese gefälscht habe, vielmehr sei mit der Möglichkeit zu rechnen, daß sie beim Ankauf bereits von den Verkäufern und Zwischenhändlern durch Aufguß von Zuckerwasser hätten gestreckt sein können; andererseits sei es auch nicht ausgeschlossen, daß die aufgekaufte Weinhefe theils aus bereits früher gefälschten Weinen herrühre, theils schon nach ihrer Auspressung unter Aufguß von wässeriger Zuckerlösung mit Trester- oder anderen Hefenweinen verschnitten gewesen sei. Endlich sei es auch nicht unmöglich, daß die Verkäufer selbst vor dem Verkauf der Weinhefe Zucker oder Wasser zugesetzt hätten, um sie in ihrem Werthe bezw. in ihrer Menge zu erhöhen. Da er aber selbst weder Weine nachgemacht noch gefälscht habe, habe er solche auch nicht in betrügerischer Weise an D. verkaufen können; außerdem stehe die Identität des an D. bereits Mitte Dezember 1897 gelieferten Weines mit der erst am 9. Februar 1898 entnommenen Probe keineswegs fest und könne leicht D. selbst oder ein Dritter Veränderungen am Weine vorgenommen haben bezw. solche durch falsche Behandlung und Aufbewahrung entstanden seien. Der Mitangeklagte V. B. wollte ebenfalls nur guten Wein an D. verkauft und abgeliefert haben; D. habe vor der Abnahme den Wein gekostet und für gut befunden, weshalb er außer den 2 bestellten Hektolitern noch 5 weitere, die V. B. gleichzeitig mitgebracht, behalten habe.

Wie der Sachverständige Dr. Am. übereinstimmend mit dem Bürgermeister J. begutachtet, sind die Weine in den Fässern II 1, II 2, III H sowie der bei D. erhobene gewöhnliche Wein durchweg zu beanstanden und als durch Zuckerlösung übermäßig gestreckt zu bezeichnen.

Insbesondere ist der Wein III H derart erheblich über das zulässige Maß verlängert, daß schon bei der bloßen Zungenprobe, wie J. festgestellt hat, der beigemischte Zusatz von wässeriger Zuckerlösung sofort in auffälliger Weise erkennbar ist, und der Wein daher im Handel und Verkehr unzweifelhaft als arg gefälscht zu gelten hat. Außerdem sind die sämmtlichen übrigen Weine Tresterweine, d. h. durch Aufguß von Zuckerwasser auf ganz oder theilweise ausgepreßte Trauben hergestellte Weine mit der Maßgabe jedoch, daß der Wein II 1 auch mit einem andern mittels Zuckerlösung bereiteten Tresterwein verschnitten sein mag.

Dabei ist es nach dem Gutachten des Sachverständigen nicht ausgeschlossen, daß, wie B. angiebt, auch Hefenweine, jedoch neben der Zuckerlösung, zum Verschnitt mit verwendet worden seien, da ein derartiges Verfahren häufig befolgt wird und den Zweck hat, dem so hergestellten gezuckerten Tresterwein den höheren Extrakt- und Aschengehalt, den gerade die Weinhefe in eminentem Maße besitzt, zuzuführen und ihn so den bundesräthlichen Minimalgrenzen näher zu bringen; indeß können Hefenweine immerhin nur in geringeren Mengen beigemischt sein, da sie den ihnen eigenthümlichen, kratzenden Geschmack auf die hergestellten übertragen, ein solcher bei denselben aber weniger bemerkbar ist. Weiter ergiebt der chemische Befund von Salpetersäure in sämmtlichen Weinen, daß sie nicht mit reinen Hefen- oder Tresterweinen verschnitten, sondern mit großen Wassermengen gestreckt sind, da sich eben Salpetersäure nur im Wasser, niemals in reinen Hefen- oder Tresterweinen vorfindet. Aus dieser Beimischung von Wasser folgt aber naturgemäß auch bereits der Zusatz von Zucker, da sonst der so hergestellte Wein beinahe reines Wasser, als solcher mit Hefen- und Tresterwein zusammen mangels Zuckerstoffs unhaltbar und ungenießbar, übrigens eine neue Gährung ohne Zucker nicht möglich wäre. Diese naturgemäße Annahme, die auch bereits durch die bloße Zungenprobe des Sachverständigen J. feststeht, wird auch noch weiter durch die chemische Analyse des Dr. Am. und dessen Befund an Zuckerstofftheilen sowie durch das überzeugende Gutachten des Sachverständigen Dr. Ba. über den Zuckerverbrauch des Angeklagten bestätigt. Wie derselbe nämlich ausführt, kann der Angeklagte für seine 165 Ohm Trinkwein in der üblichen Stärke, wie er ihn besitzt, etwa 820 bis höchstens 1000 kg Zucker brauchen. Bringt man diese Menge mit den nachgewiesenermaßen an dritte Abnehmer abgegebenen 1145 kg in Abzug, so verbleiben ihm noch 78 bis 80 Doppel-Centner, deren Verwendung er nicht darthun kann.

Wollte man nun selbst zu seinen Gunsten annehmen, daß er je 50 kg Zucker in warmem Wasser aufgelöst zu 25 hl Hefenpreßwein genommen, um denselben in gesetzlich zulässiger Weise aufzugähren und ihm einen frischeren Geschmack zu geben, so hätte man bei ihm mit Rücksicht auf die Zuckermenge von 8000 kg 4000 hl Hefenpreßwein vorfinden müssen. Da dies aber nicht der Fall ist, so muß er einen erheblichen Theil des Zuckers in der Weise verwendet haben, daß er mehr als 2 kg Zucker für das Hektoliter Wein verbraucht hat. Und zwar kann er, wie der Sachverständige aus der chemischen Analyse, dem Gutachten des Dr. A. und den vorhandenen Weinvorräthen entnimmt, diese Menge Zucker nur bei der Hefennachweinbereitung, d. i. bei der Vergährung der Hefe mit einem Aufguß von Zuckerwasser gebraucht haben, indem er für jedes Hektoliter Weinverlängerungsflüssigkeit etwa 14 kg Zucker verwendet hat, so daß er mit den 8000 kg Zucker seine Wein- und Hefenweinbestände um etwa 570 hl hat verlängern können; bei dieser Verlängerung hat er zweifellos Trester mitbenutzt und weiter neben seiner Hefenpreßweingewinnung noch Verschnitte von Wein mit Hefennachwein und Tresterwein ausgeführt. Diese Verschnitte sind aber, wenn sie ohne ausdrückliche Deklaration ihres Charakters als Nachweine verkauft werden, als gefälscht anzusehen und, da sie alle gestreckt sind, zu beanstanden.

Anlangend nun die Einwendungen des Angeklagten, so sind sie nach den übereinstimmenden Gutachten der Sachverständigen ebenfalls als unstichhaltig zu erachten. Zunächst bezeichnen sie es als höchst unwahrscheinlich, und liegt es auch in der Natur der Sache und in seinem eigensten kaufmännischen Interesse, daß er die angekauften elsässischen, badischen und pfälzischen Weine, die theilweise bester Qualität und jedenfalls, wie aus den vorgelegten Rechnungsauszügen ersichtlich, in sehr hoher Preislage gewesen, mit den minderwerthigen Hefenweinen verschnitten hätte, da er ja dadurch seine gute Waare verdorben und trotz den größeren Mengen doch kaum bessere Preise bezw. einen höheren Gesammtgewinn erzielt hätte. Sollte B. aber auch derart unkaufmännisch verfahren sein, so würde dieser Verschnitt immer noch keinen Tresterwein ergeben. Aehnlich verhält es sich mit der angeblichen Mischung von Wasser mit der Weinhefe durch die dritten Verkäufer; in einem solchen Falle wäre der Extraktgehalt bedeutend höher, wie der vorgefundene, und würde sich sogar auf 2,4 bis 4 g anstatt 1,36, 1,40 und sogar 1,19 g stellen; auch wäre es nach wie vor kein Tresterwein, sondern eben nur Hefenwein. Ebenso hinfällig ist die andere Möglichkeit, daß die Weinhefe solche von früher gefälschten Tresterweinen oder anderen gestreckten Weinen sei, da es, wenn überhaupt etwas aus einer derartigen minderwerthigen und schmutzigen Masse herauszupressen wäre, immer wieder kein Trester-, sondern Hefenwein wäre. Endlich weisen sie auch die letzte Einwendung als höchst unwahrscheinlich und sogar widersinnig zurück, daß ein dritter Verkäufer der Weinhefe Zucker beigemischt haben könnte, da eben der Zucker viel zu theuer und vollwerthig wäre, um der wohlfeilen, minderwerthigen Weinhefe beigemischt zu werden, die Weinhefe übrigens auch niemals Zuckerstoffe enthalten könnte, da diese in der Gährung verbraucht würden; anderseits würde diese Erklärung immer daran scheitern, daß es eben keinen Tresterwein gebe.

Nach diesem übereinstimmenden Gutachten der Sachverständigen in Verbindung mit der eigenen Erklärung B.'s, daß die Weine in den Fässern II¹, II² und III H zum Verkauf bestimmt waren, wurde dieser für überführt erachtet, im Jahre 1897 zu A. zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr die genannten Weine, und zwar diejenigen in den Fässern II¹ und II² durch Aufguß von Zuckerwasser auf ganz oder theilweise ausgepreßte Trauben und durch Verschnitt mit Hefennachwein und den Wein im Fasse III H durch übermäßige Verlängerung mit wässeriger Zuckerlösung verfälscht zu haben. (§ 10¹ N.-M.-G. in Verbindung mit dem Ges. v. 20. April 1892 § 3 Nr. 4, § 4 Nr. 1 und der Bekanntmachung des Bundesraths v. 29. April 1892.) Dagegen erachtete das Gericht die Identität des an D. verkauften Weines und der bei diesem entnommenen Probe nicht genügend, jedenfalls als nicht unzweifelhaft festgestellt, da immerhin mit der von B. oben eingewendeten Möglichkeit gerechnet werden mußte; ferner steht ebenfalls nicht fest, in welchem Zustande sich die D.'schen Fässer bei Empfangnahme des Weines befunden haben bezw. wie und durch wen der Wein in D.'s Wirthskeller befördert worden ist. In dem D.'schen Falle war B. daher von dem ihm zur Last gelegten weiteren Vergehen der Weinfälschung und des Betrugs freizusprechen; damit fällt aber auch die Anklage gegen V. B. wegen Beihülfe zum Betrug von selbst in sich zusammen. V. B. wurde daher freigesprochen, B. dagegen zu 1 Woche Gefängniß und zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt; die Verurtheilung wurde nach § 16 N.-M.-G. öffentlich bekannt gemacht.

2. Rosinenwein.[1])

Preußen. 8. *Landgericht Altona.* Urtheil vom 29. September 1898 wider den Weinhändler und Destillateur B. zu A. — Das Schöffengericht zu Altona hatte den Angeklagten durch Urtheil vom 17. August eines Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt, gleichzeitig auch auf öffentliche Bekanntmachung der Verurtheilung nach § 16 l. c. erkannt. Gegen dieses Urtheil haben der Angeklagte und die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. In der Hauptverhandlung 2. Instanz sind die thatsächlichen Feststellungen des Vorderrichters bestätigt worden. Da mithin der Angeklagte, der das Gewerbe eines Weinhändlers und Destillateurs betreibt, im Januar 1898 zu A. ein ¾ mit Portwein gefülltes Gebinde mit Wasser, das er vorher im kochenden Zustande auf Rosinen gegossen hatte, voll gefüllt und die so hergestellte Mischung mit einem Theerfarbstoff dunkel gefärbt hat, um sie als Portwein an seine Kunden zu verkaufen, und da der Angeklagte im Januar 1898 zu A. dem Gastwirth K. in H. 12 Flaschen dieses Fabrikates, dessen Herstellungsart er kannte, als Portwein verkauft hat, ohne ihm die Mischung mit Rosinenwasser und die Färbung mit Theerfarbstoff mitzutheilen, so hat der Vorderrichter mit Recht den Angeklagten für schuldig erachtet, durch zwei selbstständige Handlungen zu A. im Januar 1898 zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr ein Genußmittel verfälscht und wissentlich ein verfälschtes Genußmittel unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft zu haben. Bei der Gröblichkeit der Fälschungen erschien für jedes der beiden Vergehen eine Geldstrafe von 50 ℳ angemessen, ebenso hielt es das Berufungsgericht für angebracht, das Thun B.'s durch öffentliche Bekanntmachung zur Kenntniß des Publikums zu bringen. Die beiden Berufungen waren daher zu verwerfen. (§§ 10¹ u. ², 16 N.-M.-G.)

9. *Landgericht Koblenz.* Urtheil vom 23. Juni 1898 wider den Kaufmann B. zu M. und den Küfer D. zu Kri. — I. Am 10. September 1896 kaufte die Zeugin Bl. in dem B.'schen Laden eine Flasche Rothwein zu 0,70 ℳ. Der Inhalt der Flasche roch und schmeckte so schlecht, daß die Bl. sich übergeben mußte. Gerichtschemiker Dr. S. untersuchte den Rest der Flasche und stellte fest, daß in der Flüssigkeit kein Wein, sondern nur eine Lösung von Fuchsin, einer Theerfarbe, enthalten war. Als die Tochter der Bl. am 19. September im B.'schen Geschäfte noch eine Flasche Rothwein von derselben Sorte verlangte, erklärte ihr die Verkäuferin, solcher Wein sei nicht mehr vorhanden, und übergab ihr eine Flasche Rothwein, welchen Dr. S. zwar nicht als normal, aber auch nicht als gefälscht bezeichnete.

---

[1]) S. auch die Urtheile der Landgerichte zu Darmstadt auf S. 152* und zu Colmar auf S. 153*.

B. führte an, die Flasche mit der Fuchsinlösung sei der Bl. aus Versehen ausgehändigt worden; dieselbe sei garnicht zum Verkauf, sondern nur zum Ausstellen in dem Schaufenster bestimmt gewesen. Es sei allgemein üblich, daß die in den Schaufenstern ausgestellten Flaschen nicht mit der angezeigten Flüssigkeit, weil solche zu sehr dem Verderben ausgesetzt sei, sondern mit irgend einer anderen Flüssigkeit gefüllt seien. Diesen Angaben Glauben schenkend, nahm das Gericht an, daß die mit einer reinen Farbstofflösung gefüllte Flasche, die gar keinen Wein enthielt, nach Absicht des B. weder verkauft, noch feilgehalten werden sollte. Daß B. Fuchsin seinen Weinen zugesetzt hat, dafür ist nicht der geringste Beweis erbracht; er war daher in diesem Punkte der Anklage als nicht überführt freizusprechen.

II. Im Frühsommer 1896 kaufte Weinhändler G. zu Kr. von B. 30 Stückfaß Weißwein, welcher nach Verabredung der Parteien den gesetzlichen Anforderungen entsprechen sollte. Aus 2 Fässern dieser Lieferung wurde am 13. August 1896 durch den Untersuchungsrichter je eine Doppelprobe entnommen und dem Gerichtschemiker Dr. S. übergeben. Dieser fand bei beiden Proben das Verhältniß der Extraktivstoffe zu den Mineralbestandtheilen für Wein ganz anormal (100 : 13,69), sodaß eine künstliche Erhöhung des Mineralstoffgehalts angenommen werden mußte, wie sie durch Zusatz von Rosinen bezw. bei Rosinenwein stattfindet. — Im Juni 1896 kaufte Weinkommissar Gr. für den Weinhändler Me. zu C. 25 Stückfaß Weißwein von B. unter der ausdrücklichen Versicherung des letzteren, daß der Wein den gesetzlichen Anforderungen entspreche. Von diesem Wein wurde in dem Me.'schen Keller aus jedem Faß eine Probe entnommen, und diese einzelnen Proben wurden durcheinandergeschüttet. Je eine Durchschnittsprobe wurde den Sachverständigen Dr. S. und Dr. Sa. zur chemischen Untersuchung übergeben; während letzterer die Probe nicht beanstandete, fand ersterer das Verhältniß von Extraktivstoffen zu den Mineralbestandtheilen ganz anormal und nahm eine künstliche Erhöhung des Mineralstoffgehalts durch Rosinen an. Erhebliche Zeit später, am 18. März 1897, wurden eine ältere, von dem Untersuchungsrichter entnommene und eine neu entnommene Probe der bei Me. lagernden B.'schen Weine dem chemischen Laboratorium des Geh. Hofraths Prof. Dr. F. zur Untersuchung übersendet. Dr. F. und sein Sohn Dr. W. F. äußerten sich dahin: Der Extraktgehalt liege in den normalen Grenzen, dagegen sei sein Verhältniß zu dem Werth für Mineralbestandtheile ein sehr ungewöhnliches. Das Glycerin sei im Verhältniß zum Alkohol ziemlich hoch, der Gerbstoffgehalt relativ hoch, der Gehalt an Phosphorsäure relativ niedrig, der an Schwefelsäure ungewöhnlich hoch. Die Möglichkeit, ja eine gewisse Wahrscheinlichkeit liege für die Annahme vor, daß ein Trester- oder Rosinenwein bezw. ein Verschnitt mit einem solchen vorliege.

Am 1. Juli 1896 waren dem Dr. S. auch 25 Proben von B.'schen Weinen übergeben worden, die in verschiedenen Kellern des B. lagerten. Von diesen 25 Proben unterzog Dr. S. 8 einer chemischen Untersuchung und fand bei der Probe Nr. 1 das Verhältniß der Extraktivstoffe zu den Mineralbestandtheilen für Wein ganz anormal. Es lag nach Dr. S. eine künstliche Erhöhung des Mineralstoffgehaltes vor, wie solche durch Zusatz von Rosinen stattfindet; in diesem Produkt fand Dr. S. den Typus der B.'schen Rosinenweine, die er früher öfters im Auftrag B.'s untersucht hatte. Der Probe Nr. 2 war Sprit zugesetzt; Probe Nr. 3 war Rosinenwein, weil sich das Verhältniß von Extraktivstoffen zu den Mineralbestandtheilen ganz anormal (100 : 12,38) erwies. Die Proben 4 und 5 waren aus demselben Grunde als Rosinenwein anzusehen. Probe Nr. 6 war stark gallisirter Wein und nicht zu beanstanden; Probe Nr. 7 war wegen des anormalen Verhältnisses der Extraktiv- zu den Mineralstoffen (100 : 16,6) als Rosinenwein anzusehen.

Bezüglich der G.'schen und Me.'schen Proben hielt Dr. S. in der Hauptverhandlung sein früheres Gutachten aufrecht, wonach dieselben als Rosinenwein anzusehen seien; Dr. Sa. bekundet dagegen, daß nicht durch Analyse festgestellt werden könne, ob dem Wein Rosinen zugesetzt seien. Prof. Dr. W. F. erklärte Folgendes: Die von B. in der Hauptverhandlung gemachte Angabe, er habe den Me.'schen Weinen Entsäurungspulver zugesetzt, um sie zu entsäuren, sei nicht glaubwürdig. Es liege eine erhebliche Wahrscheinlichkeit für die Annahme vor, daß die von ihm untersuchten und die von Dr. S. als Rosinenwein bezeichneten Weine, abgesehen von der Probe Nr. 3, auch wirklich einen Zusatz von Rosinen erhalten haben, wenn auch ein objektiver Beweis hierfür nicht vorliege.

Von diesen Gutachten legt das Gericht dem Dr. S.'schen Gutachten ausschlaggebende Bedeutung bei, und zwar besonders deshalb, weil dieser auch früher öfters die B.'schen Weine untersucht und stets die gleichen Verhältnißzahlen gefunden hatte. Die von Prof. Dr. W. F. angenommene erhebliche Wahrscheinlichkeit für die Verwendung von Rosinen bei Herstellung der B.'schen Weine wird durch die Aussage des Zeugen E. zur Gewißheit gesteigert, daß nahezu allen von B. in den Handel gebrachten Weinen in dem Gährraum Rosinen zugesetzt wurden. Dieser Zeuge hat zwar in der Hauptverhandlung ausgesagt, er wisse nicht, daß B. den mit Rosinen versetzten Wein als „Wein" verkauft habe, er hat aber vor dem Untersuchungsrichter bekundet, daß die unter Verwendung von Rosinen hergestellten Weine als analysenfeste, dem Weingesetz entsprechende Weine in den Handel gingen. Trotz seines Bestreitens ist daher als erwiesen angenommen, daß B. die an G. und Me. verkauften Weine, welche angeblich den gesetzlichen Anforderungen entsprechen sollten, unter Verwendung von Rosinen hergestellt hat.

Endlich hat das Gericht auf Grund der Zeugenaussagen in Verbindung mit dem Gutachten des Dr. S., welches durch die Bekundungen des Prof. Dr. W. F. unterstützt worden ist, die Ueberzeugung erhalten, daß B., wenn auch nicht in allen, so doch in manchen Fällen seinen zum Verkauf an Weinhändler bestimmten Weinen vorsätzlich Glycerin zugesetzt hat. In den erwähnten, von Dr. S. untersuchten 8 Proben hat dieser in den Proben Nr. 1 und Nr. 7 bestimmt einen Glycerinzusatz festgestellt, in Nr. 3 nur den Verdacht eines solchen geäußert.

Was die Anklage gegen den Mitangeklagten D. betrifft, so hat die Hauptverhandlung genügende Anhaltspunkte für dessen Schuld nicht ergeben. Als er in das B.'sche Geschäft eintrat, waren die Weine, von denen hier die Rede ist, bereits fertig hergestellt; D. hat sich nur mit der weiteren Behandlung dieser Weine, insbesondere mit dem Abstechen befaßt, dagegen sich nicht um den Verkauf der Weine gekümmert. D. war daher freizusprechen, B. aber zu 3 Monaten Gefängniß und 250 ℳ Geldstrafe zu verurtheilen; die Verurtheilung B.'s war öffentlich bekannt zu machen. (§§ 1, 2, 4³, 7¹ W.-G., §§ 10, 16 N.-M.-G.)

Bayern. 10. **Landgericht Landau.** Urtheil vom 9. Januar 1900 wider den Weinhändler S. zu M. —

1. S. hatte sich verdächtig gemacht, bei der Herstellung von Wein Glycerin verwandt zu haben, da er, als bei der Kellerdurchsuchung vom 1. August 1899 eine 5 Liter haltende und noch $2^1/_2$ Liter Glycerin enthaltende Korbflasche gefunden wurde, von dieser Glycerinflasche zuerst überhaupt nichts wissen wollte, dann aber am 9. August erklärte, er verwende das Glycerin zum Füllen der Gährkapseln, welche während der Gährzeit auf das Spundloch zum Zwecke der Abhaltung des Luftzutritts gesetzt würden. Erschien das Verhalten des S. auch als verdächtig, so mangelte es doch für seine Schuld an positiven Anhaltspunkten.

Der Glyceringehalt in den untersuchten Proben war nicht nur nicht verdächtig, sondern sehr niedrig und der Sachverständige Dr. M. erklärte, die Füllung der Gährkapseln mit Glycerin in reinem Zustande oder gemischt

mit Wasser sei zur Abhaltung des Luftzutritts sehr geeignet, in rationell betriebenen Kellereien auch allgemein üblich, weil Glycerin nicht so rasch verbraucht werde als das schnell verdampfende reine Wasser, das während der Gährung beständig nachgefüllt werden müsse. Nach Ansicht des Sachverständigen stellen auch 2½ Liter Glycerin eine so geringe Menge dar, daß sie nur für etwa 2 bis 3 Fässer mit gährender Flüssigkeit ausreichend sind.

2. Bei der oben erwähnten Kellerdurchsuchung erklärte S. auch dem Untersuchungsrichter, noch niemals Rosinenwein hergestellt und verkauft, Rosinen auch nicht in seinem Besitz zu haben. Als dann im Kelterhause in einer Bütte eingeweichte Rosinen gefunden wurden, bekundete S., hiermit seinen Haustrunk herzustellen; seit 1893 wollte er jährlich etwa 4000 Liter Haustrunk unter Verwendung von Rosinen für eigenen Gebrauch gemacht haben. Es wurden auch 19 leere Rosinensäcke und auf dem Speicher weiter 94 trockene und 55 noch ziemlich feuchte, im Ganzen also 168 leere Rosinensäcke, je 1 Centner fassend, gefunden; diese Rosinen wollte S. seit 1893 für seinen Haustrunk verwendet haben, weigerte sich aber, den Rosinenlieferanten zu nennen.

Ganz abgesehen davon, daß S., der als gelernter Küfer die Kellerarbeiten größtentheils allein besorgt und in der Regel nur einen, höchstens zwei Arbeiter beschäftigen will, kaum 4 Fuder Haustrunk im Jahr verbrauchen kann, läßt sich nun aber aus 168 Zentner Rosinen eine viel größere Menge Rosinenwein herstellen, als Angeklagter für Haustrunk hergestellt zu haben angiebt. Er will etwa 4 Zentner Rosinen und außerdem etwa 3 Zentner Zucker für das Fuder verwendet haben. Wäre dies richtig, so würde das Getränk einen so hohen Alkoholgehalt erreicht haben, daß kaum mehr von Haustrunk, sicher aber nicht mehr von Gesindewein die Rede sein könnte, denn 4 bis 5 Zentner Rosinen sind ohne Zusatz von Zucker ausreichend, um 1 Fuder normalen Rosinenweins herzustellen, außerdem aber hätte S., da der Doppelzentner Rosinen 50 ℳ, der Doppelzentner Zucker 51 bis 53 ℳ kostet, für Rosinen und Zucker allein mehr als 175 ℳ auf das Fuder verwendet, während er vom Zeugen Sa. für sogen. analysenfesten Wein nur 175 ℳ bezw. 180 ℳ für das Fuder bezahlt erhalten hat. Aber selbst angenommen, S. habe von 1893 bis 1899 jährlich 4 Fuder Haustrunk hergestellt und für das Fuder 4 Zentner Rosinen verwendet, so würde dies für die 7 Jahre nur einen Verbrauch von 112 Zentner Rosinen ergeben, während Angeklagter 168 Zentner, also 56 Zentner mehr verbraucht hat. Nun ist aber durch das Zeugniß des Sa. bewiesen, daß S. allein vom 9. März bis zum 31. Juli 1899 von Sa. 127,93 Zentner Rosinen bezogen und sie auch mit Ausnahme der in der Bütte in eingeweichtem Zustande vorgefundenen Rosinen bis zum 1. August 1899 verbraucht hat. Wenn er demnach auch im Jahre 1899 für Haustrunk 16 Zentner Rosinen verwendet hat, so muß er doch weit über 100 Zentner Rosinen seit März 1899 zu anderen Zwecken verbraucht haben.

Die von S. diesbezüglich gemachte Ausrede, diese Rosinen nicht für sich, sondern für seinen Schwager F. bezogen zu haben, erschien gänzlich unglaubhaft und auch durch die Beweisaufnahme als widerlegt. Das Gericht hat vielmehr als erwiesen erachtet, daß S. zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr in der letzten Zeit und mindestens seit dem Herbst 1898 Wein unter Verwendung von Rosinen verfälscht und diesen Rosinenwein unter täuschender Bezeichnung feilgehalten und verkauft hat. S. wurde zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10¹ u. ² N.-M.-G., § 4 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 W.-G.)

Hessen. 11. Landgericht Darmstadt. Urtheil vom 10. Oktober 1898 wider den Weinhändler B. zu O. — Wie der Zeuge E., welcher bei B. von 1890 bis 1892 in Arbeit gestanden hat, glaubwürdig aussagte, sind im Herbste 1890 aus 16 Stück Wein nach der Verbrauchssteueraufnahme durch Zusatz von Zuckerwasser, Sprit und Weinsteinsäure 31 Stück hergestellt. Insbesondere bekundete E., daß auf das Stück Wein 30 Liter Sprit verwendet wurden, was der Angeklagte wegen des sich daraus ergebenden Geschmackes als unmöglich, die Sachverständigen als sehr wohl möglich, weil dem Wein das Ansehen eines kräftigen gegeben worden sei, bezeichnen. Ferner bezeugte E., daß aus der Hefe durch Zusatz von je 100 Liter Zuckerwasser und Rosinen, Sprit und Weinsteinsäure auf je 300 Liter derselben etliche Stücke „Wein" hergestellt wurden, daß Malaga in der Weise verschnitten wurde, daß das Gemisch zu ⅔ aus Malaga, zu ⅓ aus der ordinärsten Sorte des von dem Angeklagten mittels der geschilderten Manipulationen „hergestellten Weißweins" bestand, daß diese und alle anderen Pantschereien auf spezielle Weisungen und theilweise in Gegenwart des Angeklagten erfolgten. Ein Zweifel in der Richtigkeit der Angaben des Zeugen ist nicht aufgetreten. Der Zeuge Br., der 1892 und 1893 bei dem Beklagten war und bis 1896 sodann dessen Wirthschaft gepachtet hatte, hat nach der Entlassung des Küfers S. von diesem Aufklärung über verschiedene auffällige Thatsachen erhalten, die er beobachtet hatte, so darüber, daß die großen Mengen Zucker und Rosinen ꝛc. zur Herstellung von Kunstwein verbraucht würden, eine von ihm gesehene Flüssigkeit Bierhefe gewesen sei, und infolge deren Verwendung durch die allzustarke Gährung sogar ein Stückfaß geborsten sei, sieben Stück Kunstwein in einem Frühjahr hergestellt worden seien u. s. w. Der Zeuge hatte einmal ein Faß Wein, der stark nach Rum schmeckte, von dem Angeklagten bekommen. S. erzählte ihm, B. habe Sprit nehmen wollen und irrthümlich Rum zugesetzt. Zeuge Sch. hat auf Weisung B.'s im Sommer 1893 Hefenwein und zwar mehrere Stück hergestellt, indem er auf die Hefe gemahlene Rosinen und Zuckerwasser, nach der Gährung auch Sprit goß. Auch an der Glaubwürdigkeit dieses Zeugen ist nicht zu rütteln. Der Zeuge St. war 1895 und 1896 bei dem Angeklagten und hat in dem Frühjahr 1896 mit dem Küfer S. im Auftrag des Angeklagten 2 Stück Rothwein 60 Liter Sprit zugesetzt. Weiter wurde er nicht aufgeklärt; 6 bis 10 Stück Fässer, die Zucker enthielten,, wurden ihm von B. als Weinhefefässer bezeichnet. Auch Be., der 1895 zu dem Angeklagten kam, giebt an, daß B. und der mehrgenannte S. ihn fortgeschickt hätten, wenn Rosinen gemahlen wurden ꝛc., und daß S. schon damals erzählt habe, ein geohrfeigter Arbeiter habe den Angeklagten Weinpantscher und Rosinenmahler geschimpft, er selbst könne den Angeklagten hineinbringen ꝛc. Er bestätigt, daß im Herbst 1893 die ausgepreßten Trauben in Bütten geworfen und später mit Zuckerwasser verkeltert wurden. Dieser Drusenwein sei noch einmal mit Zuckerlösung und heißem Wasser verrührt und das Gemisch in die Fässer vertheilt worden. Gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugen St. und Be. ist nichts einzuwenden. Die Produkte B.'s, welche er sich als Rheinweine mit 0,50 bis über 1 ℳ das Liter bezahlen ließ, haben einzelnen Zeugen gutgeschmeckt und auch den Pächtern seiner Wirthschaft nur theilweise zu Beschwerden Veranlassung gegeben.

Das Gericht hat auf Grund der Beweisaufnahme den B. trotz der zu seiner Entlastung vorgebrachten Einwände für vollständig überführt erachtet, bis zu der am 20. Mai 1897 eröffneten Voruntersuchung zu O. zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- und Genußmittel verfälscht und diese unter Verschweigung der Verfälschung und unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung verkauft zu haben. B. hat den von ihm durch Keltern von Trauben gewonnenen Wein dadurch verfälscht, daß er durch die bedeutenden Zusätze von Wasser, Sprit, Zucker, durch Verwendung eines Aufgusses von Zuckerwasser auf theilweise ausgepreßte Trauben und auf Weinhefe, von Rosinen und von Weinsteinsäure sowie behufs Herstellung der Analysenfestigkeit von anderen Körpern, durch welche der Extraktgehalt erhöht wurde, der als „reiner Wein" in den Verkehr gebrachten Waare einen ihrem Wesen und Gehalt nicht entsprechenden Schein verliehen und durch die erwähnten Stoffzusätze eine substantielle Verschlechterung der fraglichen Weine in der Absicht der

Täuschung bewirkt hat. Auf § 3 Ziff. 1 des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Wein, kann sich B. nicht berufen; es handelt sich nicht um eine anerkannte Kellerbehandlung, bei der 1% Alkohol oder auch geringe Mengen von Tannin in den Wein kommen können, sondern um eine unzulässige Verdoppelung des Volumens des Traubensaftes durch Wasser und sonstige Zusätze. Auch nicht eine Vermischung (Verschnitt) von Wein mit Wein, sondern von solchem mit Zuckerwasser und dergleichen steht in Frage, weshalb auch § 3 Ziff. 2 l. c. nicht in Frage kommt. Auch den oben erwähnten Malaga hat der Angeklagte, um ihn als echten Malaga zu verkaufen, nicht einmal mit reinem Weißwein, sondern mit seinem verfälschten Gemisch verschnitten, und ist nach dem Sachverständigengutachten selbst ein Verschnitt mit Weißwein ungebräuchlich, wenn auch nicht, wie der Angeklagte behauptet, unmöglich. Der § 3 Ziff 4 l. c. endlich kommt dem Angeklagten nicht zu Statten, da er dasjenige Verfahren im Auge hat, welches die Erhöhung des Alkoholgehaltes und der Säfte sowie die Abstumpfung eines zu großen Säuregehaltes bezweckt — das Gallisiren. Hierum handelt es sich im vorliegenden Falle nicht, sondern um die nach der herkömmlichen Regel als unerlaubt anzusehende Herstellung eines Gemischs, das nur zur Hälfte aus Traubensaft besteht Der § 4 des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Wein, erklärt dagegen ausdrücklich, daß als Verfälschung des Weines im Sinne des § 10 N.-M.-G. insbesondere anzusehen ist die Herstellung von Wein unter Verwendung eines Aufgusses von Zuckerwasser auf ganz oder theilweise ausgepreßte Trauben oder auf Weinhefe, von Rosinen, von Säuren, von Körpern, durch welche der Extraktgehalt erhöht wird, welche Verfahrensarten der Angeklagte sämmtlich angewendet hat. Ob der Angeklagte auch Wein nicht nur verfälscht, sondern einfach nachgemacht und solchen nachgemachten Wein feilgehalten und verkauft hat, kann hier zu seinen Gunsten dahingestellt bleiben. Er hat gewiß in den meisten Fällen den Traubensaft oder den importirten Malaga durch seine verschiedenen Mischungen nur in bedeutendem Maßstab „verlängert" und in der schließlich feilgehaltenen und verkauften Waare auch ein kleines Quantum reinen Weines stecken gehabt, derart, daß dem Produkt der Charakter als Wein gewahrt blieb. B. wurde zu 5 Monaten Gefängniß und 1200 ℳ Geldstrafe verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10[1] u. [2], 16 N.-M.-G., §§ 3[1] u. [4], 4 W.-G.)

Die von dem Angeklagten gegen dieses Urtheil eingelegte Revision hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, am 5. Januar 1899 verworfen und dem Beschwerdeführer die Kosten des Rechtsmittels auferlegt.

3. Hefenwein [1]).

Elsaß-Lothringen. 12. Landgericht Colmar. Urtheil vom 28. November 1898 wider den Weinhändler B. zu D. — B. befaßte sich neben der Weinsticherei hauptsächlich mit der Herstellung von Hefenpreßweinen; diese Weine werden lediglich durch Pressung der Hefe ohne Wasserzusatz gewonnen und sind daher als gefälscht nicht anzusehen. Um einen unter Umständen auftretenden Abgeschmack des Hefenweins zu beseitigen, pflegte B. früher den Wein im Herbst mit einer nicht unerheblichen Menge süßen Mostes umgähren zu lassen. Nachdem er aber mit der Firma K. zu E. in Verbindung getreten war, hielt er ein solches Verfahren für entbehrlich und wandte dafür Rieslingbouquet und 504 Liter Sherrydestillat an; dies sind Bouquetstoffe, deren Zusatz den Wein gemäß § 4 Ziff. 4 W.-G. als gefälscht erscheinen läßt. Bei dem erstgenannten, in Alkohol aufgelösten Geruchstoff besagt es schon der Name; das „Sherrydestillat" — gebrannter Wein, mithin Weingeist — verleiht dem damit versetzten Wein ein „allgemeines Weinbouquet" und so den Schein einer besseren Beschaffenheit.

Festgestelltermaßen hat nun B. 504 Liter Sherrydestillat (zu je 4 ℳ) seinem Hefenwein zugesetzt. Wie B. Glauben machen wollte, hätte er im Jahre 1896 versuchsweise, nachdem ihm K. versichert habe, daß er sich durch die Verwendung von Bouquetstoffen nicht strafbar mache, nur 30 hl mit Sherrydestillat vermischt; der vorhandene Abgeschmack sei dadurch ebensowenig wie durch den weiteren Zusatz von Rieslingbouquet beseitigt worden, dieser Wein daher nur zum Haustrunk geeignet gewesen.

Im Jahre 1897 habe K. ihn bestimmt, den Versuch im größeren Maßstabe zu wiederholen, und zwar an einem Fasse von 300 Ohm. Dabei seien die Bouquetstoffe sehr reichlich, selbst über die von K. gegebene Vorschrift hinaus, zur Verwendung gelangt, aber wiederum ohne befriedigenden Erfolg. Der Rest des Sherrydestillates und eine größere Menge Rieslingbouquet habe dazu gedient, einen anderen kranken Hefenwein wenigstens für das Gesinde trinkbar zu machen. Kein Tropfen dieser so behandelten Weine sei verkauft oder feilgeboten worden. Bei der Durchsuchung vom 27. Juli 1898 hätten sich davon noch 160 bis 170 hl in seinen Kellern befunden. Der § 10 N.-M.-G. treffe hier jedenfalls um deswillen nicht zu, weil das Merkmal eines Verfälschens zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr fehle. Bezüglich der Herstellung des Haustrunkes liege dies auf der Hand.

Aber auch soweit seinerseits beabsichtigt gewesen sei, den mit Bouquetstoff zu versetzenden Wein zu verkaufen, habe er nicht den Zweck der Täuschung verfolgt, vielmehr von vornherein vorgehabt, den Wein, falls er sich zum Verkauf eignen würde, als Bouquetwein zu verkaufen.

Das Vorbringen des Angeklagten erscheint dem Gericht durchaus unstichhaltig. Zunächst kann es gar keinem Zweifel unterliegen, daß mit den 504 Liter Sherrydestillat und 32 Fläschchen Rieslingbouquet eine weit größere Weinmenge versetzt worden ist als die von B. eingeräumte, welche letztere sich ergiebt, wenn man zu dem bei der erwähnten Durchsuchung in den Kellern desselben angeblich nur noch vorhanden gewesenen den möglicherweise seit 1896 als Haus- bezw. Gesindetrunk verbrauchten Bouquetwein rechnet, und der allerhöchstens auf 300 hl veranschlagt werden kann.

Nach dem Gutachten der Sachverständigen reicht in der Regel 1 Fläschchen Rieslingbouquet für 30 hl und 1 Liter Sherrydestillat für 5 hl Wein aus. Soll ein Abgeschmack beseitigt werden, so kann freilich das Verhältniß sich dahin ändern, daß schon für 10 hl Wein 1 Fläschchen Rieslingbouquet zu verwenden ist, wie dies K. in der That dem Angeklagten vorgeschrieben hat. Ebenso erscheint oft ein stärkerer Zusatz von Sherrydestillat als 1 Liter auf 5 hl geboten. Daß aber ein und derselbe Wein mit diesen beiden Bouquetstoffen versetzt wird, halten die Sachverständigen für ausgeschlossen, und geradezu ungeheuerlich wäre die Annahme, es seien in jene 300 hl außer den 32 Fläschchen Rieslingbouquet noch 504 Liter Sherrydestillat gekommen.

Aus dem eben Erörterten folgt auch schon zur Genüge die Herstellung „zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr". Dazu tritt die Erwägung, daß B., wenn ihm die Bouquetstoffe keine guten Dienste geleistet hätten, ihre Anwendung nicht Anderen, wie geschehen, empfohlen haben würde. Wahrscheinlich hat er den so hergestellten Wein zum Theil als reinen

[1]) Vgl. auch die Urtheile der Landgerichte zu Landau auf S. 151*, Darmstadt auf S. 152* und 160* und Zabern auf S. 156*.

Hefenwein verkauft oder feilgehalten, doch ein genügender Beweis dafür liegt nicht vor. Sein Vorbringen, er habe beabsichtigt, den mit Bouquetstoffen zu versetzenden Wein, soweit derselbe nicht von vornherein zum Haustrunk bestimmt gewesen, als Bouquetwein zu verkaufen, findet eine schlagende Widerlegung darin, daß seine Hefenweine nur von Großhändlern, namentlich der Firma Me. in C. zum Zweck des Verschnittes gekauft werden, und diese seine Abnehmer, wie für ihn aus der Korrespondenz klar ersichtlich gewesen, Bouquetwein für jenen Zweck durchaus nicht brauchen können. Auch im Uebrigen ist der Thatbestand von § 10[1] N.-M.-G. erschöpft, insofern nämlich B. wohl wußte, daß die beiden in Betracht kommenden Stoffe „Bouquetstoffe" seien, und daß er durch das Zusetzen derselben seinen Hefenpreßweinen den Schein einer besseren Beschaffenheit verleihe. B. wurde deshalb zu 300 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

4. Verschnitt von Wein.

a) Mit Tresterwein.

Bayern. 13. *Landgericht Landau.* Urtheil vom 2. Dezember 1899 wider den Weingutsbesitzer Le. Z. und dessen Sohn, den Winzer und Weinhändler Lu. Z., beide in D. — Le. Z. konnte der Theilnahme an der Verfälschung von Wein und dem Feilhalten bezw. Verkauf gefälschten Weines nicht überführt werden, da seine Angaben, daß er sich wegen Alters und Gichtleidens seit Jahren nicht mehr um die Weinbereitung gekümmert habe, nicht widerlegt sind. Le. Z. war deshalb freizusprechen.

Dagegen hat Lu. Z. im Februar 1898 einem kranken Wein (5000 Liter) Glycerin zugesetzt, um ihn trinkbar zu machen. Darauf hat er diesen Wein nach seinem eigenen Geständniß seinem Gesinde und den Tagelöhnern als Haustrunk verabreicht und dadurch gegen §§ 1, 7 Ziff. 1 W.-G. gehandelt. Ferner verkaufte Lu. Z. am 29. Juni 1899 an den Zeugen K. etwa 4 bis 6 hl Wein, welchen er durch Aufguß von Zuckerwasser auf Trester und Hefe verfälscht hatte; dem Wein hatte er eine seine Beschaffenheit erkennbar machende und ihn von Naturwein unterscheidende Bezeichnung nicht gegeben. Hiermit hat der Angeklagte gegen § 4 Abs. 2 W.-G. und § 10[2] N.-M.-G. gefehlt. Insoweit dem Lu. Z. außerdem noch zur Last gelegt worden ist, zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Wein unter Verwendung von Rosinen, Glycerin, Säuren oder säurehaltigen Körpern verfälscht bezw. derartig verfälschten Wein feilgehalten und verkauft zu haben, ist ein ausreichender Beweis hierfür nicht erbracht worden. Allerdings hat Angeklagter in der Zeit vom 4. Februar bis 22 Mai 1899 vom Zeugen S. etwa 130 Centner Rosinen bezogen, und er giebt zu, Wein unter Verwendung von je 5 Centner Rosinen für ein Fuder hergestellt zu haben, ohne Zucker zuzusetzen. Die Sachverständigen halten die Verwendung von 5 Centner Rosinen für ein Fuder, falls Zucker nicht zugesetzt wird, für glaubhaft. Hiernach konnte Angeklagter aus der bezeichneten Menge Rosinen etwa 26 Fuder herstellen. Er behauptet, das Erzeugniß unter einer dessen Beschaffenheit erkennbar machenden Bezeichnung feilzuhalten beabsichtigt zu haben, welche Aufstellung zwar wenig glaubwürdig ist, aber nicht widerlegt werden kann, da erfahrungsgemäß häufig Winzer den von ihnen hergestellten Rosinenwein an ihren Rosinenlieferanten verkaufen, eine Täuschung des letzteren hierbei aber ausgeschlossen ist. Nachdem der Rosinenwein stichig geworden, will Z. ihn um 80 bis 85 ℳ das Fuder an S. verkauft haben. S. erhärtet eidlich, gegen 20 bis 25 Fuder um diesen Preis etwa im März oder April 1899 von Lu. Z. gekauft und unmittelbar an die Brennerei der Gebrüder H in N abgeliefert zu haben, sodaß die aus obigen 130 Centner Rosinen hergestellte Flüssigkeit nicht in den Verkehr gelangt und nicht als Wein, weinhaltiges oder weinähnliches Getränk, sondern für Brennereizwecke verwerthet worden wäre.

Daß dem bei der Durchsuchung vom 29. Juni 1899 im Keller des Lu. Z. befindlichen Weine Säuren oder säurehaltige Körper zugesetzt worden seien, wurde vom Angeklagten von Anfang an bestritten und vom Sachverständigen Dr. Ma. in der Hauptverhandlung nicht weiter mehr aufrecht erhalten. Ebenso ist kein ausreichender Beweis dafür erbracht, daß Lu. Z. dem bei jener Durchsuchung beanstandeten Weine Glycerin zugesetzt habe. Dr. Ma. vertritt zwar unter Hinweis auf das abnorme Verhältniß von Alkohol zu Glycerin, welches anstatt der Norm 100:10,5 in den beanstandeten Weinen 100:13,2 bezw. 100:12,8 betrage, die Ansicht, daß dem Wein in Faß 1 und 2 Glycerin beigemischt worden sei, er giebt aber die Möglichkeit zu, daß bei ganz abnormen Gährungsverhältnissen das bezeichnete abnorme Verhältniß auf natürlichem Wege sich gebildet haben könne. Der Sachverständige Dr. Mö. dagegen giebt sein Gutachten dahin ab, daß das angeführte, an sich abnorme Verhältniß von Alkohol zu Glycerin nur dann zur Annahme eines künstlichen Zusatzes von Glycerin berechtige, wenn zugleich der Extraktgehalt weniger als 1,80 betrage, daß aber der beschlagnahmte Wein angesichts seines hohen Extraktgehalts von 2,10 nicht des künstlichen Zusatzes von Glycerin verdächtig sei.

Die Angeklagten bekundeten unwiderlegt, daß der Wein in Faß 1 und 2 aus Tresterwein, Trubresten, überhaupt aus Resten verschiedener Fässer zusammengesetzt gewesen sei. In diesem Falle konnte aber das abnorme Verhältniß zwischen Alkohol und Glycerin zufolge abnormer Gährverhältnisse auf natürlichem Wege entstanden sein, wie auch Dr. Ma eingeräumt hat. Lu. Z. konnte daher nur der oben angeführten Verfehlungen für überführt erachtet werden und wurde deshalb zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Hessen. 14. *Oberlandesgericht Darmstadt.* Urtheil vom 19. Januar 1900 wider den Weinhändler K. zu S. — Die von K. gegen das Urtheil des Landgerichts zu Mainz vom 25. August 1899 eingelegte Revision hat der Strafsenat des Oberlandesgerichts zu Darmstadt am 19. Januar 1900 zurückgewiesen und den Angeklagten mit den Kosten der Revisionsinstanz belastet, aus folgenden Gründen:

Der Angeklagte wurde durch Urtheil des Schöffengerichts Wöllstein vom 30. Mai 1899 schuldig erklärt, des Vergehens gegen § 3 Ziff. 4 und § 11 b W.-G., sowie § 10 N.-M.-G. und zu einer Geldstrafe event. Gefängniß verurtheilt, auch wurde die Veröffentlichung des entscheidenden Theils in mehreren Zeitungen verfügt.

Durch Urtheil des Landgerichts Mainz vom 25. August 1899 wurde die Berufung des Angeklagten kostenfällig als unbegründet verworfen, die Berufung des Amtsanwalts dagegen für theilweise begründet erklärt und die Einziehung des Fasses 25 im Hauptkeller, sowie der Fässer 2 und 12 im Hauskeller des Angeklagten angeordnet.

Gegen dieses Urtheil ist die form- und fristgemäß erhobene Revision des Angeklagten gerichtet mit dem Antrag, das Urtheil der Strafkammer nebst den ihm zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung vor die Strafkammer zurückzuverweisen, ... wogegen der Großh. Generalstaatsanwalt beantragte, die Revision als eine unbegründete zu verwerfen unter Verurtheilung des Angeklagten zu den Kosten. Diesem Antrage war zu entsprechen.

Es handelt sich um eine größere Menge Wein und zwar zunächst um etwa 70 Stück, die von dem Angeklagten unter Vermittelung eines gewissen Kommissionärs H. an den Weinhändler J. zu Kr. verkauft und theilweise an diesen schon versandt worden sind. Ein Theil befand sich bei der Haussuchung noch in den Kellern des Angeklagten zu S. Weiter war daselbst auch noch nicht verkaufter Wein und unter diesem auch noch solcher, der als sogen. Haustrunk bezeichnet wurde.

Der zuletzt erwähnte sogen. Haustrunk scheidet inhaltlich der beiden Urtheile aus.

Bezüglich des andern nicht verkauften Weins hat das Schöffengericht ein Vergehen gegen § 3 Ziff. 4 W.-G. und § 10 N.-M.-G. nur um deswillen nicht angenommen, weil es von der Auffassung ausging, es könne nicht festgestellt werden, ob Angeklagter diese Waare als „Weine" oder unter einer anderen Bezeichnung, etwa als Kunst-, Trester- oder Hefenweine zu verkaufen beabsichtigt habe.

Rücksichtlich des verkauften Weins — Probe III aus Faß 25 zu S. — sowie Probe, entnommen zu Kr., hat das Schöffengericht, wie oben erwähnt, auf Strafe erkannt gemäß § 3 Ziff. 4.

Die Strafkammer ging von einer anderen Auffassung aus.

Bezüglich des zuletzt erwähnten Theils hat zwar auch sie als erwiesen angenommen, daß durch den Zusatz wässeriger Zuckerlösung der Gehalt des Weines an Mineralbestandtheilen unter die vom Bundesrath festgestellte Grenze von 0,14 g auf 100 ccm Wein herabgedrückt sei. Wenn aber auch der Wein gemäß § 3 Ziff. 4 W.-G. als verfälscht anzusehen sei, so könne ein Vergehen dennoch nicht festgestellt werden, weil Angeklagter die Wässerung und Zuckerung dem Kommissionär und dem Käufer nicht verschwiegen habe, und es im Hinblick auf den Preis ausgeschlossen erscheine, daß er etwa bei der Herstellung beabsichtigt habe, diese Vermischung den Käufern zu verschweigen. Alsdann erst kommt die in der Rechtfertigungsschrift beanstandete Stelle, die in ihrem Zusammenhange lautet:

„Dazu kommt, daß Proben, welche sowohl der Angeklagte als der Käufer vor dem Geschäftsschluß untersuchen ließen, die chemische Analyse bestanden. Wenn sich auch die Weine später beim Bezuge durch den Käufer theilweise als geringwerthiger als die gezogenen Proben erwiesen oder gar der Analyse nicht mehr Stand hielten, so kann doch nicht als erwiesen angesehen werden, daß dem Angeklagten diese Beschaffenheit der bald nach der Herstellung verkauften Weine bekannt war."

Hieraus ergiebt sich, daß die Strafkammer den zuletzt erwähnten Mangel genügender Feststellung nur mehr als nebensächlichen Grund für die Auffassung betrachtet, daß ein Vergehen gegen § 3 Ziff. 4 nicht vorliege, und daß der Hauptgrund in der festgestellten Mittheilung der Vermischung zu finden ist. Wenn hiernach die Strafkammer aus anderen Erwägungen zu der Feststellung gelangte, daß ein Vergehen vorliege, so konnte sie den Angeklagten nicht freisprechen.

In dem Urtheil der Strafkammer ist nämlich weiter ausgeführt, die an F. verkauften Weine seien aus anderen Gründen als verfälscht anzusehen. Die Weinprobe III aus Faß 25 habe nämlich ergeben, daß dieses Getränk eine größere Menge freier Weinsäure enthielt, als solche jemals bei normalen Weinen ähnlicher Beschaffenheit beobachtet werden. Das Berufungsgericht erachte für erwiesen, daß Angeklagter dem in Faß 25 seines Hauptkellers enthaltenen Getränke Weinsteinsäure zugesetzt habe, womit der Zweck verfolgt werde, allzusehr gewässerten Wein haltbar zu machen. Dieser Wein sei gemäß § 4 Ziff. 4 W.-G. als verfälscht anzusehen.

Sodann hat das Berufungsgericht die sämmtlichen an F. verkauften Weine als verfälscht um deswillen angesehen, weil denselben sogen. Tresterwein — gewonnen aus ausgepreßten, mit einem Aufguß von Zuckerwasser nochmals vergohrenen Trestern — beigemischt sei. Dieser Wein sei also gemäß § 4 Ziff. 1 l. c. als verfälscht zu betrachten.

Weiter hat die Strafkammer bezüglich zweier Proben nicht verkauften Weines, entnommen aus Faß 2 und 12 im Hauskeller, für erwiesen angesehen, daß der Inhalt dieser Fässer lediglich aus vergohrenem Zuckerwasser in Verbindung mit einem Rückstand der Weinbereitung — Trestern — bestehe, und daß der Angeklagte die Absicht gehabt habe, auch dieses Getränk, wenn auch erst nach weiterer Bearbeitung, unter Verschweigung seiner Beschaffenheit — und nicht als Tresterwein — zu verkaufen, daß er also die Verfälschung zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr vorgenommen habe.

Schließlich hat das Berufungsgericht auf Grund seiner sämmtlichen Feststellungen ausgesprochen: 1. Der Angeklagte habe sich durch den Verkauf des Weines an F. eines Vergehens gegen § 10 Ziff. 2 N.-M.-G. in Verbindung mit § 4 Ziff. 1 u. 4 W.-G. schuldig gemacht, indem er den von ihm unter Verwendung von Tresterwein und Weinsteinsäure hergestellten Wein unter Verschweigung dieser Zusätze verkauft habe. 2. Der Angeklagte habe sowohl bezüglich dieses Getränkes als auch hinsichtlich der im Hauskeller beschlagnahmten 7 Stücke Tresterwein bereits bei Herstellung dieses Produkts vorgehabt, seinen demnächstigen Abnehmern die Zusammenstellung zu verschweigen, die Fälschung also zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr vorgenommen, Vergehen gegen § 10 [1] N.-M.-G.

Zu all' diesen Feststellungen konnte die Strafkammer ohne Rechtsirrthum gelangen, und in ihnen ist eine Rechtsverletzung nicht zu finden.

Das Nämliche gilt bezüglich der Feststellung, daß nicht Realkonkurrenz mehrerer Handlungen, sondern eine einheitliche Strafthat vorliege, und ebenso rücksichtlich der angeordneten Einziehung, wobei bemerkt wird, daß die Strafkammer noch erklärt hat, das Kaufgeschäft zwischen dem Angeklagten und F. sei wieder aufgelöst worden, das Faß 25 somit Eigenthum des Angeklagten.

Demgemäß lag ein Anlaß zu einer Aufhebung des angefochtenen Urtheils nicht vor und war die Revision unbegründet. Das Rechtsmittel war deshalb zurückzuweisen und Angeklagter dem § 505 St.-P.-O. entsprechend mit den Kosten zu belasten.

Elsaß-Lothringen. 15. **Landgericht Colmar**. Urtheil vom 26. Februar 1898 wider den Weingutsbesitzer und Weinstichер B. zu E. — Der Angeklagte stand seit 1892 mit den Weinhändlern Br. zu L. und R. zu M. in Geschäftsverbindung. Im Frühjahr 1895 ließen diese je 90 hl geringen Elsäßer Naturwein durch B. ankaufen und legten außerdem je 90 hl 1894er gezuckerten Pfälzer in dessen Keller. Verabredungsgemäß bewirkte B. den Verschnitt dieser Weinmengen je zu gleichen Theilen und verkaufte sodann den verschnittenen Wein nach und nach als „alten Wein", sodaß seine Kunden ihn für einheimischen Naturwein nahmen. Br. hatte von dem Angeklagten für das Hektoliter des gelieferten Pfälzers 25 ℳ und für das Hektoliter des damit verschnittenen „Elsässer" den Einkaufspreis, R. für das Hektoliter des Gemisches 32 ℳ zu beanspruchen; der Unterschied zwischen diesen Beträgen und dem von B. erzielten Verkaufspreise war dessen Gewinn. Während Br. im Juni 1897 vom Angeklagten sein Guthaben erhielt, blieb R. theilweise unbefriedigt; ihm hatte B. s. Z. erklärt, daß er dessen Gemisch nochmals verschnitten habe. Als am 5. November 1897 der B.'sche Kellerbestand aufgenommen wurde, fanden sich etwa 780 hl vor, darunter 180 hl Tresterwein, sogen. „Piquettewein" oder „Trinkwein", welchen Angeklagter angeblich für seinen Haushalt im Herbste 1897 hergestellt haben wollte. Nach dem Ergebnisse der Beweisaufnahme kann nun der Jahresbedarf des Angeklagten an „Trinkwein" auf höchstens 50 hl veranschlagt werden; daß dieser aber gleich für 2 Jahre bereitet worden ist, erachtet das Gericht, weil allen Wirthschaftsregeln zuwiderlaufend, für ausgeschlossen. Der Angeklagte hat im Jahre 1896 bei der Steuerbehörde 388 hl als das Ergebnis seiner Kelterung angemeldet, in Wirklichkeit aber nicht einmal die Hälfte dieses Quantums erzielt. Hiernach läßt sich annehmen, er habe nicht nur im letzten Jahre eine bedeutende Menge Tresterwein hergestellt. Einen Fingerzeig nach dieser Richtung giebt auch der Zuckerverbrauch des B., welcher sich in den letzten Jahren auf je 2000 bis 2200 kg belief. Durch glaubwürdige Zeugenaussagen, ist ferner festgestellt, daß der Angeklagte schon vor Jahren, als die Wasserleitung in E. noch nicht eingerichtet war,

Nachts in aller Heimlichkeit sich große Mengen Wasser herbeitragen zu lassen pflegte, um Tresterwein herzustellen, und daß dieser Tresterwein mit Naturweinen zum Zweck des Verkaufs vermischt wurde, auch daß im Jahre 1896 ein für ihn bestimmter Wagen voll Zucker in den Hof der Ww. G. fuhr und dort entladen, der Zucker aber von B. erst in der Nacht heimgeholt wurde. Zudem hat sich der Sachverständige Dr. Ba. ganz im Sinne der Anklage ausgesprochen; er hat in den Kellern des B. nur wenig Naturweine, dagegen sehr viele dünne Tresterweine, sowie mit Zuckerwasser verlängerte Weine vorgefunden, von welchen die Mehrzahl die Grenzen, welche das Weingesetz vom Jahre 1892 für den Wasserzusatz gesteckt hat, überschritt. Insonderheit stellt Dr. Ba. hinsichtlich der im Keller des Nebenhauses beschlagnahmten Fässer Nr. 3, Nr. 5 und Nr. 7 fest:

Faß 3 erweist sich als eine Mischung von wenig Naturwein und sehr viel Tresterwein (es ist bezeichnet als 1894er);

Faß 5 bezeichnet als 1896er, als ein Wein, der mit mehr Zuckerwasser gestreckt ist, als das Gesetz vom 20. April 1892 es zuläßt, d. h. der nach Abzug der Gesammtsäure nur 0,807 g Extrakt in 100 ccm und nach Abzug der nicht flüchtigen Säure nur 0,967 g Extrakt in 100 ccm aufzeigt;

Faß 7 bezeichnet als 1894er, ebenfalls als ein übermäßig mit wässeriger Zuckerlösung gestreckter Wein, der nach Abzug der Gesammtsäure nur 0,81 g Extrakt aufzeigt. Die beiden letztgenannten Fässer enthielten in jedem Hektoliter mindestens 20 Liter Wasser mehr, als das Gesetz an Streckung behufs Verbesserung zuläßt. (Vgl. Bekanntmachung des Bundesrathes vom 29. April 1892.)

Somit erscheint der Inhalt der drei Fässer als verfälschter Wein im Sinne von § 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, insofern der Wein in Faß 3 unter Verwendung eines Aufgusses von Zuckerwasser auf ausgepreßte Trauben (§ 4 Ziff. 1 Ges. v. 20. April 1892) hergestellt, in Faß 5 und Faß 7 aber bei dem Zusatz von Zucker in wässeriger Lösung die durch § 3 Ziff. 4 l. c. gegebene Grenze erheblich überschritten ist.

Das Vorbringen des Angeklagten, er könne für eine etwaige Verfälschung nicht verantwortlich gemacht werden, da in den fraglichen Fässern sich lediglich die s. Z. für Br. und R. hergestellte Mischung von gezuckertem „Pfälzer" und saurem Elsässer Naturwein befunden habe, verdiente nach dem Angeführten keinen Glauben. Vielmehr hat das Gericht aus der Gesammtheit der dargelegten Thatsachen entnommen, daß der Angeklagte fortgesetzt in den letzten Jahren vorsätzlich zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Wein, sei es durch Zusatz von Tresterwein, sei es durch übermäßigen Zusatz von wässeriger Zuckerlösung, verfälscht sowie wissentlich unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft und unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten hat. Letzteres traf namentlich bezüglich der 3 letztgenannten Fässer zu, welche, als zum Verkauf bestimmt, in dem als Verkaufslokal dienenden Keller lagerten und mit Rücksicht auf die Aufschriften „1894er, 1896er, 1894er" dortzulande als Naturwein des betreffenden Jahrganges, jedenfalls aber nicht als Kunstwein anzusehen waren.

Wie ferner festgestellt worden ist, hat der Angeklagte im Frühjahre und Herbste 1897 dem Konsumverein in U. 2mal anstatt des bestellten 1894er elsässer Naturweins einen mit gezuckertem „Pfälzer" und überdies mit Tresterwein gemischten Wein geliefert. Das Gericht hat auf Grund des Beweisergebnisses in dieser Handlungsweise seitens des Angeklagten die Thatbestandsmerkmale des Betrugs für vorliegend erachtet und, da hier die gleichen Gesichtspunkte zutreffen, wie bei dem bereits besprochenen Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz, nur eine selbständige Strafthat angenommen, welche die beiden Strafvorschriften der §§ 10[1] N.-M.-G. und 263 St.-G.-B. verletzt. B. wurde zu insgesammt 1000 *M* Geldstrafe verurtheilt; die Verurtheilung wurde außerdem öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10[1] u. [2], 16 N.-M.-G., 263 St.-G.-B.)

16. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 21. März 1898 wider den Weinstiche D. zu H. — D., welcher in H. und Umgebung 136 a Reben besitzt und sich selbst auf seinen Geschäftsbriefen, Karten und Rechnungen die Bezeichnung „Weinsticher" oder „Weingutsbesitzer" beilegt, kaufte seit mehreren Jahren billige, gezuckerte, zum Verschnitt mit einheimischen Erzeugnissen bestimmte Weine, hauptsächlich Pfälzerweine, auf. Diese aufgekauften Weine hat D. nach seinem eigenen Geständniß in der Regel etwa zu gleichen Theilen mit den Gewächsen seines Heimathsortes und der Umgegend vermischt und das also gewonnene Produkt seinen Kunden ohne Aufklärung über die stattgefundene Mischung verkauft. Außerdem hat D., wie er nach anfänglicher Bestreitung doch zugegeben hat, auch selbst noch Weine in ausgedehntem Maße durch Zusatz von Zucker in wässeriger Lösung verlängert.

Die Art und Weise, wie D. seine Weinbezüge aus der Pfalz und die durch Vermittlung eines Zwischenspediteurs bezogenen Zuckersendungen zu verheimlichen und zu verschleiern gesucht hat, deutet wohl darauf hin, daß er es auf eine in gewinnsüchtiger Absicht geschehene Täuschung seiner Kunden abgesehen und jedenfalls mit dem Bewußtsein gehandelt hat, daß dieselben, die von ihm im Vertrauen auf seine hervorgehobene Eigenschaft als Weinsticher und Weingutsbesitzer in H. die Lieferung eines reinen Naturweines aus dieser Gegend zu erwarten berechtigt waren, an dessen Stelle ein minderwerthiges Gemisch aus einheimischen und fremden geringen Weinsorten oder einen wenn auch in den gesetzlichen Grenzen verlängerten Wein anzunehmen und hierfür den für guten Oberelsässer Naturwein vereinbarten oder üblichen Preis zu entrichten in keiner Weise einverstanden gewesen wären. In diesem Sinne haben die sämmtlichen Kunden des Angeklagten, welche als Zeugen aufgetreten sind, einmüthig ausgesagt, daß, wo nicht etwa die Lieferung von „reinem Elsässerwein", von „Elsässer" bezw. „Oberelsässer Naturwein" ausdrücklich ausbedungen gewesen, sie stillschweigend von der Annahme ausgegangen seien, es würde ihnen ein die fragliche Bezeichnung in Wahrheit verdienender Wein geliefert werden. Wenn das Gericht nun in dieser Handlungsweise D.'s nicht den Thatbestand des Betrugs (§ 263 St.-G.-B.) angenommen hat, so war hierfür die Erwägung maßgebend, daß das bloße, wenn auch dolose Verschweigen der vertragswidrigen Beschaffenheit der Lieferung nicht als ein Unterdrücken wahrer Thatsachen nach § 263 l. c. anzusehen ist, mag auch dasselbe für die Erregung oder Unterhaltung des Irrthums beim Käufer und folgeweise für die dessen Vermögen schädigende, durch den Irrthum veranlaßte Annahme der Leistung mit entscheidend gewesen sein. (Vgl. Reichsger.-Entsch. v. 5. Juli 1886 Bd. XIV S. 310, sowie die Urtheile Bd. XXIX S. 37, 369.) Es erfolgte deshalb die Freisprechung D.'s von der Anklage des Betrugs. Dagegen wurde D. der Weinfälschung und des Verkaufs verfälschter Weine für schuldig befunden. Hierbei war außer dem oben beleuchteten Geschäftsgebahren D.'s noch zu berücksichtigen, daß letzterer auch Sprit, dessen Bezug er zuerst überhaupt zu leugnen versucht hatte, in größerer Menge in seinem Geschäft verbraucht hat. Dazu kommt, daß in seinem Keller ein Tresterwein mit einem so auffällig hohen Alkoholgehalt vorgefunden wurde, daß der Chemiker Dr. A. es für nahezu ausgeschlossen hielt, daß er zu anderen als zu Zwecken der Verschneidung mit extraktarmen Weinen oder Weingemischen bestimmt gewesen sei. Schließlich sei noch erwähnt, daß gerade im Jahre 1897 eine ungewöhnlich hohe Zahl von Beanstandungen seiner Weinlieferungen aus den Geschäftsbüchern D.'s ersichtlich geworden ist.

Ergeben sich aus dem Vorstehenden schwer wiegende Anzeichen dafür, daß der Angeklagte unzulässige Manipulationen mit seinen Weinen vorgenommen hat, so wird der Verdacht zur Sicherheit seiner Schuld, wenn man die Feststellungen der stattgehabten chemischen Analysen mit in Berücksichtigung zieht. Beanstandet wurden

aus Anlaß der schwebenden Untersuchung der Wein aus je einem beim Zeugen K. in M. und beim Zeugen Me. in S. beschlagnahmten und von D. herrührenden Fasse, ferner die gelegentlich der Kellerrevisionen in seinem Hause erhobenen Proben, und zwar vom 18. Mai aus Faß 4, Faß 3 und einem nicht nummerirten Fasse sogen. Gesindeweins-Proben I, II und VI — bezw. vom 4./6. Dezember 1897 aus den Fässern 2, 6 und 7, die beiden letzteren gleichfalls angeblichen Gesindewein enthaltend.

Ueber den K.'schen Wein liegen übereinstimmende Gutachten der Chemiker H. und Dr B vor, welche ihn als über die nach § 3 Ziff. 4 W.-G. zulässigen Grenzen hinaus durch Zusatz von wässeriger Zuckerlösung gestreckt bezeichnen. Zu dem gleichen Ergebnisse sind für den Inhalt von Faß 4 und Faß 2 Dr. A. und Dr. B. gelangt, letzterer findet zudem eine auffallende Aehnlichkeit in der Zusammensetzung zwischen der Probe I und dem K.'schen Wein heraus und schließt für Faß 2 noch auf einen stattgehabten Verschnitt mit Tresterwein. Hinsichtlich der Probe II (Faß 3) und des Me.'schen Weins macht Dr. A. zwar einigen Vorbehalt, erklärt aber doch die erstere als sehr verdächtig mit Tresterwein und außerdem mit Glycerin versetzt zu sein und hält auch für letzteren eine stattgehabte Spritung oder doch einen Verschnitt mit gespritetem Wein für sehr wahrscheinlich, während Dr. B. in beiden Fällen die Fälschung als zweifellos bezeichnet, welches Ergebniß für den Me.'schen einen Spritzusatz im Verhältniß von 2 Liter für 1 hl aufweisenden Wein durch die Kontrolanalyse des Dr. Sch. und die private Voranalyse in der Champagnerfabrik B. vollauf bestätigt wird; die ganze Zusammensetzung dieses Weines ähnelt nach Dr. B. in hohem Grade dem Tresterwein Probe VI, der nach beider Sachverständigen übereinstimmender Erklärung auch als Tresterwein übermäßig gestreckt ist und überdies den ganz abnormen Gehalt von 12 Volumenprocent Alkohol aufweist. Endlich wurde auch der angeblich für das Gesinde und den Hausbedarf hergestellte Trinkwein in Faß 6 und 7, dessen Quantität unter Einschluß des oben schon erwähnten Gesindeweines doch wohl den Jahresbedarf D.'s um ein Erhebliches überschreiten dürfte, als ein übermäßig gestreckter Wein bezw. Tresterwein mit verdächtig hohem Alkoholgehalt von beiden Sachverständigen befunden.

Unter diesen Umständen trug das Gericht kein Bedenken, sich durchweg der Ansicht von Prof. B. anzuschließen, dem eine langjährige örtliche Erfahrung zur Seite steht und dessen Anschauungen seine gründlichen Spezialforschungen auf dem Gebiete der Weintechnik und Weinanalysen eine überwiegende Autorität verleihen. Damit ist zunächst hinsichtlich der sämmtlichen in Frage stehenden Weine der Nachweis der objektiven Fälschung, sei es durch übermäßige Verlängerung, sei es durch Zusatz von Alkohol oder Verschnitt mit Tresterwein erbracht, für diesen letzteren Fall unter der nach allem Vorausgegangenen selbstverständlichen Voraussetzung, daß das Produkt aus dem Verschnitt als Wein verkauft worden ist oder werden sollte. Anlangend die subjektive Verschuldung des Angeklagten, so ist dessen Einwand, eine etwaige Fälschung müsse zutreffendenfalls entweder von dem einen oder anderen seiner Lieferanten oder bezw. seiner Abnehmer ausgegangen sein, zunächst durch den Hinweis zu begegnen, daß erfahrungsgemäß die Versender von „Pfälzerweinen" solche nur unter der Garantie der Analysenfestigkeit und nach vorgängiger chemischer Kontrole abgehen lassen, was insbesondere auch für die Firma S. & M zutrifft, deren Wein sich in Faß 3 angeblich unvermischt, in Faß 4 verschnitten mit einem H.'er, vom Zeugen Bi. herrühren sollenden Gewächs nach Behauptung des Angeklagten befunden hätte, auch Me. und K. haben nach seiner Erklärung einen Verschnitt des Weines von S. & M. mit Bö.'er oder H.'er Wein erhalten, und wenn über die Herkunft dieses letzteren genauere Auskunft nicht ertheilt wird, so scheint damit wieder der Verdacht der Urheberschaft der Fälschung gegen jene Pfälzer Firma gerichtet werden zu sollen. Dieser Verdacht ist aber aus dem schon erläuterten Grunde ungerechtfertigt und bleibt nach Ueberzeugung des Gerichts nur für die Annahme Raum, daß gerade der Angeklagte durch Beimischung von Tresterwein oder von Alkohol über das nach § 3 Ziff. 1 W.-G. zulässige Maß hinaus bezw. von einem übermäßig verlängerten Weine die hier fraglichen Fälschungen begangen hat; denn auch Me. und K sind von jedem Verdachte frei, da ersterer den Wein alsbald nach Empfang wegen des ihm anhaftenden starken Spiritusgeruchs anzunehmen sich geweigert und dem Verkäufer sofort zur Verfügung gestellt, letzterer aber glaubwürdig beschworen hat, es habe der Wein bei ihm keinerlei Vermischung oder Veränderung erfahren. Daß aber der Angeklagte ungeachtet der ihm schon am 1. Juli 1897 gewordenen Mittheilung von der Beanstandung des Inhalts von Faß 3 und 4 den fraglichen Wein seither dennoch und zwar eingestandenermaßen ohne nähere Aufklärung der Käufer über seine zweifelhafte Beschaffenheit verkauft, daß er nach der Probeentnahme im Dezember genau dasselbe bezüglich des Fasses 2 gethan und noch später einen von Bi. bezogenen Wein, dessen gesetzwidrigen Charakter er selbst festgestellt haben will, allerdings nach einer unter diesen Umständen aber unzulässigen Vermischung mit Naturwein unter der gleichen Täuschung seiner Abnehmer über seine wahre Beschaffenheit weiter veräußert hat, dies alles beweist zur Genüge, welche Zwecke er bei seinen Machenschaften verfolgte, und daß er sich mit den angeführten Manipulationen in bewußtem Gegensatz zu den Vorschriften der §§ 3 und 4 W.-G. und § 10 N.-M.-G. gesetzt hat, indem er zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr den von ihm behandelten Weinen durch ein verbotenes Verfahren oder unerlaubte Zusätze den Schein von Naturweinen aus seiner Gegend, d. i. einer Beschaffenheit und Preiswürdigkeit, die ihnen in Wahrheit nicht innewohnten, gegeben, also im Sinne des Gesetzes verfälscht und die so verfälschten Weine unter einer ihnen nicht zukommenden, zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten bezw. unter Verschweigung ihrer Verfälschung verkauft hat.

Einer ihm weiter zur Last gelegten Tresterbranntweinfälschung wurde D. nicht für überführt erachtet. Wegen des fortgesetzten Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. wurde D. zu 1500 ℳ Geldstrafe verurtheilt; nach § 16 l. c. wurde das Urtheil öffentlich bekannt gemacht.

Auf die gegen dieses Urtheil seitens der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten eingelegte Revision hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, am 16. Juni 1898 für Recht erkannt:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil des Landgerichts zu Colmar vom 21. März 1898 wird verworfen; dem Beklagten werden die Kosten seines Rechtsmittels auferlegt. Dagegen wird auf die Revision der Staatsanwaltschaft das genannte Urtheil, soweit es den Angeklagten von der Anklage wegen Betruges freispricht und wegen eines fortgesetzten Vergehens gegen § 10 ¹ und ² N.-M.-G. zu Strafe und Kosten verurtheilt, nebst den insoweit zu Grunde liegenden Feststellungen und der Entscheidung über die Strafe und die Kosten aufgehoben; die Sache wird insoweit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen. Im Uebrigen wird die Revision der Staatsanwaltschaft verworfen.

Gründe:

. . . . Die Beschwerden der Revision des Angeklagten sind nicht begründet. . . . .

Die Begründung des Urtheils genügt in dem von der Revision des Angeklagten angefochtenen Theile diesen formellen Anforderungen und ist auch sachlich frei von Rechtsirrthum.

Dagegen ist die Beschwerde der Staatsanwaltschaft über die Freisprechung von der Anklage des Betruges begründet, weil diese sich auf eine rechtsirrthümliche Ausführung stützt.

Die Strafkammer hat für bewiesen angenommen, daß der Angeklagte Weine durch Beimischung von Tresterweinen und Alkohol über das nach § 3 Ziff 1

W.=G. zulässige Maß hinaus verfälscht und die verfälschten Weine den Kunden geliefert hat. Sie geht weiter davon aus, daß, weil der Angeklagte seine Eigenschaft als Weinstichер und Weingutsbesitzer in H. hervorgehoben habe, die Käufer die Lieferung eines reinen Naturweins aus dieser Gegend zu erwarten berechtigt gewesen seien, und nur für solchen den für Oberelsässer Naturwein vereinbarten oder üblichen Preis hätten entrichten wollen. Gleichwohl wird der Thatbestand des Betruges nicht als gegeben angesehen, weil dem Angeklagten lediglich ein arglistiges Verschweigen der vertragswidrigen Beschaffenheit der gelieferten Waare zur Last falle, nicht aber ein auf Täuschung abzielendes aktives Verhalten des Angeklagten hinzugekommen sei, und deswegen sein Schweigen über jene Beschaffenheit nicht als das Unterdrücken einer wahren Thatsache gelten könne. Diese Ausführung ist jedoch rechtsirrthümlich. Sie scheint auf der nicht zutreffenden Annahme zu beruhen, daß die Bethätigung des Vorsatzes, den Käufer zu täuschen, beim Abschluß des Kaufes oder bei der Lieferung der Waare erfolgen müsse, nicht aber in die Zeit fallen könne, wo dem Angeklagten ein Abnehmer der verfälschten Waare noch nicht gegenüber stand. Das Gesetz bietet jedoch für solche Beschränkung keinen Anlaß. Allerdings bestand in dem gesetzten Falle zu der Zeit, wo der Waare der trügliche Schein der besseren Beschaffenheit gegeben wurde, noch nicht eine Vertragspflicht zur Anzeige davon. Aber daraus folgt nicht, daß solche auch später nicht bestand. Die Strafkammer, welche diesen Schluß zieht, verkennt den ursächlichen Zusammenhang, der zwischen der voraufgehenden, auf Täuschung abzielenden Thätigkeit des Angeklagten und dem späteren Irrthum der Käufer über die Beschaffenheit der Waare bestanden hat. Die Urtheile des Reichsgerichts, auf welche die Strafkammer sich beruft, stehen ihr nicht zur Seite, sondern entgegen. In dem Urtheile vom 5. Juli 1886 (Entsch. Bd. XIV S. 352) wird die Entscheidung ausdrücklich darauf gegründet, daß der Angeklagte nichts dazu beigetragen habe, die schlechte Beschaffenheit des Mostes zu verschleiern, woraus schon zu folgern ist, daß, wenn ein täuschendes Thun des Angeklagten hinzugekommen wäre, eine andere Auffassung geboten sein würde. Und das Urtheil des erkennenden Senats vom 8. Februar 1897 (Entsch. Bd XXIX S. 369) tritt ganz bestimmt dem nach der Fassung des Urtheils vom 2. Juli 1896 (a. a. O. S. 35) etwa möglichen Mißverständniß entgegen, als könne die stillschweigende Lieferung einer verfälschten Waare auch dann noch nicht als das Unterdrücken einer wahren Thatsache angesehen werden, wenn die Verschlechterung der Waare zum Zweck der Täuschung vom Verkäufer selbst bewirkt worden ist. Die von der Strafkammer mit Recht für nothwendig angesehene täuschende Thätigkeit ist daher zu Unrecht nicht in der Herstellung der verfälschten Weine gefunden worden, die, wie festgestellt ist, eine Täuschung im Handel und Verkehr bezweckte und, wie nach der Begründung des Urtheils weiter anzunehmen ist, auch bewirkt hat.

Die Freisprechung von der Anklage des Betruges beruht daher auf einer irrigen Auslegung des § 263, St.=G.=B. Dagegen ist die Beschwerde der Staatsanwaltschaft darüber, daß bei dem Feilhalten und Verkaufe des Tresterbranntweins und des von J. bezogenen Weines nicht ein nach § 11 N.=M.=G. strafbares, fahrlässiges Handeln des Angeklagten angenommen ist, zu verwerfen. Beim Mangel eines entsprechenden Antrags war die Strafkammer nicht verbunden, ausdrücklich sich darüber auszusprechen, ob sie von dem Eröffnungsbeschluß abweichen wolle. Das Schweigen der Urtheilsgründe über die Anwendbarkeit des § 11 macht daher einen formellen Mangel des Urtheils nicht aus. Aber auch einen sachlichen Mangel nicht, weil nach dem festgestellten Sachverhalt nicht erkennbar ist, daß die Strafkammer aus Rechtsirrthum den § 11 nicht für anwendbar angesehen hat oder die aus § 263 St.=P.=O. folgende Pflicht, die That des Angeklagten auch von anderen rechtlichen Gesichtspunkten aus zu prüfen, verkannt hat.

Die Revision des Angeklagten war hiernach zurückzuweisen, der Revision des Staatsanwalts theilweise stattzugeben. Dies führte zur Aufhebung des angefochtenen Urtheils und zur Anordnung einer anderweiten Verhandlung und Entscheidung in dem oben bestimmten Umfang, wonach also die Freisprechung, soweit sie die Fälschung des Tresterbranntweins und des von J. bezogenen Fasses Nr. 2 betrifft, aufrecht erhalten bleibt. Die Aufhebung der Verurtheilung wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz war ungeachtet der Zurückweisung der Revision des Angeklagten geboten, weil die Verletzung mehrerer Strafgesetze durch eine und dieselbe Handlung in Frage steht.

In der erneuten Verhandlung am 21. November 1898 ist die Strafkammer des Landgerichts zu Colmar wiederum zu der Schlußfeststellung gelangt, daß D. sich nicht des Betruges im Sinne des § 263 St.=G.=B schuldig gemacht hat.

Von entscheidender einschlägiger Bedeutung sind hier allein die beiden Weinlieferungen an K. und an Me., da hinsichtlich der sonst beanstandeten, aus dem D.'schen Keller herrührende Weine — Faß 3 und 4 der Revision vom 18. Mai 1897 — allerdings feststeht, daß sie veräußert worden sind, die näheren Umstände des Verkaufs aber, aus denen erst auf einen etwa stattgehabten Betrug geschlossen werden könnte, nach keiner Richtung ermittelt sind. Was nun zunächst den K.'schen Wein angeht, so kann zwar die Thatsache seiner objektiven Fälschung nach dem Vorstehenden nicht mehr in Frage kommen, es hat aber die gleich bei Beginn der Untersuchung schon am 1. Juli 1897 aufgestellte und seither sich stets gleich gebliebene Behauptung des Angeklagten, es handle sich bei K. ausschließlich um Wein aus der H.'er Gegend und nicht um einen Verschnitt mit Pfälzerwein, keine zwingende Widerlegung erfahren, so daß jedenfalls für das Vorliegen einer Täuschung über die Herkunft des Weines in diesem Falle es an einem ausreichenden Beweise fehlt Aber auch die Frage nach der angeblichen Vereinbarung über Naturreinheit der zu bewirkenden Lieferung ist nach Ausfall der heutigen Beweisaufnahme zweifelhaft geworden, indem K. zugeben muß, daß er zwar im Sinne gehabt habe, naturechten, ungezuckerten Wein zu bestellen, eine ausdrückliche Abmachung dieses Inhaltes indessen nicht getroffen worden ist. Er hat vielmehr auf seine Klage, daß die M.'er Konkurrenz Wein schon zum Preise von 0,32 ℳ per Schoppen verschänke, und auf die Bemerkung von D., daß er auch derartige billige Sorten bei ihm haben könne, sich für eine der ihm vorgelegten Proben dieser letzteren entschieden, unter welchen Umständen er sich wohl auch nicht auf einen stillschweigenden Ausschluß der Lieferung eines gezuckerten bezw. verlängerten Weines berufen kann, jedenfalls aber dem Angeklagten das sichere Bewußtsein eines derartigen Ausschlusses nicht zugemuthet werden darf. Nun ist es wohl richtig, daß der an K. gelieferte Wein über die zulässigen Grenzen verlängert, sonach im Sinne des Gesetzes vom 14. Mai 1879 gefälscht, und daß diese Fälschung, wie nach dem ersten Urtheil rechtskräftig feststeht, von dem Angeklagten selbst bewerkstelligt worden ist. Die Strafkammer verkennt auch nicht, daß die Bethätigung des Vorsatzes, den künftigen Käufer zu täuschen, wohl in die Zeit fallen kann, wo dem Angeklagten ein Abnehmer der verfälschten Waare noch nicht gegenübersteht, ebensowenig auch, daß dieselbe in der Thatsache der Verfälschung durch den Verkäufer selbst gefunden werden kann; daß sie aber in dieser Thatsache allein unter allen Umständen gefunden werden müsse, konnte und wollte auch das Reichsgericht offenbar nicht aufstellen Denn folgte aus einer solchen vorerst ohne Beziehung auf eine konkrete Lieferung vorgenommenen Fälschung schon an und für sich die Pflicht zur Aufklärung des späteren Käufers über die vertragswidrige Beschaffenheit der gelieferten Waare, so müßte dies in gleicher Weise für jedes anderweitige Herbeischaffen des minderwerthigen Leistungsobjekts gelten, insofern weder bezüglich des Willensmoments noch nach der Thatseite hin zwischen beiden Fällen ein Unterschied anzuerkennen ist; handelt es sich

doch auch beim Veranlassen der Fälschung durch Dritte oder beim sonstigen Anschaffen einer gefälschten Waare zum Zwecke ihrer späteren täuschenden Verwerthung um ein aktives, die Irreführung des künftigen Abnehmers bezielendes Verhalten in nicht geringerem Maße als bei der eigenen Fälschungsthätigkeit. Hieraus ergiebt sich die mit Bestand, Zweck und Entstehungsgeschichte des Nahrungsmittelgesetzes unvereinbare Folgerung, daß sich Fälle eines ausschließlich aus § 10² N.=M.=G. strafbaren Verkaufs überhaupt nicht denken ließen, ja sogar bei der in R.=G.=E. Bd. 16 S. 9 ff. niedergelegten Rechtsprechung über das Begriffsmerkmal der Vermögensschädigung jede bewußt vertragswidrige Erfüllung seitens des Verkäufers hinsichtlich des Gegenstandes der Leistung als Betrug strafbar sein müßte! Aus der Erwägung, daß der Käufer nicht durch stattgehabte Fälschung, sondern über dieselbe in Irrthum versetzt und getäuscht wird, die Fälschung also nur Gegenstand, nicht Mittel der Täuschung ist, erhellt zur Genüge, daß auch zwischen der durch den Irrthum herbeigeführten Vermögensschädigung und der Fälschungsthätigkeit an sich ein ursächlicher Zusammenhang, wenigstens ein unmittelbarer, nicht besteht, daß vielmehr in einem gegebenen Vertragsverhältnisse für jene Schädigung, die sich in der unbeanstandeten Annahme der vertragswidrigen Leistung vollzieht, nur die förmliche Zusage des betrügerischen Kontrahenten oder doch diejenige, sei es vor- oder nachgängige Thätigkeit desselben als kausal erachtet werden kann, durch welche er ein besonderes Vertrauen bei der Gegenpartei zu erwecken gewußt, ihr die Erkennung des Irrthums durch besondere Veranstaltungen erschwert, kurz sie in eine Lage versetzt hat, wo sie auch mangels einer ausdrücklichen Zusage aus den begleitenden Umständen ein gleiches Anrecht auf eine erhöhte Aufrichtigkeit bei der Erfüllung ableiten zu dürfen sich bewußt war. Eine derartige Unterlage wird, wenn auch unausgesprochen, in dem reichsgerichtlichen Urtheil vom 8. Februar 1897 (Bd. 29 S. 369; s. auch Bd. 25 S. 183) vorausgesetzt; sie liegt in der besonderen Vertrauensstellung, die nach der Verkehrssitte in dem Verhältnisse zwischen Wirth und Gast jenem ersteren eingeräumt wird und in dem hierdurch bedingten, stillschweigend, weil selbstverständlich unterstellten Vertragsinhalt, der in ihren beiderseitigen Beziehungen eine ausdrückliche, förmlich erklärte Zusage überflüssig macht.

Im Falle D. hat das Reichsgericht jene Grundlage offenbar in der von ihm ausdrücklich hervorgehobenen Erwägung des aufgehobenen Urtheils gefunden, daß, weil der Angeklagte seine Eigenschaft als Weinsticher und Weingutsbesitzer in H. hervorgehoben habe, die Käufer die Lieferung eines reinen Naturweins aus dieser Gegend zu erwarten berechtigt gewesen seien. Jene Ausführung des landgerichtlichen Urtheils bedarf indessen einer gewissen einschränkenden Auslegung, indem sie schon nach ihrem Wortlaute nicht alle Käufer des Angeklagten betreffen kann, sondern selbstverständlich nur solche, denen gegenüber erweislich eine irreführende Hervorhebung im fraglichen Sinne stattgefunden hat, und auch dies nur im Zusammenhang mit den in demselben Satze daselbst erwähnten Machenschaften und Verschleierungen. Nun ist bereits in dem früheren Urtheil ausgeführt, daß weder bei K. noch bei Me. ein Einfluß der D.'schen Machenschaften auf ihre Entschließung denkbar war, weil die in Frage kommenden Verhältnisse sich überhaupt ihrer Wahrnehmbarkeit entzogen. Es ist ferner zu betonen, daß ein die Allgemeinheit berührendes Agiren des Angeklagten, wie zum Beispiel das Einrücken irreführender Anzeigen in Zeitungen, die auf Täuschung berechnete Instruirung von Agenten und Vermittlern, weder in der früheren Verhandlung noch heute nachgewiesen worden ist, und selbst die festgestellte Benutzung einer Deckadresse bei Weinsendungen aus der Pfalz hat nur in Ausnahmefällen stattgefunden. Daß endlich Me. und K. ein entscheidendes Gewicht auf seine Eigenschaft als Weinsticher und Weingutsbesitzer in H. gelegt hätten, wird von D. unwiderlegt bestritten und ist nach der ganzen Sachlage auch nicht einmal wahrscheinlich, da seine Beziehungen zu K. sich durchaus in kaufmännischen Formen bewegten, und auch bei Me. die Thatsache, daß der Angeklagte zum Absatze seiner Weine regelmäßige Geschäftsreisen unternahm, die Ueberzeugung zeitigen mußte, daß er es mit einem Weinhändler, nicht mit einem berufsmäßigen Weinsticher zu thun hatte. Damit hängt auch zusammen, daß bei K. sowohl als bei Me., bei dem nach seiner neuerlichen Aussage gleichfalls nicht von einem Naturwein oder Oberelsässer, sondern nur von „gutem“ bezw. „recht gutem“ Wein ausdrücklich die Rede war, nicht ein auf eine bestimmte Zusage hinauslaufender, stillschweigender Vertragsinhalt unterstellt werden darf; mögen auch die Besteller in ihrer inneren Meinung von einer derartigen Annahme ausgegangen sein, was bei K. überdies nach dem Obigen recht zweifelhaft ist, so fehlt es doch in beiden Fällen an konkludenten Aeußerungen oder Handlungen, in denen ein solcher ausschließender Wille für D. erkennbar zum Ausdruck gekommen wäre, und es sind auch gegen diesen letzteren keine Umstände nachgewiesen, die ihn zwängen, eine solche rechtliche Unterstellung gegen sich gelten zu lassen. Durch die spätere Lieferung des gefälschten Weines hat er somit den Thatbestand des § 10¹ u. ² N.=M.=G. in Verbindung mit § 4 W.=G. unterfällt, nicht aber eines Betrugs im Sinne des § 263 St.=G.=B. sich schuldig gemacht, da, abgesehen von der Fälschung, täuschende Machenschaften in den hier fraglichen Fällen nicht erwiesen sind, eine Irrthumserregung aber in der Fälschung allein, wie ausgeführt, nicht erblickt werden kann. Es konnte sonach beim Festhalten an der früher getroffenen Entscheidung einfach die Wiederholung der sowohl zur Hauptstrafe als zu den Nebenfolgen bethätigten Straffestsetzung verfügt werden.

17. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 4. Oktober 1898 wider den Weinhändler T. zu R. — Der Angeklagte, welcher seit dem Jahre 1885 die Weinhandlung und Weinsticherei im Großen betreibt, hat in den Jahren 1896 und 1897 von anderen Weinhändlern 2865,78 bezw. 3991 hl gezuckerten, sogen. analysenfesten Wein bezogen. Hiervon hat T. direkt an den Großhandel 1398,81 hl als gezuckerten Wein weiterverkauft, den verbleibenden Rest aber nach seiner Erklärung zu 50% mit Naturweinen verschnitten. Im Jahre 1897 will T. zum ersten Male auch seine Naturweine, welche er aus seinem Rebgebiete zu R. und H. in einem Durchschnittsertrag von jährlich etwa 120 hl gewinnt, gezuckert und keinen Trinkwein (Tresterwein) gemacht haben, während von ihm 1896 für seinen Bedarf, sowie den seiner Mutter und seines Bruders in C. Tresterwein hergestellt sei; 1896 und 1897 habe er hierzu 60 bezw. 236 Zentner Zucker bezogen.

Da nur etwa ¼ des Bestandes in dem kontrolirten Keller T.'s Naturwein war, so konnte der Angeklagte nur verhältnißmäßig wenig Naturwein und noch weniger „R.'er Naturwein“ feilgehalten und verkauft haben. Auch hat T. 1896 übermäßig viel Trinkwein in guter Qualität hergestellt, nach der Berechnung des Sachverständigen Dr. A. bei einem Zuckerbezug von 60 Zentnern 1896 ungefähr 375 hl; wenn er nun nach seinem eigenen Geständniß im Herbst 1897 keinen Trinkwein mehr hatte, die obige Menge aber von ihm und seinen beiden obengen. Verwandten nicht verbraucht sein konnte, so hat er ihn mit anderem Wein verschnitten und als Wein in den Handel gebracht. Diese Thatsache ist auch, wenigstens in einem Falle, durch Zeugen bestätigt; Tresterweine als solche hat er nicht verkauft.

Trotzdem bezeichnet sich der Angeklagte auf allen seinen Rechnungen, in seinem Ausschreiben und seinen Preislisten nur als Weingutsbesitzer und Weinsticher in R. und hat auf der Rückseite der Preislisten lediglich Gewächse nach Jahrgängen, Lagen und Traubensorten bezeichnet, so daß darauf hin Jeder mit den Verhältnissen nicht genau Bekannte zu der Annahme gelangen muß, der Angeklagte führe lediglich R.'er Gewächse. In gleichem Sinne wies er auch einen Theil seiner

Agenten an und machte auch einigen Kunden die Mittheilung, daß er nur „R.'er Weine" führe.

Dementsprechend haben auch die Kunden, soweit sie nicht Wirthe sind, von dem Angeklagten nur Wein aus der Umgebung und Gegend von R. erwartet als von einem Weingutsbesitzer dortiger Gegend; denn von einem solchen durften sie annehmen, daß er die Weine so liefere, wie sie gewachsen sind. Der Angeklagte hat jedoch dieses Vertrauen getäuscht. Er hat nach seinem eigenen Zugeständniß regelmäßig, wenn billigere Weine verlangt wurden, einen mit obenerwähntem, analysenfestem Verschnittwein hergestellten, gemischten gezuckerten Wein und nur bei Bestellung besserer Jahrgänge und Sorten, oder wenn ausdrücklich naturreiner R.'er Wein gewünscht wurde, letzteren unvermischt geliefert. So bezeugt der Kunde St., er habe seit 1893 und auch 1896 und 1897 bei dem Angeklagten reine oberelsässische Weißweine bestellt und bis zum April 1898 nicht gewußt, daß er keine solche erhalten, er habe R.'er Gebirgswein erwartet, weil es ihm versprochen worden bezw. Angeklagter in R. wohnt; mit einem gezuckerten Verschnittwein sei er nicht zufrieden gewesen.

Die Behauptung T.'s, daß St. Naturwein erhalten habe, ist schon dadurch widerlegt, daß dieser für das Hektoliter 1896er Wein 25,60 ℳ bezahlt hat, ein Preis, für welchen R.'er Naturwein, noch dazu von einem Weinhändler, nicht zu bekommen war. Seit Mai 1897 hat T. ferner nach den Bekundungen des Zeugen J. auf Verlangen der Kundschaft älteren Weinen „Caramel" zugesetzt, um denselben eine schöne Farbe zu geben bezw. die schon vorhandene gelbe Farbe etwas zu vertiefen.

Was nun den Verkauf von mit Tresterweinen verschnittenem Wein anbelangt, so zwingt schon die Herstellung von 375 hl Trinkwein von vorzüglicher Qualität zur Annahme, daß dies kein Trinkwein war, daß er vielmehr größtentheils zum Zwecke des Verschnitts mit Verkaufswein hergestellt und nach der Bestätigung des Zeugen R. hierzu auch verwandt ist. Aus dem gesammten geschilderten Sachverhalt entnimmt ferner das Landgericht, daß T. fortgesetzt in dem Jahre 1896 und 1897 vorsätzlich zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Wein durch Zusatz von Tresterwein verfälscht sowie wissentlich unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat.

Bezüglich des dem Angeklagten zur Last gelegten Betruges ist als festgestellt erachtet, daß er den verzuckerten Wein größtentheils verkauft hat ohne, wie er als Weingutsbesitzer verpflichtet war, die Zuckerung den Käufern mitzutheilen. Das Gericht findet nun in den Ausschreiben des Angeklagten in öffentlichen Blättern, in seinen Anweisungen an seine Vertreter sowie in seinen Empfehlungskarten, Preislisten und Rechnungen, daß die Kunden hierdurch irrthümlich in den Glauben versetzt worden sind, Naturwein von T. zu erhalten. Sie sind aber auch in ihrem Vermögen beschädigt worden, während T. einen übermäßigen Geschäftsgewinn gemacht hat, indem er seine minderwerthigen gezuckerten Weine, die ihn 18 bis 22 ℳ für das Hektoliter kosteten, um 30 bis 40 ℳ verkauft hat, ein Preis, welchen die Kunden, wie T. auch sehr wohl wußte, bei wahrer Kenntniß der Sachlage nicht gegeben haben würden. Der Vermögensvortheil T.'s war zudem ein rechtswidriger, weil dieser kein Recht auf denselben hatte, da er nicht vertragsmäßig den von den Kunden erwarteten Wein lieferte.

Eine Einziehung in die Verurtheilung wegen Weinfälschung bezw. Betrugs in Hinsicht auf das verwandte „Caramel" konnte nicht Platz greifen, da letzteres nicht jüngeren Weinen zugesetzt wurde, um ihnen das Aussehen einer besseren Beschaffenheit zu geben, sondern nur älteren Weinen und außerdem nur auf besonderes Verlangen der Kunden. T. wurde wegen Vergehens gegen § 263 St.-G.-B. in idealem Zusammentreffen mit einem Vergehen gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. zu 3000 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

18. **Landgericht Zabern.** Urtheil vom 1. März 1900 wider den Weinhändler L. zu O. — Auf eine Anzeige hin ließ die Staatsanwaltschaft bei L. am 15. und 22. November 1898 Weinproben entnehmen und von Dr. A. in S. chemisch untersuchen. Von diesen Proben beanstandete Dr. A. die aus den mit C., E., G. und Z. bezeichneten Fässern. Ferner wurden auch bei verschiedenen Kunden L.'s Proben entnommen; diese wie auch die vorgenannten wurden dem Prof. F. zu W. und Dr. Ba. zu R. zur Begutachtung gesandt. In der That sind denn auch mehrere von L. feilgehaltene und verkaufte Weine nach dem Gutachten der Sachverständigen gefälscht. Auszuscheiden haben allerdings im Zweifel die Weine C., E. und G., weil bezügl. dieser die Gutachten von Dr. A. und Prof. F. nicht übereinstimmten; beide bezeichneten zwar die Weine als „überstreckt", F. hielt es aber nicht für ausgeschlossen, daß sie vorher „analysenfest" gewesen seien, bezw. daß die Analysenzahlen früher eine Ueberstreckung nicht erkennen ließen. Was aber den Wein Z. betraf, so stimmten in der Hauptverhandlung beide überein, daß dies ein „Tresterwein", ein „typischer Nachwein" sei, also verfälscht im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 W.-G., der nach Abs. 2 nur als „Tresterwein" feilgehalten werden durfte. Dr. M., der die Weine selbst nicht probirt, sondern nur die Verhältnißzahlen, die von den beiden anderen Sachverständigen ermittelt sind, als Grundlage seines Gutachtens benutzt hat, vermochte dieses übereinstimmende Gutachten der beiden anderen nicht zu widerlegen, mußte ihm vielmehr zustimmen. Diesen Wein hat L. selbst dadurch hergestellt, daß er auf die Trauben nach Ablassen des Verlaufs Zuckerwasser schüttete; obwohl L. von diesem Tresterwein noch nicht verkauft hatte, ist er doch von ihm festgestelltermaßen zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr nachgemacht worden.

An den Wirth Fl. in Re. hatte L. schon öfters Wein geliefert Fl. hatte stets reinen elsässer Wein aus der O.'er Gegend verlangt und den erhaltenen auch für gut befunden. Am 16. November 1898 schickte L. nun dem Fl. ohne Bestellung 2 Fässer Wein mit 345 Liter Inhalt als „billigen guten Neuen." Die von diesem Wein am 2. Dezember 1898 entnommenen Proben hielt Prof. F. für zu stark gewässert und Dr. Ba. als „durch Verjährung von ausgepreßten Traubentrestern mit der etwa 3fachen Menge 13 % Zuckerlösung" hergestellt; auch der Sachverständige Dr. M. stimmte dem zu, daß auf Grund der gefundenen Verhältnißzahlen der Wein nicht analysenfest gewesen sein könnte. Die von L. zu seiner Entlastung gemachten Angaben waren sich widersprechend und ließen nur die unumstößliche Ueberzeugung gewinnen, daß Angeklagter im Bewußtsein einer unreellen, gesetzwidrigen Handlungsweise die beiden Fässer Wein dem Fl. zum Kaufe angeboten hat, und zwar als „guten Neuen", während er wußte, daß er minderwerthig und verfälscht war. Er hatte dabei die Absicht, sich den Kaufpreis von 96,60 ℳ, also einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, da der Wein diesen Werth nicht hatte, und hatte versucht, das Vermögen des Fl. zu schädigen dadurch, daß er die Thatsache unterdrückte, daß es sich um Tresterwein handelte. Wie gewissenlos übrigens Angeklagter diesen Kunden aber auch vorher schon fortgesetzt getäuscht hatte, ging aus seiner eigenen Erklärung in der Voruntersuchung, er habe an Fl. immer coupirten Wein geliefert, unzweideutig hervor. L. war in diesem Falle eines Vergehens gegen § 263 St.-G.-B. in Idealkonkurrenz mit einem Vergehen gegen § 10² N.-M.-G. und § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 W.-G. für schuldig zu befinden.

Im November 1898 erhielt die Zeugin Sch. in Ga. von L. 2 Faß Wein. Während sie nun keinen Grund zur Beanstandung des einen Fasses hatte, dasselbe auch inzwischen zur Zufriedenheit ihrer Gäste in der Wirthschaft ausgeschänkt hat, beanstandete sie den Wein im anderen Fasse, der einen Schimmelgeschmack hatte. Von beiden wurden Proben erhoben; Dr. Ba. bezeichnete den Wein I über die gesetzlich zulässigen Grenzen verlängert, also gefälscht im Sinne des Weingesetzes, den Wein II mit Schimmelgeschmack bis an die äußersten

zulässigen Grenzen beim Gallisiren gestreckt. Nach Prof. F. sind beide Weine überstreckt; M. trat der ersteren Ansicht bei. Da sohin ein Zweifel bestand, konnte nur der Wein I als ein solcher in Betracht kommen, der unter den gesetzlichen Grenzen liegt, welche durch die Bekanntmachung des Bundesrathes vom 29. April 1892 festgestellt sind. Angeklagter giebt zu, der Zeugin immer coupirten Wein geliefert zu haben. Anfangs Oktober oder November 1898 forderte Zeuge H. von L. einen Preiskourant für „Tischwein" ein. Darauf sandte L. an H. ohne Weiteres ein Faß von 3 Ohm Wein, der in der Faktura als „Traubenwein" bezeichnet war. Dr. Ba. bezeichnete diesen Wein als Verschnitt von gallisirtem mit Tresterwein und Prof. F. als über die zulässige Grenze mit Wasser verdünnt, wahrscheinlich sei es ein Tresterwein-Verschnitt; auch Dr. M. betrachtete diesen Wein als über die gesetzlichen Grenzen gestreckt. In diesen beiden letzten Fällen hat sich L. nach der Beweisaufnahme zwar nicht des Betrugs schuldig gemacht, wohl aber hat er gegen § 7² mit § 3⁴ W.-G. gehandelt, da er wissentlich Wein, welcher einen Zusatz der im § 3⁴ bezeichneten Art enthielt, unter Umständen verkauft hat, welche die Annahme hervorzurufen geeignet waren, daß ein solcher Zusatz nicht gemacht sei. L. wurde zu einer Gesammtstrafe von 1000 ℳ verurtheilt; die Verurtheilung wurde außerdem nach § 16 N.-M.-G. öffentlich bekannt gemacht.

b) Mit Wein einschl. Weinneigen.

Preußen. 19. *Landgericht I Berlin.* Urtheil vom 17. Mai 1899 wider den Weinhändler E. zu B. — Das Schöffengericht I zu Berlin hatte E. nicht eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz für schuldig befunden und durch Urtheil vom 16. März 1899 freigesprochen. Gegen dieses Urtheil hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. In der Berufungsinstanz ist festgestellt worden, daß die Zeugin Z. am 18. März 1898 bei dem Kaufmann W. $^1/_2$ Flasche Rothwein für 0,65 ℳ gekauft hat, dessen Untersuchung eine unzureichende Beschaffenheit ergab. Dieser Wein war dem W. unter der Bezeichnung „Grand vin Pontet Canet Bordeaux" von E., die Flasche zu 0,85 ℳ, geliefert worden. Am 23. Juli 1898 wurden nun 3 Flaschen Wein aus demjenigen Vorrath E.'s beschlagnahmt, aus welchem dem W. geliefert worden war, und ebenfalls untersucht.

Der bei W. gekaufte Wein hatte einen Extraktgehalt von 1,279 g auf 100 ccm und hinsichtlich des Gehalts an Mineralbestandtheilen, Gesammtsäure und Schwefelsäure niedrigere Zahlen, als zulässig sind, die bei E. beschlagnahmten Proben hatten dagegen einen Extrakt von 1,474 bezw. 1,465 bezw. 1,478 g auf 100 ccm und im Uebrigen eine normale Beschaffenheit. Nach dem Wo.'schen Gutachten entsprachen aber sämmtliche Proben im Extraktgehalt nicht dem französischen Wein, da dieser erfahrungsgemäß mindestens 2,0 g auf 100 ccm enthält.

E. gab an, den fraglichen Rothwein durch Verschnitt eines in Bordeaux gekauften Rothweins zur Hälfte mit rothem Hardtwein hergestellt zu haben; die ermittelten wesentlichen Abweichungen des chemischen Befundes des an W. verkauften Weines mit dem bei ihm beschlagnahmten könne er nicht erklären.

Was zunächst die Frage anbelangte, ob E. gegen § 10² N.-M.-G. gehandelt hat, so ist seine Aussage, daß er den verkauften und feilgehaltenen Wein durch Verschnitt gleicher Theile von vermeintlich reinem Bordeaux und rothem Hardtwein hergestellt hat, nicht widerlegt.

Allerdings beträgt nach dem Wo.'schen Gutachten der Extraktgehalt des französischen Rothweins mindestens 2,0 g, der des Hardtweins mindestens 1,5 g. Es ist also unmöglich, daß bei einer gleichmäßigen Mischung beider Weine dieser Gehalt auf 1,465 bis 1,478 g oder gar auf 1,279 g sinkt, und daraus folgt, daß der von E. verkaufte Mischwein nicht ausschließlich aus der von ihm angegebenen Mischung bestanden haben könne, daß vielmehr entweder dem Mischwein oder den zum Mischen verwendeten Weinen andere Stoffe, die den Extraktgehalt herabsetzen, zugefügt sein müssen. Ob das Eine oder das Andere geschehen ist, war jedoch nicht mehr festzustellen. In dem Mischen der beiden Weinsorten allein ist aber ein Nachmachen oder Verfälschen im Sinne des Gesetzes nicht zu erblicken.

Es fragt sich aber weiter, ob E. nicht mit Rücksicht darauf, daß er nicht „Wein", sondern „französischen Wein", den er als „Grand vin Pontet Canet" bezeichnete, hergestellt und feilgeboten bezw. verkauft hat, durch das Verschneiden der beiden Weinsorten eben jene Sorte, die er nach der Bezeichnung in den Verkehr brachte, nachgemacht oder verfälscht hat. Auch diese Frage mußte in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht um so mehr verneint werden, als bei einer gleichmäßigen Mischung von französischem Wein mit Hardtwein ersterer vermöge seines stärkeren Gehalts seinen Charakter in höherem Maße als der Hardtwein in der Mischung hervortreten ließ.

Nun hat allerdings E. nicht behauptet, daß der als Verschnittwein benutzte französische Wein Pontet Canet gewesen sei. Allein das ändert an vorstehender Auffassung nichts. Denn nach dem Wo.'schen Gutachten hat der Wein von Pontet Canet weder besondere charakteristische Eigenschaften, welche die Bezeichnung als besondere Art rechtfertigten, noch werden unter dieser Bezeichnung im Verkehrsleben Weine einer solchen besonderen Art verstanden. Es ist vielmehr gerichtsbekannt und von dem Gutachter bestätigt, daß die Bezeichnung Pontet Canet eine sehr gebräuchliche für geringere französische Weine ist. Der Angeklagte hat also einen geringeren französischen Rothwein in Verkehr gebracht, der deswegen, weil er aus gleichen Theilen französischen und rothen Hardtweins bestand, noch nicht als gefälscht bezeichnet werden konnte. Auch mit Rücksicht darauf, daß der Wein mit „Grand vin" bezeichnet ist, hat das Berufungsgericht zu einer anderen Auffassung nicht kommen können, denn wenn einmal dem Pontet Canet besondere charakteristische Eigenschaften nicht beiwohnen, so ist nicht erfindlich, wie dies bei einem „Grand vin" in höherem Maße der Fall sein soll. Außerdem ist aber dieser Zusatz in der Benennung lediglich als ein Schmuckwort aufzufassen, dem weder Bedeutung beizumessen ist noch im Verkehr beigemessen wird.

Da E. mithin nicht einer wissentlichen Verfälschung oder Nachahmung eines Nahrungs- oder Genußmittels für überführt erachtet werden konnte, war die weitere Frage zu erörtern, ob er vielleicht fahrlässig gehandelt hat. Bezüglich des an W. verkauften Weines war jedoch Verjährung eingetreten; denn daß E. noch später als an W. von diesem Weine, dessen Beschaffenheit von dem nachträglich beschlagnahmten wesentlich abwich, anderweit verkauft oder feilgehalten hat, ist nicht dargethan. Dagegen war bezüglich des auf dem Weinlager E.'s vorhandenen Weines, aus dem die fraglichen 3 Proben entnommen waren, Verjährung nicht eingetreten. Dieser Wein mußte mit Rücksicht darauf, daß er als französischer Wein verkauft und feilgehalten ist, als gefälscht oder nachgemacht angesehen werden. Der geringste Extraktgehalt französischen Weines beträgt 2 g, der des Hardtweines 1,5 g; eine gleichmäßige Mischung beider Sorten müßte also einen Extraktgehalt von mindestens 1,75 g aufweisen. Unter dieser Zahl bleiben aber die bei der Untersuchung vorgefundenen so wesentlich, daß der Mischwein den Charakter als französischer Wein nicht mehr hat und als solcher nachgemacht oder verfälscht ist.

Trotzdem hat das Berufungsgericht eine Fahrlässigkeit seitens E.'s nicht für vorliegend erachtet. Von einem Weinhändler muß zwar verlangt werden, daß er die von ihm vertriebenen Weine auf spezifisches Gewicht, Alkohol- und Säuregehalt untersucht, weil diese Untersuchungen mittels einfacher Vorrichtungen und leicht auszuführen sind, dagegen kann ihm nicht zugemuthet werden, daß er an jedem Wein und jedem Faß die umständliche und kostspielige Untersuchung auf Extrakt-

gehalt vornehmen läßt. In Bezug auf jene Erfordernisse aber hatte der Wein normale Beschaffenheit und nur in letzterer Beziehung fehlte es an dieser. Das Vorliegen einer Fahrlässigkeit ist deshalb verneint. Das erste Urtheil war deshalb zu bestätigen und die Berufung der Staatsanwaltschaft zu verwerfen. (§§ 10, 11 N.-M.-G.)

20. Landgericht Hannover. Urtheil vom 25. September 1899 wider den Schankwirth B., dessen Ehefrau J. B. und die Kellnerinnen S. und G., sämmtlich zu H. — Am 20. Mai 1899 trank der Malermeister Z. in der B.'schen Wirthschaft in Gesellschaft der S. und G. mehrere Flaschen Wein; die Ehefrau J. B. versah das Geschäft hinter dem Büffet.

Die beiden Kellnerinnen brachten ihr Glas häufig, sei es, daß es frisch eingeschänkt und noch nicht angetrunken war, sei es, daß sie schon daran genippt hatten, der Wirthin; sie gossen den Wein aus dem Glas in ein hinter dem Büffetaufsatz stehendes Bierglas, kamen mit dem Weinglase zurück und schänkten sich wieder ein. Die Wirthin füllte den im Bierglase angesammelten Wein mittels eines Trichters in eine Weinflasche, verkorkte dieselbe und ließ sie durch die G. dem Z. als „Rüdesheimer Auslese" zum Preise von 5 ℳ vorsetzen und verkaufen. Auch diese Flasche wurde wie die vorigen geleert, und Z. zahlte die Zeche anstandslos. Zwei Studenten der Thierärztlichen Hochschule, welche das Verfahren der Kellnerinnen und der Wirthin genau beobachtet hatten, erstatteten sofort bei der Polizei Anzeige.

Die G. räumt vorstehenden Sachverhalt ein. Sie giebt auch glaubhaft an, daß die Wirthin ihr vorher mehrfach zu verstehen gegeben habe, daß sie in der geschilderten Art und Weise dafür sorgen sollte, daß möglichst viel Wein verzehrt würde. Sie habe gewußt, daß der im Bierglase gesammelte Wein abermals verkauft werden sollte, und daß ihr die Wirthin die neu gefüllte Flasche zum Verkauf an Z. eingehändigt habe. Die S. will von dem Zwecke, den die Wirthin verfolgte, nicht unterrichtet gewesen sein. Nach Lage der Sache kann es keinem Bedenken unterliegen, daß sie ebenso gut unterrichtet war, wie die G. Die Angeklagte J. B. giebt zwar die Ansammlung des Weines in dem Bierglase zu, sie will davon jedoch Liköre und Weinsuppe haben herstellen wollen.

Gegenüber den klaren Beobachtungen der Studenten und den Angaben der G. ist nicht zweifelhaft, daß die Ansammlung des Weines in dem Bierglase geschah, um den Wein abermals zu verkaufen, und daß in diesem Falle die eine Flasche thatsächlich im Auftrage der Wirthin an Z. als „Rüdersheimer Auslese" verkauft worden ist.

Durch das Zeugniß der Kellnerinnen D., St., K. und Be. ist außerdem erwiesen, daß das geschilderte Verfahren bereits seit 4 Jahren in der B.'schen Wirthschaft gang und gäbe gewesen ist. Wenn nun auch ein weiterer Verkauf solchen Weines nicht bekundet ist, so sieht das Gericht doch als erwiesen an, daß die Pantscherei in allen Fällen zum Zwecke des Verkaufs an die Gäste geschehen ist und der Verkauf auch stets stattgefunden hat.

In der Handlungsweise der J. B. ist die Verfälschung eines Genußmittels zu ersehen, denn die normale Beschaffenheit des Weines wurde durch Zusammengießen von theils abgestandenen, theils bereits angetrunkenen Mengen verschlechtert. Die Verfälschung geschah zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr und wurde dem Verkäufer von der J. B verschwiegen. Auf Grund dieses Sachverhalts ist letztere des Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. in einheitlichem Zusammenhange mit Betrug für schuldig befunden worden. Die angeklagten Kellnerinnen sind der Beihülfe zu der That vom 20. Mai 1899 für überführt erachtet. Sie wußten, welchen Zweck die Wirthin verfolgte, als sie ihr die Weingläser, ganz oder theilweise gefüllt, an das Büffet brachten; in diesem Hinbringen, bei der G. auch in dem Vorsetzen der letzten Flasche liegt eine Hülfeleistung durch die That. Daß der Ehemann B. von dem strafbaren Treiben seiner Frau auch Kenntniß gehabt oder daß er sogar mitgewirkt hat, ist nicht erwiesen. B. war daher freizusprechen; J. B. wurde zu 150 ℳ, die G. und S. zu je 15 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10¹ u. ² N.-M.-G., §§ 263, 49, 44 St.-G.-B.)

Hamburg. 21. Landgericht Hamburg. Urtheil vom 12. Mai 1899 wider den Weinhändler L. zu H. — I. Im September 1897 verkaufte L. an die Krämerfrau G. je 6 Flaschen „Alten Portwein" und „Feinen Portwein" zu 0,90 bezw. 1,10 ℳ für die Flasche; er hat zugegeben daß zwischen beiden Sorten kein Unterschied gewesen sei, und die Preisdifferenz sich durch die bessere Aufmachung und das theuere Glas der zweiten Sorte erkläre. Die Abnehmer brachten diesen Wein, weil er in Gährung übergegangen sei, der G. zurück; letztere kostete den Wein und fand ihn sehr schlecht schmeckend. Je 1 Flasche des „alten" und „feinen" Portweins — Probe II und Probe III — ist im hygienischen Institut von Dr. Le. untersucht.

Es hat sich ein verhältnißmäßig sehr geringer Alkoholgehalt (10,52 und 12,65 %) ergeben; die Weine haben einen weinartigen, aber nicht portweinähnlichen Geruch und Geschmack gehabt. Der Phosphorsäuregehalt lag bei dem „alten Portwein" erheblich unterhalb, bei dem „feinen Portwein" an der untersten Grenze der Werthe, welche in der Regel für echten Portwein gefunden werden. Im Uebrigen hat die chemische Untersuchung im Wesentlichen dieselbe Zusammensetzung gezeigt, wie solche für echte Portweine gewöhnlich gefunden wird. Nach dem Gutachten des Dr. Le. läßt dieser Befund die Weine im höchsten Grade verdächtig erscheinen, daß dieselben keine reinen Naturweine sind, sondern höchstwahrscheinlich geschickt hergestellte Kunstprodukte oder Verschnitte von Portweinen mit anderen Weinen darstellen.

Gegenüber der Behauptung L.'s, daß er den Portwein so, wie er ihn von der Firma K. & B. bezogen, an Frau G. weitergegeben habe, erklärte K., der Mitinhaber jener Firma, mit Bestimmtheit, nachdem er den Inhalt zweier aufbewahrter, noch etwa zur Hälfte gefüllter Flaschen des an die G. gelieferten „alten Portweins" gekostet hatte, daß dieses Getränk nicht zu genießen und von ihm nicht in diesem Zustande an L. verkauft sei, daß es auch ausgeschlossen sei, daß sich der von ihm bezogene Wein etwa in Folge einer längeren Lagerung in einem von der Sonne beschienenen Schaufenster, wie L meinte, oder in Folge von Offenstehens von selbst in den festgestellten Zustand habe verändern können. Der fragliche Wein sei dem L. als Façonwein, das Liter zu 0,70 ℳ, verkauft worden; es sei Tarragona-Wein mit leichtem italienischen Wein aus der Marsalagegend verschnitten gewesen. Der Sachverständige F., welcher ebenfalls die beiden Flaschen probirt hat, bestätigte die Erklärungen K.'s.

Nach den Bekundungen des Sachverständigen Dr. Fa. hat der Befund der chemischen Untersuchung genügende Anhaltspunkte weder nach der Richtung der Feststellung einer Fälschung, noch nach der entgegengesetzten Richtung abgegeben.

II. Unter den Weinen, welche der Krämer M. von L. gekauft hatte, befanden sich 6 oder 12 halbe Flaschen Portwein, die Flasche zu 0,45 oder 0,50 oder 0,55 ℳ; die chemische Untersuchung einer dieser Flaschen — Probe I — hat einen Alkoholgehalt von 15,19 % ergeben, sonst aber im Wesentlichen das oben besprochene Resultat gehabt. L. behauptete, auch diesen Wein von K. & B. bezogen zu haben. Hiergegen erklärte K., daß er den Wein in diesem Zustande nicht geliefert habe, und daß der von ihm gelieferte Wein sich auch auf natürlichem Wege nicht in den durch die Untersuchung festgestellten Zustand habe verändern können; etwas besser als der G.'sche Wein sei der M.'sche. F. hat bezüglich dieser Probe nicht sagen können, ob nicht, zumal es sich nur um einen ganz kleinen Rest der Flasche handle und der Alkoholgehalt ein wesentlich höherer sei, als bei Probe II, eine solche Veränderung denkbar sei.

III. L. hat der Krämerin D. je 6 Flaschen „alten“ und „feinen“ Portwein, die Flasche zu 1,00 bezw. 1,25 ℳ, verkauft; Frau D. hatte ausdrücklich guten Portwein verlangt. Die Abnehmer der D. haben sich auch über diesen Wein, welcher wie „Brause“ gewesen sei, beschwert. Der „feine“ Portwein hat bei der Untersuchung — Probe V — dasselbe Resultat ergeben, wie der M.'sche Portwein; in dem „alten“ Portwein — Probe IV — ist ein Alkoholgehalt von nur 11,43 % gefunden.

Nach dem Gutachten des Dr. Le. hat dieser Wein im Allgemeinen die Zusammensetzung wie auch Geruch und Geschmack des echten Portweins aufgewiesen, doch hat auch diese Probe im Verhältniß zur Konzentration einen niedrigen Gehalt von Phosphorsäure, so daß es nicht ausgeschlossen ist, daß dieselbe mit anderen Weinen verschnitten worden ist.

Der Angeklagte will den Wein — Probe V — von T. als Portwein, den Wein — Probe IV — von B. als Tarragona, der auch als Portwein verkauft werde, bezogen und unverändert weiter verkauft haben. P. ist krankheitshalber nicht vernommen, T. hat dagegen bekundet, er habe dem Angeklagten, der Portwein verlangt habe, einen Tarragonawein geliefert. Nach dem Preise des Weines müsse man annehmen, daß derselbe schon im Ursprungslande mit anderen Weinen verschnitten sei; er habe den Wein nicht verschnitten. T. hat von dem Rest der Probe Nr. V gekostet und bekundet, das sei nicht der von ihm gelieferte Wein in unverfälschtem Zustande, sein Tarragona-Wein habe einen Alkoholgehalt von 18 bis 19 %. Der Wein in dem veränderten Zustande sei nicht 0,85 ℳ für das Liter, sondern höchstens 0,20 ℳ. für die Flasche werth. Der Sachverständige F. bestätigt, daß der Wein eigentlich gar nichts werth sei; er habe nur einen portweinähnlichen Geruch und sei sehr süß.

Auf Grund dieses Sachverhalts und der weiteren Aussagen des Be., welcher von August bis November 1897 bei L. als Küfer und Gewerbegehülfe angestellt war, und des Kn., der nach Weggang Be.'s als Hausknecht beim Angeklagten eintrat, hat das Gericht die Ueberzeugung gewonnen, daß L. die von seinen Lieferanten bezogenen Portweine vor dem Weiterverkauf mit anderen Substanzen vermischt hat.

Welche Zusätze er zu dieser Fälschung genommen hat, ist nicht festzustellen gewesen. Jedenfalls waren es solche, welche zu einem Verschnitt von Portwein nicht geeignet waren und nicht zugelassen werden können. Das ergiebt sich aus dem Zustande, in welchen der Portwein, wie die Abnehmer der G. und der D. klagend betheuert haben, gerathen war, und wie er sich namentlich bei der Probe durch den Sachverständigen herausgestellt hat. Der Angeklagte hat also den Wein, den er von K. & B. und von T. bezogen hatte, durch Hinzuthun fremder Stoffe in eine Substanz verwandelt, die als Portwein nicht mehr bezeichnet werden durfte.

Daß die Verfälschung des Portweins, eines Nahrungs- und Genußmittels, zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr erfolgt ist, kann nicht zweifelhaft sein und folgt auch schon aus der Heimlichkeit der Verfälschung seitens des L. und daraus, daß er die Waare seinen Abnehmern als guten Portwein anpries.

Indem L. den so gefälschten Portwein unter Verschweigung der Verfälschung verkaufte, handelte er gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G.

In dem Verkauf des gefälschten Weines an die G. und die D. hat das Gericht auch die gesetzlichen Merkmale des Betrugs erblickt, denn L. hat in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, eine Vermögensbeschädigung der beiden Käuferinnen, welche glaubten, daß sie trotz des geringen Preises einen guten Portwein erhielten und den fraglichen Kauf eingingen, herbeigeführt. Im Verkauf des Portweins an M. konnte ein Betrug nicht als festgestellt erachtet werden, weil sich der Werth des dem M. gelieferten Weines bei der Geringfügigkeit der Probe nicht mehr hat feststellen lassen. L. wurde zu 1 Monat Gefängniß und 200 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 263 St.-G.-B., § 10¹ u. ² N.-M.-G.)

Elsaß-Lothringen. 22. Landgericht Colmar. Urtheil vom 25. April 1898 wider den Weinsticher E. H. und den Gutsbesitzer K. H. zu G. — E. H. ist Inhaber eines früher von K. H., seinem Vater, betriebenen Weingeschäftes in G., welches letzterer indessen gleichwohl noch allein führt, während der Sohn thatsächlich den Acker- und Rebbau besorgt und nur ausnahmsweise zur Aushülfe im Weingeschäfte thätig ist, ohne daß er jedoch auch in einem solchen Falle jemals ein selbstständiges Geschäft abgeschlossen hat oder auch nur Mitwisser der Geschäftsführung seines Vaters gewesen ist. In den Jahren 1896 und 1897 hat nun die Firma H. gezuckerte oder mit gezuckertem Wein verschnittene, hauptsächlich aus Pfälzer Weinen bestehende Weine bezogen und neben dem selbst gewonnenen Erzeugniß abgesetzt; in ihren Kellern hat die Firma H. selbst keine Weine gezuckert. Im Jahre 1896 und 1897 hat sie auf Kelterscheine 295 und 250 hl Wein angemeldet, während der Gesammtumsatz in den beiden Jahren 1420 bezw. 960 hl betrug. Die Zeugen R in M. und Gl. in W. bestellten bei der Firma H. 1896er Natur- bezw Traubenwein. R. erhielt darauf 500 Liter Naturwein aus dem Keller eines Bauern und 166 Liter Wein aus dem H.'schen Keller. Daß der Wein unzweifelhaft gezuckert war, läßt sich daraus schließen, daß zuerst das Faß mit den gen. 500 Litern beim Bauern angefüllt und dann vor H.'s Keller vollends gefüllt worden ist, dann aber auch daraus, daß der Name R. in dem von K. H. geführten Verzeichniß unter den Kunden aufgeführt ist, welche Verschnittwein bezogen haben. Der Zeuge Gl. erhielt 51 Liter Wein aus einem Bauernkeller und 10 Liter aus dem H.'schen Keller; ersterer bestand aus Naturwein, letzterer ohne Zweifel aus gezuckertem Weine, da sonst der Zusatz von 10 Liter Naturwein desselben Jahrgangs und derselben Gemarkung keinen Zweck gehabt hätte. Dieser letztere Wein wurde trübe und schmeckte nicht, ein Zeichen dafür, daß demselben neuerdings unvergohrener Wein zugesetzt worden war. In diesen beiden Fällen hat K. H. nach der Annahme des Gerichts den Bestellern von Naturwein einen mit gezuckertem, auswärtigem, analysenfestem Weine verschnittenen und daher minderwerthigen Wein gesandt, denn der analysenfeste Wein kostet durchschnittlich nur die Hälfte der Naturweine

In der Handlungsweise des K. H. muß der Thatbestand des § 263 R.-St.-G.-B. für vorliegend erachtet werden. Die Besteller konnten vertragsmäßig Naturwein erwarten; erhielten sie statt dessen einen Verschnitt mit gallisirtem Wein, so lag darin eine Beschädigung ihres erworbenen Rechtes, insofern der gelieferte Wein hinter der vertragsmäßigen Gegenleistung zurückblieb. K. H. hat dies auch sehr wohl gewußt und die Abnahme jenes Weines nur dadurch erreicht, daß er durch Unterdrückung der nicht vertragsmäßigen Lieferung bei den Abnehmern einen Irrthum erregt und unterhalten hat; denn die Besteller hätten den Wein zurückgewiesen, wenn ihnen seine Beschaffenheit bekannt gewesen wäre. Die Rechtswidrigkeit des von K. H. erlangten Vermögensvortheils folgt daraus, daß derselbe auf jenen Vortheil keinerlei Recht hatte und sich zur Erlangung desselben des Mittels der Täuschung bediente. Daß hierfür K. H., der das ganze Geschäft gerade so führt, als wenn er der Inhaber wäre, und seinen Sohn nur zu ganz minderwerthigen Diensten im Weingeschäft zuzieht, nur strafrechtlich verantwortlich gemacht werden kann, unterliegt nach dem eingangs Gesagten keinem Zweifel und zwar um so weniger, als E. H. sich an den fraglichen Geschäften mit R. und Gl. überhaupt nicht betheiligt hat. K. H. wurde wegen Vergehens des Betrugs in idealem Zusammentreffen mit einem Vergehen gegen § 7 Ziff. 2 des Gesetzes vom 20. April 1892 unter Annahme mildernder Umstände zu 300 ℳ Geldstrafe verurtheilt, E. H. aber, als eines Betrugs nicht überführt, freigesprochen.

Die von dem Angeklagten K. H. gegen dieses Urtheil eingelegte Revision hat das Reichsgericht, erster Strafsenat, in der Sitzung vom 7. Juli 1898 verworfen, aus folgenden Gründen:

.... Auch die Rüge ist unbegründet, daß im Urtheile nirgend der Thatbestand des § 7 des Gesetzes vom 20. April 1892 festgestellt sei. Da der Angeklagte zwei Personen, die Naturwein, also Traubenwein ohne Zusätze der in § 3 l. c. erwähnten Art, bestellten, die Lieferung solchen Weines zusicherte, aber statt dessen gallisirten Wein schickte, so hat er ihn hiermit wissentlich unter einer Bezeichnung verkauft, die die Annahme hervorzurufen geeignet war, ein Zusatz sei zu dem Weine nicht gemacht.

Für die Verurtheilung wegen Betruges sind die täuschenden Veranstaltungen ausreichend festgestellt. Sie bestanden in der Unterdrückung der Thatsache, daß der Angeklagte gallisirten Wein liefern wolle, was kundzugeben nach dem Gebote von Treu und Glauben im Handel und in Folge des ausdrücklichen Verlangens der Kunden nach reinem Naturwein der Angeklagte rechtlich verpflichtet war. Und diese Irrthumserregung hatte auch eine positive Seite, insofern der Angeklagte durch die vorbehaltlose Annahme der Bestellung von Naturwein und die Zusicherung ihrer Ausführung auch falsche Vorspiegelungen machte, ohne welche weder die Bestellung noch die Annahme des Weines geschehen wäre.

Der mit solcher Täuschung beabsichtigte Vermögensvortheil ist im Urtheil allerdings nicht ziffermäßig angegeben. Allein dessen bedurfte es nicht, da jeder beabsichtigte rechtswidrige Vermögensvortheil genügte, und die Ausführungen des Urtheils über die Rechtswidrigkeit des erlangten Vortheiles und die Anwendung von Täuschung zu dessen Erlangung beweisen, daß die Strafkammer sowohl das Erforderniß eines solchen als der darauf gerichteten rechtswidrigen Absicht nicht übersehen, sondern geprüft und als erwiesen erachtet hat. Unter solchen Umständen bildet die Unterlassung der näheren Angabe, worin der Vortheil bestanden hat, zwar eine formale Unvollständigkeit, aber keine sachliche, weil es als selbstverständlich gelten kann, daß darunter der geschäftsübliche Gewinn aus dem Absatze des Weines verstanden war. ....

23. *Dasselbe Gericht.* Urtheil vom 24. Mai 1898 wider den Weinhändler H. zu R. — I. Wie aus den vorgelegten Empfehlungskarten, Preislisten, Rechnungen, Briefumschlägen, Briefköpfen, Postkarten und Wechseln hervorgeht, bezeichnet sich H., welcher 3,73 ha Rebgelände in der Gemarkung von R. besitzt, lediglich als „Weingutsbesitzer zu R. — Elsaß" -- „propriétaire à R. (Alsace)", und wird ausdrücklich auf seine „Kellereien für Elsässische Flaschen- und Tischweine", „vins d'Alsace", „vins fins et mousseux d'Alsace" hingewiesen. In den Instruktionen an seine Agenten weist er dieselben an, den Käufern gegenüber stets nur zu betonen, daß er ein Weingutsbesitzer sei, der für seine Elsässer Weine Absatz suche, nicht aber ein Weinsticher, und daß er gar keinen Pfälzer Wein halte und nur reinen Elsässer Wein versende. In Folge dessen mußte im Publikum die Annahme Platz greifen, daß man es mit einem selbstproduzirenden Weingutsbesitzer in R. zu thun habe, welcher hauptsächlich seine eigenen Gewächse verkaufe, letztere eventuell noch durch unmittelbare Einkäufe bei Weinbauern seiner Gegend ergänze, und auf dessen reellen Geschäftsbetrieb man sicher rechnen könne.

H. hat jedoch mit Firmen in L. (Rheinpfalz), deren Hauptgeschäft gerade im Vertrieb geringwerthiger Pfälzer, durch Beimischung von Zucker und Wasser verbesserter sogen. analysenfester Weine besteht, sowie mit der Firma D. & M. in K., welche aus allen Gegenden billige Moste bezieht, solche durch Zusatz von Zucker in wässeriger Lösung bis zur gesetzlich erlaubten Grenze verlängert und als gallisirte Weine verkauft, in Geschäftsverbindung gestanden. Die Pfälzer Weine wurden nicht direkt an H. gesandt, sondern durch Vermittelung von Spediteuren, welche die Sendungen umschrieben, nach R. befördert.

Mit Ausnahme eines kleinen Postens 1893er Pfälzer Weines, welchen H. als reinen Pfälzer Wein unvermischt zu 43 ℳ für das Hektoliter verkauft haben will, sind die aus der Pfalz bezogenen Weine im Keller des Angeklagten mit Elsässer Wein verschnitten worden und zwar — seiner Angabe nach — in dem Verhältniß, daß $^2/_3$ Pfälzer und $^1/_3$ Elsässer Wein mit einander vermischt wurden. An eigenem Wachsthum hat H., wie er behauptet, jährlich etwa 300 bis 500 hl Most eingebracht, wozu er noch etwa 600 bis 700 hl von Winzern der Umgegend und aus dem benachbarten Unter-Elsaß bezogen haben will.

Von der Firma S. zu B. hat H. im Jahre 1896 bezw. 1897 15000 bezw. 20000 kg technisch reinen Krystallzucker gekauft und in seinem Geschäfte zur Zuckerung der Weine verbraucht. Nach seiner eigenen Angabe hat er dem Moste bis zu 35% Zuckerwasser in der Weise zugesetzt, daß ein Doppelzentner Zucker in etwa 50 bis 75 Liter siedendem Wasser aufgelöst und außer dieser Lösung dem Weine noch reines Wasser aus der Leitung beigemischt wurde, um alsdann mit einander zu vergähren. Infolge dieses Verfahrens hat H. laut seiner eigenen Angabe 1896 1000 hl und 1897 1300 bis 1400 hl gezuckerten Wein gewonnen. Nach den als durchaus glaubwürdig zu erachtenden Aussagen der beiden Zeugen D. — Vater und Sohn — muß jedoch das von ihm in dieser Weise gewonnene Quantum auf 1500 hl bezw. 2000 hl geschätzt werden.

Die von ihm dem Moste zugesetzte Menge Zuckerwasser hat Angeklagter nicht als solche, sondern als Most bei der Steuerbehörde deklarirt. Da die wirklichen Anmeldungen auf Kelterschein nicht ausreichten, um diejenigen Kellerzugänge, welche durch die geschilderte Weinvermehrung erwuchsen, zu decken, hat er in die beim Ankauf neuen Weins gelösten Begleitscheine größere Mengen als die wirklich erworbenen eingetragen. Besonderen Trinkwein für das Gesinde hat H. nicht hergestellt. Alle seine Weine waren für den Verkauf bestimmt. In sein Weinlager wurden 1896 bezw. 1897 2556,59 bezw. 4315,67 hl eingelegt, und 1970,46 bezw. 3841,78 hl versandt.

Darf auch in Gemäßheit von § 3 Ziff. 4 des Gesetzes vom 20. April 1892 der in gesetzlich zulässiger Weise gallisirte Wein als Wein schlechthin feilgehalten und verkauft werden, ohne daß insoweit ein positiver Deklarationszwang besteht, so muß doch nach § 7 Ziff. 2 l. c. Alles vermieden werden, was die Annahme hervorzurufen geeignet ist, es sei ein Zusatz von Zucker und Wasser nicht gemacht. Durchweg im Widerspruch hiermit steht des Angeklagten Handlungsweise.

Einer Reihe von Kunden, die auf Grund der oben erwähnten Veranstaltungen H.'s., in gutem Glauben an seine Eigenschaft als selbstproduzirender Weingutsbesitzer in dem durch seinen Rebenbau bekannten Gebirgsorte R., ausdrücklich reinen echten Elsässer Naturwein bei ihm bestellt hatten, hat er anstatt desselben einen zu $^2/_3$ mit minderwerthigem gezuckertem Pfälzer verstochenen Elsässer Wein oder den von ihm bei der Firma D. & M. bezogenen, aus verzuckertem Most aller möglichen Gegenden hergestellten sogen. analysenfesten Wein oder von ihm selbst gallisirten Wein geliefert.

Abgesehen davon, daß H. selbst eine Reihe von Personen nennt, denen er Verschnittwein geliefert habe, und in Anbetracht dessen, daß die vom Sachverständigen Dr A. hinsichtlich einer Anzahl von Proben, welche bei Kunden H.'s entnommen wurden, vorgenommene Analyse Gallisirung ergeben hat, ist von H. auch noch erklärt worden, daß es ihm zum Preis von 40 ℳ rein unmöglich sei, 1895er Naturwein aus R. und Umgegend — dabei war von dem Agenten H.'s dem Besteller W. ausdrücklich solcher Wein für den gen. Preis zugesichert worden — zu liefern.

Somit ist die Annahme begründet, daß überhaupt aller Wein, den H. zum Preis von 40 ℳ und darunter geliefert hat, Verschnittwein oder gallisirter Wein der geschilderten Art gewesen sein muß. Haben auch der Kundschaft gegenüber die Agenten des Angeklagten die

Versicherung, wonach der bestellte und erwartete Wein ächter unverfälschter Naturwein sei, abgegeben, so muß H. doch für dieselben einstehen, da er sie in diesem Sinne instruirt hatte. In vollem Bewußtsein, daß den genannten Personen nur mit Elsässer Naturwein gedient sei, und die Lieferung von Verschnittweinen und gallisirten Weinen eine Vermögensbeschädigung für sie zur Folge haben müsse, hat er seinen Kunden, die durch Bestellung reinen Traubenweines R.'er Gemarkung und deren Annahme seitens des Angeklagten ein Recht auf ordnungsmäßige Vertragserfüllung erworben hatten, jene minderwerthige, in ihrem Wesen und Gehalt der Bestellung nicht entsprechende und als solche nicht ohne Weiteres erkennbare Waare geliefert und deren Abnahme lediglich dadurch erreicht, daß er durch Unterdrückung dieser Thatsache bei ihnen einen Irrthum erregte oder unterhielt bezw. ihnen die Lieferung von Naturwein vorspiegelte. Da derartiger Verschnitt- und gallisirter Wein jedenfalls bedeutend minderwerthiger als der zugesicherte Naturwein ist, so liegt in dieser hinter der vertragsmäßigen Leistung zurückbleibenden Lieferung eine positive Vermögensbeschädigung für die Empfänger. Dem ganzen auf Täuschung und Irreführung der Kundschaft gerichteten Gebahren des Angeklagten lag die bestimmte Absicht unter, sich dadurch einen Vermögensvortheil zu verschaffen, auf den er keinen Anspruch hatte.

II. Am 6. Dezember 1897 wurde in einem Lagerkeller H.'s aus Faß Nr. 7 eine Probe 1897er gewöhnlichen Weißweins entnommen, letzterer war bereits zum Verkauf bereit gestellt. Die Sachverständigen Dr. A. und Dr. B. stellten durch eine wiederholte Untersuchung dieser Probe fest, daß der Gesammtgehalt an Extraktstoffen nur 1,3878 g, der nach Abzug der nicht flüchtigen Säuren verbleibende Extraktgehalt 0,8066 g, der nach Abzug der freien Säuren verbleibende Extraktgehalt 0,9905 g in einer Menge von 100 ccm betrug. Da mithin der Gesammtgehalt an Extraktstoffen und die Extraktreste weit unter das zulässige Minimum von 1,5 bezw. 1,1 und 1,0 g, wie es die Bekanntmachung des Bundesrathes vom 29. April 1892 bestimmt, heruntergehen, so ist dieser Wein als über die Grenzen des § 3⁴ des Gesetzes vom 20. April 1892 gestreckt und folgeweise als verfälschter nach § 10¹ N.-M.-G zu erachten. Daß eine am 16. März 1898 entnommene Probe des inzwischen aus Faß Nr. 7 in Faß Nr. 6 umgefüllten Weines von Dr. A. und Dr. B. eben noch auf der Grenze des für die Verlängerung Erlaubten befunden wurde, war dadurch zu erklären, daß jene beiden Proben nicht identisch waren, vielmehr der umgefüllte Wein unzweifelhaft mit einem extraktreichen Weine verschnitten und solchergestalt verändert sein mußte.

Wenn die Sachverständigen Dr. H. und Dr. M. es als möglich bezeichnen, daß der Wein der Probe in der Flasche sich infolge Absatzes von Weinstein verändert haben könne, während der Wein im Fasse der gleiche geblieben sei, so mangelt es doch untergebens an der Voraussetzung, unter welcher auch diese Sachverständigen die Möglichkeit annehmen. Wie Dr. A. bekundet, hat er unmittelbar nach Empfang der die fragliche Probe enthaltenden Flasche solche analytisch untersucht und keinerlei Weinstein-Abscheidung in der Flasche, weder an den Glaswänden noch am Boden, gefunden, auch festgestellt, daß der Wein klar war. Hiernach müssen trotz der gegentheiligen Behauptung des noch im Brote H.'s sich befindenden Küfers unzweifelhaft fremde Hände in der Zwischenzeit vom 6. Dezember 1897 bis 16. März 1898 thätig gewesen sein, um die an dem Weine im Fasse festgestellte Veränderung herzustellen. Letztere fällt unzweifelhaft unter den Begriff der Verfälschung im Sinne von § 10¹ N.-M.-G., da § 3² des Gesetzes vom 20. April 1892 lediglich Vermischung von Wein mit Wein erlaubt, hingegen Verschnitt von Wein mit verfälschtem Wein gemäß § 3⁴ des letzterwähnten Gesetzes unzulässig ist.

Was den von H. in seinem Geschäft verbrauchten Sprit anbelangt, so ist seine Behauptung, diesen im Rahmen anerkannter üblicher Kellerbehandlung lediglich zur Haltbarmachung seines Weines benutzt zu haben, nicht widerlegt worden. Ebenso ist nicht erwiesen, daß H. Caramel zu dem Zwecke angewendet hat, um dem Weine das Aussehen eines älteren und vielleicht auch besonders körperreichen Erzeugnisses zu verleihen, wie es auch ausgeschlossen ist, daß die Kunden, auf deren Verlangen bei dem Wein jenes Färbemittel angewendet ist, diesen gefärbten Wein zum Weiterverkauf benutzen wollten. H. wurde deshalb zu I wegen Vergehens wider § 263 R.-St.-G.-B. in idealem Zusammentreffen mit einem Vergehen gegen § 7 Ziff. 2 des Gesetzes vom 20. April 1892 zu 5 Monaten Gefängniß, zu II wegen eines Vergehens wider § 10¹ N.-M.-G. im Zusammenhalt mit § 3 Ziff. 4 des Gesetzes vom 20. April 1892 zu 1000 *M* Geldstrafe verurtheilt; bezüglich des Vergehens gegen § 10¹ N.-M.-G. wird die Verurtheilung H.'s nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

Auf die gegen dieses Urtheil von dem Angeklagten H. eingelegte Revision hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, durch Urtheil vom 17. November 1898 für Recht erkannt: . . . Im Uebrigen wird die Revision verworfen unter Ueberbürdung der darauf bezüglichen Kosten des Rechtsmittels auf den Beschwerdeführer, aus folgenden Gründen:

. . . . Es wird behauptet, die Anweisungen, die der Angeklagte seinen Agenten gegeben habe, seien unverfänglich, weil nicht festgestellt sei, daß die Agenten danach gehandelt hätten. Dies ist aber allerdings festgestellt. Es wird gesagt, der Agent C. habe die täuschenden Empfehlungskarten unter die Kunden vertheilt und eine Reihe von Zeugen habe eidlich ausgesagt, daß ihnen die betreffenden anderen Agenten die Reinheit und Echtheit der vom Angekagten zu beziehenden Weine versichert hätten. Hieran ist die Folgerung geknüpft: Durch derartiges Vorgehen des Angeklagten mußte im Publikum die Annahme begründet werden, man habe es mit einem selbstproduzirenden Weingutsbesitzer in R. zu thun, der hauptsächlich sein eigenes Gewächs und nur, falls solches nicht ausreiche, bei Weinbauern seiner Gegend dazu gekauften Wein verkaufe.

Damit ist deutlich genug ausgedrückt, daß der Angeklagte diese Annahme des Publikums eben durch obige Mittel und namentlich durch seine Agenten herbeigeführt habe, daß letztere also seiner Weisung gemäß thätig waren. Außerdem finden sich entsprechende Zusicherungen der Agenten in einer Anzahl von Fällen festgestellt. . . .

Sodann wird bezüglich zweier einzelner Fälle geltend gemacht, weil hier nur „Elsässer Wein aus der R.'er Gegend" oder „ein in R. gewachsener Rebenwein" bestellt und zugesagt gewesen sei, habe auch gallisirter oder mit gallisirtem Pfälzerwein verschnittener R.'er geliefert werden dürfen. Im ersten Falle hat der Angeklagte nicht Elsässer aus der R.'er Gegend, sondern einen Verschnittwein aus ²/₃ gallisirtem Pfälzer- und ¹/₃ Elsässer Wein geliefert. Man kann die Frage, ob überhaupt Verschnittwein geliefert werden durfte, ganz dahin gestellt sein lassen, denn bei dem erwähnten Verhältnisse beider Weine war der gelieferte Wein nicht mehr mit Pfälzer verschnittener Elsässer, sondern mit Elsässer verschnittener und überdies gallisirter Pfälzer, dessen Minderwerthigkeit gegenüber demjenigen, auf dessen Lieferung der Besteller ein Recht hatte, festgestellt ist. Im zweiten Falle wurde in R. gewachsener Rebenwein zugesichert, aber gallisirter Wein geliefert. Es ist Sache der thatsächlichen Prüfung, ob es dabei die Meinung der Vertragstheile war, daß nur Naturwein gemeint sei. Das Gericht hat dies angenommen und der Ausdruck „gewachsener Rebenwein" steht dieser Annahme keinesfalls entgegen.

Beide Fälle haben also nicht, wie die Revision will, auszuscheiden.

Mit der Feststellung der Minderwerthigkeit der gegelieferten Weine im Vergleiche mit der zugesicherten Beschaffenheit dieser Weine ist zugleich die vermögensschädigende Wirkung der die Bestellung herbeiführenden

Vorspiegelung genügend dargethan. Da auch im Uebrigen die Merkmale des Betrugs ohne Rechtsirrthum festgestellt sind, war diese Beschwerde zu verwerfen.

Verletzung des § 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. April 1892, betr. den Verkehr mit Wein u. s. w, wird behauptet, weil das Urtheil das Gesetz falsch auffasse. Wenn in den Entscheidungsgründen die Worte vorkommen, es müsse alles vermieden werden, was geeignet sei, die Annahme hervorzurufen, ein Zusatz von Zucker und Wasser sei nicht gemacht, so ist doch in der Schlußfeststellung der wahre Gedanke des Gesetzes festgehalten. Hiernach hat der Angeklagte wissentlich Wein, der einen Zusatz der in § 3 Abs. 4 des Gesetzes bezeichneten Art erhalten hatte, unter Bezeichnungen verkauft, die darauf schließen ließen, daß ein derartiger Zusatz nicht gemacht sei — ganz in Uebereinstimmung mit dem § 7 Nr. 2 des Gesetzes. Hiermit stimmen aber auch die erwiesenen Thatsachen überein. Denn der Angeklagte hat den Wein beim Verkaufe durch seine Agenten als reinen Naturwein ohne Zusatz bezeichnet.

Verletzung des § 3[4] desselben Gesetzes, dann des § 10[1] N.=M.=G. findet die Revision in dem Urtheile in mehrfacher Hinsicht.

a) Es soll die Feststellung des dolus fehlen, weil nicht gesagt sei, daß dem Angeklagten die Eigenschaft des im Faß 6 befindlichen Weines als eines „überstreckten", d. h. über das erlaubte Maß mit wässeriger Zuckerlösung verdünnten, bekannt gewesen sei, und ob er diesen Wein während des erwähnten Zustandes feilgeboten habe. Auf letzteren Umstand kommt nichts an; daß der Angeklagte Kenntniß von der Beschaffenheit des Weines hatte, ist ausdrücklich festgestellt mit den Worten „Wissentlich hat er in übermäßiger Weise seinen Mosten Wasser mit Zuckerlösung zugesetzt" und zwar zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr. Der Wein war schon in jenem Zustande „verkaufsbereit" und damit sind die Ausführungen der Revision, daß der Angeklagte den Wein später wieder auf die analytisch zulässige Mischung gebracht habe, gegenstandslos geworden, denn die Verfälschung war bereits vollendet mit der Herstellung der verwässerten Mischung als verkaufsbereit. Mehr als die objektive Innehaltung der sogen. analytischen Grenzen hat das Urtheil vom Angeklagten nicht verlangt, die als rechtsirrig angegriffenen Bemerkungen über den Zweck des Zuckerzusatzes sind daher jedenfalls unschädlich.

Da im Uebrigen ein Rechtsirrthum im Urtheile nicht zu finden ist, war wie geschehen zu erkennen.

24. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 26. September 1898 wider den Weinhändler B. zu H. — Wie der Sachverständige Dr. Ba. erklärt hat, ist der bei B. gelegentlich einer Kellerbesichtigung aus dem zum Verkauf bereit liegenden Fasse Nr. 11 (Keller II) entnommene sogen. 1896er Weilerthäler als ein Tresterwein, ferner der von B. an den Schreiner Bo. zu A. verkaufte sogen. 1896er Weißwein als ein über die durch das Gesetz vom 20. April 1892 gezogene Grenze hinaus gestreckter Wein befunden worden. Das Gericht hat damit die Verfälschung beider Weine für festgestellt erachtet. Es ist jedoch nicht erwiesen, daß B. selbst diese Verfälschung vorgenommen oder durch andere hat begehen lassen, auch steht nicht fest, daß er die Verfälschung dieser Weine gekannt hat. Zeuge K. hat glaubwürdig ausgesagt, im November 1696 83,66 hl Wein bei verschiedenen Bauern des Weilerthals für B. zusammengekauft zu haben, andere Zeugen haben wiederum bekundet, daß dieser Wein in H. genau so, wie er ankam, in die Fässer 11 und 12 des Kellers II eingefüllt worden ist. K. wollte diesen Wein für Naturwein, wenn schon wegen seiner Dünne und mangelnden Säure für einen solchen von sehr geringer Güte gehalten und dies auch dem B. mitgetheilt haben. Mit Rücksicht darauf, daß das Jahr 1896 allenthalben geringwerthige Weine geliefert hat, das Gebiet des Weilerthals aber selbst in guten Jahrgängen recht dünne Weine aufweist, durfte sich B. bei dem Urtheil seines sachverständigen Agenten beruhigen, zumal er nicht, wie andere Weinhändler, mit Chemikern in Verbindung stand. Mithin konnte dem B. auch nicht der Vorwurf der Fahrlässigkeit nach § 11 N.=M.=G., geschweige der eines dolus eventualis gemacht werden.

Was den Verkauf des übermäßig gestreckten Weines an Bo. anbelangte, so läßt sich die Möglichkeit nicht in Abrede stellen, daß B. gerade jenen von ihm entschuldbarerweise für Naturwein gehaltenen, verfälschten Wein mit einem von anderen Firmen bezogenen analysenfesten, d. h. bis zur gesetzlich erlaubten Grenze gezuckerten Wein verschnitten und von diesem Gemisch, welches natürlich den gesetzlichen Anforderungen nicht mehr entsprach, an Bo. abgegeben hat. Damit konnte auch nach dieser Richtung hin nicht das Nahrungsmittelgesetz gegen B. in Anwendung gebracht werden.

Dagegen ist durch die Hauptverhandlung außer Zweifel gestellt, daß B. sich des Betrugs schuldig gemacht hat. Im Jahre 1896 und 1897 hat B. eingestandenermaßen 681 bezw. 958 hl Wein von Weingroßhändlern bezogen; dies waren Weine, welche entweder den geringsten Lagen der Pfalz oder anderen ihm selbst nicht bekannten Rebgebieten entstammten und unzweifelhaft, wie R. auch sehr wohl wußte, bis zur zulässigen Grenze gezuckert waren.

Trotzdem versicherte er seinem Agenten T., daß er nur Elsässer Naturweine führe, übergab auch dem T. zur Vertheilung an die Kunden Empfehlungskarten, worauf er sich lediglich als „gourmet, propriétaire" bezeichnete und damit andeutete, daß man nur Naturweine aus H. und Umgegend bei ihm erhalte. Dementsprechend pflegte T. den Kunden „Wein aus dem Gebirge bei H." anzubieten.

Bei dem Verhör vom 5. Februar 1898 hat B. eingeräumt, daß er in den Jahren 1896 und 1897 nur den Großhändlern Elsässer Naturwein, den kleinen Kunden dagegen Verschnitt von Elsässer Naturwein und gezuckertem Pfälzer &c. geliefert habe. Wenn B. in der Hauptverhandlung dieses Geständniß zu widerrufen suchte, so konnte das Gericht diesem Widerruf angesichts des sonstigen Beweisergebnisses keinerlei Bedeutung beimessen. Dabei wußte B. sehr wohl, daß die Mehrzahl seiner Elsässer Kunden von einem gezuckerten Weine, namentlich dem analysenfesten sogen. Pfälzer, durchaus nichts wissen wollten. Soweit B solchen kleinen Kunden, wie den Zeugen W., Ha. und Bö., welche Elsässer Naturwein bestellt hatten, anstatt desselben jedoch gezuckerten Wein lieferte, hat er seine Vertragsverpflichtung nicht erfüllt, welche die Kunden durch die Annahme der Bestellung mit Recht von B. zu fordern hatten. Dieses Gebahren B.'s erschöpfte den Thatbestand des § 263 St.=G.=B. B. wurde deshalb zu 500 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

25. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 24 Oktober 1898 wider den Weinhändler G. zu J. — Im November 1897 sandte G. an den Schreiner E. 96er Weißwein, von welchem im Januar 1898 eine Probe amtlich erhoben und einer chemischen Analyse durch Prof Dr. B. unterzogen wurde. Das Ergebniß sowohl dieser als einer späteren von Dr. A. vorgenommenen Untersuchung war die Feststellung, daß der Wein den Anforderungen des Gesetzes vom 20. April 1892 nicht entspreche und als über die zulässigen Grenzen hinaus verlängert beanstandet werden müsse. Dem gegenüber hat sich G. darauf berufen, daß die Sendung s. Z. dem Inhalt eines Stückfasses Nr. 58 entnommen worden sei, indem er stets nur Naturwein aus der Gegend von J. eingelagert habe; die Zeugen Ba., En und S., bei denen gleichfalls Proben entnommen worden seien, hätten von demselben Weine erhalten, den der untersuchende Chemiker nicht beanstandet hätte. Es müsse daher angenommen werden, daß der Wein des E. erst bei diesem eine Veränderung erlitten habe, sei es durch einen mit oder ohne Absicht erfolgten Wasserzusatz, sei es durch eine auch aus anderen Gründen abzuleitende Extraktverminderung. Nun übernimmt zwar Zeuge E. die Gewähr für den Ausschluß jeglichen Wasserzusatzes durch ihn oder seine Leute, andererseits muß er zugeben, daß er beim Umfüllen des Weines in seine eigenen Fässer letztere an einem ungünstigen Orte

untergebracht hat; auch war zur Zeit der Probeentnahme der Wein schon seit November 1897 im Anbruch. Es spricht daher eine große Wahrscheinlichkeit dafür, daß eine stoffliche Veränderung des Weins durch Kuhmenbildung herbeigeführt worden ist, durch welche nach Angabe des Dr. B. auch die Verminderung im Alkoholgehalt sich bis zu einem gewissen Grad erklären läßt. Aus den auf die Säurebestimmung bezüglichen Daten schließt Dr. B. ferner, daß der Wein nicht allein durch Kuhmen, sondern auch noch durch einen leichten Essigstich gelitten haben muß; bei der Gleichartigkeit der übrigen analytischen Feststellungen sei daher die Möglichkeit der ursprünglichen Identität der verschiedenen hier in Frage stehenden Proben nicht von der Hand zu weisen.

Hiernach war eine Verfälschung des Weines im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes seitens G.'s nicht erwiesen. Es fehlt aber auch der Nachweis einer Verletzung des § 7 W.-G. Allerdings hat Prof. Dr. B. an der Hand von Kontrolanalysen an verschiedenen Weinproben aus der F.'er Gemarkung, deren Extraktbestimmung zwischen den Zahlen 1,96 und 2,14 geschwankt haben soll, den Schluß für berechtigt gehalten, daß die an E., En. und Andere gelieferten, von ihm untersuchten Weine sämmtlich gallisirt worden seien. Diesem Gutachten treten aber die beiden anderen Sachverständigen Dr. A. und Dr. M. entgegen, welche das Vorkommen von Naturweinen in der hier fraglichen Zusammensetzung auch auf oberelsässischen Gemarkungen für möglich und höchst wahrscheinlich halten. Angesichts dieser widersprechenden Anschauungen war das Gericht nicht in der Lage, sich eine im Sinne der Anklage durchschlagende Ueberzeugung zu verschaffen, und mußte daher, auch ohne in die Erörterung der Frage einzutreten, was im einzelnen Fall vereinbarungsgemäß zu liefern gewesen wäre, den vorhandenen Zweifel dem Angeklagten zu gut kommen lassen und daher mangels hinreichender Ueberführung zur Anklage wegen Weinfälschung sowohl als auch wegen Verkaufs unter einer pflichtwidrigen Bezeichnung auf Freisprechung erkennen.

Im März 1896 erging an den St. Josephsverein zu Mü. bezw. an dessen Leiter, Pfarrer C., durch den Agenten W. eine Offerte G.'s, wonach er unter gleichzeitiger Uebersendung einer Probe mit Analyse sich zur Lieferung einer größeren Partie 94er Weißweins, das Hektoliter zu 24 ℳ, erbot. Der Verein ging auf das Anerbieten G.'s ein, ohne eine ausdrückliche Vereinbarung über Herkunft und Naturreinheit des Weines zu treffen. Es folgten nun 5 Lieferungen, angeblich nach der eingesandten Probe, während für 6 weitere Sendungen auf Grund einer später erfolgten neuen Probe ein Preis von 30 ℳ für das Hektoliter festgesetzt worden war. Im Ganzen hat der Verein 831,70 hl Wein von G. erhalten. Letzterer muß nun zugeben, daß keine dieser Lieferungen aus seinen Kellereien entstammte, daß er vielmehr die 5 ersteren von H. O. in L. und alle übrigen von L. R. in R. bezogen und sämmtliche Lieferungen direkt aus der Pfalz an den Josephsverein hat adressiren lassen, allerdings erst nach der in C. am Bahnhof durch Vermittlung eines dortigen Spediteurs erfolgten Umkartirung der einzelnen Sendungen. Ferner bestreitet er nicht, daß er den obengenannten Versendern den Auftrag ertheilt hat, sich ausschließlich der Wagen der elsaß-lothringischen Eisenbahnverwaltung zu bedienen, auch die Fässer nicht mit ihrem eigenen, sondern mit seinem, des Bestellers Zeichen — G — zu versehen; ja selbst die Frachtbriefe wurden gleich bei der Versendung schon auf seinen Namen als Absender gestellt. Daß diese Vorsichtsmaßregeln nicht bloß, wie G. glauben machen will, den Schutz gegen die einheimische Konkurrenz bezw. die Erleichterung der Steuerentrichtung bezweckten, liegt zu sehr auf der Hand, um weiterer Auseinandersetzung zu bedürfen. Es sei hier nur darauf hingewiesen, daß G. selber bezüglich der Verwendung elsaß-lothringischer Wagen zugeben muß, er habe durch diese Anordnung dem Gerede der Leute aus dem Wege gehen wollen, denen die Ankunft von Pfälzer Waggons an seine Adresse Gelegenheit zu unliebsamen Bemerkungen gegeben hätte. Wie ängstlich er bemüht war, jede Abweichung von seinen Weisungen zu verhüten, erhellt aus dem Umstande, daß er eine Sendung, die O. direkt nach Mü. adressirt hatte, telegraphisch anhalten ließ, um die Umkartirung in C. nachträglich zu ermöglichen.

Endlich ist noch hervorzuheben, daß der von G. in seiner Kellerwirthschaft gebrauchte Zucker regelmäßig nur bei Nacht eingebracht ist, und zwar nur aus dem Grunde, um die Thatsache zu verschleiern, daß in dem G'schen Geschäfte in großem Umfange Weine durch Zuckerzusatz verlängert wurden; hierbei sind auch fremde sogen. analysenfeste Weine zur Verwendung gelangt. G. mußte, wenn er sich die Gunst seiner Abnehmer nicht verscherzen wollte, darauf bedacht sein, das Vertrauen, das ihm seine in Geschäftskarten und Empfehlungen, sowie auch die in den Anpreisungen seiner Agenten besonders betonte Eigenschaft als Weingutsbesitzer in F. eingebracht hatte, nicht durch Bekanntwerden von mit Recht oder Unrecht hierzulande als unreell erachteten Gepflogenheiten erschüttern zu lassen.

Dieses allgemeine Vertrauen in die Geschäftsehrlichkeit des Angeklagten haben auch Leiter und Vorstandsmitglieder des St. Josephvereins getheilt. Nach ihrer eidlichen, in ihrer Glaubwürdigkeit jedem Angriffe trotzenden Zeugenaussage waren sie der völlig zweifelfreien Ueberzeugung, daß ihnen Oberelsässer Naturwein aus der Gegend von F. nach der getroffenen Abrede geliefert werden sollte und wurde; sie wären auch niemals einverstanden gewesen, an Stelle eines solchen einen auswärtigen unbekannten oder doch nicht näher bestimmbaren Produktionsgebieten entstammenden, überdies gezuckerten Wein zu beziehen, wie es der von O. und R. gelieferte zugestandenermaßen war. Nun ist es allerdings richtig, daß, wie schon erwähnt, bis zur ersten Lieferung eine ausdrückliche Vereinbarung hinsichtlich der Naturreinheit und Herkunft des abzusendenden Weines nicht stattgefunden hatte. Allein es konnte G., nachdem sich der Mü.'er Verein gerade an ihn statt an einen Weingroßhändler am Vereinssitze oder in einer benachbarten größeren Stadt gewendet hatte, über den dem Lieferungsvertrag zu Grunde liegenden wahren Willen seiner Käufer nicht im Unklaren sein. Seine letzten Zweifel, wenn überhaupt von solchen die Rede sein darf, mußten aber jedenfalls in dem Augenblicke schwinden, da er zwischen der ersten und zweiten Lieferung gelegentlich seines damaligen Besuchs bei Pfarrer C. aus dem Munde dieses letzteren genauere Auskunft über die Absicht und Meinung des Vereins erhielt. Hier hatte er nicht bloß die Gelegenheit, sondern geradezu die Pflicht, den bestellenden Vereinsleiter über die wahre Beschaffenheit des Weins, den er zu liefern entschlossen war, bündig aufzuklären, den unzweifelhaft von ihm erkannten Irrthum des mit ihm verhandelnden Vertreters über Natur und Herkunft des Vertraggegenstandes, insbesondere auch der bereits erfolgten ersten Lieferung durch aufrichtige Deklaration zu zerstreuen.

Statt dessen erging er sich in allerlei Betheuerungen nicht allein dem Pfarrer C., sondern gelegentlich auch einem Vorstandsmitgliede F. gegenüber, die nur darauf berechnet waren, den beim Verein bestehenden Irrthum zu fördern und zu unterhalten und die Besteller in der Annahme zu bestärken, daß sie von ihm nur Oberelsässer Naturweine erhielt.

Das Gericht hat daher auf Grund des Beweisergebnisses den Angeklagten eines Betrugs für schuldig erachtet und zu 3000 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 263 St.-G.-B.)

26. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 21. November 1898 wider den Weinhändler U. zu R. — U. hat am 1. Juli 1897 das Weingeschäft seiner Schwiegermutter, der Wittwe E. zu R., übernommen; außer mit Weinbau beschäftigte sich U. seitdem mit Weinsticherei, Weinhandel und dem Verkauf von Schnäpsen. Neben seinem eigenen Gewächs führte U. auch aus der Pfalz

und Rheinhessen bezogene Weine, welche sämmtlich gezuckert und ihm unter Garantie der Analysenfestigkeit verkauft waren. Letztere Weine hat U. nach seiner eigenen Angabe im Verhältniß von $1/3$ zu $2/3$ mit seinen Elsässer Naturweinen verschnitten und in dieser Mischung seinen Kunden geliefert. Auf seinen Rechnungen und Empfehlungskarten bezeichnete sich U. unter Angabe seines Nachfolgeverhältnisses in der Firma F. E. als Weinsticher und Eigenthümer. Weiter ist festgestellt, daß U. seine Weine auch selbst gezuckert hat; ebenso scheint U. seinem Weine Sprit zugesetzt zu haben, wenn dies auch nicht sicher erwiesen ist; die Erklärung, welche U. über den Verbleib des bezogenen Sprits gegeben hat, daß er hiervon unter der Hand an Kunden verkauft habe, die nicht genannt sein wollen und er auch nicht nennen werde, verdiente wohl kaum Glauben. Endlich hat die Beweisaufnahme ergeben, daß U. in 2 Fällen verfälschten Wein verkauft hat.

Im ersten Falle hat U. am 1. Dezember 1897 an H. in M. 121 Liter Wein geliefert, welcher von Dr. A. als über das gesetzliche Maß mit Zuckerlösung gestreckt befunden worden ist.

Die Extraktzahl beträgt nach dem Gutachten dieses Sachverständigen 1,5080, steht somit noch an und für sich auf der äußersten Grenze, erscheint aber im unterliegenden Falle um deswillen nicht ausreichend, weil nach der hier in Betracht kommenden Bundesrathsverordnung bei durch Zucker in wässeriger Lösung verbesserten Weinen nach Abzug der Gesammtsäure vom Extrakt wenigstens 1,0, nach Abzug der nicht flüchtigen Säure wenigstens 1,1 bleiben soll, Minimalwerthe, die hier überschritten sind. Die anfängliche gutachtliche Aeußerung des Dr. Mö, diese Ueberschreitung der Minimalgrenzen hier sei allein dem Umstande der Schwefelung zuzuschreiben, mußte von diesem Sachverständigen nach Vorhalt eines gegentheiligen Gutachtens in Ansehung des gleichen Weines, welches derselbe früher erstattet und in welchem er diesen Wein gleichfalls als gefälscht bezeichnet hatte, als irrig zurückgenommen werden. Zu erwähnen ist hierbei allerdings, daß dieser an H. gelieferte Wein von diesem alsbald nach dem Empfang in 2 Fässer umgefüllt wurde, und daß die Probeentnahme erst etwa 2 Monate nach der Lieferung stattfand. Auch giebt der Zeuge H. zu, nach der Umfüllung in dem einen Fasse dem Weine Wasser zugesetzt zu haben, während er dem Weine im Fasse, aus welchem die Probeentnahme stammt, keinen Zusatz gemacht haben will.

Der zweite Fall der Weinfälschung bezieht sich auf einen Wein, welchen U. am 4. Oktober 1897 von der Firma W. in L. bezogen hatte. Dieser Wein ist nach dem Gutachten des Dr. A. ebenfalls als übermäßig gestreckt und mit einem Zusatz von Glycerin versehen zu erachten und dementsprechend als Kunstwein zu bezeichnen. Der Angeklagte stellt glaubhaft auf, daß er mit diesem Weine keinerlei Manipulationen vorgenommen hat, welche zu seiner Beanstandung Anlaß gegeben hätten.

Nach der Anklage hat sich U. auf Grund des geschilderten Sachverhalts eines Vergehens des Betrugs und eines Vergehens gegen § 10 ¹ u. ² N.-M.-G. schuldig gemacht.

Bezüglich des Betrugs hat das Gericht nun erwogen, daß die Beweisaufnahme einen starken Verdacht ergeben hat, der Angeklagte habe seinen Weinen, weit über eine erlaubte Kellerbehandlung hinausgehend, Sprit zugesetzt und zwar deshalb, weil U. über eine Menge Sprit, welche gering gerechnet für das Jahr 1887 auf mindestens 1000 Liter zu veranschlagen ist, keinen Aufschluß zu geben vermag bezw. geben will. Eine volle Ueberzeugung indeß von der Begehung dieser strafbaren Handlung durch den Angeklagten hat das Gericht nicht gewinnen können. Auch konnte in dem Umstande allein, daß der Angeklagte auf seinen Rechnungen und Empfehlungskarten sich nur als Weinsticher und Eigenthümer bezeichnete, kein Betrug erblickt werden, und dies im vorliegenden Falle um so weniger, als die Behauptung des Angeklagten, er hätte immer und ohne Ausnahme in allen Fällen, wo er nach Art der Bestellung vermuthen konnte, daß seine Kunden Elsässer bezw. R.'er Naturwein erwarteten, einen solchen auch wirklich geliefert, ohne Widerlegung geblieben ist. Das Gericht befindet sich mit dieser Auffassung durchaus im Einklang mit seinen früheren Erkenntnissen, bei welchen eine Verurtheilung wegen Betrugs nie allein auf jene Bezeichnungen sich gründete, eine solche vielmehr nur dann erfolgte, wenn zu den erwähnten Bezeichnungen noch ein weiteres aktives, auf Täuschung der Kunden berechnetes Verhalten, namentlich durch ausdrückliche Zusicherungen, welche die Angeklagten ihren Abnehmern gaben oder welche sie durch Inserate in Zeitungen und durch ihre Agenten verbreiten ließen, hinzutrat. Ebensowenig konnte in dem Verkaufe des mit Sprit gemischten Träberschnapses ein auf die Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvortheils gerichtetes täuschendes Verhalten des Angeklagten erblickt werden, da die beiden hierüber vernommenen Zeugen keinen Zweifel darüber lassen, daß sie genau wußten, ein echter Träberschnaps könne ihnen in dieser verhältnißmäßig niedrigen Preislage nicht geliefert werden.

Auch der Weinfälschung ist U. nicht für überführt erachtet worden. Bei dem an H. gelieferten Wein ist in Rücksicht gezogen worden einmal, daß die Probeentnahme erst geraume Zeit nach der Lieferung und erst dann stattfand, nachdem der Käufer den Wein in 2 Fässer umgefüllt hatte und zweitens, daß dieser Wein nur um ein Geringes die gesetzlichen Grenzen unterschreitet. Hiernach erscheint es wohl möglich, daß bei der Umfüllung in andere Fässer soviel Fremdstoffe zu diesem Weine hinzugekommen sind, daß hierdurch erst die Ueberschreitung der gezogenen Grenzen verursacht wurde. In Betreff des von der Firma W. in L. bezogenen Weines schenkt das Gericht der Angabe des Angeklagten, er habe keinerlei Manipulationen mit diesem Weine vorgenommen, Glauben und zwar um deswillen, weil der Angeklagte erst seit kurzer Zeit sich im Weinhandel befindet und dementsprechend als Anfänger in der Weinbehandlung zu betrachten ist, die Behandlung des Weines durch Glycerin aber einen mit der Behandlung des Weines durch Fremdstoffe durchaus sachverständigen Kenner erfordert. Auch muß die Frage, ob der Angeklagte fahrlässig handelte, als er diesen verfälschten Wein feilhielt, verneint werden; denn derselbe durfte, wie Jedermann, annehmen, die Pfälzer Firma bringe ihre Weine erst nach sorgfältiger chemischer Untersuchung und erst dann in den Verkehr, wenn diese Untersuchung zu keinerlei Beanstandung Veranlassung bot. U. war deshalb freizusprechen.

27. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 19. Dezember 1898 wider den Weinhändler R. zu K. — R., welcher eine Weingroßhandlung in K. betrieb, nannte sich in seinen Briefen, Rechnungen, Fakturen rc. nie Weinhändler, sondern bezeichnete sich daselbst, obwohl er die Weinsticherei überhaupt nicht betrieb, lediglich als „Weinsticher" („gourmet") und als „Eigenthümer" („propriétaire"). Hierdurch erweckte er bei den Käufern den Glauben, daß er nur Weine des dortigen Rebbaugebietes unverfälscht und rein verkaufte, zumal er in verschiedenen öffentlichen Blättern und Fachzeitschriften stets „reelle, garantirt reine Elsässer Naturweine", „Prima Weine K.'er Gewächses", „Gebirgsrothweine, streng reell ohne jede Beimischung" u. a. anpries. In den Jahren 1896 und 1897 hat nun R. von Firmen, welche sich in der Hauptsache mit Herstellung und Vertrieb geringwerthiger, der Pfalz, Rheinhessen und sonstigen Weingebieten entstammender und durch Beimischung von Zucker in wässeriger Lösung verbesserter sogen. „analysenfester" Weine abgeben, 885,35 bezw. 2657,14 hl derartiger Weine bezogen und nach seinem eigenen Zugeständniß mit Elsässer Naturweinen, insbesondere den sauren Weinen des Jahrgangs 1896 verschnitten. Diese Verschnittweine hat R. dann einer großen Anzahl von Kunden, welche zum Theil ausdrücklich Elsässer Naturwein bestellt hatten, zum Theil die Lieferung von solchen bei dem geschilderten Sachverhalt zu erwarten berechtigt waren, als Natur-

wein geliefert. Durch dieses Verhalten, welches lediglich auf die Irreführung des Publikums gerichtet war, hat sich R. des Betrugs schuldig gemacht. Nach den Aussagen des Zeugen Kl. und den Geschäftsbüchern R.'s hat letzterer in den Jahren 1896 und 1897 2134,4 Liter Sprit bezogen. Wie R. angiebt, sollen von dieser Spritmenge noch 600 bis 800 Liter bei ihm lagern, während 1 hl zur Branntweinfabrikation, 1 hl zur Herstellung des Trinkweines für das Gesinde, 2 hl zum Ausbrennen neuer oder schimmelig gewordener alter Weinfässer und der Rest im Rahmen statthafter Kellerbehandlung zur Haltbarmachung und Heilung leidender Weine sowie auf Verlangen der im Kanton Sch. wohnenden wälschen Kundschaft den für diese bestimmten Weinen in der Weise beigemischt worden sei, daß unter Einhaltung der im § 3 Ziff. 1 W.-G. festgesetzten Grenze je 1 Glas Sprit 1 hl Wein zugesetzt wurde.

Mag auch zur Befreiung der Fässer vom Schimmelgeruch Sprit verwendet worden sein, wennschon an sich Weißweinfässer geschwefelt und nur Rothweinfässer mit Alkohol ausgebrannt zu werden pflegen, mag auch zur Heilung erkrankter Weine und insbesondere zur Beseitigung der Kuhmenbildung ein Zusatz von Sprit im Rahmen anerkannter üblicher Kellerwirtschaft bewirkt worden sein, so erscheint doch die von R. in seinem Geschäft zur Verwendung gelangte Menge Sprit weitaus zu groß, um durch den Verbrauch zu erlaubten Zwecken gedeckt werden zu können. Nach dem Ergebnisse der Verhandlung, insbesondere den Zeugenaussagen ist vielmehr volle richterliche Ueberzeugung dafür erbracht, daß R. im Großen und Ganzen denjenigen zum Verkauf bestimmten Weinen, welche sich als zu schwach erwiesen, 1 bis 2 Gläser Sprit zugesetzt hat. Hinsichtlich der für die Wälschen im Kanton Sch. bestimmten Weinlieferungen giebt es R. selbst zu, nur will er von den erwähnten Kunden hierzu ermächtigt worden sein; indessen die darüber vernommenen Zeugen Ru. und D. haben die Angaben R.'s nicht zu bestätigen vermocht; sie sagen, daß sie wohl starken Wein begehrt, keineswegs aber einen Spritzusatz verlangt hätten.

Wie Sachverständiger Dr. B. sich gutachtlich ausläßt, ist direkter Zusatz von Sprit zum Wein, um aus einem schwächeren einen stärkeren Wein zu gewinnen, als Verfälschung anzusehen, und stellt sich die geschilderte Hantirung R.'s, welche die gesetzlich erlaubte anerkannte Kellerbehandlung von vornherein unmöglich macht, als eine nach § 10¹ N.-M.-G. strafbare dar.

Außer Sprit hat Angeklagter geständigermaßen Weinen, die an Farbe verloren hatten und zu blaß aussahen, Caramel zugesetzt, um ihnen eine schöne goldgelbe Farbe zu verleihen. Wie die Hauptverhandlung ergab, ist die Verwendung von Caramel zum Auffärben blasser Weine ganz allgemein und nicht etwa nur in solchen Fällen erfolgt, wo es von Kunden ausdrücklich verlangt wurde. Ist auch Caramel im Gesetz vom 20. April 1892 nicht besonders erwähnt, so gehört es doch nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. B. zu denjenigen Fremdstoffen, durch deren Zusatz eine Täuschung des Publikums insoweit verursacht wird, als ein derart gefärbter Wein das Aussehen eines älteren, besonders körperreichen und gehaltreichen, mithin der Qualität nach werthvolleren verliehen erhält. Hiernach fällt die vom Angeklagten bethätigte Verwendung von Caramel unter den Thatbestand der Verfälschung nach § 10¹ N.-M.-G.

Nach Lage der Sache lassen sich jedoch die durch Zusatz von Sprit und Caramel vorgenommenen Hantirungen R.'s nur als Mittel zur Begehung seines fortgesetzten Betrugs auffassen, und ist daher insoweit nur ein ideales Zusammentreffen eines Vergehens wider § 10¹ N.-M.-G. mit einem Vergehen wider § 263 R.-St.-G.-B. gemäß § 73 l. c. anzunehmen. R. wurde zu 1500 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 263 St.-G.-B. und § 10¹ N.-M.-G.)

28. Dasselbe Gericht Urtheil vom 22. Dezember 1898 wider den Weinhändler D. zu H. — D. ist Weingutsbesitzer, Weinsticher und Weinhändler in H. Während der Durchschnittsertrag aus dem von ihm bewirthschafteten Rebbesitz nach den dortigen Verhältnissen auf jährlich höchstens 120 hl zu veranschlagen ist, wird derselbe von D. auf 300—400 hl angegeben. In Uebereinstimmung mit diesem ganz unglaublichen Ertragsverhältniß hat D. auch im Jahre 1896 466 hl und 1897, einschließlich des Mostes von aufgekauften Trauben, 377,50 hl auf Kelterschein angemeldet. In seiner Eigenschaft als Weinhändler hält D. ein steuerfreies Weinlager, dessen Bestand in den gen. Jahren zwischen 865 und 1526 hl schwankte. Eingeführt wurden in dasselbe in den Jahren 1896 und 1897 zusammen 6406 hl; davon waren von auswärts aus L., K. und Ka. insgesammt 2167,84 hl, etwa ⅓ der von D. in den beiden Jahren überhaupt eingeführten Weine bezogen.

Diese von auswärts bezogenen Weine, welche fast durchgängig gezuckert waren, hatte der Angeklagte lediglich unter der Garantie der Analysenfestigkeit gekauft. Dieselben wurden von ihm theils unvermischt, theils in Verschnitt mit Weinen aus H. und der Umgebung weiter verkauft, und zwar ohne daß der Angeklagte seine Kunden über die Herkunft dieser Weine aufgeklärt hätte.

Auch hat der Angeklagte seine eigenen Weine in einem ganz außerordentlichen Umfange gezuckert. Dies wird namentlich durch die ermittelte Thatsache anschaulich, daß D. im Jahre 1897 allein 9837 kg Krystallzucker und 132 kg Fruchtzucker bezogen hat. Der Zuckerkauf aus dem Jahre 1896 konnte nicht ermittelt werden mit Ausnahme einer Sendung von 3000 Liter Fruchtzucker, welche um deswillen für den vorliegenden Fall von Interesse erscheint, weil D. dieselbe unter der falschen Deklaration „Weinhefe" und unter Benutzung einer Deckadresse sich schicken ließ. Hieraus geht die Absicht des Angeklagten hervor, zu vermeiden, daß das Publikum Kenntniß davon erlange, in welchem erheblichen Maße er seine Weine zuckere. Die außerordentliche Zuckerverwendung von Seiten des Angeklagten wird auch durch die Thatsache bestätigt, daß von 12 bei ihm erhobenen Kellerproben 8 und von 9 bei Kunden D.'s erhobenen Proben 7 nach der chemischen Untersuchung als gezuckert sich darstellten.

Der Angeklagte, obwohl in der Hauptsache seines Betriebes Weinhändler, versuchte stets diesen Hauptbetrieb seines Geschäftes dem Publikum zu verschleiern. Auf seinen Rechnungsformularen und in seiner Korrespondenz bezeichnete er sich in gleicher Weise wie auf dem Schilde vor seinem Hause immer nur als Weinsticher, gourmet. Durch diese Bezeichnung suchte er bei seinen Kunden den Glauben zu erwecken, er liefere nur Wein, der im Banne von H. oder der Umgebung gewachsen sei. Daß D. dies mit Vorbedacht that, geht aus der Aussage des Zeugen E. hervor, welcher bekundete, daß er bereits vor längeren Jahren den Angeklagten auf den unzutreffenden Ausdruck „Weinsticher" in seinem Schilde aufmerksam gemacht und ihm gerathen habe, diesen Ausdruck durch die Aufschrift „Weinhandlung" zu ersetzen. Damals habe der Angeklagte, wenigstens dem Wortsinn nach, erwidert, wenn er dies thäte, so würde er seine Kundschaft einbüßen.

Da der Angeklagte, wie er im Laufe der Voruntersuchung zugestanden hat und auch in der Hauptverhandlung nicht ernstlich bestreitet, die letzten Jahrgänge niemals unvermischt, sondern nur im Verschnitt mit auswärtigen Weinen verkauft hat, so wurde ein großer Theil seiner Abnehmer, welche mit Rücksicht auf die oben geschilderten Umstände, insbesondere auf die alleinige Bezeichnung als Weinsticher bauten, in ihrer Annahme, reinen Naturwein aus H. oder Umgebung zu erhalten, getäuscht. Dies ergiebt klar und deutlich die Aussage der Zeugen Hi. und R., von welchen der erstere erklärt, daß er bei dem Angeklagten niemals

Wein bestellt hätte, falls ihm bekannt gewesen wäre, daß derselbe gezuckerten und mit Pfälzerwein verschnittenen Wein verkaufe, und der zweite aussagt, er würde den ihm vom Angeklagten gelieferten Wein sofort zurückgeschickt haben, wenn er gewußt hätte, daß derselbe gezuckert oder mit fremden Weinen verschnitten gewesen wäre. Daß diese Abnehmer, welche, durch das Verhalten des Angeklagten in Irrthum versetzt, anstatt des erwarteten reinen Traubensaftes einen gezuckerten und verschnittenen, also minderwerthigen Wein erhielten, hierdurch in ihrem Vermögen beschädigt wurden, bedarf keiner weiteren Ausführung.

D. wurde deswegen des Betrugs für schuldig erachtet und zu 1500 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 263 St.-G.-B.)

Was ferner die Verfälschung des Weines seitens D.'s durch Caramel anbelangt, so gesteht er wohl die Verwendung dieses Mittels zu, behauptet aber unwiderlegt, daß er dasselbe zum Auffärben von Weinen nur auf Verlangen seiner Kunden angewandt hat. Ebenso konnte die Behauptung D.'s, daß die von seiner Schwiegermutter gekauften 296 kg Korinthen lediglich zur Bereitung von sogen. Malaga-Wein gedient hätten, und daß dieser ausschließlich im Haushalte verwandt, niemals aber zum Verkauf gekommen sei, nicht für widerlegt erachtet werden.

Zu einem negativen Ergebniß hat auch die Beweisaufnahme über die dem Angeklagten vorgeworfene Fälschung des an die Wittwe M. in A. gesandten Weines geführt. Nach der ersten Analyse des Professors Dr. Ba. sollte dieser Wein mit $1^1/_4$% Sprit vermischt sein. Dieses Gutachten wurde indeß durch die späteren Gutachten des Dr. Am. und der önologischen Station in Geisenheim so wenig unterstützt, daß das Gericht Zweifel haben mußte, ob in diesem Falle überhaupt eine Uebersprittung des Weines vorliege.

Endlich hat das Gericht auch angenommen, daß der von D. durch Spritzusatz verfälschte Träberschnaps nicht als eine Nahrungsmittelfälschung im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes erachtet werden könne. D. hatte diesen so hergestellten Schnaps unter der Bezeichnung „marie" zu einem Preise von 0,70 ℳ bis 1,00 ℳ verkauft. Die gewählte Bezeichnung in Verbindung mit dem niedrigen Preise mußte bei den Abnehmern des Angeklagten jeden Zweifel darüber beseitigen, daß der ihnen gelieferte Schnaps ein reiner Träberschnaps sein könne. Ob auch das weitere, erst mittelbar erwerbende Publikum hierbei nicht getäuscht wurde, dafür hat das Ergebniß der heutigen Beweisaufnahme ebenso wenig einen Anhaltspunkt gebracht, wie oben bei dem durch Verwendung von Caramel aufgefärbten Weine.

D. war daher von der Anklage wegen Nahrungsmittelverfälschung freizusprechen.

29. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 20. Februar 1899 wider den Weinhändler L. zu N. — L. hat nach seinem Zugeständniß in den Jahren 1897 und 1898 von D. und O. 362,85 hl gezuckerte Weine bezogen, diese im Verhältniß 1 : 8 mit Naturweinen seines Wachsthumes oder den in der Umgegend von N. bei den Bauern von ihm aufgekauften Weinen verschnitten und an seine Kunden ohne Aufklärung über ihre Herkunft verkauft. Er hat aber bestritten, so auch dann gehandelt zu haben, wenn die Kunden ausdrücklich Naturwein verlangt haben; hier habe er Naturwein geliefert. Nach der Beweisaufnahme hat L. aber nicht nur ohne Aufklärung geliefert, sondern auch bei seinen Abnehmern durch sein Verhalten den Glauben erweckt, daß er Naturweine verkaufe.

Vor dem 1. März 1897, noch vor dem Beginn seines Weingeschäftes, setzte er Cirkulare in Umlauf, in welchen er sich als Weinsticher und Gutsbesitzer zum Einkauf von wirklichen Naturweinen direkt aus den Kellern der Eigenthümer unter Garantie empfahl; den Beginn seines Weingeschäftes zeigte er dann aber nicht an, sondern nannte sich auch in der Folge nur Weinsticher und Eigenthümer, insbesondere auf seinen Rechnungen. Ebenso empfahl L. sich in Zeitungsannoncen als Weinsticher und Gutsbesitzer zum Bezuge reeller Natur- und Gebirgsweine, sein Geschäft als Weinhändler verschwieg er auch hier. Endlich hat er sowohl einigen Weinagenten, u. a. dem S., als auch einer Reihe von Abnehmern gegenüber, so den Zeugen E. und A., selber bei Bestellungen stets betont, daß er nur reelle Gebirgs- und Naturweine aus der Gegend von N. verkaufe.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Ba., welchem 8 dem Weinlager L.'s und 12 bei dessen Kunden entnommene Proben zur Untersuchung vorgelegen haben, sind die betreffenden Weine nicht verfälscht, wohl aber zum großen Theil als innerhalb der gesetzlichen Grenzen gezuckert anzusehen, so insbesondere die Weine Faß 2 R, 3 R, 6 R, 15 R, 25 R des L.'schen Weinlagers sowie die von Hu. an die cooperative Gesellschaft in F., an M., an Pa. verkauften Weine, da dieselben niedriger in Extraktgehalt sind als die 1896er und 1897er Naturweine von N. und Umgebung, und insoweit es sich, wie feststeht, um solche Jahrgänge handelt, während die Weine der übrigen Proben ihrer Zusammensetzung nach mit Naturweinen übereinstimmen. Der Sachverständige St. hatte zwar im Mai 1898 zwei Proben des von L. gelieferten Weines als überstreckt beanstandet, desgleichen auch schon eine aus April 1898, da aber Dr. Ba. mangels hinreichender Feststellung, ob diese Proben von 1894er oder 1896er Wein herrührten, ein Gutachten mit Bestimmtheit nicht erstatten zu können erklärt, indem diese Weine als 1896er zu beanstanden wären, als 1894er aber nicht, so müssen im Zweifel diese 3 Weinproben als nicht gefälscht erachtet werden, zumal im Falle aus dem April auch die Identität nicht feststeht. Auch nimmt das Gericht nicht an, daß der Angeklagte wissentlich verfälschten Wein unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder feilgehalten hat. (§ 10[1] u. [2] N.-M.-G.) Dagegen hat das Gericht durch die Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß L. fortgesetzt in den Jahren 1897 und 1898 wissentlich Wein, der einen Zusatz von technisch reinem Zucker in wässeriger Lösung erhalten hatte, unter Bezeichnungen feilgehalten oder verkauft hat, welche die Annahme hervorzurufen geeignet waren, daß ein solcher Zusatz nicht gemacht sei. L. war daher wegen Betrugs in idealem Zusammentreffen mit einem Vergehen gegen das Weingesetz vom 20. April 1892 zu 300 ℳ Geldstrafe zu verurtheilen. (§ 263 St.-G.-B., § 7 Ziff. 2 W.-G.)

5. Trüber Wein.

Bayern. 30. **Landgericht München I.** Urtheil vom 25. November 1897 wider den Weinhändler M. zu G. — Am 18. November 1896 nahm Bezirksinspektor B. allein und am 2. und 14. Dezember 1896 zusammen mit Dr. Br., dem damaligen Assistenten an der Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in Mü., eine Durchsuchung der Wohnung und der Kellerräume des Angeklagten vor. Bei der ersten Durchsuchung fand B. in der M.'schen Küche einen großen vollständig dunkel gefärbten Tisch vor; diese Färbung rührte nach der Bekundung B.'s offensichtlich von dem Einfüllen der Weinflaschen her, nicht aber, wie M. behauptete, von rother Tinte, und war auch bei der zweiten Durchsuchung wesentlich verblaßt. B. entnahm bei der ersten Haussuchung aus einem 326 Liter Weißwein haltenden Faß, welches er, nachdem zuerst Angeklagter das Vorhandensein von Wein in Abrede gestellt hatte, in der S.'schen Kellerabtheilung vorfand und welches von Bo. in R. geliefert worden war, 2 Flaschen; ferner bei der zweiten Haussuchung 2 Flaschen mit der Etiquette „Burgunder v. J. 1882", 2 Flaschen Weißwein und aus einem im Keller liegenden 25 Liter Samos Moskato haltenden Fäßchen 1 Flasche, endlich bei der letzten Haussuchung je eine Flasche Burgunder 1893er, Königsbacher, Erlauer und Blume von Erlau, ferner 1 Flasche Rothwein aus einem von Bo. bezogenen 228 Liter haltenden Faß und 1 Flasche Barletta aus einem Faß mit 23,3 Liter, geliefert von Bu. in U., als Proben, welche sofort an die Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in Mü. zur Untersuchung abgeliefert

wurden. Ferner gelangten an diese Untersuchungsanstalt 8 Flaschen Weißwein (je 2 Flaschen Brauneberger, Hochheimer, Forster Riesling und Steinwein), und 1 Flasche Samos Moskato. Diese Weine waren bei dem Gastwirth und Käsehändler Bru. entnommen und rührten aus 2 Weinlieferungen her, welche der Angeklagte an Bru. am 21. November bezw. 14. Dezember 1896 ausgeführt hatte. Die Feststellung des Weinbestandes am 14. Dezember 1896 ergab, daß die beiden Fässer mit 326 Liter Weißwein und mit 228 Liter Rothwein noch je zur Hälfte gefüllt und daß die Fäßchen mit Samos und mit Barletta nahezu geleert waren, weiterer Wein aber nicht vorhanden war. Hiebei räumte Angeklagter gegenüber den Zeugen B. und Dr. Br. ein, daß aus dem Faß mit 228 Liter Rothwein der an Bru. gelieferte Rothwein stamme, daß er ferner 30 Flaschen dieses Rothweines als „Königsbacher" bezeichnet, daß er den als „Burgundertype" bezeichneten Wein durch Verschneiden von $^2/_3$ Rappoltsweiler mit $^1/_3$ Barletta und den „Erlauer" und „die Blume von Erlau" durch Verschneiden von $^2/_3$ Barletta mit $^1/_3$ Samos Moskato hergestellt habe.

Bezirkskommissär A., der mit M. in einem Hause wohnte, hat in den letzten Monaten des Jahres 1896 wiederholt wahrgenommen, daß Angeklagter in einem eisernen Hafen Wasser in den Keller trug und in dem gleichen Hafen Wein in seine im III. Stock belegene Wohnung brachte, daß dann nach einiger Zeit der Dienstmann H. die gefüllten Flaschen zu den einzelnen Kunden des Angeklagten transportirte, daß Angeklagter sich häufig bei Tag und bei Nacht in seinem Keller zu schaffen machte und endlich, daß er das Ausspülen der Fässer nicht im Keller, sondern im Waschhaus vornahm. Von anderen Abnehmern der M.'schen Weine bezeugten die Tr.'schen Eheleute, daß die verschiedentlich als Schalkheimer, Niersteiner, Affenthaler, Bordeaux und Burgunder 1882er bezogenen Weine nicht besonders gut gewesen sind. Im Mai 1896 hatte ihnen M. einige Flaschen Bordeaux oder Burgunder zu 1,50 oder 1,80 ℳ geliefert; eine angebrochene Flasche hiervon, die gut verkorkt in einem ungeheizten Zimmer stehen blieb, zeigte bald Schimmel oben und mußte ausgegossen werden. Frau K. hatte Königsbacher und Tokayer von M. gekauft. Von der ersteren Sorte, über deren schlechte Beschaffenheit sich die Käufer beklagten, verkaufte die K. nur einige Flaschen; der Rest wurde zum Kochen und zu Glühwein verwandt. Eine Flasche hiervon, sowie 8 Flaschen von dem Tokayer wurden am 29. Dezember 1896 beschlagnahmt. Der Wein in diesen 9 Flaschen war trüb und unrein. Krämer S. tadelte die große Schärfe des von M. erhaltenen portugiesischen Rothweins. Kaufmann L. bezog vom Angeklagten im Frühjahr 1896 ein Faß Deidesheimer, gab den Wein aber zurück, da er ihm zu leicht und wässerig zu sein schien. Im März 1896, als es warm zu werden anfing, flogen bei dem Spezereihändler He. aus den von M. bezogenen und Tokayer enthaltenden Flaschen die Pfropfen heraus; der Inhalt der Flasche war trübe. Von diesem Weine hat Bezirksinspektor Sch. 3 kleine und 4 halbe Flaschen als Probe für die Untersuchungsanstalt entnommen. Der Gastwirth Ha. konnte eine anfangs August 1896 von M. bezogene Flasche Burgunder am Ende desselben Monats nicht mehr verwenden, weil der Wein schimmelig geworden war. Dem Krämer J. hatte M im August 1896 Samoswein geliefert. Der Wein zeigte sich trübe, roch wie ein Absud von Zwetschgen und hatte einen sauersüßen Geschmack; der Angeklagte nahm diesen Wein wieder zurück mit dem Bemerken, daß er den Wein leicht wieder anbringen werde. Durchweg hatte M. den Käufern reinen Naturwein zu liefern versprochen und auf den ausgestellten Rechnungen auch Garantie für Naturreinheit geleistet. Wie der Zeuge Bru. noch bekundete, glaubte er, daß er auch wirklich die in den Fakturen bezeichneten Weine von M. erhalten habe; hätte er gewußt, daß diese Bezeichnungen willkürlich gewählt waren, so hätte er sich auf die Bestellung nicht eingelassen.

Der als Sachverständiger gehörte Weinhändler N. begutachtete, daß bezüglich des von M. verkauften Tokayers selbst ein Laie bei dem niedrigen Preise keinen echten Tokayer habe erwarten können; Samos Moskato sei im natürlichen Zustand ein süßer, vollmundiger Wein, der von ihm geprobte M.'sche Wein dagegen sehr dünn. Wenn dem Wein Wasser zugesetzt werde, komme er leichter in Gährung und werde dann nach einiger Zeit in Folge der Hefenbildung trübe. Das Feilhalten von Samoswein unter der Bezeichnung „Tokayer" ohne weiteren Zusatz — wie z. B. „griechischer" Tokayer — und überdies in Fläschchen, die das ungarische Wappen ersehen lassen, halte er für unzulässig. Naturwein mit Naturwein zu verschneiden, sei allerdings gestattet, aber für durchaus unzulässig halte er es, einen Verschnitt von $^2/_3$ Elsässer Rothwein und $^1/_3$ Barletta als „Königsbacher" oder „Burgunder" zu liefern und eine „Blume von Erlau" oder „Erlauer" durch Verschnitt von Barletta mit Samos Moskato herzustellen.

Dr. Se., Inspektor der Untersuchungsanstalt in Mü. hat sich gutachtlich, wie folgt, geäußert: „Die zur Untersuchung gelangten, vom Angeklagten unter der Bezeichnung „Tokayer" abgegebenen Süßweine besaßen mit Ausnahme der dem 25 Liter Samoswein enthaltenden Fäßchen entnommenen Probe eine Zusammensetzung, die mit der Bezeichnung „Tokayer" nicht in Einklang gebracht werden kann, da der Extraktrest nach Abzug des Zuckers, ferner der Alkoholgehalt und der Gehalt an Phosphorsäure sehr gering waren. Sie waren mißfarbig und stark hefentrüb, welche Trübung nach dem Ergebniß der mikroskopischen Untersuchung ausschließlich auf Bakterien zurückzuführen ist. Sie erwiesen sich als ein nachgemachtes Kunstprodukt, vorzugsweise aus Zucker und Wasser unter Beimengung von etwas Wein bereitet, das einerseits wegen der geringen Menge Alkohol und Phosphorsäure, andererseits wegen des hohen Gehaltes an unvergohrenem Zucker in Gährung gerieth.

Was die Proben des zur Untersuchung gekommenen „Erlauers" und der „Blume von Erlau" anlangt, welche Weine Angeklagter nach seinem Zugeständniß durch Verschnitt von $^2/_3$ Barletta mit $^1/_3$ Samos Moskato hergestellt hat, so ist zwar nach dem Reichsgesetz vom 20. April 1892 der Verschnitt von Wein mit Wein zulässig, allein nur unter der Voraussetzung, daß in dem durch Verschnitt entstandenen Erzeugniß eine Quantität desjenigen Weines enthalten ist, dessen Charakter durch die dem Verschnittwein beigelegte Bezeichnung zum Ausdruck gebracht wird. Die Proben von „Erlauer" und „Erlauer Blume" entsprechen aber wegen ihres großen Gehaltes von unvergohrenem Zucker nicht dem Charakter des Erlauer. Es ist aber dem Vorbringen des Angeklagten, daß er nur jene beiden Weinsorten ohne weiteren Zusatz mit einander verschnitten habe, um deswillen kein Glaube zu schenken, weil der Gehalt an Mineralbestandtheilen bei diesem Verschnittwein zwischen dem Gehalt an solchen Bestandtheilen bei Barletta und bei Samos liegen müßte, in der That aber geringer ist als bei unvermischtem Barletta und bei unvermischtem Samos. Es ist vielmehr bei diesem Verschnittwein unbedingt Wasserzusatz gemacht worden, und zwar mindestens ein solcher von 30 %. Der an die Zeugin Brei. gelieferte, als „Moselzeltinger" etiquettirte Rothwein ist Wein leichtester Sorte, dem, da er nur 3,370 g Alkohol und nur 1,17 g zuckerfreien Extrakt enthält, ein ganz erheblicher Wasserzusatz hinzugefügt worden ist.

Die Untersuchungsproben von Brauneberger, Hochheimer, Forster Riesling und Steinwein, ferner von Burgunder 1882er und 1893er, dann von Barletta und Königsbacher, endlich aus dem Faß mit 228 Liter Rothwein und aus dem Faß mit 25 Liter Samos unterliegen keiner Beanstandung; diese Weine sind vielmehr als analysenfest zu bezeichnen.

Dagegen sind auf Grund der vorgenommenen Untersuchung der Erlauer und die Blume von Erlau, dann der Moselzeltinger und die Samos- und Tokayerweine, insoweit von diesen Weinen Proben entnommen wurden,

wegen des erheblichen Wasserzusatzes als verfälscht zu bezeichnen.

Das Gericht hat in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Dr. Se. als zweifellos festgestellt erachtet, daß die vom Angeklagten unter der Bezeichnung Erlauer, Erlauer Blume, Samos, Tokayer und Moselzeltinger in Verkehr gebrachten Weine, insoweit diese durch die mehrgenannte Untersuchungsanstalt untersucht worden sind, als nachgemachte und verfälschte Nahrungs- und Genußmittel im Sinne des § 10 N.-M.-G. zu erachten sind. Da im Verkehr des gewöhnlichen Lebens wie im Handel unter „Wein“ ein Getränk zu verstehen ist, das lediglich aus Traubensaft durch alkoholische Gährung bereitet wird ohne anderen Zusatz, als den, welcher durch die übliche Kellerbereitung bedingt wird, so ist selbstverständlich ein Produkt, welches in ganz erheblichem Maße durch Wasserzusatz vermehrt wurde, als nachgemacht und verfälscht anzusehen. Denn ein derartiges Gemisch stellt sich als ein durch seine Bestandtheile von dem natürlichen Wein verschiedener, künstlich erzeugter Stoff schlechterer Beschaffenheit und damit als ein wesentlich anderer Stoff dar, als die Käufer erwerben wollten. Es ist durch den bedeutenden Zusatz von Wasser an der normalen stofflichen Zusammensetzung der in Frage stehenden Weine eine Veränderung eingetreten, durch die sie einen ihrem wahren Wesen nicht entsprechenden Schein erhielten und ihr Charakter wesentlich alterirt wurde, da sie durch den Wasserbeiguß verschlechtert worden sind.

Keiner Erörterung bedarf es darüber, daß auch das Reichsgesetz vom 20. April 1892, betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, Zusätze von Wasser zum Wein in so erheblichen Quantitäten, wie sie im vorliegenden Fall gemacht worden sind, nicht gestattet.

Das Gericht hat ferner durch das Beweisergebniß die Ueberzeugung gewonnen, daß der Angeklagte es gewesen ist, der diese Wasserbeigüsse bethätigt hat. Es sind in der Hauptverhandlung nicht die mindesten Anhaltspunkte dafür zu Tage getreten, daß durch die Lieferanten des Angeklagten oder durch seine Kunden Verfälschungen der Weine vorgenommen worden sind. Daß der Angeklagte diese Weinfälschungen nach dem geschilderten Sachverhalt zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr vorgenommen hat, unterlag keinem Zweifel, ebenso wie er wissentlich die verfälschten und nachgemachten Weine unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft und unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten hat. Das Gericht ist endlich auf Grund des ganzen Gebahrens des Angeklagten zu der Ueberzeugung gelangt, daß er nicht nur in 7 nachgewiesenen Fällen der Lieferung von Erlauer, Erlauer Blume, Samos, Tokayer und Moselzeltinger, sondern auch schon vor diesen Lieferungen wiederholt Weine, denen Angeklagter die eben angegebenen Bezeichnungen beilegte, zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr verfälscht und nachgemacht und unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft und unter zur Täuschung geeigneten Bezeichnungen feilgehalten hat.

Es war daher festzustellen, daß Angeklagter sich durch mehrere Thätigkeitsakte, aber in Ausführung desselben rechtswidrigen Vorsatzes eines fortgesetzten Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. schuldig gemacht hat.

Zugleich hat das Gericht in den erörterten Thatsachen die Merkmale eines Betruges nach § 263 St.-G.-B. gefunden und M. aus letzterem Strafgesetze, unter Annahme eines fortgesetzten Vergehens des Betrugs in rechtlichem Zusammenflusse mit einem fortgesetzten Vergehen wider § 10¹ u. ² l. c. zu 6 Monaten Gefängniß verurtheilt; da die Handlungen M.'s aus ehrloser Gesinnung entsprungen waren, erschien es angezeigt, ihm auf die Dauer von 5 Jahren die bürgerlichen Ehrenrechte abzuerkennen. (§§ 32, 263 St.-G.-B.)

Die von dem Angeklagten gegen dieses Urtheil eingelegte Revision hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, am 7. März 1898 verworfen aus folgenden Gründen:

I. Nach der in dem angefochtenen Urtheil getroffenen thatsächlichen Feststellung hat der Angeklagte die von ihm unter der Bezeichnung „Erlauer“, „Blume von Erlau“, „Samos“, „Tokayer“ und „Moselzeltinger“ in den Verkehr gebrachten Getränke mittels erheblicher Zusätze von Wasser zu verschiedenen Weinsorten hergestellt, des Näheren in folgender Weise.

Die unter der Benennung Tokayer abgegebenen Weine erwiesen sich als ein Produkt, vorzugsweise aus Zucker und Wasser unter Beimengung von etwas Wein bereitet. Der „Erlauer“ und die „Blume von Erlau“ waren durch Verschnitt von Barletta und Samos-Moskato mit einem Wasserzusatze von mindestens 30% hergestellt. Der als Moselzeltinger etiquettirte Rothwein war Wein leichtester Sorte, dem ein ganz erheblicher Wasserzusatz beigefügt war.

Das Gericht hat angenommen, daß ein derartiges Gemisch wie die angeführten Produkte sich als ein durch seine Bestandtheile von dem natürlichen Wein verschiedener, künstlich erzeugter Stoff schlechterer Beschaffenheit und damit als ein wesentlich anderer Stoff, als die Käufer erwerben wollten, darstelle, daß die so von dem Angeklagten hergestellten Weine als nachgemachte und verfälschte Nahrungs- und Genußmittel im Sinne des § 10 N.-M.-G. zu erachten seien, daß der Angeklagte diese Verfälschung bewußter Weise zum Zweck der Täusch ng im Handel und Verkehr vorgenommen, die verfälschten und nachgemachten Weine wissentlich unter Verschweigung dieses Umstandes und unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten habe. Zugleich hat die Strafkammer in den vom Urtheil erörterten weiteren Thatsachen die Merkmale eines Betruges nach § 263 St.-G.-B. gefunden, und es hat dieselbe aus dem letzteren Strafgesetz, unter Annahme eines fortgesetzten Vergehens des Betrugs im rechtlichen Zusammenflusse mit einem fortgesetzten Vergehen wider das Nahrungsmittelgesetz auf Strafe erkannt.

II. Von den seitens der Revision erhobenen Rügen müssen zunächst diejenigen erfolglos bleiben, welche sich gegen die Richtigkeit der thatsächlichen Feststellungen und die Beweiswürdigkeit des Instanzrichters wenden.

1. Dahin gehört der Angriff auf die Feststellung, daß es der Angeklagte selbst gewesen sei, welcher die fraglichen Wasserbeigüsse bethätigt habe. Das Gericht erster Instanz hat diese Ueberzeugung aus den von demselben angeführten Umständen, deren thatsächliche Richtigkeit nach § 376 St.-P.-O. nicht nachgeprüft werden kann, entnommen. Wenn der Angeklagte vorgebracht hatte, es seien Weine von seinen Lieferanten Bo. und D. schon behördlich beanstandet worden, und wenn die Revision sich hierwegen über die Feststellung des Urtheils beschwert, die Verhandlung habe nicht den mindesten Anhalt für eine Verfälschung seitens der Lieferanten ergeben, so begiebt sich hiermit der Beschwerdeführer auf ein der Revision unzugängliches Gebiet. Daß ein bezüglicher Beweisantrag des Angeklagten unzulässiger Weise nicht berücksichtigt worden sei, ist nicht einmal behauptet.

2. Gleiches gilt von dem Einwand, es seien für die Feststellung, daß der Angeklagte mittellos sei, die von der Revision angeführten Umstände nicht gewürdigt worden, und es kann davon abgesehen werden, ob letztere Umstände schlüssig wären.

III. Auch die folgenden Rügen, womit die Feststellungen des Urtheils als ungenügende bemängelt werden, erweisen sich als wirkungslos.

1. Das Gericht glaube, des Oefteren festgestellt zu haben, daß der Angeklagte dem Wein ein Drittel Wasser beigemischt habe, während dies nur für einen einzigen Fall auf Grund der Aussage des Sachverständigen Se. festgestellt sei. Allerdings spricht das Urtheil an einzelnen Stellen von dem Wasserzusatz zu „einem Drittheil“; damit soll aber augenscheinlich das Mischungsverhältniß kurz und in dem ungefähren oder durchschnittlichen Maße angegeben werden. Dagegen sind die auf

die Beimengung von Wasser bezüglichen oben wiedergegebenen Feststellungen mit ausreichender Bestimmtheit in den Urtheilsgründen enthalten. Zur Angabe der anderweiten Thatsachen, aus denen die unmittelbar erheblichen Thatsachen gefolgert wurden, bezw. zur Anführung der Beweismittel bestand für das Gericht nach § 266 Abs. 1 Satz 2 St.-P.-O. eine zwingende Verpflichtung nicht. Ob jene Feststellungen die Anwendung der strafgesetzlichen Bestimmungen rechtfertigen, ist dann eine andere Frage.

2. In den Bereich der Thatsachen gehört nach der einen Seite auch die Annahme des Gerichts, der Angeklagte sei sich bewußt gewesen, daß er nachgemachten Wein herstelle, feilhalte, verkaufe, soweit es sich hier um die Kenntniß, das Bewußtsein von Thatumständen handelt. Insofern aber die Unkenntniß oder irrige Auffassung von Bestimmungen der Nahrungsmittelgesetze auf Seiten des Angeklagten etwa in Frage kommen konnte, und ein derartiger Irrthum nicht blos ein unbeachtlicher Irrthum über die Strafbarkeit der Handlung gewesen wäre, hätte Veranlassung zu einer besonderen Feststellung sich nur bei ausdrücklicher Behauptung der Unkenntniß in der Hauptverhandlung dahin, daß der Angeklagte in dem angewendeten Verfahren eine Verfälschung nicht erkannt habe, ergeben; übrigens genügte dann eine Feststellung, wie sie hier erfolgt ist.

IV. Der Beschluß über Eröffnung des Hauptverfahrens hatte der Anklage eines fortgesetzten Vergehens des Betrugs in rechtlichem Zusammenflusse mit einem fortgesetzten Vergehen wider das Nahrungsmittelgesetz eine von dem Angeklagten in den letzten 5 Jahren zufolge desselben rechtswidrigen Entschlusses ausgeübte Thätigkeit unterstellt, wobei („insbesondere“) 14 Einzelfälle besonders aufgeführt wurden. Die Strafkammer hat für die rechtliche Beurtheilung des Beweismaterials einige jener Einzelfälle, da in diesen die Abgabe verfälschter Weine nicht nachgewiesen sei, ausgeschieden und der richterlichen Würdigung nur den vom Angeklagten bethätigten Verkauf von Erlauer, Erlauer Blume, Samos und Tokayer überhaupt und insonderheit an K., H., J. und Bru., ferner an E. und Se. sowie die Lieferung von Mosel-Zeltinger an Brei. unterstellt. Die Revision macht geltend, die Zeugen E. und Se. seien in der Verhandlung nicht vernommen, und es sei auch sonst in keiner Weise festgestellt worden, daß straffällige Handlungen in Beziehung auf diese beiden Personen begangen worden seien.

Daß die Zeugen Se. und E. in der Verhandlung nicht vernommen worden sind, wird durch das Sitzungsprotokoll bestätigt; auf die Vernehmung des erstgenannten ist nach § 142 allerseits verzichtet worden; die E. war ausgeblieben (§ 343). Allein die Nichtvernehmung dieser Zeugen hinderte das Gericht nicht, auch die ihnen gegenüber von dem Angeklagten verübten strafbaren Handlungen mit zum Gegenstand der Aburtheilung zu machen, sofern es die Ueberzeugung in dieser Hinsicht aus dem sonstigen Inbegriff der Verhandlung zu schöpfen vermochte. Uebrigens hat ausweislich der Urtheilsgründe der Angeklagte in der Hauptverhandlung eingeräumt, daß er den im Eröffnungsbeschlusse aufgeführten Personen, worunter also E. und Se., die dort aufgeführten Weine (also den beiden genannten Samos Moskat bezw. Tokayer) geliefert habe, und es war hiernach das Gericht wohl in der Lage, seiner auf das gesammte Verfahren des Angeklagten gegenüber seinen Abnehmern gestützten Beurtheilung auch jene beiden Einzelfälle zu unterstellen.

V. In prozessualer Hinsicht will ferner von der Revision eine Verletzung der §§ 260, 263 und 266 St.-P.-O. darin gesehen werden, daß die Strafkammer, wie in den Gründen gesagt ist, auf Grund „des ganzen Gebahrens“ des Angeklagten zu der Ueberzeugung gelangt ist, derselbe habe nicht nur in den nachgewiesenen 7 Fällen der Lieferung von Erlauer, Erlauer Blume, Samos, Tokayer und Moselzeltinger an die einzeln genannten Personen, sondern auch schon vor diesen Lieferungen wiederholt Weine, denen der Angeklagte die angegebenen Bezeichnungen beilegte, zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr verfälscht und nachgemacht, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft und unter zu Täuschung geeigneten Bezeichnungen feilgehalten. Das Gericht — wird gerügt — habe zunächst unterlassen, festzustellen, aus welchen Thatsachen es diesen Schluß gezogen habe, das „ganze Gebahren“ des Angeklagten sei eine Redewendung ohne thatsächlichen Inhalt. Indes ist die letztere Ausdrucksweise offenbar im Zusammenhang mit den vorausgeschickten Feststellungen, in welchen das Verfahren des Angeklagten bei der Herstellung und dem Vertrieb der oben bezeichneten Weinsorten im Allgemeinen und eingehend geschildert wird, zu verstehen. Hieraus, sowie aus den im Urtheil vorgehend gleichfalls erörterten Ergebnissen der bei dem Angeklagten vorgenommenen Hausdurchsuchungen konnte das Gericht ohne Verletzung einer Prozeßvorschrift die Folgerung ziehen, daß der Angeklagte die gleichen Manipulationen und Täuschungshandlungen mit jenen Weinen auch schon früher wiederholt vorgenommen habe. Die Angabe der Beweismittel und -gründe war übrigens auch hier nicht nothwendig. Wenn dann dem Urtheil der weitere Vorwurf gemacht wird, es fehle an jeder Feststellung, auf welche Handlungen des Angeklagten und wieviele solche die gesetzlichen Merkmale zutreffen, welche der vielen möglichen Handlungen, die als Fälschung betrachtet werden können, gegenüber welchen Personen, in welcher Anzahl und Zeit sie vorgenommen worden seien, so geht diese Rüge zwar zunächst auf die Anwendung prozeßrechtlicher Normen, aber sie berührt sich mit der von der Revision gleichfalls erhobenen Rüge der Verletzung materieller Rechtsnormen, auf welche nun zunächst einzugehen ist.

VI. Der Beschwerdeführer behauptet nämlich, es sei das Gesetz, betr. den Verkehr mit Wein, vom 20. April 1892 zu Unrecht nicht angewendet, das Gesetz, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln ꝛc., vom 14. Mai 1879 aber unrichtig angewendet. Diese Rügen gehen jedoch fehl.

1. Es ist ganz richtig, daß das Urtheil, soweit es die strafbaren Handlungen kennzeichnet und unter Strafe stellt, in Uebereinstimmung mit dem Eröffnungsbeschlusse auf das Gesetz vom 14. Mai 1879 allein, und nicht auf das Gesetz vom 20. April 1892 gegründet ist und gegründet werden sollte, womit auch die Bemerkung der Revision, daß anderenfalls der § 264 St.-P.-O. verletzt sei, als gegenstandslos erscheint. Die Meinung der Revision jedoch, daß das Gesetz vom 20. April 1892 als das spätere und speziellere Gesetz habe Anwendung finden müssen, ist unzutreffend und beruht einerseits anscheinend auf einer irrigen Auffassung von der Bedeutung des letzterwähnten Gesetzes, andererseits auf einer Nichtbeachtung der im Urtheil getroffenen thatsächlichen Feststellungen.

2. Das Gesetz vom 20. April 1892, betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, ist allerdings ein Spezialgesetz für den Verkehr mit den genannten Getränken, aber nicht in dem Sinne, daß durch die in demselben enthaltenen strafgesetzlichen Normen diejenigen des Gesetzes vom 14. Mai 1879 hier durchgängig ersetzt wären. Der Zweck des späteren Gesetzes war, die Anwendung des Nahrungsmittelgesetzes auf den Verkehr mit Wein klarzustellen und zu regeln, sowohl auf dem Gebiete der Gesundheitspolizei als auch in wirthschaftlicher und verkehrspolizeilicher Hinsicht die wichtigsten bei der Anwendung des Nahrungsmittelgesetzes entstandenen Zweifel zu heben und dem Weinbauer sowie dem Weinhändler durch bestimmte Vorschriften einen sicheren Anhalt dafür zu geben, wo die Grenzen zwischen der erlaubten Behandlung des Weines und der Verfälschung im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes liegen. So sind insbesondere, um durch ergänzende und erläuternde Vorschriften über solche Punkte, in welchen bei Anwendung des Nahrungsmittelgesetzes Zweifel entstanden waren, einen klaren Rechtszustand zu schaffen, einzelne Behandlungsarten des Weines aufgeführt und zum Theil ausdrücklich als

Verfälschungen, zum Theil als Maßnahmen bezeichnet worden, welche den Thatbestand einer Verfälschung oder Nachmachung nicht einschließen sollen. (§§ 1 bis 4.) (Motive. Drucks. des Reichstags Nr. 766 S. 6, S. 8.) Das Gesetz enthält in §§ 7 bis 9 Strafbestimmungen für Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in §§ 1 und 2 (§ 7 Ziff. 1) sowie für das unter täuschenden Bezeichnungen erfolgende Feilhalten und Verkaufen von Wein, welcher einen Zusatz der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art erhalten hat. Im Uebrigen sind, wie auch in § 10 des Gesetzes ausgesprochen ist, die Vorschriften des Gesetzes vom 14. Mai 1879 unberührt geblieben. Nach Maßgabe des letztgenannten Gesetzes bestimmen sich insbesondere auch die strafrechtlichen Wirkungen der Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften in § 3, § 4 des Gesetzes vom 20. April 1892, wie dies schon aus der Fassung dieser Vorschriften hervorgeht (vgl. auch Motive S. 13 Nr. 4), abgesehen von der schon erwähnten zusätzlichen Strafandrohung in § 7 Nr. 2 vgl. mit § 3 Nr. 4. Daß endlich diejenigen Fälle, in welchen eine Verfälschung des Weines im Sinne von § 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 zu finden ist, in dem Gesetz von 1892 nicht ausschließend und erschöpfend aufgezählt werden wollen, ergiebt sich aus dem Wortlaut des § 4 („insbesondere“).

Das Gericht hat also im vorliegenden Falle, wenn es den Thatbestand einer nicht in dem Kreise der speziellen Normen des neueren Gesetzes gelegenen, unstatthaften Behandlung von Wein als gegeben annahm, mit Recht nicht dieses, sondern das Nahrungsmittelgesetz zur Anwendung gebracht.

3. Zum Ausgangspunkt ihrer Angriffe gegen diese Gesetzesanwendung nimmt die Revision die Erwägung der Entscheidungsgründe: Da im Verkehr des gewöhnlichen Lebens wie im Handel unter „Wein“ ein Getränk zu verstehen sei, das lediglich aus Traubensaft durch alkoholische Gährung bereitet wird ohne anderen Zusatz als den durch die übliche Kellerbereitung bedingten, so sei selbstverständlich ein Produkt, welches in ganz erheblichem Maße durch Wasserzusatz vermehrt wurde, als nachgemacht und verfälscht anzusehen. Die Revision hält jene Begriffsbestimmung von Wein für nicht vereinbar mit dem Gesetze vom 20. April 1892 und meint, dieses Gesetz enthalte, was das Gericht übersehen habe, eine, wenn auch negative Begriffsbestimmung, wonach auch außer der anerkannten Kellerbehandlung fremde Zusätze, ausdrücklich auch in Ziff. 4 § 3 der Zusatz von Zuckerwasser gestattet seien. Eine Bestimmung des Begriffes „Wein“ nun enthält auch das neue Gesetz nicht; eine Erweiterung des Begriffes an sich gegenüber demjenigen, welcher in den Materialien zur technischen Begründung des Gesetzentwurfs gegen die Verfälschung von Nahrungs- und Genußmitteln sich ausgesprochen findet (ein ohne jeden Zusatz aus Traubensaft durch alkoholische Gährung bereitetes Getränk), läge noch nicht nothwendig darin, daß in dem Gesetz vom 20. April 1892 bestimmte Zusätze — zu dem Wein — gestattet sind, und daß hiernach die fraglichen Zusätze nicht mehr als Verfälschung des Weines im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes gelten. Wenn man aber auch davon ausgeht, daß — wenigstens seit Erlaß des Gesetzes von 1892 — unter den Begriff des Weins auch der in gesetzlich erlaubter Weise durch Zusätze hergestellte bezw. mit solchen vermengte Traubensaft gelte (vgl. das schon unter dem früheren Rechtszustand ergangene Urtheil des Zweiten Strafsenats vom 2. November 1886, Entsch. Bd. XIV S. 428 ff.), und wenn man der Revision zugeben will, daß insofern der Begriff von dem Vorderrichter zu enge gefaßt sei, so könnte gleichwohl die von dem Urtheil hieran geknüpfte Folgerung auf den gegenwärtigen Fall nicht als rechtsirrthümlich bezeichnet werden. Denn unter die vom Gesetze zugelassenen, aus dem Kreise der Verfälschungen ausscheidenden Herstellungsweisen fällt eben die, wie festgestellt, von dem Angeklagten angewendete auf keinen Fall. Daß dieses letztere Verfahren unter die in § 3 Ziff. 1 des Gesetzes vom 20. April 1892 zugelassene „anerkannte Kellerbehandlung“ zu rechnen sei, will die Revision doch wohl selbst nicht behaupten; die von ihr angeführten, gesetzlich erlaubten Zusätze von Eiweiß, Gelatine, Schwefelsäure, wie solche vom Gesetz eben in Hinsicht auf jene Kellerbehandlung genannt werden, stehen hier nicht in Frage. Daß als Verfälschung oder Nachmachung des Weines im Sinne von § 10 N.-M.-G. die Vermischung (Verschnitt) von Wein mit Wein nicht anzusehen ist (Gesetz vom 20. April 1892 § 3 Ziff. 2), hat die Strafkammer nicht verkannt; wenn dieselbe die derartige Vermischung nur unter der Voraussetzung für zulässig erachtet, daß in dem durch Verschnitt entstandenen Erzeugniß eine Quantität desjenigen Weines enthalten ist, dessen Charakter durch die dem Verschnittwein beigelegte Bezeichnung zum Ausdruck gebracht wird, so ist darin eine rechtsirrige Auffassung nicht zu finden. Ein Gemisch von Weinen, auch wenn sie verschiedener Art sind, stellt immer noch „Wein“ der Gattung nach dar, und es soll nach der Absicht des Gesetzes vom 20. April 1892 (Motive S. 9) in der Vermischung von Weinen verschiedenen Charakters auch noch nicht die Verfälschung oder Nachmachung einer bestimmten Weinsorte gefunden werden. Hätte der Angeklagte, wie er behauptete, einen Verschnittwein aus $^2/_3$ Barletta und $^1/_3$ Samos-Moskato hergestellt, so war damit weder die eine noch die andere der genannten Weinsorten nachgemacht oder verfälscht; hat er jedoch ein solches Gemisch als „Erlauer“ oder „Blume von Erlau“ in den Verkehr gebracht, während dasselbe von einem Erlauer nichts enthielt, noch auch von dem Charakter des letzteren Weines etwas an sich hatte, so konnte hierin eine Nachmachung von Erlauer-Wein und das Feilhalten des Weines unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung gelegen sein. Allein das Gericht hat dem Vorbringen des Angeklagten, daß er nur jene beiden Weinsorten ohne weiteren Zusatz mit einander verschnitten habe, keinen Glauben geschenkt und vielmehr thatsächlich, also in einer für die Revisionsinstanz bindenden Weise festgestellt, daß der Angeklagte bei jenem Verschnittwein einen Wasserzusatz von mindestens 30 % gemacht hat. Ein solches Produkt war aber nicht mehr Verschnittwein der vom Gesetz für statthaft erklärten Art. Die Revision hält nun freilich, unter Hinweis auf § 3 Ziff. 4 des Gesetzes vom 20. April 1892, den Zusatz von Wasser bezw. von Zuckerwasser für allgemein statthaft, während sie gleichzeitig den Vorwurf erhebt, das Gericht habe nicht genügend festgestellt, ob durch den an und für sich erlaubten Zusatz von Wasser der nothwendige Gehalt an Extraktstoffen und Mineralbestandtheilen (Gesetz von 1892 § 3 Ziff. 4) vermindert worden sei. Diese Deduktionen sind jedoch verfehlt. Die angezogene Gesetzesbestimmung gestattet in den hierbei näher angegebenen Grenzen, welche durch die Bekanntmachung des Bundesraths vom 29. April 1892, betr. die Ausführung des Gesetzes (Reichsgesetzbl. S. 600), für den dort bezeichneten Wein besonders festgestellt sind, den Zusatz von Zucker und von wässeriger Zuckerlösung und hat hierbei dasjenige Verfahren im Auge, welches die Erhöhung des Alkoholgehaltes und der Süße sowie die Abstumpfung eines zu großen Säuregehalts in ungünstigen Jahren und bei Weinen aus schlechten Lagen bezwecken, das Gallisiren. (Motive S. 9, technische Erläuterungen S. 42.) Um ein derartiges Verfahren aber hat es sich im vorliegenden Fall nach den Feststellungen des Urtheils nicht handeln können. Bei den von dem Angeklagten hergestellten Sorten Erlauer, Erlauer Blume und Moselzeltinger ist von einem Zusatz von Zucker oder von Zuckerlösung in der Beschreibung ihrer Zusammensetzung nicht die Rede; es ist allerdings erwähnt, daß der Erlauer und Erlauer Blume wegen ihres großen Gehalts an unvergohrenem Zucker nicht den Charakter eines Erlauer haben. Daß es sich aber hier um ein Gallisiren gehandelt habe, konnte nicht in Frage kommen. (Uebrigens wäre bei dem letztangeführten Wein der Gehalt an Extraktstoffen [1,17 g] unter die in der Bekanntmachung des Bundesraths festgesetzte Grenze des Gesammt-

gehalts von Extraktstoffen [1,5 g] herabgesetzt worden.) Der von dem Angeklagten produzirte „Tokayer" wurde zwar mit Zucker und Wasser hergestellt, aber daß ein Produkt vorzugsweise aus Zucker und Wasser unter Beimengung von „etwas" Wein bereitet nicht einen Wein darstellt, wie er dem § 3 Ziff. 4 des Gesetzes vom 20. April 1892 unterstände, versteht sich nach jener Feststellung ohne Weiteres, und es war hier das Gericht zu einer näheren Darlegung, ob die zulässigen Grenzen jenes Gesetzes eingehalten seien, nicht veranlaßt. Kaum einer ernstlichen Würdigung bedarf die weitere Behauptung der Revision, es sei irrthümlich, Wasser als fremden Zusatz zu bezeichnen, Wasser sei gerade derjenige natürliche Bestandtheil, der prozentual am stärksten im Wein vertreten sei, eine Auffassung, die in ihrer Konsequenz dahin führen könne, die Verwässerung des Weines nach dem Verhältniß dieses Zusatzes als Verbesserung des Weines zu erklären. Jedes Wasser, das nicht als natürlicher Bestandtheil dem Wein innewohnt, sondern von außen, nachträglich demselben beigemengt wird, ist ein ihm fremder Körper.

Der Vorderrichter durfte nach dem Ausgeführten ohne Rechtsirrthum in dem festgestellten Thatbestand die Merkmale eines Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. als gegeben finden, ein Nachmachen bezw. Verfälschen von Nahrungs- bezw. Genußmitteln, sofern durch die bedeutenden Zusätze von Wasser, durch Herstellung aus Wasser und Zucker der als Naturwein in den Verkehr gebrachten Waare ein ihrem Wesen und Gehalt nicht entsprechender Schein verliehen war, und durch die erwähnten Stoffzusätze eine substanzielle Verschlechterung der fraglichen Weine, in der Absicht der Täuschung, bewirkt worden war. Demnächst hat das Gericht einwandsfrei angenommen, daß der Angeklagte wissentlich die nachgemachten bezw. verfälschten Weine unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft und unter zur Täuschung geeigneten Bezeichnungen feilgehalten hat. Auch dadurch, daß die Bestimmungen in Nr. 1 und 2 des § 10 genannten Gesetzes zugleich in Anwendung gebracht wurden, ist das Gesetz im vorliegenden Falle nicht verletzt, sofern das Gericht nur ein einheitliches Vergehen wider den § 10 zu Grunde legt, welches sich aus der Fälschung und dem Verkauf des gefälschten Produkts zusammensetzte, aber den Thatbestand beider Ziffern erfüllen konnte.

VII. Weiter erscheint auch der Vorwurf einer Verletzung des § 263 St.-G.-B.'s nicht begründet. Die Merkmale eines nach diesem Gesetz strafbaren Betrugs sind in dem Urtheil mit ausreichender Begründung nachgewiesen. Es mag dahingestellt bleiben, inwieweit Angeklagter durch Rücksichten der Redlichkeit und der Moral zur Offenbarung seiner Weinfälschungen verpflichtet gewesen wäre; denn hier handelt es sich nicht um ein bloßes Verschweigen, sondern um ein aktives auf Täuschung angelegtes Verhalten, und insbesondere hat Angeklagter auch durch die jedesmal erklärte ausdrückliche Garantie für Reinheit der Waare seinen Abnehmern gegenüber eine falsche Thatsache vorgespiegelt. Ebensowenig ist bei der weiteren Feststellung, daß durch jene Garantieerklärungen, welche durch die sonstigen wissentlich unwahren Behauptungen über die Geschäftsverhältnisse des Angeklagten und die entsprechende Etiquettirung der Weine unterstützt wurden, die Kunden des Angeklagten in Irrthum versetzt und zur Abnahme der Weine bestimmt worden seien, eine unrichtige Anwendung des Gesetzes zu erkennen. Ein Rechtsirrthum läßt sich aber auch nicht in der von der Revision besonders angefochtenen Annahme einer von dem Angeklagten herbeigeführten Vermögensbeschädigung seiner Abnehmer finden. Eine solche Beschädigung lag ohne Frage in den Fällen vor, wo die Kunden einen im Verhältnisse zu dem bezahlten Preise minderwerthigen Wein erhielten und ohne Ersatz des geleisteten Entgelts behielten, zumal wenn der Wein ganz oder zum Theil unbrauchbar wurde; weiter auch dann, wenn die Abnehmer das zum Weiterverkauf erworbene Getränk nur mit Verlust absetzen konnten. Aber selbst in den Fällen, wo es den Abnehmern später, wie das Urtheil sagt, gelungen ist, die bezogenen Weine zu den von ihnen bezahlten Preisen oder mit dem üblichen Geschäftsgewinn weiter abzusetzen, durfte unbedenklich eine Vermögensbeschädigung dieser Kunden angenommen werden. Bei der Art der von ihnen erworbenen Waare, nicht etwa eines preiswerthen Kunstweins, sondern eines nachgemachten, geringwerthigen und mit dem Mangel leichtmöglichen Verderbs behafteten Produktes, war den Käufern die Möglichkeit, den Wein sofort und ohne Schwierigkeit im reellen Handel zu verwerthen, weder thatsächlich noch rechtlich geboten; eine Verschlechterung ihrer gesammten Vermögenslage — im Vergleich des jetzigen mit dem vor dem Ankauf bestandenen Geldwerthes — war schon durch das eine Gefahr des Verlustes in sich schließende Erwerbsgeschäft eingetreten, und diese Beschädigung wurde durch den möglichen künftigen Ausgleich der Einbuße nicht ausgeschlossen. In diesem Sinne ist es auch zu verstehen und also nicht unrichtig, wenn die Strafkammer eine auch nur „vorübergehende" Vermögensbeschädigung als den gesetzlichen Thatbestand erfüllend genügen läßt.

VIII. Wie schon erwähnt, wird von der Revision wegen Mangels zureichender Feststellungen der Ausspruch des Urtheils angefochten, daß der Angeklagte auch schon vor den im Urtheil einzeln erörterten Lieferungen an 7 bestimmte Kunden wiederholt verfälschte und nachgemachte Weine der mehrerwähnten Sorten hergestellt und in Verkehr gebracht habe. Die bezügliche, so allgemein gehaltene Feststellung würde nun freilich nicht genügen, um die Grundlage für eine Aburtheilung wegen der früheren Straffälle als einzelner und selbstständiger Vergehen der Nahrungsmittelfälschung und des Betruges zu bilden. Indessen hat die Strafkammer jene früheren Fälle nicht in dem letzteren Sinne zum Gegenstand der Entscheidung gemacht; sie hat — wodurch der Angeklagte an sich keinenfalls beschwert ist — nur ein fortgesetztes Vergehen des Betrugs in ideeller Konkurrenz mit einem fortgesetzten Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz angenommen. Nachdem das Gericht an den 7 speziell nachgewiesenen Fällen die Thatbestandsmerkmale dieser Vergehen aufgezeigt hat, war es, wenn anders die Zusammenfassung des straffälligen Treibens unter dem Gesichtspunkt eines einheitlichen Delikts angängig erschien, rechtlich nicht unstatthaft, gleichartige Handlungen, deren der Angeklagte sich schon früher nach der Ueberzeugung des Gerichts in nicht verjährter Zeit seinen Kunden gegenüber schuldig gemacht hatte, für die strafrechtliche Würdigung mit in Rücksicht zu nehmen, auch wenn im Uebrigen die näheren Umstände nach Zeit, nach der Person der Abnehmer und den abgegebenen Quantitäten sich nicht feststellen ließen. Unbedenklich erscheint dies zunächst hinsichtlich des Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz, bei welchem es sich um eine fortgesetzte Thätigkeit des Verfälschens, Verkaufens, Feilhaltens des nämlichen Produktes handelt, denn nur die unter den Bezeichnungen Erlauer, Erlauer-Blume, Samos, Tokayer und Moselzeltinger in Verkehr gebrachten Weine sind hierbei in Betracht gezogen worden; und auch der von der Revision dem Urtheil vorgeworfene Widerspruch besteht nicht. Diejenigen Fälle, welche in dem Urtheil ausgeschieden werden, betreffen die Lieferung anderer Weinproben, während der richterlichen Würdigung die Lieferung der obengenannten Weine und zwar der vier ersterwähnten „überhaupt und insonderheit" an die aufgeführten Kunden unterstellt wurden. Aber auch bezüglich der Anklage des Betrugs durfte ohne Verletzung des Gesetzes in dem Rahmen des einheitlichen Vergehens die gesammte betrügliche Handlungsweise des Angeklagten gegenüber seinen Abnehmern, wie solche in dem Absatz der bezeichneten Weine bethätigt wurde, in Rücksicht genommen werden, und war hier die Feststellung der Person des Beschädigten im Einzelnen nicht unbedingt erforderlich, wenn für das Gericht feststand, es seien in der gleichen Weise noch

weitere Kunden des Angeklagten getäuscht und geschädigt worden. Dementsprechend läßt sich die allgemeine Fassung der Schlußfeststellung des Urtheils rechtlich nicht beanstanden.

Sonach und da im Uebrigen ein Bedenken gegen das angefochtene Urtheil nicht obwaltet, war der Revision ein Erfolg zu versagen.

6. Zusatz fremdartiger Stoffe.

a) Wasser und Zucker[1]).

31. Reichsgericht. Urtheil vom 5. November 1898. (Entsch. Bd. 31 S. 299.)

Aufhebung des Urtheiles und Freisprechung.

Gründe:

Der Angeklagte hat im Betriebe seiner Gastwirthschaft den Gästen zum Theil Wein verkauft, der einen Zusatz von Zucker hatte. Daß dieser Zusatz das nach § 3 Nr. 4 des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Wein, vom 20. April 1892 zulässige Maß überstiegen hat, ist nicht festgestellt, vielmehr der Verkauf dieses Weines als an sich rechtlich unbedenklich angesehen. Der Angeklagte hat ihn aber auch an solche Gäste verkauft, die, wie er wußte, an der Zuckerkrankheit litten und, weil ihnen jeder Genuß von Zucker schädlich war, ausdrücklich zuckerfreien Wein verlangt hatten. Das ist geschehen, weil die nicht ausreichend bezeichneten Flaschen mit der einen und anderen Weinsorte nicht genügend getrennt gehalten und darum verwechselt wurden. Die Strafkammer hat hierin eine Fahrlässigkeit gefunden und auf Grund der §§ 14 und 12 Nr. 1 des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, verurtheilt, weil der Genuß des gezuckerten Weines die Gesundheit der kranken Käufer zu schädigen geeignet gewesen sei.

Hiergegen erhebt die Revision das grundsätzliche Bedenken, daß das angeführte Gesetz nur dann anwendbar sei, wenn der Wein nach seiner objektiven Beschaffenheit die normale menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet sei; es genüge nicht, daß das Nahrungs- oder Genußmittel die individuelle Gesundheit eines an einer bestimmten Krankheit leidenden Menschen schädigen könne. Das Urtheil des Reichsgerichtes vom 5. Mai 1882 (Rechtspr. d. Reichsger. in Strafs. Bd. 4 S. 431; Entsch. d. Reichsger. in Strafs. Bd. 6 S. 256), auf das die Revision sich beruft, steht ihr freilich nicht zur Seite. Dort wird nur ausgeführt, daß ekelhaft und gesundheitsschädlich nicht dasselbe seien; die letztere Eigenschaft könne nicht abhängig sein von dem wechselnden Grade der Abneigung oder des Widerwillens. Aber um solchen Wechsel handelt es sich hier auch nicht, sondern um die naturnothwendige Schädlichkeit des gezuckerten Weines für jeden an der Zuckerkrankheit leidenden Menschen, also um eine objektive Beschaffenheit des Weines. In dem jetzt zur Entscheidung stehenden Falle steht zur Frage, ob diese Eigenschaft des Weines ihn zu einem gesundheitsschädlichen im Sinne des Gesetzes machte.

Der Grund, aus dem die Revision diese Frage verneint, kann nicht überall als richtig anerkannt werden. Allerdings wird regelmäßig von der Schädlichkeit eines Nahrungs- oder Genußmittels nur dann die Rede sein können, wenn es diese Eigenschaft durchschnittlich für jeden Menschen hat, nicht auch, wenn es nur unter besonderen, bei einzelnen Menschen ausnahmsweise zutreffenden Voraussetzungen schädlich ist. Diese Regel trifft aber nur so lange zu, als Nahrungs- und Genußmittel in Frage stehen, die für alle Menschen gleichmäßig bestimmt sind, nicht da, wo sie nur für bestimmte Arten von Verbrauchern bestimmt sind. Sind sie wegen der vom Fabrikanten oder Verkäufer ausdrücklich hinzugefügten Bezeichnung oder aus einem ähnlichen Grunde erkennbar nur für den Genuß einzelner Personenkreise bestimmt, dann ist deren Gesundheit der Maßstab, nach dem sich die Schädlichkeit oder Unschädlichkeit des Mittels bemißt. Ein für Kinder ausdrücklich bestimmtes Nahrungsmittel kann unter § 12 fallen, wenn es der Gesundheit von Kindern schädlich ist, auch wenn erwachsene Personen es ohne Nachtheil genießen. Das nach der Anpreisung des Fabrikanten oder Verkäufers für bestimmte Kranke hergestellte Nahrungsmittel ist im Sinne des Gesetzes gesundheitsschädlich, wenn es für die Gesundheit dieser in Aussicht genommenen Käufer schädlich ist, mag es auch gesunden Menschen dienlich sein. Der von der Revision aufgestellte Satz ist daher nur mit dieser Beschränkung als richtig anzuerkennen.

Der vorliegende Fall ist aber nach dem, was im Urtheile festgestellt worden ist, anders geartet, als hiernach für die Anwendbarkeit des § 12 und § 14 nothwendig ist. Es handelt sich nicht um einen besonders für Diabetiker hergerichteten Wein, und der Angeklagte hat den Wein auch nicht für solchen ausgegeben und verkauft. Er hat vielmehr von den mehreren Sorten Wein, die er zulässig in seinem Betrieb verabreichte, eine verkauft unter Zusicherung einer Eigenschaft, die sie nicht hatte, und deren Fehlen der Gesundheit der Käufer nachtheilig war. Damit ist der Thatbestand des von der Strafkammer angewendeten Gesetzes nicht gegeben. Denn dieser liegt nur vor, wenn die verkaufte Waare durch Abweichung von der natürlichen oder regelmäßigen Beschaffenheit der Gattung von Waaren, der sie nach der Erklärung des Verkäufers angehörte, gesundheitsschädlich für die Allgemeinheit oder den Personenkreis geworden war, für deren Gebrauch sie herkömmlich oder auch nach der ihr gegebenen Bezeichnung bestimmt war.

Das angefochtene Urtheil war deswegen als auf unrichtiger Anwendung des Gesetzes beruhend aufzuheben.

Preußen. 32. Landgericht Glogau. Urtheil vom 1. Oktober 1898 wider den Weinkaufmann H. zu Gr. — H. betreibt neben seinem Handel mit Grüneberger Trauben- und mit Obstwein auch den Verkauf von Kunstwein, von welchem er jährlich etwa 100 Oxhoft herstellt. Dieser Kunstwein ist eine Mischung von Grüneberger Trauben- oder Obstwein oder beides zugleich und von Sprit, Wasser, Zucker und einer Ungarweinessenz, welcher letzteren Muskatblüthe beigegeben ist, um so das Ganze im Geschmack dem Muskatellerwein anzunähern. Der Preis des Fabrikats schwankt je nach der Art bezw. dem Verhältniß des Weines der Mischung zwischen 0,85, 1,35 und 1,50 ℳ für das Liter; die billigste Sorte enthält an Wein zumeist ausschließlich Obstwein, die theuerste zumeist nur Grüneberger Traubenwein, die mittlere Trauben- und Obstwein. Den theueren Sorten mischte H. mitunter auch Muskatellerwein hinzu. Bis in den November 1896 brachte H. ein solches Kunstprodukt als „Muscat-Liqueur", von da an der Regel nach als sogen. „Façonmuskat" in den Handel. Wegen dieser letzteren Bezeichnung ist gegen H. Anklage aus dem Nahrungsmittelgesetz erhoben worden, weil darunter Traubenwein verstanden werden müsse. Thatsächlich ist ein Theil der Abnehmer des Fabrikats durch die Etiquettirung „Façonmuscat" getäuscht worden, indem sie unbedingt meinten, einen Traubenwein, nicht aber Obstwein oder eine Mischung beider zu erhalten.

Nach der Ansicht H.'s decke die Etiquettirung „Façonmuskat" vollkommen jene Zusammensetzung, in welcher von Wein nur Obstwein zur Verwendung gekommen sei; jedenfalls habe er weder täuschen wollen, noch habe er verschwiegen, daß es sich um eine Nachahmung bei seinem Fabrikat handle.

Weinhändler B. in G. und der frühere Weinhändler Be. in L. bekundeten, daß für den Großhandel die sogen. Façonweine zur Grundlage immer Traubenwein hätten, künstlich nur insofern seien, als sie nicht an dem Orte wachsen, den ihr Name angebe und als, um den Geschmack des Originalweines in ihnen zu erzeugen, denselben entsprechende Zuthaten beigemischt werden. Dagegen erwies sich, daß jene Ansicht des Angeklagten

[1]) S. auch Urtheile unter 1. bis 4.

unter den Kaufleuten in Gr. ganz allgemein Platz greift.

Im Besonderen behauptete Angeklagter, daß er die Aenderung „Muscat-Liqueur“ in „Façonmuscat“ im November 1896 aus Anlaß eines damals ergangenen Urtheils eines Danziger Gerichts vorgenommen habe, durch welches er auf die Benennung „Façonmuscat“ besonders aufmerksam geworden sei. In diesem Urtheile wäre speziell ein sogen. Façonmuskat behandelt worden mit der Ausführung, daß das Wort Façon schlechthin ein Kunstprodukt und zwar eben eine Nachahmung des Muskatweines anzeige, wobei eine Täuschung über die Zusammensetzung des Fabrikats ausgeschlossen erscheine, weil wegen der Bezeichnung „Façon“ niemand eine bestimmte Zusammensetzung, bestimmte Bestandtheile desselben erwarten könne. Im Vertrauen, daß diese gerichtsseitige Auffassung doch jedenfalls die allgemeine sei, hätte er schließlich jene Aenderung, die ihm für sein Geschäft praktisch erschienen, für gänzlich unbedenklich gehalten.

Der Gerichtshof glaubte dem Angeklagten, daß ein Urtheil in einer solchen Weinangelegenheit damals ergangen war, und nahm auch an, daß Angeklagter dessen Inhalt wenigstens so aufgefaßt, wie er denselben vorstehend angegeben. Um aber ja nicht fehl zu gehen, behauptete Angeklagter endlich noch, und Polizeiinspektor Sch. hat dies bestätigt, hätte er über die Zulässigkeit seiner Etiquettesänderung bei der Polizeibehörde Gr. Erkundigung eingezogen, und diese hätte ihm eröffnet, daß keinerlei Bedenken vorliegen, sein Fabrikat, über dessen Zusammensetzung die Polizei verständigt war, „Façonmuskat“ zu benennen. Erst hiernach habe Angeklagter die fragliche Aenderung vorgenommen. Angeklagter wollte mit Vorstehendem darthun, nicht blos daß er Niemanden mit der gewählten Etiquettirung habe täuschen wollen und daß er persönlich der Meinung gewesen, daß die Nachahmung genügend durch das Wort Façon angezeigt gewesen wäre, sondern daß er der Ueberzeugung gewesen, daß auch in der Verkehrswelt die gleichen Begriffsauffassungen herrschen, und daß es nur der Beifügung des Wortes „Façon“ bedurfte, um Jedermann aufzuklären, daß es sich um eine Nachahmung handle, und daß eine Täuschung bei Jedermann völlig außer Betracht liege, weil eben wegen des Wortes Façon irgend ein bestimmtes Element der Mischung, insbesondere Traubenwein als vorhanden mit Bestimmtheit nicht angenommen werden könne.

Gegen die Täuschungsabsicht des Angeklagten spricht zumal thatsächlich auch der sehr billige Preis des Fabrikats, der in den beiden billigeren Sorten füglich wohl hinreichend schon andeutet, daß Traubenwein darin jedenfalls ausschließlich dort nicht zu erwarten ist. Von Klagen über schlechte Beschaffenheit des Fabrikats oder unverhältnißmäßigen Preis ist nichts bekannt geworden. Eine Zusicherung bei dem Verkaufe, daß das Fabrikat von Traubenwein hergestellt sei oder überhaupt Traubenwein enthalte, hat Angeklagter an keinen seiner Kunden abgegeben; erst nachdem vorliegender Prozeß anhängig geworden, schrieb er einem derselben, daß er Traubenwein erhalten habe, was ja wohl auch der Wahrheit entsprochen haben mag, da Angeklagter thatsächlich auch von reinem Traubenwein fabrizirte.

Es wurde hiernach der von H. behauptete gute Glauben für unzweifelhaft dargethan und H. weder eines wissentlichen, noch eines fahrlässigen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz für überführt erachtet. H. war freizusprechen. (§ 10 [1] u. [2] N.-M.-G.)

33. **Landgericht Hannover.** Urtheil vom 4. Mai 1898 wider den Kleinhändler G. zu L. — . . . Am 9. März 1897 gelangte unter anderen bei G. mit Arrest belegten Waaren ein 300-Literfaß mit portugiesischem Rothwein (Kochwein) zur Versteigerung und zwar mit der Ankündigung, daß für Güte und Beschaffenheit und Menge der Waare keine Gewähr geleistet werde; jeder Käufer möge sich dieselbe allein ansehen. Da das Faß zugespundet war, ließ es der Gastwirth La., welcher als Käufer aufzutreten beabsichtigte, nicht öffnen, sondern fragte den G., ob der Wein gut sei. Dieser erwiderte dem La., „er möge den Wein ruhig kaufen, derselbe sei gut“, fügte nachher aber noch zu, daß La. das Faß längere Zeit liegen lassen möge, da der Wein zur Zeit etwas trübe sei. Durch diese Antwort hat sich La. angeblich in den Glauben versetzen lassen, einen normalen Wein, wie er in derartigen Kolonialgeschäften geführt wird, wenn auch im Zustande vorübergehender Trübung, vor sich zu haben. Dies hat ihn bestimmt, von einer Prüfung der Waare Abstand zu nehmen, auf dieselbe zu bieten, und sie mit 33 ℳ zu erstehen. Er ließ sodann das Faß in seinen Keller legen. Als er nach mehreren Monaten dasselbe öffnete und das Getränk probirte, erwies sich dasselbe als eine Flüssigkeit von einer mattrosa Färbung, wie sie erfahrungsmäßig weder bei Natur- noch bei Kunstwein vorkommt. Es hat eine Untersuchung der Flüssigkeit durch das städtische Nahrungsmittelamt in H. stattgefunden. Dieselbe hat Folgendes ergeben: Ob die Flüssigkeit, welche ursprünglich vorhanden gewesen, Natur- oder Kunstwein war, ließ sich nicht mehr feststellen; eines von beiden ist der Fall gewesen. Dieser ursprünglichen Flüssigkeit ist ein Quantum von etwa 6 Theilen Wasser auf je einen Theil zugesetzt worden. Unter der Voraussetzung, daß die Basis Naturwein war, ergiebt dies die geringe Menge des Alkoholgehalts, der Extraktstoffe und der Phosphorsäure zweifellos, da die betreffenden Zahlen um das 6 fache niedriger sind, als die Mindestzahlen bei wirklichem Naturwein. Dasselbe müßte aber auch bei Kunstwein gelten, da das hier vorliegende Getränk die in einem wirklichen Weine vorhandenen Stoffe enthielt, also jedenfalls eine solchem ähnliche chemische Zusammensetzung gehabt haben muß, wenn eben überhaupt Kunstwein vorgelegen hat. Im Handel kommt ein Getränk, wie das vorliegende, nicht vor, da es auch von jedem Laien sofort als verwässert erkannt und seiner unansehnlichen Farbe halber zurückgewiesen werde würde. Die Möglichkeit ferner ist ausgeschlossen, daß eine chemische Umwandlung zufolge längeren Liegens den jetzigen Zustand herbeigeführt haben könnte. G. wollte den Wein in einem Faß von 1000 Liter von einer Hamburger Firma K. & Co., das Liter zu 0,20 ℳ gekauft haben; eine solche Firma bezw. deren früherer Bestand ist jedoch nicht zu ermitteln gewesen. Ferner ergiebt das Gutachten des sachverständigen Weinhändlers B., daß Weine oder weinähnliche Getränke zu obigem Preise auch als geringe „Kochweine“ im Handel nicht vertrieben werden.

Das Gericht hat die Angaben des Angeklagten über die Herkunft des Weines unzweifelhaft für unwahr erachtet, vielmehr durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung erhalten, daß G. die Mischung des Weines vor der Pfändung, in Erwartung derselben, vorgenommen hat, nachdem er zuvor den Weininhalt des Fasses bis auf einen Rest, der dann zur Vermengung benutzt ist, abgefüllt und veräußert hatte. G. hat dadurch gegen § 10 [1] N.-M.-G. gehandelt.

Die vom Angeklagten gekaufte Flüssigkeit, mag sie Naturwein oder ein chemisch komponirtes weinähnliches Getränk gewesen sein, war zum Verkaufe als menschliches Genußmittel bestimmt, und es war zweifellos, wie der Angeklagte wußte, daß sie bei der — der von ihm vorausgesehenen Pfändung folgenden — Zwangsversteigerung auch als solches ausgeboten, veräußert und erstanden werden würde. Der Angeklagte hat eine Verschlechterung dieses Stoffes vorsätzlich hervorgebracht, indem er ihn mit der sechsfachen Menge Wasser versetzt hat. Er war dadurch im Geschmack nahezu wasserähnlich geworden und vermochte auf die Geschmacksnerven nicht mehr eine anregende Einwirkung, wie sie Wein und weinähnlichen Getränken eigen ist, auszuüben. Vielmehr stand die so geschaffene Mischung in ihrem Genußwerth dem Wasser gleich. Nun war allerdings, wenn sie in Flaschen gefüllt wurde, die Verwässerung erkennbar. Es muß aber angenommen werden, daß das Erforderniß der äußerlichen

Unerkennbarkeit der Verschlechterung eines Genußmittels auch dann erfüllt ist, wenn dieselbe auch nur für den Fall einer bestimmten, vom Fälscher ihr gegebenen oder belassenen Umhüllung vorhanden ist. Diese Nichterkenntlichkeit lag mit Willen und Wissen des Angeklagten hier vor, so lange sich das Gemenge in dem Fasse befand.

Der Angeklagte hat durch die Verfälschung in Handel und Verkehr eine Täuschung hervorrufen wollen. Als ein Akt der dem Verkehrsgebiet angehörenden Veräußerungen ist die von ihm vorausgesehene und gewollte Zwangsversteigerung des Fasses mit Inhalt anzusehen, und er wollte in den Käufern die Meinung erregen, das Faß enthalte Natur- oder Kunstwein solcher Beschaffenheit, wie er in derartigen Geschäften vorzukommen pflegt, der also jedenfalls im Handel weiter absetzbar ist und Käufer findet. Dies war mit dem Gemenge, welches er hergestellt hatte, ihm bewußt nicht der Fall. Ferner ist La. von dem Angeklagten vorsätzlich in den Irrthum versetzt worden, in dem fraglichen Fasse befinde sich eine als Wein verkäufliche Flüssigkeit. In diese irrige Ansicht ist er gerathen dadurch, daß der Angeklagte die von ihm mit dem Getränk vorgenommene Verwässerung verschwieg und den Wein als so gut bezeichnete, daß jener ihn ruhig kaufen könne. Dies auf Täuschung angelegte aktive Verhalten stellte in Verbindung mit jenem Schweigen ein Unterdrücken wahrer Thatsachen dar. Durch jenen Irrthum sollte Jener nach dem Willen des G. dazu bestimmt werden, auf das Faß zu bieten und einen Preis dafür zu zahlen, wie er für Natur- oder Kunstwein bei derartigen Versteigerungen üblich ist. Dies ist auch eingetreten, während ohne die Täuschung La. entweder von vornherein nicht geboten oder eine Prüfung des Faßinhalts vorgenommen hätte, was zu demselben Ergebniß des Nichtankaufens geführt hätte. Das Vermögen des La. ist durch den Ankauf vermindert worden, denn er erlangte gegen Hingabe von 33 ℳ baaren Geldes nur ein im günstigsten Falle für 18 ℳ verwerthbares Faß und eine völlig werthlose Flüssigkeit. Dies war dem Angeklagten bekannt. Er erstrebte für sich den Vortheil, eine höhere Summe als Erlös des Fasses nebst Inhalt zur Abführung an die pfändenden Gläubiger zu erzielen, als sie erlangt worden wäre, wenn nur das leere Faß nebst dem ursprünglichen Rest des Urstoffs zur Versteigerung gebracht sein würde. Auf diese günstige Gestaltung seiner Vermögenslage hatte er, wie er wußte, keinerlei Anspruch. G. wurde daher wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz und wegen Betrugs zu einem Monat Gefängniß verurtheilt. (§ 10[1] N.-M.-G., §§ 263, 74 St.-G.-B.)

34. *Landgericht Frankfurt a. M.* Urtheil vom 27. April 1897 wider den Weinhändler W. zu F. — Das Schöffengericht zu Frankfurt a. M. hatte den Angeklagten am 1. März 1897 wegen Vergehens gegen § 10[2] N.-M.-G. zu 150 ℳ Geldstrafe verurtheilt; gegen das Urtheil hat W. Berufung eingelegt. Die erneute Verhandlung hat ergeben, daß W. an die Firma G. & T. mehrere Male, zuletzt am 10. Dezember 1895, Wein in Flaschen verkauft hat, welche folgendermaßen etiquettirt waren: „Medizinischer Ungarwein, Essenz Vinum Hungaricum Tokayense. Von den Autoritäten der medizinischen Wissenschaft als bewährtes Stärkungsmittel anerkannt." Daß es kein Tokayer war, wußte W., da er selbst ihn nur als süßen Ungarwein oder Ausbruchwein bezogen hatte. Der Angeklagte hat den Wein, so wie er ihn erhalten, ohne jede Veränderung weiter verkauft. Nach der Aussage des Sachverständigen P. war dieser Wein ein mit Zucker versetzter Ungarwein, welcher den Anforderungen an Medizinaltokayerwein nicht entsprach.

Daß der Angeklagte von der Versetzung des Weines mit Zucker Kenntniß gehabt habe, ist nicht erwiesen worden. Außerdem aber enthält der Zusatz von Zucker zu Wein überhaupt keine Verfälschung desselben, sofern er sich nur in den durch § 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. April 1892, betr. den Verkehr mit Wein 2c., gezogenen Grenzen hält; daß diese aber nicht eingehalten seien, ist nicht erwiesen. Das Urtheil erster Instanz nimmt aber an, auch abgesehen von der Versetzung mit Zucker stelle sich der mit „Medizinischer Ungarwein" 2c. bezeichnete Wein zweifellos als gefälscht dar; es sieht also darin, daß ein Wein mit einem ihm nicht zukommenden Namen bezeichnet ist, eine „Verfälschung". Diese Auffassung ist, als dem Sprachgebrauch nicht entsprechend, nicht aufrecht zu erhalten. Damit eine „Verfälschung" vorliege, ist vielmehr erforderlich, daß mit dem Nahrungs- oder Genußmittel irgend eine Veränderung vorgenommen worden ist, und eine solche läßt sich, abgesehen von dem rechtlich unerheblichen Zuckerzusatz, hier nicht feststellen. Ebensowenig ist der Wein nachgemacht worden. Der Angeklagte hat zwar den von ihm als ungarischen Süßwein gekauften Wein unter der oben angeführten falschen Bezeichnung verkauft, aber diese Handlungsweise fällt nur dann unter § 10 N.-M.-G., wenn die fraglichen Waaren verdorben, nachgemacht oder verfälscht sind. Die weitere Frage, ob W. event gegen § 11 N.-M.-G. gehandelt hat, war schon deshalb zu verneinen, weil diese Handlung als Uebertretung für verjährt angesehen werden mußte. Ebenso trafen die Voraussetzungen des Betruges nicht zu, weil eine Vermögensschädigung des Käufers nicht festgestellt ist. W. war deshalb unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urtheis freizusprechen. (§ 10 N.-M.-G.)

35. *Landgericht Coblenz.* Urtheil vom 20. April 1899 wider den Weinhändler B. zu Z. — Anfangs August 1898 lieferte B. an den Gastwirth S. zu M. 73,8 Liter Weißwein unter der Bezeichnung „Wein", das Liter zu 0,55 ℳ. Mit Rücksicht auf den geringen Preis nahm S. an, daß der Wein gezuckert war. Am 17. August entnahm Schutzmann Ma. bei S. aus dem noch nicht in Anstich genommenen Fasse eine Probe dieses Weines, welche von Dr. A. in S. untersucht und als übermäßig gestreckt befunden worden ist. Aus demselben in den B.'schen Kellern lagernden Fuderfaß Nr. 23, aus welchem der an S. gesandte Wein stammte, wurde am 3. Februar 1899 eine Doppelprobe entnommen und an Dr. Sa. in C. zur Untersuchung geschickt; dieser stellte fest, daß die Proben den durch die Bekanntmachung des Bundesraths vom 29. April 1892 gestellten Anforderungen entsprachen. Dr. A. erklärte bezüglich des Gutachtens des Dr. Sa., daß der von letzterem begutachtete Wein unmöglich mit dem von ihm untersuchten S.'schen Weine identisch sein könnte, und daß der von Dr. Sa. untersuchte Wein auch von ihm nicht beanstandet worden wäre.

Nach Ansicht des Dr. Sa. ist der von Dr. A. festgestellte Unterschied des fraglichen Weines durch die Annahme zu erklären, daß das Faß Nr. 23 in der Zeit vom August 1898 bis zum 2. Februar 1899 mit anderem als dem ursprünglichen Wein aufgefüllt worden. Der Küfermeister Ba. bekundete zwar, daß er das Faß Nr. 23 mit Wein derselben Qualität aufgefüllt habe, er gestand aber auch zu, daß manchmal ein Faß mit jüngerem Wein aufgefüllt wird. Es ist anzunehmen, daß Ba. nach Verlauf von etwa 8 Monaten nicht mehr in der Lage war, genau die Beschaffenheit des damaligen Füllweines anzugeben. Hiernach ist erwiesen, daß der von B. an S. gelieferte Wein nicht diejenigen Extraktstoffe enthalten hat, welche der erwähnte Bundesrathsbeschluß als Mindestgehalt festgestellt hat.

B. konnte aber trotzdem weder einer wissentlichen, noch einer fahrlässigen Zuwiderhandlung gegen das Nahrungsmittelgesetz für überführt erachtet werden, da nicht der Nachweis erbracht worden ist, daß B. beim Verkauf des Weines an S. gewußt hat oder hätte wissen können, daß beim Gallisiren des Weines die vorgeschriebenen Grenzen an Extraktstoffen überschritten waren.

Der bisher noch nicht vorbestrafte, eines guten Rufes sich erfreuende Angeklagte hat beim Gallisiren des in Rede stehenden Weines dem Most bezw. fertigen Wein nur diejenigen Zusätze an Wasser und Zucker gegeben, die im Jahre 1896 allgemein an der Mosel üblich waren. Diese Zusätze richten sich nach der Güte des betreffenden Jahrgangs, und werden nach Angabe

des Sachverständigen H. von den Winzern und Händlern nach Maßgabe ihrer Sachkenntniß und Erfahrung in jedem einzelnen Fall besonders bemessen. Wenn auch bei dieser Methode niemals eine Gewißheit dafür erreicht wird, daß das hergestellte Erzeugniß den Anforderungen des erwähnten Bundesrathsbeschlusses entspricht, so kann doch daraus dem Angeklagten ein Vorwurf nicht gemacht werden, daß er den Wein nach derselben Methode hergestellt hat, wie er sie seit Jahren unbeanstandet angewendet hat, und wie sie von sämmtlichen Winzern und Händlern mit kleinerem Geschäftsbetrieb in dem ganzen Weingebiet angewendet wird. Auch deshalb ist ihm nicht eine Fahrlässigkeit zur Last zu legen, weil er das Mittel, über die gesetzliche Beschaffenheit seines Erzeugnisses durch chemische Untersuchung Gewißheit zu erhalten, verabsäumt hat. Eine derartige, mit nicht geringen Kosten und Umständen verknüpfte Untersuchung ist bei den kleinen Winzern und Händlern des untern Moselgebietes nicht üblich und konnte sie deshalb vom Angeklagten, der bis dahin nach M. und anderen Orten Wein zur Zufriedenheit der Besteller geliefert hatte, im vorliegenden Fall nicht verlangt werden. B. war deshalb als nicht überführt freizusprechen. (§§ 10, 11 N.-M.-G.)

Elsaß-Lothringen. 36. *Landgericht Colmar.* Urtheil vom 13. Juni 1898 wider den Weinsticher und Weingroßhändler H. zu B. — H. hat am 29. November 1897 an den Wirth G. in M. 160 Liter alten Wein verkauft und geliefert, welcher aus Elsässer Naturwein und aus gezuckertem Weine, den H. angeblich von D. & M. bezogen hatte, bestand; das Hektoliter kostete 24 ℳ. G. hatte diesen Wein alsbald in Gebrauch genommen und allmählich das Faß soweit leer gezapft, daß nur noch ein kleiner Rest in demselben war. Von diesem Reste wurde sodann eine Probe entnommen und zur Untersuchung an Dr. A. nach S. geschickt.

Es war gerade noch soviel Wein in jenem Fasse, daß diese Probe noch kahmfrei bei ruhig liegendem Fasse genommen werden konnte. Diese Probe kam kahmfrei bei Dr. A. an; dieser untersuchte dieselbe am 5. Januar 1898 und fand, daß der Extraktgehalt auf der Grenze stand mit 1,51 g und der Extraktrest nach Abzug der nicht flüchtigen Säuren 0,95 g betrug, hier also die gesetzliche Grenzweite um $^{5}/_{100}$ nnterschritten war. Dr. Ba., der die Proben in der Zeit vom 20. bis 27. April 1898 untersuchte, fand einen Extraktrest von 0,96 g, also ein Unterschreiten der gesetzlichen Bestimmungen um $^{4}/_{100}$, während Dr. F., an den A. gleichfalls eine Restprobe gesandt, wie A. dies darlegte, einen Extraktgehalt von 1,5330 g feststellte, hiernach also der Extraktgehalt nur um $^{1}/_{100}$ unterschritten war. Auf Grund dieser Feststellungen erklärten die Sachverständigen A. und Ba. den Wein als über die Grenzen gezuckerten Wein und verneinten die Frage des Eingreifens der Kahmen, da solche in ihren Proben nicht gewesen oder auch nur in der Folge sich entwickelt haben, da der Wein sicher stark eingeschwefelt gewesen. Der Sachverständige Dr. Mö. gab sein Gutachten dahin ab, daß der Wein im Fasse sicher Kahmen gehabt, wenn schon nur reine Flüssigkeit abgezogen wurde; übrigens sei der untersuchte Faßrest nicht identisch mit dem früheren Faßinhalt und zwar infolge des Oxydationsprozesses durch die Lufteinwirkung; dafür spreche auch der hohe Säuregehalt, und dabei sei nicht außer Acht zu lassen, daß gleichwohl die Unterschreitung nur eine minimale sei; nach F. fehle nur $^{1}/_{100}$ am Extrakte. Der als Zeuge vernommene Besteller G. war ebenso wie seine Gäste mit dem Wein zufrieden gewesen; er hätte zwar geglaubt, der Wein sei aus der B.'er Gegend, würde ihn aber auch gekauft haben, wenn er gewußt hätte, daß der Wein mit gezuckertem Weine verschnitten sei. Bei der Firma D. & M. hat H. ferner 93 hl durchaus analysenfesten Wein zum Verschneiden bestellt, nachdem er denselben gekostet und die betr. angebliche Analyse eingesehen hatte. Unter dem 28. Dezember 1896 sandte ihm diese Firma dann einen Wein in 14 Fässern, das Hektoliter zu 19 ℳ. Nach seiner Angabe entnahm nun H. dem Wein 2 Proben, da ihm derselbe einen Abgeschmack zu haben schien, stellte die eine Flasche in seinen Schrank und sandte die andere zur Untersuchung an den Chemiker Hu. in Mü. Die Hu.'sche Analyse dieses Weines ging jedoch verloren und die Notizen Hu.'s verbrannten infolge eines Zimmerbrandes, so daß auf diese kein ausschlaggebender Bezug genommen werden kann. Wie H. bekundete, habe der Wein nach der Hu.'schen Analyse gerade noch den gesetzlichen Bestimmungen genügt. H. hat nun sofort den Wein verschnitten und sich darauf an D. & M. gewandt mit dem Bemerken, der gelieferte Wein entspreche der ihm vorgezeigten Analyse vor Abschluß des Kaufes nicht. Auf Antrag der Firma D. & M. ließ H. die bei Seite gestellte Flasche durch den Sachverständigen N. untersuchen, welcher nach seiner Analyse vom 7. Januar 1897 nur einen Extraktgehalt von 1,39 g fand und deshalb den Wein unter der zulässigen Grenze (1,5 g) erachtete. N. beanstandete demgemäß den Wein und bemerkte ausdrücklich, daß der „Wein" als Wein nicht verkauft werden dürfte. H. theilte dies der Firma D. & M. mit und verlangte einen Nachlaß von 3 ℳ für das Hektoliter. Hierauf ging Zeuge V., Inhaber der Firma D. & M., zunächst nicht ein und schrieb an H., daß A. den Wein nicht beanstandet habe; bei einer mündlichen Unterredung erklärte ihm dann V. fälschlicher Weise, daß A., nachdem er seinen Wein bei ihm habe untersuchen lassen, gesagt habe, es handle sich bei H. um Extraktverminderung durch Kälte. Dies wollte H. dem V. geglaubt haben; außerdem hat V. dem H. gegenüber erklärt, letzterer müsse die an N. gesandte Flasche verwechselt oder gar verschnittenen Wein an jene Sachverständigen eingeschickt haben, denn der an ihn gelieferte Wein habe 9 und 10 % Alkohol gehabt, während der von N. untersuchte nur 8 % ergeben habe.

Die diesbezüglich gehörten Sachverständigen Dr. A. und Ba. geben zwar gutachtlich die Erklärung ab, daß die Analysen A. und N. differiren, daß es aber doch möglich sei, daß dieselben aus demselben großen Fasse sind, das Gemisch aber noch nicht in demselben homogen geworden war, während Dr. Mö. seine Erklärung in entgegengesetztem Sinne abgiebt und ausführt, es seien beide Weine an Extrakt, Säure, Alkohol und Aschengehalt zu verschieden, um annehmen zu können, beide Analysen denselben Wein betreffen. H. hat schließlich einen Nachlaß von 279 ℳ auf die 93 hl Wein erhalten und denselben mit dem verschnittenen Wein verkauft.

Das Gericht hat im Falle des dem G. gelieferten Weines eine strafbare Handlung H.'s nicht für erwiesen erachtet. Handelt es sich doch hier nicht um einen aus der Mitte eines vollen Fasses genommenen Wein, sondern um einen Rest eines Fasses, das mindestens 4 Wochen im Anbruche gelegen und allmählich fast leer getrunken war. Daß hier die Luft und die hierdurch entstandenen Kahmpilze ihre zersetzende Wirkung ausgeübt hatten, ist keinem Zweifel unterworfen, und daß hierdurch auch der Extraktgehalt eine Minderung erleidet, ist nahe liegend. Das Gericht schließt sich hier dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Mö. an, wenn auch die der anderen beiden Sachverständigen hiervon abweichen, und spricht den Angeklagten in diesem Falle kostenlos frei, da jedenfalls untergebens Zweifel bestehen.

Was dagegen den von der Firma D. & M. am 28. Dezember 1896 als analysenfest bezogenen Wein anbelangt, so ist dieser von Dr. N. unter der gesetzlichen Minimalgrenze befunden worden; ferner steht es auch fest, daß die verloren gegangene Hu.'sche Analyse dieses Weines mit der des Dr. N. identisch gewesen ist, und daß die von der Firma D. & M. an die Sachverständigen Dr. A. und Dr. Ba. gesandte Probe desselben Weines von diesen auch als übermäßig gestreckt beanstandet worden ist. Der Einwand H.'s, auf Grund der V.'schen Versicherungen an eine Verwechselung der Probeflasche geglaubt zu haben, ist als ausgeschlossen zu erachten, theils im Hinblicke auf die Gepflogenheiten im Weinhandel selbst bezüglich solcher Proben, die

sofort mit genauer Etiquette versehen zu werden pflegen, theils im Hinblick auf die ordentliche und pünktliche Geschäftsführung des Angeklagten selbst; auch dessen Einwand, es sei damals infolge des Auftretens der Peronospora der Wein vielfach unter den gesetzlichen Grenzen geblieben, was an und für sich richtig ist, muß zurückgewiesen werden, da er nur bei Naturwein, nicht aber bei gezuckertem oder mit gezuckertem Weine verschnittenem Weine zulässig ist. Dadurch, daß H. den ihm von D. & M. übersandten Wein auf Grund der ihm vorher vorgezeigten Analyse, die ja den Wein als analysenfest bezeichnete, sofort in gutem Glauben davon mit seinem eigenen Weine verschnitten hat, ist jedoch nicht erwiesen, daß er den Wein zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr verfälscht hat. Dagegen erscheint H. von dem Zeitpunkte ab, in dem ihm die Analyse Dr. N.'s zugegangen war und er mithin wußte, daß der betreffende Wein nicht als Wein verkauft werden durfte, er aber den Wein gleichwohl als solchen in Verkehr gebracht hat, überführt, wissentlich Wein, der verfälscht war, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft und unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten zu haben. H. wurde deshalb, schon einmal vorbestraft, zu 400 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10² N.-M.-G.)

37. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 17. Oktober 1898 wider den Wirth und Weinsticher H. zu R. — I. Der Angeklagte, welcher einschl. gepachteter Weinberge ein 3—4 ha umfassendes Rebgelände bebaut, bezeichnete sich auf dem Vordruck seiner Briefe und Rechnungen als „Weinsticher" (gourmet) und als „Eigenthümer" (propriétaire) zu R. im Ober-Elsaß. Hierdurch mußte bei denjenigen Personen, welche unmittelbar bei Weinstichern und Rebenbesitzern in kleineren Gebirgsorten des Ober-Elsaß Wein zu bestellen pflegen, die Erwartung begründet werden, daß die von H. feilgehaltenen Weine aus R. oder doch aus benachbarten Gemarkungen herrührten, und daß H. seine Weine so liefere, wie sie gewachsen seien. Diese Erwartung hat H. jedoch getäuscht, indem er von der Firma Ro. in N., welche im Wesentlichen Handel mit sogen. analysenfesten, d. h. durch Zusatz von Zucker in wässeriger Lösung innerhalb der in § 3 Ziff. 4 des Gesetzes vom 20. April 1892, sowie der Bekanntmachung des Bundesraths vom 29. desselben Monats bestimmten Grenzen verbesserten Weinen aus geringen Lagen der Pfalz treibt, in den Jahren 1896 und 1897 solchen gallisirten Wein bezogen und seinem eigenen Zugeständniß nach in unvermischtem Zustande neben seinem eigenen Gewächs an seine Kunden verkauft hat, ohne diese über Beschaffenheit und Herkunft der Waare aufzuklären. Wie die Zeugen Hu. — Vater und Sohn — bekunden, hat letzterer für ersteren im November 1897 bei H. ausdrücklich „Oberländer" d. h. Ober-Elsässer Gebirgswein bestellt; der von H. gelieferte Wein war gallisirter der Pfälzer Firma Ro. Nach der eidlichen Aussage des Zeugen L hat H. demselben Wein eigenen Wachsthums angeboten, ihm dann aber auf eine diesbezügliche Bestellung Wein geliefert, welchen er von Ro. bezogen hatte. L. versicherte, daß er diesen Wein nicht angenommen hätte, wenn ihm bekannt gewesen wäre, es sei nicht Ober-Elsässer Gebirgswein, sondern gezuckerter Pfälzer. Die gleichfalls gehörten Zeugen B., S., Ho., Sch. und Schr. haben zwar nicht ausdrücklich Elsässer Gebirgswein aus der Gegend von R. beim Angeklagten bestellt, sind jedoch im Hinblick auf die ihnen bekannte Eigenschaft H.'s als Weinstichers und Eigenrebbauers im festen Glauben gewesen, derselbe würde ihnen echten Gebirgswein seiner heimathlichen Gemarkung liefern; wenn sie gezuckerten Pfälzer Wein hätten haben wollen, hätten sie ihn direkt aus der Pfalz billiger bezogen. Der Mutter des Zeugen Schr., welche sich über von H. am 16. November 1897 glieferten Wein beschwerte, hat der Angeklagte brieflich geantwortet, daß er in seinem Besitzthum verfälschten Wein nicht habe und sein eigenes Gewächs verkaufe.

Insoweit hiernach H. einer Anzahl von Kunden, welche zum Theil ausdrücklich Ober-Elsässer Gebirgswein bestellt hatten, zum Theil die Lieferung von solchem als sich von selbst verstehend erwarteten, an Stelle desselben den von der Firma Ro. bezogenen gallisirten Wein geliefert hat, hat er sich unzweifelhaft eines Betrugs schuldig gemacht. In der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, hat er das Vermögen vieler seiner Kunden dadurch beschädigt, daß er durch Unterdrückung wahrer Thatsachen hinsichtlich Herkunft und Beschaffenheit des gelieferten Weines einen Irrthum erregte. Mit Rücksicht darauf, daß sein Geschäftsbetrieb kein sehr erheblicher gewesen ist, und er mit dem Drucke der Konkurrenz zu rechnen hatte, wurden dem Angeklagten mildernde Umstände zugebilligt und er zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 263 R.-St.-G.-B.)

II. Ferner hat H. nach seinem eigenen Zugeständniß seinem Träberschnaps im Verhältniß von 10 zu 100 Spiritus zugesetzt. Da dieser Branntwein nur aus dem Destillat von Weinträbern zu bestehen hat, so stellt sich jeder Zusatz von Spiritus als eine Verfälschung im Sinne des § 10 N.-M.-G. dar. Das Gericht hat jedoch nicht die volle Ueberzeugung von der Schuld H.'s gewinnen können. Während echter reiner unverfälschter Träberschnaps mindestens 1,20 ℳ, zumeist 1,40 ℳ, hie und da sogar 1,60 ℳ für das Liter kostet, hat H. den von ihm hergestellten zu 0,80 ℳ für das Liter an die Wirthe Sm. und Sr. verkauft. Bei solchem niedrigen Preise mußten die Besteller der außerdem noch als „gemeiner Träberschnaps" bezeichneten Waare wissen, keinen reinen Träberschnaps zu erhalten, und ebenso durfte H. annehmen, daß sich diese Ueberzeugung bei den Bestellern von selbst finden würde. H. war demnach nicht eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. für überführt zu erachten und in diesem Falle freizusprechen.

38. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 7. November 1898 wider den Weinhändler B. zu T. — I. Ende September 1897 bestellte J. W., Theihaber der Firma W. & Comp. zu Ba., bei B. in T. 52,30 hl Most aus den Gemarkungen T. und K. frisch von der Trotte weg. Da es der Ba.'er Weinhandlung wesentlich darauf ankam, den bestellten Most in vollständig süßem Zustande, wie er von der Kelter kommt, zu erhalten, sandte sie, ohne die Mehrkosten des Transports zu scheuen, einen großen Wagen mit 4 Fässern, jedes etwa 13 bis 15 hl fassend, nach T., damit das Verladen des Mostes um so schneller erfolgen könnte. Wegen des Preises feilschte J. W. nicht, weil er vor Allem Prima-Waare begehrte, und bewilligte den von B. geforderten Preis von 27,20 ℳ für 1 hl. B. konnte jedoch in T. nicht mehr so viel Most auftreiben, als er an die Firma W. & Comp. zu liefern hatte; er sah sich daher gezwungen, von Winzern der Nachbargemeinde E. 22 hl Most von gleichem Werthe, 1 hl für 25,60 ℳ, anzukaufen und zu verwenden. Beim Füllen der 4 von W. & Comp. gesandten Fässer wurden jedem derselben auf besondere Anordnung B.'s 35 bis 40 Liter warmes Zuckerwasser beigemischt; im Ganzen sind nach den eidlichen Aussagen des Küfers Ku. und des Weinträgers Me. dem fraglichen Moste mindestens 150 Liter Zuckerwasser zugesetzt worden.

B. führte zu seiner Entschuldigung an, daß dies geschehen sei, um den Gährungsprozeß des Mostes zu verlangsamen, damit dieser noch in süßem Zustande in Ba. ankomme; da überdies der Zuckerzusatz sich in den durch § 3 Ziff. 4 des Ges. v. 20. April 1892 sowie durch die Bekanntmachung des Bundesraths vom 29. dess. Mts. bestimmten Grenzen gehalten habe, müsse sein Verfahren als ein gesetzlich zulässiges gelten. Indessen auf Most, der als solcher, d. h. als unvergohrener ausgepreßter Saft der Trauben des Rebstocks verkauft wird, können die Bestimmungen des Ges. v. 20. April 1892 keine Anwendung finden; § 3 Ziff. 4 l. c. schützt vielmehr nur denjenigen, welcher dem später als Wein, d. h. als das aus dem Traubensaft durch alkoholische Gährung gewonnene Erzeugniß, feilzuhaltenden und zu verkaufenden Moste unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerthe für Extraktgehalt und Mineralbestandtheile einen Zusatz von wässeriger Zuckerlösung giebt.

B. war hiernach rechtlich verpflichtet, seinem Kontrahenten von der durch ihn bewirkten Beimischung von Zuckerwasser Kenntniß zu geben; die stattgefundene Verheimlichung seiner Handlungsweise mußte daher als eine unlautere, lediglich zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr geschehene angesehen werden. Nach der Ueberzeugung des Gerichts hat B. zweifellos beabsichtigt, sich durch seine Handlungsweise einen widerrechtlichen Vermögensvortheil zu verschaffen, und ist letzteres, wenn auch in ganz geringem Maße, von ihm auch erzielt worden. Andererseits ist als sicher anzunehmen, daß durch die Beimischung des Zuckerwassers in den Most die Firma M. & Comp. in ihrem Vermögen geschädigt ist, da selbstverständlich reiner, unvermischter Most mehr werth ist als zugesetzter Zucker in wässeriger Lösung. Endlich ist auch als erwiesen erachtet, daß B. sich bewußt war, durch seine Handlungsweise dem Käufer objektiv einen Schaden zuzufügen. J. W., der ausdrücklich gute, echte, unverfälschte Waare bestellt hatte, würde, falls ihm bekannt gewesen, daß B., der immer von „Prima-Waare“ sprach, mit Zuckerwasser vermischten Most liefern werde, bei B. überhaupt keine Bestellung gemacht oder doch mindestens die bestellte Waare nicht angenommen haben. Nur und allein durch Verschweigen des Zuckerwasserzusatzes hat B. die Firma W. & Comp. zu der Annahme der in ihrem Wesen und Gehalt der Bestellung nicht entsprechenden Waare veranlaßt und W. & Comp. insoweit in einen Irrthum versetzt. B. wurde daher eines Vergehens des Betrugs in idealem Zusammentreffen mit einem Vergehen gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. schuldig erklärt und unter Annahme mildernder Umstände zu 500 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

II. Hingegen wurde B. eines weiteren fortgesetzten Vergehens gegen § 263 R.-St.-G.-B. in idealem Zusammentreffen mit § 7 Ziff. 2 des Gesetzes vom 20. April 1892 für nicht überführt erachtet und insoweit freigesprochen. Wenngleich er auch in den Jahren 1896 und 1897 erwiesenermaßen in gesetzlich erlaubter Weise gallisirte Pfälzer- und sonstige analysenfeste Verschnitt-Weine bezogen und für seine Geschäftszwecke mitverwendet hat, so ist doch in keinerlei Weise ein Beweis dafür erbracht, daß B. diese Weine unter täuschender Bezeichnung feilgehalten oder verkauft hat. Es hat nicht ein einziger Fall festgestellt werden können, wo B. Kunden, denen er Proben von Naturwein gesandt oder solchen brieflich angeboten, in Wirklichkeit gallisirten Wein oder Verschnitt von Pfälzer analysenfestem Wein mit Elsässer geliefert hat. Was den von B. im Oktober 1897 an den Wirth und Bäckermeister Sch. in Da. gelieferten Wein betrifft, so ist derselbe nach dem Gutachten des Dr. Bar. als Naturwein anzusehen. Bei der gegentheiligen Behauptung Sch.'s, nach welcher der fragliche Wein beinahe das reinste Wasser gewesen sei, erscheint die von B. angeführte Möglichkeit, daß dieser Wein einer Beraubung und Verfälschung während der Beförderung auf der Eisenbahn ausgesetzt gewesen sein müsse, nicht ausgeschlossen, zumal auch das Gutachten des Dr. Bar. bezüglich sonstiger Proben von Weinen, die durch B. an seine Kunden verkauft worden, sowie bezüglich 24 Weinproben, welche aus den B.'schen Kellerlagern zu T. und K. entnommen sind, im Allgemeinen für B. günstig lautet.

39. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 5. Dezember 1898 wider den Weinhändler N. zu F. — I. Das Weinlager N.'s schwankte in den Jahren 1896, 1897 und 1898 zwischen 760 und 1651 hl. Nach seinen eigenen Angaben hat N. im Jahre 1896 452 Liter, im folgenden Jahre 770,5 Liter Sprit bezogen und zu seinen Geschäftszwecken verwendet. Abgesehen vom Ausbrennen der Fässer ist dieser Alkohol nach Angabe N.'s und der Zeugenaussage seines Küfers R. zu verschiedenen Malen dem Weine in der Weise zugesetzt worden, daß auf ein Faß mit 50 bis 60 hl Inhalt an Wein 40 bis 50 Liter Sprit beigemischt wurden. Wie Angeklagter behauptet, sei dies zur Heilung und Haltbarmachung kranker Weine im Rahmen erlaubter Kellerbehandlung geschehen, und habe die Menge des zugesetzten Alkohols nie mehr als einen Raumtheil auf hundert Raumtheile Wein betragen.

Bei dem äußerst kleinen Bestand an Rothweinen im Geschäfte des Angeklagten — am 4. Dezember 1897 kamen z. B. auf 1952 hl Wein nur 65 hl Rothwein, sämmtliche übrigen Weine waren Weißweine — kann sich der zum Ausbrennen der Rothweinfässer benutzte Alkohol nothwendiger Weise nur auf ein verschwindend kleines Quantum belaufen haben. Für Weißweinfässer kommt erfahrungsgemäß Sprit überhaupt nicht in Betracht, da dieselben behufs ihrer Reinigung geschwefelt werden und die Verwendung von Alkohol insoweit viel zu kostspielig wäre. Hiernach muß unbedingt der größte Theil des vom Angeklagten in unverhältnißmäßiger Menge bezogenen Sprits zur Beimischung in den Wein verwendet worden sein.

Wie Prof. Dr. B. gutachtlich angiebt und auch von dem Experten Dr. M. bestätigt wird, kommt die Anwendung von Alkohol zur Haltbarmachung der Weine in der Kellerwirthschaft beim Ausspülen der Flaschen und Abspülen der Korke vor, um etwa an den inneren Wänden der Flaschen haftende Pilze unschädlich zu machen, und ist zur Beseitigung der Kuhnenbildung in den Fässern gestattet; hingegen muß der von vornherein, wenn auch unter Einhaltung der im § 3 Ziff. 1 W.-G. festgesetzten Grenzen, bewirkte Zusatz von Sprit als ein unter dem Deckmantel der Kellerbehandlung ausgeübter Mißbrauch aufgefaßt werden. Bei derartigem Verfahren wird in Wahrheit von den zur Pflege des Weins erforderlichen, gesetzlich statthaften Maßnahmen überhaupt abgesehen, und ist die eigentliche Absicht nur darauf gerichtet, durch Verwendung von Alkohol einen an sich seiner natürlichen Beschaffenheit nach schwächeren Wein kräftiger und besser erscheinen zu lassen. Mittels der geschilderten Hantirung wurde somit vom Angeklagten bewußtermaßen der Zweck verfolgt, das Publikum, welches diese mit Sprit versetzten Weine erwerben würde, zu täuschen, da über die wahre Beschaffenheit derselben keinerlei Aufklärungen stattfanden. Indem N. nun diese Weine unter Verschweigung ihrer Verfälschung schlechtweg als Weine verkaufte, handelte er gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. und wurde deshalb zu 300 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

II. Was die von N. am 1. Juli 1897 an die Wittwe F. verkauften 142 Liter 1896er Weins betrifft, so steht zwar nach dem Gutachten des Dr. B. und Dr. A. fest, daß dessen Gesammtgehalt an Extraktstoffen die vom Bundesrath in der Bekanntmachung vom 29. April 1892 festgesetzte Mindestgrenze von 1,5 g überschritten hat, andererseits aber hat die F. bekundet, daß jener Wein weich („moux“), mithin krank war. Es erscheint daher nicht ausgeschlossen, daß der Extraktgehalt ursprünglich den gesetzlichen Erfordernissen entsprochen hat und erst nachträglich durch den Krankheitsprozeß vermindert worden ist. Bezüglich der am 12. November 1897 an die Wittwe W. gelieferten 110 Liter 1894er Weines ist letzterer ebenfalls auf Grund der von den Sachverständigen festgestellten Analysen und der glaubwürdigen Aussage der W. als verfälscht befunden worden. Da jedoch von dem entsprechenden Weine im Keller des Angeklagten eine Probe nicht entnommen worden ist, bestehen erhebliche Zweifel darüber, ob nicht der der W. gelieferte Wein ein sogen. „Pfälzer“ gewesen ist, hinsichtlich dessen N. anzunehmen berechtigt war, er werde erst nach stattgefundener chemischer Untersuchung und erst dann, wenn diese zu einer Beanstandung keinen Anlaß gegeben, in Verkehr gebracht worden sein. Solchenfalls aber mangelt es an dem zum Thatbestande der Verfälschung erforderlichen subjektiven Verschulden.

III. Die dem Angeklagten zur Last gelegten zwei Vergehen wider § 7 Ziff. 2 W.-G. anlangend, so steht nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. B. zwar fest, daß der von N. dem Werkmeister K. sowie dem Wirthe und Bäckermeister Bu. gelieferte Wein kein echter reiner Traubenwein gewesen ist, vielmehr einen innerhalb der gesetzlichen Grenzen sich haltenden Zusatz von wässeriger Zuckerlösung erhalten hatte, in keiner

Weise ist jedoch in der heutigen Hauptverhandlung dargethan, daß N. diesen in gesetzlich zulässiger Weise gallisirten Wein unter einer Bezeichnung verkauft hat, welche die Annahme hervorzurufen geeignet war, es sei ein derartiger Zusatz nicht gemacht worden. Zeuge Ri. bekundet eidlich, daß bei der Bestellung nicht zum Ausdruck gebracht worden ist, es müsse reiner Naturwein sein. Zeuge Bu. giebt sogar an, daß, da Wein vom Jahrgang 1896 ohne Zusatz von Zucker nicht trinkbar sei, er gegen ein in den gesetzlichen Grenzen vorgenommenes Gallisirungsverfahren nichts einzuwenden hätte. Hiernach war insoweit auf Freisprechung zu erkennen.

IV. Endlich mußte N. auch von der Anklage des Betrugs mangels ausreichenden Schuldbeweises freigesprochen werden. In seinen Briefen, Fakturen und Rechnungen nannte er sich lediglich Weinsticher und Eigenthümer. Trotzdem bezog er aber auch unter Deckadressen gallisirte, sogen. „analysenfeste Weine" und verkaufte diese theils so weiter, theils verschnitt er sie mit seinem eigenen Gewächs. Der Kundschaft gegenüber hat N. sich aber jeder täuschenden Bezeichnung enthalten, und es ist kein einziger Fall nachgewiesen, in dem N. einem Kunden, welcher ausdrücklich reinen Traubenwein bestellt hatte, keinen solchen geliefert hätte.

40. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 24. Januar 1899 wider den Weinhändler B. zu K. — I. Im Keller B.'s wurden von etwa 300 mit der Zunge probirten Weinen 36 durch die Sachverständigen beanstandet und von diesen wiederum auf Grund chemischer Analyse von Prof. B. 6 als gefälscht bezeichnet, nämlich die Weine in Faß 29 (7), 124, 231, 52, 10 und 3.

In Ansehung der Weine in den drei erstbezeichneten Fässern erscheint das auf Fälschung lautende Gutachten des Prof. B. durch die Gutachten der übrigen Sachverständigen, welche im Wesentlichen übereinstimmen, widerlegt. B. ist daher in Beziehung auf diese Fälle freizusprechen.

In Betreff des Weines in Faß 52 ist der Sachverständige Dr. M. der Auffassung, daß derselbe zwar $^{2}/_{100}$ unter der gesetzlichen Grenze stehe, daß diese gesetzwidrige Beschaffenheit aber allein dem Umstande zuzuschreiben sei, daß der Wein ursprünglich krank gewesen und daß erst durch die nachträgliche Behandlung, wie mehrfaches Filtriren und dergl., der Extraktgehalt herabgedrückt worden sei. Im Gegensatz hierzu erklären die Sachverständigen Prof. B., Dr. Ku. und Dr. A. übereinstimmend diesen Wein als unter allen Umständen gefälscht. Dem Gutachten dieser durchaus einwandsfreien Sachverständigen hat auch das Gericht sich angeschlossen und demgemäß den Angeklagten hier eines Vergehens gegen § 3 Ziff. 4 W.-G. für überführt erachtet.

Bezüglich des Weines in Faß Nr. 10 sind sämmtliche Sachverständige der Ansicht, daß derselbe verdorben sei. B. giebt zu, diesen Wein mit anderem Wein verschnitten und alsdann weiter verkauft zu haben. Hierdurch hat sich B., dem als Fachmann und gewiegtem Weinkenner das Verdorbensein bekannt war, eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz schuldig gemacht, da auch der Versuch der Restitution eines solches verdorbenen Weines durch Verschnitt mit einem gesunden Weine nach dem Gutachten des Dr. Ku. kaum erfolgreich sein und, wenn möglich, dennoch gegen die Bestimmungen in § 10² N.-M.-G. verstoßen würde.

In ähnlicher Weise erscheint auch nach dem Gutachten der Sachverständigen der Wein in Faß 3 als verdorben. Nur hat hier die Behauptung des Angeklagten, daß er diesen Wein an einen Essigfabrikanten zum Zwecke der Essigbereitung verkauft und nicht mehr als Wein abgesetzt habe, in der Hauptverhandlung keine Widerlegung gefunden. In Folge dessen war der Angeklagte in diesem Falle mangels genügenden Beweises für nicht überführt zu erklären.

II. Seit dem Sommer 1897 hat B. wiederholt Pottasche zur Entsäuerung des Weines bezogen. Wie die Verhandlung ergeben hat, ist dem B. von dem bei seiner Weinbehandlung zu Rathe gezogenen Sachverständigen Dr. M. die Verwendung von Pottasche zu diesem Zwecke gerathen worden. Hiermit stimmt auch das von Dr. M. in der Hauptverhandlung abgegebene Gutachten überein, nach welchem die Verwendung von Pottasche zur Entsäuerung des Weines sehr zweckdienlich, wenn auch gesetzlich nicht zulässig sei.

In § 3 Ziff. 3 W.-G. vom Jahre 1892 ist die Zulässigkeit der Entsäuerung der Weine auf die Verwendung von reinem, gefälltem kohlensauren Kalk beschränkt und zwar um deswillen, weil durch dieses Mittel dem Weine ohne Veränderung seiner Zusammensetzung ein Theil der Säure entzogen wird. Sowohl aus der Fassung des erwähnten § 3 Ziff. 3 als auch aus den Motiven zum Entwurf des W.-G. geht mit Sicherheit hervor, daß die Verwendung anderer Entsäuerungsmittel bei Wein gesetzlich unzulässig ist. In den Motiven (vgl. Samml. sämmtl. Drucks. des Reichtages Bd. IX. Nr. 766) heißt es nämlich: „Die Herabminderung eines zu hohen Säuregehaltes solcher Weine kann, abgesehen von der weiter unten zu besprechenden Verdünnung mit Wasser, durch verschiedene Zusätze geschehen, von welchen hauptsächlich das neutrale reinsaure Kalium, das kohlensaure Kalium (Pottasche) und das kohlensaure Kalzium zur Verwendung gelangen. Durch die beiden erstgenannten Mittel wird, zumal wenn, wie oft der Fall, nicht ausreichend freie Weinsäure vorhanden ist, der Kaligehalt des Weines erhöht, was nicht erwünscht sein kann, da die Kaliumsalze physiologisch keineswegs indifferent sind."

Hiernach kann es keinem Zweifel begegnen, daß B. durch den Gebrauch von Pottasche zwecks Entsäuerung seiner Weine sich gegen die Bestimmungen des W.-G. vergangen hat. Nur ist bei der Strafabmessung mildernd zu seinen Gunsten in Betracht zu ziehen, daß er dieses Verfahren erst nach Einholung des Rathes seines Sachverständigen, des Dr. M., eingeschlagen hat, wobei er von der Voraussetzung ausgehen durfte, es werde ihm dieser Sachverständige wohl keine Rathschläge ertheilen, welche ihn in Gegensatz mit den gesetzlichen Bestimmungen bringen könnten.

Der Angeklagte hat ferner von der Firma Ke. in E., welche bezeichnender Weise auf Wunsch ihrer Kunden keine Bücher führt, eine Reihe von Weiningredienzien als Malagaroth-Deckung, Sherry-Destillat, Extrakt und Weinkouleur bezogen. Wie aus den von der Firma Ke. vorgelegten Analysen hervorgeht, enthalten diese Farbstoffe zum Theil Theerfarbstoffe, so insbesondere die sog. Malagaroth-Deckung. Deren Zusatz ist aber durch § 1 W.-G. bei Wein, ja sogar bei weinhaltigen oder weinähnlichen Getränken ausdrücklich verboten. In gleicher Weise erscheint auch die Verwendung der Sherry-Destillate zu Wein gesetzwidrig, weil dieselben zu den unter § 4 W.-G. aufgeführten Bouquetstoffen zu rechnen sind.

Der Angeklagte behauptet, er habe nur eine Probesendung dieser Ingredienzien bezogen. Von dieser Sendung habe er die sog. Malagaroth-Deckung, sobald er deren verbotene Stoffe erkannt habe, wegschütten lassen, das Sherry-Destillat aber nur zum Ausbrennen der Fässer verwandt.

Das Gericht konnte keine dieser beiden Behauptungen als wahr hinnehmen. In Beziehung auf die Malagaroth-Deckung wurde nämlich ermittelt, daß er nachträglich noch ein zweites Mal eine Sendung davon bezogen hat, und bezüglich der Sherry-Destillate erscheint es dem Gericht nicht glaubwürdig, daß B. so theure Substanzen zum Ausbrennen seiner Fässer gebraucht habe. Die Ueberzeugung des Gerichts, daß der Angeklagte diese Ingredienzien vielmehr seinen Weinen zugesetzt habe, wird in Betreff der Malagaroth-Deckung noch durch die Aussage des Küfers Ba. befestigt, welcher bekundet, daß er manchmal auf Geheiß des Angeklagten eine schwarze Flüssigkeit den Rothweinen zugesetzt habe.

Der Angeklagte giebt ferner zu, Caramel zum Auffärben seiner Weine gebraucht zu haben. Wie bereits in früheren Entscheidungen ausgeführt wurde, erscheint die Verwendung dieses Färbemittels als ein Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz, weil durch dessen Zu-

satz der Wein das Aussehen eines älteren und körperreicheren Weines erhält, und in dem kaufenden Publikum hierdurch der Irrthum und damit die Täuschung erregt wird, der ihm angebotene und von ihm gekaufte, gefärbte Wein sei ein älterer und an Qualität werthvollerer, als derselbe in Wirklichkeit ist.

Weiter wurde festgestellt, daß der Angeklagte im Sommer 1897 von der Firma Kel. in Co. 2300 kg sogen. Dextrose bezogen hat. Diese Dextrose ist ein Reisstärkezucker, welcher nach dem Gutachten der Sachverständigen nicht als technisch reiner Zucker im Sinne des W.-G. betrachtet werden darf. Zu Gunsten B.'s ist hier jedoch zu berücksichtigen, daß früher diese Dextrose allgemein im Verkehre als technisch reiner Zucker angepriesen wurde, und daß B., wie auch sonst in der Regel die Abnehmer, beim Empfang der Sendung eine Analyse von F. in W. beigefügt erhielt, inhaltlich deren die Verwendung dieses Zuckers zu Wein in keiner Weise beanstandet werden könnte.

Da die Beweisaufnahme keinen Anhalt dafür erbracht hat, daß B. an der Reinheit dieses Zuckers hätte Zweifel hegen müssen, daß er vielmehr der Analyse des berühmten F.'schen Laboratoriums in W. Glauben schenken konnte, so war er in diesem Falle freizusprechen.

III. Am 17. März 1897 hat B. 20 565 Liter Weißwein von der Firma L. M. in La. bezogen. Dr. A., welchem B. eine Probe dieses Weines zur chemischen Untersuchung zugesandt hatte, beanstandete denselben als übermäßig gestreckt. Trotzdem aber hat B. diesen Wein, nachdem die Firma L. M. den Preis für das Hektoliter um 3 ℳ ermäßigt hatte, behalten, mit anderem Wein verschnitten und, wie nicht zweifelhaft sein kann, weiter verkauft; die von B. in dieser Hinsicht hervorgebrachten Behauptungen erschienen unglaubwürdig.

IV. Am 28. Dezember 1896 hat B. dem Weinhändler H. in Ber. einen Wein geliefert, welchen H. von dem Chemiker Hu. und noch einem anderen Chemiker untersuchen ließ; beide haben den Wein als gefälscht beanstandet. B. stellte die Behauptung auf, daß die Beanstandung nur in Folge einer Verwechselung von Weinprobeentnahmen seitens H.'s stattgefunden habe. Das Gericht ist jedoch durch die Beweisaufnahme zu der Ansicht gelangt, daß die Behauptung B.'s unrichtig war und letzterer das Verfälschtsein dieses fraglichen Weines kannte bezw. kennen mußte, weil sein ganzer Geschäftsbetrieb als ein von unlauterer Triebfeder geleiteter erscheint, bei welchem die Streckung der Weine in einer Weise und in einem Umfange erfolgt, daß B. jederzeit gewärtig sein muß, hierbei die vom Gesetz gezogenen Mindestgrenzen zu überschreiten. B. wurde wegen dieser Vergehen gegen das Wein- und Nahrungsmittelgesetz zu einer Gesammtstrafe von 10 000 ℳ verurtheilt; die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 1, 3, 4 W.-G., §§ 10 [1] u. [2], 16 N.-M.-G.)

41. *Landgericht Straßburg.* Urtheil vom 13. Dezember 1899 wider den Weinhändler S. zu St. — Im April 1899 lieferte S. an die Zeugin K. ein Fäßchen Wein, das Liter zu 0,45 ℳ, von dem der Sachverständige Dr. A. durch die chemische Untersuchung feststellte, daß er kein reiner Naturwein, vielmehr über die gesetzlichen Grenzen hinaus erheblich überstreckt und eines Glyzerinzusatzes dringend verdächtig war. Es wurden daraufhin von sämmtlichen im Keller des S. befindlichen Weinen Proben entnommen und von Dr. A. chemisch untersucht. Diese Untersuchung ergab bezüglich 4 dieser Proben das gleiche Resultat wie bei dem an die K. gelieferten Weine. S. hat zugegeben, alle unter der Bezeichnung „Wein" feilgehalten zu haben. Er behauptete, diese Weine als Elsässer und Pfälzer Weine geringer Beschaffenheit gekauft zu haben. Er bestreitet, irgend eine Veränderung mit ihnen vorgenommen zu haben. Einzelne Elsässer Weine habe er dann mit Pfälzer Weinen verschnitten, aber keinem Weine einen Zusatz von Wasser oder von Wasser und Zucker gegeben. Bezüglich der von Dr. A. beanstandeten Probe führte S. den festgestellten schwachen Extraktgehalt darauf zurück, daß letzterer theilweise durch Kahm, welcher sich in dem Fasse, aus dem der Wein entnommen sei, in erheblicherem Maße gebildet habe, verzehrt sei.

In der Hauptverhandlung ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, daß S. die von Dr. A. festgestellten Weinfälschungen selbst bewirkt oder auch nur Kenntniß von denselben gehabt hat. Es blieb hiernach nur die Annahme übrig, daß S. die Weine schon in dem vorgefundenen Zustande von seinen Lieferanten erhalten hat. S. konnte daher nicht eines wissentlichen, wohl aber eines fahrlässigen Zuwiderhandelns gegen das Nahrungsmittelgesetz für überführt erachtet werden. Seiner Angabe nach hat S. den Wein nur mit der Zunge probirt, einer anderweitigen Untersuchung aber nicht unterworfen. Die verschiedenen Strafverfolgungen wegen Weinfälschung in den letzten Jahren, der unverhältnißmäßig niedrige Preis des bezogenen Weines — das Liter zu 0,19, 0,20 und 0,22 ℳ bei freier Zusendung — und auch seine eigene Zunge mußten ihn aber veranlassen, die erhaltenen Weine einer chemischen Untersuchung unterwerfen zu lassen und dadurch festzustellen, ob sie reine Naturweine oder verfälschte seien. Indem er dies nicht that, hat er eine ihm als Weinhändler unzweifelhaft obliegende Pflicht versäumt und sich dadurch einer Fahrlässigkeit schuldig gemacht. Die fraglichen Weine waren als verfälscht im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes anzusehen und durften nicht unter der Bezeichnung „Wein" verkauft und feilgehalten werden. S. wurde zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt und das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 11, 16 N.-M.-G.)

b) Wasser und Sprit[1]).

Preußen. 42. *Landgericht Hannover.* Urtheil vom 15. Dezember 1897 wider den Kaufmann B. zu R. — Der Angeklagte hat Anfang 1896 von dem Weinhändler L. zu H. $^{10}/_{1}$, $^{10}/_{2}$ und $^{10}/_{4}$ Flaschen Süßwein bezogen, die auf der aufgeklebten Etiquette als „Tokayer" bezeichnet waren, und dieselben bis zum 6. Oktober 1896 in seinem Kolonialwaarengeschäft größtentheils verkauft, den Rest aber bis in den November deſſ. J. feilgehalten.

Dieser Wein enthielt nach einer von Dr. H., dem Chemiker bei der amtlichen Stelle für Nahrungsmitteluntersuchung für den Regierungsbezirk Cassel zu Marburg, vorgenommenen Analyse auf 100 ccm folgende Bestandtheile

Alkohol	12,73	g
Extrakt	19,73	„
Zucker	17,26	„
Säure	0,258	„
Glycerin	0,460	„
Asche	0,223	„
Phosphorsäure	0,0256	„

und wird von Dr. H. und dem weiter als Sachverständigen vernommenen Dr. S., Vorstand des städtischen chemischen Untersuchungsamts der Stadt Hannover, glaubhaft dahin beurtheilt, daß er mit Rücksicht auf den hohen Gehalt von zugesetztem Alkohol und den geringen Gehalt von Extraktstoffen und Phosphorsäure weder als Tokayer noch überhaupt als ein Ungarischer Süßwein anzuerkennen ist.

Weiter mußte aber auch dem Gutachten des Dr. S. dahin gefolgt werden, daß der Alkoholzusatz kein stärkerer sei, als üblicherweise den in Deutschland verkauften Weinen griechischen Ursprungs im Zustande des Mostes zwecks besserer Ausgestaltung und Haltbarkeit des Weines seitens der Produzenten oder der griechischen Weinhändler zugesetzt zu werden pflege, und daß daher die vorliegende Waare als ein griechischer

[1]) S. auch die Urtheile der Landgerichte zu Darmstadt vom 10. Oktober 1898 auf S. 160*, zu Colmar vom 21. März 1898 auf S. 164*, vom 21. November 1898 auf S. 175*, vom 19. Dezember 1898 auf S. 176* und vom 5. Dezember 1898 auf S. 189* und zu Glogau vom 1. Oktober 1898 auf S. 184*.

Süßwein von der hier üblichen Beschaffenheit dieser Weine nicht abweiche.

Der in Rede stehende Wein stammt denn auch in der That von der griechischen Insel Samos. Da bei dieser Sachlage nur vorliegt, daß der griechische Süßwein, der als solcher in der üblichen und darum nicht unerlaubten Weise hergestellt war, unter der unrichtigen Bezeichnuug „Tokayer" feilgehalten worden ist, erscheint eine Strafbarkeit nach § 10 N.-M.-G. ausgeschlossen.

Denn nach der überzeugenden Auslegung der Begriffe „verfälscht" und „nachgemacht", wie sie das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 14. Juli 1881 (Entsch. Bd. 4 S. 434) gegeben hat, ist der fragliche Wein weder verfälscht, d. h. durch Zusatz oder Entziehung von Stoffen einer substantiellen Veränderung unterworfen worden, — der Alkoholzusatz liegt innerhalb der Grenzen des griechischen Süßweins, — noch auch ist ein Nachmachen zu erkennen, da nichts dafür spricht, daß der Wein in der Weise und zu dem Zwecke hergestellt worden ist, daß er als ein anderer Wein, insbesondere als Tokayer, erscheine und so verkauft werden könne; bezüglich der Herstellung des Weins hat sich eben nichts Weiteres ergeben.

Ebensowenig wie die Verbote des Nahrungsmittelgesetzes treffen auch die Verbote des Reichsgesetzes vom 20. April 1892, betr. den Verkehr mit Wein, den vorliegenden Thatbestand; denn der aus der obigen Analyse sich ergebende Glyceringehalt des Weins stellt sich der Menge nach keineswegs als Glycerinzusatz dar, sondern als die normale Menge des in jedem Weine enthaltenen, durch den Gährungsprozeß hervorgebrachten Glycerins, und auch dafür, daß der Alkoholzusatz mittels unreinen Sprits bewerkstelligt sei, hat sich keinerlei Anhalt ergeben.

Die wesentliche Abweichung des fraglichen griechischen Süßweins von der Wesenheit des Tokayers — insbesondere die Phosphorsäure beträgt bei letzterem mindestens 0,055 g und auch der Preis des Tokayers ist etwa dreimal höher als der des vom Angeklagten mit 1,50 ℳ die Flasche verkauften Weines, — führt sodann zur Erwägung, ob der Thatbestand des Betruges vorliegt.

Aber auch diese Frage war zu verneinen, da es an den subjektiven Voraussetzungen des Betrugs fehlte. Wie der Angeklagte glaubhaft zugegeben hat, habe er den fraglichen Wein für irgend einen leichten Süßwein südlichen Ursprungs gehalten, welcher im Handel unter dem Namen Tokayer verkauft werde, während die wirklichen Tokayer sich durch weitere Bezeichnungen auszeichneten und sehr viel theurer wären; ferner sei von ihm angenommen, daß seine Käufer derselben Meinung gewesen und durch die Etiquette nicht getäuscht worden wären, zumal sie nie Tokayer verlangt, sondern, wenn überhaupt ein Name genannt worden, von leichten Südweinen oder Süßweinen gesprochen wäre. Diese Unklarheit des Angeklagten über den erörterten Sachverhalt erschien auch insofern nicht unwahrscheinlich, als es sich um einen in kleinen kaufmännischen Betrieben ausgebildeten 26 jährigen Mann ohne viel Erfahrung handelte, der weder über besondere Fachkenntnisse, noch über eine allgemeine Bildung verfügte, welche ihm die Klärung seiner Auffassung erleichtert hätte. Wie an der falschen Vorspiegelung fehlte es darnach an dem Bewußtsein der Schädigung auf Seiten des Angeklagten. B. war freizusprechen. (§ 10² N.-M.-G., § 263 St.-G.-B.)

43. **Landgericht Lüneburg.** Urtheil vom 20. Januar 1898 wider den Gasthofsbesitzer J zu L. — Der Angeklagte betreibt als gelernter Weinhändler neben der Gastwirthschaft auch den Weinhandel und stellt auch selbst für seinen Betrieb in seiner Kellerei Weine durch Vermischen verschiedener Weinsorten zusammen. Nach seinem Verschnittbuch und den dazu von ihm gegebenen Erläuterungen stellte J. im Jahre 1895 ein als Rothwein Nr. 12 bezeichnetes Getränk her.

a) am 10. September aus folgender Mischung:

3 Oxhoft Algier	ℳ 372
1 „ Grüneberger	„ 77
1 „ St Emilion	„ 151
1 Anker = $^1/_6$ Oxhoft Druw[1]) . .	„ 15
3 Oxhoft weniger 1 Anker Wasser mit Sprit	„ —
Sa. 8 Oxhoft zum Preise von insgesammt	ℳ 615,

wonach sich der gebuchte Selbstkostenpreis eines Oxhofts auf 77 ℳ, das Liter also auf rund 0,36 ℳ beläuft;

b) am 1. November aus folgender Mischung:

3 Oxhoft Algier	ℳ 372
1 „ Grüneberger	„ 77
1 „ St. Emilion	„ 151
1 Anker Druw	„ 15
5 Oxhoft weniger 1 Anker Wasser mit Sprit	„ —
Sa. 10 Oxhoft zum Preise von insgesammt	ℳ 615,

wonach der Selbstkostenpreis eines Liters rund 0,29 ℳ beträgt.

Die drei ersten Posten der Mischungen waren Naturweine. Mit „Druw" werden trübe Weinreste, insbesondere Ueberbleibsel abgestochener Fässer bezeichnet, die filtrirt beim Weinverschnitt allgemein Verwendung finden. Nach Angabe des Angeklagten ist bei den Zusammenstellungen filtrirter Druw guten Rothweins mitverwendet. Wie er angiebt, enthielt der den Mischweinen beigegebene Zusatz von Wasser mit Sprit 95 (94) % Wasser und 5 (6) % Sprit. Danach entfallen auf je 100 Liter der Gesammtmischung bei der Zusammenstellung zu a) rd. 35 Liter Wasser und 2 Liter Sprit, bei der zu b) rd. 46 Liter Wasser und $2^1/_2$ Liter Sprit. Dort betrug also der reine Wasserzusatz mindestens $^1/_3$, hier fast die Hälfte der Gesammtmischung. Die beiden Mischungen wurden aus den Stückfässern, worin sie zusammengestellt waren, auf Oxhoftfässer im Jahre 1896 abgestochen. Der Faßinhalt wurde dann auf Flaschen gefüllt, die unter der Bezeichnung Rothwein Nr. 12 in dem Keller des Angeklagten auf Lager kamen. Der Flaschenabzug des letzten Oxhoftfasses geschah im Frühjahr 1897. Die für den Verkauf bereit gehaltenen Flaschen erhielten die Etiquette „St. Emilion", für einen Abnehmer wurde die Etiquette „Médoc" verwendet.

Von dem mit der Etiquette St. Emilion versehenen Weine erhielt u a. Kaufmann S. in H. eine Partie Flaschen am 12. Mai 1896 und eine weitere Sendung am 4. Dezember dess. J. zum Preise von 0,60 ℳ für die Flasche; unter der Etiquette Médoc empfing Kaufmann K. in L. im Laufe der Jahre 1896 und 1897 mehrere Partien Flaschen zu 0,60 bis 0,70 ℳ für die Flasche. Bei dem Weiterverkauf ließen sich S. und K. 0,90 bezw. 0,90 bis 1,00 ℳ von ihren Kunden zahlen. Bis Mitte 1897 war der Vorrath von dem Rothwein Nr. 12 vollständig vertrieben.

Der Angeklagte hat bei den beiden Zusammenstellungen zu a) und b) die dabei verwendeten Weine dadurch, daß er zu dem Weingemisch den beträchtlichen Wasserzusatz von $^1/_3$ bezw. $^1/_2$ der Gesammtmischung machte, verfälscht. Wein ist im allgemein gebräuchlichen Sinne ein durch Gährung aus reinem Traubensaft erzeugtes Getränk. Von diesem Begriff geht das Gesetz vom 20. April 1892, betr. den Verkehr mit Wein 2c., aus, was für die objektive Frage der Weinfälschung in Betracht zu ziehen ist. Nach den in diesem Gesetz zur Geltung gebrachten Grundsätzen ist der Thatbestand einer Weinfälschung verwirklicht, wenn dem Wein fremdartige Stoffe, die ihn, seine Beschaffenheit als Naturwein verschlechtern, zugesetzt werden. Diese Kriterien treffen aber dann zu, wenn, wie hier, der Wein einen sehr bedeutenden Wasserzusatz erhält; das Weinquantum wurde durch diesen Zusatz beträchtlich vermehrt und hierdurch eine Verdünnung des Weines

[1]) Sogen. Trubwein.

Beilage zu den „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes“.

Sammlung gerichtlicher Entscheidungen

auf dem Gebiete der

öffentlichen Gesundheitspflege

(ausschl. Nahrungs- und Genußmittel).

II. Band.

(Der erste Band ist mit Band III der „Auszüge aus gerichtlichen Entscheidungen zum Gesetz, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879“ verbunden.)

Berlin.
Verlag von Julius Springer.
1900.

Entscheidungen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege.

Uebersicht:

Inhalts

Die in Klammern beigefügten Zahlen geben an, wieviele gleichartige Erkenntnisse des im Ke

Laufende Nummer	Sonstige gerichtliche Entscheidungen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege	Reichsgericht	Oberlandes… Königsberg	Marienwerder	Kammergericht	Stettin	Posen	Breslau	Naumburg	Kiel	Celle	Hamm	Caſſel
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	1
1	Aberglaube, betrügerische Ausbeutung desselben	.	185	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
2	Abfallstoffe, Beseitigung derselben	.	.	.	15, 16.	.	.	.	.	.	.	.	
3	Abfuhrwesen, Regelung desselben	.	.	.	15, 16.	.	.	.	.	.	.	.	
	Abgabe, unentgeltliche, s. Ueberlassen												
4	Aborte, Entleerung derselben	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	Absperrungsmaßregeln s. Infektionskrankheiten, Thierseuchen.												
5	Aerzte	115, 128, 132, 135, 142.	.	.	124, 125, 126, 127	128.	.	.	129, 130, 131, 133, 134.	.	.	.	.
	Aetherische Baldriantinktur s. Baldriantinktur.												
6	Aetznatron	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
7	Aloëpillen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
8	Alpenkräuterthee	.	.	.	.	.	.	.	.	.	265.	.	.
9	American dentist	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
10	Amerikanischer Zahnarzt, s. auch Zahnärzte	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
11	Ankündigung, öffentliche, Begriff, s. auch unter Heilmittel und Gifte, Geheimmittel	.	.	.	314.	.	.	.	.	.	.	.	
	Ankündigung, öffentliche, s. unter Heilmittel und Gifte, Geheimmittel.												
12	Ankündigung, prahlerische	367.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	Anlagen, bauliche, Genehmigung s. unter bauliche Anlagen. — Annoncen-Expedition, Angestellte derselben s. unt												
13	Anpreisen, unbefugtes, Begriff	.	.	.	315.	.	.	.	.	.	.	.	
	Ansteckende Krankheiten s. unter Anzeigepflicht.												
14	Antiarthrin	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	339.	.
	Antirheumatikum s. Dr. Said's Antirheumatikum.												
15	Antrophor	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
16	Anzeigepflicht, ärztliche	.	59	60	59, 61	.	60.	.	.	.	.	.	
17	Desgl. nicht ärztliche	.	.	.	63.	.	61, 62	.	.	.	.	.	
18	Desgl. bei Thierseuchen, s. auch Viehseuchengesetz	.	.	.	101.	.	.	.	.	.	.	.	
	Apotheke s. unter Heilmittel und Gifte, Krankenverweisung, Hausapotheke, Rezeptverwechselung, Apotheker.												
19	Apotheker	.	.	.	167, 168, 169, 311, 339.	.	.	.	.	.	.	339.	.
	Apotheker-Gehülfe und Lehrling s. unter Apotheker.												
20	Approbation, s. auch Aerzte	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

[1]) Kaiserliches Patentamt.

...erzeichniß.

...r Spalte bezeichneten Gerichts oder Gerichtsbezirks auf der betreffenden Seite abgedruckt sind.

	Gerichtsbezirke																	
...laufende Nummer	Frankfurt a. M.	Köln	München	Zweibrücken	Nürnberg	Bamberg	Augsburg	Dresden	Stuttgart	Karlsruhe	Darmstadt	Rostock	Jena	Oldenburg	Braunschweig	Hamburg	Colmar	Andere Gerichtsbezirke	Preußisches Oberverwaltungsgericht
	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13(2), 14, 17, 18, 19, 20, 21, 22.
3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	17, 18, 19, 20, 21, 22.
5	.	135, 136, 137, 138, 139, 140, 141.	.	.	.	.	.	143(2) 144.	.	144, 145, 146, 147, 148, 149.	.	.	.	.	.	150, 151.	.	.	116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123.
6	.	354.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	287, 288, 289.	.	.	.	.	.	.	.
8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	290 (2).	.	.	.	.	.	.
9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	154.
10	.	.	.	.	.	.	.	159.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	152, 153.
11	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367.	.	.	.

...trafbarkeit. — Anpreisen von Geheimmitteln, Arzneien u Heilmitteln s. unter Arzneimittel, Geheimmittel, Heilmittel u. Gifte.

	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.
13	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
14	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
15	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	299.[1])	.
16	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	47, 48.
17	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
18	.	.	106.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
19	.	170.	.	.	.	.	.	170, 171, 172.	.	.	.	.	.	.	.	.	173	.	165, 166.
20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	148.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Laufende Nummer	Sonstige gerichtliche Entscheidungen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege.	Reichsgericht	Oberlandes-										
			Königsberg	Marienwerder	Kammergericht	Stettin	Posen	Breslau	Naumburg	Kiel	Celle	Hamm	Cassel
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
21	Aqua chlorata	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	Arnika-Haaröl s. Dr. Weber's Arnika-Haaröl.												
22	Arnika-Papier	.	.	.	240.	.	.	.	.	.	.	.	
23	Arsenik	.	.	.	312.	.	.	.	.	.	.	337, 338.	
	Arzneien s. Arzneimittel, patentirte Arznei. — Arzneilose Therapie s. Therapie.												
24	Arzneimittel, s. auch Heilmittel und Gifte	.	.	.	237, 238, 240, 241, 242(2), 243, 244(2) 246, 247, 248, 268, 276, 311, 313, 319	248	.	240, 251, 252(2), 254, 256, 257.	.	.	267, 268.	269, 270.	
25	Arzneimittelhandel, unreeller . . .	.	.	.	321.	.	.	.	.	.	.	.	
26	Arzneiuntersuchung seitens eines Drogisten vor der Abgabe, Verpflichtung dazu	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
27	Arzneiverwechselung	.	.	.	168.	.	.	181.	.	.	.	.	
28	Arzneizubereitung nach homöopathischer Methode	.	.	.	126.	.	.	.	.	.	.	.	
29	Arztähnlicher Titel, s. auch Kurpfuscher	109	.	.	124, 155 (2).	.	.	196 ff.	.	.	.	.	
30	Atropinvergiftung	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
31	Aufbewahrung von Giften oder Arzneien	.	.	.	242, 243, 311, 323(2).	.	.	331.	.	.	.	.	
32	Aufschrift „Arzneimittel“ bei Drogenhandlungen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
33	Aufsichtsrecht, polizeiliches, über Aerzte	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
34	Augenkrankheit, Behandlung derselben	210.	.	.	.	.	.	.	201, 202.	.	.	.	
	Ausbildung von Lehrlingen s. Apotheker. — Ausübung, betrügerische, des ärztlichen Berufs s. Beruf, ärztlicher.												
35	Baldriantinktur, ätherische	.	234, 235.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
36	Baldriantropfen, gemischte	.	233.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
37	Bandwurmkur	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
38	Baryt	348, 349.	.	.	351.	.	.	.	.	.	.	.	
39	Bauliche Anlagen, Genehmigung dazu	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
40	Baunscheidtismus	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
41	Behandlung, briefliche, ärztliche . .	.	.	.	.	128.	.	.	.	.	.	.	
42	Beierdorf'sche Hühneraugenringe . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	269.	
	Beleidigung, thätliche, s. Kurpfuscher.												
43	Beruf, ärztlicher, s. auch unter Aerzte	115, 142.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
44	Bestechung	142	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	Betriebsräume s. Gewerbehygiene. — Betrug, betrügerische Behandlung Kranker, s. unter Kurpfuscher.												
45	Bierdruckapparate, Revisionskosten derselben	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
46	Bilsenkraut	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
47	Bittersalz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	

	Gerichtsbezirke																		
	Frankfurt a. M.	Köln	München	Zweibrücken	Nürnberg	Bamberg	Augsburg	Dresden	Stuttgart	Karlsruhe	Darmstadt	Rostock	Jena	Oldenburg	Braunschweig	Hamburg	Colmar	Andere Gerichtsbezirke	Preußisches Oberverwaltungsgericht
	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.
1	.	*279, 280, 281.*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	*275.*	.	.	.	.	.	.	*224, 225.*	.	.	.	.	.	.	.	*294, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366.*	.	.	*307.*
5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*301,302,303.*
6	*341, 342.*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	.	*170.*	.	.	.	.	.	*172.*	.	.	.	.	.	.	.	.	*173.*	.	.
8	.	*126.*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	*205.*	.	*158, 206, 207.*	.	.	.	.	*144, 212, 222, 223.*	.	.	.	.	.	.	.	*150, 151.*	.	.	.
0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*173.*	.	.
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*307.*
3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*116, 117, 118, 119.*
4	.	.	*208, 209, 210.*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
akteriologische Untersuchung f. Leitungswasser.																			
35	*274.*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
36	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*231.*	.	.	.
37	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
38	.	*346,347, 350,351.*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*34.*
39	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*295.*	.	.	.
40	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
41	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
42	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
43	.	*135, 136, 137, 138, 139, 140, 141.*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
44	.	*135, 136, 137, 138, 139, 140, 141.*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
45	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*31, 32.*
46	*204.*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
47	.	.	.	.	.	.	.	*172.*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Laufende Nummer	Sonstige gerichtliche Entscheidungen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege	Reichsgericht	Oberlandes[…]									
			Königsberg	Marienwerder	Kammergericht	Stettin	Posen	Breslau	Naumburg	Kiel	Celle	Hamm
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
48	Bleiessig				244, 245, 351.				262.			
49	Bleiwasser							260 (2)			264.	
	Blennorrhoea neonatorum s. Augenkrankheit. — Blutreinigungsthee s. Gemenge.											
50	Bonbon				255.			253, 254				
51	Boroglyzerinlanolin	297.										
52	Borosal											
53	Borotoilettecream											
54	Branntwein, steuerfreier, zu Heilzwecken	296.										
55	Brausepulver											270.
56	Brechweinstein, s. auch Fliegenpapier				314							
57	Bromäthyl, fahrlässige Tödtung damit							156, 157.				
58	Bruchband											
59	Brunnenwasser, gesundheitsgefährliches											
	Brustbonbons s. Wucherer's Brustbonbons.											
60	Brustkaramellen									335.		
	Brustpulver s. Gemenge.											
	Brustthee s. Gemenge.											
61	Bunberg's Heil- und Wundersalbe											
62	Chemische Präparate, Handel mit denselben											
	Chlorsaures Kali s. Kali chloricum.											
63	Cholera, Maßnahmen gegen dieselbe											
	Choleraverdächtige Erkrankung bezw. Todesfall s. Anzeigepflicht, ärztliche. — Chronisches Rückenmarksleiden s. Rück[…]											
64	Cocain											
65	Cuprum sulfuricum				351.							
66	Dentila				332.				332.			
67	Dr. Derrnehl's Eisenpulver				327, 328							
	Diphtherieerkrankung s. Anzeigepflicht, ärztliche.											
68	Ditten's magenstärkende- und abführende Pillen											
69	Doktordiplom, s. auch amerikanischer Zahnarzt											
70	Doktortitel, s. auch Aerzte, Zahnärzte				124.							
	Doppelbesteuerung beim Arzte s. Beruf, ärztlicher.											
71	Drogen, Handel mit solchen, die zu Heilzwecken dienen											
72	Drogist, s. auch Heilmittel und Gifte	296.		236.	244, 245, 324.			250, 251, 257	334.			271, 272 (2).
73	Druckerei, Betrieb zur Schlafenszeit, s. auch Geräusch, gesundheitsschädliches											
	Durchtrieb von Wiederkäuern durch abgesperrte Ortschaften s. unter Maul- und Klauenseuche. — **Einführen ei[…]**											
74	Einziehung verbotswidrig feilgehaltener Arzneimittel				240, 242.							
75	Eisen, Behämmern desselben											
	Eisenpulver s. Dr. Derrnehl's Eisenpulver.											
76	Eisen-Somatose	377.										
77	Eisentinktur											
78	Emser Kränchen, Nachbildung											

aufende Nummer	Gerichtsbezirke																		
	Frankfurt a. M.	Köln	München	Zweibrücken	Nürnberg	Bamberg	Augsburg	Dresden	Stuttgart	Karlsruhe	Darmstadt	Rostock	Jena	Oldenburg	Braunschweig	Hamburg	Colmar	Andere Gerichtsbezirke	Preußisches Oberverwaltungs-gericht
	14.	15.	16	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.
8	.	351.	.	.	.	.	.	170, 171.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
0	.	278.	.	.	.	.	.	.	.	.	286.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	292.	.	.	.	.
3	.	279,280, 281.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	.	.	.	.	,	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8	.	205.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	35.
0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	362.	.	.	.
2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	305.
3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	57, 58.
arksleiden.																			
4	.	.	.	.	.	.	.	170, 171.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5	.	351.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	304.
8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	364.	.	.	.
9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	154.
0	.	.	.	.	.	.	.	143, 159.	.	148.	.	.	.	.	.	.	.	.	
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	305.
2	341, 342.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	287, 288, 289.	.	.	.	.	.	.	307.
3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	27.
rznei in den Körper s. unter Ueberlassen. — Einfuhr von Fleisch s. unter Fleisch, Einfuhr.																			
4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	24. 25.
6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	375, 376.	.	.	.
7	273.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8	.	352,353.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Laufende Nummer	Sonstige gerichtliche Entscheidungen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege	Oberlandes-											
		Reichsgericht	Königsberg	Marienwerder	Kammergericht	Stettin	Posen	Breslau	Naumburg	Kiel	Celle	Hamm	Kassel
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
	Entnahmestelle, Anlage einer, für einwandfreies Wasser zur Benutzung für die Hausbewohner s. Wasserversorgun												
79	Erschütterungen, gesundheitsschädliche, durch Maschinenbetrieb	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
80	Essentia amara, Aurantii, Cinnamomi	.	.	.	.	.	.	*257.*	.	.	.	.	.
81	Essigsäure-Fabrikation	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
82	Eucalyptusbonbons	.	.	.	.	.	.	*253.*	.	.	.	.	.
83	Fäkalien, Sammlung und Entfernung derselben	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
84	Farben, Farbstoffe, gesundheitsschädliche, Verwendung derselben . . .	*375.*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
85	Farrenkrautextrakt	.	.	.	.	.	.	.	*200.*	.	.	.	.
86	Feigenhonig	.	.	.	*244, 245.*	.	.	.	.	.	.	.	.
	Feilbieten bezw. Feilhalten von Arzneien, Arzneimitteln, Geheimmitteln und Heilmitteln s. unter Arzneimittel, Gehei												
87	Feilhalten, Begriff desselben . . .	*375.*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
88	Dr. Fernest's Lebensessenz	.	.	.	*316.*	*247.*	.	.	.	.	.	.	.
89	Ferratin	.	.	*322*	*321.*	.	.	.	.	.	.	.	.
90	Finnenuntersuchung, s. auch Fleischbeschau	.	.	.	*94, 96.*	.	.	.	.	.	.	.	.
91	Fleisch, Einfuhr	.	.	.	*96.*	.	.	.	.	.	.	.	.
92	Desgl. Feilbieten und Verkauf . .	.	.	.	*97.*	.	.	.	.	.	.	.	.
93	Desgl. Vernichtung desselben . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
94	Fleischbeschau, s. auch Thierseuchen, Trichinenschau, Finnenuntersuchung	.	.	.	*94 (2), 95, 96, 97, 98.*	.	*102.*	.	*103.*	.	.	.	.
	Fleischbeschauer s. unter Fleischbeschau. — Fleischbeschauschein, falscher, s. unter Fleischbeschau. — Fleischuntersuchung												
95	Fliegenpapier	.	.	.	*314.*	.	.	.	.	.	.	.	.
	Flores Cynae s. Zittwersamen.												
96	Flüchtige Salbe	.	.	.	.	.	.	*258, 259.*	.	.	.	.	.
97	Flügge's Myrrhen-Crême	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Flußverunreinigung s. unter Schmutzwasser.												
98	Freßpulver	.	.	.	.	.	.	.	*261, 262.*	.	.	*271, 272 (2).*	.
99	Gallensteine, Mittel gegen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Gase, gesundheitsschädliche s. unter Essigsäurefabrikation.												
100	Gasmotor, s. auch Geräusch, gesundheitsschädliches.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
101	Gebärende, Verlassen derselben seitens einer Hebamme	.	.	.	*176.*	.	*175.*	.	.	.	.	.	.
102	Gebirgsthee, Harzer	.	.	.	*323.*	.	.	.	.	.	.	.	.
103	Gebiß, künstliches	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Gebrauchswasser s. unter Wasserversorgung. — Geburtsschmerzen, Linderung derselben, s. Geheimmittel. — Geflüge												
104	Geheimmittel	*367, 377.*	.	*308.*	*237 (2), 238, 239, 310, 312, 313, 314, 320, 321, 322, 332.*	.	.	*252 (2).*	*335 (2).*	.	.	.	.
105	Geheimmittel, Begriff desselben . .	.	.	*322.*	*310, 312, 320, 322, 332.*	.	.	.	*332.*	.	.	.	.
106	Gehöftssperre	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

[1]) Badischer Verwaltungs-Gerichtshof.

	Gerichtsbezirke																		
	Frankfurt a. M.	Köln	München	Zweibrücken	Nürnberg	Bamberg	Augsburg	Dresden	Stuttgart	Karlsruhe	Darmstadt	Rostock	Jena	Oldenburg	Braunschweig	Hamburg	Colmar	Andere Gerichtsbezirke	Preußisches Oberverwaltungsgericht
	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.
9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*45.*
0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*44.*
2	.	.	.	.	.	.	.	*357.*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*8.*
4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*374.*	.	.	.
5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*231.*	.	.	.
6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
ttel und Heilmittel und Gifte.																			
7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*374.*	.	.	.
8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	*104.*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	.	.	.	.	.	.	.	*114.*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*89. 90. 91.*
4	.	.	*105, 108, 109.*	.	*113.*	.	.	*114.*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
ter Fleischbeschau.																			
5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*365.*	.	.	.
8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	*204.*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*40, 41.*
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*55, 56.*[1]	.
lächtereien s. Gewerbeordnung § 16.																			
4	.	.	.	.	.	.	.	*223, 356 (2), 357 (2).*	.	.	.	.	.	.	.	*367, 375, 376.*	.	.	
5	.	.	.	.	.	.	.	*355.*	.	.	.	.	.	.	.	*360.*	*377, 378, 379, 380 (2).*	.	.
6	.	.	*110 111 112*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	

Laufende Nummer	Sonstige gerichtliche Entscheidungen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege.	Reichsgericht	Oberlandes=									
			Königsberg	Marienwerder	Kammergericht	Stettin	Posen	Breslau	Naumburg	Kiel	Celle	Hamm	Kassel
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
107	Gemenge, Begriff desselben	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*265.*	*270.*	.
108	Geräusch, gesundheitsschädliches . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
109	Geruch, gesundheitsschädlicher . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
110	Gesetz, betr. die Besteuerung des Branntweines vom 24./6. 87 und 16./6. 95.	*296.*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Gesundheitskräuterhonig s. Dr. Fernest's Lebensessenz.												
111	Getreide, strychninhaltiges, vergiftetes.	.	.	.	*317.*	.	.	.	.	.	*266* (2).	.	.
	Gewerbebetrieb, steuerpflichtiger, s. Beruf, ärztlicher.												
112	Gewerbehygiene	*23(2.*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
113	Gewerbeordnung: § 16	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
114	Desgl. § 29	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
115	„ § 30	.	.	.	*51.*	.	.	.	.	.	.	.	.
116	„ § 56[9]	.	.	.	*311.323.*	.	.	.	.	.	.	.	.
117	„ § 67	.	.	.	*319.*	.	.	.	.	.	.	.	.
118	„ § 147[3]	.	.	.	*125.*	.	.	.	.	.	.	.	.
119	Gewerbesteuerpflichtigkeit des Arztes als Unternehmer einer Privatkrankenanstalt	.	.	.		.			.				
	Gewerbspflichten des Lehrherrn s. unter Lehrherr. — Gift s. unter Heilmittel und Gifte, Gifthandel.												
120	Gifthandel	.	.	.	*311.319, 324,325, 326.*	.	.	.	.	.	.	.	.
121	Gifttisch, Aufstellung desselben . . .	.	.	.	*326.327.*	.	.	.	.	.	.	.	.
122	Giftweizen	.	.	.	*351.*	.	.	.	.	.	.	.	.
123	Glandulen	.	.	.	*322.*	.	.	.	.	.	.	*322.*	.
124	Glünicke'sche Heilverfahren	.	.	.	*188,189.*	.	.	.	.	.	.	.	.
125	Grabenräumung in gesundheitlichem Interesse.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
126	Großhandel, Begriff desselben . . .	.	.	*236.*	*324,325, 326.*	.	.	*258, 259*	.	.	.	.	.
127	Gutachten des K. sächs. Landes=Medizinal=Kollegiums, betr. Sympathie=Heilverfahren	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Haberland's Alpenkräuterthee s. Alpenkräuterthee.												
128	Hämatogen, Gewährung desselben, s. auch Krankenkassen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*52, 53.*	.	.
129	Hämogallol	.	.	.	*320.*	.	.	.	.	.	.	.	.
130	Harzer Gebirgsthee	.	.	.	*323.*	.	.	.	.	.	.	.	.
131	Hausapotheke	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
132	Hausiren, betrügerisches, mit Arzneimitteln	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Hautleiden s. unter Kurpfuscher.												
133	Hebammen	.	.	.	*176*	.	*175.*	.	.	.	.	.	.
	Hebammenzeugniß s. Prüfungszeugniß.												
134	Hebra'scher Seifenspiritus	.	*234.*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Laufende Nummer	Gerichtsbezirke																	
	Frankfurt a. M.	Köln	München	Zweibrücken	Nürnberg	Bamberg	Augsburg	Dresden	Stuttgart	Karlsruhe	Darmstadt	Rostock	Jena	Oldenburg	Braunschweig	Hamburg	Colmar	Andere Gerichtsbezirke	Preußisches Oberverwaltungsgericht
	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.
07	.	.	.	.	.	.	.	284.	.	.	.	.	291, 292.	.	.	.	.	.	.
08	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	24, 25, 26, 27, 28, 40, 41, 42, 45, 46.
09	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	26, 28, 30(2), 36, 37.
10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	122.
11	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	24, 25, 26, 27, 28(2), 29, 30(2), 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42(2), 43, 44, 45, 46.
13	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	38, 39.
14	.	.	.	.	.	.	.	222.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
15	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	49, 120.
16	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
17	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
18	.	.	206, 207.	.	.	.	.	144, 212, 222, 223.	.	.	.	.	.	.	.	150, 151.	.	.	.
19	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	122.
20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	293.	.	.	.	33, 42, 305.
121	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
122	.	351.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
123	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
124	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
125	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	13, 14.
126	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	286.	.	.	.	293.	.	.	.	.
127	.	.	.	.	.	.	.	218.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
128	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
129	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
130	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
131	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	293.	.	.	.	.
132	.	.	.	.	.	.	.	224, 225.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
133	.	.	.	.	.	.	.	177, 178.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	174(2).
134	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Laufende Nummer[1]	Sonstige gerichtliche Entscheidungen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege.	Reichsgericht	Oberlandes-										
			Königsberg	Marienwerder	Kammergericht	Stettin	Posen	Breslau	Naumburg	Kiel	Celle	Hamm	Kassel
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
135	Heilkunde, Ausübung derselben auch im Umherziehen	.	.	.	*311.*	.	.	.	.	.	.	.	
136	Heilmagnetiseurin	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	Heilmethode s. Sanjana Heilmethode.												
137	Heilmittel, Begriff desselben	.	.	.	*237, 248.*	*248*	.	.	*261* (2).	.	.	.	
	Heilmittel und Gifte, s. auch Kurpfuscher:												
138	A. Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890	*283.*	*232, 233, 234, 235.*	*236*	*237*(3),*238. 239,240*(2), *241. 242*(2), *243,244*(3), *245, 246, 247, 248, 255, 268, 276, 277*	*247* (2), *248* (2), *249* (2).	.	*240, 250, 251*(2), *252*(2), *253*(2), *254*(2), *255, 256, 257, 258*(3), *259. 260*(2).	*261* (3), *262.*	*263* (2).	*263. 264. 265. 266* (2). *267* (2), *268* (2).	*269* (2), *270* (2). *271, 272* (2).	.
139	B. Anderes	*296, 297, 298, 310, 348, 349, 367, 374, 375, 377.*	.	*308* (2), *309, 322.*	*310, 311*(2), *312*(3), *313, 314*(2), *315, 316, 317* (3). *318* (2), *319* (2), *320* (3), *321*(2), *322, 323*(3), *324* (2), *325, 326* (2), *327* (2), *328, 332, 333, 337, 341, 351.*	*328.*	.	*329, 330*(2). *331*(2).	*332* (2), *334, 335* (2).	*335, 336.*	.	*329, 337, 338, 339.*	.
	Heilpersonal s. Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte, Apotheker, Hebammen, Wärterpersonal.												
140	Heilverfahren, sympathisches, s. auch Glünicke'sches Heilverfahren . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
141	Heilverfahren, unentgeltliche Mittheilung desselben	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
142	Heinemann's Zahnwasser	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*268.*	.	.
	Helminthen-Extrakt s. Konetzky-Helminthen-Extrakt.												
143	Höllensteinlösung	.	.	.	.	.	.	*255.*	.	.	.	.	.
	Homöopathie s. Arzneizubereitung nach homöopathischer Methode.												
144	Homöopathischer Verein, Abgabe von nicht freigegebenen Arzneien seitens desselben	.	.	.	*246, 247.*	.	.	.	.	.	.	*269, 270.*	.
	Honig s. Feigenhonig.												
145	Hühneraugenmittel, s. auch Geheimmittel	.	.	.	*240, 310, 317.*	.	.	.	*261.*	.	*264.*	*269.*	.
	Hühneraugenpflaster s. Würzburger Hühneraugenpflaster und Hühneraugenmittel. — Hühneraugenringe s. Hühneraugenmittel.												
146	Hühneraugen sind keine Krankheit .	.	.	.	*317.*	.	.	.	.	.	.	.	.
147	Hydrargyrum praecipitatum album	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*271, 272* (2).	.

[1]) Kaiserliches Patentamt.

Laufende Nummer	Gerichtsbezirke: Frankfurt a. M.	Köln	München	Zweibrücken	Nürnberg	Bamberg	Augsburg	Dresden	Stuttgart	Karlsruhe	Darmstadt	Rostock	Jena	Oldenburg	Braunschweig	Hamburg	Colmar	Andere Gerichtsbezirke	Preußisches Oberverwaltungsgericht
	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28	29.	30.	31.	32.
135	.	.	.	.	.	.	.	.	.	148.	.	.	.	.	.	.	.	.	183.
136	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	365.	.	.	.
137	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
138	273, 274, 275, 276, 277.	278 (2), 279, 280, 281.	281.	.	.	282.	.	283, 284 (2).	.	.	285, 286.	287, 288, 289.	290 (2), 291, 292.	.	292, 293.	294, 295.	.	.	.
139	320, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345.	346, 347, 350, 351, 352 (3), 353, 354.	.	.	.	.	.	355, 356 (2), 357 (2).	.	358, 359.	.	.	.	.	.	359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368 (2), 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376.	378. 379 (2), 380 (2).	299.[1])	300 (2), 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308.
140	.	.	.	.	.	.	.	213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
141	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	308.
142	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
143	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
144	.	352 (2).	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
145	275.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
146	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
147	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Laufende Nummer	Sonstige gerichtliche Entscheidungen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege	Reichsgericht	Oberlandes-										
			Königsberg	Marienwerder	Kammergericht	Stettin	Posen	Breslau	Naumburg	Kiel	Celle	Hamm	Cassel
	1.	2.	3	4.	5	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	1
148	Impfentziehung	.	.	.	69.	.	.	.	.	.	.	.	.
149	Impffähigkeit, s. auch Impfgesetz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
150	Impfgesetz vom 8. April 1874 § 2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
151	Impflisten	63.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
152	Impfschein, s. auch Impfzeugniß	63, 64.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
153	Impfwesen	63, 64, 86.	.	.	69.	.	.	.	.	.	.	.	.
154	Impfzeugniß	86	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
155	Infektionskrankheiten	.	59.	60.	59, 61, 63.	.	60, 61 62.	.	.	.	.	.	.
156	Irrenanstalt	179.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
157	Jauchegruben, Entleerung derselben	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
158	Jerusalembalsam	.	.	.	.	.	.	331.	.	.	.	.	.
159	Jodoformgaze	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
160	Kaffeesurrogatfabrik, belästigender Qualm	.	.	.	.	.	.	.	332.	.	.	.	.
161	Kahlköpfigkeit, Anpreisung von Mitteln gegen dieselbe	.	.	.	333.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890 s. unter Heilmittel und Gifte.												
162	Kali chloricum	.	.	.	194, 195, 277, 351.	.	.	.	.	.	.	.	.
163	Kali chloricum-Tabletten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	263.	.	.
164	Kammerjäger, s. auch Arsenik	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	337, 338.	.
165	Kampherstifte	.	.	.	.	247.	.	.	.	.	.	.	.
166	Kamphoreis, -salbe	.	.	.	240.	.	.	.	.	.	.	.	.
167	Kanalisationsanlage, gesundheitsgefährliche	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
168	Karbolsäure, Verwechselung mit Karbolwasser	.	.	.	.	.	.	.	334.	.	.	.	.
169	Kartenschlägerei, Untersagung derselben	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
170	Katechupulver	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Kenntnisse, medizinische, Mangel daran, s. unter Kurpfuscher.												
171	Kindbettfieber, s. auch Hebammen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
172	Kinderthee	.	.	.	.	.	250, 251.	.	.	.	.	.	.
	Klauenseuche s. Maul- und Klauenseuche, auch Viehseuchengesetz.												
173	Klemmolin	.	.	.	268.	.	.	.	.	.	267.	.	.
174	Klempnerei, s. auch Geräusch, gesundheitsgefährliches	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Kloset s. Wohnungen.												
175	Knochen, Lagerung derselben	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
176	Körperverletzung	132, 164, 199, 210.	232.	.	167, 169, 180, 190, 191, 192, 324.	.	.	196, 197, 198, 255.	103, 129, 130, 131, 200, 334.	.	.	.	.

	…erichtsbezirke																		
	Frankfurt a. M.	Köln	München	Zweibrücken	Nürnberg	Bamberg	Augsburg	Dresden	Stuttgart	Karlsruhe	Darmstadt	Rostock	Jena	Oldenburg	Braunschweig	Hamburg	Colmar	Andere Gerichtsbezirke	Preußisches Oberverwaltungsgericht
	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31	32.
	.	.	.	.	.	.	.	70, 71, 72, 73, 75 (2), 76.	.	.	.	.	.	.	79.	.	.	.	.
	.	.	.	.	.	.	.	69.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	.	.	.	.	.	.	.	69.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
			.	.	.	.	.	.	.	77.	.		.	.	.	65 ff.	.	.	.
	.	.	.	.	.	.		69, 70, 71, 72, 73, 74, 75 (2), 76.		77, 78.	.	.	79(2) 80, 81, 82, 83, 84, 85.	.	79.	65, 66, 67, 68.	.	.	.
4	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	79 ff.	.	.	.	.	.	.
5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	57, 58.
6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	17, 18.
8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	287, 288, 289.	.	.	.	.	.	.	.
0	.	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	29.
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	277.	351.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	11.
8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	46.
0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	287, 288, 289.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	.	.	.	.	177, 178.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	.	.	.	.	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	42.
5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6, 7.
6	.	170, 205.	208, 209	.	.	.	.	170, 171, 172, 177, 178, 226, 227, 228.	.	149.	.	.	.	.	.	161 ff., 229, 230	.	.	.

Laufende Nummer	Sonstige gerichtliche Entscheidungen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege.	Reichsgericht	Oberlande									
			Königsberg	Marienwerder	Kammergericht	Stettin	Posen	Breslau	Naumburg	Kiel	Celle	Hamm
	1	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
177	Konetzky-Helminthen-Extrakt	.	.	.	*238.*	.	.	.	.	.	.	.
	Konzession s. Privatirrenanstalt, Krankenanstalten. — Kopfleiden, Spezialist dafür, s. unter Kurpfuscher. — Koster											
178	Kräuterbonbons	.	.	.	*255.*	.	.	*254.*	.	.	.	.
179	Kräuterhonig	.	.	.	*316.*	.	.	.	.	.	.	.
180	Kräuterthee	.	.	.	*316.*	.	.	.	.	.	.	.
	Kräuterwein s. Ulrich's Kräuterwein. — Krankenaberglaube s. Aberglaube.											
181	Krankenbehandlung, betrügerische im Umherziehen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*203.*	.
182	Krankenhausverwalter, s. auch Anzeigepflicht, nicht ärztliche	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
183	Krankenkasse	.	.	.	.	.	.	*251.*	.	*51.*	*52, 53.*	.
184	Krankenversicherung der Wärter in Privatkrankenanstalten	.	.	.	*125.*	.	.	.	.	.	.	.
185	Krankenversicherungsgesetz § 6[1]	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
186	Krankenverweisung, ärztliche, an eine bestimmte Apotheke	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
187	Krankenwärter	*179.*	.	.	*180.*	.	.	.	.	.	.	.
188	Krankenwesen	.	.	.	*51.*	.	.	.	.	*51.*	*52. 53.*	.
189	Kreolin	.	.	.	*240.*	.	.	*240.*	.	.	.	.
190	Kreuzdornbeeren	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
191	Küchenabflußrohr, Mündung in einen öffentlichen Fluß	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Künstliches Mineralwasser s. Mineralwasser. — Kuhlmann's Hühneraugenpflaster s. Hühneraugenmittel.											
192	Kupfersulfat, vorschriftswidrige Aufbewahrung	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
193	Kurpfuscher, Kurpfuscherei	*181, 183, 199, 210.*	*185, 186.*	*187.*	*182, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195.*	.	.	*196, 197, 198, 199.*	*200, 201, 202.*	*203.*	*203.*	.
194	Kurschmied, Benennung	.	.	.	*125.*	.	.	.	.	.	.	.
195	Lairitz'sche Waldwoll-Essenz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
196	Lanolin	*297.*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
197	Lanolincream	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
198	Lazareth, Belästigung durch Schmiedebetrieb	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Lebensessenz s. Dr. Fernest's Lebensessenz.											
199	Lehrherr, Gewerbspflichten desselben	*23.*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
200	Lehrlinge, Gesundheit derselben	*23.*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Leichenpaß, Ausstellung desselben, s. Leichenwesen. — Leichentransport s. Leichenwesen.											
201	Leichenwesen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Leinthee s. Gemenge.											
202	Leitungswasser, bakteriologische Untersuchung desselben	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
203	Licenzschein, Ueberlassung von Heilmitteln ohne denselben	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
204	Liquor plumbi, s. auch Bleiessig	.	.	.	*244, 245.*	.	.	.	*262.*	.	.	.
205	Lysol	.	.	.	.	.	.	*258, 259.*	.	.	.	.
	Mäusevertilgung s. unter Getreide, vergiftetes und Strychnin.											

[1]) Badischer Verwaltungs-Gerichtshof.

erichtsbezirke																		
Frankfurt a. M.	Köln	München	Zweibrücken	Nürnberg	Bamberg	Augsburg	Dresden	Stuttgart	Karlsruhe	Darmstadt	Rostock	Jena	Oldenburg	Braunschweig	Hamburg	Colmar	Andere Gerichtsbezirke	Preußisches Oberverwaltungsgericht
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

...rinärpolizeilichen Ueberwachungsdienstes s. unter Ueberwachungsdienst. — Kräftigungsmittel s. Eisen-Somatose.

14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*363.*	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*47, 48.*
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*55,[1] 56.[1]*	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*55,[1] 56.[1]*	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*116, 117, 118, 119.*
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*55,[1] 56.[1]*	*47,48,49, 50, 54.*
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	*281.*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*10.*
.	*278*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
204, 205.	*205.*	*206, 207, 208, 209, 210.*	.	.	*211.*	.	*212. 213(2), 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222(2), 223, 224, 225, 226, 227, 228.*	.	.	.	.	.	.	.	*229, 230, 231.*	.	.	*183, 184*
.	.	.	.	.	.	.	*284.*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	*278.*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*36, 37.*
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*87, 88.*
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*1.*
.	.	.	.	.	.	.	*213.*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	*170, 171.*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Laufende Nummer	Sonstige gerichtliche Entscheidungen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege.	Oberlande…										
		Reichsgericht	Königsberg	Marienwerder	Kammergericht	Stettin	Posen	Breslau	Naumburg	Kiel	Celle	Hamm
	1	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
206	Magenkräuterlikör, ostindischer . . .	.	.	.	314, 315.	.	.	.	.	.	.	.
207	Magnetismus, thierischer als Heilmittel	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Magnetopathische Obstsäfte, Anpreisung derselben mittels Broschüre s. Obstsäfte.											
208	Mariazeller Magentropfen, Anpreisung derselben	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Maschinenbetrieb s. Erschütterungen und Geräusche, gesundheitsschädliche, auch Kartenschlägerei.											
209	Mastpulver	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	271, 272 (2).
210	Mastviehpulver	.	.	.	.	.	.	258(2).	.	.	.	.
211	Maul- und Klauenseuche	89.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
212	Mechanica sexualis	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Medizinalpersonen s. Selbstdispensiren, Arzneizubereitung, Krankenwärter.											
213	Menthol- bezw. Mentholin-Schnupfpulver	.	.	.	.	.	.	258, 259, 331.	.	.	.	269.
214	Migränestifte	.	.	.	.	.	.	260(?).	.	.	.	.
215	Mineralwässer, künstliche	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
216	Molkereibetrieb, Verwendung gesundheitsschädlichen Brunnenwassers .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
217	Morphium, Morphiumpulver . . .	310.	.	308, 309.	168.	.	.	.	.	.	.	.
218	Moschustinktur	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
219	Musikaufführungen in Gastwirthschaften, s. auch Geräusch, gesundheitsschädliches	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
220	Musikübungen, Veranstaltungen derselben	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
221	Myrrhen-Crême, s. auch unter Flügge	.	.	.	237.	.	.	.	.	.	.	.
222	Natron, Verwechselung mit Baryt .	348, 349.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
223	Natronlauge	.	.	.	324.	.	.	.	.	.	.	.
224	Naturheilkundiger, s. auch Kurpfuscher	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
225	Nothverbandkasten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
226	Nutrol	.	.	.	.	.	.	329, 330.	.	.	.	.
227	Obstsäfte, magnetopathische	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
228	Ohrleiden, Behandlung desselben . .	132.	.	.	.	.	.	.	129, 130, 131.	.	.	.
229	Olivenöl	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
230	Operation, fahrlässige Körperverletzung	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
231	Opiumtinktur	.	.	187.	.	.	.	.	.	.	.	.
232	Ordnungsstrafrecht gegenüber den Apothekern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Ort, öffentlicher, Begriff s. unter Nutrol. — Ortsnamen, Uebertragung auf Waaren s. Pralinés de Carlsbad.											
233	Ortssperre, s. auch Maul- und Klauenseuche	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Frankfurt a. M.	Köln	München	Zweibrücken	Nürnberg	Bamberg	Augsburg	Dresden	Stuttgart	Karlsruhe	Darmstadt	Rostock	Jena	Oldenburg	Braunschweig	Hamburg	Colmar	Andere Gerichtsbezirke	Preußisches Oberverwaltungsgericht
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27	28	29.	30.	31.	32.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	184.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	368.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	110, 111, 112.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	363.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	300(2),306.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	35.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	144, 145, 146, 147.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	279,280, 281.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	28.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	43.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	365.	.	.	.
.	346,347, 350.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	212, 222, 223.	.	.	.	.	.	.	.	364, 367.	.	.	54.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	145, 146, 147.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	369, 370, 371, 372.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	357.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
204.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	228.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	165.
.	110, 111, 112.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Laufende Nummer	Sonſtige gerichtliche Entſcheidungen auf dem Gebiete der öffentlichen Geſundheitspflege	Reichsgericht	Oberlandes… Königsberg	Marienwerder	Kammergericht	Stettin	Poſen	Breslau	Naumburg	Kiel	Celle	Hamm
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
234	Overhage, Rheum- und Urbanuspillen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
235	Pain-Expeller	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
236	Pain-Killer	.	.	.	318.	.	.	.	.	.	.	.
237	Paſtillen	.	.	.	255.	.	.	254.	.	.	.	.
238	Patentirte Arznei	.	.	.	322.	.	.	.	.	.	.	322.
239	Patentſchrift, Veröffentlichung	.	.	.	320.	.	.	.	.	.	.	.
240	Pfefferminz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
241	Pfefferminzeſſenz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
242	Phosphorpaſta, Aufbewahrung derſelben	.	.	.	323.	.	.	.	.	.	.	.
	Plombiren eines Zahnes ſ. fahrläſſige Tödtung.											
243	Polizeiverordnung, rechtsgiltige, über Ankündigung nicht freigegebener Arzneien	.	.	.	321. 339.	.	.	.	.	.	.	339.
244	Prahleriſche Ankündigung von Arzneimitteln, ſ. auch unter Ankündigung, prahleriſche	367.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
245	Pralinés de Carlsbad	298.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
246	Privatirrenanſtalt, Konzeſſionsverſagung wegen Unzuverläſſigkeit	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
247	Privatkrankenanſtalt, Begriff derſelben	.	.	.	51.	.	.	.	.	.	.	.
248	Desgl. Konzeſſionsertheilung	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
249	Desgl. Konzeſſionsverſagung	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
250	Desgl. Krankenverſicherung der Wärter	.	.	.	125.	.	.	.	.	.	.	.
251	Desgl. Steuerpflichtigkeit eines Arztes als Unternehmer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
252	Desgl. unbefugter Betrieb	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
253	Desgl. Unzuverläſſigkeit des Unternehmers	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
254	Proſpekte, Verſenden derſelben	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
255	Prüfungszeugniß, Hebammen, Entziehung deſſelben	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
256	Qualm, beläſtigender	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
257	Queckſilberpräcipitat, weißes	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	271, 272 (2).
258	Queckſilberſalbe, weiße	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Queckſilbervergiftung ſ. Queckſilberſalbe, weiße.											
259	Rechtsgiltigkeit von Polizeiverordnungen	.	.	.	238, 268, 318 (2).	.	.	.	.	.	267.	.
260	Rechtsungiltigkeit von Polizeiverordnungen	.	.	.	240, 242, 243. 244 (2).	.	.	.	.	.	.	.
261	Redakteur, Verantwortlichkeit deſſelben	.	.	.	337.	.	.	.	.	336.	.	.
262	Reißaus, Rheumatismusbalſam	.	.	308.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Reviſionskoſten der Bierdruckapparate ſ. unter Bierdruckapparate.											
263	Rezeptverwechſelung	.	.	.	167.	.	.	.	.	.	.	.
264	Rhabarber	.	.	.	.	.	.	.	.	263 (2).	.	.
	Rheumatismusbalſam ſ. Reißaus. — Rheumpillen ſ. unter Overhage.											
265	Rotzkrankheit, ſ. auch Viehſeuchengeſetz	.	.	.	101.	.	.	.	.	.	.	.
266	Rückenmarksleiden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
267	Sadebaumſpitzen	.	232.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Safe Cure ſ. Warner's Safe Cure.											
268	Dr. Said's Antirheumatikum	.	.	.	316.	.	.	.	.	.	.	.
269	Salicyllanolin	.	.	.	240	.	.	.	.	.	.	.
270	Salicylpflaſter	.	.	.	240.	.	.	.	.	.	.	.
271	Salicylſäuremundwaſſer	.	.	.	244. 245.	.	.	.	.	.	.	.
272	Salicylvaſeline	.	.	.	240.	.	.	.	.	.	.	.
273	Sammelbehälter, Entleerung derſelben	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

erichtsbezirke																	Andere Gerichtsbezirke	Preußisches Oberverwaltungsgericht
Frankfurt a. M.	Köln	München	Zweibrücken	Nürnberg	Bamberg	Augsburg	Dresden	Stuttgart	Karlsruhe	Darmstadt	Rostock	Jena	Oldenburg	Braunschweig	Hamburg	Colmar		
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	366.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	380 (2).	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
204	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	278.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.		.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	121.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	49.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	54.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	50, 121.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	122, 123.
	.	.	.	.	.	.	143.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	120.
.		.	.	.	.	.	.	.	.	285.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	174 (2).
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	29.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	229, 230.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	211.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	17, 18.

Laufende Nummer	Sonstige gerichtliche Entscheidungen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege	Reichsgericht	Oberlandes… Königsberg	Marienwerder	Kammergericht	Stettin	Posen	Breslau	Naumburg	Kiel	Celle	Hamm
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
274	Sanjana-Heilmethode, Anpreisung derselben	.	.	.	.	*328.*	.	.	.	.	.	*328.*
275	Saponinhaltige Tinktur	*283*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Schäden büßen s. Heilverfahren, sympathisches.											
276	Schieblade, Begriff derselben	.	.	.	*323.*	.	.	.	.	.	.	.
277	Schlachthaus, Schlachthauszwang, s. auch Fleischbeschau	.	.	.	*95, 97, 100.*	.	.	.	.	.	.	.
278	Schlachthausregulativ, s. auch Fleischbeschau	.	.	.	*95.*	.	.	.	.	.	.	.
	Schlachtviehbeschau s. unter Fleischbeschau. — Schlächterei s. Gewerbeordnung § 16.											
279	Schlafstätte, angemessene, in Betriebsräumen	*23.*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Schlammkiste s. Sinkstoffe. — Schlosserei s. Geräusch, gesundheitsschädliches.											
280	Schmiedebetrieb, geräuschvoller	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
281	Schmutzwasser, Zuleitung in die Saale	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
282	Schnupfpulver, s. auch Menthol- bezw. Mentholin-Schnupfpulver	.	.	.	.	.	.	*260* (2).	.	.	.	.
283	Schwangerschaft, Anpreisung von Mitteln gegen dieselbe	.	.	.	*333.*	.	.	.	*332.*	.	.	.
	Schwefelsaures Zink s. Zink. — Schweine s. Gehöfts-, Ortssperre. — Schweinefreßpulver s. Freßpulver.											
284	Schweinehaare, Schweineschuhe, s. auch Geruch, gesundheitsschädlicher	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
285	Schweine-Haltung, -Mästerei und -Pächterei, s. auch Geruch, gesundheitsschädlicher	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Schweinetransport s. unter Thierseuchen. — Segen sprechen s. Heilverfahren, sympathisches.											
286	Selbstdispensiren der Medizinalpersonen	.	.	.	*126.*	.	.	.	.	.	.	.
287	Selters, Selterswasser	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
288	Senfspiritus	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*267.*	.
289	Senna-Tabletten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*263.*	.
290	Signaturenverwechselung	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
291	Sinkstoffe, Ablagerung derselben	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
292	Siruprasfinerie, belästigender Qualm	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
293	Sittlichkeitsverbrechen, s. auch Zahnärzte	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Somatose s. Eisen-Somatose.											
294	Sommersprossen, Mittel gegen dieselben	*375.*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Spezialist für geheime und Hautleiden s. arztähnlicher Titel, Kurpfuscher. — Desgl. für Kopfleiden s. Kopfleiden, s…											
295	Spiritus Aetheris nitrosi	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*271, 272* (2).
296	Spiritus Juniperi, -Serpylli	.	.	.	.	.	.	*257.*	.	.	.	.
297	Stadtgraben, gesundheitsschädlicher Zustand desselben	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
298	Steinhäger, dafür verabfolgt Aetznatron	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
299	Sternmittel	.	.	.	.	.	.	.	.	*203.*	.	.
300	Strafbarkeit Angestellter einer Annoncen-Expedition	.	.	.	.	.	.	*330.*	.	.	.	.
301	Strafgesetzbuch, § 174² und ³	*179.*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
302	Desgl. § 230	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

1) Schwurgericht Breslau.

	erichtsbezirke																	
	Frankfurt a. M.	Köln	München	Zweibrücken	Nürnberg	Bamberg	Augsburg	Dresden	Stuttgart	Karlsruhe	Darmstadt	Rostock	Jena	Oldenburg	Braunschweig	Hamburg	Colmar	Andere Gerichtsbezirke	Preußisches Oberverwaltungsgericht
	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	.	.	.	.	.	282.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	.	99.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
)	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
)	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	36, 37.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12.
2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	.	.	.	.	.	.	.	223.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	30 (2).
5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	26, 28.
6	.	126.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	293.	.	.	.	.
7	343, 344, 345.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
0	.	.	.	.	.	.	.	170, 171.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10.
2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	29.
3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	156.[1]	.
4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	374.	.	.	.

ischer. — Desgl. für künstliche Zähne, schmerzlose Zahnoperationen, Zahnlose, Zahnheilkunde s. arztähnlicher Titel, Zahnärzte.

	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.
5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	13.
8	.	354.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	.	.	.	.	.	.	.	177, 178.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Laufende Nummer	Sonstige gerichtliche Entscheidungen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege	Reichsgericht	Oberlandes									
			Königsberg	Marienwerder	Kammergericht	Stettin	Posen	Breslau	Naumburg	Kiel	Celle	Hamm
	1.	2.	3.	4.	5	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
303	Strafgesetzbuch § 327[2]	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
304	Desgl. § 360[8]	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
305	Desgl. § 367[3]	.	.	.	*237.*	.	.	*251.*	.	.	*266 (2), 268.*	.
306	Desgl. § 367[5]	.	.	.	*248.*	*248.*	.	.	.	.	.	.
307	Strafverfügung, polizeiliche, wegen Ankündigung von Geheimmitteln .	.	.	.	.	.	.	.	*335*	.	.	.
308	Strychnin, Auslegen desselben, s. auch Getreide, vergiftetes	.	.	.	*312, 317.*	.	.	.	.	.	.	.
309	Strychninhafer	.	.	.	.	*248, 249 (2).*	.	.	.	.	.	.
	Strychninhaltiges Getreide s. unter Getreide und Strychninhafer.											
310	Sublimatgaze	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
311	Sympathiemittel, Anpreisen und Feilhalten desselben	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Sympathisches Heilverfahren s. Heilverfahren. — Tabletten s. Kali chloricum- und Senna-Tabletten.											
312	Teichauskrautung	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
313	Therapie, arzneilose	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
314	Thierärzte, s. auch Selbstdispensiren .	.	.	.	*125.*	.	.	.	.	.	.	.
315	Thierarztähnlicher Titel, unbefugte Beilegung desselben	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Thierfutter (Fleisch), amtliche Untersuchung desselben s. unter Fleischbeschau.											
316	Thierheilkunde, Ausübung derselben	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Thierheilmittel s. unter Heilmittel und Gifte. — Thierischer Magnetismus s. unter Magnetismus pp.											
317	Thierseuchen, Fleischbeschau, s. auch unter Fleischbeschau	*89.*	.	.	*94(2), 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101.*	.	*102.*	.	*103.*	.	.	.
318	Tilophagplatten	.	.	.	*240.*	.	.	.	.	.	.	.
	Tinktur, saponinhaltige, s. saponinhaltige Tinktur. — Titel, arztähnlicher, s. unter arztähnlicher Titel.											
319	Tödtung, fahrlässige	*132, 142, 181, 183, 348, 339.*	.	*187.*	*168, 182, 194, 195.*	.	.	*156, 157, 181.*	*129, 130, 131.*	.	.	*337, 338.*
320	Trichinenschau, s. auch Körperverletzung	.	.	.	*94, 96, 98.*	.	*102.*	.	*103.*	.	.	.
	Trinkwasser s. unter Wasserversorgung.											
321	Ueberlassen im Sinne des § 367[3] St.-G.-B.	.	.	.	.	.	.	*251.*	.	.	.	.
322	Ueberwachungsdienst, veterinärpolizeilicher	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
323	Ulrich's Kräuterwein	.	.	.	*337, 341.*	.	.	.	.	*336.*	.	.
	Unbefugtes Anpreisen von Heilmitteln s. unter Heilmittel und Gifte. — Ungeziefer, Vertilgung desselben, s. Arse[...]											
324	Unguentum Paraffini	.	*233.*	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Universalmittel s. saponinhaltige Tinktur. — Urbanuspillen s. unter Overhage.											

erichtsbezirke																		
Frankfurt a. M.	Köln	München	Zweibrücken	Nürnberg	Bamberg	Augsburg	Dresden	Stuttgart	Karlsruhe	Darmstadt	Rostock	Jena	Oldenburg	Braunschweig	Hamburg	Colmar	Andere Gerichtsbezirke	Preußisches Oberverwaltungsgericht
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28	29.	30.	31.	32.
.	.	.	.	.	.	.	177, 178.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	143.	.	.	.	.	.	.	.	150, 151.	.	.	.
273.	352(2).	.	.	.	.	.	226, 227.	.	.	285.	.	.	.	.	294.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	287, 288, 289.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	368.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9.
.	.	207.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	293.	.	.	.	164.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	164.
.	.	.	.	.	.	.	213.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
104.	99.	104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112.	.	113.	.	.	114 2)	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	89, 90, 91, 92, 93.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 346, 347, 350, 354.	.			.	.	177, 178.	.	160.	.	.	.	.	.	.	173.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
273.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	294.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	92, 93.
340.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	362.	.	.	.

ychnin.

.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Laufende Nummer	Sonstige gerichtliche Entscheidungen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege.	Reichsgericht	Oberlandes… Königsberg	Marienwerder	Kammergericht	Stettin	Posen	Breslau	Naumburg	Kiel	Celle	Hamm
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
325	Urin, mit Wasser vermischt, Verabreichung als Heilmittel	.	186.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
326	Verantwortlichkeit des Gewerbetreibenden für sein Personal . .	.	.	.	319.	.	.	.	.	.	.	.
327	Verbot der Anpreisung von Arzneien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	267.	.
	Verkauf von Arzneien. Arzneimitteln, Geheimmitteln, Heilmitteln, Giften s. unter Arzneimittel, Geheimmittel, …											
328	Vernichtung von gesundheitsschädlichem Fleisch	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Verordnung, kaiserliche, vom 27. Januar 1890 s. unter Heilmittel und Gifte.											
329	Verordnung, königl. sächs., vom 29. Mai 1895 über Geheimmittel	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
330	Verordnung, ministerielle, vom 1. Februar 1894	.	.	.	.	248.	.	.	.	.	.	.
331	Vertrieb, gewerbsmäßiger, von Arzneien und Giften	.	.	.	.	.	.	.	.	.	268.	.
	Verunreinigung eines öffentlichen Wasserlaufs s. unter Sinkstoffe.											
332	Veterinärpolizeilicher Ueberwachungsdienst	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
333	Viehhandel, im Umherziehen . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
334	Viehheilkünstler	.	.	.	.	.	.	331.	.	.	.	.
335	Viehseuchen, Viehseuchengesetz, s. auch Thierseuchen, Fleischbeschau . . .	89.	.	.	99. 101.	.	.	.	.	.	.	.
336	Voltakreuz	.	.	.	317,320(2),337.	.	.	.	335.	336	.	.
337	Volta-Uhren, betrügerischer Handel mit denselben	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Vorbeugungsmittel s. unter Heilmittel, Begriff desselben.											
338	Vulneral	.	.	321.	318, 321.	.	.	.	.	.	.	.
339	Waarenzeichenlöschung	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
340	Wärterpersonal	179.	.	.	180.	.	.	181.	.	.	.	.
	Waldwoll-Essenz s. unter Lairitz'sche Waldwoll-Essenz											
341	Warner's Safe Cure	374.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
342	Wasser, einwandfreies	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
343	Wasser, undestillirtes, zur Anfertigung von Mineralwässern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
344	Wasser, vermischt mit Urin, als Heilmittel verabreicht	.	186.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
345	Wasserversorgung	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
346	Wasmuths Hühneraugenringe, s. auch Hühneraugenmittel	.	.	.	.	.	.	.	261	.	264.	.
347	Wattorin, s. auch Hühneraugenmittel	.	.	.	317.	.	.	.	.	.	.	.
348	Dr. Webers Alpenkräuterthee . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	265.	.
349	Dr. Webers Arnika-Haaröl	.	.	.	.	.	.	253.	.	.	.	.
350	Weichselzopf, s. auch Anzeigepflicht, nicht ärztliche	.	.	.	63.	.	61, 62	.	.	.	.	.
351	Wein, Gewährung desselben, s. auch Krankenkassen	.	.	.	.	.	.	.	.	51.	52, 53.	.
	Weiße Quecksilbersalbe s. Quecksilbersalbe. — Weißes Quecksilberpräzipitat s. Quecksilberpräzipitat.											
352	Wermuthwein	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Wiederkäuer s. Gehöfts-, Ortssperre.											
353	Wohnungen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
354	Wucherer's Brustbonbons	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
355	Würzburger Hühneraugenpflaster . .	.	.	.	276.	.	.	.	.	.	.	.

1) Kaiserliches Patentamt.

erichtsbezirke																		
Frankfurt a. M.	Köln	München	Zweibrücken	Nürnberg	Bamberg	Augsburg	Dresden	Stuttgart	Karlsruhe	Darmstadt	Rostock	Jena	Oldenburg	Braunschweig	Hamburg	Colmar	Andere Gerichtsbezirke	Preußisches Oberverwaltungsgericht
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
el und Gifte.																		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	89, 90, 91.
.	.	.	.	.	.	.	356(2).	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	92, 93.
.	.	107.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	104, 106, 107, 110, 111, 112.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
320.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	358, 359.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	299.[1])	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	373.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	300(2), 306.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1, 2, 3, 4.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	278	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5.
.	278.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
275.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Laufende Nummer	Sonstige gerichtliche Entscheidungen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege.	Oberlande…										
		Reichsgericht	Königsberg	Marienwerder	Kammergericht	Stettin	Posen	Breslau	Naumburg	Kiel	Celle	Hamm
	1	2.	3.	4	5.	6.	7.	8	9.	10.	11.	12.
356	Wundersalbe, konzessionirte, von Wilhelm Dick	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Wurst, verdorbene, Zwangsversteigerung s. unter Fleischbeschau.											
357	Zahnärzte	164	.	.	155 (2).	.	.	156, 157.	.	.	.	.
	Zahnarztdiplom s. Amerikanischer Zahnarzttitel.											
358	Zahnarzttitel, amerikanischer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
359	Zahnausziehen	164	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Zahnleiden, Zahnoperationen, Zähne, künstliche s. unter Zahnärzte.											
360	Zahnplombiren	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
361	Zahnschmerzen, Anpreisen eines Mittels gegen dieselben	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Zahnwasser s. Heinemann's Zahnwasser											
362	Zahnwolle	.	.	.	322.	.	.	.	.	.	.	.
363	Zellengewebsentzündung	199.	.	.	.	.	.	196, 197, 198.	.	.	.	.
364	Zeugniß, unrichtiges, s. auch Aerzte	128, 135.	.	.	127.	.	.	.	133, 134.	.	.	.
365	Zink, schwefelsaures	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
366	Zinksalbe	.	.	.	.	.	.	254.	.	.	.	.
367	Zinktoilettecream	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
368	Zittwersamen	.	232.	.		.	.	.	.	.	.	.
369	Zubereitungen, freigegebene nach der Kais. Verordnung v. 27. 1. 1890, ob Kollektivbegriffe	.	.	.	240, 241, 242.	.	.	.	.	.	.	.
370	Zuchtpulver	.	.	.	.	.	.	258(2)	.	.	.	.
371	Zwetschenbrühe	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
372	Zwiebelbonbons	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

¹) Schwurgericht Breslau.

erichtsbezirke																		
Frankfurt a. M.	Köln	München	Zweibrücken	Nürnberg	Bamberg	Augsburg	Dresden	Stuttgart	Karlsruhe	Darmstadt	Rostock	Jena	Oldenburg	Braunschweig	Hamburg	Colmar	Andere Gerichtsbezirke	Preußisches Oberverwaltungsgericht
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31	32.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*361.*	.	.	.
.	.	*158.*	.	.	.	.	*159.*	.	*160*	.	.	.	.	.	*161, 162, 163.*	.	*156.*[1])	*152, 153, 154* (2).
.	.	.	.	,	.	.	*159.*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*152, 154* (2).
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*161, 162, 163.*	.		.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	*160.*	.	.	.	.	.	.	.	.	.
339.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	*172.*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
276.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	*279,280, 281.*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	*281.*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	*279,280, 281*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Druck von Emil Dreyer in Berlin SW.

wassers besonders gesundheitsgefährlich ist — „knapp und trübe", und in ihrer Beschwerde vom 23. August 1895, mit welcher sie die Instandsetzung des Gemeindebrunnens betrieben, haben die Kläger geradezu gesagt, daß sie auf ihrem Fabrikgrundstück „kein zum Trinken brauchbares Wasser haben". Hiernach erscheint das polizeiliche Verlangen, daß die Kläger einen mit genügendem und gutem Trinkwasser versehenen Brunnen anlegen sollen, wohl gerechtfertigt. Die Vorentscheidung, welche sowohl die rechtlichen, als die thatsächlichen Unterlagen der angefochtenen polizeilichen Verfügung unrichtig beurtheilt hat, unterlag daher der Aufhebung, und war aus den für die letztere maßgebenden Gründen die erste Entscheidung unter Anwendung des § 103 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 wegen des Kostenpunktes wiederherzustellen.

---

2. Beeinträchtigung einer Mineralquelle durch eine neue Brunnenanlage.

2. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 26. Mai 1897.

In der Verwaltungsstreitsache des Ludwig K. zu Köln a. Rh., Klägers, wider den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau, Beklagten, hat das Königl. Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, für Recht erkannt,

daß der Kläger mit seiner Klage abzuweisen und ihm die Kosten — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 1000 ℳ — zur Last zu legen.

Gründe:

Im Jahre 1887 ist in der Gemarkung des Dorfes Selters bei Weilburg a./Lahn eine Quelle erbohrt, gefaßt und in Betrieb gesetzt worden, welche jetzt der Firma S. Ungar & Co. in Wien gehört und von ihr Original-Selters-Brunnen genannt wird. Sie ist von dem Professor Dr. Fresenius zu Wiesbaden für eine Mineralquelle erklärt worden mit der Angabe, die Analyse habe ergeben, daß sie ein an freier und halb gebundener Kohlensäure reicher Säuerling mit vorwaltenden alkalischen Erden (kohlensaurem Kalk und kohlensaurer Magnesia) und mäßigem Kochsalzgehalt sei, also zu den sogen. erdigen Mineralquellen gehöre. Ihr Wasser wird in Krügen und Flaschen, insbesondere nach Süddeutschland, der Schweiz und Oesterreich-Ungarn versandt.

Im Mai 1895 suchte der Kläger bei dem Königl. Landrath zu Weilburg um die Genehmigung dazu nach, daß er auf einem Grundstück, welches von der Quelle der Firma S. Ungar & Co. 210 bis 250 m entfernt ist, behufs Gewinnung von Mineralwasser einen Brunnen graben dürfe. Nachdem der Kläger ein Gutachten des konzessionirten Markscheiders Nietzel zu Weilburg und der Vertreter von S. Ungar & Co. ein solches des Prof. Dr. Nöhl zu Kassel vorgelegt hatten, und vom Landrath ein weiteres Gutachten von dem Bergrath Polster zu Weilburg erfordert worden war, erging am 1. Juli 1895 folgende Verfügung des Landraths an den Kläger:

„Unter Bezugnahme auf den Bescheid vom 31. Mai d. J. wird Ihnen auf die Gesuche vom 4. desselben Monats und folgende Eingaben die nach der Nassauischen Verordnung vom 7. Juli 1860 (Verordnungsblatt S. 137) erforderliche Genehmigung zum Graben nach Mineralwasser auf der Katasterparzelle 8/822 Artikel Nr. 320 der Gemeinde Selters hierdurch ertheilt. Hierbei wird jedoch vorausgesetzt, daß Ihnen die Eigenthümerin des Grundstücks die Erlaubniß zum Graben ertheilt hat; ist dies nicht der Fall, so erwerben Sie die Erlaubniß selbstredend nicht durch vorstehende Genehmigung. Mit letzterer verbinde ich aber noch folgende Vorbehalte:

1. Die Gesammtteufe des neuen Brunnens hat sich gemäß Ihrem Projekt auf 7 bis 8 m zu beschränken.

2. Für den Fall, daß durch unvorhergesehene Umstände Ihre Brunnenanlage die Original-Selters-Brunnenquelle daselbst benachtheiligen sollte, sind Sie verpflichtet, ohne jeden Entschädigungsanspruch den projektirten Brunnen wieder zuzumachen und den vorigen Stand wieder herzustellen.

3. Forderung einer Kautionsleistung durch Hinterlegung von Geld oder Werthpapieren oder durch Stellung eines zahlungsfähigen Bürgen wird vorbehalten, ebenso die Anordnung sonst etwa erforderlich erscheinender Sicherungsmaßregeln im Interesse des Original-Selters-Brunnen auf Ihre Kosten."

Auf die Beschwerde des Klägers wurde der Bergrath Polster zu einer nochmaligen gutachtlichen Aeußerung veranlaßt, auch das Königl. Oberbergamt zu Bonn gehört, und sodann die Beschwerde von dem Königl. Regierungspräsidenten zu Wiesbaden unter dem 9. Dezember 1895 als unbegründet zurückgewiesen mit nachstehender Ausführung:

„Die dortseitige Annahme, daß die Verordnung vom 7. Juli 1860, welche sich übrigens nach den eingesehenen Akten lediglich als die Publikation einer bereits in dem Reskripte vom 12. Juli 1820 enthaltenen Vorschrift darstellt, nur die zur Zeit ihres Erlasses bereits bestehenden Mineralquellen im Auge gehabt habe, ist irrthümlich. Es würde schon an sich nicht zu ersehen sein, weshalb der polizeiliche Schutz nicht auch den später aufgefundenen Quellen zu Gute kommen soll, sofern dieselben nur die Eigenschaft von Mineralquellen, deren Erhaltung die Verordnung im öffentlichen Interesse bezweckt, besitzen. Eine derartige Einschränkung der Vorschrift würde auch aus dem Grunde unverständlich erscheinen, weil die Zahl der Mineralquellen schon zur Nassauischen Zeit in fortwährender Steigerung begriffen war, man müßte denn annehmen, daß die damalige Verwaltung bestrebt gewesen wäre, das Entstehen weiterer Quellen zu verhindern, wofür es an jedem Anhalte fehlt. Endlich hat aber auch die Nassauische Regierung selbst, wie ein in den Akten des Herzoglichen Staats-Ministeriums, betr. die Mineralquellen zu Ems, enthaltener Spezialfall aus dem Jahre 1862 ergiebt, die Verordnung unbedenklich auf eine später aufgefundene Quelle zur Anwendung gebracht. Demgemäß ist auch in der Folgezeit seit der Vereinigung des Herzogthums mit Preußen stets verfahren worden.

Ebensowenig kann Ihrer weiteren Annahme, daß die genannte Verordnung nur die Erhaltung der heilkräftigen Quellen, welche als solche einen langjährigen Ruf genießen, bezweckt habe, beigepflichtet werden. Weder in der Verordnung selbst, noch in dem derselben zu Grunde liegenden Reskript vom 12. Juli 1820 findet diese Auslegung einen Anhalt. Als Zweck der Vorschrift wird vielmehr in dem letzteren „die Erhaltung der im Herzogthum befindlichen Mineralquellen" ohne jede Einschränkung hingestellt. Es muß daher angenommen werden, daß jede Quelle, welche nach Art ihrer Beschaffenheit als Mineralquelle anzusehen ist, unbedingten Anspruch auf Schutz hat, und daß es insbesondere auch nicht, wie Sie behaupten, erst des Nachweises eines erheblichen öffentlichen Interesses für die Erhaltung der betreffenden Quelle bedarf. Daß aber der sogenannte Original-Selters-Brunnen als eine „Mineralquelle" anzusehen ist, kann nach dem Gutachten des Professors Dr. Fresenius hierselbst (abgedruckt in den Aktenstücken über die Mineralquelle zu Selters bei Weilburg a./Lahn, veröffentlicht vom Königl. Preußischen Brunnen-Comptoir zu Nieder-Selters) einem Zweifel nicht unterliegen. Ob bezw. inwieweit der genannten Quelle Heilkraft innewohnt, kann nach dem Vorgesagten dahingestellt bleiben. Ebensowenig bedarf es eines Eingehens auf die von Ihnen aus der angeblichen Vornahme gewisser Manipulationen an der Betriebsstätte, sowie aus der Art des Vertriebes selbst hergeleiteten Einwendungen, weil dieselben für den der Quelle schon an sich zu gewährenden polizeilichen Schutz ohne jede Bedeutung sind. Ihrem Antrage gemäß ist das Königl. Oberbergamt zu Bonn um Erstattung eines Obergutachtens darüber ersucht worden, ob und inwieweit von Ihrer Brunnenanlage eine schädigende Einwirkung des sogen. „Original-Selters-Brunnen" zu gewärtigen ist.

Hierauf ist mir die in der Anlage abschriftlich angeschlossene Aeußerung vom 3. November d. J. zugegangen.
Das Gutachten des Königl. Bergraths Polster vom 28. Juni d. J., dessen Einsichtnahme bei dem Königl. Landrathsamte zu Weilburg Ihnen überlassen bleibt, wird hiernach im Wesentlichen bestätigt. Insbesondere gelangt das Königl. Oberbergamt gleichfalls zu der Ueberzeugung, daß von Ihrer Brunnenanlage eine Beeinträchtigung der Wasserverhältnisse des sogen. Original-Selters-Brunnen zwar aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu erwarten, die Möglichkeit einer schädigenden Einwirkung aber auch nicht gänzlich ausgeschlossen ist. Die Ihnen im Interesse des genannten Brunnens in der angegriffenen Verfügung gemachten Auflagen ad 2 bezw. 3 müssen hiernach als gerechtfertigt erachtet werden, wenn auch voraussichtlich ein Anlaß, dieselben praktisch durchzuführen, niemals eintreten wird. Was die Auflage ad 1 — die Beschränkung der Gesammtteufe auf höchstens 8 m — anbelangt, so ergiebt sich deren Nothwendigkeit aus den Ausführungen in dem Gutachten vom 28. Juni d. J., welche in dem Obergutachten nicht bemängelt worden sind."

Die weitere Beschwerde wies der Beklagte durch Bescheid vom 16. März 1896 ab, weil sie „nach Erörterung des Sachverhältnisses aus den in der Verfügung des Regierungspräsidenten enthaltenen zutreffenden Gründen unbegründet sei."

Der darauf mit dem Antrage, die Verfügung des Königl. Landraths vom 1. Juli 1895 ihrem ganzen Inhalte nach, event. soweit sie den Kläger mit Vorbehalten, Auflagen und Beschränkungen belastet, und die die Beschwerde hiergegen zurückweisenden Bescheide des Königl. Regierungspräsidenten vom 9. Dezember 1895 und des Beklagten vom 16. März 1896 aufzuheben, erhobenen Klage mußte der Erfolg versagt werden. Die Nassauische Verordnung vom 7. Juli 1860, auf welcher die Verfügung des Landraths zu Weilburg vom 1. Juli 1895 beruht, lautet:

„(Die Erhaltung der Mineralquellen betreffend.)

Zum Schutz der bestehenden Mineralquellen wird hierdurch Folgendes verordnet:

§ 1. In der Nähe der bestehenden Mineralquellen dürfen Eingrabungen unter die Oberfläche des Bodens oder horizontale Einschrotungen, wie z. B. zum Zweck von Brunnen-, Keller-, Fundament-, Steinbruchs- oder ähnlichen Anlagen nur nach vorher eingeholter amtlicher Erlaubniß vorgenommen werden.

Bezüglich der Bergwerksanlagen wird auf die §§ 4 und 9 der Bergordnung vom 18. Februar 1857 verwiesen.

§ 2. Diese Erlaubniß ist zu versagen, wenn nicht nach eingeholtem technischen Gutachten als unzweifelhaft angenommen werden muß, daß durch die beabsichtigte Anlage eine bestehende Mineralquelle nicht werde beeinträchtigt werden.

§ 3. Kontraventionen werden mit einer Geldbuße bis zu 30 Fl. oder einer Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen belegt, auch erforderlichen Falls der frühere Zustand auf Kosten des Schuldigen wieder hergestellt.

Wiesbaden, den 7. Juli 1860.

Herzoglich Nassauische Landes-Regierung.
von Wintzingerode.
vdt. Oppermann."

Wenn der Kläger diese Verordnung, die in dem damaligen amtlichen Publikationsorgane für das Herzogthum Nassau, dem Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau, 52. Jahrgang 1860 S. 137, veröffentlicht worden ist, deshalb für ungültig ansieht, weil sie der landständischen Bewilligung bedurft habe, so erledigt sich das damit, daß nach dem § 6 Eingang und Nr. 13 des Nassauischen Gesetzes über die Umbildung der oberen Verwaltungsbehörden vom 24. Juli 1854 (Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau, 46. Jahrgang 1854 S. 151) die Landesregierung die obere Verwaltungsbehörde für die inneren Angelegenheiten war, und ihr die Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, sowie die Erlassung polizeilicher Verordnungen zustanden. Die Verordnung vom 7. Juli 1860 ist denn auch bei den zahlreichen Gelegenheiten, wo sie der Gegenstand von Entscheidungen und sonstigen Erörterungen gewesen ist, stets als gültig erlassen und — abgesehen von dem Absatz 2 des § 1, der dadurch eine Aenderung erfahren hat, daß an die Stelle der hier angezogenen Nassauischen Bergordnung vom 18. Februar 1857 das allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten getreten ist, — als noch jetzt geltend theils stillschweigend angesehen, theils ausdrücklich bezeichnet worden. Dies ist namentlich geschehen in dem Erkenntniß des Obertribunals vom 30. April 1878 (Zeitschrift für Bergrecht, Bd. 20 1879 S. 104), in dem Beschluß des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M. vom 24. April 1894 (Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 14 S. 423), in dem Bericht der Kommission des Abgeordnetenhauses für das Justizwesen vom 10. Januar 1883 (Drucksachen des Abgeordnetenhauses, XV. Legislaturperiode, I. Session, Bd. II Nr. 56 S. 2, 3, 4 und 10), in dem Bericht derselben Kommission vom 15. Februar 1893 (Anlagen zu den stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses, V. Session, XVII. Legislaturperiode, Bd. IV Nr. 68 S 2022, 2025, auch Zeitschrift für Bergrecht Bd. 35 1894 S. 212), in den gutachtlichen Aeußerungen zu dem Entwurf eines Wassergesetzes, Zusammenstellung derselben (1895) S. 84, 85, 87 und 90, und von Anschütz, im Verwaltungsarchiv Bd. 5 S. 102; auch das Oberverwaltungsgericht selbst ist bereits in einem Urtheile vom 9. Januar 1893 III. 27 von der fortdauernden Geltung der Verordnung vom 7. Juli 1860 ausgegangen.

Es ist ferner den Ausführungen des Königlichen Regierungspräsidenten zu Wiesbaden in dem Bescheide vom 9. Dezember 1895 dahin beizutreten, daß die Verordnung vom 7. Juli 1860 nicht nur für die damals bestehenden Mineralquellen, sondern auch für Mineralquellen gilt, die, wie die Quelle der Firma S. Ungar & Co., erst später erbohrt und in Benutzung genommen worden sind, und daß bei den Quellen, die Mineralquellen sind und als solche genutzt werden, zur Anwendung der Verordnung nicht noch ein besonderes, erhebliches öffentliches Interesse an ihrer Erhaltung erforderlich ist. Es ist nun im vorliegenden Falle nach der Erklärung des Professors Dr. Fresenius außer Zweifel, daß die Quelle der Firma S. Ungar & Co., um deren Schutz es sich handelt, eine Mineralquelle ist und als solche genutzt wird. Der Kläger selbst giebt dies auch in seiner Klageschrift zu. In dem von ihm in der jetzigen Instanz überreichten Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Wiesbaden vom 7. August 1896, in der Strafsache wider den Kaufmann Samuel Ungar, wegen Vergehens gegen den § 15 des Reichsgesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 441) ist bemerkt, daß die Quelle der Firma S. Ungar & Co. hauptsächlich Kalk und Kochsalz enthalte und danach zu den muriatisch-erdigen Quellen gehöre, und ist ihr Wasser als Mineralwasser bezeichnet. Ebenso heißt es in der Aeußerung, welche das Königliche Oberbergamt zu Bonn in der Beschwerdeinstanz unter dem 3. November 1895 zu dem Gutachten des Bergraths Polster abgegeben hat, daß die Mineralwässer bezw. die Kohlensäure des Original-Selters-Brunnen unzweifelhaft aus dem Schiefergebirge aufsteigen. Es ist ferner dasjenige, was der Kläger beabsichtigt, eine Eingrabung unter die Oberfläche des Bodens. Endlich kann es keinem Bedenken unterliegen, daß die Eingrabung im Sinne des § 1 der Verordnung vom 7. Juli 1860 in der Nähe der Quelle von S. Ungar & Co. stattfinden soll. Der Kläger hatte daher zu seinem Vorhaben eine vorherige Erlaubniß nöthig, und die Erlaubniß konnte versagt werden, es müßte denn als unzweifelhaft angenommen werden, daß durch die von ihm beabsichtigte Anlage die Quelle von S. Ungar & Co. nicht werde beeinträchtigt werden. Nach den vorliegenden Gutachten ist eine derartige Beeinträchtigung wahrscheinlich nicht zu erwarten, aber sie kann immerhin eintreten, und es ist deshalb nicht, wie der § 2 der Verordnung es zur Ertheilung der Er-

laubniß verlangt, unzweifelhaft, daß keine Beeinträchtigung stattfinden wird. Die für die Einwirkung der vom Kläger beabsichtigten Grabung auf den sogenannten Original-Selters-Brunnen maßgebenden Verhältnisse sind eben nicht vollständig zu übersehen. Es lassen insbesondere die Ausführungen des Bergraths Polster, mit denen sich das Königliche Oberbergamt zu Bonn einverstanden erklärt hat, und denen keines der anderen Gutachten direkt entgegensteht, Raum für Zweifel; es heißt darin: „Wie bereits oben ausgeführt ist, wird der Kempf'sche Brunnen bei der projektirten Teufe von 7 bis 8 m mit größter Wahrscheinlichkeit gar keinen Einfluß auf den Original-Selters-Brunnen ausüben. Sollten jedoch trotzdem durch vorher nicht zu bestimmende Umstände Benachtheiligungen eintreten, so würde durch ein Wiederzuwerfen desselben der frühere Zustand leicht wieder hergestellt werden können." Der Landrath war somit berechtigt, die nachgesuchte Erlaubniß ganz zu versagen, und er durfte deshalb auch bei deren Ertheilung sie an die gestellten Bedingungen knüpfen, namentlich an die, durch welche sich der Kläger am meisten beschwert fühlt, daß, wenn durch unvorhergesehene Umstände seine Brunnenanlage die Original-Selters-Brunnenquelle benachtheiligen sollte, er ohne jeden Entschädigungsanspruch den projektirten Brunnen wieder zuzumachen und den vorigen Stand wiederherzustellen habe. Die Hinzufügung dieser Bedingungen verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

Der Kläger hat schließlich noch beantragt, die Akten in der Strafsache wider den Kaufmann Samuel Ungar, in welcher das Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Wiesbaden vom 7. August 1896 ergangen ist, und welche gegenwärtig in der Revisionsinstanz schwebt, einzufordern und bis zu ihrem Eingange das Verwaltungsstreitverfahren auszusetzen. Dem Antrage konnte nicht entsprochen werden. Nach dem vorgelegten Urtheile vom 7. August 1896 handelt es sich in dem Strafverfahren lediglich darum, daß der Kaufmann Samuel Ungar, der Inhaber der Firma S. Ungar & Co., in strafbarer Weise das Mineralwasser der Quelle der Firma S. Ungar & Co. feilgehalten und in Verkehr gebracht haben soll, nachdem er zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr ohne Genehmigung der den Mineralbrunnen zu Nieder-Selters betreibenden Firma Siemens & Co. die Verpackung und die auf jenes Wasser bezüglichen Ankündigungen, Preislisten und Geschäftsbriefe mit einer Ausstattung versehen habe, welche innerhalb betheiligter Kreise als Kennzeichen des Wassers aus dem von der Firma Siemens & Co. betriebenen Mineralbrunnen zu Nieder-Selters gelte. Das hat mit dem Verlangen des Klägers, ihm für seine beabsichtigte Brunnenanlage die nachgesuchte Erlaubniß unbeschränkt zu ertheilen, nichts zu thun. Es war deshalb, ohne die Strafakten einzusehen und ohne den Ausgang des Strafverfahrens abzuwarten, die Klage abzuweisen, wegen der Kosten des Verfahrens aber nach dem § 103 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Bestimmung zu treffen.

---

3. Gesundheitsschädlichkeit des Brunnenwassers.

3. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 10. Dezember 1897.

In der Verwaltungsstreitsache der Polizeidirektion zu Hildesheim, Beklagten und Berufungsklägerin, wider den Buchbindermeister B. zu Hildesheim, Kläger und Berufungsbeklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, für Recht erkannt,

> daß auf die Berufung der Beklagten die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Hildesheim vom 5. Juli 1897 dahin abzuändern, daß die Klage gegen die Verfügung der beklagten Polizeidirektion vom 2. Mai 1896 abzuweisen und — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 100 ℳ — dem Kläger die Kosten beider Instanzen zur Last zu legen.

Gründe:

Die Polizeidirektion zu Hildesheim hat dem Kläger durch Verfügung vom 2. Mai 1896 aufgegeben, den auf dem Grundstücke des Klägers befindlichen Brunnen, da dessen Wasser schädlich sei, vollständig unbenutzbar zu machen. Der Bezirksausschuß hat jedoch am 5. Juli 1897 erkannt, daß die polizeiliche Verfügung aufzuheben, weil eine Gesundheitsschädlichkeit des Brunnenwassers nach den Gutachten der Sachverständigen zur Zeit nicht anzunehmen sei, und die polizeiliche Verfügung daher der erforderlichen thatsächlichen Voraussetzung ermangele. Auf die Sachdarstellung im ersten Urtheil wird hier Bezug genommen.

Die Beklagte hat rechtzeitig Berufung eingelegt und zur Begründung ausgeführt:

Der erste Richter verkenne, daß die Polizei nicht den Eintritt einer Schädigung der Gesundheit abwarten dürfe, sondern drohende Gefahren abwenden solle, wie das Oberverwaltungsgericht in zahlreichen Entscheidungen ausgesprochen habe. Die Vorentscheidung stehe im Widerspruch mit den maßgebenden Gutachten der Sachverständigen. Der erste Richter habe keine anderweiten Maßregeln bezeichnen können, wodurch die Infektion unmöglich gemacht werde.

Der Kläger, welcher beantragt hat, die Berufung zurückzuweisen, hat entgegnet:

Das Einschreiten der Polizei setze voraus, daß eine Gefahr bevorstehe. Die bloße Möglichkeit einer solchen genüge nicht. Die Sachverständigen gingen von einer falschen Voraussetzung aus, wenn sie annähmen, daß in Hildesheim sonst gutes Wasser in genügender Menge vorhanden sei. Das Gegentheil erhelle aus verschiedenen Bekanntmachungen des Magistrats.

Die Beklagte hat hierauf erwidert, daß durch die Bekanntmachungen nur einer Verschwendung des sonst reichlich vorhandenen Wassers habe entgegengetreten werden sollen.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Die Berufung ist begründet.

Zu den aus ihrem Wesen folgenden Obliegenheiten der Polizei gehört es, einen Schaden zu verhüten, der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern des Publikums aus der Verwendung gesundheitsgefährlichen Wassers droht (vgl. — außer § 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts — die Polizeiordnung für die Residenzstadt Hannover u. s. w. vom 21. Dezember 1859 — besonders § 19 —, woraus erhellt, daß die Polizei im ehemaligen Königreich Hannover die gleiche Aufgabe hatte). Daß der auf dem Hofraum des Klägers stehende Brunnen für Andere überhaupt unzugänglich wäre, kann nicht angenommen werden und ist auch nicht vom Kläger behauptet worden. Durch schlechte Beschaffenheit des dortigen Wassers kann daher die Gesundheit des Publikums oder eines Theils des Publikums gefährdet werden. Soll die Polizei den Gefahren vorbeugen, so kann selbstverständlich nicht der Eintritt eines Schadens ihr Eingreifen bedingen. Auch der Vorderrichter sieht nicht die erfolgte Schädigung der Gesundheit als Voraussetzung des polizeilichen Einschreitens an, aber er meint, es bestehe keine die Schließung des Brunnens rechtfertigende Gefahr für die Gesundheit, weil in dem Wasser gesundheitsschädliche Bestandtheile nicht aufzuweisen sind. Diese Meinung ist nach den vorliegenden medizinischen Gutachten irrig.

Das Obergutachten des Medizinalkollegiums, welches sich den Ausführungen im Gutachten des Kreisphysikus Dr. S. vom 12. April 1897 angeschlossen hat, gelangt zu dem Ergebniß, daß die Verwendung des Wassers Gefahren für Leben und Gesundheit mit sich bringe. Allerdings ist das Vorhandensein gesundheitsschädlicher Bestandtheile nicht festgestellt. Als solche sind namentlich die bei den chemischen Untersuchungen vorgefundenen Bestandtheile auch nach den Ausführungen des Dr. S. nicht anzusehen. Diese — besonders der abnorm hohe Salpetersäure- und Chlorgehalt — gelten aber als Zeichen einer Verunreinigung, wodurch die Möglichkeit des Eindringens pathogener Bakterien nahe gelegt wird. Hier findet nach der eingehenden Darlegung des Dr. S.

die Annahme einer solchen Gefahr bringenden Verunreinigung in der Beschaffenheit und Belegenheit des Brunnens und seiner Umgebungen eine weitere erhebliche Stütze. Einerseits entbehrt der Brunnen eines genügenden Schutzes gegen Zufluß von Oberflächenwasser und Abortinhalt, und andererseits befinden sich Abortgruben u. s. w. in bedenklicher Nähe. Unter den obwaltenden Bodenverhältnissen weist nach dem Gutachten des Dr. S. der Gehalt an Salpetersäure und Chlor mit Sicherheit auf deren Herkunft aus Exkrementen und Harn hin. Der Sachverständige führt aus, daß das Wasser danach unappetitlich sei und bedingt gesundheitsschädlich, insofern als jeder Zeit lebensfähige und infektionstüchtige Krankheitskeime, insbesondere die des Typhus und der Cholera, in das Brunnenwasser gelangen und darin eine Zeit lang infektionsfähig bleiben können. Der Zeitpunkt des Eintritts der Gesundheitsschädlichkeit entziehe sich gänzlich einer polizeilichen Ueberwachung.

Die Verwendung des Wassers ist hiernach stets gesundheitsgefährlich, weil Krankheitskeime jeder Zeit eingedrungen sein können, und sich dieses Eindringen der Beobachtung entzieht. Der Vorderrichter meint, die Infektion durch die Umgebungen sei mehr oder weniger bei sämmtlichen Brunnen möglich. Aber zwischen einer abstrakten Möglichkeit, die niemals fehlen mag, und einer leichten Ermöglichung der Infektion durch bestimmte konkrete Verhältnisse, wie sie hier vorliegen, ist ein erheblicher Unterschied; solche besonderen Verhältnisse können die Ausschließung der Verwendung auch des nicht schon erweislich infizirten Wassers geboten erscheinen lassen.

Hierüber kann nur die Ansicht der Sachverständigen entscheiden.

Dem Obergutachten des Medizinalkollegiums und dem Gutachten der beiden Kreisphysiker Dr. B. und Dr. S., wonach die Verwendung des Wassers als gesundheitsgefährlich zu betrachten und darum zu untersagen ist, steht allein die abweichende Auslassung des Geheimen Medizinalraths Dr. G. gegenüber. Dieser erkennt zwar an, wie die vorgefundenen chemischen Bestandtheile darauf hinweisen, daß das umgebende Erdreich stark mit zersetzten organischen Substanzen verschmutzt und die Wandung des Brunnens durchlassend sei, sowie daß in einem solchen Falle Krankheitskeime in das Brunnenwasser gelangen und dies gesundheitsschädlich machen können, aber der Dr. G. hält dafür, die Benutzung des Wassers dürfe nicht verboten werden, so lange nicht pathogene Mikroorganismen im Wasser nachgewiesen oder doch mit Wahrscheinlichkeit zu vermuthen seien. Dagegen bemerkt das Medizinalkollegium mit Recht, daß man mit der Schließung verdächtiger Brunnen nicht warten dürfe, bis etwa schon aus der Verbreitung einer Krankheit der Beweis der Infektion gegeben wäre. Die Auffindung pathogener Mikroorganismen ist nach dem S.'schen Gutachten mit sehr großen Schwierigkeiten verknüpft, so daß der negative Ausfall einer bakteriologischen Untersuchung nicht einmal die augenblickliche Abwesenheit spezifischer Krankheitserreger beweise. Durch hin und wieder stattfindende bakteriologische Untersuchungen wird aber keinesfalls ausgeschlossen, daß vorübergehend vorhandene Krankheitskeime unbemerkt bleiben, und daß das inzwischen infizirte Wasser bis zur nächsten Untersuchung verwendet wird Das Eindringen von Krankheitskeimen ist hier durch verschiedene Momente in den Bereich nahe liegender — und darum von der präventiven Gesundheitspolizei zu berücksichtigender — Möglichkeit gerückt.

Eine das polizeiliche Einschreiten rechtfertigende Gefahr lag hiernach in der Zulassung der ungehinderten Benutzung des Brunnenwassers. Es bleibt jedoch zu prüfen, ob die vollständige Unbenutzbarmachung des Brunnens verlangt werden konnte.

Nach Ansicht des Vorderrichters hat die Polizei in einem derartigen Falle Maßregeln zu treffen, durch welche die Infektion unmöglich gemacht wird. Worin diese Maßregeln hier bestehen könnten, wird nicht gesagt und leuchtet umsoweniger ohne Weiteres ein, als in dem S.'schen Gutachten ausgeführt ist, daß eine ganze Kette von Infektionsmöglichkeiten vorliege. Die Beseitigung aller dieser Umstände, auf denen die Möglichkeit der Infektion beruht, würde für den Kläger muthmaßlich härter sein als die Schließung des Brunnens. Es ist auch nicht Sache der Polizei, anderweitige minderlästige geeignete Maßregeln zu ermitteln und anzugeben.

Der Kläger selbst hat sich erboten, den Brunnen unter Verschluß zu halten und eine Aufschrift anzubringen, wonach das Wasser nur zum Sprengen und Spülen des Hofs und der Straße, aber nicht zum Trinken benutzt werden dürfe. Nach dem vom Medizinalkollegium gebilligten Gutachten des Dr. S. würde das Wasser, welches, außer zum Trinken, auch zum Gebrauch in der Küche und zur Reinigung des Körpers ungeeignet ist, allerdings ohne Bedenken zum Spülen und Reinigen der Fußböden, des Hofes und der Straße verwendet werden können. Allein die Zusicherung des Klägers, den Brunnen stets verschlossen zu halten, in Verbindung mit der gedachten Aufschrift gewährt, wie der Kreisphysikus Dr. B. zutreffend bemerkt hat, keine volle Sicherheit für die Verhinderung einer unzulässigen Benutzung des Wassers. Die fortdauernde gewissenhafte Erfüllung der Zusicherung stände dahin. Der Kläger, der sich die eigene Benutzung zum Sprengen u. s. w. vorbehalten hat, also zeitweilig den Verschluß aufheben will, kann die Art der Benutzung des Wassers schwerlich immer selbst überwachen. Jedenfalls würde eine wirksame polizeiliche Kontrole unmöglich sein. Eine Warnung durch Aufschrift am Brunnen könnte leicht unbeachtet bleiben, zumal da das Wasser schmackhaft ist und ein klares und reines Aussehen hat.

Wenn aber hiernach die Polizei auf Grund des Gutachtens des Kreisphysikus Dr. B., womit das spätere Gutachten des Dr. S. übereinstimmt, die vom Kläger vorgeschlagenen Maßnahmen für unzulänglich ansehen durfte, so war das Verlangen, daß der Brunnen vollständig unbenutzbar gemacht werde, sachlich gerechtfertigt, und wurden durch dieses auf objektiven polizeilichen Gesichtspunkten beruhende Verlangen keineswegs die äußersten Grenzen polizeilichen Ermessens überschritten. Die Nothwendigkeit der gänzlichen Schließung des Brunnens hat der Verwaltungsrichter unter diesen Umständen nicht weiter nachzuprüfen.

Der Einwand des Klägers, die Schließung des Brunnens werde Feuchtigkeit des Hauses zur Folge haben, muß schon darum unberücksichtigt bleiben, weil eine solche Feuchtigkeit durch geeignete Vorkehrungen abgewendet werden kann, wie auch der Kreisphysikus Dr. B. hervorgehoben hat, und weil das Fortbestehen der in der Benutzbarkeit des Brunnens liegenden Gesundheitsgefahr nicht wegen eines etwa aus ihrer Beseitigung erwachsenden Vermögensschadens verlangt werden kann.

Die Erwägung, ob von dem Verbote der Benutzung verdächtigen Wassers wegen eines sonst leicht eintretenden Wassermangels abzusehen sei, fällt lediglich in das Gebiet des arbiträren polizeilichen Ermessens. Es handelt sich dabei um eine der Nachprüfung des Verwaltungsrichters entzogene Frage der Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit. Setzen die Gutachten voraus, daß ein genügender Vorrath guten Wassers vorhanden sei, so ist doch die Annahme, daß das Wasser aus dem Brunnen des Klägers gesundheitsgefährlich sei, von dieser Voraussetzung unabhängig.

Die dem Kläger gemachte Auflage, den Brunnen durch Vermauerung oder auf andere geeignete Art vollständig unbenutzbar zu machen, ermangelt nicht der nöthigen Bestimmtheit. Vielmehr mußte dem Kläger die Wahl unter mehreren Mitteln gelassen werden.

Aus Vorstehendem ergiebt sich, daß die thatsächlichen Voraussetzungen zum Erlasse der polizeilichen Verfügung vorlagen, und daß diese Verfügung auch nicht gegen das geltende Recht verstößt. . . .

4. Schließung einer gesundheitsschädlichen Wasserleitung.

4. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 21. Februar 1899.

In der Verwaltungsstreitsache der Freifrau Marianna von W. zu C., Klägerin, wider den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau, Beklagten, hat das Königl. Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, für Recht erkannt,

> daß der Bescheid des beklagten Königl. Oberpräsidenten vom 17. Dezember 1897 und die darin aufrechterhaltenen Verfügungen des Königl. Regierungspräsidenten zu Cassel vom 10. April und 25. Oktober 1897 außer Kraft zu setzen . . . .

Gründe:

Durch die Stadt C. führt eine mit dem Namen „das Druselwasser“ bezeichnete Wasserleitung, welche zum Theil unter städtischer, zum Theil unter staatlicher Verwaltung steht. Zu ihrer Speisung dient das Wasser des Druselbachs, welches durch Zuleitung einer nördlich vom Dorfe K. belegenen Quelle verstärkt und durch ein unterhalb des Dorfes W. angelegtes Ueberfallwehr angestaut wird. Von dort wird es theils in einem offenen Kanal, theils in geschlossener Röhrenleitung dem Königsthor zugeführt, wo der fiskalische, vielfach in der Stadt verzweigte Theil der Leitung beginnt, an den zahlreiche öffentliche und private Gebäude, unter diesen auch das an der Straße „Schöne Aussicht“ belegene Hausgrundstück der Klägerin, durch besondere Ausflüsse und Abstiche angeschlossen sind. Behufs Ermittelung, in wie weit dieses Leitungswasser Verunreinigungen ausgesetzt ist, hat im Sommer 1895 eine örtliche Besichtigung durch einen Kommissar des Regierungspräsidenten, den Lokalbaubeamten und den Kreisphysikus stattgefunden, bei der festgestellt ist, daß sämmtliche Gassen des Dorfes W., die auch Zuflüsse aus Miststätten empfangen, in den Druselbach entwässern, daß auch die Abwässer der anliegenden Hausgrundstücke in den Bach fließen, und in einzelnen Fällen eine direkte Zuleitung von Fäkalien stattfindet. Ferner ist ermittelt worden, daß auch die Wässer aus Braunkohlenbergwerken dem Bache zugeleitet werden, und ein als Kaskadengraben bezeichneter Theil des Wasserlaufs nicht nur die Abwässer des bei W. belegenen Hôtels Sch. und der dortigen Marstallkaserne, sondern auch Abflüsse aus Waterclosets aufnimmt. Mit Rücksicht auf diese Verunreinigungen ist in demselben Sommer das Leitungswasser chemisch und bakteriologisch untersucht, und sind zu diesem Zwecke an sechs verschiedenen, theils unterhalb, theils oberhalb des Königsthors liegenden Stellen Proben entnommen worden, und zwar zum Zwecke der chemischen Untersuchung je zwei, eine bei trockenem Wetter, die andere unmittelbar nach Regen. Bei der chemischen Untersuchung, welche von dem Leiter der agrikulturchemischen Versuchsstelle des landwirthschaftlichen Centralvereins für den Regierungsbezirk C., Professor Dr. D., ausgeführt ist, fanden sich nach dem Gutachten vom 11. Juli 1895 erhebliche Beimengungen von Chlor in Höhe von 14,2—21,2 mg auf das Liter, ferner geringe Mengen von Schwefelsäure und mehr oder weniger geringe Spuren von Salpetersäure in allen Proben. Ebenso fanden sich Spuren von Ammoniak in den meisten Proben, nur zwei bei trockenem Wetter entnommene zeigten sich frei. Dagegen wurde salpetrige Säure nur in einer einzigen kurz nach Regen aus einer offenen Stelle der Leitung entnommenen Probe nachgewiesen, hier aber „ziemlich reichlich“. Bei der bakteriologischen im Laboratorium der Löwenapotheke zu C. ausgeführten Untersuchung fanden sich nach der Aeußerung der Chemiker H. und Dr. P. vom 12. September 1895 am zweiten Tage nach der Beschickung der Gelatineplatten in jeder Probe sehr zahlreiche Keime entwickelt, und zwar 4788 bis 27 783 auf das Kubikcentimeter. Unter diesen Keimen fanden sich neben den gewöhnlichen unschädlichen Wasserbakterien auch Fäulnißbakterien in großer Menge, jedoch keine direkt pathogenen Keime, insbesondere keine Typhus- oder Cholerabakterien. Trotz ihrer Abwesenheit sprachen sich aber die untersuchenden Sachverständigen dahin aus, daß wegen der übergroßen Zahl der entwickelten Keime und des Vorkommens von Fäulnißbakterien das Druselwasser unter Umständen die Gesundheit schädlich beeinflussen könne.

Aus dem Ergebniß dieser Ermittelungen, insbesondere dem Befunde der bakteriologischen Untersuchung gewann der Regierungspräsident die Ueberzeugung, daß das Druselwasser zum Trinken schlechthin unverwendbar und auch der Gebrauch zu sonstigen Haushaltungszwecken schädlich sei, seine Verwendung vielmehr beim Auftreten ansteckender Krankheiten, insbesondere beim Ausbruch von Cholera oder Typhus in W., K. oder Wi. mit großer Gefahr für die Stadt C. verbunden sei, und deshalb die Schließung der Leitung aus sanitätspolizeilichen Gründen geboten erscheine. Mit Rücksicht hierauf beauftragte er nach Einholung der Zustimmung der betheiligten Ressortminister am 10. April 1897 die Wasserbauinspektion II zu C., die sämmtlichen Abstiche und Ausläufe der staatlichen Leitung am 1. Juli zu schließen, und setzte hiervon die Betheiligten, unter diesen auch die Klägerin mit dem Bemerken in Kenntniß, daß die Benutzung des Leitungswassers nach den vorgenommenen Untersuchungen mit ernsten sanitären Gefahren verbunden sei, und deshalb sämmtliche Ausläufe „polizeilich“ geschlossen werden würden.

Ueber diese Verfügung hat Klägerin bei dem beklagten Oberpräsidenten Beschwerde geführt mit dem Antrage, die Anordnung des Regierungspräsidenten aufzuheben. Bevor jedoch ein Bescheid auf diese Beschwerde ertheilt war, nahm der Regierungspräsident durch Verfügung vom 23. Juli 1897 den der Wasserbauinspektion II ertheilten Auftrag einstweilen zurück, zeigte dies dem Oberpräsidenten an und benachrichtigte auch die Betheiligten mit dem Bemerken, daß er sich eine anderweite Feststellung des Zeitpunktes der Schließung vorbehalte.

Die hier vorbehaltene anderweite Festsetzung traf der Regierungspräsident durch Verfügung vom 25. Oktober 1897. In dieser beauftragte er die Wasserbauinspektion II wiederholt, die sämmtlichen Abstiche und Ausflüsse der Leitung bis zum 1. März 1898 zu schließen, und setzte die Betheiligten von der getroffenen Anordnung wiederum mit dem Bemerken in Kenntniß, daß die Schließung polizeilich erfolgen werde.

In Folge dessen beantragte die Klägerin bei dem beklagten Oberpräsidenten den Erlaß einer Verfügung auf ihre frühere gegen die Anordnung des Regierungspräsidenten vom 10. April 1897 eingelegte Beschwerde. Sie wurde darauf durch Verfügung vom 17. Dezember 1897 ablehnend beschieden, mit der Begründung, daß die Schließung aus zwingenden sanitätspolizeilichen Gründen geboten erscheine und den öffentlichen Gesundheitsinteressen gegenüber ein etwaiges Privatrecht auf Entnahme von Wasser aus der Leitung nicht in Betracht komme.

Gegen diesen Bescheid hat die Klägerin rechtzeitig Klage angebracht mit dem Antrage, den Bescheid des beklagten Oberpräsidenten vom 17. Dezember 1897 mit den Verfügungen des Regierungspräsidenten vom 10. April und 25. Oktober 1897 außer Kraft zu setzen und auszusprechen, daß die Schließung des auf ihrem Grundstücke befindlichen Ausflusses der Druselwasserleitung zu unterbleiben habe. Sie giebt zu, daß das Druselwasser wegen seiner „mitunter etwas unreinen“ Beschaffenheit zum Trinken, Kochen und zu sonstiger Herstellung von Nahrungsmitteln „weniger“ geeignet sei, als das Wasser der im Anfang des siebenten Jahrzehnts dieses Jahrhunderts angelegten Niesteleitung, sie behauptet jedoch, daß es seit dem Bestehen dieser Leitung zum Genuß und zur Zubereitung von Nahrungsmitteln in ihrem Grundstück nicht mehr verwendet, sondern nur noch zu anderen Zwecken gebraucht werde . . . .

Der beklagte Oberpräsident hat die Akten eingereicht und Abweisung beantragt. Er nimmt auf den Inhalt der Akten und insbesondere das Ergebniß der chemischen und bakteriologischen Untersuchung des

Leitungswassers Bezug und meint, daß ein polizeiliches Einschreiten unbedingt erforderlich sei, daß auch ein Verbot, das Wasser zum Trinken u. s. w. zu benutzen, bei den verwickelten Verhältnissen der Druselwasserleitung sich als ungenügend und undurchführbar erweisen werde . . . . .

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Unzweifelhaft betreffen die am 10. April und 25. Oktober 1897 erlassenen Anordnungen des Regierungspräsidenten zu Cassel lediglich den fiskalischen Theil der Wasserleitung; es könnte daher die Frage aufgeworfen werden, ob sie nicht in Ausübung des dem Regierungspräsidenten als Vertreter des Fiskus zustehenden privatrechtlichen Verfügungsrechts des Eigenthümers der Leitung getroffen sind. Jeder Zweifel über ihre rechtliche Natur wird indeß durch den Wortlaut der an die betheiligten Grundbesitzer gerichteten Benachrichtigungen gehoben. Sowohl das Schreiben vom 10. April 1897, wie das vom 25. Oktober 1897 heben hervor, daß die angeordnete Maßregel nicht nur auf sanitätspolizeilichen Beweggründen beruhe, sondern auch in Ausübung der Polizeigewalt getroffen werde; denn im ersteren wird gesagt, daß die Ausläufe zu dem bestimmten Zeitpunkt „polizeilich" geschlossen werden sollen, und dies im letzteren durch die Ankündigung, daß die Schließung „polizeilich" stattfinden werde, wiederholt. Daher ist davon auszugehen, daß der Regierungspräsident in Ausübung der Polizeigewalt hat handeln wollen und gehandelt hat.

Trotzdem könnte bezweifelt werden, ob die Benachrichtigungen vom 10. April und 25. Oktober 1897 sich als „polizeiliche Verfügungen" im Sinne der §§ 127 und 130 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 kennzeichnen und nicht vielmehr als Ankündigungen des bevorstehenden Erlasses einer polizeilichen Verfügung, nämlich der Schließung der Ausflüsse aufzufassen sind. Indeß ist auch dieses Bedenken nicht begründet. Indem der Regierungspräsident mittheilt, daß die Ausläufe der Leitung zu einem bestimmten Zeitpunkte geschlossen werden sollen, spricht er zugleich den betheiligten Grundbesitzern gegenüber das polizeiliche Verbot aus, von dem bezeichneten Zeitpunkte ab Wasser aus den auf ihren Grundstücken befindlichen Ausläufen zu entnehmen, und kündigt zugleich an, daß das Verbot dadurch im Wege unmittelbaren Zwanges durchgesetzt werden solle, daß die zur Entnahme von Wasser bestimmten Vorrichtungen zu diesem Zwecke unbrauchbar gemacht werden.

Hiernach war die Klage für zulässig zu erachten; sie erschien aber auch begründet, weil die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß der angegriffenen Verfügung zu verneinen war.

Besondere gesetzliche Bestimmungen, welche die Ausübung der Gesundheitspolizei den Landespolizeibehörden vorbehalten, bestehen nicht, vielmehr wird die Gesundheitspolizei vielfach in gesetzlichen Vorschriften zu den Aufgaben der Ortspolizei gezählt, so namentlich in der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 (Gesetzsamml. S. 1529), die in § 6 lit. f. unter den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften die Sorge für Leben und Gesundheit aufführt. Daraus ist indeß nicht zu schließen, daß jede gesundheitspolizeiliche Maßregel als Handhabung der Ortspolizei anzusehen ist, es ist vielmehr nach dem Ziele, welches die polizeilichen Anordnungen verfolgen, zu unterscheiden. So lange diese nur bezwecken, die Entstehung und Verbreitung von Krankheiten innerhalb eines bestimmten Orts zu verhüten, haben sie einen ortspolizeilichen Charakter; erst wenn sie hierüber hinausgehen und entweder der Einschleppung von Krankheiten in das Staatsgebiet oder ihrer Verbreitung von Gegend zu Gegend entgegenwirken sollen, nehmen sie einen landespolizeilichen Charakter an (vgl. Urtheil vom 6. Januar 1894 in den veröff. Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXVI S. 87 ff., insbesondere S. 89, und Urtheil vom 11. Februar 1896 Bd. XXIX S. 104 a. a. O.).

Im vorliegenden Falle verfolgt die angeordnete Maßregel einer Schließung der Ausläufe der Druselwasserleitung ganz allein den Zweck, die Entnahme gesundheitsschädlichen Wassers durch Bewohner der Stadt C. und damit den Ausbruch von Krankheiten in dieser Stadt zu verhindern, sie kennzeichnet sich daher ihrem Zwecke nach lediglich als eine zum Schutze der Interessen der örtlichen Gemeinschaft getroffene und deshalb ortspolizeiliche Maßregel. Daran ändert auch der Umstand, daß die Leitung außerhalb des Polizeibezirks der Stadt C. beginnt, und namentlich die Quellen, aus denen sie gespeist wird, in anderen Polizeibezirken liegen, an sich nichts; denn dadurch hört das polizeiliche Interesse, welches durch die angeordnete Maßregel wahrgenommen werden soll, nicht auf, ein rein örtliches der Stadt C. zu sein (vgl. das oben angeführte Urtheil vom 11. Februar 1896, Entsch. Bd. XXIX S. 107). Wenn also überhaupt eine Konkurrenz landespolizeilicher Interessen im vorliegenden Falle anzuerkennen ist, so kann dies nur mit der Erwägung begründet werden, daß die Art des polizeilichen Einschreitens von der Beurtheilung der Frage abhängt, ob die Entnahme des verunreinigten und deshalb gesundheitsschädlichen Wassers zu verhindern ist, oder ob die außerhalb des Stadt- bezw. Polizeibezirks der Stadt C. dem Wasser zugeführten verunreinigenden Zuflüsse abzuschneiden sind. Die Beantwortung dieser Frage erfordert allerdings eine vergleichende und ausgleichende Berücksichtigung der entgegenstehenden örtlichen Interessen verschiedener Polizeibezirke oder doch ihrer Bewohner, welche zu den Aufgaben der ihnen gemeinschaftlichen Polizeiaufsichtsbehörde, hier des Regierungspräsidenten, gehört (vgl. Urtheil vom 6. November 1886, Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. XIV S. 23 ff., insbesondere S. 27). Hieraus ist gewiß zu folgern, daß der Regierungspräsident so verpflichtet, wie befugt war, je nach dem Ausfall der von ihm angestellten Ermittelungen und Erwägungen die betheiligten Polizeibehörden mit Weisungen über die zur Wahrung der gesundheitspolizeilichen Interessen der Stadt C. erforderliche Art des Einschreitens zu versehen. Nicht aber kann hieraus die weitere Folgerung gezogen werden, daß er sich an ihre Stelle setzen und die erforderlichen Anordnungen an die Betheiligten unmittelbar erlassen und dadurch auch die jenen zustehenden Rechtsbehelfe verrücken durfte. Freilich kann ein derartiges Vorgehen der Polizeiaufsichtsbehörde nicht schlechthin für unzulässig erklärt werden. Allein es ist in vollkommen gleichmäßiger Rechtsprechung an dem Grundsatze festgehalten worden, daß ein unmittelbares Einschreiten der Polizeiaufsichtsbehörde nur in den Ausnahmefällen als rechtmäßig anzuerkennen sei, in denen der angestrebte Zweck auf eine andere Weise nicht erreicht werden kann (vgl. Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. II S. 423, Bd. V S. 74, 340, Bd. X S. 361, Bd. XI S. 396, Bd. XX S. 302, 425, Bd. XXIII S. 214, Bd. XXIV S. 348, 410). Von dem Vorliegen dieser Voraussetzung kann aber nicht wohl die Rede sein; denn es ist kein Grund angegeben oder sonst erfindlich, weshalb der angestrebte Erfolg, die Verhinderung der Entnahme von Wasser aus den Ausflüssen der Druselwasserleitung, nicht durch Anweisung der Königl. Polizeidirektion zu C. zum Erlaß der erforderlichen Anordnungen hätte erreicht werden können. Hiernach könnte das unmittelbare Einschreiten des Regierungspräsidenten nur dann als gerechtfertigt angesehen werden, wenn anzunehmen wäre, daß überall da, wo die Art ortspolizeilichen Einschreitens von Beantwortung einer Vorfrage abhängt, deren Beurtheilung zur Zuständigkeit der Landespolizei als Polizeiaufsichtsbehörde gehört, die zu treffenden Anordnungen aus der Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde ausscheiden. Dies ist nicht anzunehmen und ist auch in dem in Bd. XIV S. 23 ff. der Entscheidungen behandelten, durch Urtheil vom 6. November 1886 entschiedenen Falle nicht angenommen worden. Obwohl dort scharf hervorgehoben ist, daß die Beurtheilung der Frage, ob die Brunnen der ländlichen Ortschaft O. durch die Anlage von Rieselfeldern,

die im Zusammenhange mit der Schwemmkanalisation einer benachbarten Großstadt standen, unbrauchbar geworden seien, und wie etwa diesem Uebelstande abzuhelfen sei, sowohl wegen des Ausgleichs einander entgegenstehender örtlicher polizeilicher Interessen, wie wegen der Konkurrenz strompolizeilicher Interessen der Landespolizeibehörde gebühre, so ist doch daraus nicht der Schluß gezogen, daß die aus Anlaß des Uebelstandes zu treffenden Anordnungen auch insoweit, als sie ortspolizeiliche Interessen zu schützen bestimmt sind, zur Zuständigkeit der Landespolizeibehörde gehören, sondern es ist ausdrücklich auf den Erlaß von Weisungen an die betheiligten Ortspolizeibehörden hingedeutet, also vorausgesetzt, daß auch bei dieser Gestaltung des Falls den Ortspolizeibehörden die Zuständigkeit zur Wahrnehmung der ortspolizeilichen Interessen unverändert verblieben ist (vgl. S. 27 und 28 a. a. O.).

Hiernach beruht der angegriffene Bescheid des beklagten Oberpräsidenten auf unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere einem Verkennen der Grenzen zwischen der Zuständigkeit der Orts- und Landespolizeibehörden und war daher mit den Verfügungen des Regierungspräsidenten zu Cassel vom 10. April und 25. Oktober 1897 außer Kraft zu setzen. Dagegen war ein weitergehender Richterspruch dahin, daß die Schließung des auf dem Grundstücke der Klägerin befindlichen Ausflusses der Druselwasserleitung zu unterbleiben habe, nicht zu fällen, denn die Rechtsbehelfe der §§ 127/28 und 130 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 sind nur zum Zwecke der Beseitigung bestimmter, in die Rechte der Betheiligten eingreifender Verfügungen gegeben und dürfen nicht als Mittel benutzt werden, um für die Zukunft maßgebende verwaltungsrichterliche Entscheidungen über die Grenzen der polizeilichen Befugnisse herbeizuführen. Sollte also die Klägerin mit der in den Antrag aufgenommenen Wendung, welche einen Ausspruch, daß die Schließung des auf ihrem Grundstücke befindlichen Auslaufs zu unterbleiben habe, verlangt, ein Mehreres herbeizuführen beabsichtigt haben, als die aus der Aufhebung des angegriffenen Bescheides ohnehin folgende Untersagung einer Ausführung der Verfügungen vom 10. April und 25. Oktober 1897, so würde dieser Theil des Antrags als unzulässig abzuweisen sein.

Damit erledigen sich die Angriffe der Klägerin gegen die materielle Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verfügungen. Doch mögen zur Vermeidung künftiger Streitigkeiten folgende Bemerkungen Platz finden.

Unzutreffend ist der Einwand, daß ein Schaden aus dem Gebrauch des Wassers nicht entstanden oder daß eine mit seiner Verwendung nachweisbar im Zusammenhange stehende Erkrankung nicht vorgekommen sei. Da es zu den aus dem Wesen der Polizei folgenden Obliegenheiten gehört, den Gefahren, welche Leben und Gesundheit der Menschen bedrohen, vorzubeugen und drohenden Schaden zu verhüten, so kann der Nachweis eines bereits eingetretenen Schadens unmöglich eine unerläßliche, thatsächliche Voraussetzung des polizeilichen Einschreitens sein, diese muß vielmehr als gegeben erachtet werden, wenn die vorliegenden Umstände die Befürchtung, daß ein solcher in Zukunft eintreten werde, rechtfertigen. Wenn z. B. neben einem öffentlichen oder vielfach von Menschen betretenen Wege eine tiefe Grube liegt, so kann dem Verlangen der Polizeibehörde, daß die Grube zugeschüttet oder doch mit einer sichernden Umwährung versehen werde, der Einwand, daß noch Niemand hineingefallen sei, nicht entgegengesetzt werden. Ebensowenig kann einer Anordnung der Polizeibehörde, welche darauf abzielt, die Benutzung gesundheitsschädlichen Wassers zu verhindern, der Einwand entgegengehalten werden, daß noch Niemand in Folge des Gebrauchs dieses Wassers erkrankt sei.

Daß aber das „Druselwasser“ als gesundheitsschädlich anzusehen ist, kann nach dem Ergebniß der chemischen und namentlich der bakteriologischen Untersuchung nicht wohl bezweifelt werden. Wenn auch direkt pathogene Keime im Wasser nicht gefunden sind, so läßt doch die überaus große Anzahl der im Wasser entwickelten Keime, die bei allen untersuchten Proben die Zahl von 4000 auf das Kubikcentimeter übersteigt, bei einigen sogar nach Zehntausenden auf das Kubikcentimeter zählt, in Verbindung mit dem nachgewiesenen Vorkommen zahlreicher Fäulnißbakterien keinen Zweifel an der Gesundheitsgefährlichkeit des Wassers übrig. Der im Berichte des beklagten Regierungspräsidenten vom 5. Dezember 1895 gezogene Schluß, daß das Leitungswasser zum Trinken, Kochen, zur anderweitigen Zubereitung oder Herstellung von Nahrungs- oder Genußmitteln, ja selbst zu jedem sonstigen Gebrauche, der es in eine, wenn auch nur indirekte Verbindung oder Berührung mit zum Genuß für Menschen bestimmten Stoffen bringt, wie Spülen von Eß-, Koch- oder Trinkgeschirr, oder von zur Aufbewahrung von Speisen und Getränken bestimmten Geräthschaften, z. B. Bierfässern, nicht ohne Gefahr für die Gesundheit verwendet werden kann, erscheint daher völlig gerechtfertigt. Im Grunde bestreitet dies die Klägerin auch garnicht. Sie giebt zwar mit dem einigermaßen gewundenen Satz: „Das Druselwasser sei wegen seiner mitunter etwas unreinen Beschaffenheit zum Trinken, Kochen und zur sonstigen Herstellung von Nahrungsmitteln nicht in dem Maße geeignet, wie das in dieser Beziehung völlig einwandsfreie Niestewasser“, die Gesundheitsschädlichkeit des Leitungswassers nicht unbedingt zu. Allein sie behauptet doch auch nicht, daß es zu den angegebenen Zwecken ohne Gefahr für die Gesundheit verwendet werden könne, sondern stützt ihre Klage vorzugsweise auf die Behauptung, daß es innerhalb ihres Grundstücks bisher nur zu anderen, eine Gefährdung der Gesundheit nicht herbeiführenden Zwecken, nämlich zum Reinigen und Besprengen des Hofes, Reinigen des Bürgersteigs vor dem Hause und Begießen von Blumen verwendet worden sei, und eine andere Art der Verwendung auch für die Zukunft nicht beabsichtigt werde. Aus ihren Ausführungen kann also nicht gefolgert werden, daß die thatsächlichen Voraussetzungen für ein polizeiliches Einschreiten überhaupt nicht vorgelegen haben, sondern selbst bei der ihr günstigsten Auffassung immer nur, daß die Voraussetzungen für die gewählte Art des Einschreitens, die völlige Schließung der Leitung, gefehlt haben, weil damit auch der von der Klägerin allein gewollte, eine Gefährdung der Gesundheit nicht nach sich ziehende Gebrauch des Wassers ausgeschlossen ist.

Daß die von der Klägerin bezeichneten Verwendungsarten eine Gefährdung der Gesundheit herbeizuführen nicht geeignet sind, mag anzuerkennen sein. Der beklagte Regierungspräsident hat indeß sein Vorgehen garnicht auf diese Annahme gestützt, er ist vielmehr davon ausgegangen, daß ein gesundheitsschädlicher Mißbrauch des Wassers nicht anders als durch Schließung der Leitung wirksam verhindert werden könne.

Dem ist beizutreten. Daß eine polizeiliche Kontrole darüber, ob das Wasser nur zu zulässigen Zwecken und in einer jede Gefährdung der Gesundheit ausschließenden Weise verwendet wird, völlig undurchführbar ist, bedarf keines Nachweises. Nicht einmal dem Haushaltungsvorstand oder dem Leiter eines Gewerbebetriebes ist es möglich, eine derartige Kontrole, welche die unausgesetzte Ueberwachung jedes einzelnen mit Entnahme und Verwendung von Wasser beschäftigten Dienstboten, Gewerbegehülfen oder Arbeiters erfordern würde, in ausreichender Weise zu üben. Deshalb ist auch Niemand im Stande, die Gewähr dafür zu übernehmen, daß in seinem Haushalt oder Gewerbebetriebe an sich gesundheitsschädliches Wasser nur in einer die Gesundheit nicht gefährdenden Weise verwendet wird, und noch weniger kann der Hausbesitzer, der die Benutzung seines Hauses ganz oder theilweise Dritten überläßt, eine solche übernehmen, da er einen unmittelbaren Einfluß auf die in sein Haus aufgenommenen Haushaltungen oder Gewerbebetriebe gar nicht auszuüben vermag. Deshalb sind auch in der Rechtsprechung des unterzeichneten Gerichtshofs polizeiliche Verfügungen, welche den Gebrauch gesundheitsschädlichen Wassers gänzlich verhinderten oder doch seine Zulassung von

Einrichtungen, die einen Mißbrauch auszuschließen geeignet waren, abhängig machten, in wiederholten Fällen als zulässig anerkannt worden.

Trotzdem würde die getroffene Anordnung der thatsächlichen zu ihrer Begründung erforderlichen Voraussetzungen dann entbehren, wenn die Befürchtung, daß die mit der Verwendung des Wassers unmittelbar beschäftigten Personen zu einem gesundheitsgefährlichen Mißbrauche schreiten könnten, sich als eine völlig grundlose, jedes thatsächlichen Anhalts entbehrende darstellte. Dies ist indeß nicht anzuerkennen; denn erfahrungsmäßig pflegen Personen, welche mit gefährlichen Stoffen zu thun haben, die Gefahr zu unterschätzen und aus Leichtsinn und Bequemlichkeit eine gefährliche Verwendung des Stoffes selbst dann vorzunehmen, wenn die Gefahr offensichtlich und naheliegend ist, um so mehr dann, wenn sie eine entferntere ist. Ob freilich die Befürchtung, daß das Wasser in gesundheitsgefährlicher Weise mißbraucht werden kann, im vorliegenden Fall eine so dringende ist, daß die Schließung der Leitung unbedingt geboten erscheint, mag zweifelhaft erscheinen. Allein einer Erörterung nach dieser Richtung bedarf es nicht, denn sie läuft auf eine außerhalb der Aufgaben des Verwaltungsrichters liegende Prüfung der Nothwendigkeit und Angemessenheit der angegriffenen Anordnung hinaus.

Damit erledigt sich auch der Einwand der Klägerin, daß der Erlaß einer Polizeiverordnung, welche die Verwendung des Druselwassers zum Trinken, Kochen und zu sonstiger Zubereitung von Nahrungsmitteln verbiete, in Verbindung mit der Aufstellung von Warnungstafeln an den Ausflüssen genügen werde, um die befürchteten Gefahren für die Gesundheit zu verhüten. Einerseits ist die Wirksamkeit eines derartigen Verbots bei der oben dargelegten Unmöglichkeit einer Kontrole über seine Beachtung zu bezweifeln, andererseits greift die Prüfung, ob eine derartige Maßregel ausreicht, auf das Gebiet der Zweckmäßigkeit und Angemessenheit über.

Nicht minder unzutreffend ist es, wenn Klägerin ausführt, daß die Polizeibehörde nicht befugt sei, in ihr wohlerworbenes Recht zur Entnahme des Wassers einzugreifen, sondern auf eine bessere Beschaffenheit des Leitungswassers habe hinwirken sollen, sei es durch Abschneiden verunreinigender Zuflüsse, sei es durch zwangsweise Herbeiführung einer besseren Einrichtung der Leitung.

Es kann völlig dahingestellt bleiben, ob der Klägerin ein wohlerworbenes Recht auf Entnahme von Wasser aus der Leitung zusteht, und ob die der Berechtigung entsprechende Verpflichtung des Fiskus nur auf ein Dulden der Benutzung des Wassers geht oder die weitergehende Verbindlichkeit umfaßt, den angeschlossenen Hausbesitzern reines, zu jedem Gebrauch geeignetes Wasser zur Verfügung zu stellen. Selbst wenn das Letztere anzunehmen wäre, so würde daraus immer noch nicht eine Befugniß der Polizeibehörde, den Fiskus als Eigenthümer der Leitung zur besseren Reinigung und Unterhaltung oder gar zu einer Umgestaltung, welche die vorhandenen Uebelstände zu beseitigen geeignet ist, anzuhalten, gefolgert werden können; denn es liegt nicht der geringste Anhalt für die Annahme vor, daß eine gesetzliche, öffentlich-rechtliche Verpflichtung des Fiskus bestehe, die Besitzer der angeschlossenen Grundstücke mit dem für ihre Bedürfnisse erforderlichen Wasser zu versehen. Klägerin hat zur Begründung der beanspruchten Berechtigung nur behauptet, daß sie seit unvordenklicher Zeit das für ihr Grundstück erforderliche Wasser aus der Leitung entnommen habe, sie stützt sich also nur auf das rein privatrechtliche Moment der Ersitzung. Wollte man aber auch in ihren Behauptungen den Hinweis auf eine örtlich geltende Observanz finden, nach welcher der Fiskus verpflichtet sei, einen Theil derjenigen Aufgaben zu erfüllen, welche anderwärts die Ortsgemeinde übernimmt, so würde doch der Annahme einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung des Fiskus zur Versorgung der Klägerin und der in gleicher Lage befindlichen Grundstücksbesitzer mit Wasser die Erwägung entgegenstehen, daß die Versorgung der Bewohner mit Wasser nicht zu denjenigen Pflichten gehört, welche der Ortsgemeinde der Polizeibehörde gegenüber obliegen (vgl. Urtheil vom 4. Januar 1881 und vom 18. November 1885; Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. VII S. 354 ff. und Bd. XII S. 382). Danach ist die Polizeibehörde garnicht befugt, eine anderweite, die Zuführung gesunden Wassers sichernde Einrichtung der Leitung vom Fiskus zu verlangen. Daran ändert sich auch nichts, wenn die Behauptung der Klägerin begründet sein sollte, daß diese Aenderung der Leitung mit einem geringeren Kostenaufwande hergestellt werden könne, als die Zahlung der im Falle der völligen Schließung den Berechtigten zustehenden Entschädigungen erfordern würde. Aus einem solchen Thatbestande würde immer nur folgen, daß dem Fiskus die Wahl zwischen den verschiedenen, an sich möglichen Mitteln der Abhülfe gelassen werden muß, aber nicht, daß ihm die Polizeibehörde ein bestimmtes Mittel, hier die Besserung der Leitung, als das minder Beschwerende aufzwingen kann. Dies würde immer nur unter der Voraussetzung geschehen können, daß er der Polizeibehörde gegenüber zur Zuführung gesunden Wassers verpflichtet ist, was nicht zutrifft, nicht schon deshalb, weil ihm diese Pflicht den angeschlossenen Grundstücksbesitzern gegenüber obliegt; denn zur Durchführung privatrechtlicher Verpflichtungen ist die Polizeibehörde nicht berufen.

Wenn endlich die Klägerin auf die Möglichkeit eines Abschneidens verunreinigender Zuflüsse hinweist, so kann sie auch hiermit nicht gehört werden. Allerdings darf wohl angenommen werden, daß die schlechte Beschaffenheit des Wassers mit den Zuflüssen, die der Druselbach innerhalb des Dorfes W. aufnimmt, im ursächlichen Zusammenhange steht, und es mag auch polizeilich zulässig und durchführbar sein, die Zuflüsse zum größten Theile zu verhindern, daraus folgt indeß nicht, daß ein Einschreiten nach dieser Richtung das allein Zulässige ist. Einerseits hängt die Beurtheilung, ob der angestrebte Zweck einer Abwendung der Gefahren für die Gesundheit der Bewohner von C. am einfachsten und sichersten durch die Schließung der Leitung oder durch das Abschneiden verunreinigender Zuflüsse erreicht werden kann, wesentlich von Erwägungen ab, die sich auf dem Boden einer Prüfung der Nothwendigkeit und Angemessenheit der angegriffenen Maßregel bewegen, andererseits kommt in Betracht, daß die polizeilichen Verbote und die zu ihrer Durchführung angewendeten Zwangsmittel sich immer nur gegen die Zuleitung mittels offener Gräben oder unterirdischer Kanäle richten können, dagegen der Zufluß verunreinigenden, wild ablaufenden Wassers oder gar die Infiltration durch unterirdisch durchsickerndes Wasser nur durch eine veränderte Einrichtung der Leitung erreicht werden kann.

Erscheinen hiernach auch die Angriffe der Klägerin zum größten Theile verfehlt, so giebt doch die Beschränkung der Anordnung auf den fiskalischen Theil der Leitung und die Behandlung der an diesen Theil angeschlossenen, unter der Verwaltung öffentlicher Behörden stehenden Grundstücke zu Bedenken Anlaß. Daraus, daß in der Verfügung vom 25. Oktober 1897 den betheiligten Behörden zugleich mit der Nachricht von der polizeilichen Schließung der Ausläufe die Mittheilung gemacht ist, es könne unter gewissen Bedingungen, welche die Einrichtung der Zuleitung und der Wasserentnahmestellen betreffen und die Möglichkeit einer Entnahme von Wasser zu anderen als den ausdrücklich gestatteten Zwecken ausschließen sollen, die Benutzung des Wassers zur Kanalspülung, Speisung von Dampfkesseln, Besprengung öffentlicher Straßen und Plätze u. s. w. auf besonderen, in jedem einzelnen Falle von der Polizeibehörde zu prüfenden Antrag gestattet werden, ist freilich nicht zu folgern, daß die an die übrigen betheiligten Hausbesitzer erlassene Verfügung schon deshalb, weil sie einen Hinweis auf die Möglichkeit der Bewilligung von Ausnahmen nicht enthält, insofern als sie weiter geht, der erkennbaren poli-

zeilichen Motive entbehrt und willkürlich erscheint; denn die Anordnung der Schließung ist allen Betheiligten gegenüber unbedingt angeordnet. Daran ändert auch nichts, wenn den öffentlichen Behörden gegenüber die Möglichkeit der Bewilligung von Ausnahmen angedeutet ist, da in der Unterlassung dieser Benachrichtigung gegenüber den anderen Betheiligten der Ausdruck des Willens, Ausnahmen auch bei Innehaltung gleicher Bedingungen unter keinen Umständen zuzulassen, noch nicht zu finden ist. Sollte indeß dies in der Absicht gelegen haben, so würde bei einer etwaigen Wiederholung der Anordnung durch die zuständige Ortspolizeibehörde zu erwägen sein, ob und welche, allerdings schwer denkbare, polizeiliche Erwägungen für eine grundsätzliche Unterscheidung zwischen durch öffentliche Behörden vertretenen und anderen Grundstücksbesitzern geltend zu machen sind.

Nicht minder wird zu prüfen sein, ob polizeiliche Motive für eine Beschränkung der Anordnung auf die fiskalische Leitung sprechen, oder ob das Vorgehen gegen die an diesen Theil der Leitung angeschlossenen Grundbesitzer allein den Charakter der Willkürlichkeit an sich trägt. Sind die Ausflüsse des städtischen Theils der Leitung, wie in dem an die Minister des Innern, für öffentliche Arbeiten und für Medizinalangelegenheiten erstatteten Bericht vom 5. Dezember 1895 angegeben ist, bereits sämmtlich geschlossen, und findet eine Benutzung des Wassers nur durch die Stadt selbst zum Zwecke der Kanalspülung und Straßenreinigung statt, so kann allerdings die Beschränkung der getroffenen Anordnung auf den fiskalischen Theil der Leitung durch die Annahme erklärt werden, daß die Gefahr eines Mißbrauchs durch die Art der Benutzung und die Organisation der Entnahme ausgeschlossen sei, namentlich dann, wenn die Einrichtung der Verschlüsse eine solche ist, daß sie eine Entnahme von Wasser zu anderen Zwecken verhindert. Anders stellt sich aber die Sachlage, wenn, wie in der vorliegenden Klage angedeutet und in anderen die Rechtmäßigkeit der Verfügungen vom 10. April und 25. Oktober 1897 betreffenden Streitsachen mit Bestimmtheit behauptet ist, die Verhältnisse bei dem städtischen Theile der Leitung die gleichen sein sollten, und auch dieser von den anliegenden Grundbesitzern in derselben Weise benutzt werden sollte, wie der fiskalische. Beide Theile werden durch dasselbe, dem schon in der Ortschaft W. verunreinigten Druselbach entnommene Wasser gespeist; bei gleicher Benutzungsart scheinen also diejenigen polizeilichen Bedenken, welche zur Schließung des fiskalischen Theils der Leitung geführt haben, auch für die des städtischen Theils zu sprechen. Bei einer Wiederholung der aus formellen Gründen aufgehobenen Anordnung wird daher die Polizeibehörde zu prüfen haben, ob aus polizeilich zu berücksichtigenden Erwägungen eine Beschränkung der Maßregel auf den fiskalischen Theil der Leitung gerechtfertigt erscheint, und falls sie sich zu einer solchen entschließt, in einem etwaigen erneuten Streitverfahren die Bedenken, welche einem Vorgehen gegen einen Theil der an die Druselwasserleitung angeschlossenen Grundbesitzer entgegenstehen und die Unterscheidung zwischen den an den fiskalischen und den städtischen Theil der Leitung angeschlossenen als eine willkürliche erscheinen lassen, durch Darlegung der dafür sprechenden Erwägungen zu widerlegen haben [1]) . . . .

---

5. Untersagung des Lagerns von Dünger zum Schutze einer Wasserversorgungsanstalt.

5. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 28. März 1899.

In der Verwaltungsstreitsache der Polizeidirektion zu Hildesheim, Beklagten und Berufungsklägerin, wider den Steinbruchsbesitzer K. N. zu H. und dessen Miteigenthümer . . . . ., Kläger und Berufungsbeklagte, hat das Königl Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, für Recht erkannt,

daß auf die Berufung der Beklagten die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Hildesheim vom 4. April 1898 zu bestätigen . . . .

Gründe:

Um die sog. Ortsschlumpquelle bei H., welche zur Versorgung der Stadt mit Trinkwasser dient, vor Verunreinigung zu bewahren, erließ die beklagte Polizeidirektion an die Kläger als Eigenthümer eines in der Nähe der Quelle belegenen Grundstücks zunächst am 8. Juli 1897 eine Verfügung, wonach die Polizeidirektion die Anlegung einer wasserdichten, bedeckten Grube für den Mist verlangte. Als aber darauf von Seiten der Kläger beim Magistrate die baupolizeiliche Genehmigung zur Herstellung der Grube nachgesucht wurde, trug der Magistrat im Hinblick auf ein Gutachten des Kreisphysikus Dr. B. Bedenken, die Genehmigung zu ertheilen, und erließ nunmehr die Polizeidirektion unter dem 6. September 1897 an die Kläger eine anderweite Verfügung, durch welche die Polizeidirektion ihre frühere Anordnung wegen Anlegung der Düngergrube zurückzog und durch welche sie den Klägern untersagte, eine Düngergrube anzulegen, Dünger frei auf dem Grundstücke zu lagern, ihnen auch aufgab, den Dünger bei der jedesmaligen Entfernung aus dem Stalle alsbald auf einem wasserdichten Wagen abzufahren. Diese Verfügung, gegen die sich die Klage richtet, hat der Bezirksausschuß aufgehoben, weil die Polizeidirektion mehr verlange, als zum Schutze der Quelle nöthig sei. Dazu genügt es nach Ansicht des Bezirksausschusses, wenn eine Grube nach den Angaben der Sachverständigen hergestellt und diese von Zeit zu Zeit auf ihre Dichtigkeit untersucht wird.

Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses hat die Beklagte rechtzeitig Berufung eingelegt und unter der Voraussetzung, daß ihre Zuständigkeit zum Erlasse der angefochtenen Verfügung anerkannt werde, die Abweisung der Klage beantragt, da die thatsächlichen Voraussetzungen zum Erlasse der Verfügung vorgelegen hätten. Die Beklagte führt mit Hinweis auf eine in Sachen der Polizeidirektion zu Hildesheim wider den Buchbindermeister B. am 10. Dezember 1897 ergangene Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts aus: Durch Anlegung und Instandhaltung einer Grube, wie die vom Bezirksausschusse vernommenen Sachverständigen es verlangten, würden die Kläger mehr belastet als durch Untersagung der Grubenanlage. Ferner biete eine regelmäßige Untersuchung der Grube keine Gewähr gegen die Möglichkeit einer Infektion der Quelle. Die Grube könne rissig werden, ohne daß dies sofort bemerkt werde. Könne eine Infektion der Quelle, auf welche die ganze Stadt angewiesen sei, jeder Zeit eintreten, so sei auch das polizeiliche Vorgehen zur Verhütung dieser Gefahr zulässig. Ueber die zu Gunsten der Beklagten sprechenden Gutachten dürfe nicht hinweggegangen, sondern es müsse event. ein Obergutachten eingeholt werden. Nach Behauptung der Beklagten ist es unmöglich, eine Jauchegrube überhaupt, besonders in dem hier in Betracht kommenden Gelände so herzustellen, daß damit die Quelle absolut sicher vor Infektionen geschützt werde. Die Beklagte hat dies näher begründet und weiteren Sachverständigen-Beweis angetreten. Außerdem macht sie geltend, daß es sich hier um eine Frage der Zweckmäßigkeit handele, auf die sich die Prüfung des Verwaltungsrichters nicht erstrecken dürfe.

Die Kläger beantragen Verwerfung der Berufung, erklären die gegnerischen Anführungen für unzutreffend und treten ebenfalls noch Beweis an. Sie heben hervor, daß eine Verseuchung der Ortsschlumpquelle, die seit zehn Jahren die Stadt mit Wasser versorge, niemals eingetreten sei, obwohl der Dünger ohne Sicherungsmaßregeln angesammelt worden sei. Die Kläger weisen auch auf das Bestehen einer Abortgrube bei

[1]) Ein gleichartiges Urtheil ist an demselben Tage vom Oberverwaltungsgerichte in Sachen des Reichsmilitärfiskus gegen denselben Oberpräsidenten erlassen worden.

einem auf dem Galgenberge belegenen städtischen Restaurant hin, die nicht mit den von den Sachverständigen angegebenen Vorsichtsmaßregeln angelegt sein soll. Nach Meinung der Kläger muß ihnen die Beklagte angeben, wohin sie den Mist abladen sollen, sobald alles Land bestellt sei.

Die Beklagte bemerkt noch, das erwähnte Restaurant sei viel weiter von der Quelle entfernt und liege an einer nicht annähernd so gefährlichen Stelle.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Zunächst ist die Zuständigkeit der Polizeidirektion zum Erlasse der angefochtenen Verfügung vom 6. September 1897 zu prüfen. Die Baupolizei in der Stadt H. steht nach dem Ortsstatute vom 31. Oktober 1892, vorbehaltlich hier nicht in Betracht kommender Bestimmungen, dem Magistrate zu, wie in der Entscheidung des IV. Senats des Oberverwaltungsgerichts vom 29. November 1897 S. 7 ff. näher dargelegt ist. Es fragt sich daher, ob die angefochtene Verfügung zum Gebiete der Baupolizei gehört oder zu den sonstigen, der Polizeidirektion überwiesenen Gebieten der örtlichen Polizei (vgl. § 2 der Polizeiordnung für die Stadt Hildesheim vom 21. April 1868) Die Polizeidirektion hat den Klägern untersagt, eine Düngergrube anzulegen oder Dünger frei auf dem Grundstücke zu lagern, und hat ihnen aufgegeben, den Dünger bei jedesmaliger Entfernung aus dem Stalle alsbald auf einem wasserdichten Wagen abzufahren. Allerdings enthält die Bauordnung für die Stadt Hildesheim vom 29. Januar 1895 auch Vorschriften über die Anlage von Düngergruben und Düngerstätten (vgl § 3 Nr. 6, § 145, § 147, § 148, § 149, § 150). Daher fällt auch eine Verfügung über die Anlage einer Düngerstätte als Verfügung über eine bauliche Anlage in das Gebiet der Baupolizei. Das Verbot, eine Düngergrube anzulegen, würde deshalb für sich allein vielleicht baupolizeilicher Art sein. Allein den Klägern ist überhaupt untersagt worden, den Dünger auf dem Grundstücke zu lagern, und aufgegeben worden, ihn nach Entfernung aus dem Stalle alsbald abzufahren. Diese Auflage richtet sich gegen die Aufbewahrung des Düngers auf dem Grundstücke, abgesehen von dessen baulicher Einrichtung, gegen die Benutzung des Grundstücks zu einem bestimmten Zwecke ohne Rücksicht auf bauliche Vorkehrungen. Die Fürsorge für die unschädliche Beseitigung der Fäkalien kann nicht allgemein als Aufgabe der Baupolizei angesehen werden. Das Verbot der Anlegung einer Düngergrube ist eine Folge des allgemeinen Verbots der Aufbewahrung des Düngers auf den Grundstücken und nur darum vorangestellt, weil durch eine frühere Verfügung die Anlegung einer Düngergrube gerade verlangt worden war. Ob diese frühere Verfügung ins Bereich der Baupolizei fiel, kann dahin gestellt bleiben. Die Abgrenzung der Baupolizei von der sonstigen örtlichen Polizei, namentlich der Gesundheitspolizei, ist oft schwierig. Aber darüber kann kein Zweifel bestehen, daß die Beschränkung der Benutzung eines Grundstücks nicht zur Baupolizei gehört, wenn sie ohne Rücksicht auf bauliche Einrichtungen erfolgt. Freilich soll hier die Beschränkung zum Schutze einer Quelle, welche die Stadt mit Wasser versorgt, und insofern zum Schutze der städtischen Wasserversorgungsanlage dienen. Aber eine solche mittelbare Beziehung zu einer baulichen Anlage macht die Anordnung nicht zu einer baupolizeilichen. Der Schutz der Gewinnung guten Trinkwassers ist nicht Sache der Baupolizei.

Die Zuständigkeit der Polizeidirektion zum Erlasse der Verfügung ist somit anzuerkennen.

Allein die Verfügung ist aus einem vom Bezirksausschusse übersehenen Grunde für ungerechtfertigt zu erachten, ohne daß es auf die Gutachten über die Möglichkeit einer Verunreinigung der Quelle ankommt.

Die Polizei darf allerdings die Eigenthümer von Grundstücken in deren Benutzung beschränken, wenn dadurch Gefahren für Leben oder Gesundheit entstehen. Eine solche Gefahr erblickt aber die Polizeidirektion im Lagern von Dünger auf dem Grundstücke der Kläger nur darum, weil dadurch die Quelle, welche die Stadt mit Wasser versorgt, verunreinigt werden könne. Leben und Gesundheit wird also nicht schon durch das Lagern des Düngers gefährdet, sondern erst durch die Benutzung des Quellwassers. Während auf dem Grundstücke der Kläger unstreitig seit länger als dreißig Jahren Dünger gelagert worden ist, versorgt die benachbarte Ortsschlumpquelle erst seit wenigen Jahren die Stadt mit Wasser. Der Umstand, daß die Quelle diese Bestimmung erhalten hat, legt den Eigenthümern der benachbarten Grundstücke nicht die Verpflichtung auf, sich der bisherigen Benutzung ihrer Grundstücke ferner soweit zu enthalten, als dadurch die Benutzbarkeit der Quelle gefährdet wird. Nach den Ausführungen der Sachverständigen — namentlich des Professors Dr. W. — scheint man vor Herstellung der Wasserversorgungsanlage nicht genügend erwogen zu haben, ob die dauernde Güte des Wassers durch die Bodenbeschaffenheit der Umgebung gewährleistet sei. Dem hieraus entspringenden Uebelstande kann aber nicht dadurch abgeholfen werden, daß die Besitzer benachbarter Grundstücke durch polizeiliche Anordnung in der Benutzung ihrer Grundstücke entsprechend eingeschränkt werden. Den einzelnen Grundstückseigenthümern liegt hinsichtlich der allgemeinen Wasserversorgung keine Verpflichtung ob. Sie haben zwar ihre Grundstücke in polizeimäßigem Zustande zu erhalten, aber hiergegen verstoßen sie nicht durch die Fortdauer der üblichen Benutzung, auch wenn darunter die Benutzbarkeit der seit einiger Zeit zur Wasserversorgung bestimmten Quelle leidet. Das öffentliche Interesse an Erhaltung ihrer Benutzbarkeit giebt der Polizei nicht ohne Weiteres das Recht, Jemanden, der in dieser Hinsicht keine öffentlich rechtliche Verpflichtung hat, in der Benutzung seines Grundstücks zu beschränken (Entsch. des Oberverwaltungsgerichts vom 14. September 1885 — Bd. XII S. 310 — und vom 5. April 1893 — Bd. XXIV S. 406 —). Die der Gesundheit drohende Gefahr läßt sich durch ein Verbot der Wasserbenutzung abwenden.

Diese Ausführung steht nicht im Widerspruche mit einer früheren Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 4. April 1891 (Entsch. Bd. XXI S. 411), wonach die Polizei die fernere Benutzung eines Schießstandes wegen der Gefährlichkeit des Schalls für Kranke in einem in der Nähe eingerichteten Krankenhause verbieten darf. Denn vom damaligen Falle unterscheidet sich der vorliegende einmal dadurch, daß hier eine Gefahr nicht schon durch den Aufenthalt auf dem benachbarten Grundstücke entstehen soll, wie im früheren Falle für die im Krankenhause untergebrachten Kranken, sondern erst durch den Genuß des aus der dortigen Quelle herrührenden Wassers, ferner dadurch, daß das Schießen eine ungewöhnliche, unter Umständen wegen des damit verbundenen Schalls gesundheitsgefährliche Benutzung des Grundstücks ist, während es sich beim Lagern von Dünger um eine ganz gewöhnliche, an sich völlig ungefährliche Grundstücksbenutzung handelt. Darin kann nicht die Ursache der Gefahr erblickt werden, welche im Falle der Verunreinigung des Wassers einer benachbarten Quelle durch dessen Verwendung zum Trinken mittelbar entsteht.

Würde bei einem Verbote der ferneren Benutzung des Wassers der Ortsschlumpquelle zur Versorgung der Stadt mit Trinkwasser ein Wassermangel entstehen, so mag ein Nothstand vorhanden sein, und aus diesem Gesichtspunkte der Polizei das Recht erwachsen, den Grundstückseigenthümern auch ohne deren öffentlich rechtliche Verpflichtung Beschränkungen zur Verhütung der Verunreinigung des Quellwassers aufzuerlegen. Dann muß aber die Gefahr unmittelbar bevorstehen und sich kein anderes Mittel zu deren Abwendung bieten (Entsch. des Oberverwaltungsgerichts vom 4. Januar 1881 — Bd. VII S. 361 —, vom 14. September 1885 — Bd. XII S. 313 —, vom 2. Januar 1888 — Bd. XVI S. 330 —, vom 5. April 1893 — Bd. XXIV S. 406 —). Zunächst kann aber in Er=

mangelung näherer thatsächlicher Begründung die Gefahr einer Verunreinigung der Quelle nicht als unmittelbar bevorstehend betrachtet werden, da nicht erhellt, daß sich die Gefahr seit Herstellung der Wasserversorgungsanlage gesteigert hätte, eine Verunreinigung aber, soviel bekannt, bisher niemals eingetreten ist. In dieser Beziehung kommt auch in Betracht, daß sich die Kläger bereit erklärt haben, eine den Anforderungen der Sachverständigen entsprechende Grube herzustellen, wodurch bei regelmäßiger genauer Kontrole die Gefahr jedenfalls vermindert werden würde. Aber auch davon abgesehen kann die polizeiliche Beschränkung der Grundstückseigenthümer durch die angefochtene Verfügung nicht als das einzige Mittel zur Beseitigung der Gefahr erachtet werden. Einmal ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß die Stadt im Interesse der Erhaltung guten Quellwassers durch Kauf oder Enteignung das in Betracht kommende Terrain oder doch das Recht auf Einschränkung der Benutzung erwirbt (vgl Entsch. des Oberverwaltungsgerichts vom 5. April 1893 — Entsch. Bd. XXIV S. 406 ff. —). So ist ja auch vorgeschlagen worden, das Terrain zur Anlegung eines Parks zu erwerben. Ferner fehlt bisher der Nachweis, daß die Stadt auf keine andere Art als unter Benutzung der Ortsschlumpquelle mit dem nöthigen Wasser versehen werden kann. Im Gutachten des Professors W. ist wenigstens davon die Rede, daß auch andere Wasserversorgungsprojekte in Frage gekommen sind. Das Erforderniß erheblich größerer finanzieller Opfer würde nicht ausreichen, um einen polizeilichen Eingriff in das Benutzungsrecht der Grundstückseigenthümer aus dem Gesichtspunkte des Nothstandes zu rechtfertigen. Wenn anzunehmen ist, daß sowohl die Verhandlungen über Erwerb des Terrains oder eines Rechts auf Einschränkung der Benutzung, als auch die Vorbereitungen zur Beschaffung des Wassers von einer anderen Stelle längere Zeit beanspruchen würden, und daß deshalb wenigstens in der Zwischenzeit die polizeiliche Verhinderung einer der Ortsschlumpquelle drohenden Verunreinigung zulässig sein müsse, so folgt doch daraus nur, daß den Klägern vorübergehende Beschränkungen in der Benutzung ihres Grundstückes hätten auferlegt werden dürfen (vgl. Entsch. des Oberverwaltungsgerichts vom 4. Januar 1881 — Bd. VII S. 363 —, vom 14. September 1885 — Bd. XII S. 313 ff.). Die angefochtene polizeiliche Verfügung legt jedoch den Klägern dauernde Beschränkungen auf und sieht von einer Heranziehung der an sich Verpflichteten ganz ab.

Hieraus ergiebt sich, daß die angefochtene polizeiliche Verfügung aufgehoben werden muß, weil die Kläger nicht verpflichtet sind, sich der Benutzung ihres Grundstückes soweit zu enthalten, als darunter die Benutzbarkeit der Ortsschlumpquelle leiden könnte, und weil auch nicht die Voraussetzungen eines Nothstands hinlänglich dargethan sind, ein solcher auch nicht die Auferlegung dauernder Beschränkungen zu rechtfertigen vermöchte.

Der Hinweis der Beklagten auf die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 10. Dezember 1897 in Sachen der Polizeidirektion zu Hildesheim wider B. trifft nicht zu, denn damals handelte es sich um Schließung eines auf dem Grundstücke der Partei befindlichen Brunnens, also um einen ganz anderen Thatbestand.

Die Vorentscheidung war danach zu bestätigen.

Den Ausführungen des Vorderrichters, welche sich darauf beziehen, daß die polizeiliche Verfügung zu weit gehe, würde sonst nicht beigetreten werden können. Allerdings darf die Polizei nicht mehr verlangen, als zur Beseitigung der Gefahr nöthig ist. Soweit es sich aber bei der Bestimmung des Maßes des Erforderlichen bloß um eine Frage der Zweckmäßigkeit handelt, findet eine Nachprüfung des Verwaltungsrichters nicht statt. Eine Frage der Zweckmäßigkeit aber ist es, ob zur Beseitigung der Verunreinigungsgefahr die Anlegung einer Grube und deren regelmäßige Untersuchung genügt.

Das Gutachten des Professors W., auf welches sich der Kreisphysikus Dr. B. in seiner für die polizeiliche Verfügung maßgebend gewesenen Aeußerung stützt, erklärt es für außerordentlich schwierig, die Grube so herzustellen, daß sie auf die Dauer dicht bleibe, meint, es sei praktisch nicht durchführbar, die Grube in geeigneter Weise regelmäßig auf ihre Dichtigkeit zu untersuchen, und sieht hier wegen der ganzen örtlichen Verhältnisse in der Nähe der Düngergrube eine besondere Gefahr für die Reinheit des Quellwassers. Danach ist anzunehmen, daß die angefochtene polizeiliche Verfügung unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse im Hinblick auf die große Schwierigkeit der Herstellung einer undurchlässigen Grube und die Schwierigkeit einer wirksamen Kontrole der fortdauernden Dichtigkeit erlassen, also aus sachlichen Erwägungen der Zweckmäßigkeit hervorgegangen ist. Diesen Erwägungen wird auch nicht der Boden dadurch entzogen, daß die Sachverständigen, Bauinspektor H. und Architekt We., die Herstellung einer undurchlässigen Grube und die fortgesetzte Kontrole der Dichtigkeit für möglich erklären. Vielmehr ergeben auch diese Gutachten, daß die Herstellung schwierig ist und ganz besondere Vorsichtsmaßregeln erfordert. Unter solchen Umständen hängt es vom Ermessen der Polizei ab, ob die Herstellung der Grube zur Beseitigung der Gefahr genügt oder ob das Lagern von Düngern überhaupt zu untersagen ist.

Unzutreffend ist es freilich, wenn die Beklagte ausführt, die Auferlegung der Pflicht zur Anlegung einer Grube, wie sie die Sachverständigen fordern, hätte die Kläger noch mehr belastet als die ergangene Verfügung, denn bei Gestattung der Anlegung der Grube wäre den Klägern die Wahl zwischen der Beschränkung hinsichtlich des Lagerns von Dünger und der Anlegung der vorgeschriebenen Grube geblieben. Andererseits kann hier von einer Unmöglichkeit, die polizeiliche Auflage zu erfüllen, keine Rede sein, da irgend ein Ort, wohin die Kläger den Dünger schaffen lassen können, wenigstens in größerer Entfernung jedenfalls vorhanden ist, schlimmsten Falls aber die Kläger aufhören müßten, Vieh zu halten.

Ebensowenig würde der Umstand, daß auf einem städtischen Grundstücke in ähnlicher Lage eine Düngerstätte geduldet wird, den Klägern das Recht geben, die Duldung eines polizeiwidrigen Zustandes auf ihrem Grundstücke zu verlangen . . . .

---

6. Die Wasserwerke kommunaler Verbände sind gewerbliche, steuerpflichtige Anlagen, wenn ihr Betrieb in der Hauptsache auf Erzielung von Gewinn gerichtet ist.

6. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 9. Mai 1899.

In der Verwaltungsstreitsache des Gemeindevorstehers zu Groß-D., Beklagten und Revisionsklägers, wider den Kreis K., Kläger und Revisionsbeklagten, hat das Königl. Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, für Recht erkannt,

> daß auf die Revision des Beklagten die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Oppeln vom 15. November 1897 zu bestätigen . . .

Gründe:

Auf Grund des Kreistagsbeschlusses vom 30. August 1894 hat der Kreis K. zwecks Versorgung der Kreiseingesessenen mit gutem Trink- und Gebrauchswasser das im Gemeindebezirk von Groß-D. belegene Grundstück der Rosaliengrube mit dem darauf befindlichen Wasserhebewerk angekauft, durch Rohrleitungen mit Ortschaften des Kreises K. verbunden und die Kosten des Ankaufs und der Anlage durch Aufnahme eines Darlehns bestritten, welches in zwanzig Jahren, d. i. innerhalb desjenigen Zeitraumes, für den nach technischem Gutachten der Bestand einer ausreichenden Wassermenge auch ohne besondere Schutzmaßregeln gesichert erschien, allmählich getilgt werden sollte. Für den Betrieb des Wasserwerks, der im Jahre 1896 begonnen hat, sind

Grundsätze aufgestellt, in denen ausgesprochen ist, daß der Kreis einen besonderen Gewinn zu erzielen nicht beabsichtige, daß der Hauptzweck des Unternehmens vielmehr in der Wasserversorgung der zum Kreise gehörigen Kommunalbezirke bestehe, daß jedoch, um das Quantum der Wasserabgabe und damit die Rentabilität des Unternehmens zu steigern, der direkte Anschluß anderer Abnehmer erheblicher Wassermengen gestattet sei, insoweit es die Rücksicht auf die Gesammtmenge des verfügbaren Wassers zulasse. Hinsichtlich der Höhe des von den Abnehmern zu entrichtenden Wasserzinses ist bestimmt, daß derselbe so zu bemessen sei, daß die Betriebs- und Verwaltungskosten, die jährlich fälligen Zins- und Tilgungsraten des aufgenommenen Darlehns und ein angemessener Jahresbetrag zur Bildung eines Reserve- bezw. Erneuerungsfonds ihre Deckung finden. Dieser Jahresbetrag ist sodann auf 12 000 ℳ festgesetzt und dabei erklärt, daß der Reservefonds, wenn künftig sich die Nothwendigkeit ergeben sollte, die Wasserhebungsanlage wegen Verringerung der Wassermenge abzuändern oder zu verlegen, hierzu verwendet werden solle. Im Uebrigen ist für den Fall, daß nach vollständiger Tilgung des aufgenommenen Darlehns noch ein entbehrlicher Reservefonds zur Verfügung stehen sollte, dem Kreistage vorbehalten, über die gänzliche oder theilweise Verwendung zu einem anderweiten, zu den Aufgaben des Kreises gehörigen Zweck zu beschließen.

Wegen des so betriebenen Unternehmens ist der Kreis K. unter Annahme eines Einkommens von 110 000 bis 115 000 ℳ und Erhebung eines Zuschlags von 137% zu dem Prinzipalsteuersatze von 4400 ℳ für das Jahr 1896/97 in Groß-D. zur Gemeindeeinkommensteuer mit einem Betrage von 6028 ℳ herangezogen worden und hat nach fruchtlos erhobenem Einspruch auf Freistellung von der geforderten Steuer geklagt. Der Beklagte hat darauf die Steuer auf einen dem Einkommen von 12 000 ℳ entsprechenden Betrag von 493,20 ℳ ermäßigt und Abweisung des weitergehenden Anspruchs des Klägers beantragt. Der Kreisausschuß des Kreises Beuthen hat auch durch Entscheidung vom 19. Februar 1897 dahin erkannt, daß der Beklagte nur berechtigt war, den Kläger für das Jahr 1896/97 mit einem Einkommen von 8000 ℳ zu den Gemeindeabgaben heranzuziehen, und die Kosten mit zwei Dritteln dem Kläger, mit einem Drittel dem Beklagten zur Last gelegt. Der Bezirksausschuß zu Oppeln hat indeß durch Endurtheil vom 15. November 1897 auf Berufung des Klägers abändernd auf Freistellung von der geforderten Steuer erkannt, dem Beklagten die Kosten zur Last gelegt und den Werth des Streitgegenstandes auf 493,20 ℳ für beide Instanzen festgestellt.

Gegen das Urtheil des Berufungsgerichts, auf dessen Sachdarstellung und rechtliche Begründung im Uebrigen Bezug genommen wird, hat der Beklagte Revision eingelegt mit dem Antrage, die Entscheidung erster Instanz wieder herzustellen. . . .

Die Revision war nicht für begründet zu erachten.

. . . . Es kann dahin gestellt bleiben, ob aus dem Umstande, daß der klagende Kreis die Abgabe von Wasser auf den Bereich seines eigenen Bezirks beschränkt hat, die Anwendbarkeit des § 3 Nr. 4 litt. b des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891, die nach § 28 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nicht nur die Befreiung von der staatlichen Gewerbesteuer, sondern auch die von den Gewerbesteuern in der Gemeinde nach sich ziehen würde, herzuleiten ist, und ob hieraus allein schon zu folgern sein würde, daß der Betrieb des klägerischen Unternehmens einen Gewerbebetrieb im Sinne des § 33 Nr. 3 desselben Gesetzes nicht darstellt; denn diese Frage muß auch bei einer von der Bedeutung der angeführten Vorschriften absehenden Prüfung mit dem Vorderrichter verneint werden.

In gleichmäßiger Rechtsprechung ist der unterzeichnete Gerichtshof davon ausgegangen, daß das wesentliche Kennzeichen eines Gewerbebetriebes die berufsmäßige auf Erzielung von Gewinn gerichtete Thätigkeit ist und zwar eine derartige, daß die Erzielung von Gewinn den Hauptzweck der Thätigkeit bildet und nicht bloß beiläufig und nebensächlich erstrebt wird (vgl. die Urtheile vom 9. Juni und 5. Februar 1898, Preuß. Verwaltungsbl. Jahrg. XX S. 216 und Jahrg. XIX S. 424 und die am letzteren Orte angeführte Rechtsprechung). Deshalb genügt auch, wie in dem Urtheil vom 9. Juni 1898 ausgesprochen ist, bei dem Betriebe öffentlicher Korporationen der Nachweis, daß Ueberschüsse erzielt worden sind und haben erzielt werden sollen, noch nicht, um das Vorliegen eines Gewerbebetriebes anzunehmen, da aus einer vernünftigen und zweckentsprechenden, einen mäßigen Ertrag abwerfenden Geschäftsgebahrung noch nicht geschlossen werden darf, es habe die Erzielung von Gewinn zur Hauptsache gemacht werden sollen. Ganz besonders trifft dies aber zu bei einem Betriebe, der, wie das in Rede stehende Wasserwerk, die Versorgung einer ganzen Gegend mit einem der ersten und nothwendigsten Lebensbedürfnisse zum Ziele hat und im hohen Grade den Charakter einer allgemeinen Wohlfahrtsanstalt an sich trägt. Dem Beklagten, der die thatsächlichen Voraussetzungen seiner Steuerforderung, mithin auch die der Gemeindesteuerpflicht beweisen muß, liegt daher nicht nur der Nachweis ob, daß nach den festgestellten Grundsätzen die Leitung des Betriebes so geführt werden soll, daß nothwendig Ueberschüsse entstehen müssen, sondern auch der weitere, daß der Betrag der Ueberschüsse im Verhältniß zum Anlagekapital ein so bedeutender ist, daß die Absicht, sie zu erzielen, füglich nicht mehr als eine nebensächliche angesehen werden kann. Dieser Nachweis ist aber nicht geführt.

Unbestritten soll nach den Grundsätzen Nr. 5 der Kreistagsvorlage vom 30 August 1894 der Wasserzins so hoch bemessen werden, daß in demselben die Betriebs- und Verwaltungskosten des Wasserwerks, die Verzinsung der zu Erwerb und Anlage des Werks aufgenommenen Anleihe, aber auch deren Tilgung und die Ansammlung eines Reserve- und Erneuerungsfonds Deckung finden. Dem entsprechen auch die mit den Betheiligten abgeschlossenen Verträge; denn nach §§ 7 und 10 Abs. 2 derselben soll am Schlusse des Betriebsjahrs eine Berechnung der Kosten für Verwaltung, Betrieb und Unterhaltung der Wasserleitung, der jährlich fälligen Zins- und Tilgungsraten der Anleihe aufgestellt, dieser ein Betrag von 12 000 ℳ zur Dotirung des Reservefonds zugesetzt und die hiernach sich ergebende Summe der definitiven Feststellung des zu entrichtenden Einheitspreises für das Kubikmeter Wasser zu Grunde gelegt werden. Die auf Tilgung der Anleihe für das Jahr 1896/97 zu verwendende Summe aber beträgt nach der Anzeige des Kreisausschusses vom 20. Januar 1897 34 100 ℳ und unter Hinzurechnung der zum Reservefonds zu überweisenden 12 000 ℳ 46 100 ℳ. Wären diese Beträge, die über 5% des Anlagekapitals von 900 000 ℳ ausmachen, in voller Höhe als Reineinnahmen zu betrachten, so würde allerdings die Annahme, daß die Absicht der Gewinnerzielung nicht bloß nebensächlich sei, kaum abzuweisen sein. Es steht aber ebenso fest, daß davon zunächst die regelmäßigen jährlichen Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden, Maschinen, Betriebsgeräthschaften u. s. w. (§ 9 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891) abzurechnen sind, da sie nach Inhalt der Grundsätze und Verträge den Wasserabnehmern nicht angerechnet werden sollen.

Wie hoch diese Absetzungen in Anrechnung zu bringen sind, hat der Beklagte nirgends angegeben, Kläger selbst hat sie am Schlusse der Berufungsschrift auf rund 45 000 ℳ beziffert. Ist dies richtig, so kann überhaupt von einem erheblichen Gewinn gar nicht die Rede sein.

Hierzu kommt aber noch ein Anderes. Kläger hat nicht nur mit der regelmäßigen durch Abnutzung der Gebäude, Maschinen und Geräthschaften eintretenden allmählichen Werthsminderung, sondern auch mit der Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit zu rechnen, daß durch Versiegen der Quellen eine sofortige Entwerthung der zur Wasserhebung dienenden Anstalt eintritt; denn die Bemerkung der Kreistagsvorlage, daß das Wasserquantum nach technischem Gutachten des Königl. Bergraths H. für einen Zeitraum von 20 Jahren gesichert gelten kann.

ohne daß es besonderer Maßnahmen, insbesondere der Bildung eines Schutzbezirks bedarf, kann nur dahin verstanden werden, daß bei regelmäßigem Fortschreiten des Bergbaus in dortiger Gegend eine unterirdische Ableitung der das Wasserwerk speisenden Quellen nicht zu erwarten ist. Muß aber, wie der Vertreter des Klägers bei der mündlichen Verhandlung vor dem unterzeichneten Gerichtshof, ohne Widerspruch zu finden, hervorgehoben hat, nach Ablauf dieser Zeit ein solcher Erfolg der Bergbauarbeiten erwartet werden, welcher das gegenwärtig bestehende Wasserhebewerk entwerthet oder doch mindestens für den beabsichtigten Zweck unbrauchbar macht, so kann daraus, daß darauf Bedacht genommen ist, in der Zwischenzeit das zur Herstellung der Anlage aufgenommene Darlehn abzutragen und einen Reservefonds zum Zwecke der dann nothwendigen Verlegung des Hebewerks anzusammeln, nicht geschlossen werden, daß die Erzielung von Gewinn der Hauptzweck des Unternehmens ist. Aus diesen Thatsachen kann vielmehr unter den gegebenen Verhältnissen nur das Bestreben, die Mittel zu dauernder Fortführung des gemeinnützigen Unternehmens diesem selbst zu entnehmen und den Kreis vor weiteren Ausgaben für dasselbe zu schützen, gefolgert werden. Hat sich aber der Kreis hierauf beschränkt, so kann als Hauptzweck des Betriebes nur die Verfolgung gemeinnütziger Ziele betrachtet werden, die Erzielung von Ueberschüssen erscheint nur als das Mittel, die Erreichung dieses Hauptzwecks dauernd sicher zu stellen. Daran ändert auch nichts, wenn in den Grundsätzen eine Beschlußfassung über Verwendung des angesammelten Reservefonds zu einem anderen, innerhalb der Aufgaben des Kreises liegenden Zwecke ins Auge gefaßt ist. Da diese nur für den Fall, daß der Fonds für seinen eigentlichen Zweck entbehrlich sein sollte, in Aussicht genommen ist, so ist nur die Möglichkeit eines Gewinnes vorausgesetzt, aber keineswegs seine Erzielung als Zweck des Unternehmens hingestellt.

Wenn endlich der Beklagte und mit ihm der erste Richter besonderes Gewicht darauf legen, daß ein direkter Abschluß mit Abnehmern größerer Wassermengen gestattet, und als Ziel eines solchen die Absicht, das Quantum der Wasserabgabe und damit die Rentabilität zu steigern, bezeichnet ist, so ist dies verfehlt. Wasserwerke dienen nicht nur insoweit gemeinnützigen Zwecken, als sie die örtlichen Kommunalverbände mit dem für ihre eigenen Bedürfnisse (Besprengung und Reinigung von Straßen, Bewässerung kommunaler Anlagen, Feuerlöschhülfe u. s. w.) erforderlichen Wasser versehen, sondern auch insoweit, als sie die Einwohner mit dem nöthigen Wasser versorgen; deshalb wird der gemeinnützige Charakter eines Wasserwerkes, das ein weiterer Kommunalverband errichtet hat, dadurch nicht beseitigt, daß er mit den Einwohnern direkt in Verbindung tritt. Wenn dies hier der Regel nach durch Vermittelung der örtlichen Kommunalbezirke (Gemeinden und Gutsbezirke) geschehen und direkter Anschluß nur als Ausnahme in Aussicht genommen ist, so kann hieraus keineswegs gefolgert werden, daß der direkte Anschluß, weil er ausnahmsweise erfolgen soll, über den gemeinnützigen Zweck hinausgeht, wenn auch die Einschiebung der Gemeinden und Gutsbezirke zwischen den Kreis und die Einwohner auf dem Gedanken beruhen mag, daß der Kreis mit der Wasserversorgung eine Aufgabe übernommen habe, die zunächst und zuerst den örtlichen Kommunalbezirken obliegt.

Daß aber den direkt angeschlossenen Abnehmern größerer Wassermengen diese zu anderen Bedingungen geliefert werden sollten, wie den örtlichen Kommunalbezirken, und dadurch ein besonderer Gewinn für den Kreis erzielt werden solle, wie anscheinend der Beklagte behaupten will, ist aus der Bemerkung, daß die Zulassung direkten Anschlusses in der Absicht erfolge, die Rentabilität zu steigern, nicht zu entnehmen; denn weder die Grundsätze noch der vorliegende Vertrag mit der K.'er Aktiengesellschaft ergeben, daß die direkt angeschlossenen Abnehmer anders behandelt werden, als die örtlichen Kommunalbezirke. Nur der § 4 des Vertrages mit der Gemeinde L., in dessen Absatz 2 bestimmt ist, daß der Preis für das dem Königl. Eisenbahnfiskus zur Versorgung der Station L. zu liefernde Wasser nicht unter 8 Pf. für das Kubikmeter festgesetzt werden darf, enthält die Andeutung einer Absicht, direkt angeschlossene Abnehmer größerer Wassermengen höher zu belasten. Allein einerseits fehlt es an jedem Nachweise, daß dieser Bestimmung entsprechende Verträge thatsächlich geschlossen sind, andererseits ist gegenüber der bestimmten Angabe der Grundsätze, daß der Kreis auf jeden Gewinn verzichtet, nicht ohne Weiteres vorauszusetzen, daß die Erhöhung des Preises für einzelne direkt angeschlossene Abnehmer nur dem Kreise und nicht der Gesammtheit der Abnehmer zu Gute kommen soll, vielmehr weist der Umstand, daß der Kreis der Gemeinde gegenüber eine Verpflichtung zur Erhöhung des Preises eingegangen ist, gerade auf die letztere Gestaltung des Verhältnisses hin, da anderen Falls ein Interesse der Gemeinde an der Erhöhung des Preises nicht ersichtlich sein würde.

Hiernach ist der dem Beklagten obliegende Nachweis, daß das Unternehmen des Klägers in der Hauptsache auf Erzielung von Gewinn gerichtet ist, nicht geführt; die Annahme des Vorderrichters, daß der Thätigkeit des Klägers das wesentlichste Kennzeichen des Gewerbebetriebes fehle, und deshalb auch die Voraussetzungen der Steuerpflicht nach § 33 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes nicht gegeben seien, entspricht daher durchaus dem bestehenden Rechte. Wenn Beklagter dagegen in der mündlichen Verhandlung hervorgehoben hat, daß nach der angeführten Gesetzesstelle schon das bloße „Haben" einer gewerblichen Anlage gemeindeeinkommensteuerpflichtig mache, und ferner ausgeführt hat, daß die Eigenschaft der Wasserwerke kommunaler Verbände als gewerblicher Anlagen in § 3 Nr. 4b des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 anerkannt sei, so ist dies nach mehreren Richtungen unrichtig. Einerseits fließt das Einkommen, dessen Besteuerung Gegenstand des Streitverfahrens ist, nicht aus dem Haben des Wasserwerks, sondern aus dessen Betrieb, andererseits ist eine Anlage nicht schon dann eine „gewerbliche", wenn sie zum Betrieb eines Gewerbes geeignet ist, sondern erst dann, wenn sie zu diesem Zwecke bestimmt wird, was im vorliegenden Falle nicht zutrifft. Am allerwenigsten kann jene Vorschrift des Gewerbesteuergesetzes für die Auffassung des Beklagten verwerthet werden, da sie eine Bestimmung dahin, daß die Wasserwerke kommunaler Verbände unter allen Umständen gewerbliche Anlagen seien, nicht enthält, ihnen vielmehr die Befreiung von der staatlichen Gewerbesteuer, wenn auch nur unter gewissen Voraussetzungen zugesteht. Deshalb ist auch in der Ausführungsanweisung ausdrücklich hervorgehoben, daß diejenigen Wasserwerke, welche über den Bereich des unternehmenden Kommunalverbandes hinausgehen, nicht ohne Weiteres zur Gewerbesteuer zu veranlagen sind, sondern zu prüfen bleibt, ob sie einen gewerblichen Charakter haben . . . .

---

7. Dürfen Gemeindebehörden für die Möglichkeit der Benutzung einer Wasserleitung eine Gebühr erheben und zum Anschlusse an die Leitung einen Zwang ausüben?

7. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 19. Mai 1899.

In der Verwaltungsstreitsache des Restaurateurs J. W. zu J., Klägers und Revisionsklägers, wider den Gemeindevorsteher zu J., Beklagten und Revisionsbeklagten, hat das Königl. Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, für Recht erkannt,

> daß auf die Revision des Klägers die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Posen vom 17. Februar 1898 aufzuheben und die des Kreisausschusses des Kreises Posen-Ost vom 30. Juni 1897 dahin abzuändern, daß der Kläger von der ihm als Besitzer des Grundstücks Feldstraße 16 auferlegten Wassergebühr in Höhe von 41,70 ℳ freizustellen . . . .

Gründe:

Auf Grund der für die Landgemeinde F. erlassenen Ordnung, betr. die Abgabe von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung und die dafür zu zahlenden Gebühren, vom 21. November 1895 / 21. Januar 1896 ist der Kläger als Besitzer des Feldstraße 16 belegenen, an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Hauses von 2736 ℳ Gebäudesteuernutzungswerth für das Jahr 1896/97 zu einer Gebühr von 66 ℳ für Benutzung der Wasserleitung herangezogen und unter Anrechnung der im Laufe des Steuerjahres entrichteten, nach Maßgabe der thatsächlich entnommenen Wassermenge berechneten Gebühr von 24,30 ℳ aufgefordert worden, 41,70 ℳ nachzuzahlen. Gegen diese Aufforderung erhob er nach fruchtlosem Einspruche Klage mit dem Antrage, ihn von der geforderten Nachzahlung freizustellen, wurde indeß durch die übereinstimmenden Entscheidungen des Kreisausschusses des Kreises Posen-Ost vom 30. Juni 1897 und des Bezirksausschusses zu Posen vom 17. Februar 1898 abgewiesen.

Gegen das Urtheil des Berufungsgerichts . . . . . . hat Kläger noch Revision eingelegt und den Klageantrag wiederholt. Dem Rechtsmittel war auch entgegen dem auf Bestätigung der Vorentscheidung gehenden Antrage des Beklagten stattzugeben.

Der in den Entscheidungsgründen des Vorderrichters angedeutete Zweifel, ob die materielle Gesetzmäßigkeit einer formell ordnungsmäßig erlassenen Gebührenordnung der Prüfung des Verwaltungsrichters unterliege, entbehrt der Begründung. Nach den zuerst in dem Urtheil vom 3. März 1877 (Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. II S. 107 ff.) entwickelten und seitdem in gleichmäßiger Rechtsprechung festgehaltenen, in den Urtheilen vom 3. Februar und 6. März 1897 (Entsch. Bd. XXXI S. 53, 68) auch auf Ordnungen über Erhebung von Gebühren für Benutzung öffentlicher Wasserleitungen angewendeten Grundsätzen ist die Prüfung, ob die örtlich geltenden Ordnungen der Billigkeit entsprechen, zweckmäßig und angemessen sind, zwar im Verwaltungsstreitverfahren ausgeschlossen, aber keineswegs die, ob sie mit den gesetzlichen Vorschriften im Einklang stehen. Bei dieser Prüfung, welche recht eigentlich zu den aus dem Wesen des Verwaltungsstreitverfahrens als einer Rechtskontrole folgenden Aufgaben des Verwaltungsrichters gehört, ist jedoch dem Vorderrichter nicht beizutreten.

Zutreffend ist die Bemerkung am Schlusse der Revisionsschrift, daß § 19 der Ordnung vom 21. November 1895 mit § 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 im Widerspruch steht; denn er droht für Zuwiderhandlungen gegen seine Vorschrift eine Strafe von 100 ℳ an und überschreitet damit erheblich die durch das Kommunalabgabengesetz gezogenen Grenzen, da dieses die Gemeinden nur zur Androhung von Geldstrafen bis zu 30 ℳ ermächtigt. Dieser Verstoß wird auch dadurch nicht beseitigt, daß die Strafe als „Vertragsstrafe" bezeichnet ist, denn das Verhältniß zwischen der Gemeinde und den an das Wasserwerk angeschlossenen Grundbesitzern wird eben nicht durch Vertrag, d. h. durch beiderseitige Uebereinkunft, sondern durch einseitige, einen Theil der Gemeindeverfassung bildende Beschlüsse der Gemeinde geregelt und läßt daher für eine Vereinbarung von „Vertragsstrafen" überhaupt keinen Raum. Nicht minder ist dem Kläger zuzugeben, daß die Bestimmungen des § 16 der Ordnung in dem § 4 des Kommunalabgabengesetzes keine rechtliche Stütze finden. Aus § 16 in Verbindung mit § 6 der Ordnung ergiebt sich, daß von den Besitzern solcher Grundstücke, die nicht mehr als 40 m von dem nächsten Leitungsrohr entfernt sind, Gebühren zu entrichten sind, wenn sie entweder zum Anschluß ihrer Grundstücke an die Wasserleitung durch den Gemeindevorsteher aufgefordert worden sind, oder die Entfernung vom nächsten öffentlichen Wasserständer nicht mehr als 300 m beträgt und sich auf dem Grundstücke ein Brunnen mit gutem Trinkwasser nicht befindet. § 16 fordert mithin die Entrichtung von Gebühren in Fällen, in denen die bloße Möglichkeit der Benutzung gegeben ist, ohne Rücksicht darauf, ob eine solche auch thatsächlich stattfindet. Dies liegt offenbar zu Tage bei der Bestimmung, daß diejenigen Grundbesitzer, welche zum Anschluß ihrer Grundstücke an die Wasserleitung aufgefordert worden sind, ihn aber noch nicht bewirkt haben, zur Entrichtung von Gebühren in Höhe ihrer Gebäudesteuer verpflichtet sind, trifft aber ebenso zu bei der weiteren, daß Grundbesitzer, deren Grundstücke nicht mit guten Brunnen versehen und höchstens 300 m von dem nächsten öffentlichen Wasserständer entfernt sind, 50 % der Gebäudesteuer zu entrichten haben. Mögen auch immer die Bewohner derartiger Grundstücke auf die Benutzung der öffentlichen Wasserständer angewiesen sein, so handeln sie doch bei der Entnahme von Wasser aus den öffentlichen Wasserständern nur in Ausübung einer Jedermann eingeräumten Befugniß und nicht etwa in Folge einer Ermächtigung des Grundstücksbesitzers zur Benutzung einer ihm zur Verfügung gestellten Zapfstelle; deshalb kann auch in ihren Handlungen eine Benutzung der Wasserleitung durch den Besitzer des Grundstücks nicht gefunden werden.

Die rechtliche Natur der Gebühr als des in Ausübung der Finanzgewalt einseitig festgestellten Entgelts für eine zu öffentlichen Zwecken gemachte spezielle Leistung des Abgabeberechtigten bringt es aber mit sich, daß sie, wie auch § 4 des Kommunalabgabengesetzes ausdrücklich vorschreibt, nur für die Benutzung einer öffentlichen Gemeindeanstalt gefordert werden darf. Soweit also § 16 in Verbindung mit § 6 die Gebühr, ohne daß eine Benutzung der Wasserleitung stattfindet, schon wegen der bloßen Möglichkeit einer solchen erfordert, steht er mit dem Gesetz nicht im Einklang und ist sonach rechtswidrig und ungültig.

Aus der Ungültigkeit der §§ 6, 16 und 19 ist jedoch die der ganzen Ordnung ohne Weiteres nicht zu folgern; denn die Rechtswidrigkeit einzelner Bestimmungen einer lokalen Ordnung zieht die Ungültigkeit des Ganzen nur dann nach sich, wenn sie derart für dessen Bestand wesentlich sind, daß bei ihrem Ausscheiden auch die übrigen Bestimmungen die rechtliche Grundlage verlieren. Dies trifft unzweifelhaft bei der Strafbestimmung des § 19 nicht zu, da sie nur einen Nebenpunkt betrifft und lediglich die Gemeinde gegen Hinterziehungen der Gebühr schützen soll, mit den Vorschriften über die Pflicht zur Entrichtung und die Bemessung ihrer Höhe aber nichts zu thun hat. Es ist aber auch hinsichtlich der §§ 6 und 16 zu verneinen, da diese nicht mit den Vorschriften über die Entnahme von Wasser aus den Hauswasserleitungen thatsächlich angeschlossener Grundstücke und die hierfür zu entrichtenden Gebühren, ja nicht einmal mit denen über die Anschlußpflicht der Grundstücke in Straßen, die mit einem Wasserleitungsrohr versehen sind, in nothwendigem inneren Zusammenhange stehen.

Es bleibt daher zu prüfen, ob auch die Vorschriften der §§ 5 und 22, die im vorliegenden Streitfalle zur Anwendung kommen, als rechtswidrig anzusehen sind. Dies ist hinsichtlich des § 5, der vorschreibt, daß alle bewohnten Grundstücke an Straßen, die mit einem Wasserleitungsrohre versehen sind, an die öffentliche Wasserleitung bis zum 1. Oktober 1896 angeschlossen werden müssen, zu bejahen. Die Befugniß der Landgemeinden zur Einführung derartiger, die Gemeindeangehörigen oder bestimmte Kategorien derselben verpflichtenden Regeln könnte, wenn sie überhaupt anzuerkennen wäre, immer nur aus dem im § 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 gegebenen Rechte zum Erlaß besonderer statutarischer Anordnungen hergeleitet werden; die hier angeführte Bestimmung bezieht sich aber ebenso wie der ihr entsprechende § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 nur auf die Ordnung von Angelegenheiten der Gemeinde selbst. Die statutarischen Anordnungen dürfen daher nur die eigenen Angelegenheiten der Gemeinde betreffen, das Verhältniß derselben zu ihren Mitgliedern regeln, aber nicht auf andere Rechtsgebiete übergreifen. Dies ist im vor-

liegenden Falle durch die Bestimmungen des § 5 der Ordnung geschehen. Indem die Gemeinde die Grundstücksbesitzer in der Wahl der Mittel zur Versorgung ihrer Grundstücke und der auf diesen sich aufhaltenden Personen mit gutem Trinkwasser beschränkt und ihnen vorschreibt, daß sie das erforderliche Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserleitung zu entnehmen haben, greift sie in die Privatwirthschaft nicht minder über, wie wenn sie etwa einen Zwang zur Benutzung einer Gasanstalt oder eines Elektrizitätswerkes einführen wollte. Sie sinnt, wie in jenem Falle, so auch in diesem dem Einzelnen einen Aufwand an, dessen Erfolg sich derselbe vielleicht mit sehr viel geringeren Mitteln auf anderem, frei gewähltem Wege zu sichern in der Lage wäre, wie denn gerade im vorliegenden Falle der Kläger, ohne Widerspruch zu finden, behauptet hat, daß er das erforderliche Wasser aus dem auf seinem Grundstücke befindlichen Brunnen entnehmen könne.

Zuzugeben ist, daß eine Gemeinde den mit Errichtung einer öffentlichen Wasserleitung verbundenen gesundheitspolizeilichen Zweck einer Versorgung mit gutem Trinkwasser nicht vollständig wird erreichen können, wenn ein Zwang zum Anschluß gegen die Gemeindeangehörigen, insbesondere die Besitzer bewohnter Grundstücke, nicht ausgeübt werden darf. Daraus ist indeß ein Zwangsrecht der Gemeinde gegen ihre Angehörigen nicht herzuleiten, sondern nur die Zulässigkeit einer den Anschluß vorschreibenden Polizeiverordnung, die auch in dem in Bd. XXVIII S. 354 der Entsch. des Oberverwaltungsgerichts abgedruckten Urtheil vom 10. Juli 1895 anerkannt ist. Ausschließliche Aufgabe der Ortspolizeibehörde ist es nach § 6 f. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, die zur Sorge für Leben und Gesundheit erforderlichen polizeilichen Vorschriften zu erlassen, während den Gemeindebehörden eine gleiche Befugniß nicht übertragen ist. Wollen die Gemeinden Einrichtungen zur Erfüllung polizeilicher Zwecke treffen, deren erfolgreiches Wirken von der Ausübung eines Zwanges zur Benutzung abhängig ist, so müssen sie sich zur Durchführung desselben des Beistandes der Polizei versichern, aber sie dürfen sich nicht an deren Stelle setzen und es, wie hier versucht worden ist, unternehmen, einen derartigen Zwang gegen die Grundbesitzer durch autonome Festsetzungen einzuführen.

Aus den gleichen Gründen ist auch in dem Urtheil vom 9. Januar 1894 (Entsch. Bd. XXVI S. 51) eine auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 erlassene ortsstatutarische Anordnung, welche den Anschluß bebauter Grundstücke an die städtische Kanalisation vorschrieb, für rechtswidrig erklärt worden. Freilich ist dieses Urtheil vor dem Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 ergangen, allein dessen Bestimmungen haben eine Aenderung der Rechtslage nicht herbeigeführt. Wenn der Vorderrichter ausführt, daß die Zulässigkeit einer Verpflichtung der Gemeindeangehörigen zur Benutzung einer Gemeindeanstalt ohne Weiteres aus § 4 Absatz 3 des angeführten Gesetzes folge, so übersieht er, daß jene Stelle zwar die rechtliche Möglichkeit einer Verpflichtung der Gemeindeangehörigen zur Benutzung einer Veranstaltung der Gemeinde voraussetzt, aber keinerlei Bestimmungen darüber trifft, auf welche Weise eine solche Verpflichtung begründet wird, am allerwenigsten die, daß die Gemeinde befugt sei, durch autonome Beschlüsse die Gemeindeangehörigen oder einzelne Klassen derselben zur Benutzung ihrer Veranstaltungen zu verpflichten, eine Vorschrift, die auch völlig außerhalb des Rahmens einer Regelung der Kommunalabgaben gelegen haben würde.

Im untrennbaren Zusammenhange mit den hiernach ungültigen Bestimmungen des § 5 über die Anschlußpflicht stehen aber auch die des § 22, nach denen für jedes angeschlossene Grundstück eine nach der Höhe des Gebäudesteuernutzungswerthes bemessene Mindestgebühr zu zahlen ist. Auch sie beruhen auf dem Gedanken einer Verpflichtung des Grundbesitzers, die erforderliche Menge von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserleitung zu entnehmen. Dies geht namentlich daraus hervor, daß die Gebühr nach dem Wortlaute des § 22 auch dann zu entrichten ist, wenn nachweisbar gar kein Wasser aus der Leitung entnommen worden ist. Nach § 17 soll die Abgabe von Wasser nur unter Kontrole durch Wassermesser erfolgen; dem angeschlossenen Grundstücksbesitzer wird also durch den Anschluß nicht die jederzeitige, völlig unkontrolirbare Wasserentnahme beliebig ermöglicht, sondern es wird im Gegentheil der Gemeindevorstand oder die Verwaltung des Wasserwerkes durch eine automatisch fungirende Kontrolvorrichtung in den Stand gesetzt, jederzeit festzustellen, ob und in welchem Umfange der Grundbesitzer selbst oder doch durch von ihm beauftragte oder ermächtigte Personen — Dienstleute, Angehörige, Miether — Wasser aus der Leitung entnommen haben. Deshalb kann auch der bloße Anschluß nicht, wie in dem durch Urtheil vom 3. Februar 1897 (Entsch. Bd. XXXI S. 53 ff., namentlich S. 56) entschiedenen Falle, der wirklichen Entnahme von Wasser gleich gestellt werden, vielmehr kann beim Bestehen einer derartigen Vorrichtung der bloße Anschluß nicht als Benutzung der Wasserleitung betrachtet werden. Er giebt die Möglichkeit der Benutzung, mag auch eine starke Vermuthung dafür, daß eine solche thatsächlich stattfindet, begründen, kann aber nicht als unwiderleglicher Beweis derselben angesehen werden, wenn der automatische Kontrolapparat das Gegentheil nachweist. Wenn der Vorderrichter ausführt, daß der Anschluß an die Leitung den Werth des Grundstückes erhöht und schon hierin ein Vortheil liegt, für den eine Vergütung verlangt werden kann, so verwechselt er die Voraussetzungen, von denen die Zulässigkeit der Erhebung von Gebühren abhängt, mit denen, welche die Befugniß zur Erhebung von Beiträgen im Sinne des § 9 des Kommunalabgabengesetzes bedingen. Gebühren können nur für die wirkliche Benutzung einer Gemeindeanstalt, hier die Entnahme von Wasser verlangt werden, Beiträge dagegen schon dann, wenn durch die Möglichkeit der Benutzung einer Gemeindeanstalt Vortheile für die Grundbesitzer entstehen.

Der Vorderrichter irrt also rechtlich und verletzt den § 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 durch unrichtige Anwendung, wenn er in ihm eine Grundlage für die Vorschriften in den §§ 5 und 22 der örtlich geltenden Ordnung findet. Seine auf dieser Annahme beruhende Entscheidung war daher nach den §§ 94 Nr. 1 und 98 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 aufzuheben.

Bei freier Beurtheilung war aus denselben Gründen unter Abänderung der Entscheidung erster Instanz auf Freistellung von der im Streite befangenen Nachforderung zu erkennen. Der Beklagte hat zwar noch in der mündlichen Verhandlung vor dem unterzeichneten Gerichtshof die Behauptung aufgestellt, daß der Kläger selbst den Anschluß seines Grundstückes an die Wasserleitung beantragt und die von der Gemeinde aufgestellten Bedingungen für den Anschluß und die Abgabe von Wasser durch Unterzeichnung als für sich verbindlich anerkannt habe, allein diesen Angaben konnte im gegenwärtigen Streitverfahren kein Gewicht beigelegt werden. Es kann völlig dahingestellt bleiben, ob und welche privatrechtlichen Beziehungen zwischen dem Kläger und der Gemeinde F. durch die Vollziehung jener Bedingungen entstanden sind, in keinem Falle konnte sie die rechtlichen Mängel der Ordnung beseitigen und dem Beklagten die Befugniß geben, den Kläger auf Grund der Ordnung zu einer aus öffentlichem Rechte zu erhebenden Gebühr heranzuziehen. Lediglich über diese von dem Beklagten in Anspruch genommene Befugniß aber war zu entscheiden . . . . .

8. Darf die Polizeibehörde die Beseitigung eines Brunnens mit gesundheitsschädlichem Wasser verlangen oder muß sie sich begnügen mit der vom Eigenthümer angebrachten Aufschrift „Kein Trinkwasser!" oder mit Anschließung des Pumpenschwengels?

8. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 15. Dezember 1899.

In der Verwaltungsstreitsache des Kaufmanns A. S. zu St., Klägers und Berufungsklägers, wider die Polizeidirektion zu Stralsund, Beklagte und Berufungsbeklagte, hat das Königl. Oberverwaltungsgericht, Erster Senat . . . . für Recht erkannt,

daß auf die Berufung des Klägers die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Stralsund vom 8. Juli 1899 zu bestätigen . . . .

Gründe:

Durch Verfügung vom 27. Mai 1899 forderte die beklagte Polizeidirektion den Kläger auf, aus dem auf seinem Grundstücke befindlichen Brunnen wegen der Gesundheitsgefährlichkeit des Wassers den Pumpenbaum herauszunehmen und den Brunnen sicher zu überdecken. Die Klage gegen diese Verfügung ist durch . . . . Urtheil des Bezirksausschusses vom 8. Juli 1899 abgewiesen worden. Zur Begründung der rechtzeitig von ihm eingelegten Berufung macht der Kläger geltend:

Die Polizeidirektion sei zu einem solchen, gegen Art. 9 der Verfassung verstoßenden Eingriffe in das Privateigenthum nicht befugt. Eine unmittelbar bevorstehende Gefahr sei auch nicht vorhanden. Vernünftige Menschen würden durch die am Brunnen angebrachte Warnungstafel „Kein Trinkwasser" hinreichend geschützt. Alle Teiche mit gesundheitsschädlichem Wasser könnten doch nicht zugeschüttet werden. Hätte die Polizeidirektion Anschließen des Pumpenschwengels angeordnet, so würde sich der Kläger, wie er bemerkt, wohl nicht beschwert gefühlt haben. Durch eine derartige Anordnung habe die Beklagte bei anderen Brunnen die Gefahr zu beseitigen geglaubt, während noch andere Brunnen trotz der Gesundheitsschädlichkeit des Wassers von keiner polizeilichen Verfügung betroffen worden seien. Dabei komme in Betracht, daß das Haus des Klägers nicht von sogenannten kleinen Leuten bewohnt werde. Die Polizeidirektion behandele die einzelnen Interessenten verschieden, indem sie durchaus inkonsequent und willkürlich vorgehe. Die ungleiche Behandlung gleich gesundheitsgefährlicher Brunnen in der Stadt und die abweichende Behandlung der ebenso gesundheitsgefährlichen Brunnen in den Vorstädten zeige, daß die Beklagte in der Benutzbarkeit der Pumpen keine drohende Gefahr für die Gesundheit erblicken könne. Das Wasser aus dem Brunnen des Klägers werde zum Waschen — jedoch nicht zum Spülen von Koch- und Eßgeschirren —, zum Scheuern, Begießen, Sprengen u. s. w. benutzt. Deshalb und im Hinblick auf die Feuersicherheit habe der Kläger ein erhebliches Interesse an der Erhaltung des Brunnens.

Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Berufung, indem sie vorstehende Anführungen bestreitet und hervorhebt, daß alle Pumpen der inneren Stadt mit gesundheitsgefährlichem Wasser gleichmäßig behandelt worden seien und für die Vorstädte dasselbe beabsichtigt werde, daß nur einstweilen mit Rücksicht auf diesen Prozeß von der Durchführung Abstand genommen worden sei.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Irrig ist zunächst die Ansicht des Klägers, daß ihm die Polizeibehörde die Benutzung des auf seinem Grundstücke befindlichen Brunnens überhaupt nicht untersagen dürfe, weil darin ein unzulässiger Eingriff in sein Privateigenthum liege. Jeder Eigenthümer eines Grundstücks muß dafür sorgen, daß sich sein Grundstück nicht in einem für Leben oder Gesundheit gefährlichen Zustande befinde. Maßregeln der Polizeibehörden, welche den Grundstückseigenthümer hierzu anhalten, verletzen daher nicht das Privateigenthum und fallen auch nicht unter den Begriff von Beschränkungen des Eigenthums im Sinne des Art. 9 der Verfassung (vgl. Entsch. des Oberverwaltungsgerichts vom 5. Dezember 1881 — Entsch. Bd. VIII S. 329 ff.). Mit zu den aus ihrem Wesen folgenden Obliegenheiten der Polizei gehört es, einen Schaden zu verhüten, der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern des Publikums aus der Verwendung gesundheitsgefährlichen Wassers droht. In dem Vorhandensein eines Brunnens mit gesundheitsgefährlichem Wasser liegt die Gefahr, daß durch dessen Genuß Leben oder Gesundheit geschädigt werde. Durch das Verlangen, daß ein solcher Brunnen beseitigt werde, überschreitet daher die Polizeibehörde keineswegs die Grenzen der ihr gegen den Grundstückseigenthümer zustehenden Befugnisse (vgl. Entsch. des Oberverwaltungsgerichts vom 10. Dezember 1897 — Preuß. Verwaltungsbl. Jahrg. XIX S. 342 ff. —). Die Gefahr braucht nicht, wie der Kläger meint, unmittelbar bevorzustehen; denn diese Voraussetzung besteht nur beim Einschreiten gegen einen unbetheiligten Dritten, der nicht — wie der Grundstückseigenthümer — an sich schon verpflichtet ist, der Gefahr vorzubeugen (vgl. Entsch. des Oberverwaltungsgerichts vom 4. Januar 1881, 1. April 1885, 7. Januar 1893 — Entsch. Bd. VII S. 361, Bd. XII S. 403, Bd. XXIV S. 400).

Die Gesundheitsgefährlichkeit des Wassers erkennt der Kläger an. Er meint aber, daß die Aufschrift „Kein Trinkwasser" hinreichend gegen den Genuß des Wassers schütze, und daß ihm nur allenfalls noch hätte aufgegeben werden können, die Pumpe durch Anschließen des Schwengels für Unbefugte unbenutzbar zu machen. Allerdings hat sich die Beklagte nach der Verfügung vom 3. September 1896 früher damit begnügt, die Anbringung der Aufschrift „Kein Trinkwasser" zu verlangen. Sie ist aber nach ihrer Gegenerklärung durch Erfahrungen bei anderen Brunnen mit gesundheitsgefährlichem Wasser zu der Ueberzeugung gekommen, daß dessen Genuß nur durch gänzliche Beseitigung des Brunnens wirksam verhindert werden könne. Dies sind Erwägungen der Zweckmäßigkeit, auf die sich die Nachprüfung des Verwaltungsrichters nicht zu erstrecken hat. Daß die Polizeibehörde anderweit gewonnene Erfahrungen auch dem Kläger gegenüber verwerthen darf, kann nicht dem mindesten Zweifel unterliegen. Uebrigens leuchtet ein, daß die Polizei obige Warnung für keine genügende Gewähr gegen den Genuß des Wassers — besonders bei Kindern und auch sonst mit Rücksicht auf die Sorglosigkeit vieler Menschen — erachten und auch Bedenken haben kann, diese Gewähr in der Anordnung der Anschließung des Schwengels zu erblicken; denn eine Kontrole darüber, daß dessen Anschließung nur aufgehoben wird, um das Wasser zu unschädlichen Zwecken zu verwenden, ist kaum möglich (vgl. Entsch. des Oberverwaltungsgerichts vom 10. Dezember 1897 — Preuß. Verwaltungsbl. Jahrg. XIX S. 343 — und vom 9. April 1897 — Preuß. Verwaltungsbl. Jahrg. XVIII S. 421 —). Unzutreffend ist es, wenn der Kläger ausführt, daß die Polizeibehörde nicht auch auf die Unvernunft und Sorglosigkeit mancher Menschen Rücksicht nehmen dürfe. Wenn auch nicht alles gesundheitsgefährliche Wasser in Teichen u. s. w. beseitigt werden kann, so haben doch Brunnen regelmäßig die Bestimmung, das Wasser zum menschlichen Genusse zu liefern, und liegt daher gerade in der gesundheitsgefährlichen Beschaffenheit des Brunnenwassers eine besondere Gefahr. Bei der anerkannt gesundheits-

gefährlichen Beschaffenheit des Wassers im Brunnen des Klägers ermangelt daher die polizeiliche Verfügung, wonach der Brunnen unbenutzbar gemacht werden soll, keineswegs der erforderlichen thatsächlichen Voraussetzungen, und ist nicht daran zu zweifeln, daß die Verfügung auf objektiven polizeilichen Gesichtspunkten beruht. Nun behauptet freilich der Kläger, daß die Beklagte ungleichmäßig verfahre und willkürlich gegen einzelne Grundstückseigenthümer vorgehe. Allein auch wenn die Beklagte anderen Grundstückseigenthümern trotz gleicher Beschaffenheit des Brunnenwassers keine ähnliche Auflage gemacht haben sollte. würde nicht angenommen werden können, daß die an den Kläger erlassene Verfügung auf anderen als objektiven polizeilichen Beweggründen beruhe (vgl. Entsch. des Oberverwaltungsgerichts vom 6. Oktober 1877 am Ende — Entsch. Bd. III S. 337 —). Denn diese ergeben sich hier ohne Weiteres aus der Natur der Sache. Aus der Unterlassung einer allseitigen konsequenten Durchführung des gegen den Kläger eingeschlagenen Verfahrens würde daher noch nicht auf einen Mangel sachlicher Gründe geschlossen werden können. Vielmehr würde in Frage kommen, ob die Beklagte etwa gegen Andere eine unberechtigte Nachsicht geübt hätte. Uebrigens bemerkt ja die Beklagte, daß sie nur einstweilen mit Rücksicht auf diesen Rechtsstreit von der weiteren Durchführung Abstand genommen habe; ob mit Recht, ist hier nicht zu entscheiden.

Weder verstößt hiernach die angefochtene polizeiliche Verfügung gegen das geltende Recht, noch entbehrt sie der erforderlichen thatsächlichen Voraussetzungen. Daher mußte die auf Abweisung der Klage lautende Vorentscheidung bestätigt werden . . . .

II. Wohnungen.

1. Untersagung des Blasens auf Blechinstrumenten in einer Bethalle der Heilsarmee wegen Gesundheitsgefährdung der Anwohner.

9. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 2. Juli 1897.

In der Verwaltungsstreitsache der Kapitänin der Heilsarmee, Pauline D. zu Memel, jetzt zu Barmen, Klägerin und Berufungsklägerin, wider die Polizeiverwaltung zu Memel, Beklagte und Berufungsbeklagte, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, für Recht erkannt,

> daß auf die Berufung der Klägerin die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Königsberg vom 26. September 1896 zu bestätigen und die Kosten der Berufungsinstanz — unter Feststellung des Werths des Streitgegenstandes für diese Instanz auf 100 ℳ — der Klägerin zur Last zu legen.

Gründe:

Die Heilsarmee, welche in Memel ein Gebäude (Bethalle) besitzt, veranstaltet darin an gewissen Werk- sowie an Sonn- und Festtagen Andachtsübungen, verbunden mit Gesängen mit und ohne Musikbegleitung; bei den Gesängen wird der Takt durch Händeklatschen der Versammelten angegeben, die Musikbegleitung findet durch Blechinstrumente, auf der Ziehharmonika, dem Klavier, Tamburin, Geige u. dergl. statt. Durch Verfügung der Polizeiverwaltung zu Memel vom 11. September 1895 war dem Vorstand der Heilsarmee, z. H. der Kapitänin D., untersagt worden, „bis auf Weiteres in ihrem Versammlungslokale auf Blechinstrumenten zu blasen, auf dem Klavier, dem Tamburin, der Handharmonika oder anderen Musikinstrumenten zu spielen. Ferner hat das Händeklatschen in und außer der Zeit der Versammlungen ganz zu unterbleiben. Das Singen nach 10 Uhr wird gleichfalls verboten . . .“

Diesem Verbote wurde durch die Verfügung vom 14. September 1895 dahin eine Maßgabe gegeben, daß der Heilsarmee „für die Sonntage erlaubt wurde, auf einem Klavier zu spielen und dazu Lieder zu singen. Jedoch ist diese Erlaubniß an die Bedingung geknüpft, daß durch die musikalischen Uebungen die Ruhe der Nachbarn nicht gestört werden darf. Das Musiziren und Singen nach 10 Uhr Abends ist jedenfalls verboten“.

Gegen beide Verfügungen erhob die Kapitänin der Heilsarmee D. Klage mit dem Antrag auf Aufhebung der auferlegten Verbote und Beschränkungen. — Der Bezirksausschuß zu Königsberg erkannte nach umfangreicher Beweisaufnahme unter dem 26. September 1896 dahin, „daß die polizeiliche Verfügung vom 11./14. September 1895 insoweit, als das Blasen mit Blechinstrumenten und das Spielen auf der Handharmonika sowie das Singen nach 10 Uhr Abends untersagt ist, aufrecht zu erhalten, mithin die Klage insoweit abzuweisen, im Uebrigen die Verfügung mit der Maßgabe aufzuheben, daß jedes andere Musiziren und das Händeklatschen ebensowie das Singen in den Versammlungen nur bis 10 Uhr Abends gestattet ist.“

Gegen diese Entscheidung, auf deren Sachdarstellung und Begründung im Uebrigen Bezug genommen wird, hat die Klägerin rechtzeitig noch Berufung eingelegt und beantragt, die angefochtenen Verfügungen gänzlich aufzuheben, diesen Antrag jedoch in der mündlichen Verhandlung nur noch insoweit aufrecht erhalten, als sich die polizeilichen Verfügungen auf die Zeit vor 10 Uhr Abends beziehen. Auch haben die Vertreter der Klägerin ihren Erklärungen zufolge gegen das Verbot des Spielens auf der Handharmonika nichts einzuwenden. Zu entscheiden bleibt hiernach nur noch, ob das — von der beklagten Polizeiverwaltung nicht angefochtene — Urtheil erster Instanz das polizeiliche Verbot wegen des Blasens mit Blechinstrumenten mit Recht aufrecht erhalten hat. Diese Frage war zu bejahen.

Was zunächst die allgemeinen Einwendungen der Klägerin gegen die in den Verfügungen vorgesehenen Beschränkungen betrifft, so ist der Hinweis darauf, daß die Heilsarmee in ihren Rechten aus Artikel 29 der Verfassungsurkunde und dem Vereinsgesetze vom 11. März 1850 durch jene verletzt worden sei, vom Vorderrichter zutreffend widerlegt. Danach sind auch diejenigen Personen, welche von ihrem Versammlungsrecht Gebrauch machen, den neben den Vorschriften, die dieses Recht regeln, bestehenden gesetzlichen Bestimmungen unterworfen, und es ist also auch ihnen gegenüber das Einschreiten der Polizei gerechtfertigt, wenn es in dem dem Schutze der Polizei anvertrauten Interesse ergeht, die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu erhalten oder bevorstehende Gefahren vom Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben abzuwenden. Für diese Auffassung ist außer auf die vom Vorderrichter angezogene Rechtsprechung auch auf die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXVI S 401 ff. und auf ein in Ansehung von Versammlungen der Heilsarmee neuerlich ergangenes Urtheil vom 18. Dezember 1896 I. 1537 hinzuweisen.

Wenn die Klägerin in der Berufung weiter darauf hinweist, daß in dem früheren, durch das Urtheil erster Instanz vom 6. April 1895 entschiedenen Streitverfahren die Polizei nur gegen das der Heilsarmee mit Unrecht zur Last gelegte ruhestörende Verhalten des Publikums vor der Halle vorgegangen sei, so folgt daraus nicht die Richtigkeit der Unterstellung, daß zum Erlaß der nunmehr gegen das Verhalten der Heilsarmee in der Halle gerichteten Anordnungen kein Anlaß gewesen sei. Allerdings scheinen Beschwerden nach der letzteren Richtung hin erst nach dem Ergehen jenes Urtheils erhoben worden zu sein, da erst der Bericht der Polizeiverwaltung vom 14 Mai 1895 in dieser Beziehung Hindeutungen enthält. Das nunmehrige polizeiliche Einschreiten, zu dem sich die Polizei anfänglich nicht berechtigt erachtet hat, ist aber in keiner Weise aus jener Erwägung zu bemängeln; die dafür behaupteten Thatsachen erscheinen unerheblich.

Gegen das Gebahren der Heilsarmeeversammlungen kann, soweit es sich um die hier allein in Betracht stehende Erregung von Geräusch handelt, von der Polizei nicht schon dann eingeschritten werden, wenn das Geräusch sich als bloße Belästigung des Publikums oder

einzelner Mitglieder desselben, hier der um die Bethalle herum Wohnenden, erweist; das Geräusch muß zugleich eine Gesundheits-Schädigung oder wenigstens -Gefährdung der davon Berührten enthalten, wie auch dies an der Hand der Rechtsprechung vom Vorderrichter zutreffend angenommen ist.

In dieser Beziehung ermangelt aber das Verbot des Gebrauchs von Blechinstrumenten bei den musikalischen Aufführungen — um das es sich in zweiter Instanz allein noch handelt — der erforderlichen thatsächlichen Voraussetzungen nicht. Unbedenklich ist zunächst davon auszugehen, daß die Schallwirkung jener Instrumente sich nicht auf die Halle und den zu dieser gehörigen Hofraum beschränkt, sondern sich auch auf die Umgebung der letzteren, insbesondere auf die sämmtlichen bewohnten Räume der auf dem Situationsplane vom 15. Februar 1896 bezeichneten Grundstücke erstreckt, deren Besitzer bezw. Bewohner S., Sch., L., P., T., To. jene Wirkung ausdrücklich bezeugt haben. Diese letztere ist um so intensiver, wenn die Fenster der Halle geöffnet werden, was in der wärmeren Jahreszeit und bei der großen Anzahl der Besucher unvermeidlich ist. — Daß nun die Schallwirkungen aus den Instrumenten eines aus sechs bis acht Personen bestehenden Bläserchors auf kranke und nervöse Personen gesundheitsschädlich zu wirken geeignet sind, haben für den vorliegenden Fall die Doktoren Pi. und G. als Zeugen und Sachverständige hinreichend bekundet. Nicht berücksichtigt ist in ihren Aussagen der nachtheilige Einfluß, welchen das Geräusch der Blasinstrumente zu später Abendstunde auf Kinder machen muß; der Medizinalrath N. hebt aber insbesondere den Schall der „schmetternden Trompete" und der „dröhnenden Posaune" als nachtheilig hervor; Kinder werden also auch hierdurch „der naheliegenden Gefahr krampfhafter Anfälle ausgesetzt". Auch der praktische Arzt Le. erachtet einen nachtheiligen Einfluß auf „kränkliche und nervöse Personen nicht für ausgeschlossen; im Uebrigen ist dieser Sachverständige so wenig wie das beigebrachte Gutachten des Dr. N. auf den Einfluß der Musik der Heilsarmee auf den Gesundheitszustand der Kinder eingegangen. Daß es aber an letzteren unter den Anwohnern der Bethalle nicht fehlt, und daß diese Kinder in ihrer Ruhe thatsächlich gestört worden sind, ergiebt sich aus der Aussage einzelner Zeugen mit voller Bestimmtheit. Unter diesen Umständen kommt es auf die Feststellung, daß thatsächlich Krankheitsfälle aus den Einwirkungen der Blechinstrumente entstanden sind, nicht an. Es bedarf auch nicht der in zweiter Instanz von den Parteien angetretenen Beweisaufnahme über den Umfang und die Wirkungen der musikalischen Aufführungen der Heilsarmee, vielmehr kann schon jetzt für festgestellt erachtet werden, daß die Anwohner der Bethalle den Einwirkungen der mindestens an Sonntagen in Thätigkeit tretenden Blechinstrumente der Heilsarmee, denen sie sich gar nicht anders als durch Verlassen ihrer Grundstücke entziehen könnnen, dauernd ausgesetzt sind.

Hiernach muß angenommen werden, daß die polizeilichen Anordnungen, soweit sie das Verbot des Gebrauchs von Blechinstrumenten zum Gegenstand haben, des erforderlichen Anhalts jedenfalls insoweit nicht entbehren, als dies im Verwaltungsstreitverfahren zu prüfen ist (vgl. von Brauchitsch, Verwaltungsgesetze, Bd. I S. 150 ff.) . . .

2. Berliner Baupolizei-Verordnung vom 27. April 1894. Verfolgt diese Verordnung berechtigte polizeiliche Zwecke und ist insbesondere ihr gesundheitspolizeilicher Zweck erkennbar?

Zulässigkeit des Verbots, Räume im Dachgeschoß der Vordergebäude zum dauernden Aufenthalt anders denn als Zubehörräume für die unteren Etagen zu benutzen?

10. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 7. März 1898. (Preuß. Verw.-Bl. S. 512.)

Der Kläger ist Eigenthümer der zum Bezirke der Schöneberger Wiesen gehörigen Häuser X.-Straße Nr. 11 und 12 zu Berlin. Er hat einen Theil der Räume in den Dachgeschossen der betreffenden Vorderhäuser zusammen mit den anschließenden Räumen in den 4. Stockwerken der Seitenflügel als je eine selbstständige Wohnung an W. und an H vermiethet. Durch zwei gleichlautende Verfügungen des Königl. Polizeipräsidenten zu Berlin vom 28. Mai 1897 wurde den genannten Miethern untersagt, die Dachräume der Vorderhäuser nach dem 1. Juli desselben Jahres als selbstständige Wohnungen ferner zu benutzen oder benutzen zu lassen, und dem Kläger — unter Mittheilung der Verfügungen an die Miether — verboten, die Dachräume der Vorderhäuser entgegen den Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 27. April 1894 selbst zu benutzen oder zu vermiethen.

Gegen diese Verfügungen hat der Kläger bei dem beklagten Oberpräsidenten Beschwerde erhoben, welche durch Bescheid vom 31. Juli 1897 abgewiesen wurde. Die Begründung dieses Bescheides führt Folgendes aus:

„Die Beschwerde stützt sich vornehmlich auf die Behauptung, daß die Polizeiverordnung vom 27. April 1894 nur Bestimmungen über die Bauart, nicht aber über die Verwendungsart vorschriftsmäßig hergestellter Räume habe treffen dürfen. Diese Auffassung ist bereits von dem Königl. Oberverwaltungsgericht als irrig bezeichnet worden. Nach den Ausführungen des Gerichtshofes ist es sehr wohl polizeilich zulässig, im sanitären Interesse einerseits zum Zwecke der besseren Zuführung von frischer Luft eine Einschränkung der Bebaubarkeit von Grundstücken anzuordnen und damit eine Verminderung der Bevölkerungsdichtigkeit anzustreben, andererseits aber, um den Bedürfnissen der Bevölkerung thunlichst entgegenzukommen, die Bewohnbarkeit von Dachgeschossen nicht völlig auszuschließen, sondern sie in beschränktem Maße zu gestatten. In diesem Sinne bestimmt die Polizeiverordnung vom 27. April 1894, daß die Dachgeschoßräume der Vorderhäuser nur als Zubehörräume zu den Wohnungen im Erdgeschoß oder in den darüber befindlichen Stockwerken, nicht aber als Theile einer Wohnung im 4. Stock der anstoßenden Seitenflügel zum dauernden Aufenthalte von Menschen benutzt werden sollen. In der Beschwerde wird ferner zu Unrecht behauptet, daß ein polizeiliches Verbot der Benutzung der fraglichen Räume schon bei der Gebrauchsabnahme hätte erfolgen müssen. Die Polizeibehörden sind jederzeit zu einem Einschreiten gegen vorschriftswidrige Zustände berechtigt, ganz abgesehen davon, daß bei der Gebrauchsabnahme der Grundstücke die Art der Verwendung der erbauten Räume noch nicht erkennbar war. Die angegriffenen Verfügungen verbieten endlich nicht überhaupt die Benutzung oder Vermiethung der betreffenden Dachgeschoßräume. Es ist nur eine mit den Bestimmungen der Polizeiverordnung in Widerspruch stehende Benutzung oder Vermiethung untersagt worden."

Die gegen diesen Bescheid erhobene Klage war abzuweisen.

Die durch die Polizeiverordnung vom 27. April 1894 für den hier in Frage kommenden Bezirk eingeführten Baubeschränkungen haben folgenden Wortlaut:

„Die Vordergebäude dürfen außer dem Erdgeschoß, dessen Fußboden höchstens 2,30 m über dem Bürgersteige liegen darf, nur noch zwei Stockwerke, an dem Holsteiner und an dem Schleswiger Ufer nur noch drei Stockwerke erhalten. Die Räume im Dachgeschoß der Vordergebäude dürfen zum dauernden Aufenthalte von Menschen nur insofern benutzt werden, als dieselben Zubehörräume zu den Wohnungen im Erdgeschoß oder in den zwei beziehungsweise drei Stockwerken darüber sind."

Der Kläger greift die Anordnungen des Königl. Polizeipräsidenten zunächst deshalb an, weil ihre thatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien. Dieses jedoch mit Unrecht. Wie aus den in den Akten des Königl. Polizeipräsidiums befindlichen Zeichnungen und den Berichten des Polizeirevierbeamten, deren thatsächlicher Inhalt in dem Termine zur mündlichen Ver-

handlung vorgetragen und von dem Kläger nicht bestritten wurde, hervorgeht, werden in beiden Häusern Räume im Dachgeschosse der Vorderhäuser als Bestandtheile der im Uebrigen in dem gleich hohen Stockwerke der Seitenflügel belegenen Wohnungen, also jedenfalls nicht als Zubehör zu den Wohnungen im Erdgeschosse oder in den zwei Stockwerken darüber benutzt. Dies ist nach der oben wiedergegebenen Bestimmung jedenfalls dann unzulässig, wenn sie in der angegebenen Weise zum dauernden Aufenthalte von Menschen benutzt werden. Der Kläger scheint letzteres in seiner Klageschrift bestreiten zu wollen, aber unzutreffender Weise, wie schon aus dem Berichte des Polizeirevierbeamten hervorgeht.

Es heißt darin wörtlich:

„Wie die Besichtigung ergeben hat, ist aus dem Korridor mit Oberlicht neben dem offenen Vorraum ein Schlafzimmer mit Ofen gemacht worden. Die Räume werden zusammen mit dem Berliner Zimmer und den Zimmern im dritten Stock des rechten Seitenflügels als eine Wohnung, mithin nicht als Zubehör zum Erdgeschoß, ersten oder zweiten Stock benutzt."

Die so gestaltete Benutzung ist vom Kläger nicht bestritten, und daß die Räume so zum dauernden Aufenthalt von Menschen im Sinne des in Berlin geltenden Baupolizeirechts dienen, ist nicht zweifelhaft (vgl. Entsch. d. Oberverwaltungsgerichts Bd. VIII S. 317 und Preuß. Verw.-Bl. Jahrg. IX S. 69, 277 und 289). Unter diesen Umständen kann hier davon abgesehen werden, den Begriff des „Zubehörraums" im Sinne der Polizeiverordnung vom 27. April 1894 näher zu erörtern. Auch die Darlegungen der Klage, welche nachweisen sollen, daß die angegriffene Verfügung deshalb nicht aufrecht erhalten werden könne, weil die bauliche Verbindung der sogen. Räume, welche die gemeinschaftliche Benutzung voraussetzen, genehmigt gewesen, sind verfehlt. Wie die vorgelegten Akten ergeben, war schon in den Bauzeichnungen darauf hingewiesen, daß die streitigen Räume zum dauernden Aufenthalte von Menschen nicht benutzt werden dürften. Allerdings war die Berliner Stube von der Polizeibehörde nicht beanstandet, und es kommt weiter in Betracht, daß der Kläger die Gebäude erst später erworben hat. Trotzdem war die Polizeibehörde berechtigt, nachher noch gegen eine widerrechtliche Benutzung der Räume einzuschreiten, da der Kläger einen Dispens nach § 3 der betreffenden Polizeiverordnung nicht erlangt hatte, und eine etwa den Vorschriften nicht entsprechende Genehmigung der Polizeibehörde dem Kläger kein Recht auf Beibehaltung eines polizeiwidrigen Zustandes gewährt.

Der Kläger stützt seinen Angriff gegen die ergangenen Anordnungen aber vor Allem darauf, daß er der Polizeiverordnung vom 27. April 1894 sowohl im Ganzen, als auch in dem hier in Frage kommenden Theile die Rechtsgültigkeit abspricht. Er geht dabei von dem bisher auch in der Judikatur des Oberverwaltungsgerichts festgehaltenen Standpunkte (vgl. Entsch. d. Oberverwaltungsgerichts Bd. IX S. 353, Bd. XII S. 384, Bd. XV S. 434, Bd. XXVI S 323; Preuß. Verw.-Bl. Jahrg. XV S. 275) aus, daß das polizeiliche Verordnungsrecht sich innerhalb der ihm durch § 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts und §§ 6.ff. Titel 8 Theil I daselbst gezogenen Grenzen zu halten habe, wie solche später durch das Gesetz vom 11. März 1850 noch näher bezeichnet und ausgedehnt worden sind, und daß es nach Maßgabe dieser Bestimmungen nicht die Aufgabe der Polizei sei, ihre Anordnungen auf das Gebiet der Wohlfahrtspflege zu erstrecken. Der Kläger meint, daß die Polizeiverordnung vom 27. April 1894 diese Grenzen des Polizeiverordnungsrechts überschreite, und daß für ihre Bestimmungen Gesichtspunkte maßgebend gewesen seien, deren Durchführung nicht zu den Aufgaben der Polizei gehöre. Er hat zu diesem Behufe nicht nur selbst ausführliche Darlegungen gemacht, sondern auch umfangreiche Gutachten eingereicht, die im Termin zur mündlichen Verhandlung Gegenstand der Erörterung gewesen sind.

Die Angriffe lassen sich nach dreifacher Richtung hin gruppiren. Dabei kann alles beiseite gelassen werden, was bezüglich solcher Einzelbestimmungen der Polizeiverordnung vom 27. April 1894 angeführt ist, welche das hier in Frage kommende Gebiet — die Schöneberger Wiesen — nicht betreffen. Denn selbst wenn gegen solche Vorschriften gegründete Bedenken vorlägen, würde dadurch die Rechtsgültigkeit der hier in Betracht kommenden Bestimmungen nicht berührt werden.

Die Angriffe werden 1. entnommen aus der Entstehungsgeschichte der Polizeiverordnung, 2. dadurch begründet, daß der einzig mögliche polizeiliche Gesichtspunkt, der ihr eine Berechtigung geben könnte, nämlich der gesundheitspolizeiliche, nicht objektiv erkennbar sei, und 3. dadurch, daß durch die hier in Frage kommende Bestimmung geradezu polizeiwidrige Zustände geschaffen würden.

Bezüglich des ersten Punktes wird im Anschluß an den Inhalt der Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts vom 23. November 1886 (Preuß. Verw.-Bl. Bd. VIII S. 110) und vom 21. Februar 1893 (Entsch. Bd. XXIV S. 369) dargelegt, daß darnach eine mit der angefochtenen wesentlich identische Beschränkung zunächst im Grundbuche der betreffenden Grundstücke zu Gunsten des Polizeipräsidiums eingetragen gewesen sei. Nachdem das Oberverwaltungsgericht in der angeführten Entscheidung von 1893 dieser Beschränkungsform die öffentlich-rechtliche Wirksamkeit versagt habe, sei die Polizeiverordnung vom 27. April 1894 ergangen, welche die Beschränkung äußerlich genommen als öffentlich-rechtliche aussprach. Es liege auf der Hand, daß man durch die Verordnung die durch die grundbuchlichen Eintragungen herbeigeführte Bauweise habe konserviren wollen; die Zwecke, die man mit Hülfe des Grundbuches habe erreichen wollen, seien auch die der Polizeiverordnung. Das spreche schon stark gegen die Auffassung, daß irgend welche öffentlich-rechtlichen Gründe für sie bestimmend gewesen. Lediglich ästhetische Gründe seien maßgebend gewesen. Das ergebe auch die Thatsache, daß die Beschränkung nur die Vordergebäude betreffe. Hierzu komme, daß auch die Vorschrift, der Fußboden des Erdgeschosses dürfe höchstens 2,30 m über dem Bürgersteige liegen, lediglich ästhetischen Gründen die Entstehung verdanken könne, man habe eben schöne, dem Auge sympathische Vorderfassaden schaffen wollen. Auch in den früheren Verwaltungsakten und den Vorprozessen sei von der Polizeibehörde stets nur der Standpunkt vertreten, daß man ein Stadtviertel mit vornehmem Charakter schaffen und konserviren wolle.

In einer die Baubeschränkung der Hohenzollernstraße in Berlin betreffenden analogen Streitsache hat der Gerichtshof in dem Erkenntnisse vom 4. Dezember 1895 Folgendes ausgeführt:

„Es mag richtig sein, daß früher die Polizeibehörde Vorschriften desselben oder ähnlichen Inhalts als Normen des öffentlichen Rechts betrachtet hat, weil dieselben ihrer Meinung nach als solche in den Kabinetsordres vom 25. September 1861 und vom 21. März 1874 aufgestellt waren; es mag auch richtig sein, daß die Polizeibehörde in den Vorprozessen, welche schließlich dahin geführt haben, diese Auffassung der Polizei zu reprobiren, niemals mit der Behauptung hervorgetreten ist, die Vorschriften seien vom sanitäts- oder feuerpolizeilichen Gesichtspunkte aus nothwendig. Dies ist sehr erklärlich. Vertrat die Polizeibehörde damals die Meinung, daß durch die beiden gedachten Allerhöchsten Erlasse öffentliches Recht geschaffen worden sei, so lag für sie keine Veranlassung vor, auf die Motive und Gründe einzugehen, die sich vom polizeilichen Gesichtspunkte aus für diese Vorschriften geltend machen ließen. Von diesem Standpunkte wurde die Polizeibehörde erst durch die diesseits ergangenen Erkenntnisse verdrängt. Aus ihnen ersah sie, daß das öffentliche Recht die Handhabe nicht bot, die sie in ihm für ihre

Anforderungen zu finden vermeint hatte. Wollte sie nun diese Anforderungen nicht selbst aufgeben — und inwieweit sie dies durfte, unterlag ihrem pflichtmäßigen Ermessen —, so blieb ihr nichts weiter übrig, als das öffentliche Recht so umzugestalten, daß das, was sie im polizeilichen Interesse für geboten erachtete, in ihm auch seine Deckung fand. Hierzu bot sich der Weg der Polizeiverordnung von selbst dar. Es ist daher schief, wenn Kläger aus diesen Vorgängen schließen will, daß der Zweck der Verordnung der sei, ohne Rücksicht auf polizeiliche Motive jene dem Kommissionsrath H. gestellten Bedingungen lediglich deshalb aufrecht zu erhalten, weil sie einmal gestellt seien und weil sie diesem Bezirke einen freundlichen und vornehmen Charakter verleihen sollten. Wenn letzteres — was ja möglich ist — der Zweck gewesen sein sollte, der bei Erschließung dieses Terrains zu Bauzwecken für die Aufstellung jener Bedingungen maßgebend war, so war doch thatsächlich, solange dieselben gehalten wurden, der Erfolg auch gleichzeitig der, daß das, was die Polizeibehörde im sanitären Interesse glaubte fordern zu müssen, durch sie erfüllt wurde. Damit konnte sich die Polizeibehörde beruhigen, da sie davon ausging, daß sie die Erfüllung jener Bedingungen als Normen des öffentlichen Rechts zu erzwingen in der Lage sei. Fiel nun aber durch die ergangenen Erkenntnisse diese Voraussetzung weg, so trat auch das polizeiliche Bedürfniß in den Vordergrund, nicht dahin, jene Bedingungen um ihres ursprünglichen Zwecks willen aufrecht zu erhalten, sondern dahin, sie wegen ihres praktischen Erfolges, mit welchem zugleich dem polizeilichen Bedürfniß genügt war, erzwingbar zu machen. Auf diesem Boden ist die Verordnung entstanden, und deshalb ist es unrichtig, wenn Kläger behauptet, die Polizeibehörde habe sich überhaupt nicht von Motiven leiten lassen, die als polizeiliche in Betracht kämen.

Nun glaubt Kläger freilich, für seine Meinung noch einen besonderen Stützpunkt darin zu finden, daß die Verordnung im Großen und Ganzen denjenigen Zustand acceptirt habe, den H. für das damals zu bebauende Terrain nach seinem Gutdünken und nach seinen spekulativen Zwecken geschaffen hatte, wobei er doch sicherlich nichts weniger in Betracht gezogen habe, als sanitätspolizeiliche Gesichtspunkte. Letzteres ist gewiß richtig, aber ebenso richtig ist es, daß die Polizeibehörde, wenn sie den thatsächlich geschaffenen Zustand nicht acceptirt hätte, in der schonungslosesten Weise in die bestehenden Verhältnisse hätte eingreifen müssen. Dies ergiebt die Situation, wie sie thatsächlich bestand und wie sie doch von der Behörde nicht ignorirt werden konnte. Das Terrain war nach Maßgabe jener Bedingungen, von denen nur hie und da Abweichungen gestattet worden waren, und — was speziell die Hohenzollernstraße anlangt — nach Maßgabe eines Bebauungsplanes, den H. aufgestellt hatte, und auf welchem Zwischengärten zwar nicht bei allen, aber doch bei den meisten Baugrundstücken vorgesehen waren, im Laufe der Jahre bebaut worden. Damit war ein thatsächlicher Zustand gegeben, der vielleicht den hygienischen Rücksichten nicht überall entsprach, mit dem aber die Polizeibehörde sich glaubte bescheiden zu können, weil er ebenfalls noch demjenigen genügte, was sie vom sanitätspolizeilichen Standpunkte aus meinte fordern zu müssen.

Sollte nun die Polizeibehörde, als es sich darum handelte, an Stelle jener Bedingungen Normen des öffentlichen Rechts zu setzen, diesen ganzen im Laufe der Zeit gewordenen Zustand einfach ignoriren und ihre Vorschriften über die Bebauung dieses großen Terrains unbekümmert darum, wie sich dessen Bebauung bereits vollzogen hatte, aufstellen, oder war es nicht vielmehr, wenn man nicht schonungslos das Bestehende über den Haufen werfen wollte, angebracht und mit Rücksicht auf die Privatinteressen der Betheiligten geradezu geboten, das Vorhandene zu nehmen, wie es lag, und nur Fürsorge zu treffen, daß es in Zukunft von Bestand blieb? Und wenn nun die Polizeibehörde in der richtigen Erkenntniß, daß es nicht ihre Aufgabe sei, ohne eine an sich mögliche Rücksichtnahme auf bestehende Verhältnisse polizeiliche Anforderungen durchzusetzen, diesen letzten Weg beschritten hat, so kann man doch nicht hieraus den Schluß ziehen wollen, daß es ihr überhaupt nicht um polizeiliche Zwecke zu thun gewesen sei, weil sie sonst noch ganz anders vorgegangen sein würde. Gewiß war es möglich, vielleicht sogar wahrscheinlich, daß die Baubeschränkungen einheitlicher, nach einem durchgreifenderen Plane und zweckmäßiger gestaltet worden wären, wenn sich eben die Polizeibehörde nicht schon bestehenden Verhältnissen gegenüber befunden hätte, aber die Folgerung, die der Kläger hieran knüpfen will, ist durchaus unbegründet."

Einen ähnlichen Gesichtspunkt hat das Oberverwaltungsgericht auch bezüglich der Baubeschränkungen in § 5 der Baupolizeiverordnung für die Vororte Berlins vom 5. Dezember 1892 in dem Erkenntnisse vom 13. Januar 1894 (Entsch. Bd. XXVI S. 330 ff.) hervorgehoben und dargethan, daß es gerade sachwidrig sein würde, wenn die Polizeibehörde in solchen Fällen, wo Baubeschränkungen im öffentlichen Interesse nothwendig erschienen, sich über die thatsächlich bisher bestandenen Verhältnisse einfach hinwegsetzen wollte. Von diesem Grundgedanken muß man auch ausgehen, wenn man die Entstehungsgeschichte der Polizeiverordnung vom 27. April 1894 betrachtet. Denn wenn aus dem Inhalt der Verordnung objektiv erkennbar ist, daß sie berechtigten polizeilichen Zwecken dient — und darauf ist gleich einzugehen —, so hat das Polizeipräsidium seine Aufgabe richtig erkannt, indem es durch die gesetzmäßigen Formen den Zustand auch öffentlich-rechtlich zu konserviren suchte, welcher bisher bestand und — vielleicht neben anderen öffentlich-rechtlich nicht erzwingbaren Zielen — dem polizeilichen Bedürfnisse in genügender Weise entsprach. Gewiß ist die Polizeibehörde früher von irrigen Anschauungen ausgegangen, wenn sie glaubte, baurechtliche Beschränkungen auf dem Wege erzwingen zu können, den das Oberverwaltungsgericht in seinem mehrgenannten Erkenntnisse als einen nicht gangbaren nachgewiesen hat. Nachdem aber eine lange Zeit hindurch dieser Weg in einem größeren örtlichen Gebiete bestimmte bauliche Zustände geschaffen hatte, welche für Grundeigenthümer und Baulustige als maßgebend galten und die finanziellen und anderen Gebahrungen beherrschten, würde man mit Recht der Polizeiverwaltung einen Vorwurf machen, wenn sie die geschichtliche Entwickelung eines ganzen Stadttheiles völlig ignorirt und nicht, soweit es den berechtigten polizeilichen Zwecken entsprach, daran angeknüpft hätte.

Der Kläger behauptet nun aber weiter, daß die genannte Polizeiverordnung solche berechtigte polizeiliche Zwecke überhaupt nicht verfolge. Auch diese Frage hat der Gerichtshof bereits in dem oben angeführten Erkenntnisse vom 4. Dezember 1895 ausführlich erörtert. Es ist dort Folgendes dargelegt:

„Was nun die beiden anderen Angriffslinien anlangt, so führen diese den Kläger zu dem gemeinsamen Schlusse, daß die Verordnung vom 27. April 1894 überhaupt nicht den Zweck habe, sanitären oder feuerpolizeilichen Rücksichten zu dienen, sondern vielmehr den, das in der Verordnung ausgesonderte Terrain einer vornehmen und für herrschaftliche Wohnzwecke bestimmten Bebauung offen zu halten. In dieser Beziehung faßt Kläger nicht bloß die Vorschriften ins Auge, welche sich speziell auf die ihn interessirende Hohenzollernstraße beziehen, sondern er geht auf den Inhalt der Vorschriften in ihrer Allgemeinheit ein, um aus ihnen den Zweck der ganzen Verordnung zu erkennen. Dem ist beizutreten. Der Gerichtshof hat erst kürzlich, als ihm die Frage nach der Rechtsgültigkeit des § 5 der Baupolizeiordnung für die Vororte Berlins abermals zur Prüfung vorgelegt wurde, darauf hingewiesen, wie es gerade darauf ankomme, den angefochtenen Inhalt einer Verordnung als Ganzes zu erfassen, weil nur so Ziel und Zweck erkannt werden können, die beim Erlasse der Vorschriften dem Autor vorgeschwebt haben (Erkenntniß vom 28. September 1895 IV. 1322). Geht man auch

hier in dieser Weise zu Werke, so muß zunächst hervorgehoben werden, daß die Verordnung nicht bloß einzelne Straßenzüge betrifft, daß sie vielmehr im § 1 unter Nr. I umfangreiche Flächen ergreift, für die sie Baubeschränkungen in Beziehung auf die zulässige Anzahl der Stockwerke — zum Theil in Verbindung mit einem Bauwich — einführt. Hieran schließen sich unter Nr. II Vorschriften für die Hohenzollernstraße, die Landgrafenstraße und die Regentenstraße in der Weise, daß für erstere beiden (in der Hohenzollernstraße allerdings nur für bestimmte Grundstücke) ein Bauwich, für die letztere eine Beschränkung in der Anzahl der Stockwerke vorgeschrieben wird. Der § 2 fügt hinzu, daß auf den durch die Beschränkung im § 1 betroffenen Grundstücken Fabrik- oder Speichergebäude nicht errichtet werden dürfen. Nach § 3 soll der Bezirksausschuß durch Dispens Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung zulassen dürfen.

Diesem Gesammtinhalt der Verordnung gegenüber ist nun aber die Annahme des Klägers, daß hier sanitäts- oder feuerpolizeiliche Rücksichten gar nicht in Frage stehen könnten — wenn man vorerst noch davon absieht, was etwa aus der sogenannten Entstehungsgeschichte der Verordnung zu folgern sein möchte —, durchaus unberechtigt. Es ist doch gewiß ein sanitätspolizeilicher Gesichtspunkt, wenn es die Behörde für nothwendig erachtet hat, einen weitreichenden Theil desjenigen Stadtbezirks, mit welchem die geschlossene Bebauung der inneren Stadt sich dem Thiergarten und den freigelegenen Umgebungen desselben nähert, so bebaut zu sehen, daß der Eintritt der frischen Luft in die geschlossenen und höher bebauten Theile der Stadt nach Möglichkeit gewahrt bleibt. Es ist dies dasselbe Bestreben, welches dahin geführt hat, umfangreiche Bezirke in den Vororten Berlins mit Baubeschränkungen zu belegen, die eben auch nur den Zweck haben, die Luft- und Lichtzufuhr von dem Innern der Stadt nicht abzuschneiden und durch eine nach Flächeninhalt und Höhe eingeschränkte Bebauung das Vorrücken der kompakten Häusermassen in solche Gebiete zu verhindern, auf welche Berlin in hygienischer Beziehung angewiesen ist. Und wenn dieses Bestreben als ein sanitätspolizeilicher Zweck im Vorortsterrain hat anerkannt werden müssen, so muß dasselbe auch für die betroffenen Baubezirke gelten, die ihrer Lage nach für solche polizeilichen Rücksichten nicht minder in Betracht kommen.

Der Kläger meint zwar, die Verhältnisse lägen für den Stadtkreis Berlin anders, als in den Vororten. Inwiefern dies der Fall sein soll, ist nicht ersichtlich. Der Umstand, daß der Baugrund in Berlin durchschnittlich im Preise höher stehen wird, als im Vorortsterrain, kann einen durchgreifenden Unterschied nicht begründen; auf ihn mag billigerweise bei Abmessung der polizeilicherseits zu stellenden Anforderungen die gebührende Rücksicht zu nehmen sein, rechtlich aber — und auf den Rechtsstandpunkt kann es doch hier nur ankommen — läßt sich aus dieser verschiedenen Bewerthung des Grund und Bodens nichts entnehmen. Und wenn Kläger weiter anführt, derartige Baubeschränkungen seien für Berlin nicht nothwendig, weil bereits durch die Baupolizeiordnung vom 15. Januar 1887 und durch die Vorortsbauordnung in ausreichendem Maße für Luft und Licht gesorgt sei, so übersieht er, daß — wie die tägliche Erfahrung lehrt — zum mindesten nach der erstgedachten Baupolizeiordnung eine Bebauung, wie sie die Polizeibehörde aus sanitären Gründen hier eben nicht zulassen will, nicht würde verhindert werden können, und ferner, daß diese ganze Frage der Kognition des Gerichtshofes nicht unterliegt, weil es sich dabei um die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit der getroffenen Anordnung handeln würde, nicht aber um ihre Rechtsbeständigkeit. (§ 17 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung.)

Nun meint zwar der Kläger ferner, es sei gar nicht abzusehen, inwiefern die von der Verordnung eingeführten Baubeschränkungen, die planlos angeordnet seien und unter sich keinen Zusammenhang zeigten, in hygienischer Beziehung eine Einwirkung haben könnten. Er weist in dieser Beziehung darauf hin, daß es doch unmöglich darauf ankommen könne, ob in einer Straße die Häuser zwei oder drei Stock hoch gebaut seien, und ob die Zwischengärten gerade da angelegt seien, wo es die Verordnung vorschreibe. Auch diese Behauptung könnte der Gerichtshof mit einem Hinweis darauf erledigen, daß es sich dabei um eine Nachprüfung der Zweckmäßigkeit der getroffenen Anordnungen handelt, die in der Rechtskontrole nicht zu üben ist. Es muß doch aber hervorgehoben werden, daß Kläger dabei die Gesammtwirkung der dem ganzen Bezirke auferlegten Baubeschränkungen aus dem Auge läßt. Diese muß man sich gegenwärtig halten. Es handelt sich nicht darum, ob gerade hier oder dort der Bauwich liegt, ob gerade dieses oder jenes Haus zwei oder drei Stockwerke hoch gebaut ist, wenn aber so umfangreiche Gelände, wie sie der § 1 unter Nr. I bezeichnet, in der Höhe der Bebauung eingeschränkt und theilweise mit einem Bauwich durchsetzt werden, und wenn dann weiter im § 1 unter Nr. II bestimmte Straßenzüge gleichsam als Kanäle für die frische Luftzuführung nach Möglichkeit und — worauf gleich näher eingegangen werden wird — nach Maßgabe der bereits bestehenden örtlichen Verhältnisse mit denselben Hülfsmitteln offen gehalten werden, so läßt sich nicht verkennen, daß diese Vorschriften in ihrer Totalität, in der Gesammtwirkung, die man von ihnen erwarten darf, geeignet sind, den erstrebten sanitätspolizeilichen Zweck zu erfüllen. Keinesfalls läßt sich sagen, daß sie sachwidrig seien und deshalb der Aufhebung unterliegen müßten. Endlich mag in diesem Zusammenhange auch noch der weiteren Behauptung des Klägers gedacht werden, daß die Vorschrift, wonach in dem weitaus größten Theil des von der Verordnung betroffenen Gebiets der Fußboden des Erdgeschosses höchstens 2,30 m über dem Bürgersteige liegen darf, deutlich ergebe, wie der ganze Zweck der Verordnung nur der sei, diesem Bezirke auch äußerlich das Gepräge der Vornehmheit zu verleihen. Dieser Auffassung kann nur ein Mißverständniß zu Grunde liegen. Nirgends giebt die Verordnung einen Anhalt dafür, daß das Erdgeschoß nicht niedriger angelegt werden, d. h. sein Fußboden nicht weniger als 2,30 m über dem Bürgersteige zu liegen kommen dürfe. Von der „Anordnung eines Sockelgeschosses“, wie der Kläger annimmt, ist also keine Rede. Der Zweck der Vorschrift scheint vielmehr der zu sein, zu verhüten, daß durch eine noch höhere Hinaufschiebung des Kellergeschosses unter ihm ein zweites Kellergeschoß, wie es zu wirthschaftlichen Zwecken allenfalls ausreichen würde, angelegt werden möchte. Hierauf des genaueren einzugehen erübrigt sich, da jedenfalls die Verordnung dem nicht entgegensteht, das Erdgeschoß auch niedriger als 2,30 m über dem Bürgersteige beginnen zu lassen.“

Selbstverständlich hat der Kläger einen Anspruch darauf, daß in dem gegenwärtigen Streite diese Frage einer erneuten Prüfung unterworfen wird. Der Gerichtshof ist dem auch nachgekommen, aber zu einem anderen Ergebnisse nicht gelangt. Es erheischen deshalb einige Einwände des Klägers noch eine besondere Erörterung.

Der Kläger stellt sich grundsätzlich auf den Standpunkt, daß eine Polizeiverordnung dann rechtsungültig sei, wenn der von ihr angeblich verfolgte polizeiliche Zweck nicht erreicht werden könne. Will man dem auch soweit zustimmen, daß eine Vorschrift, welche sich in ihren Mitteln zur Erreichung eines polizeilichen Zweckes völlig vergriffen hat, nicht aufrecht erhalten werden könne, so kann davon doch hier nicht die Rede sein. In einigen der von dem Kläger überreichten Gutachten, deren Ansichten er zu den seinigen gemacht hat, wird ohne weiteres zugegeben, daß es den berechtigten polizeilichen Zwecken durchaus entspreche, wenn in den in Frage stehenden Gebieten eine Bebauung vorgeschrieben werde, welche nicht nur für den fraglichen Bezirk selbst, sondern auch für andere Theile der Stadt Berlin die Zuführung von gesunder Luft erleichtern. Es wird aber hervorgehoben, daß dieser

Zweck nicht erreicht werden könne, da für die Seiten- und Hintergebäude eine dazu erforderliche Beschränkung der Höhe der Gebäude nicht vorgeschrieben sei, und auch die den Vordergebäuden auferlegte Beschränkung nicht hindere, daß ihre Höhe die sonst allgemein zugelassene Maximalhöhe erreiche. Es kann zugegeben werden, daß der angegebene sanitätspolizeiliche Zweck noch vollkommener erreicht werden würde, wenn auch für die Seiten- und Hintergebäude eine gleiche Beschränkung bestimmt wäre, wie für die Vordergebäude.

Das ist aber, falls sonst die Zweckbestimmung der Polizeiverordnung den polizeilichen Aufgaben in objektiv erkennbarer Weise entspricht, für ihre Rechtsgültigkeit nicht maßgebend, da es sich dabei nur um die Zweckmäßigkeit der ergriffenen Maßregeln handelt, welche zu prüfen der Verwaltungsrichter nicht ermächtigt ist. Von größerer Bedeutung ist die Frage, ob bei der in § 1 Ia der Polizeiverordnung vom 27. April 1894 vorgeschriebenen Beschränkung überhaupt die Möglichkeit vorliegt, eine Einschränkung der Höhe der Gebäude herbeizuführen, oder ob die Polizei hier ein Mittel ergriffen hat, welches nicht zum Ziele führen kann. Die Bestimmung schreibt für das hier in Betracht kommende Gelände vor, daß die Vordergebäude außer dem mit seinem Fußboden höchstens 2,30 m über dem Bürgersteige angeordneten Erdgeschosse nur noch zwei Stockwerke erhalten dürfen. Nun kann zwar auch so, wie von dem Kläger hervorgehoben wird, die im Allgemeinen vorgeschriebene Maximalhöhe von 22 m — wenn die Breite der Straße diese zuläßt (vgl. § 3 der Baupolizeiverordnung für den Stadtkreis Berlin vom 15. August 1897) — erreicht werden, wenn für jedes Geschoß eine Höhe von ca. 6,50 m angeordnet wird. Mit Recht konnte aber die Polizeiverordnung davon ausgehen, daß eine so ungewöhnliche Geschoßhöhe zu den größten Ausnahmen gehört, und daß im Allgemeinen kein Bedürfniß besteht, die übliche Geschoßhöhe von durchschnittlich 4 m zu überschreiten. Unter dieser Voraussetzung wird aber mit der Bestimmung der gen. Polizeiverordnung eine durchschnittliche Gebäudehöhe von 14 bis 15 m erreicht, also 7 bis 8 m weniger, als die im Allgemeinen zugelassene Maximalhöhe. Daß eine solche Differenz aber wesentlich dazu beiträgt, die Zuführung von Luft und Licht zu erleichtern, auch wenn lediglich die an der Straße liegenden Vorderhäuser davon betroffen werden, bedarf kaum der Erörterung. Und wenn nun die Polizeiverordnung, statt eine niedrigere Maximalhöhe der Gebäude vorzuschreiben, den Weg wählte, daß sie die Zahl der Geschosse vorschrieb, welche höchstens gestattet sein sollten, so war dafür nicht nur die Rücksicht auf die Grundstücksbesitzer maßgebend, welchen so die Freiheit gewährt wurde, innerhalb der gebotenen Schranke sich nach ihren Bedürfnissen, den gewählten Stilarten u. s. w. nach Gefallen einzurichten, vielmehr kam gleichzeitig auch noch ein zweiter sanitärer Gesichtspunkt dabei zur Geltung, nämlich der, daß zugleich der Bevölkerungsdichtigkeit eine gewisse Schranke gezogen wurde. Denn darüber kann kein Zweifel herrschen, daß im Allgemeinen da, wo nur drei Wohngeschosse zugelassen werden, weniger Menschen wohnen, als da, wo fünf solcher Geschosse erlaubt sind und eingerichtet werden. Ob für einzelne Häuser eine Ausnahme von dieser Regel stattfindet, ist für die Beurtheilung socher Maßregel im Allgemeinen — und darum allein handelt es sich — ohne jede Bedeutung, da es nur auf die Frage ankommt, ob die Maßregel in den Bereich der polizeilichen Zweckbestimmung fällt. Thut sie dieses, was, wie nachgewiesen, hier nicht zweifelhaft sein kann, so ist es für die Rechtsgültigkeit einer solchen Vorschrift gleichgültig, ob für den einzelnen Fall der Anwendung etwa die thatsächlichen Voraussetzungen fehlen, welche für die Regel der Polizeiverordnung maßgebend gewesen waren. Es kann in dieser Hinsicht lediglich auf die Ausführungen in dem Erkenntnisse des Oberverwaltungsgerichts vom 18. März 1886, welches im XIII. Bande der Entscheidungen S. 390 ff. abgedruckt ist, namentlich auf S. 395 ff. verwiesen werden; vgl. auch Rosin, Polizeiverordnungsrecht II. Aufl S. 101. Alle die Einwendungen, welche daraus hergeleitet werden, daß in einzelnen bestimmt konstruirten Fällen der Zweck der Verordnung nicht erreicht werden könnte, erscheinen hiernach haltlos, da sich aus dem Dargelegten ergiebt, daß die Polizeiverordnung sich keineswegs in den Mitteln zur Erreichung der erkennbaren polizeilichen Zweckbestimmung gänzlich und allgemein vergriffen hat.

Der Kläger und die von ihm eingereichten Gutachten wenden sich aber endlich vor Allem gegen die Bestimmung, wonach die Räume im Dachgeschosse der Vordergebäude zum dauernden Aufenthalte von Menschen nur insofern benutzt werden dürfen, als dieselben Zubehörräume zu den Wohnungen im Erdgeschoß oder in den zwei beziehungsweise drei Stockwerken darüber sind. Es wird wesentlich dagegen geltend gemacht, daß diese Vorschrift über die Verwendungsart der Räume in den Dachgeschossen überhaupt nicht unter einen polizeilichen Gesichtspunkt zu bringen sei. Denn um einer Gesundheitsgefahr sowohl für die Bewohner selbst, als auch im öffentlichen Interesse vorzubeugen, könne es unmöglich in Betracht kommen, ob die Bewohner Zugehörige der Wohnungen in den Vorderhäusern oder in den Hinterhäusern seien. Ganz prägnant wird dieser Einwand in dem einen Gutachten dahin gefaßt: „Die Bestimmung verbietet, die Räume im Dachgeschoß der Vordergebäude zum dauernden Aufenthalte anders denn als Zubehörräume für die unteren Etagen zu benutzen; das was hier verboten wird, ist aber mit einer Gesundheitsgefahr garnicht verknüpft." Daneben werden dann weiter die Begriffe Zubehörraum und die Folgerungen, die sich für einzelne Fälle daraus ergeben, einer eingehenden Kritik unterzogen.

Stände die Vorschrift über die Verwendungsart der Räume im Dachgeschosse selbstständig und ohne Zusammenhang mit anderen Bestimmungen da, so könnte dem Vorwurfe eine gewisse Berechtigung nicht versagt werden. Freilich käme auch dann noch in Betracht, daß — mag man den Begriff der Zubehörräume im Sinne dieser Verordnung auffassen, wie man will — immerhin in der Beschränkung der Benutzung der fraglichen Räume zum dauernden Aufenthalte von Menschen für einen bestimmten eng begrenzten Theil der Bewohner eines Hauses die Zweckbestimmung der Vorschrift, nämlich die Bevölkerungsdichtigkeit zu vermindern, erkennbar ist, und daß es für die Rechtsgültigkeit solcher Bestimmung gleichgültig erscheint, ob bei ihrer Anwendung in einzelnen Fällen die Voraussetzungen vorhanden sind, deren Bestehen dann erfordert werden müßte, wenn es sich um eine einzelne Anwendung des § 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts handelte und nicht um die Anwendung der Regel einer Polizeiverordnung, welche auf Grund dieser Bestimmung erlassen ist. Es ist dieses bereits oben näher nachgewiesen. Die Klage befindet sich aber abgesehen hiervon im Irrthume, wenn sie davon ausgeht und ihre Haupteinwendungen darauf stützt, daß der genannten Bestimmung eine selbstständige Bedeutung zukäme. Schon in dem auch von der Klage in Bezug genommenen Erkenntnisse vom 20. März 1897 ist Folgendes ausgeführt:

„Im Uebrigen mag den Klägern zugegeben werden, daß in manchen Fällen durch die polizeilicherseits getroffene Bestimmung über Benutzung der im Dachgeschoß belegenen Räume der von der Polizeibehörde verfolgte Zweck nicht ganz erreicht werden wird oder in anderer Weise besser erreicht werden könnte. Entscheidend ist demgegenüber, daß diese Erwägungen, da sie lediglich die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der getroffenen Bestimmungen betreffen, für die Frage nach der Rechtsgültigkeit der Verordnung nicht in Betracht kommen (§ 17 des Polizeigesetzes vom 10. März 1850). Dazu mag aber außerdem noch Folgendes betont werden: Wie die Kläger mit Recht hervorheben, beabsichtigt die Polizeiverordnung vom 27. April 1894 im sanitären Interesse zum Zwecke der besseren Zuführung von frischer Luft eine Einschränkung der Bebaubarkeit der Grundstücke und dadurch eine Verminderung der Be-

völkerungsdichtigkeit in der von den Klägern bewohnten Gegend. Die in dieser Absicht getroffenen Bestimmungen sind in ihrem Zusammenhang zu beurtheilen, da sie, wie dies in dem von den Klägern erwähnten Erkenntnisse des Gerichtshofes vom 4. Dezember 1895 ausgeführt wird, in ihrer Totalität, in der Gesammtwirkung, die man von ihnen erwarten darf, darauf berechnet und auch geeignet sind, den erstrebten sanitätspolizeilichen Zweck zu erfüllen. Eine von diesem Standpunkt aus geübte Beurtheilung läßt aber vollkommen erkennen, daß die Polizeibehörde bei der im § 1 der Polizeiverordnung getroffenen Bestimmung sich von polizeilichen Rücksichten durchweg hat leiten lassen, und daß dies sich insbesondere auch insofern nicht in Abrede stellen läßt, als sie, um den Bedürfnissen der Bevölkerung thunlichst entgegenzukommen, die Bewohnbarkeit des Dachgeschosses, anstatt sie völlig auszuschließen, in der von ihr vorgeschriebenen beschränkten Weise zugelassen hat. Es muß daher auch ganz dahingestellt bleiben, ob das der Bevölkerung gegenüber durch theilweise Zulassung der Bewohnbarkeit gemachte Zugeständniß sachlich in jedem möglichen Falle praktisch ist, und ob die hieran geknüpften Angriffe der Kläger sich auf der Grundlage der von ihnen mitgetheilten Thatsachen als mehr oder weniger berechtigt erweisen. In Betracht kommt vielmehr nur, daß die von dem Beklagten im Zusammenhang mit anderen Anordnungen getroffene Bestimmung der polizeilichen Gesichtspunkte nicht ermangelt und des polizeilichen Charakters nicht entbehrt."

Dieser Ausführung ist auch bei nochmaliger eingehender Prüfung durchweg zuzustimmen. Die Klage verkennt, daß der angegriffene Satz nur eine Ausnahme von der Regel ist, und zwar eine Ausnahme, welche die Regel keineswegs wieder aufhebt, wie vom Kläger behauptet wird. Die letztere schreibt vor, daß Vordergebäude nur drei Geschosse haben dürfen, und diese Vorschrift läßt die polizeiliche Zweckbestimmung klar erkennen, wenn, wie schon erwähnt, der Zweck vielleicht auch besser noch dadurch erreicht werden würde, daß diese Baubeschränkung sich nicht nur auf die Vordergebäude, sondern auch auf Seiten- und Hintergebäude bezöge. Und wenn nun die Polizeibehörde nicht allgemein vorgeschrieben hat, daß die Dachgeschosse der Vordergebäude zum dauernden Aufenthalte von Menschen überhaupt nicht benutzt werden dürfen, sondern eine immerhin sehr beschränkte derartige Benutzung zugelassen hat, so ist mit dieser Ausnahme von der Regel der Bevölkerung dieses Stadttheiles nur eine Erleichterung in der Nutzbarmachung der Häuser zu Theil geworden und eine Konzession gemacht, deren Zweckmäßigkeit und Sachdienlichkeit auch für eine größere Anzahl von Fällen vielleicht mit Recht bestritten werden kann, welche aber die Rechtsgültigkeit der Vorschrift in ihrer Gesammtheit nicht berührt. Man mag, wie schon gesagt, diese für die Ausnutzung der Grundstücke gemachte Konzession für unzweckmäßig halten, das ist aber für die hier zu entscheidende Frage nicht maßgebend, denn — wie schon der § 40 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 sich treffend ausdrückt — „es stehet den Gerichten keine Kognition über die Nothwendigkeit zum allgemeinen Besten und die Zweckmäßigkeit der polizeilichen Anordnung zu" (vgl. u. A. auch Entsch. d. Oberverwaltungsgerichts Bd. XI S. 370).

Geht man von diesem Gesichtspunkte aus, so fallen damit alle Einwände, welche gegen die in Frage stehende Vorschrift erhoben sind, von selbst, da sie nur den praktischen Erfolg und damit die Zweckmäßigkeit der von der Regel zugelassenen Ausnahme in Frage stellen.

Ganz verfehlt sind endlich die Angriffe, die dadurch begründet werden, daß die angegriffene Vorschrift geradezu polizeiwidrige Zustände schaffe. Als solche werden u. A. aufgeführt, daß, um die Gebäude in ihrer zulässigen Höhe intensiv auszunutzen, der Hof und die Einfahrt möglichst tief gelegt würden. Dadurch würden die Einfahrten sicherheitsgefährlich und die Höfe bei starkem Regen 2c. der Ueberschwemmung ausgesetzt. Ferner dränge man die Bewohner der Vorderhäuser dazu, die Räume im Dachgeschoß nur von dem unbeaufsichtigten Dienstpersonal u. s. w. benutzen zu lassen, was die schlimmsten sittlichen und sozialen Gefahren mit sich bringe. Es mag unbestritten bleiben, daß das Streben der Grundstücksbesitzer, sich den höchstmöglichen materiellen Vortheil aus den Gebäuden zu sichern, dahin führt, ihre Konstruktion und Benutzung derart zu gestalten, daß dadurch wieder Mißstände der verschiedensten Art hervorgerufen werden. Zunächst aber muß demgegenüber hervorgehoben werden, daß dieses keine nothwendige Folge der erlassenen Vorschrift für alle ihr unterstellten Gebäude ist, es vielmehr lediglich seinen Grund in dem Bestreben hat, innerhalb des formalen Rahmens der erlassenen Vorschrift die Ausnutzung des Baugrundes möglichst zu steigern ohne Rücksicht auf die daraus entstehenden sonstigen Folgen. Sodann kann aus diesen Wirkungen, welche die erlassene Vorschrift aus den genannten Ursachen im Gefolge haben kann, doch keineswegs ihre Rechtsungültigkeit folgen. Es würde, wenn solche Wirkungen sich verallgemeinerten, dies doch immerhin nur auf dem Gebiete der Zweckmäßigkeit liegen und etwa zu der Erwägung Anlaß geben können, ob die Vorschrift einer Abänderung oder Ergänzung in der Weise zu unterziehen sein möchte, welche dazu führte, neben der Aufrechterhaltung der polizeilichen Zweckbestimmung in der Hauptsache die Möglichkeit solcher Nebenwirkungen abzuschneiden.

Nach alledem kann die Rechtsgültigkeit der Polizeiverordnung nicht bestritten werden.

---

3. Beseitigung von gesundheitsschädlichen Gerüchen, welche einer Schweinemästerei entströmen, im sanitätspolizeilichen Interesse.

11. Urtheil des Königl. Oberverwaltungsgerichts vom 27. Mai 1899.

In der Verwaltungsstreitsache der offenen Handelsgesellschaft in Firma Karl D. zu O., Klägerin, wider den Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Beklagten, hat das Königl. Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, in seiner Sitzung vom 27. Mai 1899 für Recht erkannt,

> daß die Klage vom 20. November 1898 gegen den Bescheid des Königl. Oberpräsidenten der Provinz Sachsen vom 28. Oktober 1898 abzuweisen, die Kosten und baaren Auslagen des Verfahrens, sowie die erforderlichen baaren Auslagen des Beklagten der Klägerin aufzuerlegen und der Werth des Streitgegenstandes auf 1000 ℳ festzusetzen.

Gründe:

Die Firma Karl D. betreibt zu O. seit dem Jahre 1864 eine Schweinemästerei, deren täglicher Bestand sich unbestritten auf über 1000 Schweine beläuft. Auf der einen Seite des große Stallungen umfassenden Mästereietablissements liegt die H.'sche Zigarrenfabrik, auf der anderen Seite das die Straße durchschneidende Eisenbahnplanum, jenseits dessen sich das Postgebäude und das Stationsgebäude der Eisenbahnstation O. befinden.

Nachdem im Jahre 1897 der Fabrikant H. im Interesse seiner Arbeiter über pestartige Gerüche, welche aus den angrenzenden Maststallungen kämen, Beschwerde geführt hatte und auch von anderen Nachbarn, so der Staatseisenbahnverwaltung im Interesse des Bahnhofsverkehrs ähnliche Klagen erhoben waren, ordnete die Polizeiverwaltung zu O. zunächst den Gebrauch bestimmter Desinfektionsmittel auf dem Mästereigrundstücke an und holte, als der Fabrikant H. unter dem 21. April 1898 von neuem sich beschwert hatte, ein Gutachten des Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. H. und des Kreisthierarztes Z., beide zu O., ein. Der wesentliche Inhalt des Kreisphysikatsgutachtens vom 4. Mai 1898, welchem der Kreisthierarzt beitrat, läßt sich dahin zusammenfassen, daß bei hoher Temperatur auf dem fraglichen Grundstücke zweierlei Ausdünstungen vorhanden waren, nämlich vom Dünger der Schweine und von den Schweinen selbst aus Haut und Lungen, und diese üblen Ausdünstungen in der Nachbarschaft

je nach der Windrichtung wahrgenommen werden, unter allen Umständen in hohem Grade belästigend und auch geeignet sind, die menschliche Gesundheit negativ und positiv zu schädigen, daß die jungen Mädchen in der Fabrik von H. besonders gefährdet sind, und daß nur durch eine große Verminderung des Schweinebestandes und die Errichtung hoher Schornsteine eine Beseitigung der Mißstände erzielt werden könne.

Auf Grund dessen gab die Polizeiverwaltung der Firma D. am 6. Mai 1898, es waren inzwischen weitere Beschwerden des Arbeitspersonals der H.'schen Fabrik und verschiedener anderer Interessenten, unter denen sich Post- und Eisenbahnbeamte und der Bahnhofswirth befanden, eingegangen, auf, den Bestand an Schweinen erheblich zu verringern und gewisse Vorkehrungen zur Behebung der Uebelstände zu treffen, wurde aber, da ihre Verfügung nicht in allen Punkten geeignet erschien, durch den Regierungspräsidenten zur Zurücknahme derselben und anderweiten Anordnung veranlaßt.

Demgemäß erließ die Polizeiverwaltung an den Mitinhaber der Firma Karl D., Kaufmann Emil D. zu O., am 12. Juli 1898 folgende polizeiliche Verfügung:

„Wir haben Veranlassung, unsere Verfügung vom 6. Mai cr. zurückzuziehen.

Dagegen geben wir Ihnen als Mitinhaber der Firma Karl D. hier mit Rücksicht darauf, daß die durch den Betrieb einer Schweinemästerei von Ihrem Grundstücke ausgehenden Ausdünstungen gesundheitsschädlich, mindestens belästigend sind, auf Grund des § 132 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 in Verbindung mit § 6c des Polizeigesetzes vom 11. März 1850 im sanitätspolizeilichen Interesse hiermit auf, binnen drei Wochen nach Empfang dieses Schreibens Einrichtungen derart zu treffen, daß jene Ausdünstungen verhindert werden. Die Art der Einrichtungen bleibt Ihnen überlassen. Gleichwohl verbieten wir Ihnen aus demselben Grunde hiermit, dem Dünger Theile von Schweinekadavern beizumengen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung werden wir eine hierdurch angedrohte Strafe von 60 ℳ Geld event. 4 Tage Haft gegen Sie festsetzen."

Die hiergegen erhobene Beschwerde wurde durch Bescheid des Regierungspräsidenten zu Magdeburg vom 29. August 1898 und die weitere Beschwerde durch Bescheid des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen vom 9. September 1898 zurückgewiesen.

Gegen den letzteren Bescheid hat die Firma Karl D. rechtzeitig im Verwaltungsstreitverfahren geklagt und beantragt, die Verfügung der Polizeiverwaltung zu O. vom 12. Juli 1898 aufzuheben.

Die Klage wird unter Bezugnahme auf die Beschwerdeschriften darauf gestützt, daß die thatsächlichen Voraussetzungen, welche die Polizeiverwaltung zum Erlasse der Verfügung vom 12. Juli 1898 berechtigt haben würden, fehlten und die Verfügung auch rechtlich unbegründet sei. In ersterer Hinsicht wird geltend gemacht, daß die wieder zurückgenommene Verfügung vom 6. Mai 1898 ihre Veranlassung in einer zufälligen starken Anhäufung von Dünger bei gleichzeitiger starker Hitze gehabt habe, und in Folge des polizeilichen Einschreitens sofort die erforderlichen Maßnahmen getroffen seien, die Polizeiverwaltung aber ohne neue Prüfung der thatsächlichen Verhältnisse die Verfügung vom 12. Juli 1898 erlassen habe, obwohl gesundheitsschädliche Gerüche nur entstehen könnten, wenn die Exkremente oder der Schmutz und Mist der Schweine lagern, was jetzt nicht mehr der Fall sei, da eine sofortige Fortschaffung stattfinde. Weder bei Erlaß der Verfügung vom 12. Juli 1898 noch jetzt seien vom Grundstücke der Klägerin gesundheitsschädliche oder belästigende Ausdünstungen ausgegangen. Wenn man in der Straße, welche das Grundstück begrenze, einen Geruch wahrgenommen habe, so sei er nur so geringfügig gewesen, daß weder die Identität, noch die Ursache desselben in irgend einem Falle habe festgestellt werden können. Die Klägerin überreichte ein Attest des Dr. med. Ha. und des Thierarztes S. zu Hal. vom 7. Oktober 1898 über den Zustand ihres Gehöfts.

Rechtlich unbegründet aber sei die Verfügung vom 12. Juli 1898 insoweit, als sie die Beseitigung jedes, auch des nur belästigenden Geruches fordere und die Beseitigung gesundheitsschädlicher Gerüche aufgebe, ohne die Einrichtungen, welche getroffen werden sollen, bestimmt zu bezeichnen. Klägerin sei nicht in der Lage, zu prüfen, welche Gerüche gesundheitsschädlich sein sollen; sie habe alles zur Behebung von Mißständen gethan. Ein öffentliches Interesse zum polizeilichen Einschreiten liege nicht vor. Auffallend sei es, daß die Polizeiverwaltung erst im Jahre 1898 nach 34 jährigem Bestehen der Schweinemästerei sich mit der Sache befasse. Als gänzlich unbetheiligte Sachverständige möchten der Kreisphysikus St. und der Departementsthierarzt L., beide zu M., vernommen werden.

Der Beklagte hat unter Beifügung der sämmtlichen aktenmäßigen Vorgänge entgegnet, daß sich zwar die Gutachten der Sachverständigen auf den Zustand vor Erlaß der Verfügung vom 12. Juli 1898 bezögen, dem Uebelstande aber noch nicht abgeholfen sei, wie sich aus den noch lange Zeit nach dem Erlasse der Verfügung fortgesetzten Beschwerden und amtlichen Erhebungen ergebe. Der Beklagte hat gleichzeitig Abschrift eines Berichts der Polizeiverwaltung zu O. vom 30. Dezember 1898 überreicht, in welchem ausgeführt wird, daß die im Mai 1898 bemerkten Gerüche nicht ausschließlich von angehäuftem Dünger, sondern insbesondere von den unmittelbaren Ausdünstungen der Schweine herrührten, diese Gerüche auch bis in die neueste Zeit bemerkbar gewesen und so charakteristisch und penetrant seien, daß sie mit anderen Gerüchen garnicht verwechselt werden könnten, auch in der Umgebung der D.'schen Schweinemästerei ein irgend welche Gerüche verbreitender Betrieb nicht vorhanden sei. Daß diese Ausdünstungen der Schweine gesundheitsschädlich und für das „öffentliche" Publikum höchst belästigend seien, habe der zuständige Kreisphysikus und ebenso der zuständige Regierungs- und Medizinalrath festgestellt. Auch das Attest des Dr. med. Ha. und Thierarztes S. konstatire einen vorhandenen „spezifischen" Geruch; dasselbe könne im Uebrigen gegenüber den vielfachen gegentheiligen Erfahrungen und Feststellungen nicht in's Gewicht fallen, da die Intensität und Bemerkbarkeit des Geruches auch durch die Witterung — feucht oder trocken, kalt oder heiß — beeinflußt werde. Das Publikum auf der Straße brauche auch den nur belästigenden Geruch nicht zu ertragen, sobald derselbe als eine Störung und Beeinträchtigung der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Straße im Sinne des § 6 unter b des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 zu erachten sei. Der aus der klägerischen Schweinemästerei kommende Gestank sei aber ein derartiger, daß Passanten in der Nähe des betreffenden Grundstücks sich die Nase zuhalten und die Strecke vor demselben allerschleunigst durcheilen mußten.

Der Beklagte hat ferner ein Schreiben der Königlichen Eisenbahndirektion zu Magdeburg vom 10. Januar 1899 überreicht, in welchem über ekelerregende Ausdünstungen aus der D.'schen Schweinemästerei im Interesse des Stationspersonals Beschwerde geführt und Abhülfe gefordert wird.

Endlich hat Klägerin mit einem die Sachlage nochmals erörternden Schriftsatze ein Gutachten des Königlichen Bauraths Li. zu C. vom 16. Mai d. J. und des Geheimen Medizinalraths Prof. Dr. Lie. zu B. vom 18. Mai d. J. überreicht und beantragt, das gegenwärtige Verfahren bis zur Entscheidung eines gegen einen Nachbarn von ihr angestrengten Zivilprozesses auszusetzen.

Diesem Antrage war, da die Sache sich als spruchreif erwies, nicht stattzugeben.

Die Klage ist unbegründet.

Der Klageantrag, die Verfügung der Polizeiverwaltung zu O. vom 12. Juli 1898 aufzuheben, geht

zunächst insofern zu weit, als die Klägerin in der Begründung der Klage selbst ihre Angriffe nicht gegen den Schlußsatz der Verfügung, durch welchen die Vermengung von Kadavertheilen mit dem Dünger untersagt wird, gerichtet hat. Daß eine solche Vermengung stattgefunden, ist hiernach anzunehmen — dies wird auch durch ein Gutachten des Departementsthierarztes L. in M. in den Akten des Regierungspräsidenten bestätigt —, und es kann andererseits nicht zweifelhaft sein, daß das bezügliche polizeiliche Verbot dem öffentlichen Interesse entspricht.

Bezüglich des übrigen, hier wesentlichen Theiles der Verfügung vom 12. Juli 1898 ist darauf hinzuweisen, daß die Klägerin in der Behauptung, es sei ihr die Beseitigung jedes Geruches aufgegeben worden, irrt, da die Verfügung ausdrücklich von den gesundheitsschädlichen und den belästigenden Gerüchen spricht und die Beseitigung dieser verlangt. Ob das, was die Klägerin unter minimalen Gerüchen versteht, bereits zu jenen beiden Kategorien gehört, muß im Einzelfalle entschieden werden.

Die thatsächlichen Voraussetzungen aber, welche die Polizeiverwaltung zum Erlasse der Verfügung vom 12. Juli 1898 im Uebrigen berechtigt haben, sind vorhanden. Es ist als durch das Gutachten des mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten zuständigen Kreisphysikus erwiesen anzusehen, daß die üblen Ausdünstungen aus dem klägerischen Gehöft nicht allein von den Exkrementen, dem Schmutz und dem Dünger der Schweine, sondern insbesondere von den Schweinen selbst aus Haut und Lungen herrühren und auf den großen Bestand an Schweinen zurückzuführen sind. Mag nun auch die Klägerin nach Erlaß der Verfügung vom 6. Mai 1898, welche die Polizeiverwaltung später zurücknahm, genügende Vorkehrungen zur Beseitigung der aus dem Dünger u. s. w. herrührenden Ausdünstungen getroffen haben, so blieben doch die intensiveren unmittelbaren Ausdünstungen der Schweine, und hierin war, ohne daß es einer neuen Feststellung seitens der Polizeiverwaltung bedurfte, mit Rücksicht auf den weiteren Inhalt des Kreisphysikatsgutachtens und die wiederholten, bei der Polizeiverwaltung in der Zeit vom 6. Mai bis 12. Juli 1898 eingegangenen Beschwerden die thatsächliche Voraussetzung zum polizeilichen Einschreiten gegeben. Daß diese üblen Gerüche nicht beseitigt waren, geht auch aus den zahlreichen nach Erlaß der Verfügung vom 12 Juli v. J. erhobenen Beschwerden — zuletzt der Eisenbahndirektion in Magdeburg im Januar d. J. — hervor.

Durch das in Rede stehende Gutachten ist aber ferner erwiesen, daß die Ausdünstungen gesundheitsschädlich sind, und zwar negativ durch Verschlechterung der Athmungsluft und positiv durch Alteriren des Nervensystems in Folge Erregung von Ekel und durch Eindringen in die Blutzirkulation bei dauernder Einwirkung, sowie daß die jungen Mädchen in der an das klägerische Grundstück grenzenden H.'schen Zigarrenfabrik insbesondere gefährdet sind. Daß die üblen Ausdünstungen in der letzteren Fabrik und auf den in den anderen Himmelsrichtungen liegenden benachbarten Grundstücken nur unter bestimmten Witterungsverhältnissen und je nach Art und Richtung des Windes stark empfunden werden, kann an der Sachlage nichts ändern, da der Mißstand beim Eintreten der fraglichen Witterung und Windrichtung sofort vorhanden sein kann, und es Pflicht der Klägerin ist, jederzeit die Entstehung für die Nachbarschaft gesundheitsschädlicher Ausdünstungen auf ihrem Grundstücke zu verhindern, und Aufgabe der Polizeibehörde, dem weiteren Auftreten solcher Mißstände dauernd vorzubeugen. Die Polizeiverwaltung zu O. hat daher mit Recht auf Grund des § 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts, des § 6 unter f des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 132 des Landesverwaltungsgesetzes die Beseitigung der gesundheitsschädlichen Gerüche auf dem klägerischen Mästereigrundstücke im sanitären Interesse unter Androhung von Zwangsmitteln gefordert. Sie war zu der getroffenen Anordnung auch insofern befugt, als dieser Gewerbebetrieb der Klägerin nicht zu den gemäß § 16 der Reichsgewerbeordnung einer Genehmigung bedürfenden gewerblichen Anlagen gehört. (Vgl. hierzu das Bd. XXIII S. 254 ff. der Entsch. des Oberverwaltungsgerichts veröffentlichte Urtheil.)

Die Polizeiverwaltung war ferner auch berechtigt, die Beseitigung der nur belästigenden Gerüche zu verlangen, da dies im Interesse des Straßenpublikums, sobald sie zu einer Störung der Leichtigkeit des Straßenverkehrs führen, auf Grund des § 6 unter b des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 von der Polizeibehörde beansprucht werden darf (vgl. Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. XVIII S. 302 ff.), und es im vorliegenden Falle nach der ganzen Sachlage keinem Zweifel unterliegen kann, daß von dem gesundheitsschädliche Gerüche hervorrufenden Gewerbebetriebe der Klägerin auch belästigende Gerüche, wie dies die Polizeiverwaltung behauptet, auf die das klägerische Grundstück begrenzende Straße dringen und dort den Verkehr der Passanten stören.

Der Gerichtshof hat bereits früher wiederholt ausgesprochen, daß der gewerbliche Unternehmer keinen Anspruch darauf hat, daß die Polizeibehörde ihm bestimmte einzelne Abhülfemittel als die geeigneten bezeichnet, sondern daß es Aufgabe nicht der Polizeibehörden, sondern der Gewerbetreibenden ist, die Mittel und Wege für einen dem Gemeinwohle nicht gefährlichen Gewerbebetrieb aufzufinden. (Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. XIV S. 323 und Bd. XXIII S. 267 unten.) Damit erledigt sich der in dieser Beziehung von der Klägerin erhobene Einwand.

Aus dem Umstande, daß die Polizeiverwaltung längere Jahre hindurch unter gleichen Verhältnissen — dies will die Klägerin wohl sagen — nicht im sanitären Interesse oder Verkehrsinteresse gegen den klägerischen Betrieb eingeschritten sein soll, würde die Klägerin ein Recht für sich nicht herleiten können, da ein Verzicht der Polizeibehörde auf ein solches Einschreiten nicht möglich ist.

Die zahlreichen gegen die klägerische Anlage erhobenen Beschwerden und das Gutachten des mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten zuständigen Kreisphysikus können weder durch das auf zeitweiliger Beobachtung beruhende Gutachten des Dr. med. Ha. und Thierarztes S. zu Hal., noch durch ein event. einzuholendes Gutachten der von der Klägerin vorgeschlagenen, in M. wohnhaften Sachverständigen entkräftet werden.

Eine solche Bedeutung ist auch den beiden von der Klägerin überreichten Gutachten des Prof. Dr. Lie. und des Bauraths Li. nicht beizumessen. Diese beiden Gutachter haben das klägerische Etablissement im Januar bezw. am 11. Mai d. J. besichtigt; für die Entscheidung im gegenwärtigen Verwaltungsstreitverfahren aber kommt es auf die Thatsachen an, welche zur Zeit des Erlasses der polizeilichen Verfügung vom 12. Juli 1898 vorlagen. Im Uebrigen besagen die Gutachten nur und zwar das des Bauraths Li. vom 16. Mai d. J., daß die technischen Einrichtungen der klägerischen Anlage durchaus allen in hygienischer Beziehung zu stellenden Anforderungen genügen und denen der größeren Viehhöfe in verschiedenen Städten entsprechen, und bei richtiger Reinhaltung die Gerüche nicht über das Maß hinausgehen können, welches jedem derartigen Unternehmen selbst bei sorgfältigster Kontrole anhaftet, und jedenfalls nicht zu einer erheblichen Belästigung der Nachbarschaft führen können, und das des Prof. Dr. Lie. vom 18. Mai d. J., daß am Tage der Besichtigung (im Januar d. J.) die für eine solche Anlage entstehenden Gerüche sich auf jenes Minimum reduzirten, welches zu erreichen möglich ist, und daß die zur Vermeidung von Schädigungen der Nachbarschaft nothwendige Reinhaltung bei der Anlage der Klägerin eingehalten werden kann. Sie sind, da selbst in dem für die Klägerin günstigsten Falle das Verbleiben von Gerüchen anerkannt und die erforderliche Reinhaltung zur Erreichung des möglichen besten Zustandes vorausgesetzt wird, nicht als eine Widerlegung der Behauptung, daß gesund-

heitsschädliche und belästigende Gerüche von dem gewerblichen Unternehmen der Klägerin ausgegangen und für die Zukunft zu besorgen sind, anzusehen. Ob die Polizeibehörde etwa aus Billigkeitsrücksichten minder strenge Anforderungen unter Umständen an die Klägerin stellen kann, entzieht sich der Beurtheilung durch den Verwaltungsrichter; andererseits wird es der Klägerin, wenn ihre Anlage allen Anforderungen entspricht, leicht sein, durch die gehörige Reinhaltung die polizeiliche Verfügung vom 12. Juli 1898 zu einer für sie bedeutungslosen Auflage zu machen.

Da hiernach die Bedingungen, an welche die Erhebung der Klage gegen den Bescheid des Beklagten vom 28. Oktober 1898 durch § 127 Abs. 3 Nr. 1 u. 2 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30 Juli 1883 geknüpft ist, nicht vorliegen, so war die Klage abzuweisen.

---

4. Befugniß der Polizeibehörde, das Halten von Kost- und Quartiergängern zu untersagen.

12. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 8. Februar 1897 wider die unverehelichte Sch.

Die Revision der Angeklagten, welche Verletzung der Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Münster vom 12. Januar 1892 durch unrichtige Anwendung rügt, ist nicht begründet.

Nach der thatsächlichen Feststellung des Berufungsrichters hat die Angeklagte, obgleich ihr durch Verfügung der Polizeibehörde der Stadt Münster vom 8. Mai 1895 das Halten von Kost- und Quartiergängern untersagt ist, die Arbeiter F., D. und K. im Juli 1896 zu Münster in Quartier gehabt und ihnen Morgenkaffee verabreicht.

Der Vorderrichter bestraft auf Grund dieser den Thatbestand einer Uebertretung gegen die §§ 5 und 7 der gedachten Polizeiverordnung enthaltenden Feststellung die Angeklagte mit einer Geldstrafe von 5 ℳ, im Unvermögensfalle mit einem Tage Haft.

Dieser Entscheidung liegt ein ersichtlicher Rechtsirrthum nicht zu Grunde. Der § 5 der formell unzweifelhaft rechtsgültigen vorbezeichneten Polizeiverordnung lautet, soweit er hier in Betracht kommt, folgendermaßen:

„Die Ortspolizeibehörde ist befugt, das Halten von Kost- und Quartiergängern ganz zu untersagen oder zu beschränken,

a) . . . . . .

b) wenn die dem Kost- oder Quartiergeber verbleibenden Wohn- und Schlafräume nicht für jede zu seiner Haushaltung gehörige Person über 10 Jahre mindestens 10 cbm und für Kinder unter 10 Jahren mindestens 5 cbm Luftraum enthalten.

Niemand darf entgegen einer solchen Anordnung der Ortspolizeibehörde Kost- und Quartiergänger aufnehmen oder behalten."

§ 7 der Verordnung bedroht Zuwiderhandlungen gegen deren Bestimmungen mit Geldstrafe von 5 bis 30 ℳ, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft. Die materielle Gültigkeit dieser Bestimmungen unterliegt keinem Bedenken, insbesondere findet die vorgedachte Bestimmung des § 5, da sie aus Sorge für Leben und Gesundheit erlassen ist, im § 6 lit. f. in Verbindung mit den §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 ihre gesetzliche Grundlage. Mit Recht nimmt auch der Vorderrichter an, daß nach Inhalt des § 5 das Gericht die Richtigkeit und Angemessenheit der die Aufnahme verbietenden Polizeiverfügung nicht zu prüfen habe, dies vielmehr Sache der Verwaltungsbehörde sei. Wenn die Angeklagte in ihrer Revisionsbegründung ihre schon früher aufgestellte Behauptung, daß ihre Räume zur Aufnahme von Quartier- und Kostgängern schon zur Zeit des gedachten polizeilichen Verbots geeignet gewesen seien und hierzu noch geeignet seien, wiederholt und hierfür neue Beweismittel beibringt, so kann auf jene Behauptung aus dem angeführten Grunde keine Rücksicht genommen werden, ganz abgesehen davon, daß für die Beibringung neuer Beweismittel nach § 376 St.-P.-O. die Revisionsinstanz keinen Raum bietet. . . .

---

5. Für Wohnungen, in denen Gewerbeunternehmer ihre Arbeiter unterbringen, können bestimmte Erfordernisse durch Polizeiverordnung rechtsgiltig festgesetzt werden.

13. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 12. Dezember 1898 wider den Bimssandsteinfabrikanten J.

Nach der thatsächlichen Feststellung des Vorderrichters hat der Angeklagte in seiner Bimssandsteinfabrik ungefähr 50 Arbeiter beschäftigt und hat an etwa 30 derselben Wohnungen in seinen Häusern vermiethet, während die übrigen Arbeiter im Orte W. wohnen. Der Vorderrichter hat angenommen, daß der Angeklagte verpflichtet ist, dafür Sorge zu tragen, daß die Wohnungen der Arbeiter, die in seinen Häusern wohnen, den Bestimmungen der Regierungspolizeiverordnung vom 16. November 1896 entsprechen; er hat auch festgestellt, daß der Angeklagte dieser Verpflichtung in mehrfacher Beziehung nicht nachgekommen ist und hat ihn deshalb wegen Zuwiderhandlung gegen die Polizeiverordnung bestraft.

Der Angeklagte rügt mittels der Revision Verletzung der genannten Polizeiverordnung durch unrichtige Anwendung.

Die Beschwerde ist nicht begründet.

Zunächst behauptet die Revision zu Unrecht, daß die in Rede stehende Polizeiverordnung rechtsungiltig sei, weil sie mit den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung, insbesondere mit den §§ 120a bis 120c a. a. O. in Widerspruch stehe. Die angezogenen Paragraphen enthalten Vorschriften über die Verpflichtung der Gewerbeunternehmer, Fürsorge zum Schutze ihrer Arbeiter gegen Betriebsgefahren für Leben und Gesundheit, Einrichtungen und Anordnungen zur Erhaltung des Anstandes und der guten Sitten unter den Arbeitern in den Betriebsstätten und während des Betriebes zu treffen. Die in Rede stehende Polizeiverordnung enthält dagegen nur Bestimmungen zum Zwecke des Schutzes der Arbeiter außerhalb des Betriebes. Der Inhalt der Polizeiverordnung steht demnach keineswegs mit den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung in Widerspruch.

Auch sonst unterliegt die Gültigkeit derselben keinem Bedenken. Die materielle Gültigkeit gründet sich auf § 6 lit. f. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850.

Die Revision wendet weiter ein, daß die Polizeiverordnung vom 16. November 1896 auf den vorliegenden Fall, in welchem es sich um miethsweise Ueberlassung von Wohnungen an Arbeiter handele und zwar in Häusern, in denen auch fremde, nicht zur Fabrik gehörige Personen wohnen, keine Anwendung finden könne, da jeder Miether frei und unbeschränkt in der Art der Benutzung seiner Wohnung, in der Ausstattung derselben mit Möbeln und in der Reinigung und Lüftung sei.

Auch diese Rüge ist verfehlt. Die Vorschriften der fraglichen Polizeiverordnung beziehen sich auf alle Wohnungen, in welchen dauernd oder vorübergehend in Ziegeleien und Bimssandsteinfabriken beschäftigte Arbeiter seitens der Besitzer oder Leiter dieser Anlagen untergebracht werden. (§ 1 a. a. O.) Gerade die Wahl des sprachlich ganz allgemein gehaltenen Ausdrucks „unterbringen" läßt deutlich erkennen, daß alle Fälle getroffen werden sollten, in denen ein Gewerbeunternehmer in irgend einer Weise seinen Arbeitern Unterkunftsräume zur Verfügung stellt, auch ohne Rücksicht darauf, ob dies unentgeltlich oder gegen Entgelt geschieht. Andernfalls würden die sämmtlichen Vorschriften durch die Ausbedingung eines noch so geringen Entgelts unanwendbar gemacht werden können. Danach ist auch der Gewerbeunternehmer, welcher seine Arbeiter in Woh-

nungen, welche er ihnen vermiethet, unterbringt, an die Bestimmungen der Polizeiverordnung gebunden. Gewiß steht dem Miether frei, seine Wohnung nach seinem Belieben einzurichten, jedoch mit der Einschränkung, daß er sich insoweit den Anordnungen des die Wohnung vermiethenden Gewerbeunternehmers fügen muß, als dieser nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet ist, für die Einrichtung der Wohnung und Erhaltung der Reinlichkeit, des Anstandes und der guten Sitten Sorge zu tragen.

Der Vorderrichter hat demnach ohne Rechtsirrthum die Polizeiverordnung auf den vorliegenden Fall zur Anwendung gebracht. Ob in den betreffenden Häusern außer den Arbeitern noch andere Personen gewohnt haben, ist völlig unerheblich . . . .

Es war demnach die Revision als unbegründet zurückzuweisen . . . .

6. Negatorienklage zur Abwendung schädlicher Einwirkungen einer Eiskelleranlage (Kälte, Feuchtigkeit). B.-G.-B. § 359.

14. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu Dresden vom 28. Oktober 1898. (Annalen Bd. 20 S. 250.)

Vorbemerkung: Der Kläger hatte behauptet, daß die beklagte Aktienbrauerei durch den Betrieb ihres an die westliche Giebelmauer seines Wohngebäudes anstoßenden Eishauses die Ursache dafür liefere, daß Feuchtigkeit in seinem Hause auftritt. Einerseits führte, wie er behauptete, die Undichtheit des Fußbodens der einen Eishausabtheilung dazu, daß Schmelzwasser durchsickert und in sein Mauerwerk eindringt, andererseits sollte die abkühlende Einwirkung der Eishaustemperatur daran schuld sein, daß sich im Innern des Wohnhauses Feuchtigkeitsniederschläge bildeten. Deshalb verlangte der Kläger, daß die Beklagte entweder ihr Eishaus ganz beseitige oder doch Vorkehrungen treffe, die die schädlichen Einwirkungen auf sein Wohnhaus ausschließen. Die Beklagte bestritt, daß die behauptete Immission stattfinde. Nach ihrer Gegendarstellung hielt sich das Haus des Klägers deshalb feucht, weil aus den Schluchten und Spalten des Felsgesteines, in dessen Nähe es errichtet ist, Wasser hervorquoll und den Umfassungsmauern des nicht unterkellerten Hauses sich mittheilte.

Auf Grund der erhobenen Beweise wurde die Beklagte verurtheilt, Vorkehrungen dahin zu treffen, daß von dem im Eishause lagernden Eise keine Kälte und kein Schmelzwasser mehr in des Klägers Wohnhaus hinüberdringe.

Entscheidungsgründe:

Der Sachverständige L. legt in seinem Gutachten überzeugend dar, daß das Eishaus der Beklagten in gefülltem Zustande auf die Kammerwand im Erdgeschosse des klägerischen Hauses abkühlend einwirke, und daß infolge dessen an dieser Wand Feuchtigkeitsniederschläge auftreten, so oft die Wandtemperatur den Thaupunkt der Zimmerluft erreicht oder unterschreitet. Zu diesem Ergebnisse gelangt der Sachverständige auf Grund zahlreicher Messungen, welche die Temperaturdifferenzen zwischen der isolirenden Luftschicht am Eishause und der Wandtemperatur im Wohnhause nachweisen. Daraus ersieht man, daß bei gefülltem Eishause sehr erhebliche Unterschiede vorliegen, die einen starken Wärmeaustausch hervorrufen und im Sommer, oder wenn im Zimmer geheizt wird, zu Feuchtigkeitsniederschlägen führen. Die Isolirung des Eishauses ist demnach eine ungenügende ꝛc. ꝛc.

Einen weiteren nachtheiligen Einfluß auf des Klägers Grundstück übt der Betrieb des Eishauses insofern, als Schmelzwasser aus der oberen Kellerabtheilung in des Klägers Mauerwerk durchsickert ꝛc. ꝛc.

Bei den vorstehenden Beweisaufnahmen ist berücksichtigt, daß nach den erhobenen Gutachten der Sachverständigen das Eishaus nicht die alleinige Ursache der Feuchtigkeitserscheinungen bilden mag. Näher braucht jedoch auf diese Frage im vorliegenden Prozesse nicht eingegangen zu werden, weil immerhin nachgewiesen ist, daß Immissionen vom Eishause her stattfinden, die der Kläger sich, auch wenn sie nur als mitwirkende Ursache der Feuchtigkeit seines Hauses in Betracht kämen, als Uebergriff in seine Rechtssphäre nicht gefallen zu lassen braucht. Zu ihrer Abwehr berechtigt ihn die Vorschrift in § 359 B.-G.-B.'s. Ist auch unter den dort genannten baulichen Anlagen die Errichtung eines Eishauses nicht ausdrücklich erwähnt, so entspricht doch der vorliegende Thatbestand dem leitenden Gedanken des Gesetzes. Aus dem Zusatze „und ähnliche Anlagen" ergiebt sich unmittelbar, daß die im Paragraphen genannten Fälle nur Beispiele der Anwendung sein sollen, und daß eine sinngemäße Anwendung auf ähnliche Fälle nicht ausgeschlossen sein soll. Im vorliegenden Falle läßt sich die Wirkung, die der durchlässige Fußboden des Eiskellers auf des Klägers Grundstück ausübt, passend vergleichen mit dem vom Gesetze gewählten Beispiele eines undichten Röhrkastens, und der Wärmeabfluß, den die niedere Temperatur in der nächsten Umgebung des Eishauses hervorruft, findet seine Parallele in den physikalischen Wirkungen eines geheizten Backofens, von dem das Gesetz spricht.

Der Kläger kann demnach verlangen, daß die Beklagte ihr Eishaus durch entsprechende Vorkehrungen, für deren Beschaffenheit die vorliegenden Gutachten einen Fingerzeig geben, so einrichtet, daß weder das Schmelzwasser in sein Mauerwerk eindringen, noch ein Feuchtigkeitsniederschlag an seinen Wänden sich bilden kann.

III. Beseitigung von Abfallstoffen.

1. Anspruch auf Erstattung von Kosten, welche die Polizeibehörde behufs Ausführung der von ihr angeordneten Räumung eines Flusses zwangsweise beigetrieben hat. Ist der Rechtsweg zulässig?

15. Urtheil des Reichsgerichts, VII. Zivilsenats, vom 26. Mai 1899. (Preuß. Verw.-Bl. Jahrg. 21 S. 38.)

Im Jahre 1891 gab die Polizeiverwaltung zu St. dem dortigen Magistrat auf, den Drewenzfluß innerhalb der städtischen Grenze bis zur Mitte des Flußbettes räumen zu lassen, insbesondere einen im Flusse entstandenen Schutthaufen fortschaffen zu lassen. Nach fruchtlosem Einspruche erhob der Magistrat gegen die Polizeibehörde Klage bei dem zuständigen Kreisausschusse und richtete die Klage auch zugleich gegen den Fiskus. Begründet wurde die Klage mit der Behauptung, daß die Drewenz auf der in Betracht kommenden Strecke, weil dort schiffbar, ein öffentlicher Fluß sei, und daß daher nicht die Flußanlieger nach Maßgabe der Bestimmung im § 7 des Privatflußgesetzes vom 28. Februar 1843, sondern der Fiskus nach § 79 Theil II Titel 15 Allgemeinen Landrechts zu der dem Kläger angesonnenen Maßnahme pflichtig sei. Der Klageantrag ging, soweit er gegenwärtig in Betracht kommt, gegenüber der Polizeibehörde auf Aufhebung der angefochtenen Verfügung, gegenüber dem Fiskus auf Vornahme der angeordneten Räumung sowie, da inzwischen die Polizeibehörde zur Deckung der Kosten der von ihr im Zwangsvollstreckungsverfahren zur Ausführung gebrachten Räumung zwangsweise 1000 ℳ von der Klägerin beigetrieben hatte, auf Erstattung dieser Kosten. Der Fiskus widersprach der Klage.

Das rechtskräftig gewordene Urtheil des Kreisausschusses hob die angefochtene Räumungsverfügung auf, weil die Drewenz auf der in Frage stehenden Strecke schiffbar und deshalb ein öffentlicher Fluß sei, die Ortspolizeibehörde zum Erlasse der angefochtenen Verfügung mithin nicht zuständig gewesen sei. Die oben mitgetheilten Klageanträge gegen den Fiskus wies der Kreisausschuß aber ab und zwar „aus den in der Gegenerklärung des Königlichen Fiskus zutreffend dagegen geltend gemachten Gründen". Diese Gründe des Fiskus gehen dahin, daß „es unzulässig und über die Zuständig-

keit des Verwaltungsrichters hinausgehen würde, den Fiskus zur Räumung und Kostenerstattung zu verurtheilen, wie aus dem Erkenntniß des Oberverwaltungsgerichts vom 15. April 1884 (Entsch. Bd. XI S. 239) hervorgehe".

Die Stadtgemeinde hat jetzt im ordentlichen Rechtswege gegen den Fiskus Klage erhoben auf Erstattung der von ihr — zur Deckung der Kosten der zwangsweise ausgeführten Räumung — beigetriebenen Summe von im Ganzen 3632 ℳ 70 Pf. Die Klage ist auf die Behauptung gestützt, daß der Staat, dem gemäß § 38 Theil II Titel 15 Allgemeinen Landrechts die Nutzung der öffentlichen Flüsse zustehe, auch die mit den regalen Rechten verbundenen Lasten zu tragen habe, zu denen in Betreff der Drewenz auch die Räumung gehöre. Der Beklagte hat der Klage widersprochen und im Besonderen geltend gemacht, auf die nützliche Verwendung könne der erhobene Anspruch nicht gestützt werden, weil der Rechtsweg unzulässig und der Anspruch nur im Verwaltungsstreitverfahren verfolgbar sei.

Beide Vorinstanzen haben die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abgewiesen. Das Reichsgericht hat im gegentheiligen Sinne erkannt und dies, wie folgt, begründet:

Der Rechtsweg ist zulässig, auf welche Grundlage auch immer die Klägerin die erhobene Klage gestellt haben mag. Sie geht davon aus, daß die Drewenz auf der in Betracht kommenden Strecke ein öffentlicher Fluß sei und hat hieran in erster Instanz die Ausführung angeschlossen, daß der Staat zur Erstattung der von der Klägerin zwangsweise eingezogenen Summe verpflichtet sei, weil er, dem nach § 38 Theil II Titel 15 Allgemeinen Landrechts die Nutzung der öffentlichen Flüsse zustehe, auch die mit den regalen Rechten verbundenen Lasten zu tragen habe, und zu diesen auch die Räumung gehöre. Sie will damit anscheinend jetzt im ordentlichen Rechtswege die Erstattungsklage anstellen, mit der sie — bezüglich eines Theiles des jetzt eingeklagten Betrages — im Verwaltungsstreitverfahren wegen Unzuständigkeit der Verwaltungsgerichte rechtskräftig abgewiesen ist. Der geltend gemachte Anspruch würde sich danach als ein solcher aus nützlicher Verwendung darstellen; in diesem Sinne hat auch der Beklagte, wie die Klagebeantwortung ergiebt, die Klage aufgefaßt.

Dieser Anspruch ist privatrechtlicher Art und daher an sich im ordentlichen Rechtswege verfolgbar. Der Umstand, daß hierbei auch über Fragen des öffentlichen Rechts befunden werden muß, kann eine andere Auffassung nicht begründen, da, wie das Reichsgericht oft genug ausgesprochen hat, die Entscheidung über solche Fragen dem ordentlichen Richter nicht entzogen ist, wenn es sich hierbei um Elemente des von ihm abzugebenden Urtheils handelt. Es kann sich mithin nur fragen, ob durch besondere gesetzliche Bestimmungen für den erhobenen Anspruch der ordentliche Rechtsweg verschlossen und das Verwaltungsstreitverfahren eröffnet ist. Die Vorinstanzen bejahen diese Fragen und finden die betreffende Bestimmung in § 66 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883. Sie irren hierin. Der § 66 betrifft, wie auch das Oberverwaltungsgericht wiederholt anerkannt hat (Entsch. Bd. 24 S. 253, Preuß. Verw.-Bl. Bd. XII S. 579) nur solche Erstattungsansprüche und solche Streitigkeiten unter den Betheiligten, welche sich auf die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit zur Räumung von Gräben und Privatflüssen beziehen. In diesem Sinne ist der Ausdruck „Wasserläufe" im § 66 zu verstehen. Es kann von den mancherlei nebensächlichen Gründen, welche für diese Auslegung sich geltend machen lassen, abgesehen werden; mit völliger Sicherheit ergiebt sich ihre Richtigkeit aus Absatz 5 des § 66. Danach ist für die Klage gegen den den Einspruch wider die Räumungsverfügung zurückweisenden Beschluß der Wasserpolizeibehörde „in erster Instanz der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und wenn die Klage gegen Beschlüsse des Landraths gerichtet ist sowie in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern der Bezirksausschuß" zuständig. Die öffentlichen Flüsse unterstehen, soweit nicht für einzelne Zweige der Verwaltung und einzelne Flüsse (vgl. Min.-Erl. vom 22. Januar 1889, Min.-Bl. d. i. Verw. S. 22) besondere Bestimmungen getroffen sind, der Landespolizeibehörde, das heißt, nach den heutigen Zuständigkeitsbestimmungen ist in Betreff der öffentlichen Flüsse der Regierungspräsident die zuständige Wasserpolizeibehörde. Der Absatz 5 des § 66 sieht nun keine Klage gegen den Regierungspräsidenten vor. Er bezeichnet als die bei dem Bezirksausschusse anzubringende Klage ausdrücklich nur diejenige, welche sich gegen den Landrath und die (Orts-)Polizeibehörde in Stadtkreisen und Städten über 10000 Einwohner richtet. Daß der Regierungspräsident als Landespolizeibehörde aber vor dem Kreisausschusse Recht zu nehmen hätte, ist nach der Struktur der Zuständigkeitsverhältnisse, wie sie sich aus den Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 und des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 ergiebt, völlig ausgeschlossen, würde überdies auch im Falle des § 66 schon deswegen unmöglich sein, weil der Regierungspräsident dann vor einer niederen Instanz als der Landrath mit der Verwaltungsklage in Anspruch genommen werden könnte. Hieraus folgt mit zwingendem Schlusse, daß das Verfahren aus § 66 auf Räumungsanordnungen, welche von dem Regierungspräsidenten in Bezug auf öffentliche Flüsse getroffen werden sollten, nicht anwendbar ist, daß daher der Ausdruck „Wasserläufe" im § 66 öffentliche Flüsse nicht mit begreift, und daß mithin auch die im § 66 begründete Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte sich auf solche Erstattungsklagen und sonstige Streitigkeiten der Betheiligten nicht erstreckt, mit denen und in denen geltend gemacht wird, daß die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Räumung eines öffentlichen Flusses nicht dem Kläger, sondern dem Beklagten obliege. Insoweit findet nach wie vor die Bestimmung des § 5 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 über den Rechtsweg Anwendung, wonach derjenige, dem durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt ist, gegen einen Anderen die Entscheidung des ordentlichen Richters darüber anrufen kann, daß nicht ihm, sondern jenem diese Verbindlichkeit obliege und jener ihm zur Entschädigung verpflichtet sei. Aus eben diesem Grunde hat auch der Kreisausschuß die von der Klägerin gegen den Fiskus angestrengte Erstattungsklage wegen Unzuständigkeit der Verwaltungsgerichte abgewiesen, sodaß die von dem Berufungsgericht getroffene Entscheidung, wenn ein Rechtsmittel dagegen nicht eingelegt wäre, den negativen Kompetenzkonflikt begründet haben würde.

Die Möglichkeit, daß der ordentliche Richter über die Frage, ob die Drewenz auf der betreffenden Strecke ein öffentlicher Fluß sei, anders entscheiden kann, als der Verwaltungsrichter, und daß demnach durch Abweisung der erhobenen Klage zwiespältige Urtheile sich ergeben können, kann auch angesichts des Zwecks des § 66, solche Zwiespältigkeit der Urtheile möglichst zu verhindern, keine andere Anwendung des § 66 rechtfertigen, da jener Zweck allein dem § 66 eine über seinen Wortlaut und über seine durch eine völlig sichere Auslegung bestimmte Tragweite hinausgehende Ausdehnung nicht geben kann.

Der Berufungsrichter hat hiernach durch seine Entscheidung sowohl den § 66 a. a. O. als auch den § 7 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883, wonach die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte nur in den durch besondere gesetzliche Bestimmungen vorgesehenen Fällen begründet ist, durch unrichtige Anwendung verletzt.

In zweiter Instanz hat nun die Klägerin ferner ausgeführt, aus der Aufhebung der polizeilichen Verfügung durch den Kreisausschuß folge, daß der Beklagte die von ihr zu Unrecht eingezogenen Räumungskosten erstatten müsse. Diese Darlegung läßt eine doppelte Deutung zu. Klägerin kann damit sagen wollen, daß der Fiskus als derjenige, dem die Nutzung der öffentlichen Flüsse zustehe, durch jene Maßnahme bereichert sei. Danach würde diese Darlegung im Wesentlichen mit dem zusammenfallen, was die Klägerin in erster

Instanz geltend gemacht hat, und was im Vorstehenden als Erhebung eines Anspruchs aus nützlicher Verwendung aufgefaßt ist. Es kann aber auch damit ausgesprochen sein, daß der Fiskus, ganz abgesehen von seiner vorerwähnten Eigenschaft, bereichert sei, weil die von der Klägerin durch Beamte des Staats oder durch die im Auftrage des Staats handelnden Beamten beigetriebenen Summen in seine Kasse geflossen seien. Klargestellt ist dieser Punkt nicht; in der Verhandlung vor dem Revisionsgericht wurde von der Klägerin nur ausgeführt, daß es sich hier um eine Klage aus Bereicherung handle, dann aber auch von einer condictio ob injustam causam gesprochen. Letzteres würde darauf hindeuten, als ob die Klägerin gewillt sei, geltend zu machen, daß der Fiskus ihr für die Summen hafte, die ihr durch die Polizeibehörde zu Unrecht abgenöthigt seien (§ 207 Th. I Tit. 16 A.-L.-R.), daß sie also den Fiskus für die Handlung der Polizeibeamten vermögensrechtlich verantwortlich machen wolle.

Unter welchen von diesen Gesichtspunkten auch die Klage betrachtet sein will, unter allen ist der Rechtsweg zulässig; denn nicht auf die rechtliche Richtigkeit des Grundes einer solchen Klage kommt es hier an, sondern lediglich darauf, ob darüber vor dem ordentlichen Richter zu verhandeln ist. Daß es sich hier aber in jedem Falle um einen privatrechtlichen Anspruch handelt, ist ohne jede weitere Ausführung klar.

---

2. Ist die Polizeibehörde befugt, im gesundheitlichen Interesse von der Stadtgemeinde die Klärung der in einen Stadtbach geleiteten Abwässer zu verlangen?

16. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 23. Juni 1897.

In der Verwaltungsstreitsache der Stadtgemeinde Grünberg i./Schl., Klägerin, wider den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Schlesien, Beklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, in seiner Sitzung vom 23. Juni 1897 für Recht erkannt,

daß der Bescheid des beklagten Königl. Oberpräsidenten vom 27. April 1896 und die dadurch aufrecht erhaltene Verfügung der Polizeiverwaltung zu Grünberg vom 13. Januar 1894 außer Kraft zu setzen und die Kosten des Verfahrens — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 36000 ℳ — dem Beklagten zur Last zu legen, das Pauschquantum jedoch außer Ansatz zu lassen.

Gründe:

Der Lunzebach fließt durch die Stadt Grünberg und mündet nach einem längeren Laufe, auf dem er auch die an das Stadtgebiet angrenzende Gemarkung Schertendorf durchströmt, bei Rothenburg in die Oder. Innerhalb des städtischen Gebietes nimmt er die Abwässer der zahlreichen Grünberger Tuchfabriken sowie einzelner Färbereien und Gerbereien und die Effluvien städtischer Kanäle auf, außerdem gelangen in ihn Abfallstoffe aus einigen unmittelbar daran oder darüber liegenden Häusern. Im Stadtgebiete ist er meist kanalisirt. Schon seit dem Ende der 1870er Jahre wurden aus den unterhalb Grünberg gelegenen Ortschaften Klagen über die Beschaffenheit des Lunzebachwassers laut, das nicht mehr wie früher zum menschlichen Gebrauch und zum Viehtränken benutzt werden könne, übelriechende, gesundheitsschädliche Ausdünstungen verbreite und die nahe beim Bache liegenden Brunnen derart infizire, daß ihr Wasser gesundheitsgefährlich werde. Es wurde deshalb in den 1880er Jahren versucht, die Stadtgemeinde Grünberg und die betheiligten Fabrikbesitzer zur Anlegung eines großen gemeinschaftlichen Klärbassins für den Lunzebach unterhalb der Stadt zu veranlassen. Dieser Versuch scheiterte aber hauptsächlich an dem Widerstande der Fabrikbesitzer. Den letzteren wurde darauf die Herstellung verschiedener Einrichtungen zur Verhinderung der Verunreinigung des Lunzebaches durch die Fabrikabwässer aufgegeben, die jedoch wenig Erfolg hatten. Als 1886/87 in Schertendorf verschiedene Fälle von Typhus vorkamen, die die Bewohner von Schertendorf auf die Beschaffenheit des Wassers im Lunzebach und die Infektion der Schertendorfer Brunnen durch dieses Wasser zurückführten, trat man von Neuem einer Beseitigung der vorhandenen Uebelstände näher, und es wurde auch das erreicht, daß einzelne Fabrikbesitzer Klärbassins für die Abwässer ihrer Fabriken erbaut haben oder erbauen.

Weil jedoch nicht die Fabriken allein an der Verunreinigung des Lunzebaches betheiligt gewesen seien, sondern auch die Stadtgemeinde Grünberg selbst dem Bache durch die in ihn mündenden städtischen Kanäle eine Menge unreiner Stoffe zuführe, daher auch eine Reinigung des Lunzebaches von den mit den städtischen Abwässern in ihn gelangenden Sinkstoffen geboten sei, wurden mit der Stadtgemeinde Verhandlungen über die Anlegung eines Klärbassins unterhalb der Stadt angeknüpft und ein Projekt hierfür aufgestellt. Die städtischen Behörden lehnten indessen die Ausführung des Projekts ab, und es erging deshalb am 13. Januar 1894 folgende Verfügung der Polizeiverwaltung zu Grünberg an den Magistrat daselbst:

„Nachdem wir Seitens des Königlichen Herrn Regierungspräsidenten zu Liegnitz wiederholt aufgefordert worden sind, auf die Errichtung eines Klärbassins zur Klärung des Lunzebaches Seitens der Stadtgemeinde Grünberg hinzuwirken, ersuchen den Magistrat wir ergebenst, das qu. Klärbassin nach Maßgabe der mit beifolgenden Zeichnung spätestens bis zum 1. Oktober cr. errichten zu lassen, widrigenfalls dieses von hier aus zwangsweise auf städtische Kosten, welche vorher festzusetzen und eventl. exekutivisch beizutreiben sind, durch einen Dritten veranlaßt werden wird, wobei wir bemerken, daß der Königliche Herr Regierungspräsident die weitere Verzögerung der Angelegenheit unter keinen Umständen zuläßt.

Gleichzeitig bitten wir ergebenst, die Resultate der in dieser Angelegenheit Seitens der städtischen Körperschaften zu fassenden Beschlüsse uns gefälligst rechtzeitig mittheilen zu wollen, damit wir der an uns gestellten Aufforderung, bis zum 2. Februar cr. über das Ergebniß der Verhandlungen zu berichten, entsprechen können."

Auf die Beschwerde des Magistrats ertheilte der Königl. Regierungspräsident zu Liegnitz am 9. Juli 1894 den nachstehenden Bescheid:

„Auf die Beschwerde vom 25. Januar d. J. über die Verfügung der dortigen Polizeiverwaltung vom 13. Januar d. J. erwidere ich dem Magistrat, daß der die Stadt Grünberg durchfließende Lunzebach nicht allein durch die aus den Tuchfabriken, Färbereien und Gerbereien in Grünberg stammenden Abwässer, sondern und zwar in erheblichem Umfange auch durch die städtischen Kanäle, die in den Lunzebach einmünden und die Tagewässer und den Unrath eines großen Theiles der Stadt mit sich führen, verunreinigt wird. Außerdem gelangen auch noch Abfallstoffe der verschiedensten Art aus einigen unmittelbar am Lunzebach liegenden Häusern direkt in den Flußlauf. Die unterhalb der Stadt Grünberg liegenden Ortschaften, insbesondere Schertendorf, werden durch die Verunreinigung des Lunzebaches in erheblichem Grade belästigt und gefährdet, da sich die in den Flußlauf eingeleiteten Sinkstoffe an den Flußrändern ablagern, in Fäulniß übergehen und durch ihre Ausdünstungen geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu schädigen. Eine Verbesserung dieses Zustandes ist zwar alsdann zu erwarten, wenn die den Fabriken vorgeschriebene Anlegung von Klärvorrichtungen zur Durchführung gelangt sein wird. Eine gänzliche Beseitigung der vorhandenen Uebelstände und der mit diesen für die Adjazenten des Lunzebaches verbundenen sanitären Gefahren läßt sich aber erst dann erreichen, wenn auch die städtischen Abwässer, bevor sie die Gemarkung der Stadt Grünberg verlassen, einem Klärungsprozesse unterworfen werden.

Die von der Polizeiverwaltung geforderte Vorrichtung ist geeignet, eine zweckentsprechende Klärung der städtischen Abwässer herbeizuführen. Da im Hinblick auf die Gefährdung der Gesundheit der unterhalb

der Stadt Grünberg belegenen Adjazenten die Ausführung dieser Klärvorrichtung nicht länger hinausgeschoben werden kann, sehe ich mich nicht veranlaßt, dem Magistrat hierzu mit Rücksicht auf die finanzielle Lage der Stadt Grünberg eine weitere Frist zu gewähren.

Die von dem Magistrat eingelegte Beschwerde wird demgemäß als unbegründet zurückgewiesen."

Gegen diesen Bescheid legte der Magistrat unter dem 4. August 1894 die weitere Beschwerde ein. Inzwischen hatten mehrere derjenigen Fabrikbesitzer, denen die Herstellung von Klärvorrichtungen für ihre Fabriken aufgegeben worden war, der Stadtgemeinde nicht unerhebliche Beiträge zu einem von den betreffenden Fabrikbesitzern und der Stadtgemeinde unterhalb Grünberg anzulegenden gemeinschaftlichen Klärbassin angeboten, wenn ihnen dafür die Herstellung der geforderten besonderen Klärvorrichtungen erlassen würde. Die in Folge dessen eingeleiteten Verhandlungen scheiterten jedoch schließlich, weil die Fabrikbesitzer eine bestimmte Zusicherung verlangten, daß an sie nach Fertigstellung des gemeinsamen Klärbassins weitere Anforderungen wegen der Reinigung der Abwässer ihrer Fabriken nicht mehr gestellt werden würden, und die Polizeiverwaltung eine solche Zusicherung nicht geben zu können glaubte. Der Regierungspräsident veranlaßte darauf den Königl. Kreisphysikus Dr. E. zu Grünberg zu einer Prüfung der Frage, ob die in die Lunze eingeleiteten unreinen Stoffe, insbesondere die Abwässer der städtischen Kanäle und der an bezw. über der Lunze gelegenen Häuser, geeignet seien, im verwesenden Zustande die Gesundheit der Einwohner der unterhalb der Stadt an der Lunze liegenden Ortschaften zu schädigen, und ob diese Beimischungen event. auch das Grundwasser in den unterhalb gelegenen Ortschaften, aus dem die meisten der dortigen Brunnen gespeist würden, in einer für die Gesundheit schädlichen Weise zu infiziren im Stande seien.

Der Kreisphysikus erstattete sein umfangreiches Gutachten unter dem 28. Juni 1895, dessen Ergebnisse er, wie folgt, zusammenfaßte:

„1. Der durch die vereinigten Abwässer der in Grünberg bestehenden Tuchfabriken und Färbereien gebildete Wasserlauf, die Lunze genannt, enthält auch nach den Klärvorrichtungen eine außerordentlich große Menge von organischen Sinkstoffen, welche leicht in Fäulniß übergehen und üble Gerüche verbreiten.

2. Die der Lunze zugeführten Effluvien der städtischen Kanäle tragen zu den unter 1. genannten Uebelständen nur in sehr geringem Maße bei.

3. Die in Schertendorf früher beobachteten Typhusfälle können auf eine Infektion der Brunnen daselbst durch Lunzewasser nicht zurückgeführt werden.

4. Die Wassermenge, welche die Lunze täglich fortschafft, ist im Laufe der Jahre immer größer geworden, während das Flußbett besonders in Schertendorf sehr ungleich, bald weit bald eng ist.

5. In dem Mühlteich auf dem Dominium in Schertendorf erleidet der Strom eine solche Verlangsamung, daß ganz besonders dort die Sinkstoffe Gelegenheit haben, niederzufallen. Sie gehen dort in Fäulniß über und verpesten die Luft.

6. Es ist daher eine regelmäßige und je nach Bedarf öfters im Jahre wiederholte Reinigung des Mühlenteiches absolut nothwendig."

Zu dem Gutachten äußerte sich das Mitglied der Königlichen Regierung zu Liegnitz, der Geheime Medizinalrath Dr. P., am 24. August 1895 in nachstehender Weise:

„Es mag dahin gestellt bleiben, ob die in Schertendorf wiederholt aufgetretenen Typhusfälle mit dem Wasser des Lunzebaches in irgend einem ursächlichen Zusammenhange stehen. Auf Grund der Schilderung der örtlichen Verhältnisse seitens des Kreisphysikus läßt sich ein solcher Zusammenhang nicht annehmen.

Dagegen steht fest und kann von keiner Seite bestritten werden, daß das Lunzewasser nicht nur ein ekelhaftes, tintenartiges Aussehen hat, sondern auch in Folge der andauernd in demselben stattfindenden Fäulnißprozesse widerliche Ausdünstungen verbreitet, namentlich während der warmen Jahreszeit.

Ein Wasserlauf aber innerhalb stark bewohnter Ortschaften, der durch sein Aussehen sowie durch widerliche Ausdünstungen Ekel erregt, ist geeignet, die Gesundheit der Anwohner zu schädigen, insbesondere solcher Personen, welche von Natur schwächlich sind oder an Ernährungsstörungen leiden.

Es ist nicht nothwendig, daß solche ekelerregende Zustände ihre schädliche Wirkung sofort äußern und akute Krankheiten erzeugen, sondern sie wirken auf empfängliche Personen nicht selten wie ein schleichendes Gift, sind daher nicht minder gesundheitsschädlich und erfahrungsgemäß vornehmlich in Zeiten drohender Epidemien."

Demnächst beschied der Beklagte den Magistrat auf die weitere Beschwerde am 27. April 1896, wie folgt:

„Auf die Beschwerde vom 4. August 1894 über die durch Verfügung der dortigen Polizeiverwaltung vom 13. Januar 1894 zur Verhütung der Verunreinigung des Lunzebaches verlangte Anlegung eines Klärbassins erwidere ich dem Magistrat ergebenst, daß dem Antrage auf Aufhebung der angefochtenen polizeilichen Verfügung bezw. des dieselbe bestätigenden Bescheides des Königlichen Regierungspräsidenten zu Liegnitz vom 9. Juli 1894 aus allgemeinen sanitätspolizeilichen Gründen nicht entsprochen werden kann.

Auf Grund der stattgehabten eingehenden Erhebungen muß auch meinerseits die gedachte polizeiliche Verfügung für vollkommen begründet erachtet werden, da der durch stark bewohnte Ortschaften gehende Wasserlauf des Lunzebaches durch sein Aussehen sowie durch widerliche Ausdünstungen Ekel erregt und geeignet ist, die Gesundheit der Anwohner zu schädigen, insbesondere solcher Personen, welche von Natur schwächlich sind oder an Ernährungsstörungen leiden.

Auch liegt bei der anzuerkennenden Nothwendigkeit einer baldigen Ausführung dieser Kläranlage keine Veranlassung zu einer noch weiteren Verzögerung der Sache vor, nachdem seit Erlaß der angegriffenen polizeilichen Verfügung inzwischen nunmehr bereits 1¼ Jahre verflossen sind. Was die Aufbringung der Kosten für diese Kläranlage und deren spätere Unterhaltung anbelangt, so bieten die §§ 4 und bezw. 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 dem Magistrat eine genügende Handhabe, um auch die einzelnen Interessenten zu Beiträgen behufs Deckung der Kosten für Herstellung und Unterhaltung der Kläranlage heranzuziehen."

Gegen diesen Bescheid hat die Klägerin mit dem Antrage geklagt, die Verfügung der Polizeiverwaltung zu Grünberg vom 13. Januar 1894 außer Kraft zu setzen.

Die Klage ist damit begründet, daß, selbst wenn der Lunzebach sich in einem polizeiwidrigen Zustande befinden sollte, was jedoch nicht zugegeben werden könne, dies lediglich durch die Abwässer der gewerblichen Anlagen, unter denen die Färbereien zu Reinigungszwecken auch Urin in großen Mengen verwendeten, herbeigeführt werde, nicht durch die Entwässerungsanlagen der Stadt. Diese führten nur in geringfügigem Umfange dem Lunzebache Abwässer zu, vielleicht fünf Prozent der gesammten hineingeleiteten Abwässer, und es sei durch zweckmäßige, ordentlich funktionirende, schon längst getroffene Vorkehrungen — Gitter, rechenartige Einbauten in den Lunzebach, eiserne Wassergeruchsverschlüsse, eingeschaltete Senkschächte in großer Zahl und Klärbassins — dafür gesorgt, daß die städtischen Abwässer nicht schädlich werden könnten. Das angeordnete Klärbassin sei vollständig ungeeignet, die in dem Bescheide vom 27. April 1896 hervorgehobenen Uebelstände zu beseitigen.

Der Beklagte hat erwidert: Der Lunzebach sei innerhalb des Stadtgebiets stets von der Stadtgemeinde gereinigt und unterhalten worden. Er stehe daher einer städtischen Einrichtung oder Veranstaltung gleich, zu deren Unterhaltung und Reinhaltung die Stadt auch in Zukunft und umsomehr verpflichtet sei, als der Lunzebach den einzigen Wasserabzug für die gesammten Ab-

wässer der Stadt bilde. Von den Fabriken lasse sich ein Mehreres nicht erreichen, als von ihnen verlangt worden sei. Zur Hebung der durch die Beschaffenheit des Lunzewassers hervorgerufenen Uebelstände sei die Stadt auch deshalb verpflichtet, weil durch ihre Anlagen eine erhebliche Verunreinigung des Wassers herbeigeführt werde. Die gesetzlichen Bestimmungen, die hiernach die erlassene polizeiliche Verfügung rechtfertigten, seien der § 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts und der § 6 des Gesetzes vom 11. März 1850. Die Leistungen, die auf Grund dieser Vorschriften gefordert würden, gehörten zu den sächlichen Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung, die nach dem § 3 des Gesetzes vom 11. März 1850 überall dann von der Gemeinde zu bestreiten seien, wenn es an einem Spezialverpflichteten fehle. Ein solcher sei in den Besitzern der Fabriken u. s. w. nicht gegeben.

Die Klägerin hat bestritten, daß der Lunzebach als eine städtische Einrichtung oder Veranstaltung anzusehen sei. Derselbe befinde sich zu $^9/_{10}$ seines Laufes in Privatbesitz und sei insoweit nie von der Stadtgemeinde gereinigt und unterhalten worden. Nur da, wo sie Eigenthümerin oder Adjazentin sei, d. i. auf etwa $^1/_{10}$ der ganzen Länge des Baches innerhalb der Stadt, geschehe die Räumung seitens der Stadtgemeinde.

Es ist zunächst beschlossen worden, Beweis darüber zu erheben —

1. inwieweit innerhalb der Stadt Grünberg außer den von gewerblichen Anlagen aus eingeleiteten Abwässern noch sonstige Abwässer dem Lunzebache zugeführt werden, welche Vorkehrungen zur Reinigung dieser sonstigen Abwässer bereits getroffen sind, und ob und in welchem Umfange die letzteren trotz der getroffenen Vorkehrungen zu dem gesundheitsgefährlichen Zustande des Lunzebaches beitragen,
2. ob es möglich ist, die unter 1. bezeichneten, zu dem gesundheitsgefährlichen Zustande des Lunzebaches beitragenden sonstigen Abwässer für sich allein vor ihrer Einleitung in den Lunzebach der Art zu reinigen oder besser wie bisher zu reinigen, daß sie nicht mehr nach der Einleitung zu dem gesundheitsgefährlichen Zustande des Lunzebaches beitragen, —

durch Gutachten eines Sachverständigen. Als solcher ist der von dem Beklagten in Vorschlag gebrachte Königliche Gewerbeinspektor J. in Neusalz a./O. bestellt worden. Dieser hat unter Zuziehung der Parteien eine Besichtigung des Lunzebaches vorgenommen und sodann am 5. Mai 1897 das erforderte Gutachten schriftlich erstattet.

Es war darauf, wie geschehen, zu erkennen.

Daß sich der Lunzebach bald nach seinem innerhalb des Weichbildes der Stadt Grünberg liegenden Anfang und jedenfalls, bevor er das Stadtgebiet verläßt, in Folge Verunreinigung seines Wassers in einem gesundheitsgefährlichen Zustande befindet, kann nach dem gesammten Inhalte der von dem Beklagten vorgelegten, von dem Vertreter der Klägerin eingesehenen Akten des Königlichen Regierungspräsidenten zu Liegnitz, betreffend die Klärvorrichtungen für den Lunzebach zu Grünberg, und des Beklagten, betreffend Reinigung der Abwässer aus Städten und gewerblichen Anlagen, namentlich nach dem Gutachten des Kreisphysikus Dr. E. und des Geheimen Medizinalraths Dr. P., keinem Zweifel unterliegen. Ebenso unzweifelhaft ist, daß die Polizeibehörde auf Grund des § 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts berechtigt und verpflichtet ist, zu verhindern, daß dieser polizeiwidrige Zustand fortdauert. Dies gilt, mag auch der Lunzebach, weil seine Quelle seit längerer Zeit ganz versiegt ist, nicht mehr ein Privatfluß, und mag er selbst, weil er bloß noch Abwässer aus Fabriken und Häusern abführt, innerhalb des Stadtgebiets nicht einmal mehr ein Graben im Sinne des § 100 Titel 8 Theil I des Allgemeinen Landrechts sein. Zweifelhaft kann vielmehr lediglich sein, ob das polizeiliche Einschreiten sich gegen die Klägerin richten, und ob in der Weise, wie geschehen, die Herstellung eines Klärbassins verlangt werden konnte. Durch letzteres sollen nach dem Erläuterungsberichte vom 26. September 1893 zwar nur die Sink- und Schwimmstoffe der Lunze, andererseits jedoch auch alle Sink- und Schwimmstoffe derselben vor Eintritt in eine fremde Gemarkung aufgefangen werden, und es belaufen sich die Kosten seiner Anlegung auf etwa 36 000 *M*, die seiner Unterhaltung und Bedienung bei jährlich zweimaliger Reinigung auf etwa $3^1/_2$ Prozent des Anlagekapitals.

Aus dem § 3 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, wonach die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung, mit Ausnahme der Gehälter der von der Staatsregierung im Falle der Anwendung des § 2 angestellten besonderen Beamten, von den Gemeinden zu bestreiten sind, ist eine Verpflichtung der Klägerin nicht herzuleiten. Denn der Rückgriff auf den Träger der Polizeikostenlast ist nur dann statthaft, wenn kein Dritter vorhanden ist, welcher zur Ausführung des Erforderlichen auf seine Kosten angehalten werden kann (vgl. z. B. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. VII S. 348, Bd. XVI S. 324). An dieser Voraussetzung fehlt es hier. Ist der Lunzebach ein Privatfluß oder ein Graben und läßt sich seinen sanitätspolizeilichen Uebelständen durch Räumungen gemäß § 7 des Privatflußgesetzes vom 28. Februar 1843 oder § 100 Titel 8 Theil I des Allgemeinen Landrechts abhelfen, so sind die zu seiner Räumung Verpflichteten als verpflichtete Dritte vorhanden, in jedem Falle aber, da die Verunreinigung, welche den sanitätswidrigen Zustand bewirkt, durch menschliche Thätigkeit stattfindet, die bekannten oder doch zu ermittelnden Urheber der Verunreinigung.

Auch darauf läßt sich die angefochtene Verfügung der Polizeiverwaltung zu Grünberg nicht stützen, daß Klägerin den Lunzebach innerhalb des Stadtgebietes stets gereinigt und unterhalten habe und hierzu verpflichtet sei. Denn hieraus würde doch immer nur eine Pflicht zur Vornahme von Maßregeln zu entnehmen sein, welche die Reinigung und Unterhaltung zum Gegenstande haben. Die Anlegung und Unterhaltung eines Klärbassins geht aber, wie der Beklagte selbst übrigens als möglich zugegeben hat, über dasjenige hinaus, was von der Klägerin wegen ihrer etwaigen Pflicht zur Reinigung und Unterhaltung gefordert werden dürfte. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob eine solche Pflicht der Klägerin für den Lunzebach, die die Klägerin entschieden bestreitet, besteht.

Das polizeiliche Einschreiten gegen die Klägerin ist hiernach allein damit zu begründen, daß sie Urheberin des polizeiwidrigen Zustandes des Lunzebaches sei.

Ein solches Einschreiten ist nicht schon aus dem Grunde unzulässig, weil die Klägerin nicht die alleinige Urheberin ist, sondern zu dem polizeiwidrigen Zustande noch von anderer Seite in erheblichem Umfange beigetragen wird. Es genügt, daß ihre Thätigkeit in Verbindung mit derjenigen Anderer die gesundheitsgefährliche Verunreinigung bewirkt hat und noch bewirkt (vgl. besonders das Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 19. September 1895 im Preußischen Verwaltungsblatt Band XVII Seite 155). Dagegen erweist sich das Einschreiten im vorliegenden Falle aus den folgenden Gründen als ungerechtfertigt:

Das Gutachten des Gewerbeinspektors J., welches sich mit den früheren Ermittelungen durchaus im Einklange befindet und von dem Beklagten selbst in keiner Weise bemängelt worden ist, bestätigt, daß der gesundheitsgefährliche Zustand des Lunzebaches durch drei verschiedene Dinge herbeigeführt wird: durch die Abwässer gewerblicher Anlagen, die in den Bach hineingeleitet sind, durch Fäkalien und Wirthschaftsabgänge, die in ihn aus benachbarten Häusern gelangen, und durch Haus- und Straßenabwässer, die ihm zufließen. Davon bilden die Abwässer der gewerblichen Anlagen bei Weitem die Hauptursache der sanitären Uebelstände; der Beitrag der Hausabwässer zu dem gesundheitsgefährlichen Zustande der Lunze insbesondere wird von dem Sachverständigen auf weniger als den 15. Theil des Gesammtübelstandes geschätzt.

Daß die Verunreinigung des Lunzebaches durch die gewerblichen Abwässer noch auf andere Weise, als durch die Anlegung und Unterhaltung des von der Klägerin herzustellenden allgemeinen großen Klärbassins verhindert werden kann, liegt auf der Hand. Die Polizeibehörde ist in der rechtlichen und thatsächlichen Lage, jedem Eigenthümer einer der in Betracht kommenden Anlagen die Einleitung ungereinigter Abwässer ganz zu verbieten; der Eigenthümer muß dann entweder die Einleitung überhaupt unterlassen oder für eine vorherige Reinigung der Abwässer aus seiner gewerblichen Anlage vor der Einleitung, z. B. durch ein besonderes Klärbassin, Sorge tragen. Aber auch die übrigen Verunreinigungen lassen sich, wie dem Gutachten des Sachverständigen ferner mit Sicherheit zu entnehmen ist, anderweit verhindern, nämlich die durch die Fäkalien und Wirthschaftsabgänge aus den benachbarten Häusern dadurch, daß der Lunzebach schwerer zugänglich gemacht wird, und die durch die Haus- und Straßenabwässer mittels reichlicher Spülung und Zusatz von Desinfektionsmitteln vor ihrer Einleitung in den Lunzebach, wodurch in Verbindung mit den üblichen, schon vorhandenen Vorkehrungen zur Zurückhaltung der Sinkstoffe in den Straßenabwässern, Schächten mit Schlammtöpfen und Gittern erreicht werden kann, daß sie nach der Einleitung in den Lunzebach zu dem gesundheitsgefährlichen Zustande desselben in bemerkenswerther Weise nicht mehr beitragen.

Unter diesen Umständen hätte die Klägerin wohl polizeilich zur Ausführung der Maßnahmen veranlaßt werden dürfen, die der Sachverständige als möglich und geeignet bezeichnet hat, vorausgesetzt, daß nicht bloß das Hineingelangen der Straßenabwässer, sondern auch das der Hausabwässer, der Fäkalien und der Wirthschaftsabgänge durch städtische Einrichtungen bewirkt oder doch ermöglicht wird, und die Klägerin deshalb insoweit ebenfalls als Miturheberin des polizeiwidrigen Zustandes anzusehen ist. Dagegen konnte ihr nicht aufgegeben werden, ein Klärbassin herzustellen und zu unterhalten, das alle im Lunzebache vor seinem Austritt aus dem Stadtgebiete befindlichen Sink- und Schwimmstoffe, insbesondere auch die so überaus erheblichen aus den Abwässern der gewerblichen Anlagen auffangen soll. Dieses Verlangen macht sie für die Antheile mitverantwortlich, welche nicht sie, sondern ihre Miturheber an dem polizeiwidrigen Zustande des Lunzebaches haben, obwohl der Antheil eines jeden einzelnen Miturhebers feststeht und je für sich gesondert zu verhindern ist. Hierdurch unterscheidet sich der jetzige Fall wesentlich von dem, für welchen in dem angezogenen Urtheile vom 19. September 1895 ein Miturheber gesundheitsgefährlicher Schlammmassen allein zu deren Entfernung für verpflichtet erklärt worden ist, weil die Polizei nicht nöthig habe, den Antheil des einzelnen Miturhebers zu ermitteln und von jedem die Entfernung seines Antheils an den Schlammmassen zu fordern.

Da die angefochtene Verfügung somit mehr verlangt, als wozu die Klägerin verpflichtet ist, verletzt sie diese in ihren Rechten und mußte deshalb aufgehoben werden

---

3. Polizeiliches Verbot, Abfälle aus einer Metzgerei und Wurstküche in einen städtischen Kanal abzuführen.

17. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 12. Februar 1898.

In der Verwaltungsstreitsache des Metzgermeisters Johann K. zu J., Klägers und Berufungsklägers, wider die Polizeiverwaltung zu Iserlohn, Beklagte und Berufungsbeklagte, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, für Recht erkannt,

daß auf die Berufung des Klägers die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Arnsberg vom 23. Februar 1897, soweit sie angegriffen ist, zu bestätigen, dem Kläger auch — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 500 ℳ — die Kosten der Berufungsinstanz zur Last zu legen.

Gründe:

Die Berufung des Klägers ist nicht begründet.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger, wie der Vorderrichter angenommen hat, mit den Abwässern seiner Metzgerei und Wurstküche auch thierische Exkremente dem in den Baarbach mündenden städtischen Kanal zugeführt hat. Auch wenn dies nicht zutrifft, und wenn der Kläger sogar Fleisch- und Darmtheile nur in geringem Maße mit den Abwässern zugeführt haben sollte, durfte die Beklagte ihm durch die angegriffene Verfügung vom 1. September 1896 die Abführung „der schmutzigen, blutgefärbten und übelriechenden Abwässer, Fleisch- und Darmtheile, thierischen Exkremente und anderer fester und flüssiger Abfälle aus der Metzgerei und der Wurstküche" in den städtischen Kanal untersagen.

Die Befugniß hierzu ergab sich für die Ortspolizeibehörde schon auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843, wonach sie die Zuleitung des zum Betrieb von Färbereien, Gerbereien, Walken und ähnlichen Anlagen benutzten Wassers in einen Privatfluß verbieten darf, wenn hierdurch der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigt oder eine erhebliche Belästigung des Publikums verursacht wird. Daß zu den den Färbereien u. s. w. gleichgestellten Anlagen auch die Metzgereien und Wurstküchen zu zählen sind, ist nach der Art, wie in derartigen Werkstätten die Gebrauchswässer verunreinigt werden, ebensowenig zu bezweifeln, wie daß der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigt oder eine erhebliche Belästigung für das Publikum in Folge der entstehenden Gerüche 2c. verursacht wird, wofern die Gebrauchswässer gewerblicher Anlagen im Sinne des § 3 aus einem Gemeindebezirke von dem Umfange der Stadt Iserlohn dem Baarbach allgemein zugeführt werden würden. Dem grundsätzlich entgegenzutreten, ist die Ortspolizeibehörde ebenso berechtigt, wie verpflichtet.

Aber auch wenn von dem § 3 des genannten Gesetzes abzusehen wäre, so würde die Ortspolizeibehörde sowohl auf Grund des § 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts, wie auf Grund des § 11 der Straßenordnung vom 29. März 1887 zu ihrer Verfügung befugt gewesen sein. Daß Schmutzwässer mit derartigen Stoffen vermischt, wie sie die Ortspolizeibehörde voraussetzt, wegen der von ihnen ausgehenden üblen Gerüche und wegen der Krankheitserreger, die sich erfahrungsmäßig aus derartigen der Fäulniß ausgesetzten Stoffen zu entwickeln pflegen, der Gesundheit nachtheilig werden können, ist anzuerkennen. Es konnte deshalb die Zuleitung derartiger Gewässer über die Senkgrube auf dem E.-R.'schen Grundstück so lange verboten werden, als nicht Vorsorge dafür getroffen worden ist, daß die Grube in einer die Verjauchung des Grund und Bodens ausschließenden Art erhalten und auch die regelmäßige Entfernung der Senkstoffe, bevor sie der Gesundheit nachtheilig werden, sicher gestellt wird. Endlich ist aber auch anzuerkennen, daß Gebrauchswässer von der in der angegriffenen Verfügung beschriebenen Art im Sinne der Straßenordnung als Jauche zu beurtheilen sind, deren Zuführung in die städtische Kanalanlage zufolge des § 11 der Straßenordnung untersagt ist und, weil sie untersagt ist, polizeilich behindert werden darf, auch wenn hiervon eine Gefährdung der Gesundheit der Anwohner nicht zu befürchten wäre.

Daß die von der Metzgerei und der Wurstküche abfließenden Abwässer schmutzig, blutgefärbt und übelriechend sind, hat der Kläger nicht in Abrede genommen;

dies konnte auch füglich nicht in Abrede genommen, werden, da auf seinem Grundstück keinerlei Vorsorge für eine Reinigung der Gebrauchswässer getroffen worden ist. Es wird dies auch und daß thatsächlich sogar Fleisch- und Darmtheile mit dem Gebrauchswasser abgeleitet worden sind, durch die Aussagen der Zeugen E., W., Eß., Ei. und R. bestätigt. Danach hatte die Ortspolizeibehörde zum Erlaß ihrer Verfügung berechtigten Anlaß, und es ist nicht von Belang, daß sie ihr Verbot zugleich auf die thierischen Exkremente erstreckt hat, die der Kläger bisher nicht abgeführt haben will.

Unerheblich ist es, ob der Kläger bis zum Bau des Schlachthauses die Gebrauchswässer seiner Metzgerei mit allen Abfallstoffen über das E.-R.'sche Grundstück der städtischen Kanalanlage und durch diese dem Baarbach während langer Zeit unbehindert zugeführt hat, weil er hierdurch ein Recht auf die weitere Duldung solcher Ableitung gegenüber der zur Wahrung der öffentlichen Interessen berufenen Ortspolizeibehörde nicht erwerben konnte und also auch nicht erworben hat. Ob der Kläger aber gegenüber den Nachbarbesitzern E. und R. deshalb, weil sie angeblich gelegentlich der Bebauung ihres Grundstücks den bisherigen Entwässerungszug für sein Grundstück unbefugt gestört haben, einen Anspruch darauf erworben hat, daß sie die Klärung der ihrer Senkgrube zugeführten Abwässer vor deren Zuleitung in den städtischen Kanal bewirken, oder ob sie kontraktlich eine solche Verpflichtung übernommen haben, was endgültig unter ihnen im Rechtswege zu entscheiden ist, kann hier dahingestellt bleiben. Denn selbst wenn dies zuträfe, ist die Ortspolizeibehörde so lange, als die Gebrauchswässer thatsächlich in nicht gehörig abgeklärtem Zustand der Kanalanlage zugeführt werden, befugt, dies dem Kläger als demjenigen, der die Gebrauchswässer unabgeklärt dem Nachbargrundstück und damit zugleich der Kanalanlage zuführt, zu untersagen . . . .

---

4. Reinigung eines Teiches.

18. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 19. Februar 1898.

In der Verwaltungsstreitsache der Firma W. & Sohn zu Halberstadt, Klägerin, wider den Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Beklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, für Recht erkannt,

> daß unter Aufhebung des angefochtenen Bescheides des Beklagten und des Bescheides des Königlichen Regierungspräsidenten zu Magdeburg vom 20. Oktober 1896 die Beschwerde der Klägerin vom 18. August 1896 über die Verfügung der Polizeiverwaltung zu Halberstadt vom 3. August 1896 als Einspruch an diese Polizeiverwaltung abzugeben und die Kosten des Verfahrens — unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 1000 ℳ — dem Beklagten zur Last zu legen, das Pauschalquantum aber außer Ansatz zu lassen.

Gründe:

Die Klägerin ist Eigenthümerin des Burchardithorteiches in Halberstadt. Bereits im August 1894 war ihr von der Polizeiverwaltung zu Halberstadt die Auskrautung dieses Teiches im gesundheitspolizeilichen Interesse aufgegeben worden. Das Oberverwaltungsgericht setzte diese in erster Instanz gebilligte Verfügung in der Berufungsinstanz durch Urtheil vom 16. April 1896 [1]) außer Kraft, weil die angeordnete Auskrautung der im Teiche vorhandenen Wasserpest als ein zweckdienliches Mittel zur Beseitigung der als vorhanden anzuerkennenden Gesundheitsgefahr nicht erachtet werden könne. Die Polizeiverwaltung erließ darauf am 13. Juni 1896 folgende Verfügung an die Klägerin:

„Der Burchardithorteich ist in seinem oberen, nach dem Einflusse der Holtemme zu belegenen Theile, sowie in dem südöstlichen, nach der Vogtei zu belegenen Theile mit Schlamm und Moder ꝛc. angefüllt und bedarf im sanitätspolizeilichen Interesse dringend der Reinigung, da durch die aus dem Teiche aufsteigenden Gerüche die Gesundheit der Anwohner und Passanten gefährdet wird."

Gleichzeitig trat sie mit der Klägerin und der Firma Fr. D., welche das aus dem Teich abfließende Wasser als Betriebskraft für ihre Fabrik benutzt, wegen Zuschüttung des Teiches in Verhandlungen ein, die jedoch zu keinem Resultat führten. Am 3. August 1896 richtete sie darauf folgende weitere Verfügung an die Klägerin:

„Unter Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 13. Juni cr. fordern wir Sie nochmals auf, binnen 4 Wochen den Burchardithorteich aus den angegebenen Gründen zu reinigen bei Vermeidung der Ausführung auf Ihre Kosten."

Die hiergegen erhobene Beschwerde wies der Regierungspräsident zu Magdeburg durch Bescheid vom 20. Oktober 1896 und die weitere Beschwerde der Beklagte durch Bescheid vom 30. Dezember 1896 zurück.

Letzterer lautet:

„Die von Ihnen namens der Firma W. & Sohn zu Halberstadt eingelegte Beschwerde vom 9. November 1896 gegen den Bescheid des Königlichen Regierungspräsidenten zu Magdeburg vom 20. Oktober 1896 weise ich nach Prüfung des Sachverhalts aus den zutreffenden Gründen des Vorbescheides als unbegründet zurück. Der Königliche Kreisphysikus Dr. St. hat, wie durch dessen Nachtragsgutachten vom Oktober 1896 klargestellt worden ist, die gesundheitsschädlichen Ausdünstungen des Burchardithorteiches von vornherein auf das Vorhandensein von Schlamm, Moder und sonstigem Unrath zurückgeführt. Das polizeiliche Verlangen der Reinigung des Teiches von diesem Schlamm u. s. w. ist gerechtfertigt. Die ursprüngliche Verfügung der Polizeiverwaltung zu Halberstadt vom 15. August 1894 ist nur deshalb außer Kraft gesetzt worden, weil in derselben nicht diese Reinigung, sondern die Auskrautung angeordnet worden war. Daß der Eigenthümer des Teiches öffentlich-rechtlich verpflichtet ist, denselben in einen ordnungsmäßigen, den polizeilichen Bedürfnissen entsprechenden Zustand zu versetzen, unterliegt keinem Zweifel. Das angezogene Urtheil des Reichsgerichts vom 10. Juni 1896 steht nicht entgegen."

In der gegen diesen Bescheid rechtzeitig erhobenen Klage macht die Klägerin Folgendes geltend: Der Schlamm des Teiches habe überhaupt keine gesundheitsschädlichen Ausdünstungen. Klägerin sei aber auch, da der Schlamm lediglich durch den der Stadtgemeinde gehörigen Stadtgraben, der überdies ein Tummelplatz von Ratten und ähnlichem Ungeziefer sei, ohne jedes Zuthun der Klägerin und gegen ihren Wunsch und Willen dem Teiche zugeführt werde, zu seiner Beseitigung nicht verpflichtet. Denn nach einem von ihr überreichten Urtheile des 5. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 10. Juni 1896 trete die Pflicht des Eigenthümers eines Grundstückes zur Beseitigung eines gesundheitsschädlichen Zustandes auf demselben nur dann ein, wenn er diesen Zustand durch Benutzung seines Eigenthums hervorgerufen habe. Endlich stehe durch den mittels Erlasses vom 14. März 1785 bestätigten, zwischen den Betheiligten über die Räumungskosten des Teiches abgeschlossenen Vergleich, nach dessen Bestimmungen auch stets verfahren sei, zweifellos fest, daß nicht die Klägerin allein, sondern neben ihr die Stadtgemeinde und der Müller zu bestimmten Antheilen zu der Räumung, deren Kosten etwa 4000 ℳ betrügen, verpflichtet seien. Es widerstreite der Billigkeit und dem Zweck des öffentlichen Rechtes und schädige das Privatinteresse der Klägerin, wenn die Polizei sich über dieses ihr bekannte Vertragsverhältniß hinwegsetze und die kostspielige Räumung der Klägerin allein auflege, während gerade die übrigen Betheiligten den größten Nutzen davon hätten.

Der Beklagte hat die bei ihm und dem Regierungspräsidenten entstandenen Vorgänge sowie die Akten der

---

[1]) Vgl. Beilage Bd. II. S. 9.

Polizeiverwaltung und des Bezirksausschusses aus dem Vorprozesse eingereicht, eine weitere Gegenerklärung aber nicht abgegeben.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Die polizeiliche Verfügung vom 15. August 1894, die im Vorprozesse den Gegenstand des Streits bildete, mußte, wie durch das Urtheil des erkennenden Senats vom 16. April 1896 geschehen ist, schon um deswegen außer Kraft gesetzt werden, weil, wie diese Verfügung auch sonst zu klassifiziren war, die im gesundheitspolizeilichen Interesse darin angeordnete Auskrautung jedenfalls als ein zweckdienliches Mittel zur Beseitigung der als vorhanden anzuerkennenden Gesundheitsgefahr nicht erachtet werden konnte. Ob nicht auch jene Verfügung möglicherweise unter den Gesichtspunkt einer Räumungsverfügung hätte gebracht werden können, kann hier dahingestellt bleiben. Jedenfalls trat ihr Charakter als solche nach Inhalt und Begründung der Verfügung nicht klar hervor, und da ohne weitere Ermittelungen in der Sache selbst auf Aufhebung der Verfügung zu erkennen war, so konnte von einer weiteren Untersuchung nach dieser Richtung hin abgesehen werden.

Anders liegt es im vorliegenden Falle. Hier ist der Charakter der angefochtenen, auf Beseitigung der im Teiche angesammelten Schlamm- und Modermassen gerichteten Verfügung als Räumungsverfügung unverkennbar und dem steht auch insbesondere nicht entgegen, daß die Räumung von der Polizei aus gesundheitlichen Gründen gefordert wird. Vielmehr ermächtigt der § 10 des Vorfluthgesetzes vom 15. November 1811, soweit es sich um die durch den § 100 Titel 8 Theil I des Allgemeinen Landrechts bereits geregelte Unterhaltungspflicht von Gräben und Kanälen handelt, die Polizeibehörde mit ausdrücklichen Worten zur Geltendmachung der Räumungsverpflichtung auch dann, wenn aus der Vernachlässigung derselben Nachtheil für die Gesundheit der Anwohner entsteht. Aber auch da, wo es sich um die durch § 7 des Privatflußgesetzes vom 28. Februar 1843 geregelte Räumungspflicht von Privatflüssen handelt, kann unter Umständen die Beschaffung der Vorfluth auch aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten geboten erscheinen, sofern nämlich die zu den üblen Gerüchen Veranlassung gebenden Sinkstoffe zugleich ein Vorfluthshinderniß bilden. (Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. XI S. 246.)

Gegen die Anordnungen der für die Wahrnehmung der Wasserpolizei zuständigen Behörde wegen Räumung von Gräben, Bächen und Wasserläufen findet aber als Rechtsmittel nach § 66 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 innerhalb zwei Wochen der Einspruch an die Wasserpolizeibehörde statt. Es hätte daher der Sachlage entsprochen, wenn die an den Königlichen Regierungspräsidenten zu Magdeburg gerichtete Beschwerde der Klägerin vom 18. August 1896 als Einspruch behandelt und zur Beschlußfassung nach Maßgabe des § 66 Ziffer 2 a. a. O. an die Wasserpolizeibehörde abgegeben worden wäre. Der Umstand, daß statt dessen von den betheiligten Behörden nach Maßgabe der Vorschriften des § 127 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 verfahren und von der Klägerin gegen den in letzter Instanz ergangenen Beschwerdebescheid des Beklagten die Klage erhoben worden ist, hindert aber die Behandlung der Beschwerde als Einspruch und ihre Abgabe an die Wasserpolizeibehörde zur Beschlußfassung auch nach der gegenwärtigen Sachlage nicht (Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. VIII S. 190). Demgemäß war daher zu erkennen. Im Wege der der Klägerin gegen den Beschluß der Wasserpolizeibehörde nach § 66 Ziffer 2 des Zuständigkeitsgesetzes zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren ist alsdann auch die Möglichkeit gegeben, unter den Betheiligten, sofern die Klage gegen die Stadtgemeinde und den Rechtsnachfolger des früheren Erbenzinsmüllers mitgerichtet wird, den Streit über die Tragweite des durch den Erlaß vom 14. März 1785 bestätigten Vergleichs über die Tragung der durch Ausbringung des Burcharditborteiches entstehenden Kosten für den vorliegenden Fall zugleich mit zum Austrag zu bringen, was in dem gegenwärtigen Streitverfahren auf Grund des § 127 des Landesverwaltungsgesetzes nicht möglich sein würde . . . .

---

5. Aus polizeilichen Gründen (§ 10 A.-L.-R. II 17) kann jederzeit eine bisher geduldete Nutzung der öffentlichen Straße zur Entwässerung angebauter Häuser verboten werden.

19. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 11. Juli 1898. (Preuß. Verw.-Bl. 1899 S. 389.)

Der Kläger erbaute in den Jahren 1894 bis 1896 auf damals in dem Gutsbezirk Z. an der W.'er Straße gelegenem Terrain ein Wohnhaus mit zahlreichen Wohnungen. Die der polizeilichen Genehmigung des Amtsvorstehers zu Grunde liegenden Bauzeichnungen weisen in mehreren der Wohnungen Aborte nach, nichts aber über Vorkehrungen zur Abführung der Abwässer der Aborte. Dasselbe gilt von einer Zeichnung, auf Grund deren unter dem 6. März 1896 noch der Bau eines besonderen Abortsgebäudes auf dem Hofe des Grundstückes von dem Amtsvorsteher genehmigt wurde. Nach den Akten des Amtsvorstehers wurde am 18. Mai 1896 in dessen Auftrage eine Schlußrevision des Neubaues durch den Kreisbaumeister vorgenommen, bei der sich nichts zu erinnern fand. Darauf ist unter dem 26. Mai 1896 in den Akten verfügt: „Nach konsensmäßiger Fertigstellung und Schlußabnahme zu den Akten.“

Im Oktober 1896 ist das die W.'er Straße östlich begrenzende Terrain, soweit es zum Gutsbezirk Z. gehörte, und damit auch das klägerische Grundstück dem Stadtbezirk St. einverleibt worden.

Die sämmtlichen Effluvien der im Hause des Klägers befindlichen Aborte werden mit den Wirthschaftswässern auf dem Hofe in einer Grube gesammelt, deren flüssiger Inhalt in den östlichen Rinnstein der W.'er Straße abgeleitet wird und in diesem Rinnstein soweit fließt, bis er von dem nicht bis zu dem klägerischen Grundstück hin gebauten städtischen Straßenkanal der gedachten Straße aufgenommen wird.

Mit Rücksicht auf diesen Zustand erließ die städtische Polizeiverwaltung zu St. an den Kläger unter dem 3. Mai 1897 folgende Verfügung:

„Nach amtlicher Feststellung führt der Abzugskanal der auf ihrem Grundstück W.'er Straße befindlichen Klosets direkt in den Straßenrinnstein, wodurch die Straße überschwemmt wird und üble Gerüche entstehen.

Mit Bezug auf § 20 der Baupolizeiordnung vom 31. März 1877 ersuchen wir Sie hierdurch, binnen drei Wochen die Abflußröhren der Klosets nach der Straße zu zu beseitigen und die Klosetgrube ohne Abfluß herzustellen, sowie den Inhalt periodisch abzufahren.“

Die fristzeitig hiergegen erhobene Beschwerde wurde von dem Regierungspräsidenten mit folgender Begründung abgewiesen:

„Eine Genehmigung zu der beanstandeten Anlage ist polizeilich nicht ertheilt worden und hätte auch nicht ertheilt werden können, da selbst, wenn keine besonderen Bestimmungen dies ausschließen, die Ableitung von Klosetwässern in offene Straßenrinnsteine nach § 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts zu verbieten ist.

Die Bedeutung der polizeilichen Abnahme eines Gebäudes fassen Sie nicht zutreffend auf. Wie im Preußischen Verwaltungsblatt Band XIV S. 130 zutreffend dargelegt ist, sind auch polizeilich abgenommene unzulässige bauliche Anlagen nachträglich zu beseitigen.

Da die Ableitung von Klosetwässern in Straßenrinnsteine nicht nur nach den Vorschriften der Baupolizeiordnung von St., sondern nach der oben bereits gemachten Angabe allgemein unzulässig ist, erübrigt sich eine nähere Erörterung der Frage über die Anwendung der St.'er Baupolizeiordnung auf den vorliegenden Fall.

Die Beseitigung der Abflußröhren von den Klosets nach der Straße behufs Vermeidung einer weiteren Verunreinigung der Straße muß ebenfalls allgemein für gerechtfertigt erachtet werden, weil nur auf diese

Weise sicher und dauernd Abhülfe geschaffen werden kann.

Wegen der in Ihrer Beschwerde behaupteten unzulässigen Zustände bei den Häusern auf der anderen Seite der W.'er Straße, welche zur Gemeinde R. gehören, ist der Königliche Landrath des R.'er Kreises beauftragt, nähere Ermittelungen anzustellen und erforderlichen Falls das Weitere zu veranlassen.

Ihre Ausführungen über das Verhalten der Tiefbaudeputation bezw. des Magistrats hierselbst wegen Fortführung der Kanalisation bieten zu Anordnungen meinerseits um so weniger eine Grundlage, als Sie nach Mittheilung des Magistrats eine Antwort auf den zu Ihrer Eingabe vom 15. Juni d. J. ertheilten Bescheid vom 19. Juni d. J. noch nicht gegeben haben."

Die weitere Beschwerde des Klägers hat der Oberpräsident zurückgewiesen.

Gegen diesen am 4. Januar behändigten Bescheid ist am 15. desselben Monats Klage mit dem Antrage erhoben,

die angegriffenen Bescheide aufzuheben oder wenigstens zu erkennen, daß Kläger nur dann verpflichtet ist, den Abfluß aus den Klosets in der Klosetgrube in seinem Hause in seinem jetzigen Zustande zu ändern bezüglich zu beseitigen, wenn die Stadtgemeinde St. ihren eine kurze Strecke unterhalb dieses Hauses endigenden Abflußkanal bis vor letzteres verlängern läßt, so daß die Klosetwässer dort hineingeführt werden können.

In der Klage wird zunächst in thatsächlicher Beziehung behauptet, nach dem baupolizeilich genehmigten Projekt des erbauten Hauses hätten in diesem Klosets angebracht werden und hätten die Abflußröhren derselben in die Klosetgrube ihren Inhalt in den Rinnstein der vor dem Hause vorüberführenden Straße, die thatsächlich ein Landweg gewesen und noch sei, ergießen sollen. Vor der Ertheilung des Konsenses und vor der Abnahme des Baues müsse die Polizeibehörde alle Eventualitäten prüfen und berücksichtigen. Der Amtsvorsteher habe dies auch, wie er bestätigen werde, gethan, also den § 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts, wenn derselbe hier überhaupt anwendbar sei, berücksichtigt. Die städtische Polizeibehörde sei demgegenüber nicht berechtigt, plötzlich eine Aenderung zu verlangen. Sonst wären diese Hauseigenthümer in der verzweifelsten Lage und könnten gezwungen werden, eine gestern konsentirte und abgenommene Anlage heute wieder zu beseitigen oder zu ändern.

Gesundheitsschädlich sei der Abfluß der Klosetwässer aus dem klägerischen Hause in den Rinnstein der W.'er Straße nicht, weil dieselbe, wie gesagt, an der in Rede stehenden Stelle ein sandiger Landweg sei, auch aus den gegenüberliegenden Häusern nach wie vor der Abfluß der Abwässer auf die Straße unbeanstandet stattfinde.

Verlange die Stadtgemeinde aber unterirdische Ableitung, so müsse sie auch ihren Abflußkanal bis vor das klägerische Haus leiten, damit er die Wässer dort hineinführen könne. Für die Stadt wäre dies mit verhältnißmäßig wenig Kosten verbunden, während die seitens ihrer Polizeiverwaltung vom Kläger geforderten Einrichtungen theils nicht möglich seien, theils ihm ganz unverhältnißmäßig hohe Kosten verursachen würden.

Demnächst hat der Kläger noch den vom Königlichen Regierungspräsidenten erwähnten Bescheid des Magistrats zu St. vom 19. Juni v. J. in Abschrift überreicht, welcher lautet:

„Auf die Eingabe vom 15. Juni d. J. erwidern wir, daß wir Ihrem Antrage nur näher treten können, wenn Sie bereit sind, die Kosten der ordnungsmäßigen Freilegung und Herstellung der Straße in halber Breite, inklusive Kanal, Gas, Wasser 2c. zu tragen und zu hinterlegen."

Dazu bemerkte Kläger, es könne ihm nicht zugemuthet werden, die großen darin geforderten Kosten zu übernehmen, einmal, weil die Herstellung der W.'er Straße an der in Rede stehenden Stelle, wo sie, wie schon hervorgehoben, noch vollständig Landweg sei, als ordentliche Straße voraussichtlich erst nach Jahren erfolgen werde, und ferner, weil die Eigenthumsverhältnisse des Terrains vor den klägerischen Häusern noch nicht festständen.

Es werde dabei geblieben, daß entweder der jetzige, polizeilich konsentirte Zustand bis zur Herstellung einer ordentlichen Straße fortbestehen oder die Stadtgemeinde dem Kläger die Ableitung seiner Klosetwässer in ihren Kanal ohne die in der Verfügung vom 19. Juni v. J. gemachten Bedingungen gestatten müsse.

Der Beklagte hat die Abweisung der Klage beantragt und ausgeführt: Die Behauptung des Klägers, daß in seinem Hause nach der Konsenszeichnung Klosets angelegt werden und deren Abflußröhren in die Klosetgruben ihren Inhalt in den Straßenrinnstein ergießen sollten, werde durch die Zeichnungen widerlegt. In ihnen seien wohl Kloseträume, nicht aber die Abflußanlage, insbesondere nicht der mehrere Meter lange vom Hause nach dem Straßenrinnstein führende offene Graben angegeben. Folglich sei die Abflußanlage nicht konsentirt und schon darum rechtswidrig. Sie könne aber auch nicht konsentirt werden. Richtig sei zwar, daß die Verfügung vom 3. Mai 1897 sich auf § 20 der Baupolizeiordnung vom 31. März 1877 stütze, und daß diese Baupolizeiordnung aus formalen Gründen ungültig sei.

Trotzdem sei die Verfügung materiell zu Recht ergangen, weil die Ableitung von Klosetwässern in offene Straßenrinnsteine schon nach § 10 Tit. 17 Th. II des Allgemeinen Landrechts unzulässig sei. Zur Zeit aber — und darauf komme es für die richterliche Entscheidung allein an — sei die Verfügung nicht allein durch § 10 cit., sondern auch durch das ausdrückliche Verbot des mit § 20 der Baupolizeiordnung vom 31 März 1877 übereinstimmenden § 17 der Baupolizeiordnung vom 12. August 1897 gerechtfertigt. Es sei deshalb gleichgültig, ob die Anlage, was übrigens bestritten werde, in ihrer jetzigen Beschaffenheit bereits bei der Schlußrevision des Hauses am 18. Mai 1896 vorhanden gewesen. Denn das Uebersehen einer unzulässigen Anlage bei der Revision sei keine Genehmigung, die Polizeibehörde vielmehr jederzeit berechtigt und verpflichtet, gegen solche Anlagen einzuschreiten. Da nach den angezogenen Vorschriften die Ableitung von Klosetwässern in den Straßenrinnstein schlechthin unzulässig sei, so sei im einzelnen Falle eine Berücksichtigung der Frage, inwieweit eine derartige Anlage in der That gesundheitsschädlich sei, ausgeschlossen. Die Beseitigung der Abflußröhren von den Klosets nach der Straße müsse daher gefordert werden, da nur so die Straße dauernd vor Verunreinigung geschützt und einem gesundheitsschädlichen Zustande vorgebeugt werden könne. Zu dem Eventualantrage des Klägers sei zu bemerken, daß die städtische Polizeiverwaltung mit der Kanallegung nichts zu thun habe, daß dies vielmehr Sache der Stadtgemeinde sei. Für die Polizeiverwaltung liege aber auch keine Veranlassung vor, den Magistrat zur Weiterführung des Kanals in der W.'er Straße anzuhalten. Ob die Baupolizeibehörde überhaupt zu einer derartigen Anordnung befugt sei, möge dahin gestellt bleiben, jedenfalls könne bei der Unzuträglichkeit der jetzigen Verhältnisse für ein Haus die Weiterführung des Kanals billiger Weise von der Stadtgemeinde nicht im Interesse dieses einen Hauses verlangt werden, umsoweniger, als es dem Eigenthümer sehr wohl möglich sei, dem Uebelstand aus eigenen Mitteln dadurch abzuhelfen, daß er den Inhalt der Senkgrube regelmäßig abfahren lasse.

Hierauf hat der Kläger in einem Schriftsatze vom 27. Juli erwidert: Allerdings wiesen die Bauzeichnungen keine Klosetgrube und auch keine Abflußröhren nach dem Rinnstein nach, wohl aber Klosets mit Wasserspülung. Bei der Abnahme des Baues seien alle Abflußanlagen in ihrem jetzigen Zustande vorhanden gewesen und von dem abnehmenden Beamten besichtigt. Der Abfluß vom Hause nach dem Rinnstein geschehe nicht durch einen offenen Graben, sondern durch ein geschlossenes unterirdisches Rohr. Der Inhalt der Senkgrube werde regelmäßig abgefahren; hier handele es sich nur um die Spülwässer aus den Klosets. Deren fortgesetzte Abfuhr werde aber viel gesundheitsschädlicher sein als der Abfluß im Rinnstein. Weiter sei die städtische Polizeiver-

waltung von St. nicht zuständig gewesen, die angegriffene Verfügung zu erlassen, da das Straßenterrain und der Rinnstein vor des Klägers Grundstück der Stadtgemeinde St. garnicht gehöre, sondern Eigenthum des Kreises R sei. Er, Kläger, habe sich jetzt erboten, für das in Rede stehende Haus sowie für die ihm gleichfalls gehörigen Häuser Nr. 8b, c, d in der W.'er Straße auf seine Kosten ein Abflußrohr nach dem städtischen Kanal hin anzulegen. Auch hierzu mache aber die Stadtgemeinde die Erlaubniß von Bedingungen abhängig, die er nicht erfüllen könne, nämlich von der Hinterlegung der Straßenherstellungskosten. Hierzu könne er sich nicht verpflichten, da diese für die entfernte Lage, den Werth und die Einnahmen seiner Grundstücke viel zu hoch seien. Den Klageantrag modifizire er dahin, die angegriffenen Bescheide aufzuheben oder wenigstens zu erkennen, daß Kläger nur dann verpflichtet ist, den Abfluß aus den Klosets und der Klosetgrube in seinem Hause in seinem jetzigen Zustande zu ändern respektive zu beseitigen, wenn ihm der Anschluß des genannten Hauses an die städtische Entwässerungsanlage in St. gestattet wird.

Bei dieser Sachlage war die Klage zurückzuweisen.

Das klägerische Haus ist unstreitig mit Genehmigung der zuständigen Ortspolizeibehörde erbaut und die Genehmigung auf Grund der Baupolizeiordnung für das platte Land der Provinz Pommern vom 5. November 1880 (Amtsbl., Beil. zu Stück 48 S. 8) ertheilt worden.

Daß die Anlagen zur Entwässerung des klägerischen Hauses nicht nach Maßgabe dieser Verordnung genehmigt sind, steht außer Zweifel. Die vorgelegten Bauzeichnungen stellen keinerlei Entwässerungsanlage dar. Der nach § 4 der Verordnung schriftlich zu ertheilende und ertheilte polizeiliche Konsens kann sich also nicht auf sie beziehen, und die stattgehabten Baurevisionen durch einen Bautechniker ersetzen nicht den baupolizeilichen Konsens. Immerhin wäre es wenigstens möglich, daß der zuständige Amtsvorsteher die fragliche Entwässerungsanlage mündlich oder selbst stillschweigend gutgeheißen hätte, da jene Baupolizeiordnung von der Entwässerung der Hausgrundstücke nicht besonders handelt. Es bedarf in dieser Hinsicht aber keiner Beweisaufnahme. Selbst wenn man solche polizeiliche Zulassung annehmen wollte, so stände sie doch der hier streitigen Anordnung nicht entgegen. Nicht als ob die Inkommunalisirung eines Theiles des Gutsbezirks Z. in den Stadtbezirk St. die rechtliche Folge hätte, daß alle auf jenem Gutsbezirkstheil erbauten Häuser dem für den Stadtbezirk St. geltenden Baurecht entsprechend zu ändern und umzubauen wären. — Jene Häuser, soweit sie dem Baupolizeirecht des Gutsbezirks entsprechend erbaut sind, werden von dem heutigen Baurecht der Stadt St. in ihrem Bestande jedenfalls nicht weiter berührt als ältere diesem Recht nicht entsprechende Häuser, die früher in der Stadt St. ordnungsmäßig erbaut sind. Und dazu kommt in Betracht, daß, wie alle Baupolizeiordnungen, so auch die für St. geltende vom 12. August 1897 im Großen und Ganzen und von einzelnen besonderen Bestimmungen abgesehen nur Normen für Bauten, die erst ausgeführt werden sollen oder die zwar ausgeführt, aber noch nicht polizeilich genehmigt sind, enthalten. — Trotzdem ist der Antrag des Klägers nicht begründet.

Der für die Entscheidung maßgebende Umstand ist der, daß der Kläger die an sein Haus angrenzende öffentliche Straße nicht zu Zwecken, denen sie bestimmungsmäßig zu dienen hat und dienen soll (und hierin unterscheidet sich der vorliegende Fall wesentlich von dem gleichfalls die Stadt St. betreffenden, durch Urtheil vom 7. April 1893 [Entsch. d. O.-V.-G. Bd. XXIV S. 344] erledigten), sondern zu seinen privaten Zwecken zu einer Entwässerungsanlage für sein Hausgrundstück benutzt. — Mochte die Polizeibehörde derartiges auch zulassen, so erwarb der Kläger daraus doch kein Recht auf den Fortbestand der Anlage. Eine derartige Duldung seitens der Polizei ist eine jederzeit widerrufliche, da sie den Rechtsbestand der öffentlichen Straße nicht zu Gunsten eines einzelnen Privaten einschränkt, und die Bestimmung und Einrichtung der Straße sich nach dem jeweilen öffentlicher, polizeilich zu schützenden Interesse und den sich aus diesem ergebenden Anforderungen regelt. Die Polizeibehörde ist also jederzeit in der Lage eine bisher geduldete Nutzung der öffentlichen Straße als Entwässerungsanlage für angebaute Häuser zu verbieten, sobald dies polizeiliche Interessen erheischen, und nicht etwa das örtlich geltende Recht den Bestand der Anlage derartig sichert, daß die Polizeibehörde zur Wahrung der einschlagenden polizeilichen Interessen an den Straßen-Unterhaltungspflichtigen, anstatt an den Hauseigenthümer gewiesen ist (vgl. Endurth. vom 14. November 1894, Entsch. d. O.-V.-G. Bd. XXVII S. 387). Daß hier das für St. geltende Recht der angefochtenen Verfügung nicht entgegensteht, beweist schon der § 17 der Baupolizeiordnung vom 12 August 1897, und daß die Verfügung dem Schutze polizeilicher Interessen dient, kann nach Lage der Sache nicht zweifelhaft sein. Wollte man selbst die Ableitung der Fäkalwässer aus zahlreichen Wohnungen auf eine kurze Strecke durch einen besonders dazu aptirten Rinnstein dulden, so kann doch davon hier nicht die Rede sein, wo es sich nach den wiederholten Versicherungen des Klägers um eine noch garnicht regulirte Straße, sondern um einen „Landweg“, der aber gleichwohl schon reichlich mit Häusern besetzt ist, handelt. Ob im Uebrigen es vom polizeilichen Standpunkt aus zweckmäßiger ist, daß die Abwässer abgefahren, anstatt so, wie bisher, abgeleitet werden, unterliegt nicht der freien Beurtheilung des Richters im Streitverfahren. Für dieses kommen nur noch die folgenden beiden Einwendungen des Klägers in Betracht.

Derselbe bestreitet die örtliche Zuständigkeit der Polizeibehörde von St., da das Straßenterrain und der qu. Rinnstein vor dem Grundstück des Klägers der Stadtgemeinde St. garnicht gehören, sondern Eigenthum des Kreises R. seien. — Sollte diese Erklärung, wie es nach ihrem Wortlaute angenommen werden kann, lediglich die privatrechtlichen Eigenthumsverhältnisse an dem Straßenterrain konstatiren, so würde sie ohne jede Bedeutung sein, da die Zuständigkeit der Polizeibehörde von denselben unabhängig ist. — Aber auch wenn sie so zu verstehen ist, daß das fragliche Terrain nicht zum Bezirk der Stadtgemeinde, sondern zu einem benachbarten Gemeindebezirke im Kreise R. gehöre, erscheint sie nicht durchgreifend. Zunächst steht soviel außer Zweifel, daß das klägerische Hausgrundstück im Stadtbezirke St. liegt, und daher auch die städtische Polizeiverwaltung eine polizeilich zulässige Entwässerung desselben zu überwachen hat. Anlangend aber das anstoßende Terrain der — soweit ersichtlich — noch nicht ordnungsmäßig regulirten W.-Straße, so läßt nicht nur ein vom Kläger selbst bei der mündlichen Verhandlung der Sache überreichter Fluchtlinienplan erkennen, daß noch ein Theil des Terrains, nämlich der östliche, innerhalb der Straßenfluchtlinien vor dem klägerischen Hause zum Stadtbezirke gehört, sondern es ergiebt auch die Thatsache, daß die Abwässer in einen städtischen Straßenkanal fließen, allein schon, daß hier auch der polizeiliche Schutz einer städtischen Straße in Frage steht. Danach kann die Zuständigkeit der Polizeibehörde von St. sowenig in örtlicher als in materieller Beziehung in Frage gestellt werden.

Auf einer Verkennung des maßgebenden Rechtes beruht es endlich, wenn Kläger fordert, von einer anderweiten Entwässerung seines Hauses so lange entbunden zu werden, bis die Stadtgemeinde ihm einen Abflußkanal in der Straße bis vor sein Haus gebaut habe, oder, wie er jetzt will, bis ihm der Anschluß seines Hauses an die städtische Entwässerungsanlage in St. gestattet werde. Dem Kläger steht kein Recht auf derartige Leistungen der Stadtgemeinde zur Seite, das er der Polizeibehörde gegenüber geltend machen könnte. Insbesondere handelt es sich bei dem gewünschten Anschluß des Hauses nicht etwa um den an einen Kanal vor dem Hause, sondern um eine außerordentliche Nutzung des Kanals und des Straßenterrains durch eine besondere Privatentwässerungsanlage in dem letzteren.

Während der Kläger hierauf kein Recht hat, liegt ihm unzweifelhaft die Pflicht jedes Eigenthümers ob, sein Eigenthum so zu nutzen und in solchem Zustande zu erhalten, daß seine Nutzung nicht polizeiliche Interessen verletzt. Lediglich zu diesem Zweck ist die polizeiliche Verfügung ergangen und konnte nach dem bestehenden Recht erlassen werden.

6. Räumung eines Teiches. Der Eigenthümer muß sein Eigenthum in einem mit dem Gemeinwohle verträglichen Zustande erhalten.

20. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 15. Oktober 1898.

In der Verwaltungsstreitsache 1. des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Zschernitz, 2. des Gutsbesitzers B. M. zu Pohritzsch, 3. des Gutsbesitzers B. R. zu Pohritzsch, 4. der Gemeinde Pohritzsch, Beklagte, zu 1 auch Revisionskläger, wider den Gutsbesitzer A. R. zu Pohritzsch, Kläger und Revisionsbeklagten, hat das Königl. Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, für Recht erkannt,

> daß auf die Revision des Beklagten die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Merseburg vom 14. Mai 1897 aufzuheben und auf die Berufung des Klägers das Urtheil des Kreisausschusses des Kreises Delitzsch vom 28. Oktober 1896 zu bestätigen und die Kosten der Berufungs- und der Revisionsinstanz — unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes für dieselben auf 400 ℳ — dem Kläger zur Last zu legen.

Gründe:

Der Bezirksausschuß ist auf Grund der Beweisaufnahme zu der Ueberzeugung gelangt, daß der Bevollmächtigte des Klägers von der Zustellung der erstinstanzlichen Entscheidung ohne sein Verschulden keine Kenntniß erlangt habe, und er hat daher die in Gemäßheit des § 112 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt. Die hiergegen gerichtete Revision (§ 94 des Landesverwaltungsgesetzes) erscheint nicht begründet, und auch bei freier Prüfung ist nach dem Ergebnisse der Beweisaufnahme der Beurtheilung des Vorderrichters beizutreten. In sachlicher Beziehung kann dagegen die Entscheidung des Bezirksausschusses als zutreffend nicht erachtet werden. Richtig ist allerdings, daß die Verfügung des beklagten Amtsvorstehers vom 26. Juni 1896 als eine im sanitätspolizeilichen Interesse erlassene Anordnung und nicht als eine Anordnung der zuständigen Wasserpolizeibehörde wegen Räumung eines Wasserlaufes (§ 66 des Zuständigkeitsgesetzes) aufgefaßt werden muß, da es sich nach Lage der Akten weder um einen Wasserlauf, noch um die Beseitigung von Vorfluthshindernissen handelt, wie der Vorderrichter zutreffend ausgeführt hat. Die gegen die Verfügung zulässigen Rechtsmittel ergeben sich daher aus den §§ 127, 128 des Landesverwaltungsgesetzes und nicht aus § 66 des Zuständigkeitsgesetzes. Wenn danach gegen die Anordnung auch nicht der Einspruch gegeben und über diesen, wie geschehen, durch Beschluß zu befinden war, so besteht, wie der Gerichtshof bereits in dem Bd. XX S. 308 der veröff. Entsch. abgedruckten Erkenntnisse vom 3. November 1890 ausgesprochen hat, doch kein rechtliches Hinderniß, die so bezeichneten Erklärungen als Gegenvorstellung und polizeiliche Verfügung zu behandeln. An die Stelle der ursprünglichen Anordnung vom 26. Juni 1896 ist daher die von dem beklagten Amtsvorsteher auf Grund einer erneuten, anläßlich des erhobenen Einspruches vorgenommenen Sachprüfung erlassene Verfügung vom 6. August 1896 getreten. Gerade weil sie bestimmt war, die als Einspruch erachtete Gegenvorstellung zurückzuweisen, über die Einwendungen des Gegners also zu beschließen (§ 66 Abs. 2 a. a. O.), stellt sie sich als eine neue Verfügung dar, gegen die deshalb auch die Rechtsmittel aus §§ 127 ff. des Landesverwaltungsgesetzes von Neuem gegeben sind. Das angefochtene Urtheil unterliegt daher, da es dies verkannt hat, der Aufhebung (§ 98 des Landesverwaltungsgesetzes). Bei freier Prüfung erweist sich die Sache als spruchreif. Daß der Teich, auf den sich die Verfügung bezieht, im Eigenthum des Klägers steht, ist unbestritten und nach den Akten und dem vom Kläger selbst überreichten Gutachten unterliegt es auch keinem Zweifel, daß er in seinem gegenwärtigen ungereinigten Zustande zu gesundheitlichen Gefahren für die Nachbarschaft führt und die angeordnete Schlämmung desselben daher geboten ist. Nach der gleichmäßigen Rechtsprechung des Gerichtshofes ist aber der Eigenthümer öffentlich rechtlich verpflichtet, sein Eigenthum jederzeit und dauernd in einem mit dem Gemeinwohle verträglichen Zustande zu erhalten und nur so zu benutzen, daß polizeilich zu schützende öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt und gefährdet werden (Entsch. Bd. VII S. 351, Bd. VIII S. 330, Bd. X S. 180, Bd. XII S. 311, Bd. XIII S. 325, Bd. XVI S. 321, Bd. XVIII S. 414, Bd. XXIII S. 396, Bd. XXIV S. 399, Bd. XXVII S. 426). An dieser Verpflichtung wird auch dadurch nichts geändert, daß der gesundheitsgefährliche Zustand des klägerischen Teiches möglicherweise durch die Zuleitung übelriechender Abwässer seitens der Nachbaren des Klägers herbeigeführt worden ist. Der Polizeibehörde gegenüber ist es vielmehr der Eigenthümer, der, ohne Rücksicht auf die Entstehungsgründe einer polizeilich unzulässigen Beschaffenheit seines Besitzthums, diesen Zustand zu vertreten und nöthigenfalls zu beseitigen hat, wobei es ihm überlassen bleibt, den Ersatz der etwa nöthig gewordenen Aufwendungen gegen diejenigen zu betreiben, welche ihn seiner Auffassung nach zu leisten haben (Entsch. Bd. VII S. 352) . . . .

7. Die Polizeibehörde ist berechtigt, von dem Eigenthümer eines Grundstückes die Beseitigung der auf dem Grundstück befindlichen gesundheitsgefährlichen Schmutzwässer zu verlangen, wenn auch ein Dritter sie dorthin abgeleitet hat.

21. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 23. November 1898.

In der Verwaltungsstreitsache der evangelischen Kirchengemeinde zu R., Klägerin, wider den Königl. Regierungspräsidenten zu Minden, Beklagten, hat das Königl. Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat . . . . für Recht erkannt,

> daß die Klage abzuweisen und — unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 300 ℳ — der Klägerin die Kosten des Verfahrens zur Last zu legen, das Pauschquantum aber außer Ansatz zu lassen.

Gründe:

Die Klägerin ist Eigenthümerin des Hauses . . . straße Nr. 194 zu R., in dem sich der evangelische Betsaal, die Schule und die Lehrerwohnung befinden, und des hinter dem Hause liegenden Gartens. An das klägerische Grundstück grenzt im Osten das Haus- und Gartengrundstück des Bierverlegers G. in R., auf dem sich eine Gosse befindet, deren Endstrecke zwischen den beiden Gartengrundstücken hinführt und hier, ehe sie das Ende der Grenzlinie erreicht hat, aufhört, ohne eine Fortsetzung in einer weiteren Rinnen- oder Grabenanlage auf einem der beiden Grundstücke zu finden. Von diesem Endpunkt der Gosse aus verläuft sich deren Inhalt vielmehr in den Garten der Klägerin. Ein wegen der Verpflichtung der Klägerin zur Aufnahme und Weiterführung des Gossenwassers zwischen G. als Kläger und Widerbeklagten und der Kirchengemeinde als Beklagten und Widerklägerin geführter Zivilprozeß ist in zweiter Instanz durch rechtskräftiges Urtheil der I. Zivilkammer des Königl. Landgerichts zu Bielefeld vom 22. Juni 1896 nach umfangreicher Beweisaufnahme dahin entschieden worden, daß Kläger auf die Widerklage verurtheilt ist, „sich der Zuleitung alles in seinem Gewerbebetriebe als Flaschenbierhändler

verbrauchten Wassers auf das Gartengrundstück der Beklagten zu enthalten".

Die auf Instandsetzung eines auf dem Grundstück der Kirchengemeinde angeblich früher vorhandenen Abzugsgrabens gerichtete Klage ist dagegen abgewiesen worden und ebenso die Widerklage, insoweit sie die Verurtheilung des G. zur Unterlassung der Abführung auch des außerhalb des Gewerbebetriebes aus seinem Haushalte und von seinem Grundstücke abfließenden Spül- und Tagewassers verlangte.

Am 2. August 1897 erließ die Polizeiverwaltung zu R., die im Jahre 1894 vor Beginn des Zivilprozesses bereits gegen den Kläger G. im Interesse der Gesundheit der Anwohner wegen Unterlassung der zu Stagnationen Anlaß gebenden Wasserabführung mit Strafandrohungen eingeschritten war, an die klagende Kirchengemeinde zu Händen des Vorsitzenden des Presbyteriums auf Grund einer Beschwerde über den Geruch der im Garten der Klägerin verdunstenden Gewässer und eines Gutachtens der Sanitätskommission zu R., das die Belästigung der Nachbarschaft durch diese Stagnationen bestätigte, folgende Verfügung:

„Sie werden hierdurch auf Grund des § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und § 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts aufgefordert, binnen 4 Wochen nach Empfang dieses das in dem Garten der hiesigen evangelischen Gemeinde stagnirende Schmutzwasser zu beseitigen bezw. für einen genügenden Abfluß desselben Sorge zu tragen, widrigenfalls eine Strafe von 10 ℳ, an deren Stelle im Falle des Unvermögens eine Haft von 2 Tagen tritt, gegen Sie festgesetzt werden wird.

Gegen diese Verfügung ist binnen 2 Wochen, vom Tage der Zustellung derselben gerechnet, die Beschwerde bei dem Herrn Landrath oder die Klage beim Kreisausschuß zu W. zulässig, die Durchführung wird dadurch nicht aufgehalten.

Sowohl das eine, als das andere Rechtsmittel ist bei der unterzeichneten Behörde anzubringen."

Die hiergegen gerichtete Beschwerde wurde von dem Königl. Landrathe zu W. durch Bescheid vom 16. September 1897 zurückgewiesen. Auf die weitere Beschwerde beschied der Beklagte die Kirchengemeinde am 13. November 1887 ebenfalls ablehnend unter folgender Begründung:

„Aus den mir von der Deputation des 2c. vorgelegten, in der Zivilprozeßsache des Bierverlegers G. zu R. gegen die evangelische Kirchengemeinde daselbst ergangenen Urtheilen geht hervor, daß die Kirchengemeinde verpflichtet ist, das Trauf- und Hauswirthschaftswasser von dem Grundstücke des G. auf das Kirchengrundstück zu übernehmen. Wenn es nun auch recht wahrscheinlich ist, daß G. nicht nur die vorbezeichneten Abwässer, sondern auch die in seinem Gewerbebetriebe entstehenden Spülwässer nach dem Kirchengrundstücke hinleitet und damit über die Grenzen seines Rechts hinsichtlich der Wasserabführung hinausgeht, so ist hierfür doch kein Beweis erbracht worden, und dürfte es nach den mündlichen Mittheilungen der Deputation des 2c. schwer halten, diesen Beweis zu führen. So lange es nicht möglich ist, nachzuweisen, daß G. über die ihm privatrechtlich zustehenden Befugnisse hinausgeht, ist die Polizeiverwaltung nicht in der Lage, gegen ihn einzuschreiten, auch wenn durch das abfließende Wasser auf dem Kirchengrundstück Zustände geschaffen werden, die die Polizeibehörde zu einem Vorgehen gegen die Kirchengemeinde als Grundstückseigenthümerin nöthigen. Kann hiernach die Weigerung der Polizeiverwaltung, gegen G. einzuschreiten, nicht gemißbilligt werden, so werde ich doch die Polizeiverwaltung anweisen lassen, den Gewerbebetrieb des G. einer dauernden und sorgfältigen Beobachtung zu unterwerfen, um dadurch thunlichst die bis jetzt fehlenden Beweismittel für das widerrechtliche Treiben des Genannten herbeizuschaffen; wenn dies gelingt, wird sie ihm die Zuleitung gewerblicher Abgänge auf das Kirchengrundstück zu untersagen haben.

In formeller Beziehung finde ich an dem Vorgehen der Polizeiverwaltung in Uebereinstimmung mit dem Herrn Landrath nichts auszusetzen."

Die gegen diesen Bescheid rechtzeitig erhobene Klage macht geltend, daß die Polizeiverwaltung gegen den Bierverleger G. statt gegen die Klägerin habe einschreiten müssen, und daß der Klägerin, da sie zur Beseitigung der immer nachfließenden Wassermassen nach den Lage- und Gefällverhältnissen ihres Grundstücks nicht im Stande sei, etwas Unmögliches aufgegeben werde. Ueberdies verursache das stagnirende Wasser keine Gesundheitsgefahr, und die Verfügung der Polizei sei auch insofern ungesetzlich, als sie die Durchführung der Zwangsmaßregeln ohne Rücksicht auf die Erhebung der Beschwerde oder Klage androhe. Der Klageantrag ist dahin gestellt:

1. daß, solange und sofern polizeilich unzulässige Zustände dadurch hervorgerufen werden, dem Bierhändler G. die Zuleitung jeglicher Art von Abwässern in den Garten der evangelischen Kirchengemeinde zu untersagen ist,

2. daß ihm aufzuerlegen ist, dahin Vorkehrungen zu treffen, daß der Abfluß von Gewerbewasser nach dem Nachbargarten unmöglich wird,

3. daß der unterliegende Theil die Kosten des Verfahrens zu tragen habe.

Der Beklagte hat die Abweisung der Klage beantragt und zum Beweise, daß die Wasserstagnation im Garten der Klägerin zu Gesundheitsgefahren Veranlassung gebe, auf das bei den eingereichten Regierungsakten befindliche Gutachten des Kreisphysikus zu G. vom 11. Januar 1898 Bezug genommen, das die Gesundheitsgefahr deshalb bejaht, „weil das im Erdboden versickernde, zersetzte Abfallwasser auf die Dauer die benachbarten Trinkwasserbrunnen verunreinigen muß; denn das umgebende Erdreich ist poröser und sehr durchlässiger Sand".

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Was zunächst die von der Klägerin unter 1 und 2 gestellten, oben wörtlich mitgetheilten Anträge betrifft, so sind sie, wie in der Gegenerklärung mit Recht geltend gemacht wird, unzulässig, da die Anfechtung einer polizeilichen Verfügung im Verwaltungsstreitverfahren nur deren Außerkraftsetzung zum Gegenstande haben kann, nicht aber eine Anweisung an die Polizei zum Einschreiten gegen dritte Personen. Die Folge der Unzulässigkeit der gestellten Anträge kann aber nicht etwa die Abweisung der Klage sein, da die von der Klägerin verfolgte Absicht, mittels des Verwaltungsstreitverfahrens die Aufhebung der gegen sie ergangenen polizeilichen Verfügung und des sie aufrecht erhaltenden Bescheides des Beklagten durchzusetzen, in dem ganzen Inhalte der Klage klaren Ausdruck gefunden hat. Es bleibt danach zu untersuchen, ob die aufrecht erhaltene polizeiliche Verfügung zu Recht ergangen ist oder wegen unrichtiger Rechtsanwendung oder Nichtvorhandenseins der thatsächlichen Voraussetzungen, welche die Polizeibehörde zum Erlaß berechtigt haben würden (§ 127 des Landesverwaltungsgesetzes), aufgehoben werden muß. Irrig ist dagegen die in der Klage vertretene Auffassung, daß von dem Verwaltungsrichter im Fall der Klage aus § 127 des Landesverwaltungsgesetzes auch die Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Angemessenheit der polizeilichen Verfügung der Beurtheilung zu unterziehen sei. Eine Ausdehnung der Sachprüfung auf diese dem Gebiet der reinen Verwaltung angehörigen Fragen ist durch die Fassung der Nr. 2 Abs. 3 des § 127 bei dieser neben der Beschwerde an die vorgesetzten Verwaltungsinstanzen zugelassenen Klage vielmehr ausgeschlossen worden (von Brauchitsch, Verwaltungsgesetze Bd. I 14. Aufl. S. 150 Anm. 240 zu § 127 des Landesverwaltungsgesetzes und die daselbst angeführten Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts). Was nun die Rechtmäßigkeit der Verfügung anbetrifft, so hat

das Oberverwaltungsgericht in einer großen Anzahl von Entscheidungen in gleichmäßiger Rechtsprechung den Grundsatz als dem geltenden Rechte entsprechend anerkannt, daß der Eigenthümer die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit habe, sein Eigenthum jederzeit und dauernd in einem mit dem Gemeinwohle verträglichen Zustande zu erhalten. Es hat danach die Polizei für berechtigt erklärt, den jeweiligen Eigenthümer einer Sache, deren Beschaffenheit das Publikum oder den Einzelnen mit Gefahr bedroht oder sonst einen polizeilich unzulässigen Zustand aufweist, lediglich deshalb, weil er Eigenthümer ist, zur Abstellung der vorhandenen Mängel anzuhalten ohne Rücksicht darauf, ob er sie für seine Person verschuldet hat oder ob sie auf die Einwirkung eines dritten oder auf einen Zufall zurückzuführen sind (Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. VII S. 351, Bd. VIII S. 330, Bd. X S. 180, Bd. XII S. 311, 391, Bd. XIII S. 325, Bd. XVI S. 321, 393, Bd. XVIII S. 414, Bd. XXIII S. 396, Bd. XXIV S. 399, Bd. XXVII S. 426). Daran ist festzuhalten (vgl. auch Biermann, Privatrecht und Polizei in Preußen. Berlin 1897. S. 124 ff.) Hieraus ergiebt sich — von den die Möglichkeit der Durchführung der Verfügung bestreitenden Einwendungen der Klägerin zunächst abgesehen — ohne Weiteres die Befugniß der Polizei, von der Klägerin als unbestrittenen Eigenthümerin des Gartengrundstücks die Beseitigung der dort stagnirenden Schmutzwässer, soweit sie gesundheitsgefährlich sind, zu verlangen. Verfehlt ist insbesondere der Einwand der Klägerin, daß die Polizei, auch soweit es sich um die berechtigte Zuleitung von Wirthschafts- und Dachtraufwasser seitens des Nachbarbesitzers G. handele, gegen diesen als den Urheber des polizeiwidrigen Zustandes, nicht aber gegen sie als die für die Stagnationen nicht verantwortliche Eigenthümerin habe vorgehen müssen. Ein solcher Rechtsgrundsatz ist insbesondere in der von der Klägerin in Bezug genommenen Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Bd. XI S. 234 nicht ausgesprochen worden, aus der sich vielmehr nur das ergiebt, daß der Urheber des polizeiwidrigen Zustandes einer Sache dem gegen ihn gerichteten polizeilichen Einschreiten nicht mit Erfolg entgegenhalten kann, die Sache gehöre einem Dritten, keineswegs aber, daß ein polizeiliches Einschreiten, wie Klägerin meint, nur gegen den Urheber und nicht gegen den Eigenthümer der in einen polizeiwidrigen Zustand versetzten Sache zulässig sei. Die Polizeibehörde hat vielmehr, wie das Oberverwaltungsgericht bereits wiederholt ausgesprochen hat, wenn ihr zwei zur Erfüllung ihrer Aufgaben Verpflichtete gegenüberstehen, sofern das Gesetz nichts Gegentheiliges vorschreibt, nach ihrer von vernünftigem Ermessen geleiteten Wahl zu bestimmen, gegen welchen von beiden sie vorgehen will (Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXI S. 416, Bd. XXIV S. 401). Auch soweit es sich um die unberechtigte Ableitung von gewerblichen Abwässern seitens des G. in den Garten der Klägerin handelte, war ein Einschreiten der Polizei gegen die Kirchengemeinde daher keineswegs unzulässig. Ob sie aber von dem ihr zustehenden Wahlrecht, gegen die Klägerin als Eigenthümerin oder gegen G. als Urheber des polizeiwidrigen Zustandes einzuschreiten, einen angemessenen Gebrauch gemacht hat, unterliegt nicht der Nachprüfung des Verwaltungsrichters, kann vielmehr nur im Wege der Beschwerde bei den vorgesetzten Verwaltungsbehörden zum Austrage gebracht werden. Es mag hier jedoch bemerkt werden, daß die Klägerin noch in der Klage nach vollständiger Durchführung des Beschwerdeverfahrens selbst bemerkt hat, sie könne nicht bestimmt behaupten, daß G. ihrem Garten im Widerspruche mit dem rechtskräftigen Urtheile des Landgerichts zu Bielefeld außer dem Wirthschaftswasser auch Gewerbewasser zuführe, da sich dies nicht feststellen lasse. War aber dieser Nachweis so schwierig, daß er sich sogar der Feststellung durch die von der Wasserzuführung direkt betroffene Klägerin entzog, so konnte auch die Polizeibehörde, als sie sich zum Einschreiten veranlaßt sah, nicht ohne Weiteres von der Annahme der rechtswidrigen Handlungsweise des G. ausgehen und hierauf ihr Vorgehen gegen diesen gründen. Ebensowenig aber wird es, wenn die Beseitigung eines gesundheitsgefährlichen Zustandes in Frage steht, der Regel nach für die Polizeiverwaltung thunlich und mit der gebotenen Raschheit des Einschreitens vereinbar sein, durch Zeugenvernehmungen oder sonstige zeitraubende Ermittelungen vorab festzustellen, ob das von dem Eigenthümer des die Gesundheitsgefahr verursachenden Grundstücks behauptete, aber nicht nachgewiesene schuldhafte Verhalten eines Dritten vorliege oder nicht.

Es kommt danach nur noch auf die Frage an, ob die Polizeibehörde mit Recht das Vorhandensein einer Gesundheitsgefahr angenommen und ob sie der Klägerin etwas Unmögliches aufgegeben hat. Weder in der einen noch in der anderen Beziehung kann aber den Ausführungen der Klägerin beigetreten werden. Die Gesundheitsgefahr ist von dem Kreisphysikus auf Grund einer örtlichen Untersuchung ausdrücklich bejaht worden, und an der Richtigkeit dieses Gutachtens zu zweifeln, liegt umsoweniger Veranlassung vor, als die Klägerin in der an den Kreislandrath gerichteten Beschwerde gegen die polizeiliche Verfügung selbst hervorgehoben hat, durch die Wasserzuführung werde eine Versumpfung hervorgerufen, „die sowohl gesundheitsschädlich und für ein als Schulgarten benutztes Grundstück unwürdig, als auch der gärtnerischen Verwendung des letzteren äußerst nachtheilig ist". Die Beseitigung des angesammelten Wassers ist aber auch nicht unmöglich. Denn auch abgesehen davon, daß von einer Unmöglichkeit der Beseitigung des in einem Garten durch eine Gosse zugeführten Wassers im strengen Sinne überhaupt nicht gesprochen werden kann, sondern vielmehr nur von der Schwierigkeit und Kostspieligkeit einer solchen Maßregel, da die Sammlung des Wassers in einem Bassin und dessen regelmäßige Ausschöpfung oder Auspumpung immer möglich bleibt, so kommt im vorliegenden Falle in Betracht, daß die Klägerin in der Replik selbst erklärt, sie sei gerne bereit, die Abwässer des Haushalts und der Dachtraufe auch fernerhin aufzunehmen, da sie die beregten Uebelstände nicht hervorrufen und keine lästigen Stagnationen verursachen würden. Die behauptete Unmöglichkeit liegt daher ihrer Ansicht nach nur in Beziehung auf die Beseitigung der gewerblichen, nicht der Wirthschaftsabwässer vor. Gegen die dem Nachbarbesitzer G. unbestritten durch rechtskräftiges Urtheil des Landgerichts zu Bielefeld untersagte Zuleitung der gewerblichen Abfallwässer in den Garten der Klägerin kann und muß sich diese aber selbst schützen. Die Bestimmungen des § 775 der Zivilprozeßordnung geben der Klägerin hierzu die erforderliche Handhabe, und das gegen G. ergangene rechtskräftige Urtheil würde ja auch keinerlei Zweck haben, wenn die ihm untersagte Zuleitung von Gewerbewasser auf Grund dieses Urtheils nicht unterdrückt werden könnte. Von einer Unmöglichkeit, die Zuführung dieser Abwässer zu verhindern, kann daher keine Rede sein. Es liegt vielmehr, da das rechtskräftige Urtheil jederzeit die Zwangsvollstreckung ermöglicht, in dieser Beziehung auch nicht einmal eine besondere Schwierigkeit vor.

Wenn die Klägerin endlich geltend macht, die polizeiliche Verfügung sei deshalb ungesetzlich, weil sie die Durchführung der Anordnung auch bei Erhebung der Beschwerde oder der Klage androhe, so ist dies unzutreffend, da der § 53 des Landesverwaltungsgesetzes es ausdrücklich in das Ermessen der Behörde stellt, die Verfügung auch in diesem Falle zur Ausführung zu bringen, sofern sie den Aufschub ohne Nachtheil für das Gemeinwesen nicht für zulässig erachte. Ob die Behörde von diesem Ermessen im vorliegenden Falle einen angemessenen Gebrauch gemacht hat, ist der Nachprüfung des Verwaltungsrichters entzogen. Im Uebrigen ist aber auch bereits von dem Landrathe sofort nach Eingang der Beschwerde der Klägerin der Polizeibehörde die einstweilige Sistirung der Zwangsmaßregeln aufgegeben worden.

Es war demnach, wie geschehen, auf Zurückweisung der Klage zu erkennen . . . .

---

8. Verbot der Einleitung von Urin in einen Graben.

22. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 4. Januar 1899. (Entsch. Bd. 34 S. 436.)

Die Gebrüder M. sind Eigenthümer des Grundstücks S.str. Nr. 69 in E., auf welchem von dem Restaurateur F. eine rege besuchte Schankwirthschaft betrieben wird. Sie führen die Abwässer des Grundstücks einschließlich des Urins aus dem Pissoir durch eine unterirdische Rohrleitung auf das früher dem Maurermeister H., jetzt dem Kürschnermeister T. gehörige Grundstück in der N.straße ab, wo die Abwässer in einer gemauerten Sammelgrube aufgefangen und durch eine weitere Rohrleitung dem Weinberggraben zugeführt werden. Der Maurermeister H. hatte sich am 15. September 1892 verpflichtet, das von dem Grundstücke der Gebrüder M. abfließende Tage- und Abfallwasser, insbesondere auch das Wasser aus den Pissoirs, auf seinem Grundstück aufzunehmen.

Unter dem 6. Januar 1898 erließ die Polizeiverwaltung zu E. an die Gebrüder M. eine Verfügung, durch die sie, weil nach amtlicher Feststellung das Pissoir auf ihrem Grundstücke S.str. an die die Hauswässer aufnehmende und in den Weinberggraben führende Rohrleitung angeschlossen sei, aufgefordert wurden, den Anschluß des Pissoirs an die Rohrleitung zu beseitigen.

Die nach erfolgloser Beschwerde und weiteren Beschwerde angestellte Klage wurde vom Oberverwaltungsgericht abgewiesen.

Gründe:

Wie nach der gesammten Sachlage, insbesondere nach der gutachtlichen Aeußerung des Stadtbauraths H. vom 14. März 1898, anzunehmen ist und deshalb keiner weiteren Ermittelungen mehr bedarf, ist der Weinberggraben derart in gesundheitsgefährlicher Weise verunreinigt, daß die Polizeibehörde nach dem § 10 Tit. 17 Th. II A.-L.-R. und dem § 6 litt. f. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 behufs Verhinderung fernerer Verunreinigung einzuschreiten befugt ist, und es wird die Verunreinigung durch die von dem Grundstücke der Kläger herkommenden erheblichen Mengen von Urin bewirkt. Die Auslassungen der Kläger in der Beschwerdeinstanz und in der Klageschrift sind auch nicht dahin zu verstehen, daß sie den gesundheitsgefährlichen Zustand des Weinberggrabens in Abrede stellen. Sie machen nur geltend, daß der Anschluß des Pissoirs an die Rohrleitung als solcher und auf ihrem Grundstücke keine Gefahr begründe, sprechen aber selbst von einer Gefahr, die eintrete, wenn der Urin in den Weinberggraben gelange. In der mündlichen Verhandlung hat dann allerdings ihr Prozeßbevollmächtigter ausdrücklich bestritten, daß der Weinberggraben sich in einem polizeiwidrigen Zustande befinde. Dieses Bestreiten war jedoch mit Rücksicht auf die abweichenden früheren Erklärungen der Kläger durch die Ermittelungen, welche bereits stattgefunden haben, für widerlegt zu erachten.

Nach den Feststellungen der Polizeiverwaltung werden ferner von anderen Grundstücken her Exkremente oder unreine Flüssigkeiten nicht in den Weinberggraben geleitet. Es bildet also der vom Grundstücke der Kläger kommende Urin die alleinige Ursache der vorhandenen Gesundheitsgefahr. Aber selbst wenn, wie die Kläger behaupten, noch von anderen Grundstücken aus Urin oder unreines Wasser auf das T.sche Grundstück und von da weiter in den Weinberggraben geleitet werden sollte, würde noch immer bleiben, daß der vom klägerischen Grundstücke zugeführte Urin mit eine wesentliche Ursache des gesundheitsgefährlichen Zustandes des Weinberggrabens ist. Beim Vorhandensein einer Gesundheitsgefahr, die polizeilich verhindert werden kann, darf aber die Polizeibehörde ihr Vorgehen gegen den Urheber oder den Miturheber der Gefahr richten (vgl. z. B. die Urtheile des Oberverwaltungsgerichts vom 19. September 1895, 26. November 1896 und 23. Juni 1897 im Preußischen Verwaltungsblatt Jahrg. XVII S. 155, Jahrg. XVIII S. 316 und Jahrg. XIX S. 354). Urheber oder doch in erheblichem Maße Miturheber aber sind die Kläger auch, trotzdem sich der Urin in dem Pissoir der von einem Anderen betriebenen Schankwirthschaft sammelt, und sie den Urin nicht unmittelbar in den Weinberggraben leiten, sondern nur dem T.schen Grundstücke zuführen, und die Einleitung in den Weinberggraben erst durch eine weitere, nicht von ihnen hergestellte Rohrleitung vermittelt wird. Denn das Pissoir befindet sich auf ihrem Grundstücke und ist, wenn nicht von ihnen selbst, so doch jedenfalls mit ihrem Wissen und Willen errichtet und an die Rohrleitung angeschlossen, und der Urin fließt von ihrem Grundstück ohne eine dazu beitragende weitere Thätigkeit eines anderen Menschen von selbst bis in den Weinberggraben. Zwischen dessen Verunreinigung und dem Abfließen des Urins aus dem Pissoir auf dem Grundstücke der Kläger besteht also der ursächliche Zusammenhang, der erforderlich, auf der anderen Seite aber auch genügend ist, um, wenn nicht eine unmittelbare, so doch eine mittelbare Urheberschaft bezw. Miturheberschaft zu begründen.

Es mag sein, daß die Polizeiverwaltung zu E. auch gegen den Eigenthümer des Grabens, gegen den Kürschnermeister T. und, wenn noch andere Grundstückseigenthümer unreines Wasser dem Weinberggraben zuführen sollten, gegen diese hätte einschreiten können, vielleicht sogar, daß sie besonders zu einem Einschreiten gegen den Kürschnermeister T. mehr Veranlassung gehabt hätte, wie zu dem gegen die Kläger. Das vermag indessen ihre Berechtigung zum Einschreiten gegen die Kläger nicht auszuschließen.

Daß die privatrechtlichen Abmachungen mit dem Maurermeister H. die Kläger nicht zu einer Gefährdung der Gesundheit anderer Menschen ermächtigen können und dem polizeilichen Vorgehen nicht entgegenstehen, ist außer Zweifel, wird auch von den Klägern zugegeben. Die Schwierigkeiten, den Urin auf andere Weise vom Grundstücke zu entfernen oder ihn so, daß er keine Gesundheitsgefahr mehr begründen kann, vor der Einleitung in den Weinberggraben zu reinigen, sind selbstverständlich ohne Bedeutung.

Hiernach durfte die Polizeiverwaltung den Klägern die fernere Einleitung von Urin in den Weinberggraben untersagen, dies insbesondere auch in der Art thun, daß sie die Beseitigung des Anschlusses des Pissoirs an die Rohrleitung anordnete, ohne welchen die gesundheitsgefährliche Verunreinigung des Weinberggrabens nicht eingetreten wäre, und ohne welchen sie künftig nicht mehr eintreten wird.

---

9. Wer ist zur Flußreinigung verpflichtet?

23. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 11. Januar 1899.

In der Verwaltungsstreitsache der Polizeiverwaltung zu Altenessen, Beklagten und Revisionsklägerin, wider den Kölner Bergwerksverein zu Altenessen, Kläger und Revisionsbeklagten, hat das Königl. Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, für Recht erkannt,

> daß auf die Revision der Beklagten die Entscheidung des Bezirksausschusses, II. Abtheilung, zu Düsseldorf vom 15. Februar 1898 zu bestätigen und — unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 3000 ℳ — die Kosten der Revisionsinstanz der Beklagten zur Last zu legen, das Pauschquantum aber außer Ansatz zu lassen.

Gründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Das Vorhandensein eines Nothstandes hat der Bezirksausschuß in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der von ihm vernommenen Sachverständigen verneint, der angegriffenen Verfügung auch nach ihrer Fassung

und ihrem Wortlaute den Charakter einer im Interesse der vorübergehenden Beseitigung eines Nothstandes an den Kläger erlassenen Anordnung abgesprochen, ohne daß sich in seinen Ausführungen ein Rechtsirrthum oder ein wesentlicher Mangel des Verfahrens (§ 94 des Landesverwaltungsgesetzes) erkennen ließe. Die Annahme eines Nothstandes scheidet mithin als Fundament der erlassenen Verfügung aus.

Es kommt daher, wie der Bezirksausschuß des weiteren zutreffend ausführt, nur noch auf die Frage an, ob die beklagte Polizeiverwaltung befugt war, dem Kläger, in dessen freiem Eigenthum unbestritten der hier in Frage kommende Teich steht, dessen Zuschüttung, weil er zur Vermeidung sanitärer Uebelstände fernerhin als Kläranlage für den Bernebach dienen müsse, zu verbieten, obwohl die Beklagte selbst nicht einmal behauptet, daß der Kläger diese Uebelstände verschuldet habe oder doch aus sonstigen Rechtsgründen (als Uferanlieger und Räumungspflichtiger) zu ihrer Beseitigung öffentlich-rechtlich verpflichtet sei. Der Vorderrichter hat eine derartige Befugniß der Polizeiverwaltung, statt gegen den zur Abstellung der in der Verfügung hervorgehobenen, polizeilich nicht zu duldenden Mißstände öffentlich-rechtlich Verpflichteten gegen einen unbetheiligten Dritten lediglich deshalb einzuschreiten, weil er den bisherigen Zustand des ihm gehörigen Grundstückes, auf dessen Fortdauer ein öffentlich-rechtlicher Anspruch an sich nicht besteht, nicht aufrecht erhalten will, in Uebereinstimmung mit den Ausführungen der diesseitigen Entscheidung Bd. XII S. 306 mit Recht verneint. Es besteht allerdings ein öffentlich-rechtliches Interesse, einer gesundheitsgefährlichen Schmutzablagerung im Bernebach und der Emscher vorzubeugen, aber kein öffentlich-rechtliches Interesse daran, daß diese Ablagerung im klägerischen Teiche anstatt durch zweckdienliche Vorrichtungen seitens der Urheber der Verunreinigung oder der zu ihrer Beseitigung sonst öffentlich-rechtlich verpflichteten Personen erfolgt. Der Bezirksausschuß hat daher mit Recht das Einschreiten der Beklagten gegen den Kläger als der Grundlage im bestehenden Rechte entbehrend angesehen, und die Ausführung der Revision, daß die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der erlassenen Verfügung der Beurtheilung des Verwaltungsrichters entzogen sei, erledigt sich damit, daß das angegriffene Urtheil nicht sie, sondern die Rechtmäßigkeit der Verfügung verneint hat. . . .

---

10. Es ist dem § 9 des Kommunalabgabengesetzes widerstreitend, die Höhe der Beiträge zu den Kosten einer Schwemmkanalisation (Grundstücksentwässerung) davon abhängig zu machen, ob und wieviel die Grundstücksbesitzer an Beiträgen für Straßenentwässerungskosten gezahlt haben.

24. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 4. Februar 1899. (Preuß. Verw.-Bl. S. 561.)

Der Kläger ist als Eigenthümer eines an der Bayreutherstraße zu Ch. gelegenen Hauses auf Grund Kanalisationsordnung vom 6./7. Mai 1896 zu einem Kanalisationsbeitrage von 1526 ℳ herangezogen und verlangt Freistellung, weil die Bayreutherstraße auf Kosten der Stadt B. regulirt, gepflastert, kanalisirt, überhaupt anbaufähig hergestellt sei, Ch. also keine Kosten von der Kanalisirung gehabt habe. Die hiermit in Bezug genommene Vorentscheidung hat seine Klage mit der Begründung abgewiesen, daß zwar die Entstehung von Kosten nach § 9 des Kommunalabgabengesetzes die unerläßliche Voraussetzung für die Erhebung von Beiträgen bilde, daß diese Voraussetzung aber auch zutreffe, weil die Beiträge nach der Kanalisationsordnung zu leisten seien für die ganze Kanalisationseinrichtung Ch.'s, nicht nur für den Kanal in der Bayreutherstraße.

Der Angriff der vom Kläger rechtzeitig eingelegten Revision geht fehl. Er wäre nur dann berechtigt, wenn Beiträge gerade zu den Kosten der Bayreutherstraße gefordert würden. Das aber ist nicht der Fall. Im § 1 der Kanalisationsordnung handelt es sich namentlich nicht um die etwa nach § 15 des Baufluchtengesetzes vom 2. Juli 1875 durch Beiträge aufzubringenden Kosten der Straßenentwässerung, sondern lediglich um die Kosten der Entwässerung der an der Straße gelegenen Grundstücke; hinsichtlich ihrer bildet, was der Kläger verkennt, die ganze Kanalisationsanlage der Stadt eine einheitliche Veranstaltung, und für diese sind Kosten entstanden, wenn auch einzelne Strecken des Kanalisationsnetzes Ausgaben nicht verursacht haben mögen. Daß Ch. den eingezogenen Beitrag an B. abgeben will, ist ohne Bedeutung. Keineswegs wird etwa eine Forderung B.s durch Ch. als Inkassomandatarin, wie Kläger sie nennt, geltend gemacht, sondern Ch. fordert aus eigenem Recht, und es ist ein Internum, daß es durch die Erhebung für einen gleich hohen Betrag Schuldnerin von B. wird.

Bei selbstständiger Prüfung (§ 97 des Landesverwaltungsgesetzes) war aber die Revision für begründet zu erkennen, da der Vorderrichter übersieht, daß die Kanalisationsordnung, soweit sie die Leistung von Beiträgen vorschreibt, dem Gesetze widerstreitet und darum ungültig ist. Ihre einschlägigen Bestimmungen lauten:

„§ 1. Von allen im Gemeindebezirk belegenen bebauten und unbebauten Grundstücken wird für das laufende Meter Grundstücksstraßenfront ein Beitrag von 50 (in Buchstaben Fünfzig) Mark zu den Kosten der Herstellung der Schwemmkanalisation nach den Bestimmungen dieser Ordnung erhoben.

Bei Grundstücken, welche an zwei oder mehreren Straßen liegen, sind die Beiträge für sämmtliche kanalisirte Straßenfronten zu entrichten.

§ 2. Diejenigen Grundstücke, vor welchen bis zum 31. März 1895 die Schwemmkanalisation anschlußfähig hergestellt ist, werden für die bereits kanalisirten Straßenfronten zu dem im § 1 dieser Ordnung festgesetzten Beitrage nur herangezogen, wenn und sobald mit der Errichtung eines Neubaues oder Anbaues auf dem Grundstück begonnen wird. In diesem Falle ist der Beitrag, ohne Rücksicht auf den Umfang des Neubaues (Anbaues), für die ganze Straßenfront des Grundstücks, unter Anrechnung der bis zum 31. März 1895 fällig gewordenen „einmaligen Kanalisationsabgabe“, sowie der auf Grund des Ortsstatuts, betreffend die Anlegung und Umänderung der Straßen, vom 7./23. Februar 1877 gezahlten Entwässerungsbeiträge zu entrichten.“

Die am Schlusse des § 2 erwähnten, auf Grund des Statutes vom 7./23. Februar 1877 gezahlten Beiträge sind geleistet zur Deckung der gesammten Kosten der Straßenentwässerung, sie waren also verschieden hoch, je nachdem sich die Entwässerung der einzelnen Straßen theurer oder billiger stellte; in den Fällen, wo sie nach § 2 zur Anrechnung gelangen, vermindert sich die nach § 1 der Kanalisationsordnung für die Grundstücksentwässerung zu leistende Abgabe um ihren Betrag und beträgt beispielsweise, wenn für Straßenentwässerung 15 ℳ oder 20 ℳ gezahlt sind, nicht 50 ℳ, sondern 35 ℳ bezw. 30 ℳ. Der Beitrag zu den Kosten der Grundstücksentwässerung wird also verschieden bemessen, je nachdem für ein Grundstück zu der Straßenentwässerung mehr oder weniger oder überhaupt nichts beigetragen ist, und das verstößt gegen die Vorschrift im § 9 des Kommunalabgabengesetzes, welche eine verschiedene Bemessung der Beiträge nur nach Maßgabe der Vortheile zuläßt.

Hier, wie oben bei Erörterung der Revisionsbeschwerde, ist davon ausgegangen, daß die von der Kanalisationsordnung geforderten 50 ℳ nur einen Beitrag zu den Kosten der Grundstücksentwässerung darstellen sollen. Wäre das nicht der Fall, sollten die 50 ℳ auch zur Deckung der Straßenentwässerungskosten bestimmt sein, so erhöbe sich gegen die Rechtsgültigkeit der Ortsatzung das weitere, vielleicht nicht unbegründete Bedenken, daß sie für die Straßenentwässerung alle bebauten und unbebauten Grundstücke (mit einem Einheitssatze?) heranziehen will, ohne anscheinend Rücksicht darauf zu nehmen, ob und in welcher Höhe Kosten für

die Straßenentwässerung überhaupt entstanden sind, was doch jedenfalls für die unter § 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 fallenden Straßen von Bedeutung wäre, und ob eine Verpflichtung zu Beiträgen für Straßenherstellungskosten z. B. da, wo es sich um die erste Straßenherstellung vor unbebauten Grundstücken oder älteren Häusern handelt, überhaupt gesetzlich begründet werden kann.

Fehlt es hiernach an einer gültigen Satzung, welche die Heranziehung des Klägers rechtfertigen könnte, so mußte unter Aufhebung der Vorentscheidung dessen Freistellung erfolgen.

Der vom Kläger noch erhobene Anspruch auf Zinsen der gezahlten Beitragssumme ist nach der feststehenden Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts ungerechtfertigt und war daher abzuweisen.

---

11. Untersagung der Ableitung von Abwässern in einen Chausseegraben.

25. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 8. Februar 1899.

In der Verwaltungsstreitsache des Kaufmanns J. S. zu Z., Klägers und Revisionsklägers, wider den Amtsvorsteher zu Zalenze, Beklagten und Revisionsbeklagten, hat das Königl. Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, für Recht erkannt,

> daß auf die Revision des Klägers die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Oppeln vom 17. Januar 1898 zu bestätigen, dem Kläger auch — unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 100 ℳ — die Kosten der Revisionsinstanz zur Last zu legen.

Gründe:

Die Revision des Klägers konnte nur dann Erfolg haben, wenn der Vorderrichter entweder das bestehende Recht durch unrichtige Anwendung oder Nichtanwendung verletzt hat, oder wenn sein Verfahren an wesentlichen Mängeln leidet (§ 94 des Gesetzes über die allg. Landesverwaltung vom 30. Juli 1883). Beides trifft nicht zu.

Der Beklagte durfte dem Kläger die Ableitung der Abwässer von seinem Grundstück nach dem Chausseegraben untersagen, wenn dies zur Abwendung von Gefahren für Leben und Gesundheit der Anwohner geboten war (§ 10 Titel 17 Theil II des Allg. Landrechts). Unter dieser Voraussetzung mußte der Vorderrichter es auch bei der Verfügung des Beklagten bewenden lassen, obschon sie sich nicht auf das Verbot der Ableitung unreiner und gesundheitsschädlicher Abwässer beschränkt, sondern die Beseitigung der zur Abführung der Abwässer angelegten unterirdischen Kanalanlage verlangt und dem Kläger die Ansammlung der Schmutzwässer in Gruben auf dem Hofe aufgiebt. Die Polizeibehörde ist ermächtigt, die Beseitigung von Anlagen zu verlangen, deren Gebrauch sich als schädlich erwiesen hat, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Beaufsichtigung des Gebrauches solcher Anlagen unvermeidlich ist. Es muß aber anerkannt werden, daß die Beaufsichtigung des Gebrauches unterirdischer Anlagen erheblichen Schwierigkeiten unterliegt. Dazu kommt, daß dem Kläger das Recht nicht zusteht, seine Kanalanlage in den Chausseegraben einmünden zu lassen.

Daß durch die Kanalanlage thatsächlich dem Chausseegraben gesundheitsschädliche Abwässer fortgesetzt zugeführt worden sind, hat der Vorderrichter unanfechtbar festgestellt. Der Kläger bestreitet auch selbst nicht, daß bei der Aufräumung der durch die Kanalanlage dem Chausseegraben zugeführten Sinkstoffe zwei Arbeiter in Folge der Einwirkung der Gase erheblich erkrankt sind, daß die sich entwickelnden üblen Gerüche den Ortsbewohnern vielfach zu Klagen Anlaß gegeben haben, und daß die in seinen Häusern eingerichteten Ausgüsse in die Kanalanlage einmünden, wie dies im polizeilichen Vorverfahren ermittelt ist. Er bestreitet nur, daß er selbst der Kanalanlage unreine Abwässer zugeführt habe; dies ist jedoch unerheblich, denn auch wenn nur die Bewohner seiner Häuser oder auch nur die Bewohner der oberhalb gelegenen Grundstücke, denen der Kläger Vorfluth zu gewähren hat, solche Abwässer zugeführt haben sollten, war der Beklagte gleichwohl befugt, ihm die Beseitigung einer Anlage auf seinem Grundstück aufzugeben, deren Betrieb die Gesundheit der Anwohner gefährdet hat . . . . .

---

12. Polizeiliche Anordnung der Errichtung eines Abortes auf einem Güterbahnhofe.

26. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 7. März 1899.

In der Verwaltungsstreitsache des Königl. Eisenbahnfiskus . . . ., Klägers und Berufungsklägers, wider die Polizeiverwaltung zu Leobschütz, Beklagte und Berufungsbeklagte, hat das Königl. Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, für Recht erkannt,

> daß auf die Berufung des Klägers die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Oppeln vom 14. Februar 1898 dahin abzuändern, daß die Verfügung der beklagten Polizeiverwaltung vom 5. April 1897 außer Kraft zu setzen . . . .

Gründe:

Die Polizeiverwaltung zu Leobschütz erließ unter dem 5. April 1897 an die Königl. Eisenbahndirektion zu Kattowitz eine Verfügung, worin sie unter Bezugnahme auf frühere Vorgänge erklärte:

„Da . . . . ein Bedürfniß für die Errichtung einer Abortanlage — nicht bloß eines Pissoirs — auf dem Güterbahnhofe, auf welchem ständig Arbeiter, zeitweise sogar z. B. während der Rübenernte über 100 Arbeiter beschäftigt werden, vorhanden ist, so müssen wir im sanitätspolizeilichen Interesse auf dem Verlangen der Errichtung eines vorschriftsmäßigen Abortgebäudes bestehen.

Wir erwarten, daß die Abortanlage binnen 6 Wochen ausgeführt ist, anderenfalls die Arbeit durch einen Dritten bewirkt und der vorläufig auf 300 ℳ festgesetzte Kostenbetrag im Zwangswege eingezogen werden wird."

Die Königl. Eisenbahndirektion klagte auf Aufhebung der Verfügung, wobei sie die Befugniß der Polizeiverwaltung zum Erlaß der letzteren bestritt, und behauptete, daß auch die hierzu erforderlichen thatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien. Der Bezirksausschuß zu Oppeln erhob zur Feststellung der örtlichen Verhältnisse sowie des Bedürfnisses zur Errichtung einer Abortanlage auf dem fraglichen Güterbahnhofe Beweis durch Einnahme des Augenscheins und durch Vernehmung einer Reihe von Zeugen und erkannte sodann auf Abweisung der Klage.

Gegen diese Entscheidung, auf deren Sachdarstellung und Begründung im Uebrigen Bezug genommen wird, hat der Kläger noch Berufung eingelegt und den Klageantrag wiederholt. Diesem Antrage war auch stattzugeben, da der Einwand des Klägers, daß die Beklagte zum Erlasse der streitigen Anordnung nicht zuständig sei, zutreffend und für die Entscheidung auch durchschlagend ist.

Gegenstand des Streites ist die polizeiliche Anforderung, wonach der Eisenbahnfiskus auf dem Güterbahnhof in L. ein „vorschriftsmäßiges Abortgebäude" errichten soll; begründet ist die Anforderung durch den Hinweis auf den lebhaften Verkehr, welcher seitens der von der Bahnverwaltung angestellten und anderer bei dem Transport von Gütern beschäftigter Arbeiter auf dem Güterbahnhofe stattfinde und das Vorhandensein ausreichender und zweckentsprechender Bedürfnißanstalten für diese Personen im sanitätspolizeilichen oder auch ordnungs- und sittenpolizeilichen Interesse erforderlich erscheinen lasse. Daß so begründete polizeiliche Anforderungen dieses Inhalts in der That nach Lage der Umstände gerechtfertigt sein können, ist von dem Gerichtshof wiederholt anerkannt, so auch in der von den Parteien angezogenen Entscheidung vom 24. Mai 1895, bei der es sich um die Errichtung einer Bedürfnißanstalt auf einem bestimmten, zu gewissen Zeiten dem regen Verkehr des Publikums

und dem Aufenthalt von Künstlern und Schaubudenbesitzern und deren Angehörigen gewidmeten Platze handelte. Den Anlaß zu ihren Anordnungen hat in solchen Fällen die Ortspolizei aus der Thatsache des Verkehrs und den inneren Grund zu jenen aus den schon erwähnten, von ihr zu wahrenden Interessen zu entnehmen (vgl. in letzterer Beziehung Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. VII S. 389, Bd. XII S. 387, 390). An und für sich — unbeschadet der Prüfung der erforderlichen thatsächlichen Voraussetzungen — würde die Ortspolizei zum Erlaß einer Anordnung des hier fraglichen Inhalts auch gegenüber einem Eisenbahnbetriebsunternehmen und so auch gegenüber dem Fiskus für zuständig erachtet werden können, wenn ihr nicht durch positive gesetzliche Norm das Einschreiten versagt wäre. Solche Norm ist im § 24 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 zu finden, worin bestimmt ist: „Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Bahn nebst den Transportanstalten fortwährend in solchem Stande zu erhalten, daß die Beförderung mit Sicherheit und auf die der Bestimmung des Unternehmens entsprechende Weise erfolgen könne; sie kann hierzu im Verwaltungswege angehalten werden.“ Zum letzteren Behufe einzuschreiten, ist Sache der im § 46 a. a. O. erwähnten Aufsichtsbehörde. Das auf Grund des § 46 erlassene Regulativ, die Eisenbahn-Kommissariate betreffend, vom 24. November 1848 (Ministerialbl. der inn. Verw. S. 390) bestimmt daher auch im § 1: „Zum Ressort der Königlichen Eisenbahn-Kommissariate . . . . gehört die Wahrung der Rechte des Staats den Eisenbahngesellschaften gegenüber sowie der Interessen der Eisenbahnunternehmungen als gemeinnütziger Anstalten und der Interessen des die Eisenbahn benutzenden Publikums.“ In gleichmäßiger Rechtsprechung hat der Gerichtshof angenommen, daß durch vorstehende positive Bestimmungen die Zuständigkeit der Ortspolizei räumlich und sachlich den Eisenbahnbetriebsunternehmungen gegenüber eine Einschränkung erleide (vgl. Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. IX S. 246, Bd. X S. 218); neuerdings ist insbesondere in dem von dem Kläger angezogenen Urtheil des Gerichtshofs vom 18. Oktober 1897 (Entsch. Bd. XXXII S. 341 ff. und Archiv für Eisenbahnwesen Jahrg. 1898 Heft 1) u. a. gerade mit Bezug auf Abortsanlagen auf Bahnhöfen anerkannt, daß sie „recht eigentlich dem Interesse der Eisenbahnunternehmung und des die Eisenbahn benutzenden Publikums dienende Bahnhofsanlagen sind.“ Daß aber Abortsanlagen, auch wenn sie vornehmlich dem Gebrauch der bei der Güterverladung von der Bahnverwaltung angestellten oder sonst beschäftigten Arbeiter dienen sollen, in der einen oder der anderen Beziehung jenem Interesse dienen, kann nicht bezweifelt werden.

Der Vorderrichter nimmt nun zwar an, daß die Thätigkeit der Bahnpolizei „auf die Wahrung der Sicherheit des Betriebs auf den Eisenbahnen und was damit zusammenhängt beschränkt“ sei, und daß das hiermit in keiner Beziehung stehende Interesse der Sanität, Ordnung und Sittlichkeit allein von der Ortspolizei wahrzunehmen sei, diese also im vorliegenden Falle die Grenzen ihrer Zuständigkeit nicht überschritten habe. Allein diese Auffassung beruht auf einem Mißverständniß der dafür angezogenen Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 28. September 1892 im Bd. XXIII S. 369 ff. Die sachliche Zuständigkeit der Bahnpolizei schließt keineswegs aus, daß diese bei Erledigung einer ihr obliegenden Angelegenheit die Interessen mit wahrnimmt, deren Wahrnehmung sonst in das Gebiet einer anderen Behörde z. B. der Ortspolizei fällt. Die Frage, welche Behörde in einem solchen Falle einzuschreiten hat, kann nach Lage der Sache zweifelhaft sein, in dem a. a. O. entschiedenen Falle war jeder Zweifel ausgeschlossen, weil das zu wahrende Interesse — nämlich des Verkehrs —, welches den Anlaß zum polizeilichen Einschreiten bot, festgestelltermaßen in das sachliche Gebiet der Bahnpolizei fiel. Keineswegs — wie schon aus dieser Darlegung folgt — hat der Gerichtshof entschieden und zum Ausdruck gebracht, daß etwa die Ortspolizei lediglich deshalb zum alleinigen Einschreiten befugt sei, weil bei einer Angelegenheit sanitäts- oder sittenpolizeiliche Interessen mit in Frage stehen: eine Entscheidung, die mit der sonstigen Rechtsprechung des Gerichtshofs durchaus im Widerspruch stehen würde (vgl. z. B. Entsch. Bd. XXVII S. 390 ff.). Auch im vorliegenden Falle hat der Ortspolizeibehörde den Anlaß zum Einschreiten das Interesse des Verkehrs auf dem Güterbahnhofe gegeben; dieses Interesse ist aber von der Bahnpolizei, und wenn letztere den mitbetheiligten Interessen, z. B. den sanitäts- oder ordnungspolizeilichen Interessen, nicht die gehörige Beachtung schenken sollte, von der Bahnaufsichtsbehörde wahrzunehmen. Der Ortspolizei muß daher anheimgegeben werden, sich mit ihren Bedenken an die Bahnaufsichtsbehörde zu wenden, worauf auch in der oben erwähnten Entscheidung des Gerichtshofs, im Bd. XXXII S. 341 hingewiesen worden ist.

Hiernach ist die Ausführung des Klägers, daß die Beklagte ihre Zuständigkeit überschritten habe, zutreffend . . . .

13. Verpflichtung einer Stadtgemeinde zur Beseitigung einer gesundheitsgefährlichen Schmutzwasserableitung.

27. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 31. Mai 1899.

In der Verwaltungsstreitsache des Magistrats zu Sorau, Klägers und Berufungsklägers, wider die Polizeiverwaltung zu Sorau, Beklagte und Berufungsbeklagte, hat das Königl. Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, . . . für Recht erkannt,

> daß auf die Berufung des Klägers die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Frankfurt a. O. vom 29. September 1897 dahin abzuändern, daß die Verfügung der Beklagten vom 5. Mai 1897 außer Kraft zu setzen . . . .

Gründe:

Am 5. Mai 1897 erließ die Beklagte an die Stadtgemeinde Sorau zu Händen des Magistrats zu Sorau nachstehende Verfügung:

„In den die Stadt Sorau durchziehenden Wasserläufen des Sorebaches und des Seifersdorfer Mühlenbaches herrschen Zustände, deren Beseitigung zur Verhütung ernster sanitärer Gefahren geboten ist. Diese Zustände werden durch die Einleitung städtischer Schmutzwässer (der Wirthschafts- und der gewerblichen Abwässer) verursacht. In gesundheitlichem Interesse fordern wir daher auf ergangene Anweisung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Frankfurt a. O. die Stadtgemeinde Sorau auf, behufs Beseitigung dieser Mißstände bei Vermeidung der Ausführung durch einen Dritten ein Projekt aufstellen zu lassen und binnen 6 Monaten einzureichen, nach welchem die dem Sorebache und Seifersdorfer Mühlenbache zufließenden Schmutzwässer durch Sammelkanäle abgefangen und nach zuvoriger Reinigung unterhalb der Stadt dem Sorebache zugeführt werden. Gleichzeitig bemerken wir, daß gegen diese Verfügung die Rechtsmittel nach den §§ 127 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Platz greifen.“

Die gegen diese Verfügung rechtzeitig erhobene Klage wies der Bezirksausschuß zu Frankfurt a. O. durch Urtheil vom 29. September 1897 zurück. Gegen diese Entscheidung hat der Kläger Berufung eingelegt, die auch begründet erscheint.

Die der Stadtgemeinde in der angefochtenen Verfügung gemachte Auflage kann zunächst nicht, wie der Bezirksausschuß zu Unrecht annimmt, auf den Grundsatz gestützt werden, daß der Eigenthümer verpflichtet sei, sein Eigenthum in einem den polizeilichen Anforderungen entsprechenden Zustand zu erhalten. Denn es ist weder behauptet noch liegt nach den Akten irgend ein Anhalt dafür vor, daß die Stadtgemeinde Eigenthümerin der verunreinigten Wasserläufe sei. Auch der Bezirksausschuß nimmt dies nicht an. Das „Gebiet der Stadt“, von dem das angefochtene Urtheil spricht, ist aber, wie keiner weiteren Ausführung bedarf, nicht identisch mit dem Eigenthum der Stadt, und es ist des-

halb ausgeschlossen, einen Grundsatz, der die Pflichten des Eigenthümers in Beziehung auf die Instandhaltung seines Eigenthums betrifft, ohne Weiteres auf die Stadtgemeinde im Verhältniß zu dem gesammten Gebiet der Stadt, auch soweit es nicht in ihrem Eigenthume steht, anzuwenden.

Ebensowenig kommt hier eine gesetzliche Räumungspflicht der Stadtgemeinde in Frage; daß eine solche bezüglich der streitigen Wasserläufe bestehe, ist auch überhaupt nicht geltend gemacht worden. Die Verfügung fordert auch mehr, als auf Grund einer bestehenden Räumungspflicht äußersten Falls dem Pflichtigen auferlegt werden könnte. Die Anlegung von Sammelkanälen zur Abfangung von Schmutzwässern im Interesse der Reinhaltung des Flußbettes liegt außerhalb des Begriffes der Räumung eines Wasserlaufes.

Aus dem § 3 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265), wonach die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung von den Gemeinden zu bestreiten sind, ist eine Verpflichtung der Stadt ebenfalls nicht herzuleiten, weil der Rückgriff auf den Träger der Polizeikostenlast ausgeschlossen ist, wenn — wie hier in der Person der Räumungspflichtigen oder der bekannten bezw. unschwer zu ermittelnden Urheber der Verunreinigung — ein Dritter vorhanden ist, der zur Ausführung des Erforderlichen auf seine Kosten angehalten werden kann (Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. VII S. 348, Bd. XVI S. 324).

Die der Stadtgemeinde gemachte Auflage läßt sich daher nur darauf stützen, daß die Stadt Urheberin der behaupteten polizeiwidrigen Verunreinigungen sei. In dieser Beziehung geht die Anordnung aber von vorneherein zu weit, wenn sie der Stadt ganz allgemein die Aufstellung und Einreichung eines Projekts aufgiebt, „nach welchem die dem Sorebache und Seifersdorfer Mühlenbache zufließenden Schmutzwässer durch Sammelkanäle abgefangen und nach zuvoriger Reinigung unterhalb der Stadt dem Sorebache zugeführt werden.“ Urheber der Zuführung von Schmutzwässern in den Sorebach und den Seifersdorfer Mühlenbach ist, wie nach den Akten feststeht, jedenfalls nicht die Stadt allein, sondern außerdem eine größere Anzahl von im Stadtgebiete belegenen Fabriken und von außerhalb des städtischen Bezirks im Gebiete der Domäne Sorau belegenen Gebäuden und Anstalten (Schloßgebäude, Amtsgerichtsgefängniß, Schloßbrauerei, Provinzialirrenanstalt u. s. w.). Daß das der Stadt aufgegebene Projekt sich auf die Abfangung nicht nur aller aus dem Stadtgebiete kommenden Schmutzwässer einschließlich der nicht im städtischen Eigenthum stehenden Fabriken, sondern außerdem auch der aus dem Domänengebiet zum Abfluß gelangenden unreinen Abwässer erstrecken soll, kann nach der aus den überreichten Akten der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. sich ergebenden Vorgeschichte der angefochtenen Verfügung keinem Zweifel unterliegen. Insbesondere hatte bereits die städtische Polizeiverwaltung zu Sorau selbst in ihrer Beschwerde gegen die Verfügung des Königl. Regierungs-Präsidenten zu Frankfurt a. O. vom 1. Oktober 1896 an den Königl. Oberpräsidenten zu Potsdam hervorgehoben: „denn der Stadt kann u. E. nur aufgegeben werden, die aus dem Stadtgebiete dem Sore- und Seifersdorfer Mühlenbache zugeführten Wässer durch Sammelkanäle abzufangen . . “

Die Beschwerde ist aber, wie die Verfügung des Königl. Regierungspräsidenten zu Frankfurt a. O. an die Beklagte vom 2. April 1897 ergiebt, in keinem Punkte als begründet erachtet, sondern schlechthin zurückgewiesen worden. Dementsprechend sieht denn auch der Erläuterungsbericht des Königl. Kreisbauinspektors B. vom 1. August 1895, betr. die Abwässer der Stadt Sorau, bei der Erörterung der zur Beseitigung der Uebelstände nothwendigen Anlagen die Ausführung von Röhrenleitungen nicht nur auf dem Gebiete der Stadt, sondern auch auf dem der Domäne und in gleicher Weise auf dem linken wie auf dem rechten Ufer der Sore vor, und dieser Erläuterungsbericht nebst seinen Anlagen ist von dem Königl. Regierungspräsidenten zu Frankfurt a. O. in der das Vorgehen gegen die Stadt Sorau anordnenden Verfügung vom 1. Dezember 1896 der beklagten Polizeiverwaltung mit dem Bemerken mitgetheilt worden, daß auf die Darlegungen des Berichtes „hinsichtlich der Ausführung des Vorstehenden“ hingewiesen werde.

Zum mindesten bezüglich der dem Sorebache auf dem linken Ufer auf Domänengebiet zugeführten Abwässer der dort belegenen nicht städtischen Gebäude und Anstalten (Provinzialirrenanstalt, Brennerei, Restaurant u. s. w.) ist aber ohne Weiteres klar, nicht nur, daß die Stadt nicht Urheberin ist, sondern auch, daß diese Schmutzwässer außer jedem Zusammenhange mit den von der Stadt dem Sorebache zugeführten Abwässern stehen, und von der Unmöglichkeit, sie gesondert von den aus der Stadt kommenden unreinen Zuflüssen abzufangen, daher nicht die Rede sein kann. Einer Beweisaufnahme darüber, ob die Stadt ihrerseits überhaupt zu dem gesundheitsschädlichen Zustande der Wasserläufe beiträgt und eventuell ob, wenn dies zu bejahen ist, nicht eine Reinigung der städtischen Abwässer für sich allein oder doch ihre gesonderte Abfangung und Ableitung ausführbar erscheint (vgl. Entsch. des Oberverwaltungsgerichts vom 23. Juni 1897, Preuß. Verwaltungsblatt Jahrg. 19 S. 354), bedurfte es daher nicht. Die der Stadt gemachte Auflage geht vielmehr unter allen Umständen zu weit, indem ihr und nicht den bekannten Urhebern die Sorge für die Beseitigung auch der außerhalb des städtischen Gebietes auf dem linken Soreufer stattfindenden gesundheitsgefährlichen Schmutzwasserableitungen auferlegt worden ist. Die angefochtene Verfügung, die ihrem Gegenstande nach eine einheitliche ist und daher auch nicht zum Theil aufgehoben, zum Theil aufrecht erhalten werden kann, war danach unter Abänderung der Vorentscheidung, wie geschehen, außer Kraft zu setzen. . . .

---

14. Verpflichtung zur Entrichtung einer Abgabe für die Benutzung einer städtischen Kanalanlage. Die Anordnung einer Zwangspflicht zur Benutzung einer gemeindlichen Anstalt setzt eine besondere Rechtsnorm als gesetzliche Grundlage voraus.

28. Entscheidung des Königl. Bayer. Verwaltungsgerichtshofes vom 12. Oktober 1898. (Samml. Bd. 20 S. 21.)

In den Gründen der bezeichneten Entscheidung ist ausgeführt:

In Art. 8 Ziff. 31 des Gesetzes vom 8. August 1878 sind bestrittene Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten in Bezug auf die Benützung der Gemeindeanstalten und die Entrichtung von besonderen Gebühren hiefür als Verwaltungsrechtssachen erklärt.

Im vorliegenden Falle besteht zwischen der Stadtgemeinde Frankenthal und dem Weinhändler J. G. von dort, wie sich dies des Näheren aus der nachstehenden Erörterung ergeben wird, ein Streit darüber, ob der letztere verpflichtet ist, für die Benützung der städtischen Kanalanlage eine örtliche Abgabe oder Vergütung im Betrage von 108 ℳ an die Stadtkasse zu entrichten. Die Zuständigkeit des k. Verwaltungsgerichtshofes zur zweit- und letztinstanziellen Entscheidung dieses Rechtsstreites ist sohin gemäß Art. 7 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 des erwähnten Gesetzes gegeben.

Die von der Stadtgemeinde Frankenthal gegen J. G. erhobene Forderung ist abgeleitet aus dem sogenannten Ortspolizeibeschlusse vom 2. April 1897, durch welchen die Hausbesitzer als verpflichtet erklärt sind, von ihren Häusern aus Zuleitungskanäle zum städtischen Kanalnetze herzustellen und für diesen Anschluß eines Hauskanals an den Straßenkanal eine nach bestimmten Tarifsätzen bemessene Vergütung an die Stadtkasse zu leisten.

Dieser Ortspolizeibeschluß wurde nach seiner im Eingange enthaltenen ausdrücklichen Erklärung erlassen „zum Zwecke der Entwässerung der Stadt Frankenthal, der Aufrechterhaltung der Reinlichkeit auf den öffent-

lichen Wegen, Straßen und Plätzen und in der Stadt überhaupt, sodann zur Besserung des Gesundheitszustandes in derselben" und gründet sich theils auf straf- und polizeigesetzliche Bestimmungen, theils auf Bestimmungen der Gemeindeordnung, in letzter Beziehung insbesondere auf die Bestimmungen in Art. 31 der pfälzischen Gemeindeordnung.

Nach diesem Art. 31 Abs. 1 sind die Gemeinden zur Erhebung von örtlichen Abgaben für die Benützung ihres Eigenthums, ihrer Anstalten und Unternehmungen befugt, soweit nicht Gesetze oder Staatsverträge entgegenstehen. Die hier den Gemeinden eingeräumte Befugniß hat an sich keinen polizeilichen Charakter, sondern stellt sich (vgl. v. Kahr Gemeindeordnung Thl. I S. 408) als Ausfluß des gemeindlichen Besteuerungsrechtes, der gemeindlichen Finanzgewalt dar oder, wie sich die Entscheidung des k. Verwaltungsgerichtshofes in Samml. Bd. XII S. 65 ausdrückt: die Auferlegung örtlicher Abgaben und Gebühren bildet einen Bestandtheil der gemeindlichen Autonomie, einen Ausfluß des der Gemeinde innerhalb der gesetzlichen Grenzen zustehenden Rechtes, in Gemeindeangelegenheiten und für die Gemeindeangehörigen allgemein verbindliche Anordnungen zu erlassen, also örtliche Rechtsnormen zu schaffen, deren verbindende Kraft nach den allgemeinen Grundsätzen über räumliche und zeitliche Geltung von Rechtsvorschriften zu bemessen ist, und die sich als ein ortsstatutarisches Gesetz in ihrer Rechtswirkung auf die Gemeinde ebenso erstrecken, wie auf die hievon betroffenen Personen. (Samml. Bd. V S. 243, Bd. X S. 385.)

Hieraus ergiebt sich, daß, wenn eine Gemeinde von der vorerwähnten Befugniß der Selbstbesteuerung, hier der Befugniß zur Erhebung von örtlichen Abgaben für Benützung ihres Eigenthums, ihrer Anstalten und Unternehmungen Gebrauch machen will, die Art der Benützung und die Erhebung von Gebühren hiefür durch Ortsstatut in rechtsverbindlicher Weise geregelt werden kann, und wenn gegen vermeintlich Pflichtige im öffentlich rechtlichen Verfahren soll vorgegangen werden können, geregelt werden muß. (Samml. Bd. XII S. 63, 370.)

Allein aus diesem im Vorstehenden behandelten Rechte der Gemeinden zur Erhebung von Gebühren für die Benützung ihres Eigenthums, ihrer Anstalten und Unternehmungen folgt noch keineswegs das hievon wesentlich verschiedene Recht, die Benützung gemeindlichen Eigenthums, gemeindlicher Anstalten und Unternehmungen den Betheiligten zur Zwangspflicht zu machen. Denn das muß anerkannt werden, daß in dieser letzteren Beziehung das Recht der Gemeinden zur Selbstverwaltung und Selbstbesteuerung kein unbeschränktes ist und als solches auch weder aus Art. 31 noch aus Art. 91 Ziff. 6 der pfälzischen Gemeindeordnung abgeleitet werden kann, daß vielmehr, wenn hinsichtlich einer gemeindlichen Anstalt oder Unternehmung ein Benützungszwang statuirt werden will, hiefür die gesetzliche Grundlage in einer besonderen Rechtsnorm gegeben sein muß.

Was nun die hier vorliegende Frage betrifft, so besteht für den k. Verwaltungsgerichtshof keinerlei Anlaß, von seiner bisherigen Rechtsauffassung abzugehen. In zahlreichen Fällen hat nämlich der Gerichtshof immer gleichmäßig daran festgehalten, daß die von einer Gemeinde hergestellten unterirdischen Straßenkanäle eine gemeindliche Anstalt oder Unternehmung im Sinne des Art. 40 der rechtsrheinischen, Art. 31 der pfälzischen Gemeindeordnung bilden, daß der Anschluß von Hauskanälen an das Straßenkanalnetz als die Benützung einer Gemeindeanstalt in Betracht zu kommen hat, und daß es daher gesetzlich zulässig ist, für diese Benützung die Entrichtung bestimmter Vergütungen oder örtlicher Abgaben zu statuiren, sowie daß die gemeindlichen Kanalanlagen zu denjenigen Anstalten oder Unternehmungen gehören, bezüglich welcher die Gemeinden nicht bloß befugt sind, das Recht zur Benützung zu regeln und die für die Benützung zu entrichtenden Gebühren festzusetzen, sondern auch die Benützung unter Umständen zur Zwangspflicht zu machen. (Vgl. Samml. Bd. X S. 281, Bd. XII S. 63, 370, Bd. XVIII S. 113.)

Den von J. G. vorgebrachten Einwendungen kann eine Berechtigung nicht zugestanden werden. Insbesondere beruht der Einwand, daß die Stadtgemeinde Frankenthal durch die Erhebung einer Kanalbenützungsgebühr eine der Stadtkasse obliegende Last in gesetzwidriger Weise auf die angrenzenden Hausbesitzer abzuwälzen suche, auf Verkennung der einschlägigen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse.

Es kann unbedenklich zugegeben werden, daß die den Gemeinden in Bezug auf die öffentliche Gesundheitspflege obliegende Aufgabe eine sehr weitgehende ist und daß diese Aufgabe, namentlich in größeren Gemeinwesen, die Sorge für Reinmachung und Reinerhaltung des Bodens in hervorragender Weise in sich begreift. Es kann auch als allgemein anerkannt angenommen werden, daß dieser letztbezeichnete Zweck, nämlich die Entfernung verunreinigter Flüssigkeiten, welche in gesundheitsgefährdender Weise entweder im Boden sich angesammelt haben oder außerdem dortselbst sich festsetzen würden, am besten durch eine zweckentsprechend angelegte Kanalisation, durch unterirdische Abzugsgräben erreicht werden kann. Gleichwohl hat das Gesetz die Herstellung der im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege etwa als nothwendig erkannten unterirdischen Wasserabzüge oder Abzugskanäle nicht schlechthin als eine gesetzliche Last der Gemeinden erklärt. Nach der hier maßgebenden Bestimmung in Art. 29 der pfälzischen Gemeindeordnung gehört vielmehr zu den Obliegenheiten der Gemeinden in der hier fraglichen Beziehung zunächst nur die Sorge für Unterhaltung und Reinlichkeit der bereits bestehenden öffentlichen Wasserleitungen und Abzugskanäle. Keinerlei finanzielle Lasten ferner sind den Gemeinden bezüglich der privaten Kanaleinrichtungen der fraglichen Art durch das Gesetz auferlegt. In dieser letzteren Beziehung ist im Anschlusse an die Ausführungen in früheren Entscheidungen noch Folgendes zu bemerken:

Bei Privatgrundstücken ist die Sorge für Beseitigung oder Fernhaltung schädlicher Einflüsse an sich Sache der Grundbesitzer. Da jedoch beim Zusammenwohnen einer Mehrheit von Menschen die Versäumung oder ein ungenügender Vollzug dieser Fürsorge, namentlich bei überbauten Grundstücken, Nachtheile für das Gemeinwohl im Gefolge haben kann, so muß die Polizeigewalt in der Lage sein, die Art und das Maß dieser den Privaten obliegenden Fürsorge durch Zwangsvorschriften näher zu bestimmen. Dies ist denn auch in ausreichender Weise gesetzlich geregelt. Abgesehen nämlich von sonstigen, die öffentliche Gesundheitspflege betreffenden Gesetzesbestimmungen läßt Art. 94 im Zusammenhalte mit Art. 3 des Polizeistrafgesetzbuches ortspolizeiliche Vorschriften über öffentliche Reinlichkeit in Städten, Märkten, Dörfern und sonstigen Ortschaften zu, deren Uebertretung unter Strafe gestellt ist. Dieser Art. 94 wurde in Ergänzung des § 366 Ziff. 10 des Reichsstrafgesetzbuches mit Rücksicht darauf erlassen, daß (vgl. Riedel-Pröbst Kommentar zu Art. 94 S. 229) die Polizei auch noch in anderer als der in § 366 Ziff. 10 des Reichsstrafgesetzbuches vorgesehenen Richtung mit der öffentlichen Reinlichkeit sich zu befassen hat, „insbesondere mit der Desinfektion des Bodens durch Anlage der unter den Straßen hinziehenden Abzugskanäle, dann mit den in diese Kanäle aus den Anwesen mündenden Seitenkanälen und sonstigen Abflüssen, ferner mit der Reinlichkeit der innerhalb der Ortschaften befindlichen Höfe und freien Plätze sowie gegebenen Falles sogar mit der Reinlichkeit von Wohnstätten, insoferne die Unreinlichkeit Gefahren für die öffentliche Gesundheit und Belästigungen für das Publikum nach sich zieht."

Demgemäß können auf Grund des erwähnten Art. 94 die Hauseigenthümer verpflichtet werden, an kanalisirten Straßen Abzugskanäle für das Abwasser bis in den Hauptkanal herzustellen (vgl. Riedel-Pröbst a. a. O.; Krais Handbuch der inneren Verwaltung 4. Aufl. Bd. III S. 163.)

Ebenso ist nach Edel Polizeistrafgesetzbuch von 1871 zu Art. 94 S. 163 die Herstellung der erforderlichen Vorrichtungen, wodurch verhindert wird, daß die Straße durch das aus und von den Häusern kommende Ausguß-, Brunnen-, Schnee- und Regenwasser verunreinigt oder beschädigt wird, namentlich die Herstellung der in den Hauptkanal einmündenden Zuleitungskanäle aus den Häusern nach polizeilicher Vorschrift, Sache der einzelnen Hausbesitzer. Auch in Seydel's Staatsrecht 2. Aufl. Bd. III S. 4 ist anerkannt, daß gesetzmäßig erlassene Polizeivorschriften auch Handlungen, mit welchen ein Vermögensaufwand verbunden ist, auferlegen und Unterlassungen anordnen können, durch welche dem Betroffenen ein Vermögensnachtheil zugeht, oder die Verfügung über sein Eigenthum beschränkt wird.

Diesen Ausführungen kann der k. Verwaltungsgerichtshof nur voll und ganz beipflichten. Die Hausbesitzer sind demnach, wenn eine giltige Polizeivorschrift eine deßfallsige Bestimmung enthält, verpflichtet, auf ihre Kosten diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche nothwendig sind, um die Abwässer von ihren Grundstücken unschädlich abzuführen. Wie nun aber eine derartige Vorschrift das Bestehen einer öffentlichen Kanalanlage voraussetzt, so muß letztere auch so beschaffen sein, daß sie die Abwässer von den betreffenden Grundstücken aufzunehmen im Stande ist. Es wird auch füglich angenommen werden können, daß die gemeindlichen Kanalisationen allenthalben in der Weise und zu dem Zwecke angelegt zu werden pflegen, daß sie dieser Aufgabe zu genügen vermögen. Jedenfalls ergiebt sich hieraus, daß eine derartige Kanalisation als eine gemeindliche Anstalt sich darstellt, für deren Benützung die Gemeinde die Leistung einer Vergütung oder örtlichen Abgabe zu beanspruchen das gesetzliche Recht hat, und daß hiebei von einer rechtswidrigen Abwälzung einer gesetzlichen Gemeindelast auf die Hausbesitzer um so weniger die Rede sein kann, als die gemeindliche Kanalanlage dazu dient, den Hausbesitzern die Erfüllung einer ihnen obliegenden Verpflichtung zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Im vorliegenden Falle wurde von der Stadtgemeinde Frankenthal ein Netz öffentlicher Abzugskanäle hergestellt und durch den Ortspolizeibeschluß vom 2. April 1897 bestimmt, daß in denjenigen Stadttheilen und Straßen, in welchen solche Kanäle bestehen, auf Kosten des Besitzers jedes bebaute Grundstück, welches an die kanalisirte Straße oder an städtisches Straßenterrain angrenzt, zur Ableitung des Haus-, Wirthschafts- und Gewerbewassers sowie des Grund-, Schnee- und Regenwassers mit entsprechenden Anlagen versehen wird, und diese mittels einer oder mehrerer Hausentwässerungsröhren an der hiezu bestimmten Stelle an den Straßenkanal angeschlossen werden.

Die Verpflichtung des J. G. als Besitzers des Anwesens Hs.-No. 28 der Max-Friedrichstraße in Frankenthal zur Ableitung der Abwässer von diesem Anwesen mittels eines Hauskanals zum Straßenkanal kann nach Vorstehendem nicht in Zweifel gezogen werden, ist auch von J. G. selbst nicht bestritten.

In dem Ortspolizeibeschlusse vom 2. April 1897 ist weiter bestimmt, daß für den Anschluß des Hauptkanals an den Straßenkanal, also für die als Zwangspflicht der Hausbesitzer erklärte Benützung der städtischen Kanalanlage eine durch den beigefügten Tarif bestimmte einmalige Gebühr zur Erhebung kommt.

Diese Bestimmung bildet, wie oben dargethan, ein bindendes statutarisches Gesetz und gründet sich auf Art. 31 der pfälzischen Gemeindeordnung, wonach die Gemeinden zur Erhebung von örtlichen Abgaben für die Benützung ihrer Anstalten und Unternehmungen so weit befugt sind, als nicht Gesetze oder Staatsverträge entgegenstehen. Letztere Voraussetzung aber trifft hier nicht zu. Insbesondere hat der Tarif die nach Art. 91 Ziff. 6 erforderliche Genehmigung der vorgesetzten Staatsaufsichtsbehörde erhalten; zu den örtlichen Abgaben für Benützung einer Gemeindeanstalt gehören ferner auch einmalige Geldleistungen, welche den Hausbesitzern für Gestattung der Einmündung von Hauskanälen in die von der Gemeinde hergestellten Abzugskanäle durch statutarische Vorschrift auferlegt sind (vgl. Samml. Bd. X S. 281), und eine sonstige gesetzliche Bestimmung steht der Statuirung von Vergütungen für die Benützung der städtischen Kanalleitungen nicht nur nicht entgegen, sondern dieselbe findet auch insbesondere, insoweit nämlich die Benützung den Betheiligten zur Zwangspflicht gemacht ist, ihre positive gesetzliche Grundlage in Art. 94 des Polizeistrafgesetzbuches.

Da ferner die Höhe der dem J. G. abverlangten Gebühr im Betrage von 108 ℳ nicht in Streit gezogen ist, so stellt sich die Beschwerde des Genannten gegen den Beschluß des k. Bezirksamtes Frankenthal vom 20. April 1898 als unbegründet dar und war daher zu verwerfen.

---

15. Rechtsgültigkeit eines städtischen Statuts, betr. die Grubenräumung und Düngerabfuhr.

29. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu Dresden vom 17. Juni 1897. (Annalen Bd. 19, S. 398.)

Die Revision ficht die Rechtsgültigkeit des Statuts der Stadt F., betreffend Grubenräumung und Düngerabfuhr daselbst, an. Sie geht davon aus, daß nach § 31 der Verfassung Niemand gezwungen werden könne, sein Eigenthum zu öffentlichen Zwecken abzutreten außer in den gesetzlich bestimmten oder durch dringende Nothwendigkeit gebotenen und von der obersten Staatsbehörde zu bestimmenden Fällen und zwar auch dann nur gegen Entschädigung. Die Bestimmungen des erwähnten Statuts liefen auf einen ungerechtfertigten, den § 31 der Verfassung verletzenden Zwang zur Abtretung von Eigenthum hinaus. Die Eigenthümer der in den Düngergruben vorhandenen Stoffe würden unzulässiger Weise in der Verfügung über ihr Eigenthum beschränkt und zur unentgeltlichen Ueberlassung an den Abfuhrunternehmer und zugleich zur Entrichtung der Gebühren gezwungen. Uebrigens stehe die Ausübung der Gesundheitspolizei, durch die das erwähnte Statut hervorgerufen worden sei, grundsätzlich den staatlichen Behörden und nur, soweit sie von diesen den städtischen Behörden übertragen werde, den letzteren zu. Keinesfalls seien die städtischen Behörden befugt, gegen jene Verfassungsbestimmung zu verstoßen. Es seien daher die gegen den Angeklagten angewandten Strafbestimmungen des Statuts nichtig.

Der Vertheidiger scheint hiernach selbst kein Bedenken gegen die Rechtsgültigkeit des Statuts aus gewissen Bestimmungen der Gewerbeordnung herleiten zu wollen. Derartige Bedenken sind wiederholt in ähnlichen Fällen in der Richtung erhoben worden, daß es gegen den von der Gewerbeordnung im Allgemeinen angenommenen Grundsatz der Gewerbefreiheit verstoße, wenn eine Stadtgemeinde die Düngerabfuhr zur Gemeindeangelegenheit mache und die Ausführung entweder in eigener Verwaltung oder durch einen von ihr damit betrauten Unternehmer besorgen lasse, hierdurch aber die gewerbliche Thätigkeit jedes anderen Gewerbetreibenden, der sich damit befassen wolle, ausschließe.

Die in dieser Richtung geltend gemachten Bedenken sind in der That unbegründet. Es genügt, auf die Widerlegungen, die sie bereits gefunden haben, zu verweisen. (Vgl. Reger's Entscheidungen Bd. XVI S. 113, Fischer's Zeitschrift Bd. XIV S. 81, Archiv für Strafrecht, Bd. XLIV S. 285 und Annalen des Oberlandesgerichts Dresden Bd. XIII S. 108ff.)

Allein auch die vom Vertheidiger gegen die Rechtsgültigkeit des Statuts vorgebrachten Gründe können nicht als stichhaltig angesehen werden. Sie sind in dem in den Annalen des Oberlandesgerichts Dresden Bd. XIV S. 204 abgedruckten Urtheil eingehend geprüft und gewürdigt worden. Der Strafsenat hat bei anderweiter Erwägung der Frage keinen Anlaß gefunden, von den darin niedergelegten Anschauungen abzugehen. Er hält vielmehr zunächst daran fest, daß die vom Vertheidiger angezogenen und die hier zugleich einschlagende, in § 27 enthaltene Verfassungsbestimmung

nicht in dem Sinne zu verstehen sei, daß jeder Eingriff öffentlicher Behörden in Privatrechte Einzelner ein Gesetz im engeren Sinne voraussetze, sondern daß jede Rechtsnorm, insbesondere auch eine von der zuständigen Verwaltungsbehörde innerhalb ihrer Befugnisse erlassene Polizeivorschrift genüge. Den in der Revisionsbegründung gegen die Zuständigkeit der Stadtgemeinde zur ortsstatutarischen Regelung der Düngerabfuhr erhobenen Einwendungen würde, wenn sie sich nicht ohnehin durch die in dem angezogenen Urtheil enthaltenen Erwägungen erledigten, schon der Umstand entgegenstehen, daß das die grundsätzlichen Bestimmungen und die Strafvorschriften enthaltende Ortsstatut nach dem ihm angefügten Dekret die Bestätigung des Ministeriums des Innern, als der obersten polizeilichen Aufsichtsbehörde, erhalten hat.

Mit der Frage, ob dem seiner Meinung nach in seinen Privatrechten verletzten Angeklagten ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, hat sich der Strafsenat nicht zu beschäftigen, da die Rechtsgültigkeit des Statuts von Beantwortung dieser Frage nicht abhängt, vielmehr nach dem Obigen ohne Weiteres zu bejahen ist. (Vgl. auch Reger's Entscheidungen Bd. XV S. 1 ff.)

Im Uebrigen mag nur noch darauf hingewiesen werden, daß auch auf anderen der Gesundheitspolizei und der Wohlfahrtspolizei überhaupt angehörigen Gebieten weit schärfer, als bei der Düngerabfuhr, in wohlerworbene Rechte durch Bestimmungen ähnlichen Inhalts eingegriffen wird, und daß derartige Bestimmungen vielfach die ausdrückliche Billigung der maßgebenden Verwaltungsbehörden und Gerichte unter Betonung des Ueberwiegens höher stehender, allgemeiner Gesundheits-, Sittlichkeits- und sonstiger Interessen gefunden haben. Beispielsweise seien erwähnt der Schlachthofzwang und der auf Schlachthöfen eingeführte Viehversicherungszwang — vgl. Annalen des Oberlandesgerichts Dresden Bd. XIV S. 392 —, ferner die Frage der Leichenbestattung — vgl. Fischer's Zeitschrift Bd. XIV S. 310 — und die Beschränkungen von Betrieben aus allgemeinen gesundheits- oder sittenpolizeilichen Gründen — vgl. ebendaselbst S. 354 —.

Der Strafsenat hat hiernach kein Bedenken getragen, das Ortsstatut für rechtsgültig anzusehen.

---

16. Grubenräumungs-Regulativ. Ausfuhr von Dünger.

30. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu Dresden vom 20. Januar 1898. (Annalen Bd. 19 S. 401.)

Nach den vorliegenden Feststellungen hat der Freigutsbesitzer R. in Th. durch seine Dienstknechte H. und W. im Mai und Juli 1897 von seinem an der Grenze der Stadt O. liegenden Hauptgute Jauche und Dünger auf die Felder seines nach einer anderen Seite gelegenen Beigutes fahren lassen. Dabei ist das Gebiet der Stadt O. berührt, es sind aber die Bestimmungen einer stadträthlichen Bekanntmachung vom 23. März 1893, die Ausfuhr von Mist, Dünger und Jauche betreffend, nicht beobachtet worden.

Das Berufungsgericht ist der Meinung, daß diese Bestimmungen überhaupt auf die Durchfuhr nicht anzuwenden seien. Die Staatsanwaltschaft vertritt die gegentheilige Auffassung. Punkt 1 der Bekanntmachung, gegen den die Angeklagten R., H. und W. gefehlt haben sollen, lautet: „Die Ausfuhr von Mist, Dünger und Jauche ist nur in der Woche und zwar nur des Nachts und in den frühen Morgenstunden bis 9 Uhr gestattet."

Es erscheint nun schon an sich und abgesehen von den weiteren Bestimmungen und dem aus ihnen zu entnehmenden Zweck der Bekanntmachung in hohem Grade zweifelhaft, ob unter dem Wort Ausfuhr auch die durch die Angeklagten vorgenommene Durchfuhr mit zu verstehen sei. Nach dem Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens wird unter Ausfuhr das Herausbringen eines an einem Orte befindlichen Gegenstandes aus diesem Orte verstanden. Das bloße Durchführen eines Gegenstandes durch einen Ort, an dem der Gegenstand vorher nicht gelagert hat, läßt sich in der Regel nicht mit unter den Begriff der Ausfuhr bringen. Eine weitere Auslegung des Wortes Ausfuhr würde nur zulässig sein, wenn ganz besondere Umstände sie rechtfertigten. Derartige Umstände liegen hier nicht vor. Vielmehr ist aus den in den weiteren Punkten der Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen zu folgern, daß der Ausdruck Ausfuhr nicht in einem die bloße Durchfuhr mit umfassenden Sinne gebraucht worden sei. In Punkt 2 ist nämlich vorgeschrieben, daß das Aufladen der in Punkt 1 bezeichneten Fäkalien auf den Hofplätzen zu erfolgen habe und daß, wo dies nicht thunlich, beim Aufladen nur so viel auf Straßen oder Plätze zu bringen sei, als ohne vermeidlichen Aufenthalt fortgeschafft werden könne. Ferner ist in Punkt 3 das Liegenlassen des Düngers oder Mistes auf den Straßen während der Nacht untersagt, und in Punkt 4 die Straßenreinigung nach Entfernung des Düngers geboten, während sich Punkt 5 und 6 auf den Gebrauch bestimmter Wagen und Gefäße zu den Mist-, Jauchen- u. s. w. Fuhren beziehen. Punkt 7 verbietet auch noch das Stehenlassen mit Mist, Dünger oder Jauche beladener Wagen auf den öffentlichen Straßen oder Plätzen. Punkt 8 bedroht Zuwiderhandlungen mit Strafe.

Von allen diesen Bestimmungen würden nur Punkt 5 und 6 auf durchzuführende Düngstoffe bezogen werden können. Allein auch bei diesen ist diese Annahme ausgeschlossen, weil sich aus den Worten „zu den Mist-, Jauchen- u. s. w. Fuhren" ergiebt, daß unter diesen Fuhren nur Fuhren im Sinne der vorausgehenden Bestimmungen zu verstehen seien. Der Gesammtinhalt der Vorschriften der Bekanntmachung aber läßt nach Ansicht des Strafsenats keinen Zweifel darüber aufkommen, daß damit nur die Abfuhr von Grubenmassen in Verbindung mit der Grubenräumung, nicht aber die bloße Durchführung von Dungstoffen ohne ihre inzwischen erfolgte Ablagerung in der Stadt hat geregelt werden sollen. Es mag kein besonderes Gewicht darauf gelegt werden, daß diese Art der Regelung häufig in ortsstatutarischen Bestimmungen wiederkehrt und daher den örtlichen Bedürfnissen in der Regel zu genügen scheint. Es mag auch dahin gestellt bleiben, ob die Behauptung des Angeklagten R. zutreffend ist, daß ihm nach einem schriftlichen, von ihm nach Datum und Inhalt näher bezeichneten Vertrag ein wohlerworbenes Recht zustehe, mit dem die von der Revisionsbegründung vertretene Auffassung nicht in Einklang zu bringen sein würde. Allein sicher ist es recht wohl denkbar, daß es beim Erlaß der Bekanntmachung geflissentlich vermieden worden sei, polizeiliche Vorschriften zu erlassen, die mit etwaigen wohlerworbenen Privatrechten Dritter in Widerspruch treten könnten, und daß aus diesem Grunde nur die Räumung der städtischen Gruben und in Verbindung hiermit die Abfuhr der Grubenmassen habe geregelt werden sollen.

Hätte beim Erlaß der Bekanntmachung die Absicht bestanden, die Durchführung von Dungstoffen mit zu treffen, so hätte es einer zweifelsfreien Bestimmung hierüber um so gewisser bedurft, als sich eine polizeiliche Vorschrift in dieser Ausdehnung unter Umständen als eine tief in einen bestehenden landwirthschaftlichen Betrieb einschneidende Maßregel darstellen kann. Eine zweifelsfreie Bestimmung hierüber ist nach den obigen Ausführungen in der Bekanntmachung nicht enthalten. Deshalb konnte auch in dem Verhalten der Angeklagten ein Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen der Bekanntmachung nicht erblickt werden.

---

17. Zum Begriff der Durchfuhr im Sinne eines städtischen Regulativs für Aus- und Durchfuhr von Dünger.

31. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu Dresden vom 22. Dezember 1898. (Annalen Bd. 20 S. 219.)

Vom Angeklagten ist im Wesentlichen nur der Einwand erhoben worden, daß es sich im vorliegenden

Falle nach Lage der Umstände und insbesondere, da der aus dem Dorfe T. abgefahrene Dünger nach Feldern auf O.'er Flur gebracht worden sei, nicht um eine Durchfuhr von Dünger durch die Stadt O., sondern um eine Einfuhr von solchem handeln könnne, die Einfuhr von Dünger aber von der Bekanntmachung des Stadtraths nicht mit getroffen werde. Dieser Einwand erscheint unbegründet.

Nach Lage der Sache darf angenommen werden, daß mit den Bestimmungen über die Durchfuhr von Dungstoffen durch die Stadt O. auch deren Einfuhr in diese mit hat getroffen werden sollen. An sich setzt sich eine Durchfuhr, rein thatsächlich aufgefaßt, aus einer Einfuhr und einer Ausfuhr zusammen. Deshalb ist auch begrifflich in der Durchfuhr die Einfuhr als das Mindere mitenthalten. Zwar werden der Regel nach und vor allem in zoll- und steuerrechtlicher Beziehung auf die Durchfuhr bezügliche Vorschriften nicht ohne weiteres auf die Einfuhr erstreckt werden können. Der zoll- und steuerrechtliche Begriff der Durchfuhr ist aber hier überhaupt nicht anwendbar. Für ihn sind andere Gesichtspunkte maßgebend, als dies hier der Fall ist, wo im wesentlichen nur gesundheits- und verkehrspolizeiliche Rücksichten in Betracht kommen können. Haben aber gesundheits- und verkehrspolizeiliche Gründe dazu geführt, mit den in der Bekanntmachung vom 9. April 1898 enthaltenen Bestimmungen die Ausfuhr von Dungstoffen aus der Stadt O. einer Regelung zu unterziehen und die gleichen beschränkenden Vorschriften, die für die Ausfuhr aufgestellt worden sind, auch für die Durchfuhr zur Anwendung zu bringen, so fehlt es an einem erkennbaren Grunde für die Annahme, daß die in der Durchfuhr begrifflich mit enthaltene Einfuhr von Dungstoffen bei dieser Regelung habe außer Betracht bleiben und von ihr ausgenommen sein sollen. Denn es werden für die jedenfalls nur einen Ausnahmefall bildende bloße Einfuhr von Dungstoffen in die Stadt im Zweifel dieselben verkehrs- und gesundheitspolizeilichen Gesichtspunkte in Frage kommen wie für die Ausfuhr und Durchfuhr. Vielmehr ist anzunehmen, daß jene Bestimmungen auch die Einfuhr von Dungstoffen in die Stadt O. mit erfassen.

IV. Gewerbehygiene [1]).

1. Klage auf Unterlassung der übermäßigen Zuführung von Asche und Ruß durch den Betrieb der zu einem genehmigten Dampfkessel gehörigen Feuerungsanlage.

32. Urtheil des Reichsgerichts vom 19. November 1897.

In Sachen der Norddeutschen Zuckerraffinerie F. in F., Beklagten, Revisionsklägerin, wider den Halbspänner H. B. und Genossen in F., Kläger, Revisionsbeklagte, hat das Reichsgericht, Dritter Zivilsenat, für Recht erkannt:

> Die gegen das Urtheil des Zweiten Zivilsenats des Herzoglichen Oberlandesgerichts zu Braunschweig vom 22. April 1897 eingelegte Revision wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden der Revisionsklägerin auferlegt.

Die beklagte Gesellschaft betreibt in ihren, auf der Feldmark von F. belegenen Fabrikgebäuden die Zuckerraffinerie; die Kläger sind Eigenthümer von der Fabrik benachbarten Grundstücken und haben ihre Klage darauf gestützt, daß in ihre Grundstücke aus dem Fabrikschornstein der Beklagten Flugasche und Ruß in übermäßiger Menge eindringen und die Früchte sowie die Aecker selbst beschädigen. In der ersten Instanz hatten die Kläger nur eventuell ihren Antrag auf Untersagung dieser übermäßigen Immissionen gerichtet, in der Berufungsinstanz aber haben sie diesen Antrag in erster Linie gestellt, und das Berufungsgericht hat dementsprechend der Beklagten bei Vermeidung einer Strafe von 50 ℳ für jeden Tag des Zuwiderhandelns untersagt, aus ihrem Fabrikgrundstücke Ruß und Flugasche in übermäßiger Weise in die Grundstücke der Kläger eindringen zu lassen, auch ihre Verpflichtung festgestellt, den den Klägern erwachsenen und noch erwachsenden Schaden zu erstatten. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Bestimmungen der Braunschweigischen Gewerbeordnung von 1864 auf die Fabrikanlage der Beklagten unanwendbar seien, weil diese erst unter der Herrschaft der Reichsgewerbeordnung im Jahre 1884 errichtet sei, daß aber auch der § 26 der Reichsgewerbeordnung dem nach dem anzuwendenden gemeinen Rechte an sich begründeten Antrage nicht entgegenstehe. Zu den nach dem § 16 daselbst der Genehmigung bedürfenden Gewerbebetrieben gehöre die Zuckerraffinerie nicht. Nun sei zwar der Beklagten nach und nach die Anlegung und der Betrieb von 23 Dampfkesseln genehmigt, auch bei mindestens 11 wegen der bei einem Verbrauch von täglich 2000 Zentnern Braunkohlen zu befürchtenden Flugasche die Bedingung der Anlegung und regelmäßigen Reinigung großer Flugaschekammern gestellt. Genehmigt seien aber nur die Dampfkessel, nicht die Heizungs- und Feuerungsanlagen und der Schutz des § 26 der Reichsgewerbeordnung stehe nur den genehmigten Anlagen zu. Die gegen diese Entscheidung gerichtete Revision konnte keinen Erfolg haben.

Zunächst ist, wie das Reichsgericht schon oft erkannt hat, nach dem an sich anzuwendenden gemeinen Rechte der Eigenthümer nicht verpflichtet, das Eindringen übermäßiger belästigender Immissionen, namentlich auch von Ruß und Flugasche, aus den Nachbargrundstücken zu dulden, er ist auch nicht auf Schadensansprüche beschränkt, sondern kann mit der Negatorienklage auf die Unterlassung übermäßiger Immissionen klagen, und der Richter kann in dieser Fassung verurtheilen, obgleich darin, wie der Revision zuzugeben ist, eine große Unbestimmtheit liegt. Diese im Urtheil zu beseitigen, ist jedoch nicht möglich; denn die Unbestimmtheit liegt nicht allein darin, daß je nach dem Zusammenwohnen der Menschen und den in den verschiedenen Ortschaften vorherrschenden Beschäftigungen, je nachdem, ob ein landwirthschaftlicher oder ein industrieller Bezirk in Frage steht, das Maß der nach Billigkeit zu ertragenden und andererseits der übermäßigen Belästigungen ein verschiedenes sein wird, sondern durch Worte ist im Voraus eine feste Begrenzung in der Urtheilsformel überhaupt nicht zu geben. Vielmehr wird stets nur in den in der Zukunft etwa eintretenden einzelnen Fällen, also in der Zwangsvollstreckung geprüft und entschieden werden können, ob die konkrete Belästigung als eine übermäßige im Sinne des erlassenen Urtheils anzusehen ist.

Dem Berufungsgerichte muß aber auch darin beigetreten werden, daß dem nach gemeinem Rechte begründeten Anspruche der § 26 der Reichsgewerbeordnung nicht entgegensteht. Es ist davon auszugehen, daß es im Allgemeinen keinen Unterschied macht, ob die Immissionen infolge eines Gewerbebetriebs oder anderer Vorrichtungen erfolgen. Auch der Entwurf der Reichsgewerbeordnung enthielt den in das Zivilrecht tief eingreifenden § 26 nicht, vielmehr ist dieser erst durch einen Beschluß des Reichstags eingefügt und war hauptsächlich gegen das in einigen Theilen Deutschlands geltende sogen. lübische Recht gerichtet. Für das gemeine Recht, das eine Klage auf Einstellung des Gewerbebetriebs nicht kennt, ist der § 26 nur dadurch von Bedeutung geworden, daß in der jetzigen Fassung des Gesetzes nicht nur jene Klage beseitigt ist, sondern positiv nur Klagen auf Herstellung von schützenden

[1]) Vgl. auch das Urtheil des Kammergerichts zu Berlin vom 12. Dezember 1898 auf S. 27.

Einrichtungen eventuell auf Schadensersatz zugelassen, Klagen auf Unterlassung der Immission also ausgeschlossen sind. Jedenfalls ergiebt aber die Fassung, daß der § 26 nur auf die mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten, einer gewerbepolizeilichen Genehmigung bedürfenden Anlagen anwendbar ist. Hierunter fallen zunächst die im § 16 genannten gewerblichen Anlagen, zu denen aber die Zuckerraffinerien nicht gehören. Der erkennende Senat hat jedoch schon wiederholt ausgesprochen, daß der § 26 sich auch auf die nach § 24 der gewerblichen Genehmigung bedürftige Anlegung und Betreibung von Dampfkesseln beziehe, und von dieser Ansicht ist auch im vorliegenden Falle auszugehen. Im Gegensatze zu den Fällen des § 16, in denen die gesammte gewerbliche Anlage mit Allem, was dazu gehört, der gewerbepolizeilichen Genehmigung bedarf, ist diese im § 24 ausdrücklich auf einen bestimmten Theil, die Dampfkessel, beschränkt, gegen deren besondere Gefahr die Nachbarn geschützt werden sollen. Die Gewerbebetriebe selbst werden, falls sie an sich nicht genehmigungsbedürftig sind, es auch nicht dadurch, daß sie Dampfkessel benutzen wollen oder benutzen, und die Motive heben ausdrücklich hervor, daß für das in den Fällen des § 16 vorgeschriebene Publikationsverfahren bei Dampfkesseln keine Veranlassung vorliege, weil die Praxis eine Reihe genügender Schutzvorrichtungen gegen Gefahren festgestellt habe. Dem entsprechen auch die nach dem Absatz 2 des § 24 dem Bundesrathe zustehenden und von diesem am 5. August 1890 erlassenen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln; in ihnen ist nur von der Prüfung und Sicherung der Dampfkessel und von den durch diese drohenden Gefahren die Rede. Daher hat der erkennende Senat bereits in seinem Urtheil vom 4. Dezember 1894 in Sachen R. c/a S. III 203/94 ausgesprochen, daß der Schutz des § 26 der Reichsgewerbeordnung nur der genehmigten Dampfkesselanlage, nicht aber für den Betrieb der mit dieser Anlage verbundenen und ein Ganzes bildenden Dampf- und Dynamomaschine gewährt, mithin der gegen Belästigungen durch diese an sich zustehende Klageanspruch durch den § 26 nicht eingeschränkt sei. Der jetzt vorliegende Fall unterscheidet sich allerdings dadurch, daß nicht die Verwendung des in den Dampfkesseln bereits erzeugten Dampfes für den Maschinenbetrieb in Frage steht, sondern der Betrieb der die Kessel speisenden Feuerungsanlage, ohne die eine Benutzung der angelegten und genehmigten Dampfkessel nicht möglich ist. Aber das praktische Resultat für den Gewerbebetrieb ist dasselbe, mag man den erzeugten Dampf nicht verwenden oder ihn überhaupt nicht erzeugen können, und entscheidend ist, daß die Feuerungsanlage, die in manchen Fällen schon vor der Anlegung der Dampfkessel bestanden haben mag, ihr Betrieb und das Brennmaterial der Genehmigung nicht bedurften und, wie feststeht, nicht speziell genehmigt sind. Zwar ist die Genehmigung der Dampfkessel von der Anlegung von Flugaschekammern und anderen Einrichtungen abhängig gemacht; aber gerade diese Form zeigt, daß für die Feuerungsanlage die Genehmigung nicht nöthig und nicht ertheilt, sondern nur von den für sie gemachten Vorschriften, wie es nach Abs. 2 des § 24 zulässig ist, die Genehmigung der Kessel abhängig gemacht war. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß, wenn die vorgeschriebenen Aschekammern nicht eingerichtet wurden, zwar nicht der Betrieb der Dampfkessel, wohl aber der Gewerbebetrieb im Uebrigen, falls er ohne diese möglich ist, zulässig war. Daran ändert endlich auch nichts die Bestimmung des § 24, daß die für die Genehmigung zuständige Gewerbebehörde die Zulässigkeit der Anlage zugleich nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften zu prüfen hat. Diesen und den sonstigen Polizeivorschriften unterliegt wie jede andere, so auch jede gewerbliche und jede Feuerungsanlage; mit der gewerbepolizeilichen Genehmigung hat dies an sich nichts zu thun. Daß die Prüfung hier der Gewerbebehörde zugewiesen ist, erklärt sich ebenso wie im § 18 daraus, daß eine solchen Vorschriften widersprechende Anlage überhaupt nicht genehmigt werden darf, und daß eine gleichzeitige Würdigung aller polizeilichen Gesichtspunkte bei Prüfung des Gesuchs aus praktischen Gründen dringend wünschenswerth ist.

In demselben Sinne hat sich auch der Königlich Bayerische Verwaltungsgerichtshof in dem Urtheil vom 7. Dezember 1880 (Entsch. des Königl. Bayer. Verwaltungsgerichtshofes Bd. 2 Nr. 55 S. 291) in einem ähnlichen Falle ausgesprochen. Gegen die Belästigung durch Rauch und Ruß aus der Dampfkesselanlage des Nachbarn war Beschwerde erhoben; diesem wurde in der Beschwerdeinstanz die Verwendung von Coaks als Heizungsmaterial aufgegeben. Auf seine weitere Beschwerde erklärte sich der Verwaltungsgerichtshof für unzuständig, weil derartige Beschwerden, die sich nicht auf die Dampfkesselanlage selbst, sondern auf deren nicht reichsgewerbegesetzlich, sondern landespolizeigesetzlich geregelten Gebrauch bezögen, ganz außer dem Gebiete der Reichsgewerbeordnung lägen, und führte im Uebrigen aus: Die sich auf die Höhe des Kamins gar nicht erstreckende Genehmigung der Dampfkesselanlage räume dem Unternehmer nicht das Recht ein, gegen ein landesgesetzliches Verbot den Nachbarn durch Rauch und Rußabfall erheblich zu belästigen; dieses Verbot bestehe auch jetzt noch. Derartige Belästigungen wären nicht nothwendige Folgen einer Dampfkesselanlage und durch deren Genehmigung den allgemeinen Polizeivorschriften nicht entrückt, die den Dampfkesselinhaber verpflichten, erhebliche Belästigungen der Nachbarn durch den aus dem Kamin abgehenden Rauch fernzuhalten.

Mit dem Berufungsgerichte ist daher anzunehmen, daß der Beklagten der Schutz des § 26 der Reichsgewerbeordnung nicht zur Seite steht, und es könnte nur in Frage kommen, ob etwa infolgedessen unberührt gebliebene privatrechtliche landesgesetzliche Bestimmungen, insbesondere der von der ersten Instanz aus einem andern Grunde angewendete § 35 der braunschweigischen Gewerbeordnung von 1864 anzuwenden seien und zu einem für die Beklagte günstigeren Ergebnisse führen würden. Das Berufungsgericht hat jedoch die Anwendbarkeit dieser Bestimmung verneint, und das erscheint unbedenklich und für das Revisionsgericht bindend, da das Berufungsgericht schon in einem früheren Falle (Entsch. des Reichsgerichts Bd. 11 S. 183) die völlige Aufhebung des § 35 infolge der Reichsgewerbeordnung begründet hatte, und dies vom Reichsgerichte insoweit gebilligt wurde, als es sich, wie im vorliegenden Falle, um eine erst unter der Herrschaft der Reichsgewerbeordnung errichtete Anlage handelt. Auch die Beklagte hat das Bestehen abweichender landesgesetzlicher Normen nicht geltend gemacht; es ist daher mit Recht vom Berufungsgerichte das gemeine Recht zur Anwendung gebracht.

Ohne Erfolg rügt endlich die Revision die Zuerkennung des Schadens. Soweit dieser für die Vergangenheit gefordert wird, ist er jedenfalls accessorischer Natur; aber auch für die Zukunft konnte ohne Bedenken der im Falle des Zuwiderhandelns den Klägern etwa erwachsende Schaden zugesprochen werden, da die Kläger ein rechtliches Interesse an der einheitlichen Entscheidung über das in Frage stehende Rechtsverhältniß und über die ihnen daraus zustehenden Ansprüche haben.

---

2. Gesundheitsgefährliches Geräusch durch einen Fabrikbetrieb.

33. Urtheil des Reichsgerichts vom 28. September 1898.

In Sachen des Obersten a. D. v. R. in C., Beklagten und Revisionsklägers, wider den Eigenthümer H. S. in B., Kläger und Revisionsbeklagten, hat das Reichsgericht, Fünfter Civilsenat, für Recht erkannt: Die Revision gegen das Urtheil des Zweiten Civilsenats des Königlich Preußischen Kammergerichts zu Berlin vom 14. Januar 1898 wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Revisionskläger auferlegt.

Thatbestand:

In der Klage wurde behauptet, daß durch den Maschinenbetrieb der Fabrik des Beklagten Alexanderstraße 28 in B. in den sämmtlichen Räumen des auf dem anstoßenden Grundstück des Klägers, Magazinstraße 14, stehenden vierstöckigen Wohnhauses und eines Seitengebäudes ein unerträgliches Geräusch verursacht werde. Der Antrag ging dahin, dem Beklagten unter Strafandrohung aufzugeben, daß er Einrichtungen zu treffen habe, die das Geräusch auf ein erträgliches Maß herabminderten. Als der Beklagte im Verlaufe der ersten Instanz Veränderungen in der Fabrik getroffen hatte, die den Uebelstand für das Wohnhaus des Klägers abstellten, wurde der Antrag dahin eingeschränkt, daß die dem Beklagten aufzugebenden Einrichtungen das Geräusch in dem im Seitengebäude befindlichen Konstruktions- und dem Arbeitsraum des Maurermeisters G. auf ein erträgliches Maß vermindern müßten.

Der Beklagte bestritt die Unerträglichkeit des Geräusches und beantragte Abweisung der Klage.

Auf Grund der Gutachten der Sachverständigen C. und P. sowie des Augenscheinsbefundes hat der erste Richter den Beklagten nach dem eingeschränkten Klageantrag, jedoch ohne Strafandrohung, verurtheilt.

Die Berufung ist trotz der Behauptung des Beklagten, daß schon zur Zeit der Verkündung des ersten Urtheils das Geräusch durch weitere Aenderungen auf ein erträgliches Maß herabgemindert gewesen sei, was der Kläger bestritt, zurückgewiesen worden.

Der Beklagte hat Revision eingelegt mit dem Antrage, die Urtheile zweiter und erster Instanz aufzuheben und die Klage abzuweisen. Der Kläger hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

Entscheidungsgründe:

Die Revision bekämpft die Ansicht des Berufungsrichters, daß die nach § 26 der Gewerbeordnung geregelte Negatorienklage zur Verurtheilung führen müsse, wenn sie zur Zeit der Klageerhebung begründet sei, und daß es daher unerheblich sei, ob die Uebergriffe während des Rechtsstreits vermindert worden seien oder aufgehört hätten. Diese Ansicht steht jedoch im Einklang mit den Ausführungen des III. Civilsenats des Reichsgerichts in dem Urtheile vom 28. Februar 1896 (Entsch. Bd. 36 Nr. 42 S. 178 ff., III 106/95), denen auch der jetzt erkennende Senat in mehrfachen Entscheidungen, auch außerhalb der Fälle des § 26 der Gewerbeordnung, beigetreten ist (vgl. Urtheile vom 16. November 1896, V 363/95, vom 22. Dezember 1897, V 101/97, vom 19. Februar 1898, V 275/97). Sie gehen im Wesentlichen dahin, daß der Eigenthümer Anspruch auf dauernden Schutz gegen Eingriffe in sein Eigenthum habe, daß daher der statt der Klage auf Unterlassung in § 26 der Gewerbeordnung gegebene Anspruch auf Herstellung von Einrichtungen zur Beseitigung der nachtheiligen Eingriffe bestehen bleibe, solange die nachtheilige Anlage fortbestehe, und nicht erschöpft oder aufgehoben, sondern nur zeitweise befriedigt werde, wenn die Uebergriffe während des Prozesses aufhören, daß vielmehr ein dauernder Schutz dem Eigenthümer nur gewährt werde, wenn er auf Grund des Urtheils gegen den Beklagten mit Zwangsmaßregeln vorgehen könne, sobald dieser die getroffenen Einrichtungen wieder beseitige. An dieser Ansicht war auch jetzt festzuhalten und darum die Revision zurückzuweisen.

---

3. Ist der Arbeitgeber auch dann nach § 146 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 strafbar, wenn er im Interesse und auf Wunsch der betreffenden Arbeiter, aber ohne Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde an Stelle der gemäß § 136 der Gewerbeordnung zwischen den Arbeitsstunden zu gewährenden Pausen die Arbeitszeit um die entsprechende Dauer kürzt?

34. Urtheil des Reichsgerichts vom 30. Januar 1899. (Entsch. Bd. 32 S. 18.)

Der Angeklagte beschäftigt in seiner Spinnerei u. a. einige jugendliche Arbeiter, die auswärts bei ihren Eltern wohnen und jeden Morgen mit der Eisenbahn zum Fabrikort fahren müssen. Um dies zu ermöglichen, hat der Angeklagte ihnen gestattet, die Arbeit erst um 8 Uhr morgens zu beginnen, während die anderen Arbeiter schon um 6 Uhr anfangen. Da Stücklohn gezahlt wird, Abkürzung der Arbeitsdauer also Minderverdienst herbeiführen würde, ließ der Angeklagte, um den erwähnten Arbeitern gleichen Verdienst wie den übrigen jugendlichen Arbeitern zu ermöglichen, angeblich auf deren Wunsch die den jugendlichen Arbeitern in seiner Fabrik sonst gewährte Pause von 8 bis $8^1/_2$ Uhr vormittags bei den auswärtigen wegfallen, so daß sie von 8 bis 12 Uhr vormittags ununterbrochen beschäftigt waren. Nach der allgemeinen Mittagspause arbeiteten sämmtliche jugendliche Arbeiter bis 4 Uhr, dann folgte eine halbstündige Pause, nach welcher die ortsangesessenen jugendlichen Arbeiter bis 6 Uhr, die auswärtigen bis $7^1/_2$ Uhr abends in Arbeit blieben, sodaß schließlich alle jugendlichen Arbeiter die gleiche Arbeitszeit von zehn Stunden hatten.

Der Angeklagte ist wegen fortgesetzten Vergehens gegen § 146 Nr. 2 der Gewerbeordnung verurtheilt. Seine Vertheidigung, die sich auf die Nützlichkeit der fraglichen Arbeitseintheilung, das Fehlen jeden Erholungsbedürfnisses während der Vormittagsarbeit von 8 bis 12 Uhr und auf den Ausgleich durch den späteren Arbeitsbeginn stützt, wurde wegen des Wortlautes des § 136 zurückgewiesen, jedoch das Nützliche und Naturgemäße der menschlich durchaus zu billigenden Einrichtung des Angeklagten anerkannt und bei der Strafausmessung berücksichtigt.

Die Revision hält es für selbstverständlich, daß Bestimmungen, die nur den Arbeiter gegen gewissenlose Ausnutzung ihrer Arbeitskraft schützen sollen, nicht angewendet werden können, wo diese ausgeschlossen ist. Sie weist darauf hin, daß im Gesetze (§ 136) selbst zugelassen sei, jugendliche Arbeiter vier Stunden ununterbrochen zu beschäftigen, und daß man bei buchstäblicher Anwendung des Gesetzes dahin gelange, den Gewerbetreibenden zu bestrafen, wenn er jugendliche Arbeiter, die vormittags 5 oder 6 Stunden gearbeitet haben, nach einstündiger Mittagspause nur noch von 1 bis 3 Uhr beschäftige, ihn dagegen straflos zu lassen, wenn er sie außerdem noch von $3^1/_2$ bis $5^1/_2$ Uhr arbeiten lasse.

Die Revision wurde verworfen aus folgenden

Gründen:

Die Strafkammer hat sich genau an das Gesetz gehalten, dessen Wortlaut einer Mißdeutung nicht fähig ist. Der § 136 der Gewerbeordnung schreibt regelmäßige Pausen zwischen den Arbeitsstunden vor. Jede andere Zeiteintheilung läuft dem Gesetz zuwider und kann gemäß § 139 der Gewerbeordnung nur dann stattfinden, wenn eine Ausnahme von der gesetzlichen Regel durch die zuständige Verwaltungsbehörde bewilligt ist. Eine solche Bewilligung hatte der Angeklagte nicht erwirkt, das Gesetz mußte also auf ihn angewendet werden. Ob die Vorschrift des § 136 im gegebenen Falle den Arbeitern, zu deren Gunsten sie erlassen ist, vielmehr zum Nachtheile gereicht und sich daraus Folgerungen ergeben, mittels deren sie die Revision als widersinnig darzustellen sucht, kann von den Gerichten umsoweniger berücksichtigt werden, als gerade zur Vermeidung solcher Unzukömmlichkeiten der Weg des § 139 eröffnet ist, und nur die Verwaltungsbehörden berufen sind, über die Zweckmäßigkeit oder aus inneren Gründen gebotene Nothwendigkeit einer Ausnahmegestattung zu befinden.

Keinesfalls berechtigt der anzunehmende Zweck des Gesetzes die Gerichte, von dem bestimmten Wortlaute des Gesetzes abzusehen. (Vgl. Entsch. des R.-G.'s in Strafs. Bd. 21 S. 140.) An einer anderen Stelle — § 139 Abs. 2 —, wo noch kürzere Arbeitszeiten in Frage stehen, hat die Gesetzgebungskommission des Reichstages an die Stelle einer mindestens einstündigen Pause, die der Entwurf gewollt hatte, eine mehrmalige Pause in der Gesammtdauer von einer Stunde gesetzt und damit kund gegeben, daß es im Geiste des Gesetzes liege, ohne

Rücksicht auf die Arbeitszeit die vorgeschriebenen mehrmaligen Pausen zu gewähren. (Stenographische Berichte Bd. 6 S. 1182.)

Der Irrthum über die Verpflichtung, den jugendlichen Arbeitern vormittags zwischen den Arbeitsstunden eine halbstündige Pause zu gewähren, wäre, da ihre Verletzung mit Strafe bedroht ist, Irrthum über das Strafgesetz, der nicht entschuldigt.

---

4. Verbot der Einrichtung einer Kartonagefabrik.

35. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 3. Januar 1898.

In der Verwaltungsstreitsache des Magistrats (Baupolizei) zu Frankfurt a./M., Beklagten und Berufungsklägers, wider den Bauunternehmer H. B. zu Frankfurt a./M., Kläger und Berufungsbeklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Vierter Senat, für Recht erkannt,

> daß auf die Berufung des Beklagten das Endurtheil des Bezirksausschusses zu Wiesbaden vom 12. Oktober 1896 dahin abzuändern, daß die Klage abzuweisen, dem Kläger auch — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 3000 ℳ — die Kosten beider Instanzen zur Last zu legen.

Gründe:

Der Kläger richtete an die städtische Baupolizei-Inspektion zu Frankfurt a./M. unter dem 24. Juni 1896 ein Schreiben, in welchem er um die Genehmigung bat, die Räumlichkeiten im ersten Obergeschoß des Hauses Waldschmidtstraße 115 zu einer Kartonagefabrik verwenden zu dürfen; diese gehöre dem J. und befinde sich gegenwärtig kleine Römergasse 5B. Er erhielt darauf folgendes Schreiben des Beklagten vom 8. Juli 1896:

„Auf die Anfrage vom 24. Juni d. J. erwidern wir Ihnen, daß nach der Entscheidung des Magistrats vom 30. Juni d. J. die Einrichtung und der Betrieb einer Kartonagefabrik im ersten Obergeschoß des Hinterhauses Waldschmidtstraße Nr. 115 als eine nach § 4 I Ziffer 6 der Polizeiverordnung vom 4. Januar 1894 unzulässige Fabrikanlage anzusehen ist, und daß somit, da das Grundstück im Wohnviertel der inneren Zone liegt und das Gebäude weniger als 20 m von der Straße und den Nachbargrenzen entfernt steht, die Anlage einer Kartonagefabrik auf Grund der angeführten Vorschrift baupolizeilich beanstandet werden muß.“

Auf eingereichte Klage hat der Bezirksausschuß zu Wiesbaden am 12. Oktober 1896 unter Aufhebung des Bescheides des Beklagten vom 8. Juli 1896 dahin erkannt, daß dieser nicht berechtigt sei, den beabsichtigten Betrieb im ersten Stockwerke des Hinterhauses Waldschmidtstraße 115 auf Grund des § 4 I Ziffer 6 der Polizeiverordnung vom 4. Januar 1894 zu untersagen. Der Bezirksausschuß legt zunächst dar, daß es sich hier, was der Beklagte bestritten hatte, um eine polizeiliche Verfügung im Sinne der §§ 127ff. des Landesverwaltungsgesetzes handele, gegen welche das Rechtsmittel der Klage zulässig sei. Sodann verneint er, daß die streitige Anlage als eine Fabrik im Sinne des angeführten § 4 anzusehen sei. Der Charakter der bei der Kartonagefabrikation vorzunehmenden Arbeiten sei an sich kein fabrikmäßiger. Es könne demnach darin keine Fabrik, sondern nur eine gewerbliche Anlage gesehen werden, für welche die Genehmigung nur versagt werden könne, wenn besondere Umstände sie der Nachbarschaft lästig machten. Solche lägen aber hier nicht vor, weshalb das Verbot nicht gerechtfertigt sei.

Auf die Berufung des Beklagten beschloß der Gerichtshof zunächst, daß Beweis zu erheben über

a) die Anzahl der in der in Frage stehenden Anlage beschäftigten Arbeiter bezw. Arbeiterinnen,
b) die Anzahl und Art der aufgestellten und im Betrieb befindlichen Maschinen,
c) die Frage, ob durch die maschinellen Anlagen ein Geräusch verursacht wird, welches geeignet ist, eine Belästigung der An- resp. Umwohner der Betriebsstätte und eventuell in welchem Umfange herbeizuführen,

und endlich darüber,

d) in wie weit der Inhaber J. an der Fabrikation persönlich Theil nimmt,

durch Einfordern der Auskunft des Gewerbeinspektors zu Frankfurt a./M.

Diese Auskunft vom 4. November 1897 lautet wie folgt:

„Zu a. In der an anderer Stelle betriebenen Kartonagefabrik des J. werden gegenwärtig 7 Arbeiter und 12 Arbeiterinnen beschäftigt. In stilleren Geschäftszeiten geht die Zahl der Arbeiter etwas herunter.

Zu b. Es sind gegenwärtig im Betriebe: 1 Klebemaschine, 1 Tiegeldruckpresse, 1 Schneidemaschine, eine größere Stanze, 3 kleine Stanzen, 1 Pappscheere, eine Kreisscheere, 1 Ritzmaschine und 2 kleine Heftmaschinen, zusammen 12 Maschinen, die z. Zt. ohne Kraftmotor betrieben werden.

Zu c. Nach dem Umzuge in das Haus Waldschmidtstraße 115 sollte ein kleiner Gasmotor von etwa 2 Pferdestärken zum Betriebe der 3 erstgenannten Maschinen aufgestellt werden. Diese 3 Maschinen, sowie der Motor erzeugen unvermeidlich Geräusch und Erschütterungen, die von den Anwohnern je nach der mehr oder weniger guten Montirung der Maschinen auch mehr oder weniger wahrzunehmen gewesen wären und zu einigen Belästigungen, wenn auch von geringem Umfange, hätten werden können. Die anderen vorhin genannten Maschinen arbeiten geräuschlos.

Zu d. Der Inhaber J. arbeitet selten mit und thut dieses nur, wenn's dringend nöthig ist. Es findet in dem Betriebe strenge Arbeitstheilung statt. Es mag nicht unerwähnt bleiben, daß J. schon vor längerer Zeit die Absicht aufgegeben hat, den Betrieb in das Haus Waldschmidtstraße 115 zu verlegen.“

Bei dieser Sachlage war, wie geschehen, zu erkennen.

Es kann zunächst nicht zweifelhaft sein, daß die Mittheilung der Beklagten vom 8. Juli 1896 eine polizeiliche Verfügung im Sinne der §§ 127ff. des Landesverwaltungsgesetzes ist. Der Antrag des Klägers lautete auf Genehmigung, die streitigen Räume zu einer Kartonagefabrik benutzen zu dürfen. Diese Genehmigung zu ertheilen ist zwar nicht ausdrücklich abgelehnt, aber es ist dem Antragsteller mitgetheilt, daß die Anlage einer Kartonagefabrik baupolizeilich beanstandet werden müsse, und zwar nachdem — wie die vorgelegten Akten ergeben — der Magistrat die Baudeputation ersucht hatte, „das Gesuch des B. ablehnend zu bescheiden.“ Wenn nun dieses auf das Gesuch mit den Worten geschah, daß „die Anlage baupolizeilich beanstandet werden müsse“, so kann das nicht anders aufgefaßt werden, als daß darin das an den B. gerichtete Verbot liegt, die streitigen Räume in der beantragten Weise zu benutzen. Das ist aber eine polizeiliche Verfügung.

Die hier in Frage kommende Bestimmung des § 4 I ad 6 der oben genannten Verordnung, welche mit der neuerdings erlassenen, nunmehr anwendbaren vom 2. Juli 1897 wörtlich übereinstimmt, hat folgenden Wortlaut:

„6. Gebäude, welche zum Betriebe von Fabriken, von Werkstätten mit geräuschvollem oder feuergefährlichem Betriebe oder von sonstigen durch Rauch, Ruß, üblen Geruch oder aus anderen besonderen Gründen lästig fallenden gewerblichen Anlagen errichtet, erweitert, eingerichtet oder in Benutzung genommen werden, müssen in der inneren Zone mindestens 20 m und in der äußeren Zone mindestens 40 m auf allen Seiten von der Grundstücksgrenze und von der Straße entfernt sein.“

Bezüglich der Rechtsgültigkeit solcher Bestimmung kann lediglich auf das in den Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXIII S. 349 abgedruckte Erkenntniß vom 4. Oktober 1892 verwiesen werden. Vgl. auch Biermann, Privatrecht und Polizei, S. 156ff.

Es fragt sich also, ob die thatsächlichen Verhältnisse für die Anwendung dieser Bestimmung vorliegen. Unter den Parteien ist es unstreitig, daß das Haus des Klägers in der „inneren Zone“ liegt, welche die obige Bestimmung nennt, und daß die dort vorgeschriebene Entfernung des Gebäudes von den Grundstücksgrenzen und von der Straße nicht vorhanden ist. Nach dem Resultate der Beweiserhebung kann es aber auch keinem Zweifel unterliegen, daß der streitige Betrieb ein fabrikmäßiger ist. Abgesehen von der beabsichtigten Anschaffung des Gasmotors spricht dafür die Anzahl der Arbeiter, die völlig durchgeführte Arbeitstheilung und die Anwendung einer größeren Anzahl von Maschinen. Jedenfalls fällt aber der Betrieb schon deshalb unter die genannte Bestimmung, weil nach der Beweiserhebung die Klebemaschine, die Tiegeldruckpresse und die Schneidemaschine unvermeidlich Geräusch und Erschütterungen für die Anwohner erzeugen, also gerade die Belästigungen hervorbringen, welche die Polizeiverordnung für die sogenannten Wohnviertel unter solchen baulichen Verhätnissen, wie sie hier vorliegen, verhüten will.

Fällt aber schon aus diesen Gründen der streitige Betrieb unter die fragliche Vorschrift, so bedarf es einer Erörterung der sonst von den Parteien noch angeführten Momente nicht und es mußte deshalb, wie geschehen, erkannt werden . . . .

---

5. Entziehung der Erlaubniß zum Handel mit Giften wegen Unzuverlässigkeit.

36. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 8. Januar 1898.

In der Verwaltungsstreitsache des Kaufmanns A. K. zu J., Beklagten und Berufungsklägers, wider die Polizeiverwaltung zu Inowrazlaw, Klägerin und Berufungsbeklagte, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, für Recht erkannt,

> daß auf die Berufung des Beklagten das Urtheil des Bezirksausschusses zu Bromberg vom 8. Mai 1897 zu bestätigen und — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 600 ℳ — dem Beklagten die Kosten der Berufungsinstanz aufzuerlegen.

Gründe:

Der Beklagte ist durch Urtheil der Strafkammer bei dem Amtsgerichte Inowrazlaw vom 12. März 1892, das in der Revisionsinstanz eine Abänderung nicht erlitten hat, wegen Uebertretung des § 367 Ziff. 3 des Reichsstrafgesetzbuches zu einer Geldstrafe von 3 ℳ und ferner durch Urtheil des Schöffengerichts zu Inowrazlaw vom 24. November 1896 wegen Uebertretung derselben Strafvorschrift zu einer Geldstrafe von 150 ℳ verurtheilt worden. Das letztere Urtheil, das von dem Beklagten durch Berufung nicht angefochten ist, hat als thatsächlich festgestellt erachtet, daß der Angeklagte im Jahre 1896 bis Mitte September etwa 230 verschiedene Gifte, Arznei- und Heilmittel, welche nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen, in seinen Geschäftsräumen ohne polizeiliche Erlaubniß feilgehalten und verkauft hat. Es hat die höchste zulässige Strafe als der Schuld des Angeklagten entsprechend erachtet, weil dieser den Detailverkauf in großem Maßstabe betrieben, auch die Waaren in so unordentlicher Weise aufbewahrt habe, daß durch Verwechselung derselben leicht Unglücksfälle hätten entstehen können.

Unter Bezugnahme auf diese Bestrafungen hat die Polizeiverwaltung die Klage auf Entziehung der dem Beklagten am 29. Dezember 1888 ertheilten Erlaubniß zum Handel mit Giften angestellt, und der Bezirksausschuß hat durch Urtheil vom 8. Mai 1897 diesem Antrage stattgegeben.

Gegen diese Entscheidung hat der Beklagte die Berufung eingelegt. Er rügt, daß der Vorderrichter die von ihm beantragte Beweisaufnahme abgelehnt habe. Es sei nicht richtig, daß seine Unzuverlässigkeit in Beziehung auf den Gifthandel bereits klar erhelle (§ 53 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung). Die erste Verurtheilung beruhe auf der zu seinen Ungunsten erfolgten Beantwortung einer zweifelhaften, bereits wiederholt entgegengesetzt entschiedenen Rechtsfrage. Bei der zweiten Verurtheilung sei vom Strafrichter ebenso wie vom Vorderrichter übersehen, daß verschiedene Chemikalien zwar nicht als Heilmittel, wohl aber zu technischen Zwecken verkauft werden dürften. Auch sei die Verurtheilung nicht wegen Verletzung der den Gifthandel betreffenden Vorschriften erfolgt und gestatte daher keine Verwerthung im gegenwärtigen Verfahren, zumal es sich nur um einen einzigen Fall handele, und die unter den Waarenbeständen vorgefundene Unordnung auf dem Zusammentreffen verschiedener, vom Beklagten nicht verschuldeter Umstände beruhe.

Der eingelegten Berufung war aber nicht stattzugeben, vielmehr mußte die Vorentscheidung bestätigt werden. Wie die eidlichen Aussagen der in dem Strafverfahren vernommenen Zeugen und Sachverständigen Dr. Sch. und Apothekenbesitzer Dr. T. ergeben, wurde bei der im Geschäft des Beklagten am 16. September 1896 abgehaltenen Nachrevision von der amtlichen Revisionskommission in der Verlängerung des Komptoirs eine Thür entdeckt, die zu einem etwa 4 qm großen, durch ein mit Papier verklebtes Fenster nur schwach erhellten Raume führte, dessen Vorhandensein den Revisoren bei der vorausgegangenen Revision am 26. August 1896 nicht mitgetheilt worden war. Nach dem Komptoir zu war die Thür durch ein mit verschiedenen Fächern versehenes Regal, das sich mit der Thür bewegte, verdeckt. Ebenso war die Klinke der Thür, die durch ein Fach des Regals hindurch erfaßt werden konnte, hinter vorgelegter Watte versteckt. Unter den in diesem halbdunkelen Raume vorgefundenen zahlreichen Arzneimitteln, die nach der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 zum Detailverkaufe nicht feilgehalten werden dürfen, fanden sich auch verschiedene Gifte und zwar nicht nur nicht, wie vorgeschrieben, in einem Giftschranke, sondern auch nicht einmal von den anderen Waarenbeständen getrennt. Es lag vielmehr nach der ausdrücklichen Bekundung der Sachverständigen alles wie Kraut und Rüben durcheinander; die schärfsten Gifte befanden sich in unbedeckten Gefäßen, in beschmutztem Zustande, in unvorschriftsmäßigen offenen Papierbeuteln neben den harmlosesten und unschädlichsten Arzneimitteln, wie z. B. Kindermehl und ähnlichen Nährstoffen. Auch waren die Behältnisse der einzelnen Arznei- und Heilmittel vielfach ohne richtige Etiquette oder sie waren überhaupt nicht etiquettirt. Die Ansicht der Sachverständigen geht daher dahin, es habe bei der Dunkelheit des Raumes und dem Mangel an Ordnung und Reinlichkeit sowie mit Rücksicht auf das ungeschulte Personal sehr leicht eine Verwechselung bei Abgabe von Arznei- und Heilmitteln vorkommen können; welches Unheil der Beklagte durch unrichtige Abgabe an das Publikum bereits angerichtet haben könne, lasse sich nicht übersehen.

Gegen dieses schwerwiegende Belastungsmaterial hat der Beklagte in der vorliegenden Streitsache nur vorzubringen vermocht, daß das Vorhandensein des dunkelen Raumes von ihm keineswegs verheimlicht, sondern allgemein bekannt gewesen sei. Die Unterbringung der großen Anzahl von Arzneien darin rühre daher, daß er wegen Raummangels im Begriff gestanden habe, umzuziehen und von seinem Gehülfen, dem er die sorgfältige Verpackung einer Menge kleinerer Sachen in Kisten aufgegeben habe, ein großer Theil der einzupackenden Waaren, weil er während der Arbeit mehrfach Abhaltungen gehabt, einstweilen in die Kammer gebracht und dort auf dem Fußboden niedergelegt sei.

Es bedurfte aber der Aufnahme des vom Beklagten in dieser Beziehung angebotenen Beweises nicht. Denn selbst wenn seine Behauptungen von den Zeugen bestätigt werden sollten, vermöchte ihn dies nicht zu entlasten. Auch dann noch würde ihn der schwere Vorwurf treffen, daß er sein Geschäft und seine Ange

stellten in so ungenügendem Maße beaufsichtigt hat, daß eine derartige Leben und Gesundheit seiner Kunden gefährdende Aufbewahrung von Giften in unbedeckten Gefäßen in beschmutztem Zustande dicht neben unschädlichen Arzneimitteln und Nährstoffen, wenn auch nur vorübergehend, möglich war. Persönlichkeiten, die so sehr des Verantwortlichkeitsgefühls entbehren, daß in ihrem Geschäfte unter ihren Augen so grobe Verstöße gegen die einfachsten Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung der mit dem Gewerbebetrieb verbundenen Gefahren vorkommen können, besitzen die für den Gifthandel erforderliche Zuverlässigkeit nicht. Dem Beklagten mußte daher im öffentlichen Interesse die ihm gewährte Erlaubniß zum Handel mit Giften entzogen werden (§§ 34 und 53 der Reichsgewerbeordnung, § 49 der Preußischen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, § 119 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883).

---

6. Rechtsungiltigkeit einer Polizeiverordnung, welche die polizeilichen Anforderungen an ein zum Betrieb der Gastwirthschaft bestimmtes Lokal regelt (§ 33² Gewerbeordnung).

37. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 19. Januar 1898.

In der Verwaltungsstreitsache des Hauseigenthümers Dr. M. J. zu Berlin, Klägers, wider den Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg und von Berlin, Beklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, für Recht erkannt,

daß der Bescheid des Beklagten vom 13. Mai 1897 und die dadurch aufrecht erhaltene Verfügung des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin vom 16. März 1897 außer Kraft zu setzen und die Kosten des Verfahrens — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 3000 ℳ — dem Beklagten zur Last zu legen, das Pauschquantum jedoch außer Ansatz zu lassen.

Gründe:

Nach dem § 3 Abs. 2, 3 und 7 der Polizeiverordnung des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin, betr. die Errichtung von Gast- und Schankwirthschaften und die hierbei in gesundheitlicher und baulicher Beziehung zu treffenden Einrichtungen, vom 19. September 1891 (Amtsblatt für Potsdam und Berlin S. 345) dürfen Kellergeschosse als Schanklokale nur benutzt werden, wenn die Fußböden nicht tiefer als 0,50 m unter dem umgebenden Erdboden belegen sind, und müssen sämmtliche Gastzimmer eine lichte Höhe von 2,80 m haben. Das erstere Maß kann auf 1 m erhöht werden, wenn an der zu den betreffenden Räumen gehörigen Frontwand ein durchgehender Lichtgraben hergestellt wird, dessen Breite mindestens 1 m beträgt und dessen gut zu entwässernde Sohle um 15 cm tiefer liegt, als der Fußboden der anstoßenden Räume angeordnet ist. Nach dem § 5 der Verordnung können mit Zustimmung des Polizeipräsidenten, gegen dessen abweisende Verfügung die Beschwerde an den Oberpräsidenten stattfindet, Abweichungen von den vorstehenden Maßen zugelassen werden, sobald bei den zu den Schankwirthschaften bestimmten Räumlichkeiten durch anderweite Einrichtungen oder Beschaffenheiten die aus § 3 Abs. 1 der Verordnung ersichtlichen Zwecke völlig gesichert sind. Der Abs. 1 des § 3 bestimmt, daß bei Schankwirthschaften die Gastzimmer durchaus trocken, mit Fenstern zum hinreichenden Zulaß von Licht und Luft unmittelbar von der Straße oder vom Hofe aus, und soweit nöthig, mit sonstigen zur Herstellung eines genügenden Luftwechsels erforderlichen Einrichtungen versehen und überhaupt ihrer ganzen Anlage nach so beschaffen sein müssen, daß sie die menschliche Gesundheit in keiner Weise gefährden. Eine Strafdrohung enthält die Polizeiverordnung nicht.

Unter dem 20. Januar 1897 bat der Kläger mit der Angabe, daß er gleichzeitig beim Stadtausschusse die Erlaubniß zum Betriebe der Schankwirthschaft für das Kellerlokal seines Hauses in den Zelten Nr. 20 nachgesucht habe, den Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin, ihm bezüglich der nicht ganz vorschriftsmäßigen Beschaffenheit des Lokals den erforderlichen Dispens zu ertheilen. Der Polizeipräsident lehnte dies durch Verfügung vom 16. März 1897 wegen der Abweichung von den hinsichtlich der Lage des Fußbodens unter dem umgebenden Erdboden und hinsichtlich der lichten Höhe vorgeschriebenen Maßen ab, da er die Zustimmung zu einer solchen Abweichung nur ganz ausnahmsweise, wenn die Abweichung von den Maßen gering sei, ertheile. Die hierüber geführte Beschwerde wies der Beklagte durch Bescheid vom 13. Mai 1897 zurück mit der Ausführung, daß die unzulängliche Höhe (2,53 m gegen 2,80 m) und die tiefe Lage des Fußbodens (1,70 m unter dem Erdboden) der Räume durch die sonstigen Eigenschaften (Helle, Trockenheit, Luftzufuhr), welche jeder Schankraum besitzen müsse, nicht ausgeglichen würden.

Auf die gegen diesen Bescheid angestellte Klage war nach Anhörung des von dem Minister des Innern gemäß § 74 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 bestellten Kommissars zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses, wie geschehen, zu erkennen.

In entsprechender Weise, wie es die §§ 30 und 33a der Reichsgewerbeordnung bei den Konzessionen zu Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irren-Anstalten und zur gewerbsmäßigen Veranstaltung von Singspielen u. s. w., bei denen kein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, thun, schreibt der § 33 für die zum Betriebe der Gastwirthschaft, der Schankwirthschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus erforderliche Erlaubniß vor:

„Diese Erlaubniß ist nur dann zu versagen:

2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt“.

Die hiernach an das Lokal zu stellenden polizeilichen Anforderungen sind reichsgesetzlich nicht geregelt. Es mag keinem Bedenken unterliegen, daß ihre Regelung durch die Landesgesetzgebung geschehen darf. Hiervon ist man offenbar bei der Vorschrift ausgegangen, die der sich unter a auf die Konzessionirung der Privat-Kranken- u. s. w. Anstalten beziehende § 115 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 im Absatz 3 dahin enthält, daß für die im Verwaltungsstreitverfahren in den Fällen zu a zu treffenden Entscheidungen die von den Medizinalaufsichtsbehörden innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen allgemeinen Anordnungen über die gesundheitspolizeilichen Anforderungen, welche an die baulichen und sonstigen technischen Einrichtungen der unter a bezeichneten Anstalten zu stellen sind, maßgebend sein sollen. Jedenfalls aber kann die Regelung der polizeilichen Anforderungen an das zum Betriebe der Gastwirthschaft u. s. w. bestimmte Lokal nicht im Wege einer Polizeiverordnung, wie der des Polizeipräsidenten zu Berlin vom 19. September 1891, geschehen. Diese Polizeiverordnung ist nach ihrem Eingange auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin erlassen worden. Sie schließt sich zwar im Inhalt und vielfach auch im Wortlaut an die durch das Zirkular des Ministers des Innern vom 26. August 1886 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 182) mitgetheilten, von den Ministern des Innern, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der öffentlichen Arbeiten vereinbarten „Anforderungen, welche in baulicher und gesundheitlicher Beziehung an die Gast- und Schankwirthschaften zu stellen sind“, an. Ihre Fassung läßt jedoch keinen Zweifel darüber, daß durch sie nicht blos, wie es bei diesen Anforderungen der Fall ist (vgl. in dem Zirkular vom 26. August 1886 die Worte „den Behörden, welchen die Ertheilung der Konzession zum Betriebe von Gast- und Schankwirthschaften zusteht, zum Anhalte“ und z. B. Entscheidungen

des Oberverwaltungsgerichts Bd. XIX S. 324), eine Anleitung hat gegeben, sondern der Stadtausschuß und der Bezirksausschuß zu Berlin in der Art haben gebunden werden sollen, daß von ihnen die Konzession zum Betriebe einer Gast- oder Schankwirthschaft versagt werden müsse, wenn den aufgestellten Anforderungen nicht genügt und nicht gemäß § 5 der Verordnung von der Polizeibehörde eine Abweichung zugelassen sei. Daß hierauf die Absicht beim Erlaß der Polizeiverordnung vom 19. September 1891 gegangen ist, hat denn auch der zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bestellte Kommissar selbst ausgeführt. In dieser Weise den Stadt- und Bezirksausschuß zu binden, ist der einzige Zweck der Verordnung. Das betheiligte Publikum trifft sie nur mittelbar, indem Konzessionsgesuche für Lokale, die den Anforderungen nicht entsprechen, ohne Erfolg bleiben; sie verpflichtet es aber nicht zu einem bestimmten Handeln oder Unterlassen. Auch dies ist von dem Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses anerkannt worden. Demgemäß enthält sie nicht blos thatsächlich keine Strafdrohung, sondern sie kann eine Strafdrohung überhaupt nicht enthalten.

Eine solche Polizeiverordnung ist nicht zulässig.

Zum Wesen der Polizeiverordnungen nach den §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung und den §§ 136 ff. des Landesverwaltungsgesetzes gehört es, daß sie gegenüber den Unterthanen, um diese zu binden, bestimmte polizeiliche Gebote oder Verbote aufstellen und für den Fall des Zuwiderhandelns eine Strafdrohung aussprechen (§§ 5, 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 und §§ 136, 137 des Landesverwaltungsgesetzes: „Vorschriften erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen androhen"), oder daß sie doch wenigstens Gebote oder Verbote aufstellen, namentlich, wenn die Strafandrohung schon anderweit getroffen ist, in Anlehnung hieran. Es mag auch umgekehrt ausreichen, daß, wenn schon anderweit den Unterthanen gewisse polizeiliche Gebote oder Verbote verkündet sind, ohne sie durch eine Strafdrohung zu sanktioniren, in Ergänzung dieser Strafsanktion durch eine Polizeiverordnung nur eine Strafdrohung ausgesprochen wird (Rosin, das Polizeiverordnungsrecht in Preußen, 2. Aufl. S. 74 ff., besonders S. 76 Anmerkung 4 und S. 81). Soll aber gegenüber den Unterthanen weder ein Gebot oder ein Verbot noch eine Strafdrohung zum Ausdrucke gebracht werden, ist dies sogar der Natur der Sache nach garnicht möglich, so ist eine Polizeiverordnung ausgeschlossen. Eine Polizeiverordnung, die bloß eine andere Behörde bindende Normen trifft, hat nur den äußeren Schein einer Polizeiverordnung; in Wirklichkeit ist sie keine Polizeiverordnung. Sie beweist selbst durch ihren Inhalt, daß es sich bei ihr nicht um eine Ausübung des Polizeiverordnungsrechts handeln kann und handelt.

Ist hiernach die Polizeiverordnung vom 19. September 1891 rechtsungültig, so ist es auch ihr § 5, und die auf diesem beruhende Verfügung des Polizeipräsidenten vom 16. März 1897, durch welche der klägerische Antrag nicht wegen dessen Unzulässigkeit, sondern aus sachlichen Gründen abgewiesen worden ist, unterliegt der Aufhebung . . . .

---

7. Darf ein Drogist, welcher approbirter Apotheker ist, seinem Namen die Bezeichnung „Apotheker" auf dem Firmenschilde beifügen?

38. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 12. März 1898.

In der Verwaltungsstreitsache des Drogisten L. zu Berlin, Klägers und Berufungsklägers, wider den Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin, Beklagten und Berufungsbeklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, für Recht erkannt,

daß auf die Berufung des Klägers die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Berlin vom 4. Mai 1897 zu bestätigen und die Kosten der Berufungsinstanz, unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 2000 M., dem Kläger zur Last zu legen.

Gründe:

Dem Kläger ist am 30. April 1892 von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten die Approbation zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke im Gebiete des Deutschen Reiches in Gemäßheit des § 29 der Reichsgewerbeordnung ertheilt worden. Er ist Mitinhaber eines Drogengeschäfts, welches in Berlin von einer offenen Handelsgesellschaft unter der im Handelsregister eingetragenen Firma „Apotheker L. und Co." betrieben wird. An den in einem Seitenflügel des betreffenden Hauses befindlichen Komptoirräumen des Geschäfts ist ein Schild mit der Firma angebracht.

Unter dem 21. Dezember 1896 erließ der Beklagte an den Kläger folgende Verfügung:

„Es ist festgestellt worden, daß Euer Wohlgeboren sich auf Ihrem Schild die Bezeichnung „Apotheker" beilegen. Da diese geeignet ist, den Glauben zu erwecken, als sei Ihre Drogerie eine Apotheke, fordere ich Sie hierdurch auf Grund des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) auf, die Führung dieser Bezeichnung in Ihrem Geschäftsbetriebe für die Folge zu unterlassen.

Gleichzeitig wird Ihnen im Falle der Nichtbefolgung dieser Verfügung eine Geldstrafe von 50 M eventuell im Nichtbeitreibungsfalle eine Haftstrafe von 5 Tagen für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung angedroht."

Der Kläger erhob hiergegen Klage bei dem Bezirksausschusse zu Berlin, wurde aber durch Urtheil vom 4. Mai 1897 abgewiesen, nachdem in thatsächlicher Beziehung festgestellt worden war, daß die beanstandete Bezeichnung „Apotheker L. & Co." sich regelmäßig auch auf den Geschäftsbriefen des Klägers und in geschäftlichen Bekanntmachungen vorfindet, und daß gegen den Kläger durch Strafbefehl des Königlichen Amtsgerichts I zu Berlin vom 26. Januar 1897, weil er ohne polizeiliche Erlaubniß Arzneimittel, mit denen der Handel nicht freigegeben ist, feilgehalten und ferner Drogen und chemische Präparate, die im Kleinhandel nur in Apotheken feilgehalten werden dürfen, zum Handverkauf feilgehalten habe, eine Strafe von 6 M, im Unvermögensfalle 2 Tagen Haft festgesetzt, zwar rechtzeitig Einspruch erhoben, dieser aber nachträglich zurückgenommen und daher der Strafbefehl vollstreckbar geworden ist.

Der gegen diese Entscheidung eingelegten Berufung mußte der Erfolg versagt werden.

Es geht fehl, wenn der Kläger die angefochtene Verfügung für schon ihrer Fassung nach in sich widerspruchsvoll erklärt. Dasjenige, was ihm von dem Beklagten verboten wird, ist klar; es ist der Gebrauch der Bezeichnung „Apotheker" in dem Geschäftsbetriebe der Drogenhandlung, deren Mitinhaber er ist, d. i., da eine Beschränkung nicht hinzugefügt worden, im gesammten Geschäftsbetriebe dieser Drogenhandlung. Wenn am Anfange der Verfügung nur von der Bezeichnung „Apotheker" auf dem Schilde die Rede ist, so wird dadurch noch nicht die Verfügung in sich widerspruchsvoll. Höchstens könnte eine mangelhafte Begründung derselben vorliegen, was aber unwesentlich sein würde, da eine nähere Begründung polizeilicher Verfügungen überhaupt unterlassen werden darf. Uebrigens ist auch nicht einmal eine mangelhafte Begründung zugegeben. Aus dem Gebrauche der Bezeichnung „Apotheker" im Schilde ist der Anlaß zu dem Verbot eines Gebrauchs dieser Bezeichnung im Geschäftsbetriebe schlechthin entnommen worden. Dies konnte geschehen.

Anlangend die Sache selbst, so hat das Oberverwaltungsgericht in dem von dem Beklagten angezogenen Urtheile vom 14. Dezember 1878 (Entsch Bd. IV S. 342) bereits ausgesprochen, daß dem Inhaber einer Drogenhandlung polizeilich untersagt werden dürfe, auf seinem Firmenschilde neben seinem Namen die Bezeichnung „Apotheker" in einer Weise anzubringen, die geeignet sei, in dem Publikum oder doch in einem Theile des-

selben, welcher mit den einschlagenden Verhältnissen und den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen weniger vertraut sei, den Irrthum hervorzurufen, als finde in der Drogenhandlung der Betrieb einer Apotheke statt, und daß es dabei nicht auf eine Absicht der Täuschung ankomme, sondern genüge, wenn die Art der Bezeichnung objektiv geeignet sei, eine Täuschung zu erzeugen. Aehnlich ist in anderen Fällen entschieden worden (vgl. hierüber Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXVIII S. 327, 328). Namentlich ist für das polizeiliche Einschreiten gegen die Aufschrift „Apothekerwaaren und Thierarzneimittel" in dem Schilde einer Drogenhandlung bezw. gegen die Anzeigen eines Drogisten, daß er alle freigegebenen Arzneimittel und Apothekerwaaren verkaufe, und gegen die Bezeichnung seiner Person als geprüfter Apotheker in den Anzeigen ausgeführt worden, es sei Aufgabe der Polizei, darauf zu halten, daß diejenigen Geschäfte, welche Apotheken, und diejenigen, welche Drogenhandlungen seien, auch nach außen deutlich von einander unterschieden würden, damit nicht das Publikum in den Glauben versetzt werde, daß in den letzteren Apothekerwaaren unter denselben Garantien, wie in einer Apotheke zu kaufen seien, und es ist dabei anerkannt worden, es würde Anlaß zum polizeilichen Einschreiten vorgelegen haben, wenn die Anzeigen an sich geeignet gewesen wären, das Publikum in den Glauben zu versetzen, daß in dem Drogengeschäft Apothekerwaaren unter denselben Garantien, wie in einer Apotheke zu kaufen seien (vgl. a. a. O. S. 328). Endlich hat das Oberverwaltungsgericht ganz allgemein hingestellt, daß es einem Gewerbetreibenden nicht erlaubt sei, sich den Anschein zu geben, als sei er im Besitze der zu einem bestimmten Gewerbe erforderlichen Erlaubniß (Konzession u. s. w.), und daß die Polizei berechtigt sei, hiergegen behufs Verhinderung eines Irrthums des Publikums über das Vorhandensein einer solchen Erlaubniß, behufs Verhinderung einer irrthümlichen Annahme seitens des Publikums, es mit einem konzessionirten Gewerbebetriebe zu thun zu haben, einzuschreiten (vgl. daselbst S. 328, 329).

Hiernach durfte der Beklagte eine Bezeichnung untersagen, welche geeignet ist, den Irrthum hervorzurufen, daß die Drogenhandlung, deren Mitinhaber der Kläger ist, eine Apotheke sei, und er durfte dies für den ganzen Geschäftsbetrieb und gegenüber jedem thun, der in dem Geschäftsbetriebe die Bezeichnung gebraucht und dadurch zu dem Irrthum beiträgt. In letzterer Beziehung kommt in Betracht, daß ein solcher Gebrauch immer mindestens Theil und Förderung einer Polizeiwidrigkeit ist und deshalb verhindert werden kann (vgl. Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXXI S. 322, Preuß. Verwaltungsbl. Jahrg. XVIII S. 497). Das Verbot konnte daher an den Kläger ergehen, obwohl er nicht der alleinige Inhaber der Drogenhandlung ist, und es ist ferner gleichgültig, daß er ein von der Handelsgesellschaft, welche die Inhaberin der Drogenhandlung ist, verschiedenes Rechtssubjekt ist und selbst für seine Person kein Handelsgeschäft betreibt. Auch war es nicht erforderlich, erkennbar zu machen, daß die Verfügung gegen ihn als Mitglied der Handelsgesellschaft gerichtet sei. Daß sie gegen ihn in dieser Eigenschaft gerichtet ist, ergab sich aus den Umständen von selbst, nach denen gerade seine Eigenschaft als Mitglied der Handelsgesellschaft, der Geschäftsinhaberin, ihn dazu führt, die beanstandete Bezeichnung im Betriebe des Geschäfts zu gebrauchen. Die Verfügung konnte umsomehr an ihn allein und brauchte nicht an die Handelsgesellschaft als solche oder mit an die übrigen Gesellschafter gerichtet zu werden, als er offenbar der einzige Gesellschafter ist, der approbirter Apotheker ist, von ihm her also die im Geschäftsbetriebe der Drogenhandlung benützte Bezeichnung „Apotheker" entnommen worden ist.

Es ist weiter ohne Bedeutung, ob schon Apothekerwaaren in der Drogenhandlung wirklich verkauft worden sind oder nicht. Zum Einschreiten seitens des Beklagten reicht die Möglichkeit des Irrthums aus, daß solche verkauft werden dürften oder daß andere Waaren daselbst unter den gleichen Garantien, wie in Apotheken, zu kaufen seien. Ebenso ist es gleichgültig, ob in der Drogenhandlung nur Großhandel betrieben wird; denn einmal ist auch bei denen, die im Großhandel kaufen, die Möglichkeit des Irrthums, es mit einer Apotheke zu thun zu haben, nicht unbedingt ausgeschlossen, außerdem hindert nichts, jederzeit auch Kleinhandel zu betreiben, und diese rechtliche und thatsächliche Befugniß muß bei der Frage, ob die Bezeichnung geeignet ist, den Glauben an einen konzessionirten Gewerbebetrieb zu begründen, mitberücksichtigt werden. Hierzu ist im vorliegenden Falle umsomehr Anlaß, als der Kläger nach dem an ihn erlassenen Strafbefehle thatsächlich schon Kleinhandel getrieben hat und seinem jetzigen (damit, daß er als Reserveoffizier nicht habe vor Gericht erscheinen wollen und lediglich deshalb den Einspruch zurückgenommen habe, begründeten) Bestreiten des Kleinhandels keine Bedeutung beigelegt werden kann. Ferner ist unwesentlich, daß das Drogengeschäft kein offenes Ladengeschäft ist. Ganz abgesehen davon, daß auch dies sich jeden Augenblick ändern kann, bleibt der Irrthum des Publikums, auf welchen es ankommt, bei einem nicht offenen Ladengeschäft gleichfalls möglich. Endlich erscheint es nicht erheblich, daß an den Thürscheiben mit großen weißen Buchstaben angeschrieben ist: „Fabriklager und Engros-Verkauf der Firma B. W C. C. London". Denn auch dies vermag den Irrthum nicht zu hindern.

Nur das kann dem Kläger zugegeben werden, daß die vorstehenden Umstände, so lange sie bestehen, den Eintritt des Irrthums, es sei das Drogengeschäft, dessen Mitinhaber er ist, eine Apotheke, bei dem Publikum erschweren. Sie schließen ihn aber noch nicht aus; er bleibt vielmehr trotz ihrer als Folge der Bezeichnung „Apotheker", wie sie im Geschäftsbetriebe gebraucht wird, möglich.

Zur Verhütung dieses Irrthums einzuschreiten, wird der Beklagte auch nicht dadurch gehindert, daß es sich um den Gebrauch einer im Handelsregister eingetragenen Firma handelt.

Es ist freilich nicht richtig, wenn der Beklagte aufstellt, das Wort „Apotheker" sei ein unzulässiger Zusatz der Firma. Art. 16 Absatz 2 Satz 2 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs, der nach Art. 5 auch für die Firma einer offenen Handelsgesellschaft gilt (Willenbücher, das Allg. Deutsche Handelsgesetzbuch Anm. 3 a. E. zu Art. 16 S. 26, Staub, Kommentar zum Allg. Deutschen Handelsgesetzbuch, 5 Aufl., Einleitung der Anm. zu Art. 16 S. 36), schreibt, nachdem Satz 1 die Beifügung eines Zusatzes zur Firma, welcher ein Gesellschaftsverhältniß andeutet, für unzulässig erklärt hat, vor:

> „Dagegen sind andere Zusätze gestattet, welche zur näheren Bezeichnung der Person oder des Geschäfts dienen."

(Vgl. § 18 Abs. 2 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897, R.-G.-Bl. S. 219.) Danach ist, außer den ein Gesellschaftsverhältniß andeutenden Zusätzen bei der Firma eines Einzelkaufmanns, für eine solche Firma und für die einer offenen Handelsgesellschaft jeder Zusatz gestattet, der zur näheren Bezeichnung der Person dient. Nur mit den wirklichen Verhältnissen nicht im Einklange stehende Zusätze sind wegen des Grundsatzes von der Wahrheit der Firma ausgeschlossen (Willenbücher a. a. O. Anm. 3b zu Art. 16 S. 26, Staub a. a. O. S. 38, § 4), vielleicht auch noch reine Reklamezusätze (vgl. Staub S. 39, § 4). Es sind deshalb z. B. die Bezeichnung als Doktor und die als ehemaliger Prokurist bei B. M. als statthafte Zusätze anerkannt (Staub a. a. O. S. 38, § 3, Willenbücher S. 26 oben). Entsprechend durfte auch, da der Kläger approbirter Apotheker ist, in seiner Firma als Einzelkaufmann und in der der offenen Handelsgesellschaft, deren Gesellschafter er ist, seinem Familiennamen das Wort „Apotheker" vorgesetzt werden. Der Zusatz ist namentlich nicht ein reiner Reklamezusatz, sodaß es keiner weiteren Untersuchung bedarf, ob und inwieweit ein derartiger Zusatz unzulässig ist. Die Firma „Apotheker L. & Co." ist dabei auch dann zulässig, wenn der

Zusatz nicht zur Unterscheidung von einer anderen, in Berlin bereits bestehenden und in das Handelsregister eingetragenen Firma (Art. 20 des Handelsgesetzbuchs) nothwendig war. Denn die Zulässigkeit der Zusätze ist von der Möglichkeit der Verwechselung mit einer anderen Firma nicht abhängig (Staub a. a. O. S. 38, § 2). Es kann daher dahingestellt bleiben, ob noch eine Firma „L. & Co." im Handelsregister für Berlin eingetragen ist, was den Gegenstand der Verhandlung in erster Instanz gebildet hat.

In Folge dieser Zulässigkeit als Zusatz bildet zur Zeit allerdings das Wort „Apotheker" vor dem Namen des Klägers einen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches rechtmäßigen Bestandtheil des Handelsnamens für das Geschäft, dessen Mitinhaber der Kläger ist, und solange die Firma nicht geändert wird, kann das Handelsgericht gegen eine Fortlassung des Wortes beim Gebrauch der Firma gemäß Art. 26 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches im Interesse der öffentlichen Ordnung von Amtswegen einschreiten (vgl. Willenbücher a. a. O. Anm. 1 zu Art. 26 S. 38). Es liegt somit eine Kollision zwischen dem Firmenrecht und dem Recht der Polizei zur Wahrung der gewerblichen Ordnung gegenüber der Gefahr einer Täuschung des Publikums über das Vorhandensein einer gewerblichen Konzession vor. Hierbei muß, gleichviel wie eine Kollision des letzteren Rechts mit dem Recht auf Führung des bürgerlichen Namens, wenn und soweit sie möglich sein sollte, zu lösen sein möchte, das Firmenrecht zurückstehen. Wer für sein Geschäft eine Firma wählt, hat sie innerhalb der weiten ihm hierbei vom Handelsgesetzbuche gelassenen Grenzen in der Weise zu wählen, daß sie nicht gegen berechtigte polizeiliche Anforderungen verstößt. Die Berücksichtigung dieser Anforderungen ist nicht Sache des Handelsgerichts; die Eintragung einer Firma in das Handelsregister darf insbesondere nicht aus dem Grunde abgelehnt werden, weil der Gebrauch der Firma einen Irrthum des Publikums, es mit einem konzessionirten Gewerbebetriebe zu thun zu haben, verursachen könne. Es vermag deshalb auch die erfolgte Eintragung der Firma „Apotheker L. & Co." den Kläger nicht vor dem Verlangen des Beklagten zu schützen. Die geschäftlichen Nachtheile, die in Folge der Nothwendigkeit einer Aenderung der Firma entstehen können, haben der Kläger und seine Mitgesellschafter sich selbst zuzuschreiben, weil sie zwar den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs, nicht aber auch, was sie zugleich mußten, der Pflicht zu polizeigemäßem Verhalten genügt haben. Wäre wegen des Firmenrechts das Vorgehen des Beklagten unstatthaft, so würde es in vielen Fällen leicht sein, die Befugniß der Polizei, zur Wahrung der gewerblichen Ordnung gegen die Bezeichnung eines Drogengeschäfts, welche es einer Apotheke ähnlich macht, einzuschreiten, durch Wahl einer gewissen Firma für das Geschäft zu vereiteln. . . .

---

8. Verbot gesundheitsgefährlicher Lagerung von Lumpen und Knochen.

39. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 23. März 1898.

In der Verwaltungsstreitsache des Kaufmanns J. G. zu Essen a. d. R., Klägers und Berufungsklägers, wider die Polizeiverwaltung zu Essen a./R., Beklagte und Berufungsbeklagte, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, für Recht erkannt,

> daß auf die Berufung des Klägers die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Düsseldorf vom 19. Januar 1897 zu bestätigen und dem Kläger — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 1000 ℳ — die Kosten der Berufungsinstanz aufzuerlegen.

Gründe:

Der Erfolg der von dem Kläger gegen das Urtheil des Bezirksausschusses zu Düsseldorf vom 19. Januar 1897 eingelegten Berufung hängt davon ab, ob die thatsächlichen Voraussetzungen vorhanden gewesen sind, die die beklagte Polizeibehörde zum Erlasse der Verfügung vom 19. September 1896 berechtigten (§§ 127 Abs. 3 Ziff. 2, 128 des Landesverwaltungsgesetzes). Nach dem Gutachten des Kreisphysikus Dr. A. vom 2. Dezember 1896, gegen dessen Inhalt Bedenken nicht vorliegen, bringt das Lumpen- und Knochenlager des Klägers, das in den Hinterräumen des Hauses Heiligegeiststraße Nr. 16 zu Essen in einem stark bevölkerten, gesundheitlich schlecht bestellten Theile der Stadt liegt, Gefahren für die Anwohner mit sich. Der widrige Geruch dringt in die anstoßenden Wohnungen ein und hindert deren Lüftung, auch sind die nicht desinfizirten Lumpen geeignet, Krankheitskeime zu verbreiten. Damit sind die thatsächlichen Grundlagen für das Einschreiten der Polizeibehörde gemäß § 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts gegeben. Der Kläger behauptet aber, daß die Polizeibehörde von der ihr darnach zustehenden Berechtigung einen willkürlichen Gebrauch gemacht habe. Dem kann nicht beigetreten werden. Die Behauptung, daß der jetzige Zustand des Knochen- und Lumpenlagers schon längere Zeit bestanden habe und hiergegen von der Beklagten bisher nicht eingeschritten worden sei, erledigt sich abgesehen von den erheblichen, nicht bestrittenen Einwendungen in der Berufungsentgegnung schon damit, daß die Beklagte erst auf Anweisung ihrer Aufsichtsinstanz vorgegangen ist. Ebenso ist es thatsächlich unrichtig, daß die Konkurrenten des Klägers, bei denen gleiche Verhältnisse vorgelegen haben, von polizeilichen Maßnahmen verschont geblieben sind.

Unbegründet ist der fernere Einwand des Klägers, daß die Polizeibehörde statt die fernere Benutzung des Grundstücks Heiligegeiststraße Nr. 16 zur Lagerung von Knochen und Lumpen gänzlich zu verbieten, bestimmte Maßregeln hätte vorschreiben müssen, die unter Beseitigung der Gesundheitsgefahr die Beibehaltung der Betriebsstätte ermöglicht hätten. Dazu ist, wie in dem Erkenntniß vom 25. Oktober 1886 (Entsch. des Oberverwaltunsgerichts Bd. XIV S. 373, insbes. S. 331) näher dargethan ist, die Polizeibehörde nicht verpflichtet. Wenn in diesem Einwande die Behauptung liegen sollte, die Beklagte belaste mit ihren polizeilichen Anforderungen den Kläger mehr, als der von ihr befugter Weise verfolgte Zweck, die Beseitigung der Gesundheitsgefahr, erheische, so wird dagegen bemerkt, daß der Kläger nicht einmal andeutungsweise dargethan hat, wie die Polizeibehörde unter Aufrechterhaltung einer wirksamen Kontrole anders als geschehen hätte vorgehen sollen; es ist dies auch sonst nicht ersichtlich. Die Beklagte konnte daher dem Kläger unter Androhung einer Geldstrafe von 70 ℳ für jede Zuwiderhandlung die Wegschaffung der lagernden Knochen und Lumpen gebieten und die fernere Hinschaffung solcher Gegenstände verbieten. So aufgefaßt ist die vom Kläger selbst nicht bemängelte und nicht angegriffene Strafandrohung gesetzgemäß, während es unstatthaft ist, für jeden Tag oder jeden sonstigen Zeitabschnitt der fortgesetzten Nichtausführung einer gebotenen Handlung eine besondere Strafe anzudrohen (Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXI S. 324) . . . .

---

9. Bedingungsweise Gestattung des mit ungewöhnlichem Geräusche verbundenen Betriebes einer Maschinenfabrik und Kesselschmiede.

40. Urtheil des Königl Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 23. April 1898.

In der Verwaltungsstreitsache der Handelsgesellschaft W. O. & R. zu Berlin, Klägerin und Berufungsklägerin, wider den Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin, Beklagten und Berufungsbeklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, für Recht erkannt,

> daß auf die Berufung des Klägers das Urtheil des Bezirksausschusses zu Berlin vom 18. Mai 1897 zu bestätigen und der Klägerin — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 100 ℳ — die Kosten der Berufungsinstanz aufzuerlegen.

Gründe:

Der Bezirksausschuß zu Berlin erklärte durch Beschluß vom 9. Juni 1896 unter der Feststellung, der Betrieb der Maschinenfabrik und Kesselschmiede der Firma W. O. & R. auf dem zweiten Hofe des Grundstücks . . . . straße Nr. . . . sei mit derart ungewöhnlichem Geräusche verbunden, daß die bestimmungsmäßige Benutzung der in der Nähe gelegenen 177. Gemeindeschule durch den Gewerbebetrieb eine erhebliche Störung erleide (§ 27 der Reichs-Gewerbeordnung), die fernere Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte nur unter Innehaltung der nachstehenden Bedingungen für zulässig:

1. Es sind in der Fabrik Doppelthüren und Doppelfenster anzubringen und während des Betriebes geschlossen zu halten. Um trotzdem einen Luftwechsel zu ermöglichen, ist eine künstliche Ventilation einzurichten.
2. Der Betrieb im Freien und auf dem Hofe ist gänzlich einzustellen.
3. Beim Auf- und Abladen der Eisentheile ist die nöthige Vorsicht anzuwenden, um Geräusch nach Möglichkeit zu vermeiden.

Der Bezirksausschuß behielt sich vor, diese Bedingungen abzuändern und zu ergänzen, falls sich ein Bedürfniß dazu herausstellen sollte. Die hiergegen eingelegte Beschwerde wies der Minister für Handel und Gewerbe durch Bescheid vom 3. September 1896 zurück.

Unter dem 16. Januar 1897 forderte das Königliche Polizeipräsidium die Inhaber der Firma bei Vermeidung einer Exekutivstrafe auf, die in dem Beschlusse vom 9. Juni 1896 genannten baulichen Veränderungen vorzunehmen und dafür Sorge zu tragen, daß die anzubringenden Doppelthüren und Doppelfenster während des Betriebes der Fabrik geschlossen gehalten würden, der Betrieb im Freien und auf dem Hofe gänzlich eingestellt und beim Auf- und Abladen der Eisentheile die nöthige Vorsicht angewendet werde. Auf Gegenvorstellung der Inhaber der Firma blieb das Königliche Polizeipräsidium in der Verfügung vom 8. Februar 1897 bei seinen Anordnungen stehen. Die Firma erhob Klage, die der Bezirksausschuß zu Berlin durch Erkenntniß vom 18. Mai 1897 abwies. Auch ihrer Berufung konnte keine Folge gegeben werden.

Der § 27 der Reichsgewerbeordnung bestimmt:

Die Errichtung oder Verlegung solcher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, muß, sofern sie nicht schon nach den Vorschriften der §§ 16 bis 25 der Genehmigung bedarf, der Ortspolizeibehörde angezeigt werden. Letztere hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde, die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.

Der Sinn dieser Vorschrift geht dahin, daß der Ortspolizeibehörde eine Entscheidung darüber, ob die Ausübung eines Gewerbes, dessen Betrieb mit ungewöhnlichem, die bestimmungsmäßige Benutzung von Kirchen, Schulen u. s. w. erheblich störenden Geräusche verbunden ist, an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder unter Bedingungen zu gestatten, nicht zusteht, daß vielmehr die höhere Verwaltungsbehörde darüber zu befinden hat. Beschließt die höhere Verwaltungsbehörde, daß der Betrieb nur unter Bedingungen zu gestatten sei, so ist dieser Beschluß für das Vorgehen der Ortspolizeibehörde maßgebend (Entsch. d. Oberverwaltungsgerichts Bd. XXV S. 393, 395). Der Beschluß steht in seinen Wirkungen einem Beschlusse über einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung gewerblicher Anlagen (§§ 16 ff. der Reichsgewerbeordnung) gleich; wie hierbei die Ortspolizeibehörde die Innehaltung der von der konzessionirenden Behörde gestellten Bedingungen mit polizeilichen Mitteln (§§ 127 ff., 132 ff. des Landesverwaltungsgesetzes) zu überwachen hat, so gebührt auch in dem Falle des § 27 der Reichsgewerbeordnung nicht der höheren Verwaltungsbehörde, sondern der Ortspolizeibehörde die Aufrechterhaltung der von der ersteren gestellten Betriebsbedingungen. Die Gewerbeordnung enthält keine Vorschrift, in welchem Verfahren die höhere Verwaltungsbehörde sich über die Zulassung der in § 27 genannten Betriebe schlüssig machen soll. Der § 54 bezieht sich, wie sein Wortlaut klar ergiebt, auf § 27 nicht, ebensowenig ist an anderer Stelle die Anwendbarkeit der §§ 20, 21 vorgesehen.

Auch der § 51 greift nicht Platz. Er beschränkt sich auf Vorschriften über die Untersagung gewerblicher Anlagen, zu deren Betriebe der Unternehmer durch die ertheilte Genehmigung (§§ 16 ff.) ein Recht erlangt hat, und auf solche nicht genehmigungspflichtige gewerbliche Anlagen, deren Betrieb, wenn auch mit Nachtheilen für das Gemeinwohl verbunden, sich doch innerhalb der durch die Gesetze und polizeilichen Vorschriften gezogenen Grenzen bewegt (Entsch. a. a. O. Bd. XXIII S. 254, Erk. vom 16. April 1891 — Nr. III. 328 — und Erk. vom 17. November 1892 — Nr. III 1051 — Preuß. Verwaltungsblatt Jahrg. 12 S. 415 und Jahrg. 14 S. 248, Anm. 8 zu § 112 des Zuständigkeitsgesetzes bei von Brauchitsch, Verwaltungsgesetze). Solche nicht genehmigungspflichtigen Betriebe und Anlagen dagegen, welche den Gesetzen zuwiderlaufen, z. B. mit einer Gesundheitsgefahr für das Publikum verbunden sind (§ 10 Titel 17 Theil II des Allg. Landrechts), oder deren Untersagung oder nur bedingungsweise Zulassung auf dem im § 27 vorgesehenen Wege gestattet ist, bilden keinen Gegenstand der im § 51 behandelten Enteignung.

Beim Mangel reichsgesetzlicher Vorschriften konnte das Landesrecht das Verfahren, betr. die Einholung der nach § 27 der Gewerbeordnung zu erlassenden Entscheidung, selbstständig regeln. Dies ist im Landesverwaltungsgesetz vom 30. Juli 1883 und im Zuständigkeitsgesetz vom 1. August desselben Jahres geschehen.

Der § 111 des Zuständigkeitsgesetzes bestimmt:

> „Der Bezirksausschuß beschließt auf Antrag der Ortspolizeibehörde darüber, ob die Ausübung eines Gewerbes in Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten ist (§ 27 der Reichsgewerbeordnung)."

und gemäß § 113 a. a. O. findet gegen den Beschluß des Bezirksausschusses, wie bei der Genehmigung gewerblicher Anlagen (§ 16 der Reichsgewerbeordnung, § 109 des Zuständigkeitsgesetzes), die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe statt. Der Beschluß des Bezirksausschusses ist gemäß den §§ 54 Abs. 3, 115 ff. des Landesverwaltungsgesetzes im Beschlußverfahren, nicht im Verwaltungsstreitverfahren zu erlassen (Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. XIV S. 322, Bd. XXV S. 395). Im vorliegenden Falle hat der Bezirksausschuß zu Berlin am 9. Juni 1896 im Beschlußverfahren entschieden, daß der Betrieb der klägerischen Maschinenfabrik und Kesselschmiede auf dem Grundstücke . . . . straße Nr. . . ., weil er mit ungewöhnlichem, die bestimmungsmäßige Benutzung der 177. Gemeindeschule erheblich störendem Geräusche verbunden sei, nur unter bestimmten Bedingungen zu gestatten sei. Die hiergegen eingelegte Beschwerde hat der Minister für Handel und Gewerbe zurückgewiesen. Im Einklange mit diesen Entscheidungen hat die beklagte Orts-Polizeibehörde durch die Verfügungen vom 16. Januar und 8. Februar 1897 den Inhabern der klägerischen Firma bestimmte Auflagen gemacht. Die die baulichen Veränderungen betreffenden Auflagen sind nicht dahin zu verstehen, daß die Klägerin diese Veränderungen unter allen Umständen auszuführen habe, sondern dahin, daß der Gewerbebetrieb bei Ausführung der baulichen Veränderungen vorläufig weiter gestattet, im anderen Falle verboten werde.

Damit erledigt sich der Einwand, daß der Klägerin als Miethenin der Fabrikräume eine Auflage zur Vornahme von Veränderungen an den gemietheten

Räumen nicht hätte gemacht werden dürfen, sich die Polizeibehörde vielmehr an den Eigenthümer der Räume hätte halten müssen. Ist die Klägerin nicht in der Lage, die Veränderungen auszuführen oder ausführen zu lassen, so hat der Betrieb des Gewerbes an der gewählten Stätte zu unterbleiben. Damit wird zugleich die weitere Ausführung der Klägerin getroffen, daß der § 132 Nr. 1 des Landesverwaltungsgesetzes verletzt sei; es handelt sich nicht um eine zu erzwingende Handlung, die auch durch einen Dritten ausführbar ist, sondern um eine zu erzwingende Unterlassung; die Ausübung des Gewerbebetriebes, der mit ungewöhnlichem Geräusche verbunden ist, soll unterbleiben, wenn die angeordneten baulichen Aenderungen nicht bewerkstelligt werden. (§ 133 Nr. 2 a. a. O.)

Sonach erweisen sich alle Einwendungen der Klägerin als hinfällig und die Klage ist vom Vorderrichter, wenn auch zum Theil aus unzutreffenden Gründen, mit Recht abgewiesen worden . . . .

---

10. Gesundheitsschädliche Gerüche von einer Fettkocherei.

41. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 4. Mai 1898.

In der Verwaltungsstreitsache des Fabrikanten J. St. zu H., Klägers, wider den Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Hannover, Beklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, für Recht erkannt,

> daß die Klage gegen den Bescheid des Beklagten vom 1. Juli 1896 abzuweisen, dem Kläger auch — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 1000 ℳ — die Kosten des Verfahrens zur Last zu legen.

Gründe:

Aus Anlaß von Beschwerden der Anwohner gab die Ortspolizeibehörde dem Kläger am 20. April 1894 auf, der Verbreitung belästigender übler Gerüche von seiner Fettkocherei durch angemessene Höherlegung des Schornsteins oder in anderer Art zu begegnen.

Hiergegen macht der Kläger geltend, daß er das für seine Gerberei erforderliche Fett nur in Zwischenräumen von je 6 bis 8 Wochen abkochen lasse und dann auch in den Morgenstunden von 6 bis 8 Uhr, was den Anwohnern nicht zur Belästigung gereichen könne. Daneben werde allerdings Lack gekocht, indeß nur an drei Tagen wöchentlich und auch die hievon ausgehenden Gerüche machten sich für die Anwohner nicht regelmäßig, sondern nur dann geltend, wenn gerade Ostwind wehe. Ungleich mehr belästigende Gerüche gingen von anderen Fabriken aus, so daß für die Anwohner durch Beschränkung seines Betriebes nicht viel gewonnen werden würde. Die Höherlegung des Schornsteins sei bei der Eigenart des Untergrundes unausführbar, ganz abgesehen davon, daß sich alsdann die Gerüche für die in einem größeren Abstand von der Fabrik belegenen Ansiedelungen fühlbar machen würden. Eine andere zweckmäßige Maßnahme lasse sich aber bei der großen Feuergefährlichkeit nicht treffen und sei ihm gegenüber auch nicht erzwingbar, da seine Kocherei seit 36 Jahren in Betrieb sei und deshalb als behördlich genehmigt gelten müsse.

Die Ortspolizei zog darauf ihre Verfügung zurück; in Folge erneuter Beschwerden der Anwohner gab sie jedoch dem Kläger am 30. Dezember 1895 auf, bis zum 1. April 1896 bei Meidung einer Geldstrafe von 50 ℳ oder einer Haftstrafe von fünf Tagen den Schornstein über die First der Nachbarhäuser zu erhöhen und eine Vorrichtung behufs der Abkühlung und Verbrennung der Dämpfe zu treffen. Die Beschwerde bei dem Königlichen Regierungspräsidenten hatte keinen Erfolg, und auch der noch angerufene beklagte Oberpräsident hielt die Verfügung insoweit aufrecht, als sie dem Kläger die Beseitigung der das Publikum belästigenden oder ihre Gesundheit gefährdenden üblen Gerüche aufgiebt, dagegen hob er sie im Uebrigen auf, weil dem Kläger die geeignete Maßnahme zur erforderlichen Abhülfe zu überlassen sei.

In seiner Klageschrift beantragt der Kläger aus den bisherigen Gründen die gänzliche Aufhebung der ortspolizeilichen Anordnung, während der beklagte Oberpräsident die Entscheidung anheimgiebt.

Nach dem Ergebniß der veranlaßten Beweisaufnahme mußte der Klage der Erfolg versagt werden.

Es hat sich nicht feststellen lassen, daß die Fabrikanlage des Klägers die gewerbepolizeiliche Genehmigung erhalten hat. Der Kläger kann daher nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs (Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. X S. 263 ff., Bd. XXIII S. 255 ff.) durch die Polizeibehörde genöthigt werden, seine nicht genehmigte Fabrik derart einzurichten, daß er gegen die polizeilich zu schützenden Interessen nicht verstößt, oder, wenn das nicht möglich ist, den Betrieb ganz einzustellen. Dagegen ist die Polizeibehörde nicht befugt, den Fabrikbetrieb des Klägers schon dann zu beanstanden, wenn die hiervon ausgehenden Gerüche die Anwohner nur belästigen, sondern, da ihre Aufgabe auf die Abwendung von Gefahren beschränkt ist, nur dann, wenn die Gerüche die Gesundheit der Anwohner gefährden.

Nach dem Gutachten des Gewerberathes C. und des Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. D. wird die Gesundheit der Anwohner durch die Gase gefährdet, die von der Firnißsiederei des Klägers ausgehen. Zur Verwendung gelangen neben anderen Stoffen auch Leinöl mit Silberglätte (Bleioxyd) und Manganborat, die bei der Erhitzung übelriechende scharfe Gase und namentlich auch das durch den Geruchsinn leicht wahrnehmbare, analytisch, wie die Sachverständigen meinen, vielleicht schwer nachweisbare Akroleïn erzeugen, wodurch die Athmungsorgane erheblich gereizt und derart üble, aus den Zimmern schwer zu entfernende Gerüche verbreitet werden, daß die Anwohner die Fenster geschlossen halten müssen. Hiervon haben sich die Sachverständigen durch eigene Wahrnehmung überzeugt.

Demgegenüber konnte darauf ein Gewicht nicht gelegt werden, daß Dr. Sch. bei der chemischen Prüfung der Dämpfe Akroleïn nur in sehr geringem Maß hat feststellen können, und daß der Malermeister D. bescheinigt hat, die Gerüche seien von den Bewohnern seines in der Nähe gelegenen Wohngebäudes nicht einmal als eine Belästigung empfunden. Denn da die Sachverständigen C. und D. bei der ersten, dem Kläger angesagten Besichtigung die Gerüche nicht so stark empfunden haben, als bei der zweiten, dem Kläger nicht angesagten Besichtigung, so erhellt hieraus, daß die Wirkung der entweichenden Gase je nach der Art des Betriebes eine verschiedene ist. Danach ist es nicht ausgeschlossen, daß der Betrieb zu der Zeit, als Dr. Sch. seine Untersuchung ausgeführt hat, in einer Art stattgefunden hat, daß Akroleïn nur in einem geringeren Grad zur Entwickelung gelangte. Der Bescheinigung des Malermeisters D. kann schon in Anbetracht der dringenden Beschwerden eine Beweiskraft nicht beigelegt werden, die zahlreiche Anwohner wiederholt bei der Polizeibehörde angebracht haben.

Daß die Gesundheit der mit dem Kochen in der Fabrik beauftragten Personen bisher nachweislich nicht gelitten hat, ist nicht von Belang, da sie, wie der Kläger selbst angiebt, meist mit einer Kappe kochen, und da die Gerüche nach dem Gutachten der Sachverständigen sich außerhalb der Fabrik mehr als im Siederaum geltend machen.

Zur Einholung eines Obergutachtens des Kaiserlichen Gesundheitsamtes lag kein Anlaß vor; die Befähigung und Glaubwürdigkeit der Sachverständigen C. und D. unterliegen keinem Bedenken.

Die Firnißsiederei findet allwöchentlich an mehreren Tagen statt und das Sieden insbesondere, von dem die Gase mit den üblen Gerüchen ausgehen, nicht immer zu derselben Tageszeit. Unter diesen Umständen sind die Anwohner nicht in der Lage, sich gegen die Gerüche gehörig zu schützen. Der Kläger hat indeß auch kein Anrecht darauf, daß die Anwohner sich durch

Schließung der Fenster die frische Luft entziehen, um ihm den Betrieb seiner Firnißsiederei unter Verbreitung gesundheitsschädlicher Gerüche zu ermöglichen.

Ob und durch welche Einrichtungen der Betrieb derart gestaltet werden kann, daß gesundheitsschädliche Gerüche nicht verbreitet werden, hat der Beklagte mit Recht der Erwägung des Klägers überlassen. Sollten die ihm anempfohlenen Maßnahmen hierfür ungeeignet sein und der Kläger in der That außer Stande sein, auf andere Art dem Uebel abzuhelfen, dann wird er sich dem nicht entziehen können, auf polizeiliche Anordnung die Firnißsiederei einzustellen . . . .

---

11. Lagerung von Lumpen und Abfällen.

42. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 25. Juni 1898.

In der Verwaltungsstreitsache des Kaufmanns N. zu F., Klägers, wider den Königlichen Regierungspräsidenten zu Potsdam, Beklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, für Recht erkannt,

> daß die gegen den Bescheid des Königlichen Regierungspräsidenten zu Potsdam vom 18. August 1897 erhobene Klage zurückzuweisen, der Werth des Streitgegenstandes auf 100 ℳ festzusetzen und dem Kläger die Kosten zur Last zu legen.

Gründe:

Der Kaufmann N. zu F. hat die Verfügung des Amtsvorstehers zu Lichtenberg vom 11. November 1896, durch welche ihm zur Vermeidung einer Geldstrafe von 30 ℳ für jeden Fall der Uebertretung verboten war, Lumpen und Abfälle seiner Lumpensortirerei auf dem Hofe im Freien zu lagern, zwar innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit dem Rechtsmittel der Beschwerde an den Kreislandrath und der weiteren Beschwerde an den Regierungspräsidenten zu Potsdam angefochten, die Klage (§ 127 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes) bei dem Oberverwaltungsgerichte aber nicht angestellt, so daß die Verfügung rechtskräftig geworden ist. Nachdem der Amtsdiener H. unter dem 5. und 31. März 1897 dem Amtsvorsteher angezeigt hatte, daß die Verfügung am 4. und 26. März übertreten worden sei, setzte der Amtsvorsteher durch Verfügungen vom 8. März und 2. April 1897 die angedrohte Strafe von je 30 ℳ fest. N. legte gegen die Straffestsetzungsverfügungen bei dem Kreislandrathe und, dort abgewiesen, bei dem Regierungspräsidenten zu Potsdam Beschwerde ein. Gegen den abweisenden Bescheid des Regierungspräsidenten vom 18. August 1897 ist Klage erhoben worden. Diese hat das Oberverwaltungsgericht durch Vorbescheid vom 16. April 1898 als unzulässig abgewiesen, weil nach § 133 Abs. 2 a. a. O. gegen die Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels nur die Beschwerde im Aufsichtswege, nicht aber die Klage stattfindet. Hierbei mußte es auf den Antrag des Klägers, mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren anzuberaumen, bewenden . . . .

---

12. Untersagung des Handels mit Drogen und chemischen Präparaten.

43. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 21. September 1898.

In der Verwaltungsstreitsache des Drogenhändlers F. L. zu B., Beklagten und Berufungsklägers, wider den Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin, Kläger und Berufungsbeklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, für Recht erkannt,

> daß auf die Berufung des Beklagten die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Berlin vom 30. November 1897 zu bestätigen und die Kosten der Berufungsinstanz — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 5000 ℳ — dem Beklagten zur Last zu legen.

Gründe:

Gegen den Beklagten, welcher in B. ein Drogengeschäft betreibt, ist auf Grund des § 35 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 685) auf Untersagung des Handels mit Drogen und chemischen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen, geklagt worden, weil er sich in den Jahren 1877—1896 zahlreiche Verfehlungen habe zu Schulden kommen lassen, wegen deren er 14 Mal, zum Theil mit hohen Strafen belegt und ihm durch das Urtheil des Bezirksausschusses zu Berlin vom 2. Juni 1896 die Erlaubniß zum Gifthandel entzogen worden sei, und weil er nach dem Ergebnisse der in seinem Geschäft am 5. August 1897 vorgenommenen Revision den Gifthandel weiter betreibe, auch sonst nicht vorschriftsmäßig verfahre. Der Bezirksausschuß zu Berlin hat am 30. November 1897 der Klage entsprochen. Er ist davon ausgegangen, daß die vor dem 1. Januar 1897, dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. August 1896, liegenden Handlungen und Unterlassungen des Beklagten nur zur Beurtheilung der Persönlichkeit und der Charaktereigenschaften desselben mit herangezogen werden, nicht aber für sich zur Begründung der Untersagung dienen könnten, ist jedoch trotzdem zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Handhabung des Gewerbebetriebes seitens des Angeklagten eine solche sei, daß sie Leben und Gesundheit von Menschen in hohem Grade gefährde.

Der gegen diese Entscheidung eingelegten Berufung mußte der Erfolg versagt werden.

Es kann dahingestellt bleiben, ob aus den vom Beklagten geltend gemachten Gründen die Ueberlassung der Geschäftsführung an den Handlungsgehülfen F. während der Zeit vom März bis Mitte August 1897 und der einmalige Verkauf von Kali chloricum durch F. dem Beklagten nicht anzurechnen sind, und ob das Unterlassen einer Vernichtung der vorhandenen Giftvorräthe nach der Entziehung der Erlaubniß zum Gifthandel, sowie die Bezeichnung einiger nichtgiftiger Stoffe als Gifte Bedeutung für die Sache haben. Es kann ferner davon ganz abgesehen werden, ob die bei der Revision am 5. August 1897 vorgefundenen Molkenpastillen und pulvis rad. Liquiritiae verdorben waren oder nicht. Immer steht noch genug fest, um die Ueberzeugung zu begründen, daß die Handhabung des in Betracht kommenden Gewerbebetriebes seitens des Beklagten Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet.

Nach dem Revisionsprotokoll vom 5. August 1897 liegt gegen den Beklagten aus der Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. August 1896 vor: Die Aufbewahrung von zahlreichen Giften zusammen mit nicht giftigen, gleichfalls roth auf weiß bezeichneten Stoffen im Ladenraum, im Nebenraum und im Keller, also an leicht zugänglichen Orten und jedenfalls in einer Weise, die dem Gehülfen die Verfügung über die Gifte ohne Weiteres ermöglichte, der Kleinhandel in mittlerem Umfange mit Stoffen, die den Apotheken vorbehalten sind, mangelhafte Sauberkeit im Nebenraum und die Nichtbezeichnung von Thierheilmitteln, deren Verkauf den Drogisten gestattet ist, als solche. Der Beklagte hat die Richtigkeit dieser Thatsachen nur insoweit in Abrede gestellt, als er bestreitet, daß Gifte im Laden aufbewahrt worden seien. In dieser Beziehung aber muß sein Bestreiten durch das Protokoll für widerlegt erachtet werden. Daß der Beklagte am 5. August 1897 und schon längere Zeit vorher nicht in B., sondern in Bu. gewohnt hat, ist unerheblich. Jene Unregelmäßigkeiten und Verfehlungen sind theils unmittelbar durch sein eigenes Handeln oder Unterlassen herbeigeführt worden, theils konnten sie, wie namentlich die mangelhafte Sauberkeit im Nebenraum, ihm bei der alle 14 Tage vorgenommenen Kontrole nicht entgehen und mußten dann abgestellt werden. Es fällt also dem Beklagten bei ihnen entweder ein vorsätzliches oder wenigstens ein fahrlässiges Handeln in Handhabung des Gewerbebetriebes zur Last. Letzteres

genügt zur Anwendung der Vorschrift im § 35 Abs. 4 Satz 1 der Reichsgewerbeordnung (von Schicker, die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, 4. Aufl. S. 179 Anm. 24 zu § 35). Durch die Verfehlungen und Unregelmäßigkeiten gefährdet auch die Handhabung des Gewerbebetriebes das Leben und die Gesundheit von Menschen. Hierzu ist der bereits erfolgte Eintritt eines Schadens nicht erforderlich.

In der Begründung zu Art. 4 des Gesetzes vom 6. August 1896 ist als Zweck der Einschaltung des Handels mit Drogen und chemischen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen, in dem § 35 der Reichsgewerbeordnung hervorgehoben, daß dadurch den schweren Uebelständen begegnet werden soll, welche sich bei Durchführung der auf Grund des § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung erlassenen Kaiserl. Verordnungen vom 4. Januar 1875 und 27. Januar 1890 über den Verkehr mit Arzneimitteln ergeben haben (Drucksachen des Reichstags, 9. Legislaturperiode, IV. Session 1895/96, Nr. 95 S. 12). Hier handelt es sich nicht bloß um ein dauerndes und erhebliches Zuwiderhandeln gegen die Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890, sondern außerdem noch um grobe Unvorsichtigkeit in der Aufbewahrung von Giften und um sonstige Unregelmäßigkeiten. Aus alledem auf das Vorhandensein einer Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen zu schließen, ist umsomehr geboten, als die zahlreichen Verfehlungen, wegen deren der Beklagte in der Zeit von 1877 bis 1896 bestraft und wegen deren ihm die Erlaubniß zum Handel mit Giften im Jahre 1896 entzogen worden ist, und die insoweit, trotzdem sie vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. August 1896 liegen, herangezogen werden dürfen, den Beklagten als einen unzuverlässigen Mann erweisen, der sich nicht einmal durch schwere Strafen und den Verlust der Erlaubniß zum Gifthandel von ordnungswidrigem Geschäftsbetriebe hat abhalten lassen, und von dem deshalb auch nicht zu erwarten ist, daß er künftig den Handel mit Drogen und chemischen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen, ohne Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen betreiben wird . . . .

---

13. Die Orts- (nicht Landes-) Polizeibehörde ist befugt, auf Untersagung eines Gewerbebetriebes zu klagen.

44. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 15. Oktober 1898.

In der Verwaltungsstreitsache der Hebamme M. D. E. geb. J. zu O., Beklagten und Berufungsklägerin, wider den Königlichen Regierungspräsidenten zu Stade, Kläger und Berufungsbeklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, für Recht erkannt,

> daß auf die Berufung der Beklagten die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Stade vom 7. Dezember 1897 dahin abzuändern, daß die Klage abzuweisen, dem Kläger auch — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 1000 ℳ — die Kosten beider Instanzen zur Last zu legen, das Pauschquantum jedoch außer Ansatz zu lassen.

Gründe:

Der Berufung der Beklagten mußte deshalb schon stattgegeben werden, weil der Regierungspräsident zur Erhebung der Klage auf Entziehung des Prüfungszeugnisses nicht ermächtigt war.

Die Handhabung der Gewerbe- und Gesundheitspolizei gebührt grundsätzlich, und insoweit die Gesetze nicht ein Anderes bestimmen, den Ortspolizeibehörden. Sie sind daher insbesondere auch berufen, die geeigneten Maßnahmen zum Schutz der Staatsangehörigen gegen Gefahren zu treffen, die für deren Leben und Gesundheit daraus erwachsen könnten, daß die unter gewissen Voraussetzungen zur Ausübung eines Gewerbes zugelassenen Personen diese Voraussetzungen nicht erfüllen und sich des Mißbrauches des Gewerbes schuldig machen. Demgemäß hat der Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung daran festgehalten, daß für die Erhebung von Klagen mit dem Antrage, die Befugniß zur Ausübung von Gewerbebetrieben zu untersagen oder die Bestallung zu entziehen, von deren Besitz die Befugniß zur Ausübung eines Gewerbebetriebes abhängig ist, nicht die Landespolizei-, sondern die Ortspolizeibehörde zuständig ist. In dieser Hinsicht ist auf das Bd. XX S. 343 der Entsch. veröffentlichte Urtheil und auf das hier angezogene, die Legitimation zur Erhebung von Klagen wegen Entziehung der den Hebammen ausgefertigten Prüfungszeugnisse nach gleichen Grundsätzen erörternde Urtheil vom 7. Oktober 1885 I. 1105 zu verweisen.

Unter Abänderung der Vorentscheidung war die Klage, ohne daß auf die Sache selbst eingegangen werden konnte, abzuweisen. . . .

---

14. In welchem Umfange dürfen Beschränkungen in der Bebauung oder Benutzung von Gebäuden zu gewerblichen Zwecken durch Polizei-Verordnung auferlegt werden?

45. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 3. November 1898.

In der Verwaltungsstreitsache des Mechanikers B. in A., Klägers und Berufungsklägers, wider die Polizeiverwaltung in Altona, Beklagte und Berufungsbeklagte, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Vierter Senat, für Recht erkannt,

> daß auf die Berufung des Klägers die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Schleswig vom 20. April 1898 dahin abzuändern, daß die angefochtene polizeiliche Verfügung vom 17. Januar 1898 außer Kraft zu setzen und die Kosten beider Instanzen — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 1200 ℳ — der Beklagten zur Last zu legen, die gerichtlichen Pauschquanta jedoch außer Ansatz zu lassen.

Gründe:

Der Mechaniker B. suchte die baupolizeiliche Genehmigung nach, sein zu Ba., Stadtbezirk A., Kirchenwegstraße Nr. 21 belegenes Werkstattgebäude durch einen bis hart an die Nachbargrenze heranreichenden Anbau zu erweitern, der gleichfalls dem Betriebe seines Gewerbes dienen sollte.

Die Polizeiverwaltung zu Altona versagte am 17. Januar 1898 die Genehmigung, weil das Bauvorhaben gegen § 3 Nr. 3 der Bauordnung für die Stadt Altona vom 15. November 1892/13. Juni 1895 verstoße, und der Bezirksausschuß zu Schleswig wies am 20. April 1898 die hiergegen angestrengte Klage ab.

Gegen diese Entscheidung, auf welche im Uebrigen verwiesen wird, legte der Kläger die Berufung ein, auf welche, wie geschehen, zu erkennen war.

Die Ausführungen der Parteien in beiden Instanzen sowie die Gründe des Vorderrichters können unerörtert bleiben, weil die Unhaltbarkeit der angegriffenen Verfügung sich aus einem bisher in den Verhandlungen noch nicht in Betracht gezogenen Gesichtspunkte ergiebt.

Die der angegriffenen polizeilichen Verfügung vom 17. Januar 1898 zu Grunde liegende Bestimmung des § 3 Ziffer 3 der Bauordnung für die Stadt Altona vom 15. November 1892/13. Juni 1895 lautet dahin, daß in Ba., wie in einigen anderen Theilen des Stadtbezirks Altona, Gebäude, welche gewerblichen Zwecken dienen, im Allgemeinen mindestens 6 m, und wenn geräuschvolle Arbeiten darin betrieben werden sollen, mindestens 10 m von den Nachbargrenzen entfernt sein müssen. Ueber die Frage, in welchem Umfange Beschränkungen in der Art und dem Umfange der Bebauung und in der Benutzung der Gebäude insbesondere für gewerbliche Zwecke in bestimmten Theilen von Ortschaften durch Polizeiverordnungen auferlegt werden können, hat sich das Oberverwaltungsgericht bereits mehrfach, u. a. in den Urtheilen Bd. XVIII S. 302 ff. und Bd. XXIII S. 349 ff., 351, 352 der gedruckten Entscheidungen ausgesprochen.

Für rechtsgültig ist in letzterer Entscheidung folgende Bestimmung erklärt worden:

„Werden Fabriken, Werkstätten mit geräuschvollem oder feuergefährlichem Betriebe, oder sonstige, durch Rauch, Ruß, üblen Geruch oder schädliche Ausdünstungen lästig fallende gewerbliche Anlagen innerhalb eines Wohnviertels errichtet, so müssen sämmtliche zum Betriebe gehörigen Gebäude auf allen Seiten in der innern Zone mindestens 20 m und in der äußern Zone 40 m von der Grundstücksgrenze und von der Straße entfernt sein.

In dem Bd. XVIII der Entsch. des Oberverwaltungsgerichts behandelten Falle wurde die Vorschrift, daß in einem bestimmten Theile eines Kommunalbezirks Fabrikgebäude und solche Anlagen nicht geschaffen werden dürfen, welche beim Betriebe durch Verbreitung schädlicher Dünste bezw. starken Rauches oder durch Erregung ungewöhnlichen Geräusches Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen des Publikums herbeiführen würden, für rechtlich zulässig erachtet.

Derartige Bestimmungen dienen der Sorge für Leben und Gesundheit des Publikums, auch der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen u. s. w. und sind nach § 6 f und h des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 bezw. in den neuen Provinzen der Verordnung vom 20. September 1867 gerechtfertigt. Bei Fabriken, d. h. umfangreicheren, in der Regel mit zahlreichen Maschinen betriebenen Werkstätten, wird dabei eine derartige Gefährdung als Regel vorausgesetzt.

Ganz anders aber ist die hier in Rede stehende Bestimmung der Bauordnung von Altona zu beurtheilen. Darin ist im § 3 unter Ziffer 2 zunächst angeordnet, daß in gewissen Bezirken zwischen Vordergebäuden in der ganzen Tiefe derselben ein Abstand von mindestens 6 m einzuhalten ist.

Das ist eine unter dem Gesichtspunkte der Zuführung von Licht und Luft unbedenkliche Bestimmung. Dann ist aber, wie gedacht, weiter unter Ziffer 3 vorgeschrieben, daß Gebäude, welche gewerblichen Zwecken dienen, im Allgemeinen mindestens 6 m und, wenn geräuschvolle Arbeiten darin betrieben werden sollen, 10 m von den Nachbargrenzen entfernt sein sollen. Die Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen scheidet hier aus, es bleibt also nur die Gefährdung der Gesundheit übrig. Ob diese die Bestimmung wegen der Gebäude, in denen geräuschvolle Arbeiten betrieben werden, rechtfertigen würde, kann dahingestellt bleiben, denn die Polizeibehörde hat nicht behauptet, daß diese Voraussetzung vorliege. Kläger ist Mechaniker, in dem Bauplan ist ein Raum als Tischlerei bezeichnet, es ist keineswegs ohne Weiteres anzunehmen, daß dieser Umstand den Betrieb geräuschvoller Arbeiten dergestalt, daß dadurch eine Gesundheitsgefährdung möglich wäre, im Gefolge hätte. Es handelt sich also um die Vorschrift, daß jedes Gebäude, welches gewerblichen Zwecken dient, mindestens 6 m von der Nachbargrenze fern bleiben muß. Daß Gewerbebetriebe, die weder Rauch noch Geruch noch erhebliches Geräusch verursachen, irgend eine Gefährdung des Publikums hervorrufen sollten, trifft schon nicht zu. Die Polizeiverordnung geht aber noch viel weiter, denn der Ausdruck „Gebäude, welche gewerblichen Zwecken dienen“, umfaßt nicht nur solche Baulichkeiten, in denen gewerbliche Arbeiten verrichtet, sondern z. B. auch solche, in denen Rohstoffe oder fertige Fabrikate gelagert werden. Eine Bestimmung, die auch solche Gebäude nicht an der Nachbargrenze, wohl aber 6 m von ihr entfernt zulassen will, läßt gar keinen polizeilichen Gesichtspunkt erkennen. Insbesondere kann die Absicht, im gesundheitspolizeilichen Interesse für reichliche Zuführung von Licht und Luft zu sorgen, hier nicht obgewaltet haben, denn dann würde, wie für die Vordergebäude, so auch für die Seiten- und Hintergebäude allgemein und nicht nur in der Beschränkung auf gewerblichen Zwecken dienende Baulichkeiten ein Abstand von der Nachbargrenze vorgeschrieben worden sein.

Läßt sich sonach die in Rede stehende Bestimmung der Polizeiverordnung aus den Aufgaben, welche der Polizei durch das Gesetz zugewiesen sind, nicht rechtfertigen, so hat die Polizeibehörde, indem sie dieselbe erließ, die Grenzen ihrer Zuständigkeit überschritten, und sie entbehrt der Rechtsgiltigkeit. Die auf ihr allein beruhende polizeiliche Verfügung vom 17. Januar 1898 entspricht daher nicht dem bestehenden Rechte und mußte, wie geschehen, außer Kraft gesetzt werden . . . .

---

15. Gesundheitsgefährliches Geräusch beim Betriebe einer Dampf-Chokoladen- und Zuckerwaarenfabrik.

46. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 12. November 1898.

In der Verwaltungsstreitsache der Firma K. & H. zu M.-G., Klägerin und Berufungsklägerin, wider die Polizeibehörde zu M.-Gladbach, Beklagte und Berufungsbeklagte, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, für Recht erkannt,

daß die Entscheidung des Bezirksausschusses, II. Abtheilung, zu Düsseldorf vom 15. März 1898 zu bestätigen und die Kosten der Berufungsinstanz — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 3000 ℳ — der Klägerin zur Last zu legen.

Gründe:

Die Klägerin betreibt eine Dampf-Chokoladen- und Zuckerwaarenfabrik. Nachdem ihr unter dem 8. Juli 1897 von der Beklagten aufgegeben worden war, Vorkehrungen zur Vermeidung gesundheitsgefährlichen Geräusches durch ihre Maschinen zu treffen oder den Betrieb der Maschinen einzustellen, und sie darauf verschiedene Aenderungen in ihrer Fabrik vorgenommen hatte, erließ die Beklagte am 25. Oktober 1897 an sie eine weitere Verfügung, in der es heißt: „Sie werden hiermit aufgefordert, den Betrieb der Klopfmaschinen sofort einzustellen und baldigst den in Aussicht gestellten Schalldämpfer anzubringen, überhaupt aber den Maschinenbetrieb so zu ändern, daß die gesundheitsschädlichen Einwirkungen für die Bewohner Ihrer Nachbarhäuser fortfallen. Für letztere Aenderungen wird Ihnen Frist gewährt bis zum 20. November und für Anbringung eines wirksamen Schalldämpfers, welcher schon vor Wochen ankommen sollte, bis zum 3. November d. Js. Die Klopfmaschine dagegen muß sofort außer Betrieb gesetzt werden.“

Gegen diese Verfügung erhob die Klägerin bei dem Bezirksausschusse zu Düsseldorf Klage, in welcher sie das Vorgehen der Beklagten mit Rücksicht auf die Bestimmungen in § 51 der Reichsgewerbeordnung für unzulässig erklärte und außerdem das Vorhandensein der erforderlichen thatsächlichen Voraussetzungen in Abrede stellte. Der Bezirksausschuß wies jedoch durch Urtheil vom 15. März 1898 die Klage ab.

Die hiergegen eingelegte Berufung ist nicht begründet.

Die angefochtene Verfügung hat einen dreifachen Inhalt: die sofortige Außerbetriebsetzung der Klopfmaschine, die Anbringung eines Schalldämpfers bis zum 3. November 1897 und die sonst noch zur Beseitigung gesundheitsschädlicher Einwirkungen auf die Bewohner der Nachbarhäuser nothwendige Aenderung des Maschinenbetriebes bis zum 20. November 1897. Wie die von der Beklagten vorgelegten Akten ergeben, ist der Schalldämpfer angebracht worden, und die Klägerin hat bereits in der ersten Instanz in der Eingabe vom 5. Februar 1898 erklärt, daß es sich zur Zeit nur noch um den Klopftisch handele. Hiernach ist anzunehmen, daß die Klägerin die Verfügung, soweit diese die Anbringung eines Schalldämpfers fordert, nicht mehr anfechten will, vielleicht auch schon von vornherein nicht hat anfechten wollen. Dagegen ist als Gegenstand der Entscheidung trotz der Erklärung vom 5. Februar 1898 außer dem Verlangen, die Klopfmaschine außer Betrieb zu setzen, auch noch die Forderung einer Aenderung des Maschinenbetriebes, soweit er sonst noch gesundheitsgefährlich ist, anzusehen, da weder in jener Erklärung, noch in anderen Auslassungen der Klägerin

ein Ausdruck dafür zu finden ist, daß diese Forderung als gerechtfertigt anerkannt werde.

Zu Unrecht beruft sich die Klägerin für die von ihr behauptete Unzulässigkeit des polizeilichen Einschreitens auf den § 51 der Reichsgewerbeordnung. Das Oberverwaltungsgericht hat in dem Erkenntnisse vom 12. November 1897 (Entsch. Bd. XXIII S. 254) unter Abweichung von seinem seitens der Klägerin angezogenen Urtheile vom 29. Oktober 1883 (Entsch. Bd. X S. 261) ausgesprochen, die Anwendbarkeit des § 51 beschränke sich auf Anlagen, zu deren Betriebe der Unternehmer durch eine nach den §§ 16 ff. der Reichsgewerbeordnung ertheilte Genehmigung ein Recht erlangt habe, und auf solche nicht genehmigungspflichtige Anlagen, deren Betrieb, wenn auch mit Nachtheilen für das Gemeinwohl verbunden, sich doch innerhalb der gesetzlichen oder polizeilichen Vorschriften bewege, dagegen bleibe die sich aus § 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts ergebende Befugniß der Polizeibehörde gegen nicht genehmigungspflichtige Anlagen, sofern sie gesetzlichen oder polizeilichen Vorschriften zuwiderlaufen, selbst bis zur völligen Untersagung der ferneren Benutzung einzuschreiten, durch § 51 unberührt. Hieran hat der Gerichtshof seitdem festgehalten. Auch das, was die Klägerin ausführt, giebt keinen Anlaß, diese gleichmäßige Rechtsprechung aufzugeben. Da die Fabrik der Klägerin nicht genehmigungspflichtig ist, der Betrieb aber gesundheitsgefährlich sein, also gegen § 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts verstoßen soll, so kommt daher der § 51 der Reichsgewerbeordnung nicht in Betracht, und es kann sich nur noch fragen, ob der Maschinenbetrieb in der Fabrik der Klägerin, insbesondere der Betrieb der Klopfmaschine, mit schädlichen Folgen für die Gesundheit der Bewohner der Nachbarhäuser verbunden ist, wobei die maßgebende Zeit nicht, wie die Klägerin will, die Zeit der Erhebung der Klage, sondern diejenige des Erlasses der angefochtenen Verfügung ist. Der Vorderrichter hat die Frage bejaht, und sie mußte auch in der jetzigen Instanz gegenüber den Einwendungen gegen die Feststellung des Vorderrichters und dem von der Klägerin beigebrachten neuen Material wieder bejaht werden. Das entscheidende Gewicht ist darauf zu legen, daß bei den am 8. Oktober 1897 angestellten Ermittelungen von dem damit beauftragten Regierungs- und Medizinalrath zu Düsseldorf das Geräusch und die Bodenerschütterung, welche der Maschinenbetrieb der klägerischen Fabrik hervorruft, als gesundheitsschädlich für die Bewohner des Dr. F.'schen Hauses und das Geräusch des Auspuffs des Gasmotors als gesundheitsgefährlich für die Bewohner des M.'schen Hauses erklärt worden sind, und daß auch nach dem „Physikatsattest“, welches der Kreisphysikus Dr. A zu E. unter dem 17. August 1898, nachdem er am 3. und 8. desselben Monats Untersuchungen an Ort und Stelle vorgenommen, ausgestellt hat, der Betrieb der klägerischen Fabrik mit gesundheitsschädlichen Folgen für die Bewohner des Dr. F.'schen Hauses verbunden ist. Wenn die Klägerin zum Nachweise dafür, daß dieses Attest keinen Werth habe, geltend macht, es werde darin das als wahrgenommen bezeichnete Geräusch auf die Benutzung des Klopftisches zurückgeführt, der Klopftisch sei aber damals schon polizeilich außer Betrieb gesetzt und versiegelt gewesen, so geht das fehl. Denn es heißt in dem Attest nur: „Ferner hörte man ein klopfartiges Geräusch, wohl von dem Klopfapparate herrührend“. Es ist also in der Fabrik der Klägerin geklopft worden, sei es in einer die Benutzung des Klopftisches ersetzenden, sei es in anderer Weise. Daß der Sachverständige das hierdurch verursachte Geräusch als „wohl“, d. h. vermuthlich von einem Klopfapparate herrührend bezeichnet hat, vermag, da er von der Außerbetriebsetzung des Klopftisches nichts wußte, die Bedeutung seines Gutachtens nicht zu beeinträchtigen. Im Gegentheil, wenn schon ohne Benutzung des Klopftisches ein zur Gesundheitsgefahr beitragendes Klopfen stattgefunden hat, umsomehr ist ein solches zu der Zeit vorhanden gewesen, als die Verfügung vom 25. Oktober 1897 erlassen und der Klopftisch noch benutzt wurde. Daß ferner der Dr. A. in M.-G., also außerhalb seines eigentlichen Physikatsbezirks, thätig gewesen ist, erklärt sich ohne Weiteres durch die Abwesenheit des Kreisphysikus Dr. P. zu M.-G. zu der betreffenden Zeit. . .

---

16. Gesundheitsschädliche Ausübung der Abdeckereigerechtigkeit.

47. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 11. Februar 1899.

In der Verwaltungsstreitsache des Scharfrichtereibesitzers J. K. zu L., Klägers und Revisionsklägers, wider die Polizeiverwaltung zu Lindow, Beklagte und Revisionsbeklagte, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, für Recht erkannt,

> daß auf die Revision des Klägers die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Potsdam vom 9. März 1898 zu bestätigen und dem Kläger — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 300 ℳ — die Kosten der Revisionsinstanz zur Last zu legen.

Gründe:

Die Revision des Klägers ist nicht begründet.

Das Privilegium vom 1. Juli 1787 ist auf Antrag des Scharfrichters Johann Friedrich Daniel H., der schon im Jahre 1782 die Scharfrichterei und Abdeckerei zu L. erworben hatte, aus Anlaß des inzwischen eingetretenen Thronwechsels ausgefertigt worden und zwar behufs Renovation seines Privilegiums, jedoch ausdrücklich nur für ihn, seine Wittwe und seine ehelichen Leibeserben, und auch dies vorbehaltlich des Widerrufes, sofern die übernommenen Pflichten nicht erfüllt werden sollten, und ferner vorbehaltlich seiner und seiner Mitbeschriebenen Pflicht, in allen sich ereignenden Fällen die Renovation nachzusuchen. Ob der Kläger, wiewohl er nicht zu den Erben des H. gehörte, sondern in den Besitz des Grundstückes in Folge eines gerichtlichen Zwangsverkaufes im Jahre 1856 gelangt ist, dennoch die von ihm in Anspruch genommene Abdeckerei-Gerechtigkeit aus dem lediglich dem H., seiner Wittwe und seinen ehelichen Erben ertheilten Privilegium herleiten kann, was der Vorderrichter in Abrede nimmt, bedarf hier der Erörterung nicht. Denn auch, wenn hiervon mit dem Kläger ausgegangen wird, so ist doch in dem Privilegium weder die Betriebsart geregelt, noch eine bestimmte Betriebsstätte für die Ausübung der Gerechtigkeit auf dem beliehenen Grundstück genehmigt worden. Das Privilegium vermag deshalb den Kläger zwar dagegen zu schützen, daß an ihn Anforderungen gestellt werden, die ihm den Betrieb seiner Gerechtigkeit unmöglich machen, nicht aber auch dagegen, daß die Polizeibehörde von ihrer gesetzlichen Befugniß, die nöthigen Anstalten zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern bevorstehenden Gefahren zu treffen (§ 10 Titel 17 Theil II des Allg. Landrechts), ihm gegenüber Gebrauch macht und ihn nöthigt, sich mit seinem Betrieb derart einzurichten, daß hieraus Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Anwohner nicht entstehen. Zu der gegentheiligen Auffassung ließe sich gegenüber so allgemein gehaltenen Privilegien nur gelangen, wenn dies ein die Befugnisse der Polizeibehörden für Fälle dieser Art einschränkendes Gesetz bestimmte. An einem solchen besonderen Gesetz fehlt es, und insbesondere kommen hierfür die §§ 50, 51 der Reichsgewerbeordnung nicht in Betracht, wenn die Anordnung der Beklagten in der That nicht die Wirkung hat, daß dem Kläger die Benutzung seiner gewerblichen Anlage bei Befolgung der Anordnung überhaupt unmöglich gemacht wird. Und dies ist anzuerkennen.

Die Beklagte hat dem Kläger aufgegeben,

1. die Thierkadaver sofort derartig zu verarbeiten, daß keine Abfälle in der Abdeckerei verbleiben, sondern auf einem von der Stadt entfernt liegenden Platz 4 Fuß tief eingegraben werden,
2. die Anhäufung von Häuten, Knochen und Flechsen in seinem Gehöft zu unterlassen,

3. nur desinfizirte Abwässer ablaufen zu lassen.

Zu 3 bezweifelt der Kläger selbst nicht die Möglichkeit, unbeschadet seines Betriebes dem Verlangen der Beklagten nachkommen zu können, ja er bestreitet sogar, daß er seither schon unreine Abwässer abgeführt habe.

Zu 1 nimmt der Kläger Anstand an dem Wort „sofort", jedoch zu Unrecht. Da die Beklagte nur den aus dem Betrieb in Folge der üblen Gerüche und der Ableitung unreiner Wässer für Leben und Gesundheit entstehenden Gefahren begegnen und nicht in den Betrieb eingreifen will, soweit er ohne eine solche Gefährdung möglich ist, muß auch ihre Anordnung mit dieser Maßgabe verstanden werden. Im Sinne der Beklagten ist deshalb auch das Wort „sofort" nicht derart wörtlich zu nehmen, daß der Kläger unbedingt unverzüglich und ununterbrochen die ihm zugeführten Kadaver zu verarbeiten hat, sondern dahin zu verstehen, daß der Kläger mit der Verarbeitung mit thunlichster Beschleunigung zu beginnen und sich so einzurichten habe, daß gesundheitsschädliche Gerüche sich nicht verbreiten. Die Beachtung dieses Gebots ist augenscheinlich mit dem Betrieb ebenso vereinbar, wie die — übrigens von dem Kreisausschuß bereits aufgehobene — Anordnung, daß die bei der Ausübung des Betriebes verbliebenen Abfälle, für die sich eine andere Verwendung nicht findet, auf einem von der Stadt abgelegenen Grundstücke vergraben werden. Daß dies unausführbar sei oder daß auf dem eigenen Grundstücke Vorkehrungen getroffen werden können, die eine gefahrlose Lagerung der Abfälle ermöglichen, behauptet der Kläger nicht.

Zu 2 kann die Verfügung ebenfalls nur dahin verstanden werden, daß dem Kläger die Anhäufung von Häuten, Knochen und Flechsen in einem Umfang oder in einer Art untersagt worden ist, daß hieraus gesundheitsschädliche Gerüche entstehen, daß ihm aber die Lagerung dann nicht untersagt ist, wenn sie ohne Verbreitung solcher Gerüche geschieht. Daß aber der Betrieb nur möglich ist, wenn dem Abdecker die Lagerung unter Umständen gestattet wird, daß gesundheitsschädliche Gerüche sich verbreiten, dafür hat der Kläger nichts beigebracht, und es kann das auch keineswegs zugegeben werden.

Die Verfügung entbehrt nach Vorstehendem auch nicht der erforderlichen Bestimmtheit, wie denn auch der Kläger keinen Grund zur Beschwerde hat, daß die Beklagte sich darauf beschränkt hat, ihm unbeschadet seines Betriebes die Verbreitung gesundheitsschädlicher Gerüche und Abwässer zu untersagen, und daß sie nicht soweit gegangen ist, ihm das Lagern von Häuten 2c. ganz zu verbieten, weil es bereits mißbraucht worden ist und künftigem Mißbrauch auch in der Folge nicht zuverlässig vorgebeugt werden könne.

Ob der Kläger hinsichtlich der Abführung unreiner Abwässer bisher zu der polizeilichen Verfügung keinen Anlaß gegeben hat oder ob dies der Fall ist, bedurfte der Klarstellung nicht; denn auch, wenn der Kläger hierin Recht haben sollte, so durfte die Beklagte immerhin ihm dies in einer im Uebrigen begründeten Verfügung vorsorglich im Voraus untersagen. Daß aber die Lagerung von Abfällen, Häuten u. s. w. und der Betrieb überhaupt in einer durch die ausgehenden Gerüche die Gesundheit der Anwohner gefährdenden Art sich vollzogen hat, und daß namentlich auch der Vergrabung der Abfälle auf dem Grundstück des Klägers in Anbetracht der Lage der Grube zu dem See hin Bedenken entgegenstehen, hat der Vorderrichter auf Grund der eingeholten Gutachten in einem von wesentlichen Mängeln freien Verfahren festgestellt.

Die Anordnung steht auch nicht im Widerspruch mit der Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Potsdam vom 15. November 1893 / 4. September 1895 (Amtsbl. 1893 S. 473, 1895 S. 395), da hier über die Art der Aufbewahrung der Häute 2c. und über die Abführung der Abwässer nichts bestimmt und auch nicht ausgesprochen ist, daß an die Betriebe der Abdecker weitergehende Anforderungen, als hier festgesetzt worden sind, nicht gestellt werden dürfen. Gegenüber dem zweifelsfreien Wortlaut der Polizeiverordnung kann es aber nicht darauf ankommen, durch Rückfrage festzustellen, in welcher Absicht sie erlassen worden ist . . .

---

17. Erforderniß der Genehmigung zu Betriebserweiterungen in Roßhaarspinnereien. Verbot des Lagerns roher Haare im Freien.

48. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 22. Februar 1899.

In der Verwaltungsstreitsache der Gebrüder Nathan, Max und Hermann O. als Inhaber der Firma B. O. Söhne zu K., Kläger und Berufungskläger, wider die Königliche Polizeidirektion zu Kassel, Beklagte und Berufungsbeklagte, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, für Recht erkannt,

daß auf die Berufung der Kläger die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Kassel vom 5. April 1898 zu bestätigen. . . .

Gründe:

Nachdem der Vorderrichter die Verfügung der Beklagten vom 21. Januar v. Js. insoweit aufgehoben hat, als den Klägern die Vorlegung eines Lageplanes und die nähere Angabe über die nach dem 13. März 1886 bei ihrer Roßhaarspinnerei eingetretenen Betriebserweiterungen aufgegeben war, ist auf die Berufung der Kläger nur noch darüber zu entscheiden, ob der Vorderrichter mit Recht die Verfügung insoweit aufrecht erhalten hat, als den Klägern die Einholung der Genehmigung für die inzwischen eigenmächtig ausgeführten Betriebserweiterungen und die fernere Unterlassung des Lagerns oder Trocknens roher, gefärbter oder fertiger Haare im Freien aufgegeben worden ist. Dies war anzuerkennen.

Für die Erweiterung der im Jahre 1864 errichteten Roßhaarspinnerei der Kläger ist die gewerbepolizeiliche Genehmigung im Jahre 1886 nachgesucht worden. Wie der Antrag des Vorbesitzers der Kläger vom 13. März 1886 ergiebt, hat die Anlage ursprünglich nur aus dem auf dem beigefügten Plan mit I aufgeführten Gebäude bestanden; inzwischen waren neu errichtet die auf dem Plan unter II und III aufgeführten Gebäude, deren Zweckbestimmung in dem Antrage näher erläutert ist, ohne daß jedoch in dem Antrage oder in dem Plane ersichtlich gemacht wäre, daß damals zwischen dem Gebäude I und den Gebäuden II und III die sie jetzt verbindende Rutschbahn, die die unmittelbare Zuführung der Roßhaare von dem Hechelraume nach dem Spinnsaale ermöglicht, bereits bestanden hat. In dem Plan sind die Gebäude vielmehr so gezeichnet, als wenn zwischen dem Gebäude I einerseits und den Gebäuden II und III andererseits keine Verbindung bestände. . . .

Muß hiernach jedenfalls davon ausgegangen werden, daß der Regierung bei Ertheilung der Genehmigung der Bestand der Rutschbahn, wenn ihre Errichtung in der That vor jener Zeit stattgefunden haben sollte, unbekannt geblieben ist, so kann die Genehmigung auf die Rutschbahn nicht mit bezogen werden. Da die Rutschbahn aber, wie nicht streitig, erst nach dem Inkrafttreten der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, die in § 16 die Errichtung von Zubereitungsanstalten für Thierhaare von der Genehmigung abhängig gemacht hat, hergestellt worden ist, so war auch hierfür als eine wesentliche Aenderung des Betriebes gemäß § 25 die besondere Genehmigung einzuholen. Denn daß die Rutschbahn als eine wesentliche Aenderung des Betriebes nicht zu beurtheilen sei, kann den Klägern nicht schon deshalb zugegeben werden, weil die Rutschbahn eine größere Schonung der Arbeiter ermöglicht. Ob eine Aenderung für wesentlich oder unwesentlich zu erachten ist, dafür ist lediglich entscheidend, ob sie auf diejenigen Rücksichten einzuwirken vermag, die dafür bestimmend gewesen sind, den Betrieb der Anlage von der gewerbepolizeilichen Genehmigung abhängig zu machen (Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. X. S. 277). Und daß eine Aenderung, die, wie die hier in Betracht kommende, eine Verbindung zwischen bisher getrennten Gebäuden

herstellt und den unmittelbaren Betrieb in den nunmehr verbundenen Gebäuden ermöglicht, auf jene Rücksichten einzuwirken vermag, läßt sich nicht verkennen.

Die Beklagte ist deshalb befugt, die Benutzung der Rutschbahn bis zu ihrer Genehmigung, für die nunmehr der Stadtausschuß zuständig ist (§ 109 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883), zu verbieten, und da der Betrieb unter Verzicht auf die Rutschbahn nach der gegenwärtigen baulichen Einrichtung der Anlage nicht möglich ist, so durfte den Klägern bis zur Genehmigung der Rutschbahn oder, wenn sie nicht zu erlangen ist, bis zur Beseitigung der Rutschbahn und bis zum Abschluß der Gebäude in der Art, wie er früher bestanden hat, der Betrieb der Anlage überhaupt und also auch soweit, als er genehmigt ist, untersagt werden. (Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXIV S. 319 ff.)

Ob die Lagerschuppen ebenfalls eine wesentliche Aenderung der Betriebsstätte oder des Betriebes darstellen, was der Vorderrichter annimmt, und wie es sich in dieser Beziehung mit den übrigen neuerdings aufgeführten Baulichkeiten verhält, bedurfte hier der Entscheidung nicht. Die Beklagte hat in ihrer Verfügung zu dieser Frage noch nicht Stellung genommen, sondern allgemein angeordnet, daß die gewerbepolizeiliche Genehmigung für die wesentliche Veränderung des Betriebes zur Vermeidung der Einstellung des Betriebes einzuholen sei, und bei dieser Verfügung muß es bewenden, auch wenn für die wesentliche Erweiterung des Betriebes ausschließlich die ohne Genehmigung bewirkte Anlage der Rutschbahn in Betracht kommen sollte.

Anlangend das Verbot „des Lagerns oder Trocknens der rohen, gefärbten oder fertigen Haare im Freien", so will die Beklagte dies deshalb nicht dulden, weil hierin eine die Gesundheit der Anwohner gefährdende Abweichung von den Bedingungen zu erblicken sei, unter denen der Betrieb am 21. Juni 1886 genehmigt worden ist. Daß es sich bei dem Lagern und Trocknen im Freien um eine mit der Bearbeitung der Thierhaare im Zusammenhang stehende Behandlung der Haare und nicht etwa bloß um die Aufbewahrung zum Verkauf bereits fertiggestellter Fabrikwaare handelt, ist auch die Meinung der Kläger, da sie selbst das Lagern und Trocknen im Freien als einen unentbehrlichen Theil des Fabrikbetriebes bezeichnen. Daß aber ein solches Lagern und Trocknen im Freien in Aussicht genommen sei, hat der Vorbesitzer der Kläger in seinem bereits erwähnten Antrage auf Genehmigung der Erweiterung seiner Anlage nicht nur nicht erklärt, sondern im Gegentheil bemerkt, daß der Trockenraum F mit Dampfheizung versehen sei, um auf eisernen Gerüsten die desinfizirten, gefärbten und gesponnenen Haare zu trocknen. Dies läßt sich nur dahin verstehen, daß das Trocknen der Haare in dem gedachten Raume abschließend erfolgen soll, und deshalb kann auch die Genehmigung der Regierung nicht anders verstanden werden, als daß sie den Klägern unter der Voraussetzung und also mit der Bedingung ertheilt worden ist, es werde das Trocknen der Haare in der von dem Antragsteller angegebenen Art vor sich gehen. Ob das Trocknen im Freien außerhalb der Betriebsstätte sich ermöglichen läßt, kann dahingestellt bleiben; keineswegs sind die Kläger, worin dem Vorderrichter beizutreten ist, befugt, auf der Betriebsstätte das Trocknen im Freien unter Abweichung von der Betriebsbedingung zu bewirken, so lange sie hierfür nicht in Ergänzung der bisherigen Genehmigung die besondere Genehmigung erlangt haben. Der im Widerspruch mit den Betriebsbedingungen stehenden Betriebsart entgegenzutreten, dazu war die Beklagte ermächtigt. . . . .

---

18. Gesundheitsschädliches Geräusch in einer Silberwaarenfabrik.

49. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 22. Februar 1899.

In der Verwaltungsstreitsache des Fabrikanten A. B. zu D., Klägers und Berufungsklägers, wider die Polizeiverwaltung zu Düsseldorf, Beklagte und Berufungsbeklagte, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, für Recht erkannt,

> daß auf die Berufung des Klägers die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Düsseldorf vom 5. April 1898 zu bestätigen und dem Kläger — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 1000 ℳ — die Kosten der Berufungsinstanz aufzuerlegen.

Gründe:

Der Kläger betreibt eine Silberwaarenfabrik Neanderstraße 2 zu D. Durch Verfügung vom 14. Mai 1897 gab ihm die Polizeiverwaltung daselbst mit Rücksicht darauf, daß die von der Fabrik ausgehenden Geräusche und Erschütterungen die Gesundheit der Anwohner zu gefährden geeignet seien, auf, für die Abstellung des vorhandenen Mißstandes Sorge zu tragen, insbesondere die Amboßfundamente zu verstärken und Fenster und Thüren der Arbeitsräume während der Arbeitszeit dicht geschlossen zu halten.

Die gegen die Verfügung erhobene Klage hat der Bezirksausschuß zu Düsseldorf durch Urtheil vom 5. April 1898 abgewiesen. Auch der vom Kläger noch angebrachten Berufung konnte keine Folge gegeben werden. Allerdings ist Voraussetzung des polizeilichen Einschreitens gegen nicht genehmigungspflichtige gewerbliche Anlagen aus § 10 Titel 17 Theil II des Allgem. Landrechts bei Geräuschen und ähnlichen Einwirkungen, daß eine Gefahr dem Publikum oder „einzelnen Mitgliedern" desselben bevorsteht. Die einzelnen Mitglieder können aber in den Bewohnern eines einzigen Hauses bestehen. Deshalb ist im vorliegenden Falle unerheblich, ob außer den Bewohnern des B.'schen Hauses, Grafenberger Chaussee Nr. 93, noch andere Personen durch den klägerischen Betrieb in Gesundheitsgefahr gebracht worden sind. Bei der Frage, ob eine Gesundheitsgefahr überhaupt vorliegt, ist das subjektive Empfinden der Anwohner sehr wohl mit zu berücksichtigen, denn die Polizei hat die Aufgabe, darüber zu wachen, daß das Zusammenleben und Zusammenwirken der Menschen nicht durch ungewöhnliche Geräusche und Aehnliches unerträglich gemacht wird. Dabei sind nicht bloß gesunde, für starke Geräusche und Erschütterungen unempfindliche Naturen, sondern auch in ihren Nerven bereits geschwächte Personen zu berücksichtigen (Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXIII S. 268 und Erkenntniß vom 11. Februar 1895 III 181). Daß eine Gesundheitsgefahr in diesem Sinne vom klägerischen Betriebe ausgeht, ist zweifelsfrei durch die bei den Akten befindlichen Gutachten festgestellt.

Das Gutachten des Kreisphysikus für den Stadtkreis D. vom 5. August 1897 spricht sich dahin aus, daß das im klägerischen Betriebe durch Hämmern erzeugte, überaus laute, weithin schallende, lärmende, hellklingende Geräusch, welches sich 100 Mal und mehr in der Minute wiederholt und während der ganzen Betriebszeit zu hören sei, nervenzerrüttend wie für gesunde so auch für nervenschwache, kranke und solche Personen, die bei derartiger Mißhandlung ihrer Gehörorgane zu geistiger Arbeit gezwungen seien, wirken müsse. Der Regierungs- und Medizinalrath Dr. M. begutachtete unter dem 4. Dezember 1897:

„In denjenigen Zimmern des Hauses Grafenberger Chaussee 93, welche der auf dem Nachbargrundstücke befindlichen Silberwaarenfabrik zugekehrt sind, ist das beim Betrieb dieser Fabrik entstehende Geräusch deut-

lich zu vernehmen. Man hört ein dumpfes, ziemlich rhythmisches Pochen und ein hell klingendes Hämmern nicht nur bei geöffneten Fenstern, sondern auch bei geschlossenen. Wenn auch im letzteren Zustande die Geräusche erheblich schwächer sind, so sind sie doch immerhin so stark, daß sie auf die Dauer die Gesundheit eines Menschen, der eines dieser Zimmer zu ständigem Aufenthalt nehmen würde, zu schädigen wohl geeignet erscheinen müssen.

Nicht nur das Nervensystem eines bereits kranken Menschen, sondern auch das eines völlig gesunden und normal widerstandsfähigen kann durch die anhaltenden Geräusche wohl krankhaft beeinflußt werden. Eine mit geistiger Anstrengung verbundene Arbeit würde dauernd in dem betreffenden Zimmer schwerlich verrichtet werden können.

Ein Offenstehenlassen der Fenster, wie es zeitweise zum Zwecke der Lufterneuerung aus gesundheitlichen Gründen nothwendig ist, muß in solchen Stunden, in welchen der Betrieb in der angrenzenden Fabrik aufgenommen ist, insbesondere wenn auch gleichzeitig die Fenster in der Fabrik theilweise geöffnet sind, als ganz unthunlich erscheinen. Personen mit einem Nervensystem, das ein derartiges Geräusch ohne Schaden vertragen könnte, dürfte es kaum geben, abgesehen von solchen, die berufsmäßig dem Betriebe selbst nahe stehen.

Demnach muß ich mich dahin gutachtlich äußern, daß das durch den Betrieb der Silberwaarenfabrik des Herrn A. B. verursachte Geräusch geeinet ist, die Gesundheit der Bewohner des dem Herrn B. gehörigen Nachbarhauses zu beschädigen."

Der beklagten Behörde fehlte es demnach nicht an den erforderlichen thatsächlichen Voraussetzungen für ihr Einschreiten, und die Klage ist vom Vorderrichter mit Recht abgewiesen worden . . .

---

19. Darf das Anpreisen von Mitteln zur Verhütung der Empfängniß polizeilich untersagt werden?

50. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 25. Februar 1899.

In der Verwaltungsstreitsache der Hebamme A. H. geb. R. zu B., Klägerin, wider den Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg und von Berlin, Beklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, für Recht erkannt,

> daß der Bescheid des beklagten Königlichen Oberpräsidenten vom 13. Juni 1898 und die darin aufrecht erhaltene Verfügung des Königlichen Polizeipräsidenten in Berlin vom 5. März 1898 außer Kraft zu setzen . . . .

Gründe:

Am 27. Juli 1897 untersagte der Polizeipräsident der Klägerin unter Androhung einer Geldstrafe von 150 ℳ das Anpreisen und den Verkauf von Mitteln, durch welche die Empfängniß verhütet werden solle. In der Annahme, daß die Beklagte die Anpreisung solcher Mittel unter der Bezeichnung „Frauenschutz" fortgesetzt habe, setzte der Polizeipräsident gegen sie am 20. Oktober desselben Jahres eine Geldstrafe von 150 ℳ fest. Die hiergegen angebrachte Beschwerde ist von den Ministern des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten am 27. Dezember als nicht begründet abgewiesen worden.

Inzwischen hatte die Beklagte dem Polizeipräsidenten durch Schreiben vom 21. November angezeigt, daß sie ihren Beruf als Hebamme aufgebe. Da sie aber den „Frauenschutz" in der Presse anzupreisen fortfuhr und sich dabei als „Oberhebamme a. D. der Königl. Universitäts-Frauenklinik" bezeichnete, so untersagte ihr dies der Polizeipräsident am 5. März 1898 unter Androhung einer Geldstrafe von 150 ℳ, im Unvermögensfall von 10 Tagen Haft mit der Begründung, daß ein solches Anerbieten unter Bezugnahme auf ihre frühere Thätigkeit der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufe. Die hiergegen angebrachte Beschwerde hat der Oberpräsident durch Bescheid vom 13. Juni zurückgewiesen.

In der gegen diesen Bescheid angebrachten Klageschrift beantragt die Klägerin, die Verfügung des Polizeipräsidenten vom 20. Oktober 1897 aufzuheben, was der Beklagte, weil diese Verfügung sich auf die Festsetzung des angedrohten Zwangsmittels beschränkt, für unzulässig erachtet.

In der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin erklärt, daß in der Klageschrift versehentlich die Aufhebung der Verfügung des Polizeipräsidenten vom 20. Oktober 1897 beantragt worden sei. Daß die Aufhebung der Verfügung vom 5. März 1898 aber der eigentlichen Absicht der Klägerin entspreche, darüber könne nach dem Inhalte der Klageschrift kein Zweifel bestehen, und es müsse deshalb für zulässig erachtet werden, daß nunmehr unter Berichtigung des Schreibfehlers die Aufhebung dieser letzteren Verfügung beantragt werde.

Daß in der That nur ein Schreibfehler vorliegt, kann keinem Bedenken unterliegen, da die Verfügung vom 20. Oktober 1897 nicht Gegenstand der Beschwerde bei dem Beklagten gewesen ist, sondern die Verfügung vom 5. März 1898, und die Klage sich ausdrücklich gegen den die Beschwerde über diese letztere Verfügung ablehnenden Bescheid des Beklagten richtet. Hieraus erhellt klar, daß die Klägerin die Aufhebung dieser von dem Beklagten durch Abweisung der Beschwerde aufrecht erhaltenen Verfügung mit der Klageschrift anstrebt. Die Richtigstellung des Klageantrages war demnach zulässig.

Die Klage ist auch begründet.

Bei der Verfügung des Polizeipräsidenten vom 5. März 1898 handelt es sich um eine neue polizeiliche Anordnung und nicht bloß um eine Vollstreckung der Verfügung vom 27. Juli 1897, wie dies der Beklagte selbst annimmt, und worüber auch nach dem verschiedenen Inhalt beider Verfügungen kein Zweifel besteht. Untersagt ist hier der Klägerin lediglich die Anpreisung des hygienischen Frauenschutzes in der Presse, und hierzu war der Polizeipräsident nicht ermächtigt, weil das Verbot, worauf der Gerichtshof schon wiederholt hingewiesen hat (Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXIII S. 276 und Bd. XXVIII S. 327, Bd. XXX S. 418), gegen den Art. 27 der Preußischen Verfassungsurkunde und den § 1 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 verstößt, wonach die Freiheit der Presse mit der Maßgabe gewährleistet ist, daß sie nur den durch das Preßgesetz selbst zugelassenen oder vorgeschriebenen Beschränkungen unterliegt. Aus dem die Aufgabe der Polizei im Allgemeinen regelnden § 10 Titel 17 Theil II des Allg. Landrechts läßt sich demnach die Befugniß des Polizeipräsidenten zu seiner Verfügung nicht herleiten, und da sie ebensowenig sich aus dem Reichsgesetz über die Presse ergiebt, muß die ein präventives polizeiliches Einschreiten bezweckende Verfügung als unzulässig außer Kraft gesetzt werden. Daß die Klägerin bei der Anpreisung auf ihre frühere Thätigkeit als Oberhebamme verwiesen hat, ist für die Rechtsfrage unwesentlich . . . .

---

20. Gesundheitsschädliches Geräusch durch den Betrieb einer Schmiede.

51. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 4. März 1899.

In der Verwaltungsstreitsache des Baumeisters A. L. zu W., Klägers, wider a) den Minister für Handel und Gewerbe, b) den Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Posen, c) den Königlichen Regierungspräsidenten zu Posen, d) den Königlichen Landrath zu Wreschen, e) die Polizeiverwaltung zu Wreschen, Beklagte, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, für Recht erkannt,

> daß die Klage vom 14. Oktober 1897 abzuweisen . . . .

Gründe:

Im Jahre 1886 errichtete der Baumeister A. L. neben dem Kreislazarethe zu W. eine Werkstatt für Schmiede und Stellmacher. Die Ortspolizeibehörde, davon ausgehend, daß die bestimmungsmäßige Benutzung des Lazarethes durch den Schmiede-Gewerbebetrieb eine erhebliche Störung erleiden werde, holte die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde (Ausführungsanweisung vom 4. September 1869 II Nr. 27, Ministerialbl. der inn. Verwaltung S. 202) darüber ein, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei (§ 27 der Reichsgewerbeordnung). In der Beschwerdeinstanz bestimmte der Minister für Handel und Gewerbe durch Erlaß vom 9. April 1888, daß der Betrieb der Schmiede unter folgenden Bedingungen zu gestatten sei:

„1. Im Winter darf nur von 8 Uhr früh bis 7 Uhr Abends, im Sommer von 7 Uhr früh bis 9 Uhr Abends geschmiedet werden, und

2. das Fundament des Ambosstockes ist auf das Sorgfältigste, nöthigenfalls unter Anwendung einer rostartigen Aufpackung von Hölzern herzustellen.“

L. erfüllte aber diese Bedingungen nicht, sodaß die Schmiede im November 1889 durch die Polizeiverwaltung vernagelt und versiegelt wurde.

Nachdem L. gegen den Regierungspräsidenten zu Posen auf Oeffnung der Schmiede geklagt hatte und durch Erkenntniß des Oberverwaltungsgerichts vom 12. Mai 1897 III 703 abgewiesen worden war, beantragte er bei der Polizeiverwaltung zu Wreschen mit Eingabe vom 16. Juli 1896 die Freigabe der Schmiedewerkstatt. Durch Verfügung vom 17. dess. Monats abgewiesen, beschwerte sich L. bei dem Regierungspräsidenten zu Posen und darauf bei dem Oberpräsidenten der Provinz Posen, der durch Bescheid vom 27. September 1897 die Beschwerde zurückwies. Nunmehr klagt er gegen die in der Aufschrift genannten Behörden. Die Klagen sind indessen nach den Vorschriften im IV. Titel des Landesverwaltungsgesetzes nicht zulässig. Da der Ausgangspunkt des jetzigen Verwaltungsstreitverfahrens die Verfügung der Polizeiverwaltung zu Wreschen vom 17. Juli 1896, also der Ortspolizeibehörde einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt unter 10000 Einwohnern ist, war nur die Beschwerde an den Landrath und die weitere Beschwerde an den Regierungspräsidenten mit darauf folgender Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zulässig. Abgesehen davon, daß die Beschwerde an den Landrath nicht eingelegt worden ist, konnte der Regierungspräsident die Schmiede nicht frei geben, da der Erlaß des Ministers vom 9. April 1888 noch besteht. Dieser ist für die Maßnahme der Ortspolizeibehörde maßgebend. (Vgl. Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXV S. 393 ff.) Die letztere wäre nur dann in der Lage, die geschlossenen Räume frei zu geben, wenn sie nicht mehr zum Betriebe einer Schmiede, sondern zu anderen Zwecken, die die Anwendbarkeit des § 27 der Reichsgewerbeordnung ausschließen, Verwendung finden sollen.

Danach mußten die sämmtlichen Klagen abgewiesen . . . . werden.

---

21. Eine polizeiliche Verfügung, durch welche den Schankwirthen verboten wird, einer als Trunkenbold bezeichneten Person Branntwein zu verabfolgen, stellt sich nicht als ein polizeiliches Einschreiten gegen diese Person dar, sondern als eine gewerbepolizeiliche Regelung der Schankwirthschaft, deren Zulässigkeit nicht davon abhängig ist, ob die betreffende Person durch ihre Trunkenheit die öffentliche Ordnung bereits gestört hat. Die Befugniß der Polizeibehörden, solche Verbote an die Wirthe zu erlassen, gründet sich auf § 10 II 17 A.-L.-R. und § 444 II 8 A.-L.-R. in Verbindung mit § 6 e des Gesetzes vom 11. März 1850.

52. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 28. März 1899. (Preuß. Verw.-Bl. Jahrg. 21 S. 25.)

Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses hat der Kläger Revision eingelegt, unter Wiederholung des Antrages, die polizeiliche Verfügung des Beklagten, wonach ihm die Schankwirthe keinen Branntwein verkaufen dürfen, aufzuheben. Zur Rechtfertigung des Rechtsmittels führt er aus, es sei durch die vernommenen Zeugen nicht erwiesen, daß er zur Zeit des Erlasses der Verfügung dem Trunke in übermäßiger Weise ergeben gewesen sei. Der Vorderrichter habe die dem Kläger günstigen Zeugenaussagen unberücksichtigt gelassen. Die Vorschrift des § 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts gebe der Polizei die Befugniß, gegen einen Gewohnheitstrinker einzuschreiten, nur dann, wenn dieser durch seine Trunksucht die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit störe. Diese Voraussetzungen lägen bei dem Kläger nicht vor.

Der Revision mußte der Erfolg versagt werden.

Zunächst mag bemerkt werden, daß die dem Kläger zugegangene Verfügung des Beklagten keine selbstständige, gegen ihn gerichtete polizeiliche Anordnung, sondern nur eine Mittheilung von dem an die Schankwirthe ergangenen Verbote enthält, daß aber auch dieses Verbot in den Rechtskreis des Klägers eingreift, und ihn daher berechtigt, von den Rechtsmitteln des § 127 des L.-V.-G. vom 30. Juli 1883 Gebrauch zu machen (vgl. Entsch. d. O.-V.-G. vom 9. Mai 1876 Bd. I S. 327). Daß die Polizeibehörden an sich befugt sind, solche Verbote an die Schankwirthe ihres Bezirks zu erlassen, unterliegt keinem Zweifel. Diese Befugniß folgt aus der der Polizei übertragenen Aufgabe, das Interesse der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit zu schützen, und gründet sich auf die allgemeine Vorschrift § 10 Titel 17 Theil II des A.-L.-R. in Verbindung mit § 440 Titel 8 ebenda, sowie § 6 unter e des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850.

Auf dieser gesetzlichen Grundlage beruht auch die vom Vorderrichter erwähnte, in Folge des Allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 6. August 1841 erlassene Bekanntmachung des Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vom 20. September desselben Jahres, die von der zuständigen Königlichen Regierung am 21. Oktober 1884 (Amtsbl. S. 223) wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist. Nach dieser Bekanntmachung soll den Schankwirthen verboten werden, den ihnen als „Trunkenbold“ bezeichneten Personen Branntwein zu verabfolgen. Es fragte sich daher, ob die thatsächlichen Voraussetzungen vorgelegen haben, unter denen der Beklagte ein solches Verbot erlassen durfte, ob also der Kläger als eine Person angesehen werden durfte, die als „Trunkenbold“ zu bezeichnen ist, d. h. als ein Mensch, der sich dem Trunke ergeben hat. Der Vorderrichter hat diese Frage bejaht. Wenn er hierbei davon ausgegangen ist, daß unter einem „Trunkenbold“ ein Mensch zu verstehen sei, „der gewohnheitsmäßig übermäßig trinkt und die Fähigkeit, dem Trunke zu entsagen, verloren hat“, so ist hierin eine Verkennung des Begriffes des Trunkenbolds nicht zu finden. Die Annahme des Klägers, daß die Polizei zu einem Verbote der gedachten Art an die Gastwirthe erst dann berechtigt sei, wenn der betreffende Trunkenbold durch sein Verhalten im trunkenen Zustande die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gestört habe, ist unzutreffend. Es handelt sich nicht um ein polizeiliches Einschreiten gegen die Person des Trunkenbolds und ein an ihn gerichtetes Verbot, fernerhin Branntwein zu trinken, sondern um eine gewerbepolizeiliche Regelung des Betriebes der Schankwirthschaften, deren Zulässigkeit nicht davon abhängig ist, daß die Verabfolgung von Branntwein an den betreffenden Trunkenbold eine Störung der öffentlichen Ordnung bereits zur Folge gehabt hat.

Auch ergab sich nicht, daß die thatsächlichen Feststellungen des Vorderrichters, aus denen dieser die Eigenschaft des Klägers als eines Trunkenbolds gefolgert hat, auf wesentlichen Mängeln des Verfahrens beruhen. Der Vorderrichter hat, wie sich aus der Begründung seiner Entscheidung ergiebt, nicht nur einen Theil der abgegebenen Zeugenaussagen, sondern diese sämmtlich seiner Feststellung zu Grunde gelegt. Wenn

er die dem Kläger günstigen Aussagen auch nicht einzeln aufgeführt hat, so hat er doch auf sie hingewiesen und erklärt, daß ihnen mit Rücksicht auf gewisse thatsächliche Umstände eine ausschlaggebende Bedeutung nicht beigemessen werden könnte. Ob diese Würdigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme in thatsächlicher Hinsicht eine zutreffende gewesen ist oder nicht, entzieht sich mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 94 des L.-V.-G. vom 30. Juli 1883 der Nachprüfung durch den Revisionsrichter.

Die Frage endlich, ob der Erlaß der angefochtenen polizeilichen Verfügung im öffentlichen Interesse nothwendig und unter den vorliegenden Verhältnissen angemessen war, ist im Verwaltungsstreitverfahren überhaupt nicht zu prüfen, weil die Klage nach § 127 des L.-V.-G. nur auf den Mangel der Gesetzmäßigkeit der Verfügung, aber nicht auf den Mangel ihrer Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit gestützt werden kann.

---

22. Befugniß der Polizei, gegen einen gewerblichen Betrieb einzuschreiten, welcher die Gesundheit der Nachbaren schädigt.

53. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 24. Juni 1899.

In der Verwaltungsstreitsache des Thierarztes Dr. med. vet. W. F. zu Köln, Klägers und Berufungsklägers, wider die städtische Polizeiverwaltung zu Köln, Beklagte und Berufungsbeklagte, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, in seiner Sitzung vom 24. Juni 1899 für Recht erkannt,

daß auf die Berufung des Klägers die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Köln vom 17. Mai 1898 zu bestätigen und dem Kläger, unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 500 ℳ, die Kosten der Berufungsinstanz zur Last zu legen.

Gründe.

Die Berufung des Klägers gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Köln vom 17. Mai 1898 ist nicht begründet.

Der Bezirksausschuß hat bereits hervorgehoben, daß die angefochtene Verfügung dem Kläger nicht auferlege, schon beim jedesmaligen Oeffnen der Hallenthür zum Hinein- und Hinausführen der Pferde und zum Verkehr der Personen die Schmiedearbeiten einzustellen, und daß sie ebensowenig beabsichtige, ihm die nothwendige Lüftung der Thierklinik unmöglich zu machen. Ihr Zweck sei nur, zu verhindern, daß die Thür zur Halle länger offen stehe, als für den unvermeidlichen Verkehr erforderlich sei, und daß das Oeffnen der Fenster zur Lüftung der Thierklinik dann unterbleibe, wenn durch das Jammern und Heulen der kranken Hunde ein die Gesundheit der Nachbaren gefährdender Lärm verursacht werde, also namentlich des Nachts. In der Gegenerklärung auf die Berufung hat die beklagte Polizeiverwaltung ausdrücklich erklärt, daß sie diese Auslegung der Verfügung acceptire. Ihr steht auch der Wortlaut der Verfügung nicht entgegen und nach ihrer ganzen Fassung muß angenommen werden, daß die Polizeiverwaltung ein Mehreres dem Kläger auch von vornherein nicht hat auferlegen wollen.

Diese Anordnung verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Amt der Polizei ist es, die nöthigen Anstalten zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen (Allgemeines Landrecht § 10 Titel 17 Theil II, Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. VII S. 391, Bd. XV S. 474), insbesondere also auch einer Gefährdung der Gesundheit entgegenzutreten. Auch ein gewerblicher Betrieb darf nicht so ausgeübt werden, daß er die Gesundheit der Nachbaren schädigt. Die Polizei durfte daher gegen den Kläger einschreiten, wenn sein Betrieb zu Gesundheitsgefahren Anlaß gab. Das Vorhandensein dieser Voraussetzung ist aber in Uebereinstimmung mit den zutreffenden Ausführungen des Bezirksausschusses zu bejahen.

Was das Gebot des Schließens der Fenster in der Thierklinik angeht, so ist der Kläger wegen Störung der nächtlichen Ruhe durch das Bellen der in seiner Thierklinik befindlichen Hunde bereits durch das in der Berufungsinstanz bestätigte Urtheil des Schöffengerichts zu Köln vom 5. Januar 1897 zu einer Geldstrafe von 3 ℳ event. einem Tage Haft verurtheilt worden. Daß ein derartiges, den Schlaf der Anwohner störendes nächtliches Geräusch ein die Gesundheit schädigendes ist, bedarf eines weiteren Beweises nicht und ist überdies von dem Stadtphysikus Dr. L. ausdrücklich bejaht worden. Aber auch das Geräusch des Schmiedens der Hufeisen und Eisentheile bei geöffneter Halle muß nach den Aussagen der eidlich vernommenen Zeugen E. und G. und nach dem L.'schen Gutachten mit dem Vorderrichter als gesundheitsgefährdend erachtet werden. Dagegen läßt sich auch nicht einwenden, daß, wie die Aussagen anderer Zeugen ergeben, ein Theil der Nachbaren sich durch das Geräusch nicht belästigt fühlt oder doch von ihm Gesundheitsgefahren für sich nicht befürchtet. Es genügt, daß, wie das L.'sche Gutachten ausspricht, „auf die Dauer das laute Geräusch leicht reizbare Personen, welche geistig arbeiten müssen, belästigt und auch schädigen kann". Denn, wie der Gerichtshof bereits wiederholt ausgesprochen hat (Preuß. Verwaltungsbl. Jahrg. XII S. 353, Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXIII S. 268), sind bei der Beantwortung der Frage, ob ein Geräusch gesundheitsgefährlich ist, nicht nur gesunde, sondern auch nervöse Personen zu berücksichtigen, da sich solche regelmäßig und beständig in fast allen Lebensaltern und Lebenslagen vorfinden, und es sich sonach um den Schutz eines weit verbreiteten, dauernden Zustandes und um die Abwehr einer Gefahr von denjenigen Mitgliedern des Publikums handelt, bei denen dieser Zustand besteht.

Wenn sonach die thatsächlichen Voraussetzungen für das Einschreiten der Polizei vorliegen (§ 127 des Landesverwaltungsgesetzes), so ist ferner auch anzuerkennen, daß die angeordneten Maßnahmen (Schließen der Halle und der Klinikfenster) über das Maß des zur Abwendung der Gefahr Gebotenen nicht hinausgehen. In der Berufungsschrift erkennt der Kläger selbst an, daß er durch die Befolgung der angegriffenen Verfügung in der ihr vom Bezirksausschuß gegebenen Auslegung in seinem Gewerbebetriebe nicht vollständig behindert sein würde, und was das Geschlossenhalten der Halle angeht, so hat sich der Gewerbeinspektor dahin geäußert, er wisse keinen anderen Vorschlag zu machen, als den, den Kläger anzuhalten, die Schmiedearbeiten nur in der Schmiede selbst bei geschlossenen Fenstern und Thüren vornehmen zu lassen. Dieser zur Beurtheilung der Sache nach seiner Berufsstellung besonders geeignete Sachverständige hält diese Maßnahme also für geeignet und für nicht zu weit gehend.

Demnach war, wie geschehen, auf Zurückweisung der Berufung zu erkennen. Die Entscheidung wegen des Kostenpunktes rechtfertigt sich nach § 103 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883.

---

23. Eine Frauensperson darf nur dann unter sittenpolizeiliche Aufsicht gestellt werden, wenn sie durch geschlechtliche Hingabe an mehrere Männer gegen Entgelt ganz oder theilweise ihren Lebensunterhalt zu erwerben sucht.

54. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 11. Juli 1899.

In der Verwaltungsstreitsache der unverehelichten Regina S. zu St., Klägerin, wider den Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Pommern, Beklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat . . . . . für Recht erkannt,

daß der Bescheid des beklagten Königlichen Oberpräsidenten vom 31. Dezember 1898 und die ihm zu Grunde liegende Verfügung der Polizeiverwaltung zu Stolp vom 21. Oktober 1898 aufzuheben . . . .

Gründe:

Gegen die damals in Sto. wohnende unverehelichte Regina S. wurde im Juni 1898 ein Strafverfahren wegen des Betriebes gewerbsmäßiger Unzucht eingeleitet. Von den sechs Männern, die nach der polizeilichen Anzeige mit der Genannten geschlechtlichen Verkehr gegen Bezahlung gehabt haben sollten, stellten bei ihrer eidlichen Vernehmung als Zeugen fünf einen solchen Verkehr völlig in Abrede, während einer, der Kaufmann M., zwar angab, im Jahre 1897 mit ihr einige Male geschlechtlich verkehrt zu haben, jedoch bekundete, daß er ihr hierfür weder Geld noch Geschenke gegeben, sondern ihr nur zu Weihnachten, als er sie auf einem Spaziergang getroffen, einen kleinen Ring geschenkt habe, den sie aber nach der Ueberzeugung des Zeugen nicht als Entgelt für den erwähnten Verkehr betrachtet habe. Der Amtsanwalt stellte infolge dessen das Verfahren gegen die S. ein und gab hiervon der Polizeiverwaltung Nachricht. Diese hatte inzwischen am 2. Juli 1898 die S., weil sie von Sto. wegzuziehen beabsichtigte, als fluchtverdächtig festgenommen und dem Königl. Amtsgericht vorgeführt. Das Amtsgericht setzte sie jedoch sofort auf freien Fuß, weil die stattgefundenen gerichtlichen Feststellungen nichts sie Belastendes ergeben hätten.

Als die nach St. verzogene S. im Oktober 1898 nach Sto. auf einige Tage zum Besuch kam, wurde sie von dem dortigen Polizeiinspektor am 21. Oktober 1898 einer sittenpolizeilichen Aufsicht unterstellt. Diese Maßregel wurde am nächsten Tage von dem Bürgermeister als Polizeiverwalter bestätigt. In einer hierüber am 2. November erhobenen Beschwerde behauptete die S., daß sie sich zwar im Jahre 1897 dem Fabrikbesitzer M., jedoch ohne Entgelt hingegeben habe und später mit einem anderen Herrn in Sto. in Verkehr getreten sei, von dem sie die nöthigen Unterhaltsmittel beziehe, daß sie aber keineswegs gewerbsmäßig Unzucht betreibe. Auf Grund eines Berichts der Polizeiverwaltung zu Sto. wurde die Beschwerde von dem Königl. Regierungspräsidenten zu Köslin am 17. November 1898 zurückgewiesen, weil die getroffenen Feststellungen und die eigenen Angaben der Beschwerdeführerin ergeben hätten, daß sie in Sto. gewerbsmäßig Unzucht treibe. Gegen diesen am 22. November ihr zugestellten Bescheid erhob die Regina S. am 2. Dezember weitere Beschwerde bei dem Königl. Oberpräsidenten der Provinz Pommern die jedoch durch Bescheid vom 31. Dezember ebenfalls als unbegründet zurückgewiesen wurde. In der gegen letzteren Bescheid erhobenen Klage beantragt die Regina S. Aufhebung der Verfügung, durch welche sie unter sittenpolizeiliche Kontrole gestellt worden ist. Sie wiederholt ihre Behauptung, daß sie sich im Jahre 1898 nur einem Manne hingegeben, von dem sie dauernde Unterstützung erhalten habe. Im Jahre 1897 habe sie sich allerdings noch mit einem anderen Manne eingelassen, dafür aber nicht Geld angenommen. Sie nimmt auf das Zeugniß des Polizeiinspektors K. in Sto. darüber Bezug, daß weitere Thatsachen gegen sie nicht vorlägen. Sie ernähre sich in St. durch Handarbeit. Die gegen sie erlassene polizeiliche Verfügung bestehe nicht zu Recht, weil sie nicht gewerbsmäßig Unzucht getrieben habe, und weil die Polizeiverwaltung zu Sto. zum Erlaß dieser Verfügung nicht zuständig gewesen sei, nachdem die Klägerin ihren Wohnsitz nach St. verlegt hätte.

Der Beklagte hat unter Bezugnahme auf die Aktenvorgänge Abweisung der Klage beantragt.

Nachdem durch Vernehmung des Polizeiinspektors K. und des Wagenfabrikanten Sch. Beweis erhoben worden war, mußte, wie geschehen, erkannt werden.

Unzutreffend ist zwar die Behauptung der Klägerin, daß die Polizeiverwaltung in Sto. deshalb nicht befugt gewesen sei, sie wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Kontrole zu unterstellen, weil sie in Sto. keinen Wohnsitz hätte. Die örtliche Zuständigkeit der Ortspolizei zum Erlaß polizeilicher Verfügungen ist nicht davon abhängig, daß die Person, an welche die Verfügung gerichtet ist, im Polizeibezirk ihren Wohnsitz hat. Es genügt vielmehr zur Begründung der Zuständigkeit, daß die Gefährdung der Interessen, deren Schutz der Polizei gesetzlich übertragen worden ist, in dem Bezirk der betreffenden Polizeiverwaltung eintritt, mag auch die Person, welche die Gefahr herbeiführt, ihren Wohnsitz außerhalb dieses Bezirks haben und sich dort nur vorübergehend aufhalten.

...... Die gesetzliche Befugniß der Polizei, Frauenspersonen wegen gewerbsmäßiger Unzucht unter sittenpolizeiliche Aufsicht zu stellen, ist von der Klägerin nicht bestritten worden und auch an sich nicht zu bezweifeln (vgl. Entsch. des Oberverwaltungsgerichts vom 10. November 1877 Bd. III S. 338). Die thatsächlichen Voraussetzungen für eine solche Maßregel sind aber nur dann vorhanden, wenn die zu beaufsichtigende Person des Treibens gewerbsmäßiger Unzucht überführt ist. An diesen thatsächlichen Voraussetzungen fehlt es im vorliegenden Fall. Ein Betrieb gewerbsmäßiger Unzucht liegt nur dann vor, wenn eine Frauensperson durch die geschlechtliche Hingabe an verschiedene Männer gegen Entgelt ganz oder theilweise ihren Lebensunterhalt zu erwerben sucht. Es genügt daher für die Annahme eines solchen Betriebes der Umstand nicht, daß die Frauensperson von einem einzelnen Zuhälter, mit dem sie in außerehelichem Geschlechtsverkehr steht, ihren Unterhalt empfängt. Ebensowenig wird der Thatbestand gewerbsmäßiger Unzucht durch die Hingabe an mehrere Männer dann erfüllt, wenn die sich hingebende Frauensperson dies ohne Entgelt thut, also nicht zu dem Zwecke, um hierdurch etwas zu erwerben.

Im vorliegenden Falle hatte die Klägerin nur zugegeben, daß sie im Jahre 1898 mit einem einzigen Herrn, der sie aushielt, geschlechtlichen Verkehr gegen Entgelt, und daß sie im vorhergehenden Jahre solchen Verkehr mit einem anderen Herrn ohne Entgelt gehabt hat.

Der Polizeiinspektor K. in Sto., der dort die Ermittelungen über das Treiben der Klägerin im Jahre 1898 geleitet hatte, hat als Zeuge eidlich bekundet, daß die Klägerin ihm seit mehreren Jahren als der Unzucht ergeben bekannt sei und hierdurch wiederholt Aergerniß gegeben habe, daß er aber die Namen der Männer, die mit ihr verkehrt haben, nicht angeben könne, abgesehen von dem eines Rechtsanwalts, mit dem sie in Sto. verkehrt habe und noch verkehre, dem Wagenfabrikanten Sch., der ihm selbst zugestanden habe, die Klägerin im Jahre 1898 gegen Bezahlung geschlechtlich gebraucht zu haben, und dem erwähnten M.; der von dem Zeugen bezeichnete Rechtsanwalt ist offenbar die Person, von der die Klägerin ihrer eigenen Angabe nach ausgehalten wird. Der M. hat, wie ebenfalls bereits erwähnt worden, eidlich bekundet, daß er mit der Klägerin zwar im Jahre 1897 geschlechtlich verkehrt, ihr aber hierfür keine Vergütung in Geld oder Geschenken gegeben habe. Der Wagenfabrikant Sch. zu Sto. hat, als Zeuge eidlich vernommen, ausgesagt, daß er die Klägerin einmal im Jahre 1894 oder 1895 und möglicherweise auch noch einmal in späterer Zeit geschlechtlich gebraucht, Geld ihr hierfür aber nicht gegeben habe.

..... Da hiernach keine Thatsachen erwiesen sind, welche den Verdacht begründeten, daß die Klägerin zu der Zeit, als die mit der Klage angegriffene Verfügung gegen sie erlassen wurde, gewerbsmäßig Unzucht trieb, so mußte diese Verfügung aufgehoben werden .....

---

24. Zurücknahme der öffentlichen Bestallung eines Chemikers auf Grund eines unrichtigen Gutachtens.

55. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 20. September 1899.

In der Verwaltungsstreitsache des Chemikers Dr. phil. R. S. zu K., Beklagten und Berufungsklägers, wider den Königlichen Polizeipräsidenten zu Köln, Kläger und Berufungsbeklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht für Recht erkannt,

daß auf die Berufung des Beklagten die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Köln vom 6. Dezember 1898 dahin abzuändern, daß die Klage abzuweisen . . . .

Gründe:

Der Beklagte ist seinem Antrage gemäß, nachdem der Kläger dies nach der Haltung des Beklagten für unbedenklich erklärt hatte, auf Anordnung des Regierungspräsidenten in Köln am 30. Mai 1895 dahin vereidigt worden, daß er Bescheinigungen über Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung chemischer Waaren nur nach gewissenhafter Prüfung und wahrheitsgemäß ausstellen werde. Hierüber ist ihm auf seinen Antrag vom 16. April 1896 am 5. Mai desselben Jahres eine Bescheinigung von dem Regierungspräsidenten ertheilt worden.

Der Kläger hat nunmehr beantragt, dem Beklagten diese Bestallung zu entziehen, weil er am 23. März 1895 ein bewußt wahrheitswidriges Gutachten über die Beschaffenheit der von dem Gutsbesitzer F. dem Augusta-Hospital gelieferten Milch abgegeben und zu dessen Unterstützung Photographien von Milchproben mit der Angabe beigefügt habe, daß die Photographien nach Proben der von F. entnommenen Milch angefertigt worden seien, während er in Wahrheit die Photographien nach den im Lehrbuch des Professors König enthaltenen Holzschnitten über echte Milch angefertigt habe.

Obschon der Beklagte diesen Thatbestand in Abrede genommen hat, erachtete ihn der Vorderrichter nach Anhöhrung des Gutsbesitzers F., der Chemiker K. und M. und des Polizeikommissars Sch. für bewiesen. Er erkannte auf Entziehung der Bestallung, da sie auf Grund eines unrichtigen Nachweises erlangt sei, was er daraus folgert, daß der Bericht des Klägers an den Regierungspräsidenten über die Führung des Beklagten insofern nicht der Wahrheit entsprochen habe, als der Beklagte damals bereits sein falsches Gutachten abgegeben hatte. Einen Beweis für die Unzuverlässigkeit des Beklagten findet der Vorderrichter aber auch darin, daß der Beklagte die Vorlegung seines Gutachtens seitens des F. bei dem Staatsanwalt und bei dem Regierungspräsidenten nicht verhindert habe.

Die Berufung des Beklagten ist begründet.

Es bedarf nicht der Erörterung, ob sich gegen die Verwerthung eines nicht in Befolgung einer gesetzlichen Vorschrift, sondern nach dem Ermessen der Behörde erforderten polizeilichen Berichts über die Haltung einer Person als eines Nachweises im Sinne des § 53 Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung Bedenken überhaupt oder doch dann erheben lassen, wenn ein derartiger Bericht zwar von der Behörde ihrer damaligen Kenntniß entsprechend richtig erstattet, demnächst aber ermittelt ist, daß die betreffende Persönlichkeit in ihrer Haltung nicht einwandsfrei gewesen ist. Denn auch wenn dies mit dem Vorderrichter nicht anzunehmen wäre, so kommt doch als Bestallung nicht die Thatsache der Vereidigung des Beklagten in Betracht, sondern die von dem Regierungspräsidenten ausgefertigte Erklärung, daß der Beklagte als Chemiker für die Bescheinigung über die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung chemischer Waaren gemäß § 36 der Reichsgewerbeordnung vereidigt worden ist. Die Ausfertigung dieser Bescheinigung hat der Beklagte erst am 16. April 1896 in Antrag gebracht, also nach Verlauf von fast einem Jahre seit dem Eingang des Berichtes des Klägers, und sie ist ihm ertheilt, ohne daß der Regierungspräsident bei dem Kläger abermals wegen der Haltung des Beklagten angefragt hat, was, da im Laufe eines Jahres eine Aenderung in der Haltung des Beklagten nicht ausgeschlossen war, nahe gelegen hätte, wenn der Regierungspräsident die Ertheilung der Bestallung von der polizeilichen Auskunft über die Haltung abhängig machen wollte. Jedenfalls fehlt es aber an ausreichendem Anhalt für die Feststellung, daß der Regierungspräsident zur Ausfertigung der Bestallung lediglich auf Grund des Berichtes des Klägers, den er aus einem anderen Anlaß erfordert hatte, bestimmt worden ist. Um so mehr muß dies verneint werden, als dem Regierungspräsidenten schon aus einer bei ihm im November 1895 eingegangenen und am 22. April 1896 abgewiesenen Beschwerde des Gutsbesitzers F., also vor der Ausfertigung der Bestallung, bekannt geworden war, daß der Beklagte der Abgabe eines wahrheitswidrigen Gutachtens beschuldigt war, wie dies die Akten der städtischen Polizeiverwaltung ergeben.

Liegen demnach die Voraussetzungen für die Annahme nicht vor, daß der Beklagte seine Bestallung auf Grund eines unrichtigen Nachweises erlangt hat, so nimmt der Vorderrichter auch zu Unrecht an, daß der Beklagte nach dem Empfang der Bestallung — und hierauf kommt es für die Anwendung des § 53 Abs. 2 a. a. O. allein an — durch eine Handlung oder Unterlassung seine Unzuverlässigkeit hat erkennen lassen. Ganz abgesehen davon, daß nicht erhellt, ob der Beklagte die Vorlegung seines im März 1895 dem Gutsbesitzer F. übergebenen schriftlichen Gutachtens seitens des F. bei dem Staatsanwalt und bei dem Regierungspräsidenten zu verhindern vermochte, so fällt doch auch diese Vorlegung in die Zeit vor der Ausfertigung der Bestallung. Es ist bereits bemerkt, daß bei dem Regierungspräsidenten die Beschwerde des F., der das Gutachten des Beklagten beigelegen hat, schon im November 1895 eingegangen ist, und die Akten des Staatsanwalts ergeben, daß die Einleitung eines Strafverfahrens gegen F. wegen Verfälschung der von dem Beklagten untersuchten Milch schon am 24. Mai 1895 abgelehnt worden ist, nachdem F. sich am 27. April desselben Jahres zu seiner Entlastung auf das Gutachten des Beklagten berufen hatte.

Danach war die Klage abzuweisen, ohne daß es der Prüfung bedurfte, ob der Vorderrichter mit Grund den Beklagten der Abgabe eines falschen Gutachtens für überführt erachtet hat. . . .

---

25. Gesundheitsgefährliches Geräusch, verursacht durch eine Schleifmaschine.

56. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 4. Oktober 1899.

In der Verwaltungsstreitsache der Königlichen Polizeidirektion zu Danzig, Beklagten und Berufungsklägerin, wider die Firma W. K. & Co., Inhaber Kaufmann W. K. zu D., Klägerin und Berufungsbeklagte, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, . . . für Recht erkannt,

daß auf die Berufung der Beklagten die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Danzig vom 15. Oktober 1898 dahin abzuändern, daß die Verfügung der Beklagten vom 7. April 1898, insoweit sie den Betrieb der Schleifmaschine untersagt, aufrechtzuerhalten . . . .

Gründe:

Die Firma W. K. & Co. stellte in ihrer Werkstatt für Fahrradreparaturen einen Gasmotor auf, dessen Betrieb ihr wegen gesundheitsschädlichen Geräusches in Folge von Beschwerden des in demselben Hause . . . . gasse 102 in D. wohnenden Fräuleins B. sowie anderer Personen und auf Grund übereinstimmenden Gutachtens des Kreisphysikus Dr. St. und Gewerbeinspektors G. durch Verfügung der Beklagten vom 7. April 1898 untersagt wurde. Auf Aufhebung dieser Verfügung ist rechtzeitig geklagt und nach stattgehabter Beweisaufnahme vom Bezirksausschusse zu Danzig durch Entscheidung vom 15. Oktober 1898 . . . . . erkannt worden.

Es wurde festgestellt, daß der Gasmotor eine Dynamomaschine, eine Drehbank und eine Schleifmaschine treibt und nur das Geräusch der letzteren, welches wöchentlich zwei- bis dreimal — zuweilen stundenweise, zuweilen auch den ganzen Tag über — vorhanden ist, als gesundheitsgefährlich in Betracht kommt.

Die Vorentscheidung wird darauf gestützt, daß der Gasmotor mit der Dynamomaschine und der Drehbank ein für die Gesundheit von Menschen gefährliches Ge-

räusch überhaupt nicht hervorrufe, ein solches Geräusch von der Schleifmaschine, welches außerhalb des Grundstückes . . . . gasse 102, auf dem der Betrieb der Klägerin sich befindet, wahrgenommen würde, nicht vorhanden sei, ein für die Gesundheit von Bewohnern jenes Grundstückes selbst nachtheiliges Geräusch aber der Polizeibehörde Grund und Recht zum Einschreiten nicht biete, weil hier das öffentliche Interesse nicht berührt werde, und sich daher die Verfügung der Beklagten vom 7. April 1898 aus § 10 Titel 17 Theil II des Allg. Landrechts nicht rechtfertigen lasse.

Die Beklagte hat rechtzeitig Berufung eingelegt, die Auffassung des Vorderrichters über den Umfang des öffentlichen Interesses insbesondere angegriffen und unter Kritik des in erster Instanz gewonnenen Beweismaterials die Aufhebung der Vorentscheidung und Abweisung der Klage beantragt.

Die Berufungsbeklagte hat mitgetheilt, daß sie das Grundstück . . . . gasse 102 inzwischen verlassen habe, sodaß es sich nur um die Kosten des Verwaltungsstreitverfahrens handle, und hat unter Bezugnahme auf die Gründe des Vorderrichters Verwerfung des Rechtsmittels verlangt. Auch macht sie geltend, daß die mit der Klage angegriffene Verfügung den Betrieb des „Gasmotors", welcher ein nennenswerthes Geräusch unzweifelhaft nicht verursache, untersage und schon deshalb, da sie von (der Dynamomaschine, der Drehbank und) der Schleifmaschine nicht spreche, aufgehoben werden müsse.

Der Berufung war, wie geschehen, theilweise stattzugeben.

Die Verfügung der Beklagten ist mit dem Vorderrichter dahin aufzufassen, daß nicht der Gasmotor an sich, sondern der ganze mit diesem in Verbindung stehende Betrieb auf Grund des § 10 Titel 17 Theil II des Allg. Landrechts untersagt werden sollte. Zu einer solchen Untersagung war die Beklagte, wenn die Voraussetzungen der angezogenen Gesetzesstelle vorhanden waren, befugt, da es sich nicht um eine nach § 16 der Reichsgewerbeordnung genehmigungspflichtige gewerbliche Anlage handelt.

Dem Vorderrichter ist nun darin beizutreten, daß ein der menschlichen Gesundheit Gefahr bringendes Geräusch durch den Betrieb des Gasmotors mit der Dynamomaschine und der Drehbank nach der stattgehabten Beweisaufnahme als vorhanden nicht anzunehmen ist. Insoweit ist die Berufung unbegründet.

Ein derartiges Geräusch wird aber durch den Betrieb der Schleifmaschine nach den in erster Instanz eingeholten Gutachten erzeugt. Dies ergiebt sich aus der gutachtlichen Aeußerung des Gewerbeinspektors G., daß das Geräusch der Schleifmaschine offenbar über das gewöhnliche Maß von Geräuschen bei Gewerbebetrieben innerhalb der Städte hinausgehe und gesundheitsschädlich sei, des von der Klägerin vorgeschlagenen Dr. med. S., daß das Geräusch gesunde Bewohner der B.'schen Wohnung nicht schädigen, für hochgradig nervöse aber unerträglich sein könne, des Kreisphysikus Dr. St., daß in der über der Werkstatt der Klägerin belegenen Wohnung des Fräulein B. dieses Geräusch auch bei kürzerer Dauer (stundenweisem Betriebe) gesundheitsschädlich wirke, insbesondere bei nervösen Personen. In gleicher Weise hat sich der Kommissar des Bezirksausschusses auf Grund der Einnahme des Augenscheins und der von ihm geleiteten Beweiserhebung dahin ausgesprochen, daß nach dem von ihm gewonnenen Eindrucke das Geräusch in der B.'schen Wohnung gesundheitsschädlich wirken müsse.

Demgegenüber vermochte der Gerichtshof dem Gutachten des Geheimen Sanitätsraths Dr. Sch., welcher eine Gesundheitsschädlichkeit für ausgeschlossen hält und in einem anderen Schriftsatze die Sache als seiner Thätigkeit sehr fern liegend bezeichnet, eine maßgebende Bedeutung nicht beizumessen.

Ist somit als erwiesen anzusehen, daß das von der Schleifmaschine hervorgerufene Geräusch schädlich auf die Gesundheit des Fräulein B. wirken kann, so war auch für den Beklagten die Befugniß, auf Grund des § 10 Titel 17 Theil II des Allg. Landrechts einzuschreiten, gegeben. Insoweit ist die Berufung begründet. Die Ansicht des Vorderrichters, daß ein öffentliches Interesse nicht vorliege, wenn es sich um Abwendung von Nachtheilen und Gefahren für die Gesundheit von Mitbewohnern des Hauses, in welchem das Gewerbe betrieben wird, handelt, ist ebensowenig im Gesetze begründet, wie die Ansicht der Berufungsbeklagten, daß der Gesetzgeber nervösen oder kranken Menschen den ihnen zur Abwehr von Schädigungen ihrer Gesundheit erforderlichen Schutz habe versagen wollen . . . .

---

26. Untersagung des Entweichenlassens von Dämpfen aus dem Sudhause einer Brauerei. Darf eine Baupolizeiverwaltung Anordnungen, betr. die Gesundheits- oder die eigentliche Straßenpolizei, erlassen?

57. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 11. Oktober 1899.

In der Verwaltungsstreitsache der Haus- und Brauereibesitzer Gebrüder W. zu P., Kläger und Berufungskläger, wider die städtische Baupolizeiverwaltung zu Posen, Beklagte und Berufungsbeklagte, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, . . . für Recht erkannt,

> daß auf die Berufung der Kläger das Endurtheil des Bezirksausschusses zu Posen vom 20. Januar 1899 dahin abzuändern, daß die Verfügung der Beklagten vom 27. Juli 1898 aufzuheben . . . . .

Gründe:

Die Kläger wurden mittels unangefochten gebliebener Verfügung vom 16. Juni 1898 von der Beklagten unter Androhung der Ausführung für ihre Rechnung aufgefordert, binnen 8 Tagen die Ventilationsklappen des an der Grenze ihres Grundstücks liegenden Kühlraumes der Brauerei auszubessern und binnen 4 Wochen Vorkehrungen zu treffen, welche ein Entweichen der Dämpfe aus dem Sudraum nach der Straße verhindern. Der ersten Auflage wurde von den Klägern genügt, der letzten dagegen keine Folge gegeben. Es erging deshalb an die Kläger nachstehende Verfügung vom 27. Juli 1898:

> Durch Verfügung vom 16. Juni d. J. wurden Sie aufgefordert, Vorkehrungen zu treffen, welche das Entweichen von Dämpfen aus dem Sudhause der Brauerei Ihres Grundstücks . . . straße Nr. 17 an der Straßenfront der . . . gasse verhindern.
>
> Trotzdem die gewährte Frist verstrichen ist, besteht der frühere Zustand noch immer. Wir ersuchen daher nochmals, innerhalb 14 Tagen die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung des Uebelstandes zu treffen, widrigenfalls die angedrohten Zwangsmaßnahmen zur Durchführung kommen müssen.

Die nunmehr angebrachte Klage, an der festgehalten wurde, obschon die Beklagte ihre Anordnung zurücknahm, ist von dem Vorderrichter entsprechend den Ausführungen der Beklagten mit der Begründung abgewiesen worden, daß die Verfügung vom 27. Juli nur eine Wiederholung der unanfechtbar gewordenen Verfügung vom 16. Juni, nicht aber eine neue polizeiliche Anordnung darstelle, weshalb in eine sachliche Prüfung nicht eingetreten werden könne.

Die Berufung ist begründet.

Die Polizeibehörden sind berechtigt, ihren unanfechtbar gewordenen polizeilichen Verfügungen neue Verfügungen des gleichen Inhalts mit der Wirkung folgen zu lassen, daß dem Betroffenen die Rechtsmittel zur Anfechtung der Verfügung von Neuem eröffnet werden. Ob dies nach der Absicht der Polizeibehörde zutrifft, ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu prüfen. Ein hiervon abweichender Standpunkt ist auch in dem von den Klägern in Bezug genommenen Urtheil Bd. XIX S. 223 der Entsch. des Oberverwaltungsgerichts nicht eingenommen, vielmehr die Entscheidung

nach den Umständen des gerade damals vorliegenden Falles getroffen worden. Im vorliegenden Falle ist aus der zweiten Verfügung nicht zu entnehmen, daß die Polizeibehörde unter Abstandnahme von ihrer nicht rechtzeitig mit dem zulässigen Rechtsmittel angegriffenen ersten Verfügung dasselbe Gebot in der zweiten Verfügung von Neuem an die Kläger erlassen hat. Der Wortlaut dieser Verfügung deutet im Gegentheil darauf hin, daß die Polizeibehörde an ihrer ersten Verfügung festhält, und daß sie zum Erlaß der zweiten Verfügung nicht etwa deshalb geschritten ist, um den Klägern die Möglichkeit zu gewähren, die Anordnung mit denjenigen Rechtsmitteln anzugreifen, die ihnen wegen unterlassenen Angriffs der ersten Verfügung nicht mehr offen standen. Andererseits enthält die zweite Verfügung nicht blos eine Erinnerung der Kläger an die Erledigung der ersten Verfügung; wie sie lautet, kann ihr die Bedeutung einer polizeilichen Verfügung im Sinne der §§ 127 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 nicht abgesprochen werden. Deshalb war die Klage zulässig, jedoch, wie der Vorderrichter zutreffend annimmt, mit der Wirkung, daß eine Nachprüfung, ob die Anordnung berechtigt war, ausgeschlossen blieb, weil insoweit die Verpflichtung der Kläger bereits auf Grund der ersten unanfechtbar gewordenen polizeilichen Verfügung stattfand.

Dagegen übersieht der Vorderrichter, daß die zweite Verfügung jedenfalls darauf zu prüfen blieb, ob die Beklagte zu ihrem Erlaß zuständig war, und das muß verneint werden. Nach der Entschließung des Ministers des Innern (Amtsbl. Posen 1888 S. 90) ist der Beklagten nur die Bau- und die Straßenbaupolizei übertragen und nicht auch die Gesundheits- und die eigentliche Straßenpolizei, für die es bei der Zuständigkeit der Königl. Polizei verblieben ist. Danach war die Beklagte weder deshalb, weil die Dämpfe gesundheitsschädlich seien, noch deshalb, weil sie den Straßenverkehr belästigten, zu ihrer Anordnung zuständig, und wegen ermangelnder sachlicher Zuständigkeit hatte sie sich, wiewohl ihre erste Verfügung unanfechtbar geworden war, dennoch ihrer zweiten Verfügung zu enthalten.

Daß die Beklagte ihre Anordnung zurückgezogen hat, stand dem nicht entgegen, daß ihre Verfügung zu dem Zweck der Feststellung ihrer mangelnden Berechtigung angefochten wurde . . . .

---

27. Ist eine polizeiliche Revision einer Fabrik für pharmazeutische Präparate unter Zuziehung von Sachverständigen zulässig?

58. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 18. Oktober 1899.

In der Verwaltungsstreitsache des Fabrikanten E. K. zu B., Klägers und Berufungsklägers, wider den Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin, Beklagten und Berufungsbeklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, ... für Recht erkannt,

daß auf die Berufung des Klägers das Erkenntniß des Bezirksausschusses zu Berlin vom 15. Februar 1898 zu bestätigen . . .

Gründe:

Der Kläger hat dem Beklagten am 1. November 1895 angezeigt, daß er in dem Haus . . . straße 55 eine Fabrik für pharmazeutische Präparate errichtet habe, in der Pflaster, Pastillen, Salben und Eisenpräparate jeglicher Art angefertigt werden sollen. Thatsächlich befaßt der Kläger sich auch mit der Anfertigung einiger Gifte der Abtheilung 2 und 3 des Verzeichnisses zu der Ministerial-Polizeiverordnung vom 24. August 1895 (Ministerialbl. der inn. Verw. S. 269). Als Dr. L. und Apotheker R., die von dem Beklagten als Revisoren für die Verkaufsstellen von Arzneimitteln, Giften 2c. und auch für Fabriken von chemisch-pharmazeutischen Präparaten und von Giftstoffen bestellt waren, sich mit einer Revision der Geschäftsräume des Klägers befassen wollten, wurde ihnen von dem Vertreter des Klägers in dessen Auftrag die Revision der eigentlichen Fabrikräume verweigert. Der Kläger nahm dann noch Anlaß, in einem besonderen Schreiben gegenüber dem Beklagten zu erklären, daß er seine Fabrikräume 2c. grundsätzlich zur Wahrung seiner Fabrikationsgeheimnisse von Fachleuten, wie sie der Beklagte zur Revision abgeordnet habe, nicht besichtigen lasse, und daß für ihn, da er weder eine Apotheke habe, noch einen Kleinhandel mit Drogen betreibe, keine weitere Verpflichtung bestehe, als sich die Besichtigung seiner Fabrikräume durch den Gewerbeinspektor zur Prüfung, ob er allen gesetzlichen Vorschriften zum Schutze der Arbeiter 2c. genüge, gefallen zu lassen. Der Beklagte gab ihm jedoch am 28. November 1897 unter Bezugnahme auf die erwähnte Polizeiverordnung vom 24. August 1895 und § 10 Titel 17 Theil II des Allg. Landrechts auf, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 150 ℳ oder einer Haftstrafe von zwei Wochen der Revision durch Dr. L. und Apotheker R. keinen Widerstand entgegenzusetzen.

In seiner Klageschrift erkannte der Kläger die Befugniß des Beklagten an, seine Lagerräume, in denen die fertigen Gifte aufbewahrt würden, einer Revision auch durch die vorgenannten Sachverständigen zu unterwerfen, dagegen nahm er dies hinsichtlich der Fabrikräume in Abrede und beantragte, insoweit die Verfügung des Beklagten aufzuheben.

Der Beklagte berief sich für seine Befugniß, auch die Fabrikationsräume einer Revision zu unterwerfen, auf § 367 [5] R.-St.-G.-B., auf seine Polizeiverordnung vom 10. Mai 1897 und auch auf § 10 Titel 17 Theil II des Allg. Landrechts, wonach er zur Revision von Fabriken schon zu dem Zweck berechtigt sei, um sich zu vergewissern, ob die Art des Fabrikbetriebes polizeiliche Maßnahmen erfordere.

Der Vorderrichter erachtete den Standpunkt des Beklagten für begründet und erkannte auf Abweisung der Klage. Hierbei muß es auf die Berufung des Klägers bewenden.

Der von dem Beklagten in Bezug genommene § 367 [5] R.-St.-G.-B., woselbst die Zuwiderhandlung gegen die für die Aufbewahrung und die Beförderung von Giftwaaren 2c. maßgebenden Verordnungen unter Strafe gestellt ist, und die Polizeiverordnung vom 10. Mai 1897, die den Handel mit Arzneimitteln, Drogen und Verbandstoffen regelt, kommen für die streitige Befugniß des Beklagten zur Revision derjenigen Räume, in denen Gifte hergestellt werden, nicht in Betracht. Ob aber die Polizeibehörden auf Grund ihrer in § 10 Titel 17 Theil II des Allg. Landrechts umgrenzten Aufgabe in der That für berechtigt zu erachten sind, Fabrikräume einer Revision zu dem Zweck zu unterwerfen, um festzustellen, ob der Fabrikbetrieb zu beanstanden ist, und ob sich Anordnungen zur Wahrung polizeilicher Interessen rechtfertigen, kann hier unerörtert bleiben. Denn auch wenn dies zu verneinen wäre, so ist dennoch der Anspruch des Beklagten gegenüber dem Betrieb des Klägers jedenfalls soweit, als es sich um die Bereitung von Giften handelt, für berechtigt zu erachten.

Die Reichsgewerbeordnung unterwirft die Zubereitung von Giften keiner Beschränkung; eine solche findet sich aber im § 367 [3] R.-St.-G.-B., wonach der hier vorgesehenen Strafe auch derjenige unterliegt, der ohne polizeiliche Erlaubniß Gifte oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet. Damit ist die Zubereitung der für den Handel nicht freigegebenen Gifte und Arzneien ohne vorgängige Erlaubniß verboten und zugleich für strafbar erklärt. Welche Gifte dem Handel freigegeben sind, bestimmt sich gemäß § 34 der Reichsgewerbeordnung nach den Landesgesetzen, und als solches Landesgesetz kommt für Berlin § 49 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1861 (Gesetzs. S. 441 ff.) in Betracht, wonach der Handel mit Giften allgemein an die polizeiliche Genehmigung gebunden und also nicht freigegeben ist (s. auch Olshausen Reichsstrafgesetzbuch zu § 367 [3]).

Mit der Zubereitung von Giften durfte der Kläger sich hiernach ohne die Genehmigung des Beklagten nicht befassen. Da er dies ohne die Genehmigung des Beklagten unternommen hat, ist der Beklagte befugt, seinen Fabrikationsbetrieb als einen unberechtigten zu verbieten, und stand dem Beklagten eine soweit gehende Befugniß zu, so kann es ihm nicht verwehrt sein, den Betrieb einer Revision zu unterwerfen, um von dessen Art Kenntniß zu nehmen und je nach dem Ergebniß seine Maßnahmen zu treffen, wie denn dem Beklagten auch nicht verwehrt ist, die von ihm für die Zubereitung von Giften zugelassenen Betriebe einer Revision dahin zu unterwerfen, ob der Betrieb sich in der bei Ertheilung der Genehmigung vorausgesetzten Art vollzieht. Daß der Beklagte seine Anordnung nicht mit einer gleichen Erwägung gerechtfertigt hat, ist unwesentlich, da es nicht auf die Begründung der Anordnung, sondern darauf ankommt, ob sie rechtlich und thatsächlich gerechtfertigt ist.

Den Polizeibehörden ist es auch nicht grundsätzlich versagt, sich für thatsächliche Feststellungen geeigneter Sachverständiger zu bedienen; es darf dies geschehen, wenn es sich nach der Art des festzustellenden Thatbestandes als geboten oder doch zweckmäßig erweist. Daß der Beklagte aber die Revision des Betriebes des Klägers Sachverständigen übertragen hat, kann nach der Art seines Betriebes füglich nicht beanstandet werden. Ebensowenig läßt sich die Wahl der Sachverständigen beanstanden. Eine Nöthigung, sich des Gewerbeaufsichtsbeamten zu bedienen, bestand für den Beklagten nicht, da § 139 b der Reichsgewerbeordnung nicht in Frage kommen kann, ganz abgesehen davon, daß in Preußen die Gewerbeaufsichtsbeamten nicht unter Ausschluß der Ortspolizeibehörde zur Beaufsichtigung der Fabriken berufen sind (Allerhöchster Erlaß vom 27. April 1891, Gesetzs. S. 165, und Dienstanweisung vom 23. März 1892, Ministerialbl. der inn. Verw. S. 160). Rechtswidrig war die Auswahl der Sachverständigen keinenfalls, zumal sie von dem Beklagten zur Verschwiegenheit verpflichtet worden sind.

Die Strafandrohung war zulässig, weil es sich um die Erzwingung der Duldung der Revision und nicht um die Verhinderung des Gewerbebetriebes handelt, und danach die Strafvorschriften der Reichsgewerbeordnung oder des Reichsstrafgesetzbuches nicht in Frage kommen . . . .

---

28. Untersagung des Einsalzens und Trocknens von Fellen wegen des üblen Geruches.

59. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 25. Oktober 1899.

In der Verwaltungsstreitsache des Kaufmanns K. zu S., Klägers, wider den Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Beklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, . . . für Recht erkannt,

> daß die Klage vom 15. Oktober 1898 gegen den Bescheid des Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Sachsen vom 20. September 1898 zurückzuweisen . . . .

Gründe:

In Folge einer Beschwerde des Leiters der höheren Knabenschule in S. und auf Grund einer auf dieselbe veranlaßten örtlichen Prüfung durch den Polizeikommissar, welcher feststellte, daß der Kaufmann K. in der unmittelbar neben der Schule belegenen früheren H.'schen Scheune auf dem Boden Thierfelle zum Trocknen aufgehängt hatte und unten in der Scheune das Einsalzen der ungegerbten Thierfelle bewirken ließ, erging seitens der Polizeiverwaltung zu S. am 2. April 1898 an den Kaufmann K. die Aufforderung, das Einsalzen und Trocknen der Thierfelle in der Scheune zu unterlassen, widrigenfalls er für jeden einzelnen Fall der Uebertretung in eine Polizeiexekutivstrafe von 30 ℳ event. 3 Tagen Haft genommen werden müßte.

Diese Verfügung wurde K. am 6. deff. Mts. behändigt. Noch an demselben Tage ging ein Gesuch von ihm bei der Polizeiverwaltung ein, in welchem um eine Frist von 3 bis 4 Wochen gebeten wurde. Am 9. April führte der Nachbar W. ebenfalls darüber Beschwerde, daß die Scheune von unten bis oben mit Häuten angefüllt sei, und davon bei der steigenden Wärme ein immer schlimmerer Geruch entstehe. Am 7. April beschied die Polizeiverwaltung, ohne von der früheren Verfügung etwas zurückzunehmen, den K. dahin, daß für die Einstellung des Trocknens der Häute eine Frist bis zum 20. April gewährt werde, nach Ablauf dieser Frist aber unbedingt die gesetzlich unzulässige Einrichtung zu beseitigen sei.

Am 21. April meldete der Polizeikommissar, daß die Felle nach wie vor getrocknet und eingesalzen würden.

Darauf erließ die Polizeiverwaltung am 23. April an K. eine Verfügung, in welcher wegen Nichtbefolgung der beiden Verfügungen vom 2. und 7. April die angedrohte Zwangsstrafe von 30 ℳ event. 3 Tagen Haft festgesetzt und K. gleichzeitig aufgefordert wurde, nunmehr binnen 3 Tagen die Einrichtung zum Trocknen ꝛc. der Felle in der Scheune zu entfernen bezw. das Trocknen derselben zu unterlassen, widrigenfalls er eine weitere Polizeiexekutivstrafe von 30 ℳ event. 3 Tagen Haft zu gewärtigen habe.

Diese Verfügung wurde K. am 27. April behändigt. Am 3. Mai, mithin nach Ablauf der dreitägigen Frist, bat er um Niederschlagung der ihm angedrohten Polizeiexekutivstrafe und Erstreckung der ihm gestellten Frist um weitere vier Wochen und zwar unter Ueberreichung eines ärztlichen Attestes und mit der Begründung, daß er seit drei Wochen krank zu Bette liege und daher die nöthigen Maßregeln, der polizeilichen Verfügung nachzukommen, nicht habe treffen können.

Da das Gesuch abgelehnt wurde, erhob K. am 10. Mai Beschwerde bei dem Königl. Regierungspräsidenten zu Erfurt mit dem Antrage auf Zurückziehung der wider ihn von der Polizeiverwaltung laut Strafverfügung vom 23. April verhängten Strafe von 30 ℳ. Begründet wurde die Beschwerde damit, daß in der Scheune (Schafstall) von allen Vorbesitzern seit 50 Jahren Felle und Häute getrocknet und gesalzen worden seien, er infolge der polizeilichen Aufforderung mit Ablauf der ihm gestellten Frist gleichwohl diese Beschäftigung eingestellt habe, was seine Leute N., T., S. und M. bezeugen würden, und seitdem nur noch gesalzene und getrocknete Häute und Felle lagern, wozu es nach § 16 der Reichsgewerbeordnung einer Genehmigung nicht bedürfe, so daß der wider ihn erlassene Strafbefehl nur auf einer irrigen Auffassung des citirten § 16 beruhen könne.

Am 14. Mai meldete der Polizeikommissar, daß die Felle noch auf dem Boden hingen, eingesalzene Felle in der Scheune liegend vorgefunden worden seien und Frau K. auf Befragen erklärt habe, daß die eingesalzenen Felle nur gelagert würden, und das Einsalzen nicht in der Scheune erfolgt sei.

Der mit der örtlichen Untersuchung der Sache vom Regierungspräsidenten beauftragte Königl. Gewerbeinspektor zu Erfurt stellte am 20. Juni zwar nicht mehr das Vorhandensein einer Anlage zum Trocknen ungegerbter Thierfelle — es waren nur zwei Hundefelle auf dem Boden der Scheune aufgehängt —, wohl aber eine Anlage zum Einsalzen solcher Felle in Gegenwart des K. fest. Die Beschwerde wurde darauf durch Bescheid des Königl. Regierungspräsidenten vom 18. Juli abgewiesen, ebenso die hiergegen beim Königl. Oberpräsidenten der Provinz Sachsen erhobene weitere Beschwerde durch Bescheid des letzteren vom 20. September 1898. In beiden Bescheiden wird dem Beschwerdeantrage vom 10. Mai korrespondirend die Festsetzung der Zwangsstrafe von 30 ℳ als zu Recht erfolgt bezeichnet und die Beschwerde gegen diese Festsetzung als unbegründet zurückgewiesen, während K. den Antrag in der weiteren Beschwerde an den Königl. Oberpräsidenten dahin gerichtet hatte,

„den Bescheid des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. Juli 1898 und die Verfügung der Polizeiverwaltung zu S. vom 23. April 1898, insoweit dem Beschwerdeführer die Zahlung einer Ordnungsstrafe von 30 ℳ event. 3 Tagen Haft angedroht wird, aufzuheben".

Mit einem gleichen Antrage hat K. gegen den Bescheid des Königl. Oberpräsidenten vom 20. September 1898 rechtzeitig auf Grund des § 127 des Landesverwaltungsgesetzes Klage im Verwaltungsstreitverfahren erhoben, indem er behauptet, daß die thatsächlichen Voraussetzungen zum Erlasse der polizeilichen Verfügung vom 23. April 1898 nicht vorhanden gewesen seien, da er zu dieser Zeit in der Scheune ungegerbte Felle oder Häute weder gesalzen noch getrocknet habe . . . .

Die Klage ist abzuweisen.

Unrichtig ist zunächst die Klagebehauptung, daß die Beschwerde vom 10. Mai 1898 an den Regierungspräsidenten gegen die Strafandrohung in der polizeilichen Verfügung vom 23. April 1898 gerichtet gewesen sei. Der Beschwerdeantrag bezog sich vielmehr auf die Straffestsetzung, die auf Grund der Verfügungen vom 2. und 7. April in der Verfügung vom 23. April getroffen wurde.

Es ergiebt sich dies aus dem Wortlaute der Beschwerde, namentlich aber auch aus ihrer Begründung; denn die Beschwerde wird darauf gestützt, daß Kläger nach Erlaß der polizeilichen Verfügung den verbotenen Betrieb eingestellt und nur Häute gelagert, also ein Handeln gegen das Verbot, welches die Straffestsetzung rechtfertigen würde, nicht stattgefunden habe.

Daß im Bescheide des Königl. Regierungspräsidenten auf die materielle Seite der Sache eingegangen wurde, beruht augenscheinlich darauf, daß dem Beschwerdeführer die Berechtigung des polizeilichen Vorgehens auch in dieser Richtung klar gemacht werden sollte. Erst der Antrag in der weiteren Beschwerde an den Königl. Oberpräsidenten richtet sich gegen die Strafandrohung und damit gegen das Verbot der klägerischen Anlage. Eine solche Aenderung des Beschwerdegegenstandes war aber unzulässig; der Bescheid des Oberpräsidenten betrifft daher auch nur die Festsetzung des Zwangsmittels, und für diese ist als Rechtsmittel die Klage im Verwaltungsstreitverfahren überhaupt nicht gegeben (§ 133 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes) . . . .

---

29. Gesundheitsgefährliche Gerüche aus einer Porzellanfabrik.

60. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 8. November 1899.

In der Verwaltungsstreitsache der Fabrikbesitzer H. und L. P. zu S., Kläger, wider den Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Schlesien, Beklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, ... für Recht erkannt,

daß die Kläger mit ihrer Klage gegen den Bescheid des Beklagten vom 4. April 1898 abzuweisen. .

Gründe.

Die Kläger sind Eigenthümer einer Porzellanfabrik in H., die 1894 errichtet und von den Klägern 1896 erworben worden ist. Früher wurden darin Luxus- und Gebrauchsgegenstände, wie Vasen, Schalen, Teller, Schüsseln u. s. w., angefertigt. Seit dem Erwerb durch die Kläger werden Massenartikel, wie Porzellanknöpfe für Nägel, Isolatoren, Ringe u. s. w. mittels Pressung in Stanzen und Matrizen hergestellt, wobei Oel, das beim Brennen verdunstet, benutzt wird. Im Anlaß von Beschwerden der Anwohner über den Rauch der Brennöfen und besonders über üblen Oelgeruch beim Betriebe der Fabrik erließ die Polizeiverwaltung zu H. am 24. Mai 1897 folgende Verfügung an die Kläger:

„Seit dem Spätsommer v. Js. laufen fortgesetzt Beschwerden bei uns ein darüber, daß sowohl die von Ihnen hier in Betrieb gesetzten Brennöfen einen die Anwohner ungemein belästigenden, starken, übel riechenden Rauch entwickeln, als auch, daß bei dem Brennen ihrer Fabrikate sich — abgesehen von dem Rauche — ein je nach der Windrichtung die Stadt weithin durchdringender, stinkender Dunst einstellt, der die Bewohner nöthigt, die Fenster geschlossen zu halten, und selbst dann noch in den Wohnungen auf das Uebelste empfunden wird.

Wegen des Rauches haben wir bereits früher Anordnungen getroffen und behalten uns, je nach dem Ausfall der Prüfung darüber, ob der neue Brennofen in dieser Hinsicht seinen Zweck, die starke Rauchentwickelung durch Verbrennen des Rauches zu verhindern, entsprechen wird oder nicht, nähere Verfügung vor.

Was aber die Verpestung der Luft durch die bei dem Brennen Ihrer Fabrikate entstehenden stinkenden Dünste angeht, so haben wir nach unseren eigenen Beobachtungen die Ueberzeugung, daß die hierüber beigebrachten Beschwerden begründet sind. Die Ursache hierfür ist, nach der uns mündlich gegebenen Auskunft des Regierungs- und Gewerberaths R. die, daß Sie aus Ersparnißgründen verdorbenes, stinkendes Oel zum Mischen der Rohmasse verwenden, das alsdann beim Brennen im Ofen die unerträglichen Ausdünstungen veranlaßt. Die Fabrikate können, ohne Belästigung des Publikums durch Gestank, in der gleichen Güte, aber freilich nicht so billig, hergestellt werden, wenn Sie zu der Mischung der Rohmasse gutes, reines, geruchloses Oel verwenden.

Da wir einem Privatunternehmen nicht die Befugniß zuerkennen können, lediglich aus Sparsamkeitsgründen die Bewohner der Stadt in ihrem Wohlbefinden und ihrer Gesundheit zu belästigen und zu beeinträchtigen, so geben wir Ihnen hiermit auf, sich fortan jedes schlechten, zum Verbreiten üblen Geruches geeigneten Oeles in Ihrer Fabrikation zu enthalten.

Sollten sie dieser Anordnung nicht Folge geben, so werden wir eine Ordnungsstrafe von 50 ℳ gegen Sie festsetzen (§ 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883)."

In Folge wiederholter Beschwerden erging am 28. Juli 1897 die nachstehende weitere Verfügung der Polizeiverwaltung an die Kläger.

„Euere Wohlgeboren haben entgegen unserer Verfügung vom 24. Mai cr. eine Abhülfe gegen den beim Brennen Ihrer hiesigen Porzellanfabrikate entstehenden ölig brenzlichen Gestank nicht geschaffen, es laufen vielmehr ständig Klagen und Beschwerden über diese je nach der Windrichtung weite Theile der Stadt stark belästigenden Ausdünstungen bei uns ein. Ein von uns veranlaßtes Gutachten des Kreisphysikus Dr. He. endigt in dem Ergebniß, daß zwar

1. in direkter Weise eine Gesundheitsschädigung der Anwohner der Fabrikanlage und des Fabrikbetriebes nicht bewirkt wird,
2. daß aber die Entwickelung des Rauches und der übel riechenden Gase aus den Fabrikschornsteinen in indirekter, in sekundärer Weise durch die Nothwendigkeit des Fenster- und Thürverschlusses gesundheitsschädigend auf die Anwohner der Fabrik, in geringerem Grade auf die Bewohner der Stadt wirkt.

Das Gutachten führt die Entstehung dieser üblen, gesundheitsschädigenden Gerüche gleich uns neben der Rauchentwickelung auf das zur Verwendung gelangende Oel zurück.

Da Sie somit unserer Anordnung vom 24. Mai cr. nicht nachgekommen sind, setzen wir die darin angedrohte Geldstrafe von 50 ℳ hiermit gegen Sie fest, die Sie binnen 8 Tagen in der Kämmereikasse des Rathhauses zur Vermeidung zwangsweiser Einziehung einzuzahlen haben.

Zugleich geben wir Ihnen die Beseitigung der beregten Uebelstände erneut auf und werden, falls Sie auch dieser Anordnung nicht nachkommen sollten, eine weitere Geldstrafe von 60 ℳ gegen Sie festsetzen."

Endlich verfügte die Polizeiverwaltung am 14. Oktober 1897 an die Kläger:

„Eure Wohlgeboren sind unserer Anordnung vom 28. Juli d. Js. auf Unterlassen der Verwendung gesundheitsschädliche Ausdünstungen hervorrufenden Oeles

beim Brennen ihrer Fabrikate in Ihrer hiesigen Porzellanfabrik bisher nicht nachgekommen, sondern verwenden zum Schaden der betroffenen Stadttheile derartiges Oel weiter.

Insbesondere ist durch die Vernehmung mehrerer Zeugen festgestellt worden, daß in der Nacht vom 12. zum 13. d. Mts. und am 13. d. Mts. früh aus ihrer Fabrik wieder ein derart die Luft bis zum Bahnhof hin verpestender öliger Gestank sich über die Stadt verbreitete, daß er unerträglich war.

Wir setzen daher die gegen Sie weiter angedrohte Geldstrafe von 60 ℳ hiermit gegen Sie fest, die Sie binnen 8 Tagen auf der hiesigen Kämmereikasse einzuzahlen haben.

Zugleich drohen wir Ihnen für jeden weiteren Fall der Verletzung unserer obigen Anordnung eine weitere Geldstrafe von 60 ℳ an."

Ueber die beiden ersten Verfügungen beschwerten sich die Kläger, vertreten durch einen Rechtsanwalt, unter dem 10. August 1897, worauf der Regierungspräsident zu Liegnitz am 13. Dezember 1897 folgenden Bescheid ertheilte:

„Nachdem der von meinem Referenten unternommene Versuch, die Gebrüder P. zu S. zur freiwilligen Beseitigung der durch ihre Fabrik in H. hervorgerufenen Mißstände zu veranlassen, erfolglos gewesen ist, weise ich nunmehr die von Ihnen im Namen der Gebrüder P. gegen die Verfügungen der Polizeiverwaltung zu H. vom 24. Mai und 28. Juli d. Js. gerichtete Beschwerde vom 10. August d. Js. als unbegründet zurück. . . . . . ."

Auch über die Verfügung der Polizeiverwaltung vom 14. Oktober 1897 beschwerten sich die Kläger ohne Erfolg. Der Beschwerdebescheid des Regierungspräsidenten vom 14. Dezember 1897 lautet:

„Unter Hinweis auf den in der Beschwerdesache der Gebrüder P. gegen die Polizeiverwaltung daselbst ergangenen Bescheid vom 13. d. Mts. weise ich hierdurch die gegen die erneute Verfügung und Strafandrohung der Polizeiverwaltung vom 14. Oktober d. Js. gerichtete Beschwerde vom 25. Oktober. d. Js. zurück. . . . . . ."

Gegen die beiden Bescheide vom 13. und vom 14. Dezember 1897 legte der Vertreter der Kläger die weitere Beschwerde ein, welche der Beklagte am 4. April 1898 mit folgender Begründung abwies: . . . . . .

Gegen den Bescheid des Beklagten haben die Kläger mit dem Antrage, ihn aufzuheben, geklagt. Sie haben sich zunächst wieder auf die ihren Besitzvorgängern ertheilte gewerbepolizeiliche Genehmigung berufen und geltend gemacht, daß diese zu Unrecht unberücksichtigt gelassen worden sei; eine Aenderung im Betriebe der Porzellanfabrikation sei seitdem nicht eingetreten. Weiter haben sie behauptet, daß in Folge von vorgenommenen, näher bezeichneten Aenderungen im Betriebe und in der Betriebsstätte jedenfalls seit dem März 1898 von einem das Maß des Erträglichen und Gewöhnlichen übersteigenden üblen Geruche nicht mehr die Rede sein könne, und daß die vollständige Durchführung der Verbesserungen in kürzester Zeit bewirken werde, daß überhaupt kein übler Geruch mehr erzeugt werde.

Der Beklagte hat die Abweisung der Klage beantragt. Diesem Antrage mußte entsprochen werden.

Die Kläger haben ihre Klage gegen den Bescheid des Beklagten vom 4. April 1898 ohne Beschränkung gerichtet und dessen Aufhebung schlechthin beantragt. Da der Bescheid die drei polizeilichen Verfügungen vom 24. Mai, 28. Juli und 14. Oktober 1897 vollständig aufrecht erhalten hat, so sind mit der Klage auch wieder diese Verfügungen in ihrem ganzen Inhalt angefochten. Wie aber bereits in den Beschwerdebescheiden hervorgehoben worden, ist bei der am 31. Mai 1897 zugestellten Verfügung vom 24. deff. Mts. die im § 129 Abs. 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 gesetzte zweiwöchige Frist versäumt. Der Beschwerde gegen sie ist daher mit Recht der Erfolg versagt worden. Bei den Verfügungen vom 28. Juli und 14. Oktober 1897 ist ferner insoweit, als dadurch Geldstrafen von 50 und 60 ℳ festgesetzt sind, die Klage nach § 133 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes unzulässig. Es bleiben somit nur die in der Verfügung vom 28. Juli 1897 enthaltene Anordnung nebst Strafandrohung und die Strafandrohung in der Verfügung vom 14. Oktober 1897 übrig. Die Klage hiergegen ist zulässig, auch nicht schon aus dem Grunde ungerechtfertigt, weil die Verfügung vom 24 Mai 1897 unanfechtbar geworden ist. Denn wenn auch deren Anordnung in der Verfügung vom 28. Juli 1897 lediglich wiederholt wird, so ist doch die wiederholte Anordnung selbstständig anfechtbar, da die Androhung in der Verfügung vom 24. Mai 1897 in der Weise, wie sie ausgesprochen ist, nicht alle Verletzungen der Anordnung in dieser Verfügung trifft, sondern durch eine einmalige Verletzung erschöpft war, außerdem auf eine geringere Strafe ging (50 ℳ, in der Verfügung vom 28. Juli 1897 dagegen 60 ℳ), und deshalb der § 133 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes Platz greift. Ebenso ist die Androhung in der Verfügung vom 14. Oktober 1897 neu und daher für sich anfechtbar. Es erweist sich jedoch die Klage als sachlich unbegründet.

Die hierbei entscheidende Zeit ist diejenige des Erlasses der Verfügungen vom 28. Juli und 14. Oktober 1897. Es ist daher unerheblich, welche Veränderungen die Kläger seitdem in dem Betriebe oder an der Betriebsstätte vorgenommen haben, und ob dadurch die Gesundheitsgefahr, zu deren Verhinderung die Polizei eingeschritten ist, beseitigt worden ist.

Daß das Vorgehen der Polizeiverwaltung der Art in sich widerspruchsvoll sei, daß schon aus diesem Grunde die Verfügungen der Aufhebung unterlägen, ist nicht anzuerkennen. Was von den Klägern verlangt wird, ist, daß sie bei ihrer Fabrikation kein Oel mehr verwenden, dessen Geruch für die Anwohner gesundheitsgefährlich ist. Wenn lediglich schlechtes, stinkendes Oel genannt wird, so ist hierauf allerdings kein Gewicht zu legen. Das Verbot gilt für jedes Oel, bei dessen Verwendung gesundheitsgefährliche Ausdünstungen entstehen. Sollte nun selbst bei der Art des Betriebes in der Fabrik der Kläger und bei der Herstellung grober Porzellanwaaren die Benutzung eines nicht gesundheitsgefährlichen Oels überhaupt unmöglich sein — womit aber die eigenen Ausführungen der Kläger nicht stimmen, nach denen jetzt jedenfalls in Folge vorgenommener Aenderungen keine Gesundheitsgefahr mehr vorhanden ist —, und sollte somit das ergangene Verbot in seiner Wirkung mit einer Untersagung der bisherigen Art des Betriebes gleichbedeutend sein, die Polizeiverwaltung eine derartige Untersagung aber nicht beabsichtigen, so würde sich die Polizeiverwaltung doch nur in der Bedeutung ihrer Anordnung geirrt haben. Die Anordnung als solche aber bleibt klar und unzweideutig und kann wegen dieses Irrthums noch nicht außer Kraft gesetzt werden. Daß aber gegen eine Gesundheitsgefahr, die durch einen nicht konzessionspflichtigen und nicht konzessionirten Gewerbebetrieb begründet wird, auch dann polizeilich eingeschritten werden darf, wenn dadurch der Weiterbetrieb ganz gehindert wird, hat das Oberverwaltungsgericht schon oft dargelegt. Das Gleiche gilt davon, daß die Polizei nicht die Mittel und Wege anzugeben hat, wie den von ihr gerügten Uebelständen abzuhelfen ist.

Der Einwand der Kläger, daß ihren Vorbesitzern eine gewerbepolizeiliche Konzession ertheilt und sie hierdurch gegen weitergehende polizeiliche Anforderungen geschützt seien, läßt sich freilich noch nicht mit der in dem Bescheide des Regierungspräsidenten vom 13 Dezember 1897 gemachten Ausführung erledigen, es können jederzeit auch konzessionirten Anlagen gegenüber mittels polizeilicher Anordnungen die Erfüllung der im Interesse des Publikums unerläßlichen Maßnahmen erzwungen werden. Denn die gemäß §§ 16 ff. der Reichsgewerbeordnung genehmigten Anlagen können weiteren Beschränkungen, als in der Genehmigungsurkunde enthalten sind, nicht unterworfen werden, und die Grenze des polizeilichen Einschreitens ihnen gegenüber wird durch die Genehmigungsurkunde geregelt (vgl. z. B. das Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 1. Juli

1895 im Preuß. Verwaltungsbl. Jahrg. XVII S. 147). In dem Bescheide des Beklagten vom 4. April 1898 ist gegen den Einwand geltend gemacht, für Porzellanfabriken sei eine Genehmigung nicht vorgeschrieben, und es ließen sich daher aus der Ertheilung einer Genehmigung für die Vorbesitzer der Kläger Rechte nicht herleiten; abgesehen hiervon könnten sich die Kläger auf die früher ertheilte Genehmigung deshalb nicht berufen, weil sie durch Anwendung des schlechten Oeles eine wesentliche Veränderung des Betriebes vorgenommen hätten. Allerdings sind, nachdem im § 27 der Preuß. Allg. Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetzs. S. 41) und im § 1 des Gesetzes, betr. die Errichtung gewerblicher Anlagen, vom 1. Juli 1861 (Gesetzs. S. 749) die Porzellan-, Fayence- und Thongeschirr-Manufakturen neben den Kalk-, Ziegel- und Gipsöfen unter den genehmigungspflichtigen gewerblichen Anlagen genannt waren, jene Manufakturen in dem § 16 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzbl. S. 245) und in dem § 16 der Reichsgewerbeordnung nicht mehr mit aufgezählt. Auch ist es richtig, daß durch eine irrthümlich für eine nicht genehmigungspflichtige Anlage ertheilte Konzession die Polizei nicht gehindert wird, die Einhaltung der durch die allgemeine Gesetzgebung, namentlich den § 10 Tit. 17 Theil II des Allg. Landrechts, dem Gewerbebetriebe gezogenen Schranken zu verlangen (Reger, Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden Bd. XVII S. 377/378). Die den Vorbesitzern der Kläger ertheilte Konzession könnte daher immer nur in Betracht kommen, wenn Porzellanwaarenbrennöfen überhaupt oder doch wenigstens solche von der den Vorbesitzern der Kläger konzessionirten Art zu den Kalk-, Ziegel- und Gipsöfen gehören. Ob dies der Fall ist, bedarf jedoch keiner weiteren Untersuchung (vgl. Schenkel, Deutsche Gewerbeordnung, 2. Aufl. Bd. I S. 107 Anm. 14 zu § 16 über Thonwaarenbrennöfen und Allg. Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe vom 6. Juli 1899, betr. die Frage, ob Steingut- und Porzellanfabriken zu Ziegelöfen gehören — Ministerialbl. der inneren Verw. S. 116 —). Ebenso kann dahin gestellt bleiben, ob schon durch die Anwendung schlechten Oeles eine wesentliche Aenderung des Betriebes herbeigeführt sein würde. Denn nach den von dem Beklagten vorgelegten, den Klägern zugänglich gemachten Akten der Polizeiverwaltung zu H., betr. die H.'er Porzellanfabrik, ist außer baupolizeilichen Genehmigungen und einer gewerbepolizeilichen Genehmigung zur Anlegung eines feststehenden Dampfkessels, die nach ihrem Gegenstande ohne Weiteres ausscheiden, weder den Vorbesitzern der Kläger noch diesen selbst eine andere gewerbepolizeiliche Genehmigung ertheilt worden, als die, welche am 4. Oktober 1894 der Magistrat zu H. auf Grund des § 18 der Gewerbeordnung vom 21. Juli 1869 zur Einrichtung eines Porzellan-Brennofens gegeben hat. Aus denselben Akten ergiebt sich aber, daß die Kläger im Jahre 1896 das Fabrikgebäude erheblich vergrößert, namentlich einen neuen Porzellan-Brennofen angelegt, dazu eine gewerbepolizeiliche Genehmigung nicht für nothwendig gehalten, nicht nachgesucht und nicht erhalten haben. Damit stimmt ihre Angabe im jetzigen Streitverfahren, die Schornsteine der zwei Brennöfen ihrer H.'er Porzellanfabrik erhöht zu haben, überein. Sollten also selbst Porzellanbrennöfen konzessionspflichtig sein, so würde die Konzession vom 4. Oktober 1894 doch ihre Bedeutung verloren haben und die Kläger nicht mehr schützen, da 1896 eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte stattgefunden hat und der Betrieb für alle Theile der klägerischen Fabrik offenbar ein einheitlicher ist, die ganze Fabrik also jedenfalls seit 1896 als nicht mehr konzessionirt angesehen werden muß (Urtheile des Oberverwaltungsgerichts vom 19. Januar 1893 im Preuß. Verwaltungsbl. Jahrg. XIV S. 455 u. 468).

Hiernach hängt die Entscheidung davon ab, ob zur Zeit des Erlasses der beiden Verfügungen vom 28. Juli und 14. Oktober 1897 thatsächlich durch die Verwendung von Oel im Betriebe der Fabrik der Kläger gesundheitsgefährliche Gerüche verbreitet worden sind. Hierfür spricht schon, daß die Kläger seitdem nach ihrer Angabe zur Beseitigung oder Verringerung der vorhandenen Gerüche nicht weniger als 9000 ℳ aufgewendet haben, was sie schwerlich gethan hätten, wenn die Gerüche nicht sehr unangenehm und bedenklich gewesen wären. Zweifellos wird aber die Gesundheitsgefahr durch den Inhalt der ebenfalls vom Beklagten vorgelegten und den Klägern zugänglich gemachten Akten der Polizeiverwaltung zu H., betr. die Rauch- und andere Belästigungen durch die Porzellanfabrik, und derselben Polizeiverwaltung, des Regierungspräsidenten und des Beklagten, betr. das Vorgehen gegen die Kläger. Danach haben seit dem Ende des Jahres 1896 beständig und zu vielen einzelnen Malen nicht bloß gewisse, wie die Kläger annehmen, sondern überaus zahlreiche Personen der verschiedensten Bevölkerungsklassen sich über den aus der Fabrik der Kläger kommenden Geruch, der ein Oeffnen der Fenster fast zur Unmöglichkeit mache, bei der Polizei beschwert, und ist durch vielfache Anzeigen von Polizeibeamten bestätigt worden, daß ein solcher Geruch geherrscht hat. Es ist ferner oft über diesen Geruch in den Tageszeitungen und in Vereinen geklagt, und er dabei als Uebelkeit, Erbrechen, Kopfschmerzen u. s. w. herbeizuführen geeignet bezeichnet worden. Weiter haben im Oktober 1897 und auch noch im Februar 1898 eine Anzahl polizeilich vernommener Personen bekundet, daß sie und andere nahe Anwohner der Fabrik in Folge des sich oft von dieser verbreitenden Geruchs häufig sich haben übergeben müssen, unausgesetzt an Uebelkeit und Kopfschmerzen, auch an Schwindel und Athembeschwerden leiden, oftmals, wenn der Wind nach ihren Grundstücken weht, Tag und Nacht kein Fenster öffnen können, und daß selbst bei geschlossenen Fenstern der Geruch durch die Doppelfenster in die Zimmer dringt. Hierzu kommen noch das Gutachten des Kreisphysikus Dr. He. zu H. vom 24. Juli 1897, welches eine indirekte, wie der Beklagte zutreffend bemerkt hat, aber auch schon als solche zum polizeilichen Einschreiten genügende (Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. XIV S. 323 ff.) Gesundheitsgefahr feststellt, und das des Geheimen Medizinalraths Prof. Dr. F. zu B. vom 15. März 1898, nach welchem in der Entwickelung der Dämpfe von dem in der Fabrik verwendeten Oel eine direkte Gesundheitsgefahr für die Anwohner zu sehen ist. Unter diesen Umständen kann auf die von den Klägern beigebrachten Erklärungen von H.'er Einwohnern, daß sie durch den Geruch nicht belästigt worden seien, sie sich daraus nichts machten und dergleichen, trotz deren nicht unerheblicher Zahl kein Gewicht gelegt werden, und ist die Angabe der Kläger, daß überhaupt nur zwei Mal in der Woche gebrannt werde, und zwar lediglich bei Nachtzeit, und deshalb die von der Polizeibehörde behaupteten Uebelstände niemals in einem irgend erheblichen Umfange bestanden hätten, entweder als widerlegt oder als dahin richtig gestellt anzusehen, daß bei dem seltenen und nur nächtlichen Brennen der Geruch sich doch in einer Weise entwickelt, welche ihn in der Umgebung der Fabrik anhalten und auch an den folgenden Tagen fortwirken läßt.

Ob H. Touristenstadt und Luftkurort ist oder nicht, ist unerheblich. Auch wenn es, wie die Kläger aufstellen, Industrie- und Handelsstadt ist, dürfen sie nicht so, wie sie gethan haben, durch ihren Fabrikbetrieb die Gesundheit ihrer Mitbürger gefährden.

Das Vorgehen der Polizeiverwaltung zu H. ist somit, ohne daß es noch einer weiteren Beweisaufnahme über die dafür nothwendigen thatsächlichen Voraussetzungen bedarf, gemäß § 10 Tit. 17 Theil II des Allg. Landrechts gerechtfertigt, die Klage also, soweit sie nicht schon aus den zuerst angegebenen Gründen abzuweisen ist, als sachlich nicht gerechtfertigt zurückzuweisen. . . . .

30. Untersagung der Benutzung von Schlafräumen in einer Ringofenziegelei.

61. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 15. November 1899.

In der Verwaltungsstreitsache des Ziegeleibesitzers H. S. zu R., Klägers, wider den Königlichen Regierungspräsidenten zu Münster, Beklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat . . ., für Recht erkannt,

daß der Kläger mit seiner Klage gegen den Bescheid des Beklagten vom 21. November 1898 abzuweisen . . .

Gründe:

Unter dem 26. September 1874 ist von der Königl. Regierung, Abtheilung des Innern, zu Münster den Herren Sa., D. und Comp. zu H. die gewerbepolizeiliche Genehmigung zur Anlegung und zum Betriebe eines Ziegel-Ringofens zu R. ertheilt worden. Vor ungefähr drei Jahren wurde dem damaligen Besitzer des Ringofens die Benutzung einer in dessen oberem Theile befindlichen Stube als Schlafraum für die Brenner untersagt. Nachdem der Kläger anfangs des Jahres 1898 die Ziegelei übernommen hatte, ließ er den bisherigen Eingang zu der Stube vom Ofen aus zumauern und eine andere Thür von außen her nebst Treppe anlegen. Darauf ist die Stube wieder als Schlafraum für die Brenner benutzt worden.

Am 13. August 1898 erließ an ihn der Amtmann zu Recklinghausen folgende Verfügung:

„Wie festgestellt, lassen Sie die an Ihrem Ringofen befindliche Brennerstube als Schlafraum benutzen. Nachdem bereits Ihrem Vorbesitzer diese Art der Benutzung des Raumes aus Gefahr für Leben und Gesundheit bei Strafe verboten war, werden auch Sie auf Grund des § 132 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 bei Vermeidung einer Exekutivstrafe von 5 ℳ event. einem Tage Haft für jeden Fall der Zuwiderhandlung aufgefordert, die Benutzung der Stube als Schlafraum zu unterlassen.“

Auf die hierüber geführte Beschwerde erging der nachstehende Bescheid des Königl. Landraths zu Recklinghausen vom 17. Oktober 1898:

„Ihre gegen die Verfügung der Polizeibehörde des Amtes hier vom 13. August cr. gerichtete Beschwerde vom 1. d. Mts. weise ich als unbegründet zurück. Die unter dem Ofendach Ihrer Ringofenziegelei zu R. angebrachte Brennerstube ist als Schlafraum thatsächlich nicht geeignet, wenn auch die Thür nach dem Ofen vermauert und ein Zugang von der Außenseite geschaffen ist. Die Benutzung der Stube als Schlafraum ist in gesundheitlicher Beziehung sehr bedenklich, zumal die Ofenöffnungen auch unter dem Boden der Stube hinwegführen, und das Eindringen von Gasen in die letztere durchaus nicht ausgeschlossen ist.

Zum Schutze der Gesundheit und des Lebens der Arbeiter muß nach den erlassenen Vorschriften des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 15. Mai 1895 (Ministerialbl. S. 196 ff.) die Herstellung bezw. die Benutzung von Schlafräumen und Ruheplätzen über den Ringöfen und in ihrer nächsten Nähe unbedingt verboten werden. Ich sehe mich daher nicht veranlaßt, die Verfügung der Polizeibehörde des Amtes hier vom 13. August cr. aufzuheben.“

Die weitere Beschwerde wies der Beklagte durch Bescheid vom 21. November 1898 als unbegründet zurück, „da die ortspolizeiliche Anordnung vom 13. August 1898 durch den Bescheid des Landraths aus den darin angeführten zutreffenden Gründen mit Recht aufrecht erhalten sei.“

Die gegen diesen Bescheid erhobene Klage ist nicht zulässig.

Die Verfügung vom 13. August 1898 untersagt zwar dem Wortlaute nach jede Benutzung der an dem Ringofen befindlichen Stube als Schlafraum, sodaß die Stube auch Personen, die nicht Arbeiter des Klägers sind, nicht zum Schlafen dienen dürfte. Es haben aber offenbar in ihnen bisher niemals solche Personen geschlafen und sollen auch künftig nicht darin schlafen. Den äußeren Anlaß zum Einschreiten hat ferner der Amtmann daraus entnommen, daß ihm angezeigt worden war, der Kläger habe die Stube wieder von seinen Brennern zum Schlafen in Benutzung nehmen lassen. Es ist endlich in der Verfügung ausdrücklich an das frühere Vorgehen gegen den Vorbesitzer des Klägers angeknüpft, bei dem es sich nur um die von dem Gewerbeinspektor beanstandete Benutzung der Stube durch Brenner handelte. Unter diesen Umständen ist die Verfügung trotz des weiter reichenden Wortlauts dahin zu verstehen, daß lediglich das Schlafen der Brenner in der Stube hat verboten werden sollen und verboten worden ist. Sie stellt sich daher als eine einer bereits bestehenden Anlage gegenüber erlassene Verfügung dar, durch welche eine zur Beseitigung erheblicher, das Leben und die Gesundheit der Arbeiter gefährdender Mißstände erforderlich erscheinende Anforderung gestellt wird, und zu deren Erlasse der Amtmann zu Recklinghausen nach dem § 120 d der Reichsgewerbeordnung (Gesetz, betr. Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891, Reichsgesetzbl. S. 261) und der Nr. 5 der Bekanntmachung vom 4. März 1892 (Ministerialbl. der inn. Verwaltung S. 115) zuständig war. Denn auch das Erforderniß für ein Einschreiten aus dem § 120 d, daß die Durchführung der in §§ 120 a bis 120 c enthaltenen Grundsätze bezweckt wird (Abs. 1 des § 120 d), ist gegeben. In dieser Beziehung kommt hier in Betracht eine derartige Einrichtung der Arbeitsräume, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet (§ 120 a Abs. 1). Zu den Arbeitsräumen im vorstehenden Sinne gehören nicht bloß die Räume, die unmittelbar und ausschließlich dem Arbeiten dienen, sondern alle Räume, in denen die Arbeiter ihres Berufes wegen verkehren oder sich aufhalten; es können darunter namentlich auch Schlafräume fallen (von Landmann-Rohmer, Gewerbeordnung, 3. Aufl. Bd. II S. 171 Anm. 3 a α zu § 120 a). Speziell für Schlafstätten von Arbeitern auf einem Ringofen hat bereits das Reichsgericht in dem Urtheile vom 10. Juli 1896 (Entsch. desselben in Straff. Bd. XXIX S. 50, Reger Entsch. Bd. XVII S. 151) ausgesprochen, daß die Annahme, sie seien unter der Betriebsstätte im Sinne der §§ 120 a bis c mitbegriffen, nicht rechtsirrthümlich sei. Diese Schlafstätten werden eingerichtet, um im Interesse des Betriebes des Ringofens stets wenigstens einzelne Brenner unmittelbar bei dem Ofen zur Verfügung zu haben. Sie stehen, wenn sie vorhanden sind, mit dem Betriebe selbst in wesentlichem Zusammenhange und haben große Aehnlichkeit mit den Schlafräumen für Fabrikwachen, die zweifellos zu den Arbeitsräumen zu rechnen sind. Es ist daher die Stube, deren Benutzung als Schlafraum für die Brenner dem Kläger untersagt worden ist, als Arbeitsraum im Sinne des § 120 a Abs. 1 anzusehen.

Ist aber hiernach die Verfügung vom 13. August 1898 eine auf Grund des § 120 d der Reichsgewerbeordnung erlassene Verfügung, so ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren nach dem Abs. 4 des § 120 d unzulässig. Es fand nur die Beschwerde bei dem Beklagten als der höheren Verwaltungsbehörde (Nr. 1 der Bekanntmachung vom 4. März 1892) und gegen dessen Bescheid vom 21. November 1898 binnen vier Wochen die weitere Beschwerde an die endgültig entscheidende Centralbehörde statt. . . .

---

31. Polizeiliche Schließung von Badeanstalten wegen gesundheitsschädlichen Zuflusses von Kanalisationswässern.

62. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 6. Dezember 1899.

In der Verwaltungsstreitsache der Badeanstaltsbesitzer R. und K. zu S., Kläger, wider den Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Pommern, Beklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, . . für Recht erkannt,

daß die Klage gegen den Bescheid des Königlichen Oberpräsidenten vom 29. Mai 1899 abzuweisen . . . .

Gründe:

Die Abwässer der Stadt S. einschließlich der flüssigen Abgänge der Haushaltungen, des Schlachthauses und anderer gewerblicher Anlagen, insbesondere aber auch die Fäkalien werden hauptsächlich mittels einer Kanalisationsanlage mit zwei Sielausläufen, nämlich dem Knieperstammsiel und dem etwa 200 m östlich von diesem gelegenen Frankenstammsiel, in die Ostsee geleitet. In nordwestlicher Richtung etwa 330 m hinter dem Knieperstammsiel und in einem Abstand von etwa 520 m vom Frankenstammsiel liegt die Badeanstalt des Klägers R. und hinter dieser in einem Abstand von etwa 190 m nördlich die Badeanstalt des Klägers K.

Die Staatsbehörden erachten sich von jeher davon überzeugt, daß die Sielausläufe zu nahe der Küste und zuweit von dem verlängs der Küste von Rügen verlaufenden Strom lägen, und daß deshalb eine ganz erhebliche Verunreinigung des Seewassers und des Seegrundes entstehe, die sowohl aus allgemeinen gesundheitlichen Rücksichten, wie auch im Hinblick auf die alsbald hinter dem Frankenstammsiel beginnende Hafenanlage nicht geduldet werden dürfe. Insbesondere glaubte man auch, die Typhusepidemie, von der S. in den 80er Jahren heimgesucht war, auf die Verunreinigung der Ostsee mitzurückführen zu sollen. Es haben wiederholt Kommissarien der Minister nach örtlicher Besichtigung mit den Behörden und der Stadtgemeinde berathen, wie den Uebelständen abzuhelfen sei. Das Ergebniß dieser Erörterungen ist gegenwärtig dahin zum Abschluß gelangt, daß von der Stadtgemeinde S. die Verlegung der Sielausflüsse bis hinter die Einfassung des Hafens und bis an eine Stelle mit mindestens 2 m Wassertiefe, von der aus die Wassertiefe stetig zunimmt, zu verlangen sei, um die möglichst schnelle Hineinführung der Kanalisationswässer in den bei Rügen verlaufenden Strom zu erreichen.

Während die Verhandlungen hierüber noch im Gange sind, ist zum Schutz des Hafens inzwischen ein Wellenbrecher in die See hineingebaut, der in Kurzem seinen Anschluß an die Küste erhalten und dann den Hafen von den Sielausläufen auf eine weitere Strecke abschließen wird. Der Regierungspräsident ist der Ueberzeugung, daß der Wellenbrecher, weil nunmehr die Sielausläufe und die Badeanstalten der Kläger in einer von dem Wellenbrecher einerseits und der nordwestlich vorspringenden Küste andererseits abgeschlossenen Bucht zu liegen kämen, den Abfluß der Kanalisationswässer mit Rücksicht auf die zeitige Lage der Sielausflüsse aus der Bucht und damit auch das Wasser bei den Badeanstalten ungünstig beeinflussen wird. Er erachtet deshalb die Schließung der Badeanstalten, weil aus dem Baden an dieser Stelle wegen des Zuflusses der Kanalisationswässer Gefahren für die Gesundheit entstehen können, für geboten.

Gegenüber der Stadtgemeinde, von der die Kläger die Erlaubniß, die Badeanstalten an dieser Stelle zu halten, erlangt haben, vertrat der Regierungspräsident die Auffassung, daß die Kanalisationswässer den Badeanstalten nicht blos bei Ost- und Südostwinden sondern auch bei südlichen, ja wohl auch bei südwestlichen Winden und selbst bei stillem Wetter in Folge der von der Windrichtung unabhängigen Strömungen und Unterströmungen des Wassers zugeführt werden, wie denn auch namentlich bei ungünstigen Winden sogar ganze Kothstücke im Badewasser gefunden würden. Erfahrungsmäßig enthielten aber auch die flüssigen Abgänge der Kanalisationsanlagen gesundheitsgefährliche Stoffe und seien insbesondere geeignet, die Krankheitserreger zu verbreiten, wofür, wenn es eines Beweises überhaupt bedürfe, auf das Gutachten der Medizinalbeamten Bezug genommen wurde. Für die Badeanstalten sei in dieser Beziehung noch zu berücksichtigen, daß bei der R.'schen Anstalt die Leitung der Bürgerressource und zwischen beiden Anstalten der Graben mit den Schmutzwässern der 2400 Einwohner zählenden Kniepervorstadt einmündeten, die auch zur Verunreinigung des Wassers erheblich beitrügen.

Hiergegen machte der Magistrat geltend, daß die Typhusepidemie mit der Zuleitung der Kanalisationswässer keinenfalls im Zusammenhang gestanden habe, sondern mit dem Trinkwasser, wie daraus erhelle, daß nach Herstellung der neuen Wasserleitung der Typhus alsbald zurückgegangen und ganz erloschen sei. Daß bei östlichen und südöstlichen Winden die Wässer und die in ihnen enthaltenen Stoffe den Badeanstalten zugeführt werden, wurde zwar anerkannt, aber unter Bezugnahme auf Untersuchungen des Vorstehers des chemisch-hygienischen Untersuchungsamtes behauptet, daß sie in Folge der lebhaften Selbstreinigung durch das Seewasser dorthin in einem so verdünnten Zustand gelangten, daß sie nicht gesundheitsschädlich sein könnten. Es werde auch jeglicher Beweis dafür, daß irgend eine Erkrankung thatsächlich auf das Baden zurückzuführen gewesen sei, vermißt. Jedenfalls wurde es aber für ausreichend erachtet, daß die Benutzung der Badeanstalten bei Ost- und Südostwind, der nach den Aufzeichnungen des Hafenmeisters während der letzten neun Jahre durchschnittlich in je sechs Tagen nur einen Tag geweht habe, verboten werde.

Der Regierungspräsident hielt jedoch an seiner Auffassung fest, erachtete auch eine Einschränkung des Verbots für die Zeit der Ost- und Südostwinde, abgesehen davon, daß die Gefahr nicht blos bei diesen Winden bestehe, schon wegen der Schwierigkeit, wenn nicht Unmöglichkeit, nachhaltig eine Aufsicht dahin zu üben, daß das Baden bei diesen Winden nicht stattfinde, für unausführbar und wies die Ortspolizeibehörde an, nunmehr die Benutzung der Badeanstalten zu untersagen.

Diesem Auftrage kam die Ortspolizeibehörde dadurch nach, daß sie den Klägern unter Androhung einer Geldstrafe von 30 ℳ untersagte, das Baden von Personen in dem vor ihrem Grundstück belegenen Theil des Sundes zu gestatten. Nach Abweisung ihrer Beschwerde sowohl seitens des Regierungspräsidenten, wie auch seitens des Beklagten, sind die Kläger mit dem Antrage auf Aufhebung des Bescheides des Beklagten und der ortspolizeilichen Verfügung klagbar geworden.

. . . . . . Die angegriffene Verfügung bezweckt die Einstellung des Betriebes der den Klägern gehörigen Badeanstalten, weil das Wasser hier durch die Zuflüsse aus der städtischen Kanalisationsanlage in einer die Gesundheit der Badenden gefährdenden Weise verunreinigt werde. Daß die Polizeibehörde in dieser Art nicht verfügen durfte, vielmehr sich nur an die Stadt S. als diejenige, die das Seewasser durch die Zuführung der Schmutzwässer, Fäkalien &c. verunreinigt, zu halten hatte, kann nicht anerkannt werden. Ganz abgesehen davon, daß die Einmündung der Kanalisationsanlage in die See unter zeitlicher Billigung der der Ortspolizeibehörde vorgesetzten Landespolizei stattfindet, daß die Berechtigung der Kläger, an der streitigen Stelle Badeanstalten zu halten, an Bedeutung gegenüber der Befugniß der Stadt, ihre Schmutzwässer &c. in die See ableiten zu dürfen, völlig zurücktritt und daß, wie die Verhältnisse liegen, eine Schließung der Kanalisationsanlage vor Herstellung anderer Einrichtungen in der Stadt ganz unthunlich ist, so ist auch in der Rechtsprechung des Gerichtshofes fortgesetzt dargelegt, daß die Polizeibehörden, wenn für sie verschiedene Möglichkeiten mit verschiedenen Verpflichteten zur Erreichung eines polizeilichen Zwecks in Betracht kommen, nach ihrem der Nachprüfung des Verwaltungsrichters entzogenen Ermessen zu befinden haben, von welcher Möglichkeit Gebrauch zu machen und welcher Verpflichtete, vorbehaltlich seines etwa begründeten Rückgriffs an die anderen Verpflichteten, in Anspruch zu nehmen ist (s. Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXI S. 416, Bd. XXIV S. 395 401).

Läßt sich danach die Befugniß der Ortspolizeibehörde nicht bezweifeln, den Klägern den Betrieb der Badeanstalten zu untersagen, sofern das Baden sich wegen der Verunreinigung des Wassers als gesundheitsgefährlich erweist, so ist auch weiter nur zu prüfen, ob diese Voraussetzung der Ortspolizeibehörde zutrifft, nicht aber auch, ob ihr Vorgehen den Umständen nach angemessen war, und ob sie sich auf eine Warnung des Publikums beschränken durfte. Denn die Nachprüfung des Verwaltungsrichters hat sich gegenüber polizeilichen Verfügungen im Sinne der §§ 127 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 nur darauf zu erstrecken, ob die angegriffene Verfügung das bestehende Recht verletzt oder ob es an den ihren Erlaß rechtfertigenden thatsächlichen Voraussetzungen fehlt. Beides ist mit Rücksicht auf die Aufgabe der Polizei, Gefahren für Leben und Gesundheit von dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern abzuwenden, zu verneinen, wenn erweislich das Wasser bei den Badeanstalten in einem die Gesundheit gefährdenden Maß durch die Zuflüsse aus der Kanalisationsanlage verunreinigt wird. Und dies unterliegt für den Gerichtshof keinem Zweifel.

Daß die durch die Kanalisation der See zugeführten Abwässer und festen Stoffe gesundheitsschädliche Bestandtheile enthalten und daß sie die Gesundheit derjenigen, denen sie durch Nase, Mund oder Ohren zugeführt werden, zu gefährden vermögen, bedarf für den Gerichtshof keines weiteren Beweises, ganz abgesehen davon, daß die in diesem Sinne abgegebenen Gutachten des Kreisphysikus und des Medizinalraths überzeugend sind. Hieran würde für den Gerichtshof ein etwa im gegentheiligen Sinne erstattetes Gutachten des Professors Dr. L. nichts ändern. Bei dem nicht erheblichen Abstand der Badeanstalten von den Sielmündungen erachtet der Gerichtshof es auch mit dem Medizinalrath für ausgeschlossen, daß die zu den Badeanstalten etwa gelangenden Zuflüsse ꝛc. aus der Kanalisation in Folge der Einwirtung des Seewassers derart zersetzt werden, daß die in ihnen enthaltenen gesundheitsschädlichen Stoffe sich schon vorher zu Boden setzen oder sich mit dem Seewasser vermischen oder sonst ihre gesundheitsschädliche Wirkung verlieren. Das Gegentheil kann durch die Untersuchungen des Dr. Sch., ganz abgesehen davon, daß seine Untersuchungen nur an zwei Tagen stattgefunden haben, um so weniger für bewiesen angenommen werden, als er in der Nähe der R.'schen Badeanstalt an einem Tage sogar das Vorhandensein von Kothbestandtheilen auf der Oberfläche und in der Tiefe festgestellt hat. Ebensowenig kann die Unschädlichkeit des Wassers an den Badeanstalten daraus gefolgert werden, daß eine in Folge des Badens thatsächlich eingetretene Erkrankung von der Ortspolizeibehörde und den Medizinalbeamten nicht nachgewiesen werden kann, und daß die Typhusepidemie alsbald nach Versorgung der Stadt mit besserem Trinkwasser zurückgegangen ist. Beides schließt nicht aus, daß Erkrankungen dennoch eingetreten, und daß die Typhusepidemie mit dem Baden in Beziehung gestanden hat. Hierauf kommt es indeß nicht einmal entscheidend an, da die Ortspolizeibehörde einer Gefährdung der Gesundheit in Zukunft vorbeugen will und ihre Anordnung berechtigt ist, wenn anzuerkennen ist, daß dem Wasser an den Badeanstalten gesundheitsschädliche Abwässer und Stoffe aus der Kanalisationsanlage zugeführt werden können. Es darf aber auch nicht außer Betracht bleiben, daß sich inzwischen, wie der Medizinalrath zutreffend hervorhebt, die Verhältnisse insoweit sowohl wegen des vermehrten Zuflusses von Kanalisationswässern, wie auch infolge des Ausbaues des Wellenbrechers, der die Bucht mit den Sielausflüssen nach Osten auf einer nicht unerheblichen Strecke abschließt, für die Badeanstalten ungünstiger gestaltet haben.

Da die Kläger anerkennen, daß die Kanalisationswässer bei Ost- und Südostwind den Badeanstalten zugetrieben werden, müssen sie schon deshalb mit der Klage unterliegen. Nur dann hatte die Ortspolizeibehörde sich auf das Verbot für die Zeit, daß diese Winde wehen, zu beschränken, wenn hiermit der beabsichtigte Zweck sicher erreicht werden konnte. Dies wird aber von den Aufsichtsbehörden mit Recht in Abrede genommen, sowohl weil eine völlig zuverlässige Ueberwachung, daß das Baden bei derartigen Winden unterbleibt, nicht gut ausführbar ist und der Polizei mit Rücksicht auf den mit einer fortgesetzten Beobachtung verbundenen Aufwand an Mühe und Zeit füglich nicht zugemuthet werden kann, wie auch, weil es nach dem Abflauen der vorgenannten Winde immerhin einiger Zeit bedürfen wird, bis das verunreinigte Wasser wieder rein ist, so daß die Polizei von Fall zu Fall zu prüfen hätte, wann das Baden ohne Gefährdung der Gesundheit wieder möglich geworden ist. Mit den Aufsichtsbehörden und dem Medizinalrath erachtet sich der Gerichtshof aber auch davon überzeugt, daß selbst südliche Winde auf die Zuführung der Kanalisationswässer nach den Badeanstalten nicht ohne Einfluß sind, und daß sogar bei stillem Wetter infolge der nach den bisherigen Erfahrungen jedenfalls nicht ganz zuverlässig zu übersehenden Unterströmungen in der See der Abfluß nach den Badeanstalten nicht völlig ausgeschlossen ist.

Das Vorhandensein der thatsächlichen Voraussetzungen für das Vorgehen der Ortspolizei ist demgemäß anzuerkennen und eine weitergehende Prüfung steht dem Gerichtshof, wie bemerkt, nicht zu . . .

---

32. Untersagung des Auskochens von Fett und Knochen in einer Abdeckerei wegen der üblen Gerüche.

63. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 10. Januar 1900.

In der Verwaltungsstreitsache des Abdeckereibesitzers Friedrich L. zu J., Klägers und Revisionsklägers, wider die Polizeiverwaltung zu Jüterbog, Beklagte und Revisionsbeklagte, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat. . . . für Recht erkannt,

> daß auf die Revision des Klägers die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Potsdam vom 20. April 1899 zu bestätigen. . . .

Gründe:

Der Kläger betreibt zu J. auf dem Grundstücke Nr. 48 der Z.'er Vorstadt die Abdeckerei und kocht dabei in einem Kessel, dessen Dunstrohr unmittelbar ins Freie führt, Fett und Knochen von Thieren zu den verschiedensten Tageszeiten aus. In Folge vielfacher Klagen und Beschwerden von Bewohnern der Z.'er Vorstadt erließ die Beklagte an ihn unter dem 3. Januar 1898 folgende Verfügung:

„Sie werden hierdurch aufgefordert, das Auskochen des Fettes und der Knochen gefallener oder wegen Krankheit getödteter Thiere auf Ihrem Abdeckereigrundstücke Nr. 48 der Z.'er Vorstadt von jetzt ab zu unterlassen, widrigenfalls gegen Sie auf Grund des § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 eine Geldstrafe von 30 ℳ . . . festgesetzt werden wird."

Die hiergegen angestellte Klage wies der Kreisausschuß des Kreises Jüterbog-Luckenwalde, nachdem er Beweis erhoben hatte, durch Urtheil vom 12. Mai 1898 zurück, und auf die Berufung des Klägers bestätigte der Bezirksausschuß zu Potsdam am 20. April 1899 diese Entscheidung.

Der Kläger hat noch die Revision eingelegt. Das Rechtsmittel ist jedoch nicht begründet.

Nach der ganzen Sachlage kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die angefochtene Verfügung lediglich deshalb erlassen worden ist, weil sich bei dem Auskochen des Fettes und der Knochen auf dem Grundstücke des Klägers Gerüche verbreiteten, durch die die Gesundheit der Bewohner der umliegenden Häuser gefährdet und die Leichtigkeit des Verkehrs auf der bei dem Abdeckereigrundstücke befindlichen öffentlichen Straße beeinträchtigt werde. Ungeachtet ihres allgemeinen Wortlauts ist sie daher dahin zu verstehen, daß dem Kläger nur ein

solches Auskochen verboten worden ist, welches die Gesundheit von Menschen gefährdet und den öffentlichen Verkehr beeinträchtigt. Dazu, dem Kläger bestimmte Einrichtungen vorzuschreiben oder auch bloß anzugeben, welche geeignet seien, diese polizeiwidrigen Wirkungen des Auskochens, deren thatsächliches Vorhandensein vom Vorderrichter festgestellt worden ist, auch gar nicht zweifelhaft sein kann, zu beseitigen, war die Beklagte nicht verpflichtet (von Brauchitsch, Verwaltungsgesetze Bd. I, 13./15. Aufl. S. 149 Anm. 238). Ist der Kläger im Stande, derartige Einrichtungen zu treffen [Benutzung des nach den Vorgängen in dem Gutachten des Gewerbeinspektors vom 25. Januar 1897 beschriebenen Kafillapparates, Anbringung von Hauben und Abzugsrohren, welche die Dämpfe in die Feuerung leiten, an dem Kochkessel, wie sie in der technischen Anleitung zur Wahrnehmung der den Kreis- (Stadt-) Ausschüssen (Magistraten) hinsichtlich der Genehmigung gewerblicher Anlagen übertragenen Zuständigkeiten vom 15. Mai 1895 (Ministerialbl. der inn. Verwaltung S. 196) für die Konzessionirung von Abdeckereien angeordnet ist, oder dergleichen] und dadurch den Grund des erlassenen Verbots zu heben, so ist diesem genügt; die angedrohte Strafe darf dann nicht gegen ihn festgesetzt werden, und er ist befugt, die Zurücknahme der Verfügung wegen veränderter Verhältnisse zu betreiben (Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. XV S. 413, Bd. XXI S. 351, 414, Bd. XXIX S. 438). Will er dagegen das Auskochen nicht in anderer Weise als bisher vornehmen oder kann er es nicht, ohne die Gesundheit von Menschen zu gefährden oder den öffentlichen Verkehr zu beeinträchtigen, ausführen, so muß er es unterlassen, wenn das Verbot sonst gerechtfertigt ist. Dies ist aber der Fall; denn das Privilegium, auf welches sich der Kläger berufen hat, vermag ihn nicht vor dem in der Verfügung vom 3. Januar 1898 zum Ausdrucke gelangten polizeilichen Einschreiten zu schützen.

In einem ähnlichen Streite, wie dem jetzt zur Entscheidung stehenden, hat das Oberverwaltungsgericht — Urtheil vom 11. Februar 1899, Entsch. Bd. XXXV S. 338 — ausgeführt: Da in dem — damals in Betracht kommenden — Abdeckereiprivilegium weder die Betriebsart geregelt, noch eine bestimmte Betriebsstätte für die Ausübung der Gerechtigkeit auf dem beliehenen Grundstücke genehmigt worden sei, so könne dasselbe den Besitzer der Abdeckerei zwar dagegen schützen, daß an ihn Anforderungen gestellt würden, die ihm den Betrieb seiner Gerechtigkeit unmöglich machten, nicht aber auch dagegen, daß die Polizeibehörde von ihrer gesetzlichen Befugniß, die nöthigen Anstalten zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahren zu treffen (§ 10 Titel 17 Theil II des Allg. Landrechts), Gebrauch mache und ihn nöthige, sich mit seinem Betriebe derart einzurichten, daß hieraus Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Anwohner nicht entständen. Zu der gegentheiligen Auffassung ließe sich gegenüber so allgemein gehaltenen Privilegien nur gelangen, wenn es ein die Befugnisse der Polizeibehörden für Fälle dieser Art einschränkendes Gesetz bestimmte. An einem solchen besonderen Gesetze fehle es. Insbesondere kämen hierfür die §§ 50, 51 der Reichsgewerbeordnung nicht in Betracht, wenn die Anordnung der Polizei in der That nicht die Wirkung habe, daß dem Abdeckereibesitzer die Benutzung seiner gewerblichen Anlage bei Befolgung der Anordnung überhaupt unmöglich gemacht werde.

An dieser Rechtsansicht muß umsomehr festgehalten werden, als seit langem und bereits in den Zeiten, wo der Betrieb von Abdeckereien ausschließlich oder doch bei weitem überwiegend auf Privilegien beruhte, also jedenfalls auch gegenüber solchen Privilegien, bei den maßgebenden Stellen stets davon ausgegangen worden ist, daß die Abdecker berechtigten polizeilichen Anforderungen nachzukommen hätten. So war schon in dem Königl. Patent, das Vieh nicht nahe an Städten, Dörffern und Strassen abzudecken, noch uneingescharret liegen zu lassen, vom 4. Dezember 1717 (Corpus constitutionum Marchicarum V. Theil 4. Abth. No. XIX S. 445—448) bestimmt:

„Nachdem Se. Königliche Majestät in Preussen, u. s. w. Unser allergnädigster König und Herr, höchst mißfällig vernommen, was massen fast durchgehends die Anger, wo das abgestandene Vieh pflegt abgedeckt zu werden, gantz nahe an denen Städten und Dörffern, auch an denen offenbahren Land-Strassen angeleget sind; Und denn solches nicht allein ein sehr heßliches Ansehen machet, sondern auch, weiln die Abdeckere das Vieh, nachdem es abgedecket, uneingescharret liegen lassen, leicht allerhand schädliche und ansteckende Krankheiten verursachen kan, welche zu verhüten höchstnöthig, und dem Publico daran gelegen ist; Als wollen allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät, und befehlen Krafft dieses ernstlich, daß die Abdeckere nicht nur das noch hin und wieder an obbeschriebenen denen Städten, Dörffern und öffentlichen Land-Strassen nahe gelegenen Orthen etwann noch befindliche todte Vieh innerhalb acht Tagen von Zeit der Publication dieses Patents einscharren, oder an die gewöhnliche Luder-Stellen bringen, sondern auch künftig das gestorbene Vieh an einem von der Stadt und den Wegen abgelegenen Orte abdecken sollen; Wiedrigenfalls und dafern einer oder der ander wieder diese Dero gnädigste und ernstliche Verordnung dennoch zu handeln, und solche nicht gebührend zu observiren sich unterstehen solte: So wollen mehr höchstermeldte Seine Königliche Majestät nicht ermangeln, dergleichen frevelhaffte Uebertreter, anderen zum Abscheu, mit exemplarischer und harter Leibes-Straffe zu belegen, zu welchem Ende Sie denn Dero Regierungen, denen Magisträten, Beamten und Gerichts-Obrigkeiten, wie auch denen sämtlichen Fiscalen, und allen Dero Jagd- und Forst-Bedienten, imgleichen Dero Land- und Aus-Reutern, hiemit gnädigst und ernstlich anbefehlen, dieserhalb fleißige und genaue Obacht zu halten, und darauf ein wachendes Auge zu haben, auch die Uebertretere sofort anzuzeigen und nahmkundig zu machen, damit solche zur gebührenden Straffe gezogen werden mögen; Und damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne: So soll dieses Patent gehörig publiciret, und an allen öffentlichen Orten affigiret werden.“

In dem Publikandum, wie es mit dem umgefallenen oder auch beim Schlachten unrein befundenen Vieh zu halten und was wegen der Ansagung an die Scharfrichter und Abdecker dieserhalb verordnet worden, vom 29. April 1772 (Neue Ediktensammlung Bd. Vb S. 147), dessen fortdauernde Gültigkeit zwar bestritten (vgl. von Roenne und Simon, das Medizinalwesen des Preuß. Staates Theil I S. 767 ff.), vom Oberverwaltungsgericht jedoch schon wiederholt angenommen worden ist (Urtheile vom 8. Oktober 1891, Entsch. Bd. XXI S. 353, und vom 4. Januar 1895, Preuß. Verwaltungsbl. Jahrg. XVI S. 373), ist nicht bloß unter Nr. 5 in entsprechender Weise zum Ausdrucke gekommen, daß die Abdecker ungeeignete, namentlich in der Nähe von Landstraßen und Viehweiden gelegene Luderstellen nicht weiter benutzen dürften, vielmehr sich selbst andere dienliche Plätze, gegen deren Angemessenheit von Seiten der Polizeibehörden nichts zu erinnern sei, beschaffen müßten (vgl. die Reskripte vom 19. Juli 1836 und 13. Oktober 1836 in von Roenne und Simon a. a. O. S. 777), sondern es ist außerdem unter Nr. 6 den Abdeckern ganz allgemein zur Pflicht gemacht, polizeilichen Anordnungen zu genügen. Es heißt hier nämlich:

„Hiernächst wird 6. denen Scharfrichtern und Abdeckern alles Ernstes aufgegeben, den Landräthen, wann sie ihnen auf Anweisung der Krieges- und Domainen-Kammern und anderer Vorgesetzten, Amtshalber Befehle ertheilen, in allen Sachen, so nicht zur Criminal-Jurisdiktion, sondern zur Landespolizei gehören, sonderlich bei Aeußerung der Viehseuche, auch wegen Ausschleppung und Verscharrung des sonst krepirten Viehes, den schuldigen Gehorsam zu leisten, auch bei entstandenem Viehsterben in ihren Distrikten bei Vermeidung Leib- und Lebensstrafen, wenn sie dazu gefordert, und ihre Knechte zum Ausschleppen des umgefallenen Viehes gebraucht werden sollten, alles dasjenige auf das genaueste zu beobachten, was ihnen dieserhalb in denen publi-

zirten Instruktionen und Pat. v. 22. August 1750 und 13. April 1769 in Ansehung des Viehsterbens auch nachgelassenen Ablederung des an der Seuche verreckten Viehes vorgeschrieben worden ist."

Ferner hat die Berechtigung der Polizeibehörden, gegen Abdecker aus polizeilichen, namentlich gesundheitspolizeilichen Gründen vorzugehen, Anerkennung gefunden z. B. noch in dem Cirkularreskripte der Minister des Handels und der Polizei vom 4. März 1819 (a. a. O. S. 775), wo gesagt ist, nachdem die Weigerung einzelner Scharfrichter und Abdecker, die umher laufenden herrenlose Hunde ferner durch ihre Knechte zur Tödtung aufgreifen zu lassen, und die aus dieser Weigerung entstehende Gefahr des Tollwerdens der Hunde erwähnt worden:

> „und da die Scharfrichter und Abdecker, welche noch immer Konzessionen und mit denselben Begünstigungen vom Staate erhalten, unbedenklich nach wie vor verpflichtet sind, bei den in dieser wie in allen übrigen Beziehungen bereits bestehenden und noch zu erlassenden polizeilichen Anordnungen, auch in den Fällen, worin früher eine Remuneration stattgefunden, unentgeltlich dasjenige zu leisten, was ihnen von Polizeiwegen aufgetragen wird, hat die K. Reg. die ihr untergeordneten Polizeibehörden dahin anzuweisen, mit aller Strenge darauf zu halten, daß sich die Scharfrichter und Abdecker den ihnen in sanitätspolizeilicher Hinsicht immer noch obliegenden Verpflichtungen auf keine Weise entziehen."

in dem Patent vom 3. April 1820 (daselbst S. 760 u. 776), in welchem zunächst von der Pflicht der Abdecker, Gewerbescheine zu lösen und Gewerbesteuer zu zahlen, und davon, daß sie, ehe ihnen der Gewerbeschein ertheilt wird, einer Konzession bedürfen, die Rede ist und dann ausgesprochen wird:

> „Im allgemeinen besteht ihre Verpflichtung darin, den polizeilichen Anordnungen Folge zu leisten, welche auf ihr Gewerbe Beziehung haben, und welche hauptsächlich auf sanitätspolizeilichen Rücksichten beruhen."

und in der Verfügung der Minister für Handel und der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten vom 13. Juni 1855 (Horn, Das Preuß. Medizinalwesen Theil II S. 507), die durch Zweifel in Folge der Bestimmung der Nr. 5 des Publikandums vom 29. April 1772 darüber, ob den Abdeckern die Ausnutzung von Thierkadavern zu gewerblichen Zwecken erlaubt oder polizeilich nicht zu gestatten sei, veranlaßt worden ist, und in der ausgeführt wird:

„Nachdem durch die Verordnung vom 8. August 1835 § 92 ff. (G.-S. 1835 S. 240, 262 ff.) genügende sanitätspolizeiliche Vorschriften getroffen worden, um eine Ansteckung durch die Kadaver von Thieren zu verhüten, welche an Krankheiten gefallen sind, deren Uebertragung nicht allein auf andere Thiere, sondern auch auf Menschen möglich ist; da ferner auch in Betreff sonstiger, unter Thieren entstehenden Seuchen und anderer ansteckenden Krankheiten zur Verhinderung einer Ansteckung und Weiterverbreitung hinreichende polizeiliche Vorschriften bestehen, waltet kein Bedenken ob, bei Aufrechthaltung aller diesfälligen Verordnungen sowohl den Abdeckern, als anderen Gewerbetreibenden und Viehbesitzern die Ausnutzung der Kadaver von Thieren zu gestatten, welche weder an einer ansteckenden Krankheit gefallen, noch bei ihrer Tödtung damit behaftet gewesen, noch endlich, wie namentlich bei der Rindviehseuche und anderen gefährlichen Krankheiten, wegen Verdächtigkeit getödtet sind.

Durch die Beseitigung der Beschränkungen, soweit dieselbe hiernach stattfinden kann, wird hinsichtlich der zur Zeit noch einzelnen Abdeckereien zustehenden Zwangs- und Bannrechte nichts geändert. Auch bewendet es bei den polizeilichen Anordnungen wegen des Verscharrens der zu gewerblichen oder landwirthschaftlichen Zwecken nicht bestimmten Theile der Kadaver an den polizeilich dazu angewiesenen Orten, wie denn auch den Polizeibehörden überlassen bleibt, nach Maßgabe der Verordnung vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung die bei der Ausnutzung von Thierkadavern zur Verhütung übler Ausdünstungen und zur Vermeidung von Belästigungen des Publikums sich etwa als nothwendig ergebenden Anordnungen zu treffen."

Es mag nun mit dem Prozeßvertreter des Klägers, der sich hierfür auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Kammergerichts gestützt hat, in den vom Kläger vorgelegten Urkunden, namentlich der vom 27. Oktober 1670, ein noch für den Kläger geltendes Privilegium zu finden und ferner anzunehmen sein, daß das jetzige Abdeckereigrundstück das beliehene Grundstück ist. Immer hat man es doch bloß mit einem ganz allgemein gehaltenen Privilegium zu thun, in welchem insbesondere die Betriebsart, auf die es hier, wo allein gegen eine gewisse Art des Betriebes eingeschritten worden ist, lediglich ankommt, garnicht geregelt, dem Kläger also in keiner Weise ein Recht darauf verliehen worden ist, so primitiv und ohne Rücksicht auf die Gesundheit Anderer und auf den öffentlichen Verkehr, wie er es bisher thatsächlich gethan hat, weiter Knochen und Fett auszukochen.

Dafür, daß dem Kläger, selbst wenn dieses Auskochen stets in der gleichen Weise stattgefunden haben sollte, der § 51 der Reichsgewerbeordnung nicht zur Seite steht, ist außer auf das Urtheil vom 11. Februar 1899 noch auf das Erkenntniß des Oberverwaltungsgerichts vom 12. November 1891 (Entsch. Bd. XXIII S. 254) und dessen gleichmäßige Rechtsprechung seitdem zu verweisen.

Hiernach fragt es sich nur noch, ob dem Kläger durch die Anordnung der Beklagten der Gewerbebetrieb ganz unmöglich gemacht wird. Der Vorderrichter hat dies verneint. Es kann dahin gestellt bleiben, ob nicht hiermit eine für den Revisionsrichter maßgebende Feststellung getroffen worden ist. Denn jedenfalls ist die Unmöglichkeit mit Recht verneint. Dieselbe muß objektiv bestehen; die subjektiven persönlichen und Vermögensverhältnisse des Klägers scheiden also aus. Im Uebrigen ist zu beachten, daß die Ausnutzung der Kadaver von gefallenen oder wegen Krankheit getödteten Thieren durch Auskochen des Fettes und der Knochen doch immer nur einen Theil des Abdeckereibetriebes bildet. Sollte dieses Auskochen selbst ganz aufgegeben werden müssen, weil es, wenn es in anderer, als der bisherigen einfachen und billigen Art bewirkt wird, nicht lohnend genug ist, so würde daher doch bloß dieser Theil des Betriebes nicht mehr möglich sein; an der Fortsetzung seines sonstigen Gewerbebetriebes bleibt der Kläger vollständig unbehindert.

Die Polizeiverordnung des Königl. Regierungspräsidenten zu Potsdam, betr. das Abdeckereigewerbe vom $\frac{\text{15. November 1893}}{\text{4. September 1895}}$ (Amtsbl. $\frac{\text{1893 S. 473}}{\text{1895 S. 395}}$), die der Kläger noch herangezogen hat, enthält nichts, womit sich das Verlangen der Beklagten in Widerspruch setzte. Sie betrifft namentlich im § 1 nur das Abledern, Zertheilen oder Vergraben der Kadaver, nicht auch das Auskochen von Fett und Knochen, und der § 5, in dem bestimmt ist:

„Das Abhäuten und Ausnutzen von Kadavern darf nur unter Beobachtung nachstehender Vorsichtsmaßregeln geschehen:

> 3. Sehnen, Fleisch und Knochen dürfen nur in getrocknetem, nicht rohem Zustande verwerthet werden, nachdem sie zuvor gekocht und die Fetttheile ausgeschmolzen worden sind."

besagt ganz und garnicht, daß der Abdecker Sehnen, Fleisch und Knochen in beliebiger Weise und unter

Gefährdung der Gesundheit von Menschen oder Beeinträchtigung des öffentlichen Verkehrs auskochen dürfe. Allerdings kann nach der Nr. 3 des § 5 der Kläger, wenn er infolge der Verfügung vom 3. Januar 1898 das Auskochen einstellen muß, Sehnen, Fleisch und Knochen garnicht mehr verwerthen. Allein auch damit wird der Gewerbebetrieb noch nicht unmöglich.

Demgemäß mußte die Vorentscheidung bestätigt . . . werden.

33. Ist die Druckschrift „Dr. med. Rosch: Die Grundursache der meisten chronischen Krankheiten, besonders der beständigen Leiden des weiblichen Geschlechts" vom Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen?

64. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 25. April 1900.

In der Verwaltungsstreitsache der Handelsfrau C. P. zu B., Klägerin und Revisionsklägerin, wider den Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin, Beklagten und Revisionsbeklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat . . . . für Recht erkannt,

daß auf die Revision der Klägerin die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Berlin vom 24. Oktober 1899 zu bestätigen . . . . .

Gründe:

Auf Grund des § 56 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (Reichsgesetzbl. S. 685), welcher lautet:

„Ausgeschlossen vom Feilbieten und Aufsuchen von Bestellungen im Umherziehen sind ferner:

12. Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind . . ."

hat der Beklagte zu dem von der Klägerin beabsichtigten Feilbieten der Druckschrift: „Dr. med. Rosch, die Grundursache der meisten chronischen Krankheiten, besonders der beständigen Leiden des weiblichen Geschlechts" im Umherziehen die ihm im § 56 Abs. 4 der Reichsgewerbeordnung, verbunden mit § 3 Abs. 1 der Preußischen Verordnung vom 31. Dezember 1883 (Gesetzsamml. 1884 S. 7), vorbehaltene Genehmigung versagt. Mit der hiergegen gerichteten Klage durch Entscheidung des Bezirksausschusses zu Berlin vom 24. Oktober 1899 abgewiesen, hat die Klägerin innerhalb der Rechtsmittelfrist das als Berufung bezeichnete Rechtsmittel eingelegt. Sie hat den Klageantrag, welcher dahin geht, den Beklagten zu verurtheilen, die Genehmigung zur Aufnahme der vorbezeichneten Druckschrift in das nach § 56 der Gewerbeordnung zu führende Verzeichniß zu ertheilen, wiederholt und zur Rechtfertigung ausgeführt, daß die Schrift in keiner Weise gegen Moralgebote verstoße oder die sittliche Ordnung lockere, sondern allein die wirkliche sittliche, der Natur und Vernunft entsprechende Ordnung des ehelichen Geschlechtsverkehrs im Einklange mit dem Gesetze (§§ 178 und 179 Tit. 1 Theil II des Allg. Landrechts für die Preuß. Staaten) feststelle. Auf Grund des Nachweises, daß der Beischlaf nach erfolgter Empfängniß gesundheitsschädlich sei, bekämpfe es dessen nicht durch den Zeugungszweck gerechtfertigte Vollziehung als eine auf Unwissenheit und sinnlicher Gier beruhende, wider das Gesetz stattfindende Uebung. Der Kampf gegen solchen Mißstand könne nur durch möglichst umfassende Verbreitung der vorbezeichneten aufklärenden und sittlichen Schrift wirksam geführt werden. Außerdem sei durch die Geistesbildung und den Charakter der Klägerin die Gewähr für eine dem Zwecke der Schrift entsprechende Art ihrer Verbreitung gegeben. Endlich sei gerade aus positiv christlichen Kreisen, von Missionsvereinen, Vereinen zur Hebung der Sittlichkeit und von gleichgesinnten Personen die Schrift in größerem Umfange bestellt worden.

Der Beklagte hat die Bestätigung der Vorentscheidung beantragt. Diesem Antrage muß auch stattgegeben werden.

Das gegen die Vorentscheidung gegebene Rechtsmittel ist nicht die Berufung, sondern die Revision (§ 3 der Preuß. Verordnung vom 31. Dezember 1883, Gesetzsamml. 1884 S. 7).

Die Revision kann nach § 94 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 nur darauf gestützt werden, daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts beruhe, oder daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide. Ein zur Aufhebung der Vorentscheidung führender Revisionsgrund ist aber weder von der Klägerin dargethan, noch bei selbstständiger Prüfung der Sache zu erkennen.

Wenn durch die im § 56 Abs. 3 der Gewerbeordnung enthaltene Vorschrift Druckschriften vom Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen werden, „insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind", so ist die hiermit gegebene Begriffsbestimmung offenbar eine weitgehende. Ihre hier wesentlichste Ausdehnung erhält die Bestimmung dadurch, daß es nach den Worten „Aergerniß zu geben geeignet sind" nicht sowohl auf den Inhalt der Druckschrift an sich, als vielmehr auf eine bestimmte Wirkung ankommt, welche die Druckschrift bei Gelegenheit und in Folge ihrer Verbreitung durch das Wandergewerbe auf Käufer oder Nichtkäufer auszuüben geeignet ist.

Wegen der besonderen Art dieser Verbreitung wird die bezeichnete Wirkung durch an sich anerkennenswerthe Eigenschaften einer Druckschrift, wie wissenschaftliche Richtung, Reinheit und Gesetzmäßigkeit der Absicht des Verfassers, nicht ausgeschlossen. Es fragt sich nur, ob die Druckschrift, wenn sie im Umherziehen feilgeboten wird, nach vernünftigem Ermessen im Stande ist, ein berechtigtes sittliches oder religiöses Gefühl zu verletzen und dadurch Aergerniß zu geben.

Diese Frage ist hinsichtlich der hier in Rede stehenden Druckschrift, deren Werth und Bedeutung im Uebrigen ganz dahingestellt bleiben können, unbedenklich zu bejahen. Es genügen dazu die Thatsachen, daß die Schrift ausschließlich von dem Geschlechtsleben des Menschen handelt, daß sie die Absicht verfolgt, die Zeiten, in welchen die Beischlafsvollziehung naturgemäß und daher allein zulässig sei, einschränkend zu bestimmen (Blatt 11 bis zum Schlusse), und daß sie diesen Zweck durch lebhaft gefärbte Schilderungen des für zulässig erachteten sowie des angeblich naturwidrigen Beischlafs und deren Folgen zu erreichen sucht (Blatt 13, 14, 15, 16, 17 bis zum Schlusse).

Ueber die Zulässigkeit des Feilbietens einer solchen Druckschrift in einer Buchhandlung für die ärztliche Fachwissenschaft oder in einem sonstigen stehenden Gewerbebetriebe ist vorliegend nicht zu entscheiden. Wichtig ist hier, daß der im Umherziehen stattfindende Gewerbebetrieb sich seiner Natur nach an die breitesten Schichten der Bevölkerung wendet. Sein Publikum setzt sich zu einem erheblichen Theile aus Personen zusammen, welche durch den Mangel an Zeit und Gelegenheit, an Geldmitteln und an Erfahrung sich abhalten lassen, die Stätten des stehenden Gewerbebetriebes aufzusuchen. Unter diesen Personen befinden sich naturgemäß viele, welche aus Mangel an geistiger Reife garnicht im Stande sind, an einer Druckschrift wie der hier vorliegenden ein berechtigtes, namentlich ein wissenschaftliches Interesse zu nehmen, und welche aller Voraussicht nach von dem Inhalte der Schrift, wenn er ihnen nicht durch den Betrieb des Wandergewerbes zugänglich gemacht worden wäre, keine Kenntniß erlangt haben würden. Es bedarf aber keines Beweises dafür, daß die den wesentlichen Inhalt der hier fraglichen Druckschrift ausmachenden Erörterungen über die Beischlafsvollziehung und deren Folgen, bei dem Fortfalle eines berechtigten Interesses, die nach den Grundsätzen der Sittlichkeit als Gebot anerkannte Schamhaftigkeit verletzen. Danach ist die Schrift durchaus geeignet, sowohl den Leser, dem das berechtigte Interesse an seinem Inhalte abgeht, als auch andere Personen, die an dem Lesen der Schrift durch derartig

Unberufene ihrerseits Anstoß nehmen, in ihrem sittlichen Gefühl zu verletzen und dadurch Aergerniß zu geben. Daß die gleichen Ursachen des Aergernisses möglicher Weise auch ohne die Vermittelung des Wandergewerbes gegeben sein können, ist für die Beurtheilung unerheblich. Denn die Absicht des Gesetzgebers ist erkennbar darauf gerichtet, durch den Ausschluß solcher Druckschriften, welche das Aergerniß zu geben geeignet sind, vom Feilbieten im Umherziehen, wenngleich nur eine, so doch eine besonders wirksame Veranlassung zu der Herbeiführung des Aergernisses zu beseitigen.

Für die von der Klägerin schließlich noch verlangte Berücksichtigung ihrer persönlichen Vertrauenswürdigkeit bieten die über den Gewerbebetrieb im Umherziehen geltenden Bestimmungen keinen Raum.

Hiernach hat der Bezirksausschuß, wenngleich unter Anstellung von Erwägungen, die von den vorstehenden theilweise abweichen, so doch bei der für die Entscheidung Ausschlag gebenden Annahme, daß die in Rede stehende Druckschrift durch die im dritten Absatz des § 56 der Gewerbeordnung enthaltene Bestimmung vom Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen ist, das bestehende Recht richtig angewandt. Da auch ein wesentlicher Verfahrensmangel weder geltend gemacht noch sonst erkennbar ist, so kann die Revision keinen Erfolg haben (§ 94 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883) . . . . . .

---

34. Gesundheitsgefährliches Geräusch beim Auf- und Abladen sowie Bearbeiten von Eisenwaaren.

65. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 9. Mai 1900.

In der Verwaltungsstreitsache des Kaufmanns B. R., Inhabers der Firma A. M. zu L., Klägers, wider den Königlichen Regierungspräsidenten zu Wiesbaden, Beklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, ... für Recht erkannt,

daß der Bescheid des Beklagten vom 8. Februar 1899 und die darin aufrecht erhaltene Verfügung der Ortspolizeibehörde zu Langenschwalbach vom 5. Dezember 1898 aufzuheben . . . .

Gründe:

Der Kläger betreibt auf seinem Grundstück den Eisenhandel. In Folge von Beschwerden der Geschwister G. über die unerträglichen Geräusche, die bei dem Auf- und Abladen der Eisenwaaren und namentlich bei dem Zerkleinern der eisernen Träger verursacht würden, erließ die Ortspolizeibehörde am 5. Dezember 1898 an den Kläger die nachfolgende Verfügung:

In Beziehung auf den § 6 der Verordnung vom 20. September 1867, betreff Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen, und des § 132 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 werden Sie hiermit aufgefordert, bei dem Transport, bei dem Auf- und Abladen von Eisenwaaren, namentlich eisernen Schienen, Drahtstangen, Reifeisen, Ketten, von Blechtafeln u. s. w. sowie bei dem Bearbeiten solcher Eisenwaaren (Lochen, Durchhauen, Strecken u. s. w.) alle solche Einrichtungen zu treffen, welche einem lauten Geräusch vorbeugen. Ein Geschäftsbetrieb, wie er seither ohne solche Vorsichtsmaßregeln stattgefunden hat, wird hiermit verboten.

Falls Sie diesem ausdrücklichen Verbote entgegen obige Vorsichtsmaßregeln außer Acht lassen, wird gegen Sie eine Geldstrafe von 15 ℳ, an deren Stelle im Unvermögensfalle 3 Tage Haft treten, festgesetzt.

Diese Verfügung beruht auf dem Gutachten des Kreisphysikus, der sich über die Geräusche und deren Wirkung, wie folgt, geäußert hatte: Im Frühjahr, Sommer und Herbst werden fast jeden Monat schwere, eiserne Bauschienen und Träger sowie Radreifen 2c. vor dem Eisenlager des R. angefahren, auf- und abgeladen, in dem Lagerplatz selbst werden sodann sehr häufig diese Schienen und Träger durchgeschlagen. Im Laufe der letzten Jahre habe ich mich wiederholt davon überzeugen können, daß dadurch ein markerschütterndes, im höchsten Grade unangenehmes Geräusch entsteht. Die in unmittelbarer Nähe dieses Eisenlagers gelegenen Häuser dienen dem Kurbetrieb, werden also von kranken, blutarmen und nervösen Damen zur Saisonzeit bewohnt. Bei diesen Patientinnen ist möglichste Ruhe ein Haupterforderniß zur Herstellung ihrer Gesundheit. Das Auf- und Abladen eiserner Schienen und Träger, namentlich aber das Durchschlagen solcher Eisenstücke verursacht aber ein derartiges donnerähnliches Geräusch, daß sämmtliche Anwohner zweifellos dadurch arg belästigt, diese kranken, nervösen Patientinnen direkt an der Gesundheit geschädigt werden.

Mit seinen Beschwerden hatte der Kläger weder bei dem Königlichen Landrath, noch bei dem Beklagten Erfolg. In seiner Klageschrift bestreitet er die Zulässigkeit der Verfügung im Hinblick auf die Vorschriften der Gewerbeordnung; er rügt ferner, daß die Verfügung der erforderlichen Bestimmtheit entbehre, weil nicht angegeben sei, was er zu unterlassen habe, und nimmt schließlich in Abrede, daß er durch die Art seines Geschäftsbetriebes die Anwohner in ihrer Ruhe gestört oder gar ihre Gesundheit gefährdet hat. Er beruft sich hierfür auf das Zeugniß der Anwohner und insbesondere auch auf dasjenige der Vorsteherin des neben dem Raume, in dem er sein Eisengeschäft betreibe, belegenen Krankenhauses Villa L. und auf das Gutachten von Aerzten. Wie er behauptet, soll der Kreisphysikus neuerdings der Oberin des Krankenhauses gegenüber anerkannt haben, daß das von seinem Geschäftsbetrieb ausgehende Geräusch, das mitunter in Monaten nach der Geschäftslage überhaupt nicht entstehe, der Gesundheit nicht nachtheilig sei. Die Geschwister G. würden von dem Geräusch aus der Werkstatt des Spenglers M. betroffen, der den ganzen Tag hämmern lasse.

Der Beklagte giebt die Abweisung der Klage anheim.

Bei dieser Sachlage ist die Entscheidung davon abhängig zu machen, ob die von dem Betriebe des Klägers ausgehenden Geräusche die Gesundheit oder gar das Leben der Anwohner zu gefährden geeignet sind. Ist dies nicht der Fall, dann ist die Verfügung zu Unrecht ergangen, weil es nicht Aufgabe der Polizei ist, die Anwohner vor Geräuschen zu schützen, die ihnen lästig fallen, ohne daß sie davon Schaden an Leben und Gesundheit nehmen können, vielmehr den durch die Geräusche belästigten Anwohnern zu überlassen ist, ihre vermeintlich verletzten Rechte gegenüber dem Kläger im ordentlichen Rechtswege zu verfolgen. Ob die Ortspolizeibehörde sich bei Erlaß der Verfügung gegenwärtig gehalten hat, daß sie nur zu Maßnahmen gegen Leben und Gesundheit gefährdende Geräusche berufen ist, kann nach dem Wortlaut der Verfügung Bedenken unterliegen; es kommt indeß darauf nicht an, da die Verfügung von dem Beklagten, wie übrigens auch schon von dem Landrath, deshalb aufrecht erhalten worden ist, weil die von dem Betriebe des Klägers ausgehenden Geräusche die Gesundheit der Anwohner thatsächlich zu gefährden geeignet seien. Trifft dies zu, dann war die Ortspolizeibehörde an Uebung ihrer landesgesetzlich begründeten Aufgabe, Gefahren für Leben und Gesundheit von dem Publikum und auch von einzelnen Personen abzuwenden, durch die Reichsgewerbeordnung nicht behindert.

Von dem Kläger wird nur verlangt, sich mit seinem Gewerbebetrieb so einzurichten, daß die Gesundheit der Anwohner nicht gefährdet wird. Selbst wenn es dem Kläger nicht möglich wäre, seinen Geschäftsbetrieb entsprechend einzurichten, und der Verfügung also nur durch die Einstellung des Betriebes auf dem gegenwärtig hierfür bestimmten Grundstück genügt werden könnte, so wäre ihm doch nicht versagt, seinen Betrieb auf ein anderes Grundstück zu verlegen, das von Wohngebäuden so weit abgelegen ist, daß die von seinem Betriebe ausgehenden Geräusche die Gesundheit der Anwohner nicht zu gefährden vermögen. Ein eigentliches Verbot des Gewerbebetriebes liegt demnach nicht vor, und daß die Ortspolizeibehörde behindert ist, gewisse Grundstücke von der Ausübung der Gewerbe-

betriebe, wenn auf ihnen die Ausübung ohne Beeinträchtigung polizeilich zu schützender Interessen nicht möglich ist, auszuschließen, läßt sich keinenfalls aus § 1 der Reichsgewerbeordnung entnehmen. Denn wenn hier auch die Gewerbefreiheit grundsätzlich anerkannt ist, so ist sie doch nicht in dem Sinne anerkannt, daß die Gewerbetreibenden sich der Erfüllung derjenigen Anforderungen entziehen dürfen, deren Erfüllung von Jedermann gefordert werden kann. Wäre aber auf den Betrieb des Klägers § 27 der Reichsgewerbeordnung anwendbar, so könnte der Umstand, daß er seinen Gewerbebetrieb ohne Einholung der hier vorgeschriebenen Genehmigung begonnen hat, vollends nicht die Wirkung haben, daß die Polizeibehörde behindert wäre, den gesetzwidrig ohne Genehmigung aufgenommenen Betrieb bis zur Genehmigung zu verbieten, wiewohl sie eine Gefährdung der Gesundheit der Anwohner anzunehmen Anlaß zu haben vermeint. Die von dem Kläger in Bezug genommenen §§ 51, 52 a. a. O. endlich, die die polizeiliche Untersagung der Benutzung gewerblicher Anlagen wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren nur gegen Entschädigung zulassen, kämen nicht in Betracht, weil sie, wie diesseits in ständiger Rechtsprechung angenommen worden ist (Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. X S. 263 ff., Bd. XXIII S. 255 ff.), zur Voraussetzung haben, daß der Betrieb der gewerblichen Anlagen mit besonderer behördlicher Genehmigung begonnen worden ist.

Nach dem Ergebniß der Beweisaufnahme konnte jedoch auch unter Berücksichtigung, daß Langenschwalbach als Badeort von Kranken besucht wird, nicht anerkannt werden, daß das von dem Gewerbebetrieb des Klägers ausgehende Geräusch Leben und Gesundheit der Anwohner gefährdet.

Die Zeugen W., B., M., Wo. und Ma., die sämmtlich Kurgäste wohnen haben und von denen die beiden Erstgenannten für die Aufnahme von Kurgästen bestimmte Hôtels besitzen, stimmen darin überein, daß sie und ihre Familien die von dem Betriebe des Klägers ausgehenden Geräusche nicht als Belästigungen — abgesehen von gelegentlicher unvorsichtiger Haltung der Arbeiter, wie Wo. bemerkt — empfunden, und daß auch ihre Kurgäste keine Klagen verlautbart haben. Die Wohngebäude der Zeugen liegen demjenigen des Klägers gerade oder schräge gegenüber und nur dasjenige von B. ist von ihm etwa 100 m entfernt. Dr. P. bestätigt dies für das Jahr 1898, obschon er damals unmittelbar neben dem Kläger gewohnt hat. Schwester C. hat dagegen, wenn sie an dem Wohngebäude des Klägers vorüberging und gerade Schienen ab- und aufgeladen wurden, das Geräusch auf der Straße als lästig empfunden, das jedenfalls die in der Nähe wohnenden Personen stören müßte, kann aber, weil sie hierauf nicht geachtet habe, nicht sagen, wie oft und in welcher Weise sie früher während ihres Aufenthaltes im Innern des Schwesternhauses, das von dem Haus des Klägers nur durch ein Haus getrennt ist, durch das Geräusch belästigt worden sei. Auch Kreisphysikus Dr. O. bekundet, daß das durch das Abladen und Durchschlagen der Schienen entstehende Geräusch ein schauderhaftes sei, und daß verschiedene Damen es ihm als ein unerträgliches bezeichnet hätten.

Danach spricht dagegen, daß es sich in der That hier um Leben und Gesundheit gefährdende Geräusche handelt, sehr wesentlich, daß eine Anzahl Nachbarn des Klägers im Innern ihrer Räume die Geräusche nicht einmal als belästigend empfunden haben, und dasselbe muß von ihren Kurgästen vorausgesetzt werden, da sie anderenfalls doch wohl mit Klagen über das Geräusch nicht zurückgehalten haben würden. Sehr bemerkenswerth ist auch, daß die Schwester C. offenbar nicht unter dem Eindruck gestanden hat, es habe sich das Geräusch im Innern des Schwesternhauses als erheblich belästigend oder gar Leben und Gesundheit gefährdend geltend gemacht, da sie andernfalls doch wohl hierüber etwas in Erinnerung behalten hätte. Demgegenüber kann das Gegentheil nicht schon auf Grund der Mittheilungen einiger Damen an den Kreisphysikus festgestellt werden. Es ist auch augenscheinlich, daß das von dem Kreisphysikus ebenfalls beanstandete Auf- und Abladen ohne Erzeugung irgend bedenklicher Geräusche vor sich gehen kann, wenn nämlich die eisernen Schienen 2c. auf den Wagen und die Abladestelle nicht geworfen, sondern mit einer gewissen Behutsamkeit gelegt werden. Hierauf zu halten, ist der Kläger verpflichtet, und daß dies bisher unbeachtet geblieben ist, dafür liegt nicht ein Mehreres vor, als daß die Arbeiter gelegentlich einmal, vermuthlich versehentlich, Schienen haben fallen lassen. Die aus der Zufahrt beladener Wagen entstehenden Geräusche können ebenfalls über dasjenige Maß von Geräusch nicht hinausgehen, was von den Anwohnern an verkehrsreichen Straßen, wenn das wirthschaftliche Leben nicht gestört werden soll, vertragen werden muß und, abgesehen vielleicht von besonders krankhaft angelegten Personen, denen die Wahl eines anderen von der Straße mehr abgelegenen Aufenthaltsortes anheimgestellt bleibt, auch ohne Nachtheil für Leben und Gesundheit ertragen werden kann. Bedenklicher sind zweifellos die aus der Zurichtung von Schienen und eisernen Trägern entstehenden Geräusche; außer Betracht kann aber für die Würdigung der Wirkung solcher Geräusche nicht bleiben, daß im Betriebe des Klägers eine derartige Thätigkeit nicht stetig vor sich geht, sondern nur gelegentlich einmal, wenn dies zur Befriedigung des Bedürfnisses eines Kunden nothwendig wird. Mit Rücksicht auf die Wahrnehmungen der Nachbarn des Klägers kann jedenfalls zur Zeit nicht für dargethan erachtet werden, daß die Handhabung des Geschäftsbetriebes, auch was die Zurichtung von Schienen u. s. w. anbetrifft, Leben und Gesundheit zu gefährden geeignet ist. . . .

---

35. Ist eine Polizeiverordnung giltig, welche den Verkauf von Schwefeläther zu Genußzwecken verbietet und zu anderen Zwecken nur gegen polizeiliche Bescheinigung gestattet?

66. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Memel vom 6. Dezember 1899 wider den Drogisten L. und den Kaufmann Sch.

Unter dem 1. März 1899 erließ der Landrath des Kreises Heydekrug eine mit dem 1. April 1899 in Kraft tretende Polizeiverordnung, wonach:

1. der Verkauf von reinem oder mit anderen Substanzen vermischtem Schwefeläther zu Genußzwecken verboten ist, soweit der Verkauf nicht auf schriftliche Anordnung eines approbirten Arztes in den Apotheken geschieht (§ 1);

2. der Verkauf und Vertrieb von Schwefeläther zu anderen als Genußzwecken nur an solche Personen gestattet ist, welche durch eine schriftliche Bescheinigung der Polizeibehörde nachweisen, daß der anzukaufende Schwefeläther zu anderen als Genußzwecken Verwendung finden wird (§ 2).

Trotz dieser Verordnung haben die beiden Angeklagten im Frühjahr 1899 theils reinen, theils mit Spiritus vermischten Schwefeläther in S. und bezw. H., wo sie kaufmännische Geschäfte haben, an die verschiedenen Personen zu Genußzwecken und auch zu anderen Zwecken ohne die im § 2 der Verordnung erforderte Bescheinigung der Polizeibehörde verkauft.

Die beiden Angeklagten erklären, sie hätten trotz der erlassenen und ihnen bekannt gewordenen landräthlichen Polizeiverordnung, die sehr erheblich für ihre Geschäfte einschneidend gewesen sei, den Entschluß gefaßt, ihre Lager an Schwefeläther zu verkaufen, und in Bethätigung dieses Beschlusses hätten sie ein Jeder mehrere Ballons, um nicht durch deren Nichtverwerthung Schaden zu leiden, in einer ganzen Anzahl von Fällen im Detailverkauf abgegeben. So giebt der Angeklagte L. zu, daß er u. A. an den Wirth Michel S. in G., die Losfrau Urte K. in R., den Besitzer David M. in G., die Kolonistenfrau Marie B. daselbst, den Kolonisten J. daselbst und den Besitzer Be. in R. theils reinen Schwefeläther, theils „Hoffmannstropfen“ verkauft habe. Desgleichen erkennt der Angeklagte Sch. an, daß er u. A. der Frau K., 3 Mal der Marie B. und der Kolonistenfrau Anna P. in Kolonie B. Schwefeläther und „Hoffmannstropfen“ käuflich abgegeben habe. Insbesondere

giebt Sch. zu, daß er im Ganzen 5 Ballons Aether trotz der Verordnung verkauft habe. Beide Angeklagte gestehen schließlich, daß sie gewußt haben, daß die litthauische Bevölkerung ganz allgemein den Aether gemischt und unvermischt zu trinken pflegt. Beide wollen sich aber im Einzelfalle nicht darum gekümmert haben, ob ihre Käufer den Schwefeläther zu Genußzwecken oder zu anderen Zwecken gekauft haben. Sie behaupten auch, daß Aether weniger der Gesundheit schade als Alkohol, und daß die Polizeiverordnung deshalb überflüssig sei.

Durch Urtheil des Schöffengerichts zu Heydekrug vom 4. Oktober 1899 sind die Angeklagten wegen Uebertretung der eingangs gedachten Polizeiverordnung mit je 3 ℳ Geld bestraft worden. Gegen dieses Urtheil haben sie Berufung eingelegt und ihre Freisprechung beantragt. Sie begründen ihre Rechtsmittel damit, daß die Polizeiverordnung der Rechtsgültigkeit entbehre, weil einmal der Landrath zum Erlasse derselben nicht zuständig sei, und weil die Verordnung ferner gegen die Gewerbeordnung und die Kaiserliche Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 4. Januar 1875 verstoße. Sodann hat auch der Königliche Amtsanwalt zu Heydekrug Berufung eingelegt, da das Strafmaß zu gering bemessen sei. . . . .

In thatsächlicher Beziehung hat die Strafkammer durch Vernehmung des Kreisphysikus Dr. U. noch festgestellt, daß spiritus aethereus (oder Hoffmannstropfen) aus 1 Theil Aether und 3 Theilen Spiritus besteht. Schwefeläther ist eine Substanz für sich und nach der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Januar 1875, ebenso wie Hoffmannstropfen, freigegeben. Aether im Uebermaß genossen zerrüttet das Nervensystem und degenerirt, berauscht auch sehr schnell. In rechtlicher Beziehung hat die Strafkammer die Rechtsgültigkeit der landräthlichen Polizeiverordnung anerkennen müssen. Nach § 17 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 hat der Strafrichter über alle Zuwiderhandlungen gegen die polizeilichen Vorschriften (§§ 5 und 11) zu erkennen und dabei nicht die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, sondern nur die gesetzliche Gültigkeit jener Vorschriften nach den Bestimmungen der §§ 5, 11, 15 in Erwägung zu ziehen. Nun ist die Polizeiverordnung des Landraths zu Heydekrug, betr. den Verkauf und Vertrieb von Schwefeläther, vom 1. März 1899 (Kreisbl. S. 104) von der zuständigen Behörde und innerhalb der durch das Gesetz gezogenen Schranken erlassen. Nach § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 ist der Landrath befugt, unter Zustimmung des Kreisausschusses nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den ganzen Umfang des Kreises gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 30 ℳ anzudrohen. Die angefochtene Verordnung ist als Polizeiverordnung ausdrücklich bezeichnet und auf Grund der §§ 5, 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung mit Zustimmung des Kreisausschusses ergangen. Sie ist auch, wie nicht bemängelt ist, in dem Heydekruger Kreisblatt vom 14. März 1899 (Nr. 11) gehörig verkündet. Sie steht ferner materiell weder mit den Gesetzen oder den Verordnungen einer höheren Instanz im Widerspruch, noch entbehrt sie der Voraussetzungen des Gesetzes vom 11. März 1850. Allerdings sind weder Schwefeläther noch sogen. Hoffmannstropfen durch die Kaiserliche Verordnung vom 4. Januar 1875 den Apotheken vorbehalten, daraus ergiebt sich, daß sie auch außerhalb der Apotheken, also auch von den Angeklagten, feilgehalten und verkauft werden dürfen. Wenn die landräthliche Verordnung gleichwohl die Ausübung des Handels mit Aether einschränkt, so kommt nur in Frage, ob sie damit gegen die Gewerbeordnung verstößt. — Diese Frage ist zu verneinen. Der § 1 der Gewerbeordnung gestattet den Betrieb eines Gewerbes Jedermann, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind. Dieser Paragraph spricht also den Grundsatz der Gewerbefreiheit aus. Wenn danach auch der Betrieb eines Gewerbes, in casu der Verkauf und Vertrieb von Schwefeläther, Jedermann gestattet ist, so ist doch durch diese Bestimmung, wie die Motive besonders anerkennen, die Art der Ausübung des Gewerbebetriebes der polizeilichen Regelung nicht entzogen (vgl. Entsch. des Kammergerichts vom 19. März 1896, Johow Bd. 18 S. 225; Goltdammers Archiv Bd. 19 S. 124, Bd. 25 S. 568, 569). Es handelt sich im § 1 der Gewerbeordnung ersichtlich nur um die allgemeine Befugniß zum Gewerbebetriebe. Solche Beschränkungen, welchen der Betrieb selbst aus anderen als eigentlich gewerblichen z. B. medizinalpolizeilichen, bau- und feuerpolizeilichen, wohlfahrtspolizeilichen Gründen unterworfen sind, konnten und sollten nicht ausgeschlossen werden. Nun ist die Einschränkung des Verkaufs und Vertriebes von Schwefeläther, wie die landräthliche Verordnung besagt, „mit Rücksicht auf die in außerordentlichem Maße die menschliche Gesundheit schädigenden Wirkungen des Aethergenusses“ angeordnet worden. Ersichtlich will die Verordnung nur die Gesundheit der den Aether genießenden Bevölkerung schützen. Eine solche Sorge für die Gesundheit gehört aber zu den Gegenständen polizeilicher Vorschriften (§ 6 f des Gesetzes vom 11. März 1850). Aus dieser Erwägung heraus konnte die Verordnung den Verkauf des Aethers zu Genußzwecken verbieten und in den §§ 1 und 2 dementsprechende polizeiliche Vorschriften erlassen, namentlich auch anordnen, daß der Verkauf zu anderen als Genußzwecken nur an Personen gestattet sei, die durch eine polizeiliche Bescheinigung nachweisen, daß der Aether nicht zu Genußzwecken verwendet werden soll. Ob diese Bestimmungen überflüssig sind, wie Angeklagte behaupten, da der Aethergenuß der menschlichen Gesundheit nicht schade, hat der Strafrichter nicht nachzuprüfen. Thatsächlich ist die Behauptung der Angeklagten aber auch nach dem Gutachten des Kreisphysikus Dr. U. unrichtig, da Aethergenuß das Nervensystem zerrüttet und degenerirt. Nach diesem Gutachten ist somit auch die von den Angeklagten vermißte Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Polizeiverordnung dargethan.

Da die Angeklagten sich bewußt gegen diese Verordnung aufgelehnt haben, so ist auch ihre subjektive, die strafrechtliche Verantwortlichkeit begründende Verschuldung erwiesen. Die Angeklagten haben schließlich den Vorsatz gehabt und ausgeführt, trotz der Verordnung ihr noch vorhandenes Lager an Aether nach und nach, je nach Gelegenheit, zu verkaufen. Ihr Vorsatz war also im voraus auf die Begehung mehrerer successiver Ausübungsakte als einer Strafthat gerichtet und so beschaffen, daß die auf Ausführung dieser Einzelakte gehenden Entschließungen sich nur als die Ausflüsse jenes einen, die ganze fortgesetzte Thätigkeit beherrschenden Entschlusses und als unter dessen Einwirkung gefaßt sich darstellen. Die Strafkammer hat deshalb die in einer Mehrzahl vorliegenden Thätigkeitsakte der Angeklagten zu einer Handlung im strafrechtlichen Sinne zusammengefaßt und als solche als ein einheitliches fortgesetztes Delikt beurtheilt (vgl. Entsch. des Reichsgerichts Bd. 15 S. 26 ff.).

Demgemäß ist thatsächlich festgestellt, daß die Angeklagten im Jahre 1899 im Kreise Heydekrug in fortgesetzter Begehung Schwefeläther zu Genußzwecken und an Personen verkauft haben, welche nicht durch eine Bescheinigung der Polizeibehörden nachgewiesen hatten, daß der anzukaufende Schwefeläther zu anderen als Genußzwecken Verwendung finden würde. Die Angeklagten sind somit zu Recht wegen Uebertretung der näher bezeichneten Polizeiverordnung vom 1. März 1899 bestraft worden. Bei Abmessung der Strafe ist seitens des Berufungsgerichts erwogen, daß die beiden Angeklagten in sehr erheblicher Weise sich gegen die Verordnung aufgelehnt und vergangen haben. Es erschien deshalb eine Geldstrafe von je 20 ℳ angemessen.

Dieser Strafe war für den Fall der Nichtbeitreibbarkeit — was seitens der Vorinstanz nicht geschehen ist — entsprechende Haftstrafe zu substituiren. Wenn

Polizeiverordnungen nach §§ 5, 11 des Polizeigesetzes vom 11. März 1850 nur Geldstrafe androhen können, so ist damit gesagt, daß sie nicht in Betreff der eventuellen Umwandlung der letzteren in Freiheitsstrafen eine von der gesetzlichen abweichende Bestimmung treffen dürfen. Diese Umwandlung ist nur nach §§ 28, 29 R.-St.-G.-B. auszusprechen. Der Betrag von 5 ℳ ist vorliegend einer eintägigen Haftstrafe gleich geachtet worden.

Nach alledem war unter Verwerfung der Berufungen der Angeklagten auf die staatsanwaltschaftliche Berufung unter Aufhebung des Schöffenurtheils, wie geschehen, zu erkennen . . .

---

36. Die Polizeiverordnung der Regierung zu Magdeburg vom 9. März 1874, betr. die Unterbringung von Arbeitern, findet nicht auf rein landwirthschaftliche, sondern nur auf gewerbliche Betriebe Anwendung.

67. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 9. Mai 1895. (Johow Bd. 17 S. 448.)

Der Angeklagte ist in den Vorinstanzen von der Anschuldigung in der Zeit bis zum 3. Oktober 1894 in seiner Arbeiterkaserne zu Ausleben Leute in Zimmer untergebracht zu haben, welche nicht die vorgeschriebene Höhe von 2,75 m hatten, und ferner nicht für ein Krankenzimmer in der in Rede stehenden Arbeiterkaserne gesorgt zu haben, Uebertretung der §§ 4 und 10 der gedachten Polizeiverordnung, freigesprochen worden.

Die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision wurde nicht für begründet erachtet.

Gründe:

Die Revision, welche Verletzung der Polizeiverordnung vom 9. März 1874, betr. die Unterbringung der für den Betrieb von Zucker- und Cichorienfabriken, sowie ähnlicher gewerblicher oder landwirthschaftlicher Etablissements beschäftigten Arbeiter, durch Nichtanwendung rügt, ist unbegründet.

Der Berufungsrichter hat thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte zu A. eine Landwirthschaft betreibt, in welcher er bei einem Viehbestande von 17 Ochsen 570 Morgen Acker bewirthschaftet, auf dem er hauptsächlich Rüben baut. Ein Nebenbetrieb ist mit der Landwirthschaft nicht verbunden. Außer den zu seinem Wirthschaftsbetriebe erforderlichen, ständig bei ihm in Dienst stehenden sechs Knechten beschäftigt er zur Erntezeit vorübergehend auch noch eine größere Anzahl von Arbeitern, und so hat er auch für den Sommer und Herbst 1894, weil ihm einheimische Arbeiter nicht in ausreichender Menge zur Verfügung standen, 29 fremde männliche und weibliche Arbeiter in seinen Dienst genommen. Diesen letzteren hat er die ihm gehörende Arbeiterkaserne zum Wohnen angewiesen, und zwar in der Weise, daß nach dem Geschlechte geschieden je acht Personen gemeinsam ein Zimmer inne hatten. Wie er zugiebt, hat nun die Arbeiterkaserne den Bestimmungen der fraglichen Verordnung insofern nicht entsprochen, als die Wohnräume, wenn schon sie nach seiner unwiderlegten Behauptung jedem Arbeiter 12 cbm Luftraum gewährten, nicht die im § 4 vorgeschriebene Höhe von 2,75 m besaßen, und als ferner, entgegen der Vorschrift des § 10, ein besonderes Krankenzimmer nicht vorhanden war.

Die auf diesen Sachverhalt gegründete Verwerfung der Berufung der Revidentin gegen das freisprechende Erkenntniß des Schöffengerichts zu H. vom 13. November 1894 beruht nicht auf einer rechtsirrthümlichen Auffassung der fraglichen Verordnung.

Dieselbe betrifft, wie ihre Ueberschrift besagt, die Unterbringung der für den Betrieb von Zucker- und Cichorienfabriken, sowie ähnlicher gewerblicher oder landwirthschaftlicher Etablissements beschäftigten Arbeiter. Wenn demnach als ihr Zweck die Regelung der Wohnungsverhältnisse der von einem Arbeitgeber in größeren Mengen beschäftigten Arbeiter und zwar im sittlichen und sanitären Interesse anzusehen ist, so liegt der Verordnung, wie aus den §§ 1, 2, 4 und 10 hervorgeht, nur der Gedanke zu Grunde, daß durch sie allein den Besitzern von gewerblichen Etablissements der in der Uebersicht gedachten Art die Sorge für die angemessene Unterbringung ihrer in größeren Mengen, wenn auch nur vorübergehend beschäftigten Arbeiter zur Pflicht gemacht, und daß zur Durchführung jenes Zweckes die Einrichtung von Arbeiterhäusern oder Arbeiterkasernen angeordnet wird, welche in baulicher Beziehung bestimmten Anforderungen zu genügen haben.

Die Verordnung hat daher auch nur auf gewerbliche Etablissements, bei welchen in großem Umfange nur Gewerbebetrieb oder Gewerbebetrieb in Verbindung mit einem landwirthschaftlichen Betriebe stattfindet, zur Anwendung zu kommen. Denn es wird als Voraussetzung das Vorhandensein eines Etablissements, in welchem größere Ansammlungen von Arbeitern stattfinden, diese also fabrikmäßig beschäftigt werden, verlangt.

Demgegenüber erscheint die analoge Ausdehnung der fraglichen Verordnung auf den größeren bäuerlichen, aber rein landwirthschaftlichen Betrieb des Angeklagten nicht angängig. Die Anwendung der Analogie im Strafrecht ist an sich nur in ganz beschränktem Umfange zulässig. Wenn sie auch zum Zwecke der Gesetzauslegung verwendet werden kann, so darf sie nicht — und dies würde hier der Fall sein — dahin führen, daß ein Strafgesetz auf eine That angewendet wird, welche nach seiner klaren Bestimmung nicht davon betroffen werden soll. Denn bei dem allerdings größeren bäuerlichen Betriebe des Angeklagten kann von einem „Etablissement", worunter nur eine in größerem Maße betriebene gewerbliche Anlage zu verstehen ist, nicht die Rede sein. Es liegt überhaupt kein gewerblicher, fabrikmäßiger Betrieb vor. Im Sinne der fraglichen Verordnung handelt es sich auch nicht um einen fabrikähnlichen Betrieb.

Wenn schließlich die Revidentin die Anwendung der Verordnung auf den Betrieb des Angeklagten aus ihrer geschichtlichen Entwickelung herleiten will, so scheitert dieser Versuch daran, daß die Verordnung nichts darüber enthält, daß sie auf derartige Betriebe ebenfalls angewendet werden solle, wenn — auch nur vorübergehend — eine größere Ansammlung von Arbeitern stattfinde. Außerdem spricht das von der Revidentin zitirte Reglement ausdrücklich nur von „Zucker- und Cichorienfabriken resp. anderen gewerblichen resp. landwirthschaftlichen Etablissements." Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß auch bei den für das Entstehen der Verordnung maßgebenden Verhandlungen immer von dem Gesichtspunkte ausgegangen ist, daß durch eine Verordnung die in großem Umfange betriebenen gewerblichen oder landwirthschaftlich-gewerblichen Anstalten haben getroffen werden sollen.

Ein bäuerlicher, rein landwirthschaftlicher Betrieb, wie der des Angeklagten, fällt daher selbst auf Grund der Entstehungsgeschichte nicht unter die Verordnung.

---

37. Die Polizeiverordnung der Regierung zu Aachen vom 21. März 1894, betr. die Wohnungen der Ziegelei-Arbeiter, findet auch auf die Wohnung eines Ziegelmeisters Anwendung.

68. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 16. Mai 1895. (Johow Bd. 17 S. 451.)

Der Angeklagte ist in den Vorinstanzen auf Grund der angeführten Gesetzesvorschriften zu Strafe verurtheilt worden unter der thatsächlichen Feststellung, daß er die zu seiner in D. belegenen Ziegelei gehörige Zieglerwohnung nicht in einen der Polizeiverordnung vom 21. März 1894 entsprechenden Zustand versetzt hat trotz einer diesbezüglichen, ihm am 31. Oktober 1894 zugestellten besonderen Aufforderung vom 23. desselben Monats. Die von dem Angeklagten eingelegte Revision wurde nicht für begründet erachtet.

Gründe:

Die Revision, welche Verletzung der Bezirkspolizeiverordnung vom 21. März 1894 durch unrichtige Anwendung rügt, ist nicht begründet.

Aus dem § 11 der Verordnung kann nicht gefolgert werden, daß sie auf die Wohnungen der Ziegelmeister (Ziegelbaase) nicht Anwendung finden solle Es wird nur bestimmt, daß für die Beobachtung der Verordnung außer dem Besitzer auch die Betriebsleiter (Unternehmer, Ziegelmeister, Ziegelbaase) haften sollen. Ist ein solcher Betriebsleiter aber thatsächlich ebenfalls als Arbeiter anzusehen, so findet die Polizeiverordnung auch auf seine Wohnung Anwendung. Denn sie gilt in Betreff der Wohnung aller Arbeiter. Der Vorderrichter hat nun ohne ersichtlichen Rechtsirrthum thatsächlich festgestellt, daß der Zeuge E. in seinem Verhältniß zum Angeklagten Arbeiter ist, und die ihm eingeräumte Wohnung nicht den Erfordernissen der Polizeiverordnung entsprochen hat. Da diese thatsächliche Feststellung nicht der Nachprüfung des Revisionsrichters unterliegt, so erscheint die Rüge unbegründet.

Die weitere Rüge des Revidenten, daß die Polizeiverordnung nicht anwendbar sei, weil es sich im vorliegenden Falle nicht um die Unterbringung einer Mehrzahl von Arbeitern, sondern nur eines einzigen nebst Familie gehandelt habe, ist ganz unbegründet. Zu einer derartigen Unterscheidung giebt die Polizeiverordnung keine Veranlassung. Sie gilt vielmehr für alle Ziegeleien ohne Rücksicht auf die Zahl der beschäftigten Arbeiter und ist überall da anzuwenden, wo die Wohnung eines von ihr bezeichneten Arbeiters ihren Bestimmungen nicht entspricht. Im § 4 werden auch ausdrücklich Wohnräume für Familien erwähnt, ohne daß diese von der Geltung der sonstigen Vorschriften ausgenommen werden. Die Zahl der unterzubringenden Arbeiter kommt überhaupt nur insoweit in Betracht, als für jede Person mindestens 10 cbm Luftraum vorhanden sein und in jedem Raume ein Zettel aushängen muß, welcher die Größe des Raumes und die Höchstzahl der unterzubringenden Personen angiebt.

---

38. Die Polizeiverordnung des Polizeipräsidenten zu Berlin über die Einrichtung und den Gebrauch der beim Bierausschank zur Anwendung kommenden Druck-, Leitungs- und Zapfvorrichtungen vom 5. Januar 1893 bezieht sich nicht nur auf Schankwirthe, sondern auch auf Bier-Kleinhändler.

69. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 27. Juni 1895. (Johow Bd. 17 S. 323.)

Der Angeklagte ist durch das Berufungsgericht von der Anschuldigung einer Uebertretung der angeführten Polizeiverordnung freigesprochen worden. Die von dem Staatsanwalt eingelegte Revision wurde für begründet erachtet.

Gründe:

Der Berufungsrichter hat die Anwendbarkeit der vorgedachten Polizeiverordnung auf den von ihm festgestellten Sachverhalt deshalb verneint, weil der Angeklagte in seinen beiden Geschäftslokalen, in welchen sich die von ihm benutzten, mit den festgestellten der Anklage und dem ersten Urtheil zufolge gegen die Vorschriften jener Polizeiverordnung verstoßenden Mängeln behafteten Bierdruckvorrichtungen befunden haben, keinen Bierausschank, welcher ein Verzapfen des Bieres zum sofortigen Genusse an Ort und Stelle voraussetze, sondern einen Kleinhandel mit Bier betrieben habe, die gedachte Polizeiverordnung aber nur Bestimmungen für die von Schankwirthen benutzten Bierdruckvorrichtungen habe treffen wollen.

Diese Auslegung der Polizeiverordnung ist eine rechtsirrthümliche.

Der vom Vorderrichter für den von ihm der Polizeiverordnung beigelegten Sinn angeführte Grund ist der, daß, während die aufgehobene Polizeiverordnung vom 20. Januar 1883 (Amtsbl. S. 37) nach § 1 daselbst alle „zum Verzapfen von Bier“ benutzten Druckvorrichtungen treffe, im Gegensatze hierzu die Verordnung vom 5. Januar 1893 im § 1 nur von sämmtlichen „beim Bierausschank“ zur Anwendung kommenden Druckvorrichtungen spreche, daß also diese Aenderung des Ausdrucks offenbar in der Absicht erfolgt sei, die Vorschriften über Bierdruckvorrichtungen auf die von Schankwirthen angewendeten Apparate einzuschränken.

Zunächst lautet indessen der Ausdruck im § 1 der Polizeiverordnung vom 20. Januar 1883 nicht „zum Verzapfen von Bier“, sondern „zum Abzapfen von Bier“. Ein Abzapfen von Bier kann aber auch da stattfinden, wo das abgezapfte Bier nicht zum gewerbsmäßigen Verkaufe an das Publikum, sondern Privatzwecken dient Durch den veränderten Ausdruck „Bierausschank“ hat also, wie angenommen werden muß, deutlich ausgesprochen werden sollen, daß nur das gewerbsmäßige Verabreichen von Bier an das Pulikum durch die Verordnung vom 20. Januar 1883 einer Regelung hat unterworfen werden sollen.

Ueberdies ist der „Ausschank“ noch nicht ohne Weiteres gleichbedeutend mit dem Betriebe einer Schankwirthschaft. Es kann aber auch keinem Zweifel unterliegen, daß die Polizeiverordnung, deren vorgedachte Ausdrucksweise keineswegs zu der Annahme zwingt, daß sie sich nur auf Bier-Schankwirthschaften und nicht auch auf den Kleinhandel mit Bier bezieht, ihrem Zwecke nach unter „Bierausschank“ auch den Kleinhandel mit Bier mitbegriffen wissen will, denn alle darin enthaltenen Vorschriften sind im Interesse der öffentlichen Gesundheit gegeben und es ist absolut unerfindlich, weshalb dasjenige Publikum, an welches Bier im Kleinhandel verabreicht wird, welches also das Bier nicht sofort an der Verkaufsstätte genießt, gegen den gesundheitsgefährlichen Genuß des Bieres nicht oder weniger hat geschützt werden sollen, als dasjenige Publikum, welches das Bier zum alsbaldigen Genusse auf der Stelle — im Schanklokale selbst — erhält.

Die Vorschriften der Polizeiverordnung vom 5. Januar 1893 erstrecken sich sonach auch auf solche Vorrichtungen der dort näher bezeichneten Art, welche beim Kleinhandel mit Bier zur Anwendung kommen.

---

39. Eine Polizeivorschrift, welche den Verkauf von Spirituosen an fremde Arbeiter von Morgens vor neun und Abends nach sieben Uhr bei Strafe verbietet, ist rechtsgültig.

70. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 19. März 1896. (Johow Bd. 18 S. 224.)

Der Angeklagte ist in den Vorinstanzen von der Anschuldigung der Uebertretung der gedachten Polizeiverordnung freigesprochen worden. Die von dem Staatsanwalt eingelegte Revision wurde für begründet erachtet.

Gründe:

Die Revision, welche Verletzung der Polizeiverordnung des Amtsvorstehers zu Wesselburen vom 13. September 1895 durch Nichtanwendung und des § 1 der Gewerbeordnung durch unrichtige Auslegung rügt, ist begründet.

Der Berufungsrichter hat nur thatsächlich festgestellt,

> daß der Angeklagte am 18. Oktober 1895 in seinem zu Wesselburen belegenen Wirthschaftslokale an fremde, nicht ansässige Arbeiter Branntwein verkauft und verschänkt hat.

Es ist nicht ersichtlich, ob hierdurch hat festgestellt sein sollen, daß, wie in der Strafverfügung vom 18. Oktober 1895 behauptet ist, dieses Verkaufen und Verschänken Morgens vor 9 Uhr stattgefunden hat, worin unzweifelhaft ein Verstoß gegen den § 3 der gedachten Polizeiverordnung liegen würde.

Eine Ergänzung der Feststellung des Berufungsrichters nach dieser Richtung hin aus der Feststellung

des ersten Richters ist diesseits ausgeschlossen, weil der letztere eine präzise Feststellung nicht trifft, der Berufungsrichter auch nicht ausdrücklich auf die erstrichterliche Feststellung Bezug nimmt.

Geht man aber davon aus, daß der Berufungsrichter seiner Entscheidung eine der Anklage entsprechende Feststellung hat zu Grunde legen wollen, so handelt es sich nur darum, ob der § 3 der gedachten Polizeiverordnung, deren formelle Gültigkeit keinem Bedenken unterliegt, auch materiell rechtsgültig ist oder, wie der Berufungsrichter annimmt und näher ausführt, der materiellen Rechtsgültigkeit ermangelt.

Der § 3 bestimmt:

„Vor Morgens neun Uhr und nach Abends 7 Uhr dürfen Branntwein und sonstige Spirituosen an die unter § 2 genannten" (d. h. die sich im Amtsbezirk Wesselburen aufhaltenden fremden, nicht ansässigen) „Arbeiter überall nicht verkauft und verschänkt werden."

Diese Bestimmung findet zunächst ihre gesetzliche Grundlage im § 6 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867, woselbst als zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften (nach § 54 der Kreisordnung vom 26. Mai 1888 also auch der amtspolizeilichen Vorschriften) gehörig unter Buchst. e auch das öffentliche Interesse in Bezug auf die Aufnahme und Beherbergung von Fremden, sowie die Wein-, Bier- und Kaffeewirthschaften und sonstigen Einrichtungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken, ferner unter Buchst. f Sorge für Leben und Gesundheit aufgezählt werden.

Wenn nun der § 3 den Verkauf und das Verschänken von Spirituosen für eine gewisse Zeit an eine bestimmte Kategorie von Personen verbietet, so wird hierdurch allerdings die Ausübung des Schankwirthschaftsgewerbes und des Kleinhandels mit Spirituosen, keineswegs aber die Zulassung zu diesen Arten des Gewerbebetriebes eingeschränkt; die gedachte Bestimmung verstößt daher auch nicht gegen den § 1 der Gewerbeordnung, woselbst, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen und Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind, eben nur die Zulassung zum Gewerbebetriebe gewährleistet, nicht aber auch die Art der Ausübung des Gewerbebetriebes der polizeilichen Regelung entzogen wird.

Daß diese durch die Polizeiverordnung im § 3 angeordnete Beschränkung zunächst bezweckt, der Trunksucht entgegenzuwirken, ist einleuchtend; es ist aber ganz abgesehen davon, daß schon aus Buchst. e des § 6 der Verordnung vom 20. September 1867 die Zulässigkeit einer Einschränkung bei der Ausübung des Gewerbebetriebes des Angeklagten folgt, anzunehmen, daß die Verordnung durch diese Vorschrift auch das Leben und die Gesundheit der Arbeiter schützen, zugleich aber für die durch trunkene Arbeiter leicht gefährdete Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen und Wegen sorgen will, so daß jene Bestimmung auch auf Buchst. b des § 6 der Verordnung vom 20. September 1867 beruht.

Hiernach folgt die Zulässigkeit der Beschränkung des § 3 auch aus Buchst. f des § 6 der Verordnung von 1867.

Ein allgemeines Verbot der Ausübung des Gewerbebetriebes in Beziehung auf alle im Amtsbezirke nicht ansässige Arbeiter ist weder im § 3 noch überhaupt in der Polizeiverordnung ausgesprochen. Dieser Gewerbebetrieb ist vielmehr nur hinsichtlich der Zeit und der Form, in der die Spirituosen verabreicht werden, beschränkt. Die Zweckmäßigkeit der fraglichen Vorschriften hat nach § 15 der Verordnung vom 20. September 1867 der Richter überhaupt nicht zu prüfen; deshalb kommt es auch dem Richter nicht zu, die Gültigkeit einer polizeilichen Vorschrift davon abhängig zu machen, ob dieselbe in gewissen Fällen nicht durchführbar ist. Von einer generellen Unmöglichkeit dieser Durchführung kann im vorliegenden Falle garnicht die Rede sein. Wenn aber die Befolgung solcher Vorschrift — also im vorliegenden Falle z. B., weil der Schankwirth ohne sein Verschulden die fremden Arbeiter als solche nicht erkannt hat, — im Einzelfalle nicht möglich ist, so folgt daraus nur, daß der der Verordnung Zuwiderhandelnde mangels eines Verschuldens deswegen nicht gestraft werden kann.

Das Urtheil des Kammergerichts vom 15. Oktober 1888 (Jahrbuch Bd. 8 S. 150) steht der vorstehenden Auffassung nicht entgegen, denn dort handelt es sich um eine ganz andere Art des Verbots, dessen allgemeiner Charakter dem gesammten Publikum ungerechtfertigte, dem Civilrecht zuwiderlaufende Beschränkungen auferlegt, welches sich daher durch das Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 nicht rechtfertigen ließ.

---

40. Ungiltigkeit einer Wochenmarktsordnung, insoweit sie das Feilbieten unreifen Obstes verbietet.

71. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 3. Mai 1897 wider den Händler J.

Die Revision des Angeklagten, welche Verletzung der §§ 64—71 der Reichs-Gewerbeordnung, der §§ 1 ff. des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln rc., vom 14. Mai 1879 und des § 9 der Marktordnung für die Stadt Bielefeld vom 31. Januar 1881 rügt, ist begründet.

Der § 9 der bezeichneten Wochenmarktsordnung bestimmt:

„Verdorbene, verfälschte oder der Gesundheit schädliche Lebensmittel, unreifes Obst, sowie . . . . . dürfen nicht feilgeboten werden."

Da nun der Berufungsrichter für erwiesen angenommen hat, daß der Angeklagte anfangs August 1896 zu Bielefeld auf dem Wochenmarkt unreifes Obst feilgeboten hat, so bestraft er den Angeklagten wegen Uebertretung des vorgedachten § 9 in Verbindung mit § 17 der Wochenmarktsordnung, welcher letztere Uebertretungen der Wochenmarktsordnung, soweit nicht nach den bestehenden Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldbuße bis zu 30 ℳ oder verhältnißmäßiger Haft bedroht. Der Vorderrichter geht davon aus, daß die vorgedachte Bestimmung des § 9 im § 6 litt. e und f des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, insbesondere auch insoweit ihre materielle gesetzliche Grundlage finde, als das Feilbieten unreifen Obstes verboten ist, daß es sich dabei, wie der Zusammenhang ergebe, nur um die Fernhaltung von gesundheitsschädlichem, unreifem Obste handele, daß § 66 der Gewerbeordnung dieser Bestimmung nicht entgegenstehe, da hierdurch der Wochenmarktshandel mit verdorbenen, gesundheitsschädlichen rohen Naturerzeugnissen nicht freigegeben sei, vielmehr insoweit die Machtbefugnisse der Landespolizeibehörden nicht beeinträchtigt worden seien, daß dies auch für unreifes Obst gelten müsse, wenngleich solches, namentlich von Konditoren, ohne besondere Gesundheitsschädlichkeit verarbeitet zu werden pflege, daß es nicht die Regel zu sein pflege, unreifes Obst, insbesondere Pflaumen (um die es sich handelt) zu einem derartigen Verarbeiten auf dem Wochenmarkte feilzuhalten und zu kaufen, daß, was die Reichsgewerbeordnung nicht gewollt haben könne, die Thätigkeit der Gesundheitspolizei bei anderer Auffassung ohne gewichtigen Grund in recht erheblichem Umfange lahm gelegt werden würde, da sich auf dem Wochenmarkte die Feststellung, ob das unreife Obst zum Genuß in rohem Zustande oder zum Einmachen oder dergleichen feilgehalten werde, jeder wirksamen Kontrole entziehe, daß, soweit etwa unreifes Obst einen Hauptartikel des Wochenmarktverkehrs abgeben sollte, dasselbe zu dem nach § 66[1] der Gewerbeordnung ohne Weiteres zuzulassenden rohen Naturerzeugnissen zu rechnen sein möge, daß jedoch in solchen Fällen die polizeiliche Kontrole zu handhaben sei, namentlich wenn für das Feilbieten derartiger Gegenstände nach § 69 der Gewerbeordnung ein bestimmter Platz angewiesen werde, daß endlich etwaige aus der Polizeiverordnung folgende Unzuträglichkeiten vom Richter nicht zu untersuchen seien und für diesen nicht bestimmend sein könnten.

Die Entscheidung des Berufungsrichters, dessen vorstehenden Ausführungen nur theilweise beigetreten werden kann, ist rechtsirrthümlich. Die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung im § 66 unter Nr. 1 und 3, wonach ganz allgemein „rohe Naturerzeugnisse“ (mit Ausschluß des größeren Viehs) und „frische Lebensmittel aller Art“ zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, umfassen auch rohes unreifes Obst, denn es macht danach keinen Unterschied, ob jene rohen Naturerzeugnisse oder frischen Lebensmittel in rohem oder in gekochtem oder sonst anderweit durch Zubereitung (Einmachen 2c.) verändertem Zustande zur Nahrung oder zum Genusse verwendet zu werden pflegen (wie letzteres z. B. bei Gemüsen aller Art, Kartoffeln, unreifen Nüssen, Stachelbeeren, Aepfeln, Pflaumen 2c. der Fall ist). Durch eine ortspolizeiliche Wochenmarktsordnung kann daher zunächst auf Grund des § 69 der Gewerbeordnung das Feilbieten unreifen Obstes auf den Wochenmärkten nicht ganz allgemein verboten werden. Dies ist aber im § 9 der hier in Rede stehenden Marktordnung geschehen, denn die Fassung dieser Bestimmung bringt in keiner Weise zum Ausdruck, daß — was, wenn es beabsichtigt gewesen wäre, leicht zum Ausdruck zu bringen gewesen und ausgesprochen worden sein würde — nur das zum Rohessen bestimmte unreife Obst nicht feilgeboten werden dürfe. Es ist nun zuzugeben, daß es der Sinn der genannten Bestimmungen im § 66 der Gewerbeordnung nicht sein kann, zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs auch solche rohen Naturerzeugnisse und frischen Lebensmittel zu rechnen, welche, wenn sie ihrer Bestimmung gemäß zur Nahrung oder zum Genusse für Menschen dienen, die Gesundheit oder das Leben gefährden. Eine gesetzliche zulässige Polizeiverordnung, welche nur hiergegen Vorsorge trifft, würde daher, soweit sie diese Grenze nicht überschreitet, an sich als der Gewerbeordnung widersprechend nicht angesehen werden können, und es würde daher, wenn man der angeführten Bestimmung des § 9 der Wochenmarktsordnung die zuletzt erwähnte engere — nicht statthafte — Auslegung geben wollte, an sich die Gültigkeit dieser Bestimmung aus dem § 6 litt. a und f des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 herzuleiten sein. Mag man nun aber dem § 9 der Marktordnung die eine oder die andere der vorgedachten beiden Auslegungen geben, so ist doch diese Materie Gegenstand der Vorschriften in den §§ 12 und 14 des Reichsgesetzes, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln 2c., vom 14. Mai 1879; denn der § 12 daselbst bedroht denjenigen mit Strafe, welcher wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genußmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt und § 14 daselbst enthält eine Strafbestimmung für fahrlässige Begehung jener Handlung. Wie nun das Reichsgericht in seinem Urtheile vom 4. Juni 1881 (Entsch. in Straff. Bd. 4 S. 274) zutreffend ausführt, fällt das Feilhalten von unreifem, nur in gekochtem Zustande zum Genuß geeignetem Obst, wenn dieses nur in der Absicht feilgehalten wird, daß es zum Kochen verwendet werde, nicht unter die Strafbestimmung des § 12 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, weil es an dem subjektiven Thatbestandsmerkmale einer dolosen Absicht fehlt. Wird die Absicht des Verkäufers, das unreife Obst nur zu diesem Zwecke feilzuhalten, dem Käufer bekannt gemacht, oder ergiebt sich aus der Beschaffenheit oder dem äußeren Ansehen des feilgebotenen Obstes ohne Weiteres, daß das Obst unreif ist und sich nur zum Kochen, Einmachen 2c. eignet, so wird auch eine Fahrlässigkeit des Verkäufers bei dem Feilbieten im Sinne des § 14 des angeführten Gesetzes ausgeschlossen sein. Diejenige Materie, welche durch die hier in Betracht kommende Vorschrift des § 9 der Wochenmarktsordnung geregelt wird, ist sonach Gegenstand der Bestimmungen der §§ 12 und 14 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, und es bleibt demnach für eine Marktordnung kein Raum, hierüber Verbotsbestimmungen zu erlassen. Die letzteren sind also, insbesondere insoweit sie über das Gesetz hinausgehende Vorschriften enthalten, ungültig. Da nun aber nach der im Berufungsurtheile theilweise erwähnten und wenigstens nicht beseitigten Feststellung des ersten Richters die vom Angeklagten feilgebotenen unreifen Pflaumen zum Einmachen bestimmt waren, und dem Polizeibeamten dies auch sofort bei Beanstandung der Waare erklärt worden ist, so ist nicht der geringste Anhalt dafür gegeben, daß der Angeklagte dieses Obst zu einem anderen Zwecke, als dem des Einmachens, also als solches feilgeboten hat, dessen Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, oder daß derselbe das Obst aus Fahrlässigkeit in der Weise feilgeboten oder verkauft hat, daß der Käufer glauben konnte, es sei zum Genusse in rohem Zustande bestimmt.

Es war daher unter Aufhebung des Berufungsurtheils sogleich auf Freisprechung zu erkennen, ohne daß es der Zurückweisung der Sache in die Vorinstanz bedurfte, um zu prüfen, ob die §§ 12 und 14 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 verletzt seien, und ob der Angeklagte deshalb zu strafen sei . . . .

---

41. Eine Beschäftigung in Fabriken liegt im Sinne des § 135 der Gewerbeordnung auch dann vor, wenn sie außerhalb derselben in anderen zur Fabrik gehörigen Räumen stattfindet.

72. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 24. Februar 1898 wider den Buchdruckereibesitzer v. Z.

Die Revision der Königlichen Staatsanwaltschaft, welche Verletzung der §§ 135 Abs. 1, 146 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung durch unrichtige Anwendung rügt, ist begründet.

Wie der Vorderrichter für erwiesen erachtet, hat der Angeklagte in seinem, von den Betriebsräumen der als Fabrik zu erachtenden Druckerei räumlich getrennten, jedoch in demselben Hause befindlichen Kontor mehrere schulpflichtige Kinder unter und über 13 Jahren werktäglich zur Mittagszeit mit dem Einlegen der zum Versandt nach außerhalb bestimmten Exemplare des „Generalanzeigers“ in Kreuzbänder, sowie dem Beschreiben und Zusammenkleben der Kreuzbänder gegen Lohn beschäftigt.

Der Vorderrichter findet hierin keinen Verstoß gegen § 135 Abs. 1 der Gewerbeordnung, weil die erwähnte Thätigkeit nicht zu dem allein fabrikmäßig betriebenen Druckereigewerbe, sondern zu dem im Absatz der Zeitungsexemplare an das Publikum bestehenden kaufmännischen Theil des Verlagsgeschäfts gehöre. Diese Auffassung verkennt, wie die Revision mit Recht hervorhebt, den Begriff der Beschäftigung in „Fabriken“ im Sinne des § 135 der Gewerbeordnung. Eine Beschäftigung in Fabriken liegt zunächst nicht nur dann vor, wenn die Thätigkeit der Kinder in den einzelnen Fabrikräumen, sondern auch dann, wenn sie außerhalb derselben in anderen zum Fabriketablissement gehörigen Räumen stattfindet. (Vgl. namentlich das Urtheil des Reichsgerichts vom 10. Dezember 1883, Entsch. Bd. 9 S. 267, wo diese Ansicht mit Bezug auf den Zweck des Gesetzes zutreffend begründet wird.) Eine derartige Beschäftigung liegt nach den thatsächlichen Feststellungen des Vorderrichters hier vor, da die Kinder in Räumen arbeiteten, welche in demselben Gebäude liegen, wie die als Fabrik anzusehende, ebenfalls dem Angeklagten gehörige Druckerei.

Die hier in Rede stehende Beschäftigung ist aber auch ihrer Art nach als eine Beschäftigung „in einer Fabrik“ anzusehen. Unter diesen Begriff fällt, wie das Reichsgericht mit Recht in seinem Urtheil vom 20. Juni 1884 (Entsch. Bd. 10 S. 435) hervorhebt, nicht bloß die unmittelbar der Herstellung von Fabrikaten dienende, namentlich auch die zum kaufmännischen Theil des Fabrikbetriebes gehörende Thätigkeit.

Mit Recht zählt daher das erwähnte Reichsgerichtsurtheil auch das Austragen von Rechnungen hierher, obwohl dasselbe lediglich zum kaufmännischen Absatz, nicht zur fabrikmäßigen Herstellung der Waaren gehört.

Ebenso ist aber auch, wie ebenfalls das Reichsgericht in seinem Urtheil vom 5. Januar 1886 (Rechtspr. Bd. 8 S. 9—10) zutreffend ausführt, die Fertigstellung einer Waare, insbesondere einer Zeitung zum Versandt hierher zu rechnen; das hier in Frage stehende Einlegen der Zeitungen in Kreuzbänder, Beschreiben und Zusammenkleben der Kreuzbänder ist genau so zu beurtheilen, wie das in der erwähnten Entscheidung des Reichsgerichts behandelte Bekleben und Verpacken der Zeitungspackete.

Alle diese Arten gehören zum Fabrikbetriebe, welcher die Fertigstellung einer Waare zum Versandt an die Abnehmer zum Ziel hat und erst mit dieser Fertigstellung abgeschlossen ist. Das angefochtene Urtheil war hiernach gemäß § 393 St.-P.-O. aufzuheben und die Sache nach § 394 Abs. 2 l. c. zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Vorinstanz zurückzuverweisen.

---

42. Gültigkeit einer Polizeiverordnung, welche das Musiziren bei offenen Fenstern verbietet.

73. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 24. Februar 1898 wider den Gastwirth W.

Die Revision des Angeklagten, welche Verletzung des § 54 der Straßenpolizei-Verordnung für die Stadt R. vom 27. Januar 1893 rügt, ist unbegründet.

Wie der Vorderrichter als erwiesen erachtet, feierte der Veteranenverein zu R. in der Nacht zum 17. Mai 1897 in dem „Germaniasaal" des Angeklagten ein Fest, für welches polizeiliche Erlaubniß zum Tanzen bis 2 Uhr ertheilt worden war. Hierbei haben im Tanzsaal und in dem daran anstoßenden Raume in der Zeit von 11—2 Uhr Nachts mehrere Fenster offen gestanden, während mit Blechinstrumenten zum Tanz aufgespielt wurde. Mit Recht findet der Vorderrichter hierin ein Zuwiderhandeln gegen § 54 der erwähnten Verordnung, welcher das Musiziren bei offenen Fenstern zwischen 11 und 2 Uhr, das Blasen auf Blechinstrumenten bei offenen Fenstern zu jeder Zeit verbietet.

Unrichtig ist zunächst die Ausführung der Revision, die erwähnte Bestimmung beziehe sich nur auf das Musiziren in Privathäusern. Weder der Wortlaut der Verordnung, welcher allgemein vom Musiziren bei offenen Fenstern spricht, noch deren Sinn und Zweck, welcher auf den Schutz der Nachtruhe der Stadtbewohner hinzielt, rechtfertigen eine solche Einschränkung.

Verfehlt ist ferner die Annahme der Revision, die polizeiliche Erlaubniß zum Tanzen bis 2 Uhr würde illusorisch sein, wenn man die erwähnte Strafbestimmung anwende. Die polizeiliche Erlaubniß gestattet das Tanzen und Musiziren bis 2 Uhr, aber unter der durch den fraglichen § 54 gegebenen Einschränkung, daß während des Musizirens die Fenster geschlossen bleiben, die erforderliche Lüftung somit in den Pausen stattfindet.

Zu Unrecht bestreitet endlich der Angeklagte, daß die fragliche Polizeiverordnung ordnungsmäßig publizirt ist und zu Recht besteht. Die Verordnung will die durch Fernhaltung ungewöhnlichen Lärmes bedingte Ordnung auf den öffentlichen Straßen sichern und die für Erhaltung der Gesundheit erforderliche Nachtruhe der Stadtbewohner schützen und betrifft somit einen Gegenstand, der nach § 6 b, f des Gesetzes vom 11. März 1850 ortspolizeilicher Regelung unterworfen ist. Sie ist erlassen von dem zuständigen Bürgermeister der Stadt R. für diese Stadt auf Grund der §§ 5 und 6 des erwähnten Gesetzes und nimmt auf diese Vorschriften Bezug. Sie bezeichnet sich als Polizeiverordnung und ist im amtlichen Kreisblatt für den Kreis R., der R.'er Zeitung vom 1. Februar 1893, sowie durch öffentlichen Aushang in der Zeit vom 3.—11. Februar 1893 bekannt gemacht. Sie nimmt zwar nicht auf § 144 des Landesverwaltungsgesetzes Bezug; dies ist aber auch nicht erforderlich, da der maßgebende § 6 der Anweisung des Regierungspräsidenten zu Düsseldorf vom 14. September 1888 — Amtsblatt S. 404 — diese Bezugnahme nur für Stadtkreise vorschreibt und R. keinen Stadtkreis bildet.

Die Verordnung unterläßt es ferner, die Zustimmung des Gemeindevorstandes zu erwähnen; aber auch diese Unterlassung ist unschädlich, da § 7 der angeführten Anweisung jene Erwähnung nur für den hier nicht vorliegenden Fall der Verschiedenheit des Gemeindevorstandes von der Polizeibehörde vorschreibt. Die ordnungsmäßige Verkündung und die Rechtsbeständigkeit der erwähnten Verordnung sind sonach außer Frage.

Hiernach war die Revision zurückzuweisen . . .

---

43. Eine Ortspolizeiverordnung, welche verordnet, daß schulpflichtige Kinder in der Zeit von 7 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Vormittags nicht zum Austragen von Backwaaren und zur Leistung anderer gewerblicher Beschäftigungen verwandt werden dürfen, besteht zu Recht.

74. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 20. März 1899. (Johow Bd. 19 S. 232.)

Der Angeklagte ist durch das Berufungsgericht unter der thatsächlichen Feststellung, daß er zu Spandau am 3. Juni 1898 ein schulpflichtiges Kind um 5 Uhr Vormittags zum Austragen von Backwaaren verwendet hat, zu Strafe verurtheilt worden. Die von dem Angeklagten eingelegte Revision wurde nicht für begründet erachtet.

Gründe:

Die Ortspolizeiverordnung der Polizeiverwaltung zu Spandau vom 11. Juni 1896 bestimmt im § 1: „Schulpflichtige Kinder dürfen in der Zeit von 7 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Vormittags nicht zum Austragen von Backwaaren, Milch, Zeitungen oder anderen Gegenständen, zum Kegelaufsetzen oder zu sonstigen Verrichtungen in Schankwirthschaften, zum Aufwarten oder zum Handel mit Blumen oder anderen Gegenständen verwandt werden."

Sie ist auf Grund des § 6 Buchst. a und f des Gesetzes vom 11. März 1850 erlassen worden, welche lauten:

„Zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften gehören:

a) der Schutz der Person und des Eigenthums,

f) Sorge für Leben und Gesundheit."

Der Einwand des Angeklagten, daß diese Lokalpolizeiverordnung im Widerspruch mit der Reichsgewerbeordnung, insbesondere mit den §§ 120a bis 120e und den §§ 135 bis 139 stehe, trifft nicht zu. Denn diese Bestimmungen würden nur dann mit der Polizeiverordnung in Widerspruch stehen, wenn schulpflichtige Kinder, welche allein mit dem Austragen von Backwaaren beschäftigt werden, stets als „gewerbliche Arbeiter" anzusehen wären. Zweifellos ist dies nicht der Fall, wenn nur ein Händler, der das Bäckereigewerbe selbst nicht betreibt, schulpflichtige Kinder zum Austragen von Backwaaren benutzt; insoweit würde die Polizeiverordnung zweifelsfrei Gültigkeit haben, da die Gewerbeordnung auf diesen Fall keine Anwendung finden kann. Aber die Polizeiverordnung ist auch gültig in dem Falle, wenn der, welcher selbst das Bäckereigewerbe betreibt, durch schulpflichtige Kinder die Backwaaren austragen läßt, welche nicht seine Lehrlinge sind. Entscheidend ist hierfür die Ueberschrift des siebenten Titels der Reichsgewerbeordnung, welche lautet: „Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter)."

Durch die Parenthese hat das Gesetz selbst die Rubriken der „gewerblichen Arbeiter" erschöpft. Es fragt sich nun, ob schulpflichtige Kinder, welche zum Austragen von Backwaaren verwandt werden, hierunter fallen. Das ist zu verneinen, es sei denn, daß diese schulpflichtigen Kinder gleichzeitig Lehrlinge sind, dann würde allerdings die Polizeiverordnung unanwendbar sein. In der vorliegenden Sache handelt es sich jedoch um andere schulpflichtige Kinder, hier kann die Gewerbeordnung keine Anwendung finden.

Auch von Landmann führt im Kommentar zur „Gewerbeordnung" Bd. 2 S. 678 aus: „Als gewerbliche Arbeiter im Sinne des Titels VII sind im Allgemeinen, soweit nicht hinsichtlich einzelner Kategorien etwas besonderes bestimmt ist, alle diejenigen Personen anzusehen, welche in einem gewerblichen Unternehmen auf Grund eines Vertragsverhältnisses als Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter oder in ähnlichen Stellungen für Zwecke des Gewerbebetriebes beschäftigt werden."

Er hat die vom Gesetze gegebene Definition durch Hinzufügung von „oder in ähnlichen Stellungen" erweitert. Das Gericht nimmt nicht an, daß schulpflichtige Kinder, welche nur zum Austragen von Backwaaren verwendet werden, sich in einer „ähnlichen Stellung" befinden, wie die übrigen aufgeführten gewerblichen Arbeiter.

Sind also diese schulpflichtigen Kinder keine „gewerblichen Arbeiter" und finden somit die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung auf sie keine Anwendung, so sind sämmtliche Bemängelungen des Angeklagten hinsichtlich der Rechtsgültigkeit der Lokalpolizeiverordnung für Spandau vom 11. Juni 1896 und damit seine Revisionsbeschwerden hinfällig. Die Polizeiverordnung besteht zu Recht.

---

44. Die Bestimmung der Markthallenordnung für Frankfurt a. M., daß bei wiederholten groben Ordnungswidrigkeiten Ausweisung auf längere Zeit oder dauernde Ausweisung zulässig ist, entbehrt der materiellen Rechtsgültigkeit.

75. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 27. April 1899. (Johow Bd. 19 S. 234.)

Die Angeklagte ist durch das Berufungsgericht von der Anschuldigung einer Uebertretung der angeführten Gesetzesvorschrift freigesprochen worden. Die von dem Staatsanwalt eingelegte Revision wurde nicht für begründet erachtet.

Gründe:

Die hier in Frage kommende Markthalle ist, wie der Vorderrichter feststellt und die Revision nicht bestreitet, als Wochenmarkt anzusehen. Nach § 64 Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung steht der Besuch der Wochenmärkte, der Kauf und Verkauf daselbst einem Jeden mit gleichen Befugnissen frei. Nun mag der Revision soviel zugegeben werden, daß der Gesetzgeber hierbei zunächst die Gleichstellung der innerhalb und der außerhalb des Marktes wohnenden Personen beabsichtigt haben mag. Die Tragweite der Bestimmung geht aber, wie ihr klarer Wortlaut, insbesondere die Worte „der Besuch" der Märkte und „einem Jeden" ergiebt, über diese Gleichstellung hinaus; sie schreibt die unbeschränkte Zulassung eines Jeden zum Besuch der Märkte, zum Kauf und Verkauf daselbst vor und verbietet damit den Erlaß einer jeden polizeilichen Anordnung, durch welche einzelnen Personen oder Personengruppen der Besuch eines Marktes, das Kaufen oder Verkaufen daselbst für immer oder zeitweilig untersagt wird. Danach ist der § 35 Abs. 2 der Markthallenordnung für Frankfurt am Main vom 1. Oktober 1890, welcher bei wiederholten groben Ordnungswidrigkeiten Ausweisung aus den Hallen auf längere Zeit oder dauernde Ausweisung zuläßt, materiell rechtsungültig.

---

45. Landesrechtliche Vorschriften, welche den Geschäftsbetrieb des Viehkastrirens von einer vorgängigen Genehmigung abhängig machen, sind durch § 1 der Reichsgewerbeordnung aufgehoben.

76. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 27. November 1899. (Johow Bd. 19 S. 238.)

Der Angeklagte ist in den Vorinstanzen von der Anschuldigung, sich während der letzten drei Monate mit dem Kastriren von Vieh und Pferden befaßt zu haben, ohne im Besitz der dazu erforderlichen Erlaubniß gewesen zu sein, freigesprochen worden. Die von dem Staatsanwalt eingelegte Revision wurde nicht für begründet erachtet.

Gründe:

Mit Recht hat der Vorderrichter angenommen, daß ältere landesrechtliche Bestimmungen, welche den Geschäftsbetrieb des Viehkastrirens an eine vorgängige Genehmigung knüpfen, durch § 1 der Gewerbeordnung beseitigt sind. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Kastrirung des Viehs, sofern sie dazu bestimmt ist, die Mästung desselben vorzubereiten und dadurch den Werth des Viehes zu erhöhen, wirthschaftlich mit zur Viehzucht im weiteren Sinne gerechnet werden kann. Keinesfalls ist durch die Aufnahme der Worte „die Viehzucht" im § 6 die gewerbsmäßige Viehkastrirung von der allgemeinen Bestimmung des § 1 ausgenommen worden.

Ueber die Bedeutung dieser Aufnahme bemerken die Motive zur Novelle vom 1. Juli 1883: „Materiell ist eine Aenderung des § 6 nicht erfolgt. Insbesondere hat die Hinzufügung des Wortes Viehzucht eine solche materielle Bedeutung nicht. Angesichts der Bestimmung des § 56b Abs. 3, wonach durch die Landesregierungen das Umherziehen mit Zuchthengsten zur Deckung von Stuten untersagt oder Beschränkungen unterworfen werden kann, erschien es wünschenswerth, um nicht mittels eines argumentum e contrario die Gültigkeit der Landeskörordnungen oder Beschälordnungen in Zweifel ziehen zu lassen, die Viehzucht ausdrücklich als nicht unter die Vorschrift der Gewerbeordnung fallend zu bezeichnen."

Hiernach hat die Einfügung des Wortes Viehzucht eine lediglich deklaratorische Bedeutung; es sollte also dadurch auch eine neue Ausnahme von der Regel des § 1 nicht geschaffen werden. Unter diese Regel fiel aber auch vor der Novelle von 1883 nicht die auf Gewinnung roher Naturerzeugnisse gerichtete Urproduktion. Zu dieser gehört die Viehzucht, soweit sie als Theil der Landwirthschaft die Züchtung (Produktion) und die normale Aufzucht von Hausthieren bezweckt (vgl. von Landmann, Anm. 39 S. 279, S. 441, S. 82 Anm. 17).

Dagegen fällt eine sonst zur Viehzucht gehörige gewerbsmäßige Thätigkeit, welche nicht diese Produktion und Aufzucht, sondern bestimmte Veränderungen an den betreffenden Thieren bewirkt (Kastration, Schaf- und Pferdeschur), unter die allgemeine Bestimmung des § 1. Sie ist daher Jedermann gestattet und kann an eine Konzession nicht geknüpft werden. Die entgegenstehenden landesrechtlichen Bestimmungen sind daher beseitigt und durch die Novelle von 1883 nicht wieder hergestellt. Zur Ausübung der Heilkunde gehört die Kastrirung nicht, da sie nicht die Beseitigung eines körperlichen Leidens oder eines Körperschadens bezweckt.

---

46. Eine Polizeivorschrift, welche das Einbringen, den Verkauf und das Verzehren von geistigen Getränken mit Ausnahme von einfachem Bier in Steinbrüchen, Steinbruchswerkstätten und auf dem die Steinbrüche in einem Umkreise bis zu einem Kilometer umgebenden Gelände bei Strafe verbietet, entbehrt der Rechtsgültigkeit.

77. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 30. November 1899. (Johow Bd. 19 S. 230.)

Der Angeklagte ist durch das Berufungsgericht von der Anschuldigung der Uebertretung der gedachten Polizeivorschrift freigesprochen worden. Die von dem Staatsanwalt eingelegte Revision wurde nicht für begründet erachtet.

Gründe:

Der Vorderrichter hat den Angeklagten freigesprochen, indem er angenommen hat, daß die Polizeiverordnung vom 4. April 1898 wider den Mißbrauch geistiger Getränke in Steinbruchbetrieben, soweit sie hier in Betracht kommt, rechtsungültig sei. Gegen diese Entscheidung hat die Staatsanwaltschaft Revision eingelegt, indem sie ausführt, daß die materielle Gültigkeit der genannten Polizeiverordnung im § 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung, insbesondere im § 6

Buchst. e ihre gesetzliche Begründung finde. Die Beschwerde konnte für begründet nicht erachtet werden. Im vorliegenden Falle kommt nur der § 1 a. a. O. in Frage. Derselbe bestimmt: „Das Einbringen, der Verkauf und das Verzehren von geistigen Getränken — mit Ausnahme von einfachem Bier — in Steinbrüchen, Steinbruchswerkstätten und auf dem die Steinbrüche in einem Umkreise bis zu 1 Kilometer umgebenden Gelände ist verboten."

Diese Bestimmung findet im § 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 keine Stütze. Inwiefern Buchst. e des § 6 a. a. O., welchen die Revision hervorhebt, in Frage kommen kann, ist in keiner Weise ersichtlich, da die in Rede stehenden Steinbrüche, auch wenn in denselben oder in der Nähe derselben gelegentlich Trinkgelage abgehalten werden, wie behauptet wird, als „Einrichtungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken" im Sinne des § 6 Buchst. e a. a. O. nicht angesehen werden können. Da die Bestimmung des § 1 der in Rede stehenden Polizeiverordnung offenbar der Trunksucht und Völlerei steuern soll, so könnte vielleicht Buchst. f des § 6 a. a. O. in Frage kommen: „Sorge für Leben und Gesundheit", und eine Polizeiverordnung, welche den Verkauf von geistigen Getränken oder überhaupt das Abgeben derselben an jugendliche Personen oder notorische Trinker verbietet, kann bezüglich ihrer gesetzlichen Gültigkeit nicht beanstandet werden.

Das absolute und ausnahmslose Verbot aber, welches der § 1 a. a. O. für bestimmte Bezirke ausspricht, enthält eine unzulässige Beschränkung der persönlichen Freiheit, denn es stellt auch solche Handlungen unter Strafe, in welchen in keiner Weise eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit erblickt werden kann. Auch auf Buchst. i des § 6 a. a. O. kann die Gültigkeit der Bestimmung des § 1 der Polizeiverordnung vom 4. April 1898 nicht gegründet werden, denn durch Buchst. i sollte, wie bereits in dem Urtheil des Kammergerichts vom 5. Juli 1883 (Jahrbuch Bd. 4 S. 257) ausgeführt ist, dem polizeilichen Verordnungsrecht keineswegs ein ganz neues Gebiet erschlossen und den Polizeibehörden nicht die Ermächtigung ertheilt werden, ohne Rücksicht auf die dem polizeilichen Verordnungsrecht durch die im § 10 Tit. 17 Th. II A.-L.-R. und im § 6 unter Buchst. a bis h des Gesetzes vom 11. März 1850 gezogenen Grenzen auf das weite Gebiet der staatlichen Gesetzgebung hinüberzugreifen, sondern es hat den Polizeibehörden nur die Möglichkeit gewährt werden sollen, innerhalb des durch die Bestimmungen unter Buchst. a bis h a. a. O. und des § 10 Tit. 17 Th. II A.-L.-R. begrenzten Gebietes polizeiliche Vorschriften ähnlicher Art zu erlassen, welche im besonderen Interesse ihrer Gemeinden geboten erschienen.

---

47. Einschränkung der Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in der Hausindustrie ist mittels Polizeiverordnung zulässig.

78. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 8. Januar 1900. (Johow's Jahrb. N. F. Bd. 1 S. C5.)

Der Angeklagte ist von dem Schöffengericht wegen Uebertretung der gedachten Polizeiverordnung zu Strafe verurtheilt, auf seine Berufung von der Strafkammer aber freigesprochen worden. Die von dem Staatsanwalt eingelegte Revision wurde für begründet erachtet.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat den Angeklagten von der Anklage, zu L. in nicht rechtsverjährter Zeit als Hausindustrieller in der Textilindustrie ein schulpflichtiges Kind, welches er gegen Lohn gewerblich beschäftigte, in der Zeit zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht und Abends nach 7 Uhr beschäftigt zu haben, Uebertretung der §§ 1, 2 der Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 2. April 1898, § 147 Ziff. 4 Gewerbeordnung freigesprochen.

Es erachtet zwar die der Anklage entsprechende thatsächliche Feststellung des Schöffengerichts in L. für zutreffend, kommt aber zur Freisprechung, weil die Regierungs-Polizeiverordnung der Rechtsgültigkeit entbehre.

Der Berufungsrichter führt aus, die Polizeiverordnung greife, indem sie die Arbeitsdauer für gewisse Industriezweige regele, in das Gebiet ein, welches durch den § 120e Abs. 3 Reichs-Gewerbeordnung der ausschließlichen Zuständigkeit des Bundesraths vorbehalten sei. Die Polizeiverordnung stehe deshalb insoweit auch mit den Gesetzen, nämlich mit der Gewerbeordnung und den Art. 2 und 4 der Reichsverfassung, in Widerspruch. Auch aus dem Preußischen Gesetz vom 11. März 1850 könne sie nicht aufrecht erhalten werden, weil sie sich hinsichtlich der Strafandrohung auf die Gewerbeordnung stütze und in der Strafandrohung die den Polizeiverordnungen gesetzlich gestattete Schranke überschreite.

Die Revision der Staatsanwaltschaft rügt Verletzung der mehrerwähnten Regierungs-Polizeiverordnung und der §§ 120c, 120e, 147 Ziff. 4 Gewerbeordnung. Sie führt aus, die Polizeiverordnung habe nicht die Arbeitszeit für gewisse Gewerbe, sondern nur die tägliche Arbeitszeit der schulpflichtigen Kinder in diesen Betrieben regeln wollen. Zu einer solchen Regelung sei aber der Regierungspräsident auf Grund der §§ 120c, 120e Abs. 2 Gewerbeordnung befugt gewesen, da derartige Vorschriften vom Bundesrath bislang nicht erlassen seien.

Der Revision war der Erfolg nicht zu versagen. Im § 120e Abs. 3 Gewerbeordnung ist der ausschließlichen Beschlußfassung des Bundesraths nur vorbehalten, für diejenigen Gewerbe, in denen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit und die zu gewährenden Pausen vorzuschreiben.

Die Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf würde demnach nur dann in das dem Bundesrath vorbehaltene Gebiet eingreifen, wenn sie für ein oder einige Gewerbe die tägliche Arbeitsdauer regeln würde.

Die Polizeiverordnung ist auf Grund der §§ 120c und 120e Gewerbeordnung, des § 137 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 erlassen. Sie bestimmt im § 1, daß Hausindustrielle und Heimarbeiter, welche in der Textil- oder Metallindustrie bei der Anfertigung von Wäsche und Kleidungsstücken aller Art oder bei der Herstellung von Zündholzschachteln schulpflichtige Kinder gegen Lohn oder eine diesem gleich zu achtende Vergütung gewerblich beschäftigen, ihren Betrieb so einrichten müssen, daß sowohl Morgens vor Beginn des Schulunterrichts, als in der Zeit zwischen dem Vormittags- und Nachmittagsunterricht und Abends nach 7 Uhr jede Verwendung der Kinder im Gewerbebetriebe unterbleibt.

Damit ist aber eine Vorschrift über die tägliche Arbeitsdauer in den von der Polizeiverordnung betroffenen Gewerben überhaupt nicht gegeben; die tägliche Arbeitsdauer in diesen Gewerben ist völlig unberührt geblieben, in den erwähnten Gewerbebetrieben kann solange gearbeitet werden, als die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen es nur zulassen; nur schulpflichtige Kinder sollen im Interesse ihrer Gesundheit in den Betrieben zu gewissen Tagesstunden nicht beschäftigt werden.

Zu einer solchen Anordnung war der Regierungspräsident aber für befugt zu erachten. Denn es heißt im § 120e Gewerbeordnung, auf den die Polizeiverordnung, wie erwähnt, Bezug nimmt, daß Gewerbeunternehmer, welche Arbeiter unter achtzehn Jahren beschäftigen, verpflichtet sind, bei der Einrichtung der Betriebsstätte und bei der Regelung des Betriebes diejenigen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit dabei zu nehmen, welche durch das Alter dieser Arbeiter geboten sind, und im Anschluß hieran ist im § 120e Abs. 1 und 2 Gewerbeordnung gesagt, daß durch Beschluß des Bundesraths, oder falls der Bundesrath solche Vorschriften nicht erlassen hat, durch Anordnung der Landeszentralbehörde oder durch Polizeiverordnungen der zum Erlaß solcher berechtigten Behörden Vorschriften darüber erlassen werden können, welchen An-

forderungen in bestimmten Arten von Anlagen zur Durchführung der in den §§ 120a bis 120c Gewerbeordnung enthaltenen Grundsätze zu genügen ist.

Solche Vorschriften sind aber für die Gewerbebetriebe, auf welche sich die Polizeiverordnung bezieht, vom Bundesrath oder den Landeszentralbehörden bisher noch nicht erlassen worden.

Nach § 120e Abs. 2 Satz 2 ist allerdings vor dem Erlaß solcher Anordnungen, wie der hier in Betracht kommenden, den Vorständen der betheiligten Berufsgenossenschaften oder Berufsgenossenschafts-Sektionen Gelegenheit zu einer gutachtlichen Aeußerung zu geben. Der Eingang der Polizeiverordnung erwähnt nicht, daß dies geschehen, doch kann auch daraus die Rechtsungültigkeit der Polizeiverordnung nicht hergeleitet werden.

Denn, ganz abgesehen von der nicht unbestrittenen Frage, ob die Vorschrift des § 120e Abs. 2 Satz 2 Gewerbeordnung überhaupt als eine zwingende, deren Außerachtlassung die Anordnung rechtsungültig machen würde, angesehen werden muß, konnte vorliegend von der Anhörung einer betheiligten Berufsgenossenschaft schon um deswillen keine Rede sein, weil die Unfallversicherungsgesetzgebung auf die in der Hausindustrie beschäftigten Arbeiter nicht ausgedehnt ist, und deshalb eine betheiligte Berufsgenossenschaft nicht vorhanden war.

Wenn sonach die Polizeiverordnung nicht nur nicht entgegen den Vorschriften der Gewerbeordnung, sondern auf Grund derselben und im vollen Einklang mit ihren Vorschriften erlassen ist, so wird damit auch die Behauptung des angefochtenen Urtheils hinfällig, die Polizeiverordnung verstoße, da sie den Vorschriften eines Reichsgesetzes widerstreite und in reichsrechtlicher Regelung vorbehaltene Materien eingreife, gegen die Art. 2 und 4 der Reichsverfassung.

Unrichtig ist es auch, wenn in dem angefochtenen Urtheile gesagt wird, die Verordnung sei auch wegen der Art und der Höhe der Strafandrohung rechtsunwirksam; denn die Polizeiverordnung hat eine selbstständige Strafandrohung überhaupt nicht; sie verweist vielmehr nur auf die Strafen des § 147 Ziff. 4 Gewerbeordnung, der die Strafandrohung für die Uebertretung der auf Grund des § 120e Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften enthält.

---

48. Sonntagsruhe. Auch derjenige Arbeitgeber beschäftigt den Arbeiter, der dessen Thätigkeit nur duldet, zuläßt oder ihm freistellt.

79. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 15. Februar 1900. (Johow's Jahrb. N. F. Bd. 1 S. C45.)

Der Angeklagte war in beiden Vorinstanzen freigesprochen. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft wurde das Urtheil der Strafkammer aufgehoben.

Gründe:

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts betreibt der Angeklagte in Potsdam eine Molkerei in der Weise, daß er Milch aufkauft und sie in der Stadt an seine Abnehmer ausfahren läßt.

Ohne Rechtsirrthum hat deshalb das Schöffengericht angenommen, daß der Angeklagte das Handelsgewerbe betreibt. Nach § 105b Abs. 2 Reichsgewerbeordnung dürfen Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonntagen regelmäßig nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden; die Beschäftigungszeit ist in Potsdam, nach den Feststellungen des Berufungsgerichts, für Sonn- und Festtage auf die Tageszeiten von $6^1/_2$ bis $9^1/_2$ Vormittags und von $11^1/_2$ Vormittags bis $1^1/_2$ Uhr Nachmittags festgesetzt. Wie der Vorderrichter ausführt, hat der Angeklagte seinen Kutschern freigestellt, während der Pause für den Hauptgottesdienst von $9^1/_2$ bis $11^1/_2$ Uhr Vormittags entweder nach der Molkerei zurückzufahren, oder das Gespann solange in einem Ausspann einzustellen oder aber mit dem Gespann an einer abgelegenen Stelle der Stadt zu halten.

Einer der Kutscher des Angeklagten ist dabei betroffen worden, wie er am Sonntag, den 7. Mai 1899, Vormittags 11 Uhr in der Jägerallee hielt und frühstückte. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts hatte der Angeklagte ihm den Platz angewiesen, falls er nicht in die Molkerei zurückfahren wollte.

Von der Anklage, jenem Kutscher dem § 105b Abs. 2 Gewerbeordnung zuwider Beschäftigung gegeben zu haben, hat die Strafkammer den Angeklagten freigesprochen, weil er dem betreffenden Kutscher die Beschäftigung, die ohne Rechtsirrthum in der Beaufsichtigung des Gespanns und der Milchwaaren gefunden worden ist, nur freigestellt hat, die Beschäftigung demnach eine freiwillig geleistete gewesen sei. Gegen diese Ausführung wendet sich mit Recht die Revision.

Daß der betreffende Kutscher an sich im Handelsgewerbe beschäftigt war, ist mit dem Vorderrichter unbedenklich anzunehmen, da er die Lieferung der Handelswaare, der Milch, an die Kunden des Angeklagten zu besorgen hatte. Der Angeklagte hat dem Kutscher aber auch während jener Stunden Beschäftigung gegeben.

Beschäftigung giebt nicht nur derjenige Arbeitgeber, der seine Arbeiter auf Grund des Arbeitsvertrages zur Arbeit anhält, sondern auch derjenige, der ihre Thätigkeit in seinem Gewerbebetrieb duldet; nur der nicht, der die Thätigkeit verbietet und verhindert.

Die Arbeiterschutzgesetzgebung, welche den Arbeitnehmern Schutz gewähren will gegen die Ausbeutung ihrer Arbeitskraft durch den Arbeitgeber, hat die Beschäftigungszeit der Arbeitnehmer in gewissem Umfange eingeschränkt und stellt unter Strafe, wenn der Arbeitgeber diesen Vorschriften zuwider handelt. Das Gesetz fordert damit von dem Arbeitgeber, daß er die Beschäftigung der Arbeiter während der gebotenen Ruhezeit nicht zuläßt, sondern verhindert. Wollte man statt dessen annehmen, der Arbeitgeber komme dem Gesetz schon nach, wenn er die Arbeiter nur nicht zur Arbeit anhielte, so wäre die Arbeiterschutzgesetzgebung damit vollständig in Frage gestellt; denn der Arbeitgeber würde kraft seines Uebergewichts als Brotherr jeder Zeit in der Lage sein, ohne ausdrückliches Verlangen des Arbeiters, in der äußeren Form des bloßen Duldens oder Erlaubens, seine Arbeiter indirekt zur Arbeit zu nöthigen.

Indem der Angeklagte dem mehrerwähnten Kutscher freistellte, ob er völlig ausruhen oder aber neben einer gewissen Ruhe sich doch durch Bewachung des Gespannes oder der Waaren weiter beschäftigen wollte, übertrat er das Gesetz und gab dem Arbeiter Beschäftigung, sobald dieser aus freier Wahl die wenn auch noch so unbedeutende Thätigkeit ausführte. Daß auch das Bewachen des Gespannes und der Waaren eine Thätigkeit im Handelsgewerbe war, ist nicht zu bezweifeln, da es eine Beschäftigung darstellt, die mit dem Transport der Waaren an die Abnehmer in unmittelbarem Zusammenhange steht.

Wenn die Vertheidigung aus dem § 105d Gewerbeordnung in Verbindung mit der Ausführungsverordnung des Bundesrathes vom 16. Oktober 1897 folgern will, daß der Angeklagte den Kutscher bis 12 Uhr Mittags hätte beschäftigen dürfen, so übersieht sie, daß die Verordnung Ausnahmen von der Bestimmung des § 105b Abs. 1 Gewerbeordnung zulassen will, also nur die Molkerei als Fabrik oder Werkstätte — die Herstellung resp. Zubereitung der Waare (Ausschleudern der Milch, Herstellung von Butter und Käse) — betrifft. Auch aus der Molkerei als Fabrik &c. kann Milch an Kunden zugefahren werden. Der Bundesrathsbeschluß kommt aber hier nicht in Betracht, wo nach den Feststellungen der Vorinstanz lediglich ein Milchhandel in Frage steht. Auch das Urtheil des Senats vom 7. November 1898, auf welches die Revision Bezug nimmt — Strafsache gegen den Kutscher B. in Minden —, kann hier nicht in Betracht kommen, da es sich auf einen thatsächlich ganz anders gelagerten Fall bezieht, übrigens im Wesentlichen nur anerkennt, daß, was bereits oben ausgeführt, die erwähnte Bundesrathsverordnung nur auf den Betrieb der Molkereien als Fabriken oder Werkstätten zur Anwendung zu bringen ist. Das angefochtene Urtheil unterlag daher der Aufhebung. Da jedoch die thatsächlichen Feststellungen desselben nicht auf

einer Gesetzesverletzung beruhen, so waren diese aufrecht zu erhalten.

---

49. Rechtsgiltigkeit einer Polizeiverordnung, betr. die gewerbliche Beschäftigung von schulpflichtigen Kindern.

a) 80. Urtheil der Strafkammer beim Königl. Amtsgericht zu Mühlhausen vom 8. Juli 1898 wider den Bäckermeister M.

Durch Urtheil des Schöffengerichts hier vom 7. Juni d. Js. ist Angeklagter — entsprechend einer bereits voraufgegangenen polizeilichen Strafverfügung — zu 5 ℳ Geldstrafe verurtheilt wegen Uebertretung der Mühlhauser Ortspolizeiverordnung vom 29. Oktober 1897, bekannt gemacht im „Mühlhauser Anzeiger". Selbige besagt, soweit sie hier in Frage kommt, Folgendes: „§ 1. Schulpflichtige Kinder dürfen in der Zeit von 7 Uhr nachmittags bis 7 Uhr vormittags nicht zum Austragen von Backwaaren, Milch, Zeitungen oder anderen Gegenständen, zum Kegelaufsetzen oder zu sonstigen Verrichtungen in Schankwirthschaften, zum Aufwarten oder zum Handel mit Blumen oder anderen Gegenständen verwandt werden."

Die Verurtheilung ist erfolgt auf Grund der auf dem Geständniß des Angeklagten beruhenden thatsächlichen Feststellung, daß er am 18. April 1898 seinen noch schulpflichtigen Sohn morgens zwischen 6 und 7 Uhr zum Austragen von Backwaaren benutzt hat. Hiergegen hat Angeklagter rechtzeitig Berufung eingelegt.

In der Hauptverhandlung vor der Berufungsinstanz ist seitens der Vertheidigung zunächst die Rechtsungültigkeit der genannten Polizeiverordnung behauptet worden unter der Begründung, daß es sich hier nicht um „öffentliches Feilhalten", sondern um Austragen bestellter Backwaaren handele, eine solche Thätigkeit jedoch nach Lage der Gesetzgebung nicht Gegenstand polizeilicher Fürsorge sei.

Offenbar liegt dieser Beweisführung zu Grunde die Bestimmung des § 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 — Gesetzsamml. S. 265 — welche lautet:

„Zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften gehören:

. . . . c. der Marktverkehr und das öffentliche Feilhalten von Nahrungsmitteln".

Allerdings handelt es sich im vorliegenden Falle weder um öffentliches Feilhalten noch um Marktverkehr, indeß ist andererseits nicht abzusehen, weshalb die Vertheidigung aus den mehreren Bestimmungen des § 6 gerade diese herausgegriffen hat. Die bisherigen Verhandlungen bieten hierzu keinerlei Anlaß. Vielmehr hebt schon das erste Urtheil hervor, daß „eine strenge Durchführung der im Interesse der Kinder erlassenen Verordnung geboten erscheint". Von derselben Anschauung geht auch das Berufungsgericht aus, indem es dafür hält, daß die angegriffene Polizeiverordnung ein Ausfluß ist der der Ortspolizei obliegenden „Sorge für . . . Gesundheit", insbesondere für die Gesundheit der Kinder, also unter f des gen. Gesetzes fällt.

Wenn ein Schulkind gewohnheitsmäßig in der Zeit von 6 bis 7 Uhr Vormittags zu gewerblichen Zwecken verwendet wird, so liegt die Gefahr äußerst nahe, daß dieses Kind, welches dann von 7 bezw. 8 Uhr ab die Schule zu besuchen hat, körperlich überanstrengt, also in seiner Gesundheit gefährdet wird.

Völlig verfehlt und sich selber richtend erscheint hiernach die von der Vertheidigung vorgebrachte Behauptung, daß dann auch jeder Vater oder jede Mutter oder jeder sonstige Machtgeber, der einem Schulkinde die Erledigung einer häuslichen Besorgung, also eines Einkaufs oder einer Bestellung u. dgl., vor dem Beginn der Schule auftrage, sich straffällig mache. Wie schon erwähnt, handelt es sich hier um die gewohnheitsmäßige Ausnützung der Arbeitskräfte der Schulkinder zu gewerblichen Zwecken.

Die Rechtsgiltigkeit der Polizeiverordnung ist somit, ganz abgesehen von der Bestimmung des § 6 zu 1 des Gesetzes vom 11. März 1850, einwandsfrei.

Als fernerer Beschwerdepunkt ist vorgebracht, daß das nur gelegentliche Hinbringen „ausnahmsweise bestellter" Backwaaren sich nicht als „Austragen" im Sinne der Verordnung darstelle.

Nach der dem Gerichtshofe innewohnenden Kenntniß der deutschen Sprache und des in hiesiger Gegend üblichen Sprachgebrauchs . . . . ist unter „Austragen" von Backwaaren nur zu verstehen das Befördern der Waaren aus dem Hause des Produzenten oder Händlers in das des Konsumenten oder sonstigen Käufers. Ob dieses Befördern auf besondere Bestellung oder auf Grund eines allgemeinen Abkommens geschieht, ist hierbei durchaus gleichgültig. Ebensowenig setzt dieses Austragen voraus ein regelmäßiges, d. h. ein während eines längeren Zeitraums fortgesetztes oder auch nur ein wiederholtes Befördern von Backwaaren.

Nach ihrem klaren Wortlaut fällt schon eine einmalige derartige Thätigkeit unter die Begriffsbestimmung der Verordnung, d. h. eine Thätigkeit, welche sich an einem Tage fortgesetzt entwickelt hat.

Nach dem eigenen Geständniß des Angeklagten hat er seinen Sohn, abgesehen von den Wochen, in denen zufällig keine Sonderbestellungen erfolgten, wöchentlich 3 bis 4 Mal zu derartigem Austragen verwendet.

Das hier allein in Frage kommende Austragen vom 18. April stellt sich daher nicht als ein vereinzeltes dar, sondern als ein gewohnheitsmäßiges.

Der Einwand ist somit von Belang nur betreffs des Strafmaßes, aber nicht hinsichtlich der Strafbarkeit. Hierdurch erübrigt sich die beantragte Vernehmung der als Verkäuferin fungirenden Nichte des Angeklagten.

Nach alledem war die Feststellung des Schöffengerichts nur aufrecht zu erhalten . . . .

b) 81. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 7. November 1898.

Die Revision des Angeklagten konnte keinen Erfolg haben. Soweit sie Verkennung des Begriffs „Austragen" rügt, scheitert sie an der mit der Revision nicht anfechtbaren, thatsächlichen Feststellung des Vorderrichters, daß Angeklagter seinen 13jährigen schulpflichtigen Sohn nicht bloß am 18. April 1898, sondern — abgesehen von den Wochen, in denen zufällig eine Bestellung nicht erfolgt ist — 3 bis 4 Mal wöchentlich Backwaaren zu den Kunden hat bringen lassen

Danach würde selbst dann eine Verletzung der Polizeiverordnung vorliegen, wenn — was aber als richtig nicht anzuerkennen ist — der Begriff des Austragens in dem von der Revision behaupteten eingeschränkten Sinne zu bestimmen wäre . . . .

Die Rechtsgültigkeit der angewendeten Verordnung hat das Berufungsgericht zutreffend aus § 6 f des Gesetzes vom 11. März 1850 begründet. Die Verordnung verstößt auch nicht gegen § 120 e der Reichsgewerbeordnung. Sie betrifft keine der in den §§ 120 a und 120 b bezeichneten Materien. Ob sie Materien betrifft, welche im § 120 c bezeichnet sind, kann dahingestellt bleiben, da nach § 120 e Abs. 2 derartige Vorschriften durch die Landesgesetzgebung im Wege der Polizeiverordnung erlassen werden können, sofern sie nicht bereits durch Beschluß des Bundesraths erlassen sind. Das Vorhandensein einer derartigen Bundesrathsvorschrift ist aber weder bekannt noch ist es behauptet worden.

Die Revision war daher . . . zurückzuweisen.

---

50. Belästigende Gerüche bei Herstellung von Merkaptan und Merkaptol.

82. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Frankfurt a./M. vom 21. April 1898 wider den Fabrikdirektor H.

. . . . . . Der Handelsgesellschaft L. V. & Co. zu K., Inhaber Kaufmann L. V. zu A., ist durch die Konzessionen vom 12. April 1890 und 28. März 1894 die erforderliche Genehmigung zum Betrieb einer chemischen

Fabrik bezw. deren Veränderung auf den in Rede stehenden K.'er Grundstücken unter den dort angegebenen Bedingungen und in dem daselbst bezeichneten Umfange ertheilt. L. V. & Co. haben den Angeklagten zum Betriebsleiter dieser Fabrik eingesetzt. Die angeblich strafbare Belästigung Ho.'s und Umgegend soll bewirkt worden sein durch konzessionswidriges Herstellen bezw. Verarbeiten von Merkaptan und Merkaptol, zunächst weil diese Stoffe nach der ertheilten Konzession in der K.'er Fabrik überhaupt nicht herstellungs- bezw. verarbeitungsfähig wären, event. weil bei an sich zulässiger Herstellung resp. Verarbeitung derselben die gebotenen polizeilichen Vorschriften übertreten worden seien.

Die erstere Frage anlangend, war zunächst zu prüfen, ob nicht bei der Beschränkung des Verfahrens I. Instanz auf eine eventuelle Verfehlung des Angeklagten gegen § 147 I Gewerbeordnung eine Erörterung der Anwendbarkeit des § 147 II a. a. O. ausgeschlossen sei, da solchen Falles ein anderes Delikt richterlicher Beurtheilung unterstellt werden könnte. Der Gerichtshof hat dies verneint, weil der Richter auch im Berufungsverfahren das Verhalten des Angeklagten in seiner Totalität zu beurtheilen hat und er hierin durch Subsumirung unter falsche rechtliche Gesichtspunkte in I. Instanz nicht beschränkt werden kann. In prozessualer Beziehung ist durch entsprechenden Hinweis gemäß § 264 St.-P.-O. das Interesse des Angeklagten gewahrt worden.

Sachlich würde sich vorliegenden Falles die konzessionswidrige Herstellung oder Verarbeitung von Merkaptan resp. Merkaptol als „Nichtinnehalten der wesentlichen Konzessionsbedingungen“ der K.'er Fabrik, als wesentliche Veränderung in dem Betriebe dieser Anlage, vielleicht sogar als Errichtung einer genehmigungspflichtigen Anlage — Merkaptan- und Merkaptolfabrik — ohne Genehmigung (§ 147 II Gewerbeordnung) darstellen. Bei sonst zulässiger Anwendbarkeit dieser Gesetzesbestimmung würde der Gerichtshof auch darauf kein Gewicht legen, daß der Angeklagte lediglich von L. V. & Co. eingesetzter Fabrikleiter ist. Denn einmal ist derselbe eigener Angabe zufolge von dieser Firma engagirt worden, um die Herstellung von Sulfonal auf der K.'er Fabrik, zu dessen Fabrikation allein Merkaptan bezw. Merkaptol verwandt wird, einzuführen und hat solches gethan, zum Anderen liegt, wenn die Konzession der K.'er Fabrik Merkaptan und Merkaptol nicht umfaßt, in der Herstellung oder Verarbeitung dieser Stoffe eine solche Betriebsveränderung, daß dieselbe der Errichtung einer anderen als der konzessionirten Fabrik gleich zu achten, der Angeklagte sich somit quasi selbst letzterer Verfehlung und nicht bloß unter Anziehung des § 151 Gewerbeordnung schuldig gemacht haben würde.

Allein die Prüfung der Konzessionsurkunden und die dieserhalb angeordnete Beweisaufnahme hat eine thatsächliche Feststellung überführender Art im angezogenen Sinne mangels Erweisbarkeit des erforderlichen subjektiven Momentes als unzulässig erscheinen lassen. Außer den in der Konzessionsurkunde vom 7. April 1883 angeführten Fabrikaten ist der Fabrik K. die Herstellung von „wohl die Zahl 1000 weit überschreitenden Präparaten“ gestattet. Dieselben werden in 9 Gruppen zerlegt, in jeder werden einige Präparate beispielsweise angeführt, alsdann findet sich der Zusatz „2c.“, mit Ausnahme der Gruppen „f“ und „i“. Unter „f“ ist Leuchtgas ausdrücklich ausgeschlossen, in einer generalis clausula hinter Gruppe „i“ heißt es: „Ausgeschlossen von der Fabrikation sind giftige, die Gesundheit der Arbeiter gefährdende Arsenik- und Quecksilberverbindungen.“ Merkaptan und Merkaptol werden in der Konzession weder als gestattet noch als verboten ausdrücklich genannt. Wie die Sachverständigen bekundet haben, waren beide Stoffe vor Ertheilung der Konzession vom 12. April 1890 Jahre lang in der chemischen Wissenschaft und Industrie bekannt, auch können sie zu „Arsenik“ oder „Quecksilberverbindungen“ nicht gerechnet werden, wohl aber gehört die Herstellung von Sulfonal vermittels Merkaptan bezw. Merkaptol zu den Krystallisationen. Ueber deren Zulässigkeit verhält sich die Bestimmung „d“ der Konzession.

Der Gerichtschemiker Dr. B. erachtet bei dieser Sachlage die Herstellung und Verarbeitung von Merkaptan bezw. Merkaptol auf der K.'er Fabrik für zulässig. Andernfalls hätte ihr Ausschluß in der Konzession ausdrücklich hervorgehoben werden müssen. Regierungs- und Gewerberath Dr. He. hat bekundet, es bestehe die Gepflogenheit, in Konzessionen für chemische Fabriken nicht namentlich alle Präparate aufzuführen, um die Fabriksleitungen nicht allzusehr zu binden. Sulfonal, Merkaptan und Merkaptol seien in der Konzession ausdrücklich nicht gestattet; sie hätten so üble Eigenschaften, und die bei ihrer Herstellung entstehenden Dämpfe könnten auch durch die technisch vollkommensten Einrichtungen nicht, namentlich nicht auf die Dauer, völlig absorbirt werden, sodaß nur die ausdrückliche Gestattung der Herstellung bezw. Verarbeitung dieser Stoffe in der Konzession die K.'er Fabrik hierzu berechtigt haben würde. In gleicher Weise äußert sich das Gutachten der Königlich Technischen Deputation für Gewerbe vom 15. Juni 1897.

Der Gerichtshof hat bei diesem Sachverhalte eine Entscheidung der Frage, ob die K.'er Fabrik konzessionsgemäß zur Herstellung bezw. Verarbeitung von Merkaptan resp. Merkaptol befugt ist, als außerhalb der Grenzen des vorliegenden Strafverfahrens liegend ausdrücklich ablehnen und sie sachgemäß einem eventuellen Verwaltungsstreitverfahren überlassen zu sollen geglaubt. Denn eine strafbare Verfehlung gegen § 147 II Gewerbeordnung stellt sich als ein Vergehen im Sinne des Strafgesetzbuches dar. Ein solches erfordert begriffsmäßig in subjektiver Hinsicht vorsätzliches oder fahrlässiges rechtswidriges Verhalten. Mit Rücksicht auf die breite und klassenweise Formulirung der Konzession, die auch hier gegenüber einer chemischen Fabrik, 2 bis 3 km von der Badestadt Ho. entfernt, angewendet worden ist, mit Rücksicht auf die Nichterwähnung jener bekannten Präparate als verboten in der Konzession, mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu den Krystallisationen, über die sich die Bestimmung unter „d“ mit dem Zusatz „2c.“ verhält, während derselbe bei anderen Gruppen fehlt, mit Rücksicht endlich auf die Unmöglichkeit ihrer Subsumption unter die generalis clausula der Konzession kann bei vielleicht berechtigter Interpretation der letzteren durch Regierungsrath Dr. He. bezw. die Königlich Technische Deputation für Gewerbe zufolge den Ausführungen des Sachverständigen Dr. B. dem Angeklagten der gute Glaube, konzessionsgemäß sei Merkaptan und Merkaptol herzustellen resp. zu verarbeiten, nicht bestritten, jeden Falles ein strafrechtlich vertretbares fahrlässiges oder gar vorsätzliches Verhalten seinerseits bezüglich dieses Punktes nicht festgestellt werden.

Es war sodann weiter zu prüfen, ob der Angeklagte als bestellter Betriebsleiter des betr. Gewerbetreibenden bei Ausübung des Gewerbes polizeiliche Vorschriften übertreten hat. (§ 147 II Gewerbeordnung in Verbindung mit § 151 a. a. O.)

Diesbezüglich soll er am 2./3. Juni und 25. November 1897 gegen b Nr. 1 der Konzessionsbetriebsbedingungen vom 12. April 1890 verstoßen haben. Es heißt daselbst: „Alle zur Entwickelung und Verarbeitung von unathembaren Gasen dienende Apparate und anderweite Vorrichtungen müssen in dem Zustande hergestellt und erhalten werden, daß schädigende Mengen der ersteren weder in die Umgebung der Fabrik noch in die Arbeitsräume sich verbreiten können. Sollte durch unvorhergesehene Zufälle letzteres jedoch vorkommen, so dürfen Arbeiter die Räume nicht betreten, bevor nicht die Gase abgezogen oder die Arbeiter mit ausreichend wirkenden Respiratoren versehen sind.“

Es war beim Bestreiten des Angeklagten zunächst zu prüfen, welcher Provenienz diejenigen üblen Gerüche gewesen sind, welche zu den vorgenannten Zeiten Ho. und Umgegend belästigt haben. Nach den Aussagen

des Sanitätsraths Dr. W., des Hofapothekers und Handelschemikers Dr. R., des Buchhändlers Sch. und des Polizeisergeanten Be. kann nicht bezweifelt werden, daß an genannten Tagen der in Ho. so gefürchtete „Katzengeruch" geherrscht hat, und daß dieses auf Ausdunstungen der chemischen Fabrik K., herrührend von Merkaptan und Merkaptol, zurückzuführen ist.

Es ist weiter angenommen worden, daß diese Ausdunstungen für Ho. und Umgegend als „unathembare Gase" im Sinne der Betriebsbedingungen b¹ anzusehen sind. Denn wenn auch Dr. B. bekundet hat, Merkaptan- bezw. Merkaptolausdunstungen resp. Dämpfe könnten wissenschaftlich als „unathembare Gase" nicht bezeichnet werden, und dem Angeklagten zuzugeben ist, daß nach Auffassung des praktischen Lebens dieser Begriff durchaus relativ sein würde, sodaß schließlich sogar Cigarrendampf bei krankhaft affizirten Lungen oder Schleimhäuten hierzu gerechnet werden könnte, so kann doch nicht bezweifelt werden, daß bei Interpretation dieser polizeilichen Schutzmaßregel nicht der erstere Begriff, sondern die letztere Auffassung unter billiger Berücksichtigung der einander widerstreitenden Interessen der Allgemeinheit bezw. der Arbeiterschaft der Fabrik und der Fabrikleitung zu Grunde zu legen ist. Bei Anwendung dieser Auffassung ist der „Katzengeruch" des 2./3. Juni und 25. November 1897 als auch auf normale Schleimhäute reizend einwirkend, somit als unathembares Gas im Sinne der Betriebsbedingungen b¹ nach der stattgehabten Beweisaufnahme zu erachten gewesen. Denn die Bekundungen der vorgenannten Zeugen, welche in dieser Beziehung zum Theil beruflich besonders qualifizirt erscheinen, und die vielen von ihnen angeführten Fälle nachtheiliger Einwirkung des „Katzengeruches" auf das körperliche Wohlbefinden Ho.'er Einwohner resp. Badegäste läßt dies zweifellos erscheinen, wenn auch der Beigeordnete He. des benachbarten K. solche Unannehmlichkeiten nicht bemerkt haben will.

Es ist sonach zu erörtern, ob der Angeklagte für die einzig hier in Betracht kommenden Fälle des 2./3. Juni und 25. November 1897 strafrechtlich haftbar ist.

Betreffs des ersteren Zeitpunktes kann nicht bezweifelt werden, daß der „Katzengeruch" zu dieser Zeit nicht von Herstellung bezw. Verarbeitung von Merkaptan oder Merkaptol hergerührt hat. Denn nach den glaubhaften eidlichen Bekundungen der vernommenen Fabrikarbeiter in Verbindung mit dem Zeugniß des Gewerbeinspektors Bo. hat die Sulfonalabtheilung der K.'er Fabrik, auf welcher allein Merkaptan bezw. Merkaptol verarbeitet worden ist, während des ganzen Sommers 1897, also namentlich auch im Juni 1897, völlig geruht. Merkaptan ist während dieser Zeit garnicht vorhanden gewesen, Merkaptol nur in geschlossenem Raume und in geschlossenen Ballons. Einer der letzteren hat sich im Juni, wahrscheinlich in Folge Erschütterung von anderen Fabrikräumen her, zur Seite geneigt; durch den leck gewordenen Stopfen sind etwa 5 Liter Merkaptol auf den Cementboden des betr. Lagerraumes geflossen und zur Oxydation gebracht worden.

Nach diesen Feststellungen ist anzunehmen, daß der „Katzengeruch" des 2./3. Juni 1897 auf diese 5 Liter Merkaptol zurückzuführen ist.

Fraglich könnte sein, ob der „Gewerbetreibende" der K.'er Fabrik bezw. dessen Fabrikleiter für ein solches Vorkommniß im Sinne der Betriebsbedingungen b¹ überhaupt strafrechtlich verantwortlich zu erachten, oder ob solches nicht als „unvorhergesehener Zufall" nach dem Schlußsatze genannter Bestimmung aufzufassen sein dürfte.

Der Gerichtshof hat diese Frage unentschieden gelassen. Denn es handelt sich vorliegend lediglich um die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten und, selbst wenn jenes Vorkommniß als Verletzung der Betriebsbedingungen zu erachten wäre, kann er dieserhalb strafbar nicht erscheinen.

Seiner glaubhaften, durch den Werkmeister S. eidlich bekräftigten Angabe nach ist der Angeklagte vom 28. Mai 1897 an zwecks Ableistung einer achtwöchentlichen militärischen Dienstleistung in Ki. von der K.'er Fabrik abwesend gewesen und in seinen Funktionen als Fabrikleiter durch S. vertreten worden, sodaß also eine Verantwortlichkeit des Angeklagten für jenes Vorkommniß im Monat Juni 1897 in keiner Weise strafrechtlich konstruirbar ist.

Der zweite zur Anklage stehende Fall des 25. November 1897 hat sich unter thatsächlich ausgeübter Fabrikleitung des Angeklagten zugetragen. Nach der Beweisaufnahme ist an diesem Tage beim Verdampfen von Merkaptol ein Rohr, welches auf eine Druckkraft von 10 bis 12 Athmosphären geprüft war, in Folge eines Druckes von nur 2 Athmosphären geplatzt.

In der Fabrik selbst waren die dieserhalb ausströmenden Gase so unbedeutend, daß die Arbeiter des betreffenden Raumes nicht einmal genöthigt waren, die für solche Fälle vorgesehenen und vorhandenen Schutzmasken zu benutzen. Von einer „Verbreitung schädigender Mengen unathembaren Gases in die Arbeitsräume" — Betriebsbedingungen b¹ — kann somit auch hier nicht die Rede sein. Die Wahrnehmung des „Katzengeruches" in Ho. und Umgegend in Folge dieses Vorkommnisses ist sachverständiger Bekundung zufolge indessen durchaus erklärlich, da derartige Ausdunstungen erst in Verbindung mit der athmospärischen Luft zu größerer Wirksamkeit gelangen. Ist sonach der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Platzen jenes Rohres und der Belästigung Ho.'s und Umgegend durch „Katzengeruch" an diesem Tage trotz des Nichtauftretens desselben an Ort und Stelle in der Fabrik nicht zu bezweifeln, so kann doch auch in diesem Falle der Angeklagte aus §§ 147 II, 151 Gewerbeordnung strafrechtlich verantwortlich nicht erscheinen, da das Platzen eines solchermaßen geprüften Rohres bei erheblich geringerem Drucke as „unvorhergesehener Zufall" im Fabrikbetriebe anzusehen ist.

Das Vorkommen solcher Zufälle ist schon aus allgemeinen Erwägungen strafrechtlicher Verantwortung nicht zu unterstellen, die Betriebsbedingungen b¹ rechnen gleichfalls mit ihrem Eintreten, stellen dieserhalb besondere Verhaltungsmaßregeln auf und geben damit zweifelsfrei kund, daß auch sie strafrechtliche Ahndung als ausgeschlossen ansehen, es lag somit ein Betriebsunfall ohne konzessionswidriges Verschulden vor.

Demgemäß war unter Aufhebung der Vorentscheidung auf Freisprechung zu erkennen . . . .

---

51. Rechtsgiltigkeit einer Polizeiverordnung, welche Mehlzusatz zu Wurst verbietet.

83. a) Urtheil des Königl. Landgerichts zu Düsseldorf vom 15. März 1897 wider den Metzgermeister Z. in W.

Gründe:

Das Schöffengericht hat den Angeklagten wegen Uebertretung der Kreis-Polizeiverordnung vom 15. September 1896 zu einer Geldstrafe von 1 *M* oder zu einer Haftstrafe von 1 Tage kostenpflichtig verurtheilt. Die vom Angeklagten in der gesetzlichen Frist und Form eingelegte Berufung ist nicht begründet.

Hinsichtlich der Auslegung der Verordnung ist dem Schöffengericht beizupflichten. Die Verordnung will es schlechthin verbieten, Wurst, welche mehr als den zugelassenen Prozentsatz von Mehlzusatz enthält, in den Verkehr zu bringen, mag nun der Mehlzusatz beim Verkauf verschwiegen oder ausdrücklich auf ihn hingewiesen werden. Des Hinweises auf den Mehlzusatz bedarf es mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Nahrungsmittelgesetzes schon dann, wenn auch nur wenig Mehl zugesetzt ist.

Die Polizeiverordnung bestraft aber ohne Ausnahme alle, welche sich einer Ueberschreitung der von ihr gezogenen Grenze schuldig machen. Der Angeklagte irrt ferner, wenn er meint, daß, weil ihn die Anbringung des Schildes mit der Aufschrift „Wurst mit Mehlzusatz" seiner Zeit gegen eine Bestrafung aus der Polizeiverordnung vom 10. Juli 1891 geschützt habe, dies auch

jetzt der Fall sein müsse. Nach jener Verordnung darf unter der Bezeichnung „Wurst“ nur ein lediglich aus animalen Stoffen (Fett, Fleisch, Blut, Leber u. s. w.) sowie den erforderlichen Gewürzen bereitetes Fabrikat feilgehalten werden, und kam es daher damals auch auf die Entscheidung der Frage an, ob der Angeklagte, indem er sein Fabrikat als „Wurst mit Mehlzusatz“ feilhielt, damit verbotener Weise die Bezeichnung „Wurst“ gebraucht habe. Dagegen kommt es nach der Polizeiverordnung von 1896 auf die Bezeichnung der Waare und auf eine dadurch ermöglichte Täuschung überhaupt garnicht an. Diese Verordnung entspringt vielmehr allein aus der öffentlichen Sorge für die Gesundheit, wie sie, insbesondere bezüglich des öffentlichen Feilhaltens von Nahrungsmitteln, nach § 6 litt. c und f des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 zu dem Gegenstande der ortspolizeilichen Vorschriften gehört. Je höher der Mehlzusatz ist, desto geringer ist der Nährwerth und desto mehr wird vermöge der entstandenen Säuren der innere Verderb der Wurst beschleunigt. Der Genuß von Wurst, welche übermäßig mit Mehl versetzt ist, hat daher nicht nur keinen Nährzweck, sondern ist auch geradezu geeignet, die Gesundheit zu schädigen. Die Verordnung gründet sich daher auf allgemeine gesetzliche Ermächtigung. Sie ist aber auch neben dem für das Gebiet des Nahrungsmittelwesens erlassenen besonderen Gesetze, dem Reichsgesetze vom 14. Mai 1879, zulässig.

Zwar läßt § 1 dieses Gesetzes den Verkehr mit Nahrungsmitteln der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieses Gesetzes unterliegen. Auch können nach § 5 Nr. 1 und 2 daselbst durch Kaiserliche Verordnung zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden, welche bestimmte Arten der Herstellung von zum Verkauf bestimmten Nahrungsmitteln und das gewerbsmäßige Verkaufen von Nahrungsmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit oder unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung verbieten. Durch diese Sätze sollte aber die landesrechtliche Regelung einzelner dieser Materien im Rahmen des Reichsgesetzes nicht ausgeschlossen werden. Die Kaiserliche Verordnung ist nicht etwa als ausschließliche Gesetzesquelle für diese Gebiete vorbehalten, sondern landesrechtliche Gesetze und Polizeiverordnungen sind ebenfalls zulässig, soweit nicht eine Kaiserliche Verordnung entgegensteht. Dies ergiebt sich schon aus § 4 des Reichsgesetzes, wonach in gewisser Hinsicht die landesrechtlichen Bestimmungen maßgebend sein und unberührt bleiben sollen, namentlich aber aus § 8 [2] daselbst, wonach landesrechtliche Vorschriften eine höhere Strafe nicht androhen dürfen als das Reichsgesetz. Im Uebrigen erkennt der Angeklagte die thatsächliche Feststellung des ersten Richters als richtig an. Denn auch seine Behauptung, der Metzger könne beim Zusatze von Mehl nicht ermessen, wann er den zulässigen Prozentsatz überschreite, ist nicht zu beachten. Hat er versäumt, sich nach dieser Richtung die nöthige Vorsicht und Fertigkeit anzueignen, so stellt dies eine Fahrlässigkeit dar, welche schon allein seine Schuld an der Zuwiderhandlung darstellt. Hiernach . . . war die Berufung . . . zurückzuweisen.

84. b) Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 31. Mai 1897.

Gründe:

Die Revision des Angeklagten, welche die Rechtsgültigkeit der Kreispolizeiverordnung vom 15. September 1896 bemängelt, konnte keinen Erfolg haben.

Die genannte Polizeiverordnung ist rechtsgültig. Sie findet ihre materielle Begründung in § 6 litt. c und f des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850. Sie steht auch nicht im Widerspruch mit den Bestimmungen des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879.

Die Motive zu diesem Gesetz (abgedruckt bei Baer, Nahrungsmittelgesetz S. 147) sagen ausdrücklich, daß auch landesgesetzliche Vorschriften über die in den §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 bezeichneten Gegenstände fernerhin erlassen werden können. Daß solche landesgesetzlichen Bestimmungen erlassen werden können, geht auch aus § 8 Abs. 2 dieses Gesetzes hervor.

Wenn die Revision geltend macht, daß durch die fragliche Polizeiverordnung die Gewerbefreiheit beschränkt werde, so ist diese Rüge nicht begründet. Die Polizeiverordnung enthält nicht eine unzulässige Beschränkung der Gewerbefreiheit, sie beschränkt vielmehr im öffentlichen Interesse nur die Art der Ausübung des Gewerbebetriebes.

Die formelle Gültigkeit der fraglichen Verordnung unterliegt keinem Bedenken. Der Vorderrichter hat die in Rede stehende Polizeiverordnung ohne ersichtlichen Rechtsirrthum auf den festgestellten Sachverhalt zur Anwendung gebracht.

Die Revision war demnach, wie geschehen, als unbegründet zurückzuweisen . . . .

---

52. Kann die Verwendung von Nebelhörnern und Dampfpfeifen als Signale in Fabriken durch Polizeiverordnung untersagt werden?

85. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Elberfeld vom 4. August 1898 wider den Schloßfabrikanten F. und 8 Gen.

Das Urtheil des Schöffengerichts zu Velbert vom 10. Mai 1898 ist durch den Amtsanwalt durch Berufung in seinem ganzen Umfange mit dem Antrage auf Verurtheilung des Angeklagten angefochten worden. Das Ergebniß der Beweisaufnahme vor der Strafkammer stimmt mit den Feststellungen des Vorderrichters im Wesentlichen überein.

Zu V. bedienen sich zahlreiche Fabriken zur Ankündigung des Beginnes der Arbeitszeit, der Pausen und des Feierabends der Nebelhörner oder der Dampfpfeifen. Vielleicht daß infolge des Reizes der Neuheit die mit dem Signalisiren beauftragten Arbeiter in der ersten Zeit absichtlich die Zeichen etwas länger ertönen ließen, vielleicht auch daß die vielen nebeneinander liegenden Fabriken nicht gleichzeitig die Signale abgaben, der Lärm der Dampfpfeifen und Nebelhörner dauerte oft minutenlang. Da nun solche Zeichen tags über mindestens sechsmal ertönten, so wurden die Einwohner V.'s und zumal die in der Nähe der Fabrik wohnenden durch dieses Getöse sehr belästigt. Deshalb erließ die Polizeiverwaltung der Stadt V. am 3. Februar 1898 eine Polizeiverordnung, in welcher bestimmt war: „In Fabriken und gewerblichen Anlagen dürfen Dampfpfeifen und Nebelhörner zur Ankündigung der Arbeitszeit, Pausen und Eintritt der Feierstunden . . . nicht benutzt werden. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafen von 1 bis 9 ℳ, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Entgegen dieser gehörig publizirten Polizeiverordnung haben die Angeklagten auch fernerhin sich der Nebelhörner und Dampfpfeifen zum Signalisiren bedient . . . Daraufhin hat die Polizeiverwaltung gegen die Angeklagten eine polizeiliche Strafverfügung erlassen auf Grund der obengenannten Polizeiverordnung vom 3. Februar 1898 und bei den Angeklagten unter Nr. 1 bis 4 auch wegen Uebertretung der Regierungs-Polizeiverordnung vom 9. Dezember 1873. Sämmtliche Angeklagte haben gegen diese Strafverfügungen rechtzeitig auf richterliche Entscheidung angetragen. Zunächst wurde festgestellt, daß die in vier Strafverfügungen angezogene Polizeiverordnung, wonach innerhalb einer Entfernung von 750 m von der äußeren Grenze einer Eisenbahn sich nicht der Dampfpfeife zum Signalisiren bedient werden darf, nicht zutrifft. Denn die Fabriken

der beiden Angeklagten E. und F., die allein Dampfpfeifen zum Signalisiren verwenden, liegen nach Aussage des Zeugen Stadtbaumeister B. mehr wie 750 m von der äußeren Grenze der Eisenbahn entfernt. Die übrigen Fabriken benutzen Nebelhörner, die nicht unter die Regierungs-Polizeiverordnung fallen. Zu ihrer Vertheidigung haben die Angeklagten dann geltend gemacht, die Polizeiverordnung vom 3. Februar 1898 könne nicht als zu Recht erlassen angesehen werden, und zwar aus folgenden Gründen: Erstens seien für den Gewerbebetrieb nur die Bestimmungen der Gewerbeordnung maßgebend; die Polizeiverordnung greife beschränkend in die Freiheit des Betriebes ein. Zweitens stehe die Polizeiverordnung im Widerspruch mit den Verordnungen höherer Instanzen, nämlich mit denen des Reichsversicherungsamtes. Die Signale wurden auf Grund der vom Reichsversicherungsamte genehmigten Unfallversicherungsvorschriften gegeben (§ 8 des Unfallversicherungsgesetzes). Drittens verstoße die Polizeiverordnung gegen den § 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850. Von einer Erörterung der beiden ersten Gründe war abzusehen, da der letzte schon die Ungültigkeit der angefochtenen Polizeiverordnung entscheidet. Hierin war den Ausführungen des ersten Richters beizutreten. Das Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 bestimmt im § 6 die Materien, die der Regelung der Polizeiverwaltung durch Polizeiverordnungen unterliegen. Nur soweit diese Verordnungen eine solche Materie zum Gegenstande ortspolizeilicher Vorschriften machen, sind sie rechtlich gültig. Bei der Prüfung der Frage der Rechtsgültigkeit der angefochtenen Polizeiverordnung von V. kann nach dem Inhalte derselben nur der Buchstabe f des erwähnten Paragraphen in Betracht kommen. Hiernach ist die Polizeiverwaltung berechtigt, Polizeiverordnungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Einwohner zu erlassen. Nun kann nicht verkannt werden, daß durch das Signalisiren mit den Pfeifen und Nebelhörnern eine sehr große Belästigung der Bevölkerung und besonders des in der Nähe wohnenden Theiles derselben verursacht wird, zumal wenn die Signale sogar 20 Minuten lang, wie der Zeuge P. bekundet hat, ertönen. Auch ist anzunehmen, daß durch diesen Lärm in Manchem ein Gefühl des Unbehagens hervorgerufen werden kann. Daß aber durch den Gebrauch der Dampfpfeifen und Nebelhörner die Gesundheit der Einwohner gefährdet werden könnte, hat das Gericht nicht angenommen. Mit dem gewerblichen Betriebe ist ein gewisses Geräusch unmittelbar verbunden, ebenso wie in großen Orten der Verkehr ein gewisses Geräusch nothwendig erzeugt, das auch für nervenschwache und kranke Personen lästig und störend sein kann. Soweit absichtlich die Pfeifen oder Nebelhörner über die Zwecke des Signalisirens hinaus muthwillig zum Ertönen gebracht werden, so kann nach Umständen eine Uebertretung des § 360[11] St.-G.-B. vorliegen. Aber das zum gewerblichen Betriebe erforderliche Signalisiren ist kein die Gesundheit schädigendes Thun. Deshalb kann die Polizeiverordnung nicht ihre Stütze in dem § 6 f des Gesetzes über die Polizeiverwaltung finden. Da nun auch keine andere gesetzliche Bestimmung vorhanden ist, die der Polizeiverwaltung die Befugniß einräumte, durch Verordnungen den Gebrauch der Dampfpfeifen und Nebelhörner allgemein zu untersagen, so konnte die Polizeiverordnung vom 3. Februar 1898 nicht als rechtsgültig angesehen werden. Die Berufung des Amtsanwalts war daher zu verwerfen . . . .

---

53. Faßpichereien als solche fallen nicht unter die nach § 16 der Gewerbeordnung einer besonderen gewerbepolizeilichen Genehmigung bedürfenden Pechsiedereien.

86. Entscheidung des Königl. Bayer. Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Januar 1898. (Samml. Bd. 19 S. 113.)

In den Gründen der bezeichneten Entscheidung ist ausgeführt:

Die vorliegende Beschwerde bezweckt primär die Abweisung des von der Freiherrlich von Tucher'schen Gesammtfamilie gestellten Gesuches um Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung einer Kleinfaßpicherei in ihrem Brauereianwesen zu Nürnberg, eventuell die Aufhebung der nur vom baupolizeilichen, nicht aber auch vom gewerbepolizeilichen Standpunkte aus ergangenen Bescheide der Vorinstanzen und die Zurückverweisung der Sache an die erste Instanz behufs Behandlung und Bescheidung nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 16 ff. der Reichsgewerbeordnung. Indem die Beschwerde entgegen der sachlichen Behandlung der Vorinstanzen von der Aufstellung ausgeht, daß die zu errichtende Kleinfaßpicherei, durch deren Betrieb für die Besitzer der benachbarten Anwesen und für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren und Belästigungen herbeigeführt würden, unter den Begriff einer Pechsiederei falle und daher zu den nach § 16 der Gewerbeordnung einer besonderen Genehmigung bedürfenden Anlagen gehöre, nimmt dieselbe die Zuständigkeit des k. Verwaltungsgerichtshofes auf Grund des Art. 8 Ziff. 8 des Gesetzes vom 8. August 1878 in Anspruch, nachdem das Verfahren für die Genehmigung derartiger Anlagen sich nach den §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung zu bemessen hat. Es fragt sich daher zunächst — und diese Rechtsfrage bildet den Kernpunkt des vorliegenden Streites —, ob in der That eine Kleinfaßpicherei unter die in § 16 der Gewerbeordnung verzeichneten gewerblichen Anlagen fällt und deshalb die Zuständigkeit des k. Verwaltungsgerichtshofes gegeben ist, die außerdem, wenn die Zulässigkeit der in Frage stehenden Anlage lediglich vom bau- oder feuerpolizeilichen Gesichtspunkte aus zu würdigen ist, ausgeschlossen wäre.

Der § 16 der Gewerbeordnung führt diejenigen gewerblichen Anlagen auf, zu deren Errichtung mit Rücksicht auf den gebotenen Schutz der Nachbarschaft und des allgemeinen Publikums gegen die mit der Anlage verbundenen Nachtheile, Gefahren und Belästigungen eine besondere Genehmigung erforderlich ist. Das Verzeichniß dieser Anlagen ist, wie sich schon aus Abs. 3 des § 16 ergiebt, kein exemplifikatives, sondern ein erschöpfendes, so daß auf solche Anlagen, welche nicht daselbst aufgeführt sind bezw. nicht unter die daselbst enthaltenen Gattungsbegriffe fallen, die besonderen Bestimmungen der §§ 16 ff. keine Anwendung finden können. Bei den unter einem Gattungsbegriffe aufgeführten Anlagen ist allerdings, wie dies auch im Kommentare zur Gewerbeordnung von Landmann 3 Aufl. I. Bd. S. 145 hervorgehoben wird, die Bezeichnung des jeweils in Betracht kommenden Gewerbebetriebes für sich allein noch nicht maßgebend für die Beurtheilung der Frage, ob derselbe auch unter die Bestimmungen der §§ 16 ff. fällt; es können vielmehr Anlagen, auch wenn sie namentlich in § 16 der Gewerbeordnung nicht aufgeführt sind, immerhin ihrer Natur nach unter die daselbst bezeichneten Kategorien zu subsumiren sein. Dies soll nun nach den Aufstellungen der Beschwerde bei den Faßpichereien der Fall sein, die ihrem Wesen und der Betriebsart nach, auch wenn sie in § 16 nicht namentlich aufgeführt erscheinen, doch den durch das Reichsgesetz vom 2. März 1874 (Reichsgesetzblatt S. 19) als genehmigungspflichtig erklärten „Pechsiedereien" beizuzählen seien, und zwar deshalb, weil in denselben, wie durch Gutachten von Sachverständigen dargelegt wird, das zur Verwendung gelangende Pech den gleichen Erhitzungsgraden wie in Pechsiedereien unterworfen und durch die dem geschmolzenen Peche entweichenden und auch durch die besten Ventilationseinrichtungen nicht vollständig zu paralysirenden Dämpfe die Nachbarschaft und das allgemeine Publikum den gleichen Gefahren, Belästigungen und Nachtheilen ausgesetzt werde, wie durch den Betrieb einer Pechsiederei.

Allein die Gleichartigkeit der auftretenden Belästigungen oder die Gemeinsamkeit einzelner Betriebsprozesse mag vielleicht dem Gesetzgeber, der nach Abs. 3 des § 16 l. c. die Ergänzung des Verzeichnisses im

Bedürfnißfalle und beim Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen seiner eigenen Prüfung und Anordnung vorbehalten hat, Veranlassung zur Aufnahme der Faßpichereien unter die genehmigungspflichtigen Anlagen geben; aber sie berechtigt allein noch nicht dazu, die „Pechsiedereien" zu einem Gattungsbegriffe in dem Umfange zu gestalten, daß mit denselben die Faßpichereien und damit folgeweise auch alle jene Betriebe, in denen überhaupt die Pechprodukte durch Erhitzung zur gewerblichen Verwendung gebracht werden, zu identifiziren sind. Voraussetzung hiefür wäre, daß die Faßpichereien ihrer Natur nach unter die Kategorie der Pechsiedereien subsumirt werden können. Aber gerade nach dieser Richtung ergeben sich die wesentlichsten Verschiedenheiten. Die Pechsiedereien sind wie die meisten in § 16 der Gewerbeordnung verzeichneten Anlagen (vgl. Seydel, Bayerisches Staatsrecht, II. Aufl. II. Bd. S. 406) solche Vorrichtungen, welche ihrer Art nach gewerblicher Erzeugung dienen; sie befassen sich, wie dies nicht bloß in dem Gutachten der Nürnberger städtischen Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel vom 18. Dezember 1896, sondern auch in den von den Beschwerdeführern in Vorlage gebrachten Gutachten des Chemikers Dr. Kayser in Nürnberg und des Chemikers Georg Buchner in München vom 31. Mai und 4. September 1897 übereinstimmend dargestellt ist, mit der Gewinnung des Rohpeches aus dem Fichtenharze, dem Zusammenschmelzen desselben mit verschiedenen Oelen, wodurch das sogenannte Brauerpech erzeugt wird; in den Faßpichereien wird dagegen das bereits im fertigen Zustande von den Pechsiedereien hergestellte und bezogene Pech nach neuerlichem Erhitzen zu gewerblichen Zwecken, nämlich zum Ausziehen der für die Brauereibetriebe erforderlichen Fässer zur Verwendung gebracht. Während also die Pechsiedereien sich mit der Gewinnung und Herstellung des Produktes aus den Rohstoffen befassen, bedienen sich die Faßpichereien, wie so manche andere auf die Verwendung von Pech zu gewerblichen Zwecken angewiesene Betriebe, die deshalb doch wohl nicht zugleich als Pechsiedereien bezeichnet werden können, des bereits fertiggestellten Produktes zum gewerblichen Gebrauche. Hierin liegt aber die wesentliche Verschiedenheit in der Natur dieser beiden Anlagen, die einer Gleichstellung derselben rücksichtlich der gewerbepolizeilichen Beschränkungen ihrer Errichtung und ihres Betriebes im Sinne der §§ 16 ff. der Gewerbeordnung nicht zulassen. Anders wäre die Sache selbstverständlich dann gelagert, wenn eine Faßpicherei sich zugleich auch im Nebenbetriebe und zwar nicht einmal zum Zwecke der weiteren Veräußerung für andere Betriebe, sondern ausschließlich zur Erzeugung des bei ihrem eigenen Hauptunternehmen zu verarbeitenden Hilfsmittels mit der Herstellung von Pech befassen würde; daß eine solche, wenn auch als integrirender Bestandtheil des Hauptunternehmens sich darstellende Anlage unter den § 16 der Gewerbeordnung fallen und darum einer besonderen Genehmigung bedürfen würde, kann wohl keinem begründeten Zweifel unterliegen.

Aber auch die im Gesetze selbst statuirte Beschränkung der Konzessionspflicht der Pechsiedereien spricht unzweifelhaft dafür, daß unter denselben nur die das Produkt selbst erzeugenden Anlagen und nicht solche, in welchen das fertiggestellte Produkt zur Verwendung gelangt, verstanden werden wollten. Die Pechsiedereien, welche durch das Reichsgesetz vom 2. März 1874 Aufnahme in § 16 der Reichsgewerbeordnung gefunden haben, sind hienach nämlich nur insoweit einer besonderen Genehmigung unterworfen, als sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden; schon hieraus ergiebt sich, daß der Gesetzgeber mit diesem Begriffe nur solche Anlagen im Auge hatte, in welchen aus den bezüglichen Rohstoffen das Produkt selbst hergestellt wird. Noch offensichtlicher tritt dies aber in den Motiven zu dem allegirten Reichsgesetze, welche hervorheben, daß bei Pechsiedereien ähnliche Rücksichten Platz greifen, wie bei den in § 16 der Gewerbeordnung bereits aufgenommenen Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer, Koaks, im Zusammenhalte mit Ziffer II der technischen Anleitung des k. preußischen Ministeriums des Innern zur Wahrnehmung der den Kreisausschüssen hinsichtlich der Genehmigung gewerblicher Anlagen übertragenen Zuständigkeiten vom 14. April 1875 hervor, woselbst bemerkt ist, daß es sich bei den Anlagen zur Bereitung von Steinkohlen- und Braunkohlentheer um die Abschwälung von Braun- und Steinkohlen behufs Gewinnung von Theer und dessen Destillationsprodukten sowie bei den Anstalten zur Bereitung von Koaks um Verwandlung der Steinkohlen durch Erhitzung in Koaks handelt, und daß die bei diesen Prozessen sich für die Nachbarschaft ergebenden Uebelstände den Grund für die Aufnahme dieser Anlagen in das Verzeichniß des § 16 der Gewerbeordnung bilden. Daraus, daß in den Motiven zum Gesetze vom 2. März 1874 zur Begründung der Einreihung der Pechsiedereien unter die genehmigungspflichtigen Anlagen ausdrücklich auf die seinerzeit bei den Stein- und Braunkohlentheer- sowie bei den Koaksbereitungsanstalten bestimmenden Rücksichten Bezug genommen wurde, ist der Schluß gerechtfertigt, daß auch bei den Pechsiedereien nur die bei dem Bereitungsprozesse sich ergebenden Uebelstände den Grund für die Aufnahme derselben unter die genehmigungspflichtigen Anlagen gebildet hat. Auch die vom k. preußischen Handelsministerium erlassene revidirte technische Anleitung vom Jahre 1895 geht, indem sie in Ziffer II Nr. 29 die aus den Betrieben der Asphaltkochereien und der Pechsiedereien sich ergebenden Uebelstände in der Entwickelung dampfförmiger, brennbarer, übelriechender Produkte aus dem Rohstoffe sowie in der Rauchbelästigung durch die Feuerungsanlage erblickt, offenbar davon aus, daß es sich bei diesen Anlagen lediglich um die Herstellung der bezüglichen Produkte, nicht aber um die Verwendung derselben zu anderen gewerblichen Zwecken handelt.

Steht aber nach Vorstehendem im vorliegenden Falle die Errichtung einer Pechsiederei oder einer anderen unter § 16 der Gewerbeordnung fallenden Anlage überhaupt nicht in Frage, dann mangelt auch dem k. Verwaltungsgerichtshofe die in Art. 8 Ziff. 8 des Gesetzes vom 8. August 1878 begründete Zuständigkeit zur Entscheidung gegenwärtiger Angelegenheit und in Folge dessen auch gemäß Art. 14 dieses Gesetzes die Kompetenz zur Prüfung des Verfahrens der Vorinstanzen. Uebrigens kann auch nicht unbemerkt bleiben, daß, selbst wenn eine Angelegenheit des Art. 8 Ziff. 8 vorliegen würde, die Bescheidung der Beschwerde in der Hauptsache gleichwohl gemäß Art. 13 Abs. 1 Ziff. 3 des allegirten Gesetzes der Zuständigkeit des k. Verwaltungsgerichtshofes entrückt wäre, da die Frage, ob eine gewerbliche Anlage für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen herbeiführen kann, nach der konstanten Rechtsprechung des k. Verwaltungsgerichtshofes dem Gebiete des administrativen Ermessens angehört (vgl. Samml. Bd. II S. 295, Bd. III S. 99).

---

54. Die Bestimmungen in den §§ 1, 2 der ortspolizeilichen Vorschrift der Marktgemeindeverwaltung Oberhausen vom 30. September 1895, daß frische ungereinigte Knochen in den dicht bevölkerten Theilen des Marktes überhaupt nicht und ungereinigte Knochen im Uebrigen nur mit polizeilicher Erlaubniß im Bezirke der Gemeinde gelagert werden dürfen, sind gesetzlich gültig. Sie gelten auch für Niederlagen, die schon vor der Erlassung der ortspolizeilichen Vorschrift bestanden.

87. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu München vom 6. Februar 1897. (Samml. von Entsch. dess. Bd. 9 S. 216.)

Die Meinung des Angeklagten, daß der § 2 der von der Marktgemeindeverwaltung Oberhausen zum Art. 94 des P.-St.-G.-B. erlassenen ortspolizeilichen Vorschrift vom 30. September 1895 mit dem § 1 dieser Vorschrift in Widerspruch stehe, ist unbegründet. Nach dem § 2 dürfen frische ungereinigte Knochen in dicht bevölkerten

Ortstheilen nicht aufgelagert werden, während nach dem § 1 zur Auflagerung von ungereinigten Knochen, Hadern, Lumpen und Darmsaiten, sowie überhaupt von allen Gegenständen und Stoffen, welche gesundheitsschädliche oder in erheblicher Weise belästigende Ausdünstungen verbreiten, ortspolizeiliche Genehmigung erforderlich und mit einem Gesuche um deren Ertheilung ein genauer Situationsplan einzureichen ist. Nach dem Sinne dieser Vorschrift ist die Lagerung von frischen ungereinigten Knochen in dicht bevölkerten Ortstheilen unbedingt verboten, während, wenn dieser Fall nicht zutrifft, sei es, daß die Knochen nicht frisch sind oder daß ein dicht bevölkerter Ortstheil nicht in Frage stehe, die Lagerung bedingungsweise gestattet, nämlich von ortspolizeilicher Genehmigung abhängig gemacht ist. Ein Widerspruch ist hienach in der ortspolizeilichen Vorschrift nicht enthalten.

In der Revision wird weiter behauptet, das Berufungsgericht habe mit Unrecht angenommen, daß es sich um die „Lagerung“ von Knochen handle, die Aufbewahrung während eines Zeitraums von nicht einmal zwölf Stunden erschöpfe den Begriff des Lagerns nicht, und es sei nicht festgestellt, daß auch an anderen Tagen als am 9. Juli 1896 Knochen in der Hütte aufbewahrt waren und, wenn dies der Fall gewesen sein sollte, wie lang sie sich dort befanden. Auch diese Rüge ist unbegründet.

Das Berufungsgericht stellte fest, daß der Angeklagte am 9. Juli 1896 in einer Bretterhütte, die in einem nicht dicht bevölkerten Ortstheile von Oberhausen steht, ungefähr drei Centner frische ungereinigte Pferdeknochen vom Morgen bis zum Abend lagern hatte. Weiter ist festgestellt, daß der Angeklagte seit einer Reihe von Jahren in Oberhausen den Knochen-, Hadern- und Lumpenhandel betreibt, und daß die Nachbarn nicht erst am 9. Juli 1896, sondern auch schon früher sich über den belästigenden Geruch der Knochen beklagten. Aus dieser Thatsache ist ohne Weiteres ersichtlich, daß schon vor dem 9. Juli 1896 eine Aufbewahrung ungereinigter Knochen stattgefunden haben muß, und durch die in der Hauptverhandlung vor dem Berufungsgerichte verlesene Mittheilung des Bezirksamts Augsburg vom 9. Mai 1896 ist erwiesen, daß in der That tags zuvor in der Bretterhütte des Angeklagten gereinigte und ungereinigte Knochen lagernd vorgefunden wurden. Auf Grund dieser Thatsachen gelangte das Berufungsgericht zu der weiteren Feststellung, daß die gelagerten Knochen in kürzeren Zeiträumen, ja wohl täglich durch neue Knochen ganz oder zum Theil ersetzt wurden, und daß es sich hiebei um frische und ungereinigte Knochen handelte. Die fortgesetzte, auch am 9. Juli geschehene Aufbewahrung von Knochen bildet unzweifelhaft eine „Auflagerung“ im Sinne der ortspolizeilichen Vorschrift. Dabei ist unerheblich, daß ein solches Lager bestimmungsgemäß dem öfteren Wechsel unterworfen ist.

Eine fernere Rüge geht dahin, daß die ortspolizeiliche Vorschrift mit den Bestimmungen der Gewerbeordnung, insbesondere mit den §§ 1, 16, 51 unvereinbar sei. Allein durch die Vorschrift des § 1 dieses Gesetzes sollten nur die der Zulassung zum Gewerbebetriebe entgegenstehenden Beschränkungen beseitigt und sollte nur die Frage, wer zum Gewerbebetriebe befugt ist, geregelt werden. Dagegen sollten die Vorschriften unberührt bleiben, welche für die Ausübung eines Gewerbes im allgemeinen Interesse aus Rücksichten der Sicherheit, Gesundheit u. s. w. getroffen werden müssen und für Jedermann, er mag ein Gewerbe treiben oder nicht, aus Rücksichten des Gemeinwohls bindend sind (v. Landmann, Gewerbeordnung 2. Aufl. § 1). Dem Prinzipe der Gewerbefreiheit steht die ortspolizeiliche Vorschrift vom 30. September 1895 nicht entgegen. Denn durch diese ist nicht der von dem Angeklagten betriebene Knochenhandel von einer vorherigen Genehmigung abhängig gemacht worden, sondern es sind ihm nur bezüglich der Lagerung ungereinigter Knochen Beschränkungen auferlegt. Solche auf gesetzlichem Weg im Interesse des öffentlichen Wohls erlassene Vorschriften hat jeder Gewerbetreibende zu beobachten, ohne daß er sich bei deren Nichtachtung auf die im § 1 der Gewerbeordnung garantirte unbeschränkte Zulassung berufen kann (Samml. v. Entsch. d. O.-G.-H. in Strafsachen Bd. IX S. 475; v. Landmann a. a. O. S. 49).

Auch der § 16 der Gewerbeordnung ist nicht verletzt. Nach dieser Bestimmung ist zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich. Daraus, daß in dem beigefügten Verzeichnisse die Lagerung von Knochen nicht aufgeführt ist, darf nicht gefolgert werden, daß diese jeder Prüfung und jeder Einwirkung der Behörde auch in gesundheitspolizeilicher Hinsicht überhoben sei, sondern es bleiben die örtlichen und allgemeinen polizeilichen Vorschriften und die Bestimmungen über die Art der Ausübung des Gewerbebetriebs neben den Bestimmungen der §§ 1, 16 der Gewerbeordnung gültig (v. Landmann a. a. O. S. 126, 133). Knochenlager gehören aber überhaupt nicht zu den gewerblichen Anlagen. Gewerbliche Anlagen sind Vorrichtungen, welche zur gewerblichen Erzeugung dienen (Seydel, Deutsches Staatsrecht S. 676). Ein Knochenlager kann nur als eine gewerbliche Niederlage angesehen werden, und es ist anerkannt, daß die Frage, inwieweit aus Gesundheits- oder anderen polizeilichen Rücksichten eine Niederlage Beschränkungen unterworfen werden kann, sich nicht nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung regelt (v. Landmann a. a. O. S. 126, 133; Seydel a. a. O. S. 676 Anm. 7; Reger, Samml. v. Entsch. Bd. XIII S. 222). Dagegen findet auf solche Niederlagen das Landespolizeirecht Anwendung (Reger a. a. O. Bd. XIII S. 119; Entschließung d. k. Staatsministeriums d. Innern vom 25. August 1873, den Vollzug der Gewerbeordnung betr., Amtsbl. d. Min. d. Inn. S. 106; Samml. v. Entsch. d. O.-G.-H. in Straff. Bd. IX S. 475), und durch den Art. 94 des P.-St.-G.-B. ist die Erlassung von Anordnungen über die öffentliche Reinlichkeit in den Städten, Märkten u. s. w. den ortspolizeilichen Vorschriften anheimgegeben. Die von der Marktgemeindeverwaltung Oberhausen am 30. September 1895 erlassene ortspolizeiliche Vorschrift enthält hienach eine für den Angeklagten bindende Anordnung, die auch neben dem in den §§ 1, 42 der Gewerbeordnung aufgestellten Prinzip der Gewerbefreiheit zu Recht besteht.

Von einer Verletzung des § 51 der Gewerbeordnung kann ebenfalls keine Rede sein. Die Knochenniederlage des Angeklagten ist keine gewerbliche Anlage im Sinne dieser Bestimmung und überdies ist den Polizeibehörden gestattet, auch den Betrieb einer gewerblichen Anlage durch polizeiliche Vorschriften zu regeln und bis zur Befolgung einer Anordnung die Fortsetzung des Betriebs einzustellen (v. Landmann a. a. O. S. 410, 411). Im vorliegenden Falle wurde dem Angeklagten von der zuständigen Polizeibehörde anheimgegeben, das Knochenlager an einen geeigneten Platz außerhalb der Ortschaft Oberhausen zu verlegen, und es wurde ihm bedeutet, daß er sich die Folgen einer Zuwiderhandlung gegen das Ortsstatut vom 30. September 1895 selbst zuzuschreiben habe. Diese polizeiliche Maßregel bewegt sich durchaus auf gesetzlichem Boden.

Schließlich macht die Revision geltend, die ortspolizeiliche Vorschrift könne keine Wirkung auf die Lagerhütte des Angeklagten äußern, weil diese schon vor ihrer Erlassung bestand. Die Vorschrift erstreckt sich indeß auf die Lagerung ungereinigter Knochen ganz allgemein und ohne Rücksicht darauf, ob die Lagerung schon bei ihrer Erlassung bestand oder nicht. Zweck der Vorschrift ist, eine mit erheblicher Belästigung für das Publikum verbundene Niederlage von der Nähe der bewohnten Ortschaft ferne zu halten, und dieser Zweck kann nur dann erreicht werden, wenn das Verbot sich auch auf schon bestehende Einrichtungen bezieht (Samml. v. Entsch. d. O.-G.-H. in Straff. Bd. IX S. 480).

---

55. Die mit einem statthaften Gewerbebetriebe verbundene Erregung ruhestörenden Lärms ist ungebührlich, wenn sie dadurch verursacht wird, daß bei dem Gewerbebetriebe in einer die Allgemeinheit in unnöthigem Maße durch Lärm belästigenden Weise verfahren wird.

88. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu München vom 3. Juni 1897. (Samml. v. Entsch. dess. Bd. 9 S. 258)

Die fünf Angeklagten, sämmtlich Gänsehändler in München, halten in ihren in der Tegernseerlandstraße und in der Entenbachstraße liegenden Anwesen eine große Anzahl von Gänsen, vier von ihnen gemeinschaftlich bis zu 3000, der fünfte 700 bis 800 Stück, durch deren Geschrei die nächtliche Ruhe in der erheblichsten Weise gestört wird. Die Gänse sind in Stallungen untergebracht, die entweder nach der Vorderseite nur mit Latten oder mit offenen Fenstern versehen sind, so daß der von den Gänsen verursachte Lärm ungedämpft nach außen dringt.

Das Schöffengericht bei dem Amtsgerichte München I sprach durch das Urtheil vom 20. November 1896 die Angeklagten frei, weil der von ihnen erregte Lärm, da er nur in der Ausübung ihres Gewerbebetriebs verursacht werde, als ungebührlicher Weise erregt nicht anzusehen sei. Auf Berufung des Amtsanwalts wurde von der III. Strafkammer des Landgerichts München I am 23. Februar 1897 das Urtheil des Schöffengerichts aufgehoben und wegen Uebertretung nach § 360 Nr. 11 des St.=G.=B. gegen die Angeklagten auf Geldstrafen erkannt.

Das Berufungsgericht hält es für unzweifelhaft, daß der fragliche Gewerbebetrieb die Nachbarschaft erheblich belästigt, sowohl durch den Lärm, den die in Mengen von mehreren Tausend zusammengepferchten Gänse nachts verursachen, als auch durch ihren widerlichen Geruch, und daß die Besitzer der Thiere für die durch diese verursachte Ruhestörung verantwortlich gemacht werden können. Es erwog ferner, daß nach dem Bayerischen Landrechte das Eigenthum „eine Macht und Gewalt ist, mit dem Seinigen nach eigenem Belieben frei und ungehindert so weit zu disponiren, als Gesetz und Ordnung zuläßt". Nach dem Ergebnisse der Verhandlung hätten die Angeklagten diese Ordnung mehrfach überschritten und sich dadurch einer Ungebühr schuldig gemacht, die auch durch die Berufung auf ihren Gewerbebetrieb nicht gehoben werden könne. Die Errichtung und die Einrichtung der Gänseställe durch die Angeklagten könne, obwohl zweifellos schon hiemit eine mehr oder minder erhebliche Belästigung der Nachbarschaft verbunden sei, nicht als gegen Gesetz und Ordnung verstoßend angesehen werden, weil sie mit dem Gewerbebetrieb unmittelbar verknüpft ist. Auch manches andere Gewerbe werde in der Stadt ausgeübt, das Belästigung der Nachbarschaft mit sich bringt, gleichwohl aber könne dessen Betrieb nicht untersagt werden, sondern er unterliege nur gewissen Einschränkungen. Es könne aber kein Zweifel darüber bestehen, daß die von den Zeugen angegebenen Umstände, das Errichten von Ställen unmittelbar unter den Fenstern einer Wohnung, das die Gänse beunruhigende Freilaufenlassen eines Hundes während der Nacht zum Schutze gegen Diebstahl und das dadurch hervorgerufene plötzliche Aufschreien der ganzen Gänseheerde, endlich die Beunruhigung der Gänse durch das nächtliche Abfangen der zur Schlachtung bestimmten Thiere, gegen die Ordnung verstoßen, daß daher die durch diese Einrichtungen und Vorkehrungen bewirkte Störung der nächtlichen Ruhe als eine ungebührliche angesehen werden muß. Die Beunruhigung durch den Hund und durch das nächtliche Schlachten der Gänse könne vermieden werden, das letztere dadurch, daß die zur Schlachtung bestimmten Thiere am Abend geholt und in einen von den Gänseställen getrennten Raum verbracht werden; gegen Diebstahl könne sich der Besitzer durch Aufstellung eines Wächters oder durch andere Vorkehrungen schützen.

In der Revision der Angeklagten wird zur Begründung des Antrags auf Freisprechung der § 360 Nr. 11 des St.=G.=B. als verletzt bezeichnet; die Revision ist nicht begründet.

Daß durch das Geschrei der von den Angeklagten zum Zwecke des Gewerbebetriebs in Stallungen untergebrachten Gänse die Nachbarschaft belästigt und insbesondere ihre nächtliche Ruhe gestört wird, ist festgestellt. Von der Revision wird nur bestritten, daß die Erregung des ruhestörenden Lärms ungebührlich sei; hierin kann ihr nicht beigetreten werden.

Ein durch den Betrieb eines statthaften Gewerbs veranlaßter ruhestörender Lärm ist an sich kein ungebührlich erregter Lärm im Sinne des Gesetzes. Er wird aber zu einem solchen, wenn durch die Ausübung des Gewerbebetriebs die ordnungsmäßigen Grenzen in einer die Allgemeinheit unnöthig belästigenden Weise überschritten wird und in Folge dessen der Gewerbebetrieb mit der bestehenden, durch das friedliche Zusammenleben der Menschen gebotenen öffentlichen Ordnung unverträglich ist (Olshausen, Strafgesetzbuch Note d γ zu § 360 Nr. 11; Urtheil des Oberlandesgerichts München vom 9. Dezember 1885)[1]). Hieraus folgt einerseits, daß, wenn auch das Halten von Gänsen in der Nähe von menschlichen Wohnungen zum Zwecke des Gewerbebetriebs, des Handels, mit Nachtheilen für die Umgebung verbunden ist, der nach der Natur der Sache damit verbundene Lärm nicht ungebührlich erregt ist, sondern als von dem Gewerbebetriebe untrennbar von den Betroffenen hingenommen werden muß, andererseits, daß die der Allgemeinheit schuldige Rücksicht dann verletzt ist, wenn durch den Gewerbebetrieb Belästigungen verursacht werden, welche durch diesen selbst nicht schlechthin geboten, sondern darauf zurückzuführen sind, daß der Gewerbetreibende aus irgend einem Grunde, etwa aus Bequemlichkeit oder um größeren Gewinns willen, Veranstaltungen trifft, welche eine Belästigung des Publikums nach sich ziehen.

Hienach kann der Anschauung der Strafkammer, daß in der Errichtung von Gänseställen unmittelbar unter den Fenstern einer Wohnung eine Ungebühr im Sinne des § 360 Nr. 11 des St.=G.=B. zu erblicken sei, nicht beigepflichtet werden; denn Stallungen sind für die Thiere nothwendig und für den Ort und die Art ihrer Errichtung besteht kein auf jene Strafvorschrift gestütztes Verbot. Dagegen konnte aus den von der Vorinstanz als erwiesen erachteten Thatsachen, daß einer der Angeklagten einen Hund in die offene Stallung laufen läßt und daß die sämmtlichen Angeklagten durch das während der Nacht vorgenommene Abfangen und Schlachten von Gänsen deren Geschrei und dadurch einen der Nachbarschaft lästigen Lärm hervorrufen, ohne Rechtsirrthum gefolgert werden, daß durch diese Umstände des Geschäftsbetriebs, die nicht unumgänglich nothwendig sind, sondern vermieden werden können, ungebührlicher Weise ruhestörender Lärm erregt wurde. Wenn auch den Betheiligten dadurch, daß diese Art des Geschäftsbetriebs als mit der öffentlichen Ruhe und Ordnung unvereinbar und daher unzulässig erklärt wird, Nachtheile zugehen, so kann dies ihre Strafbarkeit doch nicht beseitigen, weil das Interesse des Einzelnen der öffentlichen Wohlfahrt nachsteht und die als verletzt bezeichnete Strafvorschrift zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, also im öffentlichen Interesse erlassen ist.

---

56. Ein Flaschenbierhändler, welcher zwar nicht duldet, daß die Käufer das Bier in seinem Geschäftsraume trinken, aber weiß, daß sie dieses in einem in dessen unmittelbarer Nähe befindlichen, von einem Anderen dazu zur Verfügung gestellten Raume thun, und dies sogar will, betreibt eine Schankwirthschaft (§§ 33, 147 [1], Gewerbeordnung).

89. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu München vom 6. Oktober 1898.

Der Angeklagte Sch. hat im Jahre 1896 an der Ulmerstraße zu Augsburg einen Neubau aufgeführt,

[1]) Bd. III S. 548 ff. in Samml. von Entsch. dess.

der von vorneherein und nach den baupolizeilich genehmigten Bauplänen als Wirthschaft gedacht war. Als aber Sch. nach der Vollendung des Baues um die Ertheilung der Wirthschaftskonzession nachsuchte, wurde sein Gesuch durch den Beschluß des Stadtmagistrats vom 29. Dezember 1896 abgewiesen, weil ein Bedürfniß zum Betrieb einer Schankwirthschaft in jenem Stadttheile nicht bestehe. Auf seine Beschwerde hat die Regierung von Schwaben und Neuburg mit Beschluß vom 9. März 1897 die Entscheidung des Stadtmagistrats bestätigt. Seitdem ist Sch., der in dem Anwesen ein Auskochgeschäft betreibt, bestrebt, die Bestimmung der Gewerbeordnung, daß zum Betriebe einer Schankwirthschaft die polizeiliche Erlaubniß erforderlich ist, zu umgehen. Er meldete den Flaschenbierhandel als selbständigen Gewerbebetrieb neben seiner Kostgeberei an und verabreichte an seine Kostgänger Flaschenbier zum sofortigen Genusse. Hiewegen im Laufe des Jahres 1896/97 neunmal bestraft, schloß er mit seinem Dienstknechte, dem Mitangeklagten W., am 30. Januar 1897 einen Vertrag, nach dem die Eheleute Sch. an W. das im Erdgeschosse ihres Anwesens befindliche Schanklokal, den darin befindlichen Keller mit Bieraufzug und ein im ersten Stockwerke des Rückgebäudes befindliches Zimmer zur Ausübung eines Flaschenbiergeschäfts gegen den monatlichen Miethzins von 60 ℳ vermietheten, dem W. ohne besondere Vergütung ihr Fuhrwerk zum Abholen und Ausfahren des Bieres, sowie den beim Anwesen befindlichen Handwagen zur Verfügung stellten und ihm untersagten, innerhalb der von ihm gemietheten Räumlichkeiten oder vor der Schänke Bier von Käufern verzehren zu lassen. Endlich wurde vereinbart, daß der Miethvertrag ohne Kündigung von selbst erlöschen solle, wenn den Eheleuten Sch. eine Wirthschaftskonzession ertheilt würde.

W. meldete den Flaschenbierhandel an, übte ihn im Hause des Sch. als stehendes Gewerbe aus und verkaufte, was schon vorher von den Vertragschließenden beabsichtigt war, den größeren Theil des Flaschenbieres an solche Kunden, welche im Auskochgeschäfte des Sch. verkehrten und das Bier entweder zu den vorgesetzten Speisen oder auch ohne solche auf der Stelle aus den Flaschen tranken. W. wußte, daß der größere Theil des von ihm aus der Brauerei bezogenen Bieres in dem nur durch einen Hausgang von seiner Schänke getrennten Speisezimmer des Sch. getrunken werde, und Sch. stellte den Gästen sein Speisezimmer zum Verzehren des bei W. geholten Bieres zur Verfügung, selbst solchen, welche sich von ihm Speisen nicht verabreichen ließen.

Auf Grund dieses Sachverhalts wurden unter der Annahme, daß dieses Verhältniß und dieser Geschäftsbetrieb schon von vorneherein bei der Schließung des Miethvertrags gewollt war, vom Schöffengerichte bei dem Amtsgerichte Augsburg durch das Urtheil vom 26. Mai 1898 W. eines Vergehens gegen den § 33 Abs. 1 und den § 147 Ziff. 1 der Gewerbeordnung, Sch. eines Vergehens der Hülfeleistung zu diesem Vergehen schuldig erklärt und zu Geldstrafen verurtheilt.

Die von den beiden Angeklagten hiegegen eingelegte Berufung wurde von der Ferienstrafkammer des Landgerichts Augsburg durch das Urtheil vom 18. August 1898 verworfen.

In der von dem Angeklagten W. eingelegten Revision werden der § 33 Abs. 1 der Gewerbeordnung und der § 49 des St.-G.-B. als verletzt bezeichnet und Freisprechung beantragt. Zur Begründung dieses Antrags ist geltend gemacht, es könne dem W., der den Flaschenbierhandel selbständig und unabhängig von seinem Vermiether Sch. betreibt, nicht die Aufgabe gestellt werden, Maßregeln dagegen zu treffen, daß einzelne seiner Kunden bei ihm gekauftes Bier in dem zu einer Kostgeberei eingerichteten, allerdings mit der Schankstätte in Verbindung stehenden Raume des Sch. genießen. W. habe dem Gesetze Genüge geleistet, wenn er verhinderte, daß Flaschenbier in den seiner Verfügungsgewalt unterliegenden Räumen getrunken wird. Das Wissen des W. davon, daß von ihm verkauftes Flaschenbier in dem Raume des Sch. getrunken wird, könne ihn nicht belasten, weil ihm rechtlich nicht die Möglichkeit gegeben war, hier Abhülfe zu schaffen.

Angesichts der thatsächlichen Feststellungen kann dieser Angriff für gerechtfertigt nicht erachtet werden.

Das Berufungsgericht hat in Uebereinstimmung mit dem Schöffengerichte festgestellt, daß schon bei der Schließung des Miethsvertrags, also von vorneherein, die Absicht der beiden Angeklagten dahinging, einen möglichst großen Bierverbrauch in der Kostgeberei des Sch. herbeizuführen, sowie daß W wußte und wollte, daß das von ihm verkaufte Flaschenbier in dem räumlich mit der Schankstätte verbundenen Speiseraume des Sch. sofort und unmittelbar nach der Abgabe verzehrt werde. Damit steht fest, daß W. durch den Vertrag die Räumlichkeiten des Mitangeklagten zum Genusse des Bieres zur Verfügung gestellt wissen wollte und als zur Verfügung gestellt betrachtete. Hiemit hat W. eine Schankwirthschaft betrieben, wozu er nach § 33 Abs. 1 der Gewerbeordnung der Erlaubniß bedurfte; diese hat er jedoch festgestelltermaaßen nicht gehabt.

Der Betrieb einer Schankwirthschaft findet auch dann statt, wenn Getränke zu dem Zwecke verkauft werden, in einem mit der Verkaufsstätte in irgend welcher Verbindung stehenden Raume sofort verzehrt zu werden. Ein Flaschenbierhändler, welcher gewerbsmäßig Bier verkauft, betreibt daher, wenn er auch nicht duldet, daß die Käufer das Bier in seinen Räumlichkeiten trinken, aber weiß und will, daß das Bier sofort außerhalb der Räumlichkeiten in deren nächster Nähe getrunken wird, eine Schankwirthschaft, wie in der Rechtsprechung allgemein anerkannt ist (Samml. v. Entsch. d. Oberlandesger. München Bd. VI S. 32; Rechtspr. d. Reichsger. Bd. X S. 422). Hienach liegt eine Verletzung oder eine irrige Anwendung des § 33 Abs. 1 und des § 147 Abs. 1 Ziff. 1 der Gewerbeordnung nicht vor.

---

57. Nach Art. 144 des Bayer. Polizeistrafgesetzbuchs strafbar ist auch der Bierwirth, welcher sich weigert, einem Gaste ein Viertelliter Bier zu verabreichen.

90. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu München vom 1. Dezember 1898.

In einer Bierwirthschaft zu München wurde einem Gaste, der einen Schoppen Bier bestellt hatte, ein halbes Liter gebracht; die Verabreichung eines Schoppens wurde ihm von der Kellnerin mit den Worten verweigert: „Bei uns giebt's keinen Schoppen". Der deshalb angezeigte Wirth übernahm die Verantwortung dafür; sein Personal sei von ihm so angewiesen, weil er davon ausgehe, daß er nicht verpflichtet sei, an die seine Wirthschaft besuchenden Gäste das Bier schoppenweise abzugeben. Von den beiden Vorinstanzen wurde der Angeklagte auf Grund des Art. 144 des P.-St.-G.-B. zu einer Geldstrafe verurtheilt.

Die Revision bezeichnet als verletzt die Art. 142, 143, 144, 145 des P.-St.-G.-B., ferner die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung, insbesondere die §§ 33, 144, 148 dieses Gesetzes, den letzten Satz vom § 1 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 20. Juli 1881 und die ortspolizeiliche Vorschrift vom $\frac{\text{12. Januar}}{\text{5. Februar}}$ 1892. Es handle sich nicht eigentlich um die Verweigerung der Abgabe im Allgemeinen, sondern um eine solche in einer Gastwirthschaft. Wenn der Schoppen unter Mitbringung eines Gefäßes an der Schänke verlangt worden wäre, so würde er dort nicht verweigert worden sein. Einen Gast in seine Wirthschaft aufzunehmen und ihm dort Speisen und Getränke verabreichen zu lassen, sei der Wirth überhaupt nicht verpflichtet. In seinem Hausrechte sei er durch den Gewerbebetrieb nicht beschränkt, auch nicht durch den Art. 144 des P.-St.-G.-B., der im Zusammenhang mit dem Art. 143 aufgefaßt nur die Verweigerung der Waarenabgabe selbst treffe, aber mit der Ueberlassung von Geschirr, Sitz und Bedienung nichts zu thun habe. Aus der

Vorschrift, gewisse Maße zu führen, lasse sich nicht die Verpflichtung des Wirthes ableiten, nach allen solchen Maßen abzugeben. Mit Unrecht sei es endlich als eine genügende Entschuldigung nicht angesehen worden, daß sich der Wirth auf die Abgabe von Schoppen nicht eingerichtet hat.

Diese Einwände sind nicht begründet.

Die Ansicht, daß sich der Art. 144 des P.-St.-G.-B., über dessen fortdauernde Giltigkeit neben der Gewerbeordnung und über dessen Bedeutung sich schon das Urtheil des Obersten Gerichtshofes vom 20. September 1873 (Samml. v. Entsch. d. O.-G.-H. Bd. III S. 376) ausgesprochen hat, nicht auf die Abgabe von Speisen und Getränken in einer Gastwirthschaft beziehe, ist nicht haltbar; weder aus dem Gesetze selbst, noch aus seiner Entstehung ist eine solche Einschränkung zu entnehmen. Die Bestimmung in dem Sinne auszulegen den die Revision ihr unterlegt, daß sie sich nur auf die Verweigerung von Speisen und Getränken überhaupt, nicht aber auf die eigentliche Bewirthung beziehe, ist um so weniger zulässig, als gerade die Bewirthung in der Wirthschaft den am meisten hervortretenden Bestandtheil des Wirthschaftsgewerbes bildet. Inwieweit die durch den Art. 144 begründeten Verpflichtungen des Wirthes durch dessen Hausrecht beeinflußt werden können, ist hier nicht zu erörtern, weil in dem vorliegenden Falle die Verweigerung des Schoppens nicht unter Geltendmachung des Hausrechts geschehen, ein solcher Zusammenhang wenigstens aus den thatsächlichen Feststellungen nicht ersichtlich ist.

Bei der Entscheidung, daß der Schankwirth vermöge des allgemeinen Verbotes, die Abgabe der Waaren, soweit seine Vorräthe reichen, zu verweigern, auch zur Verabreichung des Bieres in Schoppen verpflichtet sei, ist das Berufungsgericht mit Recht davon ausgegangen, daß der Art. 144 des P.-St.-G.-B. bei dem Mangel der Erwähnung irgend eines Maßes dahin auszulegen sei, daß grundsätzlich jede Menge abgegeben werden muß, bezüglich deren eine genügende Entschuldigung der Verweigerung nicht vorliegt. Das Vorhandensein einer solchen Entschuldigung hat das Gericht deshalb verneint, weil durch das Verlangen von einem Viertelliter Bier dem Wirth etwas gesetzlich oder geschäftlich Unausführbares nicht zugemuthet wird, eine Erwägung, die sich im Hinblick auf das Reichsgesetz vom 20. Juli 1881 auch ohne Zuhülfenahme der ortspolizeilichen Vorschrift vom $\frac{\text{12. Januar}}{\text{5. Februar}}$ 1892 als zutreffend erweist, ganz abgesehen davon, daß sich der Angeklagte, wie die thatsächlichen Feststellungen ergeben, auf einen solchen Entschuldigungsgrund überhaupt nicht berufen, sondern seine rechtliche Verpflichtung zur Abgabe eines Viertelliters in Abrede gestellt hat. Das Bestehen dieser Verpflichtung hat aber das Berufungsgericht angenommen, und zwar auf Grund des Art. 144 des P.-St.-G.-B. Dieser ist als die alleinige Grundlage der Entscheidung zu betrachten und ohne Rechtsirrthum angewendet worden.

---

58. Konfektionswerkstätten im Sinne der nach § 154 Gewerbeordnung Abs. 4 erlassenen Kaiserl. Verordnung vom 31. Mai 1897.

91. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu Dresden vom 14. April 1898. (Annalen Bd. 19 S. 493.)

Durch § 1 der auf Grund des Vorbehalts in § 154 Abs. 4 der Gewerbeordnung erlassenen, am 1. Juli 1897 in Kraft getretenen Kaiserlichen Verordnung vom 31. Mai 1897 sind von den in Titel VII unter IV der Gewerbeordnung zunächst für die Verhältnisse der Fabrikarbeiter gegebenen Bestimmungen die in §§ 135 bis 139 und in § 139b enthaltenen Vorschriften auf die Werkstätten ausgedehnt worden, in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer-, Knaben-, Frauen- und Kinderkleidern und von Wäsche im Großen betrieben wird. Insbesondere soll auch für diese Werkstätten der sogenannten Kleider- und Wäschekonfektion nach § 5 der Verordnung dem Arbeitgeber die Pflicht obliegen, nach Vorschrift von § 138 der Gewerbeordnung vor dem Beginn der Beschäftigung von Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeitern hiervon der Behörde Anzeige zu machen und in den Werkstätten ein Verzeichniß für die jugendlichen Arbeiter und eine Gesetztafel auszuhängen (vgl. § 138 Abs. 2 Satz 1 und 2). Nach § 8 Ziffer 2 der Kaiserlichen Verordnung soll diese indeß auf Werkstätten, in denen jene Arbeiten nur gelegentlich erfolgen, keine Anwendung leiden.

Nun betreibt Angeklagter nach den Feststellungen des Landgerichts ein nach Umfang und Absatz sehr bedeutendes Damenkonfektions- und Manufakturwaarengeschäft. Das Hauptgeschäft besteht im Einkauf von Stoffen, aus denen den im Laden kaufenden Kunden Kleider nach Maß gefertigt werden. Daneben werden auch fertige Kleider bezogen und verkauft. An solchen fertigen Sachen sind sehr oft, damit sie nach Wunsch passen, noch Abänderungen nöthig. Jene Neuanfertigungen und diese Abänderungen sind seit länger als dem 1. Juli 1897 in einer und derselben Werkstatt durch Lohnarbeiterinnen bewirkt worden, deren in der Saison gegen 60, in der stillen Zeit mindestens immer noch 20 beschäftigt werden und von denen die meisten älter als 16 Jahre sind, einzelne aber noch im Alter von 14 bis 16 Jahren stehen. Die Aenderungen an den fertig verkauften Sachen sind in dem großen Geschäft, da sie sehr oft vorkamen und da sämmtliche Arbeiterinnen auch für sie von Haus aus mitangenommen wurden und zur Verfügung stehen, für diese Arbeiterinnen keine blos gelegentliche, sondern ebenfalls eine regelmäßige Arbeit gewesen.

Da eine sehr große Anzahl von Arbeiterinnen beschäftigt worden und da das Geschäft im Ganzen ein Großbetrieb sei, hat das Landgericht noch festgestellt, daß die Kleiderkonfektion in der Werkstatt des Angeklagten im Großen erfolge.

Nun hat der Angeklagte weder alsbald nach dem 1. Juli 1897 noch auch später seine Absicht, die Arbeiterinnen wie bisher weiter zu beschäftigen, der Behörde angezeigt. Er hat auch weder ein Verzeichniß noch eine Gesetztafel nach § 138 Abs. 2 der Gewerbeordnung aushängen lassen.

Seine deshalb vom Schöffengericht nach § 5 der Kaiserlichen Verordnung in Verbindung mit § 149 Abs. 1 Ziff. 7 und § 151 Abs. 1 der Gewerbeordnung ausgesprochene Verurtheilung hat das Landgericht gebilligt.

Die Revision will nach ihrer Begründung die angezogenen materiellrechtlichen Bestimmungen als verletzt bezeichnen. Sie führt aus, die Kaiserliche Verordnung beziehe sich nicht auf die Werkstatt des Angeklagten. Sie habe die Bestimmungen in § 135 ff. der Gewerbeordnung nur auf fabrikähnliche Betriebe ausdehnen wollen. Hier aber fehlten alle Merkmale der Fabrikähnlichkeit. Es stehe keine mechanische, sondern kunstgemäße Arbeit in Frage. Die Worte „im Großen" bedeuten eine Erzeugung von Waaren zum Handel auf Vorrath und auf Lager. Beim Angeklagten werde nur auf Bestellung unmittelbar für die Konsumenten, auf Vorrath aber überhaupt nicht gearbeitet. Uebrigens handele es sich hier sowohl bei der Herstellung auf Bestellung als auch bei der Abänderung fertig gekaufter Sachen nur um gelegentliche Fälle.

Dem Rechtsmittel war der Erfolg zu versagen.

Die Kaiserliche Verordnung, die jene Bestimmungen der Fabrikgesetzgebung auf andere Werkstätten ausdehnen will, sagt nicht, daß diese anderen Werkstätten die den Fabriken eigenthümlichen Merkmale tragen sollen. Eine solche Beschränkung ihrer Tragweite kann auch nicht der Sinn der Verordnung gewesen sein. Der Gesetzgeber hatte vielmehr, wie aus dem ganzen Inhalt des § 154 der Gewerbeordnung erhellt, in diesen Schlußbestimmungen eine Erstreckung jener Vorschriften in viel weiterem Umfange als nur auf gewisse fabrikähnliche Betriebe, beispielsweise auch auf die in Abs. 2 des § 154 genannten Hüttenwerke, Zimmer-

plätze, Bauhöfe, Werften und Ziegeleien für angezeigt erachtet und hat sodann in dem die gesetzliche Grundlage für die Verordnung bildenden Absatz 4 in § 154 die Weiterausdehnung auf alle sonstigen Werkstätten ganz allgemein mit der alleinigen Ausnahme solcher Werkstätten vorgesehen, in denen der Arbeitgeber ausschließlich Familienangehörige beschäftigt. Auch die letztgenannten Werkstätten würden mithin nach der Auffassung der Verordnung von dieser ohne die ausdrückliche Ausnahme gleichfalls mit getroffen worden sein. Sonach kommt darauf nichts an, ob die Werkstatt und ihr Betrieb die Merkmale der Fabrikähnlichkeit trägt.

Wesentlich für die Anwendung der Verordnung ist nach ihren §§ 1 und 8 [2] nur, daß die Herstellung und Bearbeitung der Kleiderwaaren im Großen und nicht lediglich gelegentlich erfolge.

Was hierzu die Revision ausführt, ist nicht zutreffend. Zum Theil bewegen sich die Ausführungen auf dem der Revision nach § 376 St.-P.-O. verschlossenen Gebiete der thatsächlichen Feststellungen, im Uebrigen aber kann ihnen, soweit sie materiellrechtlicher Natur sind, nicht zugestimmt werden.

„Im Großen" kann, wie die Vorinstanz mit Recht annimmt, nach dem natürlichen Wortsinne nichts Anderes bedeuten, als „im großen Umfange". Unbedenklich aber durfte ein unausgesetzt mit 20 bis 60 Arbeiterinnen stattfindender Betrieb, verglichen mit der Arbeitsstube eines allein oder nur mit wenigen Gehilfen arbeitenden Schneiders, als ein Betrieb von großem Umfange angesehen werden. Es kann, zumal die Verordnung in § 1 in dieser Hinsicht nicht unterscheidet, keinen Unterschied machen, ob auf Lager und Vorrath oder ob nur für das jedesmalige Einzelbedürfniß eines bestimmten Kunden nach dessen Bestellung gearbeitet oder geändert wird, sofern nur, wie nach den Feststellungen hier der Fall, die gesammten Neu- und Abänderungsarbeiten im großen Umfange erfolgen. So wenig ferner die Anfertigung neuer Kleider, worin unbestritten der Haupttheil des Geschäfts und des Werkstattbetriebes besteht, bei dem festgestellten Umfange nur eine gelegentliche Kleiderkonfektion genannt werden kann, so wenig kann insbesondere in der regelmäßigen Beschäftigung der sämmtlichen Arbeiterinnen mit Abänderungsarbeiten mit Rücksicht auf die festgestellte Häufigkeit solcher Arbeiten ein bloßes gelegentliches Beschäftigen erblickt werden.

Sonach ist mit Recht der von dem Angeklagten geleitete Werkstattbetrieb der Kaiserlichen Verordnung unterstellt worden.

Die von der Revision schließlich noch versuchte Verwerthung eines Bescheides des Polizei-Präsidiums zu Berlin konnte keine Beachtung finden. Die Bezugnahme auf diesen Bescheid läuft auf die einseitige Aufstellung neuer thatsächlicher, aus dem Bescheid selbst auch nur unvollständig erhellender Behauptungen hinaus, deren Nachprüfung in der Revisionsinstanz nicht erfolgen kann. Uebrigens würde, auch wenn die bezeichnete Behörde zu einer anderen rechtlichen Auffassung thatsächlich mit den Umständen des vorliegenden Falles übereinstimmender Verhältnisse gelangt sein sollte, hierauf kein durchschlagendes Gewicht gelegt werden können.

---

59. Ist eine Polizeiverordnung, welche den Arbeitgebern die Beschäftigung von Schulkindern mit gewerblichen Arbeiten untersagt, rechtsgiltig?

92. Urtheil des gemeinsch. Thüring. Oberlandesgerichts zu Jena vom 4. August 1899 wider den Bäckermeister H.

Beantragt ist vom Angeklagten mittelst Revision Aufhebung des verurtheilenden Erkenntnisses der Berufungsinstanz und Freisprechung, welcher Antrag damit begründet wird, daß die stadträthliche Polizeiverordnung vom 5. August 1897 nicht rechtsgültig, Angeklagter daher auch nicht strafbar sei.

Die angegriffene Polizeiverordnung verbietet unter Anderem den Arbeitgebern bei Strafe die Beschäftigung von Schulkindern mit gewerblichen Arbeiten außerhalb der elterlichen Wohnräume und Werkstätten für die Stunden vor dem Vormittagsunterricht.

Die vom Angeklagten nicht bestrittene Beschäftigung eines Schulknaben mit Austragen von Backwaaren fällt in die verbotene Zeit. Das Austragen von Backwaaren gehört zum Betriebe des Bäckereigewerbes, es ist vorgenommen auf Grund eines Vertragsverhältnisses zwischen dem Schulknaben und dem Gewerbetreibenden zur gewerblichen Gewinnerzielung für den Letzteren, abgesehen davon, ob für das Austragen Lohn gewährt wird oder nicht (Landmann III. Aufl. der Gewerbeordnung I. S. 41). In den Bereich der Hauswirthschaft gehört das Austragen verkaufter Waaren auch nicht, der Schulknabe ist daher als gewerblicher Arbeiter im Gewerbebetriebe eines Bäckers thätig gewesen, nicht als Gesinde. An und für sich würde daher die Polizeiverordnung Platz greifen, es fragt sich aber, ob dieselbe gegenüber dem Reichsgewerberechte rechtsbeständig ist, was von der Revision bestritten wird.

Mit den beiden Vorinstanzen ist anzunehmen, daß die Gewerbeordnung den Umfang der Verwendbarkeit jugendlicher Arbeiter, auch Schulkinder, erschöpfend geregelt, und die Beschränkungen, welche sie gegenüber dem allgemeinen Prinzipe der Gewerbefreiheit eingehalten wissen will, selbst in den §§ 62, 106, 107, 135 Abs. 1, 154 der Gewerbeordnung normirt hat. Weiter steht auch außer Zweifel, daß eine besondere Zuweisung der Materie zur eigenen statutarischen Regelung, wie sie § 142 der Gewerbeordnung für Gemeinden nachläßt, durch das Gesetz d. h. die Gewerbeordnung (Landmann, 3. Aufl. 2. Bd. S. 374) nicht erfolgt ist. Es liegt auch auf der Hand, daß die Polizeiverordnung in ihrem thatsächlichen Erfolge einer Beschränkung des Umfanges der Verwendung von jugendlichen Arbeitern im Gewerbebetriebe gegenüber den Bestimmungen der Gewerbeordnung gleichkommt, gleichwohl hat das Landgericht die Rechtsbeständigkeit der Polizeiverordnung anerkannt, weil sich dieselbe auf einem der landesgesetzlichen Autonomie nicht verschlossenen Gebiete, dem der allgemeinen Schulpflicht, bewege.

Das Reich hat die gesetzgeberische Fürsorge für die gesundheitliche Schonung der jugendlichen gewerblichen Arbeiter in ihren Arbeitsverhältnissen selbst in die Hand genommen und Schutzbestimmungen erlassen, welche es gleichmäßig durch das Reich hindurch angewendet wissen will. Daneben erkennt das Reich aber auch an, daß die geistige Ausbildung der Jugend eine öffentliche Pflicht sei, deren Regelung jedoch den Einzelstaaten überlassen ist. Es kann deshalb (wie die Motive zur Gewerbeordnung von 1869, Landmann 3. Aufl. Bd. II S. 309 sagen) die Landesgesetzgebung im Interesse der Schulpflicht Bestimmungen erlassen, welche die Verwendung schulpflichtiger Kinder zu gewerblicher Thätigkeit weiter beschränken als die Gewerbeordnung, und es können solche Bestimmungen getroffen werden direkt durch die Landesgesetzgebung als indirekt durch von ihr hierzu ermächtigte Organe z. B. im Wege von Verordnungen der Gemeinden. Schon der Zwang für die Kinder, zur Schule gehen zu müssen, der unter Umständen mit Strafen gegen die Kinder oder deren Eltern bezw. Vormünder zum Ausdrucke gebracht werden kann, enthält eine Beschränkung der Verwendbarkeit schulpflichtiger Kinder zu gewerblichen Arbeiten während der Schulstunden. Eine derartige Einschränkung liegt aber auch lediglich im Rahmen der Schulpflicht und richtet sich auch nur gegen die Personen, für welche die Schulpflicht bezw. die Verpflichtung, die Kinder zur Schule zu schicken, besteht. Man braucht auch die Schulpflicht nicht im engsten Sinne zu verstehen und wird auch Maßregeln zur nutzbringenden Durchführung derselben z. B. zur Erhaltung der geistigen Frische und Aufnahmefähigkeit der Kinder als Maßregeln im Interesse der Schulpflicht ansehen können; allein die hier in Frage stehende Polizeiverordnung hat es nicht nur mit dieser Fürsorge für die Schulpflicht zu thun, sie wendet

sich nicht nur gegen diejenigen Personen, welche der Schulpflicht unterstehend dieser zuwiderhandeln, sondern sie greift weiter und verbietet dem Arbeitgeber die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder während bestimmter Stunden. Damit betritt die Polizeiverordnung das Gebiet der Regelung gewerblicher Arbeitsverhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, welches dem Reichsgewerberechte ausschließlich unterliegt, der Landesgesetzgebung aber verschlossen ist. Die Polizeiverordnung kollidirt also mit dem Reichsrechte über Normirung der Arbeitsverhältnisse jugendlicher Personen, wenn sie für Arbeitgeber Gebote oder Verbote aufstellt, und kann daher in dieser Richtung nicht als rechtsbeständig angesehen werden. Im Einklange mit dem schöffengerichtlichen Urtheile mußte sonach der Polizeiverordnung, insoweit sie den Arbeitgebern bei Strafe die Beschäftigung von Schulkindern während bestimmter Stunden verbietet, die Rechtsgültigkeit abgesprochen werden. Es liegt also eine strafbare Handlung auf Seiten des Angeklagten nicht vor, der sonach durch das Revisionsgericht freizusprechen war. . . .

---

60. Verbot der Verwendung von Kindern zum Austragen von Sachen.

93. Urtheil des Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 24. Februar 1898 wider den Milchhändler E.

Mit Recht gehen die Vorinstanzen davon aus, daß die Verordnung vom 12. Juli 1897, welche ausdrücklich auf Grund der §§ 120c und 120e der Gewerbeordnung vom Senat als Landeszentralbehörde für den Bezirk der städtischen Polizeibehörde erlassen ist und darauf die Strafbestimmung der Gewerbeordnung im § 147 Nr 4 angewendet wissen will, nur in Beziehung auf die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter Anwendung finden könnte. Eine Vorschrift, welche allgemein, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um gewerbliche Arbeiten oder um gelegentliche Verrichtungen und Hülfsleistungen handelt, die Verwendung von Kindern zum Austragen von Zeitungen, Brot, Milch oder anderen Dingen zu gewissen Tageszeiten verbietet, mag im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt liegen, würde sich aber nicht mehr im Rahmen der Regelung gewerblicher Arbeitsverhältnisse halten und vorbehaltlich der Frage, ob sie mit den Reichsgesetzen und speziell dem Reichsgewerberecht vereinbar ist, der ordentlichen Landesgesetzgebung unterstehen.

Davon, daß etwa auf Grund des § 9 des hamburgischen Gesetzes über die Organisation der Verwaltung vom 2. November 1896 die Verordnung erlassen sei, ist in derselben nicht die Rede. Sie stützt sich vielmehr, wie schon erwähnt, ausschließlich auf die §§ 120c und 120e der Gewerbeordnung; es braucht also auch nicht untersucht zu werden, ob der Senat zum Erlaß einer solchen Verordnung auf Grund jenes § 9 des Verwaltungsgesetzes zuständig sein würde. Dem Reichsgewerberecht gegenüber entsteht aber von vornherein die Frage, ob die Verordnung entsprechend dem Absatz 2 und 1 des § 120e sich auf Anforderungen für bestimmte Arten von Anlagen zur Durchführung der in den §§ 120a bis 120c enthaltenen Grundsätze beschränkt.

Diese Grundsätze beziehen sich:

im § 120a auf Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Geräthschaften in den verschiedenen Arten von Gewerbebetrieben,

im § 120b auf die Aufrechthaltung der guten Sitten und des Anstandes in den Betriebsanlagen,

im § 120c auf die besonderen, die Gesundheit und Sittlichkeit von Personen unter 18 Jahren berührenden Einrichtungen der Betriebsstätte und die Regelung des Betriebes und zwar nur innerhalb der Betriebsstätte, wie § 120d deutlich zeigt und auch die Motive zum Reg.-Entwurf ergeben, (Stenographische Berichte des Reichstages 1890/91, Anlageband 1 S. 18).

Zu derartigen Anforderungen nun gehört das Verbot, Kinder unter 12 Jahren oder schulpflichtige Kinder zum Austragen von Zeitungen, Brot und Milch zu gewissen Tageszeiten zu verwenden, keinenfalls; es bezieht sich weder auf eine gewerbliche Anlage oder Betriebsstätte, noch auf die Regelung des Betriebes in einer Betriebsstätte oder in einem bestimmten Gewerbe. Abgesehen hiervon sind aber auch die Landescentralbehörden zur Beschränkung der gewerblichen Arbeitszeit überhaupt nicht zuständig. Nach Absatz 3 des § 120e kann nur durch Beschluß des Bundesraths für bestimmte Gewerbe Beginn und Ende der zulässigen Arbeitszeit vorgeschrieben werden, wie dies in der Bekanntmachung, betr. den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien vom 4. März 1896 (R.-G.-Bl. S. 55) geschehen ist, während ein allgemeines Verbot der Beschäftigung von Kindern, sowie die Beschränkung der Arbeitszeit für Jugendliche und Frauenspersonen nur in Beziehung auf den Fabrikbetrieb durch die §§ 135 bis 137 Gewerbeordnung ausgesprochen ist. Hieraus ergiebt sich also, daß die Senatsverordnung mit dem Reichsgewerberecht unvereinbar ist und daher auf Grund der Artikel 2 und 4 Nr. 1 der Reichsverfassung der Rechtsgültigkeit ermangelt.

Kann somit bei einer Zuwiderhandlung gegen sie von einem Verstoß gegen rechtsverbindliche Normen überhaupt nicht die Rede sein, so bedarf es keiner Erörterung mehr, ob die Verordnung im Falle ihrer rechtlichen Zulässigkeit auf Hauskinder anwendbar sein würde, die in keinem gewerblichen Arbeitsverhältnisse stehen.

Die Revision war deshalb als ungerechtfertigt zu verwerfen . . . .

V. Krankenwesen.

1. Gehört zum Begriffe einer Privatkrankenanstalt im Sinne des § 30 der Gewerbeordnung die Beherbergung Kranker während der Nacht? Sind die Bezeichnungen „Naturheilbad“ oder „Vertreter der arznei- und operationslosen Heilweise“ oder „Praktischer Naturheilkundiger“ oder „Naturarzt“ als arztähnliche Titel anzusehen? Fahrlässige Körperverletzung bei Behandlung von Blinddarmentzündung.

94. Urtheil des Reichsgerichts vom 7. Juli 1899 wider W., Inhaber einer Naturheilanstalt.

Verwerfung der Revision des Angeklagten gegen das Urtheil des Königl. Landgerichts zu Bautzen vom 11. April 1899 (durch welches W. wegen Vergehen gegen § 230 Abs. 2 St.-G.-B. und § 147 [1], [3] der Gewerbeordnung zu 3 Monaten Gefängniß und 200 ℳ Geldstrafe verurtheilt war).

Gründe:

I. Soweit der erste Richter bei Anwendung des § 147 [1] in Verbindung mit § 30 der Reichsgewerbeordnung das Unternehmen einer Krankenanstalt darin gefunden hat, daß Angeklagter in einem Falle neben Kur und Verpflegung in seinem Hause Nachtquartier gewährt und hierbei die gelegentliche Beherbergung auch anderer Kranker in seiner eigenen Wohnung beabsichtigt habe, mußte der Revision darin beigestimmt werden, daß durch bloße Aufnahme einzelner Kranker in Wohnung und Haushalt des behandelnden Arztes das Thatbestandsmerkmal einer von dem Arzte unternommenen Krankenanstalt nicht begründet wird; dies konnte indeß nicht zur Aufhebung führen, da aus den sonstigen Feststellungen alle Erfordernisse zur Anwendung der angeführten Strafvorschrift zu entnehmen sind. Wenn § 30 a. a. O. verordnet: „Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten bedürfen einer Konzession der höheren Verwaltungsbehörde“, so ergiebt der Sprachgebrauch, die Gleichstellung der Kranken- mit Entbindungs- und Irrenanstalten, sowie der in Satz 2 sich anschließende Hinweis auf die von dem Unternehmer einzureichenden Beschreibungen und Pläne der baulichen und sonstigen technischen Einrichtungen, daß an Veranstaltungen von

einer gewissen Dauer gedacht ist, durch welche besondere Räumlichkeiten für die Heilung einer Mehrheit wechselnder Kranker bestimmt und eingerichtet sind. Wesentlich ist die Aufnahme der Kranken in die Anstalt; dies bestätigen die dem § 30 durch Novelle vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 685) gegebenen Zusätze, sofern in diesen von Unterbringung der Anstalt in ein auch von anderen Personen bewohntes Gebäude, von Gefahren für die Mitbewohner, von Aufnahme ansteckend Kranker die Rede ist. Danach kann im Gegensatze zu bloßen Heilanstalten eine Krankenanstalt nur da angenommen werden, wo die Kranken in den hierzu bereit gestellten Räumen (vgl. die Urtheile des Kammergerichts zu Berlin und des Oberlandesgerichts zu Dresden in Goltdammers Archiv Bd. 43 S. 271 und 272, sowie bei Johow Bd. 16 S. 341 und Reger Bd. 9 S. 413) ihren auf eine gewisse Dauer berechneten Aufenthalt nehmen. Es würde indeß weder sprachlich noch nach der Absicht des Gesetzgebers gerechtfertigt sein, eine Aufnahme in die Anstalt nur da für vorliegend zu erachten, wo der Aufenthalt der Kranken in der Anstalt derartig geregelt ist, daß dieselben ununterbrochen in der Anstalt anwesend sind; es genügt, wenn die Räume der Anstalt den örtlichen Mittelpunkt bilden, zu welchem die Kranken stetig zurückkehren und woselbst deren Lebensweise in Verbindung mit der anzuwendenden Heilmethode geregelt und überwacht wird. Der von dem Preuß. Oberverwaltungsgericht in dem Urtheile vom 1. April 1897 (Entsch. des gen. Gerichts Bd. 31 S. 284) ausgesprochenen Rechtsansicht, daß eine konzessionspflichtige Privatkrankenanstalt nur dann anzunehmen sei, wenn Betten für die darin zu behandelnden Kranken vorhanden seien, ist der Senat nicht beigetreten. Weder besteht ein dieser Begriffsbestimmung entsprechender Sprachgebrauch, noch kann aus den Vorschriften der Novelle vom 6. August 1896 gefolgert werden, daß die Eigenschaft der Anstalt als eine Krankenanstalt dadurch, daß die Kranken innerhalb desselben Hauses wohnen, bedingt sei. Was das Oberverwaltungsgericht aus Vorgängen der Preußischen Verwaltungspraxis entnimmt, konnte als Unterlage für die Auslegung des Reichsgesetzes ebensowenig verwerthet werden, als die gegentheilige Auffassung der Sächsischen Verwaltungsbehörden, wie solche von dem Oberlandesgerichte Dresden in dessen bei Reger a. a. O. abgedruckten Urtheile bezeugt ist. Dem Versuche, durch Hervorhebung eines zur regelmäßigen Einrichtung der Krankenanstalten gehörigen Inventarstücks ein „bestimmtes, sicher und leicht erkennbares Begriffsmerkmal" aufzustellen, steht entgegen, daß der Gesetzgeber die Aufstellung eines derartigen, der Entwickelung vorgreifenden und die sanitätspolizeiliche Wirksamkeit des Gesetzes unter Umständen gefährdenden, andererseits auch bei bloßen Heilanstalten nicht selten zutreffenden Begriffsmerkmals nicht für angezeigt befunden, überhaupt über die an die Einrichtung einer Krankenanstalt zu stellenden Anforderungen spezielle Vorschriften vermieden und nur im Allgemeinen die oben dargelegten Gesichtspunkte vorgezeichnet hat, innerhalb welcher die Frage, ob ein Unternehmen sich als Privatkrankenanstalt darstellt, bei obwaltenden Zweifeln nach der Gesammtsumme aller Verhältnisse des einzelnen Falls zu entscheiden ist. Im vorliegenden Falle ist festgestellt worden, daß in der für Hydrotherapie eingerichteten „Naturheilanstalt" des Angeklagten den Kranken nicht bloß ärztliche Behandlung, vielmehr während der ganzen Tagesdauer bis zur Schlafenszeit Aufenthalt durch Ueberlassung bestimmter Räume einschließlich eines Gartens, sowie vollständige vegetarische Beköstigung mit Inbegriff des ersten Frühstücks und des Abendessens gewährt ist. Bei dieser Einrichtung konnte die Strafkammer die Anstalt als Krankenanstalt ansehen, wennschon die Kranken während der eigentlichen Nachtstunden außerhalb der Anstalt ihre Schlafstätten hatten. Es bedurfte nicht einmal des Hinweises darauf, daß nach den getroffenen Feststellungen die in unmittelbarer Nachbarschaft wohnende Schlafstellenvermietherin Ch. nach Verabredung mit dem Angeklagten „für ihn und er durch sie" die Kranken des Nachts beherbergt hat, wobei die civilrechtliche Seite des zwischen dem Angeklagten und der Ch. bestehenden Verhältnisses und insbesondere der von der Revision betonte Umstand, daß die Ch. die Schlafstellen für eigene Rechnung vermiethete, ohne Bedeutung war. Konnte danach in objektiver Hinsicht die Anwendung des § 147¹ nicht beanstandet werden, so irrt die Revision, wenn sie den § 59 St.-G.-B. sowie den § 266 St.-P.-O. als verletzt ansieht, weil der erste Richter das rechtswidrige Bewußtsein des Angeklagten nicht ausdrücklich festgestellt habe. Der § 147¹ verlangt kein mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit vorgenommenes Handeln. Es genügt der von dem Urtheil unzweideutig angenommene Nachweis, daß Angeklagter bewußt diejenigen Handlungen vorgenommen hat, in welchen der Thatbestand gefunden ist. Irrte er darin, daß er die Anstalt nicht als konzessionspflichtig ansah, so würde hierin ein Irrthum nicht über Thatumstände, sondern ein strafrechtlicher Irrthum enthalten sein. Insoweit gilt bezüglich der Nr. 1 des § 147 dasselbe, was betreffs der Nr. 3 daselbst in dem Urtheile des I. Strafsenats (Entsch. des Reichsgerichts Bd. 27 S. 335) ausgesprochen ist.

II. Die Verurtheilung aus § 147³ a. a. O. würde zu beanstanden sein, wenn dieselbe lediglich darauf gestützt wäre, daß Angeklagter an seiner Anstalt ein Schild mit der Aufschrift „Naturheilbad" angebracht hatte. (Vgl. Entsch. des Reichsger. in Straff. Bd. 31 S. 164.) Es ist indeß zugleich für erwiesen erachtet, daß Angeklagter auf dem Titelblatte einer von ihm verfaßten und verbreiteten Druckschrift sich als „Vertreter der arznei- und operationslosen Heilweise" bezeichnet und eben diese Druckschrift am Schlusse mit „Emil W. . . . ., praktischer Naturheilkundiger" unterzeichnet hat, und weiter, daß der Naturheilkundige F., während derselbe in der Anstalt des Beschwerdeführers die Stelle des Direktors bekleidete, eine Broschüre verfaßt und vertrieben hat, welche auf dem Titelblatte den Zusatz „Mit einem Vorworte von Emil W. . . . ., Naturarzt" und unter dem Vorworte die Unterschrift „W. . ., Naturarzt" zeigte. Aus der Thatsache, daß der Beschwerdeführer dem Weitervertriebe dieser Broschüre auch nach Kenntnißnahme der seinem Namen beigedruckten Bezeichnung in keiner Weise entgegengetreten ist, konnte bei Erwägung des Abhängigkeitsverhältnisses, in welchem F. sich zu dem Angeklagten W. befand, ohne Rechtsirrthum gefolgert werden, daß letzterer diese Bezeichnung gebilligt und auf diesem Wege mittels des erwähnten Vorwortes, welches auf das lesende Publikum den Eindruck eines von ihm persönlich verfaßten und unterzeichneten Schriftwerks hervorbringen mußte, sich selbst als Naturarzt bezeichnet hat. Wenn sodann die Vorinstanz unter Berücksichtigung besonderer, dem deutschböhmischen Grenzgebiete angehöriger Verhältnisse zu der Annahme gelangt ist, daß nicht bloß der Titel „Naturarzt", sondern auch die übrigen vom Angeklagten gewählten Bezeichnungen geeignet seien, bei dem hier in Betracht kommenden Publikum des Thatortes und seiner Umgebung den Glauben zu erwecken, der Angeklagte sei eine geprüfte Medizinalperson, so beruht diese Feststellung auf thatsächlichen Erwägungen, denen gegenüber die widersprechenden Revisionsausführungen nicht zu beachten waren. Wie das Urtheil hervorhebt, hat Angeklagter bei Beilegung der Bezeichnungen mit den dargelegten örtlichen Verhältnissen „gerechnet". Es bedurfte indeß auch hier nicht der von der Revision vermißten Feststellung des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit, wie bereits hervorgehoben ist.

III. Soweit Verurtheilung wegen fahrlässiger Körperverletzung erfolgt ist, rügt die Revision

1. Verletzung der §§ 222, 223, 250 St.-P.-O. . . .

2. Ohne Rechtsirrthum und mit einer den Anforderungen des § 266 St.-P.-O. überall entsprechenden Begründung ist § 230 Abs. 2 St.-G.-B. angewandt worden. Die Strafkammer hat für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte bei der Behandlung des Knaben P. zum mindesten die Verschlimmerung seines Gesundheitszustandes und zwar nicht bloß durch Verabreichung unpassender Nahrung und durch ungenügende Pflege,

sondern auch durch Vernachlässigung der Ueberwachung und durch Veranlassung des Rücktransports des Knaben von Z. nach Ga. herbeigeführt habe. Damit steht nicht im Widerspruch, wenn in der weiteren thatsächlichen Ausführung des Urtheils erwogen wird, daß der Genuß von rohen Aepfeln, von Möhren, Erbsen, Bohnen eine vollständig ungeeignete Kost und höchstwahrscheinlich die Mitursache des Rückfalls der Erkrankung des Blinddarms gewesen sei. Der ursächliche Zusammenhang zwischen denjenigen Handlungen und Unterlassungen, durch welche Angeklagter die vermöge seines Gewerbes ihm obliegende Aufmerksamkeit verletzt hat, und der in der Verschlechterung des Krankheitszustandes gefundenen Gesundheitsbeschädigung (vgl. Entsch. Bd. 19 S. 226) ist bedenkenfrei dargelegt und die Vorhersehbarkeit des Erfolges überall festgestellt worden. Die thatsächlichen Gegenbemerkungen der Revision konnten auch hier nicht berücksichtigt werden.

Die Revision ist sonach als bei allen Punkten unbegründet verworfen worden.

---

2. Der Entschädigungsanspruch eines bei einem Betriebsunfalle Verletzten gegen den Arzt oder Kurpfuscher, welcher den aus dem Unfalle erwachsenen Schaden durch falsche Behandlung vergrößert hat, geht auf die zum Ersatze dieses Schadens verpflichtete Berufsgenossenschaft über.

95. Urtheil des Reichsgerichts, 2. Civilsenats, vom 24. Oktober 1899 in Sachen des Ackerers H., Beklagten und Revisionsklägers, wider die rheinische landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft zu Düsseldorf, Klägerin und Revisionsbeklagte.

Thatbestand:

Am 18. September 1895 erlitt der im landwirthschaftlichen Betriebe beschäftigte Erdarbeiter Z. zu H. in diesem Betriebe einen Bruch des Oberschenkels und des Fußgelenks. Er ließ sich sofort nach dem Unfalle von dem Beklagten, der sich gewerbsmäßig mit dem Heilen von Knochenbrüchen beschäftigt, ärztlich behandeln. Die Folge dieser Behandlung soll nach der Behauptung der Klägerin eine Verkürzung des Beines und eine erhöhte Arbeitsunfähigkeit gewesen sein.

Durch Urtheil der Strafkammer des Landgerichts zu Trier vom 12. Oktober 1896 wurde denn auch der Beklagte wegen fahrlässiger Körperverletzung zu einer Geldstrafe verurtheilt. Die Klägerin hat dem genannten Z. auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1886 die ihm durch das Heilverfahren, insbesondere durch den Aufenthalt im Krankenhaus, entstandenen Kosten erstattet und ihm eine Rente gewährt, die für die Zeit bis zum 13. April 1886 — 26 ℳ 70 Pf. —, für die spätere Zeit 16 ℳ für jeden Monat beträgt. In der Klage hat sie beantragt, den Beklagten zur Erstattung derjenigen Beträge zu verurtheilen, die sie an Z. schon bezahlt hat oder noch bezahlen muß. Diesen Anspruch hat sie auf § 119 des Unfallversicherungsgesetzes gestützt.

Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Er hat zunächst geltend gemacht, die Klägerin sei nicht in gesetzlicher Weise vertreten; auch liege eine unzulässige Klageänderung vor, weil die Klägerin sich erst bei der mündlichen Verhandlung, nicht schon in der Klageschrift auf § 119 des Unfallversicherungsgesetzes gestützt habe. Sodann hat er die Anwendbarkeit dieser Vorschrift bestritten, weil die angebliche fahrlässige Behandlung kein im landwirthschaftlichen Betrieb erlittener Unfall sei, auch Z. auf alle Ansprüche gegen den Beklagten verzichtet habe und diesem in Wirklichkeit eine fehlerhafte Behandlung des Z. nicht nachgewiesen sei.

Durch Urtheil des Landgerichts zu Trier vom 29. April 1899 wurde die Klage abgewiesen, weil § 119 des Unfallversicherungsgesetzes auf Fälle der vorliegenden Art, in denen die schuldvolle Handlung des Dritten nicht den Betriebsunfall verursacht habe, nicht zutreffe. Gegen dieses Urtheil wurde von der Klägerin Berufung eingelegt mit dem Antrage, die Klageanträge zuzusprechen. Zur Begründung dieses Antrages wiederholte sie ihre früheren Behauptungen, insbesondere führte sie aus, daß § 119 des Unfallversicherungsgesetzes sich auch auf Fälle der vorliegenden Art beziehe. Der Beklagte beantragte Zurückweisung der Berufung. Er machte die Einrede der unzulässigen Klageänderung nicht mehr geltend, wiederholte aber im Uebrigen seine früheren Ausführungen; auch erbot er sich bezüglich der Behauptung, daß Z. auf alle Ansprüche gegen ihn verzichtet habe, zu einem Beweise durch Zeugen.

Durch Urtheil des Oberlandesgerichts zu Köln vom 4. März 1899 wurde der Anspruch der Klägerin dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Diese Entscheidung wurde im Wesentlichen auf folgende Gründe gestützt: Der Einwand der mangelnden gesetzlichen Vertretung der Klägerin sei, wie der erste Richter zutreffend dargelegt habe, unbegründet. Bezüglich der Sache selbst könne aber den Ausführungen in dem angefochtenen Urtheile nicht beigetreten werden. Der Wortlaut von § 119 des Unfallversicherungsgesetzes spreche allerdings dafür, daß ein Forderungsübergang auf die Berufsgenossenschaft im Umfange der ihr gesetzlich obliegenden Leistungen nur insofern eintreten solle, als es sich um einen Anspruch des Verletzten gegen einen für den Unfall selbst schadensersatzpflichtigen Dritten handle. Es könne aber nicht angenommen werden, daß ein Forderungsübergang nach dem Willen des Gesetzgebers nur in diesem beschränkten Maße stattfinden solle; vielmehr sei mit dem Reichsgericht und den von ihm angeführten Schriftstellern anzunehmen, daß die Fassung des Gesetzes zu eng und deshalb ungenau sei und daß die Forderung des Entschädigungsberechtigten insoweit auf die Berufsgenossenschaft übergehe, als deren Entschädigungspflicht durch das Unfallversicherungsgesetz begründet sei. Soweit diese Genossenschaft dem bei ihr versicherten Verletzten für einen ihm erwachsenen Schaden als Folge des Unfalles hafte, gehe dessen Forderung gegen einen Dritten, der ihm nach anderen gesetzlichen Vorschriften in dieser Beziehung zu Schadensersatz verpflichtet sei, auf die Genossenschaft über. Hiernach sei zu untersuchen, ob ein zum Schadensersatz verpflichtendes Verschulden des Beklagten gegeben und ob die Klägerin mit ihren Aufwendungen für Z., indem sie ihm auch die durch den Beklagten verschlimmerten Folgen des Unfalles vergütet habe, innerhalb des Rahmens ihrer gesetzlichen Fürsorgepflicht geblieben sei. Beide Fragen seien zu bejahen; der weitere Einwand des Beklagten, daß Z. rechtsgültig auf alle Schadensersatzansprüche gegen ihn verzichtet habe, könne aber nicht durchschlagen, weil der Verzicht jedenfalls erst dann stattgefunden habe, als die Klägerin bereits Gläubigerin des Beklagten gewesen sei, außerdem deren öffentlich-rechtliche Verpflichtung ungeachtet eines derartigen Verzichts fortgedauert habe. Der Verzicht des Verletzten komme außerdem nicht in Betracht, weil er damals erst 17 Jahre alt gewesen sei, seine Rechte also nicht wirksam habe aufgeben können und der von dessen Vater ausgestellten Verzichtsurkunde komme deshalb keine materielle Bedeutung zu, weil er, als er die ihm vorgelegte, erst später vom Beklagten ausgefüllte Urkunde unterschrieb, nicht gewußt habe, was er unterschreibe, jedenfalls ein Verzicht nicht von ihm beabsichtigt gewesen sei. Hiernach sei der Klageanspruch, ohne daß es auf eine weitere Beweiserhebung ankomme, dem Grunde nach für gerechtfertigt zu erklären (§ 276 der Civilprozeßordnung).

Gegen diese Entscheidung . . . . hat der Beklagte Revision eingelegt mit dem Antrage, das angefochtene Urtheil aufzuheben und nach dem von ihm in der Berufungsinstanz gestellten Antrage zu erkennen. Von der Revisionsbeklagten wurde Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision konnte nicht für begründet erachtet werden.

I. Soweit das Oberlandesgericht ausgeführt hat, der Entschädigungsanspruch, der dem Verletzten Z. gegen den Beklagten zugestanden habe, sei nach § 119 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in landwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, auf die Klägerin übergegangen, ist in seinen Ausführungen ein Rechtsirrthum nicht enthalten. Dieser Paragraph enthält dieselbe Vorschrift wie § 98 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und giebt ebenso wie letzterer zu Zweifeln Veranlassung, soweit es sich um den Umfang handelt, in dem die dem Verletzten gegen Dritte zustehende Entschädigungsforderungen auf die Berufsgenossenschaft übergehen. Das Reichsgericht hat aber bereits in einem Urtheile vom 26. November 1889 (Entsch. Bd. 24 S. 126) ausgeführt, daß die Fassung des Gesetzes zu eng und die Anwendung der Vorschrift mit Rücksicht auf Grund und Zweck des Gesetzes nicht auf solche Fälle zu beschränken sei, in denen ein Dritter den Unfall durch sein Verschulden herbeigeführt habe. Zu einem Abgehen von dieser Auffassung, die sich das Oberlandesgericht angeeignet hat, geben die Ausführungen des Revisionsklägers keine Veranlassung. Die in dem erwähnten Urtheile aufgestellten Grundsätze führen aber folgerichtig zu der Annahme, daß auch die Entschädigungsforderung des Verletzten gegen einen Arzt oder Kurpfuscher, der den aus dem Unfall erwachsenen Schaden durch falsche Behandlung vergrößert hat, auf die Berufsgenossenschaft übergeht, die diesen Schaden ersetzen muß.

II. Der Revisionskläger macht nun zwar geltend, die Klägerin sei nicht verpflichtet gewesen, dem Verletzten auch denjenigen Schaden zu vergüten, der durch seine falsche Behandlung Seitens des Beklagten entstanden sei. Aber auch soweit das Oberlandesgericht im Anschluß an die Praxis des Reichsversicherungsamtes (vgl. Handbuch der Unfallversicherung S. 147, 149, 150) angenommen hat, dem durch einen Unfall Beschädigten seien auch solche Nachtheile zu vergüten, die unter Mitwirkung anderer Umstände z. B. durch falsche ärztliche Behandlung entstanden seien, sind dessen Ausführungen nicht zu beanstanden.

III. Hinsichtlich des Einwands des Beklagten, der Vater des Verletzten, wie dieser selbst, hätten ihm gegenüber auf jede Forderung wegen unrichtiger Behandlung verzichtet, hat das Oberlandesgericht allerdings rechtsirrthümlich angenommen, ein solcher Verzicht sei schon deshalb nicht maßgebend, weil der Entschädigungsanspruch des Beklagten schon im Augenblicke seiner Entstehung auf die Berufsgenossenschaft übergegangen sei. Wie das Reichsgericht schon mehrfach ausgesprochen hat, geht der Entschädigungsanspruch gegen den Dritten erst dann auf die Berufsgenossenschaft über, wenn der Verletzte, dem es freisteht, seinen Anspruch gegen den Dritten geltend zu machen, sich statt dessen an die Berufsgenossenschaft hält und diese dem Verletzten daraufhin Leistungen gewährt hat oder wenigstens ihre Verpflichtung hierzu festgestellt ist. (Vgl. Entsch. Bd. 24 S. 126 ff. bes. S. 127, 131, 132, Bd. 28 S. 92, 53 und Bd. 31 S. 27, 28.) Die Zurückweisung der Einrede des Verzichts durfte deshalb nicht lediglich aus dem Grunde erfolgen, weil dem Verletzten niemals eine Forderung des Beklagten zugestanden habe. Die angefochtene Entscheidung wird aber durch die weiteren Erwägungen des Oberlandesgerichts gerechtfertigt. Der Beklagte hat sich ganz allgemein zum Beweise darüber erboten, daß der Verletzte Z., wie sein Vater, sowohl vor der Behandlung des ersteren durch den Beklagten, wie auch später vor und nach dem Prozeß auf alle Ansprüche wegen mangelhafter Heilung verzichtet hätten. Bezüglich des angeblich vor dem Eintritt in die Behandlung erfolgten Verzichts hat er sich auf eine von dem Vater Z. ausgestellte Bescheinigung berufen. Den Verzicht des minderjährigen Sohnes hat das Oberlandesgericht ohne Rechtsirrthum für bedeutungslos erklärt. Der nur ganz im Allgemeinen ohne nähere Substanziirung angebotene Beweis, daß der Vater, auch abgesehen von der vor der Behandlung seines Sohnes Seitens des Beklagten ausgestellten Bescheinigung, vor und nach der Einleitung des Prozesses durch die Klägerin auf alle Ansprüche verzichtet habe, konnte aber für unerheblich erachtet werden, weil sich daraus nicht ergab, daß der Verzicht vor dem — wenn auch nicht sofort, so doch später eingetretenen — Uebergang der Entschädigungsforderung auf die Klägerin ausgesprochen worden sein solle. Was die von dem Vater schriftlich abgegebene Bescheinigung anbelangt, so hat das Oberlandesgericht für erwiesen erachtet, daß derselbe bei der Unterzeichnung der Urkunde von deren Inhalt keine Kenntniß gehabt und das von ihm Erklärte in Wirklichkeit nicht gewollt habe. Es ist anzunehmen, daß das Oberlandesgericht von der Auffassung ausging, die nach § 381 der Civilprozeßordnung als erwiesen anzusehende Abgabe der in der Urkunde enthaltenen Erklärung sei unwirksam, weil sich Z. in einem Irrthum über den wesentlichen Inhalt der Urkunde befunden habe. (Art. 1109 und 1110 des Bürgerl. Gesetzbuchs.) Zu dieser Annahme konnte aber das Oberlandesgericht ohne Gesetzesverletzung gelangen. Ob der angebliche Verzicht nicht auch aus anderen Gründen als unwirksam anzusehen wäre, brauchte bei dieser Sachlage nicht untersucht zu werden.

Hiernach mußte die Revision zurückgewiesen werden . . . . .

---

3. Der auf Grund der Kassenmitgliedschaft in Folge des Eintritts einer Krankheit entstandene Unterstützungsanspruch gegen eine Zwangskasse erlischt, sobald der Unterstützungsberechtigte während der Dauer der Krankheit versicherungspflichtiges Mitglied einer anderen Zwangskasse wird. Art, Höhe und Dauer der weiteren Unterstützung bestimmen sich nach dem Statut der Kasse, deren Mitglied der Kranke wird.

96. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 30. April 1898. (Entsch. Bd. 33 S. 386.)

Das Statut der Betriebskrankenkasse für den Eisenbahndirektionsbezirk B. bestimmt in § 9:

„Erkrankte Familienangehörige von Mitgliedern erhalten von Beginn der Krankheit ab auf die Dauer von 39 Wochen freie ärztliche und wundärztliche Behandlung. Die Kosten der Arznei und Heilmittel werden jedoch nur zu zwei Dritteln auf die Kasse übernommen."

Am 1. Oktober 1896 wurde die erkrankte Ehefrau des dieser Kasse als Mitglied angehörenden Schlossers S. im Wege der Armenpflege in ein Krankenhaus aufgenommen und daselbst bis zum 2. Januar 1897 verpflegt. Auf Grund des § 57 Abs. 2 und 5 des Krankenversicherungsgesetzes nahm der Ortsarmenverband der Stadt B. die Kasse auf Zahlung von je $^2/_3$ ℳ ($^1/_6$ des 4 ℳ betragenden Tagelohnes des Schlossers S.) für 94 Krankentage, d. i 62,66 ℳ in Anspruch. Die Kasse wendete ein, daß der Schlosser S. nur bis zum 14. Oktober 1896 ihr Mitglied gewesen, mit diesem Tage aber als Hilfsheizer in den Bezirk der Eisenbahnbetriebskrankenkasse in K. übergetreten und dadurch deren Mitglied geworden sei. Sie hielt sich in Folge dieser von dem Armenverbande nicht bestrittenen Thatsache nur für verpflichtet, das Pauschquantum von $^2/_3$ ℳ für 14 Tage, d. i. 9,33 ℳ zu erstatten. Nachdem dieser Betrag im Laufe des Prozesses gezahlt worden war, erkannte der Bezirksausschuß auf Abweisung des Armenverbandes mit seiner Restforderung von 53,33 ℳ, weil der auf den Armenverband übergegangene Unterstützungsanspruch des Schlossers S. an die Kasse zu B. mit dem Augenblick habe erlöschen müssen, wo S. Zwangsmitglied einer anderen Kasse wurde.

Der von dem Kläger eingelegten Revision wurde nicht stattgegeben.

Gründe:

Daß der Anspruch auf freie ärztliche Behandlung der Familienangehörigen eines Kassenmitgliedes (§ 21 Ziff. 5 des Krankenversicherungsgesetzes) nicht dem Familienangehörigen sondern dem Kassenmitgliede selbst zusteht, ist von dem Gerichtshof in dem Bd. XVI S. 359 der Entscheidungen abgedruckten Erkenntnisse ausgeführt worden und wird allgemein anerkannt. Die Entscheidung des gegenwärtigen Streits hängt daher davon ab, ob ein auf Grund der Kassenmitgliedschaft infolge des Eintritts einer Krankheit entstandener Unterstützungsanspruch gegen eine Zwangskasse dadurch nicht berührt wird, daß der Unterstützungsberechtigte während der Dauer der Krankheit versicherungspflichtiges Mitglied einer anderen Zwangskasse wird, oder ob er, wie der Bezirksausschuß angenommen hat, mit diesem Zeitpunkt erlischt.

Ein solcher Wechsel der Kassenmitgliedschaft während der Dauer einer zur Unterstützung berechtigenden Krankheit kann sowohl in eigenen Handlungen des Unterstützungsberechtigten wie in Aenderungen der Kassenorganisation seine Ursache haben. Abgesehen von dem hier vorliegenden Falle, daß ein gesundes Kassenmitglied während der Dauer einer nach dem Kassenstatut zur Unterstützung berechtigenden Krankheit eines Familienangehörigen aus der bisherigen Beschäftigung in eine Beschäftigung übertritt, welche die Zwangsmitgliedschaft bei einer anderen Kasse zur Folge hat, kommen wesentlich die folgenden Fälle in Betracht:

1. eine während der Kassenmitgliedschaft erkrankte aber erwerbsfähig gebliebene Person tritt in eine Beschäftigung ein, die sie zum Zwangsmitglied einer anderen Kasse macht;

2. ein früheres Kassenmitglied, das erkrankt ist, ohne dadurch erwerbsunfähig zu werden, und nach § 28 a. a. O. Anspruch auf Unterstützung hat, tritt in eine Beschäftigung ein, durch die es Zwangsmitglied einer anderen Kasse wird;

3. in Folge der Gründung einer Ortskrankenkasse werden erkrankte Mitglieder der Gemeindekrankenversicherung Zwangsmitglieder der neuen Kasse;

4. in Folge der Gründung einer Betriebs- oder einer Innungskrankenkasse werden erkrankte Mitglieder der Gemeindekrankenversicherung oder einer Ortskrankenkasse Zwangsmitglieder der neuen Kasse;

5. die höhere Verwaltungsbehörde hat auf Grund des § 57b a. a. O. eine Entscheidung getroffen, der zufolge versicherungspflichtige Personen von einem bestimmten Zeitpunkt ab einer anderen Kasse als derjenigen, bei welcher sie bisher thatsächlich versichert waren, anzugehören haben. Es liegt hierin ein Wechsel der Kassenmitgliedschaft, da durch die Entscheidung das bisherige Verhältniß für die Vergangenheit legalisirt wird.

In den Fällen zu 3, 4 und 5 findet der Wechsel der Kassenmitgliedschaft auch bei erwerbsunfähigen Kranken statt, wenn das Arbeitsverhältniß zur Zeit der Errichtung der neuen Kasse, im Falle des § 57b des Inkrafttretens des neuen Versicherungsverhältnisses, fortbestand (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXIX S. 341, Arbeiterversorgung Bd. XIII S. 647).

Von dem Wechsel der Kassenmitgliedschaft bei Schließung, Auflösung oder Verkleinerung einer Ortskrankenkasse oder Betriebskrankenkasse wird noch besonders die Rede sein.

Die Kommentatoren des Krankenversicherungsgesetzes erachten es, soweit sie den Gegenstand überhaupt berühren, für zweifellos und einer näheren Begründung nicht bedürftig, daß mit dem Wechsel der Kassenmitgliedschaft die Pflicht zur Fürsorge für den bereits Erkrankten von der bisher verpflichteten Kasse auf die neue Kasse übergeht. So von Woedtke § 63 Anm. 3, § 57b Anm. 5, von Schicker § 6 Anm. 2, § 63 Anm. 6, § 73 Anm. 5, § 57b Anm. 9, Hahn § 4 Anm. 1, § 19 Anm. 1, § 63 Anm., § 73 Anm. 3, Köhne § 63 Anm. 1, § 73 Anm. 6. Auf dem gleichen Standpunkte stehen die in der Arbeiterversorgung Bd. VIII S. 72, Bd. IX S. 82 und Bd. XII S. 535 mitgetheilten Erkenntnisse der ordentlichen Gerichte und das Erkenntniß des Oberverwaltungsgerichts, Entscheidungen Bd. XXIX S. 341, Arbeiterversorgung Bd. XIII S. 647. Erst neuerdings sind gegen die Richtigkeit dieser Auffassung Zweifel angeregt worden, die jedoch von dem Gerichtshofe in Uebereinstimmung mit den Ausführungen des von dem Minister für Handel und Gewerbe für die mündliche Verhandlung des gegenwärtigen Prozesses bestellten Kommissars zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses nicht für begründet erachtet werden konnten.

Das Krankenversicherungsgesetz stellt den Grundsatz auf, daß für versicherungspflichtige Personen der Anspruch auf die gesetzlichen Unterstützungen der Kasse mit dem Zeitpunkte beginnt, in welchem sie Mitglieder der Kasse geworden sind, auch wenn sie zu dieser Zeit bereits krank sind (§ 26 in Verbindung mit § 19 Abs. 3, § 5 in Verbindung mit § 4 Abs. 3). Eine Ausnahme von diesem Grundsatze für den Fall, daß dem Kranken aus einer früheren Kassenmitgliedschaft ein noch nicht erledigter Unterstützungsanspruch gegen eine andere Zwangskasse erwachsen ist, kennt das Gesetz nicht. Da ferner nach dem System des Gesetzes dem Kranken nicht für dieselbe Krankheitszeit ein Unterstützungsanspruch gegen mehrere Zwangskassen zustehen kann, so ergiebt sich mit Nothwendigkeit, daß der Anspruch gegen die erste Kasse in dem Augenblick erlischt, in dem der Anspruch gegen die zweite Kasse ins Leben tritt. Hiergegen ist nun nach dem Vorgange von Hindenberg (Arbeiterversorgung Bd. XIII S. 3) von Hahn (Verwaltungsarchiv Bd. V S. 259) unter stillschweigendem Widerrufe der in seinem Kommentar vorgetragenen Ansicht geltend gemacht worden, daß für den Fall der Schließung oder Auflösung einer Orts-, Betriebs- oder Baukrankenkasse, sowie für den Fall der Ausscheidung einzelner Gewerbszweige oder Betriebsarten aus einer gemeinsamen Ortskrankenkasse oder eines Theilbetriebs aus einer Betriebs- oder Baukrankenkasse das Gesetz Vorsorge zur Deckung der bereits entstandenen Unterstützungsansprüche treffe (§§ 47 Abs. 5, 48 Abs. 4, 67a Abs. 2, 68 Abs. 5, 72 Abs. 2). Da in diesen Fällen, in denen sich durch die Veränderung der Kassenorganisation ein Wechsel der Kassenmitgliedschaft vollziehe, die bereits entstandenen Unterstützungsansprüche aus dem Vermögen der bisher zuständigen Kasse zu decken seien, so ergebe sich als prinzipieller Standpunkt des Gesetzes, daß bei einem Wechsel der Kassenmitgliedschaft, möge er durch eine Aenderung der Kassenorganisation oder durch Uebertritt zu einer anderen Beschäftigung herbeigeführt werden, ein bereits entstandener Unterstützungsanspruch unberührt bleiben, also keineswegs passiv auf eine andere Kasse übergehen sollen. Diese Schlußfolgerung trifft nicht zu. Bei der Schließung oder Auflösung einer Kasse und der Ausscheidung von Mitgliederklassen handelt es sich um ein die Kasse treffendes Ereigniß, in Folge dessen die Gesammtheit bezw. ein Theil der Mitglieder einer anderen Zwangskasse anheimfällt. Mit Rücksicht hierauf bestimmt das Gesetz hinsichtlich des etwa vorhandenen Vermögens der Kasse, daß es zunächst zur Berichtigung der Schulden und der bereits entstandenen Unterstützungsansprüche zu verwenden sei, der Rest aber derjenigen Kasse, der die Mitglieder fortan sämmtlich oder zum Theil angehören, ganz bezw. theilweise zufalle. So wenig es nun zulässig sein würde, aus diesen Bestimmungen zu folgern, daß auch bei dem durch andere Aenderungen der Kassenorganisation, insbesondere bei dem durch Errichtung einer Ortskrankenkasse, Betriebskrankenkasse oder Innungskrankenkasse, ja sogar bei dem durch Uebertritt zu einer anderen Beschäftigung herbeigeführten Wechsel der Kassenmitgliedschaft eine Theilung des Vermögens stattzufinden habe, so wenig ist der Schluß zulässig, daß in allen diesen Fällen der vor dem Wechsel der Kassenmitgliedschaft entstandene Unterstützungsanspruch darüber hinaus fortdauere, und durch seine Existenz die Entstehung einer Unterstützungspflicht der neuen Kasse ausschließe. Uebrigens erscheint es, selbst was die §§ 47 u. s. w. anlangt, bedenklich, den Vorschriften über die Verwendung des etwa vor-

handenen Vermögens zu entnehmen, daß die Verpflichtung der alten Kasse fortdauere und eine Verpflichtung der neuen Kasse nicht eintrete, die neue Kasse also selbst dann nicht zur Gewährung der Unterstützung an schon vorher Erkrankte verpflichtet sei, wenn die alte Kasse kein Vermögen hat oder das vorhandene Vermögen zur Befriedigung solcher Ansprüche nicht ausreicht.

Hiernach ist an der sich aus § 26 a. a. O. ergebenden Ansicht festzuhalten, die auch dem praktischen Bedürfniß am meisten entspricht. Wenn der einmal entstandene Unterstützungsanspruch auch nach dem Wechsel der Kassenmitgliedschaft fortdauerte, so würde die Unterstützungspflicht in weitem Umfange von der Kassenmitgliedschaft losgelöst werden. Es kommen dabei nicht bloß die Fälle in Betracht, in denen die Unterstützung der ersten Kasse bereits begonnen hat, sondern auch die, in denen nur die Verpflichtung dieser Kasse, sei es während der Mitgliedschaft, sei es auf Grund des § 28 a. a. O., entstanden, von dem Erkrankten aber Unterstützung noch nicht in Anspruch genommen worden ist. Es würde sich daher ein weites Feld für Untersuchungen, ob die Krankheit eines Unterstützung in Anspruch nehmenden Kassenmitgliedes schon zur Zeit einer früheren Kassenmitgliedschaft oder nach Beendigung dieser Mitgliedschaft unter den Voraussetzungen des § 28 a. a. O. entstanden ist, eröffnen. Besonders groß würden die Unzuträglichkeiten sein, wenn der Erkrankte an einem anderen Orte in versicherungspflichtige Beschäftigung getreten ist. Die alte Kasse würde zur Unterstützung verpflichtet bleiben, der Kranke aber nicht fordern können, daß die Erfüllung dieser Verpflichtung an seinem neuen Wohnort erfolgt, und wenn sich die Kasse hierzu bereit erklärte, würde sie zur Gewährung der Unterstützung und Ausübung der Kontrole sich der Kasse, deren Mitglied der Kranke ist, nur dann bedienen können, wenn diese Kasse mit der in § 57 a Abs. 1 bezeichneten identisch ist.

Da die Kasse, deren Mitglied der Kranke wird, nicht in die Verpflichtung der bis dahin verpflichteten Kasse eintritt, sondern ihre eigene auf Gesetz und Statut beruhende Verpflichtung erfüllt, so bestimmt sich Art, Höhe und Zeitdauer der Unterstützung nicht nach dem Statut der bisher verpflichteten Kasse, sondern nach ihrem eigenen Statut; inwieweit auf die Zeitdauer der Unterstützung die Zeit, während welcher die bisher verpflichtete Kasse Unterstützung geleistet hat, anzurechnen ist, kann für jetzt unerörtert bleiben. Daß bei der Verschiedenheit der statutarischen Kassenleistungen der Kranke in Folge eines Kassenwechsels weniger oder auch mehr erhält, als er erhalten haben würde, wenn der Kassenwechsel nicht eingetreten wäre, ist eine unvermeidliche Folge der Organisation, welche die öffentlich-rechtliche Krankenfürsorge erhalten hat; wie einerseits im Gegensatze zu der privatrechtlichen Versicherung den Zwangskassen die Fürsorge auch für ein vor Begründung des Versicherungsverhältnisses erkranktes Mitglied auferlegt worden ist, so erwachsen andererseits dem Kassenmitgliede aus der Erkrankung nicht unabänderliche, über die Zeit der Begründung eines neuen Versicherungsverhältnisses hinausreichende Ansprüche.

---

4. Krankenversicherungspflicht der von Dienstmanns-Instituten bestellten Dienstmänner.

97. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 20. April 1898. (Entsch. Bd. 33 S. 392.)

Der Ortsarmenverband der Stadt B. verlangte die ihm für die Verpflegung des Dienstmanns R. in einem Krankenhaus erwachsenen Kosten von der Allgemeinen Ortskrankenkasse gewerblicher Arbeiter und Arbeiterinnen zu B. erstattet. Die Kasse lehnte die Erstattung ab, weil R. nach der Art seiner Stellung zu W., dem Inhaber eines Dienstmanns-Instituts, in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nicht gestanden habe; daß die von Dienstmanns-Instituten bestellten Dienstmänner der Versicherung nach Maßgabe der Gesetze über die Kranken- und die Invaliditäts- und Altersversicherung nicht unterliegen, sei auch seither von den maßgebenden Behörden angenommen worden.

Nachdem W. bekundet hatte, daß ihm von dem Polizeipräsidenten von B. nach Hinterlegung einer Kaution von 1500 ℳ die Anstellung einer beliebigen Anzahl von Dienstmännern, sofern sie den polizeilichen Anforderungen für ihre Person entsprächen, gestattet worden sei, und daß er seinen Dienstmännern die Marken und die Dienstmannskleidung zu ihrer Legitimation gegen eine tägliche Vergütung von 15 Pf. gewähre, daß ihre Kontrole aber nicht ihm, sondern der Polizeibehörde zustehe, nahm der Bezirksausschuß an, daß R. zu W. in einem Abhängigkeits- und Lohnverhältnisse nicht gestanden, also das Dienstmannsgewerbe selbstständig betrieben habe, verneinte deshalb dessen Versicherungspflicht und erkannte auf Abweisung der Klage.

Die Revision des Armenverbandes hatte Erfolg.

Gründe:

Das Dienstmannsgewerbe unterliegt als ein Straßengewerbe der Regelung durch die Ortspolizeibehörde nach ihrem Ermessen, insbesondere auch dahin, wer als Unternehmer des Dienstmannsgewerbes für eigene Rechnung und Verantwortung zuzulassen ist (§ 37 der Reichsgewerbeordnung und die Bemerkungen dazu bei v. Landmann, 3. Aufl., Bd. I S. 357). Von dieser Befugniß ist in der für B. maßgebenden Polizeiverordnung vom 3. Dezember 1875 dahin Gebrauch gemacht, daß als Dienstmänner sowohl solche Personen, die das Gewerbe persönlich auf der Straße für eigene Rechnung und Verantwortung betreiben wollen, zugelassen werden, wie auch solche, die als Angestellte der polizeilich zugelassenen Dienstmanns-Institute unter deren Verantwortung die Arbeiten eines Dienstmanns leisten wollen. Für beide Arten von Dienstmännern gilt, daß sie für ihre Person bestimmten Anforderungen genügen müssen, daß sie hinsichtlich ihrer Thätigkeit der polizeilichen Aufsicht unterworfen sind, und daß ihnen unter gewissen Voraussetzungen die Ausübung ihrer Thätigkeit polizeilich untersagt werden darf. Darin aber unterscheiden sie sich, daß als selbstständige Gewerbetreibende gegenüber der Polizeibehörde und dem Publikum nur die unter eigener Verantwortung gegen Hinterlegung einer Kaution zugelassenen Dienstmänner in Betracht kommen, während die Angestellten der mit Rücksicht auf ihre Verantwortlichkeit und ihre Pflicht zur Bestellung der Kaution als die eigentlichen Unternehmer des Dienstmannsgewerbes anzusehenden Dienstmanns-Institute als deren Gehülfen gelten.

An dem vom Vorderrichter vermißten Abhängigkeitsverhältnisse fehlt es nicht, da der Inhaber des Dienstmanns-Instituts die Anstellung und Entlassung nach seinem Ermessen zu regeln ermächtigt ist, das Aufsichtsrecht der Polizeibehörde sein Aufsichtsrecht über die ihm verantwortlichen Angestellten nicht ausschließt, und ihm auch anderweitige Befugnisse, wie die Anweisung des Standortes und die Zuweisung der ihm zugehenden Aufträge an den von ihm zu bestimmenden Dienstmann behufs der Erledigung u. s. w., zweifellos zustehen.

Daß W. zur Haltung eines Dienstmanns-Instituts unter anderen Bedingungen zugelassen worden ist, erhellt aus seiner Aussage nicht. Seine Dienstmänner sind also seine Gehülfen, und als solche sind sie versicherungspflichtig, sofern sie von ihm Lohn erhalten. Dies aber hat der Vorderrichter zu Unrecht verneint.

Mit dem Begriff der Lohnzahlung ist die Anweisung der Arbeiter auf die von Dritten, denen sie auf Anweisung des Arbeitgebers die Arbeit leisten, zu zahlende Gebühr wohl vereinbar. Deshalb ist es für die rechtliche Beziehung des W. als Unternehmer zu den Dienstmännern als seinen Gehülfen für das Dienstmannsgewerbe nicht wesentlich, ob er die Dienstmänner zur Abführung der von den Dritten erhobenen Gebühren, vorbehaltlich ihrer demnächstigen Ablohnung aus seinen

Mitteln, verpflichtet, oder ob er es seinem Interesse für entsprechender erachtet, sie hiervon zu entbinden und ihnen die erhobenen Gebühren als ihren Lohn, vorbehaltlich des ihm als Eigenverdienst abzuführenden Antheils, zu belassen. Ebensowenig ist es erheblich, in welchem Verhältnisse der an W. herauszuzahlende Betrag zu den Einnahmen der Dienstmänner steht. Denn daß W. nicht mehr erhält, als ihm die Unterhaltung der den Dienstmännern übergebenen Sachen kostet, in welchem Falle es freilich an der Voraussetzung für die Annahme eines Gewerbebetriebes durch W. fehlen würde, ist nicht zu vermuthen und auch nicht dargethan.

Zu demselben Ergebniß ist das Reichs-Versicherungsamt hinsichtlich der unter gleichartigen Bedingungen angenommenen Dienstmänner eines Dienstmanns-Instituts für die Invaliditäts- und Altersversicherung gelangt (Amtliche Nachrichten Jahrg. 1892 S. 114) und ebenso die höhere Verwaltungsbehörde zu Leipzig (Arbeiterversorgung Jahrg. 1894 S. 439). Auch für das Krankenversicherungsgesetz ist die Versicherungspflicht der nur auf Trinkgelder angewiesenen Kellner (von Woedtke, 5. Aufl. S. 57 Anm. 3) und diejenige der Droschkenkutscher, die die Führung fremder Droschken gegen die Verpflichtung, dem Eigenthümer eine tägliche Pauschalsumme abzuführen, übernommen haben (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXX S. 360), anerkannt, weil hierin nur eine eigenartige Form der Lohnzahlung zu finden ist.

Die von einer rechtsirrthümlichen Auffassung beherrschte Vorentscheidung war hiernach aufzuheben und bei freier Prüfung aus den angegebenen Gründen die Versicherungspflicht des Dienstmanns R. als eines Gehülfen des W. anzuerkennen, demgemäß aber die Beklagte zur Zahlung des im übrigen nicht streitigen, vom Kläger ausgeklagten Betrages zu verurtheilen.

---

5. Im Falle des § 57a des Krankenversicherungsgesetzes ist die Gemeindekrankenversicherung oder Ortskrankenkasse jedenfalls so lange berechtigt, der bei einer anderen Gemeindekrankenversicherung oder Ortskrankenkasse versicherten Person Krankenhauspflege zu gewähren, als ihr ein gegentheiliger Wille nicht ausdrücklich bekannt gegeben worden ist, und sie kann, wenn sie die Unterstützung in einem Krankenhause gewährt hat, die vollen Kosten der Krankenhauspflege erstattet verlangen.

98. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 23. März 1898. (Entsch. Bd. 33 S. 396.)

Die Ortskrankenkasse für das Gewerbe der Tischler und Pianofortearbeiter zu B. hatte einem Mitgliede der Ortskrankenkasse für Fabrikarbeiter zu D. auf Ersuchen die Krankenunterstützung vom 30. August bis 22. November 1896 gewährt, und zwar vom 10. September bis 20. Oktober in einem Krankenhause. Auf die entstandenen Kosten mit 153,51 ℳ erstattete die letztere Kasse 133,51 ℳ. Dagegen lehnte sie die weitere Zahlung ab, weil auch für die Zeit, in der die Krankenhauspflege ohne besondere Ermächtigung gewährt worden, nicht die erwachsenen Kosten mit 2 ℳ täglich, sondern nur das Krankengeld und die Hälfte desselben als die gesetzliche Pauschalvergütung für die Heilbehandlung mit im Ganzen 1,50 ℳ täglich beansprucht werden könnten.

Der Bezirksausschuß wies aus diesen Gründen die Klage auf Zahlung der rückständigen 20 ℳ ab. Auf die hiergegen eingelegte Revision erkannte das Oberverwaltungsgericht nach dem Klageantrage.

Gründe:

Es ist in der diesseitigen Rechtsprechung anerkannt, daß die Armenverbände, die einem hülfsbedürftigen erkrankten Kassenmitgliede die Armenunterstützung in einem Krankenhause gewährt haben, gemäß § 57 des Krankenversicherungsgesetzes Ersatz ihrer Aufwendung von der pflichtigen Gemeindekrankenversicherung oder Ortskrankenkasse nur bis zur Höhe des Krankengeldes und der hier auf die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes bemessenen Pauschalvergütung für die ärztliche Behandlung, die Arzneien und die anderen Heilmittel zu beanspruchen haben. Für die Ersatzansprüche nach Maßgabe des durch die Novelle vom 10. April 1892 eingefügten § 57a ist aber, wiewohl hier die Vergütung für die ärztliche Behandlung, die Arzneien und anderen Heilmittel ebenfalls auf den Pauschalsatz der Hälfte des Krankengeldes bemessen worden ist, die Berechtigung der ersatzberechtigten Gemeindekrankenversicherung und ebenso der Ortskrankenkassen anerkannt, derjenigen Gemeindekrankenversicherung und Ortskrankenkasse, deren Mitgliede sie auf Ersuchen der Kasse oder auf Antrag des Mitgliedes die Unterstützung in einem Krankenhause gewährt haben, die vollen Kosten der Krankenhauspflege in Rechnung zu stellen (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXVI S. 318, Bd. XXVIII S. 342). An dieser, neuerdings von dem Badischen Verwaltungsgerichtshofe (s. Arbeiterversorgung Jahrg. XIV S. 436) gebilligten Auslegung der §§ 57 und 57a ist festzuhalten.

Den Armenverbänden, die einem hülfsbedürftigen erkrankten Kassenmitgliede die Armenunterstützung in Erfüllung ihrer eigenen, durch das Gesetz vom 6. Juni 1870 begründeten Pflicht gewährt haben, übereignet der § 57 des Krankenversicherungsgesetzes als Ersatz den Anspruch des Unterstützten an die Gemeindekrankenversicherung oder Ortskrankenkasse. Als Anspruch des Unterstützten kann aber, da die Gewährung der Krankenhauspflege lediglich von dem Ermessen der Gemeindekrankenversicherung oder Ortskrankenkasse abhängt (§ 7), der der Unterstützte als Mitglied angehört, nur das Krankengeld und eine Vergütung für die ärztliche Behandlung u. s. w. in Frage kommen, und diese ist aus Zweckmäßigkeitsgründen und zur Vermeidung einer Abrechnung im einzelnen Falle gesetzlich auf die Hälfte des Krankengeldes bemessen worden. Die Armenverbände erhalten also, gleichviel, wie sie ihrer Pflicht genügt und ob sie dem erkrankten Hülfsbedürftigen die Krankenhauspflege oder die Unterstützung in anderer Art gewährt haben, für die Gewährung der Heilbehandlung die Pauschalvergütung, im übrigen aber können sie Ersatz nur bis zur Höhe des auf die Unterstützungszeit entfallenden Krankengeldes erlangen.

Für die Gemeindekrankenversicherungen und Ortskrankenkassen dagegen, die zufolge der ihnen im § 57a auferlegten Verpflichtung dem Mitgliede einer anderen Gemeindekrankenversicherung oder Ortskrankenkasse die Krankenunterstützung gewähren, ergiebt sich nach allgemeinen Grundsätzen, daß ihnen von der eigentlich pflichtigen Kasse, an deren Stelle sie die Krankenunterstützung gewährt haben, die Aufwendung voll zu erstatten ist. Hiervon abweichend verfügt das Gesetz nicht. Die volle Ersatzpflicht ist der eigentlich pflichtigen Kasse in dem ersten Absatze des § 57a allgemein auferlegt. Mit diesem Grundsatze hat auch dadurch, daß im vierten Absatze ein Pauschalsatz für die Heilbehandlung eingeführt worden ist, nicht gebrochen werden sollen.

Hierüber hätte ein Zweifel nicht bestehen können, wenn es bei der Fassung des dem Reichstage vorgelegten Entwurfs verblieben wäre, indem hier nach dem Vorbilde des § 5 Abs. 8 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und des § 16 des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 dem die Pauschalvergütung für die Heilbehandlung regelnden Absatze des § 57a der Beisatz: „sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden" angeschlossen war. Nachdem dieser Beisatz auf Beschluß des Reichstages in das Gesetz nicht aufgenommen worden ist, muß dem vierten Absatze des § 57a zwar die Bedeutung zuerkannt werden, daß in denjenigen Fällen, in denen dem Kassenmitgliede freie ärztliche Behandlung, freie Arzneien und Heilmittel ausschließlich oder doch neben dem vollen Krankengelde gewährt worden sind, neben der Auslage für das Krankengeld nur die Pauschalvergütung zu erstatten ist,

auch wenn die Gewährung der ärztlichen Behandlung u. s. w. thatsächlich einen höheren Aufwand verursacht hat, aber freilich auch dann, wenn sie einen geringeren Aufwand verursacht hat. Es nöthigt jedoch die im Reichstag — übrigens ohne weitere Begründung — beschlossene Streichung des Beisatzes nicht dazu, die Pauschalvergütung auch dann für maßgebend zu erachten, wenn an Stelle des Krankengeldes und der freien ärztlichen Behandlung u. s. w. Heilbehandlung und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt worden sind. Mit dem Wortlaute des vierten Absatzes ist die Beschränkung seiner Anwendbarkeit auf die Fälle, in denen die freie ärztliche Behandlung u. s. w. außerhalb eines Krankenhauses gewährt worden ist, durchaus vereinbar, während hierfür andererseits in Betracht kommt, daß in dem ersten Absatze die volle Ersatzpflicht grundsätzlich anerkannt ist, und daß augenscheinlich die Absicht nicht vorgewaltet hat, für die Ersatzpflicht hinsichtlich der durch die Krankenhauspflege entstandenen Kosten, die meist nach Tarifsätzen erhoben werden, eine Scheidung dahin eintreten zu lassen, daß sie, soweit es sich um die ärztliche Behandlung, die Arzneien und anderen Heilmittel handelt, in Höhe eines Pauschalsatzes, im übrigen in Höhe der in jedem einzelnen Falle zu ermittelnden thatsächlichen Auslagen bestehen soll.

Es trifft auch nicht zu, daß die Beklagte, als sie die Klägerin um die Gewährung der Krankenunterstützung an ihr Mitglied ersuchte, die Gewährung der Krankenhauspflege untersagt hat. Daß sie in dem Schreiben vom 31. August 1896 die dem Mitgliede zustehende Unterstützung dahin erläutert hat, sein Anspruch sei für freie ärztliche Behandlung u. s. w. und im Falle der Erwerbsunfähigkeit für ein tägliches Krankengeld von 1 *M* begründet, rechtfertigt diesen Schluß nicht. Freilich ist in dem Schreiben auch nicht eine ausdrückliche Ermächtigung zur Gewährung der Krankenhauspflege enthalten. Indessen deren bedurfte es nicht; denn die ersuchte Kasse, die nach dem Willen des Gesetzes auf Ersuchen die Gewährung der Krankenunterstützung übernehmen muß, ist im Sinne des Gesetzes jedenfalls so lange, als ihr Gegentheiliges nicht ausdrücklich bekannt gegeben worden ist, für berechtigt zu erachten, nach ihrem Ermessen zu bestimmen, ob die Krankenhauspflege zu gewähren ist, zumal sie Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendung doch nur dann hat, wenn die Nothwendigkeit und Angemessenheit der Krankenhauspflege erweislich ist.

Nach Aufhebung der Vorentscheidung ist der Klägerin bei freier Prüfung der eingeklagte Betrag zuzusprechen, da die Nothwendigkeit der Krankenhauspflege und die Angemessenheit der geforderten Vergütung außer Streit sind.

---

6. Zu den landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Pflicht der Beschäftigungsgemeinde zur Gewährung der Kosten des Heilverfahrens während der ersten 13 Wochen nach dem Unfall eines land- oder forstwirthschaftlichen Arbeiters ausschließen, gehören nicht auch die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Unterstützungspflicht vermögender Eltern gegen bedürftige Kinder und umgekehrt.

99. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 9. März 1898. (Entsch. Bd. 33 S. 399.)

Wilhelm W. erlitt während seiner Beschäftigung im landwirthschaftlichen Betriebe seines Vaters in B. einen Unfall, infolge dessen ihm von der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft eine Unfallrente gewährt wird. Unter der Behauptung, daß er sich für die ersten 13 Wochen die ärztliche Behandlung und die Heilmittel selbst beschafft habe, beantragte er, die Gemeinde B. zur Erstattung von zunächst 26,85 *M* für Heilmittel anzuhalten, worauf der Landrath, als die Aufsichtsbehörde, der Gemeinde die Befriedigung des Wilhelm W. aufgab. Diese Entscheidung wurde mit der Begründung angefochten, daß dem Wilhelm W. wegen der Unterstützungspflicht seines leistungsfähigen Vaters ein Anspruch an die jedenfalls nur vorbehaltlich des Rückgriffs an den Vater pflichtige Gemeinde überhaupt nicht zugestanden habe. Der Bezirksausschuß wies die Klage ab, und die Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Irrthümlich ist die von der Klägerin getheilte und auch sonst (s. von Woedtke, Kommentar zum Gesetz vom 5. Mai 1886, 2. Aufl., S. 173, Just, desgleichen S. 44 und Arbeiterversorgung Jahrg. XIV S. 199) vertretene Annahme, daß zu den einen Anspruch auf eine gleiche Fürsorge gegen Dritte eröffnenden und deshalb die Unterstützungspflicht der Gemeinde ausschließenden landesgesetzlichen Bestimmungen im Sinne des § 10 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (R.-G.-Bl. S. 132) auch die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Unterstützungspflicht vermögender Eltern gegen bedürftige Kinder und umgekehrt gehören. In diesem Sinne hat sich freilich der Abgeordnete Schrader geäußert, ohne daß dem ausdrücklich widersprochen worden ist (s. Stenographische Berichte des Reichstages II. Session 1885/86 S. 1920). Gleichwohl ist es in Uebereinstimmung mit dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshofe (s. dessen Urtheil vom 20. März 1893 bei Reger, Entscheidungen Bd. XIII S. 401 ff.) in Anbetracht des Zieles dieses Gesetzes und der sozialen Gesetze überhaupt zu verneinen. Dem Gesetzgeber wäre anderenfalls zu unterstellen, daß er zwar den vermögenden Arbeitern einen unbedingten Anspruch an die Gemeinden auf die Gewährung des freien Arztes und der Heilmittel, dagegen den unvermögenden Arbeitern den gleichen Anspruch nur für den Fall zugestanden hätte, daß ihre Verwandten sich in der die Gewährung der Unterstützung ermöglichenden Vermögenslage nicht befänden.

Eine derart ungleichmäßige Behandlung der Arbeiter widerspricht den Grundsätzen, die im übrigen dieses Gesetz und die ganze soziale Gesetzgebung beherrschen und dahin gehen, daß den versicherten Arbeitern die in den Gesetzen vorgesehenen Unterstützungsansprüche ohne Rücksicht auf ihre eigene Vermögenslage und diejenige ihrer Familien zustehen sollen. Der Wortlaut zwingt zu einer derartigen Auslegung des Gesetzes nicht nur nicht, sondern es läßt sich auch aus der Gleichstellung der Ansprüche auf Fürsorge „auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen“ mit den „auf Grund der Krankenversicherung“ bestehenden Ansprüchen entnehmen, daß, wie für die Krankenversicherung die Vermögenslage der Arbeiter und ihrer Verwandten außer Betracht bleibt, so auch bei den „landesgesetzlichen Bestimmungen“ nur solche gemeint sind, die den Arbeitern einen von ihrer und ihrer Verwandten Vermögenslage völlig unabhängigen Anspruch auf die Heilbehandlung gewähren.

---

7. Im Sinne des Gesetzes, betreffend die Versicherung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter, vom 5. Mai 1886 ist die forstwirthschaftliche Thätigkeit in der Regel erst dann als abgeschlossen anzusehen, wenn das von einem Anderen gekaufte Holz über die Waldesgrenze hinausgeschafft oder doch bis an einen für Lastfuhrwerke brauchbaren Weg im Walde gebracht ist.

100. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 11. Mai 1898. (Entsch. Bd. 33 S. 401.)

Der Arbeiter W. in W. zog sich am 2. Januar 1896 im Walde der Stadtgemeinde S., als er das von einem Ackersmann in W. gekaufte Holz behufs der Abfuhr nach dem Wege trug, eine Verrenkung des linken Oberarmes zu, worauf die Gemeinde W. ihm die in Folge der Verletzung nothwendig gewordene Heilbehandlung vom 2. Januar bis 8. April 1896 gewährte. Die hierdurch erwachsenen Kosten verlangte die Gemeinde W. unter Bezugnahme auf § 10 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Kranken-

versicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (R.-G.-Bl. S. 132), von der Stadtgemeinde S. in Höhe von 30,45 ℳ erstattet. Dies lehnte die Stadtgemeinde S. ab, weil der Unfall nicht in ihrem forstwirthschaftlichen, sondern im landwirthschaftlichen Betriebe des Ackersmannes in W. eingetreten sei, der von ihr das Holz gekauft und erhalten habe.

Der Bezirksausschuß erkannte auf Abweisung der Klage. Auf die hiergegen eingelegte Revision verurtheilte jedoch das Oberverwaltungsgericht die Stadtgemeinde S. nach dem Klageantrage.

Aus den Gründen:

Bei freier Prüfung ist der Anspruch der Klägerin als begründet anzuerkennen.

Die Gemeinde W. war mit Rücksicht darauf, daß der Verletzte in ihrem Bezirke seinen Wohnsitz hatte, nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 zur Gewährung der Heilbehandlung für die ersten 13 Wochen verpflichtet. Diese Unterstützungspflicht lag der Klägerin als der Wohnsitzgemeinde indeß nur vorbehaltlich ihres Ersatzanspruches an die Gemeinde, in deren Bezirke der Verletzte beschäftigt war, ob. Die Beklagte bestreitet dies auch nicht, sondern nur, daß sie als die Gemeinde des Beschäftigungsortes in Betracht komme.

Hierfür ist nicht wesentlich, daß der Verletzte nicht von der Beklagten als der Waldeigenthümerin, sondern von demjenigen beschäftigt war, der das Holz im Walde von der Beklagten gekauft hatte und behufs der Abfuhr nach dem Wege schaffen ließ. Sofern die Heranschaffung des eingeschlagenen Holzes nach dem Wege noch als eine forstwirthschaftliche Arbeit zu beurtheilen ist, gilt die Forst als Beschäftigungsort, während anderenfalls die Arbeit, da das Holz offenbar für die Landwirthschaft des Arbeitgebers angekauft war und behufs Verwendung in diesem Betriebe nach W. hingefahren werden sollte, als eine landwirthschaftliche zu beurtheilen ist. Als Sitz des landwirthschaftlichen Betriebes und deshalb als Gemeinde des Beschäftigungsortes käme im letzteren Falle die Gemeinde W. in Betracht.

In Uebereinstimmung mit dem Reichs-Versicherungsamt ist früher allerdings für den Fall, daß die Abfuhr des im Walde geschlagenen Holzes nicht für Rechnung des Unternehmers des forstwirthschaftlichen Betriebes erfolgt, angenommen worden, daß die auf die Gewinnung gebrauchsfähigen Holzes gerichtete Thätigkeit und damit der forstwirthschaftliche Betrieb mit der Fällung und Herrichtung des Holzes für den Gebrauch und Verkauf abschließt (s. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXII S. 367). Neuerdings hat das Reichs-Versicherungsamt jedoch nach vorausgegangener Berathung mit Vertretern der preußischen Staats-Forstverwaltung den Grundsatz aufgestellt, daß die forstwirthschaftliche Thätigkeit in der Regel erst dann als abgeschlossen anzusehen ist, wenn das von einem Anderen gekaufte Holz über die Waldesgrenze hinausgeschafft oder doch bis an einen für Lastfuhrwerk brauchbaren Weg im Walde gebracht ist. Hieran hat das Reichs-Versicherungsamt seitdem in wiederholten Plenarentscheidungen für die Anwendung des Gesetzes über die Unfall- und Kranken-Versicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen festgehalten (s. Handbuch des Reichs-Versicherungsamtes 2. Aufl. S. 548), und dieser Rechtsprechung ist auch für den vorliegenden Fall dadurch Rechnung getragen worden, daß die dem Arbeiter W. zustehende Rente von der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft für die Provinz Sachsen übernommen worden ist, während sie anderenfalls von der Berufsgenossenschaft für die Provinz Hannover zu übernehmen war.

Der jetzt maßgebenden Auffassung des Reichs-Versicherungsamtes beizutreten, hat der Gerichtshof kein Bedenken getragen. Was die Beklagte hiergegen geltend macht, nämlich daß der Waldeigenthümer garnicht in der Lage sei, die Käufer für die Abfuhr des Holzes mit Weisungen zu versehen und sie namentlich bei Glatteis von der Abfuhr und von Arbeiten im Walde abzuhalten, kann nicht unbedingt als zutreffend anerkannt werden, da es nicht für ausgeschlossen zu erachten ist, daß der Eigenthümer des Waldes die Käufer des Holzes verpflichtet, von der Abfuhr des Holzes oder von dessen Hinschaffung zu einem Wege zu derjenigen Zeit abzusehen, in der der Waldbesitzer dies für geboten hält. Jedenfalls aber kann dieser Grund für die Frage, was begrifflich zum forstwirthschaftlichen Betriebe gehört, nicht in Betracht kommen, zumal es sich auch dagegen geltend machen ließe, daß das Fällen des Holzes auch dann, wenn es für Rechnung des Käufers des Holzes geschieht, zum forstwirthschaftlichen Betriebe gehört. Der Begriff des forstwirthschaftlichen Betriebes ist unabhängig davon zu bestimmen, ob der Waldbesitzer selbst oder ob seine Käufer das gewachsene Holz fällen und an diejenige Stelle im Walde schaffen, von der aus es einem anderen wirthschaftlichen Betriebe zugeführt werden soll. Sofern das gefällte Holz nicht schon im Walde für einen anderen wirthschaftlichen Betrieb Verwendung findet, sondern einem anderen wirthschaftlichen Betriebe erst außerhalb des Waldes zugeführt werden soll, ist es gerechtfertigt, die forstwirthschaftliche Thätigkeit nicht eher für abgeschlossen zu erachten, als bis das Holz an einen Weg im Walde behufs der Verladung und der Abfuhr nach der Betriebsstätte, in der es Verwendung finden soll, hingeschafft worden ist.

Da der Wald zum Bezirke der Beklagten gehört, ist sie als die Gemeinde des Beschäftigungsortes zur Uebernahme der Krankenpflege für die ersten 13 Wochen nach dem Unfall verpflichtet, und da die Höhe des Ersatzanspruches außer Streit ist, war sie nach dem Antrage der Klägerin zu verurtheilen.

---

8. Entziehung der Erlaubniß zum Betriebe einer Privatkrankenanstalt wegen Unzuverlässigkeit.

101. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 17. September 1898.

In der Verwaltungsstreitsache der Oberin des Vereins der evangelischen Schwestern im Hause Bethanien Sophie R. zu F., Beklagten und Berufungsklägerin, wider den Königlichen Polizeipräsidenten zu Frankfurt a. M., Kläger und Berufungsbeklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, . . . für Recht erkannt,

> daß auf die Berufung der Beklagten die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Wiesbaden vom 14. Februar 1898 dahin abzuändern, daß die Klage abzuweisen, dem Kläger auch — unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 5000 ℳ — die Kosten beider Instanzen zur Last zu legen, die Pauschquanten jedoch außer Ansatz zu lassen.

Gründe:

Die Beklagte ist im Besitz der Erlaubniß zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt auf den Grundstücken F. M. 20 und 18. Für das erstere Grundstück ist ihr die Erlaubniß von der Königlichen Regierung in Wiesbaden am 27. April 1881 bedingungslos, für das letztere von dem Bezirksausschuß am 16. September 1891 unter näherer Bestimmung der Einrichtung und der Belegungsfähigkeit der Krankenzimmer mit der Maßgabe ertheilt worden, daß Fenster und Thüren geschlossen zu halten sind, wenn bei der Desinfektion durch Geruch belästigende Mittel in Anwendung ge-

bracht werden oder sich sonst Gerüche geltend machen oder wenn die Kranken ihrem Schmerz lauten Ausdruck geben. Eigentlicher Inhaber der Krankenanstalt ist der von der Beklagten gegründete, durch Allerhöchsten Erlaß vom 10. Februar 1886 mit den Rechten einer juristischen Person ausgestattete Verein „der evangelischen Schwestern im Hause Bethania."

Der Kläger beantragt, der Beklagten nunmehr die Erlaubniß zu entziehen, wofür er Folgendes anführt:

Die Beklagte sei, wie erst nachträglich bekannt geworden, bevor sie die erste Genehmigung erhalten habe, als Oberschwester des Bethanien-Vereins entlassen worden, weil sie dem Pastor, ihrem Vorgesetzten, den Gehorsam verweigert und auch andere Schwestern hierzu verleitet habe. Ihr Betrieb habe wiederholt der Nachbarschaft zu Beschwerden Anlaß gegeben, weil der Einblick in die Operationszimmer möglich war, die Fenster nicht immer geschlossen gehalten wurden, so daß das Schreien und Stöhnen der Kranken hörbar war und widerliche Gerüche, insbesondere von Karbolsäure, sich bemerkbar machten, und weil die Krankenwäsche in dem zugehörigen Garten zum Trocknen aufgehängt wurde. Erst nach wiederholter Erinnerung habe die Beklagte diese Mißstände im Wesentlichen beseitigt. Das ihr im Jahre 1884 zugegangene Verbot des Gebrauchs von Jodoform habe sie sogar erst nach Beitreibung einer Strafe von 30 ℳ beachtet. Die alljährliche Revision habe ergeben, daß die Anstalt unreinlich und unordentlich gehalten wurde, und im Februar 1896 sei festgestellt worden, daß der größte Theil der als Krankenräume genehmigten Zimmer anderen Zwecken diente und auch vermiethet war. Von dem Königlichen Regierungspräsidenten sei sie darauf belehrt worden, daß sie, falls sie die Zimmer nicht der ertheilten Genehmigung entsprechend nutzen wolle, eine neue Genehmigung unter Angabe, wie sie die einzelnen Zimmer fortan benutzen wolle, einzuholen habe, was sie aber nicht gethan habe. Endlich habe sie die ihr als Oberin eines in Ordenstracht umhergehenden Diakonissenvereins obliegenden Rücksichten soweit verletzt, daß sie in ihrer Anstalt behandelte Lohndirnen nach ihrer Heilung als Pflegerinnen verwandt habe.

Die Beklagte machte hiergegen geltend, daß ihre Unzuverlässigkeit aus der gegenüber dem Pastor bethätigten Selbstständigkeit ebensowenig, wie daraus gefolgert werden könne, daß sie behufs Förderung der Heilung die Fenster offen gehalten, Desinfektionsmittel angewandt und Wäsche im Garten getrocknet habe, daß sie die Anstalt unsauber gehalten habe, nahm sie unter Beweis für das Gegentheil in Abrede. Vermiethet seien Zimmer nur an in der Genesung begriffene Personen worden, die in der Anstalt noch verbleiben wollten. Mit der Heilbehandlung der syphilitisch erkrankten Dirnen habe sie sich auf Wunsch des vormaligen Polizeirathes E. befaßt und ebenso habe sie auf dessen Wunsch, ihrerseits aber auch aus christlicher Liebe und nicht etwa aus Eigennutz, einzelne Mädchen nach ihrer Heilung als Arbeiterinnen in der Anstalt beschäftigt, um sie zu bessern und um ihnen auf Grund eines Zeugnisses der Anstalt die Erlangung einer Stellung zu erleichtern. An Erfolg habe es ihr nicht gefehlt. Als Pflegerin habe sie auf inständiges Bitten der Betheiligten nur die einer Schwester zur Pflege außerhalb der Anstalt beigegebene Louise W. eingekleidet, und zwar in der von ihr selbst für ihre Anstalt erfundenen Tracht.

Nachdem der Pfarrer L., Vorsitzender des Magdalenen-Vereins, bekundet hatte, daß Margarethe H. nach ihrer Mittheilung noch vor ihrer förmlichen Entlassung aus der Sittenkontrole von der Beklagten in die Schwesterntracht eingekleidet und als Pflegerin in und außerhalb der Anstalt verwendet worden sei, und daß dies nach deren Angabe noch mit anderen geheilten Dirnen geschehen sei, und nachdem die vormalige Schwester Marie S. dies hinsichtlich der Louise W. und Margarethe H. mit dem Bemerken bestätigt hatte, daß sie an der Beschäftigung von Dirnen als Krankenpflegerinnen Anstoß genommen habe, daß aber ihrer Ueberzeugung nach für die Beklagte hierbei die Absicht bestimmend gewesen sei, die Mädchen auf bessere Wege zu führen, gab der Vorderrichter der Klage statt.

In ihrer Berufungsschrift führt die Beklagte des Näheren aus, daß sie die Heilbehandlung der Dirnen lediglich, um dem Kläger entgegenzukommen, und in der Absicht, auf sie bessernd einzuwirken, übernommen, daß sie hiervon aber nach der auffälligen Art, wie ihr die kranken Dirnen von der Polizeibehörde zugeführt worden seien, für die Anstalt großen Schaden gehabt habe, weil sich die Aerzte mit den besseren Kranken nunmehr zurückgezogen hätten. Deshalb habe sie seit dem Herbst 1894 die Heilbehandlung syphilitisch erkrankter und ebenso die Beschäftigung geheilter Dirnen aufgegeben und sie sei seitdem bestrebt, der Anstalt den guten Ruf gegenüber den in der Presse zu Unrecht laut gewordenen Verdächtigungen wiederzuerwerben.

Der Kläger giebt die Bestätigung der Vorentscheidung anheim. Die Berufung ist begründet.

Es kann dahingestellt bleiben, welche Gründe für die Entlassung der Beklagten aus der Stellung bei dem Bethanien-Verein bestimmend waren; denn da nach der eigenen Angabe des Klägers nur Ungehorsam gegenüber dem Pastor vorgelegen haben soll, kann aus diesem Vorgang, der, weil er in die Zeit vor der Erlangung der ersten Genehmigung fällt, entscheidend garnicht in Betracht kommen kann, überhaupt nichts gegen die Zuverlässigkeit der Beklagten entnommen werden.

Ebenso ist es ganz unerheblich, daß die Beklagte den aus dem Betrieb der Anstalt für die Nachbarschaft entstehenden Belästigungen widerstrebend oder überhaupt nicht völlig abgeholfen hat. Nachdem ihr einmal die Genehmigung ertheilt worden ist, war der Kläger gar nicht ermächtigt, in ihren Betrieb zur Verhütung von Belästigungen für die Nachbarschaft einzugreifen, ganz abgesehen davon, daß die Aufgabe der Polizei auf die Abwendung von Gefahren beschränkt ist. Für den Kläger konnte es sich nur allein darum handeln, ob die Beklagte die ihr bei Ertheilung der Genehmigung gestellten Bedingungen einhielt, und solche waren in der ersten Genehmigung nicht gestellt. Daß die Beklagte aber gegen die Bedingungen der zweiten Genehmigung gefehlt hat, behauptet der Kläger selbst nicht.

Unerheblich ist ferner auch, ob die Beklagte einzelne Räume vermiethet hat; denn abgesehen davon, daß aus den Genehmigungen und den beigefügten Plänen nicht ersichtlich ist, welche Zimmer für die Krankenanstalt Verwendung finden sollen, während andererseits keinenfalls alle Zimmer diesem Zweck haben bestimmt werden sollen, weil gewisse Räume für das Anstaltspersonal und für wirthschaftliche Zwecke selbstverständlich vorbehalten bleiben müssen, so ist auch die Vermiethung schon vor Erhebung der Klage eingestellt gewesen.

Daß die Beklagte die Anstalt unreinlich und unordentlich geführt hat, was freilich erheblich gegen ihre Zuverlässigkeit spräche, dafür liegt aus der Zeit vor dem Juni 1896 nichts vor, wohl aber lauten bis dahin die vorliegenden einzelnen Berichte selbst der beamteten Aerzte günstig und auch der Kreisphysikus Dr. G. bestätigt gegenüber dem am 8. Juni vorgefundenen Zustand auf Grund der Besichtigung am 7. Juli 1896 eine Besserung. Danach konnte ohne Erhebung des von der Beklagten dafür angetretenen Beweises, daß sie die Anstalt stets sauber gehalten habe, und daß die am 8. Juni 1896 vorgefundenen Mängel, soweit sie anzuerkennen seien, auf besondere zufällige Umstände zurückzuführen seien, davon ausgegangen werden, daß sich zur Zeit keinenfalls die Entziehung der Erlaubniß wegen unreinlicher und unordentlicher Haltung der Anstalt rechtfertigt.

Aus der Verwendung geheilter Dirnen als Arbeiterinnen in der Anstalt und in vereinzelten Fällen auch als Pflegerinnen ließe sich ein Schluß gegen die Zuverlässigkeit der Beklagten, selbst wenn sie hierbei nicht von der Absicht geleitet gewesen wäre, die gefallenen Mädchen sittlich zu heben und ihnen den Uebergang zu einem lasterfreien Wandel zu erleichtern, doch nur dann ziehen, wenn sie sich offenbar in der Wahl der Personen vergriffen hätte. Hierfür liegt nichts vor

und es läßt sich nicht anerkennen, daß gefallene Mädchen, die dem Laster entsagen wollen, grundsätzlich von der Beschäftigung in einer Krankenanstalt und von der Pflege der Kranken insbesondere ausgeschlossen bleiben müssen, auch wenn sie hierbei einer auf ihre sittliche Hebung bedachten Aufsicht unterstellt sind. Daß einzelne Dirnen nach ihrer Heilung von der Beklagten für würdig befunden sind, in die für die Schwestern ihrer Anstalt eingeführte Tracht eingekleidet zu werden, mag, weil dem eine längere Zeit der Besserung nicht vorausgegangen war, zu beanstanden sein und wohl auch in weiteren Kreisen als eine Herabwürdigung des Berufes der Krankenpflegerinnen empfunden werden, immerhin beweist dies nicht die Unzuverlässigkeit der Beklagten für ihr Gewerbe, zumal nicht erkennbar ist, daß die betreffenden Personen, so lange sie die Kleidung trugen und mit der Pflege betraut waren, sich dessen unwürdig erwiesen haben. Ob dies vor der förmlichen Entlassung aus der Sittenkontrole geschehen ist, worauf der Kläger besonderen Werth legt, darauf kann es nicht wesentlich ankommen, wenn von der betreffenden Person dem lasterhaften Lebenswandel entsagt war, dessen Bethätigung allein die Uebung der Sittenkontrole zu rechtfertigen vermag. Es bedarf danach nicht erst der Feststellung, ob die von der Beklagten behaupteten besonderen Gründe im Hinblick auf die Haltung der geheilten Mädchen zur Rechtfertigung ihres Verfahrens zutreffen.

Unter Abänderung der Vorentscheidung war demnach die Klage abzuweisen . . . .

---

9. Das Hülfskassengesetz vom $\frac{\text{7. April 1876}}{\text{1. Juni 1884}}$ schließt es nicht aus, daß statutarisch die Heilbehandlung der Mitglieder auch Naturheilkundigen anvertraut werden kann. Geschieht dies, so haben diese auch die Erwerbsunfähigkeit zu bescheinigen.

102. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 22. Oktober 1898. (Preuß. Verw.-Bl. 1899 S. 173.)

Mit dem Sitz in Hamburg besteht die Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer als eingeschriebene Hülfskasse. Eine örtliche Verwaltungsstelle befindet sich in E. Vorsteher der letzteren ist der Zimmermann Ernst B., Kassirer der Zimmermann Matthäus M. Unter dem 10. Januar 1898 erließ die Polizeiverwaltung an jeden von diesen beiden eine Verfügung. Die an den Zimmermann B. lautet:

„Bei der Revision der hiesigen örtlichen Verwaltungsstelle der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer am 17. Dezember v. J. hat sich herausgestellt, daß trotz meiner durch den Herrn Minister bestätigten und Ihnen bekannt gegebenen Verfügung vom 18. November 1893 auf Grund von Bescheinigungen des Naturheilkundigen Robert M. hier an das Mitglied August W. für die Tage vom 26. September bis 16. Oktober 1897 und an das Mitglied August A. vom 18. Oktober bis 6. November 1897 Krankengeld ausgezahlt worden ist. Sie werden daher in die Ihnen durch die Verfügung angedrohte Ordnungsstrafe von 10 ℳ genommen und aufgefordert, diesen Betrag bei Vermeidung der Zwangsbeitreibung binnen 2 Wochen an die hiesige Stadthauptkasse abzuführen.

Wir drohen Ihnen für einen weiteren Fall der Zuwiderhandlung eine Ordnungsstrafe von 25 ℳ an. Gleichzeitig fordern wir Sie auf, dafür zu sorgen, daß das zu Unrecht gezahlte Krankengeld der örtlichen Verwaltungsstelle wieder erstattet wird, und erwarten den Nachweis, daß dieses geschehen ist, binnen zwei Wochen."

Die Verfügung an den Zimmermann M. hat folgenden Wortlaut:

„Bei der Revision am 17. Dezember v. J. hat sich herausgestellt, daß Sie an die Mitglieder August A. und August W. auf Grund von Bescheinigungen des Naturheilkundigen Robert M. hier Krankengeld ausgezahlt haben. Der Vorsteher der örtlichen Verwaltungsstelle ist deshalb, wie ihm früher angedroht war, in eine Ordnungsstrafe von 10 ℳ genommen worden. Es wird Ihnen hierdurch die gleiche Strafe für den Fall angedroht, daß Sie auf Grund der Bescheinigung eines nicht approbirten Arztes künftighin Krankengeld auszahlen."

Durch die in Bezug genommene Verfügung vom 18. November 1893 war bei Androhung einer Ordnungsstrafe untersagt worden, Krankenunterstützungen, insbesondere auch Krankengeld, zu gewähren, wenn die Bescheinigungen und Gutachten über Erkrankungen oder Erwerbsunfähigkeit nicht von staatlich approbirten Aerzten ausgestellt seien. Der Erlaß des Ministers des Innern vom 13. Oktober 1896, durch welchen abgelehnt wurde, eine Aenderung dieser Verfügung zu veranlassen, hatte ausgeführt: Sowohl nach § 6 des Krankenversicherungsgesetzes als nach § 12 des Hülfskassengesetzes sei unter ärztlicher Behandlung die Behandlung durch einen approbirten Arzt zu verstehen. Die Versicherten könnten daher im Erkrankungsfalle die Behandlung durch einen approbirten Arzt verlangen. In einzelnen besonderen Ausnahmefällen sei es den Versicherten gestattet, unter Verzicht auf einen approbirten Arzt die Hülfe eines Nichtarztes in Anspruch zu nehmen, insofern der Kassenvorstand damit einverstanden sei. Unzulässig dagegen sei die Gleichstellung von approbirten Aerzten mit den Naturheilkundigen bei der Betheiligung an den Kassenangelegenheiten. Die sogenannten autoritativen Obliegenheiten des Heilverfahrens — Ertheilung von Zeugnissen über Erwerbsfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit, Gutachten über die Nothwendigkeit einer Krankenhauspflege u. s. w. — müßten den approbirten Aerzten vorbehalten bleiben, da diese Thätigkeit öffentlich-rechtlicher Natur sei und nur von solchen Personen ausgeübt werden könne, welche ihre Befähigung hierzu nachgewiesen hätten. Eine Gleichstellung der approbirten Aerzte mit Nichtärzten in dieser Beziehung sei daher nicht angängig.

Der Zimmermann B. und der Zimmermann M. klagten beim Bezirksausschusse gegen die an sie erlassenen Verfügungen, wurden aber durch Urtheil vom 16. März 1898 abgewiesen. Der Bezirksausschuß nahm an, daß, soweit es sich um die Festsetzung einer Ordnungsstrafe von 10 ℳ gegenüber dem Kläger B. handele, die Klage unzulässig sei, da gegen die Anordnungen der Aufsichtsbehörde nach der Nr. 13 der Ausführungsanweisung vom 14. Juni 1884 die Rechtsmittel der §§ 127—129, 132 und 133 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 stattfänden, nach dem § 133 Abs. 2 dieses Gesetzes aber gegen die Festsetzung eines Zwangsmittels nur die Beschwerde im Aufsichtswege gegeben sei. Im Uebrigen seien die Klagen unbegründet.

Auf die gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung waren die beiden Verfügungen der Beklagten außer Kraft zu setzen.

Es handelt sich um ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde gemäß § 33 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom $\frac{\text{7. April 1876}}{\text{1. Juni 1884}}$. Daß dazu die Beklagte zuständig war, ist außer Zweifel. (Erlaß vom 14. September 1886, betr. die Revision der örtlichen Verwaltungsstellen auswärtiger eingeschriebener Hülfskassen — M.-Bl. d. i. V. S. 210.)

Die Annahme des Vorderrichters, daß die Festsetzung einer Ordnungsstrafe durch die Aufsichtsbehörde nicht mittelst Klage angefochten werden könne, ist verfehlt. Das Gegentheil ergiebt sich aus dem § 33 Abs. 4 des Hülfskassengesetzes und der Nr. 13 der dazu ergangenen Ausführungsanweisung vom 14. Juli 1884, da an beiden Stellen nicht bloß von der Androhung, sondern auch von der Festsetzung von Geldstrafen die Rede ist; es hat auch bereits in dem Urtheile des Oberverwaltungsgerichts vom 4. November 1889 (Entsch. Bd. XVIII S. 336) Ausdruck gefunden. Der § 133 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes, auf den der

Bezirksausschuß sich beruft, ist in der Nr. 13 der Ausführungsanweisung nicht mitangezogen und durfte gegenüber der Bestimmung des Gesetzes nicht mitangezogen werden.

In der Sache selbst können die angefochtenen Verfügungen nicht mit dem Vorderrichter für gerechtfertigt gehalten werden. Sie untersagen die Auszahlung von Krankengeld ohne Bescheinigung der Erwerbsunfähigkeit durch einen approbirten Arzt schlechthin und auch für den Fall der Heilbehandlung des Kassenmitgliedes nicht durch einen approbirten Arzt, sondern durch einen sogenannten Naturheilkundigen. Hierzu war die Aufsichtsbehörde nicht befugt. Denn nach dem § 8 Abs. 1 des Statuts der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer gewährt die Kasse ihren Mitgliedern in Krankheitsfällen „freie Behandlung durch die von der Kasse bestimmten Aerzte resp. auf eigenen Wunsch der Mitglieder durch einen Naturheilkundigen". Damit ist zugleich bestimmt, daß, wenn die Behandlung durch einen Naturheilkundigen, weil sie gewünscht worden ist, gewährt werden muß und gewährt wird, der Kassenvorstand zum Nachweise der Erwerbsunfähigkeit, durch welchen die Zahlung von Krankengeld bedingt ist, nicht nothwendig die Bescheinigung eines approbirten Arztes zu verlangen braucht. Das Recht des Kassenmitgliedes auf Behandlung durch einen Naturheilkundigen enthält mittelbar auch die Befugniß des Kassenvorstandes zur Zahlung des Krankengeldes, sobald der behandelnde Naturheilkundige erklärt, daß die Krankheit Erwerbsunfähigkeit zur Folge hat, und in der Einräumung jenes Rechts ist diese Befugniß mitanerkannt. Wird die weit bedeutungsvollere Behandlung der Kassenmitglieder Naturheilkundigen anvertraut, so ist ihnen damit gleichzeitig die Ausstellung von Bescheinigungen über die Dauer und den Verlauf der Krankheit, sowie darüber, ob mit ihr Erwerbsunfähigkeit verbunden ist oder nicht, anvertraut. Die statutarische Gleichstellung der Naturheilkundigen mit den approbirten Aerzten für die Heilbehandlung schließt eine Gleichstellung auch für die Bescheinigung der Erwerbsunfähigkeit in der Art, daß der Kassenvorstand sich mit einer Bescheinigung des behandelnden Naturheilkundigen begnügen kann, von selbst in sich und ist jedenfalls so lange in dieser Weise zu verstehen, als nicht aus anderweitigen Bestimmungen des Statuts zu entnehmen ist, daß sie eine solche Bedeutung nicht haben soll. Entgegenstehende Bestimmungen hat das Statut der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer nicht. Daß aber statutarisch die Naturheilkundigen den approbirten Aerzten sowohl für die Heilbehandlung als für die Bescheinigung der Erwerbsunfähigkeit gleichgestellt werden durften, kann keinem Bedenken unterliegen. Das Hülfskassengesetz schließt es nicht aus. Für die Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer konnte daher so, wie es der § 8 Abs. 1 ihres Statuts mittelbar gethan hat, bestimmt werden, daß der Kassenvorstand nicht gehindert ist, den Nachweis der mit der Krankheit verbundenen Erwerbsunfähigkeit durch eine Bescheinigung desjenigen Naturheilkundigen, der die Heilbehandlung besorgt, für geführt anzusehen. In dieser Befugniß, von der Bescheinigung eines approbirten Arztes abzusehen, beschränken die angefochtenen Verfügungen zu Unrecht die Kläger. Sie unterliegen daher, ohne daß es der Untersuchung bedurfte, wie es sich ohne eine besondere Bestimmung im Statut mit den Bescheinigungen Naturheilkundiger über die Erwerbsunfähigkeit verhalten würde, der Aufhebung, und zwar sowohl hinsichtlich der Androhung und Festsetzung einer Strafe, als hinsichtlich des Gebots, die gezahlten Krankengelder der Kasse wieder zuzuführen.

---

10. Versagung der Genehmigung zur Errichtung einer Privatkrankenanstalt wegen mangelhafter Flure und Gänge. Können Anordnungen, welche die genehmigende Behörde binden sollen, in der Form einer Polizeiverordnung erlassen werden?

103. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 27. Mai 1899.

In der Verwaltungsstreitsache des praktischen Arztes Dr. med. S. zu B., Klägers und Revisionsklägers, wider den Vertreter des öffentlichen Interesses, Beklagten und Revisionsbeklagten, hat das Königl. Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, für Recht erkannt,

> daß auf die Revision des Klägers die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Potsdam vom 7. September 1898 aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an dasselbe Gericht zurückzuverweisen . . . .

Gründe:

Durch Beschluß des Bezirksausschusses zu Potsdam vom 5. November 1896 wurde dem Kläger die nachgesuchte Erlaubniß zur Errichtung einer Privatkrankenanstalt in dem Hause . . . . straße . . zu C. versagt, weil die Flure und Gänge des Gebäudes eine Breite von weniger als 1,80 m hätten und der unmittelbaren Zuführung von Licht und Luft entbehrten, sowie weil der Antragsteller in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb als unzuverlässig erscheine. Der Kläger beantragte darauf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren. Der Bezirksausschuß wies jedoch durch Urtheil vom 7. September 1898 die Klage ab, indem er ausführte: Nach der von dem Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg für den Umfang dieser Provinz und für den Stadtbezirk Berlin erlassenen Polizeiverordnung vom 8. Juli 1898 über Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irren-Anstalten (Amtsbl. der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin S. 321) müßten in Krankenanstalten die Flure und Gänge mindestens 1,80 m, die Mittelgänge mindestens 2,50 m breit und außerdem die Flure und Gänge mit Fenstern versehen sein (§§ 2 und 5). Von dem ersteren Erfordernisse könne für Charlottenburg der Königliche Polizeipräsident in Berlin eine Ausnahme zulassen, von dem letzteren könne dagegen nicht dispensirt werden (§ 28). In dem Hause . . . . straße . . habe zwar der im vorderen Theile der Stockwerke befindliche Korridor genügende Breite, entbehre aber der Fenster. Die hinteren Gänge seien nicht nur erheblich zu schmal, sodaß die Ertheilung eines Dispenses sehr zweifelhaft wäre, sondern — und hierauf werde entscheidendes Gewicht gelegt — es fehle ihnen auch jedes Fenster. Die Beleuchtung durch den Treppenflur könne als auch nur nothdürftiger Ersatz für sie nicht angesehen werden. Wie Kläger selbst zugebe, auch bei der Lage der Flure neben der Brandmauer ohne Weiteres ersichtlich sei, könnten Fenster dort nicht angebracht werden. Diese Mängel des Gebäudes zwängen zur Versagung der Erlaubniß. Wie es sich mit der Zuverlässigkeit des Klägers verhalte, könne hiernach dahingestellt bleiben.

Gegen das Urtheil des Bezirksausschusses hat der Kläger die Revision eingelegt und zu deren Begründung, soweit es sich um die Anforderungen an das Gebäude handelt, geltend gemacht, daß dafür die Polizeiverordnung vom 8. Juli 1898 nicht maßgebend sei, da er sein Gesuch schon lange vor ihrem Erlaß beim Bezirksausschuß angebracht habe.

Von dem darauf anberaumten Termin zur mündlichen Verhandlung ist den Ministern der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, des Innern, für Handel und Gewerbe und für öffentliche Arbeiten Kenntniß gegeben worden. Dieselben haben jedoch hieraus keinen Anlaß entnommen, sich durch einen Kommissar vertreten zu lassen oder sich sonst zur Sache zu äußern.

Das Rechtsmittel ist begründet.

Wenngleich der Bezirksausschuß schon in seinem Beschlusse vom 5. November 1896 die nach dem § 30 der Reichsgewerbeordnung erforderliche Konzession außer wegen persönlicher Unzuverlässigkeit des Klägers auch wegen mangelnder Beschaffenheit des Lokals versagt hatte, so läßt doch die Fassung der Gründe des Urtheils vom 7. September 1898 keinen Zweifel darüber, daß die in diesem Urtheile nunmehr lediglich wegen Mängel des Lokals wiederholte Ablehnung des Konzessionsgesuchs nicht mehr wie früher auf Grund einer selbstständigen Prüfung und in Uebung eines eigenen Ermessens sondern deshalb erfolgt ist, weil der Bezirksausschuß sich durch die Festsetzungen in der inzwischen erlassenen Polizeiverordnung vom 8. Juli 1898 für gebunden erachtete. Diese Annahme ist unrichtig.

Wie die sachliche Uebereinstimmung mit dem Inhalte des Entwurfs zu einer Polizeiverordnung, der durch das Cirkular der oben genannten vier Minister an sämmtliche Oberpräsidenten und an den Regierungspräsidenten zu Sigmaringen, betr. die Anlage, den Bau und die Einrichtung der öffentlichen und Privatkrankenanstalten, vom 19. August 1895 (Ministerialbl. der inn. Verwaltung S. 261) mitgetheilt worden ist, klar zeigt, verfolgt die Polizeiverordnung vom 8. Juli 1898, deren § 28 Absatz 1 demnächst durch die Polizeiverordnung vom 16. Dezember 1898 (Amtsbl. S. 527) eine andere Fassung erhalten hat, für diejenigen Anstalten, die nach dem § 30 der Reichsgewerbeordnung konzessionspflichtig sind, denselben Zweck, welchen das Cirkular hat, nämlich den § 115 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur Ausführung zu bringen. Nachdem im § 115 zunächst angeordnet ist, daß über Anträge auf Ertheilung a der Konzession zu Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten (§ 30 Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung) der Bezirksausschuß beschließt und gegen den die Konzession (Erlaubniß) versagenden Beschluß innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren stattfindet, schreibt der Absatz 3 vor:

„Für die im Verwaltungsstreitverfahren in den Fällen zu a zu treffenden Entscheidungen sind die von den Medizinalaufsichtsbehörden innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen allgemeinen Anordnungen über die gesundheitspolizeilichen Anforderungen, welche an die baulichen und sonstigen technischen Einrichtungen der unter a bezeichneten Anstalten zu stellen sind, maßgebend."

Diese allgemeinen Anordnungen sind also bestimmt, die konzessionirende Behörde zu binden. Daraus folgt, daß sie nicht in der Form einer Polizeiverordnung ergehen können. Denn, wie das Oberverwaltungsgericht schon in dem Urtheile vom 19. Januar 1898 (Entsch. Bd. XXXIII S. 341) dargelegt hat, ist eine Polizeiverordnung ausgeschlossen, wenn gegenüber den Unterthanen weder ein Gebot oder ein Verbot noch eine Strafdrohung zum Ausdrucke gebracht, vielmehr blos eine andere Behörde bindende Normen getroffen werden sollen, und es ist deshalb damals eine Polizeiverordnung, welche gleichfalls erlassen war, um das Ermessen einer konzessionirenden Behörde, des zur Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Gast- oder Schankwirthschaft in B. berufenen Stadt- und Bezirksausschusses daselbst, auszuschließen, für rechtsungültig erklärt worden. Ebenso bestehen die Polizeiverordnungen vom 8. Juli und 16. Dezember 1898 als solche nicht zu Recht.

Dies hindert jedoch nicht, daß sie als allgemeine Anordnungen im Sinne des § 115 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes Wirksamkeit haben. Denn für solche Anordnungen ist eine besondere Form nicht vorgeschrieben, und die Mitwirkung des Provinzialraths, die bei den beiden Polizeiverordnungen stattgefunden hat, hat nicht zur Folge, daß sie nicht mehr als eigene Anordnungen des Oberpräsidenten angesehen werden könnten. Es muß ihnen aber aus einem anderen Grunde die Gültigkeit als allgemeine Anordnungen abgesprochen werden.

Der § 28 in seiner früheren und jetzigen Fassung läßt zahlreiche Ausnahmen von den vorher gestellten Anforderungen zu und überträgt die Ertheilung des Dispenses theils dem Regierungspräsidenten, theils dem Polizeipräsidenten in B., theils dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten im Einverständnisse mit dem Minister des Innern. Durch diese Uebertragung der im Einzelfalle zu treffenden Entscheidung von dem Bezirksausschuß auf andere Behörden ist die den Medizinalaufsichtsbehörden in dem § 115 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes verliehene Befugniß überschritten. Die allgemeinen Anordnungen nach dem Abs. 3 des § 115 können nur entweder ausnahmslose Vorschriften treffen, oder, falls sie Ausnahmen gestatten, müssen sie deren Anwendung der konzessionirenden Behörde überlassen. Wenn in Baupolizeiordnungen anderen Behörden als den zur Ertheilung der Bauerlaubniß berufenen ein Dispensrecht beigelegt werden darf, so findet dies in dem § 145 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 seine gesetzliche Stütze. Einem gleichen Vorgehen bei den allgemeinen Anordnungen über die gesundheitspolizeilichen Anforderungen, welche an die baulichen und sonstigen technischen Einrichtungen der Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten zu stellen sind, stehen der § 30 der Reichsgewerbeordnung und der § 115 des Zuständigkeitsgesetzes entgegen.

An sich macht der § 28 nur diejenigen Bestimmungen der Polizeiverordnung ungültig, von denen er Ausnahmen zuläßt. Diese Ausnahmen sind aber, soweit die Privatkrankenanstalten in Betracht kommen, so zahlreich und einschneidend, und die von ihnen nicht berührten Anforderungen hängen mit den berührten sachlich so eng zusammen, daß es nicht möglich ist, die ersteren von den letzteren zu sondern und für sich allein aufrecht zu erhalten. Es bleibt daher nichts anderes übrig, als den gesammten Vorschriften der Polizeiverordnung über die Anlage, den Bau und die Einrichtung von Privatkrankenanstalten die Geltung als allgemeine Anforderungen gemäß § 115 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes zu versagen.

Die Vorentscheidung, die diese Vorschriften als für den Bezirksausschuß maßgebend angesehen hat, unterliegt hiernach der Aufhebung.

Bei der eintretenden freien Beurtheilung, bei der es nunmehr darauf ankommt, das Konzessionsgesuch des Klägers unabhängig von den Polizeiverordnungen vom 8. Juli und 16. Dezember 1898 zu prüfen, erweist sich die Sache als nicht spruchreif. Sie war daher an die Vorinstanz zurückzuverweisen. . . .

---

11. Muß die Leitung einer Wasserheilanstalt einem Arzte unterstellt werden?

104. Urtheil des Königl. Oberverwaltungsgerichts vom 14. Juni 1899.

In der Verwaltungsstreitsache des Königl. Landraths zu E., Klägers und Berufungsklägers, wider den Köthner Eb. zu L., Beklagten und Berufungsbeklagten, hat das Königl. Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, in seiner Sitzung vom 14. Juni 1899 für Recht erkannt,

> daß auf die Berufung des Klägers das Urtheil des Bezirksausschusses zu Hildesheim vom 5. September 1898 zu bestätigen und dem Kläger unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 2000 ℳ die Kosten der Berufungsinstanz zur Last zu legen.

Gründe:

Durch Beschluß des Bezirksausschusses vom 9. September 1889 ist dem Beklagten die Genehmigung ertheilt worden, in L. eine Wasserheilanstalt „gemäß der beigebrachten Beschreibung nach Schrot'schem System unter der ärztlichen Leitung des Dr. med. J. in M. zu errichten und in Betrieb zu nehmen."

Den Antrag des Klägers, dem Beklagten die Erlaubniß wegen Unzuverlässigkeit zu entziehen, hat der

Vorderrichter abgewiesen und hierbei muß es auf die Berufung des Klägers bewenden.

Die Zuverlässigkeit für den Betrieb der Krankenanstalt läßt sich dem Beklagten, worin dem Vorderrichter beizutreten ist, nicht schon deshalb absprechen, weil er ohne Genehmigung einmal Arzneien verkauft hat und weil er diejenigen Kranken behandelt, die seine Hülfe in Anspruch nehmen. Ersteres ist offenbar hierfür ganz unerheblich und letzteres ist dem Beklagten nicht verwehrt, da die Reichsgewerbeordnung die Heilbehandlung den Aerzten nicht vorbehalten hat (s. Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXVIII S. 321). Daß die Behandlung des Beklagten sich für die Kranken nachtheilig erwiesen hat, dafür liegt nach dem Ergebniß der Beweisaufnahme nichts vor.

Dagegen ist dem Vorderrichter darin nicht beizutreten, daß dem Beklagten die Erlaubniß auch dann nicht entzogen werden könnte, wenn er im Widerspruch mit den Bedingungen, unter denen ihm die Erlaubniß ertheilt worden ist, die Krankenanstalt ohne die Mitwirkung eines leitenden Arztes in Betrieb gehalten hat. Daß alsdann nur die Bestrafung des Beklagten wegen unbefugten Gewerbebetriebes gemäß § 147 Nr. 1 der Reichsgewerbeordnung, wie der Vorderrichter ausführt, in Frage kommen könnte, ist irrig. Der Vorderrichter übersieht, daß dem Beklagten als Unternehmer die Genehmigung zum Betrieb der Anstalt ertheilt worden ist, und daß die Nichtachtung der gestellten Bedingungen den genehmigten Betrieb nicht zu einem ungenehmigten macht. In dem Betrieb der Anstalt ohne einen leitenden Arzt im Widerspruch mit den Bedingungen, unter denen die Erlaubniß ertheilt und angenommen ist, müßte aber eine Verletzung der dem Beklagten für die Ausübung seines Gewerbes gesetzten besonderen Pflicht erblickt werden, und die Verletzung der Gewerbepflichten kommt recht eigentlich als eine Handlung oder Unterlassung im Sinne des § 53 der Reichsgewerbeordnung in Betracht, aus der auf Seiten des Gewerbetreibenden der Mangel der bei Ertheilung der Erlaubniß vorausgesetzten Eigenschaften gefolgert werden kann. Hieran würde auch nichts ändern, daß die Aerzte der Umgegend in Folge eines Beschlusses des Aerztevereins, diejenigen von der Mitgliedschaft auszuschließen, die die Leitung derartiger Anstalten übernehmen, die Uebernahme der ihnen von dem Beklagten angetragenen Leitung ablehnen; der Beklagte hätte immerhin in Beachtung der gestellten Bedingung den Betrieb der Anstalt solange ruhen lassen müssen, bis er einen Arzt für die Leitung der Anstalt fand.

Der Beschluß des Bezirksausschusses kann indeß, wie der Bezirksausschuß selbst annimmt, nicht in dem Sinn verstanden werden, daß damit dem Beklagten zur Pflicht gemacht ist, für die Leitung der Anstalt einen Arzt zu halten. Auch wenn der Beschluß über seinen Wortlaut hinaus, wonach der Beklagte im Widerspruch mit den Grundsätzen der Gewerbeordnung auf eine bestimmte Heilmethode und einen bestimmten Arzt verwiesen worden ist, dahin aufgefaßt wird, daß ihm die Annahme eines Arztes überhaupt zur Pflicht gemacht worden ist, so ergiebt sich vorweg der Zweifel, ob die Worte „ärztliche Leitung“ in dem Sinne „Leitung der Anstalt durch einen Arzt“ gemeint sind. Daß hierunter die Uebertragung der äußeren Leitung und der Verwaltung der Anstalt an einen Arzt verstanden ist, muß den vorliegenden Umständen nach für ausgeschlossen erachtet werden. Da es dem Beklagten offenbar auf die Behandlung derjenigen, die sich ihm anvertrauen, nach seiner Art ankam, kann ihm nicht unterstellt werden, daß er mit dem seinem Antrag beigefügten Zusatz „die ärztliche Leitung hat Dr. J. übernommen“ zum Ausdruck hat bringen wollen, die innere Leitung der Anstalt und die Anordnung, wie die Kranken zu behandeln seien, solle einem Arzt vorbehalten bleiben. Näher liegt dies, daß er nur hat ausdrücken wollen, Dr. J. werde die ärztliche Behandlung leiten, soweit eine solche in Anspruch genommen oder für geboten erachtet werden sollte. Hierfür und daß auch der Bezirksausschuß den Hinweis auf die ärztliche Behandlung nur in diesem Sinne verstanden hat, liegt auch ein bestimmter Anhalt in den dem genehmigenden Beschluß vorausgegangenen Verhandlungen vor.

Gegen die Genehmigung des Antrages hatte sich der Kreisphysikus entschieden ausgesprochen, weil die Behandlung nach dem Schrot'schen Heilverfahren die beständige Aufsicht eines Arztes erfordere und Dr. J. mit Rücksicht auf die große Entfernung seines Wohnortes von dem Sitz der Krankenanstalt hierzu außer Stande sei. Der Landrath hat jedoch bei Vorlage der Aeußerung des Kreisphysikus die Genehmigung des Antrages mit dem Bemerken befürwortet, daß der Beklagte ein rechtschaffener, ordentlicher und gewissenhafter Mann sei, der die Anstalt sicherlich nach bester Ueberzeugung leiten werde. Die Durchführung der Schrot'schen Methode setze seines Wissens ärztliche Vorkenntnisse nicht voraus. Dr. J. solle die Patienten bei der Aufnahme untersuchen. Wenn der Bezirksausschuß demgegenüber die Erlaubniß im Anschluß an den Wortlaut des Antrages des Beklagten ertheilt hat, so muß umsomehr angenommen werden, daß er unter der ärztlichen Leitung dasselbe gemeint hat, was hierunter der Landrath augenscheinlich in Uebereinstimmung mit dem Beklagten verstanden hat, als es doch nahe lag, wenn dem Gutachten des Kreisphysikus gefolgt wurde, die Erlaubniß zu versagen oder doch dem Landrath behufs Unterrichtung des Beklagten zu eröffnen, daß der Hinweis auf die ärztliche Leitung nicht in dem Sinne des Landraths zu verstehen sei. Dies ist nicht geschehen, dem Landrath vielmehr bei Uebersendung der Erlaubniß nur die Ueberwachung zur Pflicht gemacht, daß die Anstalt nach Maßgabe des vorgelegten Planes gebaut und der Beschreibung entsprechend geführt werde.

Da der Beklagte bestrebt gewesen ist, einen Arzt den Kranken auf Erfordern und auch, wenn ihm dies geboten erschien, zur Verfügung zu halten, und da die Erfolge seiner Heilbehandlung nicht zu beanstanden gewesen sind, rechtfertigt sich die getroffene Entscheidung.

---

12. Wer hat die Kosten einer Zwangsheilung zu tragen?

105. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 10. Oktober 1899.

In der Verwaltungsstreitsache der Stadtgemeinde Berlin, Klägerin, wider den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg und von Berlin, Beklagten, hat das Königl. Oberverwaltungsgericht für Recht erkannt,

> daß die gegen die Zwangsetatisirungsverfügung des Beklagten vom 3. Oktober 1898 erhobene Klage abzuweisen . . . .

Gründe:

Die Kosten für die in Berlin polizeilich angeordnete Heilung von Personen, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet waren, insbesondere von Prostituirten, die geschlechtskrank befunden wurden, waren für die Rechnungsjahre 1893 bis 1895 an die Kasse der Charité zu Berlin, der die Kranken durch die Polizei zugeführt wurden, aus der Polizei-Hauptkasse vorschußweise gezahlt worden. Einer Aufforderung des Königl. Polizeipräsidiums zu Berlin, die erwähnten Kosten dem Staate zu erstatten, weil sie sich als mittelbare Polizeiverwaltungskosten darstellten, die auch nach Erlaß des Gesetzes vom 20. April 1892 von den Gemeinden zu tragen seien, war die Stadtgemeinde nachgekommen bis auf einen Betrag von 14 848 ℳ, dessen Zahlung sie ablehnte, weil die betreffenden in die Charité aufgenommenen Personen dort als Polizeigefangene untergebracht worden seien. Einen weiteren Betrag von 8436 ℳ hatte die Polizeihauptkasse für das Rechnungsjahr 1896 an die Kasse der Charité für die zwangsweise Heilung solcher Prostituirten gezahlt, die innerhalb des Stadtbezirks Berlin wegen gewerbsmäßigen Betriebes der Unzucht festgenommen worden waren, aber ihre Wohnung außerhalb Berlins hatten. Die

Stadtgemeinde hatte die von ihr verlangte Erstattung dieses Betrages deshalb verweigert, weil sie die Gemeinden, in denen jene Personen zur Zeit ihrer Festnahme wohnten, zum Tragen der fraglichen Kosten für verpflichtet hielt.

Durch Erlaß vom 1. April 1898 stellte der Oberpräsident auf Grund des § 19 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 die von der Stadtgemeinde zu erstattenden, in den Etatsjahren 1893 bis 1896 entstandenen Kosten auf (14 848 ℳ + 8436 ℳ =) 23 284 ℳ fest. Durch Erlaß vom 15. September 1898 theilte er dem Magistrat zu Berlin mit, daß der auf die Etatsjahre 1894, 1895 und 1896 entfallende Theil dieser Kosten von dem Minister des Innern von Polizeiaufsichtswegen auf 15 526 ℳ festgestellt worden sei, daß aber wegen des auf das Etatsjahr 1893 entfallenden Theilbetrages von 7758 ℳ mit Rücksicht auf eine diese Kosten betreffende Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 23. Oktober 1894 ohne Weiteres die Zwangsvollstreckung in das Vermögen der Stadtgemeinde erfolgen werde. Da die Stadtgemeinde die geforderte Zahlung beider Beträge unterließ, eröffnete er durch Erlaß vom 3. Oktober 1898 dem Magistrat, daß die Zwangsvollstreckung wegen der 7758 ℳ angeordnet worden sei, und bestimmte gleichzeitig hinsichtlich des Betrages von 15 526 ℳ, daß dieser für das Etatsjahr 1898 als außeretatsmäßige Ausgabe verfügbar gemacht werden solle.

Gegen die Zwangsetatisirung dieser 15 526 ℳ hat die Stadtgemeinde Klage erhoben. Sie beantragt Aufhebung der Verfügung des beklagten Oberpräsidenten vom 3. Oktober 1898 . . . .

Der vom Minister des Innern bestellte Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses trat den Ausführungen der Klägerin entgegen und machte geltend, daß in einem Zivilprozesse, der zwischen der Stadtgemeinde Berlin und dem Staatsfiskus schwebe, durch eine amtliche Auskunft der Charitéverwaltung nachgewiesen worden sei, daß die der Charité zur Zwangsheilung überwiesenen Personen dort nicht als Polizeigefangene behandelt worden seien.

Die Klage mußte abgewiesen werden.

Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 19. April 1895, auf die sich der Vertreter der Klägerin bezogen hat, ist von ihm mißverstanden worden. Unter „unmittelbaren Kosten der Polizeiverwaltung“ sind nach den Ausführungen der Entscheidung vom 23. Oktober 1894 (Entsch. Bd. XXVII S. 63), auf welche in dem Urtheil vom 19. April 1895 Bezug genommen ist, diejenigen Ausgaben zu verstehen, die durch die Einsetzung und den Unterhalt des verwaltenden Personals der Polizei und durch dessen Ausrüstung mit dem zum Dienstbetriebe Erforderlichen an Grundstücken, Materialien, Geräthen, Hülfsleistungen Dritter u. s. w. unmittelbar erwachsen, während als mittelbare diejenigen Kosten anzusehen sind, welche durch die Ausführung der im Wege der Polizeiverwaltung gegen Dritte getroffenen Anordnungen, durch die Herstellung polizeimäßiger Zustände in der Außenwelt, also mittelbar, entstehen. Mit Rücksicht auf diese Unterscheidung ist in dem Erkenntniß vom 19. April 1895 bemerkt, daß das Gesetz vom 20. April 1892 nur über die unmittelbaren Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung verfügt habe, „nicht aber auch über diejenigen, welche erst in Folge der verwaltenden Thätigkeit der Polizei, durch die Ausführung der von ihr getroffenen Anordnungen, insbesondere auch der sogenannten Zwangsheilungen, mittelbar entstehen.“ Weiter ist dann erwähnt, daß die verwaltende Thätigkeit der Polizei auch den Vollzug der Haftstrafen umfasse, und daß daher die „Polizeigefängnißkosten“, die im § 2 des Gesetzes vom 20. April 1892 aufgeführt werden, ebenfalls unmittelbare Kosten der Polizeiverwaltung seien. Es wird also auch hier unterschieden zwischen den Kosten der verwaltenden Thätigkeit der Polizei, die als unmittelbare, und denen der Herstellung polizeimäßiger Zustände auf Anordnung der Polizei („in Folge der verwaltenden Thätigkeit“), die als mittelbare Kosten der Polizeiverwaltung bezeichnet sind. An dieser Auffassung muß auch in der vorliegenden Sache festgehalten werden. Hiernach gehören die Kosten, welche durch die im sanitätspolizeilichen Interesse angeordnete Zwangsheilung von an ansteckenden Krankheiten leidenden Personen entstehen, an sich keinesfalls zu den unmittelbaren Kosten der Polizeiverwaltung, die in Städten mit Königlicher Polizeiverwaltung vom Staate zu tragen sind, sondern zu den auch an diesen Orten auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 11. März 1850 den Gemeinden zur Last fallenden mittelbaren Kosten, wie dies bereits in einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 23. Oktober 1894 (Entsch Bd. XXVII S. 75) ausgesprochen ist. Ebensowenig sind sie an sich „Polizeigefängnißkosten“ im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 20. April 1892, wie in der von der Klägerin erwähnten Entscheidung vom 19. April 1895 näher dargelegt ist. Es blieb daher nur zu prüfen, ob sie, wie die Klägerin behauptet, etwa deshalb Polizeigefängnißkosten und die betreffenden Personen, durch deren Aufenthalt in der Charité die Kosten entstanden sind, dort deshalb Polizeigefangene gewesen sind, weil diese Personen, unmittelbar aus dem polizeilichen Gewahrsam dorthin gebracht, nach ihrer Entlassung aus der Charité wieder sofort in polizeiliches Gewahrsam genommen worden sind und auch in der Zwischenzeit zur Verfügung der Polizeibehörde gestanden haben.

Ferner war darüber zu entscheiden, ob die Kosten für die Zwangsheilung gewisser prostituirter Frauenspersonen von der Stadtgemeinde Berlin zu tragen waren, obwohl jene Personen außerhalb Berlins ihre Wohnung hatten.

Was die erste Frage anlangt, so ist allerdings in zahlreichen Entscheidungen des Bundesamts für das Heimathwesen, auf welche die Klägerin Bezug genommen hat (insbes. in den bei Wohlers, Entsch. des Bundesamts Heft X S. 74, Heft XI S. 66, Heft XIII S. 73, Heft XIX S. 87 und 93, Heft XXII S. 95 abgedruckten), ausgeführt, daß erkrankte Polizeigefangene, deren Entlassung aus der Haft und Ueberführung in das Krankenhaus von der Polizeibehörde angeordnet worden war, auch im Krankenhause Gefangene bleiben, sobald bei ihrer Entlassung aus der Haft vorbehalten war, sie nach beendigter Kur in das Gefängniß zurückzunehmen, daß aber nach den besonderen Umständen des einzelnen Falls geprüft werden müsse, ob ein solcher Vorbehalt anzunehmen sei. Die Freiheitsbeschränkung könne nur dann als völlig aufgehoben angesehen werden, wenn der Gefangene auch thatsächlich der Freiheit wiedergegeben war, wenn er also nach seiner Genesung sich ungehindert aus der Krankenanstalt nach jedem beliebigen Ort entfernen konnte, wenn keinerlei Maßregeln getroffen waren, seine Rückkehr in das Gefängniß nach beendigter Kur zu sichern. Als solche Maßregeln hat das Bundesamt für das Heimathwesen in den einzelnen Fällen Ersuchen der Polizeibehörde an die Verwaltungsbehörde des Krankenhauses, von der Genesung des Betreffenden Mittheilung zu machen, „damit die Strafvollstreckung fortgesetzt werden könne“, Ersuchen um Beaufsichtigung des Kranken, „damit er nicht entweiche“, Ersuchen um Wiedereinlieferung des Kranken in das Gefängniß nach beendigter Kur und Ersuchen ähnlichen Inhalts angesehen.

Wenn die Klägerin sich auf diese Entscheidungen zur Begründung ihrer Auffassung bezieht, wonach die von ihr bezeichneten Personen deshalb als „Polizeigefangene“ anzusehen seien, weil sie zwar aus dem polizeilichen Gewahrsam entlassen, aber thatsächlich nicht in Freiheit gesetzt worden waren, so übersieht sie einen wesentlichen Unterschied, der zwischen jenen Fällen, in denen es sich um die Frage handelte, ob die Kurkosten der Polizei oder dem Armenverbande zur Last fielen, und den hier in Rede stehenden Fällen der Zwangsheilung besteht, bei denen es nur streitig ist, ob die Kurkosten, die jedenfalls Kosten der Polizeiverwaltung sind, sich als unmittelbare Polizeiverwaltungskosten darstellen, die nach dem Gesetze vom 20. April 1892 vom Staate

zu tragen sind, oder als mittelbare, die nach § 3 des Gesetzes vom 11. März 1850 stets der Gemeinde zur Last fallen. In den vom Bundesamt zu entscheidenden Fällen konnte für die Frage der Kostenlast es als maßgebend erachtet werden, ob der erkrankte Polizeigefangene thatsächlich in Freiheit gesetzt worden war oder nicht. In den hier vorliegenden Fällen kam diesem Umstande und ebenso der Eröffnung, die den Gefangenen über ihre Entlassung gemacht worden ist, eine solche entscheidende Bedeutung nicht zu. Denn die bisherigen Polizeigefangenen sollten bei ihrer Entlassung aus dem Polizeigefängniß garnicht ihre volle Freiheit wieder erlangen, sondern behufs Durchführung ihrer Heilung einem unmittelbaren Zwange unterworfen werden, der zur sicheren Erreichung des im gesundheitspolizeilichen Interesse zu verfolgenden Zwecks ebenfalls in einer Beschränkung der Bewegungsfreiheit bestehen mußte. Die Ausführung der Zwangsheilung machte eine Festhaltung der zu heilenden Personen in der Charité erforderlich. Sie wurden zwar aus dem Polizeigefängniß auf Grund der ergangenen Anordnung der Polizeibehörde thatsächlich entlassen, aber nicht in völlige Freiheit gesetzt, sondern zu einem anderen polizeilichen Zwecke, der Zwangsheilung, in ein neues Gewahrsam, das der Krankenanstalt, übergeführt. Die Freiheitsentziehung blieb bei ihnen bestehen, sie wechselte aber ihren Zweck. Sie wurde nicht, wie in den vom Bundesamte entschiedenen Fällen, im Krankenhause zu demselben Zwecke fortgesetzt, zu welchem sie im Polizeigefängniß erfolgt war. Die Kosten, die hierdurch im Krankenhause verursacht wurden, waren daher keine „Polizeigefängnißkosten“ im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 20. April 1892, sondern Kosten der Zwangsheilung, also nicht unmittelbare, sondern mittelbare Polizeiverwaltungskosten. Hieran würde es auch nichts ändern, wenn die Polizei, wie die Klägerin behauptet, es veranlaßt hätte, daß ihr über die bevorstehende Entlassung jener Personen aus der Charité zum Zwecke ihrer Wiederverhaftung von der dortigen Verwaltung Nachricht gegeben wurde. Das Maß der Bewegungsfreiheit der zwangsweise dort untergebrachten früheren Polizeigefangenen in der Charité wurde hierdurch nicht beeinflußt. Daß bestimmte Personen etwa auf Ersuchen der Polizeibehörde in der Charité auch noch nach beendigtem Heilverfahren festgehalten worden seien, um ihre Wiederverhaftung der Polizei zu ermöglichen oder zu erleichtern, ist von der Klägerin nicht behauptet worden. Die Freiheitsbeschränkung, der die in den Verzeichnissen II und III aufgeführten Frauenspersonen in der Charité unterworfen gewesen sind, war lediglich bedingt durch die Nothwendigkeit einer zwangsweisen Durchführung des Heilverfahrens. Dies muß so lange angenommen werden, als nicht überzeugend nachgewiesen wird, daß sie zu einem anderen Zwecke erfolgt ist. Denn die Vermuthung spricht dafür, daß die Polizeibehörde in der rechtmäßigen Ausübung ihres Amts, also in Anwendung unmittelbaren Zwangs gemäß § 132 [3] des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883, und nicht in einer gesetzwidrigen Ausdehnung der Gefängnißhaft den erwähnten Personen ihre Bewegungsfreiheit entzogen hat. Die Anführungen der Klägerin sind aber nicht geeignet, einen Beweis dafür zu erbringen, „daß die polizeilich erzwungene und kontrolirte Unterbringung der Geschlechtskranken in dem Hospital nicht lediglich deren im sanitätspolizeilichen Interesse angeordnete Heilung, sondern daneben auch noch die Vollstreckung einer Haftstrafe oder die Sicherung einer sonstigen Inhaftnahme bezweckt hätte“ (Entsch. des Oberverwaltungsgerichts vom 19. April 1895 Bd. XXVIII S. 89 oben). Die Behauptung der Klägerin, daß es sich bei der Zwangsheilung der bezeichneten Personen in der Hauptsache nicht um die Herbeiführung polizeilicher Zustände, als vielmehr um sicherheits- und sanitätspolizeiliche Interessen gehandelt habe, ist nur insofern zutreffend, als die Beseitigung des vorhandenen polizeiwidrigen Zustandes durch das sanitätspolizeiliche Interesse erfordert wurde. Die hier in Rede stehenden Kosten sind nicht, wie in dem von der Klägerin erwähnten Breslauer Falle durch die Fortschaffung der Frauenspersonen von der Straße, sondern durch ihren Aufenthalt im Krankenhause zum Zwecke ihrer Heilung entstanden.

Ein Gleiches gilt auch von den im Verzeichniß II a aufgeführten beiden männlichen Personen, die unbestritten zum Zwecke der zwangsweisen Heilung ihrer Krätzkrankheit in die Charité gebracht worden sind. Die Polizei hatte bei ihnen gemäß dem Runderlasse des Ministers des Innern vom 17. März 1885 (Ministerialbl. d. inn. Verw. S. 70) zu verfahren, wonach in Fällen, in welchen die Natur der Krankheit und die Persönlichkeit des Erkrankten die Heilung im öffentlichen Interesse zur Verhütung von Gefahren für das Gemeinwesen geboten erscheinen lassen, der aus dem vorläufigen Gewahrsam Entlassene auch gegen seinen Willen in Kur und Verpflegung zu nehmen ist, und zwar nicht auf Kosten des Armenverbandes, sondern auf Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung. Die Entlassung des Festgenommenen aus dem polizeilichen Gewahrsam ist auch in diesem Falle nach dem erwähnten Runderlaß von der Polizeibehörde „zu verfügen“. Daß sie auch dem Gefangenen ausdrücklich eröffnet werden müsse, worauf die Klägerin Gewicht legt, ist dort nicht vorgeschrieben. Das Unterlassen einer solchen Eröffnung macht daher die Entlassung aus dem polizeilichen Gewahrsam, sofern sie thatsächlich erfolgt ist, nicht zu einer hinsichtlich der Kostenlast wirkungslosen Maßregel. Daß die Ueberführung der beiden im Verzeichnisse II a aufgeführten männlichen Gefangenen in die Charité thatsächlich zum Zwecke der zwangsweisen Heilung der Krätze erfolgt ist und zu diesem Zwecke mit Rücksicht auf die Natur dieser Krankheit und die Persönlichkeit der beiden obdachlosen Erkrankten erforderlich war, kann nicht bezweifelt werden, weil diese Maßregel für derartige Fälle durch § 78 des durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. August 1835 (Gesetzs. S. 240) genehmigten Regulativs, betr. die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten, vorgeschrieben ist. Es konnte daher dem Umstande, daß in den Schreiben an die Königliche Charité-Direktion jene Personen als „hülfsbedürftige Kranke“ bezeichnet sind, und um ihre „eventuelle Entlassung auf Requisition der Armendirektion“ ersucht worden ist, eine entscheidende Bedeutung nicht beigelegt werden. Die Klägerin selbst ist in ihrer Klage auch davon ausgegangen, daß es sich hier um Zwangsheilungen handelt, die im sanitätspolizeilichen Interesse angeordnet worden waren.

Endlich konnte auch hinsichtlich der Heilungskosten für die außerhalb Berlins wohnhaften Frauenspersonen, die in Berlin wegen Umhertreibens zum Zwecke des gewerbsmäßigen Betriebes der Unzucht von der Polizei aufgegriffen und zur zwangsweisen Heilung ihrer Geschlechtskrankheiten in die Charité untergebracht worden sind, der Auffassung der Klägerin nicht beigetreten werden. Eine der gewerbsmäßigen Unzucht ergebene Person, die an einer ansteckenden Geschlechtskrankheit leidet, gefährdet die Gesundheit des Publikums oder einzelner von seinen Mitgliedern an jedem Ort, an welchem sie sich auf der Straße umhertreibt, um Männer anzulocken. Die Polizeibehörde des Orts, an welchem eine solche Person betroffen wird, ist daher auf Grund des § 10 Titel 17 Theil II des Allg. Landrechts und des § 1 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 11. März 1850 zum polizeilichen Einschreiten gegen sie befugt ohne Rücksicht darauf, wo die Person ihre Wohnung hat. Daß das Umhertreiben auf der Straße zum Zwecke des Aufsuchens einer Gelegenheit zum Betriebe der Unzucht erfolgt, kann bei einer unter polizeiliche Kontrole gestellten Prostituirten ohne Weiteres angenommen werden, ohne daß es eines besonderen Nachweises hierfür in jedem einzelnen Falle bedurfte. Die Thatsache, daß eine solche Person, während sie mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist, sich in den Straßen der Stadt Berlin umhertreibt, stellt einen polizeiwidrigen Zustand dar, der in dieser Stadt hervortritt, und zu dessen Beseitigung die Ortspolizeibehörde

der Stadt Berlin verpflichtet ist. Die Kosten der in der Zwangsheilung bestehenden Beseitigung dieses polizeiwidrigen Zustandes hat als mittelbare Polizeikosten gemäß § 3 des Gesetzes vom 11. März 1850 die Stadtgemeinde Berlin zu tragen. Die Verpflichtung der Stadtgemeinde hierzu fällt auch nicht dann fort, wenn es möglich gewesen wäre, jenen Zustand in anderer Weise wie durch eine Zwangsheilung, etwa durch Fortschaffung der betreffenden Frauenspersonen aus dem Berliner Stadtbezirk, für die Stadt Berlin zu beseitigen, oder wenn seine Beseitigung für Berlin auch gleichzeitig den Gemeinden, in welchen jene Frauenspersonen wohnen oder sich dauernd aufhalten, und ihren Bewohnern zum Vortheil gereichte. Der Umstand, daß mehreren Ortspolizeibehörden die Befugniß zu einem polizeilichen Einschreiten zusteht, durch welches Kosten verursacht werden, begründet nicht eine gemeinschaftliche Verpflichtung aller betheiligten Gemeinden, die durch das Vorgehen einer Ortspolizeibehörde entstandenen Kosten zu tragen. Es genügt vielmehr zur Begründung der Verpflichtung einer Gemeinde, diese Kosten aufzubringen, der Umstand, daß die dortige Polizeibehörde befugt gewesen ist, die Anordnung zu treffen, und sie thatsächlich getroffen hat. Die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Anordnung sind keine Vorbedingung für die Verpflichtung der Gemeinde. Hiernach ist es auch im vorliegenden Falle für die Verpflichtung der Klägerin unerheblich, ob durch das Umhertreiben der betreffenden Frauenspersonen in Berlin eine Gefahr nur für Bewohner Berlins oder auch für die von Vororten herbeigeführt worden, und ob der Betrieb der Unzucht in Berlin oder in den Vororten erfolgt ist. Es genügte zur Begründung der Erstattungspflicht der Klägerin vielmehr, daß in den Straßen Berlins eine Gefahr für die Gesundheit des Publikums hervorgetreten ist, und daß die Ortspolizeibehörde von Berlin zum Zwecke der Beseitigung des gefährlichen Zustandes Kosten aufgewendet hat, die sich nicht als unmittelbare Polizeiverwaltungskosten in dem durch § 2 des Gesetzes vom 20. April 1892 begrenzten Umfange darstellen.

Waren hiernach die den Gegenstand der Zwangsetatisirung des Beklagten bildenden Kosten solche, die der Klägerin gesetzlich oblagen, so mußte die gegen die Zwangsetatisirung gerichtete Klage abgewiesen werden . . . .

---

13. Versagung der Erlaubniß zum Betriebe einer Privatirrenanstalt wegen mangelhafter Beschaffenheit der Räume.

106. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 18. Oktober 1899.

In der Verwaltungsstreitsache des Dr. med. M. zu T., Klägers und Revisionsklägers, wider den Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses, Beklagten und Revisionsbeklagten, hat das Königl. Oberverwaltungsgericht für Recht erkannt,

> daß auf die Revision des Klägers die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Schleswig vom 18. Januar 1899 aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung an dasselbe Gericht zurückzuweisen . . . .

Gründe:

Der Vorderrichter hat dem Kläger die Erlaubniß zum Betrieb einer Privat-Irrenanstalt in denjenigen Räumen, für die seinem Besitzvorgänger Dr. med. Mo. im Jahre 1886 die Erlaubniß von der Regierung ertheilt worden war, versagt, und zwar deshalb, weil die Räume den Anforderungen der Polizeiverordnung des Oberpräsidenten vom 20. Februar 1896 (Amtsbl. S. 71 ff.) nicht entsprechen.

Die Revision des Klägers ist begründet.

Dem Vorderrichter ist darin beizutreten, daß jedem Antragsteller gegenüber von Neuem zu prüfen ist, ob die für die Krankenanstalt bestimmten Räume den gesundheitspolizeilichen Anforderungen in baulicher und technischer Hinsicht entsprechen, auch wenn sie von der zuständigen Behörde seither einem anderen Antragsteller gegenüber für einwandsfrei befunden worden waren. Es folgt das daraus, daß die Erlaubniß nicht ebenso wie im Falle des § 16 der Reichsgewerbeordnung für die Anlage, sondern gemäß § 30 dem Unternehmer für seine Person, wenn auch unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der Anstaltsräume und Einrichtungen, zu ertheilen ist. Dagegen hat der Vorderrichter sich zu Unrecht in seinem Ermessen, welche Anforderungen an die Anstalt zu stellen sind, durch die Polizeiverordnung des Oberpräsidenten für gebunden erachtet.

Die für die Ertheilung der Erlaubniß zum Betrieb von Privat-Kranken-, -Entbindungs- und Irrenanstalten zuständigen Behörden sind im § 115 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 allerdings an die von den Medizinal-Aufsichtsbehörden innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen allgemeinen Anordnungen über die gesundheitspolizeilichen Anforderungen, welche an die baulichen und die sonstigen technischen Einrichtungen derartiger Anstalten zu stellen sind, gebunden. Derartige allgemeine Anordnungen sind jedoch, weil sie eben nur für die zur Ertheilung der Genehmigung zuständigen Behörden maßgebend sind und diese binden sollen, nicht in der Form von Polizeiverordnungen zu erlassen (s. Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXXIII S. 341). Die Ermächtigung der Medizinalaufsichtsbehörden ist aber auch für den Erlaß allgemeiner Anordnungen nur in dem Sinne begründet, daß sie entweder ohne Zulassung von Ausnahmen für maßgebend erklärt werden oder daß, wenn Ausnahmen von den aufgestellten Grundsätzen zugelassen werden, die Entschließung darüber, ob in einem einzelnen Falle eine Ausnahme zuzulassen sei, den für die Ertheilung der Erlaubniß zuständigen Behörden zu überlassen ist. Wollte man dies nicht annehmen, dann käme man zu dem unannehmbaren Ergebniß, daß nicht die gesetzlich für die Ertheilung der Erlaubniß berufene Behörde, sondern diejenige Behörde, der die Medizinalaufsichtsbehörde die Entschließung über die Gewährung von Ausnahmen vorzubehalten für angemessen findet, darüber endgültig zu befinden hätte, welche Anforderungen an die baulichen und technischen Einrichtungen einer Anstalt in jedem einzelnen Falle zu stellen sind. Daß § 115 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes nicht in diesem Sinne zu verstehen ist, läßt sich auch aus § 145 dieses Gesetzes insofern entnehmen, als hier zum Ausdruck gelangt ist, daß für die Bewilligung von Dispensen in den Baupolizeiordnungen neben den Bezirksausschüssen auch andere Organe als zuständig erklärt werden können.

Es darf vorausgesetzt werden, daß der Oberpräsident eine Anordnung im Sinne des § 115 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes hat erlassen wollen. Ob sie aber nach seiner Absicht, wie der Kläger annimmt, für die zur Zeit des Erlasses seiner Anordnung gesetzmäßig bereits eingerichteten und in Betrieb genommenen Anstalten nur bei einem Um- oder Erweiterungsbau und nicht auch dann maßgebend sein soll, wenn der Unternehmer einer solchen Anstalt wechselt, kann dahingestellt bleiben.

Denn da der Oberpräsident in § 27 seiner Verordnung viele einschneidende Ausnahmen zugelassen und die Entschließung über deren Bewilligung dem Regierungspräsidenten vorbehalten hat, und da es nicht angängig ist, seine eine erschöpfende einheitliche Regelung bezweckende Verordnung zu theilen und hinsichtlich derjenigen Anordnungen, von denen Ausnahmen nicht zugelassen worden sind, für gültig, im Uebrigen aber für ungültig zu erachten, so bleibt nichts anderes übrig, als seiner Verordnung die Gültigkeit überhaupt abzusprechen. In diesem Sinne ist von dem Gerichtshof schon gegenüber einer im Wesentlichen gleichlautenden Polizeiverordnung eines anderen Oberpräsidenten entschieden worden.

Der Vorderrichter hat diese Rechtslage verkannt, weshalb seine Entscheidung als auf rechtsirrthümlicher Erwägung beruhend aufzuheben war. Bei freier

Prüfung war die Sache als nicht spruchreif in die Vorinstanz zurückzuweisen, weil nunmehr darüber, ob die in Betracht kommende Anstalt in ihren baulichen und technischen Einrichtungen den gesundheitspolizeilichen Anforderungen entspricht, unabhängig von der erwähnten Polizeiverordnung zu befinden ist.

---

14. Versagung der Erlaubniß zur Errichtung einer Privatkrankenanstalt wegen mangelhafter Räume.

a) 107. Beschluß des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 24. Januar 1900.

In der Verwaltungsstreitsache des prakt. Arztes Dr. med. S. in B., Klägers und Revisionsklägers, wider den Vertreter des öffentlichen Interesses, Beklagten und Revisionsbeklagten, ertheilt das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, ... zum Bescheide,

> daß die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Potsdam vom 20. September 1899 auf das von dem Kläger eingelegte Rechtsmittel der Revision zu bestätigen . . . .

Gründe:

Der Vorderrichter hat dem Kläger die Erlaubniß zur Errichtung einer Privatkrankenanstalt in dem Hause . . . . straße 125 zu C. versagt, weil er gemäß den in dem diesseitigen Urtheil vom 27. Mai 1899 aufgestellten Grundsätzen auf Grund freier Prüfung und unabhängig von den Vorschriften der Polizeiverordnung vom 8. Juli 1898 zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß die in Aussicht genommenen Räumlichkeiten den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen. Dies ist daraus gefolgert worden, daß der im vorderen Theil der Stockwerke befindliche Korridor der Fenster und also der unmittelbaren Zuführung von Licht und Luft entbehrt, und daß derselbe Mangel bei dem überdies mit 1,30 m nicht ausreichend breiten hinteren Korridor, der mit einem Fenster lediglich nach dem Treppenflur versehen ist, zutrifft.

Der Kläger hat hiergegen das Rechtsmittel eingelegt, das gemäß §§ 115, 118 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 die Revision ist. Die Nachprüfung hat sich deshalb nach § 94 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 darauf zu beschränken, ob die Vorentscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen, beruhe oder ob das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leide.

Ersteres trifft nicht zu, da nach § 30 Nr. 2 der Reichsgewerbeordnung die Erlaubniß versagt werden durfte, wenn nach den von dem Kläger eingereichten Beschreibungen und Plänen die baulichen und sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen. In dieser Beziehung hatte der Vorderrichter, wie in dem vorausgegangenen Revisionsurtheil ausgeführt ist, mangels einer gültigen Anordnung der Medizinalaufsichtsbehörden im Sinne des § 115 des Zuständigkeitsgesetzes nach seinem freien Ermessen zu prüfen, welche gesundheitspolizeilichen Anforderungen zu stellen sind.

Ebensowenig liegt ein wesentlicher Mangel im Verfahren vor, da offensichtlich anzuerkennen ist, daß die Anforderungen, die der Vorderrichter stellt, gesundheitspolizeilicher Art sind, und daß es keinenfalls gegen die klare Lage der Sache verstößt, daß der Vorderrichter Korridore, die nur 1,30 m breit sind und denen nicht unmittelbar Licht und Luft zugeführt werden, für eine Krankenanstalt als ungeeignet erachtet. Hierfür ist es insbesondere ganz unerheblich, in welcher Art die Heilbehandlung vor sich gehen soll. Was der Kläger aber hinsichtlich des ihm angeblich feindseligen Sachverständigen angeführt hat, durfte der Vorderrichter unbeachtet lassen, weil er seine Entscheidung auf das Gutachten eines Sachverständigen nicht gegründet hat, und ebenso durfte er sich der Prüfung enthalten, ob der Kläger für zuverlässig zu erachten sei, wenn er zur Versagung der Erlaubniß schon wegen der Mängel des in Aussicht genommenen Lokals gelangte. . . . .

b) 108. Urtheil desselben Gerichts vom 5. Mai 1900.

In derselben Verwaltungsstreitsache hat das Königl. Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, . . . für Recht erkannt, daß die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Potsdam vom 20. September 1899 auf das von dem Kläger eingelegte Rechtsmittel der Revision zu bestätigen . . . .

Gründe:

Der Kläger hat nach Empfang des Vorbescheides die mündliche Verhandlung beantragt, indeß zur Rechtfertigung dieses Antrages nur geltend gemacht, daß seine persönliche Zuverlässigkeit zu Unrecht angezweifelt werde. und daß der ungünstige Verlauf seiner Angelegenheit auf die Einwirkung seines bekannten Widersachers zurückzuführen sei. Demgegenüber ist wie im Vorbescheid so auch jetzt daran festzuhalten, daß es auf diese Anführungen nicht ankommt, weil der Vorderrichter von einer Prüfung der Persönlichkeit des Klägers ganz abgesehen und seine Entscheidung lediglich darauf gestützt hat, daß das für die Krankenanstalt in Aussicht genommene Lokal den in gesundheitlicher Rücksicht zu stellenden Anforderungen nicht entspreche. Dies war aber, wie im Vorbescheid ausgeführt, zulässig und was hierfür erwogen ist, läßt sich nicht beanstanden. . . . . .

---

15. Als Krankengeld im Sinne des § 57a des Krankenversicherungsgesetzes ist auch der Zuschuß anzusehen, welchen die Krankenkassen an Unfallverletzte auf Grund des § 5 Abs. 9 des Unfallversicherungsgesetzes vorbehaltlich ihres Rückgriffs an den Unternehmer zu zahlen haben.

109. Entscheidung des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 14. Februar 1900.

Die Klägerin hat auf Ersuchen der Beklagten deren in Folge eines Unfalls erkranktem Mitglied H. vom 18. Oktober 1898 bis zum Ablauf von 13 Wochen nach Eintritt des Unfalls, d. h. bis zum 11. Januar 1899 die Heilbehandlung nebst Arzneien ꝛc. und das Krankengeld gewährt, letzteres bis zum Ablauf der 4. Woche nach dem Unfall in Höhe der Hälfte des durchschnittlichen Tagelohnes von 2 ℳ, wie es das Statut der Beklagten bestimmt, demnächst aber gemäß § 5 Abs. 9 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 in Höhe von zwei Dritteln des Tagelohnes. Für die Heilbehandlung nebst Arzneien ꝛc. stellte sie der Beklagten die Hälfte des gezahlten Krankengeldes in Rechnung.

Die Beklagte erkannte im Uebrigen den Ersatzanspruch der Klägerin an, nahm aber in Abrede, daß als Krankengeld auch der Zuschuß in Betracht käme, den die Krankenkassen zufolge des Unfallversicherungsgesetzes von der 5. Woche ab vorbehaltlich ihres Rückgriffs an den Unternehmer zu zahlen haben. Deshalb lehnte sie den Ersatz von 10,50 ℳ ab, die sich die Klägerin mit Rücksicht auf den zum Krankengeld gewährten Zuschuß berechnet hatte.

Der Vorderrichter verurtheilte die Beklagte zur Zahlung des streitigen Betrages und hierbei muß es auf ihre Revision bewenden.

Für die Ersatzansprüche der Armenverbände und der Berufsgenossenschaften gegen die Krankenkassen gemäß § 57 Abs. 2 und § 76c Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes ist seitens des Oberverwaltungsgerichts anerkannt, daß als Krankengeld auch die nach dem Unfallversicherungsgesetz zu gewährende Erhöhung gilt, und daß die Krankenkassen den Armenverbänden und den Berufsgenossenschaften, sofern die thatsächlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, Ersatz bis zur Höhe des nach dem Unfallversicherungsgesetz zu berechnenden Krankengeldes leisten müssen (s. Entsch. d. Oberverwaltungsgerichts Bd. XXVII S. 361 und Bd. XXXI

S. 334ff.). Hieran ist auch für die im § 57a des Krankenversicherungsgesetzes geregelten Ersatzansprüche der Krankenkassen untereinander und der Betriebsunternehmer gegen die Krankenkassen festzuhalten. Daß die Vergütung für die Heilbehandlung ꝛc. nach der Höhe des Krankengeldes zu bemessen ist, wie es auf Grund der Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes und der auf diesem Gesetz beruhenden statutarischen Satzungen festzustellen ist, dies bestimmt § 57a im Absatz 4 nicht. Es ist hier vielmehr auf das Krankengeld ohne jede Einschränkung verwiesen und deshalb geboten, für die Höhe des Krankengeldes auch diejenigen Reichsgesetze in Betracht zu nehmen, die mit Rücksicht auf die Ursache der Erkrankung die Gewährung eines höheren Krankengeldes seitens der Krankenkassen verordnen, wie dies für die Unfallversicherungsgesetze vom 6. Juli 1884, vom 11. und 13. Juli 1887 zutrifft. Was die Beklagte aber dagegen geltend macht, daß der nach dem Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 zu gewährende Zuschuß zu dem nach den Grundsätzen des Krankenversicherungsgesetzes und der auf Grund desselben ergangenen Statute zu berechnenden Krankengeld nicht als Krankengeld im Sinne der Gesetze zu beurtheilen sei, ist rechtsirrthümlich. Das Gegentheil bringt das Gesetz zweifelsfrei zum Ausdruck, indem es bestimmt, daß das Krankengeld, welches nach dem Krankenversicherungsgesetz für die ersten 4 Wochen nach dem Unfall gewährt wird, vom Beginn der 5. Woche bis zum Ablauf der 13. Woche auf mindestens zwei Drittel des Tagelohnes zu bemessen ist. Was also in dieser Höhe der verletzten Person gewährt werden soll, ist im Sinne des Gesetzes zum ganzen Betrage Krankengeld und nicht nur in der nach den Grundsätzen des Krankenversicherungsgesetzes und der Statuten festzustellenden Höhe.

Es trifft auch nicht zu, daß den Krankenkassen in allen Fällen wegen desjenigen Betrages, um den das Gesetz die Erhöhung des Krankengeldes vom Beginn der 5. Woche ab verfügt, der Rückgriff an den Unternehmer zusteht, und daß sie den Zuschuß immer nur für Rechnung des Unternehmers leisten. Die Ersatzpflicht der Unternehmer besteht für den Unterschied zwischen den zwei Dritteln des Tagelohnes, die als Krankengeld nach dem Unfallversicherungsgesetz zu zahlen sind und dem gesetzlich, d. h. nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes oder statutengemäß zu gewährenden niedrigeren Krankengeld. Sofern also Krankenkassen auf Grund ihrer nach § 21 Nr. 2 des Krankenversicherungsgesetzes begründeten Befugniß das Krankengeld über den in diesem Gesetz auf die Hälfte des Tagelohnes bemessenen Mindestbetrag bemessen, ändert sich entsprechend der Ersatzanspruch an den Unternehmer, und er besteht überhaupt nicht für diejenigen Krankenkassen, die zwei Drittel des Tagelohns oder mehr als Krankengeld gewähren (s. hierfür die Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamt vom 30. September 1885 § 5 Handbuch der Unfallversicherung Anhang Anlage 1).

Daß in den Kommentaren zum Krankenversicherungsgesetz von von Woedtke und Hahn zu § 57a Abs. 4, wie die Beklagte annimmt, eine abweichende Ansicht vertreten ist, trifft nicht zu. Es ist hier nur die zweifellos richtige Ansicht vertreten, daß als Krankengeld im Sinne dieser Vorschrift nicht etwa derjenige Betrag gilt, der nach dem Krankenversicherungsgesetz zu gewähren ist, sondern derjenige Betrag, den die Krankenkasse statutarisch zu leisten übernommen hat, auch wenn er über den gesetzlichen Mindestbetrag hinausgeht. Uebrigens spricht sich Hahn auch dahin aus, daß als Krankengeld derjenige Betrag in Betracht kommt, welcher im einzelnen Falle nach Statut und Gesetz dem Versicherten gebührt.

---

16. Die von einem Landwirth angenommenen Schnitter sind (in Neuvorpommern und Rügen) zur Krankenversicherung anzumelden.

110. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 30. Mai 1895. (Johow Bd. 17 S. 318.)

Der Angeklagte ist durch das Berufungsgericht unter der thatsächlichen Feststellung, daß er es unterlassen hat, 22 Schnitter und Schnitterinnen, welche seit dem 16. April 1894 zu T. in der Landwirthschaft gegen Lohn beschäftigt waren, binnen 3 Tagen nach Beginn der Beschäftigung zur Krankenversicherung anzumelden, Uebertretung der §§ 49 und 81 des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. April 1892, zu Strafe verurtheilt worden. Die von dem Angeklagten eingelegte Revision wurde nicht für begründet erachtet.

Gründe:

Die Revision, welche Verletzung materieller Rechtsnormen, und zwar die Verkennung des Begriffs „Gesinde“ rügt, ist unbegründet.

Der Berufungsrichter hat den Begriff des Gesindes nicht verkannt, wenn er die von dem Angeklagten angenommenen Schnitter nicht als zum ländlichen Gesinde gehörig, sondern als „in der Landwirthschaft beschäftigte Arbeiter“ im Sinne des § 2 Z. 6 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 angesehen hat.

Die streitige Frage ist lediglich nach der Gesindeordnung für Neu-Vorpommern und das Fürstenthum Rügen vom 11. April 1845, G.-S. S. 331, in deren Geltungsbereich die Schnitter angenommen worden waren, zu beurtheilen. Wenn nun auch der § 1 derselben eine erschöpfende Begriffsbestimmung für das Gesinde nicht enthält, so ergeben doch die Bestimmungen des § 67, wonach sich das Gesinde allen häuslichen Einrichtungen und Anordnungen der Herrschaft unterwerfen muß, und des § 68, wonach sich dasselbe ohne Vorwissen und Genehmigung der Herrschaft auch in eigenen Angelegenheiten vom Hause nicht entfernen darf, daß nothwendige Voraussetzung für den Begriff des Gesindes die häusliche Gemeinschaft mit der Dienstherrschaft ist. Diese trifft aber bei den Schnittern nicht zu, da denselben zum Wohnen und Aufenthalt ein eigenes Haus außerhalb der Wohnung der Herrschaft und des Wirthschaftshauses eingeräumt worden ist.

Auch ergiebt die Bestimmung des § 174, daß die Vorschriften der §§ 171, 172, welche nur für das Gesinde gegeben sind, unter Anderem auch auf solche Dienstleute Anwendung finden sollen, welche von dem Besitzer eines Landgutes zur Bewirthschaftung desselben gegen Gewährung einer Wohnung in den dazu gehörenden Gebäuden und gegen einen im Voraus ein für alle Mal bestimmten Lohn angenommen worden sind, daß die Gesindeordnung dergleichen landwirthschaftliche Arbeiter nicht als zum Gesinde gehörig angesehen wissen will, sondern sie von letzterem unterscheidet. Zu diesen landwirthschaftlichen Arbeitern gehören aber unbedenklich die von dem Angeklagten angenommenen Schnitter. Auch in Stenglein, die strafrechtlichen Nebengesetze, Note 6 zu § 2 des Krankenversicherungsgesetzes (S. 892) werden die zu Betriebsperioden engagirten Arbeiter nicht zum landwirthschaftlichen Gesinde, sondern zu den landwirthschaftlichen Arbeitern im Sinne der Z. 6 zu § 2 gerechnet.

Waren aber die Schnitter nach § 2 Z. 6 a. a. O. und § 10 des Statuts der Kreiskrankenkasse der Rügen'schen Land-, Forst- und Kreide-Arbeiter versicherungspflichtig, so ist der Angeklagte, weil derselbe die Anmeldung bei der gedachten Kasse unterlassen hat, mit Recht wegen Uebertretung der §§ 49, 81 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 in der Fassung vom 10. April 1892 bestraft worden.

---

17. Für die in Hospitälern auftretenden Krankheiten besteht keine Anzeigepflicht.

111. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 28. Februar 1898. (Preuß. Verwaltungs.-Bl. 1898 Nr. 28 S. 290.)

Die Revision des Angeklagten, welche Verletzung der §§ 9, 36 der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 8. August 1835 rügt, ist begründet.

Der Angeklagte war, wie die Vorentscheidung thatsächlich festgestellt, zu der hier in Betracht kommenden Zeit ärztlicher Assistent am Bürgerhospital zu Köln

Als solcher behandelte er den in dem erwähnten Krankenhause aufgenommenen Knaben D. auf Influenza. Am 22. Dezember 1896 starb der Knabe. Bei der Sektion stellte sich heraus, daß er am Abdominaltyphus gelitten hatte. Der Angeklagte hatte eine Anzeige nicht erstattet und ist deshalb aus §§ 9, 36 der erwähnten Kabinetsordre bestraft worden.

Wenn Angeklagter hiergegen geltend macht, die Anzeigepflicht greife deshalb nicht Platz, weil das Vorhandensein von Typhus erst nach dem Tode festgestellt worden sei, so ist dies irrig. Ein Typhuserkrankungsfall im Sinne des § 36 der erwähnten Kabinetsordre lag auch dann vor, wenn er als solcher erst nach dem Tode des Kranken erkannt wurde. Mit Recht hat der Vorderrichter auf den § 22 der erwähnten Kabinetsordre zum Belag dafür Bezug genommen, daß das Gesetz von der Auffassung ausging, daß die Krankheitsstoffe auch nach dem Tode ansteckend wirken können.

Dagegen ist die weitere Rüge der Revision, daß das angefochtene Urtheil die Bedeutung der Worte „ihrer Praxis“ in § 9 der Kabinetsordre verkannt habe, begründet. Es kann zwar dem Angeklagten darin nicht beigetreten werden, daß unter „Praxis“ überhaupt nur die Privatausübung des ärztlichen Berufes zu Zwecken des Erwerbes zu verstehen sei. Denn einerseits fällt die Privatausübung des ärztlichen Berufes, auch wenn sie nicht zu Zwecken des Erwerbes, sondern unentgeltlich geschieht, unter den Begriff „Praxis“, andererseits ist hierher die Ausübung des ärztlichen Berufes in Krankenhäusern — Hospitalpraxis — an sich ebensogut zu rechnen, wie die Privatpraxis. Dagegen ist der Revision darin beizustimmen, daß die Worte „ihre Praxis“ in § 9 sich nach dem Sinne und Zusammenhang der erwähnten Kabinetsordre nur auf die Privatpraxis der betreffenden Medizinalpersonen beziehen können. Es geht dies mit völliger Klarheit aus der Vergleichung des § 9 mit den §§ 16 und 17 der Kabinetsordre hervor; in § 9 wird die Anzeigepflicht betreffs der innerhalb einer Familie und eines Hauses vorkommenden Erkrankungen geregelt, und in den §§ 16, 17 wird die Frage entschieden, in welchen Fällen diejenigen Personen, deren Erkrankung durch die gemäß § 9 erfolgte Anzeige festgestellt ist, in ihrer Wohnung zu behandeln und in welchen sie in ein Krankenhaus aufzunehmen sind.

Somit besteht eine Anzeigepflicht für die in der Hospitalpraxis vorkommenden Krankheitsfälle gemäß §§ 9 und 36 der Kabinetsordre nicht. Wenn aber auch eine solche Anzeigepflicht bestände, so könnte dieselbe niemals dem Angeklagten, welcher als Assistenzarzt lediglich Hülfe leistete, eine selbstständige und verantwortliche Thätigkeit aber nicht ausübte, sondern nur dem Vorstande des Krankenhauses obliegen.

Es war hiernach unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils auf Freisprechung des Angeklagten zu erkennen.

---

18. Befugniß der Kassenärzte zur Verordnung theuerer Arzneien (Krewel'scher Sanguinalpillen).

112. Urtheil der 10. Civilkammer des Königl. Landgerichts I zu Berlin vom 13. Januar 1900 in Sachen des Arztes Dr. B. wider I. den Verein der freigewählten Kassenärzte zu B., vertreten durch seinen Vorstand, und II. die 16 Mitglieder des Vorstandes.

Thatbestand:

Durch das Urtheil des Königl. Amtsgerichts I zu Berlin vom 8. Mai 1899 ist der Kläger mit der gegen den beklagten Verein erhobenen Klage abgewiesen worden, während die Vorstandsmitglieder des Vereins zur Zahlung von 4,65 ℳ nebst 5 % Zinsen seit 1. Oktober 1898 verurtheilt worden sind. Gegen dieses Urtheil haben die Vorstandsmitglieder des Vereins das Rechtsmittel der Berufung eingelegt, mit dem Antrage, unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils den Kläger mit der Klage kostenpflichtig abzuweisen. Der Kläger hat Zurückweisung der Berufung und, indem er Anschlußberufung einlegte, beantragt, seinem prinzipalen Antrage gemäß den beklagten Verein zur Zahlung von 4,65 ℳ und in die Prozeßkosten zu verurtheilen. Der beklagte Verein beantragt, die Anschlußberufung des Klägers kostenpflichtig abzuweisen.

In materieller Hinsicht bestreiten die Beklagten, daß den Verein oder seinen Vorstand irgend ein Versehen treffe. Zunächst sei die Behauptung des Klägers, daß er eine an hochgradiger Bleichsucht leidende Person durch Eisenpillen in kurzer Zeit geheilt habe, durchaus unhaltbar. Die Vereinsvorschrift über das Nichtverschreiben besonders theuerer und neuer Medizinen sei mit Rücksicht auf die täglich auf dem in Betracht kommenden Gebiete auf den Markt kommenden neuen, theueren Eisenpräparate, die nicht erprobt seien, angemessen. Da ein erheblicher Theil der weiblichen Kassenmitglieder an Bleichsucht leide, sei der Verein genöthigt, Einschränkungen zu treffen. Gerade die Krewel'schen Pillen hätten stets zu den nicht erprobten Mitteln gehört.

Der Kläger erwidert, er habe in erster Instanz nicht erklärt, daß er den Verein als solchen nicht in Anspruch nehmen wolle, er habe vielmehr lediglich seine Ansicht dahin deklarirt, daß er in erster Reihe den Verein event. die einzelnen Vorstandsmitglieder in Anspruch nehmen wolle. Dem entspreche auch die Tenorirung des Vorderurtheils. Der Antrag gegen den Verein sei begründet, weil er für die vertraglichen Versehen und Verschuldungen seines Vorstands hafte. Ein Verschulden des Vorstandes liege aber vor. Die Patientin Fräulein J. sei, bevor sie in die Behandlung des Klägers gekommen sei, mit Eisenpräparaten der verschiedensten Art behandelt worden, habe auf dieselben aber stets mit gesteigerten Magenbeschwerden reagirt. Deshalb sei er nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet gewesen, ein Bluteisenpräparat zu wählen, und habe in ganz sachgemäßer Weise die Krewel'schen Pillen verschrieben. Der Vorstand sei nicht einmal in eine Untersuchung des Falles eingetreten, sondern habe ohne jede nähere Prüfung auf das Monitum des Rezepturrevisors den Abstrich bewirkt. . . .

Die Beklagten verkünden der Allgemeinen Ortskrankenkasse für gewerbliche Arbeiter und Arbeiterinnen den Streit und tragen vor: Das Gutachten des Dr. St. könne als maßgebend nicht anerkannt werden, weil es von falschen Voraussetzungen ausgehe. Der Kläger habe die Patientin nicht vor der Behandlung untersucht, auch sei dieselbe im Beweistermine ebenso blutarm wie vorher gewesen. Sie überreichen ein Gutachten des Professors Dr. L. und bitten denselben als Gegengutachter zu hören event. ein Obergutachten des Medizinalkollegiums einzufordern. Der Kläger sei übrigens bei der neuen Maschinenbauerkrankenkasse als „Arzt für Wasserheilmethode“ angestellt worden. Als solcher sei er Gegner aller Medikamente, namentlich in der Art der Sanguinalpillen, da es ausgeschlossen sei, daß die Wissenschaft gleichzeitig die Wasserheilmethode und die Behandlung mit Sanguinalpillen für zulässig halten könne.

Entscheidungsgründe:

. . . . Kläger nimmt den Verein als solchen wegen des nach seiner Meinung ungerechtfertigten Abzugs und die Vorstandsmitglieder persönlich wegen des von ihnen zu vertretenden Verschuldens in Anspruch. Der Verein hat nach § 1 der Satzungen den „Zweck, den in Berlin . . . . praktizirenden Aerzten die Möglichkeit zu verschaffen, bei den . . . . . Krankenkassen als Kassenarzt fungiren zu können“. Er ist eine erlaubte Privatgesellschaft im Sinne von Theil II Tit. 6 des Allg. Landrechts und hat als solcher Gerichtsstandschaft, d. h. er darf unter seinem Namen verklagt werden und muß die von ihm geschlossenen Verträge erfüllen und event. Schadenersatz leisten. Wenn man auch den in den Satzungen angegebenen Zweck als einen idealen ansehen kann, so verfolgt der Verein sicherlich auch einen materiellen Zweck, der auf Verschaffung von Vortheilen für sich und seine Mitglieder gerichtet ist. (Reichsgericht Bd. 27 S. 183.) Aus diesen Gründen hält das Be-

rufungsgericht im Sinne der Anschlußberufung auch den Verein selbst für passiv legitimirt.

Kläger verlangt von ihm Zahlung des angeblich zu Unrecht vorenthaltenen Betrages von 4,65 ℳ. Dieser Betrag stellt einen Theil derjenigen Forderung dar, welche dem Kläger für die ärztliche Behandlung der Kassenmitglieder in dem Vierteljahr Juli-September 1898 zusteht. Der Krankenkasse steht nach § 9 Abs. 5 der Vertragsbestimmungen das Recht zu, bei Zahlung des fälligen Honorars Abzüge in der Höhe des Betrages zu machen, welcher sich bei der Revision durch einen von der Kasse angestellten Rezepturrevisor ergiebt und durch den Vorstand des Vereins der freigewählten Kassenärzte anerkannt wird.

Dem Kläger stand deshalb eine doppelte Garantie zur Seite: Die Revision seines Rezepts durch einen Apotheker und die Kontrole dieser Revision durch seine Standesgenossen. Selbstverständlich kann jene Vertragsbestimmung nicht dahin ausgelegt werden, daß, wenn nach § 9 Abs. 6 a. a. O. das Recht des Regresses auf den Verein übergegangen ist, der betreffende Arzt den Abzug dulden muß, vielmehr ist es sehr wohl denkbar, daß er durch den Beschluß — der leicht einen Vorwurf enthalten kann — in seinen Interessen verletzt, Zahlung des vorenthaltenen Betrages mit der Vertrags- oder Schadenersatzklage verlangt; damit ist die Zulässigkeit des Rechtswegs auch trotz des Monitums und des Anerkenntnisses des Vorstands gegeben.

Im vorliegenden Falle wird nun dem Kläger zum Vorwurfe gemacht, ein theuereres Mittel, als nach den Bestimmungen, Satzungen, der Instruktion u. s. w. zulässig, angewendet und dadurch seine vertraglichen Pflichten verletzt zu haben. Die von ihm verschriebenen Krewel'schen Sanguinalpillen sollen zu theuer, und er soll in der Lage gewesen sein, billigere Medikamente anzuwenden. Deshalb hat die Kasse dem beklagten Verein, und demnächst dieser dem Kläger den Betrag von 4,65 ℳ gekürzt.

Vom Kläger ist nicht bestritten, daß der Rezepturrevisor sein Rezept monirt hat, unstreitig ist ferner unter den Parteien, daß der Vorstand dieses Monitum als begründet anerkannt hat, und zwar in Verfolg eines in Uebereinstimmung mit den Krankenkassenvorständen gefaßten Beschlusses, „jedesmal die Regreßpflicht derjenigen Aerzte anzuerkennen, welche andere, theuerere Eisenmittel verordnen, als diejenigen, welche in Nr. 9 S. 8 Abs. 5 der Bestimmungen enthalten sind". Dieser Beschluß ist dem Kläger durch Schreiben des Vorstandsmitgliedes S. vom 14. September 1898 mitgetheilt worden. Vorher, insbesondere zur Zeit der Behandlung der Zeugin J., kannte er, was ebenfalls unstreitig ist — und hierauf legt das Berufungsgericht besonderen Werth —, diesen Beschluß nicht. Wenn er ihn gekannt und trotzdem ein zu theueres Mittel verschrieben hätte, so hätte er auf eigene Gefahr gehandelt, da er voraussetzen konnte, daß der Rezepturrevisor möglicher Weise das Rezept rügen würde. Dann würde er selbst den Verein und den Vorstand von ihren vertraglichen Pflichten entbunden haben.

Andererseits ist aber der Kläger im vorliegenden Falle nicht befugt, ohne Weiteres die Erstattung des vorenthaltenen Betrages zu verlangen, vielmehr muß er beweisen, daß er durch das von ihm gewählte Mittel weder seine Pflichten als Mitglied des beklagten Vereins noch seine menschlichen und gesetzlichen Pflichten als Arzt verletzt hat. Aus diesem Grunde war, wie geschehen, Beweis zu erheben.

Die zunächst vernommene Zeugin J. bekundet glaubwürdig, daß sie von mehreren Aerzten mit verschiedenen Mitteln an Bleichsucht erfolglos behandelt worden sei und stets an Appetitlosigkeit und Magenbeschwerden gelitten habe. Sie hat dies dem Kläger mitgetheilt, der die hier in Betracht kommenden Krewel'schen Pillen verschrieben hat. Nach Verbrauch von 4 Schachteln je zu 100 Stück konnte sie als geheilt entlassen werden. Der Appetit hatte zugenommen und die Magenbeschwerden waren verschwunden. Seit dem Frühjahr 1898 ist sie nicht in ärztlicher Behandlung gewesen. Auf Grund dieser Aussage und des Inhalts der Akten, insbesondere der überreichten Satzungen, Instruktionen u. s. w. hat der gerichtliche Sachverständige Dr. St. das Gutachten erstattet. Er gelangt zu einem für den Kläger durchaus günstigen Ergebnisse. Das sorgfältig ausgearbeitete Gutachten geht davon aus, daß der Kläger nach der Schilderung, die ihm die Patientin von der Krankheit gab, berechtigt war, die Krewel'schen Sanguinalpillen anzuwenden. Er erfuhr, daß sie auf die bisher angewendeten Heilmittel (Eisenpräparate: flüssiges Eisen, Blaud'sche Pillen u. s. w.) mit gesteigerten Magenbeschwerden und Appetitlosigkeit reagirt hatte, und konnte voraussetzen, daß eine wiederholte Behandlung mit denselben Mitteln nur negative Erfolge haben würde. Der Sachverständige weist darauf hin, daß unter genauer Beobachtung der „Bestimmungen für die ärztlichen Verordnungen bei den Kassen mit freier Aerztewahl" der Arzt gezwungen wäre, den Bleichsüchtigen nichts anderes verordnen zu können als lediglich Eisenpräparate, da die daselbst S. 8 aufgeführten Heilmittel sämmtlich als Hauptmedikamente Eisen enthalten. Bei der Verschiedenheit der menschlichen Organismen ist es möglich, daß Kranke bestimmte Arzneimittel, so auch das Eisen, aus unbekannten Gründen nicht vertragen. Nach den Mittheilungen der Patientin war diese Möglichkeit auch bei ihr nicht ausgeschlossen, so daß nach dem Gutachten der Kläger berechtigt war, auch ohne einen nochmaligen Versuch ein anderes Mittel anzuwenden. Bei der Wahl dieses Mittels standen dem Kläger: Mangan, Arsenik, Malzpräparate, Salzsäure und Chinin zu Gebote. Der Sachverständige scheidet Mangan, Arsenik und Chinin aus, da der Kläger berechtigt war, anzunehmen, daß diese Mittel auch in den früher erfolglos angewendeten Medikamenten enthalten waren. Von Malzpräparaten sieht er ab, weil sie zu theuer seien und ihre Verordnung der Gegenstempelung der Kasse bedürfe, von ihnen also nur in den äußersten Fällen Gebrauch gemacht werden sollte. Endlich verwirft er Salzsäure, weil ihre Verabreichung bei Bleichsüchtigen voraussetzt, daß man es nicht mit einem Fall von beginnendem Magengeschwür zu thun hat; er erklärt, daß der vorsichtige Arzt, wenn er die Wahl zwischen Salzsäure und einem weniger differenten Mittel hat, das letztere bevorzugen soll. Aus diesen Gründen war — nach seiner Ansicht — der Kläger berechtigt, die Krewel'schen Pillen zu verschreiben, wenn auch nicht gerade verpflichtet, da noch andere gleich wirksame Präparate, wie Hämatogen u. s. w. in Betracht kommen konnten. Er billigte aber die Wahl des Klägers, weil von namhaften Aerzten über gute Erfolge mit diesem Medikament in der Litteratur schon vor 5 bis 6 Jahren berichtet war.

Der § 12 der „Bestimmungen für die ärztlichen Verordnungen . . . ." kann nicht Anwendung finden, weil der Kläger nicht ein „neues, in seiner Wirkung noch nicht genügend festgestelltes Mittel" angewendet hat.

Der Sachverständige beantwortet die ihm ferner vorgelegte Frage, ob der Kläger den Satzungen, Instruktionen, Arzneivorschriften und vertraglichen Bestimmungen entsprechend gehandelt hat, in bejahendem Sinne, indem er auf Grund der einzelnen Vorschriften das Verfahren des Klägers prüft und billigt. Er hebt hervor, daß durch die Anwendung der Krewel'schen Pillen die Heilung schneller erfolgt und das Budget der Krankenkasse nicht in unzulässiger Weise belastet ist. Die Patientin war — während der Behandlung — nicht arbeitsunfähig, sodaß der Kasse die Zahlung des Krankengeldes erspart blieb. Der Sachverständige spricht als Ergebniß ausdrücklich aus, daß der Kläger so gehandelt habe, wie ein gewissenhafter Arzt handeln mußte.

Die von den Beklagten gegen dieses Gutachten erhobenen Bedenken hat das Gericht nicht als stichhaltig anerkannt. Der Vorwurf, die Sanguinalpillen seien nicht genügend erprobt, wird durch die zu den Akten überreichte medizinische Litteratur widerlegt. Wenn die Beklagten betonen zu müssen glauben, daß die Patientin im Beweistermin ein blutarmes Aussehen hatte, so

übersehen sie, daß dieselbe dem beauftragten Richter ausdrücklich erklärt hat, durch die Behandlung des Klägers von ihren früheren Beschwerden befreit zu sein und die Frage des Sachverständigen, der ihr das blasse Aussehen vorhielt, dahin beantwortet hat, ihre Mutter sei seit einigen Tagen sehr schwer erkrankt und aus diesem Grunde sei sie blaß. Daß diese Angabe unwahr sei, haben die Beklagten nicht behauptet. Die — durchaus glaubwürdige — Zeugin hätte keine begründete Veranlassung gehabt, ihre Wiederherstellung gerade durch den Kläger hervorzuheben, wenn dies thatsächlich nach ihrer Meinung nicht der Fall gewesen wäre. Der Umstand ferner, daß der Kläger jetzt als Arzt der Wasserheilmethode angestellt ist, kann dem festgestellten, fast zwei Jahre zurückliegenden Thatbestand und dem Gutachten des Sachverständigen gegenüber nicht in Betracht kommen.

Es fragte sich endlich, ob das Gericht dem Antrage der Beklagten gemäß ein Gegengutachten des Professors Dr. L. einholen sollte. Es hat diesen Antrag im Hinblick auf das bereits zu den Akten überreichte Privatgutachten abgelehnt. Professor Dr. L. stützt sich auf die Erwägung, daß das vom Kläger gewählte Medikament wesentlich Eisen enthielt. Er begründet dies unter Bezugnahme auf eine Arbeit, die in diesem Jahre (also 1899, Deutsche Medizinische Wochenschrift Nr. 17 vom 27. April 1899) aus seinem Laboratorium von Herrn Dr. R. veröffentlicht worden ist. Da hier aber das Jahr 1898 in Frage kommt und dem Kläger, wie Dr. St. begutachtet, andere den Krewel'schen Pillen günstige Publikationen zu Gebote standen, kann eine spätere Veröffentlichung nicht in Betracht kommen.

Daher ist dem Kläger ein Vorwurf aus der Wahl des Heilmittels nicht zu machen. Aber auch, wenn man seine sonstigen Pflichten als Arzt berücksichtigt, ist sein Verhalten zu billigen. Er stand in einem Vertragsverhältnisse zu dem beklagten Verein und hatte der Zeugin F. gegenüber die Pflicht, für eine gründliche und schnelle Heilung Sorge zu tragen. Beiden Verpflichtungen ist er nachgekommen. Es wäre falsch, vom Arzte zu verlangen, im Interesse einer Kostenersparniß der Kasse gegenüber billigere, weniger heilsame Mittel anzuwenden. Ein Unterschied zwischen den mehr oder weniger bemittelten Patienten soll nicht gemacht werden. Der Arzt hat unter sinngemäßer Beobachtung der vertraglichen Vorschriften diejenigen erprobten Mittel anzuwenden, welche ihm zur Erfüllung seiner menschlichen Pflichten den Kranken gegenüber angemessen erscheinen. Dem beklagten Verein und der Krankenkasse, die Förderung des Gemeinwohls, insbesondere im Interesse der Unbemittelteren zu erstreben, darf nicht das Recht zustehen, den Arzt verantwortlich zu machen, weil er ein Mittel gewählt hat, daß nicht ganz im engen Rahmen der Vorschriften enthalten ist. Vielmehr ist es auch ihre Pflicht, unter sinngemäßer Würdigung jedes Einzelfalls zu prüfen, ob nicht der Arzt, wenn er auch nach ihrem subjektiven Empfinden die Vorschriften nicht genau innegehalten hat, im Interesse des Kranken so gehandelt hat, wie er den Gesetzen und seinem Gewissen gegenüber handeln mußte.

Aus dem Umstande, daß die beklagten 16 Vorstandsmitglieder dem Kläger gegenüber diese Prüfung unterlassen und ohne Weiteres, ohne Rückfrage beim Kläger den Vertragsbestimmungen entgegen das Monitum des Rezepturrevisors anerkannt haben, sowie daraus, daß der Kläger zur Verordnung der Krewel'schen Sanguinalpillen berechtigt war, folgte die Haftung der Vorstandsmitglieder neben dem von ihnen vertretenen Verein, der für die Versehen seines Vorstandes haftet.

Die Beklagten zu I und II 1 bis 16 müssen dem Kläger daher den ihm durch Vorenthaltung von 4,65 ℳ entstandenen Schaden erstatten, d. h. diesen Betrag zahlen. . . . .

---

19. Gehört zum Begriffe einer Privatkrankenanstalt die dauernde Aufnahme und nächtliche Beherbergung der Kranken? Anpreisung von Fischer's Kraftpulver.

113. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Görlitz vom 16. Dezember 1899 wider den Badeanstaltspächter F.

. . . . . Angeklagter ist seit April 1899 oder schon früher Pächter einer Privat-Badeanstalt in L. mit der Inschrift: „L.'er Natur-Heilanstalt". In gleicher Weise hat er dieselbe im Li.'er Stadtblatt vom 6. Juni 1899 angezeigt und als „empfehlenswerthen Kuraufenthalt" bezeichnet; in dem Gebäude sind Badezellen, auch wird Massage getrieben. Sich meldende Patienten untersucht Angeklagter in seinem Privatzimmer und behandelt sie nach einer Art Naturheilmethode, hauptsächlich durch Verordnung von Bädern. Auf Wunsch wird auch vegetarische Kost früh, mittags und abends verabreicht, zu welchem Zweck sich die Patienten zu den Mahlzeiten in der Anstalt einfinden und gemeinsam speisen; so hat Angeklagter in der Zeit von April bis Juli 1899 einen Maurer K. behandelt und beköstigt. Gewohnt hat niemals ein Kranker bei ihm, auch sind Betten oder Zimmer zur Beherbergung nicht vorhanden. Die Konzession zum Schankbetriebe an Badegäste besitzt Angeklagter, eine weitere Genehmigung aber nicht.

Nach § 30 der Gewerbeordnung müssen Unternehmer von Privatkrankenanstalten eine Genehmigung der Verwaltungsbehörde zum Betriebe haben, es kommt daher in Frage, ob jene Badeanstalt als Krankenanstalt anzusehen ist.

Wie in dem Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 1. April 1897 (Entsch. Bd. 31 S. 284) überzeugend ausgeführt ist, setzt der Begriff „Privatkrankenanstalt", wie er vom Gesetzgeber gedacht war, voraus, daß der Unternehmer seinen Patienten dauernde „Aufnahme" gewährt und Betten in der Anstalt bereit hält; auch das Kammergericht hat in einer Entscheidung vom 12. September 1895 seine frühere abweichende Ansicht (Johow Bd. XVI S. 341) nicht aufrecht erhalten.

Da nicht nachgewiesen ist, daß Angeklagter Patienten beherbergt, sie überhaupt auf längere Zeit in die Anstalt aufgenommen hat, so war die erstrichterliche Feststellung aufrecht zu erhalten, zumal auch ein eigentliches Pensionat nicht bestand (s. Landmann, Gewerbeordnung Bd. I S. 235). Zur Verabreichung zubereiteter Speisen zum Genuß auf der Stelle bedurfte Angeklagter ebenfalls keiner Konzession (s. Landmann, Bd. I S. 270), so daß auch insofern eine Verfehlung nicht vorliegt. Die staatsanwaltliche Berufung war somit zu verwerfen; dasselbe mußte aber auch bezüglich des Rechtsmittels des Angeklagten geschehen.

In jeder Badezelle hängt ein Preisverzeichniß mit der Ueberschrift: „L.'er Naturheilbadeanstalt" aus; in diesem ist auch folgender Satz befindlich: „Fischer's Universal-Kraftpulver (großartige Wirkung) . . . à 0,70 ℳ". Die Bestandtheile dieses „Pulvers" sind nicht angegeben und verwahrt sich Angeklagter dagegen, daß auf den Inhalt seiner im Preisverzeichnisse ebenfalls angezeigten Broschüre „Sichere Rettung" zurückgegriffen werde, in welcher das Pulver empfohlen worden sei, denn diese liege nicht mehr öffentlich aus.

Ob dieser Ansicht beizutreten, kann dahingestellt bleiben, denn es ist klar, daß das Kraftpulver nicht als Nährmittel, sondern als Heilmittel angepriesen ist, wie sich aus der Ueberschrift „Naturheilbadeanstalt" und der öffentlichen Anzeige „Kuranstalt" ergiebt. Angeklagter hat also ein Heilmittel im Sinne der Oberpräsidialverordnung vom 4. September 1895, wie der Sachverständige L. mit Recht begutachtet hat, angeboten.

Die erstrichterliche Feststellung ist daher begründet.

Die erkannte Geldstrafe von 20 ℳ erscheint angemessen, weil Angeklagter bereits am 5. April 1899 wegen der gleichen Uebertretung bestraft ist . . .

---

20. Sind die Krankenkassen zur Bezahlung von Zahnplomben verpflichtet?

114. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Aachen vom 28. Mai 1897 in Sachen des Nadlers D. wider die Ortskrankenkasse III der Nadler zu A.

. . . . . . Kläger hat beantragt: „Königliches Landgericht wolle unter Abänderung des angefochtenen Urtheils die Beklagten der Klage gemäß zur Zahlung von 55 ℳ nebst 5 % Zinsen seit dem Klageantrage an Kläger verurtheilen."

Zur Begründung hat Kläger ausgeführt, daß das Plombiren kariöser Zähne als ärztliche Behandlung einer Zahnkrankheit gelten müsse, welche nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 und des Statuts der Beklagten von der Beklagten ohne Einschränkung den Kassenmitgliedern unentgeltlich zu gewähren sei.

Beklagte hat Zurückweisung der Klage beantragt, indem sie bestritt, daß in dem Plombiren hohler Zähne ein Heilmittel oder die ärztliche Behandlung einer Krankheit im Sinne des § 12 des Statuts der Beklagten gefunden werden kann.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist frist- und formgerecht eingelegt, aber unbegründet.

Der Kläger ist unbestrittenermaßen Mitglied der beklagten Kasse und hat die Hälfte des auch von der Beklagten zur Ausführung von Zahnoperationen an den Kassenmitgliedern bestellten Zahntechnikers Z. in A. zur Plombirung von 17 bis 18 kariösen Stellen seiner Zähne in Anspruch genommen, wofür jener ihm einen Betrag von 55 ℳ in Rechnung gestellt hat. Kläger verlangt, gestützt auf seine Mitgliedschaft bei der beklagten Kasse, von dieser Erstattung jenes Betrages. Es fragt sich daher, ob die Plombirung von Zähnen in dem Umfange und unter den Umständen, wie sie in vorliegendem Falle stattgefunden hat, zu den Leistungen gehört, welche die Beklagte nach ihrem Statut § 12 ihren Mitgliedern unentgeltlich gewähren muß. Diese Frage ist zu verneinen. Es kann dahingestellt bleiben, ob das Plombiren kariöser Zahnstellen als „Heilmittel" im Sinne der Ziff. 2 des § 12 des Statuts oder als „ärztliche Behandlung" im Sinne der Ziff. 1 l. c. aufzufassen ist. Voraussetzung bleibt immer, daß eine Krankheit vorliegt, welche ein Heilmittel oder doch ärztliche Behandlung erfordert. Als Krankheit im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes kann aber nicht jede noch so unerhebliche Abweichung vom normalen Körperzustand gelten, erforderlich ist vielmehr eine erhebliche Störung des körperlichen Wohlbefindens, welche ärztliche Hülfe und Anwendung von Heilmitteln nothwendig macht. Die Karies der Zähne verursacht keineswegs immer eine solche Störung des körperlichen Wohlbefindens, nur unter gewissen Umständen findet eine solche statt, stellen sich z. B. heftige Zahnschmerzen ein, zu deren Beseitigung eine Zahnoperation oder auch ein Plombiren von Zähnen angezeigt erscheinen mag. Liegen solche Umstände vor, so ist auch die Krankenkasse zur Gewährung unentgeltlicher Hülfe verpflichtet. Zweifelsohne wird allerdings auch durch die Karies der Zähne der frühzeitige Verfall derselben herbeigeführt und wird diesem wohl durch Plombiren der kariösen Zähne vorgebeugt. Wenn auch eine solche vorbeugende Fürsorge für die Erhaltung der Zähne durch die Vernunft geboten sein mag, so kann doch nicht angenommen werden, daß der Gesetzgeber die Krankenkassen zu einer solchen habe anhalten wollen, umsoweniger als in den Bevölkerungsklassen, welchen vorzugsweise die Krankenversicherung dient, die Ueberzeugung von der Nützlichkeit, ja Nothwendigkeit der Gesunderhaltung der Zähne für das zukünftige körperliche Wohlbefinden bisher keineswegs sehr verbreitet ist. Mögen nun auch im vorliegenden Falle vielleicht Umstände vorgelegen haben, welche zahntechnische Hülfe zur Hebung eines erheblichen körperlichen Unbehagens erforderlich machten, was übrigens Beklagte bestritten und Kläger nicht bewiesen hat, so ist doch jedenfalls die Thätigkeit des Zahntechnikers Z. weit über das Maß des aus jenem Grunde Erforderlichen hinausgegangen, indem er das Gebiß des Klägers nach kariösen Stellen gründlich untersucht und die gefundenen sämmtlich plombirt hat. Hieraus erhellt, daß seine Hülfe vorwiegend vorbeugender Natur gewesen sein muß.

Die Klage erweist sich daher als ungerechtfertigt . . . . . .

---

21. Einem in einer festen, die Nebenanlage einer Hauptbetriebsstätte bildenden Arbeitsstätte ständig beschäftigten Versicherungspflichtigen ist im Falle einer Krankheit Krankenunterstützung von der Gemeinde zu gewähren, in deren Bezirk die Arbeitsstätte gelegen ist.

115. Entscheidung des Königl. Bayer. Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Dezember 1898. (Samml. Bd. 20 S. 38.)

In den Gründen der bezeichneten Entscheidung ist ausgeführt:

Der Turbinenwärter S. in Sondert, Gemeinde Martinszell, beansprucht die Gewährung von Krankenhilfe bezw. Ersatz hierfür von der Gemeindekrankenversicherung Kempten, während diese den Anspruch ablehnt unter Berufung darauf, daß S. nicht der Gemeindekrankenversicherung Kempten, sondern der die Krankenunterstützung ebenfalls verweigernden Gemeindekrankenversicherung Martinszell angehöre. Es liegt sohin eine der in § 58 Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883/10. April 1892 angeführten Streitigkeiten vor, zu deren letztinstanziellen Entscheidung nach Art. 4 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes hiezu vom 26. Mai 1892 der k. Verwaltungsgerichtshof zuständig ist.

In sachlicher Beziehung ist zunächst zu bemerken, daß der Umstand, daß S., über dessen Versicherungspflicht gemäß § 1 des Krankenversicherungsgesetzes kein Zweifel besteht, bei der Gemeindekrankenversicherung Kempten angemeldet war, und daß auch die Zahlung der Versicherungsbeiträge dahin erfolgte, für die Verpflichtung zur Krankenunterstützungsgewährung an denselben gänzlich belanglos ist, da die Unterstützungspflicht nicht auf einem Vertragsverhältnisse zwischen dem Versicherungspflichtigen und der betreffenden Krankenkasse, sondern auf positiver gesetzlicher Bestimmung beruht, wie dieses der k. Verwaltungsgerichtshof insbesondere in den Erörterungen zu seiner Entscheidung vom 20. Dezember 1887 bezw. zu der Plenarentscheidung vom 2. März 1888 in der Sache, die Krankenunterstützung des K. M. aus Limburg betr., auf welche hier Bezug genommen werden kann, des Näheren dargelegt hat. (Samml. Bd. IX S. 361 und 363.)

Die für die Unterstützungspflicht maßgebenden Bestimmungen sind in den §§ 5 und 5a des Krankenversicherungsgesetzes enthalten.

§ 5 setzt als Regel fest, daß den Versicherten von der Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, im Falle der Erkrankung Krankenunterstützung zu gewähren ist. Es liegt nämlich, wie der Bericht der VIII. Kommission des Deutschen Reichstages über den Gesetzentwurf, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter (Verhandlungen des Deutschen Reichstages II. Session 1882/83 Bd. 6 Anlagen S. 777), entnehmen läßt, dem Krankenversicherungsgesetze das Prinzip zu Grunde, die Verpflegung des erkrankten Arbeiters möglichst nahe an die Stelle zu rücken, wo der gesunde seine Kräfte zur Arbeit eingesetzt hat. Dem gegenüber ist nur als Ausnahme die Krankenunterstützungspflicht von der Beschäftigungsgemeinde an die Gemeinde des Betriebssitzes in jenen besonderen Fällen verlegt, in welchen Personen, die in Gewerbebetrieben beschäftigt sind, deren Natur es mit sich bringt, daß einzelne Arbeiten an wechselnden Orten außerhalb der Betriebsstätte ausgeführt werden, mit solchen Arbeiten außerhalb der Betriebsstätte Beschäftigung haben.

S. arbeitete nun vor seiner Erkrankung in dem Elektrizitätswerke zu Sondert, Gemeinde Martinszell.

Rücksichtlich dieses Elektrizitätswerkes kann nun zwar der Beschwerde darin nicht beigepflichtet werden, daß dieses gleich der F.'schen Mühle in Kempten eine selbstständige Unternehmung sei. Denn F. betreibt nicht zwei verschiedene Gewerbe — das Gewerbe der Erzeugung und Abgabe elektrischer Kraft und das Müllereigewerbe —, sondern er betreibt das Müllereigewerbe allein, und die elektrische Kraftübertragung ist nicht Selbstzweck, sondern dient lediglich dem Betriebe dieses Müllereigewerbes. Das elektrische Werk zu Sondert stellt sich sohin dem Mühlenetablissement zu Kempten gegenüber nicht als ein selbstständiges Gewerbsunternehmen, sondern als eine an fester Stätte befindliche Nebenanlage desselben dar, indem der Mühlgewerbetrieb mit 2 festen Arbeitsstätten ausgeführt wird, von denen sich die eine, nämlich die Hauptarbeitsstätte, in Kempten, die andere aber in Sondert befindet.

In dieser letzteren festen Arbeitsstätte hatte S. das ganze Jahr über seine ständige Beschäftigung, wobei zu bemerken ist, daß bei ihrer Geringfügigkeit die allmonatliche, höchstens 3 bis 4 Tage in Anspruch nehmende Beschäftigung mit der Revision und eventuell Reparatur der von dem Elektrizitätswerke ausgehenden, auch andere Gemeinden durchziehenden Drahtleitung an dem Charakter dieser Beschäftigung des S. in dem Elektrizitätswerke als einer ständigen nichts zu ändern vermag, umsoweniger, als sich die Beschäftigung mit dieser Drahtrevision als eine mit der Beschäftigung im Elektrizitätswerke im engsten Zusammenhange stehende darstellt.

Bei einer derartigen ständigen Beschäftigung an einer festen Arbeitsstätte fehlt es aber an der Voraussetzung für die Anwendung des § 5a l. c.; denn es handelt sich bei einer solchen nicht um Arbeit an wechselnden Orten, sondern um dauernde Arbeit des Versicherten an einer festen, stets am gleichen Orte bleibenden Arbeitsstätte. Für solche ständige Beschäftigung an einer und derselben Arbeitsstätte muß vielmehr die dem Gesetze zu Grunde liegende Hauptregel des § 5 l. c. Platz greifen, wonach der thatsächliche Beschäftigungsort für die Krankenunterstützungspflicht entscheidet.

Bei dieser Sachlage braucht nicht untersucht zu werden, ob bei dem F.'schen Müllereigewerbsbetriebe überhaupt davon gesprochen werden kann, daß ein Gewerbsbetrieb vorliegt, dessen Natur es mit sich bringt, daß einzelne Arbeiten an wechselnden Orten außerhalb der Betriebsstätte ausgeführt werden, ob also nicht schon von diesem Gesichtspunkte aus die Anwendung des § 5a l. c. ausgeschlossen ist. Es ist vielmehr, da S. thatsächlich im Bezirke der Gemeinde Martinszell seine ständige Beschäftigung hatte, diese Gemeinde gemäß § 5 des Krankenversicherungsgesetzes verpflichtet, demselben bei seiner durch Unfall herbeigeführten Erkrankung die gesetzliche Krankenhilfe zu leisten. Die von der Vorinstanz ausgesprochene Zuweisung der Unterstützungspflicht an die Stadtgemeinde Kempten ist hiernach nicht gerechtfertigt, und es war daher der angefochtene Beschluß auf eingelegte Beschwerde abzuändern.

---

22. Das Beschäftigungsverhältniß wird durch kürzere Unterbrechungen der thatsächlichen Arbeitsleistungen nicht aufgehoben; die Versicherungspflicht bleibt auch bei dem Nichtbezuge von Lohn während dieser Zeit bestehen, wenn der Wille der Betheiligten auf Fortsetzung des Lohnarbeitsverhältnisses nach Beendigung der Unterbrechung gerichtet war.

116. Entscheidung des Königl. Bayer. Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Dezember 1898. (Samml. Bd. 20 S. 57.)

In den Gründen der bezeichneten Entscheidung ist ausgeführt:

Die Gemeindekrankenversicherung Amberg weigert sich in erster Linie deshalb, dem Tagelöhner W. M. von Nabburg aus Anlaß der durch den Unfall vom 4. Dezember 1897 in Amberg verursachten Erkrankung desselben die gesetzliche Krankenunterstützung nach Maßgabe des § 6 des Reichskrankenversicherungsgesetzes zu gewähren, weil M. am 4. Dezember 1897 nicht mehr in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse gestanden, letzteres vielmehr schon am 26. November 1897 gelöst gewesen sei.

Die Vorinstanz hat diese Weigerung der genannten Gemeindekrankenversicherung aus dem vorangegebenen Grunde als gerechtfertigt erachtet. Dieser Auffassung der Vorinstanz kann nicht beigepflichtet werden.

Unbestritten ist, daß M. in Folge seiner Beschäftigung als Tagelöhner an dem Kasernenbaue des Maurermeisters A. seit anfangs September 1897 in Amberg in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse stand und zur Gemeindekrankenversicherung Amberg angemeldet war, ferner daß derselbe am 26. November 1897 aus diesem Beschäftigungsverhältnisse nicht ausgetreten ist, sondern demselben mit Zustimmung des Bauführers zur Besorgung häuslicher Geschäfte eine Unterbrechung der Arbeit gestattet und vom Arbeitgeber bezw. dessen Stellvertreter, wie von dem Arbeitnehmer die Wiederaufnahme der Arbeit vorbehalten und letztere auch am 4. Dezember 1897 wieder aufzunehmen versucht wurde.

Es ist nun in Theorie und Praxis anerkannt, daß ein Beschäftigungsverhältniß durch Arbeitspausen oder Beurlaubung, Krankheit u. s. w. ohne Weiteres nicht aufgehoben wird. Denn wenn einmal die Betriebsthätigkeit begonnen hat, so lösen kürzere Unterbrechungen der Arbeit das begonnene Beschäftigungsverhältniß nicht auf, wenn nur der Wille der Betheiligten auf Fortsetzung des Lohnverhältnisses nach Beendigung der Unterbrechung gerichtet bleibt. (Samml. Bd. XVI S. 253; Rosin Arbeiterversicherung Bd. I S. 177; Reger Entscheidungen der Gerichts- und Verwaltungsbehörden Bd. XIV S. 240, Bd. XVII S. 179; Arbeiterversorgung Bd. IV S. 232, Bd. V S. 223, Bd. VIII S. 600, Bd. XII S. 266, Bd. XIII S. 647; Woedtke Kommentar zum Reichskrankenversicherungsgesetze S. 173; Hahn, Kommentar zum Reichskrankenversicherungsgesetze II. Aufl. S. 18 Anm. e.)

Die Vorinstanz hat nun ausgeführt, daß die vorerwähnten Rechtsgrundsätze, welche auch von derselben als richtig anerkannt wurden, hier schon um deswillen keine Anwendung finden könnten, weil wegen Mangels von Kündigungsvereinbarung und von Abmachungen über kürzere oder längere Arbeitszeit ein festes Arbeitsverhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht bestanden habe, vielmehr nur eine in den thatsächlichen Verhältnissen gegründete Gewährung dahin, daß der Arbeiter an bestimmter Stelle fortgesetzte Arbeit verlangte, der Arbeitgeber ihm solche bewilligte.

Diese Auffassung der Vorinstanz bezüglich des hier in Betracht kommenden Arbeitsverhältnisses entspricht nicht den aktenmäßigen Verhältnissen.

Abgesehen davon, daß die mehrere Monate andauernde, auf wöchentliche Lohnzahlung basirte Arbeit auf die Intention der Betheiligten hinweist, ein festes dauerndes Arbeitsverhältniß zu begründen, da es im Interesse des Arbeitgebers lag, für den fraglichen Bau tüchtige Arbeiter zur Verfügung zu haben, während dem M. daran lag, möglichst lange gelohnte Beschäftigung zu haben, so spricht für die Annahme, daß diese Absicht bestanden hat, insbesondere auch das Vorgehen der Betheiligten am 26. November 1897, aus welchem deutlich zu entnehmen ist, daß es sich im untergebenen Falle um die Aufrechterhaltung des seit Monaten bestehenden festen Arbeitsverhältnisses, nach welchem sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht bloß für einzelne Arbeitstage und für eine vorübergehende Arbeitsleistung verpflichtet haben, handelte. Es hat nämlich der Arbeitgeber am 26. November 1897 das Arbeitsverhältniß nicht gelöst, vielmehr dasselbe als fortbestehend erachtet und bis zum 6. Dezember 1897, an welchem Tage erst die Abmeldung des M. bei der Gemeindekrankenversicherung Amberg erfolgte, auch die Krankenkassenbeiträge für M. fortbezahlt.

Es muß also im untergebenen Falle angenommen werden, daß das von den Betheiligten als festes Verhältniß betrachtete Arbeitsverhältniß auch am 26. November 1897 fortgedauert und auch am 4. Dezember 1897 noch bestanden hat, nachdem eine Auflösung desselben erst von diesem Tage nachmittags erfolgt ist. (Zeitschrift für Arbeiterversorgung Bd. IX S. 566.)

Die Vorinstanz nahm nun weiter an, daß M., welcher am 4. Dezember erkrankte, aus dem fraglichen Beschäftigungsverhältnisse die Angehörigkeit zur Gemeindekrankenversicherung Amberg nicht ableiten könne, weil der Genannte vom 26. November 1897 an keinen Lohn mehr erhalten habe, nach § 1 des Reichskrankenversicherungsgesetzes aber ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältniß ohne Fortbezug des Lohnes nicht bestehen könne.

Dieser Auffassung der Vorinstanz vermag der k. Verwaltungsgerichtshof unter den gegebenen Verhältnissen gleichfalls nicht beizutreten. Denn es ist bei einer Unterbrechung der Arbeitsleistung durchaus nicht ausgeschlossen, daß ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältniß auch ohne Lohnbezug fortbesteht. Es kommt aber auch hier auf die Intention der Betheiligten und auf das Arbeitsverhältniß (Dauer der Arbeitsunterbrechung) an.

Im vorwürfigen Falle unterliegt es nun keinem Zweifel, daß die Betheiligten beabsichtigten, am 26. November 1897 das bisher bestandene Arbeitsverhältniß als gelohntes, d. h. als Lohnverhältniß fortzusetzen, wenn auch für die Tage der Arbeitsunterbrechung kein Lohn bezahlt wurde. Die Richtigkeit dieser Annahme ergiebt sich schon daraus, daß M. vom Arbeitgeber nicht bei der Gemeindekrankenversicherung Amberg abgemeldet, vielmehr die Krankenkassenbeiträge fortbezahlt wurden. (Zeitschrift für Arbeiterversorgung Bd. IX S. 566.) Es geht nicht an, während der Arbeitsunterbrechung das Arbeitsverhältniß als fortbestehend, aber als in ein ungelohntes umgewandelt zu betrachten; das Arbeitsverhältniß bleibt vielmehr einheitlich, seinem Charakter nach als Lohnarbeitsverhältniß fortbestehen. (Zeitschrift für Arbeiterversorgung Bd. X S. 101, Bd IV S. 232, Bd. V S. 223; Samml. Bd. XVI S. 256. Nicht abgedruckte Entscheidungen des k. Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Mai 1896, Ersatz der Krankenunterstützungskosten für den Maurerpolier S. S. in München betr., und vom 26. September 1898, Krankenunterstützung des vormaligen Bahnarbeiters P. K. von Wolnzach betr.)

Hiernach bestand aber das Arbeitsverhältniß des M. am 4. Dezember 1897 noch als Lohnarbeitsverhältniß fort. Derselbe war daher damals noch Mitglied der Gemeindekrankenversicherung Amberg, und letztere ist demgemäß auch verpflichtet, dem M. aus Anlaß der am 4. Dezember 1897 eingetretenen Erkrankung desselben die gesetzliche Krankenunterstützung nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des Reichskrankenversicherungsgesetzes zu gewähren, insoweit nicht durch das Verhalten des Genannten eine Befreiung der Gemeindekrankenversicherung von ihrer Verpflichtung eingetreten ist.

Nun verweigerte die Gemeindekrankenversicherung Amberg im erstinstanziellen Verfahren die Krankenhilfe auch um deswillen, weil M. die Hilfeleistung derselben umgangen und sich eigenmächtig in Nabburg Hilfe verschafft habe.

Die Zahlungsweigerung der Gemeindekrankenversicherung Amberg ist auch in dieser Richtung unbegründet. Denn der verheirathete Arbeiter M. hat unmittelbar nach seinem Unfalle den Kassenarzt der Gemeindekrankenversicherung Amberg konsultirt und sich auf dessen Rath nach Nabburg begeben, um in der Familie Pflege zu finden. Von einer Absicht desselben, die Hilfeleistung der Gemeindekrankenversicherung Amberg zu umgehen, kann daher hier nicht gesprochen werden. Uebrigens könnte, nachdem M. in das Krankenhaus zu Amberg von der Gemeindekrankenversicherung Amberg nicht eingewiesen war — ob eine solche Einweisung hier zulässig war, ist nicht zu untersuchen —, die genannte Gemeindekrankenversicherung nur die Zahlung der Kosten für Arzt und Apotheker bei eigenmächtiger Krankenhilfeverschaffung, welche aber hier nicht angenommen werden kann, verweigern.

Hiernach war auf die Beschwerde des M. der angefochtene Regierungsbescheid abzuändern.

---

23. Dienstmädchen, welche bei Gewerbetreibenden im Dienste stehen, sind, auch wenn dieselben in dieser Stellung geringfügige gewerbliche Arbeiten verrichten, nach § 1 Abs. 1 Ziff. 2 des Krankenversicherungsgesetzes nicht versicherungspflichtig.

117. Entscheidung des Königl. Bayer. Verwaltungsgerichtshofes vom 16. Januar 1899 (Samml. von Entsch. Bd. 20 S. 72).

In den Gründen der bezeichneten Entscheidung ist ausgeführt:

Streit besteht zwischen den Bäckermeistern J. B. und J. S. in München als Arbeitgebern einerseits und der Gemeindekrankenversicherung München bezw. der Ortskrankenkasse VI in München andererseits über das Versicherungsverhältniß der Dienstmädchen R. B. und L. L.

Die Ortskrankenkasse VI in München, welche die Versicherungspflicht der beiden Dienstmädchen bei der Ortskrankenkasse VI verneint und deren Versicherungspflicht bei der Gemeindekrankenversicherung München behauptet, beantragt in der Beschwerde an den k. Verwaltungsgerichtshof, es wolle der Bescheid der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 5. August 1898, in welchem die beiden Dienstmädchen als bei der Ortskrankenkasse VI in München versicherungspflichtig erklärt wurden, aufgehoben und auch ausgesprochen werden, daß Dienstmädchen nach wie vor bei der Gemeindekrankenversicherung München zu melden sind, auch wenn diese Dienstmädchen zu untergeordneten Dienstleistungen im Geschäftsbetriebe verwendet werden.

Insoweit nun über das Versicherungsverhältniß der beiden Dienstmädchen R. B. und L. L. Streit besteht, ist zur Verbescheidung der Beschwerde in dieser Richtung gemäß § 58 Abs. 1 des Reichskrankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883/10. April 1892 und Art. 4 Abs. 1 des bayerischen Ausführungsgesetzes vom 26. Mai 1892 der k Verwaltungsgerichtshof zuständig.

Dagegen liegt es nicht in der Zuständigkeit des k. Verwaltungsgerichtshofes, den Beschwerdeantrag auf Zuweisung aller zu untergeordneten Diensten im Gewerbebetriebe verwendeten Dienstmädchen zur Gemeindekrankenversicherung zu verbescheiden, da Streitigkeiten zwischen Gemeindekrankenversicherungen und Ortskrankenkassen über die Frage, welcher von ihnen die in einem Gewerbszweige oder in einer Betriebsart oder in einem einzelnen Betriebe beschäftigten Personen angehören, nach § 57b des Krankenversicherungsgesetzes nicht im Verwaltungsstreitverfahren, sondern von den höheren Verwaltungsbehörden zu entscheiden sind.

Kein Streit besteht und nach der Aktenlage zweifellos ist, daß die Dienstmädchen R. B. und L. L. der Versicherungspflicht unterliegen.

Streit besteht darüber, ob dieselben der Gemeindekrankenversicherung München oder der Ortskrankenkasse VI in München angehören.

Die Gemeindekrankenversicherung München lehnt die Aufnahme dieser Dienstmädchen in die Gemeindekrankenversicherung mit der Begründung ab, daß wegen deren

Beschäftigung im Bäckereigewerbe die Versicherung nach § 1 Abs. 1 Ziff. 2 des Krankenversicherungsgesetzes bei der Ortskrankenkasse VI in München zu erfolgen habe. Die Ortskrankenkasse VI in München lehnt dagegen deren Aufnahme in die Ortskrankenkasse um deswillen ab, weil bei der Geringfügigkeit der gewerblichen Dienstleistungen und mangels einer besonderen Entlohnung für die gewerblichen Dienstleistungen ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältniß im Sinne des § 1 dieses Gesetzes nicht vorliege und folglich auch eine Versicherungspflicht bei der Ortskrankenkasse VI in München nicht in Frage komme.

Soweit es sich um die Angehörigkeit der beiden Dienstmädchen zur Ortskrankenkasse VI in München handelt, kommt der § 1 Abs. 1 Ziff. 2 des Krankenversicherungsgesetzes in Betracht, wonach Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn im Handelsgewerbe, im Handwerke oder in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben beschäftigt sind, nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes gegen Krankheit zu versichern sind, soferne nicht die Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als eine Woche beschränkt ist.

Bei der Beurtheilung der Versicherungspflicht der häuslichen Dienstboten darf nun vor Allem nicht außer Acht gelassen werden, daß Dienstboten Personen sind, welche in einem Gesindevertrage gegen Dienstlohn sich zur Leistung gewisser häuslicher Dienste niederer Art gegen einen bestimmten Dienstherrn (Herrschaft) verpflichten.

In § 1 Abs. 1 Ziff. 2 des Krankenversicherungsgesetzes ist nun die Versicherungspflicht an die Voraussetzung eines entlohnten gewerblichen Beschäftigungsverhältnisses geknüpft. Diese Voraussetzung kann bei häuslichen Dienstboten unter Umständen dann gegeben sein, wenn neben dem häuslichen Dienstverhältnisse zu dem Dienstherrn noch ein entlohntes gewerbliches Beschäftigungsverhältniß vorliegt. Ein solches gewerbliches Beschäftigungsverhältniß liegt dann vor, wenn der häusliche Dienstbote vertragsmäßig oder thatsächlich seine Arbeitskraft dem Dienstherrn zu nicht nur gelegentlichen oder geringfügigen gewerblichen Verrichtungen zur Verfügung stellt, sich an gewerblichen Arbeiten betheiligt und für die gewerblichen Arbeiten entlohnt wird. Hiebei kommt es nicht darauf an, ob für die gewerblichen Arbeiten ein besonderer Lohn vereinbart wird oder ob durch Zahlung eines höheren Dienstlohnes oder in anderer Form ein Lohn gewährt wird. (Zeitschrift für Arbeiterversorgung Bd. 9 S. 53, Bd. 12 S. 36 ff. und Bd. 15 S. 272.)

Ein solches entlohntes gewerbliches Beschäftigungsverhältniß liegt aber hier nicht vor. Die beiden Dienstmädchen sind im Gesindevertrage für den häuslichen Dienst gedungen, und besteht deren Beschäftigung in der Verrichtung häuslicher Arbeiten. Außer der Beschäftigung im Hauswesen besorgen dieselben täglich morgens auf die Dauer einer Stunde das Austragen von Brot an die Kunden, heizen abends den Ofen zum Wärmen des Wassers für das Anmachen des Teiges und verbringen Milch und Butter in die Backstube. Bei dem Backen des Brotes oder im Laden sind die Dienstmädchen nicht beschäftigt. Für ihre gewerblichen Arbeiten wurde im Gesindevertrage weder ein besonderer Lohn noch auch ein den ortsüblichen Lohn für Dienstboten übersteigender Lohn vereinbart.

Da hienach die Betheiligten selbst diesen gewerblichen Dienstleistungen einen wirthschaftlich ganz untergeordneten Werth beimessen, und deshalb auch für diese Arbeiten eine Entlohnung in keiner Form gewährt wird, liegt hier keine entlohnte gewerbliche Beschäftigung im Sinne des § 1 des Krankenversicherungsgesetzes vor.

Aber auch wenn, wie die Vorinstanz annimmt, ein aliquoter, wenn auch ziffermäßig nicht bestimmbarer Theil des Dienstlohnes auf die gewerblichen Arbeitsleistungen in Anrechnung gebracht werden könnte, würde gleichwohl eine Versicherungspflicht dieser Dienstmädchen nach § 1 des Krankenversicherungsgesetzes nicht bestehen, denn die gewerblichen Arbeiten derselben sind so geringfügig und unbedeutend, daß ein gewerbliches Beschäftigungsverhältniß im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 2 des Krankenversicherungsgesetzes hier nicht angenommen werden kann. (Vgl. Woedtke, Krankenversicherungsgesetz, 5. Aufl. S. 65 Note 14 und die Allegate, Hahn, Krankenversicherungsgesetz, 2. Aufl. S. 42.)

Die gegentheilige Auffassung kann aber auch nicht mit dem Hinweise der Vorinstanz und der Gemeindekrankenversicherung München auf die Entscheidungen des k. Verwaltungsgerichtshofes vom 1. März 1897, betr. die Kurkosten für die Zugeherin Th. S. von Wang, und vom 10. Januar 1898, betr. die Erkrankung der Wäscherin R. K. in München, begründet werden. Denn in beiden Fällen waren die thatsächlichen Verhältnisse ganz anders gelagert, wobei insbesondere hervorzuheben ist, daß weder die Th. S. noch die R. K. zu ihren Arbeitgebern, dem Bäckermeister Kommerzienrath S. in München und dem Gastwirthe B. in Bogenhausen, in einem Dienstbotenverhältnisse unter gleichzeitiger Verrichtung geringfügiger gewerblicher Nebenarbeiten standen, während im gegebenen Falle die beiden Dienstmädchen die gewerblichen Arbeiten im Grunde genommen nur in ihrer Stellung als Dienstboten verrichteten.

Im vorwürfigen Falle sind hienach die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Ziff. 2 des Krankenversicherungsgesetzes nicht gegeben, und ist demzufolge für die beiden Dienstmädchen R. B. und L. L. eine Versicherungspflicht bei der Ortskrankenkasse VI in München nicht begründet. Dagegen gehören dieselben als Dienstboten nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1 des Statutes der Gemeindekrankenversicherung München vom 7. August 1896 der Gemeindekrankenversicherung München an.

---

24. Die Entbindungshilfe eines Arztes, welche in Folge anormaler Zustände der Schwangeren nöthig wurde, erscheint zugleich als Krankenhilfe.

118. Urtheil des Königl. Bayer. Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Juli 1899. (S. Näheres Samml. v. Entsch. Bd. 20 S. 178.)

---

25. Für einen Landwirth, welcher auf eigene Rechnung in einem Walde Stöcke rodet und hierbei verunglückt, hat die Gemeinde, in welcher derselbe beschäftigt war, die Kosten des Heilverfahrens nicht zu übernehmen.

119. Urtheil des Königl. Bayer. Verwaltungsgerichtshofes vom 20. November 1899 in der Sache, Anspruch des Oekonomen J. G. S. von Eglofswinden auf Krankenversicherung betr. (Samml. Bd. 21 S. 46.)

In den Gründen der bezeichneten Entscheidung ist ausgeführt:

Die rechtliche Würdigung der frist- und formgerecht erhobenen Beschwerde durch den gemäß § 12 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, und Art. 23 Abs. 1 des bayerischen Ausführungsgesetzes hiezu vom 5. April 1888 zuständigen k. Verwaltungsgerichtshof hat Folgendes ergeben:

Die Vorinstanz hat im untergebenen Falle angenommen, daß der Oekonom J. G. S. von Eglofswinden zwar im forstwirthschaftlichen Betriebe einen Unfall erlitten, die Gemeinde Hennenbach, in deren Bezirk der betreffende Staatswalddistrikt liegt und der Unfall sich ereignete bezw. S. beschäftigt war, zur Bezahlung der Kosten des Heilverfahrens gemäß § 10 des landwirthschaftlichen Unfall- und Krankenversicherungsgesetzes aber nicht verpflichtet erscheine, weil S. den fraglichen Betriebsunfall nicht als Arbeiter, sondern als Unternehmer erlitten habe. Diese Annahme wurde in der Beschwerde mit dem Bemerken als unrichtig bezeichnet, daß hier nur als Betriebsunternehmer das k. Forstärar in Betracht kommen könne, demnach für S. nur die Qualität eines Arbeiters verbleibe.

Dieser Auffassung kann der k. Verwaltungsgerichtshof nach Lage der hier maßgebenden Verhältnisse nicht beitreten.

Nach den aktenmäßigen Feststellungen ist der Oekonom J. G. S. als Käufer bezw. Steigerer einer Quantität Stockholz zu erachten, welches ihm durch den Versteigerungsakt zur Selbstgewinnung überwiesen war. Der Genannte setzte sich nun mit der Stockholzgewinnung vertragsmäßig an die Stelle des Waldeigenthümers, dessen forstwirthschaftlichen Betrieb er in der betreffenden Waldparzelle zum Abschlusse brachte.

In Uebereinstimmung mit den Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes und der bisherigen Rechtsprechung des k. Verwaltungsgerichtshofes ist nun anzunehmen, daß die Thätigkeit des S. sich noch innerhalb des forstwirthschaftlichen Betriebes vollzog, und der demselben zugestoßene Unfall als forstwirthschaftlicher Betriebsunfall sich darstellt. (Samml. Bd. XIII S. 183, Bd. XVI S. 49, 204, Bd. XVIII S. 221.)

Allein S. war, wie von der Vorinstanz richtig ausgeführt ist, damit, daß er das Ausgraben der Stöcke mit Unterstützung seines Sohnes selbst auf seine eigene Rechnung ausführte, nicht ein im Dienste des k. Forstärars als Waldeigenthümers und Betriebsunternehmers stehender Arbeiter im Sinne des § 10 des zitirten Unfallgesetzes geworden, er war vielmehr Unternehmer der Holzgewinnung in Ausübung seines selbstständigen, auf Grund des Versteigerungsaktes gegenüber dem k. Forstärare zustehenden Rechtes. (Samml. Bd. XVI S. 30, Bd. XIII S. 183; Reger, Entscheid. Bd. XVII S. 61.)

Der Oekonom J. G. S., welcher nach seiner eigenen Angabe sich auch nicht als Lohnarbeiter betrachtet hatte, auch als solcher früher nie beschäftigt war, erscheint im untergebenen Falle als derjenige, welcher auf Grund eigenen Rechtes das Stockholz für sich aberntete und als Arbeiter in einem fremden Betriebe nicht erachtet werden kann, da er bezüglich der Holzgewinnung selbst, wie oben ausgeführt, als Betriebsunternehmer erscheint.

Dieser Annahme steht auch die Bezugnahme auf verschiedene Entscheidungen des Landesversicherungsamtes (1891 S. 57, 1897 S. 12) im Beschlusse des k. Bezirksamtes Ansbach nicht entgegen, da die betreffenden Entscheidungen, welche auf dem Gebiete der Unfallversicherung ergingen, in der Hauptsache nur den Umfang des forstwirthschaftlichen Betriebes darlegten, nicht aber die Qualität des Arbeiters gegenüber dem Betriebsunternehmer bei einem in Mitte liegenden Vertrage zwischen dem Waldeigenthümer und dem Holzkäufer würdigten. (Vgl. Entsch. d. Landesversicherungsamts 1893 S. 89.)

Hienach fehlt aber eine wesentliche Voraussetzung für die Anwendung des § 10 des oben zitirten Gesetzes, weshalb auch die Gemeinde Hennenbach zur Gewährung der Kosten des Heilverfahrens hier nicht als verpflichtet erachtet werden kann.

---

26. Als Arbeitstag im Sinne des § 6 Abs. 1 Ziff. 1 des Reichskrankenversicherungsgesetzes ist jeder Tag zu betrachten, an welchem der Erkrankte nach der allgemeinen Regel des Gewerbes, des Betriebes, überhaupt der Art seiner versicherungspflichtigen Beschäftigung gearbeitet haben würde.

120. Urtheil des Königl. Bayer. Verwaltungsgerichtshofes vom 4. Dezember 1899 in der Sache, Krankenunterstützung der Dienstmagd Ph. B. von Altenglan betr. (Samml. Bd. 21 S. 48.)

In den Gründen der bezeichneten Entscheidung ist ausgeführt:

Unbestritten und der Aktenlage entsprechend ist, daß Ph. B. auf Grund ihres Dienstverhältnisses bei dem Werkmeister R. in Kaiserslautern vom 1. April 1897 bis 6. Juni 1898 der Gemeindekrankenversicherung Kaiserslautern, welcher statutarisch alle Dienstboten in Kaiserslautern unterstellt sind, angehört hat und ihr Dienstverhältniß am 6. Juni 1898 gelöst wurde. Ph. B. machte nun geltend, daß ihr von der Gemeindekrankenversicherung Kaiserslautern für die Zeit ihrer Erkrankung vom 29. Juni bis 8. August 1898 in Altenglan die gesetzliche Krankenunterstützung zu gewähren sei, weil diese Erkrankung eine Fortsetzung derjenigen Krankheit sei, welche am 8. oder 9. Mai 1898 während ihres Dienstverhältnisses in Kaiserslautern eintrat, und wegen deren sie vom 12. bis 28. Mai 1898 und vom 4. bis 27. Juni 1898 im Distriktskrankenhause Kaiserslautern auf Kosten der Gemeindekrankenversicherung Kaiserslautern in ärztlicher Behandlung und Verpflegung stand.

Die Gemeindekrankenversicherung Kaiserslautern verweigerte die Gewährung der beanspruchten Krankenunterstützung mit dem Bemerken, daß die am 29. Juni 1898 eingetretene Erkrankung als eine neue Krankheit zu betrachten sei, für welche bei dem Nichtvorhandensein eines Versicherungsverhältnisses dieselbe keine Krankenunterstützung zu leisten habe, und machte event. geltend, daß Ph. B. keinen Krankenunterstützungsanspruch erheben könne, weil sie der Aufforderung des Bürgermeisteramtes, sich nach Kaiserslautern zurückzubegeben, nicht nachgekommen sei.

Die Vorinstanz hat diese Weigerung als begründet erachtet, während die Beschwerdeführerin wiederholt hervorhob, daß die am 29. Juni 1898 eingetretene Erkrankung eine Fortsetzung ihrer während ihres Dienstverhältnisses am 8. oder 9. Mai 1898 entstandenen Krankheit sei.

Nach der Rechtsprechung des k. Verwaltungsgerichtshofes (vgl. Samml. Bd. VIII S. 213, Bd. XV S. 207, Bd. XVII S. 107) ist die Fortdauer einer Krankheit insolange anzunehmen, als die objektive Nothwendigkeit der Hilfeleistung oder die Aufhebung bezw. Beschränktheit der Erwerbsfähigkeit besteht; eine neue Krankheit ist bei einer wiederholten Erkrankung dann anzunehmen, wenn zwischen der früheren und neuerlichen Erkrankung längere oder kürzere Zeit weder eine Unterstützungsgewährung erforderlich noch die Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder erheblich beschränkt war.

Die Vorinstanz hat nun insbesondere mit Rücksicht auf die gutachtliche Aeußerung des Krankenhausarztes Dr. K., nach welchem die B. am 27. Juni 1898 gesund und arbeitsfähig aus dem Krankenhause Kaiserslautern entlassen wurde, angenommen, daß die am 29. Juni 1894 eingetretene Erkrankung der Genannten als ein neuer, durch das bestehende chronische Leiden hervorgerufener Krankheitsfall zu betrachten sei.

Dieser Auffassung kann der k. Verwaltungsgerichtshof nicht beitreten, da ein Nachweis darüber, daß der neuerlichen Erkrankung der B. ein — objektiv betrachtet — krankheitsfreier und zum Erwerbe benutzbarer Zeitraum vorausging, hier nicht vorliegt. Es erscheint vielmehr die Angabe der Beschwerdeführerin, daß sie bei ihrer Entlassung aus dem Krankenhause am 27. Juni 1898 nicht gesund und arbeitsfähig gewesen und deßhalb sich nicht in Arbeit, sondern zu ihren Eltern nach Altenglan begeben habe, angesichts des Umstandes, daß sie schon am 29. Juni 1898 in Altenglan wieder ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen mußte und von diesem Zeitpunkte ab bis zum 8. August 1898 erwerbsunfähig war, umsomehr glaubwürdig, als auch nach dem oberärztlichen Gutachten mit sehr großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß Ph. B. bei ihrer Entlassung aus dem Krankenhause zu Kaiserslautern noch nicht vollständig genesen und ihr späteres Kranksein zu Altenglan nur die unmittelbare Fortsetzung der Krankheit war, wegen welcher sie zu Kaiserslautern vom 8. Mai bis 27. Juni 1898 bereits in ärztlicher Behandlung gestanden hatte.

Hienach ist die Annahme gerechtfertigt, daß die Erkrankung der B. am 29. Juni 1898 eine Fortsetzung ihrer vorerwähnten früheren Erkrankung war.

Für letztere hatte die Genannte von der Gemeindekrankenversicherung Kaiserslautern, deren Mitglied sie war, die in § 6 Abs. 1 und 2 des Reichskrankenversicherungsgesetzes festgesetzte Krankenunterstützung für

13 Wochen vom Beginne der Krankheit bezw. soweit Krankengeld in Betracht kommt, von dem dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab noch nicht erhalten.

Ph. B. beansprucht die Krankenunterstützung vom 29. Juni bis zum 8 August 1898.

Was nun den Anspruch derselben auf freie ärztliche Behandlung bezw. auf Uebernahme der desfalls erwachsenen Kosten durch die Gemeindekrankenversicherung Kaiserslautern anbelangt, so muß die Zahlungsweigerung der letzteren in dieser Richtung als begründet erachtet werden. Es kann nämlich die Gemeindekrankenversicherung Kaiserslautern auf Grund des Gemeinderathsbeschlusses vom 25. November 1892 zu § 6a Ziff. 6 des Krankenversicherungsgesetzes die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Aerzte als der von der Stadt aufgestellten Kassenärzte entstandenen Kosten, wenn kein dringender Fall vorliegt, ablehnen. Dies hat die genannte Gemeindekrankenversicherung hier mit gutem Grunde gethan, da die B. sich entgegen der Anordnung des Bürgermeisteramtes Kaiserslautern in Altenglan ärztlich behandeln ließ und, nachdem dieselbe mit Rücksicht auf die Art ihrer Krankheit zweifellos beim Beginne ihrer Krankheit — die Genannte war nach ärztlichem Zeugnisse nur vom 10. bis 17. Juli 1898 bettlägerig und nicht transportfähig — auch nach Kaiserslautern zurückkehren bezw. den Kassenarzt der Gemeindekrankenversicherung in Anspruch nehmen konnte, ein dringender Fall im Sinne des Gesetzes nicht angenommen werden kann. Der desfallsige Anspruch der Genannten war daher als unbegründet und hienach die Beschwerde in dieser Richtung zu verwerfen.

Die Kosten für Medikamente, welche für die Zeit vom 29. Juni bis 13. Juli 1898 aus der Apotheke in Kusel bezogen wurden, fallen jedoch mit 6,15 ℳ, 6,05 ℳ und 0,10 ℳ Portoauslagen) der Gemeindekrankenversicherung Kaiserslautern zur Last, da durch den obenerwähnten Gemeinderathsbeschluß den Versicherten die Benützung bestimmter Apotheken nicht zur Pflicht gemacht ist.

Da ferner der Gemeinderath Kaiserslautern nach Verständigung von der Erkrankung der B. dieselbe nicht in ein Krankenhaus eingewiesen hatte, das Krankengeld wegen Umgehung des Kassenarztes nach den Bestimmungen des Reichskrankenversicherungsgesetzes vom 10. April 1892 nicht verweigert werden kann, so hat die B. für die Zeit ihrer Erwerbsunfähigkeit vom 29. Juni bis 8. August 1898 auch Anspruch auf das gesetzliche Krankengeld. (Vgl. Samml. Bd. XVI S. 149, Bd. XVIII S. 279.)

Dasselbe berechnet sich für jeden Arbeitstag während der Erwerbsunfähigkeit der B. auf die Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes der in Kaiserslautern beschäftigten weiblichen Personen über 16 Jahren, welcher auf 1 ℳ festgesetzt ist, somit auf 0,50 ℳ pro Arbeitstag. Als solcher ist jeder Tag zu betrachten, an welchem der Erkrankte nach der allgemeinen Regel des Gewerbes, des Betriebes, überhaupt der Art seiner versicherungspflichtigen Beschäftigung gearbeitet haben würde.

In diesem Sinne wurde auch im Kommissionsberichte zur Novelle zum Krankenversicherungsgesetze vom 10. April 1892 S. 10 — Stenographische Berichte des Reichstages III. Anlageband S. 2339 — als Auffassung der verbündeten Regierungen zum Ausdrucke gebracht, daß, wenn der Arbeiter am Sonntage arbeite, dieser Tag auch als Arbeitstag zu betrachten ist. (Vgl. Woedtke, Kommentar zum Reichskrankenversicherungsgesetze 5. Aufl. S. 147 Anm. 10; Hahn desgl. 2. Aufl. S. 57 Anm. 3; Reger-Henle desgl. 6. Aufl. S. 75 Anm. 11; Rasp desgl. S. 73 Anm. 9; Zeitschrift für Arbeiterversorgung Bd. XII S. 73; Reger, Entscheidungen Bd. XV S. 167.)

An dieser Annahme ändert auch der Umstand nichts, daß die Gemeinden und bezw. die Ortskrankenkassen — vgl. § 6a Ziff. 4 und § 21 Ziff. 1a des Reichskrankenversicherungsgesetzes — beschließen können, das Krankengeld auch für Sonn- und Feiertage zu bezahlen, denn durch einen solchen Beschluß wird der Bezug des Krankengeldes für Sonn- und Feiertage auch für diejenigen Arbeiter als zulässig erklärt, welche an diesen Tagen nicht arbeiten, da es sich in dieser Beziehung um eine Erweiterung der Kassenleistungen, welche nach den Bestimmungen des Reichskrankenversicherungsgesetzes (§§ 6 und 20) bestehen, handelt. Ebensowenig kann in Betracht kommen, daß nach Ziff. 11 der bayerischen Vollzugsvorschriften zum Reichskrankenversicherungsgesetze vom 15. Oktober 1892 für die Berechnung der Krankenversicherungsbeiträge zur Gemeindekrankenversicherung die Woche mit nur 6 Arbeitstagen in Berücksichtigung zu nehmen ist, da das Recht auf Krankenunterstützung von der Entrichtung von Krankenkassenbeiträgen überhaupt unabhängig ist, durch die fraglichen Vollzugsbestimmungen übrigens auch das Recht auf die gesetzliche Krankenunterstützung in keiner Weise alterirt werden konnte.

Da die B. als Dienstbote auch an Sonn- und Feiertagen zu arbeiten hatte, so sind letztere als Arbeitstage in Betracht zu ziehen.

Der Anspruch der Genannten auf Krankengeld für die Zeit der Erwerbsunfähigkeit vom 29. Juni bis 8. August 1898 berechnet sich daher 41 × 0,50ℳ = 20,50 ℳ, zu dessen Bezahlung die Gemeindekrankenversicherung Kaiserslautern verpflichtet erscheint.

---

27. Begriff der Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. April 1892. — Begeht der Kranke, dessen Erwerbsunfähigkeit ärztlich bescheinigt worden ist, einen Betrug, wenn er bei Ueberreichung des Krankenscheins und Erhebung der Krankenunterstützung verschweigt, daß er trotz der Krankheit gearbeitet und einen Erwerb erzielt hat? — § 263 St.-G.-B. —

121. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu Dresden vom 29. Dezember 1898. (Annalen Bd. 20 S. 220.)

Nach den thatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts hat der Angeklagte in A. als Tischler gearbeitet und der dortigen Gemeindekrankenversicherung angehört. Ende März 1898 ist er an einem Augenleiden erkrankt und nach zwei mit dem Gutachten eines auswärtigen Augenarztes übereinstimmenden Zeugnissen eines Kassenarztes in der Zeit vom 28. März bis zum 30. April erwerbsunfähig gewesen. Obwohl ihm von beiden Aerzten wegen seines Zustandes das Arbeiten verboten worden war, hat er doch in der angegebenen Zeit als Tischler in einer Fabrik gearbeitet und dafür einen Lohn an zusammen 78,15 ℳ ausgezahlt erhalten. Er hat jedoch nicht ohne Unterbrechungen gearbeitet. Sein voller Lohn würde seiner nicht widerlegten Versicherung zufolge für die Woche 24 ℳ betragen haben. Auf Grund der erwähnten kassenärztlichen Zeugnisse hat er gegen deren Vorlegung Krankenunterstützung auf die bezeichnete Zeit und zwar nach Abzug des Betrags für drei sogenannte Karenztage insgesammt 18,75 ℳ aus den Mitteln der Gemeindekrankenversicherung von deren Kassirer verlangt und empfangen. Das Berufungsgericht hat in dem Verhalten des Angeklagten das Vergehen des Betrugs erblickt und seine Verurtheilung nach § 263 St.-G.-B. gebilligt. Hiergegen kämpft die Revision mit der Ausführung an, der Angeklagte habe auf Grund der kassenärztlichen Bescheinigungen einen Rechtsanspruch auf Krankenunterstützung gehabt, es liege daher kein rechtswidriger Vermögensvortheil vor, mindestens habe dem Angeklagten das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit des erlangten Vermögensvortheils gefehlt, übrigens habe er nicht die Pflicht gehabt, dem Kassirer bei Erhebung der Krankenunterstützung Mittheilung davon zu machen, daß er gearbeitet und Lohn verdient habe.

Der Revision ist stattzugeben gewesen.

Das Berufungsgericht ist zunächst von einer unrichtigen Ansicht über die Berechtigung eines Versicherten auf Krankenunterstützung insofern ausgegangen, als es die thatsächliche Arbeitseinstellung für die Voraussetzung des Krankenunterstützungsanspruchs

hält. Die Grundlage für diesen Anspruch besteht vielmehr ausschließlich in der Erwerbsunfähigkeit. Der Begriff der Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Krankenversicherung ist aber, wie sich ebensowohl aus dem Gesetz in der Fassung vom 10. April 1892 und seiner Entstehungsgeschichte, wie aus den einschlagenden Bestimmungen des für die Gemeindekrankenversicherung für A. bestehenden Regulativs ergiebt, dahin zu fassen, daß ein Zustand vorliegen muß, in dem der Arbeitserwerb für den Versicherten entweder überhaupt unmöglich, oder zwar möglich, aber mit Gefährdung der Heilung verknüpft ist. Die Möglichkeit eines Arbeitserwerbes allein schließt den Begriff der Erwerbsunfähigkeit nicht aus. Auch auf die Thatsache, ob der Versicherte gearbeitet und mehr oder weniger Lohn verdient hat, ist im Krankenversicherungsgesetz kein durchschlagendes Gewicht gelegt worden. Vielmehr ergiebt sich aus den Bestimmungen in §§ 6a und 7, daß, wenn ein Zustand der Erwerbsunfähigkeit bei an sich vorhandener Arbeitsmöglichkeit vorliegt und einem solchenfalls erlassenen kassenärztlichen Verbote der Arbeit zuwidergehandelt wird, nicht sowohl der Verlust des Krankenunterstützungsgeldes, als vielmehr nur die Möglichkeit eintritt, die Zuwiderhandlungen gegen die kassenärztlichen Verbote mit Ordnungsstrafen oder mit der Unterbringung des Versicherten in einer Krankenanstalt zu bekämpfen. Daß in dem Regulativ der Gemeindekrankenversicherung zu A. von der im Gesetz gewährten Bekämpfungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht worden ist, vermag hieran nichts zu ändern. In diesem Regulativ ist hinsichtlich der Auszahlung der Krankenunterstützung in § 12 bestimmt, daß sie gegen Einlieferung eines von einem Kassenarzt ausgestellten Krankenscheines über die Erwerbsunfähigkeit zu erfolgen hat. Davon, daß trotz der Einlieferung eines solchen Scheines die Auszahlung verweigert werden dürfe, ist in dem Regulativ nichts enthalten. Nun soll zwar nicht bestritten werden, daß unter Umständen für die Anwendung des Betrugsparagraphen gegen unlautere Maßnahmen von Kassenmitgliedern gegenüber der Krankenkasse Raum gegeben ist.

Allein von einem Betrug könnte im vorliegenden Falle nur dann die Rede sein, wenn gegen den Angeklagten festzustellen gewesen wäre, daß er dem begutachtenden Kassenarzt einen die Arbeitsmöglichkeit ausschließenden oder die Heilung seiner Krankheit hindernden Zustand vorgespiegelt und sich dadurch die ihm ausgestellten Krankenscheine über seine Erwerbsunfähigkeit erschlichen hätte. Für eine solche Annahme fehlt jedoch jede Unterlage. Abgesehen davon, daß der Angeklagte von seinem Arbeitgeber ein allerdings in beiden Instanzen nicht benutztes, zu Protokoll erklärtes Zeugniß über seine Gutgläubigkeit bekommen hat, läßt sich schon aus dem Vorhandensein mehrerer übereinstimmender ärztlicher Begutachtungen über die Erwerbsunfähigkeit des Angeklagten darauf schließen, daß weitere Erhebungen nicht zu der Annahme der Simulation der Erwerbsunfähigkeit durch den Angeklagten führen würden. Es kommt hinzu, daß letzterer nicht ununterbrochen gearbeitet und augenscheinlich nicht den vollen Arbeitsverdienst erzielt hat. Das Berufungsgericht hat eine Erörterung des Verhältnisses zwischen der Höhe des regelmäßigen und der des thatsächlich erzielten Arbeitsverdienstes unter der Begründung abgelehnt, daß es Sache des Angeklagten gewesen wäre, nähere Unterlagen hierfür zu beschaffen.

Diese Anschauung steht mit der Pflicht des Gerichts zur Erörterung der materiellen Wahrheit nicht im Einklang. Es kann jedoch die Beantwortung der Frage dahingestellt bleiben, weil es jedenfalls an genügendem Anhalt für die Annahme einer Erschleichung der Erwerbsunfähigkeitszeugnisse fehlt. Ist aber davon auszugehen, daß die Zeugnisse richtig waren, und daß sich der Angeklagte zwar nicht in einem Zustand der Arbeitsunmöglichkeit, aber in einem Zustand befunden hat, der nach Ansicht des behandelnden Arztes seine Heilung gefährden konnte, dann kann dem Umstande, daß er trotzdem gearbeitet und Lohn erworben hat, für die gegenwärtige Entscheidung keine maßgebende Bedeutung beigemessen werden. Selbst wenn sich, was aus dem angefochtenen Urtheil nicht zu ersehen, der Zustand des Angeklagten durch sein wider das ärztliche Verbot verstoßendes Arbeiten verschlimmert hätte, würde dieses verbotswidrige Arbeiten nicht aus dem Gesichtspunkt des Betrugs zu beurtheilen sein. Weder das Gesetz, noch das Regulativ setzen eine Rechtspflicht des Versicherten für den Fall des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit in dem oben erörterten weiteren Sinne fest, jede Arbeit und jeden Erwerb aufzugeben. Ob sich der Versicherte für voll erwerbsunfähig gehalten und ob er dem ärztlichen Verbote zuwider gearbeitet und Lohn verdient hat, kommt für den Begriff der Erwerbsunfähigkeit nicht in Betracht. (Vgl. Fuchsbergers Entscheidungen, Theil IX, Krankenversicherungsgesetz S. 23 im Anhang, Reger-Henle, Handausgabe des Krankenversicherungsgesetzes S. 78 Bem. 14 und S. 86 Bem. 23, Regers Entscheidungen, Bd. X S. 412 und Stenglein, die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reichs, S. 896 unter Erwerbsunfähigkeit.)

Hiernach ist die Verurtheilung des Angeklagten wegen vollendeten Betrugs ungerechtfertigt, aber auch seine Verurtheilung wegen versuchten Betrugs ist ausgeschlossen. Zwar hat das Berufungsgericht das Handeln des Angeklagten in betrügerischer Absicht festgestellt, allein es läßt sich mit Sicherheit voraussetzen, daß es bei richtiger Auslegung der einschlagenden Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes und des vorliegenden Regulativs nicht dazu gelangt sein würde, die Frage der subjektiven Verschuldung zu bejahen.

---

28. **Ist es für die Bestrafung wegen unbefugten Betriebes einer Privatkrankenanstalt von Bedeutung, in welchem privatrechtlichen Verhältniß der Unternehmer zu den Räumen und Einrichtungen der Anstalt steht?**

122. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu Dresden vom 26. Oktober 1899. (Annalen Bd. 21 S. 109.)

. . . . Die in § 147, 1 und 30 Gewerbeordnung mit Strafe bedrohte Handlung besteht in der Unternehmung und dem Betrieb einer Anstalt, die der Heilung von Kranken dienen soll. Von wesentlicher Bedeutung ist für den Thatbestand die Bereitstellung von Räumen und Einrichtungen für die Heilbehandlung von Kranken, untergeordnet dagegen die Frage, in welchem civilrechtlichen Verhältnisse der Leiter zu den Eigenthümern dieser Räume und Einrichtungen steht, sofern sie ihm nicht selbst gehören. Die Strafbarkeit des Unternehmers kann nicht von Beantwortung der Frage abhängig gemacht werden, ob dieser in Bezug auf das Grundstück, in dem die Anstalt betrieben wird, und auf die darin vorhandenen, zum Betriebe gehörigen Einrichtungen ein bestimmtes dingliches oder obligatorisches Recht besitzt. Das Gesetz verlangt nicht eine durch ein feststehendes Privatrecht gesicherte Verfügungsmöglichkeit, sondern nur die thatsächlich vorhandene Verfügungsgewalt. Hiernach kann auch zur Verurtheilung nicht mehr gefordert werden, als daß der Unternehmer in der That über Räume und Einrichtungen zur Krankenbehandlung verfügt und daher in der Lage ist, Kranke darin aufzunehmen. Mag auch zur Annahme eines Gewerbebetriebes eine gewisse Dauer der thatsächlichen Verfügungsgewalt vorauszusetzen sein, so kommt es doch nicht darauf an, auf welchem Privatrechtsverhältniß sich der Betrieb aufbaut. Auch eine civilrechtlich unsichere Grundlage des Betriebes ist für den Thatbestand ausreichend, sobald der andauernde Betrieb selbst, wie vom angefochtenen Urtheil in bindender Weise für erwiesen angesehen worden ist, außer Zweifel steht.

29. Unbefugter Betrieb einer Privatkrankenanstalt.

123. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu Dresden vom 28. Dezember 1899. (Annalen Bd. 21 S. 201.)

Der Angeklagte betreibt im ersten Stockwerke seines eigenen Hauses seit 5 Jahren mit behördlicher Genehmigung eine mit einer vegetarischen Speiseanstalt verbundene Badeanstalt, die er in seinen Ankündigungen Naturheilbad nennt. In dieser Anstalt behandelt er auch Kranke nach den Grundsätzen der sogenannten Naturheilmethode. Diese bringen zumeist in seiner Anstalt und in dem zu seinem Hause gehörigen Garten den ganzen Tag behufs ihrer Pflege und Heilung zu und zahlen hierfür und für ihre volle Beköstigung 4 ℳ für den Tag. Manche der Kranken wohnen während ihrer Behandlung wochenlang in seinem Hause, jedoch nicht in seiner im ersten Stockwerk gelegenen Wohnung, sondern in den im Erdgeschoß und im zweiten Stockwerk gelegenen, aus je 4 Zimmern bestehenden Räumen, die er an einen Barbiergehülfen und zwei Frauen vermiethet hat. Die Abmiether sind zur Aufnahme der Kranken nicht verpflichtet, der Angeklagte hat ihnen aber bei Abschluß der Miethverträge mit ihrem Einverständniß in Aussicht gestellt, er werde ihnen solche Personen als Untermiether zuweisen. Er hat die Befugniß, diese Kranken in ihren Zimmern jederzeit zum Zwecke ihrer Heilung oder Pflege ungehindert zu besuchen. Zum Betriebe einer Privatkrankenanstalt hat er keine Konzession. Gegen seine Verurtheilung nach §§ 30, 147, 1 Gewerbeordnung macht er mit der Revision geltend, daß Kranke bei ihm während ihrer Behandlung nicht wohnten, die bei seinen Abmiethern aber wohnenden Kranken von diesen und nicht von ihm verpflegt würden.

Dieser Einwand ist unbeachtlich. Entscheidend ist der Umstand, daß der Angeklagte durch Vermittelung seiner von ihm hierzu bestimmten Miether eine Veranstaltung getroffen hat, die ihm seit Jahren regelmäßig die Füglichkeit bietet, Kranke zu dauerndem Aufenthalte behufs Behandlung ihrer Leiden in seinem Hause zu haben und sie dort nach seinem uneingeschränkten Ermessen zu behandeln. Denn diese dauernde Einrichtung giebt seiner Anstalt, selbst wenn diese nur zur Behandlung der Leiden der in seinem Hause wohnenden Kranken und nicht zugleich auch zu deren Verpflegung dienen sollte, die Eigenschaft einer Privatkrankenanstalt im Sinne des § 30 der Gewerbeordnung.

---

30. Sind Krankenkassen zur Gewährung eines Rumpfstützapparates verpflichtet?

124. Urtheil des Großherzogl. Badischen Verwaltungsgerichtshofes vom 24. November 1897.

In Sachen der Gemeindekrankenversicherung Freiburg, Klägerin, gegen Großherzogliches Bezirksamt Freiburg als Aufsichtsbehörde und Dienstmagd Mathilde K. von Villingen, Beklagte, hat der Verwaltungsgerichtshof für Recht erkannt:

> Die gegen die Entscheidung des Großherzoglichen Bezirksamts Freiburg vom 31. Juli d. J. erhobene Klage wird unter Verfällung der Klägerin in die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens als unbegründet abgewiesen.

Thatbestand und Entscheidungsgründe:

Die seit 1888 der Gemeindekrankenversicherung Freiburg angehörende Dienstmagd Mathilde K. erkrankte im März 1897 und wurde, nachdem sie sich am 5. April in die chirurgische Klinik daselbst begeben hatte, von dort in die orthopädische Klinik des Professors Dr. R. verwiesen und von diesem an Verkrümmung der Wirbelsäule (Skoliose) ärztlich behandelt. Während dieser Zeit genoß sie die Unterstützung der Gemeindekrankenversicherung.

Nach Beendigung der eigentlichen Krankheitsbehandlung schaffte sie sich auf Anordnung des Professors Dr. R. einen von letzterem gelieferten Rumpfstützapparat (Korsett) im Kostenbetrage von 20 ℳ an und beanspruchte die Uebernahme auch dieser Kosten auf die Gemeindekrankenversicherung, die jedoch den Anspruch mit der Begründung ablehnte, daß unter den sogenannten kleinen Heilmitteln im Sinne des § 6 Abs. 1 Ziff. 1 Krankenversicherungsgesetzes nur solche Heilmittel zu verstehen seien, welche sowohl mit der Krankenbehandlung in unmittelbarem Zusammenhang stehen und zur Sicherung der Kur nothwendig sind, wie auch hinsichtlich des Kostenpunktes den Brillen und Bruchbändern ähnlich sind. Dazu seien aber Stützkorsetts nicht zu rechnen.

Auf die hierwegen erhobene Beschwerde der K. erkannte das Großherzogliche Bezirksamt Freiburg mit Entscheidung vom 31. Juli d. J. die Gemeindekrankenversicherung für schuldig, der Beschwerdeführerin die durch die Anschaffung des Stützapparats erwachsenen Kosten im Betrage von 20 ℳ zu erstatten und die Kosten der Entscheidung zu tragen.

Die Aufsichtsbehörde ging hierbei von der Anschauung aus, daß die Anschaffung des Korsetts im unmittelbaren Anschluß an die Krankheitsbehandlung nothwendig geworden sei, und daß ein solcher Stützapparat ein Heilmittel darstelle, das nicht nur zur Sicherung des Kurerfolgs nach beendigter Krankheit, sondern auch fortdauernd zur allmählichen Beseitigung eines krankhaften Zustandes diene, und zugleich auch hinsichtlich des Kostenpunktes den Brillen und Bruchbändern ähnlich sei.

Gegen diese am 12. August zugestellte Entscheidung hat die Gemeindekrankenversicherung Freiburg auf Grund des § 58 Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes und des Art. 3 des Landesgesetzes vom 7. Juli 1892, die Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes betr., rechtzeitig Klage erhoben mit dem Antrag, unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung zu erkennen, die Dienstmagd Mathilde K. sei unter Verfällung in die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens mit ihrem Anspruch abzuweisen.

Nach den Ausführungen der Klage und der Replik wird der Klagantrag auf folgende Gründe gestützt:

1. Ein Rumpfstützapparat wie der von der Beschwerdeführerin angeschaffte sei ebensowenig ein Heilmittel, wie Beinschienen, Stelzfüße, künstliche Gliedmaßen u. dgl. und könne auch nicht zu den sogenannten kleinen, „den Brillen und Bruchbändern ähnlichen“ Heilmitteln im Sinne des § 6 Abs. 1 Ziff. 1 des Krankenversicherungsgesetzes gezählt werden, weil einestheils der Apparat nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Krankenbehandlung nothwendig geworden sei, und weil anderntheils die vom Gesetz verlangte Aehnlichkeit des Kostenpunktes fehle, da der Kostenbetrag von 20 ℳ die Anschaffungskosten für eine Brille oder ein Bruchband, die durchschnittlich nur auf 2,20 ℳ bezw. 3,50 ℳ zu stehen kämen, sehr wesentlich übersteige.

2. Der § 13 der Verwaltungsvorschriften bestimme, daß die Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel aus den vom Stadtrath bezeichneten Bezugsquellen zu entnehmen oder von der Verwaltung der Gemeindekrankenversicherung unmittelbar zu beziehen seien. Eine Anweisung zur Anschaffung des Stützkorsetts sei aber seitens der Klägerin weder dem Prof. Dr. R., noch der Mathilde K. ertheilt worden.

Der Herr Vertreter des Staatsinteresses hat die Klage nicht nur nicht bestritten, sondern vielmehr ausdrücklich für begründet erklärt, da ein Stützkorsett im Preise von 20 ℳ nicht zu den „ähnlichen Heilmitteln“ im Sinne des § 6 des Krankenversicherungsgesetzes gerechnet werden könne.

Wohl aber ist die zum Streite beigeladene Mathilde K. als Intervenientin der Klage mit dem Antrag auf kostenfällige Abweisung entgegen getreten.

Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine bei der Krankenbehandlung zum Zwecke der Heilung angewendete Vorrichtung als ein „ähnliches Heilmittel“

im Sinne des § 6 Abs. 1 Ziff. 1 des Krankenversicherungsgesetzes anzusehen ist, kann bei der großen Verschiedenheit der thatsächlichen Verhältnisse nicht zum Voraus allgemein beantwortet werden, sondern ist jeweils nach der besonderen Gestaltung des einzelnen Falles zu entscheiden. Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen Rumpfstützapparat, der im unmittelbaren Anschluß an die ärztliche Behandlung einer an Wirbelsäuleverkrümmung erkrankten Dienstmagd auf Anordnung des behandelnden Arztes zur „Entlastung und Ruhigstellung" des erkrankten Wirbelsäuleabschnitts angeschafft worden ist, und wofür der Arzt, der selbst den nach seiner Anweisung gefertigten Apparat geliefert hat, einen Kostenbetrag von 20 ℳ in Anrechnung bringt.

Daß in diesem Fall der Vorrichtung des Stützkorsetts die Eigenschaft eines Heilmittels nicht abgesprochen werden kann, steht nach den übereinstimmenden gutachtlichen Aeußerungen des Prof. Dr. V. in Heidelberg vom 17. Oktober d. J. und des Dr. L. in Karlsruhe vom 6. Oktober außer Zweifel, wie auch unverkennbar ist, daß ein Stützkorsett nach Zweck und Wirkung große Aehnlichkeit mit einem Bruchband hat.

Aus der Entstehungsgeschichte des § 6 Abs. 1 Ziff. 1 des Krankenversicherungsgesetzes ergiebt sich aber, daß die vom Gesetze verlangte Aehnlichkeit des Heilmittels mit Brillen oder Bruchbändern sich nicht sowohl auf die Heilbedeutung des Mittels als vielmehr auf den Kostenpunkt bezieht. Nach der ausgesprochenen Absicht des Gesetzgebers sollten die Krankenversicherungen zur unentgeltlichen Lieferung solcher Heilvorrichtungen nur insoweit verpflichtet sein, als diese nicht einen größeren Kostenaufwand verursachten; mit kostspieligen Anschaffungen sollten die Versicherungsträger und insbesondere auch die Gemeindekrankenversicherungen, die bei einer Erhöhung der Versicherungsbeiträge an eng bestimmte Schranken gebunden sind, im Interesse der Erhaltung ihrer Leistungsfähigkeit nicht belastet werden.

Der Streit konzentrirt sich also auf die Frage: Ist der für die Mathilde K. um den Preis von 20 ℳ angeschaffte Stützapparat in diesem engeren Sinn als ein den beispielsweise erwähnten Brillen oder Bruchbändern ähnliches Heilmittel anzusehen? Der Gerichtshof glaubte diese Frage in Uebereinstimmung mit der — den örtlichen Anschauungen über mehr oder weniger großen Preisunterschied näher stehenden — Aufsichtsbehörde bejahen zu müssen. Nach den zahlenmäßigen Nachweisungen der Klägerin betragen allerdings die Anschaffungskosten der von ihr bis jetzt gelieferten Bruchbänder regelmäßig nicht volle 10 ℳ, meistens sogar noch weniger. Auf der anderen Seite ergiebt sich aber aus den von der Intervenientin vorgelegten Preisverzeichnissen verschiedener Lieferanten, daß in komplizirteren Fällen auch Preise bis zu 20 ℳ für ein Bruchband üblich sind, wie auch nachgewiesen ist, daß sonstige Gemeindekrankenversicherungen und Krankenkassen die Kosten für ähnliche Stützkorsetts mit 15,20 und sogar 25 ℳ auf ihre Kosten übernommen haben. Die Aehnlichkeit solcher Stützapparate mit den Bruchbändern ist also auch bezüglich des Kostenpunktes nicht zu verkennen, zumal wenn noch in Betracht gezogen wird, daß regelmäßig oder doch in nicht wenigen Fällen diese Apparate zur Anpassung für den Einzelfall besonders hergestellt werden müssen, und deshalb der Zweck des Gesetzes überhaupt nur durch Aufwendung eines die meist wiederkehrenden (gewöhnlichen) Sätze übersteigenden Aufwandes verwirklicht werden kann.

Wenn endlich die Klage auf den § 13 der Verwaltungsvorschriften gestützt worden ist, wonach Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel aus den vom Stadtrath bezeichneten Bezugsquellen zu entnehmen oder von der Verwaltung der Gemeindekrankenversicherung unmittelbar zu beziehen sind, so ist dieser Grund hinfällig. Gemäß § 6a Ziff. 6 des Krankenversicherungsgesetzes konnte die Gemeinde zwar beschließen, daß die ärztliche Behandlung, die Lieferung der Arznei und die Kur und Verpflegung nur durch bestimmte Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser zu gewähren seien und die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Aerzte Apotheken und Krankenhäuser entstandenen Kosten abgelehnt werden könne.

Allein hinsichtlich der sogenannten kleinen Heilmittel konnte dieser Bestimmung nur die Bedeutung einer Instruktion, einer Anweisung zukommen, weil das Gesetz ihrer nicht erwähnt; jedenfalls aber kann hier die Nichtbeachtung des § 13 der Verwaltungsvorschriften nicht den Verlust des Anspruchs zur Folge haben.

---

31. Muß nach § 6 Krankenversicherungsgesetzes Zahnleidenden Behandlung durch einen approbirten Zahnarzt gewährt werden? oder genügt Behandlung durch einen Zahntechniker?

125. Urtheil des Großherzogl. Badischen Verwaltungsgerichtshofes vom 31. Oktober 1899.

In Sachen der Sophie Sch. in D., Klägerin, gegen die Gemeinde-Krankenversicherung Durlach, Beklagte, Krankenunterstützung betr., hat der Verwaltungsgerichtshof . . . für Recht erkannt:

Die gegen die Entscheidung Großherzoglichen Bezirksamts Durlach vom 3. Juli 1899 Nr. 19 864 erhobene Klage wird . . . . als unbegründet abgewiesen.

Thatbestand und Entscheidungsgründe:

Das an Zahnschmerz leidende Dienstmädchen Sophie Sch. in D. trug Mitte April 1899 auf dem Büreau der Gemeindekrankenversicherung D., in welcher auch die Dienstboten versichert sind, die Bitte vor, sie zur ärztlichen Behandlung an einen approbirten Zahnarzt, nicht an einen Zahntechniker, zu weisen. Seitens der Gemeindekrankenversicherung wurde die Gedachte zunächst an einen der Kassenärzte verwiesen. Der von ihr in Folge dessen zu Rathe gezogene Kassenarzt Dr. L. beantragte, sie zur Zahnextraktion und event. Zahnplombirung an einen Zahnarzt oder Zahntechniker zu weisen, worauf sie von der Gemeindekrankenversicherung am 17. April an den Zahntechniker G. in D. gewiesen wurde, mit welchem die Gemeindekrankenversicherung einen mündlichen Vertrag geschlossen hatte, wonach derselbe die ihm überwiesenen Zahnleidenden zu behandeln hat und im Falle einer Extraktion eine Gebühr von 0,70 bezw. 0,50 ℳ erhält.

Die Sophie Sch. ging aber nicht zu G., sondern auf Anrathen ihres Dienstherrn zu dem prakt. Zahnarzte M. in K., welcher den kranken Zahn zog und hiefür eine Gebühr von 1 ℳ in Rechnung brachte. Als ihr der Ersatz der durch die auswärtige Behandlung erwachsenen Kosten von der Gemeindekrankenversicherung verweigert wurde, erhob Sophie Sch., vertreten durch ihren Dienstherrn, Oberamtsrichter N. in D., bei dem Gr. Bezirksamte als der Aufsichtsbehörde Beschwerde und verlangte den Ersatz obiger Kosten nebst weiteren 0,20 ℳ Fahrkosten nach K. und zurück mit der Begründung, daß die Gemeindekrankenversicherung gemäß § 6 des Kr.-Vers.-Ges. vom $\frac{\text{15. Juni 1883}}{\text{10. April 1892}}$ verpflichtet sei, die zahnleidenden Versicherten durch approbirte Zahnärzte behandeln zu lassen. Die Gemeindekrankenversicherung bestritt letztere Verpflichtung und erklärte, daß sie grundsätzlich bei Konsultation von Spezialisten ohne Anordnung des Kassenvorstandes jede Verpflichtung zur Zahlung ärztlicher Kosten ablehne.

Ein Versuch des Bezirksamts, die Beschwerdeführerin zur Herabsetzung ihrer Forderung auf 0,70 ℳ zu veranlassen, hatte keinen Erfolg.

Dagegen erklärte sich die Gemeindekrankenversicherung dem Bezirksamte gegenüber auf dessen Anfrage bereit, die Kosten, welche bei Behandlung durch den Zahntechniker G. entstanden wären, mit 0,70 ℳ der Beschwerdeführerin zu bezahlen, um sich keiner ungerechtfertigten Bereicherung schuldig zu machen. Eine Mittheilung von letzterem Anerbieten ist der Klägerin (wohl mit Rücksicht darauf, daß sie schon zum Voraus diesen Betrag als ungenügend bezeichnet hatte) seitens des Bezirksamts nicht gemacht worden.

Durch die Entscheidung des Bezirksamts Durlach vom 3. Juli 1899 wurde alsdann die Gemeindekrankenversicherung D. für verpflichtet erklärt, der Beschwerdeführerin den Betrag von 0,70 ℳ zu bezahlen; die letztere aber wurde in die Kosten des Verfahrens verfällt, weil sie allein dasselbe veranlaßt habe.

Gegen diesen am 18. Juli zugestellten Bescheid der Aufsichtsbehörde hat der Vertreter der Klägerin am gleichen Tage bei Gr. Bezirksamt Durlach die Klage auf verwaltungsgerichtliche Entscheidung eingereicht. Die Klage führt aus, daß es sich bei Behandlung des in Frage stehenden Zahnleidens zunächst nicht um das Zahnausziehen, sondern in erster Linie um die Frage gehandelt habe, ob der kranke Zahn noch erhalten werden könne; der Klägerin könne aber nicht zugemuthet werden, die Beantwortung dieser Frage, sowie das event. erforderliche Plombiren einem Zahntechniker zu überlassen.

Es wird Entscheidung auf Grund der Akten dahin beantragt, daß die Beklagte der Klägerin nicht blos 0,70 ℳ, sondern 1,20 ℳ zu ersetzen und alle Kosten zu tragen habe.

Die Beklagte beantragte die kostenfällige Abweisung der Klage und gleichfalls Entscheidung nach Lage der Akten.

Der Herr Vertreter des Staatsinteresses hat sich zur Sache nicht geäußert.

Die Zulässigkeit der Klage ist in § 58 Abs. 1 des Kr.-Vers.-Ges. und Art. 3 des Landesgesetzes vom 7. Juni 1892, die Ausführung der Krankenversicherung betr., begründet; die Frist, welche der erwähnte § 58 Abs. 1 des Kr.-Vers.-Ges. zur Erhebung der Klage giebt, ist gewahrt.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Nicht bestritten ist, daß die Beklagte gemäß § 6 Kr.-Vers.-Ges. verpflichtet war, der an einem Zahnleiden erkrankten Klägerin ärztliche Behandlung zu gewähren. Streitig ist nur, ob diese ärztliche Behandlung nach Lage des Falles nur durch einen nach § 29 der Gewerbeordnung approbirten Zahnarzt oder auch durch einen Zahntechniker gewährt werden konnte. Aus den Reichstagsverhandlungen bei Berathung der Novelle des Jahres 1892 geht nun hervor, daß die gesetzgebenden Faktoren übereinstimmend der Ansicht waren, es seien von dem Grundsatze, wonach im Allgemeinen unter „ärztlicher Behandlung“ nur die Behandlung durch einen approbirten Arzt zu verstehen ist, einige durch die Natur der Sache bedingte Ausnahmen zuzulassen, und daß eine Beschlußfassung in diesem Sinne nur im Hinblick auf die Schwierigkeit einer genauen und zweckmäßigen Abgrenzung der Ausnahmen unterblieben ist. Es ist daher Aufgabe der zuständigen Versicherungsorgane und im Streitfalle der zur Entscheidung berufenen Verwaltungsbehörden und Gerichte, durch eine der Natur der Sache entsprechende Auslegung des Gesetzes im einzelnen Fall festzustellen, welche Leistungen der Heilbehandlung und unter welchen Voraussetzungen dieselben dem Willen des Gesetzgebers entsprechend ausnahmsweise auch durch andere dazu befähigte Personen als approbirte Aerzte im Vollzug der gesetzlichen Krankenversicherung dargeboten werden dürfen. (Hahn, Kommentar zum Kr.-Vers.-Ges. II. Auflage Anm. 1 zu § 6 S. 53; von Woedtke, Kommentar zum Kr.-Vers.-Ges. V. Auflage Anm. 4 zu § 6 S. 140.)

Der Gerichtshof ist nun der Ansicht, daß einfache Zahnoperationen in Fällen, in denen keinerlei Komplikationen vorliegen, zu denjenigen Leistungen der Heilbehandlung gehören, mit deren Darbietung seitens der Organe der Krankenversicherung unter Umständen auch andere befähigte und zuverlässige Personen als approbirte Aerzte, also namentlich auch Zahntechniker betraut werden können. (Rosin, Recht der Arbeiterversicherung I. S. 375, 376; von Woedtke, Kommentar S. 140, 142; Schicker, Kommentar zum Kr.-Vers.-Ges. II. Auflage Anm. 4 zu § 6 S. 67.)

Es kann die Bewirkung einfacher Zahnoperationen durch geeignete Zahntechniker unter obigen Voraussetzungen umsoweniger einem Bedenken unterliegen, als erfahrungsgemäß viele Zahntechniker einen hohen Grad von Geschicklichkeit und Kenntnissen besitzen und hierdurch bei allen Klassen der Bevölkerung großes Vertrauen und ausgebreitete Kundschaft sich erworben haben, und als überdies die approbirten Aerzte zu solchen untergeordneten ärztlichen Hilfeleistungen weniger bereit und geeignet sind, die Zahl der approbirten Zahnärzte aber in den meisten Gegenden noch verhältnißmäßig so gering ist, daß der Beizug eines solchen an vielen Orten, auch in einzelnen großen Städten, mit einem Kostenaufwande verknüpft sein würde, der im Hinblick auf die guten Dienste der Zahntechniker nicht gerechtfertigt wäre. Namentlich aber erscheint der Zuzug eines Zahntechnikers zu einfachen Zahnoperationen dann als durchaus zulässig, wenn, wie dies im vorliegenden Falle geschehen, der Kassenarzt selbst sich dahin ausgesprochen hat, daß die Uebertragung der Behandlung an einen Zahntechniker angemessen sei. Gegen die Zuverlässigkeit und Befähigung des zugezogenen Zahntechnikers G. liegen keine Beanstandungen vor, wie aus dem erhobenen bezirksärztlichen Zeugnisse hervorgeht.

Wenn nun die Klägerin die ihr im vorliegenden Falle mit Recht angebotene Heilbehandlung durch den Zahntechniker nicht annahm, sondern sich durch einen selbstgewählten Zahnarzt den Zahn ziehen ließ, so steht ihr nach § 6a des Kr.-Vers.-Ges. und nach § 12 letzten Absatz der Verwaltungsvorschriften der Gemeindekrankenversicherung D. ein Anspruch auf Ersatz der hierdurch entstandenen Kosten überhaupt nicht zu. Ein dringender Fall lag hier nicht vor; die Annahme eines solchen wird ja gerade durch die Thatsache ausgeschlossen, daß Klägerin die Hilfe der Gemeindekrankenversicherung in Anspruch nahm und von der ihr angebotenen, den Umständen entsprechenden Art der Heilbehandlung keinen Gebrauch machte.

Die Klägerin konnte hiernach auch einen Anspruch auf Ersatz der 0,70 ℳ nicht erheben, welche die Aufsichtsbehörde ihr zugesprochen hat. Da aber hiergegen seitens der Gemeindekrankenversicherung keine Klage erhoben worden ist, so kommt eine Aenderung der Entscheidung der Aufsichtsbehörde in dieser Richtung nicht in Frage. Die von der Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Kostenfrage getroffene Entscheidung mußte aber von obigem Standpunkte aus als richtig anerkannt werden. . . . . .

VI. Infektionskrankheiten.

1. Ist die zur Bekämpfung ansteckender Krankheiten dienende polizeiliche Thätigkeit eine landes- oder ortspolizeiliche? Wer trägt die Kosten der zwangsweisen Heilung?

126. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 27. Juni 1899.

In der Verwaltungsstreitsache der Grafen H., L. und A. H. von D. zu S., Kläger und Revisionskläger, wider den Amtsausschuß des Amtsbezirks Deutsch-Piekar, Beklagten und Revisionsbeklagten, hat das Königl. Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, für Recht erkannt,

> daß auf die Revision der Kläger die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Oppeln vom 14. März 1898 aufrecht zu erhalten . . . . . .

Gründe:

Durch Beschluß des Amtsausschusses des Amtsbezirks Deutsch-Piekar vom 15. August 1896 ist dem Amtsvorsteher zur Deckung der Kosten für Bekämpfung einer im Amtsbezirk ausgebrochenen kontagiösen Augenkrankheit, insbesondere auch der Behandlung der Erkrankten ein Vorschuß von 2000 ℳ zur Verfügung gestellt und von ihm nach einer den Klägern auf Anfrage ertheilten Auskunft zur Besoldung von Aerzten und ärztlichen Hilfspersonen, die mit Ausführung der ärztlichen Verordnungen, insbesondere täglichen Einträufelungen in die Augen der Erkrankten beauftragt waren, sowie zur Anschaffung von Arzneien und An

miethung von Untersuchungslokalen verwendet worden. Zur Aufbringung des bewilligten Vorschusses ist eine nach dem Maßstabe des Staatssteuersolls vertheilte Umlage auf die zum Amtsbezirk gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke ausgeschrieben worden, zu welcher der Gutsbezirk D.-P., dessen Inhaber die drei Kläger sind, mit einem Betrage von 101,18 ℳ herangezogen ist. Nach fruchtlos erhobenem Einspruch haben Kläger auf Freistellung von dem geforderten Beitrage geklagt, ihre Klage ist indeß durch die übereinstimmenden Entscheidungen des Kreisausschusses des Kreises Beuthen vom 16. Juli 1897 und des Bezirksausschusses zu Oppeln vom 14. März 1898 abgewiesen worden.

Gegen das Urtheil des Berufungsgerichts . . . . . . haben die Kläger noch Revision eingelegt und den Klageantrag wiederholt. Sie rügen Verletzung der §§ 69 und 70 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 und der §§ 18c und 63 des Regulativs vom 8. August 1835. Im Einzelnen nehmen sie Bezug auf den Inhalt der Berufungsschrift und heben besonders hervor, daß die Art des Einschreitens gegen kontagiöse Augenkrankheiten durch §§ 18c und 63 des Regulativs vom 8. August 1835 besonders geregelt, und danach eine Herbeiführung der Heilung durch die Polizeibehörde ausgeschlossen sei. Der Bezugnahme auf das Urtheil vom 27. Oktober 1896 begegnen sie mit der Ausführung, daß die Beurtheilung der in jenem Falle in Betracht kommenden polizeilichen Maßregeln gerade auf die §§ 24 bis 27 des Regulativs vom 8. August 1835 gestützt sei. Endlich behaupten sie, daß die kontagiöse Augenkrankheit über den ganzen südöstlichen Theil des Regierungsbezirks Oppeln, namentlich die Kreise Beuthen und Tarnowitz verbreitet gewesen, und in allen Amtsbezirken beider Kreise, sowie in den zu ihnen gehörigen Städten Beuthen, Tarnowitz und Königshütte gleiche Maßregeln auf Anordnung des Regierungspräsidenten ergriffen seien, und folgern hieraus, daß im vorliegenden Falle die zur Bekämpfung der kontagiösen Augenkrankheit aufgewendeten Kosten, soweit sie überhaupt zu den Polizeikosten zu rechnen, als landespolizeiliche und nicht als ortspolizeiliche anzusehen seien.

Der Beklagte beantragt Zurückweisung des Rechtsmittels. Er wiederholt die Angaben der Berufungsschrift, insbesondere auch die in der mündlichen Verhandlung bestrittene Behauptung, daß schwerer erkrankte Arbeiter den Knappschaftslazarethen, Ortskrankenkassen, Armenverbänden und sonst zur Kur Verpflichteten überwiesen seien, und bemerkt, daß die Zuführung durch von den Grubenverwaltungen zur Verfügung gestellte Beamte, Aufseher und Gehilfen bewirkt worden sei. Den aus den §§ 18c und 63 des Regulativs vom 8. August 1835 abgeleiteten Folgerungen gegenüber macht er geltend, daß diese Vorschriften nur bei „weniger gefährlichen" Krankheiten anzuwenden seien, im Jahre 1896 aber die kontagiöse Augenkrankheit besonders gefährlich aufgetreten und eine energische Bekämpfung Aufgabe der Polizeibehörde gewesen sei.

Dem Rechtsmittel war der Erfolg zu versagen.

Nach § 70a Abs. 1 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 / 19. März 1881 beschließt auf Beschwerden und Einsprüche gegen die Veranlagung zu Amtsabgaben nicht der Amtsvorsteher, sondern der Amtsausschuß, dieser ist also auch diejenige Behörde, welche im Falle der durch Abs. 3 derselben Gesetzesstelle zugelassenen Klage den gefaßten Beschluß im Verwaltungsstreitverfahren zu vertreten hat. Es entspricht demnach nicht den gesetzlichen Vorschriften, wenn in der Aufschrift der Klage und im Eingange der in den Vorinstanzen gefällten Entscheidungen „der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Deutsch-Piekar" als Beklagter aufgeführt wird. Hieraus war indeß, da der Amtsvorsteher als Vorsitzender des Amtsausschusses zur Vertretung dieser Behörde im Verwaltungsstreitverfahren umsomehr befugt war, als ihm auch sonst nach § 55 Abs. 2 der Kreisordnung die Vertretung der Korporation des Amtsverbandes nach außen hin zusteht, ein Grund zur Abweisung der Klage nicht zu entnehmen, vielmehr war nur die unrichtige Benennung des in Anspruch genommenen Beklagten richtig zu stellen und auf die Prüfung der Revision einzugehen, die auch an sich als begründet anzuerkennen war, obwohl die Ausführungen der Kläger zum größten Theil verfehlt sind.

Der Vorderrichter hat in seinen Erwägungsgründen allein die Frage erörtert, ob die Polizeibehörde befugt war, die von der kontagiösen Augenkrankheit ergriffenen Personen zwangsweise heilen zu lassen, er hat aber nicht dargelegt, welche Bedeutung die Bejahung jener Frage für die Entscheidung der vorliegenden Reklamationsklage hat. Es ist daher, wenn anders seine Begründung als eine ausreichende, der Vorschrift im § 81 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 noch entsprechende anzusehen ist, davon auszugehen, daß er sich im Uebrigen die Begründung des ersten Richters stillschweigend zu eigen gemacht und also angenommen hat, daß die im Streit befangenen Kosten sich als solche der örtlichen Polizeiverwaltung kennzeichnen und deshalb dem Amtsbezirk gesetzlich zur Last fallen.

Die Angriffe, welche die Revisionsschrift gegen die Annahme richtet, daß es sich um Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung handelt, sind verfehlt. Die Behauptung, daß die kontagiöse Augenentzündung in einem großen Theile des Regierungsbezirks Oppeln verbreitet gewesen sei, und die zu ihrer Bekämpfung ergriffenen Maßregeln des Amtsvorstehers auf Anordnungen des Regierungspräsidenten, die dieser an alle Amtsvorsteher und städtischen Polizeiverwaltungen des bedrohten Gebiets übereinstimmend erlassen habe, zurückzuführen seien, ist erst in der Revisionsinstanz aufgestellt und kann bei der beschränkten Natur des Rechtsmittels schon aus prozessualischen Gründen nicht berücksichtigt werden; sie erscheint aber auch nicht geeignet, den Einwand zu begründen, daß die Kosten für Bekämpfung der ansteckenden Krankheit, insoweit sie überhaupt die Natur von Polizeikosten haben, als Kosten der Landespolizei anzusehen seien.

Gesetzliche Vorschriften darüber, in welchen Fällen die zur Bekämpfung von ansteckenden Krankheiten dienende polizeiliche Thätigkeit als eine landespolizeiliche anzusehen ist und unter welchen Voraussetzungen sie als ortspolizeiliche zu gelten hat, bestehen nicht; die Unterscheidung kann daher, wie in dem Urtheil vom 6. Januar 1896 (Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXVI S. 85 ff.) dargelegt ist, nur von dem Zwecke der ergriffenen Maßregeln abhängig gemacht werden. Zielen sie auf die Verhinderung der Einschleppung einer ansteckenden Krankheit aus dem Auslande in das Inland oder auf die Verbreitung im Inlande von einer Gegend zur andern ab, so sind sie als landespolizeiliche anzusehen; sind sie dagegen auf Bekämpfung und Beschränkung der Krankheit innerhalb des einzelnen Orts gerichtet, so sind sie als ortspolizeiliche zu erachten (vgl. a. a. O. S. 89). Maßregeln zur Ermittelung der an einer ansteckenden Krankheit leidenden Personen und zur Herbeiführung ihrer Heilung aber verfolgen offenbar in erster Reihe den letzteren Zweck und zwar auch dann, wenn sie wegen der großen Ausbreitung der Krankheit in einer Mehrzahl von Ortschaften oder selbst in allen Ortschaften eines weiteren Gebiets gleichzeitig vorzunehmen sind; denn immer bleiben sie zunächst und unmittbar darauf gerichtet, die einzelne Ortschaft von der Krankheit frei zu machen, und dienen nur mittelbar dem Zweck, der Verbreitung der Krankheit im weiteren Gebiete entgegenzuwirken. Daran ändert auch nichts, wenn sie in Folge allgemeiner, den Ortspolizeibehörden ertheilter Anweisungen der vorgesetzten Landespolizeibehörde vorgenommen sind; denn dadurch, daß eine an sich ortspolizeiliche Maßregel auf Anweisung der Landespolizeibehörde, als vorgesetzten Polizeiaufsichtsbehörde, angeordnet ist, wird sie noch nicht zur landespolizeilichen, ja nicht einmal dadurch, daß sich die Landespolizeibehörde in befugter Weise selbst an die Stelle der Ortspolizeibehörde gesetzt hat. Deshalb sind auch in dem vom Vorderrichter angeführten Urtheil vom 27. Oktober 1896 die im Streit

befangenen polizeilichen Maßregeln, obwohl einige von ihnen von dem Regierungspräsidenten selbst oder doch von ihm beigegebenen Beamten unmittelbar ausgegangen waren, wegen ihres Inhalts und Zieles als ortspolizeiliche angesehen worden, darunter insbesondere die auf Unterbringung und Pflege der Kranken gerichteten (vgl. Preuß. Verwaltungsbl. Jahrg. XVIII S. 168/169).

Nicht minder verfehlt ist die Bezugnahme der Kläger auf §§ 18c und 63 des Regulativs vom 8. August 1835. Selbst wenn aus diesen Vorschriften hervorginge, daß die Polizeibehörde nicht befugt ist, die im sanitätspolizeilichen Interesse angeordnete Heilung der an kontagiöser Augenentzündung erkrankten Personen selbst durchzuführen, so würde doch daraus nicht folgen, daß die Kosten der Durchführung nicht zu denen der örtlichen Polizeiverwaltung zu rechnen sind; denn die Beantwortung der Frage, ob die Kosten einer Maßregel Polizeikosten sind, ist nicht von der Feststellung abhängig, ob sie rechtlich zulässig, nothwendig und angemessen war, sondern allein von der, ob sie in Ausübung der Polizeigewalt getroffen ist. Kläger legen aber auch den angeführten Stellen des Regulativs eine Bedeutung bei, die sie garnicht haben. Der § 63 ist nicht bestimmt, die im Falle des Auftretens kontagiöser Augenkrankheit zu treffenden polizeilichen Maßnahmen erschöpfend aufzuführen, er soll vielmehr nur die Beschränkungen, welche den erkrankten Personen im Verkehr mit Dritten aufzuerlegen sind, angeben und auf die Verhütung ihrer Anhäufung in öffentlichen Anstalten hinweisen; daher kann weder aus ihm, noch aus dem ausschließlich von dem Verkehr der Kranken mit Dritten handelnden § 18 gefolgert werden, daß die Herbeiführung der Heilung außerhalb der Aufgaben der Polizeibehörde liegt. Das Gegentheil ergiebt sich vielmehr aus den auf alle Arten ansteckender Krankheiten anzuwendenden §§ 16 und 17, die ersichtlich von der auch ohnehin aus der Natur der Sache folgenden Auffassung ausgehen, daß es die erste Aufgabe der Polizeibehörde ist, die Heilung der erkrankten Personen, ohne die eine vollständige Beseitigung der Ansteckungsgefahr nicht denkbar ist, herbeizuführen. Dies scheinen die Kläger auch nicht ganz zu verkennen, wohl aber anzunehmen, daß die Polizeibehörde sich darauf zu beschränken habe, die Heilung der erkrankten Personen anzuordnen und die Befolgung ihrer Anordnungen durch Androhung und Festsetzung von Geldstrafen durchzusetzen, daß sie aber niemals die Durchführung ihrer Anordnungen selbst in die Hand nehmen dürfe. Das Regulativ enthält indeß eine derartige Beschränkung der Polizeibehörden nicht, vielmehr setzen die Vorschriften des § 16 die Befugniß, Kranke zwangsweise in einer Heilanstalt unterzubringen, voraus. Noch weniger ist eine solche aus den allgemeinen Vorschriften im § 132 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 herzuleiten, da hier die Zulässigkeit unmittelbaren Zwanges, wie er durch die Ueberführung in eine Heilanstalt oder die Vorführung vor einen von der Polizeibehörde bestimmten Arzt zwecks Anwendung äußerlicher Arznei auf einen erkrankten Körpertheil geübt wird, ausdrücklich anerkannt wird. Es ist daher nicht ersichtlich, wie der Vorderrichter durch die Annahme, daß die Polizeibehörde zu zwangsweiser Durchführung ihrer auf Heilung der Kranken gerichteten Anordnungen befugt sei, das bestehende Recht verletzt haben soll.

Auch die weitere Annahme, daß die Kosten der zwangsweisen Heilung zu denen der örtlichen Polizeiverwaltung gehören, giebt zu keinen Bedenken Anlaß. Zu diesen Kosten gehören einerseits die Unkosten, die aus der Einrichtung und Thätigkeit des Verwaltungsorganismus erwachsen, namentlich diejenigen, die durch die Einsetzung und den Unterhalt des verwaltenden Personals und durch dessen Ausrüstung mit dem zum Dienstbetrieb Erforderlichen an Gebäuden oder einzelnen Räumlichkeiten, Materialien, Geräthschaften und Hilfsleistungen Dritter unmittelbar entstehen, und andererseits die Aufwendungen zur Erfüllung derjenigen materiellen Aufgaben, deren Pflege der Obhut der Polizei anvertraut ist, mit anderen Worten derjenigen Ausgaben, welche in Folge der verwaltenden Thätigkeit, durch die im Wege des Zwanges erfolgte Ausführung der gegen Dritte getroffenen Anordnungen, der Herstellung polizeimäßiger Zustände in der Außenwelt, mittelbar entstehen (vgl. das Urtheil vom 23. Oktober 1894, Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXVII S. 62 ff., insbes. S. 65). Die Aufwendungen für die zwangsweise Durchführung der im sanitätspolizeilichen Interesse angeordneten Heilung der an ansteckenden Krankheiten erkrankten Personen aber gehören offenbar zu den Ausgaben für Herstellung polizeimäßiger Zustände in der Außenwelt und sind daher von dem zur Tragung der Polizeikosten Verpflichteten zu übernehmen, soweit sie nicht von dem zur Erfüllung der polizeilichen Anordnung unmittelbar verpflichteten Dritten beigetrieben werden können. Fehlsam aber ist die Annahme des Vorderrichters, daß der Träger dieser Verpflichtung der Amtsbezirk sei. Wie in den von den Klägern angeführten Urtheilen vom 8. Januar 1881, 11. April und 19. Oktober 1888 (Entsch. Bd. VII S. 121, Bd. XVI S. 44, Bd. XVII S. 74) dargelegt ist, sind nur die unmittelbaren Kosten der Polizeiverwaltung, die durch Einsetzung und Thätigkeit ihres Verwaltungsorganismus entstandenen, als Kosten der Amtsverwaltung im Sinne des § 70 Abs. 4 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872/19. März 1881 anzusehen und vom Amtsbezirk zu tragen, während hinsichtlich der mittelbaren Polizeikosten, der durch Herstellung polizeimäßiger Zustände erwachsenen Ausgaben, die Vorschrift des § 3 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, nach der die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung den Gemeinden (Gutsbezirken) obliegen, unberührt geblieben ist. Die Vorentscheidung beruht daher auf unrichtiger Anwendung des § 70 Abs. 4 der Kreisordnung und Nichtanwendung des § 3 des Polizeiverwaltungsgesetzes und unterliegt nach §§ 94 Nr. 1 und 98 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 der Aufhebung.

Bei freier Beurtheilung war die Sache für spruchreif zu erachten.

Nach dem Wortlaut des Beschlusses vom 15. August 1896 sollte der bewilligte Vorschuß von 2000 ℳ zu den „Kosten für die ärztliche Behandlung 2c.", also nicht ausschließlich für die Ausführung der zwangsweisen Heilung der Erkrankten, sondern auch zu anderen, hiermit in Verbindung stehenden Zwecken verwendet werden. Dem entsprechend ist auch in der auf den Beschluß gestützten Heranziehung als Gegenstand der ausgeschriebenen Umlage die Deckung „der Kosten für die ärztliche Untersuchung und Behandlung der an kontagiöser Augenentzündung erkrankten Personen" bezeichnet. Thatsächlich sind auch nach den unbestrittenen Angaben des Beklagten die Kosten zum Theil dadurch erwachsen, daß die auf den Arbeitsstätten innerhalb des Amtsbezirks zusammenkommenden Arbeiter und die Schulkinder daraufhin untersucht sind, ob sie an kontagiöser Augenkrankheit leiden. Die Kosten dieser Untersuchungen aber können nicht, wie Kläger annehmen, als Theil der Heilungskosten betrachtet werden; denn die Untersuchungen dienten in erster Reihe dem Zwecke, die Entschließung des Amtsvorstehers vorzubereiten, welche polizeiliche Maßregeln zu ergreifen, namentlich welche Personen einer zwangsweisen Heilung zu unterwerfen seien, wem eine Verkehrsbeschränkung auf Grund der §§ 18c und 63 des Regulativs vom 8. August 1835 aufzuerlegen sei, und ob etwa der Umfang der Krankheit noch besondere Maßregeln auf Grund des zweiten und dritten Absatzes des § 63 erforderlich mache. Kosten dieser Art aber entstehen nicht erst durch Ausführung der polizeilichen Anordnungen, sondern dienen dazu, die Behörde zur Entwickelung einer polizeilichen Thätigkeit in Stand zu setzen; insbesondere stellen sich die Kosten für Zuziehung von Aerzten zu den Untersuchungen als solche der Ausrüstung mit den zum Dienstbetrieb erforderlichen Hilfsleistungen Dritter und diejenigen der Anmiethung von Untersuchungslokalen als solche der Beschaffung von zum Dienst-

betriebe erforderlichen Räumlichkeiten dar; sie fallen demnach dem Amtsbezirk nach § 70 Abs. 4 der Kreisordnung zur Last.

Hätte sich also der Amtsausschuß darauf beschränkt, dem Amtsvorsteher einen Vorschuß zur Deckung der Untersuchungskosten oder der durch Bekämpfung der Seuche entstehenden Amtsverwaltungskosten zu bewilligen und durch Ausschreibung einer Umlage aufzubringen, so würde zweifellos in dem Beschlusse eine Ueberschreitung des im § 70 Abs. 5 gegebenen Steuerrechts nicht gefunden werden können. Daran würde auch der Nachweis nichts ändern, daß der Amtsausschuß sich bei Bemessung der Höhe des Vorschusses und der zu seiner Aufbringung bestimmten Umlage von unrichtigen Anschauungen über den Umfang der Amtsverwaltungskosten habe leiten lassen, und noch weniger der Nachweis, daß das Aufkommen aus der ausgeschriebenen Umlage thatsächlich zu Ausgaben, die nicht zu den Verwaltungskosten des Amts gehören, verwendet sei. Ein auf diese Behauptung gestützter Einwand würde nicht mehr auf unrichtiger Anwendung des Steuerrechts gegen die Kläger beruhen, sondern sich gegen die sonstigen Verwaltungsmaßregeln richten, und demnach nicht zur Begründung des Einspruchs benutzt werden können.

Bedenken können indeß dadurch entstehen, daß der Amtsausschuß nach dem Wortlaut des Beschlusses vom 15. August 1896 den Amtsvorsteher ausdrücklich ermächtigt hat, die Kosten der Behandlung der erkrankten Personen aus dem bewilligten Vorschuß zu bestreiten, und gerade zur Deckung dieser Kosten die Umlage ausgeschrieben hat. Zweifellos gehören die Kosten einer von der Polizeibehörde angeordneten und zwangsweise durchgesetzten ärztlichen Behandlung der Erkrankten, wie bei Beurtheilung der Revision näher dargelegt ist, nicht zu den Kosten der Amtsverwaltung, sondern zu den mittelbaren Polizeikosten, die von den Gemeinden und Gutsbezirken zu tragen sind. Mögen an ihnen auch, wie nach den Angaben des Beklagten wohl anzunehmen ist, sämmtliche Gemeinden und Gutsbezirke des Amtsbezirks betheiligt sein, und mag insoweit sich die Aufbringung der Kosten als gemeinschaftliche Angelegenheit derselben darstellen, so folgt daraus doch nicht, wie der Beklagte zu glauben scheint, die Befugniß des Amtsausschusses, die erwachsenen Ausgaben auf die Amtskasse zu übernehmen; vielmehr muß sie, da der Amtsausschuß nach § 52 Nr. 1 der Kreisordnung nur zur Bewilligung derjenigen Ausgaben der Amtsverwaltung, welche nach §§ 69 und 70 Abs. 4 der Kreisordnung vom Amtsbezirke zu tragen sind, befugt ist, verneint werden, umsomehr als mit der durch § 146 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 ausgesprochenen Aufhebung des § 53 der Kreisordnung jede Möglichkeit, kommunale Angelegenheiten (und eine solche ist die Aufbringung der den Gemeinden und Gutsbezirken zur Last fallenden mittelbaren Polizeikosten) auf den Amtsbezirk zu übertragen, beseitigt ist.

Soweit also mit dem Beschluß vom 15. August 1896 die Absicht verbunden sein sollte, die aus Anlaß der Bekämpfung der kontagiösen Augenentzündung erwachsenen Kosten zwangsweiser Heilung erkrankter Personen endgültig auf den Amtsverband zu übernehmen und die gesetzlich zu ihrer Tragung Verpflichteten, insbesondere die Gemeinden und Gutsbezirke von ihnen zu entlasten, würde ihm die rechtliche Grundlage fehlen. Hieraus folgt aber nicht ohne Weiteres die Unzulässigkeit der ausgeschriebenen Umlage; denn der nächste und unmittelbare Zweck des angeführten Beschlusses war der, dem Amtsvorsteher einen Betriebsfonds zur Verfügung zu stellen, aus dem er die Kosten der zur Bekämpfung der ansteckenden Krankheit erforderlichen polizeilichen Maßregeln vorschußweise leisten konnte, die Bereitstellung eines derartigen Betriebsfonds aber liegt nicht außerhalb der zur Zuständigkeit des Amtsausschusses gehörigen Bewilligung der Ausgaben der Amtsverwaltung (§ 52 Nr. 1 der Kreisordnung). Läßt der Amtsvorsteher, sei es auf Grund des § 132 Nr. 1 des Landesverwaltungsgesetzes, sei es nach Nr. 3 derselben Gesetzesstelle, seine polizeilichen Anordnungen durch Dritte ausführen, so muß er nothwendig mit diesen in vertragsmäßige Verhältnisse treten und die Verpflichtung übernehmen, für ihre Befriedigung wegen des Anspruchs auf Entgelt für ihre Leistungen Sorge zu tragen, und das gleiche Verfahren muß er auch einschlagen, wenn zur Ausführung seiner Anordnungen die Beschaffung von Materialien erforderlich ist. Wenn er auch in vielen Fällen die Personen, mit denen er wegen Ausführung seiner Anordnungen in Verbindung tritt, an die unmittelbar zur Befolgung seiner Anordnungen Verpflichteten wird verweisen können, so wird doch in anderen die Gewinnung geeigneter Kräfte und ebenso die Beschaffung der erforderlichen Materialien davon abhängig sein, daß der Amtsvorsteher die Verpflichtung für die Befriedigung der bei der Ausführung seiner Anordnungen durch Leistung von Diensten oder Lieferung von Materialien betheiligten Personen unmittelbar übernimmt und diese nicht auf die in vielen Fällen schwierige oder doch lange Zeit in Anspruch nehmende Durchführung des Zwangsverfahrens gegen die zur Herstellung des polizeimäßigen Zustandes verpflichteten Personen und die im Falle der Uneinziehbarkeit zur Tragung der mittelbaren Polizeikosten verpflichteten kommunalen Verbände verweist. Namentlich wird dies dann geboten sein, wenn Vorsorge für Ausführung polizeilicher Maßregeln zu treffen ist, die sich gegen leistungsunfähige Personen richten, oder auf einen von vornherein nicht zu bestimmenden Kreis von Personen, hier der von ansteckender Krankheit ergriffenen, richten sollen, also das Mittel einer der Ausführung vorausgehenden Einziehung von Kostenvorschüssen versagt. Daß in solchen Fällen der Amtsvorsteher die erforderlichen Vorschüsse aus eigenen Mitteln leiste, ist ihm nicht zuzumuthen, er hat vielmehr gegenüber dem Amtsverbande den Anspruch, von der durch die Amtsverwaltung herbeigeführten Nothwendigkeit, Vorschüsse zu leisten, entlastet zu werden. Deshalb ist auch die Bereitstellung eines Betriebsfonds zur Leistung derartiger Vorschüsse als Ausrüstung des Amtsvorstehers mit den zur Amtsverwaltung, insbesondere Entwickelung erfolgreicher polizeilicher Thätigkeit erforderlichen Mitteln anzusehen, und die Befugniß des Amtsausschusses zur Bewilligung und Beschaffung der erforderlichen Mittel durch Ausschreibung einer Umlage anzuerkennen.

Die Heranziehung der Kläger zu der streitigen Abgabe ist daher auch nicht als eine Ueberschreitung des dem Amtsverbande zustehenden Besteuerungsrechts anzusehen. Es war deshalb ihre Klage abzuweisen und die angegriffene Vorentscheidung mithin im Ergebniß aufrecht zu erhalten. Denn daraus, daß thatsächlich ein Theil der durch die Umlage aufgebrachten Summe zu Ausgaben verwendet worden ist, welche dem Amtsverbande gesetzlich nicht zur Last fallen, folgt ein im Wege der Klage verfolgbarer Anspruch auf Befreiung von der streitigen Abgabe oder Minderung derselben nicht, da dieser Umstand die Anwendung des Steuerrechts gegen die Kläger nicht berührt. Ihnen bleibt überlassen, durch den Vertreter des Gutsbezirks D.-P. im Amtsausschuß die Wiedereinziehung etwaiger zu Unrecht geleisteter Ausgaben von den gesetzlich zur Tragung verpflichteten Gutsbezirken und Gemeinden anzuregen und, sofern eine solche abgelehnt wird, Abhilfe bei der Aufsichtsbehörde nachzusuchen . . . .

---

2. Der Erlaß des Regierungspräsidenten zu Kassel vom 26. Januar 1887 über die Anzeigepflicht, betr. die Genickstarre, entbehrt als Strafvorschrift der formellen Rechtsgültigkeit.

127. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 10. Februar 1896. (Johow Bd. 17 S. 315.)

Der Angeklagte ist in den Vorinstanzen von der Anschuldigung der Uebertretung der Regierungs-Polizeiverordnungen vom 30. November 1877 und 26. Januar

1887 freigesprochen worden. Die von dem Staatsanwalt eingelegte Revision wurde nicht für begründet erachtet.

Gründe:

Die Revision, welche Verletzung materieller Rechtsnormen, nämlich des § 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und des § 3 der Polizeiverordnung der Regierung zu Kassel vom 30. November 1877 rügt, ist nicht begründet.

Der Berufungsrichter, welcher eine thatsächliche Feststellung nicht getroffen hat, spricht den Angeklagten von der Anklage, in drei Fällen die Anzeige von dem Auftreten der Genickstarre unterlassen zu haben, frei, weil er dem Erlasse des Regierungspräsidenten zu Kassel vom 26 Januar 1887, auf Grund dessen in Verbindung mit der oben gedachten Polizeiverordnung vom 30. November 1877 die Anklage erhoben ist, und gegen welche der Angeklagte verstoßen haben soll, die formelle Rechtsgültigkeit abspricht.

Diese Entscheidung kann für rechtsirrthümlich nicht erachtet werden.

In den §§ 1 und 2 der rechtsverbindlich erlassenen und im Amtsblatt publizirten Polizeiverordnung der Regierung zu Kassel vom 30. November 1877 ist es den Haushaltungsvorständen und Aerzten zur Pflicht gemacht, sobald sie von dem Auftreten der im § 2 besonders aufgeführten Krankheiten in ihrer Haushaltung bezw. in ihrer Praxis Kenntniß erlangt haben, hiervon der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen. Zu den im § 2 aufgeführten Krankheiten gehört die Genickstarre nicht.

Wenn dann der § 3 lautet:

> „Eine gleiche Anzeigepflicht kann den Aerzten für einzelne Orte und Kreise auch beim Ausbruch anderer epidemisch-kontagiöser Krankheiten (es folgen hier Beispiele, unter denen die Genickstarre nicht erwähnt ist) durch besondere Erlasse unsererseits auferlegt werden,“

so hat es vielleicht in der Absicht der Regierung gelegen, diese „Erlasse“ nicht als „Polizeistrafverordnungen“ im Sinne der Verordnung über die Polizeiverwaltung vom 20. September 1867 zu erlassen, so daß es nicht für erforderlich erachtet worden ist, hierbei diejenigen Formvorschriften zu beobachten, von deren Befolgung die Gültigkeit solcher Polizeiverordnungen abhängt.

Der § 4 der Polizeiverordnung vom 30. November 1877 bedroht nun aber Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 mit Strafe. Diese Strafandrohung soll also auch insoweit in Wirksamkeit treten, als die Bestimmungen der Verordnung auf eine andere Krankheit ausgedehnt werden. Geschieht letzteres, wie das hinsichtlich der Genickstarre durch den Erlaß des Regierungspräsidenten vom 26. Januar 1877 geschehen ist, so ist damit inhaltlich eine Anordnung getroffen, welche entsprechend den Vorschriften der Verordnung vom 30. November 1877 das Unterlassen der Anzeige von dem Auftreten einer weiteren Krankheit mit Strafe bedroht und sich demnach in nichts von einer polizeilichen Strafverordnung im Sinne der Verordnung vom 20. September 1867 unterscheidet. Die für derartige Polizeiverordnungen gegebenen Formvorschriften haben aber, soweit sie sich auf die Publikation beziehen, gerade den Zweck, dem durch jene Polizeivorschriften betroffenen Theil des Publikums sofort kenntlich zu machen, daß es sich um eine solche polizeiliche Vorschrift handelt. Demnach war es für die formelle Gültigkeit auch des Erlasses vom 26. Januar 1887 unerläßliche Bedingung, daß derselbe in der für Polizeistrafverordnungen vorgeschriebenen Weise bekannt gemacht wurde.

Die im § 140 des nach § 119 der Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885 in dieser Provinz seit dem 1. Juli 1886 in Kraft getretenen Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 enthaltenen Publikationsvorschriften, zu denen auch die gehört, daß die fraglichen Polizeivorschriften unter der Bezeichnung „Polizeiverordnung“ durch die Amtsblätter derjenigen Bezirke bekannt zu machen sind, in welchen dieselben Geltung erlangen sollen, mußten somit auch für den Erlaß vom 26. Januar 1887 als Bedingung für dessen Gültigkeit beobachtet werden. Dies ist nicht geschehen. Die Bekanntmachung des Erlasses im Schaumburger Kreisblatte ist an sich schon nicht geeignet, die Veröffentlichung des ersteren im Amtsblatte wirksam zu ersetzen. Dieser Bekanntmachung fehlt aber auch die Bezeichnung „Polizeiverordnung“, sowie sie denn überhaupt die Vorschriften des § 140 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 unbeachtet läßt.

---

3. Besteht eine Anzeigepflicht bei Wochenbettfieber und entzündlichen Erkrankungen des Wochenbetts für den behandelnden Arzt?

128. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 13. Juli 1899.

In der Strafsache gegen den praktischen Arzt Dr. H. zu O. wegen Uebertretung der Verordnung vom 10. Dezember 1885 hat auf die von der Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil des Landgerichts zu Münster vom 20. April 1899 eingelegte Revision der Strafsenat des Königl. Kammergerichts in Berlin in der Sitzung vom 13. Juli 1899 für Recht erkannt:

> Die Revision der Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil des Landgerichts zu Münster vom 20. April 1899 wird zurückgewiesen. Die Kosten des Rechtsmittels werden der Staatskasse zur Last gelegt.

Gründe:

Die Revision der Staatsanwaltschaft, welche Verletzung materieller Rechtsvorschriften rügt, konnte keinen Erfolg haben. Zuzugeben ist der Revision, daß nicht die Polizeiverordnung vom 10. Dezember 1885, sondern diejenige vom 12. Juli 1897 in Frage kommt. Dies begründet aber in der Sache keinen Unterschied, weil die auf den vorliegenden Fall anwendbare Bestimmung, nämlich die Festsetzung der Anzeigepflicht bei Wochenbettfieber und entzündlichen Erkrankungen des Wochenbetts für den behandelnden Arzt in beiden Verordnungen gleichlautend ist. Diese Bestimmung ist aber materiell rechtsungültig. Die Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten ist, wie der Vorderrichter zutreffend ausführt, in dem durch die Kabinetsordre vom 8. August 1835 genehmigten Regulativ erschöpfend geregelt. (Vgl. auch das Urtheil des Kammergerichts vom 18. April 1895, Johow Bd. 16 S. 465.) Dieses Regulativ bestimmt in § 9, daß alle Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe und Medizinalpersonen von den in ihrer Familie, ihrem Hause und ihrer Praxis vorkommenden Fällen ansteckender Krankheiten nach Maßgabe der unter II enthaltenen näheren Bestimmungen der Polizeibehörde ungesäumt Anzeige zu machen haben. Unter II sind die einzelnen ansteckenden Krankheiten aufgeführt, bei welchen eine Anzeigepflicht bestehen soll; Wochenbettfieber und entzündliche Krankheiten des Wochenbetts befinden sich nicht darunter. Soweit daher die Polizeiverordnungen von 1885 und 1897 die Anzeigepflicht auch für die zuletzt erwähnten Krankheiten einführen, gehen sie über die Bestimmungen des Regulativs hinaus und stehen daher mit demselben in Widerspruch (vgl. das erwähnte Urtheil des Kammergerichts bei Johow Bd. 16 S. 466); sie sind deshalb nach § 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 ungültig. Zu Unrecht nimmt die Revision auf § 6 ff. des Gesetzes vom 11. März 1850 Bezug, der die Polizeibehörden zum Erlaß von Verordnungen ermächtigt, welche die Sorge für Leben und Gesundheit betreffen; diese Ermächtigung findet ihre Begrenzung in § 15 des gen. Gesetzes. Die Revision macht allerdings geltend, das Regulativ habe sich nur mit den damals als besonders gefährlich bekannten ansteckenden Krankheiten befaßt, es habe unmöglich in der Absicht des Gesetzgebers liegen können, die Anzeigepflicht für Aerzte erschöpfend für alle Zeiten zu regeln und somit auf dem wichtigen Gebiete der Gesundheitspflege jeden Fortschritt gleichsam zu verbieten. Diese Ausführung

ist jedoch verfehlt. Von einer Regelung „für alle Zeiten“ und von einem „Verbot des Fortschritts auf dem Gebiet der Gesundheitspflege“ kann, wenn man der Auffassung des Berufungsrichters folgt, nicht die Rede sein. Das Regulativ von 1835 kann wie jedes andere Gesetz durch Gesetz abgeändert werden, sobald die fortschreitende Erkenntniß auf dem Gebiet der Gesundheitspflege dies erforderlich macht. Bei Abfassung des Regulativs aber ist die Möglichkeit derartiger Fortschritte offenbar nicht erwogen worden. Seine Verfasser haben den Kreis der gefährlichen ansteckenden Krankheiten mit den in II daselbst aufgeführten als abgeschlossen erachtet; sie haben die Materie der Anzeigepflicht erschöpfend regeln wollen und erschöpfend geregelt und dadurch eine anderweite Regelung durch Polizeiverordnung ausgeschlossen. Die Revision war daher, und zwar nach § 505 St.=P.=O. auf Kosten der Staatskasse, zurückzuweisen.

---

4. Anzeigepflicht für die in der Hospital=Praxis vorkommenden Krankheitsfälle.

a) 129. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Köln vom 11. November 1897 wider den Arzt R.

Die von der Königl. Staatsanwaltschaft gegen das den Angeklagten von der Anklage der Uebertretung der §§ 9, 35, 36 der A.=K.=O. vom 8. August 1835 freisprechende Urtheil rechtzeitig eingelegte Berufung erscheint begründet.

In thatsächlicher Beziehung steht durch die Einlassung des Angeklagten in Verbindung mit dem Gutachten des Professors Dr. L. fest, daß der am 22. Dezember 1896 im hiesigen Bürgerhospital verstorbene Knabe D. von dem Angeklagten auf Influenza behandelt worden ist, daß sich aber nach der Sektion Abdominaltyphus als Todesursache ergeben hat, sowie daß eine Anzeige an die Polizeibehörde von keiner Seite erfolgt ist.

Der Angeklagte hält sich aus 3 Gründen für nicht anzeigepflichtig:

1. weil nur die in ihrer Praxis vorkommenden Fälle von den Aerzten anzuzeigen seien, was aber hier nicht zutreffe,

2. weil höchstens der dirigirende Arzt, der Vorstand oder die Verwaltung des Bürgerhospitals zur Anzeige verpflichtet seien,

3. weil nur Erkrankungsfälle anzuzeigen seien, der Typhus im vorliegenden Falle aber erst nach dem Tode festgestellt sei.

Die Auffassung des Angeklagten ist aber in keinem Punkte richtig. Das Gesetz will zweifellos alle der Anzeige unterliegenden Fälle wegen der Gefahr der Ansteckung zur Anzeige gebracht wissen, damit die Polizeibehörde sich davon überzeugen und nöthigenfalls darauf hinwirken kann, daß die zur Verhütung der Verbreitung der Krankheitsstoffe erforderlichen Maßregeln getroffen werden. Der Begriff „Praxis“ kann nicht in dem landläufigen Sinne verstanden, sondern muß dahin aufgefaßt werden, daß jede Medizinalperson von denjenigen anzeigepflichtigen Fällen, von denen sie in ihrem Berufe Kenntniß erhält, Anzeige erstatten muß.

Durch § 9 der A.=K.=O. wird die Anzeigepflicht einer Reihe von Personen auferlegt, die alle nebeneinander verpflichtet sind, und von denen also jede, wenn sie die Anzeige unterlassen und sich nicht der Bestrafung aussetzen will, sich vergewissern muß, ob schon die Anzeige erstattet ist. Es verschlägt daher nichts, ob der Angeklagte als Assistenzarzt keine selbstständige Stellung im Hospital besaß. Es kommt auch nicht darauf an, ob der dirigirende Arzt von den anderen Aerzten in erster Reihe oder der Vorstand oder die Verwaltung des Hospitals als Hauswirth anzeigepflichtig sind.

Das Gesetz hat eben, um seinen Zweck zu erreichen, eine möglichst große Anzahl von Personen für anzeigepflichtig erklärt. Die A.=K.=O. spricht im § 36 aus, daß jeder vorkommende Erkrankungsfall von Typhuserkrankung anzuzeigen ist; wie sehr es der Absicht des Gesetzgebers zuwiderlaufen würde, wenn die Anzeigepflicht davon abhängig gemacht wäre, daß es dem Arzte gelingt, die Krankheit bei Lebzeiten des Patienten oder erst nach dessen Tode festzustellen, bedarf keiner Ausführung. Daß das Gesetz von der Auffassung ausging, daß auch nach dem Tode die Krankheitsstoffe schädlich wirken können, ergiebt sich zur Genüge aus § 22 der A.=K.=O., wo ganz allgemein Vorschriften über Behandlung der Leichen, Desinfektion u. s. w. gegeben sind.

Die vom Angeklagten vorgebrachten Einwände sind mithin alle hinfällig. Er war zur Anzeige verpflichtet und ist daher nach § 36 Absatz 2 der A.=K.=O. strafbar.

Es lag kein Anlaß vor, über die gesetzlich zulässige Mindeststrafe von 2 Thalern hinauszugehen . . . .

b) 130. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 28. Februar 1898.

Die Revision des Angeklagten, welche Verletzung der §§ 9, 36 der A.=K.=O vom 8. August 1835 rügt, ist begründet.

Der Angeklagte war, wie die Vorentscheidung thatsächlich feststellt, zu der hier in Betracht kommenden Zeit ärztlicher Assistent am Bürgerhospital zu Köln. Als solcher behandelte er den in dem erwähnten Krankenhause aufgenommenen Knaben Karl D. auf Influenza. Am 22. Dezember 1896 starb der Knabe. Bei der Sektion stellte sich heraus, daß er an Abdominaltyphus gelitten hatte. Der Angeklagte hat eine Anzeige nicht erstattet und ist deshalb aus §§ 9, 36 der erwähnten K.=O. bestraft worden.

Wenn Angeklagter hiergegen geltend macht, die Anzeigepflicht greife deshalb nicht Platz, weil das Vorhandensein von Typhus erst nach dem Tode festgestellt worden sei, so ist dies irrig. Ein Typhuserkrankungsfall im Sinne des § 36 der erwähnten K.=O. lag auch dann vor, wenn er als solcher erst nach dem Tode des Kranken erkannt wurde. Mit Recht hat der Vorderrichter auf den § 22 der erwähnten K.=O. zum Belag dafür Bezug genommen, daß das Gesetz von der Auffassung ausging, daß die Krankheitsstoffe auch nach dem Tode ansteckend wirken können. Dagegen ist die weitere Rüge der Revision, daß das angefochtene Urtheil die Bedeutung der Worte „ihrer Praxis“ in § 9 der K.=O. erkannt habe, begründet.

Es kann zwar dem Angeklagten darin nicht beigetreten werden, daß unter „Praxis“ überhaupt nur die Privatausübung des ärztlichen Berufes zu Zwecken des Erwerbes zu verstehen sei. Denn einerseits fällt die Privatausübung des ärztlichen Berufes, auch wenn sie nicht zu Zwecken des Erwerbes, sondern unentgeltlich geschieht, unter den Begriff „Praxis“, andererseits ist hierher die Ausübung des ärztlichen Berufes in Krankenhäusern — Hospitalpraxis — an sich eben so gut zu rechnen, wie die Privatpraxis. Dagegen ist der Revision darin beizustimmen, daß die Worte „ihrer Praxis“ in § 9 sich nach dem Sinne und Zusammenhang der erwähnten K.=O. nur auf die Privatpraxis der betreffenden Medizinalpersonen beziehen können. Es geht dies mit völliger Klarheit aus der Vergleichung des § 9 mit den §§ 16 und 17 der K.=O. hervor; in § 9 wird die Anzeigepflicht betreffs der innerhalb einer Familie und eines Hauses vorkommenden Erkrankungen geregelt, und in den §§ 16, 17 wird die Frage entschieden, in welchen Fällen diejenigen Personen, deren Erkrankung durch die gemäß § 9 erfolgte Anzeige festgestellt ist, in ihrer Wohnung zu behandeln und in welchen sie in ein Krankenhaus aufzunehmen sind.

Somit besteht eine Anzeigepflicht für die in der Hospitalpraxis vorkommenden Krankheitsfälle gemäß §§ 9 und 36 der K.=O. nicht.

Wenn aber auch eine solche Anzeigepflicht bestände, so könnte dieselbe niemals dem Angeklagten, welcher als Assistenzarzt lediglich Hülfe leistete, eine selbstständige und verantwortliche Thätigkeit aber nicht ausübte, sondern nur dem Vorstande des Krankenhauses obliegen.

Es war hiernach unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils auf Freisprechung des Angeklagten zu erkennen, ohne daß es einer Prüfung des weiteren Einwandes des Angeklagten, daß die Erkrankung des D. nicht unter § 36 der K.=O. falle, bedurfte . . . .

Anhang. Impfwesen.

1. Beleidigung gelegentlich zwangsweiser Vorführung zur Impfung.

131. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Breslau vom 8. Oktober 1898 wider den Naturarzt Dr. H.

Angeklagter hat seine Tochter Margarethe bisher noch nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend impfen lassen, weil er, wie er selbst angiebt, die Schutzpocke, welche die Aerzte beim Impfen verwenden, für gesundheitsschädlich hält. Auf Anordnung des Polizei=Präsidiums erhielt am 22. Juli 1898 der Schutzmann S. von seinem Revier=Kommissarius den Auftrag, die Margarethe H. zwangsweise dem Impfarzte zuzuführen. S. wurde vom Angeklagten schon mit den Worten empfangen: „Kommen Sie nur herein, solche Schweinerei geht vor meinen Patienten vor.“ Nachdem der Schutzmann ihn mit seinem Auftrage bekannt gemacht, ihm auch den schriftlichen Befehl des Polizeipräsidiums vorgezeigt hatte, erklärte Angeklagter, daß seine Tochter zur Sommerfrische in Oesterreich sei, wo man den Impfzwang noch nicht kenne. Obwohl S. sich hiermit zufrieden gab, fuhr Angeklagter nach der durchaus glaubwürdigen Aussage des Schutzmanns etwa in folgender Weise fort: „Ich lasse mein Kind nicht impfen, und wenn es mit einer Pickelhaube auf die Welt gekommen wäre. Ehe ich mein Kind impfen lasse, lasse ich mir lieber das Ding dort laden (er zeigte dabei auf einen Revolver) und schieße Euch Bande über den Haufen, schmeiße Euch die Treppe hinunter. Berichten Sie nur so, wie ich es gesagt habe, ich will mit der Behörde in Konflikt kommen wegen Verächtlichmachung des Gesetzes.“

Dem Angeklagten ist zur Last gelegt, mit dieser Aeußerung es unternommen zu haben, durch Drohungen einen Beamten zur Unterlassung einer Amtshandlung zu nöthigen, den Schutzmann mit der Begehung des Verbrechens des Totschlages bedroht, den Schutzmann beleidigt zu haben.

Die dem Schutzmann aufgetragene Amtshandlung bestand darin, die Margarethe H. am 22. Juli 1898 zwangsweise dem Impfarzt zuzuführen. Dieser Auftrag fand dadurch seine Erledigung, daß der Schutzmann feststellte, die Margarethe H. sei zur Zeit für eine zwangsweise Vorführung nicht erreichbar. Angeklagter hatte gar keine Veranlassung, den Beamten noch durch Drohungen von der Ausführung dieses unausführbaren Auftrages abzuhalten, es kann also auch nicht angenommen werden, daß sich seine Aeußerung gegen den vorliegenden Auftrag richtete. Ebensowenig ist aus seiner Aeußerung zu entnehmen, daß er mit ihr den Beamten von einer späteren zwangsweisen Vorführung seiner Tochter, also einer zukünftigen Amtshandlung habe abhalten wollen. Zunächst war eine solche künftige Amtshandlung des von dem Angeklagten bedrohten Zeugen S. keineswegs mit Sicherheit zu erwarten. Wenn auch die Verfügung des Polizei=Präsidiums, die Margarethe H. zur Impfung vorzuführen, bis zu deren Rückkehr Geltung behielt bezw. mit Sicherheit ihre Wiederholung zu erwarten war, so konnte Angeklagter doch nicht wissen, ob künftig mit Ausführung der Verfügung wiederum derselbe Beamte beauftragt werden würde, der diesmal zu ihm gekommen war. Es kann dem Angeklagten also geglaubt werden, daß er an die Einwirkung auf eine künftige Amtshandlung des S. garnicht gedacht hat. Daß er durch die Bedrohung des Beamten mittelbar auf die Behörde habe einwirken wollen, dafür liegt kein Anhalt vor. Seine Worte: „Berichten Sie nur so, wie ich es gesagt habe, ich will mit der Behörde in Konflikt kommen wegen Verächtlichmachung der Gesetze“, weisen darauf hin, daß er seine Ansicht über das Impfen in einem Strafverfahren öffentlich vertreten, nicht aber, daß er die ihm bevorstehende Amtshandlung durch Drohung vereiteln wollte.

Endlich kann bei dem Bildungsgrade des Angeklagten nicht angenommen werden, daß er die Bedrohung mit Erschießen und Herauswerfen für ein geeignetes Mittel gehalten haben solle, den Schutzmann oder gar die Polizeibehörde von der Ausführung einer Amtshandlung abzuhalten oder auch nur, daß er sich wirklich eingebildet habe, der Schutzmann werde die Drohung ernst nehmen und glauben, bei der nächsten Rückkehr mit dem geladenen Revolver empfangen zu werden. Die ganze Scene hatte offenbar nur den Zweck, den Unwillen des Angeklagten über die ihm bevorstehende polizeiliche Maßregel in möglichst schroffer Form zum Ausdruck zu bringen. Angeklagter bezweckte weder, mit seinen Worten die Durchführung des Gesetzes zu verhindern, noch dachte er daran, dem vor ihm stehenden Beamten irgend ein Uebel zuzufügen oder in Aussicht zu stellen.

Wenn Angeklagter auch bei seinem Mangel an Selbstbeherrschung sich den eigentlichen Inhalt seiner Worte garnicht vergegenwärtigt hat, so ist er doch insofern von der Verantwortung dafür nicht ganz freizusprechen, als er sich selbst bei hochgradigster Erregung sicherlich bewußt gewesen ist, daß Ausdrücke wie „Bande“, „über den Haufen schießen“, „die Treppe hinunter schmeißen“ für den vor ihm stehenden Beamten eine schwere Beleidigung enthielten. Ob er dabei an die gegenwärtige oder zukünftige Amtshandlung dachte, ist unerheblich. Derartige Ausdrücke, in Beziehung auf eine ganze Beamtenkategorie gebraucht, sind Beweise der Mißachtung auch dem einzelnen gegenwärtigen Beamten gegenüber. Strafantrag wegen Beleidigung ist von S. am 1. August 1898 schriftlich bei der Polizeibehörde gestellt und von dieser der Staatsanwaltschaft am 22. August d. J. übermittelt worden; es liegt also ein form= und fristgerechter Antrag vor.

Es ist mithin nur festgestellt, daß der Angeklagte am 22. Juli 1898 zu B. den Schutzmann S. beleidigt hat, strafbar nach §§ 185, 194 R.=St.=G.=B. Bei Zumessung der Strafe wurde erwogen, daß die beleidigenden Ausdrücke mit einer bei dem Stande des Angeklagten geradezu unerhörten Rücksichtslosigkeit gewählt waren, und daß Angeklagter gar keine Veranlassung hatte, über das Erscheinen des Beamten besonders erregt zu sein, da dieses Erscheinen zur Zeit ergebnißlos war, daß der Auftritt also im Wesentlichen seiner Skandalsucht entsprungen ist. . . .

---

2. Impfentziehung. Mehrmalige Aufforderung zur Nachholung der Impfung während desselben Kalenderjahres. Verjährung der Zuwiderhandlung.

a) 132. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Dresden vom 19. Januar 1898 wider den Buchdrucker H.

Das Schöffengericht zu Dresden hat am 20. Oktober 1897 den Angeklagten von den in den 6 Strafverfügungen des hiesigen Stadtraths vom 25. August 1897 erhobenen Beschuldigungen kostenlos freigesprochen. . . .

Gegen diese Entscheidung hat die Staatsanwaltschaft formrichtig und rechtzeitig Berufung eingelegt. Zur Begründung ihres Rechtsmittels hat sie im Wesentlichen Folgendes angeführt:

Es sei zwar zuzugeben, daß das im Impfgesetz geordnete, auf Nachholung der gesetzwidrig unterbliebenen Impfung zielende Zwangsverfahren bezüglich eines und desselben Impfpflichtigen in jedem Kalenderjahre, solange die Impfpflicht bestehe, nur einmal durchgeführt werden dürfe, jedoch sei dies nicht so zu verstehen, daß die in § 14 Abs. 2 des Impfgesetzes gedachte amtliche Aufforderung vor dem Erlaß der Strafverfügung nicht wiederholt ergehen könne. Von einer Durchfüh=

rung des Zwangsverfahrens könne erst dann gesprochen werden, wenn der (nicht befolgten) Aufforderung sich der Erlaß einer Strafverfügung angeschlossen habe. Solange letztere nicht erlassen worden sei, könne die Aufforderung wiederholt werden, da es der zuständigen Impfbehörde unbenommen sei, noch eine oder mehrere Nachfristen zu gewähren. Wenn daher das schöffengerichtliche Urtheil angenommen habe, es liege Verjährung vor, so könne ihm, wenigstens in Ansehung der gegen die 5 jüngeren Kinder H.'s erlassenen Strafverfügungen, nicht zugestimmt werden, sondern es müsse insoweit eine Verurtheilung des Angeklagten, und zwar wegen Zuwiderhandlung gegen § 14 Abs. 2 l. c. in 5 verschiedenen Fällen, eintreten. Dagegen werde bezüglich der den ältesten Knaben betreffenden Strafverfügung die Entscheidung in das Ermessen des Berufungsgerichts gestellt, da hier wohl Verjährung vorliege. . . .

Nach den Ergebnissen der Berufungshauptverhandlung ... ist der jetzt erkennende Gerichtshof im Wesentlichen zu denselben thatsächlichen Feststellungen gelangt, wie sie die Vorderrichter getroffen haben. Es wird daher auf diese Feststellungen Bezug genommen. Hinzuzufügen bezw. aus ihnen hervorzuheben ist Folgendes:

1. Der Angeklagte ist schon oft wegen Zuwiderhandlungen gegen § 14 Abs. 2 des Impfgesetzes mit Strafen belegt worden und zwar

1887	mit	25 ℳ	Geldstrafe	event.	3	Tagen	Haft,
1888	„	30	„	„	3	„	„
1889	„	50	„	„	3	„	„
1890	„	50	„	„	3	„	„
1891	„	50	„	„	3	„	„
1892	„	50	„	„	3	„	„
1893	„	50	„	„	3	„	„
1894	„	50	„	„	3	„	„
1896	„	300	„	„	wegen 6 verschiedener		

Uebertretungen gegen § 14 Abs. 2 l. c. event. für jede Zuwiderhandlung mit 3 Tagen Haft.

Mit Ausnahme der im Jahre 1894 erkannten Strafe, die ihm auf Grund allgemeinen Gnadenerlasses erlassen worden ist, hat er in allen Fällen die für den Uneinbringlichkeitsfall erkannten Haftstrafen verbüßt.

2. Seine jetzt in Frage kommenden 6 Kinder, die mit Ausnahme des ältesten Sohnes Otto Alexander Ehrhard, welcher zu Ostern 1897 nach vollendeter Schulpflicht die Schule verlassen hat, sämmtlich, soweit sie schon schulpflichtig sind, noch im August des vorigen Jahres hiesige öffentliche Schulen besucht haben, sind bis zum heutigen Tage noch nicht geimpft. Die Impfung ist bei allen 6 Kindern durch die Schuld des Angeklagten unterblieben, und zwar deshalb, weil er fürchtet, daß sie für die Gesundheit seiner Kinder nachtheilige Wirkungen haben könne. Gesetzliche Befreiungsgründe vermag der Angeklagte in keiner Weise geltend zu machen, insbesondere auch nicht für die Impfperiode 1896, auf die sich die am 25. August 1897 erlassenen 6 Strafverfügungen des hiesigen Stadtraths beziehen.

3. Sowohl die 6 Aufforderungen vom 30. Januar 1897, deren Zustellung am 2. Februar 1897 erfolgt ist, als auch die 6 Aufforderungen vom 7. August 1897, die am 10. August 1897 zugestellt worden sind, sind dem Angeklagten persönlich, und zwar in seinem Geschäftslokale . . ., behändigt worden. Ebenso sind die 6 Strafverfügungen vom 25. August 1897 ihm (am 28. August 1897) in seinem hiesigen Geschäftslokale persönlich übergeben worden.

Während man nach dem Vorstehenden hinsichtlich der thatsächlichen Feststellungen den Vorderrichtern beizutreten hatte, konnte dies in Ansehung der rechtlichen Ausführungen, auf welche sie die Freisprechung des Angeklagten gegründet haben, nicht geschehen und war vielmehr Folgendes zu erwägen:

Geht man davon aus, daß der Thatbestand einer Zuwiderhandlung gegen § 14 Abs. 2 des Impfgesetzes in dem Ungehorsam, welcher von den daselbst genannten Aufsichtspersonen der amtlichen Aufforderung zur Nachholung der Impfung entgegengesetzt wird und zugleich darin besteht, daß die impfpflichtige Person trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung entzogen bleibt — vgl. Annalen des Königl. Sächs. Oberlandesgerichts Bd. XV S. 198 —, und daß eine solche Zuwiderhandlung, weil das rechtliche Interesse, dem die gebotene Handlung dient, nicht ein vorübergehendes, sondern nach dem Zwecke des Gesetzes ein dauerndes ist, und weil bei ihr der Verbrechensthatbestand durch eine während eines gewissen Zeitraums ununterbrochen fortdauernde Willensbethätigung verwirklicht wird, sich als ein sogenanntes Unterlassungsdauerdelikt darstellt — vgl. Goltdammer's Archiv für Strafrecht Bd. XL S. 67 und Bd. XXXIX S. 371 —, sowie erwägt man ferner, daß bei Dauerdelikten die Verjährung erst beginnt, wenn die gebotene Handlung vorgenommen wird oder wenn die Zeit abgelaufen ist, innerhalb welcher sie nach der gebietenden Norm vorgenommen werden sollte oder nach Lage der Sache noch vorgenommen werden konnte — vgl. Entsch. des Reichsgerichts in Straff. Bd. IX S. 152 —, so ergiebt sich hieraus, daß die Verjährung der Uebertretungen gegen § 14 Abs. 2 l. c., die der Angeklagte mit dem Ablauf des Schlußtermins der ihm in den Aufforderungen vom 30. Januar bezw. 2. Februar 1897 gesetzten Frist begangen hat, mit diesem Fristablauf noch nicht begonnen hat, und daß dies — mit Ausnahme des den Otto Alexander Ehrhard H. betreffenden Falles, von dem später die Rede sein wird — auch dann noch nicht der Fall war, als der Stadtrath im August des vorigen Jahres zum Erlaß der anderweiten Aufforderungen und dann der Strafverfügungen vorschritt — vgl. Annalen des Königl. Sächs. Oberappellationsgerichts Dresden II. Folge Bd. V S. 398 —. Wenn dementgegen die Vorderrichter annehmen, daß die Verjährung der gedachten Verfehlungen des Angeklagten bereits am 10. Juni 1897, also 3 Monate nach dem Ablauf der bis 10. März gesetzten Frist, eingetreten sei, so verkennen sie das Wesen des in Frage stehenden Delikts und die Bedeutung der durch § 14 Abs. 2 l. c. vorgeschriebenen amtlichen Aufforderung, die nicht darin besteht, daß durch die in ihr zu gewährende Frist die Verpflichtung zur Nachholung auf diese Frist beschränkt werden soll, wie denn überhaupt der Zweck der durch einen Beschluß des Reichstages in den § 14 Abs. 2 eingefügten Worte „trotz amtlicher Aufforderung" nur der sein sollte, die betreffenden Aufsichtspersonen bei mangelnder oder ungenügender Kenntniß des Gesetzes vor Strafe zu schützen — vgl. Goltdammer's Archiv für Strafrecht Bd. XL S. 6 und die stenograph. Berichte des Reichstags von 1874 Bd. I S. 264/265 —.

Hatte man aber in der Verjährungsfrage den angegebenen Standpunkt einzunehmen, so ging hieraus hervor, daß für den Stadtrath eine Nothwendigkeit, vor Erlaß der Strafverfügungen den Angeklagten nochmals zur Nachholung der Impfung aufzufordern, nicht vorlag, und daß er vielmehr im August des vorigen Jahres ohne Weiteres auf Grund der Aufforderungen vom 30. Januar und 2. Februar 1897 in Betreff der fünf jüngeren Kinder des Angeklagten mit Strafverfügungen gegen ihn hätte vorgehen können. Wenn der Stadtrath aber diesen Weg nicht einschlug, sondern es vorzog, an den Angeklagten unter Setzung einer anderweiten Frist eine nochmalige Aufforderung und erst im Anschlusse an diese Strafverfügungen ergehen zu lassen, so war ihm dies, wie das Berufungsgericht in Uebereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft und im Gegensatz zu den Vorderrichtern annimmt, unbenommen. Denn wenn auch im Hinblick auf die sich an das Kalenderjahr anschließende Regelung des Impfgeschäftes zuzugeben ist, daß das vom Gesetz zur Erzwingung der von ihm für nothwendig erklärten allgemeinen Impfung geordnete, aus der unter Setzung einer Frist ergehenden amtlichen Aufforderung und der im Falle der Nichtnachholung der Impfung aus § 14 Abs. 2 erfolgenden Bestrafung bestehende Zwangsverfahren wegen eines und desselben Impfpflichtigen in jedem Kalenderjahr nur einmal durchgeführt werden darf, und daß daher die Nichtbeachtung einer Aufforderung, welche ergeht, nachdem bereits in demselben Kalenderjahre das gedachte Zwangsverfahren wegen desselben Kindes und derselben

Impfperiode erschöpft worden ist, eine neue selbstständige Zuwiderhandlung gegen § 14 Abs. 2 nicht begründen würde, so kann diese der Verwaltungsbehörde in Bezug auf die Erzwingung der Impfung auferlegte Beschränkung doch nicht so verstanden werden, daß sie nicht befugt wäre, vor Erlaß einer Strafverfügung in der Richtung von § 14 Abs. 2 außer der bereits erlassenen amtlichen Aufforderung zur Nachholung der Impfung noch eine anderweite Aufforderung ergehen zu lassen. Denn so lange der ersten (und nicht befolgten) Aufforderung noch nicht die Belegung der säumigen Aufsichtsperson mit Strafe gefolgt ist — und das bloße Entwerfen von Strafverfügungen zu den Akten der Behörde kann, wenn dieselben nicht in die Außenwelt treten und, wie im vorliegenden Falle, dem Beschuldigten nicht behändigt werden, als eine Belegung mit Strafe nicht angesehen werden —, so lange ist auch das Zwangsverfahren noch nicht durchgeführt, und wenn die Behörde hinsichtlich derselben Impfperiode der ersten Aufforderung erst noch eine zweite folgen läßt, ehe sie zur Bestrafung der betreffenden Aufsichtsperson vorschreitet, so stellt sich der Erlaß der zweiten Aufforderung nicht als die Einleitung eines neuen und deshalb unzulässigen Zwangsverfahrens, sondern nur als eine Wiederholung der ersten Aufforderung und die Gewährung einer Nachfrist dar, und es bilden die beiden Aufforderungen mit der darauf folgenden Strafverfügung zusammen ein einheitliches Verfahren. Dies ergiebt sich daraus, daß, wie schon oben erwähnt, der Thatbestand einer Verfehlung gegen § 14 Abs. 2 nicht bloß in dem Ungehorsam gegen die amtliche Aufforderung zur Nachholung der Impfung, sondern auch darin besteht, daß die impfpflichtige Person trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Aufsichtsperson, die für ihre Impfung zu sorgen hat, der Impfung entzogen bleibt und daß dieser in der letzteren Richtung diejenige That, welche unter Strafe gestellt wird, wenn die Strafverfügung erst nach einer zweiten Aufforderung erlassen wird, mit derjenigen identisch ist, welche zur Ahndung gelangen würde, wenn die Strafverfügung gleich nach der ersten Aufforderung erlassen worden wäre.

Gegen diese Ansicht, daß die Behörde zum Erlaß einer zweiten Aufforderung vor der Belegung der säumigen Aufsichtsperson mit Strafe berechtigt ist, spricht nach der Meinung des Berufungsgerichts auch nicht die im VI. Band der Annalen des Königl. Sächs. Oberlandesgerichts S. 97 abgedruckte Entscheidung des eben genannten Gerichtshofs. Vielmehr glaubt man die in ihr enthaltene Ausführung, daß die Aufforderung nur für jedes Kalenderjahr einmal zu erlassen sei, dahin auffassen zu sollen, das gesetzlich zulässige, aus den erwähnten Akten bestehende Zwangsverfahren könne in demselben Kalenderjahr nur einmal durchgeführt werden, und es ermangele einer anderweiten Aufforderung dann die gesetzliche Grundlage, wenn in demselben Kalenderjahre bereits eine Aufforderung und im Anschlusse hieran eine Belegung mit Strafe vorausgegangen sei.

Konnte man aber hiernach in Ansehung der stadträthlichen Strafverfügungen vom 25. August 1897, die Gertrud, Elisabeth H., Reinhold, Ehrhard, Arno H., Lea, Valeska H., Kurt, Walther, Otto, Georg H. und Walther, Georg, Freiwald H. betreffen, die Bedenken des Schöffengerichts, welche dieses insoweit zur Freisprechung des Angeklagten geführt haben, nicht theilen, so mußte auch in diesen 5 Fällen eine Verurtheilung desselben auf Grund von § 14 Abs. 2 des Impfgesetzes eintreten, da nach den Ergebnissen der Berufungshauptverhandlung feststeht, daß die genannten Kinder zur Zeit des Erlasses der Strafverfügungen impfpflichtig waren, daß sie trotz amtlicher Aufforderungen, durch die die Nachholung ihrer in der Impfperiode 1896 unterlassenen Impfung aufgegeben wurde, dieser bis zum Erlaß der Strafverfügungen entzogen geblieben sind, und daß dem Angeklagten, als er sie von der Impfung fern hielt, bewußtermaßen kein gesetzlicher Befreiungsgrund zur Seite stand; denn wenn er in der letzteren Richtung angeführt hat, er lasse seine Kinder grundsätzlich nicht impfen, weil 2 seiner älteren Kinder in Folge der Impfung an ihrer Gesundheit Schaden gelitten hätten, so stellt dies, wie keiner Ausführung bedarf, keinen gesetzlichen Befreiungsgrund dar. Ebensowenig konnte es aber, insbesondere mit Rücksicht auf seine vielen Vorstrafen, die er wegen aus demselben Grunde geschehener Weigerung, seine Kinder impfen zu lassen, erlitten hat, zweifelhaft sein, daß er sich über die Unberechtigkeit seines Vorbringens und die Unbegründetheit seiner Weigerung völlig klar gewesen ist.

Es fragte sich daher in Ansehung dieser 5 Fälle, in denen seine Verurtheilung auszusprechen war, nur noch, ob er insoweit 5 selbstständige Delikte oder, wie er eventuell annimmt, nur eine strafbare Handlung begangen habe. Das Berufungsgericht hat kein Bedenken getragen, sich für die erstere Annahme zu entscheiden, und ist hierbei davon ausgegangen, daß er den Rechtsanspruch eines jeden der 5 Kinder gegen ihn auf Impfung durch eine selbstständige Zuwiderhandlung gegen die an ihn betreffs des einzelnen Kindes ergangenen Aufforderungen verletzt hat — vgl. Entsch. des Königl. Sächs. Oberlandesgerichts Dresden in Sachen Aa III 78/96 A. Dresden c/a. H. u. vgl. auch Goltdammers Archiv für Strafrecht Bd. XXXIX S. 373 —, und daß hieran auch durch sein Vorbringen, er habe sich von vornherein ein für alle Mal vorgenommen, seine Kinder nicht impfen zu lassen, nichts geändert wird, weil er sich zweifellos bewußt gewesen ist, daß jedem seiner Kinder gegen ihn ein Recht auf Impfung zustehe und daß er, wenn er entgegen dem Gesetze auf seinem Standpunkt beharre, diesen nur zur Geltung bringen könne, indem er bei jedem einzelnen seiner Kinder den diesem zustehenden Rechtsanspruch beuge.

Hatte hiernach aber eine Bestrafung des Angeklagten wegen 5 selbstständiger Zuwiderhandlungen gegen § 14 Abs. 2 des Impfgesetzes einzutreten, so konnte, anlangend die Bemessung der Strafen, nach den von ihm wegen gleicher Verfehlungen erlittenen vielen Vorstrafen und wegen der Beharrlichkeit seines dem Strafgesetz widerstreitenden Willens nur auf die höchste zulässige Strafe, also für jeden Fall der Uebertretung der gedachten Gesetzesvorschrift auf 50 ℳ Geldstrafe, im Falle der Uneinbringlichkeit 3 Tage Haft, erkannt werden.

Während nach dem vorstehends Ausgeführten das erstinstanzliche Urtheil zum größten Theil aufzuheben und eine Verurtheilung des Angeklagten auszusprechen war, hatte man dasselbe hinsichtlich der den Otto, Alexander, Ehrhard betreffenden Strafverfügung des Stadtraths aufrecht zu erhalten und deshalb insoweit die Berufung zu verwerfen; denn hier erschien die von den Vorderrichtern verfügte Freisprechung H.'s allerdings, wenn auch zum Theil aus anderen Gründen, als das schöffengerichtliche Urtheil anführt, gerechtfertigt. Da nämlich feststeht, daß der genannte, am 30. März 1883 geborene Knabe zu Ostern 1897, also spätestens Ende April 1897 nach beendigter Schulpflicht die von ihm hier besuchte öffentliche Schule verlassen hat, so ist er auch mit diesem Zeitpunkt der Impfpflicht entwachsen, und es hat daher, weil hiermit die Zeit abgelaufen war, innerhalb welcher die vom Gesetze verlangte Impfung von ihm vorgenommen werden sollte, mit diesem Zeitpunkt für den Angeklagten die Verjährung der Zuwiderhandlung, deren er mit dem Ablauf des Schlußtermins der durch die Aufforderung vom 30. Januar und 2. Februar gesetzten Frist auch hinsichtlich dieses seiner Kinder in der Richtung von § 14 Abs. 2 des Impfgesetzes sich schuldig gemacht hatte, begonnen. Da nun aber die Strafverfolgung von Uebertretungen im Sinne des St.-G.-B.'s — und als solche stellt sich eine Verfehlung gegen § 14 Abs. 2 l. c. dar — nach § 67 St.-G.-B.'s in 3 Monaten verjährt, so war die Verjährung der von ihm insoweit begangenen Zuwiderhandlung zum mindesten Ende Juli 1897 eingetreten, und sonach der Stadtrath im August 1897 nicht mehr berechtigt, ihn deswegen mit Strafe zu belegen. Ebensowenig durfte er aber auch, weil der Knabe inzwischen der Impfpflicht entwachsen war, dem Angeklagten eine neue Aufforderung zur Nachholung der Impfung zufertigen und, nachdem diese unbeachtet geblieben war,

auf Grund dieser anderweiten Aufforderung mit Strafverfügung gegen ihn vorgehen. . . .

b) 133. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu Dresden vom 24. März 1898.

Insoweit das Berufungsurtheil von dem Angeklagten mit der Revision angefochten worden ist, gehen seine thatsächlichen Feststellungen und rechtlichen Ausführungen in Verbindung mit den dabei in Bezug genommenen Beweisannahmen des erstinstanzlichen Urtheils kurz zusammengefaßt dahin: Die 5 Kinder des Angeklagten Namens Gertrud Elisabeth, Reinhold Erhard Arno, Lea Valeska, Kurt Walther Otto Georg und Walther Georg Freiwald H. hätten, soweit sie schulpflichtig seien, noch im August v. J. öffentliche Schulen Dresdens besucht und seien insgesammt impfpflichtig. Ihre Impfung sei jedoch durch die Schuld des Angeklagten unterblieben. Am 2. Februar 1897 sei dem Angeklagten von dem Rathe zu Dresden in Bezug auf jedes der 5 Kinder eine amtliche Aufforderung zugestellt worden, die ihm unter Androhung der gesetzlichen Strafe für den Fall des Ungehorsams die Nachholung der auch in der Impfperiode 1896 unterlassenen Impfung des Kindes bis zum 10. März desselben Jahres auferlegte. Da er die Impfung bis zu diesem Tage nicht habe vornehmen lassen, seien gegen ihn vom Rathe zu Dresden am 13. März 1897 fünf Strafverfügungen entworfen worden, durch die ihm Geld- eventuell Haftstrafe auf Grund von § 14 Abs. 2 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 auferlegt wurde. Diese Strafverfügungen seien ihm jedoch nicht zugestellt worden, weil er damals eine längere Freiheitsstrafe verbüßte. Am 10. August v. J. habe er sodann anderweite, mit Strafandrohung verbundene Aufforderungen des Raths zu Dresden, die in der Impfperiode 1896 unterlassene Impfung der 5 Kinder bis zum 24. desselben Monats nachzuholen und, da er auch diesen Aufforderungen nicht nachgekommen sei, am 28. des nämlichen Monats 5 Strafverfügungen des Raths zu Dresden zugestellt erhalten, durch deren jede er aus § 14 Abs. 2 des Impfgesetzes mit 50 *M* Geldstrafe event. 3 Tagen Haft belegt wurde und gegen die er auf gerichtliche Entscheidung angetragen habe. Es habe ihm aber, als er die 5 Kinder von der Impfung fern hielt, bewußtermaßen ein gesetzlicher Befreiungsgrund nicht zur Seite gestanden. Auch sei es dem Rathe zu Dresden unbenommen gewesen, nach dem 10. März v. J. den sofortigen Erlaß von Strafverfügungen gegen den Angeklagten zu beanstanden und an ihn unter Setzung einer weiteren Frist nochmalige Aufforderungen und erst im Anschlusse an diese Strafverfügungen ergehen zu lassen. Ferner sei bei der im vorjährigen August erfolgten Zustellung der 5 Strafverfügungen eine Verjährung der in Frage stehenden Uebertretungen noch nicht eingetreten gewesen. Es lägen somit 5 selbstständige Zuwiderhandlungen gegen die Strafbestimmung in § 14 Abs. 2 des Impfgesetzes vor.

Zur Rechtfertigung der eingelegten Revision macht nun der Angeklagte geltend, daß in dem Urtheile die Angabe der Zeit, in der er das Delikt begangen haben solle, fehle und er nicht wisse, ob er wegen einer That aus früheren Jahren oder aus dem letzten Jahre bestraft worden sei. Sofern aber mit diesem Einwande überhaupt die Verletzung materiellen Rechts, als des Begriffs der Identität der That — vgl. die §§ 263, 453 Abs. 3 der St.-P.-O. oder im Hinblick auf die Vorbestrafungen des Angeklagten aus § 14 Abs. 2 des Impfgesetzes —, des Grundsatzes der Verhütung der wiederholten Bestrafung wegen derselben That gerügt werden soll, stellt er sich als unbegründet dar. Denn der Ungehorsam des Angeklagten gegen die ihm im August v. J. zugestellten Aufforderungen des Stadtraths, die Impfung der 5 Kinder zur Vermeidung von Strafe bis zum 24. desselben Monats nachzuholen, bildet den Gegenstand der ihm noch in dem nämlichen Monate zugestellten Strafverfügungen und ebenmäßig seiner Verurtheilung durch die Berufungsrichter, während die letzte seiner vorausgegangenen Vorbestrafungen aus § 14 Abs. 2 des Impfgesetzes wegen gleichartigen, aber in der Impfperiode 1896 zur Schuld gebrachten Ungehorsams erfolgt und dieses Strafverfahren somit längst abgeschlossen ist.

Sodann behauptet er Verletzung der Bestimmungen in § 67 des St.-G.-B.'s, weil nur alle Jahre einmal wegen derselben Handlung gestraft werden könne. Dieser Revisionsangriff erscheint jedoch jedenfalls haltlos. Für die Annahme, daß neben der jetzt in Frage stehenden Verurtheilung noch eine zweite auf das Impfjahr 1897 sich beziehende Verurtheilung aus § 14 Abs. 2 des Impfgesetzes gegen ihn ausgesprochen worden sei, liegt irgend welcher Anhalt nicht vor und, wenn er hier etwa die gegen ihn entworfenen Strafverfügungen des Raths zu Dresden vom 13. März 1897 im Auge gehabt hat, so muß er sich entgegenhalten lassen, daß von der Zustellung dieser Strafverfügungen an ihn und damit von einer Auferlegung der darin wider ihn festgesetzten Strafen abgesehen worden ist, daher aber von einer damaligen Bestrafung wegen seines Ungehorsams gegenüber den ihm am 2. Februar v. J. zugestellten amtlichen Aufforderungen zur Nachholung der Impfung der 5 Kinder nicht die Rede sein kann. Ferner ist den Vorderrichtern in Ansehung von deren Auffassung der in die Annalen des Oberlandesgerichts Bd. 6 S. 297 aufgenommenen Vorentscheidung sowie überhaupt darin beizupflichten, daß die Verwaltungsbehörde gar wohl befugt ist, vor Erlaß einer Strafverfügung aus § 14 Abs. 2 des Impfgesetzes der bereits ergangenen Aufforderung zur Nachholung der Impfung noch eine weitere dergleichen folgen zu lassen, und daß sich solchenfalls der Erlaß der zweiten Aufforderung lediglich als eine Wiederholung der ersten, als die Gewährung einer Nachfrist, keineswegs aber als die Einleitung eines neuen unzulässigen Zwangsverfahrens darstellt. Endlich ist noch darauf hinzuweisen, daß eine Verjährung der Strafverfolgung aus § 14 Abs. 2 des Impfgesetzes nicht eintreten kann, so lange in Ansehung des betreffenden Kindes der gesetzliche Impfzwang besteht, der Impfpflicht aber trotz der amtlichen Aufforderung zur Impfung des Kindes nicht genügt worden ist. Der strafbare Ungehorsam gegen diese Aufforderung setzt sich nach Ablauf der bei der Aufforderung für die Impfung gesetzten Frist in dem Bestehen des durch ihn geschaffenen rechtswidrigen Zustandes so lange fort, als die Impfung nicht vorgenommen worden ist. Die gesetzwidrige Unterlassung der Impfung, bei der nach Ablauf jener Frist verharrt wird, nimmt die rechtliche Natur einer fortdauernden Strafthat an, und deren Verjährung beginnt erst von dem Aufhören jenes rechtswidrigen Zustandes an zu laufen. Die Verjährung der Zuwiderhandlung des Angeklagten gegen die ihm am 2. Februar 1897 zugestellten Aufforderungen, die Impfung der 5 Kinder bis zum 10. März desselben Jahres nachzuholen, hat daher noch nicht von diesem Tage ab zu laufen begonnen.

Endlich beschwert sich der Angeklagte darüber, daß die von ihm begangene Uebertretung nicht als eine einheitliche Handlung, sondern als eine Mehrheit selbstständiger Handlungen angesehen worden sei. Er hat aber durch seine Zuwiderhandlungen gegen die amtlichen Aufforderungen des Stadtraths zu Dresden die ihm gegenüber einem jeden der 5 Kinder obgelegene Verpflichtung, es impfen zu lassen, verletzt, und wenn er geltend gemacht hat, daß er sich von vornherein, für alle Fälle vorgenommen gehabt, die sämmtlichen Kinder nicht impfen zu lassen, so werden doch dadurch, daß er im Voraus den Entschluß gefaßt hatte, nach und nach in den von ihm erwarteten Fällen, daß die zuständige Behörde ihn zur Nachholung der seither unterlassenen

Impfung auffordere, diesen Aufforderungen gleichmäßig zuwider zu handeln, die demgemäß in Ansehung der einzelnen Kinder erfolgten Zuwiderhandlungen noch keineswegs zu einer einheitlichen Strafthat. Die Einheit jenes Entschlusses steht der Selbstständigkeit des im Einzelfalle nach Empfang der amtlichen Aufforderung zur Impfung eines Kindes gefaßten, auf Zuwiderhandlung gegen die einzelne Aufforderung gerichteten Vorsatzes nicht entgegen.

Hiernach . . . war die eingelegte Revision als unbegründet zu verwerfen. . . .

---

3. Unrichtiges Impfbefreiungszeugniß.

134. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Dresden vom 25. Oktober 1899 wider den Arzt Dr. B.

Der Angeklagte lebt seit Jahren als praktischer Arzt in L. Ausweislich des Strafregisterauszugs ist er im Jahre 1891 vom hiesigen Landgericht wegen Ausstellung unrichtiger Zeugnisse auf Grund von § 278 St.-G.-B. zu 2 Monaten Gefängniß verurtheilt worden. Wie die dem Urtheile beigegebenen Entscheidungsgründe darthun, hat der Angeklagte in seiner Eigenschaft als Arzt in nicht weniger als sechs Fällen sogen. Impfbefreiungsscheine zu dem Zwecke ausgestellt, mit deren Hülfe die darauf namhaft gemachten Personen, Kinder, der gesetzlichen Impfung zu entziehen. Wie er selbst ist auch der hiesige städtische Lehrer F. F. grundsätzlicher Gegner der reichsgesetzlich geforderten zwangsweisen Kinderimpfung.

F. ist Vater mehrerer impfpflichtiger Kinder, hat die letzteren von jeher geflissentlich der Impfung entzogen und ist deshalb von den Impfbehörden seines jeweiligen Wohnortes bereits wiederholt mittels an ihn ergangener Strafverfügungen zu Geldstrafen verurtheilt worden. Zuletzt und zwar durch Strafverfügung des Raths zu Dresden vom 7. Januar 1899 ist ihm eine Geldstrafe von 50 *M* auferlegt worden, weil er der nach § 12 des Reichsimpfgesetzes an ihn unter dem 4. Oktober 1898 ergangenen amtlichen Aufforderung ungeachtet es unterlassen hatte, an Impfamtsstelle den Nachweis zu führen, daß die Impfung seines am 27. März 1886 geborenen Kindes Kurt Gotthold F. im Jahre 1898 erfolgt bezw. aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben sei.

Diese Strafverfügung war ihm am 10. Januar l. J. zugestellt worden. Alsbald nach ihrem Empfang hatte er sich auf das städtische Impfamt verfügt und war dort, ohne auf gerichtliche Entscheidung anzutragen, gegen die Vorlage insofern mündlich vorstellig geworden, als er dem ihn anhörenden Beamten gegenüber darauf hinwies, daß der Knabe Kurt Gotthold bereits das 12. Lebensjahr überschritten habe, derzeit und schon seit Wochen keine öffentliche Schule besuche, sondern von ihm selbst in seiner Behausung unterrichtet werde und deshalb nach seiner Ansicht dem Impfzwange überhaupt nicht mehr unterstehe. Es war ihm daraufhin eröffnet worden, daß auf seinen Antrag die Strafverfügung zurückgezogen werden würde, falls er im Stande sei, noch nachträglich einen sog. Impfbefreiungsschein bezüglich des genannten Knaben beizubringen F. pflegt sich und seine Familie in Krankheitsfällen selbst und ohne ärztliche Hülfe nach den ihm bekannten Grundsätzen der Naturheilkunde zu behandeln. Schon um sich gegebenen Falles nicht in der Wahl der eventl. anzuwendenden Heilmittel zu vergreifen, hatte er deshalb von jeher den Gesundheitszustand insbesondere seiner Kinder auch zu solchen Zeiten sorgfältig beobachtet, in denen derselbe keine ernstlichen Störungen zeigte. Er wußte deshalb, daß der Knabe Kurt Gotthold viel an Kopfschmerzen gelitten, sowie über Athembeschwerden zu klagen gehabt hatte, daß er Nachts mit den Zähnen zu knirschen pflegte, daß seine Zähne trotz sorgfältiger Pflege um sich greifende Karies zeigten, daß er oft mit Stockschnupfen behaftet war, manchmal auch an Wasserschneiden und Leistendrüsenschwellungen litt, und daß endlich neuerdings auch die Sehkraft seiner Augen vermindert schien, wenn er zur Abendzeit bezw. bei künstlichem Lichte zu lesen oder zu schreiben hatte. Alles das nun, in Verbindung mit dem weiteren Umstande, daß das sonst blasse Kind zuweilen eine verdächtige, in scharf abgegrenzten Flecken sich abhebende Gesichtsröthe aufwies, die ebenso schnell zu verschwinden pflegte, wie sie gekommen war, hatten ihm die Ueberzeugung davon verschafft, daß sein Knabe skrophulös sei. Ob diese seine Ueberzeugung thatsächlich begründet sei, darüber hatte er sich nie, auch nicht durch eine fachmännische ärztliche Untersuchung seines Kindes Gewißheit zu verschaffen versucht; er hegte sie aber und hatte ihr auch dritten Personen gegenüber mehrfach Ausdruck gegeben. So war seine Auffassung von dem Gesundheitszustande des Knaben auch dem Angeklagten zu Ohren gekommen.

Der Angeklagte hatte mit den Seinigen viel in der F.'schen Familie verkehrt, bei diesen Gelegenheiten den Knaben selbst oft zu Gesicht bekommen und sonach dessen Entwickelung von Jugend auf beobachten können und beobachtet. Weil ihm nun hierbei seitens der Eheleute F. auch diejenigen obenerwähnten Symptome mitgetheilt worden waren, aus deren Vorhandensein F. auf Skrophulose schloß, hielt auf Grund dieser gelegentlichen Mittheilungen in Verbindung mit seinen oberflächlichen eigenen Wahrnehmungen auch er den Knaben Kurt Gotthold F. für skrophulös, dies mit um so größerer Sicherheit, als er von seinem Verkehr in der F.'schen Familie her überdies wußte, daß die Mutter des Kindes schwächlich und phthisisch veranlagt war, und daß zwei Schwestern derselben in jugendlichem Alter an Lungenschwindsucht gestorben waren.

Zwei oder drei Tage nach dem bereits vorhin gedachten 10. Januar nun geschah es, daß Kurt Gotthold F. unter Vorweisen der erkrankten Körperstelle seinem Vater anzeigte, daß er sich eine schmerzhafte Schwellung der Halsdrüsen zugezogen habe. Die Schwellung war deutlich sichtbar. F. sen. überzeugte sich davon und es war für ihn sogleich gewiß, daß jene eine neue Erscheinungsform bezw. einen Ausbruch der von ihm an seinem Kinde immer schon vorausgesetzten Skrophulose darstellte. Weil er nun vermuthete, daß unter diesen Umständen ärztlicherseits ihm leicht werde bezeugt werden können, daß eine Impfung des Kindes jedenfalls zur Zeit mit Gefahr für dasselbe verbunden sei, begab er sich in der Zeit zwischen dem 12. oder 13. und dem 17. Januar mit seinem Knaben zum Angeklagten. Zwar, daß dieser ihm die von ihm erhoffte Bescheinigung ausstellen sollte, beabsichtigte er dabei nicht; er wußte, daß der Angeklagte 1891 wegen wissentlich unrichtiger Ausstellung von Impfbefreiungsscheinen bestraft worden war und sagte sich, daß deshalb ein von ihm herrührendes, die zeitliche Impfunfähigkeit seines Sohnes Kurt Gotthold bescheinigendes Attest der Impfbehörde schwerlich genügen, von ihr vielmehr womöglich zurückgewiesen werden würde. Er richtete deshalb an ihn nur die Frage, ob Skrophulose, die Krankheit seines Knaben, nicht einen gesetzlichen Grund zur Unterlassung der Impfung abgebe, und erkundigte sich, als ihm seine Frage bejaht worden war, weiter, ob der Angeklagte ihm nicht einen Arzt bezeichnen könne, welcher bereit sei, ihm einen Impfbefreiungsschein dieserhalb auszustellen. Erst nachdem der Angeklagte ihm hierauf erwidert, daß doch er seinerseits den Impfbefreiungsschein ausstellen könne, änderte er seinen Sinn und nahm das ihm gemachte Anerbieten an, indem er dem Angeklagten den Sachverhalt näher erklärte und ihm sagte, daß er das eventl. auszustellende Zeugniß bei dem hiesigen Impfamte einzureichen und damit dort die im Jahre 1898 unterlassene Impfung seines mehrgedachten Sohnes nachträglich zu rechtfertigen beabsichtigte. Es untersuchte nunmehr der Angeklagte das ihm vorgestellte Kind in der Weise, daß er äußerlich dessen Hals befühlte und dort ebenfalls das Vorhandensein von Drüsenschwellungen feststellte. Etwas Weiteres nahm er mit dem Knaben nicht vor, insbesondere veranlaßte er ihn nicht dazu, daß er sich entkleidete und ihm auf diese Weise eine Untersuchung seines übrigen Körpers ermöglichte; eine solche unterließ er vielmehr geflissentlich.

Gleichwohl stellte er nunmehr das nachstehende Zeugniß aus:

„Zeugniß.

Impfbezirk D.-N. Impfliste Nr. . . Kurt Gotthold F., geboren den 27. März 1886, kann wegen skrophulöser Drüsenschwellungen ohne Gefahr nicht geimpft werden. Demgemäß darf die gesetzliche Impfung bis zum Jahre 1899 unterbleiben," unterzeichnete es mit seinem Namen Dr. B. und datirte es „L., den 30. Dezember 1898." Das Letztere — worauf er F. noch besonders aufmerksam machte — that er deshalb, damit das Zeugniß seinen Zweck besser erfüllen konnte, die Unterlassung der Impfung des Knaben im Impfjahre 1898 zu erklären bezw. zu rechtfertigen. Darauf behändigte er das Zeugniß F., damit dieser es alsbald bei dem Impfamte überreiche. F. überbrachte es dorthin am 17. Januar 1899, indem er dabei der ihm vorher ertheilten Weisung des Angeklagten entsprechend der Zurückdatirung des Zeugnisses auf den 30. Dezember 1898 ausdrücklich Erwähnung that.

Seitens der Impfbehörde wurde darauf eine Untersuchung des Knaben Kurt Gotthold F. durch den städtischen Impfarzt Medizinalrath Dr. med. C. angeordnet, dem hierbei das Zeugniß des Angeklagten über die zeitliche Impfunfähigkeit des Kindes mitgetheilt wurde. Dr. C. fand bei dieser von ihm schon am 24. Januar 1899 vorgenommenen eingehenden Untersuchung des Impflings diesen vollkommen impffähig, eine Spur skrophulöser Drüsenschwellungen vermochte er dabei an ihm nicht zu entdecken . . .

Nach der wider ihn erhobenen Anklage nun ist der Angeklagte beschuldigt, zum Gebrauche bei einer Behörde das fragliche Zeugniß, insofern als er darin als Arzt bezeugt, daß der Knabe Kurt Gotthold F. von ihm als mit skrophulösen Drüsengeschwülsten behaftet befunden worden sei, objektiv unrichtig ausgestellt und dies wider besseres Wissen gethan zu haben. (Vergehen gegen § 278 St.-G.-B.)

Die Anklage war nicht zu erweisen.

Dahingestellt konnte bleiben, ob das vom Angeklagten ausgestellte ärztliche Zeugniß objektiv unrichtig war oder nicht. Dem eidlichen Gutachten des in der Hauptverhandlung als Sachverständigen gehörten Medizinalraths Dr. med. D. zufolge ist es der Fall. Nach Ansicht dieses Sachverständigen — er hat den Knaben Kurt Gotthold F. ebenfalls und zwar am 26. Februar 1899 untersucht und bei dieser Gelegenheit an ihm auch seinerseits keine skrophulösen Drüsenschwellungen wahrgenommen — kann der Knabe um Mitte Januar 1899 skrophulöse Drüsenschwellungen um dessenwillen nicht gezeigt haben, weil diese dauernd sind, sich nicht akut innerhalb weniger Wochen entwickeln, um dann auch ebenso schnell wieder zu verschwinden. Dagegen schien der andere medizinische Sachverständige, als welcher Medizinalrath Dr. med. C. vernommen worden ist, diese Frage nicht entscheiden, vielmehr für seine Person die Möglichkeit, daß der Angeklagte um Mitte Januar an dem Knaben in der That skrophulöse Drüsengeschwülste beobachtet habe, nicht durchaus verneinen zu wollen.

Bei dieser Sachlage mußte der Gerichtshof es bedenklich finden, die objektive Unrichtigkeit des inkriminirten Zeugnisses anzunehmen. Indeß und immerhin konnte diese Frage, wie schon erwähnt, auf sich beruhen. Denn keinesfalls war darzuthun, daß der Angeklagte bei Ausstellung des Zeugnisses wider besseres Wissen gehandelt habe. . . . Wie auch der Sachverständige, Medizinalrath Dr. med. D., anzuerkennen hatte, war die Möglichkeit, daß der Angeklagte vermöge einer laxen Auffassung von den Erfordernissen einer gewissenhaften ärztlichen Diagnose an dem Knaben F., wennschon eben auf Grund unzulänglicher Prüfung, thatsächlich Skrophulose feststellen zu müssen geglaubt hat, mit ausreichender Sicherheit nicht von der Hand zu weisen. Dies aber schloß die Feststellung, daß der Angeklagte wider besseres Wissen gehandelt habe, aus.

Nach alledem erübrigte es, ihn mangels ausreichenden Schuldbeweises freizusprechen.

4. Ist eine nicht geimpfte Person auch noch nach dem Verlassen der Schule impfpflichtig?

135. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Leipzig vom 13. Juni 1899 wider den Rechtsanwalt M.

Der Angeklagte hat außer den von ihm in 1. Instanz abgegebenen Erklärungen vor dem Berufungsgerichte noch Folgendes glaubhaft angegeben:

Schon vor dem Jahre 1891 sei sein Sohn Wolfgang Schüler des Thomasgymnasiums in Leipzig geworden, das er bis Ostern 1898 besucht habe. Seitdem habe derselbe Philologie studirt, bis Ostern 1899 in Leipzig, seitdem in Berlin. Er, der Angeklagte, halte das Impfen für gefährlich und schädlich. Er sei in den Jahren 1885 sowie 1894 bis 1897 mit Geldstrafen von 20 bis 50 ℳ wegen Impfentziehung bezüglich Wolfgangs bestraft worden. Dieser habe davon Kenntniß erlangt und sei mit der Zeit ebenfalls ein überzeugter Gegner des Impfens geworden. Dies habe er, der Angeklagte, wohl gemerkt, obschon er es absichtlich unterlassen habe, seine Ansichten über das Impfen jemals seinem Sohne besonders darzulegen. So habe er es nach Empfang der Aufforderung zur Nachholung der Impfung vom 16. Dezember 1898 für ausgeschlossen gehalten, daß Wolfgang sich impfen lassen werde. Doch habe er ihm alsbald mitgetheilt, daß die Aufforderung mit Strafandrohung gekommen sei. Darauf habe er, um dem Gesetze zu genügen, ernsthaft mit seinem Sohne das schon früher angegebene Gespräch geführt. Weiteres habe er in der Sache nicht gethan.

Das Berufungsgericht hat diese, sowie die vom Vorderrichter festgestellten Thatsachen der Beurtheilung zu Grunde gelegt. Bei dieser konnte in mehreren Beziehungen der Auffassung des Vorderrichters nicht beigepflichtet werden.

A. Von hier unerheblichen Zusätzen abgesehen, bestimmt § 1 des Impfgesetzes vom 8. April 1874, daß geimpft werden soll:

1. jedes Kind vor dem Ablaufe des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres,
2. jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule in dem Jahre, in welchem er das 12. Lebensjahr zurücklegt,

und nach § 4 ist die Impfung binnen einer von der zuständigen Behörde zu setzenden Frist nachzuholen, wenn sie ohne gesetzlichen Grund unterblieb.

Nach § 13 haben die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfzwange unterliegen, bei der Aufnahme von Schülern den Impfschein zu fordern, auch gegebenenfalls auf Nachholung einer grundlos unterbliebenen Impfung zu dringen. Endlich werden nach § 14 Abs. 2 bestraft: Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung entzogen geblieben sind. Aus diesen Vorschriften und den gegebenen Thatsachen ergiebt sich Folgendes:

B. Wolfgang M. war Ende 1898 nicht mehr impfpflichtig. Es ist nämlich

I. die Dauer der Impfpflicht gesetzlich in bestimmter Weise begrenzt:

1. Es bestehen nach § 1,2 selbstständige Gründe der Impfpflicht, so daß z. B. nach § 1, 2 — und nur nach dieser Vorschrift — impfpflichtig ist, wer am Schlusse seines 12. Jahres eine deutsche Schule besucht, nachdem er bis dahin stets im Auslande gelebt hatte, ohne dort geimpft worden zu sein. Der eine Grund (§ 1, 1) trifft einen jeden, der andere (§ 1,2) nur diejenigen 12jährigen, welche Schulzöglinge sind.

2. Ist ein Vater nach § 14 Abs. 2 bestraft worden, weil sein impfpflichtiges Kind in dem in § 1 unter Ziff. 1 oder Ziff. 2 bezeichneten Jahre nicht geimpft worden, auch trotz amtlicher Aufforderung binnen der gesetzlichen Frist ohne gesetzlichen Grund der Impfung entzogen geblieben ist, so hindert dies eine abermalige Bestrafung nicht, wenn sich im folgenden Jahre derselbe Vorgang wiederholt. Das Berufungsgericht schließt sich in dieser Hinsicht der herrschenden Rechtsprechung an.

Der Angeklagte hat sich ausführlich gegen diese Rechtsauffassung gewendet. Gegenüber seinen Ausführungen mag hier kurz Folgendes bemerkt werden:

Nach der Fassung der Strafvorschrift des § 14 Abs. 2 handelt es sich nicht sowohl um eine einheitliche Unterlassung der Erfüllung des gesetzlichen Impfgebotes, als vielmehr um einen Ungehorsam gegen die auf Grund des Impfgesetzes erfolgende amtliche Aufforderung. So oft diese Aufforderung auf Grund des Gesetzes gestellt werden kann, so oft kann dementsprechend die in § 14 Abs. 2 bezeichnete Uebertretung begangen werden. Somit liegt ein solcher Fall anders als der in der Entsch. des Reichsgerichts Bd. 3 S. 439 behandelte, auf den der Angeklagte verweist. Auch enthält § 14 Abs. 2 eine wirkliche Strafsatzung zur Sühne begangener Rechtsverletzung, so daß die vom Angeklagten gezogene Vergleichung des § 14 Abs. 2 mit Vorschriften der C.-P.-O. (§ 355 Abs. 2, § 774), St.-P.-O. (§ 69) und des H.-G.-B. (Art. 26, 45 Abs. 4 u. s. w.) hinfällig ist, in denen das Gesetz Zwangsstrafen zur Erzielung eines bestimmten Erfolges anordnet. Daraus, daß nach § 1 des Gesetzes die Impfung erfolgen „soll“, nicht aber „muß“, ist entgegen der Meinung des Angeklagten umsoweniger zu folgern, als zwischen beiden Ausdrücken nicht einmal in den Reichsjustizgesetzen, geschweige denn in den übrigen, namentlich den älteren Reichsgesetzen ein gleichbleibender Unterschied gemacht wird. (Vgl. Wach, Handbuch des Civilprozesses in § 23 unter VI S. 297.)

3. Wenn der Angeklagte zur Widerlegung der dargelegten Rechtsansicht noch auf deren Folge hingewiesen hat, daß ein Vater selbst dann noch nach § 14 Abs. 2 Impfgesetz bestraft werden könne, wenn sein Sohn erwachsen sei, und dies als unannehmbar bezeichnet hat, so ist auch dieser Grund nicht stichhaltig. Denn die Folgerung selbst ist nicht richtig. Vielmehr giebt das Gesetz Zeitpunkte an, nach denen eine Impfpflicht überhaupt nicht mehr besteht, so daß später die zum Thatbestande des § 14 Abs. 2 gehörige Aufforderung wirksam nicht mehr gestellt werden kann. Ausdrücklich bestimmt das Gesetz eine solche Grenze freilich nicht.

a) Wenn aber nach § 1,2 die Zugehörigkeit zu einer Anstalt der dort gedachten Art Bedingung des Eintritts der Impfpflicht ist, so ist diese Zugehörigkeit sinngemäß auch Bedingung des Fortbestehens der durch § 1, 2 begründeten Impfpflicht. (Vgl. Annalen Bd. 6 S. 301.)

b) Schon dies legt die Vermuthung nahe, daß auch die Bestimmung des § 1,1 eine ähnliche Beschränkung in sich trage. Diese ergiebt sich aber auch ungezwungen aus dem dort gebrauchten Worte „Kind“. Darunter werden dem gewöhnlichen Sprachgebrauche zufolge nur im Kindesalter stehende Personen verstanden, wenn nicht durch den Zusammenhang klar gestellt wird, daß nicht sowohl ein Altersverhältniß, als vielmehr ein Abstammungsverhältniß gemeint sein soll.

aa) In § 1,1 wird aber das Wort — anders als in § 14 — ohne Beziehung zu dem Worte Eltern gebraucht, während zugleich der Zusammenhang — die Erwähnung des Geburtsjahres und des folgenden Jahres — noch besonders auf das Kindesalter hinweist. Dazu kommt, daß nach § 1,2 jedenfalls 12jährige Personen, die sich im Reiche aufhalten, nicht schlechthin, sondern — wie schon oben bemerkt — nur als Schulzöglinge der Impfung unterliegen. Somit wird aber die Annahme, daß es sich in § 1,1 um einen unterhalb des 12. Lebensjahres liegenden Zeitraum handele, noch verstärkt. Wäre der Zeitraum für die Impfpflicht aus § 1,1 nicht in dieser Weise zu beschränken, so könnte man auch in einem Falle der vorliegenden Art zu der Folgerung gelangen, daß ein noch ungeimpfter 14jähriger Schüler sowohl die nach § 1,1 wie die nach § 1,2 gebotene Impfung je besonders nachholen müsse. Es ist aber nach Obigem vielmehr anzunehmen, daß die Impfpflicht aus § 1,1 sich nur auf die Zeit des Kindesalters erstreckt. (Vgl. auch die angeführten Annalen Bd. 6 S. 301.)

Im Sinne des Gesetzes würde aber das Kindesalter — im Hinblick auf § 47 B.-G.-B. wie die gleiche Regel des gemeinen Rechts — nicht über das 7. Lebensjahr hinaus zu erstrecken sein. Später besteht eine Impfpflicht nicht mehr, wenn eine solche nicht von Neuem auf Grund von § 1,2 für die Dauer des dort bezeichneten Verhältnisses eintritt.

bb) Es kann hieran nicht irre machen, wenn § 14 Abs. 2 das Wort „Kinder“ in einem anderen Sinne gebraucht. Der Sinn dieses Wortes ist hier sichtlich derselbe, wie in dem § 12, den § 14 Abs. 1 noch besonders anzieht. In § 12 aber wird, wie der Zusammenhang mit § 10 ergiebt, auf Impfungen nach Ziff. 1 wie Ziff. 2 des § 1 hingewiesen. Doch wird auch in den §§ 12, 14 auf das Abstammungsverhältniß durch die Verbindung der Worte „Eltern und Kinder“ deutlich Bezug genommen, sodaß hier gewiß auch 12-jährige mit gemeint sind. Dieses Ergebniß auf die Auslegung des § 1, 1 wirken zu lassen, fehlt es indessen gegenüber dem oben Bemerkten an hinreichendem Anlaß.

cc) Die Beschränkung der Impfpflicht aus § 1 1 auf wenige Jahre kann übrigens um so weniger überraschen, als auch die Impfpflicht aus § 1,2 nach Obigem (I 3 a) regelmäßig auf 2 bis 3 Jahre beschränkt ist, insofern der weitaus größere Theil aller nach § 1,2 impfpflichtigen Knaben und Mädchen, zumal der letzteren, mit etwa 14 Jahren die in § 1,2 bezeichneten Anstalten verläßt und damit impffrei wird. Auch ist zu erwägen, daß von der Pflicht aus § 1 1 offenbar alle Kinder befreit sind, die erst nach dem 2. Kalenderjahre ihres Lebens in das Inland kommen, bis sie etwa nach § 1,2 impfpflichtig werden.

dd) Ein besonderes Bedenken gegen die vertretene Auslegung des § 1,1 könnte aus § 13 Abs. 4 des Impfgesetzes, verbunden mit dem § 11 a, sowie dem § 6 Abs. 2 und § 12 der S.-V.-O. vom 20. März 1875 hergeleitet werden, insofern darnach die Schulvorsteher Verzeichnisse aller, auch der noch nicht 12 Jahre alten Schüler aufzustellen haben, für welche Impfscheine nicht beigebracht worden sind, und insofern auch diese Verzeichnisse als Theile der Impfliste Anlaß zu amtlichen Maßregeln geben sollen. Gegenüber der Auffassung, daß jene Verordnung damit die Impfpflichtigkeit noch nicht geimpfter und noch nicht unter § 1,2 fallender Schüler vorausgesetzt habe, hat indessen eine Verordnung des Ministeriums des Innern vom 26. August 1875 (Codex des Kirchen- und Schulrechtes von v. Seydewitz 3. Aufl. S. 633) ausgeführt: „Mit diesen Bestimmungen ist zwar beabsichtigt, soviel als möglich auch die Impfung derjenigen noch nicht geimpften Zöglinge von Schulanstalten, welche in dem betreffenden Impfjahre das 12. Lebensjahr noch nicht erreichen, vor dem Eintritte dieses Zeitpunktes zu erzielen, und dadurch im Interesse der allgemeinen Gesundheitspflege bis dahin, wo nach einigen Jahren die Listen der nach § 1 Ziff. 2 des Gesetzes Impfpflichtigen aus solchen Schulzöglingen, die auf Grund von § 1 Ziff. 1 des Gesetzes im Jahre nach ihrer Geburt schon impfpflichtig gewesen sind, bestehen werden, die Zahl der nicht geimpften Schulzöglinge soviel als möglich zu vermindern. Ein Zwang zur Impfung gegenüber solchen zwar in den obigen Verzeichnissen, aber nicht in den Listen der Schulvorsteher stehenden, zu der Kategorie in § 1 Ziff. 2 des Gesetzes noch nicht gehörigen Schulzöglingen ist jedoch mit den Bestimmungen im § 11 a und im 2. Abs. des § 6 A.-V. nicht beabsichtigt gewesen. Ein solcher Zwang hat auch nicht beabsichtigt sein können, weil das Gesetz nur in Betreff derjenigen Schulzöglinge, die das 12. Lebensjahr erreichen, den Impfzwang statuirt, für die Dauer der oben näher bezeichneten Uebergangsperiode aber in Betreff der noch nicht im 12. Lebensjahre stehenden Schulzöglinge besondere Anordnungen nicht getroffen hat“. Diese Darlegung ist somit geeignet, das erhobene Bedenken zu zerstreuen und vielmehr die hier vertretene Auslegung zu bekräftigen.

4. Mit der Impfpflicht aus § 1,2 beschäftigt sich der Vorderrichter überhaupt nicht. Wenn er aber die Meinung vertritt, daß die Impfpflicht aus § 1,1 bis

zur Volljährigkeit des „Kindes“ für den Vater fortbestehe, so ist dies nach Obigem irrig.

II. Die hier in Frage stehende Impfentziehung würde nun aber erst nach dem Aufhören der Impfpflichtigkeit Wolfgang M.'s begangen sein.

1. Nach § 14,2 wird ein Vater erst dann strafbar, wenn die amtliche Aufforderung nicht befolgt wird. (Vgl. oben unter I. 2)

Es würde hier also unerheblich sein, wenn die Impfpflicht bezüglich des Wolfgang M. noch zu Anfang des Kalenderjahres 1898 bestanden hätte. Es kommt allein darauf an, ob sie während der am 19. Dezember 1898 beginnenden, durch die amtliche Aufforderung gesetzten Frist bestand.

2. Dies war aber nicht der Fall. Klar ist, daß Wolfgang M. zu dieser Zeit nicht mehr ein Kind im Sinne des § 1,1 war. Er gehörte aber zu dieser Zeit auch nicht mehr einer Anstalt im Sinne von § 1,2 an.

a) Es ist nicht unzweifelhaft, ob auf diese Frage hier überhaupt einzugehen sei. Denn nach dem Wortlaut der für die Bestimmung der unter Anklage stehenden That hier maßgebenden Strafverfügungen vom 23. Januar 1899 ist der Angeklagte nur beschuldigt, die im Jahre 1880 (nach § 1,1) entstandene Pflicht zur Impfung nicht erfüllt zu haben. Durch den Unterschied von den Strafverfügungen aus den Jahren 1894 bis 1897 . . . . wird auch außer Frage gestellt, daß nicht aus § 1,2, sondern aus § 1,1 verbunden mit § 14 vorgegangen werden sollte. Auch der Vorderrichter trifft seine Feststellungen lediglich gemäß § 1,1. Indessen gelangt durch den Hinweis auf das Jahr 1880 genügend zum Ausdruck, daß Wolfgang M. überhaupt noch nicht, auch nicht etwa in oder nach dem 12. Lebensjahre geimpft worden sei. Hierdurch können aber auch die zur Begründung der Impfpflicht aus § 1,2 erforderlichen Thatsachen als angedeutet gelten, sodaß die in der Verfügung hervortretende Rechtsauffassung eben als solche hier außer Betracht bleiben kann.

b) Aber auch nach dem zur Begründung allein ernstlich in Betracht kommenden § 1,2 war Wolfgang M. nicht mehr impfpflichtig, da er damals bereits der Universität Leipzig angehörte. Diese ist zwar eine öffentliche Lehranstalt im gewöhnlichen Sinne, nicht aber — entgegen der vom Angeklagten selbst auf S. 115 seines Kommentars zum Impfgesetz geäußerten Meinung — eine solche im Sinne des § 1,2. Dies folgt schon daraus, daß den dort erwähnten öffentlichen Lehranstalten Privatschulen gleichgestellt, Sonntags- und Abendschulen von ihnen ausgenommen, auch in § 13 alle in § 1,2 erwähnten Anstalten als Schulanstalten, deren Besucher als Schüler bezeichnet werden. Namentlich aber werden die Anstaltsbesucher in § 1,2 (wie auch in § 13 Abs. 2) als „Zöglinge“ bezeichnet. Diese Benennung trifft aber lediglich bei solchen Anstalten zu, denen eine erzieherische Aufgabe auch bezüglich des Charakters zugewiesen ist. Eine gewisse Disziplin wird freilich auch von der Universität geübt; eine solche findet aber ebenfalls z. B. gegenüber Beamten und Offizieren statt. Indessen ist diese Disziplin nicht sowohl auf die Heranbildung gewisser Eigenschaften, wie nur auf die Erhaltung guter Ordnung und Sitte gerichtet, während die Schulerziehung bekanntermaßen weitere Aufgaben hat. [Vgl. einerseits §§ 33, 34 der Immatrikulations- und Disziplinarordnung für die Studirenden der Universität Leipzig vom 8. März 1899, andererseits §§ 13, 14 des Gesetzes vom 22. August 1876, sowie § 46 der Beilage A der Verordnung vom 29. Januar 1877 (im angeführten Codex S. 667, 726.)] Wäre übrigens die Universität zu den Anstalten des § 1,2 zu rechnen, so würde ihr Rektor auch gemäß § 13 Impfgesetzes bei der Immatrikulation den Impfschein zu fordern haben. Die erwähnte Ordnung fordert indessen in ihrem § 6 einen solchen nicht. Dies spricht dafür, daß die für die Feststellung jener Ordnung maßgebende Behörde ebenfalls eine Anwendung des § 13 Impfgesetzes auf die Universität für ausgeschlossen erachtet hat.

III. Die Aufforderung vom 19. Dezember 1898 war also unzulässig. Somit hätte sich der Angeklagte nicht gegen § 14 Abs. 2 vergangen, wenn er ihr nicht Folge geleistet hätte.

C. Zu einer Feststellung einer solchen Uebertretung des Angeklagten würde indessen auch dann nicht zu gelangen sein, wenn die hier vertretene Auslegung des Wortes „Kind“ in § 1,1 oder des § 1,2 nicht zuträfe.

I. Nach § 14 Abs. 2 werden Eltern nicht schon dann bestraft, wenn ihre Kinder rein thatsächlich trotz der den Eltern zugegangenen Aufforderung ohne gesetzlichen Grund nicht in der gesetzten Frist geimpft worden, sondern nur wenn die Kinder der Impfung entzogen geblieben sind. Demnach muß ein ursächlich auf jemand anders, als den Impfling zurückzuführendes Ungeimpftbleiben vorliegen; und diese Verursachung muß dem Zusammenhang nach von demjenigen bewirkt sein, der auf Grund des § 14 Abs. 2 in Anspruch genommen wird. Dem entspricht es, wenn in § 16 der A.-V.-O. vom 20. März 1875 zum Impfgesetze vorgeschrieben wird, die amtliche Aufforderung solle dahin gehen, der Aufgeforderte möge „dafür sorgen“, daß die Impfung erfolge. Auch muß diese ursächliche Nichtbeobachtung der gebotenen Fürsorge für die Impfung, um als Uebertretung bestraft werden zu können, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen eine schuldhafte sein. (Vgl. Meyer, Lehrbuch in § 35 b bei Note 10, sowie Stenglein, Nebengesetze in Note 11 zu § 14 Impfgesetz.)

II. Eine Verursachung der Nichtimpfung könnte dem Angeklagten nur zur Last fallen, wenn er von dem elterlichen Erziehungsrecht keinen Gebrauch gemacht hätte.

1. Zunächst ist klarzustellen, daß einige andere Rechtsgründe, auf welche in der Hauptverhandlung, zum Theil auch im angefochtenen Urtheile hingewiesen worden ist, hier außer Betracht zu bleiben haben.

a) Ein besonderes Zwangsmittel stellt das Impfgesetz selbst einem Vater nicht zur Verfügung; es würde auch widersinnig sein, wenn das Gesetz, das einen unmittelbaren polizeilichen Zwang gegen den Impfling nicht kennt, den Vater über dessen ihm nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zustehende Befugnisse hinaus zu einem Zwange ermächtigt hätte.

b) Weiter kommt hier diejenige Vertretungs- und Verfügungsmacht, die als väterliche Gewalt bezeichnet wird, nach dem gegenwärtig geltenden Rechte (B.-G.-B. § 1821) überhaupt nicht in Betracht, da jene Gewalt — abweichend vom B.-G.-B. §§ 1627, 1631 — gemäß § 1821 des B.-G.-B. ein Erziehungsrecht überhaupt nicht in sich begreift, vielmehr davon ebenso wie nach gemeinem Rechte völlig verschieden ist. (Vgl. Entsch. d. Reichsgerichts in Zivils. Bd. 17 S. 130; Schmidt, Sächs. Privatrecht II 83.)

Auch würde der Angeklagte, wenn er etwa mit einem Arzte die Impfung seines Sohnes zwangsweise herbeigeführt hätte, keinesfalls durch ein Berufsrecht des Arztes mitgedeckt worden sein. Mit dem Impfen ist dem äußeren Thatbestande nach nothwendig eine körperliche Mißhandlung und regelmäßig eine vorübergehende Beschädigung der Gesundheit des Impflings (durch Fieber u. s. w.), also eine Körperverletzung verbunden, sogar eine mittels eines Messers begangene. (§ 223 a St.-G.-B.) Thäter ist der Arzt, dem der Vater des Impflings regelmäßig nur als Anstifter oder Gehülfe zur Seite stehen würde. Der Arzt selbst würde aber aus seinem Berufe keineswegs die Befugniß herleiten können, gegen den Willen eines zurechnungsfähigen, nicht mehr als „Kind“ zu betrachtenden Minderjährigen diesen zu impfen. (Vgl. Binding, Handbuch S. 802 unter a.) In demselben Maße, in welchem die Einwilligung in eine Körperverletzung hinreicht, um diese straflos zu machen, ist ihre Versagung auch hinreichend, um die objektive Rechtswidrigkeit der That zu begründen. Mit welchem Lebensjahre die Einwilligung und ihre Versagung diese Bedeutung erlangt, läßt sich nicht allgemein bestimmen, keinesfalls ist dafür

die Volljährigkeit erforderlich. (Binding a. a. O. S. 727 unter 2.)

Mit Recht hat der Angeklagte auf die Bedeutung des 18. Lebensjahres für rechtsgeschäftliche Angelegenheiten hingewiesen. (P.-G.-O. § 20.) Es ließe sich in gleichem Sinne anführen, daß ein Minderjähriger nach sächsischem Rechte schon mit erfülltem 14. Lebensjahre völlig selbstständig einen letzten Willen errichten kann (§ 2066 B.-G.-B.), sich auch selbstständig bezüglich der Bestimmung seines Berufes an das Gericht wenden darf. (§ 1804 B.-G.-B.), wie auch nach dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch Minderjährige in zahlreichen Fällen selbstständig wichtige privatrechtliche Verhältnisse ordnen dürfen. (Vgl. z. B. §§ 1336, 1595, 1598, 1748, 2229, 2390, 2296, 2347 B.-G.-B.) Umsoweniger kann es einem Zweifel unterliegen, daß ein Minderjähriger regelmäßig längst vor dem 18. Lebensjahre nicht zu dulden braucht, daß gegen seinen Willen sein Körper ohne ein besonderes Recht dazu von einem Arzte verletzt werde. Er steht diesem insofern nicht anders als ein Volljähriger gegenüber. Das Berufsrecht des Arztes würde dementsprechend ebensowenig, wie diesen selbst, den als Anstifter oder Gehilfen handelnden Vater decken.

c) Ebenso ist endlich ohne Bedeutung, daß das Züchtigungsrecht des Vaters diesen in gewissem Maße zur objektiven Körperverletzung ermächtigt. Denn die Impfung soll ja etwas völlig anders als eine Züchtigung sein.

2. Eine Hinwirkung auf die Impfung konnte also von dem Angeklagten nur insoweit ausgehen und erwartet werden, als sein Erziehungsrecht und die diesem entsprechende Erziehungspflicht eine Befugniß dazu mit sich brachten. Es mag hier vorausgesetzt werden, daß dieses Recht dem Angeklagten seinem Sohne gegenüber unter den vorliegenden Verhältnissen überhaupt noch zustand, wiewohl es entgegen der Annahme des Vorderrichters nach § 1805 B.-G.-B. durchaus nicht mit der Beschränkung der Handlungsfähigkeit zusammenhängt, vielmehr vor wie nach dem 21. Lebensjahre endigen kann. Je näher aber ein Minderjähriger der Volljährigkeit steht und je mehr eine Angelegenheit sein persönliches Wohl berührt, umsoweniger gestattet das Erziehungsrecht seinem Wesen nach die Anwendung von Zwangsmitteln; solche Mittel, wenn auch im Rahmen häuslicher Zucht verbleibend, würden nicht im Sinne von § 1805 B.-G.-B. angemessen sein. Zum mindesten gilt dies dann, wenn die Haltung des Minderjährigen nicht offensichtlich auf verwerflichem Leichtsinn, sondern auf verständlichen Gründen beruht.

Vorliegenden Falles traf nun aber, wie die thatsächlichen Feststellungen ergeben, ohne Zweifel das Letztere zu. So maßgebend die Autoritäten erscheinen, die vor Erlaß des Impfgesetzes wie neuerdings das Impfen für den Fall sorgsamer Ausführung als eine segensreiche Einrichtung hinstellen (vgl. Flinzer, Medizinalgesetze, Nachtrag I S. 48), so sind doch zweifellos Gefahren damit verbunden, und haben sich auch neuerdings zahlreiche Aerzte als Impfgegner erklärt (Vgl. Flinzer a. a. O. S. 234 sowie Nachtrag I S. 48, 49).

Bei diesem Sachstande wäre es ein Mißbrauch des Erziehungsrechtes gewesen, wenn der Angeklagte außer durch den Hinweis auf die Strafandrohung seinen 19jährigen Sohn noch durch andere Mittel als Belehrung und Ermahnung hätte bestimmen wollen, sich impfen zu lassen. Freilich kann bei dem geschilderten Streite über die Nützlichkeit der Impfung von Niemand gefordert werden, daß er das Impfen als segensreich und ungefährlich hinstelle, das Gesetz fordert nur Befolgung, nicht Anerkennung seiner Zweckmäßigkeit.

3. Aber auch bei dieser Einschränkung der Pflicht des Angeklagten ist nicht zu verkennen, daß der Angeklagte mehr hätte thun können, als er nach seiner unumwundenen Darstellung gethan hat. Es war statthaft und angemessen, daß der Angeklagte seinen Sohn auf die Pflicht des Staatsbürgers, seine persönliche Ansicht den Gesetzen unterzuordnen, und auf die Nachtheile und Konflikte besonders hinwies, die aus der Nichterfüllung der Impfpflicht, z. B. beim Eintritt in das Militär, entstehen könnten. Handelte es sich doch auch, wie der Angeklagte sich bei objektiver Würdigung der Sachlage sagen mußte, um eine nur sehr zweifelhafte Gefahr für das Wohl seines Sohnes, auch nicht etwa um einen Konflikt so schwer zu überwindender Art, wie er z. B. bei dem Widerstreite staatsgesetzlicher und religiöser Gebote denkbar ist. Daß der Angeklagte, wie er bekannte, Impfgegner ist, konnte dem Impfgesetze gegenüber seine Pflicht nicht noch weiter, als dies anerkannt wurde, einschränken. Wenn sich der Angeklagte, was ihm nicht verdacht werden soll, zu einem solchen Einwirken nicht gern verstehen mochte, so blieb es ihm unbenommen, eine andere geeignete Person — auch z. B. den Vormundschaftsrichter (§ 1805 B.-G.-B.) — um eine angemessene Belehrung und Ermahnung des Sohnes zu ersuchen. Anderenfalls mußte er sich dieser selbst unterziehen.

4. Anders hätte die Sache nur dann gelegen, wenn der Sohn des Angeklagten fest entschlossen gewesen wäre, sich nicht impfen zu lassen. Dann hätte der Angeklagte sogar jede Einwirkung auf seinen Sohn unterlassen können, ohne straffällig zu werden, nicht deshalb, weil seine Erziehungspflicht einen geringeren Umfang gehabt hätte, sondern weil das Unterlassen ihrer Erfüllung für das Unterbleiben der Impfung nicht ursächlich geworden sein und der Impfling also nicht durch Verschulden des Angeklagten der Impfung entzogen geblieben sein würde. Vielmehr würde sich solchenfalls der Impfling selbst der Impfung entzogen haben.

a) Nach den getroffenen thatsächlichen Feststellungen war dies aber der Fall. Wolfgang M. war überzeugter Impfgegner; auch war diese Ueberzeugung bereits festgewurzelt, da er bereits Student war, mit seinem Vater in gutem Einvernehmen stand, dessen Impfgegnerschaft kannte, auch wußte, daß dieser sich bereits erhebliche Opfer auferlegt hatte, um die Impfung zu umgehen. So ist es für völlig ausgeschlossen zu erachten, daß der Sohn sich zur Impfung entschlossen hätte, auch wenn er von seinem Vater oder sonst jemand ernsthaft ermahnt worden wäre, der gesetzlichen Impfpflicht zu genügen.

b) Und mindestens ist unter den geschilderten Umständen, und da diese dem Angeklagten bekannt waren, entsprechend der bezüglichen Versicherung des letzteren anzunehmen, daß der Angeklagte ohne jedes auch nur fahrlässige Verschulden überzeugt sein konnte und überzeugt war, jede Einwirkung der fraglichen Art werde völlig nutzlos sein. Schon aus diesem Grunde würde er aber nach § 59 Abs. 1 und 2 St.-G.-B. wegen Unterlassens einer solchen Einwirkung das Unterbleiben der Impfung nicht schuldhaft verursacht haben. (Olshausen unter 27 zu § 59, vgl. auch unter 25 d daselbst.)

5. Der Angeklagte hat also nicht verursacht, insbesondere nicht verschuldet, daß sein Sohn der Impfung entzogen geblieben ist.

D. Auf jeden Fall war unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils somit der Angeklagte freizusprechen . . . .

5. Impfentziehung. Wiederholte Bestrafung wegen Impfentziehung ist zulässig.

a) 136. Urtheil des Königl. Landgerichts Heilbronn vom 22. August 1898 wider den Postsekretär R. zu H.

Der Angeklagte ist am 20. April 1898 vom Schöffengericht H. wegen einer Uebertretung im Sinne des § 14 Abs. 2 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 zu der Geldstrafe von 10 ℳ kostenfällig verurtheilt worden und hat sofort Berufung hiergegen zu Protokoll des Gerichtsschreibers eingelegt. Das Rechtsmittel konnte aber keinen Erfolg haben.

Auf Anzeige des Oberamtsphysikats zu H. vom 7. Februar 1898 von der unterlassenen Impfung der im Jahre 1897 impfpflichtig gewesenen Kinder des An-

geklagten, Else und Lothar, nach Vorschrift des § 22 der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 28. April 1888, betr. die Vollziehung des Impfgesetzes, hat das Oberamt H. am 15. Februar 1898 dem Angeklagten eine Frist bis zum 15 März 1898 zur Nachholung der unterbliebenen Impfung der zwei genannten Kinder ertheilt. Der Angeklagte hat aber als Impfgegner diese Kinder innerhalb der ihm gesetzten Frist und auch seitdem nicht impfen lassen und auch kein die Nichtimpfung rechtfertigendes ärztliches Zeugniß beigebracht. Am 15. März 1898, dem letzten Tage der Frist, hat er dem Oberamt H. eine an die Kreisregierung gerichtete Beschwerdeschrift gegen die oberamtliche Auflage überreicht, aber ohne Erfolg, wie ihm alsbald beim Oberamt kundgegeben wurde. Durch oberamtliche Strafverfügung vom 16. März 1898 ist der Angeklagte wegen Nichtbefolgung der oberamtlichen Auflage, seine Kinder Else und Lothar innerhalb der gesetzten Frist impfen zu lassen, nach § 14 Abs. 2 des Impfgesetzes zu der Geldstrafe von 10 ℳ verurtheilt worden, er hat sogleich bei Eröffnung dieser Strafverfügung den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt; diese ist zu seinen Ungunsten ausgefallen.

Der Angeklagte hat seine Vertheidigung vor dem Berufungsgericht darauf beschränkt, daß er nach der am 27. März 1897 erfolgten und von ihm nicht angefochtenen oberamtlichen Bestrafung wegen Nichtimpfenlassens seiner Kinder im Jahre 1897 wegen der gleichen Uebertretung nicht nochmals bestraft werden könne, weil das nach dem Impfgesetz unzulässig sei, und er hat sich auf seine beim Berufungsgericht eingereichte schriftliche Begründung, worin die abweichende Ansicht des Oberlandesgerichts in Stuttgart bekämpft wird, und auf eine gegentheilige Entscheidung des Oberlandesgerichts in Frankfurt a. M. vom 2. Juli 1890[1]) berufen.

Allein das Berufungsgericht hat ebenso wie das Schöffengericht in Uebereinstimmung mit dem Strafsenat des Oberlandesgerichts in Stuttgart und anderen Oberlandesgerichten (vgl. Jahrbücher für württ. Rechtspflege Bd. I S. 62 bis 66, Bd. VIII S. 125 bis 127; Stenglein, strafrechtl. Nebengesetze — Impfgesetz — S. 320; Goltdammer's Archiv Bd. 41 S. 432 bis 434, Bd. 43 S. 89 und 276) die wiederholte Bestrafung eines das amtliche Impfgebot mißachtenden Vaters eines impfpflichtigen Kindes bei wiederholter Aufforderung zum Impfenlassen desselben und bei wiederholtem Ungehorsam für zulässig erkannt und deshalb die Anfechtung des schöffengerichtlichen Strafurtheils durch den Angeklagten als ungerechtfertigt erachtet . . . . .

b) 137. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts Stuttgart vom 12. Oktober 1898 wider denselben.

. . . . . Der Revision war aber materiell der Erfolg zu versagen. Sie stützt sich darauf, daß der § 14 Abs. 2 des Impfgesetzes vom 8. April 1874, sowie die Rechtsregel ne bis in idem nur eine einmalige Bestrafung der widerstrebenden Eltern u. s. w. wegen Impfentziehung zulassen, und daß somit durch das die Berufung gegen das verurtheilende schöffengerichtliche Erkenntniß zurückweisende Urtheil der Strafkammer Heilbronn das materielle Recht verletzt sei. Allein die Rechtssprechung des Straffenats hat sich stets (vgl. württ. Gerichtsbl. Bd. 18 S. 285 — Urtheil vom 2. Dezember 1880 — Amtsbl. des Ministeriums des Innern — Urtheil vom 9. Februar 1881 — württ. Archiv Bd. 23 S. 279 und württ. Jahrb. I S. 62 — Urtheil vom 2 April 1884 — württ. Jahrb. VIII S. 125 bis 127 — Urtheil vom 27. Juni 1894 und vom 19. Februar 1896 —) der gegentheiligen, auch von der Mehrzahl der übrigen deutschen Gerichte gebilligten Ansicht (vgl. z. B. Goltdammer's Archiv Bd. 43 S. 276 — Urtheil des Oberlandesgerichts München vom 7. Mai 1895 und des Oberlandesgerichts Kiel vom 25. September 1895 —) angeschlossen und diese unter genauer Prüfung des Impfgesetzes und seiner Entstehungsgeschichte in so eingehender Weise begründet, daß, zumal da die Revision keine beachtenswerthen neuen Gesichtspunkte darbietet, eine Verweisung auf die veröffentlichten Entscheidungen und deren Begründung hier als genügend zu erachten ist.

Im Allgemeinen mag nur das noch hervorgehoben werden, daß der Zweck des Impfgesetzes wirklich auf Herbeiführung der Impfung gerichtet ist. Zwar sind durch die Beschlüsse des Reichstags die im Entwurf des Gesetzes zur Erreichung dieses Zwecks vorgesehenen Mittel erheblich abgeschwächt worden. Allein dies kann nimmermehr zu der Folgerung führen, daß wiederholte, je auf erneute Androhungen erfolgte und daher als selbständige Delikte aufzufassende Ungehorsamsfälle straflos bleiben und so der Staat also nach einmaligem vergeblichem Versuch machtlos zur Erreichung des gesetzlichen Zweckes dastehen sollte.

Die eingelegte Revision war demgemäß als unbegründet zu verwerfen . . . .

[1]) Veröff. 1890 S. 570.

---

6. Wiederholte Bestrafung wegen Impfentziehung ist zulässig.

138. Urtheil des Großherzogl. Oberlandesgerichts zu Darmstadt vom 18. November 1898 wider den Rentner M.

Gemäß § 1 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 soll der Impfung mit Schutzpocken unterzogen werden: 2. jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule innerhalb des Jahres, in welchem er das 12. Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugniß in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

An den Angeklagten erging nun mit Beziehung auf seine am 6. Juli 1885 geborene Tochter Helene M., welche eine solche Schule besucht, am 18. Januar 1898 in Gemäßheit der §§ 4 und 12 des Impfgesetzes die Aufforderung des Kreisgesundheitsamts E., den Nachweis zu führen, daß die Impfung erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben sei. Der Angeklagte machte hierauf am 7. Februar 1898 dem Kreisgesundheitsamt die Mittheilung, seine Tochter sei noch nicht geimpft und er sei Gegner der Impfung. Es erging alsdann am 4. März 1898 in Gemäßheit des § 14 des Impfgesetzes Strafbefehl in Höhe von 3 ℳ. Derselbe hat die Rechtskraft erlangt.

Am 20. Februar 1898 erließ das Kreisgesundheitsamt E. in Gemäßheit der erwähnten Gesetzesstellen wiederum eine solche Aufforderung, welche am 22. nämlichen Monats dem Angeklagten zugestellt wurde. Er entsprach derselben nicht und es erging darauf am 4. April 1898 Strafbefehl in Höhe von 4 ℳ. Der Angeklagte erhob Einspruch, und es gelangte darauf die Sache zur Verhandlung vor das Schöffengericht Michelstadt, welches durch Urtheil vom 28. Juni 1898 den Angeklagten der Uebertretung des § 14 Abs. 2 des Impfgesetzes nicht schuldig erklärte und denselben von Strafe und Kosten freisprach, indem es von der Auffassung ausging, das Gesetz sei nicht so klar gefaßt, um mit Sicherheit annehmen zu können, ob die Nichtbefolgung der wiederholten amtlichen Aufforderung auch wiederholt strafbar sei.

Durch Urtheil der Ferienkammer des Landgerichts Darmstadt vom 22. Juli 1898 wurde der seitens der Staatsanwaltschaft hiergegen erhobenen Berufung stattgegeben, das schöffengerichtliche Urtheil aufgehoben, und M. der Uebertretung gegen § 14 Abs. 2 des Impfgesetzes schuldig erkannt und in eine Geldstrafe von 4 ℳ verurtheilt. Gegen dieses Urtheil hat M. Revision erhoben und Revisionsanträge nebst Begründung eingereicht.

In der Hauptverhandlung stützte er sich auf die schriftlich erörterten Revisionsgründe, wiederholte solche im Wesentlichen und stellte den Antrag, das Urtheil der

Strafkammer aufzuheben und ihn freizusprechen. Der Gr. Generalstaatsanwalt beantragte, die Revision abzuweisen, welchem Antrage zu entsprechen war, da die vorgebrachten Beschwerden die Revision nicht zu stützen vermögen. Zu deren Rechtfertigung wird von dem Angeklagten behauptet, das Urtheil verletze die §§ 12 und 14 des Impfgesetzes, den § 54 des Strafgesetzbuchs sowie die Rechtsnormen „ne bis in idem, in dubio pro mitiori, in dubio pro reo.“ Was die angebliche Verletzung der erwähnten Gesetzesstellen anlangt, so ist eine solche nicht vorhanden.

Der Angeklagte giebt zu, daß seine Tochter Helene nicht geimpft sei, und erklärt, daß er sich nicht dazu verstehen könne, die Impfung vornehmen zu lassen, weil dieselbe, wie die Statistik beweise, oft mit großen Gefahren für Leben und Gesundheit des Impflings verbunden sei; er befinde sich somit in einer Art Nothstand, der für ihn als gesetzlicher Grund für das Unterlassen der Impfung anzusehen sei, übrigens bestehe auch kein Impfzwang.

Der § 4 des Gesetzes, welcher von der Nachholung der Impfung spricht, wenn diese ohne gesetzlichen Grund unterblieben ist, verweist bezüglich solcher Gründe auf die §§ 1 u. 2; rücksichtlich der Schulzöglinge gelten als gesetzliche Gründe, wie bereits erwähnt, das Ueberstehen der natürlichen Blattern oder die erfolgreiche Impfung während der letzten 5 Jahre vor Vollendung des 12. Lebensjahres und sodann weiter gemäß § 2 eine zur Zeit bestehende Gefahr für Leben oder Gesundheit, alles belegt durch ärztliches Zeugniß. Eine gegenüber der Impfpflicht bestehende prinzipielle Gegnerschaft, eine angebliche Gewissenspflicht, welche die Gestellung zur Impfung verbietet, kann als solch gesetzlicher Grund oder gar als Nothstand nicht angesehen werden. Dem Staatsgesetz gegenüber, welches die Vornahme der Impfung ausdrücklich gebietet, kann ein innerer Gewissensvorgang, der die Impfung als gefährlich für Leben und Gesundheit erscheinen läßt, nicht als Nothstand im Sinne des § 54 des Strafgesetzbuchs bezeichnet werden. Ein solcher kann durch ein Gesetz nicht herbeigeführt werden, er ist vielmehr nur möglich in Folge von Naturereignissen. Wäre es anders, so könnte Jeder, der zwar den Schutz des Staates genießen, dem durch dessen Gesetze auferlegten Zwang aber sich entziehen will, unter dem Vorgeben eines durch einen Gewissenszwang herbeigeführten Nothstandes die betreffenden Gesetze übertreten, ohne eine Bestrafung fürchten zu müssen.

Selbstverständlich kann es für den Richter bei Anwendung des Impfgesetzes nicht auf die von dem Angeklagten behaupteten Ergebnisse der Statistik über die durch die Impfung herbeigeführten Erkrankungs- und Todesfälle ankommen. Dieselbe könnte, ihre Richtigkeit vorausgesetzt, etwa bei einer zukünftigen Gesetzgebung verwendet werden, für das erlassene Gesetz, welches der Richter anwenden muß, ist sie werthlos. Der Grundsatz „ne bis in idem“ ist auch nicht verletzt, mag auch der Angeklagte, wie er behauptet, wegen Unterlassung der Impfung seiner Tochter Helene von der Strafkammer des Landgerichts zu Frankfurt, woselbst er früher gewohnt habe, rechtskräftig freigesprochen worden sein, und obgleich gegen ihn durch den Strafbefehl vom 4. März 1898 eine Strafe ausgesprochen worden ist. Die Uebertretung, welche dem letzteren zu Grunde liegt, ist nicht die nämliche, welche zu dem Strafbefehl vom 4. April und den alsdann erlassenen Urtheilen geführt hat.

Von einem physischen Zwang zur Impfung kann gemäß § 18 des Gesetzes höchstens bei Ausbruch einer Pockenepidemie die Rede sein. Im Uebrigen besteht ein solch physischer Zwang nicht. Wohl aber gestattet das Gesetz, auf indirektem Wege durch die Aufforderung zur Gestellung behufs Vornahme der Impfung, die Aufforderung zur Vorlage der erwähnten Zeugnisse, die Bedrohung mit Strafe, den Erlaß der Strafe, die Wiederholung dieses ganzen Vorgehens schließlich doch einen gewissen Zwang auszuüben. Wäre die Wiederholung unzulässig, so könnte gegen eine geringfügige Strafe der Zweck des Gesetzes vereitelt werden.

Wie sehr der Gesetzgeber die Herbeiführung der Impfung und zwar einer auch wirklich erfolgreichen Impfung im Auge hat, geht namentlich aus den §§ 3 und 4 hervor, welche die Wiederholung der Impfung, falls die erste erfolglos war, im nächsten Jahre, und wenn die zweite ebenfalls erfolglos bleibt, im hierauf folgenden Jahre und, falls die Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben ist, die Nachholung binnen einer von der Behörde zu setzenden Frist anordnen. Der § 13 verpflichtet sodann die Vorsteher der Schulanstalten, für Nachholung der Impfung zu sorgen und für den Fall der Unterlassung an die zuständige Behörde Verzeichnisse der betreffenden Schüler einzusenden. Es erscheint hiernach ausgeschlossen, daß der einmaligen Aufforderung, Unterlassung und Bestrafung eine Wiederholung nicht soll folgen dürfen. Vielmehr muß jede innerhalb der einzelnen Fristen ohne gesetzlichen Grund erfolgte Unterlassung als neue selbständige Uebertretung angesehen werden. Die Nichtbefolgung der Aufforderung vom 22. Februar 1898 ist also eine andere Uebertretung als wie die Nichtbefolgung der Aufforderung vom Januar 1898, sowie derjenigen der Frankfurter Behörde.

Es handelt sich nicht um den nämlichen geschichtlichen Vorgang, es liegt also auch nicht wiederholte Bestrafung eines solchen vor. In diesem Sinne hat das Oberlandesgericht schon wiederholt, so in den Sachen Rev. 39/93 gegen M. selbst, Rev. 17/83 und Rev. 27/82 gegen K. entschieden, und von den dort ausgesprochenen Grundsätzen abzugehen, liegt ein Anlaß nicht vor.

Auch die Rechtsnormen „in dubio pro mitiori, in dubio pro reo“ sind nicht verletzt, denn es handelt sich nicht um Zweifel, welche hier in Betracht kommen könnten, namentlich wird ein solcher auch nicht durch den Umstand geboten, daß einzelne Gerichte eine wiederholte Bestrafung bei einem und dem nämlichen Kinde auf wiederholte Aufforderung als unzulässig angesehen haben. Zweifel, auf welche es überhaupt ankommen könnte, müssen solche thatsächlicher Natur sein, die thatsächlichen Feststellungen müssen verschiedener Auffassung fähig sein, sodaß Zweifel bezüglich der Person oder der strafrechtlichen Thatbestandsmerkmale obwalten.

Um solche thatsächlichen Zweifel dreht es sich vorliegend aber nicht und rücksichtlich der rechtlichen Auffassung ist vorstehend das Nähere gesagt.

Hiernach war die Revision unbegründet . . . .

---

7. Wiederholte Bestrafung wegen Impfentziehung. Befreit die Unmöglichkeit, der amtlichen Aufforderung zur Führung des Nachweises nachzukommen, von Strafe?

139. Urtheil des Großherzogl. Oberlandesgerichts zu Rostock vom 6. Oktober 1899 wider den Tischler E.

Nach den Feststellungen des angefochtenen Urtheils hat der Angeklagte es unterlassen, den von dem Stadt-Polizei-Amte zu Schwerin am 9. März 1899 von ihm erforderten Nachweis zu führen, daß die Impfung seines am 26. Oktober 1886 geborenen Sohnes Ernst erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben sei. Das Berufungsgericht stellt weiter fest, daß der Angeklagte vorher schon einmal von der genannten Behörde zur Führung dieses Nachweises aufgefordert, und da er dieser Aufforderung nicht nachgekommen, durch Strafverfügung vom 7. März 1899 auf Grund der §§ 12 und 14 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 bestraft ist.

Der Einwand des Angeklagten, daß diese Bestrafung eine wiederholte Bestrafung wegen der ihm zur Last gelegten Unterlassung ausschließe, ist mit Recht verworfen. Denn der § 14 Abs. 1 des Impfgesetzes bedroht denjenigen mit Strafe, welcher der amtlichen Aufforderung zur Führung des im § 12 bezeichneten Nachweises nicht nachkommt. Es handelt sich also um eine reine Ungehorsamsstrafe, deren Voraussetzung die Unthätigkeit

gegenüber der amtlichen Aufforderung bildet. Da nun die Aufforderung ihrem Zwecke nach so lange zu wiederholen ist, bis ihr Genüge geschehen, so bildet die fortgesetzte Unthätigkeit jeder neuen Aufforderung gegenüber einen neuen selbständigen Ungehorsams- und Straffall. (Vgl. Stenglein, Strafrechtliche Nebengesetze zu § 14 des Impfgesetzes Note 9 S. 225.)

Auch im Uebrigen lassen die Ausführungen des angefochtenen Urtheils einen Rechtsirrthum nicht erkennen. Wenn der Angeklagte sich darauf berufen hat, daß er nicht in der Lage gewesen sei, auf die polizeilichen Aufforderungen zur Führung des fraglichen Nachweises seinen Sohn noch impfen zu lassen und sich dadurch die Führung des Nachweises zu ermöglichen, so verkennt er den rein formellen Charakter des letzteren. Eine Bestrafung aus Absatz 1 des § 14 kann nicht erfolgen, wenn der Aufgeforderte nachweist, was ihm nachzukommen möglich ist; es genügt also auch event. Anzeige der unterlassenen Impfung, dann kommt nur der Thatbestand des Abs. 2 des § 14 in Frage. Und nur für diesen bedarf es, wenn die Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben ist, der im § 4 des Impfgesetzes vorgeschriebenen amtlichen Aufforderung zur Nachholung der Impfung.

Die Revision rügt demnach mit Unrecht, daß das angewandte Strafgesetz verletzt ist. . . .

---

8. Wiederholte Bestrafung wegen unterlassenen Nachweises der Impfung eines Kindes.

a) 140. Urtheil des Großherzogl. Landgerichts zu Schwerin vom 21. April 1900 wider den Tischler E.

Gegen den Angeklagten sind auf Grund der §§ 12 und 14 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 unter dem 8. April, 12. Mai und 1. Juni 1899 seitens des Stadtpolizeiamtes zu S. Strafverfügungen in Höhe von 3, 4 und 5 ℳ ergangen, weil er binnen der polizeilich festgesetzten Frist auf amtliches Erfordern für seinen am 25. Oktober 1886 geborenen Sohn Ernst E. den Nachweis der geschehenen Impfung nicht erbracht hat. Diese Strafverfügungen sind dem Angeklagten am 19. April, 15. Mai bezw. 2. Juni 1899 zugestellt, und hat er gegen dieselben durch Schreiben, welche am 26. April, 23. Mai bezw. 9. Juni 1899 beim genannten Polizeiamte eingegangen sind, auf gerichtliche Entscheidung angetragen. . . .

Das Schöffengericht zu Schwerin hat sodann am 28. November 1899 in Abwesenheit des ordnungsmäßig geladen gewesenen Angeklagten in der Sache verhandelt und denselben wegen Uebertretung des § 14 cit. in 3 Fällen in Geldstrafen von 3, 4 und 5 ℳ verurtheilt. Dieses Urtheil ist . . . mit der Berufung angefochten. . . .

In der Hauptverhandlung ist festgestellt, daß Angeklagter der Vater des am 25. Oktober 1886 geborenen Ernst E. ist. Als solcher ist er bereits vor Erlaß der hier in Rede stehenden drei Strafverfügungen vom Stadtpolizeiamte zu S. mehrfach zum Nachweis der geschehenen Impfung des Ernst E. aufgefordert worden. Bei Nichtachtung solcher Aufforderung ist zunächst eine Strafverfügung ergangen, welche der Angeklagte bezahlt hat. Gegen eine darauf noch weiter . . . ergangene Strafverfügung hat Angeklagter auf gerichtliche Entscheidung angetragen und das Verfahren erfolglos durch alle Instanzen getrieben. Dann sind die drei jetzt in Rede stehenden, oben aufgeführten Strafverfügungen erfolgt. Diese sind ergangen, wie Angeklagter selbst zugiebt, nachdem er jedesmal nach oder bei Zustellung der voraufgehenden Strafverfügung erneuert zum Nachweis der Impfung des Ernst E. unter Bestimmung einer Frist seitens der Polizei aufgefordert war und er diese Frist unbeachtet hatte verstreichen lassen, ohne einen solchen Nachweis zu erbringen oder auch nur anzuzeigen, daß und aus welchem Grunde die Impfung unterblieben sei. Dieses Verhalten des Angeklagten verstößt gegen die §§ 12 und 14 des Reichsimpfgesetzes und war Angeklagter daher aus § 14 Abs. 1 dieses Gesetzes zu bestrafen. Wenn Angeklagter sich jetzt darauf beruft, daß die Sache inzwischen verjährt sei, so ist dies in Beihalt des § 68 Strafgesetzbuches nach den obigen Darlegungen unzutreffend. Ebenso ist es unzutreffend, wenn Angeklagter meint, er könne wegen nicht erfolgten Nachweises der Impfung des Ernst E. nicht mehr bestraft werden, nachdem er die erste wegen solcher Versäumniß ergangene Strafverfügung bezahlt habe, denn es handelt sich bei den hier zur Frage stehenden Fällen jedesmal um Ungehorsam gegen eine andere weitere Aufforderung zum beregten Nachweis, jedesmal um einen weiteren Ungehorsamsfall. Wenn endlich Angeklagter noch vorgetragen hat, er sei beim Ergehen der betreffenden Aufforderungen gar nicht in der Lage gewesen, seinen Sohn impfen zu lassen, denn öffentliche Impfungen hätten damals nicht stattgefunden und zur privaten Impfung habe er nicht die Mittel gehabt oder sei er wenigstens nicht verpflichtet gewesen, die Mittel zu haben, ganz abgesehen davon, daß die Aerzte auch nicht immer Lymphe hätten, so ist dieses Vorbringen vorliegendenfalls unbeachtlich, da es sich hier nicht darum handelt, ob der Sohn des Angeklagten geimpft oder nicht geimpft ist, sondern darum, daß Angeklagter gegenüber den polizeilichen Aufforderungen sich überhaupt nicht, wie er verpflichtet war, gerührt, dieselben völlig unbeachtet gelassen hat.

Die vom ersten Richter für die einzelnen Fälle erkannten Geldstrafen von 3, 4 und 5 ℳ beschweren den Angeklagten bei seiner durch sein Verhalten dargethanen Renitenz nicht.

Hiernach war die Berufung des Angeklagten allen Inhalts zu verwerfen. . . .

b) 141. Urtheil des Großherzogl. Oberlandesgerichts zu Rostock vom 22. Juni 1900.

Die Revision des Angeklagten rügt ohne jede weitere Begründung, daß das angewendete Strafgesetz verletzt sei. Das angefochtene Urtheil läßt aber einen Rechtsirrthum nicht erkennen; es beruht im Wesentlichen auf der Anwendung derjenigen Rechtsgrundsätze, welche bereits in dem in einer früheren Strafsache gegen denselben Angeklagten von hier aus ergangenen Revisionsurtheil vom 6. Oktober 1899 für zutreffend erklärt sind.

Die eingelegte Revision war daher . . . als unbegründet zurückzuweisen.

9. Die Unterlassung des im § 12 Impfgesetzes vorgeschriebenen Nachweises ist straflos, wenn das amtliche Erfordern nicht zur Kenntniß des Verpflichteten gekommen ist.

a) 142. Urtheil des Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 29. Juni 1899 wider E.

Den Gründen des Landgerichts konnte darin nicht zugestimmt werden, daß die gesetzlich vorgeschriebene Aufforderung zur Erbringung des im § 12 des Reichsimpfgesetzes erwähnten Nachweises vorliegendenfalls schon damit beschafft war, daß die gedruckten sogenannten „Impf-Aufforderungen“ mit den angehefteten Karten im Juni 1898 in Abwesenheit des Angeklagten seiner Ehefrau zugestellt wurden.

Diese Aufforderungen sollen sowohl nach der Vorschrift des § 12, wie nach der Vorschrift des § 14 Abs. 2 des Gesetzes den Zweck erfüllen, die oft ungenügend mit den Anforderungen des Gesetzes vertrauten Verpflichteten vor Strafe zu schützen. (Vgl. die stenographischen Berichte des Reichstages 1874 Bd. 1 S. 264/265.) Nach dieser Zweckbestimmung muß die amtliche Aufforderung, um wirksam zu werden, zur Kenntniß der Verpflichteten gelangen. Irgend eine Ersatzzustellung, welche diesen Erfolg nicht hat, ist somit bedeutungslos und nicht geeignet, die Strafbarkeit des Verpflichteten nach den fraglichen Strafbestimmungen herbeizuführen.

Nun verbüßte der Angeklagte nach den Feststellungen des angefochtenen Urtheiles aber während des Juni 1898 eine Gefängnißstrafe und hielt er sich sodann bis zum 1./2. Januar 1899 außerhalb Hamburgs auf. Darüber, daß er nach seiner Rückkehr und eventuell wann

und in welcher Weise er nach seiner Rückkehr Kenntniß von den seiner Ehefrau zugestellten „Impf-Aufforderungen" so rechtzeitig erhalten hat, daß er den erforderten Nachweis noch beschaffen konnte, fehlen in dem angefochtenen Urtheile alle Feststellungen.

Es war deshalb, wie geschehen, zu erkennen und nur noch zu bemerken, daß, wenn der Angeklagte in der Revisionsbegründung geltend macht, daß er seine Kinder derzeit auch nicht mehr habe impfen lassen können, weil Kinder nur bis Ende Dezember zur Impfung zugelassen würden, dies durch den Inhalt der den „Impf-Aufforderungen" aufgedruckten Mittheilungen widerlegt zu werden scheint.

b) 143. Urtheil des Landgerichts zu Hamburg vom 23. September 1899.

Der Angeklagte hat von Anfang Juni bis 4. August 1898 eine Gefängnißstrafe hierselbst verbüßt. Er hat mehrere Kinder, darunter 2 Töchter: Anna, geboren den 18. Februar 1894, und Paula, geboren den 5. April 1896; beide waren ihrer Kränklichkeit halber bis zum Juni 1898 nicht geimpft, sondern vom Impfarzt stets zurückgestellt. Während der Angeklagte sich hier in Strafhaft befand am 9. Juni 1898, sind in seiner Wohnung seiner Ehefrau 2 Aufforderungen der Polizeibehörde behändigt, durch welche der Angeklagte benachrichtigt wurde, daß seine vorbenannten 2 Kinder nach dem Reichsimpfgesetz im Laufe des Jahres 1898 der Impfung zu unterziehen seien, und aufgefordert wurde, innerhalb desselben Zeitraums den Nachweis zu erbringen, daß die Impfung erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben sei. Zugleich ist bei diesen Aufforderungen bekannt gegeben, wo und wann hierselbst unentgeltliche öffentliche Impfungen stattfinden würden, und die Strafandrohung hinzugefügt, daß Eltern, welche den ihnen obliegenden Nachweis zu erbringen unterlassen, mit Geldstrafe würden bestraft werden. Von diesen Aufforderungen hat der Angeklagte seiner unwiderlegten Behauptung nach keine Mittheilung und Kenntniß erhalten. Er ist nach verbüßter Strafe am 6. August v. Js. von hier fort nach N. und G. gegangen, um sich dort Beschäftigung zu suchen, und ist erst am 1. Januar 1899 hierher zurückgekehrt. Inzwischen sind theils auf Veranlassung der zuständigen Armenbehörde, theils auf die des Angeklagten am 26. November 1898 das Kind Anna ins hiesige Waisenhaus, das Kind Paula und die Ehefrau E. ins hiesige Allgemeine Krankenhaus aufgenommen. Die Frau und Paula hat der Angeklagte am 2 Januar 1899 wieder zu sich genommen, das Kind Anna am 15. Februar d. Js. Anna ist am 1. Dezember v. Js. im Waisenhause geimpft auf Veranlassung der Direktion des Waisenhauses. Letztere hat hiervon der Polizeibehörde keine Mittheilung gemacht; es ist dies nicht üblich. Der Angeklagte hat, wie er angiebt — und dies ist nicht widerlegt — von der erfolgten Impfung des Kindes überall keine Kenntniß erhalten, auch nicht bis zum 3. Februar d. Js. Er giebt zu, der Polizeibehörde keine Anzeige über Impfung oder Nichtimpfung gemacht zu haben. In Folge dessen hat die Polizeibehörde unter dem 3. Februar d. Js. zwei Strafverfügungen auf je 1 ℳ gegen ihn erlassen, und ist er, nachdem er auf gerichtliche Entscheidung angetragen hatte, wie eingangs erwähnt, zu 2 × 1 ℳ Geldstrafe verurtheilt

Er macht zu seiner Vertheidigung geltend, daß er nichts von den an ihn ergangenen Aufforderungen gewußt habe, da ihm seine Frau solche niemals mitgetheilt habe; daher könne es auch nicht strafbar sein, wenn er eine Anzeige an die Polizeibehörde unterlassen habe.

Nach dem für die vorliegende Entscheidung maßgebenden Urtheil des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 29. Juni d. Js. muß die behördliche Aufforderung, der Polizeibehörde den in § 12 des Reichsimpfgesetzes vorgeschriebenen Nachweis zu erbringen, um wirksam zu werden und um im Falle der Nichterbringung als Moment für eine Verurtheilung zur Strafe dienen zu können, dem Verpflichteten selbst zur Kenntniß gelangt sein. Daß dies bezüglich der hier fraglichen Aufforderung, das Kind Anna betreffend, beim Angeklagten der Fall gewesen sei, kann nach dem Ergebniß der erneuerten Beweisaufnahme weder für die Zeit, während welcher sich der Angeklagte in Strafhaft befand, noch für die Zeit, da er von H. abwesend war, noch endlich für die Zeit, wo er hier anwesend und in Freiheit war, als erwiesen erachtet werden. Hieraus ergiebt sich, daß ein strafbares Verschulden des Angeklagten nicht vorliegt und mußte derselbe daher unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils von der gegen ihn erhobenen Anklage freigesprochen werden. . . .

10. Wiederholte Bestrafung wegen Impfentziehung.

a) 144. Urtheil des Landgerichts zu Hamburg vom 15. März 1899 wider den Tischler S.

Angeklagter ist durch Urtheil des Schöffengerichts vom 30. Dezember 1898 wegen Uebertretung des § 14 Abs. 2 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 zu einer Haftstrafe von 3 Tagen verurtheilt. Gegen dieses Urtheil hat er Berufung eingelegt. Die Berufung ist völlig unbegründet.

In Uebereinstimmung mit der Feststellung des Schöffengerichts hat die Hauptverhandlung dieser Instanz auf Grund der glaubhaften Angabe des Angeklagten ergeben, daß er der amtlichen Aufforderung vom 19. Oktober 1898, ihm zugestellt am 20. Oktober, seine Kinder, Karl Otto Heinrich, geb. 21. September 1886, Marie Mathilde Hilda, geb. 26. Oktober 1888, Gordon Waldemar Eduard, geb. 9. Februar 1892 und Helene Frieda Marie, geb. 19. Juni 1895, binnen 2 Wochen impfen zu lassen, nicht entsprochen hat, ohne einen gesetzlichen Grund für die Nichtbefolgung dieser Aufforderung angeben zu können.

Angeklagter hält sich für straffrei, weil er wegen Impfentziehung dieser Kinder zu wiederholten Malen bestraft sei und eine erneute Bestrafung deshalb nicht am Platze sei, sobald er überhaupt nur einmal dieserhalb bestraft worden sei. Zuletzt ist Angeklagter bestraft durch Urtheil des Schöffengerichts vom 13. Mai 1898.

Das Schöffengericht hat diesen Einwand mit Recht als unzutreffend verworfen, da die Entscheidung vom 19. Oktober 1898 nach Rechtskraft jenes Urtheils ergangen ist, der Thatbestand des § 14 Abs. 2 des Impfgesetzes im Einzelfall auch gegeben ist, sobald die der Impfung unterworfenen Kinder während der in der amtlichen Aufforderung bestimmten Frist der Impfung ohne gesetzlichen Grund entzogen geblieben sind.

Die vom Schöffengericht festgesetzte Strafe erscheint mit Rücksicht auf die vielen Vorstrafen des Beklagten wegen Uebertretung des § 14 Abs. 2 des Impfgesetzes völlig gerechtfertigt . . . .

b) 145. Urtheil des Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 25. Mai 1899.

. . . . . . Die gegen das Berufungsurtheil eingewandte Revision stützt der Angeklagte darauf, daß er wegen der ihm zur Last gelegten Strafthat nur einmal zu dem höchsten Strafmaße verurtheilt werden dürfe und das jetzige Verfahren deshalb eingestellt werden müsse.

Dieser Ansicht war aber nicht zuzustimmen. Wie wiederholt gerade in Sachen gegen den Angeklagten erkannt ist, enthält die Fortdauer der Entziehung von der Impfung nach dem Strafurtheile stets eine neue Verwirklichung des Deliktsthatbestandes, welche einer neuen Aburtheilung unterliegt. Bei der Bemessung der dabei zu erkennenden Strafen ist das Gericht aber nicht behindert, in dem durch das Gesetz gegebenen Strafrahmen entsprechend dem angenommenen Maße der Verschuldung des Angeklagten wiederholt auf dieselbe und bezw. auch auf die höchste zulässige Strafe zu erkennen.

VII. Thierseuchen, Fleischbeschau[1]).

1. Begrenzte Einfuhrerlaubniß als Ausnahme von einem Einfuhrverbote, welches im Uebrigen als solches bestehen geblieben und nicht zur Bedeutung einer Einfuhrbeschränkung herabgemindert ist.

146. Urtheil des Reichsgerichts vom 29. April 1898 (Entsch. Bd. 31 S. 126).

Aus den Gründen:

Durch die „landespolizeiliche Anordnung" vom 17. März 1896 war für den Umfang des preußischen Regierungsbezirkes Königsberg die Einfuhr von frischem Schweinefleisch aus Rußland schlechthin verboten. Dieses Einfuhrverbot war weiterhin durch die „landespolizeiliche Anordnung" vom 2. Juli 1896 auf Zubereitungen von Schweinefleisch als Regelvorschrift ausgedehnt. Demnächst ist durch die „im Anschlusse und in Abänderung dieser Anordnungen" ergangene „landespolizeiliche Anordnung" vom 3. Februar 1897 „den Bewohnern des Grenzbezirkes . . . . gestattet, einzelne Stücke ausgeschlachteten Schweinefleisches in Mengen von nicht mehr als 2 kg, in rohem Zustande oder . . . zubereitet, aus Rußland einzuführen". Inhalt und Fassung dieser letztbezeichneten Anordnung, welche augenscheinlich eine Milderung des durch die Anordnungen vom 17. März und 2. Juli 1896 geschaffenen, zunächst in uneingeschränkter Geltung gestandenen Einfuhrverbotes für den Kleinverkehr der Grenzbewohner bezweckte, lassen diese Anordnung vom 3. Februar 1897 als eine in persönlicher und quantitativer Hinsicht an gewisse Voraussetzungen geknüpfte Ausnahme von dem als Regel fortbestehenden Einfuhrverbote erscheinen. Unter Verkennung dieses natürlichen Verhältnisses hat die Strafkammer in ihrem Urtheile die Auffassung vertreten, der durch die Anordnung vom 3. Februar 1897 für die Bewohner des Grenzbezirkes in Bezug auf die Einfuhr von Schweinefleisch aus Rußland herbeigeführte Rechtszustand sei der einer an sich gegebenen, wenn auch in Ansehung der im Einzelfalle einzuführenden Menge begrenzten Einfuhrfreiheit gewesen. Die Anordnung spricht aber nicht von einer Beseitigung des Einfuhrverbotes für die Grenzbewohner und einer an die Stelle des Verbotes tretenden Einfuhrbeschränkung, sondern sie gewährt diesen Bewohnern — in der Form des Gestattens — nur eine an die oben mitgetheilte Schranke in quantitativer Hinsicht gebundene Vergünstigung gegenüber dem auch für sie an sich fortbestehenden Einfuhrverbote.

Jeder Zweifel in dieser Hinsicht muß bei der Erwägung schwinden, daß in derselben Verordnung, unter ausdrücklicher Gleichstellung mit jener den Bewohnern des Grenzbezirkes ertheilten Erlaubniß, den zur Aufsuchung der Arbeitsstätte die Grenze überschreitenden Arbeitern die Einführung der „zollfreien Tagesmundportionen" gestattet worden ist. So wenig davon die Rede sein kann, daß hierdurch diesen Arbeitern die Einfuhr frischen Schweinefleisches und der Zubereitungen von Schweinefleisch an sich oder im Allgemeinen freigegeben sei, vorbehaltlich der Beschränkung, daß nichts eingeführt werden darf, was nicht einen Bestandtheil der zollfreien Tagesmundportionen bildet, ebensowenig ist eine entsprechende Auffassung betreffs der den Bewohnern des Grenzbezirkes für Fleischmengen von nicht mehr als 2 kg zugestandenen Einfuhrerlaubniß gerechtfertigt. Das Einfuhrverbot an sich ist durch die nur ausnahmsweise gewährte, an die angegebene Voraussetzung geknüpfte Zulassung auch für die Bewohner des Grenzbezirkes nicht beseitigt, vielmehr grundsätzlich bestehen geblieben, so zwar, daß eine über die gesetzte Schranke der Vergünstigung hinaustretende und daher durch letztere nicht gedeckte Einfuhr, wie im gegebenen Falle die von der Angeklagten bethätigte Einfuhr von etwa 4 kg Schweinefleisch, als Zuwiderhandlung gegen das Einfuhrverbot, mithin als Kontrebande im Sinne des § 134 V.-Z.-G.'s vom 1. Juli 1869 erscheinen muß. (Vgl. hierzu mit Bezug auf § 328 St.-G.-B.'s Entsch. des Reichsgerichts in Straff. Bd. 11 S. 67 unten, 68.)

Nicht unzutreffend ist der in der staatsanwaltschaftlichen Revisionsbegründung enthaltene Hinweis auf das analoge Verhältniß der in der Anmerkung zu Nr. 25 g 1 des Zolltarifes vom 24. Mai 1885 für Bewohner des Grenzbezirkes hinsichtlich eingeführter Fleischquantitäten von nicht mehr als je 2 kg gegebenen Zollvergünstigung zu der auch für die Bewohner des Grenzbezirkes im Uebrigen bestehenden Zollpflichtigkeit eingeführten Fleisches.

Die im Obigen besprochenen landespolizeilichen Anordnungen enthalten Normen des öffentlichen Rechtes, über deren Bedeutung und Verhältniß zu einander das Reichsgericht unabhängig von der Auffassung des Vorderrichters zu befinden hat. (Vgl. Entsch. d. Reichsgerichts in Straff. Bd. 28 S. 195.)

---

2. Inwieweit ist Art. 2 Ziff. 1 des bayerischen Polizeistrafgesetzbuches durch das Viehseuchengesetz vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 hinsichtlich der angeführten Krankheiten abgeändert? Bedingungen der Wirksamkeit oberpolizeilicher Vorschriften in Bayern. Ist die Uebertretung distriktspolizeilicher Verbote des Handels mit Wiederkäuern und Schweinen im Umherziehen nach § 328 St.-G.-B.'s strafbar?

147. Urtheil des Reichsgerichts vom 19. September 1898. (Entsch. Bd. 31 S. 254.)

Aus den Gründen:

Nach der Feststellung des angefochtenen Urtheiles hat die Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg mit Genehmigung des Königlichen Staatsministeriums des Inneren durch Entschließung vom 27. August 1897 zur wirksameren Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche den Handel mit Wiederkäuern und Schweinen im Amtsbezirke Kaufbeuren (Bezirksamt) auf die Dauer der größeren Seuchengefahr der Beschränkung dahin unterworfen, daß das Mitführen der bezeichneten Thiere von Ort zu Ort verboten ist. . . .

Weiter ist festgestellt, daß diese „Regierungsentschließung" nicht im Kreisamtsblatte veröffentlicht, die Anordnung und ihr Zweck aber dem Angeklagten mindestens seit 6. September 1897 bekannt gewesen ist, daß er aber gleichwohl nach diesem Zeitpunkte Schweine im Umherziehen in mehreren zum Bezirksamtssprengel Kaufbeuren gehörigen Ortschaften feilgeboten und verkauft hat, wodurch die Maul- und Klauenseuche in verschiedene Stallungen eingeschleppt und ein Schade von ungefähr 200 ℳ verursacht worden ist.

Auf Grund dieses Sachverhaltes wegen eines fortgesetzten gemeingefährlichen Vergehens nach § 328 Abs. 1, 2 St.-G.-B.'s verurtheilt, stützt der Angeklagte seine Revision auf die Behauptung, die erwähnte Regierungsentschließung sei ungültig, weil sie nicht nach Vorschrift des Art. 11 des bayerischen Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871, wonach oberpolizeiliche Vorschriften der Kreisregierungen durch die Kreisamtsblätter zu verkünden sind, veröffentlicht worden ist.

Diesen Einwand hatte der Angeklagte schon in der Hauptverhandlung geltend gemacht, und das Gericht begegnete ihm mit der Entscheidung, Art. 11 des Polizeistrafgesetzbuches finde keine Anwendung, weil es sich um keine polizeiliche Vorschrift im Sinne dieses Gesetzbuches handele, und weil das Polizeistrafgesetzbuch überhaupt hier gar nicht in Betracht komme.

Dieser Ausspruch und seine Begründung ist rechtsirrig.

Während die Strafkammer die Erklärung vorausschickt, daß die fragliche Anordnung eine Polizeiverordnung sei und bezwecke, die Verschleppung der Maul-

---

[1]) Vgl. auch die Urtheile des Landgerichts Deggendorf vom 1. August 1895 und des Landgerichts Neuburg a./D. vom 29. August 1898 auf S. 360* des IV. Bandes der Auszüge aus gerichtlichen Entscheidungen, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln ꝛc.

und Klauenseuche zu verhindern, verneint sie ihre Eigenschaft als (ober)polizeiliche Vorschrift lediglich deshalb, weil sie die Nichtbefolgung nicht mit Strafe bedrohe. Es ist zuzugeben, daß unter den (ober)polizeilichen Vorschriften, mit denen sich das Polizeistrafgesetzbuch beschäftigt, nur solche zu verstehen sind, deren Nichtbefolgung mit Strafe bedroht ist. Aber dies ist thatsächlich der Fall, und zwar sowohl in § 66 Nr. 4 des sog. Viehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (R.-G.-Bl. 1894 S. 405 ff.), als auch in § 328 St.-G.-B.'s, und darum war es nicht erforderlich, die Strafdrohung in die fragliche Entschließung aufzunehmen. Da § 328 ein sog. Blankettgesetz ist, das seine Ergänzung des Thatbestandes dem Landesrechte und hier vermöge der noch zu erwähnenden Zuständigkeitsbestimmungen den Polizeibehörden überläßt, so bilden die zum Zwecke solcher Ergänzung getroffenen polizeilichen Anordnungen mit der Strafdrohung des Strafgesetzbuches ein Ganzes.

Daß auch vom Standpunkte der bayerischen Gesetzgebung die in § 328 St.-G.-B.'s erwähnten Maßregeln als Polizeivorschriften im Sinne des Polizeistrafgesetzbuches betrachtet sind, ist sogar im Art. 2 dieses Gesetzbuches zum förmlichen Ausdrucke gekommen, wo in Ziff. 1 gesagt ist: „Die in §§ 327 und 328 (des Strafgesetzbuches) erwähnten . . . Maßregeln . . . werden durch Verordnung oder oberpolizeiliche Vorschriften erlassen", womit ihre Zugehörigkeit zum Polizeistrafrechte bestimmt anerkannt ist

Vgl. auch Ministerialentschließung vom 6. März 1872, Weber's Sammlung Bd. 9 S. 342.

Nun erklärt das Urtheil allerdings in gewissem Maße mit Recht, dieser Art. 2 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches sei hinsichtlich der im Viehseuchengesetze als dem spezielleren Gesetze behandelten Krankheiten nicht mehr anwendbar; denn dort und in den gemäß § 30 daselbst mit verbindlicher Kraft erlassenen Bundesrathsinstruktionen vom 12./24. Februar 1881 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 21) und vom 17. Juni 1895 ist die Zuständigkeit erweitert; aber dies ist offenbar ohne Einfluß auf die Natur der betreffenden Anordnungen selbst. Der Einfluß des Viehseuchengesetzes auf die Zuständigkeit der bayerischen Polizeibehörden äußert sich vielmehr lediglich in § 1 der bayerischen Verordnung vom 23. März 1881, den Vollzug des Viehseuchengesetzes betreffend (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 129), wonach fortan die Anordnungen der im Vollzuge des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 zu treffenden Maßregeln unter der obersten Aufsicht des Staatsministeriums des Inneren den Kreisregierungen, Kammer des Inneren, sowie den Distrikts- und Ortspolizeibehörden obliegt.

Schon hieraus ergiebt sich, daß auch der weitere Entscheidungsgrund, das Polizeistrafgesetzbuch komme hier überhaupt nicht mehr in Frage, unrichtig ist. An den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Landesrechtes über die Bedingungen, unter welchen polizeiliche Vorschriften gültig sind, hat das Viehseuchengesetz nichts geändert. Nach wie vor ist daher für oberpolizeiliche Vorschriften der § 11 des Polizeistrafgesetzbuches maßgebend. Nachdem hier gesetzlich bestimmt ist, daß oberpolizeiliche Verfügungen der Kreisregierung durch die Kreisamtsblätter zu verkünden sind und die besondere Erwähnung, daß, sofern sie für die Pfalz in Wirksamkeit treten sollen, auch Königliche Verordnungen durch das Kreisamtsblatt zu verkünden sind, jeden Zweifel ausschließt, daß durch solche Verkündung ihre Wirksamkeit bedingt ist, besteht, solange diese nicht erfolgt ist, die oberpolizeiliche Maßregel, deren Verletzung § 328 St.-G.-B.'s mit Strafe bedroht, nicht.

Das Urtheil müßte daher aufgehoben werden, wenn es sich um Verletzung einer Maßregel handeln würde, die nur durch oberpolizeiliche Vorschrift getroffen werden konnte.

Dies trifft aber im vorliegenden Falle nicht zu. Die angeordnete Verkehrsbeschränkung bezieht sich nicht auf den Kreis Schwaben und Neuburg oder eine Mehrheit der zu diesem Regierungsbezirke gehörigen Bezirksämter, sondern ausschließlich auf das Bezirksamt Kaufbeuren. Innerhalb dieses Bezirkes Maßregeln zur Abwendung und Unterdrückung von Viehseuchen, insbesondere der Maul- und Klauenseuche, zu treffen, soweit sie sich im Rahmen des § 18 des Seuchengesetzes halten, ist die Zuständigkeit des Bezirksamtes als Distriktspolizeibehörde begründet. Das erwähnte Gesetz gestattet „polizeiliche" Anordnungen, die ihrer Natur nach und wegen ihrer Dringlichkeit nicht anders gedacht werden können, denn als unmittelbares Eingreifen der sog. äußeren Behörden, das ist der Distrikts- und Ortspolizeibehörden, und demgemäß erklärt auch § 5 der obenerwähnten Vollzugsverordnung vom 23. März 1881 im Anschlusse an die Zuständigkeitserweiterung des § 1: Die in dem Reichsgesetze und in der vom Bundesrathe erlassenen Ausführungsinstruktion vom 12. Februar 1881 überwiesenen Obliegenheiten werden . . . . von den Distriktspolizeibehörden wahrgenommen, in dringenden Fällen von den Ortspolizeibehörden. Das Reichsgesetz vom 1. Mai 1894 und die Bundesrathsinstruktion vom 27. Juni 1895 haben die „überwiesenen Obliegenheiten" erweitert, im übrigen aber nichts geändert, also auch die Verordnung vom 23. März 1881 nicht berührt.

Das Verbot des Mitführens von Wiederkäuern und Schweinen von Ort zu Ort beim Viehhandel fällt, wie die Strafkammer bereits erkannt hat, unter die in den §§ 18 und 20 Abs. 2 des Seuchengesetzes für zulässig erklärten polizeilichen Maßregeln. Der Kreisregierung, als der dem Bezirksamte vorgesetzten Behörde, stand es selbstverständlich zu, dem Bezirksamte Kaufbeuren die Weisung zu solcher Anordnung zu ertheilen, und der Vollzug ergiebt sich dann um nichts minder als distriktspolizeiliche Thätigkeit.

Laut des Sitzungsprotokolles wurde die Bekanntmachung des Königlichen Bezirksamtes Kaufbeuren vom 30. August 1897, enthalten im Amtsblatte Nr. 35, verlesen; da es sich um Prüfung der rechtlichen Grundlagen des Urtheiles handelt, ist dem Revisionsgerichte unbenommen, diese Bekanntmachung selbständig zu würdigen. Sie lautet: „Auf Grund hoher Regierungsentschließung vom 27. August 1897 Nr. 20 779 wird gemäß §§ 20 Abs. 2 und 30 des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen . . . . zur wirksameren Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche der Handel mit Wiederkäuern und Schweinen im Umherziehen im Amtsbezirke Kaufbeuren (Bezirksamt) auf die Dauer der größeren Seuchengefahr der Beschränkung dahin unterworfen, daß" 2c.

Abs. 2 fügt bei: „Dies ist sofort öffentlich in der Gemeinde bekannt zu geben und der Hausierhandel mit Wiederkäuern und Schweinen überall sofort einzustellen." Unterfertigt ist die Bekanntmachung vom Königlichen Bezirksamte Kaufbeuren. Dieses tritt somit unmittelbar selbst als anordnende, befehlende und verbietende Behörde auf, wenn auch auf Grund einer Regierungsentschließung, und die Maßregel ist durchaus in der Form einer distriktspolizeilichen Vorschrift, nicht in der einer oberpolizeilichen ergangen. Es bedurfte daher lediglich der Beobachtung der für distriktspolizeiliche Vorschriften bestehenden Bestimmungen. Diesen ist gemäß der noch in Kraft bestehenden Ministerialentschließung vom 28. Mai 1862 (Reg.-Bl. S. 925) durch die Bekanntmachung im Distriktsamtsblatte genügt; die Mittheilung an die Gerichte, von der Art. 11 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches spricht, kann schon darum keine Voraussetzung der Gültigkeit sein, weil dieser Verkehr zwischen Behörde und Gericht der Kenntnißnahme derer, die die Vorschrift trifft, entzogen ist, sodaß ihnen stets unbekannt bliebe, ob eine gültige Vorschrift besteht oder nicht.

Die Strafkammer hat daher die Anwendbarkeit des Art. 11 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches zwar aus unrichtigen Gründen, aber sachlich zutreffend verneint. Auf Grund des im übrigen festgestellten Thatbestandes war die Verurtheilung gerechtfertigt, denn die Wissentlichkeit der Verbotsverletzung ist nicht von der Kenntniß

der Bekanntmachung im Distriktsamtsblatte abhängig; diese ist bloß für die Gültigkeit der Anordnung von Wichtigkeit; die Kenntniß von der gültigen Anordnung kann auf anderem Wege vermittelt werden.

Die Revision war daher zu verwerfen.

---

3. Ist die durch § 56b Abs. 3 Gewerbeordnung in der Fassung der Novelle vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 688) zugelassene Untersagung des Handels im Umherziehen eine Absperrungsmaßregel im Sinne des § 328 St.-G.-B.'s?

148. Urtheil des Reichsgerichts vom 22. November 1898. (Entsch. Bd. 31 S. 342.)

Aus den Gründen:

Nach § 56b Abs. 3 Gewerbeordnung in der Fassung des Art. 14 des Gesetzes vom 6. August 1896 kann durch die Landesregierungen „zur Abwehr oder Unterdrückung von Seuchen der Handel mit Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen oder Geflügel im Umherziehen Beschränkungen unterworfen oder auf bestimmte Dauer untersagt werden". Unter Hinweis auf diese Vorschrift hat der Regierungspräsident zu Potsdam am 10. Januar 1898 „zur Unterdrückung der in der letzten Zeit in erheblichem Umfange aufgetretenen Maul- und Klauenseuche" für den Umfang des Regierungsbezirkes Folgendes angeordnet:

§ 1. Bis zum 1. März 1898 ist

a) der Handel mit Rindvieh und Schweinen im Umherziehen . . . verboten

Entgegen dem Verbote hat Angeklagter, welcher im Eingange des Urtheils als Viehhändler bezeichnet ist, am 17. Februar 1898 Schweine im Umherziehen verkauft. Er ist deshalb unter der Feststellung, eine von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens und Verbreitens von Viehseuchen angeordnete Absperrungsmaßregel wissentlich verletzt zu haben, aus § 328 St.-G.-B.'s zu Strafe verurtheilt.

Die von dem Angeklagten eingelegte Revision konnte nicht für begründet erachtet werden . . . . .

Die Revision macht geltend, daß nicht jede zur Verhütung des Verbreitens von Viehseuchen angeordnete Schutzmaßregel zugleich eine Absperrungsmaßregel sei, daß unter einer solchen nur verstanden werden könne, was das Reichsviehseuchengesetz darunter verstehe, nämlich eine wirkliche Ortssperre oder auch das Verbot des gemeinschaftlichen Weideganges 2c., daß die hier fragliche Untersagung des Gewerbebetriebes im Umherziehen nur dann als Absperrungsmaßregel gelten könne, wenn das Umhertreiben von Schweinen überhaupt verboten sei, daß ein solches Verbot aber in der Anordnung vom 10. Januar 1898 nicht enthalten sei.

Zutreffend geht diese Ausführung davon aus, daß durch § 328 nur „Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote" geschützt sind, der Paragraph mithin die Verletzung anderer Anordnungen, auch wenn sie von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen getroffen sind, nicht unter Strafe stellt. Soweit indes die Revision den Begriff „Absperrungsmaßregeln" zu umgrenzen sucht, konnte derselben nicht beigetreten werden. Der Begriff ist im Strafgesetze nicht bestimmt; er umfaßt nach dem Sprachgebrauche, ohne gegen die als gleichwerthig behandelten „Aufsichtsmaßregeln" eine scharfe Abgrenzung zuzulassen, ebenso die völlige wie die theilweise Aufhebung der Bewegungsfreiheit, wobei als Gegenstand der Absperrung sowohl Sache als Mensch erscheinen kann. Dementsprechend statuirt das Gesetz, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (R.-G.-Bl. 1894 S. 410), neben der Absonderung nach § 19 und der Ortssperre nach § 22, welche Maßnahmen den Charakter der absoluten Absperrung tragen, in den §§ 7 Nr. 2, 20, 21, 28 zahlreiche Verkehrsbeschränkungen, durch welche das Thier der freien Benutzung nur insoweit entzogen wird, als nach Lage des Falles nöthig erscheint, um dasselbe von Trägern des Ansteckungsstoffes fern zu halten. Daß auch Maßnahmen der letzteren Art zu den Absperrungsmaßregeln im Sinne des § 328 gehören, erkennt die Revision an, indem sie das Verbot des gemeinsamen Weideganges oder des Umhertreibens sowie den Ausschluß einzelner Viehgattungen von den Märkten als Absperrungsmaßregeln gelten läßt. Es liegt jedoch kein Grund vor, hierbei in den vom Reichsviehseuchengesetze gezogenen Schranken stehen zu bleiben; der Gesetzgeber war nicht behindert, im Zusammenhange auch anderer Materien gleichartige Anordnungen zuzulassen. Was insbesondere die zeitweise Untersagung des Hausierhandels mit gewissen Thieren anbetrifft, so ist in den Motiven S. 19 zu Art. 12 des Entwurfes, jetzt Art. 14 der Gewerbenovelle vom 6. August 1896 das Bedürfniß nach einer derartigen „Verstärkung der Befugnisse der Veterinärpolizei" gerade dadurch begründet worden, daß nach den Bestimmungen des Reichsviehseuchengesetzes, abgesehen von Stall- oder Ortssperre, „nur Transportbeschränkungen des Viehes der Hausierhändler angeordnet, letztere selbst direkt aber an der Ausübung des Hausiergewerbes nicht verhindert werden können". In Uebereinstimmung hiermit hat bei Berathung im Reichstage entgegen den die „Sperre des Viehhandels" bekämpfenden Rednern der Kommissar des Bundesrathes darauf hingewiesen, daß nicht bloß gewisse Transportarten, sondern der Handel selbst und der Verkehr der Viehhändler, die „mit dem verseuchten Vieh in mehr oder weniger naher Berührung stehen, auf die Höfe kommen und die Seuche einschleppen", zu verbieten sei. Nach dieser Ausführung sind vom Reichstage, um den veterinärpolizeilichen Charakter des Verbotes auch im Inhalte des Gesetzes selbst außer Zweifel zu stellen, die in dem Entwurfe fehlenden Worte „zur Abwehr oder Unterdrückung von Seuchen" eingeschaltet, und in dieser Fassung ist das Gesetz angenommen worden. (Vgl. Stenographische Berichte, insbesondere über die Sitzung des Reichstages vom 12. Juni 1896 S. 2564 bis 2569.)

Muß nach alledem angenommen werden, daß die in dem letzten Satze des § 56b Gewerbeordnung zugelassene Untersagung, wie solche durch Anordnung des zuständigen Regierungspräsidenten vom 10. Januar 1898 ausgesprochen ist, eine dem § 328 St.-G.-B's. entsprechende Absperrungsmaßregel darstellt, so kann nach Lage des Falles dahingestellt bleiben, ob die Anordnung ein über den Hausierhandel hinausgehendes Verbot des Umhertreibens von Schweinen in sich schloß . . . .

---

4. Greift § 328 St.-G.-B.'s auch Platz bei Verletzung von Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln, welche im Reichsviehseuchengesetze selbst getroffen sind?

149. Urtheil des Reichsgerichts vom 13. Dezember 1898. (Entsch. Bd. 31 S. 380; vgl. Bd. 27 Nr. 126.)

Die Strafkammer stellte fest, der Angeklagte habe Verdacht geschöpft, daß eine in seinem Stalle auftretende Krankheit die Maul- und Klauenseuche sei, sei aber trotzdem der ihm in den §§ 9, 10 Nr. 4 des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, auferlegten Anzeigepflicht nicht nachgekommen.

Sie verurtheilte den Angeklagten jedoch nur auf Grund des § 65 des bezeichneten Reichsgesetzes und lehnte — im Gegensatze zu dem vom Oberlandesgerichte Cassel, gestützt auf Entsch. des Reichsgerichts in Straff. Bd. 27 S. 357, erlassenen Eröffnungsbeschlusse — die Anwendung des § 328 St.-G.-B.'s gegen ihn ab, weil

1. unter einer „von der zuständigen Behörde angeordneten Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregel" nicht eine Gesetzesvorschrift verstanden werden könne, der Gesetzgeber nach dem Sprachgebrauche keine Behörde sei,

2. die — unter Eingehen auf das preußische Gesetz vom 25. Juni 1875, betr. die Abwehr und Unter-

drückung von Viehseuchen, § 307 des preuß. Strafgesetzbuchs, § 305 des 2. Entwurfes zum Strafgesetzbuch und die Reichstagsverhandlungen zu diesem dargelegte — Entstehungsgeschichte des § 328 im Einklange mit den Motiven zum Reichsviehseuchengesetze vom 23. Juni 1880 zeige, daß der Gesetzgeber im § 328 nur die Uebertretung besonderer von den Verwaltungsbehörden ausgehender Anordnungen im Auge habe,

3. demgegenüber die Gründe, auf welche die Entscheidung in Bd. 27 S. 357 gestützt werde, nicht durchschlagen könnten.

Der gegen dieses Urtheil eingelegten Revision der Staatsanwaltschaft wurde stattgegeben aus folgenden

Gründen:

Die Strafkammer lehnt die Anwendung des § 328 St.-G.-B.'s gegen den Angeklagten lediglich aus dem Grunde ab, weil sie den in dem Urtheile des erkennenden Senates vom 24. September 1895, Entsch. des Reichsgerichts in Straff. Bd. 27 S. 357, ausgesprochenen Rechtsanschauungen zu folgen nicht im Stande sei, da Wortlaut und Entstehungsgeschichte des Gesetzes der diesseitigen Auslegung entgegenstehen.

Die in der angezogenen Entscheidung behandelte Frage gehört, weil die Lage der Gesetzgebung Zweifel offen läßt, zu den bestrittenen; sowohl für die vom Reichsgerichte dort vertretene Anschauung als auch für die im landgerichtlichen Urtheile verfochtene lassen sich Gründe geltend machen, beide Anschauungen haben in Theorie und Praxis ihre Vertreter gefunden. Die Entscheidung vom 24. September 1895 beruht vornehmlich auf der Ueberzeugung, daß die aus Zweck und Tendenz des § 328 St.-G.-B.'s zu entnehmenden Auslegungsrücksichten vor anderen den Vorzug verdienen. Mit den Vertretern der entgegengesetzten Meinung in Auseinandersetzung über den Werth der einzelnen in Betracht kommenden Auslegungsbehelfe einzutreten, fehlte der Anlaß; nur auf die anscheinend abweichende Auffassung in einem früheren Urtheile des I. Strafsenates des Reichsgerichts (Entsch. des Reichsgerichts in Straff. Bd. 6 S. 159) hatte man angesichts des § 137 G.-V.-G.'s einzugehen. Jene grundlegende Ueberzeugung vermögen die Ausführungen der Strafkammer nicht zu erschüttern. Entschieden irrig ist ihre Annahme, daß die Uebertretung einer bei festgestellter konkreter Seuchengefahr erlassenen Anordnung der Verwaltungsbehörde schwerere Strafe verdiene, als die Zuwiderhandlung gegen die Anzeigepflicht des § 9 des Viehseuchengesetzes, die im Gegensatze zu ersteren Anordnungen als eine „allgemeine veterinärpolizeiliche Maßnahme mit der Bestimmung, der Verbreitung einer künftig möglichen Seuche entgegenzutreten", charakterisirt wird. Die Pflicht zur Anzeigeerstattung hat erst recht das Vorliegen einer konkreten Seuchengefahr zur Voraussetzung. Die Einführung der Anzeigepflicht bildet ein äußerst wichtiges Fundament des Gesetzes; ihre Befolgung schafft erst die Möglichkeit wirksamer Bekämpfung der Seuchen von Seiten des Staates. Die durch ihre Unterlassung begründete gemeine Gefahr der Seuchenverbreitung ist sicherlich nicht geringer anzuschlagen, als die durch Verletzung einer ihrer Befolgung nach kontrolirbaren Maßregel der Verwaltungsbehörde nach erlangter Kenntnis vom Seuchenausbruche oder Seuchenverdachte.

Hat man danach an dem in der bekämpften Entscheidung ausgesprochenen Rechtsgrundsatze festzuhalten, so erscheint die Revision der Staatsanwaltschaft wegen vorliegender Verletzung des § 328 ohne Weiteres als begründet, und das angefochtene Urtheil ist, soweit § 65 des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ angewendet worden ist, aufzuheben . . . .

---

5. Strafbarkeit der Zuwiderhandlung gegen ein zur Abwehr von Viehseuchen von der Landespolizeibehörde erlassenes Einfuhrverbot, wenn dem Thäter das Bewußtsein, daß er das Verbot verletze, gefehlt hat.

150. Urtheil des Reichsgerichts vom 3. Januar 1899. (Entsch. Bes. Beilage S. 75.)

In der Strafsache gegen 1. den Gemeindevorsteher M. P., 2. die Losmannstochter M. W., 3. den Losmann M B., 4. die Losmannstochter M. B., 5. die Losmannswittwe M. Sz., 6. die Pächterfrau M. Sch., 7. den Käthner C. B., sämmtlich zu N., hat das Reichsgericht, Zweiter Senat, am 3. Januar 1899 auf die Revisionen der Staatsanwaltschaft und des Provinzial-Steuer-Direktors zu K. für Recht erkannt:

Das Urtheil der Ferien-Strafkammer des Kgl. Preußischen Landgerichts zu M. vom 28. Juli 1898 wird, soweit es den Angeklagten P. betrifft, nebst den diesen Angeklagten betreffenden Feststellungen aufgehoben und die Sache insoweit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen; im Uebrigen werden die Revisionen gegen das bezeichnete Urtheil verworfen; die Kosten der Revisionsinstanz werden zu dreiviertel der preußischen Staatskasse auferlegt.

Gründe:

1. Nach der Anmerkung zu Nr. 25 g 1 des Zolltarifs sind einzelne Stücke ausgeschlachteten, frischen und zubereiteten Fleisches in Mengen von nicht mehr als 2 kg, nicht mit der Post eingehend, für Bewohner des Grenzbezirks, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung, zollfrei. Eine solche Beschränkung ist nach der Bekanntmachung des Provinzial-Steuer-Direktors von Ostpreußen vom 3. Oktober 1890 (Extra-Beilage zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Stück 42) von dem Finanzminister dergestalt angeordnet, daß Zollfreiheit nur insoweit gewährt wird, als die eingeführten Mengen lediglich für den eigenen Haushalt eines Bewohners des Grenzbezirks bestimmt sind, und für jeden Haushalt nicht mehr als die gesetzlich zulässige Höchstmenge an einem und demselben Tage eingeführt wird. Die Revision scheint diese Anordnung dahin zu verstehen, daß nur derjenige Grenzbewohner, der selbst für seinen Haushalt das Fleisch über die Grenze schafft, Anspruch auf Zollfreiheit habe. Dem kann jedoch nicht beigetreten werden. Denn Fassung und Inhalt der bekannt gemachten Anordnung läßt keinen Zweifel darüber, daß lediglich die Bestimmung des eingeführten Fleisches für den eigenen Haushalt des Grenzbewohners maßgebend sein soll, und es bei solcher Bestimmung gleichgültig ist, ob der Grenzbewohner den Transport der Fleischportion über die Grenze in eigener Person vornimmt oder durch einen Anderen ausführen läßt. Soweit die zollfreie Einführung des Fleisches gestattet ist, soll aber das zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen von dem Regierungspräsidenten zu Gumbinnen am 18. März 1896 erlassene Verbot, frisches Schweinefleisch aus Rußland über die Landesgrenze des Regierungsbezirks Gumbinnen einzuführen, nach der Anordnung desselben Präsidenten vom 5. Februar 1897 nicht Platz greifen. Der Angeklagte P. war daher berechtigt, für seinen Haushalt durch einen Anderen aus Rußland Schweinefleisch im Gewichte von nicht mehr als 2 kg über die Grenze schaffen zu lassen, und derjenige, der dies in seinem Auftrage that, handelte weder dem Vereinszollgesetze, noch der zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen getroffenen landespolizeilichen Anordnung zuwider. Nach den in dem Urtheile enthaltenen, für diese Instanz maßgebenden Feststellungen, welche durch die thatsächlichen Erörterungen der Revision nicht erschüttert werden können, hat jeder der Angeklagten zu 2 bis 7 Schweinefleisch im Gewichte von nicht mehr als 4 Pfund, welches der Angeklagte P. zur Verwendung in seinem Haushalt in Rußland gekauft hatte, für diesen und in dessen Auftrage, der Angeklagte B. für

die Angeklagte M. Sch. in deren Auftrage über die Grenze getragen, ohne daß einer von ihnen wußte, daß noch einer der Angeklagten einen gleichen Auftrag von P. erhalten hatte und ausführte. Im Hinblick auf diese Feststellung, durch welche dargelegt wird, daß jeder der Angeklagten zu 2 bis 7 selbständig und ohne Kenntniß von der That des Anderen gehandelt hat, kann die That eines jeden auch nur für sich allein, unabhängig von der des Anderen, rechtlich gewürdigt werden, und so betrachtet ist sie nicht strafbar, insbesondere keine Kontrebande oder Defraudation. Die Ausführungen der Revision, welche von der hiernach ausgeschlossenen Voraussetzung ausgehen, daß die Angeklagten zu 2 bis 7 zusammen in der Ausübung einer Kontrebande betroffen seien, bedürfen daher keiner Erörterung, und war das Rechtsmittel, soweit es gegen die Angeklagten zu 2 bis 7 gerichtet ist, zu verwerfen.

2. Dagegen hat der Angeklagte P., wie festgestellt wird, für seinen Haushalt am 12. Januar 1898 zusammen 24 Pfund, am 19. Januar 1898 zusammen 16 Pfund rohes Schweinefleisch, indem er sich der sechs Mitangeklagten als Träger bediente, aus Rußland, ohne Zoll zu entrichten, über die Grenze geschafft. Da er nach dem Zolltarif nicht berechtigt war, Fleisch in solchen Mengen für seinen Haushalt an einem und demselben Tage zollfrei einzuführen, so handelte er durch die Einfuhr am 12. und 19. Januar 1898 sowohl dem Vereinszollgesetze, wie dem landespolizeilichen Einfuhrverbote zuwider. Daß er die Fleischmengen nicht selbst getragen, sondern durch angenommene Träger über die Grenze hat schaffen lassen, ist rechtlich ohne Bedeutung. Nun wird in dem Urtheil allerdings als erwiesen bezeichnet, daß der Angeklagte P. die landespolizeiliche Anordnung vom 5. Februar 1897 dahin verstanden hat, daß dem Einfuhrverbote genügt werde, wenn kein Grenzbewohner beim Ueberschreiten der Grenze mehr als 2 kg Schweinefleisch bei sich trage, und daß er das Einfuhrverbot nicht zu verletzen glaubte, als er das von ihm in Rußland eingekaufte Fleisch in Stücke von nicht mehr als 2 kg Gewicht zerlegen und die Stücke einzeln durch die anderen Angeklagten über die Grenze bringen ließ. Allein diese irrige Auffassung der landespolizeilichen Anordnung kann den Angeklagten nur insoweit entschuldigen, als es sich um die Anwendung des § 328 St.-G.-B. handelt, der die wissentliche Verletzung des Verbotes und damit das Bewußtsein des Thäters erfordert, daß er der Anordnung zuwiderhandelt. (Vgl. Entsch. des Reichsgerichts in Straff. Bd. 1 S. 1, Bd. 6 S. 159, Bd. 28 S. 195.)

Ein solches Bewußtsein hat dagegen nicht zur Voraussetzung der § 66 Nr. 1 des Gesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, durch den mit Strafe bedroht ist, wer den auf Grund des § 7 des Gesetzes angeordneten Einfuhrbeschränkungen zuwiderhandelt. Der Begriff „Einfuhrbeschränkung" deckt sich zwar mit dem Begriffe „Einfuhrverbot" (vgl. Entsch. des Reichsgerichts in Straff. Bd. 28 S. 51), umfaßt ihn hier aber, wie Abs. 2, 3 und 4 des § 7 des Gesetzes ergeben. Im vorliegenden Falle handelt es es sich um das Verbot, frisches Schweinefleisch aus Rußland über die Landesgrenze einzuführen. (Vgl. Entsch. des Reichsgerichts in Straff. Bd. 31 S. 126.)

Diesem Verbote hat der Angeklagte P. zuwidergehandelt, und es ist eine irrige Annahme der Strafkammer, daß ihm die unrichtige Auslegung der landespolizeilichen Anordnung unter keinen Umständen zuzurechnen sei, er vielmehr deshalb straflos bleiben müsse, weil er nicht in dem Bewußtsein gehandelt habe, daß er das für ihn geltende Einfuhrverbot verletze. Eben wegen der Schwierigkeit des Nachweises dieses im § 328 St.-G.-B. erforderten subjektiven Momentes ist es nach den Motiven für erforderlich erachtet, die Strafbestimmung des § 66 des Gesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ zu erlassen, durch welche die Nichtbefolgung der einer Seuchengefahr gegenüber getroffenen Anordnungen auch dann, wenn sie auf Fahrlässigkeit beruht, unter Strafe gestellt wird. (Vgl. Entsch. des Reichsgerichts in Straff. Bd. 6 S. 159.)

Nach dieser Richtung hin bedurfte das Verhalten des Angeklagten P. einer Prüfung, und von ihr hat das Gericht infolge rechtsirriger Erwägungen abgesehen.

Außer Betracht gelassen wird in dem Urtheile ferner, daß der Eröffnungsbeschluß die That des Angeklagten P. auch unter den Gesichtspunkt der Kontrebande bringt, und der Thatbestand derselben nach dem festgestellten Sachverhalt objektiv erfüllt ist. Bei der Würdigung des subjektiven Thatbestandes ist zu erwägen, daß nach § 163 des Vereinszollgesetzes Unbekanntschaft mit den Vorschriften dieses Gesetzes und der infolge derselben gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften niemand zur Entschuldigung gereichen soll. Die bestrittene Frage, ob in Gemäßheit des Gesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen erlassene und ordnungsmäßig bekannt gemachte Einfuhrverbote durch die Vorschrift des § 163 des Vereinszollgesetzes betroffen werden, hat der Senat bejaht. Nach § 1 des Vereinszollgesetzes dürfen alle Erzeugnisse der Natur, wie des Kunst- und Gewerbefleißes im ganzen Umfange des Vereinsgebietes eingeführt, ausgeführt und durchgeführt werden, ist also der Waarenverkehr unbeschränkt gestattet. Dieser Regel gegenüber bestimmt § 2 a. a. O., daß Ausnahmen hiervon zeitweise für einzelne Gegenstände beim Eintritt außerordentlicher Umstände oder zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten oder aus sonstigen gesundheits- oder sicherheitspolizeilichen Rücksichten für den ganzen Umfang oder einen Theil des Vereinsgebietes angeordnet werden können. Eine Anordnung, wie sie § 2 vorsieht, bildet die Voraussetzung, von welcher die Kontrebande als verbotswidrige Ein-, Aus- oder Durchfuhr begrifflich abhängig ist, und solche Anordnungen zu erlassen, gehört zur Zuständigkeit des Reichs, welches nach Art. 4 Nr. 2, 35 der Reichsverfassung ausschließlich die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen hat. Das Reichsgesetz vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ hat jedoch in den §§ 2 und 7 den Landesregierungen der Einzelstaaten die Ermächtigung ertheilt, in den dort bezeichneten Fällen dergleichen Anordnungen zu treffen. Die demgemäß erlassenen Einfuhrverbote entsprechen der Vorschrift des § 2 des Vereinszollgesetzes und begründen infolge ihrer gehörigen Bekanntmachung die Ausnahmen von der im § 1 aufgestellten Regel, sie gehören zu den Anordnungen, welche erforderlich sind, um die in dem § 134 verlangte Verbotswidrigkeit des Unternehmens herzustellen, und fallen deshalb unter die Bestimmung des § 163 des Vereinszollgesetzes.

Für die Tragweite des § 163 ist jedoch die Vorschrift des § 137 Abs. 2 a. a. O. von Bedeutung, nach welcher bei der präsumtiven Kontrebande oder Defraudation, über welche sich § 136 verhält, von den Fällen zu 1b, e, 2 und 9 abgesehen, nur eine Ordnungsstrafe nach § 152 stattfinden soll, wenn der Angeschuldigte nachweisen kann, daß er eine Kontrebande oder Defraudation nicht habe verüben können oder eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei. Daß das Gesetz, von den erwähnten Ausnahmen abgesehen, hiernach und nach der Fassung des § 135 des Vereinszollgesetzes die Defraudationsabsicht bei der präsumtiven wie bei der wirklichen Zolldefraudation als Erforderniß der Defraudationsstrafe angesehen wissen will, mithin das Bewußtsein des Thäters erfordert, daß eine Abgabe nach dem Gesetze zu entrichten und die unternommene Handlung geeignet ist, die Abgabe dem Staate zu entziehen, hat das Reichsgericht bereits wiederholt ausgesprochen. (Vgl. Entsch. des Reichsgerichts in Straff.

Bd. 11 S. 370, Bd. 19 S. 302, insbes. S. 307, Bd. 28 S. 195, insbes. S. 198, 199.)

In Konsequenz dieser Auffassung, von welcher abzuweichen der Senat keinen Anlaß findet, muß angenommen werden, daß die Strafe der Kontrebande abhängig ist von dem Bewußtsein des Thäters, daß ein Verbot bestehe und er diesem Verbote zuwider handele (vgl. Entsch. des Reichsgerichts in Strafs., Bd. 21 S. 60). Denn zwischen den §§ 134, 135 des Vereinszollgesetzes waltet nur der Unterschied ob, daß das Unternehmen in dem einen Fall auf die Hinterziehung der Ein- oder Ausgangsabgaben, in dem anderen auf eine verbotswidrige Ein-, Aus- oder Durchfuhr gerichtet ist, bei der Präsumtion in § 136 werden beide Fälle gleichmäßig behandelt, und der § 137 Abs. 2 spricht sich über die Absicht, eine Kontrebande zu verüben, in derselben Weise aus wie über die Defraudationsabsicht. Was aber den im Gesetz gebrauchten Ausdruck „beabsichtigen“ anbelangt, so wohnt demselben keine andere Bedeutung bei, als dem Ausdrucke die Kontrebande oder Defraudation „wollen“, und es ist deshalb zur Erfüllung des Thatbestandes der Kontrebande für ausreichend zu erachten, wenn der Thäter in dem Bewußtsein handelte, daß seine Handlung geeignet war, ein Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot zu verletzen und der von ihm verursachte Erfolg von seinem direkten oder doch eventuellen Vorsatze umfaßt wurde. (Vgl. Entsch. des Reichsgerichts in Strafs. Bd. 28 S. 114.)

Daß ein „absichtliches“ Handeln in solchem Sinne wie bei der Defraudation bei der Kontrebande erfordert wird und nur bei bewußtem Zuwiderhandeln gegen ein Verbot die Strafe der Kontrebande eintreten soll, bestätigt auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes, die in dem Urtheile des Senats vom 14. März 1886 (Entsch. des Reichsgerichts in Strafs. Bd. 13 S. 416 bis 420) mitgetheilt ist. Fehlt es an dem Bewußtsein, daß einem Verbote zuwidergehandelt werde, so bleibt bei den objektiven Voraussetzungen der Kontrebande allerdings eine Strafthat bestehen, aber, falls nicht die Strafandrohungen besonderer Gesetze platzgreifen, nur eine solche, durch die ohne Rücksicht auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des § 152 des Vereinszollgesetzes verwirkt ist.

Das angefochtene Urtheil unterliegt daher, soweit es den Angeklagten P. betrifft, der Aufhebung.

---

6. Kann der Verkauf und die Bereitstellung verkaufter, aber unter polizeilich angeordneter Sperre gestellter Schweine zum Zwecke der Ausführung derselben aus § 66 Nr. 4 des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. 1894 S. 410) bestraft werden? Wird die in § 59 Abs. 7 der Instruktion des Bundesrathes vom 27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 358) an die Erfüllung dort genannter Vorbedingungen geknüpfte Gestattung der Ausführung der der Ansteckung verdächtigen Schweine zum Zwecke sofortiger Abschlachtung dadurch beseitigt, daß der Thäter sich zwar in gutem Glauben an die Beschaffung des dort ebenfalls zur Bedingung gemachten thierärztlichen Gesundheitsattestes befindet, dieser Glaube aber auf Fahrlässigkeit beruht? Unter welchen Voraussetzungen handelt es sich im Sinne des angeführten § 59 Abs. 7 um „der Ansteckung verdächtige“ Schweine?

151. Urtheil des Reichsgerichts vom 15. Mai 1899. (Entsch. Bd. 32 S. 153.)

Aus den Gründen:

Die Revision vermißt, indeß mit Unrecht, eine Feststellung derjenigen polizeilichen Vorschriften, denen Angeklagter zuwidergehandelt haben soll, und derjenigen Thatsachen, in denen das Zuwiderhandeln zu finden sei.

In ersterer Richtung ist erwiesen, daß infolge Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in 9 Gehöften der Gemeinde Uxh.-Ah. für die Feldmark dieser Gemeinde durch die Polizeiverordnung de dato Hillesheim den 29. April 1898 die Sperre für Zweihufer angeordnet worden ist. Diese auf Grund der §§ 18, 22 des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. von 1894 S. 410) getroffene Anordnung hatte in erster Reihe den Zweck, die Weiterverbreitung der Seuche über den gesperrten Bezirk hinaus zu verhindern, und es war damit dem Angeklagten jedes Handeln untersagt, das geeignet war, den gedachten Zweck zu vereiteln. Es ist dann weiter gegen den Angeklagten festgestellt, daß er während der Dauer der Sperre Mitte September 1898 aus seinem Stalle an den Mitangeklagten Metzger C. 2 Schweine verkaufte und „sie demselben zum Zwecke der Ausführung aus dem gesperrten Bezirke zur Verfügung stellte“, infolgedessen denn auch Angeklagter C. die Schweine aus dem H.'schen Stalle in der Gemarkung Uxh.-Ah. nach H. abgefahren und dort geschlachtet hat. Die Revision hebt ferner die Thatsache hervor, daß Angeklagter, als ihm C. einige Tage nach dem Verkaufe erklärte, er wolle jetzt die Schweine abholen, erwiderte, „er kümmere sich um nichts“. Erst durch die Bereitstellung der Schweine wurde es dem Angeklagten C. ermöglicht, dieselben aus dem Stalle des Angeklagten H. abzuholen, um sie sodann mit Durchbrechung der Sperre nach H. überzuführen. Es kann daher nicht zweifelhaft sein, daß in jener Bereitstellung zu dem gedachten Zwecke ein Zuwiderhandeln gegen die angeordnete Sperrmaßregel zu erblicken war.

Die Bezugnahme der Revision auf das Urtheil des Reichsgerichts vom 21. Oktober 1879, (Entsch. d. Reichsgerichts in Strafs. Bd. 1 S. 1), ist verfehlt, weil dem Angeklagten H. nicht wie dem im angezogenen Urtheile bezeichneten Angeklagten eine verbotswidrige Ausführung der Viehstücke aus dem Sperrbezirke im Sinne des § 328 St.-G.-B.'s, sondern nur die Gestattung der Empfangnahme der Schweine zum Zwecke der Ausführung derselben — Uebertretung des § 66 Nr. 4 des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 — zur Last gelegt worden ist.

Die voraufgeführten Feststellungen würden für den Nachweis, daß Angeklagter im Sinne des § 66 Nr. 4 a. a. O. der polizeilichen Anordnung des § 22 a. a. O. zuwidergehandelt hatte, genügen, wenn nicht in § 59 Abs. 7 der zu jenem Gesetze erlassenen Instruktion des Bundesrathes vom 27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 358), eine Ausführung der der Ansteckung verdächtigen Wiederkäuer und Schweine aus dem Sperrbezirke zum Zwecke sofortiger Abschlachtung unter Erfüllung gewisser Bedingungen gestattet wäre. Zu diesen Bedingungen gehörte die Beschaffung der Genehmigung der Ausführung durch die zuständige Polizeibehörde, die wiederum von einer der Ausführung unmittelbar vorausgehenden thierärztlichen Untersuchung mit dem Ergebnisse, daß keines der zum Transport bestimmten Thiere von der Krankheit befallen sei, abhängig gemacht ist. Diese Genehmigung ist ebensowenig wie die thierärztliche Untersuchung erfolgt. Das Urtheil hat indeß angenommen, daß der Angeklagte, dem gegenüber C. erklärt hatte, „er, der H., riskire nichts“, „er, der C., besorge alles und nehme alles auf sich“, geglaubt hat, C. werde die erforderliche Genehmigung herbeiführen. Dem gegenüber hat das Urtheil, ersichtlich davon ausgehend, daß dem Angeklagten die Bestimmung des § 59 St.-G.-B.'s zur Seite stehen könne, unter fernerer Berücksichtigung des § 59 Abs. 2 a. a. O., der auch auf fahrlässig begangene Uebertretungen, wie die hier in Rede stehende, Anwendung findet, festgestellt, daß jene Unkenntniß von der Nichterwirkung der Genehmigung auf Fahrlässigkeit beruht, deshalb aber dem Angeklagten nicht zu Gute kommt. Eine Verletzung dieser Strafvorschrift, wie dies die Revision ebenfalls behauptet, ist daher nicht erkennbar. Ebensowenig ist die Begründung der Fahrlässigkeit eine rechtsirrige, da dieselbe lediglich auf der thatsächlichen Erwägung beruht, daß der Angeklagte bei Verwendung der erforderlichen Umsicht aus dem andauernden Drängen und Bitten des C. und aus dessen Versprechen erkennen konnte, der C. beabsichtige überhaupt nicht, die thierärztliche Untersuchung vornehmen zu lassen, er überrede ihn nur zu ungesetzlichem, unstatthaftem Wegschaffen der Schweine.

Die Revision führt endlich aus, daß in der dem Angeklagten mitgetheilten Polizeiverordnung nur die Ausführung solcher Wiederkäuer und Schweine aus dem Sperrgebiete an die dort aufgeführten Bedingungen geknüpft sei, die „der Ansteckung verdächtig" seien, daß aber der Nachweis dafür, daß die dem C. verkauften Schweine der Ansteckung verdächtig gewesen, im Urtheile nicht zu finden sei, die verkauften Schweine vielmehr gesund gewesen seien. Die Revision übersieht, daß ein derartiger Nachweis in Bezug auf bestimmte Thiere nur zu dem Zwecke erforderlich ist, um daraufhin den Ausbruch der Seuche oder den Verdacht des Seuchenausbruches nach Maßgabe der §§ 12 ff. des Viehseuchengesetzes festzustellen, daß aber, nachdem diese Feststellung erfolgt, durch die demnächst in den §§ 18 ff. a. a. O. vorgesehenen Schutzmaßregeln, also auch durch die in § 22 a. a. O. beschriebene Sperre alle in dem gesperrten Bezirke befindlichen, in der Schutzmaßregel bezeichneten Thiere als verdächtig angesehen werden. In Erläuterung des § 1 Abs. 2 des oft genannten Gesetzes sagen die Motive — Motive S. 22 zu § 1 des mit dem Gesetze von 1894 gleichlautenden Entwurfes des Gesetzes von 1880 —, daß der Ansteckung verdächtige Thiere diejenigen sind, bei denen die Verdächtigkeit eine nicht wahrnehmbare, aber eine durch die Wahrscheinlichkeit einer ohne äußere Folge gebliebene Aufnahme des Ansteckungsstoffes verursacht ist. Eben wegen dieser Wahrscheinlichkeit der bereits erfolgten Aufnahme des Ansteckungsstoffes wird nach konstatirtem Seucheausbruche der Sperrbezirk bestimmt und die Sperre angeordnet. Auch der § 59 Abs. 7 der bundesräthlichen Instruktion vom 27. Juni 1895, aus dessen Inhalt die dem Angeklagten gemachte Mittheilung entnommen worden, geht von gleicher Auffassung aus. Es folgt dies schon daraus, daß gerade wegen des bestehenden Verdachtes die dort ausnahmsweise und nur zur Vermeidung allzugroßer wirthschaftlicher Nachtheile gestattete Ausführung an die Bedingung der unmittelbar vorausgehenden thierärztlichen Konstatirung, daß die Thiere nicht von der Maul- und Klauenseuche befallen sind, geknüpft ist, eine Maßnahme, die ersichtlich den vorhandenen Ansteckungsverdacht beseitigen soll.

Sollte indeß darüber, ob die vom Angeklagten dem Metzger C zur Ausführung bereit gestellten beiden Schweine als der Ansteckung verdächtig anzusehen gewesen seien, noch irgend ein Zweifel übrig bleiben, so wird die erfolgte Bestrafung des Angeklagten doch jedenfalls durch die Bestimmung des § 59a der Bundesrathsinstruktion vom 27. Juni 1895 getragen, da hiernach bei größerer Seuchengefahr die Polizeibehörde für den Seuchenort oder für ein um denselben ohne Rücksicht auf Feldmarkgrenzen zu bestimmendes Gebiet alle der Seuchengefahr ausgesetzten Wiederkäuer und Schweine, auch wenn dieselben der Ansteckung nicht verdächtig sind, unter polizeiliche Beobachtung (§§ 19 und 22 des Gesetzes) stellen kann. Die oben bezeichnete Polizeiverordnung vom 29. April 1898 für die Feldmark der Gemeinde Uxh.-Ah., in der bereits in 9 Gehöften die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen war, findet daher in § 59a a. a. O. ihre ausreichende gesetzliche Stütze. Danach standen die in Rede stehenden Schweine unter polizeilich angeordneter Sperre, auch wenn dieselben nachweislich der Ansteckung nicht verdächtig waren.

Die Revision mußte somit verworfen werden.

---

7. Für Elsaß-Lothringen bildet der Bürgermeister die im Viehseuchengesetze vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ zur Anordnung von Abwehrmaßregeln vorgesehene und zuständige „Polizeibehörde"; deren Anordnungen sind an bestimmte Formen nicht gebunden. Die Unterbringung von unter Sperre gestelltem Vieh an einem dritten Orte durch den Kreisdirektor ist zulässig.

152. Urtheil des Reichsgerichts vom 15. Juni 1899 (s. Entsch. Bd. 32 S. 228).

---

8. Nach Preuß. Verwaltungsrechte ist nicht der Landrath kraft eigener Zuständigkeit, sondern der Regierungspräsident befugt, gemäß Abs. 3 des § 56b der Gewerbeordnung den Handel mit den dort bezeichneten Thieren im Umherziehen für den Bezirk seines Kreises auf bestimmte Dauer zu untersagen.

153. Urtheil des Reichsgerichts vom 6. Oktober 1899 (s. Entsch. Bd. 32 S. 286).

---

9. In Preußen kann eine vom Landrathe gemäß Abs. 3 des § 56b der Gewerbeordnung erlassene Verfügung, durch welche der Handel im Umherziehen mit Schweinen auf bestimmte Dauer untersagt wird, als eine von der zuständigen Behörde angeordnete Absperrungsmaßregel dann angesehen werden, wenn sie auf eine Genehmigung des Regierungspräsidenten Bezug nimmt. Ein zeitweises Verbot des Handels im Umherziehen begreift nicht nur das Feilbieten der unter das Verbot fallenden Thiere, sondern auch das Aufsuchen von Bestellungen auf solche.

154. Urtheil des Reichsgerichts vom 6. Oktober 1899 (s. Entsch. Bd. 32 S. 291).

---

10. Das distriktspolizeiliche Verbot an einen öffentlich aufgestellten Fleischbeschauer, die Fleischbeschau bezüglich solcher Thiere vorzunehmen, welche von seinen Angehörigen geschlachtet werden, benimmt der von ihm vorgenommenen Beurkundung des angeblichen Befundes bei der durch seinen Stellvertreter geschehenen Beschau im Fleischbeschaubuche und dem von ihm ausgefertigten Fleischbeschauscheine nicht die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde (§ 348 St.-G.-B.).

155. Urtheil des Reichsgerichts vom 2. November 1899 wider R. (s. Entsch. Bd. 32 S. 359).

---

11. Ein Handel im Umherziehen liegt auch dann vor, wenn der Händler nur auf Viehmärkten außerhalb seines Niederlassungsortes Vieh ein- und verkauft (§ 328 St.-G.-B.). Die irrige entgegengesetzte Annahme des Händlers ist kein Strafausschließungsgrund (§ 59 St.-G.-B.).

156. Urtheil des Reichsgerichts vom 4. Dezember 1899 wider Sch. u. Gen. (s. Entsch. Bd. 32 S. 414).

---

12. Durch die zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes erlassene, am 27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 357) veröffentlichte Instruktion des Bundesrathes werden keine selbständigen, von der Anordnung der betreffenden Schutzmaßregeln im einzelnen Falle unabhängigen Pflichten begründet.

157. Urtheil des Reichsgerichts vom 8. Dezember 1899 wider G. und Gen. (Entsch. Bd. 32 S. 417).

13. Verfehlungen gegen die bayerische Bekanntmachung vom 20. Februar 1893, betr. Maßregeln gegen Viehseuchen, sind nicht als Zuwiderhandlungen gegen das Reichsgesetz vom 21. Mai 1878 und die auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. April 1869 erlassenen Einfuhrverbote zu bestrafen. Auf Grund des Vereinszollgesetzes kann mit der Einziehung des Erlöses für beschlagnahmtes und versteigertes Vieh die Verurtheilung zum Ersatze der durch Abschätzung, Fütterung, Verpflegung und Versteigerung des beschlagnahmten Viehes erwachsenden Kosten nicht verbunden werden.

158. Urtheil des Reichsgerichts vom 4. Januar 1900 (s. Näheres in den Entsch. d. R. in Straff. Bd. 33 S. 54).

---

14. Für die Rechtsverbindlichkeit eines durch Bekanntmachung eines preußischen Kreislandrathes erlassenen zeitweisen Verbotes des Handels im Umherziehen mit den in § 56b Abs. 3 der Gewerbeordnung bezeichneten Thieren genügt es nicht, wenn dasselbe mit Genehmigung des zuständigen Regierungspräsidenten erfolgt ist, diese Genehmigung jedoch in der Bekanntmachung des Landrathes keinen Ausdruck gefunden hat.

159. Urtheil des Reichsgerichts vom 16. Januar 1900 (s. Näheres in den Entsch. d. R. in Straff. Bd. 33 S. 76).

---

15. Ist das von einem Bürgermeister in Lothringen über die Seuchefreiheit einer Ortschaft zum Zwecke eines Viehtransportes in der vorgeschriebenen Form ausgestellte Zeugniß eine öffentliche Urkunde? (St.-G.-B. § 267.)

160. Urtheil des Reichsgerichts vom 22. März 1900. (Entsch. d. R. Bd. 33 S. 217.)

Aus den Gründen:

. . . Die Strafkammer hat erklärt, daß die Urkunde, von welcher Angeklagter zum Zwecke der Täuschung gegenüber dem Gendarm von S. Gebrauch machte, wenn echt, eine öffentliche sein würde. Nach der hierfür maßgebenden Begriffsbestimmung des § 415 C.-P.-O. sind öffentliche Urkunden solche, welche von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind. Der Wortlaut der hier fraglichen Bescheinigung geht nun dahin:

„Der Bürgermeister der Gemeinde K. . . . bescheinigt hiermit, daß in unserer Gemeinde keine ansteckende Viehkrankheit herrscht und der J. . . . B. . . . von hier eine frische Kuh verkauft hat mit ihrem eigenen Kalb, von Farbe roth und weiß an den Handelsmann S. . . M. . . von M. . . .

K. . . . ., den 27. November 1899.

Der Bürgermeister J. B. B. . . .“

Gegen die Annahme, daß eine öffentliche Urkunde vorliegt, wenn der Bürgermeister innerhalb seiner Zuständigkeit ein Zeugniß über die Seuchefreiheit einer Ortschaft in der vorgeschriebenen Form ausstellt, können Bedenken nicht bestehen (Entsch. d. Reichsgerichts in Straff. Bd. 26 S. 159); allein, ob diese Voraussetzungen im Fragefalle zutreffen, lassen die Feststellungen des ersten Richters mit Sicherheit nicht erkennen. Nach der maßgebenden Verordnung des Bezirkspräsidenten von Lothringen vom 6. Dezember 1895 Art. 3 (Central- u. Bezirks-Amtsbl. für Elsaß-Lothringen, Beil.-Bl. S. 294) sind die Bürgermeister derjenigen Gemeinden, in denen sich ein Thierarzt oder Fleischbeschauer nicht befindet, ermächtigt, in denjenigen Fällen, in welchen es sich um Viehtransporte in eine andere Gemeinde behufs Untersuchung durch den Thierarzt oder Fleischbeschauer handelt, Bescheinigungen mit eintägiger Gültigkeitsdauer dahin lautend auszustellen, daß in der betreffenden Gemeinde (d. h. derjenigen des Ursprungsortes) eine übertragbare Viehseuche nicht herrscht. Im Zusammenhalt mit dem Inhalte der Verordnungen des Kaiserlichen Ministeriums vom 18. November 1889 (Central- u. Bezirks-Amtsbl. S. 297) und 18. November 1895 (Central- u. Bezirks-Amtsbl. S. 228), betr. die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung des Viehverkehrs, ergiebt sich hieraus, daß zur Ausstellung von Gesundheitszeugnissen für (bestimmte einzelne) Thiere die Bürgermeister überhaupt nicht und zur Bescheinigung der Seuchefreiheit eines Ursprungsortes nur diejenigen Bürgermeister berufen und zuständig sind, in deren Gemeinde sich ein Thierarzt oder Fleischbeschauer nicht befindet. Ist ein solcher am Orte, so würde die Bescheinigung, daß daselbst eine übertragbare Viehseuche nicht herrsche, innerhalb der Grenzen der Amtsbefugnisse des Bürgermeisters nicht liegen, und sie würde mithin, wenn er sie gleichwohl ertheilte, eine öffentliche Urkunde nicht bilden. Daß nun in der hier fraglichen Gemeinde ein Thierarzt oder Fleischbeschauer nicht wohnt, ist im angefochtenen Urtheil nicht festgestellt, und das Revisionsgericht ist zur Unterstellung dieser Voraussetzung umsoweniger in der Lage, als nach der Verordnung des Bezirkspräsidenten von Lothringen vom 1. Januar 1895 (Central- u. Bezirks-Amtsbl. S. 7), betr. die Beaufsichtigung des Metzgergewerbes und Fleischhandels in Lothringen, für jede Gemeinde, in welcher eine Schlächterei (stehendes Fleischgewerbe) betrieben wird, ein Fleischbeschauer und für denselben ein Stellvertreter anzustellen ist.

Es fehlt also der Nachweis der Voraussetzungen, danach die hier fragliche Bescheinigung, wenn echt, eine öffentliche Urkunde darstellen würde, und mußte das Urtheil darum der Aufhebung, soweit angefochten, unterliegen. . . .

---

16. Enthält die Uebertretung des von dem Besitzer seuchenkranken Viehes an seine Dienstboten oder Hausgenossen infolge einer Anordnung der Polizeibehörde auf Grund des § 63 Nr. 4 der Instruktion des Bundesrathes vom $\frac{\text{30. Mai}}{\text{27. Juni}}$ 1895 erlassenen Verbotes, seuchenfreie Stallungen in anderen Gehöften zu betreten, seitens dieser Dienstboten oder Hausgenossen die Verletzung einer von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Verbreitens von Viehseuchen angeordneten Absperrungsmaßregel?

161. Urtheil des Reichsgerichts vom 29. März 1900. (Entsch. d. R. Bd. 33 S. 225.)

Aus den Gründen:

Der materiellen Revision des Angeklagten war der Erfolg nicht zu versagen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Ausführungen des Vorderrichters über den subjektiven Thatbestand schon nothwendig zur Aufhebung des Urtheiles führen müssen, da jedenfalls nach objektiver Richtung die erhobene Beschwerde über Verkennung des materiellen Rechtes begründet ist und als Folge die Freisprechung des Angeklagten nach sich ziehen muß.

Als diejenige Absperrungsmaßregel, welche der Angeklagte verletzt haben soll, bezeichnet der Vorderrichter ausdrücklich die seitens des Kreisthierarztes den Inhabern der Handlung gemachte Auflage, ihren Dienstboten und Hausgenossen das Betreten seuchenfreier Stallungen in anderen Gehöften zu verbieten.

Diese Maßregel ist bereits am 4. September 1899 von der Polizeibehörde bestätigt worden — vor der dem Angeklagten zur Last gelegten That —, sodaß es einer Prüfung nicht bedarf, ob die Anordnung des Kreisthierarztes in der gesetzlich bestimmten Form bekannt gegeben und ihrer Art nach als vorläufige Anordnung des beamteten Thierarztes zulässig war (vgl. § 12 Abs. 2 des Gesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen).

Als Maßregel der Ortspolizeibehörde entsprach sie jedenfalls dem § 63 Nr. 4 der zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Instruktion des Bundesrathes vom $\frac{\text{30. Mai}}{\text{27. Juni}}$ 1895, woselbst vorgeschrieben ist:

„Der Besitzer oder dessen Vertreter ist anzuhalten: . . . . 4. seinen Dienstboten und Hausgenossen das Betreten seuchenfreier Stallungen in anderen Gehöften zu verbieten und selbst solche Stallungen nicht zu betreten."

Das Gericht hat aber auch zugleich festgestellt, daß dieses Verbot der Besitzer ergangen ist, insbesondere auch an den Angeklagten.

Damit war, so lange das betreffende Personal nicht wechselte und das Verbot nicht unwirksam gemacht wurde, der Anordnung der Polizeibehörde Genüge gethan, und es ist nicht abzusehen, wie sie noch verletzt werden konnte.

Der Vorderrichter nimmt ohne Weiteres an, daß, da die Dienstherrschaft ihren Dienstboten und Hausgenossen, — zu denen der Angeklagte, ein Viehhändler, der im F.'schen Dienste steht, ohne nähere Begründung gezählt wird —, das Betreten fremder Ställe zufolge Anordnung der zuständigen Polizeiverwaltung verboten habe, dieses Verbot den Betroffenen gegenüber als eine von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnete Absperrungsmaßregel zu gelten habe und bis zu seiner Aufhebung durch die Polizeibehörde in Wirksamkeit bleibe.

Diese Auffassung ist jedoch rechtsirrthümlich.

Handelt es sich um ein von der Polizeibehörde an die Dienstboten rc. erlassenes Verbot, dessen Bekanntmachung etwa nur dem Dienstherrn überlassen wäre, so würde damit die soeben wiedergegebene Fassung der Instruktion des Bundesrathes offensichtlich unvereinbar sein. Wäre ein solches Verbot beabsichtigt, so bliebe es unerfindlich, warum der Bundesrath die Ermächtigung der Polizeibehörde dazu in die Worte kleiden sollte, der Besitzer solle zum Erlasse des Verbotes angehalten werden. Hierdurch wird vielmehr in klarer Weise zum Ausdrucke gebracht, daß das Verbot sich nicht unter Umgehung der Autorität des Haus- und Dienstherrn auf die des Staates und der Behörde stützen, sondern daß die letztere jenen nur anhalten solle, seine Autorität in einem gewissen Sinne zu gebrauchen. Die Absperrungsmaßregel besteht also in dem Anhalten zum Erlasse des Verbotes, sie macht die Autorität des Haus- und Dienstherrn dem Gemeinwohl dienstbar, setzt aber nicht die staatliche an deren Stelle.

Der Grund hierfür läßt sich auch leicht einsehen. Eine Regelung der Sache im Sinne des Vorderrichters würde dem Gesetze widersprechen.

„In den §§ 18 bis 29 des Gesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ sind diejenigen Schutzmaßregeln einzeln aufgeführt, welche von den Polizeibehörden der Seuchengefahr gegenüber je nach Lage des Falles getroffen werden können und zugleich diejenigen Schranken gezogen, welche den Polizeibehörden zum Schutz des Eigenthums und der Verkehrsinteressen auferlegt werden müssen." (Vgl. Motive zum Gesetze vom 23. Juni 1880 zu § 18 in den Drucksachen des Reichstages IV. Legislaturperiode 3. Session 1880 Nr. 60.)

Handelt es sich danach um Maßregeln, welche einen Eingriff in das Eigenthum oder die persönliche Freiheit bedingen, so sind solche nur zulässig, sofern sie ihre Rechtfertigung in den citirten Paragraphen finden.

Im Gegensatz zu den bei dem Auftreten der Rinderpest zu treffenden Maßregeln, zu welchen die Absperrung einzelner Gehöfte, Ortstheile, Orte, Bezirke gegen den Verkehr mit der Umgebung gehört (§ 2 Nr. 2 des Reichsgesetzes vom 7. April 1869, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest, und §§ 20 ff. der dazu gehörigen revidirten Instruktion vom 9. Juni 1873), läßt das Gesetz vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ bei den übrigen Viehseuchen nur eine Absperrung gegen den Verkehr mit Gefahr bringenden Thieren und Gegenständen zu, ein Verbot des Verkehrs von Personen über die Grenze des etwa gesperrten Bezirkes findet im Gesetze keine Grundlage. Die vorsichtige Abwägung zwischen den im Interesse des Gemeinwohles dem Verkehre aufzuerlegenden Opfern und Belästigungen mit den von ihnen zu erwartenden Vortheilen, welche insbesondere die gesammte parlamentarische Behandlung des Gesetzes kennzeichnet, ließ es nicht rathsam erscheinen, die für die weitaus gefährlichste Viehseuche, die Rinderpest, getroffene tief einschneidende Schutzmaßregel zu verallgemeinern.

Die Polizeibehörde ist danach nicht befugt, ein solches Verbot an Dritte, die Dienstboten und Hausgenossen des Besitzers, zu erlassen.

Wollte man demnach zur größeren Sicherheit bis zur durchgeführten Desinfektion und vollends nach derselben bis zur völligen Aufhebung der Schutzmaßregeln einen solchen Verkehr möglichst verhindern, so konnte nur der Weg gewählt werden, den der Bundesrath in § 63 der Instruktion vom $\frac{\text{30. Mai}}{\text{27. Juni}}$ 1895 gewählt hat, die Inanspruchnahme der Autorität des Dienstherrn und des Hausvorstandes.

Diese Maßregel rechtfertigte sich durch die Bestimmung des § 22 Abs. 4 des Gesetzes, wonach „die polizeilich angeordnete Sperre eines Stalles oder sonstigen Standortes, eines Gehöftes oder einer Weide den Besitzer verpflichtet, diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche zur wirksamen Durchführung der Sperre vorgeschrieben werden."

Der entsprechende § 63 der Instruktion des Bundesrathes vom 24. Februar 1881 enthielt noch lediglich die Bestimmung: „Der Besitzer oder dessen Vertreter ist anzuhalten, das Betreten des Seuchengehöftes durch fremde Wiederkäuer und Schweine nicht zu gestatten."

In § 63 der Instruktion vom $\frac{\text{30. Mai}}{\text{27. Juni}}$ 1895 ist dazu infolge des immer gefährlicheren Charakters, welchen die Maul- und Klauenseuche inzwischen angenommen hatte, noch völlig neu unter Nr. 4 die hier fragliche Vorschrift gekommen und unter Nr. 1 und 2 verordnet, der Besitzer oder sein Vertreter sei anzuhalten:

1. fremden unbefugten, sowie solchen Personen, welche behufs Ausübung ihres Gewerbes in Ställen zu verkehren pflegen (namentlich Viehhändlern und Schlächtern), den Zutritt zu den kranken Thieren nicht zu gestatten;
2. dafür Sorge zu tragen, daß alle Personen, welche bei den kranken Thieren oder in den Ställen derselben Dienste geleistet haben, das Gehöft nur nach Abwaschung des Schuhwerkes und Reinigung der Kleidungsstücke verlassen.

Allen diesen Vorschriften ist gemeinsam, daß sie als eine dem Besitzer oder dessen Vertreter gemachte Auflage unbedenklich dem Gesetze entsprechen, als polizeiliche Anordnungen gegen Dritte aber in diesem sei es gar nicht, sei es in der Allgemeinheit, ihre Begründung nicht finden würden.

Auch an sonstigen Stellen der Instruktion gelegentlich der für andere Viehseuchen gegebenen Vorschriften wird der technische, oft wiederkehrende Ausdruck, „der Besitzer oder der Vertreter desselben ist anzuhalten" seinem Wortsinne entsprechend nur für Auflagen gebraucht, welche aus dem hervorgehobenen Grunde nur diesem persönlich zu machen sind und gegen welche nur er verstoßen kann (vgl. §§ 26, 31 Abs. 3, §§ 48, 54, 75, 81, 105, 107, 121).

Ebenso ist dies, wie in der Revision mit Recht ausgeführt wird, auch für die hier fragliche Vorschrift der Nr. 4 des § 63 der Instruktion anzunehmen.

Aus diesen Ausführungen folgt, daß der Angeklagte sich durch Nichtbefolgung des Befehles seines Dienstherrn nicht im Sinne des § 328 St.-G.-B.'s strafbar machen, sondern sich nur Maßregeln der häuslichen Disziplin, gegebenenfalls der Dienstentlassung, aussetzen konnte.

Da die Sachlage auch keinerlei Anhalt für die Annahme bietet, daß der Angeklagte sich durch die zur Anklage gestellte That nach anderer Richtung strafbar gemacht haben könnte, so hatte seine Freisprechung gemäß § 394 St.-P.-O. von hier aus zu erfolgen.

17. Zuständigkeit der Polizeibehörden zur Anstellung von Fleischbeschauern und zur Einführung von Taxen für die Fleischschau (§§ 36 und 78 der Gewerbeordnung).

162. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts, I. Senats, vom 7. Dezember 1897. (Preuß. Verw.-Bl. 1898 S. 518.)

Durch eine Polizeiverordnung des Amtsvorstehers zu Z. vom 24. Januar 1895 ist für den Gemeindebezirk Z. die Feststellung des Gesundheitszustandes alles Schlachtviehes vor und nach dem Schlachten durch geprüfte Fleischbeschauer angeordnet.

Nach einer als Anlage dieser Polizeiverordnung beigefügten Anweisung, betreffend die Anstellung der Fleischbeschauer und die Vornahme der Untersuchungen, erfolgt die Anstellung der Fleischbeschauer für die Ortschaft Z. gemäß § 36 der Gewerbeordnung „auf gegenseitige dreimonatliche Kündigung". Nach einer Bekanntmachung des Amtsvorstehers von demselben Tage sind zwei Fleischbeschauer Namens S. und G. für die genannte Ortschaft angestellt worden. Endlich ist an demselben Tage auf Grund der §§ 36 und 78 der Reichsgewerbeordnung ein Beschluß des Amtsvorstehers über die Gebühren ergangen, welche für die Untersuchung des Schlachtviehs an die Fleischbeschauer zu entrichten sind. Im Eingange dieses Beschlusses ist bemerkt, daß die von der Gemeindevertretung versagte Zustimmung durch Beschluß des Kreisausschusses vom 6. November 1894 ergänzt worden sei. Durch diesen Beschluß ist die Untersuchungsgebühr für ein Schwein auf 50 Pf. festgesetzt.

Mit Rücksicht darauf, daß in einem Regulativ der Königl. Regierung vom 4. November 1875, welches die mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen betrifft, die Gebühr für die bezügliche Untersuchung eines Schweines auf 1 *M* festgesetzt worden war, wurde der Gemeindevorsteher in Z. veranlaßt, eine Abänderung der erwähnten Taxe für die Untersuchung des Gesundheitszustandes der zu schlachtenden Schweine bei der Gemeindevertretung dahin zu beantragen, daß die bezügliche Gebühr von 50 Pf. auf 1 *M* erhöht werde. In einer Sitzung der Gemeindevertretung vom 16. September 1896 wurde von der Gemeindevertretung nochmals beschlossen, „auf ihren früheren Beschlüssen, die Taxe für ein geschlachtetes Schwein nicht auf 1 *M* zu erhöhen", zu beharren. Als dieser Beschluß in derselben Sitzung vom Gemeindevorsteher in Folge einer Anweisung des Landraths „beanstandet" wurde, beschloß die Gemeindevertretung, hiergegen Klage zu erheben, und beauftragte den Gemeindevorsteher, hiermit einen Rechtsanwalt zu betrauen.

Namens der Gemeindevertretung ist demnächst von einem Schöffen Prozeßvollmacht einem Rechtsanwalt ertheilt worden. Dieser hat in einer am 29. September eingegangenen Klage gegen den Gemeindevorsteher die Aufhebung der Beanstandungsverfügung beantragt. Zur Begründung der Klage ist Folgendes ausgeführt worden: Der beanstandete Beschluß der Klägerin verletze keine gesetzliche Bestimmung. Wenn auch die Taxe für die Untersuchung eines Schweines auf Trichinen durch das Regulativ vom 4. November 1875 auf 1 *M* festgesetzt sei und hiernach auch die Taxe für die gesammte Untersuchung eines Schweines auf seinen Gesundheitszustand 1 *M* betragen müsse, so seien doch die Fleischbeschauer nach § 79 der Reichsgewerbeordnung berechtigt, die festgestellten Taxen zu ermäßigen. Eine solche Ermäßigung sei dadurch erfolgt, daß die beiden angestellten Fleischbeschauer auf die Taxe vom 24. Januar 1895 bei ihrer Anstellung vertragsmäßig eingegangen seien und diesen Vertrag nur mit dreimonatlicher Frist kündigen können. So lange eine solche Kündigung nicht erfolgt ist, seien jene beiden Fleischbeschauer an die von ihnen bewilligte Taxermäßigung gebunden.

Der beklagte Gemeindevorsteher hat sich auf die Erklärung beschränkt, daß er nur im Auftrage des Landraths gehandelt habe.

Der Kreisausschuß hat hierauf am 10. November 1896 dahin erkannt, daß die Klage abgewiesen, das Ortsstatut, betreffend die Fleischbeschauertaxe vom 24. Januar 1895, soweit es den Betrag von 50 Pf für die Untersuchung der Schweine betrifft, aufgehoben und die bezügliche Gebühr auf 1 *M* festgesetzt wird. Die Entscheidung ist durch die Ausführung begründet worden, daß die Taxe des Regulativs vom 4. November 1875 auch für die Untersuchung des Gesundheitszustandes eines Schweines gemäß der Polizeiverordnung vom 24. Januar 1895 maßgebend sein müsse, weil die Untersuchung auf Trichinen nur einen Theil jener Untersuchung bilde. Eine Ermäßigung der Taxe, zu der die Fleischbeschauer nach § 79 der Reichsgewerbeordnung befugt seien, könne nicht den die Taxe festsetzenden Behörden, sondern nur den Zahlungspflichtigen gegenüber erfolgen. Das bisherige „Ortsstatut" sei daher, soweit es entgegen dem Regulativ vom 4. November 1875 die Gebühr für die Untersuchung der Schweine auf 50 Pf. festsetze, ungesetzlich und habe außer Kraft gesetzt werden müssen.

Die Klägerin hat gegen diese Entscheidung unter Wiederholung des Klageantrags Berufung eingelegt.

Nach §§ 78 und 36 der Gewerbeordnung sei die Gemeindebehörde befugt gewesen, eine Taxe für die Fleischbeschauer einzuführen. Das Regulativ vom 4. November 1875 stehe dieser Befugniß nicht entgegen, weil es sich nur auf diejenigen Fleischbeschauer beziehe, welche in Städten, Amtsbezirken und Kreisen anzustellen seien, während es sich hier um die Taxen für Fleischbeschauer handele, die nur für einen Gemeindebezirk angestellt seien.

Der Bezirksausschuß hat durch Urtheil vom 16. Januar 1897 die Entscheidung des Kreisausschusses bestätigt.

Die Erhöhung der bezüglichen Gebühr auf 1 *M* sei nothwendig gewesen, weil eine solche von 50 Pf. für die hierbei gleichfalls erforderliche Untersuchung auf Trichinen zu niedrig erscheine und auf eine einigermaßen gründliche Ausführung der Untersuchung nicht rechnen lasse. Wenn die Gemeindevertretung jene Erhöhung abgelehnt habe, so sei die Beanstandung des bezüglichen Beschlusses durch den Gemeindevorsteher gerechtfertigt, während die dagegen erhobene Klage ungerechtfertigt erscheine.

In der gegen diese Entscheidung von der Klägerin eingelegten Revision wird beantragt, unter Aufhebung der Vorentscheidungen nach dem Klageantrage zu erkennen. Der Bezirksausschuß habe die Beanstandungsverfügung des Beklagten lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen für gerechtfertigt erklärt. Hierdurch seien nicht nur die §§ 36 und 79 der Reichsgewerbeordnung, wonach die Gemeinde Z. zur autonomischen Regelung der bezüglichen Gebühren berechtigt sei, verletzt worden, sondern auch der § 29 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, wonach der Gemeindevorsteher Beschlüsse der Gemeindevertretung nur dann anzufechten berechtigt sei, wenn diese die Befugnisse der Gemeindeversammlung überschreiten oder die Gesetze verletzen.

Der Beklagte hat eine sachliche Erklärung nicht abgegeben.

Die Entscheidung des Bezirksausschusses war aufzuheben und diejenige des Kreisausschusses dahin abzuändern, daß die Beanstandung des Beschlusses der Klägerin vom 16. September 1896 durch den Beklagten außer Kraft zu setzen sei.

Die Beanstandung eines Beschlusses der Gemeindevertretung durch den Gemeindevorsteher ist nach dem hier zur Anwendung gelangenden § 140 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 nur dann zulässig, wenn der Beschluß die Befugnisse der Gemeindevertretung überschreitet oder die Gesetze verletzt. Dies kann jedoch nur ein Beschluß, der einen positiven Inhalt hat und demgemäß, wenn er unbeanstandet bleibt, Rechtswirkungen äußert, aber nicht ein Beschluß, durch welchen lediglich ein gestellter Antrag abgelehnt wird. Durch einen solchen Beschluß wird der vor der Beschlußfassung bestehende thatsächliche und rechtliche Zustand in

keiner Weise verändert. Er kann daher weder die Befugnisse der Gemeindevertretung überschreiten, noch Gesetze verletzen (vgl. Entsch. d. O.-V.-G. Bd. VI S. 66, Bd. XXVII S. 87). Der Beschluß der Klägerin vom 16. September 1896 konnte hiernach überhaupt nicht Gegenstand einer Beanstandung sein. Wäre eine solche aber zulässig und sachlich begründet gewesen, so hätte durch die im Verwaltungsstreitverfahren ergehende Entscheidung nur die Klage der Gemeindevertretung, mittelst welcher die Beseitigung der Beanstandung erstrebt wird, abgewiesen werden können. Dagegen lag es außerhalb der Befugnisse des Verwaltungsrichters, an die Stelle des beanstandeten Beschlusses einen anderen zu setzen. Durch die Beanstandung soll nur verhindert werden, daß ein die Befugnisse der beschließenden Körperschaft überschreitender oder die Gesetze verletzender Beschluß zur Ausführung gelange oder Recht-wirkungen äußere. Die gegen die Beanstandungsverfügung erhobene Klage kann daher stets nur auf die Beseitigung der „aufschiebenden Wirkung" jener Verfügung gerichtet sein, und die auf sie ergehende Entscheidung des Verwaltungsrichters nur die Abweisung dieser Klage aussprechen oder die Beanstandungsverfügung aufheben. Die Befugnisse des Verwaltungsgerichts gehen in dieser Hinsicht nicht weiter als die der Behörde, welche die Beanstandung ausspricht (vgl. Entsch. d. O.-V.-G. Bd. VI S. 74, Bd. X S. 45 und Bd. XVII S. 32, 33).

Hiernach verletzt die Entscheidung des Bezirksausschusses den § 140 der Landgemeindeordnung vom 3 Juli 1891 (— der in der Revisionsschrift angezogene § 29 des Zuständigkeitsgesetzes ist für das Geltungsgebiet jener Landgemeindeordnung durch § 146 derselben aufgehoben worden —) durch unrichtige Anwendung, wenn sie die Entscheidung des Kreisausschusses bestätigt hat, obwohl durch diese nicht nur die erhobene Klage abgewiesen, sondern auch eine Abänderung der Fleischbeschauertaxe ausgesprochen worden ist. Sie verletzt ferner auch jene Gesetzesbestimmung insofern, als sie die Beanstandung für sachlich gerechtfertigt erklärt, nicht etwa, weil die Gemeindevertretung durch ihren ablehnenden Beschluß ihre Befugnisse überschritten oder ein Gesetz verletzt habe, sondern weil eine Abänderung jener Taxe aus Zweckmäßigkeitsgründen geboten gewesen sei.

Unterliegt hiernach die mit der Revision angegriffene Entscheidung der Aufhebung, so muß bei freier Beurtheilung des Sachverhalts die Beanstandungsverfügung des Beklagten aufgehoben werden, weil der bezügliche Beschluß der Gemeindevertretung, wie sich aus dem vorhin Gesagten ergiebt, als ein jedes positiven Inhalts ermangelnder und Rechtswirkungen nicht erzeugender überhaupt nicht Gegenstand einer Beanstandung sein kann.

Für die Prüfung der Frage, ob und auf welchem Wege eine Aenderung der erwähnten Gebührentaxe stattfinden kann, wird Folgendes in Betracht kommen: Die Fleischbeschauer, um deren Gebühren es sich hier handelt, sind nicht Gemeindebeamte, sondern gehören zu den im § 36 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Gewerbetreibenden (vgl. Min.-Erl. vom 6. April 1877, M.-Bl. d. i. V. S. 166 und Entsch. d. O.-V.-G. vom 27. Oktober 1890, Entsch. Bd. XX S. 344). Die öffentliche Anstellung dieser Gewerbetreibenden für bestimmte Bezirke gehört in Preußen zu den Befugnissen der Polizeibehörden, weil diese nach dem Gesetze über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 ermächtigt sind, polizeiliche Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit zu erlassen und alle Einrichtungen zu treffen, welche zur Durchführung der hierauf abzielenden Maßregeln erforderlich sind (vgl. den erwähnten Min.-Erl. vom 6. April 1877). Nach § 78 der Reichsgewerbeordnung sind die nach § 36 für die Beeidigung und Anstellung der bezüglichen Gewerbetreibenden zuständigen Behörden befugt, für diese Personen auch da Taxen einzuführen, wo dergleichen bisher nicht bestanden. Aus welchen Gründen gegenüber diesen Vorschriften der Reichsgewerbeordnung im vorliegenden Falle die Zustimmung der Gemeindevertretung oder des Kreisausschusses zu der Taxe für erforderlich erachtet worden ist, ergeben die Vorgänge nicht. Es wird zu erwägen sein, ob der Amtsvorsteher einer solchen Zustimmung bedurfte, und ob er, wenn dies nicht der Fall war, nicht auch zur selbständigen Abänderung der Taxe berechtigt ist. Die Vorschrift des § 79 der Reichsgewerbeordnung, auf welche die Klägerin Bezug genommen hat, kommt hierbei nicht in Betracht, da sie lediglich die Befugniß der Gewerbetreibenden betrifft, für ihre Dienstleistungen von den Zahlungspflichtigen geringere Gebühren zu fordern, als sie nach der festgesetzten Taxe zu fordern berechtigt sind.

---

18. Schlachthausgebühren können erhoben werden: a) für die Benutzung des Schlachthauses, b) für die Untersuchung der in diesem zu schlachtenden Thiere, c) für die Untersuchung des eingeführten Fleisches.
Die Gebühren zu a dürfen die Kosten der Unterhaltung und des Betriebes und den Betrag von 8 Prozent des Anlage- und Entschädigungskapitals, die Gebühren zu b die Selbstkosten der Untersuchung nicht übersteigen; beide bedürfen aber nicht der Aufsichtsgenehmigung, die Gebühren zu c sind ohne die letzteren unzulässig, dürfen jedoch die Selbstkosten nach Maßgabe des § 11 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes übersteigen.
Ein Tarif, der für beide Leistungen a und b zusammen einheitliche Gebührensätze vorsieht, ist gesetzwidrig.
Gesichtspunkte für die Bemessung der zulässigen Höhe der Gebühren zu a oder b.

163. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 18. Juni 1898. (Preuß. Verw.-Bl. S. 492.)

In der Stadt O. wurden bis zum Sommer des Jahres 1895 Schlachthausgebühren erhoben auf Grund eines örtlichen Regulativs vom 7. Januar 1887, welches für die einzelnen Arten von Schlachtvieh verschieden abgestufte Gebühren vorsah und zwar:

1. „für die Untersuchung eines zu schlachtenden Thieres, die Gestattung des Schlachtens und Reinigens der Eingeweide sowie die Untersuchung und Stempelung des Fleisches von diesem Thiere" und

2. „für die Untersuchung und Stempelung eingeführten Fleisches".

Am $\frac{\text{7. Dezember 1894}}{\text{10. April 1895}}$ wurde ein Nachtrag zu dem gedachten Regulative beschlossen und am 8. Mai von dem Bezirksausschusse genehmigt, durch welchen sowohl die Gebührensätze zu 1, wie diejenigen zu 2 erhöht werden.

Auf Grund dieses neuen Tarifes sind die Kläger in der Zeit vom 27. Mai bis 16. September 1895 zu Gebühren unter a für die Benutzung des Schlachthauses und für die Untersuchung des daselbst geschlachteten Viehes herangezogen; sie verlangen Herabsetzung der erhobenen Beträge nach der Sätzen des alten Tarifs. Ihrer Meinung nach ist der neue Tarif gesetzwidrig, weil ihrer Behauptung nach schon durch die alten Gebühren die Kosten der Unterhaltung der Schlachthausanlage und des Betriebes, sowie ein Betrag von 8 % des Anlagekapitals und der gezahlten Entschädigungssumme gedeckt werden; jedenfalls treffe dieses dann zu, wenn — was geschehen müsse — auch die Gebühren für die Untersuchung des nicht im Schlachthause ausgeschlachteten Fleisches berücksichtigt würden.

Der Beklagte hat das Verlangen der Kläger im Einspruchsverfahren zurückgewiesen und ihm vor dem Bezirksausschusse mit der Behauptung widersprochen, daß das Aufkommen aus dem Schlachthause hinter dem gesetzlich zulässigen Betrage zurückbleibe. Zum Beweise hierfür hat er zunächst eine Uebersicht der 1892 bis 1894 eingekommenen Gebühren und entstandenen Kosten und später eingehenden Rechnungen aus den Jahren 1893/94 bis 1895/96, endlich auch den Etat des Schlachthauses für 1896/97 vorgelegt.

Die Kläger, welche ihrerseits auf sämmtliche das Schlachthaus betreffenden Akten des Beklagten Bezug genommen hatten, haben die Uebersicht als richtig und zur Beweisführung geeignet nicht anerkannt. Sie rügen an der Hand des für die Periode von 1891/92 bis 1896/97 festgesetzten Etats des Schlachthauses:

1. daß an die Kämmereikasse an Verwaltungskosten 2000 ℳ abgeführt würden, obwohl sie nur sehr wenig von der Schlachthausverwaltung in Anspruch genommen sei;

2. daß alljährlich ein Betrag für einen Reservefonds zur Ergänzung der Bauten und Maschinen in Ausgabe gestellt werde; ein solcher Fonds komme nach § 5 des Gesetzes vom 18. März 1868 nicht in Betracht; er sei auch überflüssig, weil ja die Gemeinde zur Deckung ungewöhnlicher Ausgaben die Tarifsätze erhöhen könne;

3. bezweifeln Kläger, ob auch die Gebühren für die Untersuchung eingeführten Fleisches unter die Einnahmen aufgenommen seien.

Der Beklagte hält den Ansatz von 2000 ℳ für die Kämmereikasse nicht für zu hoch, zumal doch auch die Kosten der allgemeinen städtischen Verwaltung und der Polizeiaufsicht antheilig auf das Schlachthaus fielen, erklärt die Bildung eines Reservefonds für geboten und bemerkt, daß bisher die Gebühren für Untersuchung eingeführten Fleisches unter den Einnahmen aus dem Schlachthausbetriebe Aufnahme gefunden hätten, daß das aber in Zukunft nicht mehr geschehen solle, weil sie nach dem Gesetze eine besondere Einnahme darstellten.

Der Bezirksausschuß hat die Klage abgewiesen. Er führt aus, der Nachtragstarif stelle eine von der Aufsichtsbehörde genehmigte ortsstatutarische Norm dar. Derartige ortsstatutarische Normen könnten im Wege der Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde angefochten und ihre anderweite Regelung beantragt werden. Im Verwaltungsstreitverfahren wegen der einzelnen Gebührenforderung aber könne eine Anfechtung nur incidenter aus dem Grunde erfolgen, daß die Norm nicht rechtsbeständig sei, weil sie gegen die bestehenden Gesetze verstoße oder in formell nicht rechtsgültiger Weise erlassen wäre (Noell, Kommentar zum Kommunalabgabengesetz [2. Aufl.] § 69 Anm. 5). Aber auch hier sei der Verwaltungsrichter auf die formale Prüfung beschränkt, und diese ergäbe im vorliegenden Falle, daß der Nachtragstarif nach dem Gesetz vom $\frac{\text{18. März 1868}}{\text{9. März 1881}}$ an sich zulässig und formell rechtsgültig unter Genehmigung der zuständigen Behörde erlassen sei. Damit falle der Angriff der Kläger gegen den Tarif selbst. Daß die Bestimmungen des Tarifs aber auf die Kläger unrichtig angewendet wären, sei von diesen selbst nicht behauptet worden.

Die gegen diese Entscheidung von den Klägern rechtzeitig eingelegte Revision war begründet.

Zunächst muß darauf hingewiesen werden, daß der Tarif, soweit er die Gebühren für Benutzung des Schlachthauses und für die Untersuchung des in ihm zu schlachtenden oder geschlachteten Viehes festsetzt, einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde nicht bedurfte; die in dieser Hinsicht überflüssige Genehmigung ist selbstverständlich ohne jede Wirksamkeit, und es ist daher schon unrichtig, wenn der Vorderrichter, wie er es anscheinend will, auch sie für die Gültigkeit des Tarifes verwerthet. Was er damit sagen will, daß auch die Prüfung darüber, ob eine Ortssatzung gegen die bestehenden Gesetze verstoße, auf die formelle Seite beschränkt sei, ist nicht recht klar, jedenfalls aber hat der Vorderrichter in Anwendung der hier geäußerten Rechtsansicht dadurch gefehlt, daß er eine Untersuchung darüber als unzulässig abgelehnt hat, ob die Höhe der Gebühren nicht die zulässige Grenze überschritt. Diese Grenze ist in dem § 5 des Gesetzes vom 18. März 1868 gezogen und durch § 11 des Kommunalabgabengesetzes erweitert worden, aber ohne daß ihre Ueberschreitung für Fälle irgend welcher Art zugelassen wäre; und darum würde ein Tarif, welcher jene Grenze nicht innehielte, gegen die bestehenden Gesetze verstoßen und ungültig sein, wenn auch alle Bedingungen für sein formelles Zustandekommen erfüllt wären. Eine derartige Ungültigkeit kann und muß aber vom Verwaltungsrichter jederzeit und auch gegenüber Ortssatzungen, welche aufsichtlich genehmigt, vielleicht sogar im Beschwerdeverfahren (§ 9, § 77 Abs. 2 des K.-A.-G.) gebilligt sind, festgestellt und berücksichtigt werden. (Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXXII S. 109 ff.)

Der vorliegende Tarif verstößt nun aber (zunächst ganz abgesehen von der Höhe seiner Gebühren) schon dadurch gegen das Gesetz, daß er für die Untersuchung des zu schlachtenden und geschlachteten Viehes und die Benutzung des Schlachthauses eine einheitliche Gebühr festsetzt. Das ist unzulässig, weil der § 5 des Gesetzes vom $\frac{\text{18. März 1868 (G.-S. S. 277)}}{\text{9. März 1881 (G.-S. S. 273)}}$ in Verbindung mit § 11 des Kommunalabgabengesetzes für die Bemessung dieser beiden Gebührenarten je besondere, unter einander verschiedene Grundlagen giebt. Während nämlich die Untersuchungsgebühren nicht mehr als die Selbstkosten der Untersuchung betragen dürfen, soll die Höhe der Benutzungsgebühren so bemessen werden, daß ihr Jahresaufkommen die Kosten der Unterhaltung der Anlage und des Betriebes, sowie den Betrag von 8 % des Anlagekapitals und der etwa gezahlten Entschädigungssumme nicht übersteigt. Ob nach diesen Grundsätzen die Gebühren ihrer Höhe nach zugelassen werden können — also die den Kern des vorliegenden Streites bildende Frage —, kann bei der Zusammenfassung beider Gebührenarten in einem Satz garnicht genügend geprüft werden. Zudem erhellt nicht, durch welche Leistung der Schlachthausverwaltung dann der Anspruch auf die Gebühr zur Entstehung gebracht werden soll, ob schon durch die Untersuchung des Thieres vor dem Schlachten oder erst durch die Hergabe des Schlachthauses zur Benutzung oder endlich durch die Untersuchung des ausgeschlachteten Fleisches. Wenn gemeint sein sollte, daß der volle Satz (als Untersuchungsgebühr) auch dann zu entrichten wäre, wenn das untersuchte Thier sich als krank erweist, es also garnicht zu der Benutzung des Schlachthauses kommt, so läge darin eine Gesetzwidrigkeit insofern, als der Tarifsatz jedenfalls höher ist, als der Betrag der durch die Untersuchung entstehenden Kosten; sollte andererseits die Tarifbestimmung den Sinn haben, daß die Gebühr in dem soeben erwähnten Falle überhaupt nicht (sondern nur bei Benutzung des Schlachthauses) fällig würde, so würden die Kosten derartiger gebührenfreier Untersuchungen nach den in O. bestehenden Einrichtungen durch die Betriebskasse des Schlachthauses gedeckt werden müssen, den Betrag der Betriebskosten also vermehren. Eine solche Zuschlagung der Untersuchungskosten zu den Betriebskosten entspricht aber nicht dem Gesetze, weil die Benutzungsgebühr nur unter Berücksichtigung der reinen Betriebskosten festgesetzt werden darf; das ist seit dem Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes umso wichtiger geworden, als jetzt die Untersuchungsgebühr für eingeführtes Fleisch nach Verhältniß der Benutzungsgebühr über die Kosten der Untersuchung hinaus erhöht werden darf.

Entbehrt nach Allem der Tarif vom $\frac{\text{7. Dezember 1894}}{\text{10. April 1895}}$ — und aus denselben Gründen derjenige vom 7. Januar 1887 — der Gültigkeit, so war mangels eines zu Recht bestehenden Ortsgesetzes jede Gebührenforderung unzulässig, und muß die Heranziehung der Kläger, soweit sie angefochten ist — d. h. in den Grenzen des Ermäßigungsantrages —, aufgehoben werden, ohne daß es eines Eingehens auf die im Einzelnen hervorgetretenen Streitpunkte bedarf. Zu ihnen mag jedoch das Folgende bemerkt werden:

Zum Zweck richtiger Bemessung der Gebühren sind die Kosten der Untersuchung von Vieh, das im Schlachthause geschlachtet werden soll oder geschlachtet ist, sowie die Kosten der Untersuchung eingeführten Fleisches von

den Betriebs- und Unterhaltungskosten zu trennen; als Untersuchungskosten werden nicht nur sächliche, sondern auch persönliche, also auch ein Theil der Besoldung des an der Untersuchung betheiligten Personals, insbesondere des Schlachthausinspektors und vielleicht des Thierarztes in Betracht kommen. Die Untersuchungskosten sind wieder zu scheiden in solche, die auf das eingeführte Fleisch, und in solche, die auf das im Schlachthause untersuchte Vieh und ausgeschlachtete Fleisch entfallen; die Summe der letzteren bezeichnet den Höchstbetrag des Aufkommens an Untersuchungsgebühren für Vieh und nicht eingeführtes Fleisch. Die Untersuchungsgebühr für eingeführtes Fleisch dagegen darf die Selbstkosten nach Maßgabe des § 11 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes übersteigen. Als Betriebs- und Unterhaltungskosten dürfen nur die für den wirklichen Betrieb und die Unterhaltung bestimmten Ausgaben zum Ansatz gelangen. Ausgaben für die allgemeine Kassen- und sonstige städtische Verwaltung, Polizeiaufsicht u. s. w. können nicht auf den Schlachthausbetrieb abgewälzt werden, so daß der als Verwaltungskosten an die Stadtkasse bisher abgeführte Betrag von 2000 ℳ wenigstens theilweise zu Unrecht in den Schlachthausetat eingestellt zu sein scheint. Nicht unzulässig ist es, wenn zwecks Ermöglichung einer Gleichmäßigkeit der Hebungen statt der thatsächlich wechselnden jährlich zu verausgabenden Unterhaltungs- und Betriebskosten ein angemessener Durchschnittssatz angesetzt wird, jedoch ist die Ansammlung eines Fonds für andere als Betriebs- und Unterhaltungszwecke, insbesondere also für Erweiterungsbauten, unstatthaft. Der Betrag der nach diesen Grundsätzen zu ermittelnden Betriebs- und Unterhaltungskosten zuzüglich 8 % des Anlagekapitals und der Entschädigungssummen ist maßgebend für die Bemessung der Benutzungsgebühren. Eine Ermäßigung jener Summe um den Ueberschuß der Untersuchungsgebühren für eingeführtes Fleisch ist nicht geboten; jener Ueberschuß wird nicht durch den Schlachthausbetrieb im engeren Sinne, sondern durch die von ihm getrennt zu haltende Untersuchung erzielt. Ist der Etat des Schlachthauses durch die Stadtverordneten festgestellt, so kann die richtige Bemessung der Gebühren vor dem Verwaltungsrichter nicht mit der Behauptung angefochten werden, daß einzelne Posten unrichtig bemessen oder unnöthiger Weise angesetzt seien (Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXX S. 94,95), aber auch durch die Genehmigung der Stadtverordneten wird die Einstellung solcher Posten nicht gerechtfertigt, welche — wie anscheinend die obenerwähnten 2000 ℳ — keine wirkliche Ausgabe der Stadt, sondern nur eine buch- und rechnungsmäßige Uebertragung darstellen oder zu den Betriebs- und Unterhaltungskosten nicht gehören; denn die Gemeindeautonomie darf hier ebensowenig wie bei sonstiger Bethätigung sich mit den Gesetzen in Widerspruch setzen. Sind unter Beobachtung dieser Regeln die Tarife zu Stande gekommen — derjenige für die Untersuchung eingeführten Fleisches mit aufsichtlicher Genehmigung — und ergiebt ihre Anwendung vorübergehend und zufällig einen Ueberschuß (in Folge stärkerer Inanspruchnahme der Anstalt, Verminderung der Selbstkosten oder aus sonstigen Gründen), so verstößt dennoch der betreffende Tarif nicht gegen das Gesetz; denn nicht die zufällige Erzielung eines Ueberschusses, sondern nur die Bemessung zum Zwecke der Erzielung eines unerlaubten Ueberschusses ist gesetzwidrig.

---

19. Maulkorbzwang.

164. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 18. November 1898.

In der Verwaltungsstreitsache des Amtsrichters B. zu R., Klägers, wider den Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg und von Berlin, Beklagten, hat das Königl. Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, für Recht erkannt,

daß die Klage gegen den Bescheid des beklagten Königlichen Oberpräsidenten vom 15. Oktober 1897 abzuweisen und — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 3 ℳ — die Kosten dem Kläger aufzuerlegen.

Gründe:

Am 2. August 1897 führte die Wirthschafterin D. einen im Besitze des Klägers befindlichen Jagdhund an einer starken Leine die Bärwaldstraße zu Berlin entlang. Ein Maulkorb war dem Hunde nicht angelegt, wurde aber von der D. in der Hand gehalten. An der Ecke der Gneisenaustraße wurde diese von zwei Thierschutzvereinsbeamten angehalten und aufgefordert, zur Polizeiwache zu folgen, während einer der Beamten nach der Hundeleine griff und die D. darauf hingewiesen wurde, daß der Hund einen Maulkorb tragen müsse. Auf der Polizeiwache erklärten die Beamten des Thierschutzvereins — unter Zustimmung der anwesenden Polizeibeamten —, daß die D. 3 ℳ zahlen müsse, widrigenfalls der Hund weggenommen werden würde. Die D. zahlte auch schließlich die 3 ℳ für den Kläger unter Vorbehalt der Beschwerde.

Der Kläger beantragte in einer an den Oberpräsidenten gerichteten, dem Polizeipräsidenten eingereichten Beschwerde:

„Die Zwangsmaßnahme für unrechtmäßig zu erklären und die Rückzahlung der 3 ℳ anzuordnen."

Zur Begründung seiner Beschwerde führte er aus:

Maßgebend sei allein § 63 des Straßen-Polizei-Reglements vom 7. April 1867, die Bestimmung im Absatz 3 ebenda aber ungültig, weil die Wegnahme eines Hundes durch eine Polizeiverordnung nicht angedroht werden dürfe. Außerdem sei § 63 hier unanwendbar, weil man einen Hund nicht „umherlaufen" lasse, wenn man ihn an einer Leine führe. Dann könne auch nicht von „Wegfangen" gesprochen werden. Der Oberpräsident wies die Beschwerde durch Bescheid vom 15. Oktober 1897 zurück.

Der Amtsrichter B. hat nunmehr unter Wiederholung des obigen Antrags Klage erhoben und zu deren Begründung noch Folgendes geltend gemacht:

Unmittelbarer Zwang dürfe nur in den vom Gesetze ausdrücklich zugelassenen Fällen angewendet werden. Jedenfalls habe die D. zuvor zur Anlegung des Maulkorbs aufgefordert werden müssen. Der angeblichen Gefahr habe durch Anlegen des Maulkorbs vorgebeugt werden können. Ein Hund an fester Leine von ordnungsmäßiger Länge sei auch für das Publikum überhaupt nicht gefährlich.

Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt und ausgeführt:

Die Bestimmungen in den §§ 63 u. 64 des Straßen-Polizei-Reglements vom 7. April 1867 lägen im Rahmen der ortspolizeilichen Zuständigkeit. Daß aber unter dem „Umherlaufen" nicht nur das freie Umherlaufen zu verstehen sei, ergebe sich aus der Erwähnung der Zughunde, die als umherlaufend angesehen würden, und ferner daraus, daß § 64 von freiem Umherlaufen spreche. Der Maulkorbzwang solle verhindern, daß Menschen gebissen werden, was trotz einer Leine möglich sei. Ohne Wegfangen maulkorbloser Hunde sei der Maulkorbzwang unausführbar.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger darauf erwidert:

Durch eine Polizeiverordnung dürfe die Wegnahme und Vernichtung eines Gegenstandes nicht angedroht werden.

Zughunde ständen nicht so unter der Herrschaft des Führers wie Hunde an der Leine. Außerdem entferne sich zeitweilig der Führer von ihnen und solle zum Ausdruck gebracht werden, daß die Strafe den Führer treffe, der nicht immer der Eigenthümer des Hundes sei.

Die Einfügung des Wortes „frei" im § 64 des Straßen-Polizei-Reglements sei aus einer älteren Verordnung übernommen, in die späteren Polizeiverordnungen vom 27. August 1877 und 6. Juli 1891 sei das Wort „frei" nicht übergegangen und dessen Einfügung ohne Bedeutung für die Auslegung des § 63 des Straßen-Polizei-Reglements, weil der Zweck der

Bestimmung im § 64 — Schutz der Blumenanlagen — ein anderer sei.

Die Forderung eines Fanggelds lasse sich nicht aus § 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts rechtfertigen, weil dessen Zahlung eine etwaige Gefahr nicht abwenden könne.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Die am 10. November 1897 eingegangene Klage muß als rechtzeitig erhoben gelten, da nicht feststeht, daß der Beschwerdebescheid an einem früheren Tage als am 27. Oktober 1897 zugestellt worden ist.

Es fragt sich zunächst, ob überhaupt eine polizeiliche Verfügung im Sinne des vierten Titels des Landesverwaltungsgesetzes vorliegt. Im § 63 Abs. 3 des Straßen-Polizei-Reglements vom 7. April 1867 ist bestimmt, daß Hunde ohne Maulkorb von den polizeilich dazu bestellten Personen weggefangen werden. Nach der Bekanntmachung vom 25. März 1889 und dem Vertrage vom 8. Juni 1892 (Sammlung der Polizeiverordnungen und polizeilichen Vorschriften für Berlin, 3. Ausgabe Bd. 2 S. 420 ff.) wird das Einfangen der ohne Maulkorb umherlaufenden Hunde durch Beamte des Deutschen Thierschutzvereins ausgeübt, welche nach eingeholter Genehmigung des Polizeipräsidiums angestellt werden, diesem unmittelbar verantwortlich sind (vgl. § 7 des Vertrags vom 8. Juni 1892 — a. a. O. S. 421 —), auch durch Uniformmütze und Schild kenntlich sind. Die Beamten des Deutschen Thierschutzvereins müssen daher, insoweit sie das Einfangen der ohne Maulkorb umherlaufenden Hunde ausüben, als Organe des Polizeipräsidiums angesehen werden (vgl. Entsch. des Reichsgerichts in Strafs. Bd. XXX S. 29, sowie im Preuß. Verwaltungsbl. Jahrg. XIII S. 380). Die Anordnungen der Organe der Ortspolizei gelten aber als ortspolizeiliche Verfügungen, so lange als sie nicht von der Ortspolizeibehörde mißbilligt worden sind (Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXVII S. 294 ff., Bd. XXX S. 293, 417). Dies ist im vorliegenden Falle nicht geschehen, vielmehr das Einschreiten der Beamten des Deutschen Thierschutzvereins nach Einreichung der Beschwerde beim Polizeipräsidenten von diesem in einem an den Oberpräsidenten erstatteten Berichte ausdrücklich für gerechtfertigt erklärt worden.

Die Beamten des Thierschutzvereins haben den von der Wirthschafterin D. geführten Hund ohne Weiteres weggenommen, also sofort unmittelbaren Zwang geübt. Darin lag das Verbot, den Hund ohne Maulkorb auf der Straße zu führen, mithin eine polizeiliche Verfügung im Sinne des § 127 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (vgl. Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. V S. 412, Bd. IX S. 181, Bd. XVI S. 286; von Brauchitsch, Verwaltungsgesetze, Bd. I S. 144 Anm. 232, S. 163 Anm. 265 gegen Ende). Gegen diese Verfügung finden daher die im § 127 Abs. 1 c und Abs. 2 vorgesehenen Rechtsmittel statt.

Anlangend dagegen die Zwangsanwendung selbst im Gegensatze zu der darin liegenden Anordnung, so ist nach § 133 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes nur die Beschwerde im Aufsichtswege zulässig (Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXII S. 421). Danach ist die Klage unzulässig, soweit sie sich gegen die Wegnahme des Hundes, d. i. die zwangsweise Ausführung des Verbots, den Hund ohne Maulkorb auf der Straße zu führen, richtet. Ueber die Berechtigung zur Wegnahme des Hundes hat der Verwaltungsrichter daher nicht zu entscheiden.

Es ist deshalb nicht weiter auf die Bestimmung im § 63 Abs. 3 des Straßen-Polizei-Reglements vom 7. April 1867 über das Wegfangen der Hunde einzugehen, die Gültigkeit und rechtliche Bedeutung dieser Bestimmung nicht näher zu erörtern. Doch mag in dieser Beziehung Folgendes bemerkt werden: Die Wegnahme des Hundes ist für zulässig zu erachten, sofern nur dadurch wirksam verhindert wird, daß der Hund noch weiter ohne Maulkorb umherläuft. Das Anlegen des Maulkorbs reicht hierzu nicht hin, da der Maulkorb nach Entfernung des Thierschutzbeamten wieder abgenommen werden kann. Die Befugniß zur Wegnahme des Hundes folgt jetzt aus § 132 Nr. 3 des Landesverwaltungsgesetzes, wie denn auch eine derartige Befugniß der polizeilichen Organe stets angenommen worden ist (vgl. Verordnung des Polizeipräsidiums vom 2. Juli 1853, betr. die Einführung von Hundemaulkörben, Nr. 2 — Amtsbl. der Reg. zu Potsdam S. 277 —; vgl. auch Biermann, Privatrecht und Polizei, S. 181).

Unmittelbarer Zwang ist nicht nur, wie in der Klage ausgeführt wird, in den ausdrücklich bestimmten Fällen zulässig, darf vielmehr nach § 132 Nr. 3 des Landesverwaltungsgesetzes immer angewendet werden, wenn die Anordnung sonst unausführbar ist, also auch dann, wenn die Uebertretung eines Verbots ohne unmittelbaren Zwang nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Polizeiorgane nicht zu verhindern ist. Ergäbe sich die Befugniß der polizeilichen Organe zur Wegnahme des Hundes nicht schon aus dem Gesetze, so würde sie allerdings durch Polizeiverordnung nicht haben begründet werden können (vgl. Rosin, Polizeiverordnungsrecht, 2. Aufl. S. 177, 178; vgl. §§ 136 ff. des Landesverwaltungsgesetzes). Die Bestimmung im § 63 Abs. 3 des Straßen-Polizei-Reglements soll aber das Publikum nur darauf aufmerksam machen, daß Hunde ohne Maulkorb weggefangen werden würden. Damit wird unmittelbarer Zwang in Aussicht gestellt, aber keine Strafe angedroht. Ob sich die ebenfalls in Aussicht gestellte Tödtung des Hundes rechtfertigen läßt, ist hier nicht zu untersuchen.

Unzulässig ist ferner die Klage auch insofern, als sie die Rückzahlung der 3 ℳ Fanggeld bezielt. Die Zahlung dieser Summe war die Bedingung der Freigabe des Hundes. Der in der Wegnahme des Hundes bestehende unmittelbare Zwang ist dadurch gemildert, daß der Hund gegen Erlegung eines Fanggelds freigegeben wird. Die Zahlung der 3 ℳ ist also nicht durch besondere polizeiliche Verfügung, sondern lediglich durch die Ausführung eines Zwangsmittels veranlaßt, wogegen eine Klage im Verwaltungsstreitverfahren gemäß § 133 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes nicht stattfindet.

Nach Vorstehendem ist die Klage nur hinsichtlich des Verbots, den Hund ohne Maulkorb auf der Straße zu führen, zulässig. Allein die Klage ist in dieser Beziehung unbegründet.

Maßgebend ist die Vorschrift im § 63 Abs. 1 des Straßen-Polizei-Reglements vom 7. April 1867, wonach, wer Hunde auf öffentlicher Straße ohne Maulkorb umherlaufen läßt, strafbar ist. Die Rechtsgiltigkeit dieser Vorschrift steht außer Zweifel (vgl. § 6 a, b, f des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs). Der Kläger meint jedoch, die Vorschrift sei hier unanwendbar, weil die Wirthschafterin D. den Hund an einer Leine geführt habe. Diese Ansicht ist irrig. Nirgends bestimmt das Straßen-Polizei-Reglement, daß der Maulkorbzwang für Hunde, die an einer Leine geführt werden, nicht bestehe. Das Führen an der Leine schließt ein „Umherlaufen" im Sinne jener Vorschrift nicht aus. Auch ein Hund an der Leine läuft auf der Straße umher; nur die Freiheit des Umherlaufens wird durch die Leine beschränkt. Daß bei der Vorschrift im § 63 Abs. 1 nicht bloß an Hunde gedacht ist, die frei umherlaufen, geht einmal daraus hervor, daß dort auch von Zughunden die Rede ist, und ferner daraus, daß im § 64 besonders verboten ist, Hunde frei umherlaufen zu lassen. Können Zughunde leichter beißen als an der Leine geführte Hunde, und sollte die Strafbarkeit der Führer der Zughunde besonders zum Ausdrucke gebracht werden, so zeigt doch die Erwähnung der Zughunde, daß nicht allein frei umherlaufende Hunde dem Maulkorbzwange unterworfen sind. Ungeachtet der Verschiedenheit des Zwecks der Bestimmungen im § 63 und im § 64 des Straßen-Polizei-Reglements ist die Ausdrucksweise im § 64, gleichviel ob sie sich an eine ältere Verordnung anschließt, nicht ohne Bedeutung für die Auslegung des § 63. Die

vom Kläger in Bezug genommenen Polizeiverordnungen vom 27. August 1877 und 6. Juli 1891 (Sammlung der Polizeiverordnungen und polizeilichen Vorschriften, 3. Ausg. Bd. I S. 159, 160) enthalten im § 1 das Verbot, in gewissen Anlagen Hunde „umherlaufen“ zu lassen, und bestimmen im § 2, daß man Hunde auf den Wegen mit sich führen darf, wenn sie an der Leine gehalten werden. Offenbar dürfen hiernach Hunde nur auf den Wegen an der Leine mitgeführt werden und bezieht sich also das Verbot, Hunde in den Anlagen „umherlaufen“ zu lassen, auch auf solche Hunde, die an der Leine gehalten werden. Vor dem Straßen-Polizei-Reglement vom 7. April 1867 waren Hunde an der Leine vom Maulkorbzwang auch keineswegs befreit (vgl. Verordnung vom 2. Juli 1853, betr. die Einführung von Hundemaulkörben, Nr. 1). Der Rückschluß, den der Kläger aus der Bestimmung über das „Wegfangen“ ziehen will, ist verfehlt; denn auch ein Hund, der an der Leine geführt wird, kann „weggefangen“ werden. Schlösse der fremde Gewahrsam ein Wegfangen aus, so würden Hunde, die ihren Herrn begleiten, überhaupt nicht weggefangen werden können.

Mit Recht hebt die Gegenerklärung hervor, daß der Grund für den Maulkorbzwang bei Hunden, die an der Leine geführt werden, durchaus nicht fehlt, da die Hunde im Bereiche der Leine Personen anfallen und beißen können. Außerdem ist zu erwägen, daß es, wenn die Hunde an der Leine dem Maulkorbzwang nicht unterworfen wären, in Ermangelung einer entsprechenden Vorschrift auch nicht auf die Länge der Leine ankommen würde, also eine Leine von beliebiger Länge, selbst wenn sie dem Publikum offenbar nicht den nöthigen Schutz gewährt, den Maulkorb entbehrlich machen müßte, was nicht in der Absicht der Polizeiverordnung gelegen haben kann. Diese ist in Betreff der Hunde an der Leine auch keineswegs so unklar, daß deshalb zu Gunsten des Klägers erkannt werden mußte. Das Verbot, den Hund ohne Maulkorb auf der Straße zu führen, war daher ungeachtet der Leine gerechtfertigt.

Nach alledem ist die Klage theils als unzulässig theils als unbegründet abzuweisen.

---

20. Verbot des Hausirhandels mit Schweinen.

165. Beschluß des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 8. März 1899.

In der Verwaltungsstreitsache des Schwarzviehhändlers A. M. zu S., Klägers, wider den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Schlesien, Beklagten, ertheilt das Königl. Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, zufolge Beschlusses vom 8. März 1899, ... zum Bescheide,

> daß die gegen den Bescheid des Königl. Oberpräsidenten der Provinz Schlesien vom 28. Mai 1898 erhobene Klage zurückzuweisen . . . .

Gründe:

Nachdem schon vorher von dem Königl. Regierungspräsidenten zu Liegnitz für einzelne Theile des Regierungsbezirks der Handel mit Schweinen im Umherziehen bis zum 1. April 1897 untersagt und dieses Verbot zuerst bis zum 1. Juli 1897 und dann bis zum 1. April 1898 verlängert worden war (Amtsbl. der Reg. zu Liegnitz 1897 S. 26, 80 und 175), erging am 29. März 1898 folgende weitere Bekanntmachung des Regierungspräsidenten, betr. das Verbot des Handels mit Schweinen im Umherziehen (daselbst 1898 S. 114): „Behufs Abwehr und Unterdrückung der Schweineseuchen wird auf Grund des § 56b Abs. 3 der Gewerbeordnung (Reichsgesetzbl. 1896 S. 685) angeordnet was folgt:

§ 1. Das Verbot des Handels mit Schweinen im Umherziehen in den Kreisen G., F., Gl., L., Li., J., B., La., Sch., Jo., Lö. und H. bleibt bis zum 1. Oktober d. Js. in Kraft.

§ 2. Der Handel mit Schweinen von festen Verkaufsstätten aus ist in diesen Kreisen gestattet. Der Ortspolizeibehörde ist von der Errichtung einer solchen Verkaufsstätte vor Beginn des Verkaufes Anzeige zu erstatten und bei jeder Neueinführung von Schweinen in die Verkaufsstätte das Kontrolbuch zur Revision vorzulegen. Die in eine Verkaufsstätte eingeführten Schweine dürfen nicht in eine andere überführt oder vor dem Verkaufe aus derselben entfernt werden.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 148 Ziffer 7a der Gewerbeordnung bestraft.“

Ueber diese Bekanntmachung führte der Kläger bei dem Beklagten Beschwerde, weil die Voraussetzung des Verbots, nämlich die Gefahr der Einschleppung oder Verbreitung einer Seuche, nicht vorliege. Die Beschwerde wurde durch Bescheid vom 28 Mai 1898 abgewiesen.

Hierauf hat der Kläger mit dem Antrage geklagt, die landespolizeiliche Verfügung des Regierungspräsidenten aufzuheben.

Der Beklagte hat die Unzulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens eingewendet. Der Einwand ist begründet.

Das Verwaltungsstreitverfahren findet nur statt, wo es durch besondere Vorschrift eröffnet ist (§ 7 Abs. 2 des Gesetzes über die allg. Landesverwaltung vom 30. Juli 1883). Als solche Vorschrift kann allein der § 130 a. a. O. in Betracht kommen, wonach gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten die Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen den vom Oberpräsidenten auf die Beschwerde erlassenen Bescheid die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte stattfindet. Die angefochtene Bekanntmachung vom 29. März 1898 ist aber keine polizeiliche Verfügung. Sie ist, wie ihr Eingang noch besonders zum Ausdrucke bringt, auf Grund des § 56b Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung erlassen worden, welcher, nachdem durch Art. 14 des Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 6. August 1896 (Reichsgesetzbl. S. 685) der zweite Satz eingefügt ist, lautet: „Durch die Landesregierungen kann das Umherziehen mit Zuchthengsten zur Deckung von Stuten untersagt werden. Desgleichen kann zur Abwehr oder Unterdrückung von Seuchen der Handel mit Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen oder Geflügel im Umherziehen Beschränkungen unterworfen oder auf bestimmte Dauer untersagt werden.“

Die Beschränkungen und Untersagungen, die nach dem hier allein in Betracht kommenden zweiten Satze des Abs. 3 zulässig sind, können nicht gegenüber einem einzelnen Händler, sondern nur für das ganze Landesgebiet oder einzelne Theile desselben oder hinsichtlich des Viehs aus bestimmten Gegenden ergehen (von Schicker, Gewerbeordnung, 4. Aufl., S. 303 Anm. 5 zu § 56b, von Landmann-Rohmer, Gewerbeordnung, 3. Aufl., Bd. I S. 532 Anm. 5 zu § 56b). Dem entspricht denn auch die Bekanntmachung vom 29. März 1898, und diese ist so wenig, wie eine Polizeiverordnung, mit der Verwaltungsklage anfechtbar. . . .

---

21. Aufsichtsrecht des Regierungspräsidenten über einen städtischen Schlachthofdirektor.

166. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 24. Oktober 1899.

In der Verwaltungsstreitsache des Direktors des städtischen Schlacht- und Viehhofes N. zu K., Klägers, wider den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen, Beklagten, hat das Königl. Oberverwaltungsgericht, Erster Senat . . . . für Recht erkannt,

> daß der Beschluß des beklagten Königl. Oberpräsidenten vom 10. August 1898 dahin abzuändern, daß an Stelle der gegen Kläger festgesetzten Geldbuße eine Warnung zu verhängen . . . .

Gründe:

Durch Verfügung vom 4. Mai 1897 setzte der Königl. Regierungspräsident zu K. gegen den Kläger in seiner Eigenschaft als Direktor des städtischen Schlacht- und Viehhofes zu K. eine Ordnungsstrafe von 50 ℳ fest, weil er die Pflichten, die ihm sein Amt auferlegt, dadurch verletzt habe, daß er sich in

neun einzeln aufgezählten Fällen widersetzlich und auflehnend gegen die geordnete Staatsaufsicht bezw. gegen die Anordnungen der diese Aufsicht führenden Behörden verhalten, auch gegen die Vorschriften des Schlachthofsregulativs vom 3. Juli 1894 verstoßen und in vollständiger Verkennung der Interessen des seiner Leitung anvertrauten Schlacht- und Viehhofes den Beamten der Veterinärpolizei nicht dasjenige Maß von Entgegenkommen gezeigt habe, welches zu einem gedeihlichen Zusammenwirken der Schlachthofsverwaltung und der Polizeibehörde erforderlich sei. Auf rechtzeitig eingelegte Beschwerde des Klägers ermäßigte der Königl. Oberpräsident der Provinz Ostpreußen durch Beschluß vom 10. August 1898 die Strafe auf 20 ℳ in der Erwägung, daß der Kläger bisher Disziplinarstrafen noch nicht erlitten habe, wies aber im Uebrigen die Beschwerde als unbegründet zurück. Der Kläger ist der Ansicht, daß er sich in keinem der in der Strafverfügung gedachten Fälle eine disziplinarisch verfolgbare Pflichtverletzung habe zu Schulden kommen lassen; er hat deshalb gegen den Beschluß des Oberpräsidenten rechtzeitig Klage erhoben mit dem Antrage, die gegen ihn erlassene Strafverfügung vom 10. August 1898 aufzuheben. Der Beklagte hat um kostenpflichtige Abweisung der Klage gebeten.

Die Klage war nur theilweise als begründet anzuerkennen.

Bei der Prüfung der Frage, ob das Verhalten des Klägers berechtigten Anlaß zum disziplinarischen Einschreiten gegeben hat, ist davon auszugehen, daß der K'er Schlacht- und Viehhof als Gemeindeanstalt der Stadt K. wie die sonstigen Gemeindeeinrichtungen auf Grund des § 7 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 der Aufsicht des Regierungspräsidenten unterliegt. Dieses nach Maßgabe der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 § 139 zu handhabende Aufsichtsrecht (vgl. Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXV S. 49, Bd. XXVII S. 82, Bd. XXVIII S. 95) ermächtigt den Regierungspräsidenten, über die Verwaltung des Schlachthofs eine ständige Kontrole auszuüben, von der Beschaffenheit einzelner Einrichtungen desselben, sei es aus eigener Bewegung, sei es auf Grund von Beschwerden Kenntniß zu nehmen, wahrgenommene Unzuträglichkeiten abzustellen, ein den bestehenden Vorschriften nicht entsprechendes Verfahren der zuständigen Beamten zu rügen und nöthigenfalls disziplinarisch zu ahnden. Untersteht hiernach der Kläger der Disziplinargewalt des Regierungspräsidenten, so ist andererseits nicht außer Acht zu lassen, daß er zur Befolgung solcher Anordnungen der Aufsichtsbehörde nicht verpflichtet ist, die über den Rahmen des Aufsichtsrechtes hinausgehen, und daß demgemäß die Nichtbefolgung derartiger Anordnungen ihn disziplinarisch nur verantwortlich macht, wenn das dabei von ihm beobachtete Verhalten die schuldige Rücksichtnahme auf die Stellung des Untergebenen hat vermissen lassen.

Von diesen Gesichtspunkten aus ist das Verhalten des Klägers in den in der Strafverfügung unter 1 bis 3 erörterten Fällen nicht frei von Mängeln, die eine disziplinarische Ahndung verdienten. In dem ersten Falle war die Beanstandung eines dem Fleischermeister S. gehörigen Schweines durch einen städtischen Thierarzt erfolgt. Zur Entscheidung über die von S. eingelegte Beschwerde war deshalb der Regierungspräsident kraft seines Aufsichtsrechtes berufen. Erachtete er vor Erlaß der Entscheidung eine nochmalige Untersuchung des beanstandeten Thieres für nothwendig, so hatte die Schlachthofsverwaltung den darauf bezüglichen Anweisungen unweigerlich Folge zu leisten, also namentlich das ausgeschlachtete Thier ohne Verzug vorzuzeigen. Dieser Verpflichtung hat der Kläger zuwidergehandelt. Nach dem amtlichen Berichte des mit der Untersuchung beauftragten Departementsthierarztes Dr. Me. hat er sich diesem gegenüber zunächst geweigert, das ausgeschlachtete Schwein vorzuzeigen mit der Begründung, daß der Regierungspräsident nach dem Schlachthofsregulativ vom 3. Juli 1894 nicht befugt sei, die Nachuntersuchung des beanstandeten Thieres anzuordnen, und erst auf wiederholte Vorstellungen des Dr. Me. hat er sich zur Vorzeigung bereit finden lassen, indem er sein Nachgeben mit der Bemerkung begründete, „er wolle es mit dem Regierungspräsidenten nicht verderben.“ An der Richtigkeit der Angaben des Dr. Me. zu zweifeln, liegt keine Veranlassung vor — umsoweniger, als der Kläger selbst zwar bestreitet, daß er eine ausdrückliche Weigerung ausgesprochen habe, jedoch bei seiner verantwortlichen Vernehmung am 26. Februar 1897 zugegeben hat, daß er sich auf Erörterungen über die Grenzen der Aufsichtsbefugniß des Regierungspräsidenten eingelassen habe, die den Eindruck, er verweigere die Vorzeigung, hervorzurufen geeignet waren. Er hat also zum Mindesten der berechtigten Anordnung der Aufsichtsbehörde Weiterungen entgegengesetzt, die einer Weigerung gleich zu erachten waren, und hierdurch dem Vertreter der Aufsichtsbehörde die Ausübung seiner amtlichen Thätigkeit unnöthig erschwert. Der Vorwurf der Widersetzlichkeit erscheint demgemäß im vorliegenden Falle begründet und ein disziplinarisches Eingreifen gerechtfertigt. Daß der § 3 des Schlachthofsregulativs das Aufsichtsrecht des Regierungspräsidenten nicht beseitigte, mußte sich der Kläger bei einiger Ueberlegung selbst sagen, da die von ihm dem Dr. Me. gegenüber vertretene gegentheilige Ansicht zu dem unhaltbaren Ergebnisse führen würde, daß unbegründete Beanstandungen überhaupt unanfechtbar wären. — In dem nach der Untersuchung des Schweines vom Kläger beobachteten Verhalten ist dagegen ein Dienstvergehen nicht zu erblicken. Ob die von Dr. Me. wegen der Verwerthung des beanstandeten Schweines gegebene Anordnung sich innerhalb der Grenzen des Aufsichtsrechts hielt und deshalb vom Kläger befolgt werden mußte, kann dahingestellt bleiben, weil sich der Kläger der Anordnung gefügt hat. Die Aeußerung, mit der er seine Zustimmung begleitete, läßt in ihrer Form die schuldige Rücksicht gegenüber dem Regierungspräsidenten oder dessen Vertreter nicht vermissen, sondern sie stellt sich als ein rein sachlich gehaltener Widerspruch gegen die Zulässigkeit der Dr. Me.'schen Anordnung dar und entzieht sich als solcher disziplinarischer Ahndung.

In dem in der Strafverfügung an zweiter Stelle erörterten Falle trifft den Kläger der Vorwurf, daß er unter Verstoß gegen die Vorschriften des Schlachthofsregulativs, zu deren Innehaltung er amtlich verpflichtet ist, eigenmächtig in die Verfügungsgewalt der Polizeibehörde eingegriffen hat. Das dem Händler Se. gehörige Schwein unterlag, nachdem es auf dem Polizeischlachthofe geschlachtet und wegen Seuchenverdachts von dem Kreisthierarzte beanstandet war, gemäß §§ 5 14 des Schlachthofsregulativs der alleinigen Verfügung der Polizeibehörde. Ohne deren Genehmigung durfte es deshalb auch im ausgeschlachteten Zustande nicht vom Polizeischlachthofe entfernt werden. Durch Ueberführung des Fleisches in die Kühlzelle des Schlachthauses überschritt Kläger die Grenzen seiner Befugnisse. Der Umstand, daß es auf dem Polizeischlachthofe an einem zur Aufbewahrung des Fleisches geeigneten Raume fehlte, nimmt seinem Verhalten noch nicht den Charakter der unerlaubten Eigenmacht, da er, wie er selbst hat zugeben müssen, auf jeden Fall verpflichtet gewesen wäre, vor der Wegschaffung des Fleisches sich der Zustimmung des zuständigen Polizeibeamten zu vergewissern.

Was dann die weitere Verfügung über das vorgedachte Schwein anlangt, so ist für die Beurtheilung der Sachlage von ausschlaggebender Bedeutung, daß dasselbe durch den beamteten Thierarzt R. für rothlaufkrank erklärt und daß darüber polizeilich — durch Anordnung der Abkochung des Fleisches — verfügt war. Hieraus folgt einmal zu Gunsten des Klägers, daß sich die Aufsichtsbehörde in die Sache überhaupt nicht einzumischen, die Beschwerde des Se. vielmehr an die Ortspolizeibehörde — das Polizeipräsidium zu K. — abzugeben hatte. Die Anordnung der Aufsichtsbehörde bezw. des Dr. Me. als Organs der letzteren über die Art der Verwerthung des Fleisches entbehrte deshalb

der gesetzlichen Grundlage und brauchte infolgedessen vom Kläger nicht befolgt zu werden. Hierdurch erhielt nun aber der Kläger keineswegs das Recht zur Verfügung über das Schwein. Dasselbe unterlag vielmehr weiter der Verfügungsgewalt der Polizei. Die R.'sche Anordnung verblieb in Kraft, solange sie nicht durch die vorgesetzte Polizeibehörde aufgehoben war. Dies war nicht geschehen. Sie mußte deshalb vom Kläger schlechthin befolgt werden. Er hat dies nicht gethan, sondern sich unberechtigter Weise die Verfügung über das Schwein angemaßt, indem er es zur Untersuchung an die thierärztliche Hochschule nach B. schickte und es so zeitweise gänzlich der polizeilichen Verfügungsmacht entzog. Auch hierin liegt eine disziplinarisches Eingreifen rechtfertigende Eigenmächtigkeit des Klägers.

In den sämmtlichen übrigen Fällen der Strafverfügung des Regierungspräsidenten war dagegen das Vorliegen disziplinarwürdiger Thatbestände zu verneinen. . . . . .

Ermangelte hiernach die Mehrzahl der in der Strafverfügung berücksichtigten Fälle der disziplinaren Verfolgbarkeit, so waren andererseits die drei Fälle, in denen der Kläger sich gegen die Disziplin vergangen hat, einer milden Beurtheilung zu unterziehen. Nach Lage der Sache ist die Annahme nicht von der Hand zu weisen, daß das Vorgehen des Klägers nicht bewußter Widersetzlichkeit entsprang, sondern seinen Grund in einer Verkennung des Umfanges seiner Befugnisse hatte. Hierfür spricht, von Anderem abgesehen, insbesondere der Umstand, daß nach dem Zeugnisse des Magistrats zu K. Klagen über die Amtsführung des Klägers nicht mehr laut geworden sind, nachdem in mündlichen Verhandlungen die Meinungsverschiedenheiten zwischen der Aufsichtsbehörde und dem Magistrat über die Abgrenzung des Pflichtenkreises der staatlichen Veterinärbeamten von den Befugnissen der Schlachthofsverwaltung beseitigt worden sind. Erwägt man ferner, daß der Kläger bisher eine Disziplinarstrafe nicht erlitten hat, und daß ihm von seiner vorgesetzten Dienstbehörde das Zeugniß eines durchaus treuen und gewissenhaften Beamten ertheilt wird, so mußte die niedrigste gesetzlich zulässige Ordnungsstrafe als ausreichende Sühne erscheinen. . . . . .

---

22. Rechte der Polizeibehörde gegenüber einem städtischen Schlachthofe.

167. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 7. November 1899.

In der Verwaltungsstreitsache der Stadtgemeinde Königsberg i. Pr., Klägerin und Berufungsklägerin, wider das Königl. Polizeipräsidium zu Königsberg i. Pr., Beklagten und Berufungsbeklagten, ... für Recht erkannt,

> daß auf die Berufung der Klägerin die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Königsberg vom 2. Juli 1898 zu bestätigen . . . .

Gründe:

Unter dem 18. November 1897 hatten die Ressortminister die „Grundsätze für das gesundheitspolizeiliche Verfahren bei finnigen Rindern und Kälbern“ mitgetheilt, d. h. die wissenschaftlich festgestellten Voraussetzungen, unter denen Theile oder Fleisch von finnigen Rindern (Kälbern) als menschliche Nahrungsmittel unbeschränkt (I) oder unter gewissen Beschränkungen, d. h. nach einer gewissen Behandlung (II) oder unbedingt nicht (III) sollten Verwendung finden können. Die gleichzeitig mitgetheilten erläuternden Bemerkungen bezogen sich im Wesentlichen auf die unter II a. a. O. vorgeschriebene Behandlung. Das Polizeipräsidium zu Königsberg theilte diese ihm abschriftlich zugefertigten Erlasse unter dem 29. Dezember 1897 dem Schlachthofsdirektor daselbst mit dem Ersuchen mit, „entsprechend zu verfahren“ — mit dem Hinzufügen: „Ich habe den Herrn Kreisthierarzt R. damit beauftragt, die Einrichtungen und das Verfahren des Schlachthofs in Bezug auf die ordnungsmäßige Behandlung finniger Schlachtthiere zu prüfen und die Handhabung der bestehenden Vorschriften zu kontroliren“.

Der Magistrat der Stadt Königsberg, welchem die an den Schlachthofsdirektor gerichtete Verfügung von diesem überreicht worden war, erwiderte darauf unter dem 28. Januar 1898, daß er der Mitwirkung des Kreisthierarztes bei der Behandlung des Fleisches finniger Thiere nicht bedürfe und sodann wörtlich: „Wir sind der Meinung, daß die verlangte sanitätspolizeiliche Aufsicht sich nicht auf irgend eine gesetzliche Vorschrift berufen kann und daher gegen unsern Willen nicht eingeführt werden darf. Wir lehnen demgemäß die Prüfung und Kontrole unserer Einrichtungen und Geschäftsführung durch den Kreisthierarzt R. hiermit ab 2c.“

Darauf erging die Anordnung des Polizeipräsidiums vom 14. Februar 1898, in der (soweit hier in Betracht kommt) der Magistrat ersucht wird: „Anordnung zu treffen, daß der sanitätspolizeilichen Prüfung und Kontrole des Schlachthofs durch den (vom Polizeipräsidium) beauftragten beamteten Thierarzt seitens der Verwaltung des Schlachthofs kein Hinderniß in den Weg gelegt wird“. Anderenfalls werde hierdurch dem Magistrate eine Exekutivstrafe von 100 ℳ angedroht.

Die gegen die letzte Verfügung gerichtete Klage der Stadtgemeinde Königsberg, vertreten durch deren Magistrat, ist von dem Bezirksausschuß zurückgewiesen worden. Diese Entscheidung war auf die Berufung der Klägerin aus folgenden Gründen zu bestätigen.

Nach den mitgetheilten Vorgängen ist soviel klar, daß es sich bei dem Streite der Parteien nicht um die Frage handelt, ob der Polizei oder deren sachverständigen Organen der Zutritt zum Schlachthofe offen zu halten ist, wie dies allerdings der Vertreter des Beklagten in der mündlichen Verhandlung erster Instanz als Gegenstand des Streites hingestellt und auch der Vorderrichter erörtert hat. Träfe dies zu, handelte es sich also um die Frage, ob die Klägerin befugt ist, die polizeilichen Organe durch Verhinderung ihres Eintritts in den Schlachthof von jeder sanitätspolizeilichen Einwirkung auf den letzteren auszuschließen, so würde dieser Streit schon im Hinblick auf die desfallsigen Erörterungen der Klägerin in zweiter Instanz erledigt und die angefochtene Verfügung in der That gegenstandslos sein. In Wahrheit bestreitet aber die Klägerin nur, daß sie sich der ihr in der Verfügung vom 29. Dezember 1897 angesonnenen Prüfung und Kontrole der Behandlung finniger Schlachtthiere durch den beamteten Thierarzt zu unterziehen habe, und über diese — wie die Klägerin erklärt — von dem Beklagten „verlangte sanitätspolizeiliche Aufsicht“ ist auch nur Entscheidung zu treffen, da die ungenaue, weil zu allgemein gehaltene Ausdrucksweise in der Verfügung vom 14. Februar 1898 nach dem Zusammenhang der Vorgänge eben nur in jenem einschränkenden Sinne verstanden werden kann.

Bei dem eben erwähnten, an die Klägerin gestellten Ansinnen geht nun allerdings, wie es den Anschein hat, der Beklagte sachlich von einer unrichtigen Auffassung aus, insofern er bei Zufertigung der ministeriellen Erlasse von der Klägerin verlangt, „entsprechend zu verfahren“. Wenn damit der Beklagte etwa der Erwartung hätte Ausdruck geben wollen, Klägerin habe nunmehr bezüglich der finnigen Rinder auf dem Schlachthofe Einrichtungen zu treffen und eine Behandlung eintreten zu lassen, wie sie die Ministerialerlasse im gesundheitspolizeilichen Interesse für erforderlich halten, so würde sich der Beklagte im Irrthum befunden haben. Jene Erlasse stellen, wie erwähnt, die Grundsätze auf, nach denen das Fleisch 2c. finniger Rinder und Kälber polizeilich als menschliche Nahrungsmittel zugelassen werden sollen; sie erweisen sich aber nicht als die Stadt als Unternehmerin der Schlachthofsanlage zur Herstellung entsprechender Einrichtungen und Verfahren verpflichtende Anordnungen. Denn die Stadt als solche ist nicht verpflichtet, für die Beschaffung geeigneter menschlicher Nahrungsmittel oder die Umwandlung ungeeigneter in geeignete Sorge zu

tragen (vgl. Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. VII S. 354 ff.), und die Polizeibehörde ist nicht dazu berufen, Einrichtungen dieser Art im Interesse der bürgerlichen Wohlfahrt zwangsweise herbeizuführen. Wenn also beispielsweise die in dem städtischen Schlachthofe befindlichen Kühlräume nicht für geeignet befunden werden, den darin aufbewahrten Fleischstücken die gesundheitsgefährdende Eigenschaft zu benehmen, so würde die Stadt nicht etwa polizeilich angehalten werden können, jene „entsprechend" umzugestalten oder herzustellen, sondern der Polizeibehörde würde nur übrig bleiben, ihrerseits in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, daß das fragliche Fleisch nicht in den Verkehr gelangt. Aehnlich verhält es sich mit der Handhabung der Grundsätze bezüglich des ordnungsmäßigen Garkochens und Einpökelns.

Um eine Entscheidung über diese Fragen handelt es sich aber hier nicht. Die jetzt streitige Verfügung, wonach der Magistrat Anordnung treffen soll, daß der sanitätspolizeilichen Prüfung und Kontrole in Bezug auf die Einrichtungen und das Verfahren bei der Behandlung finniger Schlachtthiere kein Hinderniß in den Weg gelegt werde, bezweckt nur die Feststellung des zur Zeit bestehenden Zustandes und behindert die Stadtgemeinde in keiner Weise in der Wahrnehmung ihrer Rechte gegenüber einem etwaigen weiteren polizeilichen Einschreiten. Die Befolgung jener Verfügung ist aber die Gemeinde aus folgenden Gründen mit der Klage anzufechten nicht befugt.

Die Gemeinde Königsberg hat nach Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses von der im Gesetze vom $\frac{\text{18. März 1868}}{\text{9. März 1881}}$ vorgesehenen Befugniß Gebrauch gemacht, durch Gemeindebeschluß anzuordnen, daß innerhalb des Gemeindebezirks das Schlachten von Vieh ausschließlich im öffentlichen Schlachthause vorgenommen werden darf, und ferner, daß alles in das letztere gelangende Schlachtvieh vor und nach dem Schlachten einer Untersuchung durch Sachverständige zu unterwerfen ist (§§ 1 und 2 Nr. 1, 2 des Gesetzes, §§ 1 bis 3 des Ortsstatuts vom $\frac{\text{18. April}}{\text{27. April}}$ 1894, Amtsbl. 1894 S. 154). Die Untersuchung erfolgt durch den vom Magistrate bestellten Schlachthofsthierarzt. Dieser hat darüber zu entscheiden, ob das Fleisch gesund dem Eigenthümer zur freien Verfügung zu übergeben oder als ungesund und zur menschlichen Nahrung nicht geeignet zu beanstanden und mit Beschlag zu belegen und wie damit weiter zu verfahren ist (§ 3 des Ortsstatuts, §§ 8 ff. des Regulativs vom 19. Oktober 1894, § 23 der Schlachthofsordnung vom 25. Januar 1895). Diesen Bestimmungen gemäß werden allerdings Ermittelungen und Feststellungen, welche sonst der Gesundheitspolizei obliegen, von der städtischen Verwaltung übernommen; man kann aber nicht sagen, daß nunmehr die Gesundheitspolizei auf diesem Gebiete (wenn auch nur in gewissen Grenzen) von der Stadtgemeinde selbstthätig übernommen worden sei und verwaltet werde (vgl. Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. XVIII S. 145). Vielmehr erfolgt die thierärztliche Untersuchung wesentlich im Interesse der Schlachthofsverwaltung, und jedenfalls wird durch jene der Entscheidung der Gesundheitspolizei darüber, ob das Fleisch eines Schlachtthieres (insbesondere eines finnig befundenen Rindes oder Kalbes) ohne Weiteres oder nur nach vorheriger geeigneter Behandlung oder gar nicht in den Verkehr gelangen dürfe, nicht vorgegriffen. Daraus folgt zugleich, daß die Polizeibehörde ein erhebliches Interesse an der sachverständigen Feststellung hat, welche Einrichtungen und welches Verfahren in Bezug auf die Behandlung des Fleisches ꝛc. finnig befundener Schlachtthiere auf dem städtischen Schlachthofe bestehen, und daß ihr ferner an der Beseitigung des Widerstandes, welchen die städtischen Behörden solcher Ermittelung entgegenstellen, gelegen sein muß. Könnte angenommen werden, daß es sich hier um eine polizeiliche Aufgaben erfüllende und — jedoch „unter dem Schutz und der Aufsicht der Polizei" — verwaltende Kommunalanstalt handelte (vgl. Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. XV S. 420, Bd. XVIII S. 145, Bd. XXVI S. 140), so würde jener Widerstand ohne Weiteres von der Polizeibehörde im Aufsichtswege mit den ihr nach § 132 des Landesverwaltungsgesetzes zustehenden Zwangsmitteln beseitigt werden können, wogegen nur die Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde zulässig sein würde. Da aber jene Annahme, wie schon erwähnt, nicht zutrifft, vielmehr davon auszugehen ist, daß die beklagte Behörde auf dem von ihr allein verwalteten Gebiete der Gesundheitspolizei eingegriffen hat, so kommt für die Beurtheilung der streitigen Verfügung weiter Folgendes in Betracht.

Letztere kann füglich dem Begriffe der „Vorverfügungen" unterstellt werden, welche die Polizeibehörde nicht entbehren kann, um Entschließung zu treffen, ob Anlaß zu einem sachlichen Einschreiten vorliegt. In diesem Sinne ist die Befugniß der Polizei, Auskunft von Personen zu verlangen und zu erzwingen, welchen der betreffende Sachverhalt bekannt ist, wiederholt vom Gerichtshofe anerkannt worden (Entsch Bd. VII S. 385, Bd. XV S. 425 ff.). Das allerdings weitergehende Verlangen der Polizeibehörde, eine Prüfung der Einrichtungen und des Verfahrens auf dem Schlachthofe durch einen Sachverständigen vorzunehmen, findet seine Rechtfertigung in der besonderen Lage des Falles. Wenn die Stadtgemeinde in Anspruch nimmt, daß innerhalb des Gemeindebezirks Schlachtungen ausschließlich im öffentlichen Schlachthause stattfinden, und daß der städtische Thierarzt darüber zu befinden hat, ob das ausgeschlachtete Fleisch den Eigenthümern (Einbringern) zur freien Verfügung verabfolgt werden soll oder nicht, so wird sie sich auch der polizeilichen Prüfung fügen müssen, ob das auf dem Schlachthofe angewandte Verfahren den polizeilichen Interessen entspricht, ob insbesondere dabei die im gesundheitspolizeilichen Interesse wissenschaftlich ermittelten Grundsätze über die Feststellung finnigen Fleisches und über die Verwendbarkeit desselben zur menschlichen Nahrung Beachtung gefunden haben und noch finden.

Der Ausdruck eines weitergehenden Verlangens als desjenigen, wozu nach Vorstehendem die Polizeibehörde für berechtigt zu erachten ist, nämlich lediglich der Kenntnißnahme von den betreffenden Einrichtungen und dem Verfahren auf dem Schlachthofe, kann in der die „sanitätspolizeiliche Prüfung und Kontrole des letzteren beanspruchenden Verfügung vom 14. Februar 1898 auch nicht gefunden werden. Namentlich bedeutet der Ausdruck „Kontrole" in diesem Zusammenhange nicht nothwendig, daß der Beklagte eine über jene Kenntnißnahme hinausgehende Beaufsichtigung des Schlachthofes in Anspruch nehme. Daher sind auch die in der Berufungsinstanz geltend gemachten Bedenken der Klägerin im Wesentlichen unzutreffend. Gegen ein unzeitiges Betreten der Kühl- und Pökelräume seitens des von dem Beklagten abgeordneten Sachverständigen kann sich die Klägerin durch Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde schützen (vgl Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. XV S. 426). Die privatrechtliche Verfügung über jene Räume durch Vermiethung darf gegenüber der Wahrnehmung der polizeilichen Interessen nicht geltend gemacht werden . . . .

---

23. Was versteht man unter Finnen?

168. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 17. November 1899.

In Sachen, betr. den in der Civilprozeßsache des Kaufmanns F. H. zu B., Klägers, wider den Kreisphysikus Dr. N. zu H., Beklagten, wegen Schadenersatzes von der Königl. Regierung zu Arnsberg erhobenen Konflikt, hat das Königl. Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, ... für Recht erkannt,

> daß der Konflikt für begründet zu erachten und das gerichtliche Verfahren daher endgültig einzustellen.

Gründe:

Der Kaufmann H. hat bei dem Königl. Landgericht zu Essen gegen den Kreisphysikus Dr. N. Klage wegen eines Schadenersatzanspruches von 78 ℳ nebst Zinsen und Kosten erhoben und diese Klage, wie folgt, begründet:

Im Herbst 1895 habe der Beklagte in seiner amtlichen Eigenschaft als Kreisphysikus zwei geschlachtete Schweine des Klägers für finnig und minderwerthig erklärt; in Folge dessen sei dem Kläger polizeilich die freie Verfügung über Fell und Fleisch verboten worden. Um das Urtheil des Beklagten anzugreifen, habe der Kläger doppelte starke Autoritäten (Gewichtstimmen), namentlich den Kreisthierarzt V. in H. und den Veterinär-Assessor Dr. St. in M hinzuziehen und an diese Sachverständigen für die Erstattung von Gutachten eine angemessene Entschädigung von 78 ℳ zahlen müssen. Die genannten Sachverständigen hätten das Urtheil des Beklagten als falsch befunden, und zwar sei dieses Urtheil fahrlässig, mit groben Versehen pflichtwidrig abgegeben worden. Bei der geringsten Anstrengung des Kopfes und des Gewissens habe der Beklagte bemerken können und müssen, daß das fragliche Schwein nicht finnig und nicht minderwerthig gewesen sei. Auf Grund der Gutachten der genannten Sachverständigen seien die betreffenden, vom Beklagten verschuldeten polizeilichen Verfügungen vom 22. und 23. Oktober 1895 aufgehoben worden. Vor Abhaltung des anberaumten Verhandlungstermins erhob die Königl. Regierung zu Arnsberg Konflikt mit folgender Begründung:

Die Diensthandlung, für deren Folgen der Kläger den Beklagten haftbar mache, sei in der Ausstellung der Atteste vom 21. und vom 23 Oktober 1895 zu finden, in denen der Beklagte die Schweine des Klägers für finnig und beschränkt verwendbar erklärt habe. Der Kläger behauptete, nach dem Gutachten von V. und St. könne unter finnig und minderwerthig im Sinne der Regierungspolizeiverordnung vom 23. Oktober 1891 ein Schwein nur dann angesehen werden, wenn es mit der bei Menschen Bandwurm erzeugenden Schweinefinne (cysticercus cellulosa) behaftet sei, während die vom Beklagten schlechthin für finnig erklärten Schweine nur mit der unschädlichen langhalsigen Finne durchsetzt gewesen seien (cysticercus tennicollis) Diese Ansicht des Klägers sei irrthümlich. Finnig sei jedes Schwein, das Finnen habe, sei es die Schweinefinne oder die langhalsige Finne. So werde in den besonders in Frage kommenden §§ 1, 2, 7 und 10 der Polizeiverordnung vom 23. Oktober 1891 sowie im Art. 11 der Ausführungsanweisung wie auch in der ganzen Polizeiverordnung überhaupt nur von Finnen schlechthin, nirgends aber von Arten derselben gesprochen. Auch ergäben die Verhandlungen bei Erlaß der Polizeiverordnung nichts darüber, daß nur die c. cellulosa habe getroffen werden sollen. Habe der Beklagte die Schweine für finnig erklärt, so habe er damit ohne Irrthum eine Thatsache festgestellt, der auch die vom Kläger beigebrachten Gutachten nicht entgegenständen. Aber auch im Uebrigen seien die Atteste des Beklagten einwandfrei, wenn er seine Gutachten dahin abgebe, daß das Fleisch, soweit es finnenfrei sei, als Fleisch von finnigen Schweinen verwerthet werden könne, während mit den finnigen Theilen nach Art. 11 der Ausführungsanweisung zu verfahren sei. Denn thatsächlich sei Fleisch, das mit der c. tennicollis behaftet sei, stets ekelerregend und darum gesundheitsgefährlich. Das Reichsgericht (Rechtspr. in Straff. Bd. III S. 596) führe aus, daß durch Infizirung eines Thieres mit Parasiten, die nicht nothwendig eine Erkrankung zur Folge zu haben brauchen, das Fleisch des Thieres für den menschlichen Genuß verdorben werde, auch wenn eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit dabei nicht zu befürchten sei. Aber selbst wenn man annehme, daß die Polizeiverordnung vom 23. Oktober 1891 sich nur auf die Schweinefinnen (c. cellulosa) beziehe, würde man dem Beklagten nicht eine Fahrlässigkeit bei Abgabe seines Gutachtens vorwerfen können; denn der Beklagte sei nach der Fassung der Polizeiverordnung durchaus zu der Annahme berechtigt gewesen, sie bezöge sich auf alle Arten von Finnen. Es würde sich daher nur um eine andere und zwar durchaus zu begründende rechtliche und technische Auffassung, niemals aber um einen Irrthum, geschweige denn einen aus Fahrlässigkeit begangenen Irrthum handeln. An dieser Sachlage ändere auch die Thatsache nichts, daß die auf dem Gutachten des Beklagten beruhende, polizeiliche Verfügung s. Z. auf Beschwerde aufgehoben worden sei.

Das Königl. Landgericht zu Essen hat durch Beschluß vom 27. Oktober 1898 das Rechtsverfahren vorläufig eingestellt; die Parteien haben eine Erklärung über den Konflikt nicht abgegeben. Das Königl. Landgericht zu Essen und das Königl. Oberlandesgericht zu Hamm haben den Konflikt für begründet erachtet.

Nach Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung vor dem unterzeichneten Gerichtshofe hat der Kläger die von ihm in Bezug genommenen Gutachten des Kreisthierarztes V. vom 22. Oktober 1895 und des Veterinär-Assessors des Königl. Provinzial-Medizinal-Kollegiums zu M., Königl. Departements-Thierarztes des Regierungsbezirks M. und Verwalters der Kreisthierarztstelle des Stadt- und Landkreises M. Dr. St., vom 26. Oktober 1895 überreicht.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Zunächst erscheint der Konflikt unbedenklich zulässig: Die gerichtlich verfolgten Handlungen des Beklagten sind die beiden von ihm abgegebenen Gutachten, welche nach der polizeilichen Aussage des Fleischbeschauers K. vom 22. November 1895 . . . . am 21. bezw. 23. dieses Monats ausgestellt worden sind. Diese Gutachten sind erstattet nach Maßgabe des § 7 der Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Arnsberg vom 23. Oktober 1891, sie stellen sich demnach als Amtshandlungen dar, welche von dem zuständigen Kreisphysikus in dieser seiner Eigenschaft vorzunehmen waren und vorgenommen worden sind, und auf Grund deren das ortspolizeiliche Einschreiten gegen den Kläger erfolgt ist.

Der Konflikt war aber auch weiter für begründet zu erachten. Der Angriff des Klägers ist gegen den materiellen Inhalt der von dem Beklagten ausgestellten Gutachten gerichtet, indem er behauptet, daß der Beklagte in denselben pflichtwidrig etwas Unrichtiges, nämlich das Vorhandensein von Finnen in den Eingeweiden und dem Fettgewebe der geschlachteten Schweine des Klägers bescheinigt habe. Durch die von dem Beklagten abgegebenen Gutachten sollte festgestellt werden, ob die vorgelegten Proben finnenhaltig im Sinne der Polizeiverordnung vom 23. Oktober 1891 seien, und ob demgemäß mit den betreffenden Schweinen nach der Vorschrift des § 10 der Verordnung und des Art. 11 der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen zu verfahren sei. Die Polizeiverordnung vom 23. Oktober 1891 setzt für ihre Anwendbarkeit ganz allgemein das Vorhandensein von Finnen voraus, ohne zwischen den einzelnen Arten derselben, insbesondere der sogen. Schweinefinne und der sogen. langhalsigen Finne und dem größeren oder geringeren Grade ihrer Schädlichkeit zu unterscheiden. Wenn daher der Beklagte auch nur das Vorhandensein der sogen. langhalsigen Finne konstatirt hatte, war er gleichwohl befugt, das Vorhandensein von Finnen im Sinne der Polizeiverordnung vom 23. Oktober 1891 so, wie er es gethan hat, zu bescheinigen. In der Ausstellung dieser Gutachten lag daher keine Ueberschreitung der Amtsbefugnisse des Beklagten und ebensowenig kann eine Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung in dem Umstande gefunden werden, daß er es unterlassen hat, ausdrücklich das Vorhandensein der sogen. langhalsigen Finne hervorzuheben, weil die Polizeiverordnung, um deren Anwendbarkeit es sich im vorliegenden Falle handelte, einen solchen Unterschied nicht kennt. Materiell hat nun zwar das zweite der von dem Beklagten erstatteten Gutachten einen weitergehenderen Inhalt als das erste, indem in dem zweiten Gutachten ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß die vorgefundenen Finnen geeignet seien, bei ihrem Genusse Bandwurm zu erzeugen.

Allein aus den von dem Kläger selbst in Bezug genommenen und nachträglich überreichten Gutachten der Sachverständigen B. und Dr. St. vom 22. und vom 26. Oktober 1895 ergiebt sich mit Gewißheit, daß die fraglichen Schweine in Wirklichkeit mit dem Hülsenwurm (echinococcus) oder der dünnhalsigen Finne (cysticercus tennicollis), aus denen sich beim Hunde Bandwürmer entwickeln, behaftet gewesen sind. Etwas hiervon Abweichendes ist auch in dem zweiten Gutachten des Beklagten nicht zum Ausdruck gebracht, insbesondere ist daselbst die Ansicht nicht vertreten, daß durch den Genuß der konstatirten Finnen im Darmkanal des Menschen direkt ein Bandwurm sich ausbilden könne. Auf eine Prüfung der Polizeiverordnung vom 23. Oktober 1891 konnte es für die Entscheidung des vorliegenden Falles nicht ankommen, da der Beklagte bei den im Einzelfalle von ihm der Ortspolizeibehörde gegenüber zu erstattenden Gutachten weder die Angemessenheit noch die Rechtsgültigkeit der erlassenen Polizeiverordnung zu vertreten hatte.

Der Umstand endlich, daß die polizeiliche Verfügung s. Z. auf erhobene Beschwerde aufgehoben worden ist, kann für die gegenwärtig zu treffende Entscheidung nicht in Betracht kommen, nicht nur, weil die polizeilichen Verfügungen der Ortspolizeibehörde und die Gutachten des Beklagten zwei selbstständige Amtshandlungen sind, sondern auch, weil die Entscheidung der polizeilichen Aufsichtsbehörde über die Anwendbarkeit einer von ihr erlassenen Polizeiverordnung in einem einzelnen Fall von anderen als den hier maßgebenden Erwägungen abhängig ist.

---

24. Ist die zwangsweise Ueberweisung von Fleisch auf die Freibank zulässig?

169. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 20. Februar 1900.

In der Verwaltungsstreitsache des Molkereibesitzers Z. zu Pr. R., Klägers, wider den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Westpreußen, Beklagten, hat das Königl. Oberverwaltungsgericht, Erster Senat . . . . . für Recht erkannt,

> daß die Klage gegen den Bescheid des beklagten Königl. Oberpräsidenten vom 8. November 1898 abzuweisen . . . .

Gründe:

Am 1. September 1898 wurde ein von dem Fleischermeister R. in den städtischen Schlachthof zu E. eingebrachtes und geschlachtetes Schwein (Spitzeber) nach der Untersuchung durch den Schlachthofdirektor wegen sehr starken urinösen Geruchs als minderwerthig in rohem Zustand der Freibank überwiesen und am 8. desselben Monats durch den Händler E. und den Fleischer E. auf der Freibank verkauft. Die Herausgabe des Schweines war bis dahin von keiner Seite bei der Schlachthofverwaltung beantragt worden. Der Verkäufer des Schweines, Molkereibesitzer Z., auf den das Eigenthum desselben, weil es den Verkaufsbedingungen nicht entsprochen hatte, vereinbartermaßen zurückgegangen war, beantragte jedoch mittels „Beschwerde" vom 5. September bei dem Regierungspräsidenten zu Danzig, die Polizeiverwaltung zu Elbing anzuweisen, ihm das fragliche Fleisch zur freien Verfügung herauszugeben, da ein Gesetz oder eine Polizeiverordnung, welche den freien Verkehr mit dem Fleische verbiete, nicht bestehe. Z. richtete auch unter dem 10. September eine Eingabe an die Polizeiverwaltung, worin er mit der Ausführung, daß die Anordnung des Schlachthofdirektors wegen Ueberweisung des Schweins an die Freibank als ungesetzliche Eigenthumsbeschränkung unzulässig sei, beantragte, diese Anordnung aufzuheben und ihm das Schwein zur freien Verfügung herauszugeben. Die Polizeiverwaltung beschied den Z. unter dem 22. September, daß mit dem Schwein nach § 35 Abs. 4 der Schlachthofordnung und § 2 der Freibankordnung verfahren worden sei, weil es einen sehr starken urinösen Geruch gehabt habe.

Der Regierungspräsident ertheilte am 1. Oktober 1898 zum Bescheid, daß keine Veranlassung vorliege, die Polizeiverwaltung zur Herausgabe des Fleisches anzuhalten, da die Schlachthofverwaltung von dem Eigenthum des Beschwerdeführers an dem für Rechnung des R. verkauften Schweine nicht unterrichtet, zu dessen Herausgabe an ihn gar nicht in der Lage gewesen sei. Mit der weiteren Beschwerde beantragte Z., den ersten Bescheid und die Verfügungen des Schlachthofdirektors und der Polizeiverwaltung für ungesetzlich zu erklären und aufzuheben. Der Königliche Oberpräsident wies jedoch unter Bezugnahme auf die Begründung des Vorbescheids und der angefochtenen Verfügungen die weitere Beschwerde durch Bescheid vom 8. November 1898 als unbegründet zurück. Hiergegen hat Z. noch Klage mit dem Antrag erhoben, den „Bescheid aufzuheben und die von der Polizeiverwaltung zu Elbing gedeckte Anordnung des Schlachthofdirektors des zwangsweisen Verkaufs auf der Freibank für ungesetzlich zu erklären". Zur Begründung ist, unter Bezugnahme auf den Inhalt der zweiten Beschwerde, ausgeführt: Den Bestimmungen der Freibankordnung könne nur unterworfen sein, wer sich dieser zum Verkauf von Fleischwaaren bedienen wolle, dagegen sei eine zwangsweise Ueberweisung von Fleisch auf die Freibank unzulässig, weil darin eine ungesetzliche, dem Allgemeinen Landrecht und der Verfassung widersprechende Entziehung oder Beschränkung des Eigenthums enthalten sei. Daher seien auch die Polizeiverordnung vom 25. Juni 1896 und alle auf Grund derselben erlassenen Verfügungen ungültig. Zur Veräußerung des nur zur Wurstmacherei verwendbaren Fleisches eines Spitzebers an jeden ihm geeignet scheinenden Käufer sei Kläger wohl befugt. Die Bestimmungen der Freibankordnung vom 25. Juni 1896 seien auch im Einzelnen unhaltbar, was namentlich von denen in den §§ 2 und 9 gelte, wie des Breiteren ausgeführt wird. Nach diesen hänge es lediglich von dem Belieben des Schlachthofsbeamten ab, ob zur Benachtheiligung der Fleischer und Viehzüchter und zur Bevorzugung gewisser Massen von Personen, namentlich der Schlachthofs- und der Polizeibeamten, große Fleischmassen zu Schleuderpreisen weggeben werden sollten. Es sei auch nicht abzusehen, warum die Polizei dies gerade bezüglich des — übrigens begrifflich ganz unbestimmbaren — „minderwerthigen" Fleisches solle anordnen dürfen, während doch auch viele andere Waaren erster, zweiter und dritter Sorte im freien Verkehr ständen.

Der Beklagte hat sich einer Gegenerklärung enthalten.

In der Sache war zu erkennen, wie geschehen.

Die von der Polizeiverwaltung der Stadt Elbing unter dem 25. Juni 1896 erlassene, „die Ueberweisung minderwerthigen Fleisches auf die Freibank" betreffende Polizeiverordnung, mit deren Bemängelung sich die Klage ausschließlich beschäftigt, schreibt in den hier wesentlich in Betracht kommenden Paragraphen vor:

§ 1 Abs. 1. „Im städtischen Schlachthofe wird eine Verkaufshalle — „Freibank" — zum Verkauf minderwerthigen, aber noch genußtauglichen Fleisches errichtet."

§ 2. „Der Freibank sind alle bei der thierärztlichen Untersuchung für minderwerthig erklärten Fleisch- und Eingeweidetheile der im städtischen Schlachthofe geschlachteten . . . . Thiere zu überweisen.

Minderwerthiges Fleisch, welches nicht Eigenthum von Fleischern, Wurstmachern, Fleischwaarenhändlern, Gast-, Schank- und Speisewirthen oder Inhabern von Pensionaten ist, darf jedoch dem Eigenthümer gegen die schriftliche Erklärung, daß er es lediglich im eigenen Haushalt verwenden werde, mit dem Stempel „minderwerthig" versehen, herausgegeben werden."

§ 4. „Die Ueberweisung auf die Freibank und die Bestimmung darüber, ob das Fleisch in rohem oder gekochtem Zustande daselbst verkauft werden soll, erfolgt durch den Schlachthofdirektor . . ."

§ 6. „Der von dem Besitzer oder dessen Beauftragten bestimmte Preis für das minderwerthige Fleisch,

die Ursache der Minderwerthigkeit, die Gattung und das Geschlecht des Thieres, von dem das Fleisch herstammt, wird mittels einer an der Freibank anzubringenden Tafel bekannt gegeben."

§ 9. „Mehr als 2,5 kg Fleisch dürfen an einen einzelnen Käufer nicht abgegeben werden.

Die Käufer dürfen das auf der Freibank erworbene Fleisch nicht gewerbsmäßig weiter veräußern.

An Personen, welche aus dem Verkauf von Fleisch und von daraus hergestellten Nahrungsmitteln ein Gewerbe machen, insbesondere an Fleischer ꝛc. darf Fleisch aus der Freibank nicht verkauft, auch von solchen Personen weder selbst noch durch Beauftragte erworben werden."

Bedenken gegen die formelle Gültigkeit dieser auf Grund des § 144 des Landesverwaltungsgesetzes erlassenen Polizeiverordnung sind nicht erhoben, auch Inhalts der vom Gerichtshof erforderten Auskunft des Beklagten nicht geltend zu machen. Die Klage ist auch nicht damit begründet, daß gegen die Bestimmungen der Polizeiverordnung verstoßen sei, sie erkennt vielmehr die wesentliche materielle Voraussetzung derselben, daß es sich um „minderwerthiges" Fleisch gehandelt habe, an und rügt auch im Uebrigen keinerlei Mängel in Ansehung des vom Schlachthofdirektor eingehaltenen Verfahrens. Sie stützt sich lediglich darauf, daß die Polizeiverordnung und die ihr gemäß ergangene Anordnung gesetzlich ungültig sei; die so begründete Anfechtung der letzteren ist selbstverständlich im Verwaltungsstreitverfahren zulässig.

Die sachliche Begründung der Klage ist jedenfalls insoweit verfehlt, als sie sich darauf stützt, daß durch eine Polizeiverordnung Entziehungen oder Beschränkungen des Eigenthums unter keinen Umständen angeordnet werden dürfen. Diese dem Kläger eigenthümliche Auffassung ist in Urtheilen, welche unter denselben Parteien ergangen sind, schon so oft widerlegt, daß der Hinweis auf diese Urtheile hier genügen wird. Auch sonstige Gründe, welche dazu nöthigten, die Polizeiverordnung für ungültig zu erachten, liegen nicht vor. Die von der Polizeiverwaltung mit dem städtischen Schlachthofe in Verbindung gebrachte Einrichtung einer Freibank verfolgt ebenso wie zahlreiche Einrichtungen dieser Art an anderen Orten mehrfache Zwecke. Minderwerthiges, d. h. in seinem Nahrungs- und Genußwerth so erheblich herabgesetztes Fleisch, daß es als marktgängige Waare nicht mehr gelten kann, wird zur Freibank gewiesen, um durch die hiermit verbundene Deklaration des Daseins und der Ursache des Minderwerths (s. § 6 der Polizeiverordnung) das konsumirende Publikum gegen die wirthschaftliche Gefährdung zu schützen, daß es minderwerthige Waare als vollwerthig bezahlt. Bedingt taugliches Fleisch, welches in seinem gegenwärtigen Zustand zum Genuß untauglich ist, aber durch geeignete Behandlung, z. B. durch Abkochen tauglich gemacht werden kann, wird zur Freibank gewiesen, um nach Erfüllung der Tauglichkeitsbedingung entsprechend verwerthet werden zu können (s. § 4 der Polizeiverordnung). Fleisch, dessen Geruch, Geschmack oder Farbe abnorm und dadurch, wenn auch nicht gesundheitsschädlich, so doch minderwerthig ist, wird der Regel nach als „verdorben" im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 angesehen werden müssen. Hierüber kann auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts (Entsch. in Strafs. Bd. V S. 287 ff., 291 ff., vgl. auch Bd. VI S. 54, 58, Bd. XII S. 408, 409) verwiesen werden. Gegen das strafbare Verkaufen oder Feilhalten solchen Fleisches darf die Polizei vorbeugend einschreiten. In vielen Fällen kann es auch zweifelhaft sein, ob das Fleisch als „verdorben" im erwähnten Sinne anzusehen und zu behandeln ist. Die Ueberweisung zur Freibank schützt den Produzenten gegen die Kollision mit dem Strafgesetz. Von solchen Auffassungen ist auch der zur Zeit in der Berathung des Reichstags befindliche Entwurf eines Gesetzes, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau (Reichstag 10. Legislatur-Periode I. Session 1898/99 Nr. 138) ausgegangen. Einige der hier in Betracht kommenden Bestimmungen des Entwurfs (§§ 9 bis 13), in welchem zwischen tauglichem, untauglichem, bedingt tauglichem und minderwerthigem Fleische unterschieden wird, mögen hier Platz finden. Im § 11 heißt es bezüglich des bedingt tauglichen Fleisches:

Die Polizeibehörde bestimmt, unter welchen Sicherungsmaßregeln das Fleisch zum Genusse für Menschen brauchbar gemacht werden kann.

Fleisch, das bei der Untersuchung als nur bedingt tauglich erkannt worden ist, darf als Nahrungs- und Genußmittel für Menschen nicht in Verkehr gebracht werden, bevor es unter den von der Polizeibehörde angeordneten Sicherungsmaßregeln zum Genusse für Menschen brauchbar gemacht worden ist.

§ 12. Der Vertrieb des zum Genusse für Menschen brauchbar gemachten Fleisches darf nur unter einer diese Beschaffenheit erkennbar machenden Bezeichnung erfolgen.

Fleischhändlern ꝛc. ist der Vertrieb und die Verwendung solchen Fleisches nur mit Genehmigung der Polizeibehörde gestattet, die Genehmigung ist jeder Zeit widerruflich. An die vorbezeichneten Gewerbetreibenden darf derartiges Fleisch nur abgegeben werden, soweit ihnen eine solche Genehmigung ertheilt worden ist ....

§ 13 handelt von dem minderwerthigen Fleische und bestimmt im Abs 2:

auf den Vertrieb und die Verwendung des Fleisches finden die Vorschriften des § 12 entsprechende Anwendung.

Nach der diesen Vorschriften beigegebenen Begründung (S. 18 ff.) wird von der reichsgesetzlichen allgemeinen Einführung des Freibankzwanges abgesehen, diese aber nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse der Bestimmung der Einzelstaaten überlassen (S. 20 und § 23 Nr. 4 des Entwurfs). Uebrigens ist in den dem Entwurf weiter beigegebenen sehr eingehenden „technischen Erläuterungen S. 31 ff. (s. besonders die hier interessirenden Abschnitte über die Beurtheilung der Tauglichkeit des Fleisches ꝛc. und über sanitätspolizeiliche Behandlung des Fleisches — S. 58 ff. und 60 ff.) die Einrichtung der Freibank als sehr empfehlenswerth hingestellt und darauf hingewiesen, daß u. A. der Deutsche Landwirthschaftsrath im Jahre 1891 seinen Vorstand beauftragt hat, an die Magistrate der Städte, in denen Freibänke noch nicht bestehen, die Bitte zu richten, in denselben, namentlich aber an den bereits bestehenden oder noch zu errichtenden Schlachthofanlagen, Freibänke einzuführen.

Aus den vorstehend erwähnten gesetzgeberischen Vorgängen — denen allerdings, wie kaum der Erwähnung bedarf, die Bedeutung einer unmittelbaren Verwerthbarkeit zur Begründung der Entscheidung nicht beiwohnt — erhellt jedenfalls soviel, daß die Gewährung von Schutz gegen den Vertrieb auch des bei der Untersuchung als erheblich minderwerthig ermittelten Fleisches allseitig als ein Bedürfniß empfunden wird, daß ferner der Polizeibehörde ein weitgehendes Ermessen bei dem Ergreifen von entsprechenden Maßnahmen einzuräumen ist, und daß Bedenken der Art, wie sie dagegen vom Kläger erhoben werden, als irgend wie erheblich nicht in Betracht kommen können. Das gilt namentlich auch bezüglich des Verlangens des Klägers, daß ihm und nicht der Polizeibehörde die alleinige Verfügung über das betreffende Fleisch überlassen werden müsse. Wenn in E. nach dem Beispiel vieler anderer Schlachthofanstalten der Freibankszwang polizeilich eingeführt ist, so wird diese Einrichtung nur unter der Voraussetzung für unzulässig erachtet werden können, daß sie sich gänzlich aus der Begrenzung der unter den Schutz der Polizei gestellten Interessen, aus der Reihe der der Polizei gesetzlich obliegenden Aufgaben entfernt (zu vgl. von Brauchitsch, Verwaltungsgesetze, Bd. I S. 141 Anm. 227). Diese Voraussetzung trifft aber in Anbetracht der oben erörterten, auch bei Abfassung der Polizeiverordnung vom 25. Juni 1896 berücksichtigten, offenbar objektiv polizeilichen Motive nicht zu. Die von dem Kläger bemängelte Zweck-

mäßigkeit einzelner Bestimmungen der Polizeiverordnung ist vom Verwaltungsrichter nicht zu prüfen (Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. VIII S. 292, Bd. IX S. 353). Bedenken, die in dieser Beziehung vom Kläger zu erheben sind, mag dieser bei der Aufsichtsbehörde geltend machen. Die Abweisung der auf Aufhebung der polizeilichen Anordnung gerichteten Klage unterlag hiernach keinem Bedenken . . . .

---

25. Untersagung der Aufbewahrung von Fleisch in den Schlachträumen während der den Sonn- und Festtagen vorausgehenden Nächte.

170. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 28. Februar 1900.

In der Verwaltungsstreitsache der Fleischerinnung zu B., Klägerin, wider den Königl Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen, Beklagten, hat das Königl. Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, . . . für Recht erkannt,

daß die Klage abzuweisen . . .

Gründe:

Am 13. August 1897 gab der Landrath dem Magistrat in B. auf, die Herausgabe der geschlachteten Thiere aus der städtischen Schlachthalle fortan in den Morgenstunden der Sonn- und Festtage nicht mehr zuzulassen. Maßgebend war hierfür die Ueberzeugung des Landraths, daß ein Bedürfniß nicht vorliege, die Herausgabe der geschlachteten Thiere an den Sonn- und Festtagen zu gestatten, und daß es insbesondere auch aus Gesundheitsrücksichten sich empfehle, durch ein entsprechendes Verbot darauf hinzuwirken, daß aus der Schlachthalle die geschlachteten Thiere schon an den Abenden vor den Sonn- und Festtagen entfernt werden, damit die nach Schluß der Geschäftsstunden gebotene gründliche Reinigung der Schlachthalle nach deren Entleerung von jeglichem Fleisch vor sich gehen könne.

Der Magistrat erließ zunächst eine dieser Weisung entsprechende Anordnung, die er aber am 9. September wieder zurückzog, weil er inzwischen zu der Ueberzeugung gelangt war, daß der Landrath zu seiner Verfügung nicht ermächtigt gewesen sei. Nachdem jedoch der Regierungspräsident, dem der Landrath die Angelegenheit vorgetragen hatte, sich am 3. Januar 1898 im Sinne des Landraths ausgesprochen und zugleich angedeutet hatte, daß er, wenn die städtischen Behörden sich weigerlich verhalten sollten, dem Bürgermeister den Erlaß einer entsprechenden Polizeiverordnung aufgeben würde, untersagte der Magistrat am 14 Januar die Aufbewahrung von ausgeschlachtetem Fleisch in den Schlachträumen während der den Sonn- und Festtagen vorausgehenden Nächte.

Im Dezember beschwerte sich die Klägerin bei dem Regierungspräsidenten über die Verfügung des Landraths vom 13. August 1897, wofür sie geltend machte, daß die Fleischer nach Errichtung des Schlachthauses keine geeigneten Räume zur Aufbewahrung des Fleisches hätten, und daß die Aufbewahrung des Fleisches im Schlachthaus umsoweniger beanstandet werden dürfe, als der Kühlraum gerade für die Aufbewahrung von Fleisch angelegt worden sei. Der Regierungspräsident wies jedoch die Beschwerde am 3. Februar 1899 mit dem Bemerken ab, daß die Aufbewahrung des Fleisches im Kühlraum nicht untersagt sei und in den Schlachträumen jedenfalls nicht zur Zeit ihrer Reinigung geduldet werden könne. Auch ihre weitere Beschwerde bei dem Beklagten, zu deren Rechtfertigung behauptet war, daß der Kühlraum zur Aufbewahrung von Fleisch ungeeignet sei und daß die Aufbewahrung von Fleisch in den Schlachträumen auch während ihrer Reinigung in anderen Städten zugelassen werde, hatte keinen Erfolg. In seinem Bescheid vom 15. Juli führte der Beklagte aus, daß die Beschwerdefrist nicht gewahrt worden sei; denn der sachlich gerechtfertigte Bescheid des Regierungspräsidenten vom 3. Februar 1899 enthalte keine neue Verfügung und gegen seinen Bescheid vom 3. Januar 1898 sei die Beschwerdefrist ebensowenig eingehalten, wie gegen die Anordnung des Magistrats vom 14. Januar, die von der Innung erst im Dezember 1898 mit einer Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten angegriffen worden sei.

In ihrer Klage nimmt die Innung in Abrede, daß die Beschwerdefrist versäumt worden sei; in der Sache selbst hält sie daran fest, daß die Aufbewahrung des Fleisches in den Schlachträumen während der Nächte vor den Sonn- und Festtagen zugelassen werden könne und müsse, zumal die Ueberführung der geschlachteten Thiere in den Kühlraum erst nach ihrer Abkühlung möglich sei, die im Winter 5 bis 6 Stunden, im Sommer mindestens die gesammten Nachtstunden erfordere. Sie beantragt nach mündlicher Verhandlung:

1. den Bescheid des Königl. Oberpräsidenten zu Königsberg vom 15. Juli 1899 aufzuheben,
2. den B.'er Schlächtern das Abholen des Fleisches sowohl aus den Kühlräumen als auch der Schlachthalle des B.'er Schlachthauses an den Sonn- und Feiertagen in den Frühstunden, im Winter zwischen 5 und 6 Uhr, im Sommer zwischen 4 und 5 Uhr zu gestatten,
3. den B.'er Schlächtern zu gestatten, daß sie die am Tage vor den Sonn- und Feiertagen geschlachteten Thierkadaver zum Auskühlen derselben über Nacht zu den Sonn- und Feiertagen in der Schlachthalle selbst hängen lassen dürfen.

Der Beklagte giebt anheim, die Klage als unzulässig abzuweisen, da eine polizeiliche Verfügung nicht in Frage, in dieser Angelegenheit vielmehr wie von dem Regierungspräsidenten, so auch von ihm lediglich in Uebung des Aufsichtsrechtes über die Stadtgemeinde B. Entscheidung getroffen worden sei.

Bei dieser Sachlage kann unerörtert bleiben, ob der Beklagte in seinem Bescheid von zutreffenden Voraussetzungen ausgegangen ist, und ob er insbesondere mit Recht angenommen hat, daß die Beschwerdefrist versäumt worden sei; denn darin ist ihm beizutreten, daß die Klage unzulässig ist.

Die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte ist nur für diejenigen Angelegenheiten begründet, die ihnen durch besonderes Gesetz zugewiesen worden sind (§ 7 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883). Für Entscheidungen über die Art der Verwaltung der den Gemeinden gehörigen Schlachthäuser und in welchem Umfange sie den Fleischern zur Benutzung offen zu halten sind, ist bisher die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte durch ein Gesetz nicht begründet. Eine den Anträgen der Klägerin zu 2 und 3 entsprechende Entscheidung kann demnach nicht ergehen. Aber auch dem Antrage zu 1 kann, wie der Beklagte zutreffend ausführt, nur dann entsprochen werden, wenn es sich um einen Beschwerdebescheid im Sinne der §§ 127 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung handelte, d. h. wenn der Beklagte mit seinem Bescheid eine polizeiliche Verfügung aufrecht erhalten hätte.

Die Anordnung des Magistrats, daß das Fleisch in den Schlachträumen während der Nacht vor den Sonn- und Festtagen nicht aufbewahrt werden dürfe, hat nicht die Bedeutung einer polizeilichen Verfügung, weil die Verwaltung der Ortspolizei dem Bürgermeister und nicht dem Magistrat zusteht (§ 1 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, § 62 der Städteordnung vom 30. Mai 1853). Der Magistrat hat die Anordnung, was die Klägerin selbst nicht bezweifelt, auf Grund seiner Befugniß zur Verwaltung der städtischen Gemeinde-Anstalten erlassen (§ 56 Nr. 3 der Städteordnung).

Die Verfügung des Landraths vom 13. August 1897, die den ersten Anlaß zu der Anordnung des Magistrats gegeben hat, hat ebensowenig die Bedeutung einer polizeilichen Verfügung; denn wiewohl dem Landrath ein Aufsichtsrecht über die Angelegenheiten der Stadtgemeinde nicht zusteht, so kann doch seine Verfügung, selbst wenn sie zur Wahrung polizeilicher Interessen

ergangen sein sollte, als eine polizeiliche im Sinne der §§ 127 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung nicht beurtheilt werden. Sie ist an den Magistrat als die Stadtobrigkeit zu dem Zweck ergangen, ihn darüber aufzuklären, wie er seine obrigkeitlichen Befugnisse wahrnehmen solle, und nicht zu dem Zweck, eine polizeiliche Anordnung unmittelbar zu treffen. Weisungen einer Behörde an eine andere Behörde sind keine polizeilichen Verfügungen, vielmehr fallen hierunter nur Willensäußerungen der Polizeibehörden gegenüber physischen oder juristischen Personen, durch die sie zu einem den Gesetzen entsprechenden Verhalten genöthigt werden oder durch die ihnen die polizeiliche Genehmigung für gewisse Angelegenheiten ertheilt oder versagt wird.

Der Regierungspräsident endlich hat in Uebung seiner Aufsichtsgewalt über die Angelegenheiten der Stadtgemeinde an den Magistrat verfügt, und wenn er auf den Antrag der Klägerin es abgelehnt hat, den Magistrat mit anderweiter Weisung zu versehen, so kann dem die Bedeutung einer in Uebung der Landespolizeigewalt ergangenen Verfügung nicht beigemessen werden . . . .

---

26. Unter Mästen eines Schlachtviehes im Sinne der Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Gumbinnen vom 7. Juli 1887 versteht man das methodische Füttern desselben zum Zweck der Steigerung der Fett- und Fleischmasse.

171. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 21. Januar 1897. (Johow Bd. 18 S. 327.)

Der Angeklagte ist in den Vorinstanzen wegen Uebertretung der gedachten Gesetzesvorschriften zu Strafe verurtheilt worden. Die von dem Angeklagten eingelegte Revision wurde für begründet erachtet.

Gründe:

Die Revision, welche Verletzung des § 9 der Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Gumbinnen vom 7. Juli 1898 durch unrichtige Anwendung rügt, ist begründet.

Das Berufungsgericht hat thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte das Abdeckereigewerbe betreibt und damit das Füttern von Schweinen verbindet, indem er sowohl kleine Schweine (Ferkel) als auch solche, welche er als Zuchtsäue hält, außer mit Mehl und Kartoffeln auch mit Fleisch der in seinem Abdeckereibetriebe verendeten oder getödteten Thiere füttert, daß er dies auch im Januar 1896 gethan hat, daß aber die Schweine, sobald sie größer werden und zum Verkaufe gefüttert werden, kein Fleisch als Futter erhalten. Da nun im § 9 der oben gedachten, formell zweifellos gültigen Polizeiverordnung das „Mästen" von Schweinen durch Fleisch und thierische Theile von Abdeckereien verboten ist, so verurtheilt der Vorderrichter den Angeklagten wegen Uebertretung dieser Vorschrift (und auf Grund des § 13 der Verordnung).

Dies ist rechtsirrthümlich. Zwar hat der Vorderrichter auch unanfechtbar festgestellt, daß das Füttern von Schweinen mit dem Fleische der bezeichneten Thiere gesundheitsgefährlich ist, weil die Krankheiten der Thiere, deren Fleisch zum Füttern dient, auf die damit gefütterten Thiere übertragen werden und auch dann in den gefütterten Thieren bestehen bleiben, wenn letztere nur im jugendlichen Alter in dieser Art gefüttert werden, daß ferner ein Schwein nur dem Zwecke diene, ein Nahrungsmittel für Menschen zu sein. Der Vorderrichter entnimmt hieraus und aus dem vorliegenden Aktenmaterial, daß der Zweck jener Vorschrift lediglich der gewesen sei, jedes Verabreichen von Futter der bezeichneten Art zu verbieten. Er nimmt ferner an, daß unter dem „Mästen" eines Thieres im Gegensatze zum bloßen Füttern desselben nicht nur im Sinne der Polizeiverordnung, sondern auch nach allgemeinem Sprachgebrauch jede Verabreichung von Futtermitteln zu verstehen sei, welche bezweckt, das Thier zur Herstellung als menschliches Nahrungsmittel geeignet zu machen, gleichviel ob vom Zeitpunkte des Fütterns ein längerer oder kürzerer Zeitraum bis zur Verwendung des gefütterten Thieres als Nahrungsmittel, also bis zum Schlachten, verfließe, ob also das Thier die verbotene Nahrung in jungem oder in altem Zustande erhalte, wenn nur die Fütterung des Thieres stets dem bezeichneten Zwecke diene, daß sonach Schweine stets dann „gemästet" würden, wenn sie von ihrem Eigenthümer gefüttert würden, ohne Unterschied, ob sie erst nach Monaten oder, falls sie zunächst zur Zucht verwendet werden sollen, erst nach Jahren geschlachtet werden sollen. Diese Ansicht des Berufungsgerichts ist jedoch unzutreffend. Wenn auch mit dem Vorderrichter anzunehmen wäre, daß der Zweck der Bestimmung des § 9 a. a. O. der gewesen sei, jedes Verabreichen von Futter der bezeichneten Art zu verbieten, weil die Krankheiten der Thiere, deren Fleisch zum Füttern dient, auf die damit gefütterten Thiere übertragen werden und in diesen auch weiter andauernd bestehen bleiben können, so ist doch diese Absicht, wenn gleich jene Vorschrift des § 9 zweifellos auf der Sorge für Leben und Gesundheit beruht, darin nicht zum Ausdruck gekommen, und es kann dem § 9 nicht eine Auslegung gegeben werden, welche mit dem Wortlaute und dem allgemeinen Sprachgebrauche in Widerspruch steht. Denn der allgemeine Sprachgebrauch versteht unter dem „Mästen" eines Thieres diejenige Fütterungsart, durch welche ein zum Schlachten und zur menschlichen Nahrung bestimmtes Thier unmittelbar zu diesem Zwecke in einen möglichst fetten und fleischigen Zustand versetzt werden soll, also das methodische Füttern zum Zwecke der Steigerung der Fett- und Fleischmasse des Schlachtviehs. Das Berufungsgericht hat also, indem es jedes Verabreichen von Futter an Schweine unter dem Ausdrucke „Mästen" versteht, dem § 9 der Verordnung eine ausdehnende Bedeutung beigemessen, welche nicht zulässig ist. Es kann hierbei ganz davon abgesehen werden, daß dem Vorschlage der Sachverständigen, neben dem „Mästen" auch das Wort „Füttern" in die Verordnung aufzunehmen, nicht nachgekommen worden ist.

Demnach verstößt die festgestellte Handlungsweise des Angeklagten nicht gegen das Verbot des § 9 der Verordnung.

---

27. Die Bestimmung eines Ortsstatuts, daß das Salzen und Trocknen von Häuten nur im städtischen Schlachthause vorgenommen werden darf, ist rechtsgiltig.

172. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 9. Januar 1899. (Johow Bd. 19 S. 333.)

Der Angeklagte ist in den Vorinstanzen wegen Uebertretung des § 14 des Gesetzes vom 9. März 1881 zu Strafe verurtheilt worden. Die von dem Angeklagten eingelegte Revision wurde nicht für begründet erachtet.

Gründe:

Der Vorderrichter hat thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte das Salzen der Thierhäute stets in seiner Behausung und nicht im Schlachthofe vorgenommen hat, und hat ihn auf Grund dieser Feststellung wegen Uebertretung des Ortsstatuts vom 31. Januar 1895 in Gemäßheit des § 14 des Gesetzes vom 9. März 1881 bestraft. Gegen diese Entscheidung hat der Angeklagte Revision eingelegt und Verletzung des Ortsstatuts bezw. des § 14 des Gesetzes vom 9. März 1881 durch unrichtige Anwendung gerügt.

Die Revision konnte für begründet nicht erachtet werden.

Sie bestreitet zunächst die Rechtsgiltigkeit des erwähnten Ortsstatuts. Die Rechtsgiltigkeit des Ortsstatuts vom 31. Januar 1895, insbesondere auch der Bestimmung des § 2 a. a. O., nach welcher das Salzen und Trocknen der Häute nur in dem städtischen Schlachthause vorgenommen werden darf, unterliegt keinem Bedenken. Nach § 1 des Gesetzes vom 18. März 1868, 9. März 1881 kann durch Gemeindebeschluß angeordnet werden, daß das Schlachten sämmtlicher oder einzelner Gattungen von Vieh, sowie gewisse mit dem Schlachten in unmittelbarem Zusammenhange stehende, bestimmt zu bezeichnende Verrichtungen ausschließlich in dem öffentlichen Schlachthause vorgenommen werden dürfen. Zu diesen mit dem Schlachten in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Verrichtungen gehört auch das Salzen und Trocknen der Häute. Die fragliche Bestimmung des § 2 a. a. O. findet danach ihre gesetzliche Begründung in § 1 des Gesetzes vom 18. März 1868, 9. März 1881, betr. die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser. Die Bestimmung des § 2 des Ortsstatuts steht auch nicht im Widerspruch mit dem § 1 Gewerbeordnung, denn sie beschränkt nur die Art der Ausübung des Gewerbes. Wenn die Revision den Angeklagten nicht für verpflichtet erachtet, dem § 2 a. a. O. Folge zu leisten, weil er für den angeblich erlittenen Schaden nicht entschädigt worden sei, so ist auch dieser Einwand unzutreffend. Der § 7 des Schlachthausgesetzes giebt den Geschädigten allerdings einen rechtlichen Anspruch auf Ersatz. Dieser Anspruch ist im Streitfalle im Wege des Civilprozesses durchzusetzen, entbindet aber keinesfalls von der Verpflichtung, den gesetzlichen Vorschriften Folge zu leisten. Die Revision hat endlich noch geltend gemacht, daß dem Angeklagten es unmöglich sei, das Salzen der Häute im öffentlichen Schlachthause vorzunehmen, weil keine geeigneten Vorrichtungen dazu vorhanden seien. (§ 4 a. a. O.) Dieser Angriff steht aber in Widerspruch mit der thatsächlichen Feststellung des Vorderrichters, der mit dem ersten Richter für erwiesen angenommen hat, daß ausreichende Vorrichtungen getroffen sind, und daß der Angeklagte auch noch keine Klage darüber geführt habe, daß diese Vorrichtungen nicht zureichend wären. Die Revision ist demnach nicht begründet.

---

28. Eine Polizeiverordnung, welche den Verkauf jeder, von seuchenkranken Thieren herrührenden Milch verbietet, ist rechtsungiltig.

173. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 19. Januar 1899 wider die Gutspächter P.'schen Eheleute.

Nach der Feststellung des Vorderrichters haben die Angeklagten, unter deren Rindviehbestande Anfang Dezember 1897 die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen und amtlich konstatirt worden ist, die von den erkrankten Kühen stammende Milch nach K. behufs Verwendung zum Genusse von Menschen verkauft. Die Maul- und Klauenseuche war damals, wie die Angeklagten angegeben haben, thatsächlich erloschen, doch war das Erlöschen der Seuche noch nicht amtlich bekannt gemacht, auch die vorschriftsmäßige Desinfektion noch nicht durchgeführt.

Die Behauptung der Angeklagten, daß die Milch der Siedehitze von 100° C ausgesetzt gewesen, ist nicht widerlegt.

Auf Grund des § 44a des Reichsviehseuchengesetzes und § 61 der Bundesrathsinstruktion vom 27. Juni 1895 hat die Polizeibehörde zu St. nach Feststellung des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in dem Gehöfte der Angeklagten u. a. auch bestimmt:

„Das Weggeben der Milch von kranken Thieren in rohem, ungekochtem Zustande behufs unmittelbarer Verwendung zum Genusse von Menschen ist verboten."

Diese Bestimmung ist, wie der Vorderrichter ausführt, von den Angeklagten nicht übertreten, da die verkaufte Milch nach der nicht widerlegten Angabe der Angeklagten abgekocht war. Dies ist nicht rechtsirrthümlich und von der Revision auch nicht bemängelt.

Die Revision rügt vielmehr nur, daß der Vorderrichter auch eine strafbare Uebertretung des § 5 der Verordnung des Polizeipräsidenten zu Köln vom 14. Juli 1885 als nicht vorliegend erachtet hat, indem er die Bestimmung des § 5 a. a. O., daß jede Milch, welche von seuchenkranken Thieren abstammt, vom Verkauf und Verkehr ausgeschlossen sei, für rechtsungiltig erklärt hat. Die Revision führt aus, daß die fragliche Bestimmung der Polizeiverordnung vom 14. Juli 1885 auch nach Erlaß des Reichsviehseuchengesetzes noch zu Recht bestehe, da sie ihre materielle Begründung in § 6 litt. f des Gesetzes vom 11. März 1850 finde.

Die Revision konnte für begründet nicht erachtet werden. Das Reichsviehseuchengesetz vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ bezeichnet in den §§ 19 bis 29 die zulässigen Schutzmaßregeln und ordnet damit diese Materie erschöpfend, so daß für Polizeiverordnungen, die weitergehende Schutzmaßregeln und damit weitergehende Einschränkungen von Personen und Eigenthum bestimmen, kein Raum ist. Solche Polizeiverordnungen stehen vielmehr mit dem Gesetze in Widerspruch und sind ungiltig. (Entsch. des Reichsgerichts vom 14. Januar 1890 Bd. 20 S. 177 und Urtheil des Kammergerichts vom 3. Januar 1898 in Sachen wider F. S. 926, 97.)

Auf Grund des § 30 a. a. O. ist dann auch die Bundesrathsinstruktion vom 27. Juni 1895 ergangen, welche gleichfalls den Rahmen giebt, innerhalb dessen die Polizeiverordnungen Bestimmungen treffen können. Nun bestimmt § 44a des Reichsviehseuchengesetzes, daß, wenn der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, das Weggeben von Milch aus einem Seuchengehöft verboten oder an die Bedingung geknüpft werden kann, daß die Milch vorher abgekocht wird, und § 61 Abs 3 der Bundesrathsinstruktion schreibt vor, daß die nicht bis zur Siedehitze, sondern nur bis zu 90° C erwärmte Milch dieser Temperatur längere Zeit ($^1/_4$ Stunde) ausgesetzt werden muß. Mit der Bestimmung des § 44a des Reichsviehseuchengesetzes und mit § 61 Abs. 3 der Bundesrathsinstruktion steht die in Rede stehende Bestimmung des § 5 der Polizeiverordnung in Widerspruch. Sie verbietet ein für allemal, daß Milch von seuchenkranken — mithin auch von an Maul- und Klauenseuche erkrankten — Thieren von jedem Verkauf und Verkehr ausgeschlossen ist, während nach § 44a a. a. O. ein solches Verbot nur dann erlassen werden kann, wenn der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt ist. Während also das Reichsgesetz den Polizeibehörden die Befugniß ertheilt, in jedem einzelnen Falle, wenn der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, den Verkauf und das Inverkehrbringen von Milch seuchenkranker Thiere entweder ganz zu verbieten oder dadurch einzuschränken, daß das Abkochen der Milch verlangt wird, verbietet die in Rede stehende Polizeiverordnung ganz allgemein das Inverkehrbringen von Milch seuchenkranker Thiere. Dieser allgemeinen Bestimmung fehlt die gesetzliche Voraussetzung des § 44a a. a. O. Soweit daher der § 5 der Polizeiverordnung ganz allgemein den Verkauf und das Inverkehrbringen von Milch von Thieren, welche an der Maul- und Klauenseuche erkrankt sind, verbietet, steht er mit den Bestimmungen des Reichsviehseuchengesetzes in Widerspruch, und ist die Vorschrift des § 5 der Polizeiverordnung vom 14. Juli 1885 insoweit ungiltig.

Wenn die Revision ausführt, daß die Polizeiverordnung vom 14 Juli 1885 und insbesondere der § 5 a. a. O. auf Grund des § 6 litt. f des Gesetzes vom 11. März 1850 erlassen sei, und daß die Ortspolizeibehörde deshalb durch das Reichsviehseuchengesetz nicht beschränkt werden könne, eine solche Bestimmung, wie sie der § 5 a. a. O. enthalte, zu erlassen, so konnte dem nicht beigetreten werden; denn wie sich insbesondere aus § 44a des Reichsseuchengesetzes ergiebt, hat dieses Gesetz nicht nur die Maßregeln erschöpfend behandelt, welche

zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen zu treffen sind, sondern auch die Maßregeln, welche nöthig sind, um die Menschen vor den Gefahren zu schützen, welche ihnen im Falle einer Seuche drohen. Ueber diese gesetzlich als zulässig erklärten Maßregeln hinauszugehen, ist den Polizeibehörden nicht gestattet. Es fehlt demnach an einem anwendbaren Strafgesetze. Die Freisprechung des Angeklagten ist darnach begründet. . .

29. Ein Ortsstatut, welches den Einwohnern der Gemeinde gebietet, das öffentliche Schlachthaus der Nachbargemeinde zu benutzen, entbehrt der Rechtsgültigkeit.

174. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 27. Februar 1899 (Johow Bd. 19 S. 331).

Die Angeklagten sind in den Vorinstanzen von der Anschuldigung, im Juli 1898 ihre gewerbsmäßigen Schlachtungen nicht im Schlachthause zu Witten, sondern in ihren eigenen Schlachthäusern vorgenommen zu haben, freigesprochen worden. Die von dem Staatsanwalt eingelegte Revision wurde nicht für begründet erachtet.

Gründe:

Die Revision, welche Nichtanwendung des Ortsstatuts der Gemeinde Annen vom 11. Januar/30. März 1897 rügt, konnte keinen Erfolg haben. Die materielle Rechtsgültigkeit dieses Statuts, welche von den Vorinstanzen auf Grund der thatsächlichen Feststellung, daß innerhalb der Gemeindegrenzen von Annen ein öffentliches Schlachthaus nicht errichtet ist, verneint worden ist, hängt von der Auslegung des § 1 des Preuß. Gesetzes vom 18. März 1868 ab, welcher lautet: „In denjenigen Gemeinden, in welchen eine Gemeindeanstalt zum Schlachten von Vieh (öffentliches Schlachthaus) errichtet ist, kann durch Gemeindebeschluß angeordnet werden, daß innerhalb des ganzen Gemeindebezirkes oder eines Theiles desselben das Schlachten sämmtlicher oder einzelner Gattungen von Vieh, sowie gewisse, mit dem Schlachten in unmittelbarem Zusammenhange stehende, bestimmt zu bezeichnende Verrichtungen, ausschließlich in dem öffentlichen Schlachthause respektive den öffentlichen Schlachthäusern vorgenommen werden dürfen." Der Revision ist zuzugeben, daß der Zweck des Gesetzes und der darin enthaltenen Ermächtigung an die Gemeinden zur Einführung des Schlachtzwanges auf die Absicht des Gesetzgebers zurückzuführen ist, die öffentliche Gesundheit und die Ordnung im Schlachtgewerbe zu fördern. Das Kammergericht ist auch in seiner von der Revision angeführten früheren Entscheidung hiervon ausgegangen. Immerhin kann nicht mit Bestimmtheit behauptet werden, daß der Gesetzgeber unter allen Umständen und an allen Orten die Möglichkeit der Einführung des Schlachtzwanges gewähren wollte. Im Gesetz selbst findet diese Ansicht keine Stütze und es spricht auch gegen sie die Erwägung, daß der Schlachtzwang in solchen Gemeinden, die ein öffentliches Schlachthaus innerhalb der Gemeindegrenzen nicht zu errichten vermögen, zu einer sehr erheblichen Erschwerung des Gewerbebetriebes der Schlächter führen würde.

Bei dieser Sachlage kann die Frage, welche Gemeinden zur Einführung des Schlachtzwanges berechtigt sind, nur aus dem Wortlaut des Gesetzes entschieden werden. Der Wortlaut spricht aber für eine einschränkende Anwendung des Gesetzes auf diejenigen Gemeinden, in welchen, d. h. innerhalb deren Grenzen ein von der Gemeinde selbst oder einem Unternehmer betriebenes öffentliches Schlachthaus sich befindet, um so mehr, als die erwähnte Bestimmung aus § 23 Abs. 2 Gewerbeordnung hervorgegangen ist, welcher besagt: „Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, für solche Orte, in welchen öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlächtereien zu untersagen."

Die Materialien beider Gesetze ergeben kein Moment, das für die ausdehnende Auslegung spricht.

Die Nichtanwendung des Ortsstatuts der Gemeinde Annen war daher gerechtfertigt.

---

30. Verletzung von Maßregeln gegen Tollwuth. Die Strafandrohung des § 328 St.-G.-B. ist nicht davon abhängig, daß die von der zuständigen Behörde erlassene Absperrungsmaßregel auch im Einzelfalle den Bedingungen und näheren Bestimmungen entspricht, unter denen ihre Anordnung vom Gesetze vorgeschrieben oder zugelassen ist.

a) 175. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 13. Juli 1899 wider den Ziegler K.

Die Revision der Königlichen Staatsanwaltschaft, welche Verletzung materieller Rechtsvorschriften rügt, ist begründet.

Der § 328 St.-G.-B. bedroht denjenigen mit Strafe, welcher die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verletzt. Für den Thatbestand einer Verletzung dieser Vorschrift wird daher nur erfordert, daß es sich um eine Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregel oder ein Einfuhrverbot, also um eine Maßregel handelt, die an sich nach den in Betracht kommenden Vorschriften, den §§ 19 ff. des Reichsviehseuchengesetzes, zulässig ist, daß diese Maßregel von der zuständigen Behörde angeordnet ist, daß die Anordnung zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer Viehseuche getroffen ist, daß die Maßregel verletzt und diese Verletzung wissentlich erfolgt ist. Dagegen ist die Strafandrohung des § 328 St.-G.-B. nicht davon abhängig gemacht, daß die von der zuständigen Behörde erlassene Absperrungsmaßregel auch im Einzelfalle den Bedingungen und näheren Bestimmungen entspricht, unter denen ihre Anordnung vom Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen ist (vgl. das Urtheil des Reichsgerichts vom 28. November 1893, Entsch. Bd. 24 S. 424; Olshausen, Kommentar 5. Aufl. S. 1253 Anm. 5 Abs. 5 zu § 327).

Im vorliegenden Falle handelt es sich um Maßregeln gegen die nach § 10 Nr. 2, 34 ff. des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 zu den Viehseuchen zu zählende Tollwuth. Angeordnet ist die Festlegung aller in dem gefährdeten Bezirk vorhandenen Hunde, also eine nach § 38 des Gesetzes für derartige Fälle vorgeschriebene Maßregel. Der Landrath war nach § 2 Abs. 1 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Reichsviehseuchengesetz vom 12. März 1881 zur Anordnung der reichsgesetzlich zugelassenen oder vorgeschriebenen Maßregeln befugt. Ob die Zeitdauer, für welche er die Maßregel angeordnet hat, den instruktionellen Vorschriften des Bundesraths entspricht, ist für die Anwendung des § 328 St.-G.-B. ohne Belang. Das angefochtene Urtheil war daher als auf rechtsirrthümlichen Annahmen beruhend aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Bei der erneuten Verhandlung wird zu prüfen sein, ob der Angeklagte jene Maßregel wissentlich, d. h. mit Kenntniß und Verständniß ihres Inhalts und mit dem Bewußtsein, daß er gegen dieselbe verstoße, verletzt hat (vgl. Olshausen a. a. O. S. 1253 Anm. 7). Wird eine Wissentlichkeit nicht festgestellt, so wird zu prüfen sein, ob ein Verstoß gegen § 66 Nr. 4 des Reichsviehseuchengesetzes, für dessen Anwendung die Feststellung einer Fahrlässigkeit genügt, vorliegt . . . .

b) 176. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Konitz vom 23. Februar 1900.

Das Schöffengericht hat thatsächlich festgestellt, „daß der Angeklagte am 31. Oktober 1898 zu P. die Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Verbreitens einer Viehseuche angeordnet worden sind, wissentlich verletzt hat, indem er ungeachtet der vom Landrath in S. wegen Tollwuth angeordneten, im Kreisblatte ver-

öffentlichten, demnächst ortsüblich bekannt gemachten Hundesperre, die er auch selbst kannte, wissentlich seine Hunde frei umherlaufen ließ, und hat deshalb den Angeklagten wegen Vergehens gegen § 328 St.=G.=B. zu 3 Tagen Gefängniß und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt. Auf die von dem Angeklagten eingelegte Berufung hat die Strafkammer des Königl. Landgerichts zu Konitz durch Urtheil vom 14. April 1899 das Urtheil des Schöffengerichts aufgehoben und den Angeklagten von der Anklage des Vergehens gegen § 328 St.=G.=B. freigesprochen . . . .

Gegen dieses Urtheil hat die Staatsanwaltschaft Revision eingelegt, und ist darauf durch Urtheil des Königl. Kammergerichts vom 13. Juli 1899 das Urtheil der Strafkammer aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revisionsinstanz, an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden.

Die erneute Verhandlung vor dem Berufungsgericht hat folgenden Sachverhalt ergeben.

Durch Verfügung des Königlichen Landraths zu S. vom 23. Februar 1898 (Kreisbl. Nr. 9 S. 72) wurde über mehrere Ortschaften und deren Feldmarken, darunter auch P., die Festlegung — Ankettung, Einsperrung — aller in den genannten Bezirken vorhandenen Hunde bis auf Weiteres angeordnet, nachdem am 18. Februar 1898 in der Unterförsterei A. der Oberförsterei Z., etwa 12 km von P. entfernt gelegen, ein tollwuthkranker Hund getödtet worden war. Die Anordnung ist in P. in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden, und hatte auch der Angeklagte geständlich von ihr Kenntniß. Bis zum 31. Oktober 1898 war eine Aufhebung der Sperre nicht erfolgt, doch glaubte man dies allgemein in P., weshalb auch viele Leute ihre Hunde frei umherlaufen ließen.

Als am 31. Oktober 1898 Mittags der Hofmeister A. aus Abbau P. mit seinen Leuten von der Arbeit nach Hause gehen wollte und an dem Gehöfte des Angeklagten vorbeiging, kamen die beiden Hunde des Angeklagten, die frei umherliefen, bellend auf die Leute zu und faßte auch ein Hund einem der Mädchen in den Rock. Als A. dem in der Nähe befindlichen Angeklagten deswegen Vorwürfe machte, kam es zwischen beiden noch zu einem erregten Wortwechsel. Die Hunde waren auch bereits an dem Morgen des betreffenden Tages gegen 9 Uhr frei umhergelaufen und hinter einem Wagen, auf dem sich Arbeiter befanden, hergelaufen.

Der Angeklagte giebt an, er habe die Hunde immer eingesperrt gehalten und wisse nicht, wie dieselben aus dem Stalle herausgekommen seien. Er will später von seinem damaligen Dienstmädchen Anna Ke. gehört haben, daß diese die Hunde aus dem Stalle herausgelassen habe, ohne daß er hiervon etwas gewußt habe, obwohl er zu Hause gewesen sei. Er habe die Hunde nachher sofort wieder eingesperrt, sei übrigens auch des Glaubens gewesen, daß die Hundesperre nicht mehr bestände, da alle Hunde im Dorfe frei umhergelaufen seien. In dieser Hinsicht hat der Gemeindevorsteher H. in P. bestätigt, daß die Ansicht, die Hundesperre bestehe nicht mehr, im Dorfe allgemein verbreitet gewesen sei, und daß auch viele Hunde im Dorfe frei umhergelaufen seien. Dagegen hat die Zeugin Ke. eidlich in Abrede gestellt, daß sie die Hunde aus dem Stalle herausgelassen habe, die Zeugin weiß ferner nicht, ob die Hunde am 31. Oktober 1898 überhaupt eingesperrt gewesen sind oder nachher wieder eingesperrt worden sind.

Der Angeklagte hat dadurch, daß er seine Hunde am 31. Oktober 1898 hat frei umherlaufen lassen, gegen die oben erwähnte Verfügung des Landraths in S. vom 23. Februar 1898 verstoßen.

Diese Verfügung charakterisirt sich als eine Absperrungsmaßregel im Sinne der §§ 19 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894. Sie ist erlassen von der zum Erlaß zuständigen Behörde, nämlich dem Landrath (§ 2 Abs. 1 des Preuß. Ausführungsgesetzes zum Reichsviehseuchengesetz vom 12. März 1881) und zwar zur Verhütung des Verbreitens einer Viehseuche, nämlich der Tollwuth. Der Angeklagte würde somit auf Grund des § 328 St.=G.=B. zu bestrafen sein, wenn erwiesen wäre, daß er die gedachte Absperrungsmaßregel, welche die Festlegung aller Hunde in P. anordnete, **wissentlich**, d. h. mit Kenntniß und Verständniß ihres Inhaltes und mit dem Bewußtsein, daß er gegen dieselbe verstoße (vgl. Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 5. Aufl., S. 1253 Anm. 7 zu § 327), verletzt hat. Denn für den Thatbestand der Verletzung dieser Vorschrift ist nicht erforderlich, daß die von der zuständigen Behörde erlassene Absperrungsmaßregel auch im Einzelfalle den Bedingungen und näheren Bestimmungen entspricht, unter denen ihre Anordnung vom Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen ist (vgl. Urtheil des Reichsgerichts vom 28. November 1893, Entsch. Bd. 24 S. 424 ff.) Insbesondere ist nicht von Belang, ob die Zeitdauer, für welche die Maßregel angeordnet ist, oder der Bezirk, für den die Maßregel getroffen ist, den instruktionellen Vorschriften des Bundesraths entspricht (vgl. Urtheil des Kammergerichts vom 13. Juli 1899). Das Gericht hat aber eine wissentliche Verletzung der gedachten Absperrungsmaßregel seitens des Angeklagten nicht feststellen können, da seine Angabe, er habe geglaubt, die Sperre sei bereits aufgehoben, durch die Bekundung des Gemeindevorstehers H., daß diese Ansicht allgemein im Dorfe verbreitet gewesen sei, eine Bestätigung erfahren hat. Andererseits hat der Angeklagte geständlich die Anordnung gekannt, er hat gewußt, daß die Hunde herumliefen, und ist auch für das Herumlaufen verantwortlich. Da die Sperre bis „auf Weiteres" angeordnet war, so mußte er sich bei Anwendung ordnungsmäßiger Sorgfalt sagen, daß sie noch in Geltung sei, und daß er dagegen verstoße.

Hiernach war festzustellen, daß der Angeklagte am 31. Oktober 1898 zu P. die Absperrungsmaßregeln, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Verbreitens einer Viehseuche, nämlich der Tollwuth, angeordnet waren, aus Fahrlässigkeit verletzt hat.

Der Angeklagte ist daher strafbar nach § 66 Nr. 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.

Da das Verschulden des Angeklagten nicht besonders schwer liegt, so erschien eine Geldstrafe von 15 ℳ . . . . als angemessene Strafe . . .

---

31. Das von einem auswärtigen Schlächter auf Grund fester Bestellung gelieferte Fleisch ist als ein dem Besteller feilgebotenes nicht anzusehen. Eine Polizeiverordnung, welche den Untersuchungszwang für das nicht zum Zwecke des Verkehrs eingeführte Fleisch anordnet, ist rechtsungiltig.

177. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 2. November 1899 (Johow Bd. 19 S. 337).

Der Angeklagte ist durch das Berufungsgericht von der Anschuldigung einer Uebertretung der gedachten Polizeiverordnung freigesprochen worden. Die von dem Staatsanwalt eingelegte Revision wurde nicht für begründet erachtet.

Gründe:

Das Gesetz vom 18. März 1868, betr. die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, und das ergänzende Gesetz vom 9. März 1881 bezeichnen das Höchstmaß derjenigen Beschränkungen, welche nach Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses in einer Stadt für das Schlachten und den Fleischhandel in dieser Stadt durch Gemeindebeschluß (Regulativ) eingeführt werden dürfen. Eine weitere Beschränkung kann auch durch eine Polizeiverordnung nicht angeordnet werden, weil dieselbe insoweit mit den erwähnten Gesetzen in Widerspruch stehen würde (vgl. das Urtheil des Kammergerichts vom 12. Juni 1890, Jahrbuch Bd. 10 S. 168 ff., Groschuff, Preußische Strafgesetze S. 380 Anm. 8).

Nun bestimmt der § 2 Nr. 2 des Gesetzes von 1868 in der Fassung des Gesetzes von 1881, daß durch Gemeindebeschluß nach Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses angeordnet werden kann, „daß alles nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch in dem Gemeindebezirke nicht eher feilgeboten werden darf, bis es einer Untersuchung durch Sachverständige gegen eine zur Gemeindekasse fließende Gebühr unterzogen ist".

„Feilbieten" ist das Anbieten eines Gegenstandes zum Ankauf. Beizutreten ist dem Urtheile des Reichsgerichts vom 17. Januar 1889 (Entsch. Bd. 18 S. 354) darin, daß der Begriff des Feilbietens nicht auf ein öffentliches Feilhalten beschränkt ist, sondern jedes Bereitstellen, Zugänglichmachen und Anbieten zum Ankauf begreift. Zweifelhaft ist aber, ob auch das von einem auswärtigen Schlächter auf Grund fester Bestellung gelieferte Fleisch als ein dem Besteller „feilgebotenes" angesehen werden kann. Das Reichsgericht hat diese Frage in dem oben erwähnten Urtheil bejaht, und das Kammergericht ist in seiner bisherigen Rechtsprechung (vgl. namentlich das Urtheil vom 26. Januar 1893, Jahrbuch Bd. 13 S. 273; Groschuff a. a. O. S. 381) dem Reichsgericht beigetreten. Der Senat hat jedoch nach nochmaliger Prüfung seine frühere Ansicht verlassen und sich derjenigen Auffassung angeschlossen, welche in dem hier angefochtenen Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Glogau vertreten wird.

Verträge über Fleischlieferungen sind Handelsgeschäfte und deshalb nach Handelsrecht zu beurtheilen. Ein Vertrag, durch welchen Jemand eine bestimmte Quantität vertretbarer Sachen von bestimmter Qualität bei einem Anderen zur Lieferung bestellt und dieser die Bestellung annimmt, ist nach Art. 338 des Handelsgesetzbuchs als Kauf anzusehen. Der Vertrag ist also mit der Bestellung und Annahme der Bestellung geschlossen. Wenn daher der auswärtige Schlächter auf Grund einer solchen Bestellung Fleisch einem Kunden liefert, der in einer dem Schlachtzwang unterliegenden Stadt wohnt, so führt er dieses Fleisch nicht zum Verkauf, sondern auf Grund eines vorangegangenen Verkaufs ein; er bietet das Fleisch dem Kunden nicht feil, so daß dieser berechtigt wäre, zwischen Annahme der Offerte und Ablehnung nach Belieben zu wählen, sondern er übergiebt es ihm auf Grund des geschlossenen Kaufvertrages, so daß der Besteller nur bei vertragswidriger Beschaffenheit zur Zurückweisung berechtigt ist. Daß diese Auffassung auch die des Gesetzes ist, ergiebt sich klar aus der Sondervorschrift der Ziff. 3 des § 2, nach welcher weiter angeordnet werden kann, „daß in Gast- und Schankwirthschaften frisches Fleisch, welches von auswärts bezogen ist, nicht eher zum Genusse zubereitet werden darf, bis es einer gleichen Untersuchung unterzogen ist."

Diese Bestimmung würde gar keinen Sinn haben, wenn das von Gast- und Schankwirthen von auswärts „bezogene", also ihnen auf Bestellung von auswärts gelieferte Fleisch schon nach Ziff. 2 als den Gast- und Schankwirthen „feilgeboten" vor der Ablieferung an diese untersuchungspflichtig wäre. Dasselbe ergeben die Motive zum Gesetz von 1881 (Drucksachen des Herrenhauses 1879/1880 Bd. 2 Nr. 80 S. 8), nach welchen es nicht in der Absicht des Gesetzgebers lag, Stadtbewohner, die Fleisch für ihren häuslichen Bedarf von auswärts beziehen, zur Untersuchung zu nöthigen. Darnach kann es ebensowenig in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben, die Händler, welche den Stadtbewohnern für deren häuslichen Bedarf das Fleisch liefern, zur Untersuchung zu zwingen. Der Vorderrichter hat thatsächlich und ohne Rechtsirrthum festgestellt, daß der Angeklagte das hier in Frage kommende Fleisch auf feste Bestellung geliefert hat. Diese Lieferung fällt daher nicht unter § 2 Ziff. 2 des Gesetzes und den hiermit übereinstimmenden § 1 des Sprottauer Regulativs vom 25. Februar 1889. Wenn die Sprottauer Ortspolizeiverordnung vom 1. Mai 1894 im § 2 den Untersuchungszwang auch für das nicht zum Zwecke des Verkaufs in Sprottau eingeführte Fleisch einführt, so steht sie insoweit mit dem § 2 Ziff. 2 der Gesetze von 1868 und 1881 in Widerspruch und ist insoweit rechtsungültig.

---

32. Die Anordnung einer Polizeiverwaltung, daß die Beschickung des nächsten Viehmarktes mit gemeindefremdem Vieh verboten sei, entbehrt der Rechtsgültigkeit.

178. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 6. November 1899 (Johow Bd. 19 S. 329).

Die Angeklagten sind in den Vorinstanzen von der Anschuldigung einer Uebertretung der angeführten Gesetzesvorschriften freigesprochen worden. Die von dem Staatsanwalt eingelegte Revision wurde nicht für begründet erachtet.

Gründe:

Die Revision, welche Verletzung materieller Rechtsvorschriften rügt, konnte keinen Erfolg haben. Die Bekanntmachung der Polizeiverwaltung zu Geldern vom 2. Januar 1899, durch welche die Beschickung des nächsten Viehmarktes mit gemeindefremdem Vieh verboten wird, kann sich, da eine andere gesetzliche Grundlage für dieselbe nicht denkbar ist, nur auf die §§ 18, 28 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 in der Fassung desselben vom 1. Mai 1894 stützen, wonach im Falle der Seuchengefahr die Einstellung der Viehmärkte und Wochenmärkte, sowie der öffentlichen Thierschauen innerhalb des Seuchenortes oder dessen Umgegend oder der Ausschluß einzelner Viehgattungen von der Benutzung der Märkte polizeilich angeordnet werden kann. Nun sind aber in den §§ 19 ff. des Gesetzes die Schutzmaßregeln erschöpfend bezeichnet, welche im Falle der Seuchengefahr polizeilich angeordnet werden dürfen. Hierzu gehört nach § 28 die Einstellung der Viehmärkte und der Ausschluß einzelner Viehgattungen von der Benutzung der Märkte. Als Viehgattung kann aber nur eine Gruppe von Hausthieren erachtet werden, deren Zusammenhang durch die Natur begründet wird. „Gemeindefremdes Vieh" ist daher keine Viehgattung. Der von der Revision aufgestellte Grundsatz, daß das minus stets in dem maius mit enthalten ist, kann in dieser Allgemeinheit als zutreffend nicht anerkannt werden; seine Anwendung würde in Fällen der vorliegenden Art eine Bevorzugung einheimischer und eine Benachtheiligung auswärtiger Gegenstände und Personen, also gerade Zustände herbeiführen, auf deren Beseitigung die jetzige Gesetzgebung hinarbeitet. Daraus, daß der § 28 neben der Einstellung der Viehmärkte gerade den Ausschluß einzelner Viehgattungen von der Benutzung der Wochenmärkte, also ein einzelnes minus gegenüber dem maius ausdrücklich erwähnt, ergiebt sich klar, daß der Gesetzgeber eine andere Beschränkung der Wochenmärkte nicht zulassen wollte. Die Anordnung der Polizeiverwaltung zu Geldern vom 2. Januar 1899 ist daher nicht rechtsgültig.

---

33. Es ist zulässig, die amtliche Thätigkeit der Fleischbeschauer auf bestimmte Bezirke zu beschränken.

179. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 19. Februar 1900 (Johow's Jahrbuch N. F. Bd. 1 S. C 14).

Die Strafkammer hat den Angeklagten unter Aufhebung des ersten freisprechenden Urtheils wegen Uebertretung der erwähnten Polizeiverordnung zu Strafe verurtheilt. Seine hiergegen eingelegte Revision wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Die Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Magdeburg vom 11. Januar 1896, betreffend die Untersuchung der geschlachteten Schweine auf Trichinen, bedroht im § 14 öffentlich angestellte Fleischbeschauer, welche die in dieser Verordnung und den Anlagen derselben ihnen auferlegten Verpflichtungen verletzen, mit

Strafe. Der § 3 Abs. 3 Satz 1 der Anlage A lautet: „Die Ortspolizeibehörden haben jedem angestellten Fleischbeschauer einen bestimmten Bezirk zuzuweisen, auf welchen derselbe seine Thätigkeit zu beschränken hat.“ Der Angeklagte ist durch Verfügung der Polizeiverwaltung der damals eine selbständige Gemeinde bildenden Stadt Neustadt=Magdeburg, welche später unter Uebertragung der Ortspolizeiverwaltung auf das Polizeipräsidium zu Magdeburg mit der Stadtgemeinde Magdeburg vereinigt wurde, für den Polizeibezirk Neustadt=Magdeburg zum Fleischbeschauer bestellt.

Das Polizeipräsidium zu Magdeburg hat die Stadt Magdeburg durch Bekanntmachungen vom 10. August 1898 und 29. Januar 1899 in Fleischschaubezirke eingetheilt und dem Angeklagten den städtischen Schlachthof überwiesen. Der Angeklagte hat in der Zeit vom 15. April bis 27. Mai 1899 auf Veranlassung des Kaufmanns G. in dessen in der Altstadt Magdeburg belegenen, weder zum Fleischschaubezirk des Schlachthofes noch zum ehemaligen Polizeibezirk Neustadt=Magdeburg gehörigen Geschäftsräumen mehrere Sendungen amerikanischer Speckseiten auf Trichinen und Finnen untersucht, dem G. darüber Atteste des Inhalts ertheilt, daß er aus den näher bezeichneten Sendungen selbst Proben entnommen, dieselben nach Vorschrift untersucht und trichinen= und finnenfrei befunden habe, und sowohl die Atteste als auch die Speckseiten mit seinem amtlichen Farbstempel versehen. Der oben erwähnte § 3 Abs. 3 Satz 1 ist rechtsgültig und verstößt nicht gegen den § 1 der Gewerbeordnung. Die Fleischbeschauer sind allerdings nicht Beamte, sondern Gewerbetreibende im Sinne des § 36 der Gewerbeordnung (Erlaß des Ministers des Innern und der geistlichen 2c. Angelegenheiten vom 25. Mai 1883, M.=Bl. S. 165, Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 27. Oktober 1890, Samml. Bd. 20 S. 344), jedoch ist es nach diesem § 36 zulässig, ihnen durch eine „öffentliche Anstellung“ bestimmte amtliche Funktionen, insbesondere eine zur Erfüllung bestimmter Vorschriften erforderliche Untersuchung von Thieren und Fleisch und Ausstellung amtlicher Atteste hierüber zu übertragen und diese amtlichen Funktionen — nicht die Ausübung des Fleischschaugewerbes als solchen — auf bestimmte Bezirke zu beschränken (vgl. Urtheile des Kammergerichts vom 14. Januar 1884, Jahrbuch Bd. 5 S. 310, des Oberverwaltungsgerichts vom 15. September 1884, Reger Bd. 5 S. 172; Verfügung des Ministers des Innern und der geistlichen 2c. Angelegenheiten vom 6. April 1877, M.=Bl. S. 166; Stenglein, Reichsgesetze S. 557; von Landmann, Kommentar 3. A. Bd. 1 S. 352; Marcinowski, Kommentar S. 131 Anm. 3).

---

34. Im Regierungsbezirk Bromberg sind Schweinefleischwaaren ausländischen Ursprungs bei ihrer Einführung in den Bezirk der Trichinenschau zu unterwerfen, gleichviel ob sie schon vorher im Deutschen Reiche untersucht worden sind. Begriff der Einführung.

180. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 14. Juni 1900 wider die Kaufmannswittwe F.

Die Revision der Königl. Staatsanwaltschaft, welche Verletzung materieller Rechtsvorschriften, insbesondere des § 2 Abs. 2 der Bromberger Regierungspolizeiverordnung vom 1. November 1897 rügt, ist begründet.

Nach § 2 Abs. 2 der erwähnten Verordnung ist jeder, der Schweinefleischwaaren einführt, deren Ursprung außerhalb des Deutschen Reichs gelegen ist, verpflichtet, die Waaren durch den von der Ortspolizeibehörde für den betreffenden Bezirk bestellten Trichinenschauer auf Trichinen und Finnen untersuchen zu lassen.

Die Bestimmung schreibt somit vor, daß alles aus dem Auslande stammende Schweinefleisch bei Einführung einer Untersuchung zu unterziehen ist. Nach dem Sinne der Verordnung kann aber unter Einführung nur die Einführung in den Regierungsbezirk Bromberg gemeint sein, da die Polizeiverordnung vom 1. November 1897, wie auch aus ihrer Einleitung hervorgeht, für den Umfang des Regierungsbezirks Bromberg erlassen ist; es kann daher die frühere abweichende Ansicht des Senats, nach welcher unter „Einführung“ die Einführung in das Deutsche Reich zu verstehen ist, nicht aufrecht erhalten werden (vgl. Urtheil des Kammergerichts vom 23. März 1899 wider K. S. 149/99). Die Untersuchungspflicht besteht, sobald die Fleischwaaren in den Regierungsbezirk Bromberg eingeführt werden, gleichviel ob sie schon vorher im Deutschen Reiche einer Untersuchung unterzogen worden sind oder nicht. Diesen Sinn hat der Regierungspräsident zu Bromberg nach seiner amtlichen Erklärung vom 23. Juni 1899 mit der betreffenden Vorschrift verbunden.

Dagegen spricht auch nicht, daß etwa bei jeder Ortsveränderung innerhalb des Regierungsbezirkes das Schweinefleisch einer erneuten Untersuchung unterzogen werden müßte, wie der Vorderrichter im Anschluß an das erwähnte Urtheil des Kammergerichts ausführt, vielmehr soll eine Untersuchung nur an demjenigen Orte stattfinden, wo die Einführung in den Regierungsbezirk Bromberg geschieht; dies kann aber naturgemäß nur ein einzelner Ort sein, da sich mit der Einbringung in diesen Ort die Einführung in den Bezirk vollendet. Die Uebertretung der Verordnung ist mit dem Unterlassen der Untersuchung nach der Einführung als vollendet zu erachten.

Da das Urtheil des Vorderrichters gegen diese Auffassung verstößt, war dasselbe aufzuheben und zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. . . .

---

35. Körperverletzung durch Trichinen.

181. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Königsberg vom 30. Juni 1898 wider den Altsitzer und Fleischbeschauer B.

Auf Grund des Ergebnisses der Hauptverhandlung ist folgender Sachverhalt erwiesen:

Am 5. Februar 1898 hatte der Fleischer P. bei dem Besitzer S. in Gr.=D. ein Schwein geschlachtet. Er entnahm demselben vier etwa wallnußgroße Fleischproben aus dem rechten Schinken, dem linken Vorderfuß, dem Märchenbraten und dem mageren Bauchstück (Zwerchfell) und schickte diese durch die etwa 5jährige Tochter des S. dem Angeklagten zur Untersuchung auf Trichinen zu. Der Angeklagte, welcher nach abgelegter Prüfung die staatliche Erlaubniß zur Ausübung des Gewerbes als Fleischbeschauer erhalten hatte, fertigte aus jeder der vier Proben etwa 10 Präparate an und untersuchte jedes einzelne Präparat mit seinem zu diesen Prüfungen angeschafften und mit 45 ℳ bezahlten Mikroskop. Nach Verlauf von etwa $^1/_4$ Stunde kehrte die Tochter des S. mit einer Bescheinigung des Angeklagten zurück, inhalts deren das Schwein trichinenfrei sei. Das Schwein wurde nun in seinem Haushalte verwendet; unter Anderem wurden etwa 30 Pfund vermischt mit 15 Pfund Rindfleisch zu Wurst verarbeitet, das Bauchstück wurde geräuchert, und die betreffenden Theile des rohen Fleisches als Karbonade gebraten. Erwiesenermaßen haben S., dessen Ehefrau und deren Tochter Frieda und die Dienstmädchen L. und Li. hiervon, Frau S. und die L. auch von dem rohen Wurstfleische genossen. Nach dem Genuß von diesem Fleische traten bei allen diesen Personen Krankheitssymptome auf, die nach dem Gutachten des Dr. med. N. als Charakteristika der Trichinosis anzusehen sind. Die genannten Personen fühlten sich matt, waren theilweise außer Stande, Hände und Füße zu bewegen, der ganze Körper, insbesondere das Gesicht, schwoll an, die Augen konnten nur mit Mühe geöffnet werden. Ganz besonders schwer trat die Erkrankung bei der Frau S. auf; diese hatte von dem erwähnten Teig mehrfach geschmeckt. Zwei Tage später wurde Frau S. entbunden und lag bis zum 18. Februar zu Bett. Dann stand

sie auf und ließ eine frisch geräucherte Wurst, die von dem Fleisch des am 5. Februar geschlachteten Schweines herrührte, holen. Hiervon haben Frau S. und die vierjährige Frieda mehrmals, der Ehemann S. und die beiden Mädchen nur geringe Mengen gegessen. Etwa vom 26. Februar ab mußte Frau S. wieder das Bett hüten, ebenso die vierjährige Frieda. Am 6. März konstatirte Dr. N. bei Frau S. Trichinosis. Daraufhin wurden Theile des rohen Fleisches des gedachten Schweines und auch Wurstproben dem Fleischbeschauer K. zur Untersuchung übersandt. Dieser fand in dem rohen Fleische Trichinen vor, jedoch in sehr geringem Maße, in etwa 15 verschiedenen Proben 2 Trichinen, in der Wurst fanden sich gar keine Trichinen.

Hiernach ist zwar erwiesen, daß der Besitzer S., dessen Ehefrau, deren Kind Frieda und die Dienstmädchen L. und Li. im Februar d. Js. an Trichinosis in Folge Genusses von trichinösem Schweinefleisch erkrankt sind, und daß Angeklagter Theile dieses Schweines als trichinenfrei bezeichnet hat, es konnte jedoch nicht für erwiesen erachtet werden, daß der Angeklagte fahrlässiger Weise die Erkrankung der genannten Personen verursacht hat und zwar aus folgenden Gründen: Der Sachverständige, Fleischbeschauer K., hat zunächst bekundet, daß das betreffende Schwein nur in sehr geringem Maße trichinös gewesen ist, indem er in etwa 15 mikroskopischen Präparaten nur 2 Trichinen gefunden hat. Er hat ferner angegeben, daß es bisweilen vorkommt, daß in den dem Fleischbeschauer zur Untersuchung gegebenen Stücken sich überhaupt keine Trichinen vorfänden, während das betreffende Schwein gleichwohl trichinös sein könne. Hiernach müsse er sein Gutachten dahin abgeben, daß ein trichinöses Schwein auch ohne irgend ein Versehen des Fleischbeschauers für trichinenfrei erklärt werden könne. Im Uebrigen sei es allgemein üblich, etwa 15 Präparate aus den 4 Fleischproben zu fertigen und zu untersuchen. Wenn der Angeklagte aus jedem der 4 Proben 10 Präparate, mithin insgesammt 40 untersucht habe, so treffe eine Nachlässigkeit den Angeklagten nicht. Schließlich wäre ein Mikroskop im Werthe von ca. 45 ℳ wohl geeignet zur Untersuchung und Feststellung von Trichinen im Schweinefleisch. Auch der Sachverständige Dr. N. giebt die Möglichkeit zu, daß, ohne daß ein Versehen des Fleischbeschauers vorliege, ein trichinöses Schwein für trichinenfrei erklärt werde.

Bei diesem Ergebniß ist zunächst davon auszugehen, daß nicht festgestellt ist, daß sich in den dem Angeklagten zugesandten, im Uebrigen den Hauptsitz der Trichinen bildenden Stücken des Schweines sich solche vorgefunden haben, da es immerhin möglich ist, daß bei der schwachen Besetzung des Schweines gerade in den dem Angeklagten zugängig gemachten Stücken solche gefehlt haben.

Sollten indeß auch in den Stücken Trichinen vorhanden gewesen sein, so könnte doch ein schuldhaftes Verhalten des Angeklagten in dem für erwiesen angenommenen Sachverhalt nicht gefunden werden. Angeklagter hatte ein Mikroskop zu einem Preise erworben, welcher auf seine praktische Brauchbarkeit schließen ließ, er hat von den ihm übersandten Stücken je 10 Präparate gefertigt und untersucht, also mehr gethan, als nach dem Gutachten der Sachverständigen nothwendig erschien.

Es ist demnach thatsächlich nicht festgestellt, daß der Angeklagte im Februar 1898 zu Gr.-D. durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung des Besitzers S., der Besitzersfrau S., des Kindes Frieda S. und der Dienstmädchen L. und Li. verursacht hat und zwar, indem er zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Gewerbes besonders verpflichtet war. Der Angeklagte war deshalb von der Anklage aus § 230 Abs. 2 St.-G.-B. freizusprechen.

---

36. Einführung frischen Fleisches in eine Gemeinde und Feilhalten desselben, ohne es zuvor untersuchen zu lassen. Begriff des Feilhaltens.

a) 182. Urtheil des Königl. Landgerichts I zu Berlin vom 23. März 1898 wider die Botenfrau E. und den Schlächtermeister K.

Die Angeklagte E. wird beschuldigt, zu B. fortgesetzt in den letzten 3 Monaten, zuletzt am 8. September 1897, frisch ausgeschlachtetes Schweine-, Hammel- und Kalbfleisch, welches sie von T. aus einführte, feilgehalten zu haben, bevor dasselbe einer Untersuchung durch hiesige Sachverständige unterworfen und abgestempelt war.

Dem Angeklagten K. wird zur Last gelegt, die Angeklagte E. durch Auftragsertheilung und Lohngewährung zur Begehung der vorerwähnten strafbaren Handlung vorsätzlich bestimmt zu haben.

Der Vorderrichter hat auf Grund der Erwägung, daß in dem Abliefern von vorher bestelltem Fleische an bestimmte Kunden ein Feilbieten desselben nicht gefunden werden könne, eine thatsächliche Feststellung im Sinne der Anklage nicht getroffen und demgemäß die Angeklagte freigesprochen. Gegen dieses Urtheil hat die Königliche Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. In der Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht ist auf Grund der glaubwürdigen Angaben der beiden Angeklagten folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen worden:

Die Angeklagte E. hat in B. seit längerer Zeit und auch in den Monaten Juli, August und September 1897 wöchentlich zwei Mal bestimmte Personen in deren Behausung aufgesucht und von ihnen Bestellungen auf frisch ausgeschlachtetes Fleisch entgegengenommen. Sie hat die Bestellungen dem Angeklagten K. überbracht, und dieser hat die bestellten Fleischproben zugerichtet, gewogen und sie der Angeklagten E. zwecks Ablieferung an die Besteller übergeben.

Den Kaufpreis für das gelieferte Fleisch nahm die Angeklagte E. in Empfang, führte ihn an K. ab und erhielt von diesem für ihre Thätigkeit einen bestimmten Geldbetrag. Nahmen die Besteller — was hin und wieder vorkam — das ihnen von der Angeklagten E. überbrachte Fleisch nicht an, so hat die E. dasselbe anderweit veräußert.

Geht man mit dem Kammergericht (Urtheil vom 26. Januar 1893, Johow Bd. 13 S. 273) davon aus, daß der in § 1 des Gemeinde-Beschlusses vom 17. Februar/19. September 1894 enthaltene Ausdruck „feilbieten“ nicht auf öffentliches Feilbieten beschränkt ist, sondern jedes Bereitstellen und Zugänglichmachen zum Ankauf durch Zurichtung in diejenige Form, die es zum Absatze geeignet macht, begreift, so kann es keinem Bedenken unterliegen, daß die oben festgestellte Thätigkeit der beiden Angeklagten sich als ein „Feilbieten“ im Sinne des zitirten Gemeindebeschlusses darstellt.

Durch die den Bestellungen entsprechende Zurichtung des Fleisches seitens des Angeklagten K. und durch die demnächstige Uebergabe des Fleisches an die Angeklagte E. behufs Ablieferung an die einzelnen Besteller ist nicht bereits das Geschäft perfekt geworden dergestalt, daß die Besteller unbedingt verpflichtet waren, das ihnen von der E. überbrachte Fleisch anzunehmen. Bejahenden Falls wäre allerdings T. als Ort des Geschäftsabschlusses anzusehen, und es könnte demgemäß auch fraglich erscheinen, ob in dem Abliefern des Fleisches in B. noch ein „Feilbieten“ zu finden wäre. Allein thatsächlich ist der definitive Geschäftsabschluß erst in B. erfolgt und zwar durch die Erklärung der Besteller, daß sie das ihnen von der E. offerirte Fleisch annehmen wollten.

Hierfür spricht — abgesehen von dem Umstande, daß die Besteller in den meisten Fällen ein individuell bestimmtes Fleisch nicht bestellen konnten und auch nicht bestellten — ganz klar die Thatsache, daß mitunter die Besteller die Annahme des Fleisches ablehnten, und daß die E. sich daher gezwungen sah, das Fleisch anderweitig zu veräußern, was jedoch nicht der Fall gewesen

wäre, wenn bereits vor der Ablieferung ein in T. für beide Theile bindend geschlossenes Geschäft vorläge.

In dem Uebersenden des Fleisches nach B. seitens des K. und in der Offerte desselben zur Annahme an die Besteller seitens der E. ist ein Feilbieten in dem oben erörterten Sinne zu finden.

Es liegt in dieser Beziehung ein gemeinschaftliches Handeln der beiden Angeklagten vor und nicht blos, soweit der Angeklagte K. in Betracht kommt, eine Anstiftung der E. zur Verübung der strafbaren Handlung. Daß das von der E. überbrachte Fleisch in B. nicht untersucht und abgestempelt wurde, ist von der Angeklagten ausdrücklich zugegeben worden.

Die Thatbestandsmerkmale der Uebertretung des § 1 des Gemeindebeschlusses und der §§ 16 u. 31 des Regulativs, betr. die Untersuchung des von außerhalb nach B. eingeführten frischen Fleisches, vom 17. Februar/19. September 1894 und des § 14 des Gesetzes vom 9. März 1881 sowie des § 47 St.-G.-B. sind sonach hier sämmtlich gegeben.

Es ist daher folgende Schlußfeststellung getroffen worden, daß die Angeklagten gemeinschaftlich durch eine fortgesetzte Handlung zu B. in den Monaten Juli, August und September 1897 frisch geschlachtetes Fleisch, welches sie von T. aus einführten, feilgehalten haben, bevor dasselbe einer Untersuchung durch hiesige Sachverständige unterworfen und abgestempelt war.

Im Hinblick darauf, daß den Angeklagten, wie sie glaubhaft versichern, ein Polizeibeamter gelegentlich erklärt habe, ihre Handlungsweise sei nicht strafbar, ist eine Geldstrafe von je 1 ℳ . . . als angemessene Sühne erachtet worden.

Demgemäß war unter Aufhebung des ersten Urtheils, wie geschehen, zu erkennen . . .

b) 183. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 30. Juni 1898.

Die Revision der Angeklagten, welche Verletzung materieller Rechtsvorschriften rügt, konnte keinen Erfolg haben. Sie scheitert an der thatsächlichen Feststellung des Vorderrichters, auf welche ohne Rechtsirrthum die §§ 1 des Gemeindebeschlusses und 16 u. 31 des Regulativs, betr. die Untersuchung des von außerhalb nach B. eingeführten frischen Fleisches, vom 17. Februar, 29. September 1894 und des § 14 des Gesetzes vom 18. März 1868 in der Fassung vom 9. März 1881 angewendet sind. Insbesondere hat das angefochtene Urtheil nicht, wie die Revision behauptet, den Begriff des „Feilbietens“ verkannt; denn unter Feilbieten versteht man nicht nur das öffentliche Auslegen zum Ankauf, sondern jedes Bereitstellen und Zugänglichmachen zum Ankauf durch Zurichtung in derjenigen Form, welche die Waare zum Absatz geeignet macht.

Deshalb ist auch das von auswärts auf Grund einer Bestellung eingeführte Fleisch, sofern nicht einzelne individuell vor der Einführung bestimmte Stücke bestellt sind, als dem Besteller feilgeboten anzusehen (vgl. die Urtheile des Reichsgerichts vom 1. November 1881 und 17. Januar 1889, Entsch. Bd. 5 S. 145 ff., Bd. 18 S. 354 und des Kammergerichts vom 26. Januar 1893, Johow Bd. 13 S. 273; Groschuff, Preuß. Strafgesetze S. 380 ff. Anm. 8 und die dort aufgeführten ungedruckten Entscheidungen des Kammergerichts). Daß die Angeklagten das fragliche Fleisch, ohne daß individuell bestimmte Stücke bestellt waren, eingeführt und erst in B. an die Besteller verkauft haben, ist vom ersten Richter bedenkenfrei festgestellt, von der Revision übrigens auch nicht bestritten worden.

Die Revision war daher . . . . zurückzuweisen.

---

37. Unterlassung der Anzeige des Verdachts von Maul- und Klauenseuche.

184. Urtheil des Königl. Landgerichts I Berlin vom 28. Juni 1899 wider den Molkereibesitzer D. zu B.

Am 7. April 1899 revidirte Thierarzt H. die Molkerei D.'s und stellte dabei fest, daß von den 11 Kühen des Angeklagten 4 von der Maul- und Klauenseuche ergriffen waren. Bei diesen 4 Thieren waren die Anzeichen der Seuche, der starke Speichelfluß, sowie Blasen und Geschwüre im Maul und in den Klauenspalten, deutlich wahrnehmbar; bei einem dieser kranken Thiere waren die Geschwüre bereits in der Heilung begriffen, so daß nach dem Gutachten H.'s bei diesem Thiere der Seucheausbruch 5 bis 6 Tage zurückliegen mußte; bei den 3 anderen ließen die im Entstehen begriffenen Krankheitserscheinungen darauf schließen, daß der Ausbruch der Seuche vor noch nicht 24 Stunden erfolgt war.

D. hat bestritten, von dem Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter seinem Rindvieh Kenntniß gehabt zu haben. Der Kutscher W. bekundete aber nun, daß er die Wartung und das Melken der Kühe zu besorgen gehabt, während D. sich hauptsächlich mit dem Verkauf der Milch beschäftigt habe. Letzterer sei nur alle paar Tage in den Stall gekommen und vor der Feststellung der Seuche in etwa 8 Tagen nicht im Stalle gewesen. W. erklärte ferner, daß er selbst nicht die Anzeichen der Maul- und Klauenseuche wahrgenommen habe, da ihm diese Krankheit unbekannt gewesen sei. Die Thiere hätten dauernd gut gefressen und soviel Milch wie gewöhnlich gegeben; nur 2 der Kühe hätten längere Zeit schlecht gestanden, was der Angeklagte, dem dies auch aufgefallen sei, darauf zurückgeführt habe, daß die Thiere zu wenig Streu gehabt hätten und deshalb ausgerutscht wären. Auch D. behauptete, die Symptome der Seuche nicht gekannt zu haben.

Der als Sachverständiger vernommene Thierarzt H. war der Ansicht, daß dem Angeklagten, der vier Jahre Molkereibesitzer sei und dem Verein der Molkereibesitzer angehöre, die Symptome der Seuche nicht unbekannt sein konnten, besonders da dieselben in Zeiten, wo die Seuche stark verbreitet ist, unter den Betheiligten genau erörtert zu werden pflegen. Die Krankheit sei zwar bei den Kühen des Angeklagten sehr leicht aufgetreten, die Symptome hätten aber dem Angeklagten nicht entgehen können. Als er den Angeklagten auf das schlechte Stehen der 2 Kühe aufmerksam gemacht habe, habe dieser erwidert, das sei ihm auch bereits aufgefallen. Davon, daß er diese Erscheinung auf einen Mangel an Streu und das Ausrutschen zurückführe habe der Angeklagte zu ihm nichts gesagt. Wenn auch aus dem schlechten Stehen der Kühe, welches durch die Blasen in den Klauenspalten verursacht worden, nicht unbedingt auf das Vorhandensein der Seuche zu schließen sei, da diese Erscheinung auch andere Ursachen haben könne, so hätte doch in dem Angeklagten zu einer Zeit, in der, wie der Angeklagte als Mitglied des erwähnten Vereins und aus den polizeilichen Bekanntmachungen sicher wußte, die Seuche gerade in seiner Gegend sehr verbreitet war, nothwendig der Verdacht entstehen müssen, daß die Seuche unter seinem Vieh ausgebrochen sei. Diesen Ausführungen des Sachverständigen schloß sich das Gericht an. Dem Angeklagten mußte auffallen und ist auch thatsächlich aufgefallen, daß 2 seiner Kühe schlecht standen. Hieraus mußte er, in Verbindung mit dem ihm bekannten Umstande, daß in der dortigen Gegend die Seuche sehr grassirte, den Verdacht schöpfen, daß auch bei ihm die Seuche ausgebrochen sein könne, und das Gericht ist auch der Ueberzeugung, daß der Angeklagte, der 4 Jahre hindurch ein Molkereigeschäft betrieben hat und der von Haus aus Landwirth gewesen ist, thatsächlich diesen Verdacht gehabt hat. Daß er diesmal den Thierarzt K. nicht zugezogen hat, während er dies sonst stets gethan hat, spricht gerade dafür, daß er die Erkrankung hat geheim halten wollen, um nicht in seinem Geschäftsbetriebe gestört zu werden. D. war deshalb wegen Unterlassung der Anzeige von dem Seuchenverdacht einer Uebertretung des Viehseuchengesetzes für schuldig zu erachten und wurde zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§§ 9, 10^4, 65^2 des Viehseuchengesetzes v. 1. Mai 1894.)

---

38. Erstreckt sich in Berlin der Maulkorbzwang auch auf Hunde, welche an der Leine geführt werden?

185. Urtheil des Königl. Landgerichts I zu Berlin vom 16. Januar 1900 wider die Buchhalterin W.

Der Vorderrichter hat unter der thatsächlichen Feststellung, daß die Angeklagte zu B. am 7. Oktober 1899 Nachmittags ihren Hund, welchen sie auf der Straße an einer Leine führte, nicht mit einem Maulkorbe versehen hatte, die Angeklagte wegen Uebertretung der §§ 63 und 118 der Verordnung vom 7. April 1867 mit einer Geldstrafe von 2 ℳ bestraft.

Hiergegen hat die Angeklagte Berufung eingelegt. Sie erkennt die thatsächliche Feststellung des Vorderrichters als richtig an, bestreitet jedoch, sich strafbar gemacht zu haben. Denn der § 63 der angezogenen Verordnung bedrohe nur denjenigen mit Strafe, der Hunde auf öffentlichen Straßen oder an Orten, wo Menschen zu verkehren pflegen, ohne Maulkorb umherlaufen läßt.

Von einem „Umherlaufen" aber könne nicht die Rede sein, wenn der Hund an einer Leine geführt werde. Das „Umherlaufen" sei im Sinne von „frei umherlaufen" gemeint.

Das Berufungsgericht hat sich dieser Ansicht der Angeklagten nicht angeschlossen, sie vielmehr für strafbar im Sinne der genannten Bestimmung erachtet.

Die Verordnung vom 7. April 1867 unterscheidet zwischen „umherlaufen" und „frei umherlaufen" sehr wohl, gebraucht also das erstere keineswegs gleichbedeutend mit dem letzteren. Denn unmittelbar auf die hier in Betracht kommende Bestimmung verordnet der § 64:

> In den Blumenanlagen, am Denkmal König Friedrich Wilhelm III ...., im Thiergarten darf bei Vermeidung der im § 63 angedrohten Nachtheile Niemand Hunde frei umherlaufen lassen.

Die von der Angeklagten dem Wortlaut des § 63 gegebene Auslegung kann folglich als zutreffend nicht erachtet werden. Aber auch die ratio legis spricht gegen sie. Ein Hund, der ohne Maulkorb sich auf der Straße befindet, kann, auch wenn er an einer Leine sich befindet, die Vorübergehenden durch Beißen verletzen, soweit ihm die Leine Spielraum gewährt oder er den Führenden mit sich fortreißt. Das hat die genannte Verordnung verhüten wollen und für Hunde, die „umherlaufen" — d. h. die z. B. nicht etwa auf dem Arme getragen werden — den Maulkorbzwang angeordnet.

Daß die Verordnung die Festlegung des Hundes durch eine Leine nicht als ausreichende Sicherung ansieht, geht auch aus der weiteren Bestimmung des § 63 hervor, wonach sogar Zughunde mit einem Maulkorbe versehen sein müssen, „widrigenfalls die Strafe den Führer des betreffenden Fuhrwerks trifft". Und Zughunde vor einem Wagen befinden sich bedeutend mehr in der Gewalt des Führers als ein Hund an der Leine.

Die Berufung der Angeklagten war deshalb unter Anwendung des § 505 St.-P.-O. zu verwerfen, da auch das Strafmaß angemessen erschien.

---

39. Kann in Preußen durch eine Polizeiverordnung vorgeschrieben werden, daß auch nicht frisches Fleisch nach der Einführung im städtischen Schlachthause untersucht werden muß?

a) 186. Urtheil des Königl. Landgerichts II zu Berlin vom 31. März 1898 wider den Schlächtermeister L.

Gegen den Angeklagten ist durch Verfügung vom 8. Oktober 1897 seitens der Polizeiverwaltung zu Spandau eine Geldstrafe von 10 ℳ festgesetzt worden, weil er am 11. September 1897 Abends in den Spandauer Stadtbezirk von außerhalb Speck eingeführt habe, ohne denselben unverzüglich nach der Einführung auf dem kürzesten Wege behufs Nachuntersuchung nach dem städtischen Schlachthofe zu bringen, und sich hierdurch einer Uebertretung der §§ 1, 5 und 7 der Ortspolizeiverordnung für Spandau vom 6. November 1896 schuldig gemacht habe.

Der Angeklagte hat gegen diese Strafverfügung rechtzeitig den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt. Durch Urtheil des Königl. Schöffengerichtes zu Spandau vom 22. Dezember 1897 ist der Angeklagte der vorbezeichneten Uebertretung für nicht schuldig erachtet und daher freigesprochen ..... Gegen dieses Urtheil ist seitens der Königl. Staatsanwaltschaft rechtzeitig Berufung eingelegt.

Die Hauptverhandlung vor dem Berufungsgerichte hatte folgendes Ergebniß: Nach der Angabe des Angeklagten verkauft er täglich 50 bis 75 kg dauerhaft geräucherten Speck, welcher vorher auf dem Centralviehhof untersucht wird, und er hat auch am 11. September 1897 eine derartige Menge verkauft; er hat daher nicht zu wissen erklärt, ob am 11. September 1897 auch an den Händler B. zu S. Speck verkauft und geliefert ist.

Der auch vor dem Berufungsgerichte als Zeuge vernommene Fleischbeschauer G. andererseits hat eidlich nur bekundet, es sei ihm am 11. September 1897 von einem Fleischermeister die mündliche Mittheilung gemacht worden, ein Fleischergeselle habe von Charlottenburg her ein Packet nach Spandau gebracht, welches frisches Fleisch, Speck und Schinken enthalten habe; derselbe habe sich zum Händler B. mit diesem Packete begeben. Er — G. — sei infolgedessen zu dem Händler B. gegangen und habe dort nach den betreffenden Fleischwaaren gesucht; es sei dies gegen 6 Uhr Abends gewesen. Er habe im Laden 6 bis 7 Pfund geräucherten Speck gefunden, welcher den Stempel des Spandauer Schlachthauses nicht getragen habe; von diesem Speck habe ihm B. auch eingestanden, daß er von dem Angeklagten bezogen sei. Nicht gestempelte Schinken seien überhaupt nicht gefunden worden und ebensowenig nicht gestempeltes frisches Fleisch. B. habe aber eingeräumt, solches bereits von dem Angeklagten bezogen zu haben, jedoch behauptet, daß dies nur zu seinem Privatgebrauche geschehen sei.

Bei diesem Ergebniß hat auch das Berufungsgericht eine Verurtheilung des Angeklagten für nicht gerechtfertigt erachtet.

Was zunächst die (in erster Instanz überhaupt nicht zur Erörterung gelangte) Uebertretung des § 5 der zit. Verordnung anlangt, so hat allerdings der Zeuge G. bekundet, daß nach der getroffenen Anordnung nach 4 Uhr Nachmittags die in § 1 der Verordnung bezeichneten Fleischwaaren nicht mehr eingeführt werden dürften, während der Verdacht bestehe, daß am 11. September 1897 erst nach dieser Zeit noch Fleischwaaren bei B. eingeführt seien; allein ob B. aus diesem Grunde strafbar war, ist in dem vorliegenden Verfahren nicht zu untersuchen, daß aber der Speck, welcher allein in dem Laden des B. von dem Zeugen G. aufgefunden und betreffs dessen allein und zwar ebenfalls lediglich durch das diesbezügliche von dem Zeugen G. bekundete Zugeständniß des B. für erwiesen zu erachten ist, daß er von dem Angeklagten bezogen ist, gerade erst am 11. September 1897 Nachmittags nach 4 Uhr bezogen bezw. in Spandau eingeführt ist, ist nicht festgestellt und nach der Ansicht des Berufungsgerichtes auch nicht mehr festzustellen; obendrein ist die Anfechtung des erstinstanzlichen Urtheiles in der Berufungsrechtfertigungsschrift auch nur auf die Anwendbarkeit des § 1 der zit. Verordnung beschränkt.

Was andererseits die dem Angeklagten zur Last gelegte Uebertretung des § 1 der zit. Verordnung anlangt, so kann nur in Betracht kommen der vorgefundene Speck, denn nur betreffs dieses ist für erwiesen zu erachten, daß er von dem Angeklagten bezogen ist; es ist dem Angeklagten aber auch durch die polizeiliche Strafverfügung vom 8. Oktober 1897 nur zur Last gelegt, „Speck" in den Stadtbezirk von Spandau ein-

geführt zu haben, und es mußte auch schon aus diesem Grunde, da die polizeiliche Strafverfügung im vorliegenden Falle den Eröffnungsbeschluß vertritt, nur die Einführung von „Speck“ als Gegenstand dieses Strafverfahrens angesehen werden.

Diese Einführung von Speck kann nun aber im vorliegenden Falle für strafbar nicht erachtet werden.

Dahingestellt bleiben kann, ob man in dieser auf Bestellung erfolgten Lieferung von Speck seitens des Angeklagten (wenn überhaupt die Uebermittelung durch einen von ihm gesandten Boten geschehen ist) schon ein „Feilbieten“ im Sinne des § 2 Nr. 2 des preußischen Gesetzes vom 9. März 1881 (zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 18. März 1868, betr. die Errichtung öffentlicher ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser) sehen kann, — wie allerdings seitens des Reichsgerichts [zu vgl. z. B. Entsch. in Straff. Bd. 18 S. 351 ff.] und unter Bezugnahme hierauf auch seitens des Kammergerichtes (zu vgl. z. B. Johow Jahrb. Bd. XIII S. 253) im Gegensatze zu dem früheren Urtheile vom 12. Juni 1890 [Johow Jahrb. Bd. X S. 169 ff.] angenommen ist (zu vgl. noch Groschuff: Die preußischen Strafgesetze Anm. 8 zu dem erwähnten Gesetze vom 9. März 1881 S. 380 I.); jedenfalls kann nach § 2 des zit. Gesetzes nur angeordnet werden, daß alles „frische“ Fleisch einer Untersuchung unterzogen wird; dieses „frische“ Fleisch steht nun aber im Gegensatz zu „gedörrtem, eingepöckeltem und auch geräuchertem Fleische“, wie in dem Urtheile des Königlichen Kammergerichts vom 6. Februar 1888 (Johow Jahrbuch Bd. VIII S. 187/188) ausgeführt ist. Insoweit also eine diesbezügliche Polizeiverordnung auch geräuchertes Fleisch bezw. geräucherten Speck und Schinken der Verpflichtung zur Untersuchung im Schlachthause im Falle der Einführung unterwirft, ist sie als die Befugniß des § 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. März 1881 überschreitend und daher als ungültig anzusehen.

Im vorliegenden Falle war nun aber der in Frage kommende, von dem Zeugen G. vorgefundene Speck nach der Aussage dieses Zeugen geräuchert, gehörte also nicht zu dem „frischen Fleische“ des § 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. März 1881; seine Einführung konnte daher mit Rechtswirksamkeit von der Polizeibehörde zu Spandau überhaupt nicht unter Strafe gestellt werden.

Der Angeklagte war demnach der ihm zur Last gelegten Uebertretung für nicht überführt bezw. nicht schuldig zu erachten, und mußte unter Verwerfung der Berufung das erstinstanzliche, auf Freisprechung lautende Urtheil aufrecht erhalten werden . . . .

b) 187. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 18. August 1898.

Die Revision der Königl. Staatsanwaltschaft, welche Verletzung der §§ 1, 7 der Ortspolizeiverordnung von Spandau vom 6. November 1896 durch Nichtanwendung rügt, kann nicht für begründet erachtet werden. Der § 1 der gedachten Ortspolizeiverordnung schreibt vor, daß alles frische und alles durch Einsalzen, Einpökeln und dergleichen gewerblich präparirte Fleisch nebst geräucherten Schinken und Speckseiten, sofern es zum Verkauf gelangen soll, unverzüglich nach der Einführung in den Polizeibezirk auf dem kürzesten Wege nach dem städtischen Schlachthause behufs Untersuchung durch den Schlachthofinspektor gebracht werden soll . . . . .

Diese Polizeiverordnung ist, insoweit sie die Untersuchung auch nicht frischen Fleisches in dem städtischen Schlachthause vorschreibt, von dem Vorderrichter mit Recht als ungültig behandelt worden. Es ist von dem Strafsenat des Königl. Kammergerichts bereits in wiederholten Entscheidungen, insbesondere auch in dem Urtheile vom 12. Juni 1890 (Jahrbuch für Entsch. des Kammergerichts Bd. 10 S. 169) ausgesprochen worden, daß der Schlachthauszwang durch polizeiliche Verordnungen nicht über die durch das Gesetz vom 9. März 1881 gezogenen Grenzen ausgedehnt werden darf. Da in § 2 des gedachten Gesetzes der Schlachthauszwang nur in Ansehung des frischen Fleisches zugelassen worden ist, so darf auch nur bezüglich des frischen Fleisches die Untersuchung durch den Schlachthofinspektor in polizeilichen Verordnungen vorgeschrieben werden. Allerdings ist es den Polizeibehörden auf Grund des § 6 f. des Gesetzes vom 11. März 1850 gestattet, im gesundheitspolizeilichen Interesse auch den Gewerbebetrieb mit nicht frischem Fleisch einer Kontrole durch Sachverständige zu unterwerfen. Nur darf nicht die Untersuchung nicht frischen Fleisches im städtischen Schlachthause angeordnet werden, da dies eine Ausdehnung des Schlachthauszwanges in sich schließt, die durch bloße Polizeiverordnung nicht ausgesprochen werden kann. Eine derartige Polizeiverordnung läßt sich auch nicht durch den Hinweis rechtfertigen, daß das Gesetz vom 18. März 1868 und das dieses abändernde Gesetz vom 9. März 1881 Vorschriften polizeilicher Natur überhaupt nicht enthalte, sondern nur die Rechte und Pflichten der Gemeinden regele. Denn entscheidend ist allein, inwieweit der Schlachthauszwang gesetzlich zulässig ist. Der Schlachthauszwang ist aber gesetzlich allgemein nur insoweit zugelassen, als in den gedachten Gesetzen den Gemeinden das Recht beigelegt ist, in den dort bestimmten Grenzen die Untersuchung von Fleisch im Schlachthause vorzuschreiben. Ueber diese Grenzen hinaus ist der Schlachthauszwang gesetzlich nicht zugelassen. Eine Polizeiverordnung, die über jene Grenzen den Schlachthauszwang vorschreibt, steht also mit den Gesetzen in Widerspruch und ermangelt daher nach § 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 der gesetzlichen Gültigkeit.

Hiernach war die Revision der Königl. Staatsanwaltschaft als unbegründet zurückzuweisen . . . .

---

40. Unterlassene Anzeige und leichtfertige Verbreitung der Maul- und Klauenseuche.

188. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Landsberg a./W. vom 8. Januar 1900 wider den Viehschaffner D. und den Viehtreiber W.

Gegen den Angeklagten D. ist das Hauptverfahren aus § 328 St.-G.-B., gegen W. wegen Beihilfe zu diesem Vergehen eröffnet worden.

Die Hauptverhandlung hat folgenden Sachverhalt ergeben:

Am 30. August 1899 schaffte der Angeklagte D. im Auftrage der Viehhändler P. und K. mit Hülfe des ihm zur Unterstützung von K. beigegebenen Angeklagten W. 25 Schweine zu Wagen von A. nach E., um sie dort zu verkaufen. Die Schweine waren am Tage zuvor vom Kreisthierarzt L. untersucht und für seuchefrei befunden worden. In E. wurden die Schweine beim Gastwirth W. untergebracht. Obwohl die Angeklagten, wie sie zugestehen, bemerkt hatten, daß einzelne von den Schweinen nicht fressen wollten, auch steif auf den Beinen waren und schlecht laufen konnten, begannen sie doch in der Annahme, daß die erwähnten Erscheinungen vom Drücken und Stoßen beim Transport auf dem Wagen herrührten, und im Vertrauen auf die kurz zuvor stattgehabte thierärztliche Untersuchung mit dem Verkauf der Schweine. So verkauften sie zunächst am Morgen des 31. August an den Zeugen B. in E. ein Schwein, das, wie sich alsbald herausstellte, nicht fressen wollte und nicht gehen konnte. B. machte den Angeklagten D. auf diese Erscheinungen aufmerksam. Dieser versprach auch, sich das Schwein einmal anzusehen und zu untersuchen, ist aber nicht bei B. gewesen. Im Laufe des 31. August begaben sich die Angeklagten mit dem Rest der Schweine nach G.; hier verkauften sie an den Schmied T., den Arbeiter Wi. und den Arbeiter Br. einige von den Schweinen. Auch diesen Käufern fiel es alsbald auf, daß die gekauften Schweine nicht fressen wollten und ganz steif gingen. T. machte auch von seinen Wahrnehmungen dem Angeklagten D. Mittheilung, erhielt aber von diesem die Antwort: „Das ist nichts. Die Schweine sind gesund — auf Ehre“. Am 1. Sep-

tember stiegen aber doch in den Angeklagten Bedenken auf, ob die Schweine nicht verseucht seien, und sie schafften den Rest der Schweine wieder nach A. an ihre Auftraggeber zurück. Sowohl diese Schweine wie auch die bereits von den Angeklagten verkauften waren sämmtlich mit der Maul- und Klauenseuche behaftet. Durch die in E. und G. verkauften Schweine und durch die Einstellung des ganzen Transports beim Gastwirth W. in E. ist die Maul- und Klauenseuche in ganz E. und G. verbreitet, und ein sehr erheblicher Schaden sowohl unter den Schweinen wie unter dem Rindvieh angerichtet worden.

Ein Vergehen gegen § 328 St.-G.-B. ist nicht als vorliegend erachtet worden. Denn die Ortschaften, in denen die Angeklagten die Schweine verkauft haben, waren vorher noch nicht von der Maul- und Klauenseuche ergriffen, und waren daher vorher auch noch keine Sperrmaßregeln von der zuständigen Behörde erlassen worden. Die Angeklagten können mithin solche noch nicht übertreten haben. Ferner ist auch nicht nachgewiesen, daß die Angeklagten bestimmt gewußt haben, daß die fraglichen Schweine mit der Maul- und Klauenseuche behaftet waren. Wohl aber haben sich beide Angeklagte der Uebertretung des § 9 des Reichsviehseuchengesetzes schuldig gemacht. Die oben erwähnten Anzeichen bei den Schweinen, das Nichtfressen und die Steifheit der Beine, sind nach dem Gutachten der Sachverständigen sichere Anzeichen für das Vorhandensein der Maul- und Klauenseuche; durch den Transport auf einem Wagen können solche Anzeichen nicht hervorgerufen werden. Selbst wenn die Angeklagten trotzdem vielleicht im Vertrauen auf die kurz zuvor erfolgte thierärztliche Untersuchung nicht auf das Vorhandensein der Maul- und Klauenseuche aus diesen Anzeichen geschlossen, dieselben vielmehr dem Transport zuschoben, so mußten sie sich doch als Leute, die viel mit Schweinen zu thun hatten — D. betreibt das Geschäft als Viehschaffner bereits seit 1 Jahre, W. ist schon seit mehreren Jahren als Viehtreiber thätig — bei Anwendung eines geringen Grades von Aufmerksamkeit sagen, daß jene Erscheinungen vielleicht auch auf die in hiesiger Gegend seit Jahr und Tag stark verbreitete Maul- und Klauenseuche zurückzuführen seien. Sie hätten deshalb nach § 9 a. a. O. sofort der Polizeibehörde von den verdächtigen Erscheinungen Anzeige erstatten, auch die Schweine von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fernhalten müssen; beides haben sie nicht gethan, vielmehr die verseuchten Schweine in 2 Dörfern an 4 verschiedene Leute weiter verkauft, die, wie die Angeklagten zweifellos gewußt haben, noch anderes Vieh besaßen. Als Begleiter der Schweine waren beide Angeklagte in gleicher Weise zur Beobachtung dieser Vorschriften des Viehseuchengesetzes verpflichtet.

Hiernach steht thatsächlich fest, daß die Angeklagten Ende August 1899 zu E. und G. als Begleiter von auf dem Transport befindlichen Schweinen es unterlassen haben, von verdächtigen Erscheinungen bei denselben, die den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche befürchten ließen, sofort der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten, daß sie auch die verseuchten Thiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere bestand, nicht fern gehalten haben.

Die Angeklagten waren daher nach den §§ 9, 65³ des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ zu bestrafen. Mit Rücksicht auf den sehr erheblichen Schaden und die sehr grobe Fahrlässigkeit der Angeklagten ist von einer Geldstrafe abgesehen, und gegen jeden von ihnen auf 4 Wochen Haft erkannt worden . . .

---

41. Lebende Trichinen in ausländischen Würsten. Begriff der Wissentlichkeit im § 327 St.-G.-B. und des Einführens im Sinne der Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Bromberg vom 1. November 1897, betr. die mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches.

a) 189. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Bromberg vom 29. April 1899 wider den Kaufmann H.

Der Angeklagte betreibt seit längerer Zeit in F. ein Geschäft mit geräucherten Fleischwaaren, Speck, Schinken und Wurst, die er nicht selbst am Orte fabrizirt, sondern von auswärts, insbesondere von dem Kaufmann D. aus P. und dem Kaufmann L. zu F. bezieht. Am 17. Juni 1898 revidirte der Bürgermeister Dr. K. zu F. das Geschäft des Angeklagten und fand, daß die sämmtlichen vorhandenen Fleischwaaren in F. auf Trichinen nicht untersucht worden waren, wie der Angeklagte dem K. gegenüber selbst zugab. Der Angeklagte fragte den K., ob er auch verpflichtet sei, diejenigen Fleischwaaren untersuchen zu lassen, die von ihm sofort weiter nach auswärts versandt würden, Dr. K. erklärte dies für zweifelhaft, meinte jedoch, er wolle dies dem Angeklagten nachlassen, müsse aber darauf bestehen, daß die Fleischwaaren, die bestimmt seien, in F. verkauft zu werden, von einem amtlich bestellten Trichinenbeschauer vorschriftsmäßig untersucht würden. K. ließ hierzu dem Angeklagten eine Frist bis zum nächsten Tage, um die verlangte Untersuchung bewirken zu lassen. Der Angeklagte ist geständlich dem nicht nachgekommen. Am 18. Juni 1898 sollte der Polizeiwachtmeister Ki. im Auftrage des K. sich die Ueberzeugung verschaffen, inwieweit die Untersuchung bewirkt sei. Ki. fand in dem Laden des Angeklagten 2 Kisten Schinken, 3 Seiten Speck und 1 Schinkenwurst derart vorhanden, daß sie zum Verkaufe bereit standen; die Schinkenwurst hing an der Wand. Alle diese Fleischwaaren waren nicht untersucht, obwohl K. dem Angeklagten Tags vorher ausdrücklich gesagt hatte, die Waaren, die er nach auswärts versenden wolle und deren Untersuchung dann unterbleiben möge, dürften nicht in dem Verkaufsraume für das F.'er Publikum aufbewahrt und aufgestellt werden. Ki. nahm die sogenannte Dauerwurst in Beschlag und ließ sie von der amtlich bestellten Trichinenbeschauerin Hedwig S., die, wie alle amtlichen Fleischbeschauer in F., ihr Amts- und Geschäftslokal in dem dortigen Schlachthause hat, vorschriftsmäßig untersuchen. Die S. fand in den untersuchten Theilen der Wurst mehrere — nicht blos eine — Trichinen und zwar nicht todt oder verkalkt, sondern in einem Zustande, wie sie die Trichinen als übertragbare und schädliche zu bezeichnen pflegt. Der Hedwig S. erschien auch die Wurst nach ihrer Erfahrung als eine aus Amerika herrührende, weil sie theilweise zerquetscht oder gedrückt war, wie es bei amerikanischen Würsten in der Regel vorzukommen pflegt. . . .

Der Angeklagte selbst giebt zu, daß die bei ihm im Laden von Ki. gesehenen Fleischwaaren in F. auf Trichinen nicht untersucht waren, auch daß er die Regierungspolizeiverordnung vom 1. November 1897 genau gekannt hat, sowie auf deren Inhalt vom Bürgermeister Dr. K. noch ausdrücklich aufmerksam gemacht worden ist. Er bestreitet indessen die Anwendbarkeit dieser Polizeiverordnung auf sein Geschäft, sowie seine Verpflichtung zur Untersuchung der von ihm gehandelten bezw. von Ki. bei ihm gefundenen Fleischwaaren auf Trichinen. Er giebt bezüglich der in Rede stehenden Waaren den L. in F. als seinen Lieferanten an, hält diesen für den Einführer, soweit es sich um außerdeutsche Schweine handele, und sich selbst durch dessen gesetzliche Pflicht zur Untersuchung gedeckt, sodaß eine wiederholte Untersuchung in F. unnöthig sei. In Folge dessen will der Angeklagte sich auch nicht um den Ursprung der ihm gelieferten Fleischwaaren gekümmert haben, trotzdem er gewußt hat, daß sich unter den Lieferungen des L. außer Fleisch von deutschen Schweinen auch solches von amerikanischen und schwedischen Schweinen befunden habe.

Der Kaufmann Salo L. hat bekundet, daß er nach den vorgelegten Frachtbriefen aus der Zeit um Mitte Juni 1898 an den Angeklagten gesandt habe:

am 8. Juni div. Kisten Wurst im Gewichte von 310 kg,
" 10. " 1 Kiste Speck " " " 149 "
und 1 Kiste Wurst " " " 22 "
" 11. " 1 Kiste Speck " " " 263 "
und 2 Kisten Wurst " " " 58 "
" 13. " 1 Kiste Schinken, Marmelade und Honig . . . . 263 "
und am 15. Juni 2 Kisten mit Wurst, Marmelade und Honig . . . . 58 " .

Die Wurst will L. aus Kiel und Apenrade in Holstein, also im Inlande, bezogen haben, ohne daß er den Ursprung des dazu verarbeiteten Fleisches kenne. Schinken und Speck amerikanischen Ursprungs will er in der Regel in F. zur Untersuchung gegeben haben. Ob dies genau bei jedem Stücke Fleisch aus dem Auslande der Fall gewesen sei, konnte L. nicht mit Sicherheit bekunden. Ueber die Untersuchungen hat er Bescheinigungen erhalten; für die an den Angeklagten gelieferte Wurst ist er nicht im Besitze von Bescheinigungen gewesen. Der Angeklagte hat, wie L. angiebt, die Bescheinigungen über geschehene Untersuchung nur auf Verlangen übersandt erhalten und solche im vorliegenden Falle nicht gehabt, weil er sie nicht verlangt habe.

Den Ausführungen des Vorderrichters hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 327 R.-St.-G.-B. ist in keiner Weise beizutreten. Die Gründe des Urtheils des Reichsgerichts vom 18. Oktober 1890 (Entsch. in Strafs. Bd. 21 S. 121 ff.) sind durchaus überzeugend, allein dem Sinne und Zwecke des § 327 St.-G.-B. entsprechend. Die entgegengesetzte Auffassung führt zu einer gemeingefährlichen, den öffentlichen Gesundheitszustand arg schädigenden Lücke der Gesetzgebung, wie sie auf keinen Fall beabsichtigt ist, und wie gerade der vorliegende Fall deutlich erkennen läßt. Fällt danach die Trichinenkrankheit unter den Begriff der ansteckenden Krankheiten des § 327 St.-G.-B., so muß die Regierungspolizeiverordnung vom 1. November 1897 unzweifelhaft als solche Aufsichtsmaßregel gelten, die von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens dieser Trichinenkrankheit angeordnet ist, bezw. die vorgeschriebene Verpflichtung zur Untersuchung auf Trichinen als eine im öffentlichen Interesse erforderliche und heilsam vorbeugende Maßregel angesehen werden. Diese Aufsichtsmaßregel hat der Angeklagte, wie weiter unten näher ausgeführt werden wird, verletzt, wenn er in F. Waaren von Schweinefleisch zum Verkaufe bereit hielt, ohne daß dieselben in F. auf Trichinen untersucht waren. Trotzdem muß der § 327 St.-G.-B. ausgeschlossen bleiben, weil der Nachweis fehlt, daß der Angeklagte dies wissentlich gethan hat.

Das in dieser Strafbestimmung des § 327 R.-St.-G.-B. aufgestellte Moment der Wissentlichkeit umfaßt einerseits die Kenntniß des Gesetzes und der ergangenen Anordnung, was hier nach dem Geständnisse des Angeklagten feststeht, dann aber noch andererseits die richtige Auffassung und ein richtiges Verständniß der erlassenen Maßregel dergestalt, daß der Schuldige wider bessere Einsicht bewußtermaßen der Anordnung zuwiderhandelte. Das Vorhandensein eines Irrthums über die Tragweite oder die Geltung der Anordnung schließt ein solches bewußt rechtswidriges Verhalten, somit den im § 327 St.-G.-B. erforderten Vorsatz aus (vgl. Urtheil des Reichsgerichts vom 24. September 1895 in Goltdammers Archiv für Strafrecht Bd. 43 S. 235, auch Entsch. in Strafs. Bd. 6 S. 159 und Bd. 28 S. 195).

In letzterer Beziehung hat der Bürgermeister K. bekundet, daß er bei einer Besprechung mit dem Angeklagten über den Inhalt der gedachten Polizeiverordnung vom 1. November 1897 selbst Zweifel über den Sinn des dort erwähnten „Einführens" geäußert habe, und daß es wohl möglich sein könne, Angeklagter habe sich unter dem Einführer lediglich den vorgestellt, der solches Fleisch in das Inland, d. h. Deutschland, einführe. Ferner spricht zu Gunsten des Angeklagten, daß ihm L. über den Ursprung der zugesandten Fleischwaaren nur im Allgemeinen Mittheilung gemacht hatte, und daß der Angeklagte selbst auch annahm, das Fleisch sei bei L. untersucht, wie dies denn auch wirklich bei einem Theile der Fleischwaaren bei L. geschehen war. Damit liegt eine bewußte Rechtswidrigkeit des Angeklagten nicht vor, und entfällt dieses wesentliche Thatbestandsmerkmal der Wissentlichkeit bei § 327 St.-G.-B., weshalb diese Strafbestimmung außer Anwendung bleibt.

Dem Angeklagten wird aber weiter die Uebertretung der Regierungspolizeiverordnung vom 1. November 1897 (Amtsbl. Extra.-Beil. zu Nr. 55) zur Last gelegt. Was der Vorderrichter hinsichtlich der Rechtsgültigkeit dieser Verordnung ausführt, ist verfehlt. Die dem Richter zustehende Prüfung der Rechtsgültigkeit polizeilicher Verordnungen erstreckt sich nicht auf deren Zweck und Inhalt; die gedachte Verordnung ist aber den Gesetzen gemäß auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung von dem Regierungspräsidenten mit Zustimmung des Bezirksausschusses, also dem gesetzlich dafür bestimmten Organ innerhalb seiner gesetzlichen Zuständigkeit in jeder Beziehung formell gültig und rechtsbeständig erlassen, somit durchaus rechtsverbindlich. Daß durch dieselbe ein Schlachthauszwang bedingt werde, wie er in der beigebrachten Entscheidung des Kammergerichts vom 18. August 1898 für unzuläßig erklärt wird, davon kann keine Rede sein. Wenn, wie in F., die amtlichen Trichinenbeschauer ihr Geschäftslokal im Schlachthause haben, so muß allerdings die Untersuchung in diesem den Trichinenbeschauern zugewiesenen Theile des Schlachthauses erfolgen. Damit wird aber der Schlachthauszwang, d. h. die Verpflichtung, Thiere zur Fleischnahrung nicht anders als im Schlachthause tödten und zerlegen zu lassen, in keiner Weise berührt. Die betreffenden Entscheidungen des Kammergerichts, die nur diesen Fall des Schlachthauszwanges betreffen, können daher für die hier vorliegende Frage keine Bedeutung haben.

Ein Widerspruch der gedachten Polizeiverordnung vom 1. November 1897 mit dem Kaiserl. Erlasse vom 3. September 1891 besteht nicht. Dieser Erlaß hebt das Verbot der Einfuhr von Schweinen 2c. amerikanischen Ursprungs vom 6. März 1883 auf und läßt die Einfuhr lebender Schweine, sowie solcher Erzeugnisse von Schweinefleisch und Würsten zu, die mit einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen sind, daß das Fleisch im Ursprungslande nach Maßgabe der daselbst geltenden Vorschriften untersucht und frei von gesundheitsschädlichen Eigenschaften befunden worden ist. Wenn der Vorderrichter in diesem Erlasse die Beseitigung jeder Beschränkung für die Einfuhr amerikanischen Schweinefleisches sieht und jede Polizeiverordnung für unverbindlich erklärt, die eine inländische Kontrole anordnet, so verkennt er nicht blos die Tragweite dieses Erlasses, der keineswegs den Gesundheitszustand der inländischen Bevölkerung der Maßregel des Auslandes, insbesondere den unkontrolirbaren Prüfungen der gesundheitspolizeilichen Einrichtungen von Amerika preisgiebt, sondern übersieht auch schon den § 2 dieses Erlasses, wonach für das Inland der Reichskanzler Anordnungen zur Kontrole der Beschaffenheit amerikanischen Schweinefleisches treffen kann. Wie der Reichskanzler hiernach für das Deutsche Reich, so ist der Regierungspräsident als Inhaber der Polizeigewalt für seinen Regierungsbezirk zu solchen Kontrolverordnungen befugt, und eine solche ist die mehrgedachte Polizeiverordnung vom 1. November 1897. Nach dieser Verordnung § 2 Abs. 2 ist derjenige, der Schweinefleisch oder Schweinefleischwaaren einführt, deren Ursprung außerhalb des Deutschen Reichs gelegen ist, verpflichtet, die Waaren durch den von der Ortspolizeibehörde für den betreffenden Bezirk bestellten Trichinenbeschauer auf Trichinen und Finnen untersuchen zu lassen. Unter Einführen kann hier unmöglich eine Einfuhr in das Deutsche Reich verstanden werden, da die Verordnung sich in ihrer Einleitung als Verordnung für den Umfang des Regierungsbezirks (Bromberg) ankündigt, auch naturgemäß über die Grenzen

des Regierungsbezirks Bromberg irgendwelche Anordnungen nicht treffen kann. Die Verordnung meint daher lediglich die Einfuhr in das Gebiet des Regierungsbezirks Bromberg. Dies trifft hier zu, da der Angeklagte geständlich die hier in Rede stehenden Schweinefleischwaaren von Kaufleuten außerhalb des Regierungsbezirks Bromberg bezogen, also in diesen eingeführt hat. Daß diese Fleischwaaren durchweg von Schweinen deutschen Ursprungs herrührten, hat der Angeklagte selbst nicht behauptet, ja bei seiner früheren gerichtlichen Auslassung hat er selbst angegeben, es rühre von amerikanischen oder schwedischen Schweinen her. Das Zeugniß der Hedwig S. spricht aber dafür, daß die Wurst, die sie untersuchte, Fleisch amerikanischen Ursprungs enthielt.

Es mußte daher als erwiesen gelten, daß ein Theil der hier fraglichen Fleischwaaren Fleisch von ausländischem, insbesondere amerikanischem Ursprung enthielt. Durch die unbestrittene Unterlassung der vorgeschriebenen Untersuchung hat der Angeklagte gegen diese Verordnung verstoßen und sich nach § 13 derselben strafbar gemacht.

Wie wenig übrigens die Anwendung inländischer Kontrolvorschriften durch den Kaiserl. Erlaß vom 3. September 1891 auszuschließen ist, zeigt sich gerade im vorliegenden Falle besonders darin, daß weder der Angeklagte die in jenem Erlasse erwähnten Bescheinigungen über die Freiheit gesundheitsschädlicher Eigenschaften beizubringen vermocht hat noch in der That hat beibringen können, da die stattgehabte Untersuchung das Gegentheil, das Vorhandensein von Trichinen, also höchst gesundheitsschädlicher Eigenschaften, ergeben hat. Schon hieraus geht die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der mehrerwähnten Polizeiverordnung hervor.

Für die Zumessung der Strafe nach den §§ 2 Abs. 2 und 13 der Regierungspolizeiverordnung vom 1. November 1897 wurde der hohe Grad der Gemeingefährlichkeit in dem Zuwiderhandeln des Angeklagten, dessen Sorglosigkeit und Hartnäckigkeit erwogen, mit der der Angeklagte trotz der Ermahnung des Bürgermeisters K. bei seiner strafbaren Unterlassung verharrte. Trotz der bisherigen Unbescholtenheit des Angeklagten erschien daher eine Geldstrafe von 30 ℳ angemessen.

Danach war auf die Berufung der Königl. Staatsanwaltschaft das erste Urtheil, welches den Angeklagten freispricht, aufzuheben. . . .

b) 190. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 10. August 1899.

Die Revision ist unbegründet.

Zwar enthält die Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Bromberg vom 1. November 1897 nicht, wie der Berufungsrichter annimmt, ein für den Regierungsbezirk Bromberg gegenüber den übrigen Theilen des Deutschen Reichs geltendes Einfuhrverbot. Der Begriff des Einfuhrverbots hat auf dem Gebiete der Zollgesetzgebung sowie der Gesundheits- und Sicherheitspolizei den Gegensatz zum Auslande zur Grundlage. (Reichsverfassung Artikel 33, Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 § 2, Reichsgesetz, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 1. Mai 1894 § 6 bis 8, § 18 ff.) Im Verkehr des Inlandes kommen nur Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln in Frage. Als eine der letzteren stellt sich aber auch die Bestimmung der §§ 2 und 3 der Polizeiverordnung dar. Der Inhalt des § 2 Abs. 2 derselben ist der in dem Urtheile des Kammergerichts vom 23. März 1899 in der Strafsache wider Krüger S. 149/99 dargelegte, daß er für das aus dem Auslande stammende Schweinefleisch nur eine einmalige Untersuchung vorschreibt, welche an demjenigen Orte vorzunehmen ist, an welchem das Fleisch vom Auslande in das Deutsche Reich eingeführt wird. Diese Bestimmung widerspricht dem § 2 der Kaiserl. Verordnung vom 6. September 1891, wonach der Reichskanzler ermächtigt wird, zur Kontrole der Beschaffenheit des aus Amerika eingeführten Schweinefleisches geeignete Anordnungen zu treffen, nicht; es handelt sich dabei um Kontrolen, welche für die Einfuhr maßgebend sein sollen; diese hat allein der Reichskanzler anzuordnen. Es ist nicht richtig, daß jeder Regierungspräsident Kontrolen dieser Art für seinen Bezirk anordnen dürfe. Ist aber das amerikanische Fleisch darnach zulässiger Weise in das Inland eingeführt, so darf es für den Verkehr nicht schlechter behandelt werden, als im Inlande erzeugte Waaren gleicher Art; es hat jedoch auch keinen Anspruch auf eine günstigere Behandlung. Der Regierungspräsident ist nach § 6 c f des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und § 137 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 zu Polizeiverordnungen über den Marktverkehr und das öffentliche Feilhalten von Nahrungsmitteln sowie behufs Fürsorge für Leben und Gesundheit befugt. Diese Befugniß hat er durch Erlaß der Verordnung vom 1. November 1897 ausgeübt; er schreibt für inländisches wie für ausländisches Schweinefleisch, das im Regierungsbezirke Bromberg feilgehalten, verkauft werden soll, einmalige Untersuchung auf Trichinen durch amtlich bestellte Fleischbeschauer vor. Einen mit den Bestimmungen der Gesetze vom 18. März 1868 und 9. März 1881 unvereinbaren Schlachthauszwang führt sie auch für diejenigen Orte nicht mit sich, in denen die amtlichen Fleischbeschauer Räume des Gemeindeschlachthauses zur regelmäßigen Ausübung ihrer amtlichen Funktionen überwiesen erhalten haben, da damit die Inanspruchnahme und Leistung ihrer Dienste außerhalb dieser Räume nicht ausgeschlossen ist. Die in der gesetzmäßigen Form erlassene Verordnung ist daher rechtsgültig; ihre Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit zu prüfen, ist weder Aufgabe noch Recht des Strafgerichts; sie dürfte aber füglich auch nicht anzuzweifeln sein. § 13 bedroht Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Verordnung mit Strafe. Strafbar ist darnach die Unterlassung der in § 2 angeordneten Untersuchung auf Trichinen; sie legt die Pflicht zur Herbeiführung der Untersuchung ausländischen Fleisches aber nur dem Einführenden, d. h. demjenigen, der es in das Gebiet des Deutschen Reiches einführt, auf. Das ist der Angeklagte nicht. Dagegen ist es „erst, wenn auf Grund der Untersuchung von dem Trichinenschauer eine Bescheinigung darüber ausgestellt ist, daß die Untersuchung auf Trichinen und Finnen erfolgt ist, und daß die untersuchten Theile trichinen- und finnenfrei befunden sind, gestattet, das Schwein weiter auszuschlachten und die daraus bereiteten Lebensmittel im Gast- und Speisewirthschaftsbetriebe zu verwenden oder weiter zu verkaufen". Zum Weiterverkauf im Sinne dieser Verordnung gehört auch schon das Feilhalten. Der Berufungsrichter stellt unangreifbar fest, daß der Angeklagte im Juni 1898 Fleischwaaren, welche Fleisch ausländischen, insbesondere amerikanischen Ursprungs enthielten, in seinen für das Publikum J.'s bestimmten Verkaufsräumen zum Verkaufe bereit gehalten hat, ohne daß er die in § 3 der Polizeiverordnungen vorgesehenen Bescheinigungen über Trichinenfreiheit beizubringen vermochte. Er hat damit den Vorschriften der Polizeiverordnung zuwidergehandelt und ist mit Recht nach § 13 derselben bestraft worden. Die verhängte Strafe liegt innerhalb der gesetzlichen Grenzen. . . .

Die Revision war deshalb, wie geschehen, zurückzuweisen. . . .

---

42. Eine Polizeiverordnung, welche in Preußen die Untersuchung von Fleisch in einem öffentlichen Schlachthause in weiterem als dem durch das Gesetz vom $\frac{\text{18. März 1868}}{\text{9. März 1881}}$ gezogenen Umfange anordnet, ist ungültig.

191. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Dortmund vom 14. November 1898 wider den Kaufmann H. O.

Der Angeklagte wird beschuldigt, dadurch, daß er als Theilhaber der Firma H. O. und Söhne am 22., 25. und 29. Juni, am 6., 13., 16., 20., 27. und 31. Juli 1898 je einen Waggon mit frisch geschlachteten Schweinen, um das Fleisch zum Verkaufe feilzubieten,

von auswärts eingeführt habe, ohne daß er es, bevor es irgendwo feilgeboten oder niedergelegt worden, im städtischen Schlachthause zu Dortmund auf seine Genußtauglichkeit habe untersuchen lassen, in 9 Fällen die Bestimmungen der Ortspolizeiverordnung vom 9. Juni 1898 übertreten zu haben. Durch Urtheil des Schöffengerichts zu Dortmund vom 8. September 1898 ist er von dieser Anschuldigung . . . . freigesprochen.

Gegen dieses Urtheil hat die Königliche Staatsanwaltschaft rechtzeitig Berufung eingelegt. Nach stattgefundener Verhandlung war das Rechtsmittel zu verwerfen.

Der Angeklagte betreibt gemeinschaftlich mit seinen Söhnen Paul und Otto O. unter der Firma H. O. und Söhne in hiesiger Stadt eine Fleisch- und Wurstwaarenfabrik. Am 22., 25. und 29. Juni, ferner am 6., 13., 16., 20., 27. und 31. Juli 1898 hat die Firma je einen Waggon mit frisch geschlachteten Schweinen aus Holland bezogen und dieses Fleisch, ohne es vorher hier im städtischen Schlachthause untersuchen zu lassen, in ihrer Fabrik fast ganz durch Einpökeln und Verwursten zu Fleisch- und Wurstwaaren verarbeitet. Frisches Fleisch hat sie von den bezogenen Schweinen im hiesigen Gemeindebezirke nicht verkauft, auch nicht für denselben feilgeboten, wohl aber die fabrizirte Wurst. Auch hat sie einiges frische Fleisch als Coteletten an ihre auswärtigen Kunden, z. B. nach Dü., auf Bestellung abgegeben. Der Angeklagte ist gegen den 15. Juni 1898, einige Tage vor der Publikation der Polizeiverordnung vom 9. Juni 1898, von hier abgereist und ist erst einige Tage vor dem 8. September 1898 nach hier zurückgekehrt. Während dieser ganzen Zeit ist er wegen Kränklichkeit abwesend gewesen und hat sich um das Geschäft nicht gekümmert und nicht kümmern können. Die ganze Leitung desselben hat in der Hand seines Sohnes und Mittheilhabers Paul O. gelegen. Auch jetzt ist er wegen Kränklichkeit wieder abwesend.

Dieser Sachverhalt ist durch die glaubwürdige uneidliche Aussage des Paul O. und durch das eidliche Zeugniß des Ludwig W. erwiesen.

Die Polizei-Verordnung vom 9. Juli 1898 bestimmt:

„§ 1. Wer von auswärts frisches Fleisch von nachstehenden Gattungen von Schlachtvieh: Rindvieh, Schweinen 2c. in den hiesigen Stadtbezirk einführt oder durch andere einführen läßt, um es

a) auf dem Markte, in öffentlichen oder Privatverkaufsstätten feilzubieten oder

b) in einer Gast-, Schank- oder Speisewirthschaft zum Genusse für Menschen zuzubereiten,

hat dasselbe ohne Rücksicht darauf, ob es bereits vorher verkauft bezw. gekauft ist, im hiesigen städtischen Schlachthause auf seine Genußtauglichkeit von den dazu bestellten Sachverständigen untersuchen zu lassen.

Ebenso darf von auswärts eingeführtes und schwach gesalzenes Fleisch und eingeführtes frisches Fleisch . . . nicht eher feilgeboten oder zu Wurst- und Fleischwaaren verarbeitet werden, als bis es einer gleichen Untersuchung auf seine Genußtauglichkeit durch den von der Stadt bestellten Sachverständigen unterzogen ist."

Der Angeklagte macht in erster Linie geltend, daß diese Polizeiverordnung in ihrem ersten Absatz des § 1 und insoweit, als sie vorschreibe, daß alles von auswärts eingeführte Fleisch nicht eher zu Fleisch- und Wurstwaaren verarbeitet werden dürfe, als bis es im Schlachthause untersucht worden ist, ungültig sei. Dieser Einwand ist zutreffend. Das Schlachthausgesetz vom $\frac{\text{18. März 1868}}{\text{9. März 1881}}$ zeichnet genau die Grenzen vor, welche der von den Gemeinden eingeführte Schlachthauszwang innehalten soll, und über diese Grenzen darf, wie sich aus dem Gesetze ergiebt, nicht hinausgegangen werden. Die Stadtgemeinde Dortmund hat ein Schlachthaus errichtet, und in dem von der Bezirksregierung genehmigten Gemeindebeschlusse betreffs Einführung des Schlachthauszwanges vom 9. Dezember 1884 ist unter Anderem Folgendes bestimmt:

„§ 5. Alles nicht im städtischen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch darf im Gemeindebezirk der Stadt nicht eher feilgeboten werden, als bis dasselbe in dem städtischen Schlachthause bezw. auf dem städtischen Viehhofe einer Untersuchung durch den von der Gemeindebehörde bestellten Sachverständigen unterzogen ist.

Ebenso darf in den Gastwirthschaften und Speisewirthschaften frisches Fleisch, das von auswärts bezogen ist, nicht eher zum Genusse bereitet werden, als bis dasselbe einer gleichen Untersuchung, wie vorstehend angegeben, unterzogen ist.

§ 7. Diejenigen Personen, welche im Stadtbezirke Dortmund das Schlächtergewerbe oder den Handel mit frischem Fleisch als stehendes Gewerbe betreiben, dürfen innerhalb des Stadtbezirkes das Fleisch von Schlachtvieh, welches sie nicht in dem städtischen Schlachthause, sondern an einer anderen innerhalb eines Umkreises von 50 km belegenen Schlachtstätte geschlachtet haben oder haben schlachten lassen, nicht feilbieten.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die durch diesen Gemeindebeschluß getroffenen Anordnungen werden nach § 14 des Gesetzes vom 9. März 1881 für jeden Uebertretungsfall mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ bestraft."

Dieser Gemeindebeschluß entspricht dem Schlachthausgesetze vom $\frac{\text{18. März 1868}}{\text{9. März 1881}}$ und liegt ganz in den von diesem Gesetze gezogenen Grenzen. Dagegen liegen die Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 9. Juni 1898, nach denen jeder, der frisches Fleisch von auswärts einführt, um es zu verkaufen oder feilzubieten, dieses Fleisch im Schlachthause durch den Sachverständigen untersuchen lassen muß, nach denen ferner von auswärts eingeführtes frisches Fleisch nicht eher zu Wurst- und Fleischwaaren verarbeitet werden darf, als bis es im städtischen Schlachthause durch den bestellten Sachverständigen untersucht ist, und nach welchen Zuwiderhandlungen hiergegen strafbar sind, außerhalb des Rahmens des Schlachthausgesetzes und sind deshalb unwirksam. (§§ 15, 17 des Gesetzes vom 11. März 1850.) Sie lassen sich auch nicht mit Rücksicht auf § 6 f u. c des letztgenannten Gesetzes vom 11. März 1850 rechtfertigen, denn mag auch durch eine Polizeiverordnung eine Untersuchung des eingeführten Fleisches angeordnet werden können, so geht doch eine Bestimmung dahin, daß die Untersuchung im Schlachthause durch den bestellten Sachverständigen erfolgen muß, also den Schlachthauszwang anordnet, zu weit (vgl. Urtheile des Kammergerichts vom 7. Juli 1890 in der Strafsache gegen H. zu W.). Frisches Fleisch hat die Firma im Gemeindebezirke Dortmund nicht verkauft und auch für die Einwohner dieses Bezirkes nicht feilgeboten. Darin, daß sie frisches Fleisch als Coteletten an ihre auswärtigen Kunden, z. B. nach Dü., auf Bestellung abgegeben hat, kann ein „Feilbieten" im Dortmunder Gemeindebezirke nicht gefunden werden. Sollte aber auch hierin ein solches Feilbieten liegen oder sollten auch die Bestimmungen des § 1 der Polizeiverordnung vom 9. Juni 1898 gültig sein, so würde doch der Angeklagte wegen Uebertretung dieser Polizeiverordnung bezw. des Gemeindestatuts vom 9. Dezember 1884 nicht bestraft werden können, weil er in der Zeit vom 15. Juni bis Anfangs September 1898 verreist gewesen ist und sich um das Geschäft nicht gekümmert hat und nicht hat kümmern können, ihm also weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit zur Last fallen.

Die Berufung war demnach zu verwerfen . . . .

---

43. Einfuhr von amerikanischem Speck unter Fälschung der erforderlichen Bescheinigung über die mikroskopische Untersuchung.

a) 192. Urtheil des Königl. Landgerichts z Aachen vom 15. März 1898 wider den Kaufmann M. in D.

Der unter die Anklage der Urkundenfälschung im Sinne der §§ 267 u. 270 des St.-G.-B. gestellte Ange-

klagte ist von derselben durch Urtheil hiesiger Stelle vom 1. Juni 1897 freigesprochen worden.

Auf die von der Königlichen Staatsanwaltschaft eingelegte Revision ist dieses Urtheil nebst den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen durch Urtheil des Reichsgerichts vom 1. November 1897, auf welches hier ebenfalls Bezug genommen wird, aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen worden. Das Reichsgericht tritt der Ansicht des erstinstanzlichen Urtheils, daß in den thatsächlichen Feststellungen desselben eine Urkundenfälschung nicht zu finden sei, bei, reprobirt jedoch die Ansicht des ersten Urtheils, daß durch das Handeln des Angeklagten ein anderes Strafgesetz nicht verletzt sei, und stellt die Frage zur Prüfung, ob sich der Angeklagte nicht des Vergehens gegen § 134 des Vereinszollgesetzes schuldig gemacht habe.

Die erneute Verhandlung und Beweisaufnahme hatte nun folgendes Ergebniß:

Auf der Eisenbahnstation Herbesthal trafen am 6. November 1895 eine Reihe von Kisten, enthaltend Schweinespeck, ein, der aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika stammte. Die Sendung kam von Antwerpen und war für den in Düren wohnenden Angeklagten M. bestimmt. Die deutsche Zollbehörde ließ bei der zollamtlichen Prüfung einen Theil der Kisten, bei denen die Begleitpapiere in Ordnung waren, durch und an M. gelangen; sie beanstandete jedoch 17 Kisten, da die beiden sich auf diese beziehenden Bescheinigungen der amerikanischen Behörden über die sanitäre Untersuchung der Waare nicht vorschriftsmäßig waren.

In den beiden Bescheinigungen (Certifikaten) ist von der amerikanischen Untersuchungsbehörde für Fleischprodukte in schwarzem Drucke bezw. schwarzer Schrift bescheinigt, daß „der Speck gemäß den Anforderungen der Parlamentsakte vom 3. März 1891 untersucht worden ist, und daß er von Thieren stammt, die bei der Untersuchung nach dem Tode frei von Krankheit waren".

Die Zollbehörde wies diese Bescheinigungen zurück, weil ein Zeugniß darüber fehle, daß der Speck auch mikroskopisch untersucht sei. Damals war nämlich der jetzt sichtbare rothe Aufdruck „Microscopically examined in addition to regular inspection" („Außer der gewöhnlichen Untersuchung auch mikroskopisch untersucht") auf den Certifikaten noch nicht vorhanden. Die Zollbehörde gab Waare und Bescheinigungen der Güterabfertigungsstelle in Herbesthal zurück mit dem Anheimgeben, weitere Anweisungen des Absenders oder Empfängers einzuholen. Die Eisenbahnbehörde sandte die zwei Certifikate unter Mittheilung des Mangels am 8. November an M. Am 14. November 1895 traf bei der Güterabfertigungsstelle in Herbesthal ein Schreiben M.'s ein, in dem er mittheilte, er habe die zwei Certifikate nach Antwerpen gesandt, sie von dem dortigen amerikanischen Konsul rektifiziren lassen; er habe sie der Zollbehörde in Herbesthal zugesandt und hoffe, daß die Zollangelegenheit nunmehr geregelt sei. Schon am 12. November waren bei der Zollbehörde die zwei Certifikate wieder eingegangen. Dieselben trugen jetzt den rothen Aufdruck. Die Zollbehörde veranlaßte eine Anfrage beim amerikanischen Konsul in Antwerpen, ob der Aufdruck auf seinem Bureau beigefügt worden sei; derselbe theilte mit, daß der Aufdruck nicht vom amerikanischen Konsulat herrühre. Der Aufdruck ist also von einer dazu nicht befugten Person auf den Attesten angebracht worden. Die Kisten sind darauf wieder nach Antwerpen zurückgesandt worden.

Der § 134 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 bedroht nun mit Strafe denjenigen, welcher „es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr verboten ist, diesem Verbote zuwider ein-, aus- oder durchzuführen." Ein solches Einfuhrverbot ist auf Grund des § 2 l. c. erlassen durch die Kaiserliche Verordnung vom 6. März 1883 (R.-G.-Bl. S. 31), welche bestimmt: „Die Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch einschl. der Speckseiten sowie von Würsten amerikanischen Ursprungs ist bis auf Weiteres verboten."

Eine weitere Kaiserliche Verordnung vom 3. September 1891 (R.-G.-Bl. S. 385) bestimmt: „Die Verordnung vom 6. März 1883 tritt für lebende Schweine sowie für solche Erzeugnisse außer Kraft, die mit einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen sind, daß das Fleisch im Ursprungslande nach Maßgabe der daselbst geltenden Vorschriften untersucht und frei von gesundheitsschädlichen Eigenschaften befunden worden ist." — Nach einem Erlasse des Finanzministers vom 22. Juli 1895 gehört dazu auch eine Bescheinigung, daß die Fleischwaare mikroskopisch untersucht sei. Der Angeklagte stellt sich nun auf den Standpunkt, daß seit Erlaß der zweiten Kaiserlichen Verordnung ein Einfuhrverbot im Sinne des § 134 des V.-Z.-G. nicht mehr bestehe. Dem ist beizutreten. Nachdem die erste Verordnung die Einfuhr von Speck absolut verboten hat, hat die zweite dieses Verbot außer Kraft gesetzt für Waaren, die mit Bescheinigungen der erwähnten Art versehen sind. Damit besteht ein absolutes Einfuhrverbot nicht mehr, sondern die Einfuhr ist gestattet, wenn gewisse Bedingungen erfüllt sind. Nur ein absolutes Einfuhrverbot, nicht aber ein beschränktes, genießt den Schutz des § 134 des V.-Z.-G. (Vgl. Entsch. des R.-G. in Strafsachen Bd. 28 S. 51; Oppenhoff, Rechtsprechung des Obertribunals Bd. 5 S. 548 und Bd. 18 S. 799; Stenglein, Anm. 7 zu § 134 V.-Z.-G.; Löwe, Das deutsche Zollstrafrecht, Anm. 6 zu § 134 V.-Z.-G.)

Weiter kommt in Frage, ob der Angeklagte den § 327 des St.-G.-B. verletzt hat. Derselbe bedroht mit Strafe die wissentliche Verletzung der Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet sind. Nun liegt in den aufgeführten Verordnungen, wenn auch kein Einfuhrverbot, so doch auf alle Fälle eine Aufsichtsmaßregel vor. Indem die Verordnungen verlangen, daß die Waaren mit Bescheinigungen der Behörden des Ursprungslandes über eine Untersuchung nach der sanitären Seite hin versehen sind, unterwerfen sie dieselben der Aufsicht der inländischen Behörden.

Die Verordnung vom 3. September 1891 verlangt als Inhalt der Bescheinigungen, daß die Waare von der amerikanischen Behörde untersucht und frei von gesundheitsschädlichen Eigenschaften befunden worden sei. Die Art und Weise der Untersuchung soll sich nach den im Ursprungslande geltenden Vorschriften richten. Daß aber nach den in den Vereinigten Staaten von Nordamerika geltenden Vorschriften eine mikroskopische Untersuchung vorzunehmen ist, geht daraus hervor, daß die amerikanische Fleischschaubehörde die zu den übrigen nicht beanstandeten Kisten gehörigen Certifikate mit der Bescheinigung „Microscopically" ꝛc. versehen hat. Der Erlaß des Finanzministers vom 22. Juli 1895 verlangt deshalb nicht etwas Neues, über die Kaiserliche Verordnung Hinausgehendes, sondern statuirt einfach, was in Amerika selbst vorgeschrieben und deshalb von den hiesigen Zollbehörden zu beachten ist. Demnach steht auch diese Vorschrift über den Vermerk der mikroskopischen Untersuchung unter dem Schutze des § 327 St.-G.-B. Die Kaiserlichen Verordnungen sind erlassen worden zur Verhütung der mit der Einfuhr von Schweinefleisch, Speck u. s. w. verbundenen Gefahr der Einschleppung von Trichinen. Dies geht aus dem Antrage des Reichskanzlers an den Bundesrath vom 21. November 1882, mittels dessen der Entwurf der Kaiserlichen Verordnung vom 6. März 1883 dem Bundesrathe zur Mitgenehmigung vorgelegt wurde, hervor.

Die Trichinenkrankheit muß nun aber als eine „ansteckende Krankheit" im Sinne des § 327 St.-G.-B. angesehen werden. Nun werden zwar im gewöhnlichen Sprachgebrauche unter diesem Namen meist seuchenartige Krankheiten verstanden, bei denen die Meinungen über den kontagiösen Charakter des Krankheitserregers und über die Art und Weise der Krankheitsübertragung innerhalb der medizinischen Wissenschaft sich fortgesetzt im Streite und in der Umbildung befinden. Der Ge-

setzgeber hat aber keinesfalls die Tragweite der Maßregeln zur Verhütung solcher Krankheiten davon abhängig machen wollen, welche Meinung in der Wissenschaft augenblicklich über die Krankheit die herrschende ist. Es muß genügen, daß auch die Trichine ein nur mikroskopisch sichtbarer, außerordentlich gefährlicher Krankheitserreger ist, und daß gegebenenfalls schon eine kleine Quantität trichinenhaltigen Fleisches genügt, um Gesundheit und Leben weiterer Personenkreise zu gefährden. Gerade aber diese Merkmale der Krankheit, nämlich die Schwierigkeit für den Einzelnen, sich davor zu schützen, und die Gefahr für eine Mehrzahl von Personen charakterisiren die Krankheit als eine solche, deren Einschleppung § 327 St.-G.-B. verhüten will. (Vgl. auch Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 21 S. 121.)

Es fragt sich weiter, ob die Aufsichtsmaßregel thatsächlich verletzt worden ist. Dieselbe muß dann als verletzt angesehen werden, wenn die fragliche Waare ohne eine genügende, gültige, ihre Ungefährlichkeit verbürgende Bescheinigung die deutsche Grenze passirt. Dies ist ihrem Wortlaute nach der Sinn der Kaiserlichen Verordnung vom 3. September 1891, welche verhüten will, daß Waaren ohne vorschriftsmäßige Bescheinigung den deutschen Boden überhaupt berühren, da sonst Gefahr für das Inland vorhanden sein könnte; die Verordnung hält für solche Waaren das Verbot des Einbringens aufrecht.

Das Einbringen ist aber vollendet mit dem Ueberschreiten der Grenze; es ist nicht etwa erforderlich, daß sich der auf das Einbringen gerichtete Wille erst noch an der Zollstätte bethätigen müsse, denn nicht erst dort zeigt es sich, wie bei der Zolldefraudation, ob dem Verbote des Eindringens zuwider gehandelt werden soll (vgl. Entsch. des R.-G. Bd. 21 S. 59). Die Waare ist aber im vorliegenden Falle auf deutsches Gebiet gebracht worden. Daß aber die Waare dorthin gelangt ist, ist allerdings dem Angeklagten nicht anzurechnen. Wohl hat der Angeklagte die Waare bestellt, aber daß sie ohne vollständige Bescheinigungen nach Deutschland kommen würde, hat der Angeklagte weder gewußt, noch es veranlaßt; wenigstens ist in der Verhandlung nichts hervorgetreten, was diesen Schluß rechtfertigte. Dies fällt vielmehr dem belgischen Absender der Waare, der Firma R. & A. F. in Antwerpen, zur Last. Auch eine wissentliche Verletzung liegt vor, denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Absender, der schon seit längerer Zeit mit dem Angeklagten Geschäfte in amerikanischen Speckwaaren gemacht und ihm ja auch gleichzeitig mit den beanstandeten Kisten andere mit vollständiger Bescheinigung gesandt hatte, die fraglichen Bestimmungen kannte. Nachdem so seitens des belgischen Absenders das Vergehen des § 327 St.-G.-B. vollendet war, setzt die Thätigkeit des Angeklagten ein. Er sucht die Waare, die wegen unvollständiger Certifikate beanstandet worden war, nunmehr mit gefälschten Certifikaten durch die Zollrevision und weiter in das Inland zu bringen. Der Angeklagte hat die mit dem von einer unbefugten Person aufgedrückten rothen Stempel verfälschten Certifikate als von dem amerikanischen Konsul in Antwerpen mit dem Stempel versehen dargestellt. Daß derselbe nicht vom amerikanischen Konsul herrührte, hat der Angeklagte auch gewußt. Er behauptet zwar, dies damals nicht gewußt zu haben. Das Gericht kam jedoch durch die Beweisaufnahme zu der gegentheiligen Ueberzeugung. Nachdem die zwei Certifikate als ungenügend dem Angeklagten von der Eisenbahnbehörde zugesandt worden waren, sandte er sie mit einem Briefe vom 9. November 1895 an den Agenten de B. in Antwerpen, der seine Geschäfte mit der Firma A. & R. F. vermittelt. In dem Briefe macht er den Agenten auf die Nothwendigkeit des rothen Stempels aufmerksam und sagt dann: „Ich lege die beiden Dokumente bei und wollen Sie den Herrn F. ersuchen, den Stempelabdruck in rother Farbe darauf machen zu lassen und an die Zollbehörde in Herbesthal zu senden. Ein solcher Stempel wird leicht zu beschaffen sein und glaube dadurch die Sache geregelt." In dem Kopierbuche des Angeklagten war das Stück des Briefes, auf dem dieser letzte Satz desselben stand, abgerissen. Der Angeklagte bemerkte hierzu, er habe die Stelle in der ersten Erregung nach seiner ersten richterlichen Vernehmung abgerissen, weil er gefürchtet habe, man könne aus ihr seine Schuld herleiten. De B. antwortete darauf am 10. November 1895: „Le seul, qui peut me sauver pour les certificats n'était pas à trouver. J'y ai été trois fois ce matin, et le dimanche après 1 h. je ne sais plus recommander une lettre". Am 11. November sandte de B. dem Angeklagten die zwei Certifikate mit dem rothen Stempel und einem Schreiben, in dem es unter Anderm heißt: „Flebus: Je ne puis retourner ces certificats à la frontière. Venant de vous cela est règle, d'autant plus que vous êtes à la bonne heure pour arranger une affaire. Si je les expédiais d'Anvers, ce serait un cas extraordinaire. Fait par vous, c'est tout naturel". Aus diesen Thatsachen und Aeußerungen hat das Gericht die Ueberzeugung gewonnen, daß es dem Angeklagten nur darum zu thun war, den Stempel zu erhalten, daß es ihm dabei gleichgültig war, ob derselbe auch von einer dazu befugten Person beigefügt würde, daß de B. den Stempel durch einen Unbefugten hat beidrücken lassen, und daß der Angeklagte dies aus den Briefen des de B. auch erkannt hat. —

Das Handeln des Angeklagten stellt sich als eine Begünstigung im Sinne des § 257 St.-G.-B. dar. Er hatte damals für sein Geschäft neuen Speck nöthig, da seine Vorräthe gänzlich geräumt waren. Es lag ihm deshalb, um den Nachfragen seiner Kunden genügen zu können und keine Gelegenheit zum Verdienen zu versäumen, daran, sich möglichst bald in den Besitz der Kisten zu setzen. Es hing für ihn davon ein Geldverdienst ab. Aus diesem Beweggrunde, also seines Vortheils wegen, leiht er dem Absender der Waare nach Vollendung des von diesem begangenen Vergehens gegen § 327 St.-G.-B. seinen Beistand und sucht mit ungültiger Bescheinigung die Waaren weiter in das Inland hineinzubringen, um sie dort zu verwerthen. Zugleich stellt sich sein Handeln als ein Beistand dar, der zum Zwecke hatte, dem Absender die Früchte seines Vergehens zu sichern. Diese standen jetzt in Frage, konnten aber durch das Vorgehen des Angeklagten noch gerettet werden. Denn das Vermögensinteresse des Absenders erheischte es ebenso, daß die Lieferung baldmöglichst zur Ausführung kam, da sonst vielleicht die Waare verdarb oder das Geschäft rückgängig gemacht, jedenfalls die Abwickelung stark verzögert wurde, wenn man hätte echte Dokumente von den amerikanischen Behörden beschaffen müssen. Es sei darauf hingewiesen, daß die Vermögensvortheile, die für den Angeklagten und für den Absender auf dem Spiele standen, nicht unbedeutend gewesen sein können, da nach einer Mittheilung des Königlichen Hauptzollamtes in Aachen der Werth der 17 Kisten Speck sich auf 2738,67 ℳ belief. Der Angeklagte hat dem Thäter den Beistand wissentlich geleistet, d. h. wissend, daß derselbe die Waare ohne genügende Bescheinigung über die Grenze geschickt hatte.

Hiernach ist festgestellt, daß der Angeklagte sich einer Begünstigung im Sinne des § 257 St.-G.-B. und zwar seines Vortheils wegen schuldig gemacht hat.

Mit Rücksicht darauf, daß die Begünstigung keinen Erfolg gehabt, daß kein Anhaltspunkt dafür vorliegt, daß der Speck irgendwie gesundheitsgefährlich gewesen sei, endlich daß der Angeklagte noch nicht vorbestraft ist, erschien es am Platze, die zu erkennende Gefängnißstrafe gering (auf eine Woche) zu bemessen.

b) 193. **Urtheil des Reichsgerichts vom 23. Mai 1898.**

Die Revision irrt in der Annahme, daß die Strafkammer nach dem Revisionsurtheile vom 1. November v. J. nur habe prüfen dürfen, ob der Angeklagte sich gegen § 134 des Vereinszollgesetzes vergangen habe, und daß Freisprechung habe erfolgen müssen, wenn dieses Gesetz nicht für anwendbar angesehen werde. Jenes Urtheil begründete für sie nur die Pflicht zu

bewirkt, die seine Qualität wesentlich herabdrückte und also seine natürliche Beschaffenheit verschlechterte. Mit vorstehenden Ausführungen stimmt das Gutachten der drei vernommenen Sachverständigen, der beiden Chemiker Dr. Sch. und Dr. La. und des der Weinbehandlung kundigen Prokuristen Schm. überein.

Bei der Beträchtlichkeit des Zusatzes mußte J., der im Weinhandel groß geworden ist, einsehen und sah auch ein, daß die Verschlechterung der bei den Gemischen verwendeten Weine die nothwendige Folge seines Handelns war. Er fälschte also bewußt, vorsätzlich. Ob er erkannt hat, daß auf die von ihm bewirkte Verschlechterung des Weines der gesetzliche Begriff der Weinfälschung anwendbar sei, ist gleichgültig. Ein Irrthum in dieser Richtung verdiente als Rechtsirrthum über das Strafgesetz keine Beachtung. Deswegen mußte seine Vertheidigungsbehauptung, ein derartiger Wasserzusatz zu Weinen der von ihm verwendeten Sorten sei früher bei der Weinbereitung üblich gewesen, und er sei nur dieser Uebung gefolgt, ohne an eine Weinfälschung zu denken, als unerheblich angesehen werden. Durch das Nahrungsmittelgesetz und insbesondere das Weingesetz sollte gerade einem solchen unreellen Geschäftsgebrauch entgegengetreten werden.

Ferner verfälschte J. den Wein zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr; deswegen etiquettirte er die Flaschen als französischen Rothwein (St. Emilion, Médoc) und verkaufte den Wein auch unter solcher Bezeichnung, ohne den Käufern, die reinen Naturwein zu erhalten glaubten, zu sagen, daß sie mit Wasser vermischten Wein erhielten.

Nicht zu folgen ist seiner Ansicht, daß bei dem billigen Preise von 0,60 bis 0,70 ℳ für die Flasche seine unmittelbaren Kunden sich darüber klar gewesen wären, es könnte dieser Wein kein reiner Naturwein sein. Er fand, wie festgestellt ist, seine unmittelbaren Abnehmer auf dem Lande und in kleinen Landstädten, namentlich unter den Kaufleuten, Krämern und Gastwirthen, also in Kreisen, die mit der Weinbereitung und den Weinpreisen nicht vertraut sind. Sie konnten also, wenigstens in der Mehrzahl, aus der Preislage, die übrigens nicht allzu niedrig ist, für sich allein einen sicheren Schluß auf eine Weinverfälschung nicht ziehen, und es war ihnen gegenüber eine Täuschung keineswegs ausgeschlossen. Damit rechnete der Angeklagte. Er war sich auch weiter bewußt, daß die Weiterabnehmer der ersten Käufer einen höheren Preis zu zahlen haben und aus diesem Grunde einen Argwohn nicht schöpfen würden. Bemerkenswerth ist, daß seine unmittelbaren Abnehmer S. und K. sich für die Flasche Wein 0,90 bis 1 ℳ, also einen Preis, der für kleine französische Rothweine im Detailhandel üblich ist, haben zahlen lassen.

J. war hiernach des Vergehens gegen § 10[1] u. [2] N.-M.-G. für schuldig zu befinden und wurde zu 300 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Daß der Angeklagte auch gegen Strafbestimmungen des Weingesetzes gefehlt habe, ist nicht dargethan. Es sind bei dem Kaufmann S. 3 Flaschen St. Emilion, die erste im April 1897, die zweite am 10. und die dritte am 21. Juli 1897 und bei dem Kaufmann K. 1 Flasche Médoc am 9. Juli 1897 entnommen und zur gerichtlichen Verwahrung gebracht. Diese 4 Proben rühren von dem durch den Angeklagten gefälschten Wein her.

Die Proben sind sämmtlich von dem Sachverständigen Dr. Sch. und die S.'sche Probe vom 21. Juli auch von dem Sachverständigen Dr. La. chemisch untersucht. Nach deren Gutachten ist anzunehmen:

A. Die S.'sche Probe vom April und die K.'sche Probe haben zu wenig Extraktgehalt; sie bleiben unter der in der Regel bei französischen Rothweinen beobachteten Grenze von 1,75% Extraktgehalt, indem sie nur 1,471% bezw. 1,475% derartigen Gehalts aufweisen.

B. Die S.'schen Proben vom 10. und 21. Juli weisen unter Verstoß gegen die Bestimmung des § 2 Abs. 2 Satz 1 des Weingesetzes zu viel Schwefelsäure auf.

Gleichwohl läßt sich zu A der Thatbestand des § 7 Nr. 2 des Weingesetzes gegen den Angeklagten nicht feststellen, weil schon objektiv nicht aufgeklärt ist, daß der Wein den in diesem Strafgesetz vorgesehenen Zusatz erhalten hat, „gallisirt ist". Die Herabsetzung des Extraktgehalts wird, wie der Sachverständige Dr. Sch. muthmaßte, auf den erheblichen Wasserzusatz des Angeklagten zurückzuführen sein.

Zu B versagt die Anwendung des § 7 Nr. 1 und des § 8 a. a. O. aus dem Grunde, weil ein vorsätzliches oder ein fahrlässiges Zuwiderhandeln dem Angeklagten nicht nachzuweisen ist. Es fehlt zunächst jeder Anhalt dafür, daß er das Uebermaß der Schwefelsäure durch eigene Manipulationen verursacht hat. Nach dem Gutachten des Dr. La. wird der zu starke Schwefelsäuregehalt so zu erklären sein, daß bei den Zusammenstellungen „Algier" verwendet ist, daß aber dieser Wein am Erzeugungsorte bei der Zubereitung stark gegipst zu werden pflegt, was einen hohen Prozentsatz Schwefelsäure hervorruft. Könnte man nun auch dieser Ansicht folgen, so fällt doch in subjektiver Hinsicht zu Gunsten des Angeklagten in's Gewicht, daß er das Uebermaß an Schwefelsäure nur auf Grund einer chemischen Analyse erkennen konnte, daß er aber solche nicht vorgenommen hat. Es läßt sich also gegen ihn nicht feststellen, daß er das Uebermaß kannte. Die Feststellung einer durch Fahrlässigkeit verschuldeten Unkenntniß ist insofern bedenklich, als nicht aufgeklärt ist, daß der Angeklagte entgegen einer ihm obliegenden Pflicht die chemische Untersuchung des „Algier" unterlassen hätte.

c) Unreiner Stärkezucker.

Elsaß-Lothringen. 44. *Landgericht Straßburg.* Urtheil vom 25. April 1899 wider den Weinhändler J. zu S. — Am 10. und 11. Mai 1898 wurden in den Kellern J.'s in K. den dort lagernden Weinvorräthen Proben entnommen, kurze Zeit darauf auch in seinen Kellern in A., Sch. und Su. Die Proben wurden dem Vorstand des chemischen Laboratoriums der S.'er Polizeidirektion Dr. Am. zur Untersuchung überwiesen, und diese hatte das Ergebniß, daß in 20 Fässern lagernde Weinsorten als mit Essigstich behaftet befunden wurden und unter diesen noch 4 Sorten als verdächtig erschienen, über die erlaubten Grenzen hinaus mit wässeriger Zuckerlösung versetzt zu sein. Außerdem wurden durch die chemische Untersuchung folgende Weine als verfälscht erachtet:

Nr. 1) Nr. 12 der Proben, entnommen aus Faß Nr. 61, enthaltend 8900 Liter angeblich 1897 er gezuckerten Weißwein;

Nr. 2) Nr. 16 der Proben, entnommen aus Faß Nr. 52, enthaltend 8800 Liter angeblich 1897 er (Roßheimer) Weißwein;

Nr. 3) Nr. 26 der Proben, entnommen aus Faß Nr. 16, enthaltend 11750 Liter angeblich 1896 er Unterelsässer, gezuckert;

Nr. 4) Nr. 39 der Proben, entnommen aus Faß Nr. 34, enthaltend 2000 Liter 1896 er Elsässer, selbstgekeltert und gezuckert;

Nr. 5) Nr. 78 der Proben, entnommen aus Faß Nr. 7, enthaltend 672 Liter 1897 er Italiener, selbstgekeltert und gezuckert;

Nr. 6) Nr. 79 der Proben, entnommen aus Faß Nr. 8, enthaltend 670 Liter 1897 er Italiener, selbstgekeltert und gezuckert.

Diese Weine, welche in den Kellereien zu K. lagerten, wurden von Dr. Am. als über die zulässigen Grenzen hinaus mit wässeriger Zuckerlösung „übermäßig gestreckt" befunden.

Ferner bezeichnete der Sachverständige die nachstehend aufgeführten Weine als mit unreinem Stärkezucker hergestellte, mithin der Bestimmung im § 1 W.-G. nicht entsprechende, nämlich:

Nr. 7) Nr. 30 der Proben, entnommen aus Faß Nr. 12, enthaltend 10950 Liter 1897 Elsässer Weißwein, gezuckert;

Nr. 8) Nr. 36 der Proben, entnommen aus Faß Nr. 9, enthaltend 10800 Liter Ober-Elsässer Naturwein;

Nr. 9) Nr. 119 der Proben, entnommen aus Faß Nr. 8, enthaltend 11000 Liter 1897er Weißwein;

Nr. 10) Nr. 120 der Proben, entnommen aus Faß Nr. 9, enthaltend 8300 Liter 1897er Weißwein;

Nr. 11) Nr. 121 der Proben, entnommen aus Faß Nr. 10, enthaltend 8200 Liter 1897er Weißwein.

Die Weine unter Nr. 7 und 8 lagerten ebenfalls in K., die unter Nr. 9, 10 und 11 in Sch.

Es stellte sich ferner heraus, daß J. am 17. September 1897 an den Weinhändler B. in M. etwa 1200 Liter 1896er Weißwein verkauft hatte, von welchem B. seinerseits Anfangs Februar 1898 an den Wirth Ka. in M. weiter verkaufte. Die Untersuchung der von diesem Weine bei B. und Ka. entnommenen Proben zeigte, daß derselbe übermäßig gestreckt sei.

Dem Angeklagten wird zur Last gelegt, daß er sich der Weinverfälschung zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr schuldig gemacht, indem er den Weinen Nr. 7 bis 11 unreinen — nicht technisch reinen — Stärkezucker zugesetzt und sich hierdurch sowohl gegen § 10¹ N.-M.-G., als auch gegen § 1 und § 7¹ W.-G. vergangen, den Weinen unter Nr. 1 bis 6 aber und dem an B. gelieferten Weine Zucker in wässeriger Lösung in nicht erlaubtem Maße zugesetzt und hierdurch gegen § 10¹ N.-M.-G. in Verbindung mit § 3⁴ W.-G. gefehlt hat. Weiter wird J. angeklagt, die vorstehend erwähnten Weine, welche verfälscht waren, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft und unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten zu haben, Vergehen gegen § 10² N.-M.-G., bezüglich der unter Nr. 7 bis 11 erwähnten Weine außerdem strafbar nach § 2 und § 7¹ W.-G.

Was zunächst die Verwendung von nicht technisch reinem Dextrosezucker anbelangte, so führte J. an, daß er im Oktober 1897 nur einmal 10000 kg Dextrosezucker aus H. bezogen und zur Mischung benutzt habe. Er habe diesen für technisch reinen Zucker gehalten und damals nicht gewußt, daß die Ansicht der Sachverständigen bezüglich der Brauchbarkeit jenes Dextrosezuckers zur Weinverdünnung eine andere geworden sei. Dieser Zucker sei in ganz kurzer Zeit verbraucht worden, und er halte es für kaum möglich, daß unter den untersuchten Proben sich noch mit diesem Dextrosezucker versetzter Wein befunden habe; namentlich könne dies von dem in K. lagerndem Weine behauptet werden, wogegen dies bei dem Wein in Sch. vielleicht noch der Fall sein könnte.

Der in Sch. lagernde Wein sei überhaupt nicht feilgehalten. Es lasse aber auch die durch Dr. Am. bei der Untersuchung der fraglichen Weine beobachtete Rechtsdrehung, aus welcher auf die Verwendung unreinen Stärkezuckers geschlossen werde, diesen Schluß nicht unbedingt nothwendig erscheinen, es könne die Rechtsdrehung auch bei Verwendung von Rohr- oder Rübenzucker in die Erscheinung treten, da dieser Zucker einen Gehalt von Raffinose aufweisen könne, welche sehr schwer vergähre und stark rechtsdrehend sei.

Bezüglich des Verfälschtseins der Weine, welche als mit zu starker Zuckerwasserlösung verdünnt bezeichnet würden, bemängelte J. die Zuverlässigkeit der erhobenen Analysen und macht noch geltend, daß nach den durch Sachverständige bestätigten Erfahrungen Weine, welche bezüglich des Gehaltes an Extraktstoffen und Mineralbestandtheilen den gestellten Erfordernissen entsprächen, während der Lagerung eine merkliche Abnahme von solchen Stoffen aufwiesen, daß dies namentlich bei jungen leichten Weinen sich zeige, daß endlich auch noch von den Weinen, welche als zu stark durch wässerigen Zuckerzusatz verdünnt, beanstandet worden, ein großer Theil aus dem Weilerthal stamme, und daß diese Weine bei ihrer ganz eigenthümlichen Beschaffenheit die Extraktstoffe noch viel leichter verlieren. Es könne ihm aber kein Vorwurf daraus gemacht werden, wenn der von ihm verkaufte Wein, der z. Zt. des Verkaufes den zu stellenden Anforderungen genügt, später bei dem Käufer bei nochmaliger Untersuchung die in dem Bundesrathsbeschlusse vom 29. April 1892 festgesetzten Grenzzahlen nicht mehr erreiche, oder wenn der Wein, der ursprünglich analysenfest gewesen, auf seinem eigenen Lager an Extraktstoffen oder Mineralbestandtheilen einbüße.

Es bestehe bei ihm der Brauch, alle Weine, ehe sie vom Lager abgingen, nochmals untersuchen zu lassen, und wenn dieselben den Erfordernissen des Bundesrathsbeschlusses nicht entsprächen, durch Zusatz von Naturwein zurückzuverbessern; es könne bei der im Gesetze erlaubten Mischung mit Zuckerlösung vorkommen, daß der bestimmte Prozentsatz an Extraktstoffen und Mineralbestandtheilen unterschritten werde; wenn sich dies dann später zeige, werde der Wein, wie angegeben, aufgebessert. Dieses von ihm geübte Verfahren halte er vollständig für erlaubt, wie auch die Mehrzahl der chemischen Sachverständigen dasselbe als dem Gesetze nicht widersprechend ansähen.

Die beanstandeten Weine seien überhaupt noch nicht feilgehalten worden, weil sie noch nicht verkaufsfertig gewesen seien. Dies treffe auch bei Nr. 3 aus Faß Nr. 16 zu, obwohl von diesem Weine Proben nach der gerichtlichen Probeentnahme versendet wären; eine zur Täuschung geeignete Bezeichnung sei diesem Weine aber nicht gegeben. Die in Sch. beanstandeten Weine seien nur dorthin gebracht, weil es in den Kellern zu S. an Raum gefehlt habe; sie hätten aber nach S. zurückgebracht werden sollen und würden dann vor dem Verkauf noch untersucht sein. Was endlich den an B. in M. gelieferten Wein anbelange, so habe derselbe beim Verkauf den Bestimmungen des Bundesrathsbeschlusses entsprochen; die festgestellten Veränderungen an dem Wein müßten später eingetreten sein, von ihm sei er nicht verfälscht worden.

Die nach Dr. Am. mit unreinem Stärkezucker hergestellten Weine Nr. 7 bis 11 sind außerdem noch von dem Sachverständigen Dr. Ku. und theilweise von Dr. Mo. analytisch untersucht worden.

Ersterer stimmt vollständig in seinem Gutachten über dieselben mit Dr. Am. überein; Dr. Mo., der die Weine Nr. 7 und 8 untersucht hat, bezeichnet es als in hohem Grade wahrscheinlich, daß diese beiden Weinsorten unter Verwendung von nicht genügend reinem Stärkezucker hergestellt worden; er führt dann allerdings aus, daß auch tadellos weiß aussehender Rübenzucker in den Handel komme, der einen gewissen Gehalt an Raffinose habe, die bei der Gährung nur theilweise verschwinde und deren zurückbleibender Rest eine stark rechtsdrehende Wirkung äußere. Die beiden weiteren Sachverständigen, Prof. Dr. Fr. und Dr. Ma., schließen sich der Auffassung der Sachverständigen Dr. Am. und Dr. Ku. auf Grund der von diesen gefundenen analytischen Zahlen an; sie bezeichnen es als fast zweifellos, daß zur Herstellung der fraglichen Weine unreiner Stärkezucker verwendet worden und glauben nicht, daß Raffinose vorgelegen.

Berücksichtigt man ferner, daß, wenn der von dem Angeklagten verwendete Rübenzucker oder Rohrzucker raffinosehaltig gewesen, sich in weit mehr Weinsorten Spuren hiervon hätten finden müssen und dazu auch, daß der Angeklagte thatsächlich Dextrosezucker verwendet hat, welchen die Sachverständigen übereinstimmend als nicht technisch rein erklären, so steht objektiv fest, daß der Wein unter Nr. 7 bis 11 mit Dextrosezucker, nicht technisch reinem Zucker, hergestellt worden ist. Zu bemerken ist auch noch, daß der Angeklagte selbst bezüglich der in Sch. lagernden unter Nr. 9, 10 und 11 aufgeführten Weine dies als möglich hinstellt.

Es mußte angenommen werden, daß J., welcher die Weinverbesserung in großem Umfange betrieb und fort-

während mit einer Anzahl von Chemikern wegen Untersuchung seiner Weine in Verbindung stand, darüber sehr wohl unterrichtet war, daß der bis dahin in den Handel gekommene Dextrosezucker als technisch reiner Stärkezucker im Sinne des Weingesetzes zur Weinverbesserung nicht verwendet werden durfte; Briefe von J. an die Fabrik deuten auch auf das Bestimmteste dahin, daß er in die technische Reinheit des ihm gelieferten Zuckers den größten Zweifel setzte. Wenn J. trotzdem den Dextrosezucker verwendete, so handelte er vorsätzlich gegen § 1 W.-G. Daß J. den mit Dextrosezucker verfälschten Wein feilgehalten, wenigstens den unter Nr. 7 und 8 angeführten, ist auf Grund der Beweisaufnahme trotz seiner gegentheiligen Behauptungen für erwiesen erachtet, dagegen ist seine Angabe bezüglich der in den Sch.'schen Kellereien lagernden Weine Nr. 9 bis 11, da sie von dem Zeugen Le. bestätigt wurde, als glaubhaft angesehen.

Durch das Feilhalten der unter Nr. 7 und 8 genannten Weine hat sich der Angeklagte nach § 7[1] und § 2 W.-G. strafbar gemacht; ein durch dieselbe Handlung erfülltes Vergehen nach § 10[2] N.-M.-G. ist bezüglich des Weines unter Nr. 7 nicht gegeben, da es an einem Anhalt dafür fehlt, daß das Feilhalten unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung erfolgt ist. Der Verkauf des Weines unter Nr. 8 aber, welcher vor der Beschlagnahme stattfand, stellt ein Vergehen nach dieser Gesetzesbestimmung in rechtlichem Zusammentreffen mit dem Vergehen nach § 7[1] und § 2 W.-G. dar, da der Angeklagte selbst nicht behauptet, daß er bei dem Verkaufe den ihm bekannten Umstand des Verfälschtseins den Abnehmern nicht mitgetheilt hat.

Daß die unter Nr. 1 bis 6 angeführten Weine verfälscht waren, weil sie über die durch den Bundesrathsbeschluß vom 29. April 1892 gezogenen Grenzen hinaus mit wässeriger Zuckerlösung versetzt waren, unterliegt nach den abgegebenen Gutachten der Sachverständigen keinem Zweifel. Dr. Am. kommt auf Grund der von ihm analytisch festgestellten Zahlen mit aller Bestimmtheit zu diesem Ergebnisse; Dr. Ku., der etwa 5 Monate nach Dr. Am. die Untersuchung vorgenommen, kommt bezüglich dieser Weine zu denselben Feststellungen. Die von ihm bei den Analysen gefundenen Zahlen stimmen allerdings mit denjenigen des Dr. Am. nicht vollständig überein, indessen dies erklärt sich nach der Aeußerung der Sachverständigen dadurch, daß bei den noch jungen, theilweise nicht ganz fertig scheinenden Weinen nachträglich kleine Veränderungen vorgekommen sind, wie Vergährung der Zuckerreste, Verbrauch kleiner Mengen von fixen Säuren und andern Extraktstoffen, Ausscheidung von Weinstein.

Bezüglich der von J. angeregten Frage, ob aus diesen Veränderungen nicht darauf geschlossen werden könne, daß die Weine ursprünglich analysenfest gewesen und in dem Lager J.'s allmählig sich zu dem Zustande verändert, in welchem sie Dr. Am. bei der Untersuchung gefunden, erklärte Dr. Ku., daß diese Annahme nicht als zutreffend erachtet werden könne. Prof. Dr. Fr. sagte hierüber, daß dieser Schluß wohl möglich sei, daß er aber denselben nicht ziehen möchte, im Uebrigen erklärte dieser Sachverständige die Weine nach den von Dr. Am. und Dr. Ku. gefundenen Zahlen für überstreckt. Der Sachverständige Dr. Mo. hat die Weine unter Nr. 1, 2, 3 und 4, welche er untersucht hat, ebenfalls für überstreckt befunden, nur bezüglich des Weines unter Nr. 3 erklärt er es nicht für ausgeschlossen, daß derselbe während der Lagerung in seiner Zusammensetzung derart beeinflußt worden sein könne, daß der Gesammtgehalt an Extrakt- und Mineralstoffen eine merkliche Abnahme erfahren.

Die Einwendung des Angeklagten, daß die wegen Ueberstreckung beanstandeten Weine, wenigstens zum Theil, nur deshalb die bei den Analysen gefundene Beschaffenheit gezeigt, weil sie als „Weilerthaler Weine" ganz besonders an Extraktstoffen verloren, widerlegte Dr. Am. mit der Bemerkung, daß die Weine des Weilerthales in manchen Jahren zwar anormal sich verhielten, daß aber bei diesen Weinen ein abnorm hoher Aschengehalt sich zeige, welcher bei den beanstandeten Weinen nicht vorhanden sei. Hinzuweisen ist auch noch darauf, daß der Wein unter Nr. 2 ausdrücklich als Rosheimer Gewächs bezeichnet worden ist.

Es steht hiernach fest, daß die unter Nr. 1 bis 6 angeführten Weine gemäß § 3[4] W.-G. objektiv als verfälscht anzusehen sind. Dagegen ist nicht erwiesen, daß J. diese Verfälschung zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr vorgenommen und sich deshalb nach § 10[1] N.-M.-G. strafbar gemacht hat. Sämmtliche Sachverständige haben angegeben, daß ein Wasserzusatz von 22 bis 25%, wie ihn der Angeklagte nach den Ermittelungen des Sachverständigen E. vorgenommen, als übermäßig, zumal für die Jahrgänge 1896 und 1897, nicht angesehen werden könne, ferner ist dem Angeklagten in keinem einzigen Falle nachgewiesen, daß er überstreckten Wein verkauft hat. Man muß annehmen, daß er immer die Absicht gehabt hat, nur solchen Wein in den Handel zu bringen, welcher dem Beschlusse des Bundesraths entspricht, und er kann daher den Zweck der Täuschung nicht gehabt haben.

Was das Feilhalten des überstreckten Weines angeht, so können die Weine unter Nr. 5 und 6 ausscheiden, weil dieselben auch nach den Sachverständigen als noch nicht ganz verkaufsfertig zu erachten sind; die übrigen überstreckten Weine aber hat J. offenbar feilgehalten. Es sind in dieser Beziehung seine Erklärungen in der Voruntersuchung offenbar richtig gewesen; die Bezeichnungen, welche seine Angestellten diesen Weinen bei der Entnahme der Probe gegeben, deuten ebenfalls daraufhin, daß auch diese den Wein für verkaufsbereit hielten, und bezüglich des Weines unter Nr. 3 erklärte der Angeklagte selbst, daß er Proben desselben versandt hat. Der Umstand, daß eine Veränderung der Weine unter Nr. 1, 2 und 4 seit dem Beginn der Untersuchung durch Verschnitt mit Naturweinen vorgenommen worden, deutet nicht mit Bestimmtheit darauf hin, daß der Wein vorher nicht feilgehalten worden ist. Daß der Angeklagte den Wein auch denjenigen, der zuletzt noch überstreckt blieb, unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten, ist nicht erwiesen; er hat das Fabrikat lediglich als Wein bezeichnet.

Bezüglich des an B. und von diesem an Ka. gelieferten Weines ist endlich nicht erwiesen, daß dieser schon verfälscht von J. verkauft ist. Wenngleich der Verdacht sehr gegen J. sprach, so erschien es nach den Sachverständigen doch nicht ausgeschlossen, daß eine Veränderung des Weines in Folge der Behandlung, die er bei B. erlitten, eingetreten sein konnte.

Nach dem Ausgeführten ist J. also schuldig befunden, in den Jahren 1897 und 1898 zu S. durch 2 selbstständige Handlungen, 1. vorsätzlich nicht technisch reinen Stärkezucker dem Weine zugesetzt und diesen dadurch zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr verfälscht zu haben, 2. vorsätzlich Wein, welchem nicht technisch reiner Stärkezucker zugesetzt war, feilgehalten und unter Verschweigung der Verfälschung verkauft zu haben. J., wegen Zuwiderhandlung gegen das Nahrungsmittelgesetz schon vorbestraft, wurde für jedes Vergehen zu 1000 ℳ Geldstrafe verurtheilt; die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10[1] u. [2], 16 N.-M.-G., §§ 1, 2, 7[1] W.-G.)

d) Glycerin.[1]

e) Salicylsäure.

Hamburg 45. *Landgericht Hamburg.* Urtheil vom 1. Mai 1900 in dem Strafverfahren, betr. die Einziehung von Heidelbeerwein, welcher auf Grund des Gesetzes vom 20. April 1892 bei dem Delikatessenhändler S. beschlagnahmt war. — Am 25. August,

---

[1]) S. die Urtheile der Landgerichte zu Coblenz vom 23. Juni 1898 auf S. 158*, zu Landau vom 2. Dezember 1898 auf S. 162*, zu Colmar vom 21. November 1898 auf S. 175* und zu Straßburg vom 13. Dezember 1899 auf S. 191*.

16. September und 12. Oktober 1899 sind bei dem Delikatessenhändler S. in H. insgesammt 50 Flaschen Kunstwein beschlagnahmt worden; dieselben trugen auf den Etiquetten die Bezeichnung „Medizinal-Heidelbeerwein“ bezw. „Süßer Medizinal-Heidelbeerwein.“ Die chemische Untersuchung ergab bei 4 als Stichproben entnommenen Flaschen einen nach § 1 W.-G. unzulässigen Zusatz von Salicylsäure. S. hat den Wein in 2 Sendungen aus der R.'schen Fruchtweinfabrik zu So. bezogen. Es liegt aber weder gegen R. noch gegen S. noch gegen eine sonstige Person ein Beweis der wissentlichen oder auch fahrlässigen Verletzung des Gesetzes vom 14. Mai 1879 oder des Gesetzes vom 20. April 1892 vor. Da das Gericht überzeugt ist, daß die ganzen Sendungen den Stichproben entsprechen, war nach § 9 des letzteren Gesetzes gemäß § 477 St.-P.-O. die Einziehung des beschlagnahmten Weines zu erkennen.

f) Theerfarbstoffe und andere Färbemittel.[1])

Bayern 46. **Landgericht Frankenthal.** Urtheil vom 19. Dezember 1899 wider den Kunst- und Handelsgärtner F. zu N. — Im Winter 1896/97 verkaufte die Firma K. zu E. an F. einige Liter Theerfarbstoff als Malagarothwein, „das edelste in dieser Marke,“ zum Verschnitt mit Weißweinen; dieser Stoff sollte, dem Weißwein nur in ganz geringer Menge beigemischt, letzteren in Rothwein verwandeln. F. stellte darauf nach der erhaltenen Anweisung Rothwein her, indem er mehrere Liter des angeblichen Malagaweines zu 300 Liter Weißwein mischte. Diese Mischung verkaufte F. im Februar 1897 an mehrere Personen als Wein und versicherte ihnen sogar, daß dies reiner Naturwein sei, den er selbst gebaut habe. Da der Zeuge R. in Folge des Aussehens, welches der Wein beim Abfüllen zeigte, mißtrauisch geworden war, ließ er ihn von dem Sachverständigen M. auf seine chemische Beschaffenheit untersuchen. Hierbei wurde festgestellt, daß der von F. gelieferte Wein ein Gemisch von Weißwein und Theerfarbstoff darstellte. Das Gericht konnte sich nicht davon überzeugen, daß F. bei der Herstellung des Gemisches sich bewußt war, einen Theerfarbstoff dem Weißwein beizumengen, oder daß er beim Verkauf und der Lieferung des Weines von der wahren Beschaffenheit des angeblichen Malagaweines Kenntniß hatte. Daher konnte das Gericht den Angeklagten auch keines Vergehens gegen §§ 1, 2 und 7 Ziff. 1 W.-G. für schuldig befinden, denn der Thatbestand des in § 7 Ziff. 1 l. c. mit Strafe bedrohten Vergehens besteht in einer vorsätzlichen Zuwiderhandlung gegen § 1 oder 2 W.-G.

Auch eine dem F. zur Last fallende fahrlässige Handlung gegen das Weingesetz konnte wegen inzwischen eingetretener Verjährung nicht mehr gemäß § 8 l. c. geahndet werden. Soweit die Anklage daher auf der fälschlichen Herstellung des Weines beruhte, war F. freizusprechen.

Dagegen erschien der Verkauf und die Lieferung des gefälschten Rothweines unter dem Gesichtspunkte des Betrugs nach § 263 R.-St.-G.-B. strafbar. F. hat die Käufe abgeschlossen, um etwas zu verdienen, also um sich Vermögensvortheile zu verschaffen. Die Vermögensvortheile waren aber rechtswidrige, da sie nicht erlangt werden sollten durch Lieferung eines vertragsmäßigen Weines, sondern durch Täuschung der Käufer über die vertragswidrige Beschaffenheit des gelieferten Weines. F. hat ferner die Zeugen in ihrem Vermögen geschädigt, indem er ihnen statt des versprochenen Rothweines, den sie auf dem Markte zu dem angelegten Preise von 0,80 ℳ für das Liter in der gewünschten Güte hätten kaufen können, einen gefärbten Weißwein lieferte, der niederen Werthes war und für den die Käufer, da sie ihn bei Kenntniß seiner wahren Beschaffenheit nicht trinken wollten, keine Verwendung hatten. F. wurde eines fortgesetzten Vergehens des Betrugs nach § 263 R.-St.-G.-B. für schuldig befunden und zu 300 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Elsaß-Lothringen 47. **Landgericht Colmar.** Urtheil vom 31. Oktober 1898 wider die Weinhändler E. und dessen Sohn Ludwig E. zu Eg. — Beide Angeklagte besitzen gemeinschaftlich in der Umgegend von H. und Eg. 2½ ha Reben; daneben betreiben sie Weinsticherei und Weinhandel. In den Jahren 1896 und 1897 haben sie von der Firma O. in S. 7532,01 hl gezuckerte Weine bezogen. Diese, zum weitaus größten Theile aus Rhein-Hessen stammend, wurden theils im Verschnitt mit Eg.'er Weinen, theils auch unvermischt den Kunden geliefert. Auch die eigenen Weine der Angeklagten sind nach der chemischen Untersuchung und nach dem Zugeständniß der Angeklagten selbst gezuckert worden; diese Zuckerung bewegte sich aber nach den Bekundungen des Sachverständigen Dr. B. sowohl hier als auch bei den übrigen Weinen der Angeklagten noch überall innerhalb der gesetzlichen Grenzen. Ferner räumen die Angeklagten ein, Caramel zum Auffärben des Weines verwandt zu haben. Unter Bezugnahme auf diesen Sachverhalt sollen sich die Angeklagten des Betrugs und des Vergehens gegen § 10¹ R.-M.-G. schuldig gemacht haben.

Was den Angeklagten E. anbelangt, so ist dessen Angabe, daß er seit einer Reihe von Jahren die Leitung seines Geschäfts seinem Sohne Ludwig übertragen habe, daß er sich um den Geschäftsbetrieb garnicht mehr kümmere und für die angeblichen Vergehen in keiner Weise verantwortlich sei, nicht widerlegt worden. E. war daher freizusprechen. Bezüglich des Ludwig E. konnte ebenfalls nicht angenommen werden, daß er sich eines Betrugs (§ 263 St.-G.-B.) schuldig gemacht hat.

Die Aussagen der hierüber vernommenen Zeugen gehen mit Ausnahme einer einzigen einheitlich dahin, daß die Zeugen bei dem Angeklagten Ludwig E. in der Regel nach voraufgehender Probe „guten Wein“ bestellt und auch erhalten hätten. Ueber „reinen“, „reellen“ Wein oder „Naturwein“ sei zwischen ihnen und dem Angeklagten weder mündlich noch schriftlich verhandelt worden. Ihnen sei es in ihrer Eigenschaft als Wirthe nur darum zu thun gewesen, daß der Angeklagte ihnen einen guten, wohlschmeckenden Wein liefere, der ihrer Kundschaft munde. Der Herkunftsort dieses Weines oder der Umstand, daß derselbe gezuckert gewesen sei, habe für sie nur eine nebensächliche Bedeutung gehabt. Diese Aussagen lassen den Schluß zu, daß die Zeugen in keiner Weise durch den Angeklagten bei dem Verkauf der ihnen gelieferten Weine getäuscht wurden. Ein einziger Zeuge F. bekundete, daß er „reellen“ Wein bei dem Angeklagten bestellt habe, in der sicheren Erwartung, einen reinen, nicht gezuckerten Naturwein zu erhalten. Die Behauptung des Angeklagten, daß diesem Zeugen in der That auch Naturwein geliefert worden sei, hat in der Hauptverhandlung keine Widerlegung gefunden. Hiernach war Ludwig E. von der Anklage des Betrugs freizusprechen.

Das zweite, dem Angeklagten zur Last gelegte Vergehen betrifft die Verfälschung von Wein durch Vermischung von Wein mit Tresterwein, durch Zusatz von Sprit und Verwendung von Caramel.

1. Was die Verwendung von Tresterwein zur Verfälschung von Wein anlangt, so sind im Keller der Angeklagten zwei Sorten von Tresterwein, sogen. Piquettewein, vorgefunden worden, der eine schwach an Alkoholgehalt, nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. B. typischer Tresterwein, der andere dagegen außerordentlich stark, von einem Alkoholgehalt von 5,95 %. Von dem letzteren nimmt die Anklagebehörde an, daß er zur Verfälschung der Verkaufsweine bestimmt gewesen sei, da der starke Alkoholgehalt ihn zur Verwendung als Haustrank für das Gesinde als viel zu stark erscheinen lasse.

---

[1]) S. auch die Urtheile der Landgerichte zu Coblenz vom 23. Juni 1898 auf S. 158*, zu Colmar vom 4. Oktober 1898 auf S. 167*, vom 19. und 22. Dezember 1898 auf S. 176* u. 177* und vom 24. Januar 1899 auf S. 190*.

Wenn der außergewöhnliche Alkoholzusatz auch eigenthümlich und auffallend erscheinen muß, so vermag dieser Umstand allein, da die Beweisaufnahme ein weiteres Ergebniß in dieser Beziehung nicht geliefert hat, die Behauptung des Angeklagten, auch dieser starke Piquettewein sei zum eigenen Bedarf und nicht etwa zur Vermischung mit Verkaufswein hergestellt worden, nicht zu entkräften.

2. Was den Zusatz von Sprit zu Wein betrifft, so ist festgestellt worden, daß der Angeklagte im Jahre 1896 81 Liter, im Jahre 1897 57 Liter bezogen hat. Diese Mengen erscheinen im Vergleich zu dem Umfange und dem Inhalt des Weinlagers der Angeklagten sehr gering, sodaß in der Erwägung, daß dieser Sprit auch zu anderen Zwecken als dem hier in Frage stehenden verwendet werden konnte, und mangels anderer Beweisumstände in dem Vorhandensein dieser Spritmengen an und für sich etwas Verdächtiges nicht erblickt werden kann.

3. In anderer Weise verhält es sich dagegen mit der Verwendung von Caramel zum Auffärben des Weines seitens des Angeklagten.

Die §§ 3 u. 4 W.-G. enthalten eine authentische Auslegung des Nahrungsmittelgesetzes § 10. Während § 3 diejenigen Fremdstoffe aufführt, deren Beimischung zum Weine gestattet ist, bezeichnet in entgegengesetzter Richtung der § 4 einige Arten der Behandlung des Weines und zwar nur exemplifikativ, wie aus der Ausdrucksweise „Als Verfälschung . . . . . ist insbesondere anzusehen“ hervorgeht, die unter allen Umständen als eine Verfälschung gelten sollen.

Durch § 10 des gleichen Gesetzes ist ausdrücklich bestimmt worden, daß die Vorschriften des Nahrungsmittelgesetzes, soweit die in den vorerwähnten Paragraphen enthaltenen Bestimmungen nicht entgegenstehen, unberührt bleiben. Hieraus ergiebt sich für den vorliegenden Fall, daß Caramel zu denjenigen Fremdstoffen gehört, in Ansehung derer es Sache richterlicher Beurtheilung bleibt, festzustellen, ob dieselben als geeignete Mittel zur Verfälschung von Nahrungsmitteln oder Genußmitteln im Sinne des § 10 N.-M.-G. sich darstellen oder nicht.

Das Caramel ist nun ein Präparat, aus einem Zucker zweiter oder dritter Qualität geröstet, welches in geringer Menge blassen Weißweinen zugesetzt, diesen eine schöne gelbe Farbe verleiht. Durch den Zusatz von Caramel erhält ein solcher Wein das Aussehen eines älteren und zugleich körperreicheren Weines. In dem Käufer wird durch die Verwendung von Caramel der Irrthum und damit die Täuschung erregt, daß der ihm angebotene und von ihm gekaufte gefärbte Wein ein älterer und an Qualität werthvollerer sei, als derselbe in Wirklichkeit ist. Für den Wein, welcher ohne Zusatz von Caramel als farblos und dünn sich darstellen würde, hätte der Käufer niemals den Preis gezahlt, wie für den gleichen Wein, der in Folge der Auffärbung als ein alter und gehaltvoller Wein sich darstellte. Die Farbe deckte hier die Mängel des Weines.

Da Ludwig E. festgestelltermaßen in der Zeit, seit welcher er die Leitung des Geschäfts allein führte, ganz allgemein die Verwendung von Caramel bei farbbedürftigten Weinen angeordnet hat, so war derselbe für überführt zu erklären, Wein zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr verfälscht zu haben. Ludwig E. wurde deshalb zu 500 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10[1] N.-M.-G.)

48. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 18. Januar 1899 wider den Wirth F. zu C. — I. F. bezog von der Firma Ph. B. in M. im Jahre 1896 nachgewiesenermaßen 6 Flaschen Weißwein- und 6 Flaschen Zuckerkouleur und im folgenden Jahre 1 Liter Moselkouleur; außerdem hat F., wie er eingesteht, bei F. & P. in C. Zuckerkouleur gekauft. Mag er nun auch diese nach seiner Angabe hauptsächlich in der Küche zu Speisen und nur wenig zu Wein und zwar nur zu älterem Weine verwandt haben, so muß, da zur Färbung des Weins nur eine ganz geringe Menge Kouleur erforderlich ist, um demselben eine bald mehr gelbliche, bald mehr grünliche Färbung zu verleihen, angenommen werden, daß der Angeklagte einen größeren Theil seiner Weine gefärbt hat und zwar nicht bloß alte Weine, sondern überhaupt diejenigen seiner Weine, die keine schöne Farbe hatten. In dieser Färbung des Weines, sei es nun alten oder jüngeren, ist aber unzweifelhaft eine Verfälschung derselben zu erblicken, da auch ein alter Wein, mag er auch nicht minderwerthig sein, durch die Färbung den Anschein einer besseren Beschaffenheit erhält, als er vor der Färbung hatte, und der Gesichtssinn großen Einfluß auf den Geschmackssinn hat.

II. Am 5. Oktober 1895 hat F. $^1/_2$ kg Rieslingbouquet und 1897 wiederum $^1/_2$ kg Rieslingbouquet und $^1/_4$ Liter Tokayer-Essenz bezogen. Das zuerst erhaltene Rieslingbouquet setzte F. angeblich einem Faß von $2^1/_4$ bis 3 hl Wein zu in der Meinung, es sei dies eine Rieslinghefe (Rieslinggährstoff), wie er sie bestellt habe; die beiden anderen Flaschen hatte F. unberührt stehen lassen, um sie nach seiner Angabe zurückzugeben. Das Rieslingbouquet wollte er zugesetzt haben, um eine Probe zu machen. Da letztere aber schlecht ausgefallen sei, habe er dieselbe mit anderem Wein verschnitten und selbst getrunken. Auch die beiden anderen Bouquets wollte F. als Gährstoffe bestellt haben, wenigstens sei er der Meinung gewesen, daß es solche wären.

Diese Angaben des Angeklagten erschienen jedoch als Ausrede; zunächst mußte er selbst einräumen, daß ihm Broschüren von Ph. B. zugingen, in denen Gähr- und Bouquetstoffe verzeichnet waren; dann aber hat er Bouquetstoffe bestellt und auch laut Faktura vom 1. Oktober 1898 erhalten.

Auf Grund dieses Thatbestandes ist erwiesen, daß der Angeklagte Farb- und Bouquetstoffe zum Zweck der Täuschung in Handel und Verkehr Weinen zugesetzt hat, die er verkaufen wollte, und diese Genußmittel sohin verfälscht hat und zwar, um denselben dadurch den Anschein einer besseren Beschaffenheit zu geben, als sie vorher hatten, um sie in seiner Wirthschaft günstiger verkaufen zu können. Es ist aber unerwiesen geblieben, daß der Angeklagte wissentlich den gefälschten Wein unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft und unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten hat.

F. war daher nur eines Vergehens gegen § 10[1] N.-M.-G. für schuldig zu befinden; er wurde zu 200 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10[1] N.-M.-G., § 4[4] W.-G.)

g) Pottasche.[1]) (Nichts.)

h) Säuren oder säurehaltige Körper.[2]) (Nichts.)

i) Saccharin.[3]) (Nichts.)

k) Bouquetstoffe.[4])

Preußen. 49. Landgericht Lissa. Urtheil vom 3. November 1899 wider den Küfer M. zu P. — M. war vom 15. August bis zum 7. November 1898 in der dem Kaufmann N. zu N. gehörigen Weinhandlung als Küfer thätig und hatte als solcher die gesammte Kellerbehandlung des Weines selbstständig über, da N.

---

[1]) S. das Urtheil des Landgerichts zu Colmar vom 24. Januar 1899 auf S. 190*.

[2]) S. die Urtheile des Landgerichts zu Darmstadt vom 4. Januar 1900 auf S. 152*, vom 10. Oktober 1898 auf S. 160* und des Oberlandesgerichts zu Darmstadt vom 19. Januar 1900 auf S. 162*.

[3]) S. das Urtheil des Landgerichts zu Zabern vom 28. (statt 20. lies dort 28.) Oktober 1898 auf S. 155*.

[4]) S. auch die Urtheile des Landgerichts zu Glogau vom 1. Oktober 1898 auf S. 184*, zu Colmar vom 23. Mai 1898 auf S. 152*, vom 28. November 1898 auf S. 161*, vom 24. Januar 1899 auf S. 190* und vom 18. Januar 1899 auf S. 197*.

nur gelernter Kaufmann ist und hiervon weniger versteht. Nachdem M. am 7. November 1898 von N. entlassen war, machte er am 11. deſſ. Mts. an die Staatsanwaltschaft zu L. eine Anzeige, daß in der Weingroßhandlung von N. Ungarweine aus Grünebergerwein mit Zusatz von trockenem Ungarweinlager und foenum graecum-Pulver hergestellt würden. Das hierauf gegen N. wegen Weinfälschung eingeleitete Verfahren ist jedoch eingestellt, dagegen dem M. vorgeworfen worden, daß er jene Anzeige wider besseres Wissen gegen N. erstattet habe, da er ohne Vorwissen und hinter dem Rücken seines Chefs foenum graecum in dem Weinkellerbetriebe angewandt habe.

M. bestritt dies mit Entschiedenheit und wollte erst in dem N.'schen Geschäfte davon Kenntniß erhalten haben, daß man aus Grüneberger durch Behandlung mit Ungarerde und foenum graecum Ungarwein herstellen könne. Nur auf ausdrückliches Geheiß des N. habe er verschiedene Kufen Grüneberger mit Ungarerde und foenum graecum zum Zwecke der Ungarweinbereitung aufgesetzt; daß foenum graecum ein unzulässiger Bouquetstoff sei, habe er allerdings gewußt.

Demgegenüber bekundete N. eidlich, daß vor M. niemals in seinem Keller mit Ungarerde und foenum graecum gearbeitet worden sei, und daß er diese Stoffe als Kellereiartikel auch noch garnicht gekannt habe; erst M. habe ihm fortgesetzt in den Ohren gelegen, er solle Grüneberger, der zu diesem Zwecke mit Ungarerde bearbeitet werde, zum Verschneiden der geringeren Ungarweine verwenden, was in allen Weinhandlungen geschehe. Auf vieles Andrängen M.'s habe er schließlich einen von letzterem an die Firma Z. & Söhne gerichteten Brief unterschrieben, in welchem von jener Firma Ungarerde bestellt wurde; weiter habe er sich um die Sache nicht bekümmert. Jedenfalls aber habe er niemals davon eine Ahnung gehabt, daß der Wein auch noch mit foenum graecum-Pulver habe behandelt werden sollen; dies würde er unter allen Umständen verboten haben.

Lehrling R. und Haushälter S., welche gleichzeitig mit M. bei N. bedienstet und im Kellerbetriebe thätig waren, konnten nicht die M.'sche Behauptung bestätigen, daß N. dem Angeklagten die Verwendung von foenum graecum befohlen habe; beide konnten auch nicht bezeugen; daß N. von der Verwendung dieses Pulvers Kenntniß gehabt haben mußte, da er sich um die Kellergeschäfte wenig kümmerte. Die Küfer H. und B., von denen ersterer 1³/₄ Jahr bis zum Oktober 1897 und letzterer vom November 1897 bis zum Januar 1898 bei N. in Stellung waren, sagten ebenfalls eidlich aus, daß, solange sie bei N. Küfer gewesen seien, dort niemals mit Ungarerde, geschweige denn mit foenum graecum gearbeitet worden sei. Foenum graecum ist, wie das chemische Untersuchungsamt der Stadt Br. begutachtet hat, ein zur Weinbereitung nicht zugelassener Bouquetstoff.

Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung erhalten, daß M. nicht im Auftrage N.'s, sondern hinter dessen Rücken und mit dem vollen Bewußtsein, daß sein Prinzipal hiervon keine Ahnung habe, foenum graecum zur Weinbereitung verwandt hat. M. wurde deshalb der wissentlich falschen Anschuldigung und des Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. in Verbindung mit § 4⁴ W.-G. für schuldig befunden und zu einer Gesammtstrafe von 4 Monaten Gefängniß verurtheilt; gemäß § 165 St.-G.-B. war dem Verletzten N. Publikationsbefugniß zuzusprechen.

7. Anderes.

Preußen. 50. **Landgericht I Berlin.** Urtheil vom 30. Oktober 1897 wider den Kaufmann H. in B. — Der Angeklagte ist für Berlin Generalvertreter der Schaumweinfabrikationsfirma E. M. & Co. Das Stammhaus der Firma befindet sich in Epernay in der Champagne. In dem Jahre 1885, als der Einfuhrzoll für Schaumwein in Flaschen vom Deutschen Reich von 48 ℳ auf 80 ℳ für 100 kg erhöht, jedoch der Zoll auf Weine in Gebinden auf 20 ℳ belassen wurde, hat die Firma E. M. zum Zwecke der Zollersparniß und zur Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit den deutschen Schaumweinfabrikanten gegenüber in der Stadt Luxemburg, welche innerhalb der Grenzen des deutschen Zollgebietes liegt, eine Zweigniederlassung gegründet.

Das Verfahren der Firma E. M. & Co. ist Folgendes: Es kommen bei der Sektfabrikation der genannten Firma ausschließlich in der Champagne gewachsene Trauben zur Verwendung. Das Ernten, Auslesen und Keltern der Trauben, das Zusammenstellen und Vermengen verschiedener Lagen und Jahrgänge des Weines zum Rohmaterial des Schaumweins, zum sog. „Cuvée“, geschieht in Epernay. Von der Qualität der gemischten, zum Cuvée verwandten Weinsorten in der Art ihrer Zusammenstellung ist Güte und Geschmack des Schaumweins abhängig. Soweit das Cuvée zu dem für den Vertrieb im deutschen Zollgebiet bestimmten Champagner verwendet werden soll, wird dasselbe nach Luxemburg geschafft, indem es zu diesem Behuf aus den großen Bottichen der Epernay'er Kellereien in kleinere für den Transport bestimmte Gebinde gefüllt wird. In Luxemburg geht die weitere Behandlung des Weines vor sich. Das Cuvée wird auf Flaschen gefüllt und — sofern der natürliche Zuckergehalt nicht ausreicht — mit einem Zuckerzusatz versehen, um die Kohlensäureentwickelung zu vermehren. Der Wein macht nun auf der luftdicht verschlossenen Flasche einen Gährungsprozeß durch, in dessen Verlauf sich auf dem Grunde der Flaschen ein Hefesatz sammelt. Zur Entfernung dieses Satzes werden die Flaschen auf Gestellen mit dem Kopf schräg nach unten befestigt, sodann, wenn sich unter Nachhülfe durch tägliches einmaliges Schütteln der Satz über dem Pfropfen gesammelt hat, herausgenommen und mittels Durchschneidens der Haltevorrichtung von dem Propfen befreit, der nunmehr in Folge des Druckes der Kohlensäure mitsammt dem auf dem Korken haftenden Satz herausfliegt (sog. „Degorgirung“). In der Regel erhält der Wein nunmehr noch einen Zusatz von „Liqueur“, einer Auflösung von Kandiszucker in Champagnerwein (sog. Dosirung). Sodann werden die Flaschen von Neuem verkorkt, verdrahtet und durch Etiquettirung und Verpackung für den Versandt fertiggestellt.

Auf Bestellung von Weingroßhändlern liefert nun H. ab Luxemburg den Schaumwein in Flaschen, welche seit der Einführung des Gesetzes vom 12. Mai 1894 zum Schutz von Waarenbezeichnungen folgende Etiquette tragen: „Compagnie des Grands vins de Champagne — Union de Propriétairs — Fondée en 1858 — E. M . . . & Co. — Epernay — Cuvée d'Epernay mise en bouteilles à Luxembourg“.

Der Name E. M. . . . & Co. ist mit großer Schrift hervorgehoben, ebenso die Ortsbezeichnung Epernay, während der Zusatz „Cuvée d'Epernay mise en bouteilles à Luxembourg“ in etwas kleinerer Schrift gedruckt ist.

Außerdem versandte der Angeklagte Geschäftsempfehlungen, die mit Bildern des Etablissements von M. & Co. in Epernay versehen waren und folgendermaßen begannen: „Wir erlauben uns hiermit, Ihnen die Preisliste der durch unsere Filiale in Luxemburg auf Flaschen gezogenen Champagnerweine zu unterbreiten, und haben wir diese Filiale speziell in Anbetracht des hohen Eingangszolls gegründet, dem unsere Weine seitens des Zollvereins unterworfen sind“.

Auf Grund dieses Sachverhalts ist der Angeklagte beschuldigt, im Inlande in den Jahren 1895 und 1896 Waaren und deren Ankündigung fälschlich mit dem Namen eines Orts zu dem Zweck versehen zu haben, über Beschaffenheit und Werth der Waaren einen Irrthum zu erregen, und zu dem gleichen Zweck derartig bezeichnete Waare in Verkehr gebracht zu haben. (Vergehen gegen § 16 des Ges. zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894.)

Die Frage, ob das geschilderte Verfahren der sog. „Grenzfirmen“ eine Verletzung des cit. § 16 enthält oder

nicht, hat schon verschiedentlich die Gerichtsbehörden beschäftigt und zu Entscheidungen in abweichendem Sinne geführt. Neuerdings hat sich die Judikatur überwiegend der Verneinung der Frage zugewendet, und auch im vorliegenden Falle hat der Gerichtshof sich von der Nichtschuld des Angeklagten überzeugt.

Zu einer Strafbarkeit aus § 16 cit. ist erforderlich:

1. daß Waaren oder ihre Ankündigungen 2c. fälschlich bezeichnet werden,

2. daß diese fälschliche Bezeichnung geeignet ist, über Werth und Beschaffenheit der Waare einen Irrthum zu erregen, und

3. daß der Thäter eine solche Irrthumserregung beabsichtigt hat.

Kein einziges dieser Thatbestandsmerkmale war hier für vorliegend zu erachten.

Zunächst sind die fraglichen Etiquetten 2c. nicht „fälschlich mit dem Namen eines Ortes versehen". Der Gerichtshof theilt nicht die Ansicht —, wie sie in einigen der oben gedachten Entscheidungen und in einem Gutachten von Kohler (abgedruckt in der Zeitschr. f. gewerbl. Rechtspr. u. Urh. R., 1. Jahrg. Nr. 10 S. 306) zum Ausdruck gebracht ist —, daß Schaumwein in so überwiegendem Maße ein Kunstprodukt sei, daß als sein Herkunftsort derjenige Platz betrachtet werden müßte, wo der Bearbeitungsprozeß erfolgt sei, durch den der Stillwein seinen moussirenden Charakter erhält.

Nach dem Gutachten der im vorliegenden Verfahren vernommenen Sachverständigen ist das Material, aus dem der Schaumwein gewonnen wird, das „Cuvée", das wesentlich Bestimmende für Güte, Geschmack, Stärke, Bouquet, kurz für die Gesammt-Qualität des fertigen Produktes des „Champagners". Natürlich ist auch die weitere Bearbeitung, insbesondere die Bemessung und Auswahl des Versüßungsstoffes (die „Dosirung") nicht ohne Einfluß auf das Endergebniß. Das Entscheidende ist und bleibt aber die ausschließliche Verwendung reinen, in der Champagne gewachsenen Roh-Weins, der in Folge besonderer geologischer Bedingungen seines Heimathbodens schon von Natur einen gewissen Kohlensäuregehalt entwickelt und damit das eigenartige prickelnde Bouquet erhält, das ihn zur Schaumweinfabrikation in so hervorragendem Maße geeignet macht und die Ueberlegenheit des „echten französischen Champagners" über alle anderen moussirenden Weine zur Folge hat. Das Cuvée erfordert außerdem bei dem steten Wechsel in der Qualität der Lagen und der Jahrgänge zur gleichbleibenden Erzeugung eines bestimmten, im Abnehmerkreis beliebten Geschmacks eine sorgfältige Zusammenstellung aus verschiedenen Sorten von Rohwein (die coupage, das „Verstechen") eine Thätigkeit, die an Feinheit der Zunge, an Uebung, Sachkenntniß und Erfahrung des Produzenten die größten Anforderungen stellt und ebenso wie die Echtheit des Rohweins für die Güte des endgültigen Produkts von entscheidender Bedeutung ist. Gegenüber diesen beiden Momenten, dem Ursprung der Trauben und der Mischung des Cuvée, spielt die nachfolgende, rein technische Flaschenbearbeitung des Weins, die nach Willkür des Produzenten an jedem beliebigen Orte vor sich gehen kann, nur eine untergeordnete Rolle; und wenn deshalb, wie hier, Fabrikationsort des Schaumweins und Ursprung des Cuvée räumlich auseinanderfallen, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß nur der letztere, also die Heimath der verwendeten Traube, berufen ist, dem fertigen Schaumwein seinen Namen zu geben. (So auch Seligsohn, Kommentar zum cit. Ges. Anm. 10 zu § 16.) Vorausgesetzt hierbei ist natürlich, daß der dem Endprodukt seinen Namen gebende Ort auch wirklich und ausschließlich den Ursprung des Rohweins vorstellt, daß es also hier in der That reine, in der Champagne gewachsene Trauben und nichts als solche sind, die zu dem Cuvée Verwendung gefunden haben. Bei den Reichstagsverhandlungen zu dem jetzigen § 16 cit. wurde offen der Verdacht geäußert, daß „gewisse französische Grenzfirmen" zu ihren als Champagner verkauften Schaumweinen Material verwendeten, das garnicht in der Champagne gewachsen sei, und daß die Errichtung von Filialen im Zollinlande nur stattgefunden hätte, um den Deckmantel für unlautere Manöver zu bilden. Dieser Verdacht zog sich auch durch die Kommissionsberathungen hindurch und ist wohl auch für die ganze Entstehung der Vorschrift des § 16 nicht ohne Einfluß gewesen. Allein abgesehen davon, daß jetzt nur noch der Wortlaut, nicht aber auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes entscheidend sein kann, so hat sich jedenfalls in Bezug auf die Firma M. & Co. durch die vorliegende Verhandlung nicht der leiseste Anhalt für die thatsächliche Begründung jenes Verdachts ergeben. Es muß im Gegentheil als erwiesen angesehen werden, daß die Firma keinerlei anderes Rohmaterial als reine Champagnertrauben für ihren Schaumwein verwendet, und daß die Errichtung der Luxemburger Filiale lediglich den Zweck verfolgt, die gegebene Zollkonjunktur in spekulativer, aber erlaubter Weise zu verwerthen. Der Angeklagte hat aber garnicht einmal den in Frage kommenden Schaumwein schlechthin „Champagner" (oder „echten Champagner" oder „französischen Champagner" 2c.) genannt, sondern er hat Etiquetten und Ankündigungen des oben wiedergegebenen Inhalts verwendet, er hat also nur „Epernay" als das Domizil der produzirenden Firma angeführt und danach noch besonders zum Ausdruck gebracht, daß nur das Cuvée aus der Champagne stamme, während die „Abfüllung auf Flaschen" in Luxemburg erfolgt sei. Damit aber hat er die thatsächlichen Verhältnisse hinsichtlich der Herkunft des Weines erschöpfend und wahrheitsgetreu dargelegt, und es ist sonach eine „fälschliche Bezeichnung" überhaupt nicht vorhanden.

Die Bezeichnung war aber auch nicht geeignet, über Beschaffenheit und Werth der Waare einen Irrthum zu erregen. Die Anklage nimmt an, daß der Irrthum erregt werden konnte, es stamme der M.'sche Schaumwein nicht nur seinem Rohwein nach aus der Champagne, sondern sei auch dort zu dem verkaufsfertigen Endprodukt verarbeitet worden, indem der Vermerk „mise en bouteilles à Luxembourg" entweder aus Unkenntniß der französischen Sprache überhaupt nicht verstanden oder aber dahin aufgefaßt worden sei, daß er bedeute, der fertige in Fässern anlangende Schaumwein würde in Luxemburg wie irgend ein Stillwein nur einfach auf Flaschen abgezogen.

Das Gericht hält jedoch die Möglichkeit eines solchen Irrthums für außerordentlich fernliegend und beinahe ausgeschlossen. Als Konsumenten für „Champagner" kommen — von vereinzelten Ausnahmefällen abgesehen, die nicht entscheidend sein können — doch nur entweder Gewerbetreibende in Betracht oder aber solche Privatleute, die sich in günstiger äußerer Lebenslage befinden und einen gewissen Bildungsgrad besitzen; zudem setzt gerade der Irrthum, der hier in Frage steht, voraus, daß der zu Täuschende um den Unterschied zwischen echtem französischem Champagner und einheimischen Schaumweinen Bescheid weiß und ein ganz besonderes Gewicht auf diesen Unterschied legt. Unter solchen Konsumenten wird sich aber schwerlich ein Einziger finden, der den seltsamen Gedanken hegt, der fertige Schaumwein, der sog. „Sekt", mit seinem Kohlensäuregehalt und seiner bei dem Oeffnen jeder Flasche zu Tage tretenden enormen Expansionskraft könne faßweise aus der Champagne nach Luxemburg versandt und dort einfach wie ein Stillwein auf Flaschen abgezogen werden. Jedermann aus diesem Konsumentenkreise hat auch von der Bereitungsweise des Sekts, wenn nicht genaue Detailkenntniß, so doch wenigstens soviel ungefähre Vorstellung, daß er weiß, der Schaumwein wird mittels künstlichen, durch Zuckerzusatz herbeigeführten Gährungsprozesses bereitet, und dieser Prozeß kann nicht an ganzen Fässern, sondern nur an jeder einzelnen Flasche vorgenommen werden. Für den in Betracht kommenden Konsumentenkreis war somit der Vermerk „auf Flaschen gefüllt in Luxemburg" völlig gleichbedeutend mit der ausführlicheren

Mittheilung, daß der ganze auf der Flasche erforderliche Bearbeitungsprozeß in Luxemburg bewirkt wurde. Es ist in diesem Konsumentenkreise auch wohl kaum Jemand der französischen Sprache derart unkundig, daß die Bedeutung der Worte „mise en bouteilles“ sich seinem Verständniß entziehen sollte, und tritt dennoch einmal dieser Fall ein, so ist es Sache des betreffenden Abnehmers, der einen ausländischen Wein ankauft, sich um die Bedeutung der Aufschrift dieser Waare zu kümmern und, wenn er der fremden Sprache nicht mächtig ist, sich den Sinn der Aufschrift von unterrichteterer Seite erklären zu lassen. Aber man kann nicht sagen, daß die in der Landessprache abgefaßte, an sich deutliche Bezeichnung einer auswärtigen Waare um deswillen geeignet ist, im Inland Irrthum zu erregen, weil möglicherweise ein einheimischer Abnehmer die fremde Sprache nicht versteht. Wollte man aber selbst annehmen, daß wirklich der eine oder andere Abnehmer durch die vom Angeklagten gewählte Waarenbezeichnung in den Glauben versetzt werden konnte, der betreffende Schaumwein sei nicht nur seinem Rohwein nach in der Champagne gewachsen, sondern habe auch dort seinen gesammten Bearbeitungsprozeß erfahren, so entstände die weitere Frage, ob dieser Glauben einen „Irrthum über Beschaffenheit und Werth der Waare“ enthielte, und auch diese Frage wäre zu verneinen. Da das Gesetz kumulativ von Beschaffenheit „und“ Werth der Waare spricht, so muß es auch beiden Begriffen eine selbstständige Bedeutung beimessen; dann kann aber nach Logik und Sprachgebrauch „Beschaffenheit“ nicht anders aufgefaßt werden als „die innere Zusammensetzung einer Waare und der Inbegriff ihrer — auch die Herkunft mit umfassenden — Eigenschaften“, während unter „Werth“ die hauptsächlich im Preise sich dokumentirende Schätzung zu verstehen ist, welche die Waare im Konsumentenkreise erfährt. Die „Beschaffenheit“ ist also überwiegend objektiver Natur, während für den „Werth“ außer der objektiven Brauchbarkeit und Güte der Waare noch allerhand subjektive Momente, wie Moderücksichten, Gewohnheit, Vorurtheil, Einbildung, die „Imponderabilien des Geschmacks“ (wie es das Reichsgericht einmal nennt) als bestimmende, preisbildende Faktoren mitsprechen. Nun hat aber die Beweisaufnahme ergeben, daß die objektive Beschaffenheit des in Luxemburg fertiggestellten Schaumweins der Firma M. dem in der Champagne fertiggestellten Fabrikat vollständig gleichsteht.

Es hat sich gezeigt, daß das Cuvée für Luxemburg denselben Weinen entnommen und mit der gleichen Sorgfalt und Sachkenntniß zusammengestellt wird, wie das im Stammhaus seine weitere Verarbeitung findende; es hat sich gezeigt, daß der verhältnißmäßig kurze Bahntransport von Epernay nach Luxemburg auf die Qualität des Cuvée vollkommen ohne Einfluß ist, und daß die endgültige Umarbeitung des Cuvée zum Schaumwein genau nach derselben Methode, unter derselben Aufsicht und durch das gleich geschulte und erfahrene Arbeiterpersonal erfolgt, wie in Epernay. Zwischen beiden Weinen ist also objektiv überhaupt kein Unterschied vorhanden, es ist „in jedem Betracht ein und derselbe Wein.“

Danach blieb nur noch die Frage offen, ob nicht vielleicht trotzdem — ungerechtfertigterweise — der in Epernay fertig bearbeitete und wegen des Zollunterschiedes theuere Wein beim Publikum beliebter ist als der billigere, von dem es weiß, daß er den Bearbeitungsprozeß in Luxemburg durchgemacht hat. Es wäre dies denkbar in doppelter Weise. Einmal seitens solcher Abnehmer, die aus der Sucht, mit ihrem Reichthum zu prunken (aus sog. „Protzenthum“) ohne Rücksicht auf die Qualität schlechthin das Theuere vorziehen lediglich deshalb, weil es theurer ist. So thörichte Menschen aber, die doch wohl nur einen verschwindenden Bruchtheil des Abnehmerkreises vorstellen würden, können füglich hier außer Betracht bleiben. Vielleicht jedoch könnte sich ein Abnehmer mit einem Anschein von Recht sagen, daß ihm der in Epernay fertiggestellte Wein größere Garantien für die Verwendung reiner Champagnertrauben und die Beobachtung der besten Bearbeitungsmethode gäbe, und er deshalb diesen Wein vorzöge, auch wenn der Preis ein höherer sei. (Vgl. Kohler in dem Gutachten a. a. O.) Allein auch solche Leute werden ziemlich selten sein, die lediglich deshalb, weil sie eine Waare für besser halten als eine andere, die erstere bereitwillig theurer bezahlen und sich ohne Weiteres der Prüfung entschlagen, ob ihre Annahme auch berechtigt sei. Ein solcher Abnehmer würde aber auch übersehen, daß er bei seiner Erwägung subjektives Vertrauen an eine Art knüpft, das er berechtigterweise doch nur an die Person des Produzenten knüpfen kann. Der Ursprung des fertigen „Sekts“ aus Epernay sichert durchaus noch nicht dagegen, daß nicht auch dort ein irgendwo andersher bezogener, minderwerthiger Wein verwendet, und daß nicht die Bearbeitung mit geringer Sachkenntniß und von ungeübtem Personal bewirkt worden ist. Die Garantien in dieser Hinsicht kann nur die persönliche Zuverlässigkeit der produzirenden Firma gewähren, und auf deren Reellität und Solidität muß der Abnehmer unter allen Umständen bis zu einem gewissen Grade bauen, gleichviel ob der Bearbeitungsprozeß in Epernay oder in Luxemburg vollzogen worden ist. Es kann deshalb nicht anerkannt werden, daß die Abstammung des fertigen Produkts aus Epernay erhöhte Garantien für die Güte des Weins böte und deßhalb seinen Werth erhöhe. Es kommt aber auch noch in Betracht, daß die Schaumweine der Firma M., soweit sie thatsächlich in Epernay auf Flaschen gefüllt werden, sich um den Betrag des Zollunterschiedes theurer stellen als die in Luxemburg bearbeiteten. Wenn also ein Abnehmer, getäuscht durch die Etiquette des Luxemburger Weins, sich einbildet, ein Originalprodukt aus Epernay zu kaufen, und wenn er bereit war, für diesen „echten Wein“ wegen der vermeintlich höheren Garantie für die Güte der Waare auch einen höheren Preis zu zahlen, so befand er sich, da er thatsächlich nur den niedrigeren Preis des Luxemburger Fabrikats zu zahlen hatte und trotzdem völlig gleichwerthige Waare empfing, in einem Irrthum höchstens zu seinem Vortheil und nicht zu seinem Nachtheil, und auf diesen Fall kann der § 16 cit., der seiner ganzen Tendenz nach außer dem Schutz der Konkurrenten auch die Bewahrung des Abnehmers vor Schaden bezweckt, überhaupt keine Anwendung finden (vgl. Seligsohn a. a. O., Anm. 5 i, f zu § 16).

Endlich aber — und dies ist für sich allein schon vollkommen ausreichend und entscheidend für die Feststellung der Nichtschuld des Angeklagten — sieht das Gericht als erwiesen an, daß die Absicht, eine Täuschung zu erwecken, dem Angeklagten gefehlt hat. Er führt glaubhaft an, daß er die Aufschrift der Etiquetten und den Inhalt der Ankündigungen gegenüber seinem, fast ausschließlich aus Grossisten bestehenden, sachverständigen Abnehmerkreise für durchaus genügend gehalten habe, um diesen über die Sachlage vollständig aufzuklären, insbesondere, um deutlich zum Ausdruck zu bringen, daß seine Schaumweine der Zollersparniß halber die gesammte Flaschenbearbeitung in Luxemburg erfuhren. Er hat auch, wie unwiderlegt behauptet, seinen Abnehmern regelmäßig noch Begleitschreiben zugehen lassen, die diesen Sachverhalt noch eingehender erörterten, und er hätte schließlich, wie er in einleuchtender Weise geltend macht, garnicht einmal ein Interesse daran gehabt, den Irrthum zu erwecken, den er hervorgerufen haben soll. Denn er hatte es mit einem Abnehmerkreise zu thun, bei dem er eine genaue Vertrautheit mit der in Betracht kommenden Waare und den dafür üblichen Preisen erwarten mußte; wenn er daher seinen Schaumwein schlechthin und ohne jede nähere Erläuterung als echten Champagner ausgeboten hätte zu einem Preise, der hinter dem sonst dafür geforderten in auffälliger Weise zurückblieb, so mußte er sich sagen, daß er dadurch Gefahr lief, die Konsumenten würden sich den Preisunterschied durch vermeintliche Minderwerthigkeit der Waare erklären und sich durch sein Angebot daher eher von dem Ankaufe abschrecken, als dazu bestimmen lassen. Es lag

also gerade umgekehrt in seinem eigensten Interesse, die Konsumenten möglichst deutlich darüber aufzuklären, aus welchem Grunde er im Stande sei, eine dem Originalfabrikat aus Epernay an Werth und Güte vollkommen gleichstehende Waare zu einem soviel niedrigeren Preise zum Verkauf zu bringen; und dazu mußte er ausdrücklich und klar darauf hinweisen, daß die Bearbeitung des Weines auf der Flasche in Luxemburg erfolge, und daß dadurch die erhebliche Zollersparniß erzielt würde, während es andererseits auch sein gutes Recht war, der Wahrheit entsprechend zu betonen, daß der verwendete Rohwein echtes Gewächs der Champagne sei. Dies nur hat er gewollt, und nach Ueberzeugung des Gerichts, die durch den persönlichen Eindruck des Angeklagten nur noch bestärkt wurde, hat ihm nicht nur jede Täuschungsabsicht fern gelegen, sondern auch das Bewußtsein gefehlt, daß seine Handlungsweise geeignet sein könnte, einen Irrthum zu erregen.

Aus diesen Gründen gebot sich die Freisprechung des Angeklagten.

51. Landgericht Frankfurt a. M. Urtheil vom 2. März 1897 wider den Kaufmann S. in F. — Das Schöffengericht zu Frankfurt a. M. hatte den Angeklagten durch Urtheil vom 22. Januar 1897 wegen Uebertretung des § 11 N.-M.-G. zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Hiergegen hat S. Berufung eingelegt. Wie erwiesen ist, hat Schutzmann F. im Januar 1896 in dem S.'schen Geschäfte Medizinalwein zu kaufen verlangt. Dabei wurde ihm von dem Verkäufer gesagt, daß Tokayer da sei, das sei aber kein Medizinalwein. F. kaufte ein Fläschchen und lieferte dies auf dem Polizeipräsidium ab; gleichzeitig wurden noch 2 Proben aus anderen Geschäften geholt. Erst später schrieb F. Zettel über die Herkunft des Weines und klebte sie auf die Flaschen. Mehrere Monate nachher wurde die Probe dem chemisch-technischen Institute von P. & B. zur Untersuchung übergeben. Ueber deren Ergebniß hat Dr. P. als Sachverständiger bekundet, daß der Wein ein Kunstprodukt gewesen sei, dem weder der Name Tokayer noch überhaupt der Name Wein zukomme. S., welcher in seinem Kolonialwaarengeschäft Wein nur als Nebenartikel führte, hat seinen Wein von Gebr. Sch. bezogen und für das Liter Tokayer 2,40 ℳ bezahlt. Zeuge Sch. hat seinerseits erklärt, nur bei ersten Häusern einzukaufen und seinen Abnehmern gegenüber die Garantie für reinen Wein zu übernehmen. S. behauptete nun, den Wein unverändert in gutem Glauben als Tokayer, nicht als Medizinalwein weiterverkauft zu haben. Die Untersuchung habe wahrscheinlich eine anderweitig entnommene Probe zum Gegenstand gehabt, und außerdem müsse der Wein durch das lange Stehen auf der Polizei gelitten haben.

Zunächst ist erwiesen, daß der Wein dem F. nicht als Medizinalwein verkauft ist; ferner ist nicht widerlegt, daß dies auch sonstigen Abnehmern gesagt ist. Unter diesen Umständen ist es unerheblich, ob der Wein auf der Flasche als „medizinischer Tokayer“ bezeichnet war. Andererseits ist festgestellt, daß der Wein auch auf den Namen Tokayer keinen Anspruch hatte. Dem Angeklagten ist aber zu glauben, daß er dies nicht wußte, sondern meinte, der ihm gelieferte Wein habe diejenigen Eigenschaften, die vom Tokayer erwartet werden. Hierfür spricht der hohe von ihm gezahlte Preis, für den man, wie auch der Sachverständige Kö. bekundet hat, einen reinen Ungarwein beziehen kann. Der Thatbestand des § 10² N.-M.-G., den die Anklageschrift und der Eröffnungsbeschluß für gegeben erachteten, liegt somit nicht vor. Aber auch eine Fahrlässigkeit im Sinne des § 11 l. c. läßt sich nicht feststellen. Daß die Mängel des Weines durch dessen Aussehen, Geschmack oder andere äußere Merkmale ohne chemische Untersuchung zu erkennen gewesen wären, ist nicht erwiesen; zur Vornahme einer kostspieligen chemischen Untersuchung aber kann der Angeklagte bei der verhältnißmäßig geringfügigen Größe seines Umsatzes von nicht über 80 Liter jährlich nicht als verpflichtet angesehen werden. Es war daher keine Fahrlässigkeit, wenn er dieselbe unterließ und mit Rücksicht auf den gezahlten Preis auf die Garantie seiner Lieferanten vertraute. Uebrigens würde der Weinverkauf an F. wegen Uebertretung des § 11 l. c. auch in Folge eingetretener Verjährung nicht mehr verfolgbar sein.

Bei dieser Sachlage konnte es dahin gestellt bleiben, ob der untersuchte Wein mit dem bei dem Angeklagten erhobenen identisch ist, ferner inwieweit er etwa durch ungeeignete Aufbewahrung während längerer Zeit gelitten hat. Andererseits erschien auch eine Wiederholung der Beweisaufnahme erster Instanz nicht erforderlich, da nicht ersichtlich ist, inwiefern hierdurch das Gewicht der den Angeklagten belastenden Momente erhöht werden könnte. Der Angeklagte wurde daher unter Aufhebung des ersten Urtheils freigesprochen.

52. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 6. Juni 1897 wider den Weinhändler G. und den Kaufmann E., beide zu F. — Im Jahre 1896 wurde bei dem Angeklagten E. eine Flasche Wein beschlagnahmt, welche folgende Aufschrift trug: „Medizinischer Tokayer — Vinum hungaricum Tokayense. Chemisch geprüft und von den Autoritäten der medizinischen Wissenschaften als bewährtes Stärkungsmittel anerkannt.“ Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. P. entsprach der Inhalt der Flasche keineswegs dieser Aufschrift, es war vielmehr nur verzuckerter gewöhnlicher Ungarwein, kein Tokayer und nach der Art seiner Zusammensetzung für Kinder und Rekonvaleszenten geradezu schädlich. E. hatte diesen Wein als reinen echten Tokayer von dem Angeklagten G. bezogen. Letzterer räumte ein, diesen Wein, welchen er selbst für Ruster Ausbruch gehalten habe, nur deshalb dem E. als Tokayer und mit der fraglichen Aufschrift verkauft zu haben, weil er dies in F. als allgemein üblich gefunden habe; ein besonderer Vortheil sei ihm daraus nicht entstanden. Das Schöffengericht zu Frankfurt a M. hatte auf Grund des geschilderten Sachverhalts durch Urtheil vom 1. März 1897 den G. nach § 10 N.-M.-G. zu 150 ℳ, den E. nach § 11 l. c. zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Gegen diese Entscheidung haben beide Angeklagte Berufung eingelegt. In der zweiten Instanz ist nun festgestellt, daß der fragliche, angeblich verfälschte Ungarwein von dem Angeklagten G. zuletzt im Dezember 1891 verkauft worden ist, daß der Angeklagte E. diesen Wein nur bis zum Juni 1896 feilgehalten und verkauft hat, und daß die erste richterliche Handlung in dem Verfahren gegen die Angeklagten vom 5. Februar 1897 datirt.

Es ist daher sowohl das dem Angeklagten G. zur Last gelegte Vergehen wie die Uebertretung des Angeklagten E. verjährt. Der Ansicht der Staatsanwaltschaft, daß die Verjährung gegen den Angeklagten E. nicht Platz greife, weil die demselben zur Last gelegte That durch den Eröffnungsbeschluß als Vergehen charakterisirt sei, konnte der Gerichtshof nicht beitreten. Da die Berufung nur von dem Angeklagten eingelegt ist und der erste Richter den Angeklagten nur wegen Uebertretung verurtheilt hat, konnte in zweiter Instanz die den Angeklagten zur Last gelegte That nicht unter dem härteren Gesichtspunkt als Vergehen beurtheilt werden. Das angefochtene Urtheil war daher aufzuheben und das Verfahren gegen die Angeklagten einzustellen.

Bayern. 53. Landgericht München I. Urtheil vom 21. Mai 1900 wider den ehemaligen Apotheker F. zu M. — F. betrieb seit dem Sommer 1897 in M. einen Handel mit Süßweinen und Apfelmost. Da der Verdacht rege wurde, daß die von ihm verkauften Weine gefälscht seien, wurden sowohl bei F. als auch bei verschiedenen seiner Abnehmer Proben seiner Waaren entnommen und behufs Prüfung auf Echtheit und Reinheit an die Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in M. eingeschickt; sämmtliche bei den Abnehmern F.'s entnommene Proben waren von letzterem mit Ausnahme einer Anfangs 1899 erfolgten Lieferung an erstere in der Zeit vom Juli bis Dezember 1898 abgegeben worden. Zum Theil hatte F. auch beim Verkauf dieser Weine seinen Abnehmern Echtheit und

Reinheit ausdrücklich zugesichert. Dem Kolonialwaarenhändler R. gegenüber hat er z. B. erklärt, nur gute und reine Weine zu liefern, er könne dies deßhalb so billig thun, weil er in Griechenland einen Bruder habe, der ihm die Weine direkt besorge. In der Beweisaufnahme ergab sich dann, daß F. überhaupt keinen Bruder in Griechenland hatte.

Die in der M.'er Untersuchungsanstalt einer genauen chemischen Prüfung unterzogenen Waarenproben erwiesen sich nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. F. fast alle als gefälschte Kunstprodukte. Dies war der Fall beim Malagawein wegen ungewöhnlich niedrigen Gehalts an Mineralbestandtheilen, insbesondere Phosphorsäure, sowie des Verhaltens gegen Blei-Acetat, beim Tokayer aus demselben Grund, beim Samos Muskat und beim Portwein wegen zu geringen Gehalts an Mineralbestandtheilen und Phosphorsäure und wegen des für Süßweine viel zu niedrigen zuckerfreien Extrakts, beim Wermuth, zu dessen Herstellung höchstens eine sehr geringe Menge echten Weines verwendet war, beim Apfel- und Birnenmost, sowie beim Birnen- und Apfelwein (süß), welcher mit Hilfe von Fruchtäthern, Zuckerlösung, Weinsäure und Extraktivstoffen, vielleicht unter geringer Beigabe von Apfelmus, hergestellt war und bei der Himbeerbowle, zu welcher lediglich Himbeeräther mit Weinsäurezusatz verwendet war; der untersuchte Johannisbeerwein war mit Wasser übermäßig gestreckt und mit Weinsäure verfälscht. Der an mehrere Abnehmer verkaufte Vino di bacco erschien ebenfalls nach Verhältniß der Phosphorsäure zu den Mineralbestandtheilen und zum Extraktrest als ein mit Fruchtäther und vielleicht wenig echtem Wein hergestelltes Kunstprodukt, während sich der an die Zeugin P. gelieferte Vino di bacco als normaler, echter Rothwein erwies; der angebliche Ruster-Fett-Ausbruch war ebenfalls ein künstlich hergestellter, verfälschter Süßwein.

Auf Grund dieses Dr. F.'schen Gutachtens hat das Gericht die Ueberzeugung erhalten, daß die sämmtlichen untersuchten Weinproben mit einziger Ausnahme des an die P. abgegebenen Vino di bacco im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes verfälscht waren, wobei für die Süßweine auch noch § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Weingesetzes in Betracht kam, da zur Fabrikation jener Weine Stoffe verwendet waren, welche unter letztere Gesetzesbestimmung fallen, insbesondere Säuren.

Ferner ist durch die Beweisaufnahme für zweifellos erwiesen erachtet, daß der Angeklagte selbst es war, der die fraglichen Weine künstlich mit Ausnahme der Himbeerbowle und des Johannisbeerweins zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr hergestellt hat, d. h. in der Absicht, sie unter einer auf Echtheit und Reinheit deutenden Bezeichnung in den Handel zu bringen, und daß er diese Absicht auch fortgesetzt in die That umsetzte. Diese Ueberzeugung konnte auch durch den Umstand, daß ein direkter Nachweis der künstlichen Fabrikation nicht erbracht wurde, nicht alterirt werden; denn einerseits ist wohl begreiflich, daß dritten Personen Einblick in die Fabrikation nicht gewährt wurde, andererseits ist dem Kunstprodukt eine Schädlichkeit nicht nachgewiesen, und es konnte dem Angeklagten wohl zugestanden werden, daß er sein Fabrikat für so zuträglich und so genußreich gehalten haben mochte, und daß er sogar seine Familie davon genießen ließ, falls solche Verwendung überhaupt als festgestellt angenommen werden sollte.

Daß Süßwein gleichwie Apfel- oder Birnenwein oder Most als Nahrungs- und Genußmittel zu erachten ist, bedarf keiner weiteren Ausführung. Bezüglich der Himbeerbowle und des Johannisbeerweins hat F. erklärt, daß er diese Produkte schon vor Jahren fertig vom Mineralwasserfabrikanten Sch. bezogen habe. Es erschien die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß diese Erklärung F.'s richtig war; in diesem Falle mußte ihm dann aber auch zugestanden werden, daß er diese Waaren in gutem Glauben an ihre Echtheit und Reinheit weiter verkauft haben konnte. Mit Rücksicht auf den geringen Umfang des Handels mit Süßweinen und den geringen Nutzen, welchen F. aus dem Apfel-Most und Wein gezogen zu haben schien, wurde eine Geldstrafe von 300 ℳ für angemessen erachtet; die Verurtheilung F.'s wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10 [1] u. [2], 16 N.-M.-G., § 4 Abs. 1 Nr. 4 W.-G.)

8. Weinmost.[1])

Sachsen. 54. Landgericht Dresden. Urtheil vom 21. November 1898 wider den Weinhändler W. zu D. — W. verkauft in seinem Geschäfte nach einer von ihm mit dem Weinhändler R. in B. getroffenen Vereinbarung ausschließlich Weine, welche aus dessen Kellereien stammen und welche dieser als chemisch untersuchte, garantirt reine, ungegypste, gesunde Naturweine anzupreisen pflegt. Im Oktober 1897 hat W. von R. eine größere Menge rothen und weißen Most bezogen und denselben zuerst als „Weinmost" feilgehalten und verkauft; die mit dieser Bezeichnung versehenen Etiquetten für die Flaschen lieferte R. mit. Am 22. Oktober 1897 erhielt W. von R. neue mit „Mostwein" bezeichnete Etiquetten mit dem Ersuchen, die früheren mit „Weinmost" bezeichneten sofort zu vernichten. Außerdem lieferte R. dem W. zum Aushängen in seinem Geschäfte Plakate mit folgendem Inhalt: „Beste, billigste Traubenkur"! „Der Ausschank und Flaschenverkauf meines vorzüglichen, süßen, rothen und weißen Mostweins aus soeben frisch eingetroffenem Most, aus welchem meine besten süßen Weine entstehen, hat begonnen. . . ." Diese Plakate hat W. leicht sichtbar in seinem Geschäfte angebracht und außerdem das fragliche Getränk auch noch in öffentlichen D.'er Blättern als Mostwein angepriesen. Endlich hat W. im Oktober 1897 in seinem Geschäfte eine von R. immer gleichlautende, aber unter verschiedenem Datum herausgegebene, der Reklame für R.'sche Weine dienende Druckschrift, worin es am Schlusse heißt: „Ferner scheint das Königl. Polizeipräsidium B. eine Vorliebe für meinen neuen jungen Wein, Most genannt, z. Z. gehabt zu haben, denn von dem hat es viel holen lassen, und wiederhole ich hiermit, daß dieser süße Most Naturwein ist, wie meine anderen Weine, reine, ungegypste, süße Weine" —, zur Einsichtnahme für seine Gäste ausgelegt.

Diese als „Weinmost" und „Mostwein" feilgehaltene und verkaufte Flüssigkeit war hergestellt aus ausgegohrenem Most und einem Alkoholzusatz. Die von der Zentralstelle für öffentliche Gesundheitspflege in D. an Proben des am 23. Oktober 1897 bei W. durch einen Beamten des Wohlfahrtspolizeiamts entnommenen Mostes bewirkte chemische Untersuchung hat nach den gutachtlichen Aeußerungen des Geh. Medizinalraths Prof. Dr. R. ergeben, daß der weiße Most in 100 ccm 11,04 g Alkohol und 0,3784 g Glycerin und der rothe Most in 100 ccm 11,68 g Alkohol und 0,6676 g Glycerin enthielt, somit daß in 100 Theilen Alkohol 3,42 Theile Glycerin beim weißen und 5,72 Theile Glycerin beim rothen Most enthalten waren. Vom Dr. R. ist des Weiteren begutachtet worden, daß zumal im Hinblick auf das gefundene Alkohol-Glycerinverhältniß mit Sicherheit anzunehmen sei, daß auf künstlichem Wege dem weißen Most ca. 7,3 % und dem rothen Most ca. 5 % Alkohol zugesetzt worden seien. Auch der als Zeuge und Sachverständige vernommene Vorstand des chemischen Untersuchungsamtes der Stadt D., Direktor H., hat bekundet, daß eine bald nach dem 23. Oktober 1897 vom chemischen Untersuchungsamte vorgenommene chemische Untersuchung von Proben des polizeilich entnommenen Mostes bestimmt das Ergebniß geliefert habe, daß dem Moste Alkohol künstlich zugesetzt worden sei. Die Zusetzung des Alkohols, welche R. nicht bestritten hat, ist in seinen Kellereien zu B. erfolgt, und zwar, wie weiter auf Grund des Gutachtens Dr. R.'s in Verbindung mit den Angaben R.'s feststeht, um die

---

[1]) S. auch das Urtheil des Landgerichts zu Colmar vom 7. November 1898 auf S. 188*.

Gährung des Mostes zu unterbrechen und das Getränk haltbar und transportfähig zu machen.

Unter „Most“ versteht man nun aber nach der gutachtlichen Aeußerung des als Sachverständigen im Weinfach vernommenen Weinhändlers Rü. und Dr. R.'s im Publikum wie in der Handelswelt den aus den Weintrauben gepreßten Saft ohne jeden Zusatz, den reinen Traubensaft, und zwar sowohl den frischgepreßten als den bereits in Gährung befindlichen (sog. Federweiß). Es ist dies nach Dr. R. ein alkoholfreies oder doch, soweit der Most schon angegohren ist, ein alkoholarmes Getränk. Wenn nun diesem Getränk künstlich weiterer Alkohol, und zwar in den oben festgestellten Mengen zugesetzt wird, so wird es dadurch aus einem nicht oder nur wenig berauschenden Getränk zu einem stark berauschenden gemacht; der Most wird sonach durch den Alkoholzusatz verschlechtert, verfälscht.

Diese Verschlechterung des Mostes würde, soweit nicht die Gefahr einer Gesundheitsbeschädigung damit verbunden sein sollte, keine strafbare Handlung darstellen, wenn sie nicht zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr erfolgt wäre, und wenn beim Feilhalten und Verkauf des Mostes dem Publikum von der Thatsache des Alkoholzusatzes Mittheilung gemacht worden wäre. Das Letztere ist nach der Beweisaufnahme aber nicht geschehen; vielmehr ist der Most von W. unter Verschweigung des Alkoholzusatzes verkauft und unter den Bezeichnungen „Weinmost“ und „Mostwein“, die zur Täuschung geeignet waren, feilgehalten worden. Unter „Weinmost“ kann — soviel liegt ohne Weiteres klar auf der Hand — nichts anderes als der aus gepreßten Trauben gewonnene Saft ohne jeglichen Zusatz verstanden werden. Der Ausdruck „Weinmost“ war demnach geeignet, im Publikum den Glauben zu erwecken, das Getränk sei reiner Most. Das Gleiche ist aber auch bei dem Ausdrucke „Mostwein“ der Fall. Diese Bezeichnung ist eine vollkommen neue. Das Publikum ist daher nicht ohne Weiteres in der Lage, sich über die wahre Beschaffenheit des Getränks eine richtige Vorstellung zu machen, es vermag sich vielmehr nur aus den Ankündigungen des Lieferanten zu unterrichten, und diese sind geeignet, über den wahren Sachverhalt zu täuschen; sie müssen im Publikum die Vorstellung erwecken, daß der „Mostwein“ ein frischer oder höchstens angegohrener Traubenmost sei. Der Käufer ist also nach solchen Ankündigungen berechtigt, ein alkoholfreies oder wenigstens alkoholarmes Getränk zu erwarten, erhält aber beim Einkauf von Mostwein statt dessen ein alkoholreiches Getränk; er wird somit getäuscht.

Zu Gunsten W.'s und N.'s läßt sich anführen, daß der Spritzusatz gemacht ist, um die Gährung des Mostes zu unterbrechen und letzteren haltbar und transportfähig zu machen; allein dann hätte für das Getränk auch eine den Spritzusatz kenntlich machende Bezeichnung, wie „gespritteter Most“, „versetzter Most“ u. s. w. gewählt werden müssen.

Daß W. die Verfälschung des von N. erhaltenen Mostes gekannt hat, ist nicht für erwiesen erachtet worden. Dagegen fiel ihm fahrlässiges Handeln zur Last. Denn als W. durch N. brieflich aufgefordert wurde, die bisherigen Mostweinetiquetten sofort zu vernichten, da hätten ihm wegen der Reinheit des Mostes Zweifel kommen müssen; von da ab wenigstens hatte er die Pflicht, die Beschaffenheit des Mostes durch eine Untersuchung feststellen zu lassen. Dieser Verpflichtung hat er sich schuldhaft entzogen. Denn bei Anwendung auch nur einiger Vorsicht und Aufmerksamkeit hätte er sich sagen können und müssen, daß der Most, für den mit auffälliger Schleunigkeit ein Wechsel in der Etiquettirung von seinem Weinlieferanten angeordnet wurde, kein reiner und kein unverfälschter sein könne, sondern verschlechtert worden sein müsse. Indem er diese Sorgfalt und Aufmerksamkeit außer Acht ließ und den Most, ohne sich wegen seiner Beschaffenheit zu erkundigen, unter zur Täuschung geeigneten Bezeichnungen weiterhin feilhielt und unter Verschweigung des Umstandes der Verfälschung verkaufte, hat er fahrlässig gehandelt.

Nach dem Gutachten des Geh. Medizinalraths Dr. R. war der von W. feilgehaltene und verkaufte Most auch geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, jedoch nur in sehr beschränktem Maße und unter ganz besonderen Verhältnissen, nämlich dann, wenn er von Kranken in größeren Mengen getrunken wird. Daß W. auch an die Möglichkeit, daß der Most von Kranken in größeren Mengen getrunken werden würde, hätte denken sollen, konnte von ihm nicht verlangt werden. Denn den von N. gewählten Ausdruck „Beste, billigste Traubenkur“ konnte er recht wohl für eine bloße Anpreisung halten. Daß er jenen Ausdruck auch in diesem Sinne aufgefaßt hat, dafür spricht die von ihm selbst ausgehende Ankündigung eines französischen Weinfestes, das er doch sicherlich nicht für Kranke geplant gehabt hat. W. hat sich daher nur einer Uebertretung des § 11 N.=M.=G. schuldig gemacht, bezüglich deren jedoch Verjährung eingetreten war; das Verfahren gegen W. war demzufolge einzustellen.

55. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 23. Oktober 1899 wider den Weinhändler N. zu B. — Am 3. November 1898 bestellte der Schneidermeister S. zu D. bei dem Angeklagten 10 Flaschen „rothen Weinmost“, welchen N. als einen aus Frankreich bezogenen süßen Most in verschiedenen Zeitungen angepriesen hatte. S. brachte am 11. November das Kistchen mit den Flaschen uneröffnet dem chemischen Untersuchungsamt der Stadt Dresden, auf dessen Veranlassung er die Bestellung überhaupt ausgeführt hatte. Hier ist der Inhalt von einer Flasche durch den Assistenten Dr. Be. chemisch untersucht und dabei gefunden worden, daß in dem Moste auf 1 Liter gerechnet an gesammt schwefliger Säure 244,0 mg, an freier schwefliger Säure 3,8 mg und an aldehydschwefliger Säure 240,2 mg enthalten waren. Mit Rücksicht auf die Menge des in dem Moste vorgefundenen Schwefelgehaltes ist N. des Vergehens nach §§ 12^1, 14 N.=M.=G. beschuldigt worden. Zu seiner Vertheidigung führte er nun Folgendes an:

Um eine namentlich so weite Versendung des Mostes zu ermöglichen, müsse dieser zum Aufhalten der Gährung geschwefelt werden, was in der Weise geschehe, daß die zur Aufnahme des Mostes bestimmten Fässer unmittelbar vor dem Einfüllen des Mostes durch angebrannte Schwefelfäden ausgeräuchert würden. Dieses Verfahren sei allgemein bekannt und üblich, werde in Frankreich von Niemandem beanstandet und namentlich auch nicht als für die menschliche Gesundheit schädlich und zwar selbst dann nicht angesehen, wenn die Menge des dem Moste zugefügten Schwefelgehaltes viel größer, sogar reichlich doppelt so groß sei, als in dem gerügten Moste festgestellt worden sei. Dies ist unwiderlegt. Der Angeklagte hat hierzu eine Reihe von Gutachten französischer Fachleute in der Hauptverhandlung vorgelegt und vorgetragen, durch die seine Angaben bestätigt werden. Er hat ferner unwiderlegt angeführt, daß er von dem an S. gelieferten Moste zuvor eine Probe auch in Deutschland durch einen Sachverständigen Dr. Bi. habe untersuchen lassen, daß dieser in dem Moste ungefähr denselben Schwefelgehalt wie Dr. Be. gefunden, aber versichert habe, es sei der Most gleichwohl der menschlichen Gesundheit nicht nachtheilig. Er will hiernach der Ueberzeugung gewesen sein, daß der von ihm verkaufte Most für Menschen nicht gesundheitsschädlich sei, und, soviel von ihm verlangt werden könne, gethan haben, um sich bei dem Urtheile der französischen Fachleute und des Dr. Bi. beruhigen zu dürfen.

Bezüglich der gesundheitsschädlichen Beschaffenheit des fraglichen Mostes hat das Gericht im Gegensatz zu den Bekundungen Dr. Be.'s nur das Gutachten des Dr. med. D. für maßgebend erachten können. Hieraus war aber zu entnehmen, daß in der Wissenschaft und Praxis eine feststehende und abgeschlossene Ansicht über die Schädlichkeit des Schwefelgehaltes im Moste oder Weine nicht vorhanden ist, daß allerdings der Zusatz von Schwefel im Weine oder Moste, wiewohl er üblich und nothwendig sei, „an sich“ als der menschlichen Gesundheit nachtheilig bezeichnet werden müsse, d. h.

daß unter besonderen Verhältnissen jeder Menge des Schwefelgehaltes diese Eigenschaft zukomme. Dr. D. hat aber nicht auszusprechen vermocht, welcher Menge an Schwefelgehalt mindestens gegenüber einem normalen Menschen diese Wirkung zuzuschreiben sei, und er hat insbesondere nicht zu behaupten vermocht, daß der in dem vom Angeklagten verkauften Moste aufgefundene Schwefelgehalt durchschnittlich für jeden Menschen gesundheitsschädlich sein könne. Von der Schädlichkeit eines Nahrungs- und Genußmittels im Sinne von §§ 12, 14 l. c. kann nur dann die Rede sein, wenn er diese Eigenschaft durchschnittlich für jeden Menschen hat, nicht auch, wenn er nur unter besonderen, bei einzelnen Menschen ausnahmsweise zutreffenden Voraussetzungen schädlich ist, es sei denn — was aber im vorliegenden Falle nicht zutrifft —, daß das Nahrungs- und Genußmittel erkennbar nur für den Genuß einzelner Personenkreise bestimmt ist, und dann deren Gesundheit den Maßstab der Schädlichkeit oder Unschädlichkeit bildet. (Vgl. Entsch. des Reichsger. in Straff. Bd. 31 S. 299 ff.)

N. hat nun in den Annoncen allerdings den Most als der „Gesundheit und der guten Laune“ zuträglich angepriesen, außerdem aber hinzugefügt, daß er, wie in Frankreich und Italien üblich und unbeanstandet, geschwefelt sei. Darin ist auch für Jedermann verständlich nichts anderes gesagt, als eine allgemeine, marktübliche Anpreisung des Mostes für das Publikum überhaupt; für schwache oder sonst leicht empfängliche Naturen bedeutet der Hinweis auf das Schwefeln sogar Vorsicht in dem Genusse des Mostes. Hiernach war die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des Mostes nicht festzustellen und N. freizusprechen.

Aber selbst wenn die Gesundheitsschädlichkeit des Mostes festgestellt worden wäre, hätte dem N. doch nicht fahrlässiges Handeln zum Vorwurf gemacht werden können, weil nicht erwiesen sein würde, daß er die ihm obliegende und mögliche Sorgfalt versäumt habe, sich von der Schädlichkeit des Mostes Kenntniß zu verschaffen.

9. Obstwein.[1])

Bayern. 56. *Landgericht München I.* Urtheil vom 14. November 1898 wider den Apotheker B. und den Kaufmann K. B. zu N. — B. ist verantwortlicher Leiter der von seinen Kindern, darunter dem Angeklagten K. B., unter der Firma Gebr. H. in M. betriebenen Apfelweinkelterei. Geständigermaßen hat nun im April 1898 K. B. nach Anweisung und unter Anleitung seines Vaters in größeren Mengen ein Gemisch aus Apfelwein, Zuckerin und Cumarin hergestellt, und haben beide Angeklagte dieses Getränk unter der Bezeichnung „Selbstangesetzter Maiwein“ an Wiederverkäufer, die angeblich über die Verwendung von Apfelwein zur Herstellung des Getränkes unterrichtet waren und es um 0,30 ℳ für das Liter weiter verkauften, um 0,22 ℳ für das Liter verkauft.

Dr. S., Inspektor der Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in M., hat sich gutachtlich dahin geäußert, daß die von ihm untersuchte Probe des fraglichen Maiweines gar nicht weinähnlich, sondern vielmehr zuckerwasserähnlich geschmeckt habe, und insbesondere der charakteristische Geschmack des Waldmeisterextrakts — Cumarin — intensiv hervorgetreten sei, daß die Untersuchung das reichliche Vorhandensein von „Saccharin“ ergeben habe, daß der angeblich verwendete Süßstoff „Zuckerin“ mit „Saccharin“ identisch sei, und daß das von den Angeklagten verkaufte Getränk als „Apfelmaiwein“ oder als „Maiwein aus Apfelwein“ hätte bezeichnet werden müssen.

Zur Entschuldigung ihrer Handlungsweise führten die Angeklagten an, daß man in einzelnen Gegenden des Deutschen Reiches unter „Maiwein“ auch einen mit Waldmeister versetzten Apfel-, Johannisbeer- und Stachelbeerwein verstehe, und daß es ihnen nicht um eine Täuschung im Handel und Verkehr zu thun gewesen sei, wie schon der niedrige Preis des verkauften Getränkes ersehen lasse.

Allein es kommt in Betracht, daß, wie auch vom städtischen Bezirksinspektor Z. bestätigt wird und den Angeklagten bekannt ist, in Bayern und speziell in M. unter „Maiwein“ nur ein mit Waldmeister versetzter Traubenwein verstanden wird, und daß für die Beurtheilung der Frage, ob ein Nachmachen eines Nahrungsmittels vorliegt, die normale Beschaffenheit des fraglichen Produkts und für diese wiederum die am Orte der Herstellung und im Absatzgebiet herrschende Anschauung des kaufenden Publikums von maßgebender Bedeutung ist. Wenn also die Angeklagten das später unter der Bezeichnung „Maiwein“ verkaufte Getränk statt aus Traubenwein aus Apfelwein hergestellt haben, so haben sie ein Produkt in der Weise hergestellt, daß es einen vom konsumirenden Publikum erwarteten und seine Eigenschaft als Nahrungsmittel begründenden Stoff nicht enthielt, aber den äußeren Schein einer aus diesem Stoffe bestehenden Sache an sich trug. Die Angeklagten haben demnach durch ihre Handlungsweise ein Nahrungsmittel nachgemacht.

Aber auch die Verfälschung eines solchen fällt ihnen zur Last. Denn sie haben bei der Herstellung ihres Apfelmaiweines Saccharin oder einen diesem ähnlichen Süßstoff verwendet, obwohl nach ausdrücklicher Vorschrift des § 6 des Gesetzes vom 20. April 1892, betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, die Verwendung von Saccharin und ähnlichen Süßstoffen bei der Herstellung von Obstwein als Verfälschung im Sinne des § 10 N.-M.-G. anzusehen ist. Daß nach der Behauptung der Angeklagten die unmittelbaren Abnehmer des Maiweins über dessen wahre Beschaffenheit nicht in Unkenntniß gelassen wurden, ist belanglos. Es genügt, wenn die Fabrikation trotz Aufklärung des unmittelbaren Abnehmers über die Beschaffenheit der Waare bewußtermaßen dazu dient, das aus der Hand dieses Abnehmers das Nahrungsmittel erwerbende Publikum zu täuschen. Daß letzteres aber bezweckt wurde, ergab sich daraus, daß die Angeklagten das das Getränk enthaltende Faß in der Kelterei mit der Aufschrift „Maiwein“ versahen und das Getränk den Wiederverkäufern als „selbstangesetzten Maiwein“ zum Kaufe anboten. Die Angeklagten wurden je eines Vergehens gegen § 10¹ N.-M.-G. im Zusammenfalle mit § 6 des Gesetzes vom 20. April 1892, betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, für schuldig befunden und zu je 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Andere Spirituosen.

Preußen. 1. *Kammergericht zu Berlin.* Urtheil vom 11. Oktober 1900 wider den Wirth O. zu B. — Die von dem Angeklagten gegen das Urtheil des Landgerichts zu Elberfeld vom 23. Juni 1900 eingelegte Revision hat der Strafsenat des Kammergerichts zu Berlin in der Sitzung vom 11. Oktober 1900 zurückgewiesen. Dem Angeklagten fallen die Kosten des Rechtsmittels zur Last.

Gründe:

§ 2 der B.'er Ortspolizeiverordnung vom 3. August 1897 lautet: „Gewöhnlicher feilgehaltener oder zum Verkauf kommender Kornbranntwein muß mindestens 34 Volumen-Prozente absoluten Alkohols enthalten. Der Gehalt an Fuselölen (Amylalkohol) darf 0,1 % nicht überschreiten.“ Angeklagter, welcher Gastwirth ist, hat in seiner Wirthschaft Kornbranntwein von 28,05 % absoluten Alkohols feilgehalten. Er ist wegen Uebertretung der Polizeiverordnung in Strafe genommen.

Die Revision, welche Ungültigkeit der Polizeiverordnung und Verletzung der §§ 6, 15 des Preußischen Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März

---

[1]) S. auch die Urtheile des Landgerichts zu Glogau vom 1. Oktober 1898 auf S. 184* und zu München vom 21. Mai 1900 auf S. 201*.

1850, der §§ 1, 72 der Gewerbeordnung, sowie des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 — dieses seinem ganzen Umfange nach — behauptet, konnte keinen Erfolg haben.

Die Polizeiverordnung vom 3. August 1897 regelt für den Gemeindebezirk B. den Verkehr mit Bier, Branntwein, Butter, konservirten Nahrungsmitteln, Essig, Kaffee, Käse, Milch, Wurst und ist nach ihrer Einleitung auf Grund der §§ 5, 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 erlassen. Ob sie in allen ihren Vorschriften diesem Gesetze entspricht und von ihm gestützt wird, kann dahin gestellt bleiben. Bezüglich des öffentlichen Feilhaltens von Branntwein findet sie jedenfalls in ihm ihre Rechtfertigung; denn § 6c zählt das öffentliche Feilhalten von Nahrungsmitteln zu den Gegenständen des ortspolizeilichen Verordnungsrechtes. Die Revision meint zwar, Branntwein gehöre nach wissenschaftlichen Grundsätzen nicht zu den Nahrungsmitteln. Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch und nach dem der Gesetze (auch des Nahrungsmittelgesetzes) aber fällt er unbedenklich unter diesen Begriff, wenngleich man ihn im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes auch zu den Genußmitteln rechnen kann.

Das öffentliche Feilhalten von Branntwein darf also in Preußen durch Ortspolizeiverordnungen geregelt werden, und zwar nicht blos im Interesse der Gesundheit (§ 6 ff.), sondern auch unabhängig von diesem Gesichtspunkt zur Abwehr der Gefahren, welche dem redlichen Verkehr durch Täuschung und unreelles Wesen drohen, zur Sicherung von Treu und Glauben im öffentlichen Handel. Deshalb verfehlt der Angriff der Revision, daß Branntwein an sich gesundheitsschädlich sei und das um so mehr, je mehr Alkohol er enthalte, sein Ziel. Deshalb kann auch dahin gestellt bleiben, ob die Polizeiverordnung noch in § 6f des Gesetzes ihre rechtliche Unterlage findet. Ob sie vollends in der einen oder anderen Richtung ihren Zweck thatsächlich erreicht, ob sie das Schankgewerbe und den Handel mit Spirituosen unverhältnißmäßig belastet, entzieht sich nach § 17 l. c. der richterlichen Prüfung.

Die §§ 1 und 72 der Gewerbeordnung verletzt die Polizeiverordnung nicht. Eine Taxvorschrift enthält sie nicht; das ist vom Vorderrichter mit genügenden Gründen dargelegt. Und der § 1 der Gewerbeordnung verbietet nicht Verkehrsbeschränkungen, wie sie sich aus den allgemeinen Grundsätzen des § 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 ergeben, soweit die Gewerbeordnung ihnen nicht ausdrücklich entgegensteht. Ebensowenig liegt in der Polizeiverordnung vom 3. August 1897 ein Verstoß gegen das Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879, dessen Bestimmungen von der Revision durchweg verkannt werden. Dieses Gesetz hat nicht beabsichtigt, den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen erschöpfend und abschließend zu ordnen. Es hat im Gegentheil die hierfür geltende Landesgesetzgebung und das polizeiliche Verordnungsrecht der Einzelstaaten in jeder Beziehung aufrechterhalten wollen, mit der einzigen Einschränkung, daß sie dem Reichsgesetz und den auf Grund der §§ 5, 6 erlassenen Kaiserlichen Verordnungen nicht zuwiderlaufen dürfen. Daß solches die Absicht des Gesetzes war, ergiebt sich aus den Motiven (vgl. S. 12 Abs. 1 und 2, S. 17 — „Das landesgesetzlich bestehende Verbot einer Handlung wird durch dieses Gesetz nicht aufgehoben, wie denn überhaupt das den einzelnen Bundesstaaten zustehende Recht zum Erlaß solcher Verbote unberührt bleibt“ —, S. 18 zu § 8) und tritt in den Verhandlungen des Reichstags deutlich hervor. Wesentlich um dieser Absicht Ausdruck zu verleihen (damit auch der Laie, welcher die Motive nicht zur Hand hat, über Sinn und Bedeutung des Gesetzes informirt sei, S. 868), sind die §§ 4 und 8 Abs. 2 hinzugefügt bezw. modifizirt worden (vgl. die Ausführungen des Antragstellers Ruppert in der dritten Lesung S. 867 bis 869). Das Gesetz hat also wohl seine positiven Vorschriften und die nach §§ 5, 6 zu erlassenden Kaiserlichen Verordnungen zum einheitlichen Recht für ganz Deutschland erhoben, an der Befugniß der Landesgesetzgebung, daneben weitergehende Vorschriften zu erlassen, aber nichts geändert, diese Befugniß auch nicht in die dem Kaiserlichen Verordnungsrecht gezogenen Grenzen geschlossen (abges. von § 8 Abs. 2). Diese landesrechtlichen Vorschriften brauchen also nicht „zum Schutz der Gesundheit“ ergangen zu sein, was bei den Kaiserlichen Verordnungen nothwendig ist, — es genügt, wenn sie sich innerhalb des von der Landesgesetzgebung gezogenen Rahmens, hier der §§ 5, 6 des Gesetzes vom 11. März 1850, halten. Die gegentheiligen Ausführungen der Revision sind verfehlt, wie es auch keiner Widerlegung bedarf, daß sich § 8 Abs. 2 cit. auf § 4, nicht auf die §§ 5, 6 l. c. beziehen solle. Wortlaut und Stellung, Entstehung und Begründung des § 8 Abs. 2 zeigen gleich deutlich, daß er die §§ 5 und 6, nicht § 4 im Auge hat.

2. **Landgericht I Berlin.** Urtheil vom 1. April 1897 wider den Kaufmann A. zu B. und den Kaufmann P. zu D. — Das Schöffengericht I zu Berlin hatte die Angeklagten durch Urtheil vom 18. Dezember 1896 des Vergehens gegen § 10^2 N.-M.-G. und § 49 St.-G.-B. für schuldig erachtet und P. zu zwei Wochen Gefängniß und 300 ℳ Geldstrafe, A. wegen Beihülfe zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Beide Angeklagte haben gegen diese Entscheidung Berufung eingelegt; in der 2. Instanz ist Folgendes festgestellt:

A., Provisionsreisender der Weinhandel treibenden Firma H. & P., deren alleiniger Inhaber der Angeklagte P. war, vereinbarte im Herbst 1895 mit letzterem, daß dieser Rum nach B. senden und daß ihn A. dort in Kisten von je 50 Flaschen als Jamaica-Rum für Rechnung P.'s durch einen Gerichtsvollzieher versteigern lassen sollte; als zu erzielenden Erlös wurden 0,80 ℳ bis 1,00 ℳ in Aussicht genommen. Im November 1895 sandte P. auch 20 Kisten mit je 50 Flaschen nach B., wo sie vom Gerichtsvollzieher Da. versteigert wurden; letzterer kündigte im Auftrage A.'s die Auktion als „freiwillige Versteigerung in einer Streitsache“ und die Waare als „Jamaica-Rum“ an und brachte auch am Versteigerungsorte eine Anzeige an, in der die Waare als „Jamaica-Rum“ bezeichnet war. Die Flaschen steckten in Strohhülsen, waren mit Korkstöpseln und Staniolkapseln, welche die Prägung „Eduard Basse, Bordeaux“ trugen, verschlossen, auf den Etiquetten stand „Rhum Jamaique, Handelsmarke Eduard Basse, Bordeaux“. Je 50 Flaschen wurden mit 37,50 ℳ, 30 ℳ und 27 ℳ veräußert, nachdem P. sich mit diesen Preisen einverstanden erklärt hatte. Buchbindermeister G. erstand 50 Flaschen von diesem Rum für 30 ℳ. Die vom Chemiker Dr. Bi. vorgenommene Untersuchung des Flascheninhalts ergab eine bräunlich gelbe Flüssigkeit vom Aussehen normalen Rums, schwach rumähnlichen, vorwiegend spirituosen Geruch und Anfangs rumartigen, im Nachgeschmack merklich süßen Geschmack, während der Rückstand nach Zucker und Zuckerkouleur schmeckte. Die Flüssigkeit enthielt nach der Analyse höchstens 8 bis 10% Rum und im Uebrigen Weingeist und Wasser mit Zusätzen von Zucker, Zuckerkouleur und Rumessenz, d. i. einem Gemische nicht rumhaltiger Stoffe. P. hat eingestanden, daß der Rum in der von Da. verkauften Waare sehr stark verdünnt, und daß daher die Flüssigkeit nicht echter Jamaica-Rum war. Solcher muß nach dem Gutachten des Dr. Bi. weit mehr als 10% Rum und darf weder Weingeist noch Zucker, Zuckerkouleur oder Rumessenz enthalten.

Das Gericht hat für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte P. die gen. Stoffe zugesetzt hat, um dem Rum den Schein besserer Beschaffenheit, als er wirklich hatte, zu geben, und daß er dieses Gemisch durch Da. unter ausdrücklicher, zur Täuschung geeigneter Bezeichnung als „Jamaica-Rum“ feilgehalten und verkauft hat. Bezüglich des Angeklagten A. ist durch die Beweisaufnahme festgestellt, daß sowohl andere diesbezüglichen Ausreden als auch insbesondere seine Behauptung, die fragliche Waare für echten Jamaica-Rum gehalten zu haben, keinen Glauben verdienen, daß er vielmehr als ein Mann, der mit Wein und Kognak handelte, genau gewußt hat, daß eine Waare von diesem Werthe nicht

echter, sondern nur sogen. Verschnitt- oder Façon-Rum sein könne. Durch seine Vermittelung hat A. den P. unterstützt und sich der Beihülfe zu dem Vergehen gegen § 10² N.-M.-G. schuldig gemacht. Die in 1. Instanz erkannten Strafen erschienen angemessen, auch die Veröffentlichung des Urtheils nach § 16 N.-M.-G. verdiente wegen der Gemeingefährlichkeit des Treibens der Angeklagten Billigung. Die Berufung war daher zu verwerfen.

3. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 12. August 1897 wider den Fabrikbesitzer und Kaufmann H. zu B. — Das Schöffengericht I zu Berlin hatte den Angeklagten durch Urtheil vom 17. Juni 1897 wegen Verkaufs verfälschten „Nordhäusers" aus § 11 N.-M.-G. zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Gegen dieses Urtheil hat der Angeklagte ohne Erfolg Berufung eingelegt. Wie der Angeklagte erst nach dem 6. April 1897, dem Tage der Entnahme einer Probe „Nordhäuser" zwecks chemischer Untersuchung seitens der Polizei, erfahren haben wollte, ist in seiner Fabrik bei der Herstellung von „Nordhäuser" auf 1700 Liter ein Liter Pfefferessenz zugesetzt worden; er behauptete aber, daß dieser Zusatz, ebenso wie die allgemein übliche Zusetzung von Wachholder, Kümmel oder Anis, nur die sogen. „Kornwürze" darstelle, die den „Nordhäuser" schmackhafter machen solle, das Getränk aber keineswegs verschlechtere oder ihm, wie der erste Richter annähme, den Schein einer besseren, alkoholhaltigeren Beschaffenheit gewähre.

Das zugesetzte Quantum Pfeffer sei ein so minimales, daß der Trinker nur den Gewürzgeschmack, nicht aber ein „Brennen" empfinde, wie bei stark alkoholhaltigen Getränken. Zum Pfeffern einer Schinkenstulle seien 2—3 g Pfeffer erforderlich; auf 10 Liter des von ihm hergestellten „Nordhäuser" komme aber erst 0,4 g Pfeffer, und selbst ein starker Trinker (Säufer) brauche 3 Wochen, um ein derartiges Quantum „Nordhäuser" zu konsumiren und die darin enthaltenen 0,4 g Pfeffer in sich aufzunehmen. Auch in Wasser aufgelöst ergäbe die gleiche Quantität Pfefferessenz nur einen Gewürzgeschmack, kein Brennen.

Diese Ausführungen konnten indeß auf Grund der Gutachten des gerichtlichen Chemikers Dr. Bi. und des gerichtlichen Sachverständigen für Spirituosen L. das Berufungsgericht nicht überzeugen, daß der Zusatz einer Pfefferessenz (wenn auch in geringer Menge) zu „Nordhäuser" keine Verfälschung dieses Genußmittels darstelle. Der Thatbestand der „Verfälschung" liegt nicht nur dann vor, wenn einem Stoff Bestandtheile entnommen oder zugesetzt sind, durch welche er verschlechtert wird, sondern auch dann, wenn einem Stoff durch die Entnahme oder Zusetzung von Bestandtheilen zum Zweck der Täuschung der Schein einer besseren Beschaffenheit gegeben wird. Beide Sachverständige sind nun darin einig, daß Pfeffer kein nothwendiger oder gebräuchlicher Bestandtheil des „Nordhäuserschnapses" sei, sondern nur mißbräuchlich und zwar oft noch in bedeutend größeren Mengen dem Fabrikat zugesetzt werde, um ihm „Branntweinschärfe" zu geben, und ferner darin, daß die Zusetzung von Pfeffer, nicht wie die sonst übliche Zusetzung von Wachholder, Kümmel, Anis und dergl. aromatisch wirken, also durch den Geruchssinn von Jedermann wahrgenommen werden können, sondern nur dem Kenner an dem Geschmack wahrnehmbar sei, während der gewöhnliche Konsument nur eine Reizung oder ein Brennen empfinde, wie es dem reinen Alkohol eigen sei, sodaß er über den Alkoholgehalt des mit Pfeffer versetzten „Nordhäuser" getäuscht werde. Der Sachverständige L. hat hinzugefügt, daß erst seit der neuen Gesetzgebung über die Besteuerung des Branntweins — seit 1887 — die Verwendung von Pfeffer bei der Herstellung von Spirituosen bemerkbar geworden sei, und dieser zweifellos dazu diene, über den Alkoholgehalt des Fabrikats zu täuschen.

Das Berufungsgericht hat hiernach für erwiesen angenommen, daß auch dem Fabrikat des Angeklagten die Pfefferessenz zu dem Zweck zugesetzt ist, um das konsumirende Publikum über den Alkoholgehalt zu täuschen und um dem so versetzten „Nordhäuser", der allerdings bei dem von Dr. Bi. festgestellten normalen Alkoholgehalt und bei dem geringfügigen Zusatz von Pfeffer nicht geradezu als „verschlechtert" bezeichnet werden kann, den Anschein einer besseren Qualität zu geben. Die größere oder geringere Menge des zugesetzten Pfeffers ist nur für die hier nicht interessirende Frage von Bedeutung, ob das Fabrikat der menschlichen Gesundheit gefährlich ist; für den Thatbestand der Verfälschung an sich ist ausreichend, daß dem „Nordhäuser" ein Zusatz beigegeben ist, der geeignet ist, einen Irrthum über die Qualität zu erregen und von dem angenommen werden muß, daß er dem Fabrikat beigegeben ist, um solchen Irrthum zu erregen, solange der Fabrikant nicht durch einen Zusatz auf der Etiquette „Nordhäuser mit Pfeffer" oder durch ähnliche ausdrückliche Angabe beim Verkauf zu erkennen giebt, daß er es nicht auf eine Täuschung abgesehen hat.

Liegt aber objektiv eine „Verfälschung" des vom Angeklagten in Verkehr gebrachten „Nordhäuser" vor, ist auch die weitere Feststellung des ersten Richters nicht zu beanstanden, daß Angeklagter fahrlässig gehandelt hat. Denn von jedem Fabrikanten und Händler muß verlangt werden, daß er sich über die Herstellung des Fabrikats und die Beschaffenheit der von ihm verkauften Waaren informirt und daß er bemüht ist, jeden Mangel des Fabrikats und der Waare zu entdecken.

Diese Pflicht hat der Angeklagte aber nach seinen eigenen Angaben versäumt, indem er die Herstellung des von ihm verkauften „Nordhäusers" seinem Kellermeister überlassen und sich selbst gar nicht um die Zusammensetzung dieses von ihm in Verkehr gebrachten Fabrikats gekümmert hat. Angeklagter hat zwar zu verstehen gegeben, daß er die Herstellung und den Verkauf des fraglichen „Nordhäusers", wie geschehen, billigen und auch früher gebilligt haben würde, wenn er die Fabrikation früher erfahren hätte, da er in dem Zusatz von einer so geringen Quantität Pfeffer keine „Verfälschung" des „Nordhäuser" finde, eine strafbare Fahrlässigkeit des Angeklagten würde aber auch in diesem Fall vorhanden sein, da er bei eigenem Nachdenken und durch Erkundigung bei Sachverständigen das Bedenkliche eines derartigen Zusatzes hätte einsehen müssen, und da die Unkenntniß des strafrechtlichen Begriffs „Verfälschen" ihn nicht entschuldigen kann. Die Berufung des Angeklagten war hiernach, da auch die Abmessung der Strafe zu keinerlei Bedenken Veranlassung gab, zu verwerfen . . . . .

4. Strafkammer beim Amtsgericht Heiligenstadt. Urtheil vom 24. September 1897 wider den Gastwirth G. zu S. — Der Zeuge D. bekundete, am 10. oder 12. Juni 1894 gesehen zu haben, daß der Angeklagte in seiner Küche ein Bierglas voll Wasser in eine etwa 5 Liter fassende Schnapsflasche gegossen, sodann diese Flasche im Keller aus einem Fasse mit Schnaps gefüllt und letzteren demnächst an seine Gäste verschänkt habe. Das Gericht hat jedoch durch die Beweisaufnahme nicht die Ueberzeugung erhalten, daß diese Angaben des D., eines gerichtsnotorisch streit- und zanksüchtigen Menschen, volle Glaubwürdigkeit verdienten. Es ist hiebei auch in Betracht gezogen, daß die von D. bekundete Aeußerung G.'s, welcher nur die betreffende Flasche ausgespült haben wollte: „Er müsse wenigstens den eigenen Schnaps frei haben, daher soviel Wasser hinzuthun, als er selbst Schnaps trinke" den Eindruck eines Scherzes gewährte. Gendarm K. außerdem auch ausgesagt hat, daß er seit Jahren auf seinen Diensttouren bei G. eingekehrt sei, seines Wissens nie verfälschten Schnaps getrunken habe und nach seiner Kenntniß der Persönlichkeit des Angeklagten diesem eine Schnapsverfälschung nicht zumuthen könne. Was den zur Charakterisirung des Angeklagten erörterten, vom Zeugen H. bekundeten Fall betrifft, nach welchem vor 5 oder 6 Jahren der Angeklagte zu etwa 2 Liter Braunbier etwa $1/2$ Liter Wasser zugegossen haben soll, so ist durch das Gutachten des Braumeisters Gr. erwiesen, daß dem Braunbier, um die Gährung zu fördern, namentlich bewärmerer Temperatur, Wasser zugesetzt wird. Der

Sachverständige hält auf $1\frac{1}{2}$ Liter Braunbier ungefähr $\frac{1}{2}$ Liter Wasser für angemessen, fügt aber bei, daß das Maß des Wasserzusatzes Sache des Privatgeschmacks sei. Mit Rücksicht hierauf und auf das Nichtfeststehen des näheren Zusatzverhältnisses in dem von H. bekundeten, bereits 5 oder 6 Jahre zurückliegenden Falle läßt sich nicht behaupten, daß der letztere zur Charakterisirung oder Verdächtigung des Angeklagten herangezogen werden könnte. G. war daher freizusprechen. (§ 10^2 N.=M.=G.)

5. **Landgericht Halberstadt.** Urtheil vom 30. Mai 1900 wider den Kaufmann S. zu B. — Das Landgericht zu Halberstadt hatte den S. durch Urtheil vom 20. Dezember 1899 wegen Betrugs und zugleich wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz zu 300 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Auf die von S. gegen diese Entscheidung eingelegte Revision hat das Reichsgericht am 2. April 1900 das angefochtene Urtheil nebst den demselben zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die vorige Instanz zurückverwiesen. Wie in der erneuten Hauptverhandlung festgestellt ist, hat S. durch seinen Reisenden Z. Ende des Jahres 1897 ein als „Eierkognak" bezeichnetes Fabrikat dem Gastwirth M. zu H. zum Kaufe anbieten lassen, und zwar als eine besonders gute Sorte. Darauf hin kaufte M. 12 Flaschen dieses Eierkognaks für 30 ℳ. Nach mehreren Monaten stellte M. dem S. von diesem angeblichen Eierkognak die 10 übrig gebliebenen Flaschen zur Verfügung, weil letzterer nicht schmeckte und von den M.'schen Gästen zurückgewiesen wurde. S. verweigerte die Zurücknahme des Eierkognaks, worauf dieser bis zur gerichtlichen Beschlagnahme bei dem Spediteur N. zu B. lagerte.

S. behauptete, daß das von ihm hergestellte Fabrikat mit Recht als „Eierkognak" benannt und verkauft werde, der Preis von 2,50 ℳ für die Flasche auch der Güte der Waare entspreche. Der Eierkognak bestehe nämlich aus einer Mischung von 10 Liter Verschnittkognak, 1 Liter zu 1,50 ℳ, von 10 Liter Zuckersirup, bestehend aus Zucker und Kapillärsirup, von 5 Liter Wasser, von den Eidottern und dem Eiweiß von 2 Schock Eiern, ebenfalls ungefähr 5 Liter Flüssigkeit ausmachend, sowie von $\frac{1}{2}$ Pfund Stärkemehl. Die Frage, ob dieses von S. hergestellte Fabrikat noch als „Eierkognak" in dem Sinne zu bezeichnen ist, welchen das an dem hier in Frage stehenden Verkehre theilnehmende Publikum mit der Bezeichnung „Eierkognak" verbindet und zu verbinden berechtigt ist, mußte verneint werden.

Wie die vernommenen Sachverständigen bekunden, ist unter Eierkognak eine Mischung von Kognak, Eigelb, Zucker, Gewürz und einem Bindemittel zu verstehen, und ist das abnehmende Publikum ein solches Gemisch unter dem Begriff „Eierkognak" zu erwarten berechtigt. Das Wort „Eierkognak" an sich weist ferner schon darauf hin, daß ein solches Getränk aus Eigelb, Kognak und Zucker der Hauptsache nach zu bestehen hat. Das hier in Rede stehende Fabrikat hat aber Eigelb nur in geringer Menge, nicht der Hauptsache nach enthalten, dagegen in größerer Menge Stärkekleister. Die Sachverständigen, welche theilweise früher selbst Eierkognak hergestellt haben und theils noch herstellen, haben durchschnittlich das Eigelb von 8 bis 9 Eiern auf 1 Liter gerechnet und Kognak in entsprechendem Verhältniß genommen, während sie sämmtlich das Eiweiß nicht mitverwendet haben; Bindemittel sind von ihnen nur soweit zugethan worden, als nothwendig war, um das Ausscheiden des Eigelbs aus dem Kognak zu verhindern. Nach den chemischen Feststellungen der Sachverständigen F. und R. haben sich große Mengen stickstofffreier Stoffe (ungefähr 34,02 bis 34,99 % Zucker und Stärkemehl) und eine geringe Menge Fett (0,76 bis 1,23 %) in dem S.'schen Fabrikat vorgefunden. Hieraus haben die beiden Sachverständigen geschlossen, daß, wie F. sagte, höchstens $1\frac{1}{3}$ bis 2 Eigelb, oder wie K. begutachtete, höchstens $1\frac{1}{2}$ bis $2\frac{1}{2}$ Eigelb auf das Liter verwendet worden sind. Letzterer Sachverständige, welcher mehrere chemische Untersuchungen vorgenommen hat, bekundete sogar, daß es nach einer auf Grund einer neuen wissenschaftlichen Methode von ihm zuletzt vorgenommenen Untersuchung den Anschein hat, als ob Eigelb überhaupt nicht von S. zu seinem Fabrikate verwendet worden ist, sondern bestenfalls nur das Eiweis der Eier.

Ob wirklich die oben gedachten Mengen Eigelb in dem Fabrikat des S. enthalten sind, hat sich nach dem Gutachten der Sachverständigen mit Bestimmtheit nicht feststellen lassen; es ist daher angenommen, daß S. höchstens 2 bis $2\frac{1}{2}$ Eigelb auf 1 Liter seines Fabrikats verwendet hat. Was dagegen den zugesetzten Stärkekleister anbelangte, so ist dieser von S. in sehr viel größeren Mengen, wie er oben zugegeben hat, verwandt worden. Wie festgestellt ist, wollte S. durch das Minus von Eigelb ein Majus von Stärkekleister ersetzen, um den äußeren Anschein von Dicke dem Fabrikat zu geben, wie solche dem normalen Eierkognak eigen ist. Mit Rücksicht auf den geringen Gehalt von Eigelb und die erhebliche Menge Stärkekleister, welcher nach den Gutachten einiger Sachverständigen überhaupt nicht, nach dem Gutachten der übrigen jedenfalls nur in ganz geringer Menge, soviel gerade zum Bindemittel erforderlich ist, im Eierkognak vorhanden sein darf, enthielt daher das Fabrikat des S. als „Eierkognak" keine normale Zusammensetzung, sondern war als verschlechtert und verfälscht zu erachten.

Ferner ist auch auf Grund des Beweisergebnisses angenommen, daß S. wohl wußte, sein Fabrikat entspreche nicht dem im Publikum herrschenden Begriff des Eierkognaks, und daß er die Abnehmer, denen er diese Waare als Eierkognak verkaufte, über die Zusammensetzung dieses Fabrikats täuschte; er wurde daher eines Vergehens gegen § 10^2 N.=M.=G. für schuldig befunden. Dagegen hat die erneute Beweisaufnahme nicht ergeben, daß sich S. auch zugleich durch dieselbe Handlung des Betrugs schuldig gemacht hat. Die gegen S. erkannte Strafe von 300 ℳ erschien angemessen.

Die von dem Angeklagten gegen dieses Urtheil eingelegte Revision hat das Reichsgericht dritter Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung vom 12. November 1900 verworfen und dem Beschwerdeführer die Kosten des Rechtsmittels auferlegt.

Gründe:

Der Angeklagte rügt, daß der Vorderrichter die Vorschrift in § 10^2 N.=M.=G. verletzt habe. Die Beschwerde ist nicht begründet. Die Feststellungen des angefochtenen Urtheils erfüllen vielmehr, wie die Nachprüfung ergeben hat, materiellrechtlich bedenkenfrei die objektiven, wie die subjektiven Thatbestandsmerkmale eines Vergehens wider die angezogene Gesetzesbestimmung. Dem gegenüber, was der Angeklagte zur Rechtfertigung seiner Revision vorgebracht hat, ist auf Folgendes hinzuweisen.

Die Urtheilsgründe heben allerdings nicht ausdrücklich hervor, können aber nach der ganzen Sachlage und dem inneren Zusammenhange nicht anders verstanden werden, als dahin, daß die sämmtlichen Erörterungen und Feststellungen des Vorderrichters, daß und inwiefern der von dem Angeklagten im Jahre 1897 an den Gastwirth M. in H. verkaufte Eierkognak als ein verfälschtes Nahrungs= oder Genußmittel im Sinne des § 10^2 l. c. sich darstelle, auf die Zeit dieses Verkaufs, also auf das Jahr 1897, zu beziehen seien. Der Rechtsbegriff einer derartigen Verfälschung eines Nahrungs= oder Genußmittels ist vom erstinstanzlichen Richter nicht verkannt, sondern durchaus im Einklang mit Wissenschaft und Praxis aufgefaßt und angewendet worden. Das Landgericht stellt fest, was nach der herrschenden Verkehrsauffassung als Eierkognak zu verstehen gewesen sei, aus welchen Bestandtheilen und in welchem Mischungsverhätnisse derselben das als Eierkognak in den Handel gebrachte Getränk habe zusammengesetzt sein müssen, um im Verkehrsleben als Eierkognak von normaler, regelmäßig vom kaufenden Publikum ganz allgemein vorausgesetzter und erwarteter und

andererseits vom Verkäufer auch gewährter Beschaffenheit gelten zu dürfen, und daß und inwiefern das hier in Frage stehende Fabrikat des Angeklagten diese Beschaffenheit nicht gehabt, sondern theils durch Verwendung einer geringeren Menge eines einzelnen, nothwendigen Bestandtheiles, durch die Hinzufügung eines überhaupt nicht zu verwenden gewesenen, ungeeigneten Stoffes oder doch mindestens durch Hinzufügung einer zu großen Menge dieses Stoffes von der Beschaffenheit normalmäßigen Eierkognaks erheblich abgewichen und auf diese Weise in seinem Genußwerthe im Vergleiche zu dem des normalmäßigen Eierkognaks herabgesetzt, verschlechtert worden sei. In allen diesen Beziehungen ist das angefochtene Urtheil von rechtsirrthumsfreien Erwägungen ausgegangen. Die umfassenden, auf diesen Punkt bezüglichen Ausführungen der Revisionsrechtfertigungsschrift können keine Beachtung finden. Sie bewegen sich fast ausschließlich indem sie Fragen rein technischer Art erörtern, die einschlagenden Feststellungen des Vorderrichters als in vielfacher Hinsicht unzutreffend angreifen und eine Anzahl Thatsachen geltend machen, die in den Gründen des erstinstanzlichen Urtheils nicht erwähnt werden, auf thatsächlichem, der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogenen Gebiete. Deshalb müssen auch die von dem Beschwerdeführer von diesem Standpunkte aus gegen die erstinstanzlichen Feststellungen erhobenen Bedenken ohne Weiteres auf sich beruhen. Dahin muß auch das gezählt werden, daß der erste Richter bei seiner Feststellung der vorliegenden Verschlechterung den vom Angeklagten geforderten Preis seines Fabrikats nicht genügend berücksichtigt habe. Allerdings kann im einzelnen Falle die Geringfügigkeit des vereinbarten Kaufpreises für die Feststellung, was als normalmäßige Beschaffenheit des betreffenden Fabrikats anzusehen sei, von Einfluß werden. Allein, daß der Vorderrichter diesen Gesichtspunkt schlechthin verkannt habe, ist aus der Urtheilsbegründung nicht zu entnehmen. Zu besonderen Erörterungen und Feststellungen nach dieser Richtung hingegen war der erste Richter beim Mangel spezieller Einwendungen von Seiten des Angeklagten prozessual nicht verpflichtet.

Die etwaige Ungeschicktheit und Offenersichtlichkeit der vom Angeklagten vorgenommenen Verfälschung hebt den Rechtsbegriff der Verfälschung nicht auf. Ob aber daraus ein Bedenken gegen die Annahme, daß der Angeklagte mit dem vom Gesetze erforderten rechtswidrigen Vorsatze gehandelt habe, zu entlehnen sei, war Sache der freien Erwägung des Thatrichters. Das Urtheil genügte ferner den gesetzlichen Anforderungen, wenn es die für erwiesen erachteten Thatsachen bezeichnete, in denen es die gesetzlichen Thatbestandsmerkmale des dem Angeklagten bemessenen Vergehens gefunden hat. Die Angabe der Beweismittel und Beweiserwägungen, auf Grund deren der erste Richter zu jenen Feststellungen gelangt ist, war nach § 266[1] St.-P.-O. nur instruktionell vorgeschrieben. Wenn und insoweit diese Angabe in den Urtheilsgründen nicht zu finden ist, vermag dieser Mangel den rechtlichen Bestand des Urtheils nicht zu erschüttern.

Die Feststellung, daß der Angeklagte zu viel Stärkemehl zu seinem Eierkognak verwendet habe, eine genaue Bestimmung des verwendeten Quantums war durchaus entbehrlich, da die Frage, ob zu viel Stärkemehl verwendet worden sei, als eine rein technische in der Revisionsinstanz nicht nachgeprüft werden kann. Weshalb der Selbstkostenpreis einer Feststellung bedurft habe, ist nicht abzusehen. Der Begriff der Verfälschung wird dadurch nicht berührt.

Der subjektive Thatbestand des Vergehens erscheint im Urtheil mit ausreichender Klarheit und Bestimmtheit festgestellt.

Da das Urtheil auch sonst keinen Rechtsirrthum erkennen läßt, mußte die Revision verworfen werden.

6. **Landgericht Altona.** Urtheil vom 4. Dezember 1897 wider den Destillateur S., die Schankwirthe M., H., B., C., R., He., K. und die Schankwirthin Si., sämmtlich zu A. — Das Schöffengericht zu Altona hatte die Angeklagten des Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. nicht für überführt erachtet und daher durch Urtheil vom 5. März 1897 freigesprochen. Gegen dieses Erkenntniß hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt; derselben konnte nicht stattgegeben werden. Zwar konnte das Berufungsgericht dem Vorderrichter nicht darin beitreten, daß das Publikum, welches Rum oder Kognak für 1,20 bezw. für 1 ℳ das Liter verlangte, sich sagen mußte, für einen derartig niedrigen Preis keinen reinen Rum oder Kognak erhalten zu können, da immerhin ein Theil desselben der Meinung sein mochte, reine Wein- bezw. Zuckermelassedestillate auch für die fraglichen Preise erwerben zu können. Dagegen ist der Einwand des Angeklagten nicht widerlegt worden, daß solche reine Destillate seit etwa 10 Jahren im Handel kaum noch vorkommen, seit die Ursprungsländer begonnen haben, im überwiegenden Maße Verschnitte ohne Bezeichnung als solche auszuführen, so daß heute etwa 99 % aller im deutschen Handel befindlichen Kognaks und ein ganz überwiegender Prozentsatz des Rums aus Wein- bezw. Zuckermelassedestillaten mit Zusatz von Wasser und Industriespiritus bestehen, und sich dadurch der Begriff des Kognaks und Rums im Handel und Verkehr dahin geändert hat, daß darunter Produkte der Wein- bezw. Zuckermelassedestillation, hergestellt mit oder ohne Zusätze von Wasser und Industriespiritus, zu verstehen sind. Darnach war der vorgenommene Zusatz von Wasser als Fälschung nicht anzusehen und das Feilhalten und der Verkauf dieser Produkte, von denen nicht nachgewiesen ist, daß sie ein größeres Quantum reiner Wein- bezw. Zuckermelassedestillate nicht enthalten haben, unter der Bezeichnung „Kognak bezw. Rum“ für unzulässig nicht zu erachten. Die Berufung war daher zu verwerfen. (§ 10 N.-M.-G.)

7. **Landgericht Duisburg.** Urtheil vom 21. Oktober 1897 wider die Kaufleute O. zu W. und T. zu G., früher ebenfalls zu W. — Die Angeklagten haben eingestanden, daß sie als Inhaber der Firma Franz O. & Co. in W. seit einiger Zeit und auch im Jahre 1897 einen aus einem Destillat von echtem Charente-Wein mit 10, 15 und 20 % Weinsprit gemischten Branntwein hergestellt und diese Mischungen in dem „Wein und Sprit“ genannten, in Barmen erscheinenden Generalanzeiger für Weinbau, Weinhandel, Destillation, Branntweinbrennerei und damit zusammenhängende Gewerbe durch folgende Anzeige feilgeboten haben: „Cognac's, garantirt essenzfrei, unter steueramtlicher Kontrole aus Charente-Wein gebrannt, Preise ℳ 120 bis ℳ 500 pro 100 Liter, empfehlen Franz O. & Co., W. a./Rh., Proben gratis.“ Sie haben aber bestritten, hiermit irgend welche Täuschung bezweckt zu haben, da sie nur im Großen faßweise den Cognac verkauften, das Blatt „Wein und Sprit“ auch nur von Fachleuten gelesen würde, welche von vornherein wüßten, daß dem Weindestillat je nach der Höhe des Verkaufspreises ein mehr oder weniger großer Prozentsatz Weinsprit zugesetzt werde, wenn Cognac zu so billigen Preisen angeboten werde, welche theilweise viel niedriger seien, wie die Herstellungskosten eines reinen Weindestillats.

Was endlich den Theil der Anklage anbelangte, daß die Angeklagten die Mischung in Flaschen feilgeboten, die eine mit einem Rebenblatt und dem Aufdruck „Fin Cognac“ versehene Etiquette getragen hätten, so ist von den Angeklagten behauptet worden, nie solche Flaschen verkauft, sondern den Cognac nur faßweise geliefert zu haben. Ausnahmsweise wäre nur in diesem Falle dem im Auftrage der Staatsanwaltschaft bei ihnen erschienenen Beamten eine solche Flasche mit der von früher her noch vorhanden gewesenen Etiquette auf dessen ausdrücklichen Wunsch gegeben worden. Durch die Fassung obiger Anzeige in dem Blatte „Wein und Sprit“ hätten sie nur darauf hinweisen wollen, daß sie ihren Cognac nicht mit Hilfe von Essenz, sondern von echtem Charente-Wein herstellten, den sie thatsächlich unter steueramtlicher Kontrole aus Cette bezögen und zum Cognacbrennen verwendeten.

Der als Sachverständiger vernommene Kaufmann Bo. hat angegeben, daß er unter „Cognac" nur ein Weindestillat ohne Spirituszusatz verstehe, daß mit Rücksicht auf den angegebenen Preis aber Fachleute durch die betreffende Anzeige des Angeklagten nicht getäuscht werden könnten, wohl aber Andere und auch vielleicht kleinere Händler, welche denken konnten, daß sie ein reines Destillat aus Charente-Wein erhielten. Mit Rücksicht auf Preis, Fracht und Zoll von echtem Charente-Wein müßten die Angeklagten den billigeren Sorten ihres Cognacs etwa $^2/_3$ verdünnten Spiritus zugesetzt haben.

Nach dem Gutachten des Gerichtschemikers Dr. L. darf Cognac nur aus einem Weindestillat bestehen, welches gegebenenfalls durch Wasser auf 40—45 % Alkoholgehalt verdünnt werden darf, während der Zusatz von Weinspiritus, der übrigens mit Wein nichts zu thun habe, sondern aus Kartoffeln genommen werde, unzulässig sei. Ein für 120 *M* das Hektoliter käuflicher Branntwein könne nur etwa 10 % eigentlichen Cognac enthalten. Der Sachverständige, Destillateur Sch., hat bekundet, daß Cognac 40—50 % Alkohol enthalte, Originalwaare sogar 60 %. Für 120 *M* könne kein reiner Cognac geliefert werden, da der Zoll schon 1,25 *M* für die zur Herstellung eines Liters Cognac erforderliche Menge französischen Weines betrage; auch deutscher Cognac sei rein nicht für einen so geringen Preis herzustellen. Endlich hat der Destillateur Wo. ein Gutachten dahin abgegeben, daß es 3 Arten von Cognac gebe, nämlich 1. Façoncognac, bestehend aus Wasser, Zucker und Essenz, der für 1,20 *M* das Liter wohl zu liefern sei; 2. Verschnittcognac, bestehend aus echtem Cognac und Zumischungen, im Preise bis zu 3,50 *M*; 3. Originalcognac, der für einen Preis von 3,50 *M* bis 4 *M* ab geliefert werden müsse; daß man für 1,30 *M* keinen reinen Cognac erhalte, wisse Jedermann.

Durch das Beweisergebniß hat das Gericht die Ueberzeugung erhalten, daß die Angeklagten im Jahre 1897 zu W. Cognac zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr verfälscht und denselben unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft haben. Hierbei hat der Gerichtshof es unentschieden gelassen, ob ein als „Cognac" bezeichneter Branntwein unter allen Umständen ein Destillat aus Wein ohne eine andere Beimischung als Wasser sein müsse, oder ob die Auffassung des Handelsverkehrs bei einem schlechtweg als „Cognac" bezeichneten Branntwein auch die Zumischung von Kartoffelsprit zuläßt. (Vgl. Urth. d. Oberlandesger. Hamburg v. 4. Juli 1893 i. Goldammers Archiv Bd. 42 S. 68.)

Dadurch, daß die Angeklagten in ihrer Anzeige ausdrücklich versicherten, daß die angebotenen Cognacs „unter steueramtlicher Kontrole aus Charente-Wein gebrannt" seien, gaben sie zu verstehen, daß ihr Cognac ein reines Destillat von französischem Wein, also ein echter Weincognac sei und sein sollte. Aus den Gutachten des Sachverständigen ging aber hervor, daß der von den Angeklagten hergestellte Cognac wegen des großen Spritzusatzes die Bezeichnung eines Weindestillats überhaupt nicht mehr verdiente. Was den Einwand der Angeklagten anbelangte, daß jeder Fachmann aus dem niedrigen Preise hätte entnehmen müssen, daß kein reines Weindestillat geliefert werde, so ist nicht ausgeschlossen, daß auch Nichtfachleute das Blatt „Wein und Sprit" lesen, zumal es sich auch an viele nicht mit der Cognacherstellung vertraute Kreise wie Korkhändler, Glasfabrikanten, Buchdrucker 2c. wendet, und daß auch Privatpersonen und Vereinigungen, wie es gerichtskundig häufig geschieht, Cognac faßweise beziehen; ganz abgesehen hiervon boten die Angeklagten aber auch Cognac bis zu 500 *M* das Hektoliter an, ein Preis, zu dem nach dem Sachverständigen Wo. ein unverschnittenes Weindestillat geliefert werden mußte. Doch auch diese theueren Sorten hatten nach Angabe der Angeklagten mindestens 10 % Kartoffelsprit. Wenn man daher auch bei den ganz billigen Sorten mit Rücksicht auf die geforderten Preise eine Täuschung der Abnehmer für ausgeschlossen halten wollte, so war dies bei den theueren Sorten nicht möglich; eine Täuschung der Abnehmer wurde hier zweifellos von den Angeklagten bezweckt, da sie etwas ganz anderes versprachen, als sie lieferten. Die Angeklagten waren deshalb eines Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. für überführt zu erachten und wurden zu je 50 *M* Geldstrafe verurtheilt.

Dagegen haben sich die Angeklagten dadurch, daß sie die Cognacs als aus Charente-Wein gebrannt bezeichneten, nicht auch des Vergehens gegen § 16 des Reichsgesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 schuldig gemacht. Denn sie haben die Ankündigung nicht fälschlich mit dem Namen der Charente, eines Kommunalverbandes, versehen, da der von ihnen zur Herstellung der angekündigten Cognacs verwendete Wein nach ihrer unwiderlegten und daher als erwiesen anzusehenden Behauptung sämmtlich aus dem französischen Departement Charente stammte, wenn sie ihn auch aus dem von der Charente weit entfernt liegenden Cette bezogen haben. Daran ändert auch die Thatsache nichts, daß sie dem aus dem Charente-Wein gewonnenen Destillat deutschen Sprit beigemischt haben, da sie dadurch noch nicht des Rechts verlustig gingen, zu behaupten, daß der von ihnen hergestellte Cognac — soweit er überhaupt aus Wein bestand — aus Charente-Wein hergestellt sei; sonst dürfte folgerichtig ein Cognac, der aus reinem, von Charente-Wein gewonnenem Weindestillat besteht und nur mit dem zulässigen Zusatz von deutschem Wasser versehen ist, auch nicht als aus Charente-Wein gebrannt bezeichnet werden. Die Angeklagten waren daher von dieser Anschuldigung freizusprechen.

8. **Landgericht Frankfurt a. M.** Urtheil vom 20. September 1898 wider die Kaufleute G. B. und J. B. zu F. — Die Angeklagten betreiben in F. unter der Firma J. B. & Co. ein Kognakgeschäft. Sie beziehen u. A. auch Kognak aus der Fabrik Jas Hennessy & Co. durch Vermittlung eines Vertreters dieser Firma in Brüssel bezw. durch dessen Kommissionär in Antwerpen. Den ihnen in Fässern gelieferten Kognak haben sie zum Theil faßweise weiterverkauft, zum Theil haben sie ihn auf Flaschen abgefüllt. Bei dem Abfüllen wurde der Kognak, der im Fasse einen Alkoholgehalt von ca. 55 % und mehr hatte, durch einen Zusatz von destillirtem Wasser auf einen Gehalt von 48 bis 50 % gebracht, weil er bei einem höheren Alkoholgehalt nicht trinkbar ist. Dieses Verfahren wurde von den vernommenen Sachverständigen als zulässig und sachentsprechend bezeichnet. Die Flaschen mit dem auf diese Weise verdünnten Kognak haben die Angeklagten mit einer Etiquette versehen, welche die Aufschrift trägt:

Eau de vie Pâle
de
Jas Hennessy & Co.
A
Cognac.

Diese Aufschrift ist von einem Rebengewinde umgeben, welches unten in der Mitte von einem Bande zusammengehalten wird. Die Farbe der Etiquette ist silbergrau.

Das für die Firma Jas Hennessy & Co. in die Zeichenrolle eingetragene und auf Grund des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1894 geschützte Waarenzeichen unterscheidet sich von der von den Angeklagten benutzten Etiquette einmal durch die Aufschrift, die lediglich lautet:

Jas Hennessy & Co.
Cognac,

sodann dadurch, daß oben in der Mitte des unten gleichfalls durch ein Band zusammengehaltenen Rebengewindes ein erhobener gebeugter Arm mit einer Streitaxt sich befindet. Die Firma Jas Hennessy & Co. bedient sich dieser Etiquettes auf den von ihr zum Versandt gebrachten Originalflaschen in einer goldgelben Ausstattung. Eine Vergleichung beider Etiquettes ergiebt, daß die von den Angeklagten benutzte der geschützten nachgeahmt ist.

Die Angeklagten, die viele Tausende Flaschen mit dieser nachgeahmten Etiquette seit 1894 verkauft haben, haben sich dadurch in einer doppelten Richtung gegen die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Waarenbezeichnungen vergangen.

Denn einmal waren sie nicht berechtigt, den von ihnen abgefüllten und mit destillirtem Wasser verdünnten Kognak auf der Etiquette als ein Fabrikat von Jas Hennessy & Co. zu bezeichnen. Die Angeklagten haben sich lediglich damit vertheidigt, daß der von ihnen faßweise bezogene Kognak thatsächlich von der genannten Firma fabrizirt worden sei, und daß die Behandlung bei der Abfüllung nothwendig gewesen und ordnungsmäßig erfolgt sei. Gerade weil der Hennessy'sche Kognak besonders werthvoll und beliebt sei, und weil für den Preis des Kognaks der geschäftliche Ruf der Bezugsquelle von erheblichem Einfluß sei, so hätten sie auf der Etiquette diese ersichtlich machen müssen.

Das Gericht hat nach der Beweisaufnahme die Ueberzeugung erlangt, daß allerdings der mit der fraglichen Etiquette versehene Kognak aus dem Lager der Firma Jas Hennessy & Co. bezogen war, und daß der Zusatz von destillirtem Wasser in den üblichen Grenzen erfolgt ist. Gleichwohl war die auf der Etiquette gewählte Bezeichnung unstatthaft. Denn durch das Abfüllen des Kognaks und durch den Zusatz von destillirtem Wasser ist eine Veränderung mit der von der Firma Jas Hennessy & Co. bezogenen Waare vorgenommen worden; der so behandelte Kognak ist nicht mehr der von Hennessy fabrizirte, sondern ein anderer, und diesen durften die Angeklagten nicht mit dem Namen und der Firma von Jas Hennessy & Co. versehen.

Diese Auslegung des § 14 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 ergiebt sich deutlich aus seinem Zweck. Dadurch, daß ein Fabrikant eine Waare mit seiner Firma versieht, übernimmt er dem kaufenden Publikum gegenüber die Garantie dafür, daß die Waare von ihm hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden ist, daß somit der Empfänger sich darauf verlassen kann, eine Waare zu erhalten, wie er sie von einem Geschäfte von dem Rufe der fraglichen Firma erwarten darf. (Entsch. d. Reichsger. in Straff. Bd. XXIII S. 365 ff.) Dadurch aber, daß die Angeklagten den Kognak abgefüllt und mit destillirtem Wasser behandelt haben, wird eine Garantie der Firma Jas Hennessy & Co. unmöglich, während durch die von den Angeklagten verwendeten Etiquettes der Empfänger der Waare in den Glauben versetzt wird, eine unter Garantie von Jas Hennessy & Co. in den Verkehr gebrachte Waare zu erhalten. Der Zusatz von „de" vor der Firma und die Einschiebung von „à" zwischen dieser und dem Sitze der Firma ändert hieran nichts. Dieser Zusatz kann auch als eine nach § 13 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 erlaubte Angabe über den Ort der Herstellung nicht angesehen werden. Die Bezeichnung des Kognaks mit der Hennessy'schen Firma wäre nur dann statthaft, wenn gleichzeitig ersichtlich gemacht wäre, daß mit demselben eine nicht unter Kontrole von Jas Hennessy & Co. stehende Veränderung vorgenommen worden ist. Die Handlungsweise der Angeklagten war somit objektiv widerrechtlich. Aus der Vertheidigung der Angeklagten ergab sich aber auch, daß die Angeklagten sehr wohl wußten, daß ihnen ein Recht nicht zustand, den von ihnen abgefüllten Kognak als solchen der Firma Jas Hennessy & Co. zu bezeichnen.

Dasselbe gilt von der Benutzung des geschützten Waarenzeichens. Allerdings ist das von den Angeklagten verwendete Zeichen mit dem geschützten nicht identisch. Erwägt man jedoch, daß im Verkehr eine bis ins Einzelne gehende Vergleichung der Etiquettes nicht vorgenommen werden kann und auch nicht vorgenommen wird, daß man sich von dem geschützten Waarenzeichen vorzugsweise die Art des Aufdrucks der Firma und die Art der Umrahmung mit Rebengewinden einprägt, so ergiebt sich, daß bei dem gleichen Gesammteindruck die Abweichungen im Einzelnen leicht übersehen werden, und daß die Gefahr der Verwechslung der echten mit den nachgemachten Etiquettes im Verkehr recht erheblich ist. Die Angeklagten durften sich daher dieser nachgeahmten Etiquette ebensowenig bedienen als der Originaletiquette, zu deren Benutzung sie sich nach dem Beweisergebniß selber nicht befugt gehalten haben. Die Angeklagten wurden deshalb wegen Vergehens gegen §§ 14 und 20 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 zu 500 ℳ Geldstrafe verurtheilt; außerdem mußten sie an die Nebenklägerin eine Buße von 1000 ℳ zahlen, und der Nebenklägerin wurde die Befugniß zugesprochen, die Verurtheilung der Angeklagten öffentlich bekannt zu machen.

9. **Landgericht Aachen.** Urtheil vom 18. November 1897 wider den Drogisten G. zu A. — Das Schöffengericht zu Aachen hatte den Angeklagten durch Urtheil vom 8. September 1897 nicht eines Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. für schuldig befunden und freigesprochen. Es war zwar durch das Gutachten des Sachverständigen für erwiesen erachtet, daß der von G. hergestellte und verkaufte Kognak nur ein gewöhnlicher, kognakähnlich gefärbter Schnaps gewesen ist, es war aber auch der Einwand G.'s für begründet anzusehen, wonach letzterer den Kognak so billig, nämlich die Flasche für 1 ℳ, verkauft habe, daß das Publikum nicht im Zweifel darüber sein konnte, daß es keinen echten Kognak erhielt. Es waren daher nicht die Voraussetzungen des § 10 l. c. gegeben, nach denen die hergestellte oder verkaufte Waare nicht nur einen falschen Namen tragen muß, sondern auch das Publikum über die richtige Beschaffenheit der Waare getäuscht werden kann oder doch eine solche Täuschung beabsichtigt ist.

Gegen dieses Urtheil hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. Das Berufungsgericht ließ die Frage dahin gestellt sein, ob die Aufschrift „Kognak" geeignet war, Käufer zu täuschen. Es hat aber ebenso wie der Vorderrichter nicht die Ueberzeugung gewonnen, daß sich der Angeklagte bewußt war, daß ein Käufer getäuscht werden konnte. Die Berufung war daher zu verwerfen.

10. **Landgericht Bonn.** Urtheil vom 12. November 1897 wider den Wirth und Baumaterialienhändler B. zu M. — Das Schöffengericht zu Waldbroel hatte den Angeklagten durch Urtheil vom 26. August 1897 wegen Vergehens gegen § 10 ^{1} u. ^{2} N.-M.-G. zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Gegen dieses Urtheil ist von der Staatsanwaltschaft und von dem Angeklagten Berufung eingelegt. Die 2. Instanz hat die thatsächlichen Feststellungen des Vorderrichters nicht aufrecht erhalten können. Nur der Zeuge M. wollte einmal in den letzten 3 Jahren gesehen haben, wie B. mit einem Eimer Wasser aus dem Mühlenbache geholt und dies im Keller in 2 Fässer eingeschüttet habe. In der Zeit, als sich B. einen Trichter zum Einschütten geholt, habe M. sich dann überzeugt, daß in den beiden Fässern Branntwein gewesen sei. Außerdem wollte Zeuge M. nur im Jahre 1890 oder 1891 gesehen haben, daß B. Wasser in Branntweinfässer geschüttet habe. Letzteres hat der Angeklagte mit dem Bemerken zugegeben, daß es ein Faß mit sog. Lungenpfeifer gewesen sei. Dieser sei im Fasse dick geworden und von ihm auf Anrathen des Fabrikanten mit Wasser verdünnt, um ihn vom Faß abziehen zu können. Abgesehen davon, daß in diesem Falle auf Grund der Beweisaufnahme eine absichtliche Fälschung nicht anzunehmen ist, konnte dieser Fall wegen Verjährung nicht mehr in Betracht kommen. Außerdem hat das Gericht den Zeugen M., welchen B. aus seinem Dienste verschiedener Vorkommnisse halber hat entlassen müssen, nicht für glaubwürdig erachtet. Die anderen Zeugen haben aber nicht bekunden können, daß B. dem verkauften Branntwein Wasser zugesetzt hat, vielmehr sprachen eine Reihe von Zeugen-

aussagen dafür, daß B. immer nur gute Waare und Getränke geführt habe. Es konnte demnach nicht für erwiesen angesehen werden, daß B. innerhalb nicht rechtsverjährter Zeit den Branntwein mit Wasser verfälscht hat.

Nach den Aussagen der vernommenen Gutachter ist für die Zubereitung von Branntwein ein bestimmter Prozentsatz von Alkohol überhaupt nicht vorgeschrieben. Auch die Fabrikanten, sei es nun, daß sie den Branntwein auf kaltem Wege herstellen oder brennen, pflegen schon Wasser zuzusetzen, um den Branntwein, wenn er zuviel Alkohol hat, soweit zu verdünnen, daß er als Getränk genießbar wird, so daß beim Vorhandensein von Wasser im Branntwein auf eine Verfälschung nicht geschlossen werden kann. Der Gutachter Prof. Dr. S. hat seine persönliche Ansicht dahin ausgesprochen, daß, wenn ein Händler den von Fabrikanten gekauften Branntwein mit Wasser verdünnt, darin immer eine Fälschung zu sehen sei. Die beiden Gutachter So. und Sa. bekunden dagegen, daß es allgemein üblich sei, den Branntwein, den die Händler von Fabrikanten kaufen, je nach dem Geschmack der Kunden und dem Geschmack, wie er in einzelnen Gegenden üblich ist, mit Wasser auf den richtigen Prozentsatz von Alkohol zu bringen; so giebt es nach ihrer Angabe Gegenden, wo der Branntwein über 40 % Alkohol haben darf, während er in anderen Gegenden nicht getrunken wird, wenn er über 20 % Alkohol hat. Oft sogar vereinigen sich Händler und kaufen zusammen Branntwein mit starkem Alkoholgehalt und bringen ihn dann durch Zusatz von Wasser auf den Alkoholgehalt, der bei ihnen üblich ist; sonst würde bei Verlangen eines Branntweins mit niedrigem Alkoholgehalt der Lieferant soviel Wasser zusetzen, und dafür dann die Fracht für sie um so theurer werden. Das Gericht hat darnach angenommen, daß, wenn nicht andere Manipulationen noch nebenher vorgenommen sind oder nicht das Wasser in übermäßigen Quantitäten zugesetzt ist, der Wasserzusatz zum Zwecke der Rektifizirung des Alkoholgehalts beim Branntwein nicht als Fälschung angesehen werden kann. Hiernach war das erste Urtheil aufzuheben und auf Freisprechung B.'s zu erkennen.

11. *Landgericht Düsseldorf.* Urtheil vom 14. Februar 1898 wider den Kaufmann R. zu F. — Der Angeklagte hat zugegeben, das von ihm als Rum an den früheren Mitangeklagten T. verkaufte Fabrikat selbst hergestellt zu haben; dasselbe habe gar keinen echten Rum enthalten, sondern sei lediglich ein Gemisch von Sprit, Wasser und Essenzen gewesen. Durch das Gutachten des Dr. L. ist diese Angabe R.'s bestätigt worden, und steht somit fest, daß R. das als „Rum“ bezeichnete Genußmittel nachgemacht hat. Dagegen hat der Angeklagte bestritten, zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr gehandelt zu haben. Er berief sich darauf, daß er das Fabrikat als „Façon“-Rum bezeichnet habe, und daß diese Bezeichnung im Handelsverkehr zur Kenntlichmachung der Nachahmung allgemein üblich und bekannt sei; außerdem habe T. wissen müssen, daß er für den Preis von 1,20 ℳ für das Liter gar keinen echten Rum geliefert erhalten konnte. Schließlich sollte auch der Reisende des Angeklagten dem T. ausdrücklich „Façon“-Rum verkauft und ihn auf den Unterschied zwischen diesem und echtem Rum aufmerksam gemacht haben. Wie T. jedoch bekundet hat, sei ihm jenes Fabrikat als „guter Rum“ verkauft worden; das gehe auch schon aus der Etiquette hervor. Die Bedeutung des ihm vorher unbekannten Wortes Façon habe er erst in der Verhandlung vor dem Schöffengericht kennen gelernt. Will man aber auch die Ausführungen des Angeklagten als richtig annehmen, so ist damit doch noch nicht die Täuschungsabsicht ausgeschlossen. Denn es handelt sich nicht nur darum, ob der nächste Abnehmer getäuscht wird oder nicht, sondern darum, ob nicht auch die weiteren Konsumenten oder doch ein Theil von ihnen getäuscht werden und getäuscht werden sollen. Nun war es dem Angeklagten bekannt, daß T. Wirth war und die Waare kaufte, um sie größten Theils glasweise in seiner Wirthschaft wieder abzusetzen. Er mußte sich auch bewußt sein, daß T. die Waare abgeben werde, wenn einfach „Rum“ bestellt würde, und daß er jedenfalls nicht stets das Publikum darauf aufmerksam machen werde, daß er gar keinen echten Rum gebe, sondern ein Fabrikat liefere, in welchem keine Spur von Rum enthalten sei. Wenn der Angeklagte unter diesen Umständen das Fabrikat herstellte und an T. verkaufte, so stellte er es her, damit T. damit eine Täuschung im Handel und Verkehr begehe, also kurz zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr. Hierzu kam noch, daß die mit Etiquettes versehenen Flaschen in großen Buchstaben die Worte „(Feiner) alter Rum“ trugen, während das Wort Façon fast unbemerkt über einem Schild mit Namenszug angebracht war, so daß Jeder, welcher nicht genau hinsah, glauben mußte, in der Flasche sei alter, echter Rum. R. wurde deshalb des Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. für überführt erachtet und unter Aufhebung des schöffengerichtlichen Urtheils zu Düsseldorf vom 14. Januar 1898 zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

12. *Dasselbe Gericht.* Urtheil vom 12. März 1898 wider den Kaufmann D. zu Dü. — Im Oktober 1897 hat D. dem Gastwirth F. ein Faß Kognak als „Verschnitt-Kognak“ verkauft, von dem eine Probe durch den Stadtchemiker Dr. L. untersucht wurde. Auf Grund des Dr. L.'schen Befundes, nach welchem jener Kognak in seinen Hauptbestandtheilen nur aus Sprit, Wasser und Essenzen hergestellt war, hat das Schöffengericht zu Düsseldorf durch Urtheil vom 21. Januar 1898 angenommen, daß jener Kognak nicht ein Verschnitt-, sondern ein Kunstkognak gewesen sei, daß D. sich durch dessen Verkauf eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. schuldig gemacht habe und deshalb mit 80 ℳ zu bestrafen sei. Die gegen dieses Urtheil von D. eingelegte Berufung erscheint begründet. Angeklagter bestreitet, daß der fragliche Kognak nur als Kunstkognak angesehen werden könne. Derselbe enthalte etwa 10 % Weindestillat und keinerlei Essenzen, während Kunstkognak aus Essenzen hergestellt sei und gar kein Weindestillat enthalte. Echter Kognak enthalte nicht mehr als 30 % bis 40 % Weindestillat, im Handel und Verkehr werde ein Kognak mit 10 % Weindestillat als Verschnittkognak allgemein angesehen.

Die erneute Vernehmung des Gutachters Dr. L. hat ergeben, daß allerdings der hier fragliche Kognak frei von Essenzen war und nach Schätzung des Gutachters 5 % bis 10 % Weindestillat enthalten hat. Gleichwohl ist Dr. L. der Ansicht, daß nur ein Kunstkognak vorliege. Echter Kognak enthalte etwa 80 % Weindestillat; ein Gehalt von 10 % Weindestillat sei ein so geringfügiger, daß ein solcher Kognak als Kunstprodukt angesehen werden müsse. Nach seinen Erkundigungen bei einem hiesigen Großhändler müsse Verschnittkognak wenigstens 25 % Weindestillat enthalten. Der Gerichtshof hat gegenüber dieser Aussage des Gutachters berücksichtigt, daß der hier fragliche Kognak, weil frei von Essenzen, jedenfalls unter den aus Essenzen hergestellten Kunstkognak nicht zu rechnen sei. Zuzugeben wird sein, daß auch Kognak mit Weindestillat dann als ein Kunstprodukt gelten muß, wenn der Gehalt an Weindestillat ein so verschwindend geringer ist, daß er auf die Qualität der Waare keinen Einfluß mehr ausübt. Eine gesetzlich festgelegte Grenze besteht nicht. Der fragliche Kognak hat, wie nach der nicht widerlegten Angabe des Angeklagten angenommen werden muß, 10 % Weindestillat enthalten, also den 8. Theil dessen, was nach der Aussage des Dr. L. in echtem Kognak enthalten ist; daß jedoch dieser Gehalt an Weindestillat zu gering sei, um den Kognak als Verschnittwaare bezeichnen zu können, hat das Gericht nicht als erwiesen ansehen können. Denn gegenüber der von dem Gutachter geltend gemachten Angabe eines hiesigen Großhändlers beruft Angeklagter sich nicht unglaubwürdig auf eine von ihm verlesene schriftliche Aeußerung des Chemikers Dr. B. in Be., der nach Untersuchung einer Probe desselben Kognaks die Bezeichnung als Verschnittwaare für zulässig erklärt habe, desgleichen auf ein Urtheil des Land-

gerichts Altona, wonach Kognak mit 10% Weindestillat im Handel und Verkehr als Verschnittkognak gelte. Es ist daher nicht festgestellt, daß jener von D. verkaufte Verschnittkognak nur ein zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr nachgemachtes Kunstprodukt war. Folgeweise fehlte es auch an der Feststellung, daß D. eine nachgemachte Waare verkauft hat. D. war daher freizusprechen.

13. *Dasselbe Gericht.* Urtheil vom 14. März 1898 wider den Kaufmann P. zu D. — In dem M.'schen Geschäfte zu D. wurden 4 Sorten Kognak in verschiedenen Preislagen hergestellt und zwar dadurch, daß zu einem Gemisch von Wasser, Zucker und Sprit je nach der Preislage, die der Kognak haben sollte, eine größere oder geringere Menge eines wirklichen Weindestillats hinzugefügt wurde. Dieses so hergestellte Fabrikat ist dann an die Kognak verlangenden Kunden als Kognak, verschiedentlich mit dem Zusatze „Façon“ verkauft worden.

Die Verhandlung hat ergeben, daß der Angeklagte zwar eine gewisse Kontrole über die kaufmännische Leitung des M.'schen Geschäftes ausgeübt hat, indem er des Morgens und des Abends hinkam, die Buchführung beaufsichtigte und die eingenommenen Gelder an sich nahm, daß er sich aber weder um die Fabrikation der Spirituosen noch um deren Verkauf gekümmert hat, daß vielmehr diese Fabrikation von einem Kellermeister nach den alten Regeln des M.'schen Geschäftes besorgt, und daß der Verkauf durch eine besondere Verkäuferin vorgenommen wurde. Wenn sonach auch anzunehmen ist, daß in dem M.'schen Geschäfte die Bestimmungen des Nahrungsmittelgesetzes übertreten worden sind, so konnte hierfür doch nicht der Angeklagte verantwortlich gemacht werden, da er den fraglichen Kognak weder hergestellt noch auch verkauft oder feilgehalten hat. P. war deshalb freizusprechen.

14. *Landgericht Elberfeld.* Urtheil vom 19. April 1900 wider den Likörfabrikanten K., die Wirthe P., S., B., O., Kn., Se., Sa. und V., die Destillateure W., Br., E. und We. und die Wirthin G., sämmtlich zu Ba. — Die von der Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil des Schöffengerichts zu Barmen vom 13. Januar 1900 eingelegte Berufung war ohne Erfolg. Wie die angeklagten Likörfabrikanten und Destillateure einräumten, haben sie aus Alkohol, Rumessenz und Zusätzen von echtem Rum ein Kunstprodukt hergestellt, daß sie als Rum zu 0,65 bis 1,50 ℳ für das Liter verkauften. Abnehmer dieses Rums waren Wirthe und die diesem Stande angehörigen Angeklagten, welche wiederum jenes Getränk in kleinen Gläsern zum Preise von 0,08 bis 0,10 ℳ an die Gäste abgaben, ohne sich über die Herstellung des Rums zu äußern. Außerdem räumte We. ein, daß ihm als „Cognac fine Champagne“ aus Pe. ein gefälschter Kognak geliefert sei, welchen er dann als „Cognac“ etiquettirt und veräußert habe. In diesem Verfahren der Angeklagten ist ein Vergehen gegen § 10¹ u.² N.-M.-G. nicht gesehen, und die Angeklagten sind deshalb freigesprochen worden.

Ob die vorbezeichneten Genußmittel thatsächlich nachgemacht oder verfälscht waren, konnte dahingestellt bleiben, weil es an dem Nachweise fehlte, daß die Nachmachung oder Verfälschung „zum Zwecke der Täuschung“ stattgefunden hat oder daß jene Genußmittel unter Verschweigung des Umstandes der Nachmachung oder Verfälschung oder unter einer anderen zur Täuschung geeigneten Bezeichnung verkauft sind. In dem von den Angeklagten für den Rum geforderten Preise war jede Möglichkeit einer Täuschung der Abnehmer ausgeschlossen, sowie auch jeder Käufer von dem Kognak, den We. die Flasche zu 2 ℳ verkaufte, und welcher statt 50 nur 42,91 Volumenprozent aufwies, genau wußte, daß er nicht echten Kognak, sondern nur ein so genanntes, als Kognak im Verkehr übliches Fabrikat erhielt. Daß diese Auffassung auch im Publikum getheilt wird, ist durch das Gutachten des Sachverständigen H. bestätigt worden, nach welchem die größere Mehrzahl der Konsumenten für den gezahlten Preis keine echte Waare, sondern nur ein Kunstprodukt erwarten. Endlich ist der Rum nur als „Rum“ oder „Façon-Rum“ und der Kognak von We. nur als „Cognac“ und nicht etwa mit anderen Bezeichnungen in den Handel gebracht worden. Die Berufung war daher zu verwerfen. (§ 10¹ u. ² N.-M.-G.)

15. *Landgericht Köln.* Urtheil vom 18. September 1899 wider den Kaufmann W. und den Händler N., beide zu K. — Von Anfang März bis Mai oder Juni 1899 hat W. eine große Anzahl Flaschen Likör der verschiedensten Sorten sowie eine Reihe von Flaschen und Getränken, denen die Bezeichnung „Cognac old brandy“ und „Marsala superieur“ gegeben wurde, hergestellt. Gemäß Verabredung unter den Angeklagten sollten diese Fabrikate im Wege öffentlicher Versteigerung verwerthet werden. In Folge dessen sandte W. postlagernd unter seiner Adresse je 200 bis 300 Flaschen der hergestellten Getränke nach den verschiedensten Orten. Die Verpackung geschah in sog. Champagnerkörben; die Flaschen waren in Strohhülsen gesteckt und mit eleganten Kapseln und Etiquetten versehen, um den Sendungen den Anschein feiner Waare zu geben. Diese Sendungen ließ dann N. auf Grund einer vollstreckbaren notariellen Urkunde pfänden und öffentlich versteigern; dies ist nach Angaben der Angeklagten in E., S., Es., B., A., Ne., Si., O., D., M., G., Esch., Eu., Kö. und Re. geschehen. Bei diesen Versteigerungen wurden 0,40 bis 0,45 ℳ für die Flasche erzielt; verkauft wurden außer Likören auch „Cognac“ und „Marsala“. In B. und G. wurden Proben der verkauften Waaren durch die Sachverständigen Dr. Schu. bezw. Dr. Na. untersucht. Auch in Kö. fand eine solche Untersuchung durch den Sachverständigen, Chemiker Ky., statt, nachdem das Waarenlager der Angeklagten daselbst beschlagnahmt worden war. Diese 3 Sachverständigen bekunden übereinstimmend, daß die die Bezeichnung „Cognac“ und „Marsala“ tragenden Fabrikate als Fälschungen zu bezeichnen sind. Unter Kognak verstehe man französischen Kognak; dieser werde aus Wein destillirt und enthalte mindestens 40 bis 50% Alkohol, Verdünnungen desselben mit Wasser und Sprit, sogen. gestreckter oder Façon-Kognak könnten auch mit dem Namen Kognak bezeichnet werden. Das von den Angeklagten aus Sprit, Wasser und Essenz hergestellte und feilgehaltene Gemisch enthalte aber nicht die Spur echten Kognaks und dürfte keineswegs mit diesem Namen belegt werden. Noch weniger komme ihm die Bezeichnung „Cognac old brandy“ zu. Unter dieser Marke verstehe man eine besondere gute Qualität Kognak, welcher von Frankreich zunächst nach England verschickt und von dort aus weiter versandt werde. Unter „Marsala“ werde ein sizilischer Wein von ganz bestimmten Eigenschaften verstanden, und „Marsala superieur“ bezeichne eine bessere Qualität desselben. Das von den Angeklagten fabrizirte und als solches feilgehaltene Getränk sei aber aus billigem, italienischem Landwein durch Zusatz einer Essenz hergestellt. Dasselbe habe weder den Gehalt noch irgend welche Eigenschaften des echten Marsala und dürfe keineswegs als solcher bezeichnet werden.

Das Gericht hat sich dem Gutachten dieser Sachverständigen angeschlossen und in der Herstellung des als „Cognac“ und „Marsala“ bezeichneten Gemisches eine Verfälschung von Nahrungs- und Genußmitteln gesehen. Es hat zwar nicht festgestellt werden können, daß N. sich persönlich an der Herstellung dieser Fälschungen betheiligt hat, indessen sind letztere nach einem vorher verabredeten Plane und mittels der von N. angeschafften Maschinen und Rohmaterialien und im gemeinsamen Interesse beider Angeklagten erfolgt; ebenso geschah dann der Verkauf unter beiderseitiger Mitwirkung. Beide Angeklagte waren daher bezüglich der Herstellung und des Verkaufs der verfälschten Waaren als Mitthäter anzusehen. Daß endlich die Verfälschungen zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr erfolgt sind, ergab sich daraus, daß die Angeklagten diese verfälschten Waaren unter einer zur

Täuschung geeigneten Bezeichnung versteigern ließen, wobei den Käufern die Verfälschung verschwiegen wurde. W. wurde zu 3 Monaten, N. zu 6 Wochen Gefängniß verurtheilt; die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10[1] u. [2], 16 N.-M.-G.)

16. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 18. Mai 1900 wider die Kaufleute H. H. und A. H., beide zu K. — Nach ihrer gemeinschaftlichen Auslassung führen die Angeklagten in ihrem Geschäfte etwa 18 Sorten Kognak. Sie beziehen echten Kognak aus Frankreich, vermischen denselben mehr oder weniger mit Wasser und Sprit und bringen denselben so unter verschiedenen Bezeichnungen in den Handel. Ferner haben sie aber auch innerhalb der letzten Jahre eine Sorte Kognak auf kaltem Wege in der Weise herstellen lassen, daß ca. 340 Liter Wasser, 260 Liter Sprit und 12 Liter einer Essenz, welche sie von einem gewissen M. bezogen, zusammengemischt wurden. Diesem Gemisch haben sie dann nach ihrer Behauptung persönlich, ohne daß einer ihrer Arbeiter zugegen war, noch 6 bis 8 Liter echten französischen Kognak zugesetzt. Das Produkt wurde gewöhnlich unter der einfachen Bezeichnung „Kognak“ verkauft. Auf Verlangen einzelner Kunden, namentlich Wirthe, ist dasselbe jedoch auch in dem Geschäfte der Angeklagten mit den Etiquettes „Cognac vieux“ und „Cognac fine Champagne“ versehen und unter diesen Bezeichnungen verkauft worden. Daß dieses Gemisch auch unter Originaletiquettes französischer Firmen verkauft worden wäre, ist von den Angeklagten bestritten worden. Letztere haben vielmehr nur ihre Etiquettes zum Theil in Paris herstellen lassen; auf diesen findet sich nun in der linken unteren Ecke der Name der Druckerei klein gedruckt vor, wodurch der Zeuge B. zu der irrthümlichen Auffassung gelangte, daß die zur Etiquettirung des in Rede stehenden Gemisches verwandten Etiquettes Originaletiquettes seien. Ein sonstiger Beweis für die Verwendung von Originaletiquettes bei dem Verkauf dieses Gemisches, von dem die Flasche 0,90 bis 1,20 ℳ kostete, liegt nicht vor.

Ferner haben die Angeklagten echten Rum von Jamaika bezogen und diesen Rum in verschiedenen Abstufungen durch Zusatz von Sprit und Wasser bis auf 23 % verdünnt, sodaß sie etwa 12 Sorten Rum bekamen, welche sie als „Jamaika Rum“, jedoch nicht unter Originaletiquettes, zum Preise von 1,50 bis 4 ℳ die Flasche verkauften; aus Essenzen wollen sie keinen Rum hergestellt haben. Hierfür fehlt auch jeglicher Nachweis. Was nun zunächst den Rum betrifft, so ist der echte Jamaikarum nach Aussage des Sachverständigen ein Destillat aus Zuckerrohr, welches aber wegen seines herben Geschmackes mit Sprit und Wasser verdünnt werden muß, um trinkbar zu werden. Dieses Verfahren ist allgemein üblich; man versteht im Handel und Verkehr unter Jamaikarum ein Kunstprodukt, hergestellt aus echtem Jamaikarum, Sprit und Wasser. Die Sachverständigen halten auch eine Verdünnung des echten Jamaikarums bis auf 23 % für zulässig, da hierbei der Charakter des Jamaikarums noch immer gewahrt bleibe, und sind der Meinung, daß ein solcher Rum als Jamaikarum bezeichnet und verkauft werden dürfe. Danach konnten die Angeklagten bezüglich des Rums eines Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. nicht für überführt erachtet werden.

Dagegen versteht man nach der übereinstimmenden Erklärung der Sachverständigen Ky. und Dr. B. unter echtem Kognak ein Weindestillat, welches nur einen geringen Zusatz von Zucker und Wasser enthält, um angenehmer von Geschmack zu erscheinen. Dieser Begriff hat nun zwar in Folge der Zunahme des Verbrauchs von Kognak eine Ausdehnung dahin erfahren, daß auch ein Gemisch von echtem Kognak und verdünntem Sprit oder Wasser im Handel noch als Kognak angesehen wird. Wie weit sich der Zusatz von Sprit oder Wasser erstrecken darf, steht nicht genau fest; immerhin muß das Gemisch zu einem erheblichen Theil aus echtem Kognak bestehen, und sind die Sachverständigen der Meinung, daß es wenigstens 20 % echten Kognak enthalten müsse, um noch als Kognak bezeichnet werden zu können. Diese Grundsätze gelten auch für den deutschen Kognak, d. h. den Kognak, welcher in Deutschland fabrizirt wird. Auch dieser muß, wenn er lediglich als Kognak bezeichnet ist, der Hauptsache nach ein Weindestillat sein.

Angeklagte haben nun auf kaltem Wege ein Gemisch aus Wasser, Sprit und Kognakessenz hergestellt. Diesem Gemisch haben sie zwar noch etwa 1 % echten Kognak zugefügt, indessen kann dasselbe nach dem Vorstehenden als Kognak nicht bezeichnet werden, stellt vielmehr einen sogen. „Façonkognak“ oder „Kunstkognak“ dar, welcher äußerlich und im Geschmack dem echten Kognak ähnlich, dem Wesen nach aber grundverschieden von demselben ist. Angeklagte haben also Kognak, ein Genußmittel, künstlich nachgemacht.

Zweifellos haben die Angeklagten dies aber auch zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr nachgemacht, da sie dieses Fabrikat unter den hochtrabenden Bezeichnungen „Cognac vieux“ und „Cognac fine Champagne“ verkauften. Der Einwand der Angeklagten, daß die Käufer ihr Fabrikat bei dem niedrigen Preise nicht für echten Kognak hätten halten können, entschuldigte sie nicht. Dies mochte wohl bei manchen Abnehmern der Fall gewesen sein. Der nachgemachte Kognak wurde aber auch an Wirthe verkauft, welche ihn in kleinen Mengen an ihre Gäste weiterverkauften. Besonders auf Wunsch dieser Wirthe haben die Angeklagten jene volltönenden Etiquettes verwandt. Sie mußten sich daher sagen, daß das weniger sachkundige Publikum hierdurch getäuscht werden sollte. Endlich haben die Angeklagten diesen Kognak auch in ihrem Geschäft verkauft, ohne die Käufer darüber aufzuklären, daß es sich um eine nachgemachte Waare handele. Sie behaupten zwar unwiderlegt, daß sie dieses Fabrikat nur als deutschen Kognak verkauft hätten; hieraus konnten die Abnehmer aber noch nicht entnehmen, daß sie einen nachgemachten Kognak erhielten, da es ja auch echten deutschen Kognak giebt. Die Angeklagten wurden deshalb wegen Vergehens gegen § 10[1] u. [2] N.-M.-G. zu je 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

17. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 21. September 1900 wider den Kaufmann S. zu K. — S. hat als Inhaber der Firma „Rheinische Union — Cognac-Brennerei J. V. & Co.“ zu K. von verschiedenen Firmen Weindestillat bezogen und aus diesem durch Zusatz von Weinsprit, Malaga und Wasser ein Fabrikat hergestellt, welches er als „Rhein. Union Cognac“ in 7 verschiedenen Sorten in den Handel brachte.

Die geringste, mit Nr. 1 bezeichnete Sorte enthielt in 100 Liter etwa 4 bis 5 Liter reines Weindestillat. Aus ihr wurden die übrigen mit Nr. 2 bis 7 bezeichneten Sorten durch weiteren Zusatz von Weindestillat hergestellt, sodaß Nr. 2 etwa 9 bis 12 Liter, Nr. 3 etwa 10 bis 15 Liter, Nr. 4 etwa 15 bis 20 Liter, Nr. 5 über 20 Liter, Nr. 6 über 30 Liter und Nr. 7 etwa 40 Liter Weindestillat auf je 100 Liter enthielten. Außerdem wurde noch eine Sorte durch bloßen Zusatz von Wasser und Malaga zu Weindestillat hergestellt, welche etwa 42 % reines Weindestillat enthielt und mit „Medizinal-Cognac“ bezeichnet wurde. Der Preis der verschiedenen Sorten bewegte sich zwischen 1,70 und 4,70 ℳ für die Literflasche; der Preis des Medizinalkognaks betrug 5 ℳ für die Literflasche.

Die Flaschen erhielten eine Etiquette mit einer der Beschaffenheit ihres Inhalts entsprechenden Bezeichnung. S. behauptete, sein Verfahren für völlig erlaubt gehalten zu haben, nachdem ihm auf eine diesbezügliche Anfrage der Vorsitzende des Verbands Deutscher Kognakbrennereien geantwortet habe, daß er sein Fabrikat nicht als „Verschnittkognak“ bezeichnen brauche.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen Ky. ist das von S. zur Herstellung seiner Fabrikate verwendete Weindestillat in keiner Weise zu beanstanden. Ein Fabrikat, welches mindestens 20 % eines 40 volumenprozentigen Weindestillats enthalte, könne nach Ky., sofern demselben keine Essenzen beigemischt seien,

anstandslos als „Kognak“ bezeichnet werden; andere Fachleute erachteten sogar ein Herabgehen auf 12 % Weindestillat für zulässig. Fabrikate von geringerem Gehalte an Weindestillat seien aber unbedingt als „Kognak-Verschnitt“ oder „Façon-Kognak“ oder dergl. zu bezeichnen und nur unter einer derartigen Bezeichnung zu vertreiben.

Unter Zugrundelegung dieses als richtig anzuerkennenden Gutachtens sind die von S. hergestellten besseren Sorten seines Kognaks einschl. des „Medizinal-Cognacs“ nicht als verfälscht anzusehen. Dagegen liegt objektiv eine Verfälschung der minderen Sorten, mindestens von Nr. 1 und 2 vor, da deren Gehalt an Weindestillat weniger als 12 % beträgt. Daß dem S. dies bewußt gewesen, konnte jedoch nicht festgestellt werden. Ebensowenig traf S. aber auch eine Fahrlässigkeit beim Verkaufe oder Feilhalten der verfälschten Waare. Denn die Frage, auf welche Fabrikate die Bezeichnung „Kognak“ Anwendung finden darf, ist in der Theorie, sowie im gewerblichen Verkehr keineswegs feststehend. S. suchte die bei ihm dieserhalb auftretenden Zweifel durch eine Anfrage bei der für ihn als maßgebend zu erachtenden Stelle, nämlich dem Vorsitzenden des Verbandes Deutscher Kognakbrennereien, zu heben. Als ihm von diesem der Bescheid wurde, daß nach der allgemeinen, auf dem Verbandstage kund gegebenen Meinung es unbedenklich sei, auch die mit Sprit verschnittene Waare als Kognak ohne einen dies andeutenden Zusatz zu bezeichnen und feilzuhalten, konnte S. sich für befugt halten, auch sein Fabrikat in der geschehenen Weise zu vertreiben. Daß es sich dabei um deutsches, nicht etwa französisches Fabrikat handle, war für Jeden aus dem Wortlaute der gebrauchten Etiquette „Rhein. Union-Cognac“ erkennbar.

Die Behauptung des S., daß er nur einmal auf Wunsch seines Abnehmers M., eines Privatmannes, eine Etiquette mit der Bezeichnung „Cognac extra-fine“ gebraucht habe, ist durch den Zeugen G. glaubhaft bestätigt. Hiernach war also der Thatbestand der §§ 10, 11 N.-M.-G. nicht gegeben.

S. wurde aber auch nicht des Betrugs im Sinne des § 263 St.-G.-B. für schuldig befunden, da er nach den Zeugenaussagen niemals falsche Angaben über die Beschaffenheit des von ihm verkauften Kognaks gemacht hat, die Abnehmer jedoch aus dem Preise der Waare entnehmen mußten, daß dieselbe kein reines Weindestillat sein konnte. Der Umstand, daß S. den Kognak nicht selbst brannte, sondern aus anderweitig bezogenem Destillat herstellte, trotzdem aber sein Geschäft als „Cognacbrennerei“ bezeichnete, war nicht von wesentlicher Bedeutung. S. wurde daher freigesprochen.

18. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 22. November 1900 wider den Destillateur F. zu K. — Das Schöffengericht zu Köln hatte den F. durch Urtheil vom 9. Oktober 1900 nicht des Vergehens gegen § 10[1] u. [2] N.-M.-G. für schuldig befunden und freigesprochen. Gegen diese Entscheidung hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. In der erneuten Hauptverhandlung ist festgestellt, daß die Polizeiverwaltung am 16. Februar 1900 in dem F.'schen Laden zu 1 ℳ eine halbe Flasche Kognak kaufen ließ, welche die Etiquette „Qualité supérieure Cognac Fine Champagne“ trug. Der Inhalt dieser Flasche hatte nach der von dem Chemiker Ky. vorgenommenen Untersuchung bei einem Alkoholgehalt von 36,56 % nur einen geringen Gehalt von eigentlichem Kognak (Weindestillat), wies dagegen viel Sprit und auch künstliche Essenzen auf. Nach dem Gutachten Ky.'s war dieser Kognak geringwerthig und verdiente überhaupt nicht den Namen „Kognak“ schlechthin, hätte vielmehr als Verschnittwaare mit „Kunst- oder Façon-Kognak“ bezeichnet werden können, keineswegs aber mit der Etiquette „fine Champagne“ versehen werden dürfen; unter letzterer Bezeichnung werde eine außergewöhnlich feine Sorte von Kognak verstanden.

Die Behauptung F.'s, daß er dem ihm von einer Firma aus Bordeaux unverfälscht gelieferten Kognak lediglich destillirtes Wasser zugesetzt habe, um den Alkoholgehalt desselben auf 42 % herunterzusetzen, ist nicht widerlegt worden. Es ist nicht erwiesen, daß F. dem ihm als Kognak verkauften Getränke seinerseits auch den in diesem vorgefundenen Sprit und die künstlichen Essenzen zugefügt hat, da es nicht ausgeschlossen ist, daß diese Bestandtheile sowie auch ein gewisser Prozentsatz Wasser bereits von dem Lieferanten F.'s dem gelieferten Kognak beigemischt waren. In dem Zusetzen von Wasser allein, das in Uebereinstimmung mit F. auch der Sachverständige Ky. bei dem faßweise bezogenen Kognak für nothwendig erklärte, um seinen Genuß zu ermöglichen, konnte eine Fälschung nicht erblickt werden. Es fehlte daher bei dem Bestreiten F.'s der Nachweis, daß er den fraglichen Kognak zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr durch Zusatz von Wasser und anderen Stoffen verfälscht hat. Ferner ist nicht festgestellt, daß F. die Bestandtheile des von ihm verkauften Kognaks kannte. Zu einer Untersuchung der ihm selbst gelieferten Waare auf ihre Echtheit war F. jedoch nur dann verpflichtet, wenn er Anlaß gehabt hätte, hieran zu zweifeln. Da Letzteres dem F. nicht nachgewiesen ist, konnte ihn auch nicht der Vorwurf der Fahrlässigkeit treffen. Die Hauptverhandlung hat lediglich ergeben, daß F. das hier fragliche Getränk, welches nach seiner eigenen Angabe die geringste Sorte des von ihm geführten Kognaks war, mit der Etiquette „Qualité supérieure Fine Champagne“ versehen und unter dieser Bezeichnung verkauft hat, obwohl letztere nur für eine feine oder doch wenigstens eine bessere Sorte Kognak gebraucht werden darf. Ein Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz kann in dieser Handlungsweise F.'s für sich allein nicht erblickt werden (vgl. Entsch. des Reichsger. Bd. IV S. 434 und Bd. XIV S. 428), wohl aber ein Betrug, falls im Uebrigen dessen Voraussetzungen vorhanden sind. Letzteres muß indessen verneint werden, wenn man berücksichtigt, daß der von F. für das Getränk geforderte Preis von 2 ℳ für 1 Liter, für welchen man eine bessere Sorte Kognak unmöglich erhalten kann, so bemessen ist, daß man auf Grund desselben eine Absicht F.'s, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, sowie eine Vermögensbeschädigung der Käufer des Getränkes nicht annehmen kann. Das kaufende Publikum kann auch mit Rücksicht auf den sehr geringen Preis dieses Kognaks nicht in den Irrthum versetzt werden, daß es einen besonders guten Kognak „Cognac Fine Champagne“ erhalte. Wenn demnach auch die Handlungsweise F.'s keineswegs gebilligt werden kann, so enthält dieselbe doch keinen Verstoß gegen eine strafrechtliche Bestimmung. Hiernach war F. von der gegen ihn erhobenen Beschuldigung freizusprechen, ohne daß es einer Erörterung der Frage bedarf, ob das von ihm verkaufte Getränk thatsächlich als Kognak anzusehen ist und unter der bloßen Bezeichnung „Kognak“ verkauft werden darf. Die Berufung ist daher als unbegründet verworfen worden.

Bayern. 19. Landgericht Würzburg. Urtheil vom 15. März 1900 wider den Kaufmann S. zu W. — Anfangs Januar 1899 bestellte die Wirthin W. bei S., welcher für die Weingroßhandlung M. A. K. zu Ki. reiste, 12 Flaschen Zwetschgenschnaps, die Flasche zu 1,30 ℳ. S. erledigte diese Bestellung, indem er an M. A. K. schrieb: „Senden Sie gefl. sofort an W. 12 Flaschen Zwetschgen fac. ℳ 1,30“. In der dem S. zur Verfügung stehenden Preisliste war als Preis für Zwetschgenbranntwein lediglich aufgeführt: „p. 100 Liter ℳ 250 bis 400, p. Flasche ℳ 2,50 bis 4“. Als die Firma die Bezahlung des gelieferten Zwetschgenschnapses von der W. verlangte, brachte letztere am 3. Juli 1899 die Sache zur Anzeige, indem sie den fraglichen Zwetschgenschnaps als schlecht und ungenießbar bezeichnete und angab, daß derselbe verfälscht sei. Die daraufhin von der Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in W. vorgenommene chemische Untersuchung dieses Zwetschgenschnapses ergab nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. R., daß die fragliche Waare weder als Zwetschgenbranntwein oder Zwetschgenschnaps noch als Zwetschgenfaçon angesehen werden

konnte; nach Ansicht des Dr. R. hätte die Firma M. A. K. für 1,72 ℳ das Liter recht wohl echten Zwetschgenschnaps liefern können. Im Gegensatz hierzu begutachtete der Sachverständige St., daß damals für jenen Preis ein echter Zwetschgenschnaps nicht geliefert werden konnte, da dem Verkäufer die Flasche echten Zwetschgenschnapses bei großen Mengen schon 1,20 ℳ kostete.

Durch den Verkauf dieses Zwetschgenschnapses hat S. nach der Anklage gegen § 10^2 N.-M.-G. verstoßen. Das Gericht hat aber nur den objektiven Thatbestand des § 10^2 l. c., nicht auch den subjektiven für gegeben erachtet, indem es von folgenden Erwägungen ausging. In objektiver Beziehung steht fest, daß einerseits der Zwetschgenbranntwein ein Genußmittel, andererseits der hier fragliche Zwetschgenbranntweinfaçon ein nachgemachtes Produkt ist. Gegenstand der vorzugsweise richterlichen Prüfung war die Frage des Verschuldens auf Seite des Angeklagten. Diese Frage war nach dem Beweisergebniß in der heutigen Hauptverhandlung zu verneinen.

Während bei der Strafbestimmung des § 367^7 des R.-St.-G.-B. die Sorge für den Schutz der Menschen in gesundheitlicher Beziehung als leitender Gesichtspunkt in den Vordergrund tritt, bezweckt die Vorschrift des § 10 N.-M.-G., die Täuschung im Handel und Verkehr fern zu halten. Wenn es nun auch nicht zur Täuschung zu kommen braucht, so müssen doch jeweils Handlungen vorgenommen, Veranstaltungen getroffen werden, welche an sich geeignet sind, eine Täuschung zu bewirken, und dessen muß sich nach § 10^2 l. c. überdies der Thäter bewußt sein. Verkaufen und das mit dem Verkaufen verbundene Verschweigen müssen vorsätzlich sein; der Thäter muß zur Zeit des Verkaufes sich bewußt sein, daß die verkaufte Waare diejenigen Eigenschaften hat, auf welche der Richter die Feststellung des Nachmachens 2c. stützt.

In dieser Beziehung ist im konkreten Falle lediglich festzustellen, daß S. wußte, daß der Beisatz „façon“ ein minderwerthiges Produkt bezeichnet; auf welche Weise der Zwetschgenbranntweinfaçon von der Firma M. A. K. hergestellt wird, wußte S. nicht. Er nahm an, daß um den Preis von 1,30 ℳ für das Liter echter Zwetschgenbranntwein käuflich nicht zu liefern sei, und setzte die gleiche Annahme bei der Bestellerin W. voraus. Dazu war er berechtigt. Denn einerseits steht nach dem Gutachten St.'s objektiv fest, daß um diesen Preis echter Zwetschgenbranntwein nicht verkauft werden kann, andererseits mußte diese — wohl jedem Laien bekannte — Thatsache die Wirthin W. kennen. In normalen Fällen bildet diese Kenntniß die Regel, die Unkenntniß die Ausnahme. Den regelmäßigen Fall stillschweigend vorauszusetzen, war S. befugt. Hat aber S. in berechtigter Weise auf Seite der Bestellerin die Wissenschaft, daß um den Preis von 1,30 ℳ für das Liter oder die Flasche echter Zwetschgenbranntwein nicht geliefert und erwartet werden könne, vorausgesetzt, dann konnte er mit Recht der Meinung sein, daß ein dem Preise entsprechendes Produkt gewünscht werde, und daß die Bestellerin selbst sich die Lieferung einer unechten Waare vorstellte. Als solche um den geringen Preis lieferbare unechte Waare kannte S. jene unter dem Beisatze „façon“.

Unter diesen Umständen entsteht die Frage, ob S. diese Eigenschaft der Façonwaare bewußt verschwiegen hat. Ein Verschweigen in der Rechtssprache liegt da vor, wo Jemand gesetzlich oder wenigstens moralisch zu sprechen verpflichtet ist. In diesem Falle ist Verschweigen eine auf Täuschung berechnete Handlung; der Verschweigende nützt die beim Gegner vorausgesetzte und vorhandene Unkenntniß eines relevanten Umstandes zu einem rechtswidrigen Handeln aus. Anders wenn der Handelnde beim Gegner die Kenntniß der richtigen Rechtslage und wahren Umstände voraussetzt und hiezu vernünftiger Weise berechtigt ist. Diese Voraussetzung enthebt den Handelnden von der Verpflichtung zu sprechen. Offenkundige Dinge brauchen nicht erst geoffenbart zu werden. Was von äußeren Zuständen gilt, muß auch für innere Geltung haben. Ebensowenig wie kein Verschweigen vorliegt, wenn der Zustand des Verdorbenseins 2c. allgemein und ohne Weiteres erkennbar ist, ebensowenig kann ein Zustand verschwiegen werden, der von den Kontrahenten als der nämliche gedacht wird oder doch normaler Weise gedacht werden muß. Unentschuldbare Unkenntniß des Käufers über die sichtbare oder vorauszusetzende Eigenschaft der Waare fällt dem Verkäufer nicht zur Last. So lange der Verkäufer diese Unkenntniß nicht weiß und nach Lage der Sache nicht annehmen kann, hat er weder auf dolose Weise noch fahrlässiger Weise etwas verschwiegen, was die Benützung und Erhaltung dieser Unkenntniß bezweckt. Diese Erwägungen treffen für S. und dessen Handlungsweise zu. Nach den geschilderten Thatumständen steht fest, daß S. beim Verkaufe des Zwetschgenbranntweins sich nicht bewußt war, daß er wesentliche Eigenschaften verschwieg. S. war deshalb freizusprechen. (§ 10^2 N.-M.-G.)

Hamburg. 20. Landgericht Hamburg. Urtheil vom 28. April 1900 wider S. — Das Schöffengericht zu Hamburg hatte den S., welcher bei der Herstellung von Kümmel auf 100 Liter Branntwein 2 g Saccharin verwandt und den so hergestellten Kümmel unter Verschweigung der Verfälschung verkauft hatte, durch Urtheil vom 12. März 1900 auf Grund der §§ 1 und 2 des Ges. vom 6. Juli 1898 und § 10^2 N.-M.-G. zu 3 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Gegen dieses Urtheil hat S. Berufung eingelegt. In der erneuten Verhandlung sind die Feststellungen des Vorderrichters für begründet erachtet, und auch die Schlußfolgerungen desselben konnten lediglich wiederholt werden. Von Seiten der Vertheidigung ist neu ein Zeitungsblatt vorgelegt worden, aus dessen Gerichtsbericht S. entnommen haben wollte, daß das Oberlandesgericht Kiel in einem gleichliegenden Falle freigesprochen habe, weil ein Zusatz von 10 g Saccharin auf 220 Liter Branntwein zu gering sei, um als Versüßung im Sinne des Gesetzes vom 6. Juli 1898 angesehen zu werden. Vorliegend sei der Zusatz noch geringer gewesen, und jedenfalls habe S. sich auf Grund dieses Zeitungsberichtes in gutem Glauben befunden, also nicht „wissentlich“ verfälschte Nahrungsmittel verkauft. Das ist aber nicht zutreffend. Dem Gerichtsreferate in der Kieler Zeitung kann keine Bedeutung beigemessen und der angebliche Inhalt der dort angezogenen Urtheile mit dem Gesetze vom 6. Juli 1898 nicht für vereinbar gehalten werden. S. hat aber auch wissentlich ein Genußmittel, welches verfälscht war, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft. Denn nach § 2 l. c. ist die Verwendung von Saccharin bei der Herstellung von Genußmitteln stets als Verfälschung im Sinne des § 10 N.-M.-G. anzusehen. Wenn S. das mehrfach genannte Gesetz nicht kannte, so ist das ein Irrthum über eine strafrechtliche Norm, der ihn nicht straffrei macht, wie dies auch das Vertrauen auf einen Zeitungsbericht über eine Gerichtsentscheidung nicht vermag. Die Berufung war daher zu verwerfen.

Oesterreich. 21. Bezirksgericht Josefstadt, Abth. I, in Wien. Urtheil vom 9. August 1899 wider T. — Aus dem mit den Erhebungen übereinstimmenden Geständnisse des Angeklagten geht hervor, daß derselbe als Vertreter der I. Alförder Kognakfabrik-Aktiengesellschaft in Kecskemet den Vertrieb der Fabrikate dieser Gesellschaft in Wien besorgt. Der Umstand, daß der Angeklagte auf die Erzeugung des Kognaks keinen Einfluß nehme und nur Agent der fabrizirenden Firma sei, würde allerdings ein subjektives Verschulden desselben nicht ausschließen, da nach dem Wortlaute des Gesetzes jeder strafbar erscheint, der das verfälschte Nahrungsmittel feilhält. Das Gericht hat jedoch in objektiver Hinsicht den Thatbestand aus nachstehenden Gründen als nicht erwiesen angenommen.

Das schriftliche Gutachten des Sachverständigen Prof. Kratschmer spricht sich dahin aus, daß der fragliche Kognak kein Weindestillat, wie der echte Kognak, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach ein auf sogenanntem kaltem Wege hergestelltes Erzeugniß sei. Der Genannte hat diese Anschauung auch bei seiner mündlichen Einvernehmung

vertreten und ausgeführt, daß aus der chemischen Zusammensetzung allein das Vorliegen echten Kognaks nicht ausgeschlossen werden könne, daß aber aus dem niedrigen Preise im Zusammenhalte mit dem chemischen Befunde geschlossen werden müsse, daß kein Weindestillat, sondern verfälschter Kognak, eine auf kaltem Wege hergestellte Komposition vorliege. Es war weiter die Frage zu erörtern, inwiefern vielleicht ein verdünnter echter Kognak vorliege. Der Sachverständige vermochte hierüber keine Aufklärung zu geben. Die diesbezüglich befragte Handels- und Gewerbekammer erklärt, daß einem Getränke, welches zwar verdünnt, aber der Hauptmenge nach, also mindestens über die Hälfte, echten Kognak, also Weindestillat, enthalte, noch die Bezeichnung Kognak zukomme. Wenn in Erwägung gezogen wird, daß die chemische Untersuchung kein sicheres Resultat ergiebt, daß aber auch im gegebenen Falle von einer Unangemessenheit des Preises mit Rücksicht auf die von dem Sachverständigen angegebenen geringen Preise des Medikamentenkognaks dann nicht gesprochen werden kann, wenn, was nicht widerlegbar ist, blos verdünnter echter Kognak vorliegt, wenn endlich laut der Aeußerung der Handels- und Gewerbekammer verdünnter Kognak den Namen Kognak noch führen kann, wenn, was auch nach dem Preise des Medikamentenkognaks bei dem beanstandeten Getränke der Fall sein kann, die Mischung in der obigen Weise vorliegt, so erscheint objektiv nicht nachweisbar, daß ein nachgemachtes oder verfälschtes Nahrungsmittel unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten wurde. Die Gesundheitsschädlichkeit war nach Aussage des Sachverständigen nicht gegeben. T. wurde deshalb von der Anklage der Uebertretung des § 11² des Gesetzes vom 16. Januar 1896 Nr. 89, R.-G.-Bl. 1897, gemäß § 259³ St.-P.-O. freigesprochen.

Kaffee, Kakao, Chokolade.

1. Kaffee.

Preußen. 1. Landgericht I Berlin. Urtheil vom 31. Januar 1898 wider den Prokuristen S. zu B. — Das Schöffengericht I zu Berlin hatte den Angeklagten durch Urtheil vom 14. Dezember 1897 von der Anklage, Cichorien verfälscht zu haben, freigesprochen. Gegen dieses Urtheil hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. Wie die erneute Verhandlung ergeben hat, ist S. seit November 1894 alleiniger Leiter des technischen und kaufmännischen Betriebes der unter der Firma F. W. We. betriebenen Cichorienfabrik in B., in welcher vorwiegend Cichorienfabrikate hergestellt werden. Die Fabrik bezieht das erforderliche Rohmaterial, die Cichorienwurzeln, von den Landwirthen, welche diese Wurzeln bauen. Dieses Rohmaterial, welches öfters aus geschäftlichen Rücksichten bis 6 Monate lang aufbewahrt werden muß, bevor es weiter verarbeitet werden kann, wird in Magazinen gelagert, deren Fenster geöffnet bleiben, um eine weitere Austrocknung der Wurzeln zu befördern. Aus den Magazinen kommen die Wurzeln in Trommeln, welche in gemauerten Oefen laufen, um geröstet zu werden. Die gerösteten Wurzeln werden in mit Steinfließen versehenen Räumen, deren Lücken zum Zwecke besserer Luftzirkulation geöffnet bleiben, abgekühlt. Alsdann kommen die gerösteten Wurzeln unter Zusatz (etwa zur Herstellung der verschiedenen Fabrikate) nöthiger Ingredienzien in einen sogen. Kollergang, wo sie gemahlen werden. Von hier aus wird die Masse durch Elevatoren in die Mühle befördert, wo sie völlig zerkleinert wird.

Das so entstandene Cichorienmehl oder Pulver wird alsdann in kistenförmigen Behältern aufbewahrt, aus denen die Arbeiter die Masse entnehmen, um sie in die Verpackungen zu bringen, in welchen die Cichorienfabrikate, welche nach der Art der Zusätze, der Feinheit des Kerns und des Feuchtigkeitsgehalts verschiedene Qualität haben, verkauft zu werden pflegen.

Ende Januar 1897 wurde polizeilicherseits bei dem Kaufmann J. in Wu. ein Pack Cichorien, welches von F. W. We. herrührte, entnommen und in dem Nahrungsmitteluntersuchungsamt der Landwirthschaftskammer für die Provinz Brandenburg zu B. untersucht. Der Direktor dieses Amtes, Dr. Wo., hat nun begutachtet, daß das fragliche Cichorienfabrikat einen Sandgehalt von 3,95 % aufwies. Dr. Wo. hat demzufolge aus verschiedenen Geschäften Cichorienfabrikate von F. W. We. und ebenso, wie zu verschiedenen Zeiten bereits früher, aus verschiedenen Provinzorten übersandte We.'sche Waarenproben (im Ganzen 10) untersuchen lassen und dabei festgestellt, daß dieselben 3,8, 4,0, 2,9, 2,7, 2,7, 2,6, 2,5, 2,04, 1,6 und 1,3 % Sandgehalt aufwiesen.

Da Dr. Wo., welcher früher das öffentliche Nahrungsmitteluntersuchungsamt für die Provinz Schleswig-Holstein geleitet hat, bei der Untersuchung zahlreicher, aus Lübecker, Braunschweiger und Schleswig-Holsteiner Fabriken herrührenden Cichorienfabrikate gefunden hat, daß die meisten dieser Fabrikate einen nicht höheren Sandgehalt als 2 % aufwiesen, und ein solcher Prozentsatz den im Großherzogthum Baden aufgestellten und auch von dem Verein bayerischer Vertreter der angewandten Chemie angenommenen Normen entspricht, so hat derselbe die F. W. We.'schen Fabrikate, welche einen 2 % übersteigenden Prozentsatz an Sand aufwiesen, als im Sinne des § 10¹ N.-M.-G. verfälscht beanstandet. Er geht hierbei von der Voraussetzung aus, daß das gedachte Gesetz den Fabrikanten die Verpflichtung auflegt, nur unverfälschte Nahrungsmittel herzustellen und in den Verkehr zu bringen, und daß eine Fälschung nicht nur mittels Entnehmens oder Zusetzens von Stoffen, sondern auch mittels Nichtentziehens von Stoffen verübt werden kann, falls durch eine dieser Manipulationen das betreffende Nahrungsmittel verschlechtert wird.

Da, wie die gesetzliche Bestimmung in Baden, die Bestimmung der oben genannten bayerischen Vereinigung und die von ihm in Kiel erzielten Prüfungsergebnisse gezeigt haben, die Herstellung von Cichorienfabrikaten mit nur 2 % Sandgehalt möglich ist, müsse eine solche überall verlangt und ein höherer Sandgehalt auf nicht genügende Entziehung des die Cichorienfabrikate offenbar verschlechternden Sandes zurückgeführt werden. Eine solche nicht genügende Sandentziehung beruhe nach dem Gutachten des Dr. Wo, der übrigens die Cichorienfabrikation nur theoretisch kennt, entweder auf nicht genügender Auswahl des Rohmaterials oder auf der Verwendung mangelhafter Maschinen, stelle aber jedenfalls eine Verschlechterung, also auch eine Verfälschung des aus der Cichorie hergestellten Nahrungs- oder Genußmittels dar.

Der Angeklagte hat demgegenüber unter Berufung auf das Gutachten des Kaufmanns G. und des gerichtlichen Sachverständigen Dr. Bi. in Abrede gestellt, sich strafbar gemacht zu haben. Er behauptet, daß eine anders geartete Herstellung der Cichorienfabrikate, als wie es in der von ihm geleiteten Fabrik stattfände, nicht angängig sei, und daß besonders eine weitere Reinigung der Wurzeln durch Waschen nicht stattfinden könne, ohne die Wurzeln durch zu starke Entziehung ihres wirksamsten Bestandtheiles — des Milchsaftes — zu verschlechtern, aber auch mit Rücksicht darauf nicht möglich sei, daß der Sand im Thon, welcher den Wurzeln beim Ausnehmen aus dem Boden anhafte, sich in den Riefen der Wurzeln festsetze und dort antrockne. Die Verschiedenheit des Sandgehaltes in den verschiedenen Proben rühre daher, daß der Sand schwerer sei als das Cichorienmehl und sich daher in den Kisten, welche zur Aufbewahrung des letzteren dienten, allmählich zu Boden senkte, und daher diejenigen Packete, welche aus den untersten Schichten jener Kisten gefüllt würden, mehr Sand enthielten als die, zu deren Füllung die obereren Schichten verwendet worden seien.

Uebrigens habe er umsoweniger Anlaß gehabt, von seiner, in der F. W. We.'schen Fabrik schon seit 100 Jahren befolgten Herstellungsmethode abzuweichen,

als der Dr. Bi. im Jahre 1891 der Firma ausdrücklich mitgetheilt habe, daß ein Sandgehalt von 3,10 bis 3,98 % keinen Grund zu einer amtlichen Beanstandung der von der Firma hergestellten Fabrikate biete.

Der als Sachverständige vernommene Kaufmann G., welcher selbst früher lange Zeit hindurch eine Cichorienfabrik geleitet hat, schließt sich den obigen Ausführungen des Angeklagten durchaus an. Er bezeichnet die oben geschilderte Fabrikationsmethode als rationell und durchaus üblich und ein Fabrikat, welches sogar 4 % Sandgehalt aufweist, noch als tadellos. Die Reinigung der Wurzeln könne nur im Großen durch Maschinen erfolgen, nicht aber im Einzelnen. Der den Wurzeln anhaftende Sand hafte durch das Darren und Rösten immer fester an den Wurzeln und nehme auch deren Farbe an, sodaß er nicht einmal zu bemerken, geschweige denn völlig zu entfernen sei.

Auch der gerichtliche Sachverständige Dr. Bi., welcher wiederholt den Betrieb von Cichorienfabriken aus eigener Anschauung kennen gelernt hat, spricht sich für die Ansicht des Angeklagten und gegen das Gutachten des Dr. Wo. aus. Er führt aus, daß sich der Gehalt an Asche und Sand nach dem Boden richte, auf welchem die Wurzel gewachsen, sodaß die größere Schwere des Bodens auch einen höheren Gehalt an Asche und Sand bedinge. Hierzu komme, daß die Cichorienwurzel vorzugsweise auf Thon- und Lehmboden wachse, und beide Erdarten in Jahren, welche größere Niederschlagsmengen gehabt, vermöge ihrer erhöhten Feuchtigkeit und Konsistenz in größerer Masse und mit bedeutenderer Festigkeit an den aus dem Boden gezogenen Wurzeln haften bleiben als in trockenen Jahren. Durch die stattfindende Reinigung könnten naturgemäß nur die größern und oberflächlich anhaftenden Erdpartikeln entfernt werden, während die in den Riefen und Wurzeln sowie an den Wurzelauswüchsen haftenden kleineren Erdmassen an den Wurzeln in dünner Schicht kleben blieben. Diese geringeren Erdmassen verbänden sich aber durch das Darren und Rösten enger mit den Wurzeln und erhielten — besonders durch das Brennen — die gleiche Farbe, wie die Wurzeln selbst, sodaß sie von ihnen nicht zu unterscheiden wären. Unter diesen Umständen und da der Fabrikant auch nicht immer genau die Bodenbeschaffenheit des Ursprungsortes seiner Waare sowie die Witterungsverhältnisse, unter denen die Wurzel gewachsen sei, zu wissen in der Lage sei, könne er den Prozentsatz an Sand, den seine Waare enthalten würde bezw. enthielte und insbesondere dessen Mindestgrenze weder vorher genau wissen, noch später mit Sicherheit selbst bestimmen. Er könne daher eine Cichorie, die bis zu 4 % Sand aufweise, noch nicht als verfälscht bezeichnen.

Bei dieser Sachlage hat das Berufungsgericht dem Sachverständigen Dr. Wo. als richtig zwar zugeben können, daß in dem Falle, wenn ein Fabrikant von Nahrungs- oder Genußmitteln bezw. Gebrauchsgegenständen die Möglichkeit hat, denselben Stoffe, welche diese Gegenstände verschlechtern, zu entziehen, und dies absichtlich unterläßt, derselbe sich einer Verfälschung im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes schuldig machen würde. Im vorliegenden Falle aber ist eine derartige Handlungsweise des Angeklagten garnicht erwiesen. Derselbe ist, wie nach den übereinstimmenden Gutachten des Kaufmanns G. und des Dr. Bi., welche mit Rücksicht auf die praktische Erfahrung beider den Vorzug vor dem Gutachten des Dr. Wo. verdienen, garnicht in der Lage, bei dem Ankauf bereits gewaschener und gedarrter Cichorienwurzeln zu prüfen, welchen Sandgehalt die aus denselben hergestellten Fabrikate aufweisen werden, und deshalb auch nicht in der Lage, Vorkehrungen zu treffen, durch welche eine weitere Entziehung von Sand, als dies schon durch die Wäsche geschehen, herbeigeführt werden könnte. Das Berufungsgericht hat deshalb im vorliegenden Falle, wonach dem Gutachten zweier praktisch erfahrener Sachverständigen eine rationelle, reelle und der üblichen Herstellungsweise entsprechende Fabrikation stattfindet, eine Verfälschung durch nicht genügende Sandentziehung nicht anzunehmen vermocht, zumal der größere oder geringere Sandgehalt der Cichorienfabrikate in erster Reihe von der Beschaffenheit des Bodens, auf dem die Wurzeln gewachsen sind, von klimatischen Einflüssen und schließlich von dem Zufall abhängt, ob die Fabrikate aus den oberen oder aus den unteren und deshalb infolge des allmählichen Zubodensinkens des in der Masse befindlichen Sandes sandreicher gewordenen Schichten der Behälter, in denen das Cichorienpulver aufbewahrt wird, entnommen sind.

Das Berufungsgericht hat deshalb trotz des durch den Dr. Wo. festgestellten höheren Sandgehaltes der F. W. We.'schen Cichorienfabrikate gegenüber den Fabrikanten aus Schleswig-Holsteinischen, Lübecker und Braunschweig'schen Fabriken nicht festzustellen vermocht, daß der Angeklagte durch seine Herstellungsweise Cichorienfabrikate zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr verfälscht hat.

Der Umstand, daß im Großherzogthum Baden gesetzlich und in Bayern durch die Beschlüsse des Vereins bayerischer Vertreter der angewandten Chemie privatim geringere Prozente von Sandgehalt als Norm hingestellt sind, ändert an der oben vertretenen Ansicht des Berufungsgerichts nichts, da weder die gesetzlichen badischen Bestimmungen noch die Beschlüsse eines bayerischen Sachverständigen-Vereins für Preußen bindende Kraft haben, in Preußen selbst aber ein geringster zulässiger Prozentsatz von Sandgehalt gesetzlich oder anderweitig nicht fixirt und auch durch reichsgesetzliche Bestimmungen nicht festgesetzt ist.

Hiernach hat das Berufungsgericht so wenig wie das Schöffengericht die Ueberzeugung erlangt, daß der Angeklagte sich eines Vergehens gegen § 10 [1] N.-M.-G. schuldig gemacht hat.

Ebensowenig konnte aber ein Vergehen des Angeklagten gegen die Nr. 2 des § 10 l. c. festgestellt werden. Selbst wenn man nämlich dem Sachverständigen Dr. Wo. zugeben wollte, daß ein Cichorienfabrikat, wie das hier in Rede stehende, als im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes verfälscht angesehen werden müßte, so würde doch dem Angeklagten der Nachweis nicht geführt werden können, daß er hiervon Kenntniß gehabt und dies thatsächlich gewußt hätte. Der Angeklagte hatte keine Veranlassung, der gutachtlichen Aeußerung des Dr. Bi. vom Jahre 1891, in welcher derselbe Fabrikate mit noch 3,9 % Sandgehalt einwandfrei erklärt, Mißtrauen entgegen zu bringen, weil einerseits der genannte Sachverständige seit langen Jahren als Chemiker des B.'er Polizeipräsidiums mit der Prüfung von Nahrungs- und Genußmitteln beschäftigt ist und als solcher große Erfahrungen gesammelt und bedeutende Autorität erlangt hat, andererseits aber bisher Beanstandungen der F. W. We.'schen Cichorienfabrikate noch nicht stattgefunden hatten. Mit Rücksicht hierauf muß dem Angeklagten nach der Ueberzeugung des Berufungsgerichts die Berechtigung zugesprochen werden, anzunehmen, daß die von ihm nach langbewährter Methode hergestellten Cichorienfabrikate, selbst wenn sie 3,9 % bezw. 4 % Sand enthielten, nicht als im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes verfälscht angesehen werden könnten. Da § 10 [2] l. c. zu seiner Anwendbarkeit aber gerade voraussetzt, daß verfälschte Nahrungs- oder Genußmittel wissentlich unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten werden, so würde, weil nach dem oben Gesagten hier das Thatbestandsmerkmal der Wissentlichkeit zu verneinen wäre, hiermit auch das Vorhandensein einer nach dem angeführten Gesetz strafbaren Handlung des Angeklagten überhaupt verneint werden müssen.

Es könnte nur noch die Frage aufgeworfen werden, ob der Angeklagte nicht „fahrlässiger Weise“ verfälschte Nahrungs- oder Genußmittel verkauft bezw. unter täuschender Bezeichnung feilgehalten hat, wenn man der Ansicht des Dr. Wo., daß hier überhaupt ein verfälschtes Nahrungs- oder Genußmittel vorliegt, folgt.

Ein Eingehen auf diese Frage erübrigt sich aber nach der Ansicht des Berufungsgerichts für den hier

in Betracht kommenden Fall, weil eine Strafverfolgung durch inzwischen eingetretene Verjährung ausgeschlossen wäre; aus demselben Grunde erschien die Anwendung des § 367 [7] St.=G.=B. gegen S. nicht angängig. Die Berufung war daher zu verwerfen.

Die von der Staatsanwaltschaft gegen diese Entscheidung eingelegte Revision hat der Strafsenat des Kammergerichts zu Berlin vom 16. Mai 1898 zurückgewiesen, aus folgenden Gründen:

. . . . . . Die Revision macht zunächst geltend, daß eine Verfälschung bei der Cichorienfabrikation nicht nur durch Nichtentziehen erdiger Verunreinigungen, sondern auch durch Zusetzen solcher Verunreinigung mittels Beimischung unvollkommen gereinigter Rohmaterialien begangen werden kann. Ein wesentlicher Unterschied ist zwischen den beiden Arten der Verfälschung nicht zu finden. In beiden Fällen wird verunreinigtes Rohmaterial vorausgesetzt, und wenn diesem Rohmaterial die erdige Verunreinigung nicht entzogen wird, dann wird es eben ungereinigt zugesetzt. Eine Verfälschung im Sinne des § 10 N.=M.=G. kann nur, wie der Vorderrichter zutreffend ausführt, in der Zurücklassung eines größeren als normalen Prozentsatzes von Sand in den Cichorienfabrikaten gefunden werden. (Vgl. Urth. d. Reichsger. vom 31. Januar 1888, Rechtspr. d. Reichsger. Bd. X S. 64.) Diese Zurücklassung muß aber stets eine absichtliche sein, um sich als eine Verfälschung im Sinne des § 10 [1] a. a. O. darzustellen. Daß ein Vergehen gegen § 10 a. a. O. nur vorsätzlich verübt werden kann, liegt im Begriffe. Es kann deshalb ganz dahingestellt bleiben, welcher Prozentsatz Sandgehalt als der normale für die Cichorienfabrikate anzusehen ist, denn selbst, wenn dieser normale Prozentsatz im vorliegenden Falle überschritten sein sollte, würde eine Verfälschung im Sinne des § 10 [1] a. a. O. nur dann vorliegen, wenn der Angeklagte die Ueberschreitung des normalen Prozentsatzes vorsätzlich herbeigeführt hätte. Der Vorderrichter hat aber festgestellt, daß der Angeklagte gar nicht in der Lage war, eine weitere Entziehung von Sand herbeizuführen, als dies schon durch die Wäsche geschehen war, daß er also die Ueberschreitung eines bestimmten Prozentsatzes von Sandgehalt nicht vorsätzlich herbeigeführt hat. Damit entfällt der Thatbestand des Vergehens gegen § 10 [1] a. a. O. Der Vorderrichter hat auch das Vorhandensein des Thatbestandes des Vergehens wider § 10 [2] l. c. ohne Rechtsirrthum verneint. Voraussetzung des Thatbestandes dieses Vergehens ist, daß derjenige, der Nahrungs= oder Genußmittel verkauft oder feilhält, weiß, daß sie verdorben, nachgemacht oder verfälscht sind. Wenn der Vorderrichter nun ohne Rechtsirrthum verneint hat, daß der Angeklagte die von ihm verkauften Cichorienfabrikate verfälscht hat, dann entfällt von selbst der Thatbestand des § 10 [2] a. a. O. Die Ausführungen des Vorderrichters, welche dahingehen, daß der Angeklagte sich auch dann des Vergehens wider § 10 [2] a. a. O. nicht schuldig gemacht hat, wenn man auch annehmen müßte, daß ein Cichorienfabrikat, wie das in Rede stehende, sich als eine Verfälschung darstellt, können deshalb unberücksichtigt bleiben, da schon durch die vorgedachten Feststellungen die Entscheidung getragen wird.

Die Revision war demnach als unbegründet zurückzuweisen.

2. *Landgericht II Berlin.* Urtheil vom 4. Dezember 1897 wider den Kaufmann W. zu S. — Das Schöffengericht II zu Berlin hatte den Angeklagten durch Urtheil vom 13. Mai 1896 nicht des Vergehens gegen § 10 [2] N.=M.=G. für überführt erachtet und ihn freigesprochen. Auf die von der Staatsanwaltschaft gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung verurtheilte das Landgericht II zu Berlin den Angeklagten wegen des genannten Vergehens durch Urtheil vom 7. Juli 1896 zu einer Geldstrafe von 15 ℳ. Durch den Beschluß des Strafsenats des Kammergerichts vom 18. Oktober 1897 wurde sodann die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet. Die wiederholte Hauptverhandlung ergab Folgendes:

W. ist Inhaber der Berliner Malzkaffeefabrik und stellte in dieser während der Jahre 1895/96 zwei Ersatzmittel für Kaffee her, das eine ausschließlich aus gemischter Gerste, das andere ausschließlich aus gemalztem Roggen. Diese Ersatzmittel verkaufte er unter dem Namen „Viktoria=Malzkaffee" zu verschiedenen Preisen, je nach den Preisen der betreffenden Getreideart, und in Düten von verschiedener Farbe, auf denen das Präparat „bester Kaffee=Ersatz" bezeichnet wurde, ohne den Abnehmern Näheres über die Beschaffenheit dieses Ersatzmittels und über die Art des Malzes mitzutheilen. Das von ihm verwendete Getreide war von guter Beschaffenheit und die Herstellung des Malzes geschah durch den ordnungsmäßigen Mälzungsprozeß. Daß er nur gebrannten Roggen statt gebrannten Roggenmalzes verwendet hat, hat die Beweisaufnahme nicht ergeben, insbesondere hat der Sachverständige Dr. B. sein früheres, anscheinend dahingehendes Gutachten nicht aufrecht erhalten.

Der Gerichtshof hat hiernach nicht angenommen, daß die Bezeichnung Malzkaffee für das Präparat zur Täuschung des Publikums geeignet war. Nach dem Gutachten der Sachverständigen wird unter Kaffee jetzt allgemein ein Produkt verstanden, das durch Rösten aus Vegetabilien hergestellt ist, und die Verbindung von Wörtern, wie Malz, Eichel, Feigen mit dem Wort Kaffee läßt deutlich erkennen, daß das Produkt nicht aus den Früchten des Kaffeebaumes hergestellt ist. Das Publikum nimmt vielmehr bei solchen Waarenbezeichnungen an, daß es sich um ein Ersatzmittel für den natürlichen Kaffee aus anderen Früchten als aus denen des Kaffeebaumes handelt.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. B. ferner versteht das Publikum allerdings unter Malz ausschließlich Gerstenmalz, sodaß die Bezeichnung des aus gemalztem Roggen hergestellten Kaffees mit dem Ausdrucke „Malzkaffee" zur Täuschung des Publikums geeignet ist. Der Sachverständige Dr. H. hat dem jedoch widersprochen, und der Gerichtshof hat ebenfalls angenommen, daß zwar bei der Bierbrauerei unter Malz schlechthin ausschließlich Gerstenmalz verstanden wird, und daß bei der großen Bedeutung, die die Bierbrauerei in Deutschland hat, deshalb vielleicht auch bei dem bloßen Wort „Malz" regelmäßig nur an Gerstenmalz gedacht wird, daß aber bei Wortbildungen, die jeden Hinweis auf die Bierbrauerei ausschließen, das Wort Malz nur gemischtes Getreide irgend einer Art, also auch Roggenmalz bedeutet. Der Angeklagte konnte daher nicht annehmen, daß die Bezeichnung seines Kaffees mit Malzkaffee schlechthin das Publikum täuschen könne.

Unter Aufhebung des Urtheils vom 7. Juli 1896 war daher die Berufung zu verwerfen. (§ 10 [2] N.=M.=G.)

Sachsen. 3. *Landgericht Bautzen.* Urtheil vom 30. Juni 1899 wider den Handarbeiter H. zu E. — Am 7. April 1899 Abends in der 7. Stunde hat H. in einen etwa 2 Liter Wasser enthaltenden Kaffeetopf, welchen seine Ehefrau aufs Feuer gestellt hatte, um für sich und ihre Kinder Malzkaffee zu kochen, etwas mehr als 8 g Mennige geschüttet, die er zuvor auf einem Balken in der zu seiner Wohnung gehörigen Rumpelkammer versteckt gehalten hatte. H. selbst hat nichts von diesem Kaffee genossen, sondern sich schlafen gelegt.

Wohl aber haben seine Ehefrau und 6 von seinen Kindern jedes einige Tassen von jenem Kaffee getrunken, ohne irgend etwas Auffälliges an der Farbe oder dem Geschmack desselben zu bemerken, und ohne daß der Genuß desselben ihr körperliches Befinden irgendwie beeinträchtigt hätte. Als dann in der 10. Stunde Nachts die 12 jährige Tochter Frieda von dem Reste des Kaffees sich eine Tasse hat einschänken wollen, hat sie am Boden des Kaffeetopfes einen auffällig gelbrothen Satz wahrgenommen und deshalb nicht von dem Kaffee genossen.

Das vom Angeklagten in das Kaffeewasser geschüttete Pulver — Mennige — ist ein Gift dritten Grades, dessen Genuß Vergiftungserscheinungen, wie

Uebelkeit, Erbrechen, Schmerzen im Unterleib und Abnahme der Herzthätigkeit hervorbringt. Da Mennige im Wasser unlöslich ist und zufolge seines hohen spezifischen Gewichtes leicht zu Boden sinkt, so sind im vorliegenden Falle beim Schöpfen oder Eingießen des Kaffees offenbar nur so kleine Mengen jenes Giftstoffes in das gebrauchte Trinkgeschirr und von dort beim Trinken in den inneren Organismus der betreffenden Personen gelangt, daß bei keiner irgend welche Störungen des körperlichen Befindens hervorgetreten sind. Würden aber mit dem Kaffee größere Mengen der am Boden des Kaffeetopfes abgelagerten Mennige getrunken worden sein, so wären bei den betreffenden Personen die Erscheinungen einer akuten Bleivergiftung nicht ausgeblieben.

Zu seiner Vertheidigung hat H. angeführt, daß er aus Aerger über vielfache Kränkungen, die er von seiner Ehefrau und seinen Kindern zu erleiden hatte, die Mennige in den Kaffeetopf geschüttet habe, um den Kaffee unschmackhaft zu machen und zu verderben; er habe nicht gewußt, daß jener Stoff ein gesundheitsschädlicher sei. Durch die Beweisaufnahme hat jedoch das Gericht die Ueberzeugung gewonnen, daß H. mindestens mit der Möglichkeit gerechnet hat, daß der Genuß von Mennige schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit hervorbringen könne, und daß er mit dem etwaigen Eintritte solcher Wirkungen auch einverstanden gewesen ist.

Zwar hat der Sachverständige ausgesagt, daß Mennige im Wasser unlöslich sei, und zufolge seines hohen spezifischen Gewichtes in demselben alsbald niedersinke. Zweifellos hat aber die Gesundheitsschädlichkeit des Kaffees zunächst solange bestanden, bis sich das Pulver am Boden niedergesetzt hatte, insofern sicherlich bis dahin jene Flüssigkeit mit Mennige dermaßen durchsetzt gewesen ist, daß der Genuß derselben gesundheitsschädliche Mengen von diesem Gifte dem menschlichen Körper hat zuführen können. Eine vollständige Ablagerung des giftigen Pulvers hat aber erst eintreten können, nachdem das Wasser nach Aufhören des Kochens sich vollständig beruhigt hatte, was immerhin einige Zeit erfordert hat. Aber auch nachdem sich die Mennige am Boden niedergesetzt, hat die Gesundheitsschädlichkeit dem Kaffee weiter angehaftet, insofern selbst bei vorsichtigem Schöpfen und Eingießen des Kaffees größere Mengen von dem Pulver in das Trinkgeschirr und von dort in den inneren Organismus beim Trinken haben gelangen können, um dort die Krankheitserscheinungen einer Bleivergiftung hervorzurufen. Diese Gefahr wuchs, je weiter die Flüssigkeit in dem Kaffeetopfe abnahm. Nach alledem muß man annehmen, daß durch die Beimischung der Mennige trotz ihrer Unlöslichkeit im Wasser die Natur jenes Kaffees in gesundheitsschädlicher Weise verändert worden ist.

H. wurde eines Vergehens gegen § 12 [1] N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 4 Monaten Gefängniß verurtheilt.

Hamburg. 4. **Landgericht Hamburg**. Urtheil vom 26. Oktober 1897 wider den Kaufmann F. zu H. — Im Januar 1897 während des großen Hafenarbeiterstreiks bot F. den Streikenden Kaffee an, das Pfund zu 0,40 und 0,70 ℳ. In Folge dieses Angebotes kaufte auch der Ewerführer W. für 0,40 ℳ ein Pfund Kaffee bei F., der ihm selbst die Waare mit dem Bemerken „Hier haben Sie 1 Pfund präparirten Kaffee“ verabreichte. Letzterem war ein rother Zettel beigegeben, welcher ein Gutachten des früheren Handelschemikers Dr. N. über den sogen. präparirten Kaffee F.'s enthielt. Der von diesem Kaffee bereitete Aufguß sah aus wie Kohlenwasser und war ungenießbar. W. übergab daher den nicht verbrauchten Kaffee der Polizei. Diese hat außerdem noch von den Zeugen B., J., K. und Ha., welche ebenfalls von F. sogen. „Streikkaffee“ gekauft hatten, Proben desselben erhalten und sich dann noch von Frau Har. ½ Pfund von dem für 0,70 ℳ angebotenen Kaffee von F. holen lassen. Sämmtliche 6 Kaffeeproben sind im Hygienischen Institut von dem Sachverständigen Dr. L. untersucht worden; dabei hat sich Folgendes ergeben: Die Kaffeeproben I—III (W., J., B.) bestanden aus einem Gemisch von ganzen Bohnen und Bruch. Die Farbe des Kaffees war eine gleichmäßig rothbraune und bei genauer Betrachtung ließ sich sofort feststellen, daß der Kaffee sehr geschickt mit Eisenocker gefärbt und außerdem stark geölt war. Nachdem dann durch Waschen die künstliche Färbung entfernt war, ergab sich, daß ein großer Theil der Bohnen verkohlt war und schon beim leichten Drücken zwischen den Fingern sich zu einem schwarzen Pulver zerreiben ließ. Nunmehr wurden sämmtliche Bohnen der einzelnen Probe gleichmäßig durch einander gemengt, worauf eine Durchschnittsprobe gezogen wurde. Als Resultat wurde festgestellt, daß in diesen 3 Proben etwa zur Hälfte total verkohlte Bohnen sich befanden, und zwar in der W.'schen Probe 51%, in der J.'schen 41% und in der B.'schen 48%. Gemahlen ergaben diese Proben ein schwarzes Pulver, und der hiervon bereitete Aufguß schmeckte nach der Erklärung der Sachverständigen geradezu scheußlich. Auch die übrigen 3 Proben (K., Ha. und Har.) erwiesen sich bei näherer Untersuchung und nach Waschung als mit Eisenocker gefärbter und geölter Kaffee und zwar als sogen. Triage, d. h. als ein minderwerthiger Kaffee, enthaltend Bohnen, welche auf der Pflanze verkümmert und nicht zur Reife gelangt sind und in der Regel aus dem Rohkaffee ausgelesen werden. Dieser Triagekaffee macht in rohem Zustande einen unansehnlichen Eindruck und sieht dunkel, fast schwarz aus, während er in geröstetem Zustande ein buntes, fleckiges Aussehen zeigt. Verkohlte Bohnen sind in diesen 3 Proben nicht beobachtet worden.

Bezüglich der Herstellung dieses Kaffees hat Angeklagter nach seinem Zugeständniß folgendes, einer belgischen Firma abgekauftes und von dem damaligen Handelschemiker Dr. N. günstig begutachtetes Verfahren angewandt: 10 g rothe Farbe, 10 g braune Farbe, 1 Messerspitze Eiweiß und 20 g Natron bicarbonicum werden mit einander vermischt und diese Lösung dann dem Kaffee und zwar einer Menge von 60 bis 70 Pfund zugesetzt, aber erst dann, nachdem er bereits eine Zeit lang auf dem Feuer gewesen und feucht geworden. Gegen Ende des Brennens wird dann, um den Geschmack zu verbessern bezw. das Aroma zu „decken“, noch ein Zusatz von etwa ¾ Pfund Zucker bezw. Sirup gemacht. Darauf wird der Kaffee aus der Brenntrommel ins Kühlsieb geschüttet, um schließlich von dort aus in die Glasirtrommel zu gelangen, woselbst ihm ¼ bis ½ Liter Oel zugesetzt wird und zwar ein Mineralöl, das sogen. Michaelische Kaffeeöl. Das Oel soll dem Kaffee einen höheren Glanz verleihen, welcher namentlich auswärts vom Publikum verlangt werde, und außerdem auch zur Erhaltung des Kaffees beitragen.

Bei der Frage nun, ob in dem vorbeschriebenen „Präpariren“ des Kaffees objektiv eine Verfälschung desselben im Sinne des § 10 N.-M.-G. zu erblicken ist, hat der Zusatz von Zucker sowohl als auch von Natron außer Betracht zu bleiben. Hinsichtlich des Zuckerzusatzes ist die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, daß durch das damit bewirkte Verstopfen der Poren der Oberhaut der gebrannten Bohnen thatsächlich das Aroma hat bewahrt werden sollen. Denn es ist dies, wie auch die Sachverständigen bekunden, ein übliches und auch von reellen Fabrikanten angewandtes Verfahren. Und mit dem Natronzusatz kann nach Ansicht der Sachverständigen sehr wohl ein „Aufschließen“ des Kaffees, d. h. eine auf Steigerung des Nähr- und Genußwerthes durch Erhöhung der Verdaulichkeit bezw. der Löslichkeit seiner Bestandtheile abzielende Behandlung desselben, ähnlich wie beim Kakao, bezweckt worden sein. Da nun auch die Mengen dieser beiden Stoffe nicht derartige sind, daß eine Beschwerung des Kaffees und insofern eine Verschlechterung desselben in Betracht kommt, so wird sich gegen den Zusatz von Zucker und Natron in so geringen Mengen ein Bedenken nicht erheben lassen. Schon anders liegt die Sache mit dem Zusatz von Mineralöl. Zwar sind nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. med. R. Gesundheitsschädi-

gungen hierbei nicht zu erwarten, da der chemischen Untersuchung zu Folge nur etwa 1⁰/₀ Oel dem Kaffee zugesetzt ist. Immerhin aber wird gegen die Verwendung von Mineralöl zu Nahrungs- und Genußmitteln um deswillen Einspruch zu erheben sein, weil dieses Oel nicht den geringsten Nährwerth hat, vielmehr als Ballast für den Magen zu bezeichnen ist und jedenfalls den Genußwerth der Speise verringert. Einer Entscheidung der Frage, ob hiernach schon in dem Zusatz von Mineralöl eine Verfälschung zu erblicken sei, bedarf es jedoch hier nicht, weil unter allen Umständen das Färben des Kaffees objektiv als eine Verfälschung anzusehen ist. Durchaus zutreffend hat der Sachverständige Bo. ausgeführt, daß jedes Färben des Kaffees einen falschen Eindruck hinsichtlich seines Wesens, seiner Güte hervorruft, insofern es seine Qualität verdeckt und den Schein einer besseren Beschaffenheit bewirkt, und daß dies insbesondere bei dem hier auch vorliegenden Färben der minderwerthigen Triage der Fall sei. Diesen Ausführungen kann nur durchweg zugestimmt werden. Wenn nun trotzdem das Gericht von einer weiteren Untersuchung der Frage, ob Angeklagter diese Wirkung beabsichtigt und zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr den Kaffee gefärbt habe, Abstand genommen hat, so ist das geschehen, weil das Gericht der Meinung war, daß aus subjektiven mit der Art und Weise der Beendigung des im Jahre 1895 wegen gleicher Vorkommnisse gegen den Angeklagten eingeleiteten Strafverfahrens zusammenhängenden Gründen eine Verurtheilung des Angeklagten doch nicht erfolgen könne. Dieses Verfahren, in welchem es sich gleichfalls um die oben beschriebene Präparation des Kaffees handelte, ist nämlich nach 1½ jähriger Dauer einem Antrage der Staatsanwaltschaft entsprechend beendet worden mittels Gerichtsbeschluß vom 14. Oktober 1896, durch welchen der Angeklagte unter folgender Begründung außer Verfolgung gesetzt wird: „Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird der Angeschuldigte hinsichtlich der Anschuldigung des Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. mangels hinreichenden Thatverdachts außer Verfolgung gesetzt. Da dem Angeschuldigten zur Zeit der Präparation des Kaffees das Gutachten des Dr. N. zur Seite stand, kann ihm weder der nach § 10 l. c. erforderliche Dolus noch auch eine aus § 11 l. c. strafbare Fahrlässigkeit nachgewiesen werden.“ Diese Begründung läßt darüber im Unklaren, ob das damals beschließende Gericht den objektiven Sachbestand des § 10 l. c. für gegeben erachtet und lediglich aus subjektiven Gründen den Angeschuldigten außer Verfolgung gesetzt, oder ob es weder den objektiven noch den subjektiven Thatbestand des § 10 l. c. als vorliegend angesehen hat. Unter diesen Umständen ist jedenfalls die Angabe des Angeklagten, er habe den Beschluß dahin verstanden, daß in der von ihm vorgenommenen Präparation des Kaffees nichts Strafbares gefunden sei, und daß er deshalb in aller Ruhe weiter arbeiten könne, nicht zu widerlegen und es konnte daher auch jetzt eine Verurtheilung des Angeklagten wegen der eventuell gegen § 10 l. c. verstoßenden Präparation des Kaffees aus subjektiven Gründen nicht erfolgen. Anders dagegen liegt die Sache mit dem etwa zur Hälfte verkohlte Bohnen enthaltenden Kaffee. Diese Bohnen hat F., trotzdem sie ihm beim Brennen verkohlt, daher zweifellos zum menschlichen Genusse ungeeignet und verdorben waren, doch noch verwerthet, indem er sie färbte und mit nicht verbrannter Waare vermischte. Daß nun in dem Zusetzen von verkohlten Bohnen zu gesunden eine Verfälschung des gesunden Kaffees zu erblicken ist, insofern dadurch seine normale Beschaffenheit verschlechtert wird, bedarf keiner weiteren Ausführung. Ebenso klar ist aber auch, daß Angeklagter diese Verfälschung vorgenommen hat zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr, denn er wußte sehr wohl, daß er die verkohlten Bohnen allein nicht würde verkaufen können, eben deshalb vermischte er sie mit gesunden und gab ihnen außerdem, um das Verkohltsein zu verdecken, durch die Färbung ein gesundes Aussehen. Auch darin muß ein Verfälschen gefunden werden, insofern er durch das Färben den verdorbenen Bohnen den Schein einer besseren Beschaffenheit verlieh. In den Fällen W., F. und B. hat Angeklagter selbst die mit verkohlten Bohnen durchsetzte Waare verkauft, ohne den Käufern das Verdorbensein bezw. die Verfälschung mitzutheilen. F. wurde des Vergehens gegen § 10¹ u. ² N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 300 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

5. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 7. Februar 1899 wider B., P., N. und L., sämmtlich zu H. — Die Angeklagten B., P. und N. betreiben seit dem Jahre 1897 ein Kaffeeverarbeitungs- und Reinigungsgeschäft unter der Firma B. & Co.; sie handeln außerdem auch mit Kaffee. Das Hauptgeschäft leiteten B. und P., während N. der Filiale vorstand. Der Angeklagte L. betreibt seit Januar 1898 unter der Firma L. & Söhne ebenfalls ein Kaffeeverarbeitungs- und Reinigungsgeschäft, handelt außerdem aber nicht mit Kaffee. Allen 4 Angeklagten wird zur Last gelegt, Rohkaffee durch Färben verfälscht zu haben. Anfang Februar 1898 wurde der Staatsanwaltschaft von Lei. aus angezeigt, daß die Inhaber der Firma B. & Co., um ihren Kaffees den Anschein einer besseren, theueren Sorte zu geben, dieselben mit Sägespähnen behandelten und dadurch den bei den besseren Sorten geschätzten, weißen Schnitt künstlich erzielten. Der Anzeige waren auch 2 Kaffeeproben beigefügt, von denen die eine Sorte als „Campinas“, die andere dagegen als „Portorico“ von B. & Co. in den Handel gebracht sein sollte. Diese Proben sind durch den Sachverständigen Dr. Le. vom hygienischen Institut untersucht und beide als gewaschener, polirter und gefärbter Brasilkaffee erkannt, welchem außerdem durch Einpressen von Sägemehl in die Samenfalte der obenerwähnte sogen. „weiße Schnitt“ verliehen war. Später ist dann auch der Angeklagte L. in das Verfahren mit hineingezogen, nachdem bekannt geworden, daß auch er Sägemehl bei der Behandlung des Kaffees verwende. Wegen dieser Behandlung des Kaffees ist jedoch keine Anklage erhoben, es handelt sich jetzt vielmehr einzig und allein um das Färben desselben.

Alle 4 Angeklagte geben zu, daß mit ihrem Wissen und Willen in ihren Geschäften Kaffee gefärbt werde, sie bestreiten aber, daß damit eine Täuschung, sei es der Zwischenhändler, sei es der Konsumenten, bezweckt worden, und erklären, daß mit der Färbung lediglich der Zweck verfolgt werde, der Waare ein gefälligeres Aussehen zu geben, gewissen Geschmacksrichtungen des Publikums entgegenzukommen und damit die Waare leichter verkäuflich zu machen. Der Farbezusatz selbst soll ein äußerst minimaler sein; nach der Angabe des Angeklagten L., welcher sich die übrigen Angeklagten angeschlossen, kommen auf 3 Säcke Kaffee zu 60 kg etwa 50 g Farbe und von dieser Farbemenge fällt noch etwa die Hälfte beim Bearbeiten des Kaffees aus der Trommel wieder heraus, sodaß schließlich auf 180 kg Kaffee nur etwa 25 g Farbe kommen würden. Die Farbe (grün und blau) beziehen sämmtliche Angeklagte aus C. von H. & K., einer Fabrik, welche sich ausschließlich mit der Herstellung von Farben zum Färben von Nahrungsmitteln befaßt.

Anlangend die eine von Lei. aus eingesandte Kaffeeprobe, welche als „Portorico“ in den Handel gebracht sein soll, so erkennen die Angeklagten B., P. und N. an, daß dies kein Portorico, sondern Santos sei, bestreiten aber mit Entschiedenheit, daß von ihnen „Santos“ unter dem Namen „Portorico“ in den Handel gebracht sei.

Im Laufe des Verfahrens sind dann am 9. Juni 1898 auf Anordnung des Untersuchungsrichters gleichzeitig in sämmtlichen Geschäftsstellen der Angeklagten verschiedene Kaffeeproben zur Untersuchung entnommen. Offiziant Bi. hat im Hauptgeschäft von B. & Co. 4 Proben, Offiziant Z. bei N. 5 Proben und Offiziant W. bei L. 5 Proben entnommen. Diese sämmtlichen Proben sind durch den Sachverständigen Dr. Le. untersucht und von ihm folgendermaßen begutachtet worden. Die im Hauptgeschäft von B. & C. gezogenen Proben waren sämmtlich Santoskaffee, Probe I Originalwaare,

II dieselbe Waare gewaschen, III dieselbe Waare gewaschen und geglättet, Probe IV dieselbe Waare gewaschen, geglättet und gefärbt. Diese Färbung war jedoch mit bloßem Auge nicht zu erkennen, vielmehr erst durch die mikroskopische Untersuchung festzustellen. Zur Beurtheilung des Werths der Untersuchung dieser Proben mag noch darauf hingewiesen werden, daß nach Bi.'s Aussage sämmtliche Proben von P. einem und demselben Sacke entnommen, und daß die Manipulation des Waschens, Glättens und Färbens, wobei etwa 1 Theelöffel voll Farbe verwandt worden, erst in Gegenwart der Polizeibeamten vorgenommen ist. Eine Probeziehung von fertigem, gefärbtem Kaffee hat nicht stattgefunden. Anlangend die bei L. gezogenen Proben, so sind dieselben theils als unbearbeiteter bezw. gewaschener und polirter Guatemalakaffee, theils als nicht bearbeiteter Domingobruch befunden worden. Soweit es sich bei den von Bi. und W. gezogenen Proben um bearbeiteten oder, wie der technische Ausdruck lautet, um manipulirten Kaffee handelt, erklärt der Sachverständige, daß eine Beeinflussung des Charakters der so bearbeiteten Kaffees durch die erwiesene Bearbeitung nicht herbeigeführt worden sei. Was sodann die von Z. bei N. gezogenen 5 Proben anbetrifft, so sind die Proben I bis III als Originalwaare (Santos) befunden worden, während sich bezüglich der Proben IV und V ergeben hat, daß es sich hier um gewaschenen, polirten und gefärbten Santoskaffee handelt. Der Sachverständige ist der Meinung, daß in Folge dieser künstlichen Färbung der Kaffee eine tiefgrüne, dem Santoskaffee nicht eigenthümliche Farbe erhalten habe und höher bewertheten Sorten, z. B. dem Portorico, täuschend ähnlich geworden sei. Es kann nun für diesen Fall dahingestellt bleiben, ob man in Hinblick auf vorstehendes Gutachten, welchem auch der Sachverständige Boc. insofern beitritt, als er erklärt, daß ohne Frage gefärbte Santoskaffees westindischem Kaffee ähnlich geworden seien, das Färben von Kaffee jedenfalls objektiv als eine Verfälschung im Sinne des Gesetzes ansehen muß oder nicht, weil auch, wenn man zu Ungunsten der Angeklagten sich für die Bejahung dieser Frage zu entscheiden hat, die Freisprechung derselben unter allen Umständen um deswillen erfolgen muß, weil ihnen nicht nachgewiesen ist, daß sie den Kaffee zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr gefärbt haben.

Der auch in der mündlichen Verhandlung nicht aufrecht erhaltene Standpunkt der Anklage, daß sich schon aus der Thatsache, daß sich Jemand der Mühe unterziehe, rohen Kaffee zu färben, der Schluß ergebe, daß zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr gefärbt werde, erscheint unhaltbar. Das Färben von Rohkaffee geschieht bereits seit 50 bis 60 Jahren und erfolgt, wie die in der Hauptverhandlung vernommenen kaufmännischen Sachverständigen bekunden, thatsächlich in der Regel, um einer in gewissen Gegenden herrschenden Mode einer bestimmten Geschmacksrichtung des Publikums Rechnung zu tragen. Aus diesen Gutachten ergiebt sich ferner, daß gelbe Kaffees zum mindesten ebenso geschätzt werden, wie diejenigen von grünlicher oder bläulicher Farbe, und daß die Farbe allein überall nicht die Qualität des Kaffees bedingt, daß hierfür vielmehr hinzukommen muß der Geruch, die Form, das Gewicht und der Gesammteindruck der Waare, endlich daß die Farben der verschiedenen Kaffees sehr variiren, sodaß es z. B. unzutreffend sei, von einer bestimmten Farbe zu behaupten, es sei die Farbe des Portoricokaffees. Ferner ist von den Sachverständigen hervorgehoben, daß manche Kaffees durch das Waschen leicht scheckig würden, und daß vielfach auch, um dies scheckige Aussehen zu beseitigen und dem Kaffee ein gleichmäßiges Aussehen zu verleihen, die Färbung erfolge. Schließlich haben verschiedene Sachverständige der Ansicht Ausdruck verliehen, daß es nicht möglich sei, durch Färbung allein einen Brasilkaffee, z. B. Santos, das Aussehen eines Portoricokaffees zu geben, weil diese beiden Sorten so grundverschieden von einander seien, daß trotz des Färbens die frühere Sorte erkennbar bleibe.

Es kann nun hier unerörtert bleiben, inwieweit den Sachverständigen in ihren Ausführungen zu folgen bezw. ob und inwieweit ihnen etwa aus dem Grunde entgegenzutreten ist, weil sie zu sehr vom Standpunkte des sachverständigen Großkaufmanns und vielleicht zu wenig vom Standpunkte des Detailisten und Konsumenten aus urtheilen, denn das Eine steht nach ihren Ausführungen unwiderleglich fest, daß das Färben des Rohkaffees im legitimen Geschäft vielfach vorkommt und aus verschiedenen Gründen vorgenommen wird.

Es läßt sich deshalb aus der bloßen Thatsache des Färbens nicht entnehmen, daß die Angeklagten es darauf abgesehen hatten, dem Kaffee den Anschein einer höherwerthigen und besseren Beschaffenheit zu verleihen, als seinem Wesen entsprach insbesondere daß sie beabsichtigt, eine Täuschung über die Provenienz des Kaffees herbeizuführen.

Zu einem anderen Resultate würde man allerdings vielleicht dann gelangen, wenn man mit dem Sachverständigen Dr. Le. annehmen wollte, daß durch den Farbezusatz nicht lediglich eine schon vorhandene Farbe gekräftigt und aufgebessert, sondern dem Kaffee ein anderer Typus verliehen sei, weil bei einer so radikalen Abänderung des Aussehens des Kaffees die Annahme, daß solche Färbung in Täuschungsabsicht vorgenommen sei, recht nahe liegen würde. Allein das Gericht hat, nachdem es die gefärbten und ungefärbten Kaffeeproben in Augenschein genommen, sich nicht davon zu überzeugen vermocht, daß thatsächlich der Typus des Kaffees verändert worden sei, ist vielmehr der Ansicht, daß der Farbenton geblieben ist, und daß es sich wesentlich nur um eine Auffrischung der Nüance handelt. Im Uebrigen würde nach Lage der Sache das Le.'sche Gutachten in der Hauptsache auch immer nur gegen den Angeklagten N. im Hinblick auf das Untersuchungsresultat bezüglich der bei ihm entnommenen Proben IV und V zu verwenden sein.

Unter diesen Umständen rechtfertigt sich die Freisprechung des Angeklagten L., dem weiter nichts nachgewiesen ist, als daß er fremde Kaffees für verschiedene Auftraggeber am hiesigen Platze, und zwar durchweg Inhaber angesehener hiesiger Firmen, nach einem ihm gegebenen Muster gefärbt hat, ohne Weiteres. Daß seine Auftraggeber zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr den Kaffee färben ließen, ist nicht erwiesen, aus der bloßen Thatsache des Färbens konnte er solche Absicht nicht entnehmen und auch sonst sind Umstände nicht hervorgetreten, welche ihm eine solche Ueberzeugung hätten verschaffen müssen.

Bezüglich der Angeklagten B., P. und N. liegt die Sache ebenso, soweit die Färbung fremden Kaffees in Betracht kommt. Anlangend den Handel mit eigenem Kaffee, so würden diese Angeklagten sich allerdings strafbar gemacht haben, wenn feststände, daß sie im Handel minderbewertheten Kaffee nach Färbung desselben unter dem Namen einer im Allgemeinen höher bewertheten Sorte feilgehalten bezw. verkauft hätten, ohne ihre Abnehmer entsprechend aufzuklären. In diesem Falle würde die voraufgegangene Färbung ganz zweifellos in Täuschungsabsicht vorgenommen und in dem Verkauf des so gefärbten Kaffees unter falscher Bezeichnung außerdem auch noch der Thatbestand des Vergehens gegen § 10^2 N.=M.=G. zu finden sein. In dieser Beziehung erscheint zwar recht verdächtig, daß die mit der Anzeige der Staatsanwaltschaft von Lei. aus übersandten Kaffeeproben sich in einer Umhüllung befinden, welche den Aufdruck der Firma B. & Co. trägt. Allein da die Namen derjenigen, welche den hier fraglichen, angeblich unter dem Namen „Portorico" verkauften Santoskaffee erhalten haben, nicht ermittelt sind, so hat sich eine dahin gehende Feststellung gegen die Angeklagten nicht treffen lassen. Nicht unbedenklich erscheint ferner der Umstand, daß die Angeklagten B., P. und N., wie durch die eigenen Einräumungen des Angeklagten P., das Gutachten des Buchhalters Wi. und die dem Gerichte vorliegenden Preislisten der Firma B. & Co. als festgestellt anzusehen ist, gefärbten Brasilkaffee oder andere minderbewerthete Sorten unter der verleitlichen Bezeichnung „Portoricoart", „Guate=

malaart", „Nicaraguaart" u. s. w. in ihren Preislisten offeriren, daß, obwohl sie zugestandenermaßen auch Santos in größeren Quantitäten einkaufen, sich in den Preislisten der Name Santos fast garnicht findet.

Angeklagter P. hat auf Befragen ausdrücklich, wenn auch erst nach längerem Zögern, zugegeben, daß z. B. der sub Nr. 565 als „Guatemalaart" aufgeführte Kaffee ein Santoskaffee sei, welcher unverarbeitet etwa 0,35 bis 0,36 ℳ koste und nach der Bearbeitung mit 0,40 ℳ verkauft werde. Da nun aber die Angeklagten, welche nur mit Zwischenhändlern, nicht mit Konsumenten in Verbindung stehen, unwiderlegt behaupten, daß die Preislisten lediglich für ihre Agenten, welchen die fraglichen Bezeichnungen durchaus geläufig, bestimmt seien, und daß sie beim Verkauf des derartig bezeichneten Kaffees in den Fakturen stets den Namen der Originalwaare hinzusetzen, z. B. Rio Portoricoart, Santos Guatemalaart, derartige Bezeichnungen sich überdies auch an einigen Stellen der Preislisten thatsächlich vorfinden und endlich auch der Sachverständige Se. erklärt, daß schon die Hinzufügung des durchweg niedrigen Preises eine Täuschung der Abnehmer bezw. Kauflustigen ausschließe, und daß er eben um deswillen auch in der hier gangbaren, aus holländischen Auktionsberichten stammenden Bezeichnung von bearbeitetem Santoskaffee als Portoricoart u. s. w. eine zur Täuschung geeignete Bezeichnung nicht erblicken könne, so wird auch weder aus dieser immerhin nicht unbedenklichen Bezeichnung der gefärbten Waare geschlossen werden können, daß die Angeklagten dieselbe zum Zwecke der Täuschung gefärbt, noch kann festgestellt werden, daß sie wissentlich ein nachgemachtes Nahrungsmittel unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft bezw. unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten haben. Die Angeklagten wurden deshalb sämmtlich freigesprochen. (§ 10¹ u. ² N.-M.-G.)

2. Kakao, Chokolade.

6. Reichsgericht. Urtheil vom 5. Dezember 1899 in Sachen der Fabrikbesitzer P. K. und F. K., Inhaber der Firma S. & Co. zu Fr., Beklagten und Revisionskläger, wider 52 Handelsgesellschaften bezw. Fabrikbesitzer bezw. Kommanditgesellschaften, Kläger und Revisionsbeklagte. — Auf die mündliche Verhandlung vom 5 Dezember 1899 hat das Reichsgericht, 2. Civilsenat, die gegen das Urtheil des 7. Civilsenats des Königl. Preuß. Kammergerichts zu Berlin vom 10. Mai 1899 eingelegte Revision zurückgewiesen und die Kosten der Revisionsinstanz den Revisionsklägern auferlegt.

Thatbestand.

Die Kläger sind Mitglieder des Verbandes Deutscher Chokoladefabrikanten, dessen statutenmäßiger Zweck die Hebung der deutschen Chokoladenindustrie in wirthschaftlicher und technischer Beziehung ist. Der Verband überwacht in Bezug auf ihre Reinheit die Fabrikate seiner Mitglieder und giebt an letztere sogen. Garantiemarken mit der Aufschrift: „Verband Deutscher Chokolade-Fabrikanten, Garantirt rein Kakao und Zucker" aus, die er in Zeitungen mit erläuterndem Text bekannt macht. Ueber die Herstellung reiner und unverfälschter Chokolade hat er im Jahre 1893 auf dem Verbandstage Bestimmungen aufgestellt, welche er im Jahre 1895 den Chokoladefabrikanten in Deutschland mittheilte. In § 1 derselben ist Chokolade als eine Mischung von geröstetem und enthülstem Kakao und Rohrzucker (Rübenzucker), auch mit einem Zusatze von Kakaobutter, Vanille, Vanillin, Zimmt, Nelken und anderen Gewürzen definirt.

Nach § 3¹ gilt als Verfälschung im Sinne des § 10 N.-M.-G. die Vermengung der Chokolade mit fremden Fetten, § 2 Ziff. 2 sagt, daß als Verfälschung nicht anzusehen sei, wenn der Ueberzugsmasse (Couvertüre) oder der Speise-Chokolade (Dessert-Chokolade) geröstete Mandeln oder Haselnüsse beigegeben sind.

Die Beklagten betreiben in Fr. eine Chokoladenfabrik. Sie gehören dem Verbande nicht an, haben sich vielmehr seit längerer Zeit zu demselben in einen schroffen Gegensatz gestellt.

Nach einer bereits vor Geltung des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes zwischen ihnen und dem Verbande entstandenen Zeitungsfehde, worin sich der Verband schließlich auch darauf berief, daß von der Staatsanwaltschaft wegen des undeklarirten Zusatzes von Kakaobutter die Strafverfolgung abgelehnt worden, da hierin nicht eine Verfälschung zu finden sei, brachte auf Veranlassung der Beklagten die Königsberger Allgemeine Zeitung vom 8. Juli 1896 folgendes Inserat:

> „Die Fabrik von S & Co. in Frankfurt a./O. gehört nicht zum Verbande Deutscher Chokoladefabrikanten. Dieser Verband hat jetzt endlich eingeräumt, daß seine Mitglieder der Chokolade auch Fett zusetzen, ohne diesen Zusatz zu deklariren. Ein Fabrikant aber, der mit Fett arbeitet, hat es ganz in seiner Hand, die Chokolade künstlich mit Zucker zu füllen, kann also den Prozentsatz an Kakao beliebig herabdrücken. Wer daher wirklich reine und unverfälschte Chokolade kaufen will, der fordere nicht blos einfach Chokolade, sondern verlange stets ausdrücklich Chokolade von S. & Co." —

und am 29 Juli und 5. August 1896 folgendes Inserat:

> „Die Fabrik von S. & Co. in Frankfurt a./O. gehört nicht zum Verbande Deutscher Chokoladefabrikanten. Dieser Verband hat jetzt endlich eingeräumt, daß seine Mitglieder der Chokolade auch Kakaobutter zusetzen, ohne diesen Zusatz zu deklariren.
>
> Kakaobutter ist — nach den eigenen Worten des Verbandes — das durch Abpressen aus dem Kakao gewonnene Fett. Ein Zusatz von Fett hat aber nur den Zweck, die Aufnahmefähigkeit des theuren Kakaos für den billigen Zucker künstlich zu erhöhen. Dieser Zweck läßt sich mit Kakaobutter am ausgiebigsten erreichen.
>
> Fette wie Butter, Talg, Oel, Schmalz 2c. lassen sich nur in geringerem Maße zusetzen, weil sie nicht haltbar sind und auch der Chokolade nicht die genügende Härte geben. Diese Uebelstände fallen bei der Kakaobutter fort. Bei Verwendung dieses Fettes ist der Fabrikant im Zusatze unbeschränkt, und da ein Theil Kakaobutter 8 Theile Zucker bindet, so kann der Fabrikant aus einem Zentner reiner Chokolade ganz bequem zwei, drei und mehr Zentner verlängerte Chokolade herstellen. Der Verband stellt sich ausdrücklich auf den Standpunkt, erst darin einen Verstoß gegen das Nahrungsmittelgesetz anzunehmen, wenn bei der Herstellung von Chokolade die Verwendung des eigentlichen Kakaos ganz unterbliebe. Wer daher wirklich reine, nur aus Kakao und Zucker bestehende Chokolade kaufen will, der fordere nicht blos einfach Chokolade, sondern verlange stets ausdrücklich Chololade von S. & Co."

Eine Anzahl deutscher Zeitungen verbreitete diese Inserate weiter. Die Kläger sehen darin einen Verstoß gegen § 6 des Wettbewerbgesetzes. Sie behaupten, die Inserate enthielten die unwahren Angaben, daß die Verbandsmitglieder ihren Chokoladefabrikaten Fett, worunter fremde Fette im Gegensatz zu Kakaobutter vom Publikum verstanden würden, zusetzten, und daß sie ihre Fabrikate durch Zusatz von Kakaobutter verfälschten und verunreinigten. Dieses sage das erste Inserat ausdrücklich und in diesem Sinne werde auch das zweite Inserat von den Lesern verstanden. Sie setzten allerdings, wie auch in den Verbandsbestimmungen vorgesehen, einzelnen Chokoladesorten, bei welchen es nöthig sei, Kakaobutter, aber nicht andere Fette zu; das sei aber weder eine Verfälschung noch eine Verunreinigung. Die Inserate seien von den Beklagten zu Zwecken des Wettbewerbes veranlaßt, durch dieselben würden sie in ihrem Geschäftsbetriebe geschädigt.

Sie beantragen daher klagend: Den Beklagten unter Androhung von Geldstrafen zu untersagen, Behauptungen dahin gehend aufzustellen, die Mitglieder des Verbandes Deutscher Chokoladefabrikanten verfälschten oder verunreinigten die von ihnen fabrizirte Chokolade durch Zusatz von Fett oder von Kakaobutter, dieselben zu verurtheilen, sich der ferneren Publikation der erwähnten Annoncen zu enthalten und den Klägern die Befugniß zur Veröffentlichung des Urtheils zuzusprechen.

Die Beklagten beantragen die Abweisung der Klage und die Zuerkennung der Befugniß, das abweisende Urtheil publiziren zu dürfen. Sie suchten darzuthun, daß der Inhalt der Inserate der Wahrheit entspreche. Denn reine Chokolade bestehe, wie auch das Reichsgesundheitsamt anerkannt habe, nur aus Kakao und Zucker. Kakaobutter sei ein Fett, welches ermögliche, mehr Zucker als sonst dem Kakao zuzusetzen und dadurch die Chokolade billiger herzustellen; der Zusatz derselben sei daher eine Verfälschung und könne dann von reiner Chokolade keine Rede sein. Außerdem ergeben die Verbandsbestimmungen, daß die Verbandsmitglieder auch Mandeln und Haselnüsse, ebenfalls Fette, zusetzen dürften. Da sie, die Beklagten, derartige Fette nicht bei ihrer Fabrikation verwendeten, seien sie berechtigt, ihre Chokolade als rein und unverfälscht zu bezeichnen. In der zweiten Annonce wurde nur deshalb eine Verfälschung und Täuschung des Publikums behauptet, weil die Verbandsmitglieder den Zusatz von Kakaobutter nicht deklarirten, ihre Waaren aber unter der Marke „Garantirt rein Kakao und Zucker“ verkauften. Dieselben gingen überhaupt von der unrichtigen Ansicht aus, daß eine Nachahmung von Chokolade nur dann vorliege, wenn überhaupt kein Kakao Verwendung finde. Dieses werde in der 2. Annonce bekämpft.

Das Landgericht in Frankfurt a./O. hat durch Urtheil vom 29. Mai 1897 dahin erkannt:

> Den Beklagten wird bei 100 ℳ Geldstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung untersagt, die Behauptung zu wiederholen oder zu verbreiten, daß die Mitglieder des Verbandes Deutscher Chokoladefabrikanten der von ihnen fabrizirten Chokolade Fett — ohne die Einschränkung, daß dieses Fett Kakaobutter ist — zusetzen, insbesondere die in der Königsberger Zeitung vom 8. Juli 1896 enthaltene Annonce zu wiederholen. Die Kläger werden mit ihren weitergehenden Anträgen abgewiesen.

Gegen dieses Urtheil haben beide Parteien Berufung eingelegt. — Die Kläger beantragen, die Beklagten nach dem Klageantrage in vollem Umfange zu verurtheilen und deren Berufung zurückzuweisen, die Beklagten beantragten, die Kläger gänzlich mit ihrer Klage abzuweisen und deren Berufung zurückzuweisen.

Zur Begründung ihrer Anträge wiederholten die Parteien im Wesentlichen ihre in der I. Instanz gemachten Ausführungen. Wie bereits von dem Landgerichte, wurde auch in der Berufungsinstanz ein Sachverständigengutachten über die Natur der Kakaobutter und über die Frage erhoben, ob deren Zusatz bei der Chokoladefabrikation nicht als Verfälschung anzusehen und bei gewissen Chokoladesorten nöthig sei.

Das Kammergericht in Berlin hat durch Urtheil vom 10. Mai 1899 die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und auf die Berufung der Kläger den Beklagten noch weiter untersagt, zu behaupten oder zu verbreiten, daß Chokoladefabrikate, die unter einem Zusatze von Kakaobutter hergestellt sind, unrein oder verfälscht seien, und zwar sei es direkt, sei es indirekt dadurch, daß sie unter Hervorhebung, sie verwendeten nur Kakao und Zucker zur Herstellung von Chokolade, solche im Gegensatze zu Chokoladefabrikaten, welche unter Zusatz von Kakaobutter hergestellt werden, als „reine Chokolade“ bezeichnen; es hat ferner die Kläger für befugt erklärt, den verfügenden Theil beider Urtheile in gewissen Zeitungen zu veröffentlichen.

Die Gründe führen aus: Auf den Leser müsse der Inhalt der Annonce vom 8. Juli 1896 den Eindruck machen, als hätten die Mitglieder des Verbandes Deutscher Chokoladefabrikanten der Zulässigkeit der Beimischung jedweden Fettes zur Chokolade das Wort geredet. und den Zusatz von Fett zu ihrer Chokolade, ohne ihn zu deklariren, endlich eingeräumt. Auf den Leser werde dahin eingewirkt, daß er an jedes andere Fett, nur nicht an das aus den Kakaobohnen selbst hergestellte, denken müsse. Die Annonce sei nicht nur geeignet, sondern bezwecke geradezu, den Glauben zu erregen, die Mitglieder des Verbandes setzten ihrer Chokolade Fett irgendwelcher Art zu, und zwar nur deshalb, um dieselbe künstlich mit Zucker zu füllen und den Prozentsatz von Kokao beliebig herabzudrücken, sie sei geeignet, dem Leser den Genuß von Chokolade der Verbandsmitglieder zu verekeln. Sie sei nicht erweislich wahr, weil die Mitglieder nur zugegeben hätten, Kakaobutter zuzusetzen, und die Beklagten sich nur auf dieses Zugeständniß für ihre Behauptung berufen hätten, und weil die von den Beklagten noch ferner gerügte Beimischung von Mandeln und Haselnüssen nach den Verbandsbestimmungen nur als eine Würzung bei gewissen Chokoladesorten gestattet sei. Selbst wenn der Zusatz von Kakaobutter im redlichen Geschäftsverkehr nicht statthaft wäre, sei der generelle Vorwurf nicht angebracht, daß die Waaren der Verbandsmitglieder mittels eines undeklarirten Zusatzes von Fett hergestellt seien. Sonach lägen in der Annonce vom 8. Juli 1896 nicht erweislich wahre Behauptungen der Beklagten über die Waaren der Mitglieder des Verbandes, welche, zu Zwecken des Wettbewerbes, und ohne daß den Beklagten ein berechtigtes Interesse zur Seite stände, verbreitet, geeignet seien, den Betrieb des Geschäftes der Kläger zu schädigen.

Die Annonce enthalte ferner den Vorwurf, die Kläger stellten verfälschte Waare her, und dieser Vorwurf werde in den späteren Annoncen wiederholt. Außerdem werde in letzteren gesagt, der Verband stehe auf dem Standpunkte, daß erst dann ein Verstoß gegen das Nahrungsmittelgesetz vorliege, wenn bei Herstellung der Chokolade die Verwendung von Kakao ganz unterbleibe. Alle diese Behauptungen seien thatsächlicher Art, geeignet, den Geschäftsbetrieb der Kläger zu schädigen. Ihre Wahrheit sei nicht bewiesen. Der Verband habe diesen Begriff von Verfälschung nicht aufgestellt, er gestatte die Beimischung von Kakaobutter nur als Zusatz. Derselbe sei ausweislich der erhobenen Gutachten unter Umständen zur Herstellung von Chokolade erforderlich; deshalb bedürfe er auch keiner Deklarirung. Auch das Reichsgesundheitsamt habe in seinem Gutachten von 1879 einen Zusatz von Kakaobutter nicht für unzuläßig erklärt, sondern nur deren Ersatz durch andere Fette verworfen. Der Unterlassungsanspruch der Kläger sei sonach auch bezüglich des Vorwurfs der Verfälschung der Chokolade begründet. Die Fassung des Verbotes, wie im Urtheilstenor ausgedrückt, sei gewählt worden, um auch dem versteckten Vorwurfe, die durch Zusatz von Kakao hergestellte Chokolade sei unrein, entgegenzutreten.

Gegen dieses Urtheil haben die Beklagten Revision eingelegt und beantragt, nach ihren in der Berufungsinstanz genommenen Anträgen zu erkennen, die Kläger haben die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

Der Revision war der Erfolg zu versagen:

1. Mit Unrecht rügen die Beklagten, daß nicht alle von dem Berufungsrichter ihnen verbotenen Behauptungen in den in Rede stehenden beiden Inseraten als Behauptungen thatsächlicher Art aufgestellt, dieselben vielmehr zum Theile nur Urtheile und Schlüsse seien, daher nicht unter den § 6 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 fielen. Das Kammergericht ist bei Auslegung des Inhaltes der Inserate zutreffend davon ausgegangen, daß dieselben in dem Sinne aufzufassen seien, wie sie das sie lesende Publikum versteht. Es hat hiernach festgestellt,

daß die Beklagten in dem Inserate vom 8. Juli 1896 behaupten, die Mitglieder des Verbandes Deutscher Chokoladefabrikanten, wozu die Kläger gehören, hielten die Beimischung jedweden Fettes zur Chokolade für zulässig und hätten den Fettzusatz zu ihrer Chokolade ohne Deklarirung endlich eingeräumt, dieselben setzten irgend welches Fett — pflanzlichen oder thierischen Ursprungs, aber nicht Kakaobutter — zu, um die Chokolade künstlich mit Zucker zu füllen und dadurch den Prozentsatz von Kakao beliebig herabzudrücken, sie stellten verfälschte Chokolade her, und daß die Beklagten in dem Inserate vom 29. Juli und 5. August 1896 den Verbandsmitgliedern wiederum Verfälschung ihrer Chokolade vorwerfen und ferner behaupten, daß der Verband erst dann einen Verstoß gegen das Nahrungsmittelgesetz annehme, wenn bei Herstellung der Chokolade die Verwendung von Kakao ganz unterbleibe. Die Richtigkeit dieser auf Auslegung beruhenden Feststellungen unterliegt nicht der Prüfung des Revisionsgerichts; daß die betreffenden Behauptungen solche thatsächlicher Art und nicht blos das Ergebniß subjektiver Anschauung und Prüfung sind, hat das Kammergericht nach den Umständen des Falles, namentlich unter Berücksichtigung des Zusammenhanges, in welchem die Behauptungen ausgesprochen sind, theils in Uebereinstimmung mit den Ausführungen des Landgerichtes, theils mit eigener Begründung angenommen. Diese Annahme beruht aber im Wesentlichen auf thatsächlichen Erwägungeu und ist daher mit Revision nicht angreifbar.

2. Das Kammergericht hat sodann weiter ausgesprochen, daß nicht bewiesen sei, die Mitglieder des Verbandes hätten eingeräumt, sie setzten ihrer Chokolade anderes Fett als Kakaobutter zu, und daß nicht bewiesen sei, daß sie wirklich anderes Fett zusetzten, daß ferner feststehe, daß der Zusatz von Mandeln und Haselnüssen zu gewissen Chokoladesorten nicht als Fettzusatz, sondern als Würze, wie dieses auch in den Verbandsbestimmungen ausdrücklich gesagt sei, diene, daß die Unwahrheit der Behauptung, der Verband nehme erst dann einen Verstoß gegen das Nahrungsmittelgesetz an, wenn die Verwendung von Kakao ganz unterbleibe, sich daraus ergebe, daß die Verbandsbestimmungen ausdrücklich nur einen Zusatz von Kakaobutter gestatteten, und zwar, wie der Zusammenhang beweise, nur einen geringfügigen Zusatz und nur bei gewissen Chokoladesorten, und daß endlich eine Verfälschung durch einen solchen Zusatz von Kakaobutter nicht angenommen werden könne, da, wie auch die Sachverständigen erklärt hätten, der Zusatz von Kakaobutter bei Herstelluug der Chokolade vom Standpunkte der redlichen Fabrikation bei gewissen Chokoladesorten zulässig sei, um den von Konsumenten geforderten Grad der Feinheit und Zartheit im Geschmack zu erzielen. Diese Ausführungen beruhen auf thatsächlichen Erwägungen und Beweiswürdigung, ein prozessualer Verstoß ist nicht ersichtlich. Sie stellen fest, daß die bezogenen Behauptungen der Beklagten in den beiden Inseraten theils unwahr, theils nicht erweislich wahr sind, also auch diese Voraussetzung des § 6 des Wettbewerbgesetzes vorliegt. Der hiergegen erhobene Revisionsangriff erweist sich daher ebenfalls als unbegründet.

3. Auch die Rüge, daß das Berufungsgericht den 2. Absatz des § 6 verletze bezw. in diesem Punkte die Begründung vermissen lasse, geht fehl. Den Beklagten ist nicht zuzugeben, daß das Gericht von Amtswegen habe prüfen müssen, ob nicht etwa ihnen an den in den Inseraten gemachten Mittheilungen ein berechtigtes Interesse im Sinne dieses zweiten Absatzes zustehe. Derselbe enthält nicht ein negatives Thatbestandsmerkmal für die Klage aus § 6, sondern er gewährt dem Beklagten nur ein Vertheidigungsmittel gegenüber der an sich begründeten Klage. Dieses muß also von dem Beklagten geltend gemacht und müssen von ihm die Unterlagen beschafft werden, damit der Instanzrichter beurtheilen kann, ob ein berechtigtes Interesse vorliegt. Wenn nun auch hierbei der Abs. 2 des § 6 nicht gerade ausdrücklich genannt zu werden braucht, so muß doch die ganze Einlassung des Beklagten keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, daß er sich auf den Schutz dieses Gesetzes berufe, damit der Richter auch von diesem Gesichtspunkte aus die Klage zu prüfen Veranlassung findet. In einer solchen Weise haben sich aber die Beklagten nach dem Inhalte des Thatbestandes des angegriffenen Urtheils und der darin bezogenen Schriftsätze von dem Berufungsrichter nicht vertheidigt. Denn wenn sie darin hervorgehoben haben, daß ihre Inserate sich gegen die unredliche Handlungsweise der Kläger im Verkehr richteten, und sie hierzu ein Recht hätten, daß ferner dasjenige, was die Kläger thäten, sich als eine sie außerordentlich schädigende Handlungsweise darstelle, gegen welche sie sich mit Recht verwahrten, und daß sie in der Lage sein müßten, sich gegen einen derartigen unlauteren Wettbewerb der Kläger durch Publikation in der Presse zu schützen, so konnte das Kammergericht diese Erklärungen in dem Sinne auffassen, daß die fraglichen Inserate zur Abwehr der Konkurrenz der Mitglieder des Verbandes und damit zum Zwecke des Wettbewerbes von den Beklagten veranlaßt worden seien. Darin liegt aber keine Berufung auf den Schutz des Abs. 2 des § 6. Denn derselbe erfordert zu seiner Anwendung die Geltendmachung eines besonderen, durch die konkrete Sachlage gebotenen Interesses, der Zweck des Wettbewerbes kann nicht genügen, da sonst die Vorschrift des 1. Absatzes in § 6, der gerade voraussetzt, daß die Behauptungen zu Zwecken des Wettbewerbes gemacht sein müssen, illusorisch sein würde. Hiernach hatte das Kammergericht keinen Anlaß, die Frage besonders zu erörtern, ob den Beklagten nicht etwa der Schutz des 2. Absatzes des § 6 zustehe; sein in Betreff des Inserates vom 8. Juli 1896 aufgestellter Satz, daß die darin enthaltenen Behauptungen von den Beklagten zum Zwecke des Wettbewerbes, und ohne daß ihnen ein berechtigtes Interesse zur Seite stände, gemacht seien, verletzt nicht das Gesetz.

4. Endlich beschweren sich die Beklagten ohne Grund wegen der ausgesprochenen Verbotsbestimmungen, indem ihnen durch dieselben untersagt sei, ihre Chokolade als rein und unverfälscht zu bezeichnen. Ein solches Verbot enthält das Berufungsurtheil nicht, vielmehr verbietet es den Beklagten nur, ihre Chokolade im Gegensatze zu den Chokoladefabrikanten, welche mit Zusatz von Kakaobutter hergestellt werden, als reine Chokolade zu bezeichnen und damit die ersteren für unrein und verfälscht zu erklären. Das Kammergericht hielt mit Rücksicht auf den Inhalt des Inserates vom 29. Juli 1896 das Verbot in dieser Fassung für erforderlich, um auch dem versteckten Vorwurf, die durch den Zusatz von Kakaobutter hergestellte Chokolade sei unrein, entgegen zu treten. Auch in dieser Beziehung ist ein rechtliches Bedenken nicht ersichtlich. Die sämmtlichen Revisionsangriffe sind daher unbegründet. Da auch im Uebrigen das Berufungsurtheil das Gesetz nicht verletzt, namentlich zutreffend ausgesprochen ist, daß die den Beklagten untersagten Behauptungen den Betrieb der Geschäfte der Kläger zu schädigen geeignet sind, und da kein Zweifel darüber besteht, daß die Kläger als Verletzte im Sinne des bezogenen § 6 anzusehen und damit zur Klage legitimirt sind, mußte die Revision als unbegründet unter Kostenfolge zurückgewiesen werden.

Preußen. 7. Landgericht II Berlin. Urtheil vom 22. März 1898 wider den Zimmermann S. zu W. — Das Schöffengericht II zu Berlin hatte den Angeklagten am 21. Januar 1898 von dem Vergehen gegen § 10[2] N.-M.-G. freigesprochen. Gegen dieses Urtheil hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. Die Hauptverhandlung der 2. Instanz ergab den gleichen Sachverhalt, welchen der Vorderrichter für erwiesen erachtet hat. Darnach hat S., der nur gelegentlich den Verkauf in dem von seiner Frau besorgten, auf seinen Namen aber betriebenen Kolonialwaarengeschäft besorgte, am 14. Oktober 1897 dem Amtsdiener P. ein Pulver, das Viertelpfund für 0,20 ℳ, ausdrücklich als

Im Laufe des Jahres 1899 traten zwei Mitglieder aus dem Verein aus, ohne daß dies der Polizeibehörde angezeigt worden wäre. Die Staatsanwaltschaft sieht hierin im Gegensatz zu der Auffassung des Vorderrichters einen Verstoß gegen § 2 des Vereinsgesetzes, da der Verein eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecke. Dieser Ansicht war beizutreten.

Ob ein Verein eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, ist zwar zunächst und im Wesentlichen Thatfrage (vgl. Urtheil des Kammergerichts vom 28. November 1895; Johow Bd. 17 S. 424); jedoch kommen auch rechtliche Gesichtspunkte hierbei in Frage. „Oeffentlich" sind alle Angelegenheiten, welche nicht ausschließlich einzelne physische und juristische Personen und deren Privatinteressen, sondern im Gegensatz hierzu die Gesammtheit des Gemeinwesens und das gesammte öffentliche Interesse berühren. (Vgl. Urtheil des Reichsgerichts vom 25. Januar 1892, Entsch. Bd. 22 S. 337 ff., bes. 338; Groschuff, Preuß. Strafgesetze S. 42 Anm. 2 zu § 1 der Verordnung und die übrigen dort angeführten Urtheile.) Deshalb hat auch die Rechtsprechung des Kammergerichts regelmäßig Vereine, welche die sozialen Interessen eines ganzen Standes oder einer Bevölkerungsklasse wahrzunehmen und die wirthschaftliche Lage dieses Standes oder dieser Bevölkerungsklasse zu heben beabsichtigen, als solche angesehen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken (vgl. die Urtheile vom 12. Januar 1891, 12. Januar 1893, 3. Januar 1895; Johow Bd. 11 S. 309, 13 S. 364, 16 S. 420). Dasselbe muß von Aerztevereinen gelten, welche die erwähnten Zwecke bezüglich des ärztlichen Standes verfolgen und sich namentlich — wie dies betreffs des vorliegenden Vereins festgestellt ist — mit Erörterung von Honorarfragen befassen. Die Strafkammer nimmt allerdings zu Gunsten des Angeklagten an, die Honorarfragen seien in dem St.'er Aerzteverein in einer Weise behandelt, daß sie nicht die öffentlichen, sondern nur die privaten Interessen berührten. Diese Annahme beruht jedoch auf einer Verkennung des Begriffs „öffentlich". Die Honorarfrage kann nicht in einer Art behandelt werden, daß sie nur die privaten Interessen der Aerzte berührt, weil den Interessen der das Honorar empfangenden Aerzte die des zahlenden Publikums gegenüber stehen. Da nun Jedermann in die Lage kommen kann, und auch die meisten Menschen thatsächlich irgend einmal in die Lage kommen, die Hülfe eines Arztes in Anspruch zu nehmen, liegt auch ein Interesse für Jedermann und somit ein öffentliches Interesse vor, daß die Gebührensätze der Aerzte nicht zu hoch normirt werden. Andererseits liegt es auch im Interesse des Publikums, daß durch angemessene und nicht zu niedrige Gebührensätze die Erhaltung eines ehrenhaften und tüchtigen Aerztestandes gesichert wird. Mit Rücksicht auf diese Umstände und darauf, daß die Nothwendigkeit der Inanspruchnahme eines Arztes regelmäßig dringlicher aufzutreten pflegt, als die Nothwendigkeit der Inanspruchnahme anderer Gewerbetreibender, hat der Staat hier — ebenso wie bei den Apothekern — durch Aufstellung einer Taxe eingegriffen. Die Vertretung der Interessen des ärztlichen Standes in der Honorarfrage ist daher unbedenklich als Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten anzusehen, und somit unterliegt der St.'er Aerzteverein als ein Verein, der eine solche Einwirkung bezweckt, den Bestimmungen der Verordnung vom 11. März 1850, insbesondere deren §§ 1 und 2. Der Angeklagte als Vorsteher eines solchen Vereins hätte daher den Austritt von Vereinsmitgliedern der Polizeibehörde binnen 3 Tagen anzeigen müssen. Indem er dies unterließ, hat er sich aus §§ 2 und 13 der Verordnung vom 11. März 1850 strafbar gemacht.

Die Revision ist daher begründet. Es mußte demnach die Sache dem Antrage der Staatsanwaltschaft entsprechend zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung gemäß § 394 St.-P.-O. an das Berufungsgericht (Landgericht zu Stargard i. P.) zurückverwiesen werden.

---

12. Darf ein Arzt die Zusendung von Geheimmitteln als Reklameunfug bezeichnen?

a) 212. Urtheil des Königl. Landgerichts I zu Berlin vom 30. Juni 1899 in der Privatklagesache des Apothekers W. gegen den Arzt Dr. M.

. . . . Der Angeklagte, welcher in M. als Arzt eine große Praxis und eine Klinik für Haut- und Blasenleiden, sowie für Chirurgie hat, erhielt im November 1898 eine kleine Büchse des vom Privatkläger vertriebenen „Lanoform-Haut-Creams" als Probe durch die Drogenhandlung in Firma Dr. K. zu M. übersandt. Letztere Firma hatte nämlich vom Privatkläger eine Anzahl Proben seiner Lanoform-Präparate nebst Broschüren dazu, worin Bestandtheile und Wirkung der Präparate erklärt sind, mit der Bitte erhalten, die Proben nebst Broschüren an M.'er Aerzte zu übermitteln.

Ob Angeklagter mit der ihm übersandten Lanoform-Probe auch eine Broschüre erhalten hat, ist nicht erwiesen, ja es ist sogar höchst wahrscheinlich, daß er eine solche nicht zu Gesicht bekommen hat; denn er schrieb unter dem 23. November 1898 an den Privatkläger eine Postkarte folgenden Inhalts:

„Ich verbitte mir die Zusendung Ihrer Fabrikate ohne Mittheilung von deren Zusammensetzung. Bedauerlich, daß es gegen diesen Reklame-Unfug keine gesetzliche Handhabe giebt.

M., 13. 11. 98. Dr. M.

Durch diese Karte fühlt sich der Privatkläger beleidigt. Der Angeklagte bestreitet jede Beleidigungsabsicht, behauptet unter Beweisantritt, daß in der Anpreisung der Lanoformpräparate, wie sie z. B. durch den Prospekt geschehen sei, thatsächlich ein Reklameunfug liege, uud beansprucht event. den Schutz des § 193 St.-G.-B.

Das Berufungsgericht erachtet den Inhalt der Postkarte vom 23. November 1898 für beleidigend, denn der Satz „Bedauerlich, daß es gegen diesen Reklame-Unfug keine gesetzliche Handhabe giebt" läßt sich in Verbindung mit dem Vordersatze nicht anders verstehen, als daß der Angeklagte dem Privatkläger den Vorwurf eines Reklameunfugs machen wollte. Dieser Vorwurf aber ist eine gegen die Ehre des Privatklägers gerichtete, vorsätzliche und rechtswidrige Kundgebung, also eine Beleidigung im Sinne des § 185 St.-G.-B. Der vom Angeklagten angetretene Beweis dafür, daß in Wahrheit ein Reklameunfug vorliege, erscheint unerheblich, weil es sich nicht um die Behauptung einer Thatsache in Beziehung auf den Privatkläger handelt, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist (§ 186 St.-G.-B.), sondern lediglich um eine in dem Ausdruck „Reklame-Unfug" liegende aus § 185 St.-G.-B. strafbare Schmähung.

Was den Schutz des § 193 St.-G.-B. anlangt, so ist das Berufungsgericht der Meinung, daß der Angeklagte die Postkarte zwar zur Wahrnehmung berechtigter Interessen geschrieben und an den Privatkläger gesandt hat, denn er hatte als vielbeschäftigter Arzt ein berechtigtes Interesse an der Fernhaltung von für ihn lästigen Zusendungen; aber die inkriminirte Aeußerung ist dennoch strafbar, weil aus der Form derselben, nämlich dem Ausdruck „Reklame-Unfug", die Absicht des Angeklagten, den Privatkläger zu beleidigen, entnommen werden muß, um so mehr als, wenn der Angeklagte diese Absicht nicht gehabt hätte, der zweite Satz der Postkarte völlig überflüssig war.

Daß die Beleidigung eine öffentliche im Sinne des § 200 St.-G.-B. war, ergiebt sich daraus, daß die Postkarte als offenes Schriftstück, bevor sie in die Hände des Adressaten gelangte, von einer unbegrenzten Mehrheit von Personen, z. B. Postbeamten und Geschäftsangestellten, Angehörigen oder Gesinde des Privatklägers wahrgenommen werden konnte . . . .

Er war daher aus §§ 185, 200 St.-G.-B. zu bestrafen . . . . und erschien eine Strafe von 10 ℳ angemessen . . . .

b) 213. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 21. Oktober 1899.

Der Revision konnte der Erfolg nicht versagt werden.

Soweit der Vorderrichter in der inkriminirten Postkarte eine öffentliche Beleidigung des Privatklägers im Sinne des § 185 St.-G.-B. erblickt und gleichzeitig festgestellt hat, daß die Postkarte vom Angeklagten zur Wahrnehmung berechtigter Interessen geschrieben und abgesandt sei, ist ein Rechtsirrthum seinerseits nicht erkennbar.

Ebensowenig bietet seine weitere Ausführung, daß aus den Umständen, unter denen die in der Postkarte enthaltene Aeußerung geschehen, eine Absicht des Angeklagten, den Privatkläger zu beleidigen, nicht hervorgehe, zu rechtlichen Bedenken Anlaß.

Dagegen ist der Vorderrichter offenbar insofern in einem Rechtsirrthum über die Bedeutung des § 193 St.-G.-B. befangen, als er die von ihm getroffenen Feststellungen für ausreichend erachtet hat, um aus der Form der Aeußerung eine beleidigende Absicht des Angeklagten als erwiesen anzunehmen.

Der Ausdruck „Reklame-Unfug“ ist zweifellos von dem Angeklagten zu dem Zweck angewendet worden, um die Handlungsweise des Privatklägers ihrer Natur und Wirkung nach zu kennzeichnen, und umfaßt daher einen Theil des Inhalts der inkriminirten Postkarte.

Aus dem Inhalte einer Aeußerung kann aber, wenn dieselbe — wie im vorliegenden Falle festgestellt ist — zur Wahrnehmnng berechtigter Interessen gemacht wurde, eine beleidigende Absicht nicht gefolgert werden. Aus der Form der Aeußerung ist eine solche Absicht im Falle des § 193 St.-G.-B. aber nur dann zu entnehmen, wenn der an sich straflose Inhalt auf andere sachgemäßere Weise zum Ausdruck gebracht werden kann, ohne daß zugleich der Angeklagte dadurch in seiner durch das Gesetz anerkannten Befugniß, sich zur Wahrung berechtigter Interessen zu äußern, beeinträchtigt wird. (Reichsger.-Entsch. Bd. 21 S. 1, 2.)

Nach dieser Richtung hin läßt aber die angefochtene Entscheidung die nöthigen Feststellungen vermissen. Insbesondere kann in der Ausführung des Vorderrichters, daß, wenn dem Angeklagten eine beleidigende Absicht nicht inne gewohnt hätte, der das Wort „Reklame-Unfug“ enthaltende zweite Satz der inkriminirten Postkarte überflüssig gewesen wäre, eine solche Feststellung nicht gefunden werden.

Denn die entscheidende Frage, wie der Angeklagte, wenn derselbe nicht nur Zusendungen des Privatklägers der in Rede stehenden Art abwehren, sondern auch die Handlungsweise des Privatklägers ihrer Natur und Wirkung nach kennzeichnen wollte, dies ebenso treffend, aber auf unverfänglichere Weise hätte thun können, bleibt dabei unbeantwortet.

Die Entscheidung des Vorderrichters unterliegt daher, da sie in den ihr zu Grunde liegenden Feststellungen keine ausreichende Stütze findet, der Aufhebung. Das Revisionsgericht ist aber zugleich gemäß § 394 St.-P.-O. zur Freisprechung des Angeklagten gelangt, weil es der Auffassung war, daß der Angeklagte, welcher, wie festgestellt, mit der ihm vom Privatkläger zugesandten Lanoformprobe eine der Anwendung derselben erklärende Broschüre nicht erhalten hatte, den von ihm gewollten Inhalt der inkriminirten Postkarte in eine sachgemäßere Form, als geschehen, überhaupt nicht kleiden konnte, und damit der Feststellung, daß aus der Form der Postkarte vom 23. November 1898 die Absicht des Angeklagten, den Privatkläger zu beleidigen, hervorgehe, der Boden entzogen wird.

Nach alledem war auf Freisprechung . . . . zu erkennen.

---

13. Betrügerische Anpreisung eines Heilmittels unter Verschweigung, daß es nur anwendbar ist, wenn außer dem bekannt gemachten Preise noch eine Gebrauchsanweisung gegen eine besondere Vergütung bezogen wird.

214. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Kottbus vom 17. April 1899 wider den Arzt Dr. R.

Der Angeklagte ist durch das erste Urtheil gemäß § 363 St.-G.-B. zu 3 Tagen Gefängniß und zu einer Geldstrafe von 100 ℳ verurtheilt worden und hat dagegen Berufung eingelegt.

Nach dem Ergebniß der Hauptverhandlung zweiter Instanz ist die thatsächliche Feststellung des ersten Richters aufrecht erhalten worden. Der Angeklagte hat, wie er zugiebt, häufig und regelmäßig im „C.'er Anzeiger“ Anzeigen folgenden Wortlauts erlassen:

> „Lepsin — Dr. R. . . . .
> — 2 neue chemische Körper —
> 0,4 Formamid — Sulfonsaures Zink (2 : 2 : 1), 0,05 Dijodphenol-Natrium (1 : 1), 40,0 Glycerin, 59,55 dest. Wasser. Harn- und Blasenleiden (akut und chronisch) in kurzer Zeit beseitigende unschädliche Injektionsflüssigkeit, hergestellt in Dr. med. R. . . . .'s Chemikal.-Laboratorium, B. . . N., . . str. 48 a. 2 Flaschen = 2,40 ℳ und 75 Pf. für Porto und Kiste.“

Eine andere Fassung der Anzeige lautet:

> „Lepsin Dr. R. . . . .
> 0,4 Formamid — Sulfonsaures Zink (2 : 2 : 1) 0,05 Dijodphenol-Natrium (1 : 1), 99,5 Wasser. Harn- und Blasenleiden, frische und veraltete, recht hartnäckige Ausflüsse in kurzer Zeit, garantirt sicher, beseitigende unschädliche Injektionsflüssigkeit, hergestellt in Dr. med. R. . . .'s Chem. Laboratorium, B. . . . N., . . . straße 48. 2 größ. Flaschen = 3,60 ℳ und 80 Pf. für Porto und Kiste.“

Verlockt durch die häufige Wiederholung dieser Anzeigen bestellte die Frau D. zu C., deren 11 jährige Tochter ein hartnäckiges Blasenleiden hatte, welches von verschiedenen C.'er Aerzten u. A. in der Klinik des Sanitätsraths T. längere Zeit ohne Erfolg behandelt worden war, bei dem Angeklagten durch eine von ihrem Nachbar H. geschriebene Postkarte das Mittel; sie erhielt unter Nachnahme von 3,55 ℳ zwei Fläschchen, deren Etiquette lautet:

> Dr. med. R. . . .'s Chemisches Laboratorium, B . . . N., . . .straße 48“. Lepsin — Dr. R. . . . (Gesetzlicher Schutz beantragt) ist eine Injektionsflüssigkeit für die Harnröhre und in letztere 4 bis 6 Mal täglich einzuspritzen.

Die nähere Gebrauchsanweisung, die auf Verlangen zugesandt wird, enthält auch genaue Verhaltungsmaßregeln und ist für den Patienten nicht nur empfehlenswerth, sondern sogar nothwendig. Preis 1,20 ℳ.

Bestandtheile des Lepsin: 0,4 Formamid - Sulfonsaures Zink (2 : 2 : 1), 0,05 Dijodphenol-Natrium (1 : 1), 99,55 destill. Wasser.

Frau D., die mit dieser Angabe nichts anzufangen wußte, ließ durch ihren Nachbar eine weitere Postkarte schreiben und um die Gebrauchsanweisung ersuchen; sie erhielt einige Tage später von dem Angeklagten einen Brief mit 3,50 ℳ Nachnahme, den sie zurückwies.

Der Angeklagte hat seinem Geständniß zufolge die beiden Schreiben erhalten und die Absendung der Arznei und des zweiten Nachnahmeschreibens veranlaßt. Die übersandten beiden Flaschen Lepsin sind für D. werthlos, da sie diese Medizin, wie auch der Angeklagte ausdrücklich erklärt, ohne ärztliche Beihilfe, sei es in der Form der Zuziehung eines hiesigen Arztes, sei es in der Form der auf den Flaschen anempfohlenen besonderen Gebrauchsanweisung des Angeklagten nicht anwenden kann. Frau D. hatte nach ihrer glaubhaften Bekundung die Zeitungsanzeige des Angeklagten so aufgefaßt, daß sie die Medizin ohne weitere Aufwendungen auch anwenden könne, daß sie also zu dem in der Anzeige angegebenen Preise die Medizin mit Gebrauchsanweisung erhalten oder daß die Medizin so eingerichtet sein würde, daß sie einer weiteren Gebrauchsanweisung nicht bedürfe. Lediglich durch diesen Irrthum ist Frau D. zur Bestellung der Arznei bewogen worden; sie wollte eine Arznei erwerben, die sie ohne weitere Aufwendungen anwenden konnte; ihr Vermögen ist also um den vollen für die Arznei gezahlten Preis geschädigt, da sie hierfür nur ein Mittel erhielt, dessen Anwendung ohne die Aufwendung eines dem Preise des Mittels gleichen, diesen also verdoppelnden Betrages ausgeschlossen war. Diese Vermögensbeschädigung ist dadurch verursacht worden, daß der Angeklagte in seinen Anzeigen die Thatsache unterdrückte, daß die Arznei nur mit Hilfe weiterer Aufwendungen für eine Gebrauchsanweisung oder für anderweitigen ärztlichen Beistand anwendbar war.

Der Angeklagte macht zu seiner Vertheidigung geltend, daß der Preis der Medizin angemessen sei, und daß die von ihm übersendete Gebrauchsanweisung eine selbstständige ärztliche Leistung darstelle, für die er eine besondere Vergütung beanspruchen dürfe. Hierauf kommt es nicht an; der Betrug liegt darin, daß der Angeklagte seinen Zeitungsanzeigen eine so deceptive Form gab, daß dadurch nothwendig das Laienpublikum in den Glauben versetzt werden mußte, es handele sich gleich anderen in den Zeitungen angepriesenen Arzneimitteln um ein Mittel, das Jedermann für den in der Anzeige angegebenen Preis erhalten und ohne sonstige Aufwendungen anwenden könne. Der Angeklagte wußte, daß seine Anzeige so aufgefaßt werden würde; er hat ihr mit voller Absicht die deceptive Form gegeben, um dadurch den Absatz des Lepsins zu vergrößern.

Seine Angabe, er habe mit der Anzeige lediglich die Aerzte auf das neue Mittel aufmerksam machen wollen, ist unglaubwürdig; hierzu giebt es, wie dem Angeklagten nach seinem Geständniß bekannt ist, ärztliche Fachzeitschriften; der Charakter des C.'er Anzeigers, der ein reines Lokalblatt ist und einschließlich Bestellgeld monatlich 0,50 ℳ kostet, schließt es aus, daß der Angeklagte darauf gerechnet haben könnte, es werde auch nur ein Arzt durch eine Anzeige in diesem Blatte veranlaßt werden, dem neuen Mittel seine Aufmerksamkeit zuzuwenden; die Anzeige enthält nicht das Geringste davon, daß sie für Aerzte bestimmt wäre; insbesondere die Hervorhebung der „Unschädlichkeit“ des Mittels spricht dafür, daß sie darauf berechnet ist, den Absatz des Mittels bei Laien zu befördern. Für den bösen Glauben und die unlauteren Zwecke des Angeklagten spricht vor Allem auch die Art seiner Vertheidigung. Der Angeklagte erklärte auf Befragen, daß er die von der Zeugin D. zurückgewiesene „Gebrauchsanweisung“ nicht mehr vorlegen könnte; auf die Frage nach ihrem Inhalte gab er an, daß es keine durch Druck oder handschriftlich formularmäßig hergestellte allgemeine Anweisung für die Anwendung der Injektionsflüssigkeit gewesen sei, sondern daß er eine individuelle Behandlung des einzelnen Krankheitsfalles im Wege brieflicher Rathschläge anstrebe; auf den Hinweis darauf, daß er aus der einfachen Bestellung der Arznei sich doch kein Bild von dem individuellen Krankheitsfall machen könne, schützte er schließlich vor, daß diese sogen. Gebrauchsanweisung nur den Zweck einer Einleitung einer weitergehenden brieflichen Kur bedeute, indem er darin nur allgemeine Rathschläge für die Behandlung gegeben und die Patienten veranlaßt habe, weiter an ihn zu schreiben, die Symptome ihrer Leiden anzugeben und damit die individuelle Behandlung zu ermöglichen. Der Angeklagte hat aber selber zugeben müssen, daß er sich weder Abschriften seiner Briefe zurückbehalte, noch die früheren Briefe der Patienten aufhebe; er will im Stande sein, nach jedem einzelnen Briefe die jeweilige Lage des Leidens zu erkennen und demnach seine Rathschläge individuell zu bestimmen. Das alles trägt den Stempel des Schwindelhaften unverkennbar an der Stirn, zumal wenn man erwägt, daß die durch die Anzeigen des C.'er Anzeigers gewonnenen Besteller des Lepsins keineswegs als so gebildet vorausgesetzt werden können, daß sie zu einer sachgemäßen und verständlichen schriftlichen Beschreibung ihres Krankheitszustandes befähigt wären. Frau D. z. B. ist des Schreibens so wenig mächtig, daß sie sich die Bestellung von einem Nachbar hat schreiben lassen müssen.

Dieses Gebahren des Angeklagten gestattet einen Rückschluß auf die bei der Erlassung der Anzeigen verfolgte Absicht; es ist danach für erwiesen anzunehmen, daß ihm bei der Erlassung der Anzeigen bewußt war, daß sie durch ihre Fassung Laien zu der Annahme verleiten könnten und verleiten würden, es handle sich um ein ohne Aufwendung weiterer Geldopfer anwendbares Heilmittel, daß der Angeklagte sogar absichtlich die Anzeige so abgefaßt hat, um damit Laien in diesen Glauben zu versetzen, sie dadurch zum Ankaufe des Lepsins zu verleiten und damit den Absatz dieses Mittels zu vergrößern. Das Mittel wird, wie der Angeklagte zugiebt, in seinem Laboratorium hergestellt und von einer B.'er Apotheke für Rechnung des Angeklagten an die Besteller versendet; der Angeklagte erlangt also durch diesen Absatz einen widerrechtlichen Vermögensvortheil.

Demnach war dem ersten Richter auch hinsichtlich der Strafzumessung zuzustimmen und die Berufung . . . . zu verwerfen.

---

14. Fahrlässige Tödtung eines Geisteskranken mittels kalter Douche.

215. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Hannover vom 3. Mai 1899 wider den Anstaltsarzt Dr. K.

. . . Der Angeklagte war während des Jahres 1898 Anstaltsarzt an der Provinzial-Korrektions- und Landarmenanstalt zu W., mit welcher Anstalt auch eine Abtheilung für Irrenpflege geisteskranker Armen verbunden ist. In dieser Anstalt und zwar in der Abtheilung für Irrenpflege befand sich auch der geisteskranke Schlosser E., welcher von der Provinzial-Irrenanstalt zu G. dorthin als ungefährlicher Geisteskranker überwiesen war. E., welcher damals 49 bis 50 Jahr alt war, hat sehr oft mit den Gerichten und anderen Behörden Kollisionen gehabt, er ist verschiedentlich in Untersuchung gewesen, dann den Irrenanstalten O., B., Gr. und zuletzt G. überwiesen worden. Der Angeklagte erklärt, er habe gezweifelt, ob E. wirklich unzurechnungsfähig gewesen sei, der Anstaltsarzt H. in Gr. habe den E. für geistesgesund aber bösartig gehalten, jedenfalls sei E. ein sehr schwer zu behandelnder Insasse der Anstalt gewesen, er sei ein Querulant schlimmster Art gewesen, habe die Kranken gegen die Leiter der Anstalt aufgehetzt und sich mehrfach gegen Kranke und Aufseher der Anstalt thätlich vergangen. Der Sachverständige Professor M. aus G. erklärt als Zeuge, der E. sei früher 5/4 Jahre in seiner Anstalt in G. als Irrer gewesen. E. habe an Paranoia, Verrücktheit, insbesondere an Querulantenwahnsinn gelitten, er habe ihn — den Sachverständigen — zum Beispiel im Verdacht gehabt, daß er E. gehörige 40 000 ℳ unterschlagen habe. E. sei deshalb leicht aufgeregt gewesen und mit anderen Kranken in Streitigkeiten gerathen, in seiner Anstalt sei er aber zu Gewaltthätigkeiten nie geneigt gewesen.

Am Vormittag des 29. März 1898 hatte E. nun den Oberaufseher der Anstalt in W. zunächst mit gröblichen Schimpfworten, wie „Zuchthäusler“, „Hallunke“ beleidigt und ihm dann mit der Faust einen Schlag in's Gesicht versetzt. Der Oberaufseher H. meldete dies dem Angeklagten gegen 8 bis $9^1/_2$ Uhr. Der Angeklagte, welcher sich noch in seiner Wohnung befand, ordnete an, daß G. gedoucht werden sollte, und zwar sollte diese Maßregel unter seiner Aufsicht vorgenommen werden. Der Angeklagte will sich jetzt nicht mehr erinnern, ob er die Genehmigung zu dieser Maßregel von dem Vorsteher der Anstalt, Oberst a. D. S., habe einholen lassen, jedenfalls steht fest, daß der gedachte Vorsteher von dem Aufseher H. Nachricht über dieses Vorhaben des Angeklagten erhalten und keine Einwendungen gegen die Anwendung dieser Maßregel erhoben hat. Nach dem Zeugnisse des Oberst S. ist es auch in der Anstalt üblich, von derartiger ärztlicher Anordnung ihm Nachricht zu geben, damit er Gelegenheit habe, zu erklären, ob er gegen die Maßregel Einwendungen erhebe. Der Angeklagte verließ nun um $8^1/_2$ Uhr seine in der Nähe der Anstalt befindliche Wohnung und begab sich zu dem Anstaltsgebäude. Hier ordnete er an, daß E. von dem Oberaufseher H. und zwei andern Wärtern gedoucht werde. E. sollte entkleidet werden und, sobald alles bereit sei, ihm — Angeklagtem — Meldung erstattet werden. Der Angeklagte las inzwischen einen Brief und in einem Aktenstück. Auf Meldung, daß Alles bereit sei, begab er sich in das Badezimmer und ließ nunmehr dem E. die Douche verabreichen. E. wurde von den beiden Wärtern K. und R. gehalten, er benahm sich sehr ungeberdig, verrückte die Badewanne und spie dem Wärter K. sogar ins Gesicht. Anfangs stand E. unter dem Doucheapparat, später saß er. E. hat mehrfach verlangt, man solle ihn aus der Douche lassen; er wurde vom Angeklagten mindestens einmal gefragt, ob er den Oberaufseher H. um Verzeihung bitten wolle, verlangte aber in seiner Antwort nur, aus der Douche gebracht zu werden. Nach längerer Zeit befahl nun der Angeklagte, E. sollte aus der Douche genommen werden, und stellte selbst die Hähne der Wasserleitung ab. E. wurde von den Wärtern R. und K. aus der Badewanne gehoben, indem dieselben ihn an den Füßen und den Schultern anfaßten; anscheinend war er zu schwach, allein aus der Badewanne zu steigen, er wurde auf den Fußboden des Badezimmers gelegt und alsbald an den Lippen blau; er wurde dann mit Tüchern gerieben. Der Angeklagte selbst bemerkte die Gefahr für das Leben des E., indem er bemerkte, E. sterbe ja wohl ihnen unter den Händen. Man stellte unter Leitung des Angeklagten Wiederbelebungsversuche an. E. starb aber etwa eine Stunde nach Beendigung der Douche. Die Leiche des E. ist geöffnet worden, aus dem Leichenbefund hat sich aber anatomisch eine Ursache des Todes nicht feststellen lassen, es hat sich aus dem Leichenbefund nur ergeben, daß das Herzorgan des E. von nicht völlig normaler Beschaffenheit, insbesondere der Herzklappenapparat nicht in Ordnung war.

Der Gerichtshof nimmt als erwiesen an, daß der Tod des E. durch die von dem Angeklagten verordnete Douche veranlaßt und dem Angeklagten als Fahrlässigkeitsschuld zuzurechnen ist.

Von schädlichem Einfluß für das Leben des E. kann allerdings das Badezimmer nicht gewesen sein. Das Zimmer hatte nach den insoweit glaubwürdigen Angaben des Angeklagten eine Wärme von 15 bis 17° R. Der Angeklagte behauptet weiter, daß er den E. etwa 6 Wochen vor dessen Tode untersucht habe, insbesondere auch das Herz, er habe hierbei nichts Auffälliges wahrgenommen; es sei vielmehr E. ein kräftiger Mann gewesen. Auch in der Anstalt in G. ist bei der Untersuchung des E. nicht Auffälliges, insbesondere nicht am Herzen des E., wahrgenommen worden. Die Behauptung des Angeklagten, daß er den E. am Herzen untersucht habe, ist hiernach nicht zu widerlegen. Der Doucheapparat, in welchem dem E. die Douche verabreicht ist, bietet ebenfalls nichts Auffälliges; der Brausekopf enthält Oeffnungen wie bei einer gewöhnlichen Regendouche; nach den Angaben des Angeklagten und der Aufseher muß die Douche, als E. stand, in Höhe von $^1/_2$ m, als er saß, in einer Fallhöhe von 1 m auf ihn herabgeströmt sein.

Die Temperatur des zur Douche verwandten Wassers hat der Angeklagte vor der Anwendung der Douche nicht feststellen lassen, obwohl nach dem Zeugniß des Aufsehers K. im Badezimmer ein Thermometer vorhanden war. Der Angeklagte meint, er habe sich durch Eintauchen mit der Hand damals für überzeugt gehalten, daß das Douchewasser eine Wärme von 16 bis 17° gehabt habe. Der Oberaufseher H. meint, er habe die Wärme auf 16° geschätzt (überall Réaumur), R. nimmt in gleicher Weise 15 bis 16°, K. 14 bis 16° schätzungsweise an. Der Angeklagte will jetzt einen Wärmegrad von 18 bis 20° nachweisen. Er meint, es seien auf drei Umdrehungen des Krahns für kaltes Wasser, eine Umdrehung des Krahns für heißes Wasser erfolgt, als E. gedoucht wurde. Auf Veranlassung des Obersten S. habe man diese Maßregel nun vor Kurzem wiederholt und beim Nachmessen nunmehr eine Temperatur von 18 bis 20° festgestellt. Offenbar ist aber dieses Experiment nicht beweisend, es kann nicht als dargethan erachtet werden, daß bei der Douche des E. und bei dem späteren Experiment die Wärmegrade des kalten und namentlich des warmen Wassers dieselben gewesen sind. Es ist mithin auf das Experiment kein Gewicht zu legen, vielmehr nach den obigen Schätzungen zu Gunsten des Angeklagten anzunehmen, daß das Wasser höchstens einen Wärmegrad von 17° gehabt habe.

Was die Dauer der Douche anlangt, so hat der Angeklagte jetzt erklärt, daß er darüber keine Auskunft geben könne. . . . . Auf Grund dieser Zeugenangaben hat der Gerichtshof angenommen, daß die Douche mindestens 10 Minuten gedauert habe. . . .

Der Sachverständige Professor M., dessen Gutachten sich die beiden anderen hierüber vernommenen Sachverständigen, Geheimer Sanitätsrath Me. aus O. und Sanitätsrath F., angeschlossen haben, erklärt, daß man eine Douche, welche mit einem Wasser von 8 bis 16° R verabreicht werde, als „kalte Douche“, eine Douche von 16 bis 22° R als „kühle Douche“ und eine Douche von 22 bis 26° als „lauwarme Douche“ bezeichne.

Der Angeklagte hat mithin dem E. eine kalte oder doch nahezu kalte Douche in der Art verabreichen lassen, daß der kalte Strahl der Douche in Höhe von $^1/_2$ und später 1 m auf den E. mindestens 10 Minuten herabgeströmt ist. Der Angeklagte hat sich vorher nicht informirt, wie lange die Dauer einer kalten oder nahezu kalten Douche nach den Grundsätzen der medizinischen Wissenschaft zulässig sei. Er hat es für überflüssig gehalten, diese Frage sich selbst genau zu beantworten. Es geht dies daraus hervor, daß er keine Auskunft zu geben vermochte, wie lange eine solche Douche dauern dürfe, und daß er auch schätzungsweise nicht annähernd weiß, wie lange denn die Douche gedauert hat.

Ueber die Motive, welche den Angeklagten zu dieser Maßregel bewogen haben, hat der Angeklagte klare Angaben nicht gemacht; er meint, E. habe beruhigt, aber auch bestraft werden sollen; als Disziplinarmaßregel sei freilich die Maßregel nicht zulässig, er als Anstaltsarzt auch zur Verhängung einer Disziplinarstrafe nicht befugt gewesen; er habe es auch nicht eigentlich als Disziplinarstrafe aufgefaßt, sondern als einen Theil der ärztlichen Behandlung. Einige Psychiater meinten, daß ohne solche Mittel mit bösartigen Geisteskranken nicht auszukommen sei, und habe er hiernach die Maßregel im Interesse des E. und der Anstalt verhängen zu müssen geglaubt. Aus dieser Aussage und aus der Aufforderung des Angeklagten an E., dieser solle den H. um Verzeihung bitten, ergiebt sich nun allerdings mit Sicherheit, daß der Angeklagte dem E. ein körperliches Uebel, körperliche Schmerzen hat zufügen wollen, um ihn vor ähnlichen Ausschreitungen, wie gegen H., abzuschrecken. Die etwas unklaren Auslassungen des Angeklagten finden aber ihre näheren Erklärungen in dem Gutachten der Sachverständigen, Professor M. aus G.

und Geheimrath Me. aus O. Danach hat man in früherer Zeit die Anwendung derartiger Disziplinarmittel, insbesondere der kalten Douche zur Einwirkung auf den Geisteszustand der Irren als zulässig und heilsam angesehen; gegenwärtig werde die Anwendung von Disziplinarmitteln, von Anstaltsstrafen gegen Irre von der Wissenschaft verworfen und namentlich auch die Anwendung der kalten Douche, da man gegen Geisteskranke, welche unter einem psychologischen Zwange ständen, mit Strafen nicht vorgehen könne. Es möchte aber doch die Anwendung derartiger Disziplinarmittel in einzelnen Anstalten noch vorkommen, wenngleich den Sachverständigen solche Anstalten nicht bekannt seien. Als absolut unzulässig könnte daher die ärztliche Anordnung einer kalten Douche vom medizinischen Standpunkt nicht bezeichnet werden, wenn sie mit der nöthigen Vorsicht angewendet werde. Der Sachverständige F. hat nur erklärt, daß er die Anwendung der kalten Douche, wie jedes Disziplinarmittels gegen Geisteskranke, welche unter einem psychologischen Zwange ständen, als unzulässig ansehe. Der Gerichtshof hat hiernach angenommen, daß der Angeklagte sich für befugt gehalten habe, die Douche gegen E. als ärztliches Heilmittel im Interesse des Geisteskranken, um auf dessen geistigen Zustand durch Erregung starken körperlichen Unbehagens einzuwirken, anzuordnen, wenn er auch den Nebenzweck verfolgt hat, gleichzeitig durch dieses von ihm für zulässig erachtete Heilmittel im Interesse der Anstalt weiteren Ausschreitungen des E. vorzubeugen. Nun kann der Arzt zu Heilzwecken auch dem Kranken körperliche Schmerzen verursachen, (ohne eine solche Befugniß wäre in vielen Fällen eine ärztliche Behandlung unmöglich,) wenn diese Handlungsweise nach wissenschaftlichen Regeln geboten ist. Allerdings wird nun die Anwendung der Douche von den wissenschaftlichen Autoritäten in neuerer Zeit nach dem Gutachten der Sachverständigen verworfen. Allein da die frühere Ansicht nicht überall aufgegeben worden ist, so durfte der Angeklagte insoweit seiner eigenen Ansicht folgen, ohne daß er dadurch der vorsätzlichen Körperverletzung sich schuldig machte. In der Anwendung der Douche an sich ist hiernach also überhaupt ein Verschulden des Angeklagten nicht zu finden. Der Angeklagte war aber verpflichtet, als Anstaltsarzt die Aufmerksamkeit anzuwenden, welche erforderlich war, um Gefahr für das Leben des E. abzuwenden. Diese Aufmerksamkeit hat er nach dem Gutachten der Sachverständigen in ganz gröblicher Weise aus den Augen gesetzt. Nach dem Gutachten der Sachverständigen, Professor M. aus G. und Geheimrath Me. aus O., ist die hier angewendete kalte oder doch nahezu kalte Douche eine auf den Körper sehr intensiv einwirkende Maßregel; das Bedenkliche der Anwendung einer derartigen Douche ist in der Wissenschaft allgemein bekannt. Die beiden Sachverständigen sind der Ansicht, daß die höchste zulässige Dauer der Douche drei Minuten sei.

Durch die Douche ist der Tod des E. herbeigeführt worden. Nach dem Gutachten des Sachverständigen M. wirkt die auf den Körper durch das kalte Wasser eindringende Kälte schädigend auf das Gefäßsystem des Körpers. Diese Wirkung wird verstärkt durch das Aufschlagen des Wassers und die durch die Verdunstung des Wassers weiter erzeugte Kälte. Diese Wirkungen der Douche müssen sich verstärken, je länger sie angewendet werden. Hiernach nimmt der Sachverständige als mit Sicherheit erwiesen an, daß der Tod des E. in Folge der Anwendung der Douche eingetreten ist, etwa wie auch bei Gebirgstouren Personen plötzlich sterben, wenn sie sich allzugroßen Anstrengungen unterziehen. Der Tod ist erfolgt in Folge Herzkollapses. Der Sachverständige Geheime Sanitätsrath Me. aus O. hat sich diesem Gutachten angeschlossen, erklärt aber, daß die anormale Beschaffenheit des Herzens — der Klappenfehler — jedenfalls für den Tod des E. von Einfluß gewesen sei. Der Kreisphysikus B. kann eine bestimmte Todesursache nicht angeben. Der Sachverständige Dr. F. hat sich über diesen Punkt nicht ausgelassen.

Der Gerichtshof nimmt als voll erwiesen an, daß der Tod des E. in Folge der Anwendung der Douche eingetreten ist, und daß er nicht eingetreten sein würde, wenn der Angeklagte die Douche nicht über das wissenschaftlich gebotene Maß von 3 Minuten hinaus ausgedehnt hätte. Diese Annahme wird begründet durch das Gutachten der beiden Sachverständigen, Professor M. aus G. und Geheimrath Me. aus O.; es treten verstärkend hinzu die Umstände, daß der E. offenbar in der Badewanne schon schwach geworden, fast unmittelbar nach der Douche gestorben. Da endlich irgend eine andere Todesursache nicht auffindbar gewesen ist, da die Douche in der Art und der Dauer, wie sie hier angewendet worden, ein sehr intensiv wirkendes Mittel ist, welches den Tod zur Folge haben **kann**, so ist bei dieser Sachlage der Schluß gerechtfertigt, daß die Douche auch den Tod zur Folge gehabt hat. Gleichgiltig ist es hierbei, ob und in wie weit die fehlerhafte Beschaffenheit des Herzens des E. mitgewirkt hat, was ja genau nicht festgestellt werden kann. Der Tod des E. würde nicht eingetreten sein, wenn die Douche in Gemäßheit der Regel der medizinischen Wissenschaft nur 3 oder selbst nur 5 Minuten lang angewendet wäre. Dies ergiebt sich mit großer Sicherheit daraus, daß erst nach 10 Minuten der Tod des E. eingetreten ist. Es liegt ein grober Kunstfehler vor, wenn der Angeklagte die fast kalte Douche so lange anwendete. Die höchste Dauer derartiger Douchen ist 3 Minuten nach dem Gutachten der Sachverständigen; nimmt man aber selbst 5 Minuten als höchst zulässige Dauer an, so hat der Angeklagte diese Dauer um das Doppelte überschritten. Auf die Vertheidigungsbehauptung, E. habe während des Douchens infolge seines Sträubens nicht stets den Wasserstrahl erhalten, ist zu bemerken, daß das heftige Sträuben, die hieraus sich ergebende geistige und körperliche Erregung die Gefährlichkeit der Douche verstärken und mithin die Ermäßigung, welche durch Vermeiden des kalten Wasserstrahles eintrat, wiederum mehr als ausgleichen mußte.

Die Verstöße gegen die Regeln der medizinischen Wissenschaft sind dem Angeklagten zur groben Schuld anzurechnen. Das Bedenkliche der Anwendung der kalten Douche ist nach dem Gutachten der Sachverständigen allgemein bekannt; es leuchtet ja auch ohne Weiteres jedem Laien ein, daß die Einwirkung des kalten Wassers auf den Menschen von der stärksten Einwirkung auf den menschlichen Körper sein und diese Wirkung mit der Dauer der Douche sich nothwendig verstärken muß. Es war also Sache des Angeklagten, sich zu unterrichten, wie lange er ein so gefährliches Mittel anwenden dürfe. Er hat sich mit großer Rücksichtslosigkeit für das Leben seiner Mitmenschen und die ihm anvertrauten Pfleglinge über diese Pflicht hinweg gesetzt, er hat nicht einmal mit der Uhr in der Hand die Dauer der Douche kontrolirt und seine Pflicht als Anstalts- und behandelnder Arzt gröblich verletzt.

Der Angeklagte konnte ohne besondere Anstrengung seiner Aufmerksamkeit vorhersehen, daß der Erfolg dieses Handelns der Tod des E. sein könne. Zwar ist nicht genau festzustellen, inwieweit der Herzfehler des E. zu dessen Tod mitgewirkt hat und es kann dem Angeklagten nicht zum Vorwurf gemacht werden, daß er bei Anwendung der Douche die Möglichkeit, daß E. herzkrank sein könne, nicht in Anrechnung gezogen hat. Aus den Akten ergab sich nichts von einer Herzkrankheit des E., und die Angabe des Angeklagten, er habe 6 Wochen vor dem Todesfall das Herz des E. untersucht und nicht als krank befunden, ist unwiderlegt. Allein ohne größere Anstrengung der Aufmerksamkeit konnte sich Angeklagter sagen, daß, wenn er ein so intensiv wirkendes Mittel wie die fast kalte Douche in einer so langen Dauer anwendete, der Tod auch bei einem übrigens gesunden Manne die Folge sein konnte, zumal wenn derselbe, wie E., bereits 49 bis 50 Jahre alt und dieser Umstand jedenfalls dem Angeklagten bekannt war. Das Bedenkliche der Anwendung derartiger Mittel mußte dem Angeklagten ohne Weiteres einleuchten, und es enthält eine grobe Pflichtverletzung,

wenn er das Mittel anwendete, ohne zu wissen, wie lange er es anwenden durfte, ohne daß die Maßregel lebensgefährlich wurde. Der Angeklagte mußte wissen, daß er, wenn er so gefährliche Prozeduren vornahm, ohne sich genau zu vergewissern, wie lange er sie ohne Gefahr für das Leben seiner Mitmenschen und Pfleglinge anwenden dürfe, das Leben derselben gefährdete. Es bedarf endlich keiner weiteren Ausführung, daß der Angeklagte als Beamter der Provinzialverwaltung und als behandelnder Arzt der Anstalt zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Berufes besonders verpflichtet war. . . .

Es muß gegen den Angeklagten mithin der § 222 des Strafgesetzbuches zur Anwendung kommen. Bei der Strafbemessung ist erwogen worden, daß das Motiv, aus welchem Angeklagter die Douche anwendete, ein an sich nicht zu mißbilligendes war. Angeklagter wollte Zucht und Ordnung in der Anstalt aufrecht erhalten. Es mag auch richtig sein, daß E. ein höchst lästiger und gewaltthätiger Kranker war. Der Angeklagte ist auch unbestraft, eine Gefängnißstrafe trifft ihn als gebildeten Mann härter. Andererseits kommt aber in Betracht, daß der Angeklagte mit starker Leichtfertigkeit gegen das Leben der Pfleglinge vorgegangen ist. Es war bedenklich, die Douche anzuordnen, ohne die Wärme des Wassers auf den Wärmegrad durch das vorhandene Thermometer zu prüfen, da die Schätzung bei dem herabströmenden Wasser unsicher sein mußte; ganz unzulässig war es aber, längere Zeit hindurch den kalten Wasserstrahl auf E. herabströmen zu lassen ohne jede Zeitkontrole, indem nur zeitweilig der Angeklagte den Puls des E. befühlte. Leben und Gesundheit hilfloser Geisteskranker müssen auch besonders geschützt werden. Hiernach erschien eine 3monatliche Gefängnißstrafe als angemessene Sühne. . . .

---

15. Fahrlässige Körperverletzung durch künstliche Herbeiführung einer Frühgeburt.

a) 216. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Wiesbaden vom 6. Juli 1898 wider den Arzt Dr. H.

Am 3. Januar 1897 starb in W. die Wittwe des Damenschneiders F. Die Obduktion hat nach dem übereinstimmenden Gutachten der Sachverständigen Dr. K., Dr. G., Dr. A. und des Königl. Medizinal-Kollegiums in Kassel als Todesursache eine eitrige Entzündung des Beckenbauchfells ergeben, und diese wiederum war in Folge einer schweren Verletzung entstanden, welche in einer Durchlöcherung der vorderen Wand der Gebärmutter endigte und hier zur Bildung einer faustgroßen, mit Eiter gefüllten Höhle geführt hatte. Diese Verletzung kann nicht durch eine Krankheit der Verstorbenen veranlaßt sein, sondern muß durch eine äußere Gewalteinwirkung hervorgerufen sein, welche in dem Durchstoßen der vorderen Mutterhalshälfte, dicht unter dem inneren Muttermund mit einem harten, nicht breiten Werkzeuge und dessen Vortreibung in die Substanz der vorderen Wand des Gebärmutterkörpers bestanden hat.

Der Angeklagte war am 28. Dezember 1896 zu der Verstorbenen gerufen worden. Er traf Vormittags um $^1/_2$ 12 Uhr bei ihr ein und stellte bei ihr Schwangerschaft im sechsten Monat fest. Die Frucht lebte. Er sagte ihr, daß ein Abort bevorstehe, und daß entweder absolute Bettruhe, verbunden mit einer Kraftkur eintreten und alles aufgeboten werden müsse, um den Kräfteverfall zu heben, oder daß der Abort beschleunigt werden müsse. Da der Angeklagte den letzteren Weg für den mehr gebotenen, jedenfalls weniger gefährlichen hielt und Frau F. sich einverstanden erklärte, erschien der Angeklagte Nachmittags entweder um 4 oder schon um 2 Uhr wieder bei Frau F. und führte einen Laminariastift in die Scheide und den Cervikalkanal der Patientin ein. Am folgenden Morgen wurde der Stift herausgenommen und dafür zwei andere eingeführt. Hierdurch wurde der Eintritt von Schmerzen herbeigeführt, die in der Nacht zum 30. Dezember so heftig wurden, daß der wieder herbeigerufene Angeklagte zur künstlichen Extraktion der Frucht schreiten konnte, welche er in Chloroformnarkose, darin unterstützt von der Hebamme B., vollzog, wobei der Kopf der Frucht abriß, nachher jedoch ebenfalls entfernt wurde. Dieser Sachverhalt wird von dem Angeklagten als richtig zugegeben, der von der später bei der Obduktion vorgefundenen Verletzung nichts bemerkt haben will und es daher für ausgeschlossen hält, daß er sie selbst versehentlich etwa bei Einlegung der Stifte gemacht habe.

Daß der Angeklagte selbst die Verletzung der Patientin in der Gebärmutter herbeigeführt hat, ist nicht erwiesen. Zwar ist die Möglichkeit nicht abzuleugnen, allein sämmtliche Sachverständige erklären es doch für höchst unwahrscheinlich und nahezu ausgeschlossen. Zwar kann eine falsche Führung von Laminariastiften, durch welche die betr. Verletzung an sich wohl hätte bewirkt werden können, auch einem geübten Operateur passiren, allein immerhin ist es nicht wahrscheinlich, und jedenfalls hätte der Angeklagte die Verwundung durch die eintretenden Symptome, insbesondere die Blutung bemerken müssen und würde dann die entsprechenden Mittel angewandt haben. Durchaus wahrscheinlich ist es vielmehr, daß die betr. Verletzung durch einen von der Frau F. entweder selbst unternommenen oder doch von ihr veranlaßten und durch einen unbekannten Dritten ausgeführten Abtreibungsversuch hervorgebracht und bereits vorhanden war, als der Angeklagte die Behandlung der Frau F. übernahm, und daß die vorhandene kleine Wunde durch die von dem Angeklagten eingeführten Laminariastifte oder einen derselben vergrößert wurde. War die Wunde bereits vorhanden, so konnte es sehr leicht geschehen und war fast das Natürliche, daß der Stift durch den Rand der Wunde aufgehalten, in diese eindrang, ohne daß der Angeklagte es zu bemerken brauchte. Darin, daß der Angeklagte die etwa schon vorhandene Wunde bei seiner Untersuchung der Patientin nicht bemerkte, ist ihm nach dem Gutachten der Sachverständigen kein Vorwurf zu machen, auch nicht bei dem Klagen der Patientin über einen Schmerz in der Scheide, da gleichwohl eine solche Eventualität zu fern lag, als daß sie der Angeklagte hätte in Betracht ziehen müssen.

Es ist ferner nicht erwiesen, daß durch die etwa von dem Angeklagten bewirkte Vergrößerung der bereits vorhandenen Wunde der Tod der Frau F. verursacht ist. Die Sachverständigen Dr. G., Dr. A. und Dr. K. als Vertreter des Königl. Medizinal-Kollegiums erklären übereinstimmend, daß ein Beweis, daß erst durch den Eingriff des Angeklagten die an sich nicht gerade bedeutende Wunde infizirt worden sei und dadurch zur Eiterung geführt habe, nicht zu führen sei. Es sei vielmehr möglich, daß die Wunde bereits vor dem Eingriff des Angeklagten infizirt gewesen sei, und daß sie somit auch ohne den Eingriff des Angeklagten zur Entzündung des Bauchfells und Bildung der Eiterhöhle geführt haben würde. Daß der Eingriff des Angeklagten die vorhandene, bereits infizirte Wunde verschlimmert habe, sei zweifellos, darüber aber, in welchem Grade dies der Fall gewesen sei und wie der Krankheitsverlauf ohne ihn gewesen sein würde, ob ohne ihn Heilung oder der Tod eingetreten sein würde, darüber ließen sich nur Vermuthungen mit größerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit aufstellen. Hiernach ist es erwiesen, daß der Eingriff des Angeklagten zwar den Zustand der Frau F. verschlechtert hat, daß aber durch ihn der Tod derselben herbeigeführt ist, ist nicht erwiesen.

Dagegen stimmen die sämmtlichen Sachverständigen und zwar die Herren K., G., A. und Dr. K. mit der größten Entschiedenheit darin überein, daß das ganze Vorgehen des Angeklagten, die von ihm übereilt und unnöthigerweise vorgenommene Einleitung des künstlichen Abortes, ein nicht zu entschuldigender Kunstfehler sei, und auch der Sachverständige Dr. C. giebt zu, daß, auch wenn der Angeklagte entschuldbarer Weise den Zustand der Patientin für viel schlimmer angesehen habe, als er es thatsächlich war, er gleichwohl keinen Grund zu einem derart hastigen Vorgehen gehabt habe.

Der Angeklagte führt als Grund für sein Vorgehen an, daß die Frühgeburt bevorgestanden habe (abortus imminens), und daß er die Frau für hochgradig anämisch gehalten habe. Daß die Obduktion letztere Annahme direkt widerlegt hat, ist nach den Sachverständigen zweifellos. Aber die Annahme des Angeklagten war auch eine voreilige und nach den von ihm beobachteten Symptomen eine nicht gerechtfertigte. Der Angeklagte vermag für seine Diagnose nur das verfallene Aussehen der Patientin (macies ovarica) und den ihm mitgetheilten stattgehabten großen Blutverlust und häufigere Ohnmachten der Patientin anzuführen. Allein mit Sicherheit ist nur eine einzige Ohnmacht der Frau F. bezeugt worden von der Zeugin He., die am 26. Dezember stattgefunden hatte, und darüber, wie viel Blut Frau F. verloren hatte, vermag der Angeklagte ebensowenig nähere Angaben zu machen, wie es die Zeugen vermochten. Im Gegentheil ist nach der Aussage der Zeugin He. anzunehmen, daß Frau F. vor dem 26. Dezember keinerlei größeren Blutverlust gehabt hatte. Auch die Annahme des Angeklagten, daß der Abort bevorgestanden habe, war eine irrige. Nach seiner eigenen Angabe war der innere Muttermund noch fast völlig geschlossen, die Blase noch unverletzt, sodaß er gerade, um den Muttermund zu erweitern, die Stifte einführte. Nach dem überzeugenden Gutachten des Dr. A., mit welchem die übrigen genannten Herren durchaus übereinstimmen, ist der Ausdruck „Vorhandener Abort" im Sinne von bevorstehendem Abort überhaupt ein ganz subjektiver, unwissenschaftlicher Begriff. Wissenschaftlich sei nur der Begriff des abortus imminens in dem Sinne von bereits begonnenem Abort, und hierfür seien die vom Angeklagten gegebenen Anzeichen nicht nur nicht ausreichend, sondern es ergab sich aus ihnen vielmehr, daß der Abort noch nicht begonnen habe, als der Angeklagte eingriff. Der Angeklagte konnte deshalb ohne Außerachtsetzung der wissenschaftlichen Kenntnisse, die ihm als Spezialist besonders beiwohnen mußten, nicht annehmen und hat nicht angenommen, daß der Abort bereits begonnen habe. Aber auch wenn die Diagnose des Angeklagten richtig gewesen wäre, war sein Eingreifen nicht gerechtfertigt. Die Herbeiführung des künstlichen Aborts, um die es sich hier handelte — nicht um die bloße Beschleunigung eines bereits eingetretenen — ist nach dem Gutachten der Sachverständigen nur wegen ganz bestimmter Fälle gerechtfertigt, zu denen der vorliegende, insbesondere der von dem Angeklagten angenommene hochgradiger Anämie, nicht gehöre, Fälle, die das gemeinsam haben, daß das Leben der Mutter bei längerer Schwangerschaft unmittelbar und gefährlich bedroht erscheint, und daß die gefährliche Bedrohung gerade durch die Schwangerschaft hervorgerufen ist, mithin anzunehmen ist, daß mit der Wegnahme der Ursache, der Schwangerschaft, auch die Gefahr schwinden wird. Dagegen spreche die Erfahrung dafür, daß in anderen Fällen schwerer Erkrankung einer Schwangeren durch einen künstlichen Abort und die mit ihm nothwendig verbundenen Schmerzen, Aufregungen und Angriffe auf das Nervensystem das Allgemeinbefinden der Schwangeren und die vorhandene Erkrankung vielmehr verschlimmert als gebessert werde. Man müsse daher mit allen Mitteln dahin streben, den etwa vorhandenen — noch nicht eingetretenen — Abort aufzuhalten und den Kräftezustand der Schwangeren auf alle Weise zu heben, um der Schwangerschaft ihren natürlichen Lauf zu lassen. Diese Grundsätze, welche nach dem Gutachten des Professors A. allgemein anerkannte Grundsätze der jetzigen Wissenschaft sind und schon zu einer Zeit waren, als der Angeklagte seine Studien machte, hat der Angeklagte verletzt und zwar fahrlässiger Weise verletzt; denn entweder ist es ihm zur Schuld anzurechnen, daß er sie nicht kannte (da man von ihm als Arzt verlangen muß, daß er über allgemein gültige Grundsätze der Wissenschaft unterrichtet ist) oder daß er sie nicht befolgte, wenn er sie kannte.

Der Angeklagte hätte also, auch wenn er befürchtete, daß Abort eintreten werde, und er die Patientin für sehr viel mehr herabgekommen hielt, als sie es thatsächlich war, nicht den von ihm gewählten Weg betreten und die Patientin den Schmerzen und Aufregungen einer solchen Operation aussetzen dürfen, sondern hätte vielmehr gerade dann mit allen möglichen Mitteln dem Abort entgegen zu wirken und die Kräfte zu heben suchen müssen. Er selbst kann auch den Zustand der Patientin für so gefährlich unmöglich gehalten haben, da er selbst ein anderes Mittel als möglich in Betracht zog (ein Mittel, welches nach Ansicht der Sachverständigen keineswegs so besonders langwierig oder umständlich gewesen wäre, sondern hauptsächlich in einigen Tagen, vielleicht Wochen unbedingter Ruhe und guter Ernährung bestanden hätte) und da er kein Bedenken trug, in der zweitfolgenden Nacht die Patientin, deren Kräfte sich in der Zwischenzeit sicher nicht gehoben hatten, einer Operation, verbunden mit längerer Narkose auszusetzen, ohne auch nur einen zweiten Arzt zur Hilfe hinzuzuziehen.

Auch darin handelte der Angeklagte fahrlässig und mit Außerachtsetzung der ihm als Arzt obliegenden Sorgfalt, daß er sich zu dem von ihm gewählten Eingriff entschloß, ohne die Patientin auch nur einige Stunden, geschweige denn Tage, genau zu beobachten und einen zweiten Arzt hinzuzuziehen. In ersterer Beziehung hätte ihm nach dem Gutachten der Sachverständigen schon eine Beobachtung von einigen Stunden positive Anhaltspunkte für das Befinden der Patientin gegeben; er hätte, falls Ohnmachten oder Blutungen eintraten, selbst beobachten können, anstatt sich auf unbestimmte und unsichere Angaben der Patientin und der Hebamme und auf seinen eigenen ersten Eindruck von dem Befinden der Patientin zu verlassen. Und wenn er in zweiter Beziehung einwendet, ihn als Spezialisten habe ein praktischer Arzt nicht belehren können, so ist dies mit dem Sachverständigen umsomehr als eine durch Nichts gerechtfertigte Ueberhebung zu betrachten, als es sich um die Frage handelt, ob mit Rücksicht auf das Allgemeinbefinden der Patientin eine Operation geboten sei und über das Allgemeinbefinden der Patientin jeder praktische Arzt ebensogut oder noch besser wie der Angeklagte urtheilen konnte. Aber auch wenn der Angeklagte sich nur von einem Spezialisten rathen können zu lassen glaubte, wäre es ihm ein Leichtes gewesen, einen der zahlreichen hier ansässigen Spezialisten hinzuzuziehen.

Erweist sich somit sowohl die Diagnose des Angeklagten als verfehlt und als auf ungenügender Unterlage aufgebaut, als auch sein ganzes Handeln als voreilig überstürzt und mit den Grundsätzen der Wissenschaft und der Sorgfalt eines gewissenhaften Arztes nicht vereinbar, so ist erwiesen, daß der Angeklagte fahrlässig handelte, indem er die Herbeiführung der künstlichen Frühgeburt vornahm.

Diese Operation selbst mit den nothwendig mit ihr verbundenen Schmerzen und dem gewaltsamen Eingriff in den Körper der Verletzten durch Ablösung der mit ihm noch zusammenhängenden und einen Theil desselben bildenden Frucht erfüllt objektiv den Thatbestand der Körperverletzung im Sinne des § 223 St.-G.-B.

Diese Körperverletzung wäre nicht eingetreten, wenn der Angeklagte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Arztes und unter Anwendung der gemeinen ärztlichen Kenntnisse den Zustand der Patientin geprüft und nach gehöriger Vorbereitung und unter Mitwirkung eines anderen Sachverständigen gehandelt hätte. Daß er ohne Anwendung der erforderlichen Sorgfalt und Sachkenntniß und ohne gehörige Prüfung und Vorbereitung sich zu dem Eingriffe entschloß, ist eine grobe Fahrlässigkeit. Ohne sie wäre die Körperverletzung nicht eingetreten, die Körperverletzung ist somit durch die Fahrlässigkeit des Angeklagten verursacht worden.

Der Einwand, die Patientin habe der Vornahme der Operation zugestimmt, der Strafbarkeit des Angeklagten stehe somit der allgemeine Rechtsatz „volenti non fit injuria" entgegen, ist nicht stichhaltig. Denn der angeführte Satz hat für das Strafrecht keine allgemeine Gültigkeit und schließt insbesondere die Strafbarkeit der Körperverletzungen nicht aus, wie das jetzt

erkennende Gericht, der allerdings bestrittenen Ansicht des Reichsgerichts (Entsch. II S. 442) sich anschließend, annimmt, eine Ansicht, der zu folgen, insbesondere bei so schweren Eingriffen, Schmerzen und Verletzungen wie hier, unbedenklich erscheint. Außerdem aber hat die Einwilligung der Patientin in irgend eine mit ihr vorzunehmende Operation doch nur den Inhalt, eine nach den Regeln der ärztlichen Kunst erforderliche, ihr nützliche Operation zu gestatten, nicht aber einen unnöthigen und ihr womöglich schädlichen Eingriff zu dulden, den der Arzt in Folge eines Kunstfehlers fahrlässiger Weise für nöthig oder nützlich hält. Eine rechtlich zu beachtende Einwilligung zu dem von dem Angeklagten eingeschlagenen Verfahren hat somit überhaupt nicht vorgelegen. Hätte aber etwa Frau F. die Abtreibung der Frucht durch den Angeklagten auf alle Fälle gewollt, auch für den Fall, daß eine solche nach den Regeln der Kunst nicht nothwendig sein sollte, so wird sie immer nach § 218 St.=G.=B. verbrecherischen Willen gehabt haben, und auf eine solche, auf einem solchen Willen beruhende Zustimmung vermag sich der Angeklagte nicht zu berufen. Der Begriff der Fahrlässigkeit wird aber auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil der Angeklagte die Verletzung absichtlich herbeigeführt hat. Denn da es ihm zur Fahrlässigkeit gereicht, daß er den Vorsatz faßte, die Operation vorzunehmen, sind auch alle in Folge dieses Vorsatzes absichtlich mit seinem Willen herbeigeführten einzelnen Körperverletzungen durch seine Fahrlässigkeit verursacht und mit ihr ursächlich zusammenhängend. Zwar der „Vorsatz" im Sinne des Strafgesetzbuchs, d. h. der bewußt rechtswidrige Vorsatz, schließt die Fahrlässigkeit schlechthin aus, nicht aber der Vorsatz im gewöhnlichen Sinne, d. h. die bewußte Absicht, eine gewisse Handlung vorzunehmen, einen gewissen Erfolg zu erzielen und zwar dann nicht, wenn diese Absicht wie hier einem auf Fahrlässigkeit beruhenden Entschlusse entspringt (vgl. Entsch. d. Reichsger. in Straff. Bd. 25 S. 82).

Wollte man aber auch annehmen, mit jeder derartigen Operation sei an sich in Folge der mit ihr verbundenen Schmerzen eine Störung des Wohlbefindens der Patientin verknüpft, und der Angeklagte sei sich dessen bewußt gewesen, es habe daher eine vorsätzliche und keine fahrlässige Körperverletzung vorgelegen, die als solche wegen des mangelnden Bewußtseins der Rechtswidrigkeit auf Seiten des Angeklagten nicht strafbar sei, eine Deduktion, welche die Begriffe des Vorsatzes im strafrechtlichen Sinne und der Absicht oder des Vorsatzes im gewöhnlichen Sinne verwechselt, so würde eine fahrlässige Körperverletzung dem Angeklagten trotzdem insofern zur Last fallen, als nach dem Gutachten der Sachverständigen, insbesondere des Dr. A. der Eingriff des Angeklagten nicht nur die vielleicht nothwendig mit jeder derartigen Operation verbundenen und vom Angeklagten gewollten Schmerzen, sondern weitergehend eine allgemeine Verschlechterung des körperlichen Wohlbefindens der Patientin, eine Minderung ihrer Widerstandsfähigkeit, eine Verschlimmerung ihres Gesundheitszustandes hervorgerufen hat, Folgen, welche der Angeklagte nicht gewollt hat, welche auch abgesehen von der etwa schon vorhandenen Wunde eingetreten wären, welche für sich allein den Begriff der Körperverletzung erfüllen und welche für den Angeklagten bei Anwendung der gehörigen Sorgfalt erkennbar gewesen wären.

Es ist hiernach thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte Ende Dezember 1896 durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung der Wittwe F. verursacht hat und zwar, indem er zu der von ihm aus den Augen gesetzten Aufmerksamkeit in Folge seines Berufes und Gewerbes besonders verpflichtet war.

Der Angeklagte war daher nach § 230 St.=G.=B. zu bestrafen. Strafschärfend war in Erwägung zu ziehen, daß der Angeklagte so unbedenklich das Leben der Frucht opferte, strafmildernd, daß der Angeklagte nach dem Zeugniß des Dr. C. wenig Menschenkenntniß besitzt und deshalb geneigt ist, den Angaben der Patienten und dritten Personen, auch wenn sie nicht sachverständig sind, zu leicht und zu viel zu trauen, und daß er dies auch im vorliegenden Falle gethan hat, ferner die Unbescholtenheit des Angeklagten.

Es erschien deshalb eine Geldstrafe von 300 ℳ angemessen.

b) 217. Urtheil des Reichsgerichts vom 24. Oktober 1898.

Der Angeklagte hat an der bereits erkrankten Frau F. eine Operation vorgenommen, von der die Strafkammer feststellt, daß sie gegen anerkannte Regeln der ärztlichen Kunst verstieß und das Allgemeinbefinden der Erkrankten verschlechtert, die vorhandene Krankheit verschlimmert hat. Die Revision sucht nun darzulegen, der Körper müsse da, wo er verletzt werden solle, noch unverletzt, die Gesundheit in der Richtung, in der der Angriff erfolge, noch unbeschädigt sein, und das sei im vorliegenden Falle bei der Frau F. nicht zutreffend gewesen. Die rechtlichen Bedenken gegen diese Ausführung brauchen nicht näher erörtert zu werden, da letztere sich in Widerspruch setzt mit dem festgestellten Thatbestand. Darnach hat die von dem Angeklagten durch seinen operativen Eingriff veranlaßte künstliche Frühgeburt der Kranken Schmerzen und gesundheitliche Nachtheile herbeigeführt, die nicht schon die Folge der sonstigen Erkrankung der Frau waren. Jene Schmerzen und Nachtheile sind somit eine selbstständige Folge der Handlung des Angeklagten gewesen, sie erfüllen für sich vollständig den Begriff der Körperverletzung.

Gegen die Begründung des angefochtenen Urtheils wird ferner der Vorwurf erhoben, daß sie auf einer Verkennung des Begriffs der Fahrlässigkeit beruhe. Eine solche wird da als ausgeschlossen angesehen, wo die als Körperverletzung bezeichnete Handlung des Angeklagten von diesem vorsätzlich und mit Einwilligung des Verletzten vorgenommen wird. Aber der Satz, daß vorsätzliches und fahrlässiges Handeln nicht in einer äußeren Handlung zusammentreffen können, ist keineswegs immer richtig, und seine Anwendung auf den vorliegenden Fall irrig. Die Revision übersieht, daß ein vorsätzliches Handeln eine Fahrlässigkeit ausmachen kann, wenn der Handelnde die nicht gewollten, aber voraussehbaren schädlichen Folgen seiner Handlung fahrlässig unbeachtet läßt. Das trifft nach der Feststellung der Strafkammer hier zu. Die Fahrlässigkeit des Angeklagten ist nicht in seinem positiven, auf Vorsatz beruhenden Thun, sondern darin gefunden, daß er mit Vernachlässigung der ihm als Arzt obliegenden Pflicht die Regeln der ärztlichen Kunst unbeachtet ließ, welche ihn über die nachtheiligen Folgen seiner Handlung belehren mußten, wobei es für gleichwerthig angesehen wird, ob der Angeklagte jene Regeln kannte und in Folge mangelnder Vorsicht außer Acht ließ, oder ob er die ärztliche Kunst ausübte, ohne sich pflichtmäßig die Kenntniß von ihren Grundregeln anzueignen. Diese Begründung ist rechtlich zutreffend, durch sie erledigt sich zugleich die Berufung des Angeklagten auf die Einwilligung der Kranken in die Vornahme der Operation; denn die Einwilligung hat auf die Beantwortung der Frage, ob der Angeklagte die Operation bei dem vorliegenden Stande der Krankheit als Arzt vornehmen durfte, keinen Einfluß üben können.

Die Revision macht weiter geltend, der Angeklagte sei durch täuschende Angaben der Kranken in seiner Diagnose irregeleitet worden. Von seiner auf entschuldbarem Irrthum beruhenden Beurtheilung der Sachlage aus habe er sich bei seinem Thun in Uebereinstimmung mit den Regeln der ärztlichen Kunst befunden. Bei der mündlichen Begründung der Revision ist dieser Einwand noch in einer etwas abweichenden Fassung erhoben. Es ist darauf hingewiesen, daß nach der Feststellung der Urtheilsgründe der Angeklagte von dem Abtreibungsversuch der F. und der dadurch bewirkten Infizirung nichts gewußt und gutgläubig die Angaben der Kranken und der Hebamme über die voraufgegangenen Erscheinungen bei seiner Diagnose zu Grunde gelegt habe. Hierauf fußend ist dann geltend gemacht, das Urtheil verkenne, daß unter diesen Umständen und da die Operation selbst fehlerlos ausge-

führt sei, dem Angeklagten keine Fahrlässigkeit zur Last fallen könne, denn diese könne nur in der Operation selbst liegen, nicht in der voraufgehenden Diagnose. Es gehe nicht an, deren Richtigkeit auf Grund des nachträglich ermittelten Thatbestandes zu kritisiren und die Unrichtigkeit des Schlusses aus den vorausgesetzten Krankheitserscheinungen auf die Nothwendigkeit der Operation dem Angeklagten als Fahrlässigkeit anzurechnen. Die rechtlichen Bedenken gegen diese Ausführung brauchen nicht näher erörtert zu werden. Der Angriff in der jetzigen und der früheren Begründung scheitert an den thatsächlichen Feststellungen des Urtheils. Die Gründe stellen auf Grund der Beweisaufnahme fest, daß der Angeklagte den künstlichen Abort auch dann nicht herbeiführen durfte, wenn seine Diagnose richtig war, daß vielmehr die anerkannten Regeln der ärztlichen Wissenschaft auch in dem vorausgesetzten Falle die Unterlassung des operativen Angriffs forderten und dem Arzt zur Pflicht machten, den noch nicht eingetretenen Abort aufzuhalten und die Kräfte der Kranken auf alle Weise zu heben. Ohne Rechtsirrthum hat in der Nichtbefolgung dieser anerkannten Regeln eine Fahrlässigkeit des Angeklagten gefunden werden können. Da die Begründung des Urtheils auch im Uebrigen zu rechtlichen Bedenken nicht Anlaß giebt, so war die Revision zu verwerfen.

---

16. Ist im Inlande die Bezeichnung „Dr. med. V., prakt. Arzt (staatlich promovirt und approbirt in den Vereinigten Staaten von Nordamerika)“ auf Grund einer in Amerika erfolgten Promotion erlaubt?

218. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Kleve vom 7. November 1898 wider V.

Nachdem der Angeklagte gegen den Strafbefehl des Amtsgerichts in Dülken vom 3. Juli 1898 rechtzeitig Widerspruch erhoben hatte, ist er durch Urtheil des Schöffengerichts zu Dülken vom 8. September 1898 von der Anklage der unbefugten Führung des Grades als Doctor medicinae, weil nicht schuldig, freigesprochen, dagegen wegen unbefugter Bezeichnung als „praktischer Arzt“ zu 15 ℳ Geldstrafe auf Grund der §§ 29 und 147 [3] der Gewerbeordnung verurtheilt worden. Gegen das Urtheil hat der Angeklagte Berufung eingelegt. Das Berufungsgericht hat diese für begründet erachtet, weil die erneute Hauptverhandlung Folgendes ergeben hat:

Angeklagter hat in den Nummern 19 und 20 des „V. Wochenblattes“ vom 7. und 14. Mai 1898 Anzeigen veröffentlicht, welche lauten:

„Dr. med. V., prakt. Arzt
(staatlich promovirt und approbirt in den Vereinigten Staaten von Nordamerika).
Spezialarzt für Magenkrankheiten.“

Dann folgen die Angaben, wann und wo er Sprechstunden abhält.

Der Angeklagte hat ein von der Universität Nebraska ausgestelltes Diplom, dessen Echtheit keinem Bedenken unterliegt, vorgelegt, wonach er nach abgelegter Prüfung die Würde eines Dr. med. erlangt hat. Seine Angabe, daß er mit Erreichung dieser medizinischen Doktorwürde auch die Befugniß erlangt habe, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika als praktischer Arzt die Heilkunde auszuüben, unterliegt ebenfalls keinem Bedenken, um so weniger als V. eine vom amerikanischen Konsul ausgestellte Bescheinigung darüber vorgelegt hat, daß er von 1891 bis 1895 als praktischer Arzt in Mexiko fungirt hat. Er ist daher als ein in den Vereinigten Staaten von Nordamerika staatlich promovirter, approbirter Arzt anzusehen.

Hiermit hat er allerdings keineswegs eine für das Deutsche Reich gültige Approbation im Sinne der §§ 29 und 147 [3] der Gewerbeordnung erlangt und durfte sich also nicht schlechthin als Arzt, praktischer Arzt oder mit einem anderen gleichlautenden Titel bezeichnen, wodurch der Glaube erweckt würde, er sei eine Medizinalperson, welche die für das Deutsche Reich vorgeschriebene Approbation besitzt.

Durch den in seinen Ankündigungen deutlich lesbar gehaltenen Zusatz „staatlich promovirt und approbirt in den Vereinigten Staaten von Nordamerika“ hat er aber hinreichend zum Ausdruck gebracht, daß er eine im Auslande als Arzt approbirte Person ist, und für das Publikum den Irrthum, als sei die Approbation als Arzt nur für das Deutsche Reich erworben, völlig ausgeschlossen. Das Berufungsgericht erachtete demnach für nicht festgestellt, daß der Angeklagte innerhalb der letzten 3 Monate vor dem 3. Juli zu V., ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt bezeichnet oder einen ähnlichen Titel beigelegt hat, durch den der Glaube erweckt wird, daß der Inhaber derselben eine geprüfte Medizinalperson sei. Unter entsprechender Abänderung des schöffengerichtlichen Urtheils wurde daher der Angeklagte von der Anschuldigung des Vergehens gegen §§ 29 und 147 [3] der Gewerbeordnung freigesprochen . . . .

---

17. Entbindung bei Querlage des Kindes. Fahrlässige Tödtung desselben.

219. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Weiden vom 29. November 1898 wider den Arzt Dr. von S.

. . . . . . Am 23. April 1897 verlangte Frau B. Abends $5\frac{1}{2}$ Uhr nach der Hebamme. Diese wurde geholt und traf zwischen 7 und $7\frac{1}{2}$ Uhr Abends ein; sie ließ sich warmes Wasser geben, mischte möglicher, aber keineswegs erwiesener Maßen etwas Karbol unter dasselbe, hielt ihre in Folge der damaligen kalten Witterung mehr oder minder erstarrten Finger in dieses Wasserbad und untersuchte dann die Wöchnerin, indem sie ihr unter der Bettdecke an den Leib griff, ohne jedoch in die Geschlechtstheile einzudringen. Sie nahm dabei wahr, daß die Lage des Kindskörpers keine regelrechte war und erkannte das Vorhandensein einer Querlage. Bei der Wöchnerin stellten sich fortgesetzt Wehen ein; einmal sah die Hebamme genauer nach und fand, daß die Oeffnung des Muttermundes nur eine unbedeutende war. So blieb es bis gegen 11 Uhr Nachts, ohne daß irgendwie weiter eingeschritten wurde. Um diese Zeit sagte der Ehemann B. zu der Hebamme, wenn sie glaube, man brauche einen Arzt, so wolle er einen solchen aus W. holen. Die Hebamme bedeutete ihm, er solle warten, man brauche keinen Arzt, von dem Vorhandensein einer Querlage des Kindskörpers sagte sie dem Ehemann B. wie bisher, so auch in diesem Zeitpunkte nichts. Die Sachlage blieb dieselbe bis gegen 1 Uhr Morgens. Da sagte auf einmal die Frau B., man solle nachsehen, es sei etwas vorgefallen. Die Hebamme und der Ehemann B. sahen nach und bemerkten nun, daß ein Arm des Kindes durch die Scheide der Mutter vorgefallen war. Darauf forderte die Hebamme die Frau auf, das Bett zu verlassen, damit das Kind etwa eine andere Wendung bekomme. Die Frau leistete Folge, und die Hebamme und der Ehemann B. führten sie nun etwa eine kleine Viertelstunde im Zimmer umher. Die Frau konnte es vor Schmerzen aber nicht mehr länger aushalten und wurde dann wieder zu Bette gebracht. Jetzt ging der Ehemann B. um den Arzt nach M., welche Ortschaft eine halbe Gehstunde von B. entfernt liegt. Als er B. verließ, war es etwa 1 Uhr Morgens. Gegen 2 Uhr Morgens kam er mit Dr. von S. nach B. zurück zu der Kreißenden, und zwar eher vor als nach 2 Uhr. Der Arzt wusch sich die Hände in einem ihm von der Hebamme gereichten Wasser und schritt zur Untersuchung der Frau, ohne seinen Fingerring abgezogen zu haben. Er fand den linken Arm des Kindes vorgefallen. Derselbe war nicht schwarzblau verfärbt, sondern bot das gewöhnliche Aussehen der Gliedmaßen eines neugeborenen Kindes. Dr. von S. führte zunächst eine Hand in die Geschlechtstheile der Kreißenden ein, hielt aber, während er mit der einen Hand im Innern des Mutterleibes untersuchte, den vorgefallenen

Kindsarm mit der anderen Hand nicht fest, berührte denselben mit der anderen Hand vielmehr gar nicht. Während dieser Untersuchung äußerte Dr. von S., er fühle den „Buckel" des Kindes, könne aber die Füße desselben nicht finden, das Kind habe eine Querlage. Er wiederholte diese Einführung seiner Hand in die Geschlechtstheile der Kreißenden öfter, ohne sich weiter über den Befund seiner Untersuchung zu äußern und sagte lediglich, als einmal die Frau B. während dieser Maßnahmen äußerte: „Ich bitte Sie, Herr Doktor, wird die Geschichte nicht bald vorwärts gehen?": „Mir wär es auch lieber, ich läge daheim in meinem Bett." Dann begann Dr. von S. an dem vorgefallenen Kindsarm zu ziehen und setzte dieses Ziehen am Arm des Kindes mit kurzen Unterbrechungen nahezu zwei Stunden lang fort. Um größere Kraft entfalten zu können, faßte er auch einmal den vorgefallenen Arm mit beiden Händen und zog mit Aufbietung aller verfügbaren Kraft an demselben, ohne sich jedoch seiner Umgebung gegenüber über den Zweck dieser Maßnahmen zu äußern. Trotzdem behielt der Arm sein ursprüngliches Aussehen. Dann sagte Dr. von S.: „Schneiden wir den Arm einmal weg, wahrscheinlich wird das Kind schon todt sein". Er trennte mit einem Messer den Arm vom Körper des Kindes. Auch in diesem Zeitpunkt war der Arm des Kindes keineswegs schwarz oder schwarzblau verfärbt, sondern zeigte immer noch das Aussehen der Gliedmaßen Neugeborener. Dr. von S. führte dann neuerlich seine Hand in die Geschlechtstheile der Frau B. ein, ohne jedoch eine Entbindung zu erzielen. Hierauf führte Dr. von S. einen sogenannten Geburtshaken in die Scheide der Frau B. ein, ohne zu sagen, was er damit beabsichtigte und lediglich mit den Worten: „Wollen wir das probiren." Nachdem er den Haken eingeführt hatte, hat er ihn herumgedreht und nach ganz kurzer Zeit wieder zurückgezogen. Darauf trat eine starke Blutung aus der Scheide der Frau B. ein.

Nun erklärte er, jetzt könne man nicht mehr helfen, der Ehemann B. solle um einen Arzt nach W. fahren. Der Ehemann B. erklärte ihm, er hätte schon früher um einen Arzt nach W. geschickt, wenn er ihm die Nothwendigkeit der Zuziehung eines solchen früher kundgegeben hätte; Dr. W. in W. sei ja ohnehin sein Schwager. Auf dies hin verließ Dr. von S. das B.'sche Haus, ohne weiter etwas zu sagen; B. aber schickte schleunigst nach W., um Dr. W. zu holen. Als Dr. von S. sich aus dem B.'schen Hause entfernte, war es etwa 4 Uhr Morgens. Der mit Fuhrwerk nach W. geschickte Bote traf Dr. W. etwa um 5 Uhr Morgens.

Auf dem Wege von W. nach B. erzählte der Bote dem Dr. W., daß Dr. von S. bereits Entbindungsversuche gemacht habe und sprach von einer Querlage. Etwa um 6½ Uhr Morgens traf Dr. W. am Kreißbette ein, er traf die Frau sehr verfallen mit kleinem Puls, Ohrensausen und erfuhr nun, daß Dr. von S. 2 Stunden lang oder noch länger Entbindungsversuche gemacht und dann den Arm abgeschnitten habe.

Der abgetrennte Arm wurde Dr. W. vorgezeigt, es war der linke Arm, er war blau verfärbt. Nach vorgenommener Desinfektion untersuchte Dr. W. die Frau, er fand den Kopf an der linken Seite des Mutterleibes anliegend, die kleinen Theile auf der rechten; Dr. W. überzeugte sich bei dieser Untersuchung, daß Frau B. sehr viel Blut verloren hatte. Wegen der hochgradigen Schwäche derselben sah er von Narkose ab und vollzog die Wendung des Kindskörpers ohne solche. Die eingeklemmte Schulter ließ sich ohne besondere Kraftanstrengung zurückdrücken, es gelang Dr. W. alsbald zum rechten Oberschenkel des Kindes zu gelangen; wegen heftiger Zusammenpressung der Gebärmutter war Dr. W. gezwungen, etwas zu warten, dann aber konnte er die Wendung anstandslos vollenden und das Kind aus dem Mutterleibe nehmen. Der ganze Vorgang dauerte etwa ¼ Stunde. Das Kind hat nach seiner Ausscheidung aus dem Mutterleibe noch gelebt; es war aber asphyktisch (scheintodt). Nach der Abnabelung des Kindes zeigten sich noch Herzschläge, dieselben wurden von Dr. W. und der Hebamme wahrgenommen. Das Kind hat auch nach dem Austritte aus dem Mutterleibe Athmungsversuche gemacht und mindestens einen, wenn auch unvollständigen Athemzug gethan. An dem Kinde wurden zunächst Wiederbelebungsversuche gemacht, wenn auch nicht lange, weil der Zustand der Mutter ein sehr schlimmer war und man sah, daß beim Kinde nicht viel mehr zu holen sei; insbesondere wurde das Kind in kaltes Wasser gebracht, die Herzschläge aber wurden allmählich schwächer, nach 8 bis 10 Minuten verfärbte sich der Kindskörper in's Weiße; der Tod war eingetreten. Am 26. April 1897 starb die Mutter an septischer Peritonitis. Das Kind war ausgetragen und lebensfähig, war 54 cm lang und wog in todtem Zustande einschließlich des abgetrennten Armes 3700 g; die Kopfmaaße waren folgende: Schläfen 9, hinterer Querer 10, Kinnhinterhaupt 13,5, Stirnhinterhaupt 11,2, Umfang 35 cm. Bei der Sektion der Kindesleiche zeigten sich die natürlichen Oeffnungen frei von Fremdkörpern, der Dickdarm war völlig leer von Kindspech. Die Sektion erfolgte am 28. April 1897. Das Kind ist dem Erstickungstode erlegen. Die Beckenmessung der Frau ergab Folgendes: Gerader Durchmesser am Eingang 13 cm, querer Durchmesser am Eingang 14,5 cm, die zwei schiefen je 12,5 cm, am Beckenausgang von Schamfuge bis Steißbeinspitze 9,5 cm, Entfernung zwischen den zwei Sitzbeinknorren 8,5 . . . .

Faßt man nun zunächst die in der Hauptverhandlung abgegebenen Gutachten nur allgemein in's Auge, so ergiebt sich, daß der Obermedizinalausschuß in München und das Medizinalkomité der K. Universität Erlangen, der K. Geheimrath Dr. v. W., der K. Universitätsprofessor Dr. Fr. und der prakt. Arzt Dr. Sch. sich daraus zu Gunsten des Dr. von S. geäußert haben und im Wesentlichen dahin einig gehen, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Absterben des Kindes und den Maßnahmen oder Unterlassungen des Dr. von S. mindestens nicht nachweisbar sei. Darüber besteht Einhelligkeit unter diesen Gutachtern, daß das Kind dem Erstickungstode erlegen ist, ferner aber auch darüber, daß dieser Erstickungstod nicht nothwendig auf die Handlungen oder Unterlassungen des Dr. von S. zurückgeführt werden muß oder kann, sondern ebensogut die von diesen Unterlassungen des Dr. von S. ganz unabhängige, von ihnen in keiner Weise beeinflußte Folge eines selbst bei der kunstgerechtesten Geburtshülfe nie mit Sicherheit zu vermeidenden Zwischenfalls während der Wendung oder noch wahrscheinlicher während der Entnahme des Kindskörpers aus dem Mutterleib durch Dr. W. sein kann. Die genannten Gutachten neigen der letzteren Ansicht sogar in erster Linie zu . . . .

Angesichts nun der thatsächlichen Feststellungen, der Zugeständnisse des Dr. von S. und der gutachtlichen Aeußerungen kam das Gericht zu der Ueberzeugung und weiteren thatsächlichen Feststellung, daß Dr. von S. durch Fahrlässigkeit und unter Außerachtlassung jener Aufmerksamkeit, zu der er vermöge seines Berufes besonders verpflichtet war, den Tod des Kindes der Margarethe B. verursacht hat.

Zu dieser Ueberzeugung und Feststellung aber kam das Gericht auf Grund nachstehender Erwägungen.

Der damalen den Gegenstand der Anklage gegen Dr. von S. bildende Vorfall in Gemeinschaft mit den ähnlichen Fällen aus früherer Zeit der ärztlichen Thätigkeit desselben, wie sie oben angegeben sind, beweist, daß Dr. von S. der Behandlung einer Querlage überhaupt nicht gewachsen war. Gerade der stetige Mißerfolg, mit dem Dr. von S. bei früheren Fällen von Querlage thätig geworden ist, mußte auch ihm die Gewißheit bringen, daß seine Kräfte unzureichend seien zur erfolgreichen Behandlung einer Querlage. Um deswillen erscheint es als sträflicher Leichtsinn, wenn er trotz der vorausgegangenen ständigen Mißerfolge doch den Fall B. wieder und zwar allein in Behandlung nahm. Es soll ihm

dabei keineswegs zum Vorwurf gemacht werden, daß er auf Anrufen zunächst den Fall übernahm und an das Kreißbett eilte, denn in diesem Augenblicke hatte er noch keine Kenntniß davon, daß es sich um eine Querlage handelte. Es kann ihm das Recht nicht abgesprochen werden, wenn gerufen, sich zunächst persönlich von der Sachlage zu überzeugen, wenn ihm nicht von vornherein in überzeugender Weise kund gethan wird, daß es sich um eine Querlage handle. Wäre letzteres der Fall gewesen, dann allerdings wäre es seine Pflicht gewesen, den Fall entweder gleich garnicht in Behandlung zu nehmen, oder doch sofort und ohne allen Verzug die Beiholung eines zweiten Arztes zu veranlassen. Da dies nicht der Fall gewesen, so ist, wie gesagt, seine ursprüngliche Uebernahme des Falles zu entschuldigen. Wenn er dann zu der Kreißenden aufbrach, ohne die nöthigen Desinfektionsmittel und sonstigen Hilfsmittel mitzunehmen, so liegt hierin ein nicht zu entschuldigendes Verhalten. Wenn gesagt wird, er habe keine Veranlassung nehmen brauchen, sich derart vorzusehen, weil ihm der Ehemann B. beim Abholen im Auftrage der Hebamme mitgetheilt habe, er brauche nichts mitzunehmen, so kann dem nicht beigepflichtet werden. Der Arzt, der zu einer Kreißenden gerufen wird, kann und darf sich doch niemals auf die Diagnose einer Hebamme oder gar etwa des abholenden Boten verlassen. Abgesehen davon kann er ja unter keinen Umständen im Voraus wissen, welche Möglichkeiten im Laufe der Behandlung auftreten können. Er muß sich vielmehr mit Allem versehen, was nur immer in Behandlung einer Kreißenden denkbarer Weise nothwendig werden kann, dabei darf er sich auch nicht einmal darauf verlassen, daß seitens der Hebamme geeignete und ausreichende Desinfektionsmittel beigeschafft sein würden. Er muß sich vielmehr durchaus der Art vorsehen, daß er selbst und ohne Rücksicht auf fremdes Zuthun für alle nur möglichen Fälle unbedingt ausgerüstet ist. Es erfordert dies der Umstand, daß gerade in Ausübung der Geburtshülfe oftmals von raschem rechtzeitigem Eingreifen mit den entsprechenden Mitteln Leben und Tod abhängt. Es mag das anders sein in Kliniken, wo jeden Augenblick mit einem Zeitaufwand von wenigen Minuten, ja Sekunden das etwa Fehlende beigeschafft werden kann, gilt aber sicher für die Privatpraxis und erst recht für die Privatpraxis auf dem Lande, bei welcher die Beischaffung etwa fehlender Instrumente oder Medikamente oftmals gleich einen Zeitaufwand von Stunden erheischt. Wenn nun auch zwischen der Unterlassung geeigneter Ausrüstung durch Dr. von S. und dem Tode des Kindes noch kein direkter ursächlicher Zusammenhang behauptet werden kann und will so zeigt doch dieser Umstand, in welch' pflichtvergessener, leichtfertiger Weise Dr. von S. von Anfang an an die Behandlung des Falles herantrat. Daß er dann, am Kreißbette angekommen, vor Untersuchung der Kreißenden jede Desinfektion unterließ, ist ein Vorgehen, das nicht nur vom medizinisch-wissenschaftlichen Standpunkt aus, sondern vom Standpunkte eines jeden gebildeten Menschen aus mit tiefster Entrüstung zu verurtheilen ist. Doch kann es auf diesen Punkt hier weiter nicht ankommen, da er mit dem Tode des Kindes in keinerlei Zusammenhang zu bringen ist. Gleich nach seinem Eintreffen am Kreißbette hat Dr. von S. nach eigener Angabe auf Grund der Mittheilungen, die ihm die Hebamme über den Fall gemacht hat, auf Querlage geschlossen und diese auch bei der sofort vorgenommenen persönlichen Untersuchung festgestellt. Von diesem Augenblicke an beginnt jenes Verschulden des Dr. von S., das ihn strafrechtlich für den Tod des Kindes verantwortlich macht. Aus den oben bereits angegebenen Gründen durfte er von dem Augenblicke an, in welchem er eine Querlage als gegeben erkannt hatte, sich allein der Behandlung des Falles nicht mehr widmen.

In diesem Augenblicke war es für ihn in dem durch die früheren Mißerfolge nothwendig aufgedrungenen Bewußtsein der eigenen Unfähigkeit und Unzulänglichkeit Pflicht, sofort die Beiziehung eines zweiten Arztes zu veranlassen, ohne daß jedoch damit gesagt sein soll, daß es gerechtfertigt oder auch nur zu billigen gewesen wäre, wenn Dr. von S. sich nach erkannter Querlage sofort vom Kreißbette entfernt hätte. Er mußte vielmehr anwesend bleiben, um doch für alle möglichen Fälle das etwa unvermeidlich Dringende so gut als möglich vorzusehen; ohne Weiteres aber allein fortarbeiten durfte aus den mehrgedachten Gründen ein Mann wie Dr. von S. unter keinen Umständen; lediglich sozusagen auf gut Glück die Behandlung allein weiter zu führen, mußte ihn allein schon für einen schlimmeren Ausgang verantwortlich machen. Wenn von Seite eines der Herren Sachverständigen gesagt wurde, die einzig richtige und nothwendige Maßnahme war die Wendung des Kindskörpers auf die Füße, eine solche Maßnahme beansprucht in günstigstem Falle einen Zeitaufwand von einer Minute und Dr. von S. konnte daher wohl zunächst den Versuch machen, die Wendung selbst vorzunehmen, denn wegen einer solchen Maßnahme von so kurzer Zeitdauer könne man doch nicht gleich einen Kollegen belästigen, so ist dem entgegenzuhalten, daß dem Dr. von S. kein Vorwurf um deswillen gemacht werden soll, weil er die Wendung vorzunehmen versucht hat. Bei seinen Erfahrungen, die er in ähnlichen Fällen gemacht hatte, durfte er sich und konnte er sich aber nicht verhehlen, daß eine von ihm versuchte Wendung nicht etwa blos einen Zeitaufwand von 1 Minute beanspruchen, er konnte und mußte sich vielmehr dessen sicher sein, daß ihm mit größter Wahrscheinlichkeit die Wendung garnicht gelingen werde. Um deswillen hätte er ohne jegliche Verzögerung und ohne auch nur 1 Minute zu warten, weitere Hilfe rufen lassen sollen. Wäre dann wirklich der Fall eingetreten, daß ihm bis zur Ankunft des zweiten Arztes die Wendung gelungen gewesen wäre, und daß dann ein Eingreifen des zweiten Arztes nicht mehr geboten gewesen wäre, so wäre der Schaden lange nicht so groß gewesen, als die Gefahr, die ein Unterlassen sofortiger Herbeirufung weiterer Hülfe mit sich brachte. Die größere oder geringere Belästigung eines weiteren Arztes kann selbstverständlich keine Rolle spielen, und wenn Dr. von S. wirklich nur aus diesem Grunde — was übrigens keineswegs behauptet ist — die Beiziehung eines zweiten Arztes nicht sofort veranlaßt hätte, so könnte ihn das in keiner Weise entlasten. Um so schlimmer aber erscheint sein Verhalten, als er selbst noch nach mißglücktem Wendungsversuch es unterließ, anderweitig Hilfe anzurufen. Einer der Sachverständigen hat sich denn auch direkt dahin ausgesprochen, Dr. von S. hätte nach einem mißglückten Versuch um einen zweiten Arzt schicken sollen. Wenn ein anderer Sachverständiger aber gesagt hat, daß der Umstand in Betracht komme, daß gerade die Aerzte durch Fehler lernten und das einmal Verfehlte wiederkehrenden Falles verbessern könnten, so kann das als keine Entschuldigung für Dr. von S. gefunden werden. Die früheren Fälle zeigen, daß er jedenfalls durch Fehler nichts gelernt hat, es zeigt das die fortdauernd gleiche falsche Behandlung der gleichgearteten Fälle, und sein Vergehen im Falle B. thut dar, daß er gerade nicht daran gedacht hat, früher begangene Fehler in diesem Falle zu vermeiden, hat er ja doch gerade auch im Falle B. die gleichen Fehler gemacht, wie bei den früheren Fällen. Hinsichtlich des Umstandes, daß Dr. von S. eine falsche Diagnose über die Lage des Kindskörpers gestellt hat, mag in Betracht kommen, daß nach der Erklärung eines der Sachverständigen solche Irrungen selbst in Kliniken vorkommen; es ist aber zu beachten, daß hier immer nur von äußerlichen Untersuchungen die Rede ist, und daß nach sachverständigen Gutachten eine solche Irrung durch nachgefolgte Untersuchung mit der Hand im Innern des Mutterleibes leicht richtig gestellt werden kann. Dr. von S. blieb aber trotz innerlicher Untersuchung in seinem Irrthum befangen. Die Lage des Kindskörpers aber richtig festzustellen, ist für den Geburtshelfer sehr wichtig, weil sich darnach entscheidet, mit welcher Hand er in die mütterlichen Geschlechts-

theile einzugreifen hat. Den mißglückten Wendungsversuchen folgten die Extraktionsversuche durch Ziehen am Arm, dann das Auslösen des Armes, endlich der Versuch mit dem B.'schen Haken, Maßnahmen, die von sämmtlichen Sachverständigen nicht blos als allen Regeln der Wissenschaft widersprechend, sondern als geradezu sinnlos und unbegreiflich bezeichnet wurden. Auf die Zweckwidrigkeit all' dieser Maßnahmen hier noch weiter einzugehen, kann angesichts der Beurtheilung, die sie bereits durch die Sachverständigen gefunden haben, wohl unterlassen werden und kann darauf beschränkt werden, zu erwägen, in wiefern dieselben hemmend auf die Lebensfortdauer des Kindes eingewirkt haben. Hierbei ist vor Allem an der feststehenden Thatsache festzuhalten, daß das Kind anfänglich ein lebensfrisches, lebensfähiges Kind war, und daß es reif voll ausgetragen war. Faßt man nun zunächst die Manipulation mit dem B.'schen Haken als die der Zeitdauer nach geringste Einwirkung in's Auge, so muß gesagt werden, daß ein direkt schädlicher Einfluß auf die Lebensfrische und Lebensfortdauer des Kindes aus derselben nicht abgeleitet werden kann, insbesondere nicht etwa irgend eine Verletzung des Kindskörpers oder der mütterlichen Geschlechtstheile, die in der angegebenen Richtung schädlichen Einfluß auf die Lebensfortdauer des Kindes direkt geäußert hätte. In wiefern auch diese Maßnahme indirekt für das Kind schädlich war, wird unten gezeigt werden. Anders stellt sich die Sachlage hinsichtlich der Auslösung des Armes. Sie hat ja das Kind nicht direkt getödtet, denn das Kind ist dem dabei drohenden Verblutungstode, wie das Medizinalkomité der K. Universität E. sagt, durch glücklichen Zufall entgangen. Eben dieses Medizinalkomité bezeichnet die Auslösung des Armes als eine einschneidende Operation, der Obermedizinalausschuß spricht von dem Blutverlust bei dieser Operation und nach derselben und zieht ihn in Betracht bei Würdigung des Gesammtgewichts des noch unverletzten Kindskörpers. Das zeigt, daß der Obermedizinalausschuß diesen Blutverlust immerhin als einen erheblichen betrachtet hat. Es bedarf nun wohl keiner medizinischwissenschaftlichen Darlegung, daß es auf das Allgemeinbefinden eines Menschen von Einfluß ist, wenn man ihm einen Arm abschneidet. Es ist das der Fall, wenn nach allen Regeln der Kunst eine Amputation erfolgt, es muß umsomehr der Fall sein, wenn die Verhältnisse diese Regeln der Kunst zu beobachten unmöglich machen oder diese Regeln der Kunst nicht weiter beachtet werden. Bedenkt man nun aber erst, daß hier diese Maßnahmen an dem neugeborenen oder richtiger zu gebärenden Kinde vorgenommen wurden, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß eine solche Maßnahme auf den ohnehin noch so zarten Organismus des Kindes von schädlichstem Einfluß sein mußte, und kann man nur mit dem Medizinalkomité der K. Universität E. sagen, daß es lediglich ein glücklicher Zufall ist, wenn das Kind dabei nicht zu Grunde gegangen ist. Ebenso klar muß es erscheinen, daß die zarte Lebenskraft eines noch ungeborenen Kindes auf das Tiefste erschüttert werden muß, wenn man an seinem Körper eine solche einschneidende Operation vornimmt, und daß dadurch seine Lebensfähigkeit ganz erheblich herabgedrückt wird. Es erhellt dies wieder aus den vorliegenden Gutachten, die ja den Umstand, daß das Kind nicht schon diesem Eingriff erlegen ist, nur den obwaltenden besonderen Verhältnissen der Schultereinklemmung zuschreiben, welche Einklemmung in Verbindung mit der Neigung von Riß- und Quetschwunden, eine Zurückziehung der durchgeschnittenen Gefäße zur Folge zu haben, eine sofortige Verblutung verhinderte. Wenn nun, wie hier, eine solche Maßnahme ohne zwingende Nothwendigkeit vorgenommen wird, so erscheint sie als frevelhaft, höchst strafwürdig. Aus all' dem geht hervor, daß durch das Abschneiden des Armes dem Kinde ein gut Theil seiner Lebenskraft und Lebensfähigkeit bereits genommen worden ist. Es kommt endlich weiter in Betracht, daß Dr. von S. 2 Stunden lang am Arme des Kindes, wenn auch mit zeitweiliger Unterbrechung gezogen hat. Wenn sich auch angesichts der vorliegenden Gutachten nicht behaupten läßt, daß dieses Ziehen einen direkt das Leben des Kindes gefährdenden Einfluß gehabt hat, so kann doch nicht verhehlt werden, daß es jedenfalls auf das Allgemeinbefinden des Kindes einen nichts weniger als günstigen Einfluß ausgeübt hat. Stundenlanges Zerren und Ziehen an einem Gliede, besonders wenn es, wie hier, mit allem Kraftaufwand eines erwachsenen starken Mannes vorgenommen wird, kann nie spurlos an dem in Angriff genommenen Glied und dem damit zusammenhängenden Körper vorübergehen, es muß stets zum Mindesten seine Rückwirkung auf das Allgemeinbefinden des Gesammtkörpers, insbesondere auf die Blutzirkulation ausüben, die niemals eine günstige sein kann und insbesondere den Organismus eines kleinen Kindes erheblich erschüttern muß und damit seine Lebenskraft wiederum empfindlich schädigen muß. Es steht demnach für das Gericht mit unabänderlicher Sicherheit fest, daß durch die Auslösung des Armes und das fortgesetzte Ziehen und Zerren am Arm die Lebensfähigkeit und Lebensfrische des Kindes in erheblichem Maße erschüttert und damit ganz bedeutend herabgedrückt worden ist, so daß die Widerstandsfähigkeit des kindlichen Organismus gegen spätere Eingriffe als gebrochen erscheinen mußte. Diese Ueberzeugung des Gerichts fußt auf allgemein menschlichen Erfahrungen und kann durch keinerlei etwa entgegenstehendes Gutachten irgendwie beeinträchtigt werden.

Sie findet aber auch ihre Unterstützung in den Ausführungen des Sachverständigen Dr. G., der ja bekundet, daß das Kind zweifellos nicht mehr lebensfrisch war, als Dr. W. es in Behandlung bekam, während seine unbedingte, ungetrübte Lebensfrische vor dem Eingreifen des Dr. von S. als zweifellos festgestellt zu gelten hat. Zu der Zeit also, als Dr. von S., man kann mit Recht sagen, in unverantwortlicher Gemüthsrohheit, um „auszuruhen", die arme Kreißende verließ, hatte man es keineswegs mehr mit einem lebensfrischen, widerstandsfähigen Kinde zu thun, sondern mit einem gemarterten, geschundenen, in seiner Lebenskraft nahezu auf ein Mindestmaß herabgedrückten Organismus.

Nun vergingen Stunden, bis Dr. W. kam. Daß diese Zwischenzeit nicht dazu angethan war, die gestörte Lebensfrische des Kindes wieder zu heben, bedarf keiner weiteren Ausführung, sie muß vielmehr unter allen Umständen nur schädlich eingewirkt haben, wenn man bedenkt, daß während dieser Zeit das verstümmelte Kind dem fortgesetzten gewaltigen Druck der krampfartig zusammengezogenen Gebärmutter ausgesetzt war. Dr. W. gelang, wie oben ausgeführt, die Wendung und Extraktion des Kindes verhältnißmäßig leicht, das Kind lebte nach derselben, wenn auch in Asphyxie, noch etwa 10 Minuten, dann war seine Lebenskraft völlig erloschen.

Die gutachtlichen Aeußerungen des K. Obermedizinalausschusses, des K. Medizinalkomités der K. Universität E., des Geheimrathes Dr. von W., des K. Universitätsprofessors Dr. F. und des prakt. Arztes Dr. Sch. zielen nun insgesammt dahin, darzuthun, daß dieses Absterben des Kindes wohl auf einen Druck auf die Nabelschnur zurückzuführen sei, der während des Wendungsvorganges oder noch wahrscheinlicher während des Extraktionsvorganges durch Dr. W. in von diesem unvermeidlicher Weise vorgekommen sei. Es mag angesichts der vorliegenden Gutachten außer Zweifel stehen, daß die Gefahr eines solchen Nabelschnurdruckes bei allen Geburten der hier fraglichen Art eine hochgradige, oftmals geradezu unvermeidliche ist, und daß der Erstickungstod des Kindes bei Eintritt eines solchen Druckes eine unabwendbare Nothwendigkeit ist, immerhin muß aber daran festgehalten werden, daß die sämmtlichen genannten Gutachter auch nicht einen positiven Gesichtspunkt anführen konnten, welcher darauf schließen ließe, daß hier wirklich ein solcher Nabelschnurdruck stattgefunden hat. Die Behauptung, daß das Kind durch einen solchen Nabelschnurdruck seinen

Tod gefunden habe, kann für das Gericht daher keine weitere Bedeutung haben, als die einer nicht erwiesenen Aufstellung des Beschuldigten. Auf sie aber kann um deswillen keine weitere Rücksicht genommen werden, weil sie als durch die Thatsachen widerlegt dem Gerichte erscheint. Der Obermedizinalausschuß sagt, daß von dem Augenblicke an, wo der Nabel die mütterlichen Genitalien passirt, die Kompression immer mehr zunimmt und schließlich, wenn die Nabelschnur allein noch neben dem Kopfe im Uterus verläuft, diese so fest gedrückt wird, daß schon wenige Minuten ausreichen, das Kind durch Erstickung zu tödten.

Der Medizinalausschuß von E. sagt, daß solche in höchster Asphyxie geborenen Kinder noch 10, höchstens 15 Minuten lang Herzschlag zeigen. Im gegebenen Fall hat das Kind aber nicht blos diesen Herzschlag noch etwa 10 Minuten gezeigt, es hat, wie oben dargelegt, auch außerhalb des Mutterleibes Athmungsanstrengungen gemacht, die allerdings keine vollkommenen mehr waren und das entschwindende Leben nicht mehr zu retten vermochten, das nach sachverständigem Gutachten durch einen einzigen vollständigen Athemzug noch zu retten gewesen wäre. Dieser Umstand aber thut dar, daß das Kind nicht etwa als erstickt mit dem Ueberbleibsel reflektorischer Herzbewegung geboren worden ist, sondern daß es erst nach der Geburt, etwa 10 Minuten nach derselben, erstickt ist. Daß nach der Geburt irgend welche Einwirkungen stattgefunden hätten, welche geeignet gewesen wären, den Erstickungstod herbeizuführen, davon kann umsoweniger die Rede sein, als ja nachgewiesenermaßen gerade Anstrengungen gemacht wurden, das Leben des Kindes zu erhalten, und als diese Anstrengungen als kunstgerecht und wohlbegründet erklärt werden müssen. Die Ursache ist somit in einen früheren Zeitpunkt zu verlegen, sie kann nach Obigem nicht in den Zeitpunkt des Geburtsaktes fallen, so lange Dr. W. um denselben bemüht war, sie muß also noch früher und damit in die Zeit der Thätigkeit oder Unthätigkeit des Dr. von S. fallen. Das Kind war eben nach der Ueberzeugung und Feststellung des Gerichtes in Folge verkehrter Maßnahmen des Dr. von S. und der dadurch herbeigeführten Verzögerung der Geburt, als Dr. W. eingriff, in seiner Lebensfähigkeit bereits derart erschüttert, daß es nicht Widerstandsfähigkeit genug mehr besaß, die mit den kunstgerechten Eingriffen des Dr. W. naturnothwendigen neuen Anstrengungen zu überdauern. Dabei mag bemerkt werden, daß der Obermedizinalausschuß selbst sagt, „daß die Erstickung schließlich durch die bei der Wendung und Extraktion vorkommende, unvermeidliche und starke Nabelschnurkompression vollendet“ wurde. Dr. W. kam demnach gerade noch rechtzeitig, um das absterbende Kind noch vor völligem Absterben aus dem Mutterleibe zu bringen; wäre er kurze Zeit später gekommen, so hätte er zweifellos ein bereits im Mutterleibe abgestorbenes Kind vorgefunden. Daß und in wiefern aber Dr. von S. durch seine Maßnahmen diesen Zustand des Kindes herbeigeführt hat, ist oben schon gezeigt. Ergänzend sei hier nur noch gesagt, daß neben den Einflüssen, welche die verkehrten Maßnahmen des Dr. von S. auf das zarte Kindesleben ausgeübt haben, insbesondere noch in Betracht kommt die hochgradige Verzögerung der Geburt, welche durch Vornahme all' der vorgeschilderten Maßnahmen des Dr. von S. naturgemäß bedingt war, und in dieser Beziehung kommt auch die Manipulation mit dem Geburtshaken in Betracht. Diese Verzögerung der Geburt setzte das Kind stundenlang dem sich fortgesetzt steigernden Druck der krampfhaft sich zusammenziehenden Gebärmutter aus, ein solch' fortgesetzter, so erheblicher Druck ist aber, wie aus den vorliegenden Gutachten hervorgeht, allein schon geeignet, das Leben des Kindes in hervorragendem Maße zu gefährden und muß stets auf die Lebensfrische des Kindes von schlimmstem Einfluß sein. Kommt dazu, wie hier, noch eine so hochgradig schlimme Einwirkung auf das kindliche Leben, wie sie durch die geschilderten Manipulationen des Dr. von S. ausgeübt ist, so kann man nur sagen, daß die ursprüngliche Lebensfähigkeit des Kindes eine geradezu abnorm hochgradige gewesen sein muß, wenn es all' das so lange aushielt, wie es dasselbe wirklich ausgehalten hat. Wenn oben gesagt wird, die Lebensfrische des Kindes sei gebrochen gewesen, als Dr. W. es in Behandlung bekam, und als Beweis hierfür die gutachtliche Aeußerung des Privatdozenten Dr. G. Erwähnung fand, so mag hierzu noch Folgendes bemerkt sein. Dr. G. sagt, daß die Erfahrung zeigt, daß bei allen, selbst bei den unter den schwierigsten Verhältnissen und dem höchsten Druck erfolgten Geburten der Darm des Kindes nie leer von Kindspech ist. Vorhandensein von Kindspech im Darm ist ja selbstverständlich keine Lebensbedingung für das Kind, das gänzliche Fehlen desselben aber ist der Beweis eines hochgradigen Druckes auf den Kindskörper, eines Druckes, wie er nach den angezogenen Erfahrungen bei kunstgerecht vorgenommenen, wenn auch noch so komplizirten Geburten, nie vorkommt. Wenn nun aber ein so ganz anormal hoher Druck auf den Kindskörper ausgeübt wird, daß alles Kindspech aus demselben ausscheidet, so ist der Schluß wohl berechtigt, daß ein solcher Druck auf das Allgemeinbefinden des Kindes nur vom allerschlimmsten Einfluß sein kann. Diese Erwägungen führten Dr. G. auch dazu, aus dem völligen Mangel an Kindspech im Darm des Kindes darauf zu schließen, daß dasselbe zu der Zeit nicht mehr lebensfrisch war, als Dr. W. zur Entbindung sich anschickte, da er gerade mit Rücksicht auf den Umstand, daß Dr. W. die Wendung und Extraktion leicht gelang und auf die Thatsache, daß selbst die komplizirtesten Geburten nie völlige Entleerung des Kindspeches zur Folge haben, zu der Annahme berechtigt war, daß während der von Dr. W. vorgenommenen Wendung und Extraktion diese Entleerung von Kindspech nicht vorgekommen sein kann, sondern bereits früher erfolgt sein muß. Wenn demgegenüber seitens der übrigen Sachverständigen bemerkt wurde, daß sich nicht feststellen lasse, wann diese Entleerung von Kindspech erfolgt sei und daß sie ebensogut während der Wendung und Extraktion des Dr. W. als vorher habe erfolgen können, so ist dem entgegenzuhalten, daß dagegen die von Dr. G. bekundete und auch seitens der übrigen Sachverständigen nicht widerlegte allgemeine Erfahrung spricht, sowie daß Dr. W., einem Manne, wie das Medizinalkomité E. sagt, aus dessen Depositionen in jeder Beziehung hervorgeht, daß er ein durchaus wissenschaftlich durchgebildeter und speziell in der Geburtshülfe erfahrener Arzt ist, ein derartiger Vorgang wohl nicht entgangen wäre. Wenn Geheimrath Dr. von W. die Anschauung Dr. G.'s zu widerlegen sucht mit der Ausführung, daß, wenn im Mutterleibe eine solche völlige Entleerung von Kindspech stattgefunden hätte, das Kind zu einem Athemzuge noch innerhalb der Geburtswege gezwungen gewesen wäre und dann mit diesem Athemzuge Fremdkörperchen eingesogen haben müßte, die bei der Sektion sich vorgefunden haben müßten, so kann die unbedingte Nothwendigkeit der Einathmung solcher Fremdkörperchen nicht zugegeben werden. Man bedenke, daß das Fruchtwasser längst abgeflossen war, daß die im tetanus-Krampf befindliche Gebärmutter, wenn auch nicht den ganzen Kindskörper, so doch seiner Lage gemäß Kopf und Steiß des Kindes eng umschlossen hielt, daß die Athmungsfläche des Kindes demgemäß nur eine sehr geringe gewesen sein kann, daß das Kindspech an sich keine flüssige, sondern eine zähe Masse ist, die durch die andrängende Gebärmutter offenbar an der Aftermündung festgehalten wurde, so daß die Kraft des kindlichen Athemzuges unter allen Umständen nur eine sehr geringe gewesen sein kann, und daß demzufolge durch die in Frage kommenden Athmungsöffnungen — Nase und Mund — nur Fremdkörperchen hätten eingesogen werden können, die gerade im Augenblick des Athmungsversuches in unmittelbarer Nähe dieser Athmungsöffnungen sich befunden hätten, und dann wird man zu der Ueberzeugung kommen müssen, daß die Nothwendigkeit der Einathmung von Fremdkörperchen keineswegs so unbedingt feststeht. Unter keinen Umständen aber erscheint der Schluß gerechtfertigt, daß, weil bei der

mehrere Tage nach dem Tode des Kindes und nach erfolgter Exhumirung der Leiche vorgenommenen Sektion keine eingeathmeten Fremdkörperchen sich vorfanden, nicht doch solche seiner Zeit eingeathmet worden sein können. Wenn endlich gesagt wird, daß bei Fällen, wie der hier fragliche, niemals die unbedingte Sicherheit gegeben ist, ein lebendes Kind zu Tage zu fördern, so mag das ja unbestritten richtig sein. Der Umstand aber, daß auch bei rechtzeitigem und kunstgerechtem Eingreifen ein schlimmer Erfolg stets eintreten kann, mag schließlich den Arzt entschuldigen, der sich trotz alle dem einem schlimmen Ausgang gegenüber sieht, kann aber niemals den Arzt entschuldigen, der verabsäumt hat, das zu thun, was nach menschlicher Möglichkeit den schlimmen Ausgang verhindern kann. Der Vorwurf, in dieser Beziehung gefehlt zu haben, trifft entschieden den Dr. von S. Die einzige Möglichkeit, ein lebendes Kind zu Tage zu fördern, sagt das Medizinalkomité E., war die sofortige, in Chloroformnarkose herbeigeführte Wendung und Extraktion des Kindes. Diese Möglichkeit ist dadurch versäumt worden, daß Dr. von S. durch seine widersinnigen, allen Regeln der ärztlichen Kunst widersprechenden Entbindungsversuche die Entbindung eines lebenden Kindes verhinderte resp. unterließ. Damit ist eigentlich die Schuld des Dr. von S. geradezu ausdrücklich ausgesprochen. Wenn er die Entbindung eines lebenden Kindes verhindert hat, so hat er die Entbindung eines todten oder doch nicht lebensfähigen Kindes verschuldet.

Die Schuld trifft aber ihn allein, wenigstens in strafrechtlicher Hinsicht, denn wenn auch die Hebamme als eine geradezu unbrauchbare, in jeder Beziehung unkundige Person sich darstellt, so kann doch nicht gesagt werden, daß sie an dem Tode des Kindes mitschuldig ist, weil die Thatsache, daß das Kind die so eingreifenden Mißgriffe des Dr. von S. noch stundenlang zu überdauern im Stande war, darthut, daß der Lebensfrische des Kindes trotz aller Fehler der Hebamme noch nichts benommen war, als Dr. von S. thätig wurde. Letzterer allein erscheint daher strafrechtlich verantwortlich für den Tod des Kindes, denn bei einiger Sorgfalt und Achtsamkeit hätte ihm nicht entgehen können, daß bei der Art seines Vorgehens das Kind dem sicheren Tode anheimfallen mußte. Angesichts dessen aber durfte er nicht so handeln, wie er gehandelt hat. Wenn er letzteres doch gethan hat, so liegt darin eine gröbliche Fahrlässigkeit, die er strafrechtlich zu vertreten hat und die in ihren einzelnen Theilen oben bereits genauer dargelegt ist. Sie liegt im Wesentlichen in der ferneren alleinigen Behandlung des Falles nach erkannter Querlage ohne sofortige Beiziehung eines zweiten Arztes, zu welcher die Betheiligten jederzeit bereit waren, in den unzweckmäßigen, bereits geschilderten Maßnahmen und in der dadurch bedingten Verzögerung der Geburt.

Das Verschulden des Dr. von S. aber erhöht sich wesentlich durch den Umstand, daß er in Ausübung seines Berufes als Arzt sich dieser Fahrlässigkeit schuldig gemacht hat und er gerade als Arzt in besagter Richtung zu besonderer Aufmerksamkeit verpflichtet war, dieselbe aber trotzdem völlig außer Acht gelassen hat.

Dr. von S. war daher eines Vergehens der fahrlässigen Tödtung nach § 222 Abs. 2 St.-G.-B. schuldig zu sprechen.

Bei Ausmessung der Strafe kam die geradezu hochgradige Fahrlässigkeit und die in Verübung derselben kundgegebene Gewissenlosigkeit und Pflichtverletzung als erschwerend, die in Folge unleugbarer geistiger Minderbefähigung und in Folge ungeeigneter Vorbildung und Ausbildung gegebene Rath- und Hilflosigkeit mildernd in Betracht. Demgemäß erschien eine Gefängnißstrafe von 3 Monaten dem Verschulden angemessen. . . .

18. Fahrlässige Körperverletzung in Ausübung des Berufs seitens eines Arztes bei einer Halsoperation.

220. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Dresden vom 24. November 1900 in der Privatklagesache des Rechtsanwalts W. gegen den Dr. med. C., beide zu D.

. . . . . Die Sache selbst anlangend, so sind zunächst die Umstände, unter denen der Angeklagte sich der Beleidigung des Privatklägers schuldig gemacht haben soll, des Näheren in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urtheils dargethan. Den hierauf bezüglichen Feststellungen der Vorderrichter hat das Landgericht nach dem Ergebnisse der anderweiten Beweisaufnahme in der Berufungsverhandlung lediglich beizutreten gehabt und sie allenthalben zu den seinigen gemacht. . . . .

Demnächst die Beleidigungen selbst angehend, so sind von der Vorinstanz nachstehende, in der nur gedachten Rechtfertigungsschrift des Angeklagten enthaltene Stellen als für den Privatkläger beleidigend angesehen worden:

„1. Wenn der Herr Rechtsanwalt, welcher ebenso laienhaft und geradezu zum Lachen über diese Operation spricht, wie Miß Th., erwähnt, es sei eine besondere Fahrlässigkeit von mir gewesen, daß ich nicht das Instrument benutzt hätte, welches für diese Operationen vorhanden sei, so erwähne ich u. s. w.

2. Alles, was von dem Herrn Rechtsanwalt über Stimme, Klangfarbe, Metall u. s. w. gesagt wird, ist einfach wissenschaftlicher Unsinn und steht in keiner Beziehung zum Zäpfchen u. s. w.

3. Erstaunlicher Weise hat Miß Th. einen deutschen Rechtsanwalt gefunden, welcher ihre Unterstellungen und die für jeden gebildeten Laien sofort erkennbare anatomische Widersinnigkeit ohne Weiteres für Thatsachen genommen hat und mir in der Form seines Briefes so gegenüber getreten ist, als wenn ich bereits ein verurtheilter Verbrecher wäre.

4. Ich ersuche daher, den Antrag auf Bestrafung wegen fahrlässiger Körperverletzung abzulehnen, da er durch Nichts begründet ist und in jeder Richtung nur auf unwahre Angaben und wissenschaftlichen Unsinn gestützt ist. Den Klägern gegenüber behalte ich mir vor, wegen Erpressung gerichtlich vorzugehen, da die Erlangung eines Geldbetrages doch nur das Endziel des Angriffs ist."

Das Berufungsgericht ist dem im Wesentlichen beigetreten. Zwar liegen nach seiner Ansicht, was die Stelle unter 2 und die Wendung unter 3 am Ende (der mir in der Form seines Briefes so gegenüber getreten ist, als wäre ich bereits ein verurtheilter Verbrecher) angeht, beleidigende Aeußerungen nicht vor. Da der Angeklagte in ersterer Hinsicht, indem er dem Privatkläger die Behauptung „wissenschaftlichen Unsinns" vorwirft, offenbar lediglich seinen entgegengesetzten, von ihm als Sachkenner eingenommenen medizinisch-wissenschaftlichen Standpunkt wahren, in letzterer Beziehung aber nur den von ihm als unhöflich empfundenen, wie anzuerkennen, auch in der That nicht besonders höflichen Ton des vom Privatkläger am 4. April l. J. im Auftrage der Th. an ihn gerichteten Briefes kennzeichnen und zurückweisen will, ohne daß ihm in diesen beiden Richtungen die Absicht oder auch nur das Bewußtsein beiwohnte, durch die bezüglichen, von ihm gewählten Redewendungen den Privatkläger zu beleidigen.

Hiervon aber abgesehen sind die vorstehend unter 1, 3 und 4 hervorgehobenen Stellen der s. Zt. vom Angeklagten zu seiner Rechtfertigung gegenüber der wider ihn erhobenen Beschuldigung bei der Staatsanwaltschaft hierselbst eingereichten Schrift auch nach Ueberzeugung der jetzt erkennenden Richter für den Privatkläger durchgehends und zum Theil recht schwer beleidigend. Das Letztere hatte vor allem von der Wendung oben unter 3 zu gelten.

In der bezeichneten Rechtfertigungsschrift geht dieser Stelle folgender Satz unmittelbar voraus:

„Miß Th. ist stets anderweit leidend gewesen, hat über 2 Jahre lang gar nicht daran gedacht, daß ihr größtentheils fehlendes Zäpfchen Schuld an ihrer ungenügenden Stimme sein könne, bis sie augenscheinlich auf Anstiften amerikanischer Bekannten sich hat verhetzen lassen und den kühnen, frivolen und billigen Versuch gemacht hat, einen Arzt für ihr allgemeines Halsleiden verantwortlich zu machen, der nur seine Pflicht gethan hat bei einem unbedeutenden lokalen Leiden."

Es ist ersichtlich, daß sie in diesem Zusammenhange nichts Anderes besagt, als daß die deutschen Anwälte in ihrer Mehrheit einen rechtlicheren Standpunkt, als die Th. und deren amerikanische Bekannte einnehmen, daß sie an sich ferner zur Verfolgung ihrer unberechtigten Ansprüche ihre Hülfe nicht leisten würden, und daß der Privatkläger deshalb, weil er die Vertretung der Th. übernommen habe, sich sonach mit ihren von ihm selbst als unlauter erkannten Bestrebungen identifizire, den Namen eines deutschen Rechtsanwalts nicht verdiene, da er der diese sonst auszeichnenden Rechtschaffenheit ermangele. Ein schwererer Vorwurf, der dem Privatkläger mit Bezug auf seine Thätigkeit und seinen Beruf als Anwalt hätte gemacht werden können, läßt sich kaum denken. Allein auch das war ehrenkränkend, was der Angeklagte dem Privatkläger durch die oben bei 1 und 4 wiedergegebenen Wendungen vorwirft.

Durch die ersteren sagt er mit dürren Worten, daß der Privatkläger, indem er ihn der besonderen Fahrlässigkeit zeihe, weil er bei der Operation der Th. ein in der chirurgischen Praxis allgemein für Zäpfchenresektionen übliches und hierzu besonders geeignetes Instrument nicht angewendet hätte, sich lächerlich gemacht habe, und in der Stelle unter 4 stellt er gar die Behauptung auf, daß der Privatkläger, wiewohl er die Unbegründetheit der Ansprüche der Th. gekannt habe, dieser dennoch seinen Rechtsbeistand leihe, um sie bei dem von ihr unternommenen Versuch, im Wege der Erpressung Geld von ihm zu erlangen, zu unterstützen. Daß er den Vorwurf des Erpressungsversuchs nicht nur gegen die Th., sondern in der That zugleich, wenn auch nur in dem soeben gekennzeichneten Umfange der Beihülfe hierzu, auch gegen den Privatkläger erhoben haben will, erhellte auch für das Berufungsgericht deutlich daraus, daß, wie der Augenschein ergiebt, die ursprünglich „dem Kläger" (will sagen der Klägerin) gegenüber aufgestellte Beschuldigung ausdrücklich auf den Privatkläger durch eigenhändige Umänderung der Worte „dem Kläger gegenüber" in „den Klägern gegenüber" vom Angeklagten selbst vor Vollziehung seiner Rechtfertigungsschrift ausgedehnt und erstreckt worden ist (vgl. Bl. 14[1] der staatsanwaltlichen Erörterungsakten St. A. XI 308/00).

Beleidigungen lagen also in den oben bezeichneten Richtungen, d. h. in Ansehung der oben hervorgehobenen Redewendungen bei 1, 3 und 4 objektiv vor.

Der Thatbestand der Beleidigung erschien jedoch insoweit auch subjektiv gegeben. Denn der Angeklagte — das konnte bei dem Grade seiner Bildung ernsthafter Weise überhaupt nicht in Zweifel gezogen werden — ist sich des beleidigenden Charakters jener Redewendungen auch bewußt gewesen.

Zu prüfen blieb, ob die vorliegenden Beleidigungen strafbar erschienen oder ob der Angeklagte in Ansehung derselben straflos zu lassen sei, weil ihm etwa der Schutz des § 193 St.-G.-B. zukäme.

Der Angeklagte selbst hat sich auch heute auf diese Gesetzesbestimmung berufen, den durch sie gewährleisteten Schutz für sich in Anspruch genommen und ausgeführt:

Der Privatkläger habe sich ihm gegenüber von Anfang an überaus animos gezeigt; schon sein Brief vom 4. April l. J., der der persönlichen Anrede ermangele, wie diese doch sonst unter Gebildeten üblich sei, ergebe dies deutlich. Es gehe das Nämliche aber auch aus der ganzen sonstigen Art des Auftretens des Privatklägers gegen ihn hervor. Er für seine Person sei ein angesehener Arzt und genieße insbesondere als zuverlässiger und sicherer Operateur einen Ruf, der sich keineswegs nur auf D. beschränke. Er habe es deshalb als etwas ganz Unerhörtes, ja geradezu als eine bewußte Kränkung seiner Ehre als Arzt ansehen müssen und angesehen, daß der Privatkläger so ohne Weiteres und lediglich auf die schon bei der Länge der seit der Operation verflossenen Zeit für ihn gar nicht mehr kontrolirbaren Angaben der Th. hin, gegen ihn die Beschuldigung erhoben habe, er hätte sich eines Kunstfehlers und der fahrlässigen Körperverletzung schuldig gemacht und dies in einem Falle, der bei seiner Einfachheit selbst einem ungeübten Operateur irgend welche Schwierigkeiten gar nicht habe darbieten können. Hiergegen habe er sich energisch wehren müssen, umsomehr, als ein Vorgehen der vom Privatkläger beliebten Art nur zu sehr geeignet sei, ihn auch pekuniär zu schädigen bezw. zu gefährden.

Etwas dringe bei derartigen Sachen, mögen sie auch zunächst nur in nicht öffentlichem Verfahren erörtert werden, dochin die Oeffentlichkeit und wenn auch weiter nichts bekannt würde, als daß man ihn wegen fahrlässiger Körperverletzung in strafgerichtliche Untersuchung genommen habe, so genüge dies völlig, um beim Publikum sein Ansehen als Arzt zu schädigen und demgemäß den Zuspruch, den er bis dahin genossen habe, zu vermindern.

Entbehre nun, wie im vorliegenden Falle, die Beschuldigung von vornherein der Begründung, und sei dessen (wenigstens nach seiner Ueberzeugung) sich auch der Privatkläger bewußt gewesen, so sei er wohl berechtigt, nicht nur sich gegen die Beschuldigung selbst zu vertheidigen, sondern vor Allem auch das Vorgehen des klägerischen Rechtsanwalts zurückzuweisen, welches, indem er leichtfertig sich zum Vertreter unbegründeter Ansprüche aufwerfe und deren Verfolgung insbesondere durch eine gegen ihn bei der Staatsanwaltschaft eingereichte Strafanzeige vorbereite (deren Haltlosigkeit er hätte kennen müssen), ihn ohne Noth in eine Lage bringe, die sein Ansehen als Arzt und sein Vermögen gefährdete, ohne daß ihn hierbei auch nur das geringste Verschulden treffe.

Zu solcher Abwehr in letzterer Hinsicht sei er vollends als Oberarzt am Carolahause geradezu verpflichtet gewesen, da er in dieser seiner autoritativen Stellung auch die Interessen des ganzen ärztlichen Standes wahrzunehmen habe und das Seinige thun müsse, damit das Vorgehen des Privatklägers gegen ihn unter der Rechtsanwaltschaft nicht etwa zur Gepflogenheit und eventuell auch gegen andere Aerzte geübt werde, nachdem er solches ohne Widerspruch über sich hätte ergehen lassen.

Diesen Ausführungen des Angeklagten war Folgendes entgegenzuhalten:

Zunächst war schlechterdings nicht ersichtlich, inwiefern der Angeklagte seinerseits durch das der Privatkloge vorausgegangene Verhalten des Privatklägers ihm gegenüber mit Recht sich hätte beleidigt fühlen können, da dieses Verhalten auf eine erkennbare Herabwürdigung seiner Person ganz und garnicht hinauslief, ja nicht einmal ein inkorrektes genannt werden konnte, das als solches dem Angeklagten hätte anstößig erscheinen müssen. Daß der Brief des Privatklägers vom 4. April l. J., den er, wie schon mehrfach erwähnt, am gedachten Tage an den Privatkläger richtete, einer besonders höflichen Form entbehrte, ist schon oben anerkannt worden. Geradezu unhöflich ist er deshalb aber noch nicht gehalten. Er war eben seinem Inhalte nach nichts Anderes als ein Geschäftsbrief und als solcher zeigte er auch die Form eines solchen, wie diese im geschäftlichen Verkehr auch sonst gebräuchlich ist. Seine Anfangsworte zeigten überdies dem aufmerksamen Leser sofort und deutlich, daß der Privatkläger durch ihn keinen eigenen Wahrnehmungen Ausdruck zu verleihen, sondern lediglich das wiederzugeben beabsichtigte, was ihm von seiner Auftraggeberin, der Th., als zur Sache gehörig mitgetheilt worden war. Daß er aber der Th. und ihren Mittheilungen Glauben geschenkt hat, ist erwiesen worden, und es hat ihm dies auch

nicht zum Vorwurf gemacht werden können. Nach seiner unwiderlegt gebliebenen Versicherung ist ihm die Th. von Anfang an als eine durchaus anständige Dame gegenüber getreten, der er schon um dieses ihres Auftretens willen Glauben füglich nicht habe versagen dürfen. Gleichwohl hat er von ihr ausdrücklich noch einen besonderen Nachweis dafür verlangt, daß sie, wie sie ja angegeben hatte, auch wirklich Konzertsängerin sei. Die Th. hat diesen Nachweis dadurch geführt, daß sie ihm u. a. in amerikanischen Zeitungen aus den Jahren 1895 und 1896 enthaltene Rezensionen vorlegte, die ihr damaliges Auftreten als Sängerin in öffentlichen Konzerten zum Gegenstande hatten. Bei dieser Sachlage durfte der Privatkläger in der That glauben, daß die Th., wie sie angegeben, wirklich Konzertsängerin war, und es bestand für ihn auch kein Grund zu der Annahme, daß sie jetzt etwa keine Konzertsängerin mehr sei, nachdem sie diese ihre Eigenschaft für die Zeit von 1895 und 1896 nachgewiesen hatte. Wenn er nun an den Angeklagten den mehr erwähnten Brief vom 4. April l. J. schrieb und demnächst, als er hierauf ohne Antwort geblieben war, die Strafanzeige gegen ihn erstattete, so war hierbei allenthalben davon auszugehen, daß er Beides nur im Auftrage der Th. und auf Grund der ihm von derselben gemachten und von ihm mit ausreichendem Grunde für wahr gehaltenen Angaben gethan hat. Das Erstere aber hat er jedenfalls auch in beiden Schriftstücken zum Ausdruck gebracht, in jenem Briefe durch dessen Anfangsworte und in der Strafanzeige dadurch, daß er diese mit der Aufschrift versah: „Anzeige und Strafantrag der Konzertsängerin Jessie Th., Antragstellerin, gegen den praktischen Arzt und Hofrath Dr. E.“

Unter diesen Umständen konnte der Angeklagte, der den Brief des Privatklägers erhalten und gelesen hatte, und dem auch von der Staatsanwaltschaft die Anzeige in Abschrift zugestellt worden war, thatsächlich gar nicht der Meinung werden und ist es nach Ueberzeugung des Berufungsgerichts auch nicht geworden, daß der Privatkläger persönlich gegen ihn auftreten und persönlich ihm habe zu nahe treten wollen. Darnach war sein Einwand, er habe sich durch den Privatkläger beleidigt gefühlt, als unbeachtlich zurückzuweisen, und es konnte davon, daß er etwa Beleidigungen durch Beleidigungen bezw. auf der Stelle zu erwidern beabsichtigt habe, nicht geredet werden.

Aber auch sonst konnte ihm der Schutz vor Strafe nicht gewährt werden. Die von ihm oben im Uebrigen gekennzeichneten Interessen erschienen zwar ohne jeden Zweifel auch heute als solche, zu deren Wahrnehmung er berechtigt war. Das war von vornherein selbstverständlich, soweit es sich dabei für ihn darum handelte, daß er sich gegen den ihm gemachten Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung vertheidigte und deren Haltlosigkeit der Staatsanwaltschaft gegenüber beleuchtete. Wenn er dabei aus der ihm übermittelten Anzeigeabschrift die Ueberzeugung schöpfte, daß ein gebildeter Laie manchen der darin niedergelegten Punkte nicht so aufgefaßt haben würde, wie es gerade der Privatkläger als der Verfasser der Anzeige seinerseits gethan zu haben schien, so konnte ihm füglich auch das nicht verwehrt werden, daß er sich bei Beleuchtung dieser Punkte gegen den Privatkläger selbst wandte und dessen Person mit hereinzog. Damit hatte er aber auch die Grenze des Erlaubten erreicht.

Die Art und Weise, wie er in seinen Ausführungen sich mit der Person des Privatklägers thatsächlich beschäftigte, konnte eine sachliche schlechterdings nicht genannt werden, vielmehr ließ sie nur zu deutlich erkennen, daß es dem Angeklagten in erster Linie allerdings nur darum zu thun gewesen ist, den Privatkläger an seiner Ehre anzugreifen und zu verletzen. Das beweist klar der hämische Ton, in dem er wiederholt bei jeder sich irgend wie bietenden Gelegenheit von „dem Herrn Rechtsanwalt“ spricht, der dies oder jenes behauptet habe, das fortgesetzte Bestreben, den Privatkläger und nur ihn für die in der Strafanzeige aufgestellten Behauptungen verantwortlich zu machen und vor Allem die Wiederholung der von ihm in die Lauterkeit seiner Gesinnungen gesetzten Zweifel.

Es war deshalb, wie zutreffend schon die Vorinstanz gethan hat, auch heute davon auszugehen, daß der Angeklagte den Privatkläger, insofern er in der geschehenen Weise und bei der in Rede stehenden Gelegenheit mit Bezug auf ihn bewußtermaßen die oben unter 1, 3 und 4 gedachten ehrenrührigen Thatsachen behauptete, zu beleidigen beabsichtigt hat. Er ist sonach unter Versagung des Schutzes des § 193 St.-G.-B. wegen Beleidigung des Privatklägers mit Recht bestraft worden. Die Vorderrichter haben die That als Beleidigung im Sinne des § 185 St.-G.-B. aufgefaßt. Zu Ungunsten des Angeklagten war hieran jetzt nichts mehr zu ändern.

Nach Ansicht des Berufungsgerichts würde es indessen unbedenklich gewesen sein, auch § 186 l. c. in Anwendung zu bringen, da der Angeklagte mit Bezug auf den Privatkläger offenbar nicht erweislich wahre Thatsachen der Staatsanwaltschaft gegenüber behauptet hat, die, wie er wußte, geeignet waren, jenen verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Schon mit Rücksicht hierauf, daß der Strafrahmen des § 186 St.-G.-B. demjenigen des § 185 l. c. gegenüber erheblich weiter ist, im Uebrigen aber, weil der Angeklagte einen Rechtsanwalt mit Bezug auf die Ausübung seines Berufs und schwer beleidigt hat, erschien die ausgeworfene Geldstrafe nicht als eine solche, über deren Höhe der Angeklagte sich mit Fug beschweren konnte. Sie stellte sich vielmehr als eine dem Grade seiner Verschuldung lediglich angemessene Strafe dar. Hiernach mußte die eingelegte Berufung als unbegründet erscheinen; sie war, wie geschehen, zu verwerfen.

---

19. Unbefugter Nachdruck eines ärztlichen Gutachtens zu Reklamezwecken.

a) 221. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Ulm vom 22. März 1899 wider den Gerbermeister St.

Der Angeklagte ist im Besitz eines Musterschutzes für die von ihm erfundenen sog. elektrischen Lohtanninbäder. Im Oktober 1897 schwebten Unterhandlungen über die Erwerbung einer Licenz für die genannte Erfindung zwischen dem Angeklagten und dem Kaufmann M. in St. Dieser wandte sich Anfangs Oktober 1897 an den Kaufmann Mü. in E. mit der Bitte, er wolle seinen Neffen, den praktischen Arzt Dr. Ma. in E., zur Abgabe eines Gutachtens über die elektrischen Lohtanninbäder veranlassen. Ma. erklärte sich zur Abfassung des gewünschten Gutachtens unter der ausdrücklichen Bedingung bereit, daß dasselbe zu keinerlei Reklamezwecken verwendet werden dürfe.

Nachdem M. dieses dem Ma. zugesagt hatte, verfaßte dieser unter dem 23. Oktober 1897 ein ausführliches Gutachten. Im Sommer 1898 wurde M. von dem Angeklagten, der seine Erfindung zur Patentirung angemeldet hatte, gebeten, ihm eine kurze Zusammenfassung des von Ma. erstatteten ausführlichen Gutachtens zu verschaffen. Hierbei bemerkte der Angeklagte, welcher persönlich mit M. verhandelte, ausdrücklich, daß er das Gutachten nur für das Patentamt brauche. M. ließ hierauf den Ma. durch dessen Oheim Mü. um die Abfassung eines kurzen Gutachtens bitten und theilte dem Mü. mit, daß der Angeklagte das Gutachten nur für das Patentamt wünsche. Ma. ließ sich hierauf zur Abfassung des folgenden Gutachtens herbei:

„Aerztliches Gutachten.

Das elektrische Lohtanninbad des Herrn St. zu U., das ich zum Zwecke einer gutachtlichen Aeußerung über dasselbe an mir selbst versucht habe und welches ich von einer Reihe von Kranken, welche dasselbe aus therapeutischen Gründen benützen, sehr rühmen gehört habe, gestattet, einen sehr kräftigen Hautreiz und eine starke elektrische Einwirkung auf das Nervensystem vorzu-

nehmen. Dadurch ist es möglich, einen heilenden Einfluß auf eine Reihe von Beschwerden, die im Gefolge von Gicht, Rheumatismus, Ischias, Neuralgien, Neurasthenie, Hysterie sind, auszuüben. Ebenso kann es von günstigem Einfluß bei Herzkrankheiten, Blutarmuth, Bleichsucht, Skrophulose und Fettsucht 2c. sein. Ich stehe nicht an, die Einführung des elektrischen Lohtanninbades in die Bäderheilkunde als eine sehr schätzenswerthe Errungenschaft zu bezeichnen.

E., den 27. Juli 1898.

Dr. Ma."

Dieses Gutachten händigte Ma. dem Mü. erst aus, nachdem ihm dieser ausdrücklich zugesagt hatte, daß es nicht zur Reklame verwendet werde. Am 28. Juli 1898 schickte Mü. das Gutachten ohne weitere Bemerkung an den Angeklagten. Im Oktober 1898 trat der Kaufmann B. in N. Y. mit dem Angeklagten wegen Erwerbung einer Licenz für den Staat New York in Verbindung. B. verhandelte am 20. Oktober 1898 in U. mit der Ehefrau des damals in B. abwesenden Angeklagten. Hierbei zeigte diese das Gutachten des Dr. Ma. vor, worauf B. den Wunsch aussprach, eine beglaubigte Abschrift dieses Schriftstücks zu bekommen. Mit Brief vom 20. Oktober 1898 wandte sich nun die Frau des Angeklagten an M. in St. und bat diesen, die Echtheit des Gutachtens beglaubigen zu lassen; für B. sei dies von großem Vortheil „zur Erlangung aller seiner Ansprüche, die er an die Behörde in N. Y. stelle". Sodann war beigefügt: „ich bemerke ausdrücklich, daß das ärztliche Gutachten nicht zur Veröffentlichung gebracht wird, sondern nur wie zu obigem Zweck". M. sandte diesen Brief an Mü. mit der Bitte, die gewünschte Beglaubigung vornehmen zu lassen. Mü. übergab den Brief dem Ma., worauf dieser, im Vertrauen darauf, daß sein Gutachten dem in dem Brief enthaltenen Versprechen gemäß nicht veröffentlicht werde, dasselbe vom Gerichtsnotar Sch. in E. beglaubigen ließ. Das beglaubigte Gutachten übersandte Mü. am 22. Oktober 1898 dem Angeklagten.

Im November 1898 verfaßte der Angeklagte eine Broschüre mit der Aufschrift „Die elektrischen Lohtanninbäder, neueste und beste Kurmethode bei Gicht, Rheumatismus, Nervenleiden und allen Blutstauungen 2c." und nahm in dasselbe das beglaubigte Gutachten des Dr. Ma. auf, ohne diesen hiervon in Kenntniß zu setzen. Von dieser Broschüre ließ der Angeklagte durch die U.'er Zeitung in U. 10 000 — zum Theil mit dem Bildniß des Angeklagten versehene — Exemplare drucken zu dem Zweck, diese Broschüre in Deutschland, wo der Angeklagte 7 Lohtanninbäder besitzt, zur Anpreisung dieser Bäder zu verbreiten. Das Ma.'sche Gutachten — das bis dahin nicht veröffentlicht war — ist in der Broschüre auf S. 9 und 10 abgedruckt. Die U.'er Zeitung hat die 10 000 Exemplare der Broschüre vollständig fertig gestellt und es hat der Angeklagte schon einige Hundert derselben an das Publikum abgegeben.

Dr. Ma. hat dem Angeklagten sein Einverständniß zum Abdruck seines Gutachtens in der Broschüre niemals weder ausdrücklich noch stillschweigend erklärt, den Abdruck also nicht genehmigt. Der Abdruck ist durchaus gegen seinen Willen erfolgt. Der Angeklagte macht jedoch geltend, er sei der Ansicht gewesen, daß Dr. Ma. — wenn er ihm sein Einverständniß mit dem Abdruck des Gutachtens auch nicht erklärt habe —, so doch thatsächlich mit dem Abdruck einverstanden gewesen sei. Dieses Vorbringen ist aber durch die Beweisaufnahme widerlegt; zwar ist dem Angeklagten nicht nachzuweisen, daß er von dem Brief seiner Frau vom 20. Oktober 1898 (in welchem die Nichtveröffentlichung des Gutachtens ausdrücklich zugesagt ist) vor Abfassung und Vervielfältigung seiner Broschüre Kenntniß erhalten habe. Dagegen hat der Angeklagte, wie schon erwähnt, im Sommer 1898 den M. um eine kurze Zusammenfassung des Ma.'schen Gutachtens mit dem ausdrücklichen Bemerken gebeten, daß er das Gutachten nur für das Patentamt brauche. Schon hieraus ergiebt sich, daß der Angeklagte nicht annehmen konnte, der Verfasser eines zu einem bestimmten Zwecke erbetenen und gegebenen Gutachtens sei mit der Verwendung desselben zu anderen Zwecken einverstanden. Hierzu kommt, daß der Angeklagte gewußt hat, daß den Aerzten der Zweck, zu dem ein von ihnen ausgestelltes Gutachten verwendet wird, keineswegs gleichgültig ist. . . .

. . . . Auf Grund der angeführten Thatsachen steht fest, daß der Angeklagte es nicht nur als möglich, sondern sogar als wahrscheinlich erkannt hat, Dr. Ma. werde mit der Aufnahme seines Gutachtens in die Broschüre und mit dem Abdruck seines Gutachtens nicht einverstanden sein. Der Angeklagte hat sich durch diese Erkenntniß nicht abhalten lassen, den Abdruck des Gutachtens herbeizuführen; es war ihm völlig gleichgültig, ob ein Einverständniß des Dr. Ma. mit dem Abdruck vorliege oder nicht und er hat auch auf die Gefahr hin, daß dieses Einverständniß fehle, den Abdruck des Gutachtens herbeigeführt.

Der Angeklagte hat also vorsätzlich ohne die Genehmigung des (ausschließlich zur Vervielfältigung auf mechanischem Wege berechtigten) Urhebers jenes Gutachtens den Abdruck dieses noch nicht veröffentlichten Schriftwerks in der Absicht, den Nachdruck innerhalb des Deutschen Reichs zu verbreiten, veranstaltet. In irgend einem entschuldbaren thatsächlichen oder rechtlichen Irrthum hat der Angeklagte hierbei nicht gehandelt, insbesondere ist sein Vorbringen, er habe sich dadurch, daß das Ma.'sche Gutachten amtlich beglaubigt gewesen sei, zu dessen Abdruck für berechtigt gehalten, eine offensichtliche Unwahrheit. Da der Urheber des abgedruckten Schriftwerks, Dr. Ma., gegen den Angeklagten rechtzeitig und formrichtig Strafantrag gestellt hat, so war der Angeklagte eines Vergehens gegen § 18 Abs. 1, vergl. mit § 5a, 4 des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken für schuldig zu erklären.

Bei der Strafbemessung war zu berücksichtigen, daß es in ärztlichen Kreisen als unanständig gilt, Gutachten über ein neues Heilverfahren zu Reklamezwecken veröffentlichen zu lassen und daß daher der Angeklagte durch den von ihm veranstalteten unberechtigten Nachdruck den ärztlichen Ruf des Dr. Ma. empfindlich geschädigt hat. Es wurde deshalb auf eine Geldstrafe in Höhe von 200 ℳ erkannt. Zugleich war gemäß § 21 des citirten Gesetzes die Einziehung des den Nachdruck enthaltenden Blattes in den im Eigenthum des Angeklagten und des Druckes stehenden Nachdrucksexemplaren auszusprechen. . . .

b) 222. Urtheil des Reichsgerichts vom 3. Juli 1899.

Die Revision bezeichnet als verletzt den § 21 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken 2c., und gründet die Beschwerde darauf, es sei verkannt worden, daß die sämmtlichen noch vorhandenen Exemplare der den Nachdruck enthaltenden Reklameschrift einzuziehen seien. Dies beruht wohl auf einem (allerdings schwer begreiflichen) Mißverständnisse. In dem angefochtenen Urtheil ist ausgesprochen: „Das Blatt mit den Seiten 9 und 10 in sämmtlichen im Eigenthum des Angeklagten stehenden, insbesondere in den zu Gerichtshänden gebrachten sowie in sämmtlichen im Eigenthum der U.'er Zeitung stehenden Exemplaren der vom Angeklagten hergestellten Broschüre „Die elektrischen Lohtanninbäder" wird eingezogen." Die Seiten 9 und 10 der hier erwähnten Druckschrift befinden sich auf einem Blatte und enthalten, wie in den Urtheilsgründen festgestellt und aus dem Exemplar . . . . ersichtlich ist, eben das von dem Angeklagten unberechtigter Weise zum Abdruck gebrachte ärztliche Gutachten des Dr. Ma. Es ist also

bei dem nur auf einen Theil des Druckwerks sich beschränkenden Nachdruck, entsprechend der Vorschrift in § 21 Abs. 2 des vorgenannten Gesetzes auch nur eine partielle Einziehung angeordnet. Wenn diese Einziehung allerdings auf das ganze Blatt Seite 9 u. 10 sich erstreckt, obwohl dasselbe auch noch andere Theile der Druckschrift mit enthält, so hat das offensichtlich seinen Grund darin, daß bei der äußeren, mechanischen Verbindung des Druckes der als Nachdruck erkannte Theil sich von dem übrigen Blattinhalt nicht trennen, eine weitere Ausscheidung sich unmöglich bewerkstelligen läßt; für diesen Fall erleidet die angezogene gesetzliche Vorschrift eine selbstverständliche Einschränkung. (Vgl. auch § 41 Abs. 3 St.-G.-B., Entsch. des Reichsger. Bd. XII S. 202.)

Eine sonstige Rüge ist nicht erhoben. Die durch die Beschwerde veranlaßte allgemeine Prüfung des Urtheils aber läßt in demselben einen Rechtsirrthum nicht erkennen. Das Rechtsmittel war sonach zu verwerfen.

---

20. Ist die Bezeichnung „Naturheilkundiger, früher Assistent eines Arztes in dessen Naturheilanstalt" als arztähnlicher Titel anzusehen?

223. Urtheil des Landgerichts zu Hamburg vom 29. April 1899 wider A.

Gegen das den Angeklagten von der aus § 147³ der Gewerbeordnung erhobenen Anklage freisprechende Erkenntniß des Schöffengerichts vom 24. Februar d. Js. hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt und im Landgericht beantragt, den Angeklagten in eine Geldstrafe von 10 ℳ zu verurtheilen.

Durch die im Landgericht erneuerte Beweisaufnahme erachtet dieses Gericht als erwiesen, daß der Angeklagte am 20. November 1898 und an anderen Tagen zu Ende 1898 in der hiesigen Zeitung „Generalanzeiger für Hamburg und Altona" eine Annonce erlassen hat, in der es heißt: „F. A., Naturheilkundiger und Hypnotiseur (früher Assistent des Herrn Sanitätsraths Dr. M. in dessen Natur-Heil-Anstalt „Albertsbad" in Ch.), Institut für Naturheilverfahren und hypnotische Behandlungen. Natur- oder giftfreie und operationslose Krankenbehandlung bei inneren und äußeren Krankheiten" u. s. w. Der Angeklagte ist keine geprüfte Medizinalperson; er ist seiner nicht widerlegten thatsächlichen Angabe nach, vom 1. März bis 1. August 1892 in der Naturheilanstalt „Albertsbad" des Sanitätsraths Dr. M. thätig gewesen; er hat die von den Kranken- und Badewärtern ausgeführten Massagen, Einpackungen, Bäder u. dgl. zu überwachen gehabt und hat daselbst einen theoretischen und praktischen Kursus der „Naturheilmethode" durchgemacht. Dr. M. hat ihm unter dem 1. August 1892 ein Zeugniß ausgestellt, in welchem er bezeugt, daß der Angeklagte als Assistent in seiner Naturheilanstalt thätig gewesen sei und sich die wesentlichsten Kenntnisse in der Naturheilmethode angeeignet habe. Seit 1893 hat der Angeklagte theils hier, theils an anderen Orten die „Naturheilmethode" ausgeübt.

Er beruft sich darauf, daß Dr. M. ihn in dem Zeugniß als seinen „Assistenten" bezeichnet habe; und als etwas Anderes habe er auch in der Annonce sich selbst nicht bezeichnet. Er habe nicht einmal gesagt, daß er „Assistent des Sanitätsraths Dr. M." gewesen sei, sondern nur „Assistent des Dr. M. in dessen Anstalt". Dies sei wahr. Er habe das Publikum nicht über seine Qualifikation täuschen und sich nicht einen Titel beilegen wollen, welcher den Glauben erwecke, er sei eine geprüfte Medizinalperson oder ein Arzt; ihm sei auch nicht der Gedanke gekommen, daß Jemand durch seine Annonce in dieser Beziehung irre geführt oder getäuscht werden könne. Die Staatsanwaltschaft hat dem gegenüber ausgeführt, daß die Bezeichnung „Assistent des Sanitätsrath Dr. M." im Publikum den Glauben erwecke und erwecken müsse, der Angeklagte sei Assistenzarzt des Sanitätsraths, eines geprüften Arztes, somit selbst eine geprüfte Medizinalperson. Es kann dahin gestellt bleiben, ob die Bezeichnung „Assistent" thatsächlich eine solche ist, welche nach dem hier üblichen Sprachgebrauch geeignet ist, bei dem hiesigen Publikum den Glauben zu erwecken, daß der Angeklagte eine geprüfte Medizinalperson sei; denn jedenfalls erscheint dem Gerichte nicht hinlänglich erwiesen, daß der Angeklagte die fragliche Bezeichnung habe als Titel gebrauchen wollen, noch daß er dieselbe gebraucht habe, um das Publikum über seine Qualifikation zu täuschen, oder daß er sich bewußt gewesen sei, daß das Publikum dadurch getäuscht werden könne. Er hat in seiner Anzeige ersichtlich nur wörtlich reproduzirt, was der Dr. M. in seinem Zeugniß über ihn gesagt hatte; dafür daß er dem von M. gebrauchten Ausdruck „Assistent in der Anstalt" eine andere weitergehende Bedeutung hat geben wollen als die, welche M. damit verbunden hat (und welche nach dem übrigen Inhalt des Zeugnisses wesentlich die eines Oberkrankenwärters sein soll), liegt nichts vor. Es fehlt auch an Anhaltspunkten dafür, daß er sich bewußt gewesen sei oder sich hätte sagen müssen, daß das Publikum durch die Bezeichnung getäuscht werden könne. Er hat zu seiner Vertheidigung darauf hingewiesen, daß die Bezeichnung „Assistent in einer Naturheilanstalt" doch erheblich differire von der Bezeichnung „Assistenzarzt" oder „Assistent des Dr. . . . ." und diese Auffassung erscheint in der That nicht so sehr unrichtig, daß der Angeklagte dieselbe nicht hätte haben können. Hiernach ist dem Gerichte ein Verschulden des Angeklagten jedenfalls in subjektiver Beziehung nicht hinlänglich erwiesen.

Die Entscheidung des Schöffengerichts erscheint daher zutreffend, die Berufung der Staatsanwaltschaft unbegründet und war somit zu verwerfen. . . .

---

21. Die Beilegung eines arztähnlichen Titels kann auch durch Ankündigung eines Gewerbebetriebes in Verbindung mit dem Namen des Ankündigenden erfolgen.

a) 224. Urtheil des Kaiserl. Oberlandesgerichts zu Colmar vom 15. März 1898 wider den Apotheker D.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß nur derjenige, welcher sich persönlich einen arztähnlichen Titel beilege, auf Grund des § 147³ der Gewerbeordnung bestraft werden könne, muß für eine rechtsirrthümliche, den gesetzlichen Begriff eines derartigen Titels verkennende angesehen werden. Es ist vielmehr in Uebereinstimmung mit der herrschenden Rechtsprechung (Vgl. v. Landmann: Gew.-Ord. zu § 147,3 f. u. f.) anzunehmen, daß die Beilegung eines arztähnlichen Titels im Sinne der erwähnten Strafbestimmung auch durch Ankündigung eines Gewerbebetriebes oder Instituts in Verbindung mit dem Namen des Ankündigenden erfolgen kann. Dieses trifft aber im vorliegenden Falle zu, da nach der thatsächlichen Feststellung der Vorinstanzen der als Arzt im Inlande nicht approbirte Angeklagte durch Zeitungsinserate ein homöopathisches Institut mit homöopathischer Behandlung und Behandlung von Geschlechtsleiden, Flechten, alten Beinwunden nach eigener Methode in seinem Hause unter seinem Namen angekündigt, auch an seiner Hausthür ein Schild mit der Aufschrift „Homöopathisches Institut H. Dittrich" angebracht hat, derartige Ankündigungen aber auf eine ärztliche Ausübung der Heilkunde nach homöopathischer oder einer sonstigen besondern Methode hinweisen. (Vgl. auch Entsch. des Reichsgerichts Bd. 15 S. 170.)

Das hiernach auf materieller Gesetzesverletzung beruhende freisprechende Urtheil des Landgerichts war deshalb nebst den demselben zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen (Vgl. Loewe zu § 393 St.-P.-O. 3b) aufzuheben.

In der Sache selbst konnte nicht entschieden werden, weil es noch thatsächlicher Erörterungen über die in den Vorinstanzen nicht geprüfte Frage bedarf, ob der arztähnliche Titel, welchen der Angeklagte sich beigelegt hat, an sich zur Erweckung des Glaubens, daß derselbe eine geprüfte Medizinalperson sei, geeignet war. Daß dieser Glaube wirklich bei der einen oder anderen

Person erweckt worden ist, gehört nicht zum Thatbestande des § 147³ Gew.-Ord. (Vgl. v. Landmann, Anm. 5 f.; Stenglein: Strafr. Nebengesetze zu § 147 G.-O. Anm. 20; Jurist. Zeitschr. für Elſ.-Lothr. Bd. 22 S. 447). Es war deshalb auch die Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht gemäß § 394 Satz 2 der St.-P.-O. auszusprechen.

b) 225. Urtheil des Kaiserl. Landgerichts zu Metz vom 19. April 1898.

.... In der heutigen Verhandlung hat der Angeklagte zugegeben, daß er, ohne im Inlande als Arzt approbirt zu sein, durch Zeitungsinserate — namentlich auch in der Lothringer Zeitung vom 13. August 1897 — ein homöopathisches Institut mit homöopathischer Behandlung und Behandlung von Geschlechtsleiden, Flechten, alten Beinwunden nach eigener Methode unter seinem Namen angekündigt hat. In dieser Art der Ankündigung ist — der herrschenden Rechtsprechung nach — (vgl. v. Landmann, Gew.-Ordn., zu § 147) die Beilegung eines ärztlichen Titels im Sinne des § 147³ der Gew.-Ordn. zu erblicken, und sie deutet auf eine ärztliche Ausübung der Heilkunde nach homöopatischer oder einer sonstigen besonderen Methode hin. Unzweifelhaft aber ist dieser arztähnliche Titel, den sich der Angeklagte beigelegt hat, an sich geeignet, den Glauben zu erwecken, daß der Inhaber dieses homöopatischen Instituts eine geprüfte Medizinalperson sei. Hierfür spricht die ganze Fassung des fraglichen Inserates. Daß die von dem Angeklagten produzirten Entlastungszeugen bekunden, sie hätten ihn nicht für einen approbirten Arzt gehalten, ist belanglos, da sie ihn von früher her als bloßen Apothekergehülfen kannten. Der Thatbestand des § 147³ der Gew.-Ordn. erscheint hiermit gegeben. Eine mäßige Geldstrafe von 25 ℳ war nach Lage der Sache und bei der bisherigen Straflosigkeit des Angeklagten für ausreichend zu erachten. ....

B. Zahnärzte.

1. Untersagung der Führung des von dem German medical college in Chikago ertheilten Titels „Dr. of dental surgery" auf Grund des Gesetzes vom 27. Mai 1896 über den unlauteren Wettbewerb.

226. Urtheil des Reichsgerichts, II. Civilsenats, vom 17. Mai 1898.

In Sachen des Zahntechnikers T. in A., Beklagten, Revisionsklägers, wider den Zahnarzt S. in A. und den Hofdentist W. daselbst, Kläger, Revisionsbeklagten, ... für Recht erkannt, die gegen das Urtheil des Zweiten Civilsenats des gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgerichts zu Jena vom 2. Oktober 1897 eingelegte Revision wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Revisionskläger auferlegt.

Thatbestand:

Auf eine von den obigen Klägern, welche in A. die zahnärztliche Praxis ausüben, gegen den Beklagten im Januar 1897 erhobene auf den § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 gegründete Klage hat nach vorausgegangener kontradiktorischer Verhandlung das Landgericht zu Altenburg durch Urtheil vom 13. Mai 1897 den Beklagten verurtheilt, in seinen öffentlichen Bekanntmachungen die Bezeichnung seiner Person als Doctor of dental surgery bei Vermeidung einer Geldstrafe von 100 ℳ für jeden Zuwiderhandlungsfall zu unterlassen, auch den Klägern die Befugniß zugesprochen, binnen 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Urtheils den verfügenden Theil desselben öffentlich bekannt zu machen. Dieses Urtheil ist von dem Beklagten mittels Berufung angefochten worden, die Entscheidung des Berufungsgerichts steht noch aus.

Auf Antrag der Kläger vom 22. Mai 1897 hat das Landgericht zu Altenburg durch Beschluß vom 27. Mai 1897 eine einstweilige Verfügung dahin erlassen:

„Dem Beklagten wird bei Vermeidung einer Geldstrafe von 100 ℳ für jeden Zuwiderhandlungsfall verboten, sich in seinen geschäftlichen Bekanntmachungen aller Art, insbesondere in geschäftlichen Zeitungsinseraten, sowie auf öffentlich ausgestellten Namensschildern oder Reklametafeln als Doctor of dental surgery (Doktor der Zahnheilkunde) zu bezeichnen. Der Beklagte hat die am Eingange des Hauses der hiesigen Burgstraße, in welchem sich seine Geschäftsräume befinden, angebrachte, die Bezeichnung seiner Person als Dr. dent. surg. (dipl. Chicago, Jllinois, U. S. A.) tragende Tafel binnen eintägiger Frist von der Zustellung dieses Beschlusses ab zu entfernen. Die Kosten des diese einstweilige Verfügung betreffenden Verfahrens fallen dem Beklagten zur Last."

Der Beklagte hat Widerspruch erhoben und beantragt, die einstweilige Verfügung aufzuheben, eventuell dieselbe nur gegen eine den Klägern aufzuerlegende Sicherheit von mindestens 3000 ℳ aufrecht zu erhalten. Die Kläger haben unbedingte Aufrechterhaltung der einstweiligen Verfügung beantragt.

Das Landgericht zu Altenburg hat mit Urtheil vom 24. Juni 1897, auf dessen ganzen Inhalt Bezug genommen wird, die einstweilige Verfügung vom 25. Mai 1897 bestätigt und dem Beklagten auch die weiteren Kosten des Verfahrens auferlegt.

Der Beklagte hat Berufung eingelegt und beantragt, das angeführte Urtheil sowie die einstweilige Verfügung aufzuheben und den Klägern die Kosten aufzuerlegen.

Zur Begründung der Berufung wurde in prozessualer Beziehung ausgeführt, die Kläger hätten sich unter den Voraussetzungen des § 650 der Civilprozeßordnung die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urtheils vom 13. Mai 1897 sichern können, vermöchten aber nicht die Folgen dieser Unterlassung durch den Antrag auf einstweilige Verfügung zu beseitigen. Eine solche durfte gegen den Beklagten nur erlassen werden, wenn er nach der Verkündung des Urtheils vom 13. Mai 1897 Handlungen vorgenommen hätte, die den Anspruch der Kläger gefährdet erscheinen lassen, was aber nicht der Fall sei.

In materiell-rechtlicher Beziehung bestritt der Beklagte, daß das Erforderniß des § 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1896, nämlich eine unrichtige Angabe thatsächlicher Art vorliege. Mit der angewendeten Bezeichnung behaupte er nur, daß er ein in Chicago, Staat Illinois, Vereinigte Staaten von Amerika, ausgestelltes Diplom besitze, welches ihm den Titel eines Doktors der Zahnheilkunde (doctor of dental surgery) zuspreche. Diese Thatsache aber sei sowohl nach dem Zeugniß des J. M., Vorsitzenden des German medical college zu Illinois, als nach der Auskunft des Kaiserlich Deutschen Konsulats zu Chicago wahr. Nach diesen Urkunden unterliege es keinem Zweifel, daß das in der vorgeschriebenen Form im Staate Illinois inkorporirte und nach den Grundgesetzen dieses Staates staatlicherseits zur Ertheilung von Prüfungszeugnissen und Doktordiplomen berechtigte German medical college dem Beklagten unter dem 4. Dezember 1896 die Würde eines doctor of dental surgery verliehen habe und etwas Weiteres habe der Beklagte nicht behauptet.

Die Kläger haben diese Ausführungen bestritten, sich bezüglich der Befugnisse des German medical college in Chicago auf die erhobene amtliche Auskunft bezogen und die Zurückweisung der Berufung beantragt.

Durch Urtheil des Oberlandesgerichts zu Jena vom 2. Oktober 1897 ist die Berufung zurückgewiesen, und der Beklagte mit den Kosten der Berufungsinstanz belastet worden.

In den Gründen wird zunächst die erhobene prozessuale Beschwerde verworfen, und gebilligt, daß das Landgericht von der Befugniß des § 3 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 Gebrauch gemacht habe. Sodann wird zu § 1 dieses Gesetzes ausgeführt, zunächst könne nicht

bezweifelt werden, daß das Gesetz auf den Geschäftsbetrieb eines Zahntechnikers Anwendung finde und daß die Kläger zur Klageerhebung berechtigt seien, auch betreffe die von den Klägern angefochtene Angabe „Dr. of dental surgery" geschäftliche Verhältnisse des Beklagten, nicht rein persönliche Verhältnisse desselben, denn sie stehe zum Geschäfte, zu der geschäftlichen Qualifikation des Geschäftsinhabers in Beziehung und sei überdies, wie der Vorderrichter zutreffend hervorgehoben habe, geeignet, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Weiterhin wird, den Ausführungen des Beklagten gegenüber, dem Landgerichte darin beigetreten, daß der Beklagte über den Besitz von Auszeichnungen unrichtige Angaben thatsächlicher Art gemacht habe, und zwar mit folgender Begründung: „Beklagter hat sich als Dr. dental surgery, als Doktor der Zahnheilkunde bezeichnet, sich also den Doktortitel beigelegt. Wer sich hier zu Lande als Dr. bezeichnet, behauptet damit, er sei von der Fakultät einer inländischen oder ausländischen Universität zum Doktor promovirt worden. Nach unserer Rechtsordnung und Rechtsanschauung darf sich nur der Doktor nennen, dem dieser Titel von einer Universität oder ähnlichen Korporation des öffentlichen Rechts des Inlandes oder des Auslandes unter staatlicher Autorität und Anerkennung verliehen worden ist; ein Doktortitel, der etwa von einer privaten Gesellschaft, möge diese auch im höchsten wissenschaftlichen Ansehen stehen, verliehen worden wäre, würde als solcher weder vom Staate noch von der Gesellschaft anerkannt werden. Nun verleihen die deutschen Universitäten den Doktortitel mit der Beschränkung auf die Zahnheilkunde nicht. Der Zusatz dental surgery und der weitere Zusatz dipl. Chicago Illinois U. S. A. bringen klar zum Ausdruck, daß der Doktortitel nicht deutschen, sondern amerikanischen Ursprungs sei. Wäre dem Beklagten von einer amerikanischen Korporation des öffentlichen Rechtes unter staatlicher Autorität und Anerkennung der Doktortitel verliehen worden, so würde seine Angabe der Wahrheit entsprechen. So liegt die Sache aber nicht. Ihm ist das Doktordiplom zugegangen von einer Stelle, die die Doktorwürde, den Doktortitel nicht verleihen kann. Das German medical college ist keine Korporation des öffentlichen Rechtes, es ist nicht befugt, Doktoren zu promoviren, das Gesetz hindert es zwar scheinbar nicht daran, als Doktordiplome bezeichnete Schriftstücke auszustellen, durch die Ausstellung eines solchen Schriftstücks wird aber derjenige, dem es ausgestellt ist, nicht Doktor, erlangt er nicht unter staatlicher Autorität und Anerkennung die Doktorwürde, den Doktortitel (vgl. Veröff. des Kaiserl. Gesundheitsamts 1894 S. 257). Behauptet Jemand, im Besitze eines Titels, einer Würde, einer Auszeichnung zu sein, die nur von einer Korporation des öffentlichen Rechtes unter staatlicher Autorität und Anerkennung verliehen werden kann, so ist seine Angabe falsch, nicht nur wenn ihm der Titel ꝛc. überhaupt nicht verliehen worden ist, sondern auch dann, wenn er sich zwar auf eine Verleihung berufen kann, diese aber nicht von einer Korporation des öffentlichen Rechtes ausgeht oder der staatlichen Anerkennung und Autorität entbehrt."

Gegen dieses Urtheil, auf dessen Thatbestand und Gründe im Uebrigen Bezug zu nehmen, hat der Beklagte Revision eingelegt, mit welcher er unter Aufhebung des Urtheils gemäß seinem in der Berufungsinstanz gestellten Begehren zu erkennen beantragt. Für die Kläger, Revisionsbeklagten, ist Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Beklagten wurde damit begründet, daß die Entscheidung des Berufungsgerichts den § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 insofern verletze, als sie von der Annahme ausgehe, der Beklagte habe über seine geschäftlichen Verhältnisse „unrichtige Angaben thatsächlicher Art" gemacht. Da das sogenannte German medical college in Chicago laut der von dem Kaiserlich Deutschen Konsulat in Chicago ertheilten Auskunft zur Verleihung des Titels eines Doctor of dental surgery befugt gewesen sei, habe in dem Gebrauche dieses Titels eine unrichtige Angabe thatsächlicher Art nicht gefunden werden dürfen. Durch die Beifügung der Worte „dipl. Chicago Illinois, U. S. A." habe der Beklagte auf diesen Ursprung seines Titels hingewiesen und darnach eine objektiv richtige Angabe gemacht.

Diese Rüge konnte keinen Erfolg haben. Das Oberlandesgericht hat den erwähnten Zusatz ausdrücklich berücksichtigt, aber gleichwohl in der ganzen Angabe eine Unrichtigkeit erkannt. Dasselbe führt zunächst aus, daß, wer sich hier zu Lande als Dr. bezeichne, damit behaupte, er sei von der Fakultät einer inländischen oder ausländischen Universität zum Doktor promovirt worden; der Zusatz dental surgery und der weitere Zusatz dipl. Chicago, Illinois, U. S. A., welchen der Beklagte mache, bringe klar zum Ausdruck, daß der Doktortitel des Beklagten nicht deutschen, sondern amerikanischen Ursprungs sei; es würde also eine richtige Angabe vorliegen, wenn dem Beklagten von einer amerikanischen Korporation des öffentlichen Rechtes unter staatlicher Autorität und Anerkennung der Doktortitel verliehen worden wäre. Der so festgestellten Bedeutung der fraglichen Angabe findet aber das Berufungsgericht den wahren Sachverhalt nicht entsprechend. Nach der von den beiden Parteien angerufenen Auskunftsertheilung des Kaiserlich Deutschen Konsulats in Chicago vom 29. Januar 1897 soll das sogenannte German medical college in der für Handelsgesellschaften vorgeschriebenen Form im Staate Illinois inkorporirt und zur Ertheilung von Prüfungszeugnissen und Doktordiplomen — auch in absentia — in gleicher Weise zugelassen sein wie etwa einer anderen, die formellen Voraussetzungen der Inkorporation erfüllenden Person oder Gesellschaft die Herstellung eines Handelsartikels gestattet werden würde. Diese Inkorporation an und für sich sei aber für die Frage der Zulassung der Inhaber von solchen Diplomen zur Praxis im Staate Illinois ohne jede Bedeutung, das College werde direkt als ein Schwindelunternehmen bezeichnet, welches in dem Rufe stehe, seine Diplome gegen Zahlung eines gewissen Geldbetrages an irgend eine Persönlichkeit im Auslande zu verkaufen. In Benutzung dieser Auskunft hat das Oberlandesgericht festgestellt, daß der Beklagte sein Doktordiplom von einer Stelle erhalten habe, welche die Doktorwürde, den Doktortitel nicht verleihen könne. Darnach konnte aber das Oberlandesgericht in der erwähnten Bezeichnung, die sich der Beklagte beilegt, eine unrichtige Angabe thatsächlicher Art über den Besitz einer Auszeichnung finden, indem es nämlich der Bezeichnung die Bedeutung beilegt, als behaupte der Beklagte damit, daß er den Doktortitel von einer amerikanischen Korporation des öffentlichen Rechtes unter staatlicher Autorität und Anerkennung verliehen erhalten habe, was thatsächlich nicht der Fall ist. Da in diesem Sinne die Urtheilsgründe des Berufungsgerichts zu verstehen sind, liegt die gerügte Verletzung des § 1 des angeführten Gesetzes nicht vor, und da auch in anderer Beziehung das Gesetz durch die angegriffene Entscheidung nicht verletzt erscheint, mußte daher die Revision zurückgewiesen . . . . werden.

---

2. Unlauterer Wettbewerb durch Führung eines von dem Wisconsin college of Dentistry in Milwaukee verliehenen Doktortitels.

227. Urtheil des Reichsgerichts, 2. Civilsenats, vom 24. April 1900 in Sachen des Zahntechnikers H. E., Beklagten und Revisionsklägers, wider die Zahntechniker K. F., A. G. und F. L., Kläger und Revisionsbeklagte.

Der Beklagte, welcher sich im Jahre 1896 einige Zeit in Nordamerika aufhielt, erwarb im April jenes Jahres in Milwaukee von dem dortigen „Wisconsin college of Dentistry" den Titel eines „Doctor of Dental Surgery" (Doctor chirurgiae dentalis), und

es wurde ihm hierüber das in den Beiakten befindliche von dem Dekan Dr. O. Abert und dem Sekretär Dr. Theodor Walther unterzeichnete Diplom ausgestellt. Nachdem der Beklagte noch im Jahre 1896 von Amerika zurückgekehrt war, brachte er an seinem Hause in O. ein Schild mit der Inschrift an „H. E. . ., in Amerika promovirter Doktor der Zahnheilkunde“ und fügte diesen Zusatz auch in öffentlichen Blättern, in welchen er inserirte, seinem Namen bei. Das erwähnte Wisconsin college of Dentistry, welches seit 15. August 1896 in Milwaukee bestand, war zur Verleihung des Doktortitels ermächtigt, wurde aber am 14. November 1896 deshalb aufgehoben, weil es mit Ausübung dieser Befugniß starken Mißbrauch getrieben hatte. Die Kläger, welche wie der Beklagte in der Stadt O. die Zahnheilkunde ausüben, haben wegen des Gebrauches dieses Titels gegen den Beklagten, gestützt auf § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896, die Untersagungsklage erhoben und zu deren Begründung geltend gemacht: Darin, daß der Beklagte sich den Doktortitel in der bezeichneten Weise beilege, müsse nach den Umständen des Falles eine unrichtige Angabe thatsächlicher Art erblickt werden, dem § 1 des angeführten Gesetzes entsprechend. Das Wisconsin college of Dentistry sei als zahntechnische Lehrschule errichtet worden und die ihm ertheilte Ermächtigung sei ausdrücklich darauf beschränkt gewesen, daß es seinen Abiturienten habe Diplome ausstellen und Grade verleihen dürfen. Der Beklagte sei aber niemals Schüler des college gewesen. Seitens der zahnärztlichen Prüfungsbehörde des Staates Wisconsin sei das genannte college nie als „reputable“ anerkannt worden und die Inhaber der von ihm ausgestellten Diplome seien daher im Gegensatz zu den Besitzern von Diplomen reputabler Institute zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis nicht berechtigt gewesen. Als das college geschlossen worden, seien alle von demselben verliehenen Doktortikel in Amerika selbst für ungültig erklärt worden. Der Beklagte erwecke aber dadurch, daß er sich als einen in Amerika promovirten Doktor der Zahnheilkunde bezeichne, bei dem Publikum die irrige Meinung, als habe er von einer amerikanischen Korporation des öffentlichen Rechtes unter staatlicher Autorität und Anerkennung den Doktortitel erlangt.

Von dem Beklagten, welcher Abweisung der Klage beantragte, wurde hierauf entgegnet, er habe im Frühjahre 1896 in Milwaukee bei genanntem college eine ordnungsmäßige Prüfung abgelegt und es sei ihm von jenem Institute, welches dazu staatlich ermächtigt gewesen, der Doktortitel verliehen worden. Durch den Widerruf des dem college ertheilten Freibriefes und die Aufhebung desselben sei die Gültigkeit der bis dahin verliehenen Doktortitel in keiner Weise berührt worden, wie dies auf Anfrage der Staatssekretär (Casson) von Wisconsin ausdrücklich beurkundet habe. Der Beklagte lege sich sonach mit vollem Rechte den Titel eines in Amerika promovirten Doktors der Zahnheilkunde bei und die Klage stelle sich wegen Mangels des in § 1 des Wettbewerbsgesetzes bezeichneten Erfordernisses als unbegründet dar.

Das Landgericht Offenburg, welches dieses Vertheidigung des Beklagten als gerechtfertigt anerkannte, hat hiernach mit Urtheil vom 21. Februar 1899, auf dessen Thatbestand und Gründe Bezug zu nehmen, die Kläger mit der erhobenen Klage abgewiesen . . . .

Die Kläger haben Berufung eingelegt und zu deren Rechtfertigung vorgetragen: Das Landgericht Offenburg, Strafkammer, habe in den Gründen seines in der Privatklagesache E. gegen M. erlassenen Berufungsurtheiles vom 13. Oktober 1898 das Wisconsin college of Dentistry geradezu als ein „Schwindelinstitut“ bezeichnet, und es stehe sonach fest, daß das college kein ernst zu nehmendes wissenschaftliches Institut, sondern nur ein Geschäftsunternehmen bekannten amerikanischen Stiles gewesen sei. An diesem Charakter habe auch die „Inkorporirung“ und die Ertheilung des Freibriefes nichts zu ändern vermocht. Die Unrichtigkeit der hier in Frage stehenden thatsächlichen Angabe sei darin zu finden, daß der Schein erweckt worden, als sei der Doktortitel von einer amerikanischen Korporation des öffentlichen Rechtes (einer staatlichen öffentlichen Lehranstalt) verliehen worden, während es sich in Wirklichkeit um ein Unternehmen von nur privater Natur gehandelt habe und die ihm gestattete Graduirung ohne staatliche Autorität erfolgt sei. Der Beklagte habe überdies durch die Führung des mehrerwähnten Doktortitels — was vom Landgerichte mit Unrecht verneint worden sei — den Glauben hervorgerufen, als komme jenem Titel der gleiche wissenschaftliche Werth wie einem in Deutschland erworbenen Doktortitel zu.

Der Beklagte suchte hiergegen nachzuweisen, daß es an den Erfordernissen des § 1 des Wettbewerbsgesetzes fehle . . . . Dabei machte er namentlich geltend, durch die Aussagen der in der schöffengerichtlichen Hauptverhandlung (gegen M. wegen Beleidigung) vom 21. April 1898 vernommenen Zeugen sei dargethan worden, daß der Beklagte, nachdem er zuvor die zahnärztliche Staatsprüfung von Illinois abgelegt, im Frühjahre 1896 bei dem Wisconsin college of Dentistry in Milwaukee ein ernstes Doktorexamen bestanden habe, welches schwieriger als die deutsche zahnärztliche Prüfung gewesen sei. Das genannte college sei damals zur Abnahme der Prüfung und auf deren Grund zur Graduirung zum doctor chirurgiae dentalis staatlich autorisirt gewesen und durch die spätere staatliche Schließung des college sei die Gültigkeit der früher ausgestellten Diplome nicht aufgehoben worden. Der Beklagte habe somit ordnungsgemäß in der durch das amerikanische Recht vorgeschriebenen Weise den Titel als Doktor der Zahnheilkunde erworben. Außer den mit Freibrief zur Abnahme des Staatsexamens und zur Graduirung versehenen colleges of Dental Surgery gebe es im Staate Wisconsin überhaupt keine anderen Stellen, welche den Grad eines doctor chirurgiae dentalis verleihen könnten, und insoweit komme denselben daher auch öffentlicher Charakter zu, da etwaige andere Korporationen öffentlichen Rechtes, die hierbei in Betracht zu ziehen wären, dort nicht vorhanden seien. Der Beklagte hat daher Zurückweisung der Berufung beantragt.

Durch Urtheil des Oberlandesgerichtes zu Karlsruhe vom 30. September 1899 wurde nach Antrag der Berufung klagegemäß erkannt: Der Beklagte sei schuldig, bei Vermeidung einer Strafe von 100 ℳ für jeden Fall des Zuwiderhandelns das Inseriren seines Gewerbes mit dem Zusatze „in Amerika promovirter Doktor der Zahnheilkunde“ zu unterlassen sowie an dem an seinem Hause angebrachten Schilde den Zusatz „in Amerika promovirter Doktor der Zahnheilkunde“ zu beseitigen . . . .

In den Gründen wird festgestellt, daß die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vorhanden seien, insbesondere auch, hier abweichend von der Auffassung des Landgerichtes, angenommen, daß die Kläger den ihnen obliegenden Beweis der Unrichtigkeit der hier in Betracht kommenden „Angabe“ erbracht haben. Der Beklagte habe nach der Ansicht des Berufungsgerichtes den Titel eines in Amerika promovirten Doktors, falls er sich keiner unrichtigen Angabe im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmungen schuldig machen wollte, immerhin nur dann gebrauchen dürfen, wenn die Promotion in Amerika bei einem wahrhaft wissenschaftlichen Institute und unter solchen Umständen erfolgt sei, daß der dem Beklagten verliehene Doktortitel als solcher mindestens in Amerika, speziell im Staate Wisconsin, volle Geltung erlangt habe und dort an maßgebender Stelle ernstlich anerkannt sei. Im Einzelnen wird zur Begründung dieses Beweisergebnisses ausgeführt: „Inhaltlich des von dem Kaiserlich Deutschen Konsulate in Chicago an den Reichskanzler erstatteten Berichtes vom 7. Januar 1897 wurde das erwähnte college in Milwaukee von Oskar

Abert im August 1895 gegründet. Da es sich jedoch in jeder Beziehung als ein Schwindelunternehmen erwies, so wurde der Freibrief, welcher dem college die Inkorporationsrechte und sonstige Privilegien — darunter auch die Befugniß zur Verleihung des Doktortitels — ertheilt hatte, auf Antrag des Generalanwaltes des Staates Wisconsin durch Urtheil des zuständigen Kreisgerichtes zu Milwaukee vom 14. November 1896 widerrufen und das Institut geschlossen.

Das Letztere hatte, wie aus dem Schreiben des gleichen Konsulates an den Rechtsanwalt Sch. in O. vom 20. Oktober 1896 hervorgeht, nicht nur die mit seiner Inkorporirung übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt, sondern überhaupt den Anforderungen, welche man nach Auffassung des Generalanwaltes des Staates Wisconsin an ein anständiges zahnärztliches Institut stellen muß, in keiner Weise entsprochen.

Oskar Abert, am 22. Mai 1866 in Frankenstein in Schlesien geboren, war, bevor er sich nach Amerika begab, 1893 von dem Schöffengerichte Breslau wegen Betruges zu einer Geldstrafe von 50 *M* und im Jahre 1894 wegen öffentlicher Beleidigung sowie erschwerter Körperverletzung zu Geldstrafen und mehrwöchentlicher Gefängnißstrafe verurtheilt worden. Nachdem Oskar Abert im August 1895 in Milwaukee das Wisconsin college of Dentistry gegründet hatte, wurde er bereits im gleichen Monate des folgenden Jahres (1896) von dort flüchtig und befand sich bald darauf wegen Diplomschwindels in Chicago in Haft.

Wie sich aus einem früheren, an den deutschen Geschäftsträger in Washington erstatteten Berichte des deutschen Konsulates in Chicago vom 19. November 1897 ergiebt, wurde im Staate Wisconsin der Gewerbebetrieb der Zahnärzte, welcher bis dahin frei gewesen war, durch ein Gesetz vom 28. März 1885 von der Erlangung einer obrigkeitlichen Licenz abhängig gemacht. Die zur Ertheilung dieser Licenz berufene Behörde forderte von den sich meldenden Personen den Nachweis ihrer Befähigung entweder in der Weise, daß dieselben vor der Behörde selbst ein Examen abzulegen hatten, oder daß sie ein von einem reputabeln, gesetzlich inkorporirten zahnärztlichen college ausgestelltes Reifezeugniß beibringen mußten.

Als ein solches reputable college war nun nach dem ersterwähnten Konsulatsberichte vom 7. Januar 1897 das Wisconsin college of Dentistry — wie früher das Wisconsin dental college of Delavan — niemals anerkannt, und auf Grund der von dem college ausgestellten (Doktor-) Diplome wurde im Gegensatz zu denjenigen, welche von „reputabeln" Instituten herrührten, die Berechtigung zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis nicht ertheilt.

Aus Allem diesem geht zur Genüge hervor, daß dem Doktordiplome, auf dessen Grund sich der Beklagte den Titel eines in Amerika promovirten Doktor der Zahnheilkunde beigelegt hat, in Amerika, speziell in dem Staate Wisconsin eine ernste wissenschaftliche Bedeutung niemals beigemessen worden ist und desgleichen heute nicht beigemessen wird, weil das Wisconsin college of Dentistry mit seinem „Dekane" Dr. O. Abert an der Spitze, in Amerika nie ein wissenschaftliches Ansehen genossen hat und nachdem es speziell mit der Verleihung des Doktortitels allen Mißbrauch getrieben hat, durch das Urtheil, in welchem ihm der Freibrief entzogen wurde, als ein Schwindelunternehmen, welches mit Ertheilung der Doktorwürde förmlich Handel trieb, gekennzeichnet worden ist.

Demzufolge muß aber auch in den hier in Frage stehenden Kundgebungen des Beklagten eine unrichtige Angabe thatsächlicher Art im Sinne des § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1896, wodurch gleichzeitig eine Täuschung des Publikums bewirkt worden, erblickt werden.

Denn, wie bereits oben bemerkt, wird der Doktortitel — mag er nun im Inlande oder im Auslande erlangt worden sein — allgemein als ein Prädikat aufgefaßt, bei welchem man als selbstverständlich mindestens so viel voraussetzt, daß es von einem ernstlich der Pflege der Wissenschaft gewidmeten und in dieser Weise anerkannten Institute verliehen worden sei, während ein derartiger Charakter dem Wisconsin college of Dentistry in Milwaukee niemals zukam und nie von maßgebender Seite beigelegt wurde.

Der Täuschung, welche nach dieser Richtung durch die fragliche Angabe des Beklagten bei dem Publikum verursacht wurde, konnte durch den dem Doktortitel beigefügten Zusatz „in Amerika promovirt" schon deshalb nicht vorgebeugt werden, weil es, wie gerichtskundig, in Amerika neben den wegen mannigfacher Mißbräuche berüchtigten zahnärztlichen Instituten von Anfang an auch wirklich gediegene und tüchtige derartige Anstalten, welche ebenfalls den Doktortitel verliehen, gegeben hat und heute noch giebt, so daß es trotz des erwähnten Zusatzes immer noch zweifelhaft bleibt, ob die Promotion zum Doktor bei einem der ersterwähnten diskreditirten oder bei einem reellen wirklich wissenschaftlichen amerikanischen Institute stattgefunden hat.

Gegen dieses Urtheil hat der Beklagte Revision eingelegt mit dem Antrage, dasselbe aufzuheben und nach seinem in der Berufungsinstanz gestellten Antrage zu erkennen. Gegnerischerseits wurde kostenfällige Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision konnte nicht für gerechtfertigt erachtet werden. Es ist zwar zuzugeben, daß der Zusatz „in Amerika promovirter Doktor der Zahnheilkunde", dessen sich der Beklagte bei dem Inseriren seines Gewerbes bedient, insoweit auf Wahrheit beruht, als der Beklagte von einem Institute, welches vorübergehend in Milwaukee bestand, und dem es gelungen war, einen Freibrief, der auch die Befugniß zur Verleihung des Doktortitels umfaßte, zu erlangen, ein Doktordiplom für Zahnheilkunde ausgestellt erhalten hat. Allein in der Begründung der Annahme des Berufungsgerichtes, daß gleichwohl die Angabe im Hinblick auf die wesentliche Bedeutung ihres Inhaltes eine Täuschung enthalte, also eine unrichtige Angabe sei, kann eine Verletzung der maßgebenden Vorschrift des § 1 des Wettbewerbsgesetzes nicht gefunden werden. Davon ausgehend, daß der Doktortitel, möge er im Inlande oder Auslande erlangt sein, allgemein als ein Prädikat aufgefaßt werde, bei welchem man als selbstverständlich mindestens so viel voraussetze, daß es von einem ernstlich der Pflege der Wissenschaft gewidmeten und in dieser Weise anerkannten Institute verliehen worden sei, und als gerichtskundig feststellend, daß auch wirklich gediegene und tüchtige zahnärztliche Institute, welche den Doktortitel verliehen, von Anfang an in Amerika bestanden und noch bestehen, konnte das Berufungsgericht nach dem Charakter der Anstalt, von welcher der Beklagte sein Diplom erwarb, zu dem angeführten Ergebnisse, daß die Auszeichnung nur auf Schein beruhe, gelangen. Denn trotz der formellen Befugniß zur Verleihung des Doktortitels haben die Diplome des erwähnten college, da das Institut nach der Feststellung des Berufungsgerichtes sich als ein Schwindelunternehmen erwies, welches den Anforderungen, die man an ein anständiges zahnärztliches Institut nach der Auffassung des Generalanwalts von Wisconsin stellen muß, in keiner Weise entsprach, mit der Verleihung des Doktortitels allen Mißbrauch trieb und niemals als ein reputable college, dessen Reifezeugnisse zur Erlangung der erforderlichen obrigkeitlichen Licenz für zahnärzliche Praxis genügen konnten, angesehen wurde, in Amerika und speziell im Staate Wisconsin nie die Bedeutung erlangt, welche das Publikum auch mit dem in Amerika erworbenen Doktortitel verbindet, sodaß folgeweise das Publikum wie durch eine völlig unrichtige Angabe in Täuschung versetzt worden ist. Da auch die übrigen Voraussetzungen des auf § 1 des Wettbewerbsgesetzes gestützten Unterlassungsanspruches ohne Rechtsirrthum festgestellt sind, in welcher Beziehung auch ein Angriff nicht erhoben worden ist, mußte daher die Revision zurückgewiesen . . . . . werden.

3. Legt sich ein Dentist durch die Bezeichnung als „Speziolist für Zahnersatz" einen zahnarztähnlichen Titel bei? Begriff des Wortes „Titel" im Sinne des § 147³ der Gewerbeordnung.

228. Urtheil des königl. preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 14. März 1900.

In der Verwaltungsstreitsache des Dentisten L. B. zu K., Klägers und Berufungsklägers, wider die Polizeiverwaltung zu Kattowitz, Beklagte und Berufungsbeklagte, hat das königl. Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, ... für Recht erkannt, daß auf die Berufung des Klägers die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Oppeln vom 10. Juli 1899 . . . . zu bestätigen . . . .

Gründe:

Der Kläger hat an dem von ihm bewohnten Hause ein Schild anbringen lassen mit der Aufschrift: „L. B. . . ., Spezialist für Zahnersatz, Plombiren ꝛc." Die Beklagte forderte ihn durch Verfügung vom 3. Mai 1899 auf, dieses Schild zu entfernen, mit der Androhung, daß sonst die Entfernung nach Einziehung eines Kostenvorschusses von vorläufig 20 ℳ durch einen Dritten werde bewirkt werden. Die hierauf erhobene Klage wies der Bezirksausschuß zu Oppeln am 10. Juli 1899 ab, obwohl der Kläger durch das rechtskräftig gewordene Urtheil des Königl. Schöffengerichts zu Kattowitz vom 3. Juli 1899 mit der Feststellung, daß er sich durch die Bezeichnung auf dem Schilde nicht einen Titel beigelegt habe, durch den der Glauben erweckt werde, er sei eine geprüfte Medizinalperson, von dem ihm zur Last gelegten Vergehen gegen § 147³ der Reichsgewerbeordnung freigesprochen worden war.

Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses hat der Kläger die Berufung eingelegt.

Das Rechtsmittel ist nicht begründet.

Ueber die Zulässigkeit einer solchen Begründung, wie sie der Kläger auf dem Schilde seinem Namen beigefügt hat, oder einer im Wesentlichen übereinstimmenden — Spezialist für Zahnoperationen, für Zahnleidende und dgl. — ist schon häufig entschieden worden. Die herrschende Meinung hat die Unzulässigkeit angenommen (vergl. besonders Reger, Gewerbeordnung, 2. Aufl. S. 287; von Landmann-Rohmer, Gewerbeordnung, 3. Aufl., Bd. II S. 419 und die an beiden Orten gegebenen weiteren Nachweise, ferner Archiv für Strafrecht, Bd. 46 S. 225 und die Anm. 1 daselbst sowie Reger, Entsch. der Gerichte und Verwaltungsbehörden, Bd. XVII S. 271 und Bd. XIX S. 193). Ihr ist beizutreten. Wenn im § 147³ der Reichsgewerbeordnung von der Beilegung eines ähnlichen Titels die Rede ist, so ist darunter nicht, wie der Kläger annimmt, ein Titel in dem engeren Sinne, z. B. des § 360⁸ des Reichsstrafgesetzbuchs zu verstehen, wo der Ausdruck eine durch staatliche Verleihung zu erwerbende, mit Rangstellung verbundene Benennung bedeutet (Olshausen, Commentar zum Strafgesetzbuch, 5. Aufl. S. 1337, Anm. cα zu Nr. 8 des § 360, Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXX S. 329). Das Wort besagt vielmehr nur, wie im § 29 Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung das, was im § 147³ selbst mit der vorher genannten Bezeichnung gemeint ist, d. h. jede Bezeichnung von technischer Bedeutung für die die Heilkunde ausübenden Personen ist ein Titel im Sinne des § 147³ (vgl. Zehnter, die Führung zahnärztlicher Titel, S. 53, 55, 56, 67 und Berger-Wilhelmi, Reichsgewerbeordnung, 15. Aufl. S. 438 zu Ziffer 3 des § 147). Da zur Anwendung des § 147³ in seinem zweiten Theile nicht erforderlich ist, daß schon eine Täuschung des Publikums wirklich eingetreten ist, und sowohl ein vorsätzliches als ein fahrlässiges Handeln sowie überhaupt jeder bewußte Gebrauch auch ohne Verschulden genügt (von Landmann-Rohmer a. a. O. S. 417, 418), so fragt sich nur, ob die vom Kläger angewendete Bezeichnung der als Zahnarzt ähnlich und ob sie geeignet ist, den Glauben zu erwecken, der Kläger sei eine geprüfte Medizinalperson. Beides ist in Uebereinstimmung mit dem Bezirksausschuß und abweichend von der Entscheidung des königl. Schöffengerichts zu Kattowitz zu bejahen. Wie unter einem „Doktor" regelmäßig eine geprüfte Medizinalperson verstanden wird und der Gebrauch des Doktortitels schlechthin deshalb grundsätzlich unter den § 147³ fällt, so wird auch die Bezeichnung als Spezialist für ein Gebiet der Heilkunde so vielfach nur von geprüften Medizinalpersonen angewendet, daß sie der Bezeichnung als Arzt ähnlich und zu täuschen geeignet erscheint, sofern nicht besondere Umstände entgegenstehen. An solchen fehlt es aber hier. Die Zahnheilkunde ist ein Theil der allgemeinen Heilkunde und wird sehr häufig von geprüften Medizinalpersonen, Aerzten und Zahnärzten, ausgeübt. Wenn Kläger seinem Namen die Bezeichnung als Spezialist ohne jeden beschränkenden Zusatz hinzufügt, so läßt sich dies dahin verstehen, daß er mehr sei als diejenigen, die sich mit der Zahnheilkunde befassen, ohne geprüfte Medizinalpersonen zu sein, und das nicht sachkundige Publikum wird als dieses Mehr annehmen, er sei eine geprüfte Medizinalperson. Das nicht sachkundige Publikum aber kommt in Betracht (Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. XVII S. 363), nicht, wie der Kläger will, das vernünftig denkende Publikum. Daß die gewählte Bezeichnung zum Ausdruck bringen soll, der Kläger leiste mehr als jeder andere Gewerbetreibende seines Zeichens, hat der Kläger selbst in der Berufungsinstanz aufgestellt. Wenn er dies nur für die in das Gebiet der Zahnheilkunde fallenden rein technischen Arbeiten gelten lassen will, so übersieht er dabei, daß die Bezeichnung eine solche Beschränkung nicht enthält. Es sind insbesondere auch die besonders bezeichneten Thätigkeiten des Ersetzens und Plombirens von Zähnen keine rein technischen Arbeiten, sondern werden vielfach von geprüften Medizinalpersonen vorgenommen. Daß Bezeichnungen, wie Spezialist für Hühneraugenoperationen oder Spezialist für Aderlassen, nicht unter den § 147³ fallen, mag dem Kläger zugegeben werden. Es ist dabei aber auch nicht, wie bei der vom Kläger angewendeten Bezeichnung, der Ausdruck Spezialist mit einem Zweige der Heilkunde in Verbindung gebracht, in dem geprüfte Medizinalpersonen thätig zu sein pflegen.

Die Vorentscheidung mußte hiernach bestätigt werden . . . .

---

4. Verbot, das von einem außerpreußischen Hofe verliehene Prädikat als Hofzahnarzt in Preußen zu führen.

229. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 13. Juni 1900.

In der Verwaltungsstreitsache des Fräuleins C. R. zu M., Klägerin und Berufungsklägerin, wider den Königl. Polizeipräsidenten zu Magdeburg, Beklagten und Berufungsbeklagten, hat das Königl. Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, . . . für Recht erkannt, daß auf die Berufung der Klägerin die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Magdeburg vom 25. November 1899 zu bestätigen . . . .

Gründe:

Die Klägerin bezeichnet sich auf einem Schilde an dem von ihr bewohnten Hause und in sonstigen Ankündigungen außer als in Amerika approbirte und promovirte Zahnärztin auch noch als Großherzoglich Mecklenburgische Hof-Zahnärztin. Durch Patent vom 17. März 1896 ist ihr nämlich von Seiner Königl. Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin das Prädikat als Großherzoglicher Hofzahnarzt verliehen worden. Die zur Führung dieser Auszeichnung in Preußen nachgesuchte Erlaubniß wurde ihr jedoch im Dezember 1896 und, obwohl ein, weil sie das Prädikat trotzdem führte, anhängig gemachtes Strafverfahren mit ihrer Freisprechung geendigt hatte, wiederum im Juni 1899 versagt. Letzteres wurde ihr durch folgende Verfügung des Beklagten vom 7. Juli 1899 bekannt gemacht:

„Im Auftrage des Herrn Ministers des Königlichen Hauses wird Ihnen auf Ihr Gesuch vom 7. Januar 1899 um Zulassung der Führung des Prädikats als Großherzoglicher Hofzahnarzt in Preußen ergebenst er-

öffnet, daß der Herr Minister nicht in der Lage ist, Ihre Bitte zu gewähren. Der zuständige Herr Kultusminister, welcher sich gutachtlich über Ihr Gesuch geäußert hat, ist prinzipiell dagegen, daß den nicht in Deutschland approbirten Zahnärzten die Führung eines arztähnlichen Titels gestattet wird.

Sie werden daher aufgefordert, Sich des Prädikats als Großherzoglich Mecklenburgischer Hofzahnarzt in Preußen nicht mehr zu bedienen, und in öffentlichen Ankündigungen jeden Hinweis auf diese Auszeichnung hier zu unterlassen".

Die hierauf erhobene Klage wies der Bezirksausschuß zu Magdeburg am 25. November 1899 ab. Der gegen dieses Urtheil eingelegten Berufung mußte der Erfolg versagt werden.

Mit der Klägerin ist davon auszugehen, daß die Klage sich lediglich gegen das in der Verfügung des Beklagten vom 7. Juli 1899 enthaltene Verbot der Bezeichnung als Großherzoglich Mecklenburgischer Hofzahnarzt richtet. Dieses Verbot hat der Vorderrichter zutreffend als gerechtfertigt angesehen. Das Oberverwaltungsgericht hat bereits wiederholt ausgesprochen, daß es zur Führung eines von einem nicht preußischen Hofe einem Preußen verliehenen Hofprädikats in Preußen der Genehmigung des Landesherrn oder der von ihm dazu berufenen Stelle, des Ministeriums des Königlichen Hauses, bedarf, daß es ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung ist, wenn Jemand ohne diese nach öffentlichem Rechte erforderliche Genehmigung ein auswärtiges Hofprädikat führt, und daß die Polizei einen solchen Verstoß auf Grund des § 10, Titel 17, Theil II des Allg. Landrechts entgegentreten darf (vgl. die Urtheile vom 27. April 1891 III 363, 22. Oktober 1891 III 934, — Preuß. Verwaltungsbl. Bd. XIII S. 54; Kunze-Kautz, Rechtsgrundsätze des Oberverwaltungsgerichts Bd. II S. 349; Bochmann, Rechtsgrundsätze S. 537 — und vom 7. Dezember 1898 III 1686). Da die Klägerin die Genehmigung zur Führung des ihr verliehenen Großherzoglich Mecklenburgischen Hofprädikats nicht erhalten hat, so konnte daher das an sie erlassene Verbot ergehen.

Dieses ist allerdings der Wortfassung nach insofern zu weit, als es auch die Bezeichnung als Großherzoglich Mecklenburgischer Hofzahnarzt in Druckschriften umfaßt, hiergegen aber ein präventives polizeiliches Einschreiten nicht zuläßig ist (Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXIII S. 276, Bd. XXVIII S. 326, Bd. XXX S. 418). Die Verfügung vom 7. Juli 1899 läßt sich jedoch auch noch dahin verstehen, daß das der polizeilichen Einwirkung entzogene Gebiet der Druckschriften nicht hat mitgetroffen werden sollen, und ist deshalb so zu verstehen.

Ob die Klägerin durch die Führung des Prädikats auch gegen § 360 Nr. 8 des Reichsstrafgesetzbuchs oder gegen § 147 Nr. 3 der Reichsgewerbeordnung verstoßen hat, was der Strafrichter beides verneint hat und der Vorderrichter hinsichtlich der letzteren Vorschrift ebenfalls verneint, bedarf hiernach keiner Untersuchung (vgl. für den § 147 Nr. 3 Zehnter, Führung zahnärztlicher Titel S. 33 ff.) . . . .

---

5. Polizeiliche Untersagung der Führung eines in Amerika erworbenen im Inlande nicht genehmigten zahnärztlichen Doktortitels.

230. Urtheil des Königl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 27. Juni 1900.

In der Verwaltungsstreitsache des in Amerika approbirten Zahnarztes P. S. zu St., Klägers, wider den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Pommern, Beklagten, hat das Königl. Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, . . . für Recht erkannt, daß der Kläger mit seiner Klage gegen den Bescheid des Beklagten vom 5. Januar 1900 abzuweisen . . . .

Gründe:

Der Kläger ist am 28. November 1898 von dem Illinois State Board of Dental Examiners im Staate Illinois (Nord-Amerika) nach abgelegter Prüfung zur Ausübung der Zahnheilkunde für befähigt erklärt und am 3. März 1899 von der Academia Medicinae Dentariae Germanico-Americana zu Chicago zum Doctor chirurgiae dentariae ernannt worden. Die Ertheilung der nachgesuchten Genehmigung zur Führung des letzteren Titels hat der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten durch Erlaß vom 27. Juni 1899 und auf ein später wiederholtes Gesuch nochmals durch Erlaß vom 9. Dezember 1899 abgelehnt.

Der Kläger hat an dem Hause, in welchem er wohnt, zwei Schilder je mit der Aufschrift: „Dr. chir. dent. S., American Dentist. In Amerika staatlich approbirt", und an seinem Sprechzimmer ein Schild mit der Aufschrift: „Dr. chir. dent. S. In Amerika approbirt." Es erging deshalb am 21. September 1899 die folgende Verfügung der Königlichen Polizeidirektion zu Stettin an ihn:

„Nach amtlicher Feststellung führen Sie auf Geschäftsschildern am Eingange des Hauses . . . . . . sowie am Eingange Ihres Sprechzimmers den Titel Dr. chir. dent., ohne im Besitze der hierzu erforderlichen Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten zu sein, wie solche durch die Verordnung vom 7. April 1897 (Gesetzsamml. S. 99) vorgeschrieben ist. Ich fordere Sie hierdurch auf, den bezüglichen Vermerk auf den Schildern binnen 10 Tagen nach Empfang dieser Verfügung zu entfernen, widrigenfalls diesseits die Entfernung der Schilder auf Ihre Kosten, deren vorherige Einziehung erfolgt, veranlaßt wird. Weitere Maßregeln bleiben vorbehalten."

Die hierüber geführte Beschwerde wies der Königl. Regierungspräsident zu Stettin durch den Bescheid vom 20. Oktober 1899 mit nachstehender Begründung ab:

„Nach § 1 der Königl. Verordnung vom 7. April 1897 bedürfen Preußische Staatsangehörige, welche einen akademischen Grad außerhalb des Deutschen Reiches erworben, zur Führung des damit verbundenen Titels der Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten. Die Ertheilung dieser Genehmigung ist zuständigen Orts unter dem 27. Juni cr. abgelehnt worden. Das Vorgehen des Herrn Polizeipräsidenten erschien daher durchaus berechtigt und bedurfte nicht der zuvorigen gerichtlichen Feststellung, daß Sie zur Beilegung des fraglichen Titels nicht befugt und bei Zuwiderhandlung strafbar seien (vgl. § 3 a. a. O. und § 147 zu 3 der Reichsgewerbeordnung)."

Auf die weitere Beschwerde beschied der Beklagte den Kläger am 5. Januar 1900 ablehnend, indem er ausführte:

„Die bei dem Herrn Minister unter dem 8. Oktober v. Js. beantragte Genehmigung des von der Academia medicinae Dentariae Germanico-Americana zu Chicago ausgestellten Titels eines „Doctor Chirurgiae Dentariae" in Preußen ist Ihnen durch den Erlaß des Herrn Ministers vom 9. Dezember 1899 wiederholt versagt worden. Ebenso weise ich die erneute Beschwerde ohne Datum (hier am 3. d. Mts. eingegangen) zurück. Da sie keine Berechtigung haben, den gedachten Titel in Preußen zu führen, so werden auch selbstverständlich die Behörden Ihnen diesen Titel nicht in der Adresse geben."

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger geklagt. Der Klage mußte jedoch der Erfolg versagt werden.

Es handelt sich nicht darum, ob der Kläger sich als American-Dentist und als in Amerika staatlich approbirt bezeichnen darf, auch nicht darum, ob er sich durch die Bezeichnung als Dr. chir. dent. einen arztähnlichen Titel beilegt, durch den der Glauben erweckt wird, er sei eine im Inlande geprüfte Medizinalperson (vgl. Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. XVII S. 356, Bd. XXX S. 326, Bd. XXXI S. 308). Die Königl Polizeidirektion zu Stettin ist vielmehr lediglich deshalb gegen ihn eingeschritten, weil die Führung des Doktortitels gegen die Königl. Verordnung, betr. die Führung der mit akademischen Graden verbundenen Titel, vom 7. April 1897 verstößt, und dieses Einschreiten ist durchaus be-

rechtigt. Außer Zweifel ist, daß zu den mit akademischen Graden verbundenen Titeln im Sinne des § 1 der Verordnung der Doktortitel gehört, daß auch die sonstigen Voraussetzungen des § 1 gegeben sind, und daß, da der Doktortitel erst am 3. März 1899 verliehen worden ist, die Verordnung nach ihrem § 4 dem Kläger gegenüber Anwendung findet, ferner daß wegen des Mangels der Genehmigung, deren sonach der Kläger bedurfte, diesem polizeilich auf Grund des § 10 Titel 17 Theil II des Allg. Landrechts die Führung des Doktortitels untersagt werden konnte, da er dadurch der öffentlichen Ordnung zuwiderhandelt.

Wenn der Kläger die Gültigkeit der Verordnung bemängelt, so geht das fehl. Es kann dahin gestellt bleiben, ob nicht schon deshalb die Verordnung als verbindlich anzusehen wäre, weil sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sei (Art. 106 der Verfassungsurkunde, s. Urtheil des Kammergerichts vom 22. Februar 1900 in dessen Jahrbuch, Neue Folge Bd. I. C S. 3). Denn es unterliegt keinem Bedenken, daß sie nicht, wie der Kläger will, „ein Gesetzes-Erweiterungsakt“, sondern ein Verwaltungsakt ist, für den der König nach dem § 7 Titel 13 Theil II des Allg. Landrechts, wonach Würden zu verleihen nur dem Oberhaupte des Staates gebührt, und den Art. 50 und 45 der Verfassungsurkunde, nach denen dem Könige die Verleihung von mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen und ferner die vollziehende Gewalt zusteht, ohne Mitwirkung des Landtags und ohne die Voraussetzungen einer Nothverordnung (Art. 63 der Verfassungsurkunde) zuständig ist (vgl. Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. VI S. 58, 59). Allerdings ist bisher die Anwendbarkeit des § 360 Nr. 8 des Reichsstrafgesetzbuchs in dem Falle verneint worden, wo Jemand einen Doktortitel führte, der ihm von einer zur Verleihung berechtigten ausländischen Universität verliehen war (s. Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch Anm. c zu Nr. 8 des § 360). Sollte dies seit der Verordnung vom 7. April 1897 nicht mehr gelten (vgl. das angezogene Urtheil des Kammergerichts), so würde durch die Verordnung doch der § 360 Nr. 8 nicht in einer Weise erweitert worden sein, die einen Gesetzgebungsakt erforderte. Der § 360 Nr. 8 hat keinen in sich abgeschlossenen Thatbestand; er will gewisse Eingriffe in die staatliche Verwaltung verhindern und empfängt deshalb einen wesentlichen Theil seines Inhalts erst aus dem Landesrechte. Läßt sich aber das Letztere, wie bei der Verordnung vom 7. April 1897 der Fall ist, ohne einen Gesetzgebungsakt ändern, so hat diese Aenderung mittelbar eine Aenderung des § 360 Nr. 8 zur Folge und kann namentlich auch dessen Anwendungsgebiet erweitern.

Konnte hiernach die Polizeidirektion zu Stettin dem Kläger die Führung des Doktortitels untersagen, so war sie selbstverständlich auch befugt, ihm die Entfernung der Schilder mit den unzulässigen, einen untrennbaren Theil derselben bildenden Aufschriften aufzugeben.

Die der Anordnung hinzugefügte Androhung ist nicht besonders beanstandet und nicht zu beanstanden. Sollte § 360 Nr. 8 des Strafgesetzbuches gegen den Kläger anwendbar sein, so wäre eine Exekutivstrafe nach dem Satze ne bis in idem sogar unzulässig gewesen. . . .

---

6. Die Academia Illinois zu Chikago ist zur Verleihung des Doktortitels nicht befugt.

231. Urtheil des königl. preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 19. Dezember 1900.

In der Verwaltungsstreitsache des Zahntechnikers F. B. zu B., Klägers und Berufungsklägers, wider den königl. Polizeipräsidenten zu Breslau, Beklagten und Berufungsbeklagten, hat das königl. Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, ... für Recht erkannt, daß auf die Berufung des Klägers die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Breslau vom 22. März 1900 zu bestätigen . . . . .

Gründe:

Dem Kläger wurden durch ein vom 18. März 1897 datirtes Diplom der Academia Illinois zu Chikago der Grad, die Rechte und die Vorrechte eines Doktors der Zahnheilkunde verliehen. Als er von diesem Titel auf seinen Geschäftsschildern Gebrauch machte, erließ der Beklagte an ihn die folgende Verfügung vom 28. August 1899:

„Nach amtlicher Feststellung befindet sich auf den von Ihnen an der Ecke des Hauses G . . . . platz No. 2 bezw. am Hauseingang daselbst angebrachten Schildern die Aufschrift: „F . . . . B . . . ., Doktor der Zahnheilkunde, in Amerika promovirt“ und „Dr. chir. dent. F. B . . . . . . in Amerika promovirt.“ Wie ferner diesseits bekannt, haben Sie diesen Doktortitel in der Akademie Illinois erworben. Nachdem nunmehr amtlich bekannt geworden ist, daß diese Akademie Illinois ein Institut ohne wissenschaftliche Bedeutung und ohne jede wissenschaftliche Grundlage ist, kann die Weiterführung des Titels nicht ferner gestattet werden. Zur Vermeidung von Irrthümern im Publikum werden Sie daher im allgemeinen polizeilichen Interesse gemäß § 10 Theil II Tit. 17 des Allg. Landrechts, § 20 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 bezw. § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 hierdurch aufgefordert, innerhalb 8 Tagen nach Empfang dieser Verfügung die bereits erwähnte Aufschrift auf den Schildern bezw. letztere selbst entfernen zu lassen, widrigenfalls die zwangsweise Entfernung der Schilder auf Ihre Gefahr und Kosten diesseits veranlaßt werden wird.

Gleichzeitig wird Ihnen hiermit untersagt, sich fernerhin des Titels eines Dr. chir. dent. bezw eines Doktors der Zahnheilkunde öffentlich zu bedienen, widrigenfalls Sie in jedem einzelnen Falle Ihre Bestrafung zu gewärtigen haben.“

Die hierauf angestellte Klage wies der Bezirksausschuß zu Breslau am 22. März 1900 ab. Der gegen dieses Urtheil eingelegten Berufung mußte der Erfolg versagt werden.

Dem Kläger ist zwar zuzugeben, daß die Annahme des Vorderrichters, die Bezeichnung als Doktor der Zahnheilkunde verstoße gegen den § 147[3] der Reichsgewerbeordnung, nicht zutrifft. Der sich unmittelbar anschließende Zusatz „in Amerika promovirt“ läßt selbst bei dem nicht sachkundigen Theile des Publikums nicht den Glauben aufkommen, der Kläger sei eine im Inlande geprüfte Medizinalperson. Die Sachlage ist eine ähnliche, wie die, auf welche sich in den Urtheilen des Oberwaltungsgerichts vom 6. September 1888 (Entsch. Bd. XVII S. 356 ff.) die Ausführungen S. 361—364 und vom 5. Oktober 1896 (Entsch. Bd. XXX S. 326 ff.) diejenigen S 328—329 beziehen.

Auch durch die Bezeichnung als Dr. chir. dent. wird noch nicht dem § 147[3] zuwider gehandelt (Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 25. Februar 1897, Entsch. Bd. XXXI S. 308), umsoweniger, als ihr ebenfalls hinzugefügt ist, „in Amerika promovirt“.

Deswegen ist das polizeiliche Vorgehen gegen den Kläger gerechtfertigt, weil die Academia Illinois in Chikago zur Verleihung des Doktortitels nicht berechtigt war, und zwar ist es aus diesem Grunde nicht bloß, wie der Vorderrichter angenommen hat, hinsichtlich der Bezeichnung als Dr. chir. dent. gerechtfertigt, sondern auch hinsichtlich der als Doktor der Zahnheilkunde. Wie bei einer ungültigen ausländischen Approbation (Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. XXX S. 329 ff.), so kann auch bei einer ungültigen ausländischen Promotion die Polizei gegen die darauf beruhende Bezeichnung einschreiten, weil die gewerbliche Ordnung (§ 10 II 17 des Allg. Landrechts) gestört wird. Daß aber die Academia Illinois in Chikago, von der der Kläger sein Doktordiplom erhalten hat, nichts weiter als ein Schwindelunternehmen ist, das auch nach amerikanischem Rechte nicht befugt war, in ordnungsmäßiger Weise den Doktortitel zu verleihen, ist mit dem Vorderrichter nach der Auskunft des Kaiserl. Konsulats zu Chikago vom 30. Januar 1897 und

27. Juli 1898 unbedenklich anzunehmen. Dieses gilt, obwohl der Kläger das Diplom erst erhalten hat, nachdem er der Akademie einige schriftliche theoretische Arbeiten und einige technische Arbeiten übersandt hatte.

Hiernach ist die angefochtene Verfügung mit Recht erlassen worden sowohl, soweit es sich um die Beseitigung der Aufschriften auf den Schildern oder der Schilder selbst, als soweit es sich um das Verbot der künftigen Führung des Titels eines Dr. chir. dent. bezw. eines Doktors der Zahnheilkunde handelt . . . . .

---

7. Unbefugte Führung eines zahnärzlichen Doktortitels. Gültigkeit der Königl. Verordnung vom 7. April 1897, betr. die Führung der mit akademischen Graden verbundenen Titel.

a) 232. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Danzig vom 3. November 1899 wider Frl. K.

Durch schöffengerichtliches Urtheil ist die Angeklagte unter der thatsächlichen Feststellung,

„daß sie als preußische Staatsangehörige in Danzig im Jahre 1898 und bis in die neueste Zeit hinein unbefugt die Doktorwürde angenommen hat",

wegen Uebertretung des § 360 [8] St.-G.-B. und der Königl. Verordnung vom 7. April 1897 (Gesetzsamml. 1897 S. 99—100) zu 3 ℳ Geldstrafe . . . . verurtheilt worden.

Sie hat gegen dieses Urtheil rechtzeitig Berufung eingelegt und ihre Freisprechung beantragt, indem sie die Rechtsgültigkeit dieser Verordnung bestreitet. Sie führt aus, die Königl. Verordnung vom 7. April 1897 stelle sich als eine Erweiterung des Geltungsbereichs des § 360 [8] St.-G.-B. dar; solche Erweiterung eines Gesetzes dürfe nur durch Gesetz geschehen, daher müsse die Verordnung als Verordnung mit Gesetzeskraft nach Art. 63 der Preuß. Verfassungs-Urkunde betrachtet werden. Als solche bedürfe sie indessen der Gegenzeichnung des gesammten Staatsministeriums. Da diese Verordnung aber nur von dem Kultusminister gegengezeichnet sei, seien die formellen Voraussetzungen nicht erfüllt und die Verordnung, als nicht gehörig verkündet, unverbindlich.

Das Gericht ist zunächst der Ansicht, daß es sich im vorliegenden Falle nicht um eine Nothverordnung handelt, sondern um eine Verordnung, die der König kraft seiner vollziehenden Gewalt auf Grund des Artikels 45 der preußischen Verfassung erlassen hat, eine sogen. Verwaltungsverordnung. Eine die Stelle des Gesetzes vertretende Nothverordnung im Sinne des Art. 63 der Verfassung sollte mit der vorliegenden Verordnung nicht erlassen werden und ist auch nicht erlassen worden, weil die Zwecke, deren Erreichung jener Verfassungsartikel im Auge hat, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes, gar nicht in Frage standen.

Das Gericht ist aber auf die Natur und die materielle Gültigkeit der fraglichen Verordnung einzugehen gar nicht befugt, weil jede Königl. Verordnung, die in der gehörigen Form verkündet worden ist, nach Art. 106 der Verfassung ohne Prüfung ihrer Rechtsgültigkeit vom Richter anzuwenden ist.

Gehörig verkündet ist eine Verordnung, wenn sie von dem Könige unterzeichnet, von einem Minister gegengezeichnet und in die Gesetzsammlung aufgenommen worden ist. Die Erfordernisse ergeben sich aus dem Art. 45 der Verfassung, wonach der König „die Verkündigung des Gesetzes befiehlt und die zu deren Ausführung nöthigen Verordnungen erläßt", in Verbindung mit dem Art. 44 derselben, wonach „alle Regierungsakte des Königs", also hier insbesondere der Erlaß einer Verordnung, „zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers bedürfen", und ferner aus dem Gesetze vom 3. April 1846 § 1, wonach „landesherrliche Erlasse Gesetzeskraft nur durch die Aufnahme in die Gesetzsammlung erlangen." Selbst für eine Nothverordnung im Sinne des Art. 63 der Verfassung würde die bezeichnete Verkündungsform genügen, um sie für den Richter verbindlich zu machen (vgl. Arndt, Komm. zur Verfassung Art. 63 Anm. 2 u. Art. 106, Anm. 2). Die dort vorgeschriebene Verantwortlichkeit des gesammten Staatsministeriums besteht den Kammern gegenüber, diesen gegenüber wird auch ein einzelner Minister durch seine fehlende Unterschrift nicht befreit. Diese Verantwortlichkeit des Gesammtministeriums gegenüber den Kammern bedingt aber nicht, daß nun auch die Gegenzeichnung sämmtlicher Minister zur gehörigen Verkündung gehöre. Eine besondere Form der Verkündung ist durch Art. 63 nicht bestimmt, dieselbe folgt vielmehr den allgemeinen Regeln, nach denen die Gegenzeichnung eines Ministers genügt.

Hieraus erhellt, daß Verordnungen jedweder Art, Nothverordnungen, Rechts- und Ausführungsverordnungen, die von dem Könige erlassen, von einem Minister gegengezeichnet und in die Gesetzsammlung aufgenommen worden, vom Richter anzuwenden sind.

Die hier in Rede stehende Verordnung vom 7. April entspricht diesen Erfordernissen. Sie ist vom Könige erlassen, gegengezeichnet von dem damaligen Staatsminister Bosse und aufgenommen in die Nr. 14 der Gesetzsammlung für 1897 S. 99, 100. Sie ist daher anzuwenden.

Da das erste Urtheil in thatsächlicher Beziehung nicht angefochten ist, die Angeklagte selbst zugiebt, die durch § 1 der fraglichen Verordnung vorgeschriebene Genehmigung des Kultusministers zur Führung des in Amerika erworbenen Doktortitels nicht erhalten zu haben, so war die thatsächliche Feststellung des Vorderrichters aufrecht zu erhalten und die Berufung zu verwerfen . . . . .

b) 233. Urtheil des Königl. Kammergerichts zu Berlin vom 22. Februar 1900.

Die Revision der Angeklagten, welche Verletzung materieller Rechtsvorschriften rügt, konnte keinen Erfolg haben. Im Jahrgang 1897 der amtlichen Gesetzsammlung ist auf S. 99 ff. unter Nr. 3895 eine „Verordnung, betr. die Führung der mit akademischen Graden verbundenen Titel vom 7. April 1897" erschienen, welche mit den Worten beginnt „Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen hierdurch was folgt", und im § 1 Folgendes vorschreibt: „Preußische Staatsangehörige, welche einen akademischen Grad außerhalb des Deutschen Reiches erwerben, bedürfen zur Führung des damit verbundenen Titels der Genehmigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten". § 4 bestimmt: „die vorstehende Verordnung greift bezüglich aller akademischen Grade Platz, welche nach dem 15. April 1897 verliehen werden. Für akademische Grade, welche vor diesem Zeitpunkte verliehen sind, bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen." Hieran schließt sich die Formel: „Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrücktem Königlichen Insiegel. Gegeben, Berlin im Schloß, den 7. April 1897 (L. S.) Wilhelm. Bosse."

Die Revision bemängelt die Gültigkeit der Verordnung; sie enthalte eine Erweiterung des Geltungsbereichs des § 360 [8] R.-St.-G.-B., und die betreffende Materie hätte daher durch Gesetz geregelt werden müssen. Eventuell, wenn man eine Nothverordnung im Sinne des Art. 63 der Verfassung annehme, hätte eine Gegenzeichnung des ganzen Ministeriums, welche einen Bestandtheil der Verkündung bilde, also nicht bloß, wie geschehen, des Kultusministers erfolgen müssen. Diese Ausführungen sind rechtsirrthümlich. Die verfassungsmäßig vorgeschriebene ministerielle Gegenzeichnung (Art. 44, 63 der Verfassungsurkunde) ist, wie der Vorderrichter zutreffend hervorhebt, ein Bestandtheil des Erlasses, nicht der Verkündung der Verordnung. Ueber die Verkündung enthält die Verfassung keine Vorschriften; hierfür ist lediglich der § 1 des Gesetzes vom 3. April 1846 maßgebend. Darnach ist zur Verkündung landesherrlicher Erlasse, welche

Gesetzeskraft erhalten sollen — also der Gesetze und Königlichen Verordnungen — die Aufnahme in die amtliche, im Bureau des Staatsministeriums redigirte Gesetzsammlung erforderlich und ausreichend (vgl. Arndt, Verfassungsurkunde S. 175, 3. Aufl.). Nach Art. 106, Abs. 2 der preuß. Verfassung steht dem Richter die Prüfung der formellen und materiellen Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter Königlicher Verordnungen nicht zu. Zu prüfen ist daher lediglich, ob der Erlaß als Königl. Verordnung verkündet und die Verkündung gehörig, d. h. durch Aufnahme in die Gesetzsammlung erfolgt ist. Beides ist hier der Fall.

Die Ausführung der Revision, daß in eine unverantwortlich redigirte Gesetzsammlung Bestimmungen Aufnahme finden könnten, die mit dem bestehenden Recht im Widerspruch ständen, ist unbeachtlich, da sie nur die vom Richter nicht zu prüfende Zweckmäßigkeit des Gesetzes vom 3. April 1846 betrifft.

Die Angeklagte hat unstreitig als preußische Staatsangehörige 1898 ohne Genehmigung des Kultusministers einen außerhalb Preußens erworbenen Doktortitel geführt, der ihr nach §§ 1 und 4 der Verordnung vom 7. April 1897 nicht zukam; sie ist deshalb mit Recht aus § 360 [8] R.-St.-G.-B.'s bestraft worden. Die Revision war daher . . . . zurückzuweisen.

---

8. Unbefugte Führung eines amerikanischen zahnärztlichen Doktortitels.

234. Urtheil des Königl. Landgerichts I zu Berlin vom 21. April 1900 wider den Zahntechniker K.

Der Vorderrichter hat den Angeklagten unter der thatsächlichen Feststellung, daß er zu B. als preußischer Staatsangehöriger den bei der Columbian-Universität zu Washington im Juni 1898 erworbenen Titel eines Doctor of Dental Surgery ohne ministerielle Genehmigung geführt hat, auf Grund des § 360 Nr. 8 St.-G.-B. in Verbindung mit der Königl. Verordnung vom 7. April 1897 (§§ 1, 4) zu einer Geldstrafe von 50 ℳ verurtheilt. Hiergegen hat der Angeklagte Berufung eingelegt und seine Freisprechung beantragt. Dem Rechtsmittel war der Erfolg zu versagen.

Der Angeklagte hat sich nach Erwerb des genannten Titels im Juni 1898 mittels Eingabe vom 12. August 1898 um die ministerielle Genehmigung zur Führung des Titels beworben. Dieselbe ist ihm unter dem 19. August 1898 versagt worden. Trotzdem hat er sich auf seinen Schildern und in Annoncen „Doctor of Dental Surgery“ genannt und ist deshalb durch Urtheil des Schöffengerichts I hier vom 3. Juni 1899, welches in der Berufungsinstanz vom 2. August 1899 bestätigt und am 10. August 1899 rechtskräftig geworden ist, zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt worden. Der Angeklagte hat trotzdem den genannten Titel weiter geführt, und seine Schilder tragen ihn zur Zeit noch.

Der Angeklagte hat sich damit innerhalb nicht rechtsverjährter Zeit der unbefugten Annahme eines Titels schuldig gemacht und ist sich auch der Rechtswidrigkeit seiner Handlungsweise nach dem Voraufgegangenen bewußt gewesen.

Wenn der § 360 Nr. 8 St.-G.-B. die „unbefugte“ Annahme eines Titels mit Strafe bedroht, so enthält diese Strafrechtsnorm nur die Strafandrohung, während die Festsetzung dessen, was als „unbefugt“ anzusehen ist, anderweitiger Anordnung durch Reichs- oder Landesgesetze überlassen ist. Da die Reichsgesetzgebung diese Frage nicht geregelt hat, so kommen die Quellen des preußischen Rechts zur Anwendung. Für Preußen ist aber durch Königliche Verordnung vom 7. April 1897 bestimmt, daß preußische Staatsangehörige, welche einen akademischen Grad außerhalb des deutschen Reiches nach dem 15. April 1897 erwerben, zur Führung des damit verbundenen Titels der Genehmigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten bedürfen.

Diese Verordnung ist in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht und deshalb nach Art. 106 Abs. 1 der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850 verbindlich.

Ob ihr Inhalt gegen reichsrechtliche Bestimmungen materieller Art verstößt oder über den Kreis der dem König zustehenden Prärogativen hinausgeht, wie der Angeklagte ausführt und daraus die Rechtsungültigkeit der Verordnung herzuleiten sucht, unterliegt nicht der Prüfung des Gerichts. Denn die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter Königlicher Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur den Kammern zu (Art. 106 Abs. 2 der Verfassungsurkunde). Es ist deshalb thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte zu B. bis in die jüngste Zeit unbefugt den Doktortitel angenommen hat, strafbar nach § 360 Nr. 8 St.-G.-B. im Zusammenhang mit §§ 1, 4 der Königl. Verordnung vom 7. April 1897.

Da die erkannte Strafe mit Rücksicht auf die Vorstrafen des Angeklagten und seine soziale Stellung nicht zu hoch erschien, so war . . . . . die Berufung zu verwerfen.

---

9. Vergiftungserscheinungen in Folge Anwendung von Kokaïn beim Zahnziehen.

235. Urtheil des königl. Landgerichts in Görlitz vom 15. Dezember 1900 wider den Zahnkünstler P. zu G.

Der Angeklagte, welcher sich seit dem 1. Juli 1900 in G. als Zahnkünstler niedergelassen hatte und sich durch Zeitungsinserate zum schmerzlosen Zahnziehen empfahl, hat eines Sonntags im Hochsommer 1900 dem Zeugen R. einen Backenzahn gezogen, und zwar auf dessen Wunsch „schmerzlos“. Er machte ihm zu diesem Zweck mit einer „Desensitor“ genannten Flüssigkeit, die aus einer Kokaïn-Lösung bestand, und die der Angeklagte aus einem von einer B.'er Drogenhandlung bezogenen und mit einer Gebrauchsanweisung versehenen Fläschchen entnahm, 2 Injektionen mit nicht ganz gefüllter Spritze in das Zahnfleisch und als sich darauf noch Schmerzen zeigten, nochmals 2. Darauf zog er ihm den Zahn schmerzlos aus. Bald hinterher fühlte R. jedoch eine starke Mattigkeit in den Gliedern, namentlich in den Knieen, so daß er Abends von einem Besuch bei seinen Schwiegereltern nicht nach Hause zurückkehren konnte, und in der Nacht stark phantasirt haben soll, worauf er am nächsten Tage den praktischen Arzt Dr. T. konsultirte. Dieser stellte bei ihm eine Beschleunigung des Pulses und Erweiterung der Pupillen außer den gewöhnlichen Begleiterscheinungen — wie Mattigkeit und Schwere in den Gliedern — fest. Nach Gebrauch des von Dr. T. verschriebenen Mittels besserte sich der Zustand des Patienten bald.

Nach dem eidlichen Gutachten des Sachverständigen Herrn Kreisphysikus Dr. Br. sind die bei dem Zeugen R. zu Tage getretenen Erscheinungen allerdings die Symptome einer leichten Kokaïn-Vergiftung. Jedoch kommen nach der Aussage des Sachverständigen auch bei den erfahrensten Aerzten bei Anwendung von Kokaïn derartige Vergiftungserscheinungen vor, die sich, wenn der Körper des Patienten dazu inklinirt, bei der größten Sorgfalt und Vorsicht nicht vermeiden lassen, und eine über diese öfters vorkommenden Fälle hinausgehende Vergiftung habe bei dem Zeugen R. offenbar nicht vorgelegen.

Der Angeklagte hat auch, wie er glaubwürdig aussagt, dasselbe Mittel schon etwa 53 Mal ohne den geringsten Mißerfolg angewendet.

Wenn daher auch die Erkrankung des Zeugen R. auf die durch den Angeklagten vorgenommene Einspritzung zurückzuführen ist, so konnte, da bei einer Behandlung mit Kokaïn derartige Folgen, wie sie bei R. zu Tage getreten sind, auch bei der sorgfältigsten Behandlung vorkommen können, also nicht als Körperverletzung im Sinne des § 230 St.-G.-B. anzusehen sind und da eine nicht sorgfältige Behandlung des Zeugen R. . . . . . nicht nachgewiesen worden ist, nicht

für festgestellt erachtet worden, daß der Angeklagte im Anfang August 1900 zu G. durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung des Drogisten R. verursacht hat und zwar, indem er zu der Aufmerksamkeit, die er aus den Augen setzte, vermöge seines Gewerbes besonders verpflichtet war. (Vergehen gegen § 230 St.-G.-B.)

Der Angeklagte hat sich somit einer fahrlässigen Körperverletzung nicht schuldig gemacht, und war daher freizusprechen. . . .

---

10. Ist die Bezeichnung „Dr. chir. dent., in Amerika approbirt" als Beilegung eines zahnarztähnlichen Titels nach § 147[3] Gewerbe-O. strafbar?

a) 236. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Ratibor vom 23. Dezember 1898 wider den Zahntechniker P.

. . . . . . Der Angeklagte hat ein Schild vorgelegt, welches in schwarzer Schrift die im Vorderurtheil wortgetreu und ihrer Anordnung nach wiedergegebene Aufschrift enthielt, und eingeräumt, daß er dasselbe vor seiner Behausung angebracht hatte. Wie der Augenschein ergab, sind darin die Buchstaben der Worte: Dr. und P. . . . größer als alle übrigen, diese aber sämmtlich deutlich lesbar.

Er hat ferner eine Uebersetzung des englischen Wortlauts des ihm von der zahnärztlichen Hochschule zu Milwaukee, Staat Wisconsin, ausgefertigten Diploms von dem Rechtsanwalt Dr. S. in B. überreicht . . . . Dasselbe lautet in Uebersetzung:

Wisconsin, Zahnärztliche Hochschule von Milwaukee, Wisconsin, V. St. A.

An Alle, an die diese Urkunde gelangen mag mein Gruß!

Hiermit wird bekannt gegeben, daß August P. . . . einen Unterrichtskursus, wie er von dieser Anstalt vorgeschrieben, vollendet hat und nach einem bei uns absolvirten Examen ermächtigt (qualified) ist, die Zahnheilkunde auszuüben.

In Anbetracht dessen verleihen wir ihm vermöge der Machtbefugniß, welche uns durch ein Privilegium des Staates Wisconsin verliehen wurde, die Würde eines Doktor der Zahnheilkunde mit allen hierzu gehörigen Rechten und Privilegien.

Auf dem Original befindet sich unter dem englischen Texte in lateinischer Sprache, jedoch ohne Datumangabe, wie der vorerwähnte, Folgendes:

Academia dentalis Wisconiensis Quod felix faustumque sit

Decanes atque Professores Academiae Dentalis Wisconiensis

Republica Wisconiensis autoritate nobis commissa virum ornatissimum Augustum P . . scientia chirurgiae denta bis diligenter instructum et in examinibus rigorosis approbatum Doctorem chirurgiae dentalis creavimus eumque Doctorem et haberi et nominari jussimus. Cuius rei testes hacce litteras sigillo corporationis munitas et decani manu subscriptas accepit.

Decanus: Prof. Dr. med. et chir. den. O. Abert.
Secretarius Dr. E. Winkler.
(L. S.)

(L. S.)
Wisconsin College of dentistry Corporate seal.
Milwaukee.

Auf der Rückseite des Diploms befindet sich der vom 22. Juli 1896 datirte Beglaubigungsvermerk des Notars Adolf Braun, welcher wieder von dem Obersekretär des Kreisgerichtshofes A. W. Hill attestirt wird. Angeklagter hat auch eine Bescheinigung eines Henry Casson, Staatssekretärs des Staates Wisconsin, nebst Uebersetzung eingereicht, wonach die am 5. August 1895 gegründete Korporation der „Zahnärztlichen Hochschule zu Wisconsin" zur Ausstellung von Diplomen und Ertheilung von Würden befugt sein soll, d. d. Madison, 15 November 1895. Unter Hinweis auf die Rechtsprechung verschiedener Gerichte hat der Angeklagte seine Freisprechung beantragt, indem er wiederholt behauptet, daß er einen Kursus in Milwaukee durchgemacht habe von mehreren Wochen Dauer, daß er zwar der englichen Sprache nicht mächtig sei, daß die Kenntniß derselben aber nicht erforderlich gewesen, weil der Unterricht in deutscher Sprache erfolgt sei.

Die Vorentscheidung konnte nicht aufrecht erhalten werden. Strafbar im Sinne des § 147[3] Gewerbeordnung ist diejenige Person, welche, ohne hierzu approbirt zu sein, sich als „Arzt" bezeichnet oder sich einen „ähnlichen Titel" beilegt, durch den der Glaube erweckt wird, dieselbe sei eine „geprüfte Medizinalperson".

Nach § 29 a. a. O. bedürfen auch „Zahnärzte" oder Personen, welche sich „mit gleichbedeutenden Titeln" bezeichnen oder seitens des Staates oder einer Gemeinde als solche anerkannt werden sollen, einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird. Eine solche „Approbation" darf jedoch von der vorherigen „akademischen Doktorpromotion" nicht abhängig gemacht werden.

Nach der Rechtssprechung des Reichsgerichts ist es Thatfrage, ob ein ärztlicher Titel geeignet ist, den Glauben zu erwecken, der Träger sei eine geprüfte Medizinalperson und zwar eine im „Inlande" vom Deutschen Reiche approbirte (R.-G.-E. vom 10. Dezember 1879 und 6. November 1880). Der Angeklagte hat es vermieden, sich den Titel eines „Zahnarztes" beizulegen, so daß es nur auf die Prüfung ankam, ob in der Führung des in der zahnärztlichen Wisconsiner Schule nach kurzer Zeit erhaltenen Doktortitels und dem gemachten Zusatze „in Amerika approbirt" ein gleichbedeutender Titel zu finden sei. Hierbei mußte davon ausgegangen werden, welche Vorstellungen vernünftigerweise und bei gebotener Aufmerksamkeit im Publikum erweckt werden konnten. Aus dem Gesetze selbst (§ 29 Abs. 1 letzter Satz) geht hervor, daß die Erlangung des akademischen Doktortitels keine Voraussetzung für die Erlangung der Approbation als Arzt sein kann und darf. Die Namen der im Inlande approbirten Personen werden amtlich bekannt gemacht. Dieser Umstand und der, daß in neuerer und in neuester Zeit die Zahl der Gymnasien und höheren Schulen wesentlich größer ist als ehedem, daß die Möglichkeit der Erlangung von Kenntnissen, welche über die Bildung der Volksschule hinausgehen, durch Volksbibliotheken und diese Schulen erleichtert ist, machen es unwahrscheinlich, daß die Zahl von Personen noch keine Verminderung erfahren haben sollte, welche unter der Bezeichnung „Doktor" schlechthin eine Medizinalperson erblicken, zumal die akademische Würde eines Dr. phil. unter den Lehrern von Universitätsbildung häufig gefunden wird. Hierzu kommt, daß die Kenntniß der „amerikanischen Doktorfabriken" an Verbreitung gewonnen hat, weil lange genug die öffentlichen Blätter und gesellschaftliche Kreise über den „doctor in absentia", einen „doctor Philadelphiae" und dergl. ihren Spott ergossen haben. Da der Angeklagte sich als Dr. chir. dent. bezeichnet hat, eine solche akademische Würde in Deutschland nicht existirt, und durch den Zusatz „in Amerika approbirt" für jeden denkenden Menschen die Annahme ausgeschlossen wurde, daß der Angeklagte im „Inlande" seine Befähigung nachgewiesen habe, so ist das Gericht nicht zu der Feststellung gelangt, daß Angeklagter durch Führung des ihm in einem Staate von Nordamerika verliehenen Titels einer zahnärztlichen Hochschule den Glauben erwecken konnte, er sei eine im Inlande geprüfte Medizinalperson. Angeklagter hat unbedenklich den Anschein erwecken wollen, als habe auch er Universitätsstudien gemacht und überrage deshalb an Kenntnissen und Fertigkeiten die konkurrirenden „Heilgehülfen", keinesfalls aber, daß er seine Befähigung im Inlande durch die für „Zahnärzte" vorgeschriebenen Prüfungen nachgewiesen habe. Hierauf allein kam es der gesetzlichen Vorschrift gegenüber an, nicht auf die Auffassung einzelner Personen der Bürgerschaft von R.

Es ist deswegen nicht als erwiesen erachtet, daß der Angeklagte im März 1898 zu R., ohne hierzu appro-

birt zu sein, sich als Zahnarzt bezeichnet, bezw. sich einen ähnlichen Titel beigelegt hat, durch welchen der Glaube erweckt wird, Angeklagter sei eine geprüfte Medizinalperson.

Unter Aufhebung der Vorentscheidung war daher der Angeklagte freizusprechen . . . .

b) 237. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu Breslau vom 14. Februar 1899.

Gegen das landgerichtliche Urtheil . . . . . hat die Staatsanwaltschaft Revision eingelegt. Sie hat das Urtheil wegen Nichtanwendung des § 147³ Gewerbeordnung seinem ganzen Umfange nach angefochten . . . . .

Die Beschwerdeführerin führt zur Begründung dieser Anträge Folgendes an: Die Ansichten des Vorderrichters seien rechtsirrthümlich, welche dahin gingen, daß bei der Beantwortung der Frage, ob ein arztähnlicher Titel geeignet sei, den Glauben zu erwecken, der Träger sei eine im Inland geprüfte Medizinalperson, davon ausgegangen werden müsse, welcher Glaube vernünftiger Weise und bei gehöriger Aufmerksamkeit im Publikum erweckt werden könne, daß es dabei aber nicht in Betracht käme, wenn einzelne Personen der Bürgerschaft in R. sich haben täuschen lassen."

Gerade daraus, daß drei Personen, wie in I. Instanz festgestellt, und noch dazu Personen, die nicht der ländlichen, polnisch sprechenden Bevölkerung angehören, angenommen haben, der Angeklagte sei eine im Deutschen Reich geprüfte Medizinalperson, folge deutlich, daß der Titel Dr. trotz der auf dem Schild angegebenen Zusätze zur Täuschung geeignet gewesen sei. Ein vorsätzliches Handeln setze das Strafgesetz nicht voraus, ebenso wenig das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit.

Diese Ausführungen mögen im Wesentlichen von rechtlich richtigen Gesichtspunkten ausgehen; sie geben aber die Ansichten, welche den Vorderrichter zur Freisprechung geführt haben, nicht vollständig wieder und sind deshalb nicht im Stande, die Vorentscheidung zu erschüttern.

Denn die Gründe des angefochtenen Urtheils lassen in ihrem Zusammenhang nicht erkennen, daß die Entscheidung durch eine rechtsirrthümliche Auffassung von der Bedeutung des § 147³ Gewerbeordnung beeinflußt gewesen ist.

Richtig geht der Vorderrichter davon aus, daß es Thatfrage ist, ob ein arztähnlicher Titel geeignet war, den Glauben zu erwecken, der Träger sei eine im Inlande geprüfte Medizinalperson. Der Vorderrichter unterzieht sich der Prüfung dieser Frage an der Hand der im Publikum über den vom Angeklagten geführten Titel „Dr. chir. dent. in Amerika approbirt" thatsächlich herrschenden Auffassungen und kommt daraufhin zu den Schlüssen: daß die Kenntniß von den „amerikanischen Doktorfabriken" — auf welche der von dem Angeklagten geführte Titel eines Dr. chir. dent. hinweist, da eine solche akademische Würde in Deutschland nicht existirt — an Verbreitung zugenommen hat und daß durch einen solchen Titel mit dem Zusatz „in Amerika approbirt" im vorliegenden Falle für jeden denkenden Menschen die Annahme, Angeklagter sei eine im Inlande geprüfte Medizinalperson, ausgeschlossen worden ist.

Diese Feststellung ist thatsächlicher Art und als solche in der Revisionsinstanz gemäß § 376 St.-P.-O. nicht nachzuweisen. Daß die Feststellung auf einer Verkennung der vom Gesetz im § 147³ Gewerbeordnung gegebenen Thatbestandsmerkmale beruht, ist nicht ersichtlich,

Allerdings kann der die einschlägigen Thatsachen beurtheilende Richter daraus, daß einzelne Personen durch den arztähnlichen Titel in den Glauben versetzt gewesen sind, der Träger sei eine im Inland geprüfte Medizinalperson, den Beweis entnehmen, daß der Titel objektiv geeignet war, einen solchen Glauben im Publikum zu erwecken; das Gesetz zwingt aber nicht, diese Schlußfolgerung schon aus dem Irrthum Einzelner abzuleiten, zumal wenn, wie im vorliegenden Fall gleichzeitig andere Personen desselben Publikums bekunden, daß sie dem Titel eine solche irre führende Bedeutung nicht beigemessen haben. Zwar ist nicht zu verlangen, daß durch den Titel bei Jedermann, auch den Sachkundigen, jener irrige Glaube erweckt werde, es muß vielmehr zur Anwendung der Strafvorschrift genügen, wenn der Titel auch nur einen Theil des Publikums, dessen Schutz der § 147³ Gewerbeordnung bezweckt — und das ist freilich gerade das nicht sachkundige Publikum — irre führen kann; aber auch diese Grundsätze hat der Vorderrichter nicht verkannt, wenn er die Freisprechung des Angeklagten auf die thatsächlichen Feststellungen stützt, daß im Hinblick auf die allgemein verbreiteten Kenntnisse von der Entstehung und Bedeutung eines solchen ausländischen Titels, der beides auch schon durch sich selbst genügend zum Ausdruck bringt, für jeden hierüber nur nachdenkenden Menschen die Annahme, der Träger sei eine im Inland geprüfte Medizinalperson, ausgeschlossen gewesen ist.

Durch diese Feststellungen wird die Freisprechung genügend gerechtfertigt; die dagegen gerichtete Revision war deshalb . . . zurückzuweisen.

---

11. Ungültigkeit der von dem Wisconsin college of dentistry verliehenen Doktordiplome.

a) 238. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Köln vom 19. November 1898 wider den Zahnarzt M.

Durch Urtheil des Schöffengerichts zu Köln vom 13. April 1898 war Angeklagter wegen unbefugter Führung des Titels „Dr." auf Grund des § 360⁸ St.-G.-B. zu einer Geldstrafe von 10 ℳ . . . . verurtheilt worden. Von der Anklage, unbefugt den Titel „doctor of dental surgery" angenommen zu haben, war der Angeklagte freigesprochen worden. Gegen dieses Urtheil hatte sowohl die Staatsanwaltschaft wie der Angeklagte rechtzeitig das Rechtsmittel der Berufung ergriffen, die Berufung der Staatsanwaltschaft ist begründet, während der Berufung des Angeklagten der Erfolg zu versagen war.

Der Angeklagte stützt seine Berechtigung zur Führung des Titels „Dr. chir. dent." bezw. des damit identischen Titels „doctor of dental surgery" auf ein von dem Wisconsin college of dentistry (Milwaukee University) ohne mündliche Prüfung ausgestelltes Diplom aus dem Jahre 1895 (Doktordiplom). An der Echtheit dieses Diploms besteht kein Zweifel; es fragt sich jedoch, ob das genannte College ein Institut ist, dessen Doktordiplome die Inhaber berechtigen, hier zu Lande den Titel „Dr. of dental surgery" zu führen. Wer sich diesen Titel beilegt, beansprucht damit die Würde des Doktortitels, er erwartet und es geschieht auch durchgehends, daß er von seinen Patienten und dem Publikum überhaupt für einen „Doktor" gehalten und auch mit diesem Titel angeredet wird, ohne daß demselben ein Zusatz gegeben wird. In Deutschland herrscht aber allgemein die Anschauung, daß derjenige, welcher sich „Dr." nennen läßt, von einer inländischen oder ausländischen Universität zum Doktor promovirt worden ist. Nach unseren Gesetzen und unserer Rechtsanschauung darf sich nur derjenige „Doktor" nennen, dem dieser Titel von einer Universität, Akademie oder ähnlichen Anstalt des öffentlichen Rechts des Inlandes oder Auslandes unter staatlicher Autorität und Anerkennung verliehen worden ist; ein etwa von einem Privatinstitut verliehener Doktortitel würde als solcher weder von den staatlichen Organen noch in der Gesellschaft anerkannt werden.

Während nun die deutschen Universitäten den Doktortitel mit Beschränkung auf die Zahnheilkunde überhaupt nicht verleihen, ist in Amerika die Möglichkeit gegeben, einen also beschränkten Doktortitel zu erwerben. Um diesen Titel aber hier führen zu dürfen, muß derselbe mit Rücksicht auf die oben erörterte landesübliche Anschauung über den Werth und Begriff

der Doktorwürde von einer amerikanischen Korporation des öffentlichen Rechts unter staatlicher Autorität und Anerkennung verliehen worden sein. Dies trifft aber im gegenwärtigen Falle nicht zu. Dem Angeklagten ist das Doktordiplom von einer Stelle zugegangen, welche die Doktorwürde, den Doktortitel nicht verleihen kann. Das Wisconsin College of dentistry (Milwaukee) ist keine Korporation des öffentlichen Rechts, es ist nicht befugt, Doktoren zu promoviren. Anscheinend ist es zwar durch die amerikanischen Gesetze nicht gehindert, als Doktordiplome bezeichnete Schriftstücke auszustellen; durch den Besitz eines solchen Schriftstückes wird aber der Inhaber nicht Doktor, er erlangt dadurch nicht unter staatlicher Autorität und Anerkennung die Doktorwürde, den Doktortitel (vgl. Veröff. 1894 S. 257, ferner Urtheil des O.-L.-G. Jena vom 2. Oktober 1897 in Sachen Schamlöffel contra Thal, bestätigt durch Urtheil des Reichsgerichts vom 17. Mai 1898). Ueber den Charakter und den Werth des genannten College giebt ein amtliches Schreiben des deutschen Konsulates in Chicago vom 11. November 1897 authentische Auskunft. Inhalts dessen ist das Wisconsin college of dentistry zu Milwaukee im Jahre 1895 (und zwar am 5. August 1895) in der für Handelsgesellschaften vorgeschriebenen Form im Staate Wisconsin inkorporirt und ihren mit der Inkorporation anerkannten Grundsätzen gemäß zur Ertheilung von Doktordiplomen ꝛc. in gleicher Weise zugelassen, wie etwa einer anderen, die formellen Voraussetzungen der Inkorporation erfüllenden Person oder Gesellschaft ohne nähere Prüfung der materiellen Grundlagen die Herstellung irgend eines Handelsartikels gestattet werden würde. Die Inkorporation an und für sich ist für die Frage der Zulassung der Inhaber von solchen Diplomen zur Praxis ohne jede Bedeutung. Das Institut ist ohne Zweifel in erster Linie zum Verkaufe von Diplomen gegründet und von den zuständigen zahnärztlichen oder ärztlichen Prüfungsbehörden des Staates Wisconsin als „reputable“ (ehrenwerth, im guten Leumund stehend) nicht anerkannt worden. Seine Diplome berechtigen daher im Gegensatze zu denjenigen der „reputables Colleges“ die Inhaber zur Ausübung der Praxis im Staate Wisconsin nicht. Es hat als eine eigentliche Lehranstalt nie existirt und ist am 14. November 1896 gerichtlich geschlossen worden. Das die Schließung verfügende Urtheil trifft keine Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der von ihm ausgestellten Diplome und hat der erkennende Richter eine Aeußerung darüber abgelehnt. Dagegen erklärt der Generalanwalt des Staates Wisconsin, welcher den Antrag auf Schließung des College gestellt hat, daß er gegebenenfalls aus eigener Wissenschaft genügendes Zeugniß beibringen könne, auf Grund dessen sämmtliche von dem College ausgestellten Diplome für ungültig erklärt werden müßten. Der Gründer des Instituts, Oskar Albert (Abert), ein früherer Zahntechniker, ist bereits in Deutschland wegen Betrugs bestraft und im Jahre 1896 nach seiner Flucht von Milwaukee in Chicago wegen Diplomschwindels inhaftirt worden. Später hat er seine Person nach Kanada in Sicherheit gebracht, um von dort aus seine Diplome weiter verkaufen zu können. Mit dieser amtlichen Charakteristik des genannten College stimmen die Schilderungen in den von der Anklageschrift als Beweismittel bezeichneten, in der Hauptverhandlung zur Verlesung gebrachten Zeitungs- und sonstigen Artikel überein, sodaß das Gericht diese Schilderungen im Wesentlichen für zutreffend und der Wahrheit entsprechend erachtet hat.

Hiernach, insbesondere aber nach der amtlichen Auskunft des Konsuls, muß es als höchst wahrscheinlich angesehen werden, daß Angeklagter auf Grund seines Diploms nicht einmal in Amerika unangefochten den Doktortitel (Dr. of dent. surgery) führen darf, da, wie erwähnt, der Generalanwalt des Staates Wisconsin genügendes Zeugniß aus eigener Wissenschaft beibringen kann, wonach sämmtliche vom College ausgestellten Diplome unbedingt für ungültig erklärt werden müßten, daß aber Angeklagter auf Grund eines solchen Diplomes, welches ihm von einem offenbaren Schwindelunternehmer ausgestellt worden ist und welches auch in Amerika selbst nicht anerkannt wird, hier in Deutschland, wo doch notorisch der Doktortitel höher im Werthe steht wie in Amerika, sich nicht den Doktortitel beilegen kann, bedarf nach dem Gesagten keiner Erörterung mehr. Die gleiche Auffassung findet sich bei Oppenhoff: Kommentar zum St.-G.-B. vertreten (vgl. Anm. zu § 360[8]); dort heißt es, daß es zur Führung des von einer auswärtigen, nach den Gesetzen ihres Landes zuständigen Universität verliehenen Doktortitels in Preußen einer behördlichen Genehmigung nicht bedarf. Vorausgesetzt wird jedoch, daß die verliehene Doktorwürde dieselbe Bedeutung hat, wie bei den deutschen Universitäten, insbesondere daß sie als Anerkennung der nachgewiesenen Befähigung und Kenntniß ertheilt sei; wo dies nicht zutrifft (z. B. bei gewissen amerikanischen Diplomen) ist die Annahme der Bezeichnung als „Dr.“ strafbar. Es mag sein, daß der Angeklagte, welcher die inländische Approbation als Zahnarzt erworben hat, sich beim Erwerb des sog. Doktordiploms im guten Glauben befunden hat, daß das College of Milwaukee eine zur Ausstellung von gültigen Doktordiplomen, die zur Führung des „Dr.“-Titels berechtigten, berufene Anstalt sei. In diesem Falle ist er eben selbst betrogen worden; keineswegs berechtigt ihn aber ein auf diese Weise erworbenes Doktordiplom in Deutschland zur Führung des „Dr.“-Titels. An der Auffassung des Gerichts über den Werth der von dem genannten College verliehenen Diplome wird auch durch das vom Angeklagten beigebrachte Beweismaterial nichts geändert, dasselbe ist für die Entscheidung der Frage, ob Angeklagter hier zu Lande zur Führung des Doktortitels auf Grund seines Diplomes berechtigt sei, ohne Bedeutung. Auch aus der Schrift von Zehnter „die Führung zahnärztlicher Titel“ ergiebt sich nichts, was zur Widerlegung der diesseits getroffenen Entscheidung geeignet wäre.

Angeklagter hat sich den Doktortitel unbefugt beigelegt; dieses ergiebt sich aus Folgendem: Angeklagter hatte sich am 30. Dezember 1895, also nach Erlangung des Diplomes, an das Kaiserliche Konsulat in Chicago um Auskunft über das Wisc. College of dent. in Milwaukee gewendet. Darauf wurde ihm am 16. Januar 1896 der Bescheid, daß das College gesetzlich inkorporirt und befugt sei, zahnärztliche Doktordiplome zu verleihen; es existire aber noch nicht lange und habe bisher noch keine Diplome bei der zuständigen zahnärztlichen Prüfungsbehörde des Staates Wisconsin zum Zwecke der Erlangung einer Licenz, welche den betreffenden Inhaber zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis im Staate Wisconsin, berechtigen würde, eingereicht. Somit habe die genannte Prüfungsbehörde bisher noch keine Gelegenheit gehabt, zu dem College Stellung zu nehmen. Bis auf Weiteres müßten daher die Inhaber von Diplomen des College behufs Erlangung der gedachten Licenz eine befriedigende Prüfung vor der obigen Behörde bestehen. Aus dieser Auskunft konnte Angeklagter schon ersehen, daß es sich nicht um ein „reputable“ College handele. Es müssen aber auch dem Angeklagten unbedingte Zweifel an seiner Berechtigung zur Führung des Titels „Dr. chir. dent.,“ oder „Dr. of dent. surg.“ aufgetaucht sein, denn er wandte sich um Auskunft hierüber am 7. Februar 1896 an das Oberbürgermeisteramt. Von der zuständigen städtischen Polizei-Verwaltung wurde ihm dann die Antwort zu Theil, daß der Führung des fraglichen Titels polizeilich nichts entgegenstehe, falls derselbe von einer anerkannten Fakultät erworben sei. Nun konnte aber Angeklagter schon aus der Antwort des deutschen Konsuls entnehmen, daß das College of Milwaukee keine „anerkannte Fakultät“ im Sinne der Antwort der Polizeibehörde sei. Später aber mußte Angeklagter aus der einschlägigen Fachliteratur entnehmen, daß das College of Milwaukee ein Schwindelunternehmen sei, dessen Diplome keinerlei Werth besitzen und jedenfalls Niemanden zur Führung des Doktortitels in

Deutschland berechtigen können. Daß Angeklagter die Fachzeitungen gekannt hat, kann nicht bezweifelt werden, da er ja offenbar das größte Interesse daran hatte, sich über die dort behandelte Frage stets auf dem Laufenden zu erhalten. Hiernach war Angeklagter zum Mindesten sich bewußt, daß er eine Berechtigung zur Führung des Titels „Dr. of dent. surg." nicht hatte. War er sich aber dieses Mangels seiner Berechtigung bewußt, dann handelte er unbefugt im Sinne des § 360⁸ St.=G.=B., wenn er den genannten Titel führte (vgl. Oppenhoff Anm. 37, § 360⁸). Auch ist es für den Thatbestand dieser Uebertretung gleichgültig, ob es sich um einen inländischen oder ausländischen Titel handelt (vgl. Anm. 51 a. a. O.). War aber Angeklagter, wie dargethan, nicht zur Führung des Titels „Dr. of chir. dent." berechtigt, so durfte er sich ganz gewiß nicht schlechtweg „Doktor" nennen, wie er sich verschiedentlich in Schriftstücken mit „Dr." unterzeichnet hat. Die hier fraglichen Fälle von unbefugter Titelannahme geschahen sämmtlich im Inlande in nicht rechtsverjährter Zeit. Nach dem Vorstehenden treffen alle Thatbestandsmerkmale der im § 360⁸ St.=G.=B. vorgesehenen Uebertretung zu, und war Angeklagter auf Grund dieser Gesetzesbestimmung zu bestrafen. Das Gericht hat jedoch angenommen, daß es sich nur um eine einzige fortgesetzte Strafthat handelt, da die einzelnen Fälle sich nur als Ausfluß eines einheitlichen Willens darstellen, der von vornherein auf den fortgesetzten unbefugten Gebrauch des Doktortitels gerichtet war. Mit Rücksicht hierauf empfahl es sich, das erstinstanzliche Urtheil ganz aufzuheben, wiewohl es zum Theil mit der diesseitigen Entscheidung übereinstimmt.

Das Strafmaß (20 ℳ Geldstrafe) erschien mit Rücksicht auf die Erwerbsverhältnisse des Angeklagten und die ganze Sachlage angemessen . . . .

b) 239. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu Köln vom 3. Februar 1899.

Die Revision konnte keinen Erfolg haben: Das Berufungsgericht hat für festgestellt erachtet, daß der Angeklagte sowohl den Titel „Doctor" als auch denjenigen „Doctor of Dental surgery" unbefugt angenommen habe, hierin indessen nur eine einzige fortgesetzte, aus § 360⁸ St.=G.=B. zu ahnende Strafthat erblickt.

Bei dieser Sachlage — welche im Uebrigen zu der Aufhebung des schöffengerichtlichen Urtheils keinen Anlaß gab — kann es ganz dahingestellt bleiben, ob das Berufungsgericht bei der Feststellung der Nichtberechtigung des Angeklagten zur Führung des Titels „Doctor of Dental surgery" etwa, wie die Revision rügt, von falschen Voraussetzungen ausgegangen sei; denn jedenfalls steht dem Angeklagten eine Berechtigung zur Führung des Titels „Doctor" nicht zu. Denn dieser ist, wie der erkennende Senat bereits in seinem Urtheile vom 21. Mai 1897 in der Strafsache contra Patton 13 E. 498/96 ausgeführt hat, ein qualitativ von dem Titel „Doctor of Dental surgery" wesentlich verschiedener, höher zu bewerthender Titel, und kann daher die Berechtigung zur Führung des Titels „Doctor" aus der etwaigen Berechtigung zur Führung jenes dem Angeklagten von dem Wisconsin College of Dentistry verliehenen Titels „Doctor of dental surgery" nicht hergeleitet werden.

Es ist somit die Bestrafung des Angeklagten aus der bezeichneten Gesetzesstelle auch beim Vorhandensein der letzteren Berechtigung mit Recht erfolgt und war demzufolge die Revision zu verwerfen . . . .

---

12. Die Bezeichnung „med. et dent." verstößt nicht gegen § 147 der Gewerbeordnung.

240. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu München vom 9. Oktober 1900 wider H. A., Inhaber eines Zahnateliers.

Der Angeklagte, welcher als Arzt nicht approbirt ist, veröffentlichte in der am 9. Dezember 1899 erschienenen Nummer des H.'er Anzeigers folgende Anzeige:

„Für Berg und Umgebung.

Bin am Sonntag, den 10. Dezember, in der Wirthschaft des Herrn F. für Zahnleidende von Früh bis Nachmittags 4 Uhr zu sprechen.

H. A. . . ., med. et dent.
Zahnatelier Bad St. . .

Zahnziehen, Plombiren, Anfertigung von Gebissen und Reparaturen."

Wegen Vergehens wider § 147 Abs. 1 Ziffer 3 der Reichs=Gewerbeordnung unter Anklage gestellt, wurde H. A. vom Schöffengericht bei dem k. Amtsgerichte Hof dieses Vergehens für schuldig befunden, auf eingelegte Berufung jedoch durch Urtheil der Strafkammer des kgl. Landgerichts Hof vom 16. Juni 1900 freigesprochen. Die Strafkammer schenkte dem Vorbringen des Angeklagten Glauben, daß die von ihm seiner Unterschrift beigefügten Silben med. und dent. gebräuchliche Abkürzungen für candidatus medicinae bezw. candidatus dentologiae seien, also nur die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Fakultät bezeichneten und folgerte hieraus, daß der Titel med. et dent. nicht als ein dem Titel Arzt ähnlicher anzusehen sei. Zur Führung des Titels cand. med. et dent. oder schlechthin med. et dent. erachtete die Strafkammer den Angeklagten für berechtigt, weil er im Wintersemester 1894/95 als studiosus medicinae auf der Universität Würzburg immatrikulirt war, wennschon er sein Studium nicht fortsetzte.

Mit Rücksicht hierauf, sowie in der weiteren Erwägung, daß die fragliche Anzeige unterhalb der Worte: „H. A. . ., med. et dent." nicht etwa einen auf einen Zahnarzt hindeutenden Zusatz enthalte, wie z. B. zahnärztliches Atelier, sondern die Worte „Zahnatelier Bad St. . ., Zahnziehen, Plombiren, Anfertigung von Gebissen und Reparaturen" Bezeichnungen und Ausdrücke enthalten, welche fast jeder mit der Zahnbehandlung sich abgebende Bader gebrauche, daß also der Angeklagte den ihm zustehenden Titel nicht schlechthin gebraucht habe, gelangte die Strafkammer zu der Ueberzeugung, daß der Angeklagte eine Täuschung des Publikums nicht beabsichtigt habe und daß die Worte med. et dent. auch nach Lage der Sache nicht geeignet seien, beim Publikum den Glauben zu erwecken, daß der Anzeigende eine geprüfte Medizinalperson sei.

Die vom Staatsanwalt gegen dieses Urtheil eingelegte Revision bezeichnet als rechtsirrthümlich die Annahme des Berufungsgerichts, daß Angeklagter sich durch die Worte med. et dent. einen arztähnlichen Titel nicht beigelegt habe und rügt, daß das Urtheil dem Zweifel Raum lasse, ob das Berufungsgericht bei der von ihm getroffenen Feststellung „der Titel sei nicht geeignet gewesen, beim Publikum den Glauben zu erwecken, daß Angeklagter eine geprüfte Medizinalperson sei," sich bewußt war, daß es genüge, wenn auch nur eine Täuschung des ungebildeten und sachunkundigen Theiles des Publikums als mögliche Wirkung des Titels anzusehen war.

Die Revision stellt sich als unbegründet dar. Angenommen, der Angeklagte habe sich einen Titel beigelegt, welcher dem eines Arztes ähnlich ist, so könnte er doch nach § 147 Abs. 1 Ziffer 3 der Reichs=Gewerbeordnung nur strafbar sein, wenn durch den beigelegten Titel der Glaube erweckt wurde, Angeklagter sei eine geprüfte Medizinalperson. Diese Gesetzesbestimmung ist nicht dahin zu verstehen, daß in bestimmten einzelnen Personen die Täuschung hervorgerufen worden sein muß, der Inhaber des Titels sei eine geprüfte Medizinalperson, sondern es genügt, wenn der Titel an sich geeignet ist, eine solche Täuschung hervorzurufen. Von dieser richtigen Gesetzesauffassung ausgehend, hat die Strafkammer unter eingehender Begründung festgestellt, daß der vom Angeklagten gebrauchte Titel nach Lage der Sache nicht geeignet war, beim Publikum den Glauben zu erwecken, Angeklagter sei eine geprüfte Medizinalperson. Allerdings würde diese thatsächliche Feststellung auf einem Rechtsirrthum beruhen, wenn — was die Revision als möglich hinstellt — das Berufungsgericht die mögliche Wirkung des Titels auf sachkundige und gebildete Personen als allein maßgebend erachtet hätte. Aber eine solche Auf-

fassung kann dem Berufungsgericht nicht unterstellt werden, da es ganz allgemein von der Wirkung der Zeitungsannonce auf das Publikum spricht und hierunter offensichtlich alle diejenigen versteht, welche von der Annonce Kenntniß nahmen oder nehmen konnten. Daß die Wirkung der Annonce auf den gebildeten Theil des Publikums allein für maßgebend angesehen wurde, dafür bieten die Gründe des angefochtenen Urtheils keinerlei Anhaltspunkt.

Ist hiernach das Nichtvorhandensein eines Thatbestandsmerkmales des § 147 Abs. 1 Ziff. 3 der Reichs-Gewerbeordnung vom Berufungsgericht rechtlich einwandfrei und genügend festgestellt, so ist die erfolgte Freisprechung gerechtfertigt, auch wenn bezüglich der übrigen Thatbestandsmerkmale eine irrige Rechtsanschauung des Berufungsgerichtes anzunehmen wäre. Es braucht deshalb nicht geprüft zu werden, ob die Feststellung, daß der benützte Titel kein arztähnlicher gewesen sei, und die Annahme, daß der § 147 Abs. 1 Ziff. 3 der Reichs-Gewerbeordnung die beim Angeklagten vorhandene Absicht zu täuschen voraussetze, rechtlich haltbar seien.

---

13. Unbefugte Führung einer ausländischen Doktorwürde.

241. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu Dresden vom 18. Februar 1900. (Annalen Bd. 21 S. 202.)

Nach den Feststellungen des Landgerichts betreibt der in Bayern staatsangehörige Angeklagte seit 1898 in D. das Gewerbe als Zahnarzt. Sein Gesuch, ihm in Sachsen die Führung der ihm von dem Medical college in Milwaukee verliehenen Doktorwürde zu gestatten, hat das K. S. Kultusministerium, wie dem Angeklagten im April 1898 bekannt geworden, zurückgewiesen. Mindestens von da ab ist er sich über den Mangel eines Befugnisses zur Führung dieser Würde klar gewesen. Im Juni 1899 aber hat er an dem von ihm bewohnten Hause ein seitdem hängen gebliebenes Schild mit der Aufschrift anbringen lassen „American Dentist G. W. (in Amerika staatlich approbirt als Zahnarzt und Doktor der Zahnheilkunde)". Hiermit hat er die Thatsache des Erwerbs und des Besitzes der Doktorwürde fortgesetzt öffentlich verkündet und sich als Inhaber dieser Würde bezeichnet. Dieser Bedeutung seiner Kundgebung ist er sich bewußt gewesen. Seine deshalb nach § 360⁸ St.-G.-B.'s in Verbindung mit den Verordnungen des Ministeriums des Kultus und des öffentlichen Unterrichts vom 27. Dezember 1878 und vom 17. Juli 1897 erfolgte Beurtheilung hat das Landgericht gebilligt.

Die Revision rügt,

1. die Verordnung vom 14. Juli 1897 bestehe nicht zu Recht, ihre Uebertretung sei daher nicht strafbar,

2. es sei ein Unterschied zwischen der Führung der Doktorwürde und der bloßen Behauptung Jemandes, daß ihm diese Würde zustehe, nur von der Führung der Würde handele die Verordnung, der Angeklagte habe aber auch nicht einmal behauptet, die Würde stehe ihm zu,

3. beide Verordnungen sprächen nur von akademischen Würden, das Medical college in Milwaukee sei keine Universität, der Bestrafung des Angeklagten stehe daher § 2 St.-G.-B.'s entgegen.

Keiner dieser Angriffe ist begründet.

Zu 1. Die Verordnung vom 14. Juli 1897 ist ebenso wie die mit ihr zusammenhängende frühere vom 27. Dezember 1878 mit Allerhöchster Genehmigung vom K. Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts, der mit der Oberaufsicht über alle Unterrichtsanstalten im Königreich Sachsen, darunter auch die Landes-Universität, betrauten obersten staatlichen Unterrichtsbehörde erlassen und vorschriftsmäßig bekannt gemacht worden. Insbesondere unterliegen auch die zunächst durch Fakultätsordnungen festzusetzenden Grundsätze über die Verleihung des Doktorgrades nach § 40 des mit Gesetz vom 29. April 1892 bestätigten Revidirten Statuts der Universität Leipzig (Ges.- u. V.-Bl. v. J. 1892, S. 184) der Genehmigung des Kultusministeriums. Dieses hat mithin bei Erlaß jener beiden Verordnungen innerhalb seiner Zuständigkeit und in Ausführung der ihm übertragenen Verwaltung der Angelegenheiten des höheren Unterrichts gehandelt. Der von der Revision vermißten nachträglichen Genehmigung der Verordnungen vom 14. Juli 1897 durch die Stände bedurfte es überhaupt nicht. Ein Fall im Sinne von § 88 Abs. 2 der Verfassungsurkunde lag zweifellos nicht vor. Ebensowenig kann davon die Rede sein, daß das Ministerium materiell den Rahmen seines Verordnungsrechts überschritten hätte. Die Verordnung vom 14. Juli 1897 bestimmt, daß in Zukunft die in Sachsen aufhältlichen Nichtsachsen, wenn sie die ihnen von auswärtigen, d. i. nichtdeutschen Universitäten verliehenen Würden in Sachsen führen wollen, dazu die Genehmigung des Ministeriums nachzusuchen haben, wie dies nach der Verordnung vom 27. Dezember 1878 zunächst nur für Sächsische Staatsunterthanen vorgeschrieben galt. Der Ausstellung der Revision nun, daß ein Sächsisches Ministerium für Nichtsachsen eine Bestimmung, wie die in der Verordnung vom 14. Juli 1897 zu treffen nicht befugt sei, fehlt es an jeder Stütze in den Gesetzen und allgemeinen Grundsätzen. Verwaltung und Rechtspflege eines Landes erstreckt sich, von besonderen hier nicht vorliegenden Ausnahmen abgesehen, im Allgemeinen auf alle im Lande wohnenden und aufhältlichen Personen ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit. Die Verordnung vom 14. Juli 1897 will auch nur die Gleichstellung von Sachsen und in Sachsen wohnenden Nichtsachsen insofern herbeiführen, als durch sie verhütet werden soll, daß Nichtsachsen, was die Folge der von der Revision vertretenen Ansicht sein würde, im Königreiche Sachsen mehr Rechte haben, als die Landeskinder.

Zu 2. Ein Unterschied zwischen der bloßen Behauptung des Besitzes einer Würde und ihrer Führung ist nicht zu bestreiten. Wie jedoch die Revision aufstellen kann, der Angeklagte, der das Schild mit der erwähnten Aufschrift fortgesetzt an einer belebten Straßenecke vor den Augen der Bevölkerung hängen ließ, habe nicht einmal behauptet, daß ihm die Doktorwürde zustehe, geschweige denn sie geführt, ist unerfindlich. Das hierzu Ausgeführte läuft zudem auf eine unzulässige Bekämpfung entgegenstehender Feststellungen hinaus. Und wenn sodann die Revision behauptet, die Führung einer Würde bestehe im Wesentlichen darin, daß bei Unterschriften aller Art und Namenszeichnungen die Würde durch einen sie kennzeichnenden Zusatz oder Beisatz bei dem Namen angedeutet werde, so hat doch der Angeklagte auf dem Schilde hinter seinem Namen den Zusatz „Doktor der Zahnheilkunde" angebracht. Daß er dies in ausgeschriebenen Worten und nicht in der üblichen Abkürzung beifügte, kann nichts daran ändern, daß er damit seine Absicht, sich der fraglichen Würde als einer ihm vor der Oeffentlichkeit zukommenden zur Hervorhebung seiner Person zu bedienen, durch eine nach außen zum Ausdruck gekommene Handlung bethätigt hat. Mit Recht hat deshalb das Landgericht angenommen, er habe die Würde geführt.

Zu 3. Richtig ist, daß nach dem Wortlaut beider Verordnungen an die Genehmigung des Ministeriums nur die Führung solcher Würden gebunden ist, die von nichtdeutschen Universitäten verliehen werden. Daß das Medical college in Milwaukee nicht vollständig eine Universität im Sinne und nach der Einrichtung deutscher Universitäten sei, kann der Revision geglaubt werden. Daraus folgt aber keineswegs die Unanwendbarkeit der Verordnungen. Wenn diese von auswärtigen Universitäten oder von solchen außerhalb des Deutschen Reichs sprechen, so darf dieser für die Verhältnisse des Auslandes gebrauchten Bezeichnung auch nur eine den Gegenstand im Allgemeinen treffende Bedeutung beigelegt werden. Unter Universitäten im Sinne der Verordnungen sind alle ausländischen höheren Lehranstalten zu verstehen, die nach ihren hauptsächlichsten Einrichtungen im Wesentlichen demselben Zwecke, wie die deutschen Universitäten dienen sollen und die in Beziehung auf die von ihnen vertretenen besonderen

„Chokoladenpulver" verkauft, obwohl es nur den Charakter von Suppenmehl hatte, da es etwa zur Hälfte mit Cerealienmehl (Stärke) versetzt war.

Auf Grund dieses Sachverhalts ist der erste Richter mit Unrecht zur Freisprechung des Angeklagten gelangt. Auch das Berufungsgericht geht davon aus, daß es sich hier um die „Verfälschung" eines Nahrungs- oder Genußmittels handelt. Denn eine „Verfälschung" ist, wie das Reichsgericht mit Recht ausgeführt hat, im Sinne des Gesetzes vom 14. Mai 1879 nicht nur dann gegeben, wenn ein schädlicher, sondern auch, wenn ein unschädlicher, aber geringwerthiger Stoff, wie die Stärke dem höherwerthigen — dem Kakaopulver — zugesetzt wird. (Vgl. Entsch. des Reichsger. in Straff. Bd. 3 S. 234.) Aber es fragt sich weiter, ob man es dem Angeklagten im vorliegenden Falle zum Vorwurf machen kann, wenn er das zweifellos verfälschte Genußmittel dem P. unter Verschweigung der Verfälschung verkauft hat; diese Frage hat der erste Richter zu Unrecht verneint. Allerdings nimmt auch das Berufungsgericht nicht ein wissentliches Handeln des S. für erwiesen an, dagegen sieht es in dem Verkauf des fraglichen Pulvers als Chokoladenpulver eine Fahrlässigkeit des Angeklagten. Wenn der Angeklagte Inhaber eines Kolonialwaarengeschäfts war und solche Waaren verkaufte, so war es auch seine Pflicht, davon sich zu überzeugen zu suchen, daß die als solche verkaufte Waare die Eigenschaften der geforderten hatte, nicht aber nur einen minderwerthigen Ersatz derselben bildete, wenn dies Letztere aber der Fall war, dies den Käufern mitzutheilen.

Im vorliegenden Falle hat aber S. selbst eingeräumt, mit Rücksicht auf den niedrigen Preis des fraglichen Pulvers letzteres nicht für unverfälschtes Chokoladenpulver gehalten zu haben. Daß ferner S. allgemein jedem Käufer dieses Pulver als Chokoladenpulver verkauft hat, ist für erwiesen zu erachten und von ihm auch nicht bestritten. Unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urtheils wurde S. zu 5 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 11 N.-M.-G.)

8. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 18. Januar 1899 wider den Gastwirth H. zu R. — Das Schöffengericht II zu Berlin hatte den Angeklagten nicht eines Verstoßes gegen das Nahrungsmittelgesetz für schuldig befunden und durch Urtheil vom 29. November 1898 freigesprochen. Gegen diese Entscheidung hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. Durch das eigene Geständniß H.'s ist erwiesen, daß er zu R. im August 1898 Chokoladenpulver mit Mehlzusatz als Chokoladenpulver schlechthin verkauft hat. Dieses als Suppenpulver zu bezeichnende Pulver ist von dem Sachverständigen W. als verfälscht begutachtet worden.

Der Einwand H.'s, daß er das Pulver von dem Fabrikanten S. fertig gekauft und daher den Mehlzusatz nicht bemerkt habe, auch nicht habe bemerken können, konnte ihn nicht entlasten. Denn aus der von ihm selbst überreichten Rechnung geht hervor, daß er von S. 6 Pfund Gewürzpulver, das Pfund zu 0,45 ℳ, bezogen hat. Schon aus dieser Bezeichnung und dem ausgeworfenen Preise konnte und mußte H., wenn er auch nur ein kleiner Krämer ist, ersehen, daß er dafür kein Chokoladenpulver erhalten konnte. Indem er trotzdem, ohne eine Prüfung der Waare vorzunehmen, lediglich im Vertrauen auf seinen Lieferanten diese als unverfälscht verkaufte, handelte er fahrlässig.

H. wurde deshalb unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urtheils zu 1 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 11 N.-M.-G.)

9. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 19. Januar 1899 wider den Kolonialwaarenhändler S. und dessen Ehefrau Emilie S. zu F. — Gegen das Urtheil des Schöffengerichts II zu Berlin vom 30. November 1898, welches die Angeklagten nicht eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz für schuldig befunden hatte, hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. Wie in der erneuten Verhandlung festgestellt ist, erhielt der Amtsdiener P. am 21. Juli 1898 im S.'schen Laden von der Ehefrau S. für 0,20 ℳ 1/4 Pfund angebliches Chokoladenpulver.

Bei der durch den Sachverständigen W. demnächst vorgenommenen Untersuchung stellte sich heraus, daß das verkaufte Pulver 2/3 Mehl und 1/3 Chokoladenpulver enthielt und somit als verfälscht im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes angesehen werden mußte. Denn dem Chokoladenpulver waren 2/3 Mehl, also Bestandtheile zugesetzt, durch welche es verschlechtert war, da es nun nicht mehr reines Chokoladenpulver, sondern ein aus diesem und einem minderwerthigen Bestandtheil zusammengesetztes Surrogat von Chokoladenpulver war.

Die Angeklagten bestreiten, das Pulver verfälscht oder von der Verfälschung Kenntniß gehabt zu haben. Sie wollen das Chokoladenpulver als solches von dem Großkaufmann F. in B. gekauft und in dem Zustande, in welchem es ihnen geliefert worden, in gutem Glauben weiter verkauft haben.

Diese Angabe ist vom Berufungsgerichte ebenso wie von dem Schöffengericht für nicht widerlegt erachtet worden, umsomehr, als der Amtsdiener P. das Pulver unter dem ausdrücklichen Hinweise darauf gekauft hat, daß es behördlicherseits untersucht werden sollte und die Ehefrau S., wenn sie der Verfälschung sich bewußt gewesen wäre, das Pulver nicht, wie sie es gethan, anstandslos dem P. ausgehändigt hätte.

Auf Grund dieses Sachverhalts ist nicht erwiesen, daß die Angeklagten wissentlich gegen das Nahrungsmittelgesetz gehandelt haben. Dagegen konnten sie von dem Vorwurfe fahrlässigen Handelns nicht freigesprochen werden, da sie bei Anwendung der erforderlichen Aufmerksamkeit hätten erkennen können und müssen, daß es sich nicht um reines Chokoladenpulver, sondern um ein Surrogat desselben bei der von ihnen verkauften Waare handelte.

Sie konnten dies einmal an dem Preis der Waare erkennen, der so billig war, daß sie selbst das Pfund dieses Pulvers mit 0,80 ℳ verkaufen konnten, und sodann mußte ihnen auffallen, daß auf der Rechnung des Großhändlers, von welchem sie die Waare bezogen, dieselbe als „Vanillepulver" bezeichnet war, eine Thatsache, die um so glaubhafter ist, als sie der angeklagte Ehemann selbst behauptet hat. Das fragliche Surrogat ist mit Wissen und Willen des Ehemannes und auf dessen Veranlassung von der Ehefrau verkauft und von Beiden feilgehalten worden.

Die Angeklagten wurden deshalb einer Uebertretung des § 11 N.-M.-G. für schuldig befunden und zu je 3 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

10. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 9. Juni 1900 wider die Vorkosthändlerin W. zu C. — Das Schöffengericht zu Charlottenburg hatte die W. nicht der Uebertretung des § 11 N.-M.-G. für schuldig erachtet und durch Urtheil vom 18. April 1900 freigesprochen. Gegen dieses Urtheil hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. In der erneuten Verhandlung hat die W. ihr früheres Zugeständniß erneuert, daß sie am 19. Januar 1900 dem Wachtmeister D., der Chokoladenpulver verlangte, mangels Chokoladenpulver Vanillen-Suppenpulver verkauft habe. Daß die entnommene Probe verfälscht war, folgte aus dem Gutachten des Sachverständigen Dr. N. in Verbindung mit der Bekundung des Zeugen R., nach welchem das Vanille-Suppenpulver dem Chokoladenpulver zwar ähnlich sieht, im Uebrigen aber größtentheils aus Weizenmehl, Zucker und nur einem geringen Chokoladezusatz zur Herbeiführung der bräunlichen Färbung besteht; eine Verfälschung liegt schon dann vor, wenn die Waare objektiv im Sinne der Verschlechterung verändert ist.

Die Behauptung der W., sie habe das von ihr verkaufte Pulver als Chokoladenpulver gekauft, ist durch die Beweisaufnahme widerlegt worden. Dagegen ist der W. mit Rücksicht auf den geringen Umfang des Geschäftsbetriebes und ihren Bildungsgrad geglaubt worden, daß sie den Mehlzusatz, somit die Verfälschung der fraglichen Waare, nicht gekannt hat. Aus dem Umstande aber, daß der Lieferant ihr das Pulver ausdrücklich als „Vanille-Suppenpulver" verkauft hatte, sowie aus dem geringen Preise von 0,60 ℳ für das Pfund mußte die W. Verdacht schöpfen, daß es nicht reine Chokolade war, welche sie verkaufte. Indem sie es versäumte, sich hierüber Gewißheit zu verschaffen, handelte sie fahrlässig.

Die W. wurde deshalb der Uebertretung des § 11 N.-M.-G. für schuldig befunden und unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils zu 5 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

11. Landgericht Düsseldorf. Urtheil vom 22. Oktober 1898 wider den Konditor R. und dessen Ehefrau S. R. zu O. und den Kaufmann M. zu A. — Das Schöffengericht zu Düsseldorf hatte die Angeklagten durch Urtheil vom 13. September 1898 aus dem Grunde freigesprochen, weil sie nicht wissentlich gehandelt hätten. Auf die gegen dieses Urtheil von der Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung ist in der Berufungsinstanz die vom Vorderrichter vermißte „Wissentlichkeit" als erwiesen erachtet. Die R.'schen Eheleute waren von M. darüber aufgeklärt, daß die Chokolade mit einem ziemlich hohen Mehlzusatz versetzt war, sie handelten daher bei dem Verkauf der verfälschten Chokolade mit dem Bewußtsein der Verfälschung. Was den M. anbetraf, so hat dieser allerdings nicht die verfälschte Chokolade unter Verschweigung der Verfälschung an die R.'schen Eheleute veräußert, er hat aber die Chokolade verfälscht, indem er derselben einen nicht dazu gehörigen Bestandtheil zusetzte. Die Verfälschung hat M. zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr vorgenommen. Den Eheleuten R. theilte er zwar die Verfälschung mit, dagegen war es ihm bekannt, daß diese verfälschte Chokolade an das Publikum als „feinste Vanille-Riegel-Chokolade" weiter verkauft wurde, und der auf der Rückseite der Etiquette angebrachte Zusatz „mit Surrogatzusatz" war, abgesehen davon, daß sich Niemand etwas unter diesem Ausdruck vorstellen kann, auch so klein ongebracht, daß er den meisten Käufern entging. M. war daher des Vergehens gegen § 10 [1] N.-M.-G. und die R.'schen Eheleute, welche die verfälschte Chokolade unter Verschweigung dieses Umstandes unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung verkauft bezw. feilgehalten haben, des Vergehens gegen § 10 [2] l. c. für schuldig zu befinden. Unter Aufhebung des schöffengerichtlichen Urtheils wurden die R.'schen Eheleute zu je 3 ℳ, M. zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Die von dem Angeklagten M. gegen dieses Urtheil eingelegte Revision hat der Strafsenat des Oberlandesgerichts zu Köln am 16. Dezember 1898 verworfen, aus folgenden Gründen:

Die Revision, mittels welcher Verletzung materieller Rechtsnormen, insbesondere des § 10 N.-M.-G., sowie des § 266 St.-P.-O. gerügt wird, ist unzulässig, soweit die letztere Gesetzesstelle in Frage steht, und im Uebrigen unbegründet.

Das Landgericht hat den Angeklagten M. für überführt erklärt, zu A. im Mai 1898 ein Nahrungsmittel, nämlich Chokolade, zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr verfälscht zu haben. Diese Feststellung und deren Begründung lassen einen Rechtsirrthum nicht erkennen.

Die Rüge, daß der Begriff der Verfälschung nicht genau festgestellt sei, ist die Revision zu stützen nicht geeignet, weil auch dann, wenn sie begründet wäre, hieraus nicht hervorgehen würde, daß das Landgericht von einer unrichtigen Auffassung jenes Begriffs ausgegangen wäre, worauf allein es ankommen kann. Sie ist aber nicht begründet, denn das Landgericht hat ausgeführt, der Angeklagte habe die Chokolade verfälscht, indem er derselben einen nicht dazu gehörigen Bestandtheil zugesetzt habe. Hierin ist die vermißte Begriffsbestimmung enthalten. Dieselbe ist auch zutreffend. Die Bemerkung der Revision, es komme nicht allein darauf an, was der Chemiker als eine nothwendige Zusammensetzung der Chokolade fordere, sondern was im Verkehrsleben darunter verstanden werde und im Geschäftsverkehr das Erlaubte und Zulässige sei, ist zwar zutreffend; aus dem Urtheile ergiebt sich aber nicht, daß das Landgericht dieses verkannt hat.

Die weiteren Rügen, daß es eine Behauptung des Angeklagten nicht genügend gewürdigt und daß es nicht angegeben habe, weshalb das Publikum durch die Bezeichnung „Surrogat" irregeführt bezw. getäuscht werde, sind, abgesehen davon, daß in letzterer Beziehung auf die Kleinheit des betreffenden Aufdrucks ausdrücklich in dem Urtheile verwiesen wird, prozessualer Natur, indem sie den Vorwurf mangelhafter Begründung enthalten. Sie können daher zufolge § 380 St.-P.-O., dessen Voraussetzungen vorliegen, der Revision nicht zur Stütze dienen. Wenn geltend gemacht wird, es sei dem Angeklagten gleichgültig gewesen, was der Abnehmer mit der Chokolade thun werde, so gehört dieses Vorbringen lediglich dem thatsächlichen Gebiete an und ist deshalb zufolge § 376 St.-P.-O. unzulässig; zudem wird durch dasselbe der Thatbestand des vom Landgerichte gegen den Angeklagten festgestellten Vergehens in keiner Weise berührt. Die Behauptung, es sei Letzterem unbekannt gewesen, ob der Abnehmer die Chokolade unter Verschweigung der Zusammensetzung verkaufen werde, widerspricht der thatsächlichen Feststellung des angefochtenen Urtheils.

Was schließlich die Schlußbemerkung der Revision besagen soll, die Bezeichnung „Vanille-Chokolade" sei keine typische, ist nicht zu verstehen. Die Revision war daher zu verwerfen.

12. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 28. November 1898 wider den Konditor P. zu R., den Zuckerwaarenfabrikanten K. zu D. und den Chokoladenfabrikanten O. zu Kr. — Das Urtheil des Schöffengerichts zu Düsseldorf vom 16. August 1898 ist auf die von der Staatsanwaltschaft dagegen eingelegte Berufung aufgehoben worden. Mit Recht hat das Schöffengericht festgestellt, daß Chokolade ein Gemengsel von Kakao, Zucker und Gewürzen und daß „Mehl" ein der Chokolade fremder Bestandtheil sei, der wegen seiner Minderwerthigkeit eine Verfälschung der Chokolade darstelle, so daß die von den Angeklagten in den Handel gebrachte Chokolade als ein verfälschtes Nahrungsmittel anzusehen sei. Dagegen kann dem Schöffengericht in der Annahme, die Fälschung sei in der Etiquette genügend gekennzeichnet, nicht beigetreten werden. Die Etiquette bezw. der Umschlag aus Papier, in welchem die Chokolade eingewickelt ist, trägt die Aufschrift „Feine Vanille-Chokolade" in großen Buchstaben und darunter in kleinen Buchstaben „Kakao-Zucker" und hierunter mit ganz kleiner, fast Diamantschrift die Worte „mit Kraftmehl". Die Verpackung geschieht in der Weise, daß die Etiquette derart um die Chokolade herumgeschlagen wird, daß die letzteren kleinen Worte kaum erkennbar auf der Karte sich befinden, während sie von oben, wo nur die andere Aufschrift sich befindet, nicht gesehen werden können oder doch nur bei genauer Untersuchung. Es kann nun keinem Zweifel unterliegen, daß die Worte „mit Kraftmehl" nur deshalb so auffallend klein gedruckt und nur deshalb auf der Kante des kleinen Packetchens stehen, damit sie übersehen werden. Das Publikum soll also getäuscht werden. Auch der Ausdruck Kraftmehl, wenn er selbst gelesen werden konnte, ist geeignet, eine Täuschung hervorzurufen, da das gewöhnliche Publikum in dieser Bezeichnung etwas besonders Gutes, „Kraft" Gebendes vermuthet. Der Angeklagte O. erklärte dagegen, Kraftmehl sei „Stärke"; das Wort Kraft wird also anstatt Stärke gebraucht, um der Chokolade den Anschein einer besseren Waare zu geben, um „zu täuschen".

Angeklagter O. war sich bewußt, daß P. und K., welche von ihm die Chokolade bezogen und deren Zu-

sammensetzung kannten, den Käufern nicht die Bestandtheile der Waare, d. h. deren Verfälschung mittheilen würden; O. hat demnach gegen § 10[1] N.-M.-G. gehandelt. P. und K. haben ihren Abnehmern auch thatsächlich die Verfälschung der Chokolade verschwiegen und somit gegen § 10[2] l. c. gefehlt. P. und K. wurden zu je 5 ℳ, O. zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

13. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 25. November 1899 wider den Konditor H. zu L. und den Fabrikanten S. zu K. — Im Frühjahre 1899 verkaufte H. auf der D.'er Kirmes Crême-Bruch-Chokolade; diese bestand aus einer mit einer Chokoladendecke überzogenen Crême-Füllung. H. hatte diese Waare von S. bezogen und zwar zu 0,55 ℳ für das Pfund, während er sie für 0,80 ℳ für das Pfund weiter verkaufte. Nach dem Gutachten des Chemikers Dr. L. enthielt dieses Fabrikat erhebliche Mengen Mehl und war als verfälscht zu bezeichnen. Durch Urtheil des Schöffengerichts zu Düsseldorf vom 20. Oktober 1899 sind die Angeklagten aber von der Anklage des Vergehens gegen § 10[1] und [2] N.-M.-G. freigesprochen worden, weil von einer Verfälschung der fraglichen Waare durch den Mehlzusatz keine Rede sein könne, da Chokolade kein reines Naturprodukt, sondern ein Erzeugniß der Industrie sei; seine Zusammensetzung und Herstellung sei freigegeben, auch sei der Zusatz von Mehl zulässig, ohne daß dadurch das Fabrikat den Anspruch auf den Namen Chokolade verliere. Gegen dieses freisprechende Urtheil hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt, und bezüglich des Angeklagten H. war dieser der Erfolg nicht zu versagen. Zunächst sind die Ausführungen des ersten Richters, daß die fragliche Waare als eine verfälschte nicht anzusehen ist, nicht zutreffend. Unter Chokolade wird nämlich lediglich diejenige Masse verstanden, die aus Kakao, Zucker und Gewürz besteht; weitere Bestandtheile, namentlich ein größerer Zusatz von Mehl, gehöre begrifflich in die Chokolade nicht hinein. Werden solche Stoffe, namentlich Mehl, dem Fabrikate zugesetzt, so wird die Waare dadurch verschlechtert und ist als verfälscht anzusehen. Für diese Auffassung, daß ein Mehlzusatz in die Waare begrifflich nicht hineingehört, sprechen sogar die Preislisten, die die Vertheidigung für ihre entgegengesetzte Ansicht vorgelegt hat. Denn in diesen, namentlich in denen der großen Chokoladenfirma Gebrüder Stollwerk wird neben reinen Chokoladen auch solche mit Mehlzusatz angeboten. Diese Deklaration aber spricht unzweifelhaft dafür, daß diese Fabrikanten selbst anerkennen, daß diese Zusätze als selbstverständliche Bestandtheile der Chokolade nicht anzusehen sind und in reine Chokolade nicht hinein gehören. Selbstverständlich ist der Verkauf und auch die Anfertigung einer solch' gemischten Waare gestattet, eine solche Verminderung darf aber niemals zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr stattfinden. H. hat sich aber nach dieser Richtung hin vergangen; er wußte, daß die von ihm vertriebene Waare diesen großen Mehlzusatz hatte, also als verfälscht anzusehen war; er hätte daher auch bei seinem Vertrieb dieser Waare in irgend einer Weise den Verkäufer darauf aufmerksam machen müssen, daß es sich um keine reine Waare gehandelt hat. Er hat dies aber nicht gethan und daher die Waare wissentlich unter Verschweigung der Verfälschung und zum Zwecke der Täuschung des Publikums unter dem ihr nicht zukommenden Namen „Chokolade" verkauft. Es konnte auch nicht eingewendet werden, daß Jedermann aus dem Preise hätte schließen müssen, es handle sich um Chokolade mit Mehlzusatz, da ein großer Theil des Publikums dies nicht weiß; viele Käufer hätten aber auf den Kauf der Chokolade verzichtet, wenn ihnen der Mehlzusatz in derselben mitgetheilt wäre. H. hat somit gegen § 10[2] N.-M.-G. gehandelt. Was den Angeklagten S. dagegen anbetraf, so hat er die Chokolade an H. in Kartons geliefert, bei welchen auf der Innenseite des Deckels 5 kleine Etiquettes eingeklebt waren, welche die Aufschrift „Mit Zusatz von feinstem Weizenmehl" enthielten. Wie H. bestätigt hat, ist ihm bekannt gewesen, daß die gelieferte Waare keine reine Chokolade war. Mangels weiterer Anhaltspunkte fehlte es somit an der Feststellung, daß S. die Waare zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr verfälscht hat, wenn gleich die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen war, S. habe bei der Herstellung seines Fabrikats in dem Bewußtsein gehandelt, daß zwar nicht H., der erste Erwerber, wohl aber die späteren Abnehmer und das erwerbende Publikum getäuscht werden sollten. Unter theilweiser Aufhebung des schöffengerichtlichen Urtheils wurde H. zu 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt, im Uebrigen aber die Berufung verworfen. (§ 10[2] N.-M.-G.)

Sachsen. 14. **Landgericht Dresden.** Urtheil vom 10. September 1897 wider den Chokoladenfabrikanten H., den Chokoladenarbeiter M., den früheren Chokoladenarbeiter, jetzigen Hausmann R., sämmtlich zu D. und den Konditor Ha. zu Re. — Nach der Anklage sollte H. von Ende Februar 1895 bis Anfang August 1896, d. h. bis zu der Zeit, wo auf eine vom Verband Deutscher Chokoladenfabrikanten gegen ihn erstattete Anzeige die Voruntersuchung wider ihn eingeleitet wurde und der Untersuchungsrichter in seinem Geschäfte verschiedene Chokoladenfabrikate beschlagnahmte, bei der Herstellung und dem Vertriebe von Chokoladenwaaren gegen § 10[1] u. [2] N.-M.-G. gehandelt, die Mitangeklagten M., R. und Ha. ihm wissentlich Hülfe geleistet haben; die Hauptverhandlung hat die Schuld der Angeklagten voll erwiesen. Auf Grund von 26 Rezepten wurden in der H.'schen Fabrik „a) reine Chokolade, b) Mehlchokolade, c) Bilderchokolade, d) Cigarrenmasse, e) Couvertürenmasse" hergestellt. Bezüglich der Sorte a ist H. einer strafbaren Handlung nicht beschuldigt; sie blieb deshalb außer Betracht. Die Sorte b, Mehlchokolade, enthielt nach den angewandten Rezepten neben den Bestandtheilen der reinen Chokolade — Kakao, Zucker, Kakaobutter und Gewürz — an fremden Stoffen Kakaogrus, Sesamöl und Mehl; sie wurde von H. als Tafel- und Ringelchokolade verkauft und kam als „Vanille-Ringel-Chokolade", „Feine Vanille-Chokolade", „Feine Gewürzchokolade" mit der Bezeichnung „mit Zusatz von feinstem Mehl" auf den Etiquettes in den Handel. Im Preiskourant, welchen die Reisenden der Kundschaft vorlegten, und auf dessen erster Seite H. erklärte: „Für die Reinheit meiner Chokoladen — rein Kakao und Zucker — übernehme ich dann Garantie, wenn nichts Gegentheiliges auf der Etiquette gesagt ist, Mehlchokoladen sind auf dem Preiskourant mit * bezeichnet", war sie mit einem Sternchen versehen. Es wurde also darauf hingewiesen, daß die Chokolade Mehl enthielt, aber verschwiegen, daß noch außerdem Zusätze von Kakaogrus und Sesamöl vorhanden waren. Im April 1896 ließ H. sich neue Etiquettes anfertigen, auf denen es statt „Mit Zusatz von feinstem Mehl" „Mit Zusatz von Surrogaten" hieß; H. ließ jedoch neben den neuen Etiquettes die alten weiter verwenden, und das kaufende Publikum blieb bei letzteren weiter in Unkenntniß über die wahre Zusammenstellung der Chokolade. Erst nachdem am 3. August Durchsuchung bei ihm gehalten war, ließ H. einen Stempel mit der Aufschrift „Mit Surrogatzusatz" anfertigen und ordnete an, die alten Etiquettes mit einem Abdruck dieses Stempels zu versehen. Die Untersuchung der Chokoladensorte b durch den chemischen Sachverständigen Dr. F. ergab, daß dieselbe Mehl, fremdes Fett (Sesamöl) und neben den Gewebselementen des Kakao diejenigen der Kakaoschalen enthielt; dieser Befund deckte sich mit dem Inhalt der Rezepte, nach welchen die Mehlchokolade angefertigt war.

Die Sorte c enthielt nach den gebrauchten Rezepten ebenfalls neben den Bestandtheilen reiner Chokolade noch Kakaogrus, Sesamöl und Mehl. Sie wurde von H. in kleinen Tafeln vertrieben, welche einzeln in einen mit einem Bildchen versehenen Staniolumschlag verpackt wurden. Die Umschläge trugen den Aufdruck „Feinste Vanille-Chokolade." Im Preiskourant war

diese Chokolade als „Liederbildchokolade“ aufgeführt und mit einem Sternchen versehen. Durch den Preiskourant erfuhren also die unmittelbaren Abnehmer H.'s, die Zwischenhändler, lediglich das Vorhandensein von Mehlzusatz. Die übrigen Zusätze (Kakaogrus und Sesamöl) blieben ihnen verdeckt. Dem Publikum aber, welches schließlich die Bilderchokolade aus der Hand der Zwischenhändler erwarb, wurde durch die Etiquettes mit keinem Worte etwas von dem Vorhandensein der Zusätze Mehl, Kakaogrus und Sesamöl kundgegeben. Erst seit der gerichtlichen Haussuchung ließ H. auf die Etiquettes der Bilderchokolade noch schreiben „Mit Surrogatzusatz“, und nachdem der Stempel mit der Aufschrift „Mit Surrogatzusatz“ am 13. August 1896 angeschafft worden war, wurden die Etiquettes der Bilderchokolade dann mit einem Abdruck dieses Stempels versehen.

Der Sachverständige Dr. F. hat bei der Sorte c Mehl, fremdes Fett (Sesamöl) und Gewebselemente der Kakaoschale gefunden.

Die Sorte d, Zigarrenmasse, wurde nach folgendem Rezept hergestellt: 40 Pfund Kakaogrus, 70 Pfund Farin, 6 Pfund Sesam, 4 Pfund Butter, 1/2 Pfund Gewürz, 15 Pfund Mehl. Wie hieraus hervorgeht, kam zu der Zigarrenmasse Kakao überhaupt nicht. Sie war vielmehr ein Gemisch aus Kakaogrus, Zucker, Mehl, Kakaobutter, Sesamöl und Gewürz. Aus ihr wurden Zigarren, Thaler, Sterne, Figuren und ähnliche Dinge hergestellt. Die aus ihr gefertigten Artikel kamen lose in Kistchen oder Kartons zum Versandt. Auf die Kistchen oder Kartons wurde geschrieben: „Ein Kilo Einpfennig-Chokoladencigarren“, „Chokoladenfiguren massiv“, „Chokoladenthaler“, „Chokoladensterne“, u. s. w. Die Artikel wurden also Chokoladenwaaren genannt. Sie wurden auch in den Fakturen und im Preiskourant als solche Waaren bezeichnet. Erst seit der gerichtlichen Haussuchung wurde auf die fraglichen Kistchen und Kartons noch geschrieben „Mit Surrogatzusatz“ und dann ein Stempel mit der Aufschrift „Mit Surrogatzusatz“ angewandt.

Die Untersuchung der Probe d durch Dr. F. ergab einen sehr großen Gehalt von Fremdfett (Sesamöl) und von Mehl und enthielt besonders viele Gewebselemente von Kakaoschale.

Was endlich die Sorte e, Couvertürenmasse, anbelangte, so kam hier die „Chokoladencouvertüre mit Mehlzusatz“ oder „Glasurmasse“ in Betracht, welche ebenfalls noch außer den Bestandtheilen reiner Chokolade Mehl und Sesamöl enthielt. Die mit dieser Masse überzogenen Sachen wurden als „Crême-Chokolade“, „Feinste Crême-Chokolade“, „Baiser-Chokolade“, „Feinste Chokolade-Desserts“, „Crême-Bruch“ und unter ähnlichen Bezeichnungen verkauft, der Verpackung wurde ein kleiner Zettel mit der Aufschrift „Mit Zusatz von feinstem Mehl“ beigefügt, der Zusatz von Sesamöl aber nicht kenntlich gemacht. Im Preiskourant waren diese Artikel nicht mit einem Sternchen versehen, also selbst der Mehlzusatz verschwiegen.

Seit der gerichtlichen Haussuchung ließ H., da nach seiner Meinung der Ausdruck „Glasurmasse“ den Zusatz von Mehl und Sesamöl dem Publikum deklarirte, auf die Kisten, in denen die Waaren zum Versandt kamen, den Vermerk „Mit Glasurmasse gedeckt“ aufschreiben und nach Beschaffung eines dahin lautenden Stempels aufdrucken. Wenn die Ueberzugsmasse nicht zum eigenen Gebrauch in der H.'schen Fabrik diente, sondern dazu bestimmt war, als Masse an Konditoren, Apotheker u. s. w. verkauft zu werden, so wurde sie unter der Bezeichnung „Glasurmasse“ in den Handel gebracht. In dieser Hinsicht war sie im Preiskourant unter E Nr. 48 aufgeführt und mit einem Sternchen versehen. So war zwar der Mehlzusatz den Abnehmern kenntlich gemacht, nicht aber der Zusatz von Sesamöl.

Nahrungsmittelchemiker Dr. F. und Kommerzienrath Hau., als Sachverständige gehört, gaben ihr Gutachten dahin ab:

„Die Chokolade ist ein wichtiges Nahrungs- und Genußmittel. Sie ist nach der chemischen Auffassung wie nach der allgemeinen Verkehrsauffassung eine Mischung von geröstetem und enthülstem Kakao und von Zucker, eventuell mit einem Zusatz von Kakaobutter und Gewürz. Da die Kakaobohnen selbst rund 50 % ihres Gewichtes Fett, Kakaobutter genannt, enthalten, so stellt die Kakaobutter einen normalen Bestandtheil des Kakaos und somit auch aller Chokoladen dar. Es behält deshalb Chokolade den Charakter reiner Chokolade auch dann, wenn ihr Kakaobutter noch besonders zugesetzt wird. Ein Zusatz von Kakaobutter pflegt bei billigeren Chokoladesorten, die mehr Zucker bekommen, in der Regel zu erfolgen, um eine verminderte Anwendung des kostspieligen Kakaos und eine höhere Einverleibung von Zucker zu ermöglichen. Geradezu nöthig ist bei Erzeugung von Chokolade ein Zusatz von Kakaobutter, wenn die zur Verarbeitung gelangende Kakaorohsorte fettarm ist, oder wenn aus der Chokolade Artikel hergestellt werden sollen, welche, wie z. B. alle Desserts, Pralinés u. s. w., des Wohlgeschmacks wegen viel Fett verlangen. Andere Stoffe als Kakao, Zucker, Kakaobutter und Gewürz sind der Chokolade fremd und nach der allgemeinen Verkehrsanschauung in derselben nicht zu erwarten. An fremden Stoffen hat H. einem Theile seiner Chokolade Mehl, Sesamöl und Kakaogrus beigemischt. Der Zusatz von Mehl ist, weil gesundheitlich unbedenklich, an sich nicht zu beanstanden. Immerhin aber wird, da er behufs Verringerung des Kakaogehaltes erfolgt, durch ihn die Chokolade minderwerthig gemacht. Chokolade mit Mehlgehalt ist nicht mehr reine Chokolade. Sesamöl ist schlechthin unzulässig zur Fabrikation von Chokolade, auch der geringsten Sorten. Dasselbe ist, wie alles Nichtkakaofett überhaupt, dem Verderben (Ranzigwerden) viel leichter und schneller als die Kakaobutter unterworfen und darum auch in hohem Grade geeignet, die Haltbarkeit der Chokolade und damit ihren Genußwerth herabzusetzen. Es bildet einen der Chokolade völlig fremden Stoff, welcher nicht nur erheblich billiger als Kakaobutter ist, sondern dem Fabrikanten auch noch die Möglichkeit giebt, der Chokolade besonders große Mengen von Zucker, Mehl und Kakaoschalen einzuverleiben. Sein Zusatz erfolgt nur zu betrügerischen Zwecken. Kakaoschalen haben zwar noch den Geschmack und das Aroma, nicht aber mehr den Stoff des Kakaos und gelten nach ärztlicher Auffassung als unverdaulich. Der Kakaogrus, welcher in der Hauptsache nur aus gemahlenen Theilen der Kakaoschale besteht, ist daher auch unverdaulich und muß den Nährwerth der Chokolade bedeutend verringern. Früher ist in Deutschland bei der Fabrikation von Chokolade viel gesündigt worden und es war sehr üblich, daß die Fabrikanten der Chokolade die genannten Stoffe und andere zumischten. Deutschland lieferte nur die geringeren Waaren, während das Ausland meist die guten und reinen Waaren in Verkehr brachte. Um den in Deutschland herrschenden Mißbräuchen abzuhelfen, gründete man dann im Jahre 1876 den Verband Deutscher Chokoladen-Fabrikanten. Dieser Verband, welcher jetzt die Mehrzahl der deutschen Chokoladefabrikanten umfaßt, hat nach und nach Grundsätze bezüglich reinerer Fabrikation von Chokolade aufgestellt, sogenannte Reinheitsvorschriften gegeben. Er ist so allmählich zu der Anschauung durchgedrungen, daß Chokolade nur aus Kakao und Zucker und eventuell einem Zusatz von Kakaobutter und Gewürz bestehen darf. Diese von ihm über den Begriff der Chokolade vertretene Auffassung ist jetzt allgemeine Verkehrsauffassung. Es wird daher die Bereitung von Chokolade mit Mehl, Sesamöl, Kakaogrus und anderen Stoffen von allen maßgebenden Sachverständigenkreisen als Verfälschung angesehen. Will der Fabrikant die genannten Stoffe oder andere der Chokolade beimischen, so darf er sein Erzeugniß nur unter einer die Zusätze deutlich erkennbar machenden oder anderweiten, dasselbe von Chokolade unterscheidenden Bezeichnung in Handel und Verkehr bringen. Die Art des Zusatzes ist stets genau anzu-

geben. Wenn Fabrikanten, wie das wohl vorkommt, auf die Waaren oder deren Umhüllung die Bezeichnung „Mit Zusatz“ anbringen, so genügt das nicht, da dieser Ausdruck zu allgemein und undeutlich ist. Die Bezeichnung „Mit Mehlzusatz“ reicht nur hin für Waaren, welche einen anderen Zusatz als Mehl nicht haben. Denn es erfährt der Käufer dadurch doch nur einzig und allein die Beimischung von Mehl und nichts mehr. Es war daher, wenn H. die Sorten b und c auf den Umhüllungen und Verpackungen und bezw. auch im Preiskourant und die Sorte c wenigstens im Preiskourant als mit Zusatz von feinstem Mehl oder mit Mehlzusatz versehen bezeichnete, diese Bezeichnung nicht als genügend zu erachten. Es ging aus ihr nicht hervor, daß H. auch andere Stoffe hinzugesetzt hatte. Der Ausdruck „Glasurmasse“ ist seit einer Reihe von Jahren von einigen Firmen angewandt zur Bezeichnung einer ganz geringen Ueberzugsmasse. Aber ein Handelsgebrauch ist in dieser Bezeichnung nicht zu erblicken, und nach dem Gutachten des Sachverständigen Hau. muß auch bei der Glasurmasse, wenn sie fremdes Fett und sonstige der Chokolade fremde Stoffe enthält, der gemachte Zusatz ausdrücklich bezeichnet werden. Bezüglich der von H. fabrizirten Zigarrenmasse (Sorte d) haben die Sachverständigen Hau. und Dr. F. übereinstimmend erklärt, daß ein derartiges Gemisch als Chokolade überhaupt nicht mehr gelten kann, und daß es schlechterdings unzulässig ist, Waaren, welche aus solcher Masse angefertigt sind, als Chokoladewaaren zu bezeichnen.

Es ergab sich nun Folgendes: Die Chokolade, ein Nahrungs- und Genußmittel, besteht nach der Verkehrsanschauung aus Kakao und Zucker und event. auch einem Zusatz von Kakaobutter und Gewürz. Andere Stoffe als die genannten sind nach der allgemeinen Verkehrsauffassung in der Chokolade, da sie derselben fremd sind, nicht zu erwarten. Indem H. bei Fabrikation seiner Chokoladen den Sorten b und c Kakaogrus, Sesamöl und Mehl beigab, nahm er an der normalen stofflichen Zusammensetzung der Chokolade eine Veränderung vor. Diese Veränderung war aber, weil die zugesetzten Stoffe den Nähr- und Genußwerth der Chokolade verringerten, eine Verschlechterung der Chokolade. Und da dies der Fall war, so lag, soweit H. durch Nichtdeklaration die Zusätze verschwieg, nämlich bei Sorte b das Vorhandensein von Kakaogrus und Sesamöl, bei Sorte c dem Publikum gegenüber, in dessen Hände, wie er wußte und wollte, das Produkt auf den Wegen des Verkehrslebens gelangte, das Vorhandensein von Mehl, Kakaogrus und Sesamöl und bei Sorte e das Vorhandensein von Sesamöl und zum Theil auch daneben das Vorhandensein von Mehl, eine Verfälschung der Chokolade vor. Die Sorte d, Zigarrenmasse, war, da bei ihr der wichtigste Bestandtheil der Chokokade, Kakao, nicht vorkam, Chokolade überhaupt nicht mehr. Sie war der Chokolade in einer Art nachgebildet, daß sie nur den Schein, aber nicht das Wesen und den Gehalt derselben hatte. Bei ihr kam daher eine Nachmachung von Chokolade in Betracht.

H. hat die Verfälschung und Nachmachung der Chokolade durch seine Leute vorsätzlich vorgenommen, indem er gewollt hat, daß die Chokolade so, wie es geschah, hergestellt wurde, und indem er dabei gewußt hat, daß derjenige Zustand seines Erzeugnisses die Folge war, welchen das Gesetz mit den Worten „verfälscht“ und „nachgemacht“ bezeichnet.

Seine Behauptung, dieses Bewußtsein nicht gehabt zu haben, ist auf Grund des Beweisergebnisses nur als leere Ausflucht angesehen worden. H. wurde deshalb eines fortgesetzten Vergehens gegen § 10 ¹ u. ² N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 600 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Was die Mitangeklagten M., R. und Ha. anbetraf, so ist für erwiesen erachtet, daß sie als Arbeiter des H. in dem ihnen aufgegebenen Umfange für diesen Chokoladenmassen mit fremden Zusätzen hergestellt haben, obwohl sie wußten, daß ihr Prinzipal mit diesen derartig verfälschten und nachgemachten Waaren das Publikum täuschen wollte; sie haben also dem H. zur Begehung seines Vergehens durch That wissentlich Hülfe geleistet. M. wurde daher zu 20 ℳ, R. und Ha. zu je 10 ℳ Geldstrafe verurtheilt; die Verurtheilung H.'s wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10 ¹ u. ², 11 N.-M.-G., § 49 R.-St.-G.-B.)

15. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 16. November 1900 wider den Chokoladenfabrikanten K. zu L., den Kaufmann B. zu D. und den Werkmeister W. zu R. — In der K.'schen Chokoladenfabrik zu P. war B. Betriebsleiter und W. als Werkmeister beschäftigt. Durch die übereinstimmenden Angaben der Angeklagten ist nun erwiesen, daß seit Dezember 1897 bis Mitte August 1898 mit Wissen K.'s und auf Anordnung B.'s von W. bei Bereitung von Chokolade mitunter ein zu den eigentlichen Chokoladebildnern nicht gehöriges thierisches Fett, das sog. Sebin, an Stelle der sonst üblichen Kakaobuttter als Bindemittel verwendet worden ist, um fettarme Kakaobohnenmasse geschmeidiger und formfähiger zu machen. Sebin, aus reinem Rindstalg bestehend, ist im Einkaufe ungefähr um die Hälfte billiger als Kakaobutter. Gesundheitsschädlich ist es nicht. Im Ganzen sind auf diese Weise 20 bis 30 kg Sebin zur Verwendung gelangt. Einem Centner Kakaobohnenmasse sind etwa ½ bis ¾ Pfund Sebin zugesetzt worden. Die auf diese Weise hergestellte Waare ist unter der Bezeichnung „Chokolade mit Surrogatzusatz“ in Handel und Verkehr gebracht worden.

Hiernach steht fest, daß im K.'schen Betriebe die Vermischung eines Theiles der zu Handelszwecken bestimmten und auch in den Verkehr gebrachten Chokolade mit einem geringwerthigen Stoffe stattgefunden hat, daß also diese Chokolade im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes verfälscht ist. Es ist jedoch nicht jede Verfälschung verboten; denn soweit nicht gesundheitsschädliche Fremdstoffe in Betracht kommen, ist die Vermischung nur dann strafbar, wenn sie zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr geschieht, und der Verkauf der verfälschten Waaren unter Verschweigung der Verfälschung erfolgt Zulässig erscheint es daher, Chokolade mit Sebinzusatz herzustellen und zu verkaufen, sobald letzteres bei Bezeichnung der Waare kenntlich gemacht wird. Im vorliegenden Falle bringt nun die Bezeichnung „Chokolade mit Surrogatzusatz“ in einer alle Zweifel ausschließenden Weise zum Ausdruck, daß bei der Chokolade fremde Stoffe mit verwendet sind, welche nicht zu den eigentlichen Chokoladebildnern gehören, sondern diese nur ersetzen sollen; die Namhaftmachung der einzelnen benutzten Fremdstoffe ist gesetzlich aber nicht vorgeschrieben. Die Angeklagten waren daher freizusprechen.

Hamburg 16. Landgericht Hamburg. Urtheil vom 14. April 1899 wider den Kaufmann J. zu H. — In der Berufungsinstanz sind die Feststellungen des schöffengerichtlichen Urtheils vom 11. Februar 1899 in vollem Umfange bestätigt. J. hat vom Sommer 1897 ab bis Februar 1898 eine Mischung von Hafermehl und Mehl von Kakaoschalen hergestellt und diese Mischung unter der Bezeichnung „Haferkakao“ in den Handel gebracht. Im Ganzen hat er 3000 Pfund angefertigt und zwar in der Weise, daß er ⅛ Hafermehl und ⅞ Kakaoschalenmehl vermengte; Hafermehl kaufte er für etwa 0,30 bis 0,40 ℳ, Kakaoschalen für 0,10 bis 0,11 ℳ für das Pfund ein, sodaß ihm ein Pfund der Mischung auf 0,12 bis 0,15 ℳ zu stehen kam. Er verpackte das Erzeugniß in blaue Pfundtüten, welche in großer Schrift die Bezeichnung:

1 Pfund
Hafer-Kakao

trugen, darunter folgte in etwa ⅓ kleinerer Schrift: „Hergestellt aus präparirtem Hafermehl und Kakao-Schalen“, ferner eine Empfehlung als „gesundes und wohlschmeckendes Morgengetränk“, sowie eine chemische Analyse mit Gutachten. Es war ursprünglich die Absicht J.'s, wie er einräumte, diesen „Hafer-Kakao“ im Kleinhandel für 0,60 bis 0,80 ℳ für das Pfund zu verkaufen; er hatte aber angeblich damit kein Glück, viele

Packete kamen an ihn zurück, und er hat nach seiner Behauptung nur etwa 40 bis 50 Pfund en détail verkauft. Infolgedessen beschloß er den Verkauf en gros durch Auktionen. Den Auktionatoren hat Angeklagter, wie er unwiderlegt behauptet, gesagt, wie die Mischung zusammengesetzt sei, und ihnen aufgegeben, das Publikum darüber aufzuklären. Letzteres mag auch geschehen sein. In der Zwischenzeit setzte aber der Angeklagte auch den Verkauf en détail fort und verkaufte insbesondere einer Frau D. im September 1898 ein Pfund dieses Fabrikates als Kakao für 0,80 ℳ, nachdem er der D. vorher erzählt hatte, der Kakao sei von anderen Leuten bestellt und das Pfund davon koste eigentlich 1,20 ℳ.

Mit Recht hat das Schöffengericht daher für erwiesen erachtet, daß J. das unter dem Namen „Haferkakao" bekannte Nahrungs- und Genußmittel zum Zwecke der Täuschung nachgemacht und im Falle D. auch unter Verschweigung des Umstandes, daß die fragliche Waare weder Kakao noch Haferkakao sei, verkauft hat. Unter Haferkakao wird allgemein eine Mischung von Hafermehl und reinem Kakao verstanden. Das fragliche Produkt enthielt aber keinen reinen Kakao, sondern nur Mehl von Kakaoschalen, und letztere haben nach dem Gutachten des Sachverständigen W. als Nahrungsmittel nur einen geringen Werth. Daß J. Haferkakao nachmachen und nicht etwa ein bisher noch unbekanntes Nahrungsmittel herstellen wollte, ergiebt sich von selbst aus der gewählten Bezeichnung. Ebenso war die Täuschungsabsicht J.'s nicht dadurch aufgehoben, daß er auf den Tüten in kleinerem Drucke hinzufügte: „Hergestellt aus Hafermehl und Kakaoschalen". Er hoffte eben, daß das Publikum letzteres beim Einkauf nicht lesen, sich vielmehr zunächst durch die Bezeichnung „Haferkakao" verleiten, also täuschen lassen würde. Wollte J. nicht täuschen, so hätte er eine andere Bezeichnung, wie Haferkakao-Ersatz oder Surrogat leicht finden und auf die Tüten drucken lassen können. Der Zweck der Täuschung ergab sich ferner auch aus dem für den Kleinverkauf bestimmten Preise, welcher sich dem des echten Haferkakaos näherte und namentlich aus dem Verhalten der D. gegenüber, welcher er die Waare sogar als „Kakao" angepriesen hat. Die Berufung J.'s wurde daher als unbegründet zurückgewiesen. (§ 10[1] und [2] N.-M.-G.)

Getreide, Mehl, Backwaaren.

1. Getreide.

Preußen 1. *Landgericht Hannover.* Urtheil vom 27. Mai 1899 wider den Vollmeier O. zu H. — Im Mai oder Juni 1896 hat O. etwa 100 Himten Weizen an den Kornhändler W. verkauft; hierunter waren 3 bis 4 Himten Weizen vermischt, welche mit Kupfervitriol getränkt und als Rest einer größeren Menge zur Saat bestimmten Sommerweizens übrig geblieben waren. Das Kupfervitriol war in warmem Wasser aufgelöst und über das zur Aussaat bestimmte Getreide mit einer Gießkanne gegossen worden, und zwar kamen auf 30 g festes Kupfervitriol 100 Pfund Sommerweizen. Wie der Sachverständige S. bekundet, erweicht bei dieser Behandlung das Saatkorn, die Kupferlösung dringt in das Innere der Weizenkörner ein, wo sich das Kupfervitriol allmählich, wenn das Lösungsmittel desselben — das Wasser — durch Austrocknen bezw. Verdunsten verschwindet, als feines Krystallpulver ausscheidet. Das Saatkorn wird durch diese Behandlung in seiner stofflichen Zusammensetzung verändert. Es enthält nunmehr einen Bestandtheil, der in normalem Weizen fehlt, nämlich Kupfervitriol. Dieser Stoff bewirkt schon in kleinen Dosen Erbrechen und kann in größeren Dosen, wie der Sachverständige bekundet und auch allgemein bekannt ist, giftig wirken. Derartig mit Kupfervitriol behandelter Weizen kann nach den Ausführungen des Sachverständigen nicht mehr zur Herstellung von Nahrungsmitteln dienen, vielmehr ist der Genuß der daraus hergestellten Nahrungsmittel geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Da aber im vorliegenden Falle etwa 3 bis 4 Himten gesundheitsschädlichen Weizens mit etwa 100 Himten reinen Weizens vermischt sind, so kann eine solche Mischung nach dem Gutachten nicht mehr als geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, angesehen werden. Daher scheidet die Anwendbarkeit des § 12[1] N.-M.-G., welcher dem Eröffnungsbeschluß zu Grunde liegt, aus. Dagegen liegt der Thatbestand des § 10[1] l. c. vor. Indem O. 3 bis 4 Himten gesundheitsschädlichen Weizens mit etwa 100 Himten von normaler Beschaffenheit vermischte, wurde letzterer dadurch im Sinne des § 10[1] l. c. verfälscht.

Dem Angeklagten war, wie er selbst zugesteht, bekannt, daß der von ihm verkaufte Weizen zu Mehl vermahlen und in den Verkehr gebracht werden würde. Ferner wußte er, daß mit Kupfervitriol getränkter Saatweizen zur Herstellung von Nahrungsmitteln ungeeignet und insofern unverkäuflich und unverwerthbar ist. Wenn er ihn gleichwohl in der geschilderten Weise in den Verkehr brachte, ohne dem Käufer hiervon Mittheilung zu machen, so wollte er letzteren täuschen. W. bekundet zwar als Zeuge, daß er den Weizen auch gekauft haben würde, wenn er dessen Beschaffenheit gekannt hätte, weil die hineingemischte Menge gekälkten Weizens nur unbedeutend gewesen sei. Dagegen erklärte der Sachverständige M., er würde den Weizen nicht abgenommen haben, wenn er über dessen Zustand unterrichtet worden wäre. In keinem Falle wünscht aber das konsumirende Publikum Mehl zu erhalten, welches zum Theil aus gekälktem Weizen hergestellt ist; dasselbe erwartet vielmehr, Mehl aus reinem Weizen zu erhalten, und ist deshalb unzweifelhaft getäuscht. O. wurde zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10[1] N.-M.-G.)

2. Mehl.

Preußen. 2. *Landgericht Elbing.* Urtheil vom 13. Dezember 1897 wider den Mühlenbesitzer M. zu E. — Der Angeklagte stellte im Jahre 1896 auf seiner Dampfmühle zu E. ein Schrotmehl in der Art her, daß er dem Roggenmehl 12 % der besten Bestandtheile entzog und dafür etwa $1^1/_2$ % Roggenmehl II, $1^1/_2$ % Weizenmehl II bis III und $^1/_3$ bis 1 % Kehrmehl zusetzte. Dieses Schrotmehl vertrieb M. als „Phönixmehl" nach dem Auslande, insbesondere nach Finland und Holland; die einzelnen Säcke wurden mit Zetteln versehen, welche die Aufschrift „Garantirt prima reines Roggenmehl" trugen.

Das Phönixmehl hat M. zu dem Zwecke hergestellt, daß es auch als Nahrungsmittel für Menschen verwandt wurde. Hierfür sprach zunächst die Angabe M.'s, sich mit seinen Abnehmern darüber nicht ausgesprochen zu haben, ob das Mehl ein Nahrungsmittel oder nur ein Futter sei; er mußte in Folge dessen mit der Möglichkeit rechnen, daß das Phönixmehl als menschliches Nahrungsmittel angesehen und verbraucht wurde, widrigenfalls er es nur als Futtermehl abgeben durfte. Durch die Aufschrift „Garantirt prima reines Roggenmehl" hat M. aber dem Phönixmehl sogar den Anschein eines geeigneten Nahrungsmittels zu geben versucht. Sein diesbezüglicher Einwand, er habe durch diese Aufschrift bei seinen Käufern einen Irrthum nicht hervorrufen können oder wollen, da er ihnen das Mehl nach Probe verkauft und die Zettel auf deren ausdrückliches Verlangen beigefügt habe, konnte ihn nicht entlasten, es mußte dann vielmehr angenommen werden, daß der Angeklagte in Gemeinschaft mit seinen Käufern bei deren Abnehmern durch die Aufschrift den Glauben habe erwecken wollen, als handle es sich bei dem Phönixmehl um ein Nahrungsmittel. Dieses gilt namentlich für Finland, das wichtigste Absatzgebiet des Angeklagten, denn dort ist es üblich, Roggenmehl, welches so grob gemahlen ist, wie das Phönixmehl, als Brot für Menschen zu verbacken. Auf den Willen des Angeklagten, in dem Phönixmehl ein Nahrungs-

mittel herzustellen, mußte weiter aus der Thatsache geschlossen werden, daß das Phönixmehl auch Weizenmehl und Kehrmehl enthielt. Das Weizenmehl verlieh dem groben Roggenmehl ein zarteres Aussehen. Den gleichen Erfolg erzielte der Angeklagte aber auch durch die Beimischung des Kehrmehls, in welchem sich, abgesehen von anderen Bestandtheilen, das feinste Staubmehl befand, das sich in der Mühle auf den Balken und an den Gängen beim Mahlen niedergesetzt hatte. Durch die Zusetzung des Weizenmehls wollte der Angeklagte das Phönixmehl außerdem backfähig machen, d. h. dem Mehl die Kraft verschaffen, beim Backen aufzugehen; so oft er einen Posten Phönixmehl abgemahlen hatte, ließ er jedes Mal behufs Ermittelung der Backfähigkeit eine Probe des Mehls backen. Die Backfähigkeit hat beim Mehl aber nur dann Bedeutung, wenn es zur menschlichen Nahrung dienen soll; denn dadurch, daß das Mehl beim Backen aufgeht, erlangt das Brot eine ansehnliche Form und ein appetitliches Aussehen.

Das Gericht hat ferner auch die Ueberzeugung gewonnen, daß M. das Phönixmehl zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr verfälscht hat. Das Mehl entsprach in keiner Weise der Aufschrift „Garantirt prima reines Roggenmehl", da es, abgesehen davon, daß ihm die besten Roggentheile fehlten, nicht nur minderwerthige Zusätze, sondern auch andere Bestandtheile als Roggenmehl enthielt. Hauptsächlich kommt hier die Beimischung von Kehrmehl in Betracht. Das Kehrmehl wurde gemäß besonderer Anweisung des Angeklagten durch seine Leute in der Mühle von den Fußböden, Wänden, Balken sowie Gängen zusammengefegt und aus den Maschinentheilen, wo es sich mitunter zu faustgroßen, pilzartigen Gebilden entwickelt hatte, zusammengekratzt. Demnächst wurde es, soweit es feucht und dumpf war, getrocknet und, soweit es aus größeren Stücken bestand, durch Zerdrücken oder Zerschlagen zerkleinert. Alsdann wurde es gesiebt. Endlich wurde es entweder erst nach besonderer Sichtung mit den übrigen Bestandtheilen des Phönixmehls verbunden oder auch sofort nach dem Durchsieben ohne gesonderte Sichtung zusammen mit den sonstigen Theilen des Phönixmehls vermahlen. Das ungesiebte Kehrmehl wies naturgemäß auch widerliche Schmutztheile auf. Die Schmutztheile blieben trotz des Siebens und Sichtens im Kehrmehl, soweit sie nicht größer waren als die Mehltheile. Die Kenntniß von dem Vorhandensein des Kehrmehls im Phönixmehl war also geeignet, Ekel bei dem bloßen Gedanken zu erregen, daß das Phönixmehl zur menschlichen Nahrung dienen sollte. Das Phönixmehl wurde demgemäß durch den Zusatz von Kehrmehl mit Nothwendigkeit verschlechtert. Diese Verschlechterung stellt sich nach Lage der Sache zugleich als eine Verfälschung des Mehls im Sinne des § 10[1] N.-M.-G. dar. Der Angeklagte hat nämlich nicht zu behaupten vermocht, daß er seinen Käufern von dem Vorhandensein des Kehrmehls im Phönixmehl Mittheilung gemacht habe. Ohne Weiteres konnten seine Abnehmer aber kaum auf eine solche Vermuthung kommen. Denn in Mühlen, welche auf einen guten Ruf Gewicht legen, wird das Kehrmehl, soweit es nicht ganz weggeworfen wird, wegen seiner Schmutztheile höchstens zu Futterzwecken verwandt. Es widerspricht einem soliden Geschäftsgebahren, Brotmehl mit Kehrmehl zu vermischen. Ohne ausdrückliche Mittheilung des Angeklagten war eine Entdeckung des Kehrmehls im Phönixmehl auch deshalb fast vollständig ausgeschlossen, weil der Angeklagte, wie bemerkt, dem Phönixmehl das Kehrmehl nur in geringen Mengen zugesetzt hatte. Wenn der Angeklagte seinen Abnehmern die Zusammensetzung des Phönixmehls verschwieg, so verfolgte er damit nach der Ansicht des Gerichts den Zweck, sie über die Verschlechterung zu täuschen, welche das Mehl durch die Beimengung von Kehrmehl erlitten hatte. Dasselbe Ziel suchte der Angeklagte auch durch die Aufschrift „Garantirt prima reines Roggenmehl" mindestens gegenüber den Personen zu erreichen, welche das Phönixmehl von seinen unmittelbaren Abnehmern bezogen. Der Angeklagte ist sich aber zugleich bewußt gewesen, daß die erwähnte Aufschrift bei den Käufern seiner Abnehmer den Irrthum erregen würde, das Phönixmehl enthalte lediglich Roggenmehl und kein Weizenmehl. Die vorsätzliche Herbeiführung dieses Irrthums ist auch eine Täuschung im Sinne der oben angezogenen Gesetzesvorschrift; denn von dem Standpunkt desjenigen, welcher reines Roggenmehl braucht und erwerben will, ist ein mit Weizenmehl vermischtes Roggenmehl ein schlechteres Mehl als reines Roggenmehl, namentlich dann, wenn das Weizenmehl, wie im gegenwärtigen Falle, Weizenmehl II bis III ist. M. wurde eines Vergehens gegen § 10[1] l. c. für überführt erachtet und zu 2 Wochen Gefängniß und 1000 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Die von dem Angeklagten gegen dieses Urtheil eingelegte Revision hat das Reichsgericht, Zweiter Strafsenat, durch Urtheil vom 25. März 1898 verworfen.

Der § 10[1] N.-M.-G. bedroht unabhängig von dem Verkaufe und dem Feilhalten schon die Herstellung verfälschter Nahrungs- oder Genußmittel zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr mit Strafe. Lediglich wegen Vergehens gegen diese Strafvorschrift ist der Angeklage verurtheilt und zwar auf Grund der Feststellung, daß er zu E., also im Inlande, ein Nahrungsmittel zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr verfälscht hat. Zu einer Erörterung, ob die Voraussetzungen des § 4 Nr. 3 St.-G.-B.'s vorhanden seien, hatte die Strafkammer daher keinen Anlaß. (Vgl. Entsch. des Reichsger. Bd. 10 S. 198, Bd. 11 S. 355, insbesondere S. 358, Bd. 25 S. 101.)

Nach den Feststellungen des Urtheils vertrieb der Angeklagte unter der Marke „Phönixmehl" als Nahrungsmittel für Menschen nur Schrotmehl, welches er auf seiner Dampfmühle zu E. in der Art herstellte, daß er dem Roggenmehle 12 % der besten Bestandtheile entzog und dafür, um die Waare backfähig zu machen, etwa $1^1/_2$ % Roggenmehl II, $1^1/_2$ % Weizenmehl II bis III und $^1/_3$ bis 1 % Kehrmehl zusetzte. Die Säcke, in denen das Mehl vertrieben wurde, versah er mit Zetteln, welche die Aufschrift trugen „Garantirt prima reines Roggenmehl." Wenn die Strafkammer bei solcher Sachlage zu dem Ergebniß gelangt, daß der Angeklagte Nahrungsmittel verfälscht habe, so geht sie keineswegs, wie die Rivision meint, davon aus, daß durch die Verbindung von gesundem Mehl mit Roggenmehl oder durch die erwähnte Bezeichnung der Säcke die Verfälschung bewirkt worden sei; die Verfälschung wird vielmehr bedenkenfrei darin gefunden, daß der Angeklagte Roggenmehl durch Entziehung eines sehr erheblichen Prozentsatzes seiner besten Bestandtheile verschlechtert und diese Verschlechterung durch das Hinzusetzen anderer Bestandtheile, eines geringen Prozentsatzes von Weizenmehl und Kehrmehl nicht ausgeglichen, sondern verdeckt hat. Daß der Angeklagte „Phönixmehl" von anderer Beschaffenheit niemals hergestellt haben mag, berührt nicht den Begriff der Verfälschung. Ferner wird aber auch dargelegt, daß im soliden Geschäftsverkehr Kehrmehl mit Brotmehl überhaupt nicht vermischt, sondern wegen seiner Schmutztheile höchstens zu Futterzwecken verwendet wird, und daß das von dem Angeklagten dem Roggenmehl beigemischte Kehrmehl Schmutztheile enthalten hat. Aus dem Zusammenhange der Urtheilsgründe erhellt, daß der Angeklagte von dieser Beschaffenheit des Kehrmehls Kenntniß hatte. Endlich ist auch die Feststellung nicht zu beanstanden, daß der Angeklagte zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr die Verfälschung vorgenommen hat, und es wird mit Recht für gleichgültig erachtet, ob der Angeklagte die ersten Käufer oder deren Abnehmer habe täuschen wollen. Der § 10[1] N.-M.-G. erfordert nicht, daß die beabsichtigte Täuschung wirklich eingetreten ist oder durch die Täuschung ein außergewöhnlicher Gewinn erzielt werden sollte, und es bedurfte somit nach dieser Richtung hin keiner Feststellungen. Einen rechtlichen Irrthum läßt das ange-

fochtene Urtheil nicht erkennen. Die Revision des Angeklagten war daher auf Kosten desselben zu verwerfen.

3. Landgericht I Berlin. Urtheil vom 20. September 1898 wider den Kaufmann E. zu B. — Das Schöffengericht I zu Berlin hatte durch Urtheil vom 9. Juli 1898 für erwiesen erachtet, daß E. im April 1898 aus Fahrlässigkeit verdorbenes Mehl verkauft und feilgehalten hat, und ihn deshalb zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Gegen diese Entscheidung ist von E. Berufung eingelegt. In der erneuten Beweisaufnahme wurde festgestellt, daß Polizeiwachtmeister L. am 13. April 1898 in der Filiale E.'s, in welcher der Handlungsgehilfe F. thätig war, eine Probe von 50 g Roggenmehl zur polizeilichen Untersuchung entnommen hat; F. hatte dieses Mehl bei seinem Eintritte in das E.'sche Geschäft am 1. Februar 1898 bereits vorgefunden und den Mehlvorrath inzwischen nicht ergänzt. Die Untersuchung der Probe durch den Sachverständigen Dr. Bi. ergab, daß das Mehl stark durch Milben verunreinigt, daher unappetitlich und ekelerregend war. Wie der Sachverständige weiter bekundet, ist das Vorhandensein von Milben auch von einem Laien ohne Zuhilfenahme von Instrumenten leicht zu erkennen. Milben vermehren sich stark, halten sich meistens an der Oberfläche des Mehls, die durch die Thiere ein griesiges Aussehen bekommt; zudem hebt sich die Milbe durch ihren bräunlichen Rückenschild vom Mehl ab. Wenn man das Mehl ausbreitet und durch ein Messer glatt drückt, kommen nach spätestens 10 Minuten die eingedrückten Milben wieder an die Oberfläche und zerstören die glatte Fläche; man sieht dann ihre Bewegungen. Beide vernommenen Sachverständigen bekundeten ferner, daß die Aufbewahrung des Mehls in dem E.'schen Geschäfte an sich eine sachgemäße gewesen sei, und daß so aufbewahrtes Mehl sich durchaus 6 bis 8 Wochen gut halte. Da F. eine selbständige, leitende Stellung in der E.'schen Filiale nicht hatte, die Leitung vielmehr ganz in den Händen des Angeklagten ruhte, so war letzterer auch verpflichtet, das Mehl, welches er in seinem Zweiggeschäft feilhielt oder durch seinen Gehilfen verkaufen ließ, auf seine ordentliche Beschaffenheit zu prüfen. Wenn man auch von einem Kaufmann nicht verlangen kann, daß er jede Waare, besonders wenn sie verpackt ist oder nur eine komplizirte Untersuchung zum Ziele führen kann, vor dem Verkauf genau prüft, so lag hier doch eine solche Pflicht vor. Der Angeklagte hatte die Gewohnheit, die im Kasten befindlichen alten Mehlreste auf das neue Mehl zu legen. Da nun das Mehl in dem Kasten länger als 8 Wochen, der Zeit, während welcher sich Mehl im Kasten gut hält, lagerte, ohne verbraucht zu werden, so lagen für ihn als Kaufmann, der mit Mehl handelt und demgemäß dessen sachgemäße Behandlung und Aufbewahrung kennen muß, schwerwiegende Momente vor, häufiger das zu verkaufende Mehl zu untersuchen. Darnach konnte die thatsächliche Feststellung des Vorderrichters nur aufrecht erhalten werden. Die Berufung war zu verwerfen. (§ 11 N.-M.-G.)

4. Landgericht Lüneburg. Urtheil vom 15. Dezember 1898 wider den Mühlen- und Hofbesitzer S. zu Su. — I. Der Müllergeselle M., welcher vom 7. März bis 25. April 1898 bei S. in Diensten stand, hat ausgesagt, daß bei der Lohnmüllerei in der S.'schen Mühle während des obengenannten Zeitraumes regelmäßig in folgender Weise verfahren sei: „Hätten Mahlkunden Korn zum Schroten nach der Mühle gebracht, so hätte der Angeklagte selbst, oder es hätten auf sein Geheiß seine Knechte von dem auf den Rumpf aufgeschütteten fremden Korn mindestens 10 % abgenommen und dafür eine gleiche Menge Spitzschmutz hinzugethan und mit dem Korn vermischt. Hätte das Korn der Mahlkunden zu Mehl vermahlen werden sollen, so sei die aus dem Korn mitgewonnene Kleie in derselben Weise behandelt worden." Wie die Sachverständigen, Obermüller N. und Mühlenpächter H., begutachten, sind unter Spitzschmutz die vor dem eigentlichen Mahlen des Korns durch ein Reinigungsverfahren ausgeschiedenen Abfälle (insbesondere Sand, Schmutz, Unkrautkörner) zu verstehen.

Das Gericht hat den Bekundungen des unbeeidigt gebliebenen M. keinen Glauben beimessen können. Abgesehen davon, daß M. in Unfrieden aus dem S.'schen Dienste geschieden ist, machte seine Aussage den Eindruck einer gewissen Leichtfertigkeit. Die von ihm dargestellte Verfälschung sollte auch an dem von den Zeugen Se. und K. nach der Mühle gebrachten Korn vorgenommen sein; diesen Zeugen ist aber weder an dem zurückerhaltenen Schrot noch an der Kleie etwas aufgefallen. Ebenso bestritt der Zeuge Me., welcher sich als Knecht des S. öfter an den Verfälschungen betheiligt haben sollte, entschieden, etwas derartiges gethan zu haben. Zudem begutachteten die Sachverständigen, daß das angebliche Verfahren des S. ganz unvernünftig gewesen wäre, da die Mahlkunden die grobe Verfälschung sofort hätten entdecken müssen.

II. Wie ferner S. selbst zugegeben und auch der Müllergeselle Sch. bestätigt hat, wurde in der 2. Hälfte des Juni 1898 von S. selbst oder auf dessen Geheiß durch Sch. öfter reine Roggenkleie mit sog. Spitzkleie in der Weise vermischt, daß zu 5 Centner der ersteren 50 Pfund dieser letzteren zugesetzt wurden. S. gesteht ein, auch schon zu M.'s Zeit solche Mischungen vorgenommen zu haben. Die so gemischte Kleie ist zu 5 ℳ für den Centner als Viehfutter verkauft worden. Unter Spitzkleie wird dasjenige Kleienprodukt verstanden, das von dem gereinigten Korn bei der ersten Bearbeitung auf dem Spitzgang gewonnen wird; die Hülsen des Kornes werden auf dem Spitzgang abgeschliffen. In einem Falle ließ S. durch Sch. zu 10 Centnern Roggenkleie 150 Pfund Reismehl II. Sorte mischen; 4 Centner der Mischung sind als Roggenkleie verkauft, der Rest ist zur Fütterung des S.'schen Viehes verwendet. In diesem Sachverhalt zu II konnte der Thatbestand eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz, insbesondere gegen § 10 l. c. nicht gefunden werden. Nahrungsmittel im Sinne des Gesetzes sind nur die der menschlichen Ernährung dienenden, während hier die Mischungen als Viehfutter hergestellt und verkauft wurden.

Durch seine Handlungsweise hat sich S. aber auch nicht des Betruges schuldig gemacht. Denn wie die Beweisaufnahme ergeben hat, sind weder die Käufer der mit Spitzkleie vermischten Roggenkleie zum Vortheil des S. geschädigt worden, noch ist die Roggenkleie durch den Zusatz von Reismehl II. Sorte verschlechtert und für einen unverhältnißmäßig hohen Preis weiter abgegeben worden. S. war daher freizusprechen. (§ 10 N.-M.-G., § 263 St.-G.-B.)

Bayern. 5. Landgericht Würzburg. Urtheil vom 19. April 1900 wider den Mühlenbesitzer B. und dessen Dienstknecht Z. zu M. — B. ließ im August 1899 einen Sack altes Mehl mit frisch gemahlenem vermischen; hierbei nahm Zeuge H. wahr, daß dieses nachgeschüttete Mehl knollig war und Pätzchen hatte. In Folge dessen äußerte er zu B., das Mehl müsse nicht sauber sein. B. hat dieses Mehl trotzdem nicht untersucht, sondern er hat von H. und dem Mitangeklagten Z. das gemischte Mehl in die Säcke seiner Kunden einfüllen und von Z. an diese abliefern lassen. Nach mehreren Tagen verbreitete sich unter den B.'schen Kunden das Gerücht, das gelieferte Mehl enthalte Würmer und sei schlecht. Beim Durchsieben des Mehls fanden auch verschiedene Abnehmer, daß in demselben lebende Würmer, Spinnweben und Knollen waren; mit der Lupe waren außerdem kleine Insekten sichtbar, welche man mit dem bloßen Auge nicht sehen konnte. Frau Mü. hatte das in die Mehltruhe geschüttete Mehl glatt und eben gestrichen; am nächsten Tage beobachtete sie auf der Oberfläche flache, gewundene Spuren, wie Ringelchen aussehend, welche nach dem Gutachten Dr. R.'s durch die Fortbewegung kleiner Lebewesen hervorgebracht waren. Im Oktober 1899 veranlaßte dann Frau Mü. durch die Untersuchungsanstalt in W. eine Untersuchung des fraglichen Mehls, wobei Dr. R. feststellte, daß Milben in demselben waren und von diesen auch die auf der Oberfläche des Mehls beobachteten Gänge herrührten.

Die von anderen Kunden in dem Mehle gefundenen Würmer waren etwa 1 cm lang, hatten Haare und waren mit freiem Auge zu erkennen. Das aus derartigem Mehl gebackene Brot war nach dem Zeugen Ha. hart wie ein Kloß, sprang sehr auf, trocknete rasch aus und war ungenießbar; mit solchem Mehl gekochte Klöße schmeckten bitter und säuerlich und waren nicht zu essen. Frau Sü., welche beim Aufmachen des ihr gelieferten Sackes Mehl obenauf gleich einen gewöhnlichen Mehlwurm wahrnahm, wollte aus dem durchgesiebten Mehl einen Pfannkuchen anrühren, konnte aber den Teig nicht gebrauchen, da derselbe von vielen kleinen „Dingerchen" wimmelte.

Nach dem Gutachten der Sachverständigen Dr. R. und Mühlenbesitzer B. handelt es sich bei den aufgefundenen Würmern um die Raupe der amerikanischen Mehlmotte, eines kleinen Schmetterlings. Dieser Schmetterling fliegt von Mai bis August, legt seine Eier in Mehl und Getreide, wobei er gerne gefüllte Säcke ansticht und die Eier in diese in einem Klumpen absetzt. Aus den Eiern entwickeln sich in wenigen Tagen die Raupen, welche sich gegen Ende August zwischen den Gebälken und Bodenritzen, wohl auch in Säcken selbst einspinnen. So ruhen sie über Winter bis April des folgenden Jahres, puppen sich dann ein und aus der kleinen schlanken Puppe schlüpft im Mai der Schmetterling wieder aus. Nicht allein in altem, sondern auch in ganz frisch gemahlenem Mehle können sich diese Raupen entwickeln; es kommt nur darauf an, wo der Schmetterling seine Eier absetzt.

Da nun nach dem Gutachten der Sachverständigen die Raupenentwicklung sehr rasch vor sich gehen soll und daher die Möglichkeit besteht, daß solche in dem fraglichen Mehle erst nach der Ablieferung an die einzelnen Kunden stattfand, so muß die Verunreinigung des Mehles, soweit diese auf die erwähnten Raupen und die von diesen herrührenden Gespinnste zurückzuführen ist, außer Betracht bleiben, zumal auch nicht festgestellt werden konnte, daß V. von dieser Raupenbildung Kenntniß hatte oder Kenntniß haben mußte. Die Angaben des Z., daß V. nach Entleerung des von H. beigetragenen Sackes eine Probe von dem aus diesem stammenden Mehle aufgehoben und in derselben Maden gefunden habe, verdiente nach der Beweisaufnahme nicht genügenden Glauben.

Es ist aber nicht allein eine Verunreinigung des in Frage stehenden Mehls durch die Mehlmottenraupe, sondern bei den Zeugen Mü. und Sü. auch durch die Mehlmilbe anzunehmen. Frau Mü. hat in ihrem Mehle einige Tage nach der Ablieferung mittels einer Lupe kleine Thierchen wahrgenommen, welche sonst mit dem freien Auge nicht sichtbar waren; diese Thierchen wurden bei einer späteren Untersuchung durch Dr. R. als Mehlmilben erkannt. Aber auch in dem Mehle der Sü. waren solche, denn als diese nach Durchsieben des Mehls, wodurch die größeren Raupen, Gespinnste und Knollen ausgeschieden worden waren, einen Teig anrührte, hat dieser von vielen kleinen „Dingerchen" gewimmelt. Diese wahrnehmbare Bewegung im Teige kann nur auf das Vorhandensein von Milben zurückgeführt werden.

Daß Mehl, in welchem Milben sich befinden, als verdorben zu betrachten ist, ist zweifellos. Nach dem Gutachten des Dr. R. entwickeln sich Milben, Insekten, welche unter die Spinnthiere zu rechnen sind, nur in altem, bereits verdorbenem, schlechtem Mehle. Jedenfalls bewirkten die Milben aber noch eine weitere Verschlechterung dadurch, daß sie den Kleber, den im Mehle enthaltenen Eiweißstoff aufzehren, andererseits in das Mehl ihre Exkremente abgeben. Nach Aufzehrung des Klebers verliert das Mehl an Nährwerth und auch an seiner Backfähigkeit; es ist daher als minderwerthig bezw. unbrauchbar als menschliches Nahrungsmittel anzusehen.

Es ist hiernach erwiesen, daß V. im August 1899 an die Zeugen Mü. und Sü. durch Milben verdorbenes Mehl geliefert hat. Dagegen ist nicht angenommen, daß V. dies wissentlich gethan hat; er hat aber fahrlässig gehandelt.

V. wurde von dem Zeugen H. beim Vermischen des alten, milbenhaltigen Mehls mit dem frisch gemahlenen auf die verdächtige Beschaffenheit des ersteren aufmerksam gemacht. Als langjähriger Mühlenbesitzer und als Geschäftsmann hätte er hieraus Veranlassung nehmen sollen, das zugeschüttete Mehl genau, event. sogar unter Zuhilfenahme besonderer Mittel oder Zuziehung eines Sachverständigen zu untersuchen und, falls die Untersuchung ungünstig ausgefallen wäre, die Abgabe des mit diesem verdorbenen Mehl vermischten und dadurch selbst wieder verdorbenen Mehls zu unterlassen. V. hat sich daher einer Uebertretung des § 11 N.-M.-G. schuldig gemacht; dasselbe trifft nach dem Beweisergebniß für den Mitangeklagten Z. zu, indem seine ihn mehr belastende Angabe, nach welcher er selbst in dem Mehl Gespinnste und Maden gesehen haben wollte, nicht für glaubwürdig erachtet wurde. Gleichwohl konnte gegen die Angeklagten aber keine Strafe festgesetzt werden, da obige Uebertretung gemäß §§ 67 3, 68 R.-St.-G.-B. bereits verjährt war. Das **Verfahren gegen die Angeklagten war daher einzustellen.**

Sachsen. 6. **Oberlandesgericht zu Dresden.** Urtheil vom 26. April 1900. (Annalen Bd. 21 S. 499.) — Die Revision erhebt die materiellrechtliche Rüge der rechtsirrthümlichen Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln 2c, vom 14. Mai 1879. Das Landgericht hat den Angeklagten des fahrlässig geschehenen Verkaufs von Nahrungsmitteln, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, nach § 14, § 12 1 das. für schuldig erklärt.

Der Rechtsbegriff der Fahrlässigkeit nach § 14, wie ebenso nach § 11 des Gesetzes, ist kein anderer als der der strafrechtlichen Fahrlässigkeit überhaupt. Diese besteht im Wesentlichen darin, daß durch Nichtanwendung der nach den gegebenen Umständen möglichen und gebotenen Sorgfalt und Umsicht der Eintritt oder auch schon die Gefahr des Eintritts eines schadenbringenden Ereignisses von dem sorglos oder unüberlegt oder garnicht Handelnden schuldhaft herbeigeführt wird. Welcher Grad von Aufmerksamkeit möglich und am Platze gewesen sei, ist in erster Linie Sache der Würdigung aller Umstände des einzelnen Falles und daher insoweit Thatfrage. Dabei kann es aber rechtlich für die Entscheidung über das Vorhandensein von Fahrlässigkeit in Fällen der vorliegenden Art nicht allein maßgebend sein, ob etwa nach gewissen, im Handel und Verkehr eingebürgerten Gepflogenheiten bestimmte, an sich angezeigt erscheinende Vorsichtsmaßregeln auch wirklich eingeführt und in Uebung sind oder aber regelmäßig nicht geübt werden. Fahrlässigkeit kann auch da vorliegen, wo in dieser Hinsicht allgemeine Gebote, Verbote oder Uebungen nicht bestanden, und sich doch schon nach der besonderen Sachlage die Pflicht zur Beobachtung einer Vorbeugungsmaßregel in bestimmter Richtung für einen achtsamen und sorgfältigen Menschen von selbst ergab.

Diese Gesichtspunkte mußten zur Verwerfung der Revision führen. Nach den Feststellungen der Vorinstanzen verkauft der Angeklagte gewerbsmäßig von einer Firma in B. bezogenes, eine Strecke weit auch auf der Elbe befördertes Backmehl in G. aus der Niederlage eines Spediteurs weg. Die Kunden bekommen es auf ihre Bestellung beim Angeklagten nach dessen Anweisung an den Spediteur von diesem zugerollt oder ausgeantwortet. Nachdem der Angeklagte bereits im August 1899 25 Sack solchen Mehles an die P. verkauft, die ganze Sendung aber, weil das Mehl in einem von ihr zuerst geöffneten Sacke klumpig und dumpfig war, ohne Anstand zurückgenommen hatte, hat er in der gleichen Weise einige Wochen später derselben P. wieder 25 und dem Bäcker H. einen Sack geliefert. Sowohl das hierbei an H. als das in den zuerst geöffneten Säcken an die P. gekommene Mehl ist wieder klumpig, in große Stücke geballt und dumpfig gewesen. Infolge eines bereits eingetretenen Zersetzungsprozesses

war es verdorben und zur Beschädigung der menschlichen Gesundheit geeignet. Sein Genuß konnte Verdauungsstörungen und Darm- und Magenkatarrhe hervorrufen. Es hatte nun aber weder der Angeklagte von seiner Lieferantin noch der Spediteur vom Angeklagten Erlaubniß, die ankommenden Säcke vor der Abgabe an die Kunden zu öffnen. Die Kunden würden auch bereits einmal geöffnete, nicht genau wieder wie früher verschließbare und verschlossene Säcke mit Mißtrauen genommen haben. Daher sind die Säcke thatsächlich nie vor ihrer Abgabe an die Kunden des Angeklagten geöffnet worden, auch nicht bei den hier fraglichen Lieferungen. Das ist, wie die P. selbst dem Angeklagten bezeugt hat, nie geschäftsüblich gewesen. Gleichwohl hat das Landgericht festgestellt, der Angeklagte habe wenigstens bei der Lieferung an H. und der zweiten an die P. fahrlässig gehandelt, indem er das Mehl ohne vorgängige Untersuchung weggab. Denn er habe bedenken müssen, daß es auf dem Schiffe leicht dem Verderben durch Feuchtwerden ausgesetzt gewesen sei. Das habe er nach der Erfahrung mit der früheren Lieferung an die P. gewußt. So habe er es fahrlässig selbst verschuldet, daß er sich, wie ihm geglaubt worden, über die Beschaffenheit des in Rede stehenden Mehles im Irrthum befand. Der bisherige Brauch der Nichtuntersuchung habe keine im Interesse der Allgemeinheit nöthige Vorsichtsmaßregel überflüssig machen können.

Diese Feststellungen und Erwägungen tragen die Verurtheilung des Angeklagten. Ob ihm bei besonderer Aufmerksamkeit nicht auch schon die Entdeckung des Mangels der ersten Lieferung an die P. möglich gewesen wäre, ist hier nicht zu erörtern. Er hatte sich aber jedenfalls von dem Mangel bei der Rücknahme jener Sendung selbst überzeugt. Bei dieser veränderten Sachlage hat ihm das Landgericht mit Recht wenigstens für die späteren Verkäufe eine genaue Prüfung der Waare als seine unerläßliche Pflicht angesonnen. Trotz der Weisung der B.'er Firma und trotz des Einverständnisses seiner Kunden mit der Unterlassung vorheriger Oeffnung lag dem Angeklagten, wie er sich bei einiger Ueberlegung hätte sagen müssen, angesichts des wenigstens bis zur Ergreifung ausreichender Verhütungsmaßregeln seitens seiner Lieferantin leichtmöglichen Wiedervorkommens ganz oder zum Theil verdorbener Sendungen für die Zukunft und mindestens bis zur gründlichen Behebung jeden Verdachts der Wiederkehr ähnlicher Vorkommnisse nunmehr die Pflicht ob, sich über die Probemäßigkeit des Mehls vor dessen Weitergabe gehörig zu vergewissern. Wie er das einrichten wollte, war seine Sache. An eine Oeffnung der Säcke beispielsweise jedesmal bei ihrer Abgabe vor den Augen der Kunden würden sich diese in der Erkenntniß der Nützlichkeit eines solchen Verfahrens wohl bald gewöhnt haben. Auch die Frage, wieweit er mit der Prüfung einen Vertreter betrauen durfte, hatte er mit besonderer Vorsicht zu bedenken. Keinesfalls genügte es mehr, daß er dem Spediteur oder dessen Leuten für den regelmäßigen Fall seiner Nichtanwesenheit bei der Auslieferung den Auftrag ertheilt hatte, die Säcke von außen auf Klumpen und Geruch zu untersuchen; denn auf diese Leute war, wie schon der erste Fall gezeigt hatte, kein Verlaß.

Hiermit ist die Ausstellung der Revision, in der Unterlassung der nicht geschäftsüblichen Untersuchung sei zu Unrecht eine Fahrlässigkeit erblickt worden, genügend widerlegt. Wenn aber in der Revisionsbegründung noch darauf hingewiesen wird, es würden schon die Bäcker schlechtes Mehl beanstandet haben, so ist auch damit die Schuld des Angeklagten nicht zu beseitigen. Jeder Verkäufer, auch der Zwischenhändler, keineswegs erst der letzte Abnehmer hat die Pflicht zur Prüfung der durch seine Hand gehenden Nahrungsmittel auf ihre Güte. Der kleinere Gewerbetreibende, der, wie hier der Bäcker, die bezogene Waare schließlich verarbeitet, ist nicht immer zur sofortigen Zuverfügungstellung mangelhafter Waare, vielmehr öfter geneigt, sich selbst zwar wegen ihrer Minderwerthigkeit eine Preisminderung zu bedingen, im Uebrigen aber auch schlechte Stoffe mitzuverarbeiten und damit die verzehrende Bevölkerung zu schädigen.

7. *Landgericht Zwickau.* Urtheil vom 16. März 1898 wider den Drogisten T. zu G. — Am 10. November 1897 kaufte Frau E. von dem Angeklagten $^1/_2$ kg Weizenmehl. Als Frau E. nun zum Mittagessen einige Löffel davon mit Essig einrührte, wurde es grau und sonderte einen sandigen Bodensatz ab; beim näheren Nachschauen bemerkte Frau E. in dem noch unverwandten Mehle weiße Streifen und Klümpchen unter der sonst gelblichen Masse. Sie trug das Mehl, eine Verfälschung desselben befürchtend, zu T. zurück, welcher sie an den Bäcker B., von dem das Mehl bezogen wäre, verwies. B. sagte ihr nun, daß bei ihm in das Mehl nichts gekommen sei, verabfolgte aber an die E. anstatt des ihm vorgewiesenen $^1/_2$ kg anderes gutes Mehl und stellte darauf den Angeklagten zur Rede. Im Laden T.'s ließ er sich den Mehlkasten zeigen und fühlte in dem Mehl ebenfalls die sandigen, härteren Klümpchen, wie in dem E.'schen Mehle. Da T. sich so gebärdete, als wenn er von B. verfälschtes Mehl geliefert erhalten hätte, machte letzterer hiervon bei der Polizei Anzeige.

In der Hauptverhandlung hat sich ein hinreichender Beweis dafür, daß der Angeklagte gegen §§ 12^1, 14 N.-M.-G. gehandelt hat, nicht ergeben. Allerdings hat sich bei der Untersuchung des der E. verabfolgten und des am 11. November 1897 noch im Besitz des Angeklagten befindlich gewesenen Weizenmehls von etwa 3 kg seitens des Chemikers Dr. F. herausgestellt, daß beide Sorten zu $2^1/_2$% mit Schwerspath und Zinksulfid versetzt waren, also das erwiesenermaßen von B. an T. in reinem Zustande gelieferte Weizenmehl nicht unerheblich verfälscht war. Ferner unterliegt es nach dem Gutachten des Bezirksarztes Dr. Ba. keinem Zweifel, daß der Genuß dieses Gemenges die menschliche Gesundheit zu beschädigen, ja sogar zu zerstören vermag; denn Schwerspath löst sich im Magen nicht auf, wirkt als Fremdkörper reizend auf die Verdauungsorgane und kann demzufolge die Gesundheit beschädigen; Zinksulfid aber verbindet sich, in den Magen gebracht, mit der daselbst vorhandenen freien Salzsäure zu Chlorzink und eignet sich in dieser Gestalt dazu, schwere Erkrankungen herbeizuführen und selbst das Leben zu vernichten. Beide Stoffe, Schwerspath und Zinksulfid, vereinigt, ergeben den in Drogerien gehandelten Farbstoff Lithopone. Geständigermaßen handelte und handelt auch der Angeklagte mit solchem, und es waren ihm die hervorgehobenen, insbesondere auch die gesundheitsschädlichen Eigenschaften der den Farbstoff zusammensetzenden Bestandtheile aus den praktischen Erfahrungen, die er sich in seinem Geschäftszweig angeeignet hatte, wohl bekannt. Es erschien aber unter Anderem auch ausgeschlossen, daß T. als Geschäftsmann das theuere Lithopone zu seinem eigenen Schaden in das billigere Weizenmehl gemischt hatte; im Gefühle eines Schuldbewußtseins würde er sein Verhalten der E. und dem B. gegenüber wohl geändert haben. Die Beweisaufnahme hat aber auch keinen Anhalt für ein fahrlässiges Handeln T.'s erbracht. Es war nicht festzustellen, wer die Verfälschung des Mehles vorgenommen hat, und wo sie erfolgt ist. Wie die Zeugen bekundet haben, herrschte in dem T.'schen Geschäfte keine Unordnung; der Laden war durch eine Scheidewand mit Thür in 2 Theile getrennt. In dem ersteren, größeren Theile befanden sich die Drogeriewaaren, darunter Lithopone, im Nebenraume die Kolonialwaaren und sonstigen Nahrungsmittel, die T. führte, insbesondere auch in einem Kasten Mehl. Die räumliche Trennung des Lithopones von dem Mehl spricht schon dafür, daß beide Stoffe kaum durch ein Versehen schuldhafter Art durcheinander gekommen sein können. Die Ansicht des Zeugen M., daß beim Ausschütten des von B. gelieferten Mehles in den damaligen Mehlkasten der Angeklagte nicht beachtet haben möge, ob noch ein Lithoponerest darin gewesen sei, m. a. W., daß er hierbei vielleicht die Kasten verwechselt habe, ist zwar nach alledem nicht schlechthin von der Hand zu weisen, aber bleibt immerhin nur Vermuthung. Außerdem ist nicht

jeder Zweifel darüber behoben, ob nicht doch irgend ein Versehen dem Lehrling H. untergelaufen und die Vermengung des Lithopones und Mehles auf seine Thätigkeit zurückzuführen sei. Schließlich ist neuerdings, wie der Augenschein gelehrt hat, in dem Gemische hinsichtlich der Farbe der Bestandtheile, die beide ein weißliches Pulver darstellen, nur noch ein sehr geringer Unterschied zu entdecken, der allerdings früher, von dem inzwischen erfolgten Herumrühren in der Masse zu Untersuchungszwecken, nach den Auslassungen der E. und B. größer gewesen sein wird, aber gleichwohl nicht mehr mit völliger Sicherheit bezeichnet und festgestellt werden kann, sonach der Füglichkeit Raum gewährt, daß der Angeklagte, der blos seltener mit Mehlverkäufen sich befaßt und Mehl nur nebenbei mitführt, des guten Glaubens gewesen sei, der von ihm der E. seiner Zeit verkaufte Stoff sei reines Mehl, und daß ihm die Unterlassung einer näheren Prüfung desselben vor dem Verkaufe nicht ohne Weiteres zu Schuld angerechnet werden könne, zumal ihm vorher seitens der Kunden, welche von derselben Mehllieferung erhalten hatten, keine Klagen über die Beschaffenheit des an sie veräußerten Mehles zugegangen waren. Wegen mangelnden Beweises wurde daher T. freigesprochen. (§§ 12¹, 14 N.-M.-G.)

Baden. 8. *Landgericht Offenburg.* Urtheil vom 1. September 1897 wider den Kunstmüller H. zu O. — Der Angeklagte hat in den Jahren 1894 bis 1896 in seiner Mühle 3 größere Partien Pferdezahnmais gemahlen und das hieraus gewonnene Maismehl im Verhältniß von etwa 2 bis 5 % zu Weizenmehl Nr. 3 und 4 mischen lassen. Wie der Obermüller S. bekundete, wurde in der Zeit vom Juli bis Oktober 1896 dem Weizenmehl Nr. 3 und 4 Maismehl in folgendem Verhältniß beigemischt:

I. Maismehl zu Weizenmehl Nr. 3.

5 Sack (zu je 2 Ctr.)	zu	197 Sack
5 „ („)	„	191 „
5 „ („)	„	196 „
5 „ („)	„	208 „

II. Maismehl zu Weizenmehl Nr. 4.

4 Sack	„	194 Sack
4 „	„	88½ „
5 „	„	88 „
2 „	„	86 „

Nach Aussage der Zeugen S. und Sch. war diese Partie Maismehl mit Würmern — Mehlmaden — stark durchsetzt und mußte vor der Vermischung mit dem Weizenmehl durch Sieben gereinigt werden, so daß, wie Sch. bestätigte, aus einem Sack Maismehl durchschnittlich ½ Liter Würmer gesiebt wurde. Der Angeschuldigte hat ferner, wie er ebenfalls selbst zugestand, seit Jahren regelmäßig zu Weizenmehl Nr. 1 und Nr. 3 bis zu 2 % Saubohnenmehl (Castormehl) gemischt, so z. B. im Jahre 1896 zu einer Partie von 210 Sack Weizenmehl Nr. 1 375 kg Castormehl und zu 200 Sack Weizenmehl, welchen bereits 5 Sack Maismehl zugesetzt waren, 3 Sack Castormehl. Das so vermischte Weizenmehl verkaufte H. unter Verschweigung der Mischung als Weizenmehl an Bäcker, Mehlhändler, Landleute und Private. In diesen erwiesenen Thatsachen hat das Gericht die Thatbestandsmerkmale des § 10² N.-M.-G. gefunden, insofern H. wissentlich Nahrungsmittel, welche verfälscht waren, unter Verschweigung dieses Umstandes verkaufte.

H. hat bestritten, daß eine Verfälschung vorliege. Die Vermischung des Weizenmehls mit Maismehl mache das Mehl nicht schlechter, sondern sogar besser, weil, wie er sich durch Backproben überzeugt habe, das Maismehl dem Brot einen angenehmeren Geschmack verleihe, letzteres auch zarter und weißer werde; dies treffe besonders bei dem kleberreichen amerikanischen, russischen und rumänischen Weizen zu, welchen er zu etwa 90 % gegen 10 % inländischen Weizen vermahle.

Die Bäcker seien mit dem Mehle immer vollkommen zufrieden gewesen, auch würde er ihnen ohne Anstand auf Befragen von der Mischung Kenntniß gegeben haben. Außerdem habe er aus der Vermischung keinen Vortheil gehabt, da für ihn das Maismehl nicht billiger zu stehen kam als Weizenmehl Nr. 3 u. 4, weil aus dem Mais bedeutend weniger Mehl gewonnen werde als aus dem gleichen Quantum Weizen. Der Mais enthalte mindestens ebensoviel Nährstoffe, wie der Weizen, und er habe nur gutes Maismehl zur Mischung verwendet. Die Partie des Jahres 1896 sei nicht verdorben gewesen. Die Mehlmaden, die vor Jahren durch indische Weizen nach Deutschland eingeschleppt worden seien, kämen auch unter anderem Mehl vor, und im gedachten Falle sei das Mehl durch das Sieben vollständig von ihnen gereinigt worden.

Der Zusatz von Castormehl zu Mehl Nr. 1 und 3 sei in Baden bei den Müllern allgemein üblich. Dasselbe erhöhe die Backfähigkeit des Mehles und sei, wenn der Weizen naß gewachsen oder eingeerntet sei, geradezu nothwendig, um das Mehl überhaupt backfähig zu machen. Das Castormehl sei ebenso theuer wie das Weizenmehl, und biete deshalb die Vermischung ebenfalls keinen Gewinn. Die Annahme der Verfälschung sei schon mit Rücksicht auf den geringen prozentualen Zusatz des Mais- bezw. Castormehls ausgeschlossen.

Im Gegensatze hierzu erklärte der Sachverständige Prof. Dr. R., Vorstand der Großh. Lebensmittelprüfungsstation der technischen Hochschule in K., die Frage, ob der Zusatz von Maismehl zu Mehl Nr. 3 und 4 bezw. von Castormehl zu Mehl Nr. 1 und 3 als eine Verfälschung im Sinne des § 10 N.-M.-G. erscheint, müsse in beiden Fällen, gleichviel in welcher Menge der Zusatz erfolge, bejaht werden.

Unter Weizenmehl Nr. 3 und 4 bezw. Nr. 1 und 3 verstehe man, wie Prof. Dr. R. weiter ausgeführt hat, im reellen Handel und Verkehr allgemein nur das reine aus Weizen hergestellte Mehl, also ein Naturprodukt ohne fremde Zusätze. Maismehl sei eine dem Getreidemehl ganz fremde Substanz, und es sei schon deshalb durchaus unstatthaft, Mehl, welches einen Zusatz von Maismehl erhalten habe, unter der Bezeichnung Weizenmehl oder Mehl Nr. 3 und 4 schlechthin, ohne die Käufer über die wirkliche Beschaffenheit der Waare in's Klare zu setzen, in den Verkehr zu bringen. Das Maismehl sei aber auch ein geringwerthigeres Mehl, enthalte weniger Nährstoffe als Getreidemehl, sei arm an Kleber und reich an Fett und daher leicht geneigt, ranzig zu werden, d. h. Zersetzungsprozesse einzugehen, welche dem Mehle einen unangenehmen Geruch und Geschmack verleihen. Verunreinigungen durch Mehlmaden, wie es sich im vorliegenden Falle gezeigt habe, werden beim Maismehl nicht selten beobachtet.

Ob vorliegend das Mehl im Sinne des § 10² N.-M.-G. verdorben gewesen ist, hat Prof. Dr. R., da er dasselbe nicht geprüft habe, dahingestellt sein lassen, wenn es auch mit Rücksicht auf die durch die Zeugenaussagen festgestellte starke Durchsetzung mit Würmern wahrscheinlich sei.

Ebenso unzulässig sei es, Mehl Nr. 1 und 3 mit Castormehl zu vermischen und ohne Bezeichnung dieser Vermischung zu verkaufen. Die Bäcker seien bei Verwendung von normalem Weizenmehl ohne Zusatz von Castormehl im Stande, gute Backwaaren herzustellen. Sie mögen zwar unter gewissen Umständen, um das Mehl backfähiger zu machen, eine geringe Menge Castormehl zusetzen, keinen Falls dürfe dies aber der Müller thun. Von einer diesbezüglichen Uebung ist Prof. Dr. R. nichts bekannt, vielmehr sei ihm von einer Reihe K.'er Bäckern ausdrücklich bestätigt, daß sie diesen Zusatz vom Müller nicht voraussetzten und auch ihnen von einer derartigen Uebung der Müller nichts bekannt sei. Auf einem kürzlich zu Eisenach stattgehabten Kongreß von Nahrungsmittelchemikern sei ihm auf Befragen der Zusatz von Castormehl ausnahmslos als unzulässig bezeichnet. Der Zusatz seitens des Müllers erscheine auch deshalb bedenklich, weil er, wenn er in zu großer Menge erfolge, das Mehl nicht

backfähiger mache, sondern verderbe. Dazu komme, daß das Mehl zu anderen Zwecken als zum Backen keines Castormehlzusatzes bedürfe und daher der Konsument, der beim Bäcker diesen Bedarf deckt, bohnenmehlfreies Mehl zu erhalten hoffe. Er müsse deshalb den Zusatz von Castormehl zum Weizenmehl seitens der Müller geradezu als Unfug bezeichnen.

Der Gerichtshof hat sich dieser Ansicht des Sachverständigen, welche auch im Gesetze wohl begründet ist, voll und ganz angeschlossen und eine Verfälschung des fraglichen Mehles für erwiesen erachtet; schon die dem Entwurfe des Nahrungsmittelgesetzes zur technischen Begründung beigegebenen amtlichen Materialien erwähnen unter den Mitteln, die zur Fälschung des Mehles vorkommen, ausdrücklich Mehl von Bohnen und Mais. (Vgl. Goltdammer's Archiv Bd. 27 S. 341/41.) Der Umstand, daß das Mehl nach der Behauptung des Angeklagten nicht verschlechtert werde, geschweige denn schädlich wirke, konnte hieran nichts ändern. Der Angeklagte hat ferner den Zusatz von Maismehl damit gerechtfertigt, daß letzteres das Brot zarter, weißer und angenehmer im Geschmack mache. Durch das Gutachten des Sachverständigen ist aber festgestellt, daß das Maismehl weniger Nährstoffe besitzt als Weizenmehl, daß es ärmer ist an Kleber und reicher an Fett. Der Angeklagte hat also durch die Beimischung des minderwerthigen Maismehls das Weizenmehl Nr. 3 und 4 nicht nur verschlechtert, sondern demselben, insbesondere dem rauhen bitteren Mehl Nr. 4 auch den Anschein einer besseren Beschaffenheit gegeben, als dem Wesen des Mehls entsprach. Letzteres trifft nicht minder bei der Vermischung des Mehles Nr. 1 und 3 mit Castormehl zu. Nach der eigenen Angabe des Angeklagten, die mit dem Gutachten des Sachverständigen übereinstimmt, erfolgt der Zusatz von Castormehl hauptsächlich bei aus naß gewachsenem Getreide gewonnenem Mehl, um dessen Backfähigkeit zu erhöhen; das naß gewachsene bezw. geerntete Getreide ist aber immer etwas Minderwerthiges; die Minderwerthigkeit der 98% Weizenmehlsubstanz soll durch den Castormehlzusatz verdeckt und dadurch dem Mehle der Schein einer besseren, einer guten Beschaffenheit gegeben werden. Der Schein entspricht also auch hier dem Wesen nicht.

Hiernach erschien die Behauptung H.'s, seine Kunden und insbesondere die als Zeugen vernommenen Bäcker seien mit dem gelieferten Mehle immer zufrieden gewesen, für die Beurtheilung der Sache unerheblich. Ebenso mußten auch die Beweisanträge des Vertheidigers auf Erhebung eines anderweiten Gutachtens des Sachverständigen Dr. B. und Vernehmung des Zeugen N. abgelehnt werden. Das Gutachten könnte, wie aus Obigem hervorgeht, auf die Entscheidung der Sache keinen Einfluß ausüben, und dem Zeugniß des Verwalters N., welcher bestätigen sollte, daß der verstorbene Landeskommissär Si. das aus gemischtem Mehl hergestellte Brot als vorzüglich bezeichnet habe, konnte um deswillen keine Bedeutung beigemessen werden, weil die Frage, ob ein Nahrungsmittel als verfälscht zu bezeichnen ist, nicht nach dem Geschmack eines Einzelnen, sondern nach den Anforderungen, die das Publikum an ein normales Nahrungsmittel stellt, zu beurtheilen ist (vgl. Entsch. des Reichsger. in Straff. Bd. 23 S. 410).

Ferner gelangte das Gericht auch zu der Ueberzeugung, daß sich der Angeklagte trotz seines Leugnens der Unerlaubtheit der Mehlvermischung, also der Fälschung bewußt gewesen ist. H. war nämlich in einer Strafsache am 3. November 1887, wo es sich ebenfalls um den Zusatz von Castormehl zu Weizenmehl handelte, als Sachverständiger vernommen und hatte damals u. a. erklärt:

„Ein recht vorsichtiger Müller, der gut einkauft, braucht also kein Castormehl beizumischen, und es giebt auch in Süddeutschland viele Müller, die dies nicht thun. Wenn ein Kunde Weizenmehl bestellt, so ist er berechtigt, reines Weizenmehl zu beanspruchen; allein den Bäckern ist ein Zusatz von Castormehl ganz gleichgültig, wenn das Mehl sich als gut und backfähig erweist."

Der Angeklagte hat im vorliegenden Falle auf Befragen auch erklärt, er stehe im Wesentlichen immer noch auf dem Standpunkt dieses Gutachtens. In dem in der gedachten Strafsache ergangenen Urtheil ist sodann ausdrücklich festgestellt, daß die Vermischung des Weizenmehls mit Castormehl objektiv eine Fälschung im Sinne des Gesetzes darstelle, und nur aus subjektiven Gründen wurde der damalige Angeklagte freigesprochen.

Es konnte bei dieser Sachlage also keinem Zweifel unterliegen, daß sich H. der fraglichen Fälschung bewußt war; außerdem läßt sich hieran noch die festgestellte Thatsache anschließen, daß H. auf das Vorhalten des S., man solle doch das von Würmern durchsetzte Maismehl nicht unter das Brotmehl mischen, diesem entgegnete: „Das muß auch fort, das hat auch Geld gekostet". Endlich hat der Angeklagte selbst nicht in Abrede gestellt, die Fälschung beim Verkauf des Mehls verschwiegen zu haben. H. wurde deshalb zu 400 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 10¹ u. ² N.-M.-G.)

Die von dem Angeklagten gegen dieses Urtheil eingelegte Revision hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, durch Urtheil vom 6. Dezember 1897 verworfen aus folgenden Gründen:

1. Eine Verfälschung von Nahrungs- oder Genußmitteln liegt in der Regel dann vor, wenn dieselben durch Entnehmen oder Zusetzen von Stoffen verschlechtert oder wenn ihnen der Schein einer besseren Beschaffenheit gegeben worden ist. Beide Formen der Fälschung werden häufig zusammentreffen, mit der Verschlechterung der Waare Manipulationen zu deren Verdeckung, falsche Etiquettirungen und Aehnliches Hand in Hand gehen. Mit dieser Rechtsanschauung steht das Urtheil im Einklang, wie der erste Richter im Anschlusse an wiederholte Entscheidungen des Reichsgerichts nachgewiesen hat. Sowohl Verschlechterung des vom Angeklagten verkauften Mehles (durch Zusatz minderwerthigen), als Verleihen des Scheines einer besseren Waare ist ohne Rechtsirrthum festgestellt. Seit Jahren hat der Angeklagte:

Weizenmehl Nr. 3 und 4 Maismehl und
" Nr. 1 und 3 Kastormehl

(Saubohnenmehl) in den im Urtheil angegebenen Quantitäten zugemischt und die genannten Sorten unter Verschweigen der Vermischung an seine Kunden (Mehlhändler, Bäcker, Landleute und Private) verkauft.

Nach dem Urtheil besitzt Maismehl geringeren Nähr- und Geldwerth als Weizenmehl; das Castormehl aber sollte die Minderwerthigkeit von naßgeerntetem Getreide verdecken. Die Zusätze bewirkten somit Verschlechterung der Waare dem Wesen nach, Verbesserung zum Scheine; sie gelten im reellen und soliden Handelsverkehr als unzulässig und sind nicht üblich, wie der Angeklagte behauptet hatte. Eine Verfälschung im Sinne des § 10¹ des Nahrungsmittelgesetzes liegt hiernach vor. Wenn die Revision auf einen Widerspruch des Urtheils verweisen will, indem es dem Bäcker einen Zusatz von Castormehl zu Weizenmehl gestatte, während sie ihn dem Müller verbiete, so beruht dies auf Irrthum. Einen derartigen Rechtssatz stellt der erste Richter überhaupt nicht auf; er erwähnt nur eine Bemerkung des Sachverständigen, wonach der Bäcker unter gewissen Umständen — zur Erhöhung der Backfähigkeit des Mehles — eine geringe Menge Castormehl zusetzen möge. Die Aeußerung des Sachverständigen ist somit eine hypothetische; sie will für Ausübung des Bäckereigewerbes zu bestimmtem Zwecke unter besonderen Vorbehalten etwas gestatten, was je nach Sachlage nöthig oder nützlich erscheinen kann, bei Ausübung des Müllergewerbes als solchem jedoch überhaupt nicht in Frage kommt. Für den Mehlhandel aber, dessen Gebräuche hier zu untersuchen waren, sind die Anforderungen des Gutachtens an beide Gewerbe die gleichen.

Wie die objektiven, so finden sich auch die subjektiven Voraussetzungen des § 10¹ zutreffend festgestellt. Der

Angeklagte selbst hat als Sachverständiger in einem früheren gleichartigen Strafprozesse die fragliche Beimischung von Castormehl für unzulässig erklärt. Hieraus ließ sich mit Recht das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit folgern.

2. Dem pflichtgemäßen Ermessen des Richters ist es anheimgegeben, inwieweit er Sachverständige beiziehen will. Wenn die Strafkammer demnach die Ernennung eines zweiten Sachverständigen abgelehnt hat, so lag dies innerhalb der ihr zustehenden Befugnisse.

3. Die normale Beschaffenheit eines Nahrungsmittels bestimmt sich nach den Anschauungen des Publikums, nicht eines Einzelnen. (Vgl. Entsch. des Reichsger. Bd. XV S. 162, Bd. XVI S. 316 u. A.)

Die subjektive Meinung des im Urtheil genannten Beamten über die angebliche Güte eines aus der betr. Mischung hergestellten Brotes ist also unerheblich. Vom Rechtsstandpunkte aus konnte deshalb die Ladung eines Zeugen über diesen Punkt als bedeutungslos angesehen und versagt werden, ohne die Vertheidigung in unzulässiger Weise zu beschränken.

Da hiernach auch die beiden prozessualen Beschwerden sich als unbegründet darstellen, so mußte das Rechtsmittel verworfen werden.

3. Backwaaren.

9. **Reichsgericht.** Urtheil vom 10. Januar 1899 wider den Bäckermeister H. zu B. — Die von dem Angeklagten gegen das Urtheil des Landgerichts zu Bromberg vom 24. Oktober 1898 eingelegte Revision hat das Reichsgericht, Vierter Strafsenat, am 10. Januar 1899 verworfen aus folgenden Gründen.

Ohne Grund bemängelt die Revision die Annahme der Vorinstanz, daß in dem für erwiesen erachteten Verfahren des Angeklagten bei Herstellung der von ihm angefertigten Backwaaren der Thatbestand des § 10[1] N.-M.-G. zu finden sei.

Das erste Urtheil geht davon aus, unter den Begriff der Verfälschung im Sinne des vorbezeichneten Strafgesetzes falle auch das Verschlechtern der Nahrungsmittel durch Zusatz fremder Stoffe; diese Voraussetzung liege auch vor, wenn eine Sache durch Hinzunahme von Stoffen, die nach der Verkehrsauffassung nicht üblich seien, hergestellt und zu einer Waare geworden sei, deren Eigenschaften den im Verkehr gewöhnlichen nicht entsprächen; selbst wenn die Mischung ein im reellen Handel vorkommender und ein als Nahrungsmittel begehrter Artikel sei, liege Verfälschung vor, sofern die Mischung nicht gerade das sei, was gekauft werden wollte; wie die Zusammensetzung beschaffen sein müsse, um als normal gelten zu können, sei nicht einseitig nach der Auffassung des Produzenten, sondern nach den berechtigten Erwartungen des Publikums zu beurtheilen.

Diese Erwägungen befinden sich im Einklange mit der in vielfachen Entscheidungen des Reichsgerichts dargelegten Gesetzesauslegung. Die Grundlage für die Annahme der Verfälschung bildet die Feststellung der normalen Herstellungsweise und Zusammensetzung des fraglichen Nahrungsmittels. Für die Beantwortung der Frage, ob in dem Zusatz eines Stoffes zu dem Nahrungsmittel bei dessen Herstellung eine Verfälschung des letzteren zu finden, ist entscheidend, ob dieser Zusatz eine Verschlechterung des normalen, vom konsumirenden Publikum berechtigterweise zu erwartenden Zustandes des Nahrungsmittels enthält. Ob diese Voraussetzung im konkreten Falle zutrifft, unterliegt lediglich der Feststellung des Thatrichters, und seine bezügliche Annahme ist der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogen.

Die Vorinstanz stellt nun fest, das kaufende Publikum in B. und Umgegend erwarte, daß die von ihm eingekauften Backwaaren, insbesondere auch die von dem ärmeren Theile der Bevölkerung an Stelle von Semmeln verspeisten Salzkuchen, ausschließlich aus frischem Teig und Mehl zubereitet seien; es sei garnicht darauf gefaßt, daß alte Semmeln, die unter Hinzutritt von Staub wochenlang geröstet, dann zerrieben und aufgeweicht seien, mit frischem Teige vermengt, und daß die so hergestellte Backwaare als frisches Brot und frische Salzkuchen ihm verkauft werden. Hiermit ist zum Ausdruck gebracht, das Publikum des Absatzgebiets für das Bäckereigeschäft des Angeklagten erachte mit Recht den von letzterem dem Teig beigemischten Zusatz der zerriebenen alten Backwaaren nicht für einen normalen, der Verkehrsanschauung entsprechenden Bestandtheil frischer Waare, mithin eine Verschlechterung der zum Verkauf gestellten Waare alsdann als vorhanden, wenn, wie festgestellt, die als Zusatz verwendeten Backwaaren dadurch, daß sie längere Zeit zum Verkauf ausgestellt und demnächst ohne Schutz gegen Staub auf dem Backofen getrocknet worden, mit Staub vermischt worden seien und sogar, wie an anderer Stelle festgestellt wird, zeitweise der Hauskatze als Lagerstatt gedient hätten. Hierdurch ist der objektive Thatbestand des Vergehens gegen § 10[1] a. a. O. ohne ersichtlichen Rechtsirrthum festgestellt.

Wenn die Revision hiergegen geltend macht, einerseits fehle es an einer Feststellung der Quantität der vom Angeklagten zugesetzten, zerriebenen Backwaare, andererseits sei durch diesen Zusatz die neuhergestellte Waare im Hinblick darauf, daß Geriebenes im Handelsverkehr einen höheren Verkaufswerth habe, als Roggenmehl, nicht eine Verschlechterung, sondern sogar eine Verbesserung der frischen Backwaare erzielt worden, so gehen diese Angriffe fehl. Wie das Reichsgericht bereits in dem Urtheile vom 10. Januar 1893 (Reichger.-Entsch. in Strafs. Bd. XXIII S. 384) ausgesprochen hat, genügt für den objektiven Thatbestand des hier in Rede stehenden Vergehens jede Menge eines Zusatzes, die eine Verschlechterung des reinen Stoffes verursacht. Andererseits hat die Vorinstanz ausdrücklich als erwiesen angenommen, der Angeklagte habe den frischen Brotteig durch den Zusatz der aufgeweichten alten Semmeln verschlechtert. Diese Annahme liegt lediglich auf thatsächlichem Gebiete und läßt einen Rechtsirrthum oder eine widerspruchsvolle Begründung umsoweniger erkennen, als aus dem höheren Werthe des „Geriebenen“ an sich noch keineswegs folgt, daß solches von der im ersten Urtheil festgestellten Beschaffenheit den gleichen Werth gehabt habe, oder daß der Verkaufswerth des vom Angeklagten hergestellten Fabrikats selbst durch den Zusatz nicht vermindert, sondern erhöht worden sei.

Auch hinsichtlich des subjektiven Thatbestandes geben die Feststellungen der Vorinstanz zu Bedenken keinen Anlaß. Der zur Anwendung des Strafgesetzes erforderliche Dolus besteht in dem Bewußtsein des Thäters, daß sein Thun denjenigen Zustand des Genußmittels zur Folge haben werde, den das Gesetz mit dem Worte „verfälscht“ bezeichnet, sowie ferner in dem vom Thäter sich gesetzten Ziele der Täuschung im Handel und Verkehr (Reichsger.-Entsch. in Strafs. Bd. XIV S. 437). Diesen Willensinhalt hat der Vorderrichter ohne ersichtlichen Rechtsirrthum festgestellt. Die hiergegen gerichtete Ausführung der Revision, durch den höheren Werth des vom Angeklagten verwendeten Zusatzstoffs sei für ausgeschlossen zu erachten, daß der Angeklagte beabsichtigt habe, ein minderwerthiges Fabrikat zum Zwecke der Täuschung des Publikums herzustellen, richtet sich gegen die thatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz, und erledigt sich durch die Erwägung des ersten Urtheils, daß es dem Angeklagten nur darauf angekommen sei, seine alten unverkäuflich gebliebenen Backwaaren zu verwerthen, indem er sie vermittelst der mehrerwähnten Geschäftsmanipulation wieder als Bestandtheil frischer, verkäuflicher Waare in den Handel gebracht habe.

Da auch im Uebrigen das erste Urtheil einen Rechtsirrthum nicht erkennen läßt, so war das Rechtsmittel, und zwar nach § 505 St.-P.-O. auf Kosten des Beschwerdeführers, zu verwerfen.

Preußen. 10. *Landgericht Landsberg a. W.* Urtheil vom 6. Dezember 1897 wider den Bäckermeister H. zu B. — Der Angeklagte ertheilte im Jahre 1897 seinem Bäckergesellen S. die Anweisung, in der Backstube das auf dem mit Mauersteinen gepflasterten

Fußboden verstreute Mehl zusammenzufegen, dasselbe (mit Ausnahme des unter der Theigtheilungsmaschine weggenommenen, welches ohne Weiteres wider in die Beuten gethan wurde) durchzusieben und in die Kiste für das Streumehl zu thun, mit welchem dann sowohl die Brotbretter als auch hauptsächlich die Bretter mit den zur sogen. „Gare" fertigen Salzkuchen bestreut wurden. S. hat demgemäß verfahren. Die Backstube wurde von den darin arbeitenden Gesellen mit Lederpantoffeln, Filzpantoffeln, Stiefeln betreten, nachdem sie je nach Bedürfniß und Belieben auf dem Hof, dem Hausflur, der Straße gewesen waren. Es wurde von ihnen auch oftmals, wenn sie mit der Backarbeit beschäftigt waren, auf den Fußboden der Backstube gespieen, sodaß dann auch in dem Mehlsieb allerlei Schmutz und Unrath, wie Kohlenstückchen, Stroh, Papierreste und dergl. zurückblieb. Auf die Vorhaltungen des Gesellen Z., daß der Angeklagte sich durch das geschilderte Verfahren strafbar mache, erklärte letzterer, das sei immer so gewesen. In dem durchgesiebten Fußmehl, das der stets feuchten, rohen Backwaare untergestreut, zum großen Theil an dieser haften blieb und Bestandtheil derselben wurde, waren mit höchster Wahrscheinlichkeit, ja, wie angenommen worden ist, mit Sicherheit allerlei Mikroben, Bazillen und sonstige Krankheitserreger, besonders auch mit Rücksicht auf den Mundauswurf der Bäckereiarbeiter enthalten. Nach medizinisch-wissenschaftlicher Erfahrung wurden solche Krankheitserreger durch die trockene Hitze des Backofens, die überdies zum Backen der Salzkuchen auch nicht mehr allzuhoch zu sein pflegt, keineswegs abgetödtet. Die so hergestellten, die Gesundheit zu schädigen geeigneten Backwaaren hat der Angeklagte verkauft. Das Zeugniß der Ko, daß die Kunden des Angeklagten niemals über die ihnen überbrachte Waare Klage geführt hätten, konnte H. nicht entlasten, da die beregten, die menschliche Gesundheit zu schädigen geeigneten Stoffe sich keineswegs als Sand oder sonst dem Geschmack oder Gesicht bemerkbar zu machen brauchen. Das Gericht hat auf Grund der Beweisaufnahme die Ueberzeugung erhalten, daß sich H. der gesundheitsschädlichen Beschaffenheit des als Streumehl verwendeten Fußmehls bewußt gewesen ist, jedenfalls aber die Möglichkeit einer solchen schädigenden Wirkung des fraglichen Streumehls ins Auge gefaßt hat. H. wurde deshalb zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12[1], 16 N.-M.-G.)

11. *Landgericht Schneidemühl.* Urtheil vom 10. Juni 1898 wider den Bäckermeister B. zu D. — Das Schöffengericht zu Dt. Krone hatte durch Urtheil vom 10. Februar 1898 den Angeklagten nicht des Vergehens gegen § 10[2] N.-M.-G. für schuldig erachtet und freigesprochen; das Urtheil sollte öffentlich bekannt gemacht werden. Das Gericht ist zu dieser Entscheidung gelangt, weil die Hauptverhandlung keinen genügenden Anhalt dafür ergeben habe, daß durch die Beimischung alten Brotes oder alter Semmel das von B. hergestellte und dem Gutsbesitzer R. gelieferte Leutebrot eher zum Verderben oder Schimmeln gebracht oder auch nur schlecht oder schlechter geworden sei. Gegen dieses Urtheil hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. Die erneute Verhandlung hat ergeben, daß das von B. an R. gelieferte Leutebrot einen schlechten dumpfigen Geschmack hatte und zu wiederholten Malen verdächtige Stücke, welche wie Rinden alten Brotes aussahen, enthielt. Außerdem schimmelte das Brot schon nach 2 bis 3 Tagen sowohl innen wie außen. Auf Grund der Zeugenaussagen ist auch festgestellt, daß in den Broten Reste von altem Brote mitverbacken worden sind. Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. F. ist es schon an sich unzulässig, dem Brote Theile alten Brotes, dessen vorherige Verwendung keineswegs außer Frage steht, beizumischen und so den Abnehmer über die Beschaffenheit der von ihm gekauften Waare zu täuschen. Ferner ist dieser dem Brote gemachte Zusatz, selbst wenn er ursprünglich aus besserem Material hergestellt werden sollte, doch als ein minderwerthiger Zusatz anzusehen, durch welchen das so hergestellte Brot also schlechter wird, als wenn es aus reinem Mehle hergestellt würde. Denn wenn auch alte Backwaaren immerhin einen gewissen Nutzungswerth und deshalb auch einen Kaufwerth haben, so ist dieser doch immer geringer als der von Mehl in unverbackenem Zustande. Hierzu kommt aber insbesondere, daß gesäuertes Brot im Gegensatz zu reinem Mehl ein ganz ausgezeichneter Nährboden für Schimmelpilze ist, und daß deshalb, wenn Theile solchen alten Brotes, welche mit den Sporen von Schimmelpilzen bereits bewuchert sind, mit Mehl zusammen verbacken werden, das so hergestellte Brot der Gefahr unterliegt, binnen kurzer Zeit zu verschimmeln. Dies ist auch im vorliegenden Falle binnen kurzer Zeit geschehen. Daß dieses schnelle Verschimmeln des Brotes nicht in Folge der Feuchtigkeit des Aufbewahrungsortes eingetreten ist, hat der Sachverständige ausdrücklich bekundet. Der Schimmel entwickelt sich nicht in der Feuchtigkeit, und wenn auch die Entwickelung des Schimmels durch Feuchtigkeit begünstigt wird, so bedarf es einer solchen Begünstigung bei 1 bis 3 Tage altem Schwarzbrote nicht, da dieses auch ohne Hinzutreten anderer Feuchtigkeit ein ausgezeichneter Nährboden für Schimmel ist. In feuchten Räumen aufbewahrtes Brot kann nach einigen Tagen einen kleinen Schimmelansatz äußerlich zeigen, aber eine solche Ausdehnung kann der Schimmel nicht annehmen, daß auch die Krume des Brotes binnen wenigen Tagen von Schimmel ganz durchwüchse. Wenn dieser Fall eintritt, muß der Schimmel schon in der Masse des Brotes gesteckt haben, wie dies beim Verbacken von Theilen alten gesäuerten und daher auch mit den Sporen von Schimmelpilzen schon behafteten Brotes nach dem Gutachten des Sachverständigen auch im vorliegenden Falle festzustellen war. Daß endlich das Schimmeln im vorliegenden Falle nicht etwa infolge Aufbewahrens in feuchtem Raume eingetreten ist, dafür spricht auch der Umstand, daß nach dem Wechseln der Bezugsquelle das Verschimmeln des Brotes sofort aufhörte. Indem B. das Brot verkaufte, ohne den Käufern mitzutheilen, daß er Brotreste in dem frischen Brote mitverbacken, letzteres also verfälscht hatte, handelte er gegen § 10[2] N.-M.-G. Unter Aufhebung des schöffengerichtlichen Urtheils wurde B. zu 100 ℳ Geldstrafe verurtheilt; nach § 16 l. c. wurde außerdem auf öffentliche Bekanntmachung des Urtheils erkannt.

12. *Landgericht Glatz.* Urtheil vom 8. Juli 1898 und *Reichsgericht.* Urtheil vom 11. November 1898 wider das Dienstmädchen H. — Die Angeklagte hatte als Dienstmädchen des Bäckermeisters B. in C. an den Partikulier K. in L. die Semmeln zu bringen. Sie hat nun zu 3 verschiedenen Malen etwa im März 1898 in je eine zum Essen bestimmte, von B. hergestellte Semmel je eine Stecknadel derartig gesteckt, daß diese von außen nicht sichtbar war, beim Entzweibrechen aber jedesmal von K. sofort gesehen wurde. Nach der Anklage hat die H. hierdurch gegen § 12[1] N.-M.-G. gehandelt. Hiernach wird derjenige bestraft, welcher vorsätzlich Gegenstände, welche . . . ., derart herstellt, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen, wer wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungsmittel 2c. verkauft. Es wird also zunächst der Hersteller des Nahrungsmittels, und dann in zweiter Linie der Verkäufer 2c. bestraft. Durch die Worte „derart herstellt" wird zum Ausdruck gebracht, daß das Nahrungsmittel, so wie es hergestellt ist, gesundheitsgefährlich sein muß. Die Herstellung erfordert eine Bearbeitung oder Verarbeitung eines Stoffes, der dazu im vorliegenden Falle unschädlich war. Als Hersteller der Semmel ist deshalb B. zu bezeichnen. Die Angeklagte hat nur in diesen zum Essen fertig gestellten, aus der Gesundheit nicht gefährlichen Stoffen hergestellten Gegenstand eine Stecknadel nachträglich gesteckt, hat also mit der Herstellung der Semmel nichts zu thun gehabt. Die Anklagebehörde

will sie auch nicht aus dem ersten Satze der Nr. 1 als Hersteller, sondern aus dem zweiten Satze als Person, welche . . . . . in Verkehr gebracht hat, bestraft wissen. Und doch ist sie es gewesen, welche der von B. hergestellten Semmel erst die Stecknadel beigefügt hat, also erst bewirkt hat, daß die Semmel mit der Stecknadel genossen, die Gesundheit zu beschädigen geeignet ist. — Letzteres hat der Sachverständige Dr. G. begutachtet. Denn die Nadel hätte im Munde oder gar in der Speiseröhre Verletzungen hervorrufen können und erst unter operativem Eingriff eventuell entfernt werden müssen.

Wenn man bei dieser Thätigkeit die Angeklagte nicht aus dem ersten Satze der Nr. 1 l. c. bestrafen kann, so widerspricht es der ratio legis erst recht, sie trotz der oben geschilderten Thätigkeit aus dem zweiten Satze l. c. zu bestrafen. Aber abgesehen hiervon kann diese Strafvorschrift hier keine Anwendung finden, denn als Gegenstände werden hier nicht bloß Dinge getroffen, welche ihrer inneren Natur nach Nahrungsmittel sind, sondern auch solche, welche nach der Absicht des Thäters als Nahrungsmittel dienen sollen. Dieser nämliche Gedanke wird für die beiden Begehungsarten „Herstellen“ und „Inverkehrbringen“ nur in verschiedener Form ausgedrückt. Deshalb müssen diese Gegenstände (in Satz 2) auch derart hergestellt sein, daß der Genuß . . . zu schädigen geeignet ist. Da dies aber auf die Angeklagte nach der obigen Ausführung nicht zutrifft, so kann sie aus § 12 [1] l. c. überhaupt nicht bestraft werden.

Auch § 229 St.=G.=B. findet keine Anwendung, weil die Stecknadel im vorliegenden Falle als ein Stoff, welcher die Gesundheit zu zerstören geeignet ist, nicht erachtet werden kann. Etwas Anderes wäre es, wenn die Stecknadel z. B. mit Grünspahn behaftet gewesen wäre. Abgesehen davon, hat der Gerichtshof nicht die Ueberzeugung gewinnen können, daß die Angeklagte bei ihrer Jugend gewußt hat, daß die Stecknadel, wie sie von ihr in die Semmel gesteckt war, die Gesundheit zu zerstören geeignet war, und daß sie die Gesundheit der K.'schen Leute zu beschädigen die Absicht hatte. Sie wollte, wie sie sich ausdrückte, der verehelichten K. nur einen Possen thun.

Endlich trifft auch nicht § 360 Nr. 11 St.=G.=B. zu, weil der Thatbestand des groben Unfugs die Verletzung oder Gefährdung der öffentlichen Ordnung, das Publikum als solches betrifft und diese eine unmittelbare Folge der Handlung selbst sein muß, was hier nicht zutrifft. Abgesehen davon verlangt der Paragraph in Nr. 11 ein vorsätzliches Handeln, was bei der Angeklagten verneint werden muß. Die H. wurde des Vergehens gegen § 12 [1] N.=M.=G. nicht für schuldig befunden und freigesprochen.

Die von der Staatsanwaltschaft gegen dieses Urtheil eingelegte Revision hat das Reichsgericht, Vierter Strafsenat, in der Sitzung vom 11. November 1898 verworfen, aus folgenden Gründen:

Die Strafkammer erachtet als erwiesen, daß die Angeklagte, welche im Auftrage ihres Dienstherrn, des Bäckermeisters B., dem Partikulier K. Semmeln zuzutragen hatte, zu 3 verschiedenen Malen in je eine dieser zum Essen bestimmten und demnächst von ihr abgelieferten Semmeln eine Stecknadel derartig gesteckt hat, daß sie von außen nicht sichtbar war; beim Entzweibrechen der Semmeln sind die Stecknadeln jedesmal entdeckt worden. Das angefochtene Urtheil führt aus, daß weder der Thatbestand des § 360 Nr. 11 St.=G.=B. in Frage kommen könne, noch der des § 229 daselbst vorliege, weil die Stecknadel als ein Stoff, der geeignet sei, die Gesundheit zu zerstören, nicht erachtet werden könne, weil aber jedenfalls diese Eigenschaft der Stecknadel, wenn sie ihr beiwohne, der Angeklagten nicht bewußt gewesen sei, und die Angeklagte ebensowenig die Absicht gehabt habe, die Gesundheit der K.'schen Leute zu beschädigen.

Insoweit erblickt die Staatsanwaltschaft keine Gesetzesverletzung in der von ihr angefochtenen freisprechenden Entscheidung. Die Unanwendbarkeit des § 229 St.=G.=B. — über die des § 360 Nr. 11 daselbst ist kein Wort zu verlieren — wird auch dadurch gerechtfertigt, daß die Strafkammer eventuell den subjektiven Thatbestand verneint. Es bedarf daher keiner Untersuchung, ob die prinzipal zum Ausdrucke gebrachte Meinung der Strafkammer, daß objektiv im Sinne des § 229 „ein Stoff, welcher die Gesundheit zu zerstören geeignet sei“, nicht vorliege, einen Rechtsirrthum enthält.

Die Staatsanwaltschaft bekämpft allein den weiteren Ausspruch der Strafkammer, daß auch der Thatbestand des § 12 N.=M.=G. nicht gegeben sei, als rechtsirrig. Es ist der Revision darin beizupflichten, daß die diesem Ausspruche gegebene Begründung das Gesetz verletzt und die Entscheidung nicht zu tragen vermag.

Die verschiedentlich unklaren Auseinandersetzungen des Urtheils wird man dahin zu verstehen haben: Die Angeklagte habe mit der Herstellung der Semmel nichts zu thun gehabt; B. habe sie, und zwar aus völlig unschädlichen Stoffen, gebacken. Die Angeklagte habe nur, nachdem solche zum Essen völlig fertig gewesen sei, nachträglich eine Stecknadel in sie hineingesteckt. Mit der Stecknadel genossen sei die Semmel allerdings geeignet gewesen, die Gesundheit zu beschädigen. Könne aber Angeklagte nicht als Herstellerin des gesundheitsschädlichen Nahrungsmittels bestraft werden, so widerspreche es der ratio legis, sie deswegen zu bestrafen, weil sie das Nahrungsmittel in Verkehr gebracht habe. Eine Bestrafung in letzterer Richtung greife nur dann Platz, wenn das Nahrungsmittel schon so hergestellt sei, daß sein Genuß die Gesundheit zu beschädigen geeignet sei.

Diese Auseinandersetzungen zeigen ein völliges Mißverstehen des § 12 l. c. Derselbe bedroht zwei durchaus selbständige und im Thatbestande von einander unabhängige Handlungen mit Strafe:

1. das „Herstellen“ und
2. das „in Verkehr bringen“

von Nahrungs= oder Genußmitteln, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist. Wie einerseits schon das vorsätzliche Herstellen eines Gegenstandes, der bestimmt ist, Anderen als Nahrungsmittel zu dienen, derart, daß dessen Genuß die menschliche Gesundheit zu gefährden vermag, völlig unabhängig davon mit Strafe bedroht ist, ob der Gegenstand irgend Jemandem zum Erwerb oder Genuß zugänglich geworden ist, ebenso straft das Gesetz andererseits Denjenigen, welcher einen Gegenstand der bezeichneten gesundheitsgefährlichen Art wissentlich nur in Verkehr bringt, gleichgültig, ob er an der Herstellung des Gegenstandes irgendwie betheiligt ist, ob überhaupt die gesundheitsgefährliche Beschaffenheit jenes einer besonderen menschlichen Thätigkeit ihre Entstehung verdankt oder ohne solche aus natürlichen Ursachen (Verderbniß u. s. w.) hervorgegangen ist.

Gleichwohl hindern jedoch andere Gründe die Anwendung des § 12 l. c. auf den vorliegenden Fall.

Es kann nicht angenommen werden, daß durch die Thätigkeit der Angeklagten im Sinne des Gesetzes ein gesundheitsschädliches Nahrungsmittel zur Entstehung gelangt sei.

Nicht zu bezweifeln ist zwar, daß Derjenige, welcher einem zum Genusse fertigen unschädlichen Nahrungsmittel nachträglich eine Eigenschaft verleiht, vermöge deren das Nahrungsmittel als solches, der Genuß des Nahrungsmittels, der menschlichen Gesundheit schädlich wird, als der Hersteller eines gesundheitsschädlichen Nahrungsmittels im Sinne des § 12 zu betrachten ist. Allein wo es sich um das Hinzubringen eines schädlichen Stoffes zu dem unschädlichen Nahrungsmittel handelt, tritt der bezeichnete Erfolg nur unter der Voraussetzung ein, daß der zugebrachte Stoff ein wirklicher Bestandtheil des Nahrungsmittels selbst wird. Nur bei solcher Gestaltung der Sachlage kann davon die Rede sein, daß das Nahrungsmittel eine gesundheitsgefährliche Beschaffenheit angenommen habe, nicht aber in Fällen, wo — wie hier — auf mechanischem Wege eine völlig äußerliche Verbindung zwischen dem Nahrungsmittel und einem ihm seiner Natur nach innerlich fremden Gegenstande hergestellt ist, der durch diese Ver=

bindung weder selbst aufgehört hat, als selbständiges Ding zu existiren, noch durch seine Beifügung die Natur des Nahrungsmittels irgendwie verändert hat. Das Nahrungsmittel blieb hier nach wie vor die Semmel; das Hineinstecken der Nadel machte die Semmel zu keiner nach irgend einer Richtung anders gearteten Semmel, zu keinem für den Genuß minder tauglichen Nahrungsmittel. Nicht sie, sondern der in sie eingeschobene Fremdkörper war es, der eine gesundheitsschädliche Wirkung zu äußern vermochte, wenn er in den menschlichen Organismus eingeführt wurde; der Genuß der Semmel würde nur in äußerlichster Weise diese Einführung vermittelt, das Nahrungsmittel würde nur als Hülle oder Werkzeug gedient haben, um den gesundheitsgefährlichen Gegenstand Anderen beizubringen. Vor dem Gesetze liegt der gegenwärtige Fall nicht verschieden von dem, wo etwa eine Stecknadel äußerlich irgendwie der Semmel angefügt, ihr angeklebt wäre, oder wo etwa in ein flüssiges Nahrungs- oder Genußmittel, einen Teller Suppe oder eine Tasse Kaffee, eine Stecknadel hineingeworfen wäre. Daß solche Fälle vom Gesetzgeber bei Erlaß der Strafbestimmung in § 12 ins Auge gefaßt worden wären, muß verneint werden, auch um der Konsequenz willen, daß die Anwendbarkeit des § 12 im Falle fahrlässigen Zuwiderhandelns die Anwendbarkeit des § 14 des Gesetzes nach sich ziehen müßte, ohne daß irgend welcher schädliche Erfolg für eine Person herbeigeführt zu sein brauchte. Vielmehr ist nach dem Geiste des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, das zwar für die Anwendung seiner Strafbestimmungen im Einzelfalle gemeingefährliches Handeln nicht erheischt, dennoch aber die durch den Verkehr mit gesundheitsschädlichen Nahrungsmitteln begründete gemeine Gefahr zu unterdrücken bezweckt, anzunehmen, daß es Fälle der vorliegenden Art als durch die sonst bestehende Gesetzgebung ausreichend betroffen angesehen hat, und sie, soweit nicht das gemeine Strafgesetz (§ 223, § 229 u. s. w.) Anwendung findet, straflos lassen wollte.

Ist nun hier die Anwendbarkeit anderweiter strafgesetzlicher Bestimmungen durch die thatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urtheils ausgeschlossen, und greift nach dem dargelegten § 12 N.-M.-G. nicht Platz, weil ein gesundheitsschädliches Nahrungsmittel nicht vorliegt, also auch weder von Herstellung noch von in Verkehr bringen eines solchen gesprochen werden kann, so muß dem Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft der Erfolg versagt werden.

13. Landgericht Halberstadt. Urtheil vom 11. August 1900 wider den Bäckergesellen M. zu L. — Im März 1900 befand sich M. im Dienste bei dem Bäckermeister J. zu H. Zu jener Zeit hatte die Zeugin W. bei J. ein Brot gekauft und war bald nach dem Genusse davon unwohl geworden und hatte sich erbrechen müssen. Auf die Mittheilung, daß sie etwas Schwarzes ausgebrochen habe, untersuchte ihr Ehemann das Erbrochene und fand darin eine schwarze Masse, welche er zur näheren Untersuchung bei der Polizei abgab.

Durch Kreisphysikus Dr. Ja. ist die schwarze Masse als Kautabak festgestellt, und die Ermittelungen darüber, wie dieser in das Brot gekommen, führten alsbald dahin, daß M. seinem Meister eingestand, daß er bei der Brotbereitung trotz des Verbotes, hierbei zu rauchen oder zu kauen, Kautabak bei sich geführt habe, und daß die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sei, daß hierbei ein Stück Kautabak gegen seinen Willen und ohne sein Wissen aus der Tasche in den Brotteig gefallen wäre.

Hiernach und da Kreisphysikus Dr. Ja. begutachtete, daß für Menschen, die weder Tabak rauchten noch kauten, der Genuß von Tabak eine Schädigung der menschlichen Gesundheit herbeizuführen geeignet sei, hat der Gerichtshof angenommen, daß die Ehefrau W. in Folge des Genusses des in das Brot durch Fahrlässigkeit M.'s eingebackenen Kautabaks sich hat erbrechen müssen.

Es ist ferner als erwiesen angesehen, daß M. aus Fahrlässigkeit ein Nahrungsmittel derartig hergestellt hat, daß durch dessen Genuß eine Körperverletzung der Zeugin W. verursacht worden ist; hierbei hat er die Aufmerksamkeit außer Acht gelassen, zu welcher er vermöge seines Gewerbes besonders verpflichtet war. M. wurde deshalb zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G., §§ 230 Abs. 2, 57, 73 R.-St.-G.-B.)

14. Landgericht Hannover. Urtheil vom 19. August 1898 wider die Fabrikanten M. und L. zu H. — Die Angeklagten haben glaubwürdig eingestanden, daß von ihnen vor Jahresfrist ein Backpulver mit einem Zusatz von 20 % Alaun, wie die chemische Untersuchung ergeben hat, in augenblicklicher Ermangelung der sonst verwandten Phosphorsäure hergestellt und am 27. Juli 1897 durch Versandt an den Kaufmann S. zu B. in den Verkehr gebracht sei.

Nach dem medizinischen Gutachten muß ein solcher Zusatz von Alaun zu einem Genußmittel als gesundheitsschädlich erachtet werden.

Daß die Angeklagten die gesundheitsschädliche Eigenschaft jenes Backpulvers gekannt haben, ist ihnen nicht nachgewiesen worden. Wenn sie jedoch von der alten Herstellungsweise des Backpulvers abwichen, gleichviel ob sie sich dabei auf ein Gutachten eines verstorbenen Chemikers Dr. Me. oder auf ähnliche ausländische Rezepte stützten, so hätten sie sich nach Annahme des Gerichts doch vorher über die Wirkung des Alauns als Zusatz zu Genußmitteln an zuständiger Stelle vergewissern sollen. Indem sie dies zu thun unterließen, handelten sie fahrlässig. Die Angeklagten wurden zu je 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

15. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 5. August 1899 wider den Direktor T. und die Oberbäcker B. und L., sämmtlich zu Li. — In der von T. geleiteten H.'schen Brotfabrik haben sich im November 1898 etwa eine Woche lang in dem verarbeiteten Weizenmehlteig, aus welchem sogen. Kaiserbrot hergestellt wird, eine Menge von Maden der Mehlmotte vorgefunden. Es sind dies 5 bis 10 mm lange graue Larven, welche aus den von der Mehlmotte an die Außenwandungen der Mehlsäcke gelegten Eiern entstehen. Diese Larven halten sich in der ersten Zeit nach ihrer Entstehung lediglich an der Außenseite der Säcke auf; erst nach längerer Zeit dringen sie auch in das Innere der Säcke ein, wo sie, gleichsam wie mit Spinngewebe bedeckt, Nester bilden, ohne jedoch in das Mehl selbst einzudringen. Als in der Brotfabrik zuerst die Maden auftauchten, machte der Bäcker He., der das Mehl aus dem Sacke in die Maschine geschüttet und dabei an dem Sacke eine Menge von Maden entdeckt hatte, den Angeklagten B. auf seine Wahrnehmung aufmerksam. Wie B. behauptet und He. als möglich zugiebt, hat dieser dabei aber erklärt, daß er den Sack vorsichtig ausgeschüttet habe und er nicht glaube, daß viele Maden in die Teigmaschine hineingekommen seien. Das Mehl ist darauf in letzterer zu Teig fertig geknetet und demnächst zu Brot verarbeitet. Bei dieser Verarbeitung, namentlich bei dem Formen der einzelnen Brötchen, zeigten sich in dem Teige wieder Maden in größerer Zahl. Soweit die Maden an der Oberfläche des Teiges saßen, wurden sie von dem unter Aufsicht und Mithülfe der Angeklagten B. und L. arbeitenden Bäckergesellen entfernt. Eine sorgfältigere Reinigung des Teiges unterblieb jedoch, da, wie die Zeugen S., M. und He. bekunden, B. erklärte, dazu wäre keine Zeit, das wäre das Fett zu dem Brötchen; S. will an einzelnen Brötchen bis zu 10 Maden, He. 6 bis 8 Stück, M. 3 bis 4 Stück, Me. weniger gefunden haben.

Die so hergestellten Brötchen sind dann verkauft worden.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Sch. sind die Mehlmotten Insekten, welche seit etwa 10 Jahren Weiterverbreitung in Europa gefunden haben, und vor deren Vorkommen in den Mehlsäcken und Backwaaren Müller und Bäcker selbst bei peinlichster Sauberkeit nicht gesichert sind. Der Sachverständige bekundet, daß die in dem Mehl vorkommenden Larven (die sog. Maden) durch das Verbacken eintrockneten, ohne eine nachweis-

sich unter diesen auch „Emser Krähnchen“. Unter dieser Ankündigung steht: „empfiehlt in frischer Füllung die Mineralwasseranstalt nach Dr. Struve von Jos. J. in Köln Alte Wallgasse 19.“

Auf Antrag der Königlichen Regierung zu Wiesbaden ist das Wort „Kränchen“ durch die am 10. November 1894 unter Nr. 229 Klasse 16c erfolgte Eintragung in die Zeichenrolle des Kaiserl. Patentamtes als Waarenzeichen für das von der Königl. Brunnenverwaltung in Ems und dem Königl. Brunnenkomptoir zu Ehrenbreitenstein vertriebene Emser Wasser gesetzlich geschützt worden. Diese Eintragung ist in der Beilage zum „Deutschen Reichsanzeiger“ vom 16. November 1894 Nr. 271 veröffentlicht worden. Ein Antrag mehrerer Mineralwasserfabrikanten auf Löschung dieses Zeichens ist durch Entscheidung des Patentamtes vom 20. Mai 1896 zurückgewiesen worden.

Auf Grund der in Nr. 463 der „Kölnischen Zeitung“ enthaltenen Ankündigung des Angeklagten wurde diesem seitens des Königl. Brunnenkomptoirs zu Ehrenbreitenstein unter Berufung auf § 14 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 Mittheilung von der Entscheidung des Patentamtes gemacht. Nachdem das genannte Komptoir durch den Inhaber der Firma W. C. Nachfolger am 17. November 1896 eine Flasche mit dem vorstehend beschriebenen Etikett gekauft, hat die Königliche Regierung zu Wiesbaden durch Schreiben vom 3. Dezember 1896 das Brunnenkomptoir zu Ehrenbreitenstein angewiesen, auf Grund des § 14 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 Antrag auf Strafverfolgung gegen den J. zu stellen.

Gegenüber der Beschuldigung, zu Köln im Jahre 1896 wissentlich die Verpackung und Umhüllung von Waaren, nämlich von künstlichem Mineralwasser, und Ankündigungen derselben mit dem nach Maßgabe des Gesetzes vom 12. Mai geschützten Waarenzeichen „Kränchen“ widerrechtlich versehen und derartig widerrechtlich gekennzeichnete Waare in Verkehr gebracht zu haben, hat der Angeklagte eingewandt, daß der Schutz des Wortes „Kränchen“ lediglich auf die im „Reichsanzeiger“ veröffentlichte Abbildung dieses Wortes beschränkt sei. Nur das Wort als Bild und zwar in einem ganz bestimmten bildlichen Ausdruck genieße den Schutz des Gesetzes. Er habe das Zeichen „Kränchen“ überhaupt nicht benutzt, sondern sein Produkt mit „Emser Krähnchen“ gezeichnet und diese Worte mit dem Zusatze „nach Dr. Struve künstliche Mineralwasser“ versehen. Hiermit sei eine ganz neue Bezeichnung geschaffen, bei welcher das Wort „Krähnchen“ keine Bezeichnung der Waare oder Verpackung, sondern vielmehr eine Mittheilung über die Zusammensetzung des Produktes, also über die Beschaffenheit der Waare enthalte.

Durch die Vorstellung des Wortes „Emser“, durch die Schreibweise „Krähnchen“ und den Nachsatz „nach Dr. Struve“ habe er aber auch für sein künstlich hergestelltes Wasser ein nach Form und Inhalt anderes Bild gewählt, wie das für die Königliche Regierung zu Wiesbaden geschützte. Durch die von ihm gewählte Ausstattung der Flaschen sei eine Verwechselung mit dem natürlichen Wasser ausgeschlossen; dritte Personen könnten nicht in den Glauben versetzt werden, daß die von ihm in Verkehr gebrachte Waare dieselbe sei, wie die mit dem geschützten Zeichen gekennzeichnete.

Die rechtlichen Ausführungen des Angeklagten über den Begriff des Werthzeichens und die Beschränkung des gesetzlichen Schutzes lediglich auf die im „Reichsanzeiger“ veröffentlichte Abbildung sind verfehlt.

Wenn auch aus dem Ausdruck „Waarenzeichen“ in Verbindung mit der Vorschrift des § 2, daß bei Anmeldung des Zeichens eine deutliche Darstellung davon dem Patentamt einzureichen ist, gefolgert werden kann, daß ein Waarenzeichen nur als ein darstellbares Zeichen, als ein Wortbild, wie es vom Inhaber angemeldet und in der öffentlichen Bekanntmachung beigedruckt ist, schutzfähig sein soll, so geht doch, wie das Reichsgericht in dem eingangs erwähnten Urtheile ausführt, aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes und aus den Motiven zu demselben hervor, daß diese Auslegung zu eng sein würde. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß das Wortzeichen in einer doppelten Bedeutung zuzulassen ist, sowohl als Wortbild, als auch als sprachlicher Ausdruck eines Waarenzeichens, gleichsam als gewillkürter Namen der Waare. Im Sinne der Motive hat sich auch das Reichsgericht für die Ausdehnung des Schutzrechtes entschieden und ausgesprochen, daß ein Werthzeichen auch lediglich als Klangzeichen geschützt sein könne. (Vgl. Urtheil des Reichsgerichts vom 22. November 1897, Entsch. in Civils. Bd. 38 S. 104; in Strafs. Bd. 28 S. 277.)

Daß auch die Antragstellerin bei der Anmeldung ihres Zeichens das Wort „Kränchen“ nicht nur in dem beschränkten Umfange als Wortbild in der im „Reichsanzeiger“ wiedergegebenen Darstellung geschützt wissen wollte, sondern in der vorstehend angegebenen allgemeinen Bedeutung, kann einem Zweifel nicht unterliegen. Nicht nur die graphische Darstellung des Wortes „Kränchen“ ist hiernach als geschützt zu erachten, sondern auch dessen sprachliche Verwendung zur Bezeichnung der Waare.

Bei Prüfung der Frage, ob der Angeklagte sich einer Störung des durch die Eintragung gewonnenen Rechtes schuldig gemacht hat, ist — wie in den Gründen des Urtheils des Reichsgerichtes ausgeführt ist — davon auszugehen, daß dem Inhaber durch die Eintragung nicht das Recht gegeben ist, das Wort unter allen Umständen ausschließlich zu gebrauchen, vielmehr ist ihm nur die Verwendung zur Bezeichnung der bei der Anmeldung bestimmten Waaren, sowie für die anderen im § 12 genannten Zwecke vorbehalten. Hiernach liegt eine Verletzung des Rechtes nur dann vor, wenn der Dritte das Wort zu einem dieser Zwecke erkennbar verwendet. Das Schutzrecht wird erst dann verletzt, wenn das Wort so gebraucht wird, daß dritte Personen in den Glauben versetzt werden können, die in den Verkehr gebrachte Waare solle mit dem geschützten Worte bezeichnet werden.

Auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme, insbesondere der glaubhaften Angaben des Angeklagten über den Umfang, die Herstellung und den Vertrieb der von ihm hergestellten künstlichen Mineralwasser, ferner durch Vorlage der zur Verwendung gekommenen Flaschen und Etiketts, hat das Gericht die Ueberzeugung gewonnen, daß das von dem Angeklagten hergestellte und in den Handel gebrachte Fabrikat „Emser Krähnchen“ lediglich als eine künstliche Nachbildung des natürlichen Mineralwassers dieses Namens im Verkehr bezeichnet ist und als solches hat bezeichnet werden sollen. Die auf den Flaschen befindlichen eingebrannten Worte „Künstliche Mineralwasser und Badeanstalt Köln, Alte Wallgasse 19a“ und „Mineralwasser nach Dr. Struve“, sowie die auf den Flaschen angebrachten Etiketts mit der Aufschrift „Emser Krähnchen nach Dr. Struve, Anstalt künstlicher Mineralwasser“ lassen mit ausreichender Deutlichkeit erkennen, daß die von dem Angeklagten in den Verkehr gebrachte Waare eine andere ist, als die mit dem geschützten Zeichen versehene. Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Ankündigung dieses künstlich hergestellten Mineralwassers in dem vorgelegten Exemplar der „Kölnischen Zeitung“, worin außer Emser Krähnchen unter anderen auch Karlsbader, Hunyadi Janos- und Friedrichshaller Bitterwasser sowie Selterswasser in frischester Füllung von der hiesigen Verkaufsstelle, die als Mineralwasseranstalt nach Dr. Struve bezeichnet ist, zum Verkauf gestellt werden.

Der Angeklagte war hiernach von der gegen ihn erhobenen Beschuldigung als nicht überführt freizusprechen . . .

136. Tödtung durch Verabfolgung von Aetznatron statt Steinhäger.

388. Urtheil der Strafkammer beim Königl. Amtsgericht zu Krefeld vom 25. Oktober 1898 wider den Wirth W., den Hausknecht F., die Fabrikbesitzer Emil von der L. und Carl von der L. sowie den Buchhalter D.

Der Angeklagte W. betreibt zu K. eine Schankwirthschaft; der Angeklagte F. ist bei ihm als Hausknecht thätig. Am 11. Dezember 1897 mittags kam der Essigfabrikant Wa. in die Wirthschaft und begehrte einen „Steinhäger". W. verabfolgte vom Schanktisch die Getränke einem Kellner, welcher sie den Gästen überbrachte. Auf dem Schanktische standen neben Gläsern auch die Flaschen und Krüge mit Branntwein. Auf jenes Begehren hin nahm W. einen dort stehenden Steinkrug, welcher mit der Aufschrift versehen war, daß er „Steinhäger" enthalte, und welcher auch sonst sich als ein Krug mit Steinhäger darstellte. Ein anderer solcher Krug war auch nicht auf dem Schanktisch. Es steht dort regelmäßig nur ein Krug mit Steinhäger. Nachdem W. sich noch überzeugt hatte, daß dem Kruge der spezifische Steinhägergeruch entstieg, schänkte er ein Gläschen aus dem Kruge ein. Die Flüssigkeit hatte ganz das Aussehen des Steinhägers. Sie wurde dem Gast Wa. gebracht. Sowie dieser einen kleinen Theil des Gläschens, etwa ein Viertel, geleert hatte, empfand er, daß er nicht Steinhäger, sondern eine beißende Flüssigkeit getrunken hatte. Er verspürte brennende Schmerzen im Munde und Rachen. Der gleichfalls als Gast anwesende Zeuge H. überzeugte sich von der heftig brennenden Wirkung der Flüssigkeit, indem er mit einem Tropfen seine Zunge befeuchtete, und es mußte Wa. auf seinen Rath Oel trinken. In Folge davon und von dem Genuß einer erheblichen Menge Wassers mußte Wa. sich erbrechen. Es trat darauf eine Milderung in den Schmerzen ein. W. veranlaßte Wa. aber, mit ihm zum Arzt zu fahren. Dieser verordnete zuerst nichts. Als er die Flüssigkeit geprüft, verschrieb er ein Mittel. Bevor letzteres zur Anwendung gebracht, bekam Wa., etwa $1\frac{1}{2}$ Stunde nach dem Trinken der Flüssigkeit, in seiner Wohnung einen Schmerzanfall, in welchem er nach einigen Minuten verstorben ist. Inzwischen hatte sich herausgestellt, daß Wa. statt Steinhäger „Aetznatron" getrunken hatte. W. benutzte dieses, um mit demselben Putzarbeiten, insbesondere das Reinigen der Bierleitungen vornehmen zu lassen. Diese Arbeit verrichtet der Angeklagte F. W. hatte einen Vorrath von Aetznatron in einem größeren, etwa 5 bis 6 Liter fassenden Steinkruge. Aus diesem Kruge wurde durch F. ein kleines Gefäß gefüllt, gewöhnlich ein Krug, und dieses seiner leichteren Handhabung wegen bei der Arbeit benutzt. Die Gefäße wurden in einem unverschlossenen Theile des verschlossenen Hauskellers, Bierkellers, durch F. verwahrt. In jener Zeit hatte F. als kleineres Gefäß zu bezeichnetem Zwecke einen leeren Steinhägerkrug gewählt und diesen mit dem Aetznatron gefüllt. Am Morgen des genannten Tages hatte er nach Erledigung der Putzarbeiten am Schanktisch aus Versehen diesen Krug dort neben den Flaschen, welche Kognak und Branntwein enthielten, stehen lassen. Ein Krug mit wirklichem Steinhäger war zufällig nicht auf dem Schanktische, weil derselbe am vorhergehenden Abend geleert und durch einen neuen noch nicht ersetzt war. So kam es, daß der Angeklagte W. durch den — auch vom Zeugen H. nachher wahrgenommenen – Geruch bestärkt, dem Gaste Wa. Aetznatron statt Steinhäger hatte verabreichen lassen.

Die Oeffnung der Leiche hat ergeben, daß das Aetznatron eine Anschwellung der inneren von ihm berührten Organe verursacht hatte, und zwar des Kehlkopfes in dem Maße, daß ein gänzlicher Verschluß desselben eingetreten war. Dieser Verschluß hat den Erstickungstod des Wa. herbeigeführt. Es ist von der Flüssigkeit auch ein Theil in den Magen gelangt und hat dort brennend, sonst jedoch vom Magen aus nicht tödtend gewirkt.

Das Aetznatron rührte aus der chemischen Fabrik der Mitangeklagten Emil von der L. und Carl von der L. her. Diese sind Besitzer und Leiter der Fabrik. Der Angeklagte D. ist bei ihnen als Buchhalter beschäftigt. Nachdem einige Wirthe zu K. gefunden hatten, daß Aetznatron, welches sie jedoch nicht unter diesem, sondern unter dem Namen „kaustische Soda" kannten, sich am besten zum Putzen und Reinigen eigne, trat im Auftrage der zu K. bestehenden Wirthevereinigung, eines Vereins, der Zeuge Wirth Hu. mit Emil von der L. und D. in Unterhandlung, um Aetznatron oder Soda gleichzeitig und damit in einer größeren Menge für diejenigen Mitglieder des Vereins zu beziehen, welche den Ankauf wünschten. Die Wirthevereinigung stellte auf Verlangen der Fabrik die Gefäße und zwar Steinkrüge mit etwa 5 bis 6 Liter Rauminhalt. Von diesen Krügen wurden dann in der Fabrik und zwar durch den Meister V. etwa 60 Stück gefüllt und von einem Boten des Vereins weggeschafft, und es bekamen die Mitglieder die bestellte Anzahl Krüge, der Angeklagte W. 4 Stück. Die Krüge waren nicht mit einer Aufschrift versehen. Auch war seitens der Angeklagten von der L. oder D. einem der Betheiligten, dem Wirthe Hu. oder dem Boten oder dem Angeklagten W., nichts davon mitgetheilt, daß die bezogene Flüssigkeit ein Gift sei oder die Gesundheit und das Leben von Personen gefährden könne. Es sind bei dieser Abgabe des Aetznatrons hiernach und sonst diejenigen Vorschriften, welche im § 14 der Ministerial-Polizeiverordnung vom 24. August 1895 über den Handel mit Giften gegeben sind, nicht beobachtet. Diese Verordnung unterwirft den gewerbsmäßigen Handel mit Giften besonderen Bestimmungen und bezeichnet in der Anlage I diejenigen Stoffe, welche als Gifte angesehen werden sollen. In Abtheilung III dieser Anlage ist auch das Aetznatron aufgeführt.

Die vorstehenden Thatsachen stehen im Wesentlichen nach den glaubwürdigen Zugeständnissen der Angeklagten sowie den Bekundungen der benannten Zeugen und der Sachverständigen, Kreiswundarzt Dr. C. und Chemiker Dr. B., fest. Die Angeklagten, beschuldigt durch Fahrlässigkeit den Tod des Wa. verursacht zu haben, bekennen sich nicht schuldig. Sie geben nicht zu, daß sie ein strafbares Versehen begangen haben und schützen namentlich vor, daß sie die Gefährlichkeit des Aetznatrons nicht gekannt hätten.

Objektiv unterliegt es keinem Bedenken, daß der Tod des Genannten nicht eingetreten wäre, wenn der Angeklagte F. nicht das Aetznatron in einen Steinhägerkrug gefüllt und auf dem Schanktische stehen gelassen, und wenn der Angeklagte W. die Aufbewahrung und Verwendung desselben unter Benutzung eines Steinhägerkruges nicht zugelassen hätte. Dieser objektive Erfolg reicht aber nicht hin. Es kann ferner, was die Angeklagten Emil und Carl von der L. und D. angeht, dahingestellt bleiben, ob durch anderes vorsichtiges Verfahren mit dem Aetznatron jener Erfolg vermieden worden wäre, wenn die Wirthe und mit ihnen der Angeklagte W. seitens der Angeklagten von der L. und D. auf die hohe Gefährlichkeit dieses Stoffes durch Mittheilung, insbesondere eine entsprechende Aufschrift auf den Krügen unter Gebrauch des Wortes „Gift" oder „Vorsicht" hingewiesen wären. Denn es kann nicht festgestellt werden, daß die Angeklagten hätten anders handeln müssen, soweit der Todeserfolg in Betracht kommt.

Den Angeklagten, auch den Angeklagten von der L. und D., ist zu glauben, daß sie die bezeichnete Polizeiverordnung nicht gekannt haben. Es war den Angeklagten somit nicht zur Kenntniß gekommen, daß das Aetznatron als „Gift" aufgeführt ist. Seiner Materie nach ist es, wie aus den Auslassungen der Sachverständigen hervorgeht, nicht ein eigentliches Gift, vielmehr nur wegen der hohen, zu Tage getretenen Gefährlichkeit in das Verzeichniß aufgenommen; diese hohe Gefährlichkeit, die starke Aetzwirkung mit einem Todeserfolge in der beschriebenen Weise, war, wie wiederum zu glauben ist, den Angeklagten gleichfalls nicht bekannt

Eine Erfahrung war noch nicht gemacht. Das Aetznatron ist vielmehr von den Wirthen, wie die Zeugen Wi. und Hu. sagen, und namentlich in den Färbereien, wie die Angeklagten glaubhaft versichern, schon seit Jahren zur Verwendung gelangt, ohne daß sich ein Unglücksfall ereignet hätte. Auch sonst ist nicht ersichtlich, daß ein Hinweis auf die hohe Gefährlichkeit früher vorgelegen hätte. Daß die Wirthe den Namen „Aetznatron" nicht einmal gebrauchten, sondern „kaustische Soda", ist gleichfalls zu glauben, wenn auch, wie der Angeklagte W. zugeben muß, die Rechnung über die Flüssigkeit seitens der Firma von der L. den Inhalt der Krüge als „Aetznatron" bezeichnete. Es kann daher nicht festgestellt werden, daß die Angeklagten bei pflichtmäßiger Sorgfalt den Todeserfolg hätten voraussehen können, und es kann dementsprechend dieser Erfolg nicht auf das Unterlassen jener Sorgfalt zurückgeführt werden. Dagegen muß dafür gehalten werden, daß die Angeklagten gewußt haben, daß der Genuß dieser Flüssigkeit, weil brennend und ätzend, eine Beschädigung der Gesundheit, die Körperverletzung eines Menschen, herbeiführen mußte. Diese Kenntniß ergiebt sich von selbst aus den bezeichneten Eigenschaften der Flüssigkeit. Den Angeklagten, jedenfalls W. und F., war es namentlich auch bekannt, daß die ätzende Wirkung der Flüssigkeit eine große war, da es, wie die Wirthe L. und Wil. bestätigen, nur eines geringen Zusatzes desselben zum Wasser bedurfte, um eine stark reinigende Wirkung zu erzielen. Der Angeklagte W. hat außerdem die erwähnte Rechnung entgegengenommen und aus dieser ersehen können, daß die Flüssigkeit als „Aetznatron" bezeichnet war. Mag die letztere aber auch nur als „kaustische Soda" oder „Lauge" diesem Angeklagten und F. bekannt gewesen sein, so weiß doch jeder Mensch von normaler Erfahrung, wie sie auch die Angeklagten ohne Zweifel besitzen, daß die so benannten Stoffe ätzend und brennend sind, abgesehen davon, daß die Angeklagten, wie ausgeführt, gerade dieserhalb die Flüssigkeit im Gebrauch hatten. Wollte man diese Kenntniß nicht annehmen, so würde die Unkenntniß ohne Bedenken auf ein Verschulden zurückzuführen und den Angeklagten anzurechnen sein. Bei der Kenntniß aber hätten zunächst die Angeklagten F. und W. dafür Sorge tragen müssen, daß ein Genießen des Aetznatrons durch einen Menschen nicht vorkommen konnte. Sie hätten sich namentlich auch vor Augen halten müssen, daß eine Verwechselung mit einem geistigen Getränke in dem Wirthschaftsbetriebe leicht eintreten konnte, wenn das Aetznatron in einem leer gewordenen Gefäß eines solchen Getränkes aufbewahrt wurde. Mit um so größerer Aufmerksamkeit hätten sie dies vermeiden müssen. Sie haben aber diese Aufmerksamkeit nicht walten lassen. Der Angeklagte F. hat, wie diese beiden Angeklagten übereinstimmend angeben und wie W. wußte, den leeren Steinhägerkrug, den er mit Aetznatron füllte, aus dem Haufen entleerter Flaschen oder Krüge genommen. Dies stellt eine grobe Unachtsamkeit seitens des Angeklagten F. dar. Dasselbe ist zu sagen von der Thatsache, daß er dann diesen Krug auf dem Schanktisch stehen ließ. Aber auch W. ist hierbei fahrlässig verfahren. Wenn er auch einen Wirthschaftsbetrieb von erheblichem Umfange hat, wie er vorschützt, im Ganzen mit 14 Angestellten, so durfte er sich doch nicht darauf verlassen, daß der Hausknecht auf alle Fälle mit dem Aetznatron hinreichend vorsichtig umgehe. Er mußte ihn darin überwachen, zumal er in der Wirthschaft persönlich thätig ist. Er hätte dies namentlich thun müssen, da er wußte, daß F. das kleinere Gefäß zum Aufbewahren des Aetznatrons unter den entleerten Getränkflaschen und Krügen wählte. Mag es selbst richtig sein, daß er nicht bemerkt hat, daß F. den Krug mit der Aufschrift des Steinhägers gewählt hatte, so entlastet ihn dies aus jenen Erwägungen nicht. Er hätte der pflichtmäßigen Aufmerksamkeit nur genügt, wenn er Sorge getragen hätte, daß F. ein Gefäß benutzte, welches die Verwechselung durch seine Beschaffenheit oder eine Aufschrift ausgeschlossen hätte, statt sie zu befördern. Alsdann wäre der Unfall vermieden, wie auch, wenn F. nicht in der angegebenen leichtfertigen Weise gehandelt hätte.

Der Unfall, die Körperverletzung des Verstorbenen, ist also auf die Unterlassung der pflichtmäßigen Aufmerksamkeit dieser beiden Angeklagten unbedenklich zurückzuführen. Zu dieser Aufmerksamkeit, welche sie hätten anwenden können und müssen, waren sie auch berufsmäßig verpflichtet. Der Angeklagte F. war berufsmäßig als Hausknecht mit der Benutzung und Aufbewahrung des Aetznatrons befaßt, das ihm insofern anvertraut war. Er wäre also dieserhalb besonders auch zu der Aufmerksamkeit verpflichtet gewesen, daß durch sorglose Aufbewahrung dieser gefährlichen Flüssigkeit Niemand zu Schaden komme. Der Angeklagte W. hat sich zur berufsmäßigen Thätigkeit gesetzt, Gästen Speisen und Getränke zu verabfolgen. Dem entspricht seine besondere Pflicht, darauf zu achten, daß in seinem Betriebe Niemand durch den Genuß von Speisen und Getränken verletzt wird. Daß Wa. erheblich körperlich verletzt ist, bestätigt, abgesehen von dem Zeugen H., auch noch der Sachverständige Dr. C. Die Schmerzen haben sich namentlich auf der Zunge und im Rachen geltend gemacht. Gegen die Angeklagten F. und W. ist danach der Thatbestand des § 230 Abs. 1 u. 2 des St.-G.-B. gegeben. Dies ist aber nicht der Fall bezüglich der übrigen 3 Angeklagten. Wie bereits hervorgehoben, kann auch bei ihnen nur angenommen werden, daß sie gewußt haben, daß der Genuß von Aetznatron eine Körperverletzung zur Folge haben müsse. Diese Angeklagten durften aber, ohne sich einer Fahrlässigkeit schuldig zu machen, annehmen, daß diese Eigenschaft und Gefährlichkeit des Aetznatrons auch den Wirthen bekannt sei. Sie durften es von diesem Gesichtspunkte aus ohne Vorwurf unterlassen, auf die Eigenschaft des Aetznatrons bei Abgabe desselben aufmerksam zu machen. Die eingetretene Körperverletzung ist somit schon aus diesem Grunde nicht auf eine Fahrlässigkeit dieser 3 Angeklagten zurückzuführen. Es würde aber auch, wenn die Wirthe oder der Bote, welcher das Aetznatron aus der Fabrik abgeholt hat, auf jene Eigenschaft hingewiesen wären, nicht feststehen, daß alsdann die vorliegende Körperverletzung vermieden worden wäre. Es würde also auch aus dieser Rücksicht an dem Zusammenhange zwischen dem eingetretenen Erfolge und dem Verhalten der letzten drei Angeklagten fehlen.

Diese 3 Angeklagten waren hiernach, ohne daß ihre sonstige Verantwortlichkeit zu prüfen war, freizusprechen, wogegen festzustellen war, daß die Angeklagten F. und W. am 11. Dezember 1897 zu K. durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung des Kaufmannes Wa. verursacht haben und zwar, indem sie zu der Aufmerksamkeit, welche sie aus den Augen setzten, vermöge ihres Berufes und Gewerbes besonders verpflichtet waren, strafbar nach § 230 Abs. 1 u. 2 St.-G.-B.

Bei der Strafbemessung ist berücksichtigt, daß beide Angeklagte unbescholten sind, daß aber die Fahrlässigkeit eine erhebliche gewesen ist; diejenige des Angeklagten F. war eine grobe. Andererseits trifft ihn eine Geldstrafe härter, als den Mitangeklagten W. Aus diesen Erwägungen sind die erkannten Geldstrafen von je 100 ℳ in gleicher Höhe gewählt.

---

137. Begriff des Geheimmittels.

389. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu Dresden vom 12. November 1896. (Annalen dess. Bd. 18 S. 301.)

Die Revision rügt unrichtige Anwendung der Verordnung des Ministeriums des Innern, die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln betreffend, vom 29. Mai 1895, indem das angefochtene Urtheil den Begriff des Geheimmittels verkannt habe.

Die angezogene, nach den Eingangsworten auf Grund eines im Bundesrathe gefaßten Beschlusses erlassene Verordnung hat den Begriff des Geheimmittels zwar nicht erschöpfend bezeichnet, beschränkt aber den Begriff mit ausdrücklichen Worten auf solche Mittel,

welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher Krankheiten zu dienen, so daß es sich nur noch fragen kann, wodurch die Eigenschaft solcher Mittel als Geheimmittel begründet werde. Das in dieser Hinsicht entscheidende Merkmal liegt aber in dem Mangel einer mit der Ankündigung des Mittels zu verbindenden Angabe über dessen Zusammensetzung und Bereitungsweise. Nach der von dem Landesmedizinalkollegium in dessen Gutachten, auf welches das angefochtene Urtheil Bezug nimmt, aufgestellten Bestimmung des Begriffs Geheimmittel sind als solche alle zur Verhütung oder Heilung krankhafter Zustände jeder Art bei Menschen bestimmte Mittel zu verstehen, deren Bestandtheile, Gewichtsmengen und Bereitungsweise nicht gleich bei ihrer Ankündigung vollständig und richtig in gemeinverständlicher Weise und für Jedermann erkennbar angegeben werden.

Diese Begriffsbestimmung giebt zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß. Sie paßt aber auch auf das hier fragliche, von dem Angeklagten öffentlich angekündigte Mittel. Denn wie einestheils dieses Mittel als bestimmt zur Verhütung oder Heilung krankhafter Zustände (Verdauungsstörungen) anzusehen ist, so fehlt auch in dem Ankündigungsinserat über eine Zusammensetzung und Bereitungsweise jede Angabe. Solche Angaben sind auch in den von dem Angeklagten beigebrachten sonstigen Zeitungsblättern, die er zur Ankündigung jenes Mittels benutzt hat, nicht in genügender Weise enthalten. Hiermit fällt der Grund, aus dem der Vertheidiger dem fraglichen Mittel die Eigenschaft eines Geheimmittels bestreitet.

---

138. Geheimmittel im Sinne der K. S. Verordnung vom 29. Mai 1895.

390. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu Dresden vom 30. September 1897. (Annalen Bd. 19 S. 125.)

Der Angeklagte ist nach den Feststellungen des Berufungsgerichts verantwortlicher Redakteur des Anzeigetheils der Beilagen zu der in Leipzig erscheinenden periodischen Druckschrift „Gartenlaube“.

In einer Beilage vom 21. Januar 1897 findet sich folgende Anzeige abgedruckt:

Marienbader Reduktions-Pillen für Fettleibige. Ordination des . . . . . . In allen namhaften Apotheken vorräthig. Nur die mit obiger Schutzmarke, dem Bilde und der Unterschrift versehenen Schachteln sind als echt anzuerkennen. Generalvertrieb für das Reich durch die Firma . . . . . .

In der Anzeige sind noch enthalten ein Schutzzeichen sowie das Brustbild eines Mannes mit der Unterschrift Dr. S. . .

Fettleibigkeit, die der Reduktion bedarf, ist bei den Menschen ein krankhafter Zustand, der, wenn er nicht durch geeignete Behandlung beseitigt oder reduzirt wird, zu erheblich schlimmeren Krankheiten, namentlich zu Herz- und Leberverfettungen fortzuschreiten pflegt. Geheimmittel sind solche Mittel, die zur Verhütung oder Heilung krankhafter Zustände jeder Art bei den Menschen bestimmt, deren Bestandtheile, Gewichtsmengen und Bereitungsweise aber nicht gleich bei der Ankündigung der Mittel vollständig und richtig in gemeinverständlicher Weise und für Jedermann genau erkennbar bekannt gemacht worden sind. Die Marienbader Reduktionspillen sind nach den ferneren Feststellungen der vorigen Instanz als Heilmittel bei Fettleibigkeit der Menschen bestimmt und als solche angekündigt worden. Denn die durch besonders großen Druck hervorgehobenen Eingangsworte der Anzeige: „Marienbader Reduktions-Pillen für Fettleibige,“ bilden zugleich die Ueberschrift der Anzeige und können nicht anders gedeutet werden, als daß die Pillen als Heilmittel für Menschen bestimmt sind, die an solcher Fettleibigkeit leiden, welche der Reduktion bedürftig ist. Die Bezugnahme auf die Ordination des Kaiserl. Raths Dr. S. läßt für das große Publikum nicht im mindesten erkennen, woraus die angepriesenen Pillen bestehen. Auch kann der Umstand keineswegs schützen, daß auf den Pillenschachteln die Zusammensetzung des Heilmittels angegeben ist, da die Anzeige diese Angaben nicht enthält. Uebrigens ist auf den Schachteln die Zusammensetzung in lateinischen Abkürzungen angegeben, die der Allgemeinheit nicht verständlich sind.

Wenn der Vertheidiger diesem Mangel in der gegenwärtigen Instanz durch die Bezugnahme auf Seite 115 des therapeutischen Handlexikons für Aerzte und Studirende von Dr. Th. Zerner jun., wovon er einen Abdruck mit überreicht hat, abzuhelfen gesucht hat, so ist darauf hinzuweisen, daß das Buch, wie seine Ueberschrift beweist, für Aerzte und die Heilwissenschaft Studirende, aber nicht für die Allgemeinheit bestimmt ist, die durch die Verordnung vom 29. Mai 1895 geschützt werden soll, und daß auch in diesem Buche die Zusammensetzung der Marienbader Reduktionspillen nur in lateinischen Abkürzungen angegeben ist. Hierzu kommt, daß das Vorbringen des Vertheidigers eine in der gegenwärtigen Instanz unzulässige Ergänzung der thatsächlichen Feststellungen enthält. Die Feststellungen des Berufungsgerichts decken den Thatbestand der in der Verordnung vom 29. Mai 1895 mit Strafe bedrohten Uebertretung. Weder eine Verletzung dieser Rechtsnorm, noch eine irrthümliche Anwendung von § 20 des Preßgesetzes läßt sich erkennen. Insbesondere kann es schon nach dem ausgesprochenen Zweck der angezogenen Verordnung keinem Zweifel unterliegen, daß es für den Begriff der Geheimmittel von ausschlaggebender Bedeutung ist, ob die Bestandtheile, Gewichtsmengen und Bereitungsweise in einer nicht bloß für den Sachverständigen, sondern für die große, mit besonderer Sachkunde nicht ausgerüstete Menge erkennbar gemacht sind oder nicht.

---

139. Thäter oder Gehilfe bei Ankündigung eines Geheimmittels? K. S. Verordnung vom 29. Mai 1895. §§ 47, 49 St.-G.-B.

391. Aus einem Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu Dresden vom 11. November 1897. (Annalen Bd. 19 S. 127.)

Der Angeklagte ist Inhaber einer Annoncen-Expedition. An sie hat der Apotheker G. Ankündigungen zur Veröffentlichung in den von der bezeichneten Expedition nach ihrem freien Ermessen zu wählenden Zeitungen übersendet. Durch diese Ankündigungen ist ein von G. hergestelltes Geheimmittel angepriesen worden. Die Annoncenexpedition des Angeklagten hat die ihr überlassene Auswahl der Zeitungen auch getroffen und den von ihr gewählten die Ankündigungen G.'s zu ihrer Veröffentlichung zugeschickt und abdrucken lassen.

Auch in gegenwärtiger Instanz hat der Vertheidiger vorgebracht, daß die Anpreisung, wegen deren der Angeklagte mit Strafe belegt worden ist, weder von ihm noch von der Firma, deren Inhaber er ist, sondern von dem Apotheker G. ausgehe, und daß der Angeklagte nicht als Mitthäter, sondern höchstens als die Ankündigung vermittelnder Gehilfe in Frage kommen könne, als solcher aber, da es sich um eine Uebertretung handle, nach § 49 des St.-G.-B.'s straflos bleiben müsse. Diesem Einwande war die Beachtung zu versagen. Er würde nur berechtigt sein können, wenn es sich um den Vertrieb des Geheimmittels handelte. In diesem Falle würde je nach Verschiedenheit der Umstände G. als Thäter, Mitthäter oder Anstifter, der Angeklagte als Thäter, Mitthäter oder als Gehilfe strafrechtlich verantwortlich sein können. Allein jetzt ist nur die öffentliche Ankündigung eines Geheimmittels unter Anklage gestellt und insoweit ist der Angeklagte nach den obigen Feststellungen allein Unternehmer, nicht bloß Gehilfe bei der That eines Anderen, vielmehr selbstständiger Thäter. Insbesondere fällt hierbei ins Gewicht, daß G. die Auswahl der die Anpreisung enthaltenden Zeitungen nicht selbst getroffen, sondern sie der bezeichneten Firma nach eigenem Ermessen überlassen hat.

---

140. Anpreisung von Eucalyptusbonbons als Geheimmittel. Dienen Mittel gegen üblen Geruch und Geschmack im Munde zur Heilung von Krankheiten?

392. Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu Dresden vom 10. August 1899. (Annalen Bd. 20 S. 495.)

Zur Rechtfertigung der Revision ist geltend gemacht worden, in der K. S. Verordnung vom 29. Mai 1895 werde die Ankündigung von Geheimmitteln verboten, die zur Heilung oder Verhütung von Krankheiten bestimmt seien; die vom Angeklagten angekündigten Eucalyptusbonbons seien aber nicht Heil-, sondern Erfrischungsmittel und seien auch nur als solche angekündigt worden. Wenn sie zur Anwendung bei Husten und Heiserkeit, sowie allen Hals- und Mundkrankheiten empfohlen worden seien, und zugleich behauptet worden sei, sie beseitigten üblen Geruch und Geschmack im Munde und wirkten sehr erfrischend, so werde damit ausgedrückt, daß sie gegen den als Begleiterscheinung auftretenden üblen Geruch und Geschmack anzuwenden seien, übler Geruch und Geschmack bilde aber nicht die zu bekämpfende Krankheit, diese sei vielmehr Husten, Schnupfen und Aehnliches.

Die Rüge ist nicht begründet. Zunächst steht sie in thatsächlicher Beziehung in Widerspruch mit der Ankündigung selbst. Diese zerfällt in zwei Theile. Im ersten Absatz werden die nach ärztlicher Vorschrift bereiteten Eucalyptusbonbons bei Husten, Heiserkeit und allen Hals- und Mundkrankheiten empfohlen. Der zweite Absatz enthält die Behauptung, sie beseitigten üblen Geruch und Geschmack und wirkten sehr erfrischend. Hiernach ist die Annahme gerechtfertigt, daß sie im ersten Absatz allgemein als Heilmittel gegen Husten, Schnupfen und alle Hals- und Mundkrankheiten empfohlen werden, und daß im zweiten Absatz ihre besondere Wirkung gegen üblen Geruch und Geschmack im Munde angepriesen, und daß überdies ihre Eigenschaft als Erfrischungsmittel gerühmt wird. Aber auch wenn sich die Annahme einer allgemeinen Anpreisung im ersten Absatz als Mittel gegen die dort bezeichneten Krankheiten nicht rechtfertigen ließe, sondern die Ankündigung als ein Ganzes aufgefaßt und so verstanden werden müßte, daß sie sich nur auf die Wirkung hinsichtlich des üblen Geruchs und Geschmacks im Munde beziehen solle, so würde damit für den Angeklagten nichts gewonnen sein. Denn zweifellos enthält die Ankündigung die Anpreisung eines Mittels zur Bekämpfung des schlechten Geruchs und Geschmacks im Munde. Der schlechte Geruch und Geschmack im Munde aber stellt sich nach der auf das Gutachten eines Sachverständigen gestützten thatsächlichen Feststellung des Berufungsgerichts als krankhafte Störung des körperlichen Befindens dar. Wenn demnächst das angefochtene Urtheil hierauf die Annahme gründet, daß die Ankündigung der Bonbons als Anpreisung eines Heilmittels anzusehen sei, so läßt sich dagegen kein Bedenken materiell-rechtlicher Art erheben. Hieraus ergiebt sich von selbst, daß die Ankündigung nicht bloß zur Anpreisung eines Erfrischungsmittels dienen soll, sondern daß sie mindestens mit bestimmt ist, ein Heilmittel zu empfehlen. Ferner aber haben die angepriesenen Eucalyptusbonbons auch als Geheimmittel im Sinne der erwähnten Verordnung zu gelten. Mag der Begriff des Geheimmittels auf solche Mittel, deren Bestandtheile und Gewichtsmengen nicht in gemeinverständlicher Weise angegeben sind, beschränkt und davon abgesehen werden, ihn auf die Fälle auszudehnen, in denen nur die Angabe der Bereitungsweise fehlt, so sind doch hier jedenfalls jene Thatbestandsmerkmale gegeben, denn die Ankündigung enthält sowenig die Angabe der Bestandtheile, wie die der Gewichtsmengen. Der Einwand, daß sich wenigstens die Bestandtheile aus der Bezeichnung von selbst ergäben, ist unbegründet. Wenn sich auch zugeben ließe, daß aus der Bezeichnung auf die Zusammensetzung der Bonbons aus Eucalyptus und Zucker zu schließen sei, würde doch der Vertheidigung entgegengehalten werden müssen, daß die Bonbons noch einen dritten Bestandtheil enthalten, und daß keinesfalls die Gewichtsmengen in den Ankündigungen angegeben sind. Hiernach aber ist auf Grund der maßgebenden thatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urtheils anzunehmen, daß der Angeklagte ein Geheimmittel im Sinne der bezeichneten Verordnung angekündigt hat. Seine Verurtheilung ist daher gerechtfertigt.

---

141. Anpreisung von „magnetopathischen Obstsäften" als Geheimmittel mittels Ankündigung der sie betreffenden Broschüre.

393. Urtheil des Königl. Landgerichts zu Plauen vom 20. September 1898 wider den Drogisten M.

In thatsächlicher Beziehung hat der Beschwerdeführer sein früheres Vorbringen unter dem Hinzufügen aufrecht erhalten, daß sich die von ihm verwendeten Obstsäfte, nämlich Aepfel-, Birnen-, Kirschen-, Weintrauben-, Citronen-, Apfelsinen-, Erdbeer-, Heidelbeer- und Brombeer-Saft mehr als andere Substanzen zur Aufnahme der ihm in besonders starkem Maße innewohnenden magnetischen Heilkraft eigneten, daß er aber über die Bereitung dieser Säfte nach erfolgter Pressung und insbesondere über das Verfahren, durch welches er den Eintritt der Gährung hintenanhalte, Aufklärung nicht geben wolle, „da das sein Geheimniß sei."

Sein Rechtsmittel richtet sich gegen die vom Schöffengericht getroffenen Feststellungen:

1. daß die von ihm zubereiteten „magnetopathischen Obstsäfte als Geheimmittel im Sinne der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 29. Mai 1895 anzusehen seien, und
2. daß er dieses, und nicht bloß die von ihm verfaßte Broschüre „Meine magnetopathischen Obstsäfte" öffentlich angekündigt habe.

Diese Feststellungen bieten indessen zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß.

Zunächst bedarf soviel keiner besonderen Darlegung, daß die Ankündigung der in Frage stehenden, mit einer „allgemeinen Kurvorschrift für die magnetopathischen Obstsäfte" sowie mit einem Tarif über Preise und Bezugsbedingungen ausgestatteten Broschüre lediglich dem Zwecke gedient haben kann, das Publikum zu käuflicher Bestellung der in der Schrift als Heilmittel behandelten Obstsäfte zu veranlassen; es handelt sich also insoweit zweifellos um die Ankündigung eines Heilmittels, zugleich aber um die eines Geheimmittels im Sinne der angezogenen Verordnung.

Denn der Angeklagte hat ein im Arzneibuche für das Deutsche Reich nicht aufgeführtes, zur Verhütung beziehentlich Heilung krankhafter Zustände bei Menschen bestimmtes Mittel, dessen Zusammensetzung und Bereitungsweise nicht bekannt, vielmehr geständlichermaßen sein Geheimniß ist, ohne in dem Empfehlungsinserat hierüber Aufklärung zu geben, öffentlich angekündigt. (Vgl. Annalen des Oberlandesgerichts Bd. 18 S. 301.)

Daß die unter Anklage gestellte Handlungsweise des Angeklagten der mehrgedachten sächs. Verordnung unterstellt werden darf, wennschon die von ihm zur Inserirung benutzten Zeitschriften nicht im Königreiche Sachsen zur Ausgabe gelangen, folgt daraus, daß die Zeitschrift „Jugend", in welche der Angeklagte seine in Frage stehende Ankündigung bis zur Einstellung der Inserirung hat einrücken lassen, im Königreiche Sachsen, wie gerichtskundig ist, durch den Buchhandel allenthalben Verbreitung findet. (Vgl. Entsch. des Reichsgerichts Bd. 23 S. 155.)

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß nach den zum Vortrag gebrachten Auskünften des Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 7. Mai und 1. Juni d. Js. über den Endpunkt der Veröffentlichung fraglicher Annonce im „Dorfbarbier", der „Berliner Illustrirten Zeitung", in „Alldeutschland", im „Deutschen Familienblatt" und den „Zeitbildern", sowie des Polizei-Präsidiums zu München vom 30. Juni 1898 über den nämlichen Punkt in

Ansehung der Zeitschrift „Jugend" angenommen werden muß, daß die Strafverfolgung der in Rede stehenden Uebertretung vom 15. Januar d. Js. an dem Tage, an welchem die erste zu diesem Behufe angeordnete richterliche Handlung stattfand, in Folge eingetretener Verjährung nur noch in Ansehung der in den Nummern 42, 44 und 45 des 2. Jahrgangs der „Jugend" zulässig gewesen ist.

Was endlich das von der Vorinstanz ausgeworfene Strafmaß anlangt, so lag zur Herabsetzung der erkannten Geldstrafen kein Anlaß vor.

Denn aus dem Inhalte der in Frage kommenden Broschüre kann jeder gebildete Laie ohne Weiteres erkennen, daß der Angeklagte seiner besseren Ueberzeugung zuwider dem kurbedürftigen Publikum ganz unsinnige Kuren zugemuthet und ganz unmögliche Heilwirkungen seines Mittels vorspiegelt; sein sonach offenbar lediglich auf Ausbeutung der Urtheilsunfähigkeit der ungebildeten Menge gerichtetes Vorgehen ist daher in nicht geringem Maße gemeingefährlich.

Es war deshalb die Berufung in vollem Umfange zu verwerfen.

---

142. Betrügerischer Handel mit „Volta-Uhren".

a) 394. Urtheil des Großh. Landgerichts zu Karlsruhe vom 11. Juli 1898 wider den Kaufmann St.

Durch Urtheil des Schöffengerichts Bruchsal vom 19. April d. Js. wurde der Angeklagte wegen Betrugs zu einer Geldstrafe von 100 ℳ verurtheilt. Gegen dieses Urtheil haben der Angeklagte und die Großh. Staatsanwaltschaft die Berufung eingelegt.

In der Berufungsverhandlung wurde Folgendes festgestellt: Der Angeklagte hat Ende vorigen und Anfang dieses Jahres im „Bruchsaler Boten" Inserate einrücken lassen, in welchen die von ihm konstruirte und fabrizirte Volta-Uhr als Mittel gegen Krankheiten angepriesen wurde. Es bestellten und erhielten daraufhin eine Reihe von Personen aus dem Bezirk Bruchsal solche Volta-Uhren, theils bei dem Angeklagten selbst, theils bei Kürschner G. in B., welchem der Angeklagte den Vertrieb seiner Fabrikate in B. übertragen hatte, und zwar jeweils zum Preise von 3 ℳ mit etwaigem Porto. Gegenüber der Annahme des Schöffengerichts, welches in der Handlungsweise des Angeklagten einen in fortgesetzter That begangenen Betrug erblickte, hat nun die Berufung des Angeklagten Freisprechung beantragt, indem geltend gemacht wurde, daß sämmtliche Thatbestandsmerkmale des Betrugs fehlten. Der Angeklagte habe nicht in der Absicht gehandelt, sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen; die Annahme des Schöffengerichts, der Angeklagte habe an jeder Uhr etwa 1,50 bis 2,50 ℳ verdient, sei unrichtig, da zu den vom Schöffengericht allein berücksichtigten Herstellungskosten mit je etwa 0,50 ℳ gegenüber dem Detailverkaufspreis von 3 ℳ und dem Engrospreis von 2 ℳ noch die erheblichen Kosten für den Vertrieb zu rechnen seien. Eine Vermögensbeschädigung auf Seite der Besteller sei nicht eingetreten, da diese theilweise wirklich geheilt worden seien oder doch ein Mittel erhalten hätten, welches thatsächlich in vielen Fällen Heilung herbeizuführen geeignet sei. Auch eine Vorspiegelung falscher Thatsachen liege nicht vor. Der Angeklagte sei berechtigt, die guten Wirkungen der Volta-Uhr anzupreisen, da diese thatsächlich vorhanden seien. Das in erster Instanz erhobene Gutachten sei nicht maßgebend, da bekanntlich die Elektro-Therapie noch im Stadium der Entwickelung begriffen und die Wirkungen des elektrischen Stromes in der Wissenschaft noch nicht genügend klargestellt seien. Viele Anerkennungsschreiben bestätigten den Erfolg des Mittels des Angeklagten, und werde er sich auf das Gutachten eines anderen Sachverständigen und auf die in dem Inserat genannten Aussteller von Anerkennungsschreiben als Zeugen dafür berufen, daß die Volta-Uhr gegen verschiedene Krankheiten wirksam sei. Soweit sie Einzelnen nicht geholfen habe, möge das daher kommen, weil sie nicht nach der Gebrauchsanweisung benützt worden sei, und soweit die Inserate wirklich thatsächlich Unwahrheiten enthielten, sei das eine allgemeine Reklame und Anpreisung, die nicht unter den Begriff der Vorspiegelung falscher Thatsachen falle. Mit Unrecht habe das Schöffengericht auch eine Unterdrückung wahrer Thatsachen angenommen, da der Angeklagte nicht verpflichtet gewesen sei, den ganzen Wortlaut des von ihm über die Wirkungen der Volta-Uhr von der Elektrotechnischen Versuchsstation München erhobenen Gutachtens zu veröffentlichen. Sodann fehle es an dem Kausalzusammenhang zwischen der Thätigkeit des Angeklagten und einer etwa doch anzunehmenden Irrthumserregung. Als geschädigt und als beirrt könnten die in der Berufungsverhandlung als Zeugen vernommenen Personen nicht in Betracht kommen, denn von diesen hätten die meisten nicht auf Grund der Inserate bestellt, sondern seien dazu veranlaßt durch die Anpreisungen anderer wirklich geheilter Personen. Jedenfalls habe der Angeklagte in gutem Glauben gehandelt. Das Gutachten der Elektrotechnischen Versuchsstation München und viele Anerkennungsschreiben, sowie die wissenschaftlich anerkannten Wirkungen der Elektrizität gegen Krankheiten hätten ihn berechtigt, an die Heilwirkung der Volta-Uhr zu glauben.

Die Berufung der Großh. Staatsanwaltschaft begehrte die Erkennung einer Gefängnißstrafe statt der ausgesprochenen Geldstrafe. Beide Berufungen waren als unbegründet zu verwerfen. Es soll hier ganz dahingestellt bleiben, ob Mitteln, wie dem des Angeklagten, abgesehen von suggestiven Wirkungen, eine gewisse Heilkraft zuerkannt werden kann und unter welchen Voraussetzungen. Selbst wenn dies angenommen würde, so enthalten die Inserate des Angeklagten doch in der Hauptsache die Vorspiegelung falscher Thatsachen, und ist aus der ganzen Fassung der Inserate die betrügerische Absicht des Angeklagten erkenntlich. Mit der Ueberschrift „Tausende geheilt durch das Volta-Verfahren" nimmt der Angeklagte alle Heilwirkungen des „Volta-Verfahrens" für seine „Volta-Uhr" in Anspruch, indem ihm sicher bekannt war, daß das Publikum, an welches er sich wendet, einen Unterschied hier nicht zu machen im Stande war. Aus dem übrigen Inhalt der Inserate ist insbesondere hervorzuheben: Der Angeklagte verspricht „Verjüngung und Verlängerung des Lebens", schreibt der Volta-Uhr „10 mal stärkere Wirkung als dem Volta-Kreuz" zu, von welchem er selbst zugegeben hat, daß er es für Schwindel gehalten habe, behauptet, die „Volta-Uhr" habe „begutachtet von der Elektrotechnischen Versuchsstation laut Akten nachweisbar 0,78 Volt Elektrizität" — „wirkt Tag und Nacht" — „bei Personen, welche die Volta-Uhr tragen, arbeitet das Blut und das Nervensystem normal, und die Sinne werden geschärft, was ein angenehmes Wohlbefinden bewirkt. Die körperliche und geistige Kraft wird erhöht und ein gesunder und glücklicher Zustand erreicht". Hiernach verspricht der Angeklagte eine unbedingte Wirksamkeit seines Mittels, von der er selbst zugeben muß, daß sie nicht zutrifft, und hat das Schöffengericht mit Recht in den Inseraten die Vorspiegelung falscher Thatsachen gefunden und auch verneint, daß es sich nur um reklamehafte Anpreisungen handle. Es sind bestimmte thatsächliche Wirkungen des Mittels in anscheinend ernsthafter Weise zugesichert, und war dem Angeklagten wohl bewußt, daß das Publikum, für welches die Inserate berechnet waren, in denselben mehr als eine marktschreierische und unverbindliche Anpreisung sehen würde. In subjektiver Beziehung ist sodann insbesondere zu beachten, daß gerade das Gutachten der Elektrotechnischen Versuchsstation, auf welches der Angeklagte sich berufen hat, demselben zwar die Möglichkeit bestätigt, daß durch sein Mittel geringe Elektrizitätsmengen dem menschlichen Körper zugeführt werden können, allein in der Hauptsache spricht sich dasselbe dahin aus, „ob jedoch hierdurch irgend welche günstige physiologischen Wirkungen erreicht werden können, sind wir nicht in der Lage zu begutachten, und müßten diesbezügliche Untersuchungen von anderer fachmännischer Seite vorgenommen werden".

Letzteres hat der Angeklagte aber nicht veranlaßt, sondern ohne Weiteres, obgleich selbst Laie, sein Mittel mit allen seinen Versprechungen in Verkehr gebracht. Dabei hat der Angeklagte bei seinen Inseraten sich zwar auf das Gutachten der Versuchsstation berufen, allein von der ausschlaggebenden Einschränkung des Gutachtens kein Wort erwähnt. Auch das Berufungsgericht findet hierin die Unterdrückung einer wahren Thatsache, da der Angeklagte das Gutachten nur mit der ausdrücklichen ihm kundgegebenen Bedingung erhalten hatte, daß es nur in vollem Wortlaute veröffentlicht oder sonst benützt werden dürfe. Mit der ganz allgemeinen Berufung auf das Gutachten hat er also einer Rechtspflicht zuwidergehandelt, und ist hieraus die Absicht des Angeklagten erkennbar, das Publikum in den Glauben zu versetzen, daß die von ihm gegebenen Versprechungen durch das Gutachten gedeckt seien. Der Angeklagte hat auch in der Absicht gehandelt, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen. Er ist Kaufmann und fabrizirt die Volta-Uhr in seinem Drogengeschäft selbstverständlich zu keinem anderen Zwecke, als dem, einen Verdienst, auf dessen Erlangung er kein Recht hatte, zu erzielen. Wie hoch sich sein wirklich erzielter Verdienst beläuft, bedarf keiner Feststellung; daß übrigens ein solcher thatsächlich vorhanden war, ist dem Gerichte sicher.

Es bleibt noch die Frage zu erörtern, ob eine Vermögensbeschädigung eingetreten und ob solche durch eine Irrthumserregung die Folge der vom Angeklagten gebrauchten Vorspiegelung falscher Thatsachen und Unterdrückung wahrer Thatsachen gewesen ist. In dieser Beziehung hat der Angeklagte mit Recht beanstandet, daß das Schöffengericht es unterlassen habe, einzelne konkrete Fälle festzustellen. Diese Feststellung wurde jedoch in der Berufungsverhandlung nachgeholt. Wennschon zwar, wie der Angeklagte geltend macht, gegenüber den meisten der in der Berufungsverhandlung vernommenen Zeugen aus dem einen oder anderen Grunde dem Angeklagten ein Betrug nicht sicher nachzuweisen ist, so ist dies doch zweifellos bezüglich zweier der Fall, nämlich bezüglich der Emma B. und der Katharina M. Diese sind zweifellos in ihrem Vermögen geschädigt worden. Beide haben zu Anfang dieses Jahres bei dem Angeklagten in M. je eine Volta-Uhr bestellt und zum Preise von je 3 ℳ nebst Porto erhalten. Die B. litt an Rheumatismus, die M. an Magenleiden. Beiden hat das Mittel trotz vorschriftsmäßiger Anwendung keine Heilung gebracht. Sie sind also in ihrem Vermögen geschädigt und zwar dadurch, daß sie durch die Inserate des Angeklagten in Irrthum versetzt waren. Beide glaubten den Versprechungen des Angeklagten, daß sie Heilung finden würden, und haben deshalb ihre Bestellungen aufgegeben. Es ist hiernach immerhin in diesen zwei Fällen dem Gerichte sicher bewiesen, daß der Angeklagte in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen der zwei genannten Personen beschädigt hat, indem er durch Vorspiegelung falscher Thatsachen in denselben einen Irrthum erregte. (§ 263 St.-G.-B.) Der nicht angefochtenen Auffassung des Schöffengerichts, daß es sich um eine sogen. fortgesetzte That handle, war beizupflichten, und schien auch die ausgesprochene Strafe als angemessen. Zu einer Herabsetzung derselben war mit Rücksicht auf die Gemeingefährlichkeit derartiger auf die Unerfahrenheit des Publikums berechneten Spekulationen kein Anlaß gegeben, andererseits aber auch im Hinblick auf die bisherige Unbestraftheit des Angeklagten keine Veranlassung zur Verhängung einer Freiheitsstrafe . . .

b) 395. Urtheil des Großh. Oberlandesgerichts zu Karlsruhe.

Verwerfung der Revision aus folgenden Gründen:

. . . . Soweit sich das Rechtsmittel gegen die Entscheidung in der Hauptsache richtet, scheitert dasselbe an den von dem Großh. Landgericht getroffenen thatsächlichen Feststellungen.

. . . . Diese werden zwar von der Revision durchweg bekämpft, sind aber, weil sie sich auf dem Gebiete des Thatsächlichen bewegen und einen ihnen zu Grunde liegenden Rechtsirrthum überall nicht erkennen lassen, für das Revisionsgericht bindend . . .

---

143. Prahlerische Ankündigung von Arzneimitteln.

a) 396. Urtheil des Landgerichts zu Hamburg vom 15. Januar 1896 wider 1. den Redakteur von G., 2. den Apotheker D., 3. den Redakteur B., 4. den Kaufmann Dr. phil. E., 5. den Privatier N., 6. den Techniker Ga., 7. den Kaufmann W., 8. den We., 9. die Magnetiseurin L.

Es wurden verurtheilt:

1. der Angeklagte von G. wegen 8 Fälle des Vergehens gegen § 99 der Hamburgischen Medizinalordnung in Verbindung mit § 20 des Preßgesetzes in eine Geldstrafe von ℳ 240 eventuell 24 Tage Haft;
2. der Angeklagte D. wegen eines Vergehens gegen § 99 der Hamburgischen Medizinalordnung in eine Geldstrafe von ℳ 30 eventuell 3 Tage Haft;
3. der Angeklagte B. wegen eines Vergehens gegen § 99 der Hamburgischen Medizinalordnung in Verbindung mit § 20 des Preßgesetzes in eine Geldstrafe von ℳ 50 eventuell 5 Tage Haft;
4. der Angeklagte Dr. E. wegen zweier Fälle des Vergehens gegen die Hamburgische Medizinalordnung in eine Geldstrafe von ℳ 100 eventuell 10 Tage Haft;
5. der Angeklagte We. wegen zweier Fälle des Vergehens gegen die Hamburgische Medizinalordnung in eine Geldstrafe von ℳ 100 eventuell 10 Tage Haft;
6. die Angeklagte Frau L. wegen eines Vergehens gegen die Hamburgische Medizinalordnung in eine Geldstrafe von ℳ 30 eventuell 3 Tage Haft.

Insoweit im Vorstehenden Verurtheilungen der Angeklagten ausgesprochen sind, tragen dieselben die auf sie entfallenden Kosten des Verfahrens.

Es werden freigesprochen von der wider sie erhobenen Anklage:

1. der Angeklagte von G. in dem Falle N., in dem Falle Ga., in einem Falle v. D. und in einem Falle L., 2. der Angeklagte N., 3. der Angeklagte Ga., 4. der Angeklagte W., 5. die Angeklagte L. in einem Falle.

Insoweit Freisprechungen erfolgten, fallen der Staatskasse die diese Fälle betreffenden Kosten des Verfahrens zur Last.

Gründe:

Die Verhandlung ergab das Folgende:

Gegen die im Rubrum genannten Angeklagten und einige andere Personen, wegen deren Abtrennung des Verfahrens und Aussetzung der Verhandlung gerichtsseitig beschlossen ist, ist Anklage aus § 99 der Hamburgischen Medizinalordnung von 1818 erhoben, weil sie, die beiden Angeklagten, als Redakteure periodischer Druckschriften im Sinne des Preßgesetzes hierfür verantwortlich, unbefugt und prahlerisch Arzneimittel und beziehungsweise oder geheime Mittel angekündigt, beziehungsweise unbefugt und prahlerisch sich beziehungsweise andere als Aerzte anempfohlen haben.

Ehe in die Erörterung der den einzelnen Angeklagten zur Last gelegten Fälle auf Grund der stattgehabten umfangreichen Verhandlung eingetreten wird, erscheint es angebracht, zunächst einige generelle Gesichtspunkte zu erörtern, die mehr oder weniger auf die sämmtlichen zur Cognition des Gerichts gestellten Strafthaten anzuwenden waren.

Zunächst kann es nach den vielfachen, in dieser Richtung ergangenen Urtheilen des Reichsgerichts und des Hanseatischen Oberlandesgerichts keinem Zweifel unterliegen, scheint auch von keinem der jetzt in Frage kommenden Angeklagten bestritten werden zu sollen, daß der § 99 der Hamburgischen Medizinalordnung von 1818 trotz des durch die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich freigegebenen gewerbsmäßigen Betriebes der Heilkunde noch zu Recht besteht, und zwar, wie das Reichsgericht in dem Urtheile vom 13. Februar 1893 — Entscheidungen XXIII, 428 — ausspricht, als ein

medikal-polizeiliches Verbot, insoweit als dasselbe das marktschreierische sich nach außen hin kundgebende, das Publikum belästigende Ausbieten und Anpreisen von Geheimmitteln, Wunderkuren, Quacksalbereien und dergleichen für Hamburg untersagt.

Daraus ergiebt sich dann aber auch weiter, daß Unkenntniß dieser Gesetzbestimmung Keinen vor Bestrafung aus derselben zu schützen vermag. Was sodann den Inhalt des citirten Paragraphen im Einzelnen anbetrifft, so herrscht nach den wiederholten Entscheidungen der Gerichte über die einzelnen in demselben vorkommenden Begriffe im Wesentlichen völliges Einverständniß in der Rechtsprechung.

Als eine zahlreiche Ankündigung, Anempfehlung und Anpreisung im Sinne dieses Gesetzes ist eine jede Ankündigung u. s. w. zu erachten, welche in marktschreierischer, übertriebener und damit den Thatsachen nicht entsprechender oder gar direkt unwahrer Weise, sei es daß sich eine solche aus der äußeren Form der Ankündigung, sei es daß sie sich aus dem Inhalte derselben ergiebt, auftritt, welche aus Spezialfällen generalisirend ein Mittel, eine Behandlung anpreist, welche dem angepriesenen Mittel oder der angepriesenen Behandlung Wirkungen zuschreibt, die dieselben nicht haben, welche in zuversichtlicher Weise Unmögliches verspricht. Eine jede solche Ankündigung stellt sich aber, eben weil sie prahlerisch ist, auch als unbefugt im Sinne der Medizinalordnung dar; es herrscht Einverständniß in der Rechtsprechung darüber, daß die Eingangsworte des § 99 „unbefugte und prahlerische" Ankündigung 2c. nicht kumulativ, sondern disjunktiv zu verstehen sind, so daß es nicht neben dem Prahlerischen der Anpreisung noch einer besonderen Nichtbefugniß zu einer solchen bedarf — so zum Beispiel unter Bezugnahme auf das Urtheil des Reichsgerichts in Sachen R. und Genossen vom 13. Oktober 1891, das Urtheil der Strafkammer II des hiesigen Landgerichts wider Lut. und Genossen vom 30. Oktober 1891 und das desselben wider Len. und Genossen vom 2. Mai 1891 —.

Auch über den Begriff des Arzneimittels im Sinne der Medizinalordnung herrscht nach dem jetzigen Stande der Judikatur ein Streit nicht mehr; es sind darunter alle stofflichen Heilmittel zur Vorbeugung, Linderung oder Heilung von körperlichen Krankheitszuständen zu verstehen, und zwar nicht nur die chemisch wirkenden Mittel, sondern im weiteren Sinne auch die dynamisch und mechanisch wirkenden chirurgischen Heilmittel, sodaß nur die rein psychisch wirkenden Heilmittel aus dem Begriff Arzneimittel im Sinne des Sprachgebrauches der Medizinalordnung ausscheiden — vgl. darüber die Urtheile des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Sachen wider Tho. und Pa. vom 6. Dezember 1894 und wider Ot. vom 31. Juli 1895 —.

In einzelnen der nachher zu besprechenden Fällen wird den Angeklagten auch eine Anpreisung von Geheimmitteln zur Last gelegt, und es wird daher auch eine Erläuterung dieses Begriffes vorauszuschicken sein. Auch in dieser Beziehung kann lediglich — und zwar in völliger Uebereinstimmung mit den Ausführungen des in dieser Verhandlung gehörten medizinischen und pharmazeutischen Sachverständigen — rekapitulirt werden, was wiederholt zum Beispiel unter Billigung des Reichsgerichts von der Strafkammer III hiesigen Landgerichts in Sachen wider Sah. und Genossen am 30. Januar 1892 ausgeführt ist, daß geheime Mittel solche sind,

„deren quantitative und qualitative Zusammensetzung dem Publikum nicht bekannt ist, und die auch in wissenschaftlichen Kreisen nach den angegebenen Richtungen hin nicht bekannt sind".

Im Wesentlichen deckt sich diese Begriffsbestimmung mit derjenigen, welche das Reichsgericht in Uebereinstimmung mit dem früheren preußischen Obertribunal und im Anschluß an die französische Jurisprudenz in seinen Urtheilen vom 25. Mai 1882 — Entscheidung VI 329 — und 21./28. November 1887 — Entscheidung XVI 359 — auf den Begriff des Remède secret im Sinne des Art. 36 des für die Rheinprovinz gültigen ursprünglich französischen Gesetzes vom 21. Germinal XI. 11. April 1803 anwendet, indem es darunter eine sich als Heilmittel darstellende Zubereitung versteht, welche weder staatsseitig als Apothekerwaare anerkannt ist noch ihre Bestandtheile und deren Zusammensetzung erkennen läßt. Es liegt keine Veranlassung vor, unter dem Remède secret des genannten französischen Gesetzes etwas Anderes zu verstehen, als das, was die etwa um dieselbe Zeit ergangene Hamburgische Medizinalordnung unter einem „geheimen Mittel" versteht, so daß die Begriffsbestimmung des einen sehr wohl auch auf das andere angewandt werden kann.

Auf die Begriffsbestimmung der gefährlichen und schädlichen Quacksalberei hier des Näheren einzugehen, kann sich verüberflüssigen, weil weder in der Anklageschrift, noch in dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens hierauf insbesondere Bezug genommen ist, und bei dem Vorliegen der anderen Voraussetzungen des § 99 l. c. es — wie die Besprechung der Einzelfälle ergeben wird — auf die Prüfung der Frage, ob im Einzelfalle eine Quacksalberei vorgelegen hat, nicht weiter ankommen wird.

Was sodann die subjektive Seite der den Angeklagten zur Last gelegten Strafthaten betrifft, so haben sich fast alle Angeklagten, insbesondere auch die unter Anklage gestellten Redakteure, auf den Standpunkt gestellt, daß sie behaupten, sie seien sich des Prahlerischen der bezüglichen Ankündigungen u. s. w. nicht bewußt gewesen bezw. sie hätten auch, insoweit es sich um Geheimmittel handeln solle, diese Eigenschaft der angekündigten und angepriesenen Mittel nicht erkannt. Mit dieser Schutzbehauptung waren sie aber nicht zu hören, denn bezüglich sämmtlicher Angeklagten, welche ohne Ausnahme den gebildeteren Klassen angehören, hatte das Gericht festzustellen, daß sie ihrer ganzen sozialen Stellung und dem ihnen innewohnenden Bildungsgrad nach sich dessen wohl bewußt gewesen sind, daß die verschiedenen Ankündigungen prahlten, daß sie Unmögliches mit mehr oder minder großer Zuversichtlichkeit versprachen, daß sie die Heilwirkungen der angekündigten Mittel arg übertrieben; und auch insoweit Geheimmittel in Frage kamen, ist das Gericht zu der Ueberzeugung gelangt, daß die in Frage kommenden Angeklagten sich dessen bewußt waren, daß es sich um mehr oder minder in ihrer Zusammensetzung verschleierte und mit dem Nimbus des Geheimnißvollen umgebene Mittel gehandelt hat.

Auch insoweit konnten die Angeklagten nicht mit ihren Schutzbehauptungen durchdringen, als sie behauptet haben, daß sie an die Heilkraft des einen oder des anderen Mittels geglaubt haben wollten, wenigstens in dem Umfange, wie sie selbst oder die Verfertiger der Mittel diesen eine solche Heilkraft beimessen, denn zunächst ist hierbei zu erwägen, daß auch heilkräftige Mittel nach den in Frage kommenden Bestimmungen nicht prahlerisch angekündigt werden sollen, und sodann vermag das Gericht aus den obenerwähnten, in der Person der Angeklagten liegenden Gründen ihnen nicht zu koncediren, daß sie thatsächlich der Meinung gewesen sind, die einzelnen Mittel u. s. w. seien von dem umfassenden Heilwerth, den sie für sich in Anspruch nehmen. Die Angeklagten sämmtlich wissen sehr wohl, daß es dergleichen Mittel, wie sie anpreisen, Universalmittel gegen alle Brustleiden, alle Magenleiden und wie immer ihre Qualifikation im Einzelfalle in diesem alles umfassenden Spezialzwecke auch sein mag, nicht giebt und nicht geben kann. Waren die Mittel thatsächlich dieser Art, wie sie geglaubt haben vorgeben zu können, so würde es eines derartigen reklamehaften Anpreisens, wie die Angeklagten nur zu wohl wissen, nicht bedurft haben, die Mittel würden alsdann Gemeingut aller Kreise, der Wissenschaft sowohl wie des großen Publikums sein. Auch insoweit von dem einen oder dem andern Angeklagten der Schutz des § 59 St.-G.-B. angerufen wird, kann diese Gesetzesbestimmung ihn nicht schützen, nur die Unkenntniß von Thatumständen, welche zum gesetzlichen Thatbestande gehören, bildet einen Strafausschließungsgrund, nicht aber die Unkenntniß über den Begriff des Prahlerischen, den Begriff eines

Arzneimittels oder eines Geheimmittels, und nur auf das Plaidiren einer solchen Unkenntniß wollen die Angeklagten hinaus, nicht auf das Vorbringen mangelnder Kenntniß der thatsächlichen Sachlage.

Endlich bedarf es in diesen allgemeinen Erörterungen — auf Einzelnes wird bei der Besprechung der Einzelfälle noch zurückzukommen sein — noch einer Erwähnung der Stellung der beiden angeklagten Redakteure zu den ihnen zur Last gelegten Strafthaten. Der Angeklagte von G. ist zur Zeit der hier fraglichen Strafthaten mit einer später noch zu erörternden Ausnahme verantwortlicher Redakteur der in Hamburg erscheinenden periodischen Druckschrift „Hamburger Freie Presse“, der Angeklagte B. um die für ihn fragliche Zeit verantwortlicher Redakteur der hier gleichfalls erscheinenden periodischen Druckschrift „General-Anzeiger“ gewesen.

Das geben beide zu, bekennen auch nach dem Preßgesetz für die hier fraglichen Annoncen — die jedesmal mit ihrem Wissen inserirt sind — die Verantwortung zu tragen, wenn auch in einzelnen Fällen der Mitangeklagte von G. die betreffenden Annoncen genauer nicht gelesen haben will. Er gesteht zu, daß ihn dieses von der Annahme seiner nach § 20 des Preßgesetzes zu präsumirenden Thäterschaft auszuschließen nicht geeignet ist; beide Redakteure haben zugestanden, daß irgend welche besonderen Umstände, welche ihre Thäterschaft nach Absatz 2 des § 20 l. c. ausschließen, nicht vorliegen. Sie sind also, insoweit im Einzelfalle ein Vergehen gegen die Medizinalordnung als vorliegend angenommen werden muß, nach der gesetzlichen Präsumtion des § 20 des Preßgesetzes als Thäter zu bestrafen.

Nach diesen allgemeinen Ausführungen sind in Folgendem nunmehr die einzelnen von der Anklage inkriminirten Strafthaten einer Erörterung zu unterziehen.

I. Fall D.

In Nr. 685 der Hamburger Freien Presse vom 21. April 1895 befand sich die in Akt. 1 Blatt 15 im Abdruck anliegende Annonce, welche „Wilhelm Dicks konzessionirte Wundersalbe“ anzeigte und auf Veranlassung des Angeklagten, Apotheker R. D. als Geschäftsführer seiner Mutter in Zittau, in die Zeitung aufgenommen ist. Es ist nicht zweifelhaft, daß es sich hierbei um die Ankündigung eines Arzneimittels handelt, welches die Linderung und Heilung einer Anzahl von Krankheiten bezweckt.

Die Ankündigung ist eine prahlerische. Zunächst ergiebt sich dieses aus der Bezeichnung „Wundersalbe“, auf das Wort konzessionirt kommt es dabei weniger an, zumal nicht feststeht, ob nicht nach irgend einer Richtung eine Konzession der Salbe zu einem bestimmten Zwecke vorliegen könnte; nicht minder aber auch aus der Ausführung einer großen Anzahl der verschiedenartigen Krankheiten, gegen welche jene Salbe „ein vorzügliches Mittel“ sein soll, nämlich Magenleiden, Gicht, Kreuzschmerzen, Gliederreißen, alte und frische Wunden, Nabelbrüche, Drüsenverhärtungen, entzündete wunde Brüste, Frostballen, Hühneraugen, erfrorene Glieder und dergleichen mehr — sodaß also die Wunderwirkung mit den angeführten Krankheiten noch garnicht einmal erschöpft ist —. Es erscheint nach dem Gutachten des vernommenen Sachverständigen, Physikus Dr. De., völlig ausgeschlossen, daß die „Wundersalbe“ alles das erfüllt, was sie verspricht; mag sie nach dessen Aussagen auch wohl beim Gebrauch für Frostballen, erfrorene Glieder, gegen Glieder-, „Gicht“- und Kreuzschmerzen von einem gewissen Nutzen sein, in den letzten Fällen weniger wegen der ihr selbst innewohnenden Eigenschaften, als weil sie, was an sich schon eine angemessene Behandlung derartiger Zustände ist, durch Einreibung applicirt werden muß, so erscheint sie nach der wissenschaftlichen Ueberzeugung des Gutachters in allen anderen Fällen wirkungslos, ja unter Umständen sogar gefährlich, zum Beispiel bei Verwendung zu frischen Wunden und entzündeten Brüsten, da sich durch ihren Gebrauch in solchen Fällen eventuell eine Blutvergiftung einstellen kann Die Annonce verspricht also Unmögliches, sie prahlt.

Aber nicht nur ein Arzneimittel wird mit ihr angekündigt, sondern auch ein Geheimmittel. Zwar befindet sich am Schluß der Annonce — allerdings in erheblichem Maße durch Druckfehler entstellt — eine Nachweisung der Zusammensetzung der Salbe; nach den übereinstimmenden Angaben des medizinischen und pharmazeutischen Sachverständigen, des Assessors für Pharmazie im Medizinalkollegium Dr. S., läßt diese Nachweisung, selbst nach Verbesserung der Druckfehler, auch für sachverständige Kreise die Bereitung der Salbe nicht ersehen, weil die für eine solche Erkenntniß erforderlichen quantitativen Angaben fehlen. Nach dem Gutachten Dr. S.'s ist ein Apotheker nicht in der Lage, dieselbe nachzubereiten, und wenn ein solcher auch ungefähr wird angeben können, um was es sich handelt, so fehlt doch die Möglichkeit, sich ein klares Bild über die Mischung derselben zu machen. Es liegt also objektiv die prahlerische Ankündigung eines sich als Geheimmittel darstellenden Arzneimittels vor, wie — abgesehen von den dem Angeklagten nicht zuzurechnenden Druckfehlern — die Annonce für den Leser vorliegt.

Der Angeklagte von G. erscheint für das vorliegende Vergehen gegen § 99 der Medizinalordnung ohne Weiteres verantwortlich, bei dem Angeklagten D., der die Annonce in die Zeitung aufnehmen ließ, liegt die Sache hingegen etwas anders, wenigstens nach der Richtung der Verantwortlichkeit für die Ankündigung eines Geheimmittels. Nach den unwiderlegten Angaben dieses Angeklagten hat derselbe bei Einsendung der Annonce an die Hamburger Freie Presse derselben gleichzeitig eine Zubereitungsvorschrift, wie sie Blatt 19 a in Akt. 1 anliegt, zur gleichzeitigen Aufnahme in die Zeitung übersandt. Diese Zubereitungsvorschrift ist aber infolge eines nicht mehr aufklärbaren Umstandes in die Zeitung nicht mit aufgenommen. Wäre dieses geschehen, so würde, da die genannte Vorschrift sowohl in qualitativer, als in quantitativer Weise — nach den Gutachten der vernommenen Sachverständigen völlig ausreichend — die Zusammensetzung des Mittels erkennen läßt, von der Ankündigung eines Geheimmittels nicht die Rede sein können, und da dem Angeklagten D. nicht zur Last gelegt werden kann, daß die Zeitung, an welche er ein Inserat über ein Nicht-Geheimmittel sendet, dieses in der Art aufnimmt, daß es sich äußerlich als ein Geheimmittel charakterisirt — und nur darauf kommt es an, ob das angekündigte und angepriesene Mittel dem Leser der Zeitung sich als ein Geheimmittel darstellt, — so konnte ihm nach dieser Richtung hin eine Verletzung des § 99 der Medizinalordnung nicht zum Verschulden angerechnet werden.

Was die prahlerische Ankündigung eines Arzneimittels anbetrifft, so war nach dieser Richtung hin der Angeklagte D. aber ebenso schuldig zu erachten, wie von G., denn seine Behauptung, die Salbe habe schon seit etwa 30 Jahren oder darüber den Namen „Wundersalbe“ geführt, kann — abgesehen davon, daß hierin ja nicht das einzige Prahlerische gefunden worden ist — ihn nicht exkulpiren, zumal, wie aus der Zubereitungsvorschrift sich ergiebt, die Salbe dort unter dem nicht zu beanstandenden Namen „Zittauer Haussalbe“ bezeichnet wird, also offenbar auch unter dieser Bezeichnung in die Außenwelt tritt und bekannt ist. Im Uebrigen trifft für den Angeklagten D. die oben bereits generell getroffene Feststellung, daß er sich des Prahlerischen der Annonce bewußt war, um so mehr zu, als er in seiner Eigenschaft als approbirter Apotheker gewiß weiß, daß die Salbe die ihr angedichteten Eigenschaften nicht besitzt. Es kann dem Angeklagten D. auch nicht zur Entschuldigung gereichen, daß er — wie feststeht — eine große Anzahl Dankschreiben für günstigen Erfolg des Gebrauchs der Salbe erhalten hat, da damit die Qualifikation der Annonce als prahlerisch ebensowenig erschüttert wird, wie nach der Ueberzeugung des Gerichts sein Bewußtsein von dieser Eigenschaft derselben.

II. Fall E.

Auf Veranlassung des Mitangeklagten Dr. E. in Leipzig, Mitinhaber der Firma H. U. daselbst, ist in der

Hamburger Freien Presse — Nr. 701 — vom 10. Mai 1895 und in dem General-Anzeiger — Nr. 115 — vom 17. Mai 1895 je eine Annonce inserirt, welche den sogenannten „Hubert Ullrich'schen Kräuterwein" ankündigt und anpreist. Auch hier handelt es sich um ein Arzneimittel, das die Linderung und Heilung von Magenleiden bezweckt. Schon aus dem Aeußeren der Annonce, welche an ihrem Kopfe zwischen 4 darauf hinweisenden Händen die besonders fettgedruckte Ueberschrift „Für Magenleidende!" trägt und in verschiedenen ins Auge fallenden Drucktypen alle die Krankheiten aufzählt, gegen welche der Kräuterwein ein Spezifikum sein soll, ergiebt sich das Prahlerische dieser Ankündigung. Außerdem wird aber mit einem übermäßigen Wortschwall in offenbar bei Weitem übertriebener Weise die Heilkraft des Mittels angepriesen. Allen die an Magenkatarrh, Magenschmerzen, Magenkrampf, schwerer Verdauung oder Verschleimung leiden, wird derselbe als ein „seit Jahren durch seine ausgezeichneten Erfolge rühmlichst bekanntes Verdauungs- und Blutreinigungsmittel" empfohlen, ihm wird nachgesagt, daß es das beste Verdauungsmittel sei, daß es „den ganzen Verdauungsorganismus des Menschen" stärkt und belebt, er schafft — heißt es — eine regelrecht naturgemäße Verdauung nicht allein durch vollkommene Lösung der Speisen im Magen, sondern auch durch seine anregende und läuternde Wirkung auf die Säftebildung. Derselbe beseitigt alle Störungen in den Blutgefäßen, wodurch das Blut von allen verdorbenen krankmachenden Stoffen gereinigt wird, und wirkt fördernd auf die Neubildung gesunden Blutes, alle Symptome, die bei chronischen Magenleiden um so heftiger auftreten, werden oft nach einigen Malen Trinken beseitigt, „er hebt alle Unverdaulichkeit, verleiht dem Verdauungssystem einen Aufschwung u. s. w.," er besitzt die Eigenschaft, der geschwächten Lebenskraft einen frischen Impuls zu geben, er steigert den Appetit, befördert die Verdauung und Ernährung, beschleunigt und verbessert die Blutbildung, regt den Stoffwechsel kräftig an, beruhigt die erregten Nerven und schafft dem Kranken infolge ausgiebiger Ernährungsfähigkeit gesundes Blut, neue Kräfte und neues Leben. Daß hierin geprahlt und dem Mittel übertriebene, ja unmögliche Eigenschaften beigemessen werden, bedarf einer weiteren Auseinandersetzung nicht, zumal es sich nach dem Gutachten des Sachverständigen, Physikus Dr. De., um nicht viel mehr als einen mit einigen Kräutern versetzten Bitterschnaps handelt, dem zwar die Eigenschaft vindicirt werden kann, daß er vorübergehende Verdauungsstörungen zu beseitigen geeignet ist, dem aber irgend welche regelmäßigen Erfolge bei schweren Magenleiden nicht zugesprochen werden können, wie es denn überhaupt kein Mittel gebe, welches alle die genannten Magenleiden sicher beseitigen könne.

Als Geheimmittel charakterisirt sich der genannte Kräuterwein nicht, da am Fuße der Annonce eine für ein sachverständiges und zum Theil für ein gebildetes Laienauge genügend erkennbare Aufstellung der Bestandtheile desselben gegeben wird, wenn auch z. B. die dort erwähnte amerikanische Kraftwurzel nicht ohne Weiteres erkennen läßt, was damit gemeint ist.

Bezüglich der subjektiven Seite gilt für alle drei bei diesen Annoncen betheiligten Angeklagten von G., B., Dr. E. das, was oben im generellen Theil gesagt ist: Das Prahlerische der Ankündigung ist so in die Augen fallend, daß keiner derselben darüber hat im Zweifel sein können; auf die Behauptung des Angeklagten Dr. E., daß der Kräuterwein schädliche Substanzen nicht enthalte, kann es nicht ankommen, dahin richtet die Anklage sich nicht.

Von G. und B. waren hiernach je eines, Dr. E. zweier Vergehen gegen die Medizinalordnung schuldig zu erachten.

III. Fall N.

In den Nummern 703 und 749 der Hamburger Freien Presse vom 12. Mai und 7. Juli 1895 hat der Angeklagte N., welcher sich als examinirter Heildiener in Heide in Holstein niedergelassen hat, nachdem er früher hier in Hamburg und in anderen Orten in Krankenhäusern als Wärter angestellt gewesen, sich empfohlen, indem er in diesen durch den Druck und das Format besonders auffällige Annoncen, die er bei der Zeitung veranlaßte, anzeigen ließ:

> Geheilt werden:
> „offene Beinschäden, Krampfadern, Geschwüre und Hautkrankheiten, ohne zu Bett zu liegen, nach langjähriger Erfahrung von J. G. N., Heide, Holstein."

und dieser Anzeige ein größeres Dankschreiben im Abdruck folgen ließ. Er ist angeklagt, sich prahlerisch damit empfohlen zu haben. In Uebereinstimmung mit den Ausführungen der Staatsanwaltschaft und der Vertheidigung hat das Gericht diese Anempfehlungen als prahlerische nicht erachten können.

Es mag richtig sein, daß das Aeußere der Annonce, der besonders fette Druck der obigen Empfehlung gegenüber dem kleineren Drucke der Dankesschreiben, welche den gewöhnlichen Typen eines Zeitungsblattes entsprechen, etwas Reklamehaftes in sich trägt; lediglich hieraus aber das Prahlerische der Annoncen herzuleiten, erscheint dem Gericht zum mindesten bedenklich; materiell konnte aber in den Annoncen Uebertriebenes nicht gefunden werden. Thatsächlich fest steht dem Gericht, was übrigens von Seiten des Sachverständigen Dr. De. dem Angeklagten bestätigt wird, daß seine Heilmethode und die von ihm betriebene Behandlung von offenen Beinschäden 2c. eine nicht irrationelle und von Erfolgen begleitet ist; durch sachgemäßes Verbinden kranker Extremitäten und kranker Hautstellen ist es dem Angeklagten möglich, Leidenden der fraglichen Art das zu Bette Liegen zu ersparen und sie trotzdem mit mehr oder minderem Erfolge zu heilen, und wenn auch allerdings mit dem Sachverständigen anerkannt werden muß, daß dergleichen Erfolge nicht in allen Fällen dieser Art erreicht werden können, so ist demgegenüber in Betracht zu ziehen, daß der Angeklagte in seinen Annoncen auch nicht verspricht, „alle" Beinschäden und so weiter zu heilen, und daß er nicht ohne Weiteres eine Sicherheit der Heilung verspricht. Unwiderlegt hat er dann auch behauptet, daß er schwierigere Fälle ab- und an Aerzte zu verweisen pflegt und sich thatsächlich nur mit dem befaßt, was er seiner Erfahrung nach, auf die er in der Annonce hinweist, zu heilen sich getraut. Es kann zugegeben werden, daß in der Annonce etwas generalisirend von einer Heilung gesprochen ist, aber immerhin hatte das Gericht Zweifel an dem objektiven Vorliegen einer prahlerischen Anempfehlung, und diese Zweifel mußten den bei diesen Annoncen betheiligten Angeklagten von G. und N. zu Gute getragen werden. In diesem Falle war demnach auf Freisprechung zu erkennen.

IV. Schulze-Bunberg.

In Nr. 619 der Hamburger Freien Presse vom 1. Juni 1895 erschien eine „Dank und Empfehlung" überschriebene Annonce, welche ein Dankschreiben eines gewissen, näher nicht bezeichneten Heinrich Schulze enthielt, inhalts dessen er bekannt giebt, daß er nach vergeblicher Behandlung durch „alle berühmten Aerzte durch den Gebrauch von August Bunberg's Heil- und Wundersalbe" von einem langjährigen Flechtenleiden geheilt sei. Dem Abdruck dieses Dankschreibens folgt eine Empfehlung der Salbe mit folgenden Worten: „Die erste Sorte hilft für Brand- und alle offenen Wunden, die dritte für Geschwulst und Beulen, die vierte tödtet sofort jeden Schmerz, die fünfte Sorte der Heil- und Wundersalbe hilft für alle lahmen Thiere und so weiter." Auch hier handelt es sich um eine prahlerische Ankündigung eines Arzneimittels unter der Maske eines Dankschreibens. Das Prahlerische ergiebt sich einmal daraus, daß in dem Dankschreiben gesagt ist, daß der Verfasser, nachdem er zehn Jahre an Flechten gelitten und vergeblich anderweitig bei Aerzten und durch Bäder Heilung gesucht, nach Gebrauch der genannten Salbe schon in 2 Tagen eine merkliche Besserung bemerkte, „welche so fortschritt, daß ich nach 10 Wochen völlig geheilt" war, und sodann aus der Schlußanempfehlung, in der insbesondere durch Gebrauch der vierten Sorte ein sofortiges Tödten

jeden Schmerzes versprochen wird. Das sind übertriebene Versprechungen, zumal nach den gutachtlichen Aeußerungen des als Sachverständigen vernommenen interimistischen Physikus Dr. M. es nach seiner wissenschaftlichen Ueberzeugung keine Salbe giebt, von der man generell behaupten kann, daß sie langjährige Flechten in der angegebenen Zeit ganz heilt und daß insbesondere sie jeden Schmerz sofort tödtet. Das angepriesene Mittel stellt sich aber auch in der Weise, wie es angepriesen wird, als ein Geheimmittel dar, da es irgend welche Angaben über seine Komposition in der Anzeige vermissen läßt. Es kann dabei auch nicht darauf ankommen, daß der Sachverständige, wie er auf Befragen der Vertheidigung erklärt hat, das Mittel weder gesehen hat, noch hat prüfen können, und ebensowenig kann es darauf ankommen, den Verfertiger der Salbe oder den Verfasser des Dankschreibens über die Salbe, ersteren über die Zusammensetzung, letzteren über die Wirkung derselben zu hören, denn die Ankündigung eines Geheimmittels wird, so wie sie vorliegt, dadurch nicht aus der Welt geschafft, daß nachträglich dessen Bestandtheile in einem gerichtlichen Verfahren angegeben werden, und darauf, ob im einzelnen Falle ein Mittel einen günstigen Erfolg gehabt hat, kann es deshalb nicht ankommen, weil dadurch die überhaupt verbotene prahlerische Ankündigung eines Mittels nicht zu einer erlaubten wird, umsoweniger, wenn sie, wie am Schluß geschehen, generalisirt. — Es liegt deshalb für den Angeklagten von G. ein Vergehen gegen § 99 der Medizinalordnung im angegebenen Umfange auch in diesem Falle vor.

V. Fall Ga.

In der Hamburger Freien Presse vom 14. Mai 1895 ist eine Annonce folgenden Inhalts erschienen:

„I. Männer! — fett und schräg gedruckt — Hochwichtige Erfindung gegen vorzeitige Schwäche, überraschende Wirkung am ersten Tage. Broschüre mit staatsbehördlichen Urtheilen und amtlichen Gutachten für 60 Pfennige Marken. Es existirt nicht Aehnliches.

Paul Ga.
Civil-Ingenieur, Köln a. Rh.“

Einsender dieser Annonce ist der Angeklagte Ga. Das Gericht konnte in diesem Falle nicht zu der Feststellung gelangen, daß eine Ankündigung eines Arzneimittels vorlag, wenngleich es kein Bedenken trägt, festzustellen, daß der Ankündigung das Kriterium des Prahlerischen beiwohnt. Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß die in dem genannten Inserat angekündigte Broschüre, betitelt „Mechanica sexualis“ eine Anzahl von Instrumenten empfiehlt, welche geeignet sein sollen, eine Hebung der männlichen Potenz bei Ausübung des Beischlafes zu bewirken. Die Broschüre gelangt in ihren wesentlichen Punkten in der Hauptverhandlung zur Verlesung, und es ergiebt sich aus derselben allerdings, daß in derselben unter bombastischen Uebertreibungen mechanische Apparate angepriesen werden, welche nach den obigen generellen Ausführungen als Arzneimittel im Sinne der Medizinalordnung anzusehen sind, da sie bestimmt sind, eine nach dem Gutachten des Physikus Dr. M. als Krankheit anzusehende vorzeitige Impotenz zur Ausübung des Beischlafes zu lindern und zu beseitigen. Es ist auch nach den Ausführungen des Sachverständigen nicht verkannt, daß die Broschüre zum mindesten Uebertriebenes verspricht, wenngleich angesichts der Behauptungen des Angeklagten Ga., es habe sich eine wissenschaftliche Autorität, wie der Wiener Professor Dr. von Kr.-Eb., in einem ärztlichen Gutachten lobend über einen der Apparate ausgesprochen und denselben als

„das zur Zeit beste Hilfsmittel zur Besserung und Ermöglichung der Potenz“

bezeichnet, ohne diesen Sachverständigen zu hören, und bei dem Umstande, daß der hier vernommene Sachverständige die Apparate selbst nicht gesehen und geprüft hat, das Gericht nicht ohne Weiteres zu einer Feststellung der Schädlichkeit der Apparate gelangen konnte. Auf alles dieses wird es aber aus diesem Gesichtspunkte nicht ankommen, und deshalb eine Vernehmung des genannten Wiener Gelehrten nicht erforderlich werden, weil die Annonce, so wie sie vorliegt, direkt ein Arzneimittel nicht anpreist. Aus der Annonce ergiebt sich für den Leser ohne Weiteres nicht, welche Art Erfindung gegen vorzeitige Schwäche angepriesen wird, nach dem Wortlaute konnte man ebensowohl zu der Ansicht gelangen, daß die angepriesene Broschüre etwa sich über eine neu erdachte diätetische Kur oder etwa über rein physische Heilmittel gegen die darin erwähnten Leiden auslassen will, und erst die Broschüre selbst, welche dazu noch nicht ohne Weiteres, sondern erst auf Anfordern gegen Erlegung einer Kaufsumme vom Publikum zu erhalten ist, giebt Aufschluß darüber, um was es sich handelt. Die Anwendung des § 99 der Medizinalordnung in einer derartig extensiven Weise auf Ankündigung von Druckschriften, welche erst ihrerseits wieder bestimmte Mittel anpreisen, erscheint dem Gericht, wenn nicht in der Annonce deutlicher als im vorliegenden Falle geschehen, der Inhalt der Druckschrift gerade mit Hinweis auf das darin zu besprechende Mittel angezogen wird, als bedenklich, selbst wenn man bei Beurtheilung der Sachlage auch noch die clausula generalis des § 99 l. c.

„Alles, was die Beförderung einer gefährlichen und schädlichen Quacksalberei zur Absicht hat“

heranziehen will. Es war demnach für diesen Fall Freisprechung der bei den hierfür in Betracht kommenden Angeklagten von G. und Ga. auszusprechen.

VI. Fall W.

Die Nummer der Hamburger Freien Presse vom 16. Juli 1895 enthält ein von dem Mitangeklagten W. der Zeitung eingesandtes Inserat, welches einen „Kräuterthee“, hergestellt aus russischem Knöterich — Polyganum — anpreist. Unter der durch die Art des Druckes in die Augen fallenden Ueberschrift „Lunge und Hals“ wird der russische Knöterich als „das vorzüglichste Hausmittel bei allen Erkrankungen der Luftwege“ bezeichnet und fortgefahren

„dieses in seiner Wirksamkeit einzig dastehende Kraut gedeiht nur in einzelnen Distrikten Rußlands, wo es eine Höhe bis zu einem Meter erreicht. Wer daher an Phthisis, Luftröhren (Bronchial) Katarrh, Lungenspitzenaffektionen, Kehlkopfleiden, Asthma, Athemnoth, Brustbeklemmung, Husten, Heiserkeit, Bluthusten 2c. 2c. leidet, namentlich aber derjenige, welcher den Keim zur Lungenschwindsucht in sich vermuthet, verlange und bereite sich den Absud dieses Kräuterthees“ u. s. w.

An diese Anpreisung schließt sich dann ein Dankschreiben, dessen Verfasser behauptet, daß der Thee in seinem Lungenleiden (Lungenspitzenkatarrh mit Blutwallungen) „sehr gut gewirkt habe“, daß in seiner Krankheit nach dem Gebrauch desselben „eine erhebliche Besserung“ eingetreten sei. Die Ankündigung ist eine prahlerische, was sich schon aus der Ausführung der großen Angabe von Krankheiten, in welchen der Thee wirksam sein soll, und insbesondere auch daraus ergiebt, daß die Pflanze, aus welcher der Thee bereitet wird, das vorzüglichste Heilmittel bei allen Erkrankungen der Luftwege sein und ihre Wirksamkeit einzig dastehen soll. Der Sachverständige Dr. De. erklärte, daß es ein Mittel, welches alle Krankheiten dieser Art heilt, nicht giebt, daß insbesondere von einer Heilung der Lungenschwindsucht und der Lungenspitzenaffektionen in dieser allgemeinen Form dadurch nicht die Rede sein könne, daß auch Bluthusten dadurch nicht beseitigt werden könne. Der angepriesene „Knöterich“ sei eine vielfach vorkommende, aber keineswegs mit besonderer Heilkraft versehene Pflanze. Es handelt sich demnach nur um eine prahlerische Ankündigung eines Arzneimittels, und der Angeklagte von G. wird demnach aus § 99 der Medizinalordnung in Verbindung mit der einschlägigen Bestimmung des Preßgesetzes zu bestrafen sein.

Zu einer Verurtheilung des Mitangeklagten W. vermochte das Gericht aber nicht zu gelangen. Unwider-

legt hat dieser Angeklagte bei seiner verantwortlichen Vernehmung ausgesagt, er habe die Annonce zur Aufnahme in die Zeitung unter der Bedingung eingeschickt, daß die Veröffentlichung nur dann erfolgen solle, „wenn sie nicht gegen die betreffenden Landesgesetze verstoße“. Der Angeklagte hat demnach offenbar in Rücksicht darauf, daß er im Jahre 1888 zu Hamburg bereits wegen Kontravention gegen § 99 l. c. vorbestraft ist, die Vorsicht gebraucht, ausdrücklich das Inserat an jene Bedingung zu knüpfen; ist durch irgend welche nicht mehr aufzuklärende Unaufmerksamkeit dieser Bedingung nicht entsprochen, so kann der Angeklagte W. für das Erscheinen des Inserats in einer hiesigen Zeitung verantwortlich nicht gemacht werden. Er war daher aus subjektiven Gründen von der erhobenen Anklage freizusprechen.

VII. Fall We.

Der sich als Naturheilkundige bezeichnende Mitangeklagte We. in Dresden giebt zu, die Akt. 1 S. 76 und 87 anliegenden beiden Inserate in den Nummern der „Hamburger Freien Presse“ vom 7. Juli und 14. Juli inserirt zu haben. Er giebt an, sich seit längeren Jahren mit der Ausübung der Naturheilkunde zu befassen, ohne eine akademische Vorbildung als Arzt genossen zu haben. In dem ersteren der beiden genannten Inserate, welches unter der fettgedruckten Ueberschrift „Schweres Lungenleiden geheilt“ abgedruckt ist, wird ein Dankschreiben einer gewissen Betty Pick veröffentlicht, welches besagt, daß diese Frau, welche seit Jahren an einem sich stetig verschlimmerndem Lungenkatarrh und demnächst an Lungenblutungen gelitten habe, und deren Auflösung „nach Aussage des Arztes, der alles vergeblich versuchte“, bevorgestanden habe, durch die Behandlung abseiten des Angeklagten We., welcher in unserer Gegend schon glückliche Kuren ausgeführt hatte, geheilt sei; drei Monate nach Beginn der Kur sei sie in achtzehnstündiger Bahnfahrt nach Dresden gereist und in den folgenden Jahren habe sie trotz anstrengender Berufsarbeit keinerlei Rückfall erlitten. In dem zweiten Inserat unter der fettgedruckten Ueberschrift „Asthma geheilt“ theilt ein Hermann Poppe mit, daß er, der neun Jahre lang an heftigen Asthmaanfällen und immerwährendem Katarrh gelitten habe, sich in die Kur des Angeklagten We. begeben habe; die Kur schlug sofort an: „schon nach wenigen Tagen fühlte ich Linderung und bin jetzt von meinem neunjährigen Asthmaleiden durch die Kur des genannten Herrn vollständig hergestellt worden.“

Auch diese beiden Inserate tragen den Charakter des Prahlerischen; es sind in Form von Danksagungen gekleidete Ankündigungen und Anempfehlungen der Behandlungsweise des Angeklagten We., welche es darauf absehen, daß das Publikum aus den Spezialfällen generalisirend jene Behandlung als eine unfehlbare, stets helfende auffassen soll. Sie drücken mit anderen Worten prahlerisch und übertreibend aus, der Angeklagte sei befähigt, Lungen- und Asthmaleiden schwerster Art, selbst wenn die ärztliche Kunst versagt hat, zu heilen, eine Behauptung, welche nach dem Gutachten des vernommenen Sachverständigen um so weniger zutreffen kann, als der Angeklagte, wie die Inserate ergeben, die Leiden brieflich, also aus der Entfernung heilen will, und als schwere Lungen- und Asthmaleiden nach dem jetzigen Stande der Wissenschaft als in den meisten Fällen unheilbar sich darstellen. Es kann dabei auch nicht darauf ankommen, daß etwa die Verfasser dieser Dankschreiben thatsächlich sich als geheilt erachten, und es bedarf daher auch ihrer persönlichen Vernehmung nicht, wie sie die Vertheidigung beantragt hatte, denn es wird, wie oben schon wiederholt erwähnt, selbst durch solche Bekundungen das Prahlerische der Kundgebung nicht beseitigt.

Anlangend diesen und einen später zu besprechenden Fall ist von der Vertheidigung der Gesichtspunkt vertreten, daß, wenn es im § 99 l. c. heiße, daß verboten seien „unbefugte und prahlerische Anempfehlungen von Aerzten und Wundärzten“, diese Bestimmung nicht Anwendung finden könne auf solche Personen, welche weder zu den Aerzten noch zu den Wundärzten gehörig sich in Gemäßheit der den Betrieb der Heilkunde freigebenden Gewerbeordnung mit der Heilkunde befaßten, also auf Naturheilkünstler wie We. und ähnliche Personen; dieser Auffassung vermochte das erkennende Gericht sich jedoch nicht anzuschließen, und es kann sich dabei nicht nur auf die gleiche Auffassung der ersten Strafkammer dieses Gerichts in dem Urtheil wider Beck. vom 23. November 1895 beziehen, sondern auch auf ältere oberlandesgerichtliche Urtheile in Sachen wider den Heildiener Fr. W. Se. vom 27. August 1884 und wider den Heildiener C. W. Bo. genannt Bo. vom 7. Februar 1885. Uebereinstimmend wird in jenen Urtheilen ausgeführt, daß, wenn die Medizinalordnung den Worten nach allerdings nur von Aerzten und Wundärzten spricht, nach der durch die Gewerbeordnung veränderten Sachlage jene Bestimmung auch auf alle diejenigen zur Anwendung zu bringen sei, welche jetzt zulässiger Weise das ärztliche Gewerbe betreiben. Dieser Auffassung wird um so zuversichtlicher beizutreten sein, wenn erwogen wird, daß der § 99 der Medizinalordnung offenbar, wie aus seiner weitschweifigen und zum Schlusse noch mit einer General-Klausel versehenen Fassung hervorgeht, alles Prahlerische, Marktschreierische, Quacksalberei Befördernde bei der Ausübung der Heilkunde verbieten wollte, und es kann daher nicht angenommen werden, daß, wenn, dem derzeitigen Rechtszustand entsprechend, nur die Kategorien von Personen namentlich aufgeführt werden, welche zur Ausübung der Heilkunde jener Zeit zugelassen waren, damit eine Einschränkung in das Gesetz hat aufgenommen werden sollen. — Auch ein Naturheilkünstler darf daher sich nicht prahlerisch anempfehlen, und da der Angeklagte We. dies that, der Angeklagte von G. dafür aber nach den Bestimmungen des Preßgesetzes verantwortlich ist, so waren Beide wegen zweier Vergehen gegen das genannte Gesetz — denn es handelt sich um zwei getrennte Handlungen bei beiden Inseraten — zu bestrafen.

VIII. Fall von Ditten.

In Nr. 749 und 761 der „Hamburger Freien Presse“ vom 7. und 21. Juli 1895 finden sich die beiden Akt. 1 Blatt 104 und 107 anliegenden Inserate, welche H. G. von Dittens magenstärkende und abführende Pillen ankündigen. Der Angeklagte von G. wird in beiden Fällen aus § 99 der Medizinalordnung in Verbindung mit § 20 des Preßgesetzes angeklagt. In einem Fall, dem letzteren, ist dieses, wie vorweg zu bemerken ist, zu Unrecht erfolgt; die Registratur der Polizeibehörde über das Inserat vom 21. Juli (Bl. 107) ergiebt, daß an diesem Tage der genannte Angeklagte nicht die verantwortliche Redaktion des Blattes führte, welche vielmehr derzeit vertretungsweise in Händen eines Dr. H. lag. Es vernothwendigte sich danach die Freisprechung des von G. in diesem Falle. Bezüglich des anderen Falles trägt er jedoch die Verantwortung für das Inserat.

Dasselbe ist ein prahlerisches. Schon die äußere Form rechtfertigt diese Qualifikation, außerdem aber auch die Anpreisung „des Mittels als magenstärkend und einen schwachen Magen heilend“, Eigenschaften, welche nach dem Gutachten des Dr. De. die Pillen nicht haben. Nach seinen Ausführungen sind die Pillen, welche Bitterstoffe und starke Abführungsmittel (Aloe und Coloquinthen) enthalten, allerdings als Abführungsmittel geeignet, sie bringen aber keineswegs, wie sie versprechen, „die Natur sich selbst zum Helfen“ und besitzen nicht die heilenden Wirkungen, deren sie sich rühmen, ja unter Umständen sind sie nach der Ueberzeugung des Sachverständigen auch gefährlich — eben wegen der sehr scharfen Purgativmittel. Es wird also auch in diesem Inserat ein Arzneimittel prahlerisch angekündigt, gleichzeitig aber auch ein Geheimmittel, weil die am Fuße der Annonce gegebene Uebersicht der Bestandtheile keine quantitativen Angaben enthält, und daher die Zusammensetzung des Mittels verschleiert

bleibt. Der Angeklagte von G. hat sich durch Aufnahme des Inserats strafbar gemacht.

IX. Fall L.

In Nr. 756 der „Hamburger Freien Presse“ vom 16. Juli 1895 und in Nr. 162 des „Hamburger Fremdenblattes“ vom 14. Juli 1895 zeigt die sich Heilmagnetiseurin nennende Angeklagte Frau L. sich dem Publikum an. In der ersten Annonce heißt es, daß sie „durch Heilmagnetismus mit nachweisbar durchschlagendem Erfolge Nervenleiden, Lähmungen, Krämpfe, Flechten, offene Beinschäden 2c.“ behandelt. Außerdem richtet die Angeklagte in dem Inserat die Aufforderung an alle Leidenden, welche sich von ihr behandeln lassen wollen . . . . ., sich möglichst vorher schriftlich bei ihr anzumelden, um sich das längere Warten in den Sprechstunden zu ersparen. Diese Ankündigung ist eine prahlerische, nicht nur weil die Anzeigende das Publikum Glauben machen will, sie habe einen ganz besonderen Zudrang, sondern hauptsächlich, weil sie ihre Behandlung für eine Reihe von Krankheiten und Krankheitszuständen anpreist, die nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. De. durch Heilmagnetismus, also durch psychische Behandlung (durch den Glauben) nicht geheilt werden können, z. B. Flechten und offene Beinschäden. Auch hier wird daher Uebertriebenes mit zuversichtlicher Bestimmtheit angekündigt, auch in der Richtung, daß die Angeklagte verspricht, mit durchschlagendem Erfolg Nervenleiden und Lähmungen heilen zu wollen. Zwar kann nach den Ausführungen des Gutachters der Magnetismus mit einem gewissen Erfolge für diese Leiden angewandt werden; einen unbedingten Erfolg zu versprechen, hält der Gutachter dagegen für übertriebene Renommage, indem er übrigens noch betont, daß die angepriesene Behandlung unter Umständen sich auch als eine schädliche erweisen kann, insofern neben dem Magnetismus gleichzeitig die Hypnose angewandt wird, deren Grenzen gegen einander nur schwer einzuhalten seien.

Stellt sich danach diese Annonce als etwas Prahlerisches dar, so ist das Gericht bezüglich der Annonce im „Hamburger Fremdenblatt“, in der es lediglich heißt „Frau M. L., Heilmagnetiseurin, mit nachweisbar sicherem Erfolg 2c.“, nicht zur gleichen Feststellung gelangt. Auch hier wird der Mund allerdings etwas voll genommen, insoweit sicherer Erfolg versprochen wird; in Rücksicht darauf, daß in der Annonce aber nicht die einzelnen Krankheiten und so weiter bezeichnet werden, in denen solcher versprochen wird, und daß andererseits dem Magnetismus unter Umständen ein Erfolg konzedirt werden muß, hält das Gericht diese Annonce wohl für etwas aufgebauscht, nicht aber direkt für prahlerisch. Hatte sonach aus diesem Gesichtspunkte Freisprechung der Angeklagten L. in diesem Falle zu erfolgen, so mußte wegen des ersteren Falles auf Bestrafung derselben erkannt werden, da sie sich in der „Hamburger Freien Presse“ prahlerisch als Heilmagnetiseurin, also nach den im Falle We. getroffenen Feststellungen, auf die hier lediglich zu verweisen ist, als Arzt im Sinne der Medizinalordnung anempfohlen hat. —

Das Gleiche gilt für diesen Fall von dem Angeklagten von G. als verantwortlichem Redakteur dieser Zeitung, dem nach der Ueberzeugung des Gerichts das Prahlerische der Empfehlung nicht verborgen geblieben ist. — Dagegen war auf seine Freisprechung im zweiten Falle zu erkennen, da er in diesem offenbar nur infolge eines Irrthums angeklagt ist; findet sich doch die zweite Annonce gar nicht in seinem Blatte, sondern in dem „Hamburger Fremdenblatt“, mit welchem der Angeklagte von G. nichts zu thun hat . . .

b) 397. **Urtheil desselben Gerichtes vom 11. Mai 1896 wider den Kaufmann Wi., welcher wegen Vergehens gegen § 99 der Hamburger Medizinalordnung zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt wurde.**

Gründe:

Die Verhandlung ergab das Folgende:

Der hierselbst erscheinenden periodischen Druckschrift „Hamburger Freie Presse“ lag am 28. März 1895 zu Nr. 666 in vielen Exemplaren eine Beilage an und ist mit jenen Blättern verbreitet worden, welche „Apotheker A. Flügges Myrrhen-Crême“ in überschwänglichster Weise anpreist. Der Angeklagte Wi., Inhaber der in Frankfurt a. M. domizilirenden Firma Fl. & Co., ist dieserhalb wegen Vergehens gegen § 99 der Hamburgischen Medizinalordnung angeklagt. Was zunächst den Inhalt dieser Beilage selbst anbetrifft, so wird unter der Ueberschrift:

> „Die neueste Behandlung zur Beseitigung von Hautkrankheiten und Hautverletzungen verschiedenster Art, Wunden, Geschwüren 2c. und zur Pflege der Haut. Geprüft und empfohlen von 1500 deutschen Professoren und Aerzten“

der angeblich von dem Apotheker Fl. in Frankfurt a. M. entdeckte „Myrrhen-Crême“ in der übertriebensten Weise als ein wirkungsvolles Mittel gegen Hautaffektionen angepriesen. Es wird in der inkriminirten Flugschrift u. A. erklärt, „daß der Myrrhen-Crême antiseptische, neubildende, heilende und konservirende Eigenschaften besitzt, welche für die Behandlung von Hautleiden verschiedenster Art unentbehrlich und von größter Wichtigkeit sind“, und fortgefahren: „Diese Vereinigung von solchen eminent heilkräftigen Substanzen findet sich nicht leicht in einem anderen, gleichen Zwecken dienenden Mittel, welcher Art es auch sei“.

Als Affektionen der Haut, bei welchen es sich nach von Professoren und Aerzten angestellten Versuchen „vorzüglich bewährt hat und in vielen Fällen besser als alles andere war“, werden dann aufgeführt:

„Rauheit, Sprödigkeit und Rissigkeit der Haut, Hautblüthen; Hautkleie, Schabe, Schiefern der Hautoberfläche; Riechende Hautausdünstung und Fußschweiß; Sonnenbrand, Kupferröthe; Aufgesprungene Lippen, wunde Mundwinkel, wunde Nase; ferner Quetschungen, Kontusionen, Wundsein und Röthe der Haut, Wunden, Geschwüre, wunde, aufgelegene Stellen, Verbrennungen und Verbrühungen, Eiterungen, Frostbeulen, Frostballen, Umlauf, Insektenstiche, Brustwarzen, wenn wund, rissig oder eiternd, Milchschorf, Milchborke (besonders bei Kindern), Flechten und Hautkrankheiten aller Art.“ Nach Ausführung fernerer Einzelheiten über die angeblichen Wirkungen des angepriesenen Mittels, bei denen insbesondere auch nochmals offene Wunden und eiternde Geschwüre erwähnt werden und gesagt wird, daß die ihm (d. h. dem Crême) innewohnenden, neubildenden, belebenden und heilenden Eigenschaften, welche derselbe auf die Haut ausübte und damit die Heilung förderte, wohl bei keinem anderen Mittel in gleicher Weise vorhanden sind, heißt es dann: „Apotheker A. Flügge's Myrrhen-Crême hat auch da noch Heilung erzielt, wo alle anderen Mittel vergeblich angewandt wurden“, worauf nach einigen ähnlichen Aufbauschungen der Heilkraft des Heilmittels in dem Flugblatte eine große Anzahl ärztlicher Aussprüche, die in ähnlicher Weise die Wirkungen des Mittels anpreisen, und eine erhebliche Anzahl angeblich eingegangener Dank- und Anerkennungsschreiben von Aerzten, die mit dem Gebrauch des Mittels günstige Heilerfolge erzielt haben wollen, abgedruckt sind. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß es sich hierbei um eine prahlerische Ankündigung eines Arzneimittels handelt. Als prahlerisch ist nach feststehender Judikatur eine jede Ankündigung zu erachten, welche in marktschreierischer, übertriebener und damit den Thatsachen nicht entsprechender oder gar direkt unwahrer Weise auftritt, welche aus Spezialfällen generalisirend ein Mittel anpreist, welche den angepriesenen Mitteln Wirkungen zuschreibt, die dieselben nicht haben, welche in zuversichtlicher Weise Unmögliches verspricht. Alles dieses trifft hier zu. Schon die äußere Form des Flugblattes, welches die Hauptsätze in gesperrten, fettgedruckten Lettern wiedergiebt, erweist das Marktschreierische der Ankündigung, aber auch inhaltlich wird in denselben dem Mittel ein Erfolg angepriesen, den es nach der gutachtlichen Aeußerung des **Sachverständigen Physikus Dr. De. nicht hat. Zwar**

konzedirt auch dieser dem Mittel eine gewisse Wirkung bei bestimmten, geringeren Hautaffektionen, er erklärt aber ausdrücklich, daß von einer so umfassenden Wirkung, wie sie das Mittel nach dem Inhalte der Ankündigung haben soll, nicht im Entferntesten die Rede sein könne, und fügt insbesondere hinzu, daß nach dem jetzigen Stande der Wissenschaft von einer Wirkung desselben bei offenen Wunden, eiternden Geschwüren nicht die Rede sein könne, sondern daß nach Umständen sogar ein ärztlicher Kunstfehler darin zu erblicken sein würde, wenn bei derartigen Krankheitserscheinungen ein Arzt zu einem Mittel wie den zwei fraglichen seine Zuflucht nehmen würde. Aber auch die Bestimmtheit, mit welcher dem Mittel eine Heilkraft z. B. da, wo alle anderen Mittel vergeblich angewandt wurden, zugeschrieben wird, die Aufzählung der vielen einzelnen Hautkrankheiten, die es zu heilen geeignet sein soll, erweist das Uebertriebene, das Prahlerische der Ankündigung. Liegt sonach dieses Requisit des Thatbestandes des § 99 der Medizinalordnung vor, so kann auch nicht verkannt werden, daß das Mittel, welches sich nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Si. als ein öliger Auszug der Myrrhe mit einem Festigkeitszusatz darstellt, als ein Arzneimittel im Sinne der angezogenen Gesetzbestimmung, also als ein Heilmittel zur Vorbeugung, Linderung oder Heilung von körperlichen Krankheitszuständen anzusehen ist und angepriesen wird. Endlich erweist sich auch die prahlerische Ankündigung als eine unbefugte, da in der Rechtsprechung darüber Einverständniß herrscht, daß es nicht neben dem Prahlerischen noch einer besonderen Nichtbefugniß zu einer solchen Ankündigung bedarf, sondern die Ankündigung, weil sie prahlerisch ist, sich auch als unbefugt im Sinne der Medizinalordnung darstellt. In objektiver Beziehung liegt demnach ein Verstoß gegen § 99 der Medizinalordnung vor. Für diesen erscheint der Angeklagte Wi. aber auch nach der subjektiven Seite hin verantwortlich. Daß er die hier fragliche Beilage zur Veröffentlichung und Verbreitung an die vorgenannte Zeitung eingesandt hat, giebt der Angeklagte zu. Er glaubt aber deshalb nicht strafbar zu sein, weil er sich vor Abgabe des Blattes zur Veröffentlichung bei dem Herausgeber der „Hamburger Freien Presse“ danach erkundigt habe, ob irgend welche gesetzlichen Bedenken gegen die Verbreitung der Ankündigung seines Mittels vorlägen, und weil er darauf von Seiten des Blattes die Postkarte erhalten habe, in der es ausdrücklich heiße, „gesetzliche Hindernisse (gegen die Veröffentlichung) bestehen hier nicht“. Diese Schutzbehauptung kann den Angeklagten aber vor Strafe nicht schützen, ebensowenig wie ihm die Behauptung einen Schutz nicht würde gewähren können, daß er etwa die Hamburger Medizinalordnung nicht gekannt habe. Was der Angeklagte plaidirt, ist lediglich die Vorschützung eines Rechtsirrthums, der strafausschließend nicht ist. Alle Thatbestandsmomente, die unbefugte und prahlerische Ankündigung eines Arzneimittels hat der Angeklagte vorsätzlich gewollt, lediglich die Gesetzesbestimmung selbst will er infolge eines bei ihm durch die Antwort der Herausgeber der Zeitung erregten Irrthums nicht gekannt haben, und dieses vermag ihn nicht zu exkulpiren. Ebensowenig kann ihn aber der Umstand vor Strafe schützen, daß er behauptet, er habe nicht geglaubt, ein Arzneimittel mit dem Myrrhen-Crême anzukündigen. Auch hier würde er sich in einem Rechtsirrthum über den Begriff des Arzneimittels befinden. Daß es sich um einen thatsächlichen Irrthum dabei gehandelt hat, kann und will der Angeklagte offenbar nach der ganzen Sachlage nicht plaidiren, denn er kündigt ja mit klaren Worten das Mittel als ein Heilmittel gegen Krankheitszustände an. Nach den persönlichen Verhältnissen des den gebildeten Klassen angehörigen Angeklagten hat das Gericht aber auch nicht in Zweifel gezogen, daß er sich des Prahlerischen der Ankündigung voll bewußt gewesen ist, als er das Blatt zur Veröffentlichung versandte. Endlich kann der Angeklagte auch damit nicht gehört werden, daß er vortragen läßt, er habe an die Heilkraft des Mittels wegen der vielen an ihn gelangten Anerkennungs- und Dankschreiben geglaubt; denn zunächst ist hierbei davon ausgegangen, daß auch heilkräftige Mittel nach den in Betracht kommenden Bestimmungen nicht prahlerisch angekündigt werden sollen, und sodann vermochte das Gericht dem Angeklagten nicht zu konzediren, daß er thatsächlich der Meinung gewesen ist, sein Mittel sei thatsächlich von dem allumfassenden Heilwerth, den er demselben beilegt. — Nach allem war der Angeklagte als schuldig zu erachten:

> zu Hamburg am 28. März 1895 ein Arzneimittel unbefugt und prahlerisch angekündigt zu haben (§ 99 der Hamburgischen Medizinalordnung) . . . .

c) 398. Urtheil desselben Gerichts vom 30. September 1896 wider den Redakteur von G. und den Apotheker Dr. O.

Beide wurden wegen gleichen Vergehens zu je 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

Gründe:

In Nr. 719 der zu Hamburg erscheinenden periodischen Druckschrift „Hamburger Freie Presse“, herausgegeben am 1. Juni 1895, finden sich Rheum- und Urbanus-Pillen von Dr. Overhage annoncirt. Die Annonce besagt u. A.: „Das Bewährte ist das Beste. Meine Rheumpillen und Urbanuspillen, seit drei Jahrhunderten beliebt, sind medizinalamtlich begutachtet, werden von vielen Aerzten verordnet und sind laut deren Attesten von ausgezeichneter Wirkung bei Störungen der Verdauung, Magendrücken, Hitze und Schwindel im Kopfe, Schlaflosigkeit, Kopfkongestionen, Sodbrennen, bitteres Aufstoßen, Appetitlosigkeit, träger, unregelmäßiger Stuhlgang, Hämorrhoiden &c., sie sind eine vorzügliche Blutreinigung und bewährt bei Finnen im Gesicht, Fettleibigkeit und ihren Folgen, überhaupt jeder Fettbildung, Geschwüren, Rheumatismus und Gicht, bei Blutarmuth und Bleichsucht neben meinen Eisenpillen sowie bei Epilepsie als Hilfsmittel der Bromsalze. Keinem ähnlichen Präparate stehen soviele Dankschreiben zur Seite.“

Die Annonce charakterisirt sich als prahlerische Ankündigung eines Arzneimittels, weil nach dem maßgebenden Gutachten des Sachverständigen Physikus Dr. M.: „mag auch in einzelnen Fällen der Gebrauch der besagten Pillen günstig wirken“, die Heilwirkungen stark übertrieben dargestellt sind. Irgend welche ungewöhnliche Heilkraft ist dem Mittel nicht zuzuschreiben, denn von einer irgendwie sicheren Wirkung des Mittels bei den in der Annonce angeführten Krankheiten kann nicht die Rede sein. Ein Heilmittel der Bleichsucht und Epilepsie sind die Pillen überhaupt nicht und bei Geschwüren und Rheumatismus ist ihr Gebrauch wirkungslos.

Die Annonce ist nach dem Zugeständniß des Angeklagten O. von diesem der Annoncenexpedition von C. & L. hierselbst für die „Hamburger Freie Presse“ aufgegeben. Der Angeklagte von G. war damals verantwortlicher Redakteur dieser Zeitung und hat die Verantwortung für die Annonce übernommen. Er ist somit gemäß § 20 Abs. 2 des Preßgesetzes als Thäter anzusehen. Die beiden Angeklagten sind Mitthäter; denn durch ihre gemeinsame Thätigkeit, durch die von O. erfolgte Aufgabe der die prahlerische Ankündigung enthaltenden Annonce zur Veröffentlichung in der „Freien Presse“ und durch die unter Verantwortung von von G. geschehene Veröffentlichung ist die That ausgeführt.

Beide Angeklagten wollen sich des Prahlerischen der Ankündigung nicht bewußt gewesen sein. Da es aber selbst für den Laien ohne Weiteres erkennbar ist, daß ein Mittel nicht im Stande sein kann, die sämmtlichen in der Anzeige genannten Krankheiten zu heilen, daß es sich vielmehr um eine marktschreierische Anpreisung handelt, die Unmögliches verspricht, so war das Bewußtsein von dem Prahlerischen der Ankündigung nicht nur bei dem als Apotheker sachverständigen Angeklagten Dr. O., sondern auch bei von G. festzustellen. Die Ankündigung stellt sich, eben weil sie prahlerisch ist, auch

als unbefugt im Sinne der Hamburgischen Medizinalordnung dar.

Die beiden Angeklagten haben sich somit der gemeinschaftlichen unbefugten und prahlerischen Ankündigung eines Arzneimittels schuldig gemacht und waren gemäß § 99 der Hamburgischen Medizinalordnung, §§ 47, 28 St.-G.-B., §§ 8—10 des Hamb. Gesetzes vom 30. April 1869, D 1, 2 des Hamb. Gesetzes vom 21. Dezember 1870 und §§ 5, 6 des Einführungsgesetzes zum R.-St.-G.-B. zu bestrafen . . . .

---

144. Prahlerische Ankündigung eines Geheimmittels.

a) 399. Urtheil des Landgerichts zu Hamburg vom 21. Mai 1896 gegen den Naturheilkundigen F. und den Redakteur M. zu H.

Die Angeklagten wurden zu einer Geldstrafe von 30 ℳ event. 6 Tagen Haft verurtheilt und zwar aus folgenden Gründen:

Die Hauptverhandlung hat Folgendes ergeben:

Der Angeklagte F. ließ am 6. März d. Js. folgende Anzeige in den „Hamburgischen Correspondenten“ aufnehmen:

„Mit Pflanzensäften, unter Hinzuziehung aller übrigen Heilfaktoren, werden sämmtliche Krankheiten, wie Magenleiden, Rheumatismus, Hautkrankheiten, Bleichsucht, Nervenleiden, Unterleibsleiden, Skrophulose, Flechten und Ausschlag aller Art ohne Berufsstörung geheilt.“

W. F., Naturheilkundiger.
Neuer Steinweg 15, I.
Sprechzeit werktägl. Vorm. von 9—12, Nachm. von 3—7 Uhr.

Der Angeklagte M. ist verantwortlicher Redakteur des Inseratentheils des „Correspondenten.“ Seiner eigenen Angabe nach hat er die Anzeige vor dem Abdruck gesehen und geprüft, und ist sie mit seinem Wissen und Willen in die Zeitung aufgenommen worden.

Die Angeklagten bestreiten nun, daß diese Anzeige eine prahlerische Ankündigung von Arzneimitteln oder eine solche Anempfehlung eines Arztes oder Wundarztes enthalte. Zunächst giebt F. an, daß in der Anzeige eine Anpreisung oder eine Anempfehlung nicht läge. Vielmehr soll die Anzeige lediglich eine Meinungsäußerung, einen „Sinnspruch“ über die Wirkung der Pflanzensäfte enthalten. F. will dadurch das Publikum über diese Wirkung haben aufklären wollen. Das Gericht hat aber kein Bedenken gehabt festzustellen, daß es sich hier um eine Anpreisung, eine Reklame im wahren Sinne des Wortes handelt. Hätte sich dieser Passus in einer wissenschaftlichen oder sonstigen Abhandlung befunden, so könnte man anderer Ansicht sein. Wenn jedoch im Anzeigetheil eines Tageblattes der Angeklagte unter Beifügung seiner Sprechzeit diese Erklärung erließ, so wollte er damit sich zur Heilung derartiger Krankheiten anbieten, ebenso wie er seine Pflanzen-Säfte anpreisen wollte. Somit liegt nach der Ueberzeugung des Gerichts in dieser Anzeige gleichzeitig die Anempfehlung eines Arztes, wie die Anpreisung von Arzneimitteln.

Die Angeklagten behaupten, daß § 99 der Hamb. Medizinalordnung auf den vorliegenden Fall Anwendung nicht finden könne, da sich derselbe nicht auf Naturheilkundige, sondern nur auf Aerzte beziehe. Dem konnte jedoch das Gericht nicht beitreten. Aus dem Gesammtinhalt des § 99 folgt, daß derselbe wesentlich das marktschreierische Anpreisen von Quacksalbereien aller Art treffen will. Unter „Arzt und Wundarzt“ versteht er jede Person, die sich mit der Ausübung der Heilkunde befaßt. Gerade die Zusammenstellung des Arztes mit dem Wundarzt ergiebt, daß dieser Begriff nicht etwa so eng zu interpretiren ist, wie der Begriff des Arztes im Sinne der Gewerbeordnung. Es wäre gar nicht abzusehen, warum in dieser Beziehung das Anpreisen eines Arztes verboten, dagegen das vielleicht viel gemeingefährlichere Anempfehlen eines Naturheilkundigen erlaubt sein sollte. Demgemäß bezieht sich § 99 der Medizinalordnung auch auf den Naturheilkundigen, und da das Gericht angenommen hat, daß in der vorliegenden Anzeige F. sich als Heilkundiger hat empfehlen wollen, so war er auch zu bestrafen, falls diese Anpreisung eine unbefugte und prahlerische gewesen ist.

In der Anzeige ist ferner die Heilung mit „Pflanzensäften“ empfohlen worden. Pflanzensäfte sind in diesem Sinne als Arzneimittel aufzufassen, da sie dazu dienen sollen, einem kranken Körper die Gesundheit zu verleihen. Es ist nicht erforderlich, daß einzelne bestimmte Arzneimittel angepriesen werden; es genügt eine derartige allgemeine Anpreisung. Denn der Angeklagte wollte nach dem Sinne der Anzeige besagen, daß die von ihm zu beziehenden Pflanzensäfte die angegebene Wirkung hätten.

Endlich hat das Gericht auch feststellen zu müssen geglaubt, daß hier eine unbefugte und prahlerische Anpreisung vorliegt. Der Angeklagte F. macht nun freilich geltend, daß die Redaktion der Anzeige auf einem Versehen beruhe, es habe nicht heißen sollen „geheilt“, sondern „behandelt“. Thatsächlich hat F. eine Anzahl von anderen Annoncen vorgelegt, in welchen er sich bloß zur „Behandlung“, nicht zur „Heilung“ von Krankheiten erbietet. Indessen hat das Gericht seinen Angaben keinen Glauben geschenkt, vielmehr angenommen, daß er die Anzeige in vollem Bewußtsein so abgefaßt hat, wie sie thatsächlich gedruckt worden ist. Der Angeklagte ist ein intelligenter Mann, welchem ein derartiges Versehen nach der Ueberzeugung des Gerichts nicht untergelaufen wäre. Wenn aber in der Anzeige angeboten wird, die Heilung „sämmtlicher Krankheiten“ durch die Pflanzensäfte und Heilmethode des F., so wird darin etwas versprochen, was F. nicht halten kann. Denn thatsächlich giebt es gewisse Krankheiten, welche nach menschlicher Kenntniß unheilbar sind. Dies bezieht sich nicht nur auf einzelne Krankheitsfälle, sondern auf ganze Kategorien von Krankheiten. Wenn in der Anzeige einzelne Krankheiten besonders aufgeführt worden sind, so enthält das nach der Ueberzeugung des Gerichts nicht eine ausschließliche Aufzählung der Krankheiten, welche der Angeklagte heilen will, sondern dieser Ausdruck ist exemplifikativ aufzufassen. F. will „sämmtliche Krankheiten“ heilen, z. B. Magenleiden u. s. w.

Endlich ist von den Angeklagten noch besonderer Nachdruck auf die Worte „unter Hinzuziehung aller übrigen Heilfaktoren“ und „ohne Berufsstörung“ gelegt worden. Unter „Heilfaktoren“ versteht der Angeklagte F. Heilmittel im weitesten Sinne, z. B. Luft, Licht u. s. w. Aber selbst in dieser weiten Fassung ist er nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. D. zur Heilung „sämmtlicher Krankheiten“ nicht im Stande. Und die Worte „ohne Berufsstörung“ erhöhen gerade nach der Auffassung des Gerichts den prahlerischen Charakter. Denn daß eine Heilung sämmtlicher Krankheiten „ohne Berufsstörung“ nicht möglich ist, liegt auf der Hand. In dieser Anpreisung liegt auch ein Unfug, und ist dieselbe eine unbefugte.

M. kannte bei der Aufnahme der Anzeigen den Inhalt derselben; er weiß auch, daß nicht sämmtliche Krankheiten heilbar sind, ebenso wie dies F. weiß. Mithin ist ihm der prahlerische Inhalt der Anpreisung bei der Aufnahme bekannt gewesen, und war er gemäß § 20 des Reichspreßgesetzes als Thäter zu bestrafen

Mithin ist festgestellt, daß die Angeklagten zu Hamburg am 6. März 1896 unbefugt und prahlerisch Arzneimittel angekündigt und auf solche Weise einen Arzt anempfohlen haben.

Vergehen gegen § 99 der Medizinalordnung und § 20 des Reichspreßgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874.

b) 400. Durch Urtheil des Reichsgerichts vom 28. September 1896 ist die Revision des F. verworfen.

Gründe:

Die Revision entbehrt der Begründung. Das angefochtene Urtheil hat alle gesetzlichen Merkmale des

Vergehens gegen § 99 der Hamburgischen Medizinalordnung vom Jahre 1818 gegen den Beschwerdeführer ohne erkennbaren Rechtsirrthum zur Feststellung gebracht, diese Feststellung auch prozessualisch ausreichend — § 266 der Strafprozeßordnung — gerechtfertigt. Daß die Norm des § 99 a. a. O. lediglich objektiv gewisse marktschreierische Formen im Betrieb der Heilkunde verbietet, ohne dabei zu unterscheiden, ob approbirte Medizinalpersonen oder Kurpfuscher diese verbotenen Handlungen begehen, entspricht wiederholt vom Reichsgericht anerkannten Grundsätzen. Es ist deshalb schlechthin bedeutungslos, ob die sogenannte Naturheilkunde den Verfassern der Hamburgischen Medizinalordnung vom Jahre 1818 bereits bekannt war, oder nicht. Ebenso unbedenklich war die Vorinstanz berechtigt, in der inkriminirten Zeitungsannonce die Kriterien unbefugter und prahlerischer Anpreisung von Arzneimitteln zu erkennen. Die Behauptung des Beschwerdeführers, die der fraglichen Annonce gegebene Auslegung sei unrichtig, gehört als Bestreiten thatsächlicher Feststellungen nicht in die Revisionsinstanz (§ 376 der Strafprozeßordnung). Da endlich der Thatbestand des § 99 a. a. O. die Feststellung eines besonderen Vorsatzes prozessualisch nicht erfordert, nach Lage der Akten vom Beschwerdeführer die vorsätzliche Veröffentlichung der mehrerwähnten Annonce mit Kenntniß ihres Inhalts auch niemals bestritten worden ist, bedurfte es vorliegendenfalls weder materiell noch formell einer besonderen und ausdrücklichen Erörterung des vorsätzlichen Handelns in den Urtheilsgründen.

---

145. Anpreisung von „Mariazeller Magentropfen."

401. Urtheil des Landgerichts zu Hamburg vom 1. Februar 1897 wider den Redakteur v. G.

In der in H. erscheinenden periodischen Druckschrift „Neue Freie Presse", welche zur betr. Zeit von dem Angeklagten als verantwortlichem Redakteur gezeichnet wurde, ist in der Ausgabe vom 22. Januar 1896 die .... Empfehlung von „Mariazeller Magentropfen" annoncirt worden. Diese Annonce stellt sich als eine unbefugte und prahlerische Ankündigung eines Arzneimittels im Sinne von § 99 der Hamburgischen Medizinalordnung dar. In derselben werden die fraglichen Tropfen als „unentbehrliches altbekanntes Haus- und Volksmittel" für eine ganze Reihe von Krankheiten und Indispositionen von Theilen des menschlichen Organismus, wie Magen, Leber, Darm, angepriesen. Berücksichtigt man, daß unter „Arzneimittel" im Sinne der Medizinalordnung nach der für richtig zu erachtenden Begriffsbestimmung jedes „stoffliche Heilmittel zur Vorbeugung, Linderung oder Heilung von körperlichen Krankheitszuständen" zu verstehen ist, so kann darüber, daß die fraglichen Tropfen als Arzneimittel angekündigt sind, von vornherein kein Zweifel obwalten. Aber auch das Prahlerische und damit auch Unbefugte dieser Ankündigung liegt ohne Weiteres zu Tage. Das ergiebt sich sowohl aus der auffälligen Form der betr. Annonce, insbesondere den in den Satz eingedruckten vier Händen, welche auf das Wort „Magentropfen" hinweisen, wie vor Allem aus dem Inhalt derselben. Während das fragliche Mittel seiner am Fuße der Annonce angegebenen Komposition zufolge nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. D. nichts weiter als ein mit einigen Bitterstoffen versehenes Abführmittel ist, dessen Hauptbestandtheil Alkohol bildet, und das sich anderweitig viel billiger beschaffen läßt, wird es als „unentbehrliches" Mittel für eine ganze Reihe von Krankheiten des Darms und der Leber angepriesen, für die es in Wirklichkeit ohne jede Wirkung ist. Es ist nach dem nämlichen Gutachten, dem sich das Gericht unbedenklich anschließt, sogar zu befürchten, daß das Mittel in manchen Fällen, für die es nach der Ankündigung indizirt sein soll, direkt schädlich wirken kann, wie namentlich bei schwächlichen Personen, bei denen starke Abführmittel, wie das hier fragliche, die Gesundheit zu schädigen geeignet sind. Ebenso würde das Mittel nach demselben Gutachten bei Kolik und Magenkrämpfen, sofern diese Krankheitserscheinungen auf entzündlichen Veränderungen beruhen, als schädlich zu widerrathen sein.

Der Angeklagte hat nach Maßgabe § 20 Abs. 2 des Reichspreßgesetzes in seiner Eigenschaft als verantwortlicher Redakteur für die hier fragliche Annonce die strafrechtliche Verantwortung zu tragen. Sein bloßer Einwand, daß er das Inserat nicht zu Gesicht bekommen habe und daß dasselbe event. ohne sein Wissen und gegen seinen Willen Aufnahme gefunden habe, erscheint zu seiner Entlastung nicht geeignet. Vielmehr wäre es seine Sache gewesen, die besonderen Umstände, welche die Annahme seiner Thäterschaft auszuschließen geeignet sein könnten, des Näheren darzulegen und zu erweisen. Anderenfalls erhält die gesetzliche Präsumtion, wonach er für das in der Druckschrift objektivirte Delikt als Thäter zu gelten hat, ihre Wirksamkeit. Der Angeklagte war somit aus § 99 der Hamburgischen Medizinalordnung zu Strafe zu verurtheilen. Eine Geldstrafe von 30 ℳ .... erschien angemessen ....

---

146. Anpreisen und Feilhalten eines Sympathiemittels.

402. Urtheil des Landgerichts zu Hamburg vom 21. Dezember 1897 wider Dr. phil. O.

Der Angeklagte erließ am 23. Mai 1897 in Nr. 120 der in Hamburg erscheinenden periodischen Druckschrift „Hamburger Fremdenblatt" eine Annonce folgenden Inhalts:

„Epilepsie (Fallsucht)"
„Krampfleidende erhalten gratis-franko Heilungsanweisung von Dr. phil. O., Fabrikbesitzer, Warendorf i. W., Referenzen in allen Ländern".

Die Ueberschrift ist in ganz besonders in die Augen springenden großen Lettern gedruckt. Auf eine Anfrage deshalb sandte der Angeklagte an den Polizeibeamten G. (allerdings ohne diese Eigenschaft des Bestellers zu kennen) die ... in der Hauptverhandlung zum Theil verlesene Broschüre, welche neben einer Reihe von Attesten über die angebliche Wirkung eines Heilmittels gegen Epilepsie, eine Anpreisung dieses Universal-Gesundheitsmittels, das vom Angeklagten hergestellt wird, enthält, mit der Zusicherung, daß die Heilung erfahrungsgemäß binnen 6 Monaten erfolgt, und mit dem Anerbieten, gegen Vorauszahlung oder Nachnahme von 20 ℳ das Mittel zu übersenden. Auf Bestellung erhielt sodann G. das Mittel gegen Zahlung von 20 ℳ. Es besteht aus 3 Theilen, welche nach dem Gutachten des mit der Untersuchung beauftragten Sachverständigen Dr. F. folgende Bestandtheile aufweisen:

1. Ein Kissen, enthaltend ein Gemisch von zerstoßenen rothen Korallen, Bernstein, Mastix, Krebssteinen und Bauerrosensamen. Gewicht insgesammt $7^1/_2$ g.
2. Ein Fläschchen, enthaltend ca. 15 g Bernsteinöl mit einem Auszug aus einer Pflanzenwurzel und mit einem ganz geringen Quantum Bibergeil versetzt.
3. Ein Fläschchen, enthaltend ca. 25 g Eukalyptusöl.

Der Gesammtwerth aller 3 Sachen beträgt nach der Arzneitaxe höchstens 3 ℳ. Nach der beigefügten Gebrauchsanweisung soll das Kissen in besonders vorgeschriebener Weise 6 Monate lang ununterbrochen auf der Herzgrube getragen und dann „unbedingt vergraben werden, um zu verwesen"; in einer Anmerkung ist angeordnet, daß der Patient lebenslang nie Schweinekopffleisch genießen darf. Da nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. R. diese Substanzen nicht im Stande sind, durch die Poren der Haut in den Körper einzudringen oder irgend welche Wirkung auszuüben, handelt es sich offenbar um ein sogen. Sympathiemittel. Auch der Inhalt der beiden Fläschchen ist gänzlich ohne Heilkraft gegen Epilepsie, wenn auch Bibergeil zuweilen mit Erfolg gegen hysterische Krämpfe angewendet wird. Der Genuß von Schweinefleisch ist absolut unschädlich.

In der Empfehlung solcher Mittel und dem Versprechen radikaler, sicherer, schneller Heilung liegt ohne

Zweifel ein prahlerisches Anpreisen. Dadurch, daß der Angeklagte annoncirt, er erbiete sich, gratis-franko jedem Kranken eine Heilungsanweisung zukommen zu lassen, bezweckt er lediglich, sein Mittel zu vertreiben, die Empfänger der Broschüre zur Bestellung des fast werthlosen und für ihre Krankheit völlig wirkungslosen Medikaments zu veranlassen. Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. R. ist aber damit eine Gefahr für solche Kranke verbunden, indem sie durch die zuversichtlichen Prahlereien mit sicherer Heilung längere Zeit — mindestens 6 Monate, aber noch länger bei einer angeschlossenen Nachkur — zurückgehalten werden, sich einem bewährten Kurverfahren zu unterziehen, was besonders bei kleinen Kindern, welche vielleicht von bethörten Eltern dem angeblichen Heilverfahren des Angeklagten unterworfen werden, von den schlimmsten Folgen begleitet sein könnte.

Das Gericht erachtet demnach für festgestellt, daß der Angeklagte zu Hamburg im Mai 1897 durch seine in Nr. 120 des „Hamb. Fremdenblatt" veröffentlichte Annonce die Beförderung einer gefährlichen und schädlichen Quacksalberei zur Absicht gehabt hat.

Es ist dies in einer marktschreierischen Weise durch eine sich nach außen hin im Geltungsgebiete der Hamburger Medizinalordnung kundgebende Anpreisung geschehen und daher auf Grund dieser Verordnung zu bestrafen.

Durch dieselbe Handlung hat aber Angeklagter auch Arzneien, deren Verkauf nur den Apotheken freigegeben ist, nämlich ein Gemisch diverser Substanzen und Kräuter sowie einen Auszug mittels ätherischer Oele und Bibergeil zubereitet und verkauft und damit die Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 übertreten.

Bei Ausmessung der Strafe fiel erschwerend in's Gewicht, daß der Angeklagte, Dr. phil., ein Mann von akademischer Bildung, die Leichtgläubigkeit des Publikums, welches für Anwendung von Sympathiemitteln besonders geneigt ist, in verwerflicher Weise zu seinen gewinnsüchtigen Zwecken ausnutzt. Es ist deshalb auf eine Geldstrafe von 50 ℳ, im Nichtbeitreibungsfalle für je 10 ℳ ein Tag Haft erkannt worden.

Zur Anwendung gelangten § 99 der Hamburg. Medizinalordnung, §§ 367³, 73 St.-G.-B., § 6 der Gewerbeordnung, § 497 St.-P.-O.

---

147. Warnung vor dem „Nutrol".

403. Urtheil des Landgerichts zu Hamburg vom 23. Juni 1898 in Sachen der Firma K. & Co. in Dresden wider das Medizinal-Kollegium zu Hamburg.

Die Klägerin wird mit der erhobenen Klage abgewiesen und verurtheilt, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Thatbestand:

Am 19. März 1896 hat das Medizinal-Kollegium zu Hamburg in verschiedenen Hamburger Zeitungen betreffs des von der Dresdener Firma K. & Co. vertriebenen Nutrols die folgende Bekanntmachung veröffentlicht.

„Bekanntmachung, betr. Nutrol".

In den letzten Monaten sind hier vielfach illustrirte Heftchen in den Häusern vertheilt worden, in welchen ein von einer Dresdener Firma hergestelltes neues Kräftigungs- und Verdauungsmittel, dem der Name „Nutrol" gegeben ist, warm empfohlen wird.

Die amtliche Untersuchung hat ergeben, daß das Mittel fast ausschließlich aus Umsetzungsprodukten des Stärkemehls, nämlich Stärkesirup, Dextrin und Maltose besteht, außerdem sind geringe Mengen eines eiweißlösenden pepsinartigen Körpers und etwas Salzsäure in der Flasche vorhanden.

Der Nährwerth des Mittels ist entsprechend dieser Zusammensetzung ein außerordentlich geringer, da die werthvollsten und theuersten Nährstoffe, die stickstoffhaltigen Körper, in dem Präparat so gut wie vollständig fehlen; auch eine Kräftigung schwächlicher und kränklicher Personen ist durch den Gebrauch des Nutrols nicht zu erwarten. Der Verkaufspreis des Mittels, ℳ 3 für die Flasche, ist als ganz unverhältnißmäßig hoch zu bezeichnen, da die Herstellungskosten einer Flasche im Großbetrieb nicht mehr als ℳ 0,40 betragen werden.

Hamburg, den 19. März 1896.

Das Medizinal-Kollegium."

Ferner hat das Medizinal-Kollegium den hiesigen Apothekern mit je 45 Exemplaren der vorstehenden Bekanntmachung ein Cirkular folgenden Inhalts zugesandt:

„Hamburg, den 10. April 1896.

Ew. Wohlgeboren

beehre ich mich die beifolgenden 45 Exemplare eines Separatabdruckes der Bekanntmachung des Medizinal-Kollegiums vom 19. März d. J., betr. Nutrol, mit dem Ersuchen ergebenst zur Verfügung zu stellen, jedesmal dann, wenn Nutrol verlangt werden sollte, dem Antragsteller vor Abgabe desselben ein Exemplar der Bekanntmachung zur Durchsicht behändigen lassen zu wollen.

Der Verwaltungsphysikus."

Auf Grund dieses unbestrittenen Thatbestandes hat die Firma K. & Co. gegen das Medizinal-Kollegium Klage erhoben. Sie hat ausgeführt, durch die Bekanntmachung und durch das Cirkular sei sie in ihren Rechten schwer verletzt worden. Sie verlange auf Grund des sogen. Verhältnißgesetzes wie auch des gemeinen Rechtes Abhülfe und Widerruf, während sie sich ihre Schadenersatzansprüche in allem Umfange vorbehalte. Die Beklagte habe eine an sie ergangene Aufforderung, die Bekanntmachung zu widerrufen, abgelehnt, dagegen die Verantwortung für das vom Verwaltungsphysikus Dr. D. unterzeichnete Cirkular ausdrücklich übernommen. Die Klage sei jedenfalls dann schon materiell begründet, wenn in der von der Beklagten erlassenen, durch die Zeitungen und das Cirkular weiten Kreisen zugängig gemachten Bekanntmachung Thatsachen aufgeführt seien, welche objektiv unrichtig seien. Von Bekanntmachungen der Behörde dürfe jeder verlangen, daß sie in all' und jeder Beziehung in der aller minutiösesten Weise inhaltlich und formell in Ordnung seien, zumal wenn mittels derselben der Erwerbsthätigkeit Privater entgegengetreten werden solle. Die Bekanntmachung verstoße gegen diese Pflicht in folgenden Punkten:

1. Die Bekanntmachung behaupte schlechthin, daß eine Kräftigung schwächlicher und kränklicher Personen durch den Gebrauch des Nutrols nicht zu erwarten sei.

Diese Behauptung werde widerlegt durch das Zeugniß einer großen Anzahl Aerzte, unter denen sich auch allererste Autoritäten befänden. Schon die Allgemeinheit der von der Beklagten aufgestellten Behauptung müsse dieselbe betreffs der Richtigkeit ihres Inhalts als verdächtig erscheinen lassen. Jeder einzelne Fall, in welchem die Kräftigung einer schwächlichen und krankhaften Person durch Gebrauch von Nutrol erwiesen werde, beweise ohne Weiteres die Unrichtigkeit der ganz allgemein gehaltenen Behauptung.

Nun kämen aber noch zwei besondere Umstände hinzu:

a) Das Nutrol enthalte, wie noch ausgeführt werden solle, Bromelin.

Dr. D. schreibe in Anlage 6, daß eine genaue wissenschaftliche Prüfung der seitens der Klägerin behaupteten physiologischen Eigenschaften des Bromelins nur mittels reinen Bromelins möglich sei, und daß er zu diesem Zwecke um Zusendung reinen Bromelins bitte. Diese Anlage 6 enthalte das Zugeständniß, daß die Beklagte, welche die behaupteten physiologischen

Eigenschaften des Nutrols mittels ihrer Bekanntmachung bestritten habe, sich vorher vom Vorhandensein oder Nichtvorhandensein solcher Wirkungen durch Untersuchung des Bromelins nicht überzeugt habe.

b) Zur Zeit, als die Beklagte ihre Bekanntmachung erlassen, habe sie nicht den geringsten praktischen Versuch mit dem Nutrol gemacht, ihr habe nicht die geringste praktische Erfahrung betreffs dieses Mittels, von welchem sie einen Bestandtheil, nämlich das Bromelin, garnicht gekannt habe, zur Seite gestanden. Die Fassung der Bekanntmachung enthalte aber auch insofern ein Unrecht gegen die Klägerin, als sie unberücksichtigt lasse, daß in den illustrirten Heftchen ausdrücklich hervorgehoben sei, daß Nutrol nicht als ein zur Ernährung allein hinreichendes Nahrungsmittel anzusehen sei, sondern daß, um die besten Resultate zu erreichen, es mit anderen Speisen verabreicht werden müsse.

2. Die Bekanntmachung behaupte, daß die Herstellungskosten einer Flasche Nutrol im Großbetrieb nicht mehr als 40 Pfennnige betragen. Diese Behauptung sei unrichtig. Thatsächlich koste von den verwendeten Rohmaterialien allein das Bromelin mehr wie 40 Pfennig. In der Anlage 4 habe Klägerin zum Beweise dafür, wie unwahrscheinlich die betreffende Behauptung der Bekanntmachung sei, ausgeführt, daß Klägerin eine Flasche Nutrol sowohl bei einer Hamburger wie bei einer Dresdener Apotheke nach einem Rezepte habe herstellen lassen, welches der von Fresenius ertheilten, im illustrirten Heftchen wiedergegebenen Analyse mit der alleinigen Abänderung genau entspreche, daß statt des kostspieligen in Deutschland nicht erhältlichen Bromelins das billigere Pancreatin zur Verwendung gelangt sei. Trotz der Verwendung des minderwerthigen Pancreatin hätten aber die Apotheken für eine solche Flasche ℳ 3,05 und ℳ 3,70 berechnet, während Klägerin die Flasche Nutrol den Apotheken so liefere, daß diese mit gutem Avance solche zu ℳ 3 verkaufen könnten.

3. Die Angaben der Bekanntmachung seien lückenhaft, die Bekanntmachung unterlasse es mitzutheilen, daß im Nutrol Bromelin enthalten sei. Diesen sehr wichtigen Bestandtheil verschweige sie und spreche abgesehen von anderen Bestandtheilen nur von geringen Mengen eines pepsinartigen Körpers.

Der Schaden, welchen die Beklagte der Klägerin durch die Bekanntmachung und das Cirkular zugefügt habe, lasse sich ziffernmäßig zur Zeit noch garnicht feststellen und übersehen, er sei sehr erheblich.

Was das Cirkular, welches der Bekanntmachung als Anlage beigefügt worden, angehe, so verkauften die hiesigen Apotheken, so lange dieselben auftragsgemäß jedem das Nutrol Verlangenden ein Exemplar der Bekanntmachung vorgängig in die Hand drückten, natürlich keine einzige Flasche mehr, da jeder Konsument durch solche Bekanntmachung abgeschreckt werde.

Klägerin hat dann noch einen Schadenersatz in der vorläufigen Höhe von ℳ 2000 beantragt und den Antrag gestellt:

Die Beklagte kostenpflichtig zu verurtheilen, ihre Bekanntmachung vom 19. März 1896, betr. Nutrol, in allen Zeitungen, in welchen sie solche veröffentlichte, zu widerrufen, sowie dieselbe zu verurtheilen, den hiesigen Apotheken mitzutheilen, daß sie das in ihrem Cirkular vom 10. April 1896 gestellte Ersuchen, denjenigen, welche Nutrol verlangen, vor Abgabe des Nutrols ein Exemplar der Bekanntmachung zur Durchsicht behändigen lassen zu wollen, zurücknehme und um Rückgabe der mit Cirkular zugestellten Exemplare der Bekanntmachung ersuche, auch die Beklagte kostenpflichtig zur Zahlung von ℳ 2000 nebst Zinsen seit dem Klagetage zu verurtheilen.

Beklagte hat dagegen beantragt, die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Sie hat zunächst die Einrede der mangelnden Sicherheit für die Prozeßkosten erhoben, da der alleinige Inhaber der klagenden Firma, J., Amerikaner sei, diese Einrede aber, nachdem der klägerische Anwalt erklärt hatte, er übernehme persönlich die Haftung für die Kosten, fallen lassen . . . . .

Sie hat insbesondere darzuthun versucht, welchen Umfang der Heilmittelschwindel angenommen habe, und ausgeführt, die Beklagte genüge lediglich einer ihr obliegenden Pflicht, wenn sie mit allen Kräften derartige Mittel bekämpfe und das Publikum vor Ausbeutung und Schädigung der Gesundheit zu schützen suche. Von einem widerrechtlichen Eingriff in Privatrechte könne daher keine Rede sein.

Uebrigens habe das Verhältnißgesetz nicht einen neuen Rechtsschutz für bisher nicht geschützte klaglose Rechte einführen, sondern lediglich die Haftbarkeit der Behörde als solchen für durch ihre Beamten in ihrem Namen vorgenommene Rechtsverletzungen aussprechen wollen. Daß die Behörden anders und schwerer haften sollten als physische Personen, habe der Gesetzgeber sicher nicht gewollt.

Die entgegenstehenden Ausführungen des Oberlandesgerichts in Sachen der Todtenladen-Kommission gegen „Wohlauf" könnten nicht als richtig anerkannt werden. Die Klagen des gemeinen Rechts versagten.

Alsdann hat Beklagte die Behauptung der Klägerin, die Bekanntmachung des Medizinal-Kollegiums enthalte objektiv unrichtige Thatsachen, zu widerlegen versucht. Sie führt aus:

Die Behauptung der Bekanntmachung, eine Kräftigung schwächlicher und kränklicher Personen sei von dem Mittel nicht zu erwarten, sei in der That richtig. Die in der Bekanntmachung enthaltene Angabe der Zusammensetzung des Nutrols werde, was die Nährstoffe betreffe, von der Klägerin nicht beanstandet. Die werthvollsten Nährstoffe fehlten darin, und andere Mittel als Nährmittel könnten dem Körper keine Kräfte bringen. Wenn daneben noch Reizmittel oft als Kräftigungsmittel bezeichnet würden, so sei dies nicht richtig. Die wichtigsten Nährstoffe seien die stickstoffhaltigen sogen. Eiweiß- oder Proteïnkörper, davon enthalte das Mittel nach der gegnerischen, in der Broschüre abgedruckten Analyse des Dr. B. 0,262 %, d. h. eine für den Körper garnicht in Betracht kommende Menge. Wolle man den Eiweißbedarf des Körpers (täglich ca. 120 g) durch Konsum von Nutrol decken, so müßte man täglich etwa 114 Flaschen zu ℳ 3, also für 342 ℳ Nutrol verzehren. Auch die andere Kategorie wichtiger Nährstoffe, nämlich die Fette, fehlten im Nutrol gänzlich. Weit weniger wichtig sei für die Ernährung die dritte Gruppe von Nährstoffen, die Kohlenhydrate, d. h. die Stärkemehle und Zuckerarten und die Uebergangszustände zwischen diesen beiden Körpern z. B. Dextrin, Maltose, Gummi. Diese Stoffe seien sehr billig.

Die Grundsubstanz des Nutrols bestehe aus Stärkesirup; 1,8 kg roher Kartoffeln hätten mehr Nährwerth als der in einer Flasche Nutrol enthaltene Stärkesirup.

Der von der Gegenseite erhobene Anspruch, die Behörde habe über den Nährwerth des Mittels Versuche anstellen müssen, ehe sie urtheile, sei zurückzuweisen, da es sich um feststehende Thatsachen der Ernährungsphysiologie handle, die in Verbindung mit der von der Firma selbst angegebenen Analyse des Mittels ohne Weiteres zu den Folgerungen geführt hätten, welche in der Bekanntmachung niedergelegt seien.

Der Haupteinwand des Gegners gehe denn auch dahin, daß das Mittel ja garnicht vorwiegend als Nahrungsmittel, sondern hauptsächlich als Mittel zur Verbesserung der Verdauung anderweitig eingeführter Speisen empfohlen werde. Man berufe sich gegnerischerseits dafür auf eine Notiz auf Seite 2 der Schrift, die in kleinem Drucke mittheile, daß Nutrol allein zur Ernährung nicht genüge, sondern daß erst, wenn es mit anderen Speisen zusammen genossen werde, die besten Resultate erreicht würden.

Dagegen sei zu bemerken:

1. Dieser Satz fehle in der ersten Auflage der Schrift vollständig. Gerade diese Auflage werde aber, wie der Aufdruck „Große Niederlage in Hamburg" 2c. ergebe, hier vertrieben.

2. Der Name „Nutrol" könne nur gewählt sein, um die Nährkraft des Mittels als Haupteigenschaft desselben darzustellen.

3. Der Aufdruck der Flasche beginne mit den besonders fettgedruckten Worten: „Nutrol", „Ein künstlich verdautes Nahrungsmittel." Alles Uebrige sei viel kleiner gedruckt.

4. In dem Reklameheftchen seien soviel übertriebene Anpreisungen von dem Nährwerth des Mittels, zum Theil in hervorstehendem Druck enthalten, daß jeder harmlose Leser eine ganz bedeutende Vorstellung von der Nährkraft des Nutrols bekommen müsse.

Es sei gesagt: „Nutrol erzeugt Fleisch, ohne die Arbeit der Verdauung. Es ist wohlschmeckende, gesunde Nahrung. Durch Genuß von Nutrol werden Sie heiter, rosig, gesund und dick, ohne Medizin."

Was nun die verdauende Wirkung des Mittels betreffe, so sei dieselbe in der Bekanntmachung absichtlich nicht näher erörtert. Die Anwesenheit eines eiweißlösenden Ferments sei ausdrücklich zugegeben.

Der Umfang dieser eiweißlösenden Wirkung sei auch genau geprüft worden und dabei sei festgestellt, daß bei Zusatz von Salzsäure und Wasser 20 g Nutrol genügten, um 20 g gekochtes und dann zerkleinertes Hühnereiweiß in einigen Stunden im Brutofen zu peptonisiren, d. h. in derselben Weise zu lösen, in welcher der gesunde Magensaft die Eiweißstoffe löse. Dieselbe Wirkung, wie 20 g Nutrol, die 15 Pfg. kosteten, leisteten 0,2 g Pepsin und kosteten nach der Arzneitaxe 1 Pfg., im Großen viel weniger.

Nun werde von gegnerischer Seite mit großer Schärfe gerügt, daß das Medizinal-Kollegium nicht beachtet habe, daß in dem Nutrol nicht nur ein Ferment „Pepsin", sondern noch ein zweites „Bromelin" enthalten sei. Das Medizinal-Kollegium habe allerdings an das Vorhandensein dieses Körpers in dem Nutrol nicht geglaubt und zweifle noch jetzt daran. Unter Bromelin, einer in der wissenschaftlichen Chemie, wenigstens in Deutschland, bisher nicht näher bekannten Substanz, sei nach der Firma K. & Co. ein aus der Ananas gewonnenes Ferment zu verstehen, das die Eigenschaft besitzen solle, Eiweißstoffe zu peptonisiren. Dies könne zugegeben werden; dieselbe eiweißlösende Wirkung habe aber auch das viel billigere Pepsin. Uebrigens sei in der ersten in Hamburg verbreiteten Auflage der Reklame überhaupt von Pepsin und Bromelin gar keine Rede gewesen.

Zweifelsohne sei Bromelin, wenn es als chemisch einheitlicher Körper überhaupt existire, ein pepsinartiger Körper. Es sei ein bekanntes Manöver in Geheim- und Reklamemitteln, mit dem Vorhandensein seltener kostbarer Zuthaten den hohen Preis zu erklären, und merkwürdiger Weise seien es stets Stoffe, die durch chemische Analyse nicht nachweisbar seien.

Anlangend die Preisberechnung der Flasche Nutrol sei man von der Annahme ausgegangen, daß die klägerische Firma die billigsten, dem Zwecke genügenden Ingredienzien verwendet habe, also Pepsin, Stärkesirup und etwas Salzsäure. Für 40 Pfennig lasse sich ein dem Nutrol durchaus gleichwerthiges Präparat in Deutschland herstellen.

Widersinnig sei der gegnerische Hinweis auf die Kosten, welche die Anfertigung einer Flasche Nutrol in deutschen Apotheken gemacht habe. Da sei zunächst ganz willkürlich Pancreatin verwendet und der Stärkesirup aus seinen einzelnen Bestandtheilen aufgebaut, die garnicht in der Arzneitaxe aufgeführt seien.

Klägerin hat . . . . A. J. W. in New York als Zeugen vorgeschlagen, daß er der Klägerin Bromelin-Ferment zum Preise von ℳ 281,60 für 1 Kilo geliefert habe. Diese Fermente seien zur Herstellung des Nutrols verwandt, wie M. bezeugen könne, der auch bekunden werde, daß die Flasche Nutrol 1581 g Ferment enthalte.

Klägerischerseits ist noch eine Broschüre, „die physiologische Prüfung des Nutrols" von Dr. B. überreicht und auszugsweise vorgetragen.

Am 14. November 1896 ist dann beschlossen, Beweis zu erheben:

1. ob das „Nutrol" einen Stoff „Bromelin" enthält, durch Einholung eines Sachverständigen-Gutachtens abseiten des beeidigten Handelschemikers Dr. U.

2. ob das Nutrol einen Nährwerth besitzt, event. ob derselbe ein bedeutender oder ein geringer ist und ob es, wenn es nach der Vorschrift der Klägerin genossen, eine günstige Wirkung auf schwächliche und kränkliche Personen in dem von der Klägerin behaupteten Sinne hat, event. worauf solche Wirkung zurückzuführen ist, durch Einholung eines Sachverständigen-Gutachtens abseiten des Prof. Dr. L.

3. Wie hoch sich die Herstellungskosten des „Nutrol" für 1 Liter belaufen, und ob der Preis von ℳ 3 für 1 Flasche, wie solche von Klägerin beigebracht, ein unverhältnißmäßig hoher ist, durch Einholung des Gutachtens des zum Sachverständigen ernannten Dr. W.

. . . . . .

Entscheidungsgründe.

. . . .

Es würde hiernach jeder Rechtsgrund für die Klage fehlen, wenn nicht der vierte Abschnitt des sogen. Hamburger Verhältnißgesetzes vom 23. April 1879 zur selbstständigen Klagebegründung ausreichte.

Wie das Reichsgericht sowohl in Sachen der Hamburgischen Todtenladen-Kommission gegen die freie Genossenschafts-Kranken- und Sterbekasse „Wohlauf" II. C. 562/92, als auch in Sachen H. gegen die Polizei-Behörde I. C. 456/96 anerkannt hat, ist die Regelung, welche die Hamburgische Gesetzgebung den Fällen durch Verletzung von Privatrechten durch Verfügung oder Maßregeln von Verwaltungsbehörden hat angedeihen lassen, eine in sich geschlossene und einheitliche, dem gemeinen Rechte gegenüber ganz selbstständige.

Im Absatz 2 des § 24 des cit. Gesetzes deutet nichts darauf hin, daß die Behörde nur unter den Modalitäten des gemeinen Rechts für die von ihr begangenen Verletzungen von Privatrechten aufzukommen hat, es muß vielmehr angenommen werden, daß der Gesetzgeber durch die fragliche Bestimmung seinen Willen zum Ausdruck gebracht hat, die Behörde, welche vermöge der ihr zustehenden Machtbefugnisse durch Verletzung von Privatrechten, welche sie begeht, viel schädigender wirken kann als Privatpersonen, solle einer weitergehenden Haftung unterworfen sein als die letzteren. Es fragt sich also im vorliegenden Falle lediglich, ob die verklagte Verwaltungsbehörde ein Privatrecht der Klägerin durch Verfügungen oder Maßregeln verletzt hat.

Es ist ein Privatrecht der Klägerin, als Gewerbetreibende ihre geschäftliche Thätigkeit so zu gestalten, daß ihr eigener Nutzen möglichst gefördert wird. Dieses Recht verdient jedoch nur insoweit Schutz, als es den Interessen der Gesammtheit nicht zuwiderläuft. Letztere können es erfordern, daß die Verwaltungsbehörde das Publikum vor den Geschäftsgebahren des Gewerbetreibenden warnt, insbesondere kann nicht das Recht des Medizinal-Kollegiums bezweifelt werden, im allgemeinen Interesse in möglichst wirksamer Weise das Publikum darüber zu belehren, daß Nahrungs- oder Gesundheitsmittel, welche vertrieben werden, schädlich wirken oder die nutzbringenden Eigenschaften nicht besitzen, welche die Reklame ihnen beilegt. Ueberschreitet die Behörde in den Belehrungen und Warnungen die ihr durch die wahren Interessen der Gesammtheit gezogenen Grenzen, so verletzt sie Privatrechte.

Selbstverständlich hat die Behörde entsprechend den ihr anvertrauten großen Befugnissen auch die Pflicht, in sorgfältigster Weise sich zu vergewissern, daß die von ihr gegenüber dem Publikum bezüglich der Nützlichkeit der vertriebenen Nahrungs- und Gesundheitsmittel geäußerten Bedenken voll begründet sind. Dabei kann die Behörde natürlich nicht unbedingt für die absolute Richtigkeit sämmtlicher in den Warnungen enthaltenen Behauptungen aufkommen. Es lassen sich z. B. Fälle

denken, in welchen ihr die Pflicht gebietet, schneller zu warnen, als sie minutiöse Untersuchungen durchführen kann. Soll die gemeinnützige Wirksamkeit der Behörde nicht völlig lahm gelegt sein, so darf auch, insofern sie nur mit Sachkunde nach bestem Wissen und Gewissen prüft, den etwa von ihr ausgesprochenen Irrthümern nicht die Wirkung beigelegt werden, daß sie das pflichtgemäße Vorgehen der Behörde zu einem rechtswidrigen machen. Im vorliegenden Falle hat die Beklagte vor dem Ankauf des Nutrols gewarnt, weil nach ihrer Ueberzeugung der Nährwerth des verkauften Präparats ein außerordentlich geringer, weil eine Kräftigung schwächlicher und kränklicher Personen durch den Gebrauch des Nutrols nicht zu erwarten, und weil der Verkaufspreis des Mittels, 3 ℳ für 1 Flasche, als ganz unverhältnißmäßig hoch zu bezeichnen ist, da die Herstellungskosten einer Flasche im Großbetrieb nicht mehr als 40 Pfennig betragen würden.

Zunächst ist der Nährwerth des Nutrols zu besprechen. Klägerin nennt das Mittel zweifellos wegen seines angeblichen Nährmittels Nutrol. Es wird von dem Nutrol in dem Reklameheftchen gesagt (S. 1), es sei künstlich verdaute Stärke, vermischt mit einigen Fermenten, welche die Verdauung von Fleischspeisen im Magen unterstützen, ferner (S. 4) es sei nicht gesund, zu mager zu sein, es sei besser, kräftig und voll zu sein: „Wenn Sie voll werden wollen, muß ihre Nahrung mehr Stärkemehl enthalten. Stärkemehl ist die natürliche Quelle des Fettes.“ „Nutrol ist stärkehaltige Nahrung, die künstlich verdaut ist, durch wissenschaftliche Methode so behandelt, wie es die Natur der Verdauungsorgane thut.“ „Nutrol erzeugt Fleisch ohne die Arbeit der Verdauung.“ „Es ist eine wohlschmeckende, gesunde, reine Nahrung. Durch Genuß von Nutrol werden Sie heiter, rosig, gesund und dick ohne Medizin,“ ferner (S. 6): „Unsere Hülfe liegt nicht in einem Medizinal-, sondern in einem Nahrungsmittel, das aus Getreide bereitet und sehr stärkemehlhaltig ist und zwar künstlich verdaut, damit keine weitere Verdauungsarbeit mehr nöthig ist, ein Nahrungsmittel, welches geeignet ist, sofort aufgenommen zu werden, und zur Erhaltung des Körpers beiträgt, ohne daß es den geschwächten Verdauungsorganen eine Anstrengung zumuthet“, ferner (S. 16): „Nutrol führt dem Körper stärkemehlhaltige Nahrung in einer leicht assimilirbaren Form zu und unterstützt wirksam zu gleicher Zeit die Verdauung von Fleischspeisen.“

Nach diesen Citaten läßt sich nicht bezweifeln, daß in dem Reklameheftchen dem Nährwerth des Nutrols sehr große Bedeutung beigelegt wird. In dem Gutachten des Prof. Dr. L. ist aber überzeugend dargelegt, daß Nutrol einen Nährwerth im gewöhnlichen Sinne nicht besitzt. Es ist darin gesagt, ein gesunder Mensch gebrauche 120 g stickstoffhaltige Substanz, 56 g Fett und 500 g Kohlenhydrate zur Ernährung und Erhaltung des Gleichgewichts. Zu einer Flasche Nutrol (von etwa 400 g Inhalt) seien aber nur 307 g Kohlenhydrate und 1,5 g stickstoffhaltige Substanz enthalten, von stärkemehlhaltiger Nahrung könne daher nicht die Rede sein, und muß der Inhalt einer Flasche Nutrol vom Standpunkt des direkten Nährwerths als fast bedeutungslos (von 15 bis 16 Pfennig) bezeichnet werden.

Es ist damit erwiesen, daß die Bekanntmachung mit Recht sagt: „Der Nährwerth des Mittels ist ein außerordentlich geringer, da die werthvollsten und theuersten Nährstoffe, die stickstoffhaltigen Körper, so gut wie vollständig fehlen.“

Die Bekanntmachung sagt ferner: „Auch eine Kräftigung schwächlicher und kränklicher Personen ist durch den Gebrauch des Nutrols nicht zu erwarten.“ Ist das richtig? Professor Dr. L. hat in dieser Beziehung Untersuchungen darüber angestellt, ob und welchen indirekten Nährwerth das Nutrol besitze, ob durch seinen Genuß der Appetit vermehrt, die Verdauung erleichtert und die Nahrung mehr ausgenutzt werden könne. Er hat die Versuche mit echtem Nutrol und mit Nutrol, welches er ohne Bromelinzusatz hat herstellen lassen, an einer größeren Anzahl von Patienten gemacht. Er kommt zu dem Schluß, daß jedenfalls der behauptete Zusatz von Bromelin ohne Bedeutung sei, und daß das Mittel in einer Reihe von Fällen wohl unzweifelhaft dadurch günstig wirken könne, daß es

1. appetitanregend wirke, was auf den aromatischen Geschmack und auf die Anregung der Magenverdauung in Folge der Salzsäurezufuhr zurückzuführen sei, daß es

2. die eiweißlösende Verdauungskraft selbst steigere und hierdurch gelegentlich eine bessere Ausnutzung der Nahrung ermögliche.

Es werde aber in sehr zahlreichen Fällen wirkungslos bleiben und könne unter Umständen sogar schaden, wenn die Säurewerthe des Magens ohnehin schon krankhaft erhöht seien. Er sagt am Ende seines Gutachtens wörtlich: „Das Nutrol kann, wenn es nach der Vorschrift der Kläger genossen wird, in einer Reihe von Fällen eine günstige Wirkung auf schwächliche und kränkliche Personen dadurch ausüben, daß es den Appetit anregt und die Verdauungskraft des Magens hebt. Von einem generellen, bei allen möglichen Krankheitszuständen zu erwartenden Nutzen kann keine Rede sein. Die eventuell günstige Wirkung ist auf den Gehalt von Salzsäure und Pepsin zurückzuführen. Die behauptete Gegenwart des Bromelins ist sicher bedeutungslos. Die Mischung der Pepsin-Salzsäurelösung mit Glukose darf als vortheilhaft bezeichnet werden und erleichtert in Verbindung mit dem künstlichen Aroma die Darreichung des Mittels. Das Präparat, dessen Konsistenz und Geschmack im Laufe der Zeit wiederholt geändert worden ist, schmeckt im Allgemeinen gut, während die gewöhnliche wässerige und schleimige Salzsäure-Pepsinlösung auch bei Sirup-Zusätzen sehr schlecht schmeckt.“

Das Gericht eignet sich dieses Untersuchungsergebniß an, kann damit dem Nutrol aber doch nicht die Bedeutung eines Kräftigungsmittels für kranke und schwächliche Personen zusprechen. Denn wohl kann das Nutrol in gewissen Fällen den Appetit anregen und die Verdauungsthätigkeit des Magens fördern, Kraft giebt es aber — mag es nun Bromelin enthalten oder nicht — ebensowenig wie eine Mischung Salzsäure und Pepsin, welche appetitanregend und verdauungsfördernd wirkt. Es ist daher richtig, wenn die Bekanntmachung sagt: „Auch eine Kräftigung schwächlicher und kränklicher Personen ist durch den Gebrauch des Nutrols nicht zu erwarten.“

Es ist endlich zu untersuchen, ob der Schlußsatz der Bekanntmachung der Klägerin Anlaß zur Beschwerde giebt. Dieser Satz lautet: „Der Verkaufspreis des Mittels, ℳ 3 für die Flasche, ist ganz unverhältnißmäßig hoch zu bezeichnen, da die Herstellungskosten einer Flasche im Großbetrieb nicht mehr als 40 Pfennige betragen werden.“

Die vom Sachverständigen Dr. L. auf ihren Inhalt geprüfte Flasche hat 330 ccm Nutrol im Gewicht von 425 g enthalten. Eine . . . vom Apotheker H. untersuchte Flasche soll einen Inhalt von 335 ccm Nutrol gehabt haben. Aus dieser Differenz ergiebt sich keineswegs ein Anlaß, die Zuverlässigkeit des Dr. L. anzuzweifeln, der Unterschied der Ergebnisse findet vielmehr seine ausreichende Erklärung darin, daß die Flaschen, welche in Formen hineingeblasen werden, stärker oder schwächer im Glase sind, je nachdem der Glasbläser mehr oder weniger Glas an die Pfeife nimmt. Selbstverständlich ändert sich darnach der Inhalt. Nach 335 ccm Inhalt berechnet, stellt sich nach Dr. L.'s Gutachten der Herstellungspreis des Nutrols, je nachdem es Bromelin enthält oder nicht, auf ℳ 0,65 oder ℳ 1. Wenn Klägerin sich darauf beruft, daß zwei Apotheker nach dem Rezept der Klägerin auf deren Bestellung das Bromelin angefertigt hätten und nach der Taxe ℳ 3,05 und ℳ 3,70 berechneten, so läßt das natürlich keinen Schluß auf die Herstellungskosten des Nutrols im Großen zu.

Wenn man nun zugeben will, daß das Nutrol Bromelin enthält, und der Herstellungswerth des Inhalts einer Flasche Nutrol je nach dem Gehalte der-

selben ℳ 1 oder ℳ 1,10 ist, also 60 Pfg. oder 70 Pfg. mehr als die Beklagte in ihrer Warnung als wahrscheinlich annimmt (verbis: nicht mehr als 40 Pfg. betragen werden), so kann der von der Beklagten bekannt gegebenen, nicht zutreffenden Schätzung der Herstellungskosten doch nicht ein solches Gewicht beigelegt werden, daß deshalb die diese irrthümliche Angabe enthaltende Bekanntmachung als ein unberechtigter Eingriff in die Privatrechte der Klägerin erachtet werden könnte. Denn wenn auch ähnliche im Handel befindliche Präparate, wie Dr. L. bekundet, mit solchem Vortheil verkauft werden, so ist der Vortheil doch immer ein im Verhältniß zum vollen Werth des Nutrols unverhältnißmäßig hoher. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß das chemisch in der Zusammensetzung nicht nachweisbare Bromelin es sein würde, welches die Herstellung des Mittels besonders vertheuert, und daß nach den Untersuchungen des Professors L. das Bromelin gerade ein für die Wirkung unerheblicher Zusatz ist, so daß dieser Körper bei der Schätzung des reellen Werths auszuscheiden hat. Von einer weiteren Begutachtung der peptonisirenden Wirkung des Bromelins im Nutrol ist ein Erfolg nicht zu erwarten, da sein Vorhandensein im Nutrol chemisch nicht nachzuweisen ist, und daher die Unmöglichkeit vorliegt, darzuthun, wie viel von der peptonisirenden Wirkung des Nutrols auf Rechnung des Bromelins kommt. Die praktischen Versuche des Professors L. weisen, wie gesagt, in ausreichender Weise die Irrelevanz des Bromelins nach.

Wenn man endlich erwägt, daß nach dem Gutachten des Professors L. ein Mittel, mit welchem die ausschließlich in der Appetitanregung und Verdauungserleichterung unter Umständen liegenden Erfolge des Nutrols auch erzielt werden können, für 15 bis 16 Pfennige in gleicher Menge herzustellen ist, so muß die Behauptung der Beklagten, der Verkaufspreis des Mittels, ℳ 3 für die Flasche, sei als ganz unverhältnißmäßig hoch zu bezeichnen, für durchaus zutreffend erachtet werden.

Demgegenüber kann die zum Ausdruck gebrachte Vermuthung der Beklagten, welcher damals das Bromelin nicht zugängig war, daß die Herstellungskosten im Großbetrieb nicht mehr als 40 Pfennig betragen würden, auch wenn sie irrthümlich ist, nicht derart in Betracht kommen, daß man darin eine unbefugte Verletzung eines Privatrechts der Klägerin zu erblicken hätte . . . .

---

148. Anpreisung von Warner's Safe Cure.

a) 404. Urtheil des Landgerichts zu Hamburg vom 7. Oktober 1898 wider den Redakteur H. und den Kaufmann M.

Der Mitangeklagte H. ist Expedient und verantwortlicher Redakteur der in Hamburg erscheinenden periodischen Druckschrift „Neue Hamburger Zeitung“. In dieser seiner Eigenschaft erhielt er von dem Mitangeklagten M., welcher Inhaber der F.'schen Hofbuchdruckerei in M. ist, Ende v. Js. oder Anfang d. Js. eine Anfrage, ob die Redaktion bereit sei, einer Auflage der Zeitung eine Broschüre, betitelt „Der Glücksbote“ (in welcher ein Heilmittel „Warner's Safe Cure“ angepriesen wird), beizufügen. Der Angeklagte H. erklärte sich, nachdem er die Broschüre durchgelesen hatte, bereit, sie mit einer Auflage seiner Zeitung hierorts zu vertreiben; er erhielt darauf im Frühjahre d. Js. von dem Angeklagten M. die Broschüre in 25000 Exemplaren — die Zahl entsprach der Auflage der Zeitung — übersandt und ließ sie als Anlage der Nr. 113 der „Neuen Hamburger Zeitung“ hier vertreiben. Er erhielt hierfür von M. eine Vergütung von 120 ℳ. Es ist somit diese Broschüre durch bewußtes und gewolltes Zusammenwirken beider Angeklagten in H. unter das Publikum gebracht. Dieser Vertrieb fällt aber unter § 99 der Hamburger Medizinal-Ordnung. Daß es sich mit dem Vertrieb der Broschüre zunächst um eine öffentliche Ankündigung eines Arzneimittels handelt, kann nicht bezweifelt werden; denn der Zweck der Broschüre ist, dem Publikum verschiedene Mittel, welche in der Broschüre mit „Safe Cure“, „Safe Diabetes Cure“, „Safe Nervine“ und „Safe Pills“ benannt werden und deren angebliche Zusammensetzungen auf S. 30 erwähnt werden, als Heilmittel gegen die verschiedenartigsten Krankheiten anzubieten, und dies Angebot erfolgte öffentlich insofern, als die Broschüre im Publikum vertheilt wurde. Es kann aber auch ferner keinem Zweifel unterliegen, daß diese Ankündigung des Arzneimittels eine unbefugte und prahlerische ist. Denn die Form, in der die Broschüre abgefaßt ist, ist eine durchaus marktschreierische, und ein Recht zur allgemeinen Empfehlung des Heilmittels in dieser Form stand den Angeklagten nicht zur Seite. Es genügt, um die marktschreierische Form dieser Broschüre zu erweisen, auf einzelne Stellen derselben hinzuweisen. So heißt es z. B. in dem Vorwort:

„Der Glücksbote“.

„Möge er hinausziehen, der Glücksbote, über Land und Meer und der Menschheit die frohe Kunde bringen, daß ihr in „Warner's Safe Cure“ ein Lebensretter erstanden ist, der stets siegreich ihre Krankheiten bekämpft und ihr Gesundheit und Glück wiederbringt. Diese Schrift bringt die Botschaft von vielen wunderbaren Heilungen. Sie wird allen Leidenden, welche, veranlaßt durch sie, „Warner's Safe Cure“ gebrauchen und die dadurch das Glück der Genesung finden, wirklich ein Glücksbote sein.“

Dann werden eine Anzahl Krankheiten genannt, gegen welche das Mittel helfen soll . . . .

Wie nun der Sachverständige Dr. R. bekundet, handelt es sich um ein völlig werthloses Mittel, welches theilweise Bestandtheile enthält, denen jegliche Heilwirkung abzusprechen ist; in einzelnen wenigen Fällen mag es mit Rücksicht auf die anderen Bestandtheile bei Urinstörungen einen leichteren Abgang des Urins erzielen; es existiren aber für diese Wirkung andere und bessere Mittel; völlig ausgeschlossen ist, daß das Mittel schlechthin in allen in der Broschüre erwähnten großen Gruppen der verschiedensten und meist chronischen Krankheiten von Heilwirkung ist. Es steht hiernach objektiv fest, daß den Mitteln Eigenschaften beigelegt sind, welche ihnen nicht zukommen. Die Form aber, in der diese falschen Eigenschaften den Mitteln beigelegt werden, ist, wie jedem erkennbar und den Angeklagten auch bekannt gewesen sein muß, eine marktschreierische, indem in der Anpreisung in aufdringlichen Worten zuverlässigste, unfehlbare und glänzendste Wirkung dem Mittel angerühmt wird, wo sich jeder verständige Mensch, der solches liest, sagen muß, daß bei der Verschiedenartigkeit der Krankheitsursachen und auch der Konstitution eines Kranken es undenkbar ist, daß ein solches Universalmittel existiren kann. Durch solche Anpreisung wird aber einer gefährlichen und schädlichen Quacksalberei Vorschub geleistet, indem Leute, die an schweren chronischen Erkrankungen leiden, in ihrer Bedrängniß nach jedem Mittel, von dem ihnen Heilung zugesichert wird, zu greifen pflegen und gegen theures Geld werthlose, weil unwirksame Mittel erwerben und durch solche Anpreisungen erst davon abgehalten werden, sich sachkundiger Behandlung zu unterziehen. Wenn der Angeklagte H. behauptet, die prahlerische Form nicht erkannt zu haben, weil ja die beigedruckten Atteste die Heilwirkung bezeugen, so kann ihm darin doch nicht geglaubt werden. Mag es sich vorliegend bei den Attesten nicht um bestellte Waare, sondern um wirkliche Atteste handeln, so wußte der Angeklagte doch sehr wohl, daß solche von Laien und Kranken ausgestellte Bescheinigungen keine solche Bedeutung haben, daß hiernach die Heilwirkung als in allen Fällen sicher allgemein behauptet werden und die prahlerische Anpreisung rechtfertigen konnte. Wenn der Vertheidiger ferner hervorhebt, daß die Ankündigung von Arzneimitteln nicht strafbar sei, da im Allgemeinen ihr Verkauf gestattet sei, und der § 99 der Hamburger Medizinalordnung sich nur auf den Verkauf von Geheimmitteln noch anwenden ließe, so ist dies nicht richtig. Mag auch der Verkauf von Arzneien, soweit

er nicht den Apotheken vorbehalten ist, allgemein gestattet sein und mag man auch daraus folgern, daß ein Verkaufsanerbieten rücksichtlich derselben gestattet ist, so hindern doch die bestehenden Gesetze nicht, eine Anempfehlung, soweit sie prahlerisch ist, nach § 99 der Medizinalordnung zu verfolgen, da hierdurch das Recht zu öffentlicher Ankündigung an sich nicht berührt wird.

Wenn schließlich M. behauptet, nicht gewußt zu haben, daß in H. ein Gesetz bestehe, welches solche Veröffentlichungen unter Strafe stelle, so kann ihn dieses nicht vor Strafe schützen, da es seine Sache war, sich hierüber zu informiren, und er sich bei dem auch ihm bekannten Inhalte der Broschüre sagen mußte, daß es nicht überall gestattet sein könne, solche marktschreierischen und auf Ausbeutung des unkundigen Publikums berechneten Anpreisungen unter das Publikum zu bringen.

Die beiden Angeklagten waren hiernach auf Grund § 99 der Hamburger Medizinalordnung zu bestrafen. Bei der Strafausmessung ist berücksichtigt, daß die Ankündigung eine weite Verbreitung gefunden hat, und daß die Angeklagten bisher wegen solcher Delikte noch nicht bestraft sind. Es erschien hiernach gegen jeden der Angeklagten eine Geldstrafe von 60 ℳ angemessen ....

b) 405. Urtheil des Reichsgerichts vom 9. Januar 1899.

Die Rüge, daß der erste Richter durch Unterstellung der im Urtheil für erwiesen erachteten Handlung der Angeklagten unter die Vorschrift des § 99 der Hamburger Medizinalordnung die in der Revisionsschrift bezeichneten Bestimmungen des materiellen Rechts verletzt habe, ist nicht begründet. Der Vorderrichter stellt fest, daß die Angeklagten durch die in den Urtheilsgründen wiedergegebene öffentliche Ankündigung das hier genannte Arzneimittel in marktschreierischer Weise angepriesen, hierdurch aber einer schädlichen und gefährlichen Quacksalberei Vorschub geleistet hätten. Der hieran geknüpfte Schuldspruch läßt in Berücksichtigung der im Uebrigen getroffenen näheren thatsächlichen Feststellungen eine rechtsirrige Auffassung der angewendeten einzelnen Vorschrift aus § 99 der Hamburger Medizinalordnung nach keiner Richtung hin erkennen, ist vielmehr überall von einem rechtlich bedenkenfreien Verständniß dieser Norm ausgegangen. Daß die letztere aber noch gegenwärtig zu Recht besteht, ist bereits in dem reichsgerichtlichen Urtheile vom 13. Februar 1893 (Entsch. Bd. 23 S. 428 ff.) eingehend dargelegt worden, und darf auf das dort Gesagte verwiesen werden. Die Ausführungen des Beschwerdeführers in seiner Revisionsrechtfertigungsschrift unter 2 enthalten nichts, was einer besonderen Widerlegung bedürftig erschiene.

Die Feststellung des Urtheils, daß in der inkriminirten Ankündigung eine marktschreierische oder prahlerische Anpreisung eines werthlosen Arzneimittels liege, und daß durch diese Anpreisung einer schädlichen und gefährlichen Quacksalberei Vorschub geleistet werde, ist, insoweit sie auf thatsächlichem Boden liegt, nach § 376 St.-P.-O. jedem Revisionsangriffe entzogen. Daß der erste Richter hierbei den Begriff einer marktschreierischen prahlerischen Anpreisung verkannt habe, oder andererseits den der Quacksalberei, ist durch nichts beanzeigt.

Der erste Richter hat mit ausreichender, rechtlich nicht zu beanstandender Begründung festgestellt, daß die beiden Angeklagten in Mitthäterschaft gehandelt haben. Die hierher gehörigen Ausführungen des Urtheils entsprechen, soweit sie rechtlicher Natur sind, den vom Reichsgericht in Betreff der Mitthäterschaft und ihrer thatsächlichen wie rechtlichen Voraussetzungen in feststehender Rechtsprechung befolgten Grundsätzen ...

---

149. Anpreisung eines Mittels gegen Sommersprossen. Sind diese eine Krankheit? Begriff des Feilhaltens. Sind unter den „Stoffen“ im § 3 des Gesetzes vom 5. Juli 1887, betr. die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben, nur Farbstoffe zu verstehen?

a) 406. Urtheil des Landgerichts zu Hamburg vom 25. November 1898 wider den Apothekenbesitzer H. und den Redakteur M.

Der Angeklagte H. hat als Mittel zur Beseitigung von Sommersprossen eine aus lanolinhaltigem Coldcream, Bismuth und Kalomel (Quecksilberchlorid) zusammengesetzte Komposition hergestellt und zur Anpreisung derselben in dem „Hamburger Theater-Journal“ .... folgende Annonce inseriren lassen:

Sommersprossen

werden schnell und dauernd entfernt durch eine nach alten Rezepten hergestellte Komposition, welche auch zur Belebung und Verschönerung des Teints beiträgt. Das Mittel ist einfach in der Anwendung. Preis .... Nur echt mit eingetragener Schutzmarke.

Röhrendamm-Apotheke, Hamburg .....

Der Angeklagte M. ist der verantwortliche Redakteur des Journals. Er räumt ein, für die Annonce an sich verantwortlich zu sein, behauptet aber, daß er sich nicht erinnere, die Annonce vor der Veröffentlichung gelesen zu haben. Er pflege sich in diesen Dingen, namentlich bezüglich der Prüfung der Annoncen auf seine Angestellten zu verlassen; es sei auch möglich, daß er zu der fraglichen Zeit verreist gewesen sei.

Die Angeklagten sind des Vergehens gegen die Medizinalordnung bezw. der Beihülfe dazu beschuldigt, indem angenommen worden ist, daß die Anpreisung eines Geheimmittels vorliegt. Dieser Auffassung konnte das Gericht nicht beitreten. Durch § 99 Med.-Ordn. ist nur die Anpreisung eines Geheimmittels als Arznei- oder Heilmittel verboten. Das setzt voraus, daß das Uebel, welches durch das Mittel beseitigt werden soll, eine Krankheit oder ein Gebrechen ist. Nun haben sich zwar die vernommenen Sachverständigen auf den Standpunkt gestellt, daß Sommersprossen eine Abweichung von dem normalen Zustande der reinen, ungefleckten Haut seien und in diesem Sinne vom medizinisch-wissenschaftlichen Gesichtspunkte aus als Krankheit betrachtet werden müßten. Bei der Interpretation von gesetzlichen Bestimmungen der fraglichen Art kommt es aber nicht sowohl auf die rein theoretischen Doctrinen der medizinischen Wissenschaft als auf den natürlichen Sprachgebrauch an, und kein Mensch wird Sommersprossen, selbst wenn sie in erheblichem Maße vorhanden sind, als einen Gesundheitsmangel, als eine Krankheit, ein Gebrechen oder einen die Gesundheit betreffenden Fehler ansehen. Bei der weiten Verbreitung, welche gerade die Sommersprossen haben, wird man kaum — abgesehen von rein theoretischem Gesichtspunkte — von einer Anormalität sprechen können. Sie sind lediglich ein Schönheitsfehler, und die zu ihrer Beseitigung dienenden Mittel sind keine Heilmittel, sondern kosmetische Mittel.

Es liegt deshalb eine Zuwiderhandlung gegen die Medizinalordnung nicht vor. Es ist in der Hauptverhandlung zur Sprache gekommen, daß die den Angeklagten zur Last gelegten Handlungen sich auch als Uebertretungen gegen §§ 3, 12 des Reichsgesetzes vom 5. Juli 1887 darstellen könnten, und die Angeklagten sind auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes hingewiesen. Im § 3 cit. ist bestimmt, daß zum Verkauf bestimmte kosmetische Mittel, insbesondere Mittel zur Reinigung, Pflege und Färbung der Haut nicht unter Verwendung der Stoffe, welche im § 1 Abs. 2 des Gesetzes aufgeführt sind, hergestellt werden dürfen. Unter jenen Stoffen befindet sich auch Quecksilber. § 12 cit. stellte u. A. denjenigen unter eine Geldstrafe bis zu 150 ℳ, welcher entgegen der Vorschrift des § 3 Gebrauchsgegenstände — also auch kosmetische Mittel — herstellt, verkauft oder feilhält. Der Angeklagte H. giebt zu, daß er um die fragliche Zeit (Februar 1898) das Mittel in seiner Apotheke feilgehalten und verkauft hat, und er hat sich einverstanden erklärt, daß diese Handlung, soweit sie sich gegenüber der zur Anklage gestellten That als selbstständige Handlung darstelle, zum Gegenstande der gegenwärtigen Aburtheilung mitgemacht werde ....

In dem Verkaufen und Feilhalten der Komposition ist um deswillen eine Zuwiderhandlung gegen §§ 3, 12 cit. zu erblicken, weil das Cosmeticum einen der im § 1 Abs. 2 cit. aufgeführten Stoffe, nämlich Queck-

silber, enthalten hat. Daß die Verwendung jener Stoffe, wie der Angeklagte meint, nur insoweit verboten sei, als die Stoffe Farbstoffe seien, beruht auf einer unrichtigen Interpretation der §§ 1, 3 cit.

Die Handlung des Feilhaltens einer Waare besteht in ihrer Gesammtheit in dem Bereithalten der Waaren zum Verkauf und in der Darlegung, Erkennbarmachung der Absicht des Verkaufes. Diese Erkennbarmachung kann durch Ausstellung der Waare im Verkaufslokale, durch Anschlag in letzterem, oder auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Sie ist in concreto auch durch die Insertion im „Theater-Journal" erfolgt. Jene unter Anklage gestellte Anpreisung stellt sich also als ein Theil der Handlung des Feilhaltens, welches durch § 12 cit. unter Strafe gestellt ist, dar. Die Bekanntmachung im Journal und das Feilhalten der Komposition sind somit eine und dieselbe Handlung. Die Strafverfolgung, soweit sie sich gegen die erstere richtete, hat also auch das letztere, das Feilhalten betroffen. Der Angeklagte H. war deshalb aus § 12 cit. zu bestrafen. Bei der Strafausmessung ist mildernd erwogen, daß dem Angeklagten zu glauben ist, er sei sich der Strafbarkeit seiner Handlung nicht bewußt gewesen, und daß er sofort die Annonce, als eine Beanstandung derselben zu seiner Kenntniß gekommen ist, zurückgezogen hat.

M. war freizusprechen, weil ihm nicht bekannt gewesen ist, daß das Mittel Quecksilber enthielt. Er hat also das Vorhandensein eines Thatumstandes nicht gekannt, welcher zum gesetzlichen Thatbestande gehört. Wegen Beihülfe würde er ohnehin nicht haben bestraft werden können, weil die That des H. nur eine Uebertretung ist . . . .

b) 407. Urtheil des Reichsgerichts vom 27. Februar 1899.

Die Revision konnte nicht von Erfolg sein. Der Thatbestand einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift in §§ 3, 12 des Reichsgesetzes vom 5. Juli 1887 erscheint im angefochtenen Urtheil objektiv wie subjektiv in rechtlich bedenkenfreier Weise festgestellt.

Die Annahme des Vorderrichters, daß es sich bei dem vom Angeklagten feilgehaltenen Präparate nicht um ein Heilmittel, also um ein Mittel handle, das gegen Krankheit oder wahre Gebrechen und Leiden Hülfe gewähre, sondern nur um ein sogen. kosmetisches Mittel, ist im Hinblick auf die in den Urtheilsgründen enthaltenen Ausführungen rechtlich nicht zu beanstanden, auch vom Beschwerdeführer selbst in keiner Weise bemängelt worden.

Die in der Revisionsrechtfertigungsschrift geltend gemachten Einwendungen hingegen sind insgesammt unbeachtlich.

Der § 3 des angezogenen Reichsgesetzes geht in seinem Inhalte weiter als die §§ 1, 2, 4 bis 10. Denn während diese nach ihrem Wortlaute die Verwendung der hier bezeichneten Farben verbieten, untersagt der § 3 die Verwendung der im § 1 Abs. 2 aufgeführten Stoffe zur Herstellung von kosmetischen Mitteln. Die §§ 1, 2, 4 bis 10 fassen daher die in Frage kommenden Stoffe nur mit Rücksicht auf eine einzelne Eigenschaft und Verwendungsfähigkeit ins Auge, der § 3 hingegen die von ihm getroffenen in der Totalität ihres Wesens und ihrer Eigenschaften, soweit solche für die Herstellung kosmetischer Mittel überhaupt in Betracht kommen. Daraus aber, daß der Gesetzgeber diese abweichenden Ausdrücke gewählt hat, muß, da unmöglich unterstellt werden kann, es handle sich hierbei nur um einen zufälligen und willkürlichen, sachlich nichtssagenden Wechsel im Ausdruck, vielmehr davon ausgegangen werden muß der Gesetzgeber habe seine Worte mit Vorbedacht gewählt und das gewollt, was sie nach sprachgebräuchlicher Auffassung bezeichnen, gefolgert werden, daß die hervorgehobene verschiedene Tragweite der angezogenen gesetzlichen Bestimmungen vom Gesetzgeber geradezu gewollt gewesen ist. Dieser aus dem Inhalte des Gesetzes sich klar ergebenden Willensbekundung des Gesetzgebers gegenüber kann darauf, daß die Ueberschrift des Gesetzes die weiter reichende Tendenz der Vorschrift in § 3 nicht mit hervorhebt, kein Gewicht gelegt werden.

Da Quecksilberchlorid bekanntermaßen eine chemische Verbindung von Quecksilber und einigen anderen Stoffen ist, die überdies gelöst werden kann, so ist die Annahme des ersten Richters, daß das Präparat des Angeklagten Quecksilber enthalte, rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Ausspruch des Urtheils, daß das vom Angeklagten ausgegangene Zeitungsinserat nach Lage der Sache als ein Feilhalten des in Rede stehenden Präparates im Sinne des Gesetzes zu gelten habe, giebt zu keinem rechtlichen Bedenken Anlaß, ist auch von der Revision nicht entschieden als unhaltbar bekämpft worden . . . .

---

150. Anpreisung von Eisen-Somatose. Ist diese ein Heil- und Geheimmittel oder nur ein Kräftigungsmittel?

a) 408. Urtheil des Landgerichts zu Hamburg vom 17. Dezember 1898 wider den Redakteur G. und den Pharmazeuten B.

In der am 13. März 1898 hierselbst erschienenen Nr. 61 des „Hamburger Fremdenblattes", einer periodischen Druckschrift, ist im Inseratentheil folgende Annonce veröffentlicht:

„Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Elberfeld, Abtheilung für pharmazeutische Produkte.

Somatose, ein aus Fleisch hergestelltes und die Nährstoffe des Fleisches (Eiweißkörper und Salze) enthaltendes Albumosen-Präparat, geschmackloses, leicht lösliches Pulver, als hervorragendes Kräftigungsmittel für schwächliche, in der Ernährung zurückgebliebene Personen, Brustkranke, Magenkranke, Wöchnerinnen, an englischer Krankheit leidende Kinder, Genesende, sowie in Form von Eisen-Somatose, besonders für Bleichsüchtige ärztlich empfohlen. Somatose regt in hohem Maße den Appetit an. Erhältlich in den Apotheken und Drogerien."

Der Angeklagte G. war zur Zeit dieser Veröffentlichung verantwortlicher Redakteur für den Inseratentheil des „Hamburger Fremdenblattes" und giebt zu, das Inserat aufgenommen zu haben; B., Leiter der Abtheilung für pharmazeutische Produkte in der Fabrik von vorm. Friedr. Bayer & Co., in welcher die Eisen-Somatose hergestellt wird, giebt zu, die Aufnahme der Annonce in das „Fremdenblatt" veranlaßt zu haben.

Seitens der hiesigen Polizeibehörde ist diese Annonce als gegen § 99 der Hamburg. Medizinalordnung verstoßend beanstandet; nach eingeholtem Bericht des Medizinal-Kollegiums hat die Staatsanwaltschaft auf Grund des § 99 der Medizinalordnung, § 20 des Reichspreßgesetzes und § 47 St.-G.-B. Anklage erhoben.

Der Sachverständige, Physikus Dr. W., hat in der Hauptverhandlung sein Gutachten im Wesentlichen dahin erstattet: die einfache Somatose sei ein Kräftigungsmittel, dessen Zusammensetzung und Wirkung hinlänglich bekannt seien und welches durch die Worte „ein aus Fleisch hergestelltes Albumosen-Präparat" genügend als bloßes Stärkungsmittel charakterisirt werde. Eisen-Somatose aber sei ein Heilmittel; es enthalte einen Stoff von anerkannt medikamentösen Eigenschaften, das Eisen, und werde auch in der fraglichen Annonce zur Heilung einer ganz bestimmten Krankheit (Bleichsucht) empfohlen. Ein Eisen enthaltendes Mittel könne nicht als bloßes Kräftigungsmittel angesehen werden, als ein Mittel, welches für alle der Kräftigung ganz allgemein bedürftigen Schwächezustände brauchbar und von Nutzen sei, sondern sei ein Heilmittel. Heilmittel seien solche Mittel, welche nur bei gewissen Krankheitszuständen anwendbar seien, bei gewissen Krankheitszuständen aber nicht angewandt werden dürften; zu diesen gehörten auch die eisenhaltigen Mittel. Eisenhaltige Mittel könnten mitunter bei gewissen Krankheitszuständen ge-

radezu schädlich wirken, z. B. bei Tuberkulose, bei leichten Fieberzuständen, bei latenter Syphilis und anderen. Die Anzeige lasse aber die genaue Angabe der Bestandtheile der Eisen-Somatose und deren Gewichtsmengen vermissen, obwohl sie dem Vorstehenden nach als eine medikamentöse Zubereitung zur Heilung bestimmter Krankheiten angesehen werden müsse. Soweit die fragliche Annonce die (einfache) Somatose anpreise, empfehle sie nur ein Kräftigungsmittel, und sei insoweit seines Erachtens nicht zu beanstanden. Ebenso würde voraussichtlich kein Grund zum Einschreiten vorgelegen haben, wenn die Angeklagten die Zusammensetzung der Eisen-Somatose quantitativ und qualitativ genau angegeben hätten. Mit dieser seiner Auffassung befinde er sich in Uebereinstimmung mit der Ansicht einer vom Medizinalkollegium niedergesetzten Kommission, welche mit der Prüfung der Frage, ob die Eisen-Somatose als Heilmittel und als Geheimmittel anzusehen sei, beauftragt gewesen sei . . .

Es wird sich bei der Entscheidung der Frage, ob dieselben sich nach § 99 der Hamburger Medizinalordnung und den übrigen angeführten gesetzlichen Bestimmungen strafbar gemacht haben, darum handeln, ob sie eine Ankündigung eines Geheimmittels, eines Arznei- oder Heilmittels, dessen Zusammensetzung nicht genügend angegeben ist, veranlaßt haben und ob sie dieses Mittel angepriesen haben.

Als Geheimmittel sind nach der auch von Hamburgischen Gerichten und Behörden als richtig adoptirten Definition, welche im Rundschreiben des Reichskanzlers vom 4. November 1897 an die Bundesregierungen enthalten ist, solche Heilmittel anzusehen, deren Bestandtheile und Gewichtsmengen nicht sofort bei der Ankündigung in gemeinverständlicher und für Jedermann erkennbarer Weise vollständig und sachentsprechend bekannt gegeben werden, wobei Angaben, aus denen nur ein Sachverständiger ein Urtheil über das Mittel sich bilden kann, für ausreichend nicht zu erachten sind — immer vorausgesetzt, daß es sich dabei nicht um Mittel handelt, welche zu den staatsseitig anerkannten und genehmigten, in der Pharmakopöe aufgeführten Heilmitteln gehören. Nun besteht der hier in Frage stehende Stoff, welcher unbestrittenermaßen bestimmt ist, in Form einer Arznei oder mit Speisen in den menschlichen Körper eingeführt zu werden, wie sich aus der Anzeige selbst entnehmen läßt und auch die Angeklagten angeben, aus Somatose und eisenhaltigen Präparaten. Die Zusammensetzung der Somatose — wenigstens soweit sie vom medizinischen Standpunkt und hier in Betracht kommt — ist, wie in der Hauptverhandlung allseitig anerkannt worden ist, hinlänglich bekannt. Somatose ist, auch darüber hat Einverständniß geherrscht, für sich allein genommen, nicht sowohl ein Heilmittel als vielmehr nur ein Kräftigungsmittel. Ist sie aber mit Eisen oder eisenhaltigen Präparaten zusammengesetzt, so liegt nach dem Gutachten des Sachverständigen, welchem sich anzuschließen das Gericht kein Bedenken trägt, ein Heilmittel, ein Arzneimittel vor, ein Mittel, welches bei gewissen Krankheitszuständen (z. B. Fieberzuständen, Tuberkulose u. a.) nicht angewendet werden darf, weil es bei diesen Krankheitszuständen schädlich auf den Patienten wirken würde, ein Mittel, welchem eine Heilwirkung gegen bestimmte Krankheiten beiwohnt, eben, weil es Eisen enthält und die mit Eisen zusammengesetzten Medikamente die soeben angegebenen Eigenschaften besitzen, speziell eine Heilwirkung, z. B. bei Bleichsucht üben. Es ist in der Ankündigung aber nicht angegeben, welches Eisenpräparat oder welche Eisenpräparate in der Eisen-Somatose enthalten sind, weder in qualitativer noch in quantitativer Hinsicht. Nun giebt es, wie der Sachverständige bekundet hat, der Eisenpräparate und eisenhaltigen Medikamente aber sehr viele, von sehr verschiedenen Zusammensetzungen und deswegen auch von sehr verschiedenen Wirkungen auf die verschiedenen Individuen und bei den verschiedenen Krankheitszuständen. Die Angeklagten hätten daher, wollten sie dem angekündigten Mittel den Charakter eines Geheimmittels nehmen, in der Ankündigung in gemeinverständlicher Weise, detaillirt und vollständig Bestandtheile und Gewichtsmengen des Mittels, wie oben ausgeführt, angeben müssen.

Vorstehendem nach kann die Vertheidigung der Angeklagten, daß, da die (einfache) Somatose doch nur ein Stärkungsmittel sei, auch die Eisen-Somatose nichts weiter sei als ein — vielleicht nur noch kräftigeres — Stärkungsmittel, für richtig nicht erachtet werden. Durch den Zusatz von Eisen wird ihr eben der Charakter eines bloßen Mittels zur Hebung des Allgemeinbefindens genommen, und sie erhält den eines Arzneimittels. Dadurch, daß sie in der Anzeige ein Kräftigungsmittel genannt wird, wird selbstverständlich an dem medizinischen Charakter des Mittels nichts geändert. Ebensowenig trifft offenbar die Behauptung zu, daß ja in dem Wort „Eisen-Somatose“ die Zusammensetzung aus Eisen und Somatose, also genügend angegeben sei. Es fehlt, wie ausgeführt, die Angabe der Gewichtsmengen und auch der Bestandtheile, insofern nicht angegeben ist, in welcher Form, Mischung oder Verbindung das Eisen zugesetzt ist. Wenn das Wort „Eisen“ genügte, so könnte oder vielleicht müßte der Schluß gezogen werden, daß dieser Stoff in reiner, metallischer Form zugesetzt sei.

Völlig fehl geht ersichtlich die Vertheidigung, wenn sie gegen die hier gegebene Definition der Sachverständigen über Heilmittel ausführt, daß danach auch Brunnenwasser, Milch und Fleisch zu den Heilmitteln und zu den Geheimmitteln gerechnet werden müßten, weil auch sie Eisen in nicht genau bekannten Mengen und unbekannter Verbindung enthielten. Es bedarf in der That keiner langen Auseinandersetzung darüber, daß die Definition des Sachverständigen sich nur mit künstlich zusammengesetzten Stoffen, welchen eine bestimmte Heilwirkung auf den menschlichen Körper bei bestimmten Krankheiten zugeschrieben werden soll, beschäftigt, nicht mit Naturprodukten (wie es sich denn ja auch vorliegenden Falles lediglich um ein künstlich zusammengesetztes Produkt handelt), und daß seine Definition nicht etwa dahin gegangen ist, daß alle eisenhaltigen Stoffe Arzneimittel seien. Wenn endlich die Angeklagten angeführt haben, daß bisher die Ankündigungen anderer eisenhaltiger Kräftigungsmittel, wie Eisenmalz, Eisenwein, Eisenchokolade u. dergl., nicht beanstandet seien und daß, wenn jene als nicht strafbar erachtet würden, sie es auch nicht sein könnten, so ist ihnen schon in der Hauptverhandlung vom Sachverständigen mit Recht erwidert, daß jene Fälle nicht anders lägen als der gegenwärtige, und daß die Veranstalter jener Ankündigungen nicht anders anzusehen sein würden als die heutigen Angeklagten, falls auch sie Bestandtheile und Zusammensetzung ihrer Präparate nicht genau angeben würden.

Auf sich beruhen bleiben können, weil sie für die hier zutreffende Entscheidung nichts Relevantes beibringen, andere Ausführungen der Vertheidigung, wie z. B. die, daß die Eisen-Somatose auch kräftigend wirke. Es kommt vorliegenden Falls nicht hierauf, sondern nur darauf an, ob sie als ein Heilmittel und ein Geheimmittel anzusehen ist, und in dieser Hinsicht folgt das Gericht der — von den Angeklagten nicht widerlegten — Definition und Deduktion des Sachverständigen. Ebensowenig kommt es darauf an, ob der Sachverständige den Begriff „Stärkungsmittel“ richtig definirt, und ob er die Grenze zwischen Heilmitteln und Stärkungsmitteln richtig gezogen hat — welche Grenze nach den Ausführungen des Angeklagten B. selbst sehr schwer zu ziehen sein soll —, ob sich bei den von Prof. Dr. H. in G. angestellten Versuchen die Eisen-Somatose als vorzügliches Stärkungsmittel bewährt und auf jene Patienten keinen nachtheiligen Einfluß geübt hat, ob ihre Zusammensetzung in medizinischen Zeitschriften bekannt gegeben und auf den den Schachteln beigegebenen Prospekten mitgetheilt ist — auf letzteren schon nicht, weil mit der inkriminirten ungenügenden Ankündigung in der Zeitung die Strafthat vollendet ist, und weil Angaben, wonach nur Sachverständige sich ein Urtheil

bilden können, also auch solche in fachwissenschaftlichen Zeitschriften oder Büchern eben nicht genügen —. Es ist dies Alles für die Entscheidung ohne Belang und schon deshalb bedurfte es nicht der Einholung eines weiteren Gutachtens über diese Punkte, des Gutachtens des Prof. Dr. H.; ganz abgesehen davon, daß nach der Vorschrift des § 73 St.=P.=O. dann, wenn für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt sind, andere Personen nur dann zu Sachverständigen gewählt werden sollen, wenn besondere Umstände dies erfordern. Nun sind aber nach § 9 der Hamburg. Medizinalordnung bezw. § 14 des Hamburg. Gesetzes, betr. Reorganisation des Gesundheitsrathes vom 26. Oktober 1870, die Physici bezw. in jedem einzelnen Falle der durch die Anordnung des Medizinal=Kollegiums zuständige Physikus berufen, die in den Gerichtsverhandlungen erforderlichen medizinischen Gutachten zu erstatten. Sie sind also für diese Art von Gutachten öffentlich bestellte Sachverständige, und ein besonderer Grund, einen anderen Sachverständigen zu hören, lag in diesem Falle nicht vor.

War allem Vorstehenden nach das angekündigte Mittel als ein Heilmittel, ein Arzneimittel und als ein Geheimmittel anzusehen, so erübrigt nur noch zu untersuchen, ob die Angeklagten dasselbe durch die inkriminirte Annonce angepriesen haben. Auch dies ist zu bejahen. Es ergiebt sich dies daraus, daß von der Eisen=Somatose rühmend hervorgehoben wird, daß sie ärztlicherseits empfohlen werde, und daß ihr dieselben günstigen Eigenschaften und Wirkungen zugeschrieben werden, wie der einfachen Somatose, nämlich daß sie ein hervorragendes Kräftigungsmittel für schwächliche Personen, Brustkranke 2c. sei.

Haben die Angeklagten somit ein Geheimmittel öffentlich angepriesen, so haben sie die Vorschrift des § 99 der Hamburg. Medizinalordnung verletzt, welche als landesgesetzliche Vorschrift hinsichtlich der Ankündigung von Geheimmitteln noch in fortdauernder Geltung neben dem Strafgesetzbuch und dem Einführungsgesetz zu letzterem geblieben ist. Der Angeklagte G. ist als verantwortlicher Redakteur desjenigen Theiles der Zeitung, in welchem die Annonce veröffentlicht worden ist, zugleich nach § 20 des Preßgesetzes strafrechtlich verantwortlich.

Aus dem oben Festgestellten ergiebt sich zugleich, daß beide Angeklagte, indem sie die fragliche öffentliche Anpreisung veranlaßten, in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken, somit gemeinschaftlich, gehandelt haben.

Hiernach wird thatsächlich festgestellt, daß die Angeklagten am 13. März 1898 in H. gemeinschaftlich durch eine periodische Druckschrift ein Geheimmittel, nämlich Eisen=Somatose, öffentlich angepriesen haben.

Der Angeklagte G. ist strafbar nach § 99 der Hamburg. Medizinalordnung, § 20 des Reichs=Preßgesetzes, § 47 St.=G.=B., der Angeklagte B. nach § 99 der Hamburg. Medizinalordnung und § 47 St.=G.=B.

Bei Ausmessung der Strafe ist wesentlich zu Gunsten beider Angeklagten zu berücksichtigen, daß es sich hier nicht um die Anpreisung einer „Quacksalberei“, sondern um die eines zweifellos in vielen Fällen nützlichen und empfehlenswerthen Medikamentes handelt. Das Gericht hat daher eine Geldstrafe von 10 ℳ für das Verschulden jedes der Angeklagten angemessen erachtet . . . .

b) 409. Urtheil des Reichsgerichts vom 23. März 1899.

. . . . . Die Feststellungen, betr. die Ankündigung der „Eisen=Somatose“ in der fraglichen Annonce rechtfertigen die Bestrafung der Beschwerdeführer nach Maßgabe der im Urtheil angeführten Strafgesetze. Die Rüge, daß die Feststellungen durch eine unrichtige Auffassung des § 99 der Hamburger Medizinalordnung vom 20. Februar 1818 beeinflußt seien, kann als zutreffend nicht anerkannt werden. Die genannte Medizinalordnung enthält keine Begriffsbestimmung des Geheimmittels. Es ist aber auch nicht ersichtlich, daß sie von der Begriffsbestimmung abweichen will, welche sich aus der Natur der Sache und den dabei in Betracht kommenden medizinalpolizeilichen Gesichtspunkten ergiebt. Auf dieser Grundlage ist es nicht zu beanstanden, wenn das Urtheil, in wesentlicher Uebereinstimmung auch mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts, den Begriff des Geheimmittels dahin definirt, daß darunter als Heilmittel sich ankündigende Zubereitungen zu verstehen seien, welche nicht zu den medizinalpolizeilich anerkannten Arzneimitteln gehören, und deren Bestandtheile und Gewichtsmengen nicht bei der Ankündigung und Feilbietung dem Publikum in gemeinverständlicher Weise bekannt gegeben werden. Daß die Eisen=Somatose dieser Begriffsbestimmung unterfällt, ist in dem Urtheile einwandsfrei dargelegt, insbesondere auch, daß sie als Heilmittel angekündigt ist, indem ihr in der Annonce eine Heilwirkung bei einer bestimmten Krankheit, der Bleichsucht, beigelegt wird. Auch die Rüge geht fehl, daß das Gericht den Begriff des Anpreisens verkenne. Wenn die Revision aus dem Zusammenhange der Bestimmungen des § 99 der Medizinalordnung herleiten will, daß nur Anpreisungen besonders prahlerischen Charakters oder Ankündigungen, welche auf die Beförderung einer Quacksalberei abzielen, unter die Strafandrohungen fielen, so kann das nicht als richtig zugegeben werden. In dem Paragraph sind verschiedene Thatbestände neben einander als gleichwerthig unter Strafe gestellt, wie die unbefugte und prahlerische Ankündigung von Arzneimitteln, eine derartige Anempfehlung von Aerzten und Wundärzten u. s. w. Unter diesen Thatbeständen findet sich: „das Anpreisen von geheimen Mitteln“ mit dem Zusatze: „unter welcher Maske es auch geschehe“. Diese Nebeneinanderstellung deutet nicht darauf hin, daß der Gesetzgeber bei dem Verbote des Anpreisens von Geheimmitteln nur eine besonders prahlerische oder marktschreierische Art der Anpreisung, etwa im Gegensatze zu einer einfachen Empfehlung oder einer den Charakter der Aufdringlichkeit nicht an sich tragenden Hervorhebung guter Eigenschaften habe treffen wollen. Ebensowenig läßt sich aus dem allgemeinen Verbote „Alles dessen, was die Beförderung einer gefährlichen und schädlichen Quacksalberei zur Absicht hat“, mit welchem der Paragraph abschließt, ableiten, daß das Anpreisen von Geheimmitteln nur dann unter die Strafbestimmung falle, wenn es erweislich diesem Zwecke zu dienen bestimmt ist.

Da auch im Uebrigen das angefochtene Urtheil zu einer materiellrechtlichen Beanstandung keinen Anlaß bietet, war das Rechtsmittel zu verwerfen.

---

151. Begriff eines Geheimmittels.

a) 410. Urtheil des Kaiserl. Schöffengerichts zu Colmar vom 19. August 1896 wider den Redakteur E. W. in C.

Freisprechung aus folgenden Gründen:

In den Nummern 25, 27 und 28 der in Colmar unter der verantwortlichen Redaktion des Angeklagten in französischer Sprache erscheinenden Zeitung „Journal de Colmar“ ist eine Reihe von Anzeigen erschienen, welche den Zweck verfolgen, die Aufmerksamkeit der Leser auf gewisse, angeblich die Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit fördernde Zubereitungen zu lenken. Angekündigt wurden in denselben folgende Mittel und in nachstehender Weise:

I. In der Nummer 25 vom 26. März 1896:

1. „capsules de Pelletier“, qui contiennent la quinine pure, „Mittel gegen die Influenza“.

2. „papier Wlinsi“, remède souverain pour la guérison des rhumes etc.

3. „vin de Seguin“, réveille l'appetit, facilite la digestion etc.

4. „Santal Midy.“ In der Anzeige wird u. A. gesagt: les jeunes gens etc. seront sûrs de guérir rapidement

5. „syrop pectoral de Nafé“, sera donné avec succès et sécurité aux enfants contre la toux.

6. „pilules Colbert", stomachiques, apéritives et dépuratives, souveraines contre la constipation etc.

7. „pilules Clérambourg", véritables grains de vie, guérissent les maladies du sang etc.

8. „vin de Bugeaud", toni-nutritif au quinquine et au cacao, le meilleur et le plus agréable des toniques dans l'anémie etc.

II. In der Nummer 27 vom 2. April 1896:

9. u. 10. Sie wiederholen die Mittel unter 2 u. 3.

11. „syrop phéniqué de Vial" und „pâte phéniquée de Vial", réussit merveilleusement dans les toux.

III. In der Nummer 28 vom 5. April 1896:

12. „pâte Regnauld". Von dieser wird gesagt: l'action calmante, exercée par la pâte sur la toux etc. a semblé si merveilleusement que des envieux ont prétendu qu'elle renferme de l'opium. Or, l'Académie de médecine et un rapport ministériel ont déclaré que cette préparation ne contenait trace d'opium.

13 u. 14 wiederholen die Mittel unter 6 und 8.

15. vin de peptone de Chapoteaut contient la viande de boeuf, digérée et rendue soluble par la pepsine, il est recommandé dans les maladies d'estomac u. s. w.

In diesen 15 Anzeigen findet nun die Kaiserliche Staatsanwaltschaft ebenso viele Ankündigungen von Geheimmitteln im Sinne des Gesetzes vom 21. Germinal XI art. 36, während der Angeklagte bestreitet, daß die in den Anzeigen angekündigten Präparate als Geheimmittel, wie sie diese Gesetzesstelle voraussetzt, betrachtet werden können. Bei Entscheidung der Frage, ob die gedachten Anzeigen den Art. 36 des erwähnten Gesetzes verletzen, ist davon auszugehen, daß, wie dies auch im Wesentlichen das Reichsgericht annimmt, unter Geheimmittel ein innerlich oder äußerlich zu gebrauchendes, staatlich nicht anerkanntes Heilmittel gegen Krankheiten zu verstehen ist, welches unter einem Namen empfohlen wird, durch welchen seine Natur und Zusammensetzung nicht ausreichend bezeichnet ist. Aus dieser Begriffsbestimmung folgt nun aber nicht nothwendig, daß den Anforderungen des Gesetzes nur dann Genüge geleistet ist, wenn die Analyse des Mittels der Ankündigung ausdrücklich und wörtlich beigefügt wird. Geht man nämlich von der Ansicht aus, daß ein Mittel nicht schon deswegen den Charakter als Geheimmittel an sich trägt, weil es der staatlichen Anerkennung entbehrt, wie dies der Kassationshof zu Paris (vgl. Rhein. Archiv Bd. 83 Abth. 3, S. 5) annimmt, so kann man sich der Konsequenz nicht verschließen, daß der Zweck des Gesetzes, die Gesundheit und das Vermögen des Publikums zu schützen, auch dann erreicht werden kann, wenn die einzelnen Bestandtheile des Mittels, anstatt mit der Ankündigung, schon vorher dem Publikum auf andere Weise zur Kenntniß gebracht werden. Ein Mittel, welches nach obiger Definition ein Geheimmittel sein würde, kann, wie das reichsgerichtliche Urtheil vom 25 Mai 1882 (Entsch. Bd. 6 S. 333) ausführt, diesen Charakter im Laufe der Zeit dadurch verlieren, daß seine Zusammensetzung dem Publikum bekannt wird. Geschieht dies, indem die Analyse des Mittels, sei es in Fach- oder Zeitschriften, sei es auf andere geeignete Weise dem Publikum so zugänglich gemacht wird, daß es wenigstens dem Fachmann nicht schwer fällt, sie auf ihren Werth und ihre Wirksamkeit zu prüfen, dann hat es keinen Sinn mehr, zu verlangen, daß nunmehr die Analyse nochmals der Ankündigung ausdrücklich beigefügt wird; es genügt vielmehr, daß in der Ankündigung der Name des Mittels genannt wird, da nunmehr der Name selbst ausreichend die Zusammensetzung des Mittels andeutet. Wenn also z. B. „vin de Seguin" angekündigt wird, so bedeutet dies, wie aus dem Gutachten F.'s hervorgeht, ein Präparat, welches aus Chinarinde, Augustarinde, Quassia (Bitterholz) und Wein zusammengesetzt ist, und es bildet daher der Name „vin de Seguin" die Formel, nach welcher das Mittel zubereitet wird.

Nun werden zwar die in den inkriminirten Anzeigen angekündigten Präparate als innerlich oder äußerlich zu gebrauchende Heilmittel gegen Krankheiten empfohlen, auch fehlt es an dem Nachweise, daß sie alle oder einzelne davon staatlich anerkannt oder speziell genehmigt wären, dagegen geht aus den übereinstimmenden Gutachten der vernommenen Sachverständigen überzeugend hervor, daß ihre Bestandtheile und ihre Zubereitung weder von deren Erfindern noch von deren Verkäufern geheimgehalten werden, daß man vielmehr für sämmtliche Mittel in Schriften und in Werken, die Jedermann zugänglich sind, Auskunft über ihre Natur und Zusammensetzung sowie die Vorschriften über ihre Zubereitung in quantitativer und qualitativer Hinsicht erlangen kann, abgesehen davon, daß in den Anzeigen Nr. 1 und 14 (capsules de Pelletier und vin de Chapoteaut) die Natur und Zusammensetzung des Mittels ausreichend gekennzeichnet ist. Schriften dieser Art sind nun aber folgende: 1. codex von Dorveaux, 2. Hager's pharmazeutische Praxis, 3. das Fachwerk von Bouchardin, prakt. Arzt in Paris, 4. das Werk: Realencyklopädie der Pharmazie. Es läßt sich aber nicht einwenden, daß nicht jedem Laien diese Schriften sowie die Fähigkeit, sie zu würdigen, zu Gebote stehen, da, auch wenn die Zusammensetzung des Mittels in der Ankündigung enthalten ist, doch der Laie die Hülfe eines Fachmannes in Anspruch nehmen muß, wenn er sich gegen Beschädigung seiner Gesundheit und gegen Uebervortheilung schützen will. Sobald man einmal den vom Kassationshof zu Paris eingenommenen Standpunkt, daß schon der Mangel der staatlichen Anerkennung dem empfohlenen Mittel das Gepräge des Geheimmittels aufdrückt, verläßt, so führt die Logik unaufhaltsam zu dem Schlusse, daß jede Veröffentlichung, welche das Publikum in den Stand setzt, Natur und Zusammensetzung eines Heilmittels kennen zu lernen und zu prüfen, dem Mittel die Eigenschaft eines Geheimmittels benimmt, gleichviel ob die Veröffentlichung im Zusammenhange mit der Ankündigung oder getrennt davon in einer anderen Schrift oder auf sonstige Weise erfolgt, denn ein Mittel, dessen Bestandtheile nicht geheimgehalten werden, kann unmöglich ein Geheimmittel sein. Darum bestreiten auch die Sachverständigen sämmtlichen angekündigten Mitteln den Charakter als Geheimmittel. Die hier vertretene Ansicht deckt sich übrigens mit der Begriffsbestimmung, welche Dalloz über Geheimmittel giebt (vgl. Rhein. Archiv. Bd. 83 Abth. 3 S. 5). Er spricht nämlich jedem neu in den Verkehr gebrachten Mittel die Eigenschaft eines Geheimmittels ab, sobald seine Formel veröffentlicht ist, und in der Ankündigung der Name des Mittels die Natur und Zusammensetzung desselben hinreichend erkennen läßt. Letzteres ist aber überall der Fall, wo in der Ankündigung derjenige Name gewählt wird, unter welchem die Veröffentlichung der Formel erfolgt. Daß diese Veröffentlichung in der Ankündigung selbst enthalten sei, verlangt er nicht. Hiernach würde eine Verurtheilung des Angeklagten wider den Geist des Gesetzes verstoßen. Sie wäre aber auch gleichzeitig mit einer ungerechtfertigten Härte gegenüber dem Inserenten verbunden, welchem zugemuthet werden würde, die bereits hinreichend veröffentlichte Analyse seines Mittels bei der Ankündigung nochmals zu wiederholen.

b) 411. Urtheil des Kaiserl. Landgerichts zu Colmar vom 12. November 1896.

Verurtheilung zu einer Geldstrafe von 160 *M.*

Gründe:

Die mündliche Verhandlung über die form- und fristgerechte und zuläßige Berufung der Staatsanwaltschaft vor dem Berufungsgerichte ergab wiederum den im angefochtenen Urtheile niedergelegten Thatbestand, auf den verwiesen wird (S. 27 und 28 der betr. Akten).

Die hieran sich anschließenden Rechtsausführungen des Erstrichters beruhen jedoch auf irrigen Annahmen.

Die Frage über die Gesetzmäßigkeit der Veröffentlichung der betreffenden Anzeigen bezw. die Frage, ob es sich bei diesen Anzeigen um Geheimmittel im Sinne der zur Unterdrückung des Geheimmittelunwesens er-

lassenen Gesetze handelt, muß vielmehr, abgesehen von der erforderlichen staatlichen Anerkennung, dahin entschieden werden, daß alle zusammengesetzten Heilmittel, deren Zusammensetzung nach ihren bezüglichen Verhältnissen und Mengen nicht allgemein bekannt ist, nur unter der Bedingung angekündigt werden dürfen, wenn ihre Analyse der Ankündigung ausdrücklich beigefügt wird. Allgemein bekannt ist aber die Zusammensetzung eines Heilmittels nicht, wenn dieselbe nur in gelehrten Werken, die meistens nur dem Fachmann zugänglich sind, erklärt ist.

Das Landgericht hat nun auf Grund des Sachverständigengutachtens als festgestellt erachtet, daß die angekündigten acht Heilmittel: papier Wlinsi, vin de Seguin, syrop pectoral de Nafé, pilules Colbert, pilules Clerambourg, vin de Bugeaud, syrop phéniqué de Vial sowie pâte Regnauld, die ihrer Zusammensetzung und ihren bezüglichen Verhältnissen und Mengen nur in pharmazeutischen und medizinischen Schriften erklärt und angegeben sind, als zusammengesetzte Geheimmittel sich darstellen, die, wenn sie auch in Apotheken feilgehalten und in gelehrten Werken erklärt sind, doch auf ihrer Umhüllung oder sonst bei sich ihre Bestandtheile und deren Verhältniß nicht enthalten und auch diesbezüglich nicht allgemein bekannt sind, während die übrigen drei Mittel und zwar: die capsules de Pelletier nur Gelatinkapseln mit reinem Chinin und die Sental Midy mit reinem Sandelöl enthalten, vin de peptone de Chapoteaut aber, dessen Vorschrift auf der Flasche steht und bekannt ist, nicht als Arznei-, sondern als Nährmittel erscheint, und daher als zusammengesetzte Geheimmittel nicht angesehen werden können. Das Landgericht hat ferner als festgestellt erachtet, daß der § 59 St.-G.-B. untergebens keine Anwendung finden kann, da der Angeklagte nicht der Meinung sein konnte, die von ihm angekündigten zusammengesetzten Geheimmittel seien staatlich anerkannt, zumal es sich nicht um deutsche, sondern um französische Zusammensetzungen handelt. Der Angeklagte hat sich hiernach, da die Ankündigung jedes dieser acht Mittel als selbstständiges Vergehen gegen das Verbot der Ankündigung von Geheimmitteln sich darstellt, während die verschiedenen Ankündigungen desselben Mittels nur als eine fortgesetzte Handlung erscheinen, eines Vergehens besagter Art in acht Fällen schuldig gemacht und war deshalb zu bestrafen, in den übrigen drei Fällen aber freizusprechen. Bei Strafausmessung war zu berücksichtigen, daß derartige Veröffentlichungen von Geheimmitteln in den Zeitungen häufig stattfinden, ohne daß dagegen eingeschritten wird, und erschien hiernach gegen den Angeklagten wegen jedes der acht Vergehen eine Geldstrafe von 20 ℳ event. 2 Tagen Haft angemessen. (§§ 28 und 29 St.-G.-B.)

c) 412. **Urtheil des Kaiserl. Oberlandesgerichts zu Colmar vom 9 Februar 1897.**

Zurückweisung der Revision aus folgenden Gründen:

Die Revision ist unbegründet. Die dem angefochtenen Urtheil zu Grunde liegende Auffassung des Begriffs eines Geheimmittels entspricht nämlich dem Sinne und dem Zweck des Verbots des Art. 36 des Gesetzes vom 21. Germinal des Jahres 11.

Als Geheimmittel im Sinne dieser Bestimmung ist nämlich eine sich als Heilmittel ankündigende Zubereitung anzusehen, welche weder von Seiten des Staats als Apothekerwaare anerkannt ist, noch ihre Bestandtheile und deren Zusammensetzung erkennen läßt, eine Auffassung, welche in der deutschen Rechtsprechung die herrschende ist und auch zahlreichen Urtheilen der französischen Gerichte zu Grunde liegt. (Vgl. Rechtsprechung des Reichsger. Bd. 9 S. 625, Entsch. des Reichsger. Bd. 6 S. 331, Bd. 16 S. 359, Jur. Ztschr. f. Elsaß-Lothr. Bd. 12 S. 252, Bd. 17 S. 215 f., Bd. 18 S. 10 und S. 117, Franz. Rechtsprechung O.-L.-G. Colmar Nr. 9, Rhein. Archiv Bd. 52A S. 80 und Bd. 83, 3 S. 5 ff. und die Citate daselbst, Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. 10 S. 308, Dalloz, Répertoire „Médecine“ Nr. 203 ff.)

Die französische Rechtsprechung, namentlich auch die neuere, geht sogar theilweise von einer noch strengeren Auffassung dieses Begriffs aus, indem sie jedes Arzneimittel, welches nicht staatlich anerkannt oder im einzelnen Falle vom Arzte verschrieben ist, als Geheimmittel ansieht. (Vgl. Dalloz a. a. O. Nr. 203, Z. 4 u. Supplément „Médecine“ Nr. 144, Rhein. Archiv Bd. 83, 3 S. 5 ff., Jur. Zeitschr. f. Elsaß-Lothr. Bd. 2 S. 405.)

Eines näheren Eingehens auf die letztere Ansicht bedarf es aber hier nicht, da das Berufungsgericht nicht diese, sondern die zuerst erwähnte, jede an sich genügende Art der Veröffentlichung berücksichtigende Auffassung seinem Urtheile zu Grunde gelegt hat, und auch vom Standpunkte dieser milderen, auch vom Revisionsgericht gebilligten Auffassung die Revision des Angeklagten als unbegründet erscheint.

Es ist nämlich ferner ein Rechtsirrthum des Berufungsgerichts weder bei der fraglichen Begriffsbestimmung, noch bei Anwendung der erwähnten Rechtsnorm auf den gegebenen Fall ersichtlich. Einerseits hat dasselbe durch eine für den Fall der staatlichen Anerkennung des Mittels gemachte Einschränkung des Begriffs des Geheimmittels berücksichtigt, daß ein staatlich anerkanntes Mittel nicht als Geheimmittel zu betrachten ist, andererseits stimmt der von demselben aufgestellte Satz, daß alle staatlich nicht anerkannten zusammengesetzten Heilmittel, deren Zusammensetzung nach ihren bezüglichen Verhältnissen und Mengen nicht allgemein bekannt ist, nur unter der Bedingung angekündigt werden dürfen, daß ihre Analyse der Ankündigung ausdrücklich beigefügt wird, der Sache nach mit obiger Begriffsbestimmung überein und zieht im Uebrigen nur eine in das Gebiet thatsächlicher Würdigung fallende Folgerung aus dem erwähnten Begriffe. Denn in welcher Weise im einzelnen Falle ein staatlich nicht anerkanntes zusammengesetztes Heilmittel bekannt oder bekannt gemacht sein muß, um nicht unter den Begriff eines Geheimmittels zu fallen, ist je nach den thatsächlichen Verhältnissen verschieden zu beurtheilen und ist bezüglich der Ankündigung eines solchen namentlich auch darauf Gewicht zu legen, für wen diese Ankündigung bestimmt ist, da es hiervon abhängt, ob die Zusammensetzung des Mittels dem in Aussicht genommenen Leserkreise völlig bekannt ist, eventuell welcher näheren Angaben es in der Ankündigung selbst bedarf, um dem betreffenden Publikum diese Zusammensetzung bekannt zu machen.

Die angefochtene Entscheidung dieser Frage im vorliegenden Falle, in welchem es sich um in einer politischen Zeitung erschienene, somit für das große Publikum bestimmte Ankündigungen handelt, läßt aber keinen Rechtsirrthum, insbesondere keine Verkennung der hervorgehobenen Gesichtspunkte ersehen. Insbesondere gilt dies von der offenbar auf Würdigung dieser thatsächlichen Verhältnisse beruhenden Annahme des Berufungsgerichts, daß die fraglichen Zubereitungen trotz der in gelehrten Worten enthaltenen Erklärung ihrer Zusammensetzung dennoch im gegebenen Falle als Geheimmittel zu betrachten seien, da diese Zusammensetzung weder in der Ankündigung, noch auf der Umhüllung, noch sonstwie angegeben, noch allgemein bekannt sei.

Die aus dieser Begründung allerdings zu entnehmende Ansicht des Berufungsgerichts, daß eine etwa bei Fachleuten vorhandene Kenntniß der Zusammensetzung dieser Heilmittel unter diesen Umständen nicht genügend sei, denselben die Eigenschaft als Geheimmittel zu benehmen, erscheint nach vorstehenden Ausführungen nicht als rechtsirrthümlich.

Auch die Anwendung der übrigen, dem Berufungsurtheil zu Grunde liegenden, von der Revision ohne nähere Begründung als verletzt bezeichneten gesetzlichen Bestimmungen läßt einen Rechtsirrthum nicht erkennen.

152. Begriff eines Geheimmittels.

a) 413. Urtheil des Kaiserl. Schöffengerichts zu Markirch vom 16. September 1896 wider den Redakteur D. C. in M.

Freisprechung aus folgenden Gründen:

Der Angeklagte ist verantwortlicher Redakteur und Verleger des zu Markirch erscheinenden „Vogesenboten“, eines zweisprachigen, dreimal wöchentlich erscheinenden Lokalblattes. In den Nummern vom 28. April und 2. Mai 1896 befanden sich zwei Inserate, durch welche das sich als „Hausmittel“ bezeichnende bekannte Präparat „Pain=Expeller“ von Richter empfohlen und angepriesen wurde, und zwar als sehr wirksam gegen Gicht= und Rheumatismusleiden, wie es in dem ersten Inserate heißt, und in dem zweiten als „zuverlässige schmerzstillende Einreibung bei Gicht, Rheumatismus, Gliederreißen und Erkältungen“. Die Inserate enthalten außerdem einen Hinweis auf die Schutzmarke „Anker“, deren figürliche Darstellung zur Erklärung dem Text beigefügt ist; auch ist die zweite Ankündigung mit dem die Titelzeile ergänzenden Zusatze versehen: „Liniment. Capsici comp.“ Die Anklage erblickt in diesen Inseraten die Ankündigung eines Geheimmittels im Sinne des Art. 36 des Gesetzes vom 21. Germinal XI, Ges. vom 29. Pluviôse XIII und stützt sich hierbei auf den Begriff des Geheimmittels, wie er sich aus den gerichtlichen Vorentscheidungen ergebe. Es muß als einseitig bezeichnet werden, daß der erwähnte Artikel 36 des Ges. vom 21. Germinal XI, insoweit er die Ankündigung und öffentliche Anpreisung von Geheimmitteln für strafbar erklärt, durch die neue Strafgesetzgebung nicht außer Kraft gesetzt worden ist. (Vgl. die Entsch des Reichsger. vom 25. Mai 1882 und 21./28. November 1887 Bd. VI S. 329 ff. und Bd. XVI S. 360 ff.) Die fragliche Bestimmung ist durch § 2 des E.=G. zum Deutschen Strafgesetzbuche unberührt geblieben, da letzteres sich mit der Materie der Anpreisung und Ankündigung von Geheimmitteln an keiner Stelle befaßt. Das Gleiche gilt nach den Ausführungen in dem Urtheile des Oberlandesgerichts Colmar vom 31. Juli 1880 — Rechtsprechung I S. 12 — auch hinsichtlich des Verkaufs von Geheimmitteln, auf dessen durch Art. 32 des Germinalgesetzes edizirtes Verbot die in Ausführung des § 6 der Gewerbeordnung erlassene, ausschließlich den Verkehr mit polizeilich anerkannten bezw. zugelassenen „Arzneimitteln“ bezielende Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 keinen Einfluß ausüben konnte. Es fragt sich nun, ob die aus dem Gesetze gewonnene und in den fraglichen Entscheidungen erklärte Begriffsbestimmung eines Geheimmittels auf die inkriminirte Zubereitung anwendbar ist. Dies bejaht der Sachverständige, Kreisarzt Dr. St., unter Hinweis auf die in den Mittheilungen des Reichsgesundheitsamtes angeführte Entscheidung des Kammergerichts vom 18. Juli 1895 — Sammlung S. 57 —, wonach ein Geheimmittel jedes angeblich mit besonderer Heilkraft begabte, staatlich nicht anerkannte oder genehmigte, in Arzneiform dem menschlichen Körper einzuführende Heilmittel sei, dessen Natur, Zubereitung und Zusammensetzung nicht deutlich erkennbar gemacht sei, bezw. das unter einem Namen empfohlen, durch welchen seine Natur der Zusammensetzung nicht ausreichend bezeichnet werde. Gleichwohl muß die aufgeworfene Frage bei näherer Prüfung verneint werden. Wie schon in dem zitirten Urtheile vom 25. Mai 1882 anerkannt ist, kann ein Mittel, welches nach obiger Begriffsbestimmung an sich ein Geheimmittel sein würde, diesen Charakter im Laufe der Zeit dadurch verlieren, daß seine Zusammensetzung dem Publikum bekannt wird. Diese Voraussetzung muß für die hier in Frage stehende Zubereitung „Anker Pain=Expeller“ als zutreffend erachtet werden; es ist dabei als entscheidend in Betracht zu ziehen, daß dieses Mittel als ein volksthümliches Hausmittel seit Jahren in den weitesten Kreisen der Bevölkerung Eingang gefunden hat, daß aber seine Zusammensetzung nach Natur und Verhältniß seiner einzelnen Bestandtheile auf der Umhüllung der Flaschen und Behältnisse genau und ausdrücklich aufgeführt ist in einer Weise, die jeden Zweifel ausschließt und für Jedermann, dem es daran gelegen, erkennbar ist. Wenn es übrigens in der kammergerichtlichen Entscheidung vom 25. Februar 1895 — Sammlung cit. S. 129 — sehr zutreffend heißt, ein Geheimmittel sei ein Arznei= oder Heilmittel, dessen Bestandtheile, Zusammensetzungs= und Zubereitungsart nicht gleich bei dessen Feilbieten dem Publikum bekannt gemacht werden, so ist mit Recht das Hauptgewicht auf die Erkennbarkeit für das Publikum im Augenblicke des Erwerbes, auf den es doch eigentlich allein ankommt, gelegt; zugleich liegt aber auf der Hand, daß beim Pain=Expeller von einer ungenügenden Aufklärung des Ankäufers nicht die Rede sein, sonach ein Geheimmittel in diesem Sinne nicht vorliegen kann. Diese Auffassung muß übrigens auch dem Verhalten der mit der Aufsicht über das Apothekerwesen betrauten Fachbehörden zu Grunde liegen, da dieselben ungeachtet des Verbotes in Art. 32 des Germinalgesetzes den Vertrieb des „Pain=Expeller“ in den Apotheken des Landes unbeanstandet zulassen, weshalb auch, ungeachtet die Formvorschriften der Dekrete vom 18. August 1810 und 3. Mai 1850 für das fragliche Mittel nicht nachweisbar erfüllt worden sind, der Zweifel berechtigt ist, ob diese stillschweigende Duldung nicht einer ausdrücklichen Anerkennung gleichzustellen ist, und sonach schon deshalb der Begriff eines Geheimmittels als nicht gegeben bezeichnet werden muß. Jedenfalls steht das Verbot der Ankündigung nach dem Germinalgesetze in engerem Zusammenhange mit dem Verbote der Veräußerung in demselben, und muß eine Bestimmung aus der anderen ausgelegt und ergänzt werden. Danach ist der Schluß gerechtfertigt, daß im Sinne dieses Gesetzes ein Mittel, dessen Vertrieb nicht verboten ist, auch straflos muß angekündigt werden können; in diesem Gedankengange bewegt sich auch das zur Ausführung der hier fraglichen Bestimmungen erlassene Gesetz vom 25. Prairial XIII. Nach dem Vorstehenden mußte das Gericht beim Verneinen der Frage nach dem Vorhandensein eines Geheimmittels auf kostenlose Freisprechung des Angeklagten erkennen, da derselbe mit den fraglichen Inseraten nichts gethan hat, was gegen die Strafgesetze, insbesondere den Art. 36 des Ges. vom 21. Germinal XI verstößt.

b) 414. Urtheil des Kaiserl. Landgerichts zu Colmar vom 12. November 1896.

Verwerfung der Berufung.

Gründe:

Die Verhandlung über die nach Form und Frist nicht zu beanstandende Berufung der Staatsanwaltschaft ergab wiederum den im angefochtenen Urtheile niedergelegten Thatbestand, auf den verwiesen wird. Der Pain=Expeller, um den es sich handelt, kann nach den Feststellungen nicht als Geheimmittel in Betracht kommen, da er in Schachteln verkauft wird, auf welchen die Bestandtheile des Mittels und deren Verhältniß angegeben sind; er ist ein seit vielen Jahren allgemein bekanntes Hausmittel, dessen Verkauf bezw. Feilhaltung in den Apotheken bei den seitens der Medizinalbehörde vorgenommenen Revisionen nicht beanstandet wird. Das Berufungsgericht nimmt daher an, daß derselbe, wenn auch nicht förmlich anerkannt, doch staatlich geduldet ist, und daß daraufhin der Angeklagte nicht in der Lage war, anzunehmen, daß es sich um ein Geheimmittel handelt.

Der vorliegende Thatbestand unterfällt daher nicht dem Art. 36 des Ges. vom 21. Germinal XI, dem Ges. vom 29. Pluv. XIII und Art. 8 u. 9 des Dekrets vom 18. August 1810, wie der Erstrichter zutreffend begründet hat; jedenfalls würde aber dem Angeklagten der § 59 St.=G.=B. zur Seite stehen.